Grosses

UNIVERSAL-LEXICON

Aller

Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

Drey und Funfzigster Band.

Seiner Hoheit,

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Wilhelm Carl Heinrich Friso,

Prinzen von Oranien,

Regierendem Fürsten von Nassau-Dietz,
Statthaltern, Groß-Admiraln, und General-Capitain der
Vereinigten Niederländischen Provintzen,

Rittern vom blauen Hosen-Bande,

Meinem Gnädigsten Fürsten
und Herrn.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

Gantz Europa ist gegenwärtig auf Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit mit unverwandten Augen gerichtet, da Höchst-Dieselben zu der so erhabenen als beschwerlichen Würde eines General-Statthalters der Vereinigten Niederlande ohnlängst durch eine Verwunderungs-würdige Einigkeit der Regenten und des Volcks, erhoben worden. Man muß gestehen, daß keine Geschichte ein so merckwürdiges Exempel von einer Wahl aufweisen können; man muß aber auch zugleich bekennen, daß sich allzudeutliche Spuren der Göttlichen Providentz hierbey veroffenbahret haben. Nicht menschlichem Witze, sondern der Höchsten Weisheit und Güte ist es in religieuseſter Ehrfurcht zuzueignen, daß Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit gantz wider alles Hoffen, und noch dazu gleichsam in einem Augenblicke von den sämmtlichen Sieben Vereinigten Provintzen eine noch grössere Gewalt gegeben worden, als Dero verewigten Vorgänger, die eben diese Stelle ruhmwürdigst bekleidet, sich zu erfreuen gehabt haben. Geschahe die Wahl Wilhelms, des Dritten, nicht ohne Blut-Vergiessen und viele andere Betrübnisse; so hat man

im

im Gegentheil bey der auf Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit gefallenen Wahl nichts als lauter Frolocken gehöret, nichts als ausnehmende Ehren-Zeichen gesehen, womit Höchst-Dieselben allenthalben überhäuffet worden sind. Gewiß die so mannigfaltigen gantz neuen Arten von Freudens-Bezeugungen, durch welche die vergnügten Holländer alle Welt von ihrer vollkommenen Zufriedenheit überführen wolten, werden Höchst-Deroselben Ernennung zum Statthalter, bey denen spätesten Nachkommen unvergeßlich machen.

Mit so vieler und gantz ausserordentlicher Freude solche Wahl vollzogen worden, mit eben so vielen und gleich ungemeinen Vortheilen wird selbige die Vorsicht Gottes crönen. Ein Printz Wilhelm von Oranien legte den Grund zu der Republick der Vereinigten Niederländischen Provintzen, und ein Printz Wilhelm Carl Heinrich Friso von Oranien wird Retter derselben von der gegenwärtig ihr anscheinenden Gefahr, seyn. Denn ist es von einer Zeit zu hoffen, daß der Wahlspruch der Holländer zu seiner völligen Erfüllung gelangen könne, so ist es gewiß die jetzige. Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit redlichster Dienst Eifer vor das allgemeine Beste, auch mit Aufopfferung Dero kostbahren Blutes und Gutes; Dero so ausnehmende Liebe zu dem Vaterlande; das Geblüte, daraus Höchst-Dieselben entsprossen zu seyn das Glück haben; und selbst der Nahme eines Printzens von Oranien, geben den Vereinigten Provintzen alle mögliche Hofnung. Denn sie sind überzeugend vergewissert, daß Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit den Ruhmsvollen Fußtapffen Dero glorreichen Vor-Eltern mit vollen Schritten gefolget, und daß Dieselben, nebst denen angebohrnen unschätzbahren Fürstlichen Qualitäten, in der Staats- und Kriegs-Kunst die vollkommenste Erkenntnis besitzen. Sie glauben daher nicht ohne vernünfftige Gründe, daß Höchst-Deroselben Rathschläge und Verordnungen nicht anders als

als höchsterspießlich vor die gemeine Sache seyn können, und daß diejenige Gewalt, welche die Kräffte der Sieben Provintzen in Dero Preißwürdigsten Person eintzig und allein vereinbahret, denen Feinden der Republick schrecklich seyn werde.

Es haben Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit auch die Erwartung der gesammten Nation in vielen Stücken schon übertroffen. Wie so manche heilsame neue Einrichtungen, so alle von erwünschter Würckung, sind nicht durch Dero gute Vorsicht seit kurtzer Zeit gemachet worden? Wie viele Proben haben nicht Dieselben von Dero Großmuth und Liebe zu der Republick, an den Tag geleget? Was für wichtige Vortheile hat nicht die mehr als zu seltene Entfernung von allem Eigennutze, die man in Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit Höchst-vortrefflichsten Person nicht genugsam rühmen kan, dem Staate in einem so kleinen Zeit-Verlauffe verschaffet? Nicht allererst der übrigen schönen Früchte zugedencken, die Dero hoher Verstand und reitzende Leutseligkeit hervorgebracht hat: Durch welches alles Höchst-Dieselben Sich je mehr und mehr beliebt gemachet haben.

Solche auserlesene Gemüths-Eigenschafften, welche Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit vor vielen andern grossen Printzen auf eine eclatante Art schmücken, haben alle Europäische Völcker schon vorlängst erkannt, und es musten daher Deroselben Wahl selbst die Feinde der Republick billig sprechen und loben, und ihren Verzug tadeln.

Wie hätte nun eine allgemeine Freude über das Wachsthum des so wohlverdienten Ruhms Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit mich ungerühret lassen können, da durch die vielfältig wiederholten Betrachtungen Dero himmlischen Vollkommenheiten ohnedem schon vorlängst meinem Devotionsvollen Gemüthe eine religieuse Ehrfurcht eingepräget worden war, so, daß meine Gedancken zu jeder Zeit sich mit nichts liebers beschäfftiget, als mit denen Vorstellungen, mit was für grossem Ruhme Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit auf

denen

denen Universitäten zu Franecker und Utrecht denen Studien obgelegen; wie Höchst-Dieselben Sich in allen einem Fürsten und Regenten nützlichen Wissenschafften vollkommen gemachet; ja, wie Dieselben insonderheit dadurch, daß Sie bey dem Academischen Jubel-Feste der Universität Rinteln, die Würde eines Rectoris Magnificentißimi, und nachmahls eben diese Würde auch zu Herborn anzunehmen kein Bedencken getragen, sattsam an den Tag geleget, daß Höchst-Dieselben ein so starcker Liebhaber der freyen Künste und Wissenschafften, als mächtiger Beschützer der Gelehrten und ihrer Schulen seyn.

So offt mir alles dieses ins Gedächtnis gekommen, so offt ist auch in mir eine hefftige Begierde rege worden, einen Theil meines Verlags-Buchs, das unter dem Titel eines Grossen Universal-Lexicons, die Leipziger Musen beschäfftiget, mit dem so grossen Nahmen und Bildnisse des unvergleichlichsten Fürstens, Printzens von Oranien, Dessen Einsicht in die Wissenschafften, nach einem durchgängigen Beyfalle, allgemein und unumschränckt ist, auszuzieren, und durch eine unterthänigste Zuschrifft, als das eintzige Opffer meiner Adoration, so mein Unvermögen darbringen kan, meine submisseste Hochachtung gegen Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit kund zu machen.

Gleichwohl aber würde ich noch nicht so dreiste gewesen seyn, mich vor Dero erhabenen Fürsten-Thron zu wagen, um die schuldigste öffentliche Probe meiner tiefsten Ehrerbietung darzulegen, wenn nicht der Ruf von lauter Frolocken und freudigem Zurufe, womit Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit Zeithero bis an den Himmel nach Würden erhoben worden, mir Muth gemachet, auch mich auf eine untadelhaffte Art dieses so weit erschollenen Vergnügens einigermassen theilhafftig zu machen.

Und so lege ich denn,

Durchlauchtigster Fürst!

den Drey und Funfzigsten Theil des gedachten Grossen Universal-Lexicons, hiermit in unterthänigster Submission vor Dero Füsse nieder, in der ungezweifelten Hoffnung, es werden Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit diesem Wercke, das alle Künste und Wissenschafften, welche jemahls menschlicher Witz und Verstand hervorgebracht, und folglich auch selbst die Staats- und Kriegs-Kunst, nach mensch-möglichster Vollständigkeit aufweiset, das ausserordentlich-grosse Glücke einer Gnädigsten Aufnahme wiederfahren zu lassen, in höchsten Gnaden geruhen.

Zwar weiß ich mehr als zuwohl, daß Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit anjetzo Sich denen wichtigsten Beschäfftigungen gantz und gar gewiedmet, da Höchst-Dieselben mit ungemeinem Eifer Sich eintzig und allein dahin bestreben, wie Sie Dero Durchlauchtigste Republick von aller besorglichen Gefahr gäntzlich befreyen und derselben ihren vorigen Pracht und Ruhe wieder herstellen möchten: Allein es verspricht mir auch zugleich Dero Weltbekannte Gnade gegen jedermann, und insonderheit Dero gute Gesinnungen von Gelehrten Wercken, daß Höchst-Dieselben diese treudevoteste Zeilen nicht alles Anblickes unwürdig achten, und meinem Verlags-Wercke nicht gäntzlich Dero unschätzbarsten Schutz versagen werden.

So trete ich denn Hoffnungs- und Freudens-voll vor den GOtt, mit aufgehabnen Händen, der auf Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit ein besonderes wachsames Auge gerichtet, und vereinige mein Gebet mit den Wünschen so vieler tausend anderer vor Dero beständigst gesegneten und beglückten Fürstlichen Wohlstand. Es verleihe eben dieses höchste Wesen nach seiner Allmacht und unendlichen Gnade Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit die so nöthigen Kräffte beydes am Leibe, als am Geiste, und gönne Höchst-Deroselben bald das unbeschreibliche Vergnügen, durch Dero weiseste Rathschläge und mächtigste Vermittelung das in den Niederlanden aufgegangene Kriegs-Feuer gedämpffet, und dem gantzen Europa den so längst gewünschten Ruhe-Stand geschencket zu haben.

Was

Was würden sodann nicht für unsterbliche Lobes-Erhebungen des Preißwürdigsten Printzens von Oranien vor einen so importanten Dienst, durch alle Welt erschallen? Wie würden nicht die Frolockungen in denen Vereinigten Provintzen erneuert und verdoppelt werden? Würden nicht gantze Völcker einander zuruffen: **Lange lebe der Durchlauchtigste Printz von Oranien!**

Ja es erhalte auch GOtt **Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit** Geliebteste Frau Gemahlin, **die Tugendhaffteste Königliche Groß-Brittannische Printzeßin Annen,** bis in die spätesten Jahre eines hohen Alters in allezeit unverrücktem höchsten Wohlergehen. Endlich so beglücke und seegne die unendliche Güte die Glorwürdigsten **Oranischen** und **Braunschweig-Lüneburgischen** Häuser mit allem Ueberfluß, daß Sie immer und ewig blühen und wachsen mögen.

So werde ich unter lauter Freuden in unverbrüchlichster Treue und Respects-vollen Adoration ersterben können als,

Durchlauchtigster Fürst!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit

Leipzig
in der Michael-Messe
1747.

unterthänigster Knecht,
Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preuss. Commercien-Rath.



WAS, oder *Gwas*, was dieses Wort bey denen alten Celten bedeutet, siehe unter dem Artickel: **Vasall**, im XLVI Bande, p. 664 u. ff.

Was, siehe **Was und wie viel.**

Wasa, Wassa, oder **Vasa,** auf Finnländisch **Mustafar,** auch **Mustasar,** *Mustasaria*, genannt, in der Schwedischen Provintz Cajanien in Finnland, an der Ost-Seite des Bothnischen Meer-Busens, allwo die Schweden 1713 von den Russen geschlagen wurden. Sie hat einen feinen natürlichen Hafen, und treibt grosse Handlung mit allerhand Fischen, sonderlich mit denen gedörreten Hechten, welche man daherum in den süssen Wassern fänget. Uhsens Geogr. Lexic. Zeilers Beschreibung der Königreiche Schweden und Gothen p. 32 u. f.

Wasa, *Wasensis Familia*, ein vormahliges vornehmes Adeliches Geschlecht in Schweden, von welchem sonderlich **Johann** Wasa zu mercken, welcher 1477 mit Tode abgegangen, und mit Brigitten Stur vermählt gewesen. Aus dieser Ehe ist entsprossen **Erich** Wasa von Grypsholm, Ritter, und Schwedischer Reichs-Rath. Er ward 1520 den 8 November in dem Stockholmischen Blut-Bade mit enthauptet; seine Gemahlin aber, Cicilia oder Cäcilia, eine Tochter des Reichs-Raths Magnus Carls von Ecka, starb in dem nur gedachten Jahre zu Coppenhagen im Gefängnis. Sie hat ihrem Gemahle im Jahr 1494 **Gustaven** gebohren, welcher 1523 den Schwedischen Thron bestiegen, siehe **Gustavus** I. König in Schweden, im XI Bande, p. 1431 u. ff. ingleichen den Artickel **Schweden:** im XXXVI Bande, p. 9 u. ff. besonders p. 27 u. f.

Wasa, (Graf von Korsholm und) siehe **Oxenstiern,** im XXV Bande, p. 2530 u. f.

Wasaburg, Wasenburg, ein Gräfliches Geschlechte in dem Hertzogthum Bremen und in der Grafschafft Oldenburg, welches von des unvergleichlichen Heldens, **Gustav Adolphs,** Königs in Schweden, natürlichem Sohne, **Gustav Gustavsohn,** herstammet. Dieser **Gustav Gustavsohn,** erster Graf zu Wasaburg, von der Stadt **Wasenburg** oder **Wesenberg** in Liefland also benahmet, studierte in der Jugend zu Wittenberg, allwo er seinem Herrn Vater in einer grossen Lateinischen Rede wegen der ersten Leipziger Schlacht gratuliret hat. Im Jahr 1633 ward Osnabrück von denen Schweden erobert, und dieser Graf in dem folgenden 1634 Jahre Bischoff daselbst, welche Würde er auch bis zu dem Westphälischen Frieden 1648 bekleidet. Denn in solchem Frieden war wegen Osnabrück unter andern auch dieses verabredet worden, daß der Bischoff Gustav das Stift Osnabrück gäntzlich fahren lassen, und vor alle seine Anforderungen daran innerhalb vier Jahren 80000 Thaler annehmen solte. Er hinterließ bey seinem im Jahr 1653 erfolgten Tode von Anne Sophien, Hermanns II, Grafens zu Wied, Tochter, die 1694 Todes verblichen, **Gustav Adolphen** Grafen von Wasaburg, welcher 1653 gebohren worden. Der König in Schweden beliehe ihn mit der im Westphälischen Frieden, als ein Pertinentz-Stück von dem Ertz-Stifte Bremen, erhaltenen Stadt und Herrschafft **Wildshausen** an dem Flusse Hunte, zwey Meilen von Delmenhorst gelegen, worauf derselbe das nahe dabey gelegene Schloß und Rittergut Huntlosen zu seiner Residentz von denen von Schaden erkauffet, worüber nachgehends wegen der nicht völlig erlegten Kauff-Summe ein sehr weitläufftiger Proceß entstanden, siehe den Artickel: **Schaden,** im XXXIV Bande, p. 724. Mit seiner Gemah-

lin, Angelice Catharinen, einer Tochter George Wilhelms, Grafens zu Leiningen-Westerburg, die 1663 den 24 April gebohren und die er sich den 26 Junius 1679 ehelich beygeleget, hat er sechszehen Kinder gezeuget, nemlich neun Töchter und sieben Söhne. Die **Töchter** sind: 1) **Christine Johanne Sophie**, geb. 1681 den 26 Junius; 2) **Sophie Charlotte**, geb. 1684 und gest. 1686; 3) **Eleonore Catharine**, geb. 1686 den 29 August; 4) **Beate Thereſie**, geb. 1690 den 10 Junius, und gest. . . ; 5) **Sophie Elisabeth Christiane**, geb. 1694 den 24 Auguste sie wurde an den vormahligen Schwedischen General-Gouverneur in Zweybrücken, Baron von Strahlenheim, vermählet; 6) **Henriette Polyxene**, geb. 1696 den 22 Februar; 7) **Sophie Magdalene**, geb. .. und gest. ..; 8) **Anne Sophie**, geb. 1704 den 10 Julius; und 9) eine todte Gräfin, geb. 1706. Die **Söhne** sind: 1) **Carl Wilhelm Friedrich**, geb. 1680, und gestorben 1696 den 10 Sept. in Italien am hitzigen Fieber; 2) **Gustav Adolph**, geb. 1682, und gestorben 1710; 3) **Heinrich Otto**, geb. 1685 den 16 August, dienete der Cron Schweden; 4) **George Moritz**, geb. 1687 den 15 December, hat zu Giesen studiret; 5) **Anton Adolph**, geb. 1689 den 22 Februar, war in Savoyischen Kriegs-Diensten; 6) **August**, geb. 1691 den 11 August, und gest. 1692; und 7) **Friedrich Wolmar**, geb. 1693 den 20 Julius, und in eben solchen Jahre gestorben. Im Jahr 1734 wurde auf dem Königl. Schwedischen Reichs-Tage zu Stockholm im Junius-Monate eine geheime Deputation verordnet, die aus 12 Personen von der Noblesse bestunde, wobey sich zwey Grafen und zwey Barons befanden, und unter jenem der Graf von Wasaburg; der aber seine Vollmacht dem Obristen Grafen von Sparr, gegeben. Als es im Jahr 1741 zwischen Schweden und Rußland zu einer öffentlichen Raptur gekommen, und hierauf die Schweden bey Wilmanstrand von den Russen überfallen und geschlagen worden, befand sich unter denen von den Rußen gefangenen Schweden ein Graf von Wasaburg, Obrist-Lieutenant, der als Obrister commandiret hatte. **Hübners** Genealogische Tabellen Th. I. Tab. 92. Th. IV. Tab. 1326. **Gauhens** Adels-Lexicon Th. II. p. 3134. **Hübners** Lexic. Geneal. p. 587. **Genealogischer Schauplatz des jetztherrschenden Europa** p. 640. **Hübners** Polit. Histor. Th. III. p. 992. und Th. VII. p. 972. u. f. **Coburgischer Zeitungs-Extract** des Jahrs 1725 p. 319 u. f. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1734 p. 653 u. f. **Genealogisch-Historische Nachrichten** III Band p. 374. **Hübners** vollst. Geogr. Th. III p. 545. **Die heutigen Souverainen von Europa** p. 1054. **Winckelmanns** Oldenburgische Chronica p. 249 u. 590.

WASALIA, Stadt, siehe **Wesel**.

Was Band und Nagel hat, siehe Nagel fest, im XXIII Bande, p. 435 u. f.

Waschbanck, ist ein Gebäude, wie ein Floß, mehrentheils mit einem leichten Dach bedeckt, so auf einen Strom, oder ander bequemes Wasser geleget wird, zum Gebrauche derer, so die Wäsche aus der Lauge und Seiffe mit frischem Wasser wieder abspühlen wollen. Sie werden an vielen Orten mit Bewilligung der Obrigkeit angeleget, und vor den Gebrauch eine mäßige Erstattung gethan.

Waschbanck, ist bey den Tuchmachern gebräuchlich, und dienet zum Wollwaschen.

Wasch-Becken reichen, ward bey den Orientalischen Königen unter die Zeichen der Unterthänigkeit und Dienstbarkeit gerechnet. Es stehet 2 B. von Kön. III, 11. Hie ist Elisa, der Sohn Saphat, der Elia Wasser auf die Hände goß; und Ps. LX, 10: Moab ist mein Waschtöpffen. **Schmidts** Bibl. Histor. p. 914.

Waschbesem, ist auf Bergwercken ein Büschlein Reißig von grünen Tanneln, womit der Wäscher die Waschertze auf dem Heerde im Wasser hin und herstreichet, damit das gute Erz liegen bleibe, die Unart aber ablauffe.

Waschblau, ist ein starckes, forne breit und unten etwas muldiggeschnitztes, hinten aber mit einem Stiel, gleich einem Hammer versehenes Stücke Holtz, womit man an etlichen Orten die gebrühete und naß auf einander gelegte Wäsche zu schlagen und zu blauen pfleget, damit selbige hernach im Auswaschen nicht allzusehr gerieben werden dürffe.

Waschbret, heist bey den Buchdruckern dasjenige Bret, auf welches der Drucker seine abgedruckte Forme bringet, um solche von der ausgetragenen Farbe zu reinigen, oder zu waschen. **Buchdruckerkunst** I Th. p. 238.

Waschbühne, siehe **Sezbühne**, im XXXVII Bande, p. 616.

Waschbürste, kan man in den Druckereyen bey Reinigung der Forme nicht entbehren; sie ist aber wie andere Bersten beschaffen. **Buchdruckerkunst** I Th. p. 238.

Wasch-Cammer, war eine von den dreyen Cammern, welche so wohl auf der Mitternacht-Seite, etwas gegen Morgen zu, als auf der Süder-Seite, bey dem Tempel zu Jerusalem befindlich waren. **Schmidts** Bibl. Histor. p. 970.

Waschebleau, siehe **Waschblau**.

Waschеisen, oder **gewaschenes Eisen**, geht von den hohen Oefen oder Blaufeuren ab, dem wenn der Sinder (die Schlacken) gepocht, oder im Pochwercke gestampffet (geseigert) wird, so nimmet das Leichte im Wasser mit fort und weg; das Gute oder Schwere hingegen bleibet, und das heisset **Waseisen**.

Waschen, Lat. *Lavare*, *Abluere*, Französisch *Laver*, heist, etwas mit Wasser, oder einem andern Nasse abwaschen und abspühlen. Also wird es gebrauchet erstlich: **Von dem Abwaschen der Früchte und Speisen**, welche entweder noch voll Erde und Sand sind, oder andere natürliche, oder zufällige und giftige Unreinigkeiten an sich haben; worunter auch von einigen das von den Judenschlächtern gekauffte Fleisch gezählet wird: weil sie solches, ehe sie es den Christen verkaufen, zuvor durch ihre Kinder beseigen und besprützen lassen, daß also das Waschen eines solchen Fleisches, wer es ja nicht ändern kan, und von den Juden Fleisch holen muß, wohl höchstnöthig ist. Gemeinen müssen auch werden die Erdfrüchte, welche erst

aus dem Felde ausgezogen worden, und dannenhero noch voller Sand u. Erde seyn; wie denn das Knirschen zwischen den Zähnen aus keiner andern Ursache bey dem Genuß der Zugemüsen herkommt, als weil die faule Köchin solche nicht zuvor wohl gelesen, von den daran klebenden Raupen und giftigem Geschmeisse gesaubert, und hernach mehr als einmahl wohl gewaschen hat, ehe sie es in den Topff gethan und zum Feuer gebracht. Gleiche Bewandniß hat es auch mit den Baumfrüchten, auf welche so mancher giftiger Thau und Nebel fället, so viel schädliches Ungeziefer sich setzet, und dasselbige anbeisset, auch ihren Saamen und Geschmeiß darauf fallen lässet; So nun dergleichen Früchte, ohne selbige zuvor zu waschen, genossen werden, darf man sich nicht verwundern, wenn manchem das Bauchweh, Reissen der Glieder, Schwachheit des Magens, der Durchlauff und die rothe Ruhr befallen; weil er nemlich von solchen ungewaschenen Früchten gegessen, davon man Exempel hat, daß von dem daran offt unsichtbar hangendem Geschmeisse des Ungeziefers, gantze Stöcke und Nester von Würmern in dem menschlichen Leibe gewachsen, welche, so man sie nicht bald, durch hierzu dienliche Artzneyen ausgetrieben, den Patienten vor der Zeit in das Grab befördert. Billig solten auch alle Speisen gewaschen werden, die man in der Küche zubereitet, und an das Feuer setzen will; So aber finden einige, aus einer sonderbaren ungegründeten Meynung, eine Reinlichkeit und bessern Geschmack in dem durch die faulhafften Küchenhände gerissenem, und auf dem schmutzigen Fischbrete oder Küchentische herumgetragenem Karpffen wenn solcher mit Blut und Kothe so gleich in den Kessel geworffen wird, als wenn er erstlich solte rein abgewaschen werden: Ja sie vermeynen gar, ein gewaschenes Fleisch habe so guten Geschmack nicht, als wenn es ungewaschen zugesetzet werde. Allein, wir lassen solchen Leuten ihre Meynung gerne: *Sus enim magis cæno gaudet, quam fonte sereno*, welches ein altes Sprüchwort ist, und im Deutschen heissen möchte: **Die Schweine werden vom Kothe fett.** Nach dem Waschen der Speisen und deren reinlicher Tractirung, will auch das **Küchengeschirr** sauber und blanck gehalten werden. Darinne thaten nun die Juden vor diesem und auch noch heutiges Tages zu viel, so gar, daß auch der Heyland deswegen veranlasset wurde, sie bey dem **Luca** am eilfften Capitel mit diesen Worten anzureden: **Ihr Pharisäer haltet die Becher und Schüsseln auswendig rein, aber euer Inwendiges ist voll Raub und Bosheit; Ihr Narren! meynet ihr, daß es inwendig rein sey, wenn es auswendig rein ist?** Wie sauber es die Holländer in ihren Häusern, und sonderlich in ihren Küchen halten, ist denen bekannt, so dahin gereiset, und den Pracht des Niederländischen Frauenzimmers mit Augen angesehen haben: Denn da ist eine Stunde nach der Mahlzeit die Küche und der Feuerheerd wieder so reine und sauber, als wenn niemahls wäre darauf gekochet, oder Speisen darinne an- und zugerichtet worden. Alles Zinn, Kupffer und Meßing glänzet immer, als wenn es jetzt erst aus dem Krahme wäre gekauffet worden, so, daß man sich fast darinne bespiegeln kan. In welchem Stücke ihnen unser Deutsches Frauenzimmer, sonderlich in den Seestädten und Ober-Deutschland ziemlich nachahmet, wie solches sonderlich an den Prunck- oder Prangküchen zu sehen ist; Da hingegen bey den Frantzosen und Italienern dergleichen Reinlichkeit nicht so sehr geachtet wird, und bey einigen, sonderlich den Frantzösischen Köchen, die Unsläthery ziemlich im Schwange gehet; Dahero das Sprüchwort nur allzuviel eintrifft: Es müsse ein Mensch, sonderlich ein Reisender, in seinem Leben, wohl einen, oder noch mehr Scheffel Koth auffressen, ehe er sterbe. Von dem **Waschen des Küchengeschirres**, welches die Mägde so gleich nach den Mahlzeiten, vermittelst der übergesetzten Lauge, in der Spühlwanne oder Fasse verrichten, und was hurtige und fleißige Mägde seyn, darinne und in der Geschwindigkeit eine sonderbare Ehre suchen, kommen wir auf die **Reinlichkeit der Zimmer**. Diese sind abermahls in Holland vor andern Orten hoch zu schätzen, und deswegen darf man sich nicht verwundern, wenn die Holländischen Gastgeber, die Mühe, welche sie täglich, ihre Zimmer reine und sauber zu halten, anwenden müssen, sich auch wohl bezahlen lassen. **Das reine Leinenzeug**, wie es ein halbes Leben der Menschen ist, wenn sie sich damit allezeit wohl versehen können, erfordert, sonderlich was zum Tafelgebrauche bestimmet ist, ein beständiges Waschen; Es wäre denn, daß eine Haushaltung mit so viel leinen Zeuge versehen wäre, daß sie etliche Wochen damit auskommen könnte, und also nicht so öffters waschen dürffte. Wo sich aber dergleichen Vorrath nicht findet, und sonderlich in vornehmen Haushaltungen und Wirthshäusern täglich frisches Tischzeug an Tafeltüchern und Servietten aufgeleget werden muß, da erfordert freylich die Nothwendigkeit, öffterer zu waschen; und weil das leinene Zeug dadurch ziemlich dünne wird, muß man vielmahls dahin bedacht seyn, neues anzuschaffen. Von dieser Materie kan nachstehender Artickel ausführlicher nachgelesen werden. Endlich so ist das **Waschen der Glieder des menschlichen Leibes** auch ein heilsames, nothwendiges und nützliches Ding, als dadurch sich der Mensch von den meisten wilden Thieren unterscheidet; wir sagen, von den meisten, weil auch einige, als sonderlich die Hermelinen, so reinlich gesunden werden, daß sie wohl eher in das Feuer, als in den Koth lauffen solten. Da hingegen manchem Menschen das Wasser im Winter zu kalt, und im Sommer zu warm ist, daß er lieber im Unflathe bis über die Ohren, und an die Ellbogen sitzen, als sich das Angesicht und die Hände zu rechter Zeit waschen will. Gleichwie aber eine alte baufällige, von Koth und Leimen aufgeführte Hütte, von ihrem geringen bauermäßigen Einwohner zeuget; also beweiset auch ein solcher kothiger Leib, daß eine nicht viel reinlichere Seele in demselben wohnen müsse; wiewohl es auch nicht allezeit eine gewisse Folge ist: massen sich die Pharisäer offte wuschen, und doch wie die übertünchten Gräber waren, die inwendig voller Todtengebeine und allerhand Unflathes seyn; daher auch der Heyland, als sie ihm bey dem **Marco** am siebenden vorwurffen, daß seine Jünger mit ungewaschenen Händen das Brod gegessen, sie damit wieder abfertigte, daß sie,

sie, nemlich die Pharisäer und Schrifftgelehrten, weil sie so viel auf das Händewaschen und reines Trinckgeschirr hielten, auch zusehen möchten, daß sie keine unreine Hertzen hätten. Nächst dem Hand-Wasser war bey den Juden auch der Gebrauch, ihren Gästen die Füsse zu waschen; daher, als der Wirth, dessen bey dem Luca am siebenden gedacht wird, an dem HErrn Christo solches unterließ, der Heyland ihn auf das Exempel der bußfertigen Sünderin mit diesen Worten verwieß: **Siehest du Simon, dieses Weib? Ich bin kommen in dein Haus, du hast mir nicht Wasser gegeben zu meinen Füssen; diese aber hat meine Füsse mit Thränen genetzet, und mit den Haaren ihres Hauptes getrocknet.** Als die drey Männer zu dem Abraham kamen, wie davon im 18. Capitel des ersten Buchs Mosis zu lesen, war er sehr beschäfftiget, Wasser anzuschaffen, daß man ihre Füsse waschen könnte. Die kluge Abigail erbot sich gar, den Knechten Davids, die er zu ihr gesannt hatte, die Füsse zu waschen. Die Römer pflegten ihre Gäste vor der Mahlzeit in ein köstlich zugerichtetes Bad zu führen, und, nachdem sie selbige darinne wohl abwaschen lassen, alsdenn ihre Leiber mit köstlichen Salben einzuschmieren; welche Gewohnheit, daß sie auch bey den Juden müsse im Schwange gegangen seyn, abermahls aus dem erhellet, was der Heyland in oben angezogenem Orte, Lucä, Cap. VII. v. 46. spricht: **Du hast mein Haupt nicht mit Oel gesalbet, sie aber hat meine Füsse mit Salben gesalbet.** Heutiges Tages ist bey uns Europäern nur allein das Handwasser vor der Mahlzeit noch im Gebrauche, welches entweder nur in blosem reinem frischen, oder auch laulicht gemachtem Brunnenwasser, oder in einem solchen Wasser bestehet, worein etwas von andern wohlrüchenden gebrannten und abgezogenen Kräuterwassern und Essentzen, als Lavendel-Rosmarin-Rosen- und dergleichen annehmlich riechenden Wassern mehr geschüttet worden. Mit dem Handwasser und Handqvelen, solches fremden und vornehmen Gästen hinzureichen, macht man an hoher Herren Höfen ein sonderliches Gepränge. Bey Bürgersleuten gehet es schon etwas vertraulicher zu, und hänget an einigen Orten ein Handfaß voll Wasser in der Stube, und nahe dabey eine Handqvele, daran sich die Gäste abtrocknen können; Oder, es wird auch von den Töchtern oder Söhnen des Hauses, oder nur gar von den Bedienten solches in das Zimmer getragen, und dem Vornehmsten am ersten, den andern aber hernach, sich daraus zu waschen, dargereichet. Glücklich war jenes vornehmes Frauenzimmer, welches einsmahls die Gnade hatte, einem grossen Potentaten das Handwasser zu reichen; da denn solcher einen kostbaren Diamantenring unvermerckt in das Handbecken fallen ließ, und als das Fräulein selbigen gewahr wurde, und ihn mit geziemend demüthigster Ehrerbietung Ihro Majestät wieder darreichen wolte, wegerte sich diese, selbigen wieder anzunehmen, und sagte: Sie wären niemahls gewohnt, dasjenige, was sie einmahl hätten fallen lassen, wieder zu sich zu nehmen. Also muste das Fräulein den Ring behalten, damit sie denn auch nicht übel zufrieden war.

An sich gehöret das Waschen und Baden, wie Essen und Trincken zu den gantz natürlichen Handlungen. Vornehmlich ist es in den heissen Morgenländern sehr gemein; weil die Leute daselbst meistentheils barfuß gehen, und viel schwitzen, daher sie offt nöthig haben, sich von Schweiß und Unflath zu reinigen. Solches geschahe, wie vorhin gedacht, schon in den allerältesten Zeiten nicht allein durch Waschen in schlechtem Wasser, wie Matth. XVIII, 4. und Lucä VII, 45. zu ersehen ist; sondern auch in einem zubereiteten Bade, welches die Weiber mit wohlriechenden Salben angossen, und mit allerley schönen Olitäten und Salben das Haupt, und wohl gar die Füsse, salbeten, sonderlich das Frauenzimmer, damit es schön würde, und ein klar Antlitz kriegte. Siehe Ruth III, 3. 2 Sam. XI, 2. XIV, 2. Esth. II, 12. Pred. Sal. IX, 8. Psalm XLV, 9. CXLI, 5. CIV, 15. Ezech. XVI, 9. Matth. VI, 17. Judith X, 3. Hist. Sus. 17. Besonders musten sich die Jüdischen Priester allezeit vor der Aufwartung waschen und baden, und bey der Aufwartung sich für allem verunreinigen hüten. So bald der angebrochene Tag den Priestern verkündiget worden war, eyleten dieselben zu dem ehernen Handfasse, oder (in dem Tempel Salomonis) zu dem ehernen Meere, und wuschen ihre Hände und Füsse. In der Stiffts-Hütte, da zwey Krangen waren, wusch sich einer nach dem andern. In dem Tempel Salomonis, da das eherne Meer war, konnten sich ihrer viele zugleich reinigen. In dem andern Tempel, da wie gesagt kein Meer, sondern ein ehern Handfaß war, funfften die zwölf Priester, die in dem andern Loose waren, nachdem der Hohepriester, des Caroli Sels. 12 Hacken daran gemacht hatte, sich zugleich daraus waschen, indem jeglicher Priester einen Kran öffnete. Man möchte fragen: Waren denn nicht 13. in dem andern Loose? l'Empereur nimmt den Priester aus, der geschlachtet hat. Weil das Schlachten in sich kein priesterliches Amt war, sondern bey andern Opffern auch andere schlachten konnten, wird diese Ehre, sich erst zu waschen, den 12. andern Priestern, die das fürnehmste zu thun gehabt haben, gelassen worden seyn. Dem sey nun, wie ihm wolle, so haben sich doch eben sowohl die andern Priester daraus gewaschen. Denn es hatten ihrer mehr, als die in den vier Loosungen zu dacht werden, beydes in dem Heiligen und draussen, zu thun. Es ist auch wohl zuerst gleich viel gewesen, wer sich zuerst, oder letzt, gewaschen, weil sich doch alle, welche Dienste thaten, waschen musten. Es war bey den Jüden nicht allein in Absicht auf den Gottesdienst des Waschens und Reinigens fast kein Ende, sondern es wuschen sich auch dieselben ausser dem vielfältig, besonders, wenn sie sich zu Tische setzen und Mahlzeiten halten wolten, daher sie hin und wieder Wasser-Krüge und Wasser-Gefässe setzten, Johan. II, 6. Insonderheit waren die Pharisäer ungemeine Liebhaber von dem Waschen. Sie assen nicht, oder sie musten die Hände erst gewaschen haben, und das auf eine gewisse Weise, die sie die Aufhebung der Hände nenneten. Es meynen einige, bey eben dieses Marci VII, 3. angezeiget werde. Sie pflegten derowegen zu sagen: "Wer Brod „isset, ohne Aufhebung der Hände, (das ist,

„ohne die Waschung) das ist eben so viel, als „ob er mit einer Huren zu thun hätte." Als sie nun sahen, daß solches die Jünger JEsu nicht thaten, so beschuldigten sie dieselbigen darum, daß sie die Einsetzungen der Alten überträten, Matth. XV, 2. Wenn sie von dem Marckte kämen, wuschen sie nicht allein die Hände, sondern auch den gantzen Leib, ehe sie assen, wie Marci VII, 4. weitläuftiger gesehen wird. So wuschen sie die Trinck-Becher, eherne Gefässe und Betten, Marci VII, 4; Welches alles sie thäten, als ob ihre Seelen so gereiniget würden. Dergleichen in dem Waschen gesuchter Gottesdienst, war nicht allein bey der jüdischen Secte der Pharisäer anzutreffen, sondern es ist auch derselbe auf die Christenheit fortgepflantzet worden: Welches zu beweisen, wir uns nur auf die Gewohnheit vieler Morgenländer und Pilgrimme, sich in dem Jordane zu waschen, beruffen wollen. Dergleichen Waschen in dem Jordane ist von alten Zeiten her gewöhnlich gewesen, und schreiben verschiedene Alt-Väter davon. Wie Raimundus d'Agiles in seinen Historien, als ein Augen-Zeuge, meldet, so zogen die Francken, als dieselben 1095 Jerusalem vergeblich belagert hatten, durch den Jordan, des Fürhabens, sich in demselben zu baden, und Palmen-Zweige abzubrechen. Desgleichen gedencken derselben Gewohnheit Albertus Aqvensis Wilhelmus der Tyrier, der Cardinal von Vitry, Marianus Sanut, und füget der letzte hinzu, daß sich daselbst ein Geistlicher, unter dem Nahmen eines Priors, oder Obristen, aufhalte. Diese Gewohnheit ist durch das Alter der Zeit nicht vergangen, sondern es haben schon vor langer Zeit die Römisch-Gesinneten, welche nach dem Gelobten Lande gereiset sind, die Gewohnheit gehabt, sich in diesem Flusse zu waschen, und haben sich so wohl Gesunde als Krancke absonderlich aber krätzigte Leute daselbst finden lassen, in der Hoffnung, dadurch Gnade und Gesundheit zu erlangen. Solches Waschen geschiehet mehrentheils an dem Orte, wo der Heyland getauffet worden seyn soll. Dieser Ort ist, nach Della Valle Zeugnisse, blos und ohne Bäume, oder Gebüsche. Sozimus hat zu dem Gedächtnisse vor vielen Zeiten ein Kloster daselbst gestifftet, wovon die Kennzeichen noch heutiges Tages gesehen werden. Es stund nicht recht auf dem Ufer des Jordans, sondern einige hundert Schritte in dem Lande, wegen des Ueberlauffens, auf einem kleinen Hügel, der noch in seinem Wesen ist. Es begeben sich noch alle Jahr Pilgrime, öffters drey bis vier tausend starck, auf das Oster-Fest dahin, von welchen nicht eine eintzige Person aus dem Wasser bleibet, sondern ein Jedweder wäschet wenigstens die Hände, das Angesicht und die Füsse, und trincket von dem Wasser: Welches auch andre Christen des Ortes zu thun gewohnet sind. Die, so aus Jerusalem dahin ziehen, begeben sich unter dem Geleite eines Saniacks, in Gesellschafft einer starcken Leib-Wache seines Volckes, nach dem Jordane, für welche Sicherheit Haupt für Haupt eine schwere Schatzung erlegen muß. Wie Doubdan bezeuget, ist es eine unaussprechliche Freude und Lust, eine solche Menge Menschen, aus allerley Nationen, so wohl Männer und Weiber, als Kinder, allesammt Hauffenweise mit Leibes-Gefahr in dem Wasser zu sehen. Etliche waschen und tauchen sich gantz nackend, und andere in ihrem Hemde, giessen, wenn sie sich wohl gewaschen haben, grosse Gefässe mit Wasser über die Ohren und reiben sich, in grosser Andacht und Eyfer der Gottesfurcht, auf dem gantzen Leibe damit. Man findet auch einige, die alle ihre Kleider und Reise-Zeug in diesem Wasser waschen. Kleine Kinder werden ihres Weinens und Zappelns ohngeachtet, nackend ausgezogen, und öffters bis über den Kopff unter das Wasser getauchet, welches keine kleine Verwunderung verdienet. Die Weiber, so da zu Lande nicht anders, als mit bedecktem Angesichte, über die Strasse gehen, entkleiden sich nackend, und baden sich für eines jedweden Angesichte, ohne Schaam, zugleich unter den Männern. Dieses Waschen, Baden und Gewohnheit das Wasser über den Kopff zu giessen, wird nicht unterlassen, wie groß auch die Kälte sey; Daher sie auch öffters für Eyfer, ohngeachtet sie Barbaren sind, gleichwohl aber den Nahmen der Christen führen, für Kälte zittern und beben. Es ist an demselben Orte gute Gelegenheit, denn ein Jedweder weichet an dem Ufer abwärts, einen guten Platz anzutreffen. Unter andern findet man viel Ecken, oder Stücken Landes, in Gestalt kleiner Insuln, so mit kleinen Büschen bewachsen, und von einigen Adern des Flusses durchschnitten sind. Das Wasser ist allhier so untief, daß man auch leichtlich den Sand auf dem Grunde liegen siehet. An solchen Orten findet man das meiste Volck, weil daselbst die geringste Gefahr zu gewarten stehet. Neben dieser, pfleget man noch einer andern Andacht; Denn unterdessen sich andere waschen und baden, hauen die übrigen Holtz, insonderheit Hagedornen, die sie zu Wandel-Stecken gebrauchen, und ander Holtz, worvon sie Rosen-Kräntze und Creutze machen. Einige schneiden Büsche ab, so viel ein Mann tragen kan, und legen sie auf ihre Pferde. Gemeiniglich findet sich auch unter diesem Hauffen ein Römisch-Gesinneter Priester, der vor einem Altar an dem Ufer die Messe thut, und den Dienst verrichtet. Dergleichen eingebildetes Waschen hat endlich auch bey den Griechen, Römern, und andern Heyden, geherrschet. So wurden bey den Römern und andern Völckern allerhand Lustrationen und Reinigungen durch das Wasser gebrauchet, und schreibet Alexander ab Alexandro, daß sie starck dafür gehalten hätten, daß durch angesprengtes Wasser des Leibes Befleckung und Sünden hinweg genommen würden. Hierzu gebrauchten sie den Brunnen Juturná, der bey Numicio fliesset, mit der Beobachtung, daß man es nicht auf die Erde setzen durfte, sondern in einem gewissen Gefässe, von einer reinen Jungfrau, oder Jünglinge, be-

wahren lassen muste. Dergleichen thörigtes Waschen findet sich noch heut zu Tage in dem Malabarischen Heydenthume. Diese blinden Heyden halten das Wasser für einen Gott, darum, weil es in der Welt bey uns Menschen und bey allen Creaturen sehr grosse Dinge thue. Sie waschen daher mit selbigem nicht allein äusserlich die Unreinigkeit des Leibes ab, sondern vermeynen es auch inwendig zu der Reinigung ihrer Seelen zu gebrauchen, welches durch die Ceremonien, die sie darbey machen, und durch Recitirung ihrer darzu verordneten Gebets-Formuln, wie auch durch den Glauben, den sie an solches Waschen haben, geschehen soll. Ihr Waschen geschiehet fürnemlich in grossen Teichen, wie sie denn viel Teiche für heilig halten, und glauben, daß deren Wasser ihre Sünde hinweg nehme, und ihnen diejenige Reinigkeit gebe, die zu dem Dienste ihrer Götter von nöthen sey. Sie halten ferner davor, die, so viel Sünden begangen hätten, müsten sich auch viel reinigen. Insonderheit käme das häufige Waschen ihren Bramanen zu, nicht deswegen, daß sie für andern Vergebung der Sünden von nöthen hätten, sondern darum, weil ihre Verrichtungen eine grosse Heiligkeit und Reinigkeit erforderten, indem sie mit lauter heiligen und göttlichen Dingen umzugehen hätten. Für dergleichen heilige und göttliche Dinge, halten sie die Opfer, die sie täglich den Göttern bringen, die Geschirre, darinnen die Opfer-Gaben offeriret werden, die Figuren der Götter, vor welchen alles geopffert wird, die Pagoden, darinnen solche Figuren stehen, und die Opfer geschehen, die für heilig angesehenen Lampen und Lichter, samt dem Opffer-Feuer, und allen andern zugehörigen Stücken. Von dem bisher betrachteten Waschen der Jüden, Christen und Heyden, wird die in dem Monat November 1715, zu Königsberg, von M. **Johann Behmen**, de Lotione in obeundis Sacris gehaltene Disputation, mit Nutzen nachzulesen seyn. Es handelt derselbe anfangs von dem Waschen der Heyden, welche sich nicht nur bey ihrem Eingange in den Tempel, sondern auch wenn sie opffern wolten, zu waschen pflegten. Zu dem Ende hieng bey dem Eingange ein Gefäß mit Weyhwasser, welches, nach dem in besagter Disputation befindlichen Kupfferstiche, wie unsre ledernen Feuer-Eymer aussahe. Nach diesem redet er von dem Waschen der Jüden, so wohl dem alten, als heut zu Tage gebräuchlichen, worbey er zuvoraus die Spencerische Meynung verwirfft, welcher meynet, daß GOtt, gleichwie andere, also auch diesen Gebrauch des Waschens, von den Heyden entlehnet, und in seinem Gesetze bey den Jüden, die er zu seinem Eigenthum erwehlet, bestätiget habe. Und nachdem er gewiesen, in was vor Ausdrückungen GOtt denen alten Jüden 2 Mos. XXX, 18. u. f. das Waschen befohlen hat, so kommt er auf des **Pilatus** für dem Volcke geschehenes Hände-Waschen, und untersuchet, ob er dieses nach Heydnischer, oder nach Jüdischer Gewohnheit, verrichtet habe. Zuletzt handelt er endlich von dem Waschen der Christen, und weiset, es sey gantz falsch, wenn einige vorgeben, daß das Waschen bey dem Gottesdienste schon zu der Apostel Zeiten bräuchlich gewesen; Indem es erst in den spätern Zeiten bräuchlich, und in einem guten Absehen eingeführet, hernach aber, sonderlich von Pabst Alexandern, zu dem Aberglauben gemißbrauchet worden sey. Solches erhelle genugsam aus dem Befehle des jetztgedachten Pabstes, darinnen diese Worte stehen: "Aquam sale conspersam populis benedi„cimus, ut ea cuncti aspersi sanctificentur ac pu„rificentur." Ingleichen aus dem bey den Römisch-Catholischen bekannten Knittel-Reim:

Aqua benedicta
Deleantur tua delicta,
Sit tibi laus et vita.

In den heiligen Schrifften wird uns zwar mehr als einmahl ein Waschen anbefohlen; Als Jes. I, 16: Waschet reiniget euch. Es wird auch das Hebräische Wort, so daselbst stehet, gar vielfältig von dem leiblichen Waschen gesetzet. Z. E: Von dem Waschen des Angesichts, 1 Mos. XLIII, 30; Von Abwaschung seines Leibes, 3 Mos. XIV, 8; Eines todten Cörpers, 1 Kön. XXII, 38; Der Füsse, Hohel. V, 3; Der Hände, und dergleichen. Nichts desweniger ist es GOtt dem HErrn um des Thun solches äusserlichen Unflates nicht zu thun, 1 Petri III, 21; Sondern es soll solches mercklich an der Seele geschehen, daß man sich von seinen Sünden waschen soll, wie GOTT der HErr von Jerusalem fordert, Jerem. IV, 14. und **David** hertzlich verlanget, Psalm LI, 3, 6, 8. Es ist ein Waschen, das durch wahre Busse und Bekehrung zu GOtt geschiehet; Dadurch weyland die Corinther abgewaschen worden waren, wie **Paulus** 1 Corinth. VI, 11. sagt. Dieses Waschen erkläret **Jesaias** selber, Cap. IV, 4. also: Der HErr wird den Unflat der Tochter Zion waschen, und die Blutschulden Jerusalem vertreiben von ihr, durch den Geist, der richten und ein Feuer anzünden wird. Durch Unflat und Blut-Schulden verstehet der Prophet 1) die Erbsünde, darinnen alle, auch die Jüdischen, empfangen und gebohren worden sind, Psalm LI, 4. Hiervon mogte sie der Bund GOttes, darinnen sie von ihren Vätern bewaren, nicht befreyen. Denn was von ihnen Röm. XI, 16 und 1 Corinth. VII, 13, 14 stehet, ist nur von einem nähern Rechte zu den göttlichen Verheissungen, Gnade und Seligkeit gemeynet, weil sie in seiner Kirche gebohren waren; Die innerliche Reinigkeit aber findet sich bey keinem, denn wir sind alle Kinder des Zornes von Natur, Ephes. II, 3. Johan. III, 6; Wie uns denn die höllische Schlange in dem Paradiese in unsern Stamm-Eltern solchen stinckenden Unflat angespeyet hat, der uns dermassen fest anhänget, daß er auch nicht eher, als durch die Vermoderung in dem Grabe, gäntzlich ausgewaschen werden kan; 2) Die würcklichen Sünden, die uns garstig und ungestalt, Feuer- und Scham-roth für GOTT und

und seinen Engeln machen, und darauf Tod und Verderben, Blut und unendliche Straffen folgen; Wie denn an vielen Orten der Schrifft muthwillige Sünden mit dem Nahmen des Blutes und der Blutschulden beleget werden. Wie ferner aller Unflat stincket, und das Blut den Menschen scheußlich machet; So ist alle Sünde ein garstiger, stinckender und scheußlicher Greuel für Gott, worauf nichts, als Verstossung von seinem reinen und heiligen Angesichte, und der Tod selber, folgen kan, Röm. VI, 23. Die Tochter Zion und Jerusalem ist einerley, weil Jerusalem an der Burg Zion hieng, und an ihrem Berge, darauf der Tempel erbauet war, wie eine Tochter, von der Mutter gezeuget, ihr anhänget und sie umfasset. Es ist aber damit eine jede busfertige und gläubige Seele, so wohl in dem Alten, als Neuen Testamente, die sich zu Gott und seinem Worte hält, gemeynet, deren Reinigung wird durch Waschen und Vertreiben angezeiget; Und zwar aus ihrem Mittel, das ist, zuförderst aus ihrer Brust und Geiste, doch sollen die äusserlichen Glieder des Leibes nicht gar ausgeschlossen seyn; Sintemahl der Höchste gerne will, daß Augen und Ohren, Hände und Füsse, sammt andern Gliedmassen, ein heilig und rein Gefäß zu seinen Ehren seyn. Es geschiehet aber diese Reinigung nicht, daß gar keine Sünde mehr in uns hafte und wohnend bleibe, Röm. VII, 19. Gal. V, 17. Ebr. XII, 1; Sondern, wenn sie GOtt dem Menschen nicht zurechnet, sie in ihm schwächet, Psalm XXXII, 1 u. f. daß sie nicht über ihn herrschen kan, oder sie zudecket, daß sie nicht mehr gesehen werde; So wohl, was die Schuld betrift, daß wir vor Gottes Gerichte nicht mehr schuldig, sondern unschuldig erkläret werden, Mich. VII, 18. 19; Als was die Straffe anlanget, denn wem GOtt die Sünde vergiebet, dem vergiebt er auch alle verdiente Straffen in Zeit und Ewigkeit, und wenn er dennoch den Sünder heimsuchet, wenn seine Zeit kömmt, 2 Mos. XXXII, 34, so ist es allein eine Züchtigung zu der Besserung, und nicht zu dem Verderben, welche abzuwenden, kein Ablaß-Cram genug ist, noch eigene und selbst erdachte Wercke, sondern allein tägliche Busse, demüthige kindliche Abbitte, und Ergebung in den Willen GOttes. Das Mittel der Reinigung ist der Geist, der richten und ein Feuer anzünden wird. Nach dem Ebräischen: In, oder durch den Geist des Gerichtes, und den Geist des Feuers, das ist der Heil. Geist, der sich bey der Bekehrung des Menschen insonderheit bemühet, ihn richtet, und durch das Feuer reiniget, welches kein äusserlich, sondern innerlich Gericht und Feuer ist, in der Seelen, wenn er den Sünder von seinen Missethaten überzeuget, ihn an das Feuer der Angst bringet, ihn umschmelzet, und von den Schlacken der Bosheit durch das Feuer seines gepredigten Wortes läutert, Jerem. XXIII, 29, Luc. XII, 49. Was in dem betrachteten göttlichen Ausspruche der HErr durch Jesaiam dem Jüdischen Volcke verkündiget, darzu vermahnet **Jeremias** eben daselbige, Cap. IV, 14: So wasche nun, Jerusalem, dein Hertz von der Bosheit, auf daß dir geholffen werde. Wer einen andern in dem Unflate liegen siehet, der ermahnet ihn, wenn er für erbare Leute treten, mit ihnen reden, ihre Gunst und Gesellschafft geniessen wolle, so solle er sich ja vorher abwaschen und reinigen, daß er selbst keinen Schimpf leide, noch andere verunehre. So sahe der Prophet die gottlose Stadt Jerusalem und alle Einwohner in dem Jüdischen Lande, daß sie in ihrem Blute, in grossen und schwehren Todt-Sünden, lagen, in solchem Unflate, damit der reine und heilige GOtt nichts zu schaffen haben mogte. Wolten sie nun insgesammt wieder Gnade erlangen, so musten sie sich auch vorher reinigen und waschen, 2 Cor. VI, 14 u. f. Ob zu der Zeit schon das vielfältige Fuß- und Hände-Waschen gebräuchlich gewesen, wie hernach zu der Zeit **Christi**, (**Marci** VII, 3 u. f.) weiß man eben nicht gewiß, es kan aber dennoch wohl seyn. Der Prophet will also sagen: Erinnert euch doch eurer gemeinen und täglichen Gewohnheit, wie offt ihr Hände und Füsse, und alle andere Gliedmassen, zu waschen pfleget: Lasset es aber dabey nicht bleiben, das sind nur äusserliche Gebräuche, die man ohne Verlust der Seligkeit, lassen und mitmachen kan; Habt vielmehr auf euer Inwendiges acht, daß ihr euer Hertz und Seele reinigen möget. Der Prophet zielet entweder auf das Gesetz GOttes von dem Waschen der Priester und Hohen-Priester, an dem gantzen Leibe, wenn sie für GOtt dienen wolten, 2 Mos. XXIIX, 1 u. f; Oder auf das grosse Hand-Faß, das vor der Hütten stund, daraus sie sich waschen musten, ehe sie in die Hütten giengen, welches hernach **Salomo**, als ein gegossenes Meer, nachgemachet hat, 1 Kön. VIII, 7; Oder auf die Opfer, welche alle vorher, ehe sie geopffert wurden, rein gewaschen werden musten, 3 Mos. I, 8; Oder auf den Gebrauch, da sie sich waschen und ihre Kleider baden musten, wenn sich Jemand an einem todten Aase verunreiniget hatte, Cap. XI. 25. u. f. Es ist also des Propheten Meynung diese: Ihr sollt nicht wähnen, als wenn GOtt in diesen seinen Verordnungen allein auf was äusserliches ziele; Sondern er will euch hiermit erinnern, wenn ihr sein heiliges Volck und Priesterthum seyn, oder ihm angenehme Opfer bringen wollet, und ihr habt euch an den todten Wercken der Sünden verunreiniget, so sollet ihr euer Hertz und Seele abwaschen, und davon durch wahre Busse reinigen; Von der Bosheit, welche רעה heisset, und nicht nur die angebohrne sündliche Unart und Unheiligkeit, darinnen wir empfangen sind, sondern auch alle würckliche Sünden und Untugenden, die wider GOtt und den Nächsten begangen werden, bedeutet. Unser Unflat an dem Leibe ist eben, wie unsere Sünde, die wir an uns haben, erblich und würcklich; Der bricht durch die Schweiß-Löcher heraus, befleckt hernach den gantzen Leib: Und ob man sich gleich alle Tage etlichemahl wäschet, findet man doch immer Unflat, und das reineste Wasser wird trübe. So gehet es uns auch an der Seelen, 1 Mos. VI, 2; Wir waschen uns zwar alle Tage, beten, flehen

hen und büssen; Es findet sich aber doch auch alle Tage wieder etwas, darvon wir uns reinigen und waschen müssen. Wer das thut, der kan GOtt wohl gefallen. Daher heisset es: Auf daß dir geholfen werde, nach dem Ebräischen: Darum solt du erhalten werden, nicht eben, als wenn Jerusalem, oder einiger anderer Mensch, mit seiner Busse und Bekehrung GOttes Gnade und Vergebung der Sünden verdienen könnte; Denn es ist zwischen unserer Busse, und der unendlichen Majestät des Höchsten, gar keine Vergleichung: Sondern wegen der Ordnung GOttes, die er hält; Es soll unsere Busse vorher gehen, und dann GOttes Gnade und Vergebung folgen. Besonders aber erinnert uns die vorgedachte Waschung Aarons und seiner Söhne, von der wir 2 Mos. XXIX, 4, lesen, nicht allein an die vorbedeutete vollkommene Reinigkeit und Heiligkeit, die in dem wahren Hohen-Priester seyn muste, Hebr. VII, 26; Sondern auch an die dadurch geschehene Abbildung dieser Wahrheit, daß niemand aus den Sündern zu GOtt nahen könne, als der mit dem reinen Wasser des Gehorsams des Meßias gewaschen ist, wovon Ezech. XXXVI, 25. geredet wird. Und so muste Israel, wenn es anders ein königlich Priesterthum werden solte, wie nach 2 Mos. XIX. geschehen ist, in dem Blute des Bundes gewaschen werden. Dieweil aber doch alle Gläubigen, unangesehen Christus für ihre Sünden sterben solte, nicht gewaschen wurden, wie Aaron, um zu opfern; Ja, weil Aaron und alle gläubige Priester, ob sie gleich Christus einmahl in seinem Blute waschen solte, gleichwohl, ehe sie opfern durften, gewaschen werden musten, und das gantze Volck, durch solche Priester, zu GOtt nahete: So erhellet daraus klärlich, daß ihnen noch etwas von der Freyheit mangelte, die wir unter dem Neuen Testamente haben, um näher zu GOtt zu nahen. Wir haben nemlich die Abwaschung, die sie noch erwarteten, in dem vergossenen Blute Jesu Christi, welches uns zugerechnet ist, und uns vollkömmlich reiniget: So, daß wir ohne einen solchen Tabernackel, oder Priesterthum, oder Waschung, oder Erwartung einer bessern Reinigung, nunmehr als Priester in das Allerheiligste eingehen können. Wie denn deswegen Offenb. I, 5. 6; und V, 9. 10. bey die Schlachtung Christi, zugefüget wird, daß uns GOtt zu Priestern und Königen gemachet habe. Denn wer in dem vergossenen Blute Christi gewaschen ist, der ist rein, und kan, ohne einige äusserliche Gedächtniß der Unreinigkeit, wie in dem Gesetz geschahe, zu GOtt nahen. Schmidts Bibl. Histor. p. 890. 988. Schneiders Bibl. Text. Th. II, p. 357. III, p. 374. Gelehrte Fama, Theil LI, und LII, p. 283 u. f. Der Dän. Mißionarius aus Ost-Indien eingef. Berichte, Th. I, p. 701. u. f. Th. II, p. 21 u. f. 43, u. f. Ludewigs gel. Anzeigen, Th. I, p. 732. Burmanns Bibl. Wercke, p. 260. 1373. Adami Corn. Cop. Th. I, p. 1040. Bibl. Real-Lexicon, Th. I, p. 2386 u. f. Anhang, p. 1626 u. f. Siehe auch Waschung der Füsse.

Waschen, heisset insbesondere das gebrauchte und eingeschwärtzte leinen und baumwollene Zeug und Geräthe in Lauge einweichen, brühen, mit Seiffen einschmieren, ausreiben, in frischem Wasser ausspühlen, aufhängen, trocknen, rollen oder platten, und zum anderweitigen Gebrauche wieder zurichten. Die gemeine Art zu waschen ist, daß man das eingeschmutzte leinene Zeug, und zwar das gröbeste und unreinste zu unterst, das klärere aber oben auf, in eine grosse Wanne leget, laulichtes Wasser, welches man mit etwas Lauge vermischen, darüber giesset, und es also etliche Stunden lang, oder auch wohl gar über Nacht darinnen weichen lässet; nach deren Verfliessung giesset man etliche Gelten voll solches Wassers, oder mit Wasser vermischter Lauge heraus, oder so die Wanne einen Zapfen hat, welches besser, lässet man solches daraus, füllet wieder heisses Wasser zu, und mäßiget es also, daß man daraus waschen, und die Hände solches erleiden können; Und so wird jedes Stück mit Zuthuung der Seiffe erstlich ausgewaschen. Wenn solches geschehen, schmieret man Stück vor Stück sehr wohl mit Seiffen, leget sie wieder in die Wanne, brühet solche mit heissem Wasser nochmals an, wäschet sie ausdern nach einmahl aus warmen Wasser, leget selbige in ein kaltes, spühlet sie aus, und hänget sie bey gutem Wetter auf dem Treuge-Platz, oder bey widerwärtiger Witterung auf einen lustigen Boden, über Stangen und Wasch-Leinen auf, damit sie trocken werde, und auf der Mandel oder Mange gerollet werden könne. Die Lauge-Wäsche wird also angestellet: Man nimmt zwey Wasch-Wannen, wovon die grössere mit einem höltzernen Zapfen versehen seyn soll, stellet diese etwas höher, als die andere, damit die aus der obern Wanne abzulassende Lauge in der untern aufgefangen werden könne. Hierauf wird ein grosses Tuch in die obere grosse Wanne gebreitet, und das unreine leinene Gewand nach und nach daraufgeleget, so denn ein ander Tuch oben über die Wanne gedecket, und des Abends zuvor, wenn man des folgenden Tages mit der Lauge an die Wäsche kommen will, kalt Wasser darüber gegossen, und eingeweicht; Des darauf früh anbrechenden Morgens, lässet man das kalte Wasser durch die Röhre oder den Zapfen ab, giesset solches in den Kessel, und thut noch mehr darzu, bis er gantz voll ist, und lässet es darinnen sieden; denn decket man die Wanne mit vorbemeldetem Tuche wieder zu, bestreuet dieses dick mit Asche, daß die daran gehende Lauge scharf genug werde, giesset siedendheisses Wasser über die Asche, daß es durch das Tuch in die Wanne lauffe; Wenn denn die Lauge etwann eine Viertel-Stunde darinnen über der Wäsche gestanden, lässet man sie ablauffen, und giesset sie alsbald von neuem wieder auf, und wiederholet dieses zum öftern, bis man siehet, daß das leinene Zeug in derselben wohl geweichet sey, und rein werden will; Alsdenn nimmt man Stück vor Stück, welche es mit Seiffe wohl eingeschmieret, ein, oder zweymal in warmen Wasser, und spület es so denn im kalten Wasser aus. Die also reine gemachte Wäsche, wird so denn aufgehänget, daß sie

trocken und gemenget oder gerollet werden könne. Vorherstehende beyde Arten zu waschen, werden von den Hausmüttern zum öftern hier und dar verändert, massen immer eine mehrere Fleiß auf ihre Wäsche wendet, oder wenigstens ein grösseres Aufsehen damit macht, als die andere. Die Stärck-Platt- oder Bögel-Wäsche weichet man des Tages zuvor, ehe man sie waschen will, mit warmem Wasser wohl ein, schmieret selbige mit Seiffe, und lässet sie über Nacht in einem höltzernen Waschfasse liegen, des andern Tages wird sie mit warmem Wasser ausgewaschen, welches einige mit ein wenig klarer Lauge vermischen, so denn zum zweytenmahle mit Seiffe geschmieret, und wieder gewaschen; nachgehends aus warmen Wasser noch einmahl gewaschen, damit die Seiffe recht heraus komme, und im kalten Wasser reinlich ausgespühlet, aufgehänget und getrocknet. Hierauf ziehet man dieses klare Zeug durch ein gelindes Stärckwasser, reibet es wohl ein, daß die Leinwand nicht blaufleckigt oder streiffigt werde, drücket die zärtere, windet aber die, so etwas dichte, ziemlich starck aus, und hänget sie auf, um in etwas zu ertrocknen, doch so, daß sie noch ein wenig feucht bleibe, denn wenn sie zu trocken, muß man selbige noch einmahl mit reinem Wasser einsprengen und anfeuchten, streichet sie denn aus, und überfähret mit der heissen Platte oder dem Bögeleisen das annoch feuchte, zarte, leinene Geräthe so lange, bis es schön glatt und trocken ist; damit man aber selbiges nicht verbrenne, wenn etwan das Eisen zu heiß wäre, so überfähret man zuvor etwas von der gröbern und geringern Sorte damit, und so denn auch das zärtere und feine. Zum Waschen taugt nicht jedes Wasser, am allerwenigsten aber das Brunnen-Wasser, als welches meistentheils zu hart darzu ist. Diese Härte verursachet, daß man viele Seiffe versudeln muß, bis der Schmutz aus der Wäsche gebracht wird; weil des Wassers Härtigkeit, auch die Seiffe härtet; daher auch diese den Schmutz nicht zu erweichen, noch von der Wäsche loßzumachen vermögend ist. Da im Gegentheil das weiche Wasser, welches wir vom Regen bekommen, oder aus den Teichen schöpfen, nicht nur den Schmutz viel ehe erweichet, sondern auch, wegen seiner bey sich führenden natürlichen Schärffe, um so viel geschickter ist, denselben aus der Wäsche zu beissen und wegzubringen. Uebrigens ist noch zu mercken, daß das Geräthe waschen, Wäsche klären, und stärcken, in denen Chur-Sächsischen Erörterungen der Landes-Gebrechen von 1612. ist von Cammer- und Rent-Sachen, §. 6. vor ungewöhnliche Dienste erkläret werden, welche vor Amts-Frohnen nicht zu achten, und daher den Unterthanen nicht angemuthet werden sollen. Siehe auch den Artickel: Wäsche, im LII Bande, p. 303. u. ff.

Waschen, schwatzen, oder plaudern, siehe dieses letztere Wort, im XXVIII Bande, p. 772.

Waschen, (Bücher-Bände) siehe Waschung der Bücher-Bände.

Waschen, (Füsse) siehe Waschung der Füsse.

Waschen, (Geräthe) siehe Waschen.

Waschen (Gold), ist eine Profeßion, welcher gewisse Leute, so man daher Gold-Wäscher nennet, in den Ländern nachziehen, und sich des nähren. Es haben dieselben auf die Gold-Wercke ein sonderliches Probieren, nach welchem sie sich richten, wie viel sie auf einen Tag Gold waschen, und darauf ihre Rechnung machen können, ob das Werck die Kosten zu waschen ertrage, arm, oder reich sey. Zu solchem Probieren brauchen sie ein sonderlich abgetheilt Gewichte, das von einem Ungarischen Gülden schwehr ausgetheilet ist, nach dem Werthe, so viel man für solch Wasch-Gold zu bezahlen pfleget. Weil man aber gemeiniglich um einen Ungarischen Gülden schwehr Wasch-Gold 92. Kreutzer zu geben pfleget, so machen sie erstlich das grösseste Gewicht eines Ungarischen Güldens schwehr, und bezeichnen es mit 92. Kreutzern, das andre Stück, halb so schwehr, mit 46. Kreutzern, also fortan, die andern Stücke alle nach einander, mit ihrem Werthe, bis auf den eintzelnen Pfennig. Durch solches Gewicht kan ein jedes ausgequickt, oder Körnlein Goldes, wie viel es werth ist, gewogen werden, derhalben auch gemeiniglich gemeldete Gold-Wäscher, die in den Landen den Wercken nachsuchen, ein solch Gewicht, samt einem schwartzen Sicherrögel, ein Büchslein voll Queckſilber, ein semisch Leder, ein Probir-Schirblein, und ein klein Wäglein, zu diesen Sachen allen gehörig, bey sich tragen. Denn so bald derselben einer sandig Werck, oder Seiffen, besticht und sichert, befindet er Gold darinnen, wie klein auch das sey, so zeucht er eine Sicherung, oder etliche, rein davon aus, und quicket solchen reinen Schlich mit dem Queckſilber auf das fleißigste an, druckt nochmahls dasselbige durch das Leder wieder davon, und was in dem Leder bleibt, läßt er auf dem Probir-Schirblein in einem Feuerlein, das er alsobald in Gebürgen, oder Wäldern, machet, abrauchen, und glüet letzlich das Gold rein aus. Was es alsdenn nach seinem abgetheilten Pfennig-Gewichte, nach Kreutzer- und Pfennig-Werth, wiegt, nach dem macht er seine Rechnung, wie viel er mit einem Zeug eine Woche lang Gold erwaschen und zu Nutzen bringen kan. So er nun durch solche Probe befindet, daß das Wäschwerck die Arbeit, Mühe und Kosten belohnen mögte, so pflegt ein jeder dasselbige nach seiner Art, die er gewohnt und am besten berichtet ist, zu waschen; und gut zu machen. Unter denen sind etliche, die pflegen die Goldwercke, die in den Feldern unter der Tham-Erde liegen, desgleichen den Sand in den fliessenden Bächen, über das Bret zu waschen, darauf Faltzen und Rinnlein hin und wieder eingeschnitten sind, darein sich das schwehre Gold legen und sitzen bleiben kan. Andere hingegen waschen das Gefäll, sonderlich wenn das Werck reich ist, und körnigt Gold führet. Es gehet aber etwas langsam zu, und will mehr Mühe haben. Es ist auf solch Werck und Sand an dem Wasser ein sonderlich Wäsch-Werck erfunden worden, durch welches man in einem Tage dreyhundert Lauff-Karn, oder Bärn, wegwaschen, und alles Gold darinnen behalten kan, welches also zugerichtet wird: Man macht erstlich von starckem meßingenen Drate einen Räder, in

der Enge und Weite, wie es eines jeden Werckes Gelegenheit erfordert, und bindet denn auch mit meßingenem Drate die Länge herunter, und zeucht denselben auf eiserner Stäge fest an, damit er sich nicht biege oder aufblähe. Die Grösse aber des Räders, soll sieben Spannen lang, fünff Spannen weit, und einer guten Spanne tief seyn, mit einem Boden, der auf zwey Drittheil in den Räder reiche, und mit einem Drittheil forne zu dem Austragen komme, daselbst er dann mit Blech beschlagen seyn soll. Es soll auch der Räder auf beyden Seiten angeschlagene höltzerne Klötzlein haben, mit welchem er an die fordern Bünstempel anstosse, und das Grobe, so nicht durchfället, behend austragen könne. Desgleichen die untern Bün unter dem Räder, auf beyden Seiten, auch angeschlagene Bretter, daß nichts von dem Räder beyneben abfällt. Von solcher Bün tritt das durchgeredene Werck auf den Plan-Heerd, welcher 30. Spannen lang und 4. Spannen breit seyn soll. Auch muß die Wasser-Rinne unten zu dem Wasser austragen, als oben, und auch mit Blech beschlagen seyn. Und wird hierzu Wasser, viel, oder wenig gebraucht, nachdem das Werck rösch, oder sandigt ist. Dieses Wäsch-Werck dienet allein zu sandigten Wercken, und zu den zähen und lättigen gar nicht. Darnach brauchen auch etliche Gold-Wäscher auf ihren Heerden, an statt der starcken Zwilliche, schwartze unbereitete wöllene Tücher, darüber sie ihre Wercke treiben, weil das wöllene Tuch rauch und haarigt ist, daß das subtile runde körnigte Gold in den Haaren sitzen bleibe, und nicht fort rolle, wie auf dem Zwilliche geschiehet, und daß auch das Gold auf der Schwärtze sichtig erkannt werde, ob es gleich subtil und klein ist. Andere brauchen an statt der Zwilliche und schwartzen Tücher, Beyderwants-Tücher, nemlich die halbhänffen und halb wöllen, auf Zwillichs Art, gewürcket sind, auf denen das Gold noch besser hafften kan, welche Tücher, um ihrer Stärcke willen, von wegen des Hanffes, länger währen, und in der Arbeit aushalten, derhalben auch besser zu gebrauchen sind. Ueber dieses ist noch ein Waschen, doch nicht sehr in Gebrauche, das nennet man durch den langen Räder getrieben und geschlemmet, unsers Bedünckens auf die subtilen Wercke, welche grob und klein Gold führen, lättig und sandigt unter einander sind, nicht eine unbeqveme Art, so dem vorigen Räderwercke nicht sehr ungleich ist, nur daß es allhier mit dem Treiben und Schlemmen anders zugehet. Denn in dieser Arbeit, oder Waschen, bleibet das rollende Gold, von wegen des Rührens in obern und untern Gefällen, besser liegen und das Gold, sammt dem kleinen gemeinen Wercke, gehet über den Plan-Heerd heraus, und wird darauf ferner getrieben. Erckers Probier-Buch, p. 58. u. ff. Siehe auch **Flüß-Gold**, im IX Bande, p. 1367; und **Wasch-Gold in Siebenbürgen.**

Waschen, (Hände) siehe **Waschen der Hände.**

Waschen, (Müntze) siehe **Müntz-Fälschung**, im XXII Bande, p. 540. u. ff. desgleichen **Müntz-Ordnung**, ebend. p. 574. §. 161.

Waschen, (Sieb-) siehe Siebarbeit, im XXXVII Bande, p. 975.

Waschen der Bücher-Bände, siehe **Waschung der Bücher-Bände.**

Waschen der Füsse, siehe **Waschung der Füsse.**

Waschen der Hände. Wenn man sich des Tages über die Hände allzuoffte, und gar zu lang wäschet, so springen sie auf. Dieses vielfältige Waschen nimmt einen Glantz der Haut weg, welcher ihre vornehmste Schönheit ist. Dieser Glantz der Haut kommt bey nahe demjenigen bey, den man auf gewissen Früchten, als auf den Pflaumen, Kirschen, Pfersichen und Weintrauben, bemercket. Es brauchet sehr wenig, ihn wegzunehmen, obgleich auf den Händen das bloße Reiben dazu nicht gnug ist, als wie solches bey den Früchten zureichet. Er kömmt von unten der Hände haut her, und wird von kleinen Hautgefäßen hergestellet, die ihn als eine Art des Schweisses, nach und nach ausgiessen. Von der Gewohnheit der Alten, die Hände zu waschen, siehe den Artickel **Hände waschen**, im XII Bande, p. 142. u. f. wie auch **Waschen.**

Waschertz (Johann Friedrich), gab 1758. den glückseel. Soldaten, oder nützliche Lebens-Regeln eines Soldaten, zu Berlin, in 8. heraus.

Wasch-Faß, ist in der Druckerey ein Gefäß von Holtz, in welchem die Formen, wenn sie aus der Presse kommen, von der Farbe gereiniget werden. **Buchdrucker-Kunst**, Th. I, p. 238.

Wasch-Faß der Mahler, ist ein Gefäß von hartem Holtze, als von Lehnen-Birn- oder Apfel-Baum-Holtze gemacht, ohngefehr eine schmalen Hand breit, und eine oder anderthalb Spannen lang, und drey Finger-breit hoch. Wenn nun solches zurechte gemacht und verfertiget, aber noch nicht gebrauchet ist, so nimmt man ein recht warm Leim-Wasser, so nicht allzu stark ist, und streichet obgedachtes Geschirr inwendig und auswendig wohl damit an, daß sich das Leim-Wasser wohl einziehe, und läßt es wieder trocknen, ferner bestreicht man es mit einem starcken Fürnis über und über, läßt selben auch trocknen, so ist das Geschirr bereitet. Man kan auch ein breites Höltzlein einschneiden, das oben etwas scharff und unten etwas dicke ist, so kan man die Pinsel auf selbigem desto besser reine machen. In dieses also verfertigten Geschirres hinterstes Theil giesset man ein wenig Lein-Oel, desgleichen auch in das fördere Theil; und wenn man mit seiner Mahlerey fertig ist, oder selbige sonst anderer Sachen halber auf die Seite setzen muß, so mache man seine Pinsel also reine: Man hält erstlich die Pinsel auf das scharffe Theil, oder auf das eingelegte scharffe Höltzlein, und schabet mit einem höltzernen, oder beinernen, darzu gemachten Messerlein alle Farbe von dem Pinsel gelinde wieder in das hinterste Theil, und wenn er also von der Farbe gereiniget ist, so legt man ihn wieder in das fördere Theil in das Lein-Oel, und läßt ihn darinnen liegen, so wird er nicht hart, und man kan ihn allezeit wieder gebrauchen. Hat man ihn nur bloß der von nöthen, so schabt man ihn von dem Oele auf den Theil wieder reine, und brauchet ihn alle. Doch muß man zu jeder Farbe einen gantzen

Pinsel halten; denn thut man das nicht, so hat man viel Mühe mit dem reine machen, und gehen viel Farben vergeblich weg. Man darf, wenn man will, das obgedachte Geschirr nicht mit Leim träncken, sondern nur gleich mit heissem Leim-Oel bestreichen; Es kostet wohl was mehr, ist aber beständiger. Dieses Geschirr dient ferner nur den Mahlern, so stetig mahlen; die andern aber, so nur zur Lust etwas gemahlet haben, können ihren Pinsel mit einem Stücklein Seiffe folgendergestalt reine machen: Man nimmt die Seiffe, tunckt sie in das Wasser, und beseiffet damit inwendig die Hand, hernach nimmt man in die andere Hand den mit Farben beschmierten Pinsel, und streichet ihn in der mit Seiffe bestrichenen Hand wohl hin und wieder, daß alle Farbe heraus komme, tunckt ihn denn wieder in das Wasser, und streichet ihn wieder in der Hand herum, letztlich, wenn nun alle Farben heraus sind, so wäscht man ihn mit reinem Wasser vollends reine, macht ihn mit den Fingern fornen spitzig, und läst ihn trocken werden. **Cröckers Mahler**, p. 40 u. ff.

Waschfaß, (ehernes) siehe **Ehernes Hand-Faß**, im VIII Bande, p. 350; ingleichen **Waschen.**

Waschgelte, ist ein höltzernes Gefässe von Böttgerarbeit, mit einem oder zweyen Henckeln oder Handgriffen, worinnen man bey dem Aufbrühen das kochende Wasser in die Wanne träget, und solches über die Wäsche giesset.

Wasch-Gold, siehe **Flüßgold**, im IX Bande, p. 1367; ingleichen **Waschen, (Gold).**

Wasch-Gold in Siebenbürgen. Welchergestalt Dacien, und das hierunter begriffene Fürstenthum Siebenbürgen, einen grossen Schatz an Berg- und Wasch-Gold aufzuweisen habe, so aus dem Sande und Letten verschiedener Flüsse ausgewaschen werde, so gar, daß auch sehr öfters Körner, wie Bohnen groß, gefunden werden, welches sonst Stahl für was sehr rares hält, solches bezeuget der Kayserliche Geheimde Secretair im Fürstenthum Siebenbürgen, **Samuel Köleser de Keres Eer**, in seiner Auraria Dacica, sonderlich im andern Capitel, wobey er zugleich p. 83. die Art zu waschen, beschreibet. Ein Zeugniß hiervon berichtete man den 30 Oct. 1723. von Prag, da es hieß: Aus Siebenbürgen seynd 13000. Stück Ducaten, so aus dem zu diesen Zeiten erfundenen Wasch-Golde gemünzet worden, nach Wien gebracht worden. Sonst ist vom Wasch-Golde in Deutschland, sonderlich am Rheine, unter dem Artickel: **Gold-Sand**, im XI Bande, p. 135 u. f. Meldung geschehen. Siehe auch **Flüß-Gold**, im IX Bande, p. 1367; ingleichen **Waschen, (Gold).**

Waschhafftigkeit, *Loquacitas*, ist überhaupt, und in weitem Verstande, nichts anders, als eine Uebertretung unserer Pflichten gegen uns selbst und andere, durch nachtheiliges Reden, es sey gleich Wahrheit, oder Unwahrheit; es mag ferner ein Wäscher entweder aus Unbedachtsamkeit, oder aus Offenhertzigkeit, oder aus Bosheit, seine Zunge nicht bändigen und in den Schrancken der Gerechtigkeit halten können. Dieses Laster nimmt wiederum, nach dem Unterschiede der Fälle, unterschiedene Gestalten und Nahmen an. In fremden Geschäfften heisset es **Verrätherey**; In dem täglichen Umgange äussert es sich durch die **Plauderhafftigkeit**, durch die **Schmarotzerey**, durch anstößige Grobheit, durch muthwillige Spötterey, durch den Kützel zu widersprechen, durch Lästerungen und Verleumdungen, es mag gleich das, was man dem andern entweder in das Angesicht, oder in den Rücken, übels nachredet, wahr, oder unwahr seyn; welches man insonderheit die **wollüstige Waschhafftigkeit** zu nennen pfleget. In unsern eigenen Geschäfften behält es den Nahmen der **Waschhafftigkeit.** Man hat überhaupt zu mercken, daß man von seinem Vorhaben, vor würcklicher Unternehmung einer Sache, ja auch in derselben, nichts, ohne wichtige Ursachen, unter die Leute kommen lassen müsse. Denn zu geschweigen, daß man, durch unzeitige Gemeinmachung seiner Absichten und darauf gerichteten Anschläge, sein eigener Verräther wird, und seine Feinde gleichsam zu dem Widerstande auffordert: so verringert man über dieses um ein grosses seine Ehre, die man mit seinen Thaten einlegen könnte, wenn man sie, durch unzeitige Entdeckung, gleichsam alt und gemein machet, ehe sie noch einmahl vollführet werden; indem eine Sache, die schon etwas altes und längst bekanntes ist, nicht sonderlich geachtet wird. Ja, das gewöhnliche Unglück aller Dinge, von denen vor der Zeit, und ehe sie geschehen, allzu viel geredet wird, ist, daß die Menschen in ihrer Einbildung und Hoffnung, die sie sich darvon machen, ausschweiffen: da denn, wenn hernach der Erfolg den vorher gefaßten grossen Einbildungen nicht gleich kommt, offt, durch gar löbliche und kluge Thaten, mehr Tadel und Gespötte, als Ruhm und Hochachtung, erlanget wird. Hieraus erhellet, daß Waschhafftigkeit keine Klugheit, und vorläufige Prahlerey kein Mittel der Ehre und Hochachtung sey: und daß hingegen die Verschwiegenheit sowohl den ungehinderten Fortgang, als auch die Ansehnlichkeit und den Ruhm aller Unternehmungen von einiger Wichtigkeit, unterstütze und versichere. Sehen wir die Waschhafftigkeit bey dem Lichte der göttlichen Offenbahrung an, so befinden wir dieselbe ebenfals als ein schändliches und schädliches Laster. Ein solcher Plauderer muß offtmahls hören: Muß ein Wäscher immer recht haben? Hiob XI, 2. 3. Offenbahre nicht eines andern Heimlichkeit. Sprüchwört. XXV, 9. Syrach spricht, Cap. IX, 25: Es ist ein gefährlich Ding um einen Schwätzer; Cap. XII, 1. Sonderlich ist die Waschhafftigkeit an einem Weibe ein schändliches und verdrüßliches Laster, Syrach XXV, 27. Den Schaden, welcher aus der Waschhafftigkeit entstehet, beschreibet die H. Schrifft 1) Insgemein, Sprüchw. XVI, 26. Cap. XXV, 28. Jacob. III, 5. 6. 8. 2) Insonderheit, denn sie verursachet: a) Der Menschen Haß und Feindschafft. Denn wer Heimlichkeit nicht verschweigen kan, oder auch sonst das grosse Wort immerdar allein haben will, dem ist jederman feind, und will nicht gerne mit ihm umgehen, Sprüchw. XII, 18. XXIX, 20. Syrach XX, 7 Pred. X, 11. Syr. V, 15. XIX, 7. 9. XLII, 1. b) Grosse Gefahr. Mancher ist durch ein eintziges Wort, welches er unbedachtsamer Weise herausgestossen hat, in Leibes- und Lebens-Gefahr gekommen, Sprüchw. XIII, 3. c) Allerhand Sünde, Sprüchw. X, 13. d) Die Rechenschafft, so an dem jüngsten Tage gefordert

fordert werden wird, Matth. XII, 36. Pred. XIII, 14. Es erweiset sich aber dieses Laster, da man seine Zunge nicht in dem Zaume halten kan, 1) mit Offenbahrung der Heimlichkeiten, die man doch von seinem Nächsten, mit Verheissung des Schweigens, erfahren hat, welches denn eben eine Art des fälschlichen Verrathens ist, dessen Luther gedencket. Denn ja ein solcher Mensch fälschlich und lügenhafft mit dem Nächsten umgehet, indem er an das Licht bringet, was verborgen bleiben könnte und solte, und zwar mit gutem Gewissen, auch nach gegebener Treu und Glauben. Es sind zwar etliche Dinge so bewandt, daß, weil sie wider GOttes Ehre, des Vaterlandes Bestes, und zu offenbahrem Schaden des Nächsten hinaus lauffen, man solche mit gutem Gewissen nicht verschweigen kan, ob man gleich reinen Mund zu halten angelobet hat, in welchen Fällen es denn für keine Waschhafftigkeit, sondern für einen von GOtt gebotenen Dienst zu halten ist: Wer fluchen höret, und sagt es nicht an, der hasset sein Leben, Sprüchw. XXIX, 24. Jedennoch finden sich andere Dinge, die einem vertrauet werden, da es gar keine Noth erfordert, solche zu entdecken: und welche nun dergleichen thun, die erweisen sich als Wäscher, und zeugen falsch und betrüglich etwas wider und zu Schaden ihres Nächsten, worfür Syrach treuhertzig warnet, Cap. XLI, 29. XXVII, 17. XXII, 27. Sprüchw. XX. 19. Eine solche Waschhaffte war Delila, Richt. XVI. die denn in diesem Laster Personen weiblichen Geschlechtes, wegen Schwachheit des Verstandes, auch jähen Zorn und Rachgier, gemeiniglich stecken, wie Syrach klaget, Cap. XXV, 27. Dergleichen war bey Doeg, 1 Sam. XXII. Hierzu gehören auch die, so ihrer Fürsten und Herren Rath und Anschläge, welche doch auf des Vaterlandes Bestes angesehen sind, andern offenbahren; da man doch der Könige und Fürsten Heimlichkeiten verschweigen soll, Tob. XII, 7. Exempel sehen wir 2 Sam. III. Nehem. VI. 2 Macc XIII. 21. Darüber klaget Syrach, Cap. XXIX, 25. XXVIII, 15. u. f. XXVI, 5. 2) Wenn man mit seinem Munde ausschämet, was dem schädlich und schändlich ist, von welchem, oder zu welchem, es geredet wird; es sey nun, daß man es gehöret, oder selbst gesehen habe. Doch, weil es alles fürnemlich zu des andern Schaden geredet, und seine Schande damit gröſſer wird, keinesweges aber seine Besserung gesuchet, und zu einem guten Ende einem fürgebracht ist, so heisset es ein falsch und betrüglich Zeugniß wider seinen Nächsten, und zu dessen Schaden geredet. Höreſt du was böses, so sag es nicht nach, Syrach XIX, 6 u. f. Ein solcher schädlicher Wäscher war jener Ebräer, 2 Mos. II, 11 u. f; Die Sisiphiter, 1 Sam. XXXIII. und XXVI; Die Philister, 1 Sam. XXI, 11. Cap. XXIX, 3 u. f. Ham, 1 Mos. IX, 21 u. f. Hieher gehöret auch, wenn man des Nächsten anhängende Schwachheiten und Fehler nicht mit dem Mantel der Liebe zudecket, dieselbigen und sein Unglück sich nicht zu Hertzen gehen lässet, sondern unnöthig vorwirfft und verweiset, oder liederlich austrägt, sich damit kützelt, nur daß man selbigen bey andern Leuten verachtet und verhaßt mache, keinesweges aber damit des Nächsten Bestes suche. Ein solcher war Eliab, Davids ältester Bruder, 1 Sam. XVII, 28; Die andern Feinde Davids, wie er Psalm LXIX, 14. klagt; Hiobs Weib, Hiob II, 9; Das Weib Tobiä, Tob. II, 21 u. f; Die Magd der frommen Saren, Tob III, 9; Die falschen Apostel bey denen Galatern, Gal. II, 2 u. f. 3) Wenn man ungeschickte und ungereimte Dinge fürbringt, die sich weder auf die Person, von und zu welcher geredet wird, noch auf die Sache selbst, noch auf die Zeit, Ort, und andere Umstände, schicken, sondern zu eines und des andern Ungelimpf geredet werden; wodurch es gemeiniglich geschiehet, daß unbillig und falsches Zeugniß entmahl wider den Nächsten, oder wider sich selbst, gegeben, und man darüber gehasset und verachtet wird. Denn wie grossen Leuten nicht ziemet, von nichtswürdigen Dingen unbedachtsam zu reden: so will sich es übel schicken, wenn geringe und unverständige Leute von grossen und wichtigen Sachen reden wollen: denn darnach der Mann ist, so ist auch seine Krafft, Richt. VIII, 21. Im Rath hat man Acht, was der Weise redet, und was er redet, das gilt. Des Narren Rede siehet, wie ein eingefallen Haus, und des Unverständigen Rath kan man nicht wissen, was es ist, Syrach XXI, 20 u. f. Und so wenig als es sich schickt, daß man an grosser Herren Tische ohne Bedacht eines und anders fürtragen wolte, Sprüchw. XXIII, 1 u f; so wenig schickt es sich, daß junge Leute unter Alten, Verständigen und Weisen, allein das Maul haben wollen, Syrach VII, 15. Der Aelteste soll reden, denn es gebühret ihm, als der erfahren ist; Ein Jüngling mag auch wohl reden, einmahl, oder zwey, wenns ihm noth ist, und wenn man ihn fraget, soll er kurtz machen, Cap. XXXII, 4. 10 u. f. Reden und Schweigen hat seine Zeit, Pred. III, 7. 4) Wenn man alles, so man höret, ja was nur klatzt und fleugt, nachplaudert und andern für Ohren bringet, es sey nun wahr, oder nicht, es sey ehrlich, oder unehrbar, oder wie es Nahmen haben möge, da denn solche Wäscher alles ohne Unterschied fürbringen. Wo also viel Worte sind, da gehet es ohne Sünde nicht ab, Sprüchw. X, 19. Darauf sich der Nächste wohl leiden, und in einem und andern zur Banck hauen lassen; da doch kein faul Geschwätz aus dem Munde gehen soll, Ephes. IV, 29. Siehe zu, was du redest, Syr. I, 37. Wer da plaudern solche unnütze Schwätzer, das nichts zur Sache taugt, Cap. XXI, 28. Ja, es schämen solche Unfläter ihre eigene Schande aus, Ep. Jud. 13. Und also bringet ihnen ihre Rede Schande, Syr. V, 15. Sie schütten, als Narren, ihr Hertz, oder Geist, gantz aus, und halten nicht an sich, Sprüchw. XXIX, 11. Solche grobe ungezogene Leute waschen unvorsichtiglich, und plaudern, was ihnen nur einfällt, Syr. XX, 21. Bey welchem Waschen denn gemeiniglich unnöthige Sorge und Denteley mit fürgehet, daß sie nach allem fragen, und sich, aus Fürwitz, um alles bekümmern, so doch Syrach spricht: Was deines Amts nicht ist, da laß deinen Fürwitz, Cap. III, 24. Es gehet Leichtgläubigkeit dahin für, daß man alles, was geredet wird, stracks glaubet und nachsaget, so doch Syrach spricht: Glaube nicht alles, was du höreſt, Cap. XIX, 4. Ein Alberer gläubet alles, Sprüchw. XIV, 15. Und hieraus folget nachmahls die Ohren-Bläserey, da man alle neue Zeitungen den andern zuträgt, von Abwesenden übel redet, und damit den andern zu schmeicheln und zu liebkosen suchet, für welchem Laster doch Syrach warnet, Cap. V, 16. Denn solche Leute thun sich selbst Schaden, und hat sie Niemand gerne um sich, wer nur eines ehrlichen Gemüthes ist. Cap. XXI, 31. Müllers Phil. Wiss. Th. II, p. 673. 924. Th. III, p 314. Bibl. Real-Lex. Th. I, p. 2387. u. f. Th. III p. 2391. u. f. Siehe auch Wäscherey, im LII. Bande, p. 507. u. f.

Wasch-Hauß, ist entweder ein besonderes, oder mit dem Back-Hauß verbundenes Gebäude, wo die Wasch-Kessel eingemauert stehen, und alles übrige zu dem Waschen gehörige, also angeordnet, daß mit der nur ersinnlichsten Bequehmlichkeit, ja auch wohl mit besonderm Vortheil, das Wasser und Lauge gesotten, die schwarze Wäsche gebrühet und gewaschen, ja die sämtliche Verrichtung bey dem Waschen von Anfang bis zum Ende nach Wunsch vorgenommen werden kan.

Waschinskoy, war 1741 Cammer-Juncker an dem Rußischen Hofe. Genealogisch-historische Nachrichten, Band III, p. 964.

Waschipky (Johann Christoph), ward 1736. Pastor in Blumerode, in dem Parchwitzischen Kreise in Schlesien. Er ward zu Anfang des 1741 Jahres, als anderer Pastor, an die neu erbauete Evangelische Kirche zu Neumarckt, in dem Bretzlauischen Fürstenthume, beruffen; Er lehnte aber diese ihm zugedachte Würde, aus besondern Ursachen, von sich ab. Gel. Neuigk. Schles. von 1741, p. 12. 340.

Wasch-Cammer, siehe Wasch-Cammer.

Wasch-Kessel, Lat. *Abenum*, ist ein grosser, runder, kupferner Kessel, eingemauert oder frey, worinnen das Wasser und die Lauge bey dem Waschen gekocht und gesotten wird. Die Wasch-Kessel gehören nach Sachsen-Recht zu denen Gerade-Stücken. Hayms Jurist. Lex. v. Gerade.

Wasch-Korb, ist ein grosser, länglich-runder, zusammen geflochtener, und mit zwey Grissen versehener Korb, so bey dem Waschen zu allerhand kan gebrauchet werden.

Wasch-Kraut, siehe Seifen-Kraut, im XXXVI Bande, p. 1500.

Wasch-Kupfer, ist eine Art des gediegenen Kupffers, und wird in Böhmen aus dem Sande gewisser Bäche gewaschen.

Wasch-Leinen, sind reine zusammengedrehte lange Stricklein, so man auf dem Treuge-Platze, oder Boden aufzuziehen, und die nasse Wäsche darüber zu hängen pfleget.

Wasch-Maschine. Von der zu Hoderitsch, ohnweit Schemnitz in Ungarn, neu angelegten Gold-Silber- und Ertz-Wasch-Maschine geben die Breßlauer in ihren Natur-Geschichten, Vers. XXXVIII, p. 494. u. f. folgende Nachricht. Der Erfinder von dieser neuen Maschine, ist ein Sachse, von Annaberg gebürtig, Nahmens Christoph Bedke, der hat dieselbe im Jahre 1726. ohnweit Schemnitz angeleget, und bestehet ihre Nutzbarkeit vornemlich darinne, daß das Gold aus den Gold-Ertzen, oder gepuchten Gold-Gängen und Kiesen, aus der Weitläuftigkeit in eine solche Enge, vermittelst einer Person, die es regieret, leichtlich kan zusammen getrieben werden, also, daß es zwantzig Personen durch die bisherige Handthierung, mit der allerschwersten Hand-Arbeit nachzuthun, nicht vermögend sind, was vermittelst dieser Maschine eine Person leichtlich verrichten kan. So viel von Golde gesaget. Es träget daher bey der Gold-Arbeit alle Wochen Ersparung, wenigstens auf 20. Reichsthaler, nur von einer Maschine: Nun ist Cremnitz allein deren, bey ihrem Gold-Berg-Bauwesen, wenigstens bis 50. Stück benöthiget, welches wöchentlich 1000. Reichsthaler thut, gegen die ordentliche Arbeit des Handscheideweges, als bisher üblich gewesen. Bey dem Silber-Waschen träget es so viel aus, daß an den Schmeltz-Unkosten drey Theile hinwegfallen, und nur der vierte Theil davon bleibet, dieweil sich bey der abgelegten Probe zu Hoderitsch geäusert und gewiesen, daß sodann das Silber-Ertz viel leichter und geschwinder zu schmeltzen. Solches geschiehet aber nach der verschiedenen Gattung und Beschaffenheit der Ertze, da denn bey manchen auch nur die Helffte der Schmeltz-Kosten wegfallen, und bey manchen hingegen mehr; Doch ist das gewiß, daß durchgehends gantz sicherlich, wenigstens die halben Schmeltz-Kosten hinwegfallen: weil eines das andere überträget, und zwar bey manchem viel, bey manchem weniger. Der Erfinder dieser Maschine ist auch willens gewesen, eine Goldamalgamations-Mühle mit drey Gängen anzulegen, welche vermögend ist, alle 24. Stunden, 24. Centner Goldschlich zu amalgamiren, und so wohl das subtileste Gold in das Qveck-Silber zu treiben, als das gröbere, durch zwey dazu neuerfundene Fundamente, so der Welt bisher noch nicht bekannt gewesen, desto eher beysammen zu halten, wovon das eine Fundament soll in dem Boden, und das andere an der Spitze verborgen seyn, dadurch das Gold nicht verlohren gehen kan, auch kein Schade noch Verlust zu befürchten ist, sondern alles völlig herausgezogen wird. Obbemeldete Fundamente bleiben verdeckt, bis der Erfinder erst zu seinem Regreß kommt. Wenn nun dergleichen 50. Maschinen, sammt aller Zubehör, eingerichtet werden, so kan man mit denenselben, gegen bisherige Handthierung, bey den Gold-Ertzen alle Wochen 400. Fl. ersparen. Was aber die aufzuwendenden Bau-Kosten betrift, selbige machen nur 3000. Reichsthaler aus, für 50. Maschinen, weil deren jede auf 60. Reichsthaler kömmt.

Waschritz, ein Ritter-Guth und Dorf in Meißen, im Stift Wurtzen, dem Herrn von Plötz gehörig. Goldtschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wasch-Seife, siehe Seife, im XXXVI Bande, p. 1461.

Wasch-Seife, (gemeine) zu sieden, siehe Seife, (gemeine Wasch-) zu sieden, im XXXVI Bande, p. 1472.

Wasch-Seife, (gute) siehe Seife, (gute Wasch- oder Haus-) im XXXVI. Bande, p. 1479.

Wasch-Sieb, wird gebrauchet, wenn das rasige Getreide, als Weitzen, gewaschen wird.

Wasch-These, Lat. *Labrum*; Solche gehören nicht zu denen Gerade-Stücken. Hayms Jurist. Lex. v. **Gerade**.

Wasch-Töpfen, werden Psalm LX, 10. die Moabiter genennet. David will gleichsam so viel sagen: Moab ist mir, nach erhaltenem Siege, gantz unterthan und verachtet, daß ich ihn auch zu den allerschlechtesten Diensten, als zu dem Waschen, gebrauchen mag. Siehe auch **Wasch-Becken**.

Waschung, siehe *Lotio*, im XVIII Bande, p. 561. Desgleichen **Waschen**.

Waschung der Bücher-Bände, ist bey einigen, aber nicht bey allen Bänden, practicabel. So leidet es z. E. das Schwein-Leder nicht, dieweil davon die Figuren etlicher massen ausgehen, und das Leder hernach garstiger aussiehet, als zuvor. Dem angeschrureten Corduban, und andern schwartzen Leder, ist am besten zu helfen, wenn man es mit Eisen-Schwärtze ein wenig wieder anfärbet, und wenn es brüchig geworden ist, gelinde schmieret. Man hält zwar sonst nicht viel von dem geschmierten Leder an Büchern, wegen der Mäuse, so sich bald darzu finden; Wenn es aber nicht geschmieret wird, so gehet es damit, wie mit den alten Schuhen und Stieffeln, daß es alles auffspringt, und sich wie eine Schale auswendig ablöset, sonderlich an dem Rücken, da es viel gebogen wird. Die besudelten Pergament-Bände können gar wohl gewaschen werden, doch lässet sich immer ein Pergament besser waschen, als das andere. Denn wo es nicht angescheuret ist, oder sich nicht Dinte und dergleichen Dinge hinein gefressen haben, muß es alles wieder schön weiß werden, Fliegen-Koth und anderer Unflath, so sich von den schwitzenden Händen daran geschmieret hat, muß alles wieder herunter. Welches eine Arbeit vor die Herren Famulos ist, daß sie ihrer Herren Bibliothecken, (wie die Mägde Tische und Bäncke), zu gewissen Zeiten scheuren, doch nicht mit Sande, sondern nur mit einem Schwamme, oder Leinen-Tüchlein. Zeidlers Buchb. Kunst, p. 173. u. f.

Waschung der Füsse, welche Jesus an seinen Jüngern verrichtet, wird Joh. XIII, 4. u. f. beschrieben. Hat der Heyland Knechts-Gestalt an sich genommen, so hat er wohl solches hauptsächlich bey dem Fuß-Waschen kurtz vor seinem Leiden sehen lassen. Das war bey denen Morgen-Ländern der Dienst der geringsten Sclaven, welche sie ihren Herren erweisen musten, weil sie, wegen des heissen Landes, dieses öfters bedurften, und sich damit einigermassen erfrischeten. Damit sich unser Heyland als den geringsten Knecht darstellete, hat er diese Gestalt willig an sich genommen, und seine eigenen Schüler also bedienet. Er stund auf, und begab sich also so lange seines Herrn- und Lehr-Rechtes: Er legte seine Kleider ab, sagt der Evangelist Johannes, eben wie die Knechte in blossem Ober-Leibe arbeiten musten, und sich dessen nicht schämen durften. Er nahm ein Becken, oder Gefäß mit Wasser, welches er selbst holete, da er sich gar wohl des Dienstes seiner Jünger darzu hätte gebrauchen können. Er umgürtete sich mit einem Schurtz, und machte sich also zu der allerverächtlichsten Arbeit fertig. Er scheuete sich nicht, den Schurtz umzugürten, mit welchem er die besudelten Füsse der Jünger abtrocknen solte, und büssete auch damit den Hochmuth, den wir mit unsern Kleidern treiben. Endlich erniedrigte er sich zu den Füssen derer, die zu seinen Füssen sitzen musten, und reinigte dieselben. O unaussprechliche Demuth! Als Johannes dieses sonderbare Fuß-Waschen beschreiben will, erwähnet er erstlich, daß Jesus seine Jünger geliebet habe bis ans Ende, v. 1. darum war dieses Zeichen seiner Demuth mit Liebe verzuckert, und aus Liebe that er auch dieses alles gerne. Der Apostel setzet hinzu, der Teuffel hätte schon damahls dem Judas Ischarioth in das Hertz gegeben, daß er Jesum verrathen solte, v. 2, anzuzeigen, daß auch diese schändliche Unthat dennoch den treuen Heyland nicht hat von seinem liebreichen und demüthigen Vorsatze abwendig machen können, wie es bey uns Menschen geschiehet. Johannes sagt ferner: Jesus habe gewust, daß ihm der Vater alles in seine Hände gegeben habe, v. 3. Er will uns damit erinnern, daß Jesus solches Fuß-Waschen nicht etwan aus niedergeschlagenen Gemüthe und Elende vorgenommen hätte, sondern daß es ihm mehr als zu wohl bekannt gewesen, daß er ein HErr über alles sey; Dennoch habe er das nicht für einen Raub gehalten, sondern sich so tief erniedriget. O des demüthigen Jesu! Ein schönes Wort, wenn es recht angewendet wird; Aber die sonst liebe Braut, die sonst so holde Sulamith, mißbrauchet es dort Hohel. V, 3. ziemlich eigensinnig. Es ist merckwürdig, daß sie saget: Ich habe meine Füsse gewaschen; Man sehe, wie sie in ihrer Unvollkommenheit gleichwohl mehr auf sich, als auf ihren Seelen-Freund siehet: Weil sie es gethan hatte, so solte es auch Bestand haben, es solte bleiben. Wäre es ihr auch wohl so Ernst gewesen, wenn sie nichts dabey gethan hätte? Wenn es geheissen hätte: Jesus hat mir die Füsse gewaschen? Denn leider sind wir so geartet, daß wir auch etwas seyn wollen, und diese Unart läuft uns immer wieder an, und überfällt auch wohl die Frommen. Das ist aber nicht der eintzige Fehler der Sulamith, sie ist auch dabey eigensinnig: Wie solte ich die Füsse wieder besudeln? Ihres Bräutigams Fordern kommt ihr gar ungereimt vor, sie will es gleichsam besser wissen, und lieber ihrem Heylande nicht aufthun, ehe sie in Gefahr lauffen solte, die Füsse, die sie so sauber gewaschen hatte, zu besudeln. Eben wie dort Petrus, als ihm Jesus die Füsse waschen wolte, sich solches gar ungeräumt düncken ließ, und sprach: HErr! Soltest du mir meine Füsse waschen? Joh. XIII, 6; Und da der Heyland darauf drung, gar seinen Kopf aufsetzte, und sprach: Nimmermehr solt du mir die Füsse waschen, v. 8. Da endlich der HErr ihm durch den Sinn fuhr, wolte er doch auch seinen eigenen Willen darbey haben, und sprach: Nicht allein die Füsse, sondern auch die Hände und das Haupt, v. 9. Nun die Sulamith hat genug

davor büssen müssen, daß sie auf ihr eigenes Füsse-Waschen mehr, als auf JEsum, sahe. Wir lernen uns an solchen Exempeln spiegeln, und lassen uns GOttes Willen mehr, als alles andere, seyn. Hat uns aber JEsus die Füsse, ja uns gantz, gewaschen, o so bestehen wir auch darauf: Wie? Sollen wir sie wieder besudeln?, Wär es unser eigen Werck, so könnten wir es noch einmahl thun; Hier aber haben wir keinen Bürgen, wo wir uns muthwillig besudeln, daß uns JEsus wieder waschen wolle. Darum kehren wir uns nicht an die Welt, wenn sie uns in den Koth ihrer Lüste führen will; Lassen uns lieber von ihr verlegen, als besudeln, wie das reinliche Hermelin-Thier thut. Denn so Christen dem Unflate der Welt entflohen sind, durch die Erkänntniß des HErrn und Heylandes JEsu Christi, werden aber wieder in denselben geflochten und überwunden, so ist mit ihnen das letzte ärger worden, als das erste, 2 Petri II, 20. **Löschers** Evangel. Zehend. Th. V, p. 316. 322 u. f. Siehe auch **Fuß-Waschen**, im IX Bande, p. 2378 u. f. Ingleichen **Waschen**.

Waschung der Hände, siehe **Waschen der Hände**.

Waschwanne, siehe **Wanne**, im LII Bande, p. 1991.

Waschwasser. Dergleichen beschreibet **Valentin Kräutermann**, in seinem Apothecker, p. 219. und ferner unterschiedene, wie folget: Nehmet destillirtes Rosenblätter-Bohnenblüt-weiß Lilien-Seeblumen- und Froschleichwasser, jedes zwey Loth, Benzoestinctur, drey Qventlein, Rosenöhl in Campherbrantewein aufgelöset, acht Tropffen, Ambereſſentz, ein halbes Qventlein. Mischet es unter einander. Oder: Nehmet Borrax zwey Loth, arabisches und Tragantgummi, jedes ein Loth, Alaune drey Qventlein, Bleyweis acht Loth, Campher ein Qventlein. Machet alles klein, und giesset darüber: Natterwurtz- und weiß Lilienwasser, jedes ein halb Pfund, Pfriemen-Nachtschatten- und Seeblumenwasser, jedes acht Loth. Lasset es eine Zeitlang stehen, hernach destilliret es, wie gebräuchlich, zu einem Waschwasser, damit fleißig zu waschen. Oder: Nehmet lebendigen Schwefel ein Loth, Saltz und Campher, jedes ein Quentlein. Mischet es wohl unter einander, thut es in ein Glas und gieset darüber Rosenwasser, vier Loth, weiß Lilienwasser, zwey Loth. Setzet es wohl vermacht an die Sonne, rüttelt es alle Tage fleißig um, und waschet das Angesicht damit. Es erhält ein reines und sauberes Angesicht. Oder: Nehmet weisse Lilien sechs Qventlein, florentinische Violwurtzel und Bohnenblüten, jedes eine halbe Hand voll, Kichern und Wolffsbohnen, jedes ein Loth, Traganth, Bleyweiß und Zucker, jedes ein Loth, Semmelkrumen, in Milch geweichet, zwey Loth, Weyrauch und arabisches Gummi, jedes drey Qventgen, Borrax, und Federweiß, jedes zwey Quentgen, Eyweiß zwey Loth, Campher anderthalbes Qventgen. Gieset darauf Rosen- und Bohnenblütwasser, jedes gleich viel, lasset es drey Tage und Nachte stehen, denn destilliret es. Oder: Nehmet Ziegenmolcken drey Pfund, Aaronwurtz-Bohnenblüt-weiß Rosen-Mayenblumen- und weiß Wurtzwasser, jedes ein Pfund, Jungfernhonig acht Loth, weissen Weyrauch und weissen Candelzucker, jedes vier Loth, weisse Hermodatteln, florentinische Violwurtzel, und venedischen Borrax, jedes zwey Loth, Weinsteingeist, gebranntes Helffenbein und Campher, jedes ein Loth, weisse Narcissenblumen, und weisse Seeblumen, jedes zwey Qventgen. Vermischet alles mit einander und destilliret es im Frauenbade; in den Schnabel des Helms aber leget zwey Scrupel Muscatengallien. Wenn ihr nun solches Wasser gebrauchen wollet, so nehmet zwölff Loth des Wassers, und zwey Qventgen Schminckqveckſilber, mischet es zu einer Milch, und waschet das Angesicht öfters damit.

Waschwasser, Hellwigs. Unter andern Mitteln, welche dieser Schriftsteller in seinem Tractate von den Heimlichkeiten des Frauenzimmers, zur Schönheit vorschläget, hat er auch unterschiedene Waschwasser, die folgendermassen verfertiget werden. Als 1) ein **vortrefliches Wasser zum Angesichte**, welches p. 39. also beschrieben stehet: Machet ein Brod von dem allerfeinsten Roggenmehle, so mit der Milch von einer weissen Ziege angemacht ist, schiebet es in den Backofen, und nehmet es wieder heraus, ehe es gantz gebacken ist; Nehmet die Krume heraus, und brocket sie so klein, als immer möglich ist, hernach weichet sie wieder in frische Ziegenmilch ein, und thut von anderthalb Dutzend Eyern das Weisse, so durch einen Schwamm gedruckt worden, dazu; Wenn das geschehen, so nehmet eine Untze Eyerschalen-Kalck, und nachdem alles wohl mit einander vermischet worden, so thut es in einen gläsernen Kolben, destilliret bey gelindem Feuer, und da werdet ihr ein vortrefliches Wasser bekommen, welches alle Flecke und Röthe vertreibet, und sehr schöne und weiß machet. 2) **Ein Wasser, das Angesicht weiß zu machen.** Nehmet die Wurtzel von der Stückwurtz und Narcissen, thut beydes mit einem halben Nösel Kuhmilch und weissen Brodkrumen in einen gläsernen Kolben, und destilliret es zu einem Wasser; Wenn es nun soll gebrauchet werden, so vermischet es mit ein wenig ungarischen Wasser, und waschet das Angesicht damit. Oder: Brennet aus Königskertzenkraute und Blumen ein Wasser, und waschet euch damit. 3) **Das venetianische Wasser zum Angesichte.** Nehmet im Maymonate zwey Nösel Milch von einer schwartzen Kuh, und thut sie in eine gläserne Flasche, mit acht gestossenen und in Stücken zerschnittenen Zitronen, und vier Pomerantzen, einer Untze Zuckercand, und einem Lothe Borax; setzet alles ins Frauenbad, oder in den Sand zu destilliren, bey allezeit gleichem Feuer, welches das vornehmste dabey ist, und stopffet die Flasche vor dem andern Morgen nach der Destillation nicht zu. Oder: Nehmet zwölff in Stücken zerschnittene Zitronen, eben so viel frische Eyer, sechs in Stücken zerhauene Hammelfüsse mit den Knochen, Zuckercand vier Untzen, ein gut Stück

von einer Melone, so viel Citrullen und zwey Quentgen Borax, und destilliret alles in einem gläsernen Kolben, durch einen bleyernen Helm. 4) Ein **Wasser, die Sommersprossen zu vertreiben**: Nehmet Hauswurtzel und Schellkraut, destilliret es im Frauenbade und waschet euch mit diesem Wasser. 5) Ein **Wasser von Rindsgalle**: Nehmet so viel Rindsgalle, als ihr wollt, machet sie in eine gläserne Phiole aus, und thut zu jedem Pfunde Galle ein Quentgen Alaune, ein Loth Steinsaltz, eine Untze Zuckercand, zwey Quentgen Borax und ein Quentgen Campher; stosset jedes besonders, mischet es hernach unter einander, thut es zur Rindsgalle, und rühret es ohngefehr eine Viertelstunde durch einander; darauf lasset es ruhen, und dieses thut also des Tages zwey- oder dreymahl, funfzehen Tage lang, bis die Galle so klar wie ein Wasser worden, dieses seiget durch ein Löschpapier und verwahret es. Man gebrauchet es, sich vor der Sonnenhitze zu verwahren, und bestreichet damit das Angesicht, wenn man ausgehen will; Des Abends wäschet man es hernach mit gemeinem Wasser ab, welches allen groben Anstrich hinweg nimmt. 6) Ein ander **Wasser zum Angesichte**: Nehmet ein halb Viertel Roggenkleyen, und schlaget sie viermahl durch, bis kein Mehl mehr dabey ist, lasset sie wenigstens drey bis vier Stunden in gutem Weineßige weichen, denn thut Eyerdotter dazu, zertreibet sie darinne, und destilliret aus dem Frauenbade. Von dieser Destillation gehet ein wunderbares Wasser herüber, welches dem Angesichte einen angenehmen und wunderschönen Glantz giebet. Es ist gut, wenn man es acht oder zehen Tage an die Sonne setzet, und die Flasche wohl verstopffet. 7) Ein **Wasser das Angesicht schöne zu machen, und die Runtzeln zu vertreiben**: Nehmet flüssendes Wasser, das am allermeisten geschlagen ist, das ist solches, welches unter der Mühle durchgehet, so es seyn kan, sonst muß es in ein Gefäß gethan werden, doch darf man dieses nicht gantz voll damit machen, und darinne schüttelt man es eine gute Zeit, damit es wohl geschlagen werde; nach diesem seiget man es durch ein rein leinenes Tuch, und thut es in einen neuen glasurten Topff, mit einer Hand voll wohl gewaschener Gerste, und lässet es bey einem Kohlenfeuer kochen, bis die Gerste keimet; alsdenn nimmt man es vom Feuer, und lässet sich es setzen, seiget es auch abermahls durch ein leinenes Tuch, in eine gläserne Flasche, daß der vierte Theil leer bleibe, thut zu einem Nösel Wasser drey Tropfen weissen Balsam, oder Balsam von Peru, und rüttelt und schüttelt gemeldete Flasche zehen oder zwölff Stunden lang ohne Aufhören, bis sich der Balsam gantz mit dem Wasser vereiniget hat, und das Wasser trübe, und ein wenig weißlich bleibet, da es denn vollkommen bereitet ist. Es macht das Angesicht schön, frisch und jung, und nimmt auch mit der Zeit die Runtzeln hinweg. Man muß aber das Angesicht vorher mit flüssendem Regen- oder Brunnenwasser waschen, ehe man dieses Wasser gebrauchet. 8) Ein ander **Wasser das Angesicht schön zu machen**: Nehmet gute saftige Zitronen, und hartgesottene in Scheiben geschnittene Eyer, leget es schichtweise über einander, thut es in ein Destillirgefäße, auf dessen Boden ein Pfund wohlgewaschener Terpentin lieget, und destilliret es bey gelindem Feuer über, hernach setzet das Destillat zum Gebrauche hin. Oder: Nehmet zwey Loth lebendigen Schwefel, des besten auserlesenen Weyrauchs und Mastix, jedes vier Loth, Agtstein zehen Loth, stosset jedes besonders klein, alsdenn machet es mit Rosenwasser zu einem Teige, lasset es einen Tag stehen, und giesset allemahl, wenn ihr es umrühret, ein wenig Rosenwasser dazu; alsdenn destilliret durch den Helm und setzet das, was übergegangen ist, an die Sonne, damit es sich desto besser reinigen möge. Wenn man zu Bette gehen will, muß man das Angesicht vorher mit Wasser, das im Munde warm gemacht worden, waschen, hernach mit obigem bestreichen, und des Morgens wiederum mit laulichem Wasser abwaschen. Oder: Nehmet Petersilien- und Nesselsaamen; ingleichen Pfirsichkerne gleich viel, kochet es in Wasser und waschet euch damit. Oder: Kochet Rosmarinblüten, Alaune und Weinstein, mit Weine, und waschet euch damit. Oder: Nehmet Limonien und gedörrte Bohnen, lasset es mit einander in Weine weichen, thut Honig, Eyer und Ziegenmilch dazu, und endlich destilliret. Oder: Nehmet ein Maas Rosenwasser, vier Maas Urin von einem jungen Knaben, zwey Loth Steinsaltz, vier Loth Zimmet, de, und zehen Loth Nägelein, pülvert alles wohl untereinander, hernach destilliret es bey gelindem Feuer. 9) Ein **Wasser, das Angesicht glänzend zu machen**: Nehmet eine grosse Zitrone, schneidet an der Blüte eine Scheibe ab, und von dem inwendigen Marcke so viel, aus als eine welsche Nuß groß ist; an dessen statt aber thut so viel Zuckercand hinein, und kochet es wohl mit Wasser, bis der Zucker zergangen ist; hernach lasset es in warmer Asche wieder aufsieden, und zwar so lange, bis es dicke wird, und durchzuschwitzen anfänget, darbey rühret es allezeit um, und denn lasset es eine Weile stehen. Darauf nehmet den Deckel, der davon abgeschnitten worden, wieder herab, stecket einen Finger in das Loch, nehmet ein wenig von der Mixtur heraus, streichet es auf ein Tüchlein, und reibet das Angesicht damit. 10) Ein **Wasser, das Angesicht wohlgestaltet zu erhalten**: Nehmet eine halbreife Melone, schneidet sie in Scheiben, und legt sie schichtweise mit Zucker und schwarzen Bisam, eines ums andere, in ein Gefäß, hernach destilliret es mit einander im siedenden Frauenbade, was herüber gehet, verwahret wohl, und salbet das Angesicht damit. Oder: Nehmet im Schatten getrocknete Mandelblüten ein Pfund, Kürbissamen ein halb Pfund, weisse Lilien ein Pfund, in Stücken geschnittene Zitronen, das Weisse und die Schalen von zwey Dutzend frischen Eyern, und ein halb Nösel weissen Wein: lasset alles eine Nacht mit einander weichen, hernach destilliret aus dem siedenden Frauenbade, bis

Hefen auf dem Boden trocken liegen bleiben, streichet es des Abends auf das Angesicht, des Morgens aber gelinde wieder ab. Oder: Nehmet die Wasser von Mayenblümlein, Bohnenblüten, weissen Lilien, Poley, jedes drey Loth, von weissen Rosen, Weißwurtz, und Erdbeerkraute, jedes vier Loth, von weissen Seeblumen zwey Loth, Campher vier Loth. Diese Wasser mischet alle wohl unter einander, thut sie in ein Glas, verbindet dieses wohl, und waschet das Angesicht damit. Oder: Nehmet Weinhefen, machet sie trocken, brennet sie in einem eisernen Topffe zu Pulver, schüttet dieses in ein Säcklein, und hänget es an einen feuchten Ort, so wird ein Wasser daraus, mit welchem das Angesicht zu bestreichen. Oder: Destilliret von guten unzeitigen Weintrauben, die fein grosse Beere haben, ein Wasser, und waschet das Angesicht damit. Oder: Nehmet eilff junge Tauben, Kalbfleisch eilff Pfund, wohl abgeschälten Geißrautensaamen Acht Loth, Pimpernüßlein, und geschälte süsse Mandeln, zerstossen und gereinigte Wurtzeln von weissen und blauen Lilien, von Bohnen, Rindsgalle, Natter- und Escherwurtz, jedes so viel, als dessen gnung ist, mit Milch besprichtete weisse Brodkrumen, in Eßig aufgelöstes Ammoniak-Gummi, Reinweidenblumen, jedes gleichviel, und als gnung ist; mischet alles wohl unter einander, und destilliret es bey gelindem Feuer in das, was herüber gegangen, thut ein wenig Bisam, Benzoes und dergleichen, und bewahret es zum Gebrauche. Oder: Nehmet weisse Lilien-Blätter, so viel beliebig, destilliret sie, und thut gewaschenen weissen Sandel dazu, bis es weiß wird; ferner menget unter jede Untze dieses Wassers gewaschenen, getrockneten und geriebenen Mastix, sechs oder acht Loth, und destilliret es. 11) Ein **Wasser wider die Sommersprossen**: Nehmet zwey Dutzend frische Eyer, lasset sie in heisser Asche hart werden, vermischet sie mit einem halben Pfunde zart gepülverten Bleyweisse, drücket es alsdenn unter der Presse aus, und destilliret die ausgepreßte Feuchtigkeit im Frauenbade. 12) Ein **stärckers wieder die Sommerflecke**: Nehmet Aquavit ein Pfund, Schwefelblumen vier Loth, und ein Pfund Brombeeren, lasset es in einer Retorte 24 Stunden auf warmer Asche zusammen weichen, hernach destilliret es in Eisenfeilig, bis kein Dampff mehr herausgehet, und bestreichet die Flecke des Abends und Morgends damit. 13) **Ein Wasser wider die Runzen im Angesichte**: Nehmet Vitriol, Grünspan und Alaune, jedes ein Loth, weichet es sechs Tage in Branntweine, und bestreichet das Angesicht damit. 14) Ein **Wasser wider die Sommerflecke**: Nehmet zwey Unzen Rosenwasser, Milch zwey Loth unzeitiger Traubensafft ein Loth, gestossenen Weyrauch zwey Quentlein, und wohl geschlagenes Eyweiß, damit reibet euch vor dem Schlafengehen. 15) Ein **Wasser wider die Rösel oder Sommersprossen**: Nehmet Blätter und Früchte von Feigenbäumen, wenn sie noch grün sind, ein Pfund, bittere Mandeln ein halb Pfund, Kohlsaamen sechs Unzen, stosset alles zusammen, und vermischet es mit zehen Untzen Weinsteindle, hernach destilliret es in einer Retorte im Sande. Dieses Wasser nimmt die Sommersprossen des Angesichtes hinweg; man muß es aber funfzehen Tage hintereinander alle Abende gebrauchen. 16) Ein **Wasser wider die Pockennarben und Mähler**: Nehmet die Wurtzeln von Eselskürbis und blauen Lilien, jedes ein halb Pfund, der Wurtzeln von Eibisch und weissen Lilien, jedes ein Pfund, Blätter von Bohnen und Glaskraute, jedes eine Hand voll, Seeblumen und Pappelblüten, jedes zwey Hände voll, Krumen von einem Gerstenbrode, ein Pfund, lasset alles in einem Nösel blancken Weine, und eben so viel Ziegenmilche weichen, hernach thut zu den eingeweichten Sachen eine in Scheiblein zerschnittene Rübe, von jedem der vier kalten Saamen ein Loth, Harn von einem jungen neun bis zehnjährigen Mägdlein, ein halb Pfund, und destilliret alles in einem siedenden Bade. Dieses Wasser ist trefflich gut wider alle Flecke des Angesichtes; es vertreibet die Narben, und nimmt die Mähler von den Pocken und Brande hinweg. 17) Ein **Wasser wider die Flechten im Angesichte**: Nehmet Rosen- Nachtschatten- und Wegebreitwasser, ingleichen weissen Weineßig, jedes ein halb Pfund, darinne lasset gemeines Saltz und Salmiak, jedes ein Loth, zergehen, hernach destilliret durch eine Retorte im Sande, und cohobiret es zweymahl; zuletzt aber gebet ihm starck Feuer, damit die Geister des Saltzes und Weineßiges mit aufsteigen mögen. Dieses Wasser muß man mit einer Feder auf die Flechten streichen, und solches täglich drey- bis viermahl wiederholen. 18) Noch ein **Wasser wider die Sommersprossen im Angesichte**: Nehmet Limonensafft drey Unzen, weissen Weineßig vier Unzen, gepülverte Alaune ein Pfund, Rindsgalle ein halb Pfund, destilliret alles in siedend heissem Wasser, und streichet das destillirte Wasser mit einer Feder auf die Sommerflecke. 19) Das **Holländische Schönheitswasser**: Nehmet ein junges, geschlachtetes und ausgeweidetes Spanferckelein, zerhacket es gantz klein, thut es in ein gläsernes Brennzeug, giesset ein paar Maas Spanischen Wein darüber, thut darzu ein Maas zerstossene Schnecken, drey Zitronenäpffel, acht Loth Zuckercand, destilliret es, leget Goldblättlein darein, und setzet es drey Wochen an die Sonne. 20) Ein **Wasser zu hagern Angesichten**: Nehmet ein Pfund zerschnittenen Speck, ein halb Schock gereinigte Schnecken, ein Pfund Lammfleisch, ein halb Pfund Habergrütze oder Reiß; giesset drey Nösel Mayenthau, und eben so viel Ziegen- oder Eselsmilch darauf, lasset es 24 Stunden im Keller stehen, alsdenn destilliret es aus dem Bade, stellet es an die Sonne, und brauchet es nach Nothdurfft. 21) **Der Groß-Hergogin von Florentz Schminckwasser**: Nehmet anderthalb Pfund weisse Semmelkrumen, feuchtet sie wohl mit Malvasier an, darnach giesset zwey Maas Esels- oder Ziegenmilch darüber, menget drey Eyweiß darunter, thut es zusammen ins Frauenbad, werffet ein weiß junges Hünlein darein, setzet einen Helm darüber, und destilliret es zu einem köstlichen Wasser. Oder: Nehmet 30 Loth Semmelkrumen, Ziegen- und Eselsmilch, jedes 24 Loth, Bohnenblüt- und Mayenthauwasser, jedes 44 Loth,

das Weisse von 12 Eyern, sammt den Schalen, Kalbfleisch aus den Keulen ein Pfund, weissen Weinstein und Bleyweiß, jedes zwölf Loth, und zwey Pfund weiß Lilienwasser; destilliret es mit einander aus dem Bade, so wird es ein treffliches Wasser, sich damit zu waschen. 22) Ein **Wasser zu starcken und fetten Angesichten**: Nehmet das Weisse von zwölf hart gesottenen Eyern, zerhacket weisse Lilienblätter, und Bohnenblüten, jedes eine Handvoll, Aronwurtzel, Liebstöckel, und Violenwurtzel, jedes drey Loth, Mastix und Aloes, jedes ein Loth, Terpenthin drey Loth, giesset guten Wein darüber, lasset es stehen, hernach destilliret aus dem Frauenbade, und thut in das herübergegangene Wasser, ausgepreßten Zitronensafft, so viel nöthig, ingleichen ein Quentgen Marcasitmagisterium. 23) Das **Nürnbergische Schminckwasser**: Nehmet Bleyweiß, und Frauenglas, jedes drey Quentgen, Bleyzucker und Marcasitmagisterium, jedes anderthalbes Quentgen, Froschleich, weiß Lilien-Seeblumen und Rosenwasser, jedes acht Loth, Pomerantzenblütwasser, zwey Loth, das Weisse von drey Eyern, Campher ein Quentlein, und zwey Loth Zitronensafft: Mischet alles wohl unter einander.

Waschwasser, Purmanns. Deren findet man unterschiedene in seinem Lorbeercrantze. Als 1) drey **Wasser wider die Sommersprossen**, welche er p. 273 und 274 also zu verfertigen lehret:

Rec. Aquæ Fol. Satyrionis, ℥iv.
Fragariæ, Radic. Sigill. Salomonis, Flor. Fabar. aa. ℥ii.
Salis e Brassicæ Caulibus, ʒiiß.

Mischet und machet es zu einem Waschwasser, wobey zu mercken, daß das Wasser von den Blättern des Knabenkrautes, von derjenigen Sorte destilliret seyn muß, welche sehr schwartzfleckigt und bunt ist, und im neuen Lichte vor der Sonnen Aufgang gesammlet worden; die Asche aber, woraus das Saltz gelauget wird, muß für sich gantz allein aus den Kohlstängeln gebrennet werden. Mit diesem Wasser soll man sich vor der Zeit, im Anfange des Februars, wenn die Sommersprossen ausschlagen wollen, und auch, wenn sie schon vorhanden, täglich waschen. Folgendes Wasser rühmet der Schrifftsteller noch mehr, und beschreibet es also: Nehmet funffzehen Unzen Semmelkrummen, Ziegen- und Eselsmilch, jedes zwölff Unzen, Bohnenblüt- und Mayenthauwasser, jedes zwey und zwantzig Unzen, das Weisse von zwantzig Eyern, samt den Schalen, sechzehen Unzen Kalbfleisch aus der Keule, sechs Unzen weissen Rheinischen Weinstein, dreyßig Unzen weiß Lilienwasser, und sechs Unzen Bleyweiß. Destilliret es mit einander aus dem Bade, so werdet ihr davon ein unschätzbares Wasser zum Waschen überkommen, womit **Purmann** viel vornehmen Personen will geholffen haben. Nachfolgendes Wasser soll auch mit grossem Nutzen gebrauchet, und ehedem sehr geheim gehalten worden seyn: Machet erst ein Saltz von Wißmuth, so bey Kohlenfeuer calciniret, und mit destillirtem Eßige ausgezogen seyn muß; davon nehmet hernach eine Unze, und thut dazu:

Mercurii dulc. rite ppt. ʒiv.
Sacchar. Saturni,
Salis Saturni, aa. ʒii.
Fœcul. Bryoniæ, Ari, aa. ʒiii.

Diese zarte Pulver mischet wohl unter einander, und thut sie unter nachfolgende Wasser:

Aquæ Flor. omnium, Fabar. aa. ʒiii.
Aquæ Rad. Scrophular. Lil. albor.
Sigill. Salomonis,
Fol. Satyrionis, aa. ʒii.

Mit diesem dicken Wasser bestreichet das Angesicht beym Schlafengehen, doch, daß nichts in die Augen komme, und lasset es also die Nacht über darauf trocknen, den folgenden Morgen waschet es mit Bohnenblütwasser ab, und wiederholet solches so lange, bis die Flecke weggehen, welches innerhalb 14 Tagen zu geschehen pfleget. Dieser Anstrich ist auch ein köstliches Mittel wider die Finnen des Angesichtes, gleich den vorigen gebrauchet, und drey Quentgen von der Essentz darunter gemischet. 2) Sechs Wasser **wider die Finnen** und andere Unreinigkeiten **des Angesichtes**, welche zugleich eine gute Haut machen, und als eine Schmincke gebrauchet werden können. Sie stehen p. 276 u. f. beschrieben, und werden also gemacht:

Rec. Aceti Lithargyrii, ʒii.
Aquæ Flor. Fabar. Lilior. albor. Sigill. Salomon. aa. ʒiß.

Mischet es wohl unter einander, und bestreiche Abends das Angesicht damit, wenn es zuvor mit Weitzenkleyenwasser rein abgewaschen worden; lasset es die Nacht über darauf bleiben, denn waschet es wieder ab, und haltet Morgens und Abends damit an, bis alle Finnen weg sind, und die Haut rein und klar worden. Folgendes ist noch hitziger, vielmahls bewährt befunden worden:

Rec. Aquæ Flor. Fabar. Lilior. albor. aa. ʒi.
Bolus armeniac. ppt. ʒi.
Tutiæ ppt. ʒvi.
Olei Tartari per deliqu. ʒiii.
Vitrioli albi, ʒi.
Vini sublimati Ceruss. ʒxii.

Mischet und machet es zu einem köstlichen Finnenwasser. Nachstehendes ist wider alle Ungleichheit, Blattrigkeit und Verstellung der Haut auch vortrefflich, und wird folgendergestalt zugerichtet: Nehmet Blätter und Früchte vom Feigenbaume, weil sie noch grün sind, und lasset sie am Schatten trocknen; denn stosset solche zu Pulver und nehmet dessen ein halb Pfund, hernach mischet dazu:

Pulver. Amygdalar. amarar.
Flor. Rosar. Fabar.
Semin. Betæ, aa. ʒiii.
Pulver. Mastiches, ʒii.
Tragacanth. c. Spirit. Vini solet. & contus. ʒiii.
Aceti Vini, ℔ii.
Succi Plantagin. ℔i.
Aquæ Spermat. Ranar.
Sigill. Salomon. aa. ʒxvi.

Dieses mischet wohl unter einander, und thut noch sechs Unzen geflossenes Weinsteinöl darun-

ter, lasset es fünff Tage mit einander wohl weichen, und destilliret es hernach im Bade. Folgendes ist auch ein sehr herrliches Finnenwasser:

℞. Aquæ Flor. Nymphææ, Cancror. fluviat. aa. ℔iii.
Album. Ovor. No. XV.
Succi Citri, Limon. aa. ʒiii.
Camphoræ, ʒi.
Tartari puri, ʒi.

Mischet und destilliret aus dem Frauenbade. Nachstehendes Wasser ist sehr dienlich, eine klare Haut zu machen, und kan nach Gutbefinden noch dann mit einem kühlenden Wasser vermischet werden. Nehmet des Saffts von Limonien und Muscatratten, ingleichen von unzeitigen Melonen, jedes ein Pfund, drey Dutzend frische Eyer, so aufs härteste gesotten, und in heisser Asche gebraten worden; machet die Schalen rein davon ab, und zerstosset sie wohl mit obigen Säfften, denn mischet darunter:

Pulveris Cerussæ, Tartari, aa. ʒiv.
Fol. Fragar. ʒiii.
Flor. Sulphuris, ʒi.

Solches alles mischet wohl zusammen, und thut noch ein Viertelpfund Weineßig, einen ziemlichen Theil Semmelkrumen, und drey Untzen weissen Zuckercand darunter; denn destilliret es mit genug Bohnenblütwasser aus dem Bade, so ist es zum Gebrauche fertig. Oder:

Rec. Salis Marcasitæ, Saturni,
Mercurii dulcis, aa. ʒi.
Fœcul. Bryoniæ, Ari, aa. ʒiv.
Aquæ Flor. Fabar, Omnium aa. ʒii.
Rad. Scrophular. Sigill. Salomonis, aa. ʒiß.
Lilior. albor. ʒi.

Mischet und machet es zu einem Wasser, welches man zum Gebrauch hinsetzet. Hiermit wird, nachdem es zu einem Anstriche gemacht worden, das Angesicht bey dem Schlafgehen bestrichen, und also lässet man es trocken werden, und des Morgens erst abwaschen. 3) Ein **Wasser die Kindermähler weiß zu machen**, welches man p. 306. also beschrieben lieset:

℞. Aquæ Flor. Fabar. Sigill. Salomonis, aa. ʒii. Consolid. regalis, ʒxi.
Cortic. Ovor. calcinat. & pulverisat. ʒiii.
Flor. Fabar. Lil. albor. aa. ʒi.
Sal. Gemmæ purificat. ʒiiiß.
Spirit. Vini, ʒxvii.

Mischet alles wohl untereinander, und lasset es in einem wohl zugebundenen Geschirre, drey oder vier Tage weichen, schüttelt es fleißig um, und endlich destilliret es zu einem Wasser. Damit wird das Mahl täglich zweymahl bestrichen, und so lange damit fortgefahren, bis es weiß, ja weisser, als die andere Haut wird, und dieses geschiehet gemeiniglich in vier oder fünff Wochen; doch muß es behutsam gebraucht werden. 4) Zwey **Wasser zu Bestreichung böser Blattern**, welche p. 544. u. f. also zu machen gelehret werden:

℞. Fol. Hyssop. Veronic. Solani, Chelidon. Salviæ, Alchimill. Rosar. aa. Mi.
Rad. Tormentill. Aristoloch. long. & rotund. aa. ʒii.

Die Kräuter kochet zu erst wohl mit zwey Quart Wegerich- und Honigwasser, denn seiget es durch,

und mischet vorgemeldete drey Wurtzeln zart gepülvert darein; endlich thut noch darzu:

Mercurii vivi, ʒii.
Aquæ fortiss. ʒiii.

Es müssen aber diese zwey Sachen vorher, ehe sie darunter gemischet werden, in einem absonderlichem Glase sich erst recht mit einander vereinigen, und auflösen; darnach ist es denn fertig, und wird, wenn folgende zwey Stücke dazu kommen, ein köstliches Wasser zu allerhand Blattern, Flechten, Fisteln, bösen venerischen Hälsen und andern widerspenstigen Schäden, daraus werden, welches man hernach nach Belieben temperiren, unter andere Dinge mischen, und entweder schärffer, oder gelinder machen kan:

Cerus. ppt.
Lapid. Tutiæ ppt. aa. ʒiiß.

Mischet es zu einem Anstrichwasser. Oder:

℞. Phlegmat. Aluminis, ʒß.
Flor. Zinci, ʒiiß.
Camphoræ,
Lapid. Tutiæ, aa. ʒiii.
Sacchar. Saturni, ʒii.
Aquæ Rosar. Plantagin. aa. ʒviii.

Mischet und destilliret über den Helm. Der Campher wird in Brantewein aufgelöset, und die Myrrhen kan man in ein wenig Weine zergehen lassen. Mehr solche Wasser hat der Schrifftsteller in seiner Chirurgia curiosa, als 1) Zwey **Wasser, wider das um sich fressende Geschwür des Angesichtes, so der Haar- und um sich fressende Wurm**, *Herpes & Porrigo* genennet wird. Das erste stehet p. 123. und wird also gemacht:

℞. Tutiæ ppt.
Cort. Austr. ppt.
Cerus. lot. aa. ʒß.
Alumin usti, ʒiß.
Camphoræ,
Myrrhæ,
Mastiches, aa. ʒi.
Mercur. sublimat. ʒß.
Aquæ Rosar. Plantag. Mellis, aa. ʒvi.

Den Campher und die Myrrhen zerlässet in ein wenig Brantewein; hernach mischet alles unter einander, und thut es in ein Glas, lasset es etliche Tage wohl verwahrt auf einem Ofen oder bey gelinder Wärme stehen, und rühret oder schüttelt es fleißig um; denn brauchet das Klare davon, leget es mit Carpey warm in die Geschwüre, und bestreichet auch fleißig die Ränder und Gegenden damit. Ist es zu scharff, so kan es nach Belieben mit der Kalcklauge temperiret werden. Das andere ist ein **Wund- oder Heilwasser** zu diesen Gebrechen, und stehet p. 125. also beschrieben:

℞. Summitat. Absinthii,
Fol. Persicar. Alchimill. aa. Mi.
Rad. Aristoloch. long. ʒß.
Aloes, ʒiß.
Myrrh. ʒii. in ein wenig Weine aufgelöset.

Diese Stücke kochet in einem Oesterreicher- oder sonst gelinden Weine, eine Stunde lang; denn seiget es durch, nehmet davon zwölff Untzen, und mischet nachfolgende Sachen mit Fleiß darunter:

Aquæ Calcis vivæ, ʒvi.
Spirit. Sal. Ammoniac ʒii.
Sacchari Alumin. ʒiß.

Mercurii Sublimati, ℈ii.
Camphor. ʒi.

Mischet und machet es zu einem Wasser. Dieses muß aber vorher acht Tage auf dem Ofen, oder sonst in einer gelinden Wärme stehen, und öfters umgerühret werden, damit es sich recht mit einander vereinige; denn brauchet man das Klare davon auf die Weise, wie bey dem vorhergehendem gemeldet worden. 2) Verschiedene **Flechtenwasser**, welche p. 219. u. f. stehen. Als: Nehmet der schärffsten Lauge von Weinreben- und Eschenholtz-Asche, anderthalb Quart giesset 8. Unzen des besten Eßigs daran, und thut ferner dazu:

Lirhargyrii, ʒvi.
Antimonii crudi, ʒiß.
Alumin.
Nitri depurat. aa. ʒß.

Lasset alles wohl mit einander in einem verdeckten Geschirre kochen, und rühret es dabey öfters um; hernach, wenn es erkaltet, seiget es durch, und brauchet davon das Klare allezeit warm. Folgendes Wasser will der Schriffsteller mit dem grösten Nutzen wider die Flechten und dergleichen Ausschlag gebraucht haben, darum er es auch, und zwar also, zu verfertigen lehret:

℞. Alumin. usti, ʒii.
Cerussæ,
Tutiæ ppt. aa. ʒß.
Bol. alb. ʒii.
Mercurii sublimat. ʒi.
Myrrhæ,
Camphoræ, aa. ℈iiß.
Aquæ Rosar. Plantag. aa. ʒvi.
Lixivii Calcis vivæ, ʒiv.

Der Campher und die Myrrhen werden in Branteweine aufgelöset, und nachdem alles wohl und mit Fleiß unter einander gemischet worden, so rühret es offte um, und lasset es wohl verdeckt zehen Tage in der Wärme stehen; denn gebrauchet es warm, und bestreichet die bösen Flechten damit. Sind sie aber sehr widerspänstig, und wollen sich noch nicht recht geben; so muß man sie auch schärffer angreiffen, und nachstehendes Wasser zum Bestreichen fleißig darzu gebrauchen:

℞. Fol. Solani, Chelidon. Hyssopi, Salviæ, Rutæ, Scordii, aa. Mi.
Radic. Tormentill. ʒi.
Mercur. vivi, ʒii.
Aquæ fort. ʒiii.

Nachdem die Kräuter klein geschnitten, und die Wurtzeln zerstossen, so lasset sie in zwey Maas Wegerich und Honigwasser, darinne vorher vier Untzen Bleyweiß wohl gekocht worden, eine gute halbe Stunde sieden, seiget hernach das Decoct durch, und vermischet es mit dem Qveckſilber, welches besonders vorher in einem Glase von dem Scheidewasser völlig aufgelöset worden; denn lasset es ein Paar Tage stehen, und bestreichet die Flechten aller Orten damit. Wem dieses nicht gefället, der kan folgendes nehmen, welches ebenfalls offte mit grossem Nuzen gebrauchet worden: Es muß allezeit wohl umgerühret werden, wenn man es brauchen will, und mehrentheils warm seyn, denn es würcket desto besser.

Rec. Fol. Hyssopi, Plantagin, Alchimill. Solani, Centaur. min. Hyperic. Scabiosæ, aa. Mi.
Flor. Malvæ major. Miß.
Radic. Tormentill. Aristoloch. long. & rotund. aa. ʒiii.
Aquæ fort.
Mercurii vivi, aa. ʒii.

Wenn die Kräuter, Blumen und Wurtzeln geschnitten und zerstossen, so kochet sie eine Stunde in vier Pfund Brunnenwasser; denn seihet das Decoct durch, und thut noch eine halbe Unze gepülverte Tormentill- und lange Hohlwurtzel darein, hernach vereiniget es mit dem im Scheidewasser aufgelöstem Qveckſilber, und brauchet es gleich dem vorigen. Noch ein sehr gutes Flechtenwasser, welches in veralteten, sehr bösen und eingewurtzelten Flechten oder Zittrachten mit gutem Nutzen gebrauchet wird, wenn die andern zu gelinde sind, ist folgendes, und muß mit Fleiß also gemacht werden:

Rec. Aquæ Rosar. Flor. Fabar. aa. ʒvi.
Tutiæ ppt.
Lapid. calaminar. aa. ʒß.
Alumin. usti, ʒiii.
Vitrioli albi.
Mercurii sublimati, aa. ʒi.
Olei Tartari, ℈iiß.
Pulver. Rad. Gentian. ℈iv.

Mischet es wohl unter einander. 3) Ein sonderliches **Zinnenwasser**, so p. 232. also zu lesen:

Rec. Aquæ Flor. Fabar. Omnium.
Spermatis Ranar. aa. ʒiii.
Solani Rosar. aa. ʒii.
Pulpæ citrin. Sigill. Salomon. Lilior. albor. aa ʒiß.
Olei Tartari per deliqv. ʒii.
Sacchar. Saturn.
Tinctur. Benzoin. aa. ʒiß.
Borracis venet.
Cerussæ lot. aa ʒi.
Mercur. dulc. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Waschwasser, welches bey dem Gebrauche allezeit umgerühret werden muß; und lässet man es hernach von sich selbst eintrocknen.

Waschwasser, (Mercurialisches) Nehmet weissen Vitriol und Steinalaune, jedes ein halb Loth, etzenden Sublimat ein halbes Quentlein, Bleyzucker drey Quentlein, Weinsteinsalz ein Scrupel. Dieses alles machet zu einem Pulver, und giesset zwey Pfund siedendes Brunnenwasser darauf, lasset es zwölff Stunden stehen, und seiget es hernach durch. Dieses Mittel ist in den meisten Ausschlägen der Haut sehr dienlich.

Waschwasser zur Rose, Fullers. Nehme Brantewein ein halb Pfund, Bleyzucker ein Quentlein, und vermischet es wohl zusammen. Der Erfinder versichert, er könne dieses Mittel aus Erfahrung rühmen.

Wasch-Weiber, siehe **Weiber**.

Waschwerck, wird im Bergbau genennet, was durch den engen Räder gefallen, und in einem Durchlaßgraben durchgelassen, gewaschen und hernach über das großlöcherichte Sieb gezogen wird. **Bergbausp.** Lib. IV. c. 8. §. 20. Agricola, de Re metall. Lib. VIII.

Waschzettul, ist ein richtiges Verzeichnis derjenigen Waschgeräthestücken, so man in die Wäsche

Wäsche mit zu waschen giebet, als woraus zu ersehen, ob man alles wieder aus der Wäsche richtig bekömmt.

WASCONIA, oder *Vosconia*, ein grosser Strich Landes, siehe *Vasconia*, im XLVI Bande, p. 685.

Wase, siehe **Wasen**.

Wase, oder **Base**, Lat. *Amita*, siehe **Muhme**, im XXII Bande, p. 30 u. f. desgleichen **Nahe Anverwandschafft**, im XXIII Bande, p. 449 u. ff.

Wase, oder **Waseus**, (Christoph) hat geschrieben: Senarium, S. de legibus Veterum Poetarum, Oxford 1687. in 4. **Knights** Leben Colets, p. 448.

Wase, oder **Wasius**, (David) von ihm sind folgende Bücher bekannt:

1. Rudimenta Dialecticæ, Schweinfurt 1608. in 8. und Giessen 1613.
2. Encycliorum Pars I. Straßburg 1604. in 12.
3. Encycliorum sive collationum Philosophicarum variarum, Pars II. Straßburg 1621. in 12.

Draudii Bibliotheca Classica, T. II. p. 1336. 1354. und 1456.

Wase, (Joseph) siehe **Waße**.

Waseburg, Stadt in Liefland, siehe **Wesenberg**.

Wasen, siehe **Rasen**, im XXX Bande, p. 897. u. f. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß bey Vollstreckung der Hülffe in unbewegliche Güter unter andern auch gemeiniglich ein Stück Wasen oder Rasen zum Zeichen der würcklich vollstreckten Hülffe ausgestochen werde. **Besold**, **Wehner**. Siehe Hülffe, im XIII Bande, p. 1068 u. ff.

Wasen, oder **Basen**, Lat. *Amitæ*, siehe **Muhme**, im XXII Bande, p. 30 u. f. desgleichen **Nahe Anverwandschafft**, im XXIII Bande, p. 449 u. ff.

Wasen, ein Adeliches Geschlecht. **Eberhard von Wasen** war im Jahr 1470. Domherr bey der Metropolitan-Kirche zu Maynz. **Engelhalch von Wasen** stehet als Zeuge in Marggraf Otocars von Steyer Fundations-Briefe des Klosters Gästen vom Jahr 1108. Siehe **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IV. p. 40; den Artickel: **Maynz**, im XIX Bande, p. 2443; und **Pruenhuebers** Annales Styrenses, p. 364.

Wasenaer, Ort und Geschlecht, siehe **Waßenaer**.

Wasenberg, ein Heßisch Dorf bey Treyßa. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wasenberg, (Herr von) Königl. Schwedischer Minister am Großbritannischen Hofe, starb den 28 Aug 1743. zu Nimägen, als er dem König von Engelland nach Hannover folgete. Er ist fast Legations-Secretar in Engelland gewesen; war aber im Februar 1742. ordentlicher Minister am Großbritannischen Hofe worden. Schumens Jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahres 1741. Th. II. p. 271. **Genealogisch-Hifforische Nachrichten**, Band IV, p. 930. V, p. 261. und VIII, p. 316. und 573.

Wasenborgh, Stadt in Liefland, siehe **Wesenberg**.

Wasenburg, Stadt in Liefland, siehe **Wesenberg**.

Wasenburg, oder **Wasaburg**, ein Gräfliches Geschlecht, siehe **Wasaburg**.

Wasenburg, (Richard) siehe **Vasbourg**, im XLVI Bande, p. 677.

Wasen-Erdreich, oder **Rasen-Erdreich**, siehe **Wasen**.

Wasenitz, ein Schrifftsäßiges Gut in Meissen in dem Amte Wurtzen. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, p. 82. in Beylagen.

Wasenmeister, wird an einigen Orten der **Schinder** oder **Abdecker** genannt. Siehe **Schinder**, im XXXIV Bande, p. 1597. und **Caviller**, im V Bande, p. 1668.

WASENSIS FAMILIA, siehe **Wasa**.

Wasen stechen, siehe in dem Artickel: **Rasen**, im XXX Bande, p. 897 u. f.

Wasenthau, (Magdalene Brigitte) **Jodoci Wasenthaus** Eheweib, war ein verständiges und gelehrtes Weibesbild. Von ihr ist folgendes Distichon bekannt:

Si pietas, candor, doctrinaque mortem
Pelleret, haud lacrymas, mœste Jodoce dares.

Paullini Hoch- und Wohlgelahrtes Deutsches Frauenzimmer.

Wasentragens, (Straffe des) ist eine Art von Soldaten-Straffen, wovon zu sehen unter dem Artickel: **Militarische Straffen**, im XXI Bande, p. 206. desgleichen **Kriegs-Artickel**, im XV Bande, p. 1899 u. ff.

Wasenwitz, ein Stiffts-Cantzleyschrifftsäßiges Ritter-Gut in Meissen, unter die Wurtznische Stiffts-Regierung gehörig. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, p. 139.

Waser, (Caspar) ein Schweitzerischer Theologe, gebohren zu Zürch den 1 Sept. 1565. Er legte erstlich in seiner Vaterstadt unter Anführung der dasigen Professoren sowohl in den schönen Wissenschafften, als auch in der Philosophie einen saltsamen Grund, und begab sich 1584. nach Altorf; im folgenden Jahre aber nach Heidelberg, von wannen ihn **Struck** zu Annehmung einer Hofmeister-Stelle bey einem jungen Augspurgischen Herrn wieder nach Hause berief. Mit diesem verfügte er sich 1586. nach Geneve, und machte sich allda sonderlich des **Theodor Beza** Unterweisung zu Nutze, wurde aber nach anderthalb Jahren durch die Pest von dannen vertrieben, und setzte demnach von 1588 zu Basel seine Studien fort. Hierauf trat er 1591. mit seinem Untergebenen seine Reisen nach Holland, Engelland, Schottland und Irrland an, und besahe noch ferner mit demselben die vornehmsten Städte in Italien, worauf ein jeder von ihnen 1593. wieder zu den Seinigen kehrte. So bald auch Waser in Zürch wiederum angelanget, wurde er zum Predigt-Amt ordiniret, und erstlich zum Pfarrer zu Witticon, ohngefehr drey Jahr hernach aber zum Diacono am grossen Münster in der Stadt Zürch, ingleichen zum Professor der Hebräischen Sprache bestellet. Als sodann 1607. **Struck** mit Tode abgegangen, erhielt er noch dazu die Profession der Griechischen Sprache nebst einem Ca-

nonicat, und endlich folgte er noch 1611. M. Breumlern in der Theologischen Profeßion, die er auch so lange bekleidete, bis er den 9 Nov. (nicht September) 1625. mit Tode abgieng. Er hat ein Lexicon biblicum gesammlet, und ist bey seinem Ende bis zu dem Buchstaben T gekommen, welches aber hernach nicht publiciret worden. Seine gedruckten Schrifften sind vornemlich:

1. Annalysis Psalmi CX. Franckf. 1625. in 8.
2. De sacerdotio Christi secundum ordinem Melchisedeck, Zürch 1612. in 8.
3. Hieroglyphicum doctrinæ christianæ.
4. Libri III. de antiquis mensuris Hebræorum, quarum sacra Biblia meminerunt. Interspersæ sunt mensuræ Ægyptiorum, Arabum, Syrorum, Persarum, Græcorum, & Romanorum, Heidelberg 1610. in 4.
5. Continuatio Chronici Stumpffiani de Helvetia.
6. Grammatica Hebræa, Basel 1601. in 8. Heidelberg 1611.
7. De quadrato geometrico, Zürch 1603. in 8.
8. Evangelium Romanum seu Libri II. de remissione peccatorum contra indulgentias papales, so zu Zürch 1602. in 8. Deutsch heraus gekommen.
9. De purgatorio, Basel 1617. in 8.
10. De imaginibus.
11. De Papa Romano.
12. De invocatione sanctorum.
13. De Indulgentiis Pontificorum.
14. De erroribus Schwenckfeldianorum.
15. Institutiones arithmeticæ, Zürch 1608 in 8.
16. Libri II. de antiquis Hebræorum, Chaldæorum & Syrorum nummis, Zürch 1605. in 4 Heidelberg 1610. in 4.
17. Elementale Chaldaicum ad usum scholarum. Adjectum est somnium Chaldaico-Latinum Nebucadnezaris Chaldæorum Monarchæ cum ejusdem analysi, Elementalis usum proponens, Heidelberg 1611. in 4.
18. Grammatica Syra, duobus libris methodice explicata, Leiden 1623. in 8.

Von seinen Kindern ist merckwürdig, daß zwey Söhne zu gleicher Zeit die vornehmsten Stellen in dem geist- und weltlichen Stande zu Zürch vertreten, indem Caspar, Antistes und Pfarrer zum grossen Münster bis 1677; Heinrich aber von 1652. bis 1669. Bürgermeister gewesen. Dieser letztere hat bey der solennen Eydgenoßischen Gesandschafft an den König von Franckreich nach Paris 1663. den Bund zu beschwören, das Präsidium geführet. Jodoc. a Ruosen Orat. de vita & obitu C. Waseri. Witte Diar. Biogr. Königs Bibl. vet & nov. Mylii Biblioth. Anonym. p. 547. Fabricii Biblioth. Antiquar. p. 531.

Waser, (Caspar) der jüngere, siehe vorstehenden Artickel.

Waser, (Heinrich) siehe **Waser, (Caspar).**

Was Erd- und Nagel fest, siehe **Nagelfest**, im XXIII Bande, p. 435 u. f.

Waseus, (Christoph) siehe **Wase.**

Wasewitz, (Christian) der Ertzbischöflichen Kirchen zu Magdeburg Pastor Primarius, wie auch der Collegial-Stiffts-Kirchen St. Nicolai daselbst Canonicus und Thesaurarius, aus Wurtzen, hatte den Ruhm, er sey ein Theologe, Philologus und Poeta raris animi dotibus conspicuus. In seinen Predigten refutirte er sonderlich die Papisten fleißig, und hatte des berühmten Rechtsgelehrtens, George Adam Struvens Schwester zur Ehe, und muste die mit ihr erzeugten zwey Kinder alle beyde sterben sehen. Endlich bekam er bey einer schweren Kranckheit unter den Medicamenten eine starcke Dosin Gifft, welches seine Natur dermaßen ruinirte, daß er nach Jahres Frist im Jenner 1665. starb, nachdem er Turturem Johannæum, sive librum de vita & gestis Johannis Baptistæ, geschrieben, so zu Magdeburg 1658 in 4. gedruckt worden. Ausser diesen hinterließ er im Manuscripte ein vollkommenes Buch de cœlibatu clericorum und etliche Bände Epigrammatum, da er ein jedes Epigramma mit vielen gelehrten Philologischen Noten erläutert hat. Diese Manuscripte besitzet M. Johann Julius Struve, Pastor Primarius zu St. Johann in Magdeburg. Fabricii Biblioth. Antiquar. p. 339. Rettners Clerus Neostad. Antiq. p. 721. und 743.

Was die Egde bestrichen, heist in den Rechten ein Acker, welcher gehörig besäet und eingeegget ist, Lat. *Ager satus & rastris subactus.* Hiebey fragt es sich nun, wie es alsdenn, wenn ein Lehnmann mit Tode abgehet, ehe und bevor noch die Früchte von einem solchen Acker, den aber noch bey dessen Lebzeiten die Egde bestrichen hat, eingesammelt worden? Nach Sachsen-Recht gehören dieselben, und zwar wegen der auf die Bestellung des Ackers verwendeten Unkosten, eines solchen Lehnmanns Land-Erben, nicht aber dem Nachfolger an dem Lehngute. Land-R. Lib. II. Art. 58. §. des Mannes Saat rc. und Const. El. 32. P. III. Aus welchem Grunde auch eben denselben die Früchte eines Weinberges zugeeignet werden, wenn der Lehnmann nach dem Urbans-Tage verstirbt, weil alsdenn bereits die gröste Arbeit im Weinberge, insgemein die Hacke genannt, vollbracht ist. Land-Recht Lib. II. Art. 58. §. Diß rede ich darum rc. Besold. Contin. Besiehe auch den Artickel: Urbans-Tag, im L Bande, p. 486.

Was fromme Leute erkennen mögen, Lat. *Quid boni viri arbitrabuntur, quid velint*, oder *Viri boni arbitrium*, siehe *Arbitrium viri boni*, im II Bande, p. 1160. desgleichen *Arbiter*, ebend. p. 1154 u. f. und *Arbitrator*, ebend. p. 1159.

Wasgau, Strich Landes, siehe **Wasgow.**

Wasgaw, Strich Landes, siehe **Wasgow.**

Was aus denen Gefässen ist, siehe *Extravasatus*, im VIII Bande, p. 2411.

Was die gemeinen Rechte und übliche Lands-Brauch ausweist, siehe **Und sind durchaus gehalten werden** rc. im XLIX Bande, p. 1205.

Was geniedet und gewieder ist, siehe **Nagelfest**, im XXIII Bande, p. 435 u. f.

Was gewet oder geschmede ist, siehe **Nagelfest**, im XXIII Bande, p. 435 u. f.

Was gewied und genied ist, siehe **Nagelfest**, im XXIII Bande, p. 435 u. f.

Was gewiedet und geschmiedet und genagelt ist, siehe **Nagelfest**, im XXIII Bande, p. 435. u. ff.

WASGOVIA, Strich Landes, siehe **Wasgow.**

Wasgow, Wasgan, Wasgaw, Wasgun, Waßgow, Waßgau, Waßgöw, Lat. *Wasgovia, Vosgovia*, also wird ein Strich Landes zwischen Weißenburg und Landau genennet. Diese Landschafft stößt an die Pfaltz und das Untere-Elsaß bis an den Rhein. Sonst macht sie einen angenehmen Bezirck aus, der ehemahls der vielen Adelichen Berg-Schlösser wegen eine schöne Aussicht verursachte. Darunter waren vornemlich berühmt, Arnsberg, Berbelstein, Calenfels, Drachenfels, Dornstein, Ehrenstein, Falckenburg, Fleckenstein, Freudensperg, Greiffenstein, Hartenburg, Hohenburg, Kleburg, Lichtenberg, Mertenstein, Neuburg, Ochsenstein, Pfeilstein, Ruberg, Rotenburg, Scharffenburg, Schönburg, Schöneck, Wachsenburg, Wagelburg und Waldeck.

Die mehresten davon weisen heutiges Tages nichts mehr, als bloß ihre verstörte Mauren auf, weil sie theils im dreyßigiährigen und in den Frantzösischen Kriegen, theils auch durch andere Zufälle sind verheeret worden. J. H. D. Rheinisch. Antiqu. p. 243. Sonsten wird auch dieser Nahme dem gantzen Vogesischen oder Vosagischen Gebürge beygeleget, welches Elsaß von Lothringen absondert, und sowohl gute Viehzucht, als viele ergiebige Bergwercke hat, siehe den Artickel: **Vogesisches Gebürge**, im L Bande, p. 243. u. f. Münsters Cosmogr. Es hat Heliseus Röslin in einem eigenen Buche von Waasgaw, obige Landschafft beschrieben. Hubert Thomas Leodius, in Leben Pfaltzgraf Friedrich II, Churfürstens, Lib. VI. p. 137. schreibet, daß solcher Berg und Strich Landes, die Pfaltz vom Hertzogthum Lothringen unterscheide. Zeilers Itiner. Germ. p. 367. Ebend. Zehen des H. R. Deutschen Reichs Kreiße p. 655. Cluverus German. Antiqu. Lib. II. p. 39.

Wasgun, Strich Landes, siehe **Wasgow.**

Wash, (the) oder **the Washes**, Lat. *Meteris*, ein Fluß oder Sumpf in Engelland. Baudrands Lexic. Geogr. T. I. p. 480.

Washbourne, (Thomas) ein Englischer Doctor der Theologie, gebohren 1606, starb 1687 als Rector zu Dumbleton, und Präbendarius der Catholischen Kirche zu Glocester. Vor seinem Ende verordnete er, auf sein Grabmahl zu schreiben, daß er Primus peccatorum, Minimus ministrorum Dei &c. gewesen wäre. Er hat geistliche Gedichte die zu Londen 1654. in 8. herausgekommen, und Predigten verlassen. Wood Athen. Axon.

Washeit, die Washeit, Lat. *Quittitas*, ein Scholastisches Wort, siehe *Quidditas*, im XXX Bande, p. 252.

Washes, (the) ein Fluß, siehe **Wash (the).**

Was hilfts? ist eine interrogatio negativa, eine Frage, die die gantze Sache verneinet und unrecht heisset, wie die Kirche singet: Was helffen uns die schweren Sorgen? rc. welches so viel heissen soll: Alle eure Sorgen, so ihr um das Zeitliche führet, daß ihr dahin gehet wie ein Schemen und machet euch viel vergebliche Unruhe, Ps. XXXIX, 7. all euer Kläglich thun und Weinen, so ihr des zugestossenen Unglücks halber führet: ist vergebens und umsonst. Denn solchen Nachdruck hat diese Redens-Art in der Schule des Heil. Geistes, als wenn Job. XXXV, 3. stehet, was hilffts, ob ich mich ohne Sünde mache? das ist, wenn ich mich gleich Engel rein gegen dich stellen wolte, wenn ich gleich wolte sprechen, ich hätte nicht gesündiget; so würde es mir doch nichts nutzen und helffen. So wird es auch gefunden bey Jer. II, 18. Was hilffts dich, daß du in Egypten zeuchst? Salomo führet dergleichen Redens-Art, wenn er will beschreiben, wie ein Geitziger umsonst gekarget und gefiltzet, sichs gleich noch so sauer werden lassen, weil er, wenn er stirbet, nichts davon mit nehmen kan: Was hilffts ihm dann, daß er in den Wind gearbeitet.

Wasiligorod, Basiligorod, (Herr de l' Isle schreibet **Basilgorod**, Herr **Baudrand** aber **Basilougorod**) Lat. *Basilii castrum, Basilopolis, Vasiligroda*, eine Stadt und festes Schloß in der Rußischen Tartarey, und zwar in Nisovaia Deriava, das ist, in dem Gebiete von Nieder-Novogorod. Sie lieget auf dem rechten Ufer des Wolga-Strohms, und auf dem lincken des Flusses Sura, welcher allhier in jenen fället. Olearius, welcher auf seiner Reise nach Persien im Jahr 1636 allhier durchgieng, sagt, daß sie keine Mauren habe, und eigentlich nur ein Dorf zu nennen sey, indem alle Häuser derselben, auch so gar die öffentlichen Gebäude, von Holtz wären. Sie liegt spricht er, unter dem 55 Gr. 51 Min. der Polus-Höhe, unten an einem Berge. Der Czaar Basilius ließ dieselbe wider die Streiffereyen derer Tartarn von Casan, welche nicht lange zuvor in Reußen eingefallen waren und 300000 Rußen in die Gefangenschafft weggeführet hatten, bauen und befestigen, welches um das Jahr 1669 geschehen seyn soll; seit dem aber die Rußen ihr Reich so erweitert, daß es jetzo viel weiter gehet, hat man nicht mehr nöthig erachtet, eine Besatzung darinnen zu halten. Gegen dieser Stadt über giebet es Sand-Bäncke, die die Schiffahrt sehr unbequem machen. Baudrand, Maty, und Corneille sagen, daß der Groß-Fürst Johann Basilius der Stiffter derselben sey. Es ist aber kein Czaar dieses Nahmens gewesen, und hat derselbe nur schlechtweg Basilius geheissen. So nennt ihn nicht nur Olearius, sondern auch der Baron von Herberstein, und dieser schreibet den Nahmen der Stadt Basilowgorod, und sagt, daß sie der Ursprung vieles Unheils gewesen (quod postea multorum malorum seminarium extitit). Wegen der bequemen Lage wird hier ziemliche Handlung getrieben. Olearii Pers. Reise-Beschreibung Lib. IV. p. 282. Herbersteins Rer. Moscov. Comment. p. 47. Martiniere in Dict. Geogr. & Crit.

Wasilkow, eine Stadt in Volhynien, in Pohlen, am Fluße Narew. Uhsens Geograph. Lexic. Cellarii Neue Geographie p. 584.

Wasische Könige in Schweden, siehe den Geschlechts-Articel: Wasa.

Was ist das vor ein Wesen? Dieses war die Losung der Bauern, die 1502 in dem Bißthum Speyer in dem Dorf Unter-Grünbach einen Aufruhr, welcher der **Bundschuch** genennt ward, erregten, daß wenn einer fragte: **Was ist das vor ein Wesen?** Der andere zur Antwort gab: **Wir mögen vor Pfaffen und Adel nicht genesen.** Die Urheber waren zwey Bauern, und die gantze Rotte belief sich über 7000 Mann. Ihr Vorsatz war, das Joch der Geistlichkeit und des Adels von sich abzuweltzen. Wer in den Bund trat, muste alle Tage 5 Pater Noster beten. Erstlich wolten sie die Stadt Bruchsal überfallen, und darnach weiter gehen, aber an keinem Orte über 24 Stunden bleiben. An jedweden Orte, da sie hinkämen, wolten sie die Obrigkeit maßacriren und die Unterthanen in die Freyheit setzen. Allein diese verdammten Anschläge wurden noch in Zeiten in der Beichte entdecket und die Aufrührer zur gefänglichen Hafft gebracht: Nachdem nun eine gute Parthey davon waren gerädert, geköpffet, oder sonst an den Gliedmaßen zerstümmelt worden, so zerfiel der Bund von sich selber. **Hübners** Politische Hist. VII Th. p. 273.

Wasius, (David) siehe **Wase**.

Waska, ein Ort in dem Königreich Ungarn nach dem Zeugniße **Ortelii**; vermeldet aber nicht, wo er gelegen. **Zeilers** Beschreibung des Königreich Ungarn. p. 305.

Waskenrod, ein Ort, der daher bekannt ist, weil das Kloster Gerenrode im Jahr 1148 einen Kauff über etliche Güter zu Bußhelingen, diesem Waskenrod und Buckenrod, mit Hugen von Heringen getroffen. **Sagittarii** Historie der Graffschafft Gleichen p. 43.

Waslenheim, ein Ort und Schloß, siehe **Waßlenheim.**

Wasloi, war ehedem ein Kloster in dem Gebiete Fagne im Ardenner-Walde; so aber eingegangen. **Eckarti** Franciæ Orient. T. II. p. 558.

Was machest du? Pred. Sal. II, 2. wo es heißt: Ich sprach zum **Lachen: Du bist toll. Und zur Freude: Was machest du?** עָשָׂה heißt nicht allezeit schlechterdings **machen**; sondern es hat offt eine sittliche Bedeutung. In solcher Bedeutung heists 1) alle Pflichten, die das Gesetz gefodert, vollkommen genau beobachten und vollenden, z. E. 3 B. Mos. XVIII, 5. welcher Mensch dieselben Satzungen und Rechte thut, der wird dadurch leben, d. i. welcher alle Pflichten vollkommen genau beobachtet und vollendet rc. siehe auch Neh. IX, 20. Ezech. XX, 11. Ps. CIII, 20. Ps. CXLVIII, 10. u. f. 2) Den Endzweck seiner Handlung erreichen, zu Stande kommen mit seinen Vorhaben. Und so wird dieses Wort sehr offt gebraucht, wenn es schlechterdings steht. In dem Prediger Salomo hat es zum öfftern diese Bedeutung, z. E. an dem obigen Orte, Cap. II, 2, zum Lachen und zur Freude sprach ich unsinnig: מה זה עשה Ey wie wohl machet, wie vollkommen ist das? d. i. ich dachte gantz unsinnig, die Wollust wäre das überbleibende Gut, darum fieng ich an zu bauen und lustig zu leben. Aber auch das war Eitelkeit.

Wasmanslaga, ein Land-Gut (villa) im Brandenburgischen, dessen in einer Urkunde vom Jahr 1343 in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VII. p. 84 gedacht wird.

Wasmer, ein vornehmes uraltes Adeliches Geschlecht, welches unter der Regierung des Kaysers Heinrichs, des Voglers, nebst denen von Peyne, ohngefehr um das Jahr Christi 924 seinen Ursprung genommen, und nachhero zu Bremen etliche hundert Jahre biß 1430 in dem größten Flor und Ansehen gestanden hat, als in welchem Jahre endlich durch Göttliche Verhängniß **Johann von Wasmer**, Bürgermeister in der damahligen sehr berühmten Reichs- und Hanse-Stadt Bremen, als er, aus guter Wohlmeynung, den unter einander uneinig gewordenen Rath und Bürgerschafft der gedachten mächtigen Stadt Bremen wieder versöhnen wollen, in einem Aufruhr des Pöbels jämmerlich ermordet worden. Nun ist zwar wohl die Stadt Bremen um dieser Frevelthat willen von dem Kayser Sigismunden II, in die Reichs-Acht und Ober-Acht erkläret, und nicht eher wieder begnadiget worden, als biß sie dem so unschuldig hingerichteten Johann von Wasmer eine steinerne Ehren-Seule in der Neustadt aufgerichtet, und in der Stephans Haupt-Kirche ein herrliches Epitaphium von Alabaster mit Erzehlung der gantzen Tragödie gesetzet, auch dessen hinterlassenen Erben diese böse That auf den Knien abgebeten, eine ziemliche Summe Geldes gegeben, und alle vorhin gehabte Ehren-Aemter und Prärogativen restituiret, welches im Jahr 1435 geschehen ist. Gleichwohl aber hat diese Familie nach gehabter so grosser Fatalität niemahls wieder zu sich selbst kommen können; und sich nach Verlauff einer hundertjährigen Zeit gäntzlich aus Bremen weg, und anfänglich nach Verden, sodann aber in das Dithmarsische und nach Holstein begeben: Wie solches Dilichius in Chronico Urbis Bremæ & Præfect. **Lindenbruch** in seiner Bremischen Adel-Chronica, so Manuscript, **Mushard** in seinem Theatro Nobilium Bremensium, **Heinrich Wolterus** in seiner Chronica Bremensi (Editione Meibomiana) und endlich **Adam Bremensis** deutlich und mit mehrern Umständen beschrieben haben, auch solches in einem Chronico Manuscripto, so noch bey der Familie vorhanden ist, weitläufftig nachgelesen werden kan.

Von dem Ursprunge dieser so alten Familie schlage man M. **Cyriaci Spangenbergs** Mansfeldische Chronicke (Eisleben 1572 in Fol.) T. I. p. 111. u. 115 auf, wo man ziemliche Nachricht von der Wasmerschen Familie antreffen wird. Auch findet man in **George Rüxners** Thurnier-Buche, daß schon in dem neunten Thurnier, welches zu Cölln am Rhein gehalten worden, einer, Nahmens **Antoni von Wasmer**, mitthurniret, und einen von den besten Preisen davon getragen habe.

Von denen obgedachten nach Holstein sich gewandten Wasmers stammet her, der noch zu Glückstadt am Leben befindliche würckliche Königl. Dänische Staats- und Conferentz-Minister, **Herr Jacob Johann von Wasmer.** In **Anton Viethens** Beschreibung und Geschichten des Landes Dithmarschen, p. 33. lesen wir folgendes: „Ao. 1704. wurde von dem Herrn „Etats-Rath **Wasmer** ein groß Stück Landes „(im Dithmarschen) eingeteichet, und Friedrichs-Gabe-Koeg genennet. Es lieget halb „auf Königl. und halb auf Fürstl. Grund, und „stehet also unter beyder Herrschaften Jurisdiction. Es hat 3 schöne Heu-Berge und eine „Graupen-Mühle. So ließ auch der Herr „Etats-Rath **Wasmer** daselbst eine besondere „Pferd-Mühle anlegen, wodurch man Oel schlagen, Heckerling schneiden, auch Korn dreschen „konnte. Es ist aber diese kostbahre Machine „mehr zur Curiosität, als daß man besondern „Nutzen sich daraus schaffen solte. In dem **Genealogischen Archivario** des Jahrs 1732. p. 25. wird gemeldet, daß der Königl. Dänische Conferentz-Rath von **Wasmer**, im November des gedachten Jahres, Vice-Cantzler bey der Regierung zu Glückstadt worden. Gedachter **Jacob Johann von Wasmer** hat mit zwey Gemahlinnen 9 Söhne gezeuget, davon die meisten in Civil- und Militair-Diensten bey Sr. Königl. Majestät in Dännemarck stehen.

Noch von einem andern dieser Holsteinischen Familie, derer von Wasmer aber stammen her die jetzo in Königl. Pohlnischen und Churf. Sächsischen Kriegs-Diensten stehende, und auch bey Sr. Königl. Majestät in Preussen, in Militair- und Civil-Diensten befindlichen Herren von Wasmer, von welchen wir folgende Stamm-Reihe angeben können: N. von Wasmer war Obrist-Lieutenant unter Sr. Churfürstl. Durchl. Ernst Augusten von Hannover, damahligen Trabanten zu Fuß, in welchem Character er auch 1696. zu Hannover verstorben ist. Sein Sohn, N. von Wasmer, ist dreyßig Jahre in Kriegs-Diensten und letzlich als Lieutenant unter einem Gothaischen Dragoner-Regimente gestanden; Hat sich aber nachmahls der Land-Wirthschaft im Brandenburgischen gewidmet, und sechs Söhne gezeuget, so zu erwachsenen Jahren gekommen. Von selbigen waren im Jahr 1747. 1) **Herr Carl Christian** von Wasmer, so 1703. das Licht der Welt erblicket, würcklicher Hauptmann unter dem Löbl. Printz-Clementzischen Infanterie-Regimente in Chur-Sächsischen Diensten; 2) **Herr Hans Hindrich** von Wasmer, der 1706. gebohren, Königl. Preußischer Kriegs- und Domainen-Rath in Schlesien, (dieser ist vermuthlich derjenige Herr von Wasmer, welcher in dem **Jetztlebenden Schlesien** des 1747. Jahres, p. 12. Königl. Krieges- und Steuer-Rath zu Tarnowitz, in Ober-Schlesien, genennet wird); 3) **Herr Detlev Wilhelm** von Wasmer, welcher 1711. auf die Welt gekommen, Königl. Preußischer Capitain bey dem Füsilier-Regiment vom Graf, Jung Dohna; 4) **Herr Just Christian** von Wasmer, der 1713. gebohren worden, Capitain unter dem Löbl.

Printz Xaverischen Regimente in Chur-Sächsischen Diensten; und 5) **Herr Hans Gürge** von Wasmer, Königl. Preuß. Seconde-Lieutenant unter obgemeldeten Löbl. Füsilier-Regimente unter Jung Dohna.

Das Wappen derer von Wasmer ist ein quadrirter Schild. Das erste und vierdte Quartier: Im weissen oder silbernen Felde ein schwartzer Adlers-Flügel; Der Flügel an sich selbst ist in die Länge nach der Krümme des Flügels, mit subtilen weissen, oder silbernen Strichen gezeichnet. Das andere und dritte Quartier: Im goldenen Felde zwey Kirch-Spitzen; Die oben zugespitzten Dächer darauf sind blau, nebst den Fenstern, die Thürme, oder vielmehr das Fundament derselben sind bis an die Dächer Ziegel-Farben. Die Helm-Decke rechter Hand ist oben blau, in der Mitten roth, und unten wieder blau; Die Helm-Decke lincker Hand ist oben Gold, in der Mitten roth, und unten blau. An dem offenen Helme ist rechter Hand ein goldener; lincker Hand aber ein blauer Rancken zu sehen. Die Flügel auf dem Helme, so aus einer Crone hervor gehen, sind, gleich wie im Schilde schwartz, mit subtilen weissen Strichlein an den Extremis versehen. Der Raum zwischen der Helm-Decke und dem Schilde ist auf beyden Seiten weiß. Der Helm ist Gold mit blau und roth gefüttert.

Wasmer (Conrad), ein Rechts-Gelehrter von Itzehoe, und des Präsidenten über das Königl. Dithmarsen, **Heinrichs Wasmers**, Sohn, nahm zu Heidelberg 1658. die Würde eines Licentiaten der Rechte an, und ventilirte unter dem Vorsitz **D. Heinrich David Cunons**, thematum juridicorum decades VII. in einer Inaugural-Disputation, ward darauf Cantzley-Rath und Vice-Cantzler zu Glückstadt, nachgehends Königl. Dänischer Justitien-Rath und endlich 1689. nach **Johann Christoph Schönbacks** Tode, Schleswig-Hollsteinischer Cantzler. Er starb 1705. und hinterließ aus seiner andern Ehe mit D. **Johann Rheders** Tochter einen Sohn, Nahmens **Jacob Johann Wasmer**, welcher Regierungs-Rath zu Glückstadt worden. **Mollers** Cimbria literata. Siehe hierbey den vorstehenden Geschlechts-Articel.

Wasmestorf, Dorf, siehe **Wassendorf.**

Wasmestorpe, ein Dorf, siehe **Wassendorf.**

Wasmod, Abt zu Marienthal um das Jahr 1303. **Meybaums** Chronicon des Jungfräulichen Klosters Marien-Berg vor Helmstedt, p. 50. Mehrere Nachricht von ihm findet man in nur gedachten **Meybaums** Chronico Marienthal. T. III. R. G. p. 267. u. f.

Wasmoth, Geschlecht, siehe **Waßmuth.**

Wasmund, (Peter) ein Doctor und Professor der Rechte, auf der Rostocker Academie; Doch ist uns die Zeit, da er gelebet, nicht bekannt. *Nova litteraria Maris Balthici*, Anni 1700. p. 350.

Wasmuth, (Joh.) hat einen Lateinischen Brief geschrieben über die Frage, warum das Göttl. Ebenbild in diesen Leben nicht erneuert werde? Es ist derselbe datirt: R. 3. Jan. 1703. und unterschrieben: Johann Wasmuth, SS.

Theol. Stud. Man findet ihn in den Unschuldigen Nachrichten, 1724. p. 708. u. f. In der beygefügten Epicrisi wird gemeldet, daß dieser Wasmuth auf der Academie zu Rinteln studiret habe, und daß er eines bessern Glückes würdig sey, als die Würde eines Conrectors, die er anjetzo bekleide.

Wasmuth, (Johann Georg) ein Rostocker, und des nachstehenden Matthiä Wasmuths Sohn, gebohren den 16. Novemb. 1658; studirte zu Kiel, wurde 1680. Magister der Philosophie, 1686 Professor der Homilie, lebte nur 10. Monate im Ehestande, und starb den 26. April 1688. im 30 Jahre seines Alters. Seine Schriften sind:

1. Epistola gamica, Hamburg 1679. in Fol.
2. Epistola consolatoria ad *Jo. Kortholtum*, ebend. 1679.
3. Disp. de jejuniis Hebræorum, Kiel 1680. unterm Vorsitz Heinr. Opitzens.
4. Disp. de philosophia in genere, 1681.
5. Disp. de cognitione Dei naturali, 1681.
6. Disp. de omnipotentia Dei, 1681.
7. Positiones de unione duarum naturarum in Christo earumque ut & idiomatum communicatione, unter dem Vorsitz D. Christ. Kortholtens, 1681.
8. Disp. de motu locali corporis naturalis, 1682.
9. Or. auspicalis de Professionis homileticæ muniis propriis & necessitate, 1687.
10. Tabulæ homileticæ in usum sacrarum concionum, 1687.
11. Homiliæ aliquot Patrum Græcorum & latinorum.
12. Apparatus practicus s. homileticus.
13. Philosophia rationalis, ob aber die 3 letzteren im Druck erschienen, ist nicht bekannt. Hingegen hat er in Manuscript hinterlassen Dissert. de Jesu in horto, in cohorte & in morte.

Witte Diar. Biogr. T. II. Mollers Cimbria literata.

Wasmuth (Matthias), ein berühmter Philologe und Theologe, war zu Kiel den 29. Jun. 1625 gebohren, und hatte George Wasmuthen, einen Bürger selbigen Orts, zum Vater. Als er den Grund seiner Studien in seinem Vaterlande geleget, gieng er 1648. nach Wittenberg, und wurde daselbst, nachdem er verschiedene mahl perorirt und disputirt, 1651. Magister; Fieng auch hierauf an, andere privatim zu unterrichten. Von dar zog er 1653. nach Leipzig, und weil er grosse Lust zu den Orientalischen Sprachen hatte, that er auch eine Reise in die Niederlande, um den Golius, Coccejus und Gentius zu hören, wodurch er dergestalt zunahm, daß er tüchtig ward 1654. eine Arabische Grammatic zu Amsterdam heraus zugeben. Aus Holland wendete er sich nach Straßburg, und von dar nach Basel, um Buxtorffen zu hören. So bald er wieder zu Hause angelanget, wurde er 1657. zu Rostock Professor der Logic. Als 1665. die Universität zu Kiel gestiftet ward, berief man ihn zum Professor der Orientalischen Sprachen, dahin; Er wurde auch noch in selbigem Jahre Doctor der Theologie, und erhielt 1675. zugleich die Profeßion in selbiger Facultät; Dancke aber 1678. von der Profeßion der Oriental. Sprachen ab. Er wolte nebst den Professor, Christian Ravius, ein Collegium von etwa 6. Studenten stiften, die in denen Oriental. Sprachen, und in denen mit den Juden und Türcken habenden Streitigkeiten unterrichtet, und hernach zu deren Bekehrung gebrauchet und verschicket werden solten; Es kam aber solches, weilen zu deren Unterhaltung die Kosten niemand hergeben wolte, nicht zu Stande. In seinem Alter fieng er an aus den 70. Wochen Daniels eine Astronomische Zeit-Rechnung zu verfertigen, worauf er ungemein viele Mühe und Arbeit wendete. Es wurden auch bereits auf der Königin Christinen von Schweden Kosten, wozu sie sich durch Olivenkranzen hatte bewegen lassen, einige Tabellen davon gedruckt: Weil aber Wasmuth den 18. Novemb. 1688. darüber verstarb, gerieth das Werck in Stecken, und fehlen noch a) clavis major universæ, memoriter praestare docens, pleraque eorum, quæ Apodixin Astro-Chronologicam firmare possent, und b) Commentarius justo Volumine comprehensus, quo controversiæ demum omnes insigniores Astro-Chronologicæ suam sortiuntur decisionem. Seine Schriften sind:

1. Grammatica Arabica, Amsterdam 1654. in 4.
2. Hebraismus facilitati & integritati suæ restitutus, Kiel 1666. und 1671. in 4.
3. Smegma Hebræum defricans pudendam barbariem, invectam nuperis quorundam falsis assertionibus, partim linguæ sanctæ studium non esse necessarium Presbyteris ecclesiæ; partim textus Hebræi litteras & puncta sine gaudere authentica origine, nec incorrupta integritate; partim accentuum ministerium vel nullum vel incertum esse, Kiel 1666. in 4.
4. Programma intimatorium peregrin. hebræo-oratoriæ, ebend. 1666. in 4.
5. Heautontimorumenos hebræo-mastix (ostensio manifesta convicti in conscientia pessimæ causæ anti-hebræa, *Herm. Conring*, ebend. 1669. in 4.
6. Defensio doctrinæ accentuum biblicorum, ebend. 1670. in 4.
7. Janua hebraismi noviter aperta, ebend. 1670. in 4.
8. Literæ circulares, wegen Einrichtung eines Collegii orientalis de propaganda fide, ebend. 1670. in 4.
9. Idea Astronomicæ chronologiæ restitutæ, ebend. 1678. in 4.
10. Propheta Obadias Rabbinicus & hebraicus, cum accentuatione, Jena 1678. in 4.
11. Propositio nova ad summates orbis Christiani de emendatione s. reunione styli Gregoriani & Julian. loco duplicis Juliani & Gregoriani, Kiel 1683. in 4.
12. Annalium cæli & temporum restitutorum s. operis astro chronologici cum novis tabulis motuum perpetuis & organo revolutionum harmonico ab origine mundi scripti pars

phia rerum & ordinis, ebendas. 1686 in Fol.

13. Disputationes theologico exegeticæ, darunter:
   a. De Jehova, Kiel 1670.
   b. De integritate & authentia hebræorum fontium.
   c. De hodomoria Muhamedana, Kiel 1683.
   d. De Excussione Spiritus S.
   e. De illustribus quibusdam controversiis theologicis didactico-exegeticis.
   f. De usu philologiæ sacræ ebræo in theologia exegetico-polemica, nebst andern mehr.
14. Panegyricus *Friderico* Duci Slesvici dictus, Schleswig 1655 in Fol.
15. Ein ansehnlich Chronologisch Werck, darüber er aber gestorben.
16. Beste Mittel zu Bekehrung der Juden, d. i. kurtzer und klarer Beweiß aus der Göttlichen Schrifft des Alten Testaments: 1) vom wahren GOtt, 2) von dem einigen wahren Messia Christo JEsu mit einem Anhang von Bekehrung der Juden ohne Vorsetzung seines Nahmens, Kiel 1685 in 4.
17. Institutio methodica accentuationis hebraæ, ebend. 1669 in 4.
18. Grammatica hebræa 50 regulis complexa, ebend. 1666 in 4, und 1669 wieder aufgelegt.
19. Vindiciæ S. hebraæ scripturæ in 3 Theilen, Rostock 1664 in 4, Kiel 1669 in 4.
20. Breviarium universæ restitutionis Calendarii, Kiel 1687 in Fol.
21. Neuer Astronomischer Hauptschlüssel aller Zeiten der Welt so wohl der Vergangenen als Künfftigen, ebend. 1686 in Fol.
22. Disp. inaug. de illustrioribus quibusdam controversiis theologicis.
23. Orationes.
24. Programmata.
25. Epistolæ.
26. Ad Christinam, Suecorum Reginam Augustam Epistola de novi operis Astro-Chronologici auspicali Tabula summaria, seu Janua mundi, Christinæ sumtibus aperta, atque hinc rite præstanda Calendarii emendatione universali, Kiel 1686 in Fol. so auch ins Niederländische übersetzt worden 1689 in Fol.

In Handschrifft aber liegen von ihm noch:

a. Compendium hebraismi restituti.
b. Horologium hebræum.
c. Lexicon hebræo-murmonicum.
d. Chaldaismus & Syriasmus s. Grammatica Chaldæo-Syriaca.
e. Tractatus novi operis Astro-Chronologici præliminares.
f. Commentarius in tabulas operis Astronomico-Chronologici.
g. Tr. de usu hypothesium suarum Astronomico-Chronologicarum in demonstranda vera locorum longitudine.

Er hat sich, wie schon aus dem bisher angeführten sattsam erhellet, sonderlich um die Hebräische Sprache, wie auch um die Chronologie sehr verdient gemacht. In der letzten hat er sonderlich die unbeweißlichen Meynungen über den Hauffen geworffen, und dargegen mathematische Beweise beygebracht. Weil er nun die Chronologie auf die Astronomie gegründet, und nach fest gesetzten Principio der Erschaffung aller Dinge, alle folgende Jahre in eine Ordnung gebracht, als hat er sein Werck darüber er über 10 Jahr gearbeitet und um welches willen er die Profeßion der Orientalischen Sprachen bey der Theologischen Profeßion nicht beybehalten wollen, aus Sorge, er möchte von gedachten Wercke abgezogen werden, Novum opus Astro-Chronologicum genennet. Von seinem Sohn, Johann Georgen, handelt der vorherstehende Artickel. *Acta Erud.* mens. Jan. 1686 p. 34. Tentzels monatl. Unterredung 1689. Pipping Mem. Theol. Witte Diar. Dahlmanns Schauplatz der masquirten und demasquirten Gelehrten. Mollers Cimbra literata. Bergers Beytrag zur Durchlauchten Welt p. 327. Conring de Scriptor. XVI post Christum natum Seculorum, p. 226.

Wasmuth, (Matthias) des vorigen Sohn, war Doctor der Medicin, erhielte solche Würde nach gehaltener Disputation de febribus ardentibus zu Leyden 1691, und starb zu Kiel 1693. Mollers Cimbria literata.

Wasmuth, (Nicolaus) von Pritzwald aus der Marck gebürtig, ein vortrefflicher Schulmann, Philologe und Antiquarius. Anfänglich war er Rector zu Neuen-Brandenburg; darauf ward er Conrector zu Schwerin; ferner Rector zu Parchim. Nach einiger Zeit wurde er als Rector an der Schule zu Anclam beruffen. Aber auch hier blieb er nicht lange, sondern wurde im Jahr 1694 Rector in Güstrow, welches letzte Rectorat er bis an sein Ende bekleidet, das den 23 November 1697 erfolget ist. Von ihm sind einige Programmata vorhanden, die er bey angestellten Schul-Handlungen geschrieben. Seine Ehegenoßin, Ilsabe, eine Tochter Isaac Laurentii, Pastors zu Neuen-Brandenburg, hat ihm zwey Söhne gebohren, Johann Joben und Nicolasen, von welchen der erste, als er auf der Academie zu Rostock der Gottesgelahrheit obgelegen, daselbst 1694 mit Tode abgegangen. Thomas Analecta Güstrov. in Catal. Biograph. p 71 u. f. Mecklenburgisches Gelehrten-Lexicon 2 Stück p. 92. *Nova litteraria Maris Balth.* An. 1704 p. 164. *Acta Scholastica* III Band, p. 347.

Wasmuth, (Philipp) ein Doctor beyder Rechten und Professor an dem Gymnasio zu Lingen in Westphalen. Von ihm ist bekannt eine Dissertation, so de servitutum oppignerations handelt und welche er als Präses 1743 öffentlich vertheidiget. *Acta Scholastica* III Band, p. 423.

Wasner, (Ignatz Johann, Freyherr von) Königlicher Ungarischer Minister am Groß-Brittannischen Hofe. Er hat ehedem schon in Engelland und hernach in Franckreich als Kayserlicher Legations-Secretar gestanden. Im Jahr 1732 nahm er an dem Frantzösischen Hofe, nach des Stephan Wilhelms, Grafens von Kinsky, im Mertz geschehener Abreise den Character eines Kayserlichen Residentens an; kehrete aber zu En-

de des Jahres 1733 nach Hause. Im August des 1734 Jahres erhielte er von dem Kayser Befehl, nach dem Portugiesischen Hofe als Kayserlicher Minister abzugehen, wie er denn im October des gedachten Jahres über Holland und Engelland zu Lissabon anlangete, und nebst den Herrn von Albrecht, der schon im April daselbst angelanget war, die Kayserlichen Angelegenheiten an diesem Hofe besorgete. Im Jahr 1737 fand er sich als Kayserlicher Minister an dem Groß-Brittannischen Hofe ein, und hatte den 1 April seine erste Audientz. Im Jahr 1740 im September langete er abermahls an dem Frantzösischen Hofe als Kayserlicher Minister an; jedoch setzete der Fürst von Lichtenstein seine Ambassade bis zu Ende des Jahres fort, nachdem er desfalls vom Kayserlichen Hofe ein neues Creditiv bekommen. In dem folgenden 1741 Jahre, da nach dem Tode des Kaysers Carls VI, dessen Tochter, die Königin von Ungarn, auf allen Seiten angefallen ward, hat der Baron von Wasner solche betrübte Umstände Hochgedachter Königin und derselben hartes Schicksal, welches sie um ihr gantzes Erbgut zu bringen drohete, dem Frantzösischen Permier-Minister, Cardinal von Fleury, auf das allerlebhaffteste und beweglichste vorgestellet. Den 12 December hatte er bey dem Könige seine Abschieds-Audientz, und kehrete hierauf wiederum nach Engelland zurück, wo er im December in der Qualität eines Königl. Ungarischen Ministers ankam. An diesem Hofe war er ungemein wohl gelitten, wie er denn im August 1742 von dem Könige ein Geschencke von 3000 Pfund Sterlings bekam. Im Jahr 1743 den 13 September unterzeichnete er, als Ungarischer Minister, und der Ritter Osorio, als Sardinischer Minister, nebst dem Lord Carteret den zu Worms geschlossenen Tractat, als woselbst damahls der König von Groß-Brittannien, als er wider die Frantzosen zu Felde lag, sein Haupt-Quartier hatte. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1732 Suppl. p. 35 u. f. des Jahrs 1733 p. 530; des Jahrs 1734 p. 686; des Jahrs 1737 p. 856 u. f. und des Jahrs 1738 p. 777. **Eröffnetes Cabinet Grosser Herren** 20 Th. p. 780. **Europäischer Staats-Secretarius** 90 Th. p. 519 u. ff. **Genealogisch-Historische Nachrichten** II Band, p. 642; III Band, p. 411. 412. 628. 767 und 772. IV Band, p. 930 u. f. V Band, p. 1058. VI Band, p. 105. 114 und 115. **Schumanns** Jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745, II Th. p. 288.

Wasnoth, (Johann) war im Jahr 1505 Prior des Capitels der Kirchen zu Havelberg. **Ludewigs** Reliqu. MST. T. VIII p. 337.

Waso, Personen dieses Nahmens, siehe **Wazzo**.

WASONUM FAMILIA, siehe den Geschlechts-Artickel: **Wasa**.

Wasor, Abtey, siehe **Vazor**, im XLVI Bande, p. 813.

Wasowicz, (George) ein Pohlnischer Magnate aus der Woywodschafft Kiow, befand sich mit unter denenjenigen, die des Stanislaus Parthey hielten und den 30 Julius 1735 die Manifestation zu Königsberg unterschrieben, welche wider die zu Haltung eines General-Pacificatorii Reichs-Tags von dem Könige August publicirten Universalien gerichtet gewesen. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1736 p. 144.

Waspring, ein Schwartzburgisch Dorf in Thüringen, unweit Breitenbach. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Was Rechtens, Lat. *Quod Juris*, oder *Quod Juris*, bedeutet einmahl so viel, als die rechtliche Entscheidung oder ein den Rechten gemässer richterlicher Ausspruch; siehe **Rechtlich** entscheiden im XXX Bande, p. 1416. Hernach aber wird auch diese Clausel auf solchen Fall gebraucht, wenn entweder streitende Partheyen selbst, oder auch die Gerichte in zweiffelhafften Fällen sich bey denen Rechts-Collegien des Rechten, oder was desfalls Rechtens? belehren lassen. Siehe **Urtheils-Frage**, im LI Bande, p. 807; desgleichen **Sententz**, (**Belehrungs-**) im XXXVI Bande, p. 155.

WASSA, *Wassati*. Da **Polybius** und **Plutarchus** von denen *Gassatis* oder *Guossatis*, und *Wassatis* geredet; so ist unter denen Gelehrten noch nicht recht ausgemacht, was man eigentlich hierunter verstehen solle. Denn so wollen einige daraus eine besondere Nation dieses Nahmens machen. Siehe **Linnäus** Tom. I Addit. Jur. Publ. Lib. VI c. 4 n. 5 p. 79. Doch sind auch andere, welche diese Benennung lieber von einer Art Spiesse, *Gassa* oder *Wassa* genannt, so bey dieser Nation im Gebrauche gewesen, ableiten wollen. Wie denn auch eben daher, nach des Servii Zeugniß, die alten Gallier diejenigen, welche unter ihnen vor andern großmüthig und tapfer, mithin von der Beschaffenheit waren, denen man insgemein Lehngüter zu verleihen pflegt, *Wessos* oder *Wassos* genennet haben. Beseld Contin. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: **Vasall**, im XLVI Bande, p. 664 u. ff.

Wassa, Stadt und Hafen, siehe **Wese**.

WASSATI, siehe *Wassa*.

Wasschewizki, (Stanislaus) ein Pohle, hat des **Francisci Alvaresii** 10 Bücher Historiæ Æthiopicæ aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzet, und zu Franckfurt an das Licht gestellet, in 12 und 8. **Draudii** Biblioth. Class. p. 1009.

Wasse, (Joseph) ein gelehrter Engländer und Rector zu Aynho. Von ihm haben wir:

1. Eine schöne Ausgabe von dem Sallustio, so zu Cambridge 1710 in 4 ans Licht gegeben ist. Herr **Clerc** in Tom. XIV seiner Biblioth. Choise zu Ende rühmet dieselbe. Eine Recension von dieser Edition findet man in dem **ausführlichen Bericht von allerhand neuen Büchern** und andern **Dingen**, so zur heutigen Historie und **Gelehrsamkeit gehören** im XII Stück, p. 1099.
2. Anmerckungen über des Thucydidis Lib. VIII de bello Peloponnesiaco, welche man findet in der Edition, welche er nebst Carl **Andreas Ducker**, einen Professor zu Utrecht, im Jahr 1731 zu Amsterdam ans

Licht gestellet hat. Eine Recension davon siehe in den *Novis Actis Eruditorum* im Monat Jenner.

3. Formulas salutandi, Londen 1724 in 4. Der berühmte Fabricius hat dieselbe seiner Bibliothecæ Græcæ Volum. XIII einverleibet.

4. An Enquiry into the Words of St. Matth. XXVII, 24. In dieser Schrifft conciliiret Herr Wasse die Evangelisten in dem Bekänntnisse des Hauptmanns beym Creutze Christi: 1) **Matthäus** schreibet solches zu nebst dem Hauptmann auch seinen Soldaten; **Marcus** und **Lucas** aber ihm allein: 2) **Matthäus** und **Lucas** setzen, es habe ihn das Erdbeben, der zerrissene Vorhang, die offenen Gräber beweget; **Marcus** aber, daß JEsus geschrien und verschieden. 3) Beym **Matthäo** und **Marco** spricht er, dieser ist Gottes Sohn, bey dem **Luca**, ein frommer Mensch gewesen. Diese Beschreibungen conciliiret er also: 1) Es wird offt das Haupt oder der Vorsteher genennet, seine Gesellschafft aber zugleich mit verstanden. Er beweiset es aus Thucydide und Virgilio; 2) **Marcus** setzet das letzte Wunder, daß der HErr mit einem Geschrey verschieden, will aber damit die vorhergehenden nicht ausgeschlossen haben; 3) Er verwirfft, daß einige Patres, ingleichen **Grotius** und **Lichtfoot**, zweyerley Bekänntniß daraus machen. Er saget, der Hauptmann sey bey dem Verhör Christi zugegen gewesen, und beweiset aus Josephi Antiqu. XX, 4, daß am Feste ein Theil der Römischen Besatzung, wegen besorgten Aufruhrs vom grossen Zulauff des Volckes in den Tempel gerücket, und also hatte er beyde Anklagen der Jüden vernommen, erstlich daß er sich vor GOttes Sohn ausgegeben, hernach gesaget, er sey Christus, ein König. Diese letzte hatte Pilatus, als die Ursache seines Todes, ans Creutz geschrieben, aus der ersten macht er nicht viel. Als aber der Hauptmann den Character der Göttlichen Wunder sahe, und hörete, daß Christus mit solcher Krafft und Vertrauen GOtt seinen Vater nennete, und ihm seinen Geist befahle, das konnte ihn wohl überzeugen, daß er wahrhafftig sey, wovor er sich ausgegeben, nemlich GOttes Sohn. Darum preisete er GOtt: Diese Redens-Art heisset in der Schrifft so viel: Er bekannte, daß JEsus sey der Christ. Beym **Luca** will er lesen, ὁ ἄνθρωπος οὗτος ὁ δίκαιος ἦν, den **Lucas** nennet hin und wieder Messiam τὸν δίκαιον, wie auch **Jacobus** c. V, 6; weil aber die Manuscripte nicht beystimmen, ist es besser, daß man sage, der Artickel müsse eben nicht allemahl dabey stehen, wie er selbst Apost. Gesch. III, 14. Joh. IX, 22 anführet. Beym Matthäo XV, 26 will er lesen, ἔκ ἐστι λαβεῖν τὸν ἄρτον τῶν τέκνων, und Matth. XVI, 22, mit **Beza** ἤρξατο ἐπιτιμᾶν καὶ λέγειν.

Sonst hat man von ihm auch gemeldet, daß er den **Diodorum Siculum** und Scriptores rei rusticæ unter den Händen gehabt und dieselben herausgeben wollen, ob es aber geschehen, ist uns unbewust. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1733 p. 473. **Beyträge zu den Neuen Zeitungen von gelehrten Sachen** I Th. p. 245. **Ausführlicher Bericht von allerhand Neuen Büchern** III Stück p. 327 u. XI Stück p. 1096. **Heinsii Kirchen-Historie** im XI Th. p. 8. **Unschuldige Nachrichten des Jahrs** 1723 p. 99. *Bibliotheca Sheriana* n. 137.

Wasseburg, (Richard) siehe **Vaebourg**, im XLVI Bande, p. 677.

Wasselsheim, ein Schloß im Elsaß, zum Stifft Straßburg gehörig. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wassen, (Graf von Auersperg in) siehe **Auersberg**, im II Bande, p. 2144 u. ff.

Wassenaer, der Ort, von welchem das nachstehende Geschlecht derer Herren von Wassenaer den Nahmen führet. Er liegt in dem mittägigen Holland, zwischen Leyden und dem Haag, gantz nahe bey Dünen, und anderthalbe Holländische Meilen von Leyden. Dieser Ort ist an sich selber gantz klein; hat aber einen ziemlichen District, welcher mit dem Titel einer Baronie dazu gehöret, und soll selbige die älteste Baronie in Holland seyn. **Junckers** Beschr. der 17 Niederländischen Provintzien p. 178. **Dicelii** Beschreibung des Niederlandes p. 300.

Wassenaer, ein uraltes Adeliches, nunmehro Freyherrliches und zum Theil Grafliches Geschlecht in Holland, welches von der vorstehenden Herrschafft **Wassenaer** den Nahmen führet. Dieses Haus stammet noch von denen ersten Königen der Batever her. Denn, wenn wir der Nachricht des Cornelius Tacitus glauben, so bewohnten vierhundert Jahre für der Erbauung der Stadt Rom, oder tausend und funfzig Jahre für der Geburt Christi die Catten die grosse Insel, welche der Rhein in Nieder-Deutschland machte; baueten daselbst unterschiedene Schlösser; und erwehlten sich einen Fürsten, der sie beherrschete, und die Regierung erblich behielt. Der Fürst nahm den Nahmen eines Königes der Batever an, und hinterließ einen Sohn, welcher den Nahmen **Raboth** führete. Dieser Raboth ist es, von welchem das Haus von Wassenaer seinen Ursprung herleitet.

Halewyn, Castellan zu Leyden und Herr von Rheinland, so um das Jahr 1083 gelebet, war ein Vater **Halewyns** II, dessen Sohn, **Halewyn** III, Castellan von Leyden und Herr von Rheinland, bey seinem 1198 erfolgten Tode von Johannen von Arkel folgende zwey Söhne nach sich ließ: 1) Der ältere **Jacob**, Burggraf zu Leyden, hinterließ **Thomas**, der ohne Erben gestorben, und **Christianen**, eine Gemahlin Dietrichs von Cuyck, die das Burggrafthum zu Leyden geerbet. 2) Der jüngere, **Philipp**, Herr von Wassenaer von Cattwyck, (welcher von einen vor einen Sohn **Antons** von Wassenaer ausgegeben wird, der 1179 auf dem Thurnier zu Göttingen erschienen) zeugte mit Agnes Per-

sin von Waderland, ausser einer Tochter, **Oda**, die mit Wilhelmen von Teilingen verheyrathet worden, zwey Söhne, **Dietrichen** und **Philippen**.

I. **Dietrich**, Herr von Wassenaer, dessen Nachkommen das Stammhaus Wassenaer durch Heyrathen an die Printzen von Ligny gelangen lassen, verehelichte sich mit Berta von Teilingen, und bekam mit ihr fünf Söhne. Dieselbe waren: 1) **Philipp** II, Herr von Wassenaer, von dem hernach. 2) **Dietrich**, der sich einen **Herrn von Sandhorst**, welches Landgut er in der Theilung bekommen, geschrieben, aber keine beständige Nachkommenschafft gehabt. 3) **Jacob**, welcher von den Friesen 1271 erschlagen worden, und eine eintzige Tochter, **Jacoben**, die Simonen von Bentheim geheyrathet, nachgelassen. 4) **Bartholomäus**, von dem die vorlängst abgestorbenen **Herren von Cranenburg** entsprossen. 5) **Arnold**, ein Stammvater derer von **Gröneveld**, welche mit **Arnolden** III, der in Holländischen Diensten als Obrister und Commendant zu Niemegen gestanden, den 28 August 1616 erloschen. Obgedachter **Philipp** II, Herr von Wassenaer, war ein Vater **Dietrichs** II, welcher sich mit Berta von Cuyck, Burggräfin von Leyden, vermählte, und diese Würde wieder an sein Haus brachte. Sein Sohn, **Heinrich** von Wassenaer, Burggraf von Leyden, zeugte mit Catharinen von Gututze, **Johann** von Wassenaer, Burggrafen von Leyden, welcher von Catharinen von Hallewyn **Johann** von Wassenaer, Burggrafen von Leyden, nach sich ließ. Derselbe that dem Kayser Maximilian I in dem Venetianischen, Friesischen, Geldrischen und Utrechtischen Kriegen vortreffliche Dienste, und wurde deswegen nicht nur zum Statthalter von Frießland verordnet, sondern auch von Carln V 1516 mit dem Orden des Güldnen Vliesses beehret. Endlich bekam er 1523 bey Belagerung der in Frießland gelegenen Stadt Slooten einen Musqueten-Schuß in den Arm, und starb daran den 4 Decembr. in der Stadt Leuwarden, da er sein Alter auf 40 Jahr gebracht. Er wurde hierauf von dar mit grosser Pracht nach dem Haag abgeführet, und in dem Begräbnisse seiner Vor-Eltern, beygesetzet. Er hatte mit Joßine, einer Tochter Johann I, Grafens von Egmond, die er sich 1511 beygeleget, folgende zwey Töchter gezeuget: 1) **Marien**, Erbin des Burggrafthums Leyden, welche mit Jacoben I, Grafen von Ligne, vermählet und 1544 durch den Tod weggenommen worden. 2) **Margarethen**, welche sich **Johann** von der Marck, Herr von Lumain und Serain, 1534 ehelich beylegen lassen.

II. **Philipp** von Wassenaer, obgedachten **Dietrichs**, Herrns von Wassenaer, jüngerer Bruder, Herr in Duvenvoirde und Polanen, hatte zwey Söhne, **Arnolden** I, Herrn von **Duvenvoirde**, und **Johann**, Herrn von **Polanen**.

(A) Der jüngere, **Johann** von Wassenaer, Herr von Polanen, zeugte mit Catharinen von Brederode, Johann von Wassenaer II, Herrn von Polanen und Lecke, welcher 1351 von Johann II, Hertzoge in Brabant, die Stadt Breda auffte. Er verehlichte sich erstlich mit Oda von

Hoorn, hernach mit Elisabeth von Rötselaer, und endlich mit Margarethen von der Lippe. Von der letzten hinterließ er **Otten**, den Urheber der Grafen von Berg, von denen im III Bande, p. 1232 u. ff. gehandelt wird; von der ersten aber **Johannen** von Wassenaer III, Herrn von Polanen, Lecke, Breda und Gertruydenberg, welcher 1393 starb, nachdem seine andere Gemahlin, Otilie, Gräfin von Solms, eine eintzige Tochter und Erbin, **Johannen**, zur Welt gebracht. Diese vermählte sich mit Engelbrechten, Grafen von Nassau, und brachte demselben Polanen, Lecke und Breda zu.

(B) Von **Arnolden** von Wassenaer I, Herrn von Duvenvoirde, stammte **Arnold** V her. Derselbe starb 1529, und hinterließ zwey Söhne, **Johann** und **Gisberten**, welche zwey besondern Linien aufgerichtet.

(I) Von des erstern, nemlich **Johannes**, Nachkommen waren gegen Ausgang des 17 Jahrhunderts hauptsächlich folgende zwey Brüder bekannt: 1) **Jacob** von Wassenaer, Herr von Duvenvoirde und Voorschoten, ein Sohn **Arnolds** VII und Margarethens von Scherpenzeel, Baillív und Dyckgrave von Rheinland. 2) Friedrich **Wilhelm** von Wassenaer, Herr von Rosande, welcher bey der Garde des Printzen von Oranien die Stelle eines Hauptmanns bekleidet. Ihr Vetter, **Wilhelm** von Wassenaer, Herr von Ruyven und Sterrenburg, ein Sohn Peters und Annens von Cats (nach andern ein Sohn **Wilhelms** von Wassenaer, Herrn von Ruppen und Sterrenburg, so lange Jahre Ambassadeur in Paris gewesen, und Josine Wigbolts von der Does, Herrn von Nortwyk Tochter) der 1653 gebohren, war Verwahrer des grossen Siegels, (welches Amt er 1720 überkommen, nachdem er zuvor auch Ambassadeur der Staaten von Holland in Franckreich gewesen) Statthalter über die Lehngüter von Holland und West-Frießland, wie auch Präsident in dem Collegio der Deputirten Räthe der jetztgedachten zwey Staaten, als er den 6 August 1723 mit Tode abgieng. Dieser Wilhelm hat noch einen Bruder, der 1700 den 23 December als Capitain verstorben, und eine Schwester, **Elisabethen**, gehabt, die 1670 das Licht der Welt erblicket; 1699 den 2 April an Friedrich Moritzen, Printzen de la Tour, Grafen von Auvergne, vermählet worden; und 1704 den 16 September zu Paris aus dieser Zeitlichkeit gegangen.

(II) Des **Gisberts**, welcher die Linie zu Op**dam**, einem Schlosse und freyen Herrschafft in Nord-Holland, fortgepflantzet, Nachkommenschafft hat in dem 18ten Jahrhunderte zum Theil den Gräflichen Character erlanget. Er war ein Urgroß**ter-Vater Jacobs**, Herrn zu Opdam, so 1623 als Admiral von Holland verstorben. Dieses Sohn, **Jacob** von Wassenaer, Herr von Opdam und **Hensbrock**, Admiral von Holland und West-Frießland, Obrister und Gouverneur von Heusden, starb, wie aus seinem nachfolgenden Artickel zu ersehen, den 4 Julius 1665, in dem 55 Jahre seines Alters, auf seinem Schiffe, und hinterließ von Agnes von Renesse van der Aa, folgende zwey Kinder: 1) **Agnes Charlotten** Elisa**then**, die an Bernharden von Pallant, Herrn

von

von Keppel verheyrathet worden, und 1700 gestorben; und 2) **Jacoben** von Wassenaer, Pannerherrn von Wassenaer, Herrn von Opdam, Hensbrock, rc. welcher 1714 den 24 May als Holländischer General-Lieutenant und Gouverneur von Hertzogenbusch, vor Chagrin an einer langwierigen Kranckheit mit Tode abgegangen. Er hatte nur gedachtes Gouvernement erhalten, nachdem er 1703 die Schlacht bey Eckere verlohren, oder wenigstens vor seine Person allda unglücklich gewesen. Er ist vermuthlich derjenige dieses Geschlechts, so vorhero unterschiedene Jahre Ambassadeur am Königlich-Preußischen Hofe gewesen. Von seiner Gemahlin, Adriane Sophien von Raasvelt, des Herrn van Twikel in Ober-Yssel Tochter, hat er verschiedene Kinder erhalten, nemlich 1) **Johann**, Freyherrn von Wassenaer, von dem hernach; 2) einen Sohn, der ... gestorben; 3) noch einen Sohn der 1702 im October vor dem Lüttlicher Citadell durch einen Canonen-Schuß getödtet worden; und 4) eine Tochter die im ledigen Stande Todes verblichen. Vorhin gedachter **Johann**, Freyherr von Wassenaer, welcher Lieutenant-Admiral in dem Admiralitäts-Collegio an der Maas, wie auch ein Mitglied von dem Rheinländischen Rathe gewesen, hat den 29 October 1723 auf seinem Gute Rosenburg bey Leyden das Zeitliche gesegnet.

Heinrich Freyherr von Wassenaer ist im Jenner des Jahrs 1709 als des deutschen Ordens Land-Comtur zu Altenbisen verstorben. **Arend**, Freyherr von Wassenaer, Herr in Duvenvoirde, Voorschoten rc. Präsident der Ober-Rechnungs-Cammer von Holland, Drossart in der Stadt und Baronie Breda, Groß-Ballív und Dyckgrave zu Hulst, verstarb 1721 aus Chagrin wegen eines schweren Processes über Rechnung zu thun, plötzlich. Sein Bruder N. Baron von Wassenaer, Oberster-Admiral der General-Staaten, starb 1723 unvermuthet. Im Jahr 1737 lebte Jacob **Emmerich**, Freyherr von Wassenaer, Herr von Sultwadding, als Bürgermeister zu Leyden und Director der Ost-Indischen Compagnie. **Johann Heinrich**, Graf von Wassenaer, Freyherr von Opdam, Hensbroek, Spierdyk, Woymeer, Zuydwyk, Lage rc. Johanniter-Ordens-Ritter, Mitglied derer General-Staaten wegen des Adels von Holland und West-Frießland, Präsident des Collegii derer deputirten Räthe im Haag, Groß-Siegel-Verwahrer (welche Würde er nebst der folgenden im Mertz 1737 erhalten) wie auch Statthalter und Register-Meister der Lehne der Provintz Holland, Curator der Universität Leyden, Abt zu Rynsburg, rc. starb 1745 den 5 Februar im Haag im 62 Jahre seines Alters; er war ein Herr von vielen Verdiensten und grosser Erfahrung. Im Jahr 1736 versahe er Interims-weise die Stelle eines Groß-Pensionarii von Holland. **Carl Ludewig**, Baron von Wassenaer, Herr von Doveren, Baillif von Haag, so 1733 zum Ober-Forstmeister der Provintz Holland ernennet worden, erhielte im Februar 1745 wegen Holland und West-Frießland Sitz in der Versammlung der General-Staaten. **Friedrich Heinrich**, Baron von Wassenaer, Herr von Rhynsaterwoude, nahm zu gleicher Zeit wegen eben dieser Provintzen Sitz in der Generalitäts Rechen-Cammer. **Unico Wilhelm**, Graf von Wassenaer, Herr von Twickel, Deputirter von dem Adel in Holland zu dem Admiralitäts-Collegio auf der Maas, wurde 1744 den 30 April von denen Herren General-Staaten zum ausserordentlichen Gesanden an den König in Franckreich, der sich damahls in Flandern befand, ernennet, dem Könige von Franckreich solche Vorschläge zu thun, dadurch er bewogen werden könte, die vorhabenden Feindseligkeiten einzustellen und dargegen einem billigen Vergleiche Gehöre zu geben. Den 8 May reisete er aus dem Haag ab, und langete den 12 zu Brüssel an, von dar er den 13 nach Valenciennes abgieng, wohin der König den 14 von Ryssel wieder zurücke kam. Er kunte aber an diesem Tage bey demselben die begehrte Audientz nicht erhalten, sondern muste ihm den 15 nach der Abtey Cisoin folgen, alwo Se. Maj. das Haupt-Quartier nahm. Den 16 hatte er bey dem Könige seine erste Audientz. Der Marquis von Fenelon holte ihn in einer sechsspännigen Carosse ab, und begleitete ihn nach dem Königlichen Quartier, wo der Marquis von Verneuil, Introducteur der Abgesandten, ihn in des Königs Cabinet führte. Der König stund mit entblößtem Haupte, den Rücken gegen einen Tisch kehrend. Es befand sich weiter kein Minister im Cabinet, als der Graf von Argenson. Die Rede, die der Graf von Wassenaer an den König gehalten, soll also gelautet haben:

Sire

„Die General-Staaten der Vereinigten Nie„derlande, meine Principalen, schicken mich an „Ew. Majestät, Deroselben die aufrichtigsten „Zeugnisse und Versicherungen ihres Respects, „und von dem Verlangen zu geben, das sie ha„ben, mit Ew. Majestät das alte Verständniß „zu unterhalten, das die zwischen Ew. Majestät „Ihro Hochmögenden bestehende Tractaten un„veränderlich machen soll. Bey diesem unum„stößlichen und so geheiligten Grunde schmeicheln „sich die General-Staaten mit der festen Hof„nung, diese erste Wohlgewogenheit zu erhalten, „womit Ew. Majestät sie seit Dero Gelangung „zum Throne beständig beehret haben. Die „gerechten Besorgnisse, die ihnen die Unruhen „erwecken, womit Europa zerrüttet wird, meh„ren sich von Tag zu Tage, und Ihre Hochmö„genden sehen mit den empfindlichsten Schmer„tzen diese Unruhen sich gegen ihre Grentzen aus„breiten. Sie bitten Ew. Majestät, daß sie „helffen wollen, die Ruhe und den Frieden wie„der herzustellen. Dieses ist, Sire, der grosse „Zweck, den Ew. Majestät sich vorsetzen. Ihre „Hochmögenden haben davon die wiederholten „Versicherungen auf Dero Seite erhalten. „Sie wünschten hertzlich, mit Ew. Majestät zu „Herstellung eines standhaften und billigmäßi„gen Friedens verhelffen zu können. Dieses ist „der Zweck meines Dienstes, und der von dem

„Schrei-

„Schreiben, das Ew. Majest. zu überreichen ich „die Ehre habe. Was für ein Glücke wird es „für mich seyn, wenn ich bey Ausrichtung der „Pflichten, welche meine Principalen mir auferlegen, mich des Schutzes von Ew. Majestät würdig machen kan.“ Hierauf soll der König folgende Antwort ertheilet haben: „Die Wahl, „welche die General-Staaten in ihrer Person, „mein Herr, getroffen, konte mir wegen der „Wissenschafft, die ich von ihren persönlichen „Qualitäten habe, nicht anders als sehr angenehm seyn. Alle meine Handlungen gegen ihre „Republic seit meiner Gelangung zur Crone, „haben ihr zum Beweis dienen müssen, wie sehr „ich verlanget habe, mit ihr eine aufrichtige „Freundschafft, und eine vollkommene Correspondentz zu unterhalten. Ich habe lange genung meine Neigung zum Frieden gezeigt; aber „je mehr ich verzogen, den Krieg zu erklären, „je weniger will ich die Wirckungen davon verschieben. Meine Ministri werden mir von der „Commißion, die ihnen aufgetragen ist, Bericht „erstatten, und nachdem ich sie meinen Alliirten „communiciret, will ich ihren Principalen wissen „lassen, was meine letzten Entschliessungen sind.“ Von dieser Antwort des Königs stellte der Graf von Argenson nach der Audientz dem Grafen von Wassenaer eine Abschrifft von dieser Königlichen Antwort zu. Man hat nach der Zeit vorgegeben, als ob dasjenige, was man in den öffentlichen Blättern sowohl von der Rede des Gesandten, als der Antwort des Königs gelesen, sehr mangelhaft wäre. Mit wenig Worten habe beydes darinnen bestanden; Der Gesandte habe von dem Könige begehret, mit seiner Entschliessung, die Niederlande, und absonderlich die Barriere, anzugreiffen, Anstand zu nehmen, und vielmehr Friedens-Vorschläge zu thun, welche Ihro Hochmögenden bey der Königin in Ungarn und dem Könige von Engelland geltend zu machen suchen wolten. Der König aber habe darauf geantwortet: Was den ersten Punct beträfe, könte er seine Operationes nicht verschieben, und wegen des andern käme es ihm nicht zu, Vorschläge zu thun; wenn aber die General-Staaten von Seiten ihrer Alliirten einige thun wolten, so solten sie mit Vergnügen angehöret werden, indem Se. Majest. nichts mehr wünschte, als zu einem baldigen und billigen Frieden zu gelangen. Nach der Audientz wurde der Graf von Wassenaer zu Mittage von dem Herrn Moreau de Seichelles, Intendanten der Armee, herrlich tractirt, wobey sich der Graf von Argenson, der Marquis von Fenelon, der Marquis von Crenay, der Marquis von Beauveau, und verschiedene andere Officiers vom ersten Range zugegen befanden. Weil der Marquis von Fenelon ernennet worden, die Vorschläge des Grafen von Wassenaer anzuhören, hielten sie darauf eine Particular-Conferentz mit einander, worinne der letztere sie ihm communicirte. Der Graf hat hierauf auch fleissig mit dem Marschall von Noailles, dem Grafen von Argenson, und dem Marquis von Fenelon conferiret, und von ihnen viele Proben sonderbarer Hochachtung empfangen. Er erschien täglich bey dem Könige, und Se. Maj. begegnete ihm allezeit mit besonderer Distinction. Den 18 May war er zum erstenmahle bey dieses Monarchens Lever oder Aufstehen. Als er durch die Anti-Chambre gieng, empfieng er von allen Herren, die sich daselbst befanden, und worunter er etliche, mit welchen er ehemahls bey seinem Aufenthalte zu Paris Umgang gepflogen, kannte, die Complimente. Bey seinem Eintritte in des Königs Zimmer liessen sich Se. Majestät ankleiden. Der König redete ihn so gleich also an: „Herr von Wassenaer, wie lange ist es wohl, „daß sie in Franckreich gewesen?“ Worauf er antwortete, es wären 25 Jahr. Der König erwiederte: „Sie finden mich also sehr geändert.“ Da nun der Graf von Wassenaer wiederum auf eine sinnreiche und ehrerbietige Art antwortete, unterhielte sich der König noch eine geraume Zeit mit ihm. Den 19 speisete er zu Mittage bey dem Hertzoge von Chartres, und den 20 bey dem Hertzoge von Penthieure, Groß-Admiral von Franckreich. Den 18 ward er von dem Marquis von Fenelon, nebst verschiedenen andern Generals der Armee, aufs herrlichste traktiret. Der Intendant der Armee, Herr Moreau de Seichelles, befand sich auch mit zugegen. Dieser eröfnete ihm bey solcher Gelegenheit, wie eine Frantzösische Parthey einige mit Brantwein beladene Wagen, die von Ypern nach Mons gefahren, weggenommen; so bald er aber von der Sache Nachricht erhalten, habe er anbefohlen: solche Wagen nach Ypern zurück zu schicken. An eben dem Tage wurde der Graf von Wassenaer benachrichtiget, daß man jenen Mann von dem Schweitzer-Regimente Salis, die von Ypern nach Mons gehen wollen, deswegen darum angehalten, weil sie zu dem Corps der Königlichen Ungarischen Hülfs-Völcker gehörten, und daß man sie gefangen nach Lille geführet. Er schrieb deshalben an den Marschall von Noailles, welcher ihm also antwortete: „Er „wäre auf die erste Nachricht, die er von dieser „Sache erhalten, den Befehlen des Königs zuvor gekommen, indem er gethan, was er, der „Graf von Wassenaer, begehrt hätte. Die „zwey Soldaten solten mit einem seiner Leute zurück geschickt, und an dem Ort, wohin er es „verlangte, gebracht werden. Er würde sich „glücklich schätzen, eine wichtigere Gelegenheit zu „finden, um ihm die vollkommene Hochachtung, „damit er ihn ehre, und die rechte Meynung, die „er von so langer Zeit her gesinnet gewesen, zu „zeigen.“ So höflich und ehrerbietig begegnete man in dem Frantzösischen Lager dem Grafen von Wassenaer, ohne ihm doch in seinem Suchen zu willfahren. Weswegen er wieder nach dem Haag zurück kehrete, wo er den 16 Junii anlangete. Doch in dem Julius wurde er schon wieder an den König in Franckreich gesendet, bey dem er den 22 dieses zu Arras eine lange Audientz hatte, die aber eben so wenig nach dem Wunsche seiner hohen Principalen war, als die vorigen gewesen. Es geschahe bey des Königs Lever, wobey er zugleich Sr. Majestät seinen

Copy

Sohn, den er mitgebracht hatte, präsentirte. Den 23 hatte er seine Abschieds-Audientz, zu welcher er von dem Ritter von Sainctot, Introducteur derer Ambassadeurs, geführet wurde. Der König hatte niemanden weiter, als den Grafen von Argenson bey sich. Nachdem der Graf von Wassenaer in der Rede, die er an den König hielte, bezeuget, wie viel er sich wegen der an Sr. Majestät ihm aufgetragenen Commißion, welche er Krafft habenden Befehls nunmehro endigen müste, schmeichelte, und nachdem er gegen den König die Versicherungen erneuert, wie angenehm es denen General-Staaten seyn würde, die fernere Freundschafft mit Sr. Majestät zu unterhalten; antwortete der König: „Daß ihm nichts „angenehmer wäre, als die neuen Versicherungen, „die er wegen der Gesinnung Ihro Hochmögenden mündlich von ihm empfienge; es wäre Sr. „Majestät leid, daß die gegenwärtigen Umstände „dem Grafen von Wassenaer nicht gestatteten, „bey Deroselben länger zu bleiben.„ Nach der Audientz hielte er sich eine Weile in des Königs Anti-Chambre auf, wo er von denen Herren des Hofes Abschied nahm. Der König gieng einen Augenblick hernach durch die Anti-Chambre, und sagte dem Grafen nochmahls Adieu. Er speisete hierauf mit dem Herzoge von Chartres bey dem Bischoffe von Arras, wo verschiedene Personen vom ersten Range zugleich zugegen waren. Den 10 August langete der Graf von Wassenaer wieder im Haag an. Als er nach seiner Rückkunfft dem Frantzösischen Minister im Haag, Abt de la Ville, das reich mit Diamanten besetzte Portrait des Königs, so er empfangen, zeigte, bewunderte dieser die Schönheit davon, und gestund, daß es dem Könige vollkommen ähnlich sähe. Hierauf versetzte der Graf von Wassenaer: „Es wäre an „dem, er fände aber doch, daß der Mahler Se. „Majestät mit einer etwas verdrüßlichen Mine „vorgestellet hätte.„ Da denn der Frantzösische Minister geantwortet: „Es ist solches nicht über „Sie, mein Herr, denn der König liebt und „schätzt Sie hoch, und wenn er ein wenig verdrüßlich siehet, so ist es nur über die Republic, weil „sie verabsäumet, Europa zu beruhigen, und eine „allgemeine Hochachtung und Erkenntlichkeit von „allen Höfen zu verdienen.„ Im October wurde der Graf von Wassenaer in einigen Commißionen an den Chur-Maynzischen Hof geschicket. Zu Anfange des November-Monats befand er sich auch bey dem Churfürsten von Cölln, mit dem er auf vier Jahre ein Cartel errichtete. Weil aber die General-Staaten seit des Kaysers Carls VII den 20 Jenner 1745 erfolgten Absterben einige Aenderung in der Gesinnung nurgedachten Churfürstens wahrgenommen, so erachteten sie vor dienlich, dem Grafen von Wassenaer abermahls an ihn abzuschicken, und hatte er den 26 Mertz seine erste Audientz. Er gieng nach einigem Aufenthalte wieder nach Holland zurück; ward aber zu Anfange des 1746 Jahres nochmahls an dem Chur-Cöllnischen Hof gesendet, um den Tractat wegen Uberlassung eines Corpo Trouppen von 10000 Mann zur Richtigkeit zu bringen. Hierauf ward er von neuen als ausserordentlicher Gesander an den König in Franckreich, nach Versailles geschicket, und hatte er den 27 Februar seine erste Audientz bey dem Könige. Die Anrede, welche er an Se. Majestät gehalten, stehet in dem Europ. Staats-Secretario Th. 116 p. 704 u. f. Man hat bemercket, daß der Graf von Waßenaer 7 Minuten mit Sr. Majestät in Dero Cabinet gewesen; man hat aber nicht erfahren können, was etwan auf das Tapet möge gekommen seyn. So viel aber ist gewiß, daß dieser Minister nicht gnädiger von dem Könige hätte empfangen werden können, als es würcklich geschehen. Es haben auch nach dem Exempel des Königs alle Königliche Minister ihm überaus viele Höflichkeit erwiesen, und die Art, womit der König den Grafen von Waßenaer an allen Orten, wodurch er gereiset, hat empfangen lassen, hat genugsam von der Achtung gezeiget, die der König vor ihn heget. Er hat zu verschiedenen mahlen die Ehre gehabt, mit dem Könige zu speisen. Aus den Negociationen des Grafens von Waßenaer hat man so wohl zu Paris als auch im Haag lauter Geheimnisse gemachet. Als man zu Paris in einer Gesellschafft von dem jungen Prätenden mit Ruhm gesprochen; so soll der Graf von Waßenaer gesagt haben: „Es ist gar ein wackerer „Printz, nur kan ich nicht wünschen, daß er sein „Glück in Groß-Brittannien mache, weil solches dem Interesse und dem Absichten meiner „Republic würde entgegen seyn: Wenn ich aber „ein kleines Königreich in meiner Tasche hätte, so „wolte ich es ihm geben. Zwar er würde es auch „nicht bekommen, weil es gantz gewiß schon Jemand anders haben wollen.„ Hieraus haben einige schliessen wollen, daß unter der Negociation des Grafens von Waßenaer Engelland gewisser massen mit begriffen sey. Dem sey nun, wie ihm wolle, so hatten die Negociationen des Grafens von Waßenaer schlechten Fortgang, indem er den Allerchristl. keine friedliebende Gedancken beyzubringen vermogte. Er bat daher die Republic Holland um die Absendung ihres zweyten Ministers, des Herrn von Gilles, indem er vorgab: Das Frantzösische Ministerium suche ihn durch allerhand Spitzfindigkeiten irre zu machen, daß er sich daher nicht getrauete, eine so wichtige Unterhandlung allein auf seine Schultern zu nehmen, oder nachhero, im Fall der Ausgang nicht nach Wunsch seyn solte, dieselbe allein bey der Republic zu verantworten. Alle Bemühungen aber, welche beyde Holländische Ministers angewendet, konten die Abreise des Königs zur Armee nach den Niederlanden, um den Anfange der Operationen beyzuwohnen, nicht hintertreiben. Jedoch wurde den beyden Holländischen Ministern zu wissen gefüget, sie könnten, wenn sie wolten, dem Könige folgen, weiter aber nicht als bis nach Arras, woselbst sie bis auf neue Ordre bleiben solten. Weil ihnen nun der Staat anbefohlen hatte, dem Hofe zu folgen, und nach Beschaffenheit der Umstände die Negociation fortzuführen; so sind sie auch solchem Befehle nachgekommen.

Sonsten mercken wir noch, daß in dem alten mit lustigem Bäumen bezierten Schlosse zu Leyden ein tieffer Brunnen sey, der noch von den Römern gegraben worden, und welchen die Freyherren von Waßenaer, deren Stammhauß nahe

hiebey, als den Ursprung ihres Nahmens und Wappens, im Stande erhalten müssen. Von ihnen hatten die Holländer ein Sprüchwort: Unter den Edlen Hollandischen Geschlechten sey das **von Waßenaer** das älteste, **von Brederode** das edelste, **von Egmond** das reicheste, als welche auch Grafen zu Buren und Leerdam waren. *Supplement de l' Atlas historique* T. VII (Amsterd. 1720 in Fol.), wo man eine Geschlechts-Tabelle findet, siehe **Deusche** *Acta Eruditorum* Th. 68 p. 575. **Hübners** 7tes Suppl. 110, und 14tes Suppl. p. 112. **Imhoffs** Not. Procer. Imper. L. VI, c. 1. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Genealogischer Schauplatz des iezttherrschenden Europä** p. 193 u. f. **Die heutigen Christlichen** *Souverainen* **von Europa** (1698) p. 765. **Eröfnetes Cabinet Grosser Herren** Th. X p. 1190. **Ludwigs** Universal-Historie Th. II, Suppl. p. 288. Th. IV p. 338. **Gryphius** von Ritter-Orden p. 79. Petit Grand. Chron. L. VII. **Allgemeine Chronicka** Th. VII p. 766 u. 835. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1733 p. 349; des Jahrs 1736 p. 645. und des Jahrs 1737 p. 82 u. 348. **Der reisende Teutsche** im Jahr 1744 p. 181 u. 256. **Genealogisch-Historische Nachrichten** Band VI, p. 476, 481, 485, 499, 863, 869, 874 u. f. Band VII, p. 128, 322, 323, 339, 340, 646, 725, u. 1085. Band VIII, p. 585. **Europäische Staats-Secretarius** Th. 93 p. 830. Th. 94. p. 891 u. f. Th. 95. p. 1023 und 1025. Th. 115 p. 610, 613. Th. 116. p. 704 und 707. Th. 117. p. 779. **Ludovici** im Schauplatze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts Th. II p. 438, 835, 848 u. d 887. **Arnoldi** Historisch- und Politische Geogr. 532. u. f.

Wassenaer, (Jacobus von) Herr zu Opdam, und Hensbrock, Admiral von Holland und West-Frießland, war ein Sohn **Jacobs** von Wassenaer Herr zu Opdam, Admirals von Holland und West-Frießland. Er ließ sich schon bey jungen Jahren in der Vereinigten Niederlanden Kriegsdiensten gebrauchen, führte eine Compagnie zu Pferde, war bey unterschiedlichen Belagerungen, sonderlich 1632 vor Mastricht, da er mit 100 Mann zu Pferde bey Stockheim auf drey Spanische Compagnien traf, und sie repoußirte, auch 25 davon gefangen bekam. Nachmahls ward er in den Rath der Staaten von Holland aufgenommen, erlangte das Gouvernement der Festung Heusden, auch von den festen Plätzen und Schantzen Crevecoeur, St. Andreas, Vooren Hement. Im Jahre 1647 wurde er von der Provintz Holland an die Provintzien Geldern und Ober-Yssel, um selbige von Franckreich abwendig zu machen, und zu dem Frieden mit Spanien zu bewegen, abgeschickt. Im Jahre 1648. verrichtete er die Gesandschafft wegen der General-Staaten zu Churfürst **Friedrich Wilhelms** zu Brandenburg ältesten Printzens Tauf-Actu zu Cleve, ward auch im Nahmen der Provintz Holland an Geldern und Ober-Yssel nach Printz **Wilhelms** von Oranien Tode der vorseyenden Staats-Veränderung halber abgeschickt; so nahm er auch 1651 von Holland die Commißion auf sich, die Staaten von Seland abzuhalten, daß sie des verstorbenen Printzen unmündigen Sohne die Statthalterschafft nicht zuwenden möchten. In eben diesem Jahre gieng er in Gesandschafft nach Cleve zu dem obgedachten Churfürsten **Friedrich Wilhelm**, und nach Düsseldorf zu Pfaltzgraf **Wolff Wilhelmen**, um den zwischen beyden entstandenen Krieg beyzulegen; gestalt er auch von solchen zum zweytenmahle ab- und zureiste, da denn bey Angerot die Chur- und Fürstliche Zusammenkunfft, auch endlich der Friede erfolgte. Als in dem Kriege zwischen dem Protector in Engelland, **Olivier Cronwell**, und den Vereinigten Niederlanden, der Admiral Martin **Herberts Troup** um sein Leben gekommen, trug man ihm 1653 die erledigte Stelle an; weil er nun niemahls zuvor sich zur See gebrauchen lassen, hatte er anfänglich keine Lust dazu, übernahm sie aber doch endlich. Er ließ hierauf wider denjenigen, so ihre Gebühr in dem letztgehaltenen Treffen nicht beobachtet, die Strasse ergehen, und commandirte die Holländischen Kriegs-Schiffe bis zu den erfolgten Frieden, worauf er 1655. von dem Könige in Dännemarck mit dem Ritter-Orden vom Elephanten beehret worden. Im Jahr 1657. führte er eine Flotte nach Portugall, wobey er zugleich die Legation an den König Alphonsus übernahm, und weil ihm, im Fall man an Königl. Portugiesischer Seite der damahligen Brasilianischen Irrungen halber nicht Satisfaction geben würde, auf die aus Brasilien kommende Schiffe zu passen Instruction gegeben worden, nahm er von solchen 21 hinweg, und kam damit glücklich in Holland an. Im Jahr 1658 wurde er **König Friedrichen III** in Dännemarck mit einer See-Armee zu Hülffe geschickt, allwo es den 23 October mit dem Schwedischen Reichs-Admiral, **Carl Gustav Wrangel**, im Sunde zu einer blutigen See-Schlacht kam, er aber dennoch mit seinen Schiffen nach Coppenhagen durchdrang. In Dännemarck verblieb er fast ein Jahr, und da schon der Englische Admiral **Montagu** zum Beystande des Königs von Schweden auch in den Sund anlangte, erwiesen sie beyde sich doch nicht feindselig gegen einander, und langete er 1659 wieder in Holland an. Bey Königs Carls II in Groß-Britannien Ankunft in den Haag 1660 war er einer der vornehmsten, die ihn im Nahmen der Staaten bedienten, an statt deren er auch bey des Königs Abschiede das Wort führte. Als es aber nachmahls 1665 zwischen diesem Könige und den Vereinigten Niederlanden zum öffentlichen Kriege kam, commandirte er die Flotte der Holländer, hatte aber das Unglück, daß in dem hitzigen See-Gefechte 1665 mit den Engelländern, die der Hertzog von Yorck, Pfaltzgraf **Robert**, und der Graf von Sandwich commandirten, da er eben auf einem Stuhle sitzend ein und andere Ordre ertheilte, das Feuer in das Pulver gerieth, dessen 1700 Pfund auf seinen Admirals-Schiffe, die Eintracht genannt, sich befand, wodurch solches in die Lufft gesprenget ward, und er also sein Leben mit aufgeben muste; wiewohl Imhoff berichtet, das nach Inhalts seines prächtigen Epitaphii, daß die General-Staaten ihm zu Ehren im Haag in der grossen Kirche haben aufrichten lassen, er sein Schiff selbst angesteckt; weil er von den Feinden überwunden gewesen, und denselben nicht gerne in die Hände gerathen wollen. Es geschahe solches den 4 Julius 1665, und war er 55. Jahr alt. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. Imhofs Not. Proc. L. VI. c. 14. **Neuville** Hist. d' Hollande. **Bizot** Hist. metall. d' Hollande. **Loccenii** Histor. Suecan. p. 835 u. f. **Gauhens** Historisches Helden- und Heldinnen-Lexicon, p. 1216. **Allgemeine Chronick.** XI Theil, p. 477. **Ludolphs** Schaubühne der Welt, III Th. p. 383. und 505. **Winckelmanns** Oldenburgische Chronick. p. 487. **Junckers** Beschreib. der XVII Niederl. Provintzien, p. 178. **Diceii** Beschreibung des Niederlandes, p. 300.

Wassenaer, (Nicolaus von) siehe **Wassenarius**, (Nicolaus Johann).

Waßenarius, (Nicolaus Johann) oder **Nicolaus von Waßenaer**, ein in der Griechischen Sprache wohlgeübter Doctor der Medicin zu Amsterdam; war aus Brabant gebürtig, und zu Anfange des 17 Jahrhunderts Conrector in Harlem. Er schrieb verschiedene Historische und Medicinische Tractate, als:

1. Turckische Chronyk van de memorabelste oorlogen tot in 4 Jahr 1623. met koop. Amsterdam 1623. in Fol.
2. Artem medicam ampliatam, **Amsterdam** 1624.

Auch schrieb er

3. De obsidione urbis Harlemensis, in einem Griechischen Gedichte.

Bentbems Holl. Kirchen- und Schulen-Staat. Andreä Bibl. Belg. **Sweertii** Athen. Belg. **Foppens** Biblioth. Belg. T. II. p. 925. **Restners** Medicinisches Gelehrten-Lexicon.

Waßenau, (Johann Engelbert von) Saltzburgischer Rath und Landmann, wie auch im Jahr 1741. Legations-Secretair in dem Fürstlichen Collegio bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg. **Schumanns** Jöhrliches Genealogisches Hand-Buch 1741. II Theil, p. 258.

Wassenberg, eine in dem Hertzogthum Jülich gelegene Herrschafft, welche vorjetzo ein Ober-Amt heisset. Sie ist, allem Ansehen nach, in dem 12 Jahrhundert durch **Cunigarden**, **Gerhards**, Grafens von Geldern und Zütphen, Tochter, an ihrem Gemahl, **Heinrichen III**, Hertzog von Limburg, und nachgehends zugleich mit Limburg an **Johann I**, Hertzog von Brabant gediehen. Desselben Nachkommen haben sie hierauf eine geraume Zeit besessen; endlich aber ist sie durch den Kayser **Carln V.** 1544 **Wilhelmen**, Hertzoge von Jülich und Cleve, erblich überlassen worden. **Butkens** Troph. de Brab. T. II. p. 309. Abels Preuß. Staats-Geogr. p. 473.

Wassenberg, (Everhard) ein Deutscher von Emmerich, aus dem Hertzogthum Cleve, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, war ein grosser Feind der Protestanten, und bekam endlich von dem Könige **Uladislaus** in Pohlen den Titel eines Königlichen Historiographi. Seine Schrifften sind:

1. Panegyrici Selecti, 1648.
2. Aurifodina Gallica, **Amsterdam** 1672.
3. Maroboduus redivivus in Ludovico XIV. Galliæ rege, 1672.
4. Gesta Uladislai IV. Poloniarum Regis & Suec. **Dantzig** 1643. in 4.
5. Joh. Casimiri carcer Gallicus, **Dantzig** 1644. in 4.
6. Liber singularis de bello inter invictissimos imperatores, Ferdinandum II. & III. & eorum hostes, Fridericum sc. Palatinum, Gabrielem Bethlehemium, Daniæ, Sueciæ & Franciæ Reges ab anno 1618. ad an. 1637. Dieses Buch ist erst zu Franckfurt 1639. gedruckt, und nach diesem unter dem Titel: Florus Germanicus aufgelegt, auch in die Deutsche Sprache übersetzet worden, und hiervon ist die beste aber sehr rare Edition, welche zu Amsterdam 1647. mit Anmerckungen des Grafen von Fürstenberg herausgekommen.
7. Saguntus in Dantisco non deleta, **Franckfurt** 1661. in 4.
8. Embrica, seu Urbis Embricæ Descriptio, **Oliva** 1667. in Fol.

Conringii Comment. de Scriptoribus XVI. post Christum natum Seculorum, p. 216. **Gryphius** de Scriptoribus Historiam Seculi XVII. illustrantibus, p. 66. und 523. *Bibliotheca Gribneriana* P. II. p. 361. n. 5222. und 23.

Waßenburg, oder **Wachsenburg**, eine Stadt und Amt in Thüringen, zwischen der Grafschafft Gleichen und dem Arnstädtischen Gebiete, eine halbe Meile von Arnstadt. Im Jahr 1368. brachte Landgraf **Balthaser** in Thüringen solche Vogtey von Graf **Heinrichen** zu Schwartzburg käuflich an sich. **Tentzel** Suppl. 2. Hist. Goth. p 377. bringt den Handel ins Jahr 1367. Es ist aber solcher erst 1369. am Pfingst-Abend richtig worden, wie die Urkunde bey **Struven** Hist. Pohl. Arch. IV Th. p. 122 u. ff. ausweiset. Anjetzo gehöret es dem Hertzoge von Sachsen-Gotha, und ist vorjetzo zum Amte Ichtershausen geschlagen. Dabey liegt ein altes und festes Schloß auf einem Berge, darauf ein Fürstlich Gothaischer Hauptmann wohnet. Solches Schloß soll **Meingothus**, Abt zu Hirschfeld, zu des Kaysers **Ottens** des **Grossen** Zeiten erbauet haben. Um das Jahr 1660. ließ der Hertzog **Ernst** zu Sachsen Gotha dieses Schloß Gebäude zu einem Zucht und Waysen-Hause einrichten; es ist aber solches nach Gotha geleget worden. **Rudolphs** Goth. P. II. c. 33. **Gregorii** Thüringen. **Müllers** Sächsisch. Annal. **Birckens** Sächs. Helden-Saal, p. 317. **Glafeys** Geschichte des Churfürstl. Hauses Sachsen, p. 891. **Sturms** Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 42. **Die heutigen Souverainen in Europa**, p. 822.

Waßenburg, ist ein alt zerfallenes Schloß obwärtig Niederbronn in der Grafschafft Lichtenberg in dem Unter-Elsaß. Es gehöret der Herrschafft Hanau und tragen es die Herren Niedhammer, welche sich davon schreiben, von Hanau zu Lehen. Es ist hier ein enger Paß oder Strassen nach Bitsch in Deutsch-Lothringen, der schon vor der Römer Zeiten üblich gewesen, wie allda noch ein Monument in Felsen zu sehen ist. **Ichterheims** Elsaßi-

sche Topographia, p. 14. Hübners vollständige Geographie, III Theil, p. 359.

Waßend en vallend Waater, siehe **Ebbe und Fluth**, im VIII Bande, p. 9 u. ff.

Waßend-graadige Kaart, (Een) ist ein Holländisches Wort, Fr. *Carte reduite*, ou *Carte au point reduit*, Deutsch **Reductions-** oder **Reducirte Karte**, heisset diejenige, da die Graden nur der Länge nach unter sich einig; die von der Breite aber ungleich sind, von wegen der Ungleichheit der Parallelen, die grösser bey dem Aequatore und kleiner gegen die Polt sind. Jäschens Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon, p. 439.

Waßendorf, Waßenstorf, Wasmestorf, in den alten Schrifften heist es **Wasmestorpe**, ein Dorf in dem Amt Oebsfeld im Hertzogthum Magdeburg, liegt nicht weit von Bredenrode an den Drömlingischen Wiesen nach Nienburg hin, hat im Jahr 1564. 17 Feuerstädte, bald darauf bis auf den heutigen Tag 18. **Walthers** Singul. Magdeburg. VI Theil, p. 180.

Waßenstein, ein gantz abgegangenes Berg-Schloß in Unter-Elsaß, liegt zwischen der Selzbach und Sur, und scheinet Chur-Pfältzisch zu seyn. Ichterheims Elsaßische Topographie, p. 2.

Waßenstorf, Dorf, siehe **Waßendorf**.

Wasser, Lat. *Aqua*, Frantz. *Eau*, Holl. *Waater*, ist nach der alten Philosophie das dritte Element, und macht mit der Erde einen Globus, oder Kugel aus; daher es nicht allein den Erdboden überall umgiebt, sondern auch denselben, wie das Blut in den Adern den Leib, allenthalben durchfliesset. In dem Hebräischen heisset es מים von dem Arabischen מאה, weit und breit ausbreiten, oder erstrecken. In dem Griechischen wird es ὕδωρ genennet. Plato leget dem Wasser den Nahmen einer nüchternen Gottheit bey.

Schöpffung und Absonderung des Wassers.

Als der allmächtige Schöpffer die gantze Masse des Himmels und der Erden hervorgebracht, und an dem ersten Tage das Licht von der Finsterniß geschieden hatte, präsentirte sich an dem andern Schöpffungs-Tage zwischen den Wassern über der Feste des Himmels, und den Wassern unter dem Himmel, die aufgeheiterte Lufft, als ein Vorhang, oder Scheide-Wand, 1 Mos. I, 6. 7. An dem folgenden dritten Tage aber, ward die annoch mit Wasser bedeckte, oder rings umflossene, Erd- und Wasser-Kugel, von der obliegenden Wasser-Last erleichtert, und, nachdem die vor andern dicken und dichten Theilgen, durch das Band ihrer schweren Drückung, sich unter sich begeben, nach und nach mehr gesetzet und verhärtet hatten, ward das feste Erdreich daraus; gleichwie hingegen die dünnen und flüßigen Theile, nachdem sie von den untermengten irrdischen und gröbern Theilen gereiniget waren, sich auf einen Hauffen zusammen bewegen, und also die gesammte Last der Feuchtigkeit, zu künftiger Bewässerung des Erdbodens, ihre besondere Stätte einnehmen, und im Meere, Flüsse, Seen und Quell-Brunnen, verfasset werden muste, 1 Mos. I, 9. 10. Siehe auch Psalm CIV, 6. 10. Es scheinen sonst die zwey Elemente, Wasser und Lufft, einander nahe erwandt, und jenes eine dichtere Lufft, dieses ein dünnes Wasser zu seyn; und also auch die Vögel als fliegende Fische, und die Fische als schwimmende Vögel, anzusehen. D. Lange hält in seinem Mosaischen Licht und Recht dafür, daß das Wasser die erste Materie sey, woraus der Geist GOttes alle andere Cörper hervorgebracht habe; gleichwie eben derselbe durch das Licht, dessen Moses 1 Mos. I, 3. gedencket, daß es GOtt zuerst unter allen habe werden lassen, das Element des Feuers verstehet, das GOtt am ersten Tage erschaffen, und dadurch alle Geschöpffe perfectionirt, indiges aber theils der Erde und dem Wasser einverleibet, theils auch hernach die himmlischen Cörper daraus gemachet habe. Rüdiger mit daraus, daß sich der göttliche Geschichtschreiber in Schöpffung, Moses, in Egypten, und vermuthlich, studirens wegen, auch in Phönicien aufgehalten habe, wahrschein ich schliessen, daß er sich in seiner Historie von der Schöpffung der Egyptischen und Phönicischen Kunst-Wörter bedienet, und durch Himmel und Erde, von denen er sage, daß sie GOtt zu Anfang geschaffen, nichts anders, als den Aether und Aer, als die zwey ersten Principien aller erschaffenen Dinge, verstanden habe; welches dem H. Geiste, bey Eingebung der H. Schrifft, nicht zuwider gewesen sey, und man hierinnen desselben versichert seyn könne, je mehr Schwierigkeiten in der Erklärung hierdurch zu heben wären. Denn setze man voraus, daß die Alten durch das Wasser nichts anders, als etwas flüßiges, verstanden haben, so werde sich die Auslegung von den Wassern über der Feste vor sich geben, und die Feste die Atmosphärische Lufft, das Wasser über und unter derselben aber den flüßigen Himmel, der unter und über derselben Lufft sey, anzeigen. Andre sind fast gleicher Gedancken, und halten davor, daß in den Worten des H. Geschichtschreibers: Und der Geist GOttes schwebete über dem Wasser, das Wort מים einen fliessenden Cörper, oder eine fliessende Materie, bedeute. Denn daß allhier das Wort nicht seine eigentliche gewöhnliche Bedeutung habe, nach welcher es das elementarische und gemeine Wasser anzeiget, erhellet daraus, weil dieses erst an dem dritten Schöpffungs Tage gemacht, und von dem Trockenen, oder dem Elemente der Erde, abgesondert worden sey. Es sey dahero desto mehr klar, daß das Wort מים in doppelten Verstande genommen werde. Erstlich bedeutet es das elementarische Wasser, wenn es heist: Und GOtt sprach: Es versammlen sich die Wasser unter dem Himmel an einen Ort, u. s. w; hier aber zeiget es in den Worten: Und der Geist GOttes schwebete über denen מים überhaupt eine flüßige Masse an. Es heisse aber etwas flüßiges nichts anders als ein solches Wesen, welches aus lauter sehr kleinen und nicht an einander hängenden Particklen (e minimis discretisque, seu non continuis, particulis) bestehet, dergestalt, daß es leicht getheilet und bewget werden könne. Und was sey dieses anders als die allerkleinesten und untheilbaren Theilen? In welchem Verstande auch das Wort מים in den 6 Verse genommen werde, wenn es da heisse: GOtt sprach: Es werde ein ausgebreitetes Wasser mitten in der flüßigen Materie, u. diene zur Scheidung zwischen einem Theil derselben, u. dem andern.

Leibnitz

Leibnitz hält (in Protogæa und Miscell. Berol.) davor, die Erd-Kugel habe zuerst von Feuer gebrannt, da GOtt das Licht von der Finsterniß geschieden habe; hernach sey sie mit dem Meere bedeckt worden, bis GOtt das Wasser von dem Trockenen abgesondert, habe auch vielleicht dergleichen Veränderungen mehr ausgestanden, die uns nicht bekannt wären. Desgleichen vermeynen sehr viele, es wären vielleicht die himmlischen Cörper lange vorher, theils auch nachher erst, von GOtt erschaffen worden, und es wären Sonne, Mond und Sterne nicht erst am vierten Tage gemacht, sondern nur zu dem Vorscheine gekommen, nachdem der dicke Nebel, welcher vorhin die Erd-Kugel eingehüllet, daß man kaum den Unterschied zwischen Tag und Nacht bemercken können, an dem zweyten Tage sich theils in Wolcken theils auch in Wasser verwandelt habe, und die Lufft dünner geworden sey. Was die Wasser über der Feste betrifft, so hegen die Ausleger der H. Schrifft verschiedene Meynungen davon. Die Träume der Heyden von einem gewissen crystallenen Meere verdienen keine Ueberlegung; Obschon **Lyranus, Cajetanus, Tostatus**, und andere dieselbe Meynung angenommen haben. Nicht viel besser können wir von der Einbildung einiger alten christlichen Lehrer urtheilen, welche darunter die Engel verstehen wollen, deren Schöpffung sie dem andern Schöpffungs-Tage beylegen. So verstund **Origenes** durch die Wasser über der Feste die guten Engel, und durch das Wasser unter der Feste die Teuffel, welche allegorische Auslegung keinen Grund hat, wie schon **Epiphanius** und **Hieronymus** angemercket haben. Viele von den Rabbinen, Scholastickern, und andern, nehmen es von besondern und eigentlichen Wassern über dem gestirnten Himmel an, die GOtt bey der Schöpffung dahin gesetzet habe, welche Erklärung auch **Pfeiffer**, in seinen Dubiis vexatis, centur. I. Sect. II. p. 6, mit vielen Gründen zu bestärcken suchet. Diese bereden sich, die Wasser über der Feste müsten von einer allgemeinen Einfassung des gantzen Weltgebäudes erkläret werden. Nach ihren Gedancken, ist das äusserste Ende der Welt auf allen Seiten ein dichter Wasser-Kreis. Der Grund ihrer Meynung beruhet auf der Einbildung, daß die Welt ihre Grenzen und die so genannte Feste und Himmels-Lufft solche Schrancken von nöthen habe, innerhalb welchen sich ihre Kräffte beysammen halten und äussern könnten. Allein, nachdem heut zu Tage ein gröseres Licht in der Philosophie aufgegangen ist, so zählt man dergleichen Wasser billig unter die Gedichte. Unter andern hat **Hennig Bernhard Witter** in Juribus Israelitarum in Palæstinam, p. 47. die Unwahrscheinlichkeit dieser Wasser, wo mit das Firmament auswärts umflossen werde, gezeiget. Es heißt uns **Mosis** Bericht so weit nicht gehen; und die Grentzen der Welt gehören gegenwärtig noch unter die unbekannten Dinge, von denen die Allergelehrtesten nichts sagen, noch setzen mögen. Bis dahin reichet weder Erfahrung, noch Kunst, noch Vernunfft. Wer misset die Wasser mit der Faust, und fasset den Himmel mit der Spanne? Wie viel bedenckliche Fragen würde der, dem die Eigenschafften der Lufft und des Wassers nicht gantz unbekannt sind, über einem solchen allgemeinen Welt-Meere aufbringen, und zu wie vielen neuen Streitigkeiten würde die scharffsinnigste Beantwortung derselben Anlaß geben? Wie unvermögend würde diese feuchte Schale der Welt seyn, wenn sie nicht von einer höhern Gewalt umschlossen würde? Und was bedarff diese eines solchen natürlichen Weltbehalters? Es ist genug, daß die Allmacht ihre Hände dazu lehnet, und alle Dinge mit ihrem kräfftigen Worte träget. Die Hebräische Redens-Art in dem Texte bezeichnet nicht schlechterdings das Alleräusserste über der Feste; sondern nur, was in gewisser Absicht über einem Theile der Feste, und in der über unsern Häuptern erhabenen Ausspannung, sich befindet. Die meisten Ausleger lassen sich gefallen, durch die Feste den Lufft-Himmel, und durch die Wasser über derselben die Wolcken und das Regen-Wasser, zu verstehen. Sie glauben, den sichersten Weg zu gehen, und damit dem Sinne des Heil. Geistes am nächsten zu kommen. Dieser Meynung sind, nebst andern, **Tornielius**, Annal. T. I. p. 15. **Petavius** Ration. tempor. P. I. L. I. c. 1. **Kipping** de creation. exerc. 13. Worbey auch **van der Müelen** in Dissertationibus de die mundi & rerum omnium natali, dissert 1, p. 67. u. ff. zu lesen stehet. **Buxmann**, welcher eben diese Erklärung annimmt, beruffet sich in seinem Gesetz und Zeugniß auf Hiob XXVI, 8; XXXVI, 27. Psalm XVII, 12; CIV, 3; CLXVII, 8. Jerem. X, 13. Wir würden ebenfalls dieser Erklärung Beyfall geben, wenn uns nicht **Mosis** Beschreibung eines und das andere vorlegte, das, nach unserer Einsicht, derselben entgegen stehet. GOtt machet eine Feste, die zwischen Wasser und Wasser theilet. Die Feste, unter und über welcher Wasser angegeben werden, wird in dem folgenden ausdrücklich eine Feste, oder Ausspannung des Himmels genannt, in welcher die Lichter werden, und ihren Stand und Lauff, zu dem Vortheile der zu bewohnenden Erde, haben solten. Wer unterstehet sich, Sonne, Mond und Sterne in die Gegend zu setzen, wo sich die feuchten Dünste sammlen und zu Wolcken werden? Noch sahe es um die Erde nicht so aus, daß Wasser und Erde geschieden, und die Fläche da gewesen wäre, über welcher sich dergleichen Lufft-Begebenheit hätte ereignen können. Der dritte Tag brachte allererst in Ordnung, was als unter dem Himmel, oder unter der geschaffenen Feste, zu betrachten gegeben wird. Das macht die Sache nicht aus, daß die Lufft Gegend der Erde hin und wieder in der Heil. Schrifft der Himmel heisset, und die Wolcken des Himmels genennet werden. Der mit Lufft erfülte freye Raum über der Erde hat eine Aehnlichkeit mit der Feste, die wir eigentlich Himmel heissen. Wo jene aufhöret, da fänget diese an. Sie strecket sich gegen die hohen Gegenden, und stellet sich unsern Augen, als ein Theil derselben dar. Es kommt demnach darauf an, ob es die Umstände des Textes leiden, und fordern, daß es an diesem Orte also erkläret und verstanden werden müsse. Wenn wir eine Vergleichung zwischen den Göttlichen Wercken, die einem jeglichen Tage zugeschrieben werden, anstellen; wie groß wird die Unwahrscheinlichkeit, daß all-

hier blos von einer gewissen Lufft-Begebenheit, die den Erdboden angehet, die Rede sey? Die Ausspannung über dem Lufft-Kreise der Erden, die der Schöpffer für die himmlischen Cörper bereitete ist ein Werck, das gegen die andern grossen Wercke GOttes ein viel vortrefflicheres Verhältniß hat, als wenn wir nur so weit über die Feste gehen, wo die Wolcken schweben, das eine nicht allzugrosse Höhe beträget. Die Wolcken lassen sich ungleich bequemer zu den Wassern unter der Feste rechnen, als daß man sie für Wasser über der Feste ausgiebet. Von was für Beschaffenheit sind dieselben? Woher entstehen sie? Wohin begeben sie sich? Alles finden wir unter der Feste und unter dem Himmel, was wir von ihnen sagen müssen. Die fliegenden Wasser-Wolcken sind wie die fliegenden Sand-Wolcken in den Morgenländern. Sie sind ein Theil der Erd-Kugel. Es sind Wasser von eben der Natur, wie die Wasser des Meeres, der Seen, Flüsse und Brunnen sind. Wind und Sonne hohlen sie von der Erde, und wehen sie in die Lufft zusamen: Und von diesen Höhen werden sie bald auf diese bald auf jene Weise, wieder in den Schooß ihrer Mutter herunter gebracht. Wie die Vögel des Himmels unter dem Himmel fliegen; so stehen und lauffen die Wolcken des Himmels unter der Feste. Hierzu kommt auch endlich noch dieses, daß aus 1 B. Mos. II 5; VII, 11. 12. zu folgen scheinet, daß es vor der Sünd-Fluth noch nicht geregnet, mithin damahls keine solchen Wolcken, wie anjetzo, sich an dem Horizonte befunden haben müssen. Die beyden wahrscheinlichsten Meynungen sind noch zurücke. Die erste davon hegen diejenigen, welche in den Gedancken stehen, der Schöpffer habe dergleichen Wasser-Kreis anfangs nur um die Lufft welche die Erde umgiebet, gezogen. Die Geschichte der Sünd-Fluth, nebst der Vorstellung, daß der Erdboden vor derselben viel anmuthiger und fruchtbarer gewesen sey, scheinet ihnen diese Meynung sehr glaubwürdig zu machen. Sie sagen, GOtt habe die Sünden der ersten Welt, noch seiner Allwissenheit, vorhergesehen, und dieselben durch eine schreckliche Wasser-Ueberschwemmung heimzusuchen beschlossen. Folglich habe seine Vorsehung einen Theil der ersten Tiefe in die Höhe, wo sich die Lufft-Gegend der Erde endiget, bis dahin zur Verwahrung gegeben. Bey der Sünd-Fluth habe die Hand des HErrn die Fenster des Himmels aufgethan, und diesen Wasser-Schatz, mit den Wolcken der niedrigen Lufft-Gegend, auf die Erde herunter gestürtzet. Mit diesen Fluthen hätten sich die Wasser, die aus den verborgenen unterirrdischen Tieffen hervorgebrochen wären, vereiniget, und zusammen die schreckliche Ueberschwemmung der Erd-Kugel verursachet. Ehe sie aber zu diesem grossen Gerichte gebrauchet worden wären, sey der weite Wasser Circkel die gröste Wohlthat für die Menschen gewesen. Man hält dafür, es hätten sich in demselben, welcher, als eine crystallene Decke, statt der Wolcken über der Lufft gehangen, und den gantzen Himmel, so zu sagen, überzogen, die Strahlen der Sonne so vortheilhafftig gebrochen, daß die Lufft unter derselben in der schönsten Mäßigung gestanden habe, die Hitze der Sonnen gemäßiget, auch des Nachts die Erde erleuchtet, und also überall ein schönes temperirtes Wetter verursachet worden sey. Bey diesen Umständen, habe man jetzo kein Wasser über der Feste mehr zu suchen. Die Sonne habe zwar etwas wieder hinauf gezogen, es sey aber mit der Erde zu sehr vermischt, und daher wären nun die Wolcken so finster, bedeckten auch nie den gantzen Erdboden, sondern blieben immer zerstreut. Diese Wolcken nun, welche von dem mit der zerrissenen Erd-Fläche zerrütteten Lufft-Kreise getragen würden, könne man anjetzo die Wasser über der Feste nennen. **Leonhard Christoph Sturm** hat diese überaus sinnreiche Meynung, in seiner Erklärung einiger Schrifftstellen durch die Mathesin und Physic, vorgetragen; und es wird zu deren Behuff, noch von andern der so genannte Ring des Saturnus angeführet, der vielleicht von gleicher Beschaffenheit sey. Ferner beruft man sich darauf, daß 1 B. Mos. I. nur des Abends und des Morgens, nicht aber des eigentlichen Tages und der eigentlichen Nacht, gedacht werde; als welche erst nach der Sünd-Fluth, sowohl als Saamen und Erndte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, die vorher noch nicht da gewesen, nach dem Göttlichen Ausspruche, 1 B. Mos. VIII, 22, in die Welt gekommen wären. Man kehre auch Jes. IV. 5. 6; LX, 19. Offenb. XXII, 5; XXI. 23; nachsehen, an welchen Orten vielleicht auf diese Beschaffenheit der ersten Welt gezielet werde. So scheinbar auch diese Meynung ist, so vermeynen doch andere nicht geringe Ursachen, die sie abhielten, derselben beyzupflichten, gefunden zu haben. Man wendet ein: Die bessere Wesenung der ersten Welt sey noch nicht erwiesen; und um der Sünd-Fluth willen habe GOtt eben nicht Ursache gehabt, einen dergleichen Wasser-Vorrath um die Atmosphäre, oder Dunst-Kugel und den Lufft-Kreis der Erde, aufzubehalten. Die Biblische Historie schwiege von einer schönern Witterung des ersten Welt-Alters gantz und gar. In dem Paradiese habe sie anders beschaffen seyn mögen; und so lange der Stand des Göttlichen Ebenbildes bey den Menschen gedauret, so lange habe sich der Zustand des Hauses ohnfehlbar nach dem Zustande seiner guten Einwohner gerichtet. Gantz eine andere Gestalt habe die Beschaffenheit des Erdbodens, in seinen Kräfften und Würckungen, durch die auf die Sünder gelegten Flüche GOttes, bekommen. Solte der Fluch des HErrn nicht durch die kenntlichsten Merckmahle des Göttlichen Zornes an allen Elementen, die doch zu dem Besten der Menschen geschaffen waren, sich geäussert haben? Woher sey es gekommen, daß die sonst fruchtbaren Felder Dornen und Disteln getragen? Daß ihre Bearbeitung grosse Mühe erfordert habe? Sey nicht allerley üble Wirkung mit zu den natürlichen Ursachen zu zählen, deren sich der HErr bedienet, den Acker zu verderben, daß er sein Vermögen nicht gegeben habe? Die Fläche der Erde behalte die unverwerflichen Zeugen des über die frechen Sünder jener Zeit würcklich ergangenen Göttlichen Gerichts, an ihren Rissen, Klüfften und Brüchen, an ihren hervorragenden abgebrochenen Felsen und ausgeschweifften Land-Strichen, an ihren unebenen Bergen und Thälern: Damit die Sünder der folgenden Zeiten ihre Stimmen hören und sich bessern mögten. Allein das Verhältniß des Himmels gegen die Erde sey zweifelsohne nach der Sünd-Fluth noch eben so, wie es vor der Sünd-Fluth gewesen. Wer könne die Gegenden alle nennen, denen der Thau des Himmels und die in der niedrigen Lufft gebrochenen Licht-Strahlen eben die Dienste thun, die man an jenen vermeynten Gewässern vorgebe. Zu geschweigen, was die doppelte ungleiche Brechung der Sonnen-Strahlen, die man sich dabey vorzustellen habe, den Natur- und Kunst-Verständigen sonsten noch für Anstand mache. Die Wasser der Sünd-Fluth dürften am wenigsten von einer solchen ausserordentlichen Tieffe hergeholet werden. Die Wolcken des ordentlichen Lufft-Himmels über der Erde hätten auf eine gantz natürliche Weise zu solchen Seen und Meeren zugerichtet werden können, die mit den Fluthen, die aus den Tieffen hervorgebrochen, vermögend genug gewesen wären, Berg und Thal unter ihre Fluthen zu begraben. Und da diese Ueberschwemmung eine gantz ausserordentliche Straffe gewesen sey, wer wolle sich daran stossen, wenn man sage, die Wunder-Hand des HErrn habe die noch jetzo in der Luft schwebenden Wasser-Schläuche bey diesem Falle mehr ausgiessen lassen, als sie natürlicher Weise fassen? Sey es nicht die Hand gewesen, in welcher sich wenige Brodte dergestalt vermehreten, daß mehrere Tausend damit gespeiset und gesättiget wurden? Die andre wahrscheinliche Meynung ist diejenige, welche Dr. **Lange**, Dr. **Pfaff** in der Tübingischen Bibel, der Probst **Rheinbeck**, Wodeburg in Mathesis biblicæ specimine primo, p. 30. und andre mehr, erwehlen. Sie tragen dieselbe folgender massen vor: GOtt theilte die Wasser-Kugel, oder die Tieffe, auf welcher der Geist GOttes schwebete. Ein Theil davon ward zu der Erde bestimmet, die den Menschen-Kindern zur Wohnung gegeben werden solte: Und der andre hielt alles in sich, woraus das Firmament des Himmels werden solte. So wenig bey dieser Theilung die Wasser, von dem Erdreiche abgesondert waren; So wenig ergab sich die völlige Absonderung der verschiedenen Materie in dem andern Theile des getrennten Abgrundes. Erde, Wasser, Feuer und Lufft, befanden sich damahls noch in der grösseten Mischung in demselben. Die Luft ward, durch Zurichtung der Feste, am ersten daraus zusammen gezogen, und vor sich ausgespannet. Aus der übrigen feinen, flüßigen und dichten Materie, die zu dieser Verdünnung nicht bequem genug war, wurden hernach die Himmels-Cörper gemacht; und diese führete die allergröste Menge Wassers bey sich. Diese Wasser wurden unter sie vertheilet, nachdem es die Einrichtung eines jeglichen erforderte. Den nächsten Beweiß davon geben die Planeten, die an und für sich selbst solche dunckele Cörper sind, die unsrer Erd-Kugel in den meisten Stücken gleichen müssen. Wer sich die Ursachen einer Sonnen-Finsterniß sagen lässet, und erweget, wie sich solche begiebet, wenn der Mond zwischen der Sonne und der Erde einen solchen Stand nimmt, der unserm Gesichte

das freye Ansehen der Sonne verbietet, dem wird dieses gar leicht begreiflich werden. Sind aber die Planeten Cörper, die mit der Erde die gröste Verwandschaft haben; So bedürffen sie Wasser, damit ihre Erde dichte zusammen gehalten werde. Es ist höchst wahrscheinlich, daß es fliessende und stehende Wasser in allen Planeten gebe. Was wir mit Augen nicht deutlich sehen mögen, lässet sich aus gewissen zuverläßigen Anmerckungen sicher schliessen. Flächen, Thäler und Erhebungen sind in denselben nicht zu leugnen; Und gewisse Flecken und Schatten, die man durch Hülffe der grossen Fern-Gläser wahrnimmt, verbinden uns zu glauben, daß ein jeder Planet so, wie die Erde, seinen eigenen Luft-Kreiß, in welchem Dünste und Wolcken aufsteigen und herabfallen, um sich habe. Selbst an der Sonne mercket man immer genauer, daß sie von einer Dunst-Kugel umschlossen sey, die zu den Flecken Anlaß gebe, die sich von Zeit zu Zeit an ihrem Cörper darstellen. Folglich können wir uns ihr Feuer nicht ohne alles Wasser einbilden. Es ist unnöthig, daß man diese Wasser über der Feste in allen Stücken denen gleich mache, die unter der Feste sind. Man überlege nur das Urtheil, das **Paulus** dort von dem Fleische fället. Menschen und Vieh, Fische und Vögel, haben alle Fleisch. Aber nicht ist alles Fleisch einerley Fleisch: Sondern ein ander Fleisch ist der Menschen; Und ein anders des Viehes; Ein anders der Fische; Ein anders der Vögel. Und es sind Himmlische Cörper; Und es sind irrdische Cörper. Aber eine andere Herrlichkeit haben die himmlischen, eine andere die irrdischen. 1 Cor. XV, 39. 40. Die Wasser über der Feste hören nicht auf, Wasser zu seyn; Gesetzt, daß seine Theilgen etwa weniger Dichtigkeit, oder eine andere Vermischung, als unsere Gewässer, haben solten. **David** redet von diesen Wassern überaus schön: Du wölbest es oben mit Wasser, Psalm CIV, 3. Oder, wie es eigentlich lautet: Er wölbet und täfelt seine obersten Kammern und Behältnisse im Wasser. Man nehme dazu, was von dem ausgebreiteten Himmel, in dem XL, XLII, und XLVIII Capitel des Propheten Jesaias, vorkommt. Diese Meynung von den Wassern über der Feste hat nichts gezwungenes. Die Einfältigen können sie ohne Mühe fassen, und sich daraus einen verständlichen Begrif von den Worten **Mosis** machen. Andere Göttl. Ausdrücke, die hin und wieder in den Schriften der Heil. Männer von der Schöpffung zeugen, sind ihr nicht entgegen; Und sie stimmet auf das vortreflichste mit den neuern Erkundigungen und Unterrichten überein, die wir von Zeit zu Zeit von den gelehrten Natur-Forschern empfangen haben. Nicht, als ob diese die Vorschrift wären, nach welcher wir der Heil. Männer Vortrag auslegen müsten; Sie helfen nur dazu, daß uns ihr Vortrag verständlicher werde: Sie rechtfertigen die Redens-Arten, deren sie sich in ihrem Vortrage bedienet haben. Ein Tag lehret den andern: Und je weiter es der Fleiß eines bescheidenen Natur-Forschers in der Erkänntniß natürlicher Dinge bringet; Je geschickter wird er, dergleichen Biblische Erzählungen in ein grösseres Licht zu setzen.

Wie

Wie starck ist der Beweiß für die Göttlichkeit der H. Schrift, wenn wir innen werden, daß der Urheber derselben mit solchen Worten von dergleichen Dingen geredet habe, welche die Beschaffenheit der Sache am besten, und recht eigentlich ausdrücken. Er hat gewust, daß die Welt in den Wissenschaften zunehmen, und einmahl die Weisheit GOttes bewundern, und sagen werde, warum der Mund des HErrn eben so und so von seinen Wercken gesprochen habe. Wie manche dunckle Stellen sind durch derselben Beyhülfe in Mose und den Psalmen, in den Propheten und besonders in dem Buche Hiob, bishero besser erkläret worden, als in den vorigen Zeiten hat geschehen können. Und wie manche Göttl. Aussprüche werden künftig noch richtiger nach dem Sinne des Heil. Geistes getroffen werden! So konnte die Welt ihre Weisheit zu dem Dienste des Hauses GOttes heiligen, und zu der Ehre GOttes und seiner Geheimnißvollen Offenbahrung anwenden lernen.

Natur und Beschaffenheit des Wassers.

Die Natur-Lehrer sind vorlängst bemühet gewesen, so wohl die Natur des Wassers überhaupt, als deren unterschiedene Sammlungen insonderheit, zu erforschen, und durch die angemerckten Würckungen und Eigenschaften, dahin zu kommen. Das Wasser überhaupt, soferne es als ein Element insgemein angesehen wird, betreffend, so mercket man an: 1) Daß das Wasser flüßig, und pflege abwärts zu lauffen: 2) Daß solches leicht ausdämpfe und sich zerstreue, welches durch die Hitze geschehe, so gar, daß, wenn sehr trockene Sommer einfallen, fast gantze Flüsse erschöpffet und ausgetrucknet werden: 3) Daß sich dasselbe an einigen Cörpern anhänge, und selbige naß mache, oder anfeuchte, als Kleider, Leinewand, da hingegen etliche andere Cörper von dieser Anfechtung befreyet wären. Wie leicht aber sich das Wasser an Leinwand anhänge, so leicht lasse sichs wiederum von dannen durch eine geringe Wärme, oder durch den Wind, ja durch blosse Bewegung der Luft austreiben: 4) Wie aber die von einander abgesonderten, und unter der Gestalt der Dünsten fortgehenden Theile des Wassers sich sehr weit ausdehnten; Also lasse sich das Wasser selbst gar nicht, oder doch sehr wenig zusammen drücken, daß es einen engern Raum, als es vorher gehabt, einnehme: 5) Setzen einige, sonderlich die Peripatetici noch diese Eigenschaft hinzu, daß es kalt sey, welche ihm in seinem natürlichem Zustande zukomme, und ob die Kälte schon durch das Feuer, welches sich in das Wasser einschleiche, unterbrochen werde; so geschähe es doch nur zufälliger Weise; Komme aber das Wasser wieder zu sich, so treibe es nach und nach das Feuer wieder von sich, daß es bald laulicht, bald wieder kalt werde. Doch erinnern andere, daß die Kälte keine vor sich subsistirende Sache sey, sondern vielmehr eine solche Eigenschaft, die sich auf die Empfindung bezöge, folglich befinde sie sich nicht würcklich in einer Sache. Siehe Morhof in Polyhist. T. II. L. II. P. II. c. 19. §. 2. welches aber ein Wort-Streit zu seyn scheinet. Denn wenn ich Kälte empfinde, so muß doch würcklich was da seyn, daß mir eine solche Empfindung erreget, welches man kalt nennet. Auf diesen angemerckten Würckungen und Eigenschaften des Wassers, suchen die Physici hinter der Natur zukommen.

Bey den Alten findet man sehr wenig, das hier einiges Licht geben könnte; Ja in den Observ. *Halenf.* T. V. Observ. 4. stehet eine Observation unter dem Titul: Nescire philosophos, quid sit aqua, darinnen der Auctor die Philosophen nach einander durchgehet, und weisen will, es hätte kein Philosophe sagen können, was das Wasser eigentlich sey, und macht endlich den Schluß, man könnte dieses auch nicht wissen. Was die Hebräer betrift, so theilen zwar die Rabbinen und Cabbalisten das Wasser in ein männliches und weibliches, wie aus dem Buche Jezirah p. 201. und cabbala denudata P. I. p. 529. zu ersehen. Allein damit haben sie noch nicht gesagt, was das Wasser sey. Von den sogenannten Barbarn unter den Heydnischen Philosophen können wir auch nichts aufweisen, was sie von dem Wasser philosophiret hätten. Denn obschon Seneca L. III. Quæstion. Natur. c. 14. berichtet, daß die Egyptier ein männliches und ein weibliches Wasser statuiret; so ist doch dieses nicht nur eine verblümte Redens-Art, welche in der Philosophie nicht angeht; sondern auch noch lange nicht hinlänglich zur Erkenntniß der Natur des Wassers. Von den alten Griechen ist noch was mehrers zu sagen. Ueberhaupt fande man in der Jonischen Schule in den Gedancken, daß die Natur aus den flüßigen Principiis zu erklären; In der Eleatischen Schule aber, als Xenophanes und Parmenides regierten, fieng sich die Mechanische Philosophie an zu regen, welche die Natur aus festen und ertzten Theilgen zusammen setzet. Insonderheit soll Thales Milesius das Wasser für den Ursprung aller Dinge ausgegeben haben, wie wir aus dem Cicero quæstion. Academ. L. IV. c. 37. Plutarchus de placitis philosophorum L. I. c. 3. und andern, die Wolff in observ. ad Origenis Philosophum c. 1. p. 22. anführet, sehen. Er soll auf diese Gedancken kommen seyn, weil er angemercket, daß die Thiere aus feuchten Samen gezeuget, auch durch eine feuchte Nahrung erhalten würden, zu welchen Plutarchus noch die dritte Ursach setzet, daß sich das Feuer der Sonne und der Sternen durch feuchte Ausdämpfungen erhielten. Wenigstens ist das ein wahres Element, ohnerachtet es nicht hinlänglich, und die natürlichen Würckungen geben genugsam zu verstehen, daß, wie schon gedacht, der Proceß der Natur aus dem flüßigen ins feste gehe, daher auch wahrscheinlich zu schliessen, daß die allererste Materie müsse flüßig gewesen seyn, welches auch die Alten mit ihrem Chao zu verstehen geben. So viel merckten die Nachfolger des Thales, daß das Wasser nicht hinlänglich, daher immer einer nach dem andern noch ein anders Principium hinzusatzte; Darinnen aber blieben sie inzwischen einig, daß die Natur aus dem flüßigen ins feste wircke: Von dem Plato wissen wir so viel, daß er zuerst zwey Elementa,

Feuer

Feuer und die Erde gesetzet, damit aber die Welt als ein Cörper zusammen hienge, so habe GOtt zwischen dem Feuer und der Erde noch das Wasser und die Lufft geordnet, welchen Elementen er Geometrische Figuren beygeleget hat, siehe Burnet in archæolog. philosophicis L. I. c. 13. Aristoteles de generatione & corrupt. L. II. c. 3. setzet vier Elementen, und meynet, das Wasser bestünde in der Kälte und in der Feuchtigkeit, welchen Concept seine Nachfolger sonderlich die Scholastici willig angenommen, darwider aber die neuern Philosophen verschiedenes erinnert. Denn hiermit sagen sie erstlich nur einige Eigenschafften; nicht aber die Natur des Wassers; und zu dem reimt sich nicht zusammen, daß Aristoteles Lufft und Wasser nebst der Erde und dem Feuer in eine Classe der Elementen setzet, und doch L. IV. c. 5. physic. fürgiebt, daß das Wasser eine Materie der Lufft sey. Noch mehr aber verstossen sich diejenigen, welche das Wasser bald vor das feuchteste; bald für das kalteste Element ausgeben. Denn ob schon das Wasser feucht und flüßig, so merckt man doch an, daß noch über demselben die Lufft, welche auch dem Wasser, der Kälte nach, nichts nachgäbe. Man siehet dieses aus der Winter-Saat, welche, wenn sie mit Schnee, der ausser Zweifel eben so kalt als Wasser ist, bedecket, nicht erfrieret, so aber hingegen geschicht, wenn solches die freye Lufft bestreichen kan; dazu auch noch dieser Umstand kommt, daß das Wasser von der kalten Lufft frieret, siehe Gassendus in animadvers. ad Diogen. Laertium L. X. p. 174. Gesetzt, man gäbe dieses den Scholasticis zu, so können sie uns doch nicht erklären, worinnen die so grosse Kälte und Feuchtigkeit des Wassers bestehe, siehe *Observat. Halenf.* T. V. n. 4. §. 15 u. ff. Von der Stelicis lesen wir bey dem Seneca L. V. c. 13. quæstion. natural. daß sie mit dem Thales das Wasser für den Anfang aller Dinge gehalten; was aber dasselbe ihrer Meynung nach sey, finden wir nicht, und eben so verhält sich die Sache auch mit dem Epicurus. Denn ob gleich nicht unbekannt, wie dieser Philosophe die Atomos zum Grund gelegt, auch in dem noch vorhandenen Briefe ein und das andere vom Wasser gedacht wird, so hat er sich doch seiner Natur wegen nicht heraus gelassen, daher auch Gassendus, der zu den neuern Zeiten die Epicurâische Philosophie wieder herfür gesucht, wenig davon gedencket.

Zu den neuern Zeiten, da die Mechanische Philosophie empor gekommen, hat man die Würckungen des Wassers aus gewissen Figuren der Materie herleiten wollen, wiewohl sie auch in gewissen Stücken unterschieden sind, theils was die Gestalt selbst, theils was den Grund der Bewegung dieser Theilgen betrifft, wie denn dieser letztere Punct bey der Mechanischen Physic allezeit der gröste Stein des Anstosses ist. Was nun die Figur und Gestalt der Theilgen anlangt, so hat Honoratus Faber dieselbe für würflicht ausgegeben, mit welchem deswegen andere nicht zufrieden, weil mit denselben die Flüßigkeit und Weichheit des Wassers ohnmöglich bestehen könne. Der berühmte Löwenhoeck in Anat. & Contempl. microscop. p. 9. vergleichet die Wassertheile mit Blasen, so mit Wasser angefüllet, und wenn sie in freyer Lufft angehängt sind, rund heraus kommen; so man sie aber, in ein Gefäß werffe, alle Figuren annehmen, und sich so vereinigen, daß kein leerer Platz zwischen ihnen übrig bleibe. Andere meynen, es könnte den Theilgen des Wassers keine bessere Gestalt, als die kugelichte beygeleget werden, welche sich sehr wohl zu der so leichten Absonderung des Wassers schickte; dabey aber einige dieses erinnern, daß wenn sich gleich das Wasser von einander zertrenne, so verspüre man doch eine Zähigkeit, wie solches an den Tropffen, so an Dach-Trauffen hängen, offenbar zu ersehen, daß also den Wasser-Theilgen schwerlich eine runde oder kugelichte Figur beyzulegen. Carteſius meteor. c. 1. §. 3. stellt sich diese Theilgen für, wie kleine Aehlein, oder Schlänglein, die dabey glatt, weil sie sich leicht von einander trennen liessen; lägen auch gantz nahe beysammen, als kröchen sie wie ein Geschirr voll Würmer, oder Aehle über einander her. Diese Theilgen bewegten sich zwar nicht an sich selbst; sondern hätten in sich kleine Löchlein, darinnen die Himmels-Lufft stäcke, bey deren Anwesenheit die Wasser-Theilgen in steriger Bewegung erhalten würden, weil leicht zu begreiffen sey, wie sich die schlüpffrichen Schlänglein des Wassers über die runden Aetherischen Kügelein fortwältzen könnten. Aus diesem Concepte wollen die Cartesianer alle Phänomena bey dem Wasser erklären. Denn was anlange die Ausrauchung desselben, so meynen sie, daß dieselbe daher komme, weiln die kleinsten Theilgen des Wassers sich nicht nur leicht wegen ihrer schlüpfrigen Biegsamkeit von einander trennten; sondern auch in würcklicher Bewegung unter einander stünden, und daher eine kleine Krafft des Feuers hinlänglich wäre, sie völlig von einander zu sondern. Und weil das Papier, leinen Tuch aus lauter kleinen unter und durch einander gewirckten Fädlein bestünden, so könnten sie leicht von den kleinen Wasser-Schlänglein umschlungen werden, das ist, sie würden naß; die aber auch leicht durch das Feuer, Wind und Lufft herausgejaget würden, und da trockneten sie wiederum. Der Ablauf des Wassers über abhängige Oerter sey auch leicht zu fassen, wenn man bedencke, daß die Wasser-Theilgen unter einander in einer stetigen Bewegung wären, und sich leicht über die Himmels-Kügelein fortwältzten, und noch über dieses sich wegen ihrer Schwere allezeit gegen der Tieffe senckten; Daß aber die kleinsten Theile des Wassers in beständiger Bewegung unter und durch einander sowohl über sich, als unter sich auf allen Seiten sich rührten, dessen hätte man genugsame Proben an der Auflösung des Zuckers, oder Saltzes, Erden im blossen Wasser, oder des Goldes, Silbers in aqua fort, aqua regis. Und daß sich das Wasser fast wenig zusammen drucken lasse, rühre daher, weil die Wasser-Schlänglein ohnmittelbar über einander herkröchen, so daß sehr wenig und sehr kleine Räumlein zu Logirung des Aetheris und der Lufft übrig wären. Man lese nach Andala in exercitation. philosophicis in philosophiam primam & naturalem, p. 479 u. ff. Auf eben diesen Schlag philosophiret Sturm in dem kurtzen Begriffe der physic. part. speciali Sect. I. c. 4. daß keine bessere Figur der Wasser-Theilgen könnte erdacht werden, als die rundlänglichte und gleichsam wurmförmige Gestalt, wenn man sich nur dieselbe über das polieret und glatt einbilde und die

Bieghafftigkeit dazu füge; und den Grund der Bewegung suchet er auch in der Himmels-Lufft. Einem nachdenckenden müssen wider die Cartesische Philosophie vom Wasser viele Zweifel aufsteigen, wenn er mit keinem unzeitigen Eyfer vor dieselbe eingenommen ist: Denn 1) können dergleichen Schlänglein, wie sich solches Cartesius einbildet, durch kein Vergrösserungs-Glas gemercket werden; 2) hängt nicht zusammen, was er von dem Eise sagt, daß wenn die subtileste Materie, woher die Bewegung komme, wegwiche, die Schlänglein feste an einander klebten, ruheten, und das Eis verursachten; indem nicht zu concipiren, daß die Schlänglein, die man niemahls wahrnehmen kan, solten ein solches Gewichte haben, daß sie so feste auf einander ruheten. Es sind sehr schlechte Beweise, die Cartesius anführt, wiewohl es nicht anders seyn kan, wenn man alles lediglich aus der Beschaffenheit der Materie leiten, und dabey die Freyheit, sich allerhand Erdichtungen zu machen, heraus nehmen will. Ein jeglicher mag seine Worte überlegen, wenn er P. II. epist. 8. schreibet: Si aqua sit magis fluida & difficilius congeletur; quam oleum, indicium est, hoc ex partibus sibi inuicem facile cohærentibus, quales sunt rami arborum: illam vero ex magis lubricis, quales sunt eæ, quæ habent figuras anguillarum, constare; sed experientia testatus hoc &c. item si panni aqua madefacti facilius siccantur, quam qui oleo intincti sunt, judicium est, aquæ partes habere figuras anguillarum, quæ facillime panni poros egrediantur & partes olei habere figuras ramorum, quæ iisdem poris magis implicantur, sed experientia testatur hoc &c. Es kan noch hier gelesen werden *Traite du mouvement des eaux & des autres corps fluides* par Mr. *Mariote*, welches de la Hire zu Paris 1700. als die andere Edition ausgehen lassen; nachdem es vorher 1686. herausgekommen war. Einen Auszug davon giebt Bayle in nouvelles de la republique des lettres 1686. Aout p. 914. Zu Florentz ist 1723. sylloge scriptorum de motu aquarum in drey Theilen Italienisch herausgekommen, darinnen man viele Schrifften, sonderlich gelehrter Italiener die Theorie der fliessenden Wasser betreffend beysammen findet, davon man die *Acta Erudit.* 1725. p. 20. lesen kan. Eben daselbst p. 315. werden recensiret Jacobs Jurini Dissertationis de motu aquarum fluentium contra nonnullas Petri Antonii Michelotti animadversiones defensio, welche zu Venedig 1724. zum Vorschein kommen.

Es werden bey dieser Materie hin und wieder noch einige besondere Fragen untersuchet, als 1)

Ob das Wasser ein Element, folglich von Rechtswegen ein einfaches Wasser?

Davon die Schullehrer viel Geschwätz gemacht, welche das elementarische Wasser, so nach seinem natürlichen Zustande zu betrachten, von den uns vor Augen liegenden Wassern unterscheiden, ob man freylich nicht sagen könnte, daß ein solch reines und elementarisches Wasser anzutreffen sey. Es würde aber aller solcher Dispüten nicht gebraucht haben, wenn man sich theils einen rechten Concept von dem Elemente gemacht; theils wahre Elementen gesetzet, da man denn nicht nöthig gehabt hätte, die zusammengesetzte Cörper in den Gedancken einfach sich zu concipiren; 2)

Was von der Schwere des Wassers zu halten?

Die Alten, sonderlich Schulgelehrten, haben schon dafür gehalten, daß das Wasser, wenn es sich an seinem eigenen Orte befände, nicht schwer wäre, und also Wasser in dem Wasser nicht drucke. Es sey in einem Ziehe-Brunnen der Eymer mit Wasser gefüllet, leicht zu bewegen, so lange er noch unter dem Wasser, so bald er aber über die Fläche des Wassers gezogen worden, daß das Wasser in den Eymer aus seinem eigentlichen Orte komme, so pure man die druckende Krafft. Ferner gehöret hieher, daß ein an dem Grunde des Meers stehender Perlen-Fischer nicht das geringste Gewicht, oder die geringste Drückung wahrnehme, ob schon viel hundert, ja tausend Centner über seinem Haupte stehen, und gleichwohl wenn die obern Theile des Wassers auf die untern druckten, so müsten die Cörper der Wasser-Taucher fest zusammen gedruckt werden. D. Rüdiger hat in seiner physica divina eben diese Meynung, daß ein Cörper an seinem gehörigen Orte weder leicht noch schwer, folglich wäre weder die Lufft, noch das Wasser an sich selbst schwer. Doch die meisten der neuern Physicorum behaupten das Gegentheil, und erinnern wegen der Schwere des Wassers verschiedenes. Denn einmahl druckten die flüßigen Cörper auf allen Seiten in die Runde, und zwar gantz gleich, oder allenthalben gleichförmig; hernach wären die flüßigen Cörper weich, so daß sie den härtern und dichtern wiechen, und destoweniger das Gefühl afficirten, ja jemehr unsere Sinnen einer Sache gewohnt wären; je weniger fühlten sie die Schwere derselben. Aber auch hier lässet sich verschiedenes einwenden. Denn wenn gleich das Wasser von den Seiten und nicht von oben her drucken soll, so müste man doch auch diese Drückung empfinden, und gleichwohl spüret man, wenn man unter dem Wasser ist, weder auf den Seiten, noch von oben herein etwas. Sind die flüßigen Cörper gleich weich, so kan doch dieses nicht verhindern, daß man die Schwere des Wassers, wenn es an und vor sich schwer, nicht fühlen solte; wie es denn auch eine schlechte Ausflucht, daß man eines Dinges gewohnt, daher empfinde man es nicht so. Denn so viel ist wohl gewiß, daß die Empfindung nicht so starck, und man giebt nicht so genau darauf Achtung; allein deswegen geschicht doch eine Empfindung, wenigstens im Anfang. Da hingegen diejenigen, so unter dem Wasser gewesen, bezeugen, daß sie gar nichts fühlen. Wir essen alle Tage Brod, und sinds gewohnt, aber deswegen empfinden wir doch, wie es schmeckt. Es haben einige diese Ursache angeben wollen, warum das Wasser die Leute, die unter demselben sind, von oben her nicht drucke, weil das Wasser unter demselben zurück druckte, und also empfinde man den obern Druck nicht, welches aber keine hinlängliche Ursache zu seyn scheinet. Denn wir wollen setzen, daß einem Menschen ein Stein von gewisser Grösse auf den Rücken; und ein anderer auf den Bauch gebunden würde, da würde sichs

sichs zeigen, daß dieser Mensch die Last so wohl auf dem Rücken; als an dem Bauche fühlet, folglich müste man in dem Wasser vielmehr dessen Druck, so wohl von oben, als von unten verspüren. Was die Schwere des Wassers ausser dem Wasser anbetrift, so soll, wie durch die angestellten Versuche bekannt geworden ist, selbige bey nahe ein vierzehn Theil der Schwere des Quecksilbers beykommen, welches doch unter allen flüßigen Materien, die man auf dem Erdboden antrifft, die schwereste ist. Dieser Schwere wegen sencken sich die Wasser Theile allezeit gegen die Tieffe, oder fliessen unterwärts, Mich. I, 4, und suchen ein Behältniß, darinnen sie aufbehalten werden können. Darum mag auch Niemand das Wasser in ein Kleid binden, ohne der allmächtige GOtt, Sprüchw. XXX, 4. Die Schwere des Wassers kan man auf allerhand Art erfahren: als 1) an der Dicke und Trübigkeit. Denn alle dickere Wasser sind auch schwerer, als die hellen und klaren; daher die Schiffe viel leichter in dem saltzichten und schweren Meerwasser, als in den süssen und leichtern Wassern getragen werden. 2) Durch Baumwolle: Man nimmt etliche Flöckgen Baumwolle, und tauchet sie in unterschiedliche Arten Wasser, welches Flöckgen Baumwolle nun das leichteste Wasser in sich hat, dasselbe wird am geschwindesten, dasjenige aber, so das schwereste führet, am langsamsten trocken werden. 3) Andere nehmen Wachskugeln, thun inwendig etwas Bley hinein, doch, daß sie nicht allzuschwer werden, und unte sincken können. Welche Kugel nun tiefer, als die andere ins Wasser gehet, dasselbe Wasser hält man auch für leichter, als das, darein die Kugel nicht so tief gehet. Am besten aber geschiehet diese Untersuchung 4) mit den Hydrometern, wie solche bey Leupolden in Leipzig zu bekommen waren, mit welchen man die Schwere oder Leichte des Wassers nach gewissen Graden bestimmen und abwägen kan. Siehe *Hydrometrum*, im XIII Bande, p. 1376

Eintheilung des Wassers.

Wir wollen anjetzo nicht von neuem der Eintheilung des Wassers in die Wasser über und unter der Feste Meldung thun, sondern nur bey dem Wasser unter der Feste, wie uns solches für Augen liegt, stehen bleiben. Dieses Wasser wird verschiedentlich eingetheilet; Als in das Meer, und das daraus entstehende Wasser, dergleichen die Brunn-Quellen, Bäche, Seen und andere Flüsse sind, davon an gehörigen Orten gehandelt wird. Die vornehmsten Nahmen, so man zu behalten hat, sind diese: 1) Das Meer, oder die offenbare See, Lat. *Oceanus*, Frantzösisch: *Ocean*. Das hat wiederum unterschiedene Nahmen. Denn a. In der also genannten alten Welt, heißt es α) das Gewässer gegen Mitternacht, Lat. *Oceanus septentrionalis*, oder *borealis* und *glacialis*, Frantz. *Mer glaciale*, *Ocean septentrionale*. β) Das Gewässer gegen Abend, Lat. *Oceanus occidentalis*, *Occiduus*, oder *Atlanticus*, Frantz. *Ocean Atlantique*. γ) Das Meer gegen Mittag, Lat. *Oceanus meridionalis*, *australis*, *Aethiopicus*, Frantz. *Mer du Sud*. δ) Das Meer gegen Morgen, Lat. *Oceanus Eous*, *Orientalis*, *Indicus*, Frantz. *Mer des Indes*. b. In der also genannten neuen Welt. α) Das Wasser auf der rechten Seite, die Nord-See, Lat. *Mare Septentrionale*, Frantz. *Mer du Nord*. β) Das auf der Lincken, das stille Meer, Lat. *Mare pacificum*, Frantz. *Mer du Sud*. γ) Das untere, Lat. *Mare Magellanicum*. 2) Strassen, oder Meer-Engen, Lat. *Fretum*, Frantz. *Canal* und *le Pas*, Ital. *Stretto*, Z. E. Bey Gibraltar. 3) Meerbusen, wo ein Arm von dem Meere ein wenig in das Land hinein gehet, Lat. *Sinus*, Frantz. *Golfe*. 4) Seen, da viel Strohme hinein und heraus fliessen, Lat. *Lacus*, Frantz. *le Lac*, Z. E. Der Boden-See. 5) Stehende See, der qvillet und nie recht abläufft, Lat. *Stagnum*. 6) See, der aus zusammen gelauffenem Wasser entstehet, und endlich, weil er nicht abläufft, einen Morast verursachet, Lat. *Palus*. 7) Meer-Strudel und Wind-Wirbel, Lat. *Euripus* und *Vortex*. 8) Hafen, Lat. *Portus*, Frantz. *le Port*. 9) Süsser Fluß, Lat. *Fluvius*, Frantz. *le Fleuve*. 10) Kleiner Fluß, Lat. *Rivus*, Frantz. *la Riviere*. 11) Fluß, der auf beyden Seiten Puschwerck hat, Lat. *Amnis*. 12) Timpel, oder tieffer Ort in den Flüssen, Lat. *Gurges*. 13) Der Ort wo viel Flüsse zusammen lauffen, Lat. *Confluens*. 14) Ein Graben voll Wasser, Lat. *Alveus*. 15) Der Mund, oder ein Ort, wo ein Fluß in den andern, oder in das Meer fällt, Lat. *Ostium*. 16) Der Furt, wo man durch das Wasser reiten, fahren, oder gehen kan, Lat. *Vadum*. 17) Die Fähre, eine Ueberfarth über das Wasser, Lat. *Trajectus*. 18) Wasserfälle, Lat. *Cataracta*. 19) Wasser, das von dem Regen zusammen läuft, Lat. *Torrens*. 20) Ein Brunnen, Lat. *Fons*. 21) Der Ort, wo viel Insuln zusammen kommen, Lat. *Archipelagus*. 22) Schlüfften, oder Ecken, wo das Meer hintritt, wenn es sich hebet und ergiesset, Lat. *Aestuarium*. 23) Die Ebbe, wenn das Meer an etlichen Orten abläufft, Lat. *Fluxus*. 24) Die Fluth, wenn das Meer wieder kommt, Lat. *Refluxus*. Siehe übrigens den Artickel: *Aqua*, im II Bande p. 983 u. ff.

Verherrlichung GOttes durch das Wasser.

Da GOtt durch dieses Geschöpffe seine Allmacht beweisen wolte, hielt er nicht allein in der ersten Schöpffung das Wasser in dem Meer zusammen, wie in einem Schlauch, Hebräisch, wie auf einem Hauffen, und legte die Tieffe in das Verborgene, Psalm XXXIII, 7. und gründete die Erde darauf, Psalm XXIV, 2. CXXXVI, 6. 2 Petri III, 5. Sondern erhält es auch in dem ihm just angemessenen und seiner Absicht gemässen Grade der Flüßigkeit. Wär das Wasser mehr aufgelößt, in seinen Theilen kleiner, in

seiner Sammlung dünner, oder zertheilter, so wär es eine Gattung Lufft, und könnten keine Fische darinnen leben, kein Thier darinnen schwimmen, kein Schiff darauf fahren; Die Erde wär entweder zu trocken, oder zu feucht; Wir hätten keine Meere, Seen, Flüsse, Brunnen, u. s. w. GOtt, der da sprach: Es sammle sich das Wasser, 1 Mos. I, 9. hat diesem Elemente die Gestalt seiner kleinsten Theile, welche auch denen scharfsichtigsten heutigen Natur-Lehrern annoch verborgen liegt, derselben Zusammenhang, und beständige innerliche Bewegung, den ordentlichen Grad der Dichte, Flüssigkeit, Schwere, und andere Eigenschafften gegeben. Er fasset noch jetzo, oder bindet das Wasser zusammen in seine Wolcken und die Wolcken zerreissen darunter nicht, Hiob XXVI, 8. Er löset nemlich die Wasser in runde Bläslein auf, welche in der Lufft schweben und hangen bleiben, mithin sich in Wolcken und Nebel sammlen. Er hat sich die Ober-Herrschafft über dieses sein edles Geschöpff allein vorbehalten, und zeiget dieselbe täglich. Er bauet wunderbar seinen Saal in den Wassern oben an dem Himmel, Psalm CIV, 3. Er setzet ihnen eine Grentze, darüber kommen sie nicht, Psalm CIV, 9. Er setzet ihnen eine gewisse Maasse, Hiob XXVIII, 25. Er misset die Wasser mit der Faust, Jes. XL, 12. Er hat die Wasser-Bäche in seiner Hand, regieret und leitet sie, nach seinem Wohlgefallen, Sprüchw. XXI, 1; 2 Kön. III, 16, 17, 20. Darum, wenn er das Wasser verschleust, oder aufhält, so wird alles dürre, und wenn er es auslässet, so kehret es das Land um, Hiob XII, 15. Und also macht er offt die Wüste zu einem Wasser-See, und hingegen trocknet er die Wasser aus, Psalm CVII, 33. 35. Jes. XXXV, 6, 7. Cap. XLI, 18. XLIV, 27. XLVIII, 34. L, 2. Zachar. X, 11: Wie er die Wasser gegen Mittag, das ist, das rothe Meer, trocknete, Psalm CXXVI, 4. Er rufft dem Wasser im Meer, und schüttet es auf den Erdboden, so offt er will, Amos V, 8. Er macht im Meer Wege, und in starcken Wassern eine Bahne, Jes. XLIII, 16. Er, und nicht die Natur, oder natürlichen Kräffte, trennete das Wasser vor seinem Volcke Israel, Jes. LXIII, 12. Und auf seinen Befehl, muste es wie Mauern stehen, und auch wieder einfallen, 2 Mos. XIV, 21, 22, 26. Psalm LXXVIII, 13, 14. Habac. III, 15. Jos. III, 13, 16. Eben wie es, seinen Propheten **Elia** und **Elisa** zu Dienste, sich auf beyden Seiten theilen muste, 2 Kön. II, 8, 14. Bey welchen über alle Natur-Kräffte steigenden Wundern, der majestätische GOtt die den Wassern anerschaffene innere Bewegung ihrer Theile, durch seine hohe Wunder-Hand, gehemmet; Gleichwie er hergegen denen von Natur unbeweglichen festen Theilen die Bewegung gegeben, und zu andern Zeiten die Erde in Wasser verwandelt hat, als bey jener Wunder-Quelle, welche sein durstiges Volck tränckten muste, da Wasser aus dem Felsen heraus floß; 2 Mos. XVII, 6; 4 Mos. XX, 8, 10, 11; 5 Mos. VIII, 15; Psalm LXXVIII, 16, 20; CV, 41; CXIV, 8; Nehem. IX, 15, 20; Und dem durstigen Simson zu gute, Richt. XV, 19. Auf sein Wort, muß es die gantze Welt ersäuffen, 1 Mos. VI, 17; Und wiederum eine gantze Sündfluth nichts schaden, Jes. XLIII, 2. Er verwandelt das Wasser in eine andere Natur; Z. E: In Blut, 2 Mos. IV, 9; VIII, 17; Psalm LXXVIII, 44; CV, 29; Offenb. XI, 6; XVI, 4; In Wein, Johann. II, 6; IV, 46; In Wermuth, Offenb. VIII, 11. Er macht das bittere Wasser süsse, 2 Mos. XV, 22; Und das böse Wasser gesund, 2 Kön. II, 19, 21. Von welchen und dergleichen Wundern wir bald ausführlicher handeln wollen. Wiederum ist das Wasser ein Beweiß der göttlichen Weisheit. Das Wasser wird, wider seine eigene Natur, in die Höhe gezogen, damit nicht, wenn etwas lediges zwischen dem grossen Gebäude des Umkreises bliebe, es eine Kluft und Riß bekäme, denn es ist also gemacht, daß es, durch festes Zusammengehen aller Stücke sich selbst erhalten könne. Wer siehet nicht hieraus des Schöpffers Weisheit?

Vortreflichkeit und Nutzbarkeit des Wassers.

Ferner so ist denen Naturkündigern bekannt, daß in allen Zeugungen der Dinge auf den Erdboden das Wasser, oder doch eine flüßige Materie zum Grund liege, daher auch die Physici gar sehr wohl anmercken, daß die Natur aus dem flüßigen ins feste würcke; und wie dieses bey dem Saamen der lebendigen Thiere eine ausgemachte Sache ist; so ist ja bekannt, was das Wasser und die Feuchtigkeit, zur Zeugung und Erhaltung der Pflantzen beytrage, ja es haben die Chymici angemercket, daß die Metallen aus einer flüßigen Materie gezeuget würden. Vendries (Phys. part. spec. VI, 7) giebt auch zu, daß das Wasser etwas mit zu Erzeugung der Steine beytrage; Aber nur in so ferne es mancherley zu dem Stein-Wesen dienlichen Zeug in sich halte, und mit sich führe, der hernach gleichsam von sich selbst zusammen kleibe, und immer grössere Stücke durch äusserlichen Anhang ausmache. In allem diesem offenbaret sich eine besondere Weisheit GOttes. Denn weil eine wässerichte, feuchte und liquide Materie nicht widersteht; sondern tractabel, und den Cörpern eine glatte und anmuthige Ober-Fläche giebet: so hätte keine bessere Materie zur Herfürbringung der Dinge können angenommen werden. Betrachten wir die grossen Sammlungen der Wasser, so nehret die See eine stets grosse Menge Fische von unterschiedener Gattung, daß es auch im CIV Psalm 25. heist: Das Meer, das so groß und weit ist, da wimmelts ohne Zahl, beide grosse und kleine Thiere. See und Wasser-Bäcken sich zu einer schnurgleichen ebenen Fläche, die Ebbe und Fluth geschicht beständig, es hält beständig für die Erhaltung seiner Einwohner sein saltziges Wesen, und erhält also auch den Gebrauch der Menschen zur Schiffahrt, welche Stücke gnugsam den Reichthum der Weisheit GOttes an den Tag legen. Zwar pflegt sich ein Atheiste darüber zu moquiren, und zu sa-

gen: Wozu ein so grosses Meer nutze? es hätte wohl die Helffte können gesparet, und zu dem trockenen Lande gethan werden, damit es von Menschen bewohnet würde. Es antwortet Keil in dem examine theoriæ orbis Burnet. daß dieser Einwurf von einer grossen Unwissenheit der natürlichen Philosophie herrühre. Denn wenn die See nur halb so groß wäre, als sie vorjetzo ist; so würden auch nur halb so viel Ausdämpfungen seyn, als jetzo wären, und folglich würden wir nur halb so viel Flüsse und Feuchtigkeit, und also weniger haben, als alle das trockene Land zu versorgen nöthig, siehe **Johann Rajum** in existentia & sapientia Dei manifestata in operibus creationis L. II. c. 8. **Buddeum** in theſibus de Atheismo & superstitione c. 5. §. 5. p. 593. und **Feuerleins** dissertat. de sufficient. æquar. copia, argumento providentiæ divinæ, Jena 1711. Also sind die Wasser des Meeres gegen die Wasser des festen Landes abgemessen, und dieses Ziel müssen sie nicht überschreiten, Sprüchw. VIII, 27, 29. Hiob XXXVIII, 10. 11. GOtt hat dem Wasser sein Ziel gesetzet, Hiob XXVI, 16. Er misset das Wasser, Cap. XXVIII, 25; Also, daß er eine ordentliche Zahl, Maaß und Gewicht, den obern Wassern, das ist, den Wolcken, gegen die untern, gemachet hat. Hätten wir mehr Wolcken, so hätten wir eine kältere Lufft, mehr Regen und Schnee, Ueberschwemmungen der Länder, nasse, unfruchtbare und ungesunde Jahre; hätten wir aber weniger, als wir haben, so hätten wir wiederum unfruchtbare, ungesunde, allzutrockene, hitzige Zeiten. Alle Brunnen, Bäche, Seen, Flüsse, verändern sich immer, und gewinnet doch keines über das andere die Oberhand, sondern bleiben in ihrem beständigen Gleichgewichte, so wohl unter sich selbst, als gegen der trockenen Erd-Kugel. Also sind die Regen- und Schnee-Wasser ordentlich auf die vier Jahrs-Zeiten, und auf die verschiedenen Erden-Striche, oder Climata, gemessen und ausgetheilet. Also ist einem jeden Lande sein beschiedenes Wasser-Maaß zugetheilet. In einigen hitzigen Ländern, da es selten regnet, z. E. in Egypten wird der Wasser-Mangel durch den alltäglichen starcken Thau ersetzet; in Africa und Indien muß der Nilus und Ganges das trockene Erdreich zu gewissen Zeiten überschwemmen und fruchtbar machen. Ja, also hat ein jedes mineralisches Wasser, die warmen und kalten Bäder, die Salz- und Sauer-Brunnen, ihre ordentliche Zahl, Maaß und Gewicht, und zeugen von der Weisheit des Schöpffers. Endlich preisset das Wasser auch Gottes grosse Güte; weil es einen vortrefflichen Nutzen in dem menschlichen Leben schaffet; Sprach XL, 31. Denn so dienet es 1) zu unserer Unterhaltung, ob schon die wenigsten Menschen hieraus die göttl. Gütigkeit erkennen; welches sie gewiß gewahr werden solten, wenn ihnen der Gebrauch desselben entrissen würde. Es ist ein allgemeiner Tranck der Menschen und Thiere, Psalm CIV, 10, 11. Hos. II, 5. Und ob sich schon die Menschen durch die Kunst einen Tranck zubereiten, so kan es doch so wenig, als die Zubereitung, oder Kochung der Speisen überhaupt, ohne Wasser geschehen. Alle Gewächse, die zu der Menschen und Thiere Nahrung dienen, müssen durch Hülffe des Wassers ihren Wachsthum erreichen, und ohne das Wasser könnten weder Menschen, noch Vieh, ihre Nahrung haben, noch auf dem Erdboden ihre Wohnung finden, Klagl. V, 4; Judith VII, 7; 2 Mos. XVII, 1, 2, 3. 4 Mos. XX, 4, 5. Die Schrifft begreifft alles, was zu der Menschen Nahrung gehöret, unter dem Brod und Wasser, 1 Mos. XXI, 14; 2 Mos. XXIII, 4, 25; 5 Mos. IX, 9, 18; 1 Sam. XXX, 11, 12; 1 Kön. XIII, 8, 9; XVII, 10, 11; XVIII, 4, 13; 2 Kön. VI, 22; Sirach XXIX, 28; Esr. X, 6; Nehem. XIII, 2; Esth. IV, 16; Sprüchw. XXV, 21; Es. III, 1; XXXIII, 16; Ezech. IV, 16, 17, XVIII, 18, 19; Hos. II, 5; Amos VIII, 11. Also heissen verstohlene Wasser, so viel, als gestohlne Speise, Sprüchw. IX, 17; Und Nehem. IV, 23, heisset es in dem Hebräischen: Ein jeglicher hatte seinen Spieß und das Wasser, das ist, seine Speise. 2) Das Wasser schaffet viel Vortheil in Waschung und Reinigung unserer selbst, unserer Kleider, unsers Hauß-Geräthes, und in andern Fällen mehr. 3) Es dienet zu dem Auffenthalt der Fische, 1 Mos. I, 20, 21, 22; 3 Mos. XI, 12; 5 Mos. XIV, 9; Psalm CIV, 28; CV, 29; Als welche ohne und ausser dem Wasser nicht lange dauren können, Jes. L, 2; Ezech. XXIX, 5; XXXII, 4. 4) Es dienet zu vielfältigem Gebrauch in der Kunst, wodurch dasjenige zubereitet wird, was wir zu der Bequemlichkeit, wie auch zu der Ergötzlichkeit, in dem menschlichen Leben nöthig haben; Z. E. Bey dem Springen der Fontainen, u. s. w. Von dem Wasser haben wir viel Vortheil in dem Kühlen und Erquicken, Lucä XIV, 24; Sprüchw. XXV, 25; In dem Feuer-Löschen, Hohenl. VIII, 7; Städte befestigen, Nahum II, 8; III, 8; Bey den Mühlen, und andern unzähligen Nutzen mehr, auch so gar die Kranckheiten zu heilen. 5) Insonderheit dienet das Wasser, die Erde zu feuchten und fruchtbar zu machen. Denn wenn es in die Lufft-Löcher der Cörper hineindringet, treibet es die kleinen Theile derselben von einander, dadurch einige Materien aufschwellen, andere weich, ja einige gar aufgelöset werden. Also ziehet der Saame das Wasser in sich, und indem er davon aufgeschwollen ist, beginnet er zu keimen; Wie denn die Erfahrung genugsam lehret, wie der Saame und die Gewächse an feuchten Orten fortgehen und wachsen, Hiob XIV, 9; VIII, 11; Psalm I, 3; LXV, 10, 11; Jes. XXXII, 20; XXIII, 3; Ebr. VI, 7. Darum bedeuten viel Wasser in heiliger Schrifft so viel, als fruchtbare Oerter, 4 Mos. XXIV, 7; Und werden für eine sonderbare Segens-Wohlthat Gottes gehalten, Joel III, 18. Wie hingegen diejenigen Ländereyen und Oerter sehr schlecht sind, die Wasser-Mängel haben, Jes. I, 30; XLIV, 3; Und wird solches unter die Straffen Gottes gerechnet, Jes. III, 1. XLVIII, 34. Wenn auch durch das Wasser viel Unglücks-Fälle und ungemeiner Schaden geschiehet, wie z. E. in der allgemeinen Sündfluth, 1 Mos. VI und VII, und so vielem Wasser-Fluthen und Ueber-

schwemmungen, Jes. IV, 6, XXVIII, 17, XXX, 30, Amos VIII, 8, IX, 3, da so gar die Steine ausgehöhlet, und die Erde hinweg geflösset wird, Hiob XIV, 19; So sehen wir daher, daß GOtt der HErr sich dessen, als eines Mittels zu der Straffe, und Rache über die Gottlosen, bedienet, Sirach XL, 31. 32: Und also auch seine Gerechtigkeit dadurch beweiset.

Uebernatürliche Begebenheiten des Wassers.

Was übernatürlich und Göttlich-Wunderbares hat sich an dem Elemente des Wassers offt begeben und zugetragen. 1) In der Sündfluth, da alle Brunnen der grossen Tieffe aufbrachen, und sich die Fenster des Himmels aufthäten. 1 Mos. VII, 11; Obwohl ungewiß ist, wie es damit zugegangen? Ob vermittelst eines unterirrdischen Feuers? Oder durch einen plötzlichen Einhalt der Erde in ihrer täglichen Umdrehung? Oder aber durch einen vorbeyfahrenden Cometen? Oder auch durch andere Ursachen, deren unzählige in der freyen Gewalt des allmächtigen Schöpffers anzutreffen sind? So ist doch, wenn man die gantze Sache und Begebenheit vernünfftig einsehen will, handgreifflich wahrzunehmen, daß gantz ausserordentliche und alle natürliche Kräffte übersteigende Bewegungen, mit einem Worte, lauter Wunder-Wercke, vorhanden gewesen seyn. 2) Bey Verwandelung des Wassers in Blut, als der ersten Egyptischen Plage, 2 Mos. VII, 17-25. Denn daß solches Wasser keinesweges mit rothem Holtz oder Erde tingiret worden sey, welches Moses, nach einiger Meynung, vorher hinein geworffen haben soll. Noch daß es also geschienen, wie dort denen Moabitern vorgekommen ist, daß das Wasser blutig wäre, als der Wiederschein der aufgehenden, schief fallenden, und in den Thau-Wolcken geschwächten Sonnen-Strahlen, von dem Wasser ihnen zu Gesichte gekommen war, 2 Kön. III, 22. Noch daß sonst was natürliches sich dabey zugetragen habe, wie man, unter andern Wunder der Natur, Seen, oder Teiche findet, welche zuweilen Blut, oder blutige Materie, auswerffen, oder auf sich schwimmend haben, oder sich gar in Blut verwandeln, so den Unwissenden und Abergläubischen offt grosse Furcht einjagen kan, indem sie eine Vorherbedeutung des Krieges und andern Unglücks daraus machen, obwohl die Naturforscher zeigen, daß die Ursach dessen offt erfrohrnen, in einem Schlamme verfaulten Fröschen, welche zu der Frühlings-Zeit oben auf schwimmen, oder einem Frosch- und Fischleich, welche mit einer rothen materialisch-vitriolischen Erde in eine Gährung gerathen, und noch über diß von der Sonnen-Wärme mehr ausgekochet werden, zuzuschreiben ist; Sondern daß, ohne ein göttliches Wunder, sich solches nicht habe zutragen können, ist daraus abzunehmen; a. Weil die Plage so allgemein war, daß nicht nur der grosse Nil-Strohm, sondern so gar alle Wasser in denen Bächen, Ströhmen, Seen, Teichen und Wasser-Sümpffen, ja alles Wasser in höltzernen und steinernen Gefässen, in Blut verwandelt worden, 2 Mos. VII, 17, 19, 21. b. Weil solches nach dem Worte des HErrn geschehen ist, v. 17, 20. c. Weil alle Fische davon haben sterben müssen, und die Wasser stinckend geworden sind, v. 18, 21. d. Weil es eine gantze Woche hindurch währete, v. 25. e. Weil das Wasser bey den Kindern Israel ohne Zweiffel rein geblieben ist. vergl. Cap. VIII, 22. 3) Bey dem Durchgange der Kinder Israel durch das rothe Meer, 2 Mos. XIV, 21, welches einige schon vor Alters boßhafter Weise von dem natürlichen Ab- und Zulauffen des Meers, oder der so genannten Ebbe und Fluth, ausgeleget haben; Hermann von der Hardt aber, in Perea supra Jordanem, p. 33, nicht von dem Schilff-Meer, sondern dem See Sirbon verstanden, und vorgegeben hat, daß derselbe, durch einen Nord-Wind, gestehen gewesen, daß Israel habe darüber gehen können, und hernach, durch einen Süd-Wind wieder aufgethauet sey, daß die Egypter darinnen ersoffen wären. Allein das ist alles wider den klaren Buchstaben des Textes. Denn α) so wuste Moses nirgends wohin, 2 Mos. XIV, 10, 15. β) GOtt, der die Kinder Israel durch eine hohe Hand ausgeführet hatte, theilete das Meer von einander, so bald Moses seine Hand darüber reckte, und die Kinder Israel gingen mitten hinein, gerades Weges nach den gegenseitigen Ufer in der Arabischen Wüste, also, daß das Wasser, wider seine Natur, so hoch aufthürmete, und, wie Mauren, zu der Rechten und zu der Lincken stund, welches mit dem natürlichen Ablauffen des Meeres gar nicht übereinkommt, vielweniger mit dem Gesetze. Zudem wird zwar des trockenen Ost-Windes, nicht aber des Nord- oder Süd-Windes gedacht; aber auch derselbe konnte in einer Nacht das Wasser vor sich selbst aus der Mitte des Meeres nicht wegwehen, daß es zu beyden Seiten, wie Mauern, stehen geblieben, und die Kinder Israel trocken hindurch gegangen waren, v. 16, 21, 22, 29. γ) Die Egypter wusten die Eigenschafft von dem Ab- und Zulauffen des Meeres wohl, und würden sich nicht hinein gewaget haben, v. 23. δ) Es wird, als ein Wunder-Werck, der Hand des Höchsten allein zugeschrieben, v. 17, 18, 21, 24, 31, Cap. XV, 11. Psalm LXXVIII, 13. CVI, 9. CXIV, 3. Weisheit X, 18. Ebr. XI, 29. 4) Bey dem Durchgange der Kinder Israel durch den Jordan, Jos. III, 11-17. Da a. Josua solche Wunder vorher verkündigte, und als ein gewisses Merckmahl der göttlichen Gegenwart und Leitung angab, v. 10, 11. b. Da das Wasser so bald von einander riß, als die Priester, welche die Bundes-Lade trugen, ihre Füsse in den in das Wasser tuncketen, also, daß das obere Wasser über einen Hauffen aufgerichtet stund, das untere Wasser aber gantz und gar verlief, und zu dem Saltz-Meer hinunter lief, v. 13-17. Psalm CXIV, 3, 5. Eben dergleichen wunderbarer

Durch-

Durchgang trug sich zu, da Elias und Elisa mit dem Mantel den Jordan von einander theilete 2 B. Kön. II, 8. 14. 5) Zu Mara, da der HErr, dem Moses, auf sein Gebet, einen Baum, oder Holtz wieß, so er in das Wasser thät, davon es süß ward, 2 B. Mos. XV, 23. 25. daß aber solches ein gewisses Zucker-Holtz, oder ein Gewächs, Rhododendron, oder Rhododaphne, Lorbeer-Rosen genannt, gewesen sey, wie die Rabbinen wollen, und durch seine natürliche Krafft dem Wasser seine Bitterkeit habe benehmen können, wie einige aus Sirach XXXVIII, 5. schliessen, mag mit keiner Wahrscheinlichkeit gesaget werden. 6) Zu Jericho, da der Prophet Elisa das ungesunde Wasser gesund machte, als er eine Schale voll Saltz in die Wasser-Quelle warff, damit man solches destoweniger als ein natürliches Artzney-Mittel, wohl aber als ein Bild eines gesunden und guten Geschmackes ansehen möchte, 2 B. Kön. II, 19-22. 7) Bey der Quelle in der Wüsten, welche gantz wunderbarer Weise aus einem Felsen floß, da Moses den Felß mit seinem Stabe schlug, und die Kinder Israel eine Zeitlang Wassers gnug für sich und ihr Vieh hatten, 2 B. Mos. XVII, 5. 6. Psalm LXXVIII, 15. 16; CV, 41; CXIV, 8. 1 Corinth. X, 4. Doch nicht so, wie die Jüden fabuliren, als hätte der Felß mit seiner Wasser-Quelle sich allenthalben hinter den Kindern Israel hergewältzet, wo sie hingezogen und sich gelagert; Noch, wie andere ohne gnugsamen Grund vorgeben, als wären die Ströhme davon in ihren Krümmen allenthalben hingeflossen, wo die Lager-Stätte der Kinder Israel gewesen; denn so wäre nicht nöthig gewesen, daß Moses den Felsen in Kades abermahl hätte schlagen müssen, 4 B. Mos. XX, 8, 11; Vergl. mit v. 1. 2. 8) Zu Lehi, an einem dürren und trockenen Orte, da GOtt dem durstigen Simson, zu der Erquickung, einen Brunnen hervor quellen ließ, aus dem Felsen Lehi, der von dem Esels-Kinnbacken den Nahmen bekam, Richt. XV, 17. 18. 19. Denn so ist der Brunnen nicht in dem Kinnbacken selbst, sondern in Lehi, das ist, in dem Orte, der von dem Kinnbacken also genennet worden, entstanden, v. 17. vergl. mit v. 14. Und das Wort מִכְתֵּשׁ v. 19. bedeutet hier keinen Backen-Zahn, sondern einen ausgehöhlten Stein, gleich einem Mörser, welcher eine grosse Menge Wassers von sich gab, und den Anfangs-Brunn machte, welcher lange Zeit geblieben ist, und wohl gar noch jetzo gewiesen werden soll, v. 19. 9) Zu Cana, in Galiläa, da der HErr JEsus, durch ein augenscheinliches Wunder, das Wasser in den 6 steinernen Wasser-Krügen in Wein verwandelte, und darbey seine Herrlichkeit offenbahrte, Joh. II, 6-11. 10) Hieher möchte man noch ziehen: a. Das Wunder des in dem Jordan schwimmenden Eisens, als welches von Natur viel zu compact, und seine Extension viel zu klein, in Ansehung der Dichte und Schwere war, als daß eine darunter stehende Seule Wassers, als es hinunter zu fahren gesuchen, dasselbe so starck hätte zurück halten sollen, 2 B. Kön. VI, 6. b. Die Heilung des Syrischen Feld-Hauptmanns Naeman von seinem Aussatze, durch das Baden in dem Jordan, 2 B. Kön. V, 10. 14. vergl. mit v. 12. c. Die wunderbare Bewegung des Wassers in dem Teiche Bethesda zu Jerusalem, Joh. V, 2. 3. 4. Denn obwohl Bartholinus und Hammondus dieses Wunder einer natürlichen Krafft des Wassers zuschreiben wollen, und dem Aufwallen der warmen Bäder vergleichen, dergleichen aber zu Jerusalem nicht waren; so ist es doch billig was wunderbares, daß ein Engel das Wasser durch seine Krafft bewegete, und GOtt demselben die Würckung, alle Krancken zu heilen, gab, und daß der, so zuerst hineingetreten, so fort, durch ein eintziges Waschen oder Baden, gesund geworden ist. d. Christi und Petri Wandel auf dem Meere, Matth. XIV, 25-29. Marci VI, 49. Joh. VI, 19.

Bedeutungen des Wassers in der Heil. Schrifft.

In der Heil. Schrifft hat das Wasser mancherley schöne Bedeutungen. So wird es gebraucht: 1) Seines Nutzens wegen, a. für Göttliche Gnade, Trost, Hülffe und Segen, Psalm XLI, 1; LXV, 10. Jes. XXX, 20. Jerem. II, 13. XVII, 13. b. Für Christi Verdienst und Wohlthaten, Jes. XII, 3; LV, 1. 1 Joh. IV, 10. 11. 14. c. Für den Heil. Geist und dessen Gnaden-Gaben, Offenb. XXII, 1. Jes. XI 9; XXXV, 6 7; XLIII, 20; XLIV, 3. Ezech. XVI, 4. 9; XXXVI, 25; XLVII, 1. 12. Joh. VII, 38. Ebr. X, 22. Tit. III, 6. d. Für das Göttliche Wort und die Heil. Sacramenten, Ps. XXIII, 2. Sirach XV, 3; XXXV, 40. Besonders die heylsame Lehre des Evangelii, Joel III, 18. Zachar. XIV, 8. Jes. XLI, 18. Joh. IV, 14. Und die H. Tauffe, Joh. III, 5; XIX, 35. Ebr. X, 22. 1 Joh. V, 6. 8. e. Für die Weißheit, Sprüchw. V, 15. 16; XX 5. f. Für zeitliche Güter, Segen und Wohlthat, Ezech. XXXIV, 18; XXXII, 20. Hiob XXII, 7. Matth. X, 42. 2) Wegen des Schadens, wird durch Wasser abgebildet: a. Ein Hauffen feindlich Kriegs-Heer, oder starcke zahlreiche Armee, Jes. VIII, 7. Jerem. XLVII, 2; XLIV, 2. Jes. XVII, 12. 13; LI, 5; LII, 20. Jerem. LI, 13. Offenb. XVII, 1. 15. Ezech. XXVI, 3. 19; XXXII, 2. 13. Trübest das Wasser, das ist, überzieheſt die Völcker mit Kriege. b. Allerley Wiederwärtigkeit, Trübsal, Gefahr, Unglück und Plagen, Psalm XVIII, 17; XXXII, 6; LXIX, 2. 3. 16; LXXIII, 10; LXXXIIX, 18; CXXIV, 4. 5; CXLIV, 7; LXIII, 3. 15; LXVI, 12; XLIV, 7. Sprüchw. XVII, 14. Jes. VIII, 7. 8; XLIII, 2; XXVIII, 17. Jerem. XLVII, 2. Klagl. III, 54. Ezech. VII, 17; XXI, 7; XXVI, 19; XXVII, 26. 34. Matth. VII, 25. Lucä VI, 48. Offenb. XII, 15. Hieher ziehen wir billig Luthers Anmerckung über den CX Psalm: „Wasser in der Schrifft heißt Leiden, als im LXIX Psalm, v. 2. die Wasser sind „in mich gangen, bis an mein Leben, ꝛc. Wasserstrom ist geschwind, starcks und groß Leiden, Ps. „CX, v. 7. Er wird trincken vom Wasserstrom, „nicht sagt er, er wird alles aussauffen, sondern „trincken davon, und andern auch davon zutrincken lassen.“ c. Furcht und Verzagen, Jos. VII,

VII, 5. Ezech. VII, 17; XXI, 12. Oder Schrecken, Hiob XXVII, 20. d. Zanck und Hader, Sprüchw. XVII, 14. e. Sünde und Unrecht, Hiob XV, 16. Vergl. mit 1 B. Mos. XLIX, 4. Besonders allerley Unzucht und Buhlerey, Sprüchw. IX, 17. Sirach XXVI, 15. Bey den Worten, 2 B. Mos. XII, 9. Ihr solts (das Oster-Lamm) nicht roh essen, noch mit Wasser gesotten, giebt **Luther** noch eine gantz besondere Bedeutung des Wassers an, wenn er schreibet: „Wasser heißt ein solcher Dünckel und Meynung, „da man meynet, man kenne Christum, und ist „doch falsch.„ 3) Sonst bedeutet Wasser: a. Eine grosse Menge, oder Hauffen, 4 B. Mos. XXIV, 7. 5 B. Mos. XII, 16; XV, 23. Hiob XV, 16. Psalm LXXIX, 3. Hiob XIV, 7. Jes. LI, 13. Jerem. XXXII, 2. Hos. V, 10. Offenb. XVII, 15. b. Ein flüchtig und vergänglich Ding, 2 Sam. XIV, 14. Hiob XIV, 11; XI, 16. Ps. LVIII, 8. Wie z. E. das menschliche Leben, Sirach XVIII, 8. Vergl. mit Psalm XC, 5. 10. c. Thränen, Klagl. I, 16; III, 48. Ps. CXIX, 136. Jerem. IX, 1. 18. d. Besonders den männlichen Saamen; also übersetzen einige 1 B. Mos. XLIX, 4. das Wasser Springen; als wolte Jacob sagen: Ich erinnere mich deines schändlichen und geilen Wasser-Spritzens; da du dein Wasser (d. i. Saamen) spritzen lassen, an einem Orte, da dir nicht gebührte. Jes. XLVIII, 1. Aus dem Wasser **Juda**, heisset aus dem Saamen und Geschlechte **Juda**, Jes. LI, 1. 4 B. Mos. XXIV, 7. e. Die Nachkommen, 5 B. Mos. XXXIII, 28. Der Brunn **Jacob**, d. i. die Nachkommen **Jacobs**, 4 B. Mos. XXIV, 7. Ps. LXVIII, 27. Lobet den HErrn in den Versammlungen, ihr aus dem Brunn **Israel**, d. i. ihr Israeliten, oder Kinder und Nachkommen **Israels**. Wir haben zu Anfang dieser Abtheilung errinnert, daß Joh. III, 5. durch Wasser die Heil. Tauffe bedeutet werde; weil aber hierinnen die meisten Reformirten von uns abgehen, wollen wir noch eines und das andere davon anmercken. **Calvinus** leugnet in Instit. L. IV. c. XVI. §. 25, desgleichen in dem Commentario über den **Johannes**, p. 30. schlechterdings, daß hier von der Tauffe gehandelt werde, und giebt vor, Wasser und Geist heisse der Heil. Geist, der, indem er die Seelen reiniget, einem Wasser ähnlich ist. Unter den neuern hat **Gürtler** Instit. Theol. p. 849. f. CLXVI. vorgegeben, Joh. III, 5. heisse das Wort Wasser, Christi Gehorsam, und diesem hat **Lampe** an diesem Orte gefolget, und saget auch, es werde der Gehorsam Christi durch das Wort Wasser, als ein Symbolum, offt vorgestellt, doch so, daß mannigmahl Christi Verdienst und Geist zusammen, mannigmahl auch Christi Verdienst allein, durch das Wort Wasser angezeiget werde. Es braucht gewißlich keine Scharffsinnigkeit, zu sehen, daß alles gezwungen ist. Wider den **Calvinus** ist zu mercken, daß der Augenschein in Christi Worten das Wasser von dem Heil. Geist unterscheidet; Ob sie gleich nicht getrennet sind: Und also ist das Wasser nicht der Heil. Geist selbsten. Dem Augenschein aber widersprechen wollen, ist gar was unbilliges. Also, wer 1 Joh. V, 6. die Worte: Mit Wasser und Blut, also auslegen wolte, mit einem Blut, so dem Wasser ähnlich ist, würde mit grössestem Rechte verworffen, wenn schon nicht folgete: Nicht mit Wasser allein. Denn eben darum setzet man zwey Stücke, daß man nicht eines verstehen soll. Daher auch von der vermeynten Figur Hendiadys wenig, oder nichts zu halten ist. Da nun Wasser nicht der H. Geist selbsten, so ist es vielleicht Christi Gehorsam? Wir wundern uns nicht wenig, wie der gelehrte Lampe habe darauf fallen, und sich selbst bereden können, dieses Wort habe solche Bedeutung, und zwar eine. Denn daß man ein Tertium comparationis zwischen Wasser und Christi Verdienst finden kan, das thut zur Sache nichts. Man kan und pflegt das Predigt-Amt mit einem Acker-Wercke zu vergleichen; deswegen aber heisset Acker-Werck nicht ausser der angestelleten Vergleichung Predigt-Amt. Was Ezech. XXXVI, 25. betrifft, hat sich der vorgefaßte Wahn den gelehrten Mann gehindert, zu sehen, daß eben von der Tauffe gehandelt sey, massen Christi Verdienst nicht erst in den neuern, sondern zu allen Zeiten den Gläubigen mitgetheilet worden ist. Jes. LV, 1. führet er gar gezwungen allhier an. Denn wenn daselbst Wasser, Christi Gehorsam, oder diesen, nebst dem H. Geist zugleich, bedeuten soll, so müste dieser Verstand daraus kommen: Wen da dürstet, der komme und trincke, Christi Gehorsam und den H. Geist. Wer wird aber also reden? Ist es nicht vielmehr klar, zu welchem Durstige eingeladen werden, alle Heyl-Güter angezeiget sind, die von begierigen Seelen genossen werden sollen? Dieselben sind zwar durch Christi Gehorsam erworben, und werden durch den H. Geist dargeboten und gegeben; sie sind aber deswegen nicht Christi Gehorsam selbsten. Weil wir es nicht mit dem **Socinus**, sondern mit Reformirten Lehrern zu thun haben, welche doch die vortreffliche Stelle, Ephes. V, 25. 26 von dem Wasserbad im Wort, von der H. Tauffe auslegen; (wie denn in der 74 Frage des Heidelbergischen **Catechismi**, unter den Beweiß-Gründen, warum auch die Kinder zu tauffen sind, dieser Ort angeführet ist, gleichwie auch **Calvinus** an mehrern Orten diese Stelle von der Tauffe annimmt, obgleich redbesagter **Gürtler** sich nicht scheuet, §. CLXXIII. zu sagen, daß so wohl Ephes. V, 26. als Tit. III, 5. nicht von der H. Tauffe handelten, und ein gleiches auch **Hombergk** bey dieser Stelle behauptet) so wollen wir nur fragen: Warum verstehet man Ephes. V, 26. von der Tauffe? Ohne Zweifel und billig, weil kein anderes Wasser-Bad mit dem Worte GOttes verbunden, dem man eine Reinigung der Seelen zugeschrieben habe, bekannt ist, als eben die in der Kirche allezeit übliche Tauffe: Daher man ja auf nichts anders fallen kan, ohne den Worten Gewalt anzuthun. Allein in unserer Stelle, Joh. III, 5. hat es in durchgehends gleiche Bewandniß. Die Tauffe **Johannis** war schon geraume Zeit, und auch worzu auch Christi vermittelst seiner Jünger verrichtetes Tauffen kam, v. 21. 22. Das war eine Tauffe der Busse zur Vergebung der Sünde, welches alles ohne Wiedergeburt, und dieselbe den H. Geist, nicht verstanden werden kan. Wer hat es denn **Nicodemus** von etwas anders, als der bekannten Heil. Tauffe, als worinnen, sonst

aber nirgends, Wasser und Geist verbunden waren, annehmen können? Es ist dahero sehr unbillig, daß man sich den vorgefaßten Wahn, daß der Heil. Geist nicht mit dem Tauf-Wasser, und durch dasselbe, würcke, auch die Tauffe nicht so gar nothwendig sey, dahin hat verleiten lassen, wider den klaren Wort-Verstand des Spruchs Joh. III, 5. zu streiten.

Uebrigens wird das Wasser in Heil. Schrifft gar vielmahl erwehnet; Als das bittere Wasser, 2 Mos. XV, 23. Wasser aus dem Felsen, Cap. XVII, 6. Das Heilige Wasser, so in dem Hand-Fasse bey dem Brand-Opfers-Altare war, und zu dem GOttes-Dienste gebrauchet ward, Cap. XXX, 4. Hader-Wasser, 4 Mos XX, 13. Eyfer-Wasser, Cap. V, 17. Spreng-Wasser, Cap. XIX, 9; Dieses war das Heilige Wasser. Wasser, roth wie Blut, 2 Kön. III, 22. Christus verwandelte Wasser in Wein, Joh. II, 7. Gehet selber auf dem Wasser, Matth. XIV, 28. u. f. Bedeutet die Wasser-Wogen, Lucä VIII, 24. Aus seiner Seite fliesset Wasser und Blut, Joh. XIX, 34. Die Schweine der Gergesener ersauffen in dem Wasser, Matth. VIII, 32. Das Wasser in dem Teiche Bethesda heilete, wenn es beweget ward, die Seuchen, Joh V, 2. Ein Becher kaltes Wassers soll nicht unbelohnet bleiben, Matth. X, 42. Jener Mensch trägt einen Wasser-Krug, Lucä XXII, 10. Ein Tröpflein Wasser will der verdammte reiche Mann, Cap. XVI, 24. Süsse und bitter Wasser quillet nicht aus einem Brunnen, Jacob. III, 11. 12. An dem Lauber-Hütten-Feste ward Wasser geopfert, 2 Mos. XXIII, 24; Zu dem Gedächtniß desjenigen Wassers, so in der Wüsten aus dem Felsen geflossen war, 2 Mos. XVII, 6; Und daß sie auch von GOtt einen gnädigen Regen erlangen mögten, weil die Saat-Zeit vor der Thüre war. Auf dieses Wasser-Ausgiessen zielete Christus in seinen Reden; Denn als er an dem letzten Tage des Laub-Hütten-Festes in dem Tempel war, und sahe, mit was Freuden sie das Wasser opfferten, so sagte er zu dem Volcke: Wen da dürstet, der komme zu mir und trincke. Wer an mich gläubet, wie die Schrift saget, von des Leibe werden Ströhme des lebendigen Wassers fliessen. Joh. VII, 37. u. f. Dieses Wasser ward aus dem Brunnen Siloah gehohlet, und auf den Brand-Opfers-Altar gegossen, worbey die Priester trompeteten, und die Leviten auf ihren Saiten-Spielen spieleten, und sungen: Ihr werdet mit Freuden Wasser schöpffen aus dem Heyl Brunnen, Jes. XII, 3.

Seltsame Eigenschafften und Begebenheiten einiger Wasser.

In dem Hertzogthum Würtemberg, ist ein Wasser, die Brentz genannt, woran die Haupt-Stadt Heydenheim liegt, welches auch in dem strengsten Winter nicht frieret. In der Land-Grafschaft Thüringen, gegen Mannsfeld zu, liegt ein seltsamer See, in dessen obern Theile das Wasser frisch, Fisch-reich und unschädlich, in dem Grunde aber brühheiß ist. Wenn dahero die Fischer bey dem Fisch-Fange ihre Netze etwas tiefer hinunter sincken lassen, müssen sie alsobald zerfallen, verbrennen und morsch werden, nicht anders, als wenn sie durch ein Feuer gezogen worden wären. In dem Lüttticher-Lande, auf dem Felde Tongern, ist ein Brunnen, welcher stets Wasser-Blassen heraufstösset, einen starcken Geruch, und eine Ruß-Farbe hat. Er vertreibet den Stein, und dienet wider das dreytägige Fieber. Wenn man das Wasser von diesem Brunnen zu dem Feuer setzet, bekömmt es gleich eine rothe Farbe. In dem Rieß, oder Graubünder-Lande, in dem Wersiner-Thale, ist ein wundersamer Brunn, den man insgemein den rothen Brunn nennet, weil er alles, es mag Erde, Holtz, Steine, oder sonsten etwas seyn, was nur in denselben geworffen wird, roth färbet. Dieser ist sehr nützlich vor Podagra oder Gicht, vor den Stein, und die schwartze Galle, zu gebrauchen. Nicht weit davon ist ein anderer Brunn von einer seltsamen Art, massen, wenn Jemand nur ein wenig daraus trincket, er so gleich, ob er schon vollkommen satt ist, wieder hungrig wird. In eben diesem Graubünder-Lande, in dem bey Chur liegenden Flecken Trimis, und in der umliegenden Gegend, giebt es viele Quellen, deren Wasser denen, so es trincken, Kröpffe verursachet; Daher auch daherum viel Kröpfigte Leute zu sehen sind. Bey dem Riesen-Gebürge in Schlesien sind zwey Seen, einer ohnweit von dem andern. In beyden siehet das Wasser schwärtzlich aus, doch ist ein jeder von einer sonderbaren Art und Eigenschaft. Denn der eine leidet gar keine Fische, massen, so bald nur einer hinein gesetzet wird, er so gleich crepiren muß; Welches auch andern lebendigen Thieren wiederfähret, es mögen Gänse, Enten, oder sonsten anderes Flügel-Werck, seyn. In dem andern aber werden häufig Forellen gefangen, welche von dem besten Geschmacke sind, und eine gleiche Farbe mit dem Wasser haben. In einer entsetzlichen Höle, welche in der Stollbergischen Grafschafft, ohnweit Elbingerode, befindlich ist, siehet man stets Wasser tröpfflen, welche Tropffen augenblicklich gefrieren, und endlich gar in einen Stein verwandelt werden. In Böhmen, ohnweit Falckenau, rieselt ein Flüßlein von solcher Eigenschaft, daß wenn man einen Fichten-Baum in dasselbe hinein wirft, solcher in einer kurtzen Zeit in einen Stein verwandelt wird. Und um Chlumnitz, unweit dem Schloß Ravenstein, streichet ein ander Flüßlein vorbey, selbiges verwandelt alle Bäume so hineinkommen, in Stein. Gleichergestalt findet man auf der Moluckischen Insel Java, einen Fluß, dessen Wasser so geartet ist, daß, wenn man ein Stück Holtz hinein wirft, dasselbe in kurtzen so steinern wird, als unsre Kiesel-Steine nimmermehr seyn mögen. Das See-Wasser ist bekanntermassen saltzig; Nichts desto weniger ist es an viel Orten etwas gewöhnliches, daß man in der See nicht weit von dem Eingange eines Flusses, süsses Wasser bekömmt, weil es alda oben auf dem gesaltzenen zu schwimmen pfleget. Man muß aber den Eymer keinen Fuß tiefer untertauchen, sonsten bekömmt man mit dem süssen auch zugleich gesaltzenes. Zu den merckwürdigen Begebenheiten mit dem Wasser, gehöret, z. E. dieses, daß

daß in dem Auguſt-Monate des 1717. Jahres ein Felſen in Irrland, zwey Meilen von Dublin, zerſprung, und eine ſolche Menge Waſſers heraus floß, daß es länger, als 24 Stunden, wie ein groſſer Bach, bis in den Fluß Capharnes, lief. Ferner ward in dem Jahre 1721. eine halbe Meile von Roſtock, in dem Land-Guthe Teutenwinckel, das Waſſer in einem Teiche gantz roth. Dieſes Phänomenon ward von **Dr. Engelken**, in einer Oration, de lacu rubente Teutenwinkelienſi, non plane ſuſque deque habendo, welche Oration in Annalibus Literariis Mecklenburgenſibus, auf das Jahr 1722. aus dem Manuſcripte, recenſiret wird, unterſuchet. Es urtheilte gedachter Autor alſo darvon, daß darinnen zwar nichts übernatürliches, es wäre aber doch nicht gantz aus den Augen zu ſetzen, weil es was ungewöhnliches ſey. Es könnte uns Gelegenheit geben, 1) GOttes Allmacht daran zu erkennen und zu preiſen, nach Pſalm XIX. 2; 2) Leitete es uns zu der Erkenntniß unſrer Unwiſſenheit; 3) Hätten wir Urſach, bey ſolchen extraordinairen Begebenheiten uns in Gebet und wahrer Buſſe zu GOtt zu wenden. Es werden zugleich diejenigen beſtraffet, welche nicht leiden wollen, daß Prediger ſolcher Dinge auf der Cantzel Erwehnung thun. Wir könnten noch ſehr viel Exempel aus den Geſchicht-Büchern anführen, daß zuweilen das Waſſer eine rothe Farbe bekommen hat. Weil wir aber bereits oben erinnert haben, daß ſolches heut zu Tage ſeine gantz natürlichen Urſachen habe, wollen wir uns dabey nicht aufhalten.

Beſchäfftigung der Kunſt mit dem Waſſer.

Es haben zu den neuern Zeiten die Mechanici auf allerhand nützliche Machinen gedacht, die das Waſſer angehen, dahin gehören die Inſtrumenten, durch deren Hülffe die Menſchen ohne Schaden ſich unter dem Waſſer aufhalten könnten, als die campana urinatoria, die **George Sinclarus** erfunden, womit er bis auf den unterſten Grund des Waſſers kommen, wie er ſelbſt in arte magna & nova gravitatis & levitatis erzählet, deſſen Structur und Geſtalt bey **Sturmen** in collegio experimentali. I. Tentam. I. zu erſehen, welcher auch P. II. Tent. I. auf die gemachten Einwürffe antwortet, und zugleich, weil dieſe Machine aus Bley, einer höltzernen gedencket. In den exercitationibus academicis **D. Gottlob Friedrich Seeligmanns** handelt die vierte de campana urinatoria, mit welchem die zehende einige Verwandſchaft hat, wo er nicht allein von den Tauchern handelt; ſondern auch unterſchiedene Exempel ſolcher Leute, welche etliche Tage, ja gantze Wochen unter Waſſer geweſen, und dennoch nicht geſtorben, ſondern wieder aufgewachet, anführet. Unter andern hat **Magnus Pegelius**, der erſtlich Profeſſor zu Roſtock, und hernach zu Helmſtädt geweſen, die artem urinatoriam, d. i. die Taucher-Kunſt, oder die Kunſt unter dem Waſſer ohne Schaden ſich zu behalten, wieder bekannt gemacht, deſſen **Paſchius** de inventis non antiquis c. 7. §. 30. p. 653. gedencket. So hat **Frantz Kösler** die Schwimm-Kunſt durch die Zubereitung eines gewiſſen Schwimm-Gürtels, und einer Art von Wad-Hoſen, auch die artem urinandi durch einen dazu verfertigten Waſſer-Harniſch zu verbeſſern geſucht, welche Hydrauliſche Machine Schwenter in ſeinen Mathematiſchen Erquick-Stunden f. XII probl. 15. 16. 17. weitläuftig beſchrieben hat. Als **Johann Alphonſus Borellus** in ſeinem Wercke de motu animalium die Art und Weiſe unterſuchte, wie die Fiſche unter dem Waſſer frey ſchwimmen, und hin und her beweget werden; Fiel er auch auf ein gewiſſes Inſtrument, vermittelſt welchen der Menſch unter dem Waſſer leben, fortſchreiten, ja wie die Fiſche ſchwimmen, und die Krebſe rückwärts kriechen könte; Kam auch auf ein Schiff, womit man bequem unter dem Waſſer ſchiffen könnte, welche Machinen in den *Actis Eruditorum*, 1683. p. 7. fürgeſtellet werden. Es widerſatzte ſich den **Borellus** bey dieſer ſeiner Erfindung Bernoullius, welcher allerhand Schwierigkeiten dabey machte, und endlich meinte, man habe nicht viel daraus zu machen, deßen examen machinæ natoriæ Borellianæ in dem Journal des Savans 1681. den 16. Aug. zu leſen iſt. Sonſt ſind auch andere um die Kunſt unter dem Waſſer zu ſchiffen bemühet geweſen, als **Cornelius Drebbel**, deſſen Schif-Kunſt **Becher** in ſeiner närriſchen Weisheit P. II. n. 31. bekräftiget, auch zugleich berichtet, daß **Merſennus** dem Drebbel die Sache nachmachen, und nicht allein ein Schif ſondern auch ſo gar eine gantze Stadt unter das Waſſer bauen wollen; Allein, weil er die Bewegung nicht recht appliciren können, ſo ſey das Concept dieſes Mannes zu nichte worden, ſiehe **Schotti** L. VI. techn. curioſ. und **Honoratus Fabers** ſcient. phyſic. tract. I. L. IV. prop. 123. Der angeführte **Becher** hat auch ein ſonderliches Tractätgen de uſu aquæ mechanico geſchrieben, und ſeiner närriſchen Weisheit und groſſen Narrheit angehänget, darinnen er von den verſchiedenen Arten der Waſſer-Wercke und Waſſer-Künſte Nachricht giebt. Es iſt auch hier zu gedencken **Wagenſeils** mit ſeiner Hydaſpide, oder Waſſer-Schild, davon er 1690. eine Epiſtel drucken laſſen, wie hiervon die *Acta Eruditor.* 1691. p. 37. und 1693. p. 225. zu leſen ſind, zu geſchweigen, was die Gelehrten von der Beſchaffenheit des Meer-Waſſers inſonderheit geſchrieben, davon Paſche am angeführten Orte nachzuſehen iſt, dabey man auch **des Buddeus** hiſtoriam phyſices bey ſeinen Obſervationibus in elementa philoſophiæ inſtrumentalis p. 697. leſen kan.

Von dem, was die Rechte in Anſehung des Waſſers

vorſchreiben, ſiehe den Artickel: *Aqua*, in II Bande, p. 988. u. f. wie auch beſſer unten im Artickel: **Waſſer-Recht.**

Schrifften vom Waſſer.

Unter den Schrifften, welche von dem Waſſer herausgekommen, und die wir jetzo anführen werden, verſtehen wir nicht nur diejenigen, ſo beſonders vom Waſſer geſchrieben worden, ſondern auch die, welche von der Fiſcherey und allerhand zum Waſſer gehörigen Materien handeln. Dabey wollen wir nun nicht die Zeit der Jahre beobachten, wie ſie nach einander herausgekommen, ſondern dieſe Abhandlung ſo einrichten, wie man die Bibliothecken zu ſtellen pfleget, da man allerhand alte und neue Bücher unter einander ſetzet. Von den Teichen und Fiſchbehältern hat ein gewiſſer Böhme, Nahmens **Jan Dubrav**, im Jahre 1559 ein Buch in 8 aus fünf Büchern beſtehend, in Lateiniſcher Sprache geſchrieben. Er zeiget darinne, wie die Teiche und Fiſchhälter zu bauen, und anzulegen, mit was für Art Fiſchen ſie zu beſetzen, und dabey beſchreibet er die Naturen und Eigenſchafften unterſchiedener Fiſche. Alle dieſe fünf Bücher betragen nur etliche Bogen. Das neue **Jagd- und Weydewercks-Buch**, welches im Jahre 1582 in Folio herausgekommen, handelt am Ende auch vom Fiſch- Krebs- Otter- und Biberfangen, wie man dieſelben mit Netzen, Reuſen, Angeln, Käſten, Otter- und Biberhunden, und allerley dazu gehöriger Gelegenheit fangen ſoll. Im Jahre 1715 iſt zu Londen ein Tractat in Engliſcher Sprache herausgekommen, unter dieſem Titel: The whole art of Fishing, &c. oder die gantze Kunſt der Fiſcherey; ingleichen a Discourse of Tish and Tish Ponds &c. oder, eine Rede von den Fiſchen und Teichen, worinne die beſte Art, die Fiſche aufzubehalten, und Teiche zu machen, gelehret wird. La Notomia dell acqua, oſſervazioni e ſperienze di un non volgare Filoſopho publicate da Dion. Andr. Sancaſſani Magati da Scandiani in Padoua 1715 in 8. Die Verfaſſer des *Giornali de Leterati* urtheilen in dem XXIV Bande von dieſem Wercke alſo: Der Schriftſteller davon lebete als ein berühmter Artzt in der Landſchafft Romagna, und trügen ſie Bedencken, ſeinen Nahmen zu entdecken. Er hätte viele Jahre her, nebſt einigen guten Freunden, die Natur von allerhand Arten Waſſers durch mancherley Proben unterſuchet, und viel beſonderes gefunden, welches einigen Philoſophiſchen Schrifften groſſe Schwierigkeit machen würde. Es iſt auch dieſer Tractat von Liebhabern der Hauswirthſchafft wohl zu gebrauchen. Von allerhand Waſſermaſchinen, Waſſerkünſten, Grotten, Waſſergebäuden, ſind folgende Schrifftſteller anzumercken: **Caſpar Schotts** Technica curioſa, ſive Mirabilia Artis, Libris XII comprehenſa, quibus varia experimenta, variaque Technasmata, Pneumatica, Hydraulica, Mechanica, Graphica, aliaque artis Arcana, ac Miracula curioſa & ingenioſa proponuntur. Noriberg. 1664 in 4. Eben deſſelben Anatomia phyſicohydroſtatica Fontium & Fluminum libris ſex explicata, & figuris æri inciſis exornata. Anno 1663 in 8. Ingleichen Curſus mathematicus ſeu Encyclopædia omnium diſciplinarum mathematicarum, wobey ſich unter andern auch ein Tractat, de Hydrographia, Mechanica, Statica, Hydroſtatica, Hydrotechnica ſive de Machinis hydraulicis, befindet. Eben deſſelben Mechanica hydraulicopnevmatica, opus bipartitum, in quo Pars I Mechanicæ hydraulicopnevmaticæ Theoriam continet. Pars II. Ejusdem Praxin exhibet, machinasque aquarum innumeras, uti & organa aliaque inſtrumenta in motum ac ſonum concitat, nec non varia Technasmata, quæ motum perpetuum vi aquæ ſpondent, exponit. **Athanaſii Kirchers**, Arca Noæ, qua Architectura & Fabrica Arcæ exponitur, in tres libros diſtincta, & res ante diluvium, in diluvio, & poſt diluvium peractas, curioſis Quæſtionibus exponit. Amſterdam 1675 in Folio. **Johann Baptiſta Ricciols**, Liber hydrographicus, in cujus Sectione prima de maris profunditate, æquilibrio, multisque proprietatibus, motibus præſertim fluxus & refluxus, ejusque regulis, & de mole aquæ, quam mari invehunt flumina, in catalogum redacta, item de promontorii Portibus Navalibus, Naviumque & Claſſium Numeroſitate, Naufragiis locisque procelloſis, ſcopuloſis &c. præterea de tempeſtatibus, de motionum nauticarum tempore, cum exemplis methodicæ Navigationis, ac demum de Ventis, eorumque nomenclatura & diſtributione; in Sectione vero ſecunda, de arte navigandi cum tabulis & reſolutione Problematum nauticorum; & in tertia de navibus, perſonis, officisque navalibus, naviumque inſigniorum celebritate. **George Fourniers** Geographica Orbis Notitia per littora maris, & ripas fluviorum. Pariſiis 1667 in 4to. Ingleichen Potomographia Europæa, ſeu brevis ac ſuccincta recenſio fluviorum Europæ, magnorum omnium, mediocrium & parvorum maxima ex parte, cum denominatione Provinciarum, quas transfluunt, & ubi quilibet ſe exonerat. **Robert Boylens** Opera varia, in quibus præter alia continentur ejus nova Experimenta phyſicomechanica, eorundem Continuatio ſecunda, una cum deſcriptione Machinarum. Genevæ 1682 in 4. **Franciſci Lanas** Magiſterium Naturæ & Artis, Tom. II in Fol. 1686. **Hertels** Diſſertatio, de Arte Flumina reddendi navigabilia. **George Andreas Böcklers** Architectura curioſa nova, oder Bau- und Waſſerkunſt, darinne 1) der Gruno, das Waſſer durch die Lufft hochſteigend zu machen; 2) mancherley Waſſerſpiele und Aufſätze; 3) 120 zierliche Fontainen und Röhrbrunnen in Kupffern vorgeſtellet werden. Eben deſſelben Theatrum Machinarum novum, oder: Vermehrter Schauplatz der mechaniſchen Künſte in allerhand Waſſer- Wind- Roß- Gewicht- und Handmühlen, benebſt nützlichen Waſſerkünſten. Nürnberg in Folio 1661. **Joſeph Furtenbachs** Architectura civilis & navalis. Eben deſſelben Continuatio mathematiſcher und mechaniſcher Delectationen; ingleichen ſein mannhaffter Kunſtſpiegel in Arithmetica, Geometria, Planimetria, Geographia, Aſtronomia, Navigatione, Perſpectiva, Mechanica, Grottenwerck, Waſſerleitungen, Feuerwerck, Büchſenmeiſterey, Architectura civili, militari, navali, Ulm 1663 in Folio. Eben deſſelben Reiſebeſchreibung durch Italien, worinne er von den auf dem Brutaflusse, nahe bey Padua, wie auch zwiſchen Ferrara und Bologna auf dem Reno gebauten Schleuſſen, die er ſelbſt abgezeichnet, und welche auch hernach in **Merians** Topographie gebracht worden, hinläng-

längliche Meldung thut. Hierher gehören ferner: D'Aſſie Architecture Navale contenant la maniere de construire les Navires, Galeres, & Chalouppes, & la definition de plusieurs autres Vaisseaux avec les Tables, de Longitudes, Latitudes & Macées, Cours & distances des principaux Ports des quatre parties du monde, avec une descripion des Anchrages & profondeurs de plusieurs. Havres & Ports de mer, avec vingt six differentes Navigations a Paris. 1677 in 4. L'Art de naviger, de montre par principes, & confirme par plusieurs observations, tirees de l'experience. **Cordiers** Traite de practiques journalieres de Pilotes, divise en 2 Parties, on est pleinement enseigne l'art & la science des navigations. **George Fourniers** Hydrographie contenant la theorie & la pratique de toutes les parties de la Navigation. Haute ville Reflexion sur le moyen, de faire des jets d'au de la derniere hauteur, sans avoir besoin de reservoirs eleves. Paris. 1682. **Cornel Mayers**, Arte di restituer a Roma la translaciata Navigation del suo Tevere. Dieſer Schrifftſteller war ein Niederländiſcher Mathematicus, welcher im Jahr 1675 mit ſeinen beyden Söhnen nach Rom gekommen, woſelbſt ihn der Pabſt **Clemens** X in Beſtallung genommen, daß er die vor Alters ſchiffreich geweſene Tyber wieder in guten Stand ſetzen ſolte, welches er auch durch Wiederherſtellung des Ufers, ſonderlich am flaminiſchen Wege für etwan 9500 Scudi rühmlich zu Werck gerichtet, da ſich deſſen zuvor kein Italieniſcher Baumeiſter unter 80000 Scudi unterfangen wollen. **Eberhard Gnerner Zappels** Mundus tripartitus, in deſſen erſtem Theile viel von den Flüſſen und Waſſerfahrten gehandelt wird. **Salomon Hordas**, gründlicher Bericht von Schifffahrten, wie ſolche beſchaffen, woher ſie kommen, und wie ſich diejenigen, ſo ſich ihrer gebrauchen, zu verhalten haben. Leipzig 1607 in 8. **Tangermanns** Schiffahrts-Buch, Hamburg 1656. In dem neueröffneten Ritterplatze, ſo vor einigen Jahren zu Hamburg heraus gekommen findet man auch unter andern den geöffneten Seehafen, und das geöffnete Maſchinenhaus, in welchem von Waſſergebäuden, Mühlen und Schleuſen gehandelt wird. **Lambert Lambions** Baupractica der Ingenieurs, Minieurs, Entrepreneurs, Mäurer, Zimmerleute und Waaſenſetzer, wie ſolche ſo wohl im Waſſer, als anderen Bauweſen wohl zu gebrauchen, und der üblen Wirthſchafft im Bauweſen vorzukommen ſey. Bericht und Beſchreibung einiger Maſchinen, wodurch allerley Schiffe wider Wind und Strohm auf dem Pregel und andern Flüſſen, wie auch friſchen und curiſchen Haſen hin und her, wie auch von und nach der Pillauiſchen Rhede mit groſſer Schnelligkeit können gezogen werden, verfertiget von einem *Philo Brandenburgico*. Eben deſſelben unvorgreifliche Vorſchläge, das Pillauiſche Tief ſtets auf 15 oder mehr Schuh zu halten, ſo, daß die dazu benöthigten Maſchinen nicht 600 die Unterhaltung aber jährlich nicht 100 Rthlr. koſten ſollen. Eben deſſelben Compendia mechanica, der Navigation und den Commercien höchſtnützlich. Ingleichen Maſchinen, dadurch das Durchſchneiden der Flüſſe, um ſelbige ſchiffbar zu machen, kan erleichtert werden. **Lorbar Vogemonts**, Deutſchlandes vermehrter Wohlſtand, oder Vorſtellung einer grundmäſigen Einrichtung der Handlung, wie nemlich ſolche in Deutſchland durch Schiffreichmachung und Vereinigung der Flüſſe könte zuwege gebracht werden, ſamt einen Entwurffe, um dieſes groſſe Werck ohne Koſten der Landesfürſten, oder deren Unterthanen auszuführen; wie auch einem Vortrage, einiger neuerfundenen und zu der Schifffahrt höchſtnützlichen Maſchinen, wobey zugleich allen den vornehmſten Schwierigkeiten, welche ſo wohl wider dieſes Werck insgemein, als auch wider gegenwärtigen Entwurff insbeſondere könnten gemacht werden, mit einer Antwort begegnet wird. Wien 1712. **Chriſtian Schößlers**, erſte und andere Fortſetzung ſeines Arithmetiſchen Hauptſchlüſſels, in welchem ſonderlich die Elbfahrt und die Vortheilig auf derſelben, ſo wohl von der Natur, als durch die vielen Zölle den Kaufleuten verurſachten Hinderniſſe erzehlet werden, Ferner gehöret hierher **Jacob Leupolds** Beſchreibung neuer Waſſer- oder Horizontalwaagen, nebſt Beſchreibung der meiſten bisher gebräuchlichſten Waſſerwaagen, und was bey jeder Art anzumercken; wie auch eine Anweiſung zum Waſſerwägen, alles mit vielen Figuren, zum Nutzen der Mechanici, Ingenieurs, Baumeiſter, Commiſſarien, Mühlen-Inſpectoren, Hauswirthen, Kunſt- und Rademeiſter, Müller und dergleichen Perſonen ausgefertiget. Leipz. 1718. **Leonh. Chriſtoph Sturms**, gründlicher Unterricht von Häng- und Sprengwercken, ſamt einer Vorrede, was einem Baumeiſter zu thun ſey, wenn er ſolche bauen ſoll. Leipzig 1712. Eben deſſelben Anleitung, alle Arten von Waſſermühlen mercklich zu verbeſſern. Hamburg 1712. Ingleichen: Unterweiſung, wie man Fanchſchleuſen und Rollbrücken nach der beſten heutigen Art von Holtze und Steinen ſtarck, beſtändig und bequem bauen ſoll, ſamt einigen neuen Erfindungen von den gedoppelten Schlagbrücken, und einen gründlichen Beweiſſe, daß es an den meiſten Oertern in Deutſchland zu der Schifffahrt beſſer ſey, Rollbrücken zu gebrauchen. Augſpurg 1720. Eben deſſelben Anleitung, Schiffhäuſer, oder Arſenale, Anfurthen und Seehäfen zu bauen, desgleichen Waſſerkünſte und Leitungen, Brunnen und Ciſternen. **P. Willens** Donauſtrohm, deſſen natürliche Lauffbrücken, Anlandungen, und darinne lauffende Flüſſe, mit Anzeigung, wo und welche unter denſelben ſchiffreich ſeyn. Ulm 1683. Traite des Etangs, des Viviers, Canaux Fosés marées, par le *Sr. L. D. B.* a Paris. 1712 in 12. Es iſt dieſes Buch für neugierige Leute mit Vergnügen zu leſen, ob ſie gleich keine Teiche haben. Traite des Ponts, ou il est parte de ceux des modernes, de leurs manieres, tant de ceux de Bconneries que de charpente, & de leurs dispositions dans route sorte de lieux, a Paris. 1713. Der Herr **Gautie** zeiget nicht allein in dieſem Wercke, welches die berühmteſten Brücken ist oder zu unſern Zeiten ſind, ſondern er ſuchet auch Anleitung zu geben, wie ſolche nützlich zu gebrauchen ſeyn. Die Goldwäſcherey in den Ströhmen rathet den Kayſerlichen Erblanden an, ein ge-

genannter Schrifftſteller, unter den Buchſtaben, F. R. V. J. in einem beſonden Tractätlein, Minera arenata genannt, das iſt: Ein groſſes im Compendio begriffenes, ſehr nützliches Kleinod für das Ober- und Unteröſterreich, Böhmen, Schleſien, Mähren, Kärndten, Crayn, Steyermarck, Tyroler und Saltzburger Lande, nemlich wie man die in Brunnquellen, Bächen, Flüſſen, Moräſten, und zwiſchen den Felſen, auch Klippenſande ſteckenden und verborgenen Goldkörnlein und Stäublein nützlich und vortheilhafft aufſuchen und ſolche aus dem Sande der Erde und dem Schleime richtig und mit geringen Unkoſten auswaſchen, reinigen, ſammlen, und zum Verkauff bringen ſoll, alles aus ſelbſt eigener Practicirung an den Tag gegeben, von F. R. V. J. Von denen Schrifftſtellern, welche vom Rechte der Flüſſe und der Schifffahrt, auch noch von dererſelben Gebrauche und Schiffbarmachung geſchrieben, hat man erſtlich **Aegid Boſſens** Tractat, de Aquis & Fluminibus, hernach **Heinrichs von Einſiedel** Diſputation, de Jure Fluminum zu Jena 1659. In **Oldenburgers** gelehrten Tractate, de Quatuor Elementis juridice consideratis, wird ſehr viel von den Waſſer-Rechten und Waſſerfahrten gehandelt. Vor andern gehöret hierher **Thaver Fritſchens**, Jus fluviaticum Romano-germanicum, Jena 1672 in 4. Dieſes Werck iſt in drey Theile abgetheilet, davon der erſte das fünfte Capitel aus **Stypmanns** andern Buche, de Jure maritimo, in welchem von Flüſſen gehandelt wird, in ſich hält. Von den Waſſer-Rechten hat **Noa Meurer** geſchrieben, und meldet von ſolchen **Gryphiander** in der Vorrede de Inſulis, daß faſt der gantze **Bartol** de Aquæ fluminibus darinne überſetzet ſey. Von den Mühlen hat man **Johann Herings** Epitomen; vom Brücken-Rechte hat **Fritſch** geſchrieben. Von Alluvionibus hat ſonderlich **Bartol** von Saſſoferrato geſchrieben, und ein Buch unter dem Titel Tyberiadis heraus gegeben, ſo hernach mit ſeinem Commentario über die Inſtituta zu Baſel, im Jahr 1589 gedruckt worden. Ein ander ſehr gutes Werck de Alluvionibus hat man auch von Baptiſta **Stimo**, einem Parmeſaniſchen Rechtsgelehrten, der über dem auch trefflich in der Geometrie erfahren geweſen. Es beſtehet ſolches aus drey Büchern, in welchem **Bartol** hin und wieder widerleget wird. Anfangs wurde es im Jahre 1601 zu Leipzig in Folio gedruckt, nachmahls machte ſich **Ahasver Fritſch** darüber, und gab es, von vielen Fehlern gereiniget, auch mit neuen, auf die heutigen Zeiten ſich ſchickenden Zuſätzen vermehret, zu Jena, im Jahre 1679 in 4 heraus, dem er noch die Juriſtiſche Diſſertation, ſo **Sigismund Buchner**, de Re & Jure aquæ, ingleichen die, ſo der Straßburgiſche Profeſſor **Gans**, de Alluvionibus gehalten, beygefüget. Sonſt hat man auch noch von dieſer letztern Materie **Cornel Beninceſens**, Compendium Perusii 1568 in 8, ingleichen **Anton Maria** de Alluvionibus. Ein vollſtändiges zu dem Rechte der Waſſerfahrten gehöriges Werck iſt auch **Johann Gryphianders** Buch de Inſulis, welches im Jahre 1624 in 4 zu Franckfurt gedruckt, und von ihm, wie er ſelbſt in der Vorrede gedencket, in 32 Capiteln alſo eingerichtet worden, daß es nicht nur den Juriſten, ſondern auch den Hiſtoricis und Philologen nutzen könne. Nachdem auch ſo wohl den aus der offenbaren See, als von Flüſſen herkommenden vielfältigen Ueberſchwemmungen, Teiche oder Dämme entgegen zu ſetzen, das beſte Mittel iſt; als hat von ſolchem **Jadoc Hackmann**, im Jahre 1690 in 4 einen vortrefflichen Tractat herausgegeben, welcher in 20 Capitel eingetheilet, und ihm noch ein Anhang von unterſchiedlichen Teich-Ordnungen beygefüget iſt. **Peter Berts**, eines zu ſeiner Zeit berühmten Geographi, Tractat, de Aggeribus & Pontibus hactenus ad mare exstructis, im Jahre 1629 zu Paris gedruckt, handelt eigentlich nur von dem groſſen Damme, welchen der Cardinal **Richelieu** in der Belagerung Rochelle für den Seehafen dieſer Feſtung hat ziehen laſſen; wiewohl er dabey auch anderer Dämme und Waſſerbäue mit gedencket, die von andern Potentaten in dergleichen Fällen aufgeführet worden. Von den Stapel- und Kram-Rechten hat **Schottel** in ſeinem Tractate, de ſingularibus Germaniæ Juribus ſehr viel; insbeſondere aber hat von dem Stapel-Rechte geſchrieben, **Benjamin Lenber**, in Diſquiſitione Stapulæ Saxonicæ adverſus Magdeburgenſes, Dresdæ 1661. Ingleichen der Hamburgiſche Schrifftſteller, im Jahre 1620 de Jure Stapulæ in fluvio Albi. Ferner **Winckler**, in ſeiner Diſſertation de Jure Stapulæ. Von dem Rechte an ſchiffbrüchigen Gütern hat man **Gottfried Nicolai Schleenſteins** Diſſertation, im Jahre 1677 zu Wittenberg gehalten. De Jure Cataractarum, oder vom Schleuſſen-Rechte, iſt **Stryckens** Diſſertation zu leſen. Von dem Beſchlage der Schiffe, oder de Jure Angariarum, hat ein berühmter Dantziger Profeſſor, Nahmens **Johann Schultze** ausführlich geſchrieben. De Judicio Admiralitatis Hamburgenſis iſt **D. Krügers** Specimen inaugurale juridicum, ſo er im Jahre 1711 zu Helmſtädt abgeleget, nachzuſehen. So findet man auch unterſchiedene Materien, die zu den Fluß- und Waſſer-Sachen gehören, in **Rohrs** vollſtändigem Haushaltungs-Rechte; ingleichen in dem Vorrathe von allerhand Contracten, Reverſen, Beſtallungen, Inſtructionen, u. ſ. w. wie nicht weniger in **Fritſchens** Corpore Juris Venatorio foreſtalis. Was endlich die Mediciniſchen Schrifften anlanget, die vom Waſſer handeln, ſo hat **D. Carl Friedrich Schwertner** die vornehmſten davon in ſechs Theilen unter dieſem Titel zuſammen getragen, und mit auserleſenen Anmerckungen ans Licht geſtellet: *Medicina vere Universalis*, das iſt: **Krafft und Würckung des ſchlechten Waſſers, ſo wohl in Verhütung, als Heilung der meiſten Kranckheiten, aus den beſten Engliſchen, Italieniſchen und Frantzöſiſchen Scribenten herausgezogen, ins Deutſche überſetzet, und nebſt einer Vorrede Herrn D. Friedrich Hofmanns, Königl. Preuſſ. Geheimen Raths, Leib-Medici und Senioris der Univerſität Halle, herausgegeben. Leipzig in der Großiſchen Handlung, 1737.** Der erſte Theil enthält, nach Hof-

manns und derjenigen Vorrede, so der Pariser Ausgabe vorgedruckt worden, folgende Stücke: 1) Nur gedachten **Hofmanns** Physicalische und Medicinische Dissertation von der Krafft des schlechten Wassers, als eine Universal-Artzney. 2) Desselben Gesundheits Regeln. 3) **Smiths** Abhandlung von der heilsamen Krafft und Würckung des schlechten Wassers. 4) Desselben Gesundheits-Regeln. 5) **Hancocks** grosses Fieber-Mittel. 6) **Geofroys** Medicinische Frage: Ob das Wasser zur Zeit der Pest ein herrliches Präservativ sey? 7) **Hecquets** Physicalische und Mechanische Erklärung derer Würckungen, so das Trincken bey Curirung der Kranckheiten zu haben pfleget. Den gantzen andern Theil macht **Noguez** Physicalische Erklärung von der Krafft und Würckung des Wassers aus. Der dritte Theil begreiffet: 1) **Heimreichs** Disputation vom schlechten Wasser, und der Art und Weise, dasselbe zu untersuchen. 2) **Hofmanns** Dissertation, von dem heilsamen Nutzen des kalten Getränckes. 3) **Juchens** Dissertation, von dem schädlichen Gebrauche des schlechten kalten Wassers zum ordentlichen Geträncke im gesundem und ungesundem Zustande. 4) **Gemeinhardts** Dissertation, von dem so wohl heilsamen, als schädlichen Wassertrincken. Im vierten Theile lieset man: 1) **Boerhaavens** Abhandlung vom Wasser, welche aus dessen Elementis Chemiæ genommen, und zwar nach der Leydnischen Ausgabe, im Jahre 1732 von p. 542 bis 629. 2) **Crausens** Dissertation vom kalten Trincken. 3) **Verdries** von dem so wohl heilsamen, als schädlichen kalten Wassertrincken in hitzigen Fiebern. 4) **Hofmanns** Dissertation von der Beschaffenheit und Krafft des Wassers im Curiren. Im fünfften Theile ist anzutreffen: 1) **Johann Böcklers** Dissertation vom kalten Geträncke. 2) **Johann Jacob Ficks**, Disputation von dem heilsamen kalten Geträncke. 3) **Christian Ludwig Charisens**, Physicalisch-Medicinische Dissertation vom Wasser, und dessen Nutzen in der Medicin. 4) **Friedrich Hofmann**, von der einfältigsten und allerbesten Artzney, nemlich von der Bewegung, vom Fasten und vom Wassertrincken. 5) **Johann Heinrich Müller**, vom Wasser, als dem Ursprunge aller Dinge, nach **Thalets** Meynung. Im sechsten Theile ist endlich zu finden: 1) **Hofmanns** Untersuchung von der Eigenschafft des gemeinen Wassers. 2) **Platner**, daß das Brunnenwasser gesünder sey, als das andere. 3) **Carls** Medicina universalis, im Wasser und Mäßigkeit. 4) **Johann Rajis** Urtheil vom Wasser. 5) Untersuchung der Frage: Ob diejenigen, welche nur Wasser trincken, viel verliebter sind, und länger leben, als andere? Endlich gehöret zu den Medicinischen Schrifften vom Wasser noch: **Johann Siegmund Hahns**, Unterricht von Krafft und Würckung des frischen Wassers; ingleichen **George Berckeleys** Nachricht vom Theewasser.

Hieher gehören auch noch folgende Schrifften: **Aegidius Gutmann**, ein Schwärmer, hat eine Offenbarung Göttlicher Majestät geschrieben, in deren IVten Buche er behauptet, es gebe viererley Art des Gewässers. Das erste sey über der Feste, und das sey das allersubtileste und zarteste; das andre sey eine dicke grosse Bürde des Himmels und der Feste, trage und halte zugleich das Ober-Wasser; diese beyden Gewässer wären bey der Sündfluth, da sich die Fenster des Himmels aufthaten, 1 Mos. VII, auf die Erde gefallen, und ausser dem nicht herab gekommen. Das dritte sey das Regen-Wasser, und das vierte sey bey uns in und auf dem Erdboden. Hiezu könnte man auch, schreibet er, die fünffte setzen, die gantz unten in der Tieffe und nur bey der Sündfluth hervorgekommen sey, p. 47 u. f. Er suchet zugleich, daß in dem Wasser alle Elemente, auch das Feuer, verborgen lägen, p. 52 daher zu erweisen, daß, so man naß Graß, Stroh oder Mist, über einen Hauffen lege, es zu dampfen anfange, bis es sich endlich entzünde. Von der Vortrefflichkeit und Würde des Wassers schreibet er p. 53 u. f. viel, und zeuget, wie es Gott in dem A. T. damit geehret, daß die Unreinen, desgleichen **Aaron** und seine Söhne, wenn sie den Gottesdienst verrichten wollen, sich hätten waschen müssen: In dem N. T. aber habe Christus selbst mit Wasser zu tauffen befohlen. In dem Jahr 1704 kam Traité de la terre fondée sur les eaux, in 8 heraus. Der Verfasser war ein Frantzösischer Prediger zu Schweitz, Nahmens la **Grave**, welcher an des Conrads, bey dem Gottesdienste der Huguenots eingeführten, und von den vorigen Reformirten Predigern zu Paris, ingleichen von den Genffischen, in etwas verbesserten, und also approbirten, Psalmen, sehr vieles auszusetzen fand. Unter andern stelte er vor, daß der neue Uebersetzer gantz von dem Sinne **Davids** abgegangen sey, so viel die Sprüche betreffe, in welchen gesaget ist, die Erde sey, auf Wasser und Meere gegründet, Psalm XXIV, 2 u. s. f. welches in den neuern Psalmen bald übersetzet worden sey, die Erde ruhe auf nichts, bald, sie halte sich durch ihr eigen Gewichte. Solches zog der Verfasser sehr hoch an, und zeigete, daß ein sichtbares Wunder, worauf sich Gott öffters beruffen, und seine Allmacht damit dargethan hätte, dergestalt vernichtet würde. Er bestund demnach darauf, daß die Erde allerdings auf Wasser gegründet sey, erklärte aber nicht, wie er es meyne, und wie es zugehe; Ob er die Meynung etlicher alten Kirchen-Lehrer behaupten wolle, daß die Erde von dem grossen Welt-Meere, wie ein Kahn, getragen werde, oder nicht? Er gieng so weit, daß er p. 14 meynete, **Hiob** sey von Gott deswegen in den letzten Capiteln seines Buches so hart reprimandiret worden weil er Cap. XXVI, 27 gesagt, Gott habe die Erde an nichts gehangen p. 24 u. f. Er machet gar p. 86 einen nöthigen Glaubens-Artickel daraus, daß die Erde auf dem Meere stehe. Es ist aber eigentlich der Verstand der Worte **Davids**, daß die Erde auf Wasser gegründet sey, aus 2 Petri III, 5 zu nehmen, daß nemlich anfangs alles Wasser gewesen, daß, wenn Gott die Erde nicht erhielte, sie wieder zu Wasser werden müste, daß sie von dem Wasser unserer eigenen Atmosphäre bald ersäuffet werden könnte, und von dem Wasser des Meeres und dem unterirdischen in ihrem Gewicht und obern Situation

wunderbarlich erhalten werde, ob gleich dasselbe sie überwiegen könnte, welches alles der Allmacht GOttes zugeschrieben ist.

Nachdem der gelehrte Engelländer, **Derham** seine Astro-Theologie herausgegeben hatte, versprach er auch eine Hydro-Theologie zu schreiben. Weil man aber dieselbe lange vergeblich erwartete, verspürte **D. Fabricius**, öffentlicher Lehrer des Gymnasii zu Hamburg, welcher ohnedem sich um diese Sache durch die schöne Deutsche Version der Derhamischen Astro-Theologie verdient gemacht hatte, auch ein Feuer in sich, auf gleiche Art seinen Schöpffer zu preisen, und, in Erwartung des Derhamischen Werckes, gleichsam einen Entwurff zu eben dergleichen Ausführung, nemlich aus dem Wasser, (worzu er auch andere flüßige Cörper, als Wein, Most, Bier und dergleichen, rechnete) von GOttes Seyn und Eigenschafften zu zeugen. Er ließ daher einen Versuch, durch aufmerckſame Betrachtung der Wasser, die Menschen zur Liebe und Bewunderung des gütigsten, weisesten und mächtigsten Schöpffers zu ermuntern, zu Hamburg 1730. in 4. vier Bogen starck, an das Licht treten. Es solte das gantze Werck aus folgenden 10 Büchern bestehen: 1) Von der Wasser Nothwendigkeit, Natur, Menge, Schwere, Tieffe, u.s.w. in 25 Capiteln; 2) Von deren Austheilung in der gantzen Welt, in 42 Capiteln; 3) Von deren Bewegung; 4) Vielfältigen Eigenschafften; 5) Vielfältigem Nutzen, in 18 Capiteln; 6) Deren natürlichen Einwohnern und Gewächsen; 7) Von den Wohlthaten in Dampff, Nebel, Wolcken, Thau, Reiff, Schnee, Eiß; 8) Von Straff-Gerichten durch Wasser; 9) Von Wein, und andern durch die Natur und Kunst destillirten Wassern und Säfften; Endlich solte das 10) Buch eine Anwendung zu dem ehrerbietigen Dancke und Lobe des Schöpffers, nebst einer Notitz von 1000. Scriptis hyrologicis, geben. Es ward von gelehrten Schrifftstellern die Anmerckung gemacht, daß sich unter der Hand noch mehrere Materien, zu besondern Capiteln und deren Ausführung finden würden. So könnte z.E. bey dem 5 Buche untersuchet werden, ob auch das Wasser würcklich die Krafft habe, eine Hexen-Probe abzugeben, oder ob ihm nur selbiges von dem Aberglauben beygeleget worden sey? Uebrigens kan man **Pamphili Herilaci** fünf Bücher de aquarum natura & facultatibus, (Gravenhag 1686. in 8.) mit vielem Nutzen lesen. **Schmidts** Bibl. Physic. p. 145 u. ff. **Walchs** Phil. Lex. p. 2842 u. ff. **Jablonsky** Lex. p. 848 u. ff. **Fäschens** Ingenieur-Lex. p. 988. **Miri** Bibl. Antiqu. Lex. p. 1331 u. f. **Abels** Hebräische Alterth. p. 2 u. ff. 61. **Unschuld.** Nachr. von 1713. p. 816. 1719. p. 842. 1726. p. 247 u. f. 1727. p. 392 u. f. 985. 1730. p. 858 u. ff. 1732. p. 278. 1733. p. 472. 1734. p. 639 u. ff. **Förtschens** Bibl. Lex. **Lutheri**, p. 433. **Schneiders** Bibl. Lex. Th. III. p. 309. **Burmanns** Bibl. Wercke, p. 9 u. ff. 185. 205. 537. **Rambachs** Dogmat. Theol. Th. I. p. 513 u. f. **Theophili** und **Sinceri** Samml. von Cantzel-Red. Th. III. p. 441 u. f. 670 u. ff. **Longin** vom Erhabenen, p. 239. **Gel. Fama**, Th. LIIX. p. 805 u. ff. LIX. p. 876. **Grotius**, von der wahr. Rel. p. 13 u. f. **Ludwigs** Univ. Hist. Th. IV. p. 77. **Flemmings** Jäger, Th. II. p. 365 u. ff. **Beytr. zu den Gel. Zeit.** Th. II. p. 275. Th. III. p. 17. 262 u. f. **Bruckers** Phil. Hist. Th. I. p. 358. 362. Th. II. p. 907. Th. V. p. 384. VI. p. 1198. **Zusätze**, p. 115. **Rohrs** Phyto-Theol. p. 504. **Müllers** Phil. Wissensch. Th. I. p. 659. 706. 710. 719. 732. 746. **Deutsche** *Acta Erudit.* T. V. p. 10. 713 u. ff. **Wolffs** Phys. dogm. T. I. p. 48. 87 u. ff. 497 u. ff. 630 u. ff. 637 u. ff. 640 u. ff. T. II. p. 289 u. ff. 298 u. f. 348 u. ff. 375 u. ff. **Desselben** Mathem. Anfangs-Gr. Th. II. p. 801. **Pitschmanns** Staats-Wissensch. p. 11 u. ff. 49 u. f. **Stollens** Hist. der Medic. Gel. p. 891. 893. **Wiedeburgs** Einl. zu Mathem. Wissensch. p. 358 u. ff. 382 u. ff. 436 498. **Börners** Physic, p. 319 u. ff. 721 u. ff. **Gottscheds** Gr. der Welt-Weish. Theor. Th. p. 342 u. ff. **Thümmigs** merckw. Begeb. der Nat. p. 31 u. ff. **Marpergers** nützliche Frag. üb. die Kauffmannsch. p. 394 **Ausz. aus den neuest. Jurist. Med. Hist. Phys. und Math. Disput.** p. 420 u. ff. **Hist. der Moluck. Inseln**, Th. I. p. 418 u. f. **Dampiers** neue Reise um die Welt, Th. II. p. 294 u. f. **J. H. D. Rheinisch. Antiquar.** p. 17. **C. S.** *Memorab. Germ.* p. 237 u. f. 289 u. f. 348 u. f. 408. u. f. 417. 423. **Schmidens** rückst. Fr. **Weisens**, B. II. p. 605. **Sinceri Pistophili** Erläut. schwer. Stell. H. Schrifft, p. 579 u. ff. Siehe auch die Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 983 u. ff. **Grund**, im XI Bande, p. 1131 u. ff. **Lufft**, im XIIX Bande, p 1029 u. ff.

Wasser, die in der Medicin gebrauchet werden, sind zweyerley: entweder purgirende oder alterirende. Das Alteriren geschiehet, wenn sie das Geblüte, sonderlich das cholerische, entweder im Haupte, oder in dem Hertzen, Magen, in der Leber, den Nieren, Blase und in der Mutter kühlen, das phlegmatische und melancholische aber, ebenfals in dem Haupte, oder in der Brust, in dem Magen, Hertzen, in der Leber, Miltz, Nieren und Blasen erwärmen.

Wasser, heist im Bergbau dasjenige, so aus dem Gesteine von Gängen und Klüfften entspringet, und in der Arbeit viel Hinderung und Beschwerlichkeit verursachet, darum es sorgfältig muß daraus gehalten werden. Solches geschiehet mit **Menschen**, oder mit **Künsten**. Das erste wird durch Pompen oder Zöber und Seile verrichtet, ist aber sehr mühsam und kostbar, sonderlich wenn die Teuffe groß ist. Künste werden durch Wasserräder in der Gruben, oder über dem Schachte, oder in einer Weite von demselben, getrieben, und die Wasser durch Pompen, oder Taschenwercke gewältiget. Sie werden in **Grund-** und **Tagewasser** unterschieden. Diese fliessen von oben zu, sonderlich in sänfftigen Gebürgen, und müssen durch **Wasser-örter** so viel möglich gefasset, und durch Gerinne von den Schächten abgeführet werden. Sie sind nicht allezeit gleich starck, wachsen aber sonderlich bey abgehendem Schnee, und einfallendem starcken oder langwierigem Regen an. Die **Grundwasser**, ob sie wohl durch das Gesteine sintern, kommen sie doch nicht allezeit von unten herauf, sondern ziehen sich von Tagewassern tief in die Gänge und Klüffte. Wo die Wasser nicht können gewältiget werden, oder die Gewältigung allzu grosse Kosten, und viel Versäumniß erfordert, stehet einem Bergmanne frey, abzulassen, und sein Glück anderswo

zu versuchen. Alle Wasser, die mit Stöllen, Schächten, Schürffen, oder Röschen verschroten werden, hat der Bergmeister, zu des Bergwercks Nothdurfft und Aufbereitung der Erze, auch andern Leuten, mit dem Reservate, daß solche zum Berggebrauche wieder hergelassen werden sollen, zu verleihen. **Berginform** Part. I. f. 23 §. 18. **Joachimsth. Bergord.** Part. II. Art. 104. §. 1. Ingleichen *Appendix.* **Joachimsth. Bergw. Gebr.** ad Art. 104. n. 1. §. 1. **Braunschw. Bergord.** Part. II. Art. 100. §. 1. **Hohnst. Bergordn.** Art. 163. §. 1. **Bergrechtssp.** Part. II. c. 4. §. 5 **Span,** Tit. 2. §. 3. Lit. f. **Löhneyß** Bergordn. Part. II. Art. 50. §. 1. Und sind die Aufnehmer schuldig, selbige aufs längste binnen halber Jahresfrist gebührend zu fassen und zu führen, wo sie nicht wieder ins Freye fallen sollen. **Berginform.** am angeführten Orte, §. 18. **Joachimsth. Bergord.** am angeführten Orte, Artic. 104. §. 2. **Braunschw. Bergordn.** Part. II. Artic. 100. §. 2. **Hohnst. Bergord** Artic. 163. §. 2. **Bergrechtssp.** Part. II. c. 4. § 5. **Löhneyß** Bergord. Part. II. Art. 50. §. 2. Die Brunnen aber und Wasser, so nur mit Tagröschen, und nicht mit Grubengebäuden erschroten, auch nicht zu den Bergwercken gebrauchet werden, mag der Bergmeister nicht verleihen. **Berginform.** Part. I. f. 23. §. 10. *Appendix* **Joachimsth. Bergw. Gebr.** ad Artic. 104. n. 1. §. 2. **Bergrechtssp.** Part. II. c. 4. §. 5. Im Bergschöppenstuhle zu Freyberg ist den 19 Apr. 1643. fol. 209. ad requisitionem **Christoph Hertzogs,** Hütenreuters zu Marienberg, dieses Urthel gesprochen worden: "Ob nun wohl „**Joachim Brückner** und sein Vorfahrer, solche „vergönnete Wasser und Wassergraben nicht in „Lehn hat, dieweil aber dennoch der Bergmeister die „Wasser weiter nicht, als sie auf das Bergwerck „gebrauchet, auch die jetzo streitigen Wasser nicht „im Freyen liegen, sondern der abgebrannten Hütten zuständig, und, nachdem dieselbe anjetzo abgegangen, immittelst zu der erbaueten Oelmühle zu „gebrauchen, auf gewisse Maase und Weise, mit diesem ausdrücklichen Reservat und Vorbehalt, daß, „woferne der allmächtige Gott, über kurtz oder lang, „die Bergwercke wieder segnen, die Hütte aber wieder erbauet werden solte, und man dieses Raums „und Wasserlauffs, wie denn auch des Gebäudes „dazu bedürftig seyn möchte, Besitzer dieses und seine Nachkommen, gegen Wiedererstattung des „Kaufgeldes, und aufgewendeten Unkosten, abzutreten und zu übergeben schuldig seyn solle, vergünstiget worden, und also solches Wasser und Wassergraben, durch diesen Vorbehalt, bey der Hütten „verbleibet. Als ist auch der Bergmeister einige „Muthung des Wassers, auserhalb so es zu dem „Bergwercke gebrauchet würde, von dem Tuchmacher-Handwercke anzunehmen, vielweniger zu verleihen und ins Bergbuch zu verschreiben, nicht befugt. **V. B. R. W.**" Und den 1 Sept. 1697. fol. 39. b. ist an Herrn **D. Christian Philipp Groten,** Amtsverwesern zu Lichtenstein, dieses Urthel gesprochen worden: "Zum andern, und auf die andere Frage sprechen wir: Hat dieser **Johann Simon** ferner uf **Daniel Wolffens** Gütern ein „Pochwerck angeleget, und darzu unterschiedene „Wasser, unter dem Nahmen, daß solches die „Bergfreyheit mit sich brächte, auf der wüsten

„Bränder zusammen geführet, welche er aber nicht „alleine zu solchem Pochwercke gebrauchet, sondern „auch dieselben in einem unter dem Pochwercke erbauetem Teiche, dann aus diesem uff eine unter derer Jurisdiction gelegene Bleiche, da doch solche Wasser ehedessen in ein Bächel durch eine „herrschafftliche Wiese gelauffen, und daselbst zur „Wässerung gebrauchet worden, geleitet; Daher „der Herr, ob dieses zu Bergrecht also geschehen „können, zu wissen verlanget. Ob nun wohl das „Bergamt **Johann Simonen,** wie sichs aus der „Frage ansehen lässet, mit diesen Wassern beliehen, „und einem Muther der Wasser, so mit Stollen, „Schächten, Schürffen oder Röschen verschroten „werden, dieselben gebührende zu fassen, und zu „führen, nicht mag verwehret werden; Dieweil „aber dennoch dieses nur zu des Bergwercks Nothdurfft, und Aufbereitung der Erze, nicht aber von „dem Erbrechte, so das Bergamt dem Grundherren oder andern Interessenten zu Nachtheil, oder „auch zu andern Gebrauch nicht verleihen kan, zu „verstehen: Als ist auch mehr gemeldeter **Johann** „**Simon** gehalten, solchen Wassern, so bald sie „vom Pochwercke und Wäschen weg, und dergestalt hoc ipso wieder ins Freye gefallen, ihren alten Lauff zu lassen; Gestalt auch jeder Interessent derselben Wasser, wenn das gantze Werck „und Zeche ins Freye gefallen, sich derselben hinwieder zu ihren Wiesen eigen zu machen wohl befugt; Es mögen sich aber dieselben, wenn solche „einmahl verliehene Wasser, zu Behuf des Bergwercks, anderweit gemuthet würden, solche wieder dahin folgen zu lassen, alsdenn mit Bestand „nicht zu verweigern. **V. B. R. W.**" Züfliessende Wasser sollen gar nicht verliehen, sondern dem Bergwercke vorbehalten werden, *Appendix* **Joachimsth. Bergwercks-Gebr.** ad Part. II. Artic. 104. n. 1. §. 1. **Hengst.** Zienbergord. Artic. 17 §. 4. **Bergrechtssp.** Part. II. c. 4 § 5. **Span,** Tit. 2. §. 3. lit. g. Churfürst **August,** christlöblichen Gedächtniß, gebrauchet wegen des Greyfenbachs auf dem geyerischen Bergrevier, in einem gnädigsten Befehle, an **Marcus Röhling,** Oberbergmeistern auf St. Annaberg, **Mattheus** Leupolden und **Hannß Klugen,** Bergmeistern auf dem Geyer und zu Ehrenfriedersdorff, de dato Crotendorff am 1 August des 1567. Jahres, sich dieser Worte: „Weil wir denn die Wasserqvelle, Bäche und Flüsse, woferne niemand keine erbliche Gerechtigkeit „daran hat, sowohl als die Bergwercke und Gebäude, zu verleihen, und an die Orte, da die Wasser „am nöthigsten und nützlichsten zu gebrauchen, zu „transfeciren und zu verwenden, auch nach Erfoderung des Bergwercks Gelegenheit, von Erbmühlen uff Zeug- und Pochwercke abzuführen „Macht haben ꝛc." Als ꝛc." Immassen denn auch im Bergschöppenstuhle zu Freyberg den 20 Februar 1688. fol. 220. auf Ersuchen **Johann Christian Georgi** dieses Urthel abgefasset worden: "Ob nun wohl sonsten regulariter „ein Proprietarius das, wider seinen Willen, „einem andern zu überlassen oder zu veräussern nicht gehalten ist; so hat doch solches „istum in Casum, wenn das Interesse publicum „ein anderes erfordert, und sonderlich beym „Bergwerck und Hüttenwesen, vermöge bekann-

alle

„ter Observantz, seine Limitation und Abfall, und „sind dahero auch die obberührten Mahl- Bret- „Oel- und Walckmühlen, gestallten Sachen „nach, und weil zumal eben so nahe über der „Hütten eine andere Mühle, deren sich die Benachbarten gebrauchen können, lieget, der „Schmeltz-Hütten zu weichen, und der Besitzer „derselben das Wasser ungehindert, jedoch gegen einen billigen Abtrag, uf solche Hütten „lauffen und folgen zu lassen schuldig. Vor eins." Und dann ist den 1. December 1647. fol. 51. an die Gewerckschafft des Saltzwerckes zu Teuditz und Kotzschau dieses gesprochen worden: „Zum „Vierten und auf die vierte Frage sprechen wir: „Obwohl vorgewendet werden möchte, daß die „Wasser den Mahl- oder andern Mühlen, ob es „gleich des Bergwercks Nothdurfft erfodere, weil „sie mit Grubengebäuden nicht erschroten, keines „Weges entzogen werden könnten, regulariter auch „ein Proprietarius das Seine wider seinem Willen „einem andern zu überlassen nicht gehalten ist; Dennoch aber und dieweil es hierunter bey dem Bergwercke, vermöge bekannter Observantz, eine „andere Bewandtniß hat: Als sind auch berührte Mühlen, gestallten Sachen nach, und wenn „zumal etwan andere Mühlen, deren sich die „Leute gebrauchen können, in der Nähe gelegen, „krafft der allgemeinen Bergfreyheit, dem Berg- „und Saltzwercke zu weichen, und der Besitzer „derselben das Wasser ungehindert, jedoch gegen einen leidlichen Abtrag uf solche Wercke „folgen zu lassen pflichtig." Und gehet der Aeltere dem Jüngern vor, wie aus folgenden in besagtem Bergschöppenstuhle zu Freyberg, im Monat Januar 1631. fol. 178. auf Ersuchen **Wolff Leuders,** und den 13 Jun. 1636. fol. 186. an Herrn **Christoph Ludewig,** dann den 15 September 1680. fol. 127. an **Johann Meyern** gesprochenen Urtheln zu ersehen: „Habt „ihr euer Zeug- und Bergwerckswasser schon allbereit vor 28 Jahren Anno 1602. den 20. April, uf dem Muldenstrohme uf einem Wehre, unter dem Heinersdorffer Steige, bergüblichen gemuthet, derselben sich auch alsobald „zur selben Zeit angemaset, gefasset, und in einen Graben, nicht ohne sonderbare Unkosten, „auf euer Berggebäude, ohne jemandes Einspruch und Widerrede, geführet, und von so „vielen langen Jahren hero in geruhliger Posseß, „zu euren Gebäuden, Gezeugen, Poch- und „Wäschwercken gebrauchet, dieselben auch bis „dato alle Qvartal gebührlich verrecesset, und „verschreiben lassen. Ob nun wohl etzliche andere Gewercken der Obern 3. 4. 5. 6. 7. 8 9. 10. „11. und 12ten Massen, nach St. Lorentz, „gleichfalls an der Halßbrücken gelegen, uf diesem Spatgange, etzliche Jahre hernach, sich ins „Feld geleget, dieselben in Lehn genommen, und „eben an diesem Muldenstrohme, fast einer halben Viertelmeile Weges höher, diese Wasser „zu muthen, und euch und euren Mitgewercken „zu höchsten Schaden und Nachtheil, in einen „höhern Graben abzuführen, und uf ihre Gebäude, bevorab bey dem itzigen bishero sich ereigneten Wassermangelnden Zeiten, zu gebrauchen sich unterstanden, und grosse Hinderung

„und Auflassung verursachet, alles nach mehrerem Inhalte eurer Frage und Beylagen. Dieweil aber dennoch ihr und eure Herren Mitgewercken uf St. Lorentz obern nächsten 2 Maße, „etliche Jahre zuvor die Wasser, bergüblichen „Brauch, nachgemuthet, in geruhlicher Posseß „gehabt, genossen und gebrauchet, und also neben dem Alter ein Ius quæsitum erlanget. So „habet ihr, und eure Herren Mitgewercken an „solchen angezogenen, von euch gemutheten Wassern, billig den Vorzug, und seyd derselben euch, „so viel und weit, als eure Belehnung besaget, „vor den andern Gewercken uf St. Lorentz obere „3. 4. 5. und nachfolgenden Massen, wohl zu gebrauchen befugt. **V. B. R. W.** Hat Anno 1620. „den 1. Mertz, **Peter Andreas,** als damals „Schichtmeister ufm Creutz Fundgrube vor der „Stadt allhier, die Wasser, so von Herrn **Ernst** „**Schönlebens** zu Freybersdorff Mahlmühlen „abefallen, seinen Gewercken zu gute gemuthet, „zu gewöhnlicher Zeit bestätiget, in Lehn bekommen, und ins Gegenbuch, Inhalts der beyliegenden Copey sub lit. A. geantwortet, solche „Wasser auch bis dato jederzeit gebührlichen verrecesset, und dadurch erhalten worden. Hingegen aber Herr **Ernst Schönleben,** mit den „Halßbrücknern Gewercken, und deren Vorstehern, am 16. September, Anno 1620. nun „also übers halbe Jahr hernach, eine Vergleichung wegen Weiterung eines Teiches, und „derer darein und dadurch gehenden Bergwercks- „wasser, uf gewisse Masse, laut der Beylage „lit. B. geschlossen, in welchen auch unter andern „zu befinden, daß solch Wasser durch Muthung, „oder sonsten, Herrn **Schönlebens** Mahlmühlen und Hammer zu entführen nicht verstattet „werden soll, weil ihme solche Radwasser gleichsam uf Abtrag solcher Teichstädte, es uf seinen Gütern zu gebrauchen, bewilliget worden. „Es aber nunmehro anitzo, als welchem die „Berggebäude, Creutz, Fundgrube alleine zuständig, solche Wasser unter der Mahlmühlen „wegzuführen gemeinet, wider welches Herr „**Ernst Schönlebe,** weil das Wasser seinem „Hammer entzogen wird, sich setzen, und seinen „mit den Herren Halßbrücknern Gewercken sub „B. aufgerichteten Vertrag vorschützen thue, nach „Inhalt eurer uns zugestellten Frage. Ob nun „wohl Herr **Ernst Schönlebe** mit mehr erwehnten Herren Halßbrücknern Gewercken eine Vergleichung, wegen Erweiterung eines „Teiches, und dadurch gehenden Radewassers, „am 16 September Anno 1620. getroffen, auch „unter andern diese Worte darinne begriffen, „daß Herr **Schönlebens** Mahlmühle und Hammer, durch Muthung und sonsten, solch Wasser zu entführen nicht verstattet werden solte. „Dieweil aber dennoch zu jetzo berührtem Vertrage, weder der damalige Schichtmeister, **Peter Andreas,** ufm Creutz Fundgrube, noch „derselben Gewercken, gezogen, vielweniger dieselben darein gewilliget, und die Vergleichung „beliebet, noch auch eure Belehnung, die ein halb „Jahr älter, jemals caßiret worden; so seyd ihr, „krafft habenden Alters, die den 1. Mertz Anno „1620. durch **Peter Andreas,** Schichtmeistern,

H „gemu-

„gemutheten, und den Gewercken ufm Creutz „Fundgrube, samt dem Kübeschacht, verliehenen „Wasser, so viel von Herr Ernst Schönle„bens Mahlmühle damals, ehe andere Wasser „dazu geführet, abgefallen, uf ein Pochrad zu „führen und zu gebrauchen wohl befugt, und kan „die mit andern Personen aufgerichtete Verglei„chung euch hieran nicht hinderlich seyn. V. B. „R. W. Hat Titius Anno 1653. im Berg„amte Eybenstock einen Wasserfluß zu seinem „Hammerwercke gemuthet, und darzu unter„schiedliche Gespränge führen lassen, solche auch „geruhig gebrauchet, und bis dato in gedachtem „Bergamte ordentlich in Fristen erhalten; Es er„eignet sich aber, daß Sejus Anno 1678. gleich„falls ein Hammerwerck gebauet, und das eine „Flüßlein oder Gespränge, so in des Titii Fluß „geleitet gewesen, im Bergamte Voigts„berg, als auf dessen Refier es jetzo, nach ge„schehener Chur- und Hochfürstl. Sächß. Sepa„ration und freundbrüderlichen Vergleich vom „Jahre 1658. und 74. entspringet, bergüblichen „gemuthet und bestätiget, selbiges auch also fort „von dem grossen Flusse abgeschlagen, und auf „sein Werck geführet hat, also, daß nunmehro „zwischen Titio und Sejo des Alters halber „Zweiffel, und diese Frage, welcher nemlich un„ter ihnen bey seiner Muthung zu schützen, und „dem andern das Wasser zu nehmen befugt sey, „entstanden ist. Ob nun wohl Sejus zu seinem „Behuf anführet, daß er angeregtes Flüßlein im „Bergamte Voigtsberg, wohin es jetziger Zeit „gehörig, gemuthet, und das Bergamt Eyben„stock damit weiter nichts zu thun habe. Da„ferne aber dennoch eurem Anziehen gemäs, Ti„tius bereits Anno 1653. solch Sprengwerck „oder Wasserflüssel mit in Lehn genommen, und „bis dato von Qvartalen zu Qvartalen in Frist „erhalten, überdieß auch Seine Churfürstl. „Durchl. sich das völlige Directorium in Berg„sachen, samt Grund und Boden, auf dem „auerbachischen und schöneckischen Wäldern aus„drücklich bedinget und reserviret; So möchte „auch um dieser und anderer in der Frage ange„führten Ursachen willen, Titius aus seiner, von „Zeit der Anno 1653. beschehenen Muthung, er„langten Alter nicht gesetzet werden; sondern es „verbleibet ihme solch Wasserflüssel oder Gespräng, „uf sein Hammerwerck zu gebrauchen, nochmals „billig; Im widrigen Fall aber, und da selbiges „in des Titii Muthung nicht mit begriffen; So „hätte auch Sejus durch seine im Bergamte „Voigtsberg bergbeschehene Muthung vor jenem „ein besser Recht daran allerdings erhalten. V. „B. R. W.“ **Wasserläuffte** zu Berg- und Pochwercken, ist ein jedweder, gegen einen leidlichen Abtrag zu leiden, auch Wasser, so viel er nur möglichst zu entrathen vermag, herzugeben schuldig, inzwischen verbleibet das Eigenthum dem Grundherrn. **Berginform.** Part. I. f. 84. §. 6. **Bergrechtssp.** Part. I. c. 24. § 4. Part. II. c. 40. **Span,** Tit. 12. §. lit. l. Daher auch in vorhin benanntem Bergschöppenstuhle, den 16. December 1629. fol. 175. b. auf Ersuchen Peter **Krahls** zur Laute dieses Urthel gesprochen worden. „Haben vor vielen, und fast undencklichen Jah„ren etzliche Gewercken Zechen bey euch gebaut, „dieselben also abgeteuffet, daß ihnen die Wasser „zu halten zu schwer seyn wollen. Und angere„tet sie Zeuge und Wasserkünste gehänget, auch „selbsten Wasser darauf zu führen und zu schlagen „gehabt, so hat doch, wegen der grossen Teuf„und je länger je mehr zugefallenen erschrocke„Wassern, die Zeuge umzutreiben nicht gnug„sam seyn wollen, dannenhero die Gewercken a„mehr Wasser zuzuführen bedacht gewesen, und „von euren Großeltern einen Raum zu einer Teich„stätte erlanget, allda sie einen Schutzteich, m„Strossung eines Dammes, jedoch keiner andern „Gestallt und Verwilligung, verfertiget, als daß „sie einig darinne das Wasser sammlen, und so„ches nach Nothdurfft in die Zeche und auf die „Zeuge schlagen und brauchen, der Grund und „Boden aber dem Besitzer verbleiben sollte, auch „also viel undencklicher Jahre gehalten, bis end„lich die Gewercken müde und aufsässig worden, „und die Gebäude, beneben dem Stollen, in „Sumpff gegangen und verfallen, also, daß „sie nunmehro über 10. Jahre im Freyen ge„gen, und von niemand gebauet worden, „nach mehrerem Inhalt eurer Frage. Weiln „nun vor dem Bergamte, dahin obgemeldte „Zeche und Gebäude gehören, nicht ein andere, „als wie gemeldet und gefraget, abgehandelt und „verschrieben; So bleibet euch, als Grundherrn „und Besitzern, das Eigenthum des Teichs, „Wassergräben, Wasserläuffte, Abschläge und „dergleichen, so weit sich euer Grund und Bo„den erstrecket, billig: Wann aber dieselben o„dere Gebäude wieder aufgenommen, die Was„ser bey dem Bergamte, welche solche zu reinigen „befugt, und uf diese oder andere Gelegen„durch die Wasserläuffte, Wassergräben und „Teichstätte geführet und geleitet werden, so „könnet ihr die gemutheten Wasser nicht aufhal„ten, sondern seyd dieselben ungehindert dahin „gehen zu lassen, jedoch, da euch mit Auf- und „Auswerffung oder Erweiterung der Gräben „an eurem Grunde und Boden Schaden zu„füget, die Gewercken selbiger Gebäude, auf „Erkenntniß des Bergamtes, Abtrag zu thun „schuldig. V. B. R. W.“ Und den 7. No„vember 1631. ist fol. 179. an die reichen Erb„pfängnißgrubgewercken zu St. Annaberg dieses ge„sprochen worden: „Habt ihr gewisse Nachrichtung, „daß eure Vorfahren, die Gewercken der reichen „Empfängnißfundgrube, sammt der sieben Maß„se uf den Keubler zu St. Annaberg gelegen, so„che Gebäude vor 20 Jahren innen gehabt, und „dem Bergamte daselbst eine Teichstatt vor ermel„deter Stadt verliehen bekommen, folgends von „berührten Gewercken der Teich angerichtet, und „in die 800. Gülden daran gewendet, der Teich „desselben allezeit auf den eingelegten Registern ge„führet, ihnen auch das Wasser eine geraume Zeit „heraus auf das Kunstrad, so in der 7. Maß„uf den Keubler gangbar gewesen, geholen, „und über dieses, da etwas an Fischen in solchen „Teiche vorhanden gewesen, derselben sich ein„mand, denn die damaligen Gewercken, oder ihr „Schichtmeister angemasset, und dem Rathe zu St„Annaberg, so zum Theil sich darum bemühet,

„nichts gefolget, noch gestanden worden, ihr „aber nunmehr solchen Schutz-Teich der anjetzo „wüste lieget, wieder aufgenommen, und zu „Beförderung selbiges Berg-Wercks anrich„ten zu laßen gesonnen. Darzu der Rath, un„geachtet eurer Belehnung, ein beßer Recht „haben will, euch auch weder Erb-Recht, noch „Fischerey daselbsten gestehen, sondern da ihr „gleich uf eure Kosten den Teich wieder an„richten würdet, sie ihn doch mit Fischen zu bese„tzen und zu nutzen berechtiget seyn wollen, alles „nach Inhalt eurer uns übersendeten Fragen. „Ob nun wohl vor etzlichen Jahren das Berg„Amt euren vorfahrenden Gewercken solcher Ge„bäude angeregte Teichstatt, deren Belehnung aber „nicht mit überschicket, verliehen, sie auch zu Anrich„tung derselben ein ziemliches ufgewendet das „Waßer heraus uf das Kunstrad gebrauchet auch „der Fische, da derer etwan darinne vorhanden ge„wesen, sich angemasset: Dieweil aber dennoch „das Berg-Amt allein das Wasser auf die Berg„Gebäude, und nicht das Erb-Recht und Fischerey, „dem Grund-Herrn zum Nachtheil zu verleihet „hat, auch nicht mit beybracht, daß die Gewer„cken die Fische aus solchem Teiche, mit Wissen „und Willen, oder Nachlassung des Rathes zu „St. Annaberg, oder über rechtsverwehrte Zeit, „ohne Widerspruch bemeldeten Rathes und „Grund-Herrens, solches beständiger Weise her„bracht und erlanget, genommen und genutzet. „So seyd ihr auch, bey so bestallten Sachen, „auch des Eigenthums des Teichs und Nutzung „der Fischerey anzumassen nicht befugt, es wä„ren denn sonderliche Verträge und Vergrei„chungen vorhanden, denen billig nachgelebet „würde. V. B. R. W. „ Dann ist den 18. Jul. 1704. Fol. 203. dieses für Recht gesprochen worden. „Haben unter dem Herrn Grafen „von Reuß, zu Gera, gewiße Personen das alte „Kupffer-Bergwerck zu Tröbnitz aufgenommen, „und darzu das im Mühlgraben zwischen dem „Elster-Flußwehre und der ersten Mühle gelege„ne unterschlächtige Gefälle oder Rad-Wasser, „zu Erbauung einer Schmeltz-Hütten und Poch„wercks gemuthet, deme aber die Besitzer der 4. „dabey befindlichen grossen Mühlen, sich wider„setzet, mit Vorgeben, daß sie die Mühlen ehe„mahls von gnädigster Landes-Herrschaft gekau„fet, und also ihnen auch der Mühl-Graben ei„genthümlich zustünde; Und wiewohl ihnen nicht „allein die Hochgräfl. Reusische de dato 1619. „publicirte Berg-Ordnung (nach welcher män„niglich vergönnet und zugelassen, überall uf „der Herrschaft und Dero Unterthanen Grund „und Boden, ohne jemands Einhalt, nach Gän„gen zu schürffen, Berg- und Seiffen-Werck, „auch Poch und Schmeltz-Hütten, so viel zu des „Berg-Wercks Beförderung nöthig, aufzurich„ten. Sondern auch die Kayserl. und Churf. „Sächsi. Berg-Ordnung, vermöge deren alle „Wässer, die mit Stollen, Schächten, Schürf„fen oder Röschen verschroten, der Berg-Mei„ster zu des Berg-Wercks Nothdurfft und Auf„bereitung der Erze zu verleihen, und die Auf„nehmer selbiger, aufs längste binnen halber „Jahres-Frist gebührend zu leiten und zu führen, „anderer Gestallt sie wiederum ins Freye gefal„len seyn solte, und die Mahl und Bret-Mühlen, „die Wasser auf die Kunst-Zeuge, Schmeltz-Hüt„ten und Poch-Wercke, zu Beförderung des „Berg-Wercks und Zehenden, ohne alle Hin„derniß lauffen zu laßen schuldig,) entgegen gese„tzet, habe es doch nichts helffen wollen, son„dern es wären die Gewercken damit ab- und an „eine kleine Bach gewiesen, auch da dieselben „zum andern mahle, wie sie an der Bache kaum „ein vierthel Jahr recht Wasser hätten, und die „übrige Zeit feyern müsten, dies Wasser-Gefälle „aufs neue gemuthet, von den Mühl-Besitzern „abermahls solchem widersprochen worden, alles „nach mehrerem Inhalt, der uns zugeschickten „Fragen. Ob nun wohl zu Beförderung des „Berg-Wercks, Schmeltz- und Hütten-Wesens, „die darzu benöthigten Wasser können gemuthet „werden; Dieweil es aber dennoch anderer Ge„stallt nicht, als wenn solche in Landes-Herr„schaftlichen Freyen sich befinden, und vorhero „von niemanden bereits rechtsbeständig erlanget „worden, geschehen kan, massen denn, wie in „andern, also auch in Berg-Sachen, kein Ei„genthums-Herr seines Rechtes zu entsetzen ist. „Als sind die Besitzer der Mühlen, indem sie „nach des Herrn Frage und Bericht, die Müh„len sammt den Wasser-Läuften und Pertinen„tien, von der Landes-Herrschafft in Lehn haben, „bey ihrem einmal erlangtem Rechte, von dem „Wasser-Laufte und Mahl-Wassern allerdings „zu schützen, der Verweigerung halber aber nicht „zu bestraffen. Und kan der Berg-Meister, oder „der an seiner statt Verordnete, solche keinem „andern verleihen, ist auch nicht gehalten, der„gleichen widerrechtliche Muthung anzunehmen. „Vor Eins V. B. R. W. „ Hätte aber einer schon zu vorhero ein Eigenthum erlanget, ist ihm solches so schlechterdings, und ohne Vergünstigung nicht zu nehmen, nach dem in mehr besagtem Bergschöppen-Stuhle den 4. Aug. 1687. Fol. 203. b. an das Hochgräfl. Sternb. Berg-Amt zu Grauppen gesprochenen Urthel: „Zum An„dern, und auf die andere Frage sprechen wir: „Verweigert sich die Stadt Grauppen, den Ge„wercken, das zum Poch-Schmeltz- und andern „Bergwercks-Nothdurften bedürftige und un„entbehrliche Wasser aus ihrem Teiche folgen zu „laßen, und hält solches unter währendem völ„ligen Schmeltzen ihnen zum höchsten Schaden „auf, mit Vorwenden, daß der Rath und Ge„meinde das Waßer auf ihre Mühlen erkauffet, „und die Berg-Leuthe sich dessen ohne vorherge„hendes Anmelden im Burgermeister-Amte kei„nesweges anzumaßen hätten. Daferne nun „ermeldeter Rath und Gemeinde der Stadt „Grauppen darzuthun vermag, daß sie an„geregte Wasser auf ihre Mahl-Mühlen erkauf„fet, und also das Eigenthum daran haben; „So wären auch solchen Falls die Gewercken „selbige, den Mühlen zu Schaden, und ohne „vorher erlangte des Raths-Vergünstigung, auf „das Berg-Werck zu führen, und zu gebrau„chen, nicht befugt.„ Verschrotet eine Zeche der andern ihr Wasser, und die Gewercken fordern ein

ein gewißes **Wasser-Einfall-Geld**, so sollen die Geschwornen aufs fleißigste erkundigen, woher das Wasser kömmt, ob es auf dem Haupt- oder andern verschrotenen Gängen, in Stößen der Schächte, hängenden oder liegenden, oder aus der Teuffe aufqvillet, auch ob in nächst gelegener Zeche, deßen mehr oder weniger worden, und wie tief es zu halten, und so dann nach Befinden, in Gegenwart der Partheyen, ein erträgliches Wasser-Geld erkennen. **Berginform.** Part. I. f. 79. §. 29. f. 193. §. 20. f. 196. §. 35. und 37. *Appendix* **Joachimsth. Bergw. Gebr.** Part. II. ad Art. 31. n. 20. **Trier. Bergord.** Part. I. Art. 3. n. 22. **Bergrechtssp.** Part. II. c. 36. §. 6. Solches auch nach Befinden wieder aufsagen, und vom neuen machen. *Appendix* **Joachimsth. Bergw. Gebr.** und **Bergrechtssp.** an angeführten Stellen. Wenn zwey oder mehrere Zechen beysammen, und es ertränket eine die andere mit Wasser, so sollen sie alle schuldig seyn, eine jede Gewerckschafft in ihrer, oder zu gleichen Theile, und auf gleiche Unkosten, in einer Zeche, darnach sie sich auch vergleichen können, die Wasser zu halten. Wo aber derselben Gewerckschaft eine, weder eines, noch das andere verwilligen, und keine Hülffe thun wolte, sollen es die Berg-Amtleute befahren, und da sie befinden, daß die Gewercken sich einer billigen Sache widersetzen, ihnen ihre Zeche oder Grube nehmen, und den andern, so die Wasser halten, zueignen. **Deucers** Königl. Berg-Recht. Lib. II. c 3. §. 7. **Agricola**, de Re met. Lib. IV. **Bergrechtssp.** Part. II. c. 31. §. 5. **Löhneyß**, Part. I. c. 35. §. 2. und 3. Womit und wie das Wasser zu halten, lehret **Löhneyß**, Part. III. c. 13. u. f. ingleichen **Bergbausp.** Lib. II. c. 15. Libr. III. c. 11. § 3. u. f. Mit Wasser angefüllte Klüffte werden offt für Gänge gehalten, weil die Ruthe manchem gerne auf Wasser schläget, **Bergbausp.** Lib. II. c. 12. §. 5. Finden sich allezeit starcke Wasser vor Ort, bringen sie ziemliches Wetter in die Grube. **Bergbausp.** Lib. II. c. 12. § 22. c. 25. §. 22. Wie sich zu verhalten, wenn man mit Wasser-Leitungen an einen Berg kömmt, über und um welchen die Wasser nicht geführet werden können, beschreibet **Voigtel**, in seiner Geometr. subterr. Part. XV. §. 2. Und §. 3. lehret dieser Schrift-Steller, wie sich zu verhalten, wenn man mit Abwägung eines Grabens und Leitung des Wassers an einen tiefen Grund, zwischen zweyen Bergen liegend, käme, über solchen Grund aber nicht ein Damm gemacht, noch die Wasser in Gerinnen auf höltzernen Böcken darüber geführet werden könnten, und dennoch Rath geschaffet werden solte, oder müste, die Wasser hinüber zu leiten. Wie **Wasserwehre** anzubringen, hat eben dieser Schrift-Steller am angeführten Orte, §. 1. Eines **Wassertheilers** Amt und Eyd beschreibet, **Schlackenw. Zienbergord.** zuletzt von Eyden, n. 7. **Bergrechtssp.** Part. I. c. 45. Was bey den **Tagwassern** zu beobachten, findet man im **Bergbausp.** Lib. II. c. 17. Und was bey aufgehenden Wassern, wo Künste hangen, zu mercken, lieset man eben daselbst, c. 18.

Wasser, bedeutet auch zu Zeiten ein Principium chymicum, wodurch die Chymisten alles dasjenige verstehen, was in der Gestalt einer Wäßrigkeit, bey der Destillation der vermischten Cörper übergehet.

Wasser, heist in der Heil-Kunst der Harn oder Urin, davon im XII Bande, p. 571. u. f. nachzulesen. Das **Wasserfangen** heißt, einem Krancken den Harn des Morgens in einem Urin-Glase auffangen, damit es für den Artzt zu seiner Beschauung behalten werde. Das **Wasser nicht halten können**, ist eine Krankheit, da dem Menschen im Schlafe der Harn unvermerckt entgehet.

Wasser, heist in der Seefahrt die Tiefe. **Hochwasser** ist, wenn die Fluth angelaufen. **Leegwasser** wenn die Ebbe abgelauffen; **Wassende** oder **steigendes Wasser**, wenn es im Anlaufe, **fallendes Wasser**, wenn es im Ablaufe begriffen ist. Das Wasser ist geschlossen, wenn es mit Eis beleget, offen, wenn es wieder aufgethauet. Die Fahrt hat **Wassergnung**, Frantz. *Il y a de l'eau*, Holl. *'t Water is diep genoeg*, das ist, sie ist tief genung, oder hat eine genugsame Tiefe, um Schiffe zu tragen. **So viel Faden Waßers**, Frantz. *Tant de Brasses d'eau*, Holl. *So veel Vadem Water*, das ist, Tieffe haben. Ein Schiff ziehet zwölf **Fuß Wasser**, Fr. *Un Navire qui tire douze pies d'eau*, Holl. *Een Schip dat twaolf Voeten Waater trekt*, wenn es so tief im Wasser gehet. **Ein Schif über Waßer halten**, Fr. *Mettre l'eau haute a un Vaisseau*, Holl. *'t Schip boven Waater houden*, heißet, wenn es leck geworden, durch Pompen verhindern, daß es nicht sincke. In einem andern Verstande nennen die Seefahrenden **Süßwaßer**, dasjenige, so zur Speis und dem Trancke dienet, und in Ströhmen, Bächen oder Quellen gefunden wird. **Brackwasser** heißet, das bey dem Ausflusse eines Strohms mit dem Meer-Waßer vermenget und gebrochen ist. **Saltzwaßer** ist dasjenige, so auf dem hohen Meere befindlich. Ein Schiff das Wasser **schöpft**, Fr. *Faire eau*, Holl. *Een Schip dat lek is, dat lekt*, das ist, wenn das Wasser durch eine Oefnung oder Borste hinein tritt. Frisch **Waßer einnehmen**, Fr. *Faire de l'eau, Faire aiguade*, Holl. *Waater haalen, Water neemen, sig van versch Waater voorsien*, heißt sich mit frischem Waßer auf die Reise versehen.

Waßer, nennen die Jubelirer den natürlichen Glantz, womit die Perlen und Diamanten spielen.

Waßer, heißen die glänzenden Streife, so dem Doppeltaffet, und einigen andern Zeugen durch eine gewiße Preße gegeben worden, und die daher **gewäßert** genennet werden.

Waßer, (Jacob Wilhelm Michael) vertheidigte in dem August-Monat des 1723. Jahres zu Jena als Präses eine Dißertation de Methodo Mathematica extra Matheſin applicanda, darinnen er **Wolffen** wider des **Volckm.** Conrad Peppo, zu Weimar, 1721. in 8. geschriebenen **Tractat**: Spinozismus detectus, oder vermeinte Gedancken von dem wahren Unterscheid der Philosph. und Mathematischen Methode, und Lehr-Art, vertheidigte. **Ludovici** Wolff

Wasser, (**Abbiß-**) *Aqua Morsus Diaboli.* Die beste Zeit seiner Brennung ist, Kraut, Blumen, Wurtzel, Stengel mit aller ihrer Substanz gehackt, gestossen, und wenn es Blumen träget, gebrannt. Von diesem Wasser des Tages zweymahl, jedesmahl bis vier Loth getruncken, ist denjenigen gut, welche gestossen, gefallen oder geworffen sind, daß ihnen das Blut rinnen will, oder geronnen ist. Es heilet die Geschwüre im Leibe, sammt dem Stechen im Leib, und Seiten, ingleichen die Geschwüre ums Hertze Brust und Leber. Von diesem Wasser alle Morgen nüchtern zwey Loth getruncken, ist sonderlich gut, die Menschen vor der Pestilenz zu verwahren. Das Wasser oder den Safft mit Victriol vermischet, döret und heilet den bösen fliessenden Grind und Zittermäler.

Wasser, (**abgewürztes Haupt-**) **Schröders**, *Aqua Cephalica Aromatica*, Schroederi.

Rec. Nuc. moschat. ʒi.
Galang.
Calami aromat. aa. ʒß.
Macis,
Caryophyllor.
Cinamomi, aa. ʒi.
Flor. Lavendul. Miß.
Vini rhenani, Mens. II.

Laſſet es mit einander stehen, hernach destilliret es zu einem Wasser, welches nicht nur dem Haupte, sondern auch dem Magen, gute Dienste thut, bey der Schwachheiten zu Hülffe kommt, und die daher entstehenden Unreinigkeiten verbessert und zertheilet.

Wasser, (**abgelöschte**) siehe unter dem Artickel, **Wasser**, (**gebrannte**).

Wasser, (**abgezogene**) siehe **Abgezogene Wasser**, im I. Bande, p. 123.

Wasser, (**ablauffend**) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande p. 988. und **Wasser**, (**das vorbeylauffende**).

Wasser, (**Abwisch-**) siehe **Talkoel**, im XLI. Bande p. 1557.

Wasser, (**Ackeley-**) *Aqua Aquilegiæ.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, Kraut und Stengel gehackt, wenn es Blumen hat. Dieses Wassers jedesmahl drey bis vier Loth getruncken, ist fast gut für Gift, für überflüßige Galle des Magens und Geschwüre im Leibe. Wer schwach und ohnmächtig, und etwan selbst nicht weiß, wie ihm ist, der trincke von diesem Wasser, so kömmet er wieder zu sich selbst. Das Haupt mit dem Wasser oder Safte gewaschen, heilet die Raserey; es dienet auch für dunckle Augen und Ohrenweh, und tödtet die Flöhe und Würme darinne. In die Nase gethan, heilet es die Fistel und andere Geschwüre, ingleichen die Fäule des Mundes, den Mund damit gewaschen. Es heilet auch allen Grind, Flechten, und Zittermäler damit gerieben, samt den alten Schäden.

Wasser, (**Aepffelblüt-**) *Aqua Florum Pomi.* Die Blüten von den geimpfften Apffelbäumen zu bekommen, soll man, wenn sich die Knospen von einander theilen, Tücher unter den Baum breiten, und mit Stecklein an den Baum schlagen. Diese also gesammleten Blüten brennet man hernach im Frauenbade. Das davon herüber destillirte Wasser ist gut für die Röthe und üble Gestalt des Angesichtes, wenn man sich etwan drey oder vier Wochen hinter einander des Morgens und Abends damit wäschet: Es hilfft wohl.

Wasser, (**äusserliches Haupt-**) **P. H. Th. Hofmann.** *Aqua Cephalica Externa*, P. H. D. Th. Hofm.

Rec. Flor. Lil. convall Sambuc. Rosat. albar. aa. Mvi. Lavendul. Mii.
Fol. Solani, Miß. Salicis, Miv.
Hyosciami, Mij.
Capit. Papaver. No. XX.
Camphor. ʒi.

Destilliret diese Species mit gnug Wasser, und hebet das Destillat zum Gebrauch auf.

Wasser, (**äusserliches Magenlebens-**) **Brandenburgisches**, *Aqua Vitæ Stomachica externa*, Brandenburgic.

Rec. Radicum Calami aromatici, Galangæ, Zedoariæ, Zinziberis, aa. ʒi.
Folior. Menthæ,
Seminis Carvi, Cumini, Fœniculi, aa. ʒß.
Cardamomi majoris,
Caryophyllor.
Piperis longi, nigri, aa. ʒi.
Theriacæ Andromachi, ʒij.

Stosset alles zarte, denn giesset zwey Pfund rectificirten Brantewein darüber, lasset es acht Tage in der Digestion stehen, endlich durch Leinwand lauffen, ein wenig ausdrücken, und zum Gebrauche hinsetzen. Dieses ist eine Essentz, welche im Bauchgrimmen, Mutterbeschwerungen, Durchfällen und übermäßigen Purgiren dienet, auf den Magen und um den Nabel warm zu legen.

Wasser, (**Affter-**) **Purmanns**, *Aquæ ad Inteſtinum rectum*, Purmanni. Deren findet man in seinem chirurgischen Lorbeerkrantze zweye. Als: erstlich eines zum **ausgetretenen Mastdarme**, welches p. 626. also beschrieben stehet:

Rec. Decocti Tormentill. & Flor. Acaciæ, c. Aqua Fol. Querc. ʒxij.
Cort. Ligni fraxin. quercin. aa. ʒi.
Fol. Burs. Pastor. Plantagin. Myrtin. aa. Mi.

Die letztern fünff Stücke kochet in gnung Schmiedelöschwasser; denn seiget dieses Decoct durch und giesset es zum andern; hernach werden die nahgelegenen Theile des Hintern mit diesem Wasser fleißig gewaschen. Das andere dienet zu den **Schwämmen** und **Feigwarzen des Affterns**, und wird p. 628. also beschrieben:

Rec. Aceti Vini, ʒiß.
Myrrhæ, ʒi.

Zu diesen zwey Stücken nehmet noch ein halb Quart Wasser, welches auf dem Wagen-Theere oder Peche stehet, kochet es mit einander, hernach seiget es durch und thut dazu:

Olei Tartari, ʒß. Ceræ, ʒij.

Mischet es wohl untereinander zu einem Wasser, womit man obgedachte Gebrechen fleißig abwäschet.

Wasser, (Alantkraut-) *Aqua Herbæ Enulæ.* Das beste Theil seiner Brennung ist, Wurtzel und Kraut mit einander gehackt, und im Ende des Mays gebrannt. Alantwurtzelwasser, Morgens und Abends, iedesmahl eine Eyerschale voll. fünf oder sechs Tage lang getruncken, vertreibet den Gries in Lenden: Also getruncken und sein Getränckе damit gemischt, ist denjenigen, welche im Leibe gebrochen sind, sehr heilsam und dienlich. Getruncken, das Haupt damit bestrichen, und es von sich selbst eintrocknen lassen, stärcket das Haupt. Etliche Tage getruncken, stärcket es den Magen. Es stärcket auch die Glieder, wenn man es trincket und sie damit bestreichet. Zuweilen Morgens und Abends davon getruncken, ist gut für den Nieren- und Blasenstein, reiniget die Nieren und Blase, und befördert den Harn.

Wasser, (Alantwurtz-) *Aqua Radicis Enulæ.* Die Zeit seiner Destillirung ist, die Wurtzel zu Ende des Mays, oder zwischen den beyden Frauentagen zu Wasser gebrannt. Von diesem Wasser, Morgens und Abends, jedesmahl zwey bis drey Loth zuweilen getruncken, heilet den inwendigen Bruch. Also getruncken ist es auch gut für den Stein, bringet den Frauen ihre ordentliche Zeit, ist gut für den Gries in Lenden, und befördert das Harnen. Es treibet auch, in obigem Maaße getruncken, die todten Kinder aus Mutterleibe. Ingleichen vertreibet es die Geschwulst der Mutter, also getruncken und Tücher, so darinn genetzt, darüber geleget. Dergleichen Wirckung thut es auch bey einem geschwollenen Gemächte, also darüber geleget. Dieses Wasser zuweilen getruncken, ist dem Mastdarme gut, und stärcket den blöden Magen. Wenn man offt von diesem Wasser trincket, vertreibet es den Husten, und verzehret die grobe Feuchtigkeit um die Brust. Es thut eben dasselbe, was vom Alantweine gesaget wird.

Wasser, (Alaun-) Bateanisches, *Aqua Aluminosa,* Bateana.

Rec. Alumin.
Vitriol. aa. q. v.

Mischet und kochet es in einem irrdenen Geschirr über gelindem Feuer, bis es so harte, als ein Stein wird; solchen pülvert, und thut von diesem Pulver einen Löffel voll in zwey Pfund siedendes Wasser, bis es sich aufgelöset hat; denn seiget es durch, und gebrauchet es, die Geschwüre, Wunden und Fisteln damit auszuwaschen.

Wasser, (Alaun-) D. B. Th. Hofm. *Aqua Aluminosa,* D. B. Th. Hofm.

Rec. Aquæ Rosar. Plantagin. aa. ℔i.
Aluminis.
Mercur. vivi & sublimat. aa. ℥ij.

Reibet den Sublimat und die Alaune mit einander, hernach mischet sie unter das Wasser, und lasset die Hälffte davon einsieden. Dieses Wasser dienet, die Knochen vor der Fäulniß zu bewahren.

Wasser, (Alaun-) Fallops, siehe *Aqua Aluminosa,* Fallopii, im II Bande, p. 996.

Wasser, (Alaun-) Liebauts, *Aqua Aluminosa,* Liebautii.

Rec. Succor. Plantagin. Portulac. Agrell.
Aluminis rupei, aa. ℔ß.
Albumin. Ovor. No. XII.

Destilliret und machet es zu einem Wasser, welches die Wunden und Geschwüre reiniget.

Wasser, (Alaun-) Londoner, *Aqua Aluminosa,* Londinensis.

Rec. Aquæ Plantag. Rosar. rubr. aa. ℔i.
Aluminis Rochæ,
Sublimati, aa. ℥ij.

Reibet die Alaune und den Sublimat, hernach lasset sie zusammen mit den Wassern in einer Glase mit einer engen Mündung, so lange brechen, bis die Hälffte eingesotten; denn setzet es fünf Tage hin, und endlich seiget das Klare durch.

Wasser, (Aller Blumen-) siehe **Wasser (Kühkoth-).**

Wasser, (Allraun-) *Aqua Mandragoræ.* Kraut und Wurtzel wird gestossen und zu Ende des Mayes gebrannt. Dieses Wasser getruncken oder die Schläffe damit gestrichen, machet schlaffen. Morgens und Abends zween oder drey Tage hinter einander die Stirne und Schläfe damit bestrichen, ist gut für Haupteh, das von Hitze entsteht, und dämpfet, darüber geschlagen, alle Hitze.

Wasser, (Aloeholz-) Mynsichts, *Aqua Xyloaloes,* Mynsicht.

Rec. Specier. Confect. Anacard. ℥j.
Semin. Siler. mont. Carvi, Fenicul. Lavendulæ, aa. ℥vi.
Herb. Majoran. Rorismar. Salviæ minor.
Flor. Primul. veris, Stoechad. citric. Rosar. rubr. Anthos, aa. ℥ß.
Galangæ minor.
Cinamomi acut.
Caryophyllor.
Macis.
Nucis moschat.
Cubebarum.
Cardamom. min. aa. ℥i.

Schneidet und stosset alles gröblich, denn gießt darauf:

Vini malvatici, ℔iv.

Lasset es mit einander an der Sonne, oder sonst an einem warmen Orte einen Monat lang stehen; hernach giesset dazu:

Aquæ Lil. convallium. Flor. Hyperic. aa. ℔ij. Bugloss. Melissæ, bennicæ, aa. ℔i.

Mischet und destilliret aus dem Frauenbade, hernach giesset das destillirte Naß alle mit einander über folgende Species:

Ligni Aloes ponderos. ℥iv
Cassiæ lignex, ℥i.
Specier. Diaxyloaloes, Diambræ aa. ℥ß.
Croci orient. ℥i.

Mischet, und nachdem es eine Zeitlang in der Digestion gestanden, so destilliret es abermahls aus dem Frauenbade, und hebet das Destillat zum Gebrauch auf. Es ist ein vortreffliches und bewährtes Wasser, das schwache Gedächtniß zu stärcken: Denn es öffnet alle verstopffte Gänge des Gehirns, und verzehret alle dicke und zähe Feuchtigkeiten des Hauptes. Die Dose ist ein, bis zwey Löffel. Es muß aber früh genommen, und zugleich der Nacken damit bestrichen und gerieben, auch eine gute Diät dabey beobachtet werden: Denn solcher Gestalt hilfft es der Vernunfft vortrefflich, machet ein gut Gedächtniß, und schärffet den Verstand besonders.

Wasser, (Aloetisches Mercurial-) Zwelfers, siehe *Aqua Aloëtica Mercurialis,* Zwelfferi, im II Bande, p. 996.

Wasser, (Alster-) *Aqua Picarum.* Die jungen Alstern werden gerupffet, mit aller Substanz gehacket, und in reinen Gläsern destilliret. Dieses Wasser ist zu den entzündeten Schäden gut, Tücher darinnen genetzet, täglich zweymahl aufgeleget, und selbst trocknen lassen. Auch vertreibet es die Flecke, Röthe, Felle und andere Gebrechen der Augen, eine Stunde vor Nachts darein gethan.

Wasser, (Ameisen-) *Aqua Formicarum.* Die beste Destillation geschiehet von kleinen Ameisen. Setzet einen Topff in einen Ameisenhauffen, mit grünen Laube bedeckt, so tragen sie ihre Eyer darein. Wenn ihr nun vermeynet, daß genung darinne seyn, so thut den Topff heraus, und die Ameisen in einen Sack; schwinget diesen, als wie man Mehl beutelt, so ertauben sie, als ob sie todt wären; denn destilliret durch den Helm. Von diesem Wasser, ehe man zu Bette gehet, drey Tropffen in die Augen gethan, vertreibet dererselben Felle und Flecke. Die Ameisen-Eyer zu sammlen, ist die beste Weise, daß man eine hölzerne Schüssel oder Napff mit Laub bedecket, in einen Ameisenhauffen stellet, so tragen sie ihre Eyer alle darein; alsdenn thut das Laub davon, so fliehen sie alle, und lassen die Eyer in der Schüssel; solten sie aber nicht weichen wollen, oder die Eyer mitnehmen, so schlaget mit einem Rüthlein an den Napff, so fliehen sie bald. Solche Eyer destilliret durch einen Helm im Frauenbade. Dieses Wassers drey oder vier Tropffen in die Ohren gethan, bringet das verlohrne Gehör wieder, und vertreibet das Sausen der Ohren.

Wasser, (das andere) Lateinisch *Aqua secunda,* Frantzösisch, *Eau seconde,* ist dasjenige Wasser, so zum Niederschlagen des Silberkalks ist gebrauchet worden; davon unter dem Artickel: *Argentum Capellatum,* im II Bande, p. 1344. ausführlicher nachzulesen.

Wasser, (das andere Kalck-) siehe unter dem Artickel: **Kalck,** im XV Bande, p. 108. u. ff.

Wasser, (Anfall vom) siehe in dem Artickel: *Aqua,* im II Bande, p. 989.

Wasser, (angelauffene) siehe **Wasser-Recht.**

Wasser, (Angelick-) Leydner, *Aqua Angelica,* Collect. Leid.

Rec. Rad. Angelic. Imperator. Petasit. Valerian. aa. ℥ß.
Sem. Angelic. Levistic.
Baccar. Juniperi, aa. ℥vi.
Spirit. Vini, Mens. j.

Lasset es eine Zeitlang mit einander weichen, denn destilliret es, oder seiget es, ohne vorhergegangene Destillation, durch.

Wasser, (Angelick-) Londoner, *Aqua Angelicæ,* Londinensis.

Rec. Rad. Angelic.
Fol. Card. benedict. aa. ℥vj.
Melissæ, Salviæ, aa. ℥iv.
Sem. Angelic. ℥vj. Foenic. d. ℥ix.

Stosset es unter einander, und thut dazu:

Specier. Aromat. rosat. Diam. d. aa. ℥iß.

Giesset 32 Pfund Spanischen Wein darüber, und lasset es zwey Tage mit einander stehen, denn destilliret mit gelindem Feuer, und thut zu jedem Pfunde zwey Untzen in Rosenwasser zerlassenen Zucker. Drey Pfund davon sind der Angelickengeist.

Wasser, (Angesichts-) Friedels, *Aqua ad Faciem,* Friedelii.

Rec. Fol. Rorismar. Mj.
Lapid. Tartari, ℥j.
Vini albi, ℔ij.

Destilliret es mit einander. **Oder:**

Rec. Cinamomi, ℥iiß.
Caryophyllor. ℥iß.
Flor. Macis, ℥ß.
Gummi Ladan.
Herb. Rorismar. Basilic. aa. Mj.
Lavendul. Miv.
Ligni Santal. alb. & citrin. aa. ℥vj.
Galangæ,
Masticis, aa. ℥ij.
Aquæ Rosar. ℥ij.

Lasset es acht Tage zusammen in einem Glase stehen und in der Wärme digeriren, hernach destilliret über den Helm, oder aus einer Blase; endlich hänget in dasjenige, so übergestiegen, einen halben Scrupel Bisam, und behaltet es in einem Glase zum Gebrauche. Es dienet, ein schönes Angesicht zu machen.

Wasser, (Angesichtsblatter-) Th. Hofm. *Aqua ad Pustulas Faciei,* Th. Hofm.

Rec. Spermat. Ranar. ℔v.
Mercurii sublimati, ℥j.

Digeriret es in einem wohl verstopfften Kolben an der Sonne, oder im Pferdemiste, hernach destilliret es. Ob schon viele dieses Wasser vor der Destillation für ein podagrisches halten; so bestraffet doch der jüngere **Martin Ruland, D. Oberndorffern** Lügen, als welcher vorgiebet, daß jenes Vater unter sein podagrisches Wasser Sublimat genommen habe. Indessen ist doch gewiß, daß der alte **Ruland** jährlich viel Froschlaich sammlen lassen. Unser jetzt beschriebenes Wasser soll zu allen, auch so gar venerischen, Angesichtsblattern dienen; ingleichen zu den venerischen Schrunden, sie mögen seyn an welchem Orte des Leibes, wo sie wollen.

Waſſer, (Angeſichtsblatter.) de Spina, *Aqua* ad *Puſtulas Faciei*, de Spina.

Rec. Aquæ Solani ℥v. Plantagin. ℥ij.
Roſar. pallid. ℥j.
Aceti, ℥ß.
Thur. albi, ʒij.
Borracis, ʒj.
Ceruſſ. ʒij.
Alum. plumoſ. ʒj.
Camphor. ℈ij.

Miſchet und machet es zu einem Waſſer.

Waſſer, (anhaltendes) Brandenburgiſches, ſonſt auch **Brodwaſſer** genannt, *Aqua adſtringens, Panis vulgo dicta*, Brandenburg.

Rec. Medullæ Panis albi triticei, ʒiiiß.
Nucis moſchatæ, ʒiß.
Radic. Tormentill. ʒj.
Raſur. Cornu Cervi, ʒß.
Vini rubri optimi, valide adſtringentis, Miß.

Laſſet es mit einander weichen, denn deſtilliret kunſtmäßig, aus einem guten Kolben, mit gelindem und zulänglichem Feuer. Der Extract, welcher aus dem Ueberbleibſel gezogen worden, oder die Eſſentz, welche vermittelſt dieſes Deſtillats, an ſtatt eines andern Menſtrui, gehöriger maßen und kunſtmäßig daraus bereitet worden, würden Zweiffels ohne gröſſern Nutzen ſchaffen, und dem Verlangen des Artztes eher Gnüge thun, zumahl wenn man ſie in einer gehörigen Doſe dieſes Waſſers einnehmen lieſſe. Vornemlich rühmet und brauchet man jetzt beſchriebenes Deſtillat, zu den Bauchflüſſen und Rühren, ſelbige damit zu ſtillen; daher es auch **Jungken** in ſeinem Lexic. Pharmacevt. Part. II. p. 31. unter dem Titul eines Ruhrwaſſers, *Aquæ contra Dyſenteriam* beſchreibet; Allein, es iſt zu ſchwach, und wird, ſo für ſich gebrauchet, ſelten einigen Nutzen haben, es ſey denn vielleicht bey ſehr empfindlichen Naturen. Wenn aber die mit dieſem Waſſer aus eben dem Extracte gedachter Ingredienſen kunſtmäßig gezogene Eſſentz, entweder für ſich zu einem Quentgen, oder mit einer Untze dieſes Waſſers, an ſtatt des Vehiculs, verſetzet, gebrauchet wird; ſo kan ſie allerdings, nachdem vorher das Nöthige beſorget worden, auch bey ſtarcken Leuten und in dergleichen ſchweren Kranckheiten, eine gewiſſe und augenſcheinliche Würckung leiſten. **Caſpar Neumann** hält in ſeinen Prælect. chemic. p. 47. dieſes Waſſer für eine lächerliche Compoſition; jedoch ſey es, als ein Decoct gebrauchet in Schwachheit des Magens, Bauchflüſſen und der rothen Ruhr nicht zu verachten. Die Doſe wäre ein bis drey Löffel voll.

Waſſer, (Anhaltener) Brandenburgiſches, ſiehe *Aqua Anhaltina*, Diſpenſator. Brandenburg. im II Bande, p. 996.

Waſſer, (Anhaltener) Nürnberger, ſiehe *Aqua Anhaltina*, Phar. Nor. im II Bande, p. 997.

Waſſer, (Anhaltener) Schröders, ſiehe *Aqua Anhaltina*, Schroederi, im II Bande, p. 997.

Waſſer, (Anis.) *Aqua Aniſi.* Das Kraut mit dem Saamen, wenn er bald zeitig iſt, gebrauchet iſt gut für die Leber, Miltz, Waſſerſucht, weiſſen Fluß, Hauptweh, Ohrengebrechen, Roſenröthen, Halsgeſchwüre, Bruſt- und Magengeſchwere, Mutteraufſteigen, rothe Ruhr und Leibweh, ſtillet den Huſten und bringet ſanften Schlaff.

Waſſer, (Anis.) Beltzers, *Aqua Aniſi*, Beltzeri.

Rec. Semin. Aniſi, ʒxij. Coriandr. ppt.
Rad. Liquirit. aa. ʒvj.
Cortic. Citri ſicc. ʒj.
Flor. 3. cordial. aa. Mß.

Stoſſet alles, und gieſſet darüber.

Spirit. Vini, Canthar. iij.

Denn deſtilliret es.

Waſſer, (aniſirtes Zittwer.) ſiehe *Aqua Zedoariæ Anſata*, im II Bande, p. 1043.

Waſſer, (Apoſtem.) der Churfürſtin von Sachſen, *Aqua Apoſtematica*, Electricis Saxon.

Rec. Herb. Succiſæ, Scabioſ. Chærefol. aa. Miij. Veronicæ, Saturejæ, Centaur. minor Rutæ, Pyrolæ, Saniculæ, Alchimill. Piloſellæ, Agrimon. Card. benedict. Menth. Hyſſop. Endiv. Scolopendr. Fumar. Puleg. Quinquefol. Fragar. Meliſſ. Majoran. Roriſmar. aa. Mj.
Rad. Polypod. Petroſel. Malv. Pimpinell. aa. ʒj.
Flor. Lavendul. Chamomel. Meliloti. Lilior. convall. aa. Mj.

Geiſſet darüber:

Vini albi,
Spirit. Vini, aa. q. pl.

Und endlich deſtilliret es.

Waſſer, (Apothecker.) *Aquæ Officinales.* In den Apothecken ſind faſt unzählich viel gebrannte Waſſer üblich, bey denen ſich zwar den Nahmen nach einiger Unterſcheid findet, in Anſehung der Tugenden aber ziemlich mit einander überein kommen: Weil ſie meiſtentheils nur ſo viel Krafft haben, als das gemeine deſtillirte Waſſer; und ſolches kan um des willen nicht anders ſeyn: Weil man aus allem, was für die Hand kommt, ein Waſſer deſtilliren will, es doch nichts anders dazu bequem iſt, als was entweder einen guten und gewürzhafften Geruch von ſich giebet, oder ſcharff und angenehm auf der Zunge iſt, das iſt, welches ein ſubtiles und flüchtiges Saltz, wie auch dergleichen Schwefel bey ſich heget, doch alſo, daß ſelbige nicht ſo feſt mit andern groben irrdiſchen Theilen vereinbaret ſeynd, auf daß ſie mit den wäßrichten Theilen leicht empor gehoben werden können, ſonſt ſteigen ſie entweder gar nicht in die Höhe, oder, indem ſie durch zu hefftiges Feuer zum Aufſteigen gezwungen werden, ſo bekommen ſie beydes einen unangenehmen Geſchmack und Geruch. Maßen ſie viel irrdiſche Theile, womit ſie feſt vereiniget ſind, mit ſich genommen. Da-

ſo viel deſtomehr werden auch diejenigen Sachen zum Deſtilliren ungeſchickt ſeyn, die gar nichts vom ſubtilen Schwefel und Saltze bey ſich führen, als da ſind ſolche, die einen ſüſſen, ſauern, zuſammen ziehenden, herben, oder gar keinen Geſchmack haben; ingleichen die, ſo holtzig, leimicht, zähe und ſchleimicht ſeyn. Hingegen geben die wohlriechenden Gewächſe mit ihren Theilen, als den Wurtzeln, Blättern, Blumen und Saamen, durch die Deſtillation kräfftige Waſſer; Mit den übrigen aber, ſo keinen Geruch haben, kan man ſich der Mühe wohl erſparen; es wäre denn, daß jemand neugierig ſey, und ſich verſchiedene Waſſer zulegen wolte. Sonſt werden die deſtillirten Waſſer zu allerhand Kranckheiten angewendet, und ſind in wohlbeſtalten Apothecken beſonders folgende zu haben:

1) Für Hauptweh.

Aqua Salviæ, Betonicæ, Valerianæ, Florum, Sambuci, Majoranæ, Lavendulæ, Fœniculi, Flor. Acaciæ, Chamomillar. Verbenæ, Roſarum, Camphoræ.

2) Für den Schwindel.

Aqua Majoranæ, Roriſmarini, Rutæ, Auric. mur. Lilior. convall. Roſarum.

3) Das Gedächtniß zu ſtärcken.

Aqua Salviæ, Chamomillar. Lilior. convallium, Cardui benedicti, Flor. Roriſmarini, Cyani, Bugloſſæ, Verbenæ, Meliſſæ.

4) Hertzwaſſer.

Aqua Meliſſæ, Borraginis, Bugloſſ. Roriſmarini, Spicæ nard. Cardiacæ, Chelidon. Angelic. Cichor. Cinamom. Ceraſor. nigror. Theriacalis.

5) Für Hertzzittern.

Aqua Salviæ ſilveſtris, Lilior. convallium, Flor. Tiliæ Valerianæ, Cardui benedicti, Cardiacæ, Roriſmarin. Radic. caryophyllat. Ariſtoloch. rotund. Helen. Anethi.

6) Für Ohnmachten.

Aqua Cinamomi, Roſarum, Spicæ, Roriſmarini, Lavendulæ, Majoran. Lilior. convall. Caryophyllor. Bugloſſ. Caryophyllat. Aquilegiæ, Menthæ, criſpæ.

7) Für böſe innerliche Hitze.

Aqua Fragorum, Acetoſæ, Roſarum, Endiviæ, Flor. Acaciæ, Lilior. convallium.

8) Für hitzige Fieber.

Aqua Acetoſæ, Roſarum, Nymphææ, Endiviæ, Acaciæ, Cichorii, Violar. Centaurii minoris, Melonum, Portulacæ, Cucurbitarum, Naſturtii.

9) Für die Peſt.

Aqua Pimpinellæ, Alleluja, Dictamni, Valerianæ, Angelicæ, Oſtrutii, Radic. Biſtortæ, Roſarum, Ari, Chelidon. Urticæ, Theriacæ, Tuſſilaginis, Tormentillæ.

10) Wider Gifft.

Aqua Angelicæ, Pimpinellæ, Scordii, Allii vulgaris, Tormentillæ, Ariſtolochiæ, Cardui benedicti, Gentianæ.

11) Wider die Ruhr.

Aqua Tormentillæ, Burſæ Paſtoris, Plantagin. Folior. quercin. Verbaſci. Cydonior. Roſar. Amarant. lut.

12) Magenwaſſer.

Aqua Abſinthii, Menthæ, Roſar. ſilveſtrium, Meliſſæ, Matricariæ, Majoranæ, Origani, Cydonior. Salviæ.

13) Zum kalten und blöden Magen.

Aqua Chærefol. Carvi, Abſinthii, Anethi, Nuciſtæ, Aniſi, Juniperi.

14) Für die Hitze des Magens.

Aqua Alleluja, Nymphææ, Conſolid. Major. Fragor. Portulac. Violar. Symphit.

15) Für den Sood.

Aqua Siſer. Portulac. Liquirit. Alleluja.

16) Für das Aufſteigen des Magens.

Aqua Menthæ criſpæ, Anethi, Flor. Acaciæ, Carvi, Cinamomi.

17) Leberwaſſer.

Aqua Acaciæ, Roſar. Acetoſæ, Cichorii, Cardui Mariæ, Hepaticæ, Endiviæ, Violar. lut. Fragorum.

18) Für die Waſſerſucht.

Aqua Ari, Ceraſor. nigror. Ebul. Allii vulg. Thlaſpi major. Perſicor. Radic. Hirundin. Roriſmarini.

19) Für Geſchwulſt.

Aqua Oſtrutii, Leviſtici, Solan. nigr. Semper viv. Hyoſciami, Raphani, Camphoræ, Perſicor. ingleichen Perſicariæ, mit den Kernen von faulen Aepffeln abgezogen.

20) Für die Gelbſucht.

Aqua Rud. Helen. Chelidon. Aurantior. Juniperi, Tormentillæ, Cheiri, Hypericonis.

21) Für Bruſtweh.

Aqua Hederæ terreſtris, Calaminthæ, Pulegii, Rutæ, Marrubii, Ebuli, Abrotani, Tuſſilagin. Hirundinariæ, Helenii.

22) Für den Huſten.

Aqua Aniſi, Salviæ ſilveſtris, Bryoniæ, Fœniculi, Helenii, Pimpinellæ, Tuſſilaginis, Salviæ, Papaveris albi, Violarum, Hederæ, Hyſſopi.

23) Für Blutſpeyen.

Aqua Plantaginis, Tormentillæ, Roſarum, Cheiri, Roriſmarini, Folior. Quercus, Hyperic. Tamariſc. Perſic. Rutæ murar. Vincæ per Vincæ.

24) Zur Lunge.

Aqua Veronicæ, Scolopendr. Rutæ, Primul. Veris, Verbenæ, Tamariſc. Tuſſilag. Helenii, Marrubii, Scabioſæ, Pulmonar. Rad. Irid. Florent. Hyſopi, Fœniculi, Aniſi, Chærefol. Rad. Hirundin. Abrotani.

25) Für die Schwindſucht.

Aqua Veronicæ, Caryophyll. Pimpinell. Hyſſopi, Aniſi, Helenii, Rad. Irid. florent. Tuſſilaginis, Abrotani, Origani, Chelidon. Majoranæ.

26) Zum Seitenſtechen.

Aqua Scabioſæ, Roſarum, Flor. Acaciæ, Cardui Mariæ, Cardui benedicti, Reſtæ bovis.

27) Zu Miltzkranckheiten.

Aqua Scolopendriæ, Polypodii, Cappar. Radic. Hirundinar. Tamariſc. Pulegii, Hemerocall. Sabinæ, Fœnicul. Cardui mariæ, Roriſmarini.

28) Zum Sande und Griese in den Lenden.

Aqua Asparagi, Raphani. Flor. Tiliæ, Scolopendriæ, Plantagin. minor. Saxifragiæ, Petroselini vulgar. Fragor. Flor. Persicor.

29) Für den Blasenstein.

Aqua Saxifragiæ, Raphani, Thlaspi major. Melilot. Adianthi, Plantaginis, minoris, Milii solis, Alkakeng. Pastinac.

30) Für die Harnwinde und den Nierenstein.

Aqua Pulegii, Fœniculi, Abrotani, Rorismarini, Petroselini, Anisi, Cerasor. nigror.

31) Für die Schlafsucht.

Aqua Pulegii, Rutæ, Salviæ, Rorismarin. Majoran. Cinamom. Lupul.

32) Schlafmachende Wasser.

Aqua Portulacæ, Nymphææ, Lactucæ Papaveris, Rosarum, Solani nigri, Hyosciami, Flor. Macis, Violarum, Absinthii, Persicorum.

33) Für Grimmen und Reissen im Leibe.

Aqua Absinthii, Corticum Aurantiorum, Rutæ, Malvæ, Rosarum, Salviæ, Majoranæ, Urticæ, Cardui mariæ, Acaciæ, Tanaceti, Salviæ.

34) Für die Darmgicht.

Aqua Potentill. Consolid. regal. Saxifrag. Spicæ nard. Semin. Urtic. Valerian. Radic. Cerv.

35) Mutterwasser.

Aqua Chamomill. Pulegii, Majoran. Origani, Matricar. Sabinæ, Artemisiæ, Anethi, Salviæ, Rorismarini, Menth. crisp. Viol. lut. Chelidon. Thimian.

36) Für die überflüßige Monatszeit und allerhand Blutflüsse.

Aqua Chelidon. Bursæ Pastoris, Tormentill. Plantaginis, Florum, Cydonior. Lilior. convallium.

37) Wasser, welche die Monatszeit befördern.

Aqua Croci, Salviæ, Majoranæ, Artemisiæ, Betonicæ, Rosar. rubrar. Satyrii, Pulegii.

38) Zu falschen Kindeswehen.

Aqua Verbenæ.

39) Zur todten und lebendigen Geburth.

Aqua Betonicæ, Verbenæ, Salviæ silvestris, Lilior. alborum.

40) Für den Krampf.

Aqua Primulæ Veris, Spinæ albæ.

41) Für das Zittern der Hände und Füsse.

Aqua Rorismarini, Majoranæ, Salviæ, Cheiri, Lilior. convall. Juniperi, Orminii, Spiritus Vini, und allerhand Aquæ Vitæ.

42) Zur verlohrnen Sprache.

Aqua Lilior. convall. Salviæ, Majoranæ, Rorismarini, Theriacal. Cinamom. Cerasor. nigror. antapoplectica Langii.

43) Für das schwere Gebrechen.

Aqua Ostrutii, Lilior, convall. Cheiri, Salviæ Cinamomi, Pœoniæ, Cardui benedicti Flor. Tiliæ, Visci quercin. Valerian. Fœnell. Cerasor. nigror. Rorismarin. Majo. Epileptica Langii.

44) Für die Miteesser der jungen Kinder.

Aqua Alsinæ, Pœoniæ, Cerasor. nigror. Bursæ Pastoris, Lilior. convallium, Hirundinariæ.

45) Für die Würmer im Bauche.

Aqua Raphani, Artemisiæ, Rutæ, Persicor. Absinthii, Tanaceti, Hyperici, Abrotani, Potentill. Chamæciss. Folior. salicis.

46) Für das Nasenbluten.

Aqua Bursæ Pastoris, Pulegii, Plantaginis, Papaveris, Allii vulgaris, Potentill, Tormentillæ, Urticæ.

47) Für geronnenes Blut.

Aqua Sanguinis hircini. Centaurii minoris, Salviæ silvestris, Hyperici, Cancrorum.

48) Für innerliche Geschwüre.

Aqua Cichorii, Endiviæ, Scabiosæ, Salviæ Veronicæ, Hyperici, Origani, Marrubii, Papaveris, Chærefolii, Malvæ.

49) Zur Bräune.

Aqua Prunellæ, Semperviv. Mori, Rosar. Cichorii, Malvæ, Papaveris, Acetosæ, Prunorum, Violarum, Cancror.

50) Für Halsgeschwüre.

Aqua Prunorum, Mori, Prunellæ, Lactucæ Plantaginis, Malvæ, Sanicul. Nucum.

51) Zum gefallenen Zäpflein.

Aqua Uvular. Fol. Querc. Origani, Hypoglos. Acaciæ.

52) Für die Mundfäule.

Aqua Prunellæ, Salviæ minoris, Fragar. Absinthii, Flor. Macis, Rad. Irid. florent. Plantaginis, Fœniculi, Flor. Acaciæ, Rosarum, Origani, Malvæ.

53) Augenwasser.

Aqua Cyani, Euphrasiæ, Verbenæ, Chelidon. Fœniculi, Rutæ, Consolid. regal. Solani nigri, Rosar. Cichorii.

54) Zum rothen, finnichten und blaterichten Angesichte.

Aqua Rosar. Flor. Fabar. Nymphææ, Lilior. alb. bor. Rad. Polygon. Camphor. Lact. de Capris, Acetositat. Limon.

55) Zur Krätze, Zinnen und Aussatz.

Aqua Fumar. Cent. min. Veronicæ, Juniperi, Pyrol. Hypericon. Rutæ, Persicor. Prunellæ, Fragor.

56. Für Flecke und Masen im Angesichte.

Aqua Limon. Flor. Fabar. Ari, Polygoni, Tiliæ, Plantagin. Sinapi, Radicis Dracuncul. Avenæ, Fragorum.

Ueberdieß sind noch in den Apothecken bekannt, und mehrentheils nach dem Alphabethe folgende Wasser zu finden:

Aqua Acovistica Mindereri, Wasser zum Gehör; Alba Puerorum, weisses Kinderwasser;

wasser; Anhaltina, Anhaltisch Wasser; Anisi Belzeri, zusammengesetztes Aniswasser; Antidotalis Alexipharmaca, D. P. Matthioli; Antiscorbutica, Zwelfferi; Dito Timæi; Apoplectica Zwelfferi; Dito Rothii; Heroica Timæi, heroisches Schlagwasser; Artemisiæ composita; Arthritica Zwelfferi; Dito Tilemanni; Aposthematica Kohlenreuteri, Wasser wider die Geschwüre; Aqua asthmatica aurea, Joh. Langii, Goldenes Wasser; Bezoardica Landgravii; contra Calculum hungarica, Ungarisches Steinwasser; Carbunculi, Carfunckelwasser; Carminativa Dorncrellii; Dito Zwelfferi; Dito Doreri, Dito Rolfincii; ad capillos denigrandos, das Haar schwartz zu machen; ad Catarrhos desiccandos, Wasser wider die Flüsse; Cephalica aromatica, Arnisæi, Schrœderi, Caroli quinti, Schweitzerisches und Anhaltisches; Ex Canibus, von jungen Hunden; Cinamomi simplex, spirituosa Zwelfferi, Buglossata, Cydoniata, Jungkenii & Herculis Saxoniæ, stärckendes Zimmetwasser; de Corde Cervi Hofmanni, Rolfincii, dergleichen dreyfaches Jungkens, dergleichen wider die Ohnmachten Jungkens; ad Pulsus Schillingii; Cordialis, Hertzwasser, D. P. N. dito Pleisneri; pro Epithemate Cordis & Pulsus, Hertz- und Pulswasser; Cordialis odorata Timæi, wohlriechendes Hertzwasser; Mirabilis ad collapsas vires, wunderbares Krafftwasser; Angelica Digbii, Englisches Wasser, dito Schillingii; Jungkens Krafftwasser; Damascena Durreri; Digerens Timæi, Digerirwasser; Dysenterica Dorncrellii; Antepileptica, Hartmanni, dito Zwelfferi, dito des Königs und der Königin von Dännemarck, Pullorum Avium Zwelfferi, Wasser zum schweren Gebrechen; Epileptica Puerorum Langii, Kinderwasser; Epileptica Dorncrellii; Embryonum; Antisebrilis D.B. Febrilis Timæi; Formicarum; Gutturalis, Halswasser; Hepatica, Leberwasser; ad Herniam, Bruchwasser; Hirundinum composita Zwelfferi, zusammengesetztes Schwalbenwasser; Hydropica, wider die Wassersucht; Hypnotica Weckeri, Ruhewasser, dito Reinesii, Hysterica Zwelfferi, Crollii, Martini; Imperialis correcta, verbessertes Kayserwasser; Ischiadica, Wasser wider das Reissen in Gliedern; Lavendulæ composita; Laxativa Mangetti, Ligni Sassafras cum Cinamomo Timæi; Limacum; Magisterialis Lond. Looch sani & experti; Magnimitatis. Couragewasser; Mastiches, Mastixwasser; ad Memoriam confortandam, das Gedächtniß zu stärcken; Melissæ composita; Mirabilis, Wunderwasser; Nephritica, Steinwasser, Mynsichti, Rolfincii, Zwelfferi, Marchionis; Odontalgica specifica, Zahnwasser; Ophthalmica Jungkii, Augenwasser; Panis, Brodwasser; Paveris composita; Pectorale, Brustwasser; Perlarum; Physagona Zwelfferi, Wind- oder Blähungswasser; Picarum composita, zusammengesetztes Elsterwasser; Pœoniæ composita, zusammengesetztes Pœonienwasser; Præservativa Berlingii, Präservirwasser; Pretiosa confortans, Stärckwasser; Polychresta scorbutica Rolfincii, Scharbockswasser; Prophylactica Sylvii, Pestwasser; Theriacalis, Theriakwasser; Pulmonaria, Lungenwasser; Purgans ex Helleboro, Purgierwasser; Salviæ composita; Sarsaparillæ Rolfincii; Antiscorbutica Zwelfferi, somnifera Zwelfferi, Ruhewasser; Splenetica, Miltzwasser; contra Sputum Sanguinis, Blutspeywasser; Stomachalis, Magenwasser; contra Terrorem, Schreckwasser; Theriacalis usualis, gebräuchliches Theriakwasser; Theriacalis potens Deckeri; de Tribus; Tristantis Schrœderi, wider den Gram; Veltheimina virtutis ad extra, äusserliches Krafftwasser; Vitæ, Lebenswasser; Vitæ Mulierum, Weiber-Aquavit ꝛc.

Von den einfachen Wassern pflegen in einigen Apothecken viele, in andern wenige destilliret und aufbehalten zu werden. Die Nürnberger haben zum gemeinen Gebrauche folgende erwählet, nemlich:

Aquam Absinthii, Acetosæ, hispanicæ, Acetosellæ, Alkekengi, Angelicæ, Artemisiæ, Betonicæ, Borraginis, Buglossæ, Caponum simplicem, Cardui benedicti, mariæ, Centaurii minoris, Cerasorum nigrorum, Chærefolii, Chamomillæ, Chelidonii, Cichorii, Cinamomi, Cochleariæ, Consolidæ regalis, Cuscutæ, Endiviæ, Euphrasiæ, Tarfaræ,

Florum Aurantiorum, Cheiri, Cyani, Fabarum, Liliorum alborum, convallium, Omnium, Papaveris erratici, Pœoniæ, Rosarum albarum & incarnatarum, Sambuci, Tiliæ, Tunicæ,

Fœniculi, Fragorum, Fumariæ, Galegæ, Graminis, Hederæ terrestris, Hepaticæ nobilis, Hyssopi, Jaceæ, seu Herbæ Trinitatis, Lactucæ, Lavendulæ, Levistici, Majoranæ, Malvæ, Matricariæ, Meliloti, Melissæ, Mellis, Menthæ, Nasturtii, Nicotianæ, seu Tabaci, Nymphææ, Ononidis, Petroselini, Plantaginis, Portulacæ, Primulæ Veris, Pruni silvestris, Prunellæ, Pulegii, Quercus foliorum, Rorismarini, Rubi idæi, Rutæ, Salviæ hortensis, Saxifragiæ, Scabiosæ, Scordii, Scorzoneræ vulgaris & montanæ, Sempervivi, Sigilli Salomonis, Solani, Spermatis Ranarum, Squamatæ Radicum, Taraxaci, Tormentillæ, Typhorum Cervi, Valerianæ, Verbenæ, Veronicæ, Violarum, Vitium Lachrymæ, Urticæ.

Die Augspurger haben, ausser angeführte, noch folgende. Als:

Aquam Agrimoniæ, Anagallidis, Betulæ, arboris, Bursæ Pastoris, Caudæ equinæ, Chamæpytios, Corticum Citri, Cyani, Ebuli ex Baccis, Florum Ligustri, Picarum, Raphani ex Radicibus, Roris majalis.

Hingegen lassen sie weg:

Aquam Absinthii, Alkekengi, Angelicæ, Cochleariæ, Cuscutæ, Galegæ, Graminis, Hepaticæ nobilis, Jaceæ, Matricariæ, Meliloti, Plantaginis, Portulacæ, Pruni silvestris, Quercus Foliorum, Rubi idæi, Scorzoneræ, Sigilli Salomonis, Valerianæ.

Vernünfftige Aertzte lassen sich an wenigen von diesen destillirten Wassern begnügen, und sind zufrieden, wenn sie in den Apothecken nur eines und das andere davon finden; dahero die Holländer nur folgende wollen aufbehalten wissen; mithin haben die Amsterdamer in ihren Apothecken nachstehende:

Aquam Acetosæ, Betonicæ, Borraginis, Caprifolii, Cardui benedicti, Chelidonii majoris, Cichorii, Cochleariæ, Euphragiæ, Fœniculi,

Florum Fabarum, Lavendulæ, Liliorum convallium, Rosarum, Sambuci, Tiliæ,

Fumariæ, Hyssopi, Lactucæ, Melissæ, Menthæ, Papaveris erratici, Petroselini, Plantaginis, Portulacæ, Pulegii, Solarri, Spermatis, Ranarum.

In den Utrechter Apothecken findet man diese, nemlich:

Aquam Betonicæ, Cardui benedicti, Cochleariæ, Fœniculi, Hyssopi, Melissæ, Menthæ, Petroselini, Plantaginis, Pulegii, Raphani rusticani, Rutæ, Salviæ, Spermatis Ranarum,

Florum Lavendulæ, Liliorum alborum & convallium, Rosarum, Sambuci, Tiliæ.

Daraus erhellet, daß so viel als Apothecken sind, so mannichfaltig ist auch der Unterscheid der darinne befindlichen, so wohl einfachen, als zusammengesetzten Artzneyen.

Wasser, (Armer Leute Schlag-) Brandenburgisches, siehe *Aqua Apoplectica Pauperum*, Dispens. Brandenb. im II Bande, p. 1002.

Wasser, (Aromatisches) Nürnberger, siehe *Aqua Aromatica*, Pharm. Nor. im II Bande, p. 1003.

Wasser, (Aron-) *Aqua Ari.* Es wird dieses Kraut im Ende des Mays gesammelt, und mit aller Substantz gebrannt. Von einem, der gebrochen ist, täglich drey Loth getruncken, hilft ihn. Nüchtern getruncken, verzehret es die kalten groben Feuchtigkeiten im Magen, und um die Brust, machet auch Lust zum Essen.

Wasser, (Aron-) Dresdner, *Aqua Aronis*, Dresdensis.

Rec. Rad. Aronis, Calami aromatici, aa. ℔i. Zedoariæ, ʒiii.
Sem. Anisi, ℔iß.

Schneidet und stosset es unter einander, hernach giesset darüber:

Spirit. Vini rectificat. q. s.

Endlich destilliret es zu einem Wasser.

Wasser, (Aron-) Leipziger, *Aqua Aronis*, Lipsiensis.

Rec. Rad. Aron. recent. ℔ii. Cal. aromatici, Baccar. Lauri, aa. ℔ß.
Herb. Menth. Absinth.
Flor. Chamom. rom. aa. Miv.
Sem. Cumin ʒiii.
Cinamom. ʒß.
Pip. nigr.
Zingib. aa. ʒiß.
Vini optim. ℔vi.
Spirit. Vini rectif. ℔iii.

Mischet und destilliret es nach der Kunst zu einem Wasser.

Wasser, (Arquebusaden- oder Schuß-) Brandenburgisches, *Aqua Vulnerum* s. *Sclopetaria*, Brandenburgic. Nehmet folgende Kräuter, deren jedes zu seiner Zeit muß gesammlet seyn, als:

Herbæ Aristoloch. rotund. Artemisiæ, Consolidæ saracenicæ, Salviæ minoris, aa M. ii. Agrimoniæ, Alchimillæ, Bellid. major. & minor. Betonicæ, Buglossi, Fœniculi, Hyperici, Plantagin. major. & minor. Sanicul. Scrophulariæ, Verbenæ, aa. Mii.

Giesset zehen Kannen starcken weissen Wein darauf, lasset es eine Zeitlang in einem sehr wohl verschlossenen Gefässe stehen, und hernach destillirt es kunstmäsig aus dem Bade mit gläsernen Gefässen. Es ist ein vortreffliches Wundmittel, welches bey Heilung der Wunden, so wohl innerlich als äusserlich gebrauchet, ungemeinen Nutzen schafft, wie solches aus den Exempeln, so in verschiedenen Schrifften der neuen Practicorum, besonders aber der Wundärzte befindlich sind, deutlich erhellet, und kan man selbigen billig dasjenige beysetzen, welches in den *Act. Medicor. Berolinens.* Decad. I. Vol. III p. 78 u. f. von einer grossen, mit einem breiten Schwerdte angebrachten, und durch den gantzen Unterleib gehenden Wunde zu lesen, als welche durch den öfftern Gebrauch dieses Wassers vornemlich wieder geheilet worden. Andere verschreiben es also:

Rec. Radicis & Herbæ Consolidæ major. Folior. Salviæ, Artemisiæ, Virgæ aureæ, aa. Miv. Betonicæ, Saniculæ, Bellid. majoris, Consolidæ minor. Scrophulariæ major. Plantaginis, Agrimoniæ, Verbenæ, Abrothii, Fœniculi, aa. Mii. Hyperici, Aristolochiæ longæ, Millefolii, Taraxacosis, Veronicæ, Centaurii minoris, Nicotianæ, Pilosellæ, Menthæ, Hyssopi, aa. Mi

Schneidet und stosset alles, denn giesst zwey Pfund weissen Wein darüber, lasset es drey Tage und Nachte weichen, hernach destillirt. Dieses gute Wundmittel wird zwar meistentheils nur äusserlich in der Chirurgie, bey allen Wunden, Quetschungen, blauen Mählern und dergleichen gebrauchet; jedoch ist es auch innerlich nicht zu verachten, vornemlich das geronnene Blut zu zertheilen, desgleichen bey der Lungensucht die schlapffen Theile zu stärcken und zu heilen. Die Kräuter müssen alle frisch dazu genommen, und vorher in die Gährung gebracht werden.

Wasser, (aufgegossene) siehe **Wasser, (ausgezogene oder aufgegossene).**

Wasser, (Aufschlag-) in Bergwercken, siehe **Aufschlagwasser**, im II Bande, p. 2165.

Wasser, (Augen-) Barbetts, *Aqua Opthalmica*, Barbette.

Rec. Succi Fœnic. Chelidon. aa. ʒii.
Fol. Rutæ, Majoran. Euphrag. aa. P. I.
Fell. Bovis ʒiv. Gallinæ, ʒi.
Myrrh. rubr. Aloës, aa. ʒiß.
Sarcocollæ, ʒß.
Camphor. ʒii.

Mischet und destilliret es aus dem Frauenbade zu einem Augenwasser, welches wider den Staar zu gebrauchen.

Wasser, (Augen-) Blegni, siehe unter dem Artickel: **Wasser, (Augen-) Purmanns.**

Wasser, (Augen-) Bots, *Aqua Ophthalmica*, Boti.

Rec. Spiritus Ligni Guajaci, ʒi.
Aquæ ejusdem, ʒiv.

Mischet es wohl unter einander.

Wasser, (Augen-) Bruns, *Aqua Ophthalmica*, Bruni.

Rec. Vini albi,
Aquæ Rosar. albar. aa. ʒiß.
Aloës hepat. subtilit. pulv. ʒi.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser, welches wider die juckende Krätze der Augenlieder dienet.

Wasser, (Augen-) Craans, *Aqua Ophthalmica*, Craan.

Rec. Sacchar. Saturn. ʒß.
Camphor.
Sal. Armoniac. aa. gr. vi.
Aquæ Rosar. ʒi.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser.

Wasser, (Augen-) Crollens, *Aqua Ophthalmica*, Crollii.

Rec. Vini Malvat. lb. i.
Aquæ destillat. Album. ovor. coct. indurat. lb ß.
Sanguin. human. ʒi.
Rosar. alb & rub. aa. ʒiii.
Chelidon. Rutæ, Valer. Fumar. Puleg aa. ʒii.
Mellis Virg. Cochlear iß.
Alum. Roch.
Sacch. cand.
Vitriol. alb. aa. ʒß.
Camphor ʒiii.
Sal. Euphrag. Fœnicul. Saturni, aa. ʒi.
Margarit.
Corall. aa. ʒii.
Caryophyllor.
Zingiber.
Mastich. aa ʒi.
Turiæ praep. ʒiß.
Aloes. ʒß.

Läßt es einen Monat in der Digestion stehen, hernach machet es zu einem Augenwasser.

Wasser, (Augen-) Cyprians, *Aqua Ophthalmica*, Cypriani. Dieses wird gemacht, wenn man in vier Pfunden Wegebreitwasser gnung glühenden Gallmey ablöschet, bis ohngefehr die dritte Wegebreitwasser verrauchet ist; hernach seiget man es durch. Ein gantz gutes Augenwasser ist auch, wenn man in einer Untze Rosenwasser sechs Gran weissen Vitriol zergehen lässet, und hernach laulich warm einleget; vorher aber müssen innerlich zertheilende und temperirende, auch wohl Laxirmittel gebrauchet werden. Folgendes wird als ein allgemeines Augenmittel angerathen: Man zerlässet zwey Gran Cyprischen Vitriol in einer Unze reinem Wasser, und alsdenn wieder besonders fünff Gran Bleyzucker in einer Unze Wasser. Nun werden von dem zerlassenen Vitriole ein Paar Tropffen in das schadhaffte Auge warm getröpffelt; nach einigen Augenblicken aber darauf von dem zerlassenen Bleyzucker, so wird dadurch die etzende Krafft in etwas gemildert, und der aufgelöste Bleyzucker kommt, als ein kühlendes Mittel, dem ersten zu Hülffe, und erzeiget nach einigen Tagen eine gute Würckung. Zu Paris macht man auch ein Augenwasser, zu welchem Aloe kömmt, und das also zu verfertigen:

Rec. Aloës pulverisatæ,
Tutiae praeparat.
Sacchari candi, aa. ʒiii.
Vitrioli albi, ʒi.
Aquae Euphrasiae, Fœniculi, Rosar. aa. ʒiv.

Mischet es wohl unter einander.

Wasser, (Augen-) Damants, *Aqua Ophthalmica*, Damantii.

Rec. Lapid. Calaminaris, ʒiß.
Sacch. cand. ʒi.
Tutiae praep.
Aloës,
Salis vitri, aa. ʒß.
Sarcocoll.
Vitriol. albi, aa. ʒiij.
Camph. ʒi.
Croci, ʒß.
Aquae Rosar. Fœnicul. aa. ʒli.
Vini albi, lb. ii.

Mischet es zu einem Augenwasser, welches bey dem Staare zu gebrauchen.

Wasser, (Augen-) Daquins, *Aqua Ophthalica*, Daquin.

Rec. Tutiae praep.
Caryoph. pulv. aa. ʒiß.
Sacch. cand. alb. ʒi.
Camph.
Aloes, aa. ʒiß.
Vini hispanic. lb. iv.
Aquae Rosar. alb. lbß. Chelidon. Fœnicul. Euphras. Rutae, aa. ʒii.

Mischet alles unter einander, thut es in eine gläserne Flasche, und setzet es funffzehen Tage an die Sonne, daß es zu einem stärckenden Augenwasser werde, welches zugleich wider den Staar dienet. Oder:

Rec. Tutiae alexandr. die dreymahl in Rosenwasser abgelöschet worden.
Porphyr. praep.
Caryophyllor. aa. ʒiß.
Sacch. alb. ʒi.
Camph.
Aloes, aa. ʒiß

Vini hiſpanic lb. iv.
Aquae Roſar. alb. lbß. Chelidon. Fœnicul. Euphrag. Rutae, aa. ʒii.

Miſchet und ſetzet es funfzehen Tage an die Sonne, ſo iſt es fertig.

Waſſer, (Augen-) D. D. K. Th. Hofm. *Aqua Ophthalmica*, D. D. K. Th. Hofm.

Rec. Vini rhenan.
Aquæ Plantag. Roſar. fragr. aa. ʒiii.
Tutiæ ppt. ʒii.
Myrrh. elect. pulver. ʒiß.

Kochet es, bis der dritte Theil eingeſotten, zuletzt hänget in einem Säckgen gebunden hinein:

Pulv. virid. æris, ʒi.
Camphor. gr. vii.

Und laſſet es wieder ein wenig mit einander aufwallen; denn ſeiget es durch, drücket es aber nicht aus, und hebet es zum Gebrauche auf. Dieſes Waſſer dienet recht wunderbar zu allen Augenbeſchwerungen.

Waſſer, (Augen-) D. M. *Aqua Ophthalmica*, D. M.

Rec. Urinæ Pueror. lb. i.
Vitriol. rom. ʒiv.
Succ. Chelid. lb. iß.

Laßt es einige Tage und Nächte in der Digeſtion ſtehen, hernach deſtilliret es. Das Naß, welches man von einer ziemlichen Menge geſunden Menſchenblute aus dem Bade herüber deſtilliret, dienet auch zu den Augengebrechen, wenn man es früh und Abends in die Augen tropffet.

Waſſer, (Augen-) Donzells, *Aqua Ophthalmica*, Donzelli.

Rec. Vini græci, lb. vi.
Aquæ Roſar. alb. lb. i. Chelidon. Euphrag. Rutæ, Fœnicul. aa. ʒiv.
Antim. crudi, ʒii.
Tutiæ præp. ʒvi
Croci orient. ʒi.
Camph.
Aloes, aa. ʒi
Caryoph. arom. lb. ß.
Sacch. cand. ʒß.
Virid. æris, ʒii.

Thut es in eine Phiole und laſſet es 40 Tage digeriren; denn brauchet das Waſſer wider den Augenſtaar.

Waſſer, (Augen-) Dorers, *Aqua Ophthalmica*, Dorer.

Rec. Rad. Valerian. Phu pont. aa. ʒii.
Caryophyllat. ʒß.
Fol. Rutæ, Verben. Fœnicul. Euphraſ. c. flor. aa. ʒvi.
Baccar. Juniper. recent. ʒi.
Lauri recent. ʒß.
Flor. Calendul. Meliſſæ, Salviæ, Roriſmar. Roſar. alb. aa. ʒii.
Sem. Fœnic. ʒß.
Caryophyllor.
Cardamom.
Cubebar. aa. ʒi.
Cinam. ʒi.
Ligni Rhod. Aloes, aa. ʒi.

Gieſſet zwölff Pfund Malvaſierwein darüber, und deſtillirer es hernach zu einem innerlichen Augenwaſſer. Ein ander ſolches Waſſer, von einem dieſem Erfinder, beſchreibet Hofmann in ſeinem Theſ. folgendermaſſen:

Rec. Rad. Ireos florent. Pœon. recent. Calam. aromat. aa ʒii.
Herb. Betonic. Euphraſ. Verben. Chelidon. Salviæ,
Flor. Roriſmar. Cyani, Lilior. convall. Tiliæ, Primul ver. Lavendul. aa. Mß.
Sem. Fœnicul. Aniſi, Carvi, Siler. mont. Pœon. Coriandr. aa. ʒvi.
Macis,
Caryophyllor.
Cortic. Citri, aa. ʒiii.
Benzoes,
Caſtorei, aa. ʒii.
Spirit. Vini, lb. ii.
Vini malvatic. vel hiſpanic. lb. vi.

Laſſet es in einem wohl vermachten Glaſe drey Tage und Nächte an einem warmen Orte ſtehen; denn gieſſet dazu:

Aquæ Euphrag. Betonic. Salviæ, Meliſſ. aa ʒiiiß. Lilior. convall. Pœon. Card. nigr. aa. ʒiiß.

Miſchet und deſtilliret es aus dem Frauenbade. Dieſe Waſſer dienen, wegen ihrer ſonderbaren Augenkrafft, zu allen und jeden Augengebrechen, ſie mögen entſtanden ſeyn, woher ſie wollen. Die Doſe iſt ein bis zwey Löffel, früh und Abends.

Waſſer, (Augen-) D. V. S. aus Hofmanns, Theſ. *Aqua Ocularis*, D. V. S. Theſ. Hofm.

Rec. Rad. Ireos florent. Caryophyllat. aa. ß. Valerian. min. ʒß. Pœon. recent. ʒii.
Fol. Thymi, Serpilli, Citri, aa. Mii. Pollegii, Miß.
Flor. Roſar. rubr. Mii. Boragin. Buglos. Roriſm. Lil. convall. aa. Mß.
Sem. Siler. montan. Paſtinac. ſilv. aa. ß. Ocymi, ʒii. Fœnicul. ʒi.
Nuc. moſchat. ʒiß.
Macis, ʒi.
Cubebar. ʒß.
Cardamom. ʒiß.
Cinamom. ʒvi.
Aquæ Vitæ, ʒv. Nuc. moſchat. Lavendul. ſ. Vino, aa. ʒiv.
Vini malvatici, lb. i.

Deſtilliret es aus dem Frauenbade, und thut dazu:

Moſchi elect.
Ambræ gryſ. aa. gr. iii.
Julep. Roſar. ʒiv.

Laſſet es acht Tage und Nächte ſtehen, denn gieſſet es ab.

Waſ-

Waſſer, (Augen-) Ephemerid. Cur. ſiehe *Aqua Ophthalmica*, Ephem. Cur. im II Bande, p. 1032.

Waſſer, (Augen-) Ettmüllers, *Aqua Ophthalmica*, Ettmulleri.

Rec. Aquae Plantag. Foenic. aa. ʒi.
Sacch. cand. Jov. ʒii.
Tutiae praep. gr. viii.

Miſchet und machet es zu einem Augen-Waßer.

Waſſer, (Augen-) Febvrs, ſiehe *Aqua Ophthalmica*, le Febur. im II Bande, p. 1032.

Waſſer, (Augen-) Fiſchers, *Aqua Ophthalmica*, Fiſcheri.

Rec. Hepat. hircin. ʒii.
Flor. Anthos, Mß.
Caryophyllor.
Zingiberis, aa. ʒii.
Fell. Carpion. Gallor. Gallinar. aa. ʒii.
Sacch. Cand. alb. ʒii.
Mellis, ʒvi.
Tutiæ,
Sarcocoll. aa. ʒii.
Succi Euphrag. Foenicul. Chelidon. aa. ʒii.

Miſchet und digeriret es, hernach deſtilliret es aus dem Sande zu einem Augen-Waßer.

Waſſer, (Augen-) Fouquets, *Aqua Ophthalmica*, Fouqueti.

Rec. Tutiæ præp. ʒii.
Macis pulv. ʒi.
Vitriol. alb. ʒi.
Aquæ Foenicul. Roſar. aa. lbiß.
Plantag. lbß.

Miſchet und ſetzet es acht Tage an die heiße Sonne, da es denn zu einem Augen-Waßer wird, welches äußerlich zu gebrauchen.

Waſſer, (Augen-) Franckfurter aus dem Schröder, *Aqua Ophthalmica*, F. F. ex Schroedero.

Rec. Vitrioli albi, ʒiii.
Baccar. Lauri excort. ʒiii.
Aquæ Roſar. alb. Foenic. aa. lbi.

Laſt es in einem gläſernen Kolben über gelindem Feuer ſo lange kochen, bis die Hälfte eingeſotten. Denn thut drey Quentgen Campher dazu, und ſeiget es durch Löſch-Papier. Dergleichen Augen-Waſſer hat der Schrift-Steller ſeinen erſtern Ausgaben, zu Ende des andern Buches, welches auch hierher kan gezogen werden, und alſo bereitet wird:

Rec. Aquæ Roſar. alb. Lil. alb. Fœniculi, aa. ʒx.
Baccar. Lauri contrit. ʒii.
Vitrioli albi, ʒiß.
Camphoræ, ʒii.

Laſt es in einem Diploma ſieden, und eine Nacht wohl zugedeckt ſtehen, früh aber ſeiget es durch und hebet es zum Gebrauche auf.

Waſſer, (Augen-) Friedels, *Aquæ Oculares* Friedelii. Dergleichen hat der Schrift-Steller in dem andern Haupt-Theile ſeines expediten und bewährten Medici, p. 715. u. f. aus verſchiedenen Büchern zuſammen getragen, und zwar 1) Einige, ſo wider die **Augen-Entzündung** dienen. Als:

Rec. Aquæ Euphraſ. Chelidon. Cyani, Roſar. Calcatripp. aa. ʒß.
Vitrioli albi, ʒii.

Laßet den Vitriol in den Waßern zergehen, ſeiget hernachmahls durch, und bewahret dieſes Augen-Waßer zum Gebrauch. Es dienet ſonderlich in demjenigen Augen-Weh, da die Augen roth und entzündet ſeyn: Man läßet täglich zwey- bis dreymahl, jegliches mahl einen bis zwey Tropffen in die Augen fallen. Oder:

Rec. Aquæ Euphraſ. Roſar. Spermat. Ranar. Chelid. maj. Cyani, aa. ʒi. Fœnicul. ʒß.
Tutiæ ppt.
Vitrioli albi,
Camphoræ, aa. gr. xv.
Sacchar. Saturni, ʒi.

Miſchet es zu einem Augen-Waßer, welches bey allen Zufällen der Augen mit herrlichem Nutzen zu gebrauchen. Oder:

Rec. Aquæ Roſar. Fœnicul. Chelidon, Euphraſ aa. ʒii.
Vini dulc. ʒi.
Vitrioli albi,
Camphoræ,
Tutiæ, aa. ʒi.

Miſchet es unter einander. Oder:

Rec. Aquæ Roſar. ʒß.
Vini albi, ʒi.
Tutiæ ppt. ʒi.
Aloes hepatic.
Sacchar. cand. aa. ʒi.

Miſchet es zu einem Augen-Waßer, welches die Augen reiniget und ſtärcket. Oder:

Rec. Liquor. Tutiæ, ʒi.
Spirit. Vitrioli albi per Deſcenſum facti & deſtillati, ʒii.
Camphoræ, ʒiß.
Moſchi, ʒi.
Aquæ Roſar. albar. Euphraſ. Solani nigri, aa. ʒiv.

Miſchet und behaltet es in einem Glaſe wohl verwahret, und wenn es noch zu ſcharf, ſo kan man es mit bemeldeten Waßern mindern. Von dieſem Waßer zwey oder drey Tropffen in die Augen-Winckel getropffet, reiniget dieſelben, und macht ſie klar. Wo rothe, flüßende und böſe Augen ſeyn, dergeſtalt, daß man des Nachts kein Feuer oder Licht vor ſelbigen ſehen kan, ſoll man dieſes Waßer einen, zwey oder drey Tage nach einander brauchen. Es beweiſet gewiße Hülffe. So man ſich übriger Flüße beſorget, davon bisweilen Felle in den Augen wachſen, da ſoll man dieſes Waßer brauchen; Es iſt ein gutes Präſervativ dafür, und treibet ſolchen hitzigen Fluß bald aus. Oder:

Rec. Lapid. Calaminar. pulv. ʒß.

Bindet es in ein leinenes Tüchlein, leget es in ein Glas, und gießet darüber:

Vini optimi,
Aquæ fontan. aa. Cochl. iii.

Es dienet vor rothe Augen, wenn ſolche Abends und Morgens damit beſtrichen werden, und man es hernach wieder von ſelbſt eintrocknen läßet. Oder:

Rec. Salis armoniaci,
Tutiæ ppt. aa. ʒiß.

Cam-

Camphor. ʒiß.
Aquæ fontan. ʒiv.
Mischet es wohl unter einander. Oder:
Rec. Aquæ Rosar. Cyani, Calcatripp. aa. ʒi.
Nihil. ppt. gr. i.
Sacchar. Saturn. gr. ii.
Machet es zu einem Augen-Wäßerlein, davon man einen Tropffen in das Auge fallen läßet. Oder:
Rec. Aquæ Calcatripp. Flor. Hyosciami. aa. ʒii.
Vitrioli albi, gr. iv.
Mischet und laßet es, wie das vorige, gebrauchen. Oder:
Rec. Camphor. ʒiß.
Lapid. Calaminar. ppt. ʒvi.
Flor. Macis,
Zingiberis, aa. ʒi.
Baccar. Lauri, No. V.
Pülvert und mischet es in einem Glase, das dicke und fest, auch oben zu ist, und gießet daran:
Vini malvatic. opt. ℔ii.
Verstopffet es wohl, und rühret es sechs Tage unter einander, darnach laßet es stehen, bis es sich setzet. Wenn die Augen wehe thun, bestreichet man sie damit, und läßet auch ein wenig davon hineinfallen: Es hilft. Oder:
Rec. Succi Euphras. Chelidon. expr. aa. ℔ß.
Lact. Caprill.
Zingiber.
Flor. Macis, aa. ʒi.
Aloes, ʒß.
Vitrioli albi, ʒiv.
Laßet alles fünf Tage in der Wärme wohl vermacht stehen; Denn distilliret es aus einer Retorte über laulichtem Feuer, und leget ein Stücklein, in einem neuen eisernen Löffel neun mahl geglühete Tutie hinein. Dieses helle Wasser in rothe brennende Augen getropfet, heilet sie von Grund aus, und schärffet alles Gesicht, so entweder dunckel, oder mit Nebel umfangen ist. Oder: Siedet Eyer harte, behaltet das Weiße besonders davon, zerstoßet es in einem Mörser, und gießet warm dazu:
Aquæ Rosar. Euphras. Spermat. Ranar. aa. q. s.
Zwinget es zusammen aus, und thut ein wenig weißen Vitriol darzu, so ist es fertig. Von diesem Wasser nur drey oder vier Tropffen in die Augen-Winckel gethan, macht sie helle und klar, benimmet die Hitze, ziehet den Schleim und allen Unflath von den Augen ab, und trocknet derer selben Flüße. Oder:
Rec. Aloes hepat. Tutiæ, aa. ʒii.
Sacchar. cand. ʒii.
Aquæ Fœniculi, Rutæ, Rosar. Chelid. aa. ʒiß.
Mischet es zu einem Augen-Wasser, welches sonderlich zu bösen und rothen Augen dienet. 2) Ein **Wasser für sehr trieffende oder flüßende Augen.**
Rec. Vitriol. dulc. ʒi.
Sal. amoniac. sublimat.
Camphor. aa. ʒi.
Aloes lot. aa. ʒii.
Aquæ fluvial. ℔ii.

Stellet es drey Wochen in die Sonne, hernach thut täglich zwey mahl, drey bis vier Tropffen in die Augen. Es ist ein sonderlich gutes Augen-Wasser, welches in allen Augen-Gebrechen große Dienste thut. 3) Zwey blaue Augen-Wasser, davon das erste also gemacht wird:
Rec. Salis ammoniaci, ʒi.
Tutiæ ppt. ʒiß.
Camphor. ʒi.
Diese drey Stücke stoßet klein, thut sie in ein meßingenes Becken, gießet ein Quartier Wasser darauf, bedecket es wohl mit einem Deche, daß kein Staub darein falle, rühret es täglich zwey mahl um, und laßet es vier oder fünf Tage stehen; Hernach seiget es durch ein Papier, und thut es in ein Glas, daß es sich setze, laßet es wieder einen Tag stehen, daß es sich erhelle, und gießet es darauf in ein ander Glas, so ist es fertig. Oder:
Rec. Aquae Chelidon. ℔j. das durch die Gährung aus der gantzen Pflantze bereitet worden.
Flor. Cyani, ℔ß.
Diese Wasser gießet über frischen Kalck, der eben aus dem Ofen gekommen; hernach seiget sie durch und schüttet dazu:
Phlegmat. Urinae c. Vitriol. alb. destill. ʒv.
Salis ammoniac. depurat. ʒß.
Dieses thut man zusammen in ein meßingenes Becken, oder wirft meßingene Spähne in ein Glas, daß man es vermachen möge. Nachdem es lange Zeit beysammen in der Kälte gestanden, seiget man es durch, und hebet es auf. Es dienet wider alle Augen-Mängel, sie mögen herkommen, wo sie wollen. 3) Drey Augen-Wasser **für das Abnehmen des Gesichtes, desselben Blödigkeit und Dunckelheit**, als:
Rec. Herb. Betonic. Rutae, Verbenae Rad. Chelidon.
Flor. Euphras. recent. Rosar. recent. aa. Mvi.
Aloes hepat. ʒi.
Piper. long.
Caryophyll. aa. ʒß.
Hacket alles klein, und destilliret ein Wasser daraus. Davon tropffet in die Augen, und wischet auch das gantze Angesicht damit. Oder:
Rec. Aquae Majoran. Euphras. Rutae, Chelidon. aa. ʒi.
Tutiae ppt. ʒi.
Camphor. gr. iii.
Margarit. ppt. gr. vi.
Mischet es unter einander. Von diesem Wasser wird Morgens und Abends etliche Tropffen in die Augen-Winckel gethan, auch die Augen äusserlich damit angestrichen, ingleichen mit einem feuchteten Läpplein aufgeleget. Oder:
Rec. Succi de Flor. Cichor. ʒß.
Spirit. Urinae, gtt. xxiv.
Mischet es zu einem Augen-Wäßerlein, davon ein bis zwey Tropffen in die Augen zu thun. 4) Zwey **Augen-Wasser zum Staare.**
Rec. Aquae Chelidon. maj. ʒii. so aus der gantzen Pflantze durch die Gährung bereitet worden.
Vitri Antimonii, gr. v.

Camphoræ, ʒß.
Flor. Sal ammoniac. gr. vi.
Mischet es wohl durch einander. Dieses Wasser dienet im Anfange des Staars, die Lymphe, nebst der wäßrichen Augenfeuchtigkeit von der Gerinnung abzuhalten, und wiederum zu verdünnen. Oder:
Rec. Aquæ Chelidon. maj. 1 Unz.
Fell. Lucii piscis, 1 Drachm.
Mischet es. 5) Zwey **Wasser, die Augen vor den Pocken zu bewahren.**
Rec. Aquæ Rosar.
Lact. Mulier. und zwar von einer Frau, die ein Knäblein säuget.
Croci,
Camphoræ, aa. q. v.
Mischet es zu einem Wäßerlein, davon jezuweilen dem Patienten etwas in die Augen zu tröpffeln. Oder:
Rec. Albumin. Ovor. No. I.
Aquæ Rosar. q. s.
Croci, q. pl.
Mischet es zu einem Augenwäßerlein, in und um die Augen zu streichen. 6) Ein **Wasser zu den Augenfellen.**
Rec. Tutiæ ppt. ½. Drachm.
Vitriol. albi,
Aquæ Rosar. Fœnicul. aa. 6 Drachm.
Mischet es zu einem Wäßergen, welches die Augenfelle zertreibet, und ein klar Gesichte macht, wenn man es Abends, eine Stunde vor Schlafengehen, darein thut, und zugleich etwas zu schwitzen einnimmt.

Wasser, (Augen-) Gockels, *Aqua Ophthalmica*, Gockelii.
Rec. Tutiæ præp. ʒß.
Sief. alb. s. opio, ʒß.
Vitrioli albi,
Camphoræ, aa. gr. iij.
Sacch. Cand. albi, ʒi.
Aquæ Euphras. Fœnicul. Rosar. aa. ʒß.
Mischet und machet es zu einem Augenwasser.

Wasser, (Augen-) Joels, *Aqua Ophthalmica*, Joelis.
Rec. Herb. Fœnic. Rutæ, Euphras. Beton. Verben. Torment. Gallitrichi, Anagallid. Chelidon. aa. Mi.
Flor. Rosar. silv. Cichor. Agrimon. Periclymin. aa. Mß.
Stosset und mischet diese Species unter einander, denn thut sie in einen gläsernen Kolben, und mengt ferner darunter:
Mell. Virgin. ℔v.
Urinæ infantis,
Vini generosi.
Roris cœlest. der im May- oder Jun-Monat auf dem Fenchel gesammlet worden, aa. ℔ij.
Lässt es 24. Stunden stehen, denn über den Helm destilliren; das destillirte Wasser aber giesset dreymahl auf das Uberbleibsel und destilliret es auch wieder so offte herab. Es wird ein vortreffliches Augenwasser wider den Staar.

Wasser, (Augen-) Conrad Khunraths, siehe unter dem Artickel: **Wasser zu allerley Augengebrechen, Conrad Khunraths.**

Wasser, (Augen-) Michaelis, *Aqua Ophthalmica*, Michaelis.
Rec. Sacchar. Satur. gr. iij.
Sief alb. c. Opio, gr. v.
Succin. alb. ppt.
Margarit. ppt. aa. gr. iv.
Aquæ Euphrag. Rosar. aa. ʒiß.
Mischet und machet es zu einem Augenwasser. Oder:
Rec. Succin. alb. ppt. ʒi.
Sapphyr. ppt. ʒi.
Sacch. cand. alb. ʒij.
Perlar. ppt. ʒi.
Aquæ Chelid. Fœnic. Rosar. aa. ʒß.
Mischet und machet es zu einem Augenwasser.

Wasser, (Augen-) Morts, *Aqua Ophthalmica*, le Mortii.
Rec. Aerugin. ʒß.
Camphor. ʒi.
Spirit. Vini rectif. ʒß.
Sal. Armon. ʒij.
Mischet und machet es zu einem Augenwasser. Oder:
Rec. Olei Saturni, gtt. xx.
Tinct. Vener. gtt. x.
Spirit. Vini camphorat. gtt. xv.
Aquæ Rosar. Plantag. aa. ʒi.
Mischet und machet es zu einem Augenwasser.

Wasser, (Augen-) Platere, *Aqua Ophthalmica*, Plateri.
Rec. Rad. Raphan. rec. ʒiß. Fœnic. ʒi.
Chelid. Caryophyllor. aa. ʒß.
Herb. Euphrag. Verben. Rutæ, aa. ʒiij.
Thymi, Salviæ, Majoran. Saturejæ, aa. 1 Drachm.
Flor. Anthos. ʒiij, Stœch. Hyperic. aa. ʒi.
Sem. Fœnic. ʒiij. Silet. mont. 2 Drachm.
Carvi, 1 Drachm.
Hepat. Capræ c. felle, ℔ß.
Cinam. ʒß.
Caryophyll. 2 Drachm.
Nuc. mosch. 1 Drachm.
Piper. long. ½. Drachm.
Stosset und befeuchtet alles mit weissen Weine; denn destilliret es zu einem innerlichen Augenwasser.

Wasser, (Augen-) Purmanns, *Aquæ Oculares*, Purmanni. Deren beschreibet der Schrifftsteller in seinem Lorbeerkrantze verschiedene. Als: 1) Ein **Wasser zu bösen Augen,** welches p. 141. zu finden, und also gemacht wird:
Rec. Aquæ Cancror. fluviatil.
Chelidon. aa. ʒi. Plantaginis, ʒiß.
Verbenæ, Fœnicul. aa. ʒß.
Croci Metallor.
Antimon. diaphoret. aa. gr. viij.
Trochisc. alb. Rhas. 1 Drachm.
Tutiæ, ppt. 2 Drachm.
Sarcocoll. ½. Drachm.
Mellis puri, ʒß.
Mischet und machet es zu einem Augenwasser, welches man in die Augen tropffet, aber allemahl vorher wohl umrüttelt, und etwas laulich machen läßet.

2) Ein **Wasser wider Grimmen und Jucken der Augen**, so p. 142. folgender massen beschrieben stehet:

Rec. Fol. Chelidon. Verben. Valerian. Rutæ, aa. Miß.
Flor. Euphras. Sambuc. aa. Mi.

Diese Stücke, wenn sie klein zerschnitten, kochet in einem Theile Wein, in einem Theile Odermennigwasser, und in einem Theile Brasilienholtzdecoct: denn thut noch dazu:

Aloes pur.
Vitrioli albi, aa. ℈ij,
Succin. ppt. 2 Drachm.
Camphor. ℈i.

Destilliret alles mit einander aus dem Frauenbade; und müssen dahero auf die Kräuter und Blumen, wenigstens zwey Quart von obgedachten Feuchtigkeiten gegossen werden. 3) Ein **Wasser zum Eintröpffeln in die bösen Augen**, das man p. 143 also lieset:

Rec. Aquæ Flor. Cyani, Rosar. aa. ℥i.
Plantagin. ℥ij.
Pulver. Chalyb. ppt. 1 Drachm.
Lapid. Lazuli ppt. 1 ½. Drachm.
Tutiæ ppt.
Ceruss. lot. aa. 2 Drachm.
Sacch. cand. alb. ℥ß.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser. 4) Ein **Wasser zu braun und blau geschlagenen Augen**, welches p. 147 befindlich.

Rec. Aquæ Flor. Nymphææ, Sigill. Salomon. aa. ℥i.
Spirit. Vini camphorat.
Salis ammoniac. aa. 3 Drachm.

Mischet es zu einem Augenwasser, in welches man dick zusammen gelegte Tücher netzet, selbige wieder ausdrücket, und hernach über die Augen schläget. 5) Verschiedene **Wasser zu Augenfellen**, die p. 149. 153. 154 und 155 also beschrieben stehen: Nehmet drey hart gesottene Eyer, schneidet sie geschwind, weil sie noch warm sind, von einander, und thut die Dotter heraus, an dessen Stelle aber füllet folgendes Pulver darein:

Vitrioli roman. 1 Drachm.
Zingiberis albi,
Succin. ppt. aa. 2 Drachm.
Croci Metallor. 1 ½. Drachm.
Aloes pur.
Croci orient. aa. ℈i.
Sacchar. cand. albi, ½ Unz.

Sind der Eyer nicht gnung, kan man derselben noch mehr nehmen; so bald sie aber gefüllet, stürtzet man sie über einander, damit das Ey gleichsam wiederum gantz werde; denn setzet man die Eyer in ein Paar zinnerne Schüsseln, die sich wohl auf einander schicken, und zugedeckt werden können; endlich stellet man diese Schüsseln in einen Keller, so findet man nach zweyen Tagen ein balsamisches Wasser darinne, welches täglich zwey- oder dreymahl auf das Augenfell gebracht werden kan. Es ist sehr köstlich im Anfange zu gebrauchen: Allermassen es das Augenfell ohne Schaden der andern Theile mercklich angreiffet; man muß aber eine Zeitlang damit anhalten. Nachstehendes Wasser ist auch sehr gut, und hat es der Schrifftsteller öffters mit grossem Nutzen gebrauchet; doch aber auch nur im Anfange: Brennet oder destillret die kleinen Schnecken mit Eisenkraut- und Augentrostwasser zu einem klaren Wasser, und nehmet davon zehen Untzen, ingleichen Malvasier, so etwas Bleyweiß abgekocht, vier Untzen; thut dazu:

Mercurii sublimat. ℈ß.
Croci Metallor.
Lapid. Calaminar. ppt. aa. 2 Drachm.
Flor. Cynci, ℈iiß.
Sacchar. Saturni,
Magister. Marcasit. aa. ½. Drachm.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser. Dieses muß allezeit vor dem Gebrauche wohl umgerühret werden, und denn lässet man täglich vier oder fünffmahl ein Paar Tropffen in das Auge fallen, worauf der Patiente selbiges eine halbe Viertelstunde zuhält, und sich das, was heraus laufft, rein abwischen lässet. Oder: Nehmet von dem Augenwasser, welches **Hartmann** in seiner chymischen Praxis, p. 145. beschreibet, vier Untzen, dazu thut:

Flor. Cynci, ½. Unz.
Fabar. marin. ppt.
Tutiæ ppt. aa. 1 ½. Drachm.
Mellis Chelidon. ½ Drachm.
Sacchar. Saturn. ℈i. Alumin. gr. iv.

Mischet und machet es mit gnung Krebswasser zu einem Augenwasser. Dieses edle Wasser rühret allezeit wohl um, tropffet täglich vier- oder fünffmahl davon in die Augen, streichet es auch öffters in den grossen Augenwinckel, und leget es des Nachts mit Bäuschlein über. Ein sehr gutes Mittel ist auch folgendes Wasser, das also bereitet wird: Nehmet das Wasser vom Schellkraute, welches unbeschädiget gegraben, und im Frauenbade für sich aus der Gährung gebraut worden, zehen Untzen, des blauen Kalckwassers, so mit Salmiac in einem meßingenen Becken gemacht worden, zwölff Untzen, und mischet unter diese Wasser folgende Sachen:

Fellis Lucii piscis, ½. Unz.
Matris Perlar. ppt. 2 Drachm.
Croci Metallor.
Magister. Marcasit. aa. 1 Drachm.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser. Solches gebrauchet gleich dem vorigen, und glaubet, daß viel damit auszurichten: Denn es gräfet etwas besser, als jenes an, doch also, daß es dem Auge an sich selbst keinen Schaden bringet. Oder:

Rec. Aquæ Flor. Fabar. Chelidon. aa. 3 ½. Unz.
Spirit. Vini, 2 Unz.
Flor. Salis armoniac. ½. Drachm.
Mellis Rosar. ℈ß.
Sacchar. Saturni, gr. viij.
Camphor. gr. iij.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser, und gebrauchet dieses, gleich den vorigen, mit Umbteln, Eintropffen und Auflegen, so werdet ihr bald Aenderung erfahren. Oder:

Rec. Aquæ Chelid. per Fermentat. è toto bene destil. Mi. Flor. Cyani, Mß.

Diese Wasser machet etwas warm, und giesset es über gnug ungelöschten Kalck, so frisch ihr ihn haben könnet; hernach, wenn es sechs Stunden gestanden, so seiget es durch, und thut dazu:

Phlegmat. Urinae c. Vitr. albo destillat. ℥iv.
Salis armoniac. depurat. ½ Unz.

Diese Dinge schüttet zusammen in ein meßingenes Becken, und lasset es unter öfftrerem Durcheinanderschlagen und Rühren über Nacht oder länger stehen, so wird es schöne blau werden. Dieses Wasser dienet nicht allein zu den Augenfellen, sondern auch zu andern Augengebrechen. 6) Zwey **Wasser zu juckenden Augen**, welche p. 165. zu lesen:

Rec. Lact. muliebr. 1 Unz.
Cortic. med. Berber. ½ Unz.
Aquae Plantagin. Chelidon. Fœnicul. Flor. Cyani, aa. 3 Unz.

Mit diesen Wassern kochet die Rinden von den Berberisbeeren, denn drücket es durch, und thut die Milch, nebst folgenden Stücken, dazu:

Lapid. Calaminar. ppt. 3 Unz.
Trochisc. alb. Rhas. ℥iß.
Sacch. cand. alb. ℥ii.

Mischet es zu einem Augenwasser, welches mit eingeetzten und wohl ausgedrückten Bäuschlein überzulegen. Oder:

Rec. Aquae Album. Ovor. Roris majal. Flor. Nymphaeae, aa. 2 Unz. Fœnicul. ℥i.
Antimon. diaphoret. ℈i.
Trochisc. opthalmic. Mynsi. 1 ½ Unz.
Tutiae ppt. ℥ii.
Sacchar. Saturni, ℈ii.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser, welches allezeit wohl umzurühren und tropffenweise gebrauchet, oder mit vierfachen Tüchern übergeleget wird. Noch mehr dergleichen Wasser hat **Purmann** in seiner Chirurg. curiosa. Als 1) ein **Waßer zu den Augenfellen**, welches er p. 160. also beschreibet:

Rec. Aquae Papyri, ℔vi.
Vitrioli cypri, 1 ½ Unz.
Croci oriental. ℥iß.

Das Papierwasser wird vorher mit zehen Bogen sehr klein geschnittenem Postpapiere und gnung Kornblumenwasser so lange gekocht, bis das Papier darinne zerfähret; Denn seiget man es durch Löschpapier, und kochet die andern zwey Stücke noch einmahl darinne, bis etwas davon eingesotten; man seiget es abermahls durch, und thut dazu:

Amygdalar. amarar. No. viii.
Aloes, ℥iß.
Croci Metallor. ℥iiß.
Caryophyllor. ℈ii.
Tutiæ præp. ℥iß.
Sacchar. cand. alb. ℥iiß.
Camphor. ℥iii.
Spirit. Vini, ℥iii.

Mischet und machet es nach der Kunst zu einem Augenwasser. Den Campher, Brantewein und die Mandeln stosset in einem steinernen Mörser vorher sehr fleissig unter einander, damit sie zu den andern Sachen recht können vermischet werden; Denn lasset es eine Zeitlang in der Wärme, oder auf dem Ofen stehen, und rühret es täglich etliche mahl mit einem höltzernen Spatel um. Endlich lasset es sich wohl setzen, und brauchet das Klare davon allezeit warm. Ist es zu schwach, so kan von dem Vitriole und der Alaun noch etwas zugesetzet werden; soll es aber gelinder seyn, so thut man noch etwas Zuckercand dazu. 2) Verschiedene **Wasser zu den Flecken und Blattern der Augen**, welche p. 168. u. f. also zu verfertigen gelehret werden:

Rec. Decoct. Rad. Chin. in Vino malvatic. ℥iiß.
Aquæ Verben. Rutæ, Euphras. aa. ℥i.
Chelidon. ℥vi. Fœniculi, ℥ß.
Aloes puræ,
Croci Metallor. aa. gr. xxv.
Succini præp. ℈ß.
Vitrioli albi, ℈ß.
Camphor. gr. iv.

Lasset alles in einem verdeckten Geschirr, bey stetem Umrühren mit einem höltzernen Spatel, wohl mit einander kochen, hernach sich setzen, und, nachdem es mit Fleiß durchgeseiget worden, so wird es laulich, des Tages etliche mahl, eingetröpffelt. Des vortreflichen **Nuralto** spießglasichtes **Augenwasser**, *Aqua ophthalmica antimonialis*, welches er in seinem anatomischen Collegio Lect. 45. p. 423. also beschreibet, hat **Purmann** auch vielmahls mit grossem Vortheil in den anfangenden Flecken gebrauchet:

Rec. Vitri Antimon. subtilis. pulverisat. vel Croci Metallor. ℥ii.
Rad. Ireos florent. ℥ß.
Caryophyllor. aromat. No. iii.

Machet alles zu einem recht zarten Pulver, und vermischet es wohl mit folgenden gebrannten Wassern:

Aquæ Euphras. Fœnicul. Rutæ, aa. ℥iii.

Lasset es an der Sonne, oder auf dem warmen Ofen ein paar Wochen digeriren; Denn rühret es fleißig um, zuletzt tröpffelt das Klare täglich drey- oder viermahl ein, und gebrauchet es gleich dem vorigen. **Blegni** beschreibet in seinen Wunderanmerckungen, noch ein berühmtes **Augenwasser** zu diesem Zustande, welches Part. I. Obs. 8. p. 213. zu finden, und des **Herrn von Ulm** Augen- und **Wundwasser** genennet wird. Man verfertiget es also:

Rec. Vini albi generosi,
Aquæ Rosar. opt. aa. 2 lb. Rutæ, Fœnicul. Euphras. Chelidon.
Croci Metallor.
Tutiæ ppt. aa. ℥iii.
Caryophyllorum,
Aloes, aa. ℥i.
Sacchar. cand. albi, ℥i.
Camphor. ℥ß.

Setzet es gleich dem vorigen, einige Zeit in die Wärme, oder an die Sonne, und rühret es fleißig um; Denn lasset es sich setzen, und brauchet das Klare davon wärmlich. Nächst diesem ist dieses Augenwasser ein vortreffliches Wund- und Heilwasser, und dienet sonderlich dazu, daß es alle Wunden und Zerquetschungen des Fleisches, ohne Zufälle und alles Erschwären, in kurtzer Zeit heilet. **Purmann** hat, wegen der Augen, etwas von der Aloe und den Näglein ausgelassen: weil er es zu scharff und hitzig befunden; bey den Wunden aber können diese Stücke, nach dem vorgeschriebenen Recepte zu einem Quentgen gar wohl hineingethan und gebrauchet werden. 3) Ein **Wasser zum Antüpffen, in Blattern und Warzen der Augen**, welches p. 172. also zu lesen:

Rec. Specier. Diatart. Mynsicht.
Alumin. usti, aa. ℥i.

Cerussæ,
Tutiæ ppt. aa. ʒß.
Mercur. sublimat. ʒi.
Camphor. in Vino dissolut. ʒß.
Aquæ Rosar. Veronic. Plantag. aa. ʒvi

Mischet und machet es zu einem Augenwasser. Wer den Sublimat auslassen, und an dessen statt ein Loth in gnung Scheidewasser zerlassenes und aufgelöstes Qveckſilber darunter mischen will, kan es thun, es wird ebenfalls die Wartzen wegbringen. Man brauchet dieses Wasser täglich drey- oder viermahl, und leget also fort, nach einer Viertelstunde, wenn es eingetrocknet, wider die daher entstehenden Zufälle, ein Wäſſerlein von Froschlaichwasser und Bleyzucker zusammen gesetzet, darüber.

Waſſer (Augen-) Qvercetans, siehe *Aqua Ophthalmica*, Quercetani, im II Bande, p. 1033.

Waſſer, (Augen-) Regis, *Aqua Ophthalmica*, Regii.

Rec. Aquæ Plantag. Nymphææ, Papav. Rosar. aa. ʒß.
Sief. alb.
Tutiæ præp. aa. ʒi.
Vitriol. alb. gr. viii.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser.

Waſſer, (Augen-) Sennerts, *Aqua Ophthalmica*, Sennerti.

Rec. Fol. Rutæ, Euphrag. Verben. Fœnic. aa. Mi.
Summitat. Rorismar. Salviæ,
Flor. Rosar. aa. P. ii.
Baccar. Iuniper. ʒi.
Cassiæ Lignææ, ʒß.
Ligni Aloes, ʒß.
Sem. Fœnic. ʒii. Siler. mont. ʒi. Rutæ ʒß.

Gieſſet sechs Kannen Malvasier darüber, lasset es fünff Tage weichen, hernach destilliren, und innerlich gebrauchen.

Waſſer, (Augen-) de Spina, *Aqua Ophthalmica*, de Spina.

Rec. Zingib.
Cinamomi,
Nucis moschat.
Gran. Parad. aa. ʒß.
Salviæ,
Rorismar.
Calendul.
Meliss.
Betonic. aa. Mi.
Cardamom.
Cubebar.
Galang. aa. ʒii.
Vini albi opt. ℔. viii.

Laßt es 24. Stunden in einem wohlbedeckten Gefässe stehen, hernach destilliret es aus dem Frauenbade zu einem Wasser, welches wider den Augenstaar dienet.

Waſſer, (Augen-) Timäi, *Aqua Ophthalmica*, Timæi.

Rec. Aquæ Plantag. Tormentill. Rosar. Flor. Cyani, aa. ʒß.
Album. Ovor. No. i.
Alumin.
Croci, aa. gr. v.

Mischet und schlaget es zu einem Augenwasser.

Waßer, (Augen-) des Herren von Uffenbach, siehe unter dem Artickel: **Waßer, (Augen-) Purmanns.**

Waßer, (Augen-) Waldschmidts, *Aqua Ophthalmica*, Waldschmidii.

Rec. Album. Ovor. conquass. cum Aqua Fœnicul. Euphrag. Rosar. aa. ℔ß.
Sacchar. Satur. ʒß.
Vitrioli albi, gr. vi.
Tinct. Vitriol. q. s. eine himmelblaue Farbe zu geben.

Mischet und machet es zu einem himmelblauen Augenwasser.

Waßer, (Augen-) Zwelffers, siehe *Aqua Ophthalmica*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1033.

Waßer, (Augen-) wider Blutströpffen in den Augen, Bräuners, welches er in seinen Weiber- und Kinderartzte, p. 914. folgendermassen zu verfertigen vorschreibet: Nehmet Schellkraut, Eppich, Odermennig, Taubenkropff, Fenchel und Wegbreit, drücket aus diesen Kräutern den Safft, und zwar von jedem besonders. Denn nehmet von jedem vier Loth wohl gelautert, mischet es zusammen, stellet es einige Tage an die Sonne, und lasset davon täglich zweymahl mit Rosenwasser zwey Tropffen in die Augen fallen; haltet damit eine Zeitlang an, so vertheilen sich und vergehen solche Flecke.

Waßer, (Augen-) wider dunckel und Nebel des Gesichts, Bräuners, so er in seinem Weiber- und Kinderartzte, p. 915. also beschreibet: Nehmet bereitete Tutie ein Loth, cyprischen Vitriol, calcinirten Vitriol, und Saltz, jedes einen halben Scrupel, Schellkraut- und Fenchelwasser, jedes sechs Loth. Siedet alles zu einem, und nachdem es erkaltet, so seiget es durch, und thut etwas weissen Zucker dazu, davon täglich etliche Tropffen in die Augen zu lassen. Oder: Nehmet Augentrost, Raute, Eisen- und Fenchelkraut, jedes eine Hand voll, Rosmarinblumen, Salbey und rothe Rosen, jedes so viel, als man auf einmahl mit fünff Fingern fasset, Wacholderbeeren zwey Loth, Caßien- und Paradiesholtz, jedes ein halbes Qventlein, Fenchelsaamen ein Loth, Seselisaamen ein Qventlein, Rautensaamen, ein halbes Qventlein. Schneidet und stosset alles durch einander, giesset ein Mals Malvasier darüber, hernach destillirt es, und gebrauchet einen Löffel voll davon.

Waßer, (Augenentzündungs-) Zwelffers, *Aqua ad Oculorum Inflammationem*, Zwelfferi.

Rec. Aloes hepat.
Sarcocoll. aa. ʒi.
Camphor.
Croci orient. aa. ʒß.

Pülvert diese Stücke klein, denn thut dazu:

Vini cret.
Aquæ Rosar. 6 Unz.

Lasset es mit einander stehen, und zu einem Augenwasser digeriren. Oder:

Rec. Herb. recent. Chelidon. Euphras. Fœnicul. aa ℔ii.
Flor. recent. Rosar. ℔iiß. Cyani, Papav. errat. aa. ℔iß.
Croci orient. opt. ½ Unz.

Schneidet und stosset alles klein, hernach destillirt es aus Zwelffers Dunstbade, bis die Kräuter und Blumen gäntzlich trocken da liegen; und hebet das Wasser in einem wohl verstopfften Glase zum Gebrauche auf, dazu man, und zwar zu jedem Pfunde, wenn es beliebig, dritteha'b Qventgen Bleyzucker thun kan, der sich auflösen lässet, und entweder aus der Mennige oder dem Bleye selbst bereitet worden. Selbigen lässet man darinne zerschmeltzen, hernach seiget man das Wasser nochmahls durch und setzet es zum Gebrauche hin. Es ist zu allen Entzündungen, dem Triefen, scharffen Thränen, und zum Staare der Augen sehr köstlich. Es zertheilet die zähen und unreinen Säffte der Augen, stärcket die Augenhäutlein, bewahret vor dem schwartzen Staare, und verzehret die Blättergen, wenn man einen zarten Mahlerpinsel darein tuncket, und mit selbigem also in den äusern Augenwinckel einen und den andern Tropffen davon hinein zu wischen suchet.

Waſſer, (Augenstaar-) Bauderons, *Aqua ad Suffusionem*, Bauderoni.

Rec. Herb. Chelidon. Fœnicul. Verben. Euphrag. aa. Mi. Rutæ, Mß.

Zerschneidet diese Kräuter und besprenget sie mit Malvasierwein, hernach thut dazu:

Fell. Perdic. 1½. Unz.
Semin. Rutae, Siler. mont. Sesel. aa. ʒiij.
Flor. Rorism. P. i.

Mischet und destilliret es aus einem gläsernen Kolben.

Waſſer, (Augenstaar-) Mäts, *Aqua Ophthalmica ad Cataractas*, Mæsii.

Rec. Spirit. pan. fecalin. rec. per descens. destillat. ʒiij.
Croci Metallor. ʒii.

Lasset es 24. Stunden mit einander stehen, hernach thut so viel Kupffervitriol dazu, daß es eine himmelblaue Farbe bekomme, seiget es durch und macht es zu einem Augenwasser.

Waſſer, (Augenstaar-) Qvercetans, *Aqua ad Suffusionem Oculorum*, Quercetani.

Rec. Croci Metallor. ʒi.

Giesst darüber fünf Unzen Augentrost- oder Fenchel- oder dergleichen Wasser. Es hat eine wunderbare Krafft wider das schwache Gesicht und alle Arten des Staars. Oder:

Rec. Vitrioli albi, ʒiij.
Zingiber.
Macis, aa. ʒi.
Aloes, ʒß.
Lact. capr. ℔i.
Succ. Chelidon. Euphras. aa. ℔ß.

Lässt es drey bis vier Tage weichen, hernach destilliret es, und thut zu dem destillirten Wasser einige Stückgen Tutien, die vorher in einem Löffel glühend gemacht worden.

Waſſer, (Augentrost-) *Aqua Euphrasiæ*. Der beste Theil und Zeit seiner Destillirung ist, die Blätter, Stengel und Blumen mit aller Substanz, in der Zeit, da es Blumen träget, gebrannt. Dieses Wasser in die Augen gethan, und auch darum gestrichen, machet sie klar und lauter und das Gesicht helle. Auf eben diese Art gebrauchet, stillet und vertreibet es die Schmertzen der Augen,

Eine Stunde vor Nachts in die Augen gethan und darauf gestrichen, auch jedesmahl bis drey Loth davon getruncken, stärcket und erhält das Gesicht bey alten phlegmatischen Complexionen. Das Kraut gedörrt und zu Pulver gemacht, alle Tage ein halb Qventlein davon mit diesem Wasser getruncken, bringet das verlohrne Gesicht wieder.

Waſſer, (ausgetretene) siehe **Waſſer-Recht.**

Waſſer, (ausgetrocknete) siehe **Waſſer, (Fisch-).**

Waſſer, (ausgezogene oder aufgegossene) *Aquæ extractæ*, sive *infusæ*. Es giebt eine Art Wasser, welche nicht destilliret, sondern gleich einer Tinctur aufgegossen und ausgezogen wird. Man giesset nemlich auf die Ingredienten, welche Blumen, gepülverte Wurtzeln, Rinden und dergleichen seyn können, sowohl Branntewein, als Wein, gebrannte Wasser, und so weiter, und lässet im Sande, auf einem warmen Ofen, oder an der Sonne, ihre meiste Krafft ausziehen. Solcher Gattung nun sind folgende, welche **David Friedel**, in dem andern Haupttheile seines expediten und bewährten Medici, p. 700 u. f. aus verschiedenen Schrifftstellern zusammen getragen hat: Als 1) Ein **Waſſer zum Anstreichen in Ohnmachten**, welches also zu verfertigen:

Rec. Flor. Macis, 1 Drachm.
Cinamomi,
Caryophyllor. aa. ½. Unz.
Flor. Lavendul. Rosar. rubr. Spicæ, aa. Mß.
Vini albi optim. ℔ii.
Aquæ Rosar. ℔i.
Ambræ, gr. vi.

Last dieses alles 14. Tage in einem wohlvermachten Glase digeriren, so ist es fertig. Es werden damit die Pulse und Nasenlöcher bestrichen. 2) Ein **Magenwaſſer**, dessen Composition darinne bestehet:

Rec. Acori,
Galangæ,
Zingiberis,
Baccar. Lauri,
Caryophyllor.
Nucistæ,
Fol. Rosar. rubr. exsicc. Menthæ,
Semin. Anisi,
Cortic. Citri, aa. ½. Unz.
Sacchari cand. 3 Unz.

Schneidet alles gröblich, giesset von dem besten Branntewein darauf, verbindet das Glas, und setzet es über ein Jahr hin. Des Morgens nüchtern einen Löffel voll davon genommen, ist wider die kalte Beschaffenheit des Magens sehr gut, das ist, wenn der Magen kalter Natur ist, und übel dauet, wovon denn meistentheils allerhand Kranckheiten ihren Ursprung nehmen. 3) Ein **Ruhrwaſſer**, das also zuzurichten:

Rec. Rad. Acetos. Pentaphyll. Tormentill. Bistort. Consolid. maj. & min. aa. 1½. Unz.
Cortic. Citri, 1 Unz.
Ligni Rhod. Aloës
Myrobalan. aa. ½. Unz.
Melon.

Curcum.
Semin. Acetos. Citri, Portulac. Endiv. Papav. albi, Psyllii, Coriandr. Myrtill. Cydon. aa. 6 Drachm.
Flor. Verbasci, Rosar. rubr. Chamomill. aa. P. II. Macis,
Nucistæ, aa. 3 Drachm.
C. C. usti,
Tab. Ebur. ust.
Lapid. Hæmatit. ppt.
Terræ sigillat. aa. 2 ½. Drachm.
Succi Acaciæ exsicc. 1 Unz.
Aquæ Plantag. silv. Tormentill. Malvæ hortens. Chamomill.
Seri Lactis, aa. ℔i.

In diesem vergohrnen und starck ausgedrucktem Safte soll man folgende Stücke entgifften, das ist, sie über einem gelinden Feuer, mit Erweichen alles Gestancks entledigen: denn sonst derselbe Gestanck, an statt eines erquickenden Schlafes, einen ewigen bringet. Nemlich:

Opii thebaici,
Extracti Dysenterici magni,
Croci Martis, aa. 2 Drachm. oriental. 1 Drachm.
Tabul. Traganth. frigid. 6 Drachm.

Mischet dieses alles zusammen in- und unter einander, lasset es in der Wärme beysammen verjähren, endlich drucket es starck aus, und läutert es entweder, oder destilliret es gar, nach Gutbefinden. Dieses Wasser stillet mit sonderlichem Erfolge alle Bauch- und Blutflüsse, sie mögen kommen, woher sie wollen. 4) Ein Wasser für die Schmertzen der Kinderadern bey Schwangern, und solches wird auf nachstehende Art verfertiget:

Rec. Flor. Lavendul. Chamomill. rom.
Vini usti, aa. 4 Unz.
Baccar. Lauri pulv. 1 Unz.
Nucistæ, ½. Unz.

Dieses alles vermischet in einem engen Glase, bindet es zu, und stellet es an die Sonne. Damit reibet die Schenckel, an welchen die Schmertzen sind, sonderlich, nachdem die Schwangere niedergekommen. 5) Ein Zinnenwasser, dazu folgende Sachen zu nehmen:

Rec. Camphor.
Sulphur. aa. ½. Unz.
Myrrhæ,
Olibani,
Tutiæ, aa. 2 Drachm.
Aquæ Rosar. 8 Unz.

Mischet, und stellet es acht Tage in warmen Sand, rüttelt es alle Tage fein um, befeuchtet einen Schwamm damit, streichet es also auf die Zinnen, und lasset es von selbst trocken werden. 6) Verschiedene Wasser für die Sommerflecke, als:

Rec. Spermat. Ranar. q. v.

Destilliret daraus ein Wasser; denn:

Rec. Rad. Sigill. Salomon. Ari, aa. 1 Unz.

Stosset beyde Wurtzeln zu einem zarten Pulver, giesset das Froschlaichwasser darauf, und lasset es vier Tage darüber stehen, so ist es fertig. Sich fleißig damit gewaschen, vertreibet die Sommerflecke. Oder:

Rec. Rat. Cucurbit. q. pl.

Stosset sie klein zu Pulver, giesset fliessendes Wasser darauf, und lasset es drey Tage stehen; darnach aber gebrauchet es, wie voriges. Oder:

Rec. Pulver. Ceruss. ½. Unz.
Olei Tartari, 2 Drachm.
Aquæ Lil. alb. Nymph. aa. 3 Unz.

Mischet es, und waschet alle Morgen und Abend das Angesicht und die Hände damit. Oder:

Rec. Borracis, ½. Drachm.
Sacchar. Saturni, ℈ii.
Mercurii dulc. 2 Drachm.
Aquæ fontan. lb. iv.

Mischet es. 7) Ein Krätzwasser, welches also zu verfertigen:

Rec. Aquæ Plantag. minor. Rosar. Flor. Aurantior. aa. 3 Unz.
Mercur. vivi, 1 Unz.

Siedet solches eine Viertelstunde mit einander. Die Glieder, wo es nöthig ist, über den andern Tag damit gewaschen, vertreibet alle Raude, Krätze, Flechten und Aussatz. Doch muß der Leib zuvor gebührend gereiniget worden seyn. 8) Ein Flechtenwasser, das also gemacht wird:

Rec. Mercur. sublimat. 1 Drachm.
Ceruss. 2 Drachm.
Olei Olivar. 1 Unz.
Sal. Nitri,
Spiritus Vini, aa. q. pl.

Mischet es. 9) Ein Wasser, für alte, faule Venusschäden, dazu folgendes kommt:

Rec. Mercur. sublimat.
Alumin. usti,
Ceruss. aa. ½. Unz.
Camphor. 1 Drachm.
Spirit. Vini, q. s.

Mischet es unter einander, und streichet es mit einem Pinsel in die Wunden. 10) Ein rechtes Halswasser, welches man also zusammen setzet:

Rec. Mercurii sublimat.
Tartari crudi, aa. 1 Drachm.
Rad. Tormentill. ½. Unz.
Sacchar. Alumin. 2 Unz.
Flor. Balaust.
Cortic. Balaust. aa. 3 Drachm.
Spirit. Vini, lbi.

Mischet und thut es in ein Glas. Wenn es acht Tage gestanden, und sich wohl vereiniget, so streichet man das Klare davon. Dieses Wasser ist wider allerhand garstigen und bösen Hälsen vortrefflich, absonderlich, wo unreine und venerische Blätter sind; man streichet es nur, vermittelst einer Federn, des Tages etlichemahl ein, so wird man sich wundern, was dieses köstliche Medicament zu thun vermag; Brauchet man es aber zu andern Umständen, und es ist zu scharff, so kan man etwan Sod- oder Wegebreitwasser mit Rosenhonig versetzet, darunter mischen. 11) Ein Zahnwasser von dieser Art:

Rec. Alum. usti, lb. ii. crudi pulv. lb. i.

Destilliret davon ein Wasser, so viel dessen will, und thut darzu:

Aquæ Cyan. Aquileg. Salviæ,

eines jeden so viel, als des destillirten Alaunwassers ist; mischet es in einem Glase zusammen, und thut ferner dazu:

Nucistæ concis. ℥j.
Myrrh. pulv. ℥ij.

Lasset es in der Sonne digeriren, hernach hebet es auf: Es bleibet viele Jahre kräfftig und gut. Mit diesem Wasser waschet alle Wochen die Zähne zweymahl; Es lässet keinen Schmertz drein fallen, behütet sie vor Flüssen, nimmt ihnen die Fäulung und den Gestanck, und machet sie weiß. Und 12) ein Wasser für die Zahnschmertzen, dessen Beschreibung nachstehende ist:

Rec. Herb. Serpill. Origani, Salviae, Rorismar. silvestr. Persicar.
Ligni Guajaci, Tamarisc. Buxi, aa. Mj.

Giesset von dem Opiatbranteweine, nemlich von demjenigen, welcher nach der Verfertigung des Laudani übrig geblieben, so viel dazu, daß es drey oder vier Finger hoch damit bedecket werde, und lasset es in einem Glase auf der Wärme so lange beysammen stehen, bis der Branntwein gefärbet worden.

Wasser, (austreibendes) Brandenburgisches, *Aqua Expulsiva*, Brandenburgic.

Rec. Hordei mundati, ℥v.
Semin. Fœniculi, ℥v. Rapar. ℥ß.
Radicum Liquiritiæ, ℥iiß.
Herbæ Acetosæ, Fumariæ, Scordii, aa. Mj.
Seminis Lentium, Miß.

Schneidet und stosset alles, denn giesset vier Pfund Brunnen-Wasser drüber, lasset es eine Nacht an einem laulichten Orte stehen, und endlich destilliret kunstmäßig aus der Blase. Obschon dieses Wasser, so wohl in Ansehung einiger Ingredienten, als auch in Betrachtung seines Nutzens, nicht gantz und gar ohne Fehler ist; so haben es doch die Brandenburger aus ihrem Dispensator nicht weglassen wollen: theils weil es in ihren Apothecken geführet wird, theils weil es auch noch einige Aertzte zu verschreiben pflegen. Von den Ingredienten gehet bey diesem Destillat nichts über, als etwas von Fenchel-Saamen und dem Scordien.

Wasser, (austrockendes Fluß-) Schröders, *Aqua ad Catarrhos deficcandos*, Schroederi.

Rec. Serpilli, q. v.

Thut ihn in einen Kolben, und giesset Malvasier-Wein darauf, daß er darüber zu stehen komme: Setzet ihn drey Wochen in den Keller, darnach destilliret gelinde, und lasset eine Untze geraspeltes Sassafras-Holtz darinne weichen. Eben auf diese Art lehret dergleichen Wasser Hofmann, in Clav. Schroeder. verfertigen, nemlich: Nehmet von frischen Feldquendel, der in der ersten Blüte stehet, die obersten Spitzen, so viel beliebig, giesset gnung Malvasier-Wein darauf, daß er drey Queerfinger hoch darüber stehe, thut es zusammen in einen weiten Kolben, vermacht diesen wohl, und setzet ihn ohngefehr 14 Tage an die Sonne; Hernach destilliret, und giesset das Destillat wiederum auf frische Quendelspitzen, digeriret ebenfalls, wie vorher gesagt worden, an der Sonne, und denn wiederholet auch die Destillation. Endlich thut zu jedem Pfunde dieses Wassers eine halbe Untze geraspeltes Sassafras-Holtz, und, wenn es soll gebrauchet werden, so giesset allemahl so viel Neigungsweise ab, als ihr nöthig habt. Die Dose ist ein Löffel voll, Abends, wenn sich die Flüsse regen. Es zertheilet das dicke Flüßwasser; daher es vor dem Schlage und dem schweren Gebrechen bewahret, auch wider den Lendenstein nicht undienlich ist.

Wasser, (Bach-) siehe Bach, im III Bande, p. 54. wie auch in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff.

Wasser, (Bachmüntz-) *Aqua Syssymbrii*. Die Zeit zur Destillirung ist, die obern Theile, Stängel und Blätter unter einander gehackt und mitten im May gebrannt. Von diesem Wasser Morgens und Abends jedesmahl drey bis vier Loth getruncken, ist gut wider die Gelbsucht. Also getruncken, erwärmet es den Magen. Den Mund, woraus es böser Zähne wegen übel riechet, offt und fleißig damit gewaschen, machet einen wohlriechenden Athen. Dieß Wasser nach dem Bade getruncken, ist denjenigen gut, welche gebrochen sind. In die Nase gethan, reiniget es das Haupt von böser Feuchtigkeit.

Wasser, (Baldrian) *Aqua Valerianæ*. Kraut, Stengel und Wurtzel mit aller Substantz gehackt und im Ende des Mays gebrannt, Morgens und Abends, jedesmahl auf vier Loth davon getruncken, und Tücher darein genetzt, über Geschwüre, Geschwulst und Feigwartzen geleget, vertreibet dieselben. Also übergeleget, ist gut für flüssende Feigblattern. Wer ein Bein gebrochen hat, der trincke dieses Wassers, es hilfft. Auch wenn sich jemand verbrochen hätte. Ueber die Augen geleget, machet es sie klar. Den jungen Kindern Morgens nüchtern einen Löffel voll zu trincken gegeben, ist gut für die Würmer im Bauche. Getruncken, wird es auch wider Gifft und Anfall der Pestilentz gerühmet. Heilet alte und neue Wunden, nimmt Schwäre und Geschwüre im Leibe weg, vertreibet das Lendenweh, machet klare Augen, benimmt die Wehtage und bringet zum Schwitzen. In trüben Wein gegossen, machet es denselben schön und lauter. Wenn man die Glieder mit diesem Wasser reibet, so vertreibet es die Wehtage, so von Kälte kommen.

Wasser, (balsamisches) Fullers. Nehmet Gundermann, weissen Andorn, Isop, und Poley, jedes drey Hände voll Allant- und Florentinische Veilwurtzel, jedes vier Loth, Venedischen Terpentin mit Weinsteinöle aufgelöset, acht Loth, Milch sechs Pfund, und ein halb Pfund Branntewein. Mischet es zusammen, und destilliret in der Capelle, so bekommt ihr ein heilsames Wasser, so im Lungenhusten und der anfangenden Schwindsucht unvergleichlich ist.

Wasser, (Basilien-) *Aqua Basiliconis*. Das Kraut wird mit aller seiner Substantz gesammelt, gehackt und im Frauenbade im Brachmonate ein Wasser daraus gebrannt. Wenn ungefähr ein Wurm in einen Menschen gekrochen oder in ihm gewachsen wäre, so wird er ohne Schaden ausgetrieben, wenn man vier bis sechs Loth von Krauß-

baſilien-Waſſer trincket. Getruncken oder aufs Hertz übergeſchlagen, ſtärcket und erfreuet daſſelbe, und wehret der Ohnmacht. Es dämpfet alle Hitze an den Augen und Haupte, das wilde Feuer, bey geſchwollener Bruſt, und an heimlichen Orten.

Waſſer, (Belehnung mit dem) ſiehe **Waſſer-Recht.**

Waſſer, (Benedickten-) *Aqua Caryophyllata*, Wurtzel und Kraut im Ende des Mays gebrannt. Von dieſem Waſſer Morgens und Abends, vier bis fünf Tage nach einander getruncken, treibet alle Verſchleimung aus dem Leibe, verdauet die Speiſe im Magen, iſt gut zu dem verkälteten Magen und der Leber. Alſo getruncken und die Wunden damit gewaſchen, heilet dieſelben. Es heilet auch die Geſchwüre, Tüchlein darein genetzt und drüber geleget. Imgleichen auch die Fiſteln, Morgens und Abends getruncken, allemahl drey Loth, damit gewaſchen und Tüchlein darüber geleget. Es vertreibet Mutter- und Anmäler, lange Zeit Morgens und Abends damit gewaſchen.

Waſſer (beſchloſſene) oder auch gehegte und verbotene Waſſer, Lat. *Aquæ incluſæ*, heiſſen Waſſer darinnen nicht einem jedweden ohne Unterſcheid, ſondern nur blos der hohen Landes- oder einer andern Obrigkeit, und wem es dieſelbe irgend ſonſt vergönnet, zu fiſchen oder in andere Wege zu handthieren verſtattet iſt; wie hingegen **unbeſchloſſene und ungehegte Waſſer**, deren ſich ein jeder ſeines eigenen Gefallens bedienen und gebrauchen mag. Siehe **Waſſer (Fiſch-)** und **Waſſer-Recht.**

Waſſer, (Beſprengung mit) ſiehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 992. desgleichen **Spreng-Waſſer**, im XXXIX Bande, p. 496. u. f. wie auch **Weih-Waſſer.**

Waſſer, (Bethonien-) *Aqua Betonicæ*. Die Zeit der Einſammlung und Deſtillirung mit aller Subſtantz, iſt am Ende des Mays. Es iſt gut zu allen Brüchen, Krampfe, und für allerley giftiger Thiere Biß, das Kraut geſtoſſen und darüber gebunden. Mit Waſſer und Honig getruncken, hilfft den verſtopfften Harn von oben und unten hinweg, und auch durch den Harn, alſo, daß der Magen und die Därme zugleich gereiniget werden. Lege Bethonien-Blätter in halb Wein und Eßig, giebet ein gutes Gurgelwaſſer zu den böſen Zähnen. Zerknirſchte Bethonien über eine gehauene Wunde am Haupte geleget, heilet dieſelbe. Siede Bethonien mit aller ihrer Subſtantz in Waſſer aufs Drittheil ein, dämpffe die Augen damit, lege die Blätter auf die Stirne, iſt für die Augen gut. Mit Lauge oder Wein geſotten, über die Ohren gebunden, erweichet und ziehet die Geſchwüre der Ohren und des gantzen Hauptes aus. In Weine mit Salbey geſotten, und immer im Munde gehalten, ſtillet das Zahnweh. Bethonien-Waſſer dienet der Miltz, den Nieren, der Leber, ſtillet das Bauchweh, Lendenweh, Lungen und Huſten; dienet der Blaſe, dem Steine, für Fieber, Peſtilentz-Blättern, alte und friſche Wunden, für das Podagra, und allerley giftiger Thiere Biß, auf mancherley Art gebraucht. Morgens, Mittags und Abends allemahl vier Loth davon getruncken, vertreibet die Waſſerſucht, Gelbſucht und allerley Fieber. Es iſt den Leberſüchtigen, Miltzſüchtigen, Lungenſüchtigen, und für alle obgemeldete Kranckheiten gut, getruncken und mit Tüchern übergeſchlagen, wenn ſolche erhitzen. Fürs Hauptweh netze man Tücher in Bethonien-Waſſer und lege es über das Haupt.

Waſſer, (bewährtes Augenſtaar-) Schröders, *Aqua* ad *Suffuſionem expertiſſima ex* Schröders.

Rec. Aquæ Euphraſ. Fœnic. Verbenæ, aa. ℥ij.
Succi Chelidon. Rutæ, aa. ℥ij.
Piper. long. ʒii.
Nuc. moſchat. ʒj.
Caryophyllor. ʒß.
Croci, ʒj.
Flor. Roriſmar. die ein wenig geſtoſſen worden, Mß.
Sarcocoll.
Aloës hepat. aa. ʒiij.
Fellis perdicum, ʒj.

Schneidet und ſtoſſet alles unter einander; thut dazu:

Sacchar. albiſſ. ʒij.
Mellis Roſar. ℥vj.

Thut es in einen Glaskolben und deſtillirt auf dem Frauenbade mit gelindem Feuer; hernach

Rec. Hujus Aquæ, ʒj.
Spirit. Tartari rectif. ʒj.

Von dieſem Waſſer tropffet dem Patienten täglich zwey- bis dreymahl in die Augen. In Dunckelheit der Augen iſt es auch bey alten Leuten ein vortreffliches Mittel bewährt befunden worden; obſchon **Hofmann** zu wiſſen verlanget, woher es doch ſolche Kräffte haben möchte. Der Schrifftſteller dieſes Waſſer für bewährt anbetet, darff man zwar nicht leichtlich an deſſen Wirckung zweiffeln; indeſſen ſpricht doch der berühmte **Hofmann**, er möchte gerne wiſſen, woher es dergleichen Krafft bekäme? Denn von dem Fleiſchleime, der Leber-Aloe, dem Zucker und Honige, erhielte man durch die bloſſe und ſchlechte Deſtillation, ohne vorhergegangene Digeſtion, nichts, als nur ein bloſſes Waſſer, welches keine artzneyiſche, zu gedachter Kranckheit aber bey weiten nicht hinlängliche Ausdünſtungen bey ſich führete; mithin würde folgendes aufgegoſſene und digerirte Waſſer weit zuträglicher ſeyn:

Rec. Aloës hepatic.
Sarcocoll. ʒj.
Croci orient. ʒij.

Pülvert dieſe Stücke, gieſſet gnung Wein und Roſenwaſſer dazu, und ſetzet es in einem verſchloſſenen Gefäſſe zur Digeſtion hin. Noch iſt zu mercken, daß man oben zu Schröders Waſſer anſtatt der Rebhünergalle, Schöpſengalle nehmen kan.

Waſſer, (Beyfuß-) *Aqua Artemiſiæ*. Es wird das Kraut allein zu Ende des Mays gebrannt. Dieſes Waſſer vertreibet den Huſten, bringet den Schlaf, widerſtehet dem Gifft, erwärmet den Magen, und die weiblichen Geburts-Glieder. Von dieſem Waſſer zehn Tage getruncken, iſt gut wider die Gelbſucht. Imgleichen für die Waſſerſucht, viertzig Tage getruncken, jedesmahl drey bis vier Loth.

Waſſer, (Bezoar-) Bräuners, ſiehe unter dem Artickel: **Waſſer, (Peſt-) Bräuners.**

Waſſer, (Bezoar-) Brandenburgiſches, ſiehe **Waſſer, (zuſammengeſetztes Theriack- oder Bezoar-) Brandenburgiſches.**

Waſſer, (Bezoar-) Brunners, *Aqua Bezoardica*, Brunneri, welches er in ſeinen Conſil. medic. p. 253. alſo zu verfertigen lehret:

Rec. Radic. & Herb. Pentaphylli,
Fol. Scordii, Card. benedict. aa. Mi. Calendulæ, Mß.
Rad. Angelic. Tormentill. Morſus diaboli, Paraſitidis, aa. ʒvi.
Sem. Citri, ʒß.
Croci oriental. ʒii.
Conſervæ acetoſæ, lbß.
Theriacæ veteris, ʒi.
Aceti vini acerrimi,
Aquæ vitæ optimæ,
Vini Cydonior.
Succi Citri, vel.
Aquæ Acetoſ. aa. lbiß.

Laſſet es 24 Stunden beyſammen ſtehen, hernach wirfft eine Hand voll Saltz dazu, und deſtilliret mit dem gelindeſten Feuer aus der Aſche; doch theilet die Materie, nach der Größe der Gefäſſe, in zwey bis drey Theile; wiewohl ſie auch mit einander, ohne Zuſatz des Saltzes, durch das Bad in einem groſſen Gefäſſe deſtilliret werden kan. Hernach wirfft man zu den Hefen etwas Saltz, gieſſet Sauerampfferwaſſer darüber, und treibet aus dem Sande, ſo wird ein Waſſer herüber gehen, welches nicht weniger groſſe Kräffte hat. In das deſtillirte Waſſer aber hänget man in ein Säcklein gebunden, folgende Species:

Zedoariæ, ʒiij.
Camphoræ, ʒß.
Croci, ʒß.

Waſſer, (Bezoar-) Sancaſſans, *Aqua Bezoardica*, Sancaſſani.

Rec. Succor. Scordii, Meliſſæ, Acetoſ. Rutæ capr. aa. ℥iv.
Aquæ Scorzoner. Card. benedict. Rutæ capr.
Succi Citri, aa. ℥iij.
Vini malvat.
Aqv. ardent. aa. ʒiß.
Dictam. alb.
Sem. Citri contuſ. Card. bened. aa. ʒß.
Cortic. Citri,
Theriac. optim. aa. ʒiß.

Digeriret es im wohl vermachten Frauenbade 24 Stunden, hernach deſtilliret, und aus den verbrannten Hefen ziehet das Saltz, welches mit dem Waſſer muß vermiſchet werden.

Waſſer, (Bezoar-) Schröders, ſiehe **Waſſer, (Gifft-) Schröders.**

Waſſer, (Bibergeil-) Lemery, *Aqua Caſtorei*, Lemery.

Rec. Caſtor. recent. ʒiv.
Flor. Lavendul. recent. ʒj.
Cinamomi, ʒvj.

Fol. Salviæ, Roriſmar. aa. ʒß.
Macis.
Caryophyllor. aa. ʒij.
Spirit. Vini rectificat. ℔vj.

Nachdem es eine Zeitlang mit einander digeriret, ſo deſtilliret es zu einem Mutterwaſſer.

Waſſer, (Bibinellen-) ſiehe **Pimpernellwaſſer**, im XXVIII Bande, p. 342.

Waſſer, (Bilſenkraut-) *Aqua Hyoſciami*. Die beſte Zeit und Brennung iſt um S. Johannis-Tag, Kraut, Wurtzel und Blumen gehackt und gebrannt. Es vertreibet alle Wehtage des Haupts, ſo von Hitze entſtehen, das Haupt damit beſtrichen und gerieben. Wenn man es an die Stirne und Schläffe ſtreichet, machet es einen guten Schlaf. Es vertreibet alle Hitze, Tücher darinnen genetzet und übergelegt, ingleichen alle Schmertzen der Glieder. Das Angeſicht offt und dick damit gewaſchen, nimmt den Ausſchlag deſſelben weg. Es iſt gut wider den Gichtbruch oder Lähmung, die Glieder damit gewaſchen, und gerieben, indem es alle unnatürliche Hitze herauszieht. Denjenigen, welche keine natürliche Ruhe haben, iſt es innerlich und äuſſerlich ſehr erſprieslich; das Haupt offt damit beſtrichen und mit Tüchern darauf geleget, verſchaffet eine natürliche Ruhe.

Waſſer, (Binet ſch-) *Aqua Spinachiæ*. Dieſes Waſſer getruncken, löſchet die Hitze, heilet die Verſehrung des Leibes, und bringet die verlohrne Milch wieder.

Waſſer, (Bingelkraut-) *Aqua Mercurialis*. Die beſte Zeit ſeiner Deſtillirung iſt, das Kraut mit aller ſeiner Subſtantz zu Ende des Brachmonats gebrannt. Dieſes Waſſer offt in die Naſe gezogen, iſt gut, das Haupt damit zu reinigen, und für die abſteigende Flüſſe zu den Augen, Naſen und Ohren. Es heilet den offenen Brand vom Feuer, mit Tüchern darüber geleget. Dieſes Waſſer mit Weine vermiſchet, und mit Tüchern auf alle offene Schäden geleget, heilet dieſelben. Früh Morgens nüchtern von dieſem Waſſer ungefähr zwey Loth getruncken, treibet die übrige Hitze und grobe Feuchtigkeiten, als Schleim und Galle, aus dem Leibe.

Waſſer, (bitter) ſiehe **Bitter Waſſer**, im III Bande, p. 1987. u. ff. wie auch in dem Artickel: **Tortur**, im XLIV Bande, p. 1459. u. ff.

Waſſer, (bitteres Schlag-) ſiehe **Schlagwaſſer, (bitteres)** im XXXIV Bande, p. 763. u. ff.

Waſſer, (Blähungs-) Dorncreils, ſiehe *Aqua Carminativa*, Dorncreilii, im II Bande, p. 1010.

Waſſer, (Blähungs-) Dorners, nach dem Brandenburgiſchen Diſpenſator, ſiehe *Aqua Carminativa*, ſive *Phyſogona*, Dorner. juxta Diſpenſator. Brandenb. im II Bande, p. 1010.

Waſſer, (Blähungs-) Ettmüllers, *Aqua Carminativa*, Ettmülleri.

Rec. Flor. Chamomill. rom. Sambuc.

Herb. Menthæ, Rutæ, aa. Miij.
Baccar. Juniper. ℥iiß. Lauri, ℥vj.
Semin. Cumin. ℥j. Anisi, Fœnic. aa. ℥ß.
Calami aromat. ℥iß.
Cortic. Aurant. ℥iij.
Cinamom. ℥vj.
Zedoariæ, ℥iij.

Besprenget es mit:

Spirit. Nitri rectificat. ℥vj.

Ferner giesset darüber:

Spirit. Vini, q. s.

Lasset es 14 Stunden in dem Frauenbade stehen, und digeriret es mit gelindem Feuer; endlich aber destilliret es über den Helm zu einem Wasser, welches wider die Colick zu gebrauchen.

Wasser, (Blähungs-) Grimms, *Aqua Carminativa*, Grimmii.

Rec. Aquæ Calaminth. Anethi ex Summit. c. Vino hispanic. destill. aa. ℔iv.

Darein thut.

Corticum Cieri, Aurantior.
Ligni Sassafras, aa. ℥iv.
Baccar. Lauri,
Semin. Anisi, Cumin. aa. ℥ij.
Radic. Zedoar.
Cinamom.
Macis, aa. ℥ß.

Mischet und destilliret es.

Wasser, (Blähungs-) Nürnberger, siehe *Aqua Carminativa*, Phar. Nor. im II Bande, p. 1010.

Wasser, (Blähungs-) Rivers, siehe *Aqua Carminativa*, Riverii, im II Bande, p. 1011.

Wasser, (Blähungs-) Rolfincks, *Aqua Carminativa*, Rolfinci.

Rec. Rad. Zedoar. Galang. Angelic. Ireos Flor. aa. ℥ij. Acori veri, Helenii, aa. ℥iij.
Cordic. Aurantior. Citri, aa. ℥i.
Sem. Anisi, Foenicul. Cumini, aa. ℥ii.
Flor. Chamomill. Sambuc. Cent. min. aa. Mß.
Fol. Calaminth. mont. Menthæ crisp. Salviae, Hyssopi.
Cinamomi,
Caryophyllor.
Macis, aa. ℥ß.
Spirit. Vini é fœcibus, Canth. ℥i.
Vini generos. q. s.

Nachdem die geschnittenen und gestossenen Species eine Zeitlang in der Digestion gestanden, wird das Wasser aus der Blase herüber gezogen.

Wasser, (Blähungs-) Schröders, *Aqua Carminativa*, Schroederi.

Rec. Flor. Chamomill. rom. M. xxx.

Schneidet und stosset sie, denn lasset sie 24 Stunden weichen, in:

Aquæ Chamomill. ℔x. vel xv.
Vini generos. ℔vi.

Darauf drücket es starck aus, und lasset in dem Durchgeseigten wiederum 24 Stunden weichen:

Flor. Chamomill. commun. M. xxiv.

Hernach drucket es abermahls aus, seiget es durch und giesset dieses Durchgeseigte über folgende Species:

Flor. Chamomill. M. xii.
Flaved. Cortic. Aurantior. ℥iß.
Herb. Absinth. pont. Mii.
Centaur. min.
Pulegii,
Origani, aa. Miiß.
Sem. Anethi, ℥iii. Anisi, Foenic. a. ℥iß. Carvi, Cumini, Card. benedict. & Mariæ, aa. ℥ß.
Baccar. Juniper Lauri, aa. ℥ß.

Lasset es 24 Stunden mit einander stehen, hernach destilliret mit gelindem Feuer aus dem Frauenbade. **Ludovici,** welcher alles gerne kurtz haben will, meynet, daß das geistreiche Müntzwasser, entweder blos, oder mit einem Theile Galgant destilliret, den wegen der Chamillen und des Kümmels unangenehmen Blähungswassern, wenigstens gleich zu schätzen wäre, ja, daß es fast ein Polychrestwasser sey, welches man allen, so wohl alten, als neuern Blähungsmitteln füglich vorziehen könnte.

Wasser, (Blähungs-) de Spina, *Aqua Carminativa*, de Spina.

Rec. Caryophyllor.
Nucis moschat.
Macis, aa. ℥i.
Cardamom. ℥ß.
Semin. Coriandr. præp. Anisi, Foenicul. aa. ℥iii.
Tabul. Arom. rosat. ℥i.
Conserv. Rosar. ℥iß.

Schneidet alles klein, denn giesset darüber:

Vini malvatic. ℔vii.

Lasset es mit einander digeriren, hernach destillirets aus dem Bade zu einem Wasser, welches mit Zucker abzusüssen.

Wasser, (Blähungs-) Zwelffers, siehe *Aqua Carminativa* Zwelfferi, im II Bande, p. 1011.

Wasser, (Blähungs- oder Colick-) Mysichts, *Aqua Carminativa* sive *Antiolica*, Mysicht.

Rec. Flaved. Cortic. Aurant. ℥vi.
Rad. Zedoar.
Baccar. Lauri, Juniper. aa. ℥i.
Calami aromat.
Galang. minor.
Cinamomi acuti, aa. ℥i.
Semin. 4. calid. maj. & min. Cardui Nigellæ, Anethi, aa. ℥iii.

Stosset alles gröblich und mischet es untereinander, denn giesset darauf:

Vini malvatic. ℔viii.

Lasset es acht Tage beysammen stehen, hernach thut dazu:

Aquæ é Succ. Chamomill. ter destill.
Serpilli c. Vino destill. aa. ℔i.

Mischet und destilliret es aus dem Frauenbade.

Wasser, (Blasenstein-) Schmidts,

Rec. Raphan. concis. ℔iv.
Cinamomi,

Nuci-

Nucistæ, aa. 1 Unz.
Pyrethri, 6 Unz.
Baccar. Juniper. 1½ Unz.
Sem. Fœnicul. 1 Unz.
Vini albi optim. lb. iv.

Lasset alles mit einander gähren, hernach presset es aus, läutert es mit einer Unze Zucker, drücket es aus, und denn destilliret. Nachdem der Leib gereiniget und geöffnet worden, werden zwey Unzen davon eingegeben, solches lässet keinen Stein sammlen.

Wasser, (blaues Augen-) Conrad Khunraths, siehe unter dem Artickel: **Wasser, zu allerley Augengebrechen, Conrad Khunraths.**

Wasser, (blaues Marktschreyer-) siehe *Aqua Ophthalmica*, le Febur, alias *Aqua Saphiri-na Agyptarum*, im II Bande, p. 1032.

Wasser, (blaues Spritz-) zu Fisteln, Purmanns, siehe **Spritzwasser zu Fisteln, Purmanns,** im XXXIX Bande, p. 524.

Wasser, (Blau Lilien-) *Aqua Iridis Nostras.* Die beste Zeit ihrer Einsammlung und Destillirung ist zu Ende des Mayes, wenn die Blumen vollkommen zeitig sind, da man sie denn alleine aus dem Frauenbade brennet. Dieses Wasser Morgens und Abends, jedesmahl auf zwey bis drey Loth getruncken, ist gut für alle Arten der Fieber, und zu der Wassersucht; Auch reiniget und öffnet es die Leber, und leget die innerliche und äusserliche Geschwulst, getruncken und mit Tüchern übergeleget. Ferner benimmt es, getruncken, das Bauchweh, Grimmen und die Darmgicht. Es heilet, damit gewaschen, alle Wunden, desgleichen den Krebs, und den um sich fressenden Schaden, Noli me tangere genannt; wie nicht weniger die bösen faulenden Brüste, so zu einem Krebse werden wollen, mit Tüchern aufgeschlagen. Das Wasser von den **Wurtzeln** der blauen **Lilien** wird um den St. Gertraudentag destilliret, und getruncken: Es leget die Geschwulst, vertreibet die Wassersucht, öffnet die Leber, erweichet die Brust, reiniget die Lunge, lauret, und zertheilet das grobe Phlegma, und die groben Feuchtigkeiten, benimmt das Grimmen im Leibe, treibet das Gifft aus, vertreibet die Fieber, bringet den Frauen ihre Blume, leget das Mutterweh, Seiten- und Bruststechen, und treibet auch die Harnwinde weg. Dieses Wasser in den Mund genommen, benimmt das Zahnweh. Mit Tüchern übergeleget, heilet es alle Bisse von giftigen Thieren, und reiniget die faulen Schäden und Wunden, samt der unflätigen Haut des Angesichtes, dieselbige damit gewaschen. Ingleichen vertreibet es die Flecke in den Augen, und ziehet alle zerbrochene Beinsplitter, spitzige Dörnlein und alles Schadhaffte aus den Wunden, wenn es mit Tüchern darüber geleget wird. Die Haare mit diesem Wasser gewaschen, machet selbige wachsend.

Wasser, (Bleyschlacken-) siehe **Schlackenbad,** im XXXIV Bande, p. 1651.

Wasser, (Blutspey-) Brüßler, *Aqua Hæmoptoica*, Bruxellensis.

Rec. Rad. Bistort. Symph. maj. Tormentill. aa. ℥i.
Herb. Centinod. Millefol. Veronic. Pyrol. Sanicul. Burs. Pastor. c. toto, aa. Mi.
Summitat. Rubi, Lentisci, aa. Mß.
Gran. Sumach. Myrtill.
Semin. Plantag. Berber. Papav. albi, aa. ℥vi.
Flor. Nymph. Cucurb. Cydon. Rosar. rubr. aa. P. ii.
Succi Plantag. Portulac. Acetos. Agrimon. aa. lb. ii.

Die Species stosset, und lasset sie vier Tage in dem Frauenbade mit den Säfften weichen, hernach drücket sie starck aus, und thut dazu:

Acaciæ,
Hypocist,
Terræ sigill.
Bol. Armen. aa. ½ Unz.
Specier. Diatrag. frigid. 2 Drachm.

Weichet es drey Tage, und endlich destilliret aus dem Frauenbade.

Wasser, (Blutspey-) Quercetans, *Aqua Hæmoptoica*, Quercetani.

Rec. Radic. Bistort. Symph. major. Tormentill. aa. 1 Unz.
Fol. Centinod. Millefol. Veronic. Pyrolæ, Sanicul. Burs. Pastor. c. Rad. aa. Mi.
Summitat. Rubi, Lentisc. aa. Mß.
Gran. Sumach. Myrtill.
Semin. Plantag. Berber. Papav. alb. aa. 6 Drachm.
Flor. Nymph. Cucurb. Cydon. Rosar. rubr. aa. P. ii.

Stosset diese Species, und lasset sie vier Tage weichen, in:

Succ. depurat. Plantag. Portulac. Acetos. Agrimon. aa. lb. ii.

Hernach drücket starck aus, und thut dazu:

Succi Acaciæ, Hypocist. aa. 2 Unz.
Terræ sigillat.
Bol. Armen. aa. ½ Unz.
Elect. Diatrag. frigid. 2 Drachm.

Lasset es vier Tage weichen, und endlich destilliret.

Wasser, (Boberellen-) *Aqua Vesicariæ.* Es werden nur die Beeren im Herbstmonate gesammelt und im Frauenbade gebrannt. Das Wasser Morgens, Mittags und Abends alle Tage iedesmahl auf drey bis vier Loth (jungen Kindern giebet man bis zu einem Lothe) getruncken, ist gut für den Gries in Lenden, und den Stein in Nieren und der Blase. Also getruncken, ist es auch gut, wenn man nicht harnen kan; es befördert den Harn, und reiniget die Nieren und Blase. Imgleichen ist es gut für Geschwüre der Nieren und Blase, und dienet denen, welche Blut und tropfenweise harnen. Es ist auch gut für hitzige Gesichter, also getruncken.

Wasser, (Bocksblut-) siehe **Bocksblutwasser,** im IV Bande, p. 315.

Wasser (Bohnenblüt-). Diese Blüten werden im Frauenbade gebrannt, wenn sie vollkommen zeitig, und alsdenn abgebrochen sind, ehe sie schwartz oder faul zu werden anfangen. Das herüber destillirete Wasser Abends in die rinnenden Augen gethan, trocknet dieselbigen; auch ist es gut für die Blattern in den Augen. Das An-

gesicht mit diesem Wasser gewaschen, oder selbiges an den Leib gestrichen, macht schön und lauter, vertreibet die Flecke, und verschafft eine gelinde Haut. Auf einmahl sechs Loth getruncken, ist gut für Gifft. Dieses Wasser ziehet alle Geschoß, Splitter und Dorne aus dem Leibe des Menschen, Tücher darinne genetzet, und übergeleget. Von den Frauen Morgens und Abends, jedesmahl auf drey bis vier Loth, sechs oder sieben Tage nach einander getruncken, bringet ihnen ihre rechte Zeit und Blume. Es löschet das wilde Feuer, und vertreibet die bösen Blattern, ein Tuch oder Werg darinne genetzet, und des Morgens und Abends darüber geleget.

Wasser, (Bohnenhülsen-) die Hülsen, darinne die Bohnen gewesen, destilliret man, wenn die Sonne im Löwen, und der Mond im Widder ist. Dieses ist das beste Wasser für den Lenden- und Blasengries, des Morgens und Abends, jedesmahl auf zwey oder drey Loth davon getruncken.

Wasser, (Bohnenkraut-) die Stängel davon, sollen zu Ende des Maymonates gebrennet werden. Dieses Wasser Morgens und Abends, jedesmahl auf zwey Loth, etliche Tage hinter einander getruncken, vertreibet den jungen Kindern den Stein; Vier oder fünff Loth täglich davon getruncken, ist gut für Gifft; Einen Monat lang also getruncken, macht gut und rein Geblüte. Mit diesem Wasser das Angesicht und die Haut gewaschen, macht selbige gelinde und schön.

Wasser, (mit Borragen versetztes Zimmet-) Augspurger, siehe *Aqua Cinamomi Cordialis*, sive *Borraginata*, Augustan. im II B. p. 1012.

Wasser, (Borrich-) *Aqua Borraginis*. Wurtzel und Kraut werden gehackt, gestossen, und zu Ende des Mays, wenn es blühet, im Frauenbade gebrannt. Dieses Wasser und der Zucker von den Blumen ist ein kräftiges Labsal und Stärckung in allen Fiebern Abends und Morgens allemahl zwey bis drey Loth von diesem Wasser getruncken, vertreibet die Geschwulst des Bauches und Blutruhr, ist gut zum schweren Athem oder Keichen, stärcket das Hertz, giebet dem Gedächtnisse und Verstande Krafft, und reiniget das böse Geblüt. Mit Tüchern übergeleget lindert den Schmertzen der Spinnen- und Bienen-Stiche. Mit einem rothen seidenen Tüchlein über die Augen geleget, vertreibet es derselben Schmertzen, und machet sie klar. Ueber die Ohren und Hals geleget, vertreibet es das Sausen und die Schmertzen. Das von Borrichblumen gebrannte Wasser getruncken, ist in allem wie das Wasser vom Kraute zu nutzen, jedoch viel edler. Es reiniget das Blut, vertreibet die Schwermüthigkeit, stärcket das Hertz, wie das Ochsenzungenwasser gebraucht. Es ist gut für die Flüsse, so vom Haupte kommen, alle Abende zwey Loth davon getruncken. Ingleichen auch für die hitzigen Fieber, Gelbsucht, und kühlet die Leber, getruncken, oder mit Tüchern übergeschlagen.

Wasser, (Brack-) s. **Wasser**, in der Seefahrt.

Wasser, (Brand-) D. D. C. Th. Hofm. *Aqua ad Ambusta*, D. D. C. Th. Hofm.

Rec. Albumin. Ovor. No. II.
Olei rosacei, ℥ii.
Aquæ Rosar. ℥i.

Mischet es wohl mit einander, leget es mit Eyde auf, und nehmet es unter vierzehen Tagen nicht wieder ab. Die Seide oder Leinwand feuchtet täglich zwey- oder mehr mahl wieder an, bis auf den vierten Tag. Nach diesem Tag thut das Eyweiß davon, und an dessen statt mischet Eyerdotter darunter. Die Leinwand muß man am Tage über öffters damit benetzen. Wenn die Verbrennung sehr gefährlich ist, kan man Bleyzucker darunter mischen.

Wasser, (Braunellen-) *Aqua Prunellæ*. Die beste Zeit seiner Destillirung ist, das Kraut, Stängel und Blumen am Ende des Mays gehackt und gebrannt. Es ist innerlich und äusserlich zu gebrauchen gut. Es benimmt die Fäule im Munde, oder die Bräune, den Hals, mit etwas Rosenhonig darunter, damit gegurgelt. Mit Rosenöl und Eßig vermenget, und die Schläfe damit bestrichen, dämpffet die Hitze im Haupte; mit Rosenwasser gemischt, ist es dem Haupte auch sehr zuträglich. Von diesem Wasser, Morgens, Mittags und Abends jedesmahl vier Loth getruncken, ist gut für Seitenstechen und Geschwüre im Leibe, dämpffet auch die böse natürliche Hitze in dem Menschen, und ist ein bewährtes Mittel für Ohnmacht des Hertzens.

Wasser, (Braunwurtz-) *Aqua Scrophulariæ majoris*. Die beste Zeit seiner Destillirung ist, Blätter und Wurtzel mit aller ihrer Substantz im May gebrannt. Dieses Wasser ist sonderlich gut für die Feigwartzen, Morgens und Abends jedesmahl bis vier Loth davon getruncken, und Tücher darinnen genetzet, und des Tages drey- oder viermahl übergeleget.

Wasser, (Brech-) Platers, siehe **Brechwasser**, im IV Bande, p. 1197.

Wasser, (Breitwegerich-) *Aqua Plantaginis rubeæ*. Wurtzel und Kraut mit aller seiner Substantz gehackt, und zu Ende des Mays gebrannt. Viertzig Tage lang alle Morgen und Abende jedes mahl auf vier Loth von diesem Wasser getruncken, ist gut für die Wassersucht, den heissen Husten und Geschwulst von Hitze, heilet auch die Blattern, so von Hitze entstehen. Es ist gut für alle Ruhr, sonderlich für die Blutruhr, wenn man Blutstein und armenischen Bolus darunter thut, jedes ein Quentlein, und des Wassers zwey Loth, unter einander mischet und es also trincket, verstillet die weisse Ruhr und den übermäßigen Fluß der Frauen. Dieses Wasser getruncken, benimmt die Lungengeschwüre, das Blutspeyen und Blutharnen, und ist auch gut für Gifft. Es heilet die fallende Sucht, vierzehn Tage getruncken. Es ist auch gut für giftige zäuberische eingefressene Liebe vier Tage getruncken, und darnach gute Purgantzen eingenommen. Dieses Wasser getruncken, vertreibet die Miltzschmertzen. Ist gut für Spulwürmer und das Abnehmen. Ingleichen fürs Fieber, vier Loth drey Morgen nüchtern getruncken. Dieses Wasser kömmt der Mutter zu Hülffe, und treibet die Aftergeburt. Es ist sehr gut für die Pestilentz. Mit Tüchern übergeleget ist es gut für die Geschwulst von Hitze, heilet alle Geschwüre, so vom Fallen, Schlagen, oder auf andre Art entstehen,

auch

auch alle innerliche Versehrung. Dieses Wasser lange im Munde gehalten, heilet alle Schäden und Wunden in demselben, und das böse Zahn-Fleisch. In die Fisteln gegossen und damit gewaschen, heilet sie. In die Ohren gethan, heilet es die Schmertzen, löschet das wilde Feuer in die Augen gethan und vertreibet die Geschwulst. Den Hals damit gegurgelt, heilet es desselben Versehrung. Es stillet blutende Wunden, mit Tüchern darüber geleget, heilet alle giftige Bisse und Stiche; ist für übernatürliche Hitze, als die Schöne und den Roth-Lauf, und alle fliegende Hitze, wo sie ist, mit Tüchern darüber gelegt. Auf diese Art gebraucht, bewahret es die Wunden, daß keine Hitze, Apostemen oder Wund-Sucht dazuschläget, wehret das Umfressen in jedem Schaden, heilet den Wolf, wenn man Balaustiae Psidiae, Nucis Cupressi, Xylobalsami. Carpobalsami, Aluminis Zuccarini, jedes ein Loth, Mumiae, ein halb Loth und ein Quentlein Kampfer, in einem Pfunde dieses Waßers sieden läst und das Gebrechen damit wäschet. Dieses Wasser machet das Fleisch wieder wachsen, heilet die Fistel des Hintern und die Blätterlein im Munde, wenn man es oft im Munde hält; imgleichen die Gedärme, eingespritzt. Es ist auch gut für blutende Feig-Blattern, mit Baum-Wolle darüber geleget, und heilet alle böse Blattern und Schwäre.

Waßer, (brennendes) Franckf. aus dem **Schröder**, *Aqua Caustica*, FF. ex Schroedero:

Rec. Spirit. Vini rectificat. ℥iii.
Pulv. Caryophyllor. ℥i. Zinzib. Cinamom. aa. ʒß. ℈ß. Ceruss. ʒiß.
Alum. ust. ʒß. Mercurii sublimat, ʒiß.

Mischet es wohl unter einander, und hebet es in einem sehr gut verstopften Gefäße zum Gebrauche auf. Es reiniget die alten Schäden, und nimmt das wilde Fleisch weg. Oder:

Rec. Ceruss. Mercur. sublim. aa. ℥ß.
Alumin. usti,
Vitrioli albi, aa. ʒii.
Aquae Rosar. ℥ivß. Fontan. ℥iv.

Mischet es wohl unter einander. **Hofmann** schreibet, daß sich die Ingredienzien dieses Wassers unter einander niederschlügen, und also offenbar mit einander stritten, und sich zerstöhreten; Dahero man das Bleyweiß, die gebrannte Alaune, und den weissen Vitriol gäntzlich weglassen, und nur den Sublimat beybehalten könnte, so, daß man ein halbes Quentgen oder zwey Scrupel Sublimat nähme, und selbigen mit einem Pfunde Rosen-Wasser, und einer Untze Rosen-Honig, ein- und das andere mahl aufsieden lasse, hernach durchseige, und, so wohl in alten und unreinen, als frischen Geschwüren, mit gedoppelter Leinwand auflege. Wo man aber muthmasse, daß Nerven dabey versehret worden, solle man den Sublimat weglaßen, und an dessen statt den Bley-Zucker, doch in größerer Menge dazu nehmen.

Waßer, (Brod-) siehe **Waßer, (anhaltendes) Brandenburgisches**.

Waßer, (Brombeer-) *Aqua Ruborum*. Die beste Zeit, die Brombeeren zu destilliren ist, wenn sie vollkommen zeitig, und doch nicht weich

sind, da man sie abbricht, wäschet, wieder abtrocknet, und im Frauen-Bade destilliret. Dieses Waßer Abends und Morgens, jedesmahl zu zwey Lothen getruncken, ist den jungen Kindern für den Stein gut. Sonst dienet es auch für den Lenden- oder Blasen-Gries, ingleichen für die Kälte, und das Zäpflein im Halse, damit gegurgelt.

Waßer, (Brunnen-) Lat. *Aqua fontana*, Frantz. *Eau de fontaine, Eau vive*, Holl. *Springend' Waater, Bron-Waater*, dadurch verstehet man ein solches, das an einem erhabenen, und wenn man die Wahl hat, mit Bäumen dick besetzten und mit reinen Brunn Quellen versehenen Orte aufgefangen, und damit es durch nichts verunreiniget werde, mit einer Mauer umgeben, und also durch behörige Röhren in die Stadt geleitet wird, in derselben wieder hervorspringt und zu öffentlichen Gebrauche aufbehalten, oder, wenn deßen eine große Menge vorhanden, nach geschehener Eintheilung, in die Privat-Häuser vertheilet wird. Denn da alles stillstehende und faule Waßer schon von den allerältesten Artzneykundigen als ungesund verworfen worden, so muß nothwendig dasjenige weit gesünder seyn, was hervorfließet, und, nach des **Plinius** Art zu reden, durch seinen Lauf nutzbar wird. Es weiß zwar ein jeder, daß die Flüsse von den Brunnen ihren Ursprung haben, als welche, wenn sie sich mit andern Bächen vereiniget, einen Fluß ausmachen, und durch Zufluß anderer Flüße so groß anwachsen, daß sie auch die grösten Schiffe ertragen können. Das Fluß-Waßer ist also seinem Ursprunge nach von dem Brunnen-Wässer nicht unterschieden, nichts destoweniger wird desselben natürliche Reinigkeit sehr verunreiniget, indem alle Flüße, wenn sie gleich aus den reinesten Quellen kommen, etwas mit sich hinwegnehmen, wodurch sie getrübet werden. Und es eräuget sich um desto mehr, wenn die Flüße durch fettes Erdreich und lockere Ufer hindurchfließen. Zu Leipzig wißen alle, daß das Waßer, so aus der Pleiße aufgefaßt und durch Röhren in die Stadt gebracht wird, bey gefallenem Platz Regen trübe und leimicht hineinkömmt. So werden auch in Städten die heimlichen Gemächer in die Flüße gebauet, und fliesset also alle Unreinigkeit und kothigtes Wesen da hinein, wodurch das Fluß-Wasser, wenn es gleich anfangs rein und nutzbar vom Brunnen hergekommen, unrein und zum Trincken ungeschickt wird. Die Einwohner zu Paris, welche nahe an der Seine wohnen, trincken zwar das trübe und mit aller itztbenannten Unreinigkeit angefüllte Waßer sehr gerne, und vermischen damit den reinen und süssen Wein. Ja, es giebet welche, die sothanes Wasser für sehr gesund, und zum Trincken ungemein bequehm angeben, und dafür halten, es bekäme seine heilsame Nutzbarkeit von dem Kothe und Unflathe, wie auch von todten Fischen, da doch nichts verwünschters ist, als dergleichen Gestanck. Wenigstens scheinet **Michael Peaget**, ein Medicus zu Paris, der Meynung zu seyn, als welcher auch durch Erfahrungen dargethan hat, daß in dem Waßer der Seine unterschiedene Saltze, so wohl das gemeine, als **Glaubers** Wunder-Saltz ge-

funden

funden werde, und also vermöge solches die in denen Gedärmen zusammenhangenden Säfte wohl zu zertheilen; Es würde auch durch desselben Trincken, der Leib erweicht, und vielen andern Kranckheiten bey dem Menschen vorgebeuget. Wenn wir jetzo Zeit und Willen hätten, dieses zu untersuchen, so würden wir nicht läugnen, daß diejenigen, die es gewohnt sind, dergleichen Getränckе gar gut vertragen. Denn die Gewohnheit vermag viel, die gleichsam zur andern Natur wird, wie Hippokrates saget: So kan auch trocknen Naturen, und bey welchen der Leib oft verstopft ist, dergleichen verfälschtes Getränckе einige Linderung verschaffen, weil es den Leib eröfnet, als durch dessen Eröfnung die meisten Kranckheiten nicht wenig gemindert werden. Wir halten aber alles, was unrein und aus leicht faulenden Dingen entstehet, oder mit denselben verunreiniget ist, für verdächtig, welches auch das Sumpf-Wasser, so aus denen mit Moos besäeten Teichen genommen wird, beweisen kan. Denn, wenn in denen gegen Morgen liegenden Ländern die Flüsse übertreten, und die Felder überschwemmen, so bringet dergleichen stillstehendes und faulwerdendes Wasser, so wohl, wenn es zum Trincken gebraucht, als auch wenn die Luft mit desselben Dünsten angesteckt wird, die schädlichste Pestilentz zu wege, die hernach, als ein ansteckendes Uebel, in andere und auch in unsere Provintzen zu kommen pflegte. Und damit wir dieses alles vorbeygehen, woferne das Wasser aus der Seine eine Artzney-Kraft bey sich führet, so kan es zum täglichen Gebrauche nicht dienlich seyn, weil wir uns nach Celsus Rathe sehr zu hüten haben, daß wir nicht bey gesunden Tagen die Mittel verschwenden, so uns nachher wider Kranckheiten behülflich seyn sollen. Es ist aber nicht schwer zu beweisen, daß dergleichen Wasser für die so es nicht gewohnt sind, höchst ungesund sey, indem ein jeder, der nur einige Zeit zu Paris sich aufgehalten, weiß, daß alle, die sowohl aus andern Ländern, als aus den frantzösischen Provintzen dahin kommen, und dasiger Gewohnheit zu Folge, den mit dergleichen Wasser vermischten Wein trincken, mit Schneiden im Leibe, öftern Stuhl-Zwange und allen den Zufällen, die sich bey der rothen Ruhr eräugnen, geplagt werden, und daß man solches nicht vermeiden könne, es sey denn, daß man das Wasser abkoche, und statt des Fluß-Wassers Brunnen-Wasser trincke, welches aber an gar wenig Oertern in der Stadt zu haben. So müssen wir auch nicht die Anmerckung vorbey lassen, die der berühmte Anton von Jußieu ohnlängst aufgezeichnet hat, als wodurch dasselbe nicht wenig bekräftiget wird. Im 1731. Jahr äußerten sich zu Paris gewiße Kranckheiten, womit sonderlich derjenige Theil der Stadt befallen wurde, woselbst das meiste Wasser aus der Seine, und aus einem andern Fluße, die Marne, getruncken wird. Denn da bey der grossen Hitze desselben Jahres, und sonderlich im Sommer und Herbste die Flüsse sehr klein geworden, so war besagtes Wasser weit leichter und durchsichtiger, als es sonst zu seyn pfleget, aber doch von übeln Geschmacke und garstigen Geruche. Besagter Schrift-Steller hält dafür, es sey solches von den Pflantzen hergerühret, als die er zu derselben Zeit bey den so schwach fliessenden Waßer, sonderlich am Ufer angetroffen. Ob wir nun zwar nicht läugnen wollen, daß das Moos und die faulen überhandenden Kräuter, womit in stillstehenden Wassern die Ufer und Steine gantz überzogen sind, dieselben verderben können, so sind wir doch gäntzlich überzeuget, daß besagte Unreinigkeiten und der garstige Unflath, so aus einer so weitläuftigen Stadt in den Fluß geschüttet wird, noch größere Kraft habe. Und es ist kein Wunder, daß dergleichen übler Zustand des Wassers bey heftiger Hitze sehr überhand nimmt, weil es bey abnehmenden und nicht starck genug fließenden Wasser, nicht wie zu andrer Zeit kan fortgeschaffet werden. Aber es könnte was überflüßiges zu seyn scheinen, wider das Fluß-Wasser viel zu streiten, da wir unter uns gar wenige haben, die sich desselben zum Trincken bedienen. Ein größerer Zweifel ist beym Röhr-Wasser, als welches so wohl frisch zum trincken, als auch abgekocht, und über Thee und Coffee aufgegossen, gröstentheils gebrauchet wird. Es scheinet aber dasselbe der Natur des Brunnen-Wassers auch näher zu kommen, weil eine Röhre nichts anders ist, als ein eingeschlossener Brunn. Man muß aber wissen, daß die Brunnen öfters auf den höchsten Bergen entstehen, und daß daraus die lebendigen Spring-Wasser gleichsam als herausgepreßt, mit größrer Gewalt hervorbrechen, und sich also den Weg, den sie nicht bekommen hatten, bahnen. An Röhr-Wasser aber haben auch niedrige Oerter und Thäler einen Ueberfluß, und werden solche zum öftern am Ufer der Flüsse gegraben, wie denn auch bekannt ist, daß sie dadurch vergrössert und vermindert werden. Ist was das meiste ist, so stehet das Röhr-Wasser stille und fliesset nicht, wie das Brunnen-Wasser; Daß aber ein Wasser durchs Seihen viel von seinem gesunden Wesen verliehre, haben wir oben schon erzählet. Gegenwärtig wollen wir den Ursprung der Brunnen nicht untersuchen, da ohne dieß schon unter den Gelehrten ein grosser Streit hierüber ist. Und ob wir gar das zugeben, daß die Brunnen von dem Regen und zerschmoltzenem Schnee entstehen, welche Meynung jedoch eben nicht so leicht zu erklären ist, so ist nichts destoweniger das Brunnen-Wasser für weit herrlicher zu halten, als alles andere, zur Gesundheit vortreflicher, weil es, ob es wohl seinem Ursprunge nach nicht so gar reine ist, doch noch gleichsam gereiniget und geläutert wird, indem es durch den Erdboden und den Thon durchseigert. Wir halten auch dafür, daß zur Güte des Wassers viel beytrage, die Bewegung und das öftere Aneinanderstossen. „Denn ein „bewegtes Wasser, saget Plinius, verbessert sich „Luft, es werde nun in die Höhe hinauf, oder auf „der Höhe herunter geführt.„ Nun glauben wir aber, daß man der Luft, und einem noch dünnern und schnellern flüßigen Wesen, wenn es bey dem Wasser vermischt ist, die Gesundheit hauptsächlich zu dancken habe. Denn das lebendige, quellende und mit Gewalt hervorbrechende Wasser hat gleichsam eine innerlich verborgen liegende Kraft bey sich,

vermittelst welcher es von andern stillstehenden, und nicht so bewegten Wasser unterschieden ist; welches die neblichten Ausdünstungen bezeugten, die man vor Aufgange der Sonne schon von weiten siehet, und die man, wenn man Brunnen suchen will, für Merckmahle noch nicht hervorgebrochener oder verborgener Quellen hält. Daß nun zwischen diesen zweyen zum Leben so höchstnothwendigen flüßigen Dingen, der Lufft und dem Wasser, eine grosse Uebereinstimmung sey, daran wird niemand zweifeln. Die Lufft aber, da gar kein Wind gehet, und die gantz stille, faul, dichte und neblicht ist, ist schwer und ungesund. Wenn aber ein angenehmes Wehen darzu kömmt, so wird sie dünne, rein und flüßig gemacht, und da ist die Gesundheit viel gewisser. Und das geschiehet auch beym Wasser, jemehr solches durch eine starcke Bewegung verdünnet und durchgearbeitet wird, desto gesünder ist es auch. Nun wird aber das Röhrwasser durch dergleichen innerliche Bewegung nicht gnugsam bewegt, noch durch seinen Lauf verdünnet, sondern, wenn es auch anfangs gut ist, so wird es nachher durch sein Stillstehen sehr verderbet. Doch ist das noch das beste unter den Röhrwassern, was, nach „des Plinius Redensart, öfters geschöpffet, und durch das Durchsickern in der Erde dünne gemacht wird.„ Wenn aber, wie es in Städten gar gewöhnlich ist, die Zühbrunnen oder Röhren nahe bey den heimlichen Gemächern und Misthauffen sind, oder wenn der von den Strassen gesammlete Koth und Unflath dahin einfliesset, so wird dasselbe Wasser, schlammicht, schwer und ungesund. Erträglicher aber, und den andern vorzuziehen: sind diejenigen, welche an erhabenen, und von Häusern und Oertern, wo Vieh angestallet ist, weit entlegenen Gegenden gegraben werden. So wird auch das Röhrwasser verworffen, was Koth machet, die ehernen Geschirre angreift, und wenn es gekocht wird, mit dicken Krüsten überziehet, als welches schon von den Alten verworffen worden. Doch kan auch bey diesen Dingen nicht ein allgemeines Gesetze seyn, denn es pfleget sich offt zu ereignen, daß man ein besseres, und zur Erhaltung der Gesundheit dienlicher Wasser aus einer Röhre und Flusse, ein schlimmes aber aus einem quellenden Brunnen bekömmt. Denn daran ist gelegen, aus was für einem Erdboden die Brunnen herquellen, und durch was Steine, Minern, Salze, und Hartz die in der Erde verborgen liegenden und zum Brunnen erforderlichen Wasser-Adern geflossen. Denn daß durch alle dergleichen Dinge die Reinigkeit des Wassers verderbt werde, bezeugen die Sauerbrunnen und warmen Bäder, als welche nicht zum täglichen Trincken, sondern zur Cur der Kranckheiten geschickt sind: Uebrigens wird auch das beste Wasser ungesund, wenn es durch bleyerne Röhren geleitet wird, welches heut zu Tage gar sehr im Gebrauche ist. Die besten sind thönerne Röhren, doch gehen die auch noch mit, die aus einem Fichtenstocke, den man mit einem länglichten Bohrer aushöhlet, verfertiget werden. Wir übergehen anjetzo vieles, was man bey Erwählung, Aufbehaltung und Verbesserung des Wassers, zu beobachten nöthig hat. Dieses aber wollen wir noch beyfügen. Daß nicht allein einerley Wasser, wenn es auch gleich das reinste ist, allezeit dienlich sey, sondern es müssen alle und jede, denen an Gesundheit ihres Leibes etwas gelegen, genau darauf Acht haben, und sich hüten, daß sie nicht das Wasser, was ihnen nicht bald Hülffe zusaget, so gleich verwerffen, noch auch das hinweg thun, was andren wenig nützet. Denn wenn es nur etwas weniges hilfft, so wird der Nutzen mit der Zeit und durch einen täglichen Gebrauch ersetzt. Siehe übrigens den Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. desgleichen **Brunnen**, im IV Bande, p. 1604. u. ff. und **Brunnen-Quelle**, ebend. p. 1613. u. ff. wie auch **Quelle**, im XXX Bande, p. 176. u. f. und **Spring-Brunnen**, im XXXIX Bande, p. 502. u. ff.

Wasser, (Brunnquell-) siehe unter dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 985. Ingleichen *Aqua Fontana*, in eben dem Bande, p. 1020; und verstehenden Artickel.

Wasser, (Brust-) siehe **Brustwasser**, im IV Bande, p. 1684.

Wasser, (Brust-) **Dolái**, *Aqua Pectoralis*, Dolæi, siehe unter dem Artickel: **Brustwasser**, No. 6. im IV Bande, p. 1685.

Wasser, (Brust-) **Dorncreile**, *Aqua Pectoralis*, Dorncreilii, siehe unter dem Artickel: **Brustwasser**, No. 3. im IV Bande, p. 1684.

Wasser, (Brust-) **Franckfurter**, *Aqua Pectoralis*, Francof. siehe unter dem Artickel: **Brustwasser**, No. 5. im IV Bande, p. 1684.

Wasser, (Brust-) **Hellwige**, *Aqua Pectoralis*, Hellwigii.

Rec. Rad. Helen. Tussilag. aa. ℥iij. Gentianæ, ℥ij. Benedict. Zingiber. alb. aa ℥ß. Irid. florent. Polypod. Liquirit. aa. ℥vi. Scqillæ, ℥ß.
Fol. Salviæ, Hysopi, Majoran. Marrubii, aa. P. i.
Baccar. Lauri, Juniperi, aa. ℥vi.
Cortic. Cinamom.
Cardamom. aa. ℥ß.
Jujubar.
Passul. minor.
Ficuum,
Dactylor.
Pinear.
Amygdalar. dulcium, aa. ℥ß.
Semin-Fœnicul. Basil. silvestr. Urtic. Anisi, aa. ℥iij.

Dieses alles klein zerschnitten und zerstossen, leget sanfftiglich in ein zinnernes Geschirr, oder in ein Gefäs, und thut dazu:

Sacchar. canar. ℔iiß.
Mell. nov. opt. ℥ij.
Vini Malvatic. ℔iv.

Rühret es fleißig durch einander, lasset es acht Tage weichen, darnach destilliret es aus dem Frauenbade. Es ist ein sehr gut und köstliches Wasser, welches insonderheit für die Engbrüstigkeit, den Husten und die Lungensucht dienet; auch dem Magen wohl bekommet. Wenn es zu starck ist, so werffet ein wenig Christhändelzeltlein darein, oder vermischet es nach Belieben mit einem bequehmen Syrupe. Oder:

Rec. Hepat. Vituli, No. I.
Pulmon. Vulp. No. I.

Herb.

Herb. Pulmonar. Hepat. stellat. Salviæ, Rutæ, Hysopi, aa. Mj.
Rad. Enul. c. Gladiol.
Semin. Anisi, Carvi. Fœnicul. aa. ℥ß.
Flor. Borragin. Bugloss. aa. ℥ij.
Vini veter. generos. Mens. II.
Aquæ Scabios. Card. benedict. aa. ℥iij.
Hysopi, ℥ij.

Lasset es 24. Stunden mit einander weichen, hernach destilliret aus dem Frauenbade. Dieses Wasser stärcket die Lunge und Leber, verdünnet den zähen und dicken Schleim, löset ab, vertreibet die Winde und Blähungen, und öffnet die Verstopffungen.

Wasser, (Brust-) Hornicks, *Aqua Pectoralis*, Hornickii, siehe unter dem Artickel: **Brustwasser**, No. 4. im IV Bande, p. 1684.

Wasser, (Brust-) Jungckens, siehe *Aqua Pectoralis*, Jungkenii, im II Bande, p. 1033.

Wasser, (Brust-) Mynsichts, *Aqua Pectoralis*, Mynsicht. siehe unter dem Artickel: **Brustwasser**, No. 2. im IV. Bande, p. 1684.

Wasser, (Brust-) Nürnberger, siehe *Aqua Pectoralis*, Ph. Nor. im II Bande, p. 1033. Ingleichen Brustwasser, im IV Bande, p. 1684. N. 1.

Wasser, (Brust-) Timäi, siehe **Wasser, (Luffe- oder Brust-) Timäi.**

Wasser, (Brust-) von erwärmenden Blumen, Timäi, *Aqua Pectoralis* ex *Floribus Calidis*, Timæi, siehe unter dem Artickel: **Brustwasser**, No. 14. im IV Bande, p. 1685.

Wasser, (Brust-) von erwärmenden Kräutern, Timäi, *Aqua Pectoralis* ex *Herbis Calidis*, Timæi, siehe unter dem Artickel: **Brustwasser**, No. 12. im IV Bande, p. 1685.

Wasser, (Brust-) von erwärmenden Wurzeln, Timäi, *Aqua Pectoralis* ex *Radicibus Calidis*, Timæi, siehe unter dem Artickel: **Brustwasser**, No. 7. im IV Bande, p. 1685.

Wasser, (Brust-) von Früchten, Timäi, *Aqua Pectoralis* ex *Fructibus*, Timæi, siehe unter dem Artickel: **Brustwasser**, No. 8. im IV Bande, p. 1685.

Wasser, (Brust-) von kühlenden Blumen, Timäi, *Aqua Pectoralis* ex *Floribus Frigidis*, Timæi, siehe unter dem Artickel: **Brustwasser**, No. 15 im IV Bande, p. 1685.

Wasser, (Brust-) aus kühlenden Kräutern, Timäi, *Aqua Pectoralis* ex *Herbis frigidis*, Timæi, siehe unter dem Artickel: **Brustwasser**, No. 13. im IV Bande, p. 1685.

Wasser, (Brust-) von Milch, Batens, *Aqua Pectoralis* ex *Lacte*, Batei, siehe unter dem Artickel: **Brustwasser**, No. 9. im IV Bande, p. 1685.

Wasser, (Brustlebens-) Brandenburgisches, *Aqua Vitæ Pectoralis*, Brandenburgic.

Rec. Radicum Calami aromatic. ℥i.
Enulæ, ℥i. Iridis florentinæ, ℥iiß. Liquiritiæ, Scabiosæ, Farfaræ, aa. ℥vi.
Herbæ Capillor. Veneris, Hyssop. Salviæ, Tussilaginis, aa. Mij.
Flor. Acaciæ. Borraginis, Bugloss. Violar. aa. ℥ß.
Granor. Juniperi, ℥ij.
Semin. Anisi, Fœniculi, aa. ℥iij.
Caricar. No. xxxvi.
Dactylor. No. vi.
Passular. major. ℥ij. minor. ℥ij.
Caryophyllor.
Cinamomi,
Croci oriental.
Macis,
Nucistæ,
Zingiberis, aa. ℥iij.
Galangæ, ℥i.

Machet alles klein, hernach giesset 20 Pfund Brantewein darüber, lasset es acht Tage mit einander weichen, und endlich destilliret kunstlich aus dem Frauenbade. Der abgezogene Geist ist mit gnug geläutertem Zucker versüsset worden. Man hätte die Früchte, welche sich nicht zur Destillation schicken, und wider die Vernunfft mit genommen werden, besonders die sechs Dinge so gegen die 20 Pfund Brantewein nichts seyn wollen, gantz füglich weglassen können; dafern man nicht auch hier, wie bey andern Vorgängen, die Mode, als einen unüberwindlichen Tyrannen, hätte mitmachen wollen.

Wasser, (Brust- Lungen- und Leber-)

Rec. Semin. Anisi, Carvi, Fœnicul. Coriandr.
Rad. Polypod. Liquirit. Pimpinell. Helen. aa. ℥iß.
Cinamomi,
Caryophyllor.
Galangæ,
Baccar. Juniperi,
Rhapontic.
Zedoariæ, aa. ℥ß.
Sacchari candi, ℥iij.
Zingiber. ℥i. Der eine Nacht eingeweichet, und wieder getrocknet worden.

Alle diese Stücke stosset gröblich, und thut sie in ein Glas, das oben enge ist; giesset zwey Pfund des besten Branteweins darüber, verwachet das Glas mit Wachse wohl, daß keine Dunst herausgehe, und lasset es also 14. Tage stehen. Dieses Wasser dienet der Brust, Lunge und Leber, ist gut für die Gelb- und Wassersucht, machet auch einen guten Athem, und lässet den Lungen- und Blasenstein nicht anwachsen. Man nimmt davon des Morgens nüchtern einen Löffel voll, und in 10. oder 12. Tagen muß man das Glas nicht mit Branteweine anfüllen: Indem die Species im Glase ein halbes Jahr gut bleiben.

Wasser, (Burgel-) *Aqua Portulacæ.* Das Kraut, die Stängel und Blätter hacket man an einander und brennet sie zu Anfange des Maymonates. Von diesem Wasser des Morgens und Abends, drey oder vier Tage hinter einander, jedesmahl zu zwey oder drey Lothen getrocken, ist gut für das Blutspeyen; auch stopfft es alle Arten der Blutflüsse, vertreibet den bösen und trockenen Husten, ist gut für die Hitze der Leber, löschet den Durst, ist ein bewährtes Mittel für die Pest, vertreibet das Kochen und bringet den Schlaf. Ferner, tödtet dieses Wasser den jungen Kindern, die Hitze und Würmer, des Morgens und Abends, jedesmahl auf zwey Loth getruncken.

Zehen Gerstenkörner schwer Flöhkrautsaamen in zwey Loth Burgelwasser über Nacht geweichet, darnach täglich drey- oder viermahl mit einem Schwämmlein auf die Zunge gestrichen, das hilfft denen, welchen die Zunge von heissen Siechtagen, oder grosser Hitze schwartz worden ist, und für die Bräune. Dieses Wasser getruncken, oder unter das Getränckе vermischet, ist gut, das hitzige Geblüte damit abzukühlen; auch vertreibet es die Kranckheiten und Beschwerungen der Blase.

Wasser, (Campher-) *Aqua Camphoræ.* Dieses ist insonderheit von dem ehemahligen D. Wedel sehr gelobet worden, und hat weiter keiner andern Zurichtung nöthig, als daß man den Campher anstecke, und solchen brennend in gemeinem destillirten Wasser auslösche, zuletzt aber das Wasser durchseige.

Wasser, (campherirtes Theriack-) Crollens, *Aqua Theriacalis Camphorata*, Crollii.

Rec. Theriacae Andromachi, ℥x.
Myrrh. rubrae, ℥ii.
Croci oriental. ℥ß.
Camphorae, ℥ii.
Spirit. Vini rectif. ℥x.

Thut es zusammen in einen Kolben, der mit seinem Helm versehen, und daran die Fugen wohl vermacht seyn; setzet es 24 Tage an einen warmen Ort, hernach destilliret stufenweise, den hergegangenen Geist giesset wieder auf das zurückgebliebene, digeriret und destilliret nochmahls, wiederholet auch diese Arbeit zum dritten mahle; Endlich aber hebet den herüber destillirten Geist auf.

Wasser, (Cappaunen-) *Aqua Caponis.* Nehmet einen schwartzen- vier- oder fünff-jährigen Cappaunen, wenn ihr ihn haben könnet, rupffet denselbigen ungebrühet, darnach zerleget ihn, thut alles Fett davon, waschet ihn sauber ab, und zerhacket ihn alle Glieder, Fleisch und Knochen, denn destilliret ihn durch einen Helm, und solches wiederholet auch zum andern mahle. Von diesem Wasser Mittags und Abends, jedesmahl auf drey Loth getruncken, und auch den Wein damit vermischet, stärcket, erfreuet und kräfftiget den von Kranckheit abgefallenen Leib gewaltig, und giebt grosse Krafft. Das Cappaunenwasser Morgens und Abends über das Angesicht gestrichen, und selbst wieder trocken lassen werden, macht solches schön und lauter.

Wasser, (Cappaunen-) Augspurger, *Aqua Caponis*, Augustanorum. Nehmet einen ausgenommenen und in Stücken zerschnittenen Capaun, thut das Fett davon, und kochet ihn in gnung Wasser, bis das Fleisch von den Knochen fället, hernach stosset ihn zu einem Breye?

Denn Rec. Brodii colati, 2 ½ lb.
Aquae Borrag. Bugloss. aa. 1 ½ lb.
Flor. Rosar. Violar. Bugloss. Borragin. aa. ℥ii.
Cinamom. electiss. ℥i.

Destilliret es nach der Kunst aus einem gläsernen Kolben. Es ist ein stärckendes und nahrhafftes Medicament, welches Schwindsüchtigen und solchen Leuten dienet, so von einer langwierigen Kranckheit ausgezehret worden; oder denen, die derbe und harte Speisen nicht vertragen, noch genüssen können. **Zwelffer** saget: Weil die Thiere, wenn man sie auch gleich bis zur völligen Trockene aus dem Frauenbade destilliren wolte; doch nichts, als ein elementarisches Wasser von sich geben; so wird es schwindsüchtigen und andern kraftlosen Patienten zuträglicher seyn, daß sie, an statt dergleichen Cappaunenwasser, welches ohnedem keine stärckende Krafft besitzet, die Cappaunenbrühe mit Zimmet- oder andern hertzstärckenden Wassern vermischet, trincken. **Ludovici** bestätiget in seiner Pharmacia diese Meynung, wenn er spricht: Wir haben zwar wohl gesehen, daß einige junge schwindsüchtige Leute, welche voller Qvalster und ausgedörret gewesen, durch den Gebrauch der Cappaunen-Kälberlungen-Schweinsblut-Schnecken- und dergleichen Wasser, welche ehedem von sehr vielen Chymisten auf verschiedene Art verfertiget worden, nunmehro aber von den geschäfftigen Hausmüttern bereitet werden, sich einige Zeit hingeholffen haben; niemahls aber haben wir erfahren können, daß jemand vollkommen davon genesen, mithin kan man alle diese Wasser gantz füglich in den Apothecken entbehren.

Wasser, (Cappaunen-) Brandenburgisches, *Aqua Caponis*, Brandenburg. Nehmet einen ausgenommenen, in Stücke zerschnittenen und vom Fette gereinigten Cappaun, kochet ihn mit gnung Wasser, in einem wohl bedeckten und verkleibten Topffe, sattsam weich, hernach nehmet ihn heraus und stosset ihn zu einem Breye, diesen macht mit der Brühe dünne, und drücket ihn scharff aus. Nun nehmet davon anderthalb Pfund, und thut dazu:

Aquae Borraginis, Bugloss. aa. lb. iß.
Flor. Borrag. Bugloss. Rosar. Violar. aa. ℥ii.
Cinamom. electi & acutiss. ℥i.

Destilliret nach der Kunst aus einem gläsernen Kolben. Die Brühe, wenn sie aus diesen Ingredienten mit Fleiß gemacht worden, wird ohne Zweiffel eine gute Stärckung abgeben.

Wasser, (Cappaunen-) Gockels, *Aqua Caponis*, Gockelii. Nehmet einen ausgenommenen und in Stücken zerschnittenen Cappaun, dazu thut:

Sangvin. Agni, Vituli, aa. lb. ii.
Limac. contus. No. xv.
Cancror. fluviatil. contus. No. vi.
Seri Lact. caprin. succo Citri præcip. lb. iii.
Succi Cichor. depur. lb. iv.
Vini albi, lb. ii.
Flor. Rosar. rubr. Violar. Bugloss. Borrag. Anthos, Hepat. nobil. aa. P. ii.
Herb. Agrimon. Betonic. Meliss.
Ligni Santal. albi, rubri,
Cinamomi,
Semin. anisi, aa. 1 Unz.
Rad. Chinæ, 2 Unz.
Limon. integr. abject. alb. No. vi.

Destilliret es zu einem Wasser.

Waßer, (Cappaunen-) Londoner, siehe *Aqua Caponis*, Londinens. im II Bande, p. 1008.

Waßer, (Cappaunen-) Lotichs, *Aqua Caponis*, Lotichii. Nehmet einen jungen, gerupfften und ausgeweydeten Cappaun, ingleichen zwölff Krebsschwäntze, kochet es mit einander weich, hernach stosset es, thut es in einen Kolben, und werffet dazu:

Rad. Enul. campestr. Liquirit. aa. ½ Unz.
Herb. Marrub. Hyssopi, Pulmonar. aa. Mi.
Flor. Cordial. aa. P. i.
Semin. 4. frigid. major. aa. 1 Unz.
Passul. enucl.
Ficuum,
Amygdalar. dulc. aa. ʒvi.
Sacchari cand. 3 Unz.
Semin. Anisi, ½ Unz.
Cinamomi,
Galangæ, aa. ʒiiiß.

Giesset drey Finger hoch Ziegenmilch darauf, und lasset es eine Nacht mit einander stehen, hernach destilliret es zu einem Wasser.

Waßer, (Cappaunen-) Mynsichts, siehe *Aqua Caponis*, Mynsichti, im II Bande, p. 1009.

Waßer, (Cappaunen-) Quercetans, *Aqua Caponis*, Quercetani.

Rec. Caponem antiqu. exenterat.

Schneidet ihn in Stücken, thut ihn in eine grosse Matraze, und thut dazu:

Sacchari albi, lb. ß.
Santal. citrin.
Ligni Aloes,
Caryophyllor.
Nuc. mosch.
Corall. rubr. ppt.
Cinamomi,
Macis, aa. 1 Unz.
Galangæ,
Cortic. Citri,
Zedoariæ,
Croci, aa. ½ Unz.
Granor. Kermes, ʒiii.
Flor. Rorismar. Salviæ, Betonic. Lavendul.
Borragin. Bugl. Rosar. rubr. aa. P. i.
Vini canarienf. lb. ii. 8 Unz.

Setzet es sieben bis acht Tage in einem wohl vermachten Gefäse in das siedende Frauenbad, hernach drücket es aus, und destilliret es zu einem stärckenden Cappaunenwasser, davon die Dose zwey Quentgen, bis eine Untze.

Waßer, (Cappaunen-) Schmidts, *Aqua Caponis*, Schmidii. Nehmet einen guten alten Cappaun, hänget ihn mit einem Stricke um den Hals gebunden, auf; und, wenn er ersticket, so rupffet ihn trocken, nehmet ihn aus, waschet ihn sauber, zertheilet ihn, und leget ihn in drey Pfund Wasser; darnach giesset die vier Hertzwasser, als:

Aquae Borragin. Bugloss. Violar. Rosar. aa. ½ Unz.

darauf, und vermachet die Kanne wohl; denn setzet sie in einen Kessel mit Wasser, und lasset es beständig mit einander sechs bis sieben Stunden sieden. Wenn es über Nacht gestanden und kalt worden, so ziehet den Cappaun heraus, zerstosset das Fleisch, samt den Knochen in einem Mörser, thut es in ein Kolbenglas, das nicht zu klein ist, und giesset die Brühe, darinne es gesotten, auch darüber, thut ein bis zwey Loth gröblich gestossenen Zimmet dazu, und setzet es in das Frauenbad. Wenn der Helm wohl verkittet, so machet Feuer darunter, und destilliret in einer beständigen Wärme, mit Verhütung, daß sie nicht zu gelinde oder harte ausgebrennet werde, sonst schmäcket es gar erbärmlich, darum auch das Bad, darein der Brennkolben gesetzet, nicht mit kaltem, sondern warmen Wasser angefüllet werden soll, sonst verändert sich diese Wärme und giebet nichts Gutes. Dieses Wasser ist denen sehr dienlich und anmuthig, welche so gar sehr vom Leibe abgekommen, und von langwierigen Kranckheiten, als der Schwindsucht, Wassersucht, und dergleichen, krafftlos worden sind. Man soll ihnen offt davon zu trincken geben, oder es ihnen unter ihre andere Speisen und Getränck vermischen: Denn es stärcket über die massen die verlohrnen Kräffte, und hält den Menschen, wenn schon alles umsonst angewendet worden, noch lange auf. Oder: Nehmet einen alten feisten Cappaun, der ausgenommen und zerpützet ist; Ingleichen:

Ligni santal. citrin. Aloes,
Caryophyllor.
Nuc. mosch.
Macis,
Cinamomi, aa. 1 Unz.
Galangæ,
Cortic. Citri,
Zedoariae,
Croci oriental. aa. ½ Unz.
Herb. Rorismar. Salviae, Betonic.
Flor. Lavendul. Borragin. Bugloss. Rosar. rubr. aa. P. i.
Corall. ppt.
Chermes,
Vini malvatic.
Sacchar. albi, aa. q. s.

Dieses alles wird nach Gebühr zubereitet, in einem grossen vermachten Glase zehen Tage in der Wärme beysammen stehen gelassen, nach möglichster Stärcke ausgepresset, und also ein Löffel voll davon eingegeben oder destilliret, und dessen ein Löffel voll genommen. Es erhält das Gehirn, Hertz, und Leber kräfftiglich bringet die verlohrnen Kräffte wieder, und vertreibet die hitzigen Fieber.

Waßer, (Cappaunen-) Sennerts, *Aqua Caponis*, Sennerti.

Rec. Conserv. Flor. Bugloss. Borragin. Viol. Rosar. Nymphaeae,
Cortic. Citri, aa. ʒii.
Specier. Diamarg. frigid. de Gemmis aa. ʒii. Diambrae, ʒi.
Croci, ʒiß.
Semin. Citri, Oxalid. Cydon. aa. ʒii. quatuor. frigid. major. Scariolae aa. ʒi. Lactuc. ʒß.

Herb. Lactuc. Oxalid. Portulac. Endiviæ, aa. Mß.
Caponis exent. purg. & incis.
Succi Acetosell. Citri, Gran. aa. ʒiß.
Aquæ Rosar. Borragin. Bugloss. Meliss. aa. lbi.

Schneidet und stosset alles, hernach destilliret es aus dem Frauenbade zu einem hertzstärckenden Wasser.

Waßer, (Cappaunen-) de Spina, *Aqua Caponis*, de Spina.

Rec. Caponem incisum & vino ablutum,
Herb. Lactuc. Endiv. Pulmonar. aa Mi.
Micar. Pan. albi in Lact. caprin. per noct. macer. lbß.
Flor. Borrag. Bugloss. Violar. aa. ʒi.
Liquiritiæ, ʒß.
Pinear.
Pass. min. aa. ʒi.
Jujubar.
Sebesten, aa. No. xii.
Ficuum, No. viii.
Semin. Anisi, Fœnicul.
Cinamomi,
Nucis moschat. aa. ʒii.

Schneidet alles sehr wohl, und giesset darüber:

Vini Malvatic. lbiij.
Aquæ fontan. lbiv.

Kochet es in einem doppelten Gefässe im Bade drey Stunden, hernach thut es in einen gläsernen Kolben, und destilliret es nach der Kunst in dem Frauenbade zu einem Lungensuchts-Wasser.

Waßer, (Cappaunen-) Weickards, *Aqua Caponis*, Weickardi. Nehmet einen grossen Cappaun, der brav gejaget und hernach todt geschlagen worden, diesen, nachdem ihr ihn ausgenommen und mit Ochsenzungen-Wasser abgewaschen, auch die Haut nebst dem Fette davon gethan habt, stosset mit sammt den Knochen, Magen, Hertzen und der Leber klein, und lasset ihn darauf in und mit folgenden Stücken weichen:

Aquæ Rosar. lbiß.
Flor. Borrag. Bugloss. lbj.
Meliss.
Malor. Citr.
Vini malvat. aa. lbß.
Cinamom. ʒj.
Croci, ʒj.
Galangæ, ʒij.
Zingiber.
Nucis moschat.
Macis,
Caryophyllor. aa. ʒj.
Santal. citrin. ʒiß.
Sem. Cucurb. enucl. ʒß. Melon. ʒiij.
Pinear. ʒi.
Flor. Cordial. aa. ʒi. Aurantior. condit.
Cortic. Malor. Limon. condit. aa. ʒß.
Conserv. Flor. Betonic. Violar. Borrag. Bugloss. Rosar. aa. ʒß.
Fol. Auri, No. x.

Lässt es 24 Stunden mit einander stehen, und hernach destilliret es.

Waßer, (Cappis-) *Aqua Brassicæ.* Zur Zeit seiner Destillirung werden die Blätter von den Dorsen abgebrochen, und am Ende des Brach-

monats zu Wasser gebrannt. Von diesem Wasser Morgens und Abends, jedesmahl ungefähr vier Loth frisch getruncken ist gut für den Stein, denn es verzehret denselben, ist auch gut für den Gries in Lenden und reiniget die Nieren und Lenden. Imgleichen Tücher in diesem Wasser genetzt und über das Gesichte gelegt, so bald es trocken wird, wieder genetzt, und über das Glied geleget, stillet den Schmertz und das Geschwulst in Gliedern.

Waßer, (Cardobenedicten-) *Aqua Cardui Benedicti.*

Rec. Herbæ Card. benedict. q. v.

Schneidet es gröblich, und thut zu jedem Pfunde:

Salis commun. ʒii. Alcali, ʒii.
Fæcum Cerevis. vel
Fermenti subacidi, Cochl. i.
Aquæ pluvial. calid. Pint. vi.

Lasset es vierzehen Tage mit einander gähren, oder, wenn es geschwinder werden soll, so setzet es sechs bis acht Tage in die Wärme, damit die Gährung, durch diese äusserlich dazu kommende Bewegung, desto geschwinder vollbracht werde; hernach destilliret alles aus der Blase, mit dem Hute und der Schlangen-Röhre. Das erste Pfund des herübergehenden Wassers ist ungemein geistreich, und sehr dienlich unter die Schwitztränckgen. Das folgende wird schwächer, und kan als ein Vehicul zu den Mixturen und andern gelindern Artzneyen genommen werden. Das Zerschneiden des Krautes ist bey Verfertigung dieses Wassers höchstnöthig, damit nemlich alle Theile desselben von allen Seiten in die gährende Bewegung gebracht, und gleichsam noch kleiner gemachet werden mögen. Dieses Wasser wird wohlrüchender und kräfftiger, wenn man ein schwächeres Wasser, so von eben diesem Kraute destilliret worden, an statt des gemeinen Wassers, auf das Kraut giesset; Daß man aber das Decoct von dem Kraute, wie einige haben wollen, dazu nehme, solches scheinet in der Chymie keinen Grund zu haben: sintemahl der flüchtige Theil, so vornemlich zu der Gährung und Destillation erfordert wird, bey dem Kochen verlohren gehet. Wir haben oben zwey Saltze zur Verfertigung dieses Wassers verordnet: weil die Pöckelsaltze (*salia muriatica*) die Cörper zu bewahren pflegen, damit sie nicht leichtlich davon fliegen und in Bewegung gebracht werden mögen: denn die innern flüchtigen Saltze, welche in den ästigen Theilen der Cörper verborgen liegen, und die vornehmste Krafft und Würckung der Simplicien ausmachen, werden von jenen, auch so gar unter währender Gährung, zurücke und beysammen behalten. Denn die flüchtigen Saltze durchbohren mit ihren Spitzgen alle Gänge und Löchergen der Cörper gar leichtlich; mithin müssen die Pöckelsaltze darunter gemischet werden. Zumahl da alle Versuche lehren, daß diese bindende Krafft von den sauern Saltztheilgen kommt, welche in den Pöckelsaltze befindlich sind; derowegen hält man sie vermittelst einem fixen Saltze im Zaume. Und also wird gar leichtlich ein gedoppelter Endzweck erhalten: nemlich die Auffschliessung des starcken Cörpers, und die Flüchtigmachung der zarten in diesem enthaltenen

Theile. Es gehöret zu unserem Wasser ferner, eine Weichung von etlichen Tagen, damit es durch dergleichen innere Bewegung einige Weinschärffe erhalte. Diese Bewegung aber zu befördern, ingleichen die subtilen Theilgen zu erhöhen, und der Lufft, nebst dem Wasser, in deren ihre weiter ausgedehnte Löchergen einen Zutritt zu verschaffen, dazu wird das obgedachte Ferment erfordert. Nimmt man frisches und kaltes Wasser zu dieser Arbeit, so kan es die Helffte von dem oben angegebenem Maase verrichten; Je mehr warmes Wasser man aber darauf giesset, desto geschwinder gehet auch die Gährung von statten. Das Cardobenedicten-Wasser treibet den Schweiß und dienet wieder das Fieber. Von dem geistreichen giebet man zwey Quentgen, bis eine Untze auf einmahl.

Wasser, (Carfunckel-) siehe *Aqua Carbunculi*, im II Bande, p. 1009.

Wasser, (Carfunckel-) Augspurger, *Aqua Carbunculi*, Augustanor.

Rec. Flor. Rorismar. Lilior. convall. Violar. Borraginis, aa. ℥iii. Lavendulæ, ℥i.
Herb. Majoranæ, Salviæ,
Nuc. moschat.
Macis,
Zingiberis,
Caryophyllor.
Cinamomi,
Galangæ,
Baccar. Juniperi,
Visci quercini,
Sem. Poeon, aa. ℥ß.
Cardamom. ℥i.
Vini malvatic.
Aquæ Rosarum, Fragorum, Lavendulæ, aa. lbiii.

Lasset es an einem warmen Orte acht Tage lang beysammen stehen, hernach destilliret es nach der Kunst, und thut in das destillirte Wasser, ihm ein Ansehen zu geben, einige Goldblättgen.

Wasser, (Carfunckel-) Brandenburgisches, siehe *Aqua Carbunculi*, iuxta Dispensat. Brandenb. im II Bande, p. 1009.

Wasser, (Carfunckel-) Nürnberger, siehe *Aqua Carfunculi*, Norimbergens. im II Bande, p. 1010.

Wasser, (Carfunckel-) Schröders, *Aqua Carbunculi, Schroederi.*

Rec. Flor. Anthos, Lilior. convall, Violar. Borragin. aa. ℥vi.
Herb. Majoran. Salviæ minor. Lavendul. Endiv. Spicæ, aa. ℥i.
Nucis moschat.
Zingiberis,
Macis,
Caryophyllor.
Cinamomi,
Cardamom.
Gran. Paradisi,
Cubebar.
Galangæ,
Visci querc.
Avellanar.
Sem. Pœon.
Rasur. CC. ℥i.

Schneidet und stosset es unter einander, denn giesset darüber:

Vini malvat.
Aquæ Lavendul. Spicæ, Rosar. Fragor. aa. lbiii.
Vini albi generos. lbii.

Hernach thut dazu:

Auri foliat.
Margarit.
Ossis de Cord. Cervi,
Lapid. Percar. aa. ℥ß.
Moschi, gr. v.

Mischet und destilliret es nach der Kunst aus der Frauenbade. Es wird für ein hertz- und haupstärckendes Wasser, innerlich und äusserlich zu gebrauchen, ausgegeben. Allein, man kan unmöglich die Fehler, so darinne anzutreffen, mit Stillschweigen übergehen. Denn, welche Krafft in allen der Eichenmistel, die Haselnüsse, das geraspelte Hirschhorn, die Goldblättgen, Perlen, die Beingen aus dem Hirschhertze und die Bärtsteine diesem Wasser geben? gewiß keine. Die haupt- und hertzstärckenden Sachen, nemlich die Blumen, Kräuter und das Gewürtze, lässet man noch an seinen Ort gestellet seyn; Aber den Eichenmistel, als ein Holtz ohne Geruch, und von solcher Art, destilliren wollen, ist ein Fehler, der schwerlich zu entschuldigen. So verhält sich es auch mit den Haselnüssen; es sey denn, daß die Schrifftsteller den Haselmistel darunter mit verstanden haben; welcher aber doch mit dem Eichenmistel einerley Natur ist. Was das geraspelte Hirschhorn, wenn es alleine destilliret wird, dem Wasser für Kräffte giebet, ist schon bekannt gnung. Das Gold wollen wir ganz und gar mit Stillschweigen übergehen: sintemahl dessen Festigkeit und widerstehende Eigenschaft sich nicht einmahl in dem Probierofen zwingen lässet: denn, man mag es noch so lange darinne ängstigen, so kan man ihm doch, weder an seiner Substantz, noch von seinen Kräfften, etwas abbringen: mithin ist es lächerlich, und allerdings überflüßig, daß man es dazu thut. Daß man auch aus den Perlen durch die Destillation nichts bringet, wissen nunmehro alle Verbrer; Es rathet zwar Zwelffer, selbige in ein auflößliches Magisterium zu bringen, und solches hernach mit diesen und dergleichen Wassern zu vermischen, damit sie solchergestalt ihre Kräffte diesen mittheilen möchten; Allein, da ihr Magisterium eine Sache ist, welche die natürlichen Kräffte der Perlen nicht mehr besitzet; als wird es auch den verlangten Nutzen nicht leisten können. Eben so wenig hat man sich bey dergleichen Wassern von den Beinlein des Hirschhertzes und den Bärschensteinen zu versprechen.

Wasser, (Carmeliter-) siehe **Melissen-Geist**, im XX Bande, p. 518.

Wasser, (Chamillen-) *Aqua Chamomille.* Dieses Kraut muß zu Ende des Mays, oder Anfang des Brachmonats gesammelt, gedörret und gebrannt werden. Von diesem Wasser, Morgens und Abends, jedesmahl zwey bis drey Loth getruncken, stillet die Bauchschmertzen, ist gut für die Darmgicht und Grimmen im Leibe. Dieses

Wasser getruncken, ist gut für die Gelbsucht, treibet den Harn, zermalmet den Stein in Nieren und Blasen, und bringet den Frauen ihre Zeit. Es treibet auch eine unzeitige todte Frucht ab und allen Schleim der Mutter. Das Wasser, wie obstehet, getruncken, mindert das Fieber, öffnet die verstopffte Miltz und Leber, es mildert auch die Schwulst des Magens, stärcket und wärmet denselben. Es stillet die weisse Ruhr, ist im obigen Maase getruncken gut, für Lungengeschwüre, und reiniget den Aussatz. In diesem Wasser Tücher genetzet, auf die Verletzung des heimlichen Orts geleget und damit gewaschen, dämpffet die Hitze und mildert die Schmertzen. Von diesem Wasser getruncken und mit Tüchern übergeleget, heilet das giftigen Schlangenbisse; und ist auch gut, wenn einem das Bein und Marck erkaltet, offt damit gewaschen und gerieben. Das Haupt mit diesem Wasser bestrichen, stärcket das Hirn, vertreibet alle kalte Flüsse, Ohren- und Hauptweh, so von Kälte entstehen kan.

Wasser, (Chamillen-) Bateanisches, *Aqua Chamaemeli*, Bateana.

Rec. Flor. Chamaemel. recent dupl. flore, M. xxx.

Schneidet sie, und giesset darüber:

Aquae Flor. Chamaemel. lbx.
Vini hispanic. lbxvi.

Digeriret es 24 Stunden, nachmahls drücket es aus, und giesset es wiederum auf:

Flor. Chamomill. recent. M. xx.

Verfahret damit, wie nur gemeldet worden, und giesset hernach das Ausgepreßte über folgende Species:

Flor. Chamomill. M. xii.
Cortic. Aurant. recent. ℥ii.
Fol. Absinth. pont. Cent. min. Puleg. Origani, aa. Miiß.
Semin. Anethi, ℥ii. Anis. Foenic. Carvi, Cumini, Card. benedict. & mariæ, aa. ℥iß.
Baccar. Lauri, Juniper, aa. ℥ß.
Nucis mosch. ℥iii.

Lasset es gehörigermaßen mit einander weichen, hernach destilliret es kunstmäßig.

Wasser, (Cisternen-) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 990. Desgleichen *Cisternæ*, im VI Bande, p. 161.

Wasser, (Clairet-) Nehmet sechs Pfund zeitige schöne Kirschen, zwey Pfund gute Hindbeeren, und eben so viel Johannisbeeren, zerknirschet alles zusammen, und treibet es durch ein Sieb in eine irrdene Schüssel; hernach nehmet zu jedem Maas dieses Saffres, ein Maas Branntewein, sieben Viertelpfund Zucker, acht Würtznäglein, acht Pfefferkörner, zwey Blätter Muskatenblüm, und ein wenig Coriander, alles klein gestossen, füllet es zusammen in einen wohl vermachten Krug, schüttelt es offte herum, lasset es drey Tage stehen, und seiget es endlich durch ein wollenes Tuch.

Wasser, (Colick-) Brandenburgisches, siehe *Aqua* contra *Colicam*, Dispens. Brandenb. im II Bande, p. 1012.

Wasser, (Colick-) Mangets, *Aqua Anticolica*, Mangeti.

Rec. Cortic. Aurantior. ℥iv.
Flor. Chamomill. rom Mii.
Fol. Menth. crispat. Mi. Absinth. pont. Mß.
Rad. Angelic. ℥iii.
Semin. Anisi, Foenicul. Cumin.
Baccar. Juniper. aa. ℥ß. Lauri, ℥ii.
Rad. Zedoariæ,
Cinamomi, aa. ℥ß.
Macis, ℥ii.

Pülvert alles zusammen und besprenget es mit:

Spirit. Nitri, ℥i.

Hernach giesset darüber:

Vini malvatic. lbvi.

Lasset es drey Tage in der Digestion stehen, und destilliret es endlich zu einem Wasser wider die Colick.

Wasser, (Colick-) Mynsichts, siehe **Wasser, (Blähungs- oder Colick-) Mynsichts.**

Wasser, (Commun-) siehe **Wasser (Fisch-)** und **Wasser-Recht.**

Wasser, (Contractur-) Friedels, *Aqua ad Contracturas*, Friedelii.

Rec. Flor. Lavendul. Miv. Rorismar. Mii.
Fol. Lauri. Miß. Lavendul. Mß.
Rad. Irid. flor. ℥iv. Primul. Ver. Chamæleon. aa. ℥iii.
Cinamomi, ℥i.
Flor. & Nuc. Macis,
Cubebar. aa. ℥i.

Stosset alles gröblich, und giesset darüber:

Aquæ Flor. Tiliæ, lbiv. Salviæ, lbi.

Lasset es in einem Glaskolben wohl vermacht stehen, rühret es sechs Tage lang täglich um, und denn destilliret es; giesset es wiederum in den Kolben, und ziehet es nochmahls über, hernach verwahret es. Dieses Wasser dienet zu derjenigen Contractur, so von Verletzung der Glieder kommt. Zwey Löffel voll auf einmahl davon getruncken, stärcket die Krafft des Menschen, öffnet die Schweißlöcher, und bringet die lahmen Glieder wiederum zu rechte. Es stillet das Lauffen in den Gliedern, lässet dieselben nicht leichtlich zu kurtz werden, und bewahret sie vor der Absterbung. Oder:

Rec. Aquae Lil. convall. ℔i.
Acac. sicc. pulv. Mii.
Farin. Sinapi, ℥i.
Flor. Primul. Ver. Mi.
Rad. Poeon. ℥ii.

Dieses alles destilliret aus einem Glaskolben, und hebet es zum Gebrauche auf. Es dienet, wenn die Lähmung in den Hüfften ist, daß sich der Mensche nicht aufheben kan. Die Hüfften und lahmen Glieder werden damit geschmieret.

Wasser, (Coriander-) Nehmet auf ein Maas siedendes Wasser, welches schöne laulicht ist, ein Loth Coriander, lasset es darinne weichen, und kalt werden, und thut hernach ein Viertelpfund Zucker dazu.

Wasser, (Courage-) Ephemerid. Cur. siehe *Aqua Magnanimitatis*, Eph. Cur. im II Bande, p. 1027.

Wasser, (Courage-) Ettmüllers, siehe *Aqua Magnanimitatis*, Ettmülleri, im II Bande, p. 1028.

Wasser, (Courage-) K. Th. Hofm. *Aqua Magnanimitatis*, K. Th. Hofm. Nehmet vier Kannen Branntewein, welcher dreymahl über gnung Ameisen rectificiret worden; thut dazu:

Herb. Meliff. Miii.
Cortic. Citri flav. ʒß.
Cinamom. el. ʒvi.
Caryophyllor. ʒii.
Cardamom.
Cubebar. aa. ʒvi.
Radic. Zedoar. ʒii.
Mastiches,
Styracis calamit.
Benzoë: aa. ʒiß.

Lasset es acht Tage und Nachte in der Digestion stehen, hernach destilliret, und leget in den Schnabel des Helms:

Moschi, ʒß.

Die Ameisen werden im zunehmenden Monden, gegen die Herbst-Sonnenwende, im Monat Junii, an einem hellen Tage, in einen Kolben, darein ein Stücke Käse geleget worden, gesammlet, und der Käse, nachdem man gnung Ameisen darinne hat, mit einem spitzigen Stecken wieder herausgenommen, hernach drey Finger hoch Branntewein darüber gegossen, und destilliret; denn der destillirte Geist wieder auf andere Ameisen gethan, und nachmahls abgezogen, so bekommt man einen starcken Ameisengeist.

Wasser, (Cyper-) Th. Hofmann. *Aqua de Cypro*, Th. Hofm.

Rec. Aquae Rosar. optim. lbii. Flor. Aurant. Citri. aa. lbi.

Mischet und zerlasset darinne:

Zibethi,
Moschi,
Ambrae, aa. q. v.

Verstopffet das Gefäß wohl, und setzet es an die Sonne: Je älter es wird, desto besser ist es, den Kleidern einen guten Geruch zu geben. Oder:

Rec. Benzoës, ʒiß.
Styracis calamit. ʒi.
Ligni Aloës, ʒß.
Cinamom. elect. ʒvi.
Caryophyllor. No. xii.

Stosset alles zarte, denn giesset darüber:

Aquae Rosar. opt. Pint. ii.

Lasset es über gelindem Feuer, in einem verschlossenem Geschirr so lange mit einander sieden, bis ein halbes Pint eingekocht; denn seiget es durch, und zerlasset darinne:

Moschi opt. gr. xii.
Ambrae, gr. iii.
Zibeth. gr. iii.
Sacch. cand. parum,
Benzoës, q. v.

Setzet es in einer wohl verstopfften Phiale an die Sonne.

Wasser, (Darmgrimm-) Schmidts.

Rec. Aquae Nucum, Flor. Chamomill. a ʒiv.
Flor. Chamomill. Sambuc. aa. P. v.

Lasset es mit einander vergähren, drucket es aus und thut in den Safft wieder so viel Blumen, wie zuvor; nach vier Tagen drucket es abermahls aus und thut dazu:

Sem. Foenicul. Anisi, aa. ʒi.
Baccar. Juniper. ʒii. Lauri, ʒiß.
Cinamomi, ʒvi.
Balf. rubr. ʒß.

Lasset alles noch etliche Tage beysammen in der Wärme stehen, hernach destilliret. Drey Löffel davon eingenommen, vertreibet ohnfehlbar das Grimmen, und die Blähungen des Magens und der Gedärme, welche von innerlicher und äusserlicher Kälte entsprungen sind.

Wasser, (destillirte) siehe Wasser, (gebrannte).

Wasser, (destillirtes) für das Seitenstechen in der **Pest, Bräunere,** siehe unter dem Artickel: **Wasser, (Pest-) Bräuners.**

Wasser, (destillirtes Augen-) Timäi, *Aqua Ophthalmica destillata*, Timaei.

Rec. Herb. Chelidon. Major. Foenic. Betonic. Euphrag. Fumar. Rutae, Salviae, Rorismar. Meliff. Pimp. aa. Mi.

Schneidet diese Kräuter, und giesset darüber:

Roris majal. lbvi.
Vini malv. lbiv.

Mischet und destilliret es zu einem Augenwasser.

Wasser, (dicke) siehe *Aqua*, im II Bande, p. 983 u. ff.

Wasser, (Dill-) *Aqua Anethi.* Die Dille wird mit aller Substantz im Ende des Marts gebrannt. Dieses Wasser getruncken und die Schläffe damit bestrichen, machet ruhigen Schlaf, giebet den Frauen viel Milch, vertreibet die Winde im Leibe und hilfft zur Verdauung. Tücher in diesem Wasser genetzet, und über Schmertzen und Geschwüre geleget, vertreibet und heilet dieselben. Getruncken, vertreibet es die Geilheit.

Wasser, (Diptam-) *Aqua Dictamni.* Der beste Theil vom weissen Diptam zu destilliren ist die Wurtzel zwischen den zweyen Frauentagen gehackt, und gebrannt. Abends und Morgens desmahl bis drey Loth davon getruncken, ist gut für die Pestilentz, ingleichen für den Stein. Ist sechs Loth davon getruncken, vertreibet allen Gift.

Wasser, (Dreyfaches) *Aqua de Tribus.*

Rec. Spiritus Tartari rectificat. ʒii.
Vitrioli, ʒi.
Aquae theriacal. camphorat. ʒv.

Mischet es unter einander. Dieses Wasser treibet den Schweiß, widerstehet der Fäulnis, und wird in gifftigen und bösartigen Fiebern sehr hoch geschätzet. Die Dose ist ein Quentgen, mehr oder weniger, nach Beschaffenheit der Umstände.

Hofmann schreibet im Clav. Schroeder. diesem Wasser bey allen, sowohl gut- als bösartigen Fiebern grosse Kräffte zu; Allein, der Weinsteingeist muß nicht nur aufs höchste gereiniget, sondern auch subtil, höchst flüchtig, und mit dem flüchtigen Weinsteinsalze beschwängert seyn. Auch wird ein guter, und von seinen fixen, etzenden Saltzen gereinigter Vitriolgeist dazu erfordert; den Theriakgeist aber verfertiget man dazu also:

Rec. Rad. Imperator. Angelic. aa. 2 Unz. Chelidon. major. Zedoariae, Petasitid. aa. 1½ Unz. Pimpinell. Dictamn. alb. Valerian. Cardapat. Vincetox. Contrayerv. aa. 1 Unz.
Fol. Dictamn. cretic. nostrat. Scordii, Galegae, Rutae, Millefolii, aa. Mi.
Baccar. Juniperi, Miii.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Spirit. Baccar. Sambuc. q. s.

Lasset es in einem verschlossenen Gefäse, einige Wochen an einem laulichen Orte stehen, hernach scheidet das Naß davon, und destilliret es durch das Traumbad. Das Destillat giesset wieder auf die vorigen zurück gebliebenen Species, und cohobiret solches davon herunter. Sonach erlanget man den allerdurchdringensten Theriakgeist, welcher entweder für sich, oder mit Campher besonders aufgehoben werden kan. Will man nun hieraus eine Mixtur oder Schweißmittel zu hitzigen Fiebern bereiten, so verfähret man damit also:

Rec. Spirit hujus Theriacal. q. s.
Myrrh Optim. 2½ Unz.
Opopanacis,
Galbani,
Castorei, aa. ½ Unz.

Lasset es acht Tage und Nächte in der Digestion stehen, hernach seiget es durch, und hebet es besonders auf. Denn

Rec. Opii thebaici, 1½ Unz.
Nuc. moschat. No. v.
Croci orient. 2 Unz.
Spirit. theriacal. supra descripti, q. s.

Lasset es wieder acht, und mehrere Tage und Nächte mit einander weichen, hernach seiget es durch, und nehmet ferner:

Baccar. Herbae Paris, q. v.
Spirit. dicti theriacal. s. q.

Ziehet an einem warmen Orte die Tinctur heraus; denn mischet diese Tincturen mit einander, und machet die Theriakessentz davon. Dieser Essentz nehmet nun fünf Unzen, und giesset dazu:

Spiritus Tartari volatil. 3 Unz.
Vitrioli striati, 1 Unz.

Mischet es wohl unter einander. Der Nutzen, welchen diese Mixtur oder Schwitzmittel fast in allen Kranckheiten hat, ist nicht sattsam zu rühmen; Besonders können ihre wunderbaren Kräffte in den Fiebern, sowohl in den nachlassenden, als anhaltenden, nicht sattsam gepriesen werden. Wenn man so gleich, wenn das Fieber hereinbrechen will, 12. 40. oder mehrere Tropffen davon, in Biere oder Wein eingiebet, und den Patienten eine Stunde darauf schwitzen lässet; so wird das Fieber gewiß nicht leichte wiederkommen. Ja, wenn das Fieber auch schon da ist, so ist nichts sicherers, als dieses Schwitzmittel. Ingleichen, kan man es zu Anfange aller Kranckheiten, wenn man noch nicht weiß, was daraus werden will, mit Nutzen gebrauchen. An statt des obgenannten Vitriol- und Weinsteingeistes kan man auch, besonders in hitzigen und bösartigen Fiebern, daß Natternaß mit dem flüchtigen Saltze, ingleichen das flüchtige Hirschhorn- und das flüchtige Weinsteinsaltz, wie auch den saltzichten und urindsen Salmiakgeist, und dergleichen dazu nehmen.

Wasser, (dünne) siehe *Aqua*, im II Bande, p. 983 u. ff.

Wasser, (edles Tugend-) welches Conrad Khunrath, im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 74. also zu verfertigen lehret:

Rec. Terebinth. cypr. 18 Unz.
Thuris, 2 Unz.
Ligni Aloes, 6 Drachm.
Mastich.
Anthophyll.
Nuc. moschat.
Galang.
Cubebar.
Cinamom. aa. 1½ Unz.
Croci orient. 5 Drachm.
Sem. foenicul.
Baccar. Lauri, aa. 1 Unz.

Mischet und destilliret es mit Branntewein, denn thut ein halb Quentgen Bisam dazu, und lasset einen halben Löffel voll auf einmahl davon gebrauchen.

Wasser, (Ehrenpreiß-) *Aqua Veronicae.* Dieses Kraut im Anfange des Brachmonats gehackt und mit aller Substantz gebrannt, bleibet zehn Jahre gut, doch ist es besser, wenn es zuvor einen Tag und Nacht in Wein gebeitzt und im Frauenbade gebrannt wird. Morgens nüchtern zwey Loth davon getruncken und ein Schwämmlein damit benetzt, in einem Büchsgen bey sich getragen und oft daran gerochen, ist ein gutes Verwahrungs-Mittel vor der Pestilentz, ingleichen Hände, Haupt, Stirne und Schläfe damit bestrichen. Es ist gut wider allen bösen Geruch, schwangern Frauen wohl zu gebrauchen. Wen die Pestilentz anstößt, der lasse gehörig zur Ader, reibe hernach anderthalb Loth von diesem Kraute zu Pulver, unter drey Loth von diesem Wasser und schwitze darauf, er genesetzt. Bey frischen Wunden oder Stichen, trincke man von diesem Wasser des Tages zweymahl, jedesmahl bis vier Loth, so schwitzet es wie Baumöl zur Wunde heraus; man wasche auch die Wunden früh und spät mit diesem Wasser, und leinene Tüchlein darein genetzt und drüber geleget, heilet alle Wunden und böse Schäden, zusamt der Verfehrung an heimlichen Orten zusehends. Ein Loth weiser Vitriol in einem Pfunde von Ehrenpreißwasser aufgelöset, heilet und vertreibet alle Zittermähler, böse Raude, Schäbichkeit und Flecken von böser Feuchtigkeit. Je älter dieses Wasser ist, um so viel besser wird es. Mit Tüchlein über einen Spinnenstich oder gifftiger Thiere Biß geleget, oder hinein getropffet, gerieben und gewaschen, heilet dieselben, daß sie nicht geschwellen. Früh und spät mit diesem Wasser gegurgelt, zuweilen ein bis zwey Loth davon getruncken, vertreibt die Geschwulst der Kehle in sehr kurtzer Zeit; ingleichen hilfft

hilfft es auf diese Art gebrauchet, für die Halsgeschwüre und Mundfäule. Ein halb Pfund Alaune in einem Pfund Ehrenpreiswasser zerlassen, ein wenig warm gemacht, vertreibt die Schaben in Tüchern und Filtzen, wenn man sie darinnen netzet. Früh und Abends von diesem Wasser jedesmahl bis zwey Loth getruncken, verzehret und reiniget das böse Geblüt, ist gut für fliegende Hitze und eröffnet die Schweißlöcher. Sechs Wochen lang jeden Tag vier Loth nüchtern getruncken, machet mager, stärcket den Magen, und verzehret alle überleye böse Feuchtigkeit. Auf diese Art nur zwey Loth gebrauchet vertreibet den Schwindel des Haupts, und ist absonderlich gut, das Gedächtniß, Haupt und Gehirn zu stärcken, es erleichtert die Zunge und läutert das Geblüt, das Haupt damit bestrichen. Nüchtern drey Loth davon getruncken mit einem Quentlein Pulver von der Mittelrinde des Stammes und Gewächses, Je länger je lieber genannt, vermischt, räumet die Brust und befördert den Auswurf. Früh und Abends getruncken, heilet es die faulende Lunge und Leber, und verwehret, daß sie nicht in die Kehle steiget, und wenn sie auch schon bis auf eine Haselnuß groß verfault ist, so wird sie dadurch doch wieder erstattet und frisch. Dieses Wasser mit des Krauts Pulver getruncken, ist gut für die Gelbsucht, befördert den Harn, und machet fette und unfruchtbare Frauen mager und fruchtbar. Vier Loth davon getruncken, treibet und befördert den Schweiß.

Wasser, (Eichenlaub-) *Aqua Foliorum Quercus.* Die beste Zeit, das Eichenlaub zu destilliren, ist mitten im May, und soll man die Blätter von einem jungen Eichenbaume dazu nehmen. Dieses Wasser zu sechs Lothen getruncken, ist gut für den weissen und eyterichten Durchfall; ingleichen für geronnenes Blut, so einer gestochen und das Blut in ihm geronnen wäre, indem es selbiges heraus treibet. Auch dienet es getruncken, zur faulen und unreinen Leber, wie nicht weniger den Lungensüchtigen, welchen die Lunge faulen will, ingleichen für das Seitenstechen. Auch stillet es das Blut bey den Wunden, und in der Weiberzeit. Ferner ist es ein sonderbares Mittel wider den reißenden Stein, und den Lendengries, und heilet auch die versehrten Gedärme nach dem Stuhlgange Dieses Wasser mit Tüchern über ein hitziges Glied geschlagen, kühlet sehr, auch heilet es alle alte Schäden an den Füssen, fleißig damit gewaschen, und selbst trocken lassen werden. Ingleichen ist es für die Röthe und Hitze der Füsse gut, so von den schwartzen Blattern entstanden, wenn man Tücher oder Hanffwerck darein netzet, und diese täglich zwey- oder dreymahl, bis die Hitze gelöschet, darüber leget.

Wasser, (eigenes) siehe **Wasser, (Fisch-).**

Wasser, (eigentliche) siehe unter dem Artikel: **Wasser, (gebrannte).**

Wasser, (einfache) *Aquæ simplices*, heissen diejenigen, so nur von einem eintzigen Kraute, Wurtzel, Gewächse, und dergleichen mehrentheils mit Wasser, abgezogen werden. Die Art und Weise, solche zu destilliren, schreiben die Brandenburger in ihrem Dispensator, p. 11. überlässet man billig der Aufrichtigkeit und Geschicklichkeit der Apothecker, und erinnert nur das einige dabey, daß sie ihr Gewissen bedencken, und die Erde nicht mit zu gar viel schlechtem Wasser abgiessen mögen.

Wasser, (einfaches Courage-) Schröders, siehe *Aqua Magnanimitatis Simplex*, Schröders, II Bande, p. 1028.

Wasser, (einfaches Theriak-) Brandenburgisches, *Aqua Theriacalis Simplex*, Brandenb.

Rec. Theriacæ veteris, 3 Unz,
Spiritus Vini commun. lb. III.

Destilliret aus dem Frauenbade zwey Theile davon herüber; den Rest aber seiget durch, und bereitet ihn zum Theriakextracte. Dieses Theriakwasser, oder vielmehr Theriakgeist, wird in der gemeinen Praxis für einen Polychrest-, ja für einen Zoargeist gehalten, und daher in den meisten bösartigen und ansteckenden Kranckheiten sehr gebraucht. Allein, man würde vielleicht besser thun, wenn man ihn, nach Hofmanns Meynung, in Clav. Schrœderi, p. 53. von den frischen Theriakspecien abzöge, zumahl da vom Honige, der bey dem Theriake ist, keine Krafft hier zu erwarten. Da weil aber bey der Gährung des Theriaks die flüchten Theilgen der Ingredienten besser aufgeschlossen worden, so, daß sie dem Branntweine desto leichter folgen; als wird es kein sonderlicher Unterschied seyn, man mag den Theriak selbst, oder seine Ingredienten besonders nehmen. Im übrigen ist dieser Theriakgeist das dritte Ingrediens der Mixtur Sympler, und derer nach dieser eingerichteten, und von Schrödern in Pharmac. p. 150. beschriebenen Zoartincturen, welche in der That wesentlich einerley, und nur, in Ansehung der Farbe, von einander unterschieden sind; obschon die Ingredienten und die Verfertigung genau mit einander übereinkommen; daher auch füglich eine, an statt der andern gebrauchet werden kan.

Wasser, (einfaches Wermuth-) Lodoner, siehe **Wermuthwasser, (einfaches) Lodoner.**

Wasser, (einfaches Zittwer-) mit Weine, Brandenburgisches, siehe **Zittwerwasser, (einfaches) mit Weine, Brandenburgisches.**

Wasser, (Eisen-) Morrs, *Aqua Martialis Mortii.* Nehmet gantze Eisenminer, so viel beliebig stosset sie, so viel möglich, zu einem zarten Pulver, befeuchtet dieses mit Regen- oder, wenn es solcher seyn soll, mit Brunnenwasser, und lässet es zwey bis drey Wochen im Schatten beyseite stehen; dabey muß man Acht geben, daß die Masse nicht zu viel Feuchtigkeit bekomme, oder gar naß werde. Darauf destilliret aus einem gläsernen Kolben im Sande, bis zur Trockene des Pulvers, und bis keine Tropffen, noch Dünste mehr darüber steigen wollen. Die Eisenminer nimmt man deswegen dazu: weil in ihrem Schwefel das natürliche Saltz verborgen lieget, und, vermittelst der darbey liegenden Erde, das Metall löchricht ist. Feuchte muß die Masse in der Lufft erhalten werden, damit die Saltze der Lufft und des Wassers sich mit einander hinein begeben, und desselben Theile erheben mögen, die sonst von vielem Wasser untersincket würden, bey wenigem aber davon fliegen. Die Kräffte des Eisenwassers sind, in Ansehung der mehr oder weniger erhöhten mineralischen Salztheile, verschiedentlich: Es eröffnet gelinde, tödtet die Würmer, widerstehet der Fäulung, und kan, stat eines mineralischen Wassers, dienen. Die Dose ist nach Beschaffenheit der Umstände einzurichten.

Wasser, (Eisenkraut-) *Aqua Verbenæ* Eisenkraut soll um St. Johannis-Tag mit aller Substantz gehackt und gebrannt werden. Von diesem Wasser Morgens und Abends jedesmahl drey Loth sechs oder acht Tage hinter einander getruncken, vertreibet die Gelbsucht, ist gut für Gifft, drey- und viertägige Fieber, vertreibet die Würmer im Leibe, alle Morgen nüchtern getruncken. Auf obige Art getruncken, ist gut für enge Brust und schweren Athem, Lungengeschwüre, Schwindsuche der Lungen, stärcket die Leber, und bringet dem Menschen eine gute Farbe. Dieses Wasser getruncken, ist auch gut für Magenschmertzen, für Verstopffung der Leber und Miltz, auch Lenden- und Blasenweh. Ingleichen für Verstopffung des Eingeweides, Magens und Bauches, auch zur Gelbsucht. Es reiniget die Nieren und Blase vom Griese, und zertheilet den Stein in der Blase. Getruncken, dienet es auch zu den Blattern im Leibe, Blutharnen, und Grimmen. Es ist das beste Wasser für Hauptweh und den Schuß des Haupts. Die Stirne und Schläfe offt damit bestrichen, und mit Tüchlein übergeleget, ist es sehr gut für langwierige Kranckheiten, davon man nicht weiß, woher sie entspringen. Es ist dienlich, für alle Nebel und Geschwüre der Augen, stärcket das blöde Gesicht, bringet den Schein und Glast wieder, alle Tage ein- oder zweymahl hineingethan, und darum gestrichen, gerieben und mit Tüchlein darüber gelegt. Auch ist dieses Wasser gut für das Fressen und Löcher an der weiblichen Schaam, dieselbe Morgens und Abends damit gewaschen, auch Tüchlein darein genetzt und übergeleget. Es vertreibet auch die Feigwarten, wenn man sich damit wäschet.

Wasser, (Eiß-) *Aqua Glaciei*, ist das Wasser, welches zu Eiß gefroren gewesen, oder als Schnee herabgefallen und nun wieder aufgethauet ist. Von diesem schreibet **Hippocrates** de Aeribus, Aquis & Locis, §. 20 also: **Wenn ein Wasser frieret, so gehet das, was leicht, helle und annehmlich an demselben war, verlohren, und bleibet hingegen nur das übrig, was trübe und schwer ist. Wers versuchen will, mag nur zur Winterszeit, eine abgemessene Quantität gutes reines Wasser in ein Gefäß schütten, und zu Eiß frieren lassen. Des Tages darauf aber, an einem warmen Orte recht wieder aufthauen lassen, so dann das aufgethauete wieder abmessen; so wird er befinden, daß des Wassers jetzo vielweniger, als gestern vorhanden sey.** Der hohe Altvater giebet die Ursache, warum er Schnee und Eißwasser für ungesund erkenne, sehr wohl, und schiebet es darauf, daß die gehörige Vermischung des Wassers durch den Frost zerführet worden sey. Denn da vorhero das subtile flüchtige Wesen des Wassers mit dem übrigen, nicht eben so zarten, aufs genaueste verbunden war; so treibet die Kälte jenes vors erste in die Mitte des Cörpers hinein, allwo es in einigen, fast in allen gefrornen Wassern befindlichen Blasen eine Zeitlang stehen bleibet, daher auch, wenn zumahl bey langsamen Zufrieren, viele solcher Blasen zusammenfliessen, einige grössere entstehen, und das in der Lufft befindliche Vermögen sich auszubreiten, auch da seine Würckung von sich spüren lässet, indem ein zu Eiß gefrornes Wasser einen grössern Raum in einem Gefässe einnimmt, als das Wasser vorher inne gehabt. Davon kömmt es auch, daß vielmahls an den höltzernen Gefässen die Reifen zerspringen, oder gar die Böden ausfrieren, die töpffernen und gläsernen Gefässe aber, meistentheils verlohren gehen und von einander fallen. Wenn nachgehends die Wärme das Eiß wieder auflöset, und der in ihren Bläslein enthaltenen Lufft Platz machet, so kömmt doch wieder keine solche gehörige innerliche und natürliche Vermischung, als vorhin da war, zuwege, sondern man kan an denen aufsteigenden Blasen, und sich nach und nach sammlenden gelinden Schaume so viel abnehmen, daß das beste verflogen sey. Kömmt denn ein solches Wasser in den Leib, so ist es nicht allein dazu nicht nützlich, wozu es gebrauchet wird, sondern bringet würcklichen und mannigfaltigen Schaden zuwege. Vornemlich verursachet der innerliche Gebrauch solcher aufgethaueten Wasser grosse Geschwulst an den Drüsen des Halses. Daher ist bey solchen Leuten, die in den Gebürgen wohnen, und im Frühlinge solche Wasser trincken, die von aufgethaueten Schnee zusammengeflossen, etwas sehr gemeines, daß sie ziemlich grosse und ungeheure Köpffe überkommen, welcher Ungelegenheit die Frauenspersonen fast mehr, als die Mannsleute unterworffen sind, und in denen Pyrenäischen- wie auch Alpen- und Hartzgebürgen, gantz was gemeines ist, da sie doch ausser der Zeit, da die Wasser vom geschmoltzenen Schnee in ihre Quellen eintreten, meistens das allergesundeste und reineste Wasser besitzen. So schädlich nun das Eißwasser von den Medicis angegeben wird, so grosse Wundercuren soll doch ein gewisser Capuciner auf der Insel Maltha damit gethan haben, wie einige Briefe, die in *Mercure historique* und zwar in den Monaten September, November und December des 1724sten, und im Februar, Mertz, April, Junii, Julii und December des 1725sten Jahres befindlich, bezeugen, und davon wir die Auszüge, ihres besondern Innhalts wegen, in folgenden mittheilen wollen. Der erste, so den 12 Julii 1724 geschrieben, lautet also: "Hört an, „ihr Herren klein und groß, die Geschichte des „kalten Wasser-Doctors. Ein gewisser Sicilia„ner, ein Geistlicher und Capuciner, eines Apothe„ckers Sohn, der zugleich der Artzneykunst Do„ctor und ein berühmter Scheidekünstler ist, hält „sich seit sechs Wochen hier auf. Derselbe hat „aus Liebe, aus Ehrfurcht, oder der Facultät zu „Trotze, sich unterstanden, Kranckheiten zu hei„len, von denen man glaubet, daß sie die Aertzte „nicht verstünden; und zwar folgendergestalt: „Der Graf von **Beverens**, ein Deutscher, war „seit drey Jahren mit einem starcken Hertzklopf„sen und heftigen Krämpffungen behafftet, und „hatte auf der Brust so einen Frost, daß er auch „in Hundstagen die allerwärmste Lufft nicht ver-

„tragen konnte; trug allezeit Peltzwerck auf der „blossen Haut, und war überdieses noch mit We„sten und Oberkleidern versehen: Ausser dieser „Kleidung war er auch im Bette sehr warm zu„gedeckt, und des Nachts durfte er unter seinen „Decken keinen Finger hervorbringen, so fing er „schon an zu frieren und kriegte den Krampf. „Der Capuciner, wie er seine Cur mit ihm an„fieng, nahm die überflüßigen Oberkleider weg, „brachte ihn an die Luft und verschafte mit schlech„ten und fast gefrornen Eißwasser binnen 24 „Stunden so viel, daß der Graf von der Schwä„che seiner Brust und der gewöhnlichen Kälte, da„mit er geplaget wurde nichts mehr wuste, vom „Krampffe unangefochten bliebe, überaus sanffte „schlief, und fast völlig gesund war, zumahl da das „Hertzklopffen sehr abgenommen hatte. NB. Es „waren fast alle Aertzte aus Franckreich, Engel„land und Deutschland hierüber zu Rathe gezo„gen worden, sie hatten aber hinter die Kranckheit „nicht kommen können. Sie hatten wohl nach „Gewohnheit viel Redens gemachet von der Ver„dickung des Geblüts u. s. w. Aber wie der Sache „abzuhelfen wäre, hatte niemand gewußt. Der „Comenthur **Guarena**, ein Piemonteser, wurde „der Gewalt eines Polypus oder Scirrhus von „der Facultät überlassen, es mochte nun solcher „schon völlig da seyn, oder nicht, so war er doch „auf der Seite der Leber der Länge nach befind„lich, und so harte, daß er der Hand nicht weichen „wolte, äusserlich waren alle Kennzeichen von „einer harten Verstopfung da, ein trockner, aus„gedörreter Cörper, ein blaß gelblichtes Gesicht „u. s. w. Vermittelst des Wassers wurde der Scir„rhus erweichet, vierzehn Tage nachher empfand „er allerhand Schmertzen. Die Härte hatte sich der„gestalt verlohren, daß man in seinem Urine eine „solche Materie fand, die wie Kreide aussahe, „und so klebricht war, daß man sie mit dem Mes„ser hätte zerschneiden können. **Herr Guare„na** erholte sich von seiner Mattigkeit, bekam im „Gesichte wieder Farbe, und wurde völlig gesund. „Kopf-Schmertzen, halbes Kopfweh, Hitze in Ge„därmen, eingewurtzelte Bauchflüsse, haben bey „dem Gebrauche des Eißwassers nicht zu Kräff„ten kommen können. Ein Priester, der von ei„nem hitzigen Fieber angegriffen worden, war „nach 3 Tagen schon wieder zu rechte; das Fie„ber wurde bald im Anfange, und so bald man „nur wuste, daß es ein hitziges Fieber war, unter„drücket. Ein Spanier, der beym Großmeister „Page war, und von dem Artzte verlassen wurde, „auch die Sacramente schon empfangen hatte, „wurde durch Hülffe des Capuciners binnen drey „Tagen des Fiebers loß. Wie er den Anfall „kriegte ließ er alle Fenster aufmachen und gab „ihm Eißwasser zu trincken. Er vermeynt die „Wassersucht binnen kurtzer Zeit mit Wasser zu „curiren, und hat verlangt, man solle ihm der„gleichen Patienten unter die Hände geben. Als „der Herr **Ruffo** von einem hefftigen Fieber an„gefallen wurde, nebst einem Durchfalle, Stuhl„zwange und schrecklichen Schmertzen, wolte ihm „nichts helffen. Er ließ den Capuciner kommen, „und tranck Wasser. Bald die ersten vier und „zwanzig Stunden war kein Fieber mehr da und

„keine Schmertzen. Tages nachher vermehrte „sich der Durchfall, und gieng hefftig grüne Ma„terie fort, den dritten Tag drauf habe ich ihn „beym Großmeister gesehen. Ich erstaunte dar„über, denn ich hatte ihn des Morgens noch im „Bette liegen gesehen. Alles, was ich ihnen sa„gte, mein Herr, gründet sich auf Sehen und Hö„ren, ich bin nicht etwann vom Wasser ein„nommen, ich habe es vor diesem zu nichts an„derm dienlich zu seyn erachtet, als die Gläser da„mit auszuspühlen, und heimliche Gemächer da„zuwaschen. Die Manier, wie er damit verfah„ret, ist diese: Man läst das Wasser, vermittelst „des Eises oder Schnees, kalt werden, so viel „möglich, und trincket des Morgens drey grosse „Becher davon aus, den übrigen Tag aber bis „sechs und dreyßig, dabey ißt man nicht, sonder„lich die ersten Tage. Wird man aber schwach, „so giebet er statt der Speisen des Abends, zwey „oder drey Gläser Wasser, mit zween oder drey„en Eyerdottern. Nachher ißt man mehr oder „weniger, ein halbes Huhn, ein klein Täubgen, „zwo bis drey Untzen Sicilianische Macaronen, „nachdem der Capuciner den Patienten anrich„tet. Je mehr oder weniger Wasser, je mehr oder we„niger Speisen. Seine Patienten verläst er nicht, „und beobachtet den Puls beständig. Die Wir„ckung vom Wasser ist, entweder Kopfweh, oder „überaus grosse Hitze, oder Schmertzen in Ge„därmen, ja wohl gar den Durchfall zu erregen, „und alte alte Kranckheiten aufzurühren. Das Mit„tel aber für den Durchfall ist folgendes: Er gi„bet ein Clystier von Eißwasser, und läßt derglei„chen auch bey innerlichen Schmertzen trincken, „den Bauch aber mit Eiß reiben. Bey grosser „Hitze reibet er auch das Haupt und Magen „mit Eiß. Meldet sich das Hüfftweh oder ande„rer Flüsse, so nimmt er auf demselben Theile, „das Reiben mit dem Eiß vor, u. s. w. Von 25 Jul. 1724 wird geschrieben: "Abwechselnde „Tage wurde ich gegen Abend von der Colic be„fallen, und brachte die Nacht bey empfindlichen „Schmertzen, mit Hin- und Wiederwerfen auf „dem Bette zu. Des Morgens trunck ich zwo „Kannen Eißwasser, zu Mittage aß ich was we„niges, ehe ich mich zu Bette legte, trunck ich noch „drey Maas aus, ohne etwas zu essen, und meine „Schmertzen wurden gestillet. Tages nachher, „da ich des Morgens um 5 Uhr, noch zwo Kan„nen getruncken hatte, gieng viel verbranntes Wa„ssen durch den Stuhl fort, und auch viel Urin. „Seit dem hatte ich keinen Anstoß mehr, ich schrei„te wieder zu meiner vorigen Lebensart. Die„ses Mittel heilet alle eingewurtzelte Bauchflüsse, „Blutgänge, Hüfftweh und Schnupfen; auch „hat schon bis funfzig Proben davon. Der „Herr **Semagnes** hat sich bey den empfind„lichen Schmertzen der Gicht mit Eiß gerieben, „und auf den leidenden Theil gefrornes Was„ser und nasse Tücher aufgelegt; in zwo Stun„den haben die Schmertzen aufgehöret. Der „Großmeister, der über dieses Mittel spottete, fing „nun an, demselben Glauben zu geben, und bat „den Capuciner genöthiget sich länger hier zu ver„weilen. Uebrigens wird das Eißwasser auch „ohne Kunst beygebracht; er will nichts davon

„Hundstagen unternehmen, sein Absehen ist, den „Schweiß zu vermeiden, bloß durch den Stuhl„gang und den Urin soll sich dessen Würckung zei„gen, er vermeynet die verdorbenen Säffte nie„derzuschlagen und zu vermeiden, daß sie sich mit „dem Geblüte nicht vermischen sollen. Er kennet „den guten Erfolg des Wassers an Nägeln und „am Pulse, und verdoppelt oder verringert das „Maas nach den Anzeigungen, die ihm die Natur „darreicht. Alle seine Patienten handelt er auf „unterschiedene Weise: Einige essen Abends und „Morgens bald vom ersten Tage an, und sonder„lich mit Käse in Wasser gebackene Nudeln und „frische Eyer, nemlich das Gelbe davon. Hin„gegen hat er andere Patienten, die vierzehn Tage „bis drey Wochen lang gar nichts essen dörffen. „Es sind würcklich zween, die ich kenne, im Hospi„tale, die nichts essen, der eine seit siebenzehn, der „andre seit eilf Tagen. **Balbini** ist gar zum Ent„setzen mager und **Castrioti** ist sehr fett, sie wer„den so bald nicht was zu sich nehmen. Der Ca„puciner hat mir gesaget, daß er einen Priester „in der Cur gehabt hätte, der bald vom Anfange „sieben und funffzig Tage nichts gegessen; er ließ „ihn hernach acht bis zehn Tage essen, und endig„te die Cur mit einer Diät von viertzig Tagen; „das war ein Mensch, der von allen Aertzten ver„lassen war. Der Graf von **Beverens** und „der Commenthur **Guarena**, sind überaus wohl, „wie auch alle, die er unter Händen gehabt. Der „Sohn des **Dorelli**, der das Wasser nicht hal„ten konnte, und so schwach war, daß man ihn im „Bette ins Hospital bringen muste, stund den drit„ten Tag auf, und gehet allenthalben herum. „Der kleine Spanische Page hat das Fieber nicht „mehr und gehet spatzieren. Er vertreibet ein „Fieber in drey Tagen, allein er verbietet zu schwi„tzen und sich zu erhitzen. Er meynet, das Was„ser habe mehr Krafft im Winter und in kalten „Ländern. Alle hier befindliche Medici erstau„nen, und sinnen jetzo nach, das Geheimniß zu er„forschen. Er verfährt, wie ich schon gesaget ha„be, nach Anzeigung des Pulses und der Nägel. „Er nöthiget diejenigen zum Trincken, die nicht „dran wollen, und untersaget denen das Wasser, „die es gerne hätten, und giebts ihnen nicht an„ders, als nach gewissen Maasse, und zu gewissen „Zeiten, bey Tage und bey Nachte. Den 30 „verwichenen Monats hat der Herr von **Serani„champs**, der durch die innerliche Hitze in Ge„därmen und Nieren gantz ausgezehret ist, so „warmen und so brennenden Urin von sich gege„ben, daß die gläsernen Nachtgeschirre davon „zerbrungen. Er hat wieder seine gute Farbe ge„kriegt, und wird keine Artzney mehr brauchen „dörffen, so bald nur der Urin, der nach und nach „seine Hitze verlieret, in ordentlichen Grade seyn „wird. Der kleine Page, von dem ich schon ge„redet habe, der von den ordentlichen Aertzten loß„gegeben war, und heute spatzieren gehet, ist in glei„chem Zustande gewesen; sein Urin war brennend. „Der Capuciner hat dem Großmeister gesagt, daß „er bemühet wäre, einen Portugiesen, Nahmens „Pichorre, zu heilen, der seit sechs Wochen von „Montpellier zurück gekommen ist. Er hat eine „Geschwulst im Unterleibe, so groß, wie eine Hut-

„forme, mit einem gelben Wachse ähnlichen Ge„sichte. Gestern Abends gieng bey dem Grafen „von **Beverens** durch den Stuhl Materie von „einem andern Geschwüre fort, welches die andre „ausserordentliche Würckung vom Eißwasser ist. „Wofern dieser Herr wieder zu seiner Gesund„heit kömmt, so ist es ein rechtes Wunderwerck von „diesem Mittel; bisher befindet er sich überaus „wohl und ohne Hertzklopfen. Der Spanische Pa„ge gehet Morgen bey guter Gesundheit nach Ali„cante zu Schiffe. Der Herr von **Romagere**, „der jüngere, hat würcklich den Anfang von der „Wassersucht, die Beine sind geschwollen, und die „Hoden voller Wasser. Der Capuciner hat ihn „versichert, er wolle ihn curiren, und das Wasser „sey zu dieser Kranckheit gut, hätte auch schon hun„dert Proben davon. Schließlich hat mir der „ehrliche Pater gesagt, daß er eine in Todesnöthen „liegende Frau errettet habe, die mit einem todten „Kinde nicht niederkommen können, indem er „ihr Eißwasser zu trincken gegeben. Den 8 Au„gust 1724. Mit allen Wassertrincken gehet es „immer besser; die Würckung sothanen Mittels „ist erstaunend. Ich kenne einen Cavalier, der seit „zwey und zwantzig Tagen nicht gegessen hat, des„sen Aussehen doch gar gut ist, und dabey ausspatzie„ret; er saget, er schmecke eine Bitterkeit im Munde, „und das Wasser rühre ihm im Magen alles auf. „Man glaubet, die Cur werde langwierig seyn, „weil das Wasser nichts weder von unten noch „von oben abführet. Das ist gewiß, wie man schon „angemercket hat, daß dieser Mensch gantz beson„ders mit seinem Hülffs-Mittel verfährt, und nach„dem es ihm die Natur anzeiget, so wohl was die „Menge des Wassers, als auch die Nahrung an„belanget. Es ist in Wahrheit eine harte Pro„be für alte Kranckheiten, und man muß lange „leiden. Was frische Kranckheiten anbelanget, „als hitzige Fieber, Wassersucht, Ang eiffung der „Brust, u. s. w. da ist die Würckung geschwin„de, mit vier Tagen ists geschehen. Ist nun das „alles, was man hier siehet, der Wahrheit ge„mäß, wie ich nach den Würckungen, die man „mit Händen greifft, nicht zweiffeln kan, so ist die„ses Mittel zu Neapolis und Sicilien nichts neues; „aber wenns nun so kräfftig ist, warum ist es denn „nicht allgemein? Etwan wegen unserer Schwach„heit oder aus Unwissenheit der Aertzte, u. s. w. „Den 14 Aug. 1724. Unser Herr Eiß-Doctor „fähret fort Wunder zu thun. Der Diener des „Grafens von **Beverens** ist ausser Gefahr, das „Wasser hat alles Gifft weggeschafft, das er in „seinem Leibe, und sich durch sein unmäßiges Le„ben zugezogen hatte. Er gehet jetzo spatzieren, und „ist ohne Schmertzen und Fieber. Des **Dorelli** „Sohn, der am Harnflusse bald gestorben wäre, „kriegte vor 2 Tagen einen Anfall von der rothen „Ruhr: Der Capuciner, als er sahe, daß er dar„über erschrack, sagte zu ihm: Der Herr soll ge„sund seyn: und in der That, nachdem er ihm „das Mittel gegeben hatte, stilte sich der Bauchfluß. „Vorgestern brachte man einen Geistlichen ins „Hospital, der wegen der rothen Ruhr war loß„gegeben worden, heute gehet er herum, und kein „Blut fleust mehr von ihm. Vor 2 Tagen hatte „ich schreckliche Kopff-Schmertzen; sieben halbe

„Maas Eißwasser, nebst einer Diät von 24 Stun-
„den haben mich curirt. Die zwey ersten halben
„Maase, die ich bald hintereinander austrunck,
„stilleten die Schmertzen, ich schlief vier Stun-
„den, und fühlte Tages nachher weiter nichts.
„Jetzo lebe ich wie sonsten. Der Commenthur
„Guarena nimmt wieder zu; der Scirrhus ist
„so zu sagen zerschmoltzen u. s. w. Den 4 Sep-
„tember 1724. Alle Patienten des Wasser-Do-
„ctors sind ausser Gefahr; Dieses Mittel thut
„erstaunliche Würckungen. Der Herr von Ca-
„stroti hat heute schon den acht und viertzigsten
„Tag ohne Essen zugebracht, allein er ist in ei-
„nem sehr gefährlichen Zustande. Man gab ihm
„gestern die letzte Oelung; das Wasser fieng an
„seine Würckung mit Brechen zu thun, die
„Materie war so häuffig, daß er, wie er sie nicht
„konnte von sich geben, gantz ohne alle Empfin-
„dung war, und man hielt ihn schon etliche mahl
„für todt; der Capuciner ließ ihm an einem Ta-
„ge neun Clystire von Eißwasser setzen, und eben
„dergleichen trincken; des Nachts legte man ihm
„Eiß auf den Unterleib und auf die Brust, nebst
„einem Stuhlzäpflein; worauf er wieder zu sich
„selbst kam, und einige Linderung empfand. Sein
„Zustand ist zweiffelhaftig, aber man hoffet, ihn
„dem Rachen des Todes zu entreissen. Der Ca-
„puciner hat niemahls verstatten wollen, daß man
„ihm eine gute Suppe gegeben. Man siehet hier
„Wunderwercke, und man schreibet uns von
„Palermo erstaunende Dinge von diesem Mittel.
„Ich sehe, daß es sehr heftig ist, daß man sehr klug
„muß geführet werden, wenn mans brauchet. So
„bald er die Säffte in Bewegung gebracht hat, und
„es fehlet sodann am Eise, oder man ißt zur Unzeit,
„so ist man des Todes. Der Capuciner untersaget
„Fleisch und Suppen, und suchet die Ausdünstung
„zu verhindern. Dieses Wasser dringet allenthalben
„durch, und erneuert alle alte Kranckheiten, treibet
„durch den Urin, oben und unten, und schicket Ge-
„schwüre und entsetzliche Fäulnisse fort. Was hitzige
„Fieber anbelanget, so sehen wir derselben täglich
„binnen drey oder vier Tagen curiren. Wir ha-
„ben einen Scirrhum zerschmeltzen, und ein Ge-
„schwür unterm Hertzen von unten zu fortfliessen
„gesehen. Der Cavalier Castrioti starb gestern
„in einen Alter von 40 Jahren; das Wasser hat
„ihn nicht retten können, Der Capuciner hat
„verlangt, daß er solte geöffnet werden, und es
„ist diesen Morgen in Gegenwart der gantzen Fa-
„cultät geschehen. Man hat nicht einen Tropfen
„Wassers im Cörper gefunden, die edelsten Thei-
„le waren gesund, und im geringsten nicht welck,
„sehr fett, seine Eingeweide waren in guten Stan-
„de; aber zween Polypi preßten und druckten
„das Hertze. Konnte er wohl auf solche Art beym
„Leben bleiben, und funfzig Tage Wasser trin-
„cken ohne Speisen? Die Theile haben nicht
„gelitten, wie man wohl glaubte. Es war bey
„nahe keine Materie im Magen. Die Polypi
„allein haben ihn getödtet. Ich habe einen Artzt
„von Siena gesehen, der sonst zu Neapolis wohn-
„haftig gewesen, der war von drey gleich gefähr-
„lichen Kranckheiten curiret worden, von einem
„hefftigen Fieber, von einem Geschwüre im
„Magen, und vom Brande am Arme, er blie-

„be sechs und siebenzig Tage beym Wasser, ohne
„zu essen. Bey wieder erlangter Gesundheit be-
„gieng er einige Ausschweiffung, und bekam neue
„Anfälle; der Artzt erhielt ihn wieder dreyßig Ta-
„ge ohne Speise und curirte ihn vollkommen von
„seinem Geschwüre, daß es von unten zu fort-
„gieng: Der Brand wurde geheilt durch unauf-
„hörliches Auflegen von Schnee und kein ander
„Mittel. Der Arm ist ihm noch drey bis vier
„Zoll kürtzer, und die Narbe noch wohl zu sehen.
„Dieser Medicus von Siena hat mir gesagt, daß
„seine Frau, vermittelst des Eißwassers, von den
„todten Kinder befreyet worden sey, die sie im Lei-
„be gehabt. Der Erfinder dieses Mittels ist ei-
„ner aus Arragonien, Nahmens Rovida, der
„vor fünf und zwantzig Jahren zu Neapolis ge-
„wesen ist; er lebet noch in Spanien, und hat
„die ausserordentlichen Curen, so er mit dem Eiß-
„wasser gethan, drucken lassen. Er hat viel
„Schüler gehabt. Der Capuciner, den wir hie
„haben, ist ein Schüler von einem Schüler des
„Rovida. Der Graf von Beverens, und der
„Commenthur Guarena sind curirt, zwem Her-
„ren, die von der Facultät loßgegeben waren.
„Der ehrliche Capuciner hat sich im Eifer nach
„geschehener Eröffnung des Castrioti erbothen,
„ein oder zwey Dutzend Patienten zu nehmen,
„und die Medici auch so viel, und da würde man
„durch die geschwinde und sichere Cur den Unter-
„schied von ihren Artzneyen, gegen die Würckung
„des Wassers sehen, worüber jederman erstau-
„net ist. Aber ich komme wieder zu dem Mittel,
„ich wolte es nicht gebrauchen, als in äussersten
„Kranckheiten; es gehöret eine überaus genaue
„Diät dazu, während der Kranckheit, und die Spei-
„sen muß man erst nach und nach wieder zu sich
„zu nehmen anfangen u. s. w. Vom 3 October
„1724. Unser Capuciner hat ein neu Wunder-
„werck gethan. Ein Enckel des Provana 17
„Jahre alt verfiel bey grosser Hitze in ein anhal-
„tendes bößartiges Fieber, und war viertzehn
„Tage lang unter den Händen unserer Aertzte, wie
„aber alle Artzneymittel nichts helffen wolten, wur-
„de er endlich von ihnen loßgegeben. Man brach-
„te ihn so gleich zum Capuciner, derselbe aber, ehe
„er ihn noch annahm, ließ sich eine schrifftliche Er-
„klärung von den Aertzten geben, daß für den
„jungen Menschen keine Hülfe mehr vorhanden
„wäre; und dennoch hat er ihn binnen acht Ta-
„gen vom Fieber befreyet; er ißt und trinckt wacker-
„lich, und fängt an wieder Kräfte zu kriegen.
„Die Cur ist gewiß. Was mich anbelanget, so
„trincke ich öffters nüchtern 20 bis 30 Untzen Eiß-
„wasser; denn es vertreibt die Colic, damit ich
„geplaget bin, und hilft gegen die Unverdaulich-
„keit. Alle Patienten, die der Capuciner seit kur-
„tzen unter Händen gehabt, haben ihre Farbe
„und Kräfte wieder bekommen. Man muß die
„dergleichen Wasser zu rechter Zeit zu gebrauchen
„wissen; denn nach der Manier des Capuciners
„aß der junge Mensch, von dem ich geredet habe,
„und der schon halb todt war, fast vom ersten
„Tage an den gelben Eyerdotter, den andern
„Tag eine gantze in Eiß gelegte Melone, und
„trunck über dieses noch viel Eißwasser; den drit-
„ten Tag aß er eine Schüssel voll Wassernudeln

„mit viel geriebenen Käse. Seine Eminentz las-
„sen würcklich den Bruder dieses Capuciners auf-
„suchen, der eben dergleichen Mittel hat, um sich
„dessen in Maltha zu bedienen. Vom 7 Octo-
„ber. Zu der Cur des Enckels vom Provana
„muß ich noch dazu setzen, daß er weder Fieber
„noch Kopfweh mehr hat, und daß der Capuci-
„ner bloß bemühet ist, seinen Appetit zu mäßigen.
„Er gehet noch nicht aus, allein der Artzt lässet
„ihn in seinem Zimmer mit blossen Füssen her-
„umgehen. Er fähret fort, keine Suppen zu
„sich zu nehmen, und nährt sich mit nichts, als
„mit Eißwasser, mit Wassermelonen, und mit de-
„nen in Wasser gebackenen Nudeln, nebst einer
„grossen Menge von geriebnen Käse. Jedermann
„ist Zeuge von dem, was ich ihnen zu schreiben
„die Ehre habe, und erstaunt darüber. Eine an-
„dre Cur ist diese: Der Sohn des Grafen Pre-
„ziosi, Sr. Eminentz Secretärs, wurde zum Ca-
„puciner gebracht, nach einer von denen Aertzten
„unterzeichneten Erklärung, wo des Großmeisters
„Leibartzt oben an stund; seine Kranckheit war
„ein hitziges Fieber, davon er binnen zehn Tagen
„befreyet wurde. Geben sie doch von allem
„dem Herrn de Mesmes Nachricht, denn es ist
„nöthig, daß dergleichen Sachen bekannt gemacht
„werden. Glauben sie aber nicht, daß dieses
„Mittel Sommerszeit angenehm sey, es ist viel-
„mehr im Gegentheile sehr hefftig; und es dienet
„nur bloß, wie es auch würcklich thut, die alten
„Geschwüre und andre innerliche und veralter-
„te Schäden von der Wurtzel aus zu heilen. In
„Blattern giebet man es für unbetrüglich aus.
„Ich gehe augenblicklich hin, den Großmeister zu
„bitten, daß er unsern Capuciner einige mit dieser
„Kranckheit behafftete Personen wolle übergeben
„lassen, denn wir haben dergleichen in unserm Ho-
„spitale. Vom 9 October. Wegen des dem
„Enckel des Provana gegebenen Eißwassers ist
„folgendes vorgegangen. Dieser junge Mensch, der
„die Aufsicht über das Fort Emanuel hat, kam von
„daher zurück mit einem hefftig ansteckenden Fieber
„und erschrecklichen Kopfschmertzen, aus der Nase
„gieng geronnenes Geblüte, die Aertzte hatten ihn
„bey nahe 20 Tage untern Händen, die Kranck-
„heit aber überwog die Artzneyen, er empfieng die
„Sacramente, und wurde dem Wasser-Doctor
„schrifftlich überlassen, da er keinen Verstand
„mehr hatte. Eben desselben Tages nach funf-
„zehn bis zwanzig Gläsern, jedes von zehn Untzen,
„gab man ihm sechs bis sieben Eyerdotter; des
„Tages drauf eine Schüssel Nudeln mit viel ge-
„riebenen Käse und grosse Gläser Wasser; drey
„Tage nachher eine grosse Wasser-Melone mit
„Eiß und darzu noch Wasser: jetzo hat er kein
„Fieber mehr, der Kopf ist frey ohne Schmer-
„tzen, aber schwach; Er hält Gesellschafft und
„vor drey Tagen hat ihm der Capuciner den
„Kopf scheeren lassen, und läst ihn des Nachts
„ohne Mütze schlaffen; ja er träget auch am Tage
„keine und sind doch alle Fenster offen. Wür-
„den sie wohl das, was wir sehen, zu Paris glau-
„ben? Der Capuciner verlanget, man solle ihm
„die schlimmsten Blatter-Patienten geben, er will
„sie curiren, und hat 100 Exempel davon. Seine
„Eminentz ist willens, seinen Bruder hierher kom-

„men zu lassen, und ihn seßhaft zu machen. Was
„wird da nicht bey unserm Hospitale erspart wer-
„den, und was ist dieses nicht für ein Trost für
„diejenigen, die solche unheilbare Kranckheiten ha-
„ben, die über den Verstand der ordentlichen Artz-
„neyverständigen sind? Ich schreibe ihnen, was
„ich sehe; wenn man mirs schriebe, so würde ichs
„nicht glauben, aber es ist die blosse Wahrheit.
„Vom 13 October. Die durch das Eißwasser
„gesund gemachten Patienten befinden sich alle
„überaus wohl, der Enckel des Provana lieget
„nicht mehr zu Bette, und bekömmt wieder Fleisch;
„das ist ein rechtes Wunder, denn man hat ihn
„nicht eher zum Capuciner gebracht, als da er das
„Fieber schon sieben und zwanzig Tage gehabt,
„und das Crucifix stund schon zu oberst beym
„Bette u. s. w. Dieser ehrliche Pater hat mir
„erzählet, er curire die Blattern durch eben die-
„ses Mittel, und zwar mit dem Vortheile, daß
„keine Merckmahle davon übrig blieben, und durchs
„Wasser würden die Blattern heraus getrieben,
„fielen ab, und trockneten wieder aus. Ich möchte
„schon die Probe davon sehen, und wenn ich ja
„zum Unglücke dergleichen Kranckheit kriegte, so
„wolte ich kein Bedencken tragen, sie selbst an
„mir zu machen.„

Auszug eines aus Marseille geschriebenen Briefes, von dem Cavalier von Montolieu den 22 November 1724.

„Der Cavalier de St. Mayme hat mir vom
„15 October aus Maltha geschrieben und Com-
„mißion gegeben, ihnen das Wunderwerck mit-
„zutheilen, so der Capuciner bisher mit dem Eiß-
„wasser unternommen hat. Setzen sie doch, schrei-
„bet er mir, zu meiner Wasser-Nachricht für den
„Herrn de Mesmes hinzu, daß man dasselbe
„auch an einem unsrer Mitbrüder probiret hat,
„bey dem die Blattern wieder eingeschlagen wa-
„ren, oder besser zu sagen, bey dem sie nach dem am
„zwölften Tage vorhergegangenen Ausbruche nicht
„konnten völlig werden und zur Reife kommen;
„man hatte ihn schon zur Reise in die andre Welt
„geschickt gemacht, aber der Capuciner hat ihn da-
„von befreyet; das Wasser hat ihm das Gifft
„heraus getrieben, und er ist nunmehro völlig cu-
„riret. Alle Patienten, die auf dergleichen Weise
„gehandelt worden, befinden sich überaus wohl;
„Der Commenthur von Beverens scheinet
„zwantzig Jahre jünger zu seyn, Guarena ist be-
„freyt vom Scirrho, und das böse Fieber ist wegge-
„blieben. Mit einem Worte, ich glaube es nur
„bloß, weil ich es sehe; es stehet ihnen frey, es
„nicht zu glauben. Allhier ist jedermann erstaunt,
„und wer solte wohl auch nicht? Kopfweh, Un-
„verdaulichkeit, alles giebet dem Eißwasser nach.
„Was mich anbelangt, mein Herr, da ich zu starck
„gegessen hatte, und eine oder zwo Mahlzeiten her-
„nach passete, auch dreyßig bis viertzig Unzen Eiß-
„wasser nüchtern austrunck, kam ich noch glück-
„lich durch, und bliebe frisch und gesund.„

Auszug eines andern Briefes aus Maltha den 13 November 1724.

„Alle Patienten von hier, so durch Eißwasser cu-
„riret worden, werden feit und kriegen rothe Far-
„be. Man hat in Gewohnheit dasselbe bey allen
„Fiebern, und in Blattern zu geben. Der Groß-

„Prior Ferretti, ein Mann von zwey und neun-
„zig Jahren, und Befehlshaber zu Civitavechia,
„lag schon in letzten Zügen, als ein Artzt von Nea-
„polis ungefähr vorbey reisete, wie er ihn nun
„von allen verlassen sahe, machte er ihm den Mund
„auf, und goß ihm Eißwasser ein, sogleich kam
„er wieder zu sich selber, und befindet sich unge-
„mein wohl; das ist ein Meisterstück; er hat
„es selbst an Seine Eminentz berichtet. Man hört
„aus Neapolis, daß ein Schlagfluß vermittelst des
„Eißwassers weiter nichts zu sagen gehabt,
„und daß der Patiente glücklich curiret worden.
„Kurtz die Würckungen von diesem Mittel sind
„wunderbar.„

Ein andrer Auszug zweyer Briefe aus Maltha, den 17 und 22 December 1724.

„Der Herr von Levi, ein Sohn des Haupt-
„manns über die Königlichen Galeeren, war im
„Hospitale mit einem gefährlichen Fieber behaff-
„tet, seit drey Tagen ohne Verstand und von den
„Medicis verlassen. Den 15 dieses Monats
„ließ ihn Sr. Eminentz in diesem Zustande zu dem
„Capuciner bringen, und der Patiente kam in
„zween Tagen wieder zu sich selber; das Eißwas-
„ser machet binnen 24 Stunden eine vollkomme-
„ne Crisin. Heute als den 22 befindet er sich oh-
„ne Fieber und möchte vor Hunger umkommen;
„er nimmt noch nichts zu sich, als täglich sechs
„Eyerdotter und Wasser; seine Fenster sind im-
„mer offen gestanden, und auch sein Bette bloß
„mit einer Decke, und keine Nachtmütze auf dem
„Kopffe, nur ein dünnes Mützgen. Er trincket
„und zittert vor Kälte in seinem Bette, aber so
„starck, daß er kaum reden kan. Der Capuci-
„ner, ein Mann von lustigen Gemüthe, lachte
„dazu, und wir verwundern uns darüber, was
„wir nicht begreiffen können; ich muß gestehen,
„ich komme öffters auf die Gedancken, noch heut
„zu Tage Wunderwercke zu glauben. Unterdes-
„sen ist seine Art mit den Patienten zu verfahren
„nicht einerley; er gehet nicht von ihnen weg, we-
„der Tag noch Nacht, und giebet lange Zeit Ach-
„tung auf sie, und siehet öffters auf den Puls, auf
„die Nägel auf die Augen und auf die Zunge, gie-
„bet Wasser denen, die nicht zu trincken verlan-
„gen, versaget es denen, die es begehren, und bey
„andrer Gelegenheit verfähret er gantz anders.
„Aus alle dem, glaube ich, hat man zu schliessen,
„daß zu dieser Wassercur besondere Regeln gehö-
„ren; und alle seine Patienten, die er curirt hat,
„haben müssen zwey, drey bis vier Monate Was-
„ser trincken, mehr oder weniger, Morgens und
„Abends, und sonderlich bey allen Mahlzeiten.
„Die Comtherherren Beverens und Guarena,
„sind vollkommen curiret, wie auch alle andere;
„was aber hitzige und andre Fieber anbetrifft, so
„bringen drey Tage Wasser, bald zu Anfange der
„Kranckheit, selbige gleich wieder zu rechte. Ich
„habe offt probieret, wenn ich vier und zwantzig
„Stunden lang innerlich brav eingeheitzet habe,
„daß, Krafft sieben oder acht Maas von Eißwasser,
„vier und zwantzig Stunden nachher nichts mehr
„zu spüren gewesen; Unverdaulichkeit, Kopff-
„schmertzen, alles höret auf; auch die unglaubig-
„sten Personen werden genöthiget, zu gestehen, daß
„es ein grosses Hülffsmittel ist. Der Herr von
„Levi ist völlig gesund geworden.

Auszug eines aus Maltha an den Herrn de Mesmes geschriebenen Briefes, den 7 Febr. 1725.

„Wer hätte wohl geglaubt, daß ich einen Ver-
„gelisten des Eißwassers abgeben solte, und daß
„man mich überreden würde, es sey ein Mittel
„für alle Kranckheiten; indessen da man doch
„glauben muß, was in die Sinne fällt, so schal-
„und fühlen wir handgreiflich wieder zum Leben
„gebrachte Todte. Die Herren von Levi und
„von Revel, ein Page des Großmeisters, ein
„Spanier von Geburt, und unzählich viel andre,
„sind dem Wasser-Capuciner gelieffert worden,
„nebst denen von Medicis unterschriebenen Zeug-
„nissen, daß sie bloß allein GOtt aus den Pfor-
„den des Todes erretten könnte; sie befinden sich
„aber alle anjetzo besser, als sie sonst Zeit Lebens
„nicht gewesen, und setzen ihre Reisen auf den Schif-
„fen und Galeeren ohne Anstoß fort. Diese Her-
„ren geben Exempel ab, von dem Werthe dieses
„Mittels in ansteckenden Fiebern, und zwar in dem
„tigsten Grade; sie hatten alle die Sacramente
„empfangen, und das Crucifix stand zu oberst des
„Bettes, als sie unter die Wassercur gerieten.
„Wir haben funfzig Krancke unter denen, die hier
„andere Artzney gebraucht haben, als das Was-
„und sind doch in drey Tagen curiret worden. Das
„Fieber widerstehet demselben nicht, man beto-
„schwemet es, und es verläßt den Patienten. Das
„ist eine neue Anzeigung für die Blattern. Sie sind
„hier gantz gemein, wir haben zwantzig Cavalier da-
„ran kranck liegen. Der Sohn des Grafen Pa-
„rosi, von sechs Jahren, und sehr schwacher Na-
„tur, wurde den 30 Jenner von einem bösen
„Fieber überfallen. Man holte den Capucin-
„und der wurde gleich gewahr, daß alle Eigen-
„ten der Blattern da wären, und gab ihm eine
„Bedencken Wasser; aber was war das für ein
„Wasser? möchte jemand fragen, dreyßig Unzen
„nach und nach in drey Gläsern, und wenn es das
„Kind wieder von sich gab, so gab man ihm wieder
„drey Gläser; das dauerte acht und vierzig Stun-
„den ohne Aufhören, der Capuciner verließ das
„nicht ein eintzigesmahl, und suchte ihn immer zu
„bewegen, damit er nicht einschlaffen solte. Das
„Wasser drang von oben und unten durch, das hi-
„tzige Fieber verschwand, die Knöpfgen von den
„Blattern kamen trocken, und in weniger Zeit
„zum Vorscheine, von den Lenden in die Höhe aber
„von den Hüfften bis zu den Füssen waren es nur
„Schuppen, die man leichtlich wegnehmen konte.
„den 2 Februar war er schon im Stande auf die
„Gasse spatzieren zu gehen. Was die ausserorden-
„lichen und durchs Wasser geheilten Kranckheiten
„anbelanget, so habe schon des Commenthurs Be-
„verens Erwähnung gethan, der hatte zwey Ge-
„schwüre im Magen, Hertzklopffen, beständigen
„Frost mit Ohnmachten, jetzo aber ist er im Stan-
„de an der Spitze seines Regiments auf das Eis
„in Norwegen eine Reise zu thun. Der Com-
„menthur Guarena, ein Piemontese, hatte ei-
„nen sehr harten Scirrhum über den Ma-
„gen, der so groß war, wie eine Bologneser
„Wurst, er war blaß und abgezehret, sein

„aber ist er ungemein fett, und hat einen
„vollen und weichen Leib. Der Herr von
„Seranichamps vergieng gantz vor Hitze
„in Nieren und Gedärmen und war dürre
„und entkräftet; das Wasser machte ihn
„wieder gesund, und indem ers tranck, wur-
„de er genothiget, sich zinnerne Nachtgeschir-
„re anzuschaffen, denn von der Hitze seines Urins
„sprangen die gläsernen entzwey. Wird man
„sich nun zu Paris über das, was ich schreibe,
„verwundern, so wirds nicht weniger im übri-
„gen Europa geschehen. Der Kayser, der Kö-
„nig von Sardinien, der Hertzog von Lothrin-
„gen, haben schon davon Nachricht. Diese
„Herren haben allenthalben Bericht von ihrem
„Zustande und von der Art und Weise, wie sie
„das Wasser genommen haben, eingesendet.
„Ich nenne ihnen nur diese; wir haben wohl
„funfzig von unsern Orden, die von allerhand
„Kranckheiten sind curiret worden, von einge-
„wurtzelten Bauchflüssen, von der rothen Ruhr,
„der Wassersucht, der Gelbsucht und harten
„Verstopffungen. Der Capuciner hat mich ver-
„sichert, daß das Wasser beym hitzigen Fieber
„und bey den Blattern unbetrüglich sey, und daß
„bey den letztern keine Narben übrig blieben.
„Die Würckung des Wassers bestehet darinnen,
„daß es die giftige Materie entweder durch den
„Stuhl oder durchs Erbrechen wegschafft. Ich
„wünschte es schon bey der Raserey brauchen zu
„sehen, und glaubte auch, daß es gut in der Pest
„thun würde. Ich bediene mich desselben auf
„eine artige Weise, und befinde mich wohl dabey,
„ich esse gern mailandischen Kohl, Brocolis, Fe-
„nochios und Craffis; dergleichen Hülsenfrüchte
„sind ihnen bekannt, und machen in einem schwa-
„chen Magen schwere Verdauung; dreyßig bis vier-
„zig Unzen Eißwasser nüchtern getruncken, setzen
„mich ausser aller Gefahr. Ich werde noch ei-
„nen Artickel beyfügen, welcher dem Wasser eben
„so viel Ehre geben wird, als alles das, was
„ich ihnen geschrieben habe. Der Bruder Igna-
„tius Gales, ein Clericus Obedientiä, der im
„Hospitale mit aufwartet, ein junger Geistlicher
„von fünff und zwantzig Jahren, wurde den 4
„des Abends zu dem Capuciner gebracht; es war
„kein Leben bey ihm, als die Bewegung des
„Hertzens und Magens, im Halse hatte er eine
„Entzündung, und war also nicht im Stande,
„Artzney zu sich zu nehmen, weder von unten noch
„von oben, und lag ohne Verstand; gestern A-
„bends hat man mir gesaget, man hofte, er wür-
„de das Wasser, vermittelst einer Maschine, kön-
„nen zu sich nehmen, die man ihm in Hals ste-
„cken würde, wo das angehet, so wirds eine
„rechte Auferstehung seyn. Ich werde meinen
„Brief nicht schliessen, bis er todt oder wieder le-
„bendig ist; die Sache ist zu wichtig. Den 7 des
„Abends ist der Todte noch nicht recht gestorben,
„auch noch nicht recht wieder auferweckt, das
„wenige Wasser, so er verschluckt, erhält ihn
„schon zween Tage. Dringets durch, so krieget
„er Kräfte und Verstand wieder, denn jetzo ist er
„wie ein Klotz, den man im Bette herumweltzet;
„ich werde die Ehre haben, ihnen zu melden, was
„daraus werden wird. Die Aertzte sollen sich
„die erste Woche in der Fasten versammlen, und
„von den Würckungen und der Krafft des Was-
„sers urtheilen; denn das, was wir sehen, über-
„trifft alle Vernunfftsschlüsse. Den 7 Febr.
„Abends. Ich eröffne meinen Brief wiederum,
„ihnen zu sagen, daß der Priester, dem das
„Wasser, weil er es nicht zu sich nehmen konte,
„nichts nütze zu seyn schiene, mit dreyzehn Cly-
„stiren ist angegriffen worden, die aber nichts
„gethan; sein Cörper wurde gelbe, der Capuci-
„ner erzürnte sich, legte ihn auf den Rücken und
„brauchte mit Eiß benetzte Tücher. Der Tod
„spottete aber des ehrlichen Capuciners, und hielt
„den Patienten feste; endlich ließ sich der Capu-
„ciner mit einer eifer vollen Stimme ein gantz
„Stück Eiß von acht Pfunden geben, und rieb
„ihm den Magen und Bauch damit; so gleich
„gab der Tod Fersengeld, der Patiente erleich-
„terte sich von oben und von unten, machte die
„Augen auf, kannte einen ieden, und trunck ohne
„alle Mühe Wasser. Man hofft von dieser
„Würckung alles, und man kan sagen, daß der
„Carmeliter durch das Wanderwerck des Was-
„sers diesen todten Cörper wieder aufgeweckt hat.
„Von dessen völliger Genesung sollen sie weiter
„Nachricht haben. Den 8 Februar 1725. Sr.
„Eminentz haben mir gestern die Ehre gethan, zu
„sagen, daß man weder zu Paris noch bey Ho-
„fe die wundersamen Würckungen des Wassers
„glauben könte; ich verwundere mich darüber
„gar nicht, wenn wir nicht glauben müsten, was
„wir sehen, so würden wir diesem Mittel eben
„so wenig Glauben beymessen, als man an-
„derwärts thut; indessen, wenn man un-
„partheyische Zeugnisse verlangte, so könnte
„der Capuciner dergleichen von denen Medi-
„cis aus Maltha verschaffen, die ihm ihre
„Patienten überlassen, worinnen sie zugestehen,
„daß ihre Artzeneyen umsonst wären; und die
„Patienten selbst würden beysetzen, daß sie sich
„wohl befinden, und daß sie bloß durch Wasser
„gesund geworden. Wir, da wir bey guter Ge-
„sundheit sind, würden bezeugen daß sie die Wahr-
„heit reden, vom Großmeister anzufangen, der zu
„Anfange eben so wenig glaubte, als ich und viel an-
„dere. Der Commenthur von Argouges, der
„mit königlichen Verrichtungen beschäfftiget ist,
„wird sagen, daß seine Augen vermittelst des Was-
„sers nicht mehr so viel auszustehen haben, und
„daß er von der scharffen Feuchtigkeit befreyet
„worden, wodurch sie zuschworen und erröthe-
„ten. Der Herr von Beverens hat nach
„Deutschland, Lothringen und Holland, woselbst
„er Freunde hat, geschrieben: Seranichamps
„an den Hertzog von Lothringen; Guarena
„nach Piemont; Vasconcellos nach Portugall,
„Balbani nach Lucca, Petrucci nach Siena,
„B. Zandrea de Johanne nach Sicilien, Fri-
„gani nach Neapolis, Ferrelli nach Rom und
„unzählich viel andre Cavaliers, die ich nicht
„nennen will, und die, ohne zu lügen, der Hülf-
„se des Capuciners ihr Leben zu dancken haben.
„Sehen sie, das kan man den Unglaubigen ent-
„gegen setzen. Es ist hier ein reicher Artzt, Nah-

„mens

„mens **Dalli**, der bedienet sich des Wassers mit „Nutzen, und ein Artzt von Siena, der einen „Priester von S. Johannis durchs Wasser cu„riret hat, von einer scharffen Feuchtigkeit, die „er im Halse hatte, und wovon schon das Zäpf„lein war angegriffen worden, daß er Schmer„zen bis an die Brust hatte. Ich muß ihnen „noch sagen, daß das Wasser alle Kranckheiten „hinweg nimmet, die uns nur nicht geistlicher „Weise, zustossen; man hat hier viel Exempel „davon. Der Geistliche im Hospital, den man „dem Capuciner übergab, wie er schon würcklich „in letzten Zügen lag, der ohne Verstand und „Bewegung war, und den ich einen Todten nenn„te, der da wieder solte auferwecket werden, ist „heute, als den 8 Februar Morgens um 9 Uhr „sehr kranck; er kan kein Wasser verschlucken; „wo er davon kommen kan, wie ich wohl nicht „zu glauben mich unterstehe, so wird es eine wahr„haftige Auferweckung seyn; Sie sollen davon „Nachricht bekommen. Vom 12 Februar und „7 Mertz 1725. Ew. Excellentz hatte verspro„chen, von den Würckungen, so das Wasser an „dem Cörper des jungen Geistlichen thun würde, „Nachricht zu geben. Nach der vorgegangenen „Crisi vom 7 bis zum 8 verstopfte ihm ein dop„pelter Anfall vom Fieber den Zugang des Was„sers, er redete und bestellte seine Seele, und „sein Haus, und starb den 9 früh Morgens um „Zehne. Wenn er hätte können aufgebracht „werden, so wäre es, nach der Meynung der „Aertzte selbst, eine wahrhafte Auferstehung ge„wesen. Der ehrliche Capuciner hat sich in sein „Kloster begeben, und ist von seinen Verrich„tungen gantz ermüdet. Zu alle dem, was ih„nen von der wundersamen Hülffe des Eißwas„sers berichtet, setze noch hinzu, daß noch viel „erstaunenswürdigere Sachen vorgegangen sind, „zumahl bey der Kranckheit des Herrn N. Das „Wasser brachte ihn zum Schwitzen einen gan„tzen Monat lang, alle Tage zu einer gleichen „Stunde, und wann das zu Ende gieng, so woll„te er vor Frost ersterben, bis eine neue Crisis „kam. Er befindet sich auf denen Galeeren in „Sicilien. Sein Gesichte hat sich gebleicht, er „ist fett geworden, und von der venerischen Kranck„heit, die man bey ihm spürte, womit er sich „aber gar nicht gerühmt, curirt worden. Man „wird sagen, die Natur hätte neue Kräffte ge„wonnen.

Ein aus Maltha vom 6 May 1726 geschriebener Brief an Se. Excellentz den Herrn de Mesmes, Gesandten des Ordens an dem frantzösischen Hofe von der Gewisheit der Würckungen des Eißwassers.

„Mein Herr,

„Sie verlangen von denen Würckungen des Eiß„wassers vollständig unterrichtet zu seyn. Wir „sind darüber so erstaunt, als sie es kaum in „Franckreich und ganz Europa seyn können. Ich „muß Ihnen zum Voraus die Versicherung ge„ben, daß alle diejenigen, die ich kenne, und die „dieses Mittel gebraucht haben, noch heut zu Ta„ge bey guter Gesundheit leben, ja ich bin völlig „überzeugt, daß sie diesen Brief zu unterschrei„ben nicht versagen werden. Erlauben Sie mir „nur, daß ich nicht eben die Kunstwörter dabey „gebrauchen darf, denn es thut mir nichts, wenn „ich sie gleich nicht weiß: wenigstens lasse ich „meinen Nahmen nicht mit in Druck geben, und „auf diese Bedingung will Ihnen von allem, was „ich gesehen habe, Nachricht geben. Der P. „**Bernhard Maria de Castrogianne**, ein Ca„puciner aus Sicilien kam 1724 zu Anfange des „Mays nach Mältha, um nach Venedig über„zugehen. Man berichtete uns von Palermo, „daß er wunderbare Curen thäte, indem er das „Eißwasser gäbe. Er wurde von unterschiedenen „francken Cavalieren darum gebethen, und er „nahm einige davon in die Cur. Sie legten sich „alle ins Hospital, nebst dem Capuciner, der „bereit war, sie Tag und Nacht zu besuchen. „Er verfuhr mit allen auf unterschiedene Art, „nemlich was das Essen und Wassertrincken „anbelanget mehr oder weniger, bey Tage oder „des Nachts, aber in denen ersten Tagen war „die Diät allgemein. Wir haben gesehen, daß „Patienten 25 bis 30 Tage lang nicht das ge„ringste gegessen und bloß Eißwasser getruncken „haben, denen er aber zu essen erlaubte, konn„ten des Tages nicht mehr als sechs Eyerdotter, „andern gab er in Wasser gebackne Nudeln mit „geriebenen Käse; wiederum assen andre Abends „und Morgens Fleisch. Diese gantz ungewöhn„liche Art mit seinen Patienten zu verfahren, hat „unsre Artzneykundige ziemlich verwirrt gemacht. „Der Commenthur Baron von Beverens, ein „Deutscher erlitte seit langer Zeit Hertzklopffen, „und eine so hefftige Beklemmung des Hertzens, „daß er zum öfftern und lange ohne Verstand lag, „und unerträglichen kalten Schweiß dabey hatte. „Dieser Zufall kam ihm gemeiniglich des Nachts; „Das wußte er gewiß, wenn er die Armen ausser„halb dem Bette hatte, so konte er sie nicht mehr „erwärmen. In Hundstagen war er genöthiget, „Camisöler zu tragen, und sich so zu kleiden, als „wie im Winter. Er hatte zu Londen, zu Wien, „in Lothringen und zu Rom allerhand Mittel ge„brauchet, aber alle umsonst; sein Aussehen war „bleyfarbig und gelblicht und seine Kräffte nah„men täglich ab. Das Eißwasser löste ein Ge„schwür bey ihm auf, das er unterhalb der „Gegend des Hertzens hatte, das gieng ein Theil „mit Brechen, das übrige aber mit dem Stuhl„gange fort, und es stanck so gewaltig, daß man „sich nicht nahe darzu machen durfte. Während „der Würckung war er überaus kranck, wie er aber „das Wasser zu trincken fortfuhr, so heilte die „Wunde, die das Geschwür inwendig gemacht „hatte, und die sehr schmertzhafft war, wieder zu, „und er empfand die sonst unaufhörlichen Schmer„zen nicht mehr, die er seit zwanzig Jahren auf der „Brust hatte. Jetzund befindet er sich überaus „wohl; er ist den Winter ohne Mantel gegangen, „sein Aussehen ist frisch, und seine Kräffte haben „sich wieder eingestellt. Er ist 56 Jahre alt. Die„ser Artickel ist von seiner eignen Hand unterzeich„net: Der Commenthur von Beverens. „Wir haben das Original gesehen, wie auch alle „andere, davon wir reden werden. Der Com„menthur **Rovero, Guarena** genannt, ein Pie„monteser, war von den Medicis verlassen wor„den; sie sagten sein Geblüte wäre mit viel Säure „angefüllt, liefe also schwer herum, und hätte sich „über und unter der Leber zusammen gesetzt; das „verursachte eine Härte, die der Hand widerstund „und sich gegen die Haut erhob; es mochte nun „ein Scirrhus oder was anders gewesen seyn. Er „hatte eine blasse Farbe und geschwollene Schen„ckel, und zwar schon länger als ein Jahr. Das „Eißwasser hat diese Materie durch den Urin ab„geführt. Man hat angemerckt, daß sie weiß war, „und wenn sie in der Sonne getrocknet ward, so „konnte man ein sehr subtiles Pulver daraus ma„chen. Der Scirrhus hat sich verlohren, und „der Commenthur befindet sich besser, als jemahls „Zeit seines Lebens. Er ist 50 Jahre alt, und „hat auch mit seiner eignen Hand unterschrieben: „**Der Commenthur, Frater Peter Rovero „von Guarena.** Der Commenthur **Johan„nes** einer von Adel von Trapono, ist vermittelst „des Wassers von einer Steincolic, vom Schwin„del, und von einer grossen Schwäche des Ma„gens befreyet worden; hierzu gesellten sich noch „die Dünste, die man sonst Blähungen zu nennen „pfleget. Er ist 55 Jahre alt. Unterzeichnet: „Bis heute, dem Höchsten sey Danck, nach mei„nem Wunsche habe ich keine Schmerzen gespürt. „**Der Commenthur von Meriti.** Der Com„menthur **Andreas di Giovani** aus Meßina ist „von einer Schwachheit und Zittern des Hauptes „befreyet worden, so mit einem starcken Flusse ver„knüpfet war, wodurch er am Gesichte Mangel „litte; er hatte auch Hertzklopffen u. Hitze in Einge„weyden, der ein Arm war gar nicht zu gebrauchen, „der andere war sehr schwach, und die Schenckel „stumpf. Er ist 45 Jahre alt, und hat sich unter„schrieben: **Fr. Andrea di Giovani.**

„Der Cavalier **Joseph de Vasconcellos**, ein „Portugiese, 25 Jahre alt, hatte seit zwey Jahren „einen Durchfall mit beständigen Kopf= und Ma„genschmerzen, und seit drey Jahren Hertzklopf„fen mit einem angeschwollenem Halse. Durch „eben dieses Mittel lebet er anjetzo gar gesund, und „ist bei im Begriffe, sich auf die Schiffe des Or„dens zu begeben. Unterzeichnet: Der Cavalier „**von Vasconcellos.** Der Cavalier **Narducci** „von Lucca, 35 Jahre alt, ist ebenfalls in wenig „Tagen von einer mit einem Fieber verknüpften „rothen Ruhr auf gleiche weise curirt worden. Un„terzeichnet: Der Cavalier **Narducci.** Der „Cavalier von **Seraindamps** aus Lothringen, „38 Jahre alt, hatte seit 10 Jahren gewaltige Hi„tze in Gedärmen und Nieren: Nachdem er 48 Ta„ge Eißwasser getruncken hatte, war sein Urin so „brennend, daß drey gläserne Nachtgeschirre hin„tereinander entzwey sprungen, und die Materie, „so Abends durch den Stuhl fortgieng, noch des „andern Tages rauchte und gleichsam kochte; er „hatte über dieses auch Schmerzen in Nieren, „Schwindel im Haupte, auch unmäßige Hitze in „Füssen, und Schwachheit in Schenckeln; und

„doch ist er anjetzo dicke und fett, und befindet sich „sehr wohl. Unterzeichnet: Der Cavalier von Se„raindamps. Der Cavalier von S. **Leger**, „aus der Normandie und der Cavalier **Petrucci**, „von Siena, der erstere 38 und der andere 28 „Jahre alt, sind beyde durch dieses Mittel von ei„ner scharffen Feuchtigkeit curiret worden, die „sie seit etlichen Jahren angefochten hatte, wel„ches dem einem Schwindel nebst aufgespanntem „Leibe, und dem andern ein immerwährendes „Hauptweh zuzog. Sie sind beyde jetzo zur See „auf den Schiffen des Ordens. **D. Fabritio „Ruffo**, ein Neapolitaner, ist in drey Tagen „von einer heftigen mit einem schweren Fieber „verknüpften Colic, und nachher auch von ei„nem empfindlichen Schmerze in Museein cu„rirt worden, und befindet sich sehr wohl. Er „ist fünf und funfzig Jahre alt. Unterzeichnet: „**F. Fabritio Ruffo.** Der Cavalier **Origh**, „ein Römer, und der Cavalier **Marcus Gi„ronda**, von Bari, der erste mit der rothen „Ruhr, und der andre mit einer Geschwulst „an Schenckeln und öfters auch am Leibe von „langer Zeit her behaftet, sind beyde curirt, „und zwar dergestalt, daß sie beyderseits würcklich „in Diensten des Ordens auf der See sind. Ei„ner ist 22. und der andere 35. Jahr alt. **Mi„chael Dorel**, ein Priester, der das Wasser „nicht halten konnte, und endlich von den Medicis „loßgelassen wurde, ist durch eben dieses Mittel so „wohl curirt worden, daß er sich würcklich in Sici„lien befindet, als wohin er, frische Lufft zu schöpf„fen, verreiset ist. Er ist 36 Jahre alt. Unter„zeichnet: **Dorel**, statt meines Sohnes, welcher „abwesend ist, indem er nach Sicilien gegan„gen, um frische Lufft zu schöpffen. Der Graf „**Trautsohn**, ein Deutscher, ist durch das Eiß„wasser von dem halbseitigen Kopfweh, womit er „seit vielen Jahren geplaget gewesen, befreyet wor„den. Er ist 25 Jahr alt. Unterzeichnet: **Graf „von Trautsohn.** Der Herr **Fortunato Xe„batas**, ein Malthesér, 50 Jahre alt, ist durch „eben dieses Mittel von einem grossen Blutflusse, „den er durch die goldne Ader erlitten, (dergestalt, „daß auf einmahl 2 bis 3 Pfund fortgegangen) „und von einer grossen Schwäche des Magens be„freyet worden. Die Aertzte haben ihn loßgege„ben, welches im Original durch den Commen„thur **von Argouges** bezeuget worden mit diesen „Worten: Ich bekräfftige, als ein augenschein„licher Zeuge, die Genesung des besagten **Xebatas.** „Unterzeichnet: Der Commenthur **von Argou„ges.** Der Cavalier **Peter Sargana**, ein Spa„nier, Page bey Sr. Eminenz, 15 Jahr alt, ist „ebenfalls durch das Eißwasser von einem hitzigen „Fieber mit Raserey, von einem trocknen Husten, „und vom Friesel befreyet worden, und zwar hat„ten ihn die Aertzte loßgegeben. Jetzund ist er in „Spanien bey guter Gesundheit. Dieser Artickel „ist mit folgenden bestätiget: Durch den Commen„thur **Rovero von Guarena.** Unterzeichnet: „**Fra Pietro Rovero di Guarena**, ein augen„scheinlicher Zeuge. Der Cavalier Leonard Mar„silli, von Siena, ebenfalls Page bey Sr. Emi„nenz, 14 Jahre, ist gleichfalls in wenig Tagen

„von

„von einem anhaltenden und mit Seitenstechen „verknüpften Fieber, wodurch seine Augen ent„zündet waren, befreyet worden, da ihm sonst „nichts helffen wollte; und erst kürtzlich wurde er „wieder in zween Tagen durch das Eißwasser von „einer Kranckheit zu rechte gebracht, die seit zween „Monaten sehr Mode bey uns geworden, die ich „für eine starcke Aufwallung des Geblüts halte, „und die man zu Maltha **Purpurina** nennet. Es „sind aber die Kennzeichen, wie bey den Blat„tern und öffters ein Fieber dabey. Unterzeichnet: „Der Commenthur **von Argouges**. Der Ca„valier de **Revel**, von Nicea, 18 Jahre alt, ist „auch von unserm Medico nach 28 Tagen von ei„nem innerlichen hitzigen Fieber, das man anfäng„lich nicht bald gekannt hat, curirt worden, und „befindet sich jetzo so wohl, daß er würcklich in „Diensten des Ordens zu Schiffe ist. Dieser Ar„tickel ist durch seinen Vetter, den Cardinal **Pro„vane** bekräfftiget worden. Unterzeichnet: Der „Cardinal **Provane**, in Abwesenheit meines Vet„ters. Der Sohn des Grafen von **Pretiosy**, ein „Maltheser, der erst sechs Jahre alt war, wurde von „einem anhaltenden Fieber überfallen, das ihn bey„nahe in Tod stürtzte. Das Eißwasser hat ihn voll„kommen gesund gemacht, zu grosser Erstaunung „der Medicorum, die ihn schon verlohren gegeben „hatten. Eben dasselbe Kind hatte drey Monate „nachher die Blattern, der Capuciner gab ihm „wieder das Mittel, aber gantz auf eine andre Art; „denn nachdem er sich brach, ließ ers ihn Tag und „Nacht nehmen; acht und vierzig Stunden drauf, „wie ers das erstemahl getruncken hatte, kamen die „Blattern zum Vorscheine, stiegen in die Höhe, „trockneten aus, und fielen den dritten Tag ab, „ohne daß man den geringsten übeln Geruch em„pfunden hätte, noch daß sie tief in die Haut ge„gangen wären. Den vierten Tag hätte er schon „wieder ausgehen können. Der Vater des Kin„des hat es auf folgende Weise unterzeichnet: „Der Graf, statt meines Sohnes **Pretiosy**. „Der Cavalier von **Levi**, ein Frantzose, der „mit einem hitzigen Fieber überfallen, und von den „Aertzten verlassen, und ohne Verstand war, ist „auch in kurtzen curirt worden. Weil er ein Pa„tiente im Hospitale war, so befahl Se. Eminenz „den Aertzten für ihn zu sorgen, oder ihn unter die „Hände des Capuciners zu geben, welches sie auch „thaten. Anjetzo befindet er sich vollkommen ge„sund; er ist 20 Jahre alt. Unterzeichnet: Der „Cavalier von **Levi**. Der Commenthur **Stazi**, „45 Jahre alt, hatte vom Capuciner reden gehört, „kam also aus Spanien durch Maltha zurück, und „wurde durch seine Mittel von einer scharffen Feuch„tigkeit befreyet, mit der er lange Zeit war gepla„get gewesen, und da ihm alle andre Artzney nicht „hatte helffen wollen. Er hatte ein braunrothes „Gesichte; jetzo aber hat er wieder Farbe gekriegt, „und befindet sich wohl. Ein gewisser Mensch, „der mit venerischer Kranckheit beladen war, un„terstund sich das Eißwasser unter einem Vorwan„de für sich selbst zu brauchen; wie er sich aber dem „Capuciner offenbahrte, so änderte dieser nur die „Art und Weise. Alle Morgen brachte er ihm or„dentlich anderthalb Stunden lang Schweiß zu„wege, übrigens aber zitterte er den gantzen Tag „vor Froste; endlich ist er doch vollkommen curirt „worden. Es ist hier nicht zu vergessen, daß diese „Cur im Monate Januario geschehen ist; und da „ist von dergleichen Art nicht die einzige. Es sind „noch mehrere Cavaliers und andere Personen, „die durch eben dieses Mittel von ihren Kranck„ten sind befreyet worden. Aber ich glaube, mein „Herr, es wird unnöthig seyn, ihnen eine lan„re Erzehlung hiervon zu thun. Die Art und „Weise, wie der Capuciner seinen Patienten das „Eißwasser trincken läßt, ist, wie ich schon ge„get habe, unterschieden, nach den Kranckheiten „und nach dem Alter und Temperamente des Pa„tienten; man hat aber angemercket, daß er allen „seinen Patienten die Luft zu- und die Thüren und „Fenster offen gelassen, daß sie wenig bedeckt „wesen, mit beschornem Haupte, öfters ohne „Schlafmütze, auch wohl in hitzigen Fiebern. „Der Cavalier **von Revel**, der daran krank lag, „gieng mit blossen Füssen und beschornem Kopfe „herum. So bald er nur aufseyn konnte, wusch „er mit einer ins Eiß getauchten Melone purgan„ohne Schneiden dabey zu empfinden und gelinde. Der Commenthur Guarena, ein Pro„monteser, war während seiner Cur auf dem „nem Beine gantz stumpf, und durchs Reden und „Eiß wurde er curirt. Der Arzt läßt es auf das „Haupt und den Magen thun, nach dem Zufalle, „de, worinnen er den Patienten antrift; er be„ordnet auch Clystire von Eißwasser, die wunder„bare Würckungen thun. Ein jeder hat es hier „sehen, was ich Ihnen zu schreiben die Ehre habe. „Doch muß man gestehen, daß das Eißwasser den„jenigen, die, so zu sagen, vom Tode schon ergrif„fen worden, aber allzulange gewartet haben, „dem Tode deswegen nicht entreissen können. „Wir haben davon zwey bis drey Exempel. Der „**Bougarel**, Priester im Convent, starb binnen „drey Tagen an einem von der Sonnenhitze erreg„ten hitzigen Fieber; der Capuciner sagte gleich, „wie er ihn sahe, er hätte die Sacramente nöthig„then, und es wäre nur vergebens ihm Eißwasser „zu geben. Der Herr **Duante** starb auch in drey „Tagen am Harnzwange und an einer innerlichen „Entzündung; ohne des Cavaliers Costanzo zu „gedencken, wiewohl das gewiß ist, daß er am „Schlagfluß betroffen, und andre Zufälle mehr, „die ihn nach funfzig Tagen ins Grab legten. Der „Capuciner ist der Sohn eines Apothekers, und „auch Doctor der Arzneykunst, und ein grosser „Scheidekünstler ist. Er verließ seine ordentliche „Praxin der Heilungskunst und curirte seine Pa„tienten mit Eißwasser. Er hat einen Brief „einen Arzt zu Sarragossa, der sich unverzüglich „mit seiner gantzen Familie aufmachen, und sich „hier niederlassen soll, mit einer Besoldung von „300 Rthl. die ihm Sr. Eminenz reichen lie„und die Patienten, die das Eißwasser gebrauchen „werden, mag er auch ums Geld curiren, dem „verfährt damit, wie sein Bruder, der Capuci„Dieser letztere hat den Aerzten den Vorschlag ge„than, sie solten nach der gewöhnlichen Weise „hundert Patienten in die Cur nehmen, und wenn „sie darunter nur zehne davon bringen, so genug

„er sich ebenfalls von hunderten ihrer sechzig viel „sicherer und in kürtzerer Zeit mit seinem Eißwasser „zu curiren. Ich hatte vergessen, Ihnen zu sagen, „daß der Capuciner seinen Patienten untersaget „habe, sich zu erhitzen und in die Sonne zu treten, „um das Schwitzen zu vermeiden, u. s. w. Vom „4 Junii 1725 wird geschrieben: Ich habe Ih„nen den Zustand derer durch den Capuciner ge„sund gemachten Patienten berichtet, nebst ihrer „Unterschrifft und alle dem, was man von seiner „Art und Weise, mit ihnen umzugehen gesehen „hat. Sie sehen nun wohl leichte, daß dieser „Mann seine Geheimnisse nicht entdecken wird, „und daß er diejenigen, die ihn darum befragen, „abweiset; wäre es aber in Franckreich, so wür„de man seine Patienten zu gleicher Zeit durch ei„nen Artzt beobachten lassen, und folglich würde „man hinter sein Geheimniß kommen. Ich glau„be nicht, daß sich dasjenige, was ich Ihnen über„schrieben habe, zu einer Dissertation dienen wird; „aber doch ist die Würckung wundersam. Die„ser Capuciner ist ein stiller und geruhiger Mann, „ein wackerer Geistlicher, der sich das Geld nicht „blenden läßt; er hat seinen Bruder hier, von dem „er sich nicht gerne will trennen lassen. Der Kö„nig von Sardinien hat hierher geschrieben, und „sich die Nachrichten zuschicken lassen; man weiß „nicht, ob er ihn nicht gern nach Turin wird zie„hen wollen. Der Großmeister ist sehr erfreut, „diese beyden Brüder bey sich zu haben. Das „Wasser ist ein herrlich Mittel, das können wir „nicht in Abrede seyn; wenn es zu Paris für die „Blattern gut thäte, man würde Wunder sehen, u. „die Frauenzimmer würden es canonisiren. Ein Artzt „zu Maltha hat eine Manier zum Vorscheine ge„bracht, das Wasser zu geben, wie es der Capu„ciner giebet; ich habe sie aber nicht erst ins Fran„tzösische übersetzen noch Ihnen zuschicken wollen. „Dessen Geheimniß kömmt auf die Kenntniß des „Pulses an, und man siehet, daß es der **P. Bern„hard** gar unterschiedlichen giebet, auch in inner„lichen Kranckheiten, nachdem die Personen sind. „Er hat eine Frau in die Cur genommen, die ei„nen Schirrhum im Unterleibe hat, so groß, als wie „eine Hausforme, wo er glücklich ist, so wirds ein „rechtes Wunderwerck seyn. Ich ließ dem Ca„puciner den Bericht sehen, den ich übersetzen „wolte, er lachte darüber und sagte, das wäre „so viel, als die Welt betrügen. Er saget, das „Wasser thäte jedermann gut, wenn es nüchtern „für die Colick getruncken würde, aber bey einer „Kranckheit müsse man es nach gewissen Regeln „nehmen und erkennen lernen, wenn die Dosis „vermehret oder vermindert werden solte, und „darinnen steckte das gantze Geheimniß. Vom „18 Junii heißt es: Der ehrliche Capuciner thut „alle Tage neue Curen, allein lassen sie sich dienen, „er will die Manier nicht an die Hand geben, wie „das Wasser genommen werden soll; es ist uns „vorgekommen, als wenn er es allen auf unter„schiedene Weise gäbe. Ich glaube, ich habe Ih„nen geschrieben, daß man hier eine verfertiget „und nach Franckreich geschickt hat. Ich habe „sie gesehen, und zeigte sie ihm in dem Absehen, sie „ins Frantzösische zu übersetzen, er sagte mir aber: „sie wäre dienlich diejenigen ums Leben zu brin„gen, so die Probe damit machen würden. Sie „werden es vielleicht zu Paris sehen; ich weiß, daß „sie nach Provence ist geschickt worden.

Hier ist noch ein an Sr. Excell. den Herrn de Mesmes aus Marseille abgelassenes Schreiben vom 19 November 1725.

Von dem Mittel des Eißwassers.

„Ich bin der Welt einen Bericht schuldig von dem „Mittel des Eißwassers. Einer von meinen guten „Freunden, Nahmens **Herr de la Cigognade**, „bey dem ich logirte, der von der Colick im Ma„gen und Unterleibe geplaget wurde, trunck un„terschiedene Gläser voll Eißwasser aus. Ich „fand ihn im Froste mit einem starcken Fieber; „wie ich nun ein Abgesandter von dem **P. Bern„hard** nach Franckreich war, so gab ihm au„genblicks 30 Untzen Wasser, denn die Weite „und Runde des krancken Bauches konnten „schon ein groß Maaß in sich fassen; die „Schmertzen liessen nach, er schlief, und des „andern Tages drauf verordnete ich 50 Untzen „zu seinem Frühstücke, er stund wieder auf, aber „das Wasser gieng nicht fort, worüber ich stutzte, „doch waren keine Schmertzen mehr da. Zween „Tage nachher, wie ich selbst gantz voll und „schwer war, trunck ich 45 Untzen Wasser, wie „ich erwachte, zu Mittage eben so viel, ohne et„was zu essen, des Abends wieder so viel; ich schlief „ruhig, und des andern Tages früh Morgens „brauchte ich eben so viel; das Wasser aber schlug „nicht durch, wie zu Maltha, und ich empfand „einen nicht gar zu angenehmen Widerstand; „mein Freund beklagte sich auch darüber, wir nah„men einer so wohl, als der andere unsere Zuflucht „zum **Hyppocrates**, der unser Eingeweide sehr „wohl ausspülte und reinigte. Daraus schliesse „ich, mein Herr, daß nicht alles Wasser zu den „wunderſamen Würckungen geschickt ist, die ich „zu Maltha gesehen habe; jenes kömmet aus der „Röhre, und vom Regen, und ist überaus leichte, „das gehet fort und ist gut; das aber, das ich hier „getruncken habe, ist roh und schwer, und folglich „gefährlich, wenn man sich in Kopff setzen wolte, „solches zu gebrauchen; aber man läufft keine Ge„fahr, wenn mans so läßt, wenn man nemlich ge„wahr wird, daß es nicht durchschläget, ausser „denen Kranckheiten, welche die Gegenwart des „P. Capiciners erfordern. In dem Falle muß „das Wasser, wenn es die Maschine gnungsam „beweget, der Cur ein Ende machen, und darinn „bestehet die Geschicklichkeit des Wasser Doctors. „Ich erinnere mich gesehen zu haben, daß der Ca„puciner das Wasser gewogen und gekostet, dessen „er sich bey allen seinen in dem Hospitale befindli„chen Patienten bedienet.

Ein anderer aus eben demselben Orte geschriebener Brief an die Verfasser des *Mercure historique*. 1725.

Von eben diesem Mittel:

„Das Eißwasser, wodurch zu Maltha so vielerley „Kranckheiten curiret worden, und wovon wir die

„wunderbaren Würckungen in ihrem Mercurio „lesen, ist kein neu erfundenes Mittel. Ich habe im „1634 Jahre zu Toulon den Marquis du Quesne „gesehen, der General-Lieutenant auf der Königl „Flotte und schon sehr alt war, der wurde von ei„nem starcken Fieber angefallen, daß man auch „seines Lebens besorget war; er wurde aber durch „ein gantz besonderes Mittel curirt, das er sich „selbst verordnete. So offte, als ihm der Frost „an kam, trunck er fünff bis sechs Gläser Eißwas„ser aus. Acht Tage nachher habe ich ihn ohne „Fieber und bey guter Gesundheit angetroffen. Nun folgen einige Gedancken über die vorherge„henden Briefe wegen des Eißwassers: „Der gemei„ne Hauffe, welcher weder ein gehöriger, noch fä„higer Richter ist, in der Artzneywissenschafft an„ders zu urtheilen, als nach dem äusserlichem „Scheine, der öffters sehr betrüglich ist, hat ge„glaubet, daß das Mittel des Eißwassers was „neues sey, und daß er diese Entdeckung einem zu „Maltha seßhafften Capuciner, der von Geburt „ein Sicilianer, zu verdancken habe. Unterdessen „verschreibet man in Spanien und sonderlich in „den mitternächtigen Gegenden, in allen hitzigen „Kranckheiten das Eißwasser; ja es giebet Leute, „die dazu gemiethet werden, daß sie dergleichen in „die Hospitäler schaffen müssen. Auch ist dergle„chen Praxis in Languedoc, zu Neapolis, in „Moscau und in Japon gebräuchlich. Ja selbst „dieser Capuciner, so berühmt er auch ist, ist viel„leicht ein übelgerathener Schüler eines Neapoli„tanischen Artztes, der das Eißwasser bey allen „Kranckheiten mit gutem Erfolge verordnete. „Die Kranckheiten, deren Genesung man dem „Eißwasser zuschreibet, sind: Hertzklopffen, scirr„höse Verstopffungen der Eingeweyde, Fieber, „auch hitzige, Durchfall, rothe Ruhr, Blattern, „Hitze in Gedärmen, die Frantzosen, Kopffweh, „Unverdaulichkeit, Schlagfluß, Gicht, Fluß und „Brennen des Urins, Steincolic, Schwindel, „Schwäche des Magens, güldene Ader im Ueber„flusse, Friesel, Augenkranckheiten, Wallung im „Geblüte. Der Capuciner gebrauchet das Eiß„wasser auf drey unterschiedene Arten: 1) Leget ers „äusserlich auf, nemlich mit ins Eißwasser einge„tunckten Tüchern, und mit Stücken von Eiß rei„bet er; 2) als ein Getränck, zu 6. 7. oder 8. „Maasen des Tages über, 3) als ein Clystier, son„derlich in der rothen Ruhr und innerlichen Hitze. „Und während des Gebrauchs dieses Mittels läßt „er eine mehr oder weniger lange Diät halten, „nachdem es die Kranckheit erfordert; z. E. er „hat Patienten gehabt, die gantzer 57 Tage durch „zu ihrer Nahrung nichts als Wasser genommen „haben; andere nehmen Eyerdotter oder essen ei„nen Flügel oder Bein von einem Huhne, eine „halbe Taube, u. s. w. Die vornehmsten Wür„ckungen des Eißwassers sind: Häuffiger Schweiß, „Urin und Stuhlgang; und das sind eben die, „so das ordentliche frische Wasser, wenn es in glei„cher Menge und in gleichen Umständen genom„men wird, allemahl eben so gut hervorbringet, „als das Eißwasser. In der That ist jenes von „diesem nicht anders unterschieden, als durch den „größern Grad der Kälte, denn das warme „Wasser bringet eben dergleichen Ausführungs„Wege, nemlich Schweiß, Urin und Stuhl„gang, davon aller Wahrscheinlichkeit nach die „Cur einer Kranckheit hauptsächlich abhängt. „Indessen muß man doch zugestehen, daß der Ein„druck der Kälte auf die festen Theile, sonderlich „auf den Magen, in den Gedärmen und auch in „den andern Eingeweyden, wenn man eine gute „Menge kalt Wasser trincket, ausserordentliche „Bewegungen verursachet; die Gefäße ziehen sich „mit mehrerer Heffigkeit zusammen und entledi„gen sich der Säffte, damit sie angefüllet sind, und „wenn die innerliche Hitze gestillt ist, so hören auch „die Reitzung der festen Theile, so durch die Hitze „aus grosse Hitze der Eingeweyde und Säffte, „die sie in sich enthalten, erregt wird, auf. Die „Nerven werden geschmeidiger, die Gefäße gehen „nach, und der Lauf der Säffte kömmt in seinen „natürlichen Stand. Dieß sind alles Wür„ckungen, die das warme Wasser nicht thun „kan, und die bey frischem Wasser, wenn es häu„fig getruncken wird, niemahls ausbleiben „werden, so gut als beym Eißwasser. Wo „die Clystiere mit Eißwasser anbelanget, so ist es „wahr, in gewissen Fällen müssen sie gute Dien„ste thun. Das kalte Wasser, wie ich schon „gesaget habe, ziehet, vermöge des Eindrucks, „den es in die festen Theile thut, alle Gefäße „zusammen, und in die Enge; daher kommt es, „daß es dem Schwitzen und dem Nasenbluten „Einhalt thut, die Geschwüre reiniget und so „theilet, wenn man es äusserlich und auf den „beleidigten Theil aufleget. Ohne Zweifel „wird es eben die Würckung thun bey einem „Clystiere, wenn es kalt ist; und auf die Art „curirt es die rothe Ruhr, indem es die an „gegriffenen Gefäße und Drüsen der grossen „Gedärme reiniget und zusammen zieht; aber „wenn der Sitz der Kranckheit in den dünnen „nen Gedärmen ist, so scheinen mir die Cly„stiere von kalten Wasser von keinem grossen „Nutzen zu seyn. Uebrigens ist diese Cur nicht „neu. Fuller erzählt in seiner Pharmacopœa, „daß es gewisse Aertzte gebe, die Clystiere von „kalten Wasser verschrieben, und daß man gu„te Würckung davon sähe. Ohngeachtet des „glücklichen Erfolgs vom Eißwasser in der Ja„maltha, und andern sehr warmen Ländern, „so scheinet es doch nicht, daß man nach Eu„thaner Praxi in kalten Gegenden verfahren „men möchte, oder vielmehr, wo die Luft nicht „mäßiget ist, als in Franckreich, sonderlich in „gen Norden, in Engeland, u. s. w. wie auch „die Erfahrung schon mehrmahls gezeigt hat. „Auch schicket sich das Eißwasser nicht zu allen „Temperamenten; es giebet Personen, die es „nicht würden ertragen können, ja welche auch „davon sterben. Sonsten bin ich völlig überzeu„get, daß recht frisches Wasser, wenn es in „eben der Menge, und mit eben der Flüssig„getruncken würde, eben dieselben Würcku„gen zu Maltha und in andern warmen Län„dern thun würde, die das Eißwasser ge„than hat. Der Urheber des grossen Lexi„Mittels erzehlt eine Anmerckung, welche

„alles bisher gesagte bestätiget wird. Ein Eng„länder, sagte er, der zu Marocco war, (wo„selbst die Hitze noch weit grösser ist, als zu „Maltha) wurde von der Pest überfallen, und „wie er sahe, daß die Artzneyen, die ihm ver„schrieben wurden, nichts halffen, und dabey mit „heftigen Durste geplaget wurde, ließ sich frisch „Wasser bringen, wovon er eine ziemliche Menge „austranck, und kam also glücklich davon. Das „ist aber nicht das eintzige Exempel, es könnten de„ren noch mehr angeführet werden, wenn es nö„thig wäre. „Zum Beschlusse wollen wir P. Ber„nards, eines Capuciners in Maltha, Manier, die „Kranckheiten mit Eißwasser zu curiren, anführen. „Die Kranckheiten werden auf zweyerley Manie„ren mit Eißwasser curirt. Der ersten bedient „man sich bey gefährlichen Kranckheiten und in „äussersten Umständen; und da wird keine Nah„rung zugelassen, bis die Kranckheit völlig gehoben. Bey der andern Manier verstattet man „acht Tage, eine leichte Nahrung zu sich zu neh„men; und die muß man nur bloß bey solchen Un„päßlichkeiten gebrauchen, die nicht viel zu sagen „haben. Man wird in folgenden zwölf Artickeln „von der Manier reden die in schweren Kranck„heiten und in äussersten Zufällen beobachtet „wird. 1) Soll die Dose vom Wasser für Per„sonen männlichen Alters 15 bis 25 Untzen seyn, „und die muß man vermehren oder vermindern, „nach der Krafft und Stärcke des Pulses, auf „den man unabläßig Achtung geben muß. 2) „Man fängt an das Wasser trincken zu lassen, von „6 Uhr des Morgens, auch wohl noch eher, wenn „der Patiente erwachet. Doch muß man das da„bey in Acht nehmen, daß man eine halbe Stun„de nach seiner Erwachung wartet, ehe mans ihn „trincken läßt, um der Hitze, die durch den Schlaf „verursachet worden, Zeit zu geben, sich zu zertheilen. 3) Wenn man das Wasser zu unterschiede„nen mahlen trincket, so muß man im Frühlinge „und Herbste zwo Stunden, im Winter zwo und „eine halbe Stunde, und im Sommer eine und „drey Viertelstunden darzwischen warten. 4) „Der Patient muß alle Bewegung und Arbeit, so „wohl des Leibes als Gemüths, alles Ernstes mei„den, und er muß sich so viel möglich der Lufft und „Kälte fregstellen. 5) Wenn die Kranckheit ge„fährlich, und nach dem vierten Gebrauche des „Wassers, die Menge des Urins der Menge des „Wassers, so getruncken worden, nicht gleich ist, „so muß man bald von dem ersten Tage an bey „dem fünfften und siebenden Truncke den Unterleib „des Patienten eine Viertelstunde lang mit „Schnee bedecken, und ihm bey der fünfften, sech„sten, siebenden und achten Dose Clystiere von Eiß„wasser setzen. Wenn nun das Wasser ins Ge„blüte gegangen, so muß man den andern Tag bey „der andern, vierten, sechsten und achten Dose „eine gnungsame Menge Schnee auf den Unter„leib legen, um ihn allemahl eine Viertelstunde „bedeckt zu halten, und jedesmahl Wasserclystire „von Eißwasser setzen, ausgenommen das erste„mahl nicht. Wenn nun nach zwey Tagen und „Nächten der gröste Theil des Wassers noch nicht „fortgegangen ist, so muß man inne halten, und „eine Crisin erwarten, ohne den Gebrauch des „Wassers weiter fortzusetzen. 6) Wenn sich ein „hefftiger Kopfschmertz ereignet, so muß man „zwey- bis dreymahl des Tages Schnee darauf le„gen. Eben dergleichen thut man, wenn man „Schmertzen in Eingeweyden empfindet, und setzt „allemahl beym andern Trincken des Wassers „ein Clystier von Eißwasser. 7) Die letzte „Nehmung des Wassers geschiehet gegen acht oder „neun Uhr des Nachts. 8) Wenn man mit der „Kranckheit zum Zwecke gekommen, so giebet man „dem Patienten zum Mittagsessen, bey der vier„ten Prise vom Wasser, einen Teller voll Sup„pe, bloß vom Brode, Reiß oder in Wasser ge„backenen Nudeln gemacht, worinnen man eins, „zwey bis drey Eyerdotter zergehen läßt. 9) Was „das Abendessen des Patienten anbelanget, so „muß man ihm beym letzten Truncke Wasser, „den er denselben Tag thut, zwey bis drey Eyer„dotter zu sich nehmen lassen. Wofern ihm „aber das Abendessen eine Bewegung im Ge„blüte, und eine schlaflose Nacht oder Träume, „die ihn beunruhigen, verursachen solte, so muß „man ihm solches untersagen, und statt dessen, „bey dem vierten Wassertrincken den andern „Morgen drauf die zu seiner Mittagsmahlzeit „bestimmten zwey oder drey Eyerdotter, nebst den „Nudeln, essen lassen. 10) Wenn man dem „Patienten erlaubt zu Mittage zu speisen, so muß „er das Wasser zum fünfftenmahle nicht eher zu „sich nehmen, als fünff und eine halbe Stunde „nach der Mahlzeit. 11) Nach der völligen Ge„nesung des Patienten muß man ihm einige Tage „durch zu Mittage eine Schüssel Suppe, nebst „einem jungen Huhne geben, davon er ein oder „zwey Stücke mit Brode essen mag, vorher aber „muß er nicht das geringste zu sich nehmen. 12) Will „man mit der Wasser-Cur gar aufhören, so muß „man in den letzten drey Tagen die Zeit zwischen „dem Trincken verlängern, und zwar allemahl eine „Stunde, da man denn die Dosen von 2 Unzen bis „auf 6 täglich vermindert. Nachher kömmt der Pa„tiente wieder nach und nach zu einer ordentlichen „Lebens-Art, und muß sich wohl in Acht nehmen, „daß er sich der Sonnenhitze nicht zu sehr aus„setzt und kein unordentliches Leben führet. Die „andre Manier, das Eißwasser zu gebrauchen, ist „bey leichten Kranckheiten gewöhnlich, und ver„fährt man damit also: 1) Was die Dose anbe„langt, so wohl wenn man des Morgens die erste „und des Abends die letzte nimmt, so muß man „beobachten, was in dem ersten, andern und sie„benden Artickel der ersten Manier, das Eißwas„ser zu gebrauchen, ist vorgeschrieben worden. „2) Man beobachtet eben die Zeit zwischen dem „Wassertrincken, die im dritten Artickel ist be„mercket worden, so viel nemlich den Frühling, „Herbst und Winter betrifft. Aber bey der Cur „einer leichten Kranckheit ist dieser Unterschied, „daß man das Eißwasser während der grossen „Hitze nicht gebrauchen darf; denn weil das „Wasser, sodann per antiperistasin würcket, d. i. „streiten muß, so zertheilet die grosse Hitze im „Sommer, die vermittelst der Verdauung gros„se Bewegung verursachet, die Theilgen des Ge-

„blüts, und indem sie neue Wallung machet, „so zerstreuet sie das Wasser von der Masse des „Geblüts, da sie hingegen dessen Absonderung „durch den Urin befördern solte. 3) Man muß „die Bewegungen des Leibes und Gemüths „vermeiden, doch aber nicht so sorgfältig, als im „vorhergehenden vierten Artickel ist angezeiget „worden; ja zu Folge dieser letztern Manier kan der „Patiente drey Viertelstunden nach genomme„nen Wasser mäßig spatzieren gehen, nur daß er „wieder eine Viertelstunde zuvor ruhet, ehe er wei„ter trincket. 4) Wenn man den Patienten hat „vier Portionen Wasser trincken lassen, und „man wird gewahr, daß das Wasser ins Geblü„te gegangen ist, da muß man den Fortgang des „Wassers durch den Urin nicht zu befördern su„chen, noch etwan Schnee auf den Unterleib le„gen oder Clystiere von Eißwasser setzen lassen, „wie im fünfften Artickel ist angerathen worden, „sondern da ist es Zeit inne zu halten, und weil „diese Manier gar zu starck und gefährlich ist, „muß man gantz und gar davon abstehen. 5) „Wenn sich einige Schmertzen in Eingeweyden „und im Haupte mercken lassen, so muß man nicht „demjenigen nachgehen, was im vorhergehenden „sechsten Artickel ist vorgeschrieben worden, son„dern man muß die Mittagsmahlzeit des Pa„ten viel kleiner einrichten und mit dem Abend„essen dergleichen thun, das man endlich nach „und nach gar abschaffen muß. 6) Des ersten „Tages, wenn man die Cur mit dem Patienten „anfängt, muß man ihm, bey dem dritten und „vierten Trincken des Wassers, zum Mittagses„sen eine leichte Suppe geben, etwan von einer „Hünerbrühe, darauf ein gebraten Huhn oder „Kalbfleisch, oder ein Stück mürbes Wildprät, „oder andre Speisen, so gut zu verdauen sind: „und zum Abendessen giebet man ihm bey der letz„ten Portion Wasser, was sich am besten für „ihn schicket; nur muß man ihm nicht solche Spei„sen geben, die ihn zu verunruhigen, am Schlafe „zu hindern, oder widerwärtige Träume zu verur„sachen, zu erhitzen, des Morgens nachher Kopf„weh zu erregen und sonderlich des Nachts „Schweiß zu bringen, fähig sind. 7) Die „Patienten müssen sechs und eine halbe Stunde „passen, zwischen der Mittags-Mahlzeit und dem „Wassertrincken, das darauf folgen soll. 8) „Bey Endigung dieser Wasser-Cur muß beob„achtet werden, was im eilfften Artickel gesaget „worden.„ Siehe auch den Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 992. Desgleichen **Eiß**, im VIII Bande, p. 641. u ff.

Wasser, (elementarisches) siehe **Wasser.**

Wasser, (Elster-) Bateanisches, *Aqua Picarum*, Bateana.

Rec. Picar. jun. No. vi.
Stercor. Pavon. maris albi, lbß.
Visci querni,
Radic. Pœon. aa. ℥iv.
Flor. Primul. Veris recent. lbj.
Vini albi & hispanici, aa. lbv.

Lasset es mit einander digeriren, hernach destilliret es zu einem Wasser wider das schwere Gebrechen.

Wasser, (Elster-) Friedele, *Aqua Picarum Friedelii.* Nehmet zwölff junge Elstern, pfludert sie mit Federn und allem; denn thut dazu:

Rad. Pœon. Zedoar.
Visci quercin. aa. lbij.
Flor. Tiliæ, Lilior. convall. Hyssopi, a. P. ij.
Aquæ Rorismar. Meliss.
Eßigmeth, aa. lbiv.

Siedet alles in einem irrdenen wohl verma[chten] Topffe, bis es halb verrauchet; hernach presset es aus, und thut ferner dazu:

Baccar. Lauri,
Semin. Pœon. aa. ℥ß.
Caryophyllor.
Nuciſtæ,
Croci orient. opt.
Cinamomi,
Cubebarum, aa. ℥iij.
Flor. Betonic. Stœchad. Primul. Veri,
Citri, aa. P. ii. Anagall. P. iii.

Lasset es etliche Tage in der Wärme mit einander weichen, denn destilliret es wie ein Schwaben-Wasser, und gebrauchet es wider die fallende Sucht.

Wasser, (Elster-) Lemery, *Aqua Picarum* Lemery.

Rec. Flor. Pœon. Paralys. aa. ℥vi. Lavendul. Rorismar. aa. ℥v. Salviæ, Majoran. Betonic. Hyssopi.
Visci querc. aa. ℥ß.
Radic. Aristoloch. long. ℥iij.
Cinamomi.
Caryophyllor.
Cardamomi.
Nucis mosch.
Cubebar. aa. ℥iß.
Flor. Stœchad. arabic.
Castorei,
Semin. Pœon.
Radic. Pœon. Pyrethri. aa. ℥j.
Flor. Lilior. convall ℥ß.

Stosset jedes gröblich, hernach giesset darüber:

Aquæ Lil. convall. lbiij. Flor. Tiliæ, lbiß. Primul. Ver. lbi.

Zuletzt thut dazu:

Pullos Picarum. No. xii.

Rupffet ihnen die größten Federn aus, und denstosset sie. Darauf destilliret aus dem Frauenbade das Wasser herüber, welches zum Schlagschweren Gebrechen und andern Kranckheiten des Hauptes dienet.

Wasser, (Elster-) Nürnberger, *Aqua Picarum*, Norimbergensis.

Rec. Picar. Jun. No. vj.
Flor. Paralys. Anthos, Lavendul. Betonic.
Fol. Meliss. aa. Mj. Hyssopi, Majoran. aa. Mß.

Giesset darüber:

Aquæ Flor. Tiliæ,
Lilior. convall. aa. lbij.

Darnach destilliret.

Wasser, (Elster-) Schröders, *Aqua Picarum* Schrœderi.

Rec. Semin. Pœon.
Rad. Pœon. Pyrethri, aa. 1 Drachm. Aristoloch. long. 3 Drachm.
Visciquern. ½. Unz.
Castorei,
Flor. Stœchad. aa. 1 Drachm. Lil. convall. 1½. Drachm. Paralys. Pœon. aa. 6 Drachm. Lavendul. Rorismarin. aa. 5 Drachm. Salviæ, Majoran. Betonic. Hyssop. aa. ½. Unz.
Cinamomi,
Caryophyllor.
Cardamomi,
Nuciſtæ,
Cubebar. aa. 1½. Drachm.

Nachdem jedes gröblich gestossen und geschnitten worden, so giesset darauf:

Aquæ Lilior. convall. lbiii. Flor. Tiliæ, lbi. Primul. Veris, lb. 1.

Hernach thut dazu:

Pullos Picarum, No. xii.

Werffet die grösten Federn davon weg, denn stosset sie und thut sie zu obigen Sachen. Lasset es mit einander weichen, und destilliret endlich aus dem Frauenbade. Dieses Wasser stärcket das Haupt, und dienet zum schweren Gebrechen. Die Dose ist von einem, bis zu zwey Löffeln.

Wasser, (Elster-) Sennerts, *Aqua Picarum*, Sennerti.

Rec. Picarum. mund. No. x.
Visciquerni, ½. Unz.
Rad. Pœon. 1½. Unz.
Flor. Hyperic. Betonic. Primul. Veris, Tiliæ, aa. Mß. Majoran. Pœon. Cordial. aa. Mi. Lavendul. Salviæ, Rutæ, aa. P. i.
Nuc. moschat.
Cinamom.
Specier. Diamargarit. dulc. Diapleres, aa. ℥i.

Mischet und giesset darüber:

Aquæ Flor. Tiliæ, Pœoniæ, Card. benedict. aa. q. s.

Lasset es eine Woche beysammen stehen, hernach destilliret aus dem Bade.

Wasser, (Endivien-) *Aqua Endiviæ.* Der beste Theil und Zeit seiner Brennung ist, die Blätter von Stengeln abgestreift, gehackt und zu Ende des Mays gebrannt. Abends und Morgens ungefähr zwey Loth von diesem Wasser getruncken, ist gut für die Engbrüstigkeit, es stärcket bey schwangern Weibern die Leibesfrucht, und machet ein aufgeräumtes Gemüthe. Morgens und Abends vier bis fünf Loth getruncken, ist auch gut für die Pestilentz, vertreibt die Gelbsucht, und stillet den Durst, einen guten Trunck davon gethan, denn es löschet auch die Hitze der Leber. Abends und Morgens jedesmahl drey oder vier Loth davon getruncken, ist sehr gut fürs Stechen in der Seite, sonderlich am Herzen. Mit leinenen Tüchern oder Werg über die bitzige Leber geleget, dämpffet die Hitze, sie komme her, woher sie wolle: wenn es trocken geworden, wieder genetzt und öfters wiederholet.

Wasser, (Engbrüstigkeits-) *Aqua Asthmatica*, siehe **Wasser, (Lufft-).**

Wasser, (Engels-) *Aqua Angelorum*, siehe unter dem Artickel: **Wasser, (herrliches und wohlriechendes)** für grosse Herren und Frauen, welches Conrad Khunrath ꝛc.

Wasser, (Engelsüß-) *Aqua Polypodii.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, die Wurtzel, ohne das Kraut, von den Eichbäumen gehackt, und zwischen den zween Frauentagen gebrannt. Von diesem Wasser, Morgens und Abends, jedesmahl auf vier Loth getruncken, ist sehr gut für den Husten, Wahnwitz, Melancholey, verlohrne Sprache, Traurigkeit und Schwermuth. Dieses Wasser getruncken, machet weit um die Brust, und den Leib gelinde, und ist für die böse Farbe, denn es reiniget das Geblüt. Es vertreibet das viertägige Fieber, Husten, Keichen, Lungensucht, Melancholey und schwere Träume, etliche Tage nach einander Morgens und Abends getruncken.

Wasser, (Englisches Lebens-) Timäi, *Aqua Vitæ Anglica*, Timæi.

Rec. Passul. maj. 2 lb.
Dactyl. enucl. ½. lb.
Fol. Meliss. Miß.
Rad. Angelic. 1½. Unz.
Sem. Anis. Fœnicul. aa. 1 Una.
Nuc. Mosch. No. v.
Liquirit. ras. 1½. Unz.
Flor. Papav. errat. Miij.
Cinamom. 2½. Unz.
Caryophyll. 1½. Unz.

Zerschneidet alles gröblich, und giesset sechzehen Pfund Malvasier-Branntewein darüber, lasset es drey Tage weichen, und täglich zwey- bis dreymahl umschütteln, denn seiget es durch und thut dazu:

Aquæ Papav. errat. Rosar. aa. 2 lb.
Moschi Alex. gr. vii.
Ambræ gryſ. gr. xv.

Mischet es zu einem Lebenswasser.

Wasser, (Englisches Präservativ-) siehe unter dem Artickel: **Wasser, (Pest-) Bräuners.**

Wasser, (Englisches oder Wohlrüchendes) Charas, siehe **Wohlrüchendes,** (oder Englisches) **Wasser, Charas.**

Wasser, (Entenblut-) *Aqua Sanguinis Anatis.* Es ist besser von den wilden, als den zahmen Enten das Blut in einem Glase aus dem Frauenbade im Weinmonate destilliret. Solches Wasser dreyßig oder viertzig Tage, des Morgens und Abends, jedesmahl auf zwey Loth getruncken, ist gut für den Stein und Gries in den Lenden und der Blase, und reiniget dieselben von aller Unsauberkeit.

Wasser, (Enzian-) *Aqua Gentianæ.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, die Wurtzel mit dem Kraute gehackt, und zu Ende des Mays gebrannt. Noch besser ist es, die Wurtzel allein klein gehackt, zu Ende der Hundstage. Enzianwasser Morgens nüchtern getruncken, viel Tage hintereinander, jedesmahl drey Loth, verlängert dem Menschen das Leben, denn es verzehret allen Schleim im Magen. Den Frauenspersonen bringet es auf obige Art getruncken, ihre Zeit. Es treibet das venerische Gifft aus, und verwahret vor dergleichen Kranckheiten, bringet Lust zum Essen und reiniget

den

den Magen vom Schleime. Dieses Wassers mit guten gepülverten Calmus, ein halb Quentlein, und einem Quentlein Zucker vermischt, und drey- oder viermahl getruncken, bringet Lust zum Essen und den verlohrnen Geschmack wieder.

Wasser, (Epheu-) *Aqua Hederæ.* Der beste Theil und Zeit seiner Destillirung sind, die Blätter mit den Beeren, so an den Eichbäumen gewachsen, mitten im April gebrannt. Morgens und Abends, jedesmahl drey oder vier Loth, von diesem Wasser getruncken, ist gut für den Stein in Lenden und Blase, und treibet den Harn. Dieses Wasser ist gut fürs Hauptweh, oft und dick damit bestrichen, und von ihm selber trocknen lassen.

Wasser, (epidemisches) Londoner, *Aqua Epidemica*, Londinensis.

Rec. Rad. Angelic. Imperator. Petasit. Pœon. aa. ℔ß. Mei, Scorzoner. aa. ℥iv. Serpent. virg. ℥ii.
Fol. Rutæ, Rorismarin. Meliss. Card. benedict. Scordii, Calendul. c. Flor. Dracuntii, Galegæ, Menthæ, aa. M. iv.

Giesset darüber:

Aquæ fontan. Cong. iv.
Spirit. Vini, Cong. ii.

Lasset es weichen, denn destilliret, und thut zu jedem Pfunde des Destillats:

Croci, ℥ß. in ein Säckgen gebunden,
Sacchari, ℥iß.

Wasser, (Eppich-) *Aqua Apii.* Man destilliret den Eppich mit aller Substantz im Ende des Mays zu Wasser. Dieses Wasser auf die Schläfe gestrichen, machet Ruhe und ist zu allen Kranckheiten gut; als wider Gifft, Erbrechen, Augenhitze, Brustgeschwulst, Leibersucht, Miltzsucht, Haarausfallen, viertägige Fieber, Wartzen an Füssen, und zur Beförderung der weiblichen Zeit.

Wasser, (Erbgrind-) Purmanns, *Aqua* ad *Tineam*, Purmanni, welches er in seinem Lorbeerkrantze, p. 181. also beschreibet:

Rec. Aquæ Solani, Menthæ crisp. Plantaginis, aa. 3 Unz. Flor. Sambuc. 4. Unz.
Camphor. in Spirit. Sal. armoniac. solut. ½. Unz.
Spirit. Fuligin. Camin. 2 ½. Drachm.

Mischet und machet es zu einem Waschwasser.

Wasser, (Erdbeer-) *Aqua Fragorum.* Die beste Zeit seiner Brennung ist, wenn die Beeren zeitig sind, doch nicht weich und muscht, die aus hohen Wäldern sind die besten. Dieses Wasser getruncken und den ordentlichen Tranck damit gemischt, ist gut, wer grosse Hitze hat, und löschet auch den Durst, die Hitze der Lungen und Leber, zertheilet die hitzige Gelbsucht. Erdbeerwasser Morgens und Abends jedesmahl vier Loth getruncken, ist gut für Aussätzigkeit, denn es reiniget das Geblüte, mit Weine getruncken, oder mit Brode genossen, vertreibet es auch den unreinen Ausschlag am Leibe. Also getruncken, ist es gut der Leber, und für die Gelbsuche, machet weit um die Brust, stärcket das Hertz, reiniget das Blut, und ist für den Lenden-Nieren- und Blasenstein sehr bewährt. Es ist gut für das Fressen oder Versehrung im Munde oder in der Kehle in Hals genommen, es heilet. Den Mund damit gewaschen, vertreibet den stinckenden Athem und Geschwüre in der Kehle. Das Wasser von Frauenspersonen getruncken, treibet sie und bringet ihnen ihre Zeit. Es ist demjenigen gut, der ein Bein gebrochen hat, Morgens vier Loth davon getruncken, und mit Tüchern überschlagen. Es heilet auch alle böse Beine, Morgens u. Abends damit gewaschen und darinn genetzte Tücher darüber geschlagen. Gleichfals heilet es alle Wunden, damit gewaschen und getruncken. Ein Aussätziger nicht Angesicht damit gewaschen, vertreibet es. Die Aussätzigen und die ein roth Angesicht haben, können sich lange damit hinhelffen, wenn sie alle zwey- oder dreymahl ein Gläsgen voll truncken. Es stärcket auch das Hertz, räumt die Brust und machet frisch Geblüt. Mit Saltze vermischt und Wasser gebrannt, oder acht Tage in einem kupfernen Gefässe in Keller gestellt, ist den Augen gut, denn es kühlet und machet sie helle und klar.

Wasser, (Erdbeerkraut) *Aqua Fragorum.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist mitten in May. Erdbeerkraut-Wasser Morgens und Abends, jedesmahl auf drey Loth getruncken, ist gut wider die Gelbsucht. Also getruncken, machet es weit um die Brust, und reiniget die Lunge, und ist gut für die Aussätzigkeit. Wer rothe Augen hat, der geneset, wenn man Morgens und Abends ein wenig von hinein thut. Dieses Wasser hinterhält auch den überflüßigen Schweiß.

Wasser, (Erdrauch-) Morte, *Aqua Fumariæ*, Mortii.

Rec. Herb. Fumar. c. toto, M. xx.
Succi Fumar. recent. express. ℔x.
Tartari crudi, 4 Unz.
Salis Tartari, 1 Unz.

Lasset es 14. Tage beysammen stehen, hernach destilliret aus dem Frauenbade, und ziehet ein Pfund Wasser herüber, zu diesem Wasser thut wieder die Helffte frischen Safft, und giesset es mit einander über:

Herb. Fumar. recent. M. v.
Tartari crudi, 1 Unz.
Sal. Tartari, 2 Drachm.

Lasset es abermahls zwey Tage weichen, hernach destilliret wieder sechs Pfund herunter, und giesse dieses Naß über sechs Hände voll frisches Kraut, rectificiret nochmahls und hebet es endlich zum Gebrauche auf. Das Weinsteinsaltz mischet man hier unter den rohen Weinstein, damit desto geschwinder aufgelöset werde, und das Saltz mit dem Kraute leichte gähre, hernach, daß auch das Pflantzen desto geschickter werde. Es statt des Wassers wird hier der Erdrauchsaft genommen, damit man desto füglicher alle Kräfte von diesem Gewächse erlangen möge. Die Rectification muß man um deswillen wiederholen, daß man ein recht kräfftiges Destillat erlange, welches mit vielen Theilgen dieses Krautes beschwängert ist. Dieses sehr gelinde Wasser ist von einer alterirenden Krafft, und dienet den Kindbetterinnen, auch in den allergefährlichsten Kranckheiten, indem es die verbrannten und gallichten Säffte ändert, mäsiget und ausführet. Die Dose ist von einer, bis zu zwey Unzen.

Wasser, (erquickendes Krafft-) in allerley Leibes-Beschwerungen, welches Conrad Khunrath, im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 44. also beschreibet: Nehmet drey Loth dürre Pomerantzen- und Zitronen-Schalen, aufs kleineste zerschnitten, darzu thut acht Loth dürre Lavendel-Blumen, und ein Loth gröblich zerstossene Würtz-Näglein, mischet alles wohl unter einander, thut es in ein Kolben-Glas, und giesset darüber, gutes Rosen-Wasser, und des besten einfachen Aquavits, jedes ein halb Nösel, und drey Löffel guten Weineßig; Hernach machet das Kolben-Glas feste zu, und lasset es zwey oder drey Wochen lang in der Digestion stehen, alsdenn destilliret es in dem Frauen-Bade über den Helm. In das herübergegangene Destillat hänget drey Gran guten Orientalischen Bisam, vermachet es wohl, und lasset es stehen, so habt ihr ein gar kräftiges Wasser, das je älter, je besser wird, und zu äuserlicher und innerlicher Erquickung gebrauchet werden kan.

Wasser, (erwärmendes Brust-) Timäi, *Aqua Pectoralis Calida*, Timaci, siehe unter dem Artickel: **Brust-Wasser,** No. 10. im IV Bande, p. 1685.

Wasser, (erwärmendes Haupt-) Timäi, *Aqua Cephalica Calida*, Timaei.

Rec. Herb. Betonic. Meliss. Verbenae, aa. Mii.
Flor. Salviae, Anthos, Betonic. Cheiri, Serpilli, Primul. Veris, Stoechad. arabic. Lavendulae, Tiliae, Lilior. convall. aa. Mß.
Summitat. Majoranae, Mi.
Cinamom. acut.
Nuc. moschat.
Cubebar.
Caryophyllor. aa. ½ Unz.
Gran. Paradisi, 2 Drach.
Baccar. Lauri, ½ Unz.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Vini malvatici, xii. lb.

Lasset es drey Tage in der Digestion stehen, und hernach destilliret.

Wasser, (erwärmendes Hertz-) des Sächsischen Hercules, siehe *Aqua Cordialis Calida*, Hercul. Saxon. im II Bande, p. 1013.

Wasser, (erwärmendes Hertz-) Mynsichts, siehe *Aqua Cordialis Calida*, Mynsicht. im II Bande, p. 1013.

Wasser, (erwärmendes Hertz-) Timäi, *Aqua Cordialis Calida*, Timæi.

Rec. Herb. Meliss. Miii. Card. benedict. Miß. Flor. Calendulae, Tunicae, Lavend. Lychn. coron. Rorismarin. Rosar. rubr. aa. Mi.
Semin. Ocymi, Caryophyll. aa. 6 Drach.
Citri, 3 Drach.
Rad. Caryophyllat. 6 Drach.
Cinamom. acut. 3 Unz.
Maceris, 1 Unz.
Sant. citrin. 2 Drach.
Ligni Aloes, 1½ Drach.
Caryophyllor. 2 Drach.
Cardamom. maj. & min. aa. 1½ Drach.
Flaved. Cortic. Citri, 1 Unz.
Croci oriental. 1½ Drach.

Schneidet und stosset es unter einander, denn giesset darüber:

Vini malvatic. ix lb.

Lasset es sieben Tage mit einander weichen, hernach thut dazu:

Aquae Meliss. Calendul. Cortic. Citri, aa. 1 lb.

Mischet und destilliret es.

Wasser, (erwärmendes Hertz-) Zwelffers, siehe *Aqua Cordialis Calida*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1013.

Wasser, (erwärmendes Leber-) Mynsichts, siehe *Aqua Epatica Calida*, Mynsicht. im II Bande, p. 1018.

Wasser, (erwärmendes Leber-) Timäi, *Aqua Hepatica Calida*, Timæi.

Rec. Rad. Costi ægyptiac. Curcum. aa. 1 Unz.
Foenicul. Gramin. Asparagi, Rhapont. Calami aromat. aa. ½ Unz.
Herb. Absinth. utr. Veronic. Agrimon. Eupat. Fumar. Cent. min. aa. Miß.
Flor. Salviæ, Tunic. Epat. Rosar. rubr. aa. Mi.
Semin. Foenicul. Card. bened. aa. 3 Drach.
Cortic. Frax. 6 Drach. Cinam. 3 Unz.
Passul. min. ℔ß.
Hepat. Lupi ppt. 4 Unz.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Vini Absinth Helen. aa. 6 lb.
Aquæ Agrimon. Veronic. aa. 1 lb.

Mischet und digeriret drey Tage, hernach destilliret.

Wasser, (erwärmendes Magen-) Mynsichts, *Aqua Stomachica Calida*, Mynsicht.

Rec. Galangae min. 1½ Unz.
Caryophyllor.
Cinamom. acut.
Zingiber. alb.
Mastichis elect.
Radic. Pimpinell.
Enulæ camp.
Acori aquat. aa. 1 Unz.
Menth. crisp. 6 Drach.
Rorismarin.
Salviae acut.
Absinthii, aa. ½ Unz.
Cardamom. utriusque,
Calami aromat.
Macis,
Piperis longi,
Semin. Ameos, aa. 3 Drach.
Schoenant.
Spicae indic.
Ligni Aloes, aa. 2 Drach.

Stosset und mischet alles, denn giesset darüber:

Vini malvatic. 8 lb.
Aquae Pulegii, Melissae, aa. 1 lb.

Lasset es vierzehen Tage mit einander weichen, hernach destilliret aus dem Frauen-Bade. Dieses Wasser erwärmet den erkälteten Magen, und bringet ihn wieder zu rechte; Auch stillet es die Schmertzen, das Grimmen und Stechen des

Magens; zertheilet und verdauet den darinne befindlichen zähen Schleim, nebst andern rohen Feuchtigkeiten; Das Phlegma machet es fliessend, und stillet den Eckel und das Erbrechen; Es hilft wider das sauere Aufstossen, und zertheilet das Podagra, so von einer kalten Ursache entstanden. Nicht weniger ist es wider das auszehrende Alter, und den Apetit, wie auch die Wärme bey alten Leuten zu erwecken, ingleichen die dicken Winde auszuführen, die Verstopfungen zu öfnen, und die überflüßigen und verderbten Feuchtigkeiten zu zertheilen, ein fast Göttliches Mittel: Die Dose ist von einem, bis zu zwey und drey Löffeln, oder von einer halben, bis zu einer und zwey Untzen.

Wasser, (erwärmendes und aus Säften zubereitetes Scharbocks-) Timái, *Aqua Antiscorbutica Calida ex Succis*, Timaei, im II Bande, p. 999.

Wasser, (erweichendes) Timái, *Aqua Digerens*, Timaei.

Rec. Chamom. roman.
Menth. crisp.
Flor. Sambuc. aa. Mii.
Rad. Calam. aromat. iv Unz. Foenic. I½ Unz.
Baccar. Lauri, I½ Unz Juniper. I Unz.
Semin. Carvi, Cumin. Foenic. Anis. aa. vi Unz.
Cortic. Aurantior. ii Unz. Citri, ½ Unz.
Maceris, iii Drach.
Cinamom.
Galangæ min. aa. ½ Unz.

Schneidet und stosset alles unter einander, giesset vier Queer-Finger hoch Malvasier-Wein darüber, lasset es drey Tage mit einander weichen, und endlich destilliret.

Wasser, (Esch-Laub-) *Aqua Foliorum Fraxini.* Die beste Zeit, dieses Laub zu destilliren, ist mitten im May, die Dolden mit Eßige gesotten, fünf oder sechs Tage unter einander gebeitzt, und darnach im Frauen-Bade gebrannt. Dieses Wasser vertreibet alle unreine Masen und Flecken des Angesichtes, Tücher darinne genetzet und aufgeleget, des Abends und Morgens, drey oder vier Wochen nach einander. Auch heilet es die Zitter-Mähler, des Morgens und Abends oft damit bestrichen und gewaschen; Ingleichen die bösen Füsse, selbige damit gewaschen, und mit Tüchern darauf geleget. Solches Wasser mit Tüchern über die aufgegangenen Blattern geschlagen, heilet dieselbigen gleichfalls.

Wasser, (Eschlauch-) *Aqua Porri capitati.* Die Wurtzel gesammelt und im Heumonate mit Kleyen-Wasser gebrannt, ist gut für das Grimmen im Bauche, für die Würmer, den Gries in Lenden, Nieren und Blasen, und verzehret auch die schädlichen Feuchtigkeiten im Magen. Mit Tüchern übergeschlagen, zertheilet es das geronnene Blut. Lauch-Wasser Abends und Morgens, jedesmahl bis vier Loth getruncken, ist gut fürs kalte Blutspeyen der unfruchtbaren Weiber, und für Verstopfung des Bauches, es reiniget die Nieren und Blase, machet harnen und vertreibet den Stein. Mit Baumwolle in die Nase gethan, stillet es das Bluten. Es heilet die Wunden. Abends und Morgens damit gewaschen, sehr bald. Desgleichen auch die Frauen-Brüche.

Wasser, (Esels-Blut-) *Aqua Sanguinis Asini.* Dreyßig oder viertzig Tage, alle Morgen nüchtern drey Loth von diesem Wasser getruncken, ist gut für Stein und Gries in den Lenden.

Wasser, (etzende) siehe *Szygiae Aquae*, in XL Bande, p. 1459.

Wasser, (etzendes) D. B. Th. Hofmanns *Aqua Corrosiva*, D. B. Th. Hofm. Nehmet ein Pfund Scheide-Wasser, in welchem fünf bis sechs Tage nach einander gnung ungelöschter Kalck gelegen hat; Löschet glühendes Eisen-Tuch zwölf mahl darinne ab, und thut hernach dazu:

Aeris usti, ii Unz.
Cinnabar. ½ Drach.

Mischet und lasset es vier oder fünf Tage und Nächte stehen, bis es grün wird. Dieses Wasser dienet zu den Wartzen und anderm überflüssigem Fleische.

Wasser, (etzendes) Th. Hofmann, *Aqua Corrosiva*, Th. Hofmann.

Rec. Alumin. Rochae, saccharin.
Sublimat.
Tutiae,
Sal. ammoniac.
Sacchar. albi, aa. ℈i.

Lasset es in gnung Wasser mit einander sieden, den dritten Theil davon einkochen und hernach durchseigen. Es dienet zu allen Krebs- und unheilbaren Geschwüren.

Wasser, (Eyerdotter-) *Aqua Vitelli Ovorum.* Die Eyer-Dotter, gleich dem Eyweisse, in einem irrdenen unverstopfften Hafen destilliret, und das davon bereitete Wasser getruncken, vertreibet die Masen des Angesichtes, wenn man sich nach dem Bade, so man wohl trocken ist, damit wäschet.

Waßer, (Eyweis-) *Aqua Albuminis Ovorum.* Nehmet Hühnereyer, lasset solche hart sieden, thut die Dottern davon, das Weisse aber ins Frauen-Bad, und destilliret alles, daß das Wasser niemahls heisser werde, denn daß man einen Finger darinne leiden mag. Bey dem Destilliren verstopffet den Helm oder das Glas nicht wohl, das Wasser bekömmt sonst einen übeln Geschmack, deswegen man es hernach in einem frischen Glase wieder destilliren muß. Man kan es auch in einem gemeinen Helm brennen, gleich dem Rosen-Wasser. Dieses Wasser Abends in die Augen gethan, vertreibet ihre Felle und andern Schmertzen; Auch macht es ein schön klares Angesicht, öfters damit gewaschen; Ingleichen vertreibet es die Narben der Wunden, und macht weisse Hände, fleißig damit gewaschen, und nicht eintrocknen lassen.

Wasser, (Fallend) Fr. *Ebe, ou Jusant*, Hol. *Eb, Ebbe, Vallend Waater*, heisset, wenn die Fluth im Ablauffen ist, und sich wieder zurück ziehet. Siehe den Artickel: Ebbe und Fluth im VIII Bande, p. 9. u. f. ingleichen Wasser in der Seefahrt.

Wasser, (faul Aepffel-) *Aqua Pomorum putridorum.* Von den geimpften Aepffeln, wenn sie faul sind, im Frauen-Bade ein Wasser gebrennet. Dieses ist gut für den kalten und faulenden Brand, der um sich frisset und ausfaulet, oder, wie er sonst beschaffen seyn mag, wenn man ihn des Morgens und Abends damit wäschet, oder das Wasser mit einem Tuche darüber schläget. Auch dienet es zu den schwartzen Blattern, für den Wolff, Pestbeulen und Geschwüre, täglich dreymahl mit Tüchern übergeleget. Das von zahmen Aepffeln gebrannte Wasser, ehe sie faul werden, ist gut zur Stärckung und Bekräfftigung, ingleichen kühlet es den Leib und das Hertze, des Morgens und Abends davon getruncken.

Wasser, (Fenchel-) *Aqua Foeniculi.* Die beste Zeit, dieses Kraut zu destilliren, ist im Ende des Maps, aber die Wurtzel im Ende der Hundstage; Fenchelwasser nüchtern und Abends jedesmahl auf drey Loth getruncken, reiniget das Hertz, stärcket das Gehirn und auch das Haupt, damit bestrichen. Es machet weit um die Brust, vertreibet den Husten; und machet eine gute Stimme. Offt also getruncken, reiniget es die Lunge, und ist gut für Lungengeschwüre, reiniget den Magen und lindert dessen Hitze. Es ist auch der Leber gut, öffnet die Nieren und Blase, reiniget sie, und treibet den Stein daraus. Fenchelwasser offt ein wenig getruncken, stillet das Bauchweh und vertreibet die Wassersucht. Mit Weine getruncken, vertreibet es die Gelbsucht und öffnet die Verstopffung der Miltz. Dieses Wasser getruncken, ist für alle Kranckheiten des Haupts. Von Frauen und Ammen getruncken, bringet ihnen ihre Zeit und befördert den Zufluß der Milch. Dieses Wasser getruncken, verdünnet die grobe Materie um den Magen und die Brust, treibet sie aus, und vertreibet die Uebligkeit und das Speyen, wenn sich ein Mensch brechen wolte. Es ist gut für die Schlafsucht. Fenchelwasser machet heitere und klare Augen: ist gut zu jedem Augengebrechen, es sey von Hitze oder Kälte, in die Augen gethan und die Schlafadern damit bestrichen; ziehet die Hitze und Kälte heraus. Morgens und Abends in die Augen gethan, schärffet das Gesicht, vertreibet das Schwären und die Röthe der Augen. In die Ohren gethan, tödtet es die Würmer derselben. Mit diesem Wasser das Angesicht gewaschen, Abends und Morgens, machet es sehr schön. Ingleichen von denen getruncken, welche Staarblind zu werden besorgen, Morgens, Mittags und Abends jedesmahl auf drey oder vier Loth, und Pulver von Augentrost damit eingenommen, hilfft wunderbarlich und bringet das verlohrne Gesicht wieder.

Wasser, (fettmachendes) Brandenburgisches, *Aqua impinguans*, Brandenburgic.

Rec. Sanguinis porcini, lbiij.
Ranar. siccatar. quidni vivar. exenteratar. No. xxv.
Pulmonum Vituli, No. ii.
Radicum Sinapi major. recentis, ℥viij.
Folior. Tussilaginis recentium, Mvj.
Florum Borraginis recentium, ℥iij.

Schneidet und mischet alles unter einander; denn destilliret alles aus dem Sande mit mäßigem Feuer, hütet euch aber, daß es nicht anbrenne. Es ist eine lächerliche Composition, die aber doch für ein unreines Hustattichwasser gehen könnte.

Wasser, (Fieber-) Bateanisches, *Aqua Febrifuga*, Bateana.

Rec. Summitat. Cent. min. Mviij. Absinth. vulg. Parthen. Pentaph. Calendul. Tormentill. Nicot. virid. Acetos. Card. benedict. Dracont. Chamæm. Chamædr. aa. Mvj. Tarax. Mxi.

Stosset diese Kräuter, und giesset darüber:

Vini albi, lbiv.

Hernach destilliret, giesset das Destillat wieder auf frische Kräuter, lasset sie darinne weichen, destilliret das Wasser nochmahls herüber, und giesset es über:

Rad. Fraxinell. Tormentill. aa. ℥iß.
Semin. Citri, Card. benedict. & Mariæ, Acetosæ, aa. ℥ii.
Fol. Scordii, Galegæ, aa. Miv.

Destilliret wiederum nach der Kunst.

Wasser, (Fieber-) Brandenburgisches, *Aqua Antifebrilis*, Brandenburg.

Rec. Extracti Radicum Imperator. Asari, Pimpinellæ, Enulæ, Calami aromatici,
Herbarum recent. Argentinæ, Centaurii minoris, Cardui benedicti, Scordii, aa. ℥ß.
Radicum Diptamni albi. Zedoariæ, Galangæ, Gentianæ, aa, ℥ij.
Semin. Cardui benedicti, ℥iß.
Flor. Chamomillæ, P. ii.
Aquæ Radicum Scorzoneræ, Centaurii minoris, Veronicæ, Cuscutæ, Scordii, aa. lbß.
Vini Cardui benedict. lbj.

Lasset es in einem wohl vermachten Kolben, einen Tag und Nacht, an einem warmen Orte, mit einander weichen, hernach leget eine Vorlage vor, vermacht die Fugen wohl, und destilliret mit gelindem Feuer. Aus dem Ueberbleibsel macht kunstmäßig den Fieberextract. **Caspar Neumann** schreibet in seinen prælect. chemic p. 47. daß diesem Wasser ein gutes Kinderwasser weit vorzuziehen wäre.

Wasser, (Fieber-) Lemery, *Aqua Febrifuga*, Lemery.

Rec. Rad & Fol. Fœnic.
Fol. Absinth. Salviæ, Rutæ, Artemis. Rorismar.
Summit. Cent. min. aa. Mij.

Lasset es drey Tage in sechs Pfund weissen Weine weichen, hernach destilliret, Das Destillat dienet wider das viertägige Fieber, saget **Charas.**

Wasser, (Fieber-) Mynsichts, *Aqua Febrifuga*, Mynsicht.

Rec. Specier. febrifug. Mynsicht.
Herb. Centaur. min. Card. benedict. Quinquefol. Absinth. aa. ℥iv.

Weichet es in Ziegenmilch, destilliret aus dem Sande, und cohobiret dreymahl. Dieses Wasser ver-

vertreibet das falsche dreytägige und viertägige Fieber gewiß; doch müssen vorher die allgemeinen Mittel gebraucht worden seyn. Die Dose ist von zwey, bis zu drey Untzen, früh Morgens und zur Zeit des Anfalls.

Wasser, (Fieber-) Schmidts, *Aqua Febrifuga*, Schmidii.

Rec. Succi Meliss. Betonic. Potentill. aa. ℥xxxvi.
Cent. min. lbii.
Cancror. contus. lbi.
Summitat. Papav. alb. Fragor. aa. lbß.

Mischet und destilliret es. Dieses Wasser vertreibet allerley, insonderheit aber nachlassende, dreytägige, eigentliche und diesem ähnliche Fieber. Der Patiente aber soll zwölff Stunden vor dem Angriffe ein abkühlendes und laxirendes Clystier empfangen, sieben Stunden darnach eine durchgedruckte abgesottene Cappaunenbrühe, und im Angriffe selbst drey Untzen von diesem Wasser, mit geläutertem Vitrioleßige durchgeseiget, zu sich nehmen.

Wasser, (Fieber-) Schröders, *Aqua Febrifuga*. Schrœderi.

Rec. Rad. Scorzoner. Pentaphyll. Tormentill. Dictamn. aa. ℥vi.
Semin. Citri, excort. Card. benedict. & mariæ, Acetos. aa. ʒß.
Santalor. omnium, aa. ʒi.
Galeg. Mi.
Flor. Cordial. aa. Mß.
Rasur. CC. ℥ß.

Stosset alles, und giesset darüber:

Aquæ Tormentill. Cichor. Card. benedict. mariæ Papav. errat. aa. q. s.

Weichet es drey Tage in einem verstopfften Glase, hernach thut dazu:

Pomor. Citri contus. No. vi.
Succi Endiv. Acetos. Card. bened. Plantag. aa. lbi. Borrag. Scordii, aa. lbß.

Destilliret aus dem Frauenbade. Es dienet vornemlich zu bösartigen Fiebern: indem es das Gifft zertheilet, und der Fäulniß widerstehet. Die Dose ist eine, bis zwey und drey Untzen. Man kan auch den Creutzwurtzsafft, welcher die Fieberhitze gantz besonders löschet, dazu thun.

Wasser, (Fieber-) Timäi, siehe *Aqua Febritica*, Timæi, im II Bande, p. 1020.

Wasser, (Filtzkraut-) *Aqua Cuscutæ*. Die Zeit seiner Destillirung ist, wenn die Fäden, Knöpffe oder Saamen tragen. Dieses Kraut hat keine Blätter, wie ander Kraut, und zur selbigen Zeit wird es gebrannt. Von diesem Wasser Morgens und Abends, jedesmahl auf drey Loth getruncken, ist bey allen Kranckheiten der Leber und Lunge gut, welche es reiniget und stärcket, und die überflüßigen Feuchtigkeiten aus dem Leibe treibet. Also getruncken, vertreibet es die Gelbsucht, den Stein aus der Blase, und ist gut für Bauchgrimmen. Dieses Wasser in die Augen gethan, machet sie klar. Wie obstehet getruncken, dienet es wider Erkältung der Mutter. Es ist den Frauens-Personen zu trincken dienlich, welche ihre Veränderung nicht zu rechter Zeit bekommen, und um den Nabel geschwollen sind. Dieses Wasser getruncken, befördert den Harn. Es ist denen gut, welche bö-ses Geblüte haben, räudigt, schäbicht und aussätzig sind, unter den Tranck gemischt und täglich getruncken. Es stärcket den Magen, obgemeldeter massen getruncken. Es ist gut wider die Fieber der jungen Kinder, wenn man ihnen ein wenig davon zu trincken giebet, oder in Brey vermischt, denn es führet ab, und reiniget die hitzigen Feuchtigkeiten.

Wasser, (Finnen-) Jungkens, *Aqua ad Varos*, Jungenii.

Rec. Album. Ovor. q. pl.
Fulig. lbß.
Lact. caprill. lbii.

Mischet und destilliret nach der Kunst ein Wasser daraus, womit man die Finnen bestreichet.

Oder:

Rec. Mercurii sublimat. ℥i.
Spermat. Ranar. lbv.

Digeriret es in einem vermachten Kolben an der Sonne, oder im Pferdemiste mit einander, und destilliret es hernach. Mit diesem Wasser täglich, oder über den andern Tag einmahl das Angesicht bestrichen, nimmt alle Unreinigkeit, und Flecke, ja auch diejenigen weg, so von der Venusseuche, dem Brande, und dergleichen herkommen.

Wasser, (Fisch-) wie es in solchen mit den Fischen und sonst zu halten, ist zwar schon in denen Artickeln: **Fisch**, im IX Bande, p. 979. u. ff. **Fisch-Diebe**, ebend. p. 993. u. f. **Fischer**, ebend. p. 995. u. ff. **Fischerey**, ebend. p. 1003. u. ff. **Fisch-Fang**, ebend. p. 1012. u. f. **Fisch-Meister**, ebend. p. 1030. u. ff. und **Fisch-Ordnung**, ebend. p. 1032. u. f. zum Theil erwehnet und beygebracht worden. Jedoch können wir nicht umhin, allhier noch folgendes beyzufügen. Nemlich in denen Chur-Sächsischen Landen ist bey 50 fl. Straffe verboten, die Teiche der kleinen Bäche auszugiessen, und die Fischzeuge so enge zu machen, daß auch der Laich und der Strich verderbet, und die Wasser allenthalben verwüstet werden. **Landes-Ordnung** von 1555 tit. **Fisch-Ordnung**. So sollen auch die Bäche und Fisch-Wasser von den Bauers-Leuten und andern durch das Flachs- und Hanfrösten nicht verösiget, und die Fische dadurch gestorben werden. *Ibid.* tit. **Vom Flachs- und Hanfrösten.** Insonderheit aber sollen nach der Erneuerten **und Vermehrten Fisch-Ordnung** vom Jahr 1711. 1) Die verbotenen Wasser gemieden, und ohne rechtmäßige Ursachen sich jemand darinnen mit Fischzeugen ohne Verstatten nicht finden, noch antreffen lassen, diejenigen aber, denen die Churfürstlichen Fisch-Wasser beständiger Weise eingethan und verpachtet werden, und sie daher in solche Verpachtung um einen Lasszins oder sonst inne haben u. gebrauchen, zu Nachlägern und Auslösungen den Amts-Verwaltern und Schössern Fische um den gewöhnlichen Werth schaffen und bringen; 2) in Bächen u. Fisch-Wassern, darinnen die Communen, es seyen Bürgers- oder Bauers-Leute, des Fischens berechtiget, sich dessen niemand unterfangen, er sey denn des Orts und

Dorffs Einwohner, begütert und besessen, und daß er allda das gemeine Recht halte, und soll man nur zweymahl, als Mittewochs und Freytags, und öffter nicht, von Aufgang der Sonnen bis um eilff Uhr zu Mittage fischen; 3) die Hamen in Wassern aufheben, und auf das Land daraus nichts schütten, damit die kleine Brut, so durch den Hamen kan, nicht umkomme; 4) die Gemeinden, welche des Fischens befugt, ihre Fischzeuge nach Verrichtung der Fischerey in die Gerichte zur Verwahrung übergeben, den Dorffschafften aber, die keine Fischerey haben, einiges Fischzeug an Wathen, Hamen, Körben und Reusen, welche nur auf Dieberey gemeinet sind, zu halten nicht nachgelassen; 5) die Körblein, Senlein und Fach-Reusen zwar nicht verboten seyn, jedoch die Fache nicht über den gantzen Strohm geschlagen, und also, daß gar kein Fischgen vorbey gehen kan, verhechelt, sondern so wohl auf den Seiten, als auch in der Mitten, in etwas, wo aber der stärckste Strohm gehet, wenigstens 12 Ellen, damit auch mit den Flössen durchzukommen, offen gelassen, auch dieselben länger, und zu anderer Zeit nicht, denn vom Frühling bis auf Johannis Baptistä, zu gebrauchen verstattet, und alle Jahr die Woche Johannis die Fache unsäumlich aufgehoben. 6) Garn-Säcke, Wathen und Reusen das verordnete Maas und Weite haben und behalten, alle alte Netze und Zeuge von den Gerichten visitiret, gemessen, und die nicht vor richtig erkannte hinweg gethan und abgeschafft; 7) das Fischzeug, so man von neuem machen lässet, nicht gebrauchet werden, ehe und zuvor solches durch die Obrigkeit und Gerichts-Personen besichtiget und der Ordnung gemäß erkannt wird, auch Müllern und müßigem Gesinde kein Fischzeug, so sie zu ihrer Fischdieberey mißbrauchen, gelassen werden; 8) die Obrigkeit jährlich zweymahl von Haus zu Haus herum gehen und Haussuchung thun lassen, und da bey Bürger, Bauer oder Müller einigerley verboten Fischzeug gefunden wird, die Uebertreter straffen und die Zeuge zu sich nehmen; 9) wenn solche Haussuchungen unterlassen und die Gerichte säumig befunden werden, sie die Straffe selbst erlegen, nahe bey einander gesessene Obrigkeiten und Gerichts-Herren aber mit einander sich vergleichen, daß solches Haussuchen jährlich ins Werck gerichtet werde; 10) das Nacht-Fischen mit Leuchten, Schaben oder Schiefern, Fließ- und Treibe-Garnen oder Klebe-Netzen und allen andern Gezeugen neben den Schwedrichen, so die Müller bey Nacht einzuhängen pflegen, die Einlegung der Gebündel, Gebrauchung der Streich- oder Kratz-Hahmen, dadurch bey auflauffendem Wasser die Brut von allerhand Fischen ruiniret wird, imgleichen alle Querdter und Einwerffung derselben Gekörn, allen Bürgern, Bauern und Müllern, wenn sie gleich eigene Fischerey haben, gäntzlich verboten und abgeschafft seyn und bleiben; 11) allen Hausgenossen und Gesellen, oder auch andern müßigen Gesinde in Städten und auf Dörffern alle Fischereyen gäntzlich verboten seyn, und sie sich dessen enthalten; 12) Lachen und Tümpel, so im trockenem Sommer und sonst auszutrocknen pflegen, in Beyseyn der Gerichte ausgeschöpfft, und die befundene kleine Fische oder Brut in die nächst anstossende Wasser wiederum geschüttet; 13) auf allen solchen Wassern und Bächen, nach dem geordneten Maas, Röhren oder Löcher in alle Wehr, da es möglich, geleget und gefertiget werden, damit die Wasser in trockenem Sommer nicht gäntzlich aus Noth abgeschlagen werden, und in dem Wasser-Flusse zwischen den Graben der Saame oder die Brut nicht umkomme oder verderbe; wer aber die Löcher und Röhren verstopffet, nach Gelegenheit der Verbrechung gestrafft werden; 14) an den fliessenden Bächen und kleinen Wassern, auch den Mühl-Graben kein Flachs oder Hanf geröstet, auch keine Säge-Späne Schalen, Kohlen, Gestäube von gebrannten Kohlen oder Meiltern, noch anderes, so zu Verhinderung der Fischereyen und Verschlemmung der Ufer gereichet, geschüttet, noch darein gefördert, die Rösten an den Bächen und Wassern allein in trockener Sommers-Zeit angefüllet, und die Bäche nicht dadurch gelassen, oder das Bachwasser hindurch geführet; 15) keine neue Oel-Körbe, so zuvor auf den Bächen nicht gewesen, anzubauen verstattet werden; 16) niemand keine kleinere Fohren, Aschen, Tübel, Jessen, Weiß-Fische, Hechte, Barmen, Persken, Ohl-Ruppen, Pleen und Krebse, denn die Maasse ausweisen, aus den Wassern nehmen, sondern was darunter gefangen, aus dem Fischzeuge und Körblein wiederum in die Wasser und Bäche, darinnen sie gefangen, werffen; 17) alle grosse Fische, es seyn Karpfen, Hechte, Barmen, Ruppen, Tübel, Pleen, Jessen, Brat-Fische, grüne Aale, Persken, Corauschen, Schleyen, oder andere Fische, so zum braten dienen, anders nicht, denn nach dem Pfunde; aber Schmerlen, Elderissen, Kaulhäupte, Gründlinge, Steinbeissen, Kaul-Persken, nach der Kanne, und nicht nach dem Schocke, verkaufft, ein gewisser Tax gemacht, das Fleisch- und nicht das Kramer-Gewichte, auch sonst kein unziemlicher Vortheil darinnen gebraucht; 18) die Modell des Fischzeuges und der Fische, auch die Maasse der Wehr-Röhren in den Städten auf den Fisch-Märckten, in den Dörffern aber bey den Gerichten angehänget, denen, so kleinere Fische, denn solche Maasse ausweisen, bringen, solche ohne Bezahlung genommen, ihrer Obrigkeit davon Bericht gethan, Fremde, so aus Unwissenheit das Fisch-Maas überschreiten, zum ersten mahle dafür gewarnet, hernach aber um Geld gestrafft, vor Vertragung und Verführung der Fische der Obrigkeit vermeldet werden, was Gestalt und woher einer dazu gelanget; 19) von den Fischträgern und Händlern schrifftlich Zeugniß ihrer Obrigkeit fürgeleget, daß ihnen der Fischhandel nachgelassen; 20) das Ausleiten der Bäche zur Wässerung und Aufhaltung der Wasser, ausserhalb in Flut-Zeiten, nicht gestattet werden, sonderlich aber in der Leich-Zeit und wenn die Wasser gar klein sind, bey Tag und Nacht ohne Vorwissen jedes

des Orts Obrigkeit verboten seyn; 21) auf den Bächen unter dem Scheine der Wässerung keine Wehr, dadurch den Fischen der Gang gäntzlich verhindert wird, gelitten, sondern dieselben abgethan; 22) die Brut-Krebse nicht mit anheim genommen werden, es seyn denn dieselben mit Kopff und Schwantz eines Fingers lang, die Krebse nicht mit den Händen aus den Ufern und hohlen Löchern gescharret, von Martini bis auf Ostern keine gefangen, sondern aus dem Fischzeuge wieder in das Wasser geworffen, die Senck-Reusen, damit der jungen Fische und Brut geschonet werde, nach Nothdurfft und nicht im Ueberfluß geleget, und das rechte Maas gehalten; 23) keine neue Striche und Fall-Gänge oder eigene Gehege und Fisch-Wasser gemacht und dadurch des andern Gerechtigkeit geschmälert werden; 24) ein jeder Fischer seine gefangene Fische besehen lassen, und da befunden, daß er Brut und junge Fische, so ihr gewöhnlich Maas nicht haben, bey sich hätte und verkauffen, oder bey sich behalten wolte, in Straffe verfallen seyn; 25) mit dem Fischen am Sonnabend und Sonntage, wo es bräuchlich, Sonnabends zu Mittage aufgehöret, und Sonntags gegen Abend nach drey Uhr wieder angefangen werden; 26) die Oel-Kuchen, Lein, Hanf, Rüben, Mahn, und alle andere Fisch-Köder oder Etzen zugebrauchen verboten seyn; 27) diejenigen, so verbotene kleine Fische oder Krebse kauffen, gestrafft werden; 28) wenn wegen der Mühl- oder Mühlgraben-Gebäude ein Mühl-Graben abgeschlagen werden muß, der Müller solches vorhero dem Amts-Fischer oder Eigenthums-Herrn der Fischerey anmelden, der Mühl-Graben mit viel Hahmen, oder einem Netze nicht versetzt, sondern von dem, so dessen befugt, in bemeldter Zeit des Abschlagens gefischet werden; 29) ein jeder Müller, wenn er etwas an den Mühlen zu bauen hat, und das Wasser nothwendig abschlagen muß, solches vorhero seinen Benachbarten anmelden, damit sich einer oder der andere zu seiner Nothdurfft darnach richten könne; 30) in und an Lachen nicht fürgesetzt, sondern mit Garn-Säcken, Wathen oder Hahmen darinnen gefischet werden; 31) in An- und Auflauffung der Wasser keiner in Winckel oder Gräben in seinen Gütern, die an eines andern Fisch-Wasser gelegen, mit Fischzeuge fürsetzen, noch darinnen sonderlich mit Streich- oder Kratz-Hahmen fischen, es wäre denn, daß er solches, wie recht, befugt sey; 32) das Gesellen-Fischen in gemeinen Wassern abgeschafft und verboten seyn, also, daß keines Orts, auf einmahl mehr denn zweyen, mit einander zu fischen, nachgelassen seyn, sie auch nicht mehr, denn eines Hahmens, sich gebrauchen sollen; 33) den Müllern, ihre Mühl-Gräben zu erweitern, die Dämme höher aufzuführen, sie gleichsam zu Schutz-Teichen zu machen, und das Wasser darinnen aufzuhalten und zum mahlen zu sammlen, also, daß immittelst die Bäche austrocknen und die darinnen vorhandenen Fische verderben müssen, bey vier neuen Schock Straffe verboten seyn. Was

hiernächst die Hochfürstliche Sechsen Gothaische **Fisch-Ordnung** vom Jahre 1667. eingetroffen, nach welcher sich die Unterthanen der Fürstlichen Aemter, die Gräflichen und Adelichen Gerichten, wie auch die Bürger in denen Städten des Fürstenthums Gotha, bey dem Fischen zu verhalten haben; so ist dieselbe ihrem wörtlichen Inhalte nach in folgenden Punctis verfaßt: „1) Dieweil die Wasser durch allzu „vieles Fischen verderbet werden; als soll hinführo nur einem aus einem Hause, und zwar „demjenigen, so in Städten oder Dörffern, „da gemeine Wasser seynd, und die nicht verpachtet, ein gehuldigter Unterthaner ist, zu „fischen erlaubet seyn. Wer darwieder handelt, „wird, soll 2 Gülden Straffe verfallen seyn. „Und soll auch die Zusammensetzung der Hahmen, da ihrer zween oder drey sich zusammen „schlagen, gäntzlich unterbleiben. 2) Niemand „im Amt und Gericht soll mit Haamen, Netzen, „oder dergleichen, noch in Trüben, vor Philippi Jacobi, fischen, bey Straffe 5 Gülden, die „von dem Anzeiger vom Gülden ein Ort. Es „soll auch insonderheit das Fischen zur Laich-Zeit, „nemlich von Michaelis bis auf Martini, das „Fischen der Forellen aber von Martini bis „Weynachten, wie auch das Krebsen zur Laich-„Zeit, wenn die Krebse Eyerlein haben, unterlassen werden. 3) Nachdem vor Alters der „Bogen am Stock-Haamen nicht weiter, denn „vierdthalb Schue, auch die Gabel oberhalb „dem Bogen länger nicht, denn ½ einer Elen „lang gewesen, sich aber jetzund und über vorige „Ordnung an der Länge und Breite viel anders „und vortheilhafftiger befinden: So sollen hinführo die Höhen der Gabeln, und Weite der „Haamen, nicht anders gebraucht werden, denn „wie obgemeldet, in Flüssen und Bächen, als in „der Werra, Unstrut und Ilm, Fall, Nesse, „Gera und Apffelstädt; die Maschen soll auch „nicht enger, als ein halb Zoll seyn, und soll ein „Haußgesessener nicht mehr, denn einen solchen „Haamen, und nicht nachdem er viel Gesinde hat, „zum Fischen zu einer Zeit sich gebrauchen, bey „Straffe zween Gülden. 4) Die des Fischens „befugt, sollen allein auf die Mittwochen und „Sonnabend, und zwar also fischen, daß sie „frühe um 7 Uhr anfahen, und um 11 Uhr wiederum abtreten, und aus dem Wasser gehen, „bey Straffe zween Gülden. 5) Das Angeln „soll männiglich, es sey denn anders hergebracht, „gantz und gar verboten seyn, bey Straff zween „Gülden. 6) Die Wasser sollen mit den Archen „und Reusenfahen nicht gantz und gar zugestellet, „sondern der dritte Theil derselben offen gelassen werden, bey Vermeidung unserer Straffe, darauf die Amt-Leute und Voigte gute „Auffsicht zu haben schuldig seyn sollen, auch es „jeglich Amt und Gerichte alle Jahr zum wenigsten einmahl die Aufgänge und Währe besichtigen, samt den Archen und Reusenhen, und welche er nicht recht befinden, den „Amtleuten anzeigen soll. „7) Weil auch „ferner die Gemeinden bey den Land-Teichen „zu fischen pflegen, solches aber zu viel mal

„lange mißbrauchet worden, sollen sie hinführo, „wenn eine Land-Trübe wird, Vormittage um 7 „Uhr anfahen, bis auf eilffe, und nicht drüber, „noch länger, mit einem Stock-Haamen zu fischen „haben. Kömmet aber die Trübe um Mittags-„Zeit, so sollen sie von zwölffen bis um vier Uhr „vorgemeldter massen zu fischen haben. Da auch „eine Land-Trübe vor oder nach Mittage einfiele, „und einen, zwey, oder drey Tage an einander „währete; so soll doch in solcher Trübung mehr „nicht, denn der erste halbe Tag, oberzehlter massen „gelassen seyn. 8) Nachdem man auch erfahren, „daß die Fische aus einem tieffen Tümpffel zu treiben, und ins Netze zu bringen, von etlichen ungelöschter Kalch, Kugeln von faulem Käse, dürrem „Malz, und dergleichen, ins Wasser geworffen „werden; so soll solches hiermit bey ernster Straffe gäntzlich verboten seyn. 9) Das Nacht-Fischen mit Leuchten, desgleichen die Streich- und „Kratz-Haamen, sollen allen Bürgern, Bauren „und Müllern, wenn sie gleich eigene Fischereyen „haben, bey Vermeidung willkührlicher Geld-„Straffe, gäntzlichen verboten, und solche hiermit „abgeschafft seyn. 10) Es soll weder an den fliessenden Bächen und kleinen Wassern, noch in den „Mühl-Gräben kein Flachs geröstet, auch keine „Säge-Späne, Schalen, Kohlen-Gestäube und „gebrannte Kohlen, Schwärtze, Reisig, noch anders, so zur Verhinderung der Fischerey und Verschlämmung der Ufer gereichet, geschüttet werden, „bey Verlust des Flachses, und 10 Gülden Straffe. 11) Die des Fischens befugt, sollen wohl zusehen, daß sie an den Brücken und Währen die „Stein-Joche und andere Gebäude nicht regen, „noch bewegen, damit denselben kein Schade zugefüget werde. 12) So soll auch niemand Forellen, Aschen, Barben, Hechte, auch andere Fische „und Krebse, und dergleichen, so nicht zum wenigsten 9 Zoll, oder anderthalb viertel Ellen, wie auch „Krebse 6 Zoll, oder ein Viertheil Ellen lang, aus „den Wassern nehmen, sondern was drunter gefangen, aus dem Fisch-Zeuge wiederum in die „Wasser und Bäche, darinnen sie gefangen, geworffen werden. 13) Es sollen diejenigen, so sich „der Fischerey gebrauchen, die Haamen im Wasser aufgeben, und daraus aufs Land nichts schütten. Dergleichen sollen die Gemeinden, welche der „Fischerey befugt, und dieselbige ingemein als Gemeinden zu gebrauchen hätten, ihre Fisch-Zeuge „nach Verrichtung der Fischerey in ihren Häusern „nicht behalten, sondern den Schultheissen zur „Verwahrung übergeben. Denjenigen aber, so „des Fischens gar nicht befugt, einigen Fisch-Zeug „(weil es nur auf Dieberey gemeynet) zu halten, „nicht nachgelassen, sondern hiermit gantz verboten „seyn. 14) Nachdeme auch fürkommen, daß von „den Unterthanen in Städten und Flecken viel Enten gehalten werden, wordurch den Fisch-Wassern „zum Vermehrung der Fische ein ziemlicher Abbruch „geschiehet; so sollen zwar dieselben, so ferne sie in „den Marck-Wassern, bey den Brunn-Kästen, und dergleichen Pfützen, inwendig in den „Städten und Flecken bleiben, zugelassen seyn. „Wenn sie aber über oder unter den Städten und „Flecken in Fisch-Wassern oder Teichen gesehen

„und gefunden werden, sollen sie unserm Amte verfallen seyn. Derhalben die Enten auf den Dörffern, da Fisch-Wasser durch- oder beyfliessen, „gäntzlich abgeschaffet werden sollen. 15) Damit „auch, wenn die Bäche und Wasser abgeschlagen „werden, der Saame und Bruth nicht umkomme, „und hierdurch die Wasser nicht verwüstet werden; so soll allezeit eine Oeffnung und Durchgang des Wassers bleiben, damit solche Bruth „darinne bleiben könne. 16) Dieweil durch die „Mühl-Währen, andern zum Präjuditz, dem steigenden Fische sein Gang gewehret wird; so sollen „die Mühl-Währe in gewisser Höhe nach den „sichern Pfahlen gemacht, und die Schutz-Breter „bey wenig Wasser also gesetzt werden, daß gleichwohl noch ein Durchgang des Wassers verbleibe, „bey vollem Wasser aber dieselbigen gantz abgethan werden. 17) Alldieweil zu der Zeit, wenn „die Wässerung der Wiesen und Gärten, so aus „den Fisch-Bächen geschiehet, die Fische hinunter „kommen, und, wo nicht von den Leuten gefangen, „doch von den Vögeln verzehret werden, soll solcher „Wässerungs-Graben den Fischen den Eingang „zu verwehren, mit einem Rechen, oder einem von „Weyden geflochtenen Zaume wohl verwahret „werden, daß die Fische nicht mit durchgehen mögen, bey Straffe eines Gülden. 18) Demnach „auch, wenn bey grossen Wassern die Teiche überlauffen, die Fische mit durchzugehen pflegen, die „meisten davon auf den Wiesen liegend bleiben, „theils auch mit der Fluth fortgehen, wie solches die „Erfahrung öffters bezeuget hat; und dann die „Leute häuffig aus den Dörffern lauffen, und die „Fische von den Wiesen weg tragen; wordurch „aber die Teiche sehr verwüstet werden: Als sollen die Leute, so solche Fische auflesen, dieselben „dem Fischer, oder in dessen Abwesen dem Schultheisen jedes Orts gegen die Ergötzlichkeit überliefern, damit sie wiederum in die Teiche geschafft „werden mögen. 19) Von den Müllern, so sonsten des Fischens berechtiget, soll das Fischen ausser der obgesetzten Zeit unter den Mühl-Rädern in „der Rade-Stube gäntzlich unterlassen werden. „20) Damit man denen wider diese Ordnung vorgehende Verbrechen desto eher vorkomme: Sollen die Schultheissen und andere Befehlichhabere, „sonderlich auf die Fisch-Tage, fleißige Auffsicht haben, die Fisch-Gefässe im Heimtragen untersuchen, „und wo darinnen gantze Bruth befunden wird, „solche wiederum ins Wasser schütten lassen, und „solches zur Bestraffung anmelden.

„Wollen und befehlen hierauf allen und jeden „Unsern Unterthanen, was Würden oder Standes „die seynd, daß sie nicht allein für ihre Person dieser „Ordnung schuldigen Gehorsam erweisen, sondern „auch niemand darwider zu handeln wissentlich gestatten, oder nachsehen, sondern die Verbrecher unsäumig anzeigen, damit solche nach Befindung mit „gebührender Straffe angesehen werden mögen. „

Wasser, (Fistel-) Purmanns, *Aqua ad Fistulas*, Purmanni, welches er in seinem chirurgischen Lorbeerkrantze, p. 536 also beschreibet:

Rec. Aquæ Calcis vivæ,

Decot. Alchimill. & Aristoloch. long. aa. ℥ii.

Aloes,

Aloes,
Myrrhæ, aa. ʒij.
Mercurii dulc. ʒi.
Meliis Chelidon. q. ſ.

Miſchet und machet es zu einem Fiſtelwaſſer, welches im Anfange der Cur täglich zwey- oder, nach Befinden der Umſtände, dreymahl, doch allezeit laulich, eingeſpritzet wird. Ein ander ſolches Waſſer hat er in ſeiner Chirurgia curioſa, p. 425 welches alſo gemacht wird:

Rec. Folior. Rutæ, Scordii, Alchimill. aa. Mi.
Rad. Ariſtoloch. long. ʒi.
Gentian. ʒij.
Herb. Veronic. Miß.

Dieſe Stücke werden in gnung Prunellenblumenwaſſer mit einander gekocht; denn das Decoct durchgeſeiget, zehen Untzen davon genommen, und folgende Stücke darunter gemiſchet:

Rec. Tinct. Galban.
Eſſent. Myrrhæ, aa. ʒiij.
Sacchar. Saturn.
Flor. Zinci, aa. ʒij.
Aquæ Regin. hungar. ʒiß.

Dieſes Waſſer laſſet, nachdem alles wohl unter einander gemiſchet worden, etliche Tage bey öfteren Umrühren in der Wärme ſtehen, und wenn es ſich geſetzet, ſo brauchet das Klare davon, allezeit warm mit Carpey eingeleget.

Waſſer, (Fließ-) lauffend Waſſer, oder **ſtröhmend Waſſer,** Fr. *Eaux courantes*, Holl. *Stroomende of loopendende Waoters*, heiſſet das Fließ-Waſſer der Bäche, Flüſſe und Ströhme, ꝛc. ſiehe *Aqua*, im II Bande, p. 983. u. f. wie auch **Waſſer** (das vorbeyflieſſende).

Waſſer, (flieſſend) ſiehe **Waſſer (Fließ-).**

Waſſer, (Flöhkraut-) mit Milch, Bateaniſches, *Aqua Lactis Perſicariæ*, Bateana.

Rec. Perſicar. maculoſ. ℔iij.
Parietar.
Portulac.
Thec. Fabar. aa. ℔i.

Stoſſet dieſe Species, und thut dazu:

Lactis recent. ℔viij.

Deſtilliret es nach der Kunſt zu einem Nierenwehwaſſer.

Waſſer, (Flöß-) ſiehe **Flöß-Recht,** im IX Bande, p. 1268 u. ff. wie auch in dem Artickel: **Waſſer (Fiſch-).**

Waſſer, (fluſſendes) ſiehe **Waſſer (Fließ-).**

Waſſer, (Fluß-) ſiehe **Waſſer (Fließ-);** ingleichen **Fluß,** im IX Bande p. 1386. u. ff. desgleichen **Fluß-Recht,** ebend. p. 1397 u. f.

Waſſer, (Fluß-) Dolái, *Aqua Catarrhalis*, Dolæi.

Rec. Ligni ſancti, ʒiij. Saſſafras, ʒij. Querc. ʒß. Santal. citrin. ʒv. Braſil. ʒß.
Rad. Saſſaparill. ʒiß. Enul. ʒv. Liquirit. ʒiij.
Cortic. Gvajaci, ʒvi.

Schneidet alles unter einander, und gieſſet darüber:

Aquæ Fumar. Naſturt. Cochlear. Aquileg aa. ℔iv.

Digeriret es 14. Stunden, und hernach deſtilliret es zu einem Waſſer, davon die Doſe anderthalb Untze früh und Abends zu nehmen.

Waſſer, (Fluß-) Sennerts, *Aqua Catarrhalis*, Sennerti.

Rec. Herb. Veronic. Scabioſ. aa. Mi. Coloſ. Vener. Hyſſopi, Adianti nigr. Fragar. Meliſſ. Marrub. aa. Miij.
Rad. Irid. flor. Angelic. Eryng. Gyrrhiz. aa. ʒi.
Myrrhæ, ʒii.
Croci integr. ʒij.
Piper. alb. ʒi.
Caric. No. viij.
Scillæ præp. ʒij. ʒij.
Paſſul. min. ʒiv.
Semin. Lini, fœnu græc. aa. ʒiij.

Gieſſet darüber:

Spirit. Vini rectificat. ℔vij.
Aquæ Fragor, Scabioſ. aa. ℔i.
Aceti, 1 lb.

Deſtilliret es aus dem Frauenbade.

Waſſer, (Fluß-) de Spina, *Aqua Catarrhalis*, de Spina.

Rec. Flor. Salviæ, Anthos, Lavendul.
Caryophyllor.
Nucis moſchat.
Cinamomi,
Sacchari, aa. ʒij.
Gran. Paradiſ.
Macis,
Zedoar.
Semin. Coriandr.
Piper. long. & nigr. aa. ʒi.
Fol. Rutæ, Abſinth. aa ʒij.
Pom. aurant. No. i.

Stoſſet alles gröblich, denn gieſſet darüber:

Vini cretic. 4 lb. albi opt. 6 lb

Laſſet es einen und den andern Tag beyſammenſtehen, hernach deſtilliret es aus dem Sande zu einem Waſſer.

Waſſer, (Fluß- und Gicht-) Schmidts.

Rec. Fol. Salviæ, ʒxij.
Macis,
Zingiberis,
Cardamom.
Cinamom.
Caryophyllor.
Piper. long. aa. ʒß.

Thut dieſe Stücke alle in den beſten Wein, den ihr habet iſt, alſo, daß des Weines ſechsmahl mehr ſey, als der Blätter und Würtze. Laſſet ſie 10 Tage lang im Weine liegen, darnach ſeiget alles durch ein Tuch ab, und ſtoſſet die Species wohl in einem Mörſer, bis ſie, wie ein Teig, weich werden; darauf leget ſie wieder in denſelben Wein, und endlich deſtilliret es mit einander nach der Kunſt über den Helm. Von dieſem Waſſer wenig getruncken, bricht die Geſchwüre in den Menſchen; ingleichen machet es die Lunge, Leber und Miltz geſund, und iſt gut für den Schlag, Fiſtule und alle Gicht, die von dem Gehirne herrühren, ſich damit beſtrichen. Auch dienet es für Grimmen und andern dergleichen Mängeln. Oder:

Rec. Rad. Angelic. Zedoariæ, aa. ʒi. Poeonis, im abnehmenden Monden, im Zeichen des Löwen gegraben,

Viſci quercin.
Herb. Dictamn. aa. 1 Unz.
Sem. Card. benedict. excort. im Abnehmen des Monden geſammlet, Citri, Lapathi, Pœon. Portulac aa. ½. Unz.
Nuc. & Flor. Macis, aa. 3 Drachm.
Flor. Chamomill. fœdit. Sambuc. aa. P. iii. Schœnant.
Herb. Salviæ, aa. 2 Drachm.
Aquæ Flor. Tiliæ, Herb. Rutæ, Spart. Cerafor. nigr. aa. ℔i.

Alles wird der Gebühr nach geſtoſſen und geſchnitten, hernach vier Tage in der Wärme erweichet, denn ſtarck ausgedrückt, und zu dieſem Safte gethan:

Pulver. Margarit. Corall.
Von der ſüſſen Moſtlattwerge, aa. 1 Unz.
Electuar. de Hyacinth. Alkerm. aa. ½. Unz.
Theriacæ, 1 Unz.
Camphoræ, 1 Drachm.

Laſſet alles zwey Tage in der Wärme beyſammenſtehen, denn ziehet es in der Aſche ab. Die Doſe iſt ein Quentgen, bey dem Anfalle der Kranckheit zu geben.

Waſſer, (Fontainen-) oder **Waſſer aus einem Spring-Brunnen,** ſiehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. desgleichen **Spring-Brunnen,** im XXXIX Bande, p. 502 u. ff.

Waſſer, (Freyſamkraut-) *Aqua Herbæ Trinitatis.* Kraut und Stengel, wenn es Blumen trägt, gebrannt, iſt den Kindern gut, wenn ſie die Hitze überläufft und Bauchweh haben, jedesmahl auf drey Loth getruncken. Abends und Morgens jedesmahl zwey oder drey Loth getruncken, oder mit Weine gemiſcht beſtändig getruncken, dienet es ſonderlich wider den Dampf auf der Bruſt. Es iſt auch denjenigen gut, welche Geſchwüre an der Lunge haben. Man giebet es auch den Schweinen, wenn ſie hitzige Geſchwüre haben.

Waſſer, (friſch) einnehmen, ſiehe **Waſſer,** in der Seefahrt.

Waſſer, (Froſch-) *Aqua Ranarum.* Die Frösche um St. Johannis des Täuffers gebrannt, geben ein gut Waſſer zum Angeſichte, daſſelbige damit getrieben, und von ſich ſelber wieder eintrocknen laſſen. Oder leinene Tücher darinne genetzet, und übergeſchlagen, lindert es die Schmertzen.

Waſſer, (Froſchleich-) *Aqua Spermatis Ranarum.* Das Froſchleich mit einem Seigebecken gefangen, und einen Tag abtropffen und trocknen laſſen, hernach deſtilliret, giebet ein Waſſer zu allen hitzigen Schäden, ein Tuch oder hanffenes Werg darinne genetzet, und täglich dreymahl übergeleget.

Waſſer, (Froſchlöffelkraut-) *Aqua Plantaginis aquaticæ.* Dieſes Waſſer heilet alle Gebrechen an alten und jungen Leuten, des Morgens und Abends davon getruncken, jedesmahl vier Loth, und dabey den Leib mit Gebänden verſehen. Es iſt ein beſonderes und bewährtes Geheimniß.

Waſſer, (Fünffingerkraut-) *Aqua Pentaphylli.* Die beſte Zeit ſeiner Deſtillirung iſt, das Kraut, Stengel und Wurtzel, mit aller ihrer Subſtantz gehackt, und im Mittel des Mays gebrannt. Von dieſem Waſſer Morgens und Abends, etliche Tage jedesmahl bis vier Loth getruncken, iſt gut für den Stein, den Gries in Lenden und reiniget die Nieren. Viel auf einmahl davon getruncken, kuriret ungemein wohl, zertheilet auch auswendig aufgelegt. Es löſchet allerley Hitze und Geſchwulſt, leinene Tücher darinn genetzt und übergeleget. Die Stirne mit dieſem Waſſer beſtrichen, und mit Tüchern darüber geleget, verſtellet das Naſenbluten. Iſt gut für Zittern der Glieder und Hände, allemahl damit beſtrichen und von ihm ſelbſt trocknen laſſen. Es heilet alle alte und neue Wunden, damit gewaſchen, und mit Tüchern darüber geleget vertreibet alle Geſchwulſt und Geſchwüre. Es iſt gut für allerley Fieber, etliche Tage getruncken, vertreibet ſie aus dem Grunde.

Waſſer, (Gänſerich-) *Aqua Potentillæ.* Das Kraut und Wurtzel wird zwiſchen den zween Frauentagen gehackt und gebrannt. Von dieſem Waſſer ſechs oder acht Tage lang, Morgens und Abends, jedesmahl zwey oder drey Loth getruncken, verſtellet bey den Frauensperſonen den weiſſen Fluß. In die Augen gethan, iſt es gut für derſelben Flüſſe, und für die verletzten Augenbramen; oft damit beſtrichen. Es heilet die Wunden, ſelbige damit gewaſchen, und den Wolff, mit Tüchern darüber gelegt. Den Rücken mit dieſem Waſſer gerieben, benimmt das Rückenweh.

Waſſer, (Gänſerichblumen-) *Aqua Florum Potentillæ.* Die Blumen muß man im Frauenbade, wenn ſie zeitig ſind, deſtilliren. Morgens nüchtern zwey oder drey Loth, etliche Tage nach einander, davon getruncken, ſtärcket den Menſchen in allen ſeinen Gliedern. Iſt auch gut für den Schwindel im Haupte, getruncken und damit beſtrichen, benimmt den Schnupffen und Fluß der triefenden Augen. Auf einen näſſenden Schaden mit Tüchern geleget, ziehet die Feuchtigkeit durch die Dampf- und Schweißlöcher heraus. Dieſes Waſſer vertreibet die Flecke, Flüſſe und Wehtage der Augen, es mit Tüchern darüber geſchlagen.

Waſſer, (Garben-) *Aqua Millefolii.* Die beſte Zeit ſeiner Deſtillirung iſt, das Kraut und Stengel mit einander gehackt, und am Ende des Mays gebrannt. Dieſes Waſſer Morgens nüchtern vier Loth getruncken, und das Hertz und die Hertzgrube, wo des Magens Mund ſtehet, damit beſtrichen, iſt ſehr gut für einen erkälteten Magen und erwärmet denſelben. Garbenwaſſer getruncken, iſt ſehr gut für die Spulwürmer im Leibe. Ingleichen demjenigen, der durch allzuſtarckes Bluren die Farbe verlohren, denn es reiniget das Geblüt. Es iſt auch gut zu friſchen Wunden, Morgens und Abends damit gewaſchen.

Waſſer, (gar gutes Augen-) zu hitzigen und triefenden Augen, Conrad Kuhnraths, ſiehe unter dem Artickel: **Waſſer zu allerley Augengebrechen, Conrad Khunraths.**

Waſſer, (gebrannte) oder **deſtillirte Waſſer,** *Aquæ deſtillatæ.* Das Deſtilliren wird durch eine Bewegung verrichtet, welche die in dem Deſtillirgefäſe enthaltene Feuchtigkeit durch die Wärme in einen Dampff auflöſet, verdünnet, und dieſen Dampff ſubtiliſiret, der hernach von der drückenden und bewegenden Lufft im Geſchirre ſeitwärts in die

Höhe gedrückt wird, darauf denn diese subtilen Dünste im runden Helme ihre kugelrunde Beweglichkeit erlangen, und von der äusserlichen Lufft zusammen gedrückt werden, auch in solchem Raume sich in die Enge ziehen, und sich allda wiederum in Tropffen sammlen. Die Sachen der Destillation seyn alle flüßige Dinge; das Feuer aber würcket hierinne: weil es aus den allerbeweglichsten Theilen bestehet; je mehr nun die Feuchtigkeit, welche destilliret werden soll, vom Brennbaren bey sich führet, desto eher kommt sie in Bewegung. Durch diese beständige Bewegung entstehet die Wärme; die Wärme bringet die in dem Gefäse enthaltene Lufft in Bewegung, diese innerliche Bewegung der Lufft nimmt die beweglichen Theile der im Gefäse enthaltenen Feuchtigkeit mit sich in die Höhe, allda sie sich wiederum sammlen und in Tropffen gerinnen. Demnach ist die Destillation eine Verdünnung der Materie, oder eine gewisse Auflösung einiger Theile mit Wasser, da sie vermittelst des Feuers ihre Feuchtigkeit tropffenweise über sich ausdunsten, welche Tropffen von der umstehenden kalten Lufft nach und nach zusammen fliessen und in Gestalt eines Wassers oder Geistes in dem vorgelegten Gefäse aufgesammlet werden. Man hat vielerley Sorten von destillirten und andern Wassern, welche in Ansehung ihres Gehaltes sehr von einander unterschieden, und davon die meisten nicht eigentlich Wasser zu nennen sind. Wir wollen sie demnach eintheilen, 1) in **eigentliche** oder **destillirte**, und 2) in **uneigentliche Wasser**, welches diejenigen sind, so durch die Auflösung, Ausziehung, Aufgiessung und Auslöschung bereitet werden. Alle gebrannte Wasser sind kunstmäßig verfertiget, und werden die eigentlichen wiederum in **einfache** und **zusammengesetzte** abgetheilet. Die darzu geschickten Sachen sind solche, die einen gewürtzhafften und subtilen Geruch haben, als das Gewürtze selbst, wohlriechende Wurtzeln, Kräuter, Blumen und Saamen; die Früchte und Kräuter aber, so keinen sonderlichen Geruch haben, halten wir dazu für ungeschickt. Das Instrument, wodurch dergleichen wohlriechende Wasser destilliret werden, sind das Frauen- und Dunstbad, gläserne Kolben und küpfferne Blasen. Die alten Weiber nehmen auch wohl einen Topff, binden ein Tuch darüber, schütten ihr Ingrediens darauf, bestülpen es mit einem andern Topffe, verkleiben die Fugen wohl, und machen auf den obersten Topff Feuer, so destilliret die Feuchtigkeit per Descensum, und sammlet sich in den untersten Topff. Ferner werden die destillirten Wasser entweder mit, oder ohne Zusatz verfertiget. Ohne Zusatz sind diejenigen, welche aus den Säfften destilliret werden, da man das safftige Kraut zerhacket, den Safft auspresset und destilliret; oder man giesset den Safft statt eines ordentlichen Wassers über eben dasselbe Kraut, und destilliret es, welches man auch ohne Zusatz destilliren nennet. Der Zusatz ist, nachdem man es verlanget, Wasser, Bier, Wein, Molcken und dergleichen. Das Wasser, so man zum Destilliren brauchet, ist siebenerley Art, z. E. Brunnen- Quell- Fluß- Regen- Schnee- Thau- und mineralische Wasser. Die besten und reinsten sind das Quell- Brunnen- und das in reiner Erde, nicht aber von den Dächern gesammlete Regen- und Thauwasser; Noch hat man in den Apothecken zweyerley natürliche Wasser, als das Rebenwasser und den Birckensaft. Wohlriechende Kräuter und Blumen destillirt man ohne Zusatz durch das Dunstbad, damit denn auf solche Art das Subtileste vom Geruch heraus bekommt; Kräuter und Blumen, so ihren subtilen Geruch behalten sollen, dürffen nicht zu stampfft oder zerhackt werden. Destillir-Wasser werden aus dem Lufft-Reiche gemacht, z. E. Thau und Regen; ingleichen aus dem Gewächs-Reiche aus Kräutern, Wurtzeln und Rinden. Die Sachen von den Thieren aber sind verwerflich, und sie zu machen, müssen sie behutsam durch das Frauenbad destilliret werden, damit ihr brandigter Geruch nicht mit übersteige. Aus dem mineralischen Reiche wird das Scheide- und Goldscheidewasser oft, aber mit Unrecht, dazu gerechnet. Einige Wasser werden durch die Cohobation verfertiget, und nach vorhergegangener Erweichung einige nach der Gährung destilliret. Durch die Cohobation werden sie gemacht: wenn man ein abdestillirtes Wasser wiederum auf frische Kräuter oder andere Species giesset, und auf solche Weise, so oft nöthig, die Destillation wiederholet; durch die Gährung aber, wenn man ein Kraut, oder andere Ingredienten, mit Hefen, Zucker, oder dergleichen zuvor in die Gährung bringet, und hernach destilliret. Das Gewürtze und dergleichen pfleget man auch vor der Destillation mit Branntewein oder Wasser zu befeuchten, um sie geschickt zu machen, sie Oel desto reichlicher von sich zu geben. Einige Wasser riechen und schmecken nach den dazu genommenen Sachen, z. E. das Zimmet- Näglein- Muskatenblütwasser, und andere; einige riechen darnach haben aber nicht den Geschmack, z. E. das Wermuth- Rheinfarn- und Rosenwasser. Einige ziehen sich gefärbt über, als zuweilen das Hollunderwasser, aber nicht allemahl, grün, das Sonnenthauwasser gelb. Oben ist von den destillirten Wassern erwehnet worden, wie sie mit u. ohne Zusatz aus dem Frauen- Dunstbade, der Blase ꝛc. destilliret werden. Das Destillir-Instrumente muß man nach dem Unterscheide der Sachen erwehlen, nemlich zu den wohlriechenden die Bäder, und hingegen zu den andern die Blasen. Das Rosenwasser destillirt man mit ein wenig übergegossenem schlechten Wasser durch das Bad; das Melissenwasser aus dem Frauenbade mit Weine; das Mayenblumenwasser mit wenig Wasser und Weine; das Zitronenschalenwasser ohne Zusatz aus dem Dunstbade; das Hollunder- gemeine Chamillen- Ehrenpreiß- und Sonnenthauwasser mit Zugiessung mehreres Wassers. Mit dem Rosenwasser hat man eine Probe gemacht, und befunden, daß sich das, so aus eingesaltzenen Rosen gebrannt worden, anders verhält, als das, so aus frischen und ungesaltzenen Rosen destilliret wird. Man hat in jede Sorte Eisenfeile geworffen, da denn das, so aus den eingesaltzenen Rosen gebrannt gewesen, mit dem Eisen eine schwärtzliche Auflösung gemacht, das andere aber nicht, ob man es gleich ein halb Jahr darüber hat stehen lassen. Nach diesen Arten nun kan alles, was in der Welt vorkommt, destilliret werden. Will man aber aus einer beschlagenen Retorte mit einem Feuer ein Wasser destilliren, so muß man solches Destillat mit dem Feuer nicht zu starck antreiben, sonst

sonst wird es brandicht. Vor der Destillation kommt es auf das Urtheil und die Einsicht des Arbeiters an, daß er wohl untersuche, ob ein Destillat so gleich zu destilliren sey, oder ob es erstlich weichen oder vorhero gähren müsse, und ob es besser mit, oder ohne Zusatz zu brennen. Man destilliret auch aus den Säfften der safftigen Pflantzen Wasser; hierzu aber muß man keine wohlrüchenden Kräuter nehmen, weil durch das Stossen und Ausdrücken das Subtileste weggehet; dahero besser dergleichen Kräuter mit Zusatz des gemeinen Wassers zu destilliren, und das Destillat über frische Kräuter wieder zu cohobiren, so kan man, wenn in solchen safftigen Kräutern noch einige Krafft vorhanden, solche auf diese Weise am besten erlangen. An sich selbst starckriechende Sachen darff man nicht in höltzernen Gefäßen weichen: Sintemahl solche nicht so wohl verwahret werden können, daß nicht von ihren flüchtigen wesentlichen Theilen sich ein vieles zerstreuete; dahero es am besten, sie in Gläsern zu weichen und zu digeriren; wobey denn zugleich auf die Ingredienten zu sehen, daß man die safftigen nicht so lange, als dürre, hartzichte und holtzichte weichen lasse. Die Wund- und Scharbockswasser muß man von frischen Kräutern destilliren, und solche gnungsam weichen, ja gar zur Gährung bringen, ehe man sie destilliret; und wo dergleichen Wasser in Menge abgehen, kan man im Sommer die Kräuter dazu sammlen, und Branntewein oder Wein, um sie zuerhalten, darüber giessen, damit man solche bey unumgänglicher Nothwendigkeit des Winters destilliren könne, und nicht nöthig habe, trockene Kräuter, als welche weit schlechter seyn, dazu zu nehmen. Die Aufgüsse müssen so eingerichtet werden, daß sich die Ingredienten zusammen schicken, da denn safftige mit safftigen u. s. w. aufgegossen werden müssen: Weil, wenn sie zur Gährung gebracht werden, eines vor dem andern eher in die Gährung kommt. Man darff aber die Aufgüsse nicht in höltzernen Geschirren hinsetzen: Weil, wegen der Lufftlöchergen sehr viel verlohren gehet, die Sachen selbst leichtlich schimmlicht werden, und in die Fäulniß gehen, in irrdenen aber nicht. Einfache Wasser werden auch wohl mit Biere destilliret, entweder so gleich, oder man lässet es vorhero gähren, worzu denn das Frauenbad am geschicktesten ist, und muß man sich wundern, daß die Herren Brandenburger im alten Dispensatorio bey dem Frauenbade das Anbrennen befürchten, wenn sie bey einer oder der andern Destillation, so im Frauenbade geschehen soll, ausdrücklich das Wort cavendo Empyreuma gebrauchen, so aber im Frauenbade niemahls zu befürchten, es sey denn, daß es in einer Destillation geschehe, so aus dem Sande verrichtet wird. Wenn zu einer Composition viel Kräuter kommen, muß man die, so sich zusammen schicken, besonders gähren lassen, weil eines leichter, denn das andere in die Gährung gehet. Zu zusammengesetzten Wassern muß man nicht ungereimte, ungeschickte und kindische Ingredienten, als Edelgesteine, Perlen, Gold- und Silberpräparate und dergleichen nehmen: Weil in der Destillation davon nichts mit übergehet, und dergleichen Sachen also mit gutem Gewissen ausgelassen werden können. Die zusammengesetzten Wasser sind darinne von den einfachen unterschieden, daß sie erstlich niemahls für sich, ohne Zusatz destilliret werden; hernach daß sie, ohne die bey den einfachen Wassern gebräuchlichen Zusätze, nemlich Wein, Branntewein und dergleichen, auch wohl mit Eßige destilliret werden, als das Schwalben- und Oippels stopffendes Wasser. Die zusammen gesetzten Wasser, so mit Weine und Branntewein destilliret werden, muß man zuvor weichen und mit gelindem Feuer arbeiten, wozu das Frauenbad am geschicktesten ist, wie man denn bey allen Destillationen gelinde destilliren u. sich nicht übereilen muß: Denn wenn wohlrüchende Dinge heiß destilliren, so entgehet das Subtileste vom Geruche. Zur Probe lasse man destilliren:

Aquam Arthriticam & Theriacalem cum Spiritu Vini, Hystericam cum Vino & Aqua, Looch Sani cum Aqua, Hirundinum cum Aceto, contra Calculum & Gonorrhoeam cum Vino,

welche als eine Probe und Muster anzusehen, wornach alle andere können destilliret werden. Das Theriakwasser muß allezeit aus dem Bade und nicht aus der Blase destilliret werden, weil es aus der Blase brandicht gehet; bey dem Wasser wider den Saamenfluß muß man das Oel abnehmen, weil es sonst zu hitzig seyn würde, und über dem das Distillat gnungsam mit ölichten Theilgen angefüllet ist. Zum Wasser Looch Sani genannt, sind die Früchte nichts nütze, weil von ihrer Krafft nichts übergehet, ein anderes aber ist es, wenn man aus den Früchten ein Decoct macht. Zum Schwalbenwasser kan man auch den Schwalbeneßig gebrauchen, zumahl wenn es zu einer solchen Zeit soll destilliret werden, da keine frischen Schwalben zu bekommen sind. Man beleget auch einige Sachen unrecht mit dem Nahmen eines Wassers, z. E. das Scheide- Goldscheidewasser u. d. g. Wahr ist es, daß sie Destillate sind, doch ist das Scheidewasser ein Salpetergeist und das Goldscheidewasser ein Salpetergeist mit Salmiak, mithin gehören sie unter die mineralischen Geister. Das Ungarische Wasser ist kein Wasser, sondern es gehöret unter die brennbaren Geister, weil es aber den Nahmen hat, so haben wir es hier mit anführen wollen. Die Sachen zum Destilliren werden aus allen dreyen Reichen genommen, doch müssen solche dazu erwählet werden, die ihre besondere Krafft mit übernehmen, dergleichen seyn, die aus flüchtigen, ölichten, saltzichten und subtilhartzichten Theilen bestehen, z. E. fast alles Gewürtze, Zimmet, Anis, Müntze, Lavendel, Hollunderblüten, u. s. w. Hingegen ist es mit denen gantz anders beschaffen, welche aus einer groben Erde, und zähen Hartze, auch Schleime bestehen, deren eigentliche Krafft auch in diesen Theilen verborgen lieget; dahero sie nicht das allergeringste von ihrer besondern Eigenschafft mit über den Helm nehmen, wie man gerne von vielen verlanget: Denn 1) was zusammenziehend heißt, ist eine Erde mit einem sauren Theile verbunden, u. das lässet sich durch die Destillation nicht scheiden. 2) Kan man auch keine bitteren Sachen destilliren; 3) Keine süssen; 4) Keine gallrichten und nährenden, daher die fettmachenden Wasser unnütze sind;

sind; 5) Keine purgirenden, es wäre denn, daß es ein sehr subtiles Hartz sey. Der Pfeffer giebt auch nichts, als ein subtiles Oel. Die destillirten Wasser, so deswegen zu verwerffen, sind folgende:

Aqua Tormentillæ, Centumnodii, Acetosæ, Agrimoniæ, Albuminis Ovorum, Alchimillæ, Altheæ, Consolidæ majoris, Lapsthi acuti, Malvæ, Pentaphylli, Portulacæ, Saniculæ, Bursæ Pastoris, Cichorii, Endiviæ, Fragariæ, Saxifragiæ, Hyperici, Mercurialis, Myrtillorum, Nummulariæ, Quercus Foliorum, Sempervivi &c. Ulmariæ auch nicht,

so ferne es vom Kraute oder den Wurtzeln destilliret worden, die Blumen aber führen etwas mit über. Das Tormentillwasser rücht zwar etwas würtzhafftig, hält aber von der anhaltenden Krafft nicht das geringste, und so ist es auch mit den andern beschaffen, wenn solche gleich etwas schlechtrüchendes mit überführen. Andere nehmen nur etwas wenig schleimichtes mit über, so doch mit der besondern Eigenschafft der Pflantze gar schlecht übereinkommt. Als das:

Aqua Beccabungæ, Bellidis, Chelidonii majoris, Hederæ terrestris, Fumariæ, Nymphææ, Plantaginis, Prunellæ, Spermatis Ranarum, &c.

Von welchen allen die Decocte und Extracte, dem Verlangen ihrer eigentlichen Krafft, eher und vollkommen Gnüge thun. Die mit Weine destillirten Wasser haben in der Medicin ihren grossen Nutzen; wie denn auch nicht weniger diejenigen, so mit Biere gegohren und destilliret werden. Die zusammengesetzten und die einfachen mit Weine abgezogenen Wasser, welche in der Medicin Nutzen schaffen, und billig in den Apothecken zu versertigen und vorräthig zu halten seyn, sind in diesem Register zu sehen. Als da ist das:

Aqua Alexipharmaca. Ad Membra tabida, Anhaltina, Antifebrilis, Antiphthisica, Antipodagrica, Antiscorbutica, Apoplectica Langii, Apoplectica cum Moscho & Ambra, Arthritica, Astthmatica, Adstringens Panis, Benedicta Pharmacop. Batav. Caponis, Carbunculi, Carminativa Dornerellii, Cephalica Caroli V. Imperatoris, Cerasorum Lavendulata, Cinnamomi borraginata, Citri composita, contra Calculum e Nucleis, contra Calculum Marchionis, contra Colicam, contra Gonorrhoeam, Cordialis Herculis Saxoniae, Cordialis temperata, Cordis Cervi composita, Cornu Cervi é Tenellis cum Vino, Dysenterica, Embryonum, Epileptica Langii, Expulsiva, Florum omnium, Hirundinum interna & externa, Hypnotica, Hysterica, Impinguans, Looch Sani, Mastichina, Mellis, Odontalgica, Rorismarini seu hungarica, Sambuci composita, Serpilli composita Styptica Dippelii, Theriacalis simplex, Theriacalis composita seu Bezoardica, Travmatica, contra Vertiginem, Virtutum, Vitae alba pretiosa, Vitae Mulierum, Vitae contra Pestem, Vitae Stomachica externa, Vitae Stomachica rubra, Vulneraria seu L'Eau d' Arquebusade, Zedoariae composita simplex, Tragorum cum Vino, Liliorum convallium cum Vino, Melissae cum Vino, Menthae cum Vino, Primulae Veris cum Vino, Veronicae cum Vino.

Uneigentliche Wasser sind diejenigen, so nicht durch die Destillation, sondern durch Auflösungen, Ausziehungen, und dergleichen verfertiget werden, und mehr zur Chirurgie, als Medicin gehören. **Abgelöschte Wasser** sind die, darein etwas glühendes oder kalckhafftes aufgelöst und abgelöschet wird. Z. E.

Aqua Chalybeata, Corrosiva Hofmanni, Ophthalmica Cypriani, Calcis.

Die einfachen gebrannten Wasser, welche die Kräffte ihres Ingrediens mit über den Helm führen, und in der Medicin ihren guten Nutzen haben, auch in den Apothecken billig vorräthig zu halten seyn, theilen wir der Kürtze wegen ein:

I. In *Aquas aromaticas, odoratas & fragrantes.*

Als: Aqua Rosarum, Anisi, Anethi, Borraginis, Foeniculi, Lavendulæ, Majoranæ, Melissæ, Millefolii, Primulæ Veris, Rorismarini, Rutæ, Serpilli, Thymi, Florum, Verbenæ, Florum Naphæ, Absynthii, Borraginis, Corticum Citri, Hyssopi, Liliorum alborum, Melilotti, Menthæ, Flor. Poeoniæ, Pulegii, Salviæ, Tanaceti, Tussilaginis, Chamomillæ vulgaris.

II. In *Aquas Diaphoreticas & Expellentes.*

Als: Aqua Carduibenedicti, Foeniculi, Cerefolii, Pimpinellæ, Galegæ, Sambuci, Scordii, Scabiosæ, Veronicæ.

III. In *Aquas Diureticas & Antiscorbuticas.*

Als: Aqua Florum Acaciæ, Apii, Cerasorum minoris, Cochleariæ, Fragorum, Petroselini, Alkekengi, Carduæ, Cydoniorum majoris, Florum omnium, Juniperi &c.

IV. In *Aquas Sedativas.*

Als: Aqua Papaveris, Sambuci, Liliorum alborum.

Zum Beschluß dieses Artickels wollen wir noch anzeigen, wie man die gebrannten Wasser halten soll. Erstlich, wenn sie destilliret, und in ein sauberes Glas oder in einen Krug gegossen worden, pfleget man derselben Mundlöcher, welche sonst enge seyn sollen, mit einem aus zwey Theilen Wachs, einem Theile Hartz, einem halben Theile Terpenthin, und anderthalben Theile klein gepülverten Ziegelsteine über einem Feuer also verfertigten Stöpsel, daß die hierdurch zerlassenen Stücke nicht kochen, fein wohl zu vermachen, und acht oder mehr zehen Tage an die Sonne zu setzen, damit sie digeriert werden; welches aber doch nur von gemeinen oder einfachen Wassern zu verstehen ist. Denn die zusammengesetzten sind der Recification gar nicht benöthiget. Daß man nun vorgemeldter maßen die gemeinen einfachen, das ist, die blos aus einem Kraute, oder einer Blume ohne Zusatz anderer Dinge destillirten Wasser

bald nach der Destillation in die Sonne zu setzen pfleget, geschiehet deswegen, ihnen den etwas widrigen Geruch und Geschmack dadurch zu benehmen. Daferne aber dergleichen Wasser nicht bald gebrauchet werden sollen, so hat man dieser Recification oder Läuterung nicht nöthig: sintemahl gedachter Geruch und Geschmack mit der Zeit, wenn sonst die Wasser recht gebrannt worden sind, von sich selbst vergehet. Nach diesem werden solche Wasser an einen Ort gebracht, der nicht zu kalt, noch zu warm, sondern da eine feine temperirte Lufft. Weiter ist zu wissen, daß die gemeinen Wasser selten über ein Jahr ihre Kraft behalten, darum sie alle Jahre frisch gebrannt werden müssen. Doch halten sich die, so warmer Natur oder hitzig sind, etwas länger. Wiewohl, wenn man sie nicht frisch brennen wolte, aus dem Geschmack und Geruche aber vermerckte, daß sie sich nicht länger halten könnten, darf man sie nur rectificiren, das ist, auf frische Blumen oder Kräuter giessen, und wieder davon destilliren. Weiter ist zu wissen, daß die Kräuter und Blumen, von welchen das Wasser gebrannt werden soll, allemahl, wenn sie reif, gesammlet, und vor dem Destilliren von den Strängeln gereiniget, und zerhackt werden sollen. Die Kräuter und Wurtzeln, welche keine Wasser-Gewächse, müssen auf der Ebene, und auf trockener Erde oder Gebürgen, da sie die Sonne fein bescheinen, und der Wind wohl durchgehen kan, an einem schönen hellen Tage, nach der Sonnen Aufgang, gesammlet werden.

Wasser, (Gedächtniß-) **Weickards**, *Aqua pro Memoria*, Weickardi. Nehmet Mayen-Blumen, so viel beliebig, weichet sie acht Tage in alten guten Wein, hernach destilliret aus einem gläsernen, wohl vermachten Kolben, mit dem gelindesten Feuer; Denn nehmet dieses destillirte Wasser, und anderthalb Pfund schwartz Kirsch-Wasser, und giesset beyde über folgende Species:

Flor. Lavendul. Miß. Anthos, Tiliae, Primul. Veris, aa. Mi.
Caryophyllorum, ʒi.
Macis, ʒß.
Scillae ppt. ʒiß.
Dictamn. alb. ʒi.
Cubebar. ʒß.
Visci querni, ʒii.
Rad. Poeon. ʒi.

Schneidet sie, und digeriret einen Monat, hernach destilliret das Wasser, entweder in dem Bade, oder heisser Asche, aus einem gläsernen Kolben herüber.

Wasser, (Gedächtnißstärckendes Lebens-) Joels, *Aqua Vitae pro Memoria*, Joelis.

Rec. Aquae Juniper. destill. ℔iv.
Flor. Lil. convall. recent. Mii. Salviae Mi.

Lasset es 14 Tage an der Sonne stehen, hernach drucket es aus, und thut zu der durchgeseigten Feuchtigkeit wieder:

Conserv. Rorismar. Lavendul. aa. ʒii.
Specier. Diamosch. dulc. Diambrae, aa. ʒii.
Sacch. cand. in Aqua Lavendul. solut. lb. i.

Dicket und lasset es einen Monat mit einander weichen, und endlich destilliret es.

Wasser, (Gedächtnißstärckendes Lebens-) Peucers, *Aqua Vitae pro Memoria, Peuceri.*

Rec. Cinamomi, ʒß.
Zingiberis, ʒiß.
Sant. omn. aa. ʒiii.
Caryophyll.
Galangae,
Nucis moschat. aa. ʒiv.
Macis,
Cubebar. aa. ʒß.
Cardamom. ʒiß.
Zedoariae,
Sem. Nigell. aa. ʒi. Anisi, Foenicul. Pastinac. silv. Ocymi.
Rad. Angelicae, Caryophyllatae, Liquirit. Calami aromatic. Valerian. min.
Fol. Hormini, Thymi, Calaminth. Puleg. Menth. Serpilli, Majoran. aa. 1 Drach.
Flor. Rosar. rubr. Salviae, Betonic. Anthos, Staechad. Bugloss. Borrag. aa. ii Drach.
Cortic. Citri, 1½ Drach.
Specier. Diambr. ʒiii. Arom. rosat. Diamosch. dulc. Diarrhod. Abbat. aa. ʒii.

Was zu stossen ist, muß gestoßen werden, und hernach giesset man darüber:

Aquae Vitae praestantiss. ℔. iv.

Lässet es funfzehen Tage in der Digestion stehen, hernach destilliret man in dem Frauen-Bade über den Helm, und verfertiget also ein geistiges Lebens-Wasser.

Wasser, (Gedächtnißstärckendes Lebens-) Sennerts, *Aqua Vitae pro Memoria*, Sennerti.

Rec. Radic. Irid. Florent. Valerian. aa. ʒi.
Fol. Melissae. Betonic. Orig. Rorismar. aa. Miß.
Flor. Primul. Veris, Lil. Convall. Lavendul. Rosar. rubr. aa. Mii. Staechad. ʒß.
Cinam. ʒii.
alang.
Macis,
Maryophyll.
Nuc. mosch. aa. ʒß.
Cubebar.
Cardamomi, aa. 6 Drach.
Ligni Aloes, ½ Unz.
Spec. Diambrae, 1 Unz.
Assae dulcis, ½ Unz.

Schneidet und stosset alles gröblich, denn giesset sechs Pfund Malvasier-Wein darüber, lasset es acht Tage in der Digestion stehen, und endlich destilliret das geistige Wasser herab.

Wasser, (Gedächtnißstärckendes Lebens-) Vids, *Aqua Vitae pro Memoria*, Vidii.

Rec. Spirit. Vini optim. ℔v.
Aquae Bugloss. Melissae. Betonic. Staechad. Flor. Lil. convall. aa. lbß.
Flor. Anthos. Rosar. rubrar. Bugl. Majoran. aa. Mi.
Specier. Diapleres, Diacastor. aa. 3 Drach.
Confect. Anacard. 1 Unz.

Erst giesset die Feuchtigkeiten auf die Blumen, her-

hernach über die Species, und lasset es einen Monat in der Digestion stehen, endlich aber destilliret es.

Wasser, (Geel Violen-) *Aqua Florum Cheiri.* Zur Zeit seiner Destillirung nimmt man Dolden und Gipfel, wenn sie zeitig sind, gar nahe am Ende des Mays gebrannt. Dieses Wasser Morgens und Abends, jedesmahl auf zwey Loth getruncken, ist demjenigen gut, dem die Sinne vergangen sind, es stärcket das Gehirn, die Leber und Nieren, machet die Weiber fruchtbar, und reiniget sie nach der Geburt. Also getruncken, erwärmet und stärcket es das erkaltete Hertz, schärfet die Sinne und den Verstand, erfreuet das Gemüth, läutert und verbessert das verdorbene Blut, erwärmet das Marck in Beinen, und treibet die kalten Flüße aus. Gelb Violen-Wasser ist denjenigen gut, welche vom Schlage gerührt worden, oder denen die Zunge gelähmet ist, daß sie nicht reden können. Oder dem es die Seiten getroffen hat, getruncken und die Glieder damit gerieben. Es vertreibet auch das Zittern der Hände, wenn man sie damit bestreichet und reibet, auch Abends und Morgens getruncken. Gelbviolen-Wasser Abends und Morgens, jedesmahl auf zwey Loth getruncken, mäßiget das hitzige Hertz, stärcket und eröfnet dasselbe zugleich. Es ist auch gut für alle Flecken des Angesichts, sie mögen von Hitze oder Kälte entstanden seyn, und machet dasselbe fein, weiß und klar. Tücher darinnen genetzt, und ums Haupt geschlagen oder gebunden, stillet es alle Wehtage des Haupts, als die Schüsse, und bringet guten Schlaf.

Waßer, (gefälltes Scheide-) siehe **Scheide-Wasser**, im XXXIV Bande, p. 1117.

Wasser, (gefrohrnes) siehe **Wasser, (Eiß-).**

Waßer, (gehegte) siehe **Waßer (beschlossene).**

Waßer, (Gehör-) Belzers, *Aqua Acovistica*, Belzeri.

Rec. Rad. Raphan. maj. Porri, Cepar. aa. $1\frac{1}{2}$ Unz. Hellebori albi, $\frac{1}{2}$ Unz,
Fol. Origani, Rutae, Majoran. aa. Mi.
Flor. Anthos, Lavendul. Salviae, aa. Mß.
Sem. Foenic. Cumin. aa. 3 Drach.
Baccar. Lauri, No. xxx.

Stosset es gröblich, und thut dazu:

Fellis vaccin. $1\frac{1}{2}$ Unz.

Weichet es in drey Maaß des besten Weines, hernach destilliret es zu einem Wasser, welches in der Taubsucht zu gebrauchen.

Waßer, (Gehör-) Jungkens, siehe *Aqua Acovistica*, Jungkenii, im II Bande, p. 994.

Waßer, (Gehör-) Minderers, siehe *Aqua Acustica* sive *Acovistica*, Mindereri. im II B. p. 995.

Wasser, (Geißblatt-) *Aqua Caprifolii.* Der beste Theil und und Zeit zu brennen, sind die ersten Blumen im Anfange des Brach-Monats gebrannt. Ist für Hitze der Augen und entzündete Leber gut. Von diesem Wasser Morgens und Abends acht oder zehn Tage getruncken, ist gut fürs Hertz-Gespan, Zwang und Enge der Brust. Also getruncken, ist gut für die Wassersucht, den Keichenden, dem Husten, machet

einen langen leichten Athem, und räumen die Brust: Also getruncken, vertreibet es den Lenden-Stein und reiniget die Nieren. Ist denen gut, die sich des Aussatzes besorgen, denn es reiniget das Geblüt. Dieses Wasser ist denen gut, welche rothblätterich unter den Augen sind: Damit gewaschen, machet ein klares Angesicht, vertreibet die Mähler, auch Flecken und Rosen des Angesichts. Täglich mit diesem Wasser gerieben, ist denen gut, welchen die Glieder erlähmet, verdorret und geschwunden sind. Es heilet alte und neue Wunden, Abends und Morgens damit gewaschen. Es ist auch gut zu allen Schäden an Schien-Beinen, damit gewaschen. Vertreibet alle Geschwulst, damit bestrichen, auch Morgens und Abends jedesmahl bis drey Loth davon getruncken. Getruncken und die Glieder damit gerieben, ist es denjenigen gut, welche der Schlag gerühret hat. Es heilet allen Brand, er sey vom Feuer oder Wasser, damit gewaschen und mit Tüchern darüber geleget. Es heilet auch den Krebs am Munde, oft damit gewaschen, und heilet das Zahn-Fleisch und dessen Versehrung. In die Augen gethan, machet sie klar. Es tödet und heilet die Fisteln, vertreibet die Zittrüsen, Grind und Flecken.

Wasser, (geistiges Löffel-Kraut-) *Aqua Cochleariae spirituosa*, siehe unter dem Artickel: **Wasser, (Löffelkraut-)** Morts.

Wasser, (geistreiche) *Aquae spirituosae*, sind nichts anders, als die *Spiritus*, oder die **Geister** selbst, von welchen im XXXIX Bande, p. 111. u. f. nachzusehen.

Wasser, (Gelb Lilien-) *Aqua Gladioli lutei.* Die Wurtzeln oder Blumen werden, wenn sie blühen, gebrennet; Ingleichen auch die Blumen, wenn sie in vollkommener Blüte stehen. Wenn dieses Wasser des Morgens und Abends, jedesmahl zu vier Lothen, von den Weibspersonen getruncken wird, so stillet es ihnen die überflüßige Monats-Zeit. Auch ist es zu allen denenjenigen Kranckheiten gut, für welche die gelben Lilien selbst gebrauchet werden.

Wasser, (Gelbsuchts-) Timäi, siehe *Aqua contra Icterum*, Timaei, im II Bande, p. 1025.

Wasser, (Gemächts-) Purmanns, *Aqua ad Vitia Membri Virilis*, Purmanni. Ein solches Wasser, welches die Löcher zwischen der Vorhaut und der Eichel heilet, findet man in seinem chirurgischen Lorbeer-Krantze, p. 589. also beschrieben:

Rec. Aquae Calcis vivae,
Decocti Bistortae, aa. 11 Unz.
Salis armoniaci, 1 Unz.

Diese drey Stücke klopffet mit einander in einem meßingenen Becken, durch eine Ruthe, so lange bis das Waßer gantz blau wird; Denn lasset es 24. Stunden stehen, und thut ferner dazu:

Sacchar. Saturn. ex Lithargyr. fact. 1 Drach.
Mercurii dulc. $\frac{1}{2}$ Drach.
Croci Metallor. ℈i

Lasset es abermahls 24. Stunden an einem warmen Orte stehen, denn seiget es durch, und gebrauchet es: Doch dürffen obgedachte Schäden nicht länger, als zwey Tage damit verbunden werden. Noch zwey Wasser von dergleichen Art hat

hat der Schrifftsteller in seiner Chirurgia curiosa, p. 444 u. f. welche also gemacht werden:

Rec. Decocti Veronic. & Alchimill. c. Aqua Plantag. fact. ℥vi.
Aquæ Mercurial. Fallop. ℥ii.
Spirit. Vini camphorat. ℥ß.
Mercurii sublimati, ʒß.
Tutiæ præp. ℥i.
Myrrhæ, ʒi.

Die Myrrhen zerlasset im Campher-Brannteweine, und nachdem alles wohl mit einander vermischet worden, so giesset noch sechs Unzen Rosenwasser darauf, lasset es bey fleißigem Umrühren acht Tage auf dem Ofen, oder warmen Heerde stehen, und brauchet es hernach warm unaufgerühret. Ist es zu scharff, der Zustand aber nicht gar zu alt, so erwehlet man folgendes, welches gleiche Dienste thun wird:

Rec. Aquæ Plantagin. Mellis, aa. ℥iv.
Mercurial. Paracelsi, ℥i.
Sacchari Saturni, ʒii.
Tutiæ ppt. ℥ß.
Mercur. dulc. ℈i.
Camphor. in Spirit. Vini sol. ʒß.

Mischet und thut es in ein Glas. Dieses Wasser ist etwas gelinder, und kan gleich dem vorigen auf die Blattern und Geschwürlein gestrichen werden. Will man es grün haben, so thut man ein wenig Flores æris dazu; und wenn es roth werden soll, so giesset man die Tinctur von den Brasilienspähnen ohne Alaune bereitet, hinein. Unser Schrifftsteller hat p. 459 noch ein solches Wasser, welches bey dem Gebrauche in einem blechernen Löffel warm gemacht werden muß, im übrigen aber also bereitet wird:

Rec. Lixivii Calc. vivæ, ℥viij.
Aquæ Mercurial. Fallopii, ℥iv.
Cerussæ,
Tutiæ, aa. ℥ß.
Sacchar. Alumin. ʒij.
Mercurii sublimati, ʒi.
Camphor. in Spirit. Vini solut. ʒß.

Mischet und digeriret es an einem warmen Orte. Zu diesem vortrefflichen Wasser kan man, wenn es einem zu scharff vorkommen sollte, nach Belieben, ein wenig Rosen- oder Wegerichwasser giessen. Endlich gehöret auch das Wasser hieher, welches Purmann wider die gekrümmte Steiffe des männlichen Gliedes, p. 447. also beschreibet:

Rec.Ceruss. ℥ß.
Alum. usti, ʒiß.
Tutiæ ppt. ʒij.
Mercur. præcipit. alb. ʒß.
Myrrhæ,
Camphoræ, aa. ℈ii.

Der Campher und die Myrrhen werden in ein wenig Brannteweine zerlassen, und denn, nachdem alles wohl unter einander gemischet worden, Wegbreitwasser und Kalcklauge, jedes acht Unzen, dazu gegossen, und nachher lässet man es acht Tage in der Wärme stehen.

Wasser, (Gemeinde) siehe **Wasser (Fisch-)** und **Wasser-Recht.**

Wasser, (Gemeiner Bohnen-) die beste Zeit ihrer Destillirung ist, wenn sie noch grün sind, da man sie in ein enges Glas thut, und aus dem Frauenbade brennet. Mit diesem Wasser wäschet man die bösen Schenckel; das übrige aber, davon das Wasser ausgebrannt ist, machet man zu Pulver, und streuet solches in den Schaden, so trocknet es, und ist eine gute Heilung zu bösen Füssen oder Schenckeln.

Wasser, (gemeines) *Aqua Communis.* Was das gemeine Wasser anlanget, so ist einem Artzte vor allen Dingen höchstnöthig, desselben Eigenschafft aufs genaueste zu untersuchen, und eigentlich zu betrachten, weil nicht allein alle mineralische Wasser zuerst solcher Art gewesen; sondern auch, wo nicht das vornehmste und meiste, jedoch ein grosser Theil ihrer Würckung am menschlichen Leibe dem reinen Wasser beyzulegen ist. Wie man deswegen unterschiedlichen berühmten Wassern den schönen Nahmen der Gesundbrunnen nicht absprechen kan, welche doch gar nichts von einem in die Sinne fallenden saltzigen oder andern mineralischen Wesen bey sich führen. Solche Brunnen behaupten ihren Nahmen damit, daß sie vors erste gar nichts bey sich führen, so der Natur unsers Leibes zuwider liefe, und dieselbige nothwendig beleidigen müste, dann aber auch, vors andre, demselben so bequem fallen, daß durch ihre Hülffe alle zur Erhaltung und Verbesserung des Leibes nöthige Verrichtungen nach Wunsch verbessert werden und wohl von statten gehen. Und dieses ist auch die rechte Eigenschafft eines guten reinen Wassers, die sonderlich von denen gar bald erkannt wird, welche sonst nur Wasser zu trincken gewohnt sind. Es soll aber ein Artzt vor allen in dieser Erkenntniß eine rechte Fertigkeit haben, daß er ohne grosse Mühe ein jedes ihm vorkommendes Wasser genau prüffen könne, wie weit dasselbige heilsam und zuträglich, oder unserm Leibe schädlich und besorglich sey. Es giebet der unvergleichliche Altvater der Artzney-Kunst, **Hippocrates**, diese Lehre ausdrücklich, wenn er (Lib. de aëribus, aquis & locis §. 1. p. 327. 328) schreibet: „Wer in der Heilkunst was „rechtes thun will, lasse ihm angelegen seyn, die „Krafft und Eigenschafften der Wasser recht ein„zusehen. Denn ein Wasser ist immer besser als „das andere, wie man denn auch durch den Ge„schmack und das Gewicht einen unendlichen „grossen Unterschied derselben entdecken kan. „Drum soll er sonderlich, so bald er in eine ihm „zuvor noch nicht bekannte Stadt kömmt, genau „sich um die Lage derselben bekümmern, und was „für Winden sie daher am meisten bloß stehe, „sodann auf die Wasser, deren man sich am „meisten bedienet, Acht haben, und sehen, ob es „stehende oder weiche Wasser sind, oder ob es har„te von einer Höhe und steinigten Gegend herab „fliessende, oder saltzigte unverdauliche Wasser „sind, die man daselbst antrifft.„ Damit also ein Artzt dieser treuen Lehre des berühmten **Hippocrates** nachkommen, und in dieser Sache glücklich verfahren könne: will nöthig seyn einige Grundregeln in acht zu nehmen, und nach selbigen bey Gelegenheit die Probe zu machen. Nun ist schon oben erinnert, was man verstehe, wenn ein Wasser gesund,

das

das andere aber ungesund und schädlich genennet wird. Denn unser Leib bestehet aus festen und flüßigen Theilen; so lange aber die flüßigen Theile (zu welchen vornemlich das allerzärteste und edelste Wesen von unsern Säften zu rechnen ist, dem man unter dem Nahmen der Lebensgeister billig die gröste Krafft in Bewegung und Belebung des Cörpers zuschreibet) in gehöriger rechten Proportion und Flüßigkeit verbleiben; so lange kan es auch den festen Theilen nicht an Vermögen fehlen, denen Säfften in richtigen Umlauffe mit sattsamen Truck und Triebe zu Hülffe zu kommen; so lange kan auch keine Verstopfung und Verhärtung derselben Theile statt finden, durch welche das abgenützte, unbrauchbare und zur Last werdende abgesondert und fortgeschaffet wird. Folglich kan dem Leibe nichts zuwachsen, so ihm gegenwärtig einige Beschwerung, und inkünfftig den Untergang und Zerstöhrung zubereitete. Hieraus folget dieser Hauptgrund, darauf man alles, was als gesund oder ungesund erkläret wird, sicher bauen kan. Dieses, was die flüßigen Theile unsers Leibes in gutem Stande erhält, und dazu dienlich ist, daß alles überflüßige und unnütze fortgehe, auch zu dem Ende die bestimmten Wege und Röhren offen hält, kan dem Leibe nicht anders als gesund und heilsam seyn; Hingegen aber was unsern Säften etwas zuflösset, dadurch die Lebensgeister unterdrückt und gehemmet werden, das übrige aber zähe, dicke und zur freyen Bewegung unbequem gemachet wird, oder gar die Röhren und Wege verstopffet, daß keine überflüßige und unnütze Feuchtigkeiten durch dieselben hin können, dieses alles muß als höchst schädlich und ungesund angesehen werden. Da also festgesetzt ist, was gesund oder ungesund heisse; wollen wir ungesäumt dasjenige nach einander besehen, was Schuld daran sey, daß man nicht alle Wasser durchgehends für gesund halten könne, und zu solchem Ende untersuchen, was sich gemeiniglich im Wasser zu verstecken pfleget, so dasselbe ungesund machen kan. Woferne die Meynung der Alten gegründet und das Wasser, welches sie für ein Element angegeben, nur aus einerley Art von Theilen bestünde, und nicht neben seiner flüßigen feuchten Natur, noch andre fremde Cörper von vielerley Gattung bey sich hätte, könnten wir dieser Mühe gantz überhoben seyn. Allein es hat schon **Hippocrates** in vorhin angeführten Worten hiervon das Gegentheil erwiesen, und die angestellten Proben bekräftigen desselben unverwerfliches Zeugniß, und weisen, daß unterschiedliche Stücke an einem gesunden und allereinsten Wasser befindlich sind. Unsrer Meynung nach enthält ein solches dreyerley unterschiedliche wesentliche Theile in sich, als: 1) ein flüchtiges geistiges Wesen, so dann: 2) etwas flüßiges und feuchtes, welches wir am meisten verstehen, wenn wir etwas mit dem Nahmen eines Wassers belegen, und nebst diesen beyden: 3) ein hartes festes Wesen, welches meist eine ordentliche Erde, oder etwas einem Saltze ähuliches zu seyn befunden wird. In Ansehung dieses letztern kan man sicherlich glauben, daß kein so leichtes und reines Wasser in der Welt zu finden sey, so nicht dergleichen mehr oder weniger bey sich führe. Jedoch sind die Theile von der mittlern Sorte die meisten, und fassen so wohl jetzterwähnte irrdische, als die geistigen Theile in sich, welche insonderheit die beständige innerliche Bewegung, so bey jedem Wasser ist, verursachen und unterhalten. Wenn man das irrdische Wesen im Wasser deutlich sehen will, darf man es nur in einem gläsernen Kolben gantz abdestilliren, so wird man es genug zu Gesichte bekommen: und wenn man ein solches destillirtes Wasser noch hundertmahl herüberzöge, und immer ein frisch Gefäß darzu brauchte, so würde dennoch immer eine zarte Erde zurückbleiben. Will man noch kürtzer dazu gelangen, so stelle man nur zur Winterszeit das allerreinste Wasser, wie man es immer haben kan, hin, daß es zu Eiß friere. Wenn man es nachgehends wieder aufthauen lässet, wird sich finden, daß sich eine ziemliche Portion einer gantz wohl zu kennenden Erde an den Boden lege. Also wird ein Wasser dem Leibe gesund oder ungesund nach dem unterschiedlichen Verhältniß und Beschaffenheit oberzehlter drey Stücke, die sich in einem jedweden derselben antreffen lassen, und eben hieraus muß der Artzt seine untrügliche Zeichen und Gründe hernehmen. Demnach sagen wir vors erste, daß dieses ein gesundes und dienliches Wasser sey, welches viel geistige Theile bey sich führet. Solche zu erkennen, mögen folgende Zeichen zur Handleitung dienen. Das vornehmste ist wohl die Leichtigkeit eines Wassers, massen auch alle in der Natur Verständige einmüthig dafür halten, daß die leichtesten Wasser die gesundesten sind. Der Grund dieser Anzeigung bestehet darinnen, daß man durchgehends bemerket, wie die Lufft, und sonderlich der allerbehendeste und zärteste Theil derselben, so man Aether nennet, die rechte Ursache ist, warum ein Ding leichter, das andere am Gewichte schwerer ist. Denn was einen solchen Leib hat, da durch die Lufft und Aether dringen kan, ist leicht, was aber dicht und fest beysammen ist, und der Lufft weniger Durchgang verstattet, ist auch schwer. Dergleichen Geistigkeit lässet sich nun so wohl an denen eigentlich mineralischen Brunnen, als auch an andern bemercken, wiewohl deutlicher an denen Sauerbrunnen. Deswegen wollen wir eines vornehmen Artztes, der von dem Spabrunnen geschrieben hat, seine Worte desfalls zum klaren Zeugnisse anführen. Derselbe heisset **Gäring** und schreibet in seiner descript. Spad. p. 15. „Es ist sehr wunderbar, daß die „Sauerbrunnen, so viel geistige schweflichte Aus„dünstung mit sich führen, viel leichter befunden „werden, als andere. Dieses lässet sich sonderlich „an dem Brunnen sehen, welchen man Savenir heis„set, und eine halbe Meile von Spa abliegt. Die„ser führet ein sehr leichtes Wasser, so bald durch „den gantzen Leib gehet, lässet sich aber ohne Ver„minderung seiner Kräffte und Vermehrung sei„ner Schwere nicht an andere Oerter verschi„fen, denn, wenn man es nur bis an das nächste „Dorf hinbringet, hat er unterwegens schon seine „Leichtigkeit, verlohren, indem die Geister, so sol„che verursachen, davon entgangen sind.„ Wie man aber das eigentliche Gewicht eines jeden Wassers insonderheit abnehmen, und gegen die andere genau vergleichen könne; ist eine sehr artige Wissenschafft.

Man kan sich dazu eines besondern Instruments bedienen, dessen der Herr **Sturm** in seinem Collegio curioso Erwähnung thut. Oder, welches uns fast besser deucht, man nehme eine gläserne Röhre, und fülle dieselbe mit einem andern Wasser, dessen Gewicht uns schon bekannt ist, und stelle sie in das Wasser, das jetzt soll probirt werden. Wenn nun das in der Röhre enthaltene Wasser schwerer ist, als das andere, darinnen die Röhre stehet, so wird das aus der Röhre in jenes hineinlauffen, und das leichtere hingegen in die Röhre, an des vorigen Stelle, hinein dringen. Man kan, um desto sicherer zu gehen, das Wasser in der Röhre womit färben, dazu sonderlich der Safran bequem ist. Eben dieses kan man auch mit andern Dingen versuchen. Zum Exempel: Man nehme ein Gefäß mit Weine, und stelle in dasselbe eine gläserne Röhre, so man mit Wasser angefüllet hat, so wird das Wasser, als etwas, so schwerer als der Wein ist, heraus lauffen, und an dessen Stelle der Wein in die Röhre eindringen. Der bekannte Englische Groß-Cantzler **Verulamius** zeiget noch einen andern Weg die Leichtigkeit des Wassers zu erforschen, indem er unterschiedene Gattungen derselben in so viel unterschiedenen Gefässen, zugleich mit einander, in gleicher Menge, an ein Feuer setzen lehret, so, daß die Hitze eines so viel als das andere berühren kan. Welches unter diesen nun das leichteste ist, wird sich am ersten abrauchen und einkochen lassen. Diese Art zu probiren hat ihren guten Grund. Denn jemehr geistige ätherische Theile in einem Wasser sind, je schneller ist auch desselben inwendige Bewegung, und davon kömmt es, daß sie leicht, mit Hülffe der äusserlichen Hitze, noch mehr verdünnet werden, die Gestalt der zärtesten Dünste annehmen, und sich in die Lufft zertreiben lassen. Von jetzterwehnter Art ist des **Hippocrates** seine Weise (Aphor. 26. Sect. V.) die Wasser zu erforschen, nicht weit unterschieden, und stehen alle beyde auf einerley Grunde. „Er erkennet ein solches Wasser für „das leichteste und beste, welches am Feuer leicht „durchhitzet wird, und wenn es vom Feuer weg „ist, bald wider erkaltet.„ Die rechte Ursache dieser Probe ist auch leicht zu zeigen. Denn die Hitze ist nichts anders, als eine innerliche sehr schnelle Bewegung der ätherischen Theile: jemehr nun von solcher Gattung vorhanden sind, je stärcker und geschwinder werden sie beweget, und folglich entstehet eine grosse Hitze. Daß aber eben ein solches Wasser wieder bald erkaltet, das kommt davon, weil die kalte Luft von aussen in ein solches lockeres und leichtes Wasser sehr leicht eindringen, und die innerliche Bewegung, davon die Hitze kommt, hemmen und aufheben kan. Ferner kan man als ein sicheres Zeichen eines sehr leichten, schönen und gesunden Wassers, dieses halten, wenn man mit einem reinen Glase etwas aus dem Brunnen schöpffet, und sich viel kleine Bläslein vom Boden auf in die Höhe begeben, oder sich wie Perlen an die Seiten des Glases anlegen, weil auch dieses Zeichen bey denen mineralischen Wassern, sonderlich denen Sauerbrunnen, vornehmlich statt findet, soll alsdenn mehr davon gesaget werden. Ein überaus artiges Experiment, dadurch man entdecken kan, ob viel oder wenig geistige Theile in einem Wasser sind, lehret uns der Hochgelehrte Artzt, Herr **Brunner** (in M. N. C. Dec. III. Ann. 2 Obs. 292.) Man ziehet die grobe Lufft, durch Hülffe der Lufftpumpe, aus einem Recipienten, oder grossen dazu bequemen Glase, darunter ein anders mit Wasser angefülletes gestellet ist. Jemehr nun in demselben von zarten, geistigen, ätherischen Wesen enthalten ist, je häuffiger treten auch unzählige Bläselein in die Höhe, daß es nur eine Lust ist, anzusehen. Durch Hülffe dieses Experiments kan man alle flüßige Dinge gar leicht ausforschen, wie viel in ihnen von flüchtigen, zarten und elastischen Theilgen enthalten sind. Absonderlich bekräfftigen solches, die durch Kunst gemachten urinösen Geister, die alsdenn vor andern sehr aufwallen; dagegen eine andre Feuchtigkeit, dabey wenig oder nichts Geistiges ist, kaum einige Veränderung an sich verspüren läst. Fraget man, warum alsdenn die Blasen in die Höhe fahren, so kan keine andre Ursache angezeiget werden, als, daß durch die Entziehung der Lufft, so die ätherischen Theile des Wassers durch ihre Schwere gleichsam gebunden hielt, nunmehro diesen Raum gemacht sey, sich, vermöge der natürlichen elastischen Krafft, auszubreiten und davon zu fliegen. Was bisher von dem geistigen Wesen der gesunden Wasser geredet ist, wird durch viele daraus fliessende, und in der Erfahrung bestätigte Anmerckungen bekräfftiget und erläutert. Vors erste sehen wir täglich, daß fast alle kalte Wasser die beste Würckung zur Cur von sich geben, wenn man sie so gleich bey den Brunnen trincket; welches sich gar nicht so finden will, wenn man sie an andre Orte hinbringen läßt. Und hiermit stimmen wohl alle Artzneykundige ein. Es ist auch die Ursache leicht anzuzeigen, welche darinnen bestehet, daß diese Wasser, wenn sie getragen oder geführet werden, nothwendig vielem Rütteln und Schütteln unterworffen sind, welches dem flüchtigen Wesen derselben Gelegenheit giebet, davon zu weichen. Daraus fliesset vors andere, daß man solche Wasser, wo man sie ja wo anders hinlieffern lassen will, gleich am Brunnen, wo sie in feste und dauerhaffte Geschirre eingefaßt werden, wohl und feste vermachen, und die Gefässe gantz bis oben voll füllen müsse, daß gar nichts von fremder äusserlicher Lufft in den Flaschen bleibet, als welche nichts anders anrichten kan, als daß das Wasser gäntzlich dadurch verderbet und krafftloß gemachet wird. Man kan die schädliche Würckung der äusserlichen Lufft auch an einen Weine erkennen, der lange zu Zapfen gehet und da in denen nicht gantz vollen Fässern die freye Lufft eindringen kan. Denn solche werden in kurtzer Zeit kanicht und verrauchen. Wenn auch allerhand kostbare, destillirte Oele in Gläsern stehen, die nicht gantz voll sind, so währet es kurtze Zeit, bis sie anfangen dicke und zähe zu werden, und eine Farbe anzunehmen, und nicht lange darauf verlieret sich auch ihr angenehmer, leiblicher und gewürtzhaffter Geruch, an dessen Stelle sich endlich kein andrer, als ein gemeiner Terpentingeruch, daran befinden lässet. Drittens, hat man auch aus der Erfahrung, daß

bey warmer Lufft und am Tage viel gesunde Wasser ihre recht nützliche und heilsame Art viel eher verlieren, als bey Nacht, und wo die Lufft kalt ist. Dieses trifft um so viel mehr ein, wenn man sie ans Feuer bringet und kochen lässet. So siehet man auch bey unterschiedenen Brunnen, daß sie sich, wenn sie erst aus ihrer Quelle kommen, alsobald schwartz färben, wenn man pulverisirte Galläpfel hinein wirfft; wann man sie aber ans Feuer gebracht oder nur an freyer Lufft hat verrauchen lassen; so färben sie sich gar nicht mehr. Welches Anzeige genug giebet, daß zugleich mit dem flüchtigen Geiste ihnen, eine mineralische Krafft entgangen sey. Mehr dergleichen Anmerckungen, so die eigentlich mineralischen Wasser mehr angehen, werden unten an ihrem Orte beygebracht, allwo auch von dem Ursprunge und Wesen dieses Geistes zu lesen seyn wird. Vermuthlich wird niemand mehr Ursache zu zweiffeln finden, ob auch ein solches geistiges flüchtiges Wesen, als jetzt beschrieben ist, im Wasser anzutreffen sey. Und nun sagen wir, daß diesem flüchtigen Wesen die meiste Würckung, so bey kaltem Wasser zu finden ist, müsse zugeschrieben werden. Daher auch solche Wasser, wenn man sie recht gebrauchet, den Leib nicht so wohl erkälten als erwärmen. Indem der flüchtige Geist, vermöge seiner durchdringenden Natur, durch alle Theile des Leibes hingehet, und die zur Abführung der Unreinigkeiten, im Leibe bestellten Wege und Gänge eröffnet, daher bey einigen Schweiß treibet, andern Stuhlgang verursachet, oder auch durch den Urin fortgehet, bey etlichen gar den Speichel starck erreget, oder Brechen verursachet. Man kan am Pulse und Farbe des Gesichts die Anzeigen solcher starcken Würckungen haben; indem jener stärcker, als er sonst gewöhnlich, befunden war, diese aber gantz lebhafft und frisch sich darstellet. Auch ist dieses was besonders, daß man viel Brunnen hier und da antrifft, welche vortreffliche und wunderbare Würckungen damahls gehabt, als sie erst entsprungen, und daher in kurtzer Zeit in grossen Ruff gekommen sind; aber nach wenig Jahren hat sich zugleich mit der vortrefflichen Würckung auch aller Zulauf verlohren; so, daß man sie gegenwärtig nicht anders, als andere gemeine Wasser ansehen kan. Die Ursache ist keine andere, als weil sich, auf allerhand gegebenen Anlaß, dieser Geist von selben entzogen oder verlohren hat. Uns hat ein gelehrter Artzt, der dabey, in allerhand mechanischen Seltenheiten ungemein erfahren ist, Herr Lic. Andreä, erzählet, wie ihm im Würtenbergischen, nahmentlich in dem so genannten Kitzinger-Thal, ein Brunnen vorgekommen sey, welcher von viel Jahren grosse Würckungen von sich verspühren lassen, aber einst plötzlich alle seine heilsame Eigenschafften verlohr. Als man deswegen bekümmert war, fand sichs, daß man in der Nähe, in einem Steinbruche, an eine Höle gekommen, daraus ein starcker schweflichter Dunst, so bald sie durchbrochen war, hervorgedrungen. Man that deswegen nur bald zur Sache, und ließ die gemachte Oeffnung sorgfältig wieder zumachen; worauf in kurtzen sich an dem erwähnten Brunnen alle vorige Kräffte und Eigenschafften wiederum befinden liessen. Nun folget das andere wesentliche Stück der Wasser zu betrachten, welches nicht allein in der grösten Menge sich dabey befindet, sondern auch eigentlich dasjenige ist, was man unter dem Nahmen und Begriffe eines Wassers zu verstehen pfleget. Dieses flüßige und feuchte Wesen bringet an und für sich selbst dem Leibe keinen Schaden: sondern vielmehr würcklichen und mannichfaltigen Nutzen, so wir nun auch, ohne Absicht auf die beyden übrigen Stücke, jetzt kürtzlich vorstellen wollen. Hier müssen wir wieder auf vorhin gelegten Grund, worauf alles, was gesund und ungesund heissen soll, zu bauen ist, ein wenig zurück sehen. Unsere Gesundheit kömmt hauptsächlich an auf den freyen ungehinderten Umlauff des Geblüts, mit welchem zugleich der Umlauff aller übrigen Säffte verknüpfet ist. Unser Blut ist ein ziemlich dickes Wesen, welches, ungefähr zu schätzen, vier Theile flüßiges und wässeriges, und einen Theil festes, trockenes Wesen in sich fasset; dieses muß durch Hülffe des Triebes und Druckes, so von den festen Theilen herkommt, durch alle Theile des Leibes, und zwar mahls durch so zarte Adern hindurch, die man kaum entdecken kan. Von diesem ziemlich starcken Durchtriebe reiben sich die Theilgen des Blutes, so wohl unter und an sich selbst, als an den festen Theile, wovon die Hitze entstehet, und unterhalten wird. Aber eben daher kömmt es auch, daß unterschiedliche Theile des Blutes, so zu reden, abgenützet werden, und eine solche Eigenschafft an sich nehmen, die nun nichts mehr im Leibe nutze ist, weil sie eine salzigte, gallichte, oder andere unmäßige Schärffe überkommen, die nachmahls herausgeschaffet werden muß, wo sie nicht, mit Hülffe der Wärme, in eine Fäulniß gehen und den Leib zerstöhren soll. Hierzu hat nun die Natur unterschiedliche angewiesene Wege, kan sich aber derselben keinesweges hinlänglich bedienen, wo ihr nicht, durch genugsame von aussen in den Leib gebrachte Feuchtigkeit, geholffen wird. Wofern sie nun hieran keinen Mangel leidet, so nimmet das Wasser alles undienliche Salz, Schärffe, Galle, und was mehr zu Kranckheiten Anlaß geben könnte, in seine Löchergen ein, und führet es mit sich durch den Schweiß, Urin und Stuhlgang zum Leibe heraus. Solchergestalt bleiben denn die zur Absonderung und Fortschaffung der Unreinigkeit bestimmten Wege allezeit offen, welch auch etwas zur Verstopffung anlassen wolte, so dringet doch immer genung Feuchtigkeit nach, so den sich ansetzenden Unrath wieder hinweg hilfft, und denen Kranckheiten alle Gelegenheit und Zeit der benimmet. So wichtig und nöthig aber der Dienst ist, den das Wasser dem Leibe leisten und erweisen muß; so gewiß ist es auch, daß nicht alle und jede Wasser eben gleich gut und gesund dazu erfunden werden. Denn vors erste, giebt es harte und rohe Wasser, die nicht viel nützen, und denn, auch leichte und weiche Wasser, so dagegen zu allerley Gebrauche desto dienlicher sind. Wie sich solcher Unterschied in allerhand häuslichen Verrichtungen, als Kochen, Brauen, Backen, Waschen, Bleichen, wie auch Beförderung der Gärtengewächse, auf unzählige Arten finden lässet; wie auch daher ein Wasser von dem andern in Ansehung der Fischerey und Schifffahrt, auch

schieden sey, wollen wir nicht weitläufftig durchgehen; sondern nur anfangen, solche anzuzeigen, die dem Leibe nicht viel nütze sind. Dahin gehört zuförderst das Wasser, welches zu Eiß gefroren gewesen, oder als Schnee herabgefallen, und nun wieder aufgethauet ist, von welchem Hippocrates sehr wohl schreibet: (De aeribus, aquis & locis §. 20.) „Wann ein Wasser frieret, so „gehet das, was leicht, helle und annehmlich an „demselben war, verlohren, und bleibet hingegen „nur das übrig, was trübe und schwer ist. Wers „versuchen will, mag nur, zur Winterszeit, eine abgemessene Menge gutes reines Wasser, in ein Gefäß schütten, und zu Eiß frieren lassen; des Tages „darauf aber, an einem warmen Orte, recht wieder „aufthauen lassen, sodann das aufgethauete wieder abmessen; so wird er befinden, daß des Wassers jetzo viel weniger, als gestern, vorhanden „sey.„ Der kluge Altvater giebet die Ursache, warum er das Schnee- und Eißwasser für ungesund erkennet, sehr wohl, und schiebet es darauf, daß die gehörige Vermischung des Wassers durch den Frost zerstöret worden sey. Denn da vorher das dünne flüchtige Wesen des Wassers mit dem übrigen, nicht eben so zarten, aufs genauste verbunden war; so treibet die Kälte jenes vors erste in die Mitte des Cörpers hinein, allwo es in einigen, fast in allen gefrornen Wassern, befindlichen Blasen eine Zeitlang stehen bleibet, daher auch, wenn zumahl bey langsamen Zufrieren, viele solcher Blasen zusammen fliessen, einige grössere entstehen, und das in der Lufft befindliche Vermögen, sich auszubreiten, auch da seine Würckung von sich spüren lässet, indem ein zu Eiß gefornes Wasser einen grössern Raum in einem Gefässe einnimmet, als das Wasser vorher inne gehabt. Davon kömmt es auch, daß vielmahls an den höltzernen Gefässen die Reifen zerspringen, oder gar die Böden ausfrieren, die töpfernen und gläsernen Gefässe aber, meistentheils verlohren gehen und von einander fallen. Wenn nachgehends die Wärme wieder das Eiß auflöset, und der in ihren Bläslein enthaltenen Lufft Platz machet, so kömmt doch wieder keine solche gehörige innerliche und natürliche Vermischung, als vorhin da war, zuwege, sondern man kan an denen aufsteigenden Blasen, und sich nach und nach sammlenden gelinden Schaume so viel abnehmen, daß das Beste davon geflogen sey. Kömmt denn ein solches Wasser in den Leib, so ist es nicht allein dazu nicht nützlich, wozu es gebrauchet wird, sondern bringet würcklichen und mannigfaltigen Schaden zuwege. Vornemlich verursachet der innerliche Gebrauch solcher aufgethaueten Wasser grosse Geschwulst an denen Drüsen des Halses. Daher ist bey solchen Leuten, die im Gebürge wohnen, und im Frühlinge solch Wasser trincken, die von aufgethaueten Schnee zusammen geflossen, etwas sehr gemeines, daß sie ziemlich grosse und ungeheure Köpfe bekommen, welcher Ungelegenheit die Frauenspersonen fast mehr als die Mannsleute unterworfen sind, und in denen Pyrenäischen- Alpen- und Hartzgebürgen, gantz was gemeines ist, da sie doch ausser der Zeit, da die Wasser vom geschmolzenen Schnee in ihre Quellen eintreten, meistens das allergesundeste und reinste Wasser besitzen. Nächst diesem sind auch die sehr ungesunde und harte Wasser, die sich in denen Schachten und Bergwercken finden lassen, oder sonst aus Felsen hervorquellen, die aus lauter Kalcksteinen bestehen. Hippocrates hat an schon angeführten Orte (§. 13) sehr fein und deutlich davon geschrieben, „und die Wasser, so aus den Felsen fliessen, als „harte angegeben. Wie nicht weniger solche, die „nahe bey warmen Bädern angetroffen, oder wo „Eisen und andere Ertz- und Bergarten gegraben „werden, weil sie langsam durch den Urin durch„gehen, und auch den Leib zu verhärten pflegen.„ Nicht ohne Ursache wird hier von der Nachbarschafft der warmen Wasser Erwähnung gethan, und wer im Carls-Bade die Brunnen versuchet, wird dem Hippocrates vollkommen Recht geben, weil sie alle ein rauhes, unverdauliches Wasser führen, daher auch das Bier, so an dem Orte gebrauet wird, wegen des unbequemen Wassers, so dazu genommen wird, wenig nutzet, und schwerlich durch den Urin und Stuhlgang fortgehet. Die Stadt Halle hat auch das Unglück, daß wenig gute Brunnen in derselben angetroffen werden, sondern meist alle, wiewohl doch einer mehr als der andre, vom Saltze und Kalcksteine etwas bey sich führen. In dieser Absicht kan man sie auch nicht eben für gar zu gesund erklären, noch das daraus gebraute Bier besonders anpreisen. Auch taugen überhaupt alle stehende Wasser nicht viel, sonderlich, wenn sie einen fetten Boden haben. Denn solche werden leicht faul und stinckend, wenn auch gleich frisch Regenwasser dazu kömmt, so wird es doch bald von dem vorigen verschlimmert, wozu die heissen Sonnenstrahlen viel helffen, und sie nur immer mehr verderben, zu geschweigen, daß auch alles Schneewasser sich da sammelt, und denn so oftmahls zu Eiß frieret und wieder aufthauet. Wenn solche in den Leib kommen, stiften sie in Wahrheit nicht viel gutes, davon mit mehrern Hippocrates (de aeribus, aquis & locis, §. 10. 11. 12) kan nachgelesen werden. Aber genug von schlimmen Wassern, wir wollen uns nun lieber nach solchen umsehen, die in Ansehung des wesentlichen Theiles, so wir jetzt betrachten, gut zu nennen sind. Solche sind diejenigen, so leicht, süsse und weich sind, und nicht lange im Leibe bleiben, sondern geschwinde wieder fortgehen. Hippocrates (l. c. § 17) und mit ihm fast alle Verständige unter den Aertzten und Philosophen, geben hier dem Regenwasser den Rang, aus folgender Ursache, welche beym Hippocrates zu lesen ist. „Die Sonne, spricht er „ziehet aus allen Wassern, sonderlich aus dem Mee„re, dasjenige, was das zarteste und leichteste ist, her„aus, und führet es in die Luft: was aber grob und „schwer ist, bleibet zurücke.„ Und die Wahrheit zu bekennen, ein Regenwasser ist nichts anders, als ein destillirtes Wasser, und was die Sonne so wohl aus dem Meere, als Flüssen und Seen, aufziehet, ist das allerleichteste und zärteste an sich selbst, sie aber machet es noch durch ihre Strahlen vollkommener, und theilet ihm in der Lufft von dem allgemeinen geistigen und ätherischen Wesen etwas mit, dadurch es eine gar besondere, gesunde und heilsame Eigenschafft überkömmt, die sich an der darauf folgenden Fruchtbarkeit

barkeit der Gärten, Aecker und Wiesen, denn auch bey viel mehrern Gebrauche in der Haushaltung, sehr besonders erweiset. Jedoch finden sich einige, die Grund zu haben meynen, wenn sie dem Regenwasser nicht eben gar zu viel zutrauen wollen, und dieses zwar am meisten, aus der Ursache, weil sie bemercken, daß das Regenwasser leicht in eine Fäulung gehet und verdirbet. Welches zwar nicht gäntzlich kan geläugnet werden, und meist davon herkommt, daß diesem Wasser viel schweflichte Theile, so mit den täglichen Ausdünstungen zugleich in die Höhe gehen, anhangen, und einverleibet sind. Doch ist die Fäulniß eben so groß nicht, daß man nicht solte unterschiedliche Arten anzeigen können, wie man ihr entweder gäntzlich zuvorkommen, oder doch dieselbige bald wieder heben, und so dann ein Regenwasser auf sehr lange Zeit unverderbt bewahren solle. Dazu thut denn gar sehr viel, wenn man ein solch Regenwasser nimmet, das unter blossen freyen Himmel aufgefangen ist. Denn es gar handgreiflich ist, daß man solchergestalt viel ein reineres Wasser bekomme, als dasjenige ist, so in Rinnen von den Dächern herabfliesset, und zugleich allen Staub und Unflath von denselben einnimmt. Nächst dem thut auch viel dazu, ein Regenwasser lange gut zu behalten, wenn man, so bald es sich gesetzet, und ein trübes, unreines Wesen zum Boden hat fallen lassen, es, so weit es klar und rein ist behutsam abgiesset, und in reinen Gefässen, an einem kühlen Orte, aufhebet. Wozu drittens noch viel hilfft, wenn man lieber irdene Gefässe oder gläserne nimmet, als höltzerne, massen diese nicht geschickt sind ein Wasser ohne Fäulung lange zu halten, wenn sie zumahl noch neu sind, indem das Wasser aus dem Holtze solche Theilgen an sich ziehet, die seiner Natur nicht gemäß sind, und zum Verderben Anlaß geben. Auch ist selbst unter dem Regenwasser ein nicht geringer Unterschied, massen solche Regen, die von den Anfang des Frühlings und im Maymonate fallen, insonderheit wenn die Winde aus Osten oder Süden sie herbey geführet haben, viel milder und kräftiger sind, als alle andere. Dargegen man solches nicht eben von denen sagen kan, welche ein kalter Nord- oder Westwind begleitet hat, indem die Wäßrigkeit, so dann niederfält, aus solchen Gegenden herrühret, wo die Wärme der Sonnenstrahlen keine so zarten Dünste in die Höhe führen kan. Man findet auch viele Ursachen solches Wasser für gut zu erklären, die zwar von der Höhe herabfliessen, aber daselbst einen sandichten oder felsichten Grund haben, oder wenigstens aus einem Thongrunde entspringen, dabey süsse, das ist ohne Geschmack, helle und klar, im Sommer kalt, im Winder aber laut sind und nicht leicht einfrieren, sonderlich auch, wenn sie ihren Quell in der Seite nach Osten hin haben. Ein solcher Grund, wie hier beschrieben ist, lässet das Wasser frey hinlauffen, ohne daß sich etwas in desselben Löcher hinein schleichet, ja die Wasser reinigen und verbessern sich in demselben, fast eben auf die Weise, wie man an theils Orten von Italien und Sicilien die Wasser durch eine gewisse Art von Steinen, die man **Filtrum** heisset, durch lauffen läßt, um sie vollkommen zu reinigen, da denn nichts als das allerleichteste und beste hindurch gehet, was aber im geringsten unrein ist, in dem ausgehölten Steine zurück bleibet. Ferner kan man die Güte aller Wasser, aus ihrer Würckung und Tüchtigkeit zu allerhand häuslichen Gebrauche, vornemlich erkennen. Wer die Haushaltung treibet, kan ein Wasser leicht daran prüfen, wenn er Acht giebet, wie es beym Waschen sich anlässet, ob es die Seiffe gerne leidet, ob Linsen, Erbsen und andre Hülsenfrüchte, sich bald darinnen weich kochen lassen, und was dergleichen mehr ist, davon der Schluß richtig fällt, daß dieses lauter harte und schwere Wasser sind, welche in dieser Probe nicht recht gut bestehen. Da nun das Regenwasser hie ordentlich sehr gut befunden wird: so ist dessen Güte wohl ausser Zweiffel gestellet. Ferner kan man vom Bierbrauen viel Gelegenheit nehmen, hinter die Beschaffenheit der Wasser zu kommen. Ein gesundes Bier hat seine Vortrefflichkeit einem gesunden Wasser am allermeisten zu dancken. Im Zeitzischen Gebiete findet man hin und wieder vortreffliches gutes Bier, so sich nicht nur sehr lange hält, sondern auch, ohne die geringste Beschwerung im Magen oder übrigen Leibe zu verursachen, gantz leicht durch den Urin wieder fortgehet, welche herrliche Eigenschafft demselben am meisten von der Vortrefflichkeit dasiger Wasser zu wachset: wie denn fast das gantze Voigtland mit dem schönsten Wasser sich versorget sehen kan. In Engelland hingegen hat man wenig gesunde Biere, sondern die meisten bleiben trübe, und sind ungesund, wovon der berühmte und aufmercksame Artzt **Claramontius** (de aeribus, aquis & locis Angliæ) die Schuld mit gutem Rechte auf die unbequemen Wasser leget. Die schlimmsten Wasser sind wohl diejenigen, welche Blähungen verursachen, nicht gerne wieder fortgehen, Steine im Leibe erzeugen, die Zähne im Munde verderben, und sonst am Gaumen und Zahnfleische schlimme Würckungen hinter sich lassen. Sonst hält man auch für ein Zeichen eines guten reinen Wassers, wenn sich viel gesunde und schmackhaffte Fische in demselben aufhalten, und sie nicht leichtlich einfrieren, weil man aus diesem allen schliessen kan, daß es ein leicht und weiches Wasser seyn müsse. Auch ist dieses merckwürdig, daß bey Chymischen Arbeiten, als zum Exempel die calcinirten Metalle abzusüssen, man viel besser mit guten Regen- oder fliessenden Wasser zu rechte kömmt, als mit Brunnenwassern, zumahl wenn diese ein wenig härtlich sind. Hingegen muß man zur Gyps-Arbeit ein Brunnenwasser erwählen, massen die Erfahrung giebet, daß kein Gyps zu rechter Härte leicht gelanget, den man mit leichtem Wasser angemachet hat. Endlich ist auch noch dieses, als ein gutes Zeichen, an einem Wasser zu halten, wenn es sehr lange ohne Fäulniß und Verderben bleibet, indem dieses ein Zeugniß ist, daß wenig von solchen Theilen dabey sind, die sich zu der Natur des Wassers nicht recht schicken, und also Gelegenheit zum Verderben an die Hand geben. Oben ist auch schon angemercket,

daß dieses desto leichter geschehen könne, wenn man alles unreine, so sich im Wasser zu Boden setzet, sorgfältig hinweg thut, und es also wohl verwahret, in grossen und weiten irrdenen Gefässen in Kellern leichter gut behalten werde, als in kleinen und engen Geschirren, die an freyer oder warmer Lufft stehen. Wir haben in *Johann Bruyerins* Dipnosophia p. 662 gelesen, daß man in Rom also mit dem Wasser aus der Tyber umgehe, welches meistentheils trübe und häßlich aussiehet, auch von gemeinen Leuten aus Noth also muß gebrauchet werden, dagegen vornehme Leute Jahr aus Jahr ein etliche ungemein grosse töpfferne Geschirre in ihren Weinkellern unterhalten, die immer mit Wasser aus besagten Flusse angefüllet sind, und sich nicht nur aufs schönste selbst reinigen und abklären, sondern auch Jahr und Tag schön und gut verbleiben. Endlich ist auch, wie oben angezeiget, ein irrdisches Wesen bey jedem Wasser, und dieses muß, als das dritte wesentliche Stücke derselben betrachtet werden. Wie es zu erweisen sey, ist oben zum Theil schon angeführet. Weil sich aber mit diesem irrdischen Wesen viel mineralisches zugleich im Wasser verstecket, und bereits anderswo mehr davon hinlänglich gehandelt worden, als wollen wir hier nichts mehr davon melden, als daß die Wasser viel von einer kalckichten Erde in sich haben, und man sich vor dergleichen, so viel seyn kan, in Acht zu nehmen habe. Damit man aber ein Mittel wisse, solche Wasser zu kennen, so nehme man nur an der freyen Lufft oder im Keller zerschmoltzenes Weinstein-Saltz (oleum tartari per deliquium) oder lasse sich aus der Apothecke vom Bleyzucker etwas holen, und dieses im Wasser zerschmoltzen; davon tröpfele man nach und nach etwas in dasselbe Wasser, so man untersuchen will, und betrachte, ob es von dieser Vermischung eine weisse Milchfarbe überkomme, welches denn ein ungezweiffeltes Zeichen ist, daß eine Kalckerde in solchem Wasser verborgen sey. Man kan auch eben diese Probe anstellen, mit etwas Silber, das in Scheidewasser aufgelöset ist. So viel mag von guten reinen Wassern, wie man selbige von schlechtern und schädlichen zu unterscheiden habe, vorigo genug seyn. Man hat auch unterschiedliche Brunnen hie und da, zu welchen jährlich ein grosser Zulauf von Leuten ist, die von ihrer Vortrefflichkeit an sich gute Proben erfahren: aber wenn man sie untersuchet, eben nichts mineralisches bey sich finden lassen. Also ist in der Marck der Freywaldische, welcher den Leuten überaus wohl bekömmt, die mit allerhand Kranckheiten beladen sind, so da von einer Schärffe des Blutes, oder desselben Verdickung, entstanden sind, und unterhalten werden. In Thüringen ist zu Bibra ein Brunnen der dem reinen Regenwasser in allem fast gleich kömmt, ausser daß gantz ein weniges von einer Eisenerde wohl darinnen stecket, dergleichen man auch in vorhin erwähnten Freywaldischen antrifft. Dieser Bibraische Brunnen thut eben die Würckungen und führet sonderlich allen tartarischen Schleim, so zu Verstopffungen Anlaß giebet, durch den Urin hinweg. Nicht weit von Halle lieget die Stadt Lebegin, welche ihr Bier sonderlich nach gedachten Halle, denn aber auch sonst weit herum verführet. Dasselbe wird von einem Wasser gebrauet, welches aus einem Felsen entspringet, seiner Güte nach aber dem Regenwasser nichts nachgiebet, und hat dieses als etwas besonders, daß es sich selbst ohne Zuthuung der Hefen, stellet, und hernach, wenn es recht aufgegohren hat, treibet es starck durch den Urin, und solchergestalt ist es ein gutes Präservativ gegen viel Kranckheiten, kan auch in hitzigen Fiebern den Patienten zur Stillung ihres Durstes, nach allem Verlangen zugelassen werden, indem es den Kopff gantz und gar nicht einnimmet. Ferner lieget auch zwischen Halle und Pellberg ein Brunnen, der nicht zu verachten ist, und seiner guten Würckungen wegen schon lange die Ehre gehabt, daß er ein Gesundbrunnen heisset, auch noch vor wenig Jahren gar fein eingefasset und mit einem Gebäude verwahret wurde, damit man sich desselben desto bequemer möchte bedienen können. Dieser Brunnen führet nichts mineralisches bey sich, sondern ist ein gutes, feines und leichtes Wasser, so über einen rothen Thon gehet, und davon einige sehr wenige martialische Theilgen angenommen hat. Man findet auch hin und wieder warme Wasser, die doch von keinem mineralischen schweffelichten Geiste, Saltze oder Schwefel etwas, welches zu verwundern, participiren. Dergleichen ist bey Chur in Graubündten das Pfefferbad, dessen man sich inwendig und äusserlich gegen viel schwere Kranckheiten mit grossen Nutzen bedienet. Von diesem Brunnen ist mercklich, daß er um den September herum gleichsam völlig austrocknet, und nur erst um den Maymonat wieder hervor quillet, nemlich um die Zeit, wenn der Schnee auf den Alpen mit rechten Ernste aufzuthauen beginnet. Wenn man etwas von zerlassenen Saltzen oder Metallen hinein tropffet, so ist gar nicht das geringste von einiger Veränderung der Farbe zu ersehen, sondern es bleibet einmahl so helle, als das andere. Solche sind hin und wieder noch mehrere anzutreffen, als sonderlich das Schlangenbad, ohnweit Schwalbach, welches jährlich starck besuchet wird, und herrliche Würckungen von sich spüren lässet. In Italien ist ohnweit Lucca des St. Johannesbad, und im Florentinischen werden um Pisa und Siena herum, mehr dergleichen angetroffen. Wer ein mehrers von dem herrlichen Nutzen des gemeinen Wassers und desselben kräfftigen Würckung zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit lesen will, kan davon den Artickel: **Wasser-Medicin** nachsehen. Sonst siehe auch noch von dem gemeinen Wasser die Artickel: **Wasser (Fisch-)** und **Wasser-Recht.**

Wasser, (gemeines Scheide-) siehe **Scheidewasser, (gemeines)** im XXXIV Bande, p. 1121.

Wasser, (gemeinschafftliches Augen-) Schröders, *Aqua Communitatis Ophthalmica*, ex Schrœdero.

Rec. Herb. Euphrag. Mij. Chelidon. Fœnicul. Verben. Siler. mont. aa. Mij. Rutæ, Meliſſ. aa. Mj. Caryophyllor. Macis, Piper. long. aa. ℥ß.

Miſchet es eine Nacht in gleich viel weiſſen Roſenwaſſer und weiſſen Weine: Denn deſtilliret es mit gelindem Feuer aus dem Frauenbade. Dieſes Waſſer ſchärffet das Geſicht, reiniget die Augen vom Unflathe, benimmt die Flecke, und heilet die Geſchwüre, wenn man es eintropffet. Oder:

Rec. Summitat. Euphrag. Mij. Chelidon. Verben. Betonic. Chamæpit. Aneth. Hormin. Anagall. Flor. rub. aa. Mi. Semin. Ameos, ℥iß. Rad. Caryophyllat. ℥i. Flor. Anthos, Mß. Piper. long. ʒii.

Laſſet es einen gantzen Tag in weiſſem Weine weichen, und hernach deſtilliret es zu einem Augenwaſſer, welches mit dem vorhergehendem gleiche Würckung hat.

Waſſer, (gemiſchte) *Aquæ mixtæ*, ſind zwar überhaupt diejenigen, ſo aus verſchiedenen Stücken zuſammen verſetzet, und ſo wohl als äuſſerlich gebrauchet werden; doch verſtehet man gemeiniglich die Waſchwaſſer darunter, ſo aus deſtillirten Waſſern, Tincturen, Eſſentzen, auch zuweilen aus etwas andern, als Campher, Pulver und dergleichen zuſammen geſetzet ſind; wiewohl man auch einige von dieſer Art hat, ſo innerlich gebrauchet werden, z. E. folgendes, welches dienet, wenn eine Frau ein todtes Kind träget, oder die Nachgeburth bey ihr geblieben, und daher ein böſer Geſtanck zum Hertzen ſteiget, und groſſe Ohnmacht verurſachet.

Rec. Aquæ Menth. lbi. Pulegii, ʒiv.

Miſchet es, und gebet davon der Frau drey Tage nach einander, alle Tage viermahl, daß es binnen drey Tagen alle werde. Machet auch von bemeldeten Kräutern ein Säcklein, kochet es im Weine, und leget es auf den Bauch ſo warm, als es zu erleiden; Sonſt gehören hieher; 1) Dieſes **Finnenwaſſer.**

Rec. Aquæ Roſar. Spermatis Ranar. aa. ℥i. Lil. alb. ℥ß. Camphoræ, ʒi.

Miſchet es, und waſchet Morgens und Abends das Angeſicht damit, welches man ſo lange thun muß, bis die Finnen weg, und die Haut glatt und klar worden iſt. 2) Folgendes **vortreffliches Waſchwaſſer:**

Rec. Aquæ Roſar. Fabar. Lilior. albor. Nymphææ, Spermat. Ranar. aa. ℥iß. Tinctur. Benzoin. ʒiii. Olei Ligni Rhodii, in Spiritu Camphor. ſolut. gtt. viii. Eſſ. Ambræ gtt. xxx.

Miſchet es. 3) Nachſtehendes **Waſſer, welches ein ſchönes Angeſicht machet.**

Rec. Aquæ Fragor. Fabar. Lil. alb. Rad. Pigill. Salomon. Roſar. aa. q. v.

Miſchet es wohl unter einander. 4) Dieſes **Waſſer, welches zur Röthe des Angeſichts dienet, ſo nach den Pocken übrig bliebe.** Nehmet Märtzenſchnee oder Maythauwaſſer, und Weinthränen, von einem ſo viel, als von dem andern miſchet etwas Campher darunter, und gebrauchet es zum Waſchen. 5) Folgendes **Waſſer zur Mundfäule.**

Rec. Aquæ Cochlear. Naſturt. aquatic. Agrileg. Prunell. Plantag. aa. Cochl. iii. Salviæ, Cochl. iv. Mellis Roſar. Cochl. ii. Spirit. Vitrioli, gtt. xiii. M.

Damit waſchet das Zahnfleiſch des Morgens früh, des Mittags nach der Mahlzeit, und Abends bey Schlafengehen.

Waſſer, (Gerſten-) für das Brennen des Urins, ſiehe **Gerſtenwaſſer** für das Brennen des Urins, im X Bande, p. 1195.

Waſſer, (Gerſtenkraut-) ſiehe unter dem Artickel: **Gerſte**, im X Bande, p. 1186.

Waſſer, (Gerſtenzimmet-) Bateaniſches, ſiehe **Zimmetwaſſer, (Gerſten-)** Bateaniſches.

Waſſer, (mit Gerſte verſetztes Zimmet-) ſiehe *Aqua Cinamomi Hordeata*, im II Bande, p. 1012.

Waſſer, (mit Gerſte verſetztes Zimmet-) Amſterdamer, ſiehe *Aqua Cinamomi Hordeata* Amſtelod. im II Bande, p. 1012.

Waſſer, (geſchloſſen) Frantzöſiſch *Eau fermée*, Holl. *Besloote - Water*, *Toe - Water*, heiſſet in der Seefarth, wenn das Waſſer mit Eiß bedecket iſt, ſiehe **Waſſer**, in der Seefahrt.

Waſſer, (Geſchwür-) Lemery, *Aqua Nagadenica*, ſey *Ulceraria*, Lemery. Thut ein Pfund ungelöſchten Kalck in einen groſſen Topf, und löſchet ihn mit ſieben bis acht Pfund laulichten Waſſer; darauf laſſet ihn fünff oder ſechs Tage ſtehen, ſo wird er ſich zu Boden gelegt haben, da man denn das Waſſer Reigungsweiſe davon abgieſſet, und durchſeihet: dieſes heiſſet hernach Kalckwaſſer. Zu jedem Pfunde ſolches Waſſers nun thut man 15 bis 20 Gran gepülverten Sublimat, davon ſich das Waſſer gar bald bleichgelb färbet, rühret es hernach lange in einem gläſernen oder marmernen Gefäſſe, und gebrauchet es, die alten Geſchwüre zu reinigen, und das wilde Fleiſch wegzubringen, ingleichen wider den heiſſen Brand, da man Branntewein, zuweilen auch Vitriolgeiſt, darunter miſchet. Das Kalckwaſſer verändert die Farbe des Sublimats: weil es ein Alkali iſt, und die Säuere zerſtöret, die nach dem Unterſcheid nach welchem ſie mit dem Queckſilber vereiniget iſt, ſelbiges verſchiedentlich färbet. Den geſchenen und getrockneten Præcipitat, von dieſen Geſchwür-Waſſer, halten einige für eine ſchöne Purgans bey veneriſchen Kranckheiten, und gebrauchen ihn in Pillen, damit er nicht die Zähne ſchwartz färbe. Die Doſe iſt von einem, bis zu zwey Gran, und purgiret er ſich

eben ſo unter und über ſich, wie das mineraliſche Turbith.

Waſſer, (geſeegnetes) Bateaniſches. Nehmet des beſten und ungelöſchten Kalcks, ein Pfund, darauf gieſſet acht Pfund ſiedendes Flußwaſſer, laſſet es mit einander aufprudeln, und nachdem es ſich geſetzet und klar worden, ſo ſeiget es durch und hebet es zum Gebrauche auf.

Waſſer, (geſeegnetes) Brendels, *Aqua Benedicta*, Brendelii.

Rec. Vitri Antim. per ſe facti, ʒi. Vini malvatic. lbiß.

Laſſet es an einem warmen Orte beyſammen ſtehen, bis der Wein ein Häutgen bekommt, ſeiget ihn hernach durch, und werffet das Häutgen weg, ſo wird das Brechwaſſer viel gelinder werden.

Waſſer, (geſeegnetes) Charas, *Aqua Benedicta*, Charas.

Rec. Vitri Antimon. hyacinth. ſubtil. pulveriſat. Salis Abſinth. aa. ʒij. Aquæ Veronic. ʒv.

Laſſet es 24 Stunden im laulichten Bade digeriren, hernach ſeiget es durch, und gieſſet zu dem Durchgeſeigten:

Aquæ Cinamom. ʒi.

Miſchet es wohl unter einander.

Waſſer, (geſeegnetes) Maets, *Aqua Benedicta*, Maetſii.

Rec. Croci Metallor. ʒiß. Vini hiſpanici, ʒx.

Laſſet es mit einander digeriren, hernach ſeiget es durch, und thut dazu:

Syrup. Violar. ʒij. Spirit. Sulphur. per Campan. gtt. xij.

Miſchet und machet es zu einem Brechwaſſer, davon die Doſe zwey, bis vier Quentgen.

Waſſer, (geſeegnetes) Quercetans, *Aqua Benedicta*, Quercetani.

Rec. Croci Metallor. optimi, ʒj. Aquæ Card. benedict. lbij. vel iii. Cinamomi, ʒß.

Laſſet es zwey bis drey Tage mit einander ſtehen, denn ſeiget es durch, und hebet es zum Gebrauche auf. Die Doſe iſt von einer halben, bis zu einer gantzen Untze.

Waſſer, (geſeegnetes) Rulands, Hartmans und anderer, ſiehe *Aqua Benedicta*, Rulandi, Hermanni &c. im II Bande, p. 1006.

Waſſer, (geſeegnetes Quendel-) Brandenburgiſches aus dem **Mynſicht,** ſiehe *Aqua Benedicta Serpilli*, ſeu *Aqua Serpilli Compoſita*, Diſpenſat. ex Mynſichto, im II Bande, p. 1006.

Waſſer, (geſeegnetes Quendel-) Mynſichts, ſiehe *Aqua Benedicta Serpilli*, Mynſ. im II Bande, p. 1006.

Waſſer, (geſpalten) ſiehe **Geſpalten Waſſer,** im X Bande, p. 1293. desgleichen **Grentzen,** im XI Bande, p. 831. u. ff.

Waſſer, (Geſundheits-) Clodii, *Aqua Sanitatis*, Clodii, Nehmet ein Pfund Blut von einem jungen geſunden Knaben, gieſſet das Waſſer davon ab, nehmet ferner Schelkrautblumen-Rosmarinblüt-Ochſenzungen- und Borragenblütſafft, des beſten weiſſen Honigs, jedes ein halb Pfund, miſchet alles untereinander. Thut dazu Ingber, Muskatennuß, Näglein, Cubeben, Maſtix, Galgant, Cardamomen, Pariskörner, Wacholderbeere, Zimmetrinde, von jedem zwey Loth, Xiloaloe ein Loth, Biſam ein Quentgen, und ein halbes Quentgen Ambra. Dieſes alles pülvert wohl und miſchet es unter das vorige. Thut es in einen Topf und laſſet es acht Tage unter der Erden ſtehen, darnach deſtilliret es, und fanget jedes Element, als Waſſer, Lufft und Feuer, beſonders. Dieſes Waſſer erquicket den Menſchen und heilet alle Kranckheiten.

Waſſer, (Geſundheits-) Hartmanns, *Aqua Sanitatis*, Hartmanni.

Rec. Sangu. pueri ſani a ſeroſit. purg. lbi. Succ. Flor. Chelid. Anthos Bugloſſ. Borrag. Mellis alb. ana lbß.

Miſchet es unter einander, und thut dazu:

Zingiberis Nucis moſch. Caryophyll. Cubebarum Maſtichis Galangæ Cardamomi Gran. Parad. Baccar Junip. Cinamomi, ana ʒj. Xyloaloes ʒß. Moſchi, ʒi. Ambræ, ʒß.

Pulveriſiret alles, miſchet es untereinander und thut es in einen Topf, decket ihn wohl zu, grabet ihn in die Erde, und laſſet ihn acht Tage lang ſtehen, hernach deſtilliret das Waſſer davon ab.

Waſſer, (Gicht-) Augſpurger, ſiehe *Aqua Arthritica*, P. A. R. im II Bande, p. 1004.

Waſſer, (Gicht-) Brambachs, *Aqua Arthritica*, Brambachi.

Rec. Baccar. Juniper. lbii. Lauri, lb.i Flor. Lavendul. Fol. Pulegii, c. Summitat. aa. ʒxvii. Menthæ criſpæ, Calam. aa. lbi. Rad. Oſtrutii, Zedoar. Macis, Cinamom. aa. ʒj. Caryophyllor. Cardamom. aa. ʒß. Flor. Anthos, Mi. Fol. urt. min. c. ſemin. Mß. Salviæ min. Mii.

Stoſſet dieſe Species, und gieſſet darüber: Spirit. Vini, q. ſ.

Denn vergrabet das Gefäſſe wohl vermacht in einen kalten Keller, und laſſet es daſelbſt einen Monat ſtehen, hernach aber deſtilliret das Waſſer davon herüber.

Waſſer, (Gicht-) Brandenburgiſches, ſiehe *Aqua Arthritica*, Diſpenſat. Brandenb. im II Bande, p. 1004.

Wasser, (Gicht-) Eulenbecks, *Aqua Arthritica*, Eulenbecii.

Rec. Flor. Lavendul. Spicæ, Betonic. Majoran. Rorismar. aa. Mj.
Fol. Sambuci,
Flor. Verbasci, aa. Mij.
Hermodactylor. ʒß.
Nuc. mosch. ʒii.
Caryophyllor. ʒi.
Baccar. Juniper. Mi.

Schneidet und stosset alles unter einander, und giesset darüber:

Vini rhenani, lbv.

Lasset es vier Tage in der Digestion stehen, hernach destilliret.

Wasser, (Gicht-) Horsts, *Aqua Arthritica*, Horstii.

Rec. Rad. Polypod. quern. ʒiß.
Fol. Senn. mund.
Flor. Anthos, Cent. min. Chamæp. Chamædr. Hyperici,
Radic. Asari, Ebuli, Ireos, aa. ʒj.
Theriacæ,
Agarici, aa. ʒß.
Colocynth. ʒiii.
Myrobal. omnium, aa. ʒii.
Cinamom.
Nuc. mosch.
Rad. Galangæ. Zingiber.
Macis, aa. ʒiß.
Hermodactyl.
Aloës hepat.
Sem. Anisi, Fœnicul. Dauci, aa. ʒi.

Giesset einen Finger hoch Branntewein darüber, und setzet es zwey Tage in die Digestion, hernach destilliret es aus dem Frauenbade zu einem Podagrawasser, davon die Dose eine bis drey Untzen.

Wasser, (Gicht-) Jungkens, siehe *Aqua Arthritica*, Jungkenii, im II Bande, p. 1004.

Wasser, (Gicht-) Lemery, *Aqua Arthritica*, Lemery.

Rec. Rad. Sassaparill.
Ligni Guajaci, aa. ʒix. Sassafras, ʒiß.
Herb. Betonic. Calam. mont. Chamædr. Chamæp. Hyssop. Majoran, Origani, Prasii, Primul. Ver. Puleg. Rorismar. Salviæ, Serpilli, Thymi.
Flor. Calendul. Stœch. aa. Mß.
Baccar. Juniper. ʒß.

Giesset Branntewein darüber, und lasset es drey Tage beysammen stehen, hernach destilliret und giesset das Destillat einen Tag über folgende Species:

Castor.
Styrac. calamit.
Cinamom.
Piper.
Caryophyllor.
Semin. Sinapi albi.
Rad. Costi amar. Pyrethri, Zingib. aa. ʒß.

Denn destilliret es nochmahls zum Gichtwasser.

Wasser, (Gicht-) Mollenbröcks, siehe *Aqua Arthritica*, Mollenbroeck, im II Bande, p. 1004.

Wasser, (Gicht-) P. H. D. Th. Hofm. *Aqua Arthritica*, P. H. D. Th. Hofm.

Rec. Acerv. Formicar. No. i.

Giesset darüber:

Vini optim. Mens. xii.

Denn destilliret nach der Kunst, und hernach

Rec. Conor. Abietis, Miv.
Primul. Veris, M. vi.
Baccar. Juniper. lbß.
Flor. Calendul. M. vi. Betonic. Sambuci, Summitat. Arbor. Vitæ
Fol. Lauri, Salviæ, Rorismar. Ivæ arthr. aa. M. iv.
Cubebar. ʒiii.

Destilliret nochmahls, und denn giesset das Destillat über:

Rad. Pyrethri, ʒiii.

Lasset es mit einander in der Digestion stehen, und seiget es zuletzt durch.

Wasser, (Gicht-) Tilemanns, *Aqua Arthritica*, Tilemanni.

Rec. Vitriol. hungaric. lbi.
Tartar. albi, ʒiii.
Mumiæ,
Mastiches
Olibani,
Myrrhæ, aa, ʒii.
Gummi ammoniaci, Bdellii, Opopan. aa. ʒiiß.
Mellis, lbii.
Spirit. Vini, lbiv.

Destilliret es zu einem Wasser.

Wasser, (Gicht-) Timäi, *Aqua Arthritica*, Timæi,

Rec. Rad. Valerian. Gentian. Aristolochiæ utriusque, Rhapontic. Pæon. Artemis. Imperat. Angel. aa. ʒ.
Herb. Cent. min. Chamædr. Chamæp. Hyperic. c. florib. Salviæ, Melissæ. Majoran. Rorismar. aa. Miß.
Flor. Beton. Primul. ver. Pæon. Sambuc. aa, Mi.
Semin. Petrosel. maced. Hyperici. Pœon. aa. ʒß.

Schneidet und stosset alles unter einander, und giesset darauf:

Aquæ Ivæ arthet. ℔ii. Melissæ, ℔ß.
Hidromel. opt. lbvii.

Lasset es drey Tage beysammen stehen, hernach destilliret es zu einem Wasser, welches in der Gicht mit Nutzen zu gebrauchen.

Wasser, (Gicht-) Zwelffers, siehe *Aqua Arthritica*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1004.

Wasser, (Gifft-) Agricolä, *Aqua Alexipharmaca*, Agricolæ.

Rec. Rad. Angelic. Tormentill. Mandragor. aa. ʒiß.
Croci Metallor. c. Spirit. Vitrioli ext.
Croci vulgar. aa. ʒiß.
Bolet. cervin.
Myrrh. rubr. aa. ʒvi.
Cortic. Citri,
Ligni Sassafras
Baccar. Juniper.
C. C. raspat. aa. ʒi.
Terræ sigillat. ʒii.
Theriacæ, lbß.

Pülvert

Pülvert alles, was zu pülvern ist, giesset drey oder vier Pfund guten Malvasier darauf, und stellet es acht Tage in eine feine gelinde Wärme, darnach destilliret über den Helm, so ist es fertig. Dieses Wasser dienet wider die Schuß- und andere Wunden, so eine gifftige Eigenschafft an sich nehmen; auch wo der Patiente mit gifftigen Waffen verwundet worden. Es hat die Krafft und Tugend, daß es kein Gifft im Leibe leidet, es sey von vergifteten Waffen, oder vergiffteten Essen und Trincken, oder aber, es komme von fauler Lufft, als in der Pest, in hitzigen ungarischen Fiebern, auch in der Venusseuche. Gebet dem Patienten einen Löffel voll auf einmahl zu trincken, lasset ihn warm zudecken, und den Schweiß abwarten. Solches Wasser treibet die Bösartigkeit heraus, stärcket das Hertz, und wehret allen Ohnmachten und fieberhafften Zufällen. Man muß es einer dreymahl gebrauchen, und da wird man Ursache haben, sich über dessen Würckung zu verwundern.

Wasser, (Gifft-) Amsterdamer, siehe *Aqua Alexipharmaca*, Amstelod. im II Bande, p. 995.

Wasser, (Gifft-) Brandenburgisches, *Aqua Alexipharmaca*, Brandenburg.

Rec. Cornu Cervi raspati, ʒij.
Santali citrini,
Radicum Angelic. Vincetoxici, Morsus Diaboli, Tormentill. Bistort aa. ʒij. Zedoariæ, ʒiiß.
Folior. Scordii, Galegæ, Scabiosæ,
Flor. Rosar. rubrar. aa. Mß.
Calendulæ, Borrag. Bugloss.
Papaveris rhoeados, aa, P. ii.
Semin. Citri, Card. benedict. Napi, Aquilegiæ, Acetosæ,
Baccar. Juniperi, aa. ʒiß,
Cortic. extimor. recent. ʒß.
Camphoræ,
Ligni Aloes, aa. ʒß.
Succi Citri recent. ℔i.
Aceti rosacei, ℔ij.

Stosset und schneidet, was zu stossen und zu schneiden ist, hernach giesset die Feuchtigkeiten darüber, und lasset es in einem wohl verstopfften Gefässe zwey oder drey Tage an einem warmen Orte stehen, endlich destilliret aus dem Frauenbade. Bey diesem Wasser mercken die **Brandenburger** an, daß sie nicht einsehen könnten, was für Kräffte das geraspelte Hirschhorn diesem Destillate beybringen könnte, zumahl da weder der Geist, noch das flüchtige Saltz davon, durch die Hitze des Bades herüber getrieben werde. Gleiche Bewandniß habe es auch mit dem Sandelholtze, der Tormentill- und Natterwurtz, wie auch mit dem Zitronen-Cardobenedicten- und Sauerkleesamen, ingleichen mit der Destillation des Zitronensaffts aus dem Bade. Und daher hält Caspar **Neumann,** in seinen Prælect. chemic. p. 46. dieses Wasser für ein ungereimtes Medicament, an dessen statt man den Gifftbewahrenden Essig, mit Scordienwasser verdünnet, besser gebrauchen könne; als welcher in bösartigen Kranckheiten, ja in der Pest selbst, seine gute Würckung bezeuge.

Wasser, (Gifft-) Burnets, *Aqua Alexipharmaca*, Burneti.

Rec. Rad. Imperator. Petasit. Angelic. Carlin. Valerian. aa. ʒiiß.
Enulæ camp. Cortic. aurant. sicc. aa. ʒiij.
Fol. Scordii, Absinth. aa. ʒij. Card. benedict. ʒiij.
Flor. rosar. rubr. ʒß. Stœchad. ʒiij.
Baccar. Juniper. ʒiiß.
Cardamom. min. ʒv.
Cinamom. ʒi.

Schneidet es gröblich und giesset darauf:

Vini albi, ℔xxij.
Aquæ Rosar. ℔ij.

Lasset es zehen Tage mit einander weichen, denn thut dazu:

Fol. Rutæ, Mvi. Tanaceti, Miv. Meliss. Rorismar. Pimpinell. aa. Miß.

Lasset es wiederum zehen Tage beysammen stehen, denn giesset zwey Pfund Zitronensafft darüber, und lasset es noch vier Tage stehen; hernach siedet es über dem Feuer auf, seiget es durch, drücket es starck aus, und endlich destilliret das Durchgeseigte aus dem Frauenbade.

Wasser, (Gifft-) Gilberts, *Aqua Alexipharmaca*, Gilberti.

Rec. Folior. Scabios. Pimpinell. Dracuntii, Meliss. Angelic. Anagallid. Flor. purp. Torment. c. Rad. aa. Mij.
Vini canarii, Cong. iv.

Lasset es mit einander weichen, hernach destilliret aus dem Frauenbade drey Stübgen herüber, und thut dazu:

Flor. Cordial. aa. ʒiij. Tunicæ, ʒvi.
Croci, ʒß.
Rad. Curcum. ʒij. Galang.
Sem. Ocymi, aa, ʒi.
Cortic. Citri sicc. ʒi.
Sem. Citri, Cardamom.
Caryophyllor. aa. ʒv.
Rasur. C. C. ʒiv

Lasset es 24. Stunden mit einander weichen, hernach destilliret aus dem Frauenbade; doch hänget zuvor in dem Schnabel des Helms folgende Stücke in ein Säckgen gebunden:

Margarit. præp, ʒß.
Corall. rubr. præp.
Lapid. Cancror. præp.
Succini albi, aa. ʒij.
Cochlearum,
Cancror. pulverisat. aa. ʒvi.
Lapid. Bezoard.
Ambræ gris. aa. ʒij.
Sach. cand. alb. ʒxij.

Machet es mit sechs Untzen Rosen- und sechs Quentgen Zimmetwasser zu einer Masse.

Wasser, (Gifft-) des Landgrafens von Hessen, *Aqua Alexipharmaca*, Landgravii Hassiæ.

Rec. Rad. Scorzoner. Gramin. aa. ʒvi.
Valerian. Dictamn. alb. aa. ʒiij.
Semin. Acetos. Citri, Card. benedict. aa. ʒß.
Herb. Endiviæ, Acetos. Galeg. aa. Mi.
Capill. Vener. Mß.

Flor. Cyani, Calendulæ, Borrag. Bugloſſ. aa. Mi.
Lign. Santal. omnium, aa. ʒij
Cortic. Citri, ʒi.

Schneidet alles, denn laſſet es 24 Stunden weichen, in:

Aquæ Endiviæ, Card. benedict. Borrag. Calendul. Bugloſſ. Scabioſ. Meliſſ. Gramin. aa. ℔ß.

Hernach deſtilliret das Gifftwaſſer herüber.

Waſſer, (Gifft-) Lemery, *Aqua Alexipharmaca*, Lemery.

Rec. Rad. Carlinæ, Vincetoxic. aa. ʒvi.
Folior. Scord. Rutæ, Card. benedict. Meliſſ.
Summitat. Hyperic. aa. Mij.

Schneidet dieſe Species und laſſet ſie weichen, in:

Aquæ Nuc. deſtill. ℔iv.
Spirit. Vini, ℔i.

Denn deſtilliret nach der Kunſt. Das Ueberbleibſel aber verbrennet, ziehet das Saltz heraus, zerlaſſet es im deſtillirten Waſſer, und hebet dieſes hernach zum Gebrauche auf.

Waſſer, (Gifft-) Londoner, *Aqua Alexipharmaca*, Londinenſis.

Rec. Fol. Chelidon. maj. c. Rad. Mivß.
Rutæ, Mij. Scordii, M. iv. Dictam. cretic. Card. benedict. aa. Miß.
Rad. Zedoar. Angelic. aa. ʒx.
Cortic. Citri, Limon. aa. ʒvi.
Flor. Tunic. ʒiß. Roſar. rubr. Centaur. min. aa. ʒij.
Cinamom.
Caryophyllor. aa. ʒiij.
Theriac. Andromach. ʒiij.
Mithridat. ʒiß.
Camphor. ℈ij.
Trochiſc. de Viperis, ʒij.
Macis, ʒij.
Xyloaloes, ʒß.
Sant. Citrin. ʒiß.
Sem. Card. benedict. ʒi. Citri, ʒvi.

Schneidet, was zu ſchneiden iſt, und weichet es in:

Spirit. Vini opt.
Vini malvat. aa. ℔iiiß.
Aceti Flor. Tunic.
Succi Limon. aa. ℔i.

Hernach deſtilliret es aus dem Frauenbade in einem Waſſer.

Waſſer, (Gifft-) Poters, *Aqua Alexipharmaca*, Poterii.

Rec. Rad. Angelic. Vincetox. Valerian. Gentian. aa. ʒiij. Scorzoner. Imperator. Anthoræ, aa. ʒij.
Herb. Scord. Veronic. Meliſſ. Galeg. Card. benedict. Scabioſ. Succiſ. Borrag. aa. Mij.

Laſſet es einen Tag in gnung weiſſen Weine weichen, hernach deſtilliret es aus dem Frauenbade, und gieſſet das Deſtillat über:

Confect. Alkerm. Hyacinth.
Specier. Diamarg. frigid. aa. ʒiij.
Theriacæ veteris, ℔ß.

Deſtilliret nochmahls, und machet es zu einem Waſſer, welches in der Peſt, vor dem Ausbruche der Beulen, mit Nutzen zu gebrauchen. Die Doſe iſt drey Untzen.

Waſſer, (Gifft-) Angeli Rots, *Aqua Alexipharmaca*, Angeli Rotæ.

Rec. Succi Angelic. prætenſ. Pimpinell. Cortic. virid. Nuc. jugland. aa. ℔iij. Card. benedict. Rutæ, Scordii, aa. ℔i. Echii, Rutæ capr. Scabioſ. Acetoſ. Heder. terreſtr. Calend. Myrtidis. Cyani maj. Meliſſ. aa. ℔iß.
Aceti Sambuc. Calend. Caryoph. Roſar. Rub. tinct. aa. ʒviij.
Rutacei, ℔ij.
Radic. Biſtortæ, Torment. Gent. maj. Dictamn. alb. Carlinæ, Ariſtoloch. rotund. aa. ʒiv. Petaſit. Imperator. Vincetox. Angelicæ, aa. ʒiv.
Cortic. Citri, ʒvi. med. Sambuc. recent. Fraxini, aa. Mvi.
Ligni rhodii, ʒß.
Baccar. Juniperi, ℔ij.
Sant. citrin.
Dictamn. cretic.
Scordii cretic.
Chamædr.
Corallinæ, aa. ʒij.
Bolet. cerv. ʒiv.

Laſſet es drey Tage mit einander weichen, hernach deſtilliret es aus dem Frauenbade, und leget in den Helm ein Quentgen Campher.

Waſſer, (Gifft-) Waldſchmidts, ſiehe *Aqua Alexipharmaca*, Waldſchmidii, im II Bande, p. 995.

Waſſer, (Gifft-) Weickards, *Aqua Alexipharmaca*, Weickardii.

Rec. Folior. Cardui benedict.
Rad. Enul. campeſtr. aa. ʒi. Zedoar. Imperator. Carlin. Dictam. alb. Angelic. aa. ʒiß. Gentian. Pimpinell. Torment.
Santal. omnium, aa. ʒvi.
Rad. Petaſit. Serpentar. aa. ʒi. Valerian. ʒß.

Stoſſet alles zarte, und thut dazu:

Moſchi opt. ℈i.
Camph. ℈iiß.
Theriac. Androm.
Mithridat. aa. ʒiiß.

Gieſſet ſieben Pfund Lebenswaſſer, oder ſo viel zweymahl abgezogenen Brantewein darüber, laſſet es zwey Tage mit einander weichen, und deſtilliret es über gelindem Feuer.

Waſſer, (Gifft-) Zwelffers, ſiehe *Aqua Alexipharmaca*, Zwelfferi, im II Bande, p. 931.

Waſſer, (Gifftbewahrendes Milch-) Bretan, ſiehe *Aqua Lactis Alexiteria*, Ph. Barn. im II Bande, p. 1025.

Waſſer, (Gifftbewahrendes Milch-) Engliſches, *Aqua Lactis Alexiteria*, Anglica.

Rec. Fol. Ulmariæ, Card. benedict. Galeg. a Mvi. Menth. Abſinth. comman. a Mv. Rutæ, Miij. Angelic. Mij.

Stoſſet dieſe Kräuter, und deſtilliret ſie mit drey Stübgen friſcher Milch; darnach hebet das Deſtillat zum Gebrauch auf.

Waſſer, (Gifft- oder Bezoar-) Schröders, *Aqua Alexipharmaca* ſive *Bezoardica*, Schroderi.

Rec. Radic. Carlinæ exſicc. ℔i. Vincetox. ℔ß.
Summitat. Hyperici, Abſinthii, aa. ʒvi.

Miſchet und machet alles zu einem Pulver, davon nehmet denn zwölff Untzen, und gieſſet darüber:

Aquæ fontanæ, ℔iv.
Spirit. Vini rectificat. ℔ß.

Miſche und deſtilliret aus der Blaſe die Hälffte davon herab, hernach zerlaſſet in jedem Pfund des Deſtillats zwey Scrupel vitrioliſirtes Weinſteinſalz, bis es ſäuerlich ſchmäcket. Die Doſe iſt von einem, bis zu drey Löffeln voll.

Waſſer, (Gifft- oder peſtilentzialiſches Angelick-Mortii, *Aqua Alexipharmaca*, ſive *Angelica peſtilentialis*, Mortii.

Rec. Radicum Angelicæ, Petaſitidis, Valerianæ Imperatoriæ, aa. ʒiij.
Semin. Angelicæ, Leviſtici,
Baccar. Juniperi, aa. ʒij.
Spirit. Vini gallici, Pint. ii.

Miſchet und deſtilliret die Hälffte davon herunter, oder laſſet es ohne Deſtillation beyſammen ſtehen. Ob es gleich alſo nicht gar zu gut ſchmäcket, ſo treibet es doch den Schweiß deſto beſſer. Die Doſe iſt ein halber bis gantzer Löffel voll, zur Zeit anſteckender Kranckheiten.

Waſſer, (Gifftreibendes Lebens-) Lentili, *Aqua Vitæ Alexipharmaca*, Lentilii.

Rec. Radic. Dictam. alb. ʒiß. Torment. Scabios. Pimpinell. Biſtort. Gentian. Succiſæ, Zedoar. Valerian. Imperat. aa. ʒi. Angelic. Doronic. Marrub. alb. rubr. aa. ʒii. Vincetox. ʒiii.
Flor. Scabioſ. Borrag. Bugloſſ. Roriſmar. aa. Miß.
Sem. Acetoſ. Citri, aa. ʒß.
Ligni Aloes, Santali albi & rubri,
Nuc. Vomicæ, aa. ʒii.
Cinamomi, ʒi.
Cort. Citri, ʒiii.
Croci oriental.
Ebor. uſti, aa. ℈i.
Theriacæ Galeni, ʒi. Andromach. ʒii.

Gießet Brantewein darüber, und digeriret in der Sonne, hernach deſtilliret das Waſſer.

Waſſer, (Ginſterblüt-) *Aqua Florum Genſtæ.* Die beſte Zeit ſeiner Deſtillirung iſt, wenn die Blüte wohl zeitig, und ſich nicht nahe an dem Abfalle befindet, da man es denn im Frauenbade brennet. Zwölff oder vierzehen Tage nach einander, jedesmahl zwey oder drey Loth von dieſem Waſſer getruncken, iſt gut für die Gelbſucht. Sechs Loth davon getruncken, befördert den Harn, reiniget die Nieren und Blaſen, und vertreibt den Stein. Auch iſt dieſes Waſſer gut zum Haupte, daſſelbige damit geſtrichen, und von ihm ſelbſt laſſen trocken werden; Endlich vertreibet es auch die Müdigkeit in den Gliedern.

Waſſer, (Göttliches) Fernels, ſiehe *Aqua Divina*, Fernelii, im II Bande, p. 1017.

Waſſer, (Gold-) iſt ein Aqvavit, deſſen es zwey Arten giebet, nemlich das groſſe und kleine. Jenes wird alſo gemacht:

Rec. Rad. Zedoar. Angelic. Gentian. Valerian. Tormentill. Scorzoneræ, Galangæ,
Ligni Paradiſ. Santal. citrin. aa. ʒiii.
Herbæ Meliſſæ, Menthæ, Majoran. Baſil. Hyſopi, Carvi, Chamædr. Leodopod. aa. Mß.
Baccar. Lauri, Iuniperi,
Cortic. Limon. Aurant.
Flor. Pœoniæ, Seſel. Anethi Fœnicul.
Semin. Citri, Card. benedict. aa. ʒiß.
Caryophyllor.
Cinamomi,
Macis.
Zingiberis,
Cubebar.
Cardamom.
Spicænard.
Piper. long. & rotund. aa. ʒvi.
Benzoes,
Myrrhæ,
Thuris,
Maſtiches,
Succini, aa. ʒiii.
Herb. Salviæ, Roriſmarin.
Flor. Bugloſſ aa. P. i. Roſar. rubrar. Pœoniæ, Cichor. Lavendul. Cent. minor. Hypericon. Tiliæ, Betonic. aa. P. ii.
Sacchari optimi,
Mellis optimi, aa. ℔ß.
Spirit. Vini, ʒiv.

Machet alles kunſtmäſig ſehr klein, thut es zuſammen in ein weites Glas, und verbindet dieſes wohl, daß der Geruch nicht vergehe; denn ſetzet es zehen Tage in warmen Roßmiſt, hernach preſſet es aufs ſtärckſte aus, und treibet alſo dieſen Safft aus einem Kolben, über ſiedendheiſſem Waſſer trocken herüber; in den Schnabel des Helms aber hänget:

Moſchi,
Ambræ,
Croci, aa. ʒß.

So bald nun das erſte Cryſtallenwaſſer herüber, und die großbäuchige Vorlage ſich inwendig mit weißen Dünſten zu erzeigen anfänget, ſoll ſie abgenommen, das Waſſer aber verwahret, und alsbald eine gleichförmige Vorlage, wie vorher, mit genau verwahrten Fugen wieder angeleget, auch mit dem Feuer ſo lange angehalten werden, als ſich die weißen Nebel zeigen. Nachdem ſich dieſe auch gäntzlich verlohren, und ein gelb- oder rothfarbiges öhlichtes Waſſer ſich hervor thut, ſoll man jenes nebeldünſtige und gantz geiſtreiche Waſſer auch alleine aufheben, und in eine friſche Vorlage alles übrige, gefärbte und tropffenweiß abfallende Waſſer beſonders empfangen; Hernach das erſtere Waſſer alle wieder übergieſſen, damit, wo in ſolchen Hefen noch etwas von Farbe, Geruch, Geſchmack, Krafft oder Saffte ſich enthielte, ſolches in dieſes Waſſer ziehe, und lauter könne abgegoſſen, oder durch ein Papier geſeiget werden. Wenn nun dieſe drey Waſſer alle zuſam-

men gegossen worden, werden sie gehöriger massen, wie zuvor, doch nur in eine Vorlage getrieben; und, nachdem sich hiermit die rechte Destillation geendiget hat, oder alles geläutert worden, soll der Todtenkopff mit einander zu Aschen gebrennet, und daraus ein schneeweises Saltz gelauget werden, welches man hernach in das sämmtliche geläuterte Wasser wirfft, und zuletzt alles mit einander in einen Pelican thut, bis ein unzertheiliches, und unzertrennliches Wesen daraus worden. Etliche Tropffen von diesem Goldwasser mit Weine, oder in gebrannten Wassern, oder kräfftigen Brühen eingegeben, stärcket aufs allerhöchste die Lebensgeister und alle Sinne, auch befördert es die Dauung, und nimmt alle Ohnmachten, Hirnkranckheiten, böse Farbe, das Keuchen, und Mutterweh hinweg; ja, in kurtzem verzehret es, krafft seiner hitzigen und sonnenstrahlenden Flammen, alle von Kälte und Schleimigkeiten entsprungene Beschwerden. Das kleine Goldwasser verfertiget man also:

Rec. Ligni Paradis.
Rad. Galangæ, Zedoariæ, Scorzoner.
Caryophyllor.
Cinamomi,
Cardamom.
Nucistæ,
Dictamn. alb.
Cortic. Citri, aa. ʒß.
Semin. Coriandr. ppt.
Gran. Cherm.
Baccar. Iuniperi, aa. ʒii.
Herb. Salviæ,
Flor. Rorismar. Hyperic. aa. P. i.

Schneidet und stosset alles der Gebühr nach; denn gießet vier Qveerfinger hoch den besten Malvasierbrantewein darüber, lasset es acht Tage an einem kühlen Orte eingeweicht stehen, rüttelt es aber öffters um, und, wenn sich der Geist roth gefärbet, so giesset das Klare herunter. Davon wird in allen kalten hirn- und magenblähenden Kranckheiten ein Löffel voll eingenommen. Wenn man das überbliebene Mus mit destillirten Oelen vermischet, und pflasterweise über den Wirbel und das Genick schläget, wendet es den Schlag und die Gicht ab.

Wasser, (goldenes Apostem-) *Aqua Apostematica Aurea.*

Rec. Herb. cum Flor. Borraginis, Cardui benedict. Endiviæ, Card. mariæ, Artemisiæ rubr. Cardiac. Scabios. Salviæ min. & maj. Pulegii, Hysopi, Betonic. Rorismarin. Veronic. Serpentar. Henric. bon. Salviæ silvestr. Bugloss. Fœnicul. Verben. Viol. lut. Bellid. aa. Mi. Absinth. Levistic. Ostrut. Chelidon. Plantag. min. & maj. Serpill. rubr. Melis. Abrotan. Aquileg. Petroselin. Chærefol. Majoran. Rutæ, Solan. nigr. Malvæ silvestr. Benedict. c. Radic. Pimpinell. Millefol. Fragor. Nicotian. Hyperic. mur. Chamomill. opt. aa. M.
Semin. Fœnicul. Anisi, Coriandr. aa ʒß.
Rad. Liquirit. ʒvi,
Ceras. nigr. dulc. vel
Aquæ Ceras. nigr. ʒi.

Die Kräuter soll man alle klein hacken, das andere aber alle gröblich zerstossen, unter einander mengen, in einen steinernen Topff thun, und darüber gießen:

Aquæ Rosar. ℔i. Cardui benedict. ʒx.

Gehen diese Wasser aber noch nicht über die Kräuter, so gießet ein Pfund guten firnen Wein dazu. Solte aber gnung Wasser seyn, so brauchet man diesen nicht. Ferner, nehmet eine Handvoll rothe Rosenblätter, und streuet sie in den Topf über die Kräuter; Darnach setzet diesen wohl verbunden, vier Tage in einen kühlen Keller. Endlich destilliret es nach dem vierten Tage gemach über den Helm, so ist es gerecht. Von diesem Wasser Abends und Morgens ein Trinklein gethan, ist gut für allerley Kranckheit, sonderlich für Eyterbeulen, Stechen, und für den Husten, so von einer kränklichen und versehrten Lunge herrühret. Auch vertreibet es die langwierigen Qvartanfieber, so bisweilen einen guten Anfang zur Wassersucht machen.

Wasser, (goldenes Augen-) Mynsicht, *Aqua Ophthalmica Aurea*, Mynsicht.

Rec. Decoct. Ligni Brasil. das mit ein wenig Alaune in Malvasierwein gekocht worden,
Aquæ Valerianæ, das man aus den Wurtzeln, Kraute und Blumen mit Weine destilliret hat.
Sacchari, welches mit eben so viel rothen Erdbeeren destillirt worden, aa. ʒxii.

Rosar. fragrantiss. ʒviii.
Fœniculi, Verbenæ, Flor.
Cichorei, Euphrasiæ, Pulegii,
Rutæ hort. aa. ʒvi.

Mellis virginei, ʒiv.
Tutiæ præp. ʒiß.
Vitrioli albi,
Croci Metallor.
Myrrhæ rubr.
Aloes rosat. aa. ʒß.
Sacchari candi albi,
Camphoræ, aa. ʒiii.
Zingib. albi,
Caryophyllor.
Piperis nigri,
Baccar. Lauri,
Cinamomi, aa. ʒi.
Sal. Chelidoniæ, Valerianæ, Scord. aa. ʒi.

Mischet

Mischet alles unter einander, und machet nach der Kunst ein Augenwasser daraus, welches in einem verstopfften Glase einen Monat lang, bey gelinder Feuer- oder Sonnenwärme digeriret, doch aber auch dabey täglich etlichemahl umgerühret werden soll; denn hebet man es zum Gebrauche auf. Es dienet zu allen Augengebrechen sehr wunderbar: indem es alle Verfälle, Entzündungen, Trübigkeiten, Nebel, Fisteln, Flecke und andere Beschwerungen der Augen vollkommen heilet, auch die heffigsten Schmertzen stillet, und wenn dieses nicht den einen oder den andern Tag geschiehet, so lässet man einen oder den andern Tropffen davon früh, Nachmittags und Abends in das Auge laufen.

Wasser, (goldenes Carfunckel-) welches Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, Rudolph der andere höchstlöblichsten und seligsten Andenkens in grossem Werth gehalten, und von Conrad Khunrathen, im andern Theile seiner Medull. destillator. p. 409 u. f. also zu verfertigen gelehret wird: Nehmet Rosmarin- und Mayblümlein, wohlriechende blaue Mertzviolen, rothe leibfarbene Gartennäglein, und Borragenblümlein, jedes ein Pfund, rechte rothe Garten-Krausmüntze sechs loth, Majoran, Lavendelblümlein, Creutzsalbey, Sandistel, Scabiosenkraut, jedes ein halb Pfund, Muskatennüsse, Muskatenblüten, weissen Ingber, Würtznäglein, Zimmetrinde, Cardamomen, Paradieskörner, Cubeben, Galgant, Wacholderbeeren, Eichenmistel, Haselwurtzel und ausgeschälte Pöonienkörner, jedes vier Loth. Die Kräuter und Blumen sollen mit einer Scheere klein zerschnitten, das Gewürtz aber gröblich zerstossen werden; denn thut man alles in grosse Gläser oder Krüge, giesset darauf guten Malvasier, Lavendel-Rosen- und Erdbeerwasser, jedes drey Maas, machet das Gefäse feste zu, und setzet selbiges im Monat Junio in einen Keller in feuchten Sand, lässet es bis zu Ende dieses Monates darinne stehen, nimmt denn das Gefäs mit der Materie aus dem Keller, und destilliret es darnach durch die Blase, oder sonst über den Helm gar fleißig, nach der Kunst mit sanfftem Feuer, so lange als Krafft gehet. Dieses Destillat fänget man fein besonders auf in die Vorlegegläser, thut denn das abgezogene Wasser in ein reines Glas; Was aber nun von Kräutern und der Würtze dahinten bleibet, machet man trocken, brennet es zu einer weissen Asche, und verfertiget kunstmäßig ein Saltz daraus, so man hernach mit dem Perlmagisterio in gemeldetes Wasser wirfft, und darinne wohl zergehen lässet. Ferner thut man dazu von den wohl rectificirten Geistern aus dem Menschenhirnschedel, dem Hirschhorne, so zu rechter Zeit geschlagen, und den Eyerdottern, jedes ein Loth, und lässet es wohl gemacht verbunden ein und zwantzig Tage an der Sonne stehen, daß sich es darinne wohl digerire, so ist das goldene Carfunckelwasser gerecht, und gar wohl verfertiget. Alten Leuten giebet man von diesem Wasser auf einmahl drey Löffel voll, jungen Personen aber zweye, auch wohl nur einen Löffel voll zu trincken. Es bewahret, durch göttlichen Seegen, gewaltig vor der fallenden Sucht, oder der schweren Kranckheit, desgleichen vor dem Schlage. Bekommt jemand vom Trincken grosses Kopffweh, der bestreiche die Stirne mit diesem Wasser. Weiter ist es gut für Ohnmachten: massen es sehr erquicket und grosse Stärckung giebet. Und wenn ein Mensch hart verwundet wird, so giebet man ihm alsbald von diesem Wasser drey Löffel voll zu trincken, das erhält ihm das Hertzgeblüte, und lässet dem Hertzen nicht die Krafft entgehen; auch kan man einen krancken Menschen, der in grosser Mattigkeit lieget, damit laben, wenn man ihm zuweilen ein halbes Löffelein voll auf einmahl von diesem Wasser eingiebet, ihm auch die Stirne, Nasenlöcher und Pulse damit bestreichet. Wenn in Kriegsläufften oder sonst Mangel der Speise vorfiele, so soll man dieses Wassers einem Menschen offtmahls einen Löffel auf einmahl eingeben, auch die Schläfe, Pulse und Hertzgrube damit beschmieren, so wird der Mensch bey Kräfften erhalten werden. Wenn einem Weibsbilde die Mutter aufsteiget, leget man ein Schwämmgen in das Wasser, daß es sich voll ziehe, und solchen genetzten Schwamm leget man der Patientin hernach warm in den Schoos, für das Gemächte, so stillet es sich. Ist eine schwangere Frau und ihre Frucht krafftlos, die nehme einen Löffel voll von diesem Wasser, auch kan sie Tüchlein darinne netzen, und solche auf die Pulse, Schläfe, Hertzgrube, und den Nabel legen. Wenn auch eine schwangere Frau erschrecket würde, oder es ereigneten sich bey ihr andere bedenckliche Zufälle, oder sie würde bey der Geburtsarbeit krafftlos, so soll sie zwey oder drey Löffel voll von diesem Wasser nehmen. Wenn man in dieses vorher laulicht gemachte Wasser die Nabelschnur leget, oder solche damit anfeuchtet, so folget die Frucht desto leichter.

Wasser, (goldenes Haupt-) Langens, *Aqua Cephalica Aurea*, Langii.

Rec. Vini albi optim. Mens. i.
Aquæ destillat. Cerasor. nigr. 1 ½. lb.
Flor. Lilior. Convall. M. x. Lavendul. Miß.
Anthos, Mi.
Caryophyllorum,
Macis, aa. ʒii.
Cubebar. ½. Drachm.
Visci quercini,
Radic. Pœon. Dictamni albi, aa. 2 Drachm.

Schneidet, was zu schneiden ist, und stosset, was da muß gestossen werden; denn destilliret, nach geschehener Digestion, aus dem Frauenbade. Dieses Wasser wird zu den kalten Flüssen, so die Engbrüstigkeit verursachen, ingleichen zum schweren Gebrechen, gar sehr angepriesen.

Wasser, (goldenes Hertzcarfunckel-)

Rec. Violar. recent.
Lilior. convall.
Borraginis,

Bugloss.
Rorismarin. aa. 6 Unz.
Herbæ Majoran. Lavendul. Spicæ, Salviæ min. Melissæ, aa. 3 Unz.

Diese Kräuter und Blumen hacket klein, alsdenn nehmet ferner:

Nucistæ,
Flor. Macis,
Zingiberis,
Caryophyllor.
Cinamomi,
Cardamomi,
Cubebar.
Gran. Paradis.
Galangæ,
Baccar. Juniperi,
Visci quercin.
Gran. Pœon. excortic.
C. C. raspat. aa. 1 Unz.
Margaritar.
Corallior. rubr.
Ungul. Alcis,
Crucif. cerv.
Cortic. Citri, aa. ℥ß.

Diese Stücke alle stosset jedes besonders zu einem reinen Pulver, und vermischet solche sämtlich mit ein wenig Malvasier, daß ein Teiglein daraus werde; thut es alsdenn, nebst den vorigen Kräutern, in einen steinernen Krug, und giesset darüber:

Vini malvatici, seu hispanici,
Aquæ Lavendul. Spicæ, Rosar. Fragor. aa. ℔ii.

Machet das Gefäß feste zu, und lasset es einen gantzen Monat in einem Keller im trockenen Sande stehen: nachdem solche Zeit vorbey, so giesset die Brühe davon, in ein ander Gefäß, und stosset die Kräuter und das Gewürtz, in einem Mörser gar klein, und theilet es in vier unterschiedliche Brennkolben, vermachet die Helmen wohl, und destilliret aus dem Frauenbade, nicht zu heiß, und nicht zu trocken aus, so habt ihr das rechte Carfunckelwasser. Und damit es desto kräfftiger sey, so thut ein Loth gepülvertes und geriebenes Ungarisches Gold darein, ingleichen ein halb Quentlein Bisam in ein Tüchlein besonders gebunden, und behaltet es in einem sonderlichen Gefäse oder Glase wohl verwahret auf; es darf aber das Glas nicht gantz voll seyn, sonst es leicht springet. Dieses Wasser dienet insonderheit matten, verwundeten und krafftlosen Leuten, denen man einen Löffel voll davon in den Mund giebet, und ihnen zugleich die Pulsadern an den Händen und Schläfen damit bestreichet. Vornehmlich aber wehret es den Ohnmachten, dem Schlage und der fallenden Sucht, so man drey Löffel voll davon einnimmt. Gleichergestalt können es auch schwangere Weiber, wenn sie sich, samt der Frucht im Mutterleibe, schwach befinden, gebrauchen, und müssen sie zugleich in diesem vorher warm gemachten Wasser, ein zweyfach leinenes Tüchlein netzen, und solches so warm, als es zu erleiden, auf den Nabel legen. Es befördert auch die Geburt und Nachgeburt, so es eine gebährende Frau, wenn sie Wehen zum Kinde hat, trincket. Und wenn die Gebährmutter unruhig ist, und aufsteiget, so machet einen Schwamm in diesem Wasser naß, und leget ihn der Frau in den Schoos, so stillet sich der Schmertz. Dabey ist zu mercken, daß man jungen Leuten von diesem Wasser über einen Löffel nicht soll eingeben, oder man muß es zuvor mit wenig schwartz Kirschwasser vermischen. In grosser Hungersnoth, und wo die Speise mangelt, dieses Wasser getruncken, auch die Haupt- und Pulsadern damit bestrichen, erhält den Menschen lange bey Kräfften; wie solches insonderheit denen zu spüren, die oft Jahr und Tag krank gelegen, und wenig essen; aber doch durch dieses Wasser erquicket, und aufgehalten werden.

Wasser, (goldenes Krafft- und Lebens-) Conrad Ruhnraths.

Rec. Herb. Salviæ optim. ℥vi.
Nucistæ,
Caryophyllor. aromat.
Zingiber.
Gran. Paradis. aa. ℥ß.
Cinamomi,
Baccar. Lauri,
Castorei, aa. ℥i.
Spicæ nard.
Cortic. Citri, aa. ℥ß.

Nachdem alles gröblich geschnitten und gestossen worden, menget es wohl unter einander, giesset zwey Stübgen guten Brannt-wein darüber, und lasset es 14. Tage wohl verdeckt stehen; doch schüttelt es bisweilen um, und endlich ziehet es ab. Die Dose ist ein halber, bis gantzer Löffel voll. Es stärcket die vornehmsten Glieder des Leibes, als das Hertz, Gehirn, und die Nerven, samt dem Gedächtniß; ingleichen erwärmet es den Magen, und der Hauptschmertzen kan man auch äuserlich die Schläfe, Schläfe und den Hintertheil des Haupts damit bestreichen. In die Wunden gestrichen, und ein wenig davon getruncken, thut auch gut.

Wasser, (goldenes Schlag-) *Aqua Apoplectica Aurea.* Dieses Wasser, welches einem, wenn jemand vom Schlage getroffen, oder sonst in grosser Schwachheit lieget, und fast kein Leben mehr an ihm erscheinet, wird also verfertiget:

Rec. Caryophyllor.
Nucistæ,
Flor. Macis,
Zingiberis,
Galangæ,
Acori, aa. ℥i.
Piperis longi,
Cubebar.
Cardamom.
Baccar. Juniperi, Lauri,
Folior. Matricar. Rutæ, Salviæ, Polei, Rorismarin.
Herbæ Majoran. Menth. crisp. Basil.
Flor. Chamæpith. Stœchad. Arabic. Sambucæ, aa. ℥vi.

Diese Stücke stosset und zerschneidet gröblich, denn thut ferner dazu:

Ficuum marsil. No. xv.
Dactylor. exc. No. x.
Passul. minor.
Amygdalar. dulc. aa. ℥iß.

Dieses alles zerstosset mit drey Untzen neuren Honig. Darnach nehmet gestoßenen Canarien-Zucker, so viel als obgemeldete Species zusammen wägen, mischet alles wohl durch einander, und giesset des besten Branteweins dreymahl so viel darauf, als diese Composition zusammen beträget. Laßet es drey Tage und Nächte in einem gläsernen Kolben zusammen weichen, darnach setzet es in den Brenn-Ofen, und destilliret es mit sanftem Feuer so lange, bis es die Farbe ändert; alsdenn leget einen neuen Recipienten vor, und machet das Feuer etwas stärcker, so bekommt ihr ein ander kräftiger Wasser, als das erste, und letzlich folget das Oel. Bewahret jedes sonderlich, so habt ihr einen rechten Schatz, im Fall der Noth zu gebrauchen. Von dem ersten Extracte giebet man in obbemeldeten schweren Zufälle ein klein Löffelgen voll in den Mund; von dem andern Theile aber, so stärcker halb so viel; Des Oels hingegen nur ein paar Tröpflein in Salbey- oder Lindenblüt-Wasser zertrieben: Ist nun noch ein Lebens-Geist, oder ein verborgenes Leben in dem Menschen, so reget er sich, wenn ihm dieses kräftige Medicament gereichet wird.

Oder:

Rec. Vini optimi, ℔iv.
Flor. Lilior. convall. q. pl.

Laßet solches acht Tage in einem Keller beysammen stehen, darnach destilliret es, und thut ferner dazu:

Flor. Lavendul.
Galangae, aa. ℥iii.
Flor. Rorismar. Primul. Veris, aa. Mß.

Laßet es also acht Tage stehen, denn destilliret es so lange, bis das Waßer die Kraft verlieret.

Oder:

Rec. Lilior. convall. recent. q. v.

Thut solche in ein vermachtes Glas, und giesset vom besten Malvasier Weine darauf, daß die Blumen wohl darinne beitzen; Stellet es aufs allerbeste vermacht, etliche Tage an die Sonne, daß es wohl durch einander gähre; denn ziehet es im Frauenbade ab, und nehmet ferner frische Blumen, gießet das Destillat darüber, und lasset es wohl verdeckt weichen, nach diesem thut dazu:

Flor. Lavend. Majoran. Rosmarin.
Cinamomi,
Caryophyllor.
Ligni Aloes, Santal. citr. aa. q. pl.

Ziehet es widerum ab, und thut zuletzt noch dazu:

Ambræ,
Moschi, aa. q. v.

Dieses Waßer behütet den Menschen vor dem Schlage, kräftiget das Gehirn, die Vernunft und das Gedächtniß, ingleichen das Hertz, Gemüthe und die Lebens-Geister; auch wird es in allen Ohnmachten und menschlichen Schwachheiten also genuget, daß man Tüchlein darein netzet, und selbige über die Schläfe, Stirne und Pulse leget. Es bringet die verlohrne Sprache und Stimme zu rechte, und widerstehet den Pest-Fiebern. Die mit der fallenden Sucht behaftet, sollen dieses Wasser stets und ohne Unterlaß gebrauchen. Oder:

Rec. Flor. Lilior. convall. ℥vi.
Schüttet darüber acht Maas des besten Weines, laßet es Tag und Nacht beysammen stehen; denn destilliret es mit einander, und leget in jegliches Maas des Destillates:

Flor. & Fol. Lavendul.
Herb. Majoran. Serpill. aa. Mß.
Flor. Macis,
Cinamomi, aa. ℥i.

Laßet es also beysammen stehen, so wird es eben so viel thun, als ein ander Schlag-Waßer, welches aus vielen Ingrediensen bestehet.

Wasser, (goldfarbiges Honig-) *Aqua Mellis aurea*, siehe unter dem Artickel: **Wasser, (Honig-) Brandenburgisches.**

Wasser, (Goldscheide-) Basels, siehe *Aqua Regia, Szygia* sive *Chrysulca*, Basilii, im II Bande, p. 1036.

Wasser, (Goldscheide-) Brandenburgisches, *Aqua Regis* seu *Regia* Brandenburgic.

Rec. Salis Marini decrepitati, ℥i.
Aquae fort. commun. ℥iv.

Mischet, und hernach destilliret es aus einer gläsernen Retorte im Sande, bis zur Trockene. Oder:

Rec. Aquae fort. commun. ℥iv.
Salis armoniaci, ℥i.

Mischet es wohl unter einander, bis alles Salmiack zergangen, hernach setzet es in einem wohl verstopfften Glase hin. Diese beyde Wasser lösen das Gold auf; Allein, wer aus der Auflösung, die mit dem ersten von diesen Waßern, nach gemeiner Art gemacht worden, das Platz-Gold zu erlangen gedencket, der verstehet nichts.

Wasser, (Goldscheide-) Eburs, siehe *Aqua Regia*, Febur. im II Bande, p. 1035.

Wasser, (Goldscheide-) Lemery, siehe Scheidewasser, (Gold-) Lemery, im XXXIV Bande, p. 1121.

Wasser, (Gradier-) Agricolä, welches er im ersten Theile seiner Anmerckungen über Popps chymische Artzneyen, p. 79. also beschreibet:

Rec. Mineræ Martis,
Antimonii, aa. ℥i.
Vitrioli ad Flavedinem calcinati, ℥iv.
Sulphuris Vivi, ℥i.
Viridis æris,
Salis Gemmæ, aa. ℥i.
Arsenici, ℥iß.
Mercurii sublimat. ℥ii.

Mischet und pülvert es aufs beste, hernach befeuchtet es mit Knaben-Urin, und destilliret durch die Retorte mit Stufen-Feuer, in eine sehr weite Vorlage, wegen der vielen Geister, die mit Gewalt herüber steigen; so wird ein milchichtes Wasser abtropffen, welches man hernach kunstmäßig reiniget, und entweder Silber hineinwirft, oder cohobiret.

Waßer, (graues) *Aqua Gryssea.* Dieses bestehet aus lebendigen, in Scheidewasser aufgelöstem Queckſilber, und einem Decocte von Wund-Kräutern. Es beweiset in allen alten und fistulösen Schäden seine gute Krafft.

Wasser, (Grentz-) oder Marck-Wasser, Lat. *Aqua terminalis*, oder *Limitanea*, heist ein Wasser, welches zweyer Herren Gebiete von einander scheidet, und ihnen zur Grentze dient.

Siehe.

Siehe Gespalten Wasser, im X Bande, p. 1293. und Grentzen, im XI Bande, p. 831. u. f.

Waßer, (Gries-) Schmidts, *Aqua* ad *Sabulum*, Schmidii.

Rec. Herb. Chamæciss. q. pl.

Zerstosset solches, und drücket den Safft daraus; denn nehmet zwey Pfund von diesem Safte, und acht Untzen Brantewein, mischet es unter einander, thut es in ein wohl vermachtes Glas, und stellet es so lange an die Sonne, bis es helle und klar worden. Wer nun den Gries empfindet, soll von guten Kräutern und fliessendem Wasser ein Bad zurichten, und wenn das geschehen, von obgedachtem Wasser so viel nüchtern trincken, als in eine Eyerschale gehet, und sich hernach wohl zugedeckt, eine Stunde lang im Bette halten. Ferner, so der Patiente etwas weiter empfindet, mag er wöchentlich ein- bis zweymahl dieses Wasser brauchen; So es aber wohl würcket, kan er sich dieser Cur, in vier Tagen einmahl, so wohl innerlich, als äuserlich, wie gemeldet, bedienen. Oder:

Rec. Spirit. Vini,
Aquæ Perlar. Cappar. Malvae, aa. ℔ß.
Sacchar. cand. ℔i.
Rhabarbari, ʒß.

Dieses wird acht Tage an der Sonne in einem wohl vermachten Glase destilliret, täglich zweymahl umgerüttelt, und Abends und Morgens davon getruncken. Oder:

Rec. Sacchar. cand. alb. pulverisat. ʒiv.
Rhabarb. elect. pulv. ʒß.

Thut solches in ein enges Glas, und giesset darüber:

Aquæ Fragor. Chamæciss. aa. ℔i.

Vermachet es wohl, und setzet es 14. Tage an die Sonne zum Destilliren. Davon soll der Patiente des Morgens nüchtern zwey gute Löffel voll einnehmen, und darauf ein paar Stunden fasten. Es treibet mit der Zeit den Sand dergestalt aus den Nieren, daß man gar nichts mehr davon gewahr wird. Es muß aber dabey eine gute Diät beobachtet werden.

Wasser, (Grimm-) Hellwigs, *Aqua Carminativa*, seu *de Chamomillis compositа*, Helwigii.

Rec. Flor. Chamomill. rom. M. xxx.

Schneidet und stoßet sie, denn giesset darüber:

Aquae Chamomill. ℔. x. vel. xv.
Vini generos. ℔vi.

Laßet es 24. Stunden mit einander weichen, denn drücket es starck aus, seiget es durch, und giesset es wieder über 24. Hände voll andere gemeine Chamillen; Lasset es wiederum 24. Stunden stehen, drücket es abermahls aus, und seiget es durch, hernach giesset das Durchgeseigte über nachstehende Species:

Flor. Chamomill. Mxii.
Flaved. Cort. Aurantior. ʒiß.
Herb. Absinth. pont. Mii. Cent. min. Pulegii Origan. aa. Miiß.
Semin. Anethi, ʒiii. Anisi, Foenicul. aa. ʒiß. Carvi, Cumin. Card. benedict. & Mariae, aa. ʒi.
Baccar. Juniper. Lauri, aa. ʒß.

Laßet es 24. Stunden beysammen stehen, denn destilliret mit gelinder Wärme aus dem Sand-Bade. Es ist ein herrliches Mittel in Bauchgen, der Colick, und bey Aufblähung des Magens; auch stillet es dabey die Schmertzen. Die Dose ist ein bis zwey Löffel voll.

Wasser, (grosses) siehe **Uiberschwemmung**, im XLVIII Bande, p. 738. u. f. dasselbe **Wasser (Fisch-)**.

Wasser, (grosses zusammengesetztes **Schwalben-**) siehe Schwalben-Wasser (grosses zusammengesetztes) im XXXV Bande, p. 1817.

Wasser, (Grünes) Platers, siehe unter dem Artickel: **Wasser, (Mund- und Hals-) Purmanns.**

Wasser, (grünes Augen-) Mynsichts, *Aqua Ophthalmica Viridis*, Mynsicht.

Rec. Mellis virginei, ʒviii.
Fragor. matur. ʒii.
Vitrioli albi,
Salis commun. aa. ʒß.

Mischet, thut es in ein meßingenes Gefäß und laß es bey öftern Umrühren an einem feuchten und kalten Orte stehen, bis es vollkommen grün zu werden anfänget, oder sich eine grüne Farbe zeiget; Hernach thut dazu:

Vini Malvatici. ℔i.
Aquae Rosar. optim. Flor. Sambuc. aa. ℔ß. Consolid. rega. Euphrasiae, Chelidoniae, Valerianae, Cyani, aa. ʒi.

Mischet und stellet es in einem verschlossenen Glase entweder einen Monat in die Wärme zur Digestion, oder, welches besser, einige Wochen bey Tage an die Sonne und in den Thau: Es wird sich denn das hochgrüne Naß in die Höhe begeben, auf dem Boden aber die unreinen Hefen bleiben, von welchen man jenes abgiesset, und endlich das an der Sonne versertigte Destillat zum Gebrauche hinsetzet. Es ist in den Stillen Entzündungen, Brennen, Röthe, Frieselen, Verbrennen, Brandmählern, Blätzgen, dünnen Fluße, und andern Gebrechen der Augen ein vortreffliches Medicament. Man lässet täglich zwey- bis dreymahl einen und den andern Tropffen davon in das Auge fallen, und schlägt über den gantzen Aug-Apffel lauffen; so wird sich die Beschwerung bald heben laßen.

Wasser, (grünes Augen-) Schroeders, *Aqua Ophthalmica Viridis*, Schroederi.

Rec. Aerug. aeris, ʒii.
Auri pigmenti citrini. ʒi.
Aquae Rosar. alb. Plantag.
Vini albi, aa. ʒiij.

Mischet und lasset es mit einander ausziehen, hernach das Naß über der Materie stehen haben. Es dienet, in die Augen getropffet, zu den Augen-Fellen. Der berühmte Hofmann sagt: Dieses Wasser sey wegen der giftigen Eigenschaft des zitrongelben Operments verächtig: wenn es, wenn man es nicht verbessere, auch nur äusserlich gebrauchet, entsetzliche Zufälle zu erregen pflege; Dahero folgendes beßer und bewährter soll.

Rec. Vini rhenan.
Aquae Plantag. Rosar. rubr. aa. ʒi.

Turiæ præp. ʒij.
Myrrh. elect. pulverisat. ʒiß.

Kochet es, bis sich der dritte Theil verzehret, und hänget zuletzt in einem Säckgen hinein:

Pulv. Virid. aeris, ʒj.
Camphor. gr. vij.

Denn seiget es ohne Ausdrücken durch, und hebet es zum Gebrauche auf.

Wasser, (grünes Spritz-) zu Fisteln, Purmanns, siehe **Spritzwasser zu Fisteln, Purmanns**, im XXXIX Bande, p. 524.

Wasser, (Grund-) siehe **Grund-Wasser**, im XI Bande, p. 1146.

Wasser, (Grund-) siehe unter dem Artickel: Wasser, im Bergbau.

Wasser, (Guckgauchlauch-) *Aqua Alleluiæ*. Ist gut, getruncken für die Pestilentz, für die Blattern und das faule Fleisch im Munde, es öffnet und kühlet die Leber und Miltz, löschet den Durst, stärcket das Hertz, und löschet auch hitzige Gebrechen.

Wasser, (Gundelreb-) *Aqua Chamæciss.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, das Kraut und Stengel mit einander gehackt, und zu Anfange des Brachmonats abgezogen. Von diesem Wasser Morgens und Abends, jedesmahl ungefähr zwey Loth getruncken, ist gut für das Hertzzittern und die Gelbsucht, ingleichen auch zu dem bösen Magen. Das Wasser in einem Bade getruncken, verzehret den Schleim in der Blase, Magen, Leber oder Lungen, und machet den Menschen gesund. Also getruncken, ist es auch gut für das Gifft der Pestilentz, denn es treibet es aus. Dieses Wasser getruncken, heilet die Hauptgeschwüre, öffnet die Verstopffung der Leber und Milz, bringet den Frauen ihre Zeit und befördert den Harn. Morgens, Mittags und Abends bis vier Loth davon getruncken, dienet den schweren Gliedern der Frauen, dieselben des Tages auch viermahl damit gerieben. In die flüssenden Augen gethan, trocknet dieselben. Man kan den Safft oder die Blätter mit zerquetschen.

Wasser, (Gunsel-) *Aqua Symphyti petræi*. Mit Brauneden destilliret, dienet es zu allen Wunden, Geschwüren, Geschwulsten, geronnenem Geblüte, von Schlagen und Fallen, auf drey bis vier Loth davon getruncken. Mit einem Tüchlein auf äusserliche Geschwulst geleget, vertreibet dieselbe.

Wasser, (Gurcken-) Bateanisches, *Aqua Cucumerum*, Bateana.

Rec. Succi Cucumer. hortens. ℔iv.
Vini albi. ℔vj.
Theriac. fabar. ℔iß.
Fol. Ononid. c. Rad. ℔j.
Baccar. Juniper. ʒvj.
Nuc. mosch. No. xxi.
Sem Petrosel. ʒiv. Saxifrag alb. ʒiß.
Flor. Genist. Mviij. Sambuc. Lamii alb. aa. Mvj.

Destillret es nach der Kunst bis zur Trockne herüber, und dienet dieses Wasser, den Stein zu treiben.

Wasser, (Gurgel-) siehe *Gargarismo*, im X Bande, p. 307. u. ff.

Wasser, (Gurgel-) Friedels, *Gargarismata*, Friedelii, welche er im andern Theile seines expediten und bewährten Medici, p. 706. u. ff. aus verschiedenen Schrifftstellern anführet: Als 1) Etliche **gemeine Gurgelwasser**, von dieser Art:

Rec. Flor. Prunell. ℔vij. Malvæ, Hordei, aa. ℔iv.
Flor. Sambuc Rosar. aa. ℔ij.
Fol. Plantagin, Vinc. per Vinc. Veronic. Betonic. aa. ℔v. Agrimon. ℔ij.
Cortic Aurantior. ʒivß.
Rad. Tormentill. Polypod. aa. ʒiij.

Mischet und machet es zu gröblichen Species. Davon nimmt man nun etwas, und kochet es eine Zeitlang mit gnung Brunnenwasser, darnach seiget man das Decoct durch, versetzet es mit etwas Alaune und Rosenhonige, und gebrauchet es also nach erforderten Umständen, entweder zum Einspritzen, oder zum Gurgeln. Man kan auch das Decoct nur halb, und die andere Hälffte Klatschrosenwasser nehmen, mithin es ebenfals sehr nützlich gebrauchen. Oder:

Rec. Herb. Semperviv. ʒii. Acetos. ʒi. Salviæ min. Prunell. aa. Mi. Malvæ, Mii.
Passul. minor. ʒii.
Polypodii, ʒiv.
Semin. Anisi, ʒii,

Siedet es mit Wasser ab, hernach mischet Maulbeersafft dazu, und lasset den Patienten damit gurgeln. Oder:

Rec. Folior. Pyri silvestr. Apii, Sanicul. Periclym. Scordii, Aristoloch. rotund. aa. Mii.
Herbæ Perfoliat totius, M. iv.
Cerevisiæ aeescentis, ℔viii.

Lasset es drey Wochen mit einander gähren, denn thut dazu:

Albi græc. ʒiii.

Endlich destilliret aus der Blase. Die Dose ist drey Löffel voll, in der Hitze und Bräune des Halses zu trincken; auch dienet es bey Entzündung des Zäpffgens. Ingleichen kan man sich öffters damit gurgeln, es auch öffters eine Weile im Munde halten, ferner leinene Tücher mit solchem Wasser befeuchten, und diese offt warm um den Hals schlagen. 2) Unterschiedene **Gurgelwasser für die Bräune.**

Nehmet des grossen Hauslaubes ein Pfund, stosset es in einem Mörser, und presset den Safft aus, denn thut ein Loth sublimirten Salmiak dazu; lasset es bey gelinder Wärme digeriren, bis sich der Salmiak gantz darinne aufgelöset hat; alsdenn destilliret es aus einem Kolben in dem Sande, so ist es fertig. Mit diesem Wasser lasset den Patienten sich gurgeln, und den Hals fein laulicht auswaschen, so wird man erfahren, daß es in kurtzer Zeit die Bräune wegnehmen wird; kan sich aber der Patiente aus Schwachheit nicht gurgeln, so lasset einen Barbier einspritzen, und damit auch die Zunge schaben. Oder:

Rec. Aquæ Plantagin. Tussilag. aa. ʒiij.

Flor. Prunell. Vinc. per vinc.
Flor. Bellid. Hyſop. aa. ℥ij.
Tinctur. flor. Bellid. ℥ß.
Syrupi Papaver. erratic.
Mellis Roſar. aa. ℥j.
Alumin. crudi, ʒiß.

Miſchet es. Solches wird die Hitze vertreiben, den Hals von allem Schleime reinigen, und der Entzündung widerſtehen. Oder:

Rec. Herb. Veronic. Vinc. per Vinc.
Flor. Prunell. aa. Miß. Bellid. Mj.
Hyſopi, Mß.
Radic. Tormentill.
Cortic. Citri, Aurantior. aa. ℥iß.

Laſſet es ſo lange mit einander in drey Maas Brunnenwaſſer kochen, bis ein Theil eingeſotten, denn ſeiget es durch ein Tuch, und thut darein:

Alumin. crudi, ℥ij.
Rob. Diamor. ℥ij.

Miſchet es wohl unter einander. Dieſes Waſſer wird zum Einſpritzen gebrauchet, und niemahls ohne Nutzen ſeyn: Denn es treibet die Bräune und alle Zufälle des Halſes gewaltig zurücke. Oder:

Rec. Hordei excortic. ℥ij.
Flor. Roſar. Violar.
Herb. Plantag. Scabioſ. aa. Mj.
Gallar.
Flor. Balauſt. aa. ℥ß.

Laſſet alles zuſammen in Waſſer kochen, bis der dritte Theil davon eingeſotten; hernach nehmet ein Pfund von dieſer Brühe, und thut dazu:

Syrupi Diamor. Roſar. commun. aa. ℥j.
Berber. ℥ß.

Miſchet es. Kan ſich der Patiente nicht ſelbſt damit gurgeln, ſo ſoll er ſich öfters davon einſpritzen laſſen, und darauf allemahl etwas von ſüſſem Mandelöle hinterſchlucken. Oder:

Rec. Aquæ Prunell. Salviæ, Rutæ, aa. ℥iv.
Sacchari Roſar.
Succi Moror. aa. ℥j.
Aceti Vini, Cochlear. j.

Miſchet es, und laſſet den Mund und Hals öffters warm damit ausſpühlen. Oder:

Rec. Aquæ Roſar. q. pl.
Aceti Vini, q. ſ. daß es ſäuerlich werde.

Thut es zuſammen in ein Töpfflein, hernach nehmet einer Haſelnuß groß Alaune, und einen Löffel voll des Waſſers, gieſſet beydes ſo lange durch einander, bis die Alaune zergangen iſt, ſo gewinnet es einen Schaum, und hernach laſſet den Patienten den Mund damit ausſpühlen. Oder:

Rec. Aquæ Prunell. ℔ii.
Syrup. Violar. ℥ß.
Aquæ Cinamom. Cochl. ii.
Salis Saturni, ʒß.

Miſchet es. Hiermit ſoll man ſich des Tages etliche mahl, und zwar jedes mahl mit einem Löffel voll gurgeln, auch etwas davon verſchlucken, ſo vergehet die Bräune. Es heilet auch die Schwämmchen im Munde. 3) Ein Waſſer für Zungengeſchwüre.

Rec. Herbae Tormentill. Salviae,
Hypericon.
Rad. Acaciae, aa. ℥ß.
Vini, q. ſ.

Kochet es, hernach laſſet den Patienten davon öfters warm in den Mund nehmen, und ihn damit in ſelbigem herum ſchwencken. 4) Ein Waſſer für den geſchwollenen und geſchwornen Hals.

Rec. Rad. Bryon. Sigill. Salomonis, Altheae, a ℥ß. Biſtortae, ℥i.
Herb. Prunell. Pyrol. Salviae,
Flor. Chamomill. aa. Mß.
Semin. Aniſi, ℥i.
Albi graec. ℥ß.
Ficuum, No. iii. ad iv.

Kochet es in gnung Waſſer, hernach ſeiget die Decoct durch, und thut dazu:

Lapid. Prunell. ℥ii.
Alumin. ℥ß.
Rob. Diamor. ℥ß. ad j.

Miſchet es zu einem Gurgelwaſſer, womit ſchöfters zu gurgeln. 5) Zwey Gurgelwaſſer vor den geſchwollenen Mandeln.

Rec. Aquae Tuſſilagin. Semperviv. aa ℥ß.
Succi Moror. de Cort. Nuc. aa. ℥ß

Miſchet es zu einem Waſſer, mit welchem der Hals fleißig auszuſpühlen. Oder:

Rec. Aquae Flor. Sambuc. Prunell. Cochleariae,
Succi Cancror. contuſ. aa. ℥ii.
Nitri antimoniat. ℥i.
Syrupi Flor. Liguſtri,
Rob. Diamor. aa. ℥ß.
Spirit. Sal. Ammoniac. ℥i.

Miſchet es wohl unter einander, und brauche es gleich dem vorigen. 6) Ein Gurgelwaſſer, wenn die Mandeln ins Schwären gerathen.

Rec. Flor. Chamomill. Malvae arbor.
Herb. Altheae, aa. Mii.
Ficuum, No. iv.
Croci, ℥i.
Lactis, q. ſ.

Miſchet, und kochet es zu einem Gurgelwaſſer. 7) Verſchiedene ſolche Waſſer zu dem herabgefallenen Zäpfflein.

Rec. Herb. Pyrethr. Uvular.
Cortic. Margarant.
Roſar. rubr.
Hord. excort.
Ficuum,
Galangae,
Liquirit.
Alumin. aa. q. pl.

Siedet es ein wenig mit Waſſer oder Milch ab, und laſſet den Patienten warm damit gurgeln. Oder

Rec. Radic. Biſtort. Caryophyllat. Bardan. aa. ℥j
Herb. Uvular. Cervicar. Pyrol. Prunell.
Veronic. Salviae, Origani, aa. Mi.
Flor. Bellid. minor. Stoechad. arabic.
aa. P. j.
Ficuum. No. v.

Kochet es nach der Kunſt, denn ſeiget es durch, und thut dazu:

Alumin. crudi, ℥ii.

und wo Hitze zugegen iſt:

Nitri depurati, ʒiii.

Miſchet es zu einem Waſſer, womit öfters zu gurgeln. Oder:

Rec. Herb. Salviæ, Uvular. aa. q. ſ.

In Waſſer geſotten, und damit gegurgelt. Oder:

Rec. Aquæ Plantagin. ℔i.
Syrup. Moror. Dianuc. aa. ℥i.
Spirit. Vitrioli, gtt. ii.

Miſchet es zu einem Gurgelwaſſer. 8) Ein Waſſer, ſo das Zäpflein von einem Schlagfluße geſchoſſen:

Rec. Herbæ Roriſmarin. Lavendul. Betonic. aa. Mii. Prunell.
Plantagin. aa. Mß.
Radic. Tormentill. Biſtort. aa. ℥ß.
Flor. Anthos, Primul. Ver. aa. P. i. Roſar. rubr. P. ii.

Schneidet und kochet es in gnung und gleich viel ſchlechtem Waſſer und Weine; denn ſeiget es durch und thut dazu:

Syrupi Moror. Dianuc. aa. ℥iß.
Spirit. Vitrioli, parum.

Miſchet es wohl unter einander; Wem es aber an der Zeit mangelt, dergleichen Gurgelwaſſer zu kochen, der darff nur in der Geſchwindigkeit die gebrannten Waſſer von denenjenigen Kräutern, ſo zum Gurgelwaſſer erfordert werden, nehmen und vorgeſchriebener maßen gebrauchen. 9) Ein Waſſer für die Rauhigkeit des Gaumens.

Rec. Herbæ Verben.
Fol. Liguſtri, aa. q. pl.

Siedet ſolches in gnung Waſſer, und laſſet den Patienten ſich damit gurgeln. Es dienet zu Entzündungen, Fäule und Geſchwüren des Gaumens. 10) Ein anderes für die Mundfäule.

Rec. Herbæ Salviæ minor. Mi.
Baccar. Lauri, ℥i.
Flor. Macis, ʒiii.
Caryophyllor. ʒi.
Malvæ, Mi.
Roſar. Mß.
Mellis, ℥ß.
Alumin. ℥ii.

Siedet ſolches alles mit gnung Waſſer ab, und miſchet darunter:

Succi Prunell. q. pl.

Oder: Rec. Fol. Naſturt. aquatic. Menthæ, Saturejæ, Roſar. rubr. aa. Mß.
Semin. Aquileg. ℥ii.
Flor. Balauſtior. ℥ß.

Kochet es in Aquæ ferrat. ℥viii. und thut dazu:

Mellis Roſar. ℥ß.
Alumin. crudi, ℥ii.

Hiermit kan man die Zähne und den gantzen Mund öfters ausſpühlen, und abwaſchen. 11) Ein Waſſer zum geſchwollenen und ſchmertzenden Zahnfleiſche:

Rec. Semin. Pyrethri,
Gran. Stephan. aa. ℥ß.
Herb. Semperviv. ℥ii.
Aceti, q. ſ.

Miſchet und kochet es. Man muß es warm im Munde halten, und den Mund öfters damit ausſpühlen. 12) Ein Waßer zu Zahngeſchwüren:

Rec. Herb. Betonic. Salviæ, aa. q. pl.
Alum. crudi, halb ſo viel, als die Kräuter wägen.
Aceti Vini, q. ſ.

Kochet es zu einem Waſſer. Haltet es an die Zähne, und ſpühlet den Mund damit aus. 13) Ein Mundwaßer, welches die ſchwartzen Zähne weiß machet, und ſelbige vor allerhand Unreinigkeit bewahret:

Rec. Herb. Roriſmarin. Mi.
Cortic. Citri exſicc. ℥ß.
Ligni Aloes, ʒi.
Caryophyllor. ʒß.

Nachdem alles gröblich zerſtoſſen, und zerſchnitten, ſo gießet darüber:

Aquæ Roſar. ℔i.
Aceti optimi, ℔ß.

Laßet es mit einander ein wenig einſieden, und hernach den Mund und die Zähne fleißig damit ausſpühlen und abwaſchen. 14) Zwey Waßer für die Zahnſchmertzen, ſo von wurmſtichichen und hohlen Zähnen kommen:

Rec. Radic. Pyrethri,
Cortic. Rad. Mandragor. aa. ℥ß.
Fol. Nicotian. Sabin. Perſicar.
Herb. Serpill. aa. Mß.
Cubebar. ʒvi.
Camphor. ʒi.

Schneidet und ſtoßet alles, denn kochet es in gnung Wein und Waſſer, oder ziehet mit Brantewein die Tinctur heraus. Davon hält man etwas in dem Munde, bis der Schmertz weichet. Oder:

Rec. Fol. Roſar. rubr. Mi.
Maſtiches, ʒii.
Rad. Irid. florent. ℥i.
Ligni Cupreſſ. ℥ß.
Vini rubri, ℔iß.

Kochet es, hernach ſeiget es durch, und thut dazu:

Oxymell. ſquillitic. ℥iii.

Miſchet es zu einem Decocte, mit welchem der Mund öffters auszuſpühlen. 15) Etliche Waſſer für das Zahnweh.

Rec. Roſar. rubrar.
Flor. Salviæ, aa. Mß.
Radic. Pyrethri, Tormentill. aa. ℥ii.
Herb. Nicotian.
Cortic. Granat. aa. ℥i.
Flor. Balauſtior. Mß.
Nuc. Cupreſſ. ℥ß.

Kochet es in Waßer und Weineßige, und haltet es auf die Zähne. Es iſt ein bewährtes Mittel. Oder: Rec. Herb. Salviæ, Roriſmar. Agrimoniæ,
Fol. Roſar. aa. Mß.
Rad. Ari, Acatiæ, Urtic. rub. aa. ℥ß.
Baccar. Iunip. Mß.
Ligni Gvajac. ℥i.

Laßt es mit einem halben Maas Weine einen guten Sud thun; nehmet hernach davon ſo warm, als es zu erleiden iſt, in den Mund, und zwar auf die Seite, wo der Schmertz iſt, und thut ſolches etliche mahl. Oder:

Rec. Herbæ Tormentill. Mi.
Radic. Pyrethri, ʒii. Hyoſciami, ℥ß.
Galangæ,

Semin. Plantag. maj.
Gran. Stephan. aa. ʒi.
Semin. Papav. albi, ʒß.
Herb. Persicar. Pyrethri, Nicotian. aa. Mß.
Piper. long. ʒß.
Ficuum, No. vi.

Lasset es mit einander in halb Eßig und halb Wasser sieden, und seiget es durch. Davon warm in den Mund genommen, und eine Zeitlang darinne gehalten, ziehet großen Schleim heraus, und stillet die Schmertzen. Oder:

Rec. Herb. Hysopi.
Aceti Vini,
Aquæ simpl. aa. q. pl.

Kochet und gebrauchet es, wie das vorige. Oder:

Rec. Radic. Pyrethri, pulverisat.
Aceti, aa. q. v.

Kochet es, und haltet es warm im Munde: Es ziehet alle kalte Flüße zusammen, und stillet das Zahnweh. Oder:

Rec. Rad. Sambuc. q. pl.

Siedet es in halb Biere, und halb Eßige, und haltet es warm auf den schmertzenden Zahn; es beweiset geschwinde Hülffe. Oder:

Rec. Aquæ Baccar. Iuniperi, q. pl.

Kochet Campher darinne, und haltet es im Munde, so legen sich die Schmertzen. Oder:

Rec Rad. Imperator. q. v.

Siedet es in Wasser, und schwencket den Mund öffters warm damit aus. 16) Einige **Gurgelwasser, welche den Gaumen, Schlund, Kehle, das Zahnfleisch und den Hals vor den Pocken bewahren:**

Rec. Aquæ Plantag. Rosar.
Succi Moror. Rosar. Myrt. Ribet. Cortic. Nucum,
Vini Granat. aa. q. s.

Lasset solches den Patienten offt in den Mund halten, und sich fleißig damit gurgeln. Oder:

Rec. Aquæ Hordei, Prunell. Plantag. maj. aa. ʒiii.
Mellis Rosar. ʒiß.
Syrupi Moror. Violar. ʒß.

Mischet es zu einem Gurgelwasser, welches dem Halse, den Lungen und der Brust dienlich ist. Oder:

Rec. Aquæ Hordei,
Mellis Rosar.
Aluminis, aa. q. s.

Mischet es. Dieses Gurgelwasser wird gebrauchet so die Blattern zum Schwären gerathen, und aufgehen: denn es reiniget, und heilet darneben. 17) Ein **Gurgelwaßer, wenn der Hals, wegen vieler Blattern, sehr verletzet ist.**

Rec. Aquæ Hordei,
Passul. minor.
Ficuum, aa. q. s.

Siedet solches zusammen, und thut etwas gemeinen Honig darein, und laßt den Krancken damit gurgeln. Es heilet wohl. Für gantz kleine Kinder kan man süße Mandeln nehmen, und solche mit Wasser, darinne rothe Erbsen gesotten, abreiben, hernach mit Zucker versüssen, und offt warm trincken lassen. 18) Ein **Gurgelwaßer, wenn die Flüße in den Hals und auf die Zähne fallen.**

Rec. Aquæ Mellis, lb. i.
Semin. Sinapi, mit Eßig zerstossen, ʒi
Piper long. ʒi.

Mischet und machet es zu einem Gurgelwasser. 19) Ein **Gurgelwaßer, bey Verwundung des Magenschlundes zu gebrauchen.**

Rec. Aquæ Prunell. Scabios. Veronic. Hysopi, Flor. Sambuc. aa. ʒii.
Mellis Rosar.
Syrupi de Liquirit. aa. ʒi. Flor. Ligustr. ʒß.
Alumin. usti, ʒi.

Mischet es. Solches muß der Patiente offt im Munde halten, und denselben damit ausspülen, weil das Gurgeln, der Bewegung wegen, nicht geschehen kan. 20) Ein **Gurgelwaßer zu tiefen Halswunden.**

Rec. Herb. Malvæ c. Radic. ʒi. Hysop. Salviæ, Fragar. aa. Mi.
Flor. Persicor. Cerasor. acid. aa. Mß. Calendul. Prunell. Malvæ, mai. Papaver. rhoead.
Ligni Apii,
Albi græc.
Sacchari Saturni, aa. ʒii.
Vitrioli dulc. ʒiß.

Kochet es in anderthalb Pfund Wein und eben so viel Wasser, lasset den vierten Theil davon einsieden, seiget es durch ein Tuch, und lasset sich den Patienten fleißig damit gurgeln. Man kan auch nach Gelegenheit ein wenig Rosenhonig dazu nehmen. Oder:

Rec. Hordei, Mi.
Rad. Liquirit. excort.
Herb. Scabios.
Flor. Malvæ maj. aa. ʒii.
Alum. usti, oder, welches noch beßer, Alum. dulc ʒi.

Lasset es in Breitwegerichwasser zur Gnüge sieden, seiget es durch ein Tuch, nehmet ein Theil davon, und thut dazu:

Succi Violar. ʒii.
Rob. Nucum, ʒi.
Sacchar. Saturni,
Nitri praep. aa. ʒi.

Mischet es wohl unter einander, seiget es wieder durch ein Tuch, und hernach lasset den Patienten sich damit gurgeln. 21) Ein Waßer zu venerischen **Löchern im Halse.**

Rec. Cortic. Granat. ½ Unz.
Herbae Scabios. Solatri, Agrimon. aa. Mi.
Gran. Cydon. de Berber. aa. ʒß.
Flor. Prunell. Malvae rubr. arboresc. aa. Mi.
Aquae Plantag. Rosar. aa. ℔i.

Kochet es bis auf den dritten Theil ein, dann seiget es durch und thut dazu:

Diamor.
Rob. Nucum, aa. 1½ Unz.
Syrupi Granator.
Mellis despumat.
Aceti rosacei, aa. 1 Unz.
Spirit. Salis Nitri, ʒß.

Mischet und machet es zu einem Gurgelwasser.

Wasser, (Haar-) Bateanisches, *Aqua Crinalis, Bateana.*

Rec. Muscar. Vivent. ʒiv.
Mellis, ℔i.
Lactis, ℔ii.

Destilliret es nach der Kunst zu einem Wasser, welches wider das Haarausfallen und die Taubheit dienet.

Wasser, (Haar-) von Flügen, Lemery, *Aqua Muscarum Crinalis,* Lemery.

Rec. Muscar. Vivent. ʒiv.
Meliss. ℔i.
Lactis, ℔ii.

Mischet und destilliret davon ein Wasser herüber, welches die Haare wachsend machet, und wider die Taubheit dienet.

Wasser, (Haarzeugendes) de Spina, *Aqua pro Generandis Capillis,* de Spina.

Rec. Rad. Bardan. maj. ʒii.
Herb. Capill. vener. Polytrich. aa. Mi.
Flor. Rosar. rubr.
Folior. Myrti, Absinth. aa. P. i.
Acaciæ,
Ladani, aa. ʒß.
Lixiv. quercin. ℔vii.

Digeriret es drey Tage, hernach destilliret es zu einem Wasser.

Wasser, (Hader-) siehe **Hader-Wasser,** im III Bande, p. 101.

Wasser, (Häge-) siehe **Häge-Wasser,** im XII Bande, p. 116.

Wasser, (Hainbutten-) Bateanisches, *Aqua Cynosbati, Bateana.*

Rec. Fruct. Cynosbat. c. semin. contus. ʒvi.
Semin. Raphan. ʒß. Petrosel. ʒi. Saxifrag. ʒii.
Rad. Saxifrag. alb. ʒi. Glycyrrhiz. ʒiii.
Althææ, ʒvi.
Seri Lactis, ℔x.

Mischet und destilliret nach der Kunst.

Wasser, (Halß-) siehe **Halßwasser,** im XII Bande, p. 307.

Wasser, (Hanff-) *Aqua Cannabis.* Der beste Theil und Zeit seiner Destillirung sind, die Tollen, weil er noch lang und grün ist, gehackt und gebrannt. Dieses Wasser ist gut für Hauptweh, so von Hitze herkömmt, das Haupt, Stirne und Schläfe offt damit bestrichen, oder darüber geschlagen, sonderlich beym hitzigen Podagra. Es ist gut für alle Hitze, sie sey im Leibe, oder wo sie wolle, Löcher darinnen genetzt und drüber geleget, im Winter des Tages zweymahl, und im Sommer dreymahl.

Wasser, (Harnruhr-) Timäi, *Aqua contra Dysuriam,* Timæi.

Rec. Semin. Lactuc. Portulac. Endiv. Cydon. Papav. alb. Melon. aa. ʒvi.
Amygdal.
Pinear. recent. aa. ʒii.

Stosset es zusammen in einem Mörser, und giesset darüber:

Aqua Plantag. Tormentill. Veronic. Symph. maj. Lactuc. Fol. Querc. Portulac. aa ℔i. Malvæ utr. aa. ℔iß.

Machet es zu einer Milch, und thut dazu:

Rad. Symph. maj. 1 Unz. Plantag. Tormentill. Altheæ, aa. ʒvi. Ireos, ½ Unz. Liquirit. 2 Unz.
Herb. Sanicul. Veronic. aa. 1 Unz.
Flor. Hyperic. ʒvi. Bellid. min. Violar. Papaver. errat. Nymphææ, aa. ʒiiß.
Gran. Myrtill. ʒii.
Troch. Cord. Alkekeng. aa. ʒiii.
Confect. Flor. Malv. 2 Unz.
Cassiæ fistul. c. Aqua malv. erosi. 3 Unz.

Mischet und destilliret.

Wasser, (harntreibendes) Agricolä, so er im ersten Theile seiner Anmerckungen über Popps chymische Artzneyen, p. 360. also zu verfertigen lehret:

Rec. Tartari calcinat.
Vitriol. ad albed. calcinat. aa. ℔i.
Radic. Graciolæ, 2 Unz. Vincetoxici, ℔ß.
Zedoariæ,
Flor. Sambuci, aa. 1½ Unz.
Spirit. Vini, 2 lb.

Digeriret acht Tage, hernach destilliret aus dem Sande mit mäßigem Feuer, und wenn alle Feuchtigkeit herüber gegangen, so thut gnung Schwefelgeist dazu, daß es eine angenehme Säuere überkomme.

Wasser, (harntreibendes) Charas, *Aqua Diuretica,* Charas.

Rec. Rad. Petrosel. Raphani, Valerianæ major.
Nucleor. Persicor. aa. 4 Unz.
Semin. Bardanæ, Milii sol. aa. 2 Unz.
Folior. Pimpinell. Nastur. aquatic. Beccabung. Sisimbrii, Capill. Vener. aa. Mii.

Stosset alles und giesset darüber:

Vini albi generos. 6 lb.

Weichet es drey Tage, und thut dazu:

Terebinth. venet. 2 lb.

Endlich destilliret es zu einem harntreibenden Wasser.

Wasser, (harntreibendes) S. Cloß. aus dem **Schröder,** *Aqua Diuretica,* S. Closs. ex Schroedero. Nehmet zwey Pfund weissen Wein, in welchem die fünf harntreibenden und die Mannstreuwurtzel, nachdem sie gewaschen und gestossen worden, geweichet haben, und thut dazu:

Terebinth.
Mellis optimi, aa. 3 Unz.
Succi Raphan. Malvæ, aa. Quart. 1.

Mischet, und lasset es vier Tage beysammen stehen, hänget auch in ein Säckgen gebunden, an einen Faden hinein:

Lumbricor. terrestr. 5 Unz.

Hernach destilliret aus dem Bade, und thut zu jeglichen zwey Unzen dieses Destillats, einen halben Scrupel agtsteinisirten Küchensaltzgeist, der acht Tage mit dem flüchtigen Agtsteinsaltze, in dreyfacher Proportion digeriret worden. Dieses Wasser treibet den Urin und Stein kräfftiglich.

Wasser, (harntreibendes) de Spina, *Aqua Diuretica,* de Spina.

Rec. Rad. Ireos florent. Pimpinell. Enulæ, aa. ʒvi. Fœnicul. Gramin. aa. ½. Unz.
Baccar. Lauri, Juniper. aa. ʒiii. Halicacab. ½. Unz.
Liquirit. raſ. ʒiii.
Herb. Hyſſop. Marrubii, Salviæ, Veronic. Capill. Vener. Soldani, aa. Mi.
Flor. Acaciæ, Borragin. Sambuc. aa. P. ii.
Semin. Malv. Ebul. aa. ʒiii. Fœnic. Aniſ. aa. ʒii. Petroſel. Urtic. aa. ʒiß.
Jujub.
Dactylor. aa. No. xi.
Vini hiſpanici, 4 lb.

Digeriret es drey Tage, hernach deſtilliret es zu einem Waſſer, welches wider das Nierenweh und die Waſſerſucht kan gebrauchet werden. Oder:

Rec. Aloes ſuccotrin. 1 Unz.
Myrrh. el. ʒvi.
Croci, ʒii.
Spirit. Terebint. p. rect. deſt. in baln. einer. 3 Unz.
Olei Bacc. Junip. deſt. 1 ½. Unz.

Laſſet es in einem wohlverſtopfften Glaſe an einem warmen Orte, einen Monat ſtehen, rühret es zuweilen um, und endlich deſtilliret aus dem Frauen- oder Aſchenbade, zu einem Nierenwehwaſſer, davon die Doſe drey bis fünf Tropffen in Weine.

Waſſer, (harntreibendes) Timäi, *Aqua Diuretica,* Timæi.

Rec. Semin. Milii ſol. 2 Unz. Saxifrag. ʒvi. Napi, Citrulli, Melon. Cucum. aa. ½. Unz.
Citri, ʒiii.
Nucleor. Perſicor. 3 Unz. Ceraſor. Prun. ſilveſtr. aa. 1 Unz.
Amygdalar. amar. 2 Unz.
Aquæ Petroſel. Veronic. Sambuc. aa. 1 lb.
Heder. terreſtr. 4 lb.

Machet es zu einer Milch und thut dazu:

Vini ſectarii ſeu hiſpanic. 6 lb.

Miſchet und deſtilliret es.

Waſſer, (harntreibendes Kern- oder Stein-) Nürnberger, *Aqua Diuretica e Nucleis* ſive contra *Calculum,* Norimbergens.

Rec. Nucleor. Perſicor. No. L. Ceraſor. acidor. No. C.
Flor. Sambuci, 4 Unz.
Vini malvatic. Menſ. iß.

Deſtilliret aus dem Bade.

Waſſer, (Haſelnüß-) ſiehe **Haſelnüßwaſſer,** im XII Bande, p. 701.

Waſſer, (Haſelwurtz-) *Aqua Aſari.* Die beſte Zeit Wurtzel und Kraut zuſammen zu deſtilliren, oder zu dörren und zu behalten, iſt vom 15. des Auguſtmonats bis auf den achten des Herbſtmonats zwiſchen zween Frauentagen. Dieſe Wurtzel in ſüſſen Wein geleget ungefähr vier Monate, dann getruncken, iſt ein köſtlicher Tranck, die Miltz zu reinigen, und die Waſſerſucht zu vertreiben. Dieſe Wurtzel iſt nützlich, die Feuchtigkeit zu verdünnen. Mit Wein und Honig geſotten, das getruncken, zertheilet den Lungenſchleim, vertreibet das Keichen und Huſten; deswegen mag man auch dieſe Wurtzel gepülvert den Schaafen und Rindviehe mit Saltze zu leſen geben, weil es purgiert. Haſelwurtz getruncken, machet Aufſteigen und Speyen, und treibet mit dem Stuhlgange die Galle und den Schleim aus allen Gliedern. Ein Lauge von dieſer Wurtzel gemacht, das Haupt damit gewaſchen, ſtärcket das Gehirn. Dieſes Waſſer löſchet alle Hitze an allen Gliedern, mit Tüchern darauf geſchlagen. Getruncken, iſt es gut für allerhand Fieber, Abends und Morgens auf drey Loth getruncken. Schwangere Frauen dürffen es nicht trincken, weil es ohne ihrem und des Kindes Schaden nicht geſchehen kan.

Waſſer, (Haupt-) des Bruders Andreæ, *Aqua Cephalica,* Fratris Andreæ.

Rec. Semin. Fœnicul. Aniſi, Carvi ſeu Cumin. pratenſ. aa. ʒii.
Nuciſtæ, No. iii.
Macis,
Cardamom.
Gran. Paradiſ.
Piper. longi, aa. ʒvi.
Cinamom. opt. 4 Unz.
Herb. Hyſop. Salviæ, Origani, Rutæ, Menthæ, Majoran. Roriſmar.
Flor. Lil. convall.
Card. benedict. im Monat Jun. oder Jul. geſammlet, wenn es noch nicht gut, aber fein ſafftig und quattig iſt, jederlich im Monat Jun.
Meliſſæ,
Scolopendr. aa. Mi.

Gieſſet von dem ſtärckſten und beſten Brantewine darauf, und deſtilliret es herüber. Das Deſtillat wird mit ein wenig Zucker angenehm ſüß gemacht. Die Doſe iſt ein halber, oder gantzer, oder zwey Löffel voll. Wenn der Cardobenedictenkraut im zunehmenden Monden geſatzt worden, wird das Kraut dazu deſto beſſer und hilfft. Oder:

Rec. Vini malvatic.
Roriſmarin. ſicc.
Bugloſſ.
Borragin.
Cortic. Citri,
Cinamomi,
Ligni Aloes, aa. q. v.

Deſtilliret es herüber, und gieſſet es nochmals auf; denn thut dazu:

Alkerm. ½. Unz.
Ambræ, ʒii.

Miſchet es zuſammen, und hebet es auf. Gibt deſſen einen halben Löffel voll, in Ohnmachten, ſchweren Gedancken, hefftigen kalten Flüſſen, und andern Seuchen: Es thut groſſe Wunder, und ſetzet das beſte Goldwaſſer.

Waſſer, (Haupt-) Bateaniſches, *Aqua Cephalica,* Bateana.

Rec. Rad. Pœon. maris, 4 Unz. Angelic. Victorian. aa. 1 ½. Unz. Caryophyllat. 1 Unz.

Fol. Salviæ, Roriſmar. Betonic. Majoran. Meliſſ.
Flor. Lavendul. Betonic. Poeon. Calendul. Salviæ, Roriſmar. Lilior. convall. Tiliæ, aa. Mi. Stœchados, ʒiß. Roſar. rubr. Paralyſ. aa. Mij.
Ligni Rhodii, Santal. citrin. aa. ʒvi.
Nuc. moſchat. ʒiß.
Galangæ, ʒß.
Cardamomi,
Cubebar. aa. ʒiij.

Gieſſet zwey Pfund weiſſen Wein darüber, laſſet es zehen Tage mit einander weichen, denn thut ein Pfund Zimmet dazu, laſſet es noch zwey Tage ſtehen, hernach aber deſtilliret.

Waſſer, (Haupt-) Carls des fünfften, nach dem **Brandenburgiſchen Diſpenſator,** ſiehe *Aqua Cephalica,* Caroli V. juxta Diſpenſ. Brandenburg. im II Bande, p. 1011.

Waſſer, (Haupt-) D. H. P. Th. Hofm. *Aqua Cephalica,* D. H. P. Th. Hofm.

Rec. Flor. Lilior. convall. M. viii,

Gieſſet zwey Pfund Rheinwein darüber, und laſſet es 14 Tage ſtehen, hernach thut dazu:

Flor. Poeon. Miii.

Laſſet es wiederum drey Tage ſtehen, denn deſtilliret aus dem Frauenbade, und gieſſet das abgezogene Waſſer über:

Flor. Anthos, Lavendulæ, Stœchad. arabic. aa. Mi.
Caryophyllor. ʒii.
Nuc. moſchat. ʒiß.
Cubebar. ʒi.
Rad. Poeon. recent. ʒi.

Laſſet es mit einander ſtehen, nachmahls deſtilliret es, und gieſſet das Deſtillat über:

Ceraſor. nigr. ſilveſtr. enucleator. & contuſor. M. i.

Dieſes Waſſer iſt bey dem halben und gantzen Hauptweh, ingleichen bey kalten Flüſſen, nicht zu verachten. Es wird Abends zu einem bis zwey Löffel voll, davon genommen.

Waſſer, (Haupt-) Friedels, *Aqua Cephalica,* Friedelii.

Rec. Herb. Salviæ min. recent. ʒxii.
Flor. Lavendul. ʒxi. Macis,
Nuciſtæ,
Caryophyllor. aa. ʒvi.
Cardamom.
Cinamom.
Galangæ, aa. ʒß.
Cumin. roman. commun. aa. ʒi.

Nachdem die Kräuter gehackt, die Saamen und das Gewürtze aber zerſtoſſen ſind, ſo thut alles in ein steinernes Gefäs, gieſſet 2 Maas guten Firnenwein darüber, und ſetzet es zwey Tage in ungelöſchten Kalck, doch alſo, daß das Geſchirr mit einer Blaſe und doppeltem Papier verwahret ſey, und kein Geiſt heraus kommen möge; alsdenn deſtilliret wie gebräuchlich aus dem Frauenbade mit rechter Hitze, ſo habt ihr ein wohlriechendes und kräfftiges Waſſer. Es dienet wider das ſtete und Hauptweh, ſo von kalten Flüſſen kömmt. Wenn nun jemand Kopffſchmertzen hat, ſo gieſſet er wenig davon in eine zinnerne Schüſſel, machet es auf Kohlen warm, leget ein vierfach leinenes Tüchlein darein, und bindet es um die Stirne und beyde Schläffe. Es kan auch nicht ſchaden, wenn man zuweilen einen Löffel voll davon in den Mund nimmt, damit der Geruch deſto beſſer in das Haupt ſteige; zu hitzigen Schwachheiten des Hauptes aber nutzet es gar nicht.

Waſſer, (Haupt-) des Königs von Polen, *Aqua Cephalica,* Regis Poloniæ.

Rec. Herb. Roriſmar. M. v. Salviæ, Mvi. Majoran. M. v. Serpill. Miv. Betonic. Miii. Anethi, Mi. Sambuc. Miß.
Flor. Lavendul. Mv. Lilior. convall. Mii. Roſar. rubr. Miii. Verbaſci, Mii.
Cinamomi,
Galang.
Zingiber.
Caryophyllor.
Macis, aa. ʒi.
Sem. Cumin. ʒß.
Gran. Paradiſ.
Cubebar. aa. ʒi.
Vini Rhenan, Menſ. xii.

Laſſet es eine Zeitlang mit einander ſtehen, und hernach deſtilliret es.

Waſſer, (Haupt-) Quercetans, *Aqua Cephalica,* Quercetani.

Rec. Flor. Primul. Veris, Rorismar. Majoran. Betonic. aa. Mi.
Specier. Diamoſch. dulc. Diambræ, aa. ʒvi.
Confect. Anacard. ʒß.
Cubebar.
Ligni Aloes,
Nuc. moſch.
Caryophyllor.
Piper. longi,
Carpobalſ. aa. ʒi.
Rad. Acori, Ariſtol. rod. Irid. flor. aa. ʒiß.
Baccar. Juniper. aa. ʒii.
Semin. Siler. mont. Aniſ. Fœnic. aa. ʒi.
Vini generoſ. q. ſ.

Laſſet es acht Tage mit einander weichen, hernach deſtilliret es aus heiſſer Aſche zu einem hauptſtärckenden Waſſer.

Waſſer, (Haupt-) Sennerts, *Aqua Cephalica,* Sennerti.

Rec. Flor. Lil. convall. Mi. Salviæ, Mij. Roſar. Miii. Lavendul.
Fol. Meliſ. aa. Mii.
Nuc. moſchat. ʒij.
Caryophyllor. ʒiß.
Macis, ʒß.
Vini, q. ſ.

Laſſet es drey Wochen an einem kühlen Orte ſtehen, hernach deſtilliret.

Waſſer, (Haupt-) de Spina, *Aqua Cephalica,* de Spina.

Rec. Rad. Bugloſſ. ʒiv.
Flor. Borrag. Bugloſſ. aa. ʒij.
Rorismarin. ʒiß.
Croci integr. ʒi.
Carn. Cydonior. excif. ſemin.
Pom. dulc. aa. ʒij.
Citri c. Cortic. ʒiß.
Vini generoſ. lbij.

Schneidet

Schneidet und stosset alles, lasset es 24. Stunden an einem warmen Orte mit einander weichen, denn digeriret es 14 Tage im Pferdemiste, hernach destilliret es zwey- bis dreymahl aus dem Frauenbade zu einem stärckenden Hauptwasser,

Wasser, (Haupt-) Weickards, *Aqua Cephalica*, Weickardi.

Rec. Fol. Salviæ min. Rorismarin. Lavendul. Summitat. Majoran. aa. ℥viij.
Fol. Rutæ, Puleg. aa. ℥v. Melissæ, ℥vij. Menth. ℥vi.
Flor. Betonic. ℥x.
Summitat. Abrotan. ℥iij.

Schneidet es unter einander, und thut dazu:

Caryophyllor.
Cinamom.
Nuc. mosch. aa. ℥iiß.
Macis, ℥iß.
Galang.
Zedoar. aa. ℥iiß.
Zingiber.
Cubebar. aa. ℥iß.
Pulp. Citri, ℥v.
Sem. Fœnic. ℥iv.
Baccar. Juniper. ℥iij.

Stosset es, mischet es unter einander, und giesset darüber:

Vini malvatic. ℔viij.

Lasset es einen Monat beysammen stehen, hernach destilliret aus dem Frauenbade.

Wasser, (Haupt-) zum schweren Gebrechen, Franckfurter aus dem **Schröder,** *Aqua Cephalica & Epileptica*, F. F. ex Schrœdero.

Rec. Flor. Lilior. convall. ℔iß. Poeon. Lavendul. Betonic. aa. ℔i.
Tiliæ, Primul. Ver. aa. ℥iij.
Herb. Botryos c. Florib. Mi.
Rad. Pœon. ℥iiß. Aristoloch. ℥iß. Diptam alb. ℥i.
Semin. Poeon. ℥iiß.
Cubebar. ℥i.
Piper. nigri, ℥ß.
Visci quercin. ℥i. ℥ij. Corylini, ℥iij,

Lasset es acht Tage in acht Pfund Malvasier weichen, hernach destilliret es aus dem Frauenbade. Wenn man dieses destillirte Wasser auf ein Loth Bibergeil giesset, so heisset es, **Hauptstärckendes Bibergeilwasser,** *Aqua Cephalica* cum *Castoreo*. Es ist vergebens, daß man hier die Pöonienwurtzeln, nebst ihren Saamen, ingleichen den Eichen- und Haselmistel mit destilliren will; viel besser wäre es, so man auf diese Stücke, wie auf das Bibergeil, das destillirte Wasser gösse; massen man solchergestalt, wenigstens etwas, von ihren Kräfften zu hoffen hätte.

Wasser, (Hauptstärckendes Bibergeil-) Schröders, *Aqua Cephalica* cum *Castoreo*, Schrœderi. siehe unter dem Artickel: **Wasser, (Haupt-) zum schweren Gebrechen, Franckfurter** aus dem Schröder.

Wasser, (Hauptstärckendes Holtz-) Mangers, *Aqua Cephalica* ex *Lignis*, Mangeti.

℞ Ligni Sassafras, ℥vi. Rhodii, ℥vi. Aloes, ℥ß. Stosset sie unter einander, hernach weichet sie in einem Malvasier Wein, und endlich destilliret das Wasser herüber.

Wasser, (Hauptstärckendes Umschlag-) Woyts, siehe **Umschlagwasser, (Hauptstärckendes) Woyts,** im XLIX Bande, p. 1025.

Wasser, (Hauswurtz-) *Aqua Sempervivi*. Die beste Zeit, dieses Wasser zu destilliren, ist im May und Brachmonat, da man es entweder im Frauenbade, oder sonst in einem gemeinen Backofen, wenn man es nicht trincken will, brennet. Innerlich gebrauchet, löschet es alle böse Hitze an allen Enden des Leibes; doch soll man nicht zu viel davon trincken, es sey denn mit andern Wassern oder Arzneyen vermischet. Getrunken es getruncken, gut in der Pest, und in den gifftigen hitzigen Fiebern und Buchflüssen, zwey oder drey Löffelein voll, und auch die Glieder damit gerieben. Mit Hanffwerck über die hitzige Leber geleget, kühlet sie; über das Angesicht geschlagen, lindert es desselben Schmertzen, und in die zugebackenen Augen getropffet, öffnet es selbige. Ueber das Haupt geschlagen, ist es gut zur Hirnwuth, so solche von Hitze kommt. Mit Baumöl gesotten, und in die Ohren gethan, verbessert es das schwere Gehör; mit Tüchern aufgeleget, vertreibet es die heisse Geschwulst; mit Rosenöl vermischet, und übergeschlagen, heilet es den Brand vom Feuer; Und mit Wasser vermischet und getruncken, stopffet es den Stuhlgang und die rothe Ruhr.

Wasser, (Heckenrosen-) siehe **Rosenwasser, (Hecken- oder Zeit-)** im XXXII Bande, p. 936.

Wasser, (Hecktick-) Schröders, *Aqua Antihectica*, Schrœderi,

Rec. Herb. Hyssop. Heder. terrestr. Bard. Centaur. minor. Adianth. Sabios. Cichor. Pimpinel. Quinquefol. Acetos. Epatic. Pulmonar.
Flor. Borrag. Bugloss. Papav. rhoead. Rosar. aa. P. ii.
Semin. 4. frigid. major. aa. ℥ß.
Rad. Cichor. Enul. aa. ℥ß. Pimpinell. ℥i.
Cancror. fluviatil. contus. No. XXV.

Mischet es, und giesset Ziegenmilch darüber, hernach destilliret es aus dem Frauenbade. Es ist denjenigen, so die Hecktick haben, wunderlich: Angesehen es die Schärffe des Geblüts dämpffet, und mithin dieses nahrhafft macht. Die Dose ist, drey bis vier Löffel früh Morgens und Nachmittags eben so viel genommen. Oder

Rec. Herb. Pimpinell. Epatic. Millefol. Agrim. Veronic. Nast. aq. aa. M.
Sem. 4. frigid. maj. aa. ℥ß.
Flor. Borrag. Bugloss. Cichor. Rosar. aa. P. i.
Rad. Cichor. Enul. Pimpinell. aa. ℥v.
Cancror. fluviatil. No. xiii.
Limacum. No xvi.
Sangvin. de Vitulo nigro, ℔i.
Pulmon. Vitul. ½. lb.
Aquæ Epatic. 1 lb.
Lactis caprin. q. s.

Lasset es mit einander stehen, hernach destilliret es aus dem Frauenbade. Seinen Tugenden und Gebrauche nach kömmt es mit dem vorhergehenden überein.

Wasser, (Heiliges) siehe **Heiliges Wasser** im XII Bande, p. 1166.

Wasser, (Heißes) siehe *Aquæ calidae judicium*, im II Bande, p. 1044. wie auch besser unten den Artickel: **Wasser-Probe.**

Wasser, (Helle) siehe *Aqua*, im II Bande, p. 983. u. f.

Wasser, (herrliches und wohlriechendes) für grosse **Herren** und **Frauen,** welches **Conrad Bhunrath,** im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 345. folgender massen beschreibet: Nehmet Canel fünf Loth, Nägelein drey Loth, Muscaten-Bluhmen ein Loth, Laudangummi zwey Loth, Rosmarien- und Basilien-Bluhmen, jedes eine Hand voll, Lavendel-Bluhmen vier Hände voll, weißen und gelben Sandel, jedes anderthalb Loth, Galgant und Mastix, jedes ein halb Loth und Rosen-Wasser vier Loth. Lasset es in einem Glase acht Tage und Nächte zusammen an der Wärme digeriren, denn über den Helm oder aus einer kleinen Blase destilliren, hänget hernach in das Destillat einen halben Scrupel Bisam, und behaltet es in einem Waßer-Glase wohl zugemacht bis zum Gebrauche, man wird ausbündig guten Geruch davon befinden. Ein ander überaus köstliches und **wohlriechendes Waßer, welches für grosse Herren und Frauen,** und sonst für reiche **Leute** dienet, sich damit anzustreichen, oder ihre **Schnupfftücher** darein zu netzen, damit sie stets einen lieblichen Geruch bey sich haben, auch es in ihren Gemächern und **Wohnzimmern** auf glühende oder warme **Oefen** zu spritzen, daß es daselbst wohl rieche, und welches sonst *Aqua Angelorum*, **Engels-Waßer, genennet wird,** lehret der Schriftsteller im andern Theile seiner Medull. destillator. p. 316. also verfertigen: Nehmet Canel- oder Zimmetrinde, vier Loth, Näglein, Muscatenblumen, Galgant und Feldkümmel, jedes zwey Loth, Laudan-Gummi, Benjoes, Storax calamit, Mastix, jegliches ein Loth, pülvert alles gröblich, thut es in ein Kolben-Glas, und gießet folgende destillirte Waßer darüber: Nemlich Maven-Blumen- Zitronen- oder Limonen-Schalen-Rosen- und Majoran-Wasser, jedes ein Quartiergen; Lasset es wohl verstopft in der Digestion stehen, hernach über den Helm kunstmäßig destilliren, in der Destillation aber leget einen Scrupel Amber, und anderthalben Scrupel Ziberh unter einander vermischet, in einem gar subtilen Tüchlein oder Säcklein vorne in die Röhre des gläsernen Helms, so werdet ihr ein ausbündiges, köstliches, wohlriechendes und bochnutzbares Waßer bekommen, welches wohl zugemacht verwahret werden muß, damit dieser köstliche Geruch nicht bald abnehme. Wenn man ein paar Loth indianisches Rosen-Holtz dazu haben könnte, solte es den Geruch mit Lieblichkeit gewaltig stärcken.

Waßer, (Hertz-) Mayerns, *Aqua de Cordibus*, Mayerni.

Rec. Rad. Carlinae, ℥vi. Zedoariae, Scorzoner. Imperator. Gentian. Vincetox. Torment. Bistort. Petasit. Dictamn. Bardan Pimpinell. totius, aa. ℥iv.
Cardui,
Oxytriphylli,
Scordii, aa. Mv.
Ulmariae.
Scabios.
Morsus Diabol.
Melissæ,
Pentaphylli,
Menthae,
Rutae,
Bugloss.
Flor. Calendul. Hyperic. aa. Miv.
Limon.
Aurantior. cum Cortic. aa. No. xx.
Flor. Salviae, Rorismar. aa. Mii.
Corda Viper. No. xx. Vervec. No. vi.
Vini hispanic. ℔. xx.

Digeriret es mit einander und hernach destilliret.

Waßer, (Hertz-) Merkats, *Aqua de Cordibus*, Mercati.

Rec. Cord. Cerv. No. iii. Turtur. No. ii.
Caryophyllat.
Galangae, aa. ℥iiß.
Macis, ℥ii.
Flor. Borragin. Bugloss. aa. P. i. Borismar. P. ii.

Giesset Wein darüber, und lasset es eine Nacht beysammen stehen, hernach destilliret es.

Waßer, (Hertz-) Rondelets, *Aqua de Cordibus*, Rondeletii.

Rec. Cord. Cervi, No. iii. Porci, No. ii.
Caryophyllat.
Galangae maj. & min.
Sem. Basil. aa. ℥iv.
Flor. Bugloss. Borrag. aa. P. iv. Anthos. P. iii.

Weichet es in Malvasier-Wein, und destilliret es kunstmäßig.

Waßer, (Hertzsäckleins-) siehe *Aqua Pericardii*, im II Bande, p. 1034.

Waßer, (Hertzstärckendes) Beteanisches, *Aqua Cordialis*, Bateana.

Rec. Cord. Vituli, No. i.
Micæ Panis albi in Lacte macerat. ℔i.
Aquae Rosar. damascen. Flor. aurant. aa. ℔i.
Mala Citria incis. No. iii.
Cinamom. ℥iv.
Macis, ℥i.
Gelat. C. C. c. vino fact. lb. iv.
Sanguin. Agni, Vituli, aa. lb. ii.
Vini hispanic. lb. iii.

Mischet und destilliret es nach der Kunst zu einem hertzstärckenden Wasser.

Waßer, (Hertzstärckendes) Deckers, *Aqua Cordialis*, Deckeri.

Rec. Rad. Angelic. ℥iii.
Fol. Meliss. recent. Basilici, aa. Mß.
Cortic. Limon. dulc. ℥i. Pomor. chin. ℥x.
Rasur. Santal. citrin. ℥ii. Ligni Rhodii, ℥ß.
Croci optimi, ℈ii.
Cinamomi, ℥i.
Cassiae ligneae, ℥vi.
Ambrae gryf. gr. vi.

Schneidet und stosset alles gröblich, denn gießet darüber:

Aquae Rosar. Meliss. aa. Pint. ß.
Vini Rhenani, Pint. ii.

Digeriret es vier Tage in verschlossenen Gefäsen, hernach destilliret mit gelindem Feuer bis zur Trockne, und zuletzt süßet das destillirte Waßer ab mit:

Syrup. Rubi idæi, q. s.

Waßer, (Hertzstärckendes) Dorers, *Aqua Cordialis*, Doreri.

Rec. Cordis cervini, No. i.

Schneidet es in kleine Stückgen, waschet es ab, und reiniget es wohl von dem geronnenen Geblüte; Hernach thut dazu:

Rasur. Ligni Sassafras. ʒß.
Caryophyllor.
Nuc. moschat. aa. ʒi.
Gran Paradis.
Cardamom.
Galangae,
Calami aromat. aa. ʒii.
Flor. Anthos. Rosar. rubr. Violar. Borragin. aa. P. i.
Summitat. Meliss. Mi.
Semin. Citri, Sinapi albi, aa. ʒß.

Schneidet und stoßet es gröblich, denn thut dazu:

Species. elect. de Gemm. laetif.
Rhasis, aa. ʒi. Diamarg. frigid. ʒß.

Mischet und gießet darauf:

Vini Rhenan. lb. vi.

Lasset es drey Tage in der Digestion stehen, hernach destilliret.

Waßer, (Hertzstärckendes) Leuschners, *Aqua Cordialis*, Leuschneri.

Rec. Folior. Basil. c. flor. Melissae, aa. Miß.
Puleg. Menth.
Flor. Rosar. rubr. aa. Mi. Borrag. Bugloss.
Tunic. Poeon. Violar. Betonic. aa. Mß.
Semin. Meliss. Basil.
Cubebar. aa. ʒi.
Caryophyllor. ʒii.
Zedoar.
Galang.
Enulae,
Doronici, aa. ʒiß.
Macis, ʒii.
Santal. citrin. & alb. aa. ʒiß.
Ligni Aloes, ʒi.
Cortic. Citri exsicc. Aurantior. aa. ʒiiß.
Cinamom. ʒi.

Stoßet alles und giesset gnung Wein und Waßer darüber, hernach destilliret.

Waßer, (Hertzstärckendes) Popps, *Aqua Cordialis*, Poppii. Nehmet sechs oder acht Maas guten Wein, darein leget sechs oder acht Laib Weitzen-Brodt, das noch warm ist, wie es aus dem Ofen kommt, thut alles in ein Glas, und mischet zwey Maas Melissen-Waßer, ein Maas Rosmarien-Waßer, zwey Maas Zimmet-Waßer, acht Loth Schellkraut-Saamen, Cardomomen und Cubeben, jedes vier Loth, Näglein sechs Loth, Zimmet acht Loth, und vier Loth Saffran darunter; Menget alles unter einander und laßet es in einem verschloßenen Glase 14. Tage an gelinder Wärme stehen; Denn destilliret es über den Helm, und verwahret es in einem wohl vermachten Glase. Soll es ein wenig lieblich und wohlriechend werden, so thut einen Amber und Bisam, ingleichen ein wenig weißen Storax in das Glas, und laßet das Waßer ziehen. Dieses ist ein vornehmes Waßer, frische und matte Leute damit zu stärcken, wenn es wohl innerlich eingegeben, als auch äußerlich über das Hertz und die Puls-Adern geschlagen wird. Alten und matten Leuten bekommt es sehr wohl: Denn es stärcket ihnen die Lebens-Geister des Hertzens, und erfreuet die schwache Natur. Wenn dieses Waßer für junge Leute gebrauchet werden soll, so kan man, statt der Näglein und Cubeben, Aloe und Myrrhen nehmen, und es im übrigen zubereiten, wie gesagt worden. Ein ander kräftiges Hertz-Waßer ist folgendes:

Rec. Radic. Pimpinellae, lb. i. Zedoariae, Senecion. aa lb. i.
Flor. Rorismarini, Salviae, aa. ʒiii. Bugloss. ʒiv. Menthae crispae, ʒiii. Tiliae, lb. i.
Gran. Cardui benedict. ʒvi.
Herbae Basilicon. Chaerefolii, aa. Mi.
Cinamomi, lb i.
Caryophyllor. ʒii.
Macis, ʒ Unz.
Croci, 1 Unz.

Gießet darauf halb Wein und halb Regen-Waßer, daß es zwey Quer-Finger hoch darüber gehe, und destilliret es aus der Blase; Hernach rectificiret es durch das Bad, so werdet ihr ein kräftiges Hertz-Waßer haben. Oder: Nehmet venedischen Theriack ein Pfund, Zitronensaft und Myrrhen, jedes ein Pfund, und 8 Loth Safran; Darüber gießet einen Brantewein, daß es vier Finger hoch über die Materie gehe, denn destilliret über den Helm, und so ihr deßen ein Maß habt, so thut einen Scrupel Näglenöchen und Muscaten-Blüth und zwey Scrupel Zimmet, ingleichen Amber und Bisam, jedes ein Quintgen, dazu, da werdet ihr denn einen Geist aus Hertz-Waßer bekommen, dem unter den vegetabilischen Sachen nicht leicht etwas zu vergleichen seyn mag: Sintemahl es alle Schwermen des Hertzens benimmt, die Lebens-Geister stärckt, ein fröliches Gemüthe macht, die Melancholey austreibet, ein gut, gesund und frisches Blut giebt, den Schlag, nebst der fallenden Sucht heilt, auch das Haupt und die Lungen stärcket, und es gar wohl ein Theriack- und Schwitz-Waßer heißen mag, welches alles Gift durch den Schweiß austreibet, und das Hertz davon entledigt.

Waßer, (Hertzstärckendes) Schmidii, *Aqua Cordialis*, Schmidii.

Rec. Flor. Primul. Veris, Aquileg. Melissae, Acaciae, aa. Mii.
Aquae simplicis, q. s.

Destilliret solches nach der Kunst. Die Dosis ist zwey Untzen auf einmahl. Oder:

Rec. Herb. Borragin. Bugloss. Rorismarin. Majoran. aa. q. pl.
Aquae simplicis, q. s.

Destilliret daraus ein Waßer, und leget darein

Ligni Santal. rubr. & alb. aa. ʒi.
Nucistae, ʒij.
Moschi, gr. iii.

Mischet es unter einander. In dieses Waßer feuchtet ein zweyfaches Tuch, und leget es auf das Hertz, unter die lincke Brust.

Waßer, (Hertzstärckendes) de Spina, aus dem Schröder, *Aqua Cordialis*, de Spina, ex Schrœdero.

Rec. C. C. mollis & tenelli in taleolos secti, lbii.
Succi Carnis vitulin. & Caponis, in duplici vase s. a. extracti. lbii.
Pomor. redolent. lbi. Bugloss. Acetosell. Trifol. Acetositat.
Vini optimi, aa. lbß.
Ligni Santal. citrin. Rhod. aa. ʒvi. Aloes, ʒii.
Cinamomi, ʒi.

Digeriret alles zwey Tage und Nachte, denn destilliret aus dem Frauenbade, und

Rec. Hujus Aquae, lbiv.
Succi citri recent. q. s. zur angenehmen Säuere.

Hernach thut dazu:

Flor. Caryophyllor. rubr. P. iv. Borragin. Bugloss. Violar. aa. P. ii. Rosar. rubrar. P. iii.

Ziehet die Tinctur heraus, und mischet alsdenn unter selbige:

Confect. Alkermes, ʒiii. de Hyacinth. ʒiß.
Magister. Margarit. Corall. rubr. aa. ʒi.

Digeriret es mit einander, und hebet es zum Gebrauche auf. Dieses Waßer erquicket die matten Lebensgeister wunderbar, und dienet dannenhero zu den Ohnmachten, Hertzklopffen, und andern Beschwerungen des Hertzens. Die Dose ist ein halber oder gantzer Löffel voll. Bey diesem Waßer findet man zu erinnern, daß das weiche Hirschhorn, der Kalbfleisch- und Cappaunenfett, wie auch das Perlen- und Corallenmagisterium, nebst einigen andern Sachen, bey dergleichen Waßern theils gar keinen Nutzen haben, theils ein solches Destillat hervorbringen, welches deraleichen Tittel nicht verdienet. Vielmehr findet folgendes statt, dessen Urheber der berühmte **Hofmann** gewesen, und welches also zubereitet wird:

Rec. Flor. Nymphaeae alb. recent. Borraginis recent. Bugloss. recent. aa. ʒi.
Fol. Meliss. citrat. Mvj.
Cortic. Citri recent. extim. de Pom. No. vi.
Santal. citrin. incis. ʒj.
Flor. rosar. rubr. Muria condit. Mvj.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Aquae Acetos. recent. destillat. Flor. Borragin. ex vitro destillat. Meliss. citrat. recenter destill. Pomor. redolent. per fermentat. parat. Cerasor. nigr. Rubi idæi, ana lbj.

Destilliret durch den gläsernen Helm, und thut zu dem Destillate:

Succ. Citr. opt. depurat. recens. q. s. zu einer angenehmen Säuere.

Spirit. Cortic. Citri, zu jedem Pfunde ʒß.

Dieses kühlende Hertzwasser ist von grossen Kräfften, wenn man in hitzigen und andern bösartigen Fiebern einige Stärckung nöthig hat, da man es denn entweder für sich alleine, oder mit einem hertzstärckenden Magisterio, oder andern dienlichen Medicamenten versetzet, giebet. Man kan auch zuweilen in gifftigen Kranckheiten, nach Beschaffenheit der Umstände, etwas campherirten oder ohne Campher bereiteten Theriackgeist darzu giessen.

Waßer, (Hertzstärckendes) Weickards, *Aqua Cordialis*, Weickardi.

Rec. Flor. Rosar. rubr. ʒß. Lilior. convallium, ʒiß.
Fol. Salviae min. Rorismarin.
Flor. Borragin. Bugloss. Santal. citrin. aa. ʒij
Melissae,
Cortic. aurant. Limon. aa. ʒi.
Cubebar. excort. ʒiv.

Schneidet und stosset alles, hernach giesset eine Kanne dreymahl rectificirten Branntewein darüber, lasset es etliche Tage in einem wohl vermachten Gefässe weichen, denn seiget es durch und giesset auf die zurückgebliebenen Hefen frischen Branntewein, lasset es nochmahls acht Tage weichen, endlich aber destilliret, und thut dazu:

Margaritar. præp. ʒj.
Ost. de Corde Cerv. ʒß
Moschi alex.
Ambræ veræ, aa. gr. iv.
Santal. rubr. ʒiiß.

Waßer, (Hertzstärckendes Frucht-) Mangets, *Aqua Cordialis* ex *Fructibus*, Mangeti.

Rec. Succi Pomor. borsdorff. lbiii. Cydon. lbii. Fragor. Rubi id. Ribium, Piror. moschat. Granat. Limon. Cerasor. nigr. aa. lbi.

Mischet, und destilliret es.

Waßer, (Hertzstärckendes Hirschhertz-) D. G. Th. Hofmann, *Aqua Cordialis* ex *Corde Cervi*, D. G. Th. Hofm.

Rec. Cord. Cervi, No. i.

Schneidet es in Stücken, thut das Fett davon, und giesset darüber:

Vini malvatic. lbij.
Aquae Rosar. Borragin. Bugloss. Nymphaeae, aa. ʒviii.
Succi Citri, Aurantior. Pomor. acid. & dulc. aa. lbß. Cydon. ʒviii.
Ligni Sassafras, ʒvi.
Cinamomi, ʒß.
Caryophyllor.
Nucistae, aa, ʒii.
Cardamom.
Cubebar.
Cassiae lignea, aa. ʒiß.
Macis,
Galangae,
Semin. Citri, aa. ʒi.
Santal. citrin. ʒß.
Species. lætif. Rhas. Diamargarit. frigid. de Gemmis frigid. aa. ʒii.

Flor. Rorismar. Rosar. rubrar. Violar. Borragin. aa. Mß.
Syrup. Caryophyllor. Rub. idæi, aa. Ziii.

Lasset es drey Tage und Nächte mit einander stehen, hernach destilliret. Von diesem und dergleichen Wassern, fället **Jungken** folgendes Urtheil: Erstlich sey bekannt, daß von den Theilen der Thiere, wenn sie so schlechthin destilliret würden, und von ihrem lebendigmachenden Geiste nicht mehr angefüllet wären, nichts, denn nur ein blosses elementarisches Wasser komme; hernach müsse man fragen: wozu es doch diene? daß man die kleine geschnittenen Stückgen mit Weine abwasche, und vor der Destillation von dem geronnenen Geblüte reinige; Drittens sey es auch unnöthig und überflüßig, daß man die obbenannten Species dazu nehme; Viertens steige die Krafft von den Säfften nicht mit über den Helm, sondern bleibe zurücke; Fünfftens wäre es auch ungereimt, die Syrupe mit dazu zu nehmen. Dannenhero scheine folgendes Hirschhertzwasser besser und dienlicher zu seyn: Nehmet so viel Hirschhertzen, die noch warm sind, und wie sie aus den erschlagenen Hirschen genommen worden, mit sammt dem Blut, als ihr wollet; Thut sie in das Dunstbad, setzet geschwinde einen Hut oder Helm darüber, leget eine Vorlage vor, vermachet die Fugen aufs beste, und destilliret bis zur völligen Trockene; hernach werffet zu jedem Pfunde des destillirten Wassers zwey Quentgen Weinsteinsaltz, und hebet es in einem wohl zugemachten Glase auf. Denn nehmet die bey der Destillation zurück gebliebenen Hertzen, thut sie in eine Retorte, und destilliret stufenweise mit offenem, endlich aber mit dem allerstärcksten Feuer, in eine gläserne Vorlage so lange, bis die Hertzen gäntzlich verbrannt, und die natürliche Feuchtigkeit vollkommen heraus getrieben ist. Nach dieser Arbeit, scheidet das stinckende Oel von dem Destillate und flüchtigen Saltze, und rectificiret das Destillat besonders aus einer langen, mit seinem Helm versehenen Phiole; Denn thut zu diesem rectificirten Nasse folgende Sachen:

Spiritus Vini malvatic.
Aquæ Cinamom. Caryophyllor. Sassafras, Nucistæ, aa. q. s.
Flor. Rorismarin.
Summitat. Melisi.
Rosar. rubrar. aa. Mii.
Cardamomi,
Cubebar.
Cassiæ lignea, aa. Ziß.
Galang.
Calami aromat. aa. Ziiß.

Destilliret aus dem Frauenbade in einem gläsernen Helm, bis die beygesetzten Species trocken zurück bleiben, und zwar in das erstere von den Hertzen destillirte, und mit dem Weinsteinsaltze beschwängerte Wasser.

Wasser, (Hertzstärckendes Hirschhertz-) Hofmanns, *Aqua Cordialis* ex *Corde Cervi*, Hofmanni.

Rec. Cor. Corvi recens.

schneidet es zu kleinen Stücken, waschet es mit dem besten Weine, und reiniget es wohl von den geronnenen Geblüte; denn thut dazu:

Rasur. Ligni Sassafras, aa. Zi.
Caryophyllor.
Nucis moschatæ, aa. Ziiiß.
Gran. Paradis. Zii.
Cardamom.
Galang.
Calami aromat. aa. Ziiß.
Flor. Anthos. Rosar. rubr. Violar. martial. aa. Mß. Borraginis.
Summitat. Melisi. aa. Miiß.
Semin. Citri, Sinapi albi, aa. Zi.
Specier. elect. de Gemm. omn. frigid. Zii.

Mischet alles, thut es in ein Glas, und giesset ein Stübgen Malvasier darüber; denn destillirt es mit gelindem Feuer aus gläsernen Geschirren.

Wasser, (Hertzstärckendes Umschlag-) Nürnberger, siehe *Aqua* pro *Epithemate Cordis*, Ph. Nor. im II Bande, p. 1019.

Wasser, (Hertzstärckendes Zimmet-) Augspurger, siehe **Zimmetwasser, (hertzstärckendes) Augspurger.**

Wasser, (Hertzstärckendes Zimmet-) Nürnberger, siehe *Aqua Cinamomi Cordialis*, Ph. Nor. im II Bande, p. 1012.

Wasser, (Heyd-) *Aqua Erica.* Die Blätter, Kraut und Blumen werden von der Heyde, wenn sie blühet, abgestreiffet, und das Wasser daraus gebrennet. Dieses ist zu den bösen Augen sehr gut, des Morgens und Abends allemahl einen oder drey Tropffen davon hinein gethan, und drum herum gestrichen.

Wasser, (himmelblaues Augen-) Febur. *Aqua Ophthalmica Coerulea*, le Febur.

Rec. Aquæ Flor. Cyani, Chelidon. Euphr. Rosar. aa. lbij.
Calc. vivæ, q. s. der frisch und nur aus dem Ofen gekommen.

Auf diesen Kalck giesset obbenannte Wasser, hernach seiget sie durch und thut dazu:

Phlegmat. Urniæ, lbi. das mit weisser Vitriole destilliret worden.
Sal. armon. vel Urinæ, Ziß.

Mischet es unter einander und lasset es an einem kalten Orte in einem küpffernen Gefäße stehen, rühret es aber fleißig unter einander, bis es sich färbet; denn setzet es noch einige Monate an die Sonne, endlich aber seiget es durch und hebet es zum Gebrauche auf. Dieses Wasser ist alle andere Augenwasser übertreffen, und zu allen Augenbeschwerungen dienen, sie mögen entstanden seyn, woher sie wollen: Es wird nur äusserlich gebrauchet.

Wasser, (Himmels-) Londoner, *Aqua Coelestis*, Londinensis.

Rec. Cinamom. Zi.
Zingiber. Zß.
Santal. omnium, aa. Zvi.
Caryophyllor.
Galangæ,
Nucis mosch. aa. Ziß.

Macis,

Macis,
Cubebar. aa. Zi.
Cardamom. utriusque, aa. Ziii.
Zedoariae, Zß.
Semin. Melanth. Ziii. Anisi, Foenic. Dauci silvestr. Ocymi, aa. Ziß.
Rad. Angelic. Glycirrhiz. Caryophyllat. Valerian. min. Calami aromat.
Fol. Hormin. Thym. Calam. Puleg. Menth. Serpill. Majoran. aa. Zii.
Flor. Rosar. rubr. Salviae, Rorismar. Betonic. Stoechad. Borrag. Bugloss. aa. Ziß.
Cortic. Citri, Ziii.
Spirit. Vini optimi, ℔. xii.

Digeriret, und alsdenn destilliret nach der Kunst, das Destillat aber giesset hernach über folgende Stücke:

Specier. Diambr. Arom. ros. Diamosch. Diamarg. frigid. Diarrh. Abbat. El. de Gemm. aa. Ziii.
Santal. citrin. Zii.
Mosch.
Ambr. gryf. in ein Säckgen gebunden, aa. Bi.
Julep. ros. ℔i.

Mischet und machet es zu einem stärckenden Hauptwasser.

Wasser, (Hindläufft-) der Engelländer, siehe unter dem Artickel: **Tränklein, (blutreinigendes) oder Hindläufftwasser** genannt, Joh. Phil. Maurens, im XLIV Bande, p. 1893.

Wasser, (Hindläufft-) Joh. Phil. Maurens, siehe **Tränklein, (blutreinigendes) oder Hindläufftwasser** genannt, Joh. Phil. Maurens, im XLIV Bande, p. 1893.

Wasser, (Hirschhertz-) Jungkens, siehe unter dem Artickel: **Wasser (Hertzstärckendes Hirschhertz-) D. G. Th. Hofmann.**

Wasser, (Hirschhertz-) Mynsichts, *Aqua ex Corde Cervi*, Mynsicht.

Rec. Cord. Cervi minutim incis. No. j.
Cinamom. acut. Zß.
Caryophyllor.
Cardamom. min.
Galang. min.
Macis,
Croci orient. aa. Zij.
Ligni Aloës,
Santal. citrin.
Cortic. Citri,
Semin. Ocymi,
Cariophillat. aa. Ziß.
Flor. Lavendulæ, Rotismar. Melisi. Salviæ, aa. Zj.

Lasset es eine Nacht in sechs Pfund Malvasier weichen, hernach destilliret es den folgenden Morgen aus dem Frauenbade durch den Helm. Dieses Wasser stärcket das Hertze, und bewahret selbiges vor dem Zittern und anderen gefährlichen Zufällen. Indem es auch die Lebens- und Naturgeister erhält, vermehret und stärcket, so ersetzet es zugleich die verlohrnen Kräffte der Seelen, und verschaffet dem Hertzen eine geschwinde Hülffe. Die Dose ist von einem, bis zu zwey und drey Löffeln voll, auf einmahl.

Wasser, (Hirschhertz-) Platers, *Aqua ex Corde Cervi*, Plateri.

Rec. Cordis Cervi minutim incis. No. j.
Flor. quatuor Cordial. Anthos,
Fol. Majoranae, Melissae, Ocymi, Phyllitid. aa. Zij.
Semin. Ocymi, Citri, aa. Zj.
Cortic. Citri, Ziij.
Caryophyllor. Zij.
Cinamom.
Santal. citrin.
Ligni Aloës, aa. Zj.
Macis,
Zedoariae, aa. Zß.
Croci, ℈j.
Moschi, ℈ß.
Vini malvatic. q. s. daß es wie ein Brey werde.

Destilliret es zu einem Wasser.

Wasser, (Hirschhertz-) Sennerts, *Aqua ex Corde Cervi*, Sennerti.

Rec. Cord. Cervi, No. j.
Fol. Melisi. Mj. Basil. Menth. Ceterach.
Flor. Borragin. Bugloss. Violar. Tunic. aa. Mß. Anthos. Lavendul. aa. P. j.
Semin. Basil. Coriandr. praep. Anis. Citri, aa. Zj.
Macis,
Santal. citrin.
Cinamom. aa. Zij.
Caryophyllor. Zj.

Stosset es, hernach giesset darüber:

Vini malvatic. ℔i.
Aquae Borrag. Bugloss. aa. ℔ii.
Melisi. ℔i.

Lasset es eine Zeitlang mit einander weichen, denn destilliret es aus dem Bade.

Wasser, (Hirschhertz-) de Spina, *Aqua ex Corde Cervi*, de Spina.

Rec. Herb. Melisi. Thymi, aa. Miß.
Flor. Borrag. Bugloss. Anthos, Tiliæ, aa. Zi. Rosar. rubrar. Violar. aa. Ziß.
Cortic. Citri,
Santal. citrin. & alb. aa. Zvi.
Rad. Angelic. Scorzoner. Zedoar. aa. Zß.
Caryophyllor.
Nucis moschat.
Galangæ,
Macis,
Sem. Basil. aa. Ziii.
Specier. Diarrh. Abbat. Laetif. Galen. aa. Zii.
Cord Cervi. No. ii.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Aquae Rosar. Borragin. Bugloss. Poeon. Melisi. Beton. Tussilaginis, aa. ℔i.
Vini malvat. Mens. iii.

Denn destilliret es nach der Kunst zu einem stärckenden Wasser.

Waſſer, (Hirſchhorn-) Horſts, *Aqua Cornu Cervi*, Horſtii.

Rec. Cornu Cervi limat. ℔ii.
Flor. Roſar rubrar. ℔ß. Bugloſſ.
Borragin. Anthos, Tiliae.
Herbae Majoran. Matriſilv. aa. Ziv.
Galangae,
Nucis moſchat.
Macis,
Caryophyllor. aa. Zii.
Croci, Zß.
Camphor. Ji.

Stoſſet alles und gieſſet darüber:

Aquae Roſar. Borraginis,
Bugloſſ. Flor. Tiliae,
Meliſſ. hortenſ. & ſilveſtr.
Matriſilvae, Betonic. aa. ℔i.
Vini malvatic. ℔ii.

Digeriret es einige Tage, hernach deſtilliret aus dem Frauenbade, und miſchet unter das Deſtillat:

Margarit. praep.
Corall. rubr. praep.
Unicor. raſp.
Oſſ. de Corde Cervi,
Ligni Aloës,
Moſchi,
Ambrae,
Viſci quercin.
Fol. Auri, Argenti, aa. q. pl.

Waſſer, (Hirſchhorn-) von **jungen Hirſchgeweyhen** mit **Weine, Brandenburgiſches,** *Aqua Cornu Cervi & Tenellis* cum *Vino*, Brandenburgic.

Rec. Cornuum Cervi novellor. ℔iii.
Radicum Biſtortae, Dictamni albi,
Scorzonerae, aa. Zi.
Herbar. recent. Scordii, Cardui benedict.
Galegae, aa. Mii.
Flor. quatuor Cordial. aa. Mß.
Seminis Acetoſae, Angelicae, aa. Zß.
Pomor. Citri, No. iii.
Vini generoſ. Menſ. iii.
Aquae Scordii, q. ſ.

Miſchet und deſtilliret kunſtmäßig. Ein gutes Scordienwaſſer mit Weine bereitet, iſt dieſem Deſtillate mit Recht vorzuziehen: Indem von den meiſten Ingrediensen nichts übergeführet wird.

Waſſer, (Hirſchzungen-) *Aqua Phyllitis.* Die Blätter werden im May gebrannt. Von dieſem Waſſer Morgens und Abends, jedesmahl auf zwey Loth getruncken, iſt gut für Verſtopffung des Hertzens, reiniget das Geblüt, ſtärcket das Hertz, öffnet die Verſtopffung der Miltz, erweichet die harte Miltz, eröffnet die Leber, und vertreibet den Schlucken. Dieſes Waſſer getruncken, iſt gut fürs viertägige Fieber, zermalmet den Lenden und Blaſenſtein, iſt auch für alle Hitze getruncken, und mit Tüchern übergeleget: Ingleichen für Geſchwulſt und Stechen in der Seite. Dieſes Waſſer getruncken, vertreibet ſchwere, furchtſame und ſchreckhaffte Träume, die von Verſtopfſung der Miltz und ſchwartzen böſen Blute verurſachet werden, auch die Traurigkeit und Schwermuth, die gemeine und ſchwartze Gelbſucht. Auch gut für das Tröpffeln des Harns. Das Waſſer getruncken, zertheilet das geronnene Blut ſo durch Fallen oder Stoſſen verurſachet worden. Mit dieſem Waſſer offt gegurgelt, iſt gut für Blat, gefallene Zäpfflein, oder wenn der Hals ſehr und wund, oder rauh und mit Schmertzen behaffetet iſt. Mit hanffenen Werck auf den bloſſen Magen und Leber geleget, hilfft bald, auch alte böſe Schäden damit gewaſchen.

Waſſer, (Hoch-) Frantz. *Eau haute*, a. *Haute-eâu*, Holl. *Hoog-Vloedt*, *Hoog-Water*, heiſſet, wenn die Fluth angewachſen, und voll nachdem ſie geſtiegen iſt. Siehe Waſſer, in der Seefahrt.

Waſſer, (Höchſtes) ſiehe Höchſtes Waſſer im XIII Bande, p. 350.

Waſſer, (Hohlwurtz-) *Aqua Ariſtolochiae rotundae.* Zum Deſtilliren hackt man es mit einer gantzen Subſtantz mitten im May. Die Hände mit dieſem Waſſer gerieben, vertreibet das Zittern. Es heilet alle Wunden, damit gewaſchen. Getruncken lindert es das Milz- und Seitenweh. Es iſt gut wider den Krampff, die Leber Morgens und Abends damit gerieben. Morgens und Abends jedesmahl bis zwey Loth davon getruncken, ſtillet allen Froſt im Menſchen.

Waſſer, (Holländiſches Schönheits- ſiehe **Schönheitswaſſer- (Holländiſches)** in XXXV Bande, p. 833.

Waſſer, (Hollunder-) *Aqua Sambuci.* Das nimmt man im Anfange des May-Monats die andere graue vom Hollunderſchuſſe abgeſchälete Rinde, und hernach die andere grüne Rinde, und deſtilliret aus dem Frauenbade. Von dieſem Waſſer Morgens, Mittags und Abends, jedesmahl auf drey Loth getruncken, iſt gut für die Waſſerſucht. Nüchtern ſechs Loth davon getruncken, befördert den Stuhlgang ohne Nachtheil; äuſſerlich aufgeſtrichen, ziehet es die Hitze aus.

Waſſer, (Hollunderblätter-) *Aqua Foliorum Sambuci.* Dazu ſollen nur die vordern Gipffel, Dolden, und Blätter mitten im May gebrennet werden. Das davon deſtillirte Waſſer iſt gut zu den heiſſen Beinen und faulen Beulen, ſelbige offt damit gewaſchen, und von ihm ſelber eintrocknen laſſen.

Waſſer, (Hollunderblüt-) ſiehe *Sambuci Florum Aqua*, im XXXIII Bande, p. 1612.

Waſſer, (Honig-) ſiehe unter dem Artickel **Honigöl**, im XIII Bande, p. 364. u. ff.

Waſſer, (Honig-) Brandenburgiſches, *Aqua Mellis*, Brandenburgic.

Rec. Mellis crudi, ℔vi.
Arenae puriſſimae, ℔iii.

Miſchet es genau unter einander, und deſtillirets über den Helm, ſo wird anfänglich ein weiſſes Waſſer herüber gehen, welches das Waſſer iſt, davon wir hier reden; hernach wird der gelbgefärbte Honig kommen, den man beſonders fangen und aufbe-

muß. Das Honigwaſſer wird zu Wachſung der Haare gebrauchet. Das **goldfarbige Honigwaſſer,** *Aqua Mellis aurea*, lehret **Hagendorn**, in den Act. Nat. Curioſ. Dec. II. Ann. VI und VIII. Obſ. 28 alſo verfertigen: Nehmet ein halb Pfund calcinirte Kieſelſteine, und ſechs Pfund des beſten Honigs, thut es dergeſtalt in einen ziemlich groſſen Kolben zuſammen, daß nur der fünffte Theil damit angefüllet werde, der übrige Raum aber leer bleibe. Beſchlaget den Kolben mit dem beſten Leime, hernach ſetzt ihn in den Sand, machet zuerſt ein kleines, nach und nach aber ein gröſſeres Feuer darunter, und ſtellet alſo die Deſtillation an. Das erſte Waſſer, ſo herüber gehet, wird weiß ſeyn, das andere aber, bey ſtärckerem Feuer, bald gelb, und endlich roth kommen. Alle deſtillirte Waſſer fänget man in einem eintzigen Gefäſſe auf, und nachdem ſich das Dicke, in dem Geſchirre, darinne man ſie mit einander aufbehalten, zu Boden geſetzet, und das Waſſer klar worden, deſtilliret man es nochmahls, und wiederholet ſolche Deſtillation zu fünffmahlen. Solchergeſtalt erlanget das Deſtillat eine Goldfarbe, und verliret die rothe. Beſiehe auch **Elsholtzen,** in Deſtill. Cur. c. 5. p. 22. allwo er ebenfalls von dieſem Waſſer handelt.

Waſſer, (Hopffen-) *Aqua Lupuli.* Die beſte Zeit ſeiner Deſtillirung iſt, die fördern Gipfel und erſten Sprößlein; auf zwo Spannen lang abgebrochen, gehackt und zu Ende des Aprils gebrannt. Dieſes Waſſer Morgens und Abends, jedesmahl bis drey Loth getruncken, und das ordentliche Getränckе damit vermiſcht, reiniget das Geblüte, und treibet die Melancholey, Schäbigkeit, Grind, Raude, Auſſatz und was von unreinen Geblüte kömmt, heraus. Dieſes Waſſer getruncken, öffnet die Verſtopffung der Miltz, vertreibet das Stechen, und alle Kranckheiten, ſo von einer verſtopften Miltz entſtehen, oder verurſachet werden mögen. Dieſes Waſſer getruncken und Abends und Morgens in die Ohren gethan, reiniget und verzehret derſelben Eyter.

Waſſer, (Huflattich-) *Aqua Tuſſilaginis.* Dieſes Kraut wird im May oder zu Anfange des Brachmonats gebrannt. Wenn man zu dieſem Kraute Holderblüte und Nachtſchatten, jedes gleich viel nimmt, und brennet, ſo giebet es ein ſolches Waſſer, deſſen Krafft und Tugend nicht gnugſam gerühmet und beſchrieben werden kan, löſchet allen Brand, Peſtblattern, wildes Feuer, Feigwartzen, Hitze des Haupts, Fieber, Hitzblattern, heimliche Schäden, und allen Unrath. Dieſes Waſſer iſt gut für den Brand, mit Tüchern übergeleget. Iſt auch gut für Feigwartzen getruncken und mit Tüchern übergeleget. Dieſes Waſſer getruncken, heilet alle innerliche Verſehrungen des Leibes, ſo von Hitze entſtanden ſind. Es treibet Schweiß und iſt gut für die Peſtilenz, wenn zuvor Ader gelaſſen wird. Vertreibet auch alle Maſen und Flecken am Leibe, denn es machet eine weiſſe Haut, dieſelbe damit gewaſchen.

Waſſer, (Huflattich-) Bateaniſches, *Aqua Tuſſilaginis*, Bateana.

Rec. Herb. Tuſſilag. Hyſſopi, aa. Zviij.
Flor. Tuſſilag. Zxxiv.
Rad. Glycyrrhiz. Ziv.
Sem. Aniſi, Ziij.
Uvar. paſſ. ℔i.
Cereviſ. ſortiſſ. ℔xii.

Deſtilliret nach der Kunſt das Waſſer herüber.

Waſſer, (Hühner-) *Aqua Gallinarum.* Nehmet gute ſchwartze Hühner von zwey oder drey Jahren, würget und berupffet ſie ungebrühet, thut alle Feuchtigkeiten davon, hauet ſie zu kleinen Stücklein, und laſſet ſie hernach in einem zinnernen Kolben oder Glaſe im Frauenbade brühen. Hühnerwaſſer giebt einem Menſchen, der faſt ausgekrancket, abgekommen, ſchwach und ohnmächtig worden, groſſe Krafft.

Waſſer, (Hühnerdarm-) *Aqua Alſines.* Die beſte Zeit der Deſtillirung iſt, Stengel, Kraut und Blumen mit aller ihrer Subſtanz zu Ende des Mays, oder wenn es Blumen träget, gebrannt. Von dieſem Waſſer ſechs Loth getruncken und geſchwitzt, iſt gut für die Peſt. Dieſes Waſſer alle Tage, und jedesmahl vier Loth getruncken, und die Wunden damit gewaſchen, heilet die friſchen Wunden, und iſt auch gut für die Hitze der Leber mit Hänfenen Werge darüber geleget; ingleichen für hitzige Geſchwulſt, mit Tüchern darüber gelegt und offt wiederholet. Einem Kinde zwey Loth davon zu trincken gegeben, behütet daſſelbe vor Anfällen der Gicht, wenn es aber dieſelbe gehabt, und dieſes Waſſer trincket, ſo vergehet ſie und kömmt nicht wieder. Wenn ein krancker, ſchwacher, blöder und entkräfftеter Menſch dieſes Waſſer trincket, ſo friſtet es ihm lange Zeit und hilfft ihm wieder auf.

Waſſer, (Hühnermagen-) das innere gelbe Häutlein ſtreiffet von den Hühnermägen ab, und deſtilliret durch den Helm aus dem Frauenbade das Waſſer. Dieſes iſt wider rothe verletzte Augen ſehr gut, des Abends und Morgens ſelbige ſo lange damit beſtrichen, bis ſie geneſen.

Waſſer, (Hundszungen-) *Aqua Cynogloſſi.* Kraut, Blätter, Stengel, Blumen und Wurtzel mit aller ihrer Subſtanz gehackt und zu Ende des Brachmonats gebrannt. Es iſt gut für Feigwartzen, ſie mögen ſeyn, wo ſie wollen. Sind ſie inwendig, muß man alle Morgen drey Loth davon trincken, bis ſie vergehen. Sind ſie aber auswendig, ſo waſche man ſie damit, und lege darin genetzte Tüchlein darüber, ſie vergehen. Dieſes Waſſer iſt gut zu allen Wunden und giftigen Biſſen, Abends und Morgens getruncken, damit gewaſchen, und die Blätter übergeleget. Es iſt gut zu allen Schäden, damit gewaſchen, leinene Tüchlein darinn genetzt und übergeleget. Ingleichen den Melancholiſchen; es ſtärcket das Herz, reiniget das Geblüt, dienet hitzigen Fiebern und Augen und dämpfet alle groſſe Hitze.

Waſſer, (Huſten-) *Bateaniſches, Aqua Bechica*, Bateana.

Rec. Fol. Heder. terreſtr. Tuſſilag. Botryos, aa. ℔iij. Hyſſopi, Roriſmar. Pulegii, Marrubii, aa. ℔iß.

Radic. Enulæ, Glycirrhiz. aa. ℔i. Ireos flor. ʒxij.
Ficuum inciſ. ℔iij.
Croci orient.
Semin. Aniſi, Fœnicul. aa. ʒß.
Spirit. Vini, ℔x.
Aquæ fontan. ℔vi.viij.

Laſſet es mit einander weichen, und nach dieſem deſtilliret es aus der Blaſe.

Waſſer, (hypochondriſches) Hartmanns, *Aqua Hypochondriaca*, Hartmanni.

Rec. Flor. Borrag. Bugloſſ. Stœchad. arabic. aa. ʒß. Roriſmar. Majoran. Meliſſ. aa. ʒiiß.
Rad. Bugloſſ. ʒii. Poeon. ʒi.
Aquæ Bugloſſ. Borragin. aa. ʒiii.
Syrupi Granator. ʒiiß.
Cinamom.
Galang.
Caryophyllor.
Croci,
Sem. Baſilici, aa. ʒi.

Gieſſet drey Pfund Rheinwein darüber, und laſſet es zwey bis drey Tage in der Digeſtion ſtehen, hernach deſtilliret es aus dem Frauenbade zu einem Waſſer.

Waſſer, (hypochondriſches) de Spina, *Aqua Hypochondriaca*, de Spina.

Rec. Rad. Polypodii, ʒiii. Cichor. Petroſelin. Aſparag. ʒiß. Rubiæ tinctor. Oxylapathi, Centuar. maj. Scorzoner. aa. ʒi,
Cortic. Radic. Cappar. Thamariſc. Fraxin. Citri, aa. ʒvi.
Herb. Eupator. Miß. Agrimon. Scolopendr. Endiv. Meliſſ. Fumar. Cuſcut. aa. Mi. Centaur. min. Abſinth. Chamædr. aa. P. iii. Saſſaparill. ʒiij.
Ligni Saſſafras, ʒiß.
Semin. 4. frigid. major. aa. ʒiij. Apii, Aniſi, Petroſelin. Citri, Naſturtii, aa. ʒiß.
Trohiſc. de Eupator.
Rhabarbar. elect. aa. ʒß.
Santal. citrin.
Calami aromat.
Phu pontic. aa. ʒiß.
Flor. cordial. Lujul. Nymphææ, aa Mi. Sambuc. Mii.
Croci Oriental.
Spicæ indic. aa. ℈i.

Schneidet, was zu ſchneiden iſt, das übrige miſchet unter einander, und gieſſet darüber:

Aquæ Endiv. Agrimon. Cuſcut. Borragin. Bugloſſ. Meliſſ. Naſturtii, aa. ℔iß.
Vini rhenani, ʒix.
Salis Tartari, ʒii.

Laſſet es an einem warmen Orte, im verſchloſſenen Gefäſſe, acht Tage mit einander weichen, und täglich umrütteln, hernach aber aus dem Frauenbade deſtilliren. Dieſes Waſſer iſt von groſſer Krafft, die Verſtopffungen des kleinen Geäders, ſo von einer tartariſchen Materie entſprungen, zu öffnen; daher es in der Hypochondrie, dem Scharbocke, und der Bleichſucht der Jungfern mit Nutzen gebraucht, und entweder für ſich, zu einem, zwey bis drey Löffeln, oder mit andern hypochondriſchen Arzneyen, ſtatt des Vehiculi gegeben wird.

Waſſer, (Ibiſch-) *Aqua Althææ.* Die Wurtzel wird zwiſchen zween Frauentagen gehackt und gebrannt. Dieſes Waſſer mit Wein getruncken, vertreibet die rothe Ruhr und den Blutgang. Drey Loth mit Weine getruncken, hilfft wider das Blutharnen und reiniget auch die Blaſe.

Waſſer, (Je länger je lieber-) *Aqua Amygdalarum dulcis.* Die Zeit ſeiner Deſtillirung iſt im May, mit aller ſeiner Subſtanz geſtoſſen und gebrannt, auf vier Loth getruncken, treibet die todte Frucht von der Mutter. Offtermahls und jedesmahl vier Loth getruncken, hilfft denen, welche gebrochen ſind. Alle Tage Morgens und Abends bis drey Loth getruncken, reiniget und machet ein gut Geblüt, erfreuet das Hertz, erfriſchet die Leber, und kühlet ſie; ſonderlich wenn es mit den Blumen gebrannt iſt, vermehret es die verfallene Sprache. Dieſes Waſſer iſt gut fürs Freſſen, oder um ſich freſſende Verſehrung im Munde.

Waſſer, (immer lauffendes) ſiehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Waſſer, (Imperial) ſiehe Imperial-Waſſer, im XIV Bande p. 599.

Waſſer, (innerliches Augen-) Hartmanns, *Aqua Ocularis Interna*, Hartmanni.

Rec. Herb. Euphrag. Rut. Verben. Fœnicul. aa. Mi.
Summit. Roriſmar. Salviæ,
Flor. Roſar. rubr. aa. P. i.
Baccar. Juniper, ʒi.
Caſſ. Lignææ, ʒß.
Lign. Aloes, ʒß.
Sem. Fœnic. ʒii. Siler. mont. ʒi. Rutæ ʒß.

Gieſſet darüber ſechs Pfund Waſſer, laſſet es 15 Tage ſtehen, und hernach deſtilliret es zu einem Augenwaſſer, davon ein halber, bis ganzer Löffel früh nüchtern genommen, das Geſichte ſtärcket.

Waſſer, (innerliches Augen-) Mynſichts, *Aqua Ocularis Interna*, Mynſicht.

Rec. Baccar. Juniper. ʒii.
Caſſiæ Lignææ, ʒi.
Sem. Siler. mont. Fœnicul. aa. ʒß.
Rutæ, ʒiii.
Spec. Diamoſchi dulc.
Nuc. moſchatæ,
Lign. Aloes, aa. ʒii,
Fol. Euphraſiæ, Verbenæ, Rutæ,
Summitat. Roriſmarin. Salviæ, Polei, Anethi, Fœniculi, aa. ʒß.
Flor. Chelidon. major. Betonicæ, Lavendul. Roſar. rubr. Anthos. aa. ʒi.

Laſſet es acht Tage in ſechs Pfund Waſſer weichen, und denn deſtilliret es aus dem Frauenbade. Es dienet zur Schwach- und Dunckelheit des Geſichtes, die Lebensgeiſter zu ſtärcken, und das Gehirne nebſt deſſen Säfften zu klären,

doch müſſen die allgemeinen Mittel vorher gebraucht worden ſeyn. Die Doſe iſt früh und Abends von einer halben, bis zu anderthalber Unze. Dieſes Waſſer kömmt, in Anſehung ſeiner Ingredienſen, mit andern Hauptwaſſern überein; doch können die ſüſſen Biſamſpecies wegbleiben, als welche vergebens dazu genommen worden.

Waſſer, (St. Johannis-Kraut-) *Aqua Hyperici.* Die beſte Zeit ſeiner Deſtillirung iſt, das Kraut, Blätter und Blumen von den Stengeln geſtreifft, und am Ende des Brachmonats gebrannt. Dieſes Waſſer alle Morgen und Abende auf zwey Loth getruncken, iſt gut für den Schlag. Dieſes Waſſer mit der Wurtzel oder Saamen vermiſcht, oder Waſſer von Pöonien, alle Tage zwey oder dreymahl getruncken, jedesmahl zwey bis drey Loth, iſt gut für die fallende Sucht. Die Glieder mit St. Johanniskraute des Tages zweymahl gerieben, iſt gut fürs Zittern der Glieder. Dieſes Waſſer mit rothen Weine getruncken, iſt gut wider alle überflüßige Stuhlgänge und Bauchflüſſe, auch mit einem Tuche auf den Bauch geleget. Es heilet alle Wunden, inwendig und auswendig, die geſtochen oder gehauen ſind, Morgens und Abends getruncken, damit gewaſchen, und mit Tüchern überleget.

Waſſer, (Iſop-) *Aqua Hyſſopi.* Es werden allein die Blätter abgeſtreifft, und wenn es Blumen hat im Auguſtmonate gebrannt. Von dieſem Waſſer Morgens und Abends jedesmahl bis vier Loth getruncken, iſt denen, welche einen ſchweren Athem haben, ſehr heilſam und dienlich, ingleichen auch für die Heiſerkeit der Stimme, benimmt den Huſten und befördert den Auswurf. Dieſes Waſſer getruncken, iſt gut für alle Lungen-Gebrechen, es reiniget die Bruſt von der ſchleimichten zähen Materie, und heilet die Geſchwüre in den Lungen. Iſopwaſſer wie obſtehet getruncken, treibet die Spulwürmer aus, öffnet die Adern, ſo im Leibe verſehret ſind, und treibet den böſen Schweiß aus, heilet innerliche Geſchwüre, iſt gut für die Waſſerſucht, ſo von kalter Materie herkömmt, dienet dem ſchwärenden Magen und ſtärcket ihn, die Speiſe zu verdauen. Iſt der ſchwärenden Miltz, für Stechen in der Seiten, den Ripp- und auch Gelbſüchtigen gut. Es wird von den Frauen, die ihre Natur zuviel haben, mit Nutzen getruncken. Stärcket das Hertz, Magen und Miltz, machet weich um die Bruſt und eröffnet die Verſtopffung der Leber. Getruncken und das Angeſicht damit gewaſchen, machet es daſſelbe klar und lauter. Im Munde gehalten, iſt es gut für Zahnwehtage, und vertreibt das Singen in den Ohren, hinein getropfft.

Waſſer, (Iſop-) mit Weine, *Aqua Hyſſopi cum Vino.* Nehmet friſches Kraut vor der Blüte, thut es zerhackt in ein höltzernes Gefäß, und etwas Honig und Bierhefen dazu: Wenn es gegohren hat, und anfänget geiſtich in die Naſe zu rüchen, ſo gieſſet guten Frantzbranntewein darauf, und ſtellet es an einen gelinden warmen Ort, denn deſtilliret es behutſam, ſo erhaltet ihr ein recht kräfftiges Präparat.

Waſſer, (Jugend-) Weickards, *Aqua Iuventutis*, Weickardi.

Rec. Salviæ min. lb. iß.
Flor. Roriſmar. lb i. Aurant. lbß.
Nucis moſchat.
Macis, aa. ʒß.
Caryophyllor.
Zingiberis,
Gran. Paradiſ. aa. ʒi.

Stoſſet alles, und weichet es drey Tage in ſechs Pfund des beſten Weins, denn deſtilliret, und hebet es in einem wohl vermachten Geſchirre auf; es iſt ein Magenwaſſer.

Waſſer, (Kälberlungen-) Mynſichts, ſiehe *Aqua Pulmonum Vituli*, Mynſ. im II Bande, p. 1035.

Waſſer, (Käſe-) ſiehe *Serum Lactis*, im XXXVII Bande, p. 567.

Waſſer, (Kalbsblut-) *Aqua Sanguinis vitulini.* Das Blut von einem ſchwartzen Kalbe im May gebrannt, ſtärcket das Geäder und die müden Glieder, täglich ein- oder zweymahl damit gerieben, und ſelber laſſen trocken werden. Das Waſſer vom Kalbsblute und Lungen, nachdem ſolche mit einander gehackt, und ſelbiges davon gebrannt worden, iſt gut die ſchwindenden Glieder damit gerieben, und von ſelbſt wieder laſſen trocken werden; oder für die Schwindſucht unter das Getränck gemiſchet. Auf dieſe Art gebrauchet man auch das Waſſer von der Kälberleber.

Waſſer, (Kalck-) ſiehe *Aqua Calcis vivæ*, im II Bande, p. 1001. Ingleichen unter dem Artickel: Kalck, im XV Bande, p. 108.

Waſſer, (Kalck-) Feburs, ſiehe *Aqua Calcis vivæ, le Febur*, im II Bande, p. 1007.

Waſſer, (Kalck-) zu Brandſchäden, Rulands, *Aqua* ad *Membra ambuſta* Rulandi, wie ſolches in dem **brandenburgiſchen Diſpenſator**, p. 17. alſo beſchrieben ſtehet: Nehmet fünff Untzen ungelöſchten Kalck, thut ihn in ein küpffernes Gefäs, gieſſet vier bis fünff Maas Brunnenwaſſer darauf, und laſſet den Kalck darinne zergehen und von ſich ſelbſt kochen. Denn ſeiget das Waſſer durch, und thut gnug Vitriol dazu, daß es himmelblau werde, endlich miſchet auch ſo viel Bleyzucker darunter, als nöthig iſt, und bis es milchigt wird. **Caſpar Neumann** hat in ſeinen Prælect. chemic. verſchiedene Anmerckungen von dem Kalckwaſſer. Als p. 46. redet er davon alſo: Wenn dieſes Waſſer gut wäre, müſſe es aufgelöſtes Queckſilber rothgelb niederſchlagen. Hierbey möchte man fragen: Woher die Erhitzung des Kalcks mit dem Waſſer komme? Einige ſchrieben es den Feuertheilchen zu, die ſich im währenden Kalckbrennen im Kalcke eingeſchräncket hätten, ſo aber nichts ſey, ſondern ſeine Meynung wäre, daß die mit dem Feuer eingeſchränckten Theilchen einer Gattung von Vitriolſäuere, ſolches im Kalcke verurſachten, welche ſo begierig wären, ſich mit dem Waſſer zu vereinigen; wie gleichfalls auch an der concentrirten Vitriolſäuere zu ſehen, welche ſich auch mit dem Waſſer erhitze, und, wenn man die Wäßrigkeit wieder ſcheide, entſtehe wider die concentrirteſte Säuere, ſo ſich mit dem Waſſer abermahls erhitze, eben als wenn man einem gelöſchten Kalck ſeine Feuch-

tigkeiten austrockne, und hernach calcinire, da denn abermahls eine solche Erhitzung erfolge, wenn man wieder Wasser damit vermische; daß sich aber in solcher Ablöschung des Kalcks nicht alle sauere Theilgen ablöscheten, sehe man aus der etzenden Eigenschafft des Kalcks bey Gerbereyen. Sonst wäre der Kalck nach dem Unterscheide der Reiche unterschieden, z. E. der Englische, Frantzösische, Deutsche u. s. w. wie man solches in den Chymischen Laboratorien beobachte, da man mit einem das nicht ausrichten könne, wozu der andere geschickt sey. Bey dieser Gelegenheit müsse er ein Paar Experimente von calcinirten Austerschalen anführen, die nicht anders, als ein Kalck anzusehen wären: Wie nemlich solche, nebst Zusetzung eines Saltzes und sauren Syrupes, so gleich zu Steine würden. Der Proceß verhält sich also:

Rec. Conchar. calcinat. ℥ii.
Salis ammoniaci, ℈i.
Syrup. Acetositat. Citri, parum,
Aquæ commun. q. s.

Oder: ℞. Conchar. calcinat. ℥ii.
Tartari vitriolat. ʒß.

Mischet es, wie obiges, mit dem Syrupe und Wasser. Ferner saget unser Schrifftsteller, p. 55. Daß das Kalckwasser eine alkalische Eigenschafft habe, durch die Löschung mit Kalcktheilgen beschwängert, und eine Hauptseule der Chirurgie sey. Es habe eine zertheilende und austrocknende Krafft, daher es in Brandschäden ein recht gutes Mittel abgäbe; dabey aber wäre diese Vorsicht zu beobachten: Daß, wenn der Brand tief, und wo Flechsen verletzet wären, man es nicht gebrauchen dürffe: weil von seiner starck zusammen ziehenden Krafft leicht Lähmungen entstehen könnten. Man brauche es auch in wäßrigen Augenbeschwerungen, und wo ein Eyterauge vorhanden. Es sey eines von den besten äusserlichen Mitteln in der Krätze, wie auch bey allen Entzündungen mit Weinesige, und nervenstärckenden und zertheilenden Kräutern vermischt und übergeleget; desgleichen in wäßrigen Geschwulsten; jedoch müsten innerliche Mittel vorher gebrauchet werden. Ferner sey das Kalckwasser bey den Beulen in den Weichen und unter den Achseln ein zuverlässiges Mittel. Man habe auch zusammengesetzete Kalckwasser, als das Phagaden-Wasser, wenn zum Exempel ein Scrupel Sublimat mit einer Kanne Kalckwasser vermischet werde, und solches gebrauche man, als ein reinigendes Mittel, bey häßlichen, alten und stinckenden Geschwüren, auch in der Krätze, mit Nutzen; Jedoch, wo Entzündungen wären, müsse es weggelassen werden; es könne aber mit balsamischen Sachen, z. E. mit dem Schußwasser, Campherbrantewein, Theriakgeiste, und dergleichen vermischet, und ebenfalls gebrauchet werden, wenn es auch auf flechsigten Theilen wäre, nur müsse es allemahl warm seyn. Auch habe man andere Wasser zu Brandschäden, ingleichen das Saphirwasser, deren Hauptstück der Kalck sey, und welche, wenn sie verdünnet gebrauchet würden, in Augenentzündungen Nutzen erwiesen; Ja, mit dem Saphirwasser könne man Felle wegbeitzen, doch dürffe es nicht zu offte gebrauchet werden, damit keine Entzündung entstehe; man könne allemahl, nach dessen Gebrauch, zarte lende Sachen auflegen, z. E. das weisse Ey mit Rosenwasser. Auch liesse sich dieses Saphirwasser in allerley Geschwüren, mit balsamischen Mitteln versetzet, gebrauchen. Das Kalckwasser könne auch wohl genutzet werden, wo viel sehnichte Nerven zusammen träfen, wenn es mit ausgegossenen Oelen vermischet werde, z. E. mit Rosenwürmer-Johannis- und dergleichen Oele, und solche Mixtur heisse man hernach goldene Mixtur. Es thue im heissen Brande, Scharbocke, der Rothlauffe und Hitzblattern, ungemeine Würckung. In venerischen und fistulösen Schäden habe das Kalckwasser, mit süssen oder ungeschlagenem Queckſilber vermischet, vortreflichen Nutzen, nur dürffe keine Entzündung dabey sein. Nun folge eine Mixtur aus dem Kalckwasser, so in Nasen-Geschwüren und allen scharbockigen Geschwüren gebrauchet werden könne:

Rec. Aquæ Calcis bene saturat.
Spirit. Vini camphorat. aa. ʒi.
Sacchari Saturni, ʒß.
Mercurii dulc. gr. xv. M.

Mit dieser Mixtur bepinsele man die angefreſſenen Knochen, sie leiste gute Hülffe. In kriechenden Geschwüren könne nachfolgender Umschlag gebrauchet werden:

Rec. Aquæ Calcis,
Spirit. Vini camphorat. aa. ʒi.
Lapid. medicamentos. Croll. gr. xv.

Mischet es wohl unter einander. Kalckwasser mit etwas Vitriol und süssem Queckſilber vermischet, und auf Frostbeulen geleget, gebe eine gute Verlöschung; daher es in allen Schußwunden gebrauchet werden könne. Nicht wenig berühmte Aertzte haben das Kalckwasser innerlich mit Nutzen gegeben. Im eingewurtzelten Samenfluß hat es vielmahls seine Krafft unvergleichlich bewiesen, zumahl, wenn es auf Morrhen gegossen gewesen. Die Engelländer rühmen es in der Hauptruhr, wenn es vorhero mit Saffaras gekocht worden. Andere haben es kröpffigen Personen zu trincken gegeben, und versichern, daß sich die Kröpffe durch den Gebrauch dieses Wassers zertheilet haben, welches auch die Erfahrung bestätiget. Von einigen ist es nicht weniger in der Wassersucht, Steinschmertzen, und der Scharbocke mit Nutzen gebrauchet worden. In der Krätze, sonderlich in der fetten, hat es ebenfalls gute Dienste gethan. Da nun das Kalckwasser eine starcke austrocknende Krafft hat, so folget selbst, daß es bey ausgetrockneten Cörpern zu vermieden werden. Zwölffer lobet das Kalckwasser zur Destillirung des Urins, und meynet, daß es befördere, damit alsdenn der verfaulte Urin vielmehr flüchtiges Saltz von sich gäbe.

Wasser, (kaltes) siehe in dem Artickel: Aqua im II Bande, p. 992, und *Aqua frigida fabrilium*, ebend. p. 1049, wie auch besser unten bey dem Artickel: **Wasser-Probe.**

Wasser, (kaltes mineralisches) siehe Aqua im II Bande, p. 983 u. f.

Wasser, (Katzenzagel-) *Aqua Equiseti.* Von diesem Wasser Morgens und Abends, jedesmahl zwey Loth getruncken, ist sehr dienlich wider das Blutspeyen, heilet die verehrten und verwundeten Gedärme, verstillet bey den Frauen ihre Zeit, heilet die verehrte Blase, stärcket den verehrten Magen und Leber, auswendig mit Tüchern darüber geleget. Von diesem Wasser Morgens, Mittags und Abends, jedesmahl vier Loth getruncken, und Tücher darein genetzet, gleich einem Pflaster über die kleinen hitzigen Blätterlein, als Freysam und Schöne geleget, bekömmt denselben sehr wohl. Ist auch gut für den Stein und Harnwinde. Für die Ruhr ein Tüchlein in diesem Wasser genetzt und in den After gesteckt. Mit Tüchern warm auf die Geschwulst des Gemächtes geleget, vertreibet sie und stillet die Wehtage. Dieses Wasser heilet die Fußwunden und alle andere offene Löcher, damit gewaschen. Mit Tüchern auf die Geschwulst der Wassersüchtigen geleget, Morgens und Abends, vertreibet sie. Mit Tüchern auf die Stirn und Nasenwurzel geleget, auch in die Nase gezogen, stillet das Bluten derselben. Es vertreibet auch die Flüsse der Nase, wenn man es in die Nase ziehet.

Wasser, (Kayser-) Hofmanns, *Aqua Imperialis*, Hofmanni.

Rec. Cortic. Citri ficc. & Aurantior.
Nucis mosch.
Zingiberis,
Caryophyllor.
Cinamomi tenuis, aa. ʒii.
Rosar. rubrar. vor zwey Tagen gesammlet, lbß.
Radic. Cyperi, Ireos florent. Galang. Acori veri, Zedoariæ, aa. ʒi.
Baccar. Juniperi, ʒii.
Fol Lauri, Hyssop. Meliss. Salviæ, Thymi, Semin. Ocymi, Majoran. aa. ʒiß.
Flor. Lavendulæ, Anthos, Calendul. Tunic. Sambuc. aa. lb. ii.

Schneidet und stosset alles, umwickelt es mit den Nieren, thut es in einen gläsernen Kolben, giesset drey Querfinger hoch Rosenwasser und starcken Wein, von einem so viel, als vom andern darüber, lasset es acht Tage in heisser Asche stehen, hernach destilliret mit dem gelindesten Feuer zehen ganze Stunden, und leget in den Schnabel des Helms, in ein Säckgen gebunden:

Moschi, ʒi. vel q. pl.

Dieses Wasser stillet das Hauptweh, hebet die Melancholie, heilet die Lähmung, stärcket den schwachen Magen, macht fruchtbar, befördert die Geburth, und widerstehet allen ansteckenden Seuchen, welches auch, aber weit kräfftiger, der Essig thut, den man auf die überbliebene Masse gegossen, und womit man die Tinctur ausgezogen.

Wasser, (Kayser-) Lemery, *Aqua Imperialis*, Lemery.

Rec. Cinamomi, ʒiv.
Nucis moschat.
Cortic. Citri, aa. ʒii.
Caryophyllor.
Calami aromatic.
Santal. citrin.
Rad. Pœon. aa. ʒi.
Fol. Lauri,
Summitat. Hyssopi, Majoran. Thymi, Saturejæ,
Flor. Salviæ, Rorismar. Lavendul. aa. Mi.

Stosset und weichet es 24 Stunden, in:

Vini alb.
Aquæ Meliss. aa. lb. iv. Flor. Aurant. lbß.

Destilliret es zu einem Hauptwasser.

Wasser, (Kayser-) Londoner, *Aqua Imperialis*, Londinensis.

Rec. Cortic. Citri, Aurantior.
Nucis moschat.
Caryophyllor.
Cinamomi, aa. ʒii.
Rad. Cyperi, Irid. flor. Calami, aromat. aa. ʒi. Zedoar. Galang. Zingiber. aa. ʒß.
Summitat. Lavendul. Rorismar. aa. Mii.
Fol. Lauri, Majoran. Meliss. Menth. Salviæ, Thymi, aa. Mi.
Flor. Rosar. albar. pallid. recent. aa. Mß.
Aquæ Rosar. lb. iv.
Vini albi optim. lb. viii.

Lasset es 24 Stunden mit einander stehen, und hernach destilliret.

Wasser, (Kayserliches Violen-) *Aqua Violarum Imperialis.* Nehmet ein Nösel gutes Rosenwasser, ein halb Viertelpfund Märtzviolen, thut alles in eine gläserne wohl vermachte Flasche, darein zwey Nösel gehen; die Violen aber müssen abgeblättert, und das Weisse davon abgeschnitten seyn, so muß man auch deren so viel hinein thun, als man hinein bringen kan, und so lange an die Sonne setzen, bis die Blätter weiß werden; hierauf seiget es durch und setzet es wieder ohngefehr 14 Tage, oder drey Wochen an die Sonne, alle Abende aber nehmet es wieder weg. Denn thut ein Pfund gepülverten feinen Zucker dazu, und lasset ihn darinne zergehen; weiter eine Untze gute zerstossene Zimmetrinde, diese lasset bey 24 Stunden darinne, damit das Wasser alle Krafft davon an sich nehme; hernach seiget es durch, und verstopffet es gar wohl, so ist es fertig. Es dienet bey Mutterbeschwerungen, Kindesnöthen und Colick.

Wasser, (Kerbel-) *Aqua Cærefolii.* Zu seiner Destillirung wird das Kraut und Wurzel mit aller Substanz gehackt und mitten im May gebrannt. Von diesem Wasser Morgens und Abends, iedesmahl auf vier Loth getruncken, ist denen Verbrochenen und übel Gefallenen gut, damit ihnen das Blut nicht gerinne, und dafern es geronnen ist, so zertheilet es dasselbe. Es ist getruncken auch gut, für den Nierenstein, und bringet Stuhlgang, wenn man auf einmahl viel davon trincket. Es machet einen guten Magen, giebet dem Hertzen Kraft und Stärcke, und vertreibet die Fieber, ist auch dem Haupte gut, und stärcket die Sinnen des Hauptes. Imgleichen, getruncken, vertreibet es das grosse Stechen, und ist der Lunge und ihren Gebrechen gut.

Wasser, (Keuschheits-) Mynsichts, *Aqua Castitatis*, Mynsicht.

Rec. Terræ sigillat. ℥iv.
Semin. Agni casti, ℥iß. Rutæ, Nymphææ, Lactuc. Papav. albi, aa. ℥i. Cannabis, Acetosæ, Portulac. Milii solis, Endiviæ, Ameos, Coriandr. præp. aa. ℥vi.
Rad. Diptam. alb. Cynogloss. Bistortæ, Ireos flor. aa. ℥ß.
Santalor. omnium,
Magister. Saturni,
Camphoræ, aa. ℥iii.
Herb. Absinth. pont. Menth. crisp. Bursæ Pastor. Taraxac. Verbenæ;
Folior. Salicis, aa. ℥ii.

Schneidet, stosset und mischet alles wohl unter einander, denn giesset darüber:

Vini rubri stiptici, ℔x.

Lasset es acht Tage in der Digestion stehen, denn destilliret es aus dem Frauenbade. Dieses Destillat, schreibet **Mynsicht**, wird nicht unbillig ein Keuschheitswasser genennet: weil es den Mönchen, Nonnen, Wittwen, und allen denenjenigen, so ausser der Ehe leben, den feurigen und wallenden Saamen dergestalt dämpffet, daß daher alle geile Leute, so sich dessen bedienen, ohne einige Gefahr der Gesundheit, gar leichtlich zu keuschen und sittsamen Personen werden: denn, vermöge seiner Kälte und verborgenen Eigenschafft, vertreibet es die Venuslust. Ueberdiß heilet es, nach vorhergegangenen allgemeinen Mitteln, alle Arten des Trippers und Saamenflusses, und zwar ohne die geringste Beschwerung. Man brauchet es früh und Abends, oder, wenn es die Noth erfordert, von einer, bis zu zwey und drey Untzen. Es schicket sich nicht wohl, daß **Mynsicht** zu diesem seinen Wasser, die Siegelerde, und so viel Saamen, ingleichen die Natter- und Hundszungenwurtz, wie auch das Bleymagisterum und andre dergleichen Sachen genommen: sintemahl sie gantz und gar nicht zur Destillation taugen, und dem Wasser nicht die geringste Kraft mittheilen können; Ob man aber von den übrigen Ingredienssen sich die angepriesene Würckung versprechen könne, daran zweiffeln viel kluge Leute.

Wasser, (Kinder-) siehe *Aqua Embryonum*, im II Bande, p. 993.

Wasser, (Kinder-) Augspurger, *Aqua Embryonum*, Augustanor.

Rec. Nucis moschatæ,
Macis,
Caryophyllorum,
Cinamomi,
Zingiberis albi,
Cubebarum,
Granor. Paradisi,
Zedoariæ, aa. ℥iß.
Galangæ, ℥vi.
Flor. Tunicæ, Tiliæ, aa. lb. i.
Herb. Salviæ, Carvi, Fœniculi, Verbenæ, Lavendulæ, aa. ℥iii. Menthæ, crispæ,
Rad. Pœoniæ & Semin. ejusd.
Visci quercin. so im abnehmenden Monden gesammlet worden, aa. ℥ii.
Medullæ panis triticei, ℥vi.

Die Kräuter und Wurtzeln schneidet klein, das Gewürtze aber stosset gröblich, und die Semmelkrummen brocket; hernach mischet alles unter einander, und giesset vier Kannen guten Malvasier Wein darüber, thut alles zusammen in einen verglasurten Topff, vermacht diesen wohl, daß nichts verrauche, und vergrabet ihn in einen Weinkeller unter die Erde, lasset ihn auch daselbst drey Wochen in der Digestion stehen. Alsdenn nehmet den Tag vorher, ehe der Topff wieder aus der Erde gegraben werden soll:

Amygdalar. dulc. excorticat. ℥xvi.

Diese stosset erst recht brav in einem Mörser, hernach thut sie in ein reines Glas oder verglasurten Topff, und giesset darüber:

Aquæ Rosarum albar. Bugloss. aa. ℥xvi.

Lasset es 24 Stunden beysammen stehen; vorjetzo aber nehmet wieder:

Hordei cremati, ℥xvi.

Stosset solche in einem Mörser gröblich, und giesset darüber:

Aquæ Fragor. Lilior. convall. aa. ℥xvi.

Lasset es ebenfalls in einem andern Gefäß 24 Stunden beysammen stehen. Endlich aber nehmet die Mandeln mit den Wassern, darinne sie gestanden, fleißig ab, hernach thut die gerösteten Gerste mit ihren Wassern dazu, und mischet alles in einem Topffe sorgfältig unter einander. Solten die Wasser, welche auf den Mandeln und der Gerste gestanden, nicht zureichend seyn; so giesset von dem Malvasier Weine, darinne das Gewürtze und die Kräuter unter der Erde vergraben, geweichet haben, so viel dazu, als genung zu seyn scheinet, damit solchergestalt alles zusammen in den Topff gethan, sich wohl mit einander vermenige, und die Mixtur milchfarbig werde. Nunmehro nehmet endlich das Gewürtz, die Kräuter und Wurtzeln, nebst dem übrigen Malvasier, so darauf gegossen worden, giesset und menget alles unter einander, schürtet achtzehen Untzen geschälten Honig dazu, thut es zusammen in einen Kolben, und destilliret mit gelindem Feuer aus dem Sande das Wasser herüber. Alsdenn nehmet einen alten Cappaun, hänget ihn auf und lasset ihn ersticken, hernach macht ihn rein, und nehmet ihn aus. Ferner, zerschneidet ihn in Stücke, werffet allen Unflath und das Fett weg, und giebet ein Maas Malvasier Wein darauf, nachdem das Geblüte ausgewaschen, oder solches darinne zertrieben werden muß. Denn thut zu diesem Weine und dem Fleische des Cappaun folgende Sachen:

Aquæ Borraginis, Verbenæ, Fœniculi, Salviæ, aa. lbii.
Dactylor. recent. exossator.
Uvar. passar.
Passular. minor.
Nucis moschat. aa. ℥ii.
Caryophyllorum,
Cinamomi,
Zingiberis,
Cubebarum,
Granor. Paradisi,
Zedoariæ, aa. ℥ß.
Croci, ℥ii.
Conserv. Rosar. rubr. ℥iv.

Schneidet, was zu schneiden ist, und thut es zusammen in einen wohl bedeckten und mit Fleiß verklebten Topff, denn kochet alles mälich und so lange mit einander, bis das Cappaunenfleisch von den Knochen fället. Nun werffet in die noch siedende Brühe sechzehen Untzen Semmel, die allererst aus dem Backofen gekommen, und gebrochen ist, ferner, vom Honigkuchen oder Teiche, der mit Gewürtze zweymahl gebacken, in Scheiben zerschnitten, auf dem Roste geröstet und mit Honig bestrichen worden, ebenfalls sechzehen Untzen, und lasset es also in dem wohl verdeckten Topffe eine Nacht stehen, damit alles in der Brühe weich werde. Hernachmahls giesset diese ab, den Cappaunen aber stosset mit den übrigen Stücken zu einem Breye, schüttet solchen hernach wieder zu der abgegossenen Brühe, daß er darinne zergehe, mälich thut alles zusammen in einen grossen Kolben, und destilliret das Wasser sorgfältig mit gelindem Feuer aus dem Sande herüber. Nun mischet das erste und andere Wasser von dieser Distillation unter einander, giesset es über so viel reines Geld, als beliebig, und setzet es in einem wohl verstopfften Glase drey Tage an die Sonne. Zuletzt aber ziehet alles dieses Wasser mit Fleiß von dem Golde wieder ab. Man verordnet es denen Frauen, welchen es offte unrichtig gegangen; ingleichen schwangern Weibern, die von einem jähen Schrecke, oder einer andern äuserlichen Ursache matt geworden. Es widerstehet bey dergleichen Personen den Ohnmachten, und Aufblähungen des Leibes, auch stärcket es die schwache Frucht, befestiget die Mutterbänder, steuret dem schweren Gebrechen, dienet zu der Blutmachung, und führet die Blähungen ab; ja, es hilfft auch den Gebährenden bey der Geburth, und überhaupt erquicket es die Lebensgeister, stärcket die Kräffte, lindert den Schwangern die Schmertzen und das Grimmen, und ist ein herrliches und, mit Gottes Hülffe, höchst zuträgliches Mittel, nicht nur die Mutter, sondern auch die Frucht zu stärcken. Wie viel Fehler in der Composition dieses Kinderwassers sind, lehrt **Zwelffer** weitläufftig. Denn daß die Semmel vergebens dazu genommen wird, ist daraus abzunehmen; weil ihre flüchtigen Theile bereits im Backen verflogen; auch haben die Mandeln keinen Nutzen dabey; indem ihre Feuchtigkeit, so bey der Destillation herüber gehet, von keiner Krafft und Würckung ist. Und was ist von der gerösteten Gerste anders, als ein Bier, zu hoffen? Ingleichen wird von dem destillirten Cappaun wenig Krafft kommen; sondern selbige in dem Ueberbleibsel zurück bleiben. Wenn auch einige erquickende Krafft in den flüchtigen Theilen dieser Sachen seyn solte, so gehet doch selbige, mit den flüchtigen Theilen des Gewürtzes bey dem Kochen gantz und gar verlohren, ob auch gleich der Topff noch so genau vermacht ist; mithin sind die Ingredienssen ehe sie noch zur Destillation kommen, bereits bey dem Kochen ihrer besten Kräffte beraubet worden. Wie kräfftig auch die Datteln und Rosinen, ingleichen der Honigkuchen oder Rosenzucker dieses Kinderwasser machen können, ist vernünfftigen Leuten sattsam bekannt. Und daß das Gold vergebens und ohne Nutzen dazu geworffen wird, wissen heutiges Tages alle Anfänger der Medicin. Dannenhero erhält dieses Wasser von nichts einige Krafft, als von dem Gewürtze, dem aufgegossenen Malvasier und den gebrannten Wassern, die übrigen Sachen alle sind dabey überflüßig, wie solches **Zwelffer** in seinen Anmerckungen weitläufftig darthut. Das neuere medicinische Collegium zu Augspurg, welches diese Fehler vielleicht auch mag eingesehen haben, lehret das Kinderwasser dahero also zu verfertigen:

Rec. Nucis moschat. ℥iiiß.
Caryophyllor.
Cinamomi,
Zingiberis,
Cubebarum,
Granor. Paradisi,
Zedoariæ, aa. ℥ii.
Macis, ℥iß.
Galangæ, ℥vi.
Croci, ℥ii.
Flor. Tunicæ, Tiliæ, aa. lb. i. Lavendulæ,
Herb. Salviæ, Carvi, Fœniculi, aa. ℥iii. Menthæ crispæ,
Radicum Pœoniæ,
Seminum ejusdem,
Visci querni, aa. ℥ii.
Medullæ Panis tritic. adhuc a furno calentis, lb. ii.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Vini malvatici, Mens. iv.
Aquæ Borragin. Bugloss. aa. Mens. iß.
Flor. Lilior. convall. Mens. i.
Fragor. Rosar. aa. Mens. ß.

Lasset es 24 Stunden beysammen stehen, hernach aber destilliret mit gelinder Wärme. Es hat mit obigem Wasser gleiche Krafft und Würckung. Also ist die erstere Beschreibung nunmehro in eine kürtzere verwandelt, und nur diejenigen Ingredienssen behalten worden, welche die lange Erfahrung bewährt gemacht hat; wenn man aber ja der alten Vorschrifft näher kommen wollte, könnte man das Gold, die geröstete Gerste, die Datteln, die grossen und kleinen Rosinen, als welche dem Destillate wenig oder nichts abgeben, weglassen, und zu den obgedachten Sachen und ihrem Gewichte, noch folgende thun:

Herbæ Verbenæ, ℥iii.
Amygdalor. dulc. excorticat. & optime tritor. ℥xvi.
Capon. veter. eviscerat. inque frustula dissect.
Conserv. Rosar. rubrar. ℥iv.
Pastæ melleæ aromatic. ℥xvi.
Vini malvatic. Mens. iv.
Aquæ Rosar. albar. Bugloss. aa. ℥xviii.
Fragor. Lilior. convall. aa. ℥xvii. Borragin. Verben. Fœnic. Salviæ, aa. lb. iii.

Nachdem es 24 Stunden mit einander digeriret, so kan die Destillation in gelindem Feuer angestellet werden.

Wasser, (Kinder-) Brandenburgisches, *Aqua Embryonum*, Brandenburgic.

Rec. Visci querni luna decrescente collecti,
Radicum Pœoniæ,
Seminis ejusdem, aa. ℥ii.

Herbæ Carvi, Fœniculi, Melissæ, Menthæ, crispæ, Rorismarini, Salviæ c. floribus,
Florum Lavendulæ, aa. ℥iii.
Tiliæ, Tunicæ, aa. lb. i.
Caryophyllorum,
Cinamomi acuti,
Cubebarum,
Granor. Paradisi,
Nucis moschatæ,
Zedoariæ,
Zinziberis, aa. ℥ii.
Macis, ℥iß.
Galangæ, ℥vi.
Croci, ℥ii.
Medullæ panis triticei, a furno adhuc calentis, lb. ii.

Nachdem alles geschnitten und gestossen worden, so giesset darüber:

Vini generos. hispanici aut rhenani, lb. x.
Aquæ Borragin. Bugloss. aa. lb. iii. Lilior. convallium, lb. ii. Fœniculi, Fragor. Rosar. Verbenæ, aa. lb. i.

Lasset es zwey Tage in der Digestion stehen, hernach destilliret mit mäsigem Badfeuer, ohngefehr zwey Drittel von den aufgegossenen Feuchtigkeiten herab. Auf das Zurückgebliebene giesset wiederum gnung von obgedachten Wassern, gebet ein wenig mehr Feuer, und ziehet bis fast zur Trockene herüber. Dieses letztere Wasser kan man für arme Leute hinsetzen. Das Kinderwasser ist ein recht gutes Blähungsmittel, und hat bey schwangern Weibern äusserlich seinen vortrefflichen Nutzen, innerlich aber darff es vollblütigen Personen nicht gegeben werden; hingegen ist es innerlich bestens bey solchen Beschwerungen anzurathen, so von kalten Ursachen entspringen.

Wasser, (Kinder-) **Nürnberger**, siehe *Aqua Embryonum*, Ph. Nor. im II Bande, p. 994.

Wasser, (Kinder-) **Zwelffers**, siehe *Aqua Embryonum*, Zwelfferi, im II Bande, p. 994.

Wasser, (Kirsch-) **Schmidts.** Nehmet sauere oder süsse Kirschen, so viel beliebig, stosset sie sammt den Kernen in einem Mörser, und ziehet das Wasser aus einer küpffernen Blase über. Das Wasser von sauren Kirschen wird in hitzigen Fiebern und der Pest genutzet: Denn es kühlet alle innerliche Glieder, besonders den Magen, es löschet die Leber, erwecket Lust zur Speise, und ist den Wassersüchtigen gut; auch reiniget es die Nieren und Blase, und treibet den Harn, zwey Untzen auf einmahl genommen; ingleichen stillet es die rothe Ruhr. Das Wasser von schwartzen Kirschen ist gut zum Schlage, Lähmung, und dienet wider die verlohrne Sprache; übergeleget, löschet es alle unnatürliche Hitze, und nutzet, so wohl alten Leuten, als jungen Kindern, für die Gichter und schwere Noth, einen Löffel voll eingegeben; es stärcket ihnen auch den Magen und das Hertz.

Wasser, (Kirschlavendel-) **Brandenburgisches**, *Aqua Cerasorum Lavendulata*, Brandenburgic.

Rec. Cerasor. nigror. ℔xx.
Flor. Lavendul. recent. Mvi.
Visci quercini,
Seminis Erucæ, aa. ℥ii.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Vini rhenani, Mens. viii.

Lasset es 14 Tage mit einander stehen, denn destiliret es aus tüchtigen Gefässen künstmäsig. Es ist ein gutes Hauptwasser; doch nutzet der Schlehenmistel nichts dabey.

Wasser, (Kirschlavendel-) Friedels. Nehmet schwartze, süsse Waldkirschen, die wohl reif sind, stosset sie mit ihren Kernen, und thut Lavendelblumen darzu; leget beydes vermischt, in ein gläsernes oder gläsernes Gefäs, dergestalt, daß dasselbe schier um eine oder zwey Qveerhände leer bleibe; alsdenn füllet es mit dem besten Brandtewein voll, und lasset es einen oder vier Tage wohl verdeckt stehen; darnach destilliret ein Wasser daraus. Davon giebt man Morgens und Abends, auch zu anderer Zeit, ein Paar Löffel voll denjenigen zu trincken, welche sich des Schlages zu fürchten, oder allbereit davon getroffen sind, und eine schwere Sprache haben. Welchen aber dieses Wasser zu starck vorkommt, der brauche an das schlechte Wasser von schwartzen Kirschen, doch hat es eine weit geringere Würckung, und ein einiger Löffel von jenem thut mehr, als von diesem zehne.

Wasser, (kleines) siehe Wasser (Fisch-) gleichen **Bach**, im III Bande, p. 54.

Wasser, (kleines Schlag-) *Aqua Apoplectica minor.*

Rec. Aquæ Flor. Tiliæ, Lilior. convallium, Cerasorum nigr. aa. lb. iß.
Visci quercin.
Herb. Dictamn.
Cinamomi,
Nucistæ,
Flor. Macis,
Cubebarum,
Zingiberis, aa. ℥i.
Baccar. Juniper.
Sem. Pœon. Dictamn. aa. ℥ß.
Herb. Rorismarin. Salviæ, betonic. bacchad. Calendul. aa. P. i.
Camphoræ, ℥iii.

Alles wird acht Tage in der Wärme digeriret, denn über dem lauen Wasser trocken abgezogen. Die Dose ist ein Löffel voll auf einmahl. Oder:

Rec. Vini usti optim. ℥iv.
Flor. Lavendul. Salviæ min. aa. Mß.
Castorei, ℥ß.

Mischet alles in einem Glase, und lasset es an der Sonne destilliren. Wenn der Schlag einen Menschen troffen hat, und die Sprache weg ist, so gebet ihm hiervon einen, bis zwey Löffel voll in den Mund.

Wasser, (kleines zusammengesetztes Schwalben-) Rondelets, siehe Schwalbenwasser, (kleines zusammengesetztes) Rondelets, im XXXV Bande, p. 1817.

Wasser, (klein Tausendgüldenkraut-) **Sterdamer**, *Aqua Centaurii minoris*, Amstelodamensis.

Rec. Herb. Centaur. minor. q. s.

Stosset es, giesset zwey Finger hoch Wasser darüber, thut ein wenig Saltz dazu, und lasset es einige Tage mit einander weichen und faulen, bis es säuerlich wird. Hernach destilliret so lange aus dem Frauenbade, bis die Helffte des aufgegossenen Wassers herüber gegangen.

Wasser, (Klettenwurtz-) siehe *Aqua Bardanæ Composita*, im II Bande, p. 1005.

Wasser, (mit Knabenurin verfertigtes sapphirblaues) siehe *Aqua Sapphirina* cum *Urina Pueri fatui*, im II Bande, p. 1036.

Wasser, (Knoblauch-) *Aqua Allii.* Knoblauch in Hundstagen gebrannt, ist für geschwollene Füsse gut, Tücher darinnen genetzt und umgeschlagen, auch alle Tage zwey Loth bis zur Genesung getruncken. Ist auch für alle diejenigen Kranckheiten gut, getruncken, für welche der Knoblauch innerlich angerathen wird.

Wasser, (kochend) siehe *Aquæ calidæ judicium*, im II Bande, p. 1044. wie auch besser unten den Brucke: Wasser-Probe.

Wasser, (Königliches) siehe *Aqua Regia*, im II Bande, p. 1035 ff. f.

Wasser, (köstliches) welches die podagrische Feuchtigkeit aus den Gliedern ziehet, und die Schmertzen gewaltig stillet, wie solches Conrad Khunrath, im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 150 also zu verfertigen lehret: Nehmet Honig, der noch im Wercke stehet, und ungeschäumt ist, ein Pfund, Vitriol, der an der Sonne oder an der Wärme weiß worden ist, zwey Pfund, vermischet es wohl zusammen, und destilliret es über den Helm aus dem Bade, und alles, was herüber getrieben worden, bewahret wohl zum Gebrauche. Ist nun jemand mit dem Podagra behafftet, und solches ist von grosser Hitze, so nehmet von diesem destillirten Wasser, mischet gleich viel guten Eßig darunter, schüttelt es wohl unter einander, machet es fein warm, und schlaget es mit darein genetzten leinenen Tüchlein über die schmertzenden Oerter. Nachdem die Tücher trocken worden, feuchtet sie wiederum an, schlaget sie nochmahls über, und fahret damit bis zur Besserung fort. Wenn aber das Podagra nicht von grosser Hitze ist, so nehmet an statt des Eßiges Wein, und gebrauchet es, wie angezeiget worden. Wenn man Flügen und Honig zusammen herüber destilliret, und äuserlich brauchet, machet es die Haare wachsend.

Wasser, (köstliches Augen-) für trübes Gesicht und Augenfelle, Conrad Khunraths, siehe unter dem Artickel: Wasser zu allerley Augengebrechen, Conrad Khunraths.

Wasser, (köstliches, kräfftiges und nützliches Meisterwurtz-) Conrad Khunraths, welches er im andern Theile seiner Medull. destillat. p. 243. also zu verfertigen lehret: Hacket die Meisterwurtzel, samt ihrem Kraute und Saamen, dieweil sie noch grün oder frisch ist, wohl zusammen, thut es in ein Gefäs, und giesset einen guten alten Wein starcken, oder Malvasier- oder Spanischen Wein darüber, so viel euch, gegen die Menge der Materie, gnung zu seyn bedüncket; lasset es wohl erheitzen, und destilliret es hernachmahls aus der Blase, oder über den Helm; denn setzet es in einem wohl vermachten Glase zum Gebrauch hin. Von diesem Wasser lässet man für sich alleine ohne andern Zusatz, einer Unze schwer auf einmahl trincken, und so nach ist es in seinen Würckungen und Tugenden viel kräfftiger, denn andere Wasser, die von der Angelicke, oder dergleichen kräfftigen Kräutern und Wurtzeln destilliret worden. Insonderheit dienet es den blöden erkälteten Leuten, vornemlich aber Frauenspersonen, sehr wohl; und wenn jemand bisweilen, als etwan wöchentlich zweymahl, dieses Wasser genüsset, der bekommt eine schöne, liebliche, gute und gesunde Farbe. Den Frauen zertheilet es die stockende Milch; sonst aber dienet es insgemein hochnützlich und heilsam, das Haupt von allen Flüssen und schädlicher Feuchtigkeit zu reinigen. Den erkälteten Lungen, Brust, Magen, Lenden, Nieren, Blase und Geburtsgliedern ist es hoch ersprießlich: denn es den Schweiß und Stuhlgang treibet, alle schädliche, phlegmatische, schleimige und wäßrige Materie verzehret, den Rotz und Koder der Brust, Lungen und des Magens löset, zertheilet und zum Auswurffe geschickt machet, mithin den kalten Husten vertreibet, ingleichen sowohl wider die Wasser- als Gelbsucht grosse Hülffe thut, und auch alle innerliche Glieder und Eingeweide reiniget. Es ist dem Magen eine sonderbare Stärckung, erwecket die verlohrne Lust und Appetit zur Speise, und giebet die Krafft zur Verdauung. Wenn jemand böse Wasser, Biere oder ander dergleichen ungesundes Getränckе getruncken, oder übel gekochte Speisen, die ihm zuwider gewesen, oder dafür er ein Grauen gehabt, oder die sonst übel zu verdauen sind, gegessen, und er sich davon eine Kranckheit besorget, der trincke von diesem Wasser, so wird er vor aller Gefährlichkeit gesichert seyn. Wenn man Tüchlein oder Schwämmlein in diesem Wasser netzet, und daran rüchet, so wird das Hertz gestärcket, die Ohnmachten vertrieben und Frölichkeit hervorgebracht. So wird auch das Seitenstechen, ingleichen das Lendenweh vom Steine oder kalten Flüssen und dem Blasenstеine, durch den Gebrauch dieses Wassers sehr gelindert und vertrieben. Es eröffnet die Gänge des Harns und treibet den Urin. Auch thut es die verstopffte Mutter und Geburtsglieder auf, reiniget sie, und treibet den Weibspersonen ihre Blume, wenn solche von kalten Ursachen verstopfft gewesen. Ferner treibet es die lebende und todte Geburt und Nachgeburt fort, und nutzet sonderlich den erkälteten Frauen sehr wohl, so von Kälte und Feuchtigkeit unfruchtbar sind, befördert sie zur Fruchtbarkeit, den Mann aber beweget es zum Beyschlaffe. Sonst zertheilet es auch das geronnene oder verstockte Blut im Leibe, so sich etwan vom Fallen, Stosen oder Schlagen verursachet hat. Weiter ist es wider das viertägige Fieber zuträglich oder behülflich, selbiges zu vertreiben, wenn gedachtes Wasser lauwarm eine Stunde vor dem Anfalle getruncken wird. Auch dienet es wider alle Vergifftung, sonderlich zur Zeit vergiffteter Lufft und ansteckender Pest, des Morgens nüchtern einen Löffel voll davon getruncken, und von der Wurtzel ein Stücklein im Munde getragen: denn so verhütet es nächst GOtt, daß keine faule, böse und vergiftete Lufft in Sterbensläufften

den

den Menschen anstecken, noch beschädigen kan. Hat auch eine Schlange oder sonst ein gifftiges Ungeziefer jemanden gestochen, oder ein wütender Hund einen gebissen, der wasche den Schaden mit diesem Wasser, und streue das Pulver von dieser Wurtzel darein, so wird alles Gifft daraus gezogen, und vorstehende Gefahr abgewendet werden. Sonst heilet und geneset es auch alle innerliche Wunden und Versehrungen, desgleichen die äusserlichen Wunden und Schäden; vornemlich aber reiniget und trocknet es diejenigen, so von kalten Flüssen entstanden sind, wenn man sie fleißig mit diesem Wasser wäschet, und darein genetzte Tüchlein über die Schäden leget. Schließlich zertheilet und zeitiget es auch alle harte Geschwulst, wenn man es mit darein genetzten Tüchlein auflegt.

Wasser, (köstliches Magen-) Conrad Khunraths, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 473. also zu verfertigen lehret: Nehmet grosse und schwartzbraune Mirobalanen, Näglein, der besten Rhabarber und Mastix, jedes eine Unze, darüber schüttet ein Maas guten Malvasier, lasset es sich wohl durchbeissen, und destilliret es hernach im Frauenbade herüber. Von diesem Wasser nimmt man Winterszeit frühe vor dem Essen drey Löffel voll, im Sommer aber zwey Löffel, wenn es nöthig. Es nutzet denenjenigen, so einen kalten Magen haben, und welchen die Flüsse des Hauptes den Magen schwächen. Es wärmet und trocknet den Magen, stärcket das Haupt, und öffnet die Leber und Miltz.

Wasser, (köstlich gutes Augen-) wann einem die Augen feurich und eyrich seyn, auch das Gesicht verfinstert ist, Conrad Khunraths, siehe unter dem Artickel: Wasser zu allerley Augengebrechen, Conrad Khunraths.

Wasser, (Kornblumen-) *Aqua Florum Cyani.* Der beste Theil und Zeit seiner Destillirung ist, zu Ende des Brachmonats. Dieses ist den Augen gut, welche sehr roth sind und schwären; wenn man sie damit wäschet, werden sie schöne und klar. Es zertheilet die Felle in Augen, und machet sie klar, alle Abende eine Stunde vor Nachts hinein gethan. Diß Wasser ist gut zu den Fisteln, dieselben des Tages zweymahl damit gewaschen, auch Tüchlein darinnen genetzt und übergeleget. Also gebrauchet, heilet es auch den Krebs.

Wasser, (von Kornblumen gekochtes Augen-) Timäi, *Aqua Ophthalmica ex Floribus Cyani cocta*, Timæi. Nehmet himmelblaue Kornblumen, welche vor der Sonnen Aufgang gesammlet worden, so viel beliebig, stosset sie in einem marmornen Mörser, und thut sie in ein Glas mit einer weiten Mündung; verstopffet dieses wohl, und setzet es einen Monat an die Sonne; hernach umschlaget es feste, und stellet es mit den Broden in einen Backofen; daselbst lasset es kochen, so erlanget ihr ein Wasser, welches in Flüssen, Dunckelheit und Saltzigkeit der Augen ein vortrefliches Mittel abgiebet, und das Augenwasser ist, so man von den Kornblumen bereiten kan.

Wasser, (kostbares Schmink-) Schröders, siehe **Schminkwasser, (kostbares) Schröders**, im XXXV Bande, p. 459.

Wasser, (kostbares weisses Lebens-) Brandenburgisches, *Aqua Vitæ alba pretiosa*, brandenburgic. Nehmet zwey Pfund Semmeln, die warm aus dem Ofen gekommen, und brechet sie in Stücken; hernach giesset darüber gnung starcken Canarienseect oder Spanischen Wein, lasset es einen oder den andern Tag in einem wohlvermachten Gefäse mit einander weichen, denn destillirt mit etwas starcken Badfeuer, bis fast auf die Trockene, und endlich thut in dieses Destillat nachstehende Blumen, die zu ihrer Zeit frisch gesammlet worden:

Florum Anthos, Betonicæ, Borraginis, Lilior. convall. Rosar. provincial. Tunicæ, aa. 1 Unz.

Sind sie nun alle gesammlet, und haben ein wenig geweichet, so ziehet von ihnen wiederm den Geist bis zur völligen Trockene aus dem Bade herüber. Indessen aber, da man diese Blumen sammlet, nehmet:

Radicum Angelicæ, Calami aromatici, Polenii, Pœoniæ, aa. 1½ Unz. Iridis florentinæ, Pimpinellæ,
Herbar. Absinthii, Betonicæ, Cardui benedicti, Hyssopi, Majoranæ, Melissæ, Menthæ crispæ, Rorismarini, Rutæ, Salviæ minoris, Veronicæ, aa. 1 Unz.
Flor. Chamomillæ romanæ, Lavendulæ,
Semin. Anisi, Aquilegiæ, Carvi, Coriandri, Fœniculi, Pœoniæ, Staechados arabicæ, aa. 1½ Unz.
Cinamomi, 1 Unz.
Caryophyllor.
Corticum Aurantior. Citri,
Cubebarum,
Granor. Paradisi,
Ligni Aloes optimi, Rhodii, Santali citrini, Sassafras,
Macis,
Nucis moschatæ, aa. ½ Unz.
Croci,
Styracis calamitæ, aa. 3 Drachm.

Stosset alles, giesset gnung Brandewein darüber, und lasset es acht Tage in der Digestion stehen, hernach seiget das Lautere davon herab, das übrige aber ziehet im Frauenbade bis zur Trockene herüber, giesset es zu dem Durchgeseigten, und behält es in einem wohlvermachten Gefäse so lange auf, bis alle Blumen gesammlet, und obgedachter Geist auch fertig ist. Endlich giesset beyde destillirte Geister zusammen, und ziehet sie nochmahls aus dem Bade herüber; den stärcksten und geistigsten Theil davon hebet besonders auf, das übrige aber thut, als obbenanntes Lebenswasser hin; deren man denn, wenn es beliebig, die eine Helffte mit Perlen und Amber, ja auch mit Zucker anmachen, die andere aber für das Frauenzimmer und diejenige hinsetzen kan, welche nicht gerne starcke Sachen riechen. Das Zurückgebliebene, welches noch so geistig mehr ist, destilliret man vollends bis auf zur Trockene herab, süsset es, nach Gefallen, mit Zucker ab, färbet es mit rothen Santelholtze, und machet es zu einem schwächern rothen Lebenswasser; das erstere aber ist ein köstliches Schönheitswasser.

Wasser, (Krafft-) Brandenburgisches, *Aqua Virtutum*, Brandenburgic.

Rec. Folior. Melissæ recentis, M. vi. Salviæ, M. xv.
Flor. Lavendulæ, Lilior. convall. aa. ℥vi.
Caryophyllor.
Cinamomi electi,
Granor. Paradisi, aa. ℥x.
Galangæ,
Macis, aa. ℥iii.
Vini hispanici spirituosi, Mens. iv.

Lasset es mit einander digeriren, hernach destilliret es kunstmäßig. Dieses Wasser hat vor dem Kinder-Wasser nichts voraus.

Wasser, (Krafft-) D. R. Th. Hofm. *Aqua Virtutum*, D. R. Th. Hofm.

Rec. Rad. Ireos, 2 Unz. Galangæ, Zedoar. Cyperi, aa. ℥vi
Cortic. Citri,
Cinamomi, aa. 1½ Unz.
Nucistæ,
Macis,
Zingiberis,
Croci, aa. 1½ Unz.
Caryophyllor. ½ Unz.
Ligni Rhodii,
Mastich.
Santal. citrin. aa. 3 Drach.
Cardamom. utriusq. aa. 1 Drach.
Herb. Calaminth. Melissæ. Rorismarin. Pulegii, Serpill. Majoran.
Flor. Quatuor Cordial. aa. Mß.
Tunicæ, Lavendul. Salviæ, aa. Mi.
Vini Rhenani, lb. vi.
Aquæ Rosar. lb. iv.
Spirit. Vini, lb. ii.

Digeritet drey Tage, hernach destilliret.

Wasser, (Krafft-) Hamburger, *Aqua Virtutum*, Hamburgensium.

Rec. Flor. Rorismar. Melissæ. Basil. Puleg. Serpill. aa. Mi.
Carn. Cydon.
Cortic. Citri recent. aa. ℥i.
Ligni Aloes, Santal. citrin. Rhodii, aa. ℥ß.
Caryophyllor. ℥ii.
Nuc. moschat. ℥ß.
Croci.
Spicae Indic. aa. ℥i.

Schneidet und stosset alles unter einander, denn giesset darüber:

Aquæ Rosar.
Spirit. Vini optim. aa. ℔ß.
Acet. Rosac. ℔i.

Lasset es drey Tage an einem warmen Orte in der Digestion stehen, hernach destilliret aus dem Frauen-Bade, und im Destillate zerlasset, oder bringet darinne so viel Bisam auf, als zu einem angenehmen Geruche hinlänglich ist.

Wasser, (Krafft-) Schröders, *Aqua Virtutum*, Schroederi.

Rec. Cinamomi elect.
Gran. Paradisi, aa. ℥i.
Nucistæ,
Caryophillor.
Zinzib. aa. ℥ß.
Macis,
Galangæ, aa. ℥ii.
Salviæ, ℥vi.
Vini Rhenani, lb. vi.

Schneidet und stoßet alles, denn giesset den Wein darüber, lasset ihn 24 Tage darauf stehen, und endlich destilliret ihn ab.

Wasser, (Krafft-) Sennerts, *Aqua Virtutum*, Sennerti.

Rec. Galangae,
Zingiberis,
Caryophyllor.
Gran. Paradisi, aa. ℥iii.
Cubebar.
Piper. longi, aa. ℥iß.
Macis,
Nucis moschat. aa. ℥ßß.
Ligni Aloes, ℥iii.
Cinamomi,
Cort. Citri, aa. ½ Unz.
Calam. aromatic. ℥iß.
Rorismar.
Salviae, aa. 1 Unz.
Flor. Lavendul. ℥vi. Rutae, ℥ii.
Rosar. rubr. Borrag. aa. ½ Unz.
Fol. Auri, ½ Unz.

Giesset drey Kannen Wein darüber.

Wasser, (Krafft-) für angesteckte Pest-Patienten, Bräuners, siehe unter dem Artickel: **Wasser, (Pest-) Bräuners.**

Wasser, (Krebs-) siehe *Aqua Cancrorum*, im II Bande, p. 997. und in eben demselben Bande, p. 1008. Ingleichen **Krebs-Wasser**, im XV Bande, p. 1828.

Wasser, (Krebs-) *Ephemerid. Nat. Cur.* Dec. i. Ann. vii. *Aqua Cancrorum*, Ephemerid. Nat. Cur. Dec. i. Ann. vii.

Rec. Cancror. fluviatil. recent. contus. No. xxx.
Sempervivi maj. Mvi.
Flor. Prunell. Mii.
Liquor. transcolat. Sperm. Ranar. lb. iii.
Aquæ Rosar.
Phlegmat. Vitriol. aa. ½ lb.

Mischet und destilliret es aus dem Frauen-Bade; Hernach färbet das destillirte Wasser mit Tornesol, so vom Maulbeersafft bereitet worden. Dieses Wasser wird wieder die Bräune und Entzündung des Halses ungemein gerühmet: Man darf sich nur ofte warm damit gurgeln.

Wasser, (Krebs-) Mangets, *Aqua Cancrorum*, Mangeti,

Rec. Stercor. vaccin. lb. iv.
Herbae Roberti, Plantaginis, Semperviv. Hyosciami, Portulac. Lactuc. Endiv. aa. Miß.
Cancror. fluviatil. No. xxx.

Stosset alles unter einander, und destilliret es durch den Helm, wenigstens durch einen bleyernen. Dieses Wasser soll man öfters in die Krebs-Schäden spritzen.

Wasser, (von Krebsen verfertigtes Augen-) Mynsichts, siehe *Aqua Ophthalmica de Cancris*, Mynsicht. im II Bande, p. 1032.

Waſſer, (Kreſſen-) *Aqua Naſturtii.* Die beſte Zeit zum Deſtilliren iſt zu Ende des Mays. Garten-Kreſſen-Waſſer iſt gut zu den Purpeln und Urſchlechten mit Honig vermiſcht, ein weich Tuch darein genetzt, und vielfältig darauf geleget, und wenn es trocken wird, wieder naß gemacht, ziehet die Flecken aus. Vier Loth Abends und Morgens von dieſem Waſſer getruncken, iſt gut für Geſchwulſt, und vertreibet die Würmer im Leibe. Brunnen-Kreſſen-Waßer vier Loth getruncken, iſt auch gut für den Gries in Lenden, und alle Würmer im Leibe: Imgleichen auch denjenigen, welche Lungenſüchtig ſind, und auch den Leberſüchtigen, doch muß man nicht zu viel auf einmahl trincken, damit es den Magen nicht ſchade. Das Haupt mit dieſem Waſſer genetzt, bewahret vor dem Ausfallen der Haare.

Waſſer, (Kropff-) Purmanns, *Aqua ad Scrophulas*, Purmanni, welches er in ſeiner Chirurgia curioſa, p. 79. alſo zu verfertigen lehret: Nehmet einen ziemlich großen Schwamm, und leget ihn in guten Aqvavit, damit er ſo viel, als immer möglich, in ſich ſaugen und einfaſſen kan; Dieſen nehmet behende heraus, und leget ihn mitten in eine Rolle von verzinnetem Kupffer, und verſtopffet ſolche mit einer guten Hand voll Lauh-Wurtzel, (Knoblauch) machet hernach gedachte Rolle noch feſter zu, und ein groſſes Feuer darunter und drüber, gleichwie die Zuckerbecker zu thun pflegen, damit ihr ſo lange anhalten könnet, bis die darinne enthaltene Materie mit einander zu Kohlen worden, und zu Pulver gebrannt. Dieſes alles ſchüttet in einen kleinen Keſſel, worinne drittehalb Quart Fließ-Waßer, und zwey Untzen gemeiner Schwefel unter einander gemiſchet ſind. Laſſet alles zuſammen aufwallen, ohne Feuer darunter zu legen, vermittelſt zwölf groſſer und noch nie gebrauchter Kieſelſteine, die ihr aus einem Fluße nehmen, und beſonders glühend machen könnet, ſolche werffet mit einer Zange in den Keſſel zu der andern Materie, und laßet ſie ſo lange darinne liegen, bis das Waßer zu ſieden aufhöret; Denn nehmet ſie heraus, und wenn das Waſſer etwas erkaltet, ſo laßet ſolches durch grau Papier lauffen, damit es klar werde; und alsdenn könnet ihr es wohl verwahren. Deſſen Gebrauch iſt folgender: Laſſet den Patienten des Morgens früh nüchtern, im abnehmenden Monden zwey gute Löffel voll gebrauchen, und des Abends bey dem Schlafgehen abermahls ſo viel trincken, und damit ſo lange anhalten, bis der abnehmende Mond und die Kropff-Geſchwulſt vorbey; Sollte ſie nicht gantz weg ſeyn, muß das Getränckе bey wiederkommenden abnehmenden Monden aufs neue, gleich zuvor, gebrauchet werden.

Waſſer, (Kühkoth-) *Aqua omnium Florum*, womit ſich eine Londoner Frau bereichert hat, und welches in Bräuners Weiber- und Kinder-Artzte, p. 851. alſo beſchrieben ſtehet: Sammlet des Morgens friſchen Küh-Koth zwölf Pfund, darzu miſchet funfzehen Maas Brunnen-Waſſer, laſſet es bey gelinder Wärme 24 Stunden digeriren, ſich hernach wohl zu Boden ſetzen, und gießet zuletzt die braune Tinctur ab, welche gar lieblich riechen wird. Davon iſt die Doſe alle Morgen und Abend zehen bis zwölf Loth. Dieſes war einer Londoner Frau ihr gar geheim gehaltenes Univerſal-Mittel, wodurch ſie ſich reich gemacht, und es in allen Kranckheiten gebrauchet. **Lonicer** lehret es in ſeinem Kräuter-Buche, p. 586. alſo verfertigen: Man ſoll den Koth von ſolchen Kühen nehmen, die auf grünen Wieſen gehen, ſelbigen ein wenig trocknen und hernach im May deſtilliren. Habe das gebrannte Waſſer einen übeln Geſchmack, ſo thue Mandeln oder Pferſich-Kerne hineinmachen, oder ſelbiges zum andernmahle durch einen Helm deſtilliren. Dieſes Waſſer iſt gut für das Gelbſücht der Glieder, darüber geſtrichen, oder mit einem Tüchlein darauf geleget. Des Morgens und Abends jedesmahl ein Loth davon getruncken, iſt ein gewiſſes Mittel für das Grimmen. Tücher darein genetzet, iſt gut Geſchwär, böſe Blattern, Geſchwulſt der Wunden, Beule und Löcher an den Füſſen, damit gewaſchen und mit Tüchlein darüber geleget. Das Kühkoth-Waſſer macht eine ſchöne, lautere und glatte Haut, mit einem Tüchlein oder Schwamm unter dem Angeſichte, oder den Leib nach dem Bade, Abends und Morgens damit beſtrichen. Das von dem Kothe eines brünſtigen Ochſen gebrannte Waſſer, iſt ein gewiſſes Mittel für die Peſt auf vier Loth getruncken, und damit beſtrichen. **Caſpar Neumann** ſchreibet in ſeinen Praelect. chemic. p. 50. Daß das Kühkoth-Waſſer zu den Stein-Schmertzen, der laufenden Gicht, Colick, und zu Mutterbeſchwerungen angerathen werde; Es thue auch öfters einen Nutzen, weil es ein zartes urinöſes Weſen in ſich überführe. Andere deſtillirten es aus Pferdemiſte, davon aber der friſch ausgepreſte Saft den Perſonen, die nicht eckelhafft wären, mehr thue. Das Kühkoth-Waſſer, welches ſonſt auch Blumen-Waſſer heiſt, wird von einigen auf folgender Geſtalt gemacht: Nehmet drey Hände voll Kühmiſt, Blumen vom Scabioſen-Kraute, vom Lungen-Kraute und vom Ehrenpreis, jedes eine Hand voll, Wegerich, Geißbart, Löffel-Kraut, Bibernelle, Ochſen-Zunge, Fenchel, jedes eine Hand voll, ingleichen zwey zerſtoſſene Bach-Krebſe; Endlich deſtilliret alles zuſammen aus dem Frauen-Bade. Die Doſe iſt, des Morgen vier Untzen.

Waſſer, (kühlendes) de Spina, *Aqua refrigerans*, de Spina.

Rec. Succi Cucurb. Cucum. Meloc. aa. lb. iv. Portulac. Semperviv. aa. Lactuc. Oxalid. rot. & long. aa. lb. iii. Solan. hortenſ. Semperviv. min. Cichor. Endiv. Plant. Nymph. aa. lb. iiß. Limon. Cerafor. acid. Acetoſ. rot. aa. lb. ii.

Miſchet und deſtilliret aus dem Frauen-Bade das Waſſer herüber.

Waſſer, (kühlendes Bruſt-) Timäi, *Aqua Pectoralis Frigida*, Timæi, ſiehe unter dem Artickel: **Bruſtwaſſer,** No. II. im IV Bande, p. 1685.

Waſſer, (kühlendes Haupt-) aus den Säfften, Timäi, *Aqua Cephalica Frigida* ex *Succis*, Timæi.

Rec. Semin. Lactucæ, ℥iß. Papav. albi, ℥vi. 4. frigid. major. excort. aa. ℥ii. Amygdal. dulc. ℥iiß. Aquæ Roſar. optim. ℔ii.

Miſchet und machet es zu einer Milch, denn thut dazu:

Succi Roſar. rubrar. pallidar. aa. ℔iß. Plantagin. Nymphææ, Lactuc. Acetoſæ, aa. ℔i. Ligni Rhodii pulveriſ. ℥ß.

Miſchet, und deſtilliret es in dem Frauenbade, aus gläſernen Gefäſen.

Waſſer, (kühlendes Hertz-) D. V. S. Th. Hofmann. *Aqua Cordialis Frigida*, D. V. S. Th. Hofm.

Rec. Semin. Citri, ℥i. Acetoſ. ℥iii. Flor. Violar. M. iv. Borrag. Bugloſſ. aa. Miii. Roſar. rubr. Mii.

Schneidet und ſtoßet alles unter einander, denn gießet darüber:

Aquæ Roſar. optim. ℔iv. Borragin. ℔iii. Bugloſſ. Nymphææ, aa. ℔iß.

Laſſet es an einem warmen Orte vier Stunden mit einander weichen, und thut hernach dazu:

Succi Mali Citri depurat. ℥viii. Granator. dulc. ℔i. Pumor. dulc. & acid. aa. ℔ß. Limon. Cydon. aa. ℥iv. Croci orient. ℈ß.

Deſtilliret mit dem gelindeſten Feuer, und gießet endlich zum Deſtillate:

Aquæ Cinamom. borriginat. q. pl.

Setzet es zum Gebrauche hin. Hierbey iſt zu erinnern, daß der Zitronen- und Sauerampffersaamen, ingleichen der einige Scrupel Saffran bey der Deſtillation keinen Nutzen haben. Auch gehet die Säuere von etlichen ſauern Säfften nicht mit herüber, ſondern ſelbige bleibet bey den Hefen zu Boden ſitzen, ob ſie ſchon zu dieſem Waſſer allerdings erfordert wird; daher folgendes kühlendes Hertzwaſſer vernünfftiger eingerichtet zu ſeyn ſcheinet:

Rec. Aquæ Flor. Violar. martial. ℔ii. Borrag. Bugloſſ. aa. ℔i. Roſar. fragrant. ℔iv. Nymphææ, ℔iß.

Dieſe Waſſer gießet über nachſtehende Stücke:

Cortic. tenerr. Citri, ℥iv. Cinamom. el. ℥iii. Croci opt. orient. ℥iii.

Nachdem es eine kurtze Zeit mit einander geweichet, ſo deſtilliret es aus dem Dunſtbade bis zur Trockene. Will man dieſes Waſſer gebrauchen, ſo kan man ſo viel, als gnung iſt, von dem friſch ausgepreßtem Zitronen- oder Granaten- oder Limonienſafte dazu thun.

Waſſer, (kühlendes Hertz-) Londoner, *Aqua Cordialis Frigida*, Londinenſis.

Rec. Succor. Borragin. Bugloſſ. Meliſſ. Biſtort. Tormentill. Scordii, Verbenæ, Oxylap. Acetoſ. Rutæ capr. Myrrhidis, Cyani maj. & min. Roſar. Calendul. Limon. Citri, aa. ℥vi. Pimpinell. Pentaphylli, aa. ℥iii. Aceti Vini, lbi. Semin. Portulac. ℥ii. Citri, Card. benedict. aa. ℥ß. Flor. Nymphææ, ℥ii. Borragin. Bugloſſ. Violar. Tunicæ, aa. ℥i. Specier. Diatr. ſant. ℥vi.

Laſſet es drey Tage beyſammen ſtehen, hernach deſtilliret, und thut zum Deſtillate:

Terræ lemn. Sileſiacæ, Samiæ, aa. ℥iß. Margarit. c. Acid. Citri præp. ℥iii.

Miſchet und hebet es zum Gebrauch auf.

Waßer, (kühlendes Hertz-) Mynſichts, ſiehe *Aqua Cordialis Frigida*, Mynſicht. im II Bande, p. 1014.

Waßer, (kühlendes Hertz-) Nürnberger, ſiehe *Aqua Cordialis Frigida*, Ph. Nor. im II Bande, 1014.

Waſſer, (kühlendes Hertz-) Sächſiſches, ſiehe *Aqua Cordialis Frigida*, Saxoniæ, im II Bande, p. 1014.

Waſſer, (kühlendes Hertz-) Timäi, *Aqua Cordialis Frigida*, Timæi.

Rec. Flor. Roſar. Rubr. Violar. Borragin. Bugloſſ. Nymphææ, aa. ℥vi. Radic. Bugloſſ. ℥ii. Acetoſæ, Tormentill. Fragar. aa. ℥i. Semin. Citri, Acetoſ. aa. ℥ß. Terræ ſigill. Strig. ℥i. Santal. omnium, aa. ℥ii.

Schneidet und ſtoſſet es unter einander, denn thut dazu:

Conſerv. Roſar. Provinc. ℥iii. Viol. Borragin. Bugloſſ. Acetoſell. aa. ℥i. Condit. Flor. Citri, ℥iß. Aquæ Roſar. lbii. Borragin. Bugloſſ. Rub. id. Fragor. Ceraſor. nigr. Acetoſell. aa. lbi. Aceti Rub. id. lbß. Succi Citri acid. lbi.

Miſchet und deſtilliret es aus gläſernen Gefäſen.

Waſſer, (kühlendes Hertz-) Zwelffers, ſiehe *Aqua Cordialis Frigida*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1014.

Waſſer, (kühlendes Leber-) Mynſichts, ſiehe *Aqua Epatica Frigida*, Mynſicht. im II Bande, p. 1018.

Waſſer, (kühlendes Leber-) Timäi, *Aqua Hepatica Frigida*, Timæi.

Rec. Rad. Cichor. ℥ii. Acetoſ. Fragar. Plantag. Tarax. aa. ℥vi. Herb. Endiv. Miii. Scariol. Acetoſ. Cichor. Tarax. aa. Mii. Flor. Nymph. Violar. Roſar. rubr. Hepatic. aa. Mi. Semin. 4. frigid. major. aa. ℥vi. minor. aa. ℥ß. Specier. Diarrh. Abbat. Diatr. Sant. aa. ℥ß. Aquæ Endiv. lbiv. Cichor. lbiii. Taraxac. lbii. Agrimon. lbiß. Hepatic. lbi. Succi Ribium, Fragor. aa. lbi. Acetoſæ, lbiii. Citri, lbß.

Mischet und destilliret es aus dem Frauenbade über den Helm.

Wasser, (kühlendes und aus Säfften bereitetes Scharbocks-) Timäi, siehe *Aqua Antiscorbutica Frigida* ex *Succis*, Timæi, im II Bande, p. 999.

Wasser, (Kürbs-) *Aqua Cucurbitæ.* Der beste Theil der Kürbse ist, die Frucht, wenn sie ihre vollkommene Zeitigung erreicht hat, allein gehackt, und mit den Kernen und ihrer gantzen Substantz gebrannt. Wasser von unzeitigen Kürbsen gebrannt, trincket man in hitzigen Fiebern, wenn die Hitze nicht nachlassen will. Man brauchet es auch zum äusserlichen Ueberschlage, leinene Tüchlein darinn genetzt, und auf das Hertz und Leber geleget, grosse Hitze damit zu dämpfen, sonderlich bey jungen Kindern für hitziges Hauptweh. Den Saft davon mag man auch also gebrauchen, er lindert das Podagra, alle hitzige Geschwulst an dem gantzen Leibe, ist gut zu hitzigen Augen und Ohren, hinein gethan und mit Rosenhonig übergeleget. Von dem Wasser dreyßig bis viertzig Tage, alle Tage zweymahl, und jedesmahl bis drey Loth getruncken, vertreibt den rothen Nierenstein. Dieses Wasser zehn Tage oder länger in gemeldeten Maase getruncken, befördert den Harn, reiniget die Nieren und Blase, ist gut für Hitze und Fieber, imgleichen auch für den Durst. Auf der Kinder Haupt gelegt, kühlet die hitzigen Blattern und Schwäre desselben. Dieses Wasser auf die schmertzhaffte Stelle des Podagra gelegt, lindert den Schmertz wenn er von Hitze herkömmt. Kürbssafft mit Rosenöl vermischt, ist gut wider die Ohrenschmertzen, so von Hitze entstehen, warm hinein gethan. Kürbswasser mit Rosenöle vermischt, den Rückgrad und Lenden damit geschmiert, lindert die Fieberhitze, und dienet auch wider das Freysam. Es ist gut wider den Husten mit Zucker vermischt, erweichet auch den Leib zum Stuhlgange. Mit Zucker gemischt, und wie obstehet, getruncken, ist gut für den hitzigen Husten und befördert den Stuhlgang.

Wasser, (Kupffer-) siehe **Vitriol**, im XLIX Bande, p. 122.

Wasser, (Kupfferleg-) siehe **Schlackenbad**, im XXXIV Bande, p. 1651.

Wasser, (kurtzes Schlag-) siehe *Aqua Apoplectica succincta*, im II Bande, p. 1002.

Wasser, (kurtzes und vortreffliches Magen-) Conrad Khunraths, siehe **Wasser, (vortreffliches und kurtzes Magen-) Conrad Khunraths.**

Wasser, (Lähmungs-) Charas, *Aqua Paralytica*, Charas.

Rec. Cerasor. nigror. contus. Ibiv.
Micæ Panis albi, Ibi.
Rad. Valerian. cont.
Rasur. C. C. aa. ℥iii.
Macis,
Caryophyllor. aa. ℥ß.
Croci, ℥ii.
Flor. Lavendul. Lil. convall. aa. Mi.

Mischet und thut es ins Frauenbad, lasset es 24 Stunden darinne weichen, denn vermehret das Feuer, und destilliret.

Wasser, (Lähmungs-) Kolreuters, *Aqua Paralytica*, Kolreuteri.

Rec. Verm. terrestr. Vinolot. ℥ii. ℥ii.
Castor. ℥i.
Vini Vet. Ibi.

Lasset es 24 Stunden beysammen stehen, hernach nehmet wieder besonders dazu:

Fol. Melissoph. Pulegii, aa. Mi. Chamæp. Paralys. Cham. rom. aa. Mß. Betonic. Caphrag. aa. Mii. Saxifr. Miv. Hyperic. Miii.
Flor. Sambuc. Verbasci, aa. Mi.
Baccar. Lauri, ℥iß.
Stœch. arab. Cap. No. vii.
Rasur. Ligni Gvajac. ℥ii. Sassafras, ℥ß.
Nuc. moschat. ℥ii.
Schœnant. ℥i.
Rosar. Rubr. Mii.
Flor. Lavendul. Spicæ nard. Betonic. Majoran. Anthos, aa. Mi.
Hermodactyl. ℥iiß.
Macis, ℥ß.
Caryophyllor. ℥iii.
Baccar. Iuniper. Mi.

Lasset es drey Tage in warmer Asche stehen, und schüttelt es fleißig um; denn giesset dazu:

Vini rhenan. vet. Ibiii.
Aquæ Melissæ, Lavendul. Betonic. Hyperic. Sambuc. Salviæ, Rorismar. aa. ℥vi.

Mischet und destilliret.

Wasser, (Lähmungs-) Marggrafens, siehe *Aqua Antiparalytica*, Marggrafii, im II Bande, p. 998.

Wasser, (Lähmungs-) de Spina, *Aqua Paralytica*, de Spina.

Rec. Rasur. Ligni Gvajaci, ℥iv.
Cortic. ejusdem, ℥i.
Rad. Sassaparill. ℥iiß. Chinæ, ℥i.
Ligni Sassafras, ℥vi. Aloes, ℥i.
Radic. Galang. aa. ℥iß. Angelic. Fœnicul. aa. ℥iiß.
Sem. Pœon. ℥ii.
Aquæ, Ibvi.
Vini, Ibiv.

Lasset es 24 Stunden mit einander weichen, hernach thut dazu:

Fol. Betonic. Ivæ arthet. Salviæ, aa. Mj.
Flor. Tiliæ, Primul. ver. Stœchat. Anthos, aa. P. ii. Lavendul. P. i.
Theriacæ, ℥ß.
Semin. & Cord. Citri, aa. ℥iiß.
Polypod. quern. ℥ß.
Cinamom. ℥ii.

Destilliret aus dem Frauenbade bis auf drittehalb Pfund; denn thut dazu:

Man. Christ. calcin. ℥iv.

Mischet und machet es zu einem Wasser, davon die Dose drey bis vier Untzen.

Wasser, (Landseen-) *Aqua stagnans & palustris*, entstehet an den Orten, da die Ströhme ihren Abfluß nicht haben: sintemahl sie daselbst stehen bleiben, und sich in dergleichen Seen ergiessen. Ob nun schon diese Gattung Strohmwasser an sich nicht gar böse, so nimmt es doch, aus Mangel der Bewegung, böse Eigenschafften an. Noch vielmehr aber das Wasser, welches in Sümpffen, Morästen und Pfühlen zwar hervor quillet, aber keinen Abschuß hat. Solche stille stehende Wasser, zumahl die morastigen, sind dicke, schwer und roh, wer sie trincket, empfindet davon allerley Ungelegenheit: sintemahl sie den Magen beschweren, die Krösadern verstopffen, das Blut verderben, und zuweilen böse Fieber erregen. Hippocrates saget, sie schwellen die Miltz auf, verursachen die Wassersucht, und viel andere Kranckheiten mehr.

Wasser, (Lattich-) siehe **Salatwasser**, im XXXIII Bande, p. 680.

Wasser, (Lavendel-) *Aqua Lavendulæ.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, Kraut und Blumen unter einander gehackt und im Brachmonate gebrannt. Es ist gut für den Schwindel im Haupte, dasselbe damit bestrichen, und von sich selbst eintrocknen lassen, auch bis zwey Loth davon getruncken. Es ist auch auf diese Art gebraucht, gut für den Krampf, die Kaltsucht, den Schlag, die schlafenden Glieder, imgleichen für Zittern der Glieder und Hände. Wem die Zunge schwer ist, daß er sie nicht aufheben kan, der trincke ein bis drey Loth von diesem Wasser. Die lahmen Glieder damit gerieben, bestrichen und gewaschen, bringet sie wieder zurecht. Für Zahnweh und Geschwüre wird es offt im Munde gehalten und damit gewaschen. Wenn jemand vom Schlage oder Tropffen auf der Zunge gerühret wird, daß er nicht reden kan, der trincke dieses Wassers auf drey Loth, es bringet die Sprache wieder. Wem der Kopf wegen Kälte wehe thut, der bestreiche den Wirbel des Haupts mit diesem Wasser, es vergehet. Die Glieder mit Spickwasser gerieben, vertreibet das Zittern und die Lähme derselben.

Wasser, (Lavendel-) Hofmanns, *Aqua Lavendulæ*, Hofmanni.

Rec. Nucistæ,
Cubebar.
Zingiberis,
Cinamom. optim.
Galang.
Calami aromat.
Macis,
Caryophyllor.
Visci querni, aa. ℥iß.
Rad. Pœon. Eruc. aa. ℥iß.
Flor. Tiliæ, Pœon. Anthos, Salviæ, aa. Mß. Lavendul. Lilior. convall. aa. M. xxiv.
Vini optimi, q. s.

Lasset es mit einander weichen, und denn destilliret aus dem Frauenbade. Dieses Wasser erwärmet, trocknet, stärcket das Haupt, und dienet wider die Gicht, innerlich und äusserlich gebrauchet.

Wasser, (Lavendel-) Schurffs, *Aqua Lavendulæ*, Schurffii.

Rec. Flor. Lavendul. Mii.
Nuc. mosch.
Zingiber.
Cubebar. aa. ℥iii.
Cinamom.
Galangæ.
Macis,
Calam. aromat.
Semin. Erucæ, aa. ℥iß.
Vini rhenan. Ibiv.

Lasset es einige Tage mit einander weichen, hernach destilliret aus dem Sande.

Wasser, (lauffend) siehe **Wasser, (Fließ-).**

Wasser, (laxirendes Aloe-) Mynsichts, *Aqua Aloëtica solutiva*, Mynsicht.

Rec. Aloës hepatic.
Succi ex viridibus Fol. Senæ expressi, Elaterii veri, aa. ℥iii.
Myrrhæ rubræ, ℥i.

Mischet alles wohl unter einander, hernach destilliret es mit dem allergelindesten Feuer aus dem Frauenbade. Dieses Wasser nennet **Mynsicht** eine vornehme Artzney, welche man nur Könige und Fürsten solte gebrauchen lassen: sintemahl man den Magen nur damit waschen, und hernach eine warme Leinwand oder Schwamm darüber legen dürffte, so würde sie bald laxiren und ausführen. Die Erfahrung muß es lehren, indem kaum zu glauben, daß man mit der gelinden, und zwar mit der allergelindesten Frauenbadwärme, aus angeführten Sachen eine solche Krafft bringen könne, wie hier gemeldet wird.

Wasser, (laxirendes Manna-) Feburs; siehe *Aqua Mannæ Laxativa*, le Febur. im II Bande, p. 1028.

Wasser, (lebendiges) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. desgleichen **Lebendiges Wasser**, im XVI Bande, p. 1271. u. f.

Wasser, (Lebens-) heißt bey den Chymisten der Branntewein; Siehe *Spiritus Ardentes*, im XXXIX Bande, p. 135. Ingleichen *Aqua Vitæ*, im II Bande, p. 1040.

Wasser, (Lebens-) Balduin Clods, *Aqua Vitæ*, Balduini Clodii. Dieses Wasser nennet angeführter Schrifftsteller auch *Aurum potabile*, **Trinckgold**, und lehret es in seiner Officina chymica, p. 49. also verfertigen: Wilst du, spricht er am angeführten Orte, ein Lebenswasser machen, des Menschen Leben in Gesundheit zu verlängern, und alle Kranckheit zu vertreiben,

so ist dieses gar eine göttliche Heimlichkeit, die sonderlich zur Heimlichkeit aller Heimlichkeiten der Philosophen auserkohren, du findest auf Erden keine edlere, höhere, noch grössere und hochwürdigere Kunst, noch Medicin, die dieser gleichen möge. Nun will ich dich lehren, fähret **Clod** fort, dieses Lebenswasser von dem rothen Steine zu rectificiren. Diesen Stein, der da vollkommen ist, zerlaß mit sanfftem Feuer in gedachtem Lebenswasser, und fürwahr ich sage dir, er löset ihn auf in ein Wasser, das goldfarbig gestaltet, und schön lauter und klar ist: Mithin hast du das schöne hochgelobte Lebenswasser, das verwahre wohl und verstopffe es mit Mastix; und das heißt Trinckgold, *Aurum potabile*, welches die Alchimisten suchen. Dieses Trinckgold hat **Hermes**, aller Alchimisten Vater, zuerst erfunden. Es bewahret alle Gesundheit und vertreibet alle Gesucht und den Aussatz; es behält den Menschen jung und vermehret den Saamen. Dieses Lebenswasser soll viel andere Tugenden mehr haben, die aber der Schrifftsteller nicht alle beschreiben könnte, derowegen er sie der Weißheit des Lesers überlässet, solche zu suchen. Nun schreitet er zur Verfertigung des Lebenswassers, und beschreibet diese also; Nehmet Branntewein, der von gutem Weine destilliret worden, und ziehet im Bade daraus die Quintessentz, wie gebräuchlich: Zum ersten ziehet die Hälffte ab, was nachbleibet, thut bey Seite, und was übergegangen ist, ziehet zum andern mahle im Bade ab, daß der dritte Theil dahinten bleibe. Die übergestiegene Essentz setzet in eine warme Asche, und lasset sie Tag und Nacht ohne Unterlaß aufsteigen, so werde sie fix, als der Himmel. Wenn man sie nun manchen Tag hätte auf- und absteigen lassen, so solte man untersuchen, ob sie bereitet sey; und dieses geschehe, wenn man das Löchlein öffnete, so mit bereitetem Eyweiß und Papier verlutiret worden, denn daraus würde ein wunderbarlicher, grosser und edler Geruch gehen, welcher den edlen Geruch von allen Kräutern an sich ziehe; daferne aber dergleichen edler Geruch nicht komme, so habe diese Essentz noch den Brand, und alsdenn solle man sie länger circuliren lassen, bis sie keine Schärffe mehr im Munde erwecke, ihre Bitterkeit im Feuer verliere, ihre Erde im Grunde bleibe, und sich diese von ihrer Subtiligkeit geschieden habe, so sey das Lebenswasser bereitet.

Wasser, (Lebens-) Matthiols, nach der verbesserten **Augspurgischen Apothecker-Ordnung**, siehe *Aqua Vitæ*, Matthioli, Ph. A. Renov. im II Bande, p. 1042.

Wasser, (Lebens-) Matthiols, nach der Nürnberger Vorschrifft, siehe *Aqua Vitæ*, Matthioli, juxta Ph. Nor. im II Bande, p. 1042.

Wasser, (Lebens-) Sennerts, *Aqua Vitæ*, Sennerti.

Rec. Gran. Paradisi,
Cinamom.
Cubebar.
Styrac. calamit. aa. ʒj.
Macis,
Nucis moschat.
Cardam.
Caryophyll. aa. ʒß.
Flor. Lil. convall. Mij. Rosar. rubr. Mj.
Lavendul. Mj. Borragin. Bugloss. aa. Mij.
Fol. Meliss. Salviæ, aa. Mj. Menth. crisp. Mß.

Stosset alles und giesset darüber:

Vin. malv.
Aquæ Rosar. aa. Canth. ij.

Digeriret, destilliret und hänget in den Hals des Helms in einem Säckgen gebunden:

Ambræ,
Moschi, aa. ʒj.

Dieses Wasser dienet, die Lebensgeister zu quicken.

Wasser, (Lebens-) Veltheimer, *Aqua Vitæ*, Veltheimiana.

Rec. Cinamomi,
Caryophyllor.
Cubebarum,
Nucis moschat.
Galang.
Zingib.
Cardamomi,
Mastich.
Zedoar.
Cortic. Citri,
Aloës hepatic.
Ladani,
Olibani,
Herbæ Meliss. Menthæ, Majoran. Majocar. Serpilli, Origani, Pulegii, Salviæ, Chamædrys. Chamæpith.
Flor. Anthos, Lavendulæ, Rosar. rubr. & albar. Stœchad. arab. Chei. Sambuc. Pœon. Chamomil.
Baccar. Lauri,
Ligni Sassafras,
Sem. Anisi, Anethi,
Piperis nigri & longi,
Rad. Filicis, Caryophyllat.
Croci, aa. ʒii,

Schneidet und stosset alles klein, denn giesset sechs Pfund Branntewein darüber, hernach destilliret aus dem Frauenbade, und in den Schnabel des Helms leget:

Moschi,
Ambræ, aa. gr. iii.

Das herüber gegangene Wasser versüsset mit gnung Zucker, und hebet es zum Gebrauch auf. Man kan in diesem Recepte die Leberalees, das Ladanum, den Wayrauch, die Chamillenblumen, die Lorberbeeren, die Fahrenwurz, und andere Species weglassen, welche dieses Wasser unangenehm zu machen scheinen, und dem Wasser keine sonderlichen Kräffte geben.

Wasser, (Lebens-) für die Colic, Clodii, *Aqua Vitæ ad Colicam*, Clodii. Nehmet acht Loth Rosinen, zwey Loth Zimmet, 2 Loth Nägelein, ein halb Loth Galgant, 2 Quentgen Rhabarber, und einen Scrupel Amber. Hierüber giesset eine Viertheil-

se Branntewein von Weinhefen, der einmahl destilliret worden, und lasset ihn drey oder vier Wochen an der Sonne, oder in einer warmen Stube darüber stehen. Dieses Weines soll der Patiente nach seiner Gelegenheit einen oder zwey Löffel voll gebrauchen, und warme Küssen, eines nach dem andern gewärmet, auf den Magen legen.

Wasser, (Lebens-) von Krausemünze, siehe *Aqua Vitæ ex Mentha*, im II Bande, p. 1043.

Wasser, (Lebens-) zum Podagra, Hellwigs, *Aqua Vitæ Antipodogrica*, Helwigii.

Rec. Myrrhæ, ʒiß. gröblich gestossen.
Radic. Helleb. nigr. ʒß. dünne geschnitten.

Thut es in ein Glas, und giesset ein Maas guten Branntewein darauf, lasset es ohngefehr 24 Tag an einem warmen Orte wohl zugemacht stehen, darnach hebet es gut verwahrt auf. Wer nun das Podagra, oder sonst andere reissende Kranckheiten befürchtet, der bediene sich dieses Wassers bisweilen zu einem Löffel voll. Es verzehret die dicken Säffte, davon das Podagra entstehet.

Wasser, (Lebens-) für Weiber, siehe Weiber-Aquavit.

Wasser, (Lebens-) zur Zeit der Pest, Altenburger, aus **Hofmanns** Thes. *Aqua Vitæ Pestilentialis*, Altenburgensium, ex Thes. Hofm.

Rec. Rad. Tormentill. Dictamni, Pimpinellæ, Gentianæ, Bistortæ, Succisæ, Valerianæ, Zedoariæ, Ostrutii, aa. ʒi. Vincetoxici, ʒvi. Angelicæ, ʒß. Scabiosæ, ʒii. Marrubii, ʒii. Doronici, ʒi.
Semin. Acetosæ, Citri, aa. ʒß. Erucæ, ʒi.
Flor. Borrag. Bugloss. Scabiosæ, aa. Miß. Anthos. Mß.
Ligni Santali albi, rubri, Xyloaloës,
Nucis vomicæ, aa. ʒii.
Cortic. Citri, ʒiii.
Cinamomi, ʒi.
Croci, ʒii.
Theriacæ, ʒii.
Mithridatii, ʒi.
Spiritus Vini, q. s.

Lasset es eine Nacht mit einander stehen, denn destilliret. Dieweil aber die meisten Ingredienten dieses Wassers, in der Destillation wenig oder nichts von sich geben; als lassen sie viele gar weg, und dahero befiehlet der berühmte **Zwelfer** sein **Pestbewahrendes Lebenswasser**, (*Aqua Vitæ Antipestilentialis*) also zu verfertigen:

Rec. Radic. Angelic. recent. Enulæ recent. Imperator. Zedoar.
Herb. recent. Scordii nostrat. Rutæ hortens. aa. ʒii.
Flor. Calendulæ, Aurantior. Citri, Sambuci, Tunicæ, aa. recent. ʒiß.
Baccar. Juniperi, ʒiii.
Cortic. Aurant. recent. & extim. Citri recent. & extim.
Cinnamomi optim. aa. ʒiß.
Sem. Anisi, Coriandri,
Myrrh. rubræ,
Caryophyll.
Nuc. moschat. aa. ʒi.
Spirit. Vini rectificat. lb. xiv.

Weichet so lange, bis alle Species gesammlet sind, hernach destilliret langsam aus dem Dunstbade, und stecket in den Schnabel des Helms:

Succini, ʒij.
Croci optim. ʒiß.
Camphorae, ʒß. vel ʒj.

Das herüber destillirte Wasser versüsset mit:

Syrup. de Cortic. Citri, ℔i. vel ℔iß.

und hebet es zum Gebrauche auf. Es kan in Pestläufften als das beste Präservativ genutzet werden.

Wasser, (Lebens-) wider die Pest, Deckers, siehe *Aqua Vitæ Loimica*, Deckeri, im II Bande, p. 1041.

Wasser, (Lebens-) wider die Pest, Nürnberger, siehe *Aqua Vitæ Loimica*, Ph. Nor. im II Bande, p. 1042.

Wasser, (Lebens-) wider die Pest, Zwelfers, siehe *Aqua Vitæ Loimica*, sive *Antipestilentialis*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1042.

Wasser, (Leber-) Friedels, *Aqua Hepatica*, Friedelii. Nehmet eine frische Hirschleber, wie auch die wollichten weissen Kolben von einem Hirschgeweyhe, hacket es unter einander klein, und thut dazu:

Herb. Lingu. cervin. Salviæ, Hyssopi, Rorismar. Agrimon. Tussilag. c. Radicibus, Puleg. aa. Mi.
Rapontic. elect. 2 Unz. vel
Rhabarbar. 1 Unz.
Cinamomi,
Caryophyllor.
Flor. Macis, aa. ½ Unz.

Schneidet es gröblich, mischet alles unter einander, und giesset darüber:

Vini optimi, lbii.
Aquæ Salviæ, Majoran. Hyssopi, Cichorii, aa. q. s.

Lasset es Tag und Nacht verdeckt stehen, denn destilliret. Davon soll man täglich, Morgens und Abends, eine Untze trincken, und darauf ein Stücklein eingemachte Hindläuffte, oder Zitronat essen. Es dienet für anbrüchige und schwache Lebern, daraus zuletzt Geschwulst, die Wassersucht, und der gewisse Tod kommt.

Wasser, (Leber-) P. H. D. Th. Hofm. *Aqua Hepatica*, P. H. D. Th. Hofm.

Rec. Fol. Lactuc. Mvi. Vitis, Endiv. Acetosell. aa. Miv.
Radic. Cichor. ʒivß.
Succi Melon. Cucurbit. Cucum. aa. blß.
Baccar. fragor. lb i.

Destilliret es mit Maythau, und thut ein wenig Saltz dazu. Oder:

Rec. Flor. Hepatic. nobil. Rosar. rubr. Borragin. Bugloss.
Summitat. Fumar. Centaur. aa. Miii. Absinth. Miß.
Herb. Card. benedict. Agrimon. Endiv. Sonchi, Acetosell. aa. Miv.
Radic. Cichor. Taraxac. Gramin. aa. ʒiii. Asari, ʒi.
Fruct. Fragor. lbii.

Giesset

Giesset gnung Hindläufftwasser darüber, nachmahls destilliret aus dem Frauenbade, und thut ein wenig flüchtigen Vitriolgeist dazu. Bey diesen destillirten Wassern kan die Hindläufft-Pfaffenblatt- und Graswurtzel wegbleiben: Indem sie sich nicht wohl zur Destillation schicken; viel besser kochet man sie mit Fleischbrühe ab. Diese Wasser dienen, die Hitze des Geblütes zu mäßigen, mithin nutzen sie zu allen innerlichen Entzündungen, hitzigen Fiebern und dergleichen. Sie werden entweder für sich, oder mit andern Wassern versetzet, von einer, zwey, bis drey und mehrern Untzen gegeben.

Wasser, (Leber-) Zacuti, *Aqua ex Hepatibus*, Zacuti.

Rec. Hepat. human. lbi. Lupin. ℥iii.
Gallinæ, Anseris, aa. ℥i.
Caprilli, Afinin. Apri,
Leonis, aa. ℥ii. Perdicis,
℥iii. Arietis, lbß.

Schneidet diese Lebern, und waschet sie mit starcken Weine, hernach mit Lebenswasser aus; denn setzet sie ins Frauenbad, und thut dazu:

Carn. Cochlearum, ℥iii.
Calami aromat. ℥i.
Cinamomi, ℥iv.
Menthæ, Mi.
Cortic. Citri, ℥ii.
Specier. Arom. rosat. Diacumini,
Dianisi, Diarrh. Abb.
Diacalaminth.
Theriacæ,
Mithridatii, aa. ℥ii.
Passular. ℥ß.
Cor. Cervi, ℥ii.
Mell. opt. lbß.
Vini generos. odorif. lbiii.
Sangvin. Testud. ℥ii.
Santal. omnium,
Schænanthi, aa ℥ii.
Junci odorat. ℥iii.
Rasur. Ebor. ℥iiß.
Unicornu, ℈ß.
Oss. de Cord. Cerv. ℥i.
Confect. Alkerm. ℥i.
Sacchari, lbß.
Aquæ Eupat. lbii.

Mischet und destilliret es aus dem Frauenbade.

Wasser, (Leberkraut-) *Aqua Matrisilvæ.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, wenn man die ausgelesenen Blätter zu Ende des May- oder im Anfange des Brachmonates brennet. Dieses Wasser des Morgens, Mittags und Abends, jedesmahl auf drey bis vier Loth getruncken, ist gut für hitzige Fieber. Also etwan vierzehen Tage hinter einander getruncken, vertreibet es die heisse Gelbsucht. Es ist auch zur Leber bequem: Denn es stärcket und bekräfftiget sie, eröffnet ihre Verstopffungen, und benimmt ihr die unnatürliche Hitze, Tücher darein genetzet, und übergeschlagen. Dieses Wasser ist auch demjenigen sehr dienlich, der sich unkeusch aufgeführet hat, Morgens und Abends, jedesmahl auf drey bis vier Loth, sechs oder sieben Tage nach einander zu truncken.

Wasser, (Leeg-) Frantz. *Eau basse, ou Basse eau, ou le Bas de l'eau*, Holl. *Laeg-Water*, heisset, wenn das Meer abgelauffen, und sich weder zurück gezogen. Siehe **Wasser**, in der Seefahrt.

Wasser, (Leinkraut-) *Aqua Linariæ.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, Kraut und Stengel mit einander gehackt und zu Ende des Mayes gebrannt. Leinkrautwasser einem Wassersüchtigen sechs oder acht Loth gegeben, und dann die Wurtzelrinde von Attichwurtzel einer Haselnuß groß gegessen, so harnet er ein Maas oder zwey nach einander. Das thue man so offt, bis er genesen. Es ist auch gut, dem die Augen roth sind, Morgens und Abends darein gethan. Ueber hitzige Geschwäre geleget, kühlet dieselben. Wasser und Kraut gebraucht, soll den Krebs, und beygen verderbten Schäden heilen.

Wasser, (Liebstöckel-) *Aqua Ligustici.* Die beste Zeit ist, Blätter und Stengel unter einander gehackt, und mitten im May gebrannt. Von diesem Wasser Morgens und Abends, jedesmahl zwey oder drey Loth getruncken, ist dergleichen gut, der Stechen in der Seite und um die Brust hat: Imgleichen auch für den Stein, Gries in Lenden und Blasen, vertreibet die Hasichte, Geschwüre in der Kehle, auch damit gegurgelt. Dieses Wasser ist gut fürs Haupweh und geschwollenes Haupt, Tücher darinnen genetzet und übergeleget. Es machet ein schön lauter und klares Angesicht, dasselbe Morgens und Abends damit gewaschen. Dieses Wasser ist gut, wenn man Blattern an Schenckeln hat, und sie rothfärbig und hitzig sind, ein Tuch darinnen genetzet und darüber geschlagen, so löschet es. Es leget auch den Krebs am Munde, offt und dicke damit gewaschen, und jedesmahl Pulver von Saurachwurtzel hinein geworffen. Dieses Wasser heilet die Verfehrungen und Schmertzen an der Frauen heimlichen Orte, des Tages zwey oder dreymahl damit gewaschen, auch Tücher darinnen genetzet und drüber geleget.

Wasser, (Limonien-) siehe **Limonade**, in XVII Bande, p. 1261.

Wasser, (Löffelkraut-) Mortt, *Aqua Cochleariæ*, Mortii.

Rec Herb. Cochlear. c. toto, Mx.

Schneidet es gröblich, giesset drey Pinten Frantzwein drüber, und thut zwey Quentgen Weinsteinsaltz dazu; denn destilliret aus dem Frauenbade ohngefehr drittehalbe Pinte herab, und setzet dieses Wasser zum Gebrauch hin. Es ist nicht nöthig, daß man diese Sachen erst mit einander weichen lässet: Weil man, in Ansehung der beständigen innern Bewegung, so bey dergleichen Weichen vorfället, nicht verhindern kan, daß die sehr leichten Saltztheilgen, so in dem Löffelkraute befindlich sind, gar bald in die Höhe gehen. Dahero werden bey solcher Arbeit nicht nur die innern Theilgen erhöhet, sondern sie steigen auch, wegen der grossen Zärte und Flüchtigkeit des darinne verborgen liegenden Saltzes gar bald davon; ja, man kan das Gefäse niemahls so feste verwahren, daß nicht etwas davon solte verlohren gehen. Das Stossen des Krautes und Auspressen des Safftes findet hier auch nicht statt, sondern die Erfahrung lehret vielmehr, daß das ganze oder gröblich geschnittene Kraut zweymahl mehr geistreiches Naß giebet, als das gestossene: sintemahl unter dem Stossen viel von dem geistigen Saltze verflüget, und in den Mund, Augen und Nase ziehet. Will man ein **geistiges Löffelkrautwasser haben, muß** man also damit verfahren: Nehmet Weinmost, der fast ausgegohren hat, so viel beliebig, werffet gnung Löffelkraut hinein, daß es darinne schwimme, und lasset es in einem dazu geschickten Destillirgefässe, das gehörtermassen vermacht ist, zwey bis drey Tage, ferner mit einander gähren; denn setzet einen Helm darauf, und leget eine Vorlage vor, und destilliret nach der Kunst. Das die Destillation zu Ende gehet, erkennet man daran, wenn das Wasser fast gantz helle kommt. Obgedachten Wein nimmt man dazu, weil er ein ungemein geschicktes Mittel ist, die flüchtigen Saltze in ihren Kräfften zu vermehren; er selbst aber hingegen von dem flüchtigen Saltze, welches sich mit seiner flüchtigen Salzsäuere vermischet, geschärffet wird. Das wenige Weinsteinsaltz thut man nur deswegen dazu: damit es so wohl die im Löffelkraute, als in dem Weine befindlichen Saltze von seiner grossen Säuere befreyen, und sie ihrer Banden entledigen möge; doch nimmt man davon nicht viel, auf daß es mit seinem urinösen Geruche das Destillat nicht anstecke, noch die Gährung hemme. Aus dem Frauenbade muß die Destillation geschehen, damit das Destillat nicht brandigt werde, sondern, von schwacher Wärme getrieben, subtiler aufsteige. Will man kräfftiges Wasser haben, so destilliret man im Anfange sehr wenig; das folgende brauchet man statt eines Vehiculs. Das Löffelkrautwasser ist ein vortreffliches Mittel wider den Schorbock, und alle daher entstehende Kranckheiten, selbige so wohl zu heilen, als davor zu bewahren. Auch dienet es zu allen unreinen Geschwüren, so von dem Scharbocke kommen, selbige damit gewaschen, zumahl wenn es mit seinem eigenen Decocte versetzet wird. Die Dose ist von einem, bis zu drey Löffeln voll, täglich zu nehmen.

Wasser, (Lösch-) siehe *Ados*, im I Bande, p. 562, ingleichen **Löschen**, im XVIII Bande, p. 171.

Wasser, (Londner Welschenuß-) siehe *Aqua Juglandium Nucum composita*, Londin. im II Bande, p. 1025.

Wasser, (Lufft-) Augspurger, siehe *Aqua Asthmatica*, P. A. R. im II Bande, p. 1005.

Wasser, (Lufft-) Brandenburgisches, *Aqua Asthmatica*, Brandenburgic.

Rec. Radicum Enulæ, ℥ii. Iridis florent. Bryoniæ recent. aa ℥iß. Angelicæ, Aristoloch. rotund. aa. ℥ß. Calami aromatic. Liquirit. rasæ, Petroselini, aa. ℥iii.
Herbar. Calaminthæ, Capillor. Vener. Hyssopi, Marrubii, Scabiosæ, Tussilaginis, Veronicæ, aa. Mi.
Semin. Fœniculi, Nigellæ,
Urticæ, aa. ℥iß.
Flor. trium cordial. aa. Mß.
Caricar. pinguium, No. vii.
Jujubar. No. xv.

Schneidet und stosset alles, denn giesset fünff Pfund Rheinwein darüber, lasset es zwey Tage an einem warmen Orte stehen, hernach thut dazu:

Aquæ Anisi cum Spirit. Vini paratæ, ℔iii.
Hyssopi, Marrubii, Scabiosæ, Veronicæ, aa. ℔iß.

Mischet und destilliret nach der Kunst aus dem Frauenbade. Von den Feigen und den rothen Brustbeerlein wird dieses Destillat wenig oder gar keine Kräffte bekommen: allermassen ihr süsser Schleim nicht mit über den Helm steiget, sondern zurück bleibet; doch hat man die Mode mitmachen müssen. **Caspar Neumann** schreibet in seinen Prælect. chemic. p. 47 von diesem Wasser, daß es bey Brustbeschwerungen, so von einer kalten Ursache entstanden, einigen Nutzen habe.

Wasser, (Lufft-) D. P. *Aqua Asthmatica*, D. P.

Rec. Radic. Enulæ, Tussilagin. aa. ℥ß.
Gentianæ, ℥iii. Caryophyllat.
Zingiber. aa. ℥ii.
Baccar. Lauri excorticat. Juniperi, aa. ℥iiß.
Cinamom. elect.
Cardamom. aa. ℥ii.
Herb. Salviæ, Majoran. Hyssopi, Marrubii,
Rad. Irid. flor. Liquirit.
Uvar. pass.
Carn. Dactylor.
Amygdal. dulc.
Pinearum. aa. ℥iii.
Scyllæ, ℥ß.
Pulmon. Vulp. ℥iiß.
Sem. Fœnicul. ℥ii.
Caricar. No. iv.
Mellis opt. ℥i.
Sacchar. ℥xviii.

Stosset alles und giesset darüber:

Vini malvatic. ℔ii.
Aquæ Vitæ opt. ℔iv.

Lasset es an einem warmen Orte, einige Tage und Nächte, in einem wohl verwahrten Glase stehen; hernach aber destilliret es kunstmäsig.

Wasser, (Lufft-) D. R. Th. Hofm. *Aqua Asthmatica*, D. R. Th. Hofm.

Rec. Rad. Enul. Tussilag. Scillæ, aa. ℥ß.
Ireos, Liquirit. Gentian.
Cinamomi,
Cardamom. aa. ℥i.
Fol. Salviæ, Majoran. Hyssopi, Marrubii, aa. Mii.
Dactylor.
Jujubar.
Sebesten.
Amygdalar. dulc. excorticat. aa. ℥iii.

Pulmon. Vulp. No. ii.
Sem. Fœnicul. ʒii. Urticæ, ʒiii.
Caricar. No. xiv.
Mellis, ʒi.
Sacchari, ʒiß.
Vini malvatici, ℔v.
Spirit. Vini, ℔iß.

Destilliret es nach der Kunst zu einem Lufftwasser.

Wasser, (Lufft-) D. S. B. Th. Hofm. *Aqua Asthmatica*, D. S. B. Th. Hofm.

Rec. Radicis Enulæ, Tusilag. aa. ʒß.
Ireos flor. Glycirrhiz aa. ʒiii, Scillæ, ʒß.
Ficuum, ʒi.
Baccar. Lauri, Juniper. Alkekeng.
Dactylor.
Pinearum,
Amygdal. dulc.
Jujubar.
Sebesten.
Prunor. dulc.
Pulmon. Vulp. aa. ʒiii.
Herb. Salviæ, Hyssop. aa. Miß.
Zingiber. alb.
Caryophyllor.
Cinamomi,
Cardamomi, aa. ʒii.
Mellis despumat. ʒiii.
Spirit. Vini anisat. ℔iv.
Vini malvatic. vel hispanic. ℔v.

Lasset es einen Tag beysammen stehen, denn destilliret es aus dem Frauenbade zu einem Wasser, in welches man einen halben Scrupel Bisam, in ein Säckgen gebunden, hänget, und neun Untzen Rosen- oder Violenjulep darunter mischet. Zwelffer hat von diesem Wasser angemercket, daß dessen Zusammensetzung nicht gar zu richtig sey: sintemahl verschiedene Stücke davon, als die Huflattigwurtz, das Süßholtz, die Rosinen, Datteln, süssen Mandeln, Pinien, die Fuchslunge, die Feigen, der Honig, die rothen und schwartzen Brustbeeren, nebst den Pflaumen und andern, sich nicht zur Destillation schickten; mithin würde man dergleichen Wasser kürtzer und besser machen, wenn man gedachte Sachen davon wegliesse, und solches nur von den balsamischen, geistreichen und flüchtigen Stücken mit Branntweine abzöge, und hernach Honig, rother und schwartzer Brustbeerensyrup, den Rosinen- und Dattelnsafft, ferner Mandel- oder Pinienmilch darunter mischete. Nach Hofmanns Bericht, soll dieses Wasser diejenige Engbrüstigkeit heben, welche von zähen und dicken Säfften entstanden, so die Lufftröhren eingenommen; auch den Lungen freye Lufft verschaffen. Dahero sich selbiges alte Leute, so kurtzäthmig und engbrüstig sind, sollen lassen angerühmet seyn. Die Dose ist ein, bis zwey Löffel, bey und ausser dem Anfalle der Kranckheit.

Wasser, (Lufft-) Gockels, *Aqua Asthmatica*, Gockelii.

Rec. Herb. Nepethæ, Hyssopi, Tussilag. Salviæ, Majoran. Pulmonar. maculos. Adianthi aurei, Marrubii, aa. Mß.
Rad. Althææ, Enul. Ungul. caballin. Caryophyllat. Zingib. albi, aa. ʒß. Gentian. ʒii. Irid. flor. Liquirit. Polypod. quern. aa. ʒvi. Rhabarbar. ʒß.
Flor. Aurantior. Tiliæ, Persicor. aa. Mß.
Baccar. Lauri, Juniper. aa. ʒiiß.
Cinamom.
Cardamom. aa. ʒiß.
Jujubar.
Sebesten.
Passul. min.
Dactylor. aa. ʒiii.
Scill. præp.
Semin. Urtic. rom. Fœnicul. Anisi, Ocymi, aa. ʒiiß.
Caric. pingu. ʒi.
Mellis despumat. ʒiiß.
Vini malvatic. ℔vß.
Spirit. Vini, ℔iv.

Lasset es acht Tage an einem warmen Orte stehen, hernach destilliret es zu einem Lufftwasser.

Wasser, (Lufft-) Lemery, *Aqua Asthmatica*, Lemery.

Rec. Mellis optimi, ʒiß.
Ficuum pinguium,
Folior. Salviæ, Majoran. Hyssopi, Marrubii, aa. Mß.
Rad. Enul. camp. Tussilag. aa. ʒß.
Scillæ præp.
Sem. Urtic. rom. Fœnic. Ocymi, aa. ʒi.
Amygdalar. dulc.
Pinearum,
Dactylor.
Uvar. passul. minor.
Sebesten.
Jujubar.
Rad. Liquirit. Polypod. quern. Irid. flor. Gentian. aa. ʒiii. Caryophyllat. Zingiber. albi,
Baccar. Lauri, Juniper. aa. ʒiiß.
Cinamomi,
Cardamomi, aa. ʒii.
Vini malvatic. ℔iv.
Spirit. Vini, ℔iii.

Lasset es etliche Wochen mit einander weichen, denn destilliret es.

Wasser, (Lufft-) Ludovici, *Aqua Asthmatica*, Ludovici.

Rec. Rad. Enulæ, Ireos,
Rasur. Ligni Sassafras, aa. ʒß.
Semin. Anisi, ʒvi,
Cinamomi, ʒii.
Croci, ʒß.
Styracis calamit.
Benzoës, aa. ʒi,
Spirit. Vini simpl. vel anisati, ℔i.

Lasset es mit einander stehen, und wenn etwas von soll gebrauchet werden, so giesset es ab, und versüsset es mit gnung Violenjulep.

Wasser, (Lufft-) Nürnberger, siehe *Aqua Asthmatica*, Ph. Nor. im II Bande, p. 1005.

Wasser, (Lufft-) Schröders, *Aqua Asthmatica*, Schroederi.

Rec. Radic. Enulæ camp.
Ungul. caballin. aa. ʒß.
Gentian. ʒiii.
Caryophyllat.
Zingib. alb. aa. ʒii. ℈i.
Baccar. Lauri, Juniper. aa. ʒii. ℈i.
Cinamom. acerr.
Cardamom. aa. ʒii.
Fol. Salviæ, Majoran. Hyssopi, Marubii, aa. Mß.
Rad. Irid. flor. Polypod. quern. Liquirit.
Jujub.
Sebesten.
Passular. min.
Dactylor.
Pinear.
Amygdal. dulc. mund. aa. ʒiii.
Squillæ pulv.
Semin. Urticæ rom. Fœnicul. Ocymi, aa. ʒiii, ℈i.
Ficuum pingu. ʒi.
Mellis despumat. ʒiß.
Vini malvatic. ℔iv.
Spirit. Vini, ℔iii.

Lasset es acht Tage mit einander weichen, hernach destilliret es aus einem Kolben, und thut achtzehen Untzen Zucker dazu. Einige nehmen auch Kälberlungen darunter; und wieder andere lassen den Branntein weg, und nehmen nur Malvasier Wein dazu.

Wasser, (Lufft-) Screts, *Aqua Asthmatica*, Scretz.

Rec. Sanguin. Porcelli dimid. anni, quant. fundit,
Pulmon. Vituli, No. ii.
Lumbricor. terrestr. recent. No. iv.
Radic. Helen. Fœnic. aa. ʒiv. Angelic. Irid. flor. aa. ʒi.
Herb. Heder. terrestr. Alliar. Cochlear. Cardamin. Veronic. Hyssop. Chærefol. Prasii, Majoran. recent. aa. Miv.
Flor. Bellid. min. Tussilag. Scabiosˆ. Acaciæ, aa. Mii.
Cortic. Winteran.
Cassiæ ligneæ,
Sem. Fœnic. aa. ʒi.
Caryophyllor.
Nucis mosch. aa. ʒß.

Schneidet und stosset alles, denn giesset zwey Kannen starcken Wein darüber, stellet es 24 Stunden in die Digestion, hernach destilliret aus dem Frauenbade bis zur Trockne, endlich ziehet aus dem Todtenkopffe das Saltz, und mischet solches unter das destillirte Wasser.

Wasser, (Lufft-) Weickards, *Aqua Asthmatica*, Weickardi.

Rec. Rad. Enul. campestr. Ungul. caballin. aa. ʒi. Morsus Diaboli, ʒiii. Caryophyllat. Zingib. albi, aa. ʒiiß.
Cinamomi,
Cardamomi,
Cubeb. aa. ʒii.
Fol. Salviæ min. Majoran. Hyssopi, Marrubii, aa. ʒiiß.
Rad. Irid. florent. Polypod. Liquiritiæ,
Jujubar.
Sebesten.
Uvar. passular.
Dactylor.
Pinear.
Pistac.
Amygdal. dulc. aa ʒiii.
Scill. ppt. ʒii.
Semin. Urtic. Fœnic. Ocymi, Anisi, aa. ʒiiß.
Ficuum pingu. ʒi.
Mellis despumat. ʒiß.
Sacch. albi, ℔i.
Vini malvatic. Mens. i.
Spirit. Vini, ℔iii.

Lasset es eine Zeitlang mit einander stehen, hernach aber destilliret es aus dem Frauenbade.

Wasser, (Lufft-) Zwelffers, siehe *Aqua Asthmatica*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1005.

Wasser, (Lufft- oder Brust-) Timäi, *Aqua Pnevmatica* seu *Pectoralis*, Timæi.

Rec. Ficuum, No. xv.
Passul. min. ʒiv. major. ʒii.
Loch. san. & exp. ʒiiß.
Succi Liquirit. inspiss. ʒiß.
Conserv. Flor. Hyssopi, Tussilaginis, Veronicæ, aa. ʒii.
Cinamomi acuti, ʒiii.
Scillæ præp. ʒiß.
Scecier. Diair. ʒi.
Cardamom. min. ʒß.
Maceris, ʒiii.
Croci orient. ʒii.
Herb. Capill. Vener. Marrub. aa. Mii.
Flor. Malvæ arbor. Farfaræ, Salviæ, aa. Mi.

Stosset und mischet es unter einander, denn giesset darüber:

Spirit. Vini simpl. ℔x.

Lasset es einen Tag und Nacht mit einander digeriren, hernach destilliret, und süsset es mit genug weissen Zuckercand ab, daß es einen angenehmen Geschmack bekomme.

Wasser, (Lungen-) Friedels, *Aqua Pulmonaria*, Friedelii. Nehmet die gantze Lunge von einem jungen säugenden Kalbe, und thut dazu:

Herb. Pulmonar. so an den Buchen wächst.
Hyssopi, Salviæ, aa. Mi.
Cinamomi,
Semin. Fœnicul. Anisi, aa. ʒi.

Hacket dieses alles klein, mischet es unter einander, thut es in einen gläsernen Brennkolben, und giesset darüber:

Vini malvatici, ℔i.

Lasset es Tag und Nacht stehen, darnach brennet mit sanffter Wärme ein Wasser daraus, und hebet dieses zum Gebrauch auf. Davon gebet dem Krancken, alle Morgen und Abende, neun Tage nach einander, jedesmahl zwey Untzen warm zu trincken, und lasset ihn allezeit zwey Stunden darauf fasten.

Wasser, (Lungensuchts-) siehe *Aqua Antiphthisica*, im II Bande, p. 998.

Wasser, (Lungensuchts-) Bats, *Aqua Antiphthisica*, Batei.

Rec. Sanguin. Vituli, ℔iii.
Terebinth. venet. ʒx.
Rad. Glycyrrhizæ, ℔iv.
Passul. exacin. ʒxii.
Ficuum pinguium, No. c.
Limac. hortens. No. LXX.
Rad. Irid. flor. ʒvi.
Fol. Nicot. ʒii.
Mic. Panis albi, ℔i.

Destilliret es nach der Kunst zu einem Wasser, davon zwey Untzen auf einmahl zu geben.

Wasser, (Lungensuchts-) Brandenburgisches, *Aqua Antiphthisica*, Brandenburg. Nehmet das Hertz, die Leber und Lunge von einem schwartzen frisch geschlachteten Kalbe; kochet diese Stücke ein wenig in einem zugedeckten Geschirr, hernach schneidet sie sehr klein, und thut sie mit folgenden Sachen in einen Glaskolben:

Radicum Symphyti major. ʒiv. Tussilaginis, ʒii. Liquiritiæ, ʒi. Chinæ,
Cinamomi acuti, aa. ʒß.
Scobis Ligni Sassafras, ʒi.
Herbar. Tussilaginis, Scabiosæ, Veronicæ, Pulmonar. Marrubii albi, c. Floribus, Salviæ minoris, aa. ʒß.
Flor. Violar. Buglossi, Papaver. erratic. Bellid. minor. hortensis rubræ, aa. ʒiii.
Medullæ Panis triticei,
Aquæ Plantag. Borragin. Buglossi, Hederæ terrestr. Tussilag. Veronic. recens destillatar. aa. ℔ß.

Lasset es zwey Tage beysammen stehen, hernach thut dazu:

Lactis caprini, ℔iv.
Sanguinem Porcelli unius.

Endlich destilliret kunstmäßig aus dem Bade. Caspar Neumann schreibet in seinen Prælect. chemic. p. 47 von diesem Wasser, daß es die Lungensucht wohl werde ungeheilet lassen.

Wasser, (Lungensuchts-) Bucrets, *Aqua Antiphthisica*, Bucretii.

Rec. Succi Veronic. Plantag. Heder. terrestr. Agrimon. Scabios. Pulmonar. aa. ʒviii.
Rad. Consolid. contus. ʒiv.
Limacum contus.
Hepat. Vitul. aa. Mii.
Lact. caprin. Mens. iv.

Lasset es drey Tage in der Digestion stehen, hernach destilliret es aus dem Frauenbade.

Wasser, (Lungensuchts-) D. D. W. Th. Hofm.

Rec. Capon. deplumat. & evisceral. No. i.
Pulmon. Hepat. & Cord. Vituli, aa. No. i.
Specier. Decoct. Flor. & Fruct. ʒii.
Radic. Cichor. Taraxac. Fœnicul. Petroselin. Asparag. Chinæ,
Ligni Sassafras, Santal. citrin. aa. ʒß.
Herb. Epatic. nobil. Pulmonar. Scolopendr. Cichor. Endiv. Veronic. Scabios. aa. Mi.
Flor. Borrag. Buglos. Rosar. rubr. Lilior. convall. Violar. aa. Miß.
Semin. Portulac. Melon. Cucumer. Cichor. Papav. albi, Anisi, aa. ʒiii.
Cortic. Citri,
Pulmon. vulp.
Epat. Lupi, aa. ʒiiß.
Cinamom. ʒß.
Cardamom.
Macis,
Ligni Aloes, aa. ʒii.
Specier. Diambr. Diarrhod. Abb. Diaploal. Diamosch. dulc. aa. ʒi.
Croci orient. ʒß.

Schneidet und stosset alles, hernach giesset darüber:

Vini Rhenani, ℔vi.
Aquæ Veronic. Endiv. Cichor. Scolopendr. Rosar. aa. ʒx.

Lasset es Tag und Nacht beysammen stehen, hernach destilliret es. Der Kappaun und die Kälberlunge müssen vorher in Ziegen- oder Menschenmilch gekochet, und hernach erst mit den andern Specien destilliret werden.

Wasser, (Lungensuchts-) Lentils, *Aqua Antiphthisica*, Lentilii. Nehmet von einem schwartzen Kalbe die Lunge, das Hertz und die Leber, mit allem das daran hänget, bis auf die Galle nicht; ingleichen das Blut; und von schwartzen Hünern, die an dem Hintern aufgerissen worden, eben diejenigen Theile, doch ohne die Galle. Hernach nehmet:

Pulmon. Vulp. recent. No. iii.
Cancror. fluv. c. ovis, No. Lx.

Stosset alles in einem Mörser unter einander und thut dazu:

Caryoph. aromat.
Cinamom. acut.
Nuc. moschat.
Rad. Galangæ, aa. ʒi.
Herb. pulmonar. maculos. Veronic. Salviæ, Scordii, Hyssop. aa. M.

Stosset diese Species, giesset sechs Kannen Rheinwein darauf, thut es in einen grossen verglasirten Topff, und setzet es 14 Tage und Nächte in einen Keller, denn destilliret es aus dem Frauenbade zu einem Wasser.

Wasser, (Lungensuchts-) Mynsichts, *Aqua Antiphthisica*, Mynsicht.

Rec. Rad. consolid. maj. concis.
Rosar. rubr. aa ℔i.
Micarum Panis trit. ʒiv.
Pinear. mundat.
Pistac. virid. aa. ʒiii.
Rad. Chinæ, ʒii.
Flor. epatic. alb. Rorismarini,
Medull. Nuc. ind. aa. ʒi.
Macis, ʒß.

Nachdem alles gebrochen und gestossen, thut es in eine grosse Matraze, und giesset darüber:

Aquæ Pulmon. Vituli, ℔ii. Pimpinell. Caponis, aa. ℔i. Cinamom. Sassafrass. Veronicæ, Scabios. aa. ℔ß.

Lasset es acht Tage beysammen stehen, rühret aber täglich einmahl um, und thut hernach dazu:

Succ. Tussilag. express.
Lact. caprin. aa. ℔ß.
Sanguin. Porcelli unius,

Limacum

Limacum e suis testis extract. & contus. ʒiß.
Hepat. Gallinar. No. iii.
Croci oriental. ʒi.

Mischet es nochmahls, und ziehet es endlich in dem Frauenbade durch den Helm herüber. Dieses Wasser ist von wunderbahrer Würckung, und sehr bewährt befunden worden, nicht nur die Lungensucht, sondern auch die Geschwüre der Lungen zu heilen, und die Brust von den dicken Säfften zu reinigen. Denen Lungensüchtigen aber, welche hitzige Flüsse auf der Brust haben; ingleichen denenjenigen, so engbrüstig und mit Seitenstechen beladen sind, pfleget man es in folgender Gestalt zu geben, da es denn augenscheinliche Hülffe thut:

Rec. Aquæ antiphtisic. ʒxix.
Sacchari candi albi, ʒiii.
Lact. Sulphur. ʒii.
Flor. Sulphuris, ʒiß.
Magister. Perlar. orient. Corall. rubr. aa. ʒi.

Mischet und gebet davon früh, Nachmittags und Abends, zwey bis drey Löffel voll. Der Patient wird von dem Gebrauche dieses Saftes sehr fett werden: weil er befeuchtet, lindert, nähret, stärcket, die natürliche Feuchtigkeit ersetzet, und den Husten stillet. Auch bekommt er den Schwindsüchtigen Ausgezehrten und Hecktischen sehr wohl: indem er ihnen ihre vorige Gesundheit wieder herstellet, und die Kranckheit gäntzlich hebet; allein, ehe man ihn gebrauchet, muß er fleißig umgerühret werden.

Wasser, (Lungensuchts-) Pistors, *Aqua Antiphthisica*, Pistorii.

Rec. Herb. Scabios. Veronic. Hyssop. aa. Mii. Pilosell. Tussilag. Marrubii, Nepeth. Sabin. aa. Mi.
Flor. Rorismar. Violar. Rosar. incarnat. Salviæ, aa. ʒi.
Radic. Irid. flor. Enul. camp. aa. ʒiiß. Gentianæ, Asari, Pimpinell. Dictamn. Urtic. aa. ʒiß. Ari, ʒi.
Sem. Anis. Fœnicul. Urtic. aa. ʒiß.
Galangæ,
Caryophyllor.
Croci, aa. ʒß.

Stosset alles, und giesset darüber:

Aquæ Scabios. Salv. Veronic. Anisi, Fœnic. aa. part. æqual.

Denn lasset es zehen Tage mit einander weichen, und endlich destilliret es.

Wasser, (Lungensuchts-) Scretä, *Aqua Antiphthisica*, Scretæ.

Rec. Sanguin. Porcelli domestic. dimidii anni, quant. effluit,
Vituli pulmon. No. ii.
Hepat. No. i.
Sanguin. Cochlear. xx.

Schneidet und stosset es unter einander, denn giesset darauf, und thut dazu:

Aquæ Hyssop. Salviæ, Veronic. aa. ℔ii.
Heder. terrestr. Flor. Acaciæ, aa ℔i.
Rad. Tussilag. ʒiv. Helen. Irid. flor. aa. ʒii.
Fol. Cochlear. recent.
Flor. Bellid. min.
Herb. Prasii, Mii.

Schneidet und stosset alles, lasset es mit den übrigen Sachen 24 Stunden in der Digestion stehen, hernach destilliret, und gebet einen bis drey Löffel voll auf einmahl davon ein.

Wasser, (Lungensuchts-) T. M. Th. Hofm.

Rec. Carnis porcin. ℔vi.
Aquæ fontan. ℔xii.

Kochet es mit einander, bis der dritte Theil eingesotten, denn thut dazu:

Farfar.
Pulmonar. aa. Mi.
Betonic. Mß.
Rad. Liquirit. ras. ʒii.
Pinear. ʒiiß.

Lasset es nochmahls gelinde kochen, und endlich destilliret aus dem Frauenbade, in einem gläsernen Gefässe, und hebet das Wasser zum Gebrauche auf.

Wasser, (Lungensuchts-) Weckers, *Aqua Antiphthisica*, Weckeri.

Rec. Rad. Consolid. maj. ℔ß.
Pinear. mund.
Amygdal. dulc. aa. ʒiii.
Conserv. Rosar. rubr. Violar. Borragin. Ireos, Enulæ campestr. aa. ʒi.
Pulmon. Vulp.
Terræ sigill. aa. ʒvi.
Fol. Nicotian. Mii.
Semin. Melon. Cucurb. Citrulli, Cucum.
Passul.
Ficuum,
Sebesten,
Jujub.
Glycyrrhizæ, aa. ʒß.
Rosar. rubr. ʒiii.
Sem. Papav. albi,
Gummi Tragacant. Arabic.
Sanguin. Dracon.
Pulver. Diagemmæ, Diamarg. frig. Lætific. aa. ʒii.
Thuris,
Mastich. aa. ʒi.
Oss. de Cord. Cerv. ℈i,
Aquæ Consolid. maj. Tussilag. Nicot. Meliss. Buglos. Capill. Vener. aa. ℔ß.
Mic. Pan. alb. in Vino malvat. infus. q. s.

Stosset alles unter einander, und destilliret es aus dem Frauenbade.

Wasser, (Lungensuchts-) Zacuts, *Aqua Antiphthisica*, Zacuti.

Rec. Carnis Gallinæ, Caponis, Testud. Ranar. Limac. aa. ʒiß.
Confect. Rosar. antiqu. ℔ß. Violar. Borragin. aa. ʒii.
Passul. enucl. ʒi.
Prun. enucl. No. x.
Caric. No. iv.
Papav. alb. ʒiii.
Gumm. arabic.
Amyli,
Tragacant. aa, ʒi.

Semin. Portulac. Malvæ, Melon. Citrulli, Cucum Cucurb. Cydon. aa. ʒiß.
Succi Liquirit. ʒii.
Spodii, ʒi.
Nucl. Pini,
Amygdal. dulc. aa. ʒß.
Sem. Anis. Fœnic. Urtic. aa. ʒß.
Cinamom. ʒiß.
Corall. rubr.
Bol. armen.
Terræ sigill.
Rosar. siccar. aa. ʒii.
Pimpinell. vulg.
Ungul. caballin.
Adianthi,
Veronicæ,
Lupuli, aa. Mß.
Heder. terrestr. Mii.
Pulm. vulp. ʒiß.
Ror. solis, Miß.
Confect. Hyacinth. ʒii. Alkekeng. ʒiß.
Theriacæ, ʒi.
Margarit. præp. ʒß.
Sulphur. vivi, ʒiß.
Fol. Auri, No. x.
Hord. P. iß.
Lact. caprin. ʒviii.
Dactylor. No. viii.
Rad. Aristoloch. rot. ʒi.
Jujub. No. xii.
Penid. ℔ß.

Mischet und destilliret es aus dem Frauenbade.

Wasser, (Lungensuchts- oder Schnecken-) Londoner, *Aqua Antiphthisica* sive *Limacum*, Londinensis

Rec. Succorum Hederæ terrestr. Tussilaginis, Scabiosæ, Pulmon. maculat. aa. ℔iß. Portulacæ, Plantagin. Ambrosiæ, Veronicæ, aa. ℔i.
Sanguin. Porcin. recent.
Vini albi, aa. ℔iv.
Limacum hortens. incis. ℔ii.
Flor. Nicot. sicc. No. viii.
Radic Liquirit. præp. ʒii. Enulæ campestr. ʒß. Ireos flor. ʒi.
Sem. Bombacis, ʒiß. Frigid. maj. Anisi, aa. ʒvi.
Croci, ʒi.
Flor. Rosar. rubr. P. iii. Violar. Borragin. aa. P. v.

Lasset es drey Tage an einem warmen Orte mit einander weichen, denn destilliret es in heisser Asche aus gläsernen Gefässen, bis zur Trockene.

Wasser, (lustigmachendes) Conrad Khunraths, welches er im andern Theile seiner Medull. destillator. p. 331 beschreibet, und davon rühmet, daß es vortrefflicher Würckung sey, und denjenigen, der es geniesset, auch in dem grösten Unglück und Traurigkeit, ein fröliches Hertz und Gemüthe machet, so, daß er allerley Sorge in Lust zu überwinden, vermögend werde; auch diene es sonst zur Kurtzweil guter Freunde und Gäste, ja gantze Tische voll Leute bey Gastereyen und Hochzeiten lustig und guter Dinge zu machen. Es wird aber also bereitet: Im [illegible] Monden nehmet etliche Stieglitze, Zeisse, Lerchen, Sperlinge und Nachtigallen, von einer jeden tung so viel als von der andern, nach Belieben mit Federn und allem, wie sie seynd; hacket aufs kleineste durch einander, darzu thut [illegible] Blut von einem oder mehr weissen Hähnen, mit dem ihr der gedachten Vögel viel habt, ingleichen zwey oder mehr Hände voll Ameisen, ferner wenig Majoran, Indianischen Spick, Nelken und gestossene Würtznäglein, stosset alles wohl durch einander, thut es in ein oder mehr grosse und weite Gläser, giesset gnung guten starcken Rheinischen oder Spanischen Bacharwein über die Materie, und digeriret es einen Monat lang, welches also zu verstehen, daß es bis wiederum in vollen Monden stehen bleibe. Alsdenn destilliret es über den Helm, und behält oder hebet das Destillat in einem Glase, darin des allerbesten Zimmets, Saffrans, jedoch nicht zu übrig viel, in einem weißseidenen Lätzlein gebunden, gehänget sey, zum Gebrauche auf. Wer nun will, der nehme auf vorstehende Fälle [illegible] von einen Löffel voll auf einmahl, also, wie er sich selbst; oder aber, er gebe dessen etliche Löffel voll andern Leuten, mit Weine oder andern Getränckе vermischet.

Wasser, (Mäußohr-) *Aqua Auriculæ Muris.* Das Kraut und Wurtzel in seiner ganzen Substantz gesammelt, und am Ende des Mays zu Wasser gebrannt, Morgens und Abends jedesmahl zwey bis drey Loth davon genommen, ist gut fürs Abnehmen; dämpffet die innerliche Hitze des Magens, der Leber und Hertzens, truncken und übergeschlagen. Ingleichen ist es gut für den Schwindel des Haupts und das Speyen, auch Tücher darein genetzt und umgeschlagen ist sehr dienlich. Des Tages zwey oder dreymahl zu drey bis vier Loth getruncken, ist denen sehr dienlich, welchen die Mutter aufsteiget, und die sich gern erbrechen und Grimmen um den Nabel haben. Davon getruncken ist gut für die böse hitzige dürre Seuche in [illegible] rum es gelinde machet, auch die Würmer tödtet, und die Geschwulst leget. Es ist gut für die Gicht in Gliedern mit Tüchern herumgeschlagen. Groß Mäusohr-Wasser vertreibet die innerliche Hitze des Hertzens, Leber und Magens getruncken, und äusserlich darüber geschlagen.

Wasser, (Magen-) Augspurger, *Aqua Stomachica*, Augustanorum.

Rec. Cinamom. acutiss.
Caryophyllorum, aa. ʒx.
Calami aromatici,
Galangæ, aa. ʒi.
Zedoariæ,
Zingiberis, aa. ʒvi.
Macis,
Nucis moschat.
Baccar. Lauri decorticat. aa. ʒß.
Costi arabici,
Piperis longi, & nigri,
Seminum Anisi, Fœnicul. aa. ʒii.
Mastiches electæ,
Olibani electi,
Myrrhæ, aa. ʒiiß.
Cortic. Aurantior. Citri, aa. ʒii.
Ligni Aloes optimi, ʒiß. Santal. albi, citrini, aa. ʒi.

Schneidet und stosset alles gröblich, hernach mischet es unter einander, und giesset darüber:

Vini malvatici, Mens. iv.

Lasset es in einem wohl verstopfften Glase acht Tage mit einander weichen; denn destilliret aus dem Frauenbade, und setzet das Destillat zum Gebrauche hin. Es hilfft der Dauung, kommt dem schwachen Magen zu statten, zertheilet und verdünnet die rohen Säffte, so in dem Magenhäutlein sitzen, und hebet und zertreibet die in dem Magen befindlichen Winde und Blähungen.

Wasser, (Magen-) Hartmanns, *Aqua Stomachalis*, Hartmanni.

Rec. Radic. Galangæ, ʒiii.
Nucis moschat.
Caryophyllor.
Cubebar. aa. ʒiß.
Cinamomi,
Macis,
Zedoariæ,
Gran. Paradis. aa. ʒi.
Piper. long. ʒvi.
Flor. Tunic. Rosar. rubr. Bugl. Menth. aa. Mi.
Herb. Menth. Puleg. Absinth. aa. Miß.

Reibet, was zu reiben ist, und thut dazu:

Medull. Panis tritic. ʒx.
Vini ppt. zwey Queerfinger hoch.

Digeriret es acht Tage in einer gläsernen Matrasse, und mischet ferner darunter:

Emuls. Amygdal. dulc. ℔ß.
Mellis, ʒiii.

Endlich destilliret aus dem Frauenbade bis zur Trockene ein Wasser herüber, welches bey allen Schwachheiten des Magens mit Nutzen kan gegeben werden.

Wasser, (Magen-) Hochstetters, *Aqua Stomachica*, Hochstetteri.

Rec. Rad. Vincetoxici, ʒii. Scorzoner. Acetos. aa. ʒi.
Semin. Acetos. Fœnicul. Coriandr. aa. ʒß.
Nuc. moschat.
Caryophyllor. aa. ʒvi.
Mastiches, ʒiß.
Vini cret. ℔iv.

Lasset es drey Tage weichen, hernach destilliret.

Wasser, (Magen-) Jungkens, siehe *Aqua Stomachica*, Jungkenii, im II Bande, p. 1037.

Wasser, (Magen-) Morts, *Aqua Stomachalis*, Mortii.

Rec. Galang. min. ʒv.
Cortic. Aurant. ʒi.
Enul. campestr.
Calami aromat. aa. ʒii.
Zingiber. ʒiii.
Cardamomi,
Caryophyllor. aa. ʒi.
Spirit. Vini, ʒxx. Nitri, ʒii.

Digeriret sechs Stunden, denn seiget es zu einem Magenwasser durch, davon die Dose ein Scrupel, bis auf ein Quentgen.

Wasser, (Magen-) Nürnberger, siehe *Aqua Stomachica*, Ph. Nor. im II Bande, p. 1037.

Wasser, (Magen-) p. h. D. Th. Hofm. *Aqua Stomachalis*, P. H. D. Th. Hofm.

Rec. Mastiches, ʒiii.
Macis, ʒß.
Caryophyllor.
Galangæ, aa. ʒi.
Zingiberis, ʒß.
Calami aromatic. ʒiv.
Zedoariæ, ʒi.
Semin. Coriandr. Anisi, Fœnicul. aa. ʒiß. Scyllæ, ʒi.
Cortic. Citri, Aurantior. aa. ʒi.
Radic. Aronis, ʒiii.
Caryophyllor.
Priminell. aa. ʒiii.
Cinamom. ʒiß.
Nuc. moschat. ʒi.
Succi Cydonior. ℔i.
Sal. Absinth. ʒß.
Vini generos. opt. q. s.

Lasset es 14 Tage und Nächte in der Digestion stehen, hernach destilliret, und machet aus den zurück gebliebenen Specien einen Extract.

Wasser, (Magen-) de Spina, *Aqua Stomachalis*, de Spina.

Rec. Calami aromatic. ℔ß.
Galangæ,
Cinamom.
Irid. flor. aa. ʒß.
Semin. Coriandr. ppt. Anisi, Fœnicul. Macis, aa. ʒii.
Nuc. moschat. ʒvi.

Lasset es acht Tage in Malvasiere weichen, hernach destilliret es zu einem Wasser.

Wasser, (Magen-) Timäi, *Aqua Stomachalis*, Timæi.

Rec. Radic. Calami aromatic. ʒi. Galangæ, Zedoar. aa. ʒvi. Pimpinell. Enul. aa. ʒß.
Herb. Menth. Meliss. aa. Mii.
Comar. Absinth. Mi.
Flor. Tunic. Rosar. Salviæ, aa. P. ii.
Cortic. Citri, Aurantior. aa. ʒß.
Nucis mosch. ʒi.
Cinamomi, ʒiii.
Macis, ʒß.
Gran. Paradis. ʒiv.
Piper. long. ʒii.
Cubebar. ʒiv.
Medull. Pan. filig. ℔iß.
Vini malvatic. ℔xii.

Lasset es drey Tage in der Digestion stehen, hernach destilliret es zu einem Wasser.

Wasser, (Magen-) Weickards, *Aqua Stomachalis*, Weickardi.

Rec. Aquæ Vitæ ex optimo Vino confect. ℔iv.
Specier. Aromat. rosat. ʒi. Diambr. ʒß.
Semin. Anis. Fœnic. Carvi, aa. ʒß.

Nucis moschat.
Cinamom. elect aa. ʒiii.
Cardamom. ʒii.
Ligni Aloes,
Piper. nigri,
Zingiberis
Galangæ, aa. ʒi.

Lasset es zehen Tage mit einander weichen, hernach destilliret es aus dem Frauenbade zu einem Wasser.

Wasser, (Magen-) Zacuts, *Aqua Stomachica*, Zacuti.

Rec. Conserv. Flor. Anthos, Acori, Absinth. Meliss. Menthæ, Fumar. Caryophyll. Aurantior. aa. ʒi.
Cinamomi, ʒiiiß.
Nuc. moschat. ʒvi.
Caryophyllor. ʒv.
Semin. Anisi. ʒß. Fœnic. ʒv.
Zingiber. ʒiv.
Specier. arom. ros. Diarrhod. Abbat. aa. ʒß.
Theriacæ, ʒi.
Ambræ, ʒß.
Moschi, ʒi.
Mithridat. ʒß.
Elect. Alkerm. ʒv.
Sacch. cand. ʒvi.

Stosset es gröblich, hernach mischet, lasset es drey Tage digeriren, und endlich destilliret.

Wasser, (Magenstärckendes zusammengesetztes Anis-) Conrad Rhunraths, siehe **Wasser, (zusammengesetztes Magenstärckendes Anis-) Conrad Khunraths.**

Wasser, (magistralisches Alaun-) Londoner, siehe *Aqua Aluminosa Magistralis*, Londinensis, im II Bande, p. 996.

Wasser, (Magsamen-) *Aqua Papaveris.* Die beste Zeit es zu destilliren ist der Anfang des Brachmonats, und darzu nimmt man das Kraut von weissen und weißgrauen Magsamen kleine gehackt. Es ist gut für die rothen Flecke im Angesichte, des Tages zweymahl damit gewaschen; es machet die Hände weiß, wenn man sie oft und dicke damit wäschet; die Schläffe und Pulsadern damit bestrichen, und beym Schlaffengehen bis vier Loth davon getruncken, machet einen geruhigen Schlaff und stillet die Kopffschmertzen, so von Hitze entstehen. Dieses Wasser mit Tüchern übergeleget, dämpffet alle Hitze und ziehet auch den Sonnenbrand aus.

Wasser, (Majoran-) *Aqua Majoranæ*, Die Blätter werden von Stengeln gestreifft, und zu Ende des Mays gebrannt. Morgens und Abends von diesem Wasser auf drey Loth getruncken und das Haupt damit bestrichen, ist dem erkälteten Haupte sehr gut. Also getruncken, treibet es den Harn und reissenden Stein, stärcket und erwärmet die kalte Mutter, bringet den Frauen ihre Zeit, vertreibet den weissen Fluß, und stärcket die Mutter. Also getruncken, ist es gut für den Schlag Auf die Zunge gestrichen, bringet es die verlohrne Sprache wieder. Offt im Munde gehalten stärcket das Gehirn und Haupt, oder 3 bis 4 Loth davon getruncken und damit bestrichen. Dieses Wasser getruncken, zertheilet alle zähe böse Materien die Brust, und stärcket das Hertz. Es ist gut alle Flüsse des Haupts und vertreibet die Schnupffen.

Wasser, (Mannstreu-) *Aqua Eryngii.* Die Wurtzel dieses Krautes wird allein gehackt zu Ende des Mayes gebrannt. Morgens und Mittags zwey bis drey Löffel davon getruncken ist gut wider die Harnwinde und reiniget die Natur.

Wasser, (Marck-) siehe **Wasser (Gren-)**

Wasser, (Marien-) Londoner, siehe *Aqua Mariæ*, Londin. im II Bande, p. 1029.

Wasser, (Mastix-) siehe *Aqua Mastichina* im II Bande, p. 1029.

Wasser, (Mastix-) Augspurger, *Aqua Mastichina*, Augustanorum.

Rec. Mastiches, ʒiv.
Macis elect. ʒii.
Caryophyllor. ʒi.
Cinamomi, ʒß.

Pülvert und mischet alles unter einander, darauf gieſſet darüber:

Vini malvatic. ℔ii.

Lasset es drey Tage beysammen stehen, destilliret aus dem Sande mit gelindem Feuer so lange, als Feuchtigkeit gehet; hernach gebet Zucker, zuletzt aber das allerstärckste Feuer; scheidet jedes Destillat besonders auf. Dieses Wasser befördert die Dauung des Magens, und lecket selbigen; daher es zu dem Eckel, Erbrechen und der Gallsucht dienlich ist.

Wasser, (Mastix-) Brandenburgisches, siehe *Aqua Mastichina*, Dispens. Brandenb. im II Bande, p. 1029.

Wasser, (Mastix-) Burnets, *Aqua Mastichina*, Burneti.

Rec. Mastiches, ʒiii.
Rad. Galang. ʒi.
Spirit. Vini, ℔ß.

Digeriret es, und destilliret den Brandtwein davon, zu einem Mastixgeiste.

Wasser, (Mastix-) D. D. L. Th. Hofm. *Aqua Mastichina*, D. D. L. Th. Hofm.

Rec. Mastiches, ʒi.
Macis, ʒß.
Caryophyllor. ʒii.
Vini generos. ℔v.
Spirit. Vini, ℔ii.

Destilliret aus dem Frauenbade.

Wasser, (Mastix-) Hellwigs, *Aqua Mastichina*, Hellwigii.

Rec. Mastiches, ℔ß.
Caryophyllor. ʒß.
Macis, ʒi.
Vini albi generos. ℔iii.

Mischet und destilliret es über den Helm.

Wasser, (Mastix-) Mynsichts, *Aqua Mastichina*, Mynsicht.

Rec. Aquæ Menth. crisp. ℔i. Caryophyllor. Vin. malvat. dest. ʒiv.
Gran. Mastich. elect. ʒi.

Kochet es zwey Stunden mit einander, hernach seihet es durch, und süsset es mit Quittensyrup zum Gebrauche ab. Es dienet dieses Wasser kräfftiglich, wider den Eckel, das Erbrechen und die Gallsucht, auch stärcket es den Magen, und die behaltende Krafft. Die Dose ist zwey Untzen.

Wasser, (Mastix-) Nürnberger, siehe *Aqua Mastichina*, Norimb. im II Bande, p. 1029.

Wasser (Mastix-) Wincklers, *Aqua Mastichina*, Winckleri.

Rec. Mastiches elect. ʒiv.
Cardamom.
Cinamom.
Galangæ,
Zedoariæ, aa. ʒß.
Cost. arab.
Ligni Aloes,
Macis, aa. ʒi.
Caryophyllor. ʒß.
Spirit. Vini, Mens. iß.

Lasset es mit einander weichen, denn destilliret, und süsset es mit Zucker ab.

Wasser, (Mastix-) Zwelffers, siehe *Aqua Mastichina*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1029.

Wasser, (Mauerrauten-) *Aqua Adianthi.* Zur Destillirung wird dieses Kraut mit aller seiner Substantz, mitten im May, oder zwischen den guten Frauentagen, gebrannt. Es ist gut zur verhärteten Leber, denn es befeuchtet und kühlet sie, Abends und Morgens drey Loth davon getruncken. Ist auch, auf diese Art getruncken, dem jenigen gut, welchem die Leber faulet, ingleichen auch für den Blasen- und Nierenstein. Es heilet die Fisteln und Gebrechen an heimlichen Orten, damit gewaschen und drüber geleget.

Wasser, (Maulbeer-) *Aqua Mororum.* Die Maulbeeren werden gebrannt, wenn sie recht zeitig sind. Das herübergegangene Wasser ist gut die für Hitze. Wenn man allemahl zwey oder drey Loth davon nimmt, und sich täglich drey- oder viermahl damit gurgelt, so vertreibet es die Geschwüre im Halse, und diejenigen, so sich um die Brust befinden. Also getruncken, zertheilet und erweichet es den Koder im Leibe; sonst verzehret und zertheilet es auch das geronnene Blut im Menschen, ist gut für den Husten, und machet um die Brust weit. Dieses Wasser sänfftiget das Gelider, wenn man solches offt damit reibet, und hernach von sich selbst eintrocknen lässet. Das Wasser von den unzeitigen Maulbeeren ist gut zu den Augen, nicht nur hinein getropffet, sondern auch da herum gestrichen; nicht weniger denet es für das Zäpfflein im Halse, und benimmt alle rauhe und grosse Hitze des Halses, offt damit gegurgelt. Dieses Wasser Abends und Morgens, jedesmahl zu drey oder vier Lothen getruncken, oder unter das Getränck gemischet, ist gut für Eytergeschwulsten und Geschwüre an der Leber.

Wasser, (Mayenblumen-) *Aqua Liliorum convallium.* Die Zeit seiner Destillirung ist, die Blumen mitten im May gebrannt. Ist ein allständiges Mittel zu den Augen, äusserlich darauf geschlagen, es kühlet alle Hitze. Zum Haupte, das Gedächtniß zu stärcken und wieder zu bringen sehr dienlich. Von Mayenblumenwasser sechs Loth getruncken, ist demjenigen gut, der Gifft gegessen hat; ingleichen auch dem, der von einem tobenden Hunde gebissen worden. Es treibet die Geburt, stärcket das Gehirn, Hertz, Sinn, und lindert die fallende Sucht, viertzig Tage lang getruncken. Es ist für Ohnmacht, und dem die Sprache gelähmt. Es bringet den Frauen ihre vertrocknete und verlohrne Milch wieder, vertreibet die Harnwinde, ist gut fürs Stechen ums Hertze und die entzündete Leber. Es hilfft den Frauen, die ihre Kranckheit haben, daß sie keine Schmertzen dabey haben. Dieses Wasser ist gut für die Verletzung von einer Spinne, ein Tüchlein darein genetzt und drüber geleget. Es machet klare Augen hinein getropfft, und vertreibet den Rothlauff darüber gelegt. Wem das Haupt oder die Glieder zittern der wasche sich erstlich sauber, und trockne sich wieder, darnach bestreiche er sich mit diesem Wasser und lasse es trocken werden, es hilfft, wenn man es offt wiederholet. Es vertreibet auch die Wehtage an den Schaamgliedern, Tüchlein darein genetzt und übergeleget.

Wasser, (Mayenblumen-) Brandenburgisches, *Aqua Liliorum convallium*, Brandenburg.

Rec. Flor. Lilior. convall. recent. ℔ß.
Vini gallici vel rhenani, ℔iii.

Destilliret nach der Kunst aus dem Sande mit gläsernen Gefässen. Es ist ein vortreffliches Nerven- und stärckendes Wasser, welches im Schwindel, der fallenden Sucht, schwachen Gedächtniß, Lähmung, und in allen solchen Kranckheiten, die von einer Schwachheit der Nerven herkommen, nicht ohne grossen Nutzen gebrauchet wird.

Wasser, (Meer-) siehe **See-Wasser,** im XXXVI Bande, p. 1209, ingleichen **Meer,** im XX Bande, p. 152 u. ff.

Wasser, (Meerhirsen-) *Aqua Milii Solis.* Die beste Zeit seiner Brennung ist im Anfange des Brachmonats, oder zu Ende des Mays. Dreyßig oder viertzig Tage lang, Morgens und Abends, jedesmahl drey Loth, oder drey oder vier Löffel voll, von diesem Wasser getruncken, ist gut für den Stein, den Gries in Lenden und Blasen, treibet den Harn, und reiniget die Nieren und Blase, mit Pappelkraut ein Bad daraus gemachet, und hineingesetzt.

Wasser, (Meerlinsen-) siehe **Meerlinsenwasser,** im XX Bande, p. 188.

Wasser, (Meerrettich-) *Aqua Rophani silvestris.* Die Wurtzel wird allein gehackt, und im Heumonate gebrannt. Morgens und Abends von diesem Wasser, jedesmahl zwey bis drey Loth getruncken, ist gut für die Darmgicht. Für Gifft oder unreine Speisen im Magen, soll man von diesem Wasser bis sechs Loth trincken, hilfft es gewiß. Dieses Wasser drey bis vier Wochen,

Morgens und Abends, ein alter Menſch auf einmahl vier Loth, ein junger jedesmahl zwey Loth, und ein Kind jedesmahl ein Loth getruncken, iſt für den Stein in Nieren und Blaſe, befördert den Harn, reiniget die Nieren und Blaſen, und vertreibet die Harnwinde. Dieſes Waſſers zu drey Lothen Morgens und Abends getruncken, reiniget die Bruſt, iſt gut für den Huſten, heilet die Lebergeſchwüre, ſtärcket die Leber und eröffnet die Verſtopfung derſelben. Dieſes Waſſer in die Ohren gethan, vertreibet die Geſchwüre derſelben. Es heilet den Wolff an Schenckeln, wenn man ihn damit wäſchet, und es mit Tüchern überleget. Dieſes Waſſer geſaltzen und ein wenig gewärmet ungefähr vier Loth nüchtern getruncken, eine halbe Stunde behalten, darnach eine Feder in Oel getunckt, in Hals geſteckt, und zum Erbrechen gereitzt, führet die verlegene Kälte ſammt den wäßrigen Feuchtigkeiten aus, davon ein Fieber entſtehen könnte. Ein Waſſer von dem Kraute, Saamen und Wurtzel deſtilliret, Morgens und Abends getruncken, iſt ſehr gut für den Stein.

Waſſer, (Meerzwiebel-) *Aqua Scillæ.* Das von den Meerzwiebeln gebrannte Waſſer mit einem Aaſe vermiſchet, ſo die Mäuſe gerne freſſen, tödtet dieſes Ungeziefer, ſo bald es davon etwas genieſſet.

Waſſer, (Meiſterwurtz-) Königs, *Aqua Imperatoriæ*, Kœnig.

Rec. Rad. Imperator. Vincetoxic. Angelic. aa. ʒii.
Fol. Card. benedict. Mß.
Theriac. Veter. ʒi.

Gieſſet darüber:

Vini albi optim. ℔ii.

Miſchet und deſtilliret es zu einem Bezoarwaſſer.

Waſſer, (Melancholie-) ſiehe *Aqua Antimelancholica*, im II Bande, p. 997.

Waſſer, (Melancholie-) Nürnberger, *Aqua Melancholica*, Norimbergenſ.

Rec. Radic. Bugloſſ. ʒiii. Pœoniæ, ʒi.
Herb. Roriſmar. Majoran. Meliſſ. aa. ʒiiß.
Flor. Borrag. Bugloſſ. Stœchad. arab. ʒß.
Pulv. Cinamom.
Galang.
Caryophyllor.
Croci,
Semin. Baſilic. aa. ʒi.
Succi Granator. ʒiiß.
Vini rhenani, ℔iii.

Laſſet es drey Tage beyſammen weichen, hernach deſtilliret es mit gelindem Feuer aus dem Frauenbade.

Waſſer, (Meliſſen-) ſiehe **Carmeliter-Waſſer**, im V Bande, p. 888; ingleichen **Meliſſenwaſſer**, im XX Bande, p. 519.

Waſſer, (Meliſſen-) Lemery, *Aqua Meliſſæ*, Lemery.

Rec. Fol. Meliſſ. recent. Mvi.
Cortic. Citri,
Nucis moſch.
Coriandr. aa. ʒi.
Caryophyllor.
Cinamomi, aa. ʒß.
Vini albi, ℔ii.
Aquæ Vitæ, ℔ß.

Stoſſet die Species, hernach laßt ſie mit dem Weine und Lebenswaſſer drey Tage in der Digeſtion ſtehen, und endlich deſtilliret ein Waſſer herüber, welches zu den Kranckheiten des Hauptes dienet.

Waſſer, (Melonen-) ſiehe **Melonenwaſſer**, im XX Bande, p. 554.

Waſſer, (Menſchenblut-) *Aqua Sanguinis humani.* Das beſte Blut zum Deſtilliren iſt von einem dreyßigjährigen blutreichen Mann, welches man denn im May brennet. Das aus bereitete Waſſer iſt gut, die ſchwachen Glieder damit zu reiben; Morgens und Abends auf zwey Loth getruncken, dienet es wider die Schwindſucht; Auf das Haupt geſtrichen, machts es die Haare wachſend; auch heilet es die Flüſſe, ſo man ſelbige damit wäſchet, oder das Waſſer hinein tropffet.

Waſſer, (Menſchenkoth-) *Aqua Stercoris humani*, Dieſes Waſſer im Frauenbade aus einem neuen Glaſe deſtilliret, iſt gut, über den Brand geſtrichen; In die Augen gethan, vertreibet es dererſelben Flüſſe und Fellen; Auch machts es die Haare wachſend, wenn man ſie fünf und zwantzig Tage hinter einander, täglich zweymahl damit reibet. Es heilet Beinbrüche, ſelbige damit gewaſchen, und hernach gebunden und gepülverres Menſchenblut darauf geſtreuet. Ingleichen vertreibet es die Röthe des Angeſichtes. Die Würmer, ſo an der Sonne in Menſchenkothe wachſen, zu Waſſer gebrannt, machen ein ſchön lauteres Angeſicht, und eine gute gelbe Farbe.

Waſſer, (Mercurial-) ſiehe *Aqua Mercurialis*, im II Bande, p. 1030.

Waſſer, (Mercurial-) Rulands, ſiehe *Aqua Mercurialis*, Rulandi, im II Bande, p. 1031.

Waſſer, (Mercurialiſches Waſch-) ſiehe **Waſchwaſſer (Mercurialiſches).**

Waſſer, (Mergenträhern-) die Mergenträhern wird zu Ende des Mays gebrannt. Das Waſſer Morgens und Abends, jedesmahl drey Loth getruncken, ſtärcket den Magen, bringet Appetit und reitzet zum Beyſchlaffe. Wie obiges getruncken, vertreibet es die Gelbſucht, und machet harnen. Einige Tage von dieſem Waſſer getruncken, bekömmt dem Magen, Lunge, Leber, Miltz und Eingeweide ſehr wohl, iſt auch denen gut, die an Blutruhr zerſchabeten und verwundeten Därmen gut die Wurtzel mit Honig und Wein geſotten, und davon getruncken, hat gleiche Wirckung.

Waſſer, (Metalle auflöſendes) Cornel Rhunraths, welches er im erſten Theile ſeines Medull. deſtillator. p. 167 alſo zu verfertigen lehret: Nehmet guten geläuterten Salpeter zwey Pfund, calcinirten Vitriol drey Pfund, hieraus brennet ein ſtarckes Scheidewaſſer, welches mit dem Silber, wie gebräuchlich, niedergeſchlagen ſeyn ſoll, gieſſet das Scheidewaſſer von den Hefen, und deſtilliret es noch einmahl im Sande, ſo iſt es gereiniget; denn nehmet acht Loth ſublimirtes Queckſilber und ein halb Pfund Spiesglas, reibet es mit einander klein, und deſtilliret durch die Retorte im Sande ein Oel herüber; Nun nehmet von dieſem Oele einen Theil, und zwey Theile des vorigen Scheidewaſſers, und deſtilliret im Sande, erſtlich mit gelindem, darnach mit ſtärckerem Feuer, ſo bekommet ihr ein röthlich feurichtes Waſſer. Mit dieſem Waſſer ſoll man alle Metalle auflöſen können, es müſſen dieſe aber wieder von der geraden Unreinigkeit gereiniget werden.

Waſſer, (Milch-) ſiehe **Wadicke.**

Waſſer, (Milch-) wieder die **Lungenſucht, Mortons,** ſiehe *Aqua Lactis Antiphthiſica*, Mortoni, im II Bande, p. 1026.

Waſſer, (Milch-) wieder den **Scharbock,** ſiehe *Aqua Lactis Antiſcorbutica*, im II Bande, p. 1026.

Waſſer, (Milchraum-) Von der Morgenmilch im May ein Waſſer deſtilliret, und davon des Morgens, Mittags und Abends, jedesmahl auf vier Loth getruncken, iſt ein gewiſſes Mittel für das Grimmen im Leibe.

Waſſer, (Miltz-) Mangets, *Aqua Splenetica*, Mangeti.

Rec. Splen. bovis caſtrati, No. i.
Croci orient. ʒii.
Myrrhæ, ʒß.
Vini optimi, q. ſ.

Laſſet es mit einander in der Digeſtion ſtehen; hernach

Rec. Cortic. Tamariſc. Fraxini, Cappar.
Rad. Polypod. Fœnicul. Petroſel. Aſparagi, Ruſci, Apii, aa. ʒß. Cichorii, ʒiii. Raphani, ʒiiß.
Herb. Heder. terreſtr. Scolopend. Capill. vener. Filicis, Cuſcutæ, Cochlear. Naſturt. aa. Miii.
Flor. Borragin. Bugloſſ. Roſar. aa. P. iii.
Semin. Naſturt. ʒii. Agni caſti, ʒiß. Fœnicul. ʒß. Aniſi, ʒii.
Terebinth. ʒß.
Gumm. ammoniac. ſol. ʒii.

Schneidet, und thut, nebſt dem obigen, dazu:

Succi Cochlear. ʒiii. Naſturt. ʒvi.
Beccabung. ʒiv.

Stoſſet und deſtilliret aus der Blaſe.

Waſſer, (Miltz-) Mynſichts, *Aqua Splenetica* Mynſichti.

Rec. Radicis Filicis utriusque Polypodii, Apii, aa. ʒiß. Ariſtoloch. rotund. Acori aquatic. Calami aromat. Leviſtici, aa. ʒi.
Rhabarb. elect.
Cortic. Cappar. Tamariſc. aa. ʒvi.
Herbæ Abſinth. pont. Artemiſ. Agrimon. Fumariæ, Scolopendr. Caſſuthæ, Ceterach. aa. ʒß.
Semin. Leviſtic. Fœnicul. Aniſi, Carvi, aa. ʒvi.

Schneidet und ſtoſſet alles gröblich, hernach miſchet es unter einander und gieſſet zehen Pfund Rheinwein darüber, laſſet es acht Tage beyſammen ſtehen, und endlich deſtilliret über den Helm aus dem Frauenbade. Dieſes Waſſer verdünnet und erweichet die dicke Materie und den melancholiſchen Safft, welcher ſich in der Miltz und dem kleinen Geäder verſammlet hat; Auch öffnet es die Verſtopffungen, und zertheilet die Aufblähungen und Geſchwulſten; ingleichen heilet es die ſchwartze Gelbſucht, die hypochondriſche Melancholie und die viertägigen Fieber auf eine wunderbare Art. Die Doſe iſt früh und Abends von einer, bis zu drey Untzen.

Waſſer, (Miltz-) de Spina, *Aqua Splenetica*, de Spina.

Rec. Rad. Filicis, ʒii. Polypod. Apii, aa. ʒiß. Ariſtoloch. rot. Leviſtic. Acori aquat. Calam. arom. aa. ʒi.
Cortic. Cappar. Tamariſc. Ligni fraxini,
Rhabarbar. elect. aa. ʒß.
Semin. Leviſtic. Carvi, Aniſi, Cymin. aa. ʒii.
Summitat. Abſinth. Fumar. Cuſcut.
Flor. Agrimon.
Fol. Ceterach.
Scolopendr. aa. Miß.
Vini generoſi, ℔viii.

Laſſet es zwey Tage in der Digeſtion ſtehen, hernach deſtilliret aus dem Frauenbade. Dieſes Waſſer ſtärcket die Miltz, öffnet und befördert den Urin.

Waſſer, (Miltz-) Timäi, *Aqua Splenetica* Timæi.

Rec. Rad. Aſparagi, Filicis, Polypod. Bryon. Rub. tinct. Acori veri, Apii, aa. ʒi. Ariſtol. rotund. ʒvi.
Herb. Fumar. Mii. Cuſcut. Scolopendr. Meliſſ. Cent. min. Epith. aa. Mi.
Cortic. Tamar. Cappar. aa. ʒvi. Fraxini, ʒi.
Flor. Geniſt. Mii. Borrag. Bugloſſ. aa. Mi.
Semin. Leviſtic. Carvi, Aniſ. Fœnic. aa. ʒii.

Schneidet und ſtoſſet alles, denn gieſſet darüber:

Vini rhenan. opt. ℔x.
Aquæ Fumar. Abſinth. Meliſſ. aa. ℔ii.

Laſſet es drey Tage beyſammen ſtehen, hernach deſtilliret.

Waſſer, (mineraliſche) ſiehe *Aqua*, im II Bande, p. 984. Ingleichen **Mineraliſche Waſſer**, im XXI Bande, p. 332.

Wasser, (**mineralisches**) **aus dem Englischen Laxiersaltze.** Dieses beschreibet **Andry** in seiner Orthopädie, p. 152 und rühmet es besonders wider die Kröpffe der Kinder; Ja, dieses gekünstelte Mineralwasser soll ein Mittel seyn, welches die allerverborgensten Winckel des Gekröses durchdringe, und die zähen und schleimichten Materien, so dessen Drüsen verstopfften, auflösen werde. Die Zubereitung solches Wassers sey leicht: Denn man dürffe nur ein Quentgen von dem Englischen Laxier- oder Ebsonsaltze in ein Pfund gemeines Wasser werffen, und so wäre das mineralische Wasser fertig. Es sey unnöthig, selbiges kochen zu lassen. Es wäre, wegen der kleinen Menge des Saltzes, so man hinein thue, ohne allen Geschmack. Man müsse es die Kinder bey und ausser der Mahlzeit, wie das gemeine Wasser, nach Durst trincken lassen; doch könne man bey den Mahlzeiten ein wenig Wein darunter mischen. Es purgire nicht, sondern halte nur den Leib offen, und bereite solchen zu einer Purgans zuvor, welche für eine junge Person über vierzehen Jahre in einer Untze von diesem Saltze in einem halben Nösel gemeinen, aber ein wenig warmen Wasser, oder in Brühe zerlassen, und für eine junge Person unter diesen Jahren in einer geringern Dose, nach dem Verhältnisse der Jahre bestehe: nemlich zwey Quentgen für ein Kind von drey Jahren, drey Quentgen für ein Kind von vier Jahren, und also immer weiter, nach dem Alter. Diese Purgans müsse alle zehen oder zwölff Tage, bis zur Genesung, wiederholet werden. Man finde in den meisten medicinischen Büchern Hülffsmittel über Hülffsmittel wider die Kröpffe; allein unter allen diesen Mitteln sey nicht eines, welches so wohl auf den Grund gehe, als wie dieses. Es gehe kein einiges darauf, das Gekröse zu eröffnen woher doch gleichwohl die Halsdrüsen alles dasjenige zögen, was sie verstopffe.

Wasser, (**mineralisches Schlag-**) **Zwelffers,** siehe *Aqua Apoplectica Mineralis*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1002.

Wasser, (**moderichtes**) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Wasser, (**Mohn-**) **Londoner,** *Aqua Papaveris*, Londinensis.

Rec. Flor. Papav. rhœad. ℔iv.

besprenget sie mit zwey Pfund weissen Weine, hernach destilliret aus der Blase, cohobiret das Wasser über frische Blumen, und wiederholet solches dreymahl; denn thut zu jedem Pfunde des destillirten Wassers:

Nuc. mosch. incis. No. ii.
Flor. Papav. rhœad. P. i.
Sacchar. albi, ℥ii.

Setzet es so lange an die Sonne, bis es eine angenehme Säuere erlanget.

Wasser, (**Morast-**) siehe unter dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 986.

Wasser, (**Mücken-**) *Aqua Muscorum.* Das Wasser von gemeinen Mücken gebrannt, bekommt eine blaue Farbe, und vertreibet die Felle und Flecken der Augen, eine Stunde vor Nachts, drey oder vier Wochen lang, alle Abende darein gespritzet. Das Haar täglich zwey- oder dreymahl damit gewaschen oder genetzet, und solches drey bis vier Wochen hinter einander wiederholet, macht das Haar schöne lang wachsend. Das Wasser brennet also: Breitet ein Tuch über eine Kachel, und leget die Mücken in ein Säcklein, so läuft das Wasser durch das Säcklein und Tuch auf die Kachel. Wo man es in einem Helmen brennt, so wird dieser davon stinckend.

Wasser, (**Mühl-**) siehe Mühl-Graben, im XXII Bande, p. 166; desgleichen Wasser (Fisch-).

Wasser, (**Müntz-**) *Aqua Menthæ.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, das Kraut mit den Stengel gehackt und im May gebrannt. Von diesem Wasser Morgens und Abends jedesmahl bis drey Loth getruncken, stärcket den Magen, und hilfft zu einer guten Verdauung; imgleichen wenn es auf diese Art getruncken, gut für Verstopfung der Leber und Miltz, eröffnet die Wege des Harns in den Nieren und der Blase. Es stärcket den Magen, machet Lust zum Essen, denn es verhütet das Kotzen oder Erbrechen, getruncken und der Magen äusserlich damit gestrichen. Im Munde gehalten und offt damit gewaschen, ist es sehr dienlich für die Zahnbüller. Für Schwachheit und Schwinden der Glieder ist es gut. Ein Gerstenbrod in diesem Wasser und Essige oder Wein geweichet, und vor die Nase gehalten, giebt gute Krafft. Müntzwasser getruncken und ein Tuch darein genetzt und warm übergeleget, treibet die Mutter. Auf die verhärteten Frauenbrüste geleget, machet es die geronnene Milch in denselben flüssend. Dieses Kraut und Wasser getruncken, heilet bey Jungen und Alten allerley innerliche Brüche. Das Wasser oder den Safft mit Raute oder Coriander vermischt, und ein Gurgelwasser daraus gemacht, erhält das gefallene Zäpfflein. Es heilet auch bey Kindern den Grind, damit gewaschen. Das Wasser getruncken, treibet die Spulwürmer ab. Mit Wein vermischt und getruncken, stärcket es den kalten Magen.

Wasser, (**Mund-**) siehe *Collutio*, im V Bande, p. 705. Ingleichen *Diaclysma*, im VII Bande, p. 722.

Wasser, (**Mund- und Hals-**) Purmann. *Aquæ* ad *Vitia Oris* & *Foucium*, Purmanni. Von dieser Art Wasser hat der Schrifftsteller in seinem Lorbeerkrantze verschiedene aufgeführet, und zwar 1) ein **Wasser zu bösartigen Blattern des Mundes,** welches p. 231 also vorgeschrieben ist:

Rec. Decocti Radic. Aristoloch. long. c. fol. Veronic. ℥iii.
Flor. Zinci, ℥ß.
Amalgam. Mercurii, ℥iiß.
Lapid. Tutiæ ppt. ʒiii.
Phlegmat. Alum. ʒii.
Lixivii e Calce viva,
Aquæ Plantaginis, aa. ℥v.

Aquæ Veronicæ, Mellis, aa. ℥iß.
Mercurii dulc. ℈iv.
Bol. armen. ppt.
Sacch. Saturni, aa. ʒi.

Mischet es zu einem Wasser, womit man obgedachte Blattern tüpffet, nachdem es vorher wohl umgerüttelt worden. 2) Ein **Wasser zur Mundfäule,** welches p. 233 zu lesen:

Rec. Rad. Tormentill. ʒiii. Serpentar. ℥iß.
Rosar. rubrar.
Flor. Balaust.
Lupul. Glandium, aa. ʒi.
Fol. Salviæ, Veronic. aa. Mi.

Diese klein geschnittene und gestossene Stücke kochet in drey Quart Löffelkraut- und Salbeywasser, hernach seiget das Decoct durch, und brauchet es zum fleißigen Waschen und Reiben der Zähne. Soll es schärffer seyn, kan man es mit etwas Alaune und Rosenhonig anmachen; oder aber, wo es widerwärtig wäre, mit folgendem Wasser versetzen. Dieses ist nun das 3) nemlich ein rothes **Wasser zu bösen Hälsen,** welches ebenfalls auf der 233sten Seite stehet, und also gemacht wird:

Rec. Sacchari cand. albi, Aluminis, aa. ʒi.
Rad. Tormentill. ℥ß.
Flor. Balaust.
Cort. Balaust.
Tartari crudi, aa. ʒi.

Kochet es mit gnung Salbey- und Josopwasser. Es wird zu den Löchern des Halses mit vortrefflichen Nutzen gebrauchet; will man es aber zu venerischen Löchern haben, so nehme man, statt vorgemeldeter Wasser, womit es sonst gekochet wird, gnung Branntewein, und mische noch ein Quentgen Sublimat darunter, lasse es acht Tage bey gelinder Wärme mit einander digeriren, seihe es denn durch, und gebrauche nur das Klare davon. 4) **Platers Grünes Wasser,** welches p. 234 nach **Münnicks,** Chirurg. Lib. III c. 14 p. 631. Vorschrifft, also zu lesen:

Rec. Aeruginis, ʒi.
Aluminis, ℥ß.
Vitrioli, Minii, aa. ʒi.
Aquæ Vitæ, ℥i.

Kocht es in drey Untzen weissen Weine. In dieses Wasser, welches auch zu bösen Hälsen dienet, werden Pinsel getuncket, und der schadhaffte Ort damit bestrichen; man muß sich aber hüten, daß nichts davon in den Hals hineinkomme. Nachdem das Wasser eine Viertelstunde gewürcket, wird der Ort mit Milch, darinne Kalck abgelöschet worden, abgespühlet, und abgewaschen. 5) Ein sonderliches **Mundwasser,** das auf eben der Seite stehet:

Rec. Flor. Prunell.
Fol. Vinc. per vinc. Quercus, Auricul. Muris, aa. Miß.
Flor. Rosar. Balaust. aa. Mi.
Vitrioli albi, ℥iß.
Cortic. Ligni fraxin. Granator aa. ℥ß.

Kochet es in gnung rothen Weine, bis auf 20 Untzen; denn seiget es durch, und thut dazu:

Rob. Diamor.
Mellis Rosar. aa. ℥iß.

Mischet und machet es kunstmäsig zu einem Wasser. 6) Ein **Gurgelwasser zur Bräun,** dazu p. 269 folgende Sachen genommen werden:

Rec. Flor. Malvæ hortens. Rosar. Balaust. aa. Mi.
Hordei mundat. Mii.
Fol. Plantag. Vinc. per Vinc. Auricul. mur. Alchimill. aa. Mi.
Cortic. Citri, ʒiii.
Alum. crudi, ʒii.

Kochet dieses alles in Löschwasser, so öffters mit glühenden Stahle abgelöschet worden, und mischet fünff Loth Maulbeersafft darunter. 7) Ein **Gurgelwasser bey grosser Hitze des Halses zum Zertheilen,** welches p. 298 also zu lesen:

Rec. Flor. Rosar. Sambuc. aa. ʒi.
Rad. Liquirit. Irid. nostrat. Polypodii, Sambuc. aa. ℥ß.
Ficuum,
Jujubarum, aa. No. x.
Sem. Fœnu græc. ʒii.

Kochet es, nachdem alles gröblich zerstossen und zerschnitten, in gnung Wasser, darinne vorher ein paar Hände voll weisse Rübenschnitte gesotten worden; denn seiget es durch, und mischet etwas Klatschrosen- und Mauerrautensyrup darunter. Noch mehr dergleichen Wasser hat der Schrifftsteller in seiner Chirurgia curiosa, als: 1) Ein **Wasser zu bösen Halsgeschwüren,** welches p. 140 zu lesen:

Rec. Decocti Cortic. Betulæ, ℥ii.
Aquæ Veronic. Alchimill. aa. ʒi.
Lixivii Calcis vivæ, c. Sal. ammoniac. facti, ℥iv.
Sacchar. Saturni, ʒi.

Mischet und machet es zu einem Wasser, welches in einem Glase aufzuheben. Den Bleyzucker thut bald in das warm durchgeseigte Decoct, und wenn es ein Paar Tage auf dem warmen Ofen gestanden, so mischet das zugerichtete Kalckwasser darunter, und seiget es durch Löschpapir. 2) Verschiedene **Wasser zu den Mängeln und Gebrechen der Zunge,** welche p. 183 u. f. stehen, und davon das erste ein Gurgelwasser ist, so zu den Blattern und Geschwüren der Zunge dienet, welche ordentlich ohne eintzigen Verdacht einer venerischen Unreinigkeit, von Hitze und scharffen Feuchtigkeiten, und von der Mundfäule und dem Scharbocke herkommen. Man machet es also:

Rec. Cortic. Radic. Sambuc. Ligni fraxini, aa. ʒi. Aurantior.
Radic. Tormentill.
Fol. Alchimill. Vinc. per Vinc. aa. Miß. Buxi, Salviæ, aa. Mi.
Flor. Rosar. Balaust. Malvæ hortens. aa. ℥ß.
Syrupi Diamor. Papaver. errat. aa. ʒi.

Nachdem alle Species wohl zerschnitten und gestossen, so kochet sie eine halbe Stunde in einem wohl verdeckten Geschirr, mit gnung Salbey-

Wegrich- und Prunellenblumenwasser; denn seiget es durch und thut die Säffte dazu, so ist es fertig. Soll es schärffer seyn, sonderlich wenn die Schäden und Löcher unreine sind, so kan etwas Rosenhonig, gereinigter Salpeter, und Alaunzucker dazu gethan werden. Wenn der Patiente sich eine Zeitlang warm damit gegurgelt, auch die Schäden offt und fleißig damit ausgewaschen, daß sie nun reine sind; so kan man hernach einen Mundschleim, und zuletzt folgendes **Heilwasser**, zu fleissigem Bestreichen gebrauchen, da sich denn alles zur Heilung schicken wird.

Rec. Decocti Rad. Aristol. long. Alchimill. & Veronic. c Aqua Veronicæ & Vino albo, q. s. parati, ℥iiiß.
Syrupi Granator. Moror. Flor. Prunell. aa. ℥ß. Rosar. ℥iii.
Alumin. crudi, ʒi.

Mischet und machet es zu einem Wässergen, welches in einem Glase aufzubehalten. Ist aber eine grosse Fäulung vorhanden, da müssen die Mundwasser durchdringender seyn, und daher nachstehende gebrauchet werden:

Rec. Cort. Ligni & Radicis Fraxin.
Radic. Mandragor. Benedict. aa. ʒi.
Fol. Consolid. saracen. Salviæ, Plantagin. Veronic. aa. Mi.
Flor. Prunell. Mii. Balaust. Miiß.
Cortic. Granator. ℥ß.
Radic. Tormentill. Aristoloch. long. aa. ℥iii.

Nachdem alles gröblich geschnitten, gestossen und unter einander gemischet ist, so kochet es in halb Weine, halb Honig, und in gleich so viel Nußlaubwasser, eine gute halbe Stunde, in einem verdeckten Geschirr; denn seiget es durch, und thut dazu:

Rob. Diamor.
Mellis Rosar. aā. ℥iß.
Alumin. crudi, ʒiiß.

Mischet und machet es zu einem sonderlichen Mundwasser. Wer diese lange Composition scheuet, und eine andere haben will, der mache mit Fleiß folgendes Wasser, das ebenfalls sehr gut und dienlich ist:

Rec. Aquæ Plantag. Flor. Prunell aa. ℥iii. Papaver. erratic. Chelidon. min. aa, ℥iß.
Cortic. Granator ʒi.
Gummi Laccæ, ℥iß.
Alumin. calcin. ʒß.

Die Wasser lasset mit einander recht heiß und fast siedend werden; denn giesset sie auf das körnichte Lackgummi, und die gebrannte Alaune, lasset es eine Nacht stehen, und wenn es wohl durchgeseiget, so thut dazu:

Syrupi Cydonior.
Mellis Chelidon. aa. ʒi.

Mischet und machet es zu einem Gurgelwasser. Mit diesem muß sich der Patiente den Mund offte warm ausspühlen, und gurgeln, und es auch eine Zeitlang darinne behalten. Hernach werden ebenfals die Schäden und Löcher durch einen Pinsel damit ausgewaschen, und bald darauf folgendes Wasser auf eben die Art, mit einem Pinsel, des Tages dreymahl und auch mehr gebraucht.

Rec. Aquæ benedict. rubr. ℥ii.
Tinct Laccæ, ℥iß.
Decoct. Cortic. Granator. c. Vin. ʒi.
Syrup. Papaver. errat.
Mellis Rosar. aa. ʒvi.

Mischet und thut es in ein Glas. Dieses solche Wasser kan nach Gelegenheit mit einem mehreren Zusatze vom Alaunzucker und dem Aq. benedict. rubra, sonst auch Stetiner rothes Lebenswasser genannt, vermehret werden; Wobey letzt gedachte Wasser nach folgender Beschreibung soll verfertiget werden:

Rec. Rad. Aristoloch. rotund. & long. aa. ℥ß. Tormentill. ʒi.
Flor. Balaust.
Cortic. Balaust. aa. ʒiii.
Fol. Tabaci, ℥ii.
Sacchar. Alumin. ℥ii.
Mercur. sublimat. albi, ʒiv.
Tartari crudi, ʒi.
Sal. armon. ʒiiß.

Hierauf giesset zwey Quart guten Brunnenwasser und lasset es acht Tage in der Wärme bey öfterem Umrühren stehen; denn gebrauchet das Klare davon, welches vortrefflicher Würckung ist, auch für sich alleine, mit etwas wenig Rosenhonig vermischet, gebrauchet werden kan. 3) Ein reinigendes und heilendes Gurgelwasser in den Löchern und Schäden des Halses, nöthlich aber der Zunge, welches p. 518 also zu machen:

Rec. Fol. Perforat. Hyperic. Veronic. aa. M. ß.
Herb. Vinc. per Vinc. Plantag. aa. M. ß.
Flor. Rosar. Mii. Sambuc. Malv. aa. M. ß.
Rad. Tormentill. ℥ß.
Cortic. Aurant. ℥ii.

Schneidet und stosset alles gröblich, kochet es eine Stunde mit gnug Brunnenwasser, seihet es durch und thut eine Unze Schwefelsaft und Rosensyrup darunter. 4) Ein Wasser zu den Blattern und Geschwüren des Mundes, welches p. 519 folgendermassen beschrieben steht.

Rec. Fol. Solan. Chelidon. Hyssop. Salviæ, Rutæ, Alchimill. aa. M.
Radic. Aristoloch. long. Tormentill. aa. ʒi.

Wenn es klein geschnitten und gestossen, so koche alles in zwey Quart guter Lauge, seihe es durch, und thut denn dazu:

Pulver. subtiliss. Aristoloch. rotund. ʒi.
Lixivii e Calc. viv. ʒvi.
Mercurii dulc. ʒiß. præcipit. alb. ʒß.
Essent. Myrrhæ, ℥ii.

Mischet alles wohl und fleißig unter einander, hernach, wenn es bey stetem Umrühren in einem wohlverschlossenen Glase acht Tage in der Wärme gestanden, kan das Klare davon laulicht gebraucht werden.

Wasser, (Muscaten-) siehe Muscat, in XXII Bande, p. 1008.

Wasser, (Mutter-) Amsterdamer oder **Utrechter**, siehe *Aqua Hysterica*, Ph. Amstel. & Ultraject. im II Bande, p. 1923.

Wasser, (Mutter-) Augspurger, siehe *Aqua Hysterica*, Ph. August. im II Bande, p. 1024.

Wasser, (Mutter-) Bräuners. Dieses Wasser wird sehr hoch gehalten, und von dem Schriftsteller in seinem Weiber und Kinderarzt, p. 850 also beschrieben: Nehmet Mutterkraut, sechs Hände voll, Melissenkraut und Polei, jedes drey Hände voll, Cardobenedictenkraut und Kornrosen, jedes zwey Hände voll, Fischminze eine Hand voll, Zimmet, Cubeben, Fenchel und Anissaamen, jedes ein Quentlein. Zerschneidet alles, giesset zwey Maas alten Wein darüber, lasset es etliche Tage stehen, hernach destillret es im doppelten Geschirr, und verwahret es. Die Dose ist ein Löffel voll.

Wasser, (Mutter-) Burnets, *Aqua Hysterica Burneti.*

Rec. Fol. Pulegii, Menth. Ruthæ, aa. Mii.
Flor. Lavendul. P. ii.
Semin. Levistic.
Baccar. Lauri, aa. ℥ß.
Myrrhæ, ʒii.
Nucis moschat. ʒi.
Vini albi, ℔iv.

Lasset es einige Tage beysammen stehen, hernach destillret es aus dem Frauenbade zu einem Wasser, welches bey Mutter-Beschwerungen zu gebrauchen.

Wasser, (Mutter-) Charas, *Aqua Hysterica Charas.*

Rec. Rad. Pœon. Bryon.
Cortic. Aurantior. aa. ℥iii.
Fol. Artemis. Matricar. Melissæ, Pulegii regal. Rutæ, Sabinæ,
Flor. Sambuc. aa. Mi.
Myrrhæ,
Castorei, aa. ℥ß.
Croci, ʒii.
Vini hispanic.
Aquæ Julor. Nucum, Flor. Aurantior. aa. ℔ii.

Lasset es 24 Stunden weichen, hernach destilliret mit gelindem Feuer.

Wasser, (Mutter-) Crollens, *Aqua Hysterica Crollii.*

Rec. Radic. Diptamn.
Semin. Dauci, aa. ʒi.
Cinamom. acut.
Cassiæ lignea,
Meliss. aa. ʒii.
Croci oriental. ʒi.
Castorei recent. ʒiß.

Mischet und pülvert alles unter einander, hernach giesset darauf:

Aquæ Rutæ, ℔iiß.

Lasset es vier Tage mit einander weichen, und denn destilliret aus dem Bade. Dieses Wasser dienet für die Mutter, wenn unreine Feuchtigkeiten darinne vorhanden: Es zertheilet, und hebet die Erstickung.

Wasser, (Mutter-) Deckers, *Aqua Hysterica Deckeri:*

Rec. Rad. Aristol. rotund. Bryon. Acori, Angelic. aa. ʒii.
Fol. Rutæ, Sabin. Puleg. Artemis. aa. Mß.
Flor. Calendul. Cheiri, aa. P. ii.
Baccar. Lauri, ℥ß.
Semin. Levistic. Dauci, aa. ʒii.
Myrrhæ rubr. ʒiß.
Assæ fœtid.
Castorei, aa. ʒi.

Stosset alles unter einander, und giesset darauf:

Spirit. Vini, ℔ii.
Aquæ Puleg. ℥viii.

Nachdem es zwey Tage mit einander geweichet, so destilliret es über den Helm, und thut zu dem Destillate:

Spirit. Sal. Armoniac. ʒii.

Es dienet, die Monatszeit zu befördern.

Wasser, (Mutter-) D. G. R. Th. Hofm. *Aqua Hysterica*, D. G. R. Th. Hofm.

Rec. Succi Mercurial. Matricar. aa. ℔i.
Nucis moscat.
Cinamomi,
Ligni Aloes, aa. ʒi.
Flor. Anthos, Salviæ, aa. Mi.
Tanacet. Mß.
Castorei, ʒvi.
Radic. Fœnicul. Bryon. aa. ℥ß.
Vini albi, ℔iii.

Lasset es vier Tage und Nächte digeriren, und alsdenn destilliret.

Wasser, (Mutter-) Dolæi, *Aqua Hysterica*, Dolæi.

Rec. Mastiches,
Myrrhæ,
Olibani,
Succini, aa. ℔ß.
Sabin. ʒiv.
Castorei, ʒii.
Spirit. Vini rectificat. ℔iv.

Digeriret und destilliret es zu einem Wasser.

Wasser, (Mutter-) D. R. Th. Hofm. *Aqua Hysterica*, D. R. Th. Hofm.

Rec. Rad. Asari, Bryon. recent. Angelic. Ireos, flor. Levistici, Mei, Petroselin. aa. ℥ß.
Semin. Sesel. Dauci cretic. Agni casti, aa. ʒii. Nigell.
Herb. Matricar. Nepet. Artemis. aa. Mii.
Meliss. Chamamæl. rom. aa. Miß.
Salviæ, Lavendul. aa. Mi.
Baccar. Lauri, ʒii.
Zingiberis, ℥ß.
Cassiæ lignea,
Cinamomi,
Nucistæ,
Macis,
Cardamom. aa. ʒii.
Castorei,
Myrrhæ, aa. ʒiii.
Galangæ,
Zedoar.
Gran. Paradis.
Croci, aa. ʒi.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Vini rhenani, ℔v.
Aquæ Rutæ, ℔vi. Calami aromat. ℔i.

Thut

Thut auch dazu:

Galbani aceto solut. ℥ii.

Digeriret acht Tage, und hernach destilliret. Die Dose ist von einem, bis zu zwey und drey Löffeln voll.

Wasser, (Mutter-) Fabricii, *Aqua Hysterica*, Fabricii.

Rec. Fol. Salviæ, ℥ii.
Flor. Rorismar. ℥i.
Herb. Scariolæ, Pulegii, Scordii, Melissæ, Menthæ, Abrotan. fœmin. Matricar. aa. ℥ß.
Castorei, ʒii.
Caryophyllor.
Cinamom.
Zingiber.
Nuc. moschat. aa. ℥iß.
Cortic. Citri, Aurantior.
Fol. Majoran. aa. ℥i.
Vini adusti, rhenani, ℔iv.

Digeriret drey Tage, hernach destilliret.

Wasser, (Mutter-) aus dem Friedel, *Aquæ Hystericæ*, ex Friedelio.

Rec. Rad. quinque aperient. Valerian. maj. Angelic. Pastinac. silvestr. aa. ℥i.
Herb. Chamædr. Melissæ. Scolopendr. Betonic. Marrub. alb. Polygon.
Meerkohl, aa. Mi.
Cort. de Rad. Cupress. Ligno Tamarisc.
Rad. Enulæ,
Jujubar.
Dactylor.
Passul. major. aa. ℥ß.
Semin. Milii sol. Apii hortens. Pastinac. domestic. aa. ℥ii.
Specier. Diarrhod. Abbat. Diatri. santal. aa. ℥iii.

Alle diese Species zerstosset wohl, hernach giesset darüber:

Vini albi optim. ℔v.

Lasset es sieben Tage darüber stehen, hernach destilliret es kunstmäsig aus dem Frauenbade. Ein Löffel voll davon getruncken, lässet die Mutter nicht über sich; wo aber das Uebel schon vorhanden, vertreibet es solches so gleich. Oder:

Rec. Succi herbæ Mercurial. Matricar. aa. ℔i.
Nucum & Flor. Macis,
Cinamomi,
Ligni Aloes, aa. ℥i.
Flor. Rorismarin. Salviæ, aa. P. ii.
Castorei, ʒvi.
Rad. Bryon.
Amyl. aa. ℥ß.
Vini albi optim. ℔iß.

Lasset dieses alles vergähren, und destilliret ein Wasser daraus. Nüchtern einen Löffel voll davon eingenommen, treibet die Monatszeit, öffnet und reiniget die Mutter, und stillet alle ihre Beschwerungen. Oder: Nehmet eine Ochsenmiltz, waschet sie sauber, hacket sie klein, und mischet darunter:

Fol. Sapin. concis. Miß.
Croci,
Flor. Macis, aa. ʒß.

Mischet alles wohl unter einander, und destilliret aus einem gläsernen Kolben in der Asche mit sanfftem Feuer, bis die Miltz trocken worden. Hiervon zwey Unzen dieses Wassers giesset:

Spirit. Vini rectificat.
Aquæ Pulegii, Artemisiæ, aa. ℥ii.

Mischet es wohl unter einander zu einem Wasser, welches denjenigen Weibspersonen dienet, so ihre Zeit nicht haben. Man giebet ihnen zwey Stunden nach dem Essen einen Löffel voll davon ein, und hält mit diesem Gebrauche so lange an, bis sich die Monatszeit wiederum sehen lässet, alsdenn man aufhöret. Oder:

Rec. Cortic. Aurantior. Citri, aa. q. v.

Schneidet von diesen Schalen das innerste weisse und bittere Häutlein, das übrige aber gar klein, und giesset einen guten rechtschaffenen Malvasier darauf, daß die Schalen wohl bedecket werden, vermachet es fleißig in einem Glase, und lasset es neun Tage im Keller stehen; darnach giesset den Malvasier rein ab, stosset die Schalen zu einem Muse, giesset den Malvasier wieder darauf, und destilliret, vermacht aber dabey den Hals wohl, daß die Kräffte beysammen bleiben mögen. Dieses Wasser dienet hauptsächlich dazu, daß, wenn ein schwanger Weib ungewöhnliche Dinge zu essen, oder zu trincken verlanget, solches dem Kinde nicht schade. Dasjenige Weib nun, der eine Lust gefället, wie solche auch seyn mag, der trincke alsbald von diesem Wasser etliche mahlen einen Trunck, und wiederhole selbigen, so offt ihr die Lust anwandelt, so schadet es dem Kinde nicht. Und wenn auch ein Weib etwas erschrocken wäre, oder was Grausliches angegriffen hätte, so darff sie nur von diesem Wasser trincken, es schadet hernach dem Kinde nichts.

Wasser, (Mutter-) Haagener, siehe *Aqua Hysterica*, Ph. Hagiens. im II Bande, p. 1024.

Wasser, (Mutter-) Herakels, *Aqua Hysterica*, Heraclei.

Rec. Radic. Pœon. die im abnehmenden Monden gesammlet, ℥ii.
Semin. ejusdem, ℥iß. Papav. albi, ℥i. Laboris mont.
Visci quercini, aa. ℥iiii.
Myrrhæ elect.
Castorei, aa. ℥ß.
Rad. Levist. Dictamni albi, Zedoar. aa. ℥i.
Aquæ Melissæ. Mens. Majo destill. ℔iii.
Vini aromatic. odorat. ℔iii.

Lasset es zehen Tage an einem warmen Orte, in Miste oder Sande mit einander stehen; destilliret es nach der Kunst zu einem Wasser, welches nicht nur die zuckenden und blähenden Mutterbeschwerungen hebet, sondern auch die Monatszeit und Nachgeburt treibet. Aus den Ingredienten dieses Wassers kan zu obgedachten Kranckheiten, ein vortrefflichers und kräfftigeres Medicament, nemlich eine Essentz, bereitet werden: wenn man mit dem Weine und Melissenwasser an

obgedachten Species das geistige Wasser ziehet; aus dem Ueberbleibsel aber, mit Branntweine, den dicken Extract bereitet, beydes hernach unter einander mischet, und in gehöriger Digestion zu einer Essentz bringet, die man hernach durchseiget und aufhebet.

Wasser, (Mutter-) Lentils, *Aqua Hysterica*, Lentilii.

Rec. Fol. Menth. crisp. Meliss. Artemis. Rutæ, Matricar. aa. Mii.
Semin. Carvi, ℥iii.
Vini albi optim. Mens. ii.

Mischet und destilliret drey Pfund davon herunter zu einem Mutterwasser.

Wasser, (Mutter-) Marggrafens, siehe *Aqua Hysterica*, Marggrafii, im II Bande, p. 1023.

Wasser, (Mutter-) Jacob Martins, *Aqua Hysterica*, Jacob. Martini.

Rec. Cinamom. opt. ℥i.
Caryophyllor.
Zingiberis,
Nucis moschat. aa. ʒvi.
Cortic. Citri, Aurantior. aa. ℥ß.
Spicæ indicæ, ʒiv.
Herb. Scariolæ, Pulegii, Scordii, Melissæ, Menthæ, Abrotani fœmin. Matricariæ, aa. ℥ii. Salviæ, ℥viii. Majoranæ, ℥ß.
Summitat. Rorismarin. ℥iv.
Castorei veri, ʒxvi.
Vini adusti, Mens. iii. rhenani, Mens. viii.

Lasset es drey Tage an einem warmen Orte mit einander digeriren; hernach destilliret aus dem Frauenbade.

Wasser, (Mutter-) Matthäi Martins, *Aqua Hysterica*, Matthæi Martini.

Rec. Fol. Meliss. odor. Mvi. Betonic. Pulegii, aa. Miß. Calaminth. Artemis. Basilic. Chamædr. Hyssop. aa. Mß. Matricar. P. i.
Rad. Pœon. Eryng. Meu, Angelic. domest. & silvestr. aa. ℥ß.
Semin. Carvi, Siler. mont. Coriandr. ppt. aa. ℥ii.
Galangæ,
Zedoariæ, aa. ʒiv.
Rhapontic. ℥iiß.

Stosset alles unter einander, denn giesset drey Pfund starcken und heissen Wein darüber, und lasset es eilff Stunden in heisser Asche stehen. Hernach, wenn es in einem zugedeckten Gefässe ein wenig gesotten, so destilliret aus einem gläsernen Kolben, und hebet das Wasser, so zuerst kommt, zum Gebrauch auf. In melancholischen Mutterbeschwerungen ist es von wunderbarer Krafft. Man giebt auf einmahl einen halben, bis gantzen Löffel voll.

Wasser, (Mutter-) Morts, siehe *Aqua Hysterica*, le Mort. im II Bande, p. 1023.

Wasser, (Mutter-) Mynsichts, *Aqua Hysterica*, Mynsicht.

Rec. Baccar. Sambuc. exsicc. ℥iii.
Rad. Bryon. Dictamn. alb. Pœoniæ, Zedoariæ, aa. ℥i.
Visci quercini, ʒvi.
Cassiæ, lignea,
Myrrhæ rubræ,
Cardamom. minor.
Croci orient.
Castorei veri, aa. ℥ß.
Semin. Agni casti, Cymini, Dauci, Rutæ, aa. ℥iii.
Flor. Pulsatillæ, ℥ii.

Schneidet und stosset alles, giesset sechs Pfund Malvasier Wein darüber, lasset es 14 Tage mit einander weichen, und thut hernach dazu:

Aquæ Artemisiæ. Matricariæ, Pulegii, Melissæ, Nepetæ, aa. ℔i.

Mischet und destilliret aus dem Frauenbade. Dieses heilsame Wasser hebet und lindert die gefährlichsten, oder wenigstens die mißlichen Mutterersticken, nebst den daher entstehenden schweren Zufällen. Die Dose ist von zwey, bis zu drey Löffeln, in der Kranckheit selbst für sich, oder mit einem Scrupel Zinnspecien, oder einem halben Scrupel Zinnküglein, oder mit einem Scrupel von Mynsichts Mutterspecifico genommen. Zur Bewahrung ist ein Löffel voll gnug, bey allen Mond-Vierteln gebrauchet.

Wasser, (Mutter-) Nürnberger, siehe *Aqua Hysterica*, Ph. Nor. im II Bande, p. 1024.

Wasser, (Mutter-) Poters, *Aqua Hysterica*, Poterii.

Rec. Radic. Valerian. ℥iv.
Fol. Matricar. Tanacet. Artemis. Absinth. Menth. Majoran. Pulegii, aa. Miii.

Lasset es 24 Stunden in gnung guten weissen Weine, an einem warmen Orte weichen; denn drücket es mit einer Presse starck aus, und thut zu dem Durchgeseigten:

Galangæ,
Zingiberis,
Macis,
Piper. long. aa. ℥i.
Spicæ indic.
Croci oriental.
Schœnanth.
Calami aromat. aa. ℥ß.
Oppi thebaic. ℥iii.
Semin. Papav. albi, ʒiß.
Camphor. ℥ii.

Lasset es drey Tage in Pferdemist weichen, hernach drücket es wieder mit einer Presse aus; auf die Hefen aber giesset Brantewein, und ziehet damit die Tinctur aus; seiget hernach beydes durch, mischet es unter einander, und destilliret es aus einer Phiole durch den Helm zu einem Wasser. Dieses thut in den Beschwerungen der Mutter vortreffliche Dienste, es hebet ihre Erstickungen geschwinde, und schaffet bey allen blähenden Kranckheiten Linderung; es heilet den Schwindel, vertreibet das Hauptweh, und lindert die Gliederschmertzen. Aus der Masse, welche nach

der Destillation zurück bleibet, kan man einen Extract machen, der mit dem Opiatlaudan gleiche Krafft hat, und zu drey, vier bis fünff Gran verordnet werden kan. Das Wasser giebet man von einer halben, bis zu einer gantzen und zwey Untzen.

Wasser, (Mutter-) de Spina, *Aqua Hysterica*, de Spina.

Rec. Radic. ſ. aperient. Imperator. Paſt. ſilv. aa. ℥ß.
Herb. Chamædr. Meliſſ. Scolopendr. Betonic. Soldan. Marrub. alb. Centinodii, aa. Mi.
Cortic. Rad. Cappar. Tamar. aa. ʒvi.
Radic. Enul.
Jujubar.
Dactylor.
Paſſ. major. aa. ℥ß.
Semin. Lithoſperm. Siſer. Petroſelin. aa. ʒii.
Specier. Diarrhod. Abbat. Diatrion. ſant. aa. ʒiii.

Stoſſet alles, und digeriret es ſieben Tage in fünff Pfund ſtarcken Weine, hernach deſtilliret es zu einem Waſſer, welches die verſtandene Monatszeit öffnet.

Waſſer, (Mutter-) Timäi, ſiehe *Aqua Hyſterica*, Timæi, im II Bande, p. 1024.

Waſſer, (Mutter-) Weickards, *Aqua Hyſterica*, Weickardi.

Rec. Cinamom. optim.
Nucis moſch.
Macis,
Granor. Paradiſ.
Cubebar.
Cardamom. aa. ʒii.
Caryophyllor. ʒiß.
Piper. long. ʒvi.
Galang.
Hordei in clibano torrefact. Mi.

Stoſſet alles gröblich und miſchet darunter:

Fol. Salviæ min. Menth. criſp. Majoran. Summitat. Fœnicul. aa. Mi.

Miſchet alles unter einander, thut es in eine zinnerne Flaſche, und gieſſet darüber:

Vini generoſ. Menſ. iii.

Laſſet es an einem kalten Orte, 14 Tage beyſammen ſtehen, und hernach deſtilliret.

Waſſer, (Mutter-) Zacuts, *Aqua Hyſterica*, Zacuti.

Rec. Herb. Matricar. Artemiſ. Rutæ, Meliſſ. aa. Miv. Nepethæ, Pulegii, Origani, Calam. aa. Mi.
Radic. Rubiæ, Rumicis, aa. ʒi.
Cortic. Rad. Cappar. Tamar. aa. ʒiß.
Herb. Aſplen. Eupat. Capill. Vener. aa. Mii.
Semin. Petroſel. Fœnicul. Aniſ. aa. ʒiiß.
Cinamom. ʒiii.
Flor. Anthos, ℥ß. Bugloſſ. Borragin. Violar. Salviæ, aa. ʒiii.
Radic. Borragin. Bugloſſ. Aſparag. Eryng. Gramin. Ruſci, aa. ℥ß.
Fol. Sabin. Miß.
Cardamom. ʒii.
Caſtorei,
Myrrhæ
Croci, aa. ʒi.

Stoſſet alles, uud gieſſet darüber:

Aquæ Cinamom. ℔iii.

Und endlich deſtilliret aus dem Frauenbade.

Waſſer, (Mutter-) Zwelffers, ſiehe *Aqua Hyſterica*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1024.

Waſſer, (Mutter-) aus erwärmenden Kräutern, Timäi, *Aqua Hyſterica ex Herbis Calidis*, Timæi.

Rec. Herb. Artemiſ. Meliſſ. Menth. Marian. Puleg. Betonic. Leviſtic. Calam. Betonicæ, Roriſmar. Agrimon. Veron. Chamædr. Mercurial. aa. Mi.

Schneidet, und gieſſet darüber:

Aquæ Vit. Mulier. q. ſ. Artemiſ. Meliſſ. Menth. aa. ℔ß.

Deſtilliret es zu einem Mutterwaſſer.

Waſſer, (Mutter-) aus erwärmenden Wurtzeln, Timäi, *Aqua Hyſterica ex Radicibus calidis*, Timæi.

Rec. Rad. Valerian. Leviſtic. Enul. Angelic. Pimpinell. Fœnicul. Petroſel. Rubiæ tinctor. Caryophyllat. Bryon. Ariſtol. rotund. Aſparagi, Cyperi, Dictam. aa. ʒi.

Stoſſet ſie zu einem gröblichen Pulver, und befeuchtet dieſes mit:

Aqua Vit. Mulier.
Vin. Meliſſ. aa. q. ſ.

Laſſet es drey Tage im Frauenbade beyſammen ſtehen, hernach aber deſtilliret das Mutterwaſſer herüber.

Waſſer, (Mutter-) zur verſtopfften Monatszeit, Dolái, *Aqua Hyſterica in Suppreſſione Menſium*, Dolæi.

Rec. Rad. Ariſtoloch. utriusque, Rubiæ Tinctor,
Herb. Sabin. Puleg. Lauri, Verben.
Flor. Calendul. Cheiri, aa. Mß.
Croci Mart. aperitiv. ʒii.
Specier. Diarrh. Abbat. ʒi.
Trochiſc. de Myrrh. ʒiß.
Fœcul. Bryon. ʒß.
Croci auſtriac. ʒi.
Sal. Sulph. ʒß. Artemiſ. ʒi.

Schneidet dieſe Species, und gieſſet darüber:

Aquæ Pulegii, Mercurial. aa ℔ß.
Vini malvatic. ℔i.

Digeriret acht Tage, und hernach deſtillirt.

Waſſer, (Mutterkraut-) ſiehe Melliſſenwaſſer, im XX Bande, p. 519.

Waſſer, (Mutterwuth-) Riverii, *Aqua Furore Uteri*, Riverii.

Rec. Fol. Nymphææ, Salic. Vitic. aa. Mi. Lactuc. Portulac. Umbell. Vener. aa. M. Semin.

Semin. 4. frigid. maj. Lactuc. Papav. alb. aa. ℥ß.

Stoſſet alles unter einander, denn beſprenget es mit Limonienſafft, deſtilliret im Frauenbade, und thut zu jedem Pfunde des Deſtillats, ein Quentgen Campher.

Waſſer, (Mutterwuth-) Sennerts, *Aqua in Furore Uteri*, Sennerti.

Rec. Fol. Viticis, Rutæ, Salicis, aa. Mii. Menth. Summitat. Anethi, aa. Mi.
Flor. Nymph. Mß.
Semin. Viticis, Cannabis, Coriandri, Lactuc. aa. ℥ß.

Stoſſet alles und gieſſet gnung Waſſer darüber, hernachmahls deſtilliret aus der Blaſe, und thut dazu:

Succ. Limon. ℔i.

Denn ziehet die Hälffte davon wieder ab, und machet es zu einem Keuſchheitswaſſer.

Waſſer, (Myrrhen-) S. Cloſſäi aus dem Schröder, ſiehe **Schminckwaſſer** oder **Myrrhenwaſſer, S. Cloſſäi** aus dem Schröder, im XXV Bande, p. 454.

Waſſer, (Nachſchlag-) *Aqua Apoplectica ſecunderia*, ſiehe **Waſſer, (Schlag-)** mit und ohne Biſam, Brandenburgiſches.

Waſſer, (Nachtſchatten-) ſiehe **Nachtſchattenwaſſer,** im XXIII Bande, p. 285.

Waſſer, (Narden-) ſiehe **Nardenwaſſer,** im XXIII Bande, p. 660.

Waſſer, (Natterwurtz-) *Aqua Serpentariæ.* Die Wurtzel wird gehackt, geſtoſſen, und zwiſchen den beyden Frauentagen gebrannt. Vier Loth von dieſem Waſſer getruncken, iſt gut für die Peſtilentz und heilet alle giſftige Bißе. Alſo Abends und Morgens getruncken, iſt es gut für den Huſten und führet alle böſe Feuchtigkeiten von der Bruſt ab. Es iſt auch gut, wenn einer gefallen oder geſchlagen, geſtochen oder geworffen, und alſo in ſich blutet. Ein Pfund von dieſem Waſſer mit vier Loth geſtoſſenen Senffſaamen und vier Loth Kerbelkrautwaſſer vermengt, durch ein Tuch geſeiget, wie eine Milch ausgedruckt, und demjenigen, welcher geronnenes Geblüte unter der Haut hat, Morgens, Mittags und Abends jedesmahl bis drey Loth mit einem halben Lothe Zuckerbrode zu trincken gegeben, zertheilet das Blut und giebet Nahrung. Zu Pulver geſtoſſene Natterwurtz in dieſem Waſſer getruncken, vertreibet die Gelbſucht. Baumwolle in Natterwurtz-Waſſer genetzt, und in eine friſche Wunde geleget, ſtillet das Blut, das Pulver der dürren Wurtzel aber iſt viel kräfftiger. Die Wunden mit dieſem Waſſer gewaſchen und mit leinen Tüchern darüber geleget, auch bis zwey Loth Morgens und Abends getruncken, heilet die Wunden. Natterzünglein iſt ein feißt lichtem Wundkraut, träget nur ein langrundes Blättlein wie eine Natter, die Wurtzel iſt zaſericht und wäſſericht im May in feuchten Wieſen. Es iſt ein edel heilſam Kraut zu allen hitzigen Schäden, heilet die Wunden in kurtzer Zeit wieder zuſammen, wie die Wallwurtz. Mit Schweinſchmeer geſchmiert und Pflaſterweiſe über die Geſchwulſt gelegt, verhütet den kalten Brand.

Waſſer, (Nepten-) *Aqua Calaminthæ.* Dieſes Kraut wird mit aller ſeiner Subſtantz mitten im May gebrannt dieſes Waſſer getruncken und äuſſerlich aufgeleget, iſt gut, für Lendenweh, Grimmen, Schnupffen, Harntröpffeln, zur Beförderung der monatlichen Blume, Naſenbluten. Würmer im Leibe, Blutgeſchwüre, Hundebiſſe Bräune, Zahnweh, Brüche u. a. m. Es iſt auch dienlich getruncken, zum Magen, zur Verſtopffung der Leber und Miltz, und zum Wege des Harns. Dieſes Waſſer mit Wein gemiſcht und getruncken, ſtärcket den kalten Magen.

Waſſer, (Nerven-) ſiehe **Nervenſaft,** im XXIII Bande, p. 1883.

Waſſer, (Nerven-) Timäi, ſiehe *Aqua Nervina*, Timæi, im II Bande, p. 1031.

Waſſer, (Neſſel-) ſiehe **Neſſelwaſſer,** im XXIII Bande, p. 1950.

Waſſer, (Neſſelwurtz-) ſiehe **Neſſelwurtzwaſſer,** im XXIII Bande, p. 1951.

Waſſer, (Nieren-) Schmidts, *Aqua Renalis*, Schmidii.

Rec. Succi Raphan. Limon. aa. ℔iß.
Aquæ Betonic. Potentill. Saxifrag. Verben. aa ℔i.
Malvaſiermeth, ℔ii.
Baccar. Juniperi, ʒiii.
Semin. Milii, Thlaſpi major. Lapp. maj. Aniſi, Saxifrag. Urtic. Cepar. aa ʒiß Emollient. maj. 4. excort. aa. ʒvi.
Von des Hertzogs und Juſtins harntreibender Lattwerge, aa. ℥ß.
Teſt. Ov. uſt.
Cinamom. pulv. aa. ʒiii.
Camphor. ʒii.

Deſtilliret nach der Kunſt, und ſchärffet es mit ſeinem Saltze. Die Doſe iſt ein Quentgen, nach gereinigtem Leibe zu geben.

Waſſer, (Nierenſtein-) Hellwigs. Nehmet Baurenſenff, ſo viel beliebig, ſchneidet ſolchen würfflicht, thut ihn in ein Glas, und gieſſet gnung des beſten Weines darüber. Laſſet es ein paar Tage ſtehen, denn deſtilliret ein Waſſer daraus. Davon trincket alle Morgen und Abende zwey gute Löffel voll; es treibet nicht allein den Urin, Gries und Stein, ſondern iſt auch allen im Leibe verderblichen Feuchtigkeiten ſehr gut. Oder:

Rec. Flor. Sambuc. ſicc. ʒiv.
Amygdalar. amar. ʒv.
Nucl. Perſicor. Ceraſor. aa. ʒx. bis xii.

Schneidet und ſtoſſet alles gröblich, denn weichet es in fünff Pfund Malvaſier Wein, und deſtilliret es endlich aus dem Frauenbade. Es dienet vornemlich, den Stein zu zermalmen, die Harngänge zu öffnen, die Schärffe zu benehmen, und den Urin zu treiben. Die Doſe iſt für einen Erwachſenen ein Löffel voll. Oder:

Rec. Semin. Pimpinell. ʒi. Heder. terreſtr. Petroſelin. Sinap. Milii ſolis.
Rad. Caryophyllat. aa. ℥ß.

Zerstosset alles, so viel immer möglich ist, besprenget solche Species mit ein wenig Eßig, alsdenn vermischet sie mit Bocksurine, und destilliret aus dem Bade mit sanfftem Feuer, in einem gläsernen Geschirr; hernach verwahret es in einem Glase. Hiervon gebet bey erfordernder Noth auf einmahl zwey Untzen. Es treibet gewaltig, und bricht den Stein. Oder: Nehmet Zitronen, hacket sie klein, und destilliret in einem Kolben ein herrlich schönes Wasser daraus. Es treibet den Stein wunderbarlich ab, und stärcket auch das Hertze.

Wasser, (Nierenweh-) siehe **Nierenwehwasser**, im XXIV Bande, p. 826.

Wasser, (Nierenweh-) Amsterdamer, nach Marggrafens Vorschrifft, siehe *Aqua Nephritica*, Amstelod. juxta Marggraf. im II Bande, p. 1030.

Wasser, (Nierenweh-) Augspurger, siehe *Aqua Nephritica*, Ph. Aug. im II Bande, p. 1030.

Wasser, (Nierenweh-) Charas, *Aqua Nephritica*, Charas, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 7. im XXIV Bande, p. 827.

Wasser, (Nierenweh-) Cnöphels, *Aqua Nephritica*, Cnoephelii, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 4. im XXIV Bande, p. 827.

Wasser, (Nierenweh-) Daquins, *Aqua Nephritica*, Daquini, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 35. im XXIV Bande, p. 831.

Wasser, (Nierenweh-) D. R. Th. Höfm. *Aqua Nephritica*, D. R. Th. Hofm. siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 31. im XXIV Bande, p. 830.

Wasser, (Nierenweh-) Ephemerid. Cur. siehe *Aqua Nephritica*, Eph. Cur. im II Bande, p. 1030.

Wasser, (Nierenweh-) Fischers, *Aqua Nephritica*, Fischeri, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 28. im XXIV Bande, p. 830.

Wasser, (Nierenweh-) Hartmanns, *Aqua Nephritica*, Hartmanni, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 19. im XXIV Bande, p. 828.

Wasser, (Nierenweh-) Mynsichts, *Aqua Nephritica*, Mynsicht. siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 26. im XXIV Bande, p. 830.

Wasser, (Nierenweh-) Nürnberger, *Aqua Nephritica*, Norimbergensis, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 21. im XXIV Bande, p. 829.

Wasser, (Nierenweh-) Platers, *Aqua Nephritica*, Plateri, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 5. im XXIV Bande, p. 827.

Wasser, (Nierenweh-) Poters, *Aqua Nephritica*, Poterii, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 18. im XXIV Bande, p. 828.

Wasser, (Nierenweh-) Quercetans, *Aqua Nephritica*, Quercetani, siehe unter dem Artickel **Nierenwehwasser**, No. 20. im XXIV Bande, p. 829.

Wasser, (Nierenweh-) Renods, *Aqua Nephritica*, Renodæi, siehe unter dem Artickel **Nierenwehwasser**, No. 34. im XXIV Bande, p. 831.

Wasser, (Nierenweh-) R. G. Th. Höfm. *Aqua Nephritica*, R. G. Th. Hofm. siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 32. im XXIV Bande, p. 830.

Wasser, (Nierenweh-) Rolfincks, *Aqua Nephritica*, Rolfinci, siehe unter dem Artickel **Nierenwehwasser**, No. 33. im XXIV Bande, p. 831.

Wasser, (Nierenweh-) Schröders, *Aqua Nephritica*, Schroederi, siehe unter dem Artickel **Nierenwehwasser**, No. 30. im XXIV Bande, p. 830.

Wasser, (Nierenweh-) Scretæ, *Aqua Nephritica*, Scretæ, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 23. u. 24. im XXIV Bande, p. 829. u. 830.

Wasser, (Nierenweh-) de Spina, *Aqua Nephritica*, de Spina, siehe unter dem Artickel **Nierenwehwasser**, No. 27. im XXIV Bande, p. 830.

Wasser, (Nierenweh-) Timäi, *Aqua Nephritica*, Timæi, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 29. im XXIV Bande, p. 830.

Wasser, (Nierenweh-) Wedels, siehe *Aqua Nephritica*, Wedeliana, im II Bande, p. 1031.

Wasser, (Nierenweh-) Weickards, *Aqua Nephritica*, Weickardi. siehe unter dem Artickel **Nierenwehwasser**, No. 1. im XXIV Bande, p. 826.

Wasser, (Nierenweh-) Wepffers, *Aqua Nephritica*, Wepfferi, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 22. im XXIV Bande, p. 829.

Wasser, (Nierenweh-) Zwelffers, siehe *Aqua Nephritica*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1031.

Wasser, (Nierenweh-) von erwärmenden **Blumen, Timäi**, *Aqua Nephritica* ex *Floribus calidis*, Timæi, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 16. im XXIV Bande, p. 828.

Wasser, (Nierenweh-) von erwärmenden **Kräutern, Timäi**, *Aqua Nephritica* ex *Herbis calidis*, Timæi, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 9. im XXIV Bande, p. 827.

Wasser, (Nierenweh-) aus erwärmenden **Saamen, Timäi**, *Aqua Nephritica* ex *Seminibus calidis*, Timæi, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 13. im XXIV Bande, p. 828.

Wasser, (Nierenweh-) von erwärmenden **Wurtzeln, Timäi**, *Aqua Nephritica* ex *Radicibus calidis*, Timæi, siehe unter dem Artickel **Nierenwehwasser**, No. 11. im XXIV Bande, p. 828.

Wasser, (Nierenweh-) von Früchten, Mangets, *Aqua Nephritica* ex *Fructibus*, Mangeti, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 3. im XXIV Bande, p. 827.

Wasser, (Nierenweh-) von Hölzern, Timäi, *Aqua Nephritica* ex *Lignis*, Timæi, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 15. im XXIV Bande, p. 828.

Wasser, (Nierenweh-) aus kühlenden Kräutern, Timäi, *Aqua Nephritica* ex *Herbis frigidis*, Timæi, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 10. im XXIV Bande, p. 827.

Wasser, (Nierenweh-) von kühlenden Saamen, Timäi, *Aqua Nephritica* ex *Seminibus frigidis*, Timæi, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 14. im XXIV Bande, p. 828.

Wasser, (Nierenweh-) von kühlenden Wurtzeln, Timäi, *Aqua Nephritica* ex *Radicibus frigidis*, Timæi, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, No. 12. im XXIV Bande, p. 828.

Wasser, (Nierenweh-) mit Milch, Bateanischen, *Aqua Nephritica Lactis*, Bateana, siehe unter dem Artickel: **Nierenwehwasser**, im XXIV Bande, p. 832. No. 36.

Wasser, (Nürnberger Schminck-) siehe **Nürnberger Schminckwasser**, im XXIV Bande, p. 1615.

Wasser, (Nuß-) siehe **Nußwasser**, im XXIV Bande, p. 1721.

Wasser, (Nußblätter-) siehe **Nußblätterwasser**, im XXIV Bande, p. 1713.

Wasser, (Ochsenblut-) siehe **Ochsenblutwasser**, im XXV Bande, p. 366.

Wasser, (mit Ochsenzungen versetztes Zimmet-) Mynsichts, siehe *Aqua Cinamomi Bughefera*, Mynsicht. im II Bande, p. 1011.

Wasser, (Odermenig-) *Aqua Agrimoniæ*. Dieses wird im May destilliret, und ist gut für den Husten und die Wassersucht, die Glieder sich damit gewaschen. Ingleichen für die Gelbsucht, Morgens, Mittags und Abends, jedesmahl vier Loth getruncken; Ferner für die viertägigen Fieber, Abends und Morgens, jedesmahl vier Loth davon getruncken.

Wasser, (öffentliche) siehe **Wasser (Fisch-)** und **Wasser-Recht**.

Wasser, (öffnendes) Schröders, siehe *Aqua Aperitiva*, Schroederi, im II Bande, p. 1000.

Wasser, (öffnendes) Timäi, siehe *Aqua Aperitiva*, Timæi, im II Bande, p. 1000.

Wasser, (offenes) Fr. *Eaux ouvertes*, Holl. *Open Waater*, heisset in der Seefahrt, wenn das Wasser wieder aufgegangen, oder aufgethauet, und man wieder darauf fahren kan. Siehe Wasser in der Seefahrt.

Wasser, (Orange-) Dieses Wasser, welches man frisch wegtrincken kan, wird also gemacht: Nehmet auf zwey Maas Wasser, ein Viertelpfund Orangeblüten, und 20 Loth Zucker, lasset es drey oder vier Stunden in einem irrdenen Gefässe stehen, hernach seiget es durch, so ist es trinckbar. Gleichergestalt kan man es mit andern Blumen, als den Violen, Jonquillen, Jasmin und dergleichen auch machen.

Wasser, (Osterlucey-) *Aqua Aristolochiæ longæ*. Man sammlet dieses Kraut mit aller Substantz und destilliret es zu Ende des Mays. Dieses Wasser ist gut zum männlichen Gliede, für den Krampff, das Podagra und böse Beine, damit gerieben. Es benimmt das Bauchweh, Abends und Morgens bis drey Loth davon getruncken. Auf diese Art gebraucht, ist es gut für die fallende Sucht und Seitenstechen. Es hilfft auch dem Hauptflusse, und ist dienlich wider den Dampf. Von den Frauen getruncken, treibet es die Nachgeburth, und heilet die Mützsüchtigen; vertreibet das Fieber, ist gut zu den Löchlein und Blätterlein, Fratte und Verfehrung an der männlichen Ruthe und weiblichen Scham, damit gewaschen und mit genetzten Tüchlein Morgens und Abends darüber gelegt. Es vertreibet den Krampff nebst dem Podagra, die Glieder offt damit gerieben. Es ist gut zu bösen Beinen, zu alten fliessenden Schäden, dieselben damit gewaschen, und auch ein Tüchlein darein genetzt und drüber geleget. Es hilfft den heraus getretenen Mastdarm wieder zurecht, einen Badschwamm darinne genetzt und warm aufgelegt. Es heilet die Fisteln, dieselben damit gewaschen, und darinn genetzte Tüchlein darüber gelegt.

Wasser, (Päonien-) siehe **Päonienwasser**, im XXVI Bande, p. 204.

Wasser, (Pappel-) *Aqua Malvæ*. Die beste Zeit seiner Brennung ist, Wurtzel und Stengel, wenn sie Kästlein und Blumen tragen, unter einander gehackt, und im Anfange des Mays gebrannt. Dieses Wasser Tag und Nacht viermahl, jedesmahl vier Loth getruncken, ist für Stechen und Geschwüre, oder Seitengeschwüre, und reiniget die Wunden. Sechs oder acht Loth davon getruncken, erweichet und lindert den Leib zum Stuhlgange, stillet die Schmertzen der Mutter, öffnet die innerlichen Geschwüre und heilet sie. Es vertreibet die Blutruhr und den Stein, stillet die Schmertzen der Blase, und reiniget die Nieren und Blase. An die Schläffe gestrichen, machet es Schlaf. Die Schenckel damit gerieben, ist fürs hitzige Fieber, bringet Ruhe und machet Dörrung; vertreibet die Geschwulst hinter den Ohren, wenn man es lau hinein thut, und darüber leget, auch trincket. Es benimmt die Schmertzen des Asterdarms, wenn man beständig zum Stuhle gerrieben wird und doch nichts verrichten kan, getruncken und mit Tüchern über den Bauch geleget. Es heilet giftiger Thiere Biß, damit gewaschen, und mit Tüchern übergeschlagen, vertreibet das Jucken, Kratzen und Flecken des Leibes. Getruncken widerstehet es der Pestilentz, erfüllet hohle Wunden wieder mit Fleische, damit gewaschen und darüber geleget. Es stillet die Schmertzen der versehrten Därme und Blase, und befördert den Stuhlgang. Gebranntes Wasser von Ernrosen, oder andern Pappeln, getrun-

truncken, ist gut zu allen hitzigen Fiebern, kühlet und erweichet alle Lungengeschwüre, Entzündung der Lungen und Seitenstechen. Obgedachter massen getruncken, heilet und mildert es die rothe Ruhr und hitzige Geschwüre der Mutter, Nieren und Blase. Dieses thut auch der Saame in kräfftiger Hünerbrühe gesotten, und getruncken. Grosse Pappelrosen in Wasser gesotten, oder ein Wasser daraus gebrannt, ist bewährt für die Bräune und alle innerliche Hitze, das S. Antoniusfeuer, Halsgeschwüre und alle übrige Geschwulst, damit gegurgelt und äusserlich mit leinenen Tüchern übergeleget. Das Wasser oder Safft aller Pappeln, heilet die Bienen- und Hornissenstiche, damit gesalbet. Pappelwasser reiniget alle hitzige Wunden und fördert sie zur Heilung.

Wasser, (Pariser Schönheits-) Der berühmte Frantzösische Artzt **Andry**, handelt davon in seiner Orthopädie, p. 469 und saget: Das vorgegebene Schönheitswasser, davon die Rede ist, wird durch eine zu Paris bey der Wittwe **Merge**, in der Jacobsstrasse, gedruckte Nachricht, wo sie verkauffet wird, angekündiget. Man erhebet darinne die erdichteten Tugenden eines Wassers, welches, saget man, aus den seltensten und auserlesensten Kräutern verfertiget worden, so die Natur hervorgebracht hat, und welches, wenn es über das Angesicht geleget wird, auf selbigem alle Unordnung des Alters wieder ersetzet; dieses Wasser, füget man dazu, das bis jetzo in gantz Franckreich unbekannt gewesen, erhält die Haut, und giebet ihr den Glantz einer vollkommen Weisse; es erhält die Zärtlichkeit der Angesichtszüge, frischet alle die Farben wieder auf, und breitet über die allertrockneste Angesichtshaut ein so natürliches Ansehen der Lebhafftigkeit, als es das allerreineste Blut in dem allergesündesten Cörper machet. Man kan, ohne etwan zuviel davon zu sagen, fähret man weiter fort, durch hundert Exempel zeigen, daß die Personen, welche es brauchen, nicht wahrnehmen, daß die Zahl der Jahre an ihnen die Lebhafftigkeit ihrer Angesichtshaut, und ihres Busens verringern und welck machen könne, weil es alle Runtzeln derselben wegnimmt. Nach vielen andern Lobeserhebungen, welche **Andry** übergehet, versichert der Urheber der Nachricht, daß alles, was er von diesem Wasser saget, in Gegenwart des ersten Artztes bekräfftiget worden, welcher seiner seits die wahrhafftige Verfertigung dieses Wassers zu wissen versichert, nachdem er, wie er saget, die in der Nachricht versprochenen Proben damit gemacht. Er bezeuget über dieses, daß er, zu Folge aller dieser Proben, die Ausgebung des besagten Wassers verwillige, und füget dazu, daß er es zum gemeinen Besten verwillige. Es ist schwer, nach diesem ein glaubwürdiger gebilligtes Hülffsmittel zu finden. Auch hat der Urheber der Nachricht, da er seines Nutzens wegen eine so vortheilhaffte Billigung nicht zeitig gnung hat bekannt machen können, nicht ermangelt, sie auf folgende Art anzuführen: „Alle diese Proben sind vor „dem ersten Herrn Leibartzte bekräfftiget worden; „Ich glaube, daß alle Welt die Eigenschafften „dieses würdigen Doctors zur Gnüge kennet; die„serwegen habe ich unter meine Nachricht ihre „Billigung setzen lassen, welche also lautet: Wir „unterschriebener ordentlicher Rath des Königs „in allen seinen Staats- und Geheimen Räthen, „erster Leibartzt seiner Majestät, General-Aufseher „der mineralischen und medicinischen Wasser, Bä„der und Brunnen von Franckreich, wünschen „dem Leser Glück und Heil. Nach dem Zeugnis„se vieler Personen von dem Verdienste und den „guten Würckungen des so genannten Schönheits„wassers, durch den Herrn **Lampert** verfertiget, „um die Finnen und Röthe wegzunehmen, die An„gesichtshaut allezeit sehr glatt und weiß zu erhal„ten, und sie vor Pockengruben zu verwahren, „verwilligen wir, daß es besagter Herr zum gemei„nen Besten verkauffe und austheile, da wir die „wahrhafftige Verfertigung desselben wissen, nach„dem alle die in der besagten Nachricht, die er hat „ausgegeben, versprochenen Proben gemacht wor„den; zu Urkund dessen haben wir Gegenwärtiges „unterzeichnet, welches wir durch unsern ordent„lichen Secretär abschreiben, und das Petschafft „unsers Wappens darunter drucken lassen. Ge„schehen zu Paris in dem Schlosse der Thuille„rien, in Gegenwart des Königes, den Zwölften „Tag des Hornungs 1722. Unterzeichnet Dodart. „Durch den ersten Leibartzt des Königs **La** „**Salle**.„ Wenn dieses vorgegebene Wasser, fähret **Andry** fort, welches nach den Versprechungen der Nachricht verhindert, daß die Anzahl der Jahre die Angesichtshaut nicht welck mache und Runtzeln verursachet, zu Horatz Zeiten bekannt gewesen wäre, würde diese Poete ohne Zweifel die Nachkommenschafft mit diesen kläglichen Versen verschonet haben:

„Huc fugaces, Posthume, Posthume,
„Labuntur anni, nec pietas moram
„Rugis, & instanti senectæ,
„Adferet, indomitæque morti,

Weil er dadurch zu verstehen geben will, daß es eben so unmöglich sey, die Runtzeln des Alters zu verhindern, als sich der Herrschafft des Todes zu entziehen. Man muß hier wohl mercken, daß der erste Herr Leibartzt in seiner Billigungsschrifft sich wohl hütet, diese Versprechungen der Nachricht zu wiederholen, nemlich: Daß dieses Wasser alle Unordnungen des Alters wieder ersetze, und diejenigen, so es brauchen, nicht gewahr werden, daß die Zahl der Jahre die Angesichtshaut welck machen könne. Es ist sichtbar, daß diese schönen Lobsprüche der Nachricht erst nach der Billigung des Herrn Leibartztes beygefüget worden. In der Historie von Peru wird durch **Peter Cieza** gesaget, daß in America ein Brunnen sey, welcher den Greisen alle Merckmahle des Alters benehme; weil aber die vorgegebene Tugend dieses Brunnens weder durch die Versicherung eines Artzneykundigen, noch irgend einer andern Person unterstützet worden, die etwan durch ein geschriebenes Zeugniß die Wahrheit der Sache versichert hätte, so hat man alle Freyheit, dieses in Zweiffel zu ziehen. Gegen Norden von Neapolis, von Romania, in Morea in Griechenland, war ehemahls, wie einige Schrifftsteller erzählen, der berühmte **Brunnen von Canathe**, in welchem, nach dem **Pausanias**, die **Juno** so alle Jahre dahin gekommen, sich darinne zu baden, das Mittel gefunden, die Scharten zu ersetzen, welche die Zeit ihrer Schönheit gemacht; Allein dieser Brunnen, welcher vielleicht der beruffene **Brunnen der Jugend** gewesen, so von verschiedenen Schrifftstellern gar sehr besungen worden, ist heutiges Tages nicht mehr, wenn er anders jemahls gewesen. Man liest in den Decaden der neuen Welt, durch **Peter Martyrn, Anglert** genannt, die Historie von einem Greise aufgezeichnet, welcher, um sich, wo nicht die Kräffte, doch wenigstens den äusserlichen Schein der Jugend zu verschaffen, sich in einem gewissen Brunnen gebadet hat, durch welches Mittel er so wohl zum Zwecke gekommen, jung zu seyn, daß ihm das muntere Ansehen seines Angesichtes die Achtbarkeit einer sehr liebenswürdigen Frau zugezogen, die ihn zum Manne erwählet; Allein ausser, daß dieser Brunnen vielleicht niemahls da gewesen ist, eben so wenig, als der **Juno** ihrer, so hat er doch gegenwärtig nicht mehr Würcklichkeit, denn der andere. Also werden die Personen, welche ungeachtet der Jahre jung zu seyn scheinen wollen, wohl thun, zu dem Schönheitswasser, das man ihnen anbiethet, ihre Zuflucht zu nehmen; wenn es anders so beschaffen ist, wie man es rühmet. Es wird im **Huon von Bourdeaux** eines Krautes gedacht, das **Kraut der Jugend** genannt, welches kleine Körner träget, deren Safft die Eigenschafft haben soll, den betagten Frauenspersonen die Angesichtshaut so frisch und glatt zu machen, als in der ersten Jugend. Dieses Kraut ist vermuthlich von der Zahl dererjenigen, welche der Erfinder unsers Wassers so glücklich gefunden zu haben saget, und davon er, wenn man ihm darinne glauben darff, sein Hirngespinste, nemlich sein Schönheitswasser, zusammen gesetzet hat.

Wasser, (Passyer mineralisches) siehe **Passyer mineralisches Wasser**, im XXVI Bande, p. 1231.

Wasser, (Perlen-) siehe **Perlenwasser** im XXVII Bande, p. 504, ingleichen *Aqua Perlarum*, im II Bande, p. 1034.

Waßer, (Perlen-) Popps, siehe **Perlenwasser, Popps**, im XXVII Bande, p. 505.

Wasser, (Pest-) Bräuners. Dergleichen beschreibet dieser Schrifftsteller in seinem Unterrichte von der Seuche der Pestilentz, verschiedene; als p. 365, diesen **herrlichen Aquavit**: Nehmet Rautenblätter, Scordien, Abbiß mit der Wurtzel, Salbeyblätter, Tormentillkraut und Wurtzel, Baldrian-Kraut und Wurtzel, von jedem eine Hand voll, zeitige Wachholderbeeren zwey Hände voll, geschälte Lorbeeren eine Hand voll, zwey Stück frische Zitronen, Mirrhen zwey Untzen, Zittwerwurtz drey Untzen, Angelicke anderthalbe Untze, Saffran eine Untze, Näglein anderthalbe Untze. Diese Stücke zerschneidet und stoset gröblicht, thut es zusammen in ein weites Glas, giesset ein Maas Malvasier, und ein halb Maas starcken Branntewein darauf, vermachet es wohl, laßet es acht Tage stehen, und denn destilliret es aus dem Kolben. Die Dose ist zur Bewahrung des Morgens und Abends zwey Tropffen auf die Zunge zu nehmen, auch werden die Nasenlöcher damit bestrichen. Einem Angesteckten aber giebet man ein Quentgen davon in einem Löffel voll Zitronensaffte, und lässet ihn darauf wohl schwitzen, so wird er genesen. Hernach hat der Schrifftsteller p. 366 das **Englische Präservativwaßer**, welches also zugerichtet wird: Nehmet Angelickwurtz zwey Untzen, Meisterwurtz anderthalbe Untze, Bibernell, eine Untze, florentinische Veilwurtz sechs Quentgen, Alantwurtzel eine halbe Untze, Anis- und Fenchelsamen, von jedem sechs Quentgen, Majoran und Rosmarien, von jedem eine halbe Untze, Zitronen- und Pomerantzenschalen, von jedem drey Quentgen, Wachholderbeeren zehen Untzen, Saffran und Campher, von jedem einen halben Scrupel. Thut alles in ein weitbäuchiges Glas, giesset vier Maas rectificirten Branntewein darüber, lasset es acht Tage weichen, und hernach destilliret es kunstmäßig aus dem Frauenbade. Es ist überaus herrlich in böser Lufft, des Morgens nüchtern ein halb Löfflein voll davon getruncken, und ein wenig Zucker darzu gethan. Ferner lehret **Bräuner**, p. 367 ein **Krafftwasser für angesteckte Pestpatienten** folgendermassen zu verfertigen: Nehmet Scabiosen- Violen- Endivien- und Borragenwasser, von jedem vier Untzen, Rosenjulep, Zitronen- und saurer Granatäpffelsafft, ingleichen Johannistraubel-Syrup, von jedem eine Untze, bereitete rothe Corallen ein Quentgen. Vermischet es fleißig und gebet dem Patienten offt etliche Löffel voll. Weiter hat er p. 570 ein **Bezoarwasser**, von folgender Zurichtung: Nehmet wilde Eppichwurtz ein Quentgen, Zittwer, und Galgant, von jedem zwey Quentgen, Angelicke eine Untze, Benedicktwurtz ein Quentgen, weissen Diptam eine halbe Untze, Scordien eine Hand voll, Rosmarin und Ringelblumen, von jedem eine Hand voll, Wachholderbeeren eine Untze, Theriak drey Untzen, Mithridat eine Untze, Campher sechs Quentgen, Brantewein zwey Pfund. Digeriret und destilliret es, hernach thut ein Quentgen Saffranextract dazu, und behaltet es zum Gebrauche. Und p. 371. führet der Schrifftsteller ein **Pestpräservativ-Wasser** auf, folgender Art: Nehmet zwey in Stücken geschnittene Zitronen mit ihrem Saamen, Tormentillwurtz zwey Untzen, Muscatenblüten, die eine Nacht in Rosenwasser geweichet, eine Untze, Nägleinblumenzucker vier Untzen, Zitwer ein Quentgen, Zimmet sechs Quentgen, gutes Rossenwasser zwey Pfund, Scordien- und Cardobenedictenwasser, von jedem zwey Pfund. Digeriret es 24 Stunden in warmen Sande, süsset es mit gnung Rosenjulep ab, und gebet davon Löffelweisse. Eben daselbst findet man einen **Pest-Aquavit**, der also zugerichtet werden soll: Nehmet gerechten orientalischen Bezoar eine Untze, einen Kühn, so gerecht, eine Untze, bereitetes Hirschhorn, das zwischen zweyen Frauentagen gefället worden, fünff Untzen, mineralischen Bezoar anderthalbe Untze, Campher drey Untzen. Zerstosset alles, thut es in einen gläsernen Kolben, und giesset zwey Maas des besten

sten Brannteweins darüber, lasset es zwey Tage und Nachte im Keller digeriren, setzet hernach einen Helm darauf, und treibet es mit gelinden Feuer im Frauenbade in eine grosse Vorlage herüber, denn hänget zwey Quentgen gantzen Saffran in ein Säcklein gebunden darein, so färbet es sich schön goldfarbig. Es bleibet 30 bis 40 Jahr in seiner Krafft, wenn es wohl verwahret ist. Das Glas aber, darinne es aufbehalten wird, soll nicht gantz voll seyn, damit es in der Wärme nicht zerspringe, wenn es fest und wohl verbunden ist. Zur Bewahrung giebet man einer erwachsenen Person 3. 4 bis 5 Tropffen auf einem Schnittlein Brod, oder in einem Truncke warmen Weine, Biere, Fleisch- oder Hünerbrühe. Einem Kinde aber von 3. 4 bis 10 Jahren gebrauchet man drey Tropffen auf gleiche Art. Will man zu Pestpatienten gehen, kan man zwey Tröpflein unter die Nase streichen, oder in ein Tüchlein fallen lassen und öffters daran rüchen: es bewahret den Menschen 24 Stunden. Wäre aber einer bereits mit der Seuche behafftet, soll man ihm, eher 24 Stunden vergehen einen Löffel voll von diesem Gifftwasser entweder für sich, oder in einem Truncke Sauerampffer-Scabiosen- oder Cardobenedictenwasser eingeben. Kommt die Pest mit Frost, so giebet man es in einem Truncke warmen Weine ein, und lässet den Patienten, wenn es seine Kräfte verstatten wollen, eine Viertelstunde lang im Gemache hin und wieder führen, hernach eine Stunde oder länger warm zugedeckt, darauf schwitzen, und endlich ein frisches Hemde anlegen. In währendem Schwitzen darff man ihm keinen Durst leiden lassen, sondern muß ihm von einem Pesttrancke zu trincken geben. Zu mehrerer Vergewisserung der Gesundheit mag der Patiente den Gebrauch dieses Wassers den folgenden Tag wiederholen, hernach auf Anrathen eines Artztes eine gelinde Purgans oder Aderlas vornehmen. Endlich hat **Bräuner**, p. 389 ein **destillirtes Wasser für das Seitenstechen in der Pest**, welches also soll verfertiget werden: Nehmet Rosmarienblätter, Beyfuß, Fenchel, kleine Salbey und Allantkraut, von jedem eine Hand voll, Lachenknoblauch zwey Hände voll, und weissen Wein, daß solcher zwey Queerfinger hoch darüber gehe. Mischet die Kräuter klein zerhackt unter einander, thut sie in ein weitbäuchiges Glas, giesset den Wein darüber, und lasset es drey Tage also an einem warmen Orte stehen: hernach nehmet die Kräuter aus dem Weine, lasset sie also eine Stunde abtrieffen, thut sie in einen Brennkolben, und destilliret sie über rechten Feuer ab, und gebet dem Patienten nüchtern zwey Untzen davon.

Wasser, (Pest-) Friedels, *Aqua Loimica*, Friedelii. Nehmet unzeitige Baumnüsse, ohngefehr um den Johannis-Tag, so viel beliebig, stosset sie klein, und leget sie in ein groß Kolbenglas, schüttet zwey Pfund des besten Weineßiges darüber, vermachet es wohl, und lasset es stehen, bis die Nüsse etwas reiffer werden, als um Jacobi, denn destilliret es. Nun nehmet wieder so viel Nüsse, wie zuvor, stosset dieselben ebenmäsig, und giesset auch zwey Pfund Eßig daran, und lasset ihn stehen, bis die Nüsse zeitig werden, alsdenn brennet das Wasser aus den mittelmäßigen Nüssen. Letzlich nehmet der zeitigen Nüsse, jedoch daß die Schalen nicht davon abgehen, auch einen guten Theil, stosset solche, und brennet das dritte Wasser, jedoch ohne Zusatz des Eßiges. Die drey unterschiedliche Wasser mischet zusammen, und destilliret sie noch einmahl mit einander, und behaltet es in einem starcken Glase auf. Von diesem Wasser wird einem erwachsenen Menschen fünff oder sechs Loth eingegeben, so bald ihn die Pest anstösset, und hernach lässet man ihn ein bis zwey Stunden darauf schwitzen: Es hilft gleich, und vertreibet aus einer verborgenen Eigenschafft das Gifft mit Gewalt vom Hertzen. Soll es aber täglich zu bewahren, soll ein junger Mensch einen halben Löffel voll einnehmen. Auch dienet es zu allen Fiebern, und zu denen Kranckheiten, welche durch den Schweiß abgeführet werden müssen: indem es selbigen sehr befördert.

Wasser, (Pest-) Meyers, *Aqua Loimica* Meyeri.

Rec. Rad. Abrotan. recent.
Herbæ Rutæ, Salviæ, Chelidon. Semperviv. Anagallid. c. flore rubro,
Flor. Sambuc. Lavendul. aa. q. l.

Solches alles klein zerschnitten, und mit Rosseßige angefeuchtet, lasset Tag und Nacht stehen, alsdenn destilliret aus dem Frauenbade. Von diesem Wasser nehmet zwey Untzen, und mischet ein Quentgen Theriak darunter, hernach gebe es warm zu trincken, so treibet es den Schweiß gewaltig; doch kan man es auch solchergestalt ohne Theriak gebrauchen, oder mit ein wenig Zitronensaft vermischt, eingeben. Oder:

Rec. Dictamn. alb. ʒiß.
Salviæ, ʒiii.
Rad. Valerian.
Marrub. alb.
Angelicæ,
Rad. Ostrut.
Engheckenwurtzel,
St. Petersstab, aa. ʒviii.
Rad. Tormentill. ʒx. Levistic. ʒiv.
Wurmwurtz,
Rad. Branc. ursin. Zedoar.
Semin. Sinapi alb. aa. ʒiv.
Rad. Gentian. Helen. Petasit. aa. ʒv. Bistort. Morsus Diaboli,
Baccar. Lauri, aa. ʒvii.
Cardui benedict. ʒvi.
Absinthii, ʒiß.
Castorei, ʒv.
Nuc. ital.
Corn. Cervi, aa. ʒiß.
Rad. Chelidon. Hirundin. aa. ʒviii.

Zerstosset alles wohl, es mögen die Wurtzeln grün oder dürre seyn, und vermischet es, hernach gebt einen guten Wein daran, lasset es 14 Tage wohl vermacht stehen, und denn destilliret es sein fein. Der erste Gang ist sonderlich für starcke Leute

Wasser, (Pest bewahrendes Lebens-) Zwelfers, suche unter dem Artickel: **Wasser, (Lebens-) zur Zeit der Pest, Altenburger**, aus Hofmanns Thes.

Wasser, (pestilenzialisches Angelick-) Morts, siehe **Wasser, (Gifft- oder pestilenzialisches Angelick-) Morts.**

Wasser, (Pestilenzwurtz-) Londoner, *Aqua Petasitidis*, Londinensis.

Rec. Rad. Petasitid. recent. contus. lb. i.
Angelic. Imperator. aa. lbß.

Lasset diese Wurtzeln in zehen Pfund ungehopfften starcken Biere weichen, hernach destilliret so lange, bis man schmäcket, daß sich die Kräffte vollkommen aus den Wurtzeln gezogen haben.

Wasser, (Pestlebens-) Brandenburgisches, *Aqua Vitæ* contra *Pestem*, Brandenburgic.

Rec. Radicum Angelicæ, Bistortæ, Dictamni albi, Doronici, Gentianæ, Imperatoriæ, Olsnicii, Pimpinellæ, Succisæ, Tormentillæ, Valerianæ, Vincetoxici, Zedoariæ,
Herbar. Cardui benedict. Scabiosæ, Scordii, aa. ʒi.
Flor. Anthos, Borraginis, Buglossi, Scabiosæ,
Seminis Acetosæ, Citri, Erucæ,
Baccar. Juniperi, aa. ʒß.
Cinamomi electi, ʒi.
Corticum Citri, ʒvi.
Croci optimi,
Myrrhæ elect. aa. ʒi.
Ligni Aloës, Santali albi & rubri, aa. ʒii.
Theriacæ Andromachi, ʒiii.

Schneidet und stosset alles, denn giesset 25 Pfund Branntewein darüber, lasset es durch Löschpapier laussen, und süsset es mit dem Rosenjuleb ab. Dieses Wasser ist eben denjenigen Fehlern unterworffen, welche unter dem Artickel: **Wasser, (zusammengesetztes Theriak-)** Brandenburgisches, sollen angemercket werden; indessen wird es doch bis auf den heutigen Tag von dem Pöbel mit Nutzen gebrauchet. Folgendes ist verbessert, und wird also gemacht:

Rec. Aloës succotrinæ,
Croci, aa. ʒiß.
Rhabarbari,
Visci quercini,
Zedoariæ, aa. ʒii.
Radicum Angelicæ, Gentianæ, Tormentillæ, Dictamni albi,
Theriacæ,
Camphoræ, aa. ʒiß.
Myrrhæ rubræ, ʒiii.
Castorei, ʒß.

Stosset alles gröblich, giesset anderthalbe Kanne Brandbranntewein darüber, und ziehet an einem warmen Orte aus. Diese hitzige Essentzen, welche die Pest wohl unangetastet lassen, werden zwar zur Bewahrung starck gebrauchet, doch liefern sie viele Personen den Aertzten in die Hände.

Wasser, (Pestpräservativ-) Bräuners, siehe unter dem Artickel: **Wasser, (Pest-) Bräuners.**

Wasser, (Pestzimmet-) Brandenburgisches, siehe **Zimmetwasser, (Pest-) Brandenburgisches.**

Wasser, (Petersilgen-) siehe **Petersilgenwasser**, im XXVII Bande, p. 1063.

Wasser, (Pfaffenröhrleinkraut-) *Aqua Taraxici minoris.* Die Blätter werden besonders gebrannt. Tüchlein mit diesem Wasser genetzt, löschet die schwartzen Blattern, desgleichen das hitzige Gliederweh. Es machet ein klares Angesicht und von Tüpflein rein. Die Röhrlein ohne Wurtzel, Kraut oder Blumen allein gebrannt, ist auch gut zu den schwartzen Blattern an den Schenckeln mit Tüchern übergeleget. Ingleichen getruncken und damit gewaschen. In die Augen gethan benimmt es die Flecken und Felle derselben; imgleichen die Flüsse in Gliedern Glaichen und das Stechen in Seiten. Die Blumen allein im Anfange des Mays gebrannt, geben das beste Augenwasser. Es machet ein klares Angesicht, dasselbe damit gewaschen und eintrocknen lassen. Es löschet alle böse Hitze, Morgens und Abends jedesmahl drey Loth getruncken.

Wasser, (Pfauenkraut-) *Aqua Persicariæ.* Wird zu Ende des Brachmonats gebrannt. Es ist gut für Feigwartzen, ein Tuch darinn genetzt, und des Tages zweymahl darauf geleget.

Wasser, (Pfersichblüt-) siehe **Pfersichblütwasser**, im XXVII Bande, p. 1427.

Wasser, (Pfersichlaub-) siehe **Pfersichlaubwasser**, im XXVII Bande, p. 1427.

Wasser, (Pimpernell-) siehe **Pimpernellwasser**, im XXVIII Bande, p. 342.

Wasser, (Pocken-) Dolæi, *Aqua Variolosa*, Dolæi.

Rec. Radic. Contrayerv. Scorzoner. Fœnicul. aa. ʒß.
Herb. Scordii, Scabios.
Flor. Trinit. Aquileg. Calendul. Buglos. Violar. aa. Mß.
Rasur. C. C. ʒvi.
Gummi Lacc. ʒii.
Semin. Aquileg. ʒß.

Giesset gnung Linsenbrühe darauf, und denn destilliret es zu einem Wasser, welches die Pocken austreibet.

Wasser, (Pocken-) Timæi *Aqua Variolosa*, Timæi.

Rec. Rad. Fœnicul. ʒi. Liquirit. ʒß. Scorzoner. ʒvi.
Herb. Scordii, Scabios. Card. benedict. Acetos. aa. Mi.
Flor. Calendul. P. ii. Borrag. Aquileg. Buglos. aa. P. i.
Semin. Napi, ʒvi. Aquileg. ʒß. Nasturt. ʒiii. Citri, Acetos. Melon. Card. bened. aa. ʒii.
Ficuum, No. xv.
Passul. minor. ʒiii.

Lentium, ʒiß.
Specier. Liberant. ʒvi.

Schneidet und ſtoſſet alles, denn gieſſet darüber:

Aquæ Scabioſ. lb. iii. Card. benedict. Acetoſ. aa. lb. iß.

Laſſet es einen Tag an einem warmen Orte ſtehen, und thut hernach dazu:

Crem. Ptiſan. Hord. aa. lb. iv.

Endlich aber deſtilliret es zu einem Waſſer, welches die Pocken austreibet.

Waſſer, (Pocken-) Weckers, *Aqua Variolosa*, Weckeri.

Rec. Ficuum pingui. No. xii.
Cicer. rub.
Lentium, aa. ʒii.
Semin. Aquileg. ʒiß. Rapar. Fœnicul. aa. ʒi.
Aquæ Aquileg. Naſturt. Calend. Galegæ, aa. lb. iiß.

Laſſet es eine Nacht an einem warmen Orte ſtehen, den kommenden Morgen aber deſtilliret es aus dem Frauenbade.

Waſſer, (Podagra-) Brandenburgiſches, *Aqua Antipodagrica, Brandenburg.* Nehmet die Sachen, ſo in dem Magen eines Hirſches befindlich ſind, wenn ihr ſie friſch haben könnet, oder, an deſſen ſtatt, von einem friſch geſchlachteten Ochſen; ingleichen Froſchleich, von einem ſo viel, als vom andern. Miſchet und deſtilliret es in einem gläſernen Kolben aus dem Frauenbade mit mäſigem Feuer; hernach hebet das Deſtillat an einem kühlen Orte auf, das ſchmertzende Glied damit zu ſtreichen. Einige halten es für ein groſſes Arcan, welches mit dem Kühkothwaſſer ſehr überein kommen ſoll; Allein Caſpar Neumann ſchreibet in ſeinen Prælect. chemic. p. 47. davon, daß es eine närriſche Compoſition ſey.

Waſſer, (Podagra-) Hellwigs, *Aqua Antipodagrica*, Hellwigii. Nehmet Honig, der noch im Wercke ſtehet, und ungeſchäumt iſt, ein Pfund, Vitriol, der an der Sonne weiß calcinirret worden, zwey Pfund. Miſchet und deſtilliret es über den Helm aus dem Bade; hernach hebet alles, was herüber gegangen, zum Gebrauch auf. Es ſtillet die podagriſchen Schmertzen, und ziehet die Feuchtigkeiten gleichſam heraus. Wenn nun das Podagra von groſſer Hitze iſt, ſo nimmt man gleiche Theile von dieſem Waſſer und guten Eßige, vermiſchet es, machet es warm, und ſchläget es mit darein genetzten Tüchern über die ſchmertzhafften Glieder. Wenn aber die Tücher trocken worden, feuchtet man ſie wieder an, und ſchläget ſie nochmahls über; wiederholet auch ſolches ſo offte, bis es ſich beſſert. Wo aber das Podagra keine groſſe Hitze hat, ſo nimmt man, anſtatt des Eßigs, Wein, und gebrauchet es, wie geſaget worden.

Waſſer, (Podagra-) Krafftens, ſiehe *Aqua Antipodagrica*, D. Krafften. im II Bande, p. 998.

Waſſer, (Podagra-) P. H. D. Th. Hofm. *Aqua Antipodagrica*, P. H. D. Th. Hofm.

Rec. Salis,
Vitrioli,
Alumin. aa. lbi.

Gieſſet Aquæ Spermat. Ranar. Canthar. V. darauf und kochet es, daß ſich obige Sachen darinne auflöſen mögen; denn ſeiget es durch und hebet es zum Gebrauche auf. Es hat groſſen Nutz, wenn man den ſchmertzenden Ort damit wäſchet.

Waſſer, (Podagra-) Quercetani, *Aqua Antipodagrica*, Quercetani.

Rec. Aquæ Spermat. Ranar. Thapſi barbat. Felicis, aa. lbiß.
Urinæ Pueri vinum bibent. lb. iii.
Theriac. recent. ʒiiß.
Vitrioli,
Salis fuſi,
Aluminis, aa. ʒiv.

Deſtilliret es bis zur Trockne aus der Aſche, und thut hernach dazu:

Sal. Vitriol. e Capit. mort. extract. ʒiß.
Camphoræ,
Croci, aa. ʒii.

Miſchet es zu einem Waſſer, mit welchem die leidenden Gliedmaſen äuſſerlich zu bähen.

Waſſer, (Pöckel-) ſiehe Salzwaſſer, in XXXIII Bande, p. 1617.

Waſſer, (Pönien-) Londoner, *Aqua Poniæ*, Londinenſis.

Rec. Flor. Lil. convall. lb. i.

Gieſſet darüber:

Vini hiſpanici, Cong. iv.
Aquæ Flor. Tiliæ, lbß. Pœon. ʒiv.

Laſſet es zwey Tage mit einander weichen, hernach deſtilliret bis zur Trockene aus dem Frauenbade, und gieſſet das Deſtillat über:

Rad. Pœon. mar. ʒiiß. Dictam. alb. Aristoloch. long. aa. ʒß.
Fol. Viſci querni, Rutæ, aa. Mii.
Semin. Pœon. decort. ʒx. Rutæ, ʒiiß.
Caſtorei, ʒii.
Cubebar.
Macis, aa. ʒii.
Cinamomi, ʒiß.
Scillæ, præp. ʒiii.
Flor. Roriſmar. Pulegii, Stœchad. arabic. Lavendul. aa. P. iv. Betonic. Tunic. Paralyſ. aa. P. viii.
Succi Ceraſor. nigr. lb. iv.

Deſtilliret.

Waſſer, (Poley-) ſiehe Poleywaſſer, in XXVIII Bande, p. 1163.

Waſſer, (Pomeranzen-) ſiehe *Aqua Aurantiorum*, im II Bande, p. 1005.

Waſſer, (Pomeranzenblüt-) ſiehe Pomeranze, im XXVIII Bande, p. 1356.

Waſſer, (Pomeranzenſchalen-) ſiehe *Aqua Corticum Aurantiorum*, im II Bande, p. 1013.

Waſſer, (Präſervativ-) ſiehe Präſervativwaſſer, im XXIX Bande, p. 101.

Waſſer, (Präſervir-) nehmet Angelicawurtzel, Zittwerwurtzel, jedes zwey Loth, Peſtilentzwurtzel vier Loth, Rautenblätter vier Hände voll, Eberliſſe, Scabioſen, Ringelblumen, jedes zwey Hände

de voll, unreiffe welſche Nüſſe zerſchnitten zwey Pfund, Zitronen- oder ſäuerlicher Pomerantzenſaft ein Pfund, des ſchärffſten Weineßigs ſieben Pfund, laſſet alles zuſammen die Nacht über ſtehen; des Morgens aber deſtilliret es mit gelindem Feuer, ſo lange ein Tropffen übergehet. Man hält dieſes für eines der beſten bezoardiſchen Peſt-Mittel.

Waſſer, (präſervirendes Peſt-) ſiehe **Präſervirendes Peſtwaßer,** im XXIX Bande, p. 104.

Waßer, (Privat-) ſiehe **Waßer (Fiſch-).**

Waſſer, (Puch-) ſiehe **Puchwaßer,** im XXIX Bande, p. 1167.

Waßer, (Pule-) Grülings, ſiehe **Pulswaſſer, Grülings,** im XXIX Bande, p. 1289.

Waßer, (Purgir-) Clodii, ſiehe **Purgirwaſſer, Clodii,** im XXIX Bande, p. 1710.

Waßer, (Purgir-) Friedels, ſiehe **Purgirwaßer, Friedels,** im XXIX Bande, p. 1710.

Waßer, (Purgir-) Zwelffers, ſiehe *Aqua Purgans, Zwelfferi,* im II Bande, p. 1035.

Waßer, (purgirendes Waßerſuchts-) Zacuts, ſiehe **Waßerſuchtswaßer, (purgirendes) Zacuts.**

Waßer, (Quell-) ſiehe in dem Artickel: *Aqua* im II Bande, p. 988. u. ff. desgleichen **Quelle,** im XXX Bande, p. 176 u. f. wie auch **Brunnen-Quelle,** im IV Bande, p. 1613. u. ff.

Waßer, (Quendel-) ſiehe **Quendelwaßer,** im XXX Bande, p. 195.

Waßer, (Quick-) ſiehe **Quickwaßer,** im XXX Bande, p. 251.

Waßer, (Quitten-) ſiehe **Quittenwaßer,** im XXX Bande, p. 402.

Waßer, (mit Quitten verſetztes Zimmet-) ſiehe *Aqua Cinamomi Cydoniata,* im II Bande, p. 1012.

Waßer, (Quittenzimmet-) Brandenburgiſches, *Aqua Cinamomi Cydoniata,* Brandenburg. Davon findet man zweye, das einfache und zuſammengeſetzte. Jenes wird alſo bereitet:

Rec. Cinamomi accuti, 4 Unz.
Succi Cydonior. Menſ. iiß.

Miſchet und deſtilliret es nach der Kunſt aus dem Bade. Das zuſammengeſetzte verfertiget man auf dieſe Art:

Rec. Cinamomi acuti, 4 Unz.
Maſtiches electæ Chiæ, ½ Drachm.
Nucum moſchatar. No. iii.
Succi Cydonior. lbii.

Laſſet es drey Tage mit einander ſtehen, hernach deſtilliret aus dem Bade.

Waſſer, (Quittenzimmet-) Reichs. Nehmet Quitten, wenn ſie gut und reiff ſind, ſchälet ſie, hernach reibet ſelbige auf dem Reibeiſen, und preſſet den Safft aus; laſſet ſolchen einige Tage gähren, und wenn ihr zwey Kannen Quittenſafft habt, ſo thut vier Kannen Wein dazu, laſſet es abermahls ein paar Tage ſtehen, endlich thut noch zwey Kannen guten Branntewein dazu, und deſtilliret alles mit einander. Es iſt eine gute Stärckung, welche in Blutflüſſen und der Ruhr dienet.

Waſſer, (Rad-) ſiehe **Radwaſſer,** im XXX Bande, p. 554.

Waſſer, (Radel-) ſiehe **Radelwaſſer,** im XXX Bande, p. 520.

Waſſer, (Raden-) *Aqua Pſeudomelanthii.* Das gantze Kraut wird mit aller ſeiner Subſtantz zu Ende des Mayes gebrannt. Es iſt gut, die Glieder Morgens und Abends damit gerieben: ingleichen dienet es für den Nagel in Augen, ſo beſorglich er auch ſeyn mag, wenn man drey oder vier Wochen hinter einander, Abends eine Stunde vor Nachts etwas davon hinein thut. Zu den Fiſteln iſt es bewährt, dieſelben Morgens und Abends damit gewaſchen, ingleichen Tücher darinnen genetzt und übergelegt.

Waſſer, (Rainfarn-) ſiehe **Rainfarnwaſſer,** im XXX Bande, p. 702.

Waſſer, (Rauten-) ſiehe **Rautenwaſſer,** im XXX Bande, p. 1168.

Waſſer, (Reben-) Im Frühlinge, wenn die Weinſtöcke geſchnitten ſind, flieſſet ein Safft aus den Reben, welchen man ſammlet, und aufhebet. Er iſt gut zu den Flecken des Angeſichtes und der Haut, dieſelbige damit gewaſchen, und ſelbſt trocken laſſen werden. In die Augen getröpffelt, macht er dieſelben klar, und vertreibet die anfangenden Flämmlein der Augen. Er heilet auch die Flechten, den Grind, die Zittermähler, und Mahlzeichen. Man ſoll aber die Haut zuvor mit Salpeter reiben.

Waßer, (Regen-) ſiehe **Regenwaßer,** im XXX Bande, p. 1769 u. f. wie auch in dem Artickel: *Aqua,* im II Bande, p. 989, und *Aqua Pluvialis,* in eben dem Bande, p. 1034, wie auch **Platz-Regen,** im XXXVIII Bande, p. 767.

Waßer, (Regenwürmer-) Londener, ſiehe **Regenwürmerwaßer, Londener,** im XXX Bande, p. 1774.

Waßer, (reines) ſiehe in dem Artickel: *Aqua,* im II Bande, p. 988. u. ff.

Waßer, (reinigendes Angeſichts-) Th. Hofm. *Aqua Delens omnes Faciei Maculas,* Th. Hofm.

Rec. Phaſeol. alb.
Micæ panis albiſſ. aa. lbi.
Cucurbit. long. tener. virid. recent. No. i.
Radic. Sigill. Salomon. 3 Unz.

Schneidet alles klein, laſſet es eine Nacht in deſtillirter Ziegenmilch weichen, denn thut dazu:

Sem. Melon. recent. mundat. & contuſ. 4 Unz.
Nucl. Perſic. excortic. 3 Unz.
Pinear. excortic. lbß.

Stoſſet jedes in einem ſteinernen Mörſer beſonders, hernach miſchet alles unter einander, und thut das Fleiſch von den Brüſten zweyer Tauben gekocht und kleine geſchnitten dazu; Endlich aber kochet

alles zusammen in dem Frauenbade in einem gläsernen Kolben. Mit diesem vortrefflichen Wasser soll man früh und Abens, drey-bis viermahl das Angesicht waschen, und von selbst wieder trocknen lassen, zumahl an den unreinen Orten.

Waßer, (Reinigungs-) siehe in dem Artickel: *Aqua* im II Bande, p. 992.

Waßer, (Rettig-) siehe **Rettigwaßer**, im XXXI Bande, p. 865.

Waßer, (Rheinfarn-) *Aqua Tanaceti*. Die Blätter werden von dem Stengel abgestreift, wenn es Blumen träget, gehackt, und in Hundstagen gebrannt. Dieses Wasser Morgens und Abends jedesmahl, auf zwey oder drey Loth getruncken, ist sehr gut für den Stein. Von diesem Wasser vier Tage lang, Morgens und Abends ungefehr drey Loth getruncken, treibet die Würmer aus dem Leibe.

Waßer, (Rindsgall-) *Aqua Fellis Bovini*. Die Rindsgalle im Heumonate oder Hundstagen destilliret, vertreibet die Felle und Flecken der Augen, eine Stunde vor Nachts darein gethan. Auch ist dieses Wasser gut für den Wurm am Finger, mit Tüchlein offt nach einander darüber geschlagen.

Waßer, (Rittersporen-) *Aqua Calcatrippæ*. Der beste Theil und Zeit seiner Destillirung ist, Stengel und Blumen mit einander gehackt, und im Anfange des Herbstmonats gebrannt. Dieses Wasser des Tages zwey- oder dreymahl getruncken, jedesmahl drey oder vier Loth, und den ordentlichen Tranck damit gemischt, ist gut für die unnatürliche Hitze, löschet die hitzigen Schäden, ist gut für den Husten, Pest, Gifft im Leibe, es sey Geschwür oder Geschwulst, wobey man auch das Kraut über den Schaden legen soll. Auf obige Art getruncken, ist es gut für die Darmgicht, und der die Speise nicht bey sich behalten kan, es treibet den Harn und Stein, und dienet auch fürs Grimmen in Lenden. Desselben viel auf einmahl des Morgens getruncken, bringet Stuhlgang. Dieses Wasser mit Rosenwasser, Ochsenzungenwasser, jedes ein Loth, Wegwartwasser ein halb Loth, mit einander vermischt, und Abends getruncken, ist gut für die unnatürliche Hitze, und grosse Schwachheiten des Hertzens. Dieses Wasser ist auch den blöden Augen sehr dienlich.

Waßer, (Röhr-) siehe **Röhrwaßer**, im XXXII Bande, p. 278 u. f. wie auch im Artickel: **Sächsische Feuer-Ordnung**, im XXXIII Bande, p. 354.

Waßer, (Röhrleingeschwür-) Schmidts.

Rec. Herb. Menth. crisp. sicc. pulv. Dictamn.
Rad. Lilior. aa. 1 Unz.
Semin. Millefol. Rutæ, Lactuc. aa. 4 Drachm.
Terebinth. venet. 4 Unz.
Vini albi, 20 Unz.

Lasset es mit einander gähren, presset es aus, und destilliret. Dieses Wasser, nachdem der Leib mit mineralischen Turbith, oder süssem Quecksilber gereiniget, alle Morgen zwey Löffel voll getruncken,

heilet nicht allein gar veraltete Röhrleingeschwüre, sondern auch die vereyterten Nieren.

Waßer, (Römisch Kohl.) *Aqua Betæ*. Die Zeit seiner Destillirung wird das Kraut und Wurtzel mit aller seiner Substantz gehackt, und zu Ende des Mays ein Wasser daraus gebrennt. Dasselbe ist gut für die hitzigen Wehtage des Haupts, Morgens und Abends, jedesmahl zwey bis drey Loth, davon getruncken, auch ein leinen Tüchlein darein genetzt, und um die Stirne und Haupt gebunden. Es vertreibet, auf obige Art getruncken, die Heiserkeit in der Kehle. Morgens nüchtern in die Nase gezogen, ziehet es den Schnupfen und die Flüsse vom Haupte durch die Nase ab.

Waßer, (Röthe.) *Aqua Rubiæ*. Kraut und Wurtzel werden mit aller ihrer Substantz gehackt und zu Ende des Mayes gebrannt. Täglich zwey oder dreymahl, jedesmahl zu vier Lothen von diesem Wasser getruncken, stopffet den Stuhlgang oder Durchlauff.

Waßer, (Rosen.) siehe Rosenwasser, im XXXII Bande, p. 935.

Waßer, (Rosen-) Schmidts, *Aqua Rosarum* Schmidii. Bey hellem Wetter oder Sonnenschein sollen die abgebrochenen Rosen zart gestossen, in ein Eichenfäßlein, bis es fast voll wird, derb eingeschlagen, und in einen Keller, bis eine [illegible] davon rüchet, gestellet werden. Alsdenn wird von den gebeitzten Rosen ein Theil genommen, und im Bade herüber destilliret, bis der Kuchen im Grunde fast trocken, doch nicht angebrant ist. Dies herübergegangene Wasser wird nun auf andere Rosen gegossen, und herab destilliret, auch so lange mit dem Brennen fortgefahren, bis von den Rosen nichts mehr in dem Fäßlein ist. Alsdenn nimmet man alles Wasser zusammen, thut es in einen Glaskolben, setzet einen Helm darauf und ziehet es denn herüber. Der Vorlauff ist wohl rüchend und geistreich, darum behält man ihn alleine, und das andere Wasser auch besonders. Das Rosenwasser kühlet wohl und stärcket die Glieder, getruncken, oder Tüchlein darein genetzet, und äusserlich übergeschlagen, insonderheit über die vornehmsten Hauptglieder; äusserlich über das Hertz geleget, stärcket es dasselbe, und vertreibet alle Schwachheit und Ohnmachten, nicht allein wegen seiner Kälte, sondern auch wegen seines lieblichen Geruchs; in die Nasenlöcher gerochen, ist es dem Haupte dienlich, welches von scharffen Dünsten und faulen Dämpffen, so aus dem Magen über sich steigen, das Gehirne erhitzen. Auch stillet es inn- und äusserlich gebrauchet, alle Bauchflüsse, die übermäßige Monatzeit, und das überflüßige Bluten, an die Stirne, Schläffe, in die Nasenlöcher, und auf die Puls gestrichen. Dem erhitzten Magen und Hertzen ist es eine bewährte Artzney: indem es den Magen kühlet, dem Erbrechen wehret, das Hertz erquicket, und Ruhe und Schlaf machet. Auch wird es zu den Augenwassern genutzet, und hierinnen andern Wassern vorgezogen. In der scharffen rothen Ruhr wird das Gedärme damit geheilet, und die Schärffe der Materie gemildert. Ein

Bade-

Badeschwamm darein genetzet, und auf den Nacken geleget, benimmt das starcke Nasenbluten.

Waßer, (Rosen-) durch den Abfall, siehe **Rosenwaßer durch den Abfall**, im XXXII Bande, p. 938.

Waßer, (Rosen-) so wie Branntewein brennet, siehe **Rosenwaßer, so wie Branntewein brenner**, im XXXII Bande, p. 938.

Waßer, (Rosmarin-) Brandenburgisches, *Aqua Rorismarini*, Brandenb.

Rec. Summitat. Rorismarini, lbß.
Vini gallici, lbiv.

Destilliret es nach der Kunst in gläsernen Gefässen aus dem Sande. Es ist ein gantz gutes Nerven- und Hauptwaßer, äuserlich in kalten Geschwulsten und Quetschungen, desgleichen bey dem Hertzklopffen und Zahnschmertzen zu gebrauchen; auch dienet es zu den Augenblattern, die sich nach den Pocken zu äusern pflegen: Man tröpffelt ein Paar Troffen bey dem Schlaffgehen in die Augen, des Morgens leget man die Nichtsalbe darauf, und hält einige Tage damit an. Vermischet man es mit Froschlaichwasser, so hat man ein gutes Waschwasser. Innerlich muß es jederzeit vorsichtig gebrauchet werden, weil es sehr hitzig ist.

Waßer, (rother zahmer Rosen-) siehe **Rosenwaßer, (rother zahmer)** im XXXII Bande, p. 937.

Waßer, (rothes) siehe **Rothes Waßer**, im XXXII Bande, p. 1201.

Waßer, (rothes Baumöl-) Nehmet vier Pfund Baumoel, thut es in eine küpfferne Pfanne, und lasset es heiß werden, daß es wohl rauche: hernach aber lasset es wieder erkalten, und thut es in einen Kolben, in dessen Hals stosset gar gebene und dichte einen Schwamm, und lutiret einen Helm wohl darauf, damit kein Dampff davon kommen möge, alsdenn destilliret mit gantz gelindem Feuer das Wasser davon. Wann dieses nun gehet, so haltet das Feuer in gleicher Hitze, damit es nicht einmahl heiß, das andere mahl aber kalt sey. Das Wasser wird röthlich, so bald es aber oben in der Vorlage feist werden wollte, so hat es sein Gnüge. Dieses ist das Wasser, welches aus dem Oele wird, es lässet sich nicht lange behalten, denn es hat eine faulende Art in sich; den Blassenstein aber bricht es behende, und giebet man dem Patienten neun Tage lang, alle Tage drey Löffel voll ein, nemlich des Morgens einen, zu Mittage und auf den Abend auch einen, und soll er allezeit eine Stunde darauf fasten. Es hat einen starcken Geschmack, ist unlieblich zu trincken, und macht gerne Hauptweh.

Wasser, (rothes Hals-) siehe **Rothes Halswasser**, im XXXII Bande, p. 1199.

Wasser, (rothes Magen-) siehe *Aqua Vitæ Stomachalis Rubra*, im II Bande, p. 1043.

Waßer, (rothes Magenlebens-) Brandenburgisches, *Aqua Vitæ Stomachalis Rubra*, Brandenburgic.

Rec. Radicum Calami aromatic. 4 Unz.
Herbæ Menthæ, 1 Unz.
Cortic. Aurantior. $1\frac{1}{2}$ Drachm. Citri,
Granor. Paradisi,
Nucis moschatæ, aa. 2 Drachm.
Cinamomi, 1 Unz.
Cardamomi minor.
Caryophyllor.
Galangæ, aa. 3 Drachm.
Cubebar.
Ligni Sassafras,
Macis, aa. $1\frac{1}{2}$ Drachm.
Santali rubri, 3 Unz.

Stosset alles und giesset drey Kannen rectificirten Branntewein darüber, lasset es acht Tage in einem wohl vermachten Gefässe digeriren, denn seiget es durch Löschpapier, süsset es mit gnung geläutertem Zucker ein wenig ab, und setzet es zum Gebrauche hin. Es ist ein guter Magenbranntewein. Alle Aquavite mäßig auf die Mahlzeit gebrauchet, haben in Beförderung der Dauung ihren Nutzen; Bey dem Gebrauche saurer und fetter Speisen aber sind sie zu meiden, zumal bey vollblütigen und gallreichen Personen, wenn in den ersten Wegen viel Galle ist. Denn, erstlich kan alsdenn kein guter Milchsafft hervorgebracht werden: weil er eine Art von Schärffe überkommt, indem die schweflichten Saltztheile vom Milchsaffte nicht recht geschieden und niedergeschlagen werden können; Und hernach können daraus leichtlich Verstopffungen des Gekröses, der Leber und anderer Eingeweide, ja Entzündungen der Gedärme entstehen.

Wasser, (rothes Schlag-) siehe **Rothes Schlagwasser**, im XXXII Bande, p. 1200.

Wasser, (Roth Kirsch-) siehe **Kirschwasser, (rothes)** im XV Bande, p. 799.

Wasser (Rothruhr-) Friedels. Nehmet ein warmes Roggenbrod, schneidet es oberhalb hin und wieder creutzweise von einander, streuet darein drey gestossene Muskatennüsse, giesset denn drey Pfund starcken Wein darüber, und decket es mit einer Schüssel fein gemach zu, lasset alles über Nacht stehen, den kommenden Morgen aber thut es in einen Brennkolben, und destilliret es. Hiervon giebet man dem Krancken drey Löffel voll, des Tages dreymahl zu trincken. Es ist bey vielen Menschen gut befunden worden; doch muß man jungen Kindern weniger geben, weil es sonst zu hitzig seyn dürffte.

Wasser, (Roth Steinbrech-) *Aqua Filipendulæ*. Die beste Zeit seiner Destillirung ist, das Kraut und Wurtzel unter einander gehackt, und am Ende des Mays gebrannt. Von diesem Wasser, Morgens und Abends, jedesmahl bis drey Loth getruncken, ist gut für die Pestilentz. Vier oder fünf Loth davon getruncken, dienet wider Gifft, so etwann gegessen oder getruncken worden: imgleichen auch für den Stein in Nieren und Blase, wie obstehet, getruncken.

Wasser, (Ruhe-) Brandenburgisches, *Aqua Hypnotica*, Brandenburgic.

Rec. Seminis Lactucæ, 6 Unz. Papaveris albi, lbiß. nigri, lbß.
Portulacæ, 2 Unz. Cucurbitæ decorticati,

Radicum

Radicum Caryophyllatæ, ½ Unz.
Flor. Nymphææ albæ, Violar. purpurear. aa. Miii. Borraginis, Papaveris erratici, Betonicæ, aa. Mi.
Croci oriental. ℈iv.
Nucis moschatæ,
Macis, aa. 2 Drachm.

Stosset alles, und giesset darüber:

Aquæ Lactucæ, Nymphææ albæ,
Rosar. aa. lb. viii. Nucis moschatæ, 8 Unz.

Lasset es 24 Stunden und länger beysammen stehen, hernach destilliret aus dem Frauenbade. Dieses Wasser ist zwar ziemlich unordentlich; in Ansehung aber der Benedictwurtz und Betonienblumen, des Mohns und der Würtze ist es nicht zu verachten. Es kan im Seitenstechen, der blähenden Colick und dergleichen gegeben werden.

Wasser, (Ruhr-) D. D. R. Th. Hofm. siehe **Ruhrwasser**, D. D. R. Th. Hofm. im XXXI Bande, p. 1672.

Wasser, (Ruhr-) D. G. R. Th. Hofm. siehe **Ruhrwasser**, D. G. R. Th. Hofm. im XXXI Bande, p. 1672.

Wasser, (Ruhr-) Lemery, siehe **Ruhrwasser**, Lemery, im XXXI Bande p. 1669.

Wasser, (Ruhr-) P. H. D. Th. Hofm. siehe **Ruhrwaßer**, P. H. D. Th. Hofm. im XXXI Bande, p. 1669.

Wasser, (Ruhr-) Quercetans, siehe **Ruhrwasser**, Quercetans, im XXXI Bande, p. 1669.

Wasser, (Ruhr-) Schröders siehe *Aqua Dysenterica*, Schrœderi, im II Bande, p. 1018.

Wasser, (Ruhr-) Sennerts, siehe **Ruhrwasser**, Sennerts, im XXXI Bande, p. 1673.

Wasser, (Ruhr-) Tilemanns, siehe *Aqua Dysenterica*, Tilemanni, im II Bande, p. 1018.

Wasser, (Ruhr-) von dreyen Stücken, Brandenburgisches, *Aqua Dysenterica* de *Tribus*, Brandenburgic.

Rec. Succi Acaciæ germanicæ, seu Prunor. silvestr. recens expressi, Pyror. silvestr. immaturor. Folior. quercinor. recens contusor. aa. part. æqual.

Mischet und destilliret, hernach hebet das Destillat zum Gebrauche auf. Dieses Wasser ist eine recht ungereimte Composition: indem man von allen diesen Säfften durch die Hitze des Feuers nichts herüber bringen kan, daß den versprochenen Nutzen haben möchte; Aus dem Zurückgebliebenem aber kan eine gar gute Essentz mit Brannteweine, nachdem solches zur Honigdicke eingekocht worden, verfertiget werden, die eher dem Verlangen des Urhebers Günge thun wird; wie solches die Herren Verfertiger des neuen **Brandenburgischen Dispensators**, p. 22 gantz weißlich angemercket haben.

Wasser, (Rüben-) siehe **Rübenwasser**, im XXXII Bande, p. 1685.

Wasser, (Saat-) Was das Wasser anlanget, welches bey dem Säen und Pflantzen sich gebrauchet werden; so schreibet M. Joh. Mich. **Schwimmer**, in seinem physicalischen Gemüthsbuche, p. 243. u. f. davon also: Es sey hierbey ein grosser Unterschied wahrzunehmen, massen das Quellwasser sehr verschiedentlich und mancherley sey: Angesehen es von unterschiedener Erde herkomme, und die Erfahrung deutlich anung lehre, daß daher gesunde und ungesunde Wasser entsprängen, auch zum wenigsten dieses besser, als ein anders, zum Waschen sey, wie solches alles das Weibsvolck für wahr, und manches weich, ein zart, schärffer oder gelinder befinde; man auch daher wahrnehme, wie dieses Wasser vor andern salpetricht, und dessen salpetrichte Dünste und irdische Materie an den Gefäßen, womit man es schöpffe, sich anhienge, sich auch aus der Erde selbst mercken lassen. Anderes Wasser wäre saltzig: massen, wenn viel Saltz in derjenigen Erde befindlich, wo das Wasser vorbeyfliesse, und dieses nehme das gedachte Saltz mit sich; so entspringen daher die Saltzbrunnen, welche auch viele oder wenige Jahre daureten, nachdem der Saltzberg in der Erde groß und die Güte Gottes solches Saltz entweder wachsen, oder die Wasseradern dahin ferner gehen, und solches Saltzkleinod bauren oder stehen lassen wolle, eben so, wie es mit den Ertzadern und Gängen bey Bergwercken bewandt sey, wofür billig, als für einen Erdschatz, Gott gedancket, und um ferneres Gedeyen angeruffen werden solle. So sey auch manches Wasser schweflichter Art, und manches so schweffelreich, wie in Italien und Sicilien, daß es daselbst mit Augen könne gesehen werden. Welche unterschiedene Wercke des grossen Gottes auch an den Feuerspeyenden Bergen, ingleichen aus den an solchen Orten befindlichen steten Donnerwettern zu sehen wäre: weil der Grund und Boden viel Schwefel habe, und daher hitzige und fette Dünste in grosser Menge auffstiegen, und solche Wetter hervorbrächten, als eine Mutter, die von der Sonne und andern Planeten beschwängert werden. Ferner sey unläugbar, daß die Wasser vom Regen, Schnee, Schlosen, Eise, und so ferner, gantz unterschiedener Natur, Krafft und Würckung befunden würden; ingleichen daß das Flußwasser anders geartet wäre, den das Quellwasser; auch daß das Regenwasser, so vom Abend oder Mittag komme, anders beschaffen, als dasjenige, welches aus Mitternacht und vom Morgen falle; Weiter wäre das Wasser, so z. E. in Sümpffen, Morästen oder andern dergleichen Orten stehe, oder sonst aufgehaben und einige Zeit in Gefäßen beygesetzet werde, ebenfals von anderer Krafft, als das frische: massen die Lufft solches Wasser von seinen irrdischen Dünsten, Cörpergen und anhangender Erde scheide, milde mache, und selbigen ihre Fettigkeit mittheile; daher braue man weit glücklicher Bier, welches auch besser und reichlicher empfunden werde, wenn das Wasser einige Tage gestanden: Denn solchergestalt sonderten sich die irdischen Dünste ab, und setzeten sich auf den Boden, mithin würde das Wasser milder und weicher

gemacht, daß es die Krafft des Maltzes besser durchgehen, und durcharbeiten, das Maltz auch hernach sich besser ergeben, und ausbrauen könne, welches der Schrifftsteller an manchem Orte angerathen, und ihm höfflich dafür sey gedancket worden; und deswegen sey auch immer ein Bier vor dem andern gesünder. Warum aber das Regenwasser vom Abend und Mittag kräfftiger und fruchtbarer sey, als dasjenige, so von Mitternacht und dem Morgen komme, davon könne man keine andere Ursache angeben, als diese: weil es weit wärmer und fetter befunden werde; massen man auch an der Lufft von Mitternacht, und der, so vom Morgen wehe, wahrnehme, daß sie mercklich zärter, frischer, schärffer, und den Erdgewächsen weit unzuträglicher erfunden werde, zumahl denen Weinstöcken und Bäumen, welche diesen Lüfften zu sehr offen stünden, oder sie zu sehr anstreichen könnten. Doch sey alles Regenwasser, oder was vom Schnee, Schlosen oder Eise herstamme, zur Fruchtbarkeit besser, als das übrige: denn solches Regenwasser habe von der Fettigkeit der Lufft allezeit etwas bey sich; vornemlich aber dasjenige, so aus schwartzen Wolcken geflossen, als welche Wolcken weit fruchtbarer wären, als die blassen und hellen. Besonders aber wäre der Reiff, und das Schnee- Schlosen- und Regenwasser, welches im Mertz falle, zur Fruchtbarkeit am allerbesten, wenn man, nachdem solches Wasser mit andern Dingen geziemend vermenget und fett, mithin auch fruchtbar gemacht worden, das Gesäme darinne einweiche. Habe man keinen Mertzregen, Schlossen und Schneewasser, so sey die stehende Mistpfütze in den Höfen besonders gut: massen solches Wasser das Oel vom Miste gleichsam in sich gesogen hätte, und selbiges hernach dem Saamen desto reichlicher mittheilen könne· welches daher sattsam zu spüren, daß, je mehr man das Fett aus dem Miste ziehen könne, je kräfftiger werde das Wasser, und gebe deswegen dem Saamen desto mehr Lebhafftigkeit und Fähigkeit, die Fettigkeit der Lufft an sich zu ziehen, wie solches alles die Erfahrung bestärcke, und von dem Salpeter ebenfalls erlanget werden könne. Je besser nun das Wasser, welches man zur Fruchtbarmachung brauchen wolle, je besser gedeihe hernach das Werck an sich selbst; worbey auch dieses nicht zu vergessen, daß dasjenige Regenwasser, welches nur die Steine abwasche, und die Erde derb oder hart mache, bey weitem nicht so fruchtbar sey, als das, welches kothig mache: massen jenes von der Lufft mit seiner Fettigkeit bald wieder in die Höhe gezogen werde; dieses aber seine in sich habende Lebenskrafft der Erde mitgetheilet und überlassen habe; wie **Cosmopolita** sehr wohl gesprochen;

Die Lufft hab ein verborgne Speise,
Zu nähren allerseits Weise.

Sintemahl daher die Aeste an dicken Bäumen, welche zu sehr bedecket, daß sie keine Lufft berühren könne, aus Mangel solcher Lufftnahrung verdorreten: Denn die Lufft wäre kein reines Element, sondern mit irrdischen Dünsten angefüllet. Nächst dem Wasser gehöre zur glücklichen Fruchtbarmachung, die Fettigkeit vom Schaafmeiste, von lauter Lorbeeren ohne Stroh oder Streu, wozu

auch Taubenmist könne genommen werden, als dessen Fettigkeit sich stracks mit den Fingern greiffen liesse, wenn man ihn nur trocken berühre, hernachmahls aber die Hände wasche: Denn so nach würde man davon mehr Fettigkeit, als von der Seiffe verspüren. Diese zwey Arten Koth, wenn sie nach Proportion mit gnung Wasser gesotten würden, brächten diesem eine starcke Fettigkeit, und müste solches hernach von dem Kothe abgeseiget, durch ein Gestelle von Stroh und Holtz abgezogen, in ein Gefäs gesammlet, und hernach das Gesäme darinne eingenetzet werden. Solche Abseigung werde wie in einem Brauhause angestellet, da man die Würtze von den Trebern abziehe, bis die Treber trocken liegen blieben. Es müsse aber solch siedendes Wasser so lange auf dem Kothe stehen bleiben, bis man mercke, daß die Krafft vom Kothe ausgezogen sey; Auch wäre es nicht schädlich, selbiges zuzudecken, damit durch die Ausdünstung der Fettigkeit nicht etwas entgehe: denn der Geruch zeige an, daß die Dünste von der geruchgebenden Materie ausgiengen, und mindere sich auch dieser Geruch nach und nach, je länger die Materie offen gestanden, oder unverdeckt gewesen und die Cörpergen von sich ausgespreyet hätte; Solche Dünste aber wären fetter Natur, wie denn das Hitzige desto eher aufwärts gehe. Man thue etwas von den Körnern, die man fruchtbar machen wolle, samt solchem Wasser, sehr nützlich in einen Topff, siede, oder koche es, und giesse hernach dieses Wasser, worinne man dergleichen Saamen gekocht, unter jenen Sood oder fett gemachtes Wasser, damit sich die Einigkeit oder Gleichheit des Saamens mit jenem destomehr vereinbahre, und desto eher die Fettigkeit des bereiteten Wassers an sich ziehe. Wenn man z. E. Roggen oder Korn einweichen wolle, koche man etwas vom Korne, und giesse solchen Sood oder Safft unter dergleichen zubereitetes Wasser; dieses thue man auch bey dem Weitzen, der Gerste und andern. Darzu trage denn auch etwas besonderes bey, wenn man auf solchen Acker, worauf man den zubereiteten Saamen säen wolle, Kalck, der sich selbst gelöschet, streue, als welcher auch eine besondere Fettigkeit führe, und selbige dem Acker mittheile; doch würden sothane gekochte Körner nimmermehr aufgehen, oder sprossen, weil in selbigen die Seele gesterbet und verderbet. Man thue auch gemeines Saltz in dergleichen bereitetes Wasser: weil das gemeine Saltz auch eine Fettigkeit bey sich führe, und mit den fetten Erddünsten einige Verwandschafft habe, auch mit seinen Dünsten die Erde ebenfalls desto eher nähre, wie nicht weniger mit selbigen die Fettigkeit der Erde, und mithin die Fruchtbarmachung befördere. Der Salpeter aber werde besonders dazu erfordert, und müsse dessen eine gute Menge, nach Proportion des zubereitenden Wassers, mit etwas von dergleichen heißgemachten Wasser, worinne er zerschmoltzen, vermenget werden: weil auch in solchem Salpeter eine magnetische Krafft gegen die Lufft, und gegen die in der Lufft schwebenden Erddünste sich finde, und er derselben Fettigkeit an sich ziehe. Demnach man auch wahrnehme, daß der Knoblauch mit der balsamischen Krafft der Lufft gleichfalls einige Gemeinschafft habe; als

wären einige auf die Gedancken gefallen: ob es nicht auch zur Fruchtbarmachung nützlich sey, wenn man ein paar Knoblauch-Zwiebeln zerschnitte, und solche unter das bereitete Wasser vermische: massen der Knoblauch eine lange Zeit lebhafft und frisch bleibe, und sich nur von der Lufft, oder vielmehr von den in der Lufft sich befindenden Dünsten nähre; und solches müsse man fein unter einander rühren, damit sich dessen Krafft wohl zertheile. Auch thäten manche nicht unrecht, wenn sie Meersaltz in Wasser kochten, und so dann mit berührter Wässerung vermengten: angesehen solches Meersaltz gleicher massen eine ziemliche Fettigkeit bey sich führe; und dergleichen finde man auch bey dem geflossenen gemeinen Saltze. Nicht weniger vermischten einige unter solches Wasser, nachdem es von gedachtem Kothe abgeseiget worden, Ofenrus: indem auch dieser eine merckliche Fettigkeit und Saltz in sich habe, wie man denn sehe, daß er gerne brenne, sich wie ein fettes Hartz in den Schlöthen anhänge, und das Feuer, wegen seiner Fettigkeit, leicht annehme; dessen Schwärtze aber schade dem Saamen keinesweges, noch nachgehends der sprossenden Saat, und den daraus erwachsenden Körnern, sondern sie behielten dennoch ihre ordentliche natürliche Farbe. Es bewahre auch dergleichen Fettigkeit den ausgesäeten Saamen vor der Kälte, oder Froste, welches alles die Erfahrung bestärcke, und einem Hausvater Vergnügen gebe. Ausser dem, was bereits oben vom Wasser angemercket worden, habe man noch dieses zu beobachten, daß nemlich das Regen- oder Schneewasser besser, wenn es unter freyen Himmel gesammlet, oder von neuen höltzernen oder neuen Schindel-Dächern aufgefangen werde: massen es so dann kräfftiger, als wenn es von alten Dächern zusammen geflossen, und also mit kothigten Dingen vermenget worden. In solches Wasser, wenn man vielen Saamen zur Fruchtbarkeit bereiten wolle, thue man auch vielen Salpeter und Meer- oder auch gemeines Saltz, lasse es im Wasser wohl zerschmeltzen, und darnach in einem Kessel oder grossen Topffe recht sieden, und giesse es so dann siedend auf den klaren Schaaf-Tauben- und Hünermist, den man auf einem Gestelle in einen Kübel oder Stutz gethan, damit das Wasser durch solchen Koth ablauffen und sich von Miste sondern könne; wobey man auch den Koth umrühren, das Wasser hernach zudecken, und von sich selbst kalt lassen werden müsse; hernach aber giesse man nochmahls einen andern Kessel voll Wasser recht siedend darauf, daß sich die Fettigkeit vom Miste oder dem Dünger recht absondern und ausziehen lasse. In sothanes Wasser weiche man nun endlich den Saamen: und ob es gleich schwartz aussehe, zumahl wenn man auch Rus aus dem Ofen dazu gethan, so dürffe man sich doch daran nicht kehren: Denn wenn es aufprasse, sprosse es gleichwohl grün und fein braun, mit breiten und fetten Hälmern, daß man seine Lust und Freude daran sehe. Besser sey es auch, den Saamen im zunehmenden Monden, als im abnehmenden einzuweichen; auch wäre es besser in solchen Tagen, wann ein fruchtbares Zeichen regiere, als wenn nemlich die Waage, Fische,

Zwillinge oder dergleichen regierten: angesehen es so dann besser gedeyhe; welches auch eigentlich beobachtet werde, wenn bey gleichen Monden und bey sothanen fruchtbaren Zeichen der Saame auf das Land oder den Acker gestreuet werde, nicht aber im Schützen oder Löwen, oder Jungfrauen und anderen, welches unfruchtbare Zeichen wären. Nicht weniger müste man die Zeichen nach den vier Elementen, und nebst dem nach des Ackers Art und Gegend beobachten: Denn wenn ein Acker hitzig sey, oder von der Sonne stark gedörret werde, solle man nicht in einem feurigen Zeichen säen: massen sonst der Saame desto mehr Dürrung und Hinderniß an seinem Gedeyhen leiden würde, sondern man müsse alsdenn in einem feuchten Zeichen säen, als am besten in den Fischen, oder Krebse, oder Scorpione, so auch sonst fruchtbare Zeichen wären; Wäre hingegen der Acker feucht oder wäßrig, müsse man den Saamen in lüfftigen Zeichen ausstreuen, als da wären die Waage, die Zwillinge und der Wassermann. Es sey aber die Art der Zeichen, welche alle Tage in den Calendern stünden, dieselben, daß sie nach den 4 Elementen unterschieden, und von den zwölff Himmelszeichen im Thierkreise drey feurig, als die Waage, Zwillinge und der Wassermann, dreye feurig, als der Löwe, Schütze und Widder, dreye irrdisch, als die Jungfrau, der Steinbock und Stier, und dreye, wie erwehnet, wäßrich wären, nemlich die Fische, der Krebs und Scorpion. Welche Abwechslung solcher Zeichen Gott nicht von ohngefehr, sondern dergestalt geordnet, damit die Erdgewächse und die Früchte der Erden, an Saat, Bäumen, Kräutern und Blumen von den vier Elementen regieret würden, und nach denenselben der Mensch seine Wercke desto glücklicher verrichten möge. Und dieses sey, wie gesaget, nicht von ohngefehr geschehen, sondern der allweise und gütige Gott, habe als ein Gott der Ordnung, den Menschen also zu gute geordnet, daher diejenigen Gelehrten, welche die Würckung der Gestirne auf die Erde läugneten, an dem allmächtigen und weisen Schöpffer lästerten, als welcher durch die Natur und natürlichen Geschöpffe, dergleichen die Sterne auch am Himmel wären, in der Welt alles wircke, ob er gleich auch ausserordentlich, oder ausser der Ordnung, mehrmahls würcke, nachdem der Menschen Sünde oder Wohlverhalten ihn reize. In solchen zwölff Himmels-Zeichen aber, welche in steter Ordnung ihre Würckung nach einander verrichteten, als man täglich in den Calendern sehe, daß niemahls da eine Verwandlung sey, sondern man beständig nach den lüfftigen Zeichen die wäßrigen, nach diesen die feurigen, und dann die irrdischen also finde, würcketen auch die Planeten, welche mehrere Kräffte hätten, als die ermehnten 12 Zeichen im Thierkreise. Es sey aber auch hierbey dieses zu mercken, daß man den Sternen-Tag dann beobachte, als welcher nicht von Mitternacht zu Mitternacht zu rechnen wäre, wie man ihn doch insgemein in 24 Stunden eintheile, sondern von Mittag wieder zum Mittag, als nemlich von 12 Uhr des Mittags, bis wieder um 12 Uhr des andern Tages: Und wenn man nun die Regierung des besagten Himmelszeichens in Acht nehme, so

dessen Krafft gebrauchen wolle, müsse man den Tag also rechnen, daß sich die Würckung des Zeichens, so heute im Calender befindlich, bereits am vorigen Tage um zwölff Uhr angefangen, und daß sich dessen Krafft wiederum um zwölff Uhr des folgenden Tages endige, wenn nemlich solches Zeichen den dritten Tag auch regieret habe: massen bekannt, daß es zuweilen und ordentlich zwey Tage, zuweilen aber auch drey Tage würcke. Alles, was unter der Sonne cörperlich sey, werde nach den vier Elementen regieret, so gar auch insonderheit die Bäume, Blumen, Thiere und dergleichen, welches so gar merckwürdig und zur Erbauung viel nützlicher Dinge ungemein nützlich wäre: indem manche schöne und kostbare Blume und Baum nicht erhalten werden könne: weil man ihr Element nicht abgemercket, und daher ihre Natur nicht gebührend beobachtet hätte. Ja, kein Verständiger könne läugnen, daß nicht in den vermischten Cörpern, oder denjenigen Geschöpffen, welche aus vier Elementen bestünden, als in den Menschen, Thieren, Bäumen, Blumen, Grase, Kräutern, Fischen, Vögeln und dergleichen, ein Element die Oberhand habe, und sich merklicher erzeigen; wie daher etliche ein hitziges, einige ein kaltes, andere ein trockenes und noch andere ein feuchtes Temperament hätten. Solchane Beobachtung nun wäre sehr nützlich, und bey Empfindung der Erfahrung ungemein lustig. Nebst dieser Anmerckung der Tage und Zeichen des Himmels, wenn solcher gestalt das Wasser zur Fruchtbarmachung bereitet worden, solle man es zehen bis zwölff Tage stehen lassen, und täglich des Mittags von eilff bis zwölff Uhr umrühren, so ziehe es die Fettigkeit der Lufft und dem Balsam an sich, und werde kräfftiger, denn je mehr Arten eines Ackers, desto mehr Garben, und das aus keiner andern Ursache: als weil der Balsam der Lufft durch die Gestirne und besonders den Thau auf die eröffnete oder gepflügte Erde fallen und sie fett machen könne; welches auch handgreiflich an dem wahrzunehmen stünde, daß ein unrecht gepflügter Acker, welcher mit grossen Furchen umgerissen und knollicht gemacht worden, wenig Frucht bringe: weil auch die Sonne ihre Krafft und lebhaffte Würckung dem harten oder harten Lande nicht mittheilen, noch der fruchtbare Regen seinen Nutzen thun könne. Noch eine Art finde sich, durch welche man solchen fruchtbaren Safft zurichten oder absondern möge: wenn das siedende Wasser auf den Koth gegossen, und einen, oder zehen bis vierzehen Tage darauf stehend gelassen, nachgehends von oben abgeschöpffet, und der Saame darein geweichet werde; doch, daß man es jederzeit zudecke, damit es sich nicht in die Lufft erhebe und verzehre: sintemahl Wasser und Lufft gleichseyende Elemente wären, und das Wasser in offenen Gefäsen sich augenscheinlich je länger, je mehr verzehre, und endlich gantz aufgehe, daß nichts bleibe; weil sich, nach der sonderbaren Verwandschafft, das Wasser von der Lufft ab- und an sich ziehen lasse. Endlich handelt unser Schrifftsteller, p. 110. u. f. dasjenige ab, was ein Gärtner bey dem Wasser, womit er seine Erdgewächse begiesset, zu beobachten hat, und da saget er: Es

sey allbereits oben etwas von dem Wasser berichtet und angemercket worden, daß es so gar unterschieden wäre, und daher sey nicht alles den Gartengewächsen gleich nützlich erkannt worden: sintemahl das Wasser an manchen Orten zu viel Salpeter oder andere irrdische Materie in und bey sich führe, welche selbiges nicht allein den Erdgewächsen schädlich, sondern auch dem Menschen und Vieh verderblich mache. Massen bekannt, daß manches Wasser, ob es gleich lebendig, oder fliessend, die Fische, so darein gesetzet würden, gleich tödte, mithin könnte es ebenfalls weder den Gartenfrüchten, noch dem Menschen und anderen Thieren zuträglich seyn. Das Wasser wäre, als Wasser, ein gemeiner Grund aller Gewächse, mithin, wenn es als Wasser betrachtet werde, an sich zu allen Erdgewächsen nöthig und heilsam. Besonders aber gründeten sich die Gartengewächse auf diese drey Principien: nemlich auf Saltz, Schwefel und Qveckſilber, unter welchen das Saltz den Schwefel in sich enthalte: weil es brenne, und dasjenige, so da brenne, Schwefel in und bey sich führe. Da nun ferner auch in den gepülverten Erdgewächsen etwas anzutreffen, welches bey dem Brennen davon flüge, und sich in der Asche nicht, wie das Saltz finden lasse; dasjenige aber, was das Feuer nicht angehen noch verderben möge, sondern von selbigem unverletzt davon gehe, und in die freye Lufft ausdünste, Gleichnisweise Qveckſilber genennet werde; als wäre dergleichen auch sicher bey den Vegetabilien anzutreffen: sintemahl durch den Rauch klar zu sehen, und dabey zu lernen stünde, daß mit der Feuchtigkeit zugleich etwas Irrdisches verrauche, oder ausdünste, und dieses sey das Gleichnißweise also genannte Qveckſilber. Demnach nun das Wasser mancherley Art wäre, als müsse ein Gartenliebhaber solches zu versuchen, und das nützliche von dem schädlichen zu unterscheiden wissen: Denn es gäbe saltzichtes, schwefflichtes, mineralisches, sauer und süsses Wasser, nachdem es in der Erde, wo es durch und hervor komme, dergleichen Materie an sich gezogen. Gleichwie nun die Elemente nicht rein wären, also auch das Wasser nicht: denn es nicht klares und lauteres Wasser, ohne Vermischung mit andern Elementen sey; Die Elemente aber befänden sich in allen Erdgewächsen, wie sie denn davon ihre Nahrung hätten, daraus bestünden und erhalten würden: sintemahl die Elementen, gleichsam die Alimenta, oder die Nahrungen aller Erdgewächse abgäben: als die Lufft wäre gleichsam die Anfeurung, das Feuer wecke die Lebhafftigkeit auf, und das Wasser trage und erhalte, daß also das Saltz, der Schwefel und das Qveckſilber alle Gewächse zusammenbaueten und erhielten. Besonders aber sey das Wasser der Ursprung und das Mittel aller Feuchtigkeiten: massen man solches daran wahrnehme, daß, je wäßriger ein Gewächs sey, je schleuniger steige und wachse es in die Lufft, ob es wohl bey weitem nicht so lange daure, als andere, in welchen die Erde sich mercklicher erweise oder erkennet werde. Doch habe das Wasser auch etwas Fettes an und bey sich, daß es ebenfalls bleiben, anhangen und nähren könne, wie denn eben auch daher der

Unterscheid der Gewächse komme, daß nemlich die Fettigkeit des Wassers mancherley Arten von denenselben hervorbringe. Solches Principium nun, nemlich das Wasser, sey, in Ansehung dieser Fettigkeit, weniger oder mehr subtiler oder dicker in den Erdgewächsen, und davon komme dererselben so grosser und mercklicher Unterscheid, welchen man an den Weinstöcken, der Raute, Lavendel, Spikanarden, Poley und der Krausemüntze sehe; noch mehr aber verspüre man die Fettigkeit an der Rosmarin, Fichte, der Wacholderstaude und Bäume; und endlich finde man auch eine andere Beschaffenheit am Feigen- und Maulbeerbaume, Pfirschen, und dergleichen. In den Steinen werde zwar auch etwas vom Wasser gefunden; allein, wenn sie gebrennet würden, fliege die Feuchtigkeit davon, das Fett und der Schwefel hingegen blieben, und würden durch den Geruch empfunden. Das Wasser sey bey allen Erdgewächsen dasjenige, was bey den zarten lebendigen Menschen und Thieren die Milch abgäbe: sintemahl sie dadurch erfrischet, erqvicket und ernähret würden, daß der Kern im Saamen durch das noch bey sich habende Leben sprossen und seine Lebhafftigkeit könne sehen lassen; es sey denn, daß die Seele des Saamens, vom allzulangen Aufheben erstorben wäre, und in ihr Vermögen, darinne sie gestanden, durch äusserliche Wärme und nährende Feuchtigkeit, nicht wiederum gebracht, erwecket, und zum Grünen beweget werden könne: massen gar zu alter Saame nicht aufgrüne. Das Wasser wäre, wie bekannt, entweder Qvell-Brunnen- oder Ziehbrunnen- oder Fließwasser; ingleichen habe man Regen- und in Sümpffen stehendes Wasser, so denn nach den unterschiedenen Jahreszeiten, so wohl bey Begiessung der Bäume, als Netzung anderer Gartengewächse und Früchte, von ungleichen Kräfften befunden werde. Das Qvellwasser, welches die Lufft und Sonne treffen könne, sey weit besser, als das, so aus den Ziehbrunnen komme: weil die allzu frische meisten Gartengewächse und Früchte das Wasser nicht gerne litten; es habe denn einige Stunden in der Lufft und an der Sonne gestanden, und sey von den Kräfften der Gestirne auch fruchtbar gemacht worden: denn auch die Lufft das Wasser bekräfftigen müsse. Mithin wäre das Fluß- oder Fließwasser weit besser, als das Brunnenwasser, zumahl, da man Brunnen finde, deren Wasser schädliche Cörpergen führeten, welche die Seele der Gartengewächse kränckten ihrem Schwefel Gewalt thäten, und sie kränclich und gar hinfällig machten; so aber bey dem Flußwasser nicht so sehr zu besorgen stünde, indem es auch von dem Balsam der Sonnen und anderer Gestirne fruchtbar gemacht worden. Dergleichen müsse auch ferner, in Ansehung der Eigenschafft, beobachtet werden, daß es manchen, zumahl edlen und fremden Bäumen und Gewächsen, nicht frisch und zu kalt, sondern laulicht angegossen werde, sonst ihre Seele und Lebhafftigkeit erschrecke, und sie in ihrer Stärcke und Lebenskrafft zum glücklichen Wachsthume und Gedeyen gehindert würden. Besonders wäre den Bäumen unsers Landes, zumahl wenn die Erde daran von ferne etwas gelüfftet worden, ungemein zuträglich, daß man sie im Merz und April mit Regenwasser begosse, und also erqvicke. Denn zur Frühlingszeit als im Mertz und April, sey das Regenwasser voller Fettigkeit, die aus der durch den Winter geschlossenen Erde hervordünste; und daher solches dergleichen Frühlingswasser besonders den Bäumen gedeylich, es möge nun selbiges vom Regen, oder vom Schnee oder von Schlossen gesammlet seyn; und mithin könne man solches füglich zu der oben beschriebenen Fruchtbarmachung des Saamens gebrauchen. Nicht allein aber befeuchte das Regenwasser fruchtbarlich, sondern es wasche auch an den Bäumen und Gewächsen die Raupen ab, das Moos aber lüffte es, daß man es mit einem scharffen Holtze glücklich abnehmen könne: indem es sonst die Ausdünstung an den Bäumen merklich zurück halte, ihre Schweißlöchergen stopffe, und sie in ihrer Gedeylichkeit augenscheinlich hindere: massen sie den Balsam der Lufft nicht mit empfinden und auffangen, und ihre Seele gleichsam damit nicht erfrischen könten. Auch tödtet manches Gewürme und Geschmeisse von den Bäumen, nicht weniger reinige es die Bäume von Staube, welchen die Winde angewehet: gleichwie es ihnen auch wohl thue, wenn sie fein reinlich gehalten und abgeputzet würden, worzu denn der Platzregen sehr dienlich wären. Besonders aber sey das stehende Wasser weit besser, als das fliessende: massen auch das stehende Wasser viel mehr von der balsamischen Krafft der Gestirne und deren Thau, auch von den Erddünsten und Fettigkeiten empfangen habe. Nicht weniger wäre das Mistwasser sehr dienlich, als welches die zusammengeflossene Fettigkeit des Mistes bey sich trage, und daher besonders den Blumen dienlich, zumahl im Mertz und April, nachdem man solche vorher etwas entblöset; doch dürffe es dem Saamen nicht zu nahe gegossen werden. Hätte man aber zur Mistsotte keine Gelegenheit, so könte man sie in einem Gefässe machen, darein man den Kot von Schaafen, Hünern, Tauben und Rindern thun, Wasser darauf giessen, und so denn damit begiessen könne. Von der Art des Begiessens habe man zu mercken, daß solches im Schatten geschehen müsse, durch Gießkrüge, mit engerechten Reissern, oder mit Anspritzen der Hände, und zwar etliche mahl, besonders wenn man grosse Dürrung und Durst verspüre, und die Vernunfft dem Gärtner sage, wieviel allenthalben nöthig, daß man die Feuchtigkeit nicht mit Ungestüm angiesse, überschwemme, oder umschwemme.

Wasser, (Sadebaum-) siehe **Sadebaumwasser**, im XXXIII Bande, p. 327.

Wasser, (aus Säfften zubereitetes Zitronen- Timäi, siehe *Aqua Cordialis ex Succis, Timæi*, II Bande, p. 1015.

Wasser, (aus Säfften zubereitetes Milz- Timäi, siehe *Aqua Splenetica ex Succis, Timæi* im II Bande, p. 1037.

Wasser, (aus Säfften zusammengesetztes Zitronen-) Brandenburgisches, siehe *Aqua Citri Composita ex Succis*, Dispens. Brand. im I Bande, p. 1012.

Wasser, (säuerliches Spießglas-) siehe **Spießglaswasser, (säuerliches)** im XXXVIII Bande, p. 1856.

Wasser, (Salat-) siehe **Salatwasser**, im XXXIII Bande, p. 680.

Wasser, (Salbey-) siehe **Salbeywasser**, im XXXIII Bande, p. 824.

Wasser, (Salbey-) Nürnberger, siehe **Salbeywasser, Nürnberger**, im XXXIII Bande, p. 825.

Wasser, (Salbey-) Sennerts, siehe **Salbeywasser, Sennerts**, im XXXIII Bande, p. 825.

Wasser, (Salmiac-) siehe **Salmiacwasser**, im XXXIII Bande, p. 1074.

Wasser, (Salz-) siehe **Salzwasser**, im XXXII Bande, p. 1617. Ingleichen **See-wasser**, im XXXVI Bande, p. 1209. Und den **Brack-Wasser**, in der Seefahrt.

Wasser, (Samenfluß-) Brandenburgischer, *Aqua contra Gonorrhœam*, Brandenburgic.

Rec. Herbæ Menthæ exsiccat. ℥iij.
Dictamni cretici, ℥i.
Seminis Agni casti, Rutæ,
Baccar. Juniperi, aa. ℥iiß.
Radicis Iridis florentin. ℥ij.

Pulvert die Species, und giesset zwey Kannen guten Wein darüber; denn digeriret es einige Tage und thut dazu:

Terebinthin. venet. aut depurat. ℥vi.

Giesset es zusammen in einen Glaskolben, stürtzet den Helm darauf, und destilliret nach der Kunst. Dieses Wasser hat seine meiste Würckung von der Terpenthine, und ist nicht anzurathen, daß man es ohne Unterscheid gebrauche.

Wasser, (Samenfluß-) D. F. H. Th. Hofm. siehe **Samenflußwasser, D. F. H. Th. Hofm.** im XXXIII Bande, p. 1680. u. f.

Wasser, (Samenfluß-) Jungkens, siehe *Aqua ad Gonorrhœam*, Jungkenii, im II Bande, p. 1022.

Wasser, (Samenfluß-) Quercetans, *Aqua ad Gonorrhœam*, Quercetani.

Rec. Menthæ sicc.
Dictamn.
Irid. flor. aa. ℥i.
Semin. Agni casti, Rutæ, Lactuc. aa. ℥i.
Terebinth. venet. ℥iv.
Vini albi, ℥xx.
Camphor. ℥iß.

Digerret und destilliret aus dem Frauenbade.

Wasser, (Sanickel-) siehe **Sanickelwasser**, im XXXIII Bande, p. 2038.

Wasser, (sapphirblaues Augen-) Schrödero, *Aqua Sapphirea ad Oculos*, ex Schrœdero. Nimmt Kalcklauge, die mit Brunnenwasser gemischet und durchgeseiget worden, so viel beliebig; lässet darinne zerlassen ein wenig Salmiak, und wenn solches recht geschehen, so giesset dieses Wasser in ein kupfernes Becken, lasset es eine Nacht darinne stehen, so wird es sapphirblau werden, und, wenn man es in ein Glas schüttet, durchsichtig scheinen. Dieses Wasser dienet fast zu allen Augengebrechen, ja, alle Geschwüre zu reinigen. Gleichen will man den Krebs, die Brandschäden, und viel andere Gebrechen damit heilen. Es werden nur einige Tropffen davon in das Auge getropffet, nachdem nemlich viel oder wenig Salz und Kupffer dazu gekommen ist. Auch wird es sehr kräfftig befunden, die Augenfelle wegzunehmen; und kan man es nach Belieben mit destillirtem Fenchel- oder Augentrostwasser verdünnen. Die Marckschreyer brauchen es am meisten. Es darff aber eben kein meßingenes oder küpffernes Geschirr dazu genommen werden, sondern es kan auch in einem gläsernen oder irrdenen, ja zinnernen, bleyern und eisernen geschehen, wenn nur etliche Stückgen Kupfferbleche, oder andere reine Kupfferabgänge, zur Mixtur gethan werden, und dienet hierbey zu wissen, daß die blaue Farbe nicht vom gantzen Salmiak, sondern blos vom urinösen flüchtigen Wesen, als welches durch die Beymischung des Kalcks losgehet, und etwas vom Kupffer auflöset, herkommt.

Wasser, (Sassafras-) Timäi, siehe **Sassafraswasser, Timäi**, im XXXIII Bande, p. 171.

Wasser, (sauer) siehe **Wasser (Sauerbrunnen-)**.

Wasser, (Sauerampffer-) *Aqua Acetosæ.* Dieses brenne man, wie es ist, mit aller Substanz im May. Dieses Wasser mit Theriack vermischt, ist gut wider die Pestilenz. Getruncken ist es gut, für innerliche Hitze, löscher den Durst, dienet zur entzündeten Leber und Milz, getruncken und mit Tüchern übergeleget. Es löschet das wilde Feuer übergeleget und getruncken.

Wasser, (Sauerbrunnen-) *Aqua Acidulata.* Nehmet auserlesenes Spießglas und Vitriol, ingleichen des besten Schwefels, jedes ein Pfund, treibet es durch eine Retorte in eine Vorlage, darinne ein Theil Wasser vorgeschlagen ist, traget die Materie allmählich nach und nach hinein, und verstopffet die Röhre alsfort; alsdenn nehmet was herüber gegangen ist, sammt dem Wasser, welches mit den Geistern beschwängert ist, aus der Vorlage heraus, und ziehet im Frauenbade das Phlegma davon ab. Die Dose ist ein Scrupel, bis ein halbes Quentgen, in reinem Brunnenwasser oder Fleischbrühe. Oder: Füllet einen Schwalbacher Krug mit Brunnenwasser an, thut darein eine glühende Stahlstange, die aber nicht so lang, als der Krug tief ist; wann sie nun abgekühlet, so nehmet die Stange heraus, und setzet den Krug wohl vermacht, in einen Keller, so wird das Wasser säuerlich, wie ein Sauerbrunnen werden.

Wasser, (saures Trauben-) siehe **Trauben-Wasser (saures)** im XLV Bande, p. 59.

Wasser, (Scabiosen-) *Aqua Scabiosæ.* Blätter und Wurzel werden mit einander gehackt, und zu Ende des Mays gebrannt. Von diesem Wasser des Tages drey- oder viermahl, iedesmahl bis vier Loth, oder vier Löffel voll getruncken, ist gut für Engbrüstigkeit und Geschwüre, Seitenstechen, Husten, allerley Schmerzen und Unreinigkeit im Leibe, wider Gifft und Pestilenz, Grind, böses Geblüte, und heilet alle Wunden. Getruncken ists gut für den Aussatz, pestilentzialische Beulen, als bey Carbunckeln. Es heilet äusserlich und innerlich, und treibet das Gifft aus, mit Tüchern darüber geleget. Es ist auch zu allen Dingen gut, darzu

Ritterſporenwaſſer dienlich iſt. Es heilet dieſes Waſſer auch die Löcher in der männlichen Ruthe, darein geſpritzt, darüber geleget und damit gewaſchen. Es heilet Feigblattern und Wunden, mit Tüchern übergeleget. Es iſt gut zu Zittruſen, Flechten und das Umſichfreſſen.

Waſſer, (Scharbockiſches Milz-) ſiehe **Scharbockiſches Milzwaſſer**, im XXXIV Bande, p. 911.

Waſſer, (Scharbocks-) Agricolä, welches er im erſten Theile ſeiner Anmerckungen, über **Popps** chymiſche Arzneyen, p. 233. alſo zu verfertigen lehret:

Rec. Cortic. Arbori, ex Norwegia antiſcorbutic. ℥ij.
Radic. Fraxini, Cappar. aa. ℥i. Filicis major. Polypodii, Ariſtoloch. rotund. Acori aquatici, Calami aromat. aa. ℥ß. Ireos noſtrat. ℥ij. Raphani major.
Rhabarbar. optim. aa. ℥ß.
Semin. Leviſtici, Carvi, Aniſi, Fœnicul. Melanthii, aa. ℥iij.
Herb. Nummular. Portulacæ, Abſinthii, Fumariæ, Cuſcutæ, Scolopendriæ, aa. Mi.
Flor. Anthos, Stœchad. arabic. Meliſſ. aa. P. ii.

Schneidet, was zu ſchneiden iſt, und gieſſet darauf:

Vini albi optimi, ℔v.

Digeriret es acht Tage in gelinder Badwärme, hernach deſtilliret. Von dieſem Waſſer werden alle Morgen und Abende drey Löffel voll auf einmahl genommen.

Waſſer, (Scharbocks-) Batean, ſiehe **Scharbockswaſſer**, Batean. im XXXIV Bande, p. 919.

Waſſer, (Scharbocks-) Bontekoes, ſiehe **Scharbockswaſſer**, Bontekoes, im XXXIV Bande, p. 920. Ingleichen *Aqua Antiſcorbutica*, Bontekoei. im II Bande, p. 999.

Waſſer, (Scharbocks-) Charas, ſiehe **Scharbockswaſſer**, Charas, im XXXIV Bande, p. 920.

Waſſer, (Scharbocks-) D. B. O. Th. Hofm. ſiehe **Scharbockswaſſer, D. B. O. Th. Hofm.** im XXXIV Bande, p. 920.

Waſſer, (Scharbocks-) D. D. R. Th. Hofm. ſiehe **Scharbockswaſſer, D. D. R. Th. Hofm.** im XXXIV Bande, p. 921.

Waſſer, (Scharbocks-) Doläi, ſiehe **Scharbockswaſſer**, Doläi, im XXXIV Bande, p. 922.

Waſſer, (Scharbocks-) Dorncreils, nach der verbeſſerten **Augſpurgiſchen Apothekerordnung**, ſiehe *Aqua Antiſcorbutica*, Dorncreilii, Ph. Aug. Renov. im II Bande, p. 999.

Waſſer, (Scharbocks-) Dorncreils, nach dem **Brandenburgiſchen Diſpenſator**, ſiehe *Aqua Antiſcorbutica*, Dorncreilii juxta Diſp. Brandenb. im II Bande, p. 999.

Waſſer, (Scharbocks-) D. V. S. Th. Hofm. ſiehe **Scharbockswaſſer, D. V. S. Th. Hofm.** im XXXIV Bande, p. 922.

Waſſer, (Scharbocks-) Lemery, ſiehe **Scharbockswaſſer**, Lemery, im XXXIV Bande, p. 922.

Waſſer, (Scharbocks-) Lentils, ſiehe **Scharbockswaſſer**, Lentils, im XXXIV Bande, p. 923.

Waſſer, (Scharbocks-) Londoner, ſiehe *Aqua Antiſcorbutica*, alias *Raphani compoſita*, Ph. Lond. im II Bande, p. 998.

Waſſer, (Scharbocks-) Mynſichts, ſiehe **Scharbockswaſſer**, Mynſichts, im XXXIV Bande, p. 923.

Waſſer, (Scharbocks-) Nürnberger, ſiehe *Aqua Antiſcorbutica*, Nor. im II Bande, p. 999.

Waſſer, (Scharbocks-) Sennerts, ſiehe **Scharbockswaſſer**, Sennerts, im XXXIV Bande, p. 924.

Waſſer, (Scharbocks-) de Spina aus dem Schröder, ſiehe **Scharbockswaſſer**, de Spina aus dem Schröder, im XXXIV Bande, p. 924.

Waſſer, (Scharbocks-) Zwelfers, ſiehe **Scharbockswaſſer**, Zwelfers, im XXXIV Bande p. 925.

Waſſer, (Scharbocks-) wider die Lungenſucht, D. V. S. Th. Hofm. ſiehe **Scharbockswaſſer wider die Lungenſucht, D. V. S. Th. Hofm.** im XXXIV Bande, p. 925.

Waſſer, (Scharbocks- und Geſchwulſt) Schmidts.

Rec. Cappar.
Cortic. Tamariſc. Fraxin.
Polypod. quercin. aa. ℥ij.
Herb. Cochlear. Naſturt. aquatic. Meliſſ. Agrimon. Tanacet. Chamæd. Leodopod. aa. Mij.
Sem. Fœnicul. Aniſi, Card. benedict. aa. ℥iß.
Flor. Spart. Cent. min. Hyperic. Sambuc. Cuſcut. aa. P. ii.
Aquæ Fumar.
Seri Lactis, aa. ℔iij.
Oxymel. ſquillitic. ℔i.

In dieſen vergohrnen und ausgepreßten Saft ſollen Capern- und Lacctäflein, von jedem ſechs Quentgen gethan, wieder verjohren, und deſtilliret werden. Dieſes Waſſer zu zwey Unzen drey Stunden vor der Mahlzeit, etliche Tage nach einander eingenommen, führet alle erdichte verſtockte und ſteinmäßige Ueberflüßigkeiten der Miltz, des Gekröſes und der Gedärme aus, von welchen Schwermüthigkeit, närriſche Einbildungen, unſinnige Gedancken, auch darbey freſſende, und um ſich greiffende, unheilbare Geſchwüre und Eyterbeulen erwachſen. Es läßt gedachtem Ueberfluſſe weder Statt, noch Wolle, ſich durch Nebenhitze auszubreiten, und um ſich zu nagen, ſondern macht ihn wäßrich, dünne und ausdampffend. Wenn mit dieſem Waſſer die Hindläufftwurtz, Eingrün, Baldrian, Attich und Hollunderbeere, ingleichen Odermennig, Roſen und Rhabarbartäflein zu johren werden, ſo heilet man auch die Waſſerſucht und das viertägige Fieber damit.

Waſſer, (ſcharfes) ſiehe **Scharffes Waſſer**, im XXXIV Bande, p. 931.

Waſſer, (Scharlach-) *Aqua Ormini.* Die beſte Zeit, dieß Kraut zu Waſſer zu brennen, iſt

mitten im May. Scharlachwaſſer getruncken, ſtillet die Bauch-, Magen- und Seitenſchmertzen, Tücher damit benetzt, und äuſſerlich drüber geleget. Des Tages zweymahl, jedesmahl drey Loth davon getruncken, ſtillet alle Schmertzen der Mutter, machet ſie zur Empfängniß geſchickt und tauglich, und ſtärcket ſie zugleich. Wenn auch die Glieder von Kälte verletzt ſind, äuſſerlich Tücher darüber geleget.

Waſſer, (Scheide-) ſiehe **Scheidewaſſer**, im XXXIV Bande, p. 1117 u. ff.

Waſſer, (Scheide-) Brandenburgiſches, *Aqua fortis*, Brandenburgic. Nehmet Vitriol, der von ſich ſelbſt zu Pulver gefallen, oder trocken gekocht worden; ingleichen des reinſten Salpeters, von jedem zwey Pfund. Reibet und miſchet es unter einander, hernach deſtilliret aus einer eiſernen, oder irrdenen wohlbeſchlagenen Retorte, nach der Kunſt, mit offenem Stufenfeuer, in eine weite Vorlage, daran die Fugen wohl vermacht, und in welchen ſo viel Brunnenwaſſer gegoſſen worden, als ohngefehr der dritte Theil des noch uncalcinirten Vitriols betragen hat. Eine ziemlich kurtze, zugleich aber auch ſehr nützliche Manier, dieſes ätzende Waſſer zu verfertigen, und dabey die Geiſter ſtufenweiſe genau zu ſammlen, hat **Kunckel** in den Act. Natur. Curioſ. Decur. III. Ann. 1. Obſerv. 158. gelehret und deutlich beſchrieben. Er nimmt nemlich eine ziemlich dicke Retorte mit einem langen Halſe, und läſſet in deſſen obern Theil ein rundes Loch bohren, darein man den Schnabel des Helms ſtecken kan; darnach gieſſet er ſo viel Waſſer in die Retorte, daß, wenn dieſe gerade ſtehet, ſelbiges bis an ihren Hals zu ſtehen kommt, und daß, wenn nur ein einziger Tropffen aus dem Helm in das Waſſer fället, ſolcher durch den Retortenhals in die angelegte Vorlage getrieben wird. Der Schnabel des Helms aber, welches wohl zu mercken, ſoll nicht tiefer in das Waſſer gehen, als etwan einen Strohhalm breit, dergeſtalt, daß er nur das Waſſer berühre, und gleichſam lecke. Sobald demnach die mineraliſchen Geiſter das Waſſer berühren, ſo fallen ſie ziemlich geſchwinde tropffenweiſe, in den untergeſetzten kleinen Kolben, wie bey der Deſtillation die Waſſer von den Erdgewächſen zu geſchehen pfleget. Dieſen Kolben leget er an den Hals der Retorte, ohne Leim, nur mit ein wenig Leinwand umwickelt; der Helm aber, und deſſen Schnabel, wo er in das Loch der Retorte gehet, muß mit aller Sorgfalt befeſtiget und verwahret werden. Solchergeſtalt kan er bis 25 Pfund in die Retorte thun, welche hernach umgekehret, aufrechts geſtellet, und mit dem Helme verſehen wird, wenn man nemlich keinen ſolchen groſſen Kolben bey der Hand hat: indem ſonſt zu wenigern Pfunden nur ein Glaskolben darf genommen werden. Auf dieſe Art können binnen ſechs Stunden mehr Geiſter herüber getrieben werden, als nach der gemeinen Weiſe kaum in groſſ Stunden zu erlangen ſeyn; ja, das Scheidewaſſer ſelbſt, ſo nach dieſem Proceſſe deſtilliret worden, iſt weit ſtärcker, denn das gemeine, zumahl, wenn trockene Species dazu genommen worden, welches überhaupt auch beſſer iſt, und die Arbeit befördert.

Waſſer, (Scheide-) Lemery, ſiehe **Scheidewaſſer**, Lemery, im XXXIV Bande, p. 1118.

Waſſer, (Scheide-) Morts, ſiehe *Aqua Fortis*, le Mort. im II Bande, p. 1020.

Waſſer, (Scheide-) Popps, ſiehe **Scheidewaſſer**, Popps, im XXXIV Bande, p. 1119.

Waſſer, (Scheide-) wider den kalten Brand, Schmidts, *Aqua Fortis ad Sphacelum*, Schmidii.

Rec. Salis Nitri,
Aluminis,
Vitrioli, aa. lb. ii.

Miſchet und deſtilliret es nach der Kunſt. Oder:

Rec. Nitri,
Vitrioli, aa. lb. iii.

Stoſſet es klein und miſchet es unter einander; hernach thut es in eine beſchlagene Retorte, ſtoſſet eine Vorlage dafür, verkleibet die Fugen wohl, damit kein Geiſt verriechen möge, und fanget erſtlich mit gelindem Feuer gemach an zu deſtilliren, allmählich aber ſtärcker, bis die Geiſter alle herüber ſind, welches man ſiehet, wenn die Vorlage wieder helle wird; ſonſt, wenn die Geiſter gehen, iſt ſie ganz roth und feurig. Auſſer dem, daß dieſes Waſſer in der Scheidekunſt und anderswo zu gebrauchen; ſo dienet es auch, vorſichtig angewandt, im kalten Brande und Carbunckelſchäden, wenn dieſelben etwas damit geetzet werden. Man düpffet mit dem Scheidewaſſer in dieſelben Ritze, ſo tödtet es gleich, und der Brand kan nicht weiter fortlauffen.

Waſſer, (Scheidung des Oels vom) ſiehe **Scheidung des Oels vom Waſſer**, im XXXIV Bande, p. 1156.

Waſſer, (Schellwurtz-) *Aqua Chelidonii.* Zur Zeit der Sammlung und Deſtillirung wird das Kraut mit aller ſeiner Subſtantz, im May gebrannt. Dieſes Waſſer, Morgens und Abends, jedesmahl vier Loth getruncken, vertreibet die Gelbſucht. Es iſt auch gut für die Bärmutter getruncken. Auf obige Art und Maas getruncken, mildert das Fieber, iſt auch gut für die Krätze, ſo von Kälte kömmt, getruncken und damit gewaſchen. Von dieſem Waſſer des Tages zwey- bis dreymahl, jedesmahl zwey Loth getruncken, iſt gut für Verſtopfung der Leber und Miltz. Dieſes Waſſer iſt den Augen ziemlich dienlich, für Felle und Flecken, rothe Augen, und machet ein helles Geſicht, in die Augen gethan. Den Mund damit gewaſchen, ſoll es für das Zahnweh ſehr dienlich ſeyn. Es vertreibet die Flecken im Geſichte, wenn man ſie damit wäſchet. Mit Honig vermiſcht, machet es klare Augen. Es trocknet und heilet den Krebs und die Fiſteln, zuſamt den Peſtilentzblattern, ein Tuch darinnen genetzt, und des Tages zwey- oder dreymahl darüber geleget.

Waſſer, (Schierling-) ſiehe **Schierlingwaſſer**, im XXXIV Bande, p. 1458.

Waſſer, (ſchiffbare) ſiehe **Waſſer-Recht.**

Waſſer, (Schlafbringendes) Altenburgiſches Th. Hofmann, ſiehe **Schlafbringendes Waſſer, Altenburgiſches Th. Hofmann**, im XXXIV Bande, p. 1705.

Waſſer, (Schlafbringendes) Mynſichts, ſiehe **Schlafbringendes Waſſer, Mynſichts**, im XXXIV Bande, p. 1706.

Wasser, (Schlafbringendes) **Timäi**, siehe Schlafbringendes Wasser, Timäi, im XXXIV Bande, p. 1707.

Wasser, (Schlafbringendes) **V. S. Th. Hofmann**, siehe Schlafbringendes Wasser, V. S. Th. Hofmann, im XXXIV Bande, p. 1707.

Wasser, (Schlafbringendes) **Weickards**, siehe Schlafbringendes Wasser, Weickards, im XXXIV Bande, p. 1707 u. ff.

Wasser, (Schlafbringendes) **Zwelfers**, siehe Schlafbringendes Wasser, Zwelfers, im XXXIV Bande, p. 1708.

Wasser, (Schlag-) siehe Schlagwasser, im XXXIV Bande, p. 1751 u. ff.

Wasser, (Schlag-) **Agricolä**, siehe Schlagwasser, Agricolä, im XXXIV Bande p. 1752 u. ff.

Wasser, (Schlag-) **Augspurger**, siehe Schlagwasser, Augspurger, im XXXIV Bande, p. 1755.

Wasser, (Schlag-) **Bräuners**, siehe Schlagwasser, Bräuners, im XXXIV Bande, p. 1755 u. ff.

Wasser, (Schlag-) **Charas**, siehe Schlagwasser, Charas, im XXXIV Bande, p. 1756.

Wasser, (Schlag-) der **Churfürsten von der Pfaltz**, siehe Schlagwasser der Churfürsten von der Pfaltz, im XXXIV Bande, p. 1756.

Wasser, (Schlag-) der **Churfürstin von Sachsen**, siehe Schlagwasser, der Churfürstin von Sachsen, im XXXIV Bande, p. 1756.

Wasser, (Schlag-) **Crollens aus dem Schröder**, siehe Schlagwasser, Crollens aus dem Schröder, im XXXIV Bande, p. 1756 u. ff.

Wasser, (Schlag-) **D. H. Th. Hofmann**, siehe Schlagwasser, D. H. Th. Hofmann, im XXXIV Bande, p. 1758.

Wasser, (Schlag-) **Ettmüllers**, siehe Schlagwasser, Ettmüllers, im XXXIV Bande, p. 1757.

Wasser, (Schlag-) **Friedrich Hofmanns**, siehe Schlagwasser, Friedrich Hofmanns, im XXXIV Bande, p. 1758.

Wasser, (Schlag-) **H. Th. Hofmann**, siehe Schlagwasser, H. Th. Hofmann, im XXXIV Bande, p. 1759.

Wasser, (Schlag-) **Joels**, siehe Schlagwasser, Joels, im XXXIV Bande, p. 1760.

Wasser, (Schlag-) **Jungkens**, siehe *Aqua Apoplectica*, Jungkenii, im II Bande, p. 1000.

Wasser, (Schlag-) **Kräutermanns**, siehe Schlagwasser, Kräutermanns, im XXXIV Bande, p. 1760.

Wasser, (Schlag-) **Langens**, siehe *Aqua Apoplectica*, sive *Mirabilis*, Langii, im II Bande, p. 1001.

Wasser, (Schlag-) **Lemery**, siehe Schlagwasser, Lemery, im XXXIV Bande, p. 1760.

Wasser, (Schlag-) **Ludovicis**, siehe *Aqua Apoplectica*, Ludovici, im II Bande, p. 1001.

Wasser, (Schlag-) **Möbsens**, siehe Schlagwasser, Möbsens, im XXXIV Bande, p. 1761.

Wasser, (Schlag-) **Nürnberger**, siehe *Aqua Apoplectica*, Norimberg. im II Bande, p. 1002.

Wasser, (Schlag-) **P. H. D. Th. Hofm.** siehe Schlagwasser, P. H. D. Th. Hofm. in XXXIV Bande, p. 1759.

Wasser, (Schlag-) **Sennerts**, siehe Schlagwasser, Sennerts, im XXXIV Bande, p. 1760.

Wasser, (Schlag-) **de Spina**, siehe Schlagwasser, de Spina, im XXXIV Bande, p. 1760.

Wasser, (Schlag-) **Timäi**, siehe Schlagwasser, Timäi, im XXXIV Bande, p. 1762.

Wasser, (Schlag-) **Wedels**, siehe *Aqua Apoplectica*, Wedelii, im II Bande, p. 1002.

Wasser, (Schlag-) **Zwelffers**, siehe *Aqua Apoplectica*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1003.

Wasser, (Schlag-) mit und ohne Bisam **Brandenburgisches**, *Aqua Apoplectica* cum & sine *Moscho*, Brandenburgic.

Rec. Vini malvatici, vel hispanici generosi, lb. ij.
Spirit. Vini anisati, rectificati, lb. viij.
Cerasor. nigror. lb. ij.
Aquæ Lilior. convall. sine additamento balneo vaporoso elicitæ, lb. j.

Darein thut nach und nach, jedes zu seiner Zeit folgende Sachen:

Radicum recent. Pœoniæ, ℥ii. Doronici veri, ℥iiß. Cyperi rotund. ℥j. Zedoariæ, ℥iß.
Herbar. recent. Basilici, Betonic. Calaminth. montan. Hortens. Majoran. Menthæ sylvest. Pulegii, Rorismar. Salviæ Serpilli, Thymi florent. aa. ℥iv.
Flor. recent. Acaciæ, Cheiri, Lavendul. Lilior. convall. Paralyseos, Pœoniæ, Tiliæ, Tussilag. aa ℥iij.
Semin. Coriandri, ℥iß. Cardamom. maior. non enucleat. sed select. 2 Unz. Cubebar. 1½ Unz.
Cinamomi, optimi, 6 Unz.
Caryophyllor. 2 Unz.
Nucum moschatar. 3 Unz.
Baccar. Juniperi, Lauri, aa. 2 Unz.
Ligni Rhodii, santal. citrin. aa. 1½ Unz.
Aloes optim. 1 Unz.
Cortic. Aurantior. Citri, aa. recent. odorifer. 1½ Unz.

Endlich giesset gnung Franz-Brantewein darüber, lasset es etliche Tage beysammen stehen, hernach destilliret aus dem Dunstbade, bis fast zur Trockne der Specien, und setzet das Destillat als ein einfaches, oder ohne Bisam bereitetes Schlagwasser hin. Will man es aber mit Bisam haben, so thut man in den Schnabel des Helms:

Ligni Aloes optimi, inciſi, 1 Drachm.
Ambræ gryseæ, ½. Drachm.
Moschi optimi oriental. ℈j.

Destilliret, und nach geschehener Destillation bebet es in wohl verwahrten Gläsern auf. Weil in meisten Weibsleute, bis auf einige wenige, den Bisam und Amber nicht riechen können; so sind in der Brandenburgisch. Apothecken diese beyde Schlagwasser zu finden; und wird dahero bey Verfertigung dieses Wassers die eine Helffte davon mit gebraucht

gedachten Sachen an- und solchergestalt vollkommen gemacht. Auf das, was nach der Destillation zurück geblieben, giesset man wieder ein dienliches Maß, und destilliret nochmahls herüber, welches Destillat man hernach als ein Nachschlagwasser, *Aqua apoplectica secundaria*, gebrauchen kan. **Caspar Neumann**, sagt in seinen Prælect. chemic. p. 47. daß die Schlagwasser bey dem Krampffe, Lähmung und Schwäche der Nerven, in- und äusserlich nicht zu verachten wären; doch müßten sie bey vollblütigen Leuten innerlich mit Verstande gebraucht werden, und könnten der Bisam und Amber gar wegbleiben.

Wasser, (schlammichtes) siehe in dem Artikel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff.

Wasser, (Schlehenblüt-) *Aqua Florum Prunorum silvestrium*. Das Wasser von der Schlehenblüt, zuvor über Nacht in gutem Weine gebeitzet, hernach im Frauenbade destilliret, und täglich dreymahl, jedesmahl auf drey oder vier Loth getruncken, ist gut wider die Brust- und Seitengeschwüre, auch für übriges Geblüte, und ein sonderlich bewährtes Mittel für das Seitenweh. Auch ist es nützlich und gut zu allerhand Stechen und Drucken um das Hertze und den Magen, solches zu zertheilen.

Wasser, (Schlehensafft-) *Aqua Succi Prunorum silvestrium*. Die unzeitigen Schlehen werden gequetschet, und zu Ende des Septembers oder Herbstmonates gebrennet. Von diesem Wasser täglich dreymahl, jedesmahl auf drey oder vier Loth getruncken, ist sehr gut für die rothe hitzige Ruhr, auch für andere Kranckheiten, wider welche der Schlehensafft dienet, entweder getruncken, oder darüber geleget.

Wasser, (Schlüsselblumen-) *Aqua Primulæ Veris*. Blätter und Blumen werden mit aller Substanz gehackt, und im Anfange des Frühlings gebrannt. Dieses Wasser des Tages dreymahl, jedesmahl zwey Loth, getruncken, erwärmet den kalten Magen und Leber. Die Blumen mit Weine besprengt und Wasser daraus gebrannt, vertreibet die Masen und Flecken des Angesichts. Es ist schwangern Weibern gut und reiniget ihre Kranckheit. Es heilet die Hauptgeschwüre, ist gut für den Blasenstein und Gries in Lenden. Leget alle Schmertzen und Schüsse des Hauptes von Kälte, ein Tuch darein genetzt, und um das Haupt gebunden. Es heilet vergiffteter Thiere Bisse, Morgens und Abends damit gewaschen, auch ein Tüchlein darein genetzt und übergeleget.

Wasser, (Schmiedelösch-) siehe *Ados*, im I Bande, p. 562.

Wasser, (Schminck-) siehe *Aqua Cosmetica*, im II Bande, p. 1015. und 1016.

Wasser, (Schminck-) **S. Clossäi**, aus dem Schröder, siehe Schminckwasser, oder Myrrhenwasser, S. Clossäi aus dem Schröder, im XXXV Bande, p. 454.

Wasser, (Schminck-) der **Großhertzogin von Florentz**, siehe Schminckwasser, der Großhertzogin von Florentz, im XXXV Bande, p. 458.

Wasser, (Schminck-) **Königs**, siehe Schminckwasser, Königs, im XXXV Bande, p. 458.

Wasser, (Schminck-) **Mynsichts**, siehe *Aqua Cosmetica*, Mynsicht. im II Bande, p. 1016.

Wasser, (Schminck-) **Neumanns**, *Aqua Cosmetica*, Neumanni, welches er in seinen Prælect. chemic. p. 57. also zu verfertigen lehret:

Rec. Mercurii sublimati,
Salis ammoniaci, aa. ℈j.

Zerlasset es in:

Aqua calida Spermat. Ranar. Rosar. a. ℥iii.

Denn mischet dazu:

Aceti Lithargyrii, ℥ß.
Spiritus Anthos, ℥j.

Es ist ein gewisses Mittel, die Blattern im Angesichte zu vertreiben, und eine feine Haut zu machen; es muß aber nicht ohne Unterscheid gebrauchet werden: indem es üble Folgerungen nach sich ziehen kan.

Wasser, (Schminck-) **Pitcairens**. Nehmet Goldglette vier Loth, sublimirtes beitzendes Queckſilber ein Quentgen, Eßig 20 Loth; thut alles 12 Stunden in ein zinnernes Gefäß, und rühret es offte um; endlich lasset sich es setzen, und giesset das helle Wasser ab. Wenn man es brauchen will, tropffet man ein Paar Tropffen zerlassenes Weinsteinsaltz, oder geschmoltzenes Weinsteinöl darein, so wird es weiß, wie Milch.

Wasser, (Schminck-) **Schröders**, siehe Schminckwasser, Schröders, im XXXV Bande, p. 459.

Wasser, (Schminck-) **von Tauben, Charas**, siehe Schminckwasser von Tauben, Charas, im XXXV Bande, p. 459.

Wasser, (Schnecken-) siehe Schneckenwasser, im XXXV Bande, p. 513.

Wasser, (Schnecken-) **Londoner**, siehe Wasser, (Lungensuchts- oder Schnecken-) Londoner.

Wasser, (Schnecken-) für die **Brust, Jullers**. Nehmet zerstossene Schnecken drey Pfund, weisse Brodkrumen 24 Loth, Muscatennüsse sechs Quentlein, Gundermann sechs Hände voll, und Molcken oder Milchwasser sechs Pfund, destilliret alles wohl, und hebet es zum Gebrauche auf.

Wasser, (Schnecken-) wider die **Lungensucht**, siehe *Aqua Limacum Antiphthisica Magistralis*, im II Bande, p. 1026.

Wasser, (Schnecken-) wider die **Lungensucht, Morrons**, siehe *Aqua Limacum Antiphthisica*, Mortoni, im II Bande, p. 1026.

Wasser, (Schnecken-) wider den **Scharbock, Jullers**. Nehmet drey Pfund Schnecken, zerstosset sie, sammt ihren Häusgen, thut frische Pomerantzenschalen sechs Loth, Bachbungen,

gen, Brunnenkresse, und Klebkraut, jedes drey Hände voll, ingleichen Molcken oder Milchwasser sechs Pfund dazu, und destilliret es nach der Kunst.

Wasser, (Schnee-) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 992. desgleichen Schnee-Wasser, im XXXV Bande, p. 526. desgleichen **Wasser, (Eiß-).**

Wasser, (schneidendes) siehe **Strangurie**, im XL Bande, p. 663.

Wasser, (Schotten-) siehe *Serum Lactis*, im XXXVII Bande, p. 567.

Wasser, (Schreck-) Schröders, siehe *Aqua* contra *Terrorem*, Schrœderi, im II Bande, p. 1037.

Wasser, (Schuß-) Brandenburgisches, siehe **Wasser, (Arquebusaden- oder Schuß-) Brandenburgisches.**

Wasser, (Schwalben-) siehe **Schwalbenwasser**, im XXXV Bande, p. 1812.

Wasser, (Schwalben-) Brandenburgisches, *Aqua Hirundinum*, Brandenburgica.

Rec. Pullor. Hirundinum in frusta dissector. No. xxiv.
Visci querni, ʒiii.
Seminis Pœoniæ excorticat. ʒi.
Radicum ejusdem, ʒii.
Aquæ Lilior. convall. Sambuci flor. Pœoniæ, Tiliæ, aa. Mj.

Lasset es 24 Stunden an einem warmen Orte in der Digestion stehen, hernach destilliret aus dem Frauenbade. Diejenigen, welche nicht müssen, können, an statt der Schwalben, Sperlinge nehmen, und sich eben diese Würckung davon versprechen: denn es gehet von den Schwalben ohne dem nichts mit herüber, es wäre denn ein urinöses Wesen, so aber nicht eher geschehen kan, als wenn sie stinckend seyn, und in die Fäulniß gehen. Die Schwalbenwasser werden in Erstickung, und Mutterbeschwerungen, in Krampffen und Schlagflüssen, in der fallenden Sucht und Zuckungen, Löffelweise gebrauchet, und thun, was sie können.

Wasser, (Schwalben-) Burnets, siehe Schwalbenwasser, Burnets, im XXXV Bande, p. 1813.

Wasser, (Schwalben-) Fischers, siehe Schwalbenwasser, Fischers, im XXXV Bande, p. 1814.

Wasser, (Schwalben-) Horsts, siehe Schwalbenwasser, Horsts, im XXXV Bande, p. 1814.

Wasser, (Schwalben-) Lemery, siehe Schwalbenwasser, Lemery, im XXXV Bande, p. 1814.

Wasser, (Schwalben-) Lentils, siehe Schwalbenwasser, Lentils, im XXXV Bande, p. 1814.

Wasser, (Schwalben-) Platers, siehe Schwalbenwasser, Platers, im XXXV Bande, p. 1814.

Wasser, (Schwalben-) Quercetans, siehe Schwalbenwasser, Quercetans, im XXV Bande, p. 1815.

Wasser, (Schwalben-) Saliens, siehe Schwalbenwasser, Saliens, im XXXV Bande, p. 1815.

Wasser, (Schwalben-) Schmidts, *Aqua Hirundinum*, Schmidii. Nehmet 60 junge Schwalben aus den Nestern, ehe sie ausfügen, nemlich solche, die in den Schorsteinen, und nicht hussen an den Häusern nisten; zerreisset jede lebendig in vier Stücklein, sammt den Federn und Eingeweide, und allem, was daran ist, leget es in einen verglasurten Topf, und giesset Essig darauf, daß er oben darüber gehe; dazu thut zwey Loth klein geschnitten Bibergeil, rühret es mit einem höltzernen Löffel unter einander, und lasset es zwey Tage stehen; darnach aber destillirt es zweymahl im Frauenbade aus einem gläsenen Kolben. Die Spitzgen an den Flügen und Rücken mag man mit einer Scheere abschneiden, weil solche Federn etwas lang sind. Das Wasser dienet wider die schwere Noth, und ist man einem erwachsenen Menschen von 20 Jahren und drüber, 4 Morgen nach einander, 4 Löffel voll davon eingeben, und ihn jedesmahl 2 Stunden darauf fasten lassen; Einem Kind aber von einem halben und gantzen Jahr einen Löffel voll. Und weil dieses Wasser etwas unlieblich schmäcket, so mag man es den Kindern mit ein wenig Zuckercand vermischen. Oder: Nehmet acht bis zehen Paar Schwalben, so noch nicht ausgeflogen;

ferner: Lil. convall. P. ii.
Caryophyllor.
Nucistæ, aa. ʒß.

Dieses alles siedet in gutem weissen Wein, denn presset es aus, und hernach destillirt es. Im Anfalle der Kranckheit zwey Löffel voll davon gegeben, widerstehet der gegenwärtigen, und bewahret vor der zukünfftigen. Oder: Nehmet aus 12 Nestern die Schwalben, ersticket solche, und siedet sie, wie ander Fleisch in drey Pfund Wasser; denn

Rec. Visci quercin.
Angelicæ,
Rad. Pœon.
Cran. human. geschabt.
Cor. Cervi,
Sem. Pœon.
Baccar. Juniper.
Herb. Dictam. Melissæ. Betonic. Hyssop. aa. q. s.

Menget alles unter einander, vermachet den Topf wohl, und lasset es noch eine Stunde kochen; hernach presset es aus, und thut dazu:

Nuc. & Flor. Macis,
Caryophyllor.
Cinamomi, aa. ʒij.
Castorei, ʒß.
Anagallid.
Flor. Tiliæ, Rorismar. Salviæ, Betonic. aa. P. ij.
Croci opt. ʒj.
Camphor. ʒij.
Aquæ Primul. ver. Calendul. aa. lbj.

Dieses alles wird, wie das vorige, bey der Wär-

me eingeweichet, und destilliret. Von diesem Wasser wird ein halber Löffel voll, in und ausser dem Angriffe der fallenden Sucht, eingegeben.

Wasser, (Schwalben-) Sennerts, siehe Schwalbenwasser, Sennerts, im XXXV Bande, p. 1816.

Wasser, (Schwalben-) de Spina, siehe Schwalbenwasser, de Spina, im XXXV Bande, p. 1816.

Wasser, (Schwalben-) Zwelffers, siehe *Aqua Hirundinum*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1022.

Wasser, (Schwalben-) mit Bibergeil, Augspurger, siehe *Aqua Hirundinum* cum *Castoreo*, Augustan. im II Bande, p. 1022.

Wasser, (Schwartz-) Milands, siehe Schwartz Wasser, Milands, im XXXV Bande, p. 2010.

Wasser, (Schwartz-) wider den kalten Brand, Purmanns, siehe **Schwartz-Wasser, wider den kalten Brand, Purmanns**, im XXXV Bande, p. 2010.

Wasser (Schwartzes Augen-) Mynsichts, siehe Schwartzes Augen-Wasser, Mynsichts, im XXXV Bande, p. 1996.

Wasser, (schwartzes Brand-) siehe *Aqua Nigra ad Gangraenam & Sphacelum*, im II Bande, p. 1031.

Wasser, (Schwartz Kupffer-) siehe **Schlackenbad**, im XXXIV Bande, p. 1651.

Wasser, (Schwartz Kupfferschlacken-) siehe Schlackenbad, im XXXIV Bande, p. 1651.

Wasser, (Schwartz Nießwurtz-) *Aqua Hellebori nigri*. Die beste Zeit die Wurtzel zu destillren ist, daß man sie klein hackt, ohne das Kraut, und im Ende des August-Monats gebrannt. Von diesem Wasser drey Quentlein schwer unter drey Loth Wein gemischt, und Morgens früh getruncken, und vier Stunden darauf gefastet, purgiret die Melancholie, und führet die schleimichte Feuchtigkeit durch den Stuhlgang aus.

Wasser, (Schwefel-) siehe **Schwefel-Wasser**, im XXXVI Bande, p. 232.

Wasser, (Schweinsblut-) siehe **Schweinsblut-Wasser**, im XXXVI Bande, p. 284.

Wasser, (Schwind-) Brandenburgisches *Aqua ad Membra tabida*, Brandenb. Nehmet das Hertz, Blut und die Leber von einem, und zwar, wie einige wollen, schwartzen Kalbe; Ingleichen zwey Hände voll von der kleinen Salbey. Schneidet alles klein und destilliret aus dem Bade. Hernach thut folgende Species geschnitten und gestossen, zu diesem Destillate:

Herbar. Salviæ, Mi. Rorismarini, ʒi.
Flor. Lavendulæ, Hyperici, aa. ʒß. Spicæ celticæ, ʒi.
Seminis Erucæ, ʒß.
Galangæ,
Cinamomi acuti,
Caryophyllor.
Piperis longi, aa. ʒi.
Vini malvatici, Mensur. iß.

Lasset es acht Tage mit einander an einem warmen Orte stehen, hernach destilliret aus dem Frauen-Bade, und thut zu dem abgezogenen Wasser:

Moschi, ʒß.

Caspar Neumann schreibet in seinen Praelect. chemic. p. 47. von diesem Medicamente, daß man es entbehren könne.

Wasser, (Schwind-) Th. Hofmann, siehe **Schwind-Wasser, Th. Hofmann**, im XXXVI Bande, p. 537.

Wasser, (Schwind-) Purmanns, welches er in seinem chirurgischen Lorbeer-Krantze, p. 765. also beschreibet:

Rec. Euphorb. ʒß.
Piper. longi, ʒi.
Alum. plumos. ʒiii.

Auf diese drey Stücke giesset anderthalb Maas guten rheinischen Brantewein, und destilliret es im Bade herüber. Man kan auch, damit es desto kräftiger werde, noch drey Untzen Rosmarin- und Angelickgeist dazu thun; Ingleichen eine Untze von **Würtzens** Alaun-Arcane, welches er in seiner Chirurgie, p. 594. beschreibet, darunter mischen. Mit diesem Wasser wird hernach das schwindende Glied gestrichen.

Wasser, (Schwindel-) Brandenburgisches, siehe *Aqua* contra *Vertiginem*, Dispens. Brandenb. im II Bande, p. 1839.

Wasser, (Schwindel-) Hellwigs, siehe **Schwindel-Wasser, Hellwigs**, im XXXVI Bande, p. 514.

Wasser, (Schwindel-) Sennerts, siehe **Schwindel-Wasser, Sennerts**, im XXXVI Bande, p. 514.

Wasser, (Schwindel-) de Spina, siehe **Schwindel-Wasser, de Spina**, im XXXVI Bande, p. 514.

Wasser, (Schwindel-) von Augentrost de Spina, siehe **Schwindel-Wasser von Augentrost, de Spina**, im XXXVI Bande, p. 515.

Wasser, (Schwind- und Lungensuchts-) Hellwigs, *Aqua Hectica & Phthisica*, Hellwigii. Nehmet die gantze Leber, ohne die Galle, wie auch die Lunge, von einem säugende Kalbe, und thut dazu:

Fol. Salviae minor. Hepat. Pulmonar. hortens. Hysop. Scabios. aa. Mi.

Leget alles zusammen auf ein Bret und hacket es mit einander, thut es hernach in einen gläsernen oder zinnernen Kolben, und giesset darauf:

Aquæ Tussilag. Betonic. Flor. Acaciae, aa. ʒiv.

Und damit es desto lieblicher rieche, so schneidet auch eine Zitrone dazu, welche ziemlich frisch ist, und vermischet alles fleißig durch einander. Wenn es Tag und Nacht beysammen gestanden, so destilliret mit gelinder Wärme ein Wasser daraus. Davon soll der Patiente, des Morgens und Abends, ein halb Römerlein voll, erstlich warm gemacht, und mit ein wenig Zuckercand, oder sonst mit einem bequemen Syrupe vermischt, trincken, auch darneben Ziegenmilch gebrauchen, und eine gute Diät halten. Oder: Nehmet ein junges Kalb, so noch nicht drey Wochen alt ist, und zwar ist ein schwartzes, weil es hitziger und feuriger ist, desto beßer dazu. Nehmet alles Eingeweide heraus, machet es gantz klein, gießet gnung Gersten-Waßer darüber, laßet es darin-

ne sieden, und thut es endlich mit folgenden Stücken in eine Blase:

Herb. Pulmonar. Hepatic. Veronic. Lingv. cervin.
Flor. Lilior. convall. Nymphaeae,
Herb. Salviae silvestr. Scordii, Rest. Bovis alb. c. Rad. aa. Mii.
Radic. Liquirit.
Ficuum,
Passul. major. aa. ℥iii.

Dieses alles klein geschnitten, und nachdem es zum obigen gethan, mit einander abgezogen, so ist dieses Wasser auch fertig, von welchem Morgens und Abends, allezeit zwey bis drey Löffel voll in einem Gläsgen getruncken werden. Der Schrifftsteller saget, daß er es an sich selbst bewährt befunden habe.

Waßer, (Schwindsuchts-) siehe Schwindsuchts-Wasser, im XXXVI Bande, p. 524. Ingleichen *Aqua Antibectica*, im II Bande, p. 997.

Wasser, (Schwindsuchts-) Timäi, siehe *Aqua Antibectica*, Timaei, im II Bande, p. 997.

Waßer, (Schwitz-) *Aqua Diapnoica.*

Rec. Aquae Folior. recent. Scabios. Scordii, Cardui benedict. Plantagin. aa. q. v.

Mischet es wohl unter einander.

Wasser, (Schwitz-) Agricolä, welches er im andern Theile seiner Anmerckungen über Popps chymische Artzneyen, p. 196. also zu verfertigen lehret:

Rec. Spirit. Terrae sigillat. ʒi. Tartari, ʒß. Theriacae, 1 Drach.
Magisterii Corallior. Perlar. aa ℈ß.
Aquae Card. benedict. Citri, aa. ℥ß.

Mischet es wohl unter einander. Was diese Composition für ein Vermögen habe, müsten und würden diejenigen bezeugen, die solches gebrauchet: Es treibe gewaltig das Gift, und erwecke den Schweiß. Der Schriftsteller habe kaum ein Schwitz-Mittel gefunden, welches so gewaltig würcke, als dieses; Derowegen es sich ein jeder Practicus in ansteckenden Kranckheiten solle anbefohlen seyn laßen: Denn es werde ihn nicht gereuen.

Wasser, (See-) siehe See, im XXXVI Bande, p. 1003. u. f. desgleichen See-Waßer, in eben dem Bande p. 1209. nicht weniger Meer, im XX Bande, p. 152. u. f. und *Aqua*, im II Bande, p. 986.

Wasser, (Seeblumen-) *Aqua Nymphaeae*. Seine beste Zeit und Destillirung sind die weissen, wenn sie vollkommen zeitig sind, und das Kraut im Frauen-Bade gebrannt. Dieses Wasser zehn bis zwölf Tage, Morgens und Abends, jedesmahl auf zwey Loth getruncken, ist gut wider die Gelbsucht, und den dürren und hitzigen Husten; Ingleichen auch denjenigen, welche ein Brust-Geschwüre mit Stechen in der Seite haben. Mit Zucker getruncken, ist es gut für Geschwüre in den Därmen, erweichet den Bauch von Hitze, und dienet dem erkälteten flüßigen Bauche. Von diesem Waßer vier bis fünf Loth getruncken, löschet die brennenden pestilentzialischen Fieber, und wird beym hitzigen Seiten-Stechen und Geschwüre, beym dürren Husten, bey entzündeter Leber und Miltze, und bey großem Durste sehr hoch gerühmt. Man kan auch dieses Wasser mit leinenen Tüchlein über das erhitzte Hertz und Leber legen. Seeblumen-Wasser getruncken, ist auch gut für die Hitze der Pestilentz und die Kopf-Schmertzen, löschet den Durst, und ist gut für Miltz-Geschwüre, so von Hitze entstehen. Das Waßer von See-Blumen dämpfet alle böse Hitze an des Menschen Leibe zusehens, Morgens und Abends darüber geleget und getruncken. Ist auch sonderlich gut, das Haupt damit zu kühlen, es oft damit bestreichen, und mit Tüchern auf das erhitzte Hertz geschlagen. Dieses Waßer innerlich und äusserlich gebraucht, ist sehr gut fürs Abnehmen. Auswendig mit Tüchern auf die hitzige Leber geleget, kühlet dieselbe. Es tödtet und erkältet auch die gebährende Kraft der Natur.

Wasser, (seltsame) siehe *Aqua*, im II Bande, p. 983. u. f. ingleichen Wasser.

Wasser, (Seltser-) siehe Seltser-Wasser, im XXXVI Bande, p. 1723.

Wasser, (Semmel-) ist unter dem Artickel: Roth, im XXXII Bande, p. 1115. zu finden.

Wasser, (Senfkraut-) siehe Senfkraut-Waßer, im XXXVII Bande, p. 52.

Wasser, (Sevenbaum-) siehe Sadelbaum-Wasser, im XXXIII Bande, p. 327.

Wasser, (siedend) siehe *Aqua calida falcium*, im II Bande, p. 1044. wie auch besiehe ten den Artickel: Wasser-Probe.

Waßer, (Singrün-) *Aqua Vincae per Vincae*. Die beste Zeit dieses Wasser zu destilliren, ist im Ende des Mays. Morgens und Abends jedesmahl auf drey Loth davon getruncken, ist den Frauen gut, die an der Mutter erkaltet sind, und denjenigen, die einen kalten Magen haben, gleichfals getruncken und mit Tüchern auf den Magen geleget, es erwärmet denselben.

Wasser, (Sinnau-) *Aqua Pedis Leonis*. Die Zeit seiner Destillirung ist Wurtzel und Kraut mit aller Substantz gehackt, und zu Ende des Mayes gebrannt, oder zwischen den zween Frauen-Tagen. Dieses Wasser ist gut zu allen Wunden, und löschet derselben Hitze, wenn sie des Tages zweymahl damit gewaschen werden, und es mit Tüchlein aufgeleget wird. Es ist auch gebrochenen Leuten gut, Abends und Morgens jedesmahl drey Loth davon getruncken.

Wasser, (Sommer-) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Wasser, (Sommerfleck-) siehe Taffoel, im XLI Bande, p. 1557.

Wasser, (Sommerfleck-) Ettmüllers, siehe *Aqua ad Lentigines*, Ettmulleri, im II Bande, p. 1026.

Wasser, (Sommersprossen-) siehe Sommersprossen-Wasser, im XXXVIII Bande, p. 714.

Wasser, (Spa-) siehe Spa, im XXXVIII Bande, p. 1051.

Wasser, (Spaa-) siehe Spa, im XXXVIII Bande, p. 1051.

Wasser, (spasmodisches) Cloßäi aus dem Schröder, siehe Spasmodische Waßer Closßi aus dem Schröder, im XXXVIII Bande, p. 1243.

Wasser, (spasmodisches) Zwelfers, siehe Spasmodisches Wasser, Zwelfers, im XXXVIII Bande, p. 1243.

Wasser, (Species zum Gurgel-) Schmidts, siehe Species zum Gurgelwasser, Schmidts, im XXXVIII Bande, p. 1328.

Wasser, (Species zum Hindläufft-) siehe Species zum Hindläufftwasser, im XXXVIII Bande, p. 1330.

Wasser, (Spicanarden-) siehe Narden-wasser, im XXIII Bande, p. 660.

Wasser, (Spiesglasichtes Augen-) Muralts, *Aqua Ophthalmica Antimonialis*, Muralti, siehe unter dem Artickel: Wasser, (Augen-) Purmanns.

Wasser, (Spitzwegerich-) *Aqua Plantaginis minoris*. Es wird Wurtzel und Kraut mit einem gehackt, und mitten im May gebrannt. Vier Loth von diesem Wasser vor dem Fieber getruncken, ist gut fürs viertägige Fieber. Also getruncken, treibet es die andre Geburt, und reiniget Nieren und Blase. Es heilet die Geschwüre der Nase, oben bey den Augen, dieselben des Tages zweymahl damit gewaschen. Dieses Wasser laulicht getruncken, vertreibet die Spulwürmer im Bauche.

Wasser, (Splüger-) Fluß, siehe Splüger-Wasser, im XXXIX Bande, p. 308.

Wasser, (Spreng- oder Reinigungs-) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande p. 992. Desgleichen Spreng-Wasser, im XXXIX Bande p. 496. u. f.

Wasser, (Spring-) bey diesem Wasser ist in acht zu nehmen, daß von dem besten die Qvellen gegen den Aufgang der Sonne entspringen, und auch dahin ihren Lauff nehmen sollen. Ingleichen, daß selbige aus Felsen und Bergen, oder zum wenigsten aus reinem Erdreich entspringen, und durch reines, nicht aber durch leimiges, sondern durch sandiges und steiniges Erdreich fliessen, auch keinen Leim oder Schlamm mit sich führen müssen; endlich, daß dergleichen Springqvellen den Winter warm, und im Sommer kalt seyn sollen: sintemahl dieses eine Anzeigung, daß ihre Adern ziemlich tief, mithin desto reiner sind. Das Springwasser hingegen, welches einen Beyschmack hat, zeiget die Natur des Ortes an, dadurch es fliesset: indem es die Kräffte des Vitriols, der Alaune, des Salpeters, Schwefels und dergleichen Mineralien mit sich führet; daher es alsdenn nicht mehr ein schlechtes, sondern für ein medicinisches Wasser, und Artzeneytranck, dergleichen die Sauerbrunnen und Wildbäder sind, zu rechnen ist. Dieweil man auch die Springwasser zuweilen durch bleyerne Röhren in die Stadt zu leiten pfleget, so nehmen sie offtmahls von dem Bleye eine der Gesundheit schädliche Eigenschafft an. Die Holtzröhren sind nicht dauerhafftig, die aus harten Steinen gehauenen geben keinen bösen Geschmack, und dauren am längsten. Siehe übrigens in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande p. 989; deßgleichen Spring-Brunnen, im XXXIX Bande, p. 502 u. ff. und Wasserkunst.

Wasser, (springende) suche vorstehenden Artickel.

Wasser, (Springwurz-) siehe Springwurzwasser, im XXXIX Bande, p. 513.

Wasser, (Spritz-) zum Blasenhalse, Purmanns, siehe Spritzwasser zum Blasenhalse, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 522.

Waßer, (Spritz-) zu Blasenwunden, Purmanns, siehe Spritzwaßer zu Blasenwunden, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 522.

Waßer, (Spritz-) zu bösartigen Geschwüren, Purmanns, siehe Spritzwaßer zu bösartigen Geschwüren, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 523.

Waßer, (Spritz-) zu bösen Hälsen, Purmanns, siehe Spritzwaßer zu bösen Hälsen, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 522.

Wasser, (Spritz-) zu Brustfisteln, Purmanns, siehe Spritzwaßer zu Brustfisteln, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 523.

Wasser, (Spritz-) zu Brustwunden, Overkamps, suche unter dem Artickel: Spritzwaßer zu Brustwunden, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 524.

Wasser, (Spritz-) zu Brustwunden, Purmanns, siehe Spritzwasser zu Brustwunden, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 524.

Wasser, (Spritz-) zu Fisteln, Purmanns, siehe Spritzwaßer zu Fisteln, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 524.

Wasser, (Spritz-) zu den Fisteln des Aftern, Purmanns, siehe Spritzwaßer zu den Fisteln des Aftern, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 525.

Wasser, (Spritz-) zu den Fleischgewächsen der Harnröhre, Purmanns, siehe Spritzwasser zu den Fleischgewächsen der Harnröhre, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 526.

Wasser, (Spritz-) zur Gebährmutter, Purmanns, siehe Spritzwaßer zur Gebährmutter, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 527. u. f.

Wasser, (Spritz-) bey Gelenckwunden, Purmanns, siehe Spritzwasser bey Gelenckwunden, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 527.

Wasser, (Spritz-) bey geöffneter Brust, Purmanns, siehe Spritzwasser bey geöffneter Brust, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 527.

Wasser, (Spritz-) zu den Geschwüren der goldenen Ader, Purmanns, siehe Spritzwasser zu den Geschwüren der goldenen Ader, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 527.

Wasser, (Spritz-) zur goldenen Ader der Weiber, Purmanns, siehe Spritzwasser zur golde-

goldenen Ader der Weiber, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 527.

Waſſer, (Sprit-) zum Krebſe der Gebährmutter, Purmanns, ſiehe Sprizwaſſer zum Krebſe der Gebährmutter, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 527. u. f.

Waſſer, (Sprit-) zu Magenfiſteln, Purmanns, ſiehe Sprizwaſſer zu Magenfiſteln, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 528.

Waſſer, (Sprit-) bey Oeffnung der Bruſt, Purmanns, ſiehe Sprizwaſſer bey Oeffnung der Bruſt, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 528.

Waſſer, (Sprit-) zu Ohrgewächſen, Purmanns, ſiehe Sprizwaſſer zu Ohrgewächſen, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 528.

Waſſer, (Sprit-) zum Samenfluſſe, Purmanns, ſiehe Sprizwaſſer zum Samenfluſſe, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 528.

Waſſer, (Sprit-) zu den Schäden der weiblichen Geburtsglieder, Purmanns, ſiehe Sprizwaſſer zu den Schäden der weiblichen Geburtsglieder, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 528.

Waßer, (Sprit-) zu Schrunden und Feigwarzen an der Schaam, Purmanns, ſiehe Sprizwaßer zu Schrunden und Feigwarzen an der Schaam, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 529.

Waſſer, (Sprit-) zu Verletzungen der Harnblaſe, Purmanns, ſiehe Sprizwaſſer zu Verletzungen der Harnblaſe, im XXXIX Bande, p. 529.

Waßer, (Sprit-) zur unreinen Gebährmutter, Purmanns, ſiehe Sprizwaßer zur unreinen Gebährmutter, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 529.

Waßer, (Sprit-) zu Zahnfiſteln, Purmanns, ſiehe Sprizwaßer zu Zahnfiſteln, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 530.

Waßer, (Stadt-) ſiehe in dem Artickel: **Stadt-Güter**, im XXXIX Bande, p. 801 u. ff.

Waßer, (ſtärckendes-) Rolfincks, *Aqua Analeptica*, Rolfinckii.

Rec. Pulmon. Vituli, Vulpis, aa. No. ii.
Carnis vitul. bovin. junior, aa. lbii.
Caponis dimid. lb½.
Perdic Pect. utrumque.
Sanguin. porcin. recent. lbi.
Fol. Pulmonar. Salviæ, Veronic. Hyſſopi, Tuſſilag. aa. Miii.
Rad. Caryophyllor. Irid. flor. Dict. alb. aa. ℥ii.
Sem. Fœnic. Aniſ. aa. ℥iv.
Dactylor.
Ficuum pingui. aa. No. xii.
Paſſul. min. lbi. major. lbß.
Cinamom.
Caryophyllor.
Macis, aa. ℥ß.
Nuc. moſch. No. vii.

Stoſſet dieſe Species und gieſſet Brunnenwaſſer darauf, daß es eine Spanne hoch darüber ſtehe; ingleichen guten Wein, ſo viel beliebig: laſſet es ſechs Tage digeriren, denn deſtilliret es zu einem ſtärckenden Bruſtwaſſer.

Waßer, (ſtärckendes) Schillings, *Aqua Analeptica*, Schillingii.

Rec. Raſuræ C. C. crudi,
C. C. philoſoph. ppt. aa. ℥iii.
Semin. Citri,
Rad. Zedoar. aa. ℥iiß. Tormentill.
Cortic. Citri,
Santal. citrini, aa. ℥iß.
Flor. Roſar. rubr. Mß.
Camphor. ℈i. gr. vi.
Succi Mali Citri
Aceti Roſar. aa. ℔iii.

Miſchet und laſſet es drey Tage im Bade weichen, hernach aber deſtilliret es.

Waßer, (ſtärckendes Herz-) p. D. D. Hofm. *Aqua Cordialis Confortans*, P. H. D. Th. Hofm.

Rec. Raſur. Ligni Rhodii, Saſſafras,
Cinamomi, aa. ℥iii.
Cortic. Citri recent. Aurantior. recent. aa. ℥i.
Macis,
Caryophyllor. aa. ℥ii.
Fol. Citri, Meliſſ. aa. Mvi.
Flor. Roſar. Lil. convall. Tunic. Lavendul. Borragin. Buglos. Violar. martial. aa. Mv.
Succi Pomor. borsdorff. ℔iv.
Vini generoſ. optimi, q. ſ.

Laſſet es in einem wohlvermachten Gefäße 14 Tage und Nachte in der Digeſtion ſtehen, nachmals deſtilliret mit gelinder Wärme aus dem Bade, und leget in den Schnabel des Helms folgende Stücke, in ein Säckgen gebunden:

Croci oriental. ℈ii.
Ambræ gryſ.
Moſchi, aa. gr. iii.
Zibeth. gr. iv.

Waßer, (ſtärckendes Krafft-) Brünners, welches er in ſeinem Weiber- und Kinderarzte, p. 848. u. f. alſo zu verfertigen lehret: Nehmt ſchwarz Kirſch-, Meliſſen-, Veil-, Schlehenblüt- und Zimmetwaſſer, jedes zwey Loth, ferner Roſenwaſſer drey Loth, und Roſenjulep ſechs Loth. Miſchet alles in einem ſaubern Glaſe, und gebet dem Kranken davon nach Belieben Löffelweiſe. Oder: Nehmet Schlehenblütwaſſer vier Loth, Borretſch- und Scabioſenwaſſer, jedes drey Loth, Zimmetwaſſer ein Loth, Granatenſyrup ein halbes Loth, Himbeerſyrup ein Loth, Alkermeslattwerge ein Quentlein, Roſenjulep ein halb Loth. Miſchet alles, und gebet es löffelweiſe.

Waßer, (ſtärckendes Leben-geiſter-) Brünners, welches er in ſeinem Weiber- und Kinderärzte, p. 849. alſo zu verfertigen lehret: Nehmet Ingber, Galgant, Muskatenblüten, Cardamomen, Anis, Näglein, Kümmelſaat, jedes ein Quentlein, Salbey, Krauſenminz, Rosen, Poley, Welſchen Quendel, Rosmarin, Chamillen, Milzkraut und Lavendel, jedes eine Hand voll. Thut alles in ein weitbäuchigtes Glas, wohl zerſchnitten und unter einander gemenget, gieſſet eine Queerhand hoch alten weiſſen Wein darüber, und deſtilliret es aus einem gläſernen Kolben. Das erſte, ſo herüber gehet, bewahret zum Gebrauche, davon die Doſe iſt zwey Löffel voll auf einmahl. Dieſes Waſſer dienet in allen Kranckheiten, ſo von kalten Flüſſen kommen und von Kälte herrühren, als in kaltem Gliederweh, Gichter, Lähmung vom Schlage, und Krampfe der Spannadern; auch wider Unfruchtbarkeit.

Waſſer, (ſtärckendes Lebensgeiſter-) Würgens, *Aqua Spiritus Vitales confortans*, Würgii.

Rec. Rad. Angelic. Imperator. Zedoariæ, Galangæ, Ireos florent.
Fol. Salviæ, Rorismar. Thymi, aa. ℥iß.
Saturej. major. Balſamit. aa. Miv.
Cortic. Aurantior. M. xii. Citri inciſ. No. vi.
Macis,
Cinamomi,
Caryophyllor. aa. ℥i.
Cubebar. ℥ß.

Schneidet und ſtoſſet alles, denn gieſſet darüber:

Vini albi opt. moſchat. aa. Menſ. i.

Deſtilliret und thut zu dem Deſtillat:

Sacchar. perlat. q. ſ.

In den Helm aber hänget, in ein Säckgen gebunden:

Ambræ gryſ. ℈i.
Moſchi, ℈ß.

Zu neun Löffeln dieſes Waſſers miſchet:

Spirit. Sal. ammoniac. ſuccin. gtt. xv.

Es erwecket und vermehret die Lebensgeiſter, und hilft ihnen auch in ihrer Bewegung fort; Oder, ſo ſolche gar zu viel beweget werden, ſtellet es ſie in einen ſanften Einfluß.

Waſſer, (ſtärckſtes Goldſcheide-) ſiehe *Aqua Regia fortiſſima*, Colleg. Leid. D. Margr. de Mort. im II Bande, p. 1036.

Waſſer, (Stahl-) ſiehe Eiſen, im VIII Bande, p. 608. Ingleichen Stahl, im XXXIX Bande, p. 886.

Waſſer, (Stahl-) Bateaniſches, *Aqua Chalybeata*, Bateana.

Rec. Limatur. Martis, ℥iv.
Vini albi, ℔iv.

Setzet es an die Sonne, bis der Wein davon ſchwarz wird, hernach thut dazu:

Fragor. recent. expr. ℔iv.
Spermat. Citi,
Rhabarbar.
Mumiæ, aa. ℥ß.

Deſtilliret es kunſtmäßig, bis zur Trockne, und brauchet das Waſſer bey hohen Fällen. Die Doſe davon iſt vier Untzen.

Waſſer, (Stapedian-) Augſpurger, *Aqua Stapediana*, Auguſtanor.

Rec. Theriacæ Andromachi,
Mitridatii Damocrat. aa. ℥vi.
Pulv. Elect. de Bolo apud Joubert.
Bezoard. apud Nicol. aa. ℥ii.
Aquæ Vit. rectificat.
Vini malvatic.
Aceti rutacei, aa. ℔i.
Succi Rad. Pimpinell. Limon. aa. ℥vi.

Deſtilliret es mit einander aus dem Bade, rühret unter das Deſtillat ſechs Untzen Theriak, und nachdem es einige Tage mit einander in der Digeſtion geſtanden, ſo ſeiget es durch, und hebet es zum Gebrauch auf. Es hat in der Peſt und bösartigen Kranckheiten wunderbare Tugenden, treibet den Schweiß häuffig, zertheilet alle giftige Materie, und dienet, ſo wohl die Peſt zu heilen, als davor zu bewahren. Oder:

Rec. Conditi pro Familia, ℔ii.
Aquæ Vitæ non rectificat.
Vini malvatic.
Aceti rutacei,
Succi Rad. Pimpinell. Limonum, aa. ℔i.

Deſtilliret aus dem Bade, thut vier Untzen andromachiſchen Theriak dazu, laſſet es mit einander digeriren, und endlich ſeiget es durch.

Waſſer, (ſtarcke) *Aquæ potentes*, ſind bey Friedeln in dem andern Haupttheile ſeines expedirten und bewährten Medici, p. 647. die Lebens- und Schlag-wie auch die Kinderwaſſer, nebſt den Weiberaquaviten, welche gemacht werden, entweder durch die Deſtillation, da nemlich die Species mit dem darauf gegoſſenen Branntweine, aus der kupffernen Blaſe, oder einem gläſernen Kolben, und dem dazu gehörigen Helme herübergezogen werden; oder durch den Aufguß, da dieſer allein, ohne Deſtillation geſchiehet, und nach Verflieſſung der gehörigen Zeit durchgeſeiget wird. Dergleichen Kräuterbranntweine, ſie ſeyn nun gleich auf dieſe oder jene Art angeſtellet, bleiben entweder, wie ſie nach der Deſtillation und Durchſeigung an ſich ſelbſt ſind, oder ſie werden, ihnen deſto gröſſere Lieblichkeit beyzubringen, mit Zucker abgeſüſſet.

Waſſer, (ſtehende) ſuche unter dem Artickel: **Waſſerkunſt.**

Waſſer, (ſtehendes oder ſumpfichtes) Lat. *Aqua paluſtris*, ſiehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. desgleichen **Sumpf**, im XLI Bande, p. 267.

Waſſer, (ſteigendes) oder wachſendes Waſſer, Fr. *Flot*, Holl. *Vloedt*, *Waſſend Waater*, ſiehe **Ebbe und Fluth**, im VIII Bande, p. 9. u. ff. ingleichen **Waſſer**, in der Seefahrt.

Waſſer, (Stein-) Agricolä, welches im erſten Theile ſeiner Anmerckungen über Popps chymiſche Artzeneyen, p. 356 alſo zu leſen:

Rec. Rad. Liquirit. Petroſelini, Malvæ, Ononid. aa. ℥iß.
Semin. Milii ſolis, Saxifrag. Urticæ minor. Lapathi major. Petroſelini,
Baccar. Lauri, Juniperi, aa. ℥ii.

Granor. Alkekengi, ʒi.
Rasur. Ligni fraxini, betulini, Rubi, Mespil. aa. ʒi.
Ossium Mespillor.
Lapid. Cancror. Percar. aa. ʒß.
Herbæ Petroselin. Heder. terrestr. Cardui benedict. Eryngii, aa. Mi.
Flor. Acaciæ, Sambuci, Malvæ, aa. Mii.
Amygdalar. amarar.
Nucleor. Cerasor. Persicor. Ebuli, aa. ʒv.

Schneidet und stosset alles, denn giesset gnung Malvasier Wein darauf, digeriret fünff Tage, und endlich destilliret. Davon muß der Patiente täglich zweymahl, jedesmahl zwey, bis drey Loth nehmen.

Wasser, (Stein-) Marggrafens, *Aqua* contra *Calculum*, Marchionis.

Rec. Radicum quinque aperientium, Acori veri, Enulæ, Eryngii, Liquiritiæ, Ononidis, Peucedani, Valerianæ, aa. ʒii. Galangæ minoris, ʒi.
Sangvinis Cervi, Hirci, aa. ʒvi.
Cinamomi acuti,
Corticum Aurantior. Fraxini, aa. ʒi.
Baccar. Juniperi, Lauri,
Semin. Cicerum rubror. aa. ʒß. Fructuum Alkekengi, ʒi. Dauci nostrat. ʒii. Anisi, Malvæ, Bismalvæ, Citri, Fœniculi, Hyosciami, Milii solis, Nasturtii, aa. ʒvii.
Nucleor. Cerasor. Persicor. aa. ʒi.
Flor. Betonicæ, Bismalvæ, Cardui stellat. Genist. Ononid.
Folior. Asari, Ononidis, Parietariæ, Raphani, Saxifragiæ,
Herbæ Adianthi albi, Capillor. Veneris, Polytrichi aurei, Pulegii, Virgæ aureæ, aa. Mi.

Schneidet und stosset alles gröblich, hernach giesset gnung guten Rheinwein darüber, lasset es 14 Stunden in der Digestion stehen, darauf destilliret, und mischet endlich sechs Untzen frischen Limoniensafft darunter. Dieses Recept ist eine weitläufftige Composition, die mehr Unordnung, als Nutzen hat.

Wasser, (Stein-) Mynsichts, *Aqua Lithontriptica*, Mynsicht.

Rec. Nucleor. Cerasor. Persicor. aa ʒx.
Amygdalar. amar. ʒv.
Flor. Sambuc. Acaciæ, aa. ʒiii.
Rad. Pimpinell. Ononidis, Verbenæ, Eryngii, Malvæ min. aa. ʒi.
Rasur. Ligni fraxini,
Oss. Mespilor.
Sangvin. hircini præp.
Cinamomi acuti,
Galangæ minor.
Lapid. Percar. Pisc.
Ocul. Cancri, aa. ʒvi.
Baccar. Lauri excort.
Gran. Juniper.
Alkekengi, aa. ʒß.
Fol. Heder. terrestr. ʒiii.
Semin. Saxifrag. alb. Urticæ rom. Lythi maj. Petrosel. Genistæ, Malvæ solis, Dauci, aa. ʒi

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber

Vini malvatici, ℔xvi.

Digeriret 14 Tage, rühret es aber öffters darum; und destilliret endlich aus dem Frauenbade. Dieses Wasser wird zu allen Arten des Steins verordnet, sie mögen sich befinden, wo sie wollen im Leibe; vornemlich aber zerbricht es die Nieren und Blasensteine gewaltig, und führet selbigen trefflich aus; mithin treibet es auch den Stein und befördert den verstandenen Urin wunderlich; auch stillet es die Lendenschmertzen, und lindert das Harntröpffeln, und die Harnruhr nach Wunsch. Die Dose ist von einer, bis zu zwey Untzen, entweder für sich, oder mit dienlichen Syrupen, früh Morgens nüchtern gegeben.

Wasser, (Stein-) Nürnberger, siehe Wasser, (harntreibendes Kern- oder Stein-) Nürnberger.

Wasser, (Stein-) Purmanns, siehe Steinwasser, Purmanns, im XXXIX Band, p. 1734.

Wasser, (Stein-) von Kernen, Brandenburgisches, *Aqua* contra *Calculum* ex Nucleis Brandenburgic.

Rec. Amygdalar. amarar.
Nucleor. persicor contus. aa. No. L.
Cerasor. nigror. No. C.
Flor. Sambuci, Mi.
Vini rhenani generosi, ℔iii.

Stosset, was zu stossen ist, und lasset es drey Tage mit einander an einem warmen Ort weichen; hernach destilliret nach der Kunst aus dem Frauenbade. Es ist ein gutes Kirsch- machen es harntreibendes Wasser.

Wasser, (Steinbrech-) siehe Steinbrechwasser, im XXXIX Bande, p. 1646.

Wasser, (Stetiner rothes Hals-) *Aqua Benedicta rubra*, siehe unter dem Artickel: **Wasser, (Mund- und Hals-)** Purmanns.

Wasser, (stillstehende) Franz. *Eaux dormantes*, Holl. *Staande of stil-staande Waters*, werden diejenigen Wasser genennet, so keinen beständigen Ab- und Zufluß haben, als Seen, Lache, und dergleichen. Jäschens Ingen. Lex. p. 960. Siehe auch **Wasser.**

Wasser, (stinckend) siehe Wasser-Recht.

Wasser, (stopffendes) Brandenburgisches, *Aqua Styptica*, Brandenburgic. Dieses wird für eine Berliner Erfindung ausgegeben, wovon man davon verschiedene Beschreibungen, allein das gantze Werck bestehet in den ausgepreßten und mit starckem Weineßige destillirten Säften einiger balsamischen Wundkräuter, die frisch gesammlet worden. Man hat aber eben nicht nöthig, dergleichen mit vieler Mühe zu suchen, sondern man kan z. E. folgende dazu gebrauchen:

Rec. Succor. expressor. junctim sumtor. Sempervii major. Pimpinellæ sanguisorbæ, Chærefolii, Aristolochiæ longæ,
Aceti Vini optimi, aa. q. v.

Destilliret aus dem Sande in gläsernen Gefäsen und behet das Destillat auf. Dieses stopffende Wasser hat einen vortreflichen Nutzen, so wohl alle starcke und gewaltige Blutflüsse zu stillen, als auch frische Wunden zu heilen. Im übrigen kommt diese Beschreibung fast in allen mit derjenigen überein, welche man von dem beruffenen, und von einigen für ein grosses Arcan ausgegebenem vegetabilischen Wundbalsam des **Dippels** hat. Der Grund dieses Wassers ist der Weineßig, so an sich ein balsamisches und zusammenziehendes Mittel ist, und folglich, da solcher mit Wundkräutern verstärcket wird, eine grössere Würckung haben muß. Der Nutzen davon ist in allen frischen Fleischwunden gut, absonderlich wo keine Flechsen, Pulsadern und Nerven verletzet sind, als da man schon zu andern Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, gezwungen wird, und ist fast allen der höchst rectificirte Brantewein vorzuziehen. Hilscher rühmet den Dippelschen Balsam dergestalt, daß er durch selbigen, bey Abnehmung eines Gliedes, die völlige Heilung will zu wege gebracht haben, ohne einigen Schurff zu bekommen: Es ist auch gantz glaublich, oder Turnequet, nebst einem guten Verbande, werden aber wohl dabey nicht seyn vergessen worden.

Wasser, (stopffendes) Rabels, suche unter dem Artickel: **Vitriol- (oder Schwefel-) Säure,** im XLIX Bande, p. 302.

Wasser, (stopffendes) Webers, *Aqua stiptica*, Weberi.

Rec. Vitrioli hungarici,
Aluminis, aa. ℔ß.
Phlegmat. Vitrioli, ℔iv.

Kochet es so lange mit einander, bis sich alles aufgelöst hat, hernach lasset es kalt werden, seihet es durch, scheidet es von den angeschossenen Crystallen, und thut zu jedem Pfunde ein Quentgen Vitriolöl, so wird es ein Wasser, welches das Bluten der Wunden stillet.

Wasser, (Storchschnabel-) *Aqua Geranii*. Die beste Zeit seiner Destillirung ist, Stengel und Blätter mit aller Substanz gehackt und zu Ende des Mays oder Anfange des Brachmonats gebrannt. Dieses Wasser ist gut zur Verbesserung an der weiblichen Schaam, des Tages zweymahl damit gewaschen, auch leinene Tüchlein darinn genetzt und darüber geleget, denn es verzehret das geronnene Blut. Es ist gut für Feigwartzen, Abends und Morgens damit gewaschen, und Tüchlein darinnen genetzt und übergeleget; auch für Gesüchte in Rücken und Beinen, oder anderswo, die Oerter des Schmerzes damit bestrichen, und mit Tüchern darauf geleget. Dieses Wasser mit Tüchern auf die zerschwollene Brust geleget, vertreibet die Schwulst und stillet die Schmerzen. Auf zerknirschte oder zerstimmte Glieder geleget, heilet dieselben und verzehret das geronnene Geblüt.

Wasser, (Strangurien-) Mangets, *Aqua ad Strangurian*, Mangeti.

Rec. Lactis caprin. ℔iv.
Cortic. F. bar.
Flor. Rosar. albar. aa. Mij.
Rad. Altheæ, Malvæ, aa. ℔ß.
Fruct. Alkekeng. ʒi. Sebesten.
Jujuben. aa. ʒij.
Semin. 4. frigid. major. ʒß.
Papav. albi, Cydonior. aa. ʒix.
Lactuc. ʒiij.
Bol. armen. ʒij.

Stosset alles unter einander, hernach digeriret, und endlich destilliret.

Wasser, (streitiges) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff.

Wasser, (Strohm-) siehe **Strohmwasser,** im XL Bande, p. 1027.

Wasser, (strohmend) siehe **Wasser (Fließ-).**

Wasser, (Süß-) Frantz. *Eau douce*, Holl. *Soet-Waater*, heisset dasjenige, so zur Speise und Tranck dienet, und in Bächen, Flüssen oder Quellen gefunden wird. Daß das süsse Wasser im Saltz-Wasser ohne Vermischung in die Höhe steige, davon führet **Wolff** in seinen Nützlichen Versuchen Th. I. §. 214 folgenden Versuch an: „Ich habe Wasser starck gesaltzen, bis es kein Saltz mehr angenommen, „und eine Weile stehen lassen, bis es sich gesetzet und gantz klar worden. Das klare Wasser habe ich abgegossen und in ein Gläßlein „mit einem engen Halse gefüllet. In ein anderes offenes Glaß habe ich süsses oder ungesaltzenes gegossen. Als ich die Eröffnung des „Glases mit dem Saltz-Wasser in das süsse „Wasser gesetzet, so ist das süsse Wasser durch „das Saltz-Wasser in die Höhe gestiegen und „hingegen das Saltz-Wasser durch das süsse „in dem Gefässe zu Boden gegangen, ohne daß „sich eines mit dem andern vermischet„. Hier mercken wir noch die Art, **süsses Wasser auf dem Meer vor der Fäulung zu bewahren:** Der Mangel des frischen und süssen Wassers bey langwierigen Schiff-Reisen, hat zu vielerley Niederschlagungen des Saltzes aus dem Seewasser, Destillationen, und noch zu andern sinnreichen Erfindungen Gelegenheit gegeben. Sintemahl Herr **D. Walckort** in Engelland, nicht ohne grosse Kosten, eine sonderbare Maschine erfunden, daß, wenn er sie in Saltzwasser gesetzet, und nur gepumpet, man also bald süsses Wasser, wie ein Mandelkern, heraus ziehen können; wie er dieses nicht allein offt in Gegenwart viel gelehrter und verständiger Leute, sondern selbst vor **Carl** dem andern, Könige in Engelland, mit dem grösten Ruhme und Beyfall hervorgebracht. Besiehe **Bechers** närrische Weißheit und weise Narrheit, Sect. I. Num. 20. p. 29. Hierauf aber hat man viel weniger gedacht, wie das süsse eingefüllte Wasser vor der Fäulniß möge bewahret werden; da doch aus der Chymie bekannt, daß, da die Fäulniß der letzte Grad der Gährung oder Scheidung sey, man vom Wasser die Unreinigkeiten, so mit selbigem vermischet, nur abziehen dürffe, so würde es hernach nicht so leichte faul werden: Weil schon das Regenwasser, weil es nicht mit so vielerley vermischet, nicht leicht der Fäulung unterworffen,

sen ist. Ausser, daß im Jahre 1718. ein Schweitzer von Geburth, mit Namen **von Grüneval**, eine neue Art erfunden, das Wasser vermittelst eines gewissen Saltzes, vor der Fäulniß zu bewahren; welches desselben Geschmack gar nicht verändere, sondern es klar und rein, so wohl auf der See, als sonst überall erhalte; auch der Gesundheit keinen Schaden thue, sondern noch über dieses eine vortreffliche Harnarzney, und ein Präservativ und Mittel wider den Scharbock abgäbe. Was dieses für ein Saltz sey, hat er dazumahl noch für sich als ein Geheimniß behalten. Besiehe **Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen**, Num. LII An. 1718. p. 412. Es wäre aber wohl werth gewesen, daferne die Kunst richtig, daß er es aus erbarmender Liebe gegen die Seefahrenden, die offtermahls bald so viel Würmer als Wasser zu ihrem Genuß in den Fässern, die insonderheit hierzu viel beytragen sollen, mit sich führen, möchte entdecket haben; zumahl da es über dieses noch der Gesundheit wohl zu statten kommen, und ein Präservativ und Mittel wider den Scharbock, als die gemeinste Kranckheit der Seefahrenden, abgeben soll. Siehe auch den Artickel: **Wasser in der Seefahrt.**

Wasser, (Sumpff-) siehe nachstehenden Artickel.

Wasser, (sumpfichtes) Lat. *Aqua palustris*, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. desgleichen **Sumpf**, im XLI Bande, p. 267.

Wasser, (tägliches) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. u. f.

Wasser, (Täschelkraut-) *Aqua Bursæ Pastoris.* Zur Zeit seiner Brennung und Destillirung wird das Kraut mit aller seiner Substanz gesammelt, unter einander gehackt und im Ende des Mays, oder zu Anfange des Brachmonats ein Wasser daraus gebrannt. Dieses Wasser Morgens und Abends, jedesmahl bis vier Loth getruncken, ist aus der massen gut für alle Blutflüsse des Bauches, es sey die rothe oder weisse Ruhr. Ingleichen verstillet es das Blutharnen, und die monatliche Zeit der Frauen, also getruncken. Es ist auch dienlich wider den Stein. Alle Wunden damit gewaschen, besänfftiget und heilet dieselben. Es verstopffet das Nasenbluten, mit Baumwolle in die Nase gesteckt: Ingleichen mit einem Tüchlein über die Stirne geleget. Sechs bis acht Loth davon getruncken, stillet das Bluten der Wunden.

Wasser, (Täschelkraut-) Morts, *Aqua Bursæ Pastoris*, Mortii.

Rec. Herb. Bursæ Pastor. c. toto, q. v.

Schneidet es klein, und thut zu jedem Pfunde:

Aluminis crudi,
Vitrioli Martis, aa. ℥ß.
Aquæ, q. s.

Lasset es zehen, bis zwölff Tage mit einander weichen, hernach destilliret, wie gebräuchlich, und setzet das gebrannte Wasser zum Gebrauche hin. Die Alaune und der Vitriol werden deswegen dazu gethan: weil eines das andere scharff macht, dergestalt, daß die Alaune bey der Destillation viele Theilgen von sich lässet, und diese die stopffende Krafft des Wassers gar sehr vermehren. Denn die Alaune steiget mit einem wäßrigen Rauch leichlich in die Höhe, so, daß, wenn man sie hie mit gemeinem Wasser öffters cohobiret, sie ganz über den Helm gehet. Wer aber zu dergleichen Salzen keine Lust haben solte, der kan eben dies Wasser auf obbeschriebene Art, doch ohne solche bereiten; allein es wird von einem andern solchen Wasser nicht viel unterschieden seyn. Die Cohobation, oder die wiederholte Destillation über das Zurückgebliebene, ist hier sehr darum, damit sich die fixen herben Saltze desto mehr geben mögen; und je öffterer solche bey diesem Wasser angestellet wird, desto besser ist es. Das Täschelkrautwasser ist von stopffender und adstringirender Krafft; dahero es in allen Bauch-, Mund- und Nasenflüssen und Blutstürtzungen mit Nutzen zu gebrauchen. Aeusserlich thut es gute Dienste, die Geschwüre damit auszuwaschen, und die Hitze zu mildern.

Wasser, (Tage-) siehe Tagewasser, im XLI Bande, p. 1485. Ingleichen den Artickel **Wasser, im Bergbau.**

Wasser, (Tag und Nacht-) *Aqua Fontanariæ.* Blätter und Stengel werden unter einander gehackt, und zu Ende des Mays gebrannt. Dieses Wasser acht oder zehn Tage, des Tages zweymahl, und jedesmahl drey Loth getruncken, öffnet die verstopfte Leber und Milz, reiniget Nieren und Blase, leget das Weh der Mutter, und bringet den Frauen ihre ordentliche Zeit. Es treibet, auf obige Art getruncken, das Gifft im Leibe. Es ist auch gut für alle Geschwulst und Wehtage, welche es leget und stillet. Auch darinn genetzt und übergeleget.

Wasser, (Tamarisken-) *Aqua Tamaricis.* Der beste Theil und die gelegenste Zeit, solches Wasser zu destilliren, ist mitten im May, nachdem man die Rinde vom Holtze geschabet, und das Laub davon herunter gestreiffet, wird es zusammen gehacket, und hernach gebrennet. Dieses Wasser, des Morgens, Mittags und Abends jedesmahl auf drey Loth getruncken, ist sehr gut für den Lenden- und Blasengries, ingleichen zur Verstopffung und Härtigkeit der Milz. Es ist ein berühmtes und bewährtes Wasser zu allen Drüsen, und Kranckheiten der Milz, ingleichen das Blut zu reinigen. Auf obbeschriebene Art getruncken, ist es gut für schwere, grausame und schreckhaffte Träume und Phantasien. Auch bringet es zur Lähme und allen innerlichen Gebrechen; es öffnet die Darr- und Lungensucht, nutzet die Verstopffung der Leber, und stärcket und kräfftiget die Miltz.

Wasser, (Taubenkropff-) *Aqua Fumariæ.* Das Kraut wird zu Ende des Mays mit seiner gantzen Substanz unter einander gehackt, und Wasser daraus gebrannt. Morgens und Abends jedesmahl drey bis vier Loth davon getruncken, ist gut für die Gelbsucht und Ausschlag des Angesichts, bewahret auch vor dem Aussatze, wenn man es beständig brauchet. Es ist gut für die Räudigkeit, Grind und Schäbigkeit, wie auch vorstehet getruncken. Wenn man ins Bad gehen will, soll man dieses Wassers mit ein wenig Theriak einnehmen, es treibet Schweiß, reiniget das Blut gereiniget, und allen Kranckheiten,

den bösen Geblüte entstehen können, vorgekommen wird. Von diesem Wasser, mit Theriack vermischt, getruncken, ist gut wider die Pest, und verwahret den Menschen davor. Giebet man es einem von der Pest befallenen, mit Theriack und Armenischen Bolus unter einander gerieben, ein, so befreyet es ihn davon. Dieses Wasser getruncken, befördert den Stuhlgang, vertreibet das geronnene Geblüt, und innerliche und äusserliche Geschwulst, bringet auch den Frauens-Personen ihre Zeit. Getruncken, stärcket es den Magen, befördert den Harn und Stuhlgang, treibet die grobe verbrannte Materie heraus, heilet auch den Grind und die Krätze, und reiniget das Geblüt. Den Mund mit diesem Wasser gewaschen, vertreibet die Fäule desselben. In die Augen gethan, machet sie klar, vertreibet die Röthe und Unsauberkeit, so man an und in den Augen zuweilen spüret.

Wasser, (Taubnessel-) siehe **Nesselwasser, (Taub-)** im XXIII Bande, p. 1951.

Wasser, (Tauff-) Lat. *Aqua lustralis*, von dessen Beschaffenheit siehe in dem Artickel: **Tauffe**, im XLII Bande, p. 255. Sonst ist hierbey noch aus dem **Chur-Sächsischen Revidirten Synodalischen General-Decret** vom Jahre 1673. und dessen 25. §. zu mercken, daß das Tauff-Wasser vom Custode oder Küster bey Verlust seines Dienstes und anderer schweren Straffe nicht verkauffet oder verhandelt, sondern stracks im Beyseyn des Pfarrers an gebührliche Orte getragen und weggegossen werden soll.

Wasser, (Tausendgülden-) *Aqua Centaurii.* Stengel, Blätter und Blumen unter einander gehackt und zu Ende des Brachmonats gebrannt. Morgens und Abends jedesmahl dreyoder viermahl davon getruncken, ist zu dem bösen undauligen Magen gut, und verzehret alles Böse im Magen. Das Wasser getruncken, von einem Rinde zwey Loth, von einem alten Menschen vier Loth, nüchtern, vertreibet die Würmer im Leibe, und ist auch gut für das Fieber. Bey einer Frau treibet es die todte Frucht aus Mutterleibe. Es ist auch gut getruncken für den Schlucken aus dem aufstossenden Magen, und machet Lust zu essen, purgiret und treibet die groben und dünnen Feuchtigkeiten aus, davon das Zipperlein, Gelbsucht, Hüfftweh, Lendenweh, und dergleichen entspringen kan. Dieses Wasser getruncken, ist der Leber, der Miltz und derselben Härtigkeit gut.

Wasser, (Teich-) siehe **Teich**, im XLII Bande, p. 575. u. ff. desgleichen **Wasser, (Fisch-).**

Wasser, (temperirtes) wird bey den Chymisten die süsse **Vitriolsäuere** genennet, davon zu sehen, **Vitriol-** (oder **Schwefel-**) **Säuere**, im XLIX Bande, p. 300.

Wasser, (temperirtes Hertz-) siehe *Aqua Cordialis temperata*, im II Bande, p. 1015.

Wasser, (temperirtes Hertz-) Augspurger, *Aqua Cordialis Temperata*, Augustanorum.

Rec. Cinamom. acutiss. ℥iii.
Corticum Citri exterior. ℥ß.
Ligni Aloës optimi,
Calliæ lignea veræ,
Santalor. omnium, aa. ℥ii.
Semin. Ocymi caryophyllat. Acetosæ, aa. ℥iii.
Galangæ,
Caryophyllor.
Macis,
Nucis moschatæ, aa. ℥ß.
Cubebar.
Granor. Paradisi,
Cardamomi,
Spicæ indicæ, aa. ℥j.
Cuspidum succulentor. C. C. junioris, & recenter capti, ℥iv.

Schneidet und stosset alles unter einander, thut es in eine gläserne Phiole, und giesset darauf:

Succi Limonum crudi & colari, ℥vj.

Lasset es eine Nacht mit einander weichen, denn giesset ferner darüber:

Vini malvatici, Granator. acidodulcium,
Succi Pomor. subacidor. crudi & colati,
e Rubo idæo, aa. lbj.
Aquæ Borraginis, Bugloss, aa. lbß. Rosar. Violar. aa. lbi. Acetosellæ, Cerasor. nigror. Melissæ, aa. lbß.

Thut ferner dazu:

Flor. Borraginis, Bugloss. Rosar. Anthos, aa. ℥ß.
Croci austriaci, ℈ii.
Specier. cordial. temperat. incomplet. de Gemmis frigidis, Diamargarit. frigid. Rosatæ novellæ, aa. ℥ij.
Conserv. Rosar. rubrar. vet. ℥iv.

Laßt alles mit einander in einem wohl verstopfften Glase acht Tage weichen, hernach destilliret aus dem Bade kunstmäßig, und vermachet die Fugen an dem Kolben wohl. Das Destillat, so in ein ander Glas muß gegossen werden, hebet zum Gebrauch auf, und hänget in die eine Hälffte folgende Stücke, in ein Säckgen gebunden:

Ambræ gryseæ veræ,
Moschi oriental. aa. gr. vii.

Die andere Hälffte aber hebet so auf. Dieses Wasser erquicket bey Entgehung der Kräffte, aus Mangel der Lebensgeister, das Gehirne und Hertze wunderbarlich; daher es bey dem Schlage, schweren Gebrechen, Lähmung, Hertzgespan und Ohnmachten mit Nutzen gegeben wird. Ueberdies hat es eine stärckende Krafft, und thut denenjenigen gute Dienste, welche von einer langwierigen Kranckheit wieder aufgestanden sind: allermassen es die Kräffte des gantzen Leibes gar mercklich wieder ersetzet. Der berühmte **D. Adam Hebich** hat dieses vortreffliche Wasser, wie es die **Augspurger** nennen, bey ihnen eingeführet. Allein, es scheinet, aus folgenden Gründen, nicht gar zu vortrefflich zu seyn: denn erstlich kommt aus den frischen safftigen Spitzen des Geweyes von einem jungen Hirsche, bey der Destilation aus dem Frauenbade, nichts, denn eine elementarische Feuchtigkeit, welche wenig Kräffte besitzet; Hernachmahls werden einige saure Säffte darunter gemischet, deren Säuere nicht über den Helm steiget, mithin dem Destillate nicht das geringste davon mittheilet. Was kan drittens

dieses Wasser von den zusammengesetzten Species, dem Hyacinthe, Smaragde, Saphire, Sarder, Granaten, Golde, Silber, Perlen, Corallen, calcinirten Helffenbeine, Seide und Zucker, für Kräffte erlangen? Denn, wenn man gleich diese und dergleichen Sachen ein Jahr lang, und zwar mit dem stärckſten Feuer, destilliren wolte; so würde man doch nichts davon heraus bringen, daß also dieses Wasser billig zu den unüberlegten und denenjenigen Compositionen mag gezählet werden, welche mehr zu des Patienten Schaden, als Nutzen gereichen: sintemahl es nicht nur nichts zu des Patienten Gesundheit beyträget, sondern ihm auch gar sehr den Beutel säget. Dannenhero kan es besser auf folgende Art gemacht werden:

Rec. Cinamomi acutiss. ℥iv.
Cassiæ ligneæ, ℥i.
Cortic. Citri recent. extim. ℥iii.
Santal. citrin. ℥iß.
Macis, ℥ß.
Caryophyllor. ʒii.
Cardamomi, ʒiii.
Rosar. Damasc. odorif. recent. ℥vi.
Flor. Anthos, ℥ii.
Styrac. calamit. ʒii.

Schneidet und stosset es gröblich, denn giesset darüber:

Vini generosi,
Aquæ rubi idæi, Rosar. Cerasor. nigr. Melissæ, aa. lbiß.

Lasset es eine Zeitlang in der Digestion stehen, hernach destilliret, und leget in den Schnabel des Helms:

Lignes Aloës odorif. & gummos. ʒij.

Das also destillirte Wasser hebet alsdenn zum Gebrauch auf. Das neuere medicinische Collegium zu Augspurg, welches die Fehler der alten Composition eingesehen, lehret dieses Wasser also verfertigen:

Rec. Cinamomi acutiss. ℥iii. ʒii.
Cortic. Citri exterior. ℥ß.
Ligni Aloës optimi, ʒii.
Santal. citrin. ℥ß.
Semin. Ocymi caryophyllat. ʒiii.
Flor. Lavendul. ℥j. Borragin. ℥j. Rosar. ℥iiß. Anthos, ℥ß.
Croci austriaci, ℈ii.
Typhor. succulentor. C. C. junioris, & recenter capti. ℥iv.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Vini malvatici,
Succi Pomorum redolentium, e Rubo idæo, aa. lbi.
Aquæ Borragin. Bugloss. aa. lbiß. Rosar. lbiiß. Cerassor. nigror. Meliss. aa. lbß.

Lasset es in einem wohl verstopfften Glase acht Tage beysammen stehen, denn destilliret aus dem Bade, und thut zu der einem Hälffte:

Ambræ gryseæ veræ,
Moschi oriental. aa. gr. vii.

Die andere Hälffte aber setzet so hin. Dieses Wasser soll mit dem erstern gleiche Kräffte und Würckungen haben. Hier werden die sauren Säffte, nebst den hertzstärckenden Species füglich ausgelassen: sintemahl sie weder diesem, noch einem andern Destillate etwas von ihren Kräfften mittheilen können.

Wasser, (temperirtes Hertz-) Brandenburgisches, *Aqua Cordialis Temperata, Brandenburgic.*

Rec. Succi Acetosellæ, Borraginis, Bugloss, Galegæ, Melissæ, Myrrhidis [illegible], aa. lbß. Pentaphylli, Pimpinell. aa. lbiß. Citri seu Limonior. lbii.
Flor. Calendulæ recentium, Cyan. aa. lbß. Nymphææ albæ recent. ℥ii. Anthos, ℥ß.
Seminis citri recent. ℥ß. Ocymi caryophyllat. ʒii.
Cortic. Citri exterior. recent.
Santali citrini, aa. ℥ß.
Agallochi seu Ligni Aloës odoratiss. ℥[illegible]
Cinamomi electi, ℥iii.
Cardamomi, ʒiii.
Caryophyllorum,
Galangæ,
Macis,
Nucistæ, aa. ʒiß.
Croci optimi, ʒß.
Vini generosi rhenani, lbii.
Aceti Vini optimi, lbß.
Aquæ Cerasor. nigror. Fragor. Rosar. incarnatar. Rubi idæi. aa. lbi.

Digeriret es in einem wohl verschlossenen Gefässe acht Tage mit einander; denn destilliret es aus dem Frauenbade mit gläsernen Gefässen, fein mäßig. Hiervon kan man einen Theil, als wan den vierten, nehmen, und fünf Gran Bisam, mit eben so viel Amber, für diejenigen hinein thun, welche es vertragen können. Daher haben die Brandenburger angemerckt, daß dieses Wasser wenig oder keine Krafft von dem sauren Zitronen- oder Limoniensaffte, vermittelst der gar zu gelinden Badwärme, erhalten möge; indessen müsse man doch auch hier die Mode mitmachen. Daher saget Caspar Neumann in seinen Prælect. chemic. p. 49. das es besser sey, gedachten Safft, nebst dem Weineßige, erst nach der Destillation dazu zu mischen; Einige andere Stücke aber, wären dabey gantz überflüßig, weil keine Krafft davon mit übergeführet werde, als der Sauerklee-Fünffblatt- und andere Säffte, die Seeblumen u. s. w. Sonst ist dieses Wasser, als eine Hertzstärckung, in gewissen Kranckheiten zu gebrauchen.

Wasser, (temperirtes Scharbocks-) Brandenburgisches, siehe *Aqua Antiscorbutica temperata*, Dispens. Brandenb. im II Bande, p. 1000.

Wasser, (Theer-) *Infusum Picis Liquidæ.* Im Anfange des 1743. Jahres wurde in Londen ein Wasser verkaufft, welches der Verfertiger als eine gewisse Cur für die Krätze und andere dergleichen zwischen Fell und Fleisch liegende Gebrechen ausgab; so auch in diesen Umständen sehr dienlich befunden worden. Im Anfange des 1744 Jahres wurde dieses Wasser mehr bekañt, der Gebrauch gemeiner, und zu dessen Kräften schrieb man auch dieses, daß es ein gewisses Mittel für die Schwindsucht sey. Der Nahme selbst, nemlich Theerwasser, bliebe auch nicht lange verschwiegen; aber wie es verfertiget wurde, und wer der Erfinder sey, bliebe noch ein Geheimniß. So viel konnte man wohl erfahren, daß es aus America nach Europa zuerst überkommen sey: Wer aber diese Wissenschafft aus Westindien überbracht, konnte niemand sagen. Zuletzt aber erfuhr man, daß der Bischoff von Cloyne, Herr Berkeley, der erste sey, der das Theerwasser und dessen Gebrauch, zuerst nach Europa überbracht habe. Denn als derselbe zu seiner grösten Verwunderung dessen Nutzen in America, allwo er eine Zeitlang auf Mißion war, in den Kinderblattern sahe, so versuchte er solches zu einer Zeit, da die Blattern in Irrland, zu Cloyne, starck grasirten, zuerst in seiner eigenen Familie. Und weil er zu Cloyne unter vielen armen Einwohnern lebet, woselbst wegen des Orts Entlegenheit ordentliche Aertzte etwas selten sind, u. aber dieser Bischoff von Natur geneigt ist, den armen Nächsten sowohl in Leiblichen als Geistlichen zu dienen; so gieng der Versuch immer weiter: er gab und pries das Theerwasser so vielen krancken Personen an, als ihn darum ansprachen, u. hatte abermahl das Vergnügen, grössern Nutzen unerwartet davon einzusehen. Er machte kein besonderes Geheimniß daraus, sondern wer es verlangte, konnte beydes das Theerwasser u. die Vorschrifft, wie es zu machen sey, von ihm haben: indem er niemahls gesonnen, Vortheile u. Gewinn für sich daraus zu ziehen. Da sich aber einige Eigennützige fanden, (wie es bey dergleichen Gelegenheit herzugehen pfleget) denen mehr ihr eigener Nutzen und Vortheil, denn die allgemeine Wohlfahrt am Hertzen lag; so begaben sich solche damit nach Londen u. Dublin, und fiengen an einen Handel damit zu treiben. Sie bereiteten das Theerwasser in grosser Menge, machten dessen Tugenden in den Zeitungen bekannt, und zwar priesen sie es als ein gewisses Hülffsmittel wider die Krätze, nachgehends auch als eine Universalartzney für die Schwindsucht an. Weil nun letzterwähnte Kranckheit den Großbritannischen Inseln gleichsam erblich anklebet, so fanden sich Patienten genug, welche diese angepriesene Artzney versuchten; und weil sich die versprochene gute Wirckung bald davon auswiese, so kam dieses Artzneymittel in Zeit von zween Monaten in Londen und Dublin in solchen Ruf, daß diejenigen, welche es verfertigten und verkaufften, erstaunenden Reichthum damit erwarben. Denn niemand wuste, wie es gemacht wurde, der Abgang war unbeschreiblich, und der Preis übermäßig hoch, indem sie es so theuer als den besten Wein verkaufften, welcher allda, als in einem entlegenen Bierlande, sehr theuer, und der allerwohlfeilste über einen Holländischen Gulden das Quartier zu stehen kömmt. Nun kan man leichtlich gedencken, was diese Leute im Anfange für einen Profit gemachet haben; denn vier Quartiere Theerwasser kommen nicht über einen guten Groschen zu stehen: und der Vertrieb war in diesen volckreichen Städten bey dem guten Erfolge ungemein starck; wie denn glaubwürdig versichert worden, daß der erste Verkäuffer in den beyden Monaten Hornung und Mertz, alle Tage, einen Tag in den andern gerechnet, eilf bis zwölfhundert Quartiere Theerwasser in vorgemeldten ausserordentlichen Preise zu Londen verkauffet habe; woraus nun leichtlich zu schliessen ist, was er daran gewonnen haben muß. Wie aber obgedachter Herr Bischoff den glücklichen Fortgang dieser Medicin in Erfahrung bekam, so ließ er eine Abhandlung davon ausgehen, und gab darinnen nicht allein die gantze Beschreibung ausführlich, wie das Theerwasser gemacht werden müsse, sondern ließ es auch durch die Zeitungen zur allgemeinen Wissenschafft bringen. Nachdem solches geschehen, so gieng es vollends los, ein jeder tranck Theerwasser und es wurde eine Zeitlang fast mehr Theerwasser, als Bier und ander Geträncke in Londen verbraucht: überall wurden Theerwasser-Lagerhäuser aufgethan, wohin Arme und Unvermögende eingeladen, und denselben des Tages zweymahl dieses Wasser ohne Entgeld gegeben wurde. Hierbey bliebe es nicht, sondern an allen Ecken der Strassen fanden sich Kramer mit aufgerichteten Hütten ein, worunter sie Theerwasser ausschenckten. Man konnte diese halbe Nachcomödie ohne Lachen nicht wohl ansehen. Denn wenn das gemeine Volck besoffen war, (welchem Laster es zu Londen gar sehr ergeben ist) so glaubten sie, sie wären nicht wohl oder kranck, und eilten deswegen nach den Marketendern des Theerwassers, daselbst lagerten sie sich wie im Felde, und truncken das Theerwasser nach ihrer Gewohnheit, mit Disputiren und Gründen für und gegen dasselbe. Die Coffee- Bier- und Weinhäuser wolten auch Nutzen davon ziehen, legten dahero auch Theerwasser zum Verkauffe ein, wodurch aber ein solcher Abgang von Theer verursachet worden, daß etliche tausend Fässer, seit dem Mertz des vorigen Jahres bis dahin mehr eingebracht worden, als vorher niemahls in einer solchen Zeit. Der Norwegische Theer ist vor allen andern als der beste befunden, und hat dahero den meisten Abgang gehabt. Ein jeder Krämer versorgte sich damit, und es ist jetzo kein Butter- Käse- oder Schwefelhöltzerladen in Londen zu finden, der nicht mit grossen Buchstaben, Norwegischer Theer zu verkauffen, angemahlt hätte. Es ist aber der Theer aus dem Thüringer Walde eben so gut. Weil er aber zu Londen unter diesem Nahmen nicht bekannt ist, sondern von Hamburg und Bremen eingebracht wird, so gilt er daselbst für Norwegischen. Ein dasiger Kaufmann, der in Großen damit handelt, hat vor weniger Zeit versichert, daß er niemahls in sieben Jahren so viel Theer, als in diesen zehn Monaten, da das Theerwasser bekannt worden, verkaufft habe. Bey dem grossen Fortgange, den diese Medicin zu machen das Glück hatte, fehlte es an Feinden nicht: sonderlich wären die Herren Apothecker, deren es in Londen fast zu viel giebet, nebst denen Herren Medicis bald in Verzweiflung gefallen. Sie waren alle in dem grösten Schrecken, und sind es zum Theil noch: sie dachten, ihre Nahrung würde gäntzlich Schiffbruch leiden; doch aber bequemten sich die Apothecker am ersten: denn sie haben das Theerwasser anjetzo officinal gemacht, und solchergestalt dem gäntzlichen Verluste vorgebogen. Nun wollen wir einen Gründlichen Auszug aus des Herrn Bischoffs Berkeley Schrifft, hersetzen, so betitelt wird: Siris, eine Kette von philosophischen Betrachtungen und Untersuchungen von der Tugend des Theerwassers und unterschiedenen andern zusammenhangenden Dingen, wo eines aus dem andern entspringet u. s. f. in so weit sie von der Zubereitung dem Gebrauche und der Wirckung des Theerwassers redet. In gewis

gewissen Theilen von America wird das Theerwasser auf die Art zubereitet, daß man einen Pott kaltes Wasser auf einen Pott Theer giesset, welches man hiernachst in einer Schale wohl zusammen rührt, und so lange stehen läst, bis der Theer zu Grunde gesuncken. Hierauf giesset man ein Glas voll klaren Wassers zu einem Truncke oder Dose davon ab, und so viel frisches Wasser wiederum hinein, wie zuvor gemeldet. Solches wird bey einem jedem Glase, das man davon nimmt, wiederholet, so lange der Theer noch fortfährt, das Wasser zu inprägniren, welches man sowohl durch den Geruch als Geschmack erfahren kan. Da aber bey dieser Manier das Theerwasser nicht allezeit einerley Grad der Stärcke erlanget, sondern bald zu starck, bald zu schwach wird; so ist folgende Manier lieber zu erwählen: Gieß vier Pötte kaltes Wasser auf einen Pott Theer, rühre denselben drey bis vier Minuten mit einem flachen Stocke wohl zusammen, und laß es hernach acht und viertzig Stunden stehen, damit der Theer wohl sincken kan, und zum Gebrauche aufgehoben. Es muß ferner kein Wasser mehr auf den einmahl gebrauchten Theer gegossen werden, sondern man giebet denselben zu seinem ordentlichen Gebrauche hin. Die kalte Infusion auf Theer ist in einigen Englischen Colonien als ein Verwahrungsmittel gegen die Kinderblattern gebraucht worden, welcher ausländische Gebrauch dem Verfasser Anlaß gegeben, in seiner Nachbarschafft, wo die Kinderblattern sehr überhand genommen hatten, ein gleiches zu versuchen; da denn ein solcher Versuch nach Wunsche ausfiel und mit seinem Verhoffen überein kam. Alle, so viel er derselben weiß, welche von diesem Theerwasser gebrauchten, wurden entweder von den Blattern gar nicht befallen, oder hatten doch selbige nur in dem allergelindesten Grade. Er beobachtete in einer Familie ein merckwürdiges Exempel bey sieben Kindern, so alle die Blattern glücklich überstanden, auser einem kleinem Kinde, welches man nicht bereden konnte, das besagte Theerwasser, gleich den übrigen, einzunehmen. Unterschiedene wurden dadurch verwahret, daß sie die Blattern damahls gar nicht bekamen; andre hingegen hatten selbige, aber nur gantz gelinde. Er hat beobachtet, daß man selbiges mit grossen Nutzen trincken kan, so lange man will, und das nicht allein vor, sondern auch während der Kranckheit. Anlangend die Vorschrifft, wenn und wie viel man trincken soll; so nimmt man gemeiniglich einen Pegel Abends und Morgens, und zwar des Morgens nüchtern. Man darf sich aber an das Maas nicht binden, sondern kan solches nach dem Alter und Zufällen der Patienten verändern. Wenn man es in acht nehmen kan, daß man es nüchtern trincket, und dann wieder zwo Stunden vor und nach dem Essen, so ist es gut. Es ist wahrscheinlich, daß eine Artzney von solcher Krafft in einer Kranckheit, wo so viele faulende Geschwüre vorhanden sind, auch nothwendig in andern Zufällen, welche von einem verdorbenen Geblüte herkommen, nützlich seyn müsse. Zu Folge dieses Schlusses versuchte er dasselbe Mittel bey unterschiedenen Personen, so von äusserlichen Ausschlage und Geschwären in der Haut angesteckt waren, welche denn so gleich Linderung erhielten und bald darauf völlig geheilet wurden. Dieser glück-

liche Erfolg machte ihm Muth, und er wagte das Theerwasser in den unreinsten Kranckheiten anzurathen, wo es denn eine bessere Wirckung zeigte, als die Speichelcur und Holtzträncke gethan hatten. Da er nun selbiges in vielen veränderten Umständen versuchet hatte, so fand er, daß es viel glücklicher gieng, als er sich jemahls davon vorgestellet hatte. Er gebrauchte es bey einer unreinen und peinhafften Schwärung in den Gedärmen, in schwärenden Husten und Geschwüren an der Lunge, welche er an dem Schleime erkannte, den der Patient auswarf, ferner in Seitenstechen und Lungenentzündung. Und da eine Person seit unterschiedenen Jahren Hitzigkeiten des Rothlauffs unterworffen gewesen war, und gemeiniglich hierbey vorgegangene Zufälle wiederum vernahm, so rieth er ihr Theerwasser zu trincken, und kam dadurch dieser Kranckheit zuvor. Er kennet keine eintzige Artzney, sagt er, die so gut für den Magen ist, als das Theerwasser. Es befördert die Verdauung und machet gute Lust zum Essen; es ist ein vortrefliches Mittel wider die Engbrüstigkeit; es verursachet eine mäßige Wärme, und geschwinden Umlauf des Geblütes, ohne daß es Hitze dabey machet, und ist daher nicht allein ein Brustmittel und Balsam, sondern auch ein starckes und kräfftiges auflösendes Mittel in Brustbeschwerungen und Mutterzufällen, es hat sowohl eine heilende als flüßigmachende Krafft, und ist aus diesem Grunde gut für den Stein. Er glaubet auch, daß es seinen grossen Nutzen in der Wassersucht hat; und er hat ein gefährlich Ansehen bey einer Person damit curiren sehen, deren ausserordentlicher Durst, vermittelst des Theerwassers u. dessen Gebrauchs gestillet ward. Vielleicht haben einige die unnützen Gedancken, daß, da der Theer an u. für sich schwefelich ist, das Theerwasser nothwendig einer hitzigen u. entzündenden Natur seyn müsse. Es ist aber hierbey zu mercken, daß alle Balsaminen sauern Geist in sich halten, welcher ein wirckliches flüchtiges Saltz ist. Wasser ist ein Menstruum, so alle Sorten von Saltze auflöset u. was sie enthalten herausziehet. Das Theerwasser, da es ein Balsam ist, so hat es dabey erstlich eine heilende durch das Wasser ausgezogene Säure in sich, u. vors andre ist es nicht vom Terpentin imprägnirt, weil das Wasser zu schwach, die groben und terpentinischen Theile des Theers aufzulösen, deren eigentliches Menstruum Weingeist ist, folglich kan man es sicher bey Entzündungen gebrauchen. Es ist wircklich als ein unvergleichliches Geträncke wider das Fieber befunden worden, und ist zugleich das sicherste Kühlungs- und Erfrischungsmittel und Hertzstärckung. Der Theer wurde bey den Alten für ein Gegengift u. sehr gut gehalten, wenn man von giftigen Thieren gebissen war. Ferner hielt man ihn auch gut für Schwind- u. Gelbsüchtige, ingleichen für gelähmte u. engbrüstige Personen. Die Art und Weise aber, wie man ihn zu einer unanstößigen Artzney, dem Magen angenehm machen, und dessen Krafft durch kaltes Wasser heraus ziehen könnte, solches war ihnen unbekannt. Denn Blätter und dünne [illegible] von Tannen u. Fichten werden heut zu Tage, als ein Diättranck gebraucht, und es ist nicht zu leugnen, das letzterer allerdings eine antiscorbutische und diuretische Artzney ist. Man findet aber den Safft, Saltz und Geist, so diese allezeit grünen Bäume

haben,

haben, nirgends besser, als eben in dem Theer. Es scheinet, daß man von den Tannen und Fichten mehr oder weniger Theer und Terpentin ausziehen kan, und daß der eingebohrne Geist und das wesentliche Saltz, von diesen Gewächsen dasselbige ist, welches man in dem Terpentine und dem ordentlichen Theere findet. Gewiß ist es, daß der gemeine Theer, welchen der geringe Preis, als auch der Ueberfluß davon verächtlich gemachet hat, ein vortreflicher Balsam zu seyn scheinet der die mehresten Tugenden von allen andern Balsamen in sich enthält. Diese Tugenden theilet er dem Wasser mit, und machet selbiges auf diese Art ohne alle Hinderung zu einem Cörper. Daß der Terpentin und Hartz gut sey für die Lunge, den Stein, wie nicht weniger für Verstopfungen, ist eine bekannte Sache; Und daß diese in eben erwähnten Materien enthaltene heilende Eigenschaften sich in dem Theerwaßer finden, ohne daß es dabey Hitze im Geblüte, oder einige Unordnungen im Magen verursachet, solches bekräftiget die Erfahrung; Wie auch dieses, daß vornemlich schwindsüchtige und engbrüstige Personen davon eine geschwinde Hülfe erlangen. Wie uns Plinius berichtet, so erhielte man Pix liquida, (wie er solches nennet,) oder Theer auf diese Art, daß man Feuer auf die Knasten und Stöcke von alten hartzigten Tannen- und Fichten-Bäumen legte; Das erste, so herabtröpfelte, war Theer, das letzte oder dicke war Pech. Theophrastus ist hierinnen deutlicher. Er erzählet uns, daß die Macedonier eine sehr grosse Menge gespaltener Stumpfen zusammen getragen, worauf sie die Stöcke aufrecht neben einander gestellet. Er saget ferner: Daß der Berg von diesen Stumpfen zuweilen 180. Cubitus im Umkreise, und 60 bis 80. Cubitus hoch gewesen. Wenn sie nun diesen Haufen mit grünen Soden bedeckt hatten, damit die Flamme nicht ausbrechen konnte: (Denn auf solchen Fall war der Theer verlohren,) so zündeten sie den Haufen an, und ließen den Theer in einer Rinne herauslaufen. Einige von den neuern Scribenten berichten uns, daß der Theer aus denen Stämmen der Tannen- und Fichten-Bäume fliest, (wenn selbige recht alt sind,) und daß man sodann in die Rinde der Bäume nahe an der Wurtzel einen Ritz machet. Dieses Pech ist verdickter Theer, und beydes ist das Oel vom Baume, welches Oel, da es dick und schwartz ist, von dem Alter der Bäume und der vielen Sonnenhitze herrühret. Die Bäume sind den bejahrten Menschen gleich, welche letztere, wenn sie nicht mehr verathmen können, und deren innerliche Gänge verstopft sind, so zu sagen in ihrem eignen Safte ersticken. Es wird von allen dafür gehalten, daß der Terpentin eine grosse medicinische Kraft habe. Theer aber und dessen Infusion enthält dieselben Tugenden. Es ist ungemein gut für die Brust, giebet Kräfte, und (wo man aus der eignen Erfahrung einen Schluß machen darf,) so besitzet selbiger im höchsten Grade die vornehmsten Eigenschaften, so man den unterschiedenen Balsamen in Peru und Copeira, ja selbst in Gilead, beyleget. Solchergestalt wirket er bey Engbrüstigkeit, Seitenstechen, Ver-

stopfungen und Geschwüren der inwendigen Theile. Beym Gebrauche eines Balsams kan der Magen leicht Schaden leiden; aber das Theerwasser kan man sicher nehmen, ohne dem Magen dadurch das geringste Leid zuzufügen. Selbiges stärcket vielmehr denselben, ja besser, als alle Artzeney, saget der Schriftsteller, die er in vielen Jahren versuchet hat. Die heilenden Eigenschaften, so in dem Ambra stecken, findet man in den balsamischen Säften der Tann und Fichten-Bäume. Vornemlich kömmt die beste Zubereitung des Ambra Saltzes vollkommen mit dem Theer-Waßer überein, und ist das eine so wohl, als das andre, ein schweistreibendes und auflösendes Mittel. Der nordische Theer ist der flüßigste und beste zum medicinischen Gebrauche von allen, so Berckeley probiret hat. Es ist ein gewisser Gesundheits-Grundsatz, daß die Feuchtigkeit des Cörpers das Blut in einer richtigen Verhältniß halten muß. Der saure flüchtige Geist nun, der in dem Theerwasser ist, und welcher auch gleich das Blut dünne machet und mäßig kühlet, muß der Gesundheit sehr dienlich und zuträglich seyn. Denn er ist ein gelindes auflösendes Mittel, so den Umlauf des Blutes befördert, ohne den festen Theilen zu schaden. Wodurch dann den Verstopfungen zuvorgekommen wird, welche insgemein die Ursachen zu langwierigen Zufällen sind. Es wircket in diesem Stücke dem Mittel wider die Mutter-Beschwerungen gleich, nemlich wie Teufels-Dreck, Galbanum, Myrrhen, Ambra und überhaupt alle Gattungen der Hartze und Gummi von Bäumen, oder kleinen Stauden, und wird in Nerven-Zufällen gebrauchet. Warmes Wasser selbst ist ein erweichendes Mittel. Daher wenn man von dem Theerwasser trincket, gehet es viel leichter in die Haar-Adern, und wircket nicht allein, vermöge seiner balsamischen Kraft, sondern auch durch die Hülfe des Vehiculs. Der Geschmack, dessen harntreibende Eigenschaft, und daß es eine starcke Hertzstärckung sey, weist die Wirckung dieser Artzney, und dadurch daß es das schläfrige, hysterische Blut geschwinde fliessend machet, hindert das balsamische Oel, welches in dem Theerwaßer ist, hinwiederum, daß das scharfe und dünne Blut bey den Schwindsüchtigen sich nicht gar zu geschwinde bewegen kan. Es ist ein gewißes fettiges Wesen in dem Blute frischer und starcker Personen; Hingegen in dem Blute schwacher und krancker Personen oft eine Schärffe und Auflösung. Die feinen Theilgen im Theer sind nicht allein warm und wircksam, sondern sie sind gleichfalls balsamisch, erweichend, machen das scharfe und dicke Blut milder und heilen hiernächst die Verletzungen, so dadurch in den Adern und Drüsen verursachet sind. Theerwasser besitzet so wohl, in Absicht auf einen verdorbenen Magen, als auch das Kneipen in demselben, dieselben Eigenschaften, wie das Elixir Proprietatis, Stongtons Tropfen, und viele dergleichen Tincturen und Extracte; Doch mit dem Unterschiede, daß die Wirckung des Theerwaßers weit sicherer zu gebrauchen, indem es nichts von dem Wein-Geiste, welcher, wiewohl er auch vermischet und verlarvet ist, dennoch ge-

wißer.

wißermassen für ein Gift zu rechnen, in sich hat. Vorerwehnte Artzneyen werden für schweißtreibende Mittel gehalten, welche, da sie einer subtilen und wircksamen Natur sind, in das gantze System des Menschen hineindringen, und sich in die feinsten Haar-Adern und Luft-Löcher einschleichen, die sie auf eine behende Art reinigen und öffnen. Das Theerwasser ist jungemein bequehm, einen solchen unempfindlichen Schweiß zu bewircken, vermittelst der Subtilität und Wirckſamkeit seines sauren flüchtigen Geistes. Eine andre Art, wie das Theer-Wasser wircket, ist durch den Urin, und es kan vielleicht nichts sicherer und wircksamer seyn, um das Geblüte zu reinigen, und dessen Schärfe zu vertreiben, als eben dieses. Es bringet gleich einen niederschlagenden Mittel, seine vornehmsten Wirckungen sicher und leicht hervor, und es ist lange nicht so gefährlich, wie die heftigen Purgantzen, Brech-Mittel, Speichel-Curen u. s. w. wobey die Natur recht Gewalt leidet. Wenn einige Gefäße verstopffet sind, so verursachet es in den andern Gefässen, welche nicht verstopft sind, eine geschwinde Bewegung des Geblüts und hieraus entstehen vornemlich viel Unordnungen Ein Saft, welcher mildert und verdünnet, löset die Zusammenwachsungen auf, welche die Verstopfung verursachen; und Theerwasser ist ein solcher Saft. Es lässet sich auch endlich vom gemeinem Wasser sagen, daß es dünnes Geblüte machet, so wie von den Mitteln von Queckſilber, daß sie verdünnen. Man muß aber hierbey bedencken, daß das schlechte Wasser zwar die Gefäße ausdehnet, aber dabey ihre Spannung weich und schlaf machet, und daß man hiernechst das Queckſilber, in Ansehung seines Gewichts, billig für eine Sache halten kan, welche denen feinen Haar-Adern Schaden thue, so daß diese beyde erweichende Mittel deswegen leichtlich heftiger wircken, als sie sollen und dürfen, und dadurch, daß sie die Kräfte von den elastischen Gefässen schwächen, entfernte, Zusammenziehungen hervorbringen, die sie abwenden solten. Schwache, steife und harte Zasern werden von den besten Aertzten, als Quellen angesehen, woraus zwo Classen von Kranckheiten entspringen. Eine langsame und schläfrige Bewegung der Flüssigen giebet Anlaß zu den schwachen Fibern. In diesem Falle stärcket das Theerwasser und beschleuniget gleichermassen auf eine behende Art deren Inneres: Auf der andern Seite, und wenn man es als eine fette Materie und leichtfliessendes betrachtet, befeuchtet und erweichet es die trocknen und steifen Fiebren; und auf diese Art dienet es in beyden äußersten Fällen. Es ist eine allgemeine Meynung, daß alle saure Mittel das Blut gerinnend machen. **Boerhave** nimmt den Essig aus, welchen er für eine Seife hält, indem man gefunden, daß er so wohl Oel als einen sauren Geist in sich hat. Woyon es dann herkömmt, daß selbiger so wohl fett, als durchdringend, und folglich ein grosses hitzdämpffendes Verwahrungs-Mittel gegen die Fäulniß und Ansteckung ist. Nun scheinet es klar genung, daß Theerwasser so wohl eine Seife ist wie Eßig. Denn ob es wohl seinen Character vom Terpentine und Hartze hat, welche ein dickes und grobes Oel bey sich führen, so sich im Wasser nicht auflösen läst; so ziehet doch das Salz einige Theilgen vor dem wesentlichen Oele an sich, welches seine Oel dem sauern Saltze zu einem Vehickel dienet, und sich in der Farbe des Wassers zeiget. (Denn die reinen Salze haben gar keine Farbe). Und obgleich das Oel sich nicht im Wasser auflösen will; so kan doch das subtile Oel, welches ein Kräuter-Salz in sich schliest, so wohl, wie Eßig, sich mit dem Wasser vermengen, indem der Eßig so wohl Oel als Salz in sich hat. Und wie das Oel in dem Theerwasser sich vor unsern Augen auflöset; So machet auch das saure Saltz sich durch den Geschmack kenntbar. Dannenhero, damit das Theerwasser allerdings eine Seife ist, und so weit hiervon auch eine medicinische Eigenschaft hat. Es wircket hiernächst gelinder. Denn das saure Saltz verlieret seine Schärfe durch das Oel. In diesem Falle kommt es der Natur eines mittlern Saltzes sehr nahe, und greift das animalische System lange nicht so heftig an, dern wircket sanfte, und zeiget mehrere Wirckung vermöge des leichten und eindringenden Saltzes. Es gehet dessen Saltz weit hinein in die Gänge der Haar-Adern, und ist demnach das sicherste und wircksamste Mittel, wider Fieber und Land-Kranckheiten; Nicht weniger dienet es wider chronische Kranckheiten, welche der Schriftsteller, wie er saget, durch die Erfahrung bekräftigen kan. Ferner ist es gut gegen eine allzugroße Flüßigkeit, und denn Ueberfluß von Schleime mit einem eben so großen Nutzen wie Seife, zu gebrauchen. In der hitzigen faulenden Natur des ausgelaugten Saltzes ist es auch, daß dieses Saltz zu einem gefährlichen Mittel in allen Zufällen machet, wo eine Entzündung vorhanden ist. Und wo es sonsten an dem, daß die Entzündung öfters von den Verstopffungen ihren Ursprung hat; So sollte es einem bald vorkommen, daß die Seifen-Säure ein sicheres Erweichungs-Mittel ist. So verhält es sich auch mit dem Terpentin. So sehr dessen weichende und austrocknende Eigenschaft auch in der Welt sich berühmt gemacht hat: So hat man doch beobachtet, daß dessen Wärme zu den bösen Geschwulsten vieles beytrage; Da aber nun im Theerwasser das sauere Saltz in einer so geringen Menge vorhanden: so machet dieses das Theerwasser zu einem weit kühlern und bessern Erlungs-Mittel, und das luftige Oel, welches in dem Terpentine ist, ob es gleich eine vermehrte Eigenschaft hat zu heilen und zu trocknen, so ist hiernächst das beste schmertzstillende Mittel, wenn es auswendig bey Wunden und Beulen aufgeleget wird, und nicht geringen Nutzen hat, die Wasser-Gänge zu reinigen, und deren Schärfungen zu heilen; So ist es bey dem allen, zu bekafft, dennoch einer so besonders schlappmachenden Natur, daß es sehr oft Schaden verursachen kan; Bey dem Theer-Wasser aber sind keinesweges solche böse Würckungen zu befürchten, welches, glaublich, daher kommt, weil dieselbigen Oele in der Destillirung durch den sauren Geist davon gezogen sind. Obgleich der gemeinische Balsam, welchen man erhält, vermischt

daß man das Holtz kochet und den Schaum von dem Gekochten abfüllt, eine herrliche Medicin und von großen Werthe in unterschiedenen Zufällen ist, und vornehmlich in Engbrüstigkeit, Nierenweh, Nervencolick, und Verstopffungen, so glaubet Berckeley doch würcklich, und saget es nicht ohne Erfahrung, daß das Theerwasser in allen bösen Zufällen ein kräfftiger Mittel sey, und besser würcke, als vorgenannte kostbare Medicin. Er weiß keine eintzige Gelegenheit, wo man einen Holtztranck mit Nutzen und guten Fortgange gebrauchen kan, daß man nicht in denselben Umständen das Theerwasser trincken, und davon auf das mindeste eben dieselbe Würckung erlangen könnte. Es hat dieselben Tugenden in sich, wie das Frantzosenholtz, welches das meistwürckende, und kräfftigste von allen Höltzern zu seyn scheinet; denn es wärmet und versüßt die Säffte. Es ist hiernächst ein schweißtreibendes Mittel, sowohl in podagrischen, wassersüchtigen, flüßigen, als auch in gemeinen Kranckheiten. Und es müßte auch wunderlich damit zugehen, wenn die Krafft, so aus einem alten dürren Holtz gekocht wird, stärcker und mehr seyn solte, als die, welche der Zucker aus einem Balsam ist. In dem Gerönster Wasser ist ein feiner flüchtiger Geist. Dieses Wasser wird von allen denen Brunnen, welche bey Spa herum sind, am meisten geachtet. Dessen Magen- und Hertzstärckende auch Schweißtreibende Eigenschafften, sind gewisser massen eben dieselben, so das Theerwasser besitzet. Welches letztere, ohne allen Zweiffel, die Krafft und Tugenden von dem besten Stahl- und Schwefelwasser hat, mit dem Unterschiede, daß das Gerönster Wasser endlich den Kopff angreift, so beym Trincken des Theerwassers aber nicht zu befürchten. Ausser diesem ist bey dem Stahlwasser nothwendig eine genauere Diät zu beobachten, so bey dem Gebrauche des Theerwassers nicht erfordert wird. Beym letztern ist man weder an Diät, noch an einige Zeit, Stunde oder Monat gebunden. Ein Mensch kan studiren, und sich üben, wenn und wie er will. Er kan sich rühren und seine Zeit gebrauchen, wie es ihm selbst gefällt: er kan in und ausser dem Hause seyn, und im übrigen essen, was ihm gut düncket. Der Gebrauch des Stahlwassers, so treflich es auch für die Nerven und den Magen: so verursachet es dennoch bey der Kälte und hitzige Unordnungen, in deren Ansicht man es nicht ohne Gefahr nehmen kan; das Theerwasser hingegen thut nicht allein keinen Schaden in dergleichen Zufällen, sondern dienet vielmehr, solche Unordnungen zu heben und aus dem Wege zu räumen. Die gemeiniglich so genannten Hertzstärckungen würcken sowohl in Magen, als auch vermittelst des Zusammenhanges der Nerven zugleich mit in den Kopff. Eine Artzney aber, ob gleich selbige zu leicht ist eine empfindliche Würckung in den ersten Gängen zu verursachen: so kan sie dennoch, nichts destoweniger durch ihr Eindringen, in die Haargänge und in die kleinen Adern, auf eine solche Art ihre Würckung thun, daß sie deren Mündungen ein neues Leben giebet, sie schmeidig machet, und folglich zu der enthaltenen Theile Bewegung hilfft, und zu deren Fortgange und Würckung dieselben Dienste leistet, wie eine Hertzstärckung, und mehr als die Artzneyen, welche aus fermentirten Geistern bestehen, und wegen derselben zusammenziehender und gerinnenmachender Eigenschaft unsäglich mehr Schaden als Nutzen bringen. Eine solche hertzstärckende Artzney ist das Theerwasser. Die Freude, welche durch gährende Säffte hervorgebracht wird, führet gern gewisse gleichmäßige Schwermüthigkeiten mit sich; Die Munterkeit des Gemüths aber, so dieses Gesundheits-Wasser, (welchen Namen es mit recht verdienet) verursachet, ist weit dauerhaffter. In welcher Hinsicht es am meisten mit der berühmten Pflantze **Genseng** und deren Tugenden übereinkömmt, welche Pflantze in China so hoch geachtet wird, als wäre sie die eintzige Hertzstärckung, so die Lebensgeister erweckte, ohne sie niederzuschlagen. Theerwasser ist so weit davon entfernt, die Nerven zu beschädigen wie sonsten die gewöhnlichen Hertzstärckungen thun, daß es vielmehr grossen Nutzen in dergleichen Fällen zeiget, als zum Exempel im Krampffe, Zucken in Eingeweyden und gichtbrüchiger Lähmung. Brechmittel werden bey gewissen Umständen mit grossen Nutzen gebraucht, man kan aber sicher den Schluß machen, daß die Natur durch den Gebrauch der Vomitive Gewalt leidet und sehr geschwächet wird, wie denn auch Plato solches in seinem Timäo, da er die Vomitive und Purgantzen unter das ärgste, so in der Welt eingeführet ist, rechnet, wohl beobachtet und angemercket hat; dem ungeachtet sind sie sehr gebräuchlich und werden täglich in den Apothecken verschrieben. Bey einer so gelinden Würckung, als das Theerwasser thut, ist es etwas anders: denn da greifet es die Natur lange nicht so hefftig an, sondern ist ein guter Haushalter, befördert die Verdauung und Abführung auf eine gelinde und sehr natürliche Art und Weise. Die Gelindigkeit des Theerwassers ist so beschaffen, daß auch kleine Kinder, dieses Wasser 6 Monate beständig getruncken, mit grossen Nutzen und ohne die geringste Beschwerlichkeit; und nach der langen und öfftern Erfahrung, die der Schrifftsteller davon hat, so hält er das Theerwasser für das vortreflichste Diätgetränckе, und für ein Artzneymittel, das für jede Jahrszeit, und für jedes Alter geschickt ist. Es wird vermuthlich eingeräumt, daß eine verdorbene Dauung der Grund und die Quelle vom Podagra ist. Und die berühmtesten Artzneygelehrte haben angemercket, daß die Curirung des Podagra deswegen so schwer und mißlich sey, weil hitzige Artzneyen dessen unmittelbare Ursachen, und kühlende dessen entfernte Ursachen belästigen. Das Theerwasser aber, ob es gleich würckende Ursprünge in sich enthält, so die Dauung mehr, wie alles, das man nur weiß, stärcken, und folglich höchst nützlich sind, muß sowohl dem Anfalle dadurch vorkommen, als auch selbigen gelinder machen, oder auch dem Blute Krafft geben, daß es alles Ungesunde auswirfft. So ist es also nicht von einer so hitzigen Natur, daß es Schaden thun solte, und wenn man es auch bey einem Anfalle selbst nehmen würde. In der heutigen Praxis wird die Seife und das merckurialische Opium für eine allgemeine Artzney gehalten.

Das

Das erste, ist sehr gefährlich, sowohl bey der Schwindsucht, als auch bey Fiebern und andern Zufällen. Wogegen das Theerwasser nicht allein sicher und ohne Gefahr zu gebrauchen, sondern zu dem nützlich und gesund ist. Opium, ob es gleich eine Artzney von grosser Würckung in vielen Zufällen, so ist davon doch überall bekannt, daß er die peinlichsten Unordnungen bey hysterischen und hypochondrischen Personen verursachet, welche einen grossen und vielleicht den größten Theil ausmachen, so auf englischen Inseln ein sitzendes Leben führen. Ausser dem ist es gewiß, daß man bey allen Leibesbeschaffenheiten durch den Gebrauch des Opii Schaden anrichten und sich dessen nirgends ohne Furcht bedienen kan. Der Mercurius oder das Queckſilber ist bey vielen gleichfalls eine allgemeine Medicin gewesen. Man wird aber vorsichtiger damit umgehen, wenn man bedencket, daß eben dieselbe Sache, welche dem Queckſilber die Macht giebet, vor andern eröffnenden Medicamenten zu würcken, auch sothaner Medicin das Vermögen ertheilet, dadurch Schaden zu thun. Denn das Gewicht von dieser Medicin ist ungefähr zehenmal so schwer, als das Gewicht des Geblütes. Und da es ein Product ist, welches aus dem Gewichte und Velocität bestehet, so muß es nothwendig mit grösserer Macht würcken. Man befürchtet nicht ohne Ursache, daß, wenn es mit einer so grossen Macht in die kleinen Gefässe hineindringet, solches auch, indem es die verstopfften Theile öffnet und durchbricht, zu gleicher Zeit die dünnen und feinen Adern zerreißt und verwundet, mithin auf diese Art dem Menschen die Schwachheiten des Alters vor der Zeit verursachet, und mehrere und engere Verstopffungen hervorbringet, als es gehoben hat. Gleiche Folge kan man sich von andern Bergarten und schweren Medicamenten vermuthen. Es ist also von allen diesen Medicamenten keine zum allgemeinem Gebrauche geschickter und gesünder in seiner Würckung, als Theerwasser. Dessen Tugenden erstrecken sich auf eine bewundernswürdige Art, und beweisen ihre Krafft in Zufällen, welche einander gantz entgegen sind. Solches, spricht der Schriftsteller, habe er bey seinen Nachbarn, in seiner Familie und an sich selbst erfahren. Und da er an einem abgelegenen Orte unter dürfftigen Menschen wohnet, welche, aus Mangel eines ordentlich bestellten Artztes, offt ihre Zuflucht zu ihm nehmen, so hat er beständig Gelegenheit gehabt, das Theerwasser zu gebrauchen, und ist dadurch überzeuget worden, daß solches einer gelinden und gütigen Natur und ein Feind von aller hefftigen Würckung ist. Er hat erfahren, daß es so wohl bey kalten und feuchten Naturen, als auch bey Hertz- und Magenbeschwerungen mit grossen Nutzen zu gebrauchen, und daß es im Fieber nicht allein die Hitze, sondern auch den Durst lindere. Er hat beobachtet, daß es bey einigen die Verhärtungen und Verstopffungen verbessert, und bey andern das Gegentheil gewürcket hat; nicht weniger solte es uns fast unmöglich vorkommen, wenn wir bedencken, daß die Eigenschafften der mittlern Natur natürlicher Weise die äusserst einander entgegen gesetzten Dinge vermindern, z. E. warm Wasser, vermenget mit heissem und kalten Wasser, verhindert die Hitze bey dem andern. Das Theerwasser die eine Natur erwärmet, die andre kühlet; bey einer kalten Natur diese, und bey einer entzündeten jene gute Würckung thut; also kan man fast sagen, daß es überall nichts taugt; und am wenigsten kan man glauben, daß es Krankheiten von unterschiedener Natur curire. Das Saltz, der Geist und die Hitze im Theerwasser sind von einer solchen Temperatur, daß es mit einem jeden Menschen Leibesbeschaffenheit übereinkommt, welches letztere zwar davon eine gelinde Wärme, aber keine angeflammte Hitze erhält. Es ist merckwürdig, daß, da zwey Kinder, in einer Nachbarschafft, so den Anfang gemacht hatten das Theerwasser zu trincken, von solchem Wasser abließen, deren entzündete Schwäche mehr hitziger und schärffer wurden, wie sonst. Das Theerwasser war aber hieran nicht schuld, sondern dessen Nutzen und Gebrauch an den Kinderblattern, Seitenstechen und Fiebern, ist eine vollkommene Probe, daß dieses Medicament einer hitzigen Natur sey. Berckeley hat sich deswegen lich lange bey dieser Materie aufgehalten, und zwar aus der Ursache; weil gewisse vornehme Personen von der medicinischen Facultät zu Oxford für gut befunden, daß das Theerwasser erwogen müsse, und sie keinesweges zu den Kranken, welche davon trincken, kommen würden. Er scheuet sich aber nicht zu bekräfftigen, daß es nicht allein weit davon entfernet sey, die Entzündung des Fiebers zu vermehren; sondern daß es vielmehr selbige lindere und gäntzlich vertreibe. Es ist von einem ausnehmenden Gebrauche und Nutzen in Fiebern; indem es zugleich die gewünschte Hertzstärckung und Schmertzmittel ist. Zum Beweise, daß es dem also sey, berufft er sich auf eines jeden Erfahrung, welcher an statt des Fiebers davon nur einen recht guten Trunck milchwarm nehmen will, und eben, wenn er vom schlechten Wasser und Kräutertrancke nur einen geringen oder gar keinen Nutzen spüret. Ihm deucht, daß dessen besonders wunderbarer Nutzen zu allen Gattungen von Fiebern (wenn es auch sonst keinen Nutzen thäte) allein vollkommen hinlänglich wäre, selbiges allen anzupreisen. Die berühmtesten Aertzte halten davor, daß die Fieber offt von entstehen, wenn die Bewegung des Hertzens zu hefftig, und allzugrosser Widerstand in den Haargefäßen ist. Das Theerwasser, indem es die kleinen und zarten Gefäße erweichet und anfeuchtig reitzet, hilfft zugleich dazu, daß sie die in sich haltendes befördern können, und trägt viel bey, auf diese Art die Unordnungen, so lange die geringste derselben noch vorhanden ist, abzuwenden, und was die hefftige Bewegung des Hertzens anbelanget; so wird die zu grosse Schärffe, welche selbige verursachet, durch das Wasser im Theere calcinirt, durch die Säure verbessert und durch den Balsem erweicht und milde gemacht, welches alles nur durch diese wäßerig sauere und balsamische Artzney bewürcken kan. Die klebrichten Sch- [illegible]

welche durch die Hitze des Fiebers geronnen sind, lassen sich leicht durch das Theerwasser flüßig machen, ohne daß solche Flüßigmachung dabey zu starck geschiehet, so daß es eine gemäßigte Seifenart ist, welcher man noch zulegen kan, daß die bösen Säfte und das Salz gleichfalls durch ihre schweiß- und harntreibende Eigenschafften fortgeschaffet werden. Seine eigne Erfahrung hat alles dieses bey der ungesunden Jahreszeit 1741. bestätiget. Denn er hat 25 Fieber in seiner eignen Familie mit diesem medicinischen Wasser, das er die Krancken im Ueberflusse trincken ließ, geheilet. Er hat dasselbe Mittel bey verschiedenen von seinen Nachbarn gebrauchet, und zwar mit gleichen Glücke, es linderte so gleich die Aengstlichkeit des Fiebers, und ein jedes Glas schiene bey den Krancken Leib und Geist zu erfrischen. Im Anfange hatten sich verschiedene Patienten darnach gebrochen; nachher ließ er sie es milchwarm trincken, und das in einer guten Menge, nemlich alle Stunden ein grosses Glas, und fand, daß man dadurch viel bösartige Fieber heilen konnte, ohne ein Brechpulver, Aderlassen, Blasenziehen, oder eine andere Gattung von Arzneyen dabey zu gebrauchen. Es war ferner merckwürdig, daß diejenigen, welche durch diese Hertzstärckung curiret waren, ihre Gesundheit auf einmahl wieder erlangten, anstatt, daß andre, welche durch ausleerende Mittel geheilet waren, lange Zeit nachher kraftlos blieben, und nicht wieder zu ihren vorigen Kräfften kommen konnten. In Lungenentzündungen und Seitenstechen hat er wahrgenommen, daß das Theerwasser vortreflich sey; indem er unterschiedene vollblütige Personen gekannt, welche, ohne sich zur Ader zu lassen, oder Blasenziehende Mittel zu gebrauchen, einzig und allein durch ein überflüßiges Trincken des Theerwassers curirt worden sind, und er empfiehlet zur ernstern Untersuchung, ob in allen Zufällen des Seitenstechens, eine mäßige Aderlaß, Blasenpflaster und ein im Ueberflusse getrunckenes lauwarmes Theerwasser nicht gnug seyn könnte, ohne das Blutzapfen so offt, und in solcher Uebermaß zu wiederholen, auf dessen böse Würckungen man bisher niemahls gehörig Achtung gegeben hat. Er hat die Gedancken, daß eine vollblütige Person, welche sich zu rechter Zeit schlaffen leget, und das Theerwasser im Ueberflusse trincket, einzig und allein durch dieses Mittel könne curiret werden, ohne daß sie nöthig habe, sich das Blut abzapfen zu lassen, oder Blasenziehende Mittel und andere Gattungen von Medicamenten zu gebrauchen. Wenigstens ist dieses gewiß, daß ihm ein solches geglückt, vermittelst daß er von seinem Theerwasser alle Stunden ein Glas trincken lassen. Er heilte einen Blutfluß, der schon lange Zeit gedauret hatte, welcher, nachdem andre Arzneyen umsonst angewendet waren, durch Theerwasser ist curirt worden. Das, was er sonst für ein geschwindwürckendes Hülffsmittel in Blutflüssen hält, ist ein Clystier von einer Unze gemeinen braunen Fiedelhartze, in zweyen Unzen Oel übern Feuer aufgelöset, und nachgehends in einem halben Pott Fleischbrühe gethan, welches er selbst vor kurtzen, da diese Kranckheit allgemein gewesen, bey vieler Gelegenheit versucht hat, und er kan sich nicht erinnern, daß ihm solches bey einem einzigen, dem er es angerathen, mißgelungen wäre. Zu diesem Versuche brachten ihn die Gedancken, so er von dem Theerwasser und dessen balsamischer Krafft hatte, und Harz oder Colophonium ist bloß spissirter Theer. Kein Medicament stärcket den Magen so sehr, als Theerwasser, daraus folget, daß es von besondern Nutzen bey denen seyn muß, die vom Podagra geplaget sind, und nach den 4 oder 5 Exempeln, die er beobachtet hat, zu urtheilen, so ist zu glauben, daß es die beste und sicherste Medicin sey, so wohl dem Podagra vorzukommen, als auch solches zu vertreiben. Zu einer andern Zeit, meynet er, kan man vermittelst dieser Medicin gefährliche Kranckheiten, wie das Podagra, dahin bringen, daß sie zum Podagra ausschlagen, und nachhero dieses Podagra durch dasselbe Mittel curiren. D. Sydenham erkläret in seinem Tractat vom Podagra, daß, wo sonsten eine Arzney zu finden, welche die Krafft hätte, gehörig die Dauung zu stärcken, solche mehrere Dienste und Nutzen lassen würde, als er selbst noch zur Zeit wüste und begreiffen könnte. Unser Schrifftsteller überläst es eines jeden Versuche, ob das Theerwasser nicht eine solche Medicin seyn kan, wenigstens ist er, nach allen denen Erfahrungen, die er damit gemachet hat, überredet, daß es würcklich selbige sey. Inzwischen empfiehlt er bey dem Gebrauche desselben eine rechtschaffene Vorsichtigkeit. Z. E. Ein Mensch, welcher eine besondere Kranckheit im Magen hat, muß das Theerwasser niemahls kalt trincken. Diese kleine Abhandlung läst einem jedem Raum übrig, selbst zu untersuchen: Denn er verlanget nicht, daß selbiges für eine Vollkommenheit soll angesehen werden. Die grosse Krafft, welche das Theerwasser hat, die Schärffe des Geblüts zu verbessern, ist an keinem Stücke mehr sichtbar, als bey der Heilung eines Krebses, welcher seine Quelle in dem Innersten des Cörpers hat. Ein solcher Schade ward in einigen Wochen bey einem seiner Dienstbothen durch ein ihm verordnetes überflüssiges und fortdauerndes Trincken des Theerwassers geheilet. Da er nun das Theerwasser so gut und nützlich für viele Zufälle hält, so werden vielleicht einige den Schluß machen, daß es für nichts gut sey. Die Liebe zu seinem Nächsten aber verbindet ihn, das, was er davon weiß, zu sagen, und auf diese Art ersuchet er auch, selbiges anzunehmen. Einige sagen, daß der Rothlauff, und eine gewisse Art von Pest lediglich in den Graden unterschieden sind. Wenn nun diesem so ist, so ist das Theerwasser auch allerdings gut gegen die Pest. Denn daß es den Rothlauff heilet, bekräfftiget er mit seiner eignen Erfahrung. Man muthmasset nicht unbillig, daß keine einige Arzney sey, von welcher man sagen kan, daß sie eine Unfehlbarkeit auch nur in einer einzigen Schwachheit besitze. Da nun aber das Theerwasser so wohl den Magen stärcket, als auch das Geblüt reiniget, und dieses mehr, als irgend eine andere Arzney, so kan man dennoch auch billig den Schluß machen, daß es von einer grossen, ja ungemeinen Krafft und Würckung in allen den mannigfaltigen Kranckheiten sey, die da von einem verdorbenen Geblüte oder schlechter Verdauung herkommen.

men. Die Lebensgeister haben ihre Würckung vom Geblüte. Wie demnach das Blut ist; so sind auch die Lebensgeister mehr oder weniger, stärcker oder schwächer bey einem Menschen. Dieses zeiget der Nutzen des Theerwassers in allen hysterischen und hypochondrischen Zufällen, welche samt den Kranckheiten, so von der Unverdaulichkeit herkommen, meistentheils den gantzen Stamm der langwierigen Schwachheiten in sich fassen. Es wird von den Aerzten gemuthmasset, daß die unmittelbare Ursache des Scorbuts im Blute lieget, dessen zäserichter Theil entweder zu dick, zu schleimich, zu dünne oder zu scharf ist. Und daher rühret eben die Schwierigkeit, den Scorbut zu heilen. Denn wenn man den einen Theil curirt, so muß man zu gleicher Zeit auch Sorge für den andern Theil haben. Es ist wohl bekannt, wie unsäglich schwer es ist, den eingewurtzelten Scorbut zu heilen, welcher nichts destoweniger sich curiren läßt, durch eine regelmäßige Beybehaltung des überflüßigen Trinckens vom Theerwasser. Man muß das Theerwasser betrachten, wie ein sicheres und mildes niederschlagendes Mittel; und es kan aus dieser Ursache auf keine andere Art und Weise, als durch Grade und nach und nach eingewurzelte Kranckheiten aus dem Grunde curiren. Inzwischen hilfft es nichts destoweniger geschwind in den meisten andern Zufällen, wie **Berckeley** theils an sich selbst, theils an vielen andern beobachtet hat. Er ist sehr bestürtzt worden, da er gesehen, daß Leute, welche, aus Mangel der Dauung, täglich abnahmen, und fast nichts, als Haut auf den Knochen behielten, durch den alleinigen Gebrauch des Theerwassers auf einmahl wiederum gute Lust zum Essen und zugleich so wohl Fleisch, als Stärcke bekommen, so daß sie geschienen von neuen wiederum gebohren zu seyn. In welcher Beschaffenheit das Theerwasser muß getruncken werden, das bestätiget am besten die selbst eigene Erfahrung. Und was die Zeit betrifft, wie lange man solches trincken soll, so hat der Schrifftsteller keine einzige üble Folge beobachtet, wie lange man auch damit fortgefahren; aber wohl viele und grosse Vortheile, welche zuweilen nicht eher haben sichtbar werden wollen, bis es 2 oder 3 Monate getruncken war. Theerwasser ist gut für die Zähne und das Zahnfleisch. Es machet einen wohlriechenden Athem und eine klare Stimme. Es befördert den Schlaf, stärcket die Nerven und ist gut für den Krampf. **Berckeley** hat zwar jemanden gekannt, welcher ein grosses Glas Theerwasser tranck, ehe er frühstückte, und darauf so übel ward, daß er auch gegen diese Medicin einen unüberwindlichen Ekel bekam, ob er gleich sonst davon sehr grossen Nutzen gespüret hatte. Wenn aber das Theerwasser nur getruncken wird, wie solches im Anfange vorgeschrieben worden, so hat es gewiß Salz genung, nützlich zu seyn, und wenig gnung vom Oele, sich unschädlich zu halten. In wie vielen Umständen nun das Theerwasser sich auch nützlich erwiesen, und so grosse Würckung es in den Blattern gethan, als in welchen es als ein rechtes Verwahrungsmittel gebraucht wird, so zweifelt der Schrifftsteller dennoch, daß es in allen den unterschiedenen Zufällen kan getruncken werden, in welchen er es würcklich mit grossem Nutzen gegeben hat. In sehr gefährlichen und empfindlichen Zufällen muß man es viel und oft trincken, in so weit es der Magen zuläßt. In langweiligen Umständen kan aber hingegen ein Pegel Abends und Morgens genung seyn. Ist im Fall eine so grosse Dose solte unangenehm seyn, so kan man viermahl von diesem Maasse trincken, nemlich erstlich des Morgens und Abends, und dann zwo Stunden nach dem Frühstücke und vier Stunden nach der Mittagsmahlzeit. Eine Arzney von so grosser Krafft in so vielfältigen verschiedenen Zufällen, wie vornehmlich auch in den Fiebern, ist billig allen Menschen anzupreisen. Inzwischen sind dennoch drey Gattungen derjenigen, denen es insbesondere anzupreisen, nemlich Seefahrenden, vornehmen Frauenzimmer, und Leuten, welche dem Studiren obliegen und viel sitzen. Was die Seefahrenden anbelanget, welche besonders mit dem Scharbocke und sonstigen Fiebern behafftet sind, vornehmlich auf den Südlichen Reisen: so ist man versichert, daß das Theerwasser selbigen sehr dienlich und heilsam ist. Es ist ferner ein gutes Mittel für vornehmes Frauenzimmer: Denn viele von ihnen sind nicht vermögend, eine rechte Mahlzeit zu thun; sondern sitzen, gleich einem Geiste, bey ihrem Essen, sehe gantz ängstlich und bleich, und wissen nicht, ob und wovon sie essen dürffen, so, daß sie ein rechtes Opffer der Dünste und Unverdaulichkeit sind. So verhält es sich denn auch mit den sitzenden Personen, welche in engen Zimmern eingeschlossen sind, eine ungesunde Lufft in sich ziehen, und dadurch, daß sie beständig über den Büchern liegen, sich in einen beklagenswürdigen Zustand setzen. Wie diese nun weder eine gute Lufft, noch die gehörige Bewegung haben, sondern von beyden Theilen gewissermassen ausgeschlossen sind; so waget es Berckeley, ihnen sein Theerwasser als das beste Erleichterungsmittel anzupreisen. Seine eigene gar zu faule Lebensart hatte seit geraumer Zeit ihm solche elende Leibesbeschaffenheit zuwege gebracht, welche mit vielen Schwachheiten, insbesondere mit Colikschmertzen, verknüpfet war, und ihm das Leben recht zur Last machte, um so mehr, da diese Pein, so bald er sich bewegte, immer vergrössert wurde; seit dem er aber das Theerwasser gebraucht hat; so findet er, wo nicht eine vollkommene Herstellung von seinen eingewurtzelten Schwachheiten, jedoch eine grosse Linderung, und er schätzet dieses von ihm gebrauchte und beständig getrunckene Theerwasser für eine solche Arzney, worinn vor allen andern eine besondere Krafft lieget, und ist überführet, daß er es, nächst GOtt, derselben einzig und allein zu dancken habe, daß er noch lebe. Das, was das allerflüchtigste von allen Salzen, und das gröbsten verdünnenden Theil von allen Oelen hat, davon kan man glauben, daß es an eine einer kalten Infusion seine Krafft mittheile. Diese Voraussetzung nun wird aus den Würckungen von der Krafft und den Tugenden des Theers leichtlich entdecket: Die flüchtige Säure in Erdgewächsen verwehret der Fäulung, ist ihr eignes Verwahrungsmittel, und

schlossen in ein subtiles Oel, und läßt sich mit dem Wasser mischen; dieses Oel ist wieder eingeschlossen in den hartzigten und groben Theilen des Theers, woraus man es aber allein durch kaltes Wasser leichtlich abziehen kan. Der vergohrne Weingeist und andere gebrannte Wasser verursachen unordentliche Bewegungen und hiernächst Schwächungen der Lebensgeister. Da hingegen aber die reinen Geister, welche in den Tannen und Fichtenbäumen und in dem natürlichen Balsam stecken, sanfte so gelinden und milden Natur sind, und mit der Leibesbeschaffenheit des Menschen so wohl überkommen, daß sie erwärmen, ohne einige Hitze zu machen, aufmuntern, ohne einen truncken zu machen: und das Gemüthe des Menschen mit einer ruhigen und beybehaltenden Freude anfallen, (welche derjenigen gleich kömmet, die gute Zeitungen bey uns zu verursachen pflegen) ohne dasjenige ängstliche und niedergeschlagene Gemüthe mit sich zu führen, das sonst eine ordentliche Folge aller warmen Hertzstärckungen ist. Der Schrifftsteller füget diesem noch hinzu, daß es ohne die geringste Beschwerlichkeit sey; diese ausgenommen, daß man bey einem schwachen Magen so wohl, wie von einer andern Artzney, zuweilen keine allzugrosse Menge nehmen kan, in welchem Falle es denn am besten ist, sich nach der Natur zu richten, und die Dose kleiner zu machen, oder auch nur solches einmahl alle 24 Stunden zu nehmen, nemlich des Abends, wenn man sich zu Bette leget, und zwar mit einem nüchtern Magen, (denn so hat man es den wenigsten anstößig befunden) oder man kan auch eine Zeitlang damit einhalten, bis die Natur diesen heilsamen und gütigen Geist wieder verlanget, und sich damit ferner erquicken will. In einer langwierigen Kranckheit muß man zu einer vollkommenen Cur nothwendig Zeit haben. Doch hat **Berckeley** angemercket, daß es bey Lungengeschwüren und Unordnungen des Magens zuweilen in kurtzer Zeit seine gute Würckung thut, und daß es die Hitze und Beängstigungen in Fiebern manchmahl in einem Augenblicke gemäßiget, und dem Krancken so wohl geholffen, als auch neue Kräffte ertheilet habe. Dieses hat er oft versuchet und nicht ohne Verwunderung den heilsamen Nutzen gesehen, den ein eintziges Glas Theerwasser in einem Fieber, fast in der Minute, da es getruncken wurde, ausgewürcket hat. Endlich folget das Schreiben des Herrn Bischoffs Berckeley an T. . . . P. . . . **Esquire**, in sich haltend, einige weitere Anmerckungen von der medicinischen Tugend des Theerwassers, nebst Anweisung, wie solches zu verfertigen und zu gebrauchen. "Dero Schreiben unterrichtet mich, heißt "es darinne, daß unter der grossen Menge, welche "Theerwasser in Dublin trincken, einige sind, welche es auf eine unrechte Weise gebrauchen. "Sie verlangen dahero von mir, einige kurtze Re"geln und Anmerckungen zu geben, um damit "diesen Unordnungen abzuhelffen und den allge"meinen Gebrauch dieses Wassers, so viel als mög"lich, dadurch befördern zu helffen; welches ich "denn, Dero Verlangen gemäß, hiermit bewerck"stelige, wie folget: Giesse vier Quartier kalt "Wasser auf ein Quartier flüßigen Theer, rühre "und menge es wohl unter einander mit einem höl"

"zernen Löffel, oder platten Stocke, etwan 5 oder "6 Minuten lang; denn decke das Gefässe wohl "zu, und laß es drey Tage und drey Nächte stehen, "damit der Theer Zeit habe zu Boden zu sincken; "alsdenn schäume es recht vorsichtig ab, und ha"be wohl acht, daß das Gefäß nicht beweget, oder "geschüttelt werde: wenn solches geschehen, so gies"se das klare Wasser langsam davon ab, thue es "in reine Gläser, verbinde dieselben wohl, und "solchergestalt verwahre es zum Gebrauche. Die"se Weise wird ein stärcker Theerwasser hervorbrin"gen, als in der ersten Ausgabe von **Siris** be"kannt gemacht worden. Auf diese Art, wenn es "recht achtsam abgeschäumt, ist es gar nicht wi"derlich und dieses ist als eine allgemeine Regel "anzusehen. Weil aber die Stärcke und Schwä"che der Leibesbeschaffenheiten unterschieden sind, "dabey vielleicht auch einige Einschränckungen er"fordert werden; so kan man durch weniger Was"ser, und mehrere Rührung es stärcker, oder mehr "Wasser und weniger Umrühren es schwächer "machen. Wobey auch dieses zu mercken, daß, "wenn mehr als zwey Maaß in einem Gefässe ge"macht werden sollen, zu jedem solchen Maase "fünf bis sechs Minuten Zeit zum Umrühren erfor"dert werden. Denn z. E. Zwey Quartiere Theer, "und acht Quartiere Wasser erfordern zehn oder "zwölff Minuten Umrührens. Der einmahl ge"brauchte Theer will nicht zum zweytenmahle gut "thun, er ist aber zu andern gemeinem Gebrauche "so gut, als zuvor; wenn aber schon gebrauchter "Theer solte für frischen verkaufft werden, wäre "es ein heilloser Betrug. Diesem aber vorzukom"men, so ist wohl zu mercken, daß derjenige, so "schon gebrauchet, von einer vielleicht braunern "Farbe, als derjenige Theer, welcher noch nicht "gebrauchet ist. Derjenige Theer, den ich ge"brauchet habe, ist von unsern Pflantzstädten in "Nordamerica, und Norwegen; der letzte ist dün"ner und flüßiger, vermischet sich leichter mit Was"ser, und scheinet mehr Geist zu haben. Wenn "aber der erste soll gebrauchet werden, (wie mir "solches mit gutem Erfolge bekannt ist) so erfor"dert das Theerwasser, mehr und länger Rührens "beym Machen, als der andre. Theerwasser, wenn "es recht gemachet, ist nicht weisser, als weisser "Frantzösischer, und nicht dunckler von Farbe, "denn Spanischer weisser Wein, und vollkommen "so klar. Und wenn der Geist in Trincken nicht "sehr starck wahrgenommen wird, so mögen sie "sicherlich schliessen, daß das Theerwasser nicht gut "ist. Wenn man es also gut haben will, so "muß man es selbst machen sehen. Diejenigen, "welche damit beginnen, oder zu trincken anfangen, "mögen es wenig und schwach versuchen, bis die "Natur sich daran gewöhnet, und es alsdenn stär"cker trincken. Was aber die Umstände und "Zeit des Patienten betrifft, so mag es kalt oder "warm getruncken werden; aber man lasse es in "kalt versuchen, oder wechselsweise. Wenn es "im Anfange bey schwachen Personen ein wenig "Magenschmertzen, oder Uebelkeiten verursachet, "so mag es vermindert werden, beydes in der Men"ge und Stärcke: wiewohl insgemein alle klei"ne Ungelegenheiten entweder in kurtzer Zeit oder "mit geringer Mühe, leicht gehoben werden kön"

„nen. Es ist keiner besondern Nothwendigkeiten
„und Regeln, als Lufft, Bewegungen, Kleidun-
„gen oder Diät, unterworffen, und mag zu allen
„Zeiten im Jahre gebrauchet werden. In gemei-
„nen lange anhaltenden Kranckheiten, mag ein
„Pint, welches ein halbes Quartier, oder ein me-
„dicinisches Pfund ist, Theerwasser gnung seyn,
„und muß allezeit in einem leeren Magen genom-
„men werden, in zweyen, oder viermahlen, des
„Morgens und Abends, und ungefähr zwo Stun-
„den nach dem Frühstücke und Mittagsmahle;
„bey starcken Magen mag mehr genommen wer-
„den. Veränderung insgemein; kleine Dosen
„und öffters genommen, schicken und vereinigen
„sich am besten mit dem Geblüte; wie wohl, wie
„oft und wie starck es ein jeder Magen vertragen
„kan, das muß die Erfahrung am besten zeigen.
„Aber diejenigen, so an grossen eingewurtzelten Be-
„schwerungen laboriren, müssen eine grössere Por-
„tion trincken, zum wenigsten ein Quartier alle
„vier und zwantzig Stunden, nemlich, zu sechs
„oder acht Gläsern vertheilt, so, als es sich am
„besten mit den Umständen und der Kranckheit
„des Trinckens schicket. Alle Krancke von die-
„ser Classe, müssen gedultig und achtsam, in dem
„Gebrauche seyn, und sich einigermassen darnach
„richten, so wie es bey andern Artzneyen gebräuch-
„lich ist; denn auf diese Art ist es in diesen Um-
„ständen am sichersten, weil die Natur der Sa-
„chen es von selbsten giebet, daß die Besserung al-
„ter und eingewurtzelter Zufälle langsam hergehet.
„In andern Kranckheiten, als Fiebern von allen
„Sorten, muß es warm im Bette, in grosser Men-
„ge, getruncken werden. Denn ein Fieber kan
„den Patienten wohl nöthigen, alle Stunden ein
„Pint zu trincken. Auf diese Art ist mir eine wun-
„derbare Cur bekannt, so es verrichtet hat. Es
„würcket geschwind und durchdringend, giebet auch
„solche Geister in die Lebenssäfte, daß die Patien-
„ten sich offtmahls besser düncken, bevor das Fie-
„ber dieselben gäntzlich verlassen hat. Solchen
„aber ist zu rathen, daß sie sich nicht zu früh auf-
„machen, sich auch nicht zu zeitig an ihre gewöhn-
„liche Verrichtungen und Lebensart begeben.
„Vielleicht mag es bey einigen glaublich scheinen,
„daß ein langsames Alterativ in allen Kranckhei-
„ten, in Fiebern und dergleichen Umständen, wel-
„che eine unmittelbare Hülffe erfordern, nichts bey
„denselben ausrichten kan: Ich kan aber versi-
„chern, daß ich diese Artzney, so in allen langwi-
„rigen Zufällen ein langsames Alterativ ist, als
„das allergeschwindeste Hülffsmittel in gefährli-
„chen Entzündungs-Kranckheiten, wenn es Ord-
„nungs mäßig gebrauchet worden, gefunden ha-
„be. Ich gestehe in Wahrheit, daß mit Recht
„von mir mag gesaget werden, es sey gar zu ver-
„wegen, dieselbe in den schärfsten Fiebern und Sei-
„tenstechen, ohne Aderlassen, zu versuchen, so in
„der gemeinen Praxis in diesen Umständen für
„unumgänglich nöthig geachtet werden; Aber ich
„kan dagegen zu meiner Rechtfertigung sagen, daß
„ich Patienten gehabt, welche zum Aderlassen nicht
„zu bringen gewesen, mithin ich mich genöthiget
„gesehen, den Versuch mit Theerwasser, ohne
„Aderlassen, zu machen; und diesen Versuch ha-
„be ich niemahls unglücklich gefunden oder er-

„kannt. Hierüber möchten sich viele wundern,
„wie ich denn gestehe, daß ich selbst mich gewun-
„dert; aber Wahrheit ist und bleibet Wahrheit,
„von welcher Hand sie auch immer kommen mag;
„daher nichts billiger, als daß sie allezeit im nö-
„ten Lichte empfangen werde. Denn wenn es
„Doctoren der Artzneykunst dencken Recht zu ha-
„ben, von Religionssachen zu handeln; so den-
„cke ich ein gleichmäßiges Recht zu haben, in
„der Artzneykunst ein gleiches zu thun. Ich mag
„mich auf kein Ansehen beruffen. Denn die ge-
„sunde Vernunfft und hinlänglichen Gründe, sind
„das allgemeine Geburts-Recht, welchem auch nie-
„mand zu widersprechen vermag. Meine Grün-
„de habe ich gegeben im Siris. Ein jeder mag
„meine Bewegursachen nach seinem eignen Ge-
„müthe auslegen. Er muß sich aber selbsten als
„ein böser Mensch erkennen, wo er in meiner
„Sache (das ist nach langer Erfahrung und vol-
„ler Ueberzeugung von der Tugend des Theer-
„wassers) nicht so viel wolte gethan haben. Am
„Menschen ist, ich will nicht sagen, erlaubt, son-
„dern sie sind verbunden, das allgemeine Beste
„zu befördern. Um deswillen konnte ich in mei-
„nem Gewissen nicht verschweigen, was ich thue,
„und werde es zum Trutz aller Welt, sie mag dar-
„rüber lachen und spotten, wie sie will, öffentlich
„erklären, welche mir nicht übler begegnen kan,
„als meine Vorgesetzten gethan haben. Die ein-
„zu nehmende Portion ist die allerbeschwerlichste
„für schwache Mägen; solche aber mag im An-
„fange verringert, oder gar ausgesetzt, oder nach
„dem Frühstücke, oder aber bey dem Schlafen-
„gehen eine desto grössere Portion genommen wer-
„den. Zur Zeit nach dem Essen ist nicht mehr
„als eine Stunde für gemeine Mägen erforder-
„lich, sonderlich wenn das Wasser sehr wohl ge-
„kläret und abgeschäumet worden. Das Oel
„aber welches oben aufschwimmet und abgeschäu-
„met wird, muß wohl in acht genommen und
„aufgehoben werden, weil man es mit grossem
„Nutzen für äusserliche Wunden und Schmer-
„tzen gebrauchen kan. Es würde auch nicht übel
„gethan seyn, daß bey so vielen Umständen und
„Leibesbeschaffenheiten verschiedene Arten von
„Verfertigung des Theerwassers wären; doch
„die fernere Erfahrung wird es am besten weisen.
„Ob auch einiger Unterschied zwischen alten und
„neuen Theere, oder ob aller Theer ohne Unter-
„schied, oder besonders aus gewissen Ländern und
„Welttheilen der beste zu dem medicinischen Ge-
„brauche sey, muß der künftige Versuch zu Tage
„bringen. Ich habe eine zweyte Sorte von
„Theerwasser gemacht, äusserlich zu gebrau-
„chen, um sich damit zu waschen oder zu baden,
„für die Krätze, Geschwüre, Aussatz und derglei-
„chen faule Schäden, habe es auch mit gutem Er-
„folge versuchet, derowegen ich es andern zum Ver-
„suche gleichfalls vorschlage. In dergleichen ein-
„gewurtzelten Kranckheiten muß ein Quartier
„Theerwasser alle 24 Stunden getruncken, und
„kan solches in sechs bis acht Gläser getheilet wer-
„den: Nachdem solches vierzehn Tage lang gesche-
„hen, so kan man es äusserlich zum Waschen ge-
„brauchen, als warm gebadet, und zuweilen der-
„gleichen nasse Tücher davon aufgelegt. Die-

„ses

„Dieses kan man zu verschiedenen mahlen in 24
„Stunden thun, damit es heilen und die Schmer-
„tzen austrocknen möge, mit dem Trincken muß
„ebenfals fortgefahren werden. Dieses Wasser
„zum äusserlichen Gebrauche wird auf folgende
„Art gemacht: Giesse auf ein Quartier Theer,
„zwey Quartire siedend heiß Wasser, rühre und
„arbeite es mit einem platten Stocke, oder Löffel
„eine Viertelstunde lang starck unter einander, las-
„se es sechs Stunden wohl zugedeckt stehen, denn
„giesse es ab und verwahre es wohl verbunden zum
„Gebrauche. Es mag stärcker oder schwächer
„gemacht werden, nachdem es die Umstände er-
„fordern. So viel ich bey diesem Waschwasser
„bemercket habe, so düncket mich, es der Mühe
„werth zu seyn, in sehr harten widerstehenden
„Kranckheiten, als Aussatz, Nerven- und andern
„zwischen Fell und Fleische liegenden Gebrechen,
„ein Bad von Theerwasser zu versuchen. Hier-
„zu könnten denn 4 Kannen Theer, zu 20 Kan-
„nen siedend heissen Wasser genommen, und sol-
„che eine starcke halbe Stunde wohl unter einan-
„der gerühret werden; alsdenn acht oder zehn
„Stunden wohl zugedeckt stehen lassen, ehe das
„Wasser davon gegossen wird. Dieses Bad wird
„ein wenig mehr denn milchwarm gebraucht.
„Wiewohl auch dieser Versuch in unterschiedener
„Portion, so wohl von Wasser, als Theer kan
„gemachet werden. Viele Sachen haben in
„Dublin bessere Gelegenheit zum Versuche, als
„hier im Lande darzu kan angetroffen werden.
„Meine an vielen Personen und in verschiedenen
„Zufällen damit angestellten Versuche lassen nicht
„den geringsten Zweiffel bey mir übrig, daß die herr-
„lichen Tugenden sich bald klärer und völliger
„zeigen werden, sonderlich weil es zum allgemei-
„nen Gebrauche, jedoch auch nicht ohne Wider-
„spruch, womit neue Dinge gemeinglich begleitet
„werden, anwächset. Der gröste Widerspruch,
„der gegen diese Artzney gemacht wird, ist, daß sie
„zu viel verspricht. Denn die Gegner sagen:
„**Was ihr von einer Panacee vorgebet ist ein**
„**unbekanntes fremdes Ding, ein Hirnge-**
„**spinst, und gegen alle menschliche Vernunfft**
„**und Erfahrung; nun sprechet aus, und ge-**
„**bet auf diesen Einwurff eine gerade und**
„**wohl verständliche Antwort.** Ich sage
„demnach zur Antwort, und gestehe es frey und
„öffentlich, daß ich muthmasse, Theerwasser sey
„eine Panacee; ich kan irren, aber doch ist es
„eines Versuchs, in Betracht des grossen und all-
„gemeinen Nutzens, werth. Ich will alsdenn
„billig verlacht und beschämt stehen. Wie der al-
„te Weltweise von seinem Hause seinen Mitbür-
„gern zurief: **Erziehet eure Kinder!** so beken-
„ne ich, daß, wenn ich eine hinlängliche hohe La-
„ge, und eine dazugehörige gnug starcke Stim-
„me hätte so wollte ich allen Krancken auf dem
„gantzen Erdboden zuruffen: **Trincket Theer-**
„**wasser!** Da ich nun dieses öffentlich gestanden
„habe, womit ich beschuldiget werde, so muß ich
„auch die rechte Auslegung machen, nemlich, daß
„bey einer Panacee gar die Meynung nicht sey,
„daß es eine Artzney seyn müsse, so alle unzer-
„trennliche und unheilbare Kranckheiten ohne
„Unterschied curire (denn dieses schicket sich nicht

„mit der Sterblichkeit,) sondern die wahre Mey-
„nung davon ist, daß es eine Artzney sey, die da
„curire und erleichtere alle unterschiedene Arten
„von Kranckheiten. Wenn nun der allmächti-
„ge Gott uns einen so grossen Seegen gegeben,
„und eine so wohlfeile Artzney in solchem Ueber-
„flusse, als Theer ist, mit einer so allgemeinen Krafft
„bescheret hat, um die Schmertzen dieses Lebens
„damit zu lindern, sollen denn die Menschen we-
„gen des Gebrauchs verspottet und verlachet
„werden? insonderheit wenn dieselben nicht die
„geringste Gefahr im Versuche, oder Probe zu
„besorgen haben. Denn ich kan in der allerrei-
„nesten Wahrheit versichern, daß ich nicht von
„dem geringsten Uebel weiß, so dieses Wasser
„etwa möchte verursachet haben, ausser, daß es
„bey weiblichen Personen zuweilen ein wenig
„Widerlichkeit zuwege gebracht, so aber, wenn es
„wohl geschäumet und in guten Gläsern verwah-
„ret wird, nicht zu befürchten ist. Ich muß ge-
„stehen, ich habe die Gelegenheit nicht gehabt, in
„allen Zufällen Theerwasser selbst zu versuchen
„oder zu probiren; dennoch will ich mich unter-
„stehen zu beweisen, daß es eine Panacee sey.
„Mich düncket dabey, ich sey von glaubwürdi-
„gen Gründen nicht gäntzlich entblösset. Diese
„nun mit denjenigen Wahrheiten, so ich angemer-
„cket habe, zusammen verbunden, bleibt genug
„übrig, eine solche Muthmassung zu unterhalten.
„Es ist mir bekannt, daß Theerwasser für das
„Vieh gebrauchet wurde, um solches vor anste-
„ckenden Seuchen, welche zuweilen darunter gras-
„siren, zu verwahren. Und dieses mag vielleicht
„zur Praxis Anlaß gegeben haben, das Theerwasser
„als ein Verwahrungsmittel gegen die Kinderblat-
„tern zu trincken. Da aber ein solches Theer-
„wasser, welches zu diesem Gebrauche gemacht wur-
„de, bey gleicher Menge vom Theer und Wasser
„gemischt, sich als das allerwiderlichste Geträn-
„cke darstellete, auch über dem für jedes Glas voll,
„so heraus genommen, ein Glas voll frisch Was-
„ser in die Stelle gegossen, und dieses mit dem-
„selben Theere viele Tage lang fortgetrieben wor-
„den: So folget also von selbsten, daß das Was-
„ser nicht gleich mit dem feinen flüchtigen Geiste
„imprägniret, doch aber eins wie das andere mit
„dem starcken dicken Theile gesättiget ist. Den-
„noch hat man diesen widerlichen Tranck sehr
„nützlich gegen die Kinderblattern bey allen, die
„man zum trincken bringen können, befunden.
„Da ich dieses sahe, fieng ich an, auf die Natur
„des Theers zu dencken, ich überlegte, daß Theer,
„als der Balsam von einen immergrünenden Bau-
„me, der Fäulung widerstehe, daß er des Terpen-
„tins Eigenschafft habe, welcher in der Artzney,
„des grossen und starcken Nutzens halber, bekannt
„ist; mit allen diesem aber erwog ich, daß Terpen-
„tin oder andere Balsame, widerlich zu gebrau-
„chen sind. Dieserwegen unterschiede und unter-
„suchte ich die Theile, woraus der Balsam beste-
„het, sehr wohl, was für welche diese sind; wo-
„rinnen die medicinischen Tugenden stecken, und
„als die würckende Krafft mögen betrachtet wer-
„den, worinnen die am meisten flüchtigen und
„würcksamsten Theile enthalten und eingeschlos-
„sen; ob diese von denen gröbern Theilen loß ge-

„macht

„macht und geschieden werden könnten; und wie „dieselben zu einem angenehmen Getränckе gemacht „werden können? Ich schloß also, daß ein solcher „Safft von grosser medicinischer Stärcke und all„gemeinem Gebrauche sey. Ich betrachtete die Na„tur, als den grösten und besten Scheidekünstler „und Verfertiger aller Artzneyen: Der angeneh„me Geruch und die Lieblichkeit des Theers zeige„te desselben thätige Eigenschafften und Tugenden. „Ich hatte eine lange Zeit die Meynung mit eini„gen alten Weltweisen unterhalten, daß das Feu„er, als der animalische Geist dieser sichtbaren „Welt möge angesehen werden, und es scheinet „mir, daß das Anziehen und Ausstossen dieses Feu„ers in die unterschiedenen Lufftlöcher, Gänge und „Holungen der Kräuter, ein jedes nach seiner Art, „die besondern Tugenden einbringet, daß dieses „Feuer das unmittelbare Werckzeug oder die phy„sicalische Ursache der Gedancken und Bewegung, „und folglich das Leben und die Gesundheit der „beseelten Geschöpffe sey. Dergleichen, daß aus „diesem Grunde das Solarlicht oder Feuer, Phö„bus war, so in der alten Mythologie, als der Artze„ney Gott gehalten ward, dessen Licht sich langsam „einführte, und in der alten Tannen, oder Fichten in„nern Säfften, befestigte, setzte solcher Gestalt die „Theile frey, das ist, es wechselt die zähen Eigen„schafften mit einem flüchtigen Vehicul, so sich mit „Wasser vermengen könnte, und vergesellschafftete „es gnugsam, doch unbeschwerlich, durch die gantze „Maschine, von unendlichen Nutzen in der Heil„kunst seyn wolte, und daß es sich in allen Zufällen, „ohne Unterschied schickend, ausdehnen würde, in „so weit die Würckungen der Fehltritte zwischen der „Lebenskrafft und der bösen Materie der Kranck„heit habe. Denn nichts stärcket die Natur mehr „oder giebet dem Leben eine so hülffreiche Hand, als „eine Hertzstärckung, welche nicht hitzet. Das so„larische Licht ist in grosser Menge in Zeit von vie„len Jahren von diesen immergrünenden Bäumen „angezogen, und in den Säfften aufbehalten. Es „wohnet an und für sich selbst in der Gestalt eines „Oeles so fein und flüchtig. Daß es sich sehr wohl „mit Wasser vermischen will, auch leichtlich durch „die ersten Gänge gehen, und ein jedes Theil, „auch alle Haaradern von dem gantzen orga„nischen Cörperbau durchdringen kan, wenn es „nur einmahl von den groben hartzigten Thei„len befreyet ist. Es wird also denjenigen, wel„che die medicinischen Tugenden des Terpen„tins, und wie derselbe in verschiedenen Kranck„heiten, so wohl bey den alten, als neuern Artzney„kundigern gebrauchet worden, bekannt sind, nicht „unbillig scheinen, daß die widrigen unreinen Thei„le die völlige Würckung verhindern, und dero„wegen, wenn diese davon abgeschieden, so möchte „es ohne Unterschied viel mehrern Nutzen schaffen. „Es kam also darauf an, wie und auf was Art die „würcksamen Theile von der schweren zähen Sub„stantz abzuscheiden seyn, welche dieselben anziehet „und zurück hält; dahero die Sache solchergestalt „anzustellen, daß nicht an der einem Seite der Geist „vom Vehicul verfliege, oder an der andern Seite „zu groß sey, um Schaden zu thun. Dieses aber „werckstellig zu machen, so habe ich die allerleidlich„ste, einfältigste und würcksamste Manier ausge„funden, wodurch ein gar nicht widerliches Ge„cke zuwege gebracht wird, so klar und fein, als der „beste Wein, eine Magenstärckung, so sich in Gläs„verwahren läst, und die mit einem sehr merckliche„Geiste begabet, ohne die geringste Gährung. Ich „habe viele Versuche angestellt, beydes in der Ma„ge des Wassers, als auch in Zeit der Rührung „und des Stillestehens, um es zu imprägniren und „klar zu machen; unter allen aber habe ich eine „führte Vorschrifft, als die beste und allgemein„nützlichste, diese herrliche Getränckе zu machen, be„funden; indem es wohl vereiniget, gar nicht widr„lich für gemeine Mägen, und mit Lust gerne ge„truncken werden mag, in welchem die würcksa„sten medicinischen Theile, als das innerliche Sal„und balsamische flüchtige Oel. Es ist von den „groben ölichten und hartzigten Theilen geschie„und mit einem köstlichen Balsam und vegetabi„scher Seife vereiniget, so nicht allein gar leicht „durch den Magen und die ersten Gänge gehet, so„dern sie durchdringet die alleräusserstеn Fäserge„und durchwandelt gantz ungehindert die gantze „animalische Einrichtung, doch aber auch in solcher „Verhältniß und Geschicklichkeit, daß es sich zu „zeit zur Kranckheit und Natur schicket. Derje„gehende allgemeine Betrachtungen führen mich „auf verschiedene ungleiche Umstände, Versuche „anzustellen, welches zu thun ich mir anderer Zeit „niemahls würde haben in den Sinn kommen las„sen; Der glückliche Erfolg kam mit meiner Hof„nung überein. Philosophische Gründe leiteten „mich, sichere Versuche zu machen, und auf diese „Versuche gründet sich meine Meynung von der „Gesundheits vollen Tugend des Theerwassers. „Diese Tugend wird von wahren geschehenen und „gegründeten Versuchen angerühmet; also stehet „und fällt sie nicht mit einigen theoretischen Grün„lungen, wie sie auch immer Nahmen haben mögen. „Die so genannte Theorie vergrösserte mein Ver„haben, und führte mich zu grössern und unterschie„denen Versuchen; wobey denn meine Muthmas„sung um so vielmehr gestärcket wurde, daß es eine „Panacee sey. Ich halte mich bey diesem besondern „Umstande um so vielmehr lange auf, die Hoffnung „hegend, daß meine hohe Meynung, so ich von dem „Artzney habe, mit Aufrichtigkeit betrachtet, und er„wogen werden mag, alsdenn wird sich äussern, daß „es nicht die Würckung von einem gantz leeren Ver„trage oder blinden marckschreyerischen Ueber„lung; sondern vielmehr eine Erhebung von frem„Gedancken und Untersuchungen sey. Denn die „meine Gründe habe ich mit dem Ausspruche und „der Erfahrung verknüpffet. Es ist wahr, es kan „in der That ein vieles gegen die ungleichen Zu„läuffte eingewendet werden: Es ist aber zu bedau„daß man nicht eines Mannes Theerwasser für ei„nes andern seine Pillen und Tropfen verdammen „wird, eben so wenig als man einen Unschuldigen „für einen Pferdedieb hängen wolte. Dieses gut„eintzig und allein den allgemeinen Nutzen zu be„tzen haben, werden dieser Artzney einen freyen Lauf „geben, und dieselbe ihr Heyl versuchen lassen, wo„auch etwa einige, aus andrer Bewegung, darüber „schreyen. Die Welt ist scharffsichtig, und wird „wohl dem Theerwasser, als denen, die es trincken, „Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Die besondern

„Umstände der Kranckheit und des Patienten „aber, müssen beyde erwogen werden. Denn „harte eingewurtzelte Kranckheiten können nicht „als gemeine angesehen werden. Ich curirte ei„nen beissen Brand im Blute, so schon in verschie„dene Schmertzen ausgebrochen war, und einen „baldigen Tod dräuete: Die Person trunck nichts „anders, als Theerwasser, und zwar so viel, als der „Magen ein- und annehmen wolte. Gemeiner „Verstand will ein gleichmäßiges Verfahren in „andern Umständen selbst anweisen, und derglei„chen der Beantwortung und dem Gutbefinden „des Gebers und Nehmers lediglich anheim stellen. „Es ist gewiß, nach allem dem, was gesaget werden „kan, und muß, muß man gestehen, daß der Nahme „Panacee wunderlich und widerlich lautet, auch „bey denen Verständigsten etwas den Ohren wi„driges bey sich führet; indem selbige gewohnt „sind, die Universalmedicin mit dem philoso„phischen Steine und der Quadratur des „Circkels in eine Classe zusetzen; wobey denn „die vornehmste, wo nicht die gantze Ursache „ist, daß es unmöglich und unglaublich sey, „daß ein Ding zugleich gerade einander ent„gegen stehende Würckungen verursachen kön„ne, die nothwendig eine solche Artzney thun „muß, so widrige Kranckheiten curiren soll. „Dennoch aber ist dieses nichts mehr, als was die „tägliche Erfahrung bezeuget; als zum Exempel, „Milch machet einige weich, andere hingegen aber „hartleibig. Und dieses zeiget die Möglichkeit ei„ner Panacee überhaupt: Aber von dem Theer„wasser, ins besondere, sage ich nicht, daß es eine „Panacee sey; sondern vermuthe nur, daß es eine „sey, welches die Zeit und der fernere Gebrauch „lehren wird. Mit allem, was ich schon damit „versuchet habe, und was ich davon gesehen, bin „ich völlig überzeuget und versichert, daß das Theer„wasser, als ein grosses Hülffsmittel mit viel Nu„tzen und Sicherheit mag getruncken werden, wo „nicht für alle, doch viele Kranckheiten, als, für „Geschwüre, Krätze, ausgeschlagene Köpffe, Auf„satz, verirrte Kranckheiten, in allem unreinen „Geblüte, in allem Scharbock, in Lungen- und „Magenbeschwehrungen, in Gicht und Podagra, „in Seitenstechen und Kinderblattern, in allen „Fiebern, Bauchgrimmen, Mutter- und allen „Nervenkranckheiten, Wassersucht, Schwind„sucht, und andern Gebrechen mehr. Fürs kalte „Fieber muß es warm und offtmahls ein klein „Glas voll getruncken werden, so wohl in, als „ausser dem Anfalle, und viele Tage damit fortge„fahren werden, damit der Patient keinem Reci„dive unterworffen bleibe. Es ist nicht allein als „ein Hülffsmittel in Kranckheiten; sondern auch „als ein Verwahrungsmittel der Gesundheit zu „gebrauchen. Es ist auch in gewisser Maße gut „fürs Alter; indem es die Lebensgeister erquicket, „und das Geblüte stärcket. Ja ich bin von der „Natur und Aehnlichkeit dieses Dinges, seines „wundervollen Nutzens in allen Fiebern, ohne Un„terscheid, darauf gebracht, daß ich dencke, Theer„wasser sey sehr nützlich gegen die Pest, beydes als „ein Verwahrungsmittel und eine Cur. Ich „wünsche billig, daß eine Artzney zu finden, die der „verdammlichen Pest der destillirten Getränckе „widerstehen könne; denn diese sind alle, ohne den „geringsten Widerspruch, (indem das Feuer und „die dabey vorgehenden Arbeiten allen gebrann„ten Wassern eine fressende verdickende Eigen„schafft mittheilet, was es auch immer vor Ingre„dientien ohne Unterschied seyn mögen) in ihrer „Würckung, als ein langsames Gifft; sie zerna„gen die Lebensgeister; und verzehren die Gesund„heit und Stärcke des Leibes und der Seele; wel„che Pest des menschlichen Geschlechts in diesem „Lande zur Verminderung der Einwohner, so viel „ich berichtet bin, schon zu tiefe Wurtzel gefasset „hat.

Ich bin ꝛc.

George,
Bischoff von Cloyne.„

Zum Beschlusse fügen wir bey den Chymischen Versuch des Herrn Professors **Quellmaltz**, so er mit dem, nach **Berkeleys** Vorschrifft, zubereiteten Theerwasser angestellet hat, und also abgefasset ist: „Daß das Theerwasser unter die sauern „Säffte gehört, beweiset so wohl der Geschmack, „als die rothe Farbe, die es dem Veilgensaffte gie„bet, und endlich ein gewisses gelindes Aufwallen „mit dem Weinsteinöle, so im Keller geflossen. „Nachdem der Herr Professor das Wasser ab„dunsten lassen, ist ein leichter und lockerer schwärtz„licher Bodensatz übrig geblieben, der wie Ruß „geglänzt durch die Destillirung hat sich der bran„digte Geruch des Wassers verändert, und das „destillirte Wasser hat einen angenehmen Ge„schmack bekommen, auch keine merckliche Ver„änderung weder mit dem Veilgenaffte, noch „mit dem Weinsteinöle gezeiget, als wenn eine „grosse Menge davon genommen worden. Was „bey der Destillirung auf dem Boden des Ge„fässes übrig geblieben, hat dem darauf gegosse„nen Brunnenwasser einen bittern Geschmack ge„geben, und der Veilgensafft ist dadurch, wider „Verhoffen, grün gefärbt, daraus sich die Gegen„wart eines alcalischen Saltzes schliessen läßt. „Aus diesen Versuchen und der Zubereitung des „Theerwassers folgert der Herr Professor, daß „ihm allerdings mit Recht ein Platz unter den „Artzneymitteln einzuräumen sey, und man den „Americanern, in Ermangelung anderer und an„genehmerer solches gönnen könte. Der Theil „von wesentlichen Saltze so sich in diesem Wasser „deutlich zeiget, wenn es sehr starck gemacht wor„den, obwohl das saure Saltz stärcker ist, ver„spricht eine zertheilende, Urin treibende Krafft. „Der brandigte Geruch entdeckt flüchtige und „würcksame Theilchen, die das Blut in stärckere „Bewegung setzen können, und vermögend sind, „den Schweiß zu treiben. Endlich kan man den „Hartztheilchen, die sich bey Auskochung des Pe„ches mit dem saltzigten vermischt haben, den Nah„men eines balsamischen Artzneymittels nicht ab„sprechen, und sie sind durch diese Vermischung „in den Stand gesetzet worden, daß sie, nach Art „der Seife, sich im Wasser auflösen lassen. Ja „der Herr Professor glaubet, daß der widrige Ge„ruch fähig sey, die Würmer zu tödten, die derglei„chen nicht vertragen können.„

Wasser, (Theriak-) Agricolä, siehe **Was„ser, (Theriak-) Popps und Agricolä.**

Wasser,

Wasser, (Theriak.) Augspurger, siehe *Aqua Theriacalis*, P. A. Renov. im II Bande, p. 1038.

Wasser, (Theriak.) Charas, *Aqua Theriacalis*, Charas.

Rec. Rad. Imperator. Angelic.
Mei atham. Valerian.
aa. ℥iii.
Baccar. Juniper.
Semin. Sesel. Ammios, aa. ℥i.
Theriac. optim. ℥iv.

Die Wurtzeln und Saamen stosset, hernach giesset darüber:

Spirit. Vini rectificat. ℔ii.

Destilliret es nach der Kunst zu einem Wasser.

Wasser, (Theriak.) Crollens, *Aqua Theriacalis*, Crollii.

Rec. Theriac. opt. ℥v.
Myrrh. rubr. alexandr. ℥iiß.
Cinamom. elect.
Croci austriac. gross. aa. ℥ß.
Camphor. ℥ii.

Giesset einen wohl rectificirten, oder mit Angelickwurtz abgezogenen Branntewein, damit es desto kräfftiger werde, dergestalt darauf, daß die Materie drey oder vier Finger hoch damit bedecket werde, und ziehet in einem wohl vermachten Glase, über einer gelinden Aschenwärme, die Tinctur davon herab, giesset den gefärbten Branntewein neigungsweise herunter, und schüttet so viel und offte einen frischen Branntewein darüber, bis derselbe nicht mehr gefärbet wird. Den gefärbten Branntewein ziehet nochmahls bis zur Hälffte herüber, die übrige Hälffte lasset bey der ausgezogenen Essentz, und thut zu dieser ferner:

Spirit. Tartari, ℥vi.

und lasset es also acht bis eilff Tage circuliren, und digeriren. In der Pest ist dieses eine sehr köstliche Artzney: Denn so einer damit behafftet, und einen Löffel voll mit dreymahl so viel gutem Weine in den ersten 12 Stunden, nachdem sie bey ihm angefangen, trincket, drey Stunden darauf schwitzet, und sich wenigstens sechs Stunden alles Trinckens und Essens darauf enthält, so wird er von aller Gefahr errettet. Zum andern reiniget es auch das Haupt, die Brust, und alle vornehme Glieder, stärcket dieselben, hilfft ihnen von allen Gebrechen, bringet sie wiederum in ihren natürlichen Stand, und kommt allen Zufällen vor. Absonderlich bekommt es denenjenigen wohl, welche mit dem Queckſilber seyn geschmieret worden: Weil es alle Nerven, Muskeln, ja das Marck in den Knochen selbst durchdringet, und alle Gebrechen an denenselben säubert, verbessert und vertreibet. Ja, zu vielen andern Umständen, als zur Verbesserung des Geblütes, Heilung der Venusseuche, Fäule, Seitenstechen, Hertzzittern, Fiebern und Gelbsuchten, wird es mit grossem Nutzen gebrauchet, und kan man es auch mit andern Sachen, so den Schweiß befördern, vermischen. Die Dose ist ein halber, bis gantzer Löffel voll, mit einem dazu bequemen Wasser oder Weine, vornemlich aber mit Cardobenedicten- oder Melissenwasser vermischet.

Wasser, (Theriak.) Diemerbröcks, *Aqua Theriacalis*, Diemerbroeckii.

Rec. Radic. Ostrutii, Petasit. Angelic. Colnæ, Valerian. aa. ℥iß. Enul. campestr.
Cortic. Aurantior. aa. ℥ii.
Herb. Scordii, Absint. aa. ℥ii.
Card. benedict. ℥iii.
Flor. Rosar. rubr. ℥ß. Stoechad. ℥ii.
Baccar. Junip. ℥iiß.
Cardamom. min. ℥v.
Cinamomi, ℥i.

Stosset es, und giesset darüber:

Vini albi, ℔xxii.
Aquæ Rosar. ℔ii.

Lasset es eilff Tage beysammen in der Digestion stehen, denn thut folgende grüne Kräuter gehörten dazu:

Fol. Rutæ, Mvi. Tanaceti, Miv.
Rorismar. Pimpinell. aa. Miß.

Lasset es zehen Tage in der Digestion stehen, hernach giesset dazu:

Succi Citri, ℔ii.

Lasset es wiederum vier Tage stehen, denn kochet endlich aber drücket es aus, und destilliret aus im Frauenbade.

Wasser, (Theriak.) Donzels, *Aqua Theriacalis*, Donzelli.

Rec. Rad. Angelic. Zedoar. Caryophyllat. Tormentill. Barbæ hircin. Petasit. Enul. campestr. aa. ℥iiß.
Rasur. Ligni sancti, ℥vii. Santal. citrin.
Cinamomi,
Macis,
Baccar. Juniper.
Semin. Card. benedict.
Cortic. Citri, aa ℥i.
Fol. Dictamn. albi, Scabiosæ, Menth. rub. Chelidon. Scordii, Rutæ, Melissæ, Scorzoner. aa. Mi.
Flor. Cent. min. Hyperici, Genistæ, Calendul. Borragin. Buglos. aa. P. j.

Lasset es vier Tage im Frauenbade weichen, nachdem vorher darüber gegossen worden:

Vini malvat. ℔iii.
Succi Limon.
Aquae Nucum, Melissæ, Ulmariæ, Card. benedict. aa. ℔ß.

Drücket es aus, und thut dazu:

Theriacae, ℥iii.
Confect. Hyacinth. ℥i. Alkerm. ℥vi.
Specier. Diamargarit. frigid. Diacorall. aa. ℥ii. Diambrae, Diamosch. aa. ℥ii.
Croci orient.
Myrrhae, aa. ℥ß.
Sacchar. ℔ß.

Lasset es drey Tage im Frauenbade weichen, hernach destilliret aus der Asche bis zur Trockne; die Hefen aber verbrennet, ziehet das Salz heraus und thut dieses zum destillirten Wasser.

Wasser, (Theriak.) Hartmanns, *Aqua Theriacalis*, Hartmanni.

Rec. Rad. Aristoloch. utriusque, Angelic. Serpentar. Cypri, Tormentill. Scorzoner. Enulæ Pentaphyll. Valerian. Dictamn. albi, aa. ℥ß. Zedoariae, Pimpinell. Olsnicii, aa. ℥iii.
Baccar. Lauri recent. ℥iii. Juniperi, ℥vi.
Semin. Citri, ℥iß. Card. benedict. Siler. mont. aa. ℥i.
Galangae,
Xyloaloes,
Sant. citrin. ℥iv.
Cortic. Aurant. Citri, aa. ℥i.
Flor. Citri, ℥vi.
Fol. Scordii, Mi. Morsus diaboli, Veronic. Card. benedict. Scabios. aa. Mß.
Flor. Borragin. Buglos. Hyperic. aa. P. i.
Succi Acetos ℔iß. Salviæ, Scabios. Borrag. aa. ℔ß.
Vini optimi, ℔iv.
Camphor. ℥iß.
Mithridat. ℥ß.
Theriac. Andromach. ℥ii.
Vin. gran. ℔i.
Spirit. Vini, ℥iv.

Schneidet und stosset alles, digeriret es acht Tage, und endlich distilliret es aus dem Frauen-Bade zu einem Theriack-Wasser.

Waßer, (Theriak.) Jungkens, siehe *Aqua Theriacalis*, Jungkenii, im II Bande, p. 1037. Ein ander dergleichen Wasser beschreibet dieser Schriftsteller in seinen Not. in Not. & Comment. Agric. in Popp. p. 213. also:

Rec. Rad. Angelic. Imperator. Levistic. Zedoar. Enul. Scorzoner. Contrayerv. Gentian. aa. ℥i. Calam. aromat. Irid. florent Valerian. aa. ℥ß. Cyper. odorat. ℥iß.
Herb. Scord. Dictamn. cretic. Chamædr. Polii montan. Origan. cret. Rutæ, Melissæ. Calaminth. mont. Card. benedict. aa. Mi. mariae ver. Mß.
Flor. Cordial. Anthos, Tunic. Hyperic. Calendul. Lavendul. Acaciar. Citri, aa. Mß.
Semin. Citri, Angelic. Aquileg. Nasturt. Card. benedict. Acetos. aa. ℥iii.
Baccar. Juniperi, ℥ii.
Gran. Cherm. ℥ß.
Cinamom. opt.
Costi arom. ver.
Cardamomi,
Cubebar.
Nucistæ,
Caryophyllor. aa. ℥vi.
Cortic. Citri, ℥ß.
Sal Tartari, ℥iv.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Spirit. e Baccis Sambuc. Mens. IV.

Stellet es wohl vermacht einen Monat oder länger an einen warmen Ort, hernach giesset den gefärbten Branntewein herunter und destilliret ihn im Frauen-Bade herüber; Den destillirten Geist schüttet wieder über die zurückgebliebenen Species, und ziehet ihn noch einmahl im Frauen-Bade davon ab, nachdem ihr ihn zuvor von den Specien abgegossen; und solches wiederholet zum dritten mahle. Den Extract, welcher nach dem Abzuge des Geistes allemahl zurück geblieben, thut man nicht zu den groben Specien, sondern man giesset einen Theil des abdestillirten Geistes darüber und ziehet ihn alleine aus; Den Geist aber vereiniget man mit dem, welcher über den zurückgebliebenen groben Specien gestanden, und destilliret also zum dritten mahle, so hat man einen guten Theriack-Geist, welcher campherirt wird, so man eine Unze Campher dazu setzet. Dieses Theriack-Wasser ist eine trefliche Bezoar-Artzeney, welche auf das Innerste hinein dringet; Weil sie aber hitziger ölichter Art ist, darf man sie nur bey kalten Naturen gebrauchen, welche eine hitzige giftige Kranckheit mit Frost anfället. Bey jungen, blutreichen und hitzigen Naturen muß man sich damit in acht nehmen. Aeuserlich ist ein solches Theriack-Wasser eine treflich stärckende und zertheilende Artzney, welche in reissenden Flüßen, Lähmung, Gicht, Hüfftweh, Gliederschmertzen und dergleichen, sie mögen von Kälte oder Hitze seyn, mit Nutzen zu gebrauchen. Ein ölichter Geist würcket niemahls unter sich, sondern seine Bewegung ist aufwärts; Daher er, wenn man ihn einnimmt, seine Bewegung von dem Mittelpunct zum Umfange verrichtet, und also die Geister erhöhet, wo es nöthig ist; Sind sie aber vorhin schon zu viel subtilisiret und in unserem Cörper erhöhet, so muß man dergleichen Medicament weglassen, sonst würde es die Wuth vermehren helffen. Gleichwie nun ein Branntewein innerlich gebrauchet, immer auf die äuserlichen Glieder würcket; Also thut er auch äuserlich: Denn er treibet nicht zurück, sondern ziehet aus; Und daher ist der Campher-Branntewein eine vortrefliche Artzney, äuserlich den Brand zu löschen, ingleichen kalte Flüße zu verbessern, dieselben in Bewegung zu setzen und durch die Schweiß-Löcher heraus zu ziehen. Die Dose nun, innerlich zu gebrauchen, ist ein Quentgen, bis auf ein Loth, entweder für sich, oder mit andern Wassern vermischet.

Waßer, (Theriak.) Königs, *Aqua Theriacalis*, Koenigii.

Rec. Succi Card. benedict. Scordii, Cortic. jugland. virid. aa. ℔ii.
Rad. Petasitid. ℥iii.
Croci, ℥ß.
Myrrhæ,
Aloes, aa. ℥i.
Theriac. veter. ℥vi.
Vini albi optim. ℔i.

Lasset es drey Tage im Frauen-Bade weichen, hernach destilliret.

Waßer, (Theriak.) Lemery, *Aqua Theriacalis*, Lemery.

Rec. Rad. Gentian. Angelic. Imperator. Valerian. Contrayerv. aa. ℥ii.
Cortic. Citri. Aurantior.
Caryophyllorum,
Cinamomi,
Baccar. Juniperi, aa. ℥i.

Summitat. Scordii, Rutæ, Hyperic. aa. Mi.

Gieſſet darüber:

Spirit. Vini.
Aquæ Card. benedict. Nucuum, aa. ℔ii.
Theriacæ veter. ℥iv.

Laſſet es drey Tage beyſammen ſtehen und weichen, hernach deſtilliret das Waſſer herüber.

Waßer, (Theriak-) Londoner, ſiehe *Aqua Theriacalis*, Ph. Londin. im II Bande, p. 1038.

Waßer, (Theriak-) Morts, *Aqua Theriacalis*, Mortii.

Rec. Rad. Valerian. Imperator. Angelic. Galang. min. aa. ℥i.
Baccar. Juniperi, ℥iv. Lauri, ʒx.
Caryophyllor. ʒvi.
Cortic. Aurant. ℥ii.
Fol. Scordii, Miii. Rutæ, Mi. Meliſſ. Lavendul. Scabioſ. Chelidon. aa. Mii.
Semin. Dauci vulg. ℥i.
Myrrhæ, ℥ii.
Theriac. ferment. ℥vi.
Spirit Vini, ℔viii.
Sal. Tartari, ℥ß.

Stoſſet, miſchet und digeriret es vier Tage in einem verſchloſſenen Gefäſſe, hernach deſtilliret die Helfte davon herüber. Die Doſe dieſes Waſſers iſt von einem halben, bis zu drey Quentgen.

Waßer, (Theriak-) Mynſichts, *Aqua Theriacalis*, Mynſicht.

Rec. Theriacæ venet. ʒviii.
Terræ ſigillat. ℥iii.
Radic. Angelic. hortenſ. Tormentillæ, Enulæ campeſtris, aa. ℥ß.
Cornu Cervi ſpagyrice calcinat. Alcis eodem modo calcinat.
Ligni Saſſafras,
Baccar. Juniperi,
Cortic. Citri, aa. ℥i.
Boleti cervin.
Myrrhæ rubr. aa. ʒvi.
Antimon. diaphoret.
Croci oriental. aa ʒiv.

Pülvert und miſchet es unter einander, denn gieſſet darüber:

Vini malvatici, ℔viii.

Laſſet es acht bis vierzehen Tage mit einander weichen; Hernach deſtilliret mit dem gelindeſten Feuer aus dem Frauen-Bade. Weil ſich dieſes Waſſer, vermöge ſeiner Zärtlichkeit, ſehr geſchwind zu allen Gliedmaſſen des Leibes begiebet, und von der natürlichen Wärme gar leicht in Bewegung geſetzet wird; ſo brauchet man es mit guten Nutzen in allen denjenigen Kranckheiten, wo ein Schweiß nöthig iſt: als bey den Fiebern, der Gelbſucht, Fäulniß, Würmern, Venus-Seuche, Seitenſtechen, Hertz-Zittern, Peſt, Reinigung des Geblütes und andern. Denn es brauchet in dem Magen keine ſolche Veränderung auszuſtehen, als wie der Theriack und Mithridat ſelbſt. Die Doſe iſt von einer halben, bis gantzen Untze, und ſo weiter.

Waßer, (Theriak-) Nürnberger, ſiehe *Aqua Theriacalis*, Ph. Nor. im II Bande, p. 1038.

Waſſer, (Theriak-) Platers, *Aqua Theriacalis*, Plateri.

Rec. Rad. Tormentill. Lappae majoris, Pimpinell. Succiſae, Valerian. Mai. a. 3 Unz. Imperator. Angelic. Dictamn. Gentian. Serpentar. aa. 1 Unz.
Caepar. a corticib. mund.
Nucum virid.
Scabioſ.
Verbenae,
Calendul. c. flor.
Rutae,
Acetoſae,
Card. benedict. aa. Mii.
Camphor. ʒiß.
Aquae Vitae, ℥i.
Vini albi, ℔vi.
Aceti roſac. ℥ii.
Mithridat. ℥i.

Miſchet und deſtilliret es zu einem Waſſer.

Waßer, (Theriak-) Popps und Agricol. *Aqua Theriacalis*, Poppii & Agricolæ. Nehme ein halb Pfund Branntewein, alexandriniſchen Theriack ſechs Loth, Myrrhen und Aloes, jedes ein Loth, und ein halb Loth Safran, miſchet alles wohl unter einander, hernach thut es in eine gläſerne Retorte, ſetzet es in warme Aſche, laſſet es einen halben Tag gelinde weichen; Denn legt eine Vorlage vor, verkleibet wohl, und treibt darnach mit ſtetem gelinden Feuer über, ſo iſt es bereitet; Daſſelbe ſoll man hernach in einem Glaſe wohl bewahren, bis zum Gebrauche. Oder: Nehmet anderthalb Pfund guten Theriak, ein halb Pfund rothe Myrrhen, drey Loth Safran, ein halb Pfund Zucker, acht Loth weißen Diptam, ein Loth Campher, ein halb Loth Bibergeil, ein halb Quentlein Näglein-Öl, ein Quentlein Agtſteinöl, und ein Loth Terpentin. Miſchet alles unter einander, und gieſſet einen guten Branntewein darüber, daß er zwey Daumen-Finger hoch über die Materie gehe; Darnach ſetzet einen Helm darauf, und deſtilliret herüber, ſo habt ihr ein kräftiges Theriack-Waſſer. Der Nutzen dieſes Waſſers iſt ſonderlich gut in gefährlichen Peſt-Läuften. Es pflegen auch einige, an ſtatt des Weineßigs, Branntewein darzu zu nehmen, und damit zu deſtilliren. Auch iſt es in hitzigen Fiebern ſonderlich ſehr gut zu gebrauchen. Nun macht Agricola ſeine Anmerckungen über dieſe Waſſer, und ſchreibet: Popp ſtelle uns zweyerley Formuln vor, ein Theriack-Waſſer zu machen, welches er zur Zeit der Peſt wohl zu gebrauchen rühme. Nun wären zwar dieſer Waſſer hin und wieder viel Beſchreibungen vorhanden, aber, doch kämen ſie an Tugenden und Würckungen einander nicht gleich, wohin ſey darunter ein groſſer Unterſcheid; Und gewiß, wenn ein ſolches Waſſer recht zugerichtet würde, ſo thue es in giftigen Kranckheiten weit gut, und ſey viel ſicherer und beſſer, als der Theriack ſelber zu gebrauchen; Wie denn auch Paracels ſelbſt bezeuge. Es werde zwar von den orientaliſchen und occidentaliſchen Bezoar viel geſchrieben, aber in Wahrheit ſey er in ſolchen Kranckheiten dem rechten Theriack-Waſſer im geringſten nicht zu vergleichen: Denn es wäre eine geiſtige Artzney ſeyn, welche das Gift

recht angreiffen und austreiben ſolle, das aber der Bezoar für ſich alleine gar nicht verrichten könne. Agricola habe eine ſonderliche Art, dieſes Waſſer zu machen, darauf man ſich in gifftigen Seuchen der Peſt, ſowohl zur Bewahrung, als Cur, gar wohl verlaſſen könne, und laute der Proceß davon alſo:

Rec. Mumiæ Ciconiæ, ℔i. Serpentum, ℔ß. transmarinæ, 5 Unz.
Theriacæ venetæ, 10 Unz.

Gieſſet vier Finger hoch Branntewein darüber, und ziehet kunſtmäßig die Tinctur heraus; den gefärbten Branntewein gieſſet ab, wieder andern darauf, und thut dieſes ſo ofte, bis alle Tinctur ausgezogen iſt; aus den Hefen oder dem Todtenkopffe aber langet das Saltz mit Regenwaſſer, und ſetzet es zum Gebrauche hin; vom gefärbten Branntewein ziehet die Helffte ab, und ſtellet die Tinctur gleichfals bey Seite. Hernach:

Rec. Rad. Angelic. Tormentill. Enulæ Campeſtr. Scorzoneræ, aa. ℥ß.
Croci, ʒiii.
Boleti cervini,
Myrrhæ rubræ, aa. ℥i.
Camphoræ, ʒx.
Corticum Citri, Granator. Aurantior.
Ligni Saſſafras.
Baccar. Juniperi,
Cornu Cervi raſpati, Alcis, aa. ℥i.
Terræ ſigillat. ʒvi.

Pülvert alles und gieſſet drey Pfund Malvaſierwein darüber; digeriret acht Tage, darnach gieſſet die obbehaltene Tinctur dazu, ſetzet einen Helm auf, legt die Vorlage an, vermacht die Fugen wohl, und deſtilliret mit gelindem Feuer den Geiſt, zuletzt verſtärcket das Feuer ein wenig, ſo werdet ihr ein ſolch kräfftiges Waſſer bekommen, dergleichen kaum zu finden. Endlich thut dazu:

Magiſter. Corali. ℥i. Perlar. ℥ß.
Spirit. Terræ ſigillat. ℥iii.
Salis ex Capite mort. reſervat. quantum erit,
Spiritus Nitri, ℥i.

Digeriret wiederum im verſchloſſenen Gefäſe, und ſo wird das Waſſer fertig ſeyn, welches nicht gnung zu loben, und zwar nicht allein in der Peſt, ſondern auch in allen Kranckheiten, wie ſie Nahmen haben mögen, und wo man Schweiß nöthig hat, als im Seitenſtechen, Hertzzittern, in der Venusſeuche, und dergleichen. Man giebet davon nach Gelegenheit einen, zwey oder drey Löffel voll ein, entweder für ſich ſelbſt, oder mit einem Zitronen- oder Cardobenedictenwaſſer.

Waſſer, (Theriak-) Rivers, *Aqua Theriacalis*, Riverii.

Rec. Succi Limon. No. xii.
Cortic. & Semin. eorum.
Succi Scordii, ℔iii. Acetoſ. Rut. capr. Scabioſ. Card. benedict. aa. ℔i.
Raſur. C. C. ℥iv.
Theriac. veter. ʒvi.

Schneidet und ſtoſſet es unter einander, hernach deſtilliret es zu einem Waſſer.

Waſſer, (Theriak-) Schmidts, *Aqua Theriacalis*, Schmidii.

Rec. Theriacæ optim.
Rad. Tormentill. Angelic. Gentian. Dictamn. aa. ℥iii.
Bezoar. orientat. ℥ii.
Semin. Juniper. Citri, Card. benedict.
Rad. Acetoſ. Caryophyllat. Zedoar. aa. ℥i.
Cinamom.
Macis. aa. ℥ii.
Herb. Betonic. Scordii, Borragin.
Flor. Calendul. aa. Mii.

Was zu hacken und zu ſtoſſen iſt, das machet klein, und laſſet es mit einander zwey Tage beitzen, in

Aceti Vini, ℔ii.
Succ. Limon. ℔ß.

Den dritten Tag deſtilliret es aus einem gläſernen Kolben, und hebet es in einem wohl vermachten Glaſe auf, daß es nicht verrieche. Die Doſe zur Bewahrung oder Heilung, ſoll nach eines jeden Natur, Alter, Geſchlecht und Gelegenheit geſteigert, und gemindert werden. Dieſes Waſſer iſt mit groſſen Nutzen an vielen Leuten wider die Peſt gebrauchet und gut befunden worden. Ein dergleichen Waſſer für gemeine Leute lehret der Schrifftſteller alſo verfertigen:

Rec. Theriac. opt. ℥ii.
Myrrhæ, ʒvi.
Vini optim. ℔i.

Miſchet es unter einander, weichet es acht Tage in der Wärme ein, endlich aber ziehet es über heiſſen Waſſer ab, ſo iſt es fertig. Davon ein Loth in Rauten- oder Erdrauchwaſſer eingegeben, treibet in der Peſt einen ſtarcken Schweiß.

Waſſer, (Theriak-) Screts, *Aqua Theriacalis*, Scretæ.

Rec. Theriacæ Andromach. 2 ½ Unz.
Mithridat. 1 ½ Unz.
Myrrhæ, ʒx.
Cinamomi,
Croci, aa. ʒii.
Specier. Diamarg. frigid. ʒii.
Spirit. Vini, 8 ½ Unz.

Laſſet es acht Tage mit einander weichen, denn deſtilliret.

Waſſer, (Theriak-) Timäi, *Aqua Theriacalis*, Timæi.

Rec. Rad. Tormentill. Angelic. Gentianæ, Zedoar. Pimpinell. Caryophyllat. Dictamn. Scorzoneræ, Contrayerv. aa. ʒvi.
Fol. Dictamn. cretic. Scordii, Rutæ, Millefol. aa. Miß.
Flor. Calendul. Borragin. Bugloſſ. Roſar. aa. Mß.
Semin. Citri, ½ Unz. Card. benedict. Napi, Naſturt. aa. ℥ii.
Cortic. Fraxini, Citri, aa. ½ Unz.
Ligni Aloes, Santal. omn. aa. 1 ½ Unz.
Baccar. Juniper. 1 Unz.
Theriacæ Andromach. ℥ß.
Mithridat. 2 Unz.

Diascord. Fracastor. 3 Unz.
Specier. Elect. de Ovo, ½ Unz. Liberant. ʒvi.

Giesset darüber:

Aquæ Cort. Citri, ℔viii. Acetos. ℔iv.
Spirit. Baccar. Juniper. ℔i.

Lasset es sieben Tage mit einander weichen, und denn destilliret.

Wasser, (Theriak-) mit Campher, Grülings, siehe **Theriakwasser mit Campher, Grülings**, im XLIII Bande, p. 1222.

Wasser, (Theriak-) von Säfften, Mindereri, *Aqua Theriacalis* ex *Succis*, Mindereri.

Rec. Rad. Tormentill. Gentianæ, Dictamni albi, aa. 2 Unz. Vincetoxici, Carlinæ, aa. 2½ Unz. Petasitid. Ostrutii, Angelicæ, Zedoariæ,
Cortic. Citri, aa. ʒiii. median. Sambuc. recent. Fraxini recent. aa. Miii.
Baccar. Juniperi recent. ℔i.
Fol. Dictamni cred. Scordii nostr. Chamædr. aa. 1 Unz.
Santali citrin. ʒiii.
Ligni rhodii, ʒii.

Schneidet und stosset alles, denn thut dazu:

Theriacæ Andromach. 2 Unz.
Mithridat. Damasc. 1 Unz.
Succi Nucum jugland. immaturar. Limonum, Acetosæ, Pimpinellæ, aa. ℔iß. Card. benedict. Scordii nostr. Rutæ, aa. ℔i. Scabiosæ, Hederæ terrestr. Calendulæ, Melissæ hortens. aa. 8 Unz. Chelidon. Galegæ,
Aceti a Rubo idæo, Sambucini, Rosacei, aa. 4 Unz. Rutacei, ℔i.

Lasset es drey Tage mit einander digeriren, hernach ziehet in gelinder Badwärme das Wasser herüber, und hänget in die eine Helffte ein Quentgen Campher in ein Säckgen gebunden; die andere Helffte aber setzet ohne Campher hin.

Wasser, (Tormentill-) siehe **Tormentillwasser**, im XLIV Bande, p. 1344.

Wasser, (Trauff-) siehe **Trauffe**, im XLV Bande, p. 171 u. f. desgleichen *Servitus Stillicidii*, im XXXVII Bande, p. 515 u. f.

Wasser, (treffliches Augen-) Conrad Khunraths, siehe unter dem Artickel: **Wasser zu allerley Augengebrechen, Conrad Khunraths.**

Wasser, (trübe) siehe *Aqua*, im II Bande, p. 983 u. ff.

Wasser, (trübes) zu läutern. Man nehme einen grossen weiten Topff oder Hafen, und fülle selbigen mit trüben gebrannten Wasser an, und so man rings darunter ein sanftes Feuer gemacht hat, nimmt man zwey Stecklein und leget sie creutzweise oben auf den Topff, und auf solche sehr reine und wohlgewaschene Wolle, und alles, so die Wolle vom aufsteigenden Dunste an sich ziehet, soll man ausdrücken und absonderlich behalten, und dieses soll man thun, so lange Dunst in die Höhe steiget. Andere läutern es auf diese Art, daß sie die Mutter vom Eßige, oder Krafftmehl, oder sonsten Mehl darein werffen: denn diese Materie setzet sich endlich zu Boden, und ziehet das Grobe, Schmutzige und Unlautere mit sich.

Wasser, (Veltheimer) siehe *Aqua Veltheimiana*, im II Bande, p. 1039.

Wasser, (Venedisches) siehe **Venedisch Wasser**, im XLVI Bande, p. 1306.

Wasser, (venerisches Knabenkrautwasser) de Spina, *Aqua Radicis Satyrii veneris*, de Spina.

Rec. Rad. Satyrii, ℔i. im Mörsel gestossen.
Micæ panis trit. 3 Unz.

Thut es zusammen in eine gläserne Retorte. Nehmet ferner:

Lumbr. Scinc. mar. 1 Unz.
Spiritus Vini, qu. s.

Lasset es funfzehn Tage digeriren, presset den Safft durch eine Leinwand, und thut es wiederum in die Retorte, und noch dazu:

Nuc. moschat.
Caryophyll.
Macis ana, 2 Unz.
Galang.
Cinamomi ana 1 Unz.
Cubeb.
Sem. Eruc. ana, ½ Unz.

Giesset sechs Pfund Wein darauf. Setzet noch hinzu;

Magist. Perlar. 1 Unz.
Mosch. ʒß.
Ambræ gr. xii.
Zibethi gr. v.
Sacch. qu. s. ihm einen angenehmen Geschmack zu geben.

Machet ein Wasser daraus. Seine Dose ist ein oder zwey Löffel voll.

Wasser, (Venetianisches) siehe **Venedisch Wasser**, im XLVI Bande, p. 1306.

Wasser, (verbessertes Courage-) Hohmanns, siehe *Aqua Magnanimitatis Correcta*, Hohmanni, im II Bande, p. 1027.

Wasser, (verbessertes Gehör-) Mindereri, *Aqua Acoustica correcta*, Mindereri. Zweiffer zählet **Mindererts** Gehörwasser, welches unter dem Artickel: *Aqua Acustica*, sive Acustica, Mindereri, im II Bande, p. 995. beschrieben, unter die ungereimten Compositiones: weil es Meerzwiebel- und Rauteneßig, mit dem Koth oder Geißurine vermischet, hier als wovon die Dinge zusammen kämen: Und dieses ist auch wahr, denn wenn man ein alkalisches Wasser verlangt, so schicken sich diese Dinge nicht wohl zusammen, sondern man kan viel besser, nach Zwelffers Donung, dergleichen Wasser also verfertigen:

Rec. Herbar. recent. Majoran Origani, Rorismarin. Folii mont. Rutæ, bacciæ hortens.
Flor. recent. Lavendul. Sambuci, aa ℔ß
Spicæ rom. P. i.
Baccar. Lauri, Juniperi, aa. ½ Unz.
Rad. Irid. flor. Cyperi rot. Valerian. Levistici, aa. ʒii.
Semin. Fœnicul. Raphani, Rutæ, aa. ½ Unz.

Stosset alles mit ein wenig:

Aquæ epilept. Langii
Castorei,
Galbani, aa. ʒiii.
Nucleor. persicor, Die vorher zu einem Brey gestossen worden, mit ein wenig:
Aquæ Epilept. Langii, oder
Spirit. Juniperi, ʒii.
Cepar. contusar. ʒiiß.
Camphoræ, ʒj.

Nachdem diese Species alle unter einander geschnitten und gestossen worden, so giesset darüber:

Spiritus Urinæ Pueror. oder dergleichen
Urinæ Capræ, oder nur
Urinæ, ℔j.
Succi Raphani,
Aquæ Vitæ Langii, aa. ʒiij.
Spiritus Baccar. Juniperii ʒvj.

Thut man nun alles eine kurtze Zeit mit einander digeriren lassen, so destilliret man aus einem gläsernen Kolben, an welchem die Fugen wohl vermacht sind, und giesset zu dem Destillat:

Spiritus Rosar. ʒß.

Dieses gebrannte Wasser ist zu den Gebrechen der Ohren, und zu den Verstopffungen der Gehörnerven sehr heilsam, und muß in einem verstopfften Glase sorgfältig aufbehalten werden. Man brauchet es aber also, daß man ein Stückgen Semmel, so frisch aus dem Backofen kommt, damit befeuchtet, und selbiges warm aufbindet, daß also von der würckenden Wärme der Semmel und des geistreichen Wassers, die dicken Säffte der Nerven, welche die Gehörgänge verstopffen, zertheilet, verdünnet und durch die unmerckliche Ausdünstung verrauchen, oder in den Gaum zurück treten, und durch den Speichel ausgeworffen werden mögen. Dannenhero wird man nicht unrecht thun, wenn man bey dicken Beschwerungen dergleichen Wasser in den Mund nimmt, um eine stärckere Verdünnung und Ableitung der dicken Säffte von den Gehörgängen zu verschaffen: sintemahl sie durch das unverletzte und unangefressene Trommelfellein schwerlich ausschwitzen können. Daß aber Zweiffer hier einige Stücke, als die Saubrod-Gichtrüben-Bertram- und die Eselscucumern-Wurtzel, nebst den Coloquinthen, ingleichen den Meerzwiebel- und Rauteneßig weggelassen, schienet nicht ohne erhebliche Ursache geschehen zu seyn: weil theils diese irrdischen Sachen keinen balsamischen durchdringenden Geist führen, mithin dem destillirten Wasser von ihren Kräfften nichts können zukommen lassen, sondern selbige in dem Ueberbleibsel beysammen und zurück bleiben müssen; theils aber, nemlich der Eßige, dem Ureingeiste zuwider sind, und selbigen verderben. Ferner ist zu mercken: Daß, wenn man dieses Wasser in den Mund nehmen will, um die dicken und zähen Säffte, so in den Gehörgängen sitzen, zu verdünnen und abzuleiten, man in selbiges vorher eine Zeitlang Berrauwurtzeln lege: denn wenn das Wasser diese ausziehet, so wird es weit kräfftiger davon, als wenn man selbige mit den andern Specien destilliret hätte: sintemahl ihre Schärffe, wenn man sie auch noch so offte destilliret, doch allemahl zurücke bleibet. So weit Zwelffer. Allein, worzu werden solche weitläufftige und kostbare Wasser verfertiget, da man dasjenige, was man damit auszurichten gedencket, weit leichter erhalten kan. Denn man darff nur gleich viel Salmiack und Weinsteinsaltz nehmen, in ein Glas mit einem engen Halse thun, und nur mit ein wenig schlechtem Wasser besprengen; hernach das Glas an die Ohren halten; so wird der flüchtige Uringeist aufsteigen, in die Ohren ziehen, und alles dasjenige verrichten, was dergleichen weitläufftiges Gehörwasser zu versprechen pfleget.

Wasser, (verbessertes grünes) Hartmanns, siehe *Aqua viridis Correcta*, Hartmanni, im II Bande, p. 1039.

Wasser, (verbessertes Kayser-) Jungkens, siehe *Aqua Imperialis Correcta*, Jungkenii, im II Bande, p. 1025.

Wasser, (verbessertes Stein-) Mynsingens, siehe *Aqua Lithontriptica*, Mynsingii, im II Bande, p. 1027.

Wasser, (verbotene) siehe **Wasser, (Fisch-)** und **Wasser, (beschlossene).**

Wasser, (Verdean-) Nehmet ein halb Pfund Zucker, und ein wenig Sandel, Wein und Wasser, jedes ein Maas; das Wasser setzet in einer Pfanne übers Feuers, thut den Zucker darein, und lasset es eine gute halbe Stunde mit einander sieden; Indessen macht den Eyerschaum: Schlaget nemlich zwey Eyer in eine Schüssel voll Wasser, schäumet es über einem Holtzfeuer, thut, wenn solches geschehen, mäßiglich in das siedende Wasser, Sandelpulver, und giesset dieses Wasser alsobald in den Wein, der in zwey Flaschen halbiret, bey der Hand stehen muß; hernach seiget es wohl, und setzet es in einen Keller: Es kan sich lange halten.

Wasser, (verfluchtes) siehe **Bitter Wasser**, im III Bande, p. 1987. u. ff. wie auch in dem Artickel: **Tortur**, im XLIV Bande, p. 1459. u. ff.

Wasser (vergiftetes) siehe in dem Artickel: **Vergiften**, im XLVII Bande, p. 683. u ff.

Wasser, (Verkauff abgezogener oder gebrannter) siehe **Schanck, (Branntewein-)** im XXXIV Bande, p. 856.

Wasser, (vermischtes Augen-) Timäi, *Aqua Ophthalmica Mixta*, Timæi.

Rec. Aqua Euphrag. Rosar. Flor. Cyani, aa. ʒj.
Sief. alb. c. opio,
Corall. rubr. præp.
Margarit. præp. aa. ʒß.
Sacch. Saturn. ʒj.
Thur.
Mastich. aa. gr. v.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser.

Wasser, (vermodertes) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Wasser, (Verpfählung in) siehe **Verpfählung in Wasser**, im XLVII Bande, p. 1549.

Wasser, (verschliessen das) siehe **Verschliessen, (das Wasser)** im XLVII Bande, p. 1705.

Wasser, (versteinernde) siehe **Versteinernde Wasser**, im XLVII Bande, p. 2037.

Wasser, (verwahrendes) Sylvens, siehe *Aqua Prophylactica*, Sylvii, im II Bande, p. 1034.

Wasser, (übergebenes) siehe **Uibergebung (erdichtete)** im XLVIII Bande, p. 620.

Wasser, (Uiberkinger-) siehe **Uiberkingen**, im XLVI Bande, p. 826. u. f.

Wasser, (überlauffend) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988.

Wasser, (übliches Mutter-) Brandenburgisches, siehe *Aqua Hysterica Officinalis*, Disp. Brandenb. im II Bande, p. 1023.

Wasser, (übliches Schwalben-) siehe *Aqua Hirundinum usitata*, im II Bande, p. 1022.

Wasser, (übliches Stärckungs-) Augspurger, siehe *Aqua Confortans usitata*, Augustan. im II Bande, p. 1013.

Wasser, (übliches Stärckungs-) Nürnberger, siehe *Aqua Confortans usitata*, Norimb. im II Bande, p. 1013.

Wasser, (Violen-) *Aqua Violarum.* Blaue und braune Violen werden im Mertze im Frauenbade gebrannt. Dieses Wasser getruncken und den ordentlichen Tranck damit gemischt, ist gut für die Hitze in der Pestilentz, machet den Leib gelinde, erweichet den Bauch, kühlet das Hertz und Leber, löschet den Durst, und ist auch gut zum hitzigen Magen. Getruncken stillet es den trocknen und hitzigen Husten. Blauviolenwasser getruncken, reiniget die Mutter und zertheilet derselben Geschwüre, stillet das Miltzweh, ist gut fürs Hauptstechen, hitzige Fieber und alle böse Hitze, und tödtet auch alle Würmer im Leibe. Dieses Wasser getruncken, heilet die Lungensüchtigen, welche das Abnehmen haben. Es ist gut für die fallende Sucht, sonderlich den Kindern: imgleichen auch zur Brust, und denen, welche schwer athmen, stärcket den Bauch und Eingeweide, reiniget die Nieren, und stillet das Bauchweh. Das Wasser von demjenigen getruncken, dem der Hirnschädel zerschlagen ist, daß er nicht reden kan, bringet ihm die Sprache wieder. Es ist gut für das Podagra, benimmt die Schmertzen der Augen, und die von Hitze entstandene Flüsse der Augen, mit Tüchern aufgelegt, und darum gestrichen. Das Haupt damit bestrichen, ist den Unsinnigen, und die ihre Sinnen von übeln Gestancke und bösen Geruche verlohren haben, sehr ersprießlich. Dieses Wasser heilet die Schrunden in Affter sammt den Feigwartzen. Violenwasser mit Honig vermischt, heilet das Mundweh. Vertreibet das Sausen und Singen der Ohren, damit gewaschen, darüber gelegt und in die Ohren getrippet. Es bringet auch das verlohrne Gesicht wieder, in die Augen gethan. Das Wasser ist gut zum bösen faulen Zahnfleische und Zahnweh darmit gewaschen. Es kühlet alle Hitze innerlich und äusserlich mit Tüchern übergeschlagen.

Wasser, (Vitriol-) Schröders, siehe **Vitriolwasser, Schröders**, im XLIX Bande, p. 336.

Wasser, (Vitriolische) in Ungarn, siehe unter dem Artickel: **Kupffer aus Eisen**, im IV Bande, p. 2151.

Wasser, (vitriolisirtes Mineral-) so nach **Amber rüchet**, siehe **Vitriolisirtes Mineralwasser, so nach Amber rüchet**, im XLIX Bande, p. 255.

Wasser, (Umschlag-) siehe *Epithema*, im VIII Bande, p. 1432.

Wasser, (Umschlag-) Purmanns, siehe **Umschlagwasser, Purmanns**, im XLIX Bande, p. 1029.

Wasser, (Umschlag-) zu alten, eyternden und **um sich fressenden Geschwüren, Th. Hofmanns**, siehe **Umschlagwasser zu alten eyternden und um sich fressenden Geschwüren, Th. Hofmanns**, im XLIX Bande, p. 1030.

Wasser, (Umschlag-) zu den Augen, nach **verrichtetem Staarwürcken, Purmanns**, siehe **Umschlagwasser zu den Augen, nach verrichtetem Staarwürcken, Purmanns**, im XLIX Bande, p. 1030.

Wasser, (Umschlag-) zu Augenfisteln, **Purmanns**, siehe **Umschlagwasser, zu Augenfisteln, Purmanns**, im XLIX Bande, p. 1031.

Wasser, (Umschlag-) zum Augentriefen, **Friedels**, siehe **Umschlagwasser zum Augentriefen, Friedels**, im XLIX Bande, p. 1031.

Wasser, (Umschlag-) zu Augenwunden, **Purmanns**, siehe **Umschlagwasser zu Augenwunden, Purmanns**, im XLIX Bande, p. 1031.

Wasser, (Umschlag-) wider den ausgetretenen **Mastdarm, Forbergers**, siehe **Umschlagwasser wider den ausgetretenen Mastdarm, Forbergers**, im XLIX Bande, p. 1031.

Wasser, (Umschlag-) zum Ausschlage des **Angesichtes, Purmanns**, siehe **Umschlagwasser zum Ausschlage des Angesichtes, Purmanns**, im XLIX Bande, p. 1032.

Wasser, (Umschlag-) in bösen Geschwüren der **Augenwinckel, Purmanns**, siehe **Umschlagwasser in bösen Geschwüren der Augenwinckel, Purmanns**, im XLIX Bande, p. 1032.

Wasser, (Umschlag-) wider die Bräune, **Friedels**, siehe **Umschlagwasser wider die Bräune, Friedels**, im XLIX Bande, p. 1032.

Wasser, (Umschlag-) wider die Bräune, **Kräutermanns**, siehe **Umschlagwasser wider die Bräune, Kräutermanns**, im XLIX Bande, p. 1033.

Wasser, (Umschlag-) zu Brandschäden, **Ettners**, siehe **Umschlagwasser zu Brandschäden, Ettners**, im XLIX Bande, p. 1033.

Wasser, (Umschlag-) zu Brüchen, **Khunraths**, siehe **Umschlagwasser zu Brüchen, Khunraths**, im XLIX Bande, p. 1033.

Wasser, (Umschlag-) wider die Colik, **Friedels**, siehe **Umschlagwasser wider die Colik, Friedels**, im XLIX Bande, p. 1033.

Wasser, (Umschlag-) zu Entzündungen, siehe *Epithema* ad *Inflammationes*, im VIII Bande, p. 1434.

Wasser, (Umschlag-) zu allen **Entzündungen, Dietrichs**, siehe **Umschlagwasser zu allen Entzündungen, Dietrichs**, im XLIX Bande, p. 1034.

Wasser, (Umschlag-) zu Entzündungen, Purmanns, siehe **Umschlagwasser zu Entzündungen, Purmanns**, im XLIX Bande, p. 1034.

Wasser, (Umschlag-) wider **Entzündung der Brüste, Timäi**, siehe **Umschlagwasser, wider Entzündung der Brüste, Timäi**, im XLIX Bande, p. 1034.

Wasser, (Umschlag-) wider **Erbrechen, Würtzens**, siehe **Umschlagwasser wider Erbrechen, Würtzens**, im XLIX Bande, p. 1035.

Wasser, (Umschlag-) zu **Eytergeschwulsten, Jünckens**, siehe **Umschlagwasser zu Eytergeschwulsten, Jünckens**, im XLIX Bande, p. 1035.

Wasser, (Umschlag-) wider die **Finnen, Friedels**, siehe **Umschlagwasser wider die Finnen, Friedels**, im XLIX Bande, p. 1036.

Wasser, (Umschlag-) wider **Fleischbrüche oder Carnöffel, Timäi**, siehe **Umschlagwasser wider Fleischbrüche oder Carnöffel, Timäi**, im XLIX Bande, p. 1036.

Wasser, (Umschlag-) wider den **fressenden Wolff, Agricolä**, siehe **Umschlagwasser wider den fressenden Wolff, Agricolä**, im XLIX Bande, p. 1036.

Wasser, (Umschlag-) wider die **Gelbsucht, Essers**, siehe **Umschlagwasser wider die Gelbsucht, Essers**, im XLIX Bande, p. 1037.

Wasser, (Umschlag-) wider **geschwollene Hoden und Gemächte, Friedels**, siehe **Umschlagwasser, wider geschwollene Hoden und Gemächte, Friedels**, im XLIX Bande, p. 1037.

Wasser, (Umschlag-) wider **Geschwulst** und **Blattern der weiblichen Scham, Timäi**, siehe **Umschlagwasser wider Geschwulst und Blattern der weiblichen Scham, Timäi**, im XLIX Bande, p. 1037.

Wasser, (Umschlag-) zu **Geschwulsten, Friedels**, siehe **Umschlagwasser zu Geschwulsten, Friedels**, im XLIX Bande, p. 1037.

Wasser, (Umschlag-) zu **Gliedschwämmen, Purmanns**, siehe **Umschlagwasser zu Gliedschwämmen, Purmanns**, im XLIX Bande, p. 1037.

Wasser, (Umschlag-) wider **Halsgeschwüre, Friedels**, siehe **Umschlagwasser wider Halsgeschwüre, Friedels**, im XLIX Bande, p. 1038.

Wasser, (Umschlag-) wider die **Hauptgeschwulst und Hauptwassersucht, Agricolä**, siehe **Umschlagwasser wider die Hauptgeschwulst und Hauptwassersucht, Agricolä**, im XLIX Bande, p. 1038.

Wasser, (Umschlag-) zum **Hauptweh, Kräutermanns**, siehe **Umschlagwasser zum Hauptweh, Kräutermanns**, im XLIX Bande, p. 1038.

Wasser, (Umschlag-) wider das **Hauptweh** und den **Schlaf** zu befördern, **Timäi**, siehe **Umschlagwasser wider das Hauptweh und den Schlaf zu befördern, Timäi**, im XLIX Bande, p. 1038.

Wasser, (Umschlag-) zum heissen **Brande, Heslings**, siehe *Epithema* ad *Gangrænam*, Heslingii, im VIII Bande, p. 1434.

Wasser, (Umschlag-) wider das **Hin- und Herwalgern der Mutter, L. Burgois**, siehe **Umschlagwasser wider das Hin- und Herwalgern der Mutter, L. Burgois**, im XLIX Bande, p. 1039.

Wasser, (Umschlag-) wider **Hitze im Leibe, bey hitzigen Fiebern, Friedels**, siehe **Umschlagwasser wider Hitze im Leibe bey hitzigen Fiebern, Friedels**, im XLIX Bande, p. 1040.

Wasser, (Umschlag-) zu **hitzigen Geschwulsten, Purmanns**, siehe **Umschlagwasser zu hitzigen Geschwulsten, Purmanns**, im XLIX Bande, p. 1040.

Wasser, (Umschlag-) zu den **Hüneraugen, Purmanns**, siehe **Umschlagwasser zu den Hüneraugen, Purmanns**, im XLIX Bande, p. 1041.

Wasser, (Umschlag-) wider den **kalten Brand, aus dem Friedel**, siehe **Umschlagwasser wider den kalten Brand, aus dem Friedel**, im XLIX Bande, p. 1042.

Wasser, (Umschlag-) zum **kalten Brande, Heisters**, siehe **Umschlagwasser zum kalten Brande, Heisters**, im XLIX Bande, p. 1043.

Wasser, (Umschlag-) zum **kalten Brande, Kräutermanns**, siehe **Umschlagwasser zum kalten Brande, Kräutermanns**, im XLIX Bande, p. 1044.

Wasser, (Umschlag-) zum **kalten Brande, Purmanns**, siehe **Umschlagwasser zum kalten Brande, Purmanns**, im XLIX Bande, p. 1044.

Wasser, (Umschlag-) zu **kalten Geschwulsten, Overkamps**, siehe **Umschlagwasser zu kalten Geschwulsten, Overkamps**, im XLIX Bande, p. 1047.

Wasser, (Umschlag-) zu **kalten Geschwulsten, Purmanns**, siehe **Umschlagwasser zu kalten Geschwulsten, Purmanns**, im XLIX Bande, p. 1047.

Wasser, (Umschlag-) zu **kalten Geschwulsten, Sculters**, siehe **Umschlagwasser zu kalten Geschwulsten, Sculters**, im XLIX Bande, p. 1048.

Wasser, (Umschlag-) wenn ein **Kind nicht harnen kan, Friedels**, siehe **Umschlagwasser, wenn ein Kind nicht harnen kan, Friedels**, im XLIX Bande, p. 1048.

Wasser, (Umschlag-) wider den **Krebs, Ettners**, siehe **Umschlagwasser wider den Krebs, Ettners**, im XLIX Bande, p. 1048.

Wasser, (Umschlag-) zum **Krebs der Gebährmutter, Purmanns**, siehe **Umschlagwasser zum Krebs der Gebährmutter**, im XLIX Bande, p. 1049.

Wasser, (Umschlag-) wider die **Kröpffe, Friedels**, siehe **Umschlagwasser wider die Kröpffe, Friedels**, im XLIX Bande, p. 1049.

Wasser, (Umschlag-) wider Milzentzündung, Timäi, siehe **Umschlagwasser wider Milzentzündung, Timäi,** im XLIX Bande, p. 1049.

Wasser, (Umschlag-) zur offenen männlichen Ruthe, Friedels, siehe **Umschlagwasser zur offenen männlichen Ruthe, Friedels,** im XLIX Bande, p. 1049.

Wasser, (Umschlag-) wider Ohnmachten, Ettners, siehe **Umschlagwasser wider Ohnmachten, Ettners,** im XLIX Bande, p. 1049.

Wasser, (Umschlag-) wider Ohnmachten, Schmidts, siehe **Umschlagwasser wider Ohnmachten, Schmidts,** im XLIX Bande, p. 1050.

Wasser, (Umschlag-) wider das Podagra, Forbergers, siehe **Umschlagwasser wider das Podagra, Forbergers,** im XLIX Bande, p. 1050.

Wasser, (Umschlag-) zur Rose, Ettmüllers, siehe *Epithema* ad *Erysipelas*, Ettmülleri, im VIII Bande, p. 1433.

Wasser, (Umschlag-) zur Rose, Fausens, siehe *Epithema* ad *Erysipelas*, D. Fausi, im VIII Bande. p. 1433.

Wasser, (Umschlag-) zur Rose, Jungkens, siehe *Epithema* ad *Erysipelas*, Jungkenii, im VIII Bande, p. 1434.

Wasser, (Umschlag-) wider Schlangenbisse, Ettners, siehe **Umschlagwasser wider Schlangenbisse, Ettners,** im XLIX Bande, p. 1050.

Wasser, (Umschlag-) das schwache Kind in Mutterleibe zu stärcken, Timäi, siehe **Umschlagwasser, das schwache Kind im Mutterleibe zu stärcken, Timäi,** im XLIX Bande, p. 1050.

Wasser, (Umschlag-) wider den Schwindel, Friedels, siehe **Umschlagwasser wider den Schwindel, Friedels,** im XLIX Bande, p. 1051.

Wasser, (Umschlag-) wider Seitenstechen, Friedels, siehe **Umschlagwasser wider Seitenstechen, Friedels,** im XLIX Bande, p. 1051.

Wasser, (Umschlag-) wenn ein Verwundeter nicht harnen kan, Würzens, siehe **Umschlagwasser, wenn ein Verwundeter nicht harnen kan, Würzens,** im XLIX Bande, p. 1051.

Wasser, (Umschlag-) nach übelgerathener Aderlaß, Hellwigs, siehe **Umschlagwasser nach übelgerathener Aderlaß, Hellwigs,** im XLIX Bande, p. 1052.

Wasser, (Umschlag-) wider überflüßige Milch, Friedels, siehe **Umschlagwasser wider überflüßige Milch, Friedels,** im XLIX Bande, p. 1052.

Wasser, (Umschlag-) zum Wasserkopffe, Purmanns, siehe **Umschlagwasser zum Wasserkopffe, Purmanns,** im XLIX Bande, p. 1052.

Wasser, (Umschlag-) zur Wassersucht, Purmanns, siehe **Umschlagwasser zur Wassersucht, Purmanns,** im XLIX Bande, p. 1052.

Wasser, (Umschlag-) wider Windbrüche, Timäi, siehe **Umschlagwasser wider Windbrüche, Timäi,** im XLIX Bande, p. 1052.

Wasser, (Umschlag-) wider die Windwassersucht, Timäi, siehe **Umschlagwasser wider die Windwassersucht, Timäi,** im XLIX Bande, p. 1053.

Wasser, (Umschlag wider das Fieber **Woyts,** siehe **Umschlag** wider das Fieber, **Woyts,** im XLIX Bande, p. 1011

Wasser, (unbeschlossene) siehe **Wasser, (beschlossene).**

Wasser, (uneigentliche) siehe unter dem Artickel: **Wasser, (gebrannte).**

Wasser, (ungarisch) siehe **Ungarisches Wasser,** im XLIX Bande, p. 1340.

Wasser, (ungarisches) siehe **Ungarisches Wasser,** im XLIX Bande, p. 1340.

Wasser, (ungarisches) Bräuners, siehe **Ungarisches Wasser, Bräuners,** im XLIX Bande, p. 1342.

Wasser, (ungarisches) Lemery, siehe **Ungarisches Wasser, Lemery,** im XLIX Bande, p. 1342.

Wasser, (ungehegte) siehe **Wasser, (beschlossene).**

Wasser, (unheimliche) siehe **Unheimliches Wasser,** im XLIX Bande, p. 1630.

Wasser, (Universal-) Waldschmids, siehe **Universal-Wasser, Waldschmids,** im XLIX Bande, p. 1769.

Wasser, (unreines) siehe in dem Artickel *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff. desgleichen **Wasser-Recht.**

Wasser, (volles) siehe **Wasser (fließendes).**

Wasser, (vorbey fliessendes) Lat. *Aqua profluens*, ist wohl von dem Flusse zu unterscheiden, welcher zu den Regalien gehöret, und bey uns dem Landes-Fürsten zukömmt. Das Wasser im Flusse aber ist jedem zu schöpfen erlaubt, so lange der Herr des Landes solches nicht untersagt. Unter dem vorbey fliessenden Wasser verstehen auch einige die wilden Wasser, so keinen ordentlichen Lauff haben, sondern von einem starcken Regen entstehen, und bey gemeinen Wetter wieder eintrocknen. Donellus IV. Com. 2. Lit. C. Hermanns Jurist. I. I Theil. Ein mehrers siehe in dem Artickel *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff.

Wasser, (vortreffliches und kurtzes Magen-) Conrad Khunraths, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 73 folg. beschreibet:

Rec. Cortic. Chin. de Chin. ℥iij.
Radic. Viperin. Virgin. ℥ij. Contrayerv. ℥i.

Mischet es, giesset ein Quartier gem Brunnwein darüber, und ziehet den Extract aus. Die Dose davon ist ein oder zwey Löffel voll. Die Mixtursimplex über diese drey Vegetalien gegossen, ist vortrefflich in den Fiebern, und bleibet die Dose, wie sonsten bey der Mixtursimplex. **Johann Otto Baron von Hellwig.**

Wasser,

Wasser, (Urintreibendes Kern-) siehe *Aqua Diuretica è Nucleis*, im II Bande, p. 994.

Wasser, (Wacholder-) siehe **Wacholderwasser,** im LII Bande, p. 180.

Wasser, (wachsendes) siehe **Wasser (steigendes).**

Wasser, (wallend) siehe **Wasser-Probe,** desgleichen *Aquæ calidæ judicium*, im II Bande, p. 1044.

Wasser, (Wallwurtz-) siehe **Wallwurtzwasser,** im LII Bande, p. 1723.

Wasser, (warme) siehe **Warmes Wasser,** im LII Bande, p. 2137 u. ff.

Wasser, (warme mineralische) siehe *Aqua*, im II Bande, p. 983. u. ff. ingleichen **Warme mineralische Wasser,** im LII Bande, p. 2136.

Wasser, (Wasch-) siehe **Waschwasser.**

Wasser, (Wasch-) Hellwigs, siehe **Waschwasser, Hellwigs.**

Wasser, (Wasch-) Purmanns, siehe **Waschwasser, Purmanns.**

Wasser, (Wasch-) zur **Rose, Fullers,** siehe **Waschwasser zur Rose, Fullers.**

Wasser, (Wasserlinsen-) siehe **Meerlinsenwasser,** im XX Bande, p. 188.

Wasser, (Wassersuchts-) Königs, siehe **Wassersuchtswasser, Königs.**

Wasser, (Wassersuchts-) Mynsichts, siehe **Wassersuchtswasser, Mynsichts.**

Wasser, (Wassersuchts-) P. H. D. Th. Hofm. siehe **Wassersuchtswasser, P. H. D. Th. Hofm.**

Wasser, (Wassersuchts-) de Spina, siehe **Wassersuchtswasser, de Spina.**

Wasser, (Weberkarten-) siehe **Weberkartenwasser.**

Wasser, (Wegebreit-) siehe **Wasser, (Breitwegerich-)** ingleichen **Wasser, (Froschlöffelkraut-)** und **Wasser, (Spitzwegerich-).**

Wasser, (Wegebreit-) Morte, siehe **Wegebreitwasser, Morts.**

Wasser, (Wegerich-) siehe **Wasser, (Breitwegerich,** ingleichen **Wasser, (Froschlöffelkraut-)** und **Wasser, (Spitzwegerich-).**

Wasser, (Weggras-) siehe **Weggraswasser.**

Wasser, (Wegtritt-) siehe **Wegtrittwasser.**

Wasser, (Wegwart-) siehe **Wegwartwasser.**

Wasser, (Weih-) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 992. wie auch **Weyh-Wasser;** und **Spreng-Wasser,** im XXXIX Bande, p. 496. u. ff.

Wasser, (Weinhefen-) siehe *Aqua Fecum Vini*, im II Bande, p. 1020.

Wasser, (Weinsteinisirtes Lebens-) Quercetans, siehe **Weinsteinisirtes Lebenswasser, Quercetans.**

Wasser, (weiß Lilien-) siehe **Weiß Lilienwasser.**

Wasser, (weiß Rosen-) siehe **Rosenwasser, (weiß)** im XXXII Bande, p. 937.

Wasser, (Welschnuß-) Londoner, siehe *Aqua Juglandium Nucum Composita*, Londin. im II Bande, p. 1025.

Wasser, (Wermuth-) siehe **Wermuthwasser.**

Wasser, (wesentlich gemachtes Ehrenpreiß-) siehe *Aqua Veronicæ Essentificata*, im II Bande, p. 1039.

Wasser, (Weyh-) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p 992; wie auch **Weyh-Wasser,** und **Spreng-Wasser,** im XXXIX Bande, p. 496 u. ff.

Wasser, (wilde) siehe **Wasser (das vorbey fliessende).**

Wasser, (wilder Entricht Blut-) Aus dem Blute der wilden Entrichte wird im Frauenbade ein Wasser gebrennet, welches, 30 bis 40 Tage des Morgens und Abends, jedesmahl zu zwey Lothen getruncken, für den Nieren- und Blasenstein gut ist.

Wasser, (wildes) was dieses bey der Geburt heisse, solches ist unter dem Artickel: **Wasser des Rindes brechen sich,** nachzusehen.

Wasser, (Wild Saffran-) siehe **Wild Saffranwasser.**

Wasser, (Wild Zitwanwurtzel-) siehe **Wild Zitwanwurtzel-Wasser.**

Wasser, (Wind-) Friedels, siehe **Windwasser, Friedels.**

Wasser, (Wind- und Blähungs-) Purmanns, siehe **Wind- (und Blähungs-) Wasser, Purmanns.**

Wasser, (Windenkraut-) siehe **Windenkrautwasser.**

Wasser, (Windtreibendes) Augspurger, siehe *Aqua Physogona*, Ph. August. im II Bande, p. 1034.

Wasser, (Windtreibendes) Managetts, siehe *Aqua Physogona*, Managettæ, im II Bande, p. 1034.

Wasser, (Wintergrün-) siehe **Wintergrünwasser.**

Wasser, (wohlrüchendes) siehe *Aqua Odorifera*, im II Bande, p. 1031.

Wasser, (wohlrüchendes) Augspurger, siehe **Wohlrüchendes Wasser, Augspurger.**

Wasser, (wohlrüchendes) Popps, siehe **Wohlrüchendes Wasser, Popps.**

Wasser, (wohlrüchendes) Zwelffers, siehe *Aqua odorifera*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1032.

Wasser, (wohlrüchendes) zum Seitenstechen,

ſtechen, Agricolä, ſiehe Wohlrüchendes Waſſer zum Seitenſtechen, Agricolä.

Waſſer, (wohlrüchendes Damaſcener-) Schröders, ſiehe Wohlrüchendes Damaſcener-Waſſer, Schröders.

Waſſer, (wohlrüchendes Engels-) ſiehe Wohlrüchendes Engelswaſſer.

Waſſer, (wohlrüchendes oder Engliſches) Charas, ſiehe Wohlrüchendes oder Engliſches Waſſer, Charas.

Waſſer, (wohlrüchendes und herrliches) Conrad Rhunraths, ſiehe Waſſer, (herrliches und wohlrüchendes) für groſſe Herren und Frauen, welches Conrad Rhunrath ꝛc.

Waſſer, (wohlrüchendes Herz-) Timäi, ſiehe *Aquo Cordialis odorata*, Timæi, im II Bande, p. 1015.

Waſſer, (wohlrüchendes Umſchlag-) ſiehe Wohlrüchendes Umſchlagwaſſer.

Waſſer, (Wolffsmilch-) ſiehe Wolffsmilchwaſſer.

Waſſer, (Wollkraut-) ſiehe Wollkraut-Waſſer.

Waſſer, (Wund-) Bontekoes, ſiehe unter dem Artickel: Wundwaſſer, Purmanns.

Waſſer, (Wund-) Brandenburgiſches, ſiehe Wundwaſſer, Brandenburgiſches.

Waſſer, (Wund-) Friedels, ſiehe Wundwaſſer, Friedels.

Waſſer, (Wund-) Lemery, ſiehe Wundwaſſer, Lemery.

Waſſer, (Wund-) Münnicks, ſiehe unter dem Artickel: Wundwaſſer, Purmanns.

Waſſer, (Wund-) Muralts, ſiehe unter dem Artickel: Wundwaſſer, Purmanns.

Waſſer, (Wund-) Overkamps, ſiehe unter dem Artickel: Wundwaſſer, Purmanns.

Waſſer, (Wund-) Purmanns, ſiehe Wundwaſſer, Purmanns.

Waſſer, (Wund-) Rabels, ſuche unter dem Artickel: Vitriol- (oder Salpeter-) Säuere, im XLIX Bande, p. 302.

Waſſer, (Wund-) Schillings, ſiehe Wundwaſſer, Schillings.

Waſſer, (Wund-) Stahls, ſiehe Wundwaſſer, Stahls.

Waſſer, (Wund-) des Herrn von Ulm, ſiehe unter dem Artickel: Wundwaſſer, Purmanns.

Waſſer, (Wunder-) Charas, ſiehe Wunderwaſſer, Charas.

Waſſer, (Wunder-) Jungkens, ſiehe Wunderwaſſer, Jungkens.

Waſſer, (Wunder-) Langens, ſiehe *Aqua Apoplectica* ſive *Mirabilis*, Langii, im II Bande, p. 1001.

Waſſer, (Wunder-) Londoner, ſiehe *Aqua Mirabilis*, Londin. im II Bande, p. 1030.

Waſſer, (Wunder-) O. B. Th. Hofm. ſiehe Wunderwaſſer, O. B. Th. Hofm.

Waſſer, (Zahn-) Brandenburgiſches, ſiehe Zahnwaſſer, Brandenburgiſches.

Waſſer, (Zahn-) Jungkens, ſiehe Zahnwaſſer, Jungkens.

Waſſer, (Zahn-) P. H. D. Th. Hofm. ſiehe Zahnwaſſer, P. H. D. Th. Hofm.

Waſſer, (Zahn-) Purmanns, ſiehe Zahnwaſſer, Purmanns.

Waſſer, (Zahn-) de Spina, ſiehe Zahnwaſſer, de Spina.

Waſſer, (Zauber-) Purmanns, ſiehe Zauberwaſſer, Purmanns.

Waſſer, (Zeitloſenkraut-) ſiehe Zeitloſenkraut-Waſſer.

Waſſer, (Zeitroſen-) ſiehe Roſenwaſſer, (Hecken- oder Zeit-) im XXXII Bande, p. 936.

Waſſer, (zertheilendes Umſchlag-) Gäſters, ſiehe Umſchlagwaſſer, (zertheilendes) Heiſters, im XLIX Bande, p. 1029.

Waſſer, (Ziegenmilch-) ſiehe Ziegenmilch-Waſſer.

Waſſer, (Zier-) ſiehe Talköl, im XLI Bande, p. 1557.

Waſſer, (Zimmet-) Amſterdamer, ſiehe Zimmetwaſſer, Amſterdamer.

Waſſer, (Zimmet-) Brandenburgiſches, ſiehe Zimmetwaſſer, Brandenburgiſches.

Waſſer, (Zimmet-) Brüßler, ſiehe Zimmetwaſſer, Brüßler.

Waſſer, (Zimmet-) Schmidts, ſiehe Zimmetwaſſer, Schmidts.

Waſſer, (Zimmet-) Utrechter, ſiehe Zimmetwaſſer, Utrechter.

Waſſer, (Zitronen-) Schmidts, ſiehe Zitronenwaſſer, Schmidts.

Waſſer, (Zitronen-) mit Branntewein, Brandenburgiſches, ſiehe Zitronenwaſſer mit Branntewein, Brandenburgiſches.

Waſſer, (mit Zitronen verſetztes Hirſchhorn-) Waldſchmidts, ſiehe *Aqua Cornu Cervi Citrata*, Waldſchmidii, im II Bande, p. 1015.

Waſſer, (Zittwer-) Dorers, ſiehe Zittwerwaſſer, Dorers.

Waſſer, (Zittwer-) Kräutermanns, ſiehe Zittwerwaſſer, Kräutermanns.

Waſſer, (zuſammengeſetzte) *Aquæ compoſitæ*, ſind die, zu welchen mehr, als ein Ingredient kommt. Hierbey erinnern die Brandenburger in ihrem Diſpenſator, p. 11. daß die Apothecker denenjenigen zuſammengeſetzten Waſſern, welche Branntewein erfordern, einen reinen und wohl rectificirten, nicht aber einen ſolchen nehmen ſollen, welcher von den Eſſentzen, Tincturen, Extracten und andern Auflöſungen bereits eingenommen worden: Sintemahl ſelbiger vielleicht ſchon [illegible]

Eigenſchafften von denen Specien, dazu er gebraucht worden, bey ſich führe, mithin würden die Waſſer ſolchergeſtalt eine andere, und ihrem verlangten Nutzen ſchädliche Würckung überkommen, als dem Verlangen und der Meynung des Artztes gantz zuwider ſeyn dürffte.

Waſſer, (zuſammengeſetztes) von jungen Hirſchgeweyhen, Brandenburgiſches, ſiehe *Aqua Typhorum Cervi Compoſita*, juxta Diſpenſ. Brandenb. im II Bande, p. 1038.

Waſſer, (zuſammengeſetztes Cappaunen-) ſiehe *Aqua Caponis Compoſita*, im II Bande, p. 1005.

Waſſer, (zuſammengeſetztes Entian-) *Aqua Gentianæ Compoſita.*

Rec. Rad. Gentian. inciſ. Ibiß.
Fol. & Flor. Cent. min. aa. 4 Unz.
Vini albi optimi, Ibxii.

Laſſet es acht Tage mit einander weichen, hernach deſtilliret über den Helm.

Waſſer, (zuſammengeſetztes Entian-) Londoner, ſiehe *Aqua Entianæ compoſita*, Ph. Lond. im II Bande, p. 1017.

Waſſer, (zuſammengeſetztes Erdrauch-) Augſpurger, *Aqua Fumariæ Compoſita*, P. A. V.

Rec. Rad. Glycyrrhizæ raſæ, ½. Unz. Polypodii querni mundi, 7 Drachm.
Herbar. Abſinth. roman. Cuſcutæ, aa. 1 Unz. Epithymi, 7 Drachm.
Flor. Borragin. Bugloſſ. Violar. aa. 1 Unz. Roſar. ½ Unz.
Myrobalanor. chebular. citrinar. aa. ℥xx.
Prunor. ungaricor. enucleator.
Paſſular. major. enucleatar. aa. Ibß.
Pulpæ Caſſiæ fiſtul. Tamarindor. aa. 2 Unz.

Pülvert, was zu pülvern iſt, ſehr zarte, das übrige aber ſchneidet und ſtoſſet, hernach gieſſet über alles:

Aquæ Fumariæ, Ibvii.

Laſſet es an einem warmen Orte acht Tage in der Digeſtion ſtehen, rüttelt das Gefäſe fleißig um, und thut endlich dazu:

Succi Fumariæ depurat. Ibiii.

Diſtilliret mit dem gelindeſten Feuer aus dem Frauenbade ein Waſſer, welches den Magen und die Leber ſtärcket, die Verſtopffungen öffnet, und alle Kranckheiten der Haut, welche beſonders von einer ſaltzichten und verbrannten Feuchtigkeit kommen, als den Erbgrind, Ausſatz, Flechten und Zittermähler, heilet.

Waſſer, (zuſammengeſetztes Gichtrüben-) Londoner, ſiehe *Aqua Bryoniæ compoſita*, Lond. im II Bande, p. 1006.

Waſſer, (zuſammengeſetztes Hirſchhertz-) Brandenburgiſches, *Aqua Cordis Cervi Compoſita*, Brandenburgic.

Rec. Cordium Cervinor. recent. No. iii. ad iv.

Schneidet ſie klein, und thut dazu:

Flor. Borraginis, Bugloſſi, aa. Mi. Lavendulæ, Lilior. convall. aa. P. i. Roriſmarini,
Folior. Cardui benedicti, Majoranæ, Meliſſæ, Ocymi, Salviæ, aa. Mß.

Seminis Baſiliconis, ½. Unz.
Cortic. Citri recent. 6 Unz.
Cinamomi, ℥vi.
Caryophyllor.
Galangæ,
Ligni Aloes, Santali citrini,
Maceris,
Zedoariæ, aa. ℥iii.
Croci oriental. ℥ii.

Nachdem alles geſchnitten, ſo gieſſet darüber:

Vini gallici albi generoſ. Ibvii.
Aquæ Meliſſæ, Ibiß. Borraginis, Bugloſſi, aa. Ibß.

Laſſet es drey Tage mit einander weichen, hernach deſtilliret aus dem Frauenbade. Dieſes Waſſer kommt mit dem temperirten Hertzwaſſer faſt überein, und ſoll, als ein Gifftmittel, das Gifft vom Hertzen treiben. Vom Hirſchhertze gehet keine beſondere Krafft mit über, und beruhet hier, der Glaube auf der Einbildung.

Waſſer, (zuſammengeſetztes Hollunder-) Brandenburgiſches, *Aqua Sambuci compoſita*, Brandenburgic.

Rec. Radicum Aronis, Bryoniæ, Iridis florentinæ, aa. 4 Unz.
Folior. Cochleariæ utriusque, Lepidii, Naſturtii aquatici, Perſicor. aa. Miii.
Cortic. Pomor. aurantior. recent. No. iv. Limonior. No. iii. Winteranor. 2 Unz. medianor. Sambuci, Mii.

Schneidet, was zu ſchneiden iſt, und ſtoſſet, was da ſoll geſtoſſen werden, hernach gieſſet darauf:

Succi Baccar. Sambuc. 2 Unz.
Vini rhenani, Menſ. iv.

Laſſet es 14. Tage mit einander ſtehen, denn deſtilliret nach der Kunſt, und hebet das Waſſer in einem tüchtigen Geſchirr auf. Es ſoll ein Scharbockswaſſer ſeyn, der Löffelkrautgeiſt aber iſt ihm vorzuziehen.

Waſſer, (zuſammengeſetztes Kletten-wurtz-) ſiehe *Aqua Bardanæ Compoſita*, im II Bande, p. 1005.

Waſſer, (zuſammengeſetztes Lavendel-) ſiehe Lavendelwaſſer, (zuſammengeſetztes) im XVI Bande, p. 1032.

Waſſer, (zuſammengeſetztes Lavendel-) Schröders, ſiehe *Aqua Lavendulæ Compoſita*, Schroederi, im II Bande, p. 1026.

Waſſer, (zuſammengeſetztes Lebens-) Morts, *Aqua Vitæ Compoſita*, Coll. Leid. le Mort.

Rec. Ligni Saſſafras, ½. Unz.
Rad. Galangæ, ℥iß. Calami aromat. Zingib. aa. ℥ii.
Herb. Roriſmarin. Majoran. Lavendulæ, Meliſſ. Menthæ, aa. ℥vi.
Cort. Cinamomi acuti, 1½. Unz. Pomorum chineſ. Citri exter. aa. ℥vi.
Fruct. Caryophyll.
Nuc. moſchat.
Gran. Paradiſi, aa. ½. Unz.
Macis,
Piper. longi, aa. ℥ii.
Cardamomi,
Cubebarum, aa. ℥iß.
Flor. Salviæ, ℥iii. Stœchad. arabic. ℥vi.

Pülvert alles, giesset zehen Pfund Branntewein darüber, und lasset es einige Tage stehen hernach destilliret mit gelindem Feuer, und hänget in ein Bündlein gebunden, ohngefehr bey den Schnabel des Helms:

Ligni Aloes, ʒii.
Masti:h. ʒiß.
Ambræ grys.
Moschi, aa. gr. vi.
Rosar. rubr. 2 Drachm.

Das destillirte Wasser hebet in einem wohlverschlossenen Gefäse auf. Seine Kräffte bestehen darinne, daß es die Lebensgeister ermuntert, in den Ohnmachten und zu andern Kranckheiten dienet. Für die Weiber nimmt man, an statt des Bisams und Ambers, ein wenig Bibergeil, oder lässet auch wohl beydes weg.

Wasser, (zusammengesetztes magenstärckendes Anis-) Conrad Khunraths, so er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 76. also vorschreibet: Nehmet ein halb Pfund Anis- und drey Unzen Fenchelsaamen, Zimmet und Näglein, von jedem eine halbe Unze, Kümmel und Vogelnest, jedes anderthalbe Unze, Muskatenblüten und Nüsse, von jedem zwey Qventgen, frischer, dünner ausgeschnittener Pomerantzenschalen ein Loth, und hochrectificirten Branntewein fünf Pfund. Diese Species werden alle gröblich zerstossen, in ein Glas gethan, der Branntewein darauf gegossen, etliche Tage in die Digestion gesetzet, alsdenn im Frauenbade herüber destilliret, und nach Belieben noch ein wenig Anisöl darunter gethan, so hat man einen vortreflichen Magen-Aquavit.

Wasser, (zusammengesetztes Pöonien-) Londoner, siehe *Aqua Epileptica*, oder *Pæoniæ composita*, Londin. im II Bande, p. 1018.

Wasser, (zusammengesetztes Qvendel-) Brandenburgisches, aus dem Mynsicht, siehe *Aqua Benedicta Serpilli*, sive *Aqua Serpilli composita*, Disp. Brand. ex Mynsichto, im II Bande, p. 1006.

Wasser, (zusammengesetztes Qvendel-) D. W. siehe *Aqua Serpilli Composita*, D. W. im II Bande, p. 1037.

Wasser, (zusammengesetztes Rettig-) Londoner, siehe *Aqua Antiscorbutica*, alias *Raphani Composita*, Ph. Lond. im II Bande, p. 998.

Wasser, (zusammengesetztes Rosen-) siehe **Rosenwasser, (zusammengesetztes)** im XXXII Bande, p. 938.

Wasser, (zusammengesetztes Salbey-) F. F. aus dem Schröder, siehe **Salbeywasser, (zusammengesetztes) F. F. aus dem Schröder**, im XXXIII Bande, p. 825.

Wasser, (zusammengesetztes Schwalben-) Rolfinks, siehe **Schwalbenwasser, (zusammengesetztes) Rolfinks**, im XXXV Bande, p. 1817.

Wasser, (zusammengesetztes Scordien-) Nürnberger und Londoner, siehe *Aqua Scordii composita*, Pharm. Nor. & Lond. im II Bande, p. 1036.

Wasser, (zusammengesetztes Theriak- oder Bezoar-) Brandenburgisches, *Aqua Theriacalis composita* seu *Bezoardica*, Brandenburgic.

Rec. Radicum Angelicæ, Dictamni albi, Dictamni, Pimpinellæ, Zedoariæ, aa. ʒii.
Pentaphylli, Scorzoneræ, Serpentariæ, Tormentillæ, Valerianæ, aa. 1 Drachm.
Folior. Cardui benedicti, Galegæ, Scordii, Succisæ, Veronicæ. aa. Mi.
Flor. Borraginis, Buglossi, Centaurii, minoris, Hyperici, Sambuci, aa. Mß.

Schneidet und reibet alles zu einem gröblichen Pulver, hernach giesset darüber:

Vini rhenani, lbvi.
Aceti bezoardic. lbii.
Succi Acetosæ hispanicæ, lbiß. Borraginis, Salviæ, Scabiosæ, aa. 6 Unz.

Lasset es drey Tage in der Digestion stehen, denn thut dazu:

Myrrhæ, 2 Drachm. die in genug von obgedachtem Bezoarezige aufgelöst worden.
Theriacæ Andromachi, 3 Unz.
Mithridatii Damocratis, 1 Unz.
Camphoræ, 2 Drachm. der in Branntweine zerlassen worden.

Denn destilliret aus dem Frauenbade, mit gläsenen Gefäsen, kunstmäßig. Der Zusatz vom Theriak und Mithridat wird in dem neuen Brandenburgischen Dispensatorio für überflüßig und unnöthig gehalten, und geglaubet, daß es auch ohne diese Stücke ein kräfftiges Wasser werden könne. Ja es würde hinlänglich seyn, wenn man diese vortrefliche Medicamente, bey erforderter Noth, und wenn ja das Wasser davon kräftiger werden solte, in zuträglicher Dose, besonders unter das Destillat mischte. Allein auch hier gilt die Gewohnheit mehr, als alle Vernunft. Im übrigen wird dieses Wasser bey allen giftigen Kranckheiten zu gebrauchen, angerathen: weil es das Gifft von innen heraus treiben soll. Diese Stücke dabey gehen nicht mit über; daher wäre es besser, wenn man es über dergleichen Sachen abzöge, und nach der Destillation den Bezoar sig zumischte: z. E. über Scordien, Liebstöckel, Angelike, Pimpinelle, Alant, Eber- und Petterwurtz, Zittwer, Basilie, Müntze, Gißraut, Holunderblüten, Myrrhen, Agtstein, Cypreß Fenchelsaamen, und dergleichen.

Wasser, (zusammengesetztes ungarisches) Lemery, siehe **Ungarisches Wasser, (zusammengesetztes) Lemery**, im XLIX Bande, p. 1343.

Wasser, (zusammengesetztes Welsch-) Londoner, siehe *Aqua Juglandium Nucum Composita*, Londin. im II Bande, p. 1025.

Wasser, (zusammengesetztes Wermuth-) Londoner, siehe **Wermuthwasser, (zusammengesetztes) Londoner.**

Wasser, (zusammengesetztes Zittwer-) siehe *Aqua Zedoariæ Composita*, im II Bande, p. 1043.

Wasser, (zusammengesetztes Zittwer-) Brandenburgisches, siehe **Zittwerwasser, (zusammengesetztes) Brandenburgisches.**

Wasser, (Zwiebel) siehe **Zwiebelwasser.**

Wasser, im Abendmahl, siehe *Aquarii*, im II Bande, p. 1053.

Wasser abführende Lattwerge, de Spina, siehe *Electuarium Hydragogum*, de Spina, im VIII Bande, p. 752.

Wasser abführende Lattwerge, Sylvs, siehe *Electuarium Hydragogum*, Sylvii, im VIII Bande, p. 751.

Wasser abführende Lattwerge von der Nieswurtz, Zwelfers, siehe *Electuarium Hydragogum ex Ebulo*, Zwelferi, im VIII Bande, p. 731.

Wasser abführende Morschellen, siehe **Morschellen, (Wasser abführende)** im XXI Bande, p. 1762.

Wasser abführendes Pulver, Burnets, siehe *Pulvis Hydragogus*, Burneti, im XXIX Bande, p. 1522.

Wasser abführendes Pulver, D. D. J. M. aus Th. Hofm. siehe *Pulvis Hydragogus*, D. D. I. M. ex Th. Hofm. im XXIX Bande, p. 1522.

Wasser abführendes Pulver, Timäi, siehe *Pulvis Hydragogus*, Timæi, im XXIX Bande, p. 1522.

Wasser abführendes Pulver, Zwelfers, siehe *Pulvis Hydragogus*, Zwelferi, im XXIX Bande, p. 1523.

Wasser abführender Syrup, Daquins, *Syrupus Hydragogus*, Daquin.

Rec. Rad. Mechoacann. Irid. nostr. Ebul. (alle frisch)
Medullæ Sem. carthami,
Fol. Senn. ſ. ſt. Soldanell. ana ʒiß.
Rad. Turbith. Hermodact. Jalapp. Rhabarb. ana ʒvi. Valerian. maj. Eryng. Helen. Asari,
Cort. rad. Cappar. Tamarisc.
Sant. citr.
Sem. Ebuli,
Baccar. Junip. ana ʒß.
Fol. Ceterach, Agrimon. Chamædr.
Flor. Genist. ana Mi.
Limatur. Chalyb. (in ein Säckgen gehangen)
Tartar. alb. (zerstossen) ana ʒii.

Wenn ihr alles klein zerschnitten und gestossen habt, so giesset zwey Pfund Hindläuffwasser, und gereinigten Holunderwurtzsafft und Körbelblätersafft von jedem drey Pfund, darauf, lasset es vier und zwantzig Stunden mit einander weichen, hernach aufbrudeln; seiget und preſſet es durch und läutert den durchgedruckten Safft mit vier Pfund recht guten Zucker und kochet es; zu Ende der Kochung aber thut dazu vitriolisirten Weinstein und Polychrestsaltz, von jedem zwey Untzen, und drey Tropfen Zimmtöl; machet einen Syrup daraus.

Wasser abführender Syrup, Mynsichts, *Syrupus Hydragogus*, Mynsicht. Nehmet Schwerdtlilienwurtzel, machet sie von der äussern Schale rein, zerstosset sie und drücket den Safft daraus, den ausgedrückten Safft lasset, so lange in einem Glase stehen, bis sich das Dicke zu Boden gesetzet hat; dann nehmet sechzehn Untzen von diesem hellen Saffte, vier Untzen Zimmetwasser und eine Untze Magisterium von Perugummi; lasset diese vier und zwantzig Stunden in einem wohl verschlossenen Gefässe mit einander weichen, dann seiget es durch, und mischet sechzehn Untzen Zucker dazu; Nehmet aber

Spec. Diarrhod. Abbat.
Rhabarb. (des besten) ana ʒß.
Santali rubr.
Rad. Anchusæ ana ʒii.

Mischet es unter einander, bindet es in ein Säckgen, und kochet es in einem doppelten Gefässe so lange bis es die gehörige Dicke eines Syrups erhalten hat. Wenn nun der Syrup mit der gröſten Behutsamkeit verfertiget worden, so würzet ihn mit Würtznägelein, Zimmet, und Muscatenblüten, von jeden ein Quintlein, und Moschatengallien, einem Scrupel, nach der Kunst an, so habet ihr einen Syrup, welcher in der Cacherie und in allen Arten der Wassersucht eine gantz unvergleichliche Remigung, ja ein göttliches Hülffsmittel ist, wenn man selbigen von anderthalb bis zwey Untzen wöchentlich zwey- bis dreymahl verordnet. Denn wenn die Wassersucht durch keine menschliche Hülffe gehoben werden kan, so hilfft dieser Syrup gantz gewiß.

Wasser abführender Syrup, Zwelfers, *Syrupus Hydragogus*, Zwelferi. Nehmet vier Pfund gereinigten blauen Schwerdtlilienwurtzelsafft, und anderthalb Pfund starcken Holunderwurtztranck, mischet beydes wohl unter einander und thut folgende geschnittene und zerstossene Sachen hinein; Nehmlich:

Rec. Rad. Ebuli ʒiv. Enulæ ʒii. Calami aromat. ʒiß. (frische)
Cort. med. Sambuc. (frische) ʒii.
Medull. Sambuc ʒi.
Baccar. Juniperi ʒiß. Alkekengi,
Sem. Bardan. maj. Nasturt. Urticæ, ana ʒi.

Nachdem ihr es einige Zeit digeriret habt, so kochet es bis auf anderthalb Pfund ein, seiget es durch, drücket die Species aus, thut zu der geläuterten Durchseigung drey Pfund recht weiſsen Zucker, und kochet es abermahls bis zum Syrupe ein. Dieser Syrup ist in der Cacherie und in der wässerichten Disposition ein unvergleichliches Medicament; denn er führet die wässerichten Feuchtigkeiten durch den Urin, aber auch zuweilen durch den Stuhlgang fort, wenn man ihn zu einer bis zwey Untzen einnimmt. Noch einen dergleichen Syrup lehret der Schrifftsteller also verfertigen:

Rec. Rad. Levistici (frische) ʒiiß. Mechoacann. alb. Jalapp. Ebuli (frische) ana ʒii.
Turbith albi, Hermodactyl. ana ʒi.
Cort med. Sambuc ʒi.
Medullæ Sambuc. ʒß.

Gummi Gamandræ (zu Pulver gestossen und in ein Säcklein gebunden) ʒi.
Cremor. Tartari ʒß.
Tartari vitriolat. ʒiii.
Ol. Tartari per deliqu. ʒii.

Wenn ihr alles gröblich zerschnitten und zerquetschet habt, so giesset bis um die Helffte vierthalb Pfund des kräfftigsten destillirten Weins darauf. (Man nimmt nemlich sieben Pfund guten weissen Wein, ziehet viertehalb Pfund durch die Destillation herüber, und den übrigen verrochenen Wein giesset man weg.) Dann stellet es an einen warmen Ort, und lasset es in einen wohlverschlossenen Gefässe vier Tage lang digeriren, hernach seiget und drücket es starck durch, die Durchseigung läutert nach der Kunst und hebet sie mittlerweile auf; nehmet aber die von der Eintränckung übriggebliebenen Species, und thut ferner folgende Sachen dazu, nemlich:

Rec. Rad. Levistic. ʒiiiß. Cichor. sylv. Apii, Vincetoxici, Petroselini (alle frisch) ana ʒiii.
Cymar. Asparagi (frische) ʒiv.
Herb. hepat. nob. Scolopendr. Cichor. sylv. Agrimon. Nasturt. hort. (alle frisch) ana ʒii.
Sem. Nasturt. Urticæ, ana ʒvi. Ebuli ʒiß.

Wenn ihr alles klein geschnitten, so kochet es so vielmahl mit gehöriger Menge Wasser, bis ihr alle Kräffte herausgezogen habet, seiget und drücket es durch, giesset alle Durchseigungen zusammen, läutert sie gehörig und lasset es bis auf ein Pfund abdampffen; zu diesem Pfunde thut die oben aufbehaltene Eintränckung und vier Pfund weissen Canarienzucker, lasset es ein- oder ein paarmahl aufwallen, und machet einen gehörig dicken Syrup daraus, welchen ihr mit Zimmet- und Würtznägelein-Oelzucker, von jedem eine halbe Untze, nach der Kunst anwürtzen könnet. Weil dieser Syrup die im Cörper überflüßige wässerichte Feuchtigkeit nicht allein durch den Urin und Stuhlgang, sondern auch durch die unempfindliche Ausdampffung abführet, so brauchet man ihn insonderheit in cachectischen und wassersüchtigen Kranckheiten. Ueber dieses stärcket er auch die Eingeweyde im Unterleibe, und eröffnet die darinnen sich ereignenden Verstopfungen. Die Dose ist eine bis zwey Untzen.

Wasser abführender (oder Leber-) Syrup, Zwelfers, *Syrupus Hydragogus seu Hepaticus*, Zwelferi.

Rec. Succi Absinthii ℔i. Epaticæ nobilis, Agrimoniæ ana ʒx. Iridis nostr. cœrul. lbi.

Mischet diese Säffte unter einander, und thut folgende klein zerschnittene und gestossene Sachen hinein; nemlich:

Rec. Rad. recent. Enulæ ʒvi. Calami aromatici ʒiß. Galangæ ʒj.
Medullæ Sambuci ʒvi.
Rosar. rubr. (frische) ʒiii.
Santali rubr. ʒß.
Baccar. Juniper. ʒi.

Lasset es einen Tag mit einander weichen, dann anderthalb Pfund davon einkochen, hernach thut zu der ausgedrückten und mit Eyweiß geläuterten Durchseigung zwey Pfund weissen Canarienzucker, und kochet es bis zur gehörigen Dicke eines Syrups ein. Damit er angewürtzet werde, so setzet zuletzt Zimmet- und Würtznägelein-Oelzucker, von jedem eine halbe Untze darzu, und machet einen Syrup daraus, welcher cachectischen und wassersüchtigen Personen sehr zuträglich ist. Er stärcket auch kräfftig die Leber und die Milz, wenn man ihn zu einer oder zwey Untzen auf einmahl öffters gebrauchen läst.

Wasser abführenden Thee, (Species zum) **Brandenburgische,** siehe Species zum öffnenden und Wasserabführenden Thee, Brandenburgische, im XXXVIII Bande, p. 1336.

Wasser abführender Tranck, Zwelferi, siehe *Decoctum Hydragogum*, Zwelferi, im VI Bande, p. 360.

Wasser-Abgötterey, siehe Wasser-Götter.

Wasser ableiten, siehe *Aquæductus*, im II Bande, p. 1045. u. ff. wie auch in dem Artickel: Aqua, ebend. p. 988. u. ff. desgleichen *Servitus aquæ immittendæ*, im XXXVII Bande, p. 494. *Servitus Cloacæ immittendæ*, ebend. p. 496. u. ff. und *Servitus Fluminis avertendi*, ebend. p. 500. u. ff.

Wasser abschlagen, siehe Abschlagen des Wasser, im I Bande, p. 180; ingleichen Wasser, (Fisch).

Wasser abwägen, heißt im Bergbau, durch die Wasserwaage erkundigen, ob ein Wasserfälle mit gnungsamer Rösche einzubringen. **Berginform.** Part. II. f. 107. Bergbaupost. Indic. Lit. W. Jungb. W. Siehe auch **Abwägen,** im I Bande, p. 224.

Wasser zum Abwischen, ist ein aus weissen Bohnen, Semmelbrosamen, Kürbis, weisser Wurtzwurtzel, Ziegenmilch, Pinien, und Fleisch von Taubenbrüsten, destillirtes und abgezogenes Schminckwasser, dessen sich das Frauenzimmer, um eine weisse und schöne Haut dadurch zu bekommen, zu bedienen pfleget.

Wasser abzuführen, (die Servitut oder Gerechtigkeit, das gesammlete Regen-) siehe in dem Artickel. Aqua, im II Bande, p. 993. desgleichen *Servitus fluminis avertendi*, im XXXVII Bande, p. 500. u. f.

Wasser-Ader oder **Wasser-Quelle,** siehe in dem Artickel: Aqua, im II Bande, p. 988. u. f. desgleichen **Quelle,** im XXX Bande, p. 176. u. f. wie auch **Brunnen,** im IV Bande, p. 1604. u. f. und **Brunnen-Quelle,** ebend. p. 1613. u. f.

Wasser und Aderbruch, siehe *Hygrocele*, im XIII Bande, p. 1419.

Wasseradern, Wassergefässe, *Venæ Lymphaticæ*, empfangen von den kugelförmigen Drüsen das Flüßwasser, und führen solches entweder in die Blutadern, oder in das Behältniß des Milch- und Nahrungssaftes. Es sind kleine, durchsichtige, weisse, und knotichte Gefässe, welche zwey bewegliche Fallthürlein haben, die sie allenthalben auf das genaueste verschliessen. Man hat aber auch noch andere Wassergefässe, welche

wärts aus den Pulsadern gehen, und von dem Blute dieser Adern nur den dünsten wäßrigen Theil in sich nehmen. Diese Seitencanäle gehen entweder weiter fort, und bringen die enthaltene beharffte Feuchtigkeit zu andern Theilen und Gefässen; oder sie öffnen sich unmittelbar in die leeren Plätzgens, die man hin und wieder im Cörper findet, und aus solchen sickert eine sehr feine, doch etwas klebrige Feuchtigkeit, welche alle Theile auch von aussen schlüpfrig erhält; nach und nach aber, damit sie sich nicht zu häufig ansammle, in die so genannten verschluckenden Adern wieder aufgenommen, und zu den Säfften zurück gebracht wird. Die Wasseradern werden sonst im lateinischen auch *Ductus aquosi, Lymphæ Ductus, Vasa serosa, Venæ aquosæ*, oder insgemein *Vasa lymphatica* genennet, und sind nichts anders, als zarte, subtile, dünne, und durchscheinende Röhren, so das überflüßige Flüßwasser, von allen und jeden Theilen unsers Leibes aufnehmen, und theils dem Brustgange, theils aber den Blutadern beyschütten. **Bartholin,** Anatom. Libell. I. Append. III. p. 622. und 623. **Leusser,** Compend. anatom. p. 75. allwo er saget: der Anfang dieser Adern ist in den meisten Theilen des Cörpers: denn in allen sind sie noch nicht gezeiget worden, ob es gleich zu glauben, daß sie da seyn. Und **Nenter** schreibet, Physiol. med. c. 2 §. 67. p. 53. Die bekannte Meynung aller Anatomisten gehet heutiges Tages dahin, daß diese Gefäse von allen Theilen des Leibes das Flüßwasser zurücke führen, ꝛc. **Junker,** hat in Conspect. physiol. Tab XII. p. 244. §. 10. seine Meynung davon also erkläret: Daß sich dergleichen Wasseradern in dem ganzen Cörper antreffen lassen, wird nicht ohne Wahrscheinlichkeit geglaubet; ob sie schon noch nicht allenthalben entdecket sind: denn wenn wir erwägen, daß das Flüßwasser durch die fortgehende Bewegung zugleich mit dem Blute, der Nahrung wegen, zu allen festen Theilen geführet werde, und solches doch bey dieser Arbeit nicht gäntzlich aufgehet; so muß nothwendig das überflüßige den andern Säfften wieder beygemischet werden; welches, weil es ohne besondere Wege nicht geschehen kan, zu erkennen giebet, daß diese Adern vermuthlich allenthalben seyn müssen. Einige theilen die Wasseradern ein, in **Wassergefässe der Blutadern oder Theile,** *Vasa Lymphatica Venarum* sive *Partium*; und denn in **Wassergefässe der Pulsadern,** *Vasa Lymphatica Arteriarum*. Die ersten sind diejenigen, so wir nur itzo beschrieben, und welche alle neuere Anatomisten auch beobachtet haben: nemlich die, so von den Theilen herstammen, und das übrige Flüßwasser dem Herzen wieder zuführen. Die andern aber sollen solche Wassergefässe seyn, so das Flüßwasser aus den Pulsadern unmittelbar annehmen, und durch eigene Gänge, in welche sich die Pulsadern selbst endigen, den Theilen vom neuen beyführen. Jedoch halten viele dafür, daß sich die von der letztern Gattung mehr in den Gedancken gar zu subtiler Anatomisten, als in dem menschlichen Cörper selbst, finden lassen. Dieser Adern erster Erfinder ist der berühmte dänische Cyclicus und Professor, **Thomas Bartholin,** welcher im Jahre 1651. den 15. December solche Wassergefässe um und an der Leber zuerst beobachtet hat. Zu welcher Zeit jedoch, ohne Vorwissen des andern, der schwedische Anatomiste und Professor zu Upsal, **Olaus Rudbeck,** besagte Gefässe gleichfalls entdecket und der gelehrten Welt durch Schrifften offenbaret hat. Sonst schreiben die Engellander, als **Glisson,** Tract. de Hepate, c. 31. und **Charleton,** Oeconom. animal. Exercit. IX. p. 107. die Ehre solcher Erfindung dem sonst nicht unbekannten **Joliv** zu. Bes. **Martin Bogdans,** Apologia duplici, pro Vasis lymphaticis *Thomæ Bartholini*, contra *Olaum Rudbeckium*; ingleichen **Bartholins,** Opuscula nova anatomica, de Lacteis Thoracicis, & Lymphaticis Vasis, uno Volumine comprehensis, & ab Auctore auctis & recognitis, Hafniæ, 1670. in 8. wie auch seine Anatom. Libell. I. Append. III. p. 621. und **Merklins,** Linden. renovat. p. 1003. u. f. Weiter kan man nachlesen, **Olaus Rudbecks,** Exercitat. anatomic. de Ductibus novis hepaticis, aquosis, & vasis Glandularum serosis, nunc primum inventis. æneisque Figuris, in Tab. XIII. delineatis. Welches Werckgen erstlich zu Copenhagen, im Jahre 1653. in 4. und nachgehends im Jahre 1654. zu Leyden in Holland, in 12. herausgekommen; ingleichen **Mollern,** in Hypomnemat. ad *Johann. Schefferi* Sveciam literatam, p. 413. u. f. Und **Stollen,** in seiner Anleitung zur medicinischen Gelahrheit p. 485. 487. u. 488. in Not. d. &c. Was die Structur und den Bau der Wasseradern anlanget, so bestehen selbige aus einem sehr dünnen und subtilen Häutlein, gleichwie die Milchadern; sind auch von innen mit eben dergleichen halbmondenförmigen Klappen begabet, welche also liegen, daß sie das Flüßwasser von dem Umfange des Cörpers leichtlich aufnehmen können, aber nicht wieder zurück fliessen lassen. Bes. **Ruysch,** Dilucidat. Valvular. in Vasis lymphaticis & lacteis. Welcher Tractat, mit Zusatz einiger seltenen anatomischen Anmerckungen, zu Haag in Holland, im Jahre 1665. in 8. herausgekommen. Dieser **Ruysch** hat einige Klappen dieser Gefässe zu allererst entdecket, wie **Boerhaave,** in Methodo disc. Medic. p. 365. bezeuget; bes. auch **Stollen** im angeführten Buche, p. 485. und 489. Auf was Weise diese Gefässe zu entdecken, zeiget der berühmte **Heister,** Compend. anatomic. p. 75. am besten an, wenn er spricht, daß solches entweder durch Unterbindung des Brustganges, oder der Hohl-Pfort-Nieren-Milz- und dergleichen Ader in einem annoch lebenden, oder erst kurz verstorbenen Thiere, oder aber durch starcke Einblasung in die Blut- oder Pulsadern, wie auch in die Ausführungsgänge der annoch warmen Eingeweide, als der Leber, des Milzes, oder dergleichen, am füglichsten geschehen könne. Der Nutzen dieser Wassergefässe bestehet darinne, das zur Nahrung überflüßige Flüßwasser aufzunehmen, und entweder dem übrigen Geblüte, oder aber dem Milchsafft, zur gehörigen Verdünnung und Flüßigkeit, wieder beyzumischen. Zum Beschluß führen wir hier noch an, was **Heister,** in der 17. Anmerkung seines Compend. anatomic. von diesen Adern überhaupt saget: „Wir haben, spricht er, sehr wenig

„Waſſergefäſſe von dem Menſchen abgebildet, „und auch ſelbſt die Figuren, welche **Nuck**, in „ſeiner Adenograph. zeiget, ſo von vielen für wah„re Gefäſſe eines menſchlichen Cörpers gehalten „worden, ſind in Wahrheit, wo nicht alle, doch „die meiſten, aus Thieren genommen, oder auch „nur blos erſonnen, welches auch deſſelben Figu„ren von den Nieren, Hertze und andern bezeu„gen; wie es erfahrne Anatomiſten leicht mercken „können. Diejenigen aber, welche er der menſch„lichen Gebährmutter beygefüget, ſind gewiß nie„mahls ſo geſehen worden, ſondern, wie ich dafür „halte, ſind ſolche, nur nach der Gleichförmigkeit „mit der Thiere ihren gemacht: Denn weil dieſe „Gefäſſe nur in Lebenden können geſehen werden, „keine lebendige Frauensperſonen aber aufge„ſchnitten werden, ſo kan man leichtlich die „Wahrheit von unſerer Meynung begreiffen. In„deſſen aber läugne ich doch nicht gänzlich, daß „ſolche zuweilen können bemercket werden. Sie„he auch *Lympha*, im XVIII Bande, p. 1514.

Waſſeradern der Gebährmutter, *Vaſa Lymphatica Uteri*, ſind noch wenig bey dem menſchlichen Geſchlechte beobachtet worden, obwohl etliche, als **Verheyn**, Anat. Lib. I. Tab. XV. fig. 2. E. E. p. 140. und **Regn. de Graaf**, de Mulier. Organ. Tab. XI. S. S. p. 154. ſolche der menſchlichen Gebährmutter angetichtet haben. Es hat zwar **Nuck**, Adenograph. curios. p. 70, u. f. und Figur XXXII. um und bey der menſchlichen Gebährmutter, als an den Eyerſtöcken, Hüft Saamengefäſſen und andern, ſolche Waſſerröhren angetroffen, an der Gebährmutter aber ſelbſt hat er keine dergleichen entdecken können; jedoch zweifelt er nicht, daß ſolche allda befindlich wären, doch hat er ſie nicht auf gerathe wohl, wie andere Anatomiſten, in Kupfer wollen ſtechen laſſen, bevor er durch vielfältige Erfahrung dieſelbe beſſer erforſchet hätte; in der Gebährmutter des Rindviehes aber hat er ſie offte und in groſſer Menge geſehen; derowegen er auch dieſelbe Fig. XXXIII. ſamt dieſen Waſſeradern, vorſtellen und in Kupfer bringen laſſen. Doch hat heutiges Tages der berühmte **Morgagne**, Advers. Anat VI. p. 76. nach vielgehabtem Fleiſſe und Sorgfalt, die Waſſergefäſſe der menſchlichen Gebährmutter in einer ſchwangern Weibsperſon entdecket und beobachtet. Der Nutzen dieſer Adern iſt, das überflüßige Flüßwaſſer von dieſen Theilen dem Hertzen wiederum zuzuführen. **Regn. de Graaf**, de Mulier. Organ. c. 8. p. 114. Hier iſt auch noch zu erinnern, daß der weyland berühmte däniſche Leibmedicus und Anatomiſt, **Thomas Bartholin**, Hiſtor. Lact. Thorac. c. 10. und Anatom. Lib. I. c. 28. p. 264. an der menſchlichen Gebährmutter auch Milchadern beobachtet zu haben ſchreibet; welches aber nach **Regner de Graafs** Meynung, am angeführten Orte p. 113. aus Irrthum geſchehen, indem er Waſſergefäſſe für Milchadern gehalten und angeſehen.

Waſſeradern des Hertzens, *Vaſa Lymphatica Cordis*. Solcher erſcheinen auf der äuſern Oberfläche des Hertzens nicht wenig: ſintemahl ſelbige das aus der Subſtanz des Hertzens zurück flüſſende Flüßwaſſer auffaſſen und entweder dem Bruſtgange ſelbſt, oder aber den Unterſchlüſ- oder Droſſelblutadern wieder beymiſchen. **Mus-nick**, de Re Anatom. p. 103. und 104. **Verheyn**, Anat. Lib. I. Tr. III. c. 8. p. 168. **Bartholin**, Anat. Lib. II. c. 5. p. 358. **Blankard**, Anat Tab. VIII. Fig. I. p. 63.

Waſſeradern der Leber, *Vaſa Lymphatica Hepatis*. An der Leber werden viel Waſſeradern gefunden, inſonderheit aber kommen ſolche zum Vorſchein, wenn man bey noch lebenden Thieren die Pfortader und den Gallengang ſo unterbindet; oder aber, wenn man in ſchon verſtorbenen in die Pulsader oder in den Lebergang hinein bläſet. **Blankard**, Anatom. Tab. III. Fig. 1. und 2. *Act. Erudit. Lipſ.* Ann. 1712. Maj. p. 215. **Verheyn**, Anatom. Corp. human. Lib. I. Tr. II. c. 17. p. 97. **Heiſter**, Compend. anatomic. p. 77.

Waſſeradern nicht abzugraben, abzuleiten, zu verſchütten, einzufaſſen, oder zu ſchwächen, iſt in den Rechten eine beſondere Art der Servitut, davon zu ſehen in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 993.

Waſſeräpt, ſiehe **Waſſereppich**.

Waſſeraichen, ſiehe **Aichen**, im I Bande, p. 867.

Waſſer zu alten Schäden, Purmanns, *Aquæ* ad *Ulcera inveterata*, Purmanni. Derer beſchreibet der Schrifftſteller in ſeiner Chirurgia curioſa, p. 630. u. f. dreye, die alſo gemacht werden:

Rec. Decoct. Ariſtoloch. long. Veronic. & Alchimill. c. Lixiv. e Calce viva, ℔ii.
Aloes hepatic. ʒß.
Maſtiches,
Myrrhæ,
Olibani, aa ℥iii.
Vitrioli albi,
Aluminis uſti, aa. ℥iß.
Mellis Roſar. ℥i.
Mumiæ,
Antimon. diaphoret. aa. ℥i.

Wenn die Myrrhen mit etwas Brannteweine aufgelöſet, und alles gröblich geſtoſſen worden, ſo thut alles zuſammen in einen bequemen Topf, gieſſet gnug Theewaſſer darauf, und laſſet es wohl verdeckt, eine Stunde lang kochen, hernach ſeiget es durch. Nachdem die Schäden recht rein worden, ſo kan dieſes Waſſer mit Carpey angeleget werden. Wem dieſes nicht beliebet, der erwähle folgendes, ſo in dergleichen Schäden auch ſehr groſſe Dienſte thut:

Rec. Lixivii e Calce viva c. pauco ſal. ammoniac. parat. ℔iß.
Phlegmat. Vitriol.
Sacchar. Alumin. aa. ℥iii.
Mercurii dulc. ℥iiß.
Sacchar. Saturni, ℥i.
Flor. Aeris, ℥ii.
Eſſ. Euphorb. ℥iß.

Stoſſet alles mit einander, auſſer der Eſſenz und dem Kalckwaſſer, klein, und thut es denn zuſammen in ein beqvemes Glas; laſſet es mit einander in der Wärme, bey öffterem Umrühren digeriren, und gebrauchet alsdenn das Klare davon. Nachſtehendes will Purmann bey

dieſen Schäden über alle maſſen gut befunden haben: Denn es reinige, heile und trockne ſehr wohl aus; Auch könne es zu Fiſteln, und andern Schäden, abſonderlich zu Einſpritzungen, gebrauchet werden. Es werde aber alſo gemacht:

Rec. Tutiae ppt. ℥ii.
Antimon. diaphor. ℥i.
Turpeth. alb. ʒß.
Myrrhae,
Olibani, aa. ℥iß.
Amalgam. Mercur. ℥iiß.
Camphor. ʒß.
Sacchar. Saturni, ʒß.

Nachdem die Myrrhen hier auch mit etwas Weine aufgelöſet worden, ſo thut alles zuſammen in einen Topf, und gieſſet ein halb Quart Honig-Waſſer, und ein Quart Kalck-Lauge darauf; Denn verdecket es wohl, und laſſet es eine Stunde mit einander kochen, hernach rühret es ofte um, und gebrauchet das Klare davon in den Schäden.

Waſſerampfer, ſiehe *Lapathum acutum*, im XVI Bande, p. 731.

Waſſeramſel, ſiehe **Amſel**, im I Bande, p. 1808.

Waßer-Andorn, ſiehe *Lycopus*, im XVIII Bande, p. 1455.

Waſſerangelicke, *Angelica Aquatica*, ſiehe *Angelica*, im II Bande, p. 252.

Waſſer aufhalten, ſiehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. und p. 992. wie auch *Aquæductus*, ebend. p. 1045. u. f. desgleichen *Servitus Fluminis avertendi*, im XXXVII Bande, p. 500. u. f. und **Waſſer (Fiſch-)**.

Waßer aufſchwellen, oder **ſchützen**, ſiehe in dem Artickel: **Waſſer, (Fiſch-)** und *Aqua*, im II Bande, p. 988. und p. 992. wie auch *Aquæductus*, ebend. p. 1045. u. f.

Waßer zu den Augen, ſiehe oben die Artickel: **Waßer, (Augen-)**.

Waßer zu allerley Augengebrechen, Conrad Khunraths. Dergleichen beſchreibet der Schrifftſteller im erſten Theile ſeiner Medull. de. ſtillator. verſchiedene. Als p. 421. folgendes, ſo **zu Menſchen und Vieh zu gebrauchen**, und alſo verfertiget wird: Im May findet man an den Wacholder-Stauden weiche und gelbfarbene Schwämme wie ein Moos wachſen, dieſe nehmet herab, thut ſie in ein Glas, und ſetzet ſolches an die Sonne, ſo zerſchmeltzen die Schwämme zu einem Waſſer, welches man hernach durch ein Tuch in ein anderes Glas ſeiget, und des Morgens in einen Ameiſen-Hauffen ſetzet, ſo wird es gar ſchöne lauter, und kan zu allerley Gebrechen der Augen, wenn man es nöthig hat, gebrauchet werden. Ein ander dergleichen **Waſſer für das dunckle Geſicht, und die Augen-Schmertzen** hat der Schriftſteller in eben dieſem Buche, p. 471. Nehmet präparirte Tutie ein Quentlein, Maſtix ein halbes Quentlein, Carabe oder Agtſtein einen Scrupel, weiſſen Vitriol zwey Scrupel, Safran zwey Gran, Roſen- Fenchel- Schellwurtz- Augentroſt- Eiſenkraut und Wegrich-Waſſer, jedes eine Untze. Die erſtern Stücke reibet alle aufs kleineſte unter einander, hernach thut ſie in obbenannte Waſſer, und laſſet ſie einen Monat darinne ſtehen, ſo iſt das Waſſer bereitet. Dieſes ſtreichet man Abends bey dem Schlafengehen auf die Augen-Lieder, auswändig, aber nicht in die Augen hinein, und wenn man des Morgens wieder aufſtehen ſoll, ſo wäſchet man die Augen mit reinem friſchen Brunnen-Waſſer wiederum aus, und ſolchergeſtalt wird man ein feines klares Geſicht bekommen, daß man der Brille nicht mehr nöthig hat. Sonſt ſtillet es auch die Augen-Schmertzen. Noch mehr ſolche Waſſer hat **Khunrath** im angezogenen Buche, p. 480. und 481. Das erſte davon iſt ein gar gutes **Augen-Waſſer zu hitzigen und triefenden Augen**, und wird alſo verfertiget: Nehmet acht Loth weiſſen Nicht, reibet ihn ſehr klein und beutelt ihn durch; Ferner nehmet Bleyweiß und Campher, jedes ein Loth, Jungfern-Honig zwey Loth, Schellwurtz-Waſſer ein halb Nöſel, und Nachtſchatten-Waſſer acht Loth. Dieſe Stücke menget alle wohl unter einander, und machet ein Waſſer daraus, welches, wenn man es gebrauchen will, vorher wohl umgerühret werden ſoll darnach tropffet man drey oder vier Tröpflein davon, des Morgens und Abends, mit einer Feder in die Augen. Es iſt ſehr gut und nützlich. Das andere iſt das **blaue Augen-Waſſer**, welches der Schriftſteller alſo zu verfertigen lehret: Nehmet ungelöſchten Kalck und Salmiack, jedes gleich viel. Beyde Sachen menget unter einander, thut ſie zuſammen in einen neuen Topf, cementiret es eine Stunde im Glühen, darnach thut es in eine ſaubere Pfanne, gieſſet Schellwurtz-Waſſer daran, und ziehet damit die Schärffe aus; Denn ſeiget es durch grobes Papier, daß es lauter werde, und thut es in ein meßingenes Becken, ſo habt ihr ein reines blaues Augen-Waſſer, in welches man endlich ein wenig Campher thut, und es alſo gebrauchen läßet. Das dritte iſt noch ein **Augen-Waſſer**, ſo folgender maßen zu verfertigen: Nehmet präparirte alexandriniſche Tutie, zwey Loth, Campher ein halb Quentlein, und Malvaſier ein Kännlein: Solches miſchet durch einander, verwahret es in einem Glaſe, und wenn ihr es brauchen wollet, rühret es wohl um. Das vierdte iſt ein köſtlich gutes **Augen-Waſſer, wann einem die Augen feurich und eytrich ſeyn, auch das Geſicht verfinſtert iſt.** Nehmet deſtillirtes Lekritzen-Waſſer und Frauen-Milch, jegliches ein halb Nöſel, thut es in ein Glas, und dazu ſo viel geſchabten Campher, als einer Bohne groß, auch ſo viel Saffran, als des Camphers geweſen, laſſet es fein zugemacht an der Sonne ſtehen, und bey dem Gebrauche etliche Tröpflein in die Augen tropffen. Auch hat der Schriftſteller im andern Theile ſeiner Medull. deſtillator. verſchiedene ſolche Waſſer, als p. 325. u. f. Ein köſtliches **Augen-Waſſer für trübes Geſicht und Augenfelle**, welches bey Menſchen und Vieh hochnützlich zu gebrauchen und alſo bereitet wird: Nehmet die Eyer von den rothen Ameiſen, thut ſie in einen Glas-Kolben, ſo kein weites Loch hat, denn verlutiret und bekleibet dieſen auswendig gar wohl mit Teige, daraus man Brodt bäcket, ſetzet es in einen Back-Ofen, und laſſet

es also, gleichwie anderes Brodt backen, zuletzt, wenn es mit dem andern Brode zu rechter Zeit ausgenommen und wohl erkaltet, so brechet das Brodt mälich vom Glase ab, da ist denn aus den Ameisen-Eyern ein Wasser worden, welches man etliche mahl, nachdem einem die Augen sehr schadhaft seyn, jedesmahl zu ein paar Tröpflein in die Augen thun soll; Es erscheinet sehr hülflich und ist oft bewährt befunden worden. Man könnte dieses Wasser auch unter andere köstliche bewährte Augen-Wasser mischen und mit selbigen versetzen. Und eben solcher Gestalt, wie jetzt von den Ameisen-Eyern gesaget worden, wird auch von den Ameisen selbst ein Wasser gebrennet: Man thut nemlich ein wenig Honig in einen Glas-Kolben, und setzet diesen in einen Ameis-Hauffen, darinne grosse Ameisen sind, so lauffen diese in das Glas dem Honige nach, so, daß es in einer Nacht davon voll wird. Hernach verstopfet man das Glas, damit sie darinne bleiben, und verfähret ferner mit Bekleibung des Brodt-Teiges, Backens im Ofen und andern Umständen, wie berichtet worden, so findet man endlich auch ein Wasser von den Ameisen im Glase, welches für das beste Augen-Wasser zu Heilung aller Augen-Gebrechen gehalten wird. Von den Ameisen wird auch für sich über den Helm ein Wasser destilliret, welches, wenn man davon des Abends, ehe man zu Bette gehet, drey oder vier Tropffen in die Augen tropffet, die Felle und Blattern vertreibet, so in denselbigen Augen seynd. Und p. 528. hat **Khunrath** dieses **trefliche Augen-Wasser**, welches auch in schwärenden Augen gute Dienste thut. Lasset in Saltz-Geiste ein Stückgen reines Kupffer so lange liegen, bis nach etlichen Stunden der Geist gantz blau ist, hernach mischet unter solchen Geist Augentrost- oder Rosen-Wasser, daß er nicht mehr sehr scharf sey, aber doch ein wenig beisse, und solches kan man etliche mahl an einem gesunden Auge mit zwey oder drey Tropffen versuchen. Tröpffelt davon zwey Tropffen in die bösen Augen-Winckel, lasset sie im Auge herum lauffen, und wiederholet dieses täglich zwey oder dreymahl, so geneset das schwärende Auge ohnfehlbar, ob es schon scheinet, als wenn es ausschwären wolte. Man muß aber dabey eine gute Diät halten, und der Patiente darf nicht ins Licht sehen, noch ans Helle gehen.

Wasser wider das Augenrinnen und **Triefen, Bräuners**, welches er in seinem Wein-ber- und Kinder-Artzte, p. 913. u. f. also verordnet: Nehmet alten weissen Wein, Rosen- und Wegbreit-Wasser, jedes sechs Loth, bereitete Tutie zwey Quentgen, Myrrhen anderthalbes Quentgen. Lasset den dritten Theil zusammen einkochen, zuletzt hänget in einem Tüchlein gebunden, darein: Grünspan einen Scrupel, Campher sieben Gran. Gebrauchet es sonder Ausdrücken auf die Augen. Oder: Nehmet Wegbreitsafft, Augentrost- und Eisen-Kraut-Wasser, jedes ein Loth, weissen cyprischen Vitriol und Agt-Stein, jedes einen halben Scrupel, Bley-Zucker fünf Gran, Myrrhen drey Gran. Mischet alles, und gebrauchet oft davon zwey Tropffen, warm in die Augen-Winckel zu lassen.

Wasser ausgießen, siehe *Servitus aquae immittendae*, im XXXVII Bande, p. 454. und *Servitus Cloacae immittendae*, ebend. p. 456. u. f. Wie auch in dem Articel: **Wand**.

Waßer ausgießen für den HErrn, 1 Sam. VII. 6. siehe **Waßerschöpffen**.

Waßer zu Babel, werden die Flüsse und vielen Canäle in dem Babylonischen Königreiche in den Heil. Schriften genennet; Als Psalm CXXXVII. 1; Jerem. LI, 13. Hier sehen die Propheten in dem Geiste vorher, wie die Jüden um ihrer Sünden willen, gen Babel weggeführet werden würden, darinnen viele Wasser waren. Als das Wasser Hidekel, oder Tigris, welches geschwind schoß, wie ein Pfeil, daher es auch in Persischer Sprache den Nahmen Tigris bekommen hatte; Dan. X, 4. Ulai, Cap. VIII. 2. Chebar, Ezech. I. 3; III, 23; X, 20. Sch. Baruch I, 4. an welchem die gefangenen Jüden wohneten, ihre Städte und Synagogen hatten, und auch an den Weiden, welche häufig in der morastigen Fläche, worauf Babylon stund, und in selbigen Flüssen wuchsen, ihre Harffen aufgehänget haben, Psalm CXXXVII, 2. Unter diesen Waßern war doch der Euphrat, oder Phrath, der Fürnehmste, Jerem. LI. 76. an welchem viel Weiden stunden, mit welchen er besetzet war, und mitten durch die Stadt Babel floß, daher er auch der Weiden-Bach genennet wird, Jes. XV, 7. An diese Wasser haben die Babylonier die gefangenen Jüden gesetzet, daß sie da ihr Wesen haben solten, da sonst Babel voller Handelsleute war, deswegen denn auch dieselbe die Kaufmanns-Stadt und Chaldäa das Crämer-Land genennet wird, Ezech XVII, 4. Da musten sie nun an dem Phrat, der in sonderliche Arme und Flüsse abgetheilet war, sitzen, als arme Bettler an den Land-Strassen und Zäunen, Ezech XIV, 23; Oder, als die in tieffen Gedancken sitzen, und 31. Als arme verachtete Leute, die [illegible] den sitzen, Pred. Sal. XII, 6. Etliche wollen, daß sie sich dahin gefunden, wenn sie ihre Andacht hätten haben wollen, wie Ezechiel C. I. an dem Wasser Chebar eine sonderliche Prophetische Offenbahrung hatte. Desgleichen wird Apost. Gesch. XVI. 13 u. f. gemeldet, daß zu Philippis eine sonderliche Προσευχα, oder Ort, da man zu beten pflegte, gewesen sey, da Paulus zu den Weibern, die daselbst zusammen kamen, redete, und da auch die Purpur-Krämerin Lydia bekehret ward. Die Jüden sassen aber allda und weineten, weil sie da in einem fremden Lande bey heydnischen und abgöttischen Völckern waren, derer Sprache sie nicht verstunden, und nicht vernehmen konnten, was sie redeten, Jerem. V, 15. Das war elend, wenn sie an Zion, an die Stadt Jerusalem, welche unten an dem Berge Zion lag, gedachten, was sie da für gute Gelegenheit gehabt hatten. Da gedachten sie nun an ihren itzigen elenden Zustand, sonderlich wegen des Gottesdienstes, wie derselbe an den drey hohen Festen jährlich zu Jerusalem mit grossen Freuden besucht und errichtet worden war, Psalm CXXII, 3. 4. Nun aber war alles aus; Sie durften nicht dencken, daß sie, in der schweren Gefangenschaft und weiten Abgelegenheit, dahin gelang-

[gela]den; weil Babel von Jerusalem 147 Meilen gelegen war. Darum lagen die Strassen gen Zion wüste, weil Niemand auf ein Fest kam, Klagl. I, 4. Sie waren da unter den Heyden, da sie das Gesetz nicht üben konnten, und ihre Propheten kein Gesichte vom Herrn hatten; Cap. II, 9. Ihr König war bey Jericho gefangen worden, als er zu ihm gen Riblath gebracht worden war, Jerem. XXXIX, 5, gesaget haben soll: Der grosse und starcke Gott, welcher deiner Bosheit feind, hat dich meiner Gewalt unterworffen. **Nebusar Adar** hat folgende Worte zu Jeremia geredet. Der Herr dein Gott hat diß Unglück über diese Städte geredt, und hats auch kommen lassen und gethan, wie er geredt hat: Denn ihr habt gesündiget wieder den Herren, darum ist euch solches wiederfahren. Dahero wird Klagl. IV, 20. geklaget: Der Gesalbte des Herrn, der unser Trost war, ist gefangen weggeführet. In dem gemeinen Wesen war auch alles aus; Die Alten sassen nicht mehr unter dem Thor, und die Jünglinge trieben kein Saiten-Spiel mehr. Schmidts Bibl. Histor. p. 144 u. f. **Bibl. Real-Lex.** III Th. p. 2398 u. ff.

Wasserbach, ein Flüßgen in dem Früstenthum Anhalt, welches in die Selke fället. **Allgem. Hydrograph. Lexic.** p. 547.

Wasserbach, ein Flüßgen in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich, welches in die Voggel fällt. **Allgem. Hydrogr. Lexic.** p. 610.

Wasserbach, (Ernst Casimir), ein Juriste, schrieb eine Dissertation de Statua illustris Harminii, vulgo Hermenful. cum subjecta appendice de Statua Harminii, Wittekindi, & Karoli Magni, Lemgo 1698 in 8. Er faste auch den Vorsatz, alle Werckgen von **Hermann Hamelmannen** zusammen drucken zu lassen; fand auch Mittel, daß ihm die Wolffenbüttelischen Originalien communiciret wurden. Weil er aber durch den Tod an der Ausfertigung gehindert ward, machte sich **Heinrich Wilhelm Meyer**, Buchdrucker zu Detmold darüber, und brachte einen Quart-Band zu Stande, darinnen zwar nicht alle, aber doch 19 Werckgen dieses **Hamelmanns**, enthalten sind. Der Titel ist folgender: Opera Genealogico-Historica de Westphalia & Saxonia inferiore, cura *Ernesti Casimiri Wasserbach.* Lemgo 1711 in 4. **Hübners** Bibl. Geneal. p. 456 u. f. **Kurtze Nachr. von den Büchern der Stoll. Bibl.** p. 484. **Fabricii** Bibliogr. ant. p. 255. *Bibl. Sber.* p. 24.

Wasser aus einem Bache, siehe **Bach**, im III Bande, p. 54; wie auch in den Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 988 u. ff.

Wasser-Back, oder **Piß-Back**, Frantz. *Agathe, Gatte, Jatte, ou Pissoir*, Ital. *Pisciatorio*, Holl. *Pis-bak*, ist eine Einfassung von Brettern gegen das Vorder-Theil des Schiffes, um das Regen-Wasser, und das, so die Kluis-Löcher hinein geworffen haben, zu sammeln und wieder abzulassen; und wohin auch die Schiff- und andere Leute brauchen, oder ihr Wasser abzuschlagen gehen. Fäschens Ingen. Lex. p. 990.

Wasserbaldrian, (grosser) siehe **Baldrian**, im III Bande, p. 201.

Wasserbaldrian, (kleiner) siehe **Baldrian**, im III Bande, p. 201.

Wasser-Ballen, siehe **Griechisch Feuer**, im XI Bande, p. 906.

Wasser-Bandel, ist bey den Malabaren eine aus Kokus-Baum-Aesten zusammen geflochtene Hütte für die Sonne, darinnen denen, die vorbey gehen und solches verlangen, frey und umsonst Wasser zu trincken gereichet wird. Dergleichen Wasser-Bandel findet man so wohl in Städten und Dörffern, als auch sonderlich an Strassen. Wer solche aufrichten lässet, und unterhält, der thut unter ihnen ein grosses Werck der Liebe. **Der Dänisch. Mißionarien aus Ost-Indien einges. Berichte**, I Th. p. 352.

Wasserbasilien, *Ocimum Aquaticum*, ist eine Art der Basilien, welche bey dem Wasser wächset; siehe *Basilicum*, im III Bande, p. 386.

Wasserbathenig, siehe **Scordien**, im XXXVI Bande, p. 672.

Wasserbattenich, siehe **Scordien**, im XXXVI Bande, p. 672.

Wasserbau, unter diesem Nahmen begreifft man alle solche Gebäude, so an, oder in das Wasser angelegt werden, als da sind Dämme, die offt mit starcken Wasserpfählen befestiget werden müssen; Bünen an den Anfuhrten der Ströhme zur Bequemlichkeit des Ein- und Ausladens der Schiffe, Brücken, Schleussen, Mühlen, Wehre und dergleichen. Hieher gehören auch die sogenannten Wasser-Schlachten oder Eingebäude, die an einem Ufer mit Einsenckung grosser Körbe, Pfähle-Schlagen und Näther machen &c. geführet werden, dem Einreissen des Flusses zu wehren. Dergleichen Bau zuführen ist ein jeder an seinem Ufer befugt, auch wenn das gegenseitige Ufer davon Schaden nehmen solte. Zu dergleichen Gebäuden sind die Holländer Meister und hat einer, **Corn. Meier**, so um der Ursache willen nach Rom beruffen worden, daselbst ein schön Werck, hiervon handelt, heraus gegeben, *Arte di restituire a Roma la tralasciata navigazione del suo Tevere*, welches ein Frantzose kurtz zusammen gezogen unter dem Titel: *Tr. des Moiens de rendre les revieres navigables.* Siehe übrigens die Articel: **Dam**, im VII Bande, p. 90, und **Ordnung**, (**Damm**-) im XXV Bande, p. 1803 u. f. wie auch in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 989, und **Wasserschlacht**.

Wasser-Bauch, siehe *Alveus*, im I B. p. 1614.

Wasser-Baukunst, siehe *Architectura Hydraulica*, im II Bande, p. 1237.

Wasserbaum, s. **Maguey**, im XIX B. p. 233.

Wasserbaum, in den **Canarischen Insuln**, siehe **Wasserreicher Baum**.

Wasserbeerbaum, ist eine Gattung derjenigen Kirschbäume, so in den Wäldern, doch meistens im harten Gehöltze wächset. Diese Kirschbäume sind sehr nützlich, und von zweyerley Art: als erstlich der **Schwartz-** und hernach der **Wasserbeerbaum**, welche doch von nichts andern, als ihren Früchten unterschieden werden können: indem der eine Theil kohlschwartze, der andere hingegen rothe Kirschen träget, und weil sie so wohl frisch, als gewelckt, gesund und gut zu essen sind, werden die Bäume von den Leuten sehr zer-

brochen,

brochen, daß ſie hernach meiſtentheils wandelbar werden. Es iſt dieſer Baum leichte aufzubringen, denn er ſchläget an der Wurtzel allenthalben aus, auch treibet der von den Vogeln fortgetragene Kern bald ein Reiß. Die Kerne ſind eine Speiſe der Kernbeiſſer und anderer Vögel mehr. Die Rinde iſt bey alten Bäumen aufgeſpalten, die Wurtzel tief, der Baum aber andern Bäumen nicht ſchädlich: indem er in Geſchwindigkeit hoch, doch nicht gar zu breit wächſet, und ſelten alt wird. Die Gärtner ſuchen ſeinen Stamm fleißig, die delicateſten Kirſchen darauf zu pfropfſen. Sonſt iſt das Holtz dienlich, allerhand davon auszuſchneiden; desgleichen giebet es auch gute Breter zu Tiſcherarbeit, die Müller nehmen es auch gerne zu Trieb- und Drielingsſcheiben. Im Feuer aber hat es keine ſonderliche Dauer und Hitze.

Waßer-Begräbniſſe, werden in groſſer Anzahl gefunden, wenn wir folgende Puncte in Erwegung ziehen: 1) Daß viel Leute bey lebendigem Leibe ſich freywillig in das Waſſer geſtürtzet, und daſſelbe zu ihrem Begräbniſſe gewiedmet haben. So ſchreibet **Altriſius**, daß in dem Indianiſchen Reiche Nubien ein Strohm, Nahmens Chamdam, seyn, und dabey ein Ordens-Mann ſtehen ſoll, der die Leute annahne, daß ſie von einem Baume, der in, oder an dieſem Strohme ſtehet, ſich darein ſtürtzen ſollen. Er rühmt hoch, daß hie der Weg zu dem Paradieſe ſey, und preiſet diejenigen ſelig, welche dieſen Baum aufſteigen, und ſich in das Waſſer herunter ſtürtzen. Wenn nun etliche, dadurch bewogen, ſich von dieſem Baume in den Strohm ſtürtzen, und alſo erſäuffen, wünſchen ihnen die Umſtehenden die Seligkeit und ewige Freude. (*Altriſius*, Autor Geographiæ Nubienſis, Part. 10, Climate. 2) Auf ſolche Weiſe hat **Cleombrotus**, ein Macedonier, da er des **Plato** Buch, **Phedo** genannt, von der Seelen Unſterblichkeit, geleſen, ſich von der Stadt-Mauer zu Ambracia in das Meer geſtürtzet; Ohngeachtet er ſonſten glückſelig, und ihm nichts widriges begegnet war. (**Cicero** Lib. I Tuſcul. Quæſt. cap. 34.) Was dieſer weiſe Mann bey dem **Plato** von der Seelen Unſterblichkeit geleſen hatte, wie auch die Begierde, einen unſterblichen Nahmen zu erlangen, reitzte ihn darzu an, daß er ſich ſelbſt freywillig in das Meer ſtürtzete. Dabey mögen ihn auch zugleich die Exempel derjenigen, die eben daſſelbe vor ihm gethan hatten, darzu bewogen haben. 2) Daß viele unter den See-Fahrenden, bey Sturm und Ungewitter, auch wenn ſonſten ein Schiff-Bruch geſchiehet, in dem Waſſer umkommen. 3) Daß viele bey See-Schlachten aufgeopffert und in das Meer verſencket werden: Da denn an einem Orte mannigmahl mehr auf einen Tag in dem Meere, als in dem gantzen Jahre, ja in etlichen Jahren, auf dem Lande begraben werden. 4) Daß viele durch die über Land und Leute einbrechenden grauſamen Waſſer-Fluthen dahingeriſſen und verſchlungen werden. 5) Daß viele nach ihrem Tode, nach Landes-Gebrauch, in dem Waſſer begraben worden ſind. Nachdem der Philoſoph **Thales**, einer aus den ſieben Weiſen in Griechenland, gelehret hatte, daß das Waſſer ein Urſprung aller Dinge ſey, (**Diog. Laertius** Lib. I De vitis Philoſophorum, cap. 1 p. 15) ſo begruben, nach dieſer Lehre, unterſchiedliche Völcker ihre Todten in dem Waſſer, oder Meere. Das haben in Africa die Lotophagi, die Noſomoniſchen und Aethiopiſchen Völcker, in Aſien die Jeoner und Ichthyophagi, (d. i. Fiſchfreſſer) und in Europa unſere Hyperboriſchen Völcker, gethan. (Alex. ab Alex. Lib. III, cap. 2 f. 115. Raviſius T. I Off. tit. de vario ritu humandi, p. 92.) Die Indianer verbrennen zwar ihre Todten, aber die verbrannte Aſche und Gebeine werffen ſie in das Waſſer. **Mandelslo**, Lib. I Itiner. Ind. cap. 25 p. 74. **Tavernier** Part. 2 itiner. Lib. III cap. 9 p. 160) Von dem Propheten Daniel wird erzehlet, daß ſein Cörper zu Suſan erſtlich in der Perſiſchen Könige Begräbniß beygeſetzet, hernach aber, wie unter der an beyden Seiten des durchſtreichenden Strohms Tigris wohnhafften Bürgerſchafft, über des Propheten Daniels Begräbniß ein Streit entſtanden ſey, und beyde Partheyen den todten Cörper bey ſich hätten behalten haben wollen, ſey dieſer Streit alſo beygeleget, daß des Propheten von Ertz verfertigter Sarg mitten in den Strohm, mit eiſernen Ketten an die Brücke befeſtiget, und alſo in das Waſſer verſencket worden. (D. Geier, in proleg. Comment. in P. *Daniel*. p. 9. 10 ex *Benjam. Tudel.* itinerario) Der berühmte Engeländiſche Admiral **Franciſcus Drack**, der, unter andern Helden-Thaten, die formidable Spaniſche Flotte von 125 groſſen Kriegs-Schiffen, mit 30000 Mann ausgerüſtet, in dem Jahr 1588 geſchlagen hat, (**Cluver**. Lib. ult. hiſt. p. 743) ſoll in ſeinem Teſtamente verordnet haben, daß man ſeinen todten Cörper in einen bleyernen Sarg legen, und in das Meer verſencken ſolte. Wie er in ſeinem Leben ſo viel Jahre auf dem Meere umher [illegible]ber, alſo hat er auch in dem Tode, als ein Meer-Drache, darinnen begraben ſeyn wollen. Daß er alſo, wie er verlangt, in dem Meere begraben worden, urkundet ſein Lands-Mann, Owenus, (Lib. II epigr. 148) mit dieſen Worten:

> Relligio quamvis Romana reſurgeret olim,
> Effoderet tumulum, non puto, Drake, tuum.
> Non eſt, quod metuas, ne te combuſſerit ulla
> Poſteritas, in aqua tutus ab igne jaces.

Der Poet hat auf des Pabſtes Tyranney ſein Abſehen, welcher die todten Cörper der Rechtgläubigen auszugraben und zu verbrennen pfleget. (D. **Gerhard**, T. VIII. LL. art. de Morte, cap. VII, n. 83 p. 140). Ob nemlich vielleicht gedachter Admiral **Dracke** ſich für dieſe Tyranney des Pabſtes gefürchtet, und daher das Meer zu ſeinem Begräbniß erwehlet habe? Uebrigens kommen die Waſſer- und Erd-Begräbniſſe darinnen überein, daß die todten Cörper hier von den Würmern, dort von den Fiſchen, verzehret werden. So haben auch beyde, das Waſſer und die Erde, eine verzehrende Krafft an ſich, dadurch die todten Cörper verweſen und verfaulen. Arnkiels Mittern. Völck. III Th. p. 24 u. ff. 54 u. ff.

Waſſerbehalter, ſiehe *Receptaculum*, im XXX Bande, p. 1269.

Waſſerbenedicten, *Caryophyllata aquatica*, ſiehe *Benedicta*, im III Bande, p. 1103.

Waß-

Waſſerbeſchauung, ſiehe **Uromantie**, im LI Bande, p. 384

Waſſer beſchwören, ſiehe in dem Artickel: *Aquæ frigidæ Judicium*, im II Bande, p. 1049.

Waſſer beſehen, ſiehe **Uromantie**, im LI Bande, p. 384.

Waſſer in Beſtand nehmen, oder pachten, ſiehe Waſſer (Fiſch-).

Waſſerbethonien, *Betonica aquatilis*, ſiehe Braunwurtz, im IV Bande, p. 1168.

Waſſerbette, ſiehe *Alveus*, im I Bande, p. 1614.

Waſſer-Bettler, war der Nahme einer See-Räuberiſchen Bande, welche in dem Jahr 1569, auf des Printzens von Oranien Veranſtaltung, entſtund. Ihr von gedachtem Printzen geſetzter Admiral war **Adrian von Bergues**, Herr von Dolhain. Ihr Sammel-Platz, war in Engeland, von dar ſie in die See giengen, alles zur Beute machten, was ihnen von Niederländiſchen Gütern vorkam, und einen groſſen Raub aus der Oſt-Indianiſchen Flotte holten, die ihnen durch Sturm in die Hände fiel. Das Gerüchte hiervon erſchell durch das gantze Land, daß man nunmehro mehr von den **Waſſer-Bettlern**, als von den **Wilden-Bettlern**, redete. In dem Jahr 1572 plünderten die Waſſer-Bettler die Spaniſchen Schiffe. Das folgende 1573 Jahr gewonnen ſie eine Schlacht in Seeland, wobey ſie auch einige Schiffe Beute machten, und den Vorrath nach Mittelburg führeten. Noch in eben dieſem Jahre verlohren ſie eine See-Schlacht bey Tertolen, welche Stadt ſie zu erobern gemeynet hatten. **Allg. Chron.** VII Th. p. 803. 811. 819 u. f.

Waſſerbeymenthen, *Mentha aquatica*, ſiehe **Calamenth**, im V Bande, p. 154. Ingleichen Feldmüntze, im IX Bande, p. 481.

Waſſerbiber, ſ. **Biber**, im III B. p. 1725 u. ff.

Waſſerbibles, oder **Bibles**, ein Dorff in der Unter-Pfaltz, ohnweit Gernsheim gelegen. **Lebens-Beſchreibung Götzens von Berlichingen, zugenannt mit der eiſern Hand**, p. 98.

Waſſerbienen, werden von einigen die **Threnen** genennet ſo gröſſer als andere Bienen ſind, und keinen Stachel haben. Siehe **Threnen**, im XLIII Bande, p. 1781.

Waſſerbienen-Schwarm, iſt bey der Feuerwerckerey eine Art Lufft-Kugeln, ſo im Waſſer brennet, und mit Schwermern verſetzet iſt, die ſie am Ende mit einem Knall auswirfft.

Waſſerbillich, **Waſſerbillig**, Lat. *Waſſerbillichum*, *Aquabellicum*, eine kleine Sadt in dem Hertzogthum Luxemburg, oberhalb Trier, an der Moſel, wo die Sauer hineinfällt. Dieſe Stadt hat, gleichwie andere, in dem Kriege viel erlitten, daß nichts ſonderliches mehr zu ſehen iſt. **Ubbens** Geogr. Hiſtor. Lex. II Th. p. 528. **Lex. der A. M. und N. Geogr.** p. 1202. **Arnolds** Hiſt. und Polit. Geogr. p. 449.

WASSERBILLICHUM, Stadt, ſ. **Waſſerbillich**.

Waſſerbillig, Stadt, ſiehe **Waſſerbillich**.

Waſſerbintzen, *Juncus aquaticus* ſeu *paluſtris*, ſiehe **Bintzen**, (groſſe) im III Bande, p. 1888.

Waſſerbirnen, ſiehe **Birn**, im III B. p. 1921.

Waſſerbitter, ein Kraut, ſiehe *Aizoon*, im I Bande, p. 891.

Waſſerbläsgen, ſiehe **Blaſe**, im IV B. p. 55.

Waſſerbläslein, *Hydatis*, iſt eine fettige Subſtantz, als ein Stückgen Schmeer, welches unter der Haut des obern Augenliedes lieget; oder es iſt eine weiche lockere Geſchwulſt, welche das gantze Augenlied beſitzet, und mit ſeiner wäßrigen Schwere das Augenlied niederdrücket. Iſt dieſe Beſchwerung nicht alt, ſo kan ſie, öffters mit Speichel beſchmieret, weggebracht werden; doch aber wird insgemein der Schnitt erfordert, vornemlich, wenn die Geſchwulſt in einer eigenen Capſel ſticket; nach dem Schnitte wird das Eyweiß in Roſenwaſſer zerlaſſen, nebſt dem Defenſivpflaſter aufgeleget. **Andry** beſchreibet in ſeiner Orthopädie, p. 391. dieſe Waſſerbläslein als eine kleine, weiche und unempfindliche Geſchwulſt, welche entweder an einem oder dem andern Augenliede, allein gemeiniglich an dem oberſten, angetroffen werde. Dieſe Geſchwulſt, ſo gemeiniglich glänzend, roth und durchſichtig ſey, und das Auge zu eröffnen verhindere, werde durch eine wäßrichte Feuchtigkeit verurſachet, die ſich zwiſchen den Häutgen des Augenliedes ausgebreitet habe. Die Kinder wären derſelben ſehr unterworffen, und ſie könne, wenn man nicht ſchleunig ſey, ihr zu ſteuren, ſo unempfindlich ſie auch ſcheine, ſehr ſchmertzhafft werden, und in ein fiſtulöſes Geſchwüre ausſchlagen, oder auf dem Augenliede eine ſo ungeſtalte, als beſchwerliche Narbe zurücke laſſen. Das Hülffsmittel wider dieſes Uebel beſtünde darinne, daß man einen Umſchlag auf das Augenlied lege, welcher von Beyfus, Scabioſen, Salbey, Fenchel und Gänſerich in weiſſen Weine gekocht, gemacht werde. Wenn nach dem Gebrauche dieſes Umſchlages die Geſchwulſt zu eytern geneigt zu ſeyn ſcheine, ſo müſſe man einen andern auflegen, der von Pappeln, Eybiſchkraute, Feigen, Chamillen, Saffran und Brodkrumen in Milche gekocht, gemacht werde; und ſo lange damit fortfahren, bis die Eyterung erfolget. Denn müſſe man das Augenlied mit Roſenhonig und ein wenig Tutie zuheilen.

Waſſerbläslein in dem Eyerſtocke der Gebährmutter, ſiehe *Hydatides*, im XIII B. p. 1339.

Waſſerblaſe der Lungen. Es ſchreibet **Willis**, wenn in der Bruſtwaſſerſucht das Flüßwaſſer in den Lungen ſelbſt ſtocket, ſo geſchiehet es offt, daß in ihren äuſſerſten Theilen **Waſſerbläsgen** entſtehen, und wenn dieſe aufſpringen, ſo wird daher die Waſſerſucht in der hohlen Bruſt erzeuget.

Waſſerblaſen, *Hydatides*, *Hydroæ Aqulæ*, ſind wäßrige Blaſen in der Leber, Miltz, oder einem andern Eingeweyde, die beſonders Waſſerſüchtigen gemein ſind. Auch werden mit dieſem Nahmen die *Phlyctænæ* beleget, davon im XXVII Bande, p. 2164.

Waſſerbley, ſiehe **Bley**, im IV Bande, p. 140.

Waſſerblume, ſiehe **Nixblume**, im XXIV Bande, p. 1040.

Waſſerblut, ein Kraut, ſiehe **Waſſerpfeffer**.

Waſſer und Blut, 1 Joh. V, 6 hier fraget ſichs, was dadurch zu verſtehen? Schläget man die Schrifft des Alten Teſtamentes auf, ſo findet man, daß, was das Waſſer angehet, daſſelbe nicht allein ein Bild iſt der Unſchuld, Pſ. XXVI 6. Matth. XXVII, 24. ſondern auch, weil es ſeiner Natur nach, was unrein iſt, rein machet, ein Bild

deſ-

dessen, was inwendig die Seele reiniget und abwäschet von Sünden. Daher unter den Cermonien des Levitischen Gottesdienstes vielerley Waschungen und Reinigungen gewesen sind, und viel Wasser ist gebrauchet worden, die Priester, die Kinder Israel, und die Opffer selbst nach dem Gesetz zu waschen und zu reinigen, 4 Mose VIII, 6 7. Ebr. IX, 18. und hatten auch die Heyden selbst ihre Besprengungen, welche mit Wasser geschahen. Was das Blut anlanget, findet man, daß weil die Seele in dem Blut, und der Tod, der der Sünden Sold ist, Röm. VI, 23. dadurch zum öfftern in Heil. Schrifft zu verstehen gegeben wird, daßselbe ein Bild ist dessen, was die Sünde aussöhnet, daher so viel Bluts vergossen wurde in den Opffern nach dem Gesetz, und ohne Blutvergiessen keine Vergebung geschicht, 3 Mose XVII, 11 14. Ebr. IX, 22. und hatten auch die Heyden selbst ihre Aussöhnung, welche mit Vergiessung des Blutes geschahe, wiewohl sie weder durch ihre Besprengungen noch Aussöhnungen, welche sie entweder aus Tradition der ersten Väter, oder auch aus Anstifftung ihrer heydnischen Götter, welche dem wahren Gott hierinnen nachgeäffet, mit Wasser und Blut verrichtet haben, gereiniget noch versöhnet worden sind. Das Wasser und Blut, welches aus Christi eröffneten Hertzen und Seiten am Creutz nach seinem Tode, jedes absonderlich, und doch beyde zugleich, floß, wie solches Johannes, als etwas sonderliches und Aufmerckung würdiges, hat angezeiget, und mit seinem Zeugniß befestiget, Joh. XIX, 34. 35. es sey nun, daß es geschehen ist durch ein Wunderwerck, wie etliche wollen, oder natürlicher Weise, wie andere, hat doch gar gewiß durch Gottes sonderbahre Fürsehung dieses sehr schön abgebildet, oder vielmehr bekräfftiget: Nemlich, daß Christus das Werck der Erlösung vollkömmlich hatte vollbracht, und nun Wasser und Blut hatte: Wasser, um eine wahre Gerechtigkeit uns als eigen zu schencken, und uns zu reinigen von der Befleckung der Sünden: und Blut, um uns zu erlösen von der Schuld, Straffe und Fluch der Sünden. Das Wasser in der Heil. Tauffe, und der Kelch der Dancksagung in dem Heil. Abendmahl, welcher ist das N. Testament in seinem Blute rc. weisen uns auf Christum, der da kommt mit Wasser und Blut, und versiegeln uns die Reinigmachung, und die Vergebung unserer Sünden, oder daß Christus uns von Gott gemacht ist zur Heiligung, und zur Erlösung, 1. Cor. I. 30.

Wasser des Blutes, siehe *Serum*, im XXXVII Bande, p. 565 u. ff.

Wasserblutig, ist so viel als *Ichoroides*, davon im XIV Bande, p. 314 nachzusehen.

Wasser, wider bösartige Fieber, Timäi, siehe *Aqua ad Febres Malignas, Timæi*, im II Bande, p. 1020.

Wasser-Botteliер, Frantz. *Maitrevalet d'eau*, Holl. *Bottelier-Maat*, *Waater-Bottelier*, heisset auf den Schiffen derjenige, der über die Austheilung des süssen Wassers gesetzet ist, und ist ein Gehülffe des Botteliers. **Fäschens** Ingen. Lex. p. 991

Wasser für die Bräune, Conrad Khunraths, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 482. also zu verfertigen lehret. Nehmet ein Quentlein Campher, zerreibet ihn in einem Löffel voll Branntewein, thut sechs Blätter Saffran darein, giesset Nachtschatten-Rosen und Prunellwasser, jedes eine Eyerschale voll, [illegible] in einem Schüßlein voll kalten Wassers alles zusammen, tuncket ein wollenes Flecklein, es sey roth oder blau, darein und thut diesen nassen Fleck über die rechte Seite auf der Brust, so vergehet die Bräune, und ist dieses eine gar gewisse Kunst.

Wasserbrand, siehe unter dem Articke Wasserfeuerwerck.

Wasser wider das Brennen des Urins, Mynsichts, siehe *Aqua ad Ardorem Urinæ* Mynsicht. im II Bande, p. 1003.

Wasser und Brodt, Speisung mit Wasser und Brodt, Lat. *Carena*, ist eine Art von bürgerlichen Straffen, welche besonders in denen Chur-Sächsischen Landen in Duell-Sachen nach Beschaffenheit der Umstände und Personen Statt hat. Denn obwohl die Verpflegung derer [illegible] nach dem Duell-Mandat mit Gefängniß gestraffet werden, von ihren eigenen Mitteln geschicht, Duell-Mandat §. 57, und nur in deren Ermangelung die Kosten aus den Amts-Intraten, von den Regiments-Spesen und der ordentlichen Obrigkeit übertragen werden, Ibid. So wird doch auch solcher Gefängniß-Straffe öffters die Speisung mit Wasser und Brod beygefügt, Ibid. §. 19. 33. 49. als womit die Verbrecher nach Gelegenheit zu 4 Monat, Ibid. §. 42 zu halben Jahren, Ibid. §. 12. 25. 44. zu 1 Jahr, Ibid. §. 14 und zu 2 Jahren beköstiget werden. Ibid. §. [illegible] Auch werden selbige zu Leistung der Abbitte und Widerruffs dabey angehalten. Ibid. §. 2. Und gleichwie die Zeit ihres Gefängnisses über niemand der Ihrigen oder Bekanndten ohne Gegenwart eines oder mehr Gerichts-Personen zu ihnen gelassen wird. Ibid. §. 25. Also soll ihnen auch sonst, sonderheit den Berg-Purschen, über nothdürfftige Speise und Tranck etwas zuzubringen nicht verstattet werden. **Mandat** von 1659. Siehe Sächsisches **Duell-Mandat**, im XXXIII Bande, p. 337 u. ff.

Wasserbruch, siehe **Bruch**, im IV Bande, p. 1510, ingl. **Venusball**, im XLVI Bande, p. 167[illegible]

Wasserbruche, (Umschlag zum) **Khunraths**, siehe **Umschlag zum Wasserbruche Khunraths**, im XLIX Bande, p. 1033.

Wasserbruch der Kinder. Solchen soll man mit Ziegelöl schmieren, hernach Schaaf und Ziegenkoth mit süsser Milch zu einem Breye kochen, dieses auf ein leinenes Tüchlein streichen, und warm überlegen; Wollen aber diese oder andere Mittel nicht helffen, so muß man den Bruch mit Einwilligung eines gelehrten Artztes von einem Wundartzte öffnen lassen. **David Fridel** schläget im dritten Theile des ersten Haupttheils seines expediten und bewährten Medici, p. 58 folgenden Umschlag vor:

Rec. Flor. Chamomill. Sambuc. Farin. [illegible]
Sem. Cumin Baccar. Lauri, Melil. [illegible]

Mischet und machet es zu einem Umschlage.

Wasser-Brunnen, siehe in dem Articke: [illegible] im II Bande, p. 989, und Sächsische Brunnen-Ordnung, im XXXIII Bande, p. 354. [illegible] **Brunnen**, im IV Bande, p. 1604 u. ff. wie auch **Spring-Brunnen**, im XXXIX B. p. 1020 [illegible]

W[illegible]

Wasserbrunnen, (Marie) siehe **Marie Wasser-Brunnen**, im XIX Bande, p. 1525.

Wasserbudel, siehe **Wasserhund**.

Wasserbühne, heißt derjenige im Treibeschacht von Bretern erbauete und mit Wassergerinne versehene Raum, oder Erhöhung, auf welcher die gewaltigen Wasser aus den grossen Wasserzubern gegossen und durch die Wassergerinne in der Fluth geführet werden.

Wasserbürgel, *Portulaca marina*, ist ein staudiges Gewächse, welches einen Hauffen dünne holtzichte Stielgen treibet, die mit vielen dicken graulichten Blätterlein besetzet sind, welche den Winter ausstehen, und dem Gartenpurtzelkraute ähnlich sehen. Die Blüte erzeiget sich an den Gipffeln der Stängel, dichte beysammen, fast wie an der gemeinen Melde. Der Saamen ist breit und platt, die Wurtzel lang und holtzicht. Dieses Kraut macht Lust zum Essen und treibet den Harn. Die Blätter werden auch zum Salate gebrauchet.

Wasserbungen, siehe *Anagallis aquatica*, im II Bande, p. 22.

Wasserburg, eine Herrschafft und verfallenes Schloß in Unter-Elsaß, zwischen Niederbran und Bitsch unweit Falckenstein; gehörete denen abgestorbenen Grafen von Hanau.

Wasserburg, Lat. *Vasserburgum*, *Wasserburgum*, ist eine sehr wohl gebauete Stadt in Ober-Bayern, mit dem Titel einer Grafschafft, unter das Bißthum Freysing und in das Rent-Amt München gehörig. Sie liegt sieben bis zehen Meilen von München, gegen Morgen. Sie hat ein eigenes Pfleg-Gerichte, mit 2 Klöstern, 2 Adelichen Sitzen, 3 Hof-Märckten, und vielen Dörffern. **Pertius** sagt, dieser Ort habe vor Zeiten **Pons Oeni** geheissen, welchem aber andere widersprechen. Es ist sonst eine schöne, lustige, reiche, und, wie **Merian** sagt, nahrhafftige Stadt, die der Inn-Strohm fast gantz, bis auf einen engen Paß und Hals, umgiebt. Rings umher beschattigen die hohen Berge diese schöne Stadt. Es giebt allhier schöne Kirchen, auch ein sehr feines Capuciner-Klösterlein, über der Inn-Brücke, ausser der Stadt. In der Pfarr-Kirche findet man eine alt in Stein gehauene Schrifft, von dem Jahr 1415, worinnen begriffen ist, daß Hertzog **Ludwig** in Bayern, der Königin in Franckreich Bruder, die Mauer und den Thurn über den Hals vor der äussern Veste zu beyden Seiten bis an den Inn-Strohm gemauert, auch die Stadt-Mauern erhöhen lassen, und die Thürne um den Wöhr gebauet habe. Es hat an dem Ende der Stadt ein altes fürtreffliches Fürstliches Schloß, samt einem Garten, auch ein feines Rath-Hauß. Es ist allhier ein starcker Saltz-Handel. Hertzog **Heinrich** von Landshut überzog, nach dem Concilio zu Costnitz, diese Stadt, so damahls seinem Vetter, Hertzog **Ludwigen** zu Ingolstadt, zugehörte, lag einen gantzen Monat darvor, und schoß 1366 grosse steinerne Kugeln in die Stadt: Er ward aber von der sich ritterlich haltenden Bürgerschafft abgetrieben. In dem Jahr 1631 ist allhier eine Bauern-Rebellion, mit Verlust vieler tausend Köpffe, gedämpffet worden. In dem Jahr 1647 schlug der Donner in den Pulver-Thurn, und zerschmetterte viele Häuser. In dem Jahr 1701 wurde allhier ein Bayerischer Kreis-Convent gehalten. In dem Jahr 1705 ward dieses Städtgen von den Bayerischen Bauern und einigen Soldaten den Kayserlichen abgenommen, von diesen aber bald recuperiret. Es hat dieser Ort vor Zeiten seine eigenen Grafen gehabt, welche die Grafen von **Wasserburg** und **Klingenberg** genennet wurden, wie **Arenböck**, Fol. 194, meldet. Im Turnier zu Hall in Sachsen und Zürch, im Jahr 1042 und 1080, auch 1165, findet man schon Graf **Engelprecht von Wasserburg**. Graf **Conrad**, der letzte dieses Geschlechts, setzte, weil er von seiner Gemahlin **Kunigunde**, kein Kind hatte, Hertzog **Otten** von Bayern, seiner Schwester Sohn, zum Erben ein. Als er sich aber hernach der Päbstlichen Parthey, aus Anstifftung **Albert Böhams**, Chor-Herrns und Archi-Diaconi zu Passau, wider Kayser **Friedrich** den II, anhängig machte, ward er, auf Befehl des Kaysers, durch Hertzog **Otten**, zu Wasserburg 119 Tage belagert, entrann aber nach Oesterreich, worauf Hertzog **Otto** dessen Güter in dem Jahr 1248 mit Gewalt eroberte. Der Graf ist in Ungarn elendiglich gestorben. **Hund** Stemm. Bavar. **Ertels** Bayerischer Atlas, I Theil p. 186 u. ff. II Theil Anhang, p. 50. **Uhsens** Geogr. Histor. Lex. II Th. p. 490. 528. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 855. **Hübners** Geogr. III Th. p. 181. **Desselben** Hist. Frag. V Th. p. 313. **Sturms** Topolog. Anw. zur Heut. Geogr. p. 189. **Baudrandi** Lex. Geogr. P. II. p. 308. 473. 477. **Ludovici** im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts III Th. p. 534. u. ff.

Wasserburg, eine Stadt in dem Hertzogthum Jülich, zwey Meilen von Ruremund, an dem Flusse Ruhr, gelegen. Das allda befindliche Bergschloß wurde 1206 von dem Kayser **Philippen** erobert, und der Cölnische Ertz-Bischoff, **Bruno** IV, darauf gefangen. **Tromsd.**

Wasserburg, eine Stadt oder Flecken, nebst einem Schlosse, an dem Boden-See, zwischen Lindau und Langenargen gelegen. Sie ist von den Grafen von Montfort an die von Fugger gelanget, von denen eine Linie allhier residiret. **Stumpf** Schw. Chron. **Melissantes** Geogr. I Theil, p. 902. **Hübners** Geogr. III Theil, p. 313.

Wasserburg, ein Ritter-Gut in der Lausitz, den Herren von **Stutterheim** zuständig. **Wabsts** Chur-Fürstenthum Sachs. Beylage p. 146.

Wasserburg, (Richard) ein Archi-Diaconus (oder Ertz-Bischoff) zu Verdun, hat ein Chronicon Australiæ geschrieben, in welchem er von der Päbstin **Johanna** folgende Nachricht giebt: „**Johannes Anglicus**, aus Mayntz bürtig, (so „ein Weib, und sich unter Manns-Kleidern ver„borgen) ist durch Teuffels-Künste zum Päbstli„chen Stuhl kommen, und zwar ihrer Geschick„lichkeit wegen, etwan um das Jahr acht hundert

„fünff

„fünff und funffzig. Ihre Unthat ist wunderselt-
„sam an den Tag kommen. Denn als sie sich auf
„öffentlicher Strasse befande, haben sie die Ge-
„burts-Schmertzen überfallen, und ist sie eines
„Kindes genesen, auch in der Geburt alsbald ge-
„storben, nachdem sie zwey Jahr regieret. Viel
„Historien-Schreiber haben ihn nicht unter die
„Zahl der Päbste gebracht.„ Von der Refor-
mation **Luthers** fället eben dieser **Wasserburg** folgendes Urtheil: „Ich behaupte mit vielen From-
„men gantz gewiß, daß die vornehmste Ursach der
„Lutherischen Secte die abscheulichen Schand-
„Thaten dererjenigen sind, welche die Obersten in
„der Kirche seyn, und keine Verbesserung zulassen
„wollen: Ja, ich will noch mehr sagen, daß diesel-
„be Lutherische Secte (ob ich gleich dieselbe nicht
„billigen will) nicht ohne Göttliche Vorsehung
„eingeführet sey, als welche zu Verbesserung der
„Irrthümer und Reformirung der Kirche aller-
„dings nöthig gewesen ist.„ **Löders Hist. Theol. Systema**, I Th. p. 902. **Unschuld. Nachr.** von 1720. p. 115.

Wasserburg, (**die Grafen von Fugger zu**) siehe **Fugger**, im IX Bande, p. 2280 u. ff.

Wasserburg-Fugger, Grafen, siehe **Fugger**, im IX Bande, p. 2280 u. ff.

Wasserburg und Klingenberg, ehemahlige Grafen, siehe den Artickel: **Wasserburg**, Stadt in Ober-Bayern.

WASSERBURGUM, Stadt in Ober-Bayern, siehe **Wasserburg**.

Wassercastanie, siehe **Wassernuß**.

Wasser-Cur, *Cura cum Aqua*. Wie das Wasser, als eine Artzney, auch von denen wohl zu gebrauchen, die nicht Medicin studiret haben, lehret **Crescenzo** in gewissen Regeln, die er deswegen vorgeschrieben, und folgendes in sich enthalten. Die Erfahrung, als eine Richtschnur der Weltweißheit, schreibet er, hat uns gelehret, daß das Wasser viel Kranckheiten curirt, und daß man bey der Art und Weise, solches zu geben, sich vieler Klugheit, und einer besondern Manier bedienen müsse. Weil aber diese Manier der allgemeinen Kenntniß der Artzneykunst, so wie sie in Schulen gelehrt wird, und den Regeln, nach welchen die Aertzte, sonderlich die heutigen, ihre Kunst ausüben, gantz und gar, oder wenigstens doch größten Theils entgegen gesetzt ist: So deucht uns, das Wasser, das man von den Händen eines der Physic gar zu sehr ergebenen Artztes empfienge, würde dem Patienten mehr schädlich als dienlich seyn: und wir sind der Meynung, je mehr ein Artzt seinen Kopff von den Schul-Lehren voll hat, die er in seiner Jugend gelernet, je weniger ist er fähig, das Wassermittel zu verordnen. Es ist wahr, man muß das Wasser nicht etwa unter die alten Artzneymittel rechnen, denn es ist von den alten Aertzten vielmahls angebracht worden; aber die Art und Weise, dasselbe in so grosser Menge, viele Tage durch, und ohne dabey etwas essen zu lassen, zu verordnen, ist gantz was neues, und denen, die von der Heilkunst geschrieben haben, niemahls bekannt gewesen, ja es ist ihnen nicht einmahl in die Gedancken gekommen. Alles dieses läßt uns urtheilen, daß die neue Manier, sich des Wassers zu bedienen, sich nicht so wohl für einen Artzneykundigen schicket, als für den, der keiner ist; denn derjenige, so die Artzneykunst nicht verstehet, darf die dergleichen Manier entweder setzten Begriffe nicht erst aus seinem Gemüthe schaffen, das doch eine ziemlich schwere Sache ist, diejenigen wäre, die Artzte sind, und durch lange Studiren andere Grundsätze eingesogen haben. Die Erfahrung bestätiget, was wir hier sagen. Denn eben die Aertzte, die diesem Wasser zuwider gewesen, und es in übeln Ruf setzen wollen, sind doch endlich genöthiget worden, sich dessen zu bedienen, und da sie es mit ihrer ersten Meynung schafft haben übereinstimmig machen wollen, haben sie dadurch ihre gantze Praxis verwirrt und übern Hauffen geworffen. Wir haben die Gewißheit hiervon an uns selbst kennen lernen, da wir so lange verzogen, uns in der Wassercur zu unterrichten und derselben zu bedienen. Die Schwierigkeit brachte uns dazu, daß wir einen neuen Tractat vom Fieber schrieben, darinn wir durch dieses Mittel die Würckungen des Weins desto besser bekräfftigen, und uns also nicht gnöthiget sehen möchten, es aufs blinde Glücke zu wagen, und nur vom Hören sagen zu wissen, bey man sich bey der und der Kranckheit des Weins auf so und so eine Art bedienet habe, ohne der Sache weiter nachzuforschen. Wie haben doch wohl heut zu Tage diejenigen, die nicht vor gar langer Zeit die neue Wassercur verachteten, und sie für eine Frucht grober Unwissenheit und Dummheit ausgaben, auf einmahl so vortreffliche Dinge werden können? Ein jeder bedienet sich des Wassers nach seiner Einbildung und nach seiner Gemüthsgensinne, will an Geschicklichkeit andern nicht nachgeben, und niemand für seinen Lehrmeister erkennen, da doch ein jedweder den seinen haben muß, weil ja niemanden das Wissen angeboren worden. Man setze zu allen dem dazu die grosse Aertzten gewöhnliche Hoffart, und geringe Bescheidenheit, die man in unserm Vaterlande bey solchen Dingen hat, die sothane Handlung angehen. Aber man möchte uns antworten, warum sagt man uns so viel Schwierigkeit vor, bey der Art und Weise, den Patienten das Wasser zu verordnen? Wie kommts, daß man dieses eine schwere Sache findet, da man uns doch darzu geschickt machen will? Was gehört dazu? Ist eine Spitzfindigkeit des Geistes oder für eine gute Wissenschafft, von Stunde zu Stunde, eine zwo Stunden Wasser zu geben, und alle Nahrung gäntzlich zu unterdrücken? Wir antworten darauf: Wenn mans ja so leichte findet, Wasser zu verordnen, so thun wir doch deswegen nicht zu recht, daß wir die Manier hiervon lehren wollen, zumahl diejenigen, die keine Artzneyverständige sind; hauptsächlich in der Absicht, die wir haben, es den Armen beyzubringen, damit sie vermittelst dieses nicht genöthiget werden, für die Besuche der Aertzte und Waaren der Apothecker viel Geld auszugeben. Die Regeln, die wir hier verstanden werden, sind ihrem Innhalt nach eben diejenigen, (nur ein wenig vermehrter) die wir auf Bitten des verstorbenen Grafen von Manle, der Frau **Luiza** gegeben, einer Gemahlin des Herrn **Andres**, der jetzo Königl. Minister zu Neapolis ist. Diese Dame, ehe sie von Neapolis nach

besagten Meßina gieng, ließ uns bitten, weil sie auf das Wassermittel gar viel hielt, wir möchten ihr doch die Manier in wenig Worten zu Papiere bringen, damit sie solche immer bey sich haben, und sich derselben wider alle ihrer Gesundheit zu wider sich ereignende Fälle bedienen könnte. Aber da wir uns nachher von einem P. Augustiner aus dem Kloster della Speranza, der diese Dame auf ihrer Reise nach Meßina begleitet hatte, erzehlen liessen, daß, Zeit seines Auffenthalts in besagter Stadt, durch den nach unsern Regeln vorgeschriebenen Gebrauch des Wassers, viel Patienten von unterschiedenen Kranckheiten, und einer Menge höchstgefährlicher Fieber wären curiret worden, so haben wir uns entschlossen, sothane Regeln nebst einigen Zusätzen wieder heraus zu geben. Die gantze Manier, sich des Wassers rechtschaffen zu bedienen, kömmt hauptsächlich auf zwey Dinge an; auf das Wasser selbst, und auf die Kranckheiten, denen es zusaget. Was den ersten Artickel anbelanget, so wird das Wasser, das man die Patienten trincken läßt, entweder in einer kleinen, oder mittelmäßigen oder grossen Menge gegeben. Ausser der Vielheit muß man auch die Beschaffenheit betrachten, d. i. ob mans warm, oder mittelmäßig kalt geben soll, mit, oder ohne Schnee, oder recht sehr kalt, das ist das Schwasser. Was den andern Artickel anbelanget, nemlich die Kranckheiten, so ordnet man die Menge und Beschaffenheit des Wassers, das getruncken werden soll, nach ihrer unterschiedenen Art und Umständen, weil man bey denselben gewisse Zufälle oder Kennzeichen hat, wornach die Regeln, das Wasser zu rechter Zeit zu geben, sich richten müssen. Alle diese Sachen werden wir mit so viel Deutlichkeit und Fleisse, als nur möglich, abhandeln, jedoch setzen wir zum voraus, daß wir hier nicht mit Arzneyverständigen reden, sondern mit solchen Personen, die weiter nichts, als ihren natürlichen Verstand und eine gute Krafft, eine Sache zu fassen, haben. Wir verstehen hier und allemahl durch sehr kaltes Wasser dasjenige, was man mit vielen Schnee gefrieren läßt; durch mittelmäßig kaltes Wasser dasjenige, wo man zu seiner Kühlung eine mittelmaßige Menge von Schnee gebraucht; und durch frisches Wasser dasjenige, was von Natur so ist, oder so wird, wenn man ein wenig Schnee hinein thut. Kaltes Wasser in kleiner Anzahl ist dasjenige, das man des Morgens nüchtern trincket, nach dem Maaß eines halben Nösels. Die Manier, das Wasser auf solche Art zu gebrauchen, ist langwierig, weil das Wasser, indem es in kleiner Menge genommen wird, auch nur schwache Würckung thut. Indessen ist es doch gut wider alle Unverdaulichkeit des Magens, und vornehmlich, wenn Patienten mit Hitze in Eingeweyden angegriffen werden, und im Munde Bitterkeit empfinden. Was noch mehr ist, allemahl wenn man 4 oder 5 Stunden nach dem Essen Durst hat, so kan man eben die Dose des Abends wiederholen. Diese Manier hat uns nützlich zu seyn geschienen, bey der Miltzkranckheit oder denen Dünsten, wie auch bey Steine, bey der Gicht und bey Flüssen, wenn nemlich der Durst mit dergleichen Unpäßlichkeit verknüpft ist. Uebrigens muß bey allen diesen Kranckheiten das Wasser mit viel Schnee abgekühlet werden. **Galenus** ließ in Magenkranckheiten kalt Wasser nach dem Mittagsessen nehmen, welches sehr gut ist, wenn des Patienten Lunge nicht anbrüchig ist, oder derselbe Bitterkeit im Munde schmecket; denn es geschiehet zuweilen, daß das Wasser bey gallreichen Personen Bitterkeit auf der Zunge erreget, wenn es nüchtern getruncken wird. Wenn man zu Mittage zu viel gegessen, und gegen Abend Unverdaulichkeit spüret: so ist kein besser Mittel, an statt des Abendessens, eine ziemliche Menge recht kalten Wassers zu verschlucken. Und wenn man sich bisweilen im Sommer den Cörper zu sehr erhitzt hat, so ist es sehr dienlich, früh Morgens kalt Wasser zu trincken. Uebrigens wenn man fette und schmackhafte Hühner haben will, so muß man ihnen nur bald des Morgens frisches und helles Wasser zu sauffen, nachher aber erst zu fressen geben. Das ist gewiß, je kälter das Wasser ist, je mehr dient es einem schwachen Magen; denn weil der Eindruck von der Kälte des Wassers die Fiebern des Magens zusammen ziehet, so gehet das, was in diesem Eingeweyde enthalten ist, desto leichter fort. Diese Manier, Wasser zu verordnen, wovon wir jetzo reden, kan nicht nur von den Fehlern der Lunge verhindert werden, sondern was noch mehr im Wege stünde, wäre dieses, wenn der Patiente von seiner Kindheit an gewohnt wäre puren Wein zu trincken. Denn man muß in der medicinischen Praxis viel auf die Gewohnheiten Achtung geben, worinnen die Patienten stehen, mit denen man zu thun hat. Man läßt auch warmes Wasser in geringer Anzahl trincken, nach Art des Coffees, und auf eine Dose zwo bis drey Tassen des Morgens nüchtern. Man kan auch eine oder zwo Tassen des Abends nach der Verdauung zu sich nehmen. Auch kan man solches des Morgens thun, wenn man zuvor etwas gegessen, in dem Falle, nemlich wenn die Person, die sich dessen bedienet, sich übel darauf befindet, wenn sie es nüchtern zu sich nimmt. Dergleichen Wasser ist sehr gut für die Nervenkranckheiten, als wie die Krämpfungen, so mit grossen Schmerzen vergesellschaffter, sind, und das Schwinden der Nerven, wie auch in Kranckheiten der Brust. Z. E. in Catarrhen, die auf diesen Theil fallen. Auch giebet es einige Hülffe in Engbrüstigkeit, und Linderung in Kopfschmerzen, zumahl wenn man sich nach getruncknen Wasser bemühet, sich zu übergeben. Es giebet gewisse Erhitzungen und Austrocknungen der Theile, so die Brust angreiffen, und die nicht allen Aerzten bekannt sind. Eben diese Kranckheiten fallen auch die Eingeweyde des Unterleibes an. Wenn sie auf die Brust fallen, so verursachen sie schweres Athemholen, Herzdrücken und öffters eine besondere Veränderung der Stimme. Greiffen sie aber die Eingeweyde des Unterleibes an, so bringen sie die Miltzkranckheit zu wege. Diese Austrockungen kommen gemeiniglich von den starcken Leidenschafften der Seele her, als wodurch die Lebensgeister und Hauptsäfte vertrocknen, und gantz verschwinden. Ein starcker Wein in grosser Menge getruncken, ein unmäßiger Gebrauch des Aquavits und aller andern Sachen, die unser Geblüte zu sehr erhitzen; können auch

dergleichen Austrocknungen verursachen. Daher ist das warme Wasser, wenn es in vorgeschriebener Forme gebraucht wird, bey dergleichen Unpäßlichkeit überaus dienlich, wenn die Kranckheit in der Brust sitzet; ist sie aber in den Eingeweyden des Unterleibes, so saget kaltes Wasser, auf die Art und Weise genommen, wie gesaget worden, viel besser zu. Bey dem Gebrauche des Wassers, das in mittelmäßiger Anzahl genommen wird, bedient man sich zum öfftern des kalten; und gleichwie man bey der allgemeinen Manier, den Patienten Wasser zu geben, dasselbe in drey unterschiedene Quantitäten abtheilt, so kan man auch, um die Sache deutlicher zu machen, die Art und Weise, das Wasser in mittelmäßiger Anzahl zu nehmen, wieder in drey unterschiedene Sorten abtheilen, nemlich die erste, da es recht nach der Strenge beobachtet wird. Die andre nicht so sehr scharf, und die dritte, da es gar nicht scharf genommen wird. Bey der ersten Manier läßt man den Patienten ungefehr zwey und ein halb, auch wohl drey halbe Quart kalt Wasser des Morgens nüchtern trincken, und des Abends ungefehr ein und ein halb oder zwey, zu Mittage kan er zween Eyerdotter essen, und darauf nach Durste trincken, könnte er sich aber des Trinckens enthalten, so wäre es desto besser. Und weil im Frühlinge und Sommer die Tage lang sind, so kan man wieder ein halb Quart, drey Stunden ungefehr vor der Sonnen Untergange, trincken. Der Gebrauch des Wassers, den wir nicht so sehr scharf genennet haben, ist dieser, wo man statt der Eyerdotter in Wasser gekochtes Brod mit drüber gestreuten weissen Käse giebet. Wenn der Patiente mit dem Husten, oder mit einiger andern leichten Beschwerung in der Lunge geplagt ist, so giebet man ihm auch des Morgens ein oder zween Eyerdotter, ehe man ihn trincken läßt. Die Manier, die da nicht scharf ist, ist diese, wo man des Morgens zween Eyerdotter mit Wasser giebet, und zu Mittage eine Fleischsuppe, oder auch wohl Fleisch zum Essen; und so dann läßt man drey Stunden vor der Sonnen Untergange kein Wasser trincken, ausser nur bloß des Abends. Bey diesen drey Manieren richtet man sich nach den Kräften des Patienten, und nach der Grösse und Härtigkeit der Kranckheit, um von einer Manier zur andern zu schreiten. Offtmahls machet man auch wechselsweise eine Vermischung und gebrauchet die eine einen oder zween Tage, die andre setzet man indessen bey Seite, und giebet darauf Achtung, wenn die Kranckheit hartnäckigt ist, so erfordert sie von sich selbsten ein sehr scharffes Verhalten, und wenn der Patiente sehr schwach ist, so muß man sich der andern Manier bedienen, die nicht scharf ist. Aber wenn zuweilen der Patiente gnugsame Kräffte hat, und die Kranckheit ist aus der Zahl derer, die sehr hartnäckicht sind, z. E. Wassersucht oder Engbrüstigkeit, so ist es dienlich, bey dem Gebrauche des Wassers in mittelmäßiger Anzahl mit der scharffen Manier anzufangen, welche wir die vollkommene nennen, weil man dabey keine Speisen zu sich nimmt; und zween oder drey Tage nachher greiffet man so zu andern Manieren. Der Gebrauch des Wassers in mittelmäßiger Anzahl, ist nützlich in den meisten langwierigen Kranckheiten, wie z. E. das Hectische Fieber ist; so die Aerzte Schwindsucht nennen, so wohl vom gantzen Cörper, als vom Rücken. Ferner ist es dienlich in dreytägigen und viertägigen Fiebern, in den Kranckheiten der Haut, als im Aussatze, in den Franzosen, in der Gicht und der Wassersucht. Ob man sich auch wohl bey dieser Manier, wie wir oben gesagt haben, des kalten Wassers bedienen solte, so haben wir doch aus Erfahrung, daß man auch warm geben könne, und zwar von einem Menschen, der die Wassersucht auf der Brust hatte, und welches von allen Arzneykundigen dafür gehalten würde. Dieser Mensch war Factor bey dem Staatsbothen dieser Stadt, und hieß Dominus **Robertone**, indem er drey Tage lang Stündlich eine Stunde eine Tasse warm Wasser, nach Art des Coffees, zu sich nahm, nachher aber zum Gebrauche des kalten Wassers schritt, wovon er alle zwey Stunden ein halbes Nössel tranck; durch solches Mittel wurde er von der grossen Kranckheit curirt, ob er wohl nachhero dennoch starb, indem er durch sein übles Verhalten und unordentliches Leben eben diese Kranckheit wieder verfiel, da ihm denn das Wasser weiter nicht helffen wolte. Wir haben angemerckt, daß diese Manier, das Wasser anfänglich warm, und nachher kalt zu trincken, und es also wechselsweise zu gebrauchen, gleichermaßen dienlich gewesen, in Engbrüstigkeit, Lungenschwüren, Abzehrung, und sonderlich in dem Marasmo, den die Arzneykundigen die Schwindsucht nennen, wodurch die fettesten Theile des Cörpers bald anfänglich verzehret werden, und hernach auch die andern. In der That, da wir wissen, daß das warme Wasser sich mit dem fetten und öhlichten Wesen viel leichter vereiniget, als das kalte, so kan es auch dasselbe viel leichter aus dem Cörper schaffen, in dem es vermöcket ist; derowegen ist auch zu Anfange dieser Kranckheit der Gebrauch des warmen Wassers nicht anzurathen, zumahl wenn man im Urine einige Fettigkeit bemerckt, welchen die Aerzte Lotum colliquativum & oleaginosum, d. i. einen gallertichten und öhlichten Urin nennen. Und obwohl das kalte Wasser warm wird, wenn es ins Geblüte kömmt, so hat man doch noch Ursache zu zweifeln, ob dasselbe, wenn es seinen Weg durch die Leber nimmt, wie wir gezeiget haben, einen so grossen Grad der Hitze erreicht, als dasjenige, so man warm trincket. Wenn das Wasser in grosser Menge getruncken wird, so muß es gantze sieben bis acht Tage, auch wohl drüber, allezeit kalt und ohne einige Nahrung gegeben werden. Bey solchem Verhalten fängt man an, das Wasser alle Stunden und alle halbe Stunden, nach der Hefftigkeit der Kranckheit, und den Kräfften des Patienten, mit einem halben Quart, oder etwas weniger zu geben, nachher schreitet man zum Gebrauche des Wassers in mittelmäßiger, und endlich geringer Anzahl. Der Gebrauch des Wassers in grosser Menge, saget fast allen hitzigen Kranckheiten zu, d. i. solchen, die geschwind fortgehen, und wo an der Patiente in kurzer Zeit sterben kan, als sind alle Arten von schweren anhaltenden und hitzigen Fiebern, alle innerliche Entzündungen u. dergl.

welche letzte sonderlich jederzeit mit höchstgefährlichen Fiebern verknüpft sind: Wir haben, sagt der Schrifftsteller, von dieser Manier eine glückliche Probe gemacht in Fiebern, womit alte Personen gemeiniglich geplaget werden, die von einem Stickflusse herzukommen scheinen, und sehr besorglich sind. Uebrigens muß gegenwärtige Manier, Wasser zu geben, nach den unterschiedenen Kennzeichen oder Zufällen, die bey denen Kranckheiten, wo man es gebraucht, sich ereignen, eingerichtet werden. Das erste von diesen Kennzeichen, ist ein heftiges und hitziges Fieber: das den Cörper in Brand setzet, das, so zu reden, die Zunge austrocknet und verbrennet, das einen Durst verursachet, und das den Urin feuerroth machet. In diesem Falle muß man das Wasser das erstemahl in grosser Menge geben, nemlich mit vier halben Quarten, oder auch wohl mehr, und nachher lange halten, um den Schweiß zu erwarten, der noch mit Zudeckung des Patienten mehr erreget wird. Wenn das gut von statten gehet, so kan eine einzige Dose Wasser den Patienten sowohl von der beschwerlichen Wassercur, als der Kranckheit selbst befreyen. Wenn sich binnen drey bis vier Stunden oder etwas drüber, nach genommenen Wasser, kein Schweiß findet, so soll man es nachher alle Stunden oder in anderthalb Stunden geben, wie wir oben gesaget haben, und verhindern, daß kein Schweiß zum Vorscheine komme, und zwar, daß man den Patienten wenig bedecke, und daß er in einem nicht so warmen Zimmer sey, damit das Wasser desto besser durch den Urin fortgehen, und also dasjenige, was die Kranckheit verursachet, mit sich hinweg nehmen möge. Meistentheils fängt das Wasser an durch den Urin fortzugehen, in einen, zween bis drey Tagen. Seinen Ausgang wird man gewahr durch die Farbe des Urins, die sich ändert, und nach und nach seine Röthe zu verlieren anfängt, bis er so aussieht, als das Wasser, so man getruncken, und in solcher Menge, auch wohl in grössern Ueberflusse kömmt; obs wohl gemeiniglich zu geschehen pfleget, daß man mehr, oder weniger Urin von sich läst, als man in unterschiedenen Tagen nicht trincket. Wenn nun die Sachen in solchem Stande sind, und das Wasser hat sich durch die Uringänge einen freyen Weg gemacht; so kan man dasselbe reichlicher geben, (zumahl da es die Hartnäckigkeit des Fiebers zuweilen erfordert,) denn je mehr man Wasser trincket, je mehr giebet man dessen durch eben die Gänge von sich. Wenn das Wasser durch die Harngänge geschwind fortgehet, und die Kranckheit nimmt ab, nachdem das Wasser gehet, so wird der Patiente in kurtzen curirt seyn. Wenn es aber nicht häufig genug fortgehet, und der Patiente scheint sich wenig dabey zu erholen, so wird seine Cur desto länger seyn. Aber wenn das Wasser nicht frey fortgehet, und der Patiente befindet sich hierauf schlechter, so wird die Kranckheit langwierig und gefährlich seyn. Geschiehets aber nachher, daß das Wasser auf einmahl fortgehet, und daß der Patiente kräncker wird, so ist die Gefahr noch weit gröser. Zuweilen verändert ein durch das Wasser erregtes Brechen die Regeln, die man aus dem Zustande des Urins sich machet, und öfters geht auch das Wasser durch den Stuhl fort. Bey diesem Zufalle, der allezeit ein Vorbothe einer langwierigen Kranckheit ist, wird bald zu Anfange durch die Gedärme eine Materie fortgeschickt, die nicht feste, und Coffeebraun ist, nachhero wird sie gelbe, und gemeiniglich folget eine sehr harte Materie drauf, wie Erdfarbe. Wenn der Bauchfluß fortfährt, und das Wasser durch den Stuhl wie auch durch den Urin fortgehet, so wird der Patiente gemeiniglich gesund; aber wir haben angemerckt, daß keine Genesung zu hoffen gewesen, wenn eine schwartze Feuchtigkeit von ihm gegangen, entweder durch den Stuhl, oder durchs Erbrechen. Die andre Bewegungs Ursache, die uns antreiben soll, uns der Wassercur bey Fiebern zu bedienen, ist die Truckenheit der Zunge und der grosse Durst des Patienten, wenn gleich diese Trockenheit und dieser Durst mit einer grossen Hitze oder Fieberbewegung nicht verknüpft sind; und bey dergleichen Umständen kan man auch Schweiß erregen und abwarten, auf die Manier, wie wir gesaget haben. Die dritte Ursache, Wasser zu geben, ist der Schweiß, den wir diaphoräisch nennen, nemlich ein kalter und fetter Schweiß, wobey die äussersten Theile frieren; denn das Wasser hemmt sogleich die Art vom Schweiße, erwärmet den Cörper und giebet dem Pulse Krafft. Wo das nicht geschiehet, da ist der Patiente gleich des Todes. Viertens ist der Gebrauch des Wassers dienlich, wenn der Cörper des Febricitanten von Natur trocken und dürre, und wenn der Patiente gewohnt ist, viel zu trincken. Der fünfte Bewegungsgrund betrifft die Jahrszeit, und sonderlich den alle Jahre unterschiedenen Einfluß der Lufft. Was diesen letzten Artickel anbelanget, so muß man wissen, daß die Kranckheiten von unterschiedenen Eigenschafften der Cörpergen, die von mannichfaltiger Natur sind, und in der Lufft von einer Seite zu der andern fliegen, als wie eine unsichtbare Wolcke, die von den Ausdünstungen sowohl des Erdreichs, als eines jeden Planeten entstehet, überaus sehr herrühren. Wenn nun sothane Ausdünstungen uns schädlich sind, so zeugen sie Kranckheiten, die ihre Natur an sich nehmen, weil sie von einerley wirckender Ursache hervorgebracht werden, mit der auch die Cur, und die Zufälle solcher Kranckheiten grosse Verwandniß haben. Wenn nun also das Wasser anfängt, in einem gewissen Jahre die Patienten bey einer gewissen Art von Fiebern zu curiren, so kan man es sodann weit sicherer geben. Was übrigens die Jahrszeiten anbelanget, so ist zu wissen, daß das Wasser Sommerszeit weit stärcker würcket, denn da sind die Säffte unsers Cörpers viel flüßiger, und seine Schweißlöcher mehr offen; nichts destoweniger aber ist der Frühling die allerbequemste Zeit, was die eigentliche Krafft des Wassers anbetrifft, und zu der Zeit ist es mehr Urin treibend, und gehet durch den Urin fort. Es ist wohl anzumercken, daß es bey Fiebern gewisse Umstände giebet, die der Wassercur entgegen stehen. Der erste ist der Anfang eines Wahnwitzes, oder Einschlafens, nicht, als wenn das Wasser nicht selbst wider diese zween Zufälle viel Krafft hätte, sondern weil man sich dann und wann des Wassers lange Zeit bedienen muß, daß also, wenn die Kranckheit nach und nach zunimmt, die Patienten unfähig werden, dieses Mittel zu gebrau-

brauchen; da auch sonsten, wenn gleich eben die Kranckheit nicht schlimmer würde, sowohl diejenigen, die in einem halben Wahnwitze sind, als auch die, so in beständiges Schlaffen verfallen, sich nicht leichtlich wollen bereden lassen, eine Sache, die ihnen unangenehm, zu nehmen, als wie eine grosse Menge Wasser ist, ohne einige Speisen; nach allen diesen angeführten Ursachen würde es umsonst seyn, darauf zu gedencken, daß man dergleichen Patienten viel Wasser geben wolte. Das andre Hinderniß vom Gebrauche dieses Mittels, ist das schwere Athemholen; nicht nur, weil die gute Praxis mit dem Wasser durch die Furcht verhindert wird, die die Patienten haben, daß sie allemahl ersticken möchten, so oft man sie trincken läst, und daß sie also darüber erschrecken und sich bekümmern; sondern vornemlich auch, weil die Lunge eine Substantz hat, die einem Schwamme ähnlich ist, der das Wasser leicht in sich nimmt, aber schwer wieder von sich giebet; und das ist die Ursache, daß dieses Mittel die Patienten überaus sehr abmattet, und sie in Ohnmachten bringet. Und deswegen, wenn auch kein ander Mittel vorhanden seyn solte, muß man die Wassercur unterlassen. Die dritte Hinderniß ist, wenn der Patiente, indem er zum erstenmahle Wasser trincket, vermerckt, daß ihm der Athem entgeht, dergestalt, daß er genöthiget wird, aufzuhören, Wasser zu trincken. Wir haben wahrgenommen, daß dieser Zufall daher kommt, weil die Lunge mit einer klebrichten und dicken Feuchtigkeit angefüllet oder von einem Geschwüre angegriffen ist, das sie verhindert, ihr Amt zu thun, und sich auszubreiten, so viel als nöthig ist, wenn man trincket. Daher kommts, weil der erste von diesen Zufällen hartnäckigt, und der andre hefftig ist, daß der Patiente stirbet, ehe die Würckung des Wassers von statten gehen kan. Mit einem Worte, die Hoffnung nimmt zu oder ab, nach Beschaffenheit der Patienten, nachdem die Mühe, die sie beym Wassertrincken haben, länger oder kürtzer dauert, oder nachdem sie bey Fortsetzung dieser Manier gröβer oder kleiner wird. Und so bald man im Urine wahrzunehmen anfängt, daß die eytrichte Materie gut, d. i. weiß aussiehet, und daß der Patiente besser trinckt, so ist alsdenn die Hoffnung der Genesung groß. Die vierte Hinderniß ist der Abscheu, den die Anverwandten des Patienten und seine Wärter vor der Wassercur haben; weil bey hefftigen Kranckheiten der Erfolg des Wassers sich blos auf die grosse Menge, so man trincken läst, gründet, daß man aber denen die vor sothanen Mittel Abscheu haben, nicht leicht beybringen kan. Fünftens stehet der Wassercur in Fiebern auch entgegen die Verdoppelung derer Anfälle zu drey bis viermahlen des Tages, auch wohl drüber: Denn wenn sich die Anfälle zu der Zeit anfangen, da man das Wasser in grosser Menge nehmen läst, so ereignen sich solche Unordnungen, die das Gemüthe derer Umstehenden und desjenigen, der das Wasser giebet, ungemein erschrocken und bestürtzt machen. In dergleichen Falle muß man dieses Mittel, so viel sich thun läst, nicht geben, weder zu Anfange, noch im Fortgange des Anfalls; sondern man muß es nehmen lassen, wenn die Anfälle aufhören zu- und anfangen abzunehmen. Uebrigens, wenn nur der Patiente eine starcke Natur hat, so muß man mehr Sorge dafür haben, daß ihm an Wasser nicht fehle, als Furcht vor den Zufällen des Fiebers; denn es ist uns etlichemahl begegnet, daß wir, so zu reden, das Fieber ertrincken haben, indem wir bald zu Anfange des Anfalls sehr grosse Züge von Eißwasser trincken lassen. Bey der Wassercur erkennt man den Anfang des Anfalls weit besser aus der Verdoppelung des Pulses und aus der Unordnung, die er in denen Theilen des Cörpers, und sonderlich am Haupte verursachet, als aus dem Pulse; denn ausser dem, daß der Puls an und für sich selbst ein sehr ungewisses Anzeichen ist, wie Celsus saget; so ist es über dieses gar was schweres, seine Zusammenziehung recht zu beobachten, von der man doch saget, daß man daraus den Anfang des Anfalls erkenne. Hierzu kommt, daß bey der Wassercur, da der Puls völlig bleibt, es auch desto schwerer wird, seine Zusammenziehung zu erkennen, wenn sich der Anfall anfänget. Die Zeit wohl zu unterscheiden, ist nöthig, daß derjenige, der das Wasser giebet, den Gang der Kranckheit wohl in Acht nehme, d. i. ob sie langsamer und geschwinder fortgehe; das kan man erkennen, wenn der Patiente in kurtzer Zeit schwach wird, und die Kranckheit doch sehr geschwinde zunimmt. Ist der Fortgang der Kranckheit schnell, so muß man zum Gebrauche des Wassers eiligst schreiten, im Gegentheile aber muß man damit verziehen, wenn der Fortgang langsam ist, damit, wenn die Natur die schlimmen Feuchtigkeiten von den guten mit Theils abgesondert, das Wasser die schlimmen desto leichter fortschicken könne. Ausser dem giebet es gewisse Kranckheiten, die geschwinde machen, entweder zum Schlimmen oder zum Guten, und die sind immer mit einer Art von Fieber vergesellschafftet, welche von den Aertzten so dann symptomatisch genennet wird, d. i. die von eben den Kranckheiten herrühren. Darunter rechnet man 1) Diabetes, d. i. ein allzu starcker Fluß des Urins, wodurch alle Feuchtigkeit und Fettigkeit der Theile unsers Cörpers, sowohl der flüßigen, als der festen ausgeführet wird; 2) Cholera, d. i. eine zu grosse Ausführung der Säffte, und sonderlich der Galle, sowohl durchs Erbrechen, als durch den Stuhlgang; 3) Fluxus hepaticus, d. i. eine tödtliche Ausführung, die von unten zu geschiehet, eine Feuchtigkeit, die wie Fleischbrühe aussiehet; 4) Dolor nephriticus, d. i. ein solcher Schmertz, den der Sand in Nieren verursachet: weiter das Seitenstechen, die Ruhr, der Schlagfluß, die Unterdrückung der Reinigung der Sechswöchnerinnen, die zugleich das Fieber haben, und der an einem Theile des Cörpers anfangende heisse Brand. Bey allen diesen Kranckheiten thut der Gebrauch des Eißwassers, in grosser Menge genommen, wunderbare Würckungen. Was übrigens den äusserlichen heissen Brand anbelanget, so muß man den beleidigten Theil mit Schnee bedecken. Auch beym Schlagflusse muß man den Patienten in die ins Eißwasser getauchte Tücher, und leget ihm Schnee auf die Stirne. Bey rasche Sechswöchnerinnen aber, so das Fieber haben, läst man warmes oder mit kalten vermischtes Wasser trincken, wenn sie nicht gewohnt sind, kalt zu trincken, oder wenn sie nur nicht einen allzu hitzigen Cörper oder allzu starcken Durst haben. Es setzet in der That nicht so viel Schwierig-

Wasser trincken zu lassen, als zu rechter Zeit Speise zu geben: und öffters begiebt sichs bey den Fieberen, daß, wenn die Krafft und Würckung des Wassers das Fieber, und alle Unordnung, die es verursacht, bezwungen, und der Patiente gantz ausser Gefahr zu seyn geschienen, so begiebt sichs, sagen wir, wenn man ihn Speise zu sich nehmen läst, daß man zugleich mit dem Fieber alle vorgegangene Unordnung wiederkommen siehet. Derowegen darff man die Zeit, Speise zu geben, nicht nach der Eßlust des Patienten einrichten, denn dergleichen Eßlust ist zuweilen ein betrügliches Zeichen, weil sie hauptsächlich von der Säure der Säffte, die im Geblüte befindlich sind, herrühret, welche, wenn sie durch das Wasser flüßiger gemachet worden, so dann im Magen ein Stechen verursacher, und also Hunger erwecket. Man kan das für gewiß glauben, daß bey denen, die die Wassercur durchgegangen, der Hunger sich eher eingestellet, als ihr Magen noch nicht fähig ist, wohl zu verdauen. Wir haben gesehen, nachdem wir einen Patienten binnen 8 bis 9 Tagen bloß Wasser gegeben, und 3 bis 4 andre Tage hindurch ein wenig in Wasser gekochtes Brod darzu gethan hatten, so geschah es, wie wir ihn endlich erlaubten, Fleisch zu essen, und er der gegebenen Erlaubniß mißbrauchte, daß er die Speisen, die er die vorhergegangene Tage zu sich genommen hatte, wieder verbrechen mußte, und doch war er überaus heißhungrig. Das giebet uns zu erkennen, warum die Chineser bey der Wassercur die Patienten bis zwantzig Tage ohne Speise lassen, und aus was für Ursachen die alten Aertzte den Fieberpatienten keine andre Speise, als den Gerstentranck gegeben haben. Hieraus sehen wir auch, wie schädlich die schwartzen und allzunahrhafften Suppen sind; da es wohl gar Leute giebet, die den Safft von gekochten und zerquetschten Fleische darein thun, und also nicht zu unterscheiden wissen, was Kranckheiten dienlich ist, gegen den, was gesunden Personen zukommt. Die Schwäche des Pulses ist ein kein Kennzeichen, das viel Aufmercksamkeit erfordert, wenn man dem Patienten Speise zu lassen will; denn wenn der Puls bey der Wassercur nicht Stärcke genug hat, da man keine Speise zu sich nimmt, so wird er noch weniger haben, wenn man sie zu sich nehmen wird; denn das Wasser erhält den Fieberpatienten viele Tage durch weit besser allein, als eine grosse Menge Wasser beym Speisen nicht thun würde. Ohne das zu rechnen, daß die Gänge, so den Nahrungssaft ins Geblüte durchlassen, vermittelst des Wassers sind gereiniget und erweichet, und folglich fähiger gemacht worden, denselben in sich zu nehmen; das verursachet, daß der Nahrungssaft, so noch nicht vollkommen ist, viel geschwinder ins Geblüte gehet, als er bey der Wassercur nicht soll; und das ereignet sich nicht nur, weil die Wege viel gläter sind, sondern auch, weil der Nahrungssaft durch die grosse Menge Wasser, das der Patiente trincket, weit leichter hineingeführet und durchgelassen wird. Es würde nicht undienlich seyn, den Leser auch hierüber nachzuschlagen in der Frage: Warum der Hunger durchs Trincken, der Durst aber nicht durchs Essen vermindert, sondern wohl gar vermehret werde. Der Urin, so blaß und ohne Farbe ist, erfordert gleichfalls nicht, daß man Speise gebe, denn offtmahls siehet er den ersten und andern Tag so aus, nachdem man angefangen hat, Wasser zu trincken, zu welcher Zeit es doch ausser allem Zweiffel ist, daß der Patiente keine Speise vorher zu sich genommen. Man soll also dem Fieberpatienten das Essen zu erlauben anfangen, wenn man folgende vier Kennzeichen zugleich wahrnimmt; nemlich, wenn der Patiente kein Fieber mehr hat, wenn die Eßlust gut bey ihm ist, wenn seine Zunge feuchte ist und ihre natürliche Farbe hat und wenn der Urin weder an Menge, noch an Beschaffenheit unterschieden ist von dem Wasser, das der Patiente trincket. Wenn nun diese vier Kennzeichen zugleich sich weisen, so fängt man an, ihm ein oder zween frische Eyerdotter essen, und ein eintzig Glas Wasser darauf trincken zu lassen, und zwar in den Stunden, wenn der Patiente am geruhigsten ist, und zu der Zeit, die zum Trincken angesetzt worden, und also fähret er fort auf gewohnte Weise zu trincken. Auch muß man Sorge tragen, daß die Eyer recht gesotten seynd, dergestalt, daß das Gelbe hiervon nicht harte sey; man muß auch sehr wenig Saltz dazu thun, und kaum wie ein Nadelknopf so groß. Tages darauf kan man sothane Speise zweymahl geben. Den dritten Tag kan man vier bis fünf Löffel voll in Wasser gekochtes Brod nehmen lassen, worauf weisser Käse gestreuet worden. Den vierten Tag kan man nach der Vernunfft die Dose vermehren. Den fünfften und sechsten schreitet man immer mit dem Zusatze fort, doch allemahl mit Verstande, bis der Patiente zu eben der Anzahl Speise gelanget, die er vor der Kranckheit zu sich genommen. Wenn man des sechsten Tages die Anzahl des gekochten Brodes ein wenig vermindert, und an dessen Statt vier kleine in ein frisches Ey getunckte Brodschnitten geben will, so kan mans thun. Aber weil es Leute giebet, die von Natur Eyer nicht vertragen, auch nicht wohl verdauen können, so kan man anfangen sie drey bis vier Löffel voll gekochten Brods auf die Art, wie es vorgeschrieben worden, nehmen zu lassen. Auch ist zu wissen nöthig, erstlich, je länger die Diät mit dem Wasser gedauert hat, je weniger Speise muß man zu Anfange geben. Und das darf uns nicht zu hart vorkommen, wenn man betrachtet, daß eine eintzige Eyerdotter einer Person, die binnen zehn und mehr Tagen keine Speise zu sich genommen, so viel Mühe zu verdauen kostete, als vier Eyer nicht thun würden, wenn sie nicht eine solche Diät gehabt hätte, binnen welcher der Magen die Krafft zu verdauen, so zu reden, verlohren hat. Zum andern, nach dem Maasse, wie man die Anzahl der Speisen vermehrt, muß man die Anzahl des Wassers vermindern, und wenn die Speisen einige Verdrießlichkeit verursachen, so muß man die Wasserdiät ohne Speise wieder zur Hand nehmen; die denn zuweilen wohl länger als einen Tag muß fortgesetzt werden, nach dem giebet man wieder zu essen, auf die obenbemeldete Art. Man hat schon die allgemeinen Regeln vorgeschrieben, die man zu beobachten hat, wenn man bey der Wassercur Speise zu sich

nehmen läßt; aber man kan dabey Schwierigkeiten finden. Zuweilen ist das Fieber so hartnäckigt, daß es auch zehn, eilf, zwölf Tage und drüber von dem Gebrauche des blossen Wassers nicht aufhört, zu gewissen ordentlichen Stunden zum Vorscheine zu kommen, da denn der Patiente so erschöpfft zu seyn scheinet, daß er nicht mehr fort kan. Ein andermahl behält der Urin seine schwere Farbe so lange und so hartnäckigt, daß es nicht möglich scheinet, ihn zu der Wasserfarbe zu bringen, Weiter so siehet die Zunge zu mancher Zeit gantz anders aus, und bisweilen kömmt der Patiente vom Geschmacke dergestalt herunter, daß er nach sieben bis acht Tagen und drüber von dem blossen Gebrauche des Wassers keine Eßlust mehr hat. Diese Dinge, wie wir sie vermuthlich kenntbar gemacht haben, kommen her von der Grösse und Hartnäckigkeit der Kranckheit, bey welchem Umstande weiter nichts zu thun ist, oder sie werden auch öffters durch die üble Art, das Wasser zu geben, oder noch öffterer, wenn man desselben zu wenig giebet, verursacht, oder endlich, wenn man zu zeitig hat lassen Speise nehmen. Niemand aber kan das leicht begreiffen, ausser diejenigen, so da wissen, wie viel Feuchtigkeit ein schweres Fieber täglich in unserm Cörper verzehren kan; in der That kömmt uns die Menge Wasser, die uns in Ansehung einer gesunden Person groß zu seyn schiene, in Ansehung der Febricitanten, den mans trincken läßt, nicht mehr so vor, wenn man alles zusammen hält. Die Wahrheit zu sagen, so ist es uns selbst öffters begegnet, daß uns die Menge Wasser, die wir bey hefftigen Fiebern nach dem Gebrauche, den wir gelernet, gegeben, für überaus groß vorgekommen, und daß wir doch nachher erkannt haben, daß dasjenige, was uns unmäßig zu seyn geschienen, vortheilhafftig gewesen. Was die zu unrechter Zeit genommene Speisen anbetrifft, so hat man sich auch vorzustellen, wenn das wahr ist, wie es die Erfahrung zeiget, daß die erste Nahrung, die bey der Wasserdiät gegeben wird, wenn sie auch gleich mit Vernunfft gegeben worden, dennoch bey denen Febricitanten jederzeit einige Unordnung verursachet, was würde sie nicht alsdenn erst anrichten, wenn die Kranckheit noch nicht von der Natur wäre überwunden worden? weil der Patiente zweyerley Schwierigkeiten hat, eine, die Speisen zu verdauen, und die andre, die Kranckheit zu überwinden, die von den Speisen vermehrt wird. Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß demjenigen, der die Fieberpatienten Wasser gebrauchen läßt, die Hertzhafftigkeit nicht fehlen muß, damit er sich nicht über die wunderlichen und ausserordentlichen Würckungen des Wassers entsetze, die nicht alle, auch wohl von den geschicktesten Leuten, leicht zu begreiffen sind. Derjenige, der es giebet, muß allezeit der Kranckheit, vermittelst des Ueberflusses vom Wasser, das Gegenwicht zu halten, und sie zu überwinden suchen; und dieses Mittel haben wir allezeit sicher befunden. Aber bey gewissen Fiebern, als im doppelten, dreytägigen, in anhaltenden, das mit Eckel, Erbrechen, Gelbsucht und Beklemmung der Brust vergesellschafftet ist (welches alles Kennzeichen sind einer rohen Feuchtigkeit, die von dem Ueberflusse einer gewissen sehr dicken und zähen Galle, so sich leichtlich mit dem Wasser vermischet, herrührt) in dergleichen Fällen, sage ich, haben wir angemerckt, daß es dienlicher gewesen eine grosse Menge Wasser von drey zu drey oder auch wohl von vier zu vier Stunden zu geben, als solches in einer kürtzern Zeit nehmen zu lassen; weil sodann diese Galle mehr Zeit hat, sich mit dem Wasser zu vermischen, und solcher mit demselben durch den Urin fortzugehen. Und wir haben würcklich gesehen, wenn wir den Patienten alle Stunden haben trincken lassen, so fing der Urin an, so bald er nur drey- bis viermahl getruncken hatte, klar und wässerig zu werden, und doch ward es deswegen mit ihm nicht besser, weil sich eben dieselbe Galle mit dem Wasser nicht hatte vermischen, noch mit demselben aus dem Cörper gehen können. Wir haben diese Anmerckung bey den Fiebern des 1727. Jahres mehr als einmahl gemacht, als in welchem Jahre dergleichen in Neapolis gar viele grassirt haben. Eine andere Nachricht ist diese, daß man bey dem Gebrauche des Wassers keine andre Arzney mit untermischen soll, um so vielmehr, weil derjenigen Medicamente, wie sie in unsern heutigen medicinischen Schulen vorgeschrieben werden, hitzig und austrocknend sind, und also können sie sich auf keine andre Weise mit dem Wasser, das da kalt und feuchte ist, vereinigen, als daß sie seine Würckung hindern; niemahls aber soll die Absicht oder der Endzweck eines Artztes seyn, was anders widerwärtige Sachen zu thun; wenn er nun also befeuchten will, so muß er nicht austrocknen, und will er kühlen, so muß er nicht erhitzen. Die Artzneyen aus der alten Heilkunst würden ebenfalls unnützlich seyn, wenn man sie mit der Wassercur verknüpffen wolte, weil man gar nicht zweiffeln darff, daß die meisten von solchen Artzneyen unsern Cörper nicht kühlen und befeuchten. Aber wem würde man das wohl dereinst dahin bringen können, daß eine oder zwo Unzen Violensyrup eine solche Würckung in uns thun sollten, wozu kaum ein oder zwey Fässer Wasser hinlänglich sind? Heute zu Tage können, GOtt lob! dergleichen Mittel nicht für schädlich, sondern bloß für unnützlich angegeben werden, weil sie von den Aertzten nur aus Prahlerey in sehr kleiner Anzahl zu der Wassercur genommen werden. Gleichfalls muß man auch melden, daß das ein lächerlich und unbedachtsames Verfahren seyn würde, wenn man das Wassermittel sodann gebrauchen wolte, wenn der Patiente schon in letzten Zügen läge, und von der Kranckheit gantz abgemattet ist; denn hat man zum öfftern gesehen, daß das Wasser bey dergleichen Kranckheiten das Leben wiedergebracht, warum solte man es nicht zu einer noch bessern Zeit gebrauchen lassen, ohne zu erwarten, bis der Patiente in letzten Zügen und alle Hoffnung wäre? Noch eine Nachricht ist zu geben, daß man das Wasser von der besten Beschaffenheit, das leichteste und das kläreste aussuchen müsse. Denn ob uns wohl das Wasser ein einfacher Cörper zu seyn dünckt, so hält es nicht wenig

weniger viel fremde, und sonderlich viel irrdische Theilgen in sich; und es ist gewiß, je weniger das Wasser mit dergleichen Art Theilen vermischt ist, je mehr Würckung hat es, und gehet geschwinder durch den Urin fort. Das ist alles, was wir vor einigen Jahren einigen unsrer Freunde, und sonderlich dem Grafen **von Manleo**, von der neuen Wassercur zu schreiben versprochen hatten. Die Aerzte zu Neapolis lehnten sich so gleich wider diese Cur auf, und fielen derselben Anhänger wie grimmige Löwen an. Der Herr **Magliani** war, die Wahrheit zu gestehen, der erste, der ihm vorangieng; wir vertheidigten uns aber nachher mit den Ursachen, die wir in gegenwärtigen Discursen angeführet haben; und welche die Herren Aerzte in unterschiedenen Berathschlagungen öfters von uns gehört haben; unsers Orts waren wir immer bemühet ihnen, aber etwas für uns zu behalten, und mit aller nur möglichen Aufrichtigkeit, zu entdecken unsre Meynung, unsre Art zu philosophiren, und auf was für Weise die Manier, die wir beschrieben haben, in unterschiedenen Kranckheiten Linderung schaffen könne. Die Sachen, die wir erzehlet haben, sind so gewiß, und allen Arzneyverständigen und Gelehrten zu Neapolis so bekannt, daß sie nicht nur keines Beweisthums bedürfen, sondern wir verdienten mit Rechte des Hochmuths und Neides beschuldiget zu werden, wenn wir solches für fremde Nationen auf eine unerkandtsame Art verheelen wolten. Der vor einigen Jahren verstorbene **Friedrich Hofmann**, hat in der Vorrede, welche er zu **Carl Friedrich Schwertners** Medicina vere universal. oder Krafft und Würckung des schlechten Wassers verfertiget, p. 5. sehr wohl erinnert, daß in den meisten Schrifften, welche im angeführten Tractat von den Curen des kalten Wassers handelt, fast niemahls der erste Grund angezeiget worden wäre, worinne die kalte Wassercur zu rathen, und solche den Kranckheiten zuträglich sey. Er habe demnach dem gemeinen Wesen zum Besten es vorgenommen, bey obgedachter Vorrede so wohl von der Krafft und den heilsamen Würckungen des kalten Wassers, als auch von dessen schädlichen Würckungen, wenn es unvorsichtig und ohne gehörige Betrachtung der Umstände gebrauchet werde, einige nützliche und nöthige Anmerckungen mit einfliessen zu lassen. Man solte sich zwar nicht einbilden können, schreibet er, daß das einfache Wasser, welches so viel unzählige Menschen, ja gantze Nationen in der Welt ordentlich trincken, und sich doch dabey besser, als bey dem Biere und Weine befänden, einigen Schaden thun könnte, bevorab, da ohne diesem flüssigen Elemente kein Mensch leben und bey Gesundheit erhalten, auch keine Cur ohne gnugsame Feuchtigkeit vollbracht werden könne; wie solches in der bekannten Dissertation von der Universalmedicin des Wassers von ihm gnugsam ausgeführet worden wäre. Nächst dem, so sey mehr als zu viel bekannt, daß man nicht allein bey denen, und auch noch anjetzo, daß Theewasser jährlich viele Jahre herdurch, in ungemeiner Menge ohne allen Schaden trincken könne: Ja, es sey auch **Bontekoe** der Meynung gewesen, daß kein besseres Mittel wäre, ein gesundes und langes Leben zu erhalten, als wenn man alle Tage etliche Maas Theewasser trincke: Es sey auch denenjenigen Aerzten und andern Leuten, die der medicinalischen Wassercur bey Brunnen und warmen Bädern sich bedieneten, nicht unbekannt, daß, wenn diese Wasser ihre gebührende Würckung thun solten, man etliche Wochen, ja Monate hinter einander, ein drey, vier, bis sechs Maas davon trincken müsse; daß es also das Ansehen gewinne, als wäre kein Excess oder Schaden bey dem Gebrauche eines solchen feuchten und flüßigen Elements möglich: massen die Unschädlichkeit desselben die Erfahrung, als die beste Lehrmeisterin der schädlichen und unschädlichen Dinge in der Medicin, deutlich für Augen lege; Allein, es werde auch dieser Grundsatz zum Theil durch tüchtige Vernunfftschlüsse befestiget. Denn nachdem vor hundert Jahren der Umlauff des Geblütes und der Säffte in den Menschen und Thieren erfunden, auch daß der menschliche Cörper aus vielen grossen und Million kleinen Gefäsen und Canälen bestehe, wodurch sich das Blut bewege, und nach dem Hertzen zulauffe, klärlich dargethan worden, so habe man sonnenklar erwiesen, daß nicht allein das Leben und die Dauer, des an sich zur Fäulung geneigten Cörpers, sondern auch die Würckungen der Seelen, die im Verstande, und in den äusserlichen und innerlichen Sinnen bestünden, davon zugleich mit herkämen; indem, wenn dieser Umlauff des Geblütes aufhöre, sich so gleich Sinne und Verstand verlöhren. Nun sey aber vornemlich dem flüßigen wäßrigen Wesen, welches fast den siebenden Theil in dem Nahrungssaffte und dem Geblüte ausmache, hauptsächlich der beständige und ungehinderte Umlauff der Säffte zuzuschreiben. Dieser Ueberfluß der wäßrigen Feuchtigkeit mache theils, daß das Geblüte besser durch die kleinen Röhrgen gehe, indem es die dicken und zähen Feuchtigkeiten auflöse, und die Gefäse ausspühle; theils, daß die unreinen und der Natur schädlichen saltzigen und scharffen Feuchtigkeiten, so durch die Lufft, Speise und Tranck in den Leib kämen, durch den Schweiß abgeführet würden, und folglich alle diejenigen Kranckheiten verhindere, welche aus einem dicken, schweren und scharffen Geblüte ihren Ursprung nähmen. Allein, ausser demjenigen Nutzen, welchen das Wasser in Absicht auf seine Flüßigkeit habe, kämen auch diejenigen heilsamen Würckungen in Betrachtung, welche es, in Ansehung seiner Kälte, in dem menschlichen Leibe erweise. Denn es wäre wohl zu mercken und zu unterscheiden, daß hier erstlich nicht die Frage sey von denen durch die Kunst bereiteten oder natürlich heissen, noch auch von den abgekochten Wassern, Prisanen und dergleichen, sondern von den blossen einfachen kalten Wassern, welche so wohl vom Regen, als aus Flüssen oder Brunnen gesammlet worden, ob solche dem Cörper Nutzen oder Schaden zufügten, und was die Ursache des Nutzens und Schadens sey? Welche Frage klar und deutlich zu erörtern seyn werde, deswegen man nicht allein die Erfahrung, sondern auch richtige Vernunfftschlüsse zu Rathe zu ziehen habe. Was nun

den

den ersten Punct betreffe, so erweisen viele mit Fleiß angestellte practische Beobachtungen, deren nicht eine geringe Menge in den Sammlungen enthalten wären, zur Gnüge, daß allerdings eine gar grosse Krafft und heilsame Würckung bey viel schweren und langwierigen Kranckheiten in dem kalten Wassertrincken sich befinde. Der Schrifftsteller könne mit Wahrheit sagen, daß er bey der beschwerlichen Hypochondrie, da der Magen und Unterleib mit Krampf und Blähungen angefüllet, und so wohl bey Manns- als Weibspersonen viele Beängstigungen und andere schwere Zufälle erwecket würden, in dem Gebrauche der Sauerbrunnen, oder an deren statt, wenn man diese nicht habe haben können, in kaltem reinen Brunnen- oder Regenwasser trincken, und darauf erfolgter gnugsamer Bewegung durch Gehen und Reuten, öffters die beste und zuverläßigste Hülffe gefunden habe; bevorab wenn man darzwischen Bäder von blossem flüssenden Wasser, in gebührender Zeit und Ordnung gebrauchet. Bey grosser Schwachheit des Magens, wenn derselbe nicht wohl daue, und mit vielen Blähungen, die mit Gewalt heraus stiessen, angefüllet wäre, auch des Morgens frühe ein Eckel und Neigung zum Brechen sich ereigne, habe **Hofmann** mit größtem Nutzen gerathen, des Abends vor Schlafengehen ein halb Maas frisches Brunnenwasser nach und nach zu trincken, darauf sey ein geruhiger Schlaf mit gelindem Schweiße, und des Morgens Hurtigkeit an dem Leibe verspüret worden. Welche gute Würckungen alsdenn durch einen Kräuterthee, auch wohl Coffee, mit einigen Tropffen von einer guten Magenessentz, die mit der Helffte von **Hofmanns** schmertzstillendem mineralischen Saffte vermischet, befördert worden wären. Bey grossen Haupt- Glieder- und podagrischen Schmertzen, welche mehr aus Voll- und Dickblütigkeit bey Personen hitziger Natur und die des Weines gewohnet, als von Ueberfluß einer unreinen wäßrigen Feuchtigkeit ihren Ursprung genommen, habe er gleichfals gute Würckung verspüret, wenn an statt des Weins oder Biers zum ordentlichen Getränckе kaltes Wasser gebrauchet worden. Er habe in seiner Dissertation, welche von der heilsamen Krafft des kalten Trinckens handele, und im Jahre 1729. herausgekommen, einige merckwürdige Exempel von den hefftigsten und lange daurenden Hauptschmertzen, desgleichen von den grausamsten zuckenden Bewegungen, womit lange Zeit ein Knabe von jüdischer Nation geplaget worden, angeführet, welche, nachdem vieles vergebens gebraucht worden, dem blossen kalten Wassertrincken die völlige Genesung zu dancken hätten. Er wolle anjetzo, ausser den gar vielen ihm annoch bekannten Curen, so durch die Hülffe des Wassertrinckens geschehen, einige Exempel, die in Halle vorgekommen, kürtzlich anführen. Vor einigen Jahren habe eine adeliche Frau, von etlichen funffzig Jahren, starcker und blutreicher Natur, eine schlaffsüchtige Beschwerung, oder eine anhaltende Schlaffsucht überfallen, bey welcher alle Sinne, und der Verstand verlohren, der Puls aber starck und geschwinde gewesen; man hätte ihr zur Ader gelassen, und vielerley gute Mittel, aber vergebens gebrauchet. Endlich sey ihr anders gerathen worden, als des Tages zwey bis drey Maas kaltes Brunnenwasser zu trincken; als sie solches kaum drey Tage gebraucht, habe sie einen Durchlauff und dabey einen starcken Blutfluß durch die goldene Ader bekommen, welchen sie einige Jahre nach einander, nachdem sie ordentliche weggeblieben, des Jahres etliche mal verspüret hätte; Nicht lange darauf wäre sie munter worden, der Verstand und die Sinne hätten sich wieder gefunden, auch habe sie guten Appetit bekommen, und von nichts gewußt, was innerhalb dieser sechs Tage mit ihr vorgegangen. Es wären auch ferner in obbenannter Stadt zwey merckwürdige Exempel nicht unbekannt, da ein Mann von dreyßig, eine Frau aber von etlichen zwantzig Jahren hefftig geraset, und von frantzösischen Ärzte, D. Allion in Halle, mit nichts anders, als Aderlassen an dem Fusse und in der Nase, kaltes Wassertrincken und Bad, welches sie sich bis an den Unterleib gesetzet, mit Auflegung blosses Eises in einer Sekunde glücklich hergestellet worden. Es sey also ausser allen Zweiffel in untrüglicher Erfahrung gegründet, daß das kalte Wasser, vor viel andern Wassern und mit sonderbarer chymischer Kunst zubereiteten Artzneyen und dergleichen, in vielen schweren Kranckheiten den Vorzug habe. Es könne auch dieser Satz durch das Ansehen und die Erfahrung der Alten gnungsam bekräftiget werden. Man dürffe nur den Hippocrates aufschlagen, in seinen Lib. epidemion, ingleichen Lib. II. von Kranckheiten, desgleichen den Galen von der Art zu heilen, Lib. IX. c. 5. und den Cels Lib. III. c. 12. auch den Cäl. Aurelian, Alex. Trallian, und andere, so werde man hin und wieder finden, wie sehr sie das kalte Wasser in hitzigen Fiebern und denen Kranckheiten, die von der hitzigen Galle herrühreten, lobeten und anpriesen. Wenn man nun hierinne die Vernunfft zu Rathe ziehen wolte, so entstünde die Frage: Weil nichts in der Natur ohne zulänglichen Grund und Ursache geschehe, woher doch diese sonderbare und heilsame Krafft des kalten Wassers herzuleiten? Wenn man nun diese Frage recht, auch kürtzlich erörtern wolte, so finde man den Sinnen nach nichts anders, als die Flüßigkeit und die Kälte. Da nun oben schon gnungsam angeführet worden, was für einen Nutzen dieses flüßige und nasse Element, in Erhaltung der Gesundheit, bey Menschen und Thieren schaffe, so werde nun auch zu erweisen seyn, ob die Kälte des Wassers wohl einigen Nutzen haben könne; Da beruhe zwar das Leben aller Menschen und Thiere mehr in der Wärme, als Kälte: Denn jene erhalte das Blut und die Feuchtigkeiten subtil und flüßig, daß es sich durch die gantzen Canäle bewegen könne, sie halte die Schweißlöcher offen, daß das überflüßige und unreine ausdünsten könne, da hingegen die Kälte das Geblüte dick mache und gerinnen, das flüßige wäßrige Theil von dem dicken Blute absondere, die Schweißlöcher zusammen ziehe, die freye Ausdunstung verhindere,

und aus den äuserlichen in die innerlichen Glieder die Feuchtigkeiten starck treibe. Ueberdis so sey auch, nach Hippocratis Aussage, den nervichten Theilen, durch welche doch meistentheils die Empfindung und Bewegung geschehe, nichts mehr so sehr zuwider, als die Kälte, mithin verursache sie auch die schwersten Nerven- und Haupt-Kranckheiten, und die heftigsten Schmertzen, welches auch die Erfahrung lehre. Es sey auch leider mehr als zu bekannt, daß viele Menschen durch einen starcken Trunck kaltes Wassers, weil sie den Leib zuvor sehr erhitzet, sich den Tod, oder auch höchst gefährliche Kranckheiten zu wege gebracht; Allein, dessen allem ungeachtet, so sey und bleibe es doch wahr und gewiß, daß die Kälte in dem Wasser auch großen Nutzen schaffen könne, so wohl die Gesundheit im Stande zu erhalten, als die Kranckheiten hinweg zu nehmen, wenn es nemlich in rechter Ordnung, zu rechter Zeit und in gebührender Menge von einem verständigen Arzte gebrauchet werde, und zwar bey solchen Fällen und Kranckheiten, da der Ueberfluß der schwefflichten, flüchtigen und hitzigen Theile im Geblüte überhand genommen, eine grosse Aufwallung und Ausdehnung der Blut-Gefässe verursache, welche innerliche hitzende Bewegung die Kälte verringere, niederschlage und mäßige. Denn so kämen viele Kranckheiten und Beschwerden davon her, daß die festen fasigen Theile und Gefäße allzusehr erschlapten, auch viele ihre elastische und zusammenziehende Kraft, wodurch sie doch die flüßigen Theile bewegen müsten, verlöhren, mithin geschehe dadurch, daß das Geblüte und andere Feuchtigkeiten hier und da stockten, stets blieben und nicht gebührend umlieffen, die höchst nöthigen und nützlichen Ausleerungen auch vermindert und verhindert würden, und von dieser Ursache entstünden die gröstеn Kranckheiten; Weil nun aber eine geziemende Kälte von solcher Natur und Würckung sey, daß sie die allzusehr angespannten und ausgedehnten Blut-Gefäße und andere fasige Theile wiederum zusammen zöge, und also den gebührenden Ton und die elastische Kraft wiedergebe, so bekomme dadurch der menschliche Cörper mehr Kraft, der Umlauf des Geblütes werde geschwinder, der Auswurf und die Ausleerungen, sonderlich was durch die Ausdunstung weggehe, giengen besser von statten, und solchergestalt werde der gantzen Natur geholffen. Man erfahre ja an seinem Leibe täglich, wie man durch grosse Hitze und feuchte Luft entkräftet, hingegen von einer kühlen Lufft und Tranck wieder erquicket werde. Wenn die Einwohner in den warmen Ländern, als Sicilien, Neapolis und Italien, sich nicht im Sommer, des Gesunden und Krancken, des Schnees und Eises bedienen könnten, würden sie es nicht ausstehen können, sondern in viel schwere Kranckheiten fallen. Man habe auch beständig angemerckt, daß, wenn in Italien, im Winter nicht viel Schnee falle, oder sie nicht viel Eiß sammlen könnten, ein sehr ungesundes Jahr darauf folge. Aus welchen bisher angeführten Gründen man zur Gnüge erkennen könne, daß das kalte Wasser, wenn es mit Vernunft und Behutsamkeit gebraucht werde, allerdings eine grosse Artzney

sey, und billig unter die so genannten ansehnlichen und heroischen Mittel zu zählen wäre; Allein, wie diese eine grosse Krafft und Nutzen hätten, wenn sie recht gebrauchet würden, so könnten sie auch grossen Schaden thun, wenn sie von ungelehrten und ungeschickten Aertzten, ohne Unterscheid und ohne gemachte Absicht auf die Natur, Kranckheit und deren Ursache, absonderlich in grosser Menge gebrauchet würden. Und dieses habe **Hofmann** einige Jahre auch beobachtet, und könnte er mit viel Exempeln darthun, daß man mit solchen verwegenen Curen mehr geschadet, als genutzet. Denn es nichts ungereimters sey, als wenn man dergleichen kalte Wasser-Curen Personen anrathen wolle, die wenig Krafft und Blut im Leibe hätten, sondern durch starcke Blutvergiessungen, vorhergegangene langwierige Kranckheiten, oder von Gram und Betrübniß abgemattet wären, oder die an der Schwindsucht und hecktischen Fiebern kranck lägen, und dabey Durchfälle, aber keinen Appetit hätten; Desgleichen wenn die Kranckheit mehr aus Mangel des Blutes und unreinem Wasser herkomme; so könne denn darauf nichts anders, als Geschwulst, Bleich- und Wassersucht erfolgen. Gleichfals wäre wider alle Vernunft, wenn man in den Pocken, Masern, Frisel und Fleckfiebern, wo die Natur etwas austreiben wolle, häufig kaltes Wasser trincken lasse: Denn da müsse der Austrieb nothwendig zurücke bleiben, zumahl wenn die Personen eines wäßrigen Temperamentes wären. Auch habe der Schrifftsteller angemercket, daß bey Frauenspersonen, die ihre Zeit unordentlich hätten, und mit vielen krampfichten Zufällen und Ohnmachten behaftet wären, die kalte Wasser-Cur mehr geschadet, als genutzet habe: Noch viel weniger müsse man in denen Anfällen der Kranckheiten, welche durch Krampffe geschehen, und dabey die Füsse und Hände kalt wären, kaltes Wasser verordnen: Denn durch die Kälte würden die Krampffe immer mehr und mehr vermehret; Und dahin könnten auch die Entzündungen gerechnet werden. Es gehöre also zu dergleichen Curen eine gute Ueberlegung und Verstand, wenn man sie mit Nutzen brauchen wolle. Siehe auch den Artickel: **Wasser-Medicin** und **Wasser-Trincken.**

Wasser-Damm, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. desgleichen **Damm**, im VII Bande, p. 90. und **Ordnung (Damm-)** im XXV Bande, p. 1803. ju. f.

Wasser- und Darmbruch, *Hydroenterocele*. Man erkennet diesen Bruch daraus, daß, wenn man die Därme zurück in den Leib gebracht hat, dennoch noch eine Geschwulst, wie eine Wasser-Blase anzufühlen, um den Hoden bleibet, gleichwie sonsten, wo der Wasser-Bruch alleine ist. Dieser Bruch erfordert eine zweyfache Cur: Denn erstlich müssen, wegen des Darmbruchs, die Därme durch ein dienliches Bruch-Band im Leibe gehalten werden, und hernach muß man den Wasser-Bruch entweder durch die Palliativ- oder durch die vollkommene Cur heilen. Man muß sich aber wohl vorsehen, daß man nicht den Hoden-Sack öfne, wenn die Därme noch darinne: Weil dieselben sonst zerschnitten würden,

und der Patiente dadurch um das Leben könnte gebracht werden.

Waßer-Defensionen. Von einigen neuerfundenen Wasser-Defensionen, geben die **Breßlauer** in ihren Natur-Geschichten, Vers. XXIV. p. 464. u. f. folgende Nachricht: Was bey einigen Jahren die ungeheuren Ueberschwemmungen der See, in den niedersächsischen und benachbarten Ländern für unsäglichen Schaden gethan, solches schwebe noch vielen in frischem Andencken, und die **Breßlauer** hätten sonderlich von der entsetzlichen Meeresfluth des 1717. und 1720. Jahres in ihren Natur-Geschichten Menſ. Decem. 1717. Claſſ. IV. Artic. 2. und Dec. 1720. Claſſ. IV. Artic. 4. verschiedene besondere Nachrichten mitgetheilet. Welcher Gestalt man nun unter andern im Budjadinger-Lande, vornemlich unter der Anführung des Königlichen Geheimden Rathes und Ober-Land-Drostes, des Herrn von **Seehested**, durch allerhand nutzbare Erfindungen die Teiche und Dämme wider fernerweitige dergleichen Ueberschwemmungen in Defension gesetzet, und in der Bearbeitung allerhand gute Erleichterungen erfunden, davon könne folgende Nachricht von Bremen, den 3 May 1723. einigermassen zeugen: „Vor acht Tagen hielten Ihre Excellentz, der Königliche Herr Geheimde „Rath und Ober-Land-Drost von Seehested im „Budjadinger-Lande die Frühlings-Haupt-Teich-„Schauung, da denn Seine Excellentz daselbst „überall von den Königlichen Unterthanen mit „Freuden bewillkommet und bedancket worden, „daß das durch die entsetzlichen hohen Fluthen in „Weyhnachten 1717. und Neujahr 1721. fast „zur Wüsten gewordene Marschland durch Göttlichen Seegen und Ihro Königliche Majestät zu „Dännemarck geleisteten landsväterlichen Vorschub, unter Ihro Excellentz klugen Anführung „und unsäglichen Bemühungen, da sie manchmahl in Leib- und Lebens-Gefahr darüber gerathen, der wilden See wieder entrißen, die eingerissen gewesenen gefährlichen vielen Bracken, „deren bey achtzehen gewesen, glücklich gestopfet, „und die verwüsteten Teiche nicht nur wieder hergestellet, sondern auch treflich verstärcket und „erhöhet worden; Hertzlich wünschende, daß Sie „noch viele Jahre Dero Herrschafft möchten zu „geniessen haben. Selbige Leute rühmeten auch „insonderheit, daß unter dieses Herrn Anstalt „dreye den Menschen sehr nützliche Dinge erfunden worden: Als 1) die Bracken mit weit wenigern Kosten, Gefahr und Zeit zuzuschlagen, „als vor diesem geschehen; 2) Eine rare Art „Wüppen oder Stürtzkarren mit einem Pferde, „acht bis neun Cubic-Fuß von der schwersten „Kley-Erde womit sonst zwey Pferde auf festen „Grunde ihr Werck haben, über das gantze weiche Mohr, worauf bey trockener Sommers-Zeit „kaum ein Mensch gehen kan, nach dem Teiche „zu bringen, als womit die Teichung des Schweyburger-Mohrs, so über zwantzig Fuß tief war, „werckstellig und leicht gemacht worden, welches „sonst fast jedermann für unmöglich gehalten, „und wodurch nicht nur über 2000 Juck Kleyland „gewonnen, sondern auch 24. andere Marsch-„Kirchspiele gedecket, nicht weniger auch in der „Arbeit wohl ein Drittel der Kosten durch die „Wüppen ersparet worden; 3) Einen Schlick-„Zaun, um hiermit den Anwachs und Anschlick „zu befördern.„ So weit die Nachricht. Von der eigentlichen Beschaffenheit dieser Erfindung ist den **Breßlauern** weiter nichts bekannt; Da aber in dem andern Theile des **Leupoldischen** Theatri Machinarum, so die Machinas Hydraulicas enthält, etwas von solcherley Erfindungen vorkomme, solches überlassen sie eines jeden beliebiger Untersuchung.

Wasser-Destillirung, siehe *Destillatio Aquarum*, im VII Bande, p. 666. u. f.

Wasser-Dorn, (brauner) siehe *Fonas Coloni*, im XXVI Bande, p. 487.

Wasser-Dosten, siehe Drachen-Kraut im VII Bande, p. 1384. **Nicolai Lemery** beschreibt in seinem Material-Lexico, p. 440. noch eine Art **Wasser-Dosten**, die er im deutschen auch **Kunigunden-Kraut** und **Hertz-Klee**, lateinisch *Eupatorium*, *Eupatorium Cannabinum*, C. B. *Park.* Raji Hiſtor. Pit. Tourneſ. *Eupatorium Cannabinum mas*, Ger. *Pſeudohepatorium mas*, Dod. Gal. *Cannabina aquatica mas*, Adv. Lob. *Trifolium cervinum aquaticum*, Geſ. Hort. *Eupatorium vulgare*, Matth. Dod. *Eupatorium adulterinum*, Fuch. J. B. *Eupatorium aquaticum*, Cord. Col. *Herba St. Kunigundis*, Trag. Französisch *Eupatoire*, nennet, und als ein grosses Gewächse beschreibet, dessen Stängel zu vier und fünf Schuhen hoch wird; Dieser ist gerade, rund und wollicht, grün purpurfarbig, voll weiß Marck, und giebet einen gewürtzhaften, gar angenehmen Geruch, wenn man die Pflantze zerschneidet. Seine Blätter stehen in gemeßner Weite von einander, ihrer viel beysammen und sind länglicht zugespitzt und umher ausgezackt, rauch, und sehen wie die Hanf-Blätter, schmecken aber bitter. Seine Blüten sind Büschel-Blumen, die oben ausgeschweiffet und zackicht. Aus deren Boden sprießen lange und krumme Fäden, welche weiß und etwas purpurfarbig sehen. Wann die Blüte vergangen, so erscheinen die Saamen, oben auf mit Bürstlein. Die Wurtzel ist zaserig, weiß und bitter. Dieses Gewächse wächst an feuchten Orten, führet viel Oel und wesentliches Saltz. Es eröfnet, macht dünne, hält an, ist gut zu den Wunden, insonderheit wenn einer gedunsen und geschwollen ist, und wenn den Weibsleuten die Reinigung zurück bleibet; Da man es denn zu Träncken nimmt, oder als eine Bähung gebrauchet; Auch dienet es zu den Beschwerungen der Leber und Miltz. Das Wort Eupatorium kömmt von *Eupator:* dieweil es der König *Eupator* in Aufnahmen gebracht hat; Oder Eupatorium heist so viel als Ηπατόριον, oder ἡπατίτης, von ἧπαρ, heißt Leber: Weil dieses Kraut zu den Beschwerungen der Leber dienen soll.

Wasserdosten-Saltz, Hertzklee-Saltz, St. Kunigundenkraut-Saltz, *Sal Eupatorii.* Dieses Saltz wird gleich andern vegetabilischen Saltzen aus der Asche von Wasserdosten gelauget. Die Hauptschien und Läusesucht zu vertreiben, soll man es mit Rosen-Honige vermengen, und sich damit salben; Oder man mag es sonderlich

in Wasser, oder für sich auf einer Glastafel im Keller zerschmeltzen, und das Haupt damit bestreichen. Dieses Saltz ist sonderlich gut, die Flüße des Hauptes zu stillen und zu benehmen: Man mag es in dem ausgepreßtem Saffte von weißen Anternblättern einnehmen; es stärcket auch das Gedächtniß. Wider das Seitenstechen und andere innerliche Geschwüre, gebrauchet man es mit Rosenhonige vermenget, oder in Baldrianblätter-Wasser, Wassersüchtige nehmen es mit grossem Nutzen in Weine. Gegen die Entzündung des Eingeweides oder des Grimmdarms, brauchet man es mit Rosenhonige vermischt. Die Spulwürmer aus dem Leibe zu treiben, ist es eine der höchsten Artzneyen, daß man einen Scrupel dieses Saltzes mit einem Scrupel Saltzöle vermischet, und in schlechtem Brannteweine, oder in einem Aquavite des Morgens nüchtern einnimmt; ist es aber eine junge Person, so soll sie nur halb so viel dieses Saltzes und des Saltzöles in Honige vorgeschriebener maßen gebrauchen: Es ist ein bewährtes Mittel. Die aufgeblasenen und verschwornen eyterichten Knollen, und dergleichen äusserliche venerische Krätze, Schäden und verbrannte Glieder, soll man entweder mit reinem Wasser, darinne dieses Saltz zerlassen, waschen oder netzen: Oder man soll sie mit diesem an einem feuchten Orte auf einer Glastafel oder Marmor zerschmoltzenen Saltze bestreichen, so genesen sie. Auf diese Weise werden auch die Biße von wütenden Hunden geheilet. Für innerliche Hitze und hitzige Pestfieber nimmt man es auch mit Rosenhonige vermengt, in blau Violenblümlein- oder Sinauwasser ein. Bey dem innerlichen Gebrauche dieses Saltzes ist die Dose ein halber, bis gantzer Scrupel.

Wasserdosten-Syrup, Zwelfers, *Syrupus Eupatorii*, Zwelferi.

Rec. Rad. Apii, Foenic. Endiv. ana ℥ii.
  Glycirrhiz.
 Herb. Schæn. Cuſcut. Abſinth.
  Roſ. ana ℥vi. Cap. vener.
  Card. bened. Eryng.
 Flor. buglɔſſ.
 Sem. Aniſi, Foeniculi.
 Eupatorii.
 Rhabarb.
 Maſt. ana ʒiii.
 Spic. Ind.
 Aſari.
 Spic. Roman. ana ʒii.
 Aqu. fontan. ℔viii.

Kochet ein Drittel davon ein, drücket es aus und thut zwey Pfund Eppichsafft, ein Pfund Endiviensafft, und vier Pfund Zucker dazu, und machet einen Syrup daraus.

Wasserdreyblatt, siehe **Biberklee,** im III Bande, p. 1738.

Wasser-Dreyecke, oder **Wasser-Triangel,** Lat. *Triplicitas aquea*, *Triangulum aqueum*, sind die drey himmlischen Zeichen, der Krebs, der Scorpion, und die Fische, welche man sonst auch die wässerigten Zeichen zu nennen pfleget. Wolffs Mathem. Lex. p. 1420.

Wasserdruidingen, Stadt, siehe **Wassertrudingen.**

Wasserdrüse des Miltzes, siehe *Glandula lymphatica lienis*, im X Bande, p. 1556.

Wasserdrüsen, *Glandulæ Lymphaticæ.* Unten an einer jeglichen von den Ohrdrüsen, gegen dem zitzenförmigen Fortsatze zu, ist eine kleine besondere Drüse befestiget, welche von einer andern Gattung, und von jenen an Gestalt und Farbe, am Abführungs-Gange, und an Absonderungs-Materie sehr unterschieden ist. Selbige ist zugeründet, von einer ungleichen Oberfläche, ohne Höckerlein, und ist die erste oder oberste von einer Menge anderer Drüsen eben dieser Gattung, welche zum Theil unter dem Zwischenraume zwischen der Ohr- und Kinnbackendrüse sich befinden; und zum Theil hier und da längst der innern Drosselblutader bis unten am Halse liegen. Zwischen diesen Drüsen, wie auch auf dieser Blutader siehet man viel durchsichtige, und gleichsam durch eine Menge Fallen unterbrochene Gefäße. Die Feuchtigkeit, so darinnen enthalten, ist klar, etwas schleimicht, und heisset *Lympha* oder Flüswasser. Gleichergestalt giebet man diesen Gefäßen überhaupt den Nahmen **Wassergefäße** und den Drüsen den Nahmen **Wasserdrüsen** Diese Drüsen sind nicht alle von einerley Dicke, noch von einerley Rundung. Es giebet darunter länglichte, plattgedrückte, dicke und kleine. Die Wassergefässe gehen eines um das andere mit dem einen Ende aus einer Drüse heraus, und mit dem andern Ende in die benachbarte Drüse hinein. Diese Enden zweigen sich, so wohl diejenigen, so herausgehen, als diejenigen, so hineingehen Der Stamm ist ordentlicher Weise nur einfach, und die Fallen oder Klappen sitzen darinne in solcher Verfassung, daß die darinne enthaltene Feuchtigkeit nicht anders, als gegen die Brust rinnen, und nicht nach dem Kopffe zurücke kommen kan. Nicht allein hier findet sich diese besondere Gattung von Drüsen, und diese besondere Gefäße, sondern es giebet dergleichen auch so wohl an andern Orten des Kopffes, als auch an vielen andern, theils äusserlichen, theils innerlichen Theilen der Brust, des Bauchs, der obern und untern Gliedmaßen. Die Kinnbacken-Drüsen des Speichels, wie auch die Ohrdrüsen werden davon begleitet. Viele darunter sind auf den Seitentheilen, und auf dem hintern Theile des Halses in der Fetthaut, neben den Muſceln, verstreuet. In der Hohligkeit der Brust liegen die Wasserdrüsen hier und da zur Seite und hinter dem Schlunde, vor allen an dem Orte, welcher mit dem fünfften Wirbelbeine des Rückens zutrifft. Einige Anatomisten haben auf dem vordern Theile des Zwergfelles zur Seite, nach dem Mittelfelle zu, dergleichen angetroffen. Es finden sich dergleichen um den Grund oder das Fundament des Hertzens, in dem Fette dieses Fundamentes. Auch sind dergleichen in der Dicke der inwendigen Fläche von der Fetthaut, welche die Brust bedecket, vornemlich in der Gegend der Schlüsselbeine, und in den cellulösen Zwischenräumen zwischen den Muſceln, welche den Oberleib umgeben. In der Hohligkeit des Unterleibes sind diese Drüsen in großer Anzahl, nemlich um den obern Mund, und auf den beyden Krümmen

des Magens; auf der Capsel des Sackes von der Pfortader, auf dem cellulösen Bande der Gallenblase; gegen dem Anfange des Gallenblasenganges; auf der Befestigung des Netzes an der Miltz; auf dessen Befestigungen an den Grimmdarme; in der gantzen Ausbreitung des Gekröses; auf den Befestigungen des Grimmdarmgekröses; hinter den Befestigungen dieser beyden Häute an den Wirbelbeinen der Lenden; nahe bey der Zweyspaltung des unteren Endes von der grossen Pulsader; und längst den Hüfftadern. Auch finden sich dergleichen ausserhalb der Hohligkeit des Bauches, in der Dicke, und an der inwendigen Fläche der fettigten Bedeckungen. An den obern Gliedmaßen des Leibes sitzen diese Drüsen vornemlich unter dem Gelencke des Oberarmbeines mit dem Schulterblatte, an dem Orte, welchen man insgemein die Achselhöhle nennet. Die ansehnlichsten unter denen, so an den untern Gliedmaßen befindlich, sitzen gegen dem Untertheile des Schooses oder der Weichen, und heissen gemeiniglich, Glandulæ ingvinales, Weichendrüsen; welchen die Fascia lata, oder flechsigte Ausbreitung am Schenckel, eine Art von einer gedoppelten Capsel ertheilet, die denn machet, daß etliche darunter fast an der Oberfläche, das ist, nahe an der Haut, und die andern tiefer sitzen. Da alle Wasserdrüsen mehr der Lage, als der Größe und Gestalt nach von einander unterschieden sind; so machet man das Verzeichniß davon nach den Oertern, wo sie sich befinden, und nennet sie auch nach eben diesen Oertern: Als z. E. die Nahmen dererjenigen, welche wir eben angezeiget haben, sind folgende:

1.) Wasserdrüsen an den Ohrdrüsen, Parotides lymphaticæ.
2.) Wasserdrüsen an den Kinnbackendrüsen, Maxillares lymphaticæ.
3.) Drosseldrüsen, Jugulares.
4.) Halßdrüsen, Cervicales.
5.) Hinterhauptsdrüsen, Occipitales.
6.) Schlüsseldrüsen, Claviculares.
7.) Achseldrüsen, Axillares.
8.) Brustdrüsen, Thoracicæ.
9.) Schlunddrüsen, Oesophagæ.
10.) Mittelfelldrüsen, Mediastinæ.
11.) Hertzdrüsen, Cardiacæ.
12.) Aeussere und innere Bauchdrüsen, Ventrales externæ & internæ.
13.) Magendrüsen, Stomachicæ.
14.) Leberdrüsen, Hepaticæ.
15.) Gallenblasendrüsen, Cysticæ.
16.) Netzdrüsen, Epiploicæ.
17.) Gekrösdrüsen, Mesentericæ.
18.) Lendendrüsen, Lumbares.
19.) Hüfftdrüsen, Iliacæ.
20.) Weichendrüsen, Inguinales.
21.) Schenckeldrüsen, &c. Crurales, &c.

Es giebet dreyerley Gattungen von Gefäßen, welche den Nahmen Wassergefäße führen. Vormahls gab man solchen nur den durchsichtigen und mit Fallen versehenen Gefäßen, von welchen wir eben vorher oben Meldung gethan haben, und welche die Wasserdrüsen begleiten. Derer ihrer Quellen sind sehr schwer zu entdecken. Ihre Vertheilung in dem menschlichen Leibe ist zur Zeit noch nicht sattsam verfolget worden, daß man hier eine besondere Abhandlung machen könte; wir verweisen demnach den Leser auf den Artickel: Wasseradern. Was ihre Endung anbetrifft, so laufen sie gröβten Theils hin in den Brustcanal, oder in den großen Gang des Nahrungssaftes. Nicht bloßerdinges in dem Verfolge der obermeldten Drüsen trifft man die mit Klappen versehenen Wassergefäße an; sondern es werden ebenfalls auf den verschiedenen Eingeweiden dergleichen gefunden, ohne einige Spur von einigen benachbarten Wasserdrüsen. Man entdecket z. E. dergleichen allemahl in sehr grosser Menge auf der auswändigen Haut der Leber bey den Menschen, und in der Doppelhaut des obern häutigten Bandes dieser Leber. Die andern Gefäße, so auch Wassergefäße benennet werden, sind so enge Puls- und Blutäderlein, daß sie im natürlichen Zustande fast nur allein den wäßrichten Theil von der Blutmasse durchgehen lassen. Diese Gefäße sind von denen von der ersten Gattung, an kleinem Maße ihres Durchschnittes, an Gestalt und an Lage unterschieden. Die Puls- und Blutäderlein sind entweder einfach, alle über die Maßen enge, und nach Proportion enger, als die meisten von den mit Fallen versehenen Wassergefäßen, ohne daß sie dünner seyn solten. Die ersten Wassergefäße sind alle voller Fallen, alle sehr dünne, aber nicht alle gleich enge. Die puls- und blutädrigen Wassergefäße finden sich auf denen Theilen, welche eben Natur weiß sind, als z. E. auf der Haut, auf dem Weissen des Auges, und auf andern Orten mehr; und man entdecket dieselben leicht bey ihrem Ursprunge. Die mit Klappen versehenen Wassergefäße haben ihre Gräntzen innerhalb dem Leibe, und befinden sich auf verschiedenen Theilen, es mögen diese Theile seyn, von was für Farbe sie wollen; allein man entdecket nicht so leichte, noch so deutlich ihre ersten Ursprünge.

Wasser-Dünste, siehe **Dunst**, im IV Bande, p. 1606 u. ff. Ingleichen **Nebel**, im XXIII Bande, p. 1446 u. ff.

Wasser für das dunckele Gesicht und die Augenschmertzen, Conrad Khunraths, siehe unter dem Artickel: **Wasser zu allerley Augengebrechen, Conrad Khunraths.**

Wasser, den Durchlauff der Kinder zu stillen, Conrad Khunraths, welches er an andern Theile seiner Medull. destillator. p. 266. also beschreibet: Nehmet Brod, so aus dem Backofen frisch kommt, stecket zwey Nägelen zerschnitten darein, schüttet ein Maß rothen Wein darauf, und lasset es mit einander beitzen, daß das Brod den Wein an sich ziehet, darnach destilliret es. Von diesem Wasser den Kindern eingeben, ist bewährt befunden worden.

Wasser-Eidexe, siehe **Eydexe**, im VIII Bande, p. 2423.

Wasser einfangen, oder aufhalten, siehe in dem Artickel: *Aquæ*, im II Bande, p. 988. desgleichen *Aquæductus*, ebend. p. 1045. u. ff. wie auch *Servitus Fluminis avertendi*, im XXXVII Bande, p. 500. u. f. und **Wasser (Fisch)**.

Wasser-Elephanten, werden in Africa, in dem Palmen-Flusse und Flusse Magwibba, häufig angetroffen. Sie sehen wie ein grosses Pferd aus, sind aber viel dicker und runder. **Männlings** Dapper. Exod. T. I, Beschr. von Afr. p. 301. 303.

Wasser zur Englischen Kranckheit, Majow, *Aqua Rachitica*, Majow.

Rec. Radic. Ari, Poeon. mar. Osm. reg. aa. ℥iv.
Fol. Salviæ, Betonic. Nast. aqvatic. Beccabung. Veronic. Hepatic.
Summitat. Abiet. aa. Miij.
Jugland. virid. ℔ß.
Milleped. lot. ℥iij.
Castorei, ℥i.

Stosset alles, und giesset darüber:

Seri Lact. ex Vino parat. ℔vi.

Hernach destilliret es zu einem Wasser, wider obgedachte Kranckheit zu gebrauchen.

Wasser, die Entzündung des männlichen Gliedes zu vertreiben, Conrad Khunraths, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillat. p. 512. folgender massen verordnet: Nehmet arabisches Gummi, kochet es in reinem Brunnenwasser, und schüttet ein wenig Vitriol und Alaune daran, daß sie darinne zergehen; hernach machet dieses lauwarm, und schlaget es mit darein getauchten Tüchlein täglich etliche mahl über. Es löschet gewaltig solche Hitze und Entzündung.

Wasserepff, siehe *Apium*, im II Bande, p. 844.

Wasser-Epheu, siehe *Hederula aquatica*, im XII Bande, p. 1067.

Wasserreppich, siehe *Apium*, im II Bande, p. 844.

Wasser-Erfindungen. Darunter verstehen wir allerhand neue Erfindungen, welche in Ansehung des Wassers, der Schiffahrten, Fischereyen, und dergleichen ersonnen worden. Die Begierde nach Gut und Geld hat vornemlich zu solchen Erfindungen Gelegenheit gegeben, nach welchen man sich bemühet, diejenigen Schätze, so die ungeheure Fluth des Meeres einmahl verschlucket, wieder zu erlangen. In dieser Absicht haben sich verschiedene seit einiger Zeit angelegen seyn lassen, die Kunst, auf dem Grunde der Wasser zu sehen, und die verborgenen Schätze an das Tageslicht zu bringen, durch allerhand Instrumente und Manieren möglich und vorstellig zu machen. In eben dieser Absicht hat sich im Jahre 1717. zu Hannover ein solcher Künstler und Täucher gefunden, welcher auf dasigem Flusse, in Gegenwart Ihrer Königlichen Hoheit Printz Friedrichs und anderer Standespersonen, eine Probe gemacht, und vermittelst einer Maschine von neuer Erfindung eine gantze Stunde auf dem Grunde des Flusses geblieben. Es ist zwar diese Maschine dazumahl nicht öffentlich beschrieben, noch der Welt für Augen geleget worden; doch ist solches glaublich, daß selbige nicht viel anders werde gewesen seyn, als die Erfindung des Obersten **Beckers**, welcher selbige im Monat September des 1715 Jahres in London vorgestellet, und dargethan, daß man Krafft derselben nicht nur eine gantze Stunde lang unter dem Wasser bleiben, sondern auch noch dazu hören, reden und sehen könnte. Diese Erfindung bestand überhaupt darinne, daß eine Person, welche ein küpffernes Hauptstück mit drey Röhren, deren eine zum Athemholen, die andere zum Hören, und die dritte zum Reden dienete, nebst zwey Glasaugen vor dem Gesichte, aufhatte, am Leibe aber gantz mit Leder überdecket war, in das Wasser gelassen wurde, worinne sie sich drey Viertelstunden aufhielt; und solte der Nutzen dieser Maschine dahin gehen, die zerscheiterten Schiffe solchergestalt zu suchen und aufzuheben. Nach bisher so offt gemachten, aber auch meist unmöglich befundenen Proben, das Meerwasser zum Gebrauch für die Schiffahrenden süsse zu machen, hat sich auch endlich wiederum zu Paris ein gewisser Künstler gefunden, der eine Kunst, das Saltzwasser zum Trincken geschickt zu machen, und allerhand Speisen darinne zu kochen, eröffnen wollen, wie er denn die Probe hiervon, vor Ihrer Hoheit dem damahligen Regenten, gemacht haben soll. Und damit man ein um desto vollkommener Experiment finden möchte, so ist beschlossen worden, selbigen mit einem Schiffe nach den Insuln von Bourbon zu senden, um zu sehen, ob solches auf der See bewährt sey. Es soll dieser Mann auch bey den Engelländischen und Holländischen Ministern gewesen seyn, und ihnen diese Kunst vorgeschlagen haben. Der Erfinder davon war niemand anders, als **Gantier**, den der Regent würcklich im Monat October. an das Meer gesendet, diese seine Erfindung zu versuchen, und auch andern zu zeigen, nach dessen Zurückkunfft denn Ihre Hoheit gesonnen waren, dieses Geheimniß, dem gemeinen Wesen zu gute, bekannt zu machen, damit es jedermann erfahren möge. Man muß aber den verlangten Nutzen nicht damit erreichet haben, weil die fernern Nachrichten davon aussen geblieben. Daß inzwischen diese Kunst zu gleicher Zeit, und in Paris, ihre Nachahmer gefunden, beweiset der gleichmäßige Vorschlag des Herrn **Danters**, als welcher in seinen Ouvrages diversifiés folgende Ankündigung von dieser Erfindung anhänget: Les curieux, qui souhaiteront scavoir, comment on se peut servir, étant en mer de l'eau de la mere pour en boire n'auront qv'a me voir la dessus. Besiehe *Journal des Scavans*, Ann. 1717. p. 522. Im Jahre 1718. schrieb man von einer Erfindung der Wagenmühlen, davon der Bericht aus Stockholm folgender Gestalt lautet: „Es wird an einer grossen Menge Wa„gen, von einer neuen Erfindung unaufhörlich „gearbeitet: darauf sind zwey Paar kleine Stei„ne, durch welche man im Fahren das Mehl mah„len kan.„ Der berühmte Mathematist, **Leonhard Christoph Sturm**, beschreibet in seinem Tractate von Verbesserung der Mühlen, den Nutzen dererjenigen, deren Räder man aufheben und niederlassen, und folglich bey hohen und niedrigen Wasser, wenn sie also gestellet seyn, damit mahlen, des Winters aber den Eysgang vermeiden

könne, daß solcher an der Mühle keinen Schaden thue. **Nicolaus Molwitz** hat zu Magdeburg eine Maschine angegeben, vermittelst welcher die schwer beladenen, und die Elbe heraufkommenden Schiffe, durch fünf bis sechs Mann, da derselben sonst wohl 50 nöthig gewesen, über den schnellen Wasserfall unter der Magdeburgischen Brücke herauf gezogen werden können. Es bestehet diese Maschine in zwey liegenden Wellen, worauf die Taue, oder Funes tractorii, gewickelt werden, und zwar vermittelst sechs auswechselnder Vectium homorodromorum, oder gleichauflauffender Hebel, wobey denn dieser Umstand, daß die Taue, wie sie um die vordere Welle umgeschlagen werden, sich immer wieder von derselben ab= und auf die hintere aufwickeln; die gantze Maschine aber auf einem Ponton oder Prahm gar füglich kan angebracht werden. Wenn der Schlamm und Moder auf den Ströhmen Untiefen verursachet, so wird derselbe durch die in Holland und den Seestädten gebräuchlichen so genannten Schlam= oder Modermühlen gehoben. Solche bestehen nun in einem Schiffe, in welchem ein Stall für zwey Pferde, und eine Mühlendeichsel oder Zügharm, an einer stehenden Welle ist, an welcher unten ein Kammrad befestiget wird, so eine langliegende Welle treibet, die durch das Schiff längsthin an einer Seite lieget, und einen Trillis hat, welcher wiederum ein Kammrad an einer Welle umtreibet, so hernach das Schiffseil, welches an einer Brücke befestiget wird, auf eine Welle wickelt, und also das Schiff nach der Brücke zu treibet. Ein anderer Trillis treibet gleicher massen das Kammrad, und dieses wiederum eine viereckigte Welle, welche eine auf= und absteigende Leiter auf= und nieder treibet. Solche hebet nun mit ihren Schaufeln, welche vor, nicht aber hinter sich fallen, den Schlamm von dem Boden des Grabens oder Canals aus, bis hinauf, wo die Schauffeln wieder umfallen, und solchen in das Schiff ausschütten, folglich wieder nach dem Grunde gehen, und mehr herauf holen. Bey dem Königlichen Pohlnischen, und Churfürstlich Sächsischen Hofmodellmeister und Mechanisten, **Andreas Gärtnern**, in Dreßden, sind folgende Maschinen und künstlich ausgearbeitete Modelle anzutreffen gewesen: Als 1) ein Lustwasser, welches wider seine Gewohnheit, in einem offenen Canale den Berg hinaus läufft. 2) Wagen, die man zu Wasser als ein Schiff, und zu Lande als Wagen, ohne einige Veränderung, gebrauchen kan. 3) Wasserkünste mit Feuer zu heben, ingleichen solche Maschinen, dadurch man beweisen kan, wie hoch ein Wasser zu heben sey. 4) Eine Maschine, umgeladene und ungeladene Schiffe gegen den Strohm aufwärts ohne Seegel und Ruder zu führen. 5) Mühlen, so einzurichten, daß sie mehr Gänge treiben, und weniger Wasser erfordern. 6) Weite und flache Spannungen von höltzernen Brücken bis auf hundert Ellen zu machen, welche doch beständig seyn. 7) Eine Wassermaschine, die aus zwölff grossen Rädern bestehet, und vermittelst welcher aus einem Flusse so viel Wasser kan in die Höhe geführet werden, als zu grossen Wasserleitungen und Wasserkünsten, auch Mühlen und Müntzwercke zu treiben,

nöthig ist. 8) Einen Wasserbau zu führen, vermittelst welchem die Dämme und Ufer grosser Flüsse so zu verwahren, daß man von solchen keine Ueberschwemmung mehr zu besorgen habe. 9) Geschwinder Eil Brücken über grosse Flüsse und Gräben zu werffen, darüber man reuten und fahren könne. 10) Ein grosses Schöpff= oder Wasserrad, mit welchem sehr viel Wasser aus einem Flusse, mehr als 40. Ellen hoch in die Höhe zu bringen, und zwar in solcher Menge, daß es in einem Umwenden über 20 Tonnen ausschütte, wobey das Modell sehr genau nach dem Maasstabe gemacht, und zugleich auch, weil dergleichen langes Holtz nicht wohl zu bekommen, die Verbindungen vom schwachem Holtze gewiesen werden, also, daß das Rad nicht zu schwer werden, und dennoch auch nicht nachgeben, oder weichen, auch der Wellbaum, den man allenfalls gar nicht nöthig hätte, sich nicht biegen könne. Ein gewisser sinnreicher Kauffmann und guter Mechanicus in Pirne, Nahmens **Gottfried Wagner**, hat vor vielen Jahren eine Art Hamburger Fahrschiffe zimmern lassen, welche von ihm und vielen Schiffsbauverständigen, die solche gesehen, für viel beqvehmer und besser, als die bisherigen Dreßdner ordentlichen grossen Schiffe und [illegible] träger, zur Elbfahrt gehalten worden. [illegible] hat eine Maschine erfunden, wie man lange Zeit unter dem Wasser leben, gehen, ruhen, und sich wie ein Fisch bewegen könne. Besiehe *Acta Eruditor*. An. 1683. p. 75. **Wagenseil** hat eine Maschine erfunden, wie man mitten durch einen Strohm gehen kan. Der Capitain [illegible] in Engelland hat durch ein Privilegien die Freyheit erhalten, sich eines gewissen Instrumentes [illegible] zu bedienen, womit er die Stücke der durch Schiffahrten verunglückten Schiffe aus der See [illegible] kan, ohne daß ihn die Fluth oder der [illegible] daran verhindern. Der **Herr du Quell** hat rund herum gehende Ruder erfunden, vermittelst deren man viel leichter in die Häfen und Flüsse, oder auch aus denselben kommen kan. Sie werden der Handlung grossen Nutzen schaffen, bey langen Seefahrten und gefährlichen Windstillen, da die Kauffmannsschiffe offt verunglücken, und bey andern Zufällen, daraus man sich durch diese neue Art zu rudern wird helffen können. Besiehe **Breßlauer Naturgeschichte**, Vers. XI. p. [illegible]. Was Gestalt man sich in Londen, wie in andern Seeplätzen, der Fische in grosser Menge zur Speise bedienet, ist eine bekannte Sache. Da man aber daselbst alle Arten der Fische, so in Großbrittannien gefangen werden, nicht lebendig, sondern todt, und auf allerhand Art eingemacht, zu Kauffe zu bringen pfleget, wodurch aber den Fischen ein grosses an ihrer Güte abgehet, ja einige Seefische selbst dergleichen Erhaltung nicht wohl vertragen, und also derselben Vorrath zur Verzehrung alsdenn kleiner seyn muß, als er an lebendigen seyn dürffte; so hat diesem nach der Ritter **Richard Steel** eine neue Art von einem Fisch=Schiffe erdacht, auf welchem alle Gattungen der Fische, so nur in Großbrittannien gefangen werden, von einem Orte zu dem andern lebendig gebracht werden können. Es ließ schon bereits im Frühlinge 1717. der Herr Erfinder bey [illegible]

über ein besonderes Privilegien ertheilen, noch ehe er die Erfindung zu Wercke richtete; als er aber jenes erhalten, so beschleunigte er die letztere desto mehr, und ließ sich durch die Schiffszimmermeister, Fronet und **Williamson**, sothanes gantz neu erfundenes, und hieselbst noch nicht gewöhnliches Schiff erbauen, welches auf der Temse in Gegenwart einer grossen Menge Zuschauer gezeiget wurde. Alle, so die Sache wohl verstunden, musten gestehen, daß die Erfindung gut, u. das zu thun fähig sey, wozu sie bestimmet worden. Das Schiff wurde ins Wasser gelassen, und erhielt den Nahmen **Fish=Pyver**, oder **Fishpool**. Es ist so gebauet, daß sein Boden einen Teich oder Weyher vorstellet, woran viel Löcher seyn, in die beständig das frische Wasser eindringen, und die Fische so, wie in der See selbst, bey dem Leben erhalten kan. Von dieser einfachen Erfindung versprach man sich vielen Vortheil, insonderheit wegen der Armen, als welche auf diese Weise die Fische in grosser Menge, und wohlfeiler, als das geringste Essen, würden erstehen können. **D. Walckort** in Engelland hat nicht ohne grosse Kosten eine sonderbare Maschine erfunden, dadurch, wenn er sie in Saltzwasser gesetzet, u. nur gepumpet, man alsobald süsses Wasser, wie ein Mandelkern, heraus ziehen können; wie er dieses nicht allein oft in Gegenwart viel gelehrter und verständiger Leute, sondern selbst vor Carl II. Könige in Engelland, mit dem grösten Ruhme und Beyfalle versuchet. Im Jahre 1718. wurde von Paris geschrieben, was massen daselbst zwey Personen ein Geheimniß erfunden, durch eine gewisse Composition, die Schiffe, Tauen und Seegel wider den Brand zu versichern. Wenn diese Erfindung zu Stande kommen wäre, so würde selbige, der Schiffe wegen, von gar unvergleichlichen Nutzen gewesen seyn; Allein, man hat hernach keine fernere Nachricht erhalten, daß diesem Versprechen in der That Gnüge geschehen wäre. In Oertzen, einem Churbraunschweigischen Amte, hat man vor einiger Zeit eine Mühle erfunden, die das Wasser eben wie die andern Mühlen treibet, und zugleich das Korn u. anderes Getreide ausdrischet. Es sind an der Welle gewisse Arme angemacht, so die Dreschflegel in die Höhe heben. Ob nun gleich hierdurch einige Leute erspahret werden könen, so ist doch diese Beschwerlichkeit dabey, daß von der grossen Gewalt des Wassers das Stroh gar zu sehr ausgeschmissen wird, so, daß es hernach zum Heckerlingschneiden nicht so wohl zu gebrauchen ist. Es sind also viel herrliche und nützliche Maschinen zu Beförderung des Commercienwesens und der Wohlfahrt der Länder entdecket worden; doch darf man nicht dencken, als ob uns, oder unsern Nachkommen, nicht auch etwas übrig geblieben sey. Die Natur und Kunst lassen sich nicht so bald erschöpffen, eine Erfindung biethet der andern die Hand, und es ist gar kein Zweiffel, daß nicht noch manche neue und nützliche Erfindung, davon die Welt jetzo nichts weiß, an das Tageslicht treten kan. Es solten grosse Herren diejenigen, so nützliche Erfindungen hervorbringen, mehr begnadigen, als öfters zu geschehen pfleget. Sie solten ihnen besondere Privilegien geben, daß niemand ihre Erfindungen und neuerfundenen Maschinen nachmachen dürfte; und die Kaufleute solte man anhalten, daß sie den Erfindern einen gewissen Beytrag thäten; auch solte man ihnen sonst

auf allerhand Art Gnade erzeigen. Da auch öfters von Privat= und einheimischen Personen, sonderlich von den zur Aufsicht über die Wasserfahrten, Canäle, Schleussen und den Dammbau bestellten Teich=Gorven=Land= und Stadtbaumeistern, dergleichen Leute, die eines und das andere Gute angeben, verkleinert, gedrückt und verachtet werden; so solte die Obrigkeit eines Landes und einer Republic selbst die Mühe über sich nehmen, und solche Projecte untersuchen, oder doch unpartheyische Commissarien zu deren Untersuchung niedersetzen, und allezeit nach Gutbefinden dieselben ins Werck richten lassen: weil nach dem gemeinen Sprüchworte allezeit viel Augen besser sehen, als eines, und zuweilen eines schlechten Mannes Rath in dergleichen Fällen weit zuträglicher ist, als vieler Hochangesehenen. Es wäre nicht unrecht, wenn **Marpergers** Vorschlag, den er in seinem Tractate der neueröffneten Wasserfahrt auf Flüssen und Canälen, p. 237. von Aufrichtung eines ordentlichen **Wasser= und Strohmgerichtes** thut, zu Stande käme. Der Nutzen hiervon bestünde vornemlich in der daraus entstehenden guten Ordnung bey solchen Wasserfahrten, und daß alsdenn jedermann, wenn zumahl das Handlungs= und nach diesem das Fluß= oder Revierfahrten=Collegium heilsame Statuten und Verfassungen darüber machte, sich befleißigen würde, denenselben nachzukommen, die bisherigen Uebertreter aber sich fürchten müsten, in die auf ihre Uebertretung gesetzte Straffe zu verfallen; man würde bald hierauf auch die Landesflüsse an mercklichen Orten ihrem Lauffe nach, an Ufern, Teichen und Dämmen verbessert, und hierdurch ihre anliegenden Länder, gegen alle Ueberschwemmungen sicher gestellet sehen; hin und wieder würden nützliche und künstliche Maschinen, das überschwemmte Land wieder auszuteichen und fruchtbar zu machen, angerichtet werden; die schädlichen Krümmen der Flüsse würden, so viel als möglich, in eine behörige gerade Linie gebracht, die Flußbetten vom Schlamme und Moder ausgetiefet und gereiniget werden; bey den gefährlichen Wegen, mit welchen man keine Veränderung vornehmen könnte, würde man sehen, wie neue sichere Nebengraben gezogen, oder Rollbrücken angeleget, Moräste ausgetrocknet, und aus den tiefen Wäldern Floßgräben zur Ausflösung des Holtzes ausgegraben würden. Weil auch das Holtzflössen allerdings von dem Fluß=Collegio und seinen guten Verordnungen abstammen müste; als würden dadurch die Unordnungen gehoben werden, welche bishero nicht selten davon entstanden seyn; jedermann würde neugierig und erfreuet seyn, dergleichen neue Wasserfahrten mit zu geniessen, und folglich seinen Handel auf ein damit so wohl versehenes Land desto stärcker vermehren. Die an solchen brauchbaren Ströhmen, und neugezogenen Wassergräben, liegenden Güter würden eben, wie in Holland geschiehet, dadurch in desto grössere Achtung kommen, und den bisher an vielen Orten sehr ungestüm gewesenen Zöllnern würde dadurch ein Gebiß ins Maul geleget, und eine Furcht eingejaget, hinführo den Kauf= und Schiffmann nicht mehr so sehr nach ihrem Gefallen zu ängstigen, wenn sie sehen würden, daß ein ordentliches Collegium bestellet sey, welches sich ihrer ferner ernstlich und getreulich annähme. Viel

tausend

tausend Menschen, welche jetzund Mühe haben, an ihr Brod zu kommen, würden hernach bey Tagelöhnerarbeit, als Gräben ziehen, Dämme machen, Ufer befestigen, Holtz fällen und flößen, ingleichen sey der Schiffbauerey und Schiffahrt ihr Brod finden; die mechanischen Künste würden dadurch sonderlich empor steigen, und mancher kluger Kopf dabey Anlaß nehmen, auf Verbesserung solcher Wasserfahrt sein Nachsinnen zu richten. Die grosse Menge der sonst zum Fuhrwerck gebrauchten Pferde, welche jährlich eine grosse Menge Getreide verzehren, davon viel tausend Menschen leben könnten, würde alsdenn, wenn das meiste zu Wasser geführet werden könnte, nicht mehr nöthig seyn. Daß auch die an Ströhmen, Flüssen und Wassergräben liegenden, oder die mit solchen durchzogenen Felder weit gras und fruchtreicher, als dürre unbefeuchtete seyn; ingleichen, daß die aus grossen Canälen abgeleiteten kleinen Seitengräben zum Hauß- und Manufacturgebrauche, sonderlich auch in Feuersgefahr grossen Nutzen schaffen können, wird wohl niemand leicht in Abrede seyn. Es müste dieses Fluß- und Strohmgerichte aus Gelehrten und Ungelehrten bestehen. Jene müsten das öffentliche und Bürgerrecht, ingleichen die Rechte des Vaterlandes inne haben; Diese aber könnten Kaufleute, Schiffer, und Handwercks- auch Amts- und Landleute seyn, welche die Handlung und Schifffahrt, wie auch den Wasserbau wohl verstünden, und in allem, was dißfals vorkommen möchte, ein jeder, seiner Wissenschafft nach, vernünfftige Reden, Vorschläge, und Antwort darauf geben möchte; Ihnen könnte man etliche geschickte Mechanisten, auch einige ausserordentliche und Ehren halber beysitzende Expectanten beyfügen, welche die Stelle der Abgehenden nach und nach vertreten könnten. Die meisten von ihnen müsten die Geometrie, Mechanic und das Bauwesen wohl verstehen, oder da sie solches nicht wüsten, selbiges doch noch in währendem Amte lernen. Unter diesem Collegio müsten vornemlich alle Schiffer stehen, samt allen ihrem Schiffsvolcke, den Schiffsredern und Befrachtern, auch den auf solchen Schiffen Reisenden, ingleichen alle Floßmeister und Floßbedienten, wie solche Nahmen haben mögen; alle Müller, die an solchen Flüssen wohnen, und zwar nur in Fällen, ihr Mühlwesen betreffend, alle Schiffszimmerleute und Teichgräber, ingleichen diejenigen, die Brücken schlagen lassen, oder daran arbeiten, die Fährleute, Treckschüten-Pachter, Verwalter oder Commissarien, die Fischer, in so weit sie sich des Flusses bedienen, die Zöllner und Mauther, u. s. w. Was hierbey ferner zu beobachten, ist in des Schrifftstellers angeführten Tractate, im 6. Capitel nachzulesen.

Wasserergüssung, siehe **Wasser-Fluth**.

Wasserergüssung in dem Gehirne. Bey einigen Erschütterungen des Gehirns ergiesset sich an statt des Blutes Wasser, welches denn in den Hirnkammern zu stocken beginnet, und, weil es desselben Marckzüge zugleich in Unordnung bringet, und aus einander treibet, wohl den Tod selbst verursachet, so entweder geschwinde und mit hefftigen Zufällen, oder gar langsam geschiehet. Daß diesem also, nemlich, daß sich, an statt des Blutes, Wasser in das Gehirne ergiesset, zeigen die Beobachtungen: als da erzehlet z. E. Joh. Chiffler, Observat. rar. 11. Daß ein Knabe von vierzehen Jahren, der von der Höhe auf einen Stein gefallen, und von seinen Mitschülern hin und wieder auf einen Faß gewendet worden, in ein Fieber, Zittern und Hauptweh verfallen, endlich aber in eine Stummheit und Zähnklappen gerathen, und nach zwey Monaten gestorben; dessen rechte Hirnkammer hat ein gantzes Pfund Wasser in sich gehabt. Dergleichen berichtet **Bonet** Sepulchret. Lib. I. Sect. I. Obs. 3. Daß ein siebenjähriger Knabe von hartem Kopffe, rücklings auf das Hinterhaupt gefallen, bald darauf über hefftiges Hauptweh, doch dem Ansehen nach, ohne äusserliche Verletzung, geklaget, den zehenden Tag von Verstopffung des Harns angegriffen, und den funfzehenden gestorben ist. Nachdem man dessen Hirnschedel geöffnet, ist unter den Decken im Hinterhaupte, wo der Fall geschehen, mehr denn ein Pfund gesammletes Blut, im Vordertheile aber zwischen dem Gehirne und Hirnhäutlein eine grosse Menge Wasser gefunden worden. Daß aber auch solches ausgetretene Gewässer mit Hülffe und Linderung durch die Ohren und Nase gegangen, zeugen ebenfalls einige Beobachtungen, als **Lanzelott**, Miscell. Nat. Cur. Dec. 1. Ann. 6. Obs. 12. Da ein gewisser Fürst zu Rom von der Höhe mit der lincken Seite des Hauptes hefftig auf einen Stein gefallen, daß er halb todt, ohne Sinne und Verstand fast einen gantzen Tag gelegen, bis er endlich nach der Aderlaß etwas zu sich gekommen, von der Zeit hat er über hefftiges Hauptweh und stetes Drücken geklaget, weswegen die Medici beschlossen, ihn zu trepaniren. Indem sie nun den Trepan an das Haupt setzen, fänget aus dem lincken Ohre einige Wäßrigkeit an zu fliessen, welches die Aertzte und Wundärtzte von der Operation abhält, und ihnen anrathet, der Natur ihren Lauf zu lassen, da denn erst zwey, nach und nach aber acht Pfund Wasser abgelauffen. Nun ist die Frage: **Ob dergleichen ergossenes und in der Mitte des Gehirns gehäuffres Gewässer, für sich könne tödtlich seyn, wenn es zu den tödtlichen Zufällen Gelegenheit gegeben?** Diese Frage kan mit Ja beantwortet werden: weil unter der Hirnschale, vielmehr aber im Umkreise des Gehirns eine Wassersucht entstehen, und diese nicht geheilet werden kan; Oder, weil das darinne stockende Wasser auf keine Art herausgeholet werden mag, weswegen nothwendig von dem steten Drucke, Trägheit aller Sinnen, und alle tödtliche Zufälle kommen müssen.

Wasserergüssung bey Schwangern. Es begiebet sich zuweilen, daß etliche Wochen oder einen Monat vor der Geburt, ein unzeitiger Ausfluß des Wassers aus der Gebährmutter sich einstellet, welches denn sehr gefährlich ist, denn daher mag zu befürchten, daß das Kind darauf gehen möchte; wiewohl dieser Zufall auch manchmahl ohne einigen Schaden und Nachtheil sich zu ereignen pfleget.

Wasser erschroten, heist bey dem Bergbau, wenn man in der Grube offene Klüffte rege machet, darauf die Wasser zufallen. **Berginform.** Part. I. f. 107. **Bergbausp.** post Indic. Lit. W.

Wasser und Eßig, *Oxycratum*, siehe **Lauge**, im XVI Bande, p. 1067.

Wasser

Wassereybisch, *Althaea palustris*, siehe *Althaea*, im I Bande, p. 1570.

Wasser-Eydexe, siehe **Eydexe**, im VIII Bande, p. 2423.

Wasser-Eymer, oder **Feuer-Eymer**, siehe diesen Artickel, im IX Bande, p. 750. wie auch Sächsische **Feuer-Ordnung**, im XXXIII Bande, p. 354.

Wasser-Fälle, siehe **Wasser-Fall**.

Wasser-Färber, werden diejenigen Bierschencken, oder wer sonsten Bier verzapft, genennet, welche ihres unchristliches Gewinstes halber, allzuviel Wasser in das Bier zu giessen pflegen, damit sie nur ein Faß desto länger hinausziehen können.

Wasser-Fässer, siehe in dem Artickel: Sächsische **Feuer-Ordnung**, im XXXIII Bande, p. 354.

Wasser-Fässer, Frantz. *Boutes*, Holl. *Leggers*, *Waater-Leggers*, heissen in der See-Farth grosse Fässer, oder Tonnen, darein das süsse Wasser gethan wird, das man zu der Reise auf die Schiffe einschiffet. **Fäschens** Ingen. Lex. p. 991.

Wasser für Fäulniß bewahrendes Salz, le Morts, siehe **Salz, (reinigendes und die Wasser für Fäulniß bewahrendes)** le Morts, im XXXIII Bande, p. 1414.

Wasserfahrt, siehe **Wasser-Gericht**, und Schiffahrt, im XXXIV Bande, p. 1500. u. f.

Wasser-Fall, Frantz. *Cascade*, *Cataracte*, Ital. *Cascata d'aqua*, o *Cataratta*, Holl. *Waater-Val*, Lat. *Cataracta*, wird der Ort genennet, wo das Wasser von einer Höhe in die Tiefe fällt, es mag solches von Natur geschehen, oder durch die Kunst zuwege gebracht werden. Einen Wasser-Fall von der ersten Art nennet man, wenn einige Flüsse und Wässer sich von hohen Bergen und Felsen, mit grossem Ungestüm, herunter stürtzen, als der große Fluß Nilus in Egypten, und in Deutschland, oder vielmehr in der Schweitz, der Rhein-Fall, welcher sich an drey verschiedenen Orten herabstürtzet. Als 1) bey Lauffen, unter Schafhausen, in der Schweitz, da der gantze Rhein sehr enge zusammen kömmt, und mit grossem Rauschen und Getöse etliche Klaftern hoch von einem Berge herunter fällt, so, daß kein Schiff, weder beladen noch leer, herunter gebracht werden kan. 2) Bey Lauffenburg, welcher aber nicht so groß und gefährlich, als jener ist, und werden die Schiffe hier leer an Seilen, oder durch Leute, so, aus Verwegenheit, ihr Leben wagen wollen, herunter gelassen. Und 3) unter Rheinfelden. Die andere Art der Wasser-Fälle ist eine Ausgiessung des Wassers, da es von einer ziemlichen Höhe über einen ausgebrochenen Berg und darein gehauene Stuffen herab schiesset, und nicht nur durch sein sanftes Rauschen das Gemüth ergötzet, sondern auch bey heissen Tagen die Gegend erfrischet, und deshalben dem, der den Ort zu solcher Zeit besuchet, oder nahe ist, einen angenehmen Dienst erweiset. Diese Wasser-Fälle sind am besten in denen Gärten anzubringen, welche Absätze haben, und kan darzu das Wasser genommen werden, das oben her schon gesprungen ist. Wo zu hoch steigenden Fontainen wenig Wasser vorhanden ist, hingegen eine ziemliche Menge eines Wasser-Falles, und der Garten keine, oder gar wenig niedrige Absätze hat, so kan man Terrassen und aufgeworffene Wälle an denen Seiten des Gartens anbringen, und daran Wasser-Fälle anordnen, die mit niedrig springendem Wasser auch wohl zu untermengen sind. An dergleichen Cascaden ist das schönste, wenn das Wasser als ein ausgebreitetes Glaß aussiehet, so es von einem Becken auf das andere herunter fliesset. Es muß aber in diesem Falle nicht nur der Kessel an seinen Lippen, worüber der Ausfluß geschiehet, so wohl glatt poliret, als auch auf das accurateste Horizontal abgeglichen seyn; Sondern er soll auch gnugsamen Zufluß haben, daß das Waßer, ohne die geringste Abnahme, über die gantze Lippe abfliessen könne. Wenn etliche Fälle über einander sind, daß aus einem kleinen Becken das Wasser in grössere fällt, und sich also gleichsam ausbreitet, so muß in die unteren grössern nicht allein das von oben herab fallende Waßer kommen, sondern auch noch anderes heimlich und unmittelbar in das größere einfließen. Die beyden Cascaden **Narcißi** und **Apollinis** in dem bekannten Garten zu Loo, geben gewiß ausnehmende Exempel hiervon ab. Der mittlere Platz und Lust-Garten zu Marly stellet eine schöne und fast an einander hangende Vermischung von Cascaden und Fontainen vor. Allen diesen aber würde das vortrefliche Werck bey Cassel, der so genannte Winter-Kasten, den Vorzug nehmen, wenn es völlig in Stand gebracht worden wäre: Weil daselbst Natur und Kunst einander zu statten kommen können. Ein vortrefliches Exempel eines Wasser-Falles trift man zu Versailles an, welches, nebenst andern daselbst befindlichen Wercken der Kunst, **Carl Allard** in Kupffern heraus gegeben hat. Zu den Europäischen von der Natur herrührenden Waßer-Fällen, werden insonderheit folgende gerechnet: 1) Der Narvische Fall, zwischen den Liefländischen und Moscowitischen Grentzen, etwa eine halbe Meile von Narva. 2) Der bey dem Moscowitischen Städtgen Ladoga. 3) Bey Wiborg, an dem Fluß Carelen. 4) In der Ukraine der Nieper-Fall, 50 Meilen unter Kyow. 5) Der Niemen-Fall, ohnweit Grodno, bey dem Niema-Fluß. 6) Der Rummel in dem Düna-Strohm, zwischen Neustädtgen und Kockenhusen. 7) Die Gothischen Wasser-Fälle. 8) Der Velinische Fall in Italien. 9) Der Donau-Fall, bey Lintz und bey Greina. 10) Der vorgedachte Rhein-Fall. 11) Rhodan-Fall bey Genev. 12) Der Wasser-Fall bey Kan in Engeland, oder des Sons-Flusses Stürtzung von dem Krainischen Gebürge. 13) Der Rummel des Curländischen Windau-Strohmes, bey der Stadt Goldingen. 14) Der Wasser-Fall bey Gottenburg, in Schweden. Der Asiatischen, Africanischen und Americanischen Wasser-Fälle, als in Terra Firma, dem Lande der Amazonen, u. s. w. anjetzo zu geschweigen. **Wolffs** Mathem. Lex. p. 314. u. f. **Fäschens** Ingen. Lex. p. 991. **Missons** Ital. Reisen, p. 316. **Heintzelmanns** Geogr. p. 96. u. f. 784. 797. u. f. **Breßlauer Sammlun-**

gen,

gen, Vers. XXXI, p. 157. u. f. Siehe auch *Cascade*, im V Bande, p. 1217. u. f. Ingleichen Schleusse, im XXXV Bande, p. 145. u. f.

Wasserfall, heist im Bergbau, wenn das Waßer aus dem Gerinne auf das Rad fället.

Wasserfall ehedem **Jura** genannt, ein Berg in der Frantzösischen Grafschafft Bourgogne, wo ehemahls die *Sequani* wohneten. **Baudrands** Lex. Geogr. P. II, p. 186. 477.

Wasser-Farbe, ist bey der Mahlerey diejenige Farbe, so nicht mit Oel, sondern mit Leim- oder Gummi-Wasser zugerichtet ist. Die erste wird zum Anstriche und grober Mahlerey, die letzte zu der feinsten Mahlerey auf Papier, so man Mignature nennet, gebrauchet.

Wasserfarbener Sapphir, siehe **Sapphir**, im XXXIII Bande, p. 33.

Wasser-Faß, Holl. *Waater-Pos*, ist bey der Feuerwerckerey ein Faß, so mit allerhand Wasser-Kugeln und Schwärmern angefüllet, die es nach und nach auf dem Wasser schwimmend, auswirft. Eine weitere Beschreibung findet man hiervon in **Buchners** Artiller. P. I, p. 34. **Wolffs** Mathemat. Lex. p. 1482. **Fäschens** Ingenieur-Lex. p. 991. **Jablonsky** Lexic. p. 851.

Wasser-Fenchel, wird die Schaaf-Garbe genennet, davon zu sehen *Millefolium*, im XXI Bande, p. 216. Siehe auch *Myriophyllon*, im XXII Bande, p. 1722.

Wasser über der Feste, siehe **Wasser über der Veste**.

Wasser-Feuerwerck, ist ein Lust-Feuer, das auf dem Wasser angestellet wird, und mit Wasser-Bränden oder Wasser-Raqueten, oder Wasser-Schwärmern, Wasser-Kugeln, dem Pfauen-Schwantze und andern dergleichen Feuerwercker-Künsten vorgenommen werden kan. Die Hülsen zu den **Wasser-Bränden** oder **Wasser-Raqueten** muß man etwas länger, als die Raqueten-Hülsen machen, sie werden mit einer Composition, worunter gröbliche Kohlen, klein gesiebte Gerber-Lohe, oder Sägen-Spähne gemischet, fast wie die Raqueten geschlagen. Obgleich einige Feuerwercker, wenn der Wasserbrand mehr als ein Pfund ist, solche mit ausfahrenden oder Regen-Feuer versetzen wollen, so ist es doch eine vergebene Mühe. Denn Regen-Feuer kommt zu keiner Würckung, und die wenigen kleinen Schwärmer, die darein kommen, machen kein Ansehen. Es können also dergleichen Dinge besser in höltzerne Cörper versetzet werden. Man hat eine Art **Wasser-Schwärmer**, so sich auf dem Wasser herumdrehen, welche, wenn ihrer viel sind, gar ein feines Ansehen geben, und auf folgende Weise gemacht werden: Die Hülse wird neun bis zehen Diameter lang, doch also verfertiget, daß der Hals feste zugezogen werde, nachmahls fast bis in die Helfte mit Mehlpulver geschlagen, auch ein Vorschlag darein gemacht, Pirschpulver darauf geschüttet, und auf das Pulver wiederum ein Vorschlag; Es muß aber der Schlag recht mitten in den Schwärmer kommen, denn wird das Uebrige vollends vorgeschlagen, und hinten feste zugezogen. Ist dieses geschehen, so wird das Papier zu beyden Enden abgeschnitten und verklopfet, so gewinnet es eine Gestalt, wie ein kleiner Schlag. Wenn man nun dergleichen Schwärmer versetzen will, muß bey jedem Ende, und zwar verkehrt, seitwärts ein Zündlöchlein eingebohret, mit gutem Mehl-Pulver eingeräumet, ingleichen um die Einräumung mit Brantweinen Teige und schwartzen Stopinen versehen, und so selbige wohl vertrocknet, in die Cörper versetzet werden; Man macht auch sonst in die Kästen über den Schlag eine kleine Schwemmung. Ferner hat man entweder einfache, oder mit unterschiedenem Zeuge angefüllte **Wasserkugeln**. Von der ersten Art sind die höltzernen Kugeln inwendig just rund, und des Diameters Dicke. Einige Wasser-Kugeln brennen über und unter dem Wasser, und werden auf folgende Art verfertiget: Man nimmt sechs Pfund Salpeter, drey Pfund Schwefel, ein Pfund Pulver-Staub, zwey Pfund gefeyltes Eisen, und ein halben Pfund griechisches Pech. Die Grund-Kugeln spielen eine gute Weile unter dem Wasser, arbeiten sich endlich herauf, und spielen eine ziemliche Weile über dem Wasser, bis sie ihren Schlag verrichtet. Von den Grund-Kugeln können vier in ein Gefaß, in welchem in der Mitten eine Wasser-Kugel stehet, gesetzet werden, wodurch selbige, wenn noch der dritte Theil Zeug in ihr zu verbrennen, diese vier Grund-Kugeln anbrennet, endlich das Korn-Pulver anzündet, das Gefäß, welches oben zugedeckt seyn muß, zersprenget und also verursachet, daß die Grund-Kugeln wohl angezündet in das Waßer fallen, aus welchem solche langsam wieder hervor kommen, und schöne spielen, dergestalt, daß niemand weiß, wo solche hergekommen. Die schiessenden **Wasser-Kugeln** werden sieben Zoll dicke gemacht, und mit eisernen, bleyernen oder papiernen Schlägen versehen. An statt der eisernen und papiernen Schläge bey den Wasser-Kugeln, kan man auch bey Oval-Kugeln, welche acht Zoll hoch, und sechs Zoll weit im Durchschnitte seyn sollen, viereckigte Kästgen oder rundgedrehete Röhren mit Schwärmern, die ohngefehr drey Zoll hoch seyn, gefüllet, schneckenweise, oder sonst über einander aussen herum gesetzet, und Löcher darein gebohret, dadurch sich denn ein jeder Schwärmer besonders anzünden kan, gebrauchen. Die Schwärmer werden, wenn sie zuvor ein wenig gestochen worden, mit Mehl-Pulver und Brantweine angefeuchtet: Sie müssen aber mit Staub-Pulver geschlagen werden, darunter der vierte Theil Korn-Pulver vermischet ist. Ferner giebet es Wasser-Kugeln mit auffahrenden Feuer, da man vier und zwantzig Schwärmer auf einmahl herausfahren lassen kan, welche Kugeln gemeiniglich gantz rund, und im Durchschnitte acht Zoll groß sind. Will man **feuerauswerfende Pilgrim- und Wallfahrts-Stäbe** über dem Wasser machen, so läßet man von gutem zähen Holtze einen Stab verfertigen, oder ein Rohr drehen, so lang als ein Mann; Dessen inwendige Weite zwey Zoll, und die Dicke des Holtzes einen Zoll haben muß. Damit aber das Holtz die Gewalt des Feuers ertragen möge, so läßet man den Stab von unten bis oben hinaus mit eisernen Reifen beschlagen, jeden drey Querfinger breit,

breit, und der Raum zwischen jeglichem Reifen muß ein Viertel von einem rheinländischen Schuhe seyn. Den einen Ort des Stabes verspündet man wohl, und macht eine Stachel hinein, wie an den Stäben gebräuchlich. Alsdenn bildet man aus Schwefel, Mehlpulver, Terpenthin, gestossenem Glase, Salpeter und Pulver, Kugeln in der Grösse, daß sie geraum in das Rohr lauffen können. Nachmahls bereitet man einen andern Zeug aus Salpeter, Mehlpulver, Schwefel, Kohlen und Hartz, so hoch, bis an den ersten breiten Reifen, alsdenn füllet man halb so schwer, als ein Küglein ist, gantzes Pulver hinein, und lässet ein Küglein, welches man zubereitet hat, darauf lauffen, auf solches Küglein füllet man wieder Zeug, und fähret mit dergleichen Füllen so lange fort, bis der Stab oben hinaus angefüllet. Hernach bohret man von dem obersten Ende des Stabes einen halben Fuß hoch abwärts fünff bis sechs Löcher in selbigen bis auf den Zeug, doch eines allezeit höher als das andere; denn stecket man in diese Löcher eine blecherne Röhre mit Mehlpulver, und leimet an solche Röhre eine starcke papierne Röhre, in der Grösse, wie bey den Bomben; jedoch dürffen die Röhren nicht nach Art der Bomben in die Höhe, sondern müssen mit dem Stabe paralel stehen. In solche Rollen ladet man Schwärmer, und leimet ein einfaches Papier darauf, daß es die Gestalt eines Kopffs bekomme. Weiter abwärts von dem Stabe an dem Fusse, nahe bey diesem Kopffe, thut man eben dergleichen, und an dem Stocke bey dem Stachel macht man wieder einen Knopff; jedoch verfertiget man an statt der Schwärmer nur Schläge, und macht alsdenn den Stab schwartz, so ist es gethan. So man nun solchen anzündet, wird er eine gute Weile brennen, nachmahls werden sechs Schwärmer aus dem ersten Knopffe kommen, darauf folget ein brennendes Küglein, alsdenn brennet es wieder eine Weile, und machet Funcken, nachmahls lauffen die andern Schwärmer aus dem andern Knopffe hervor, und so kommt abermahls eine Kugel und wirfft Feuerfuncken. Der **Pfauenschwantz** ist ein halbrund geschnittenes zweyfaches Bret, 24 Zoll lang, zwölfftehalben Zoll hoch, und drey viertel Zoll dicke; auf die Rundung stellet man etwan 20 oder mehr Raqueten mit ihren Stäblein. Werden nun die Stopinen eines Ortes angefeuret, so fahren die Raqueten alle, wie ein Pfauenschwantz, zu besonderer Ergötzlichkeit, in die Lufft. Der **Bienenkorb** wird von dem Kiefer mit Reiffen zusammen gebunden, und hat in der Mitte ein Rohr, so darüber hinauf gehet; Das Rohr hat unten auf dem Boden feine Zündlöcher, und wird mit Bombensatz geschlagen, unten im Korbe bestreuet man den Boden mit Springzeuge, und setzet eine Menge Schwärmer hinein so schmeisset es wie ein Bienenschwarm in die Lufft hinaus. Der **Bienenstock** ist ein ausgehöhlter Stock, so inwändig mit Bombensatz angefüllet, und an den Seiten gehen Röhrgen heraus, mit Pulverstaube angefüllet, woran Hülslein geleimet, darinne angelüderte Schwärmergen stecken. Bey den Lustfeuern kommen vor, Wasserkugeln, die viel andere auswerffen, Wasserkugeln mit einer Kegelbüchse, Wasserkugeln, darauf ein umlauffendes Stäblein, ingleichen mancherley Wasserschärmer, die mit den Bienkörben fast überein kommen. Unter den verschiedenen Lustkugeln, so aus Mörsern auf dem Wasser geworffen werden, sondert sich insonderheit ab, die so genannte **Regenkugel**. Man macht einen kalten geschmeltzten Zeug, lässet einen gantz dünnen Lein warm werden, giesset so viel unter die zart geriebene Materie, daß man einen starcken Teig davon macht, denn bildet man Kugeln daraus, die so groß werden, als Bohnen, welgert sie in Staubpulver, und lässet sie trocken werden; unter der Zeit verfertiget man einen papiernen Zünder, von einer achtlöthigen Raquetenhülse, schläget einen Zünderzeug eines Zolles hoch in die Hülse, verziehet die Hülse unter dem Zünder, daß ein Löchlein in der Hülse zum Schlage bleibet, und füllet die Hülse vollends mit Kornpulver so hoch aus, daß, wenn die Hülse innen auf dem Boden der Kugel offen stehet, sie mit dem Gewölblein oben durch den Deckel reiche, hernach verziehet und verbindet man sie unten, wie gebräuchlich ist, denn bohret man über dem Gebäude des Schlages unten im Zünderzeuge, auf das Creutz, vier Zündlöcher, und räumet sie mit Staubpulver ein. Ist der Zünder fertig, und die Feuerputzen sind trocken, so mischet man Korn- und Staubpulver unter einander, schüttet zuerst eine Hand voll solches Pulver in die Kugel, denn setzet man den Zünder ins Mittel der Kugel, menget einen guten Theil der schwartzen Küglein um den Zünder herum, und mischet Pulver, wechsels weise aber Feuerputzen und so fort darunter, bis die Kugel gantz voll ist, auch rüttelt man das Pulver und diese Küglein feste zusammen, daß es sich hernach im Stosse setzen kan. Nach diesen verdecket man oben gleich die Kugel, mit Pulver, leimet den Deckel auf selbige Kugel daß der Zünder mit der Mündung durch den Deckel reiche, dann umleimet man die Kugel um und um mit einer guten Leinwand, und lässet sie trocken werden, endlich taufft man sie in Hartz oder Pech, und drücket unten eine starcke Filtzscheibe an, daferne die Mündung der Kugel, vorwärts geladen wird, so aber der Zünder auf die Kammer des Bölers geladen wird, so muß die Filtzscheibe auf den Deckel gemacht werden. Man kan auch Kugeln mit umlauffenden Stäblein, welche auf dem Wasser in der Lufft rund herum wie ein Teller lauffen, und das Feuer um sich werffen, füllen, und ihre Zubereitung folgender massen anstellen. Schlaget in eine dreylöthige Hülse zwey Zoll hoch Stäbleinzeug, verziehet über dem Zeuge die Hülse, dann füllet anderthalben Zoll hoch einen Schlag mit Pirschpulver, verziehet und verbindet sie, bohret aber von unten, wo sie verbunden, in Schlag ein Loch, schlaget alsdenn wieder eine Hülse zwey Zoll hoch, schneidet solche über dem Zeuge fein gleich, bestreichet sie mit Leim, und stosset den andern Theil des Schlages, wo das Löchlein hinein gebohret, in die Hülse, daß also ein Stäblein sechs Zoll hoch lang werde. Hierauf müssen die Gewöblein verzogen und abgeschnitten werden, damit sie nicht zu lang in die Kugel seyn. Letztlich bohret man unten an dem Gebäude, an einer Seiten ein Löchlein, und an der andern wieder eines, räumet darauf wohl ein, und feuert diese zwey Zündlöcher mit baumwollener Luder auf Terpenthin an, und

setzet die Schwärmer, wie in die Schwarm-Kugeln, so ist die gantze Arbeit gethan. Bey den **Wasserkugeln aus den Mörsern** lässet man den Drechsler eine Kugel drehen, setzet einen guten Wasserkugelzeug hinein, schneidet an den Seiten von oben bis unten Kimmen in das Holtz, und leimet Schläge hinein. Bey den Kugeln mit eisernen Schlägen und bleyernen Granaten nimmet man eine Kugelforme, so groß man sie haben kan, und giesset in selbige Bley, solches aber bald wiederum heraus, so findet man kleine hohle Granatenkugeln, welche man mit gutem frischen Pulver füllet, und hernach lässet man nach Proportion der Granaten, bey dem Drechsler kleine Zündröhren drehen, deren Weite nicht stärcker, als ein Bindfadē seyn darff, füllet solche mit Mehlpulver an, und schneidet sie ab, nachdem die Granate geschwinde oder langsam schlagen soll; hernach stösset man die Zündröhren dergestalt in die Granate, daß der Kopff fein gleich auf der Granate offen zu stehen kommt, und umwindet die Brandröhre mit Werck welches in Leim gefeuchtet, verstreichet ferner den Ritz um selbige sehr wohl, und, alsdenn macht man einen geschmeltzten Zeug, wie bey den Regenkugeln geschehen, knetet zerschnittenes Werck, darein, und überziehet diese Granaten eines Messerrückens dicke um und um, doch solcher gestalt, daß die Brandröhre frey gelassen werde; endlich weltzet man dergleichen Kugeln in Pulverstaub, lässet sie trocken werden, füllet sie in die Kugel um die Brandröhre mit verkehrten Mündungen, und verfertiget sonsten die Kugel, wie sichs gehöret. Bey der **Schwarmkugel** werden die Schwärmer gestochen Bey der **Schlangenkugel** die Röhrlein mit Schwärmerzeuge zwey Zoll hoch geschlagen, die Hülsen aber über dem Zeuge dergestalt verzogen, daß kleine Löchlein bleiben. Dann füllet man den Schlag mit viertehalben Zoll hoch Pirschpulver, verziehet und verbindet sie wie gebräuchlich, schneidet unten die Gewöblein mit dem Gebäude gantz weg, feuret sie an, und setzet sie in die Kugel ein. Nun kommen wir auf unterschiedene Maschinen, als auf die **Feuerwercke, Indianischen Bombenkugeln,** und auf die besondern **Waffen,** welche bey den Lustfeuern auf dem Wasser gebrauchet werden. Man hat verschiedene Arten von Wasserfeuerwercken, deren einige horizontal sind, andere aber horizontal lauffen. Bey einigen ist die Forme sechseckigt, bey andern aber bekommt das Holtz noch mehr Ecken. Man macht auch von gantz dünnem Holtze eines halben Zolles dicke grosse runde Räder, daran man denn gantze Schwärmer, und viel papierne Schläge machen kan, von aussen ins Rad zu beyden Seiten aber leimet man Hülsen an. Je grösser ein solches Rad, an welches man gar viel Schläge und Schwärmer machen kan, gemacht wird, je besser wird es umlauffen, wenn nur sonst alle Erforderniße dabey in acht genommen werden. Es sind noch andere Arten Räder, die zum Gebrauche viel bequemer sind, als die alten. Die umlauffenden Stäblein dienen nicht nur zu Ausrüstung eines Schildes, sondern auch in den Feuerschlössern, und geben bey Vorstellung einer Uhr eine gantz ungemeine Zierde. Man lässet den Drechsler einen runden Knopff drehen, in der Mitte des Knopffs schläget man durch das Loch einen Nagel, woran es seinen Umlauff hat; an diesen Knopff macht man beyderseits Raquetten, die in den windigen Schlag hinan, und verbindet sie wohl. Die Raquetten dürffen kein weites Loch haben, auch nicht gebohret seyn, doch wird an ihr auf der Seite ein papirner mit gantzem Pulver gefüllter Schlag gestecket, und denn ein schwartzes Luder, nebst ein wenig Pulverstaube, an seinen gehörigen Ort geleget, und mit Papier verleimet, damit das Papier von einer Raquette zur andern könne geführet werden. Zu einem Bombenrohre mit ausfahrenden Schwärmern läst man ein starckes Holtz von Eichen oder andern Bäumen ausbohren, bis bald auf den Boden, und aussen herum behauen, daß es acht oder sechs Seiten bekömmt. Durch diese Seiten bohret man allmählig herunterwärts in die Runde herum Löcher, bis in das Mittelrohr hinein, und läst dadurch eiserne Röhrlein gehen, die über das Holtz in so weit hervorragen, daß man die Kugeln gebührend daran machen und befestigen kan. Das Mittelrohr schläget man anfänglich mit dem Bombenrohrsatze bis oben an. Ist das Rohr gebührend damit gefüllet, so füllet man auch die eisernen Röhrlein mit Pulverstaube, stecket sie in ihre zuvor gebohrten Löcher, und leimet die Kugen mit Tuch gebührend an den Stock, daß die Röhrlein durch selbige gehen; unten in das Kugen aber schüttet man Springzeug, und setzet die Schwärmer oben darauf. Die Indianischen **Bomberkugeln** sind gleich einer grossen Indianischen Nuß, daraus eine Kugel spielet: Äusserlich werden sie mit grossen grünen Blättern von Papiere, die mit Wachs überzogen sind, bekleidet, unten aber stehet die Nuß auf einer Schale, darinne ein Dutzend auffahrende Schwärmer stecken, die denn, wenn die Kugel durchaus gebrannt, das unten in einer Krümme gelegte Lauffeuer erlanget, und also diesen Schwarm auswirfft. In die Bombenfeuer können Buchstaben, Thiere, Löwen und dergleichen Bilder gesetzet werden, die man mitten im Funckenfeuer gantz feurig siehet, so, daß man ihre Proportion und Gestalt natürlicher Weise erkennen kan. Will man einen Schild oder Rundartsche vorstellen, so lässet man ein Schild in Gestalt eines Kleeblattes machen, hernach verfertiget man drey fünffseitige Räder ohne Schlag, setzet diese in gleicher Weite von einander, und führet denn auf den Schild, um dessen Umkreis, eine Hohlkehle, füllet solche, überziehet sie hernach, und macht oben darauf eine Figure mit Schwärmerschlägen. Man pfleget auch an jedes Rad ein Zündrohr also zu machen, daß, wenn man alle dreye mitten auf dem Schilde zusammen kehret, sie auf einander stossen, zugleich anzünden, und hernach den Schlagzünder abbrennen. Die Stangen müssen zehen oder zwölf Schuh lang, aufs höchste Fingersdicke gemacht werden. An dem einen Ende werden zwey oder drey Kehlrinnen creutzweise gemacht, und in die eine Raquette versetzet, in die andern aber papierne Schläge, und zu jedem Schlage werden kleine Zündlöcher von den Raquetten gebohret, zuletzt aber wird das gantze Kunststück mit Papier überzogen, damit es nicht ein jeder gleich mercken kan.

Den vorhergehenden Stücken werden nun gantze Wercke zusammen gesetzet. Die Gestalt und Forme des künfftigen Gebäudes wird nicht nur auf dem Papiere entworffen, sondern auch von Gips, Wachse, zusammen geleimten Papiere oder Leinwand ein Muster gemacht, damit alle Irrthümer und Nachtheiligkeiten desto eher vermieden werden mögen. Die Zimmerleute müssen von Balcken, Blöcken und Latten, nach Proportion des Musters, ein Gerüste machen, so den Umfang des gantzen Gebäudes in sich begreiffet, inwändig aber hohl ist; Und daß sie nur inwändig die Balcken zusammen fügen, unter einander binden, mit Unterschlingen, Stühlen und mit Latten, in die Länge und Queere verschlagen und befestigen; doch ist solches nur von den grossen Maschinen zu verstehen, als da sind: Palläste, Triumphbögen, Thürme, Castelle, und dergleichen: Denn die Säulen, Postementer, Frontainen, Pfeile, Pyramiden, Statuen von Menschen und allerhand Thieren werden auf besondere Weise zugerichtet. Es muß kein Theil der Maschine von Feuerwercken ledig seyn; Alle Balcken, Latten, Blöcke, Bretern, Tafeln, Säulen, Capitaile, Krantzleisten, Oberblatten und Bases, Blumenwercke, Borten, Gesimse, Abschnitte, Dreyschlitzen, Stäbe, Festonen und die andern zufälligen Zierrathen, und mit einem Worte, alles, was cörperlich ist, darff nicht ledig seyn, sondern muß entweder mit Schlägen, oder Sternfeuer, oder Feuerputzen, oder Schwärmern, oder Steigraquetten, oder mit kleinen Mörsern, die mit Kugeln geladen, versehen seyn. Die eisernen Schläge müssen zum Theil schräge, zum Theil auch perpendiculair dem Horizont nach gestellet werden; aber ihre Zündlöcher müssen bald auf bald niederwärts, bald zur rechten, bald zur lincken Hand, und also auf allen Seiten wechselsweise gekehret, und über ihre Röhren gerichtet werden. Die Feuer von unterschiedenen Farben werden in den Wercken vortrefflich gelobet, wenn man nemlich entweder einen Regenbogen, oder eine höllische Flamme, oder Wasser, oder einen Stern, oder dergleichen etwas vorstellen soll. Es kan sich also ein Feuerwercker zu solchen Sachen derjenigen Regeln hier bedienen, die hierher gehörig sind. So man Blitz, oder ein häuffiges Licht, das bald wieder vergehet, vorzustellen willens ist, kan solches vermittelst des Agtsteins, oder mit Colophonien, oder Wachholderhartze oder mit Schiffpech, die gantz subtil gepülvert, geschehen. In den Leitfeuern ist alle Mühe und Fleiß anzuwenden, denn darinne beruhet die Zierde der gantzen Kunst, wie auch das Lob des Künstlers, und so wohl seine eigene, als auch aller andern Gehülffen oder Zuseher Wohlfarth. Denn man hat gar wenig Feuerwercke gesehen, so die verlangte Würckung gehabt: weil offt in einem Augenblicke die gantze Maschine Feuer bekommen, und vielen das Leben verkürtzet, oder sie zum wenigsten grausam verbrannt, und an ihren Gliedern verstümmelt. Es müssen also die Zündröhren mit langsamen Satze angefüllet, und derselbe fein öffters probirt seyn. Die Stricke von Stopinen, die recht trocken und wohl zugerichtet sind, hält man für besser. Es müssen eben so wohl diese, als die langsamen Compositionen in küpffernen Röhren geleitet werden, die höltzernen brennen leichte durch und zuspringen, die bleyernen zerschmeltzen von der geringsten Hitze, und die eisernen werden allzubald glühend; daher zu befürchten, daß das Holtzwerck anglimme, und das gantze Werck zu Grunde gienge. Die küpffernen Röhren aber sind nicht so bald zu erhitzen, wegen der Fest- und Zähigkeit des Metals. Die Fugen der Zündröhren müssen mit Töpfferleime, oder auch mit Pferdeadern und Leime aufs beste überwunden werden, damit sie feste beysammen bleiben, und das Feuer keinen freyen Ausbruch gewinne. Es müssen auch öfftere Lufftlöcher, dadurch das Feuer Wind bekomme, gemacht werden: Denn sonst würde es entweder in den Röhren ersticken, oder reissen, wenn es zu sehr eingezwungen wäre. Sie müssen aber mit solchem Bedinge gemacht werden, das ihre Flamme in die freye Lufft brenne, und sie ihre Asche eine gewisse Weite von den Wercken auswerffen möge; Ingleichen, so die Rohre in den Rinnen der Balcken und des Tafelwercks verborgen, oder nur von aussen angemacht, daß sie die Schläge oder Schwärmer anzünden, obgleich das Feuer öffters Lufft bekommt, wenn ein Schlag losgegangen; so sind doch die Löcher nicht groß gnung, den Unflath der Brandröhre, der sich von der Flamme der unreinen Materie angeleget, auszustossen, und müssen allerdings grössere Löcher, dadurch gedachte Unreinigkeit ausgeworffen wird, und das Feuer Lufft bekomme, gemacht werden. Doch sind dieselben also einzurichten, damit das Feuer nirgends die blosen Materien berühre, sondern alles durch eine andere metallene Röhre ausgeführet werde. Alles brennende Feuer muß inwendig und auswendig, so weit als möglich, von der Maschine abstehen, damit alle Gelegenheit zu einem unglücklichen Erfolg verhütet werde. Bey Verfertigung eines Schiffes muß man insonderheit auf den Mastbaum sehen, welcher an unterschiedlichen Oertern mit eisernen Rincken gebunden seyn, darauf hohl ausgebohret, und schichtweise drey Viertel Ellen hoch mit Brandröhren geschlagen werden muß. Ueber dieses wird ein Quentlein Kornpulver darauf geschüttet, nach diesem werden ein Paar Loth Feuerputzen hinein gethan, dieselben mit Bombenzeuge verschüttet, hernach wieder so hoch Brandröhrenzeug und Pulver, denn aber eine kleine höltzerne Granate darauf gesetzet, die mit einer gar kurtzen Brandröhre, deren Mündung auf das Pulver gekehret, und mit Bombenzeuge verschüttet, versehen seyn soll. Man kan auch, an statt der Granatenkugeln, etwas von geschmeltzten Zeuge, oder angefeuerte Schwärmer mit einsetzen, und von aussen Löcher durch das Holtz bohren bis in den Brand, hernach in selbige Röhrenstöcke mit Staube stopffen, und daran papierne Schläge leimen; oder man kan grosse Löcher bohren, und in selbige ausfahrendes Feuer stecken. Unten in das Schiff können kleine Böhler gesetzet werden, und zu diesen unten auf den Boden verdeckte, oder in höltzernen Röhren Lauff-Feuere geleget werden, und kan man an die Seiten der Lauff-Feuer zu beyden Seiten Schläge legen, welche unterschiedliche Salven thun, und dann einen Böhler losbrennen, der etwan eine schöne Regen oder Schwarmkugel in die Höhe wirfft, die in der Lufft zersprenget. Die-

se Böhler aber müssen von gepappten Papier oben Deckel haben, daß kein Feuer von oben hinein kan, und der Deckel mit der Kugel weggehet. Forne und hinten im Schiffe können zwey rauschende Raquettenkugeln, und in der Spitze eine schiessende Wasserkugel gesetzet, in der Mitte aber zwey Bomben mit auswerffenden Sternkugeln angeordnet, und in den Körben, oben an den Seegelbäumen bedeckte Feuerräder, welche nach der Feurung umlauffen, veranstaltet werden. Die Seegeltücher-Stangen können mit umlauffenden Stäblein, die auf der Seite herumlauffen, versehen werden. Bey dem grossen Pilotenruder kan man zwey von Holtz verfertigte Böhler, um aus denenselben allerhand Wasserkugeln zu werffen, verfertigen. Das gantze Schiff darff nicht über funffzehen Schuh lang, wohl ausgemahlet, und inwändig dergestalt mit Kies beschweret seyn, daß es sich bey Anzündung des Feuerwercks auf keine Seite wende, sondern in einem stillen Wasser sters aufrecht bleibe. Um einen Adler zu machen, lässet man den Drechsler einen Cörper, welcher seiner Länge nach drey Viertel Ellen, in der Dicke aber funffzehen Zoll halte, oben rund drehen, nächst diesem ein rundes Stück, welches nur eine Viertel Elle lang, und acht Zoll dicke, dergestalt verfertigen, daß sich das obere Stück auf das untere wohl füge; inwändig aber lasse man solches zwey Zoll von oben bis unten zum Brande ausbohren, und auf den Seiten mit dem Zwirbelbohrer drey Löcher, in welche sechs löthige Schwärmer gestecket werden können, bohren, unten kan man hernach einen Zapffen verfertigen, den man in ein in die Erde gegrabenes Holtz stecket; Wenn man nun diese Maschine verbrennen will, so muß man alsdenn oben zwey entweder von Bretern ausgeschnittene, oder von Holtz ausgehauene Köpffe machen. Die Flügel und Füsse dürffen nur von gepappten Papier ausgeschnitten werden, an welches man denn ein von Holtz gemachtes Stäblein stecket. Weiter lässet man einen Becher von Holtz drehen, denselben wohl mit Glantzgolde vergolden, unten in den Fuß aber schraubet man einen Brand mit knasternden Schlägen dergestalt ein, daß derselbe mit dem Fusse, damit man ihn niedersetzen könne, gleich komme. Es müssen aber diese Schläge mit samt der mittlern Brandröhre von dünnen Stürtzblechen gemacht werden. Die Brandröhre ist im Durchschnitte einen halben Zoll dicke, und mit einem verlödeten Boden und Holtzscheibe eines halben Zolles lang versehen. Um diese bohret man schneckenweise kleine Zündlöcher, und setzet über selbige kleine eiserne Röhren, so dicke, als eine Federkiel, und so lang, als es die Zündlöcher leiden, welche hinten müssen mit Böden verlötet werden. Bey dem Schwane im Wasser verfertiget man einen Cörper, an welchem der Hals und die Füsse mit Bretern ausgeschnitten worden: an dem Halse muß man den Brand von geschlagenen Hülsen an einander stossen, über einander leimen, und solche in den Mund, da man ihn anbrennet, richten. Wenn die Hülsen hinunter bis auf die Brust gebrannt, lässet man ein Loch, durch welches der Zünder den Cörper anzündet in welchen Wasserkugeln gesetzet worden, Bey Anlegung eines Castels lässet man den Tischer, nach dem Grundrisse oder Muster, aus dünnen Bretern ein Citadell von fünff oder sieben Bastionen verfertigen, und bekleidet es mit starcker Leinwand, welche man nach Art einer Festung bemahlen kan; inwendig aber richtet man in gewisser Ordnung etliche Stöcke auf, welche von dem Rademacher ausgebohret, und mit Leinwand bekleidet seyn müssen, damit sie das Ansehen alter Thürme vorstellen mögen. Diese Thürme müssen mit schönem Bombenzeuge und Schwärmerstöcken ausstaffiret werden. Auf jedes Thürmerck kan man Kegelbüchsen, welche mit einem Schlägen geladen, und durch ein laufendes Feuer angezündet werden können, setzen; zwischen der Mauer aber und den mittleren Thürmen etliche man Böhler, welche, wenn ein Thurm ausgebrannt, theils Schwarmkugeln, theils Kugeln mit hohlen Granaten, so mit brennendem Zeuge überzogen sind, werffen. Bey Versetzung eines jeden Feuerwercks werden bisweilen brennende Buchstaben entweder auf Pyramiden, oder andere versetzte Säulen gestellet, und aufgeschifft, welche denn dem Feuerwercke, wo sich anders solches vorstellen, ein herrliches Ansehen geben. Will man solche zuwege bringen, so werden bey dem Risse nach übergebenem Abrisse, die begehrten verlangte Buchstaben, und zwar ohne Kehlen verfertiget; diese bohret man einen oder anderthalben Zoll breit von einander kleine Löcher, ohngefehr einen Neuntheil Zolles starck. Nach Grösse der Buchstaben werden in ein jedes bey neun oder zehen Zoll lang Drathstängelgen fein perpendicular eingeschlagen, und befestiget, an welche man denn mit gantz dünnen ausgeglühedem Drathe, noch besser mit klarem Zwirne, der durch Traganthwasser gezogen gute Zündbrändgen, welche zwey oder drey Zoll länger als die Drathstängelgen seyn müssen, an etlichen Orten anbindet, oben etwas mit Branntewein-Teige bestreichet, damit solche geschwinde Feuer fangen. Diese Buchstaben brennen zwar nicht so lange, als die mit den Schwärmern, jedoch haben sie gegen die andern, welche blau brennen, ein schön weißlichtes Feur, und sind anders recht mit ihnen umgegangen wird, solches ebenfals schön anzusehen. Man lässt auch ein glat gehobeltes Bret, so groß, als es einem lieber, die Buchstaben oder den verlangten Nahmen einschneiden. Nach des Brettes Grösse machet man ein Kasten verfertiget, die Seite, worein man das Nahmenbret stellet und befestiget, bleibet offen; die Decke aber bekommt unterschiedliche mit einem Nagelbohrer durchbohrte Löcher. Ueber die ausgeschnittenen Buchstaben wird ein buntfärbig Fraueneyß, oder in Mangel dessen nur buntscheinendes Papier, was für Farbe einem beliebt, aufgeleimet, und hernach das Bret in den Kasten befestiget, so ist der Nahme zubereitet; will man den farbigen Nahmen darstellen, so werden vorhero, ehe das ausgeschnittene Nahmen-Bret versetzet wird, entweder brennende Lampen oder Wachslichterlein darein gestellet, so thut der Glantz von den Lichtern durch das Frauenеyß oder bunte Papier hindurch, und der Nahme gewinnet also das verlangte Ansehen. Auf diese Art können grosse und kleine Wappen ausgeschnitten, mit vielerley buntfarbigen Frauenеyß belegt, und mit brennenden Lampen an den dunckele Orten wärts aufgesetzet werden. Was das blaue, gelbe und weisse Feuer anlanget, so ist solches den Feuerwerckern mehr als zu bekannt; mit dem grünlichen, leibfarbenen und carmosinen aber können sie noch nicht zurechte kommen. Die Brändgen zu den Buchstaben werden nicht anders, als die Brändgen, womit man die Raqvetten anzündet, verfertiget: Man nimmt nemlich hierzu ein Pfund Salpeter, zwölff Loth Mehlpulver, acht Loth Schwefel mit Steinöl angefeuchtet; oder achtzehen Loth Salpeter, sechs Loth Schwefel, und anderthalbes Loth Mehlpulver, welches trocken gebrauchet, oder nur ein wenig angefeuchtet wird. Wenn die Bilder in den Feuerwercken klein sind, und nur etwa eine oder anderthalbe Elle hoch, und sie sollen auf Säulen oder Pyramiden gestellet werden, so können die Cörper von Weydenruthen, auf die Art wie die Gärtner ihre Porten machen, auf das leichteste geflochten, mit einem leichten Gewand umzogen, mit Brandzündergen hin und wieder ausgesetzet, auch, wo die Anfeurungen hervorgehen, entweder mit aufgeleimten Feurführungen, oder über und über mit dünnen aufgelegten blauen Nahmenfeuer versehen werden. Die Ordnung eines gantzen Wasser-Feuerwercks bestehet nicht allein in der Erfindung, sondern vornemlich darinne, daß man auch gnungsamen Platz oder Raum zu einem jeden zu kommen habe, und nicht eines dem andern allzunahe gestellet werden möge. So ist auch wohl und genau Acht zu haben, daß alles gut angeordnet sey, damit sich nicht eines vor dem andern entzünde bevor es Zeit ist. Will man einen grossen Fisch versetzen, so wird der Cörper erstlich von leichten oder Schachtelholtze gemacht. Man überziehet das Ausgeflochtene mit einer Leinwand, worauf man von Stroh oder Pappercke einen Fisch-Cörper doch also bildet, daß, wo die Brände oder Versetzungen hinkommen, genugsame Halt- oder Befestigung angemacht, auch zu jedem der billige Raum gelassen werde. Der grosse Wasser-Cörper, es sey ein Fisch, oder grosser doppelter Bienenschwarm, so in die Mitte des Fisches kommt, kan mit vier- oder sechsfachen Wasserbränden versetzet werden, deren ein jeder von etwas starcken meßingenen Lahne oder Flittergolde einen gebildeten Fischkopff haben muß. In das Maul oder den Rachen kan man nach Gelegenheit entweder eine doppelte Patrone oder eine dreyfach brennende Röhre ohne Verletzung gebrauchen, sonst aber den Fisch an unterschiedlichen Orten durch Leitfeuer oder Feuerführungen, mit einfachen Patronen, langen Wasserbränden und Schlägen, nach jedes Belieben, besetzen und versehen. Erfolget nun die gantze Versetzung des Fisches, und die Senckung zum Geradeschwimmen ist angemacht, so kan man auch belegen, damit er einem Fische ähnlich werde, und ein Ansehen bekomme, nach Belieben mahlen lassen. Daferne aber ein dergleichen Fisch- oder Wasserpferd etwan mit dem Neptun oder andern Wasser-Figuren beschweret würde; so kan allhier keine Senckung zum Geradeschwimmen, sondern ein Postament, etwan zwey zusammen gebundene Kähne, oder ein klein hölzerner Floß, doch ziemlich verdeckt, gebrauchet werden. Will man einen Drachen, der auf der Schnur fleugt, vorstellig machen, so muß der Cörper

von Holtz vier oder fünff Ellen lang, oder noch etwas länger, von einem gantz leichten dünnen Brete, dergestalt ausgeschnitten werden, daß der Kopf, Hals, Rumpff, und Schwantz alles an einander sey. Ist es nun von aussen her also ausgeschnitten, daß es einem Drachen ähnlich siehet, so schneidet man das Bret, oder den Cörper, auch von innen aus, daß nur vom Brete eine Queerhand breit noch Holtz um und um bleibe; alsdenn bohret man mit einem Hohlbohrer, oben so wohl als unten, gleiche Löcher gegen einander über, ein Loch von dem andern drey Zoll weit; nimmt hernach geschmeidige weidene Ruthgen, beuget solche so groß, nachdem sie an der Proportion an selbigem Orte seyn sollen, stösset sie durch das unterste Loch, stecket sie im obern Loche zusammen, und machet es also vom Kopfe, bis zum Schwantze hinaus; Darauf ziehet man an den Seiten über und unter sich Bindfäden, desgleichen vom Kopffe an, bis zum Schwantze hinaus, immer einen Faden, einer Queerhand, von dem andern um den Cörper. Man umziehet aber allezeit ein jedes Reiß mit dem Faden, so hilfft eines das andere feste halten. Ist nun der Cörper so weit fertig, muß man Hülsen mit einem Zünder- oder Raqvettenzeuge schlagen, und auf geschmeidige Leisten zusammen stossen, so lange an selbigem Orte der Brand seyn muß, und alles wohl mit einer Leinwand überleimen. Alsdenn ordnet man solche Brände, einen in den Rachen, daß er zum Maule heraus spielen kan, dieser muß aber gar schwach spielen: Man kan in die Augen von aussen hinein, geschmeidige lange papierne Röhren, so mit Pulverstaube gestopffet, stossen, und aussen in den Augen mit Luder anfeuren, so zünden sie sich selber an; oder man gebe ihm zuerst Feuer in den Rachen. Der Habit von allen Bildern in menschlicher Gestalt, so aus den Alterthümern genommen, muß gantz alt, wie vor Zeiten der Römische, vorgestellet werden: denn die Bilder in langen und kurtzen Röcken, in Rocken mit Purpur verbremet, in König'lichen Kleidern, Wappenröcken, und langen Kappen, so wir auf den Reliquien der alten Gebäude und auf den alten Müntzen sehen, gefallen unsern Augen sonderlich wohl. Es können auch solche Bilder in Löwen- Tieger- Parther- Luchsen- Partherthier- Wolffs- Bären- und anderer wilden Thiere Häute gebildet werden. Die Kriegswaffen von allerley Art, je rauher und älter sie aussehen, je lieber und angenehmer werden sie den Augen der Menschen seyn. Also werden sich die Schleudern, Knittelschleudern, Armbrüste, Stangen, Picken, Partisanen, Pfeile, Lantzen, Sensen, Peitschen, Wurffpfeile, Aexte, Wurffeisen, Sturmkräntze, Schlachtschwerdter, Sebel, Schilder, Pantzer, Harnische, Drachen, Adler, Bündlein und andre alte Römische Waffen und Feldzeichen, ingleichen die alten Musqveten, Bögen und Köcher zu dergleichen Wercken vortreflich schicken. Weil nicht allen alles gefället, und einer offt liebet, was der andere verachtet; die Feuerwercker aber nicht nur einer Person alleine unter den Zuschauern gefallen müssen, so sollen sie den meisten zu willen leben. Derohalben kan man unter die Schläge

auch

auch Schwärmer, steigende Raqvetten und andere Feuerwercksſachen vermengen, damit umgewechselt, nach und nach, bald dieſes, bald jenes in die Lufft flüge. Ingleichen ſo es rathſam ſcheinet, oder, wenn es derjenige, der den Feuerwercker bezahlet, und die Unkoſten zu Verfertigung der Maſchinen hergeſchoſſen, anbefohlen, daß etliche Stücke zugleich ſollen zu ſehen kommen, oder daß viele Schläge auf einmahl losgehen; ſo muß man auch mehr Zündlöcher in unterſchiedenen Theilen der Maſchinen geordnet haben, dadurch man die inwendig verborgenen Wercke anzünden kan. Denn etliche ſind gewohnt, nicht mehr als ein Zündloch zu oberſt an der Maſchine zu machen, daß alſo gleichſam das gantze Werck in einer beſtändigen Ordnung verbrenne. Wer die übrigen Regeln, die bey den Waſſer-Feuerwercken zu beobachten ſind, wiſſen will, darff nur diejenigen Schrifften nachſchlagen, die ausdrücklich von der Artillerie und der Feuerwercker-Wiſſenſchaft geſchrieben ſind, u. ſelbſt Gelegenheit nehmen, einige künſtliche und wohl ausgeſonnene Waſſer-Feuerwercke mit anzuſehen, da ihm denn des andern Erfindung zu neuen Erfindungen Gelegenheit geben wird.

Waſſer noch Feuer zu reichen (Straffe einem kein) ſiehe *Interdictio aquæ & igni*, im XIV Bande, p 772. wie auch in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 990.

Waſſerfilipendel-Kraut, Latein. *Oenanthe*, *Oenanthe Apii folio*, C. B. Pit. Tournef. *Oenanthe Apii folio*, Park. *Oenanthe*, ſive *Filipendula Monſpeſſulana Apii folio*, J. B. Raji Hiſt. *Filipendula anguſtifolia*, Ger. iſt ein Kraut, deſſen Blätter zuerſt gar breit ſind und auf dem Boden herum liegen: ſie ſehen aus als wie die Peterſilie; hernach aber bekommen ſie die Geſtalt, wie die an dem Saufenchel oder Haarſtrange. Darzwiſchen erheben ſich viel Stängel ohngefehr ein paar Schuhe hoch, die eckig, äſtig, ſtreifig und blaulicht ſind. Die Blüten ſtehen auf Glockenart zu oberſt auf den Zweigen, ſind klein, und beſtehen eine jede aus fünff Blätterlein in Lilienforme, ſehen weiß und in etwas purpurfarbig. Wenn dieſelbigen vergangen ſind, ſo folgen darauf die Saamen, von denen zweye und zweye zuſammen hängen, länglicht und auf dem Rücken oder obenher geſtreiffet ſind, ingleichen an dem obern Ende einen Hauffen Spitzen oder Stacheln haben. Die Wurtzeln ſind Rüben, welche auswändig ſchwartz ſehen, an langen Fäden oder Zaſern hängen, und weit mehr um ſich in die Breite greiffen, als ſie ſich in die Erde ſencken; ſie haben einen ſüſſen lieblichen Geſchmack, faſt wie die Paſtinacken. Dieſes Kraut wächſt an moraſt- und ſumpfigen Orten, und führet viel Saltz und Oel. Zur Artzney wird inſonderheit die Wurtzel gebrauchet. Sie reiniget, eröffnet, und treibet die Winde; ingleichen wird ſie wider den Stein und die Mäſtkörner genutzet. Das Wort Oenanthe kommt von οἶνος, Vitis, Weinrebe, Weinſtock, und ἄνθος flos, Blume, als ob es heiſſen ſolte, Weinblüte: denn die Alten hieſſen Oenanthe ein Kraut, welches mit dem Weinſtocke zugleich blühete, oder deſſen Blüte eben alſo roche, wie die Weinblüte. Unter den Arten der Oenanthe giebt es eine, welche höchſt gefährlich iſt, mithin man ſich ſehr wohl dafür zu hüten hat: indem ſie ein ſchädliches Gifft iſt. Sie heiſſet aber *Oenanthe Chærophylli foliis*, C. B. Tit. Tournef. *Oenanthe Cicutæ facie, ſucco viroſo, croceo*, Lob. Icon. *Oenanthe ſucco viroſo Cicutæ facie Lobelii*, Park. Dieſelbige hat mit dem Schierling oder Wörich eine gar ſehr groſſe Gleichheit, ſiehet auch gar ähnlich, und wächſt auf drey Schuh hoch. Aus ihrer Wurtzel entſprieſſen viel Stängel, die nicht ſehr nahe bey einander ſtehen, rund und äſtig ſind, Blätter wie das Körbelkraut tragen, braungrün oder ſchwärtzlicht ſehen, ſcharf und widerlich ſchmäcken, und voller Safft ſind, der erſtlich milchweiß ſiehet, nach dieſem gelb und gantz gifftig wird, garſtig ſtincket und Bauchgrimmen verurſachet. Die Blüten ſtehen auf Krautart, wie die am Wüterich; und eine jede iſt aus vielen Blätterlein in Roſen- oder Lilienforme zuſammengeſetzet. Dieſelben laſſen, wenn ſie abgefallen ſind, eine kleine Frucht nach ſich, die aus zwey länglichten Saamenkörnlein beſtehet. Die Wurtzeln ſind Rüben, als wie am Affodill, und hangen unmittelbar und ohne einige Zaſern an ihrem Kopffe. Sind eben auch voll ſolches Safft, als wie das Kraut. Es wächſet ſchier allenthalben, als in kalten und in Mitternacht gelegenen Ländern. In Engelland findet ſich es an Bächen und an andern wäſſerigen Orten. Es iſt ein tödtliches Gifft: Wenn einer das Unglück gehabt, und es in ſeinen Leib bekommen, ſo erwecket es ihm dem Magen ein ungemein ſchmertzhaftes Brennen; es erreget hefftiges Zucken und Zittern in den Gliedern, daß einem die Augen für den Kopffe aus treten, der Verſtand vergehet, der Mund verſchloſſen wird, anhaltendes Schlucken ankommt, und der Krancke ſich gerne brechen will, aber nicht kan, dabey läufft ihm das Blut aus den Ohren heraus, und die Bruſt wird ihm gantz zu enge. Welche betrübte Zufälle mit einander bezeugen, wie das von der groſſen Schärffe dieſes Krautes, das Nervenhäutlein in den Magen angegriffen und gebrennet werde. Die Cur dawider ſind eben ſolche, dergleichen wider den Arſenick und Sublimat gebrauchet werden, nemlich: Man muß den Patienten fein viel Oel, zerlaſſenes Fett, oder zerlaſſene Butter, Milch und andere ſolcher Art fette Säffte zu ſich nehmen laſſen, welche das ſcharffe und freſſende Gifft umwickeln und mildern, mithin auch von ihm und unten aus dem Leibe führen mögen.

Waſſer, die Finnen des Angeſichtes zu vertreiben, Conrad Rhuntathe, welches er im 5ten Theile ſeiner Medull. deſtillator. p. 418. ſo zu verfertigen lehret: Nehmet ein kochgenen Campher, laſſet ihn in einem halben Quentier deſtillirtem weiß Lilien- und in eben ſo viel Rodenblütwaſſer kochen, die Helffte davon coliret, hernach in einem Glaſe wohl vermacht aufbehalten, und die Finnen damit beſtreichet.

Waſſer, die Flechten zu vertreiben, Conrad Rhuntaths, welches er im erſten Theile ſeiner Medull. deſtillator. p. 511. alſo zu bereiten lehret: Zerlaſſet ſublimirtes Queck-

ſilber und Alaune, jedes ein Quentlein, in vier Loth Wegbreitwaſſer, thut alsdenn noch anderthalbes Quentlein Traganthgummi dazu, daß es auch dazumahl zergehe, netzet ein Federlein damit an, und beſtreichet die Flechten damit, es wird ſolche vertreiben, ſie mögen ſeyn an welchem Orte des Leibes daß ſie wollen.

Waſſer- und Fleiſchbruch, *Hydroſarcocele*. Daß ein Waſſer- und Fleiſchbruch beyſammen ſind, erkennet man, wenn nach Auslaſſung des Waſſers der Hoden groß und harte anzufühlen: Dann vorhero, wenn das Waſſer noch in dem Hodenſacke, läſſet ſich der Hoden ordentlich nicht wohl fühlen, und alſo läſſet ſich auch das doppelte Ubel nicht wohl erkennen, es ſey denn, daß ihr wenig Waſſer da wäre. Wenn alſo jemand nur von der groſſen Geſchwulſt will geheilet ſeyn, begegnet man ſelbiger als einem Waſſerbruche, oder einem noch geringen Fleiſchbruche; wäre aber der Hoden gantz verhärtet und ſteinhafft, und der Patiente wolte ſich einer vollkommenen Cur unterwerffen, ſo muß dieſer Zuſtand durch Bindung des Darmfellfortſatzes und Ausſchneidung des Hodens geheilet werden; worauf hernach durch Wegnehmung der verdorbenen und geöffneten Aedergen, woraus ſonſt das Gewäſſer gelauffen, auch der Waſſerbruch zugleich völlig kan geheilet werden.

Waſſerflieder, ſiehe **Waſſerholunder**.

Waſſer aus einem Flöß-Graben, ſiehe **Flöß-Recht**, im IX Bande, p. 1268. u. ff. wie auch in dem Artickel: **Waſſer (Fiſch-)**.

Waſſer-Fluß, ſiehe *Alveus*, im I Bande, p. 1514. desgleichen **Fluß**, im IX Bande, p. 1386. u. f. und **Fluß-Recht**, ebend. p. 1397. u. f. wie auch **Waſſer (Fiſch-)**

Waſſer aus einem Fluſſe, ſiehe, **Fluß**, im IX Bande, p. 1386. u. ff. desgleichen **Fluß-Recht**, ebend. p. 1397. u. f.

Waſſerfluch, ereignet ſich entweder von vielen Regen, Wolckenbrüchen, häufig-geſchmoltzenem Schnee, oder von den Sturmwinden. Gemeiniglich geräth man, wenn ſich ungemeine und groſſe Waſſerfluthen einfinden, auf die Gedancken, es werde dadurch ein bevorſtehendes Unglück und Schaden, ſo dergleichen ſchnelle Waſſerfluthen anrichten, nicht genung wäre. Man legt ihnen gleiche Bedeutung mit den Sturmwinden bey, weil ohnedem die Ueberſchwemmungen an dem Geſtade des Meeres, gemeiniglich von groſſen Winden verurſacht werden. Man mag aber davon billig ein gleiches Urtheil, als von den Sturmwinden fällen. Denn was die Waſſerfluthen anbelanget, welche von Sturmwinden entſtehen, und ein Erfolg derſelben ſind, ſind ſie nicht wieder die Göttliche Abſichten ſind. Denn der die Sturmwinde weißlich angeordnet hat, will auch dasjenige, was natürlicher Weiſe daraus erfolgt, nemlich groſſe Waſſerfluthen; zumahl da ihm nicht unbekannt ſeyn konnte, wie eins aus dem andern nothwendig erfolgen müſſe. Die andere Waſſerfluthen, welche von häuffigem Schnee, oder groſſem Regen ihren Urſprung nehmen, ſolche ſind ſo wenig auſſernatürlich, als der Schnee oder Regen ſelbſt, welche noch niemand unter die Wunderzeichen geſetzt hat. Es geſchehen auch an vielen Orten des Erdbodens die Ueberſchwemmungen des Meeres oder der Flüſſe, zur gewöhnlichen Jahreszeit und bringen dem Lande vielfältigen Nutzen, wie man bey den Erdbeſchreibern finden kan. Man mag alſo, auch nicht mit der geringſten Wahrſcheinlichkeit ſagen können, daß ſolche Waſſerfluthen wieder die Göttliche Abſichten ſeyn, da vielmehr das Gegentheil ſtatt findet. In geiſtlichen Verſtande hingegen bemercken ſie in Heil. Schrifft, unverſehens kommendes vieles Trübſal, weit und breit um ſich greiffende Gerichte Gottes, und was dergleichen mehr iſt, wie Hiob. XXII, 11. Pſ. XXXII, 6. zu erſehen. Tharſanders Schauplatz I. Th. p. 221. und 232. u. f. Schneiders Bibl. Lex. III. Theil. p. 557. a. Siehe auch den Artickel: **Waſſers-Noth**.

Waſſer aus einer Fontaine, oder Springwaſſer, ſiehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. desgleichen **Springbrunnen**, im XXXIX Bande, p. 502. u. ff.

Waſſer-Frauen, ſiehe **Waſſer-Nixe**.

Waſſerfrieſel, heiſt diejenige Art des weiſſen Frieſels, da der Leib über und über, weil die Blattern zuſammen flieſſen, einer Waſſer- oder Brandblaſe gleich ſiehet. **Breßlauer Naturgeſchichte**, Verſ. XXVIII. p. 484.

Waſſer-Führung, oder **Waſſerleitung**, ſiehe *Aquæductus*, im II Bande, p. 1045. u. ff. desgleichen *Servitus fluminis, avertendi*, im XXXVII Bande, p. 500. u. f.

Waſſer-Fünffingerkraut, *Quinquefolium paluſtre*, ſiehe *Quinquefolium*, im XXX Bande, p. 283.

Waſſerfurche, heiſt ein tiefer, insgemein queer über den Acker, oder wo derſelbe ſeinen Hang hin hat, mit dem Pfluge gezogene Graben oder Furche, wodurch das überflüßige Regen- oder Schneewaſſer von dem Acker abgeleitet wird, damit es den Saamen nicht erſäuren noch erſäuffen möge. Eine Waſſerfurche zu machen, führet man mit dem Pfluge über den ganzen Acker, eine Furche ab- oder hinunterwärts, und die andere Furche darneben wiederum aufwärts, ſo tief, als der Pflug hinein kan; die zu beyden Seiten aufgefahrne Erde wird mit einer Schauffel rein ausgeworffen, ſo, daß man keine aufgepflügte Erde in der Waſſerfurche liegen läſſet. Solchergeſtalt iſt dieſelbe zu rechte gemachet: Denn es falle auch ein Regen wie er will, ſo kan das Waſſer davon aus den andern Furchen in dieſe Waſſerfurche treten, und auch die Winternäſſe jederzeit dadurch ablauffen. Bey dem Haber werden keine Waſſerfurchen gemacht, weil die Näſſe demſelben nicht ſo leichte, wie dem andern Getreyde, ſo den Winter unter dem Schnee liegen muß, Schaden bringet.

Waſſerfurcht, ſiehe **Waſſerſcheu**.

Waſſergälliges Gefilde, heißt im Bergbau ein ſumpfiges moraſtiges Feld oder Gebürge; denn **Waſſergällig** iſt ſo viel als moraſtig. **Berginform.** Part. 2. f. 107. **Bergbauſp.** poſt Indic. Lit. W.

Waſſergänge, ſiehe *Lympha*, im XVIII Bande, p. 1514. und **Waſſergang**.

Wassergänge, Nucks, *Aquæductus* Nuckii, sind eigentlich nichts anders, denn die Blutgefäse der Augen, welche man an der harten Augenhaut wahrnimmt. Bes. **Heisters** Dissert. de Tunica choroid.

Wassergalle, siehe *Grando*, im XI Bande, p. 582.

Wassergamanderlein, siehe **Scordien**, im XXXVI Bande, p. 672.

Wassergang, siehe *Aquæductus*, im II Bande, p. 1045. u. ff. desgleichen *Alveus*, im I Bande, p. 1614. und **Wassergänge**.

Wassergang, Fallops, *Aquæductus*, Fallopii, ist ein eigenes Loch des Schlafbeines, zwischen dem Zitzen- und Griffelförmigen Fortsatze, welches den harten Theil des Gehörnervens durchlässet.

Wassergarbe, *Millefolium aquaticum*, siehe **Meerfenchel**, im XX Bande, p. 175.

Wassergauchheil, siehe *Anagallis aquatica*, im II Bande, p. 22.

Wasser für gebährende Frauen, Mynsichts, siehe *Aqua Dominarum*, Mynsicht. im II Bande, p. 1017.

Wasser zum Gedächtniß, Conrad Khunraths, so er im ersten Theile seiner Medull. dekillat. p. 72. also zu verfertigen lehret: Nehmet Rosmarinblüten, Buretsch, Chamillen, blaue wohlrüchende Violen und Rosen, jedes zwey Loth, Stöchasblumen, Lorbeerblätter, Majoran und Salbey, jedes vier Loth. Zerschneidet diese Species gröblich, beitzet sie in gutem Weine, und destilliret hernach durch einen gläsernen Helm. Nachdem das Wasser destilliret worden, so vermischet ein Pfund klaren, reinen und wohl gewaschenen Terpenthin, sechzehen Loth guten weissen Weyrauch, frische auserlesene Mastixkörnlein, Bdelliengummi und Anacardien, jedes zwey Loth darunter, nachdem diese Stücke alle vorher rein gepülvert worden. Destilliret es zum andern mahle, und thut wiederum, nach diesem Abzuge, folgende Sachen hinzu: Muscatennüsse, Muscatenblüten, Galgantwurtzel, Cubeben und Cardamomen, jedes zwey Loth, ferner wohlrüchendes Paradiesholtz, Amber, und unverfälschten Bisam, jedes vier Qventlein, oder auch wohl weniger. Nachdem es wohl gestossen, lasset es fünff Tage digeriren, und destilliret es zum dritten mahle, bis das Oel zu kommen anfänget.

Wassergefässe, siehe *Lympha*, im XVIII Bande, p. 1514. Ingleichen, **Wasseradern**.

Wassergefässe, (**pulsädrige**) suche unter dem Artickel: *Vasa Nevrolymphatica*, Hovii, im XLVI. Bande, p. 673.

Wassergefässe, (**nervigee**) siehe *Vasa Nevrolymphatica*, Hovii, im XLVI Bande, p. 673.

Wassergefässe der Blutadern oder Theile, siehe **Wasseradern**.

Wassergefässe der Pulsadern, siehe **Wasseradern**.

Wasser gefallene Leute. Wenn jemand ins Wasser gefallen, und Wasser in sich gesoffen hätte, wie solches denn wieder von ihm zu bringen, und der Patiente zu erqvicken, lehret **Friedel** im andern Haupttheile seines erprobten und bewährten Medici, p. 279. also: Hier ist zu verstehen, was in der Eil geschehen solle und müsse: Denn wenn es schon lange, oder einige Tage vorher sich zugetragen habe, da finde diese Cur nicht allezeit statt, zumahl wenn der Patiente vom Schrecke und Erkältung kranck liege, und wohl ein hitziges Fieber dazu schlage. Im Anfange aber, so bald der Mensch aus dem Wasser gezogen worden, giesse man ihm zwey oder mehr Untzen Branntewein, darinne Myrrhen eingemachet, in den Hals, und lasse ihn auf den Bauch etwas abschüßig legen, so werde er das Wasser von sich brechen. Hernach bringe man den Krancken in die Wärme, und bestreiche die Schläfe und das Genicke, mit gutem Schlagwasser, lasse auch den Magen mit Branntewein bestreichen, so werde er sich wieder erholen.

Wassergeflügel, Wasser-Vögel, darunter werden diejenige so zahme als wilde Vögel verstanden, die auf dem Wasser leben, an wasserreichen oder sumpfigen Orten brüten, und daselbsten ihre Nahrung suchen. Solche sind die Schwanen, Gänse, Enten, Reiger, Rohrdommeln, Horbeln oder Bläßlein, Wasserhüner oder Taucher, allerhand Arten von Wasserschnepfen, Seeschwalben, Wasseramseln, Eisvögel, Rohrsperlinge und dergleichen. Siehe auch den Artickel: **Vogel**, im L. Bande, p. 162. u. ff.

Wasser gehen auf, heißt im Bergbau, wenn die Wasser in der Grube aufsteigen und die Arbeiter austreiben, daß sie nicht in die Tieffen arbeiten können. **Berginform.** Part. 2. f. 107. **Bergbausp.** Lit. A. **Beerward**, Phraseol. vocab. f. 18. Und ist dieses eine sehr gemeine Ursache, warum mancher höflicher Zug und manche freundliche Zeche liegen bleiben muß. **Meltzer**, Gangræna metall. c. 4. §. 3. u. f.

Wasser-Geister, Lat. *Spiritus aquatici*, sollen an wässerigen Oertern, in Brunnen, Flüssen, Seen, wohnen; Ungewitter auf dem Meere erregen, die Schiffe zu Grunde richten, und die Leute im Wasser umbringen. Tharsander Schauplatz I. Theil, p. 189. Es werden dieselben, wie man weiter vorgiebt, gar offt unter der Gestalt einer Weibesperson gesehen, weil es bekannt, daß das wässerichte Temperament dieses Geschlechte meistentheils eigen ist. Und diese sind eben der Poeten ihre Wasser-Nymphen Naiades oder Druades: **Unterredung vom Reiche der Geister** I. Stck. p. 72. Der Herr **von Valvasor** berichtet in seiner Beschreibung von dem Hertzogthum Crain, von denen Wasser-Geistern in berührter Landschafft folgendes: In dem Fluß Laybach, spricht er, bey der eben sogenannten Stadt Laybach hält sich ein Gespenst auf, welches man daselbst den Wassermann nennet, dasselbe zeigt sich zum öfftern des Nachts, und ist so bekannt worden, daß ein jedweder Fischer oder Schiffer, der auf diesem Strohm zu thun hat, nicht genug davon zu erzehlen weiß. Auch soll sich derselbe bisweilen bey Tage sehen lassen, wie sich denn im Jahre 1547 bey einem Reichen der Stadt Laybach ein denckwürdiger Zufall ereignet hat. Es hatte sich die gantze Nachbarschafft zu einer Sommer-Lust eingefunden, und nachdem man unter einer schönen Linde Mahlzeit gehalten, wurde von den jungen Leuten ein Tantz angestellet. Da man nun in der besten Lust begriffen war, fand sich ein schöner wohlgekleideter Jüngling ein, der der gantze Gesellschafft gantz höflich grüßte, auch allen Anwesenden mit freundlichen Geberden die Hand bot, welche aber gantz weich und kalt gewesen, auch allen denen, welche sie berühret, eine ungewöhnliche Empfindung verursacht hat. Nicht lange nach seiner Ankunfft wurde eine zwar wohlgestalte, aber sehr freche Jungfrau, Nahmens Ursula Schäferin, von ihm zum Tantz aufgezogen, welche sich nach seiner Weise meisterlich zu bequemen, und in allen lustigen Sprüngen mit ihm überein zu kommen wuste. Nach einer guten Weile entfernten sich diese beyde allmählig von dem Tantz-Platz, bis sie an den Fluß Laybach gelanget, allwo sie mit einander in Gegenwart vieler Schiff-Leute und anderer Zuschauer im Strohm gesprungen, vor aller Augen verschwunden, auch hernachmahls nicht wieder zum Vorschein gekommen sind. Es berichtet angezogener Autor Lib. XV. p. 461. daß dieses Gespenst sich anitzo ruhiger verhalte, welches man den offtmahligen Einsegnen und Weyhen des Flusses zuschreibe; jedoch füget er hinzu, er habe vor 34 Jahren, da er zu Laybach dem Studieren obgelegen, mit seinen Augen gesehen, daß da ein Bürger, Schmaidler genannt, von einer Hochzeit gantz allein heimgehen wollen, und bis an die sogenannte Brodt-Kammer gekommen, bey hellen Mond-Schein ein Mann mit einen langen schwartzen Rock aus dem Wasser hervor gestiegen, sich zu besagtem Bürger genahet, demselben zum Strohm geführet, und hineingestossen. Es hätte derselbe ohne Zweiffel ersauffen müssen, weil das Wasser eben sehr groß gewesen, wenn er sich nicht an die Schuppen, womit man die Becker, so das Brod zu klein backen, unters Wasser zu tauchen pflegt, so lange gehalten hätte, bis die Wache herbey geeilet, und ihn aus dem Wasser gezogen. Eben dieser Autor erzehlet bey der Beschreibung des Schlosses Pletterhoff, daß an einem Teiche dieses Ortes ehedem eine Mühle gestanden, nach deren Aufrichtung ein solches Gespenst das Mahlen verhindern wollen, und desswegen, wenn der Müller das Wasser gesperret, selbiges wieder bey Nacht geöffnet, wenn hingegen vor das Schütt aufgezogen und die Mühlräder in Gang gebracht, den Lauff des Wassers wieder gehemmet habe. Es wollen auch viele Leute dieses Gespenst, das sich allemahl nach ausgelassener Bosheit wiederum sichtbarlich in den Teich gekehret, gesehen haben. Wiewohl man stellet mit dem Schrifftsteller dahin, ob sich das letztere also verhalte, indem der gemeine Pöbel in vorgefaßten Meynungen von solchen Wasser-Geistern gar zu sehr ersoffen ist. Man wird auch meistentheils und von solchen Leuten erzehlen hören, daß ihnen Nixe erschienen sind, welche Einbildung und Phantasien von Geistern, nicht gar zu wohl zu unterscheiden wissen. Wenn also Nachrichten an diesen oder jenen Orte von Wasser-Gespenstern vorkommen, darf man dieselbe meist für erdichtete Fischer-Mährlein halten; denn diese pflegen ihres Nutzens halber, denen Leuten etwas außzuhefften und sie zu überreden, daß es bey diesem oder jenem Teiche oder Flusse wegen der Wasser-Nixen nicht sicher sey, damit andere dadurch abgeschrecket werden, ihnen des Nachts die Fische aus ihren gelegten Netzen und Reusen zu holen. **Unterredung von Reiche der Geister** XI Stck. p. 422 u. ff. Siehe auch den Artickel: **Wasser-Nixe**.

Wasser-Geld, siehe **Wasser-Zoll**.

Wasser-Geld, ist auf Bergwercken eine gewisse Steuer, welche ein Gebäude den andern, oder eine Zeche der andern giebet, weil sie ihr Wasser verschrotet.

Wasser-Geld, oder Wasser-Steuer, heißt auch an einigen Orten der Genuß oder eine gewisse Abgabe von den öffentlichen Canälen und Wasserleitungen, so besonders zu deren Unterhaltung und Reparirung bestimmet ist, Lat *Compendium ex aquæductu publico*, oder *Collecta ad reparationem aquæductus*. Eben dieses Wasser-Geld ist nun besonders in denen Chur-Sächsischen Landen den Hammer-Meistern, welches sie sonst an 2 gl. von jeder Fuhre Eisen-Stein zu entrichten gehabt, erlassen. **Verordn.** von 1570. **Eisen- und Hammer-Ordn.** von 1583. §. 1. und von 1594. §. 1. Siehe auch den Artickel: **Steuer**, im XXXIX Bande, p. 2052. u ff.

Wasser um Geld trincken, Klagl. IV, 5. Daß unter dem Jüdischen Volcke schlechte Zeiten gewesen seyn müssen, ist daher abzunehmen, daß sie Wasser getruncken haben. Denn zuvor, und ehe die Chaldäer in das Land kamen, waren ihrer viel, die von dem Wein erhitzet wurden, und von starckem Getränckе taumelten, Jes. V, 11; XXVIII, 7; Jetzo aber musten sie mit Wasser vorlieb nehmen, und zufrieden seyn, wenn ihnen noch das um Geld und gute Worte gelassen ward. Sie würden auch, diesen unvermutheten Wechsel noch endlich verschmertzet haben, wenn sie nur nicht ihr eigenes Wasser hätten kauffen dürffen. Dieses kan entweder von dem grossen Mangel angenommen werden, der sich zu der Zeit der Belagerung äusserte, so, daß sie von den innen liegenden Kriegsleuten solches haben kauffen müssen, wenn sie haben trincken wollen, als es **Calov** erkläret: Oder aber es wird, wie **Sanchez** dafür hält, und aus dem nachfolgenden Verse zu schliessen ist, auf den Neid und die Mißgunst gesehen, so die gefangenen Jüden in Babylon haben erdulten müssen, daß, ob zwar daselbst kein Mangel an Wasser gewesen ist, und dieses zu geniessen jedwedem frey gestanden hat, sie es dennoch mit Gelde von ihnen haben erkauffen müssen, wie **Cornelius a Lapide** an diesem Orte anmercket; als welches in Wahrheit eine harte Plage war.

Wasser-Gericht, Lat. *Judicium Aquaticum*, ist an theils Orten eine Art von sonst sogenannten Commercien- oder Handels-Gerichten. In einigen See-Städten wird dergleichen Wasser-Gericht die **Jurisdiction des Wasser-**

Schouten genennet, von welchem die **Hamburger Verordnung** besonders also lautet:

1) „Der Wasser-Schout soll ein Register von „allen Personen halten, so sich bey ihm angeben, „und zum Wasserfahrten geneigt, darinnen ihre „Nahmen, Herkommen und Aufenthalt, stehe.

2) „Er soll dem, der sich angegeben, einen ge„druckten Zeddul zum Beweiß geben, davor zahlt „er 6 ß.

3.) „Kein Schiffer soll befugt seyn, einige Offi„cier, Matrosen oder Jungen in Dienst zu neh„men, welche nicht dergleichen Zeddul aufzu„weisen haben, und daß er daneben von dem „Wasser-Schout, (so allezeit gegenwärtig und „bey der Annehmung sey, auch vor jede Person „6 ß. geniessen soll:) seines Wohlverhaltens gut „Zeugniß hätte, auch vorher von niemand an„ders angenommen wäre, bey Vermeidung der „im **Stadt-Buch** P. II. Tit. 14. Art. 25. ange„setzten Straffe.

4) „Welche also angenommen, sollen inner„halb 24 Stunden sich an Bort begeben, da„selbst mit helffen laden oder belasten, bey „Straffe ein Monat Gage, und so wenig all„hier, als ausserhalb Landes, wieder an Land „fahren, oder daselbst übernachten ohne Spe„cial-Consens des Schiffers bey Straffe sechs „Marck-Lübisch an den Schout, und soll der „Schiffer innerhalb 24 Stunden denselben beym „Schout nahmkündig machen, bey Straffe 10 „Rthlr. vor den Schout.

5) „Würde jemand mit der halben Haur „oder Gage weglauffen, so soll der Schiffer ge„halten seyn, den Nahmen desselben alsofort dem „Schout anzumelden, bey Straffe 10 Rthlr. „und wann er ertappet wird, nicht allein die „empfangene Gage dem Schiffer oder Rhedern „wieder liefern, sondern über dem vermöge Art. „13 und 21. Tit. 14. Part. II des **Stadt-Buchs** „gestrafft werden: im Fall er aber nicht ertap„pet wird, soll der Wasser-Schout, so viel der „Matros empfangen, an den Schiffer oder Rhe„dern von dem Seinigen zu erstatten schuldig „seyn.

6) „Im Fall einige Quästion zwischen dem „Schiffer und seinem Volck insgemein oder par„ticulier entstünde, sollen die Matrosen gegen „den Schiffer keine Scheltwort gebrauchen, „sondern zum Wasser-Schout gehen; dieser „aber mit ihnen zum Richter, und daselbst die „Decision erwarten.

7) „Was nun daselbst decidirt, und nicht über „10 Rthlr. erstreckt, (denn von Sachen höhe„rer Summen nach der Admiralität appelliret „werden kan,) das soll der Wasser-Schout zur „Execution bringen, nach hiesiger Stadt-Rech„ten.

8) „Wird der Wasser-Schout geautorisirt, „in Criminal-Sachen zu Wasser oder Land, „unter Schiffer und Matrosen vorfallende, die „Schuldigen zu apprehendiren, und dem Rich„ter zu liefern.

9) „Zu Unterhaltung des Wasser-Schouts „sollen alle Kauffarthey-Schiffe, keine ausge„nommen, die zu dieser Stadt kommen zu lö„schen, für jede Reise an denselben, als ein

„Schiff von 50 Last und darüber 30 ß. ein „Schiff von 25 bis 50. 15. ß. ein Schiff von „Westen von der Cap Finis Terræ oder Norden, „Hitland, 3 Marck geben. Ferner soll der „Wasser-Schout für jeden Articuls-Brief zu „machen, auf die Schiffe von 15 bis 20 Mann „1 Marck, von 20 bis 30 Mann 2 Marck, von „30 bis 50. 3 Marck zu geniessen haben.

10) „Soll er zu seinen Diensten zwey Diener „haben, welche von ihm salariret, von der Admi„ralität aber angenommen und autorisiret wer„den sollen. Hamburg den 1. Martii, 1703.

Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: **Strohm-Gerichte**, im XL Bande, p. 1025. u. ff. und **See-Gerichte**, im XXXVI Bande, p. 1037. u. ff. ingleichen **Wasser-Erfindungen**.

Wasser-Gerinne, siehe **Wasser-Rinne**.

Wassergerinne, heissen im Bergbau, wo inne die Wasser zum Gebrauche auf die Kunsträder fortgeleitet werden.

Wasser zum geschwornen und faulen **Zahnfleische, Th. Hofm.** *Aqua* ad *Gingivarum Exulcerationem* & *Putredinem*, Th. Hofm.

Rec. Radic. Tormentill. ℥iij. Bistort. ℥ß.
Flor. Rosar. rubr. Balaust.
Cupul. Glandium, aa. ℥i.
Aquæ Cochlear. ℔iij.

Kochet es drey Stunden in einem Kolben, der mit seinem Helm und Vorlage versehen: hernach drücket es aus, seiget es noch warm durch, und thut zu dem Durchgeseigten ein Quentgen Alaune. Das bey der ersten Destillation herüber gegangene Naß giesset wiederum darauf, seiget es durch und hebet es zum Gebrauche auf.

Wassergeschwulst, (schleimichte) siehe **Schleimichte Wassergeschwulst**, im XXXV Bande, p. 37.

Wasser- (oder fette) **Geschwulst** der Augen. Diese ist ein fettiges Wesen, wie ein Stückgen Speck, welches unter der Haut des obern Augenliedes stecket, davon denn bey Kindern das gantze Augenliedgen geschwillet und aufläuft. Die Cur bestehet darinne, daß man dieses Schleimigen Fett wegschneidet, alsdenn das gantze Auge mit Eyweiß und Rosenwasser bestreichet, und hernach trocknende und zusammenheilende Mittel gebrauchet.

Wasser-Geschwulst der Brüste, siehe *Mammarum Oedema*, im XIX Bande, p. 834.

Wassergeschwulst des Gemächtes, siehe **Wassersucht des Gemächtes**.

Wassergespenster, siehe **Wasser-Geister**.

Wasser-Gewölbe. Unter denen Wassern und Quellen, welche in der Graffschafft Pyrmont, und zwar um die Stahl-Brunnen herum gefunden werden, und von einigen Hügeln und Höhen gegen Norden und Osten herunter kommen, ist ein Ort merckwürdig, woselbst vier Quellen nahe bey einander gefunden werden, unten an einem Hügel, welcher gleich neben der Stein-Grube gelegen ist. Es ist ein altes Gewölbe, oben mit Mooß und Hecken überwachsen, ohne daß man die geringste Spur und Nachricht hat, daß ein Gebäude dabey oder darüber gestanden habe, also, daß solches allein wegen derer Quellen angelegt zu seyn scheinet. Es wird von den dasigen Einwohnern der Eichen-

Eichen-Keller genennet, weil auf dem Hügel verschiedene alte Eichen gestanden. Das Gewölbe ist über 60 Schuh lang, unten bey dem Eingang 9. Schuh breit, hernach aber zur rechten Hand hinauf die grössete Länge nur 5 Schuh weit, bis es endlich eben noch enger zusammen gehet. Die Höhe ist auf 7 Schuhe, kan aber nicht genau gemessen werden, weil gar viel Erde und Schlamm darinnen zusammen geflossen, und sich auf dem Boden dick auf einander gesetzet hat. Oben und zur Seite gegen den Berg sind 4 Löcher ausgemauert, die Quellen in das Gewölbe zu leiten. Unten der Abzug wie auch der Eingang sind so angeleget, daß solche leicht können zugemachet, und also das Wasser nach Belieben in dem Gewölbe aufgeschwellet werden. Wie alt diese Gewölbe, und wer es bauen lassen, solches ist unbekannt. Herr D. **Johann Philipp Seip** in der ersten Auflage seiner Pyrmontischen Brunnen-Beschreibung muthmasset, daß dieses alte Wasser-Gewölbe von einem der alten Regenten der Graffschafft Pyrmont, etwa zum kalten Baden in süssen Wassern möchte angeleget worden seyn; allein in der andern Auflage meldet er, wie er nachher erfahren, daß aus diesem versteckten Wasser-Gewölbe das frische Quell-Wasser in eisernen Röhren auf das Schloß Pyrmont unter dem Graben hergeleitet worden, und habe man ihm noch unterschiedliche alte eiserne Röhren auf dem Schloße gezeiget, welche in alten Zelten dazu gebrauchet worden. Seip-Pyrmontische Mineral-Wasser und Stahl-Brunnen p. 108. u. ff.

Wasser giebt, Wasser nimmt, ist eine Rechts-Formel, welche so viel anzeiget, daß das Wasser; besonders in einem Fluße oder Strohme, nach Beschaffenheit der Umstände und seines veränderten Lauffes dem einen mehr oder weniger Recht giebt, als er sonst und ausser dem nicht gehabt hat, oder nach Gelegenheit ihm solches auch wohl wiederum entziehet. **Wehner.** Siehe **Wasser-Recht**, desgleichen *Alveus*, im I Bande, p. 1614. und *Alluvio*, ebend. p. 1277. u. ff. wie auch in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff.

Wasser-Götter, Wasser-Götzen. Mit dieser Abgötterey hat es eine gleiche Beschaffenheit, wie mit dem Feuer. Denn es ist solches anfänglich auch ein symbolischer Abgott gewesen, darunter man die Wasser-Götzen verehret, weil dieselbe, ihren Aberglauben nach, ihre Wohnung im Wasser sollen gehabt haben. Endlich ist aus dem Wasser bey dem gemeinen Mann ebenfalls ein eigentlicher Götze worden. Also haben die Heyden, die beyden Elemente Feuer und Wasser für Götter gehalten, und selbige **Genial-Götter** geheissen. **Alex. ab Alex.** Lib. VI. c. 4. Welches der weise Mann straffet. Weißheit XIII, 2. Diese Abgötterey scheinet daher entstanden zu seyn, weil etliche das Feuer, andere das Wasser für den Ursprung aller Dinge gehalten, daraus die Welt erschaffen, und darinn die Welt bey ihrem Untergang solte resolviret werden. **Polidorus** L. I. Juv. c. 2. Aus diesem Grunde haben die Scythischen Völcker wider die Egypter behaupten wollen, daß ihre Nation älter wäre, weil ihr Land wegen desselben Kälte und hoher Lage entweder aus dem Feuer oder aus dem Wasser am ersten vor allen andern herfür

gebracht. **Justinus** Lib. II. c. 1. Unter den alten Chaldäern und Egyptern soll vor Zeiten ein Streit gewesen seyn, welcher unter diesen beyden Elementen, Feuer oder Wasser der gröste GOtt wäre. Die Chaldäer haben ihren Feuer- die Egypter aber ihren Wasser-Gott fürziehen wollen; wie **Ruffinus** in seinen Kirchen-Historien Lib. II. den Ausschlag dieses Streits folgendergestalt beschreibet: „Man sagt, spricht er, daß vor Zeiten „die Chaldäer ihren Gott, das Feuer, umher ge„tragen, und mit den Göttern aller Länder einen „Streit gehabt, nemlich mit dem Beding, daß, „wer den Sieg davon getragen, der solte von allen „für einen Gott geglaubet werden. Als der Prie„ster **Canopi** (in Egypten) dieses gehöret, hat er „eine List erdacht: Es pflegen in Egyptenland ir„dene Wasser-Krüge gemacht zu werden, welche „allenthalben mit vielen kleinen Löchern offen seyn, „dadurch das trübe Wasser durchfließend und rein „gemacht wird; derer einen hat dieser (Priester) „nach Zustopffung der Löcher mit Wachs, und „Bemahlung mancherley Farben von obenher, „und Erfüllung mit Wasser, zum Gotzen aufge„stellet, und das abgehauene Haupt eines alten „Bildes, (welches des Regenten Menelai seyn „soll) mit Fleiß oben darauf gesetzet und angefügt. „Nach diesem sind die Chaldäer da. Der Streit „gehet an: Das Feuer wird bey diesem Wasser„Krug angezündet; Das Wachs, damit die Lö„cher zugestopfft waren, zerschmeltzet: Das Feuer „löschet aus von dem aus dem Krug fließenden „Wasser, und wird also, durch Betrug des Prie„sters, Canopus, (der Egypter-Wasser Gott) „für ein Ueberwinder der Chaldäer dargezeigt: „Daher des Canopi Bildniß mit kleinen Füssen, „eingezogenem Halse, aufgeschwollenen Bauch, „wie ein Wasser-Krug, mit einem runden Rücken „gemacht wird. Aus dieser Ueberredung ward „Canopus, als ein Gott, der alles überwindet, „geehret.„ Diese Geschichte erzehlet auch **Suidas** in Lexico sub voc. Canopus. Wie dieser Wasser-Gott gestaltet gewesen, zeiget aus den Egyptischen Antiquitäten **Baptista Casalius** Lib. I. de Vet. Rit. Ægypt. c. 14. p. 51. Unsere Vorfahren haben auch geglaubt, daß in dem Wasser gewisse Götzen wären, welche über dieses Element, ihrem Aberglauben nach, das Regiment hätten. Von den Nordischen Völckern schreibet **Procopius** Lib. III. Hist. Goth. p. 277. daß sie unter andern auch diese Götzen geehret, welche ἐν ὕδασι πηγῶν, κ. ποταμῶν, in dem Wasser der Brunnen und Ströhme seyn sollen. Diese Wasser-Götzen haben sie **Nicken** oder **Nocken** geheissen, welche in Menschen Gestalt, aber mit einem ungeheuren Fisch-Schwantz sich sollen offenbaret haben. Man hat dafür gehalten, daß sie den Leuten im Wasser nachstelleten, und dieselbe ersäufften. Daher man von den Ersäufften hat pflegen zu sagen: **Sie sind von den Necken weggenommen**: **Wormius** Lib. I. Monument. Dan. c. 4. **Stephanius** in Not. ad Saxon. Lib. VI. p. 144. Bey den Griechen und Römern sind sie Nereides genannt worden, derer **Homerus** im achtzehenden Buch Iliados bey dreyßig, **Hesiodus** in Theogonia funffzig angezogen und benennet, welche im Meer und allen Tieffen herr-

ſchen ſollen: Conf. **Natalis Comes** Lib. VIII. Mythol. c. 6. Unter dieſen Waſſer-Götzen ſoll einer das Ober-Regiment gehabt haben, welcher **Niord** heiſſen ſoll. **Edda** P. I. fab. 21. erzehlet: Daß Niord über Wind und Meer regiere, und daher von den Seefahrenden müſſe angeruffen werden, damit ihnen kein Schade wiederfahre. Er ſoll, wie **Edda** ferner berichtet, an den See-Küſten wohnen, und ſein Weib **Schad** heiſſen. Es wird dem Anſehen nach, hiermit angedeutet, daß er den Seefahrenden Schaden und Unglück zufüge. In dem Isländiſchen **Edda** ſtehet, daß dieſer **Niord** ſoll ſtillen Siö og Elld, welches ſein Interpres erkläret: See und Feuer. Sonſt ſtehen auch einige in den Gedancken, daß durch das Wort Elld ein regenhaffter Sturm, oder Sturm-Regen angedeutet werde, welchen die mitternächtigen Völcker Ell heiſſen, iſt der Griechen und Römer Neptunus, ſonſten **Nereus** genannt, welcher abgebildet iſt in Geſtalt eines alten Mannes, mit einer Crone auf dem Haupte, in ſeiner Rechten einen dreyzäckigten Stab haltend, mit der Lincken aber ſein Weib Amphitrite, ſonſten Thetis genannt, umfangend, zwiſchen ſeinen Beinen war ein Meer-Schwein ſein Wagen ward von Pferden gezogen. Durch das Meer-Schwein und ſeinen Pferden iſt die ſchnelle Bewegung des Meers; durch ſeine Crone und Stab, die Herrſchafft über das Meer angedeutet; **Roſſäus** P. IV. de Relig. Mundi q. 16. p. 183. Die Wandaliſchen Völcker hatten auch ihre Waſſer-Götzen. Bey den Preuß-Wenden war **Antrimp** ein Meer-Götze, und **Potrimp** ein Waſſer-Götze über Ströhme und Brunnen: **Pontanus** in Not. ad Hiſt. Dan. p. 810. **Weiſſelius** in Chron. Pruſſ. p. 17. *b.* Unter den Meer-Göttinnen iſt die fürnehmſte oder bekannteſte, **Blakylle** genannt, welcher die Cimbri die Herrſchafft des Meeres zugeleget. Sie mag den Nahmen von dem Schoniſchen Vorgebürge Kulle bekommen haben, (davon **Saxo** Lib. X. in Vita Auraldi Blatand. p. 185.) welches dieſer Meer-Göttin iſt geheiliget, und von den Schiff-Leuten mit abergläubiſchen Ceremonien und Gebräuchen geehret worden. **Wormius** und **Stephanius** d. l. Dieſe Blakylle mag vielleicht des Niorden Ehe-Frau ſeyn, welche **Edda** Schad heiſſet, iſt der Römer und Griechen Thetis, und Amphitrite, des Neptunus Gemahlin. Von dem König Hadding in Dännemarck berichtet **Saxo**, daß, da er einſt bey heiſſem Wetter am Strande des Meers gebadet, ein ſcheußlicher Meer-Götze ihn habe erhaſchen wollen. Er aber ſoll ſich gewehret, dieſen Meer-Götzen überwunden, und endlich getödtet haben, deswegen ihm eine Wahrſagerin aller Götter Zorn, und des Meeres Grimm angekündiget, weil er einen Gott, in fremder Geſtalt erſchienen, getödtet hätte, und wird deswegen ein Gottes-Mörder geheiſſen. **Saxo** Lib. I. in Vita R. Haddingi p. 15. u. 16. an welchem Ort er die angeregte Wahrſagerin zu dem König Hadding alſo redend eingeführet:

Quippe unum e ſuperis, alieno corpore tectum
Sacrilegæ necuere manus. Sic Numinis almi
Interfector ades?

Das iſt
Du Gottes-Mörder biſtu dergeſtalt zugegen
Der du an jemand haſt die Hände dörffen legen,
Und ſelbigen ermord, der aus der Götter Schaar,
In einem fremden Leib vor uns verdeckt war?

Dieſe Abgötterey nun hat Zweiffels ohne ihren Urſprung von den ſogenannten Syrenen genommen, welche Meer-Menſchen ſeyn, und oben wie ein Menſch ausſehen; unten aber einen langen Fiſch-Schwantz haben ſollen. Es werden auch ſolche Meer-Leute gefunden, welche am Haupt, Händen und Füßen faſt wie ein Menſch ausſehen, und Tritones heiſſen: Da die blinden Heyden ſolche Meer-Wunder geſehen, haben ſie dieſelbe aus Aberglauben für Meer-Götter gehalten, wozu des Satans Gauckeley viel geholffen. Daß ſolche Syrenen oder Meer-Menſchen wahrhafftig ſeyn, und in dem Balthiſchen Meere und anderswo geſehen und aufgefangen worden, berichtet **Gesnerus** T. III. de Piſcibus p. 104. Alex. ab **Alex.** L. III. c. 8. **Ludov. Viv.** L. II. de veritate Fidei. c. 1. **Urſinus** L. VI. Anal. Sac. tom. 4. vol. 1. **Greg. Mich.** in Annot. ad Caffarel. Not. II. p. 44. u. ff. **Happelius** T. II. Relat. Curioſ. p. 2. u. ff. p. 11. u. ff. Ein ſolcher Meer-Götze ſoll der Philiſter Dagon geweſen ſeyn, ſo von oben ab bis an den Nabel wie ein Menſch, unten aber wie ein Fiſch-Schwantz geſtalt geweſen: *Biblia Erneſtina*, und **Oſiander** in 1 Sam. V, 2. Dieſes erweiſet **Seldenus** aus der Antiquität, und erinnert, daß dieſer Abgott bey dem Fiſch-Schwantz auch Menſchen-Füſſe gehabt. Dieſes erkläret er aus dem **Beroſo**, **Appollodoro**, und **Helladio** alſo: Daß ein Meer-Wunder an Geſtalt wie ein Menſch am Haupt, Händen und Füſſen, ſonſten aber wie ein Fiſch, aus dem rothen Meer ſich [illegible] hervorgethan, und die Menſchen allerhand Künſte gelehret, und endlich Göttliche Ehre und den Nahmen Oannes überkommen haben. Desgleichen gedencket nur gedachter **Seldenus** aus dem **Luciano**, daß in Phönicien ein ſolcher Abgott, Nahmens Dercetus, ſonſten auch Atargatis genannt, verehret worden, der wie der Abgott Dagon geſtaltet geweſen. **Seldenus** Synt. 2. c. 3. Alſo iſt dieſer Götze bey den Philiſtern Dagon, bey den Syrern **Atargatis**, bey den Griechen Derceto oder Derceto genannt worden. **Plinius** Lib. V. c. 13. **Dalecampius** in Not. ad. h. l. Er wird auch Decreta genannt. **Alex. ab Alex.** Lib. IV. c. [illegible] p. 213. *a.* Die Japaner haben auch ſolche Götzen-Bilder, welche faſt wie der Dagon geſtalt ſeyn, ohne daß die Japaniſchen Götzen alſo gebildet ſeyn, daß ein ungeheurer Fiſch dieſelbe biß an den Nabel in ſeinem Rachen hält. **Eraſmus Franciſci** Lib. III. Sp. Num. 7. p. 1019. f. 35. Des Dagons Bild iſt in ſeinem Tempel zu Asdod geſtanden, da es, bey Einführung und Darſtellung der eroberten Laden des Bundes, heruntergefallen, und von dieſem Falle Kopff und Hände verlohren; 1 Sam. V. 3. 4. Die LXX Dolmetſcher fügen bey Ueberſetzung dieſes Orts hinzu, daß von dieſem Falle auch Dagons Füſſe gebrochen ſeyn.

Ob Dagon der Griechen Triton, oder Neptunus, oder Derceto, oder Amphitrite ſeyn ſoll, wird ungleich erkläret, conf. **D. Pfeiffer** Cent. 2. Dub. S. Sacr. loc. 67. p. 417. Die erſte Meynung des **Junii** Annot. ad h. l. ſcheinet die richtigſte: Denn der Meer-Götze Triton wird, wie der Dagon, mit einem Fiſch-Schwantz, aber Menſchen-Kopff, wie auch Händen und Füſſen abgebildet. **Natal. Comes** Lib. VIII. Mythol. cap. 3. Sonſten werden Tritones genannt diejenige Meer-Wunder, welche am Haupt und Leib, Händen und Füſſen faſt wie ein Menſch ausſehen; aber am ganzen Leib ſchuppicht ſeyn. Unter andern vielen iſt im Jahr 1619. in dem Cimbriſchen Meere ein ſolcher Triton oder Waſſermann zwiſchen Norwegen und Coppenhagen gefangen worden, der an Geſtalt wie ein Menſch geweſen. **Happelius** d. l. Was nun den Opffer- und Götzendienſt der Waſſer-Götter anlanget, ſo haben die ehemahligen Heyden, gleichwie ſie insgeſamt unter dem Bilde des Feuers die Sterne am Himmel abgöttiſcher Weiſe verehret, alſo die abſonderlichen Waſſer, als Brunnen, Ströhme, Seen und Meerbuſen zur Verehrung der Waſſer-Götzen gewidmet. Alſo ſind bey unſern Vorfahren ſonderlich die Brunnen göttlich verehret worden. **Stephan.** in Not. ſup. Saxon. Lib. III. p. 93. Die Sachſen haben den Brunnen ſonderbare Veneration erwieſen. **Adamus B.** Lib. I. H. E. cap. 6. Die Wandaliſchen Völcker hielten ihre gewidmete Brunnen ſo heilig, daß ſie vermeynten, ſie würden durch der Chriſten Gegenwart entheiliget. Daher denen Chriſten durchgehends verboten war, zu ihren Götzen-Brunnen zu kommen. **Adamus B.** de Situ Daniæ p. 113. **Helmoldus** Lib. I. cap. 1. Auf der Freſen-Inſel Heiligland, iſt ein ſolcher heiliger Brunn in groſſer Ehrerbietung geweſen, daraus man ſtillſchweigend hat pflegen Waſſer zu ſchöpffen, wer darwider gehandelt, iſt am Leben geſtraffet worden, wie der Autor **Anonymus** in vita Wilibrodi, cap. 10. bezeuget. Dahin gehöret der heilige Brunn in Seeland, Nahmens Thiesweide, unfern von Friedrichsburg gelegen, dem Abgott Thieſe, das iſt Twiſco, geheiliget, heiſt ſo viel als Thieſe-Brunn, oder Quelle, welcher im Pabſtthum St. Helenen geheiliget iſt. Man hat denſelben für einen Heil-Brunnen gehalten, daher das beygelegene Dorf den Nahmen, und vermuthlich auch ſeinen erſten Urſprung bekommen. **Wormius** Lib. I. Monument. cap. 4. und Lib. Faſt. cap. 15. Ein ſolcher See iſt auf der Inſel Rügen geweſen, im dicken Walde, genannt Stubbenitz, darinn man nicht hat fiſchen dürffen, ob gleich derſelbe ſehr Fiſchreich geweſen. Als nach der Bekehrung dieſes Eylandes die Anwohner in dieſem See haben fiſchen wollen, und zu dem Ende einen Fiſcher-Nachen dahin gebracht, haben ſie des folgenden Tages den Nachen nirgends in dieſem See finden können; Endlich, wie einer den Nachen auf einem bey dem Waſſer ſtehenden hohen Baum erſiehet, und dabey ausruffet: Was für böſe Geiſter mögen den Nachen an dieſen Baum hinauf gebracht haben? Soll der böſe Geiſt bey dieſem Baum oder Sie geantwortet haben: Nicht alle Teuffel haben das gethan, ſondern ich allein mit meinem Bruder. **Cluverius** Lib. III. Germ. Antiqu. cap. 27. p. 107. Ein ſolcher heiliger Fluß ſoll auch ehedem die Altmühl geweſen ſeyn, als der Heydniſche Aberglaube und Abgötterey in dieſem Lande florirte und im Schwange gieng. **Chriſtoph Wägemann** meldet dieſes ausdrücklich, wenn er in ſeinem Druiden-Fuß an dem Haynen-Kamm und an der Altmühl, p. 21. ſchreibet: Dieſer Fluß ward von denen alten Deutſchen vor heilig gehalten, gleichwie von den Indianern der Fluß Ganges, wovon die Epiſtel St. Willibaldi an den Pabſt bezeiget. Er ſagt ferner von demſelben, er habe ehedem den Nahmen Alkinng geführet, und ſey vor den Fiſch-reicheſten Fluß in Deutſchland gehalten worden. **Baudrands** Lex. Geog. ſub voc. Almonus. Daher hat Canutus der Große in Dännemarck, und Engelland, ſeinen Unterthanen, die Ströhme und Brunnen anzubeten verboten. **Geuſ.** Part. II. Victimæ Humanæ, cap. 20. p. 445. ex Canuti Magni conſtitut. ſ. Legibus, cap. 5. Bey ſolchen heiligen Brunnen und Waſſern ſind ſie nun zu gewiſſen Zeiten zuſammen gekommen zu opffern, wie von den Deutſchen **Voßius** Lib. II. Theol. Gent. cap. 82. ſchreibet. Die Griechen und Römer haben dem Neptun bey Ungewitter einen Stier, bey ſtillem Wetter ein Lamm, oder Schwein geopffert, und das Opffer-Blut, wie auch Wein, in das Meer gegoſſen, und dabey den Neptun angeruffen. Den Waſſer-Nymphen iſt ein Opffer von Milch und Honig, wie auch Meet, geſchehen. **Nat. Comes** Lib. I. Mythol. cap. 2. Bey dem Brunnen haben die alten Sachſen pflegen Lichter anzuzünden, welches die beyden Röm. Kayſer Carl der Große und Ludwig der Fromme, Lib. I. Conſtitut. cap. 64. und Lib. VII. cap. 336. in Codice Legum Antiqu. *Lindenborgii* verbieten. Die Römer hielten im October ihre Fontinalia oder Brunnen-Feſt, da die Brunnen ſind gecrönet, und Cronen oder Kräntze von Blumen und Kräuter ins Waſſer geworffen worden. **Roſinus** Lib. V. Antiqu. cap. 14. Die Perſer hielten die Ströhme hochheilig, darinne man nicht ſpeyen, noch bruntzen, noch die Hände waſchen, noch ſonſten dieſelbe verunreinigen muſte. **Herodotus** Lib. I. num. 26. p. 65. **Plinius** Lib. XXX. cap. 2. Als der Perſiſche König Xerxes im Anzuge war, Griechenland zu bekriegen, hat er dem Fluſſe Strymon weiſſe Pferde geopffert. **Herodot.** Lib. VII. num. 183. p. 451. Ja die Perſer halten das Meer gar für einen Gott. **Diog. Laertius** in Præf. op. de vitis Philoſ. p. 6. Die Indianer halten heutiges Tages das Waſſer in ſolcher Veneration, daß ſie vermeynen, dadurch von Sünden gereiniget zu werden. Eine ſolche heilige Krafft ſchreiben ſie dem Strohm Ganges zu, daß diejenige, welche ſich mit dem Waſſer dieſes Strohms waſchen, von allen ihren Sünden gereiniget werden. Daher pflegen die Anwohner ihre Krancken nach dieſem Fluß zu bringen, und mit dem halben Leib ins Waſſer zu tauchen, damit ſie von Sünden gereiniget werden. Dieſen Strohm haben nicht allein die Indianer, ſondern auch andere Heydniſche Völcker für einen allgemeinen Abgott gehalten, und ein ſolch Vertrauen darauf geſetzet, daß ſie vermeynet, auch durch ein jeglich Waſſer von Sünden gereiniget zu werden, wofern ſie nur an den Fluß Ganges gedencken, und ſagen: Ganga, waſche mich. Aus der Urſache wird das

Waſſer

Wasser aus diesem Strohm durch die Heydnische Länder weit und breit in Geschirren verführet. **Rogerius** P. II. Off-Thür. cap. 18. Damit stimmet überein, was **Happelius** T. I. Relat. Curios. num. 42. p. 329 u. f. aus beglaubten Autoren schreibet: So wird, sagt er, bey allen Orientalischen Heyden der grosse Asiatische Fluß Ganges mit sonderbarer Heiligkeit und Devotion besuchet. **Vincenz** Lib. I. cap. 13. u. 14. spricht: "Daß die Mohren und Heyden gäntzlich glauben, sie können in demselben Strohm, als einem heiligen Wasser, durch fleißiges Baden alle ihre Sünden abwaschen. Dannenhero halten sie es vors allergesündeste und heiligste Wasser in der gantzen Welt, und verführen es über fünf oder sechshundert Meilen. Man findet zu gewissen Zeiten daselbst über viertzig oder sechzigtausend Menschen auf einmahl, die sich darinn baden. Ja selbst die Könige reisen aus Andacht in unbekandter Kleidung dahin. Sie achten sich sehr glückselig, wenn sie diese Wallfarth verrichten können. Daher sie auch viele Krancken dahin tragen lassen, wenn solche Leute zum Sterben kommen, so befehlen sie, daß man ihren Leichnam verbrennen, und die Asche in ersagtes Wasser werffen soll, um gerades Weges nach dem Himmel zu wandern. Eben solches wird auch von andern Nationen dem Mesopotanischen Fluß Euphrates zugeschrieben." So weit vorgedachter Autor. Die Römer und Griechen hatten auch ihre gewisse Wasser, die sie sehr heilig hielten, und ihnen eine sonderbare Krafft zuschrieben, die Sünde abzuwaschen. **Scholiast. Anonymus** in Roger. d. l. p. 425. Bey den Römern ist der Brunn Juturna, der Brunn des Mercurs bey der Caponischen Pforte zu Rom, und der Strohm Alcmon; bey den Griechen der Brunn Calithor, und das Wasser Eleutherus heilig gehalten, und zum Opfer und Götzendienst gebraucht worden. **Alex. ab Alex.** Lib. IV. cap. 16. p. 220. a. und cap. 17. p. 223. b. Ins Wasser zu speyen, oder sein Wasser zu lassen, oder seine Nothdurfft zu thun, war verboten. **Hesiodi** opera circa finem p. 57. Es nennet **Homerus** Lib. XIV. Iliad. v. 201. u. 302. das grosse Meer den ersten und ältesten Gott, dem Alexander der Große geopffert. **Justinus** Lib. XII. cap. 10. p. 109. Bey den Egyptern war das Wasser auch in der Götter-Orden. Wie sie ihren Wasser-Gott höher und stärcker gehalten, als den Chaldäer Feuer-Götzen, und im öffentlichen Kampf den Chaldäern obgelegen, ist oben aus dem **Ruffino** Lib. II. H. E. cap. 26. angezogen. Der Nil-Strohm wird hier durch diesen wider die Chaldäer obsiegenden Wasser-Gott verstanden. **Bayerus** in Addit. ad Selden. Synt. I. de *Diis Syris*, cap. 4. p. 232. Er war ein grosser Gott der Egypter, wenn aus diesem Strohm in einem irrdenen Krug Wasser zum Opffer getragen ward, fiel alles Volck dafür auf ihre Knie nieder, und danckten ihren Götzen mit aufgehobenen Händen gen Himmel. **Alex. ab Alex.** Lib. IV. cap. 17. p. 214. a. ex Vitruv. Lib. VIII. Daher zürnen die Egypter so sehr, weil Kayser Theodosius der Große verboten, dem Nil-Strohm Opffer zu bringen. **Cassiodorus** Lib. IX. Hist. Trip. cap. 42. Einer alten Heydnischen Müntze mit dieser Schrifft geprägt: Deo Sancto Nilo; das ist, dem grossen Gott Nilus, gedencken **Juncius** Disp. I. de Nilo cap. 4. Diese Abgötterey ist sowohl in der alten als neuen Welt im Schwange gegangen. Die Amercanische Peruaner haben den Brunnen und Ströhmen eine Göttlichkeit zugeleget, und das Meer als einen Gott verehret, welchen Nahmen sie Mammacocha genannt. **Acosta** Lib. V. c. 2 u. 4. Im Jenner werffen sie Asche vom Ofen in die Flüsse, und folgen ihr 6. Meilen nach, und bitte die Flüsse, diese Gabe ihrem Gott zu bringen. **Roßäus** P. III. de Relig. Mundi, q. 25. p. 142. **Sebronius** P. II. Hist. Mundi Novi, Lib. I. num. 5. p. 39. Zu verwundern ist, daß unter den alten Scribenten in diesem Heydnischen Irrthum, oder vielmehr Raserey die Helchesaiden gerathen, welche in Arabien zu des Originis Zeit gelebet, und von denselben wiederleget seyn. Von diesen Helchesaiden schreibet **Epiphanius** Magdeb. cent. 3. cap. 5. p. 58. daß sie das Wasser als einen Gott gehalten, und verehret haben: Colunt aquam, & hanc, velut Deum putant. **Arnkiels** Mitternächt. Völcker, I. Th. p. 33 u. ff. und p. 117 u. ff. **Falckensteins** Nordgauische Alterthüm. I Th. p. 141 u. f.

Wasser-Götzen, siehe Wasser-Götter.

Wassergraben. Es müssen die Wassergraben um eine Festung nicht allein im Sommer mit dem Schilffrohre und allen andern Hindernissen gesäubert, sondern auch zur Winterszeit Tag und Nacht geeisset, und offen behalten werden, welches denn mit beständigem Hin- und Widerziehen niger Bau- und anderer Höltzer geschehen kan, damit das Wasser in steter Bewegung bleibe, nicht zufriere, und ein Feind die Festung nicht überspeln könne. Ist ein Wassergraben vor den Contrescarpen, so muß der Feind nothwendig mit einer Galerie darüber gehen, welches man auf gleiche Weise verwehren muß, als man seinen Uebergang über den grossen Graben zu verrechen pflegt. Bey Beschützung der Aussenwercke kan man gnungsam verspüren, daß die Wassergraben grossen Mängeln unterworffen: Denn zum ersten kan man mit der Reuterey keinen Ausfall thun, daß man nicht von dem Feinde solte entdeckt werden, oder man muß aller Orten Brücken schlagen, und solte man selbige gleich machen, so kan doch niemand dafür gut seyn, daß sie der Feind nicht solte verderben würde. Zudem, so muß man sich dermahl mit grosser Gefahr zurücke ziehen, und denjenigen, die sich in dem bedeckten Wege befinden, sind allezeit in der grösten Gefahr eines feindlichen Ueberfalles, und ohne Hoffnung, selbigem zu entgehen. Werden sie nun angegriffen, so denckt doch mehr auf die Sicherheit und Beschützung ihrer eigenen Personen, als des Posto, den sie beschützen sollen. Ein Wassergraben kan von einer guten Besatzung nicht tapfferer und gewaltsamer vertheidiget werden, als von einer kleinen: weil das Fußvolck in den Graben kan geführet und sich selbst bedecket werden, aus dem Handgewehr zu Horizontal-Vertheidigung zu thun, welches sich bey Verwahrung und Verwehrung des Ueberganges sehr nöthig wäre, und vielmehr ausrichten würde, als wenn die Besatzung allein auf den Wällen bleiben, und von der Höhe den Graben vertheidigen

muß. Ist nun auch keine wohlgeordnete Horizontal-Vertheidigung an Artillerie vorhanden, um so viel desto weniger kan ein solcher Wasser-Graben recht bestrichen und von dem Uebersetzen des angreiffenden Feindes mit gutem Erfolg beschützet werden. Daher denn bey dergleichen Gräben sonderlich wohl zu beobachten ist, daß man so wohl in der Curtine, als Flanque, inwendige Galerien anlege, um aus denenselben nach Gelegenheit und im Fall der Noth, so wohl mit Infanterie, als Artillerie, solche tapffer bestreichen zu können, und des Feindes Arbeit zu verderben, wenn er etwann Dämme und Galerien in dieselbigen machen wolte, gestalt man denn auch von dem hohen Walle Brand- und andere Feuer-Kugeln auf selbige werffen und so viel möglich, sie verbrennen soll. Es muß auch ein Commendant die Artillerie und Infanterie so niedrig bringen, als es sich will thun lassen, weil es einmahl gewiß, und die Erfahrung auch genugsam bezeuget, daß eine durchgängige Horizontal-Vertheidigung bey Beschützung der Gräben grosses Wunder thut. Es ist ein grosser Streit unter den Ingenieurn: Ob ein Wasser-Graben, oder ein trockener besser sey? Die meisten wollen auf die Wasser-Graben nicht gar zu viel halten, wie bereits oben angeführet worden, weil sie den Vertheidigern öfters mehr schädlich, als nützlich seyn: Allein, es ist glaublich, daß die Wasser-Graben, nach Beschaffenheit der Oerter, den Vertheidigern so wohl nützlich, als auch schädlich seyn können. Nützlich sind sie an denen Festungen, deren Bollwercke mit einem heillosen, verfallenen und verrutschten Erd-Gebäude ohne Mauerwerck gebauet, und bey denen solche Erd-Arbeit in keinem Bestande zu erhalten, sondern deren Scarpen allezeit weichen, und bey ihrem das erstemahl gegebenem Nieder- und Einstampfen nicht verbleiben. Solche ausgewichene niedere Scarpen sind leichtlich zu besteigen, wie man an den meisten solchen Erd-Gebäuden sehen kan, und müste einer ein fauler Mensch seyn, der nicht da hinauf steigen könnte. Bey solchen Gebäuden ist der meiste Trost auf die Pallisaden, Spitz-Pfähle und Wasser-Graben gesetzet; sind nun die Pallisaden und Pfähle weggeschossen oder ausgehauen, und das Wasser ist auch dem Graben benommen, so ist es um eine solche Festung eine sehr elende Sache, und sie wird zu einer langwierigen Vertheidigung untüchtig: anziehen sie nach dergleichen Entblösung die geringste Sicherheit nicht hat, sondern durch feindliche Gewalt, Nachdruck und Wuth an vielen Orten zugleich angefallen und übermeistert werden kan. Wo nun die Vertheidiger bey einem solchen Erd-Gebäude die höltzernen Beschützer, sammt dem Wasser-Graben für sich sehen, so haben sie doch alle Hofnung zu ihrer Beschützung. Man höret gnugsam, wie die von lauter Erde ohne Mauerwerck erbaueten Festungen liederlicher Weise verlohren gehen, wie sie auch erbauet werden, ob sie schon nach der besten Proportion angelegt, wo man nicht zuförderst vor dem Ueberlauffen und Besteigen gesichert ist. Einige wollen stets die Unkosten dabey erspahren, die sonst auf das Mauer-Gebäude gehen; Manche bilden sich auch ein, die Erd-Gebäude wären stärcker, als wenn Mauerwerck dazu angewendet würde. In Holland bauet man freylich meistentheils von Erde, man wird aber daselbst, wegen des wäßrichten Landgrundes, dazu genöthiget: Weil es sich mit den Mauer-Steinen nicht recht thun lässet. Eine mit gutem Mauerwerck bekleidete Festung lässet sich beßer vertheidigen, und kan man bey einer solchen nicht so leicht Sturm anlauffen. Die Belagerer thun am besten, wenn sie dem Graben das Waßer benehmen, und ihn trocken machen, damit die Belagerten an allen Orten können geängstiget und bestürmet, ihre Besatzung zutrennet, sie in Unordnung gebracht, desperat gemacht, und solchergestalt desto eher bezwungen werden. Ist ein Ort mit einer schwachen Besatzung bestellet, die mit Ausfällen schlechte Wunder thun kan, so ist es rathsam, das Wasser hinweg zu nehmen. Hingegen bey einer solchen Festung, die mit guten Mauren, oder sonst mit beständigen Wällen erbauet, auch mit einer gnungsamen Besatzung versichert, und also rechtschaffen vertheidiget werden kan, ist noch zu überlegen: Ob es rathsam sey, das Wasser aus dem Graben abzuführen? Das Wasser kan bisweilen den Belagern mehr zu Nutz, als zum Schaden gereichen. Bey einem trocknen Graben laßen die Vertheidiger den Feind nicht recht arbeiten, und wenn er schon etwas daran gemacht, so zubrechen, zerhauen, verbrennen und reißen sie doch alles nieder. Bey einem Waßer-Graben hingegen sind die Vertheidiger eingeschlossen, daß sie nicht herauskommen und Widerstand thun können, sondern der Feind kan seine Galerie ohne Gefahr überbringen; wiewohl es mit mehrerer Arbeit zugehet: Indem er den Graben erstlich so weit ausfüllen muß, als er zu seiner Galeriebreite von nöthen hat; Dem ungeachtet wird er alle diese grosse Arbeit leichtlich verschmertzen, wenn er sie nur ohne besondere Gefahr und mit Ruhe vor dem Ausfalle ausführen kan. Ist nun der Wasser-Graben nicht sehr tief, doch gleichwohl so beschaffen, daß die Vertheidiger in solchem Graben keinen Ausfall thun können; So ist rathsam, dasselbe Waßer in dem Graben stehen zu laßen, und in deßelben Ausfüllung desto emsiger zu seyn, sonderlich an den Orten, wo die Materialien zum Ausfüllen in Menge zu bekommen. Ist es aber nicht von nöthen, so kan es auf folgende Weise geschehen: Man betrachtet erstlich, ob das Waßer quellend und fliessend, oder gezwungen sey. Ist der Graben voll quellenden Waßers, und unter das Waßer eingeschnitten, also daß das Land und Waßer fast in gleichem Horizont stehen, oder man findet alsobald Waßer, wo man nur ein wenig eingräbet, so ist es eine verlohrne Arbeit, sich zu bemühen, das Wasser aus dem Graben zu bringen. Fliesset es aber hinein, oder es wird durch die Aufschwellung, oder mit Schleussen hinein getrieben und aufbehalten, so kan man es gar wohl herausbringen. Diesemnach muß man sich vor allen Dingen vorher erkundigen, wo Bäche, Aerme von Wasser oder dergleichen durch die Städte oder in derselben Gräben lauffen, ob sie Mühlen treiben, wie ihre Ein- und Ausflüsse beschaffen, wie sie verwahret, ob der Grund an einem und dem

andern Orte trocken zu machen, und ob sie nicht einen Ablaß oder Abfall haben. Zu Anfang der Belagerung muß man diese Abfälle und Hinterhaltung der Bäche verwüsten, das Wasser in seinem Fluße dämmen und sperren, und also dessen freyen Lauf brechen und hemmen. Wo kein alter Graben zu finden, muß man sich mit einem neuen helffen, und den Fluß also von der Stadt bringen. Durch dieses Mittel werden alle Mühlen gehemmet, die Ein- und Ausläuffe trocken geleget, und in der Stadt, wegen Gestanck des Wassers, Kranckheiten verursachet. Weil nun das Waßer entweder von einem Damme mit Erde, oder von Mauer-Werck im Graben gehalten wird, und bisweilen einen Aufzug oder Canal hat, durch welchen das Wasser abgelassen wird; So muß man bey vorhabender Abgrabung und Benehmung des Wassers den Grund am obern Graben, damit es nicht durchbrechen könne, stehen lassen, so lange bis ein Canal oder Graben, wodurch man das Waßer abführet, tief gnung und vorne unter der Erde geschnitten, damit man vergewißert sey, daß man tieffer gekommen, als der Grund oder Boden des obern Grabens ist. Hierauf sticht man den Grund vollends durch, und hilft dem durchbrechenden Wasser mit Schauffeln, so lange man kan, und so lange, als es nöthig ist, damit die Gewalt des Wassers verlauffen möge. Ist aber eine Schleuße im Graben, und vorne an der Spitze, daß man mit Approschen dazu kommen kan; So werden solche des nähesten Weges dahin geführet, selbige erhoben, und das Wasser ausgelassen, so lange es lauffen kan. Stünde aber keine Schleuße davorne, oder im Graben, oder er wäre mit Mauren verwahret, daß man nicht dazu kommen könnte, so wird eine Wasser-Schwellung von Mauern im Graben überzwerch zu Haltung des Wassers aufgeführet, sie sey gleich an einem Ende des Grabens auf einer geraden Linie, Courtine oder Bollwercke. Man läuft mit einer Approsche gleich auf die Wasser-Schwellung los, hinterschneidet selbige durch die Erde, und lässet das Waßer hinter der Mauer herum lauffen, welches sich denn von der einen Seite und dem höhern Graben, bis auf die andere Seite und den niedern Graben ziehen wird, so lange bis beyde Wasser in gleichem Horizont stehen. Sind nun der Wasser-Schwellungen mehr als eine, und man hinterschneidet auch die andere, so wird das Wasser in den dritten Graben fallen, und selbigen so weit füllen, bis dessen und des andern Wasser-Grabens Flächen mit einander in gleicher Höhe stehen. Bey diesem allen aber hat man auch noch zu betrachten, ob die Wasser-Flächen in den unterschiedenen Gräben gegen einander hoch oder niedrig seyn, und auf diesen Unterscheid ist fleißig acht zu haben. Ist des Grabens äußerste Scarpe gantz mit Mauer gefüttert, und die Wasser-Schwellung hätte eine Vormauer; So muß man auf der niedrigen Seite, am Ende der Wasser-Schwellung, ein Loch durch die Mauer brechen, und einen Canal in der Erde hinter der Mauer herum führen, bis auf die andere Seite der Waßer-Schwellung der höheren Seite, und in dem höheren Graben auch ein Loch durch die Mauer brechen, und das Wasser durch die beyden Mauer-Löcher von einem Graben in den andern lauffen laßen. Es bemühen sich zwar die Belagerten, die Arbeiter mit Hand-Granaten zu verhindern, man muß sich aber auf den Nothfall oben mit Erde bedecken und verwahren und gleichsam in einem Stollen oder Schachte arbeiten, auch für das Einfallen Pfosten unterstellen. Ist die Wasser-Schwellung am Ende oder Ausgange eines Grabens, so ist es desto leichter gethan, und fängt man nach geschehener Approschirung vom niedern Theil an, das Waßer mit einem Canale aufsuchen stracks in den Graben zu leiten, da es denn durch solchen Canal aus dem Graben in den Fluß laufen wird. An einigen Orten hat man Brücken von Binsen erfunden, solche über die Wege, Gräben und Flüße in mancherley Begebenheiten zu gebrauchen; Sie werden aber folgendergestalt gemacht: Man bereitet aus weidenen Gerten geflochtene Hürden, fünf Schuhe breit, und zehen Schuh lang mit starcken weidenen Ringen, damit einige Binsen-Brücken an einander fügen zu können. Die gesammleten und wohlgereinigten Seebinsen leget man mit den Spitzen abwechselnde eine gegen die andere verkehrt zusammen, bindet sie in Büschel, entweder mit Stricken oder mit weidenen und birckenen gedreheten Wieden, jede fünf mahl, so, daß wenn sie dichte zusammen gebunden, im Durchschnitte einen Schuh dicke seyn. Alsdenn bindet man neunzehen oder mehr solche Büschel an ziemlich dicke Stangen, deren zweye unter- und zweye oberhalb an einander kommen, leget solches auf die vorbemeldten Hürden, und bindet es darauf an. Damit auch keine Unsauberkeit an den Binsen kleben bleibe, überziehet man sie mit Leinwand oder Zeuch. Unter dem Bilde eines Wasser-Grabens weiset in Heiliger Schrifft die sonderbahre Beschirmung GOttes verblümter Weise vorgestellet, Es. XXXIII, 20-24. Uebrigens siehe den Artickel *Aqua*, im II Bande, p. 993. desgleichen Abzug, im I Bande, p. 1614. und Mühl-Graben, im XXII Bande, p. 166. wie auch Waßer (Bäche)

Waßergräser, siehe **Riedgras**, im XXI Bande, p. 1535.

Waßergras, siehe **Riedgras**, im XXI Bande, p. 1535.

Waßer-Grave, mit diesem Nahmen belegt man an einigen Orten diejenigen Richter, welche über den Lauf und Gebrauch der Flüße, Bäche, und anderer Wasser, nebst denen daher entstehenden Streitigkeiten, zu sprechen und zu erkennen haben. Absonderlich müssen diese Richter oder Wasser-Graven in der Grafschafft Oettingen folgenden Eyd schweren: „Daß sie niemand unrecht sprechen, und recht „an seyn wollen, daß nicht unrecht geschehe „dem Kind in Mutterleibe, dem Kalb in „der Kuhe, dem Vogel in der Lufft, dem „Fisch in Wasser.„ In Flandern heißen diejenigen, welche denen Flüssen und Seen vorgesetzet sind, **Watergraven**, und haben selbige besonders zu verbieten und darauf zu sehen, daß niemand auf denen Flüssen und

und Seen Schwäne halte, oder denen Fürstlichen Schwänen schade, noch auch deren Eyer und Junge raube, oder ihre Nester verwüste. Wie hier in Obs. Pract. v. **Grafschafft**, und Besold in Thes. Pract. v. **Richterlich Amt**. Siehe auch den Artickel: **Wasser-Gericht**.

Wasser, graue Haare schwartz zu färben, Th. **Hofm.** *Aqua* ad *Capillos canos denigrandos*, Th. Hofmann. Nehmet ein Quentgen von dem feinsten geseilten Silber, giesset darüber ein Quentgen Scheidewasser, und lasset es eine Nacht an einem warmen Orte stehen, bis das Silber aufgelöset; Giesset vier Untzen Rosenwasser dazu, in welchem ein Quentgen Römischer Vitriol zerlassen worden; denn seiget es durch Löschpapier, und hebet es zum Gebrauche auf. Mit dieser Tinctur werden die Haare entweder vermittelst einer Bürste nur einmahl angestrichen, oder in selbige getuncket, und hernach lässet man sie von selbst trocken werden, welches sie denn dergestalt schwartz färbet, daß die Farbe mit keinem Wasser wieder herausgehet, sondern zwey und mehrere Jahre hält. Allein, man muß sich in acht nehmen, daß die Haare nicht sogleich die Haut berühren, sonst sie Geschwüre verursachen möchten.

Wasser Grießweise giebt und anschüttet (wo jemand das) siehe **Wasser-Recht**.

Wasser wider grosse Hitze, Friedels. Nehme ein gantz Kälbergeschlinge, wie es an einander ist, als die Lunge, Hertz, Leber und Miltz, die Galle aber schneidet weg; solches zerhacket gröblich, thut es in einen gläsernen Brennkolben, und destilliret ein Wasser daraus. Dieses dienet, wenn ein Mensch grosse Hitze bey sich empfindet, und man daher die Bräune befürchtet. Hiervon gebet dem Krancken zu trincken, so viel er will, bis die Hitze nachlässet; Wenn es aber nicht so gar lieblich schmäcket, so mischet ein wenig Zitronensafft darunter; oder leget bey dem Destilliren ein wenig gebrochenen Zimmet in den Kolben, so wird der Geruch gut.

Wasser der Grube benehmen, ist auf Bergwercken, wenn ein Durchschlag gemacht, die Wasser auf den Stollen abführen.

Wasser-Guß, Latein. *Cataclysmus*, siehe **Überschwemmung**, im XLVIII Bande, p. 718. u. ff. desgleichen **Platz-Regen**, im XXVIII Bande, p. 767. wie auch **Wasser-Fluth**, und **Wolcken-Bruch**.

Wasser zum Haarausfallen, J. D. H. *Aqua ad Capillorum Defluvium*, J. D. H.

Rec. Aliii,
Cepar. aa. Ziv.
Myrobal. chebul. citrin. aa. Ziii.
Tartari, Zvi.
Folior. Adianthi aurei, Capillor. veneris aa. Mi.
Vitell. Ovor. No. iv.
Rad. Liquirit. Ziii.
Gummi arabic. 3ß. Tragacanth. Zii.
Panis, Zi.
Mellis, Zxii.

Aquæ Rosar.
Lactis, aa. q. s.

Destilliret es aus dem Sande.

Wasser einem auf die Hände giessen, heisset so viel, als einem dienen und aufwarten, 2 Kön. III, 11.

Wasserhändelnswurtz, siehe *Cynosorchis palustris altera*, Germ. Lob. im VI Bande, p. 1935.

Wasserhahnenfuß, siehe **Hahnenfuß**, im XII Bande, p. 212.

Wasser aus der Hand lecken, Richt. VII, 4-7. Als Gideon eine Schlacht mit den Midianitern halten solte, musterte er zuvor sein Kriegs-Heer; Und da funden sich bey dem erstern Umschreiben 32000. Mann. Weil aber GOtt nicht wolte, daß die Israeliten vermeynen möchten, ihre Hand habe sie erlöset, als ward den Blöden und Verzagten zur Rückkehr freyer Paß verstattet; Und da wurden 22000. Mann anders Sinnes, und blieben also nur 10000. Mann übrig. Aber auch diese musten zu einer neuen Prüfung an das Wasser geführet werden; Und da kam es auf eine sonderbare, vormahls unerhörte, Probe an, nemlich auf das Wasser-Lecken mit der Hand: Welcher mit seiner Zungen des Wassers lecket, wie ein Hund lecket, den stelle besonders, desselben gleichen, welcher auf seine Knie fällt zu trincken. Da war die Zahl derer, die gelecket hatten aus der Hand zum Munde, drey hundert Mann, und diese wurden vor tüchtig zum Streite erkläret. Es scheinet ja wohl, dieses sey eine seltsame Verordnung gewesen; Dannenhero auch die Ausleger sich nicht haben darein finden können. Daß zwar die Furchtsamen zurück gelassen worden sind, ist nach den klaren Kriegs-Regeln Gottes geschehen, 5 Mos. XX, 8. Daß aber die, welche sich hertzhafftig angestellet hatten, erstlich an das Wasser geführet, und diejenigen, welche ihre Bequemlichkeit darinnen suchten, daß sie einem Pferde oder Ochsen gleich, das Wasser liegend in sich schlurften, verworffen, und die übrigen, die sich nur gebücket, mit der Hand das Wasser geschöpffet, und dasselbe also stehend genossen hatten, beybehalten worden sind, ist eine seltsame Verordnung gewesen. Wir lassen dem **Josepho** und andern ihre Gedancken, indem sie vermeynen, es habe die unterschiedliche Art zu trincken abermahl die Hertzhafften von den Furchtsamen unterscheiden sollen, und sey allein auf den Buchstaben zu sehen: Halten aber, mit **Augustino** und **Gregorio Magno**, davor, wie alles Bilderwerck Alten Testamentes, also auch dieses, uns zur Lehre geschrieben sey; Wie denn auch die Zahl dreyhundert, nach beyder Lehrer Anmerckung, die Gestalt eines Creutzes hat. Christus ist allerdings der in **Gideon** vorgebildete Held; Die Midianiter sind ein Sinnbild des Teuffels, und seines gantzen höllischen Anhanges. So will nun unser **Gideon**, daß die geistlichen Israeliter sich leiden sollen als gute Streiter Jesu Christi, 2 Timoth. II, 3. Das Losungs-Wort soll seyn: Widerstehet dem Teu-

fel, Jacob. IV, 7. Nun giebt sich zwar eine ansehnliche Menge, als 32000. Mann waren, an, die in der Heil. Tauffe sich gleichsam werben lassen, unter dem Fähnlein Christi zu streiten; Aber von den meisten heisset es: Eine Zeitlang glauben sie, Lucä VIII, 13. Und diese Furchtsamen lässet der Herr von sich, mit dem Bescheide: Wer nicht sein Creutz auf sich nimmt, und folget mir nach, der ist mein nicht werth, Matth. X, 38. Kaum der dritte Theil bleibet übrig; Und die wollen es mit den Midianitern annehmen, aber sie sind gleichwohl nicht alle tüchtig. Denn etliche wollen die Knochen nicht dran strecken, sondern legen sich platt auf die Erde, aus Faulheit, und schlurffen; Und die sind zu dem Streite nicht geschickt, weil ihnen der Grund der Wissenschafft in göttlichen Geheimnissen mangelt. Die wenigsten aber stehen, lassen es ihnen in dem Bücken sauer werden, und fassen mit gebührender Reverentz das unergründliche Wasser der göttlichen Geheimnisse, so viel ihnen nöthig ist, in der Hand auf, und geniessen es also stehende. Und diese sind die guten Streiter; Sie stehen, und sind umgürtet, Ephes. VI, 14. u. f. Und wie ein leckender Hund seinem Herrn getreu ist, also halten sie auch in der grössesten Gefahr aus. Der Herr ist mein Licht und mein Heyl, für wem solt ich mich fürchten? Der Herr ist meines Lebens Krafft, für wem solte mir grauen? Darum, so die Bösen, meine Widersacher und Feinde, an mich wollen, mein Fleisch zu fressen, müssen sie anlauffen und fallen. Psalm. XXVII, 1. 2. Kurtz: Das Stehende mit den Händen Wasser schöpffen, wurde als ein Zeichen der Tapfferkeit und Großmüthigkeit; wie hingegen das Niederknien oder Knie-Beugen als ein Zeichen der Trägheit und Kleinmüthigkeit angesehen.

Wasserhanf, siehe **Drachenkraut**, im VII Bande, p. 1384.

Wasserhanfkraut, siehe **Drachenkraut**, im VII Bande, p. 1384.

Wasserhannen, wird die Schaafgarbe genennet, davon zu sehen *Millefolium*, im XXI Bande, p. 216.

Wasserharnisch, siehe **Luft- und Wasser-Harnisch**, im XVIII Bande, p. 1050.

Wasserhaspel, ist ein Wellbaum mit sechs Flügeln; er wird unter die eisernen Fallgatter, welche über einem Ein- oder Ausflusse eines Bachs oder Flusses in einer Stadt gemacht werden, angebracht, um zu verhindern, daß sich keine Unreinigkeit an erwehnten Fallgattern anhängen könne.

Wasser, das Haupt, die Leber und Miltz zu stärcken, Conrad Khunraths, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 473, also vorschreibet: Nehmet grosse und schwartzbraune Mirobalanen, Nägelein, und der besten Rhabarber und Mastix, jedes eine Untze, darüber schüttet ein Maas guten Malvasier, lasset es sich wohl durchbeitzen, und destilliret es hernach im Frauenbade herüber. Von diesem Wasser nimmt man im Winter frühe vor dem Essen drey Löffel voll, im Sommer aber zwey Löffel, wann es nöthig.

Wasser-Hauptmann, zu Jerusalem, hatte die Aufsicht darauf, daß die Wasser-Röhren und Wasser-Gänge in Jerusalem richtig giengen, daß Brunnen und Cisternen gegraben und zugerichtet wurden, damit es ihnen nie an Wasser fehlete, sondern sie allezeit Wasser voll auf hatten, sonderlich bey solcher Menge Volcks, als zu den Fest-Tagen aufzog. Schneiders Bibl. Lex. II Th. p. 71.

Wasser wider alle Hautgebrechen, Willisii, siehe *Aqua* ad *Cutis* quæque *Vitia*, Willisii, im II Bande, p. 1016.

Wasserhederich, *Rapistrum aquaticum*, siehe **Hederich**, im XII Bande, p. 1066.

Wasser wider den heissen Brand, Febure, siehe *Aqua* contra *Gangrænam*, le Febur, im II Bande, p. 1021.

Wasser wider den heissen Brand, Lemery, *Aqua* ad *Gangrænam*, Lemery.

Rec. Sacchar. albi, ℥viii.
Rad. Aristoloch. rotund. ℥iv.
Vini albi, ℥iv.

Lasset es sechs Stunden mit einander weichen, hernach in einem wohl vermachten Gefässe bis auf den dritten Theil einsieden.

Wasserhell, oder **Wasarhell**, Stadt in Siebenbürgen, siehe **Neumarck**, im XXIV Bande, p. 255.

Wasserhelmkraut, *Millefolium aquaticum galericulatum*, siehe **Meerfenchel**, im XX Bande, p. 175.

Wasser-Hemde, siehe **Westerhemdlein**.

Wasser-Hemdlein, siehe **Westerhemdlein**.

Wasserhengstlein, siehe *Hippocampus* im XIII Bande, p. 158.

Wasser des Hertzsäckleins, siehe *Aqua Pericardii*, im II Bande, p. 1034.

Wasser, so vom Himmel fällt, oder Regen-Wasser, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. desgleichen **Regen-Wasser**, im XXX Bande, p. 1769. u. f. wie auch Platz-Regen, im XXVIII Bande, p. 767. und Wolcken-Bruch.

Wasserhof. Es hatte ehedem die Stadt Hannover auf der Brücke und auf dem Mühlen-Werke einen Wasser-Hoff, Curiam aquarum; Dieser Wasser-Hof wird sonst auch die Watertucht genannt, welcher zwischen Bartold Vehlings, nachhero Cord Renners Hauß und Tile Hunnemanns Hauß gelegen. Also wird die Lage von Barthold Vehlings, nachher Cord Renners Hauße im Verlassungs-Buche ad An. 1528 beschrieben:

„A. 1528. Am Mandage nha Palmarum to„leid Rinherd Mamverd upp eyne Vordracht„se hüte in der Stadt Boke geschreven Corde„Feylinge sine Rechtigeit van wegen siner Hus„Fruwen ahn deme Huse gelegen upp der Brug„ge by der Watertucht und siner thobehöringe„ock der tho siner Huß-Fruwen Moder Gut ad„Corde Feilinge hereditarie & more solito, als„up desülven vordracht.

Und abermahls die Lage von Tile Hunnemans Hausse im Verlassungs-Buche ad A. 1539 bemercket:

„A. 1539 Fridages na Nativitatis Mariæ heft „de Cemmerer der Rente und Lifgedinge de ver„koften Böde up der Brügge twischen Stats Ha„kerode unde der Watertucht liggende, vorla„ten hereditare & more solito, Tilen Hunde (Hun„neman)." Auf diesem Wasser-Hofe war ein Haus und Stall. Protoc. ad A. 1455 p. 75. „Do sulves alse Jacob Barenstede gelaten hadde „Hinrich Heyzecken den Waterhof mit aller tobe„höringe, do behelt Jacob vorbenomt tilcken Wa„terforer und siner Hußvrowen Jacobes süster „Eyne Kamer in dem Huse in to wonen„de und einen Stall in dem Hove to bruckende „ime sar to orer beyder behuf van dißer tyd an „torekende dat willede und vulborde Hinrich Hey„zeke alse vorgenomt dat leth Jacob scriven umme „sine plicht."

Im Jahr 1464 war Herr Heyzeke Wasserführer, welcher das Wasser in die Stadt aus dem Wasser-Hofe fahren lassen, und vor das Faß Wasser nach der Oster-Strasse zu bringen acht Pfennige nehmen konnte, Stadt-Protoc. ad A. 1464 p. 228.

„Item, am Mandage na dem Sandage Oculi „quam vor dem Rad Hinrick Heyzeke, de dat „water plecht to vörende in de Stadt uthe dem „Waterhoue, deme sede de Rad in bywesende „der swornen aldûs in vortiden bedden men van „eynen vath waters gheuen in der Osterstrate „VIII Penge Sünder in den tyden, do de leyne „aff gedîket were hedde men IX Peninge gegheuen, „darumme dat men dat Water vther Leyne vüllen „möste, we des süluen nicht wolde vüllen laten, „dat were dem genomten Hinrich do also irlouet „also emscholde he bouen VIII in der Osterstrate „nicht nemen dat annemede Hinrick vorbenömt „so to holdende dat he de Rad so scriuen tor decht„nisse." Grupens Hannover p. 394 u. f.

Wasser-Holder, siehe **Wasserholunder**.

Wasser zum Holtzflössen, siehe **Flöß-Recht**, im IX Bande, p. 1268 u. ff. wie auch in dem Artickel: **Wasser (Fisch-)**.

Wasserholunder, Niedriger Holunder, Lateinisch *Opulus*, Frantzösisch *Obier* und *Opier*, ist ein Strauch, dessen es zwey Sorten giebet. Die eine heisset: *Opulus* Ruelli, Pit. Tournef. *Sambucus aquatica*, Trag. Matth. *Sambucus aquatica, flore simplici*, C. B. *Sambucus aquatica*, J. B. Raji Hist. *Sambucus aquatilis*, *sive palustris*, Ger. *Sambucus palustris*, Dod. *Sambucus palustris sive aquatica*, Park. Seine Aeste sehen als wie des Holunders, haben in gemessener Weite Knoten, sind mit einer aschengrauen Schale bedecket, voll Marck und gar sehr brüchig. Die Blätter sind breit und wincklicht, fast wie das Weinlaub, jedoch viel kleiner und weicher. Der Blüten hat er zweyerley, die etwas riechen, und wie Cronen stehen. Die aussen herum sind viel grösser, als die innern, und gar schön weiß von Farben. Sie sehen aus als wie kleine Rädlein von fünff Theilen, welche in ihrer Nabe oder Löche den Pistill aufnehmen, der mitten aus dem Kelche entspriesset; allein, diese Blüten hinterlassen keine Saamen. Die Blüten in der Mitten der Cronen sind viel kleiner, und sehen als wie kleine Schälgen in fünf Theile zertheilet, an deren Grunde ein Loch zu befinden, darinne die Spitze des Kelches stickt. Wann diese Blüten vergangen sind, so wird aus dem Kelche eine Beere, die ein wenig dicker als wie die Holunderbeeren und weich: sie wird immer röther, wenn sie reiffet, und schmecket nicht gar zu angenehm. Sie beschliesset einen gantz platten Saamen, der harte und wie ein Hertze ausgeschnitten ist. Dieses Gewächse wächst in den Morästen. Die andere Sorte heist: *Opulus flore globoso*, Pit. Tournefort. *Sambucus aquatica flore globoso*, C. B. *Sambucus aquatilis*, 2. *Dod. mas*, Cam. *Sambucus aquatica polyanthos*, Tab. *Sambucus rosea*, Ger. Eyst. J. B. *Sambucus palustris*, vel *aquatica hortensis*, Gesn. hort. Deutsch **Schneeballen.** Dieser Strauch ist von dem vorigen darinne unterschieden, daß seine Blätter rund, und als wie eine dicke Kugel oder Ballen bey einander stehen, insgemein weiß aussehen, und auch bisweilen purpurfarbig. Er wächset in den Gärten, und an feuchten morastigen Orten. Diese Gewächse werden nicht zur Artzney gebrauchet. Ihre Schale eröffnet und führet gelinde ab. Opulus heissen sie, quod viti ferant opem, weil sie dem Weinstocke Nutzen bringen sollen.

Wasser Horizontal bestreichen (das) siehe *Tirer a fleur d'eau*, im XLIV Bande, p. 385.

Wasserhuhn, siehe **Taucher**, im XLII Bande, p. 223.

Wasserhuhn, Personen dieses Nahmens, siehe **Wasserhun.**

Wasserhühnlein, siehe **Wasserhünlein.**

Wasserhüner, giebet es in Indien zweyerley Arten, die so wohl an Farbe, als an Grösse von einander unterschieden sind. Die grössesten sind wie ein Indianischer Hahn, haben lange Beine und einen langen krummen Schnabel, der sich jedoch zu der übrigen Leibesgestalt wohl schicket. Ihre Farbe ist dunckel, die Flügel schwartz und weiß, das Fleisch ist schwartz, aber gut zu essen und sehr gesund. Die Engelländer nennen sie doppelte Wasserhüner, weil sie zweymahl so groß sind, als die andern. Die kleinen sind dunckelbraun, haben lange Beine und Schnäbel, wie die vorigen, werden aber höher gehalten, als wie dieselbigen, weil ihr Fleisch wohlschmäckender ist.

Wasserhünlein, Lateinisch, *Gallinula aquatica*, Frantzösisch, *Poulette d'eau*, ist ein Vogel, der sich gerne in und auf dem Wasser aufzuhalten pfleget. Sein Leib ist rahn und schlanck, der Kopff gar klein, der Schnabel schwärtzlicht, lang und ein klein wenig gebogen; am Bauche, und unter dem Halse ist er weiß, die Federn sind bunt, und bedecken ihm die Füsse bis zur Helffte. Er lebet von kleinem Gewürme, und den allerkleinesten Fischlein. Es giebet ihrer allerhand Arten; sie sind aber alle mit einander gar gut zu essen. Die Fischer pflegen, um sie zu fangen, lange Linien von dünnen Fäden, gantz voll von kleinen Stücklein Gorck, in der Grösse eines grossen Würffels, zu machen, und, wo sie sehen, daß die Wasserhünlein hinkommen, breiten sie solche Linien und Fäden aus, und jagen sie darein, mithin werden solchergestalt sehr viele gefangen.

Wasserhun, siehe **Taucher**, im XLII Bande, p. 223.

Wasserhun, (Nicol. von) kommt mit unter den Personen vor, welche sich im Jahr 1614. unter der Suite des Marggraf Christians zu Brandenburg-Bayreuth, zu Naumburg bey der daselbst aufgerichteten Erb-Verbrüderung zwischen den beyden Häusern, Sachsen und Hessen und dem Hause Brandenburg befunden haben. **Müllers** Sächsisch. Annal. p. 292.

Wasserhun (Rudolph) ein Nieder-Sachse, hielte sich um die Mitte des 17 Jahrhunderts zu Hamburg auf, und gab daselbst ein Werckgen unterm Titel: Kauf Fenster oder neue Poetische Inventiones, welche nicht die Jugend mit unnützen Buhlenliedern bezaubern, sondern dieselbe mit gebührender Geschicklichkeit und Höflichkeit zu sich locken, aus seinen Juristischen, Historischen und Philosophischen Krame zur Probe aufgethan, 1644 in 8 heraus. **Mollers** Cimbria literata.

Wasserhund, *Barbet, Canar.* heißt bey der Jägerey ein Hund, den man abgerichtet, in das Wasser zu gehen, und allerley auf demselben geschossenes Geflügel herauszuholen; daher man sie auch Schußhunde zu nennen pfleget. Ob wohl allerhand Hunde abgerichtet werden können, in das Wasser zu gehen, und die Dienste, die von einem eigentlich so genannten Wasserhunde erfordert werden, zu thun, so hat man doch insonderheit zweyerley Arten, die von Natur ins Wasser gehen, nemlich die rauhen, zottelichen Büdelhunde, und die glatten Dänischen, so mehrentheils braun oder Otterfarbe sind. Es haben die Schäfer niedrige Mitteltreibhunde, welche zottlicht von Haaren sind, und kriegen solche Art aus Nordischen Landen, sonderlich aus Island, solche Isländer Budel nun werden mit einem Jagdhunde beleget, so fallen die Jungen von langen Ohren, und zottlicht von Haaren; und weil solche, wenn sie starck mit Wolle bewachsen, gar zeitlich müde werden, so pflegt man sie zu scheeren, und das grosse dicke Haar abzunehmen, dabey aber einen rechten Bart und die Augenbraunen stehen zu lassen, und den Schwantz zu stutzen, damit sie desto besser schwimmen können. Einen solchen Hund abzurichten, lernet man ihm erstlich auf dem Lande, hernach auch aus dem Wasser und zwar anfänglich lieber aus einem stehenden, als aus einem flüssenden, ein Stücke Holtz, (nicht einen Stein, denn sie daran ihre Zähne stumpf machen und verderben,) wiederholen. Wenn er dieses thut, nimmt man einen alten abgerichteten Hund darzu, läst eine zahme Ente schwimmen, und wenn sie geschossen, zum erstenmahl den alten und jungen zugleich, zum zweytenmahl aber den jungen allein darnach gehen; wenn er sie gebracht, thut man ihm schön, giebt ihm etwas zu fressen, wirfft die Ente wieder hinein, und wiederholet es zum andern und drittenmahle. Ein solcher Hund muß gehorsam seyn, seines Herren Stimme gehorchen, und hinter demselben bleiben, auch nicht eher hervorbrechen, als bis der Schuß geschehen. Anfänglich werden die Hunde von etlichen angehängt, damit, wenn ein Fehlschuß vorgienge, sie nicht umsonst, sonderlich die jungen erst in der Lehre befindlichen Hunde, sich bemühen müssen; besser aber ist es, wenn sie der Stimme lernen gehorchen, und sich wieder abruffen lassen. Diese Hunde thun gute Stöberdienste im Gerührigt, Morast und Wasser, alles Wassergeflügel, so es angeschossen, heraus zu holen, welches man sonst ohne Kahn schwerlich kriegen, sondern wohl liegen bleiben und verderben würde, zumahl da mancher Vogel nur lahm geschossen ist, und flatternd fort zu schwimmen, sich unter zu tauchen, und im Schilf zu verstecken pfleget, welchen der Hund durch den Wind wohl vernehmen, finden und heraus bringen kan. Sie stöbern aus dem Rohr gleich einem Jagd-Hunde, die Füchse, Ottern und wilde Katzen mit besonderem Fleiß, daß man ihnen desto besser im Schiessen beykommen kan, treiben auch die Phasianen, Schnepfen, Wasserhühner, Kibitz, und andere Vögel mit Gewalt zur Flucht, wiewohl die Phasianen als einfältige Vögel, sich auf den nächsten Baum setzen und an einen dicken Ast schmiegen, welches aber schädlich, massen auf solche Art die Phasianen-Gehäge verstöhret werden, mithin die Phasianen auf andere Art zu fangen sind, das andere Geflügel aber pfleget man in der Lufft zu schiessen. Die Frantzosen pflegen solchen Hund, wegen seines Barthes *Barbet* zu nennen, ihn auch nach Frantzösischer Sprache zu gewöhnen. Es ist ein solcher Wasserbudel einem Jäderschützen sehr nützlich, und nebst einem Hünerhunde bey allen vorfallenden Gelegenheiten dienlich zu gebrauchen.

Wasserhund, (Ungarischer) sonst auch Pudel genannt; wiewohl man ihn Schermensel heissen möchte indem er so gelehrig ist, daß er fast alles nach machet und annimmt. Er lernet allerhand, daß man vielen Spas mit ihm haben kan, besonders gehet er recht gut in das Wasser; wie man denn auch dergleichen hat, die in das Eiß brechen, und die Enten heraus holen. So er dreßiret wird, stehet er auch vor den Hünern Haasen und dergleichen recht gut. Im Suchen und Revieren ist er zwar nicht so rasch, als ein Hünerhund, jedoch fleisig, und für die Flinte recht wohl zu gebrauchen. Er ist seinem Herrn sehr getreu und giebet acht auf ihn. Man pfleget sie auch gegen den Sommer zu scheeren, und werden von den Haaren Hüte gemacht. Wenn man sie aber nicht schieret, so verfilzen sich die Haare, und die Flöhe vexiren die Hunde sehr. Wie sie übrigens zu arbeiten und zu dreßiren sind, kan unter dem Artickel: **Hünerhund**, im XIII Bande, p. 1084, nachgesehen werden.

Wasserjagd, ist ein Jagen, so in einer solchen Gegend angestellet ist, da das Wild durch ein Wasser getrieben werden muß. Dergleichen Jagd geschiehet mit Treiben und Abjagen wie ein Hauptjagen, nur daß der Lauff hier ein Teich oder mittelmäsiger Strohm sey, wodurch das Wildprät gejaget werden muß. Auf der Stelle, wo es seyn soll, wird auf Schiffen ein Schirm vor die Herrschafft mit Sträuchern gesetzt und ins Wasser geanckert, die Tücher aber durch Kähne über den Strohm gefahren, und mit auf grossen starcken Stangen, worauf oben Hacken gemacht, die Oberleine dergestalt aufgehoben, daß das Tuch knapp über dem Wasser mit der Unterleine liegt; die Windleinen werden auch an grosse Pfähle, so ins Wasser geschlagen, über dem Wasser inwendig oder auswendig, wie gebräuch-

lich angebunden. Wenn nun im Jagen die Hunde das Wild heraus bringen, zwingen sie solches durchs Wasser zu schwimmen, welches gepürschet, und von der Herrschafft geschossen, hernach, so es todt, in Kähnen geholet, und ans Land gestrecket wird. Dieses machet nun noch eine anmuthigere Vergnügung; wenn das Wild durch das Wasser schwimmen, setzen und springen muß, so bey hellem klaren Wetter noch einmahl lustiger anzuschauen ist, zumahlen wenn das Wild sortiret worden, und einen Tag roth Wild, den andern Tag schwartz Wild vorgejaget wird, damit nun die Tücher über dem Wasser nicht naß werden, müssen hierzu gewisse Holtz-Flösse von Zimmerbäumen an einander verbunden werden, von fünff-bis sechs Bäumen, welche ausserhalb der Tücher kommen müssen, damit die Stelleute den Zeug auswendig stellen, heben und abwerffen können, das Wildprät aber inwendig nichts zum Auffussen finde. Vor allen Dingen müssen diese Flösse feste wider den Strohm veranckert und wohl verwahret werden, sonst ist alles vergebens. Wenn eine solche Jagd auf einem grossen Strohme geschehen soll, müssen an die Netze gresse Gewichte gemacht werden, die untersincken und die Netze anhalten, oben aber werden diese an Fähren angemacht, damit also nichts vom Wildprät unten durch kommen kan; auf Teichen, wo Brücken gebauet sind, hat man die Netze unter dem Wasser nicht nöthig, sondern es werden daselbst dieselben auf den Brücken an die Tücher angestellet; welches alles die Gelegenheit des Ortes besser an die Hand geben wird, und kan man hiervon nichts gewisses schreiben. Von einer grossen Wasserjagd, oder einem Dianen-Feste, so am 18 Sept. im Jahr 1719, bey der Heimführung Ihro Hoheit der Königl. und Chur-Printzessin zu Dreßden gehalten worden, giebt **Flemming**, in seinem vollkommenen deutschen Jäger im 55 Capitel des dritten Theils folgende Nachricht: Den 18 September 1719, war die grosse Wasserjagd auf der Elbe; von der Ziegelscheune bis an die Brücke war alles mit Netzen und Tüchern bezogen; Dem Lusthause auf der Bastion, die Jungfer genannt, gegen über am Elbufer, war das Königliche Jagdgezelt aufgeschlagen, worunter Ihro Majestät der König um 12 Uhr Tafel hielte. Gegen 1 Uhr begab sich Ihro Königliche Hoheit der Chur-Printz nebst andern Fürstlichen Personen dahin. Ihro Königliche Hoheit die Königliche und Chur-Printzessin folgeten in einer Carosse mit sechs Pferden bespannet um 1 Uhr nach. Ihro Majestät die Königin wohneten eine Zeitlang auf der vorgedachten Jungfer dieser Wasserjagd mit bey. Anfangs kam ein Schiff, als der Dianä Wagen auf der Elbe, so übergöldet und versilbert war, herunter, darinnen saß die Jagd-Göttin Diana, nebst ihren vier Nymphen, als Climene, Dafne Nise, Alcippe, so ans Land stiegen, und vor dem Königlichen Gezelten eine sehr anmuthige Italiänische Cantate absungen, so betitelt wurde: Diana Su l'Elba. Indessen wurde zu Holtze geblasen, und ritte die Jägerey nach dem Walde, und jagden die Hirsche, Kälber, Rehe, Schmalthiere, aus ihren Kammern in die Elbe, selbige schwummen die Elbe hinunter; wenn sie in die Nähe des Königlichen Gezelts kamen, wurden sie von den Hohen Herrschafften mit Kugeln erleget, wenn welche an das Ufer kamen, wurden sie vor den Cavallires mit den Lantzen Chevelin, (welche von Ihro Majestät dem Könige selbsten dahin postiret waren) verfolget und erleget. Als es bald zu Ende gieng, begaben sich Ihro Majestät der König, nebst Ihro Königl. Hoheit dem Churprintzen und dessen Gemahlin auf aparte Gondeln, und schossen daraus in der Elbe das Wild todt. Auf dem Lande und auf dem Wasser sind drey Hundert und vier und neuntzig Stück, Hirsche, Kälber, Rehe, und Schmalthiere, wie auch wilde Schweine erleget worden. Gegen 7 Uhr kehreten die sämmtlichen Hohe Herrschafften nach Dero Residentz wieder zurück, und wurde dieser Tag mit einem französischen Schauspiele, *la Princesse d'Elide*, beschlossen.

Wasser zur innerlichen Pulverlöschung, Schmidts.

Rec. Rad. Aristoloch.
Baccar. Juniper. contus. aa. ℥ß.
Fol. Veronic. Pyrol. pulv. aa. ℥ii.
Cancror. (in vollem Monde gefangen, getrocknet und gepülvert.)
Nitri depurat. aa. ℥ß.

Dieses alles pülvert, und bindet es in ein Tüchlein, giesset ein Pfund Wein darüber, und thut frisches Eingrünkraut dazu; lasset es mit einander vergähren, presset es aus, und ziehet zwey Drittheile davon über den Helm ab; das Undestillirte aber seiget durch ein Tuch. Von diesem destillirten Wasser soll der Geschossene 24 Tage nach einander, täglich zwey Untzen einnehmen; mit dem Durchgeseigten aber die Wunde waschen, und in dieselbe einen gar kleinen Meisel, ob schon die Wunde des Schusses tief und weit ist, mit dem Durchgeseigten angefeuchtet, hineinstecken, und hernach gebührend mit Pflastern versorgen.

Wasser des Jordans. Hiervon wird im Buch Josua Cap. III, 7-13, bey dem wunderbaren Durchgang Israelis durch den Jordan gehandelt, da denn alhier zu bemercken der Jordan und dessen Wasser, und zwar erstlich: Wie er vor dem Wunder beschaffen gewesen? Und da stehet im Texte: Der Jordan aber war voll an allen seinen Ufern, die gantze Zeit der Erndte, v. 15. d. i. Eben zu der Zeit des Jahres, als dieses Wunder sich begeben, war der Jordan am stärcksten vom Wasser, indem er sich zu keiner Zeit des Jahres mehr ergossen, als in der Erndte-Zeit. Denn er war voll an allen seinen Ufern, oder, wie es im Ebr. lauter, er lief über alle seine Ufer, dadurch denn das Wunder desto grösser, auch desto nöthiger erachtet worden. Sonst, wo der Jordan nicht so voll Wasser gewesen, hätte jemand meynen können, es wäre nicht nöthig gewesen, durch ein Wunder den Jordan zu theilen, und den Israeliten eine Bahn durchzumachen, da ja eine ordentliche Furt durchgegangen, darüber die Israeliten gehen können. Aber da sich der Jordan jetzt so ergossen, und über alle seine Ufer, folglich auch über gedachte Furt gieng, so konnten die Israeliten nicht anders, als durch ein Wunder, hinüber kommen. Hierbey

wird nun von denen Auslegern unterschiedliches gefragt: Die erste Frage ist: Wo denn dieses viele Wasser herkommen, daß sich der Jordan also ergossen? Und da meynen nun einige, es sey des Jordans Natur gewesen, daß er sich zur Zeit der Erndte also ergossen, wie also **Piscator**, und andere, solches dafür halten. Allein sie führen dessen keinen Grund an, und wissen nicht zu sagen, woher das kommen sey, und wodurch das Wasser also gewachsen? Andere sagen, es wären vielerley Flüsse und Bäche in Jordan hineingefallen, und dadurch habe er sich so ergossen. Allein wäre das die Ursache, so müste er entweder das gantze Jahr so voll gewesen seyn, weil doch die Flüsse und Bäche stets hineingelauffen, oder es müste von solchen Flüssen und Bächen wieder eine Ursache angeführet werden, warum solche zur Zeit der Erndte mit mehrern Wasser in Jordan gefallen? und also käme es doch wieder auf die erstere Frage hinaus. Wieder Andere wollen, das viele Regen-Wasser habe den Jordan so vollgemacht; Allein das kan auch nicht seyn. Denn vor eines so pfleget es zur Erndten-Zeit nicht eben viel zu regnen, sonderlich im Lande Canaan, da es sehr warm ist; Und gesetzt hiernächst, daß es zuweilen in der Erndte daselbst viel geregnet, und den Jordan ergossen hätte, das doch wieder die Beschaffenheit des Landes ist, so war es doch nicht ordentlich und allemahl geschehen; hier aber ist aus dem Text zu schliessen, daß der Jordan sich alle Jahr zu der Erndten-Zeit ergossen, also kan es vom Regen-Wasser nicht kommen seyn. Endlich ist aus dem 1 Buche Sam. nicht undeutlich zu ersehen, daß es im Lande Canaan nicht nur nicht gemeiniglich, sondern gar nicht zur Erndte-Zeit geregnet, indem es als ein Wunder angenommen ward, daß Samuel durch sein Gebet zu solcher Zeit Donner und Regen herfür brachte, 1 Sam. XII, 16 u. ff. und also kan der Regen diese viele Wasser im Jordan nicht verursachet haben. Allein wo ists denn endlich herkommen? Die Antwort ist. Die gemeinste, und auch wohl die beste Meynung ist, daß zur selbigen Zeit der Schnee aufm Gebürge zergangen, und alle Bäche dadurch angelauffen, und also folglich auch der Jordan groß und voll worden; Wie solches davor halte: **Abulensis, Masius, Arias Montanus, Cornelius a Lapide, Balduinus, Joh. Ad. Osiander** Coment. in Jos. ad h. l. p. 19 Exeg. v. 15 u. a. m. Hieraus entstehet aber nun eine neue Frage: „Wie das möglich gewesen, daß in dem warmen „Canaan Schnee fallen können?„ Es dienet aber zur Antwort, daß zwar in dem ebenen Lande Canaans selten Schnee gefunden wird, weil freylich wegen der daselbst gewöhnlichen Wärme kein Schnee sonderlich generiret werden kan; allein auf den hohen Bergen, da grössere Kälte und grosse schattigte Wälder seyn, fällt freylich Schnee, und bleibt lange liegen. Also hat nicht nur der Berg Libanon, so Mitternachtwärts lieget, beständig Schnee, sondern, wie man meynet, gar den Nahmen vom Schnee bekommen, denn Libanon bedeutet so viel, als albedo, die Weiße, weil er stets vom Schnee bedeckt, und also immer weiß sey, sogar, daß mans vor ein Wunder hält, wenns auf dem Libanon an Schnee fehlen solte, denn er niemahls darauf völlig zergehet, sondern von einem Jahr zum andern immer etwas darauf liegen bleibet. Daher sagt dort der Prophet: Bleibt doch der Schnee länger auf den Steinen im Felde, wenn vom Libano herab schneiet. Jer. XVIII 14. Wenn nun dieser Schnee vom Libano zergienge, und sein Wasser wurde, floß es alles in Jordan, oder in den Bächen, so in Jordan giengen, immassen der Jordan unten am Berge Libanon seinen Ursprung hat. Und also siehet man nun, was auch anitzo das grosse Wasser in Jordan verursachet habe, und wovon er so angelauffen gewesen, daß er übergangen an allen seinen Ufern? Alph. Tostatus Comm. in Jos. ad Cap. III. Qu. 37 p. 110 Weiter wird auch gefraget: Wie lange denn der Jordan so voll Wassers gewesen? Im Text stehet: Die gantze Zeit der Erndte. Nun währete aber die Erndte bey denen Israeliten mehrentheils zween Monate: also schliessen einige, sey auch der Jordan solche Zeit über, nemlich zween Monat lang, so voll Wassers gewesen. Allein **Abulensi** will solches nicht glaublich vorkommen, sondern sagt, das viele Wasser habe nicht die gantze Erndte über gedauret, sondern nur etliche Tage lang, und hernach sich wieder in seine Ufer gehalten. Er erkläret daher die Worte des Textes also: Die gantze Zeit der Erndte, das ist, alle Jahr, oder alle Zeit in der Erndte, pflegt der Jordan so voll zu seyn, welches denn zuweilen wenig Tage, zuweilen viel Tage lang gedauret, und nicht alle Jahr gleich gewesen. Tostatus loc. cit. qu. XXXVI p. 109. Endlich wird hierbey noch gefraget: Ob denn damahls schon die Erndten-Zeit, und was es vor eine Erndte gewesen? Einige haben hier ihre Gedancken darüber, und meynen, es habe jetzo noch nicht Erndten-Zeit seyn können, weil dieser Durchgang durch den Jordan geschehen am 10 den Tage des ersten Monden, wie im folgenden IV Cap v. 19. gemeldet wird, im ersten Monden aber sey es noch sehr kalt, und pflege die Saat so denn kaum hervor zu käumen, schliessen daher, Israel müste noch lange vor der Erndte über den Jordan gangen seyn. Allein es dienet hierauf zur Antwort, daß erstlich die Israeliten das Jahr nicht anfiengen, wie wir im Jenner, oder im Winter, sondern im Frühling, und mit dem Neu-Mond, der nechst vor dem æquinoctio vernali, da Tag und Nacht gleich ist, vorher gieng, dieser fiel mehrentheils in der Mitte, oder auch zuweilen gegen das Ende unsers Mertzens, etwa den 26 oder 27 Mertz, und also wäre der Tag ihres ersten Monden ohngefehr, nach unserm Calender zu rechnen, der 6te oder 7de April gewesen, zu welcher Zeit in unterschiedlichen Ländern die Früchte schon reiff seyn zur Erndte. Hiernächst muß man die Beschaffenheit Canaans nicht nach unserm Lande urtheilen. Denn obwohl bey uns im April noch keine Erndte gehalten werden kan, so ist darum nicht zu schliessen, daß auch in denen warmen Ländern, dergleichen Canaan war, es nicht geschehen mögen. Und freylich hatten sie im Lande Canaan im ersten Monden schon reiffe Früchte, welches man daher siehet, weil sie am 15ten des ersten Monden, eine Garbe der Erstlinge ihrer Erndte zum Priester bringen, und für dem Herrn weben lassen musten, Luc. XXIII, 6. 10

Men

Man siehet es auch hier, daß Israel, da es in Canaan eingekommen, und am 14den des ersten Mondens Passah gehalten, den folgenden Tag darauf, nemlich am 15den, vom Getreyde des Landes gegessen, Jos. V, 11. und also muß es freylich damahls seyn Erndte gewesen. **Tostatus** c. l. Qv. XXXV. p. 109. bey welchem hiervon ein mehrers nachzulesen. Fragt man aber, was es denn vor eine Erndte gewesen? So hält **Serarius** dafür, es sey die Weitzen-Erndte gewesen. Die meisten Ausleger hingegen halten es für die Gersten-Erndte, weil erstlich die Gersten-Erndte der Weitzen-Erndte allezeit vorgegangen; so dann auch die Garbe der Erstlinge, so dem Priester gebracht wurde, am Fest der süssen Brode, nach **Josephi** Bericht Antiqv. Jud. Lib. III. cap. 10. eine Gersten-Garbe gewesen, weil damahls nur die Gersten, nicht aber der Weitzen zur Erndte reiff gewesen. Man siehet es auch aus dem Büchlein Ruth, daß die Gersten-Erndte zuerst angegangen, Ruth I, 12. Joh. Ad. **Osiander** cit. loc. qv. ad v. 15. 16. p. 19.

Hiernechst und zum andern ist allhier der Jordan und Wasser zu erwegen, wie er beschaffen gewesen in währendem Wunder? Und das zeiget der Text folgender massen: Da stund das Wasser, das von oben hernieder kam, aufgerichtet, über einen Hauffen, sehr ferne von den Leuten der Stadt, die zur Seiten Zarthan liegt: aber das Wasser, das zum Meer hinunter lief zum Saltz-Meer, das nahm abe, und verfloß v. 16. Woraus man denn wahrnimmt, daß in währendem Wunder ein Theil desselben gestanden, ein Theil aber hinunter geflossen. Von dem ersten heist es: Da stund das Wasser, das von oben hernieder kam, aufgerichtet über einen Hauffen. Sobald der Priester Füsse ins Wasser traten, mit der Lade des Bundes, so bald theilete sich der Jordan, und ein Theil desselben, so oben herab floß, blieb alsofort stehen über einen Hauffen. Das war ein grosses Wunderwerck, so durch keine menschliche Gewalt ausgerichtet werden konnte. Man hat zwar wohl aus der Erfahrung, daß mit vielen Unkosten offt grosse Wasser an ihrem Lauff mit Tämmen und Schleusen gezwungen oder gefaßt worden. Man weiß auch, daß Wasser-Läuffte offt auf andere Strassen und Oerter geleitet worden, als sie vorhin geflossen. Aber die Kunst hat noch kein Baumann bewiesen, daß er einen grossen Wasser-Lauf in die Höhe gebracht, daß er sich über einander versammlet, und eine gute Zeit auf einander gestanden wäre, wie allhier bey diesem Göttlichen Wunder zu sehen; daß sich unser Hertz und Vernunft billig entsetzet für der gewaltigen Hand Gottes, die solche grosse Wunder thun kan. Hier muß man nun, zur Erläuterung dieses Wunders, und bessirm Verstande desselben, eine und andere Frage erörtern: Denn erstlich fragt sichs: Wie denn das Wasser aufgerichtet über einen Hauffen stehen können? Der Chaldäische Dolmetscher übersetzet es: in utre uno, in einem Schlauch, als hätte es GOtt gleichsam in einem Schlauch zusammen gehalten. Die LXX Griechen geben es: πηγυὸν ἓν, concretio vel congelatio una, eine Zusammenwachsung, oder Zusammenfrierung, und meynet daher **Cornelius a Lapide**, das Wasser wäre wie zusammengefrohren, und als ein Crystallener Berg da gestanden. Wie denn auch **Serarius** dafür hält, GOtt hätte in dem Wasser eine solche Kälte erweckt, oder sonst eine dergleichen Qualität und Krafft demselben verliehen, wodurch es hart und feste, wie ein Crystal geworden, und also das übrige Wasser, so von oben immer zugeflossen, als eine Mauer halten können. **Corn. a Lapide** Comment. in Jos. ad h. l. p. 17 col. 1. A. **Serarius** in h. l. Qv. 8. **Marcellius** Com. IV. in Cap. III. Jos. §. 5. p. 62. Allein der Text meldet davon nichts, man findet auch sonst nirgend in Heil. Schrifft, daß GOtt dem Wasser hier eine besondere Kälte, oder andere dergleichen härtende Qualität verliehen, oder daß es zusammengefrohren wäre, und kan man dahero solcher Meynung nicht beypflichten; sondern man hält vielmehr dafür, daß das Wasser seine Art behalten, die es gehabt hat, GOtt aber, der bey der Bundes-Lade gegenwärtig war, hielte durch sein kräfftiges Wort das Wasser über einen Hauffen zusammen, daß es nicht herab fallen, sondern als eine hohe Mauer stehen bleiben muste, wie denn auch Christus dort mit einem Worte dem wütenden Meer gebiethen konnte, daß es gleich stille stehen muste, Matth. VIII, 26. Also stand hier das Wasser des Jordans durch Gottes Krafft, und häuffete sich immer höher und höher, daß es endlich wie ein sehr hoher Berg anzusehen war. Daher es auch in der Vulgata oder Lateinischen Bibel also übersetzet ist: Steterunt aquæ descendentes in uno loco, & ad instar montis intumescentes, d. i. Da stund das Wasser, das von oben hernieder kam, aufgericht auf einen Ort, und häuffete sich gleich wie ein Berg. Sodann fragt sichs auch: Wie weit sich denn dieses aufgehäuffte Wasser erstrecket? Der Text sagt: Sehr ferne von den Leuten der Stadt, die zur Seiten Zarthan liegt. Im Hebräischen wird noch einer Stadt gedacht, nemlich der Stadt Adam, so Luther als ein appellativum angesehen, und durch Leute verdeutscht hat; es nehmen es aber alle Ausleger vor ein nomen proprium an, daher man es billig auch dabey lässet: Also lautet es nun nach dem Hebräischen Texte also: Procul valde ab Adam urbe, quæ est ad latus Sarthan, d. i. sehr ferne von Adam der Stadt, die zur Seiten Zarthan lieget. D. **Dietenberger** hat es in seiner deutschen Uebersetzung beydes zusammen genommen, und das Hebräische Wort: אדם als ein nomen appellativum und proprium zugleich übersetzet: sehr fern von den Leuten der Stadt Adam, die zur Seiten Zarthan lieget. Allein, das schickt sich nicht wohl, ein Wort auf zweyerley Art zu übersetzen, und beydes zugleich zu behalten. Man lässet daher billig solche Uebersetzung fahren, und bekümmert sich vielmehr um den eigentlichen Verstand solcher Worte, als welche etwas dunckel zu seyn scheinen, und daher auch von denen Auslegern nicht auf einerley Art erkläret werden. Erstlich wollen einige dieselbe also verstehen, daß die beyden Städte, Adam und Zarthan, die Gräntzen gleichsam gewesen, wie weit sich das aufgehäuffte Wasser erstreckt hätte, nemlich es hätte

zwischen Adam und Zarthan lang also aufgerichtet gestanden: d. i. das Wasser habe sich nicht allein an dem Ort aufgehäuffet, wo die Israeliten durchgegangen, sondern, nachdem er daselbst allzuhoch worden, sey das folgende Wasser, so immer mehr und mehr zugeflossen, wieder zurück getreten, und habe sich zurück eben so gehäuffet, also daß es, wenn es viel Tage gedauret hätte, endlich bis an den Ursprung des Jordans gekommen, und zuletzt gar nicht mehr geflossen seyn würde; aber binnen der Zeit des Durchgangs der Israeliten sey es nur von Adam an bis gen Zarthan also zurück getreten, und sey das gantze Stück des Jordans zwischen diesen beyden Städten also aufgehäuffet gestanden. Allein diese Erklärung will **Abulensi** nicht gefallen, daher er die Worte auf eine andere Art ausleget, und saget; der Verstand derselben wäre dieser: Man hätte das aufgehäuffte Wasser weit von ferne gesehen, weil es sich sehr hoch erhoben u. der weiteste Ort, von dem man es sehen können, sey die Stadt Adam gewesen, es sey aber nicht bis an die Stadt Adam kommen, sondern nur bis an den Ort, der Zarthan geheissen. Denn das Wasser habe sich von dem Orte des Durchgangs immer so gehäufft zurück gezogen nach Mitternacht hinauf, wo der Jordan herkommen, bis an die Stadt Zarthan, weiter sey es nicht gangen. **Abulensis** Comment. in Jos. ad h. l. Qv. XXXVII. p. 110. col. 2. D. E. Und dahin gehet auch **Cornelius a Lapide**, wenn er schreibt: Das Wasser des Jordans, so durch die Gegenwart der Laden Gottes zurück wiech, indem immerfort neues zufloß, ward so hoch, als ein Berg, welcher sehr hoch erhabne Berg von dem Ort des Durchgangs an, so darvon Bethabara genennt worden, d. i. ein Hauß des Durchgangs, weit und fern von des Landes Einwohnern gesehen worden bis an Adam, einen geringen Städtgen, oder bis an Zarthan, der berühmten Stadt, (denn Zarthan liegt Adam zur Seiten,) d. i. bis an den See Genezareth, oder ans Galiläische Meer, so auch Tiberiadis genennet wird, wie **Masius** weitläuftig bezeuge. Und also habe man diesen Wasser-Berg aus Bethabera bis an Zarthan und den Galiläischen Meere gesehen, eine Strecke von 20 Meilen hin. **Corn. a Lapide** loc. dict. B. C. Endlich sagen andere, es wolle der Text mit diesen Worten so viel anzeigen, daß das Wasser, so aufgerichtet über einen Hauffen gestanden, sehr ferne geblieben wäre von dem Städtgen Adam, so nahe an Zarthan gelegen, und demselben nicht näher kommen wäre als vorher, welches Städtgen sonst leicht hätte können überschwemmet werden, wenn das Wasser nicht so über einen Hauffen zusammen gehalten worden, sondern, seiner flüßigen Natur nach, zerflossen wäre. Und diese letztere Erklärung scheinet wohl die beste zu seyn, wiewohl man die beyden erstern nicht gäntzlich verwerffen will, als welche gewisser massen auch statt haben können. Denn daß erstlich das Wasser nicht allein beym Durchgange über einen Hauffen aufgerichtet gestanden, sondern sich zugleich zurückgewendet, und bis an Adam, zur Seiten Zarthan, eben so hoch aufgelauffen, ist aus dem CXIV Psalm, v. 3. zu schliessen. Daß es hiernechst auch von weiten, oder in der ferne, und also bis Adam gesehen worden, ist auch nicht zu leugnen, indem es so hoch, als ein hoher Berg aufgehäufft gewesen, und also freylich etliche Meilen gesehen werden können. Jedoch ist dieses am meisten zu bewundern, daß, ohngeacht es so hoch auf einander gehäufft gewesen, es doch nicht zerflossen, sondern in seinen Ufern geblieben, und weder Wiesen noch Felder, weder Städte noch Dörffer, überschwemmet habe. Und das scheinet auch des seel. **Balduini** Meynung zu seyn, wenn er über diese Worte also schreibet: Ist derowegen die Meynung, daß es auf einer Seite gegen Adam zu, über einen Hauffen gestanden nach der Länge des Wassers, nicht anders, als wenns gefrohren wäre, also daß es nicht näher war bey dem Städtlein Adam, als zuvor, da das Wasser noch in seinem Ufer war, denn so es zerflossen wäre, hätte es das Städtlein überschwemmet: Nicht anders, als wenn einer die Elbe schützen wolte, würde das eine Theil zurücke fliessen, und alle umliegende Dörffer überschwemmen; wenns aber stille stehen bliebe, und keinen Schaden thäte, wäre es gewiß ein groß Wunder Gottes. Ein solches Wunder geschieht hier, da ein Theil des Jordans zurücke tritt, und stehet still, als wenns gefrohren wäre. **Balduinus** Conc. XIII. in Jos. p. 161. **Joh. Ad. Osiander** Comment. in Jos. Cap. III. Qv. ad. v. 16. p. 20. col. 1.

Wie nun das eine Theil des Jordans gestanden, wie bisher gezeuget worden, also ist hingegen ein Theil desselben hinunter geflossen, denn so stehet im Text: Aber das Wasser, das zum Meer hinunter lief zum Salz-Meer, das nahm abe, und verfloß. Nemlich das Wasser auf der andern Seite gegen Mittag, das nahm abe, und verfloß, es blieb nicht stehen, wie das von oben oder von Mitternacht herunter kam, sonst wäre es auch ein Wunder gewesen, aber ohne Noth, und denen hinübergehenden Israeliten nicht so bequem, indem, wenn es gestanden, sie nicht einen so grossen und weiten Raum zum Hinübergehen gehabt hätte; so würde es auch nicht, wenn es gestanden, so in die Höhe aufgelauffen seyn, wie das obere, daß es auf einen Hauffen aufgerichtet gestanden hätte, denn das obere hatte beständigen Zufluß, das untere aber hatte dergleichen nicht, weil es wegen des Durchgangs der Israeliten abgeschnitten war; also blieb es nicht stehen, sondern nahm abe, und verfloß, es lief nach und nach alles hinunter ins Salz-Meer, und der Boden ward trocken, daß Israel gar bequem hinüber gehen konnte. Hier wäre nun wieder eine und andere Frage beyzubringen: z. E. Was das vor ein Meer gewesen, darinn das untere Wasser geflossen? Warum es das Salz-Meer genennet worden? Was es sonst vor Nahmen geführet? Warum es das todte Meer in der Lateinischen Bibel heisse? und was dergleichen mehr; Welche Fragen alle weitläuftig beantwortet sind in **Schröders** Continuata Acerra Bibl.

bibl. Mulleriana, cent. V. Hist. XLV. §. 3. u. f. p. 546. u. f. Alhier gehet man nun weiter, und siehet auch Drittens: Wie lange es gedauret, daß das Wasser also über einem Hauffen gestanden? Der Text meldet solches deutlich in folgenden Worten: „Und da die Priester, die die Lade des Bundes des HErrn trugen, aus dem Jordan herauf stiegen, und mit ihren Fuß-Sohlen aufs Trockne traten, kam das Wasser des Jordans wieder an seine Stäte, und floß, wie vorhin, an allen seinen Ufern, v. 18.„ Da man denn siehet, daß es so lange gedauret, als die Priester mit der Laden mitten im Jordan gestanden; Sobald sie aber herauf gestiegen, und aufs trockne Land getreten, sey es wieder in seinem alten Fluß und Gang geflossen. Worbey man denn eine und andere Frage erörtern muß. Erstlich wird gefragt: Ob die Priester die Lade des Bundes herausgetragen, oder ob sie über den Jordan mit sammt den Priestern geflohen sey? Zu dieser Frage giebt ein Jüdischer Lehrer, Nahmentlich Rabbi **Salomo**, Anlaß, als welcher vergiebt, die Priester wären mit der Lade GOttes nicht an das Ufer gekommen, da alles Volck, nachdem es übergangen war, gestanden, sondern sie wären zurückgegangen, zu dem andern Ufer, an welchen sie hineingestiegen wären ins Wasser und da sie nun auf selbigem Ufer gestanden, sey das Wasser des Jordans wieder an seine Stäte gekommen und geflossen, wie vorhin, wäre also zwischen den Priestern und zwischen dem Volck der Jordan mitten inne gewesen. Damit sie nun auch übers Wasser hinüber kämen, so hatte sich die Lade des HErrn in die Höhe erhoben, und sey über den Jordan geflohen, so, daß sie zugleich ihre Träger, die Priester, mit fortgetragen, und mit genommen hätte, ja, sie sey nicht nur übers Wasser, sondern auch über das gantze Volck weggeflohen, und 2000 Ellen weiter hin sich erst nieder gelaßen, weil in dem vorhergehenden Capitel befohlen worden, daß bey 2000 Ellen Raum bleiben solte, zwischen dem Volck und der Laden, Cap. III, 4. Und aus dieser Ursache, sagt R. Salomo weiter, habe sich Usa eben versündiget, daß er die Lade GOttes halten wollen, als die Rinder, so sie zogen, bey Seite ausgetreten, 2 Sam. VI, 6. Denn die Lade hätte sich schon selbst und ihre Träger zugleich halten können, u. s. w. Und auf solche Gedancken hat ihn vornemlich dieses gebracht, daß im Texte nicht stehet, sie giengen hinüber, sondern sie stiegen herauf aus dem Jordan, und meynet also, das Heraufsteigen sey so viel, als sich erheben, und in der Lufft daher fliegen, R. **Salomo** in Libr. Jos. ad h. l. allein, wer siehet nicht, daß solches lauter Fabeln und Gedichte seyn, und keiner Widerlegung, brauchen? Denn man muß nicht selber Wunder machen, da keine seyn: Und worzu wäre dieses Wunder nöthig gewesen, da sie ja weit leichter aus dem Jordan herausgehen, als darüber fliegen können, zumahl sie schon die Helfte hinein gegangen, und aus der Mitten nur heraus zu gehen hatten? Wäre also ein gantz unnöthig Wunder gewesen, dergleichen GOtt aber nicht zu thun pfleget. So ists auch glaublich, daß, wenn GOtt mit der Laden des Bundes und denen Priestern ein solch Wunder gethan, und sie über den Jordan geflohen wären, es im Texte nicht übergangen, sondern allerdings was darvon gedacht seyn würde; Da aber weder im Texte, noch anderweit in Heil. Schrift etwas darvon vorkömmt, so erkennet man leicht, daß dergleichen Wunder nicht vorgegangen, und nur aus seinem Gehirn entsponnen seyn. Daß er aber solches aus dem Worte **Heraufsteigen**, schliessen, oder vielmehr erzwingen will, darinn irret er gar sehr, denn selbiges eben so viel heißet, als Herausgehen; Nur siehet der Text darmit auf den Ort, da sie gestanden, nemlich in der Mitten, alwo der Grund eines Flußes allezeit am tiefsten ist, und will also solches darmit ausdrücken, daß sie nemlich von der Mitten, nicht sowohl hinübergangen, als vielmehr nach dem Ufer heraufgestiegen wären; Welches alles weitläuftiger widerleget **Abulensis** Comment. in Jos. ad h. l. Qv. XX. p. 125. u. f. Inzwischen sie also mit der Laden heraufstiegen, bewegte sich das am Ufer stehende Volck nicht, sondern blieb stehen, und ließ die Lade mitten durchgehen, bis sie 2000 Ellen voraus war, darauf zog es ihr in seiner Ordnung nach. Sodann wird auch hierbey gefraget: Ob denn der Jordan nicht gantz trocken gewesen, da Israel und jetzo zur letzt die Priester durchgegangen? Denn weil hier stehet, daß die Priester, da sie aus dem Jordan gestiegen, mit ihren Fußsohlen aufs Trockene getreten, so schließen einige daraus, der Boden des Jordans sey nicht gantz trocken, sondern etwas feuchte und schlammicht geblieben, als das Wasser abgelauffen gewesen, daher das Volck sowohl, als die Priester, ihre Füße naß gemacht und besudelt hätten: Da sie aber aufs Ufer kommen, da wären sie erst wieder aufs Trockene getreten. Wie sie denn solches auch daher beweisen wollen, daß man die 12. Steine; so sie aus dem Jordan aufgehoben, und biß zum Nacht-Lager getragen haben, unter der Priester Füßen weggenommen, als die auf solche Steine gestanden, damit sie ihre Füsse nicht naß und kothig macheten. Endlich sagen sie auch, würde im Texte nichts von der Austrocknung gedacht, sondern nur, daß sich das Wasser abgerissen, und ein Theil aufgerichtet über einen Hauffen stehen blieben, der andere Theil aber abgelauffen und verflossen sey, Cap. III, 16. Wäre nun der Boden gantz ausgetrocknet, würde solches wohl darbey gesetzt worden seyn, wie dort bey Zertheilung des rothen Meeres, da es hieße: Da nun Moses seine Hand reckte über das Meer, ließ es der HErr hinwegfahren, durch einen starcken Ost-Wind die gantze Nacht, und machte das Meer trocken ꝛc. 2. Mos. XIV, 21. Da aber dergleichen hier nicht gelesen würde, wäre leicht zu erachten, daß der Jordan nicht gantz ausgetrocknet, sondern noch naß und feuchte gewesen, u. s. w. Allein man kan solcher Meynung nicht beypflichten, sondern hält vielmehr mit andern Auslegern davor, daß der Jordan gantz ausgetrocknet gewesen, und keine Feuchtigkeit, Schlamm oder Waßer auf deßen Boden geblieben.

ben. Denn wäre dergleichen geblieben, so hätten sich die Israeliten gar sehr besudeln, und nicht nur die Füße, sondern auch die Kleider, so sie sehr lang trugen, ziemlich darmit besprützen und besudeln können, zumahl sie nicht langsam, sondern sehr geschwind durchgiengen, und eileten, daß sie hinüber kamen. Und wie leicht hätten sie auch in solchen Schlamm stecken bleiben, oder in dergleichen Höhlen und Löcher hinein fallen können, wenn das Wasser nicht völlig weg gewesen, und sie solche Höhlen oder Löcher nicht gewahr worden wären? Oder es hätte sie doch sonsten aufgehalten und gehindert, daß sie nicht so geschwind fortkommen mögen. Zudem zeiget es auch der Text deutlich, daß der Jordan gantz trocken gewesen: Denn so stehet ja von den Priestern, daß sie im Trockenen gestanden, mitten im Jordan, Cap. III, 17. So heist es auch von dem Volcke: Und gantz Israel gieng trocken durch, ebend: Und abermahl in diesem Cap. "Israel „gieng trocken durch den Jordan.„ Cap. IV. 22. Und noch deutlicher stehet; „Daß der HErr das „Wasser des Jordans vertrocknet für Israel, „gleichwie er das Schilff-Meer vertrocknet, ebend. v. 23. Also ist daran nicht im geringsten zu zweifeln. Was aber die angeführte Einwürffe betrift, die lassen sich leicht beantworten: Und zwar, von dem letzten anzufangen, so ist falsch, daß hier der Austrocknung des Jordans gar nicht gedacht werde, wie beym rothen Meere: Denn obwohl alhier nicht stehet, daß der HErr durch einen Ost-Wind den Jordan die Nacht durch ausgetrocknet, wie das rothe Meer, so ist es doch geschehen, und der HErr hat ihn selber ausgetrocknet, daß er eben so trocken gewesen, wie das rothe Meer, nach denen obangezogenen Worten dieses Cap. v. 23. Und will man sich darum so genau nicht bekümmern, ob es durch einen Wind, oder durch die heißen Sonnen-Strahlen, oder auf eine andere Art geschehen sey! Gnug, daß man deutlich liesset: „Daß der HErr „das Wasser des Jordans vertrocknet, und daß „Israel trocken durch den Jordan gangen sey." Was zum andern eingewendet wird, daß die Priester, so im Jordan gestanden, auf die Steine treten müßen, daß ist abermahl falsch, und wird im Texte kein Wort davon gefunden. Denn ja die 12 Männer die Steine nicht unter ihren Füssen wegzogen, sondern nur in der Gegend dieselbe aufhuben, wo die Priester stunden: So wurden auch die andern 12. Steine, so Josua mitten im Jordan aufgerichtet, nicht unter der Priester Füsse gesetzt, sondern allda zu einem Denckmal in die Höhe aufgerichtet. Endlich standen ja auch schon die Priester trocken mitten im Jordan, Cap. III, 17. und brauchten also keine Steine nicht. Ja wenn sie deswegen auf Steine treten sollen, daß sie ihre Füsse nicht besudelten von dem Schlamm des Jordans, so wäre das schon geschehen gewesen, indem sie bis in der Mitten hinein gegangen, und also, ehe sie zu den Steinen kommen wären, die Füsse schon längst besudelt hätten. Was aber letzlich den erstern Einwurf betrifft, den sie aus gegenwärtigen Textes-Worten machen, da es heist, daß

die Priester, als sie ans Ufer kommen, mit ihren Fuß-Sohlen aufs Trockne getreten; Das ist nicht also zu verstehen, als ob sie vorher, da sie noch im Jordan gangen, keinen trocknen Boden gehabt hätten; Denn ja nicht nur das Wasser des Jordans abgeflossen, sondern auch gantz vertrocknet war, wie bereits erwiesen worden: Sondern es wird das Ufer, darauf die Priester anjetzo traten, darum trocken genennet, weil es immer trocken und niemahls so feuchte oder naß gewesen, als vorher der Boden des Jordans, ehe GOtt das Wasser austrocknete, denn da ist er immer naß und feuchte gewesen. Und also will der Text einen Unterschied machen unter ein beständig trocken Land, und unter ein auf kurtze Zeit ausgetrocknet Erdreich, und daher hier so viel sagen: Die Priester wären aus dem ausgetrockneten Boden des Jordans auf das beständig trockene Ufer getreten. Ein mehreres davon siehe beym **Abulensi** loc. cit ad cap. III. Jos. Qu. XXXIV. p. 108. und ad cap. IV. Qv. XX. p. 126. Endlich wird hier noch gefragt: Wie das Wasser wieder an seine Stäte kommen? Ob nach und nach, oder auf einmahl? Die Ausleger seynd hierüber nicht einig: Etliche meynen, es sey der grosse Wasser-Berg, uno impetu, mit einem Sturm, mit einem gewaltigen Fall, auf einmahl umgestürtzt, und hingeflossen. Andere aber sagen, GOtt habe es nicht plötzlich und auf einmahl, sondern allmählig nach und nach herabfallen und fortfliessen lassen. Noch andere, darunter der sel. **Calovius**, wollen sich zu nichts gewisses determiniren, sondern sprechen, weil der Text und Historie davon schweige, könne man auch nicht wissen, obs auf einmahl, oder nach und nach wieder in seine Stäte kommen? **Calovius** Bibl. illustr. ad h. l. p. 662. Allein, ob es wohl an dem, daß der Text nichts so ausdrücklich davon meldet, so ist doch mehr daraus zu schliessen, daß es nach und nach herunter geflossen, als daß es mit einem Fall herunter gestürtzt wäre: Denn nicht ohne Ursache zweyerley Redens-Arten deshalben gebraucht werden: Einmahl heist es: Das Wasser des Jordans kam wieder an seine Stäte, d. i. wie es sich immer nach und nach gehäuffet, daß endlich ein hoher Berg daraus worden, den man gar weit, und in der Ferne biß zum Städtgen Adam, so zur Seiten Zarthan liegt, sehen können, wie oben gezeiget worden, also sey es auch auf solche Art wieder gekommen an seine Stäte, indem die Höhe desselben immer wieder abgenommen, und nach und nach verflossen. Sodenn heist es: Und floß, wie vorhin, an allen seinen Ufern, d. i. es stürtzte sich nicht mit einem Guß herunter, und floß mit vollem Hauffen gewaltig fort, sondern es floß, wie vorhin, nach und nach hinunter ins Salz-Meer. Nach dem Ebräisch. lautet es, heri cut & nudius tertius, wie gestern und ehegestern, d. i. wie vormahls, die vorige Zeit, oder, wie es **Luther** gar wohl gegeben, wie vorhin. Dergleichen auch anderweit in Heil. Schrifft vorkommt: Also sagte dort Moses zum HErrn: Ach mein HErr, non sum eloquens ab heri & nudius tertius, ich bin je und je nicht wohlberedt gewesen,

gewesen, 2. Mose IV, 10. und anderweit mehr. Ist nun das Wasser des Jordans wieder geflossen, wie vorhin, so kan es nicht auf einmahl mit solchem Hauffen, sondern muß nur nach und nach, nach seiner ehemahligen Art, geflossen seyn, und das geschahe nun mit nicht geringern Wunder, als da es aufgerichtet über einen Hauffen gestanden: Denn natürlicher Weise wäre es auf einmahl herab gefallen, und hätte alles überschwemmet, ja die am Ufer stehende Israeliten mit fortgerissen; So lang hielt es GOtt mit seiner allmächtigen Hand, daß sichs nach und nach verlief, in seinen Schrancken und Ufern hielt, und nichts überschwemmete, mit einem Wort, es floß, wie vorhin, an allen seinen Ufern. Und dieser Meynung sind auch die vornehmsten Ausleger zugethan, als **Masius, Bonfrerius, Corn. a Lapide, Marcellius** und andere Ausleger über diese Stelle des Josua. Schröders Contin. Acerra Bibl. Muller. XII. Hundert, p. 500 u. ff. und p. 582 u. ff. Siehe auch den Artickel: **Jordan**, im XIV Bande, p. 1127 u. ff.

Wasser von jungen Hirschgeweyhen, Morts, siehe *Aqua Typhorum Cervi*, le Mort, im II Bande, p. 1038.

Wasser, Jungfermilch genannt, Schröders, *Aqua Lac Virginis dicta*, Schrœderi.

Rec. Aquæ Solani, Nymphææ, Lactuc. Aceti, aa. ℥ii.

Zerlasset darinne:

Lithargyr. argent. ℥i.
Cerussi. candid. ℥iii.
Camphor. ℈i,

lasset es einige Stunden stehen, bis sich das Dicke setzet, hernach seiget es durch, oder lasset es durch ein Haarsieb lauffen. Der Nutzen dieser Milch ist groß: indem sie nicht nur die Jungfern schöne, und ihnen ein glänzendes Angesicht machet, sondern auch die Krätze vertreibet, und das Blut stillet; ingleichen die runtzlichte Stirne glatt und schöne macht. Der berühmte **Hofmann** hat dabey angemercket, daß, wenn diese Milch, bis auf das Eyweiß, nur schlechthin zugerichtet würde, sie wohl könnte gebraucht werden; doch müste man zur Auflösung das Kochen mit zu Hülffe nehmen, und hernach allererst durchseigen.

Wasserkäfer, siehe **Fischkäfer**, im IX Bande, p. 1026.

Wasserkäfer, (schwartzer). Von dieser Gattung Käfer hat der gelehrte Medicus zu Goldingen in Curland, **D. J. G. Weygand**, den Breßlauer **Naturgeschichten**, Vers. XXXVIII. p. 556. eine Nachricht einrücken lassen, welche folgendes Inhaltes ist: In nur benannten Geschichten werde der grösern und kleinern Sorte von schwartzen Wasserkäfern gedacht (welche daselbst befindliche Beobachtung wir auch bereits unter dem Artickel: Fischkäfer, im IX Bande, p. 1026 u. f. angeführet haben) wie sie mit Auffahren auf die Wasserfläche, und wieder mit Hinunterfahren auf den Grund ihre Weise hätten, so habe er solches an ihnen auch beobachtet, als er seinen Gartenteich abgelassen; da hätten auf dem Lehmgrunde auch sothane vollkommene geflügelte Wasserkäfer gesessen, von welchen

er einen in einem geraumen Zuckerglase, welches er alle Morgen voll, mit reinem frischen Bachwasser angefüllet, gethan, und von dem 8 August 1726. an, bis auf den 17 October benannten Jahres erhalten, da denn der Käfer mit einem schnellen Auf- und Niederfahren, indem er mit seinen gekerbten Vorder- und Hinterfüssen beständig im Wasser fortgerudert, sich beweget, ohne wenn er auf der obersten Wasserfläche geruhet, so hätten auch seine Hinterfüsse auf dem Rumpffe rücklings geleget geruhet; so bald man ihm aber mit einem brennenden Lichtscheine zu nahe gekommen, oder das Glas im allergeringsten angerühret, wenn es auch mitten in der Nacht gewesen, so sey er plötzlich nach dem Grunde herunter gefahren. Herr **Weygand** hätte sich darneben höchlich verwundern müssen, daß der Käfer das Wasser täglich sehr unrein und trübe gemacht, und man auch im Grunde des Glases täglich ein dickes abgesetztes Sediment wahrgenommen, und das Thier doch den gantzen Tag, ausser des Wassers, nicht das Geringste gefressen ob gleich der Schrifftsteller von allerhand Ungeziefer fras zum öftern zu selbigem hinein gethan, so hätte es doch nichts angerühret, bis er ihm zuletzt, eine Woche vor seinem Sterben, grosse ordentliche Flügen und Regenwürmer zugeworffen, welche es schnell zu sich gerissen, und in kurtzer Zeit verzehret; es hätte sie nicht fahren lassen, man hätte das Glas gleich schütteln, oder das Thier selbst anrühren mögen, oder nicht: es könne wohl seyn, weil solches hungrig gewesen. Kleine Karutzen oder Fische habe ihm **Weygand** auch zugeworffen, daran es sich feste gebissen, und in kurtzer Zeit ein Loch in deren Bauch gefressen, ob sich gleich die Karutze im Wasser sehr genung beweget hätte, bis es zur Gnüge von ihr gefressen, so habe es sie fahren lassen. Den sechsten September hätten sie in Goldingen gegen Abend ein schweres hefftiges Donnerwetter, mit entsetzlichen Blitzen und stürmichten Winde gehabt, welches einen gewissen Landesstrich gehalten, wie es denn auch etlichemahl grausame Donnerschläge gethan, sonderlich in den Revieren, wo es sich nach Westen hingezogen, so daß es auch hin und wieder Höfe, Kirchen und Bauergesinder angezündet, und grossen Schaden verursachet. Von solchen Donnerschlägen und entsetzlichen öftern Wetterleuchten, sey dieser Wasserkäfer mit grossem Grimme und schneller Wut aus dem Wasser oder Glas, in die Höhe und in der Stube herumgefahren, bis er in einer Ecke der Stuben niedergefallen. **Weygand** hat ihn wieder aufheben und ins Wasser gehen lassen. Ordentlich habe er garstig gestuncken, wie auch sein Sediment; endlich, wie er den 17 October verrecket, hätte er in der Mitte des Wassers, glatt auf dem Boden des Glases, mit allen Füssen ausgestreckt, gelegen. **Johann Leonhard Frisch** beschreibet diese Art Käfer in dem andern Theile seiner Beschreibung von allerley Insecten Deutschlands, p. 32 u. f. also: Es giebet eine Art schwartzer Wasserkäfer, spricht er, mit einem gelben Saume: sie flügen in der Nacht nach dem stehenden Wasser, auch sonderlich in demselben ihrer Nahrung weit nach, und sind sowohl im Flügen, als mit dem Auf- und Abfahren im Wasser behende. Es ist dieser Käfer einer räuberischen Art, und hält gedachter Schrifftsteller dafür, daß er die

lebendigen Fische angreiffe: denn er hätte einsmahls einen Teich fischen gesehen, darinne unter andern Fische gefangen worden, welche an unterschiedlichen Orten lebendig beschädiget gewesen, so er blos, in Ansehung vieler Umstände, diesen Käfer zuschreibet: indem er sonst wohl zu unterscheiden wüste, was ein Hechtstoß, oder die Raude, oder Läuse und anderes Gewürme an dergleichen Fischen thun könnten. Eine andere Art schwartzer Wasserkäfer ohne gelben Saum, gattet sich im Wasser, und das Männlein bleibet auf demselben feste sitzen, schwimmet mit ihm immer gegen die Oberfläche des Wassers, Lufft zu schöpffen, und wieder auf den Grund. Sie leben gerne in stehenden faulen Wassern, oder in Flüssen, die eines langsamen Ganges sind, und nebenher Gräben und stehendes Wasser haben. Die Farbe ist, wie der schwartze Koth in solchen Wassern. Der Kopf ist castanienbraun und glatt, hat eine starcke, doch etwas stumpffe Gebißzange, woraus man schliessen kan, daß er nicht vom Raube lebet, und andere Thiere tödtet, sondern nur Gewächse damit zerschrotet. Nebst den zwey Fühlhörnern hat er auch seine vier Freßspitzen, zwey lange, und zwey kurtze. Das seltsamste an diesem Wurme ist, daß er seine sechs Füsse auf dem Rücken hat. **Reaumno** hat im Jahre 1714. in den Memoires der Academie der Wissenschafften zu Paris, p. 203. eine Art Würmer im Wasser sehr wohl beschrieben, die auch die Füsse auf dem Rücken haben; doch meldet er, daß er nicht wisse, unter welche Classe von Insecten er sie setzen solle. **Frisch** schreibet am angeführten Orte: Er habe sie zum öftern vom August an, da er sie als Käfer aus dem Wasser gezogen, bis das folgende Jahr in Frühling lebendig erhalten, und mit Kohlblättern und anderem grünen Gewächse, so lange er nur, wegen der Kälte, dergleichen erlangen können, gefüttert. Er bemercket hierbey, daß sie solche in der Lufft gewachsene grüne Pflantzen nicht eher geniessen können, bis sie eine Zeitlang im Wasser gelegen, und dem Verderben, oder der Fäulniß nahe sind. Wenn der Frühling kommt, wollen sie mit Gewalt aus dem Wasser, und werden bald unkräfftig, wenn man sie darinne behält, und fangen bald an, unter dem Leibe schimmlicht zu werden: indem sich ein weisser Schleim bey ihnen ansetzet.

Wasserkäsigen, ist im Bergbau, worinne sich die Wasser sammlen, damit sie der Satz heben und ausgiessen kan.

Wasserkalb, wird das **Mondkalb** genennet, davon zu sehen: **Mutterkalb**, im XXII Bande, p. 1630.

Wasserkanne, ist ein hohes höltzernes von Böttger-Dauben zusammengesetztes, u. mit Reiffen abgebundenes Gefässe, mit einem Henckel oder Handhabe versehen, worinnen das Wasser in die Küchen, oder wohin man es sonsten nöthig hat, getragen wird. Siehe auch **Kanne**, im XV Bande, p. 164; und in dem Artickel: **Sächsische Feuer-Ordnung**, im XXXIII Bande, p. 354.

Wasser-Kasten, siehe in dem Artickel: **Sächsische Feuer-Ordnung**, im XXXIII Bande, p. 354. desgleichen *Cisterna*, im VI Bande, p. 161. und *Aqua*, im II Bande, p. 990.

Wasser-Katzen-Satz, ist in der Feuerwercker-Kunst bey den Raggeten gebräuchlich, und wird auf folgende Art gemacht, man nimmt von Salpeter 1. Pfund, von Schwefel 8. Loth, und Gerber-Lohe 8. Loth. **Alex. Sincerti** Wohlerfahrner Salpetersieder und Feuerwercker, p. 104.

Wasserkies, Marcasith, oder **Wismuth**, *Marcasitha argentea*, siehe **Marcasit**, im XIX Bande, p. 1184.

Wasser des Kindes brechen sich, heist, wenn bey bevorstehender Geburt beyde Häutlein, mit welchen das Kind umgeben, nemlich das Ader- und Schafhäutlein, zerreissen, und die enthaltene Feuchtigkeit von sich ausschütten, wodurch denn der Geburtswege glatt und schlüpffrich gemacht werden, also, daß die Frucht desto leichter hindurch dringen kan. Allein, es ist hierbey wohl zu mercken, daß diesem Auslauffen nicht beständig zu trauen, und daß solches nicht allemahl als ein gewisses Kennzeichen der nunmehro würcklich sich ereignenden Geburt anzusehen: weil zuweilen zwischen beyden obbenannten Häutlein eine grosse Menge einer solchen Feuchtigkeit gesammlet wird, die nichts anders als ein wäßriches Wesen des im Schafhäutlein enthaltenen Nasses ist, welches da durch die Schmahlöchlein dieses Häutleins durchgedrungen, und bisweilen lange Zeit zwischen beyden Häutgen verborgen gelegen, endlich aber, nach ohngefehr entstandener Zerreissung des Aderhäutleins, ohne den geringsten Schaden der Frucht, abgehet. Unsere Weiber nennen es daher **Wild Wasser**.

Wasser des Kindes stellen sich, ist bey der Geburt also zu verstehen: Durch die Wehen wird die Gebährmutter von oben hinabwärts gedrücket, diese drücket hierauf hinwiederum die Häutlein, darinne das Kind verschlossen ist; solche nun drücken das Wasser, in welchem das Kind gleichsam schwimmet, und dieses, da es weder zur rechten, noch zur lincken Seite, auch nicht für- noch hinterwärts ausweichen kan, tritt endlich unter sich, dem innern Muttermunde zu; welcher sich hierdurch nach und nach öffnet, da man denn währenden Wehen in solcher Oeffnung eine ablange, ausgedehnte, und dem Finger widerstehende Blase antrifft, die nichts anders, als die durch die Wehen gedrückte, und von dem Wasser, darinne das Kind lieget, ausgedehnte Haut ist; welche Blase aber, so bald eine Wehe aufhöret, und vorbey ist, breiter, weicher und rumpfichter wird, und sich völlig verlieret: weil nemlich dadurch das Drücken der Gebährmutter und der Häutlein auch ein Ende nimmt, solglich die Wasser auch ihren vorher gehabten Platz wieder bekommen: Auch ist gedachte Haut an denjenigen Theile, mit welchem das Kind zuerst kommet, so genau angeleget, daß man durch selbige alsdenn, vermittelst des Fühlens, erfahren und vergewissert werden kan, was eigentlich für ein Theil oder Glied des Kindes in der Geburt stehe.

Wasserkitt, siehe **Kitt**, im XV Bande, p. 831.

Wasserklee, siehe **Biberklee**, im III Bande, p. 1738.

Wasserklee-Geist, *Spiritus Trifolii aquatici*. Nehmet gnung frisch Wasserklee, stosset solches, giesset ein wenig warmes Wasser darauf, und thut Wein- oder Bierhefen dazu; Nach geschehener Gährung thut es in die Blase, setzet den Hut darüber, und das Kühlfaß an, und leget eine Vorlage vor, auch verkleibet die Fugen wohl, und destillret mit mäßigem Feuer, damit es nicht anbrenne. Den abgetropfften Geist giesset wieder auf andere frische Kräuter, destilliret abermahls aus der Blase, und wiederholet solches zwey- bis dreymahl. Endlich giesset allen herüber destillirten Geist in einen gläsernen Kolben, und rectificiret ihn aus dem Frauenbade.

Wasserklüffte, sind im Bergbau, welche mit Wasser angefüllet, und bisweilen für Gänge gehalten werden: weil die Ruthe manchem gerne auf Wasser schläget.

Wasserknechte, sind auf Bergwercken diejenigen, welche das Wasser aus der Grube ziehen.

Wasserknoblauch, siehe **Scordien**, im XXXVI Bande, p. 672.

Wasserkocht, wo es nur von einer Seite Feuer hat, und daher auch nur von derselben sich in die Höhe giebet, durch seine Schwere aber von der andern wieder hernieder schiesset: Hingegen fängt es an zu **sieden**, wenn es das Feuer unten hat, daß es in dem gantzen Gefäße auf einmahl in die Höhe steiget, oder auch wo es von allen Seiten her ein Feuer hat, von allen Seiten in die Höhe kommet, und Blasen wirfft. **Wolff** von den Würckungen der Natur §. 339.

Wasser-König, in der Stadt Orleans, einer Frantzösischen Stadt an der Loire, in der Provintz Orleanois, wird alle Jahre ein Wasser-König auf folgende Art gemachet: An der andern Seite obbelagter Stadt über den Fluß knüpffet man ein starckes Seil zwar feste an, auf dieser Seite aber ist der Strick an einem hohen Hause an einen Haspel fest angemachet, daß mans geschwinde niederlassen, und eilend wieder anziehen kan, mitten über den Fluß ist am Stricke ein Reiger angebunden. Daselbst nun befinden sich viele schöne ausgeputzte Schiffe, davon eines nach dem andern zu dem Reiger fähret, der unterdessen ein wenig herunter gelassen wird, jedermann bemühet sich diesen Reiger an dem Stricke loß zu machen, indessen aber wird der Strick aufgewunden, welchen man alsobald samt dem Reiger wieder ins Wasser fallen lässet, und dieses geschiehet öffters nach einander, so, daß die meisten den Strick müssen fahren lassen, und ins Wasser fallen. Wer aber den Reiger loßmachen kan, der ist ein gantzes Jahr Wasser-König, hat etliche Privilegia, und über andere Schiffleute zu befehlen. **Uhsens** Geogr. Lex. II Th. p. 129. u. ff.

Wasserköpfen, (**Salbe in**) **Forests**, siehe **Salbe in Wasserköpffen, Forests**, im XXXIII Bande, p. 816.

Wasserkolben, siehe **Kolben**, im XV Bande, p. 1438.

Wasserkopf, siehe *Hydrocephalus*, im XIII Bande, p. 1360.

Wasserkopffe, (**Umschlag zum**) **Dolät**, siehe **Umschlag zum Wasserkopffe, Dolät**, im XLIX Bande, p. 1048.

Wasserkopffe, (**Umschlagwasser zum**) **Purmanns**, siehe **Umschlagwasser zum Wasserkopffe, Purmanns**, im XLIX Bande, p. 1052.

Wasserkopffs-Bandage. Die Capeline am Kopffe, Lateinisch *Capitalis reflexa*, wird im Wasserkopffe gebrauchet, und soll sechs Ellen lang, zwey gute Finger breit, und auf zwey Rollen gewickelt seyn. Man fänget an, das Mittel davon hinten am Kopffe anzulegen, und machet eine oder zwey Zirckelwindungen hinten um den Kopff; hernach schläget man eine Rolle von dem Hinterkopffe über die Pfeilnaht auf die Stirne, mit der andern aber fähret man im Zirckel fort, und fasset die andere Rolle mit ein. Alsdenn schläget man die erste Rolle wiederum schief zurücke, und lässet die andere immer im Zirckel fortgehen: und diese schiefe Ueberschlagung und Zirckelwindung geschiehet so offte und so lange, als die Binde währet, bis endlich der gantze Kopff wohl bedeckt und feste zusammen gezogen ist.

Wasser-Krausemünze. Es wächset dieses Kraut gerne auf nassen und feuchten Wiesen, gleichet dem Ansehen nach der andern Krausemüntze, so in den Gärten angetroffen wird, und hat auch fast einen gleichen Geruch mit derselben. Aeusserlich aufgeleget, stärcket sie nicht allein den Magen, sondern stillet auch die Colick. In die Nase gethan, oder nur daran gerochen, stillet sie das Nasenbluten. Wer den Schnupffen von Kälte hat, der thue die Blätter davon in ein Säcklein, und lege selbiges des Nachts über den Scheitel des Hauptes, so benimmt es den Fluß und machet das Haupt leicht. In Wasser oder Lauge gesotten, und das Haupt damit gewaschen, vertreibet und heilet den fliessenden Grind desselben gar wohl. Innerlich wärmet und trocknet es, hat dünne Theilgen, ziehet in etwas zusammen, und wird meistentheils in Rohigkeit und Schwäche des Magens, Erbrechen, Verstopffung der Leber, Schmertzen der Gedärme, Hauptweh und Schwindel gebrauchet; auch lindert es die Gerinnung der Milch.

Wasserkrebs, wird dasjenige Gebrechen genennet, so man sonst *Cheilocace* heißt, und davon im V Bande, p. 2067 nachzusehen.

Wasserkresse, siehe **Brunnenkresse**, im IV Bande, p. 1610.

Wasserkretschmar, ein Dorf in der Ober-Laußnitz bey Weißenberg. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wasser-Kröte, siehe **Kröte**, im XV Bande, p. 1956.

Wasser-Krüge, (**Steinerne**) waren nicht Wasser-Krüge, die man forttragen konte, sondern grosse steinerne Fäßer, daraus die Menschen so wohl mit den Händen, als andern Gefäßen Wasser schöpffen konten. Denn die Jüden wuschen ihre Hände so wohl vor, als nach der Mahlzeit, absonderlich in denen Gastmahlen und Hochzeiten. Und diese Waschung geschahe aus diesen Wasser-Fäßern, als welche von aller Unreinigkeit befreyet

waren. Es dienete das Wasser aus diesen Krügen nicht allein zur Abwaschung der Hände, sondern auch der andern Gefäße. Doch wurde nichts unreines in dieselben eingetuncket, sondern allein das Wasser wurde heraus geschöpffet, wenn sie unreine Gefäße abwaschen wolten. Von der Capacität oder Weite dieser Fäßer ist nichts zulängliches zu melden. Die meisten meynen, es habe ein jedwedes solches Gefäße oder Hydria drey Bath oder sechs Ephas Wasser gehabt. Joh. II, 7. tragen die Wasserkrüge, die zur Jüdischen Reinigung dieneten, fast so viel aus. Doch folget nicht, daß alle Wasser-Krüge so viel Maaß Wasser gefasset. Nachdem sie viel oder wenig Gäste hatten, so wurden auch die Wasser-Krüge bald vermehret, bald vermindert. Es ist auch ein grosser Mißbrauch aus diesen Wasser-Fäßern gemacht worden, wie erhellet aus dem Matth. XV, 2. XXIII, 25. Marc. VII, 1. Luc. XI, 3. **Miri** Biblisches Antiquitäten-Lexicon p. 625. 626. **Biblisches Real-Lexicon** I Th. p. 2069. 2070. In der Dom-Kirche zu Sanct Moritz in Magdeburg, in der Mitte des hohen Chors, in dem Pulpet in latere Decani, oder wo der Dechant stehet, verwahret man ein Stück von den sechs steinern Wasser-Krügen, so bey der Hochzeit zu Cana in Galiläa, als Christus das Wasser in Wein verwandelt hat, gebraucht worden seyn soll. Die Materie davon besteht in einem durchsichtigen Marmel. Es soll dieser Krug so viel Wein in sich gefasset haben, als ein Pferd habe tragen können. Kayser Otto hatte denselben aus Welschland bekommen, der General **Tylli**, aber zerschlug ihn bey der Einnehmung der Stadt Magdeburg, und ließ sich aus einigen Stücken davon ein Trinck-Geschirr machen. **Antiquarius des Elbstrohms** p. 576. u. ff. Dergleichen Wasser-Krüge sollen nun auch noch an andern Orten vorhanden seyn. Zu **Brocardi** Zeiten soll man noch den Saal, wo die Gäste auf der Hochzeit gesessen, nebst den steinernen Wasser-Krügen gesehen haben. Desgleichen hat sich auch **Scaliger** gerühmet, er habe einen dieser Krüge gesehen. Ingleichen soll zu St. Denis in Franckreich noch einer, und zu St. Savien von Onese in Spanien der andere verwahret werden. Die Türcken brauchen daher noch bis dato eitel solche grosse irrdene Krüge zum Wein oder Wasser, in deren manchen wohl 200 Kannen gehen. **Männlings** Dapper. Exot. II Th. p. 175. u. ff. Ein solcher vermeynter Wasser-Krug von Cana in Galiläa ist im Jahr 1598 zu Breßlau, mit nachfolgender Ueberschrifft in Kupfer gestochen worden, welche man hier noch mittheilen will; Sie lautet also: „Una ex lapideis Hydriis in Cana Galilææ nuptiis aqua ad summum impletis, in quibus Christi primo miraculo aqua vinum facta est, quam Cyprii & omnes in Oriente Christiani Famagustæ in Æde S. Mariæ Sacra, vulgo B. Virgo ad Hydriam vocata, per multa secula religiosissime conservarunt. Hanc Mustafa Bassa, cum Cyprum Insulam armis potentiaque Turcarum A. M. D. LXXI. occupasset, & a Christianis oblatum pretium DCC. aureorum pro hydria recusasset, Constantinopolim sua triremi detulit, propterea quod puri auri ad summum usque impletionem non obtinuisset. Post cujus obitum multa circumvectatione disruptam, Jachimus a Sinzendorf, Rudolphi II. Imp. Rom. Consil. & apud Amurathem III. Turcorum Imp. eo tempore Byzantii Orator magnis sumtibus acquisivit, inscriptasque literas interpretatione converti, & Viennam Austriæ devehi curavit. Matthias de Faro, Rom. Imp. Byzantii Turcica interpres, inscriptas literas Assyrias sic esse interpretatus: Ego peccator; & tu qui domus tempus, & cito non punis, Tu es Dominus misericordiæ, tu es Dominus benevolus; dirigas me Domine in bonum opera mea.„ Zur rechten Seite des Bildes stehet: „Jo. II. Cap. Erant lapideæ hydriæ sex capientes singulæ Metretas binas, vel ternas, &c. Metreta autem habet Congios X. Sextarios LX. Heminas CXX. Cyathos DCCC. Uncias MCDXL. Drachmas XI MDXX. Zu Lincken aber: Hydriæ istius exactam effigiem omnium oculis expositam, in Horto suo curiosus haberet, memorabilis Antiquitatis admirator eandem etiam typis æneis ad amussim exprimendam Vratisl. A. 1598. curavit Laurentius Scholzius a Rosenau, Med. D. Georg Hayek, Pol. Vratisl.„ Es ist gantz offenbar, daß dieses erste Gefäße einem Muhammedaner zu seiner täglichen Reinigung gedienet, und nach Saracenischer Art darzu verfertiget worden. **Unschuld. Nachr.** 1718. p. 357. u. ff.

Wasserkrüge, (Steinerne) ein Gefäß, siehe *Delphinus*, im VII Bande, p. 471. u. ff.

Wasserkugel, siehe unter dem Artickel: Wasser-Feuerwerck; ingleichen dem Artickel: Loß-Kugeln, im XVIII Bande, p. 1263.

Wasserkugel, (schüssende) siehe unter dem Artickel: Wasser-Feuerwerck.

Wasserkünstige Gefäße, siehe *Hydraulica Vasa*, im XIII Bande, p. 1357.

Wasserkunst, die Wissenschafft, siehe *Hydraulica*, im XIII Bande, p. 1354. u. ff.

Wasserkunst, Frantzösisch *Hidraulique, Machine hidraulique*, Lat. *Machina Hydraulica*, ist eine Maschine oder künstliches Rüstzeug, wodurch das Wasser geleitet werden kan, wohin man es haben will. Diese Kunst, sich des Wassers, wie zur Nothdurfft, also auch zur Lust, zu bedienen, lässet sich füglich eintheilen in die stehenden und springenden Wasser. Die erste geben als Canäle, Teiche und überhaupt alle Behältnisse, darinne in oben gedachten doppelten Gebrauch das Wasser aufbehalten wird; die letzten aber begreiffen in sich die Fontainen Jets d'Eaux und Cascaden, von denen an seinem Orte auch allbereits gehandelt worden. Nicht weniger sind darzu zu zählen die Künste, da das Wasser mancherley Dinge, als Orgeln, Statuen, und dergleichen reget und beweget, ja sie gleichsam belebt machet, wie etwan der Bachus in der Grotte zu Stutgard. Ueberhaupt wird auf einem gemeiniglich hierzu erbaueten hohen Thurne, oder sonst erhabenen Orte ein grosses Gefäß, wie eine Wanne oder Bottig hierzu angerichtet, und mit Wasser, welches durch ein Schöpf-Stangen- oder Druckwerck hinauf gezogen wird, angefüllet. In dem Boden ist eine oder mehr Röhren, durch welche das Wasser wieder hinunter fället. Von dem Ende derselben werden andere kleine Röhren unter der Erden gestrecket, und durch dieselben das Wasser geleitet, wohin man es haben will. Weil nun in solchen Röhren das Wasser bey nahe so hoch wieder aufsteigt, als es herunter gefallen, kan man es in den künstlichen Springbrunnen auf mancherley Weise zur Lust anmuthig springen lassen, oder zum Gebrauche an alle Orte hinbringen, die von der Wasserkunst überhöhet werden. Die Bewegung, so zum Aufziehen des Wassers erfordert wird geschiehet durch Menschen, oder durch Zugvieh, oder am bequemsten, durch ein Wasser-Rad. Will man das Wasser durch ein Paternosterwerck in die Höhe bringen, so setzt man eine höltzerne Röhre in das Wasser, die so hoch ist, als man das Wasser zu bringen gedencket, unter dem Wasser legt man eine Welle mit ihren eisernen Zapffen auf ihr Zapffenlager, über die Röhre eine andere Welle gleichfals auf ihr Zapfenlager, endlich nimmt man ein Seil mit ledernen Kugeln, die sich in die Röhre genau schicken, ziehet es durch die Röhre, und um beyde Wellen, und bindet es wie ein Paternosterwerck zusammen. Man kan auch das Wasser durch ein Schöpfwerck in die Höhe treiben, da die Eymer das Wasser in die Höhe heben, und daselbst ausgiessen. In Holland wird hierzu, wie zu andern Mühlwercken, der Wind gebraucht, wo aber Berge, und vermittelst derselben ein natürlicher Fall des Wassers vorhanden, ist man aller solcher Bemühung überhoben. Von allerhand Wasserkünsten handelt **Caspar Schott** in seiner Mechanica Hydraulico-pneumatica, und **Ge. And. Böckler**, in seiner Architectura curiosa, oder Bau- und Wasserkunst. Eine leichte und nützliche Manier, das Wasser aus der Tieffe mit wenig Unkosten in die Höhe zu bringen, hat Herr **Joh. Gottfried Büchner**, zur gründlichen Prüfung, in den **Breßlauer Naturgeschichten**, Vers. XI. p. 121. u. f. vorgestellet, und davon also geschrieben: Daß es an verschiedenen wohl ausgesonnenen Wasserkünsten und andern Maschinen, damit das Wasser beqvem in die Höhe gebracht werde, im geringsten nicht fehle, solches sey wohl erfahrnen Mathematisten und Mechanisten zur Gnüge bekannt. Es würden dergleichen Werckzeuge in vier Classen eingetheilet: nemlich 1) in **Schöpffwercke**, zu denen sonderlich die Flaschen- und Eimerkünste nebst den Schöpffrädern gehöreten. 2) **Treibende Künste**, darunter vornemlich die Paternosterkunst, die heßische Machina Papini, und die holländische Wassermühle begriffen würden; 3) **Saugwercke**, und zwar theils mit Plumpen, theils mit einem hefftigen Drucke, oder aber schlechtweg; und denn endlich 4) **Wasserschrauben**. Bes. **Leonhard Christoph Sturms** kurtzen Begriff der gantzen Mathesis, Part. II. p. 375. bis 386. **George Alb. Hambergs**, Diss. de Principiis hydraulicis, c. 1. ingleichen **Bechers** Bericht von Wasserwercken. Zu geschweigen der kostbaren und in Bergwercken meist üblichen Stollen, womit das Wasser ebenfalls durch seinen natürlichen Fall aus der Tiefe abgeführet werde, und des natürlichen Drucks der Lufft, so gleichermassen hierinne gar vermögend sey. Indessen rühme **Carl Stengel** diejenige Maschine gar sehr, welche **Johann Zelber**, ein Bürger aus Ulm, im Jahre 1416. zu Augspurg verfertiget, durch welche das Wasser mit Hülffe vieler Räder auf die Thürme gehoben, und hernach zum gemeinen Gebrauche an die vornehmsten Oerter und Gassen der Stadt gebracht werde. Bes. *Commentar. Rerum Augustan.* So gedencke auch **Schott**, Part. III. Mag. univers. p. 507. wie zu Heidelberg das Wasser aus dem May bis in den Schloßhof über 500. Schuh im Perpendicul hoch geführet werde. Bes. auch dessen Mechanica Hydraulico-pnevmatica, Part. II. Class. I. Mach. II. p. 213. Und was solle der Schrifftsteller nicht von den prächtigen Wasserleitungen der alten Römer sagen, welche **Claud. Numatian Rutil**, Lib. I. Itinerarii solcher Gestalt preise:

Quid loqvar aerio pendentes fornice rivos,
Quæ vix imbriferas tollere iris aqvas?
Hos potius dicam crevisse in sidera montes,
Tale Gigantæum Græcia laudat opus.
Intercepta tuis conduntur flumina muris
Consumunt totos cella lavacra lacus.

Nichts destoweniger sey es doch nicht gantz und gar undienlich, einiges Nachsinnen hierinne überdieß anzuwenden. Denn wie etliche von den bisherigen Wasserkünsten große Unkosten erforderten, und also nicht allenthalben mit Vortheil könnten angebracht werden; so sey es in diesem Stücke keine vergebliche Mühe, auf solche Erfindungen, die etwas sparsam wären, bedacht zu seyn, da zumahl in der Mathesi hin und wieder viele wüste und leere Flecke annoch anzutreffen, auf welchen nichts, als eitle und subtile Speculationen hervor wüchsen, so im bürgerlichen Leben nicht den geringsten Nutzen hätten. Es wäre dannenhero sehr wohl gethan, solche dem äuserlichen Ansehen nach unnütz scheinende mathematische Sätze durch eine und die andere Application nutzbar und dem gemeinen Wesen zuträglich zu machen. Welcher Gestalt man ausser dem auch noch vielen hefftigen Vorwürffen, so den Mathematisten dießfals offt genung gemacht würden, entgehen werde, dergleichen von dem **Aristipp** gegen den **Epicur**, **P. Ram**, in seiner Schola mathem. Lib. II. p. 40. Edit. Francof. 1694. 4. und auch **Weidler** vom **Thomas** in einem Programmate wider denselben anführe. Bes. **Jul. Bernh. von Rohrs**, Tractat der mathematisch. Wissenschafften Beschaffenheit und Nutzen, c. 9. §. 3. **Büchners** Gedancken giengen für dißmahl auf den unter die Saugwercke gehörigen so genannten krummen oder gebogenen Heber, Siphonem reflexum, dessen Erscheinungen zwar **Joh. Christ. Sturm**, Colleg. curios. Part. I. und II. Tentamin. V. & Auctar. p. 49. als eine Curiosität angeführet, aber keinen Nutzen eigentlich davon gezeiget habe. Was auch sonsten **Hero**, **Joh. Bapt. Porta**, Mag. Nat. Lib. XIX. c. 3. und andere großsprecherische Unternehmer hiervon vorgegeben hätten, vermittelst dieses Hebers das Wasser aus den Thälern über die höchsten Berge und Thürme zu führen, das verdiene bey verständigen Naturkündigern billig gar wenig Glauben, und wären dererselben Aussprüche hier-

von keinesweges als unwiderrufliche Befehle anzunehmen, denen man so schlechter dinges ohne Untersuchung nachkommen müste. Denn die Erfahrung lehre bey würcklicher Unternehmung dieser Sache, klärlich, daß, wegen des Gleichgewichtes der Lufft, das Wasser nothwendig bey 30. bis 31. Schuhe in seinem Aufsteigen stille stehen müsse, und nicht weiter fortlauffen könne, indem das Gewichte der Lufft selbiges nicht höher zu treiben vermögend sey; daher denn freylich übrigens dergleichen scheinbare Erfindungen nicht nach ihrem Wunsche zu Wasser, sondern vielmehr zu leerer Lufft hätten werden müssen. Bes. **Sturm** am angeführten Orte, ingleichen **Hombergers** Dissert. de Princip. hydraul. c. 3. Sect. 3. §. 3. Welches sonderlich der Oberste **Reußner** erfahren habe, als er zu Stockholm durch einen bleyernen Heber das Wasser über den Brückenberg auf den Nordermalm hätte ziehen wollen, worüber er noch eine grosse Wette mit dem Generalmajor **Würtz** verlohren, welcher das Gegentheil gehalten, daß er also neben dem Schaden noch Schande dazu gehabt. Bes. **Bechers** weise Narrheit, Num. 29. p. 203. Etwas gewissers aber, so **Büchner** auch in der Probe für richtig befunden, von dem Nutzen dieses gekrümmten Hebers anjetzo zu geneigter Prüfung darzustellen, hätten ihm Ihro Hochgräfl. Excellentz **Herr Heinrich Wilhelm Graf zu Solms** &c. und **Herr zu Wildenfels**, vor kurtzer Zeit Anlaß gegeben, da sie in jetzt bemeldeter Herrschafft einen Marmorbruch in Besitz hätten, in welchem sich wegen einiger verborgenen Quellen und häufigen Regen beständig viel Wasser gesammlet, so in der Arbeit grosse Hinderniß verursachet, und mit schweren Unkosten hätte müssen heraus geschaffet werden. Dannenhero sey der Schrifftsteller hierbey auf die Gedancken gekommen: ob solches nicht durch nützliche Erfindung, ohne Zuthun menschlicher Hülffe für sich, zu Ersparung dieser Unkosten, könne verrichtet werden? welche Gelegenheit er mit Fleiß allhier aufrichtig habe heraus sagen wollen, um hierdurch andere zu fernerem Nachsinnen aufzumuntern, und die Art und Weise, wie er hierbey verfahren, zu anderer ihren Nutzen, desto verständlicher zu machen, als von welchem Vorsatze er niemahls abzuweichen gesonnen. Es sey ihm also gleich hierbey dieser krumme Heber eingefallen, und nachdem er dessen Erscheinungen, nach **Sturms** Anleitung, am angeführten Orte, genau erwogen, habe er befunden, daß sie mit gegenwärtigen Umständen ziemlich übereinträfen, weswegen er auch, durch Hülffe desselben, das Wasser in die Höhe zu bringen, keinesweges gezweiffelt. Jedoch habe er zu mehrerer Versicherung erst im Kleinen versuchet, und hierzu einen gläsernen Heber von zwey Schuhen in der Länge, und $\frac{1}{10}$ eines Zolles im Durchschnitte verfertigen lassen, an welchem die eine Seite etwas länger gewesen, als die andere. Nach richtig befundener Probe sey er nun zum Wercke selbst geeilet, dabey aber hätte er nicht vergessen, dieselbige Gegend vorher in einen Riß zu bringen, und nicht allein den Ueberschlag davon zu machen, sondern auch die hierzu nöthigen Erfordernisse desto besser in acht zu nehmen. Und weil gedachter Marmorbruch auf einem Berge, so auf der einem Seite etwas steil herabgehangen, gelegen, habe er desselben Abfall gemessen, so viel er zu seinem Vorhaben für dienlich erachtet, und zwar mit allem Fleisse, worinne er sich der Anweisung des jüngern Herrn **Sturms** in dem kurtzen Begriff der gesamten Mathesis, Part. II. 2. Hauptst. 2. Sect. §. 3. num. 5. bedienet, und im Messen einen Stab von drey Ellen und $\frac{1}{2}$ gebraucht, da sich denn die Ordnung des Abfalles also gezeigt:

Stäbe.	Zoll.	Stäbe.	Zoll.
9	0	24	2
10	1	25	3
11	$1\frac{1}{2}$	26	2
12	$1\frac{1}{2}$	27	3
13	2	28	2
14	3	29	2
15	$3\frac{1}{2}$	30	$2\frac{1}{2}$
16	2	31	$1\frac{1}{2}$
17	2	32	2
18	$2\frac{1}{2}$	33	$2\frac{1}{2}$
19	3	34	0
20	3	35	5
21	$2\frac{1}{2}$	36	$4\frac{1}{2}$
22	$2\frac{1}{2}$	37	2
23	3	38	3
39	$2\frac{1}{2}$	40	$3\frac{1}{2}$
41	3	42	$3\frac{1}{2}$
43	$3\frac{1}{2}$	44	4
45	$4\frac{1}{2}$	46	4
47	5	48	5
49	$4\frac{1}{2}$	50	4
51	$4\frac{1}{2}$	52	4
53	$5\frac{1}{2}$	54	$6\frac{1}{2}$

Die Tiefe des Marmorbruchs habe er im Perpendicul $20\frac{1}{2}$ Elle befunden, und weil die andere Seite des Hebers bekannter massen etwas länger seyn müsse, als habe er so lange den steilen Berg hinunter gemessen, bis der Abfall etwas mehr als $20\frac{1}{2}$ Elle betragen, welches richtig getroffen, und 34. Ellen ausgemacht. Die Röhren habe er von Holtz, jede sechs Ellen lang verfertigen lassen, zwey Zoll im Durchschnitte, und mit eisernen Büchsen genau an einander stossen, daß keine Lufft darzwischen durchdringen können. Darauf er denn nach solchen gemachten Anstalten endlich das Werck nunmehro selbst angegriffen, und die kürtzere Seite des Hebers eine Elle tief in das Wasser eingesencket, auch richtig nach einander passen lassen, nachdem vorher die äussersten an beyden Enden mit Kranen versehen gewesen. Oben ließ er ein Loch, zwey Zoll im Durchschnitte, in die Röhren bohren, und füllete dadurch dieselben mit Wasser, welche 133. Maas in sich fasseten. Worauf, nach gegebenem Zeichen mit einem Geschütz, beyde Kranen zugleich aufgedrehet wurden, da denn das Wasser mit grosser Hefftigkeit heraus lauffen, und so gar einem die Hand unter an des Krans Oeffnung mit grosser Gewalt eingedrücket, und also hierinne die gewünschte Würckung geleistet. Doch könne er hierbey keinesweges verhölen, daß solches länger nicht als eine Stunde angehalten, nach deren Verlauff es allmählig nachgelassen, und endlich gar aufgehöret. Die Ursache aber möchte vielleicht diese seyn, daß die höltzernen Röhren nicht genug wider das Eindringen der Lufft verwahret gewesen, als worauf hierbey das gantze Werck ankomme: sintemahl alsdenn die äussere Lufft Widerstand empfinde, und solchergestalt nicht das Uebergewicht behalten könne, um hierdurch das Wasser in die Höhe zu stossen. Es hätte sich auch solches deutlich genung hervorgethan: indem etliche Röhren hin und wieder zu tropffen angefangen, und solches mit einem ziemlichen Geräusche zu verstehen gegeben. Vermuthlich hätten auch wohl die Krane hierzu Gelegenheit gegeben, als welche in der Pearis sehr schwerlich in einem Augenblicke könnten geöffnet werden, wie man wohl insgemein ohne genungsame Erfahrung, in der Theorie vorschreibe; daher denn nicht zu verwundern sey, daß indeß viel Wasser, wegen seiner natürlichen Schwere herunter falle, und hingegen etwas Lufft hinein schlupffe, die solches hernach stockend mache, welches er nach öfterem Wiederholen allezeit so befunden habe. Ob nun gleich solchen Hindernissen durch eichene oder auch eiserne und bleyerne Röhren, nebst einem hinzugefügtem Ventil, so sich selbst nach gemachter Oeffnung an dem andern Ende der Röhre aufthäte, wäre abzuhelffen gewesen, hätten sie es doch, gewisser Ursachen wegen, weiter nicht fortsetzen wollen: weil sich nachgehends andere Mittel, so mit leichtern Kosten können verrichtet werden, hierzu hervorgethan. Inzwischen glaube **Büchner**, daß diese Erfindung sich hin und wieder in dem Hauswesen, bey verschiedenen Umständen gar nützlich solte gebrauchen lassen; wie denn **Hamberger** am angeführten Orte, dieselbe vorgeschlagen, dadurch das Wasser aus einem Teiche in den andern über einen nicht allzu hohen Berg zu führen. Und **Büchner** wolte mit dergleichen gekrümmten Röhren das Wasser aus den Teichen über den Damm abführen, ohne hierzu eines Zapfenlochs benöthiget zu seyn, welches in dem Falle, da sich die Zapffenlöcher oft versetzen, eben nicht undienlich seyn solte. Vielleicht möchte auch wohl in den Bergwercken einiger Nutzen hiervon zu erwarten seyn. Wie aber übrigens **Herrmann** die Bewegung des Wassers in diesem Heber auf die Bewegung desselben in der Welt deute, sey bey dem **Scheuchzer**, Phys. Part. II. c. 23. Thes. 31. mit mehrerm nachzulesen. Und nun solte unser Schrifftsteller endlich die Ursachen dieser angeführten Erscheinungen allhier gründlich anzeigen; da aber solches von angeführten Schrifftstellern schon zur Gnüge geschehen, als wäre sein Vorhaben keinesweges, sich mit ihren Federn jetzo auszuschmücken, und dererselben aufgewärmten Kohl allhier wieder aufzusetzen. Nur dieses wenige gedencke er annoch hierbey, daß der sogenannte **Würtenbergische Heber** hiermit eine genaue Verwandniß habe. Es hätte derselbe aber zwey gleiche Schenckel, die unten etwas krumm gebogen wären. **Johann Jordan**, ein Bürger in Stutgard habe denselben erfunden, und solle er das Wasser dadurch 54 Schuh in die Höhe gebracht haben, wovon nachgehends **Salomon Reisel** eine Beschreibung herausgegeben, unter dem Titel: Sipho Würtenbergicus, per majora experimenta confirmatus. Auch hätten **Davis**, **Sturm** und **Papin** eben dergleichen Heber für sich erfunden, welcher letztere seine Erfindung in einem Briefe an den **Grafen zu Solms**, **Wilhelm Moritz**, **Herrn zu Braunfels** und **Greiffenstein**, erkläret, und nachgehends seinen Dissertationen de novis quibusdam Machinis einverleibet. Bestehe **George Paschens** Tr. de Invent. nov. antiqu. c. 7. §. 36. p. 646. **Wolff** mathematisches Lexicon, unter dem Worte *Sipho Würtenbergicus*, ingleichen *Nouvelles de la Republ. de lettr.* An. 1685. p. 549. Und **Jurin** habe vor kurtzer Zeit mit einem Heber, davon der eine Schenckel weit, der andere enge, ebenfalls verschiedene Versuche gemacht. Besiehe Num. 53. von den *Philosophical-Transactions*, Mens. Jan. Febr. Mart. Apr. An. 1718.

Wasserkunst, ist im Bergbau eine künstliche Maschine, wodurch die Wasser aus der Grube hundert und mehr Lachter tief gehoben werden, deren sind unterschiedliche, als Taschenwercke, Roßkünste, und andere.

Wasserländer, eine Secte der Wiedertäuffer, siehe **Waterlander**.

Wasserläuffte zu Berg- und Pochwercken, ist ein jedweder gegen einen leidlichen Abtrag zu leiden, auch Wasser, so viel er nur möglichst zu entrathen vermag, herzugeben schuldig, inzwischen verbleibet das Eigenthum dem Grundherrn. Siehe unter dem Artickel: **Wasser im Bergbau.**

Wasserland, Landschafft, siehe **Waterland.**

Wasserlavendel, *Lavendula alba*, siehe **Lavendel**, im XVI Bande, p. 1030.

Wasser-Lauff, siehe *Servitus Fluminis*, im XXXVII Bande, p. 500. desgleichen *Alveus*, im I Bande, p. 1614. wie auch in dem Artickel: **Wasser-Recht.**

Wasserlaus, ist ein im Wasser lebendes Ungeziefer, welches zackigte aus unterschiedenen Gliedern bestehende Hörnlein, und einen sehr langen Schwantz hat; wo der Leib hinten am schmälsten wird, theilet er sich in zwey Theile; aus der Mitten dieser Theilung kommen wieder zwey Schwäntze, welche um die Mitte an der inwändigen Seite noch einmahl getheilet werden. Dieser Schwantz bestehet aus vielen mit vielen rauhen Haaren besetzten Gliedern und Ringen; der Unterleib aber aus einer grossen Menge Floßfedern oder Füßlein, hat auch an dem Hinterleibe zwey grosse rauhe Floßfedern, mit welchen es vornemlich zu schwimmen pfleget. Etliche sind etwas röthlich, andere etwas weisser, doch beyde durchscheinend. Sie schwimmen rückweise sich fortstossend, und wenn sie vom Schwimmen nachlassen, sincken sie mit dem Kopffe für sich nieder, wenn sie aber wieder anfangen, schwimmen sie wieder in die Höhe. Wenn das Wasser etwas beweget wird, halten sie innen und sincken zu Grunde.

Wasserleben, ein Dorff im Halberstädtischen,

nebst einem Jungfrauen-Kloster, welches der Bischoff Friedrich zu bauen angefangen, dessen Nachfolger aber, Ludolph, grösser gemacht und vollends ausgebauet hat, darzu das Geld gebrauchet worden, welches aus der grossen Wallfahrt dahin und Zulauff des Volckes aus allen Landen einkam, worzu die Gelegenheit von dem heiligen Blute daselbst entstanden, damit es folgende Bewandniß haben soll. Es wohnten nemlich um die Mitte des 13 Jahrhunderts 2 Schwestern zu Wasserleben, die eine reich, die andere arm, die Arme hieß Armgart, selbige fragte ihre Schwester, wie es doch käme, daß, ob sie sichs schon sauer werden liesse, sie dennoch immer sehr arm bliebe, sie aber hingegen reich würde, und doch nicht halb so sehr arbeitete: worauf die Reiche geantwortet und gesagt: sie hätte unsern Herrn Gott im Kasten. Wie nun diese Armgart am. Heil. Ostertage zum Sacrament gegangen, und die Hostie in ein rein Tüchlein ausgespeyt mit sich nach Hauße genommen, und in selbigem Tüchlein in ein klein Schränckgen gethan, und in einen grossen Kasten verschlossen, hernachmahls aber zu einer Zeit darnach sehen wollen, hat sie die Hostie mit dem Tüchlein gantz blutig befunden, und sich dafür entsetzet, es aber ihrem Mann gezeiget, der sich denn noch mehr darüber entsetzt, es auch so fort dem Pfarrherrn geklagt, welcher sich nicht wenig mit Schrecken darüber verwundert, und dem vorhin gedachten Bischoff Friedrichen hinterbracht. Worauf dieser mit aller seiner Geistlichkeit in einer grossen Procession nach Wasserleben gekommen, Gott zu Lob und Ehren allerhand geistl. Lobgesänge, unter andern auch sonderlich dieses gesungen:

Christe, du bist mild und gut,
Hilff uns durch dein heilig Blut,
Durch deine heilge fünff Wunden,
Daß wir im rechten Glauben stets werden erfunden, Kyrie Eleison.

Und wie die ersten zu Wasserleben einkamen, waren die letzten noch zu Halberstadt im Dom, Als nun der Bischoff Friedrich das wunderbarliche Sacrament mit dem blutigen Tüchlein in aller Ehrerbietung und mit gebogenen Knien empfieng, legte er es in einen silbernen vergoldeten Kelch, und wolte solches mit der Procession nach Halberstadt in dem Dom tragen, wie er aber zu Hausler in die Kirche kömmt, daselbst man etliche Lobgesänge gesungen, und den Kelch vom Altar wieder aufnehmen und nach Halberstadt tragen wolte, hat das heilige Blut im Kelche angefangen zu quellen, als wolte es gar übergehen, worüber der Bischoff und seine Clerisey sammt dem Volcke sehr erschrocken, und vermahnte sie alle mit Thränen, Gott um seine Gnade zu bitten, und daß er ihnen hierinnen seinen Willen offenbahren wolte, wie sie sich in diesem grossen Miracke! und Wunderwercke verhalten solten, damit sie selbigem recht nachkommen möchten. Da nun solches geschehen, sprach der Dom-Probst, Johann Semeca, zu dem Bischoff, lieber Vater, es dünckt mich billig zu seyn, daß dieß Wunderblut an dieser Stätte bleibe, da Gott also seine Wunder gezeiget und erwiesen hat zu seinem ewigen Gedächtniß. Liessen es also dar, und geschahen hernach, wie obgedacht, grosse Wallfahrten dahin. Abels Sammlung von ungedruckten Chronicken, p. 328. u. f.

Wasserleberblümlein, *Ranunculus aquaticus*, siehe *Hydrocotyle*, im XIII Bande, p. 1364.

Wasser-Lecken mit der Hand, siehe **Wasser aus der Hand lecken.**

Wasserlecken, wie ein Hund, siehe **Wasser aus der Hand lecken.**

Wasserleer oder **Wasserlehre**, ein in der an Stollberg angräntzenden Grafschafft Wernigeroda gelegenes Dorff und ehemahliges Kloster unter die Stollbergische Inspection gehörig. Jocanders Geistl. Minister. p. 381. Wahrs Churfürstenth. Sachsen, p. 54. in Beyl.

Wasserlefzen-Drüsen des Morgagni, siehe *Glandulæ Partium Genitalium Mulierum*, im 3 Bande, p. 1570.

Wasserlefzen der weiblichen Schaam, siehe **Nymphen**, im XXIV Bande, p. 1753.

Wasser legen, es giebt Pferde, die so bald sie in ein Wasser geritten werden, sich legen, und darinnen wältzen; Wie aber dieses eine gefährliche Untugend, als muß ihnen solche folgender Gestalt abgewöhnet werden: Man lässet zur Sommerszeit einen Knecht nur in Unterkleidern darauf sitzen, und es also ins Wasser reiten, hinten nach aber ein paar andere Knechte mit Prügeln nachfolgen; wenn sich nun das Pferd zu legen beginnet, muß der darauf sitzende die Stangen des Mundstücks ergreiffen, und das Pferd fest damit niederhalten, daß es sich nicht aufrichten könne, die andern beyden Kerls aber sollen zugleich dem Pferde den Kopf niederdrücken, und wohl unter das Wasser tauchen, damit ihm solches in die Nase, Maul und Ohren gehe, und hierauf mit einem starcken Geschrey auf dasselbe losschlagen. Wird dieser Proceß in eben demselbigen Wasser, den andern Tag darauf, und etwan auch den dritten Tag wieder vorgenommen, so wird das Pferd diese Untugend gewiß lassen.

Wasser zu Lehn reichen, siehe in dem Artickel: **Wasser-Recht.**

Wasserlehre, Dorf, siehe **Wasserleer.**

Wasser zum Leibesstechen, Friedels.

Rec. Herbæ Rutæ hortens.
Radic. Hæmerocoll. so mit der Hand abgebrochen, nicht aber mit einem Messer abgeschnitten worden, a. ij.

Thut solches alles in einen steinernen Topf, und giesset scharffen Eßig darüber, lasset es 9 Tage wohl verdeckt in einem Keller stehen, und rüttelt es täglich um. Nach diesem schüttet es in einen Kolben und brennet ein Wasser daraus, und setzet solches in einem wohl vermachten Glase an die Sonne, so ist es fertig. Wenn jemand Stechen und Pein im Leibe empfindet, so gebet ihm davon vier Löffel voll, sammt einer Bohne groß Theriac, einer Weibs-Person aber halb so viel, und lasset ihn darauf schwitzen.

Wasserleichter, kommen in der Feuerwercker-Kunst vor, und taugen in die auswerffende Wasser. Sie werden also verfertiget: Man nimmt eine Hülsen von zweylöthtigen, füllet sie anfänglich mit Raggeten-Satz, (ohngefehr zwey Schäuflein,) schläget es, und füllet es nachgehends mit

mit weissen Satz, und zwar nur lucker bis zum Schlag, leget sodann unten ein halb Loth Eisen hinein, und machet es gebührend zu. Oben beym Hälslein versiehet man es mit einem runden Schräublein, damit es in Wasser schwimme. Der schwartze Satz, den man erstlich einschläget, wird folgendergestalt gemacht: Man nimmt 8 Loth Pulver-Staub, 1. Loth Schwefel, und 1. Loth Kohlen. Der weisse Satz hingegen wird also zubereitet: Man nimmt 34. Loth Salpeter, 12 Loth Schwefel, 3. Loth Spießglaß und ein halb Loth Feyl-Späne. Alex. Sinceri Salpetersieder und Feuerwercker, p. 153. u. f.

Waßerleider, (Goswin.) Von ihm ist bekannt: Logica ad P. Rami Dialecticam conformata, exemplis omnibus sacrarum literarum illustrata, Franckf. 1584. und 1587. in 8. Draudii Bibl. Class. p. 1343.

Waßerleim, suche unter dem Artickel: **Vogelleim**, im L Bande, p. 220.

Waßerleitung, Frantz. *Aqueduc*, *Canal*, Ital. *Naviglio*, Lat. *Aquæductus*, *Aquogium*, heisset ein solches angelegtes Werck, dadurch man das reineste und frische Quell-Wasser in eine Stadt oder sonst an einen verlangten Ort hin leiten kan. Es waren diese nicht nur bey den Römern die höchst kostbaren Gebäude, wegen ihrer ungemessenen Weitläufftigkeit, die sich oft auf viel Meilweges erstrecket, sondern man findet dergleichen, so wohl alte als neue, auch noch in Italien, Franckreich, Spanien, vornehmlich aber in China. In unserm Deutschland bedienen wir uns gemeiniglich der so genannten Wasser-Künste, als welche das Wasser oft hundert und mehr Fuß in die Höhe in einen Wasser-Kasten treiben, von dannen es hernach durch Röhren wiederum überall hingeleitet werden kan, wie davon an seinem Orte bereits gehandelt worden. Siehe übrigens den Artickel: *Aquæductus*, im II Bande, p. 1045. u. f. wie auch in dem Artickel: *Aqua*, ebend. p. 988. und *Aquagium*, ebend. p. 1051. Desgleichen *Servitus fluminis avertendi*, im XXXVII Bande, p. 500. u. f. und Wasser (Fisch-).

Wasserleitungs-Gerechtigkeit, siehe *Aquæductus*, im II Bande, p. 1045. u. f. desgleichen *Servitus fluminis avertendi*, im XXXVII Bande, p. 500. u. f.

Wasser-Leute, Lat. *Undenæ*, haben die Gestalt der Menschen, Manns- und Weibes-Personen, wohnen im Wasser und fliessenden Bächen, und kommen offt so nahe, daß sie die Luft-Leute ergreiffen, so darein baden oder reiten. Es werden dieselben oft gesehen von den Leuten, die sich aufs Wasser begeben. Bräuners entlarvter Teuflischer Aberglaube, p. 196. Siehe auch den Artickel: **Waßer-Menschen** und **Waßer-Nixe.**

Wasser-Licent, siehe **Wasser-Zoll.**

Wasser-Lilie, siehe **Nix-Blume**, im XXIV Bande, p. 1041. Ingleichen *Nymphæa lutea*, im XXIV Bande, p. 1747.

Wasser-Lilie, (gelbe) siehe *Nymphæa lutea*, im XXIV Bande, p. 1747. Ingleichen *Acorus Adulterinus*, im I Bande, p. 369.

Wasser-Lilie, (weiße) *Nymphæa alba*, siehe **Nix-Blume**, im XXIV Bande, p. 1041.

Wasser-Limonen, sind auf dem Capo bonä Spei befindlich, sehen als ein grüner Kürbis, inwendig sind sie voller Safft, so zwar etwas wilde schmecket, als wie grüne Gurcken, dabey aber sehr kühlet und für den Scharbock überaus dienlich ist.

Wasser-Linie, Frantz. *Ligne de l'eau*, Holl. *Waater-Lyn*, heisset der Ort an dem Bort eines Schiffes, wo sich das Wasser endet, wenn das Schiff seine völlige Ladung hat und Flot ist. Fäschens Ingenieur-Lexicon.

Wasser-Linsen, siehe **Meer-Linsen**, im XX Bande, p. 187.

Wasser-Linsen, (Egyptische) siehe **Wasserseegrün.**

Wasser-Linsen mit dreyspitzigen Blättern, siehe *Hederula aquatica*, im XII Bande, p. 1067.

Wasserlinsen-Wasser, siehe **Meerlinsen-Wasser**, im XX Bande, p. 188.

Waßerlos, Waßerlos, Lat. *Wasserlosum*, ein ehemahliger Ort, in dem Orientalischen Pägo Grabfeld, im Westlichen Theile von Thüringen gelegen. Falckensteins Thüring. Chron. I Theil, p. 141.

WASSERLOSUM, Ort, siehe **Waßerlos.**

Waßer-Lotten, siehe **Lotten**, im XVIII Bande, p. 562.

Wasser-Lust-Kugeln, heissen die Kugeln die in dem Wasser schwimmend brennen. Man findet ihre Beschreibung in Simienowitzens Artillerie, Part. I. p. 100. u. f. Ingleichen in Buchners seiner Artillerie, P. III. p. 30. Siehe auch die Artickel: **Lust-Kugeln**, im XVIII Bande, p. 1263; und **Waßer-Feuerwerck.**

Waßer Maas, siehe in dem Artickel: *Aquæductus*, im II Bande, p. 1048.

Waßer-MACHINE, siehe **Waßermaschine.**

Waßer-Männchen, siehe **Nix-Blume**, im XXIV Bande, p. 1041.

Waßer-Männer, siehe **Waßer-Leute** und **Waßermann.**

Waßermärck, siehe **Waßermerck.**

Waßer-Märgen, siehe **Waßermerck.**

Waßer-Mangel, ist eine grosse Ungelegenheit und zuweilen eine schwere Heimsuchung GOttes, der Wasser geben muß, und wieder nehmen kan, auf welchen letztern Fall es jämmerlich hergehet, und manches verschmachten muß. Wie solches vornemlich an den Kindern Israel zu sehen ist, als dieselben auf ihrer Reise in der Wüsten Mangel am Wasser litten, 2 Mose XV. v. 22-26. Da es heist: „Mose ließ die Kinder „Israel ziehen vom Schilf-Meer hinaus zu der „Wüsten Sur: Und sie wanderten drey Tage „in der Wüsten, daß sie kein Wasser funden. „Da kamen sie gen Mara; Aber sie konnten „des Wassers zu Mara nicht trincken, denn es „war fast bitter: Daher hieß man den Ort Ma„ra. Da murrete das Volck wider Mose, und „sprach: Was sollen wir trincken ꝛc„ Hier hat man fürnemlich auf viererley zu sehen, als: 1) Auf den Ort, wo ihnen dieser Wasser-Mangel zugestoßen. 2) Auf die Zeit, und wie lange derselbe gewähret. 3) Auf das Wasser, so sie zwar gefunden, aber nicht trincken können, und 4) end-

endlich auf den Effect, den es bey dem Volcke nach sich gezogen. Der Ort alwo den Kindern Israel solcher Mangel am Wasser zugestossen, heisset im Text die Wüsten Sur. Denn also berichtet der Text: „Mose ließ die Kinder Israel „ziehen vom Schilf-Meer hinaus zu der Wüsten Sur„ v. 22. Diese Wüsten Sur lag zwischen Cades und Bared, und war die grosse sandigte Arabische Wüsten, die sich vom rothen Meer, da es an die Gegend Egypten gräntzet, biß fast an Canaan, oder ans Gelobte Land erstreckete. Moses nennet sie anderweit die grosse und grausame Wüsten, da feurige Schlangen und Scorpionen, und eitel dürre, und kein Wasser gewesen, 5. Mose I, 19. VIII, 15. Sie heisset sonsten auch Etham, weil Etham ein grosser Theil desselben, und dessen Anfang ist, immassen sie nicht allein disseit des rothen Meeres lieget, bis zur Wüsten Sur, sondern auch jenseit, darinn die Kinder Israel noch vorn Durchgang durchs Meer, als sie von Suchoth kamen, sich lagerten, 2. Mose XIII, 20. Oder weil Sur und Etham, wie **Bonfrerius** will, eine eintzige Wüsten gewesen, die nur von unterschiedlichen Völckern unterschiedlich genennet worden: Denn was die Egypter die Wüsten Etham geheissen, das haben die Hebräer und Cananäer etwa die Wüsten Sur genennet, darum auch im 4. Buch Mose das die Wüsten Etham heisset, was hier mit dem Nahmen der Wüsten Sur beleget wird, 4. Mose XXXIII, 8. In, oder bey dieser Wüsten lag auch die Stadt Sur, gegen Egypten zu, durch welche man also hindurch muste, wenn man aus Canaan nach Egypten reisen wolte. 1. Mose XXV, 18. Der Chaldäus heisset diese Wüsten Agra, vielleicht von der Agar, der Magd Abrahams, welche in eben dieser Wüsten irre gieng, als sie von ihrer Frauen, der Sarai, geflohen war, und von dem Engel des HErrn wieder zu rechte gewiesen ward, 1. Mose XVI, 7. **Cornelius a Lapide** Comment. in Exod. ad h. l. p. 457. col. 1. A. Die Zeit hiernechst, wie lange dieser Wasser-Mangel gewähret, wird im Texte auch beniemet, wenn es heist: „Und sie wanderten drey Tage in „der Wüsten, daß sie kein Wasser funden, v. „22.„ Gewiß eine lange Zeit vor Leute, die der Durst sehr plaget? Man bedencke doch, wenn man nur einen Tag oder zween ungetruncken bleiben und so gar auch weder Suppen, noch andere Feuchtigkeiten zu sich nehmen soll, ob man nicht vor Durst verschmachten will? Und hier wandern die Kinder Israel drey Tage lang herum in der staubichten Feuerheissen Einöde, sie ziehen eine Tagereise, und die andere, und die dritte dazu, und finden doch kein Wasser, denn der Ort war wüste, es waren da keine Teiche oder Bäche, wie bey uns, sondern es war eine gantz dürre sandigte Wüsten. Denn dieselbe Gegend, wie **Josephus** schreibet, fast öde liegt, und grossen Mangel an Speiß und Wasser hat, daß sich die unvernünftigen Thiere schwerlich da erhalten können, geschweige dann die Menschen, sintemahl sie gantz ungeschlacht ist, und keine Feuchtigkeit hat, davon einige Frucht wachsen und aufkommen möchte. **Josephus** Antiq. Judaic. Lib. III. cap. I. Dieses war gewiß ein grosser Jammer! Man erwege nur die grausame Menge Volcks, welche da beysammen war, über funfzehnmahl hundert tausend Personen, zu geschweigen des Viehes, das hatte grosse Mäuler, und wolte viel trincken, und gleichwohl war da nichts zu kriegen; Wie werden sie diese drey Tage über gelechzet haben in dem brennenden Sande, daß ihnen die Zungen an den dürren Gaumen werden kleben blieben seyn! Allein es war eine Göttliche Züchtigung. Vorher hatten sie das grosse Meer, und also viel Wasser vor sich gesehen, aber sie verzagten darüber an GOtt, daher führte er sie zwar durch die grausame Fluthen; Strafte aber nun ihr Mißtrauen mit dem Mangel des Wassers, dessen Menge sie zuvor erschrecket hatte. Man kan hiervon weiter nachlesen: **Schmidium** in Pyramidibus Dresdenf. p. 557. Ingleichen **Weinrichium** Conc Funeb. P. I. p. 254. **Hermannum** im Tauf-Sermonen p. 80. Alardum Nahmen Christi P. II, p. 25. u. a. m. Hierauf finden sie endlich Wasser, aber sie können es nicht trincken. Denn so heisset es weiter im Texte. „Da kamen sie gen Mara; aber sie „konnten des Wassers zu Mara nicht trincken, „denn es war fast bitter; Daher hieß man den „Ort Mara v. 23.„ Zuvor hätten sie kein Wasser, und hatten gern getruncken, wenn sie nur gekonnt; Jetzo hatten sie nun Wasser und konnten trincken, aber nun wolten sie nicht. Sie meynten zwar anfangs, sie würden ihre vertrocknete Kräfte damit wieder erfrischen können; Allein, da sie es trincken wollen, da ist es bitter, schmeckt wie lauter Galle, und können es nicht geniessen. Es hatte gar einen wiederwärtigen schwefflichen oder salpeterischen Geschmack, wers ins Maul nimmt, der speyets wieder aus, und spricht: Mara, Mara, d. i. bitter, bitter, und wird daher derselbe Ort Mara genennet. Wie er sonst anfänglich geheißen, ist nicht bekannt: Denn daß er damahls einen andern Nahmen mag geführet haben, ehe die Kinder Israel dahin kommen, und ihn von der Bitterkeit Mara genennet haben, ist leicht zu erachten; Was es aber eigentlich vor ein Nahme gewesen, kan man nicht wißen, weil so wohl die Schrift, als andere Historien-Schreiber davon schweigen. Der Effect endlich, der darauf erfolgte, und die Würckung, die solcher Wasser-Mangel beym Volcke hatte, wird in folgenden Worten beschrieben: „Da „murrete das Volck wieder Mose, und sprach: „Was sollen wir trincken? v. 24. Das Volck siehet, daß ihm das Trincken so wohl, als das Dürsten tödlich ist, weil das gefundene Wasser, anstatt es das Leben und Kräfte erhalten solte, vielmehr den Tod zu würcken schiene; Wird daher unlustig und ungedultig, und murret wider Mosen, den Diener GOttes, fähret ihn an und fragt, was es trincken solle? Sogar wuste sich dieses Volck nicht in die Versuchungen GOttes zu schicken: Es hatte bisher so viel Wunder gesehen, die alle seinetwegen geschehen waren, GOtt hatte ihnen so viel aus wiederfahren lassen, daß sie auch vorher kaum Worte gnung finden konnten, ihm dafür sattsam zu preisen und zu dancken, Männer und Weiber, Jünglinge, und Jungfrauen, Alte und Junge, stimmten ihre Freuden-Lieder darüber an; Laßt uns dem HErrn singen, u. s. w. Aber da sie nun GOtt

GOtt auf die Probe stellen, und erfahren will, ob sie ihm auch ferner alles gutes zutrauen, und dasjenige mit Gedult ertragen würden, was er ihnen wiedriges zuschicken werde, und zu dem Ende sie drey Tage lang in der Wüsten herum wandern, und zu keinen Wasser kommen läßt: O da giengs wohl recht, schreibt der seel. D. **Geier**, wie dort Simeon zu der Marien sagte: Es wird ein Schwerdt durch deine Seele dringen, auf daß vieler Hertzen Gedancken offenbar werden, Luc. II, 35. Mich deucht, sagt er, sie wurden offenbar. Ob sie gleich alle Abrahams Kinder waren, so hatten sie doch nicht alle gelernet, hoffen, da nichts zu hoffen war, Röm. IV, 18. Sie hatten nicht Wurtzel, eine Zeitlang gläubten sie, aber, weil die Anfechtung hart wurde, so fielen sie abe. Luc. VIII, 13. Sie gedachten nicht an die vorigen Wunder, die GOtt in Egypten und am Schilff-Meer gethan, nein, jetzund murreten sie, ihre Ungedult brach loß, und ihre Frage, mit welcher sie Mose anliessen, blieb nur stets: Was sollen wir trincken, u. s. w. **Geier** im Braut-Schatze, p. 289. **Weihenmayer** Fest-Posaune p. 697. Schröters Continuat. Acerra Bibl. Muller. VIII Hundert, p. 61 u. ff.

Wasser-Mangel, ist auf Bergwercken, wenn wegen langwieriger Dürre die Wasser in den Gräben vertrocknen, daß die Wasserkünste keine Aufschlagwasser am Tage haben, und folglich die Wasser in der Grube aufgehen, die Arbeiter vertreiben, und das Bergwerck dadurch Schaden leidet. **Melzer** Gangræna metall. c. 4 §. 9.

Wassermann, oder **Sacka**, so heist bey einigen Schrifftstellern der, so nach Hofe und grossen Herren das Wasser in ledernen Schläuchen zugeführet. **Besold.** Contin. v. **Leder.**

Wasser-Mann, Gestirn, siehe *Aquarius*, im II Bande, p. 1054 u. f.

Wassermann, (Joh. Mart.) ehemahliger Pastor in Steinbrücken, gebürtig von Nordhausen. Er kam ins Amt 1665 als Substitutus, wurde hernach 1667 würcklicher Pastor, und starb 1696. **Kindervaters** Nordhusa illustr. p. 332 u. f.

Wassermann, (Melchior) Evangelischer Prediger zu Prosecken, einem Wismarischen Dorffe, und zu Braunschweig 1623 gebohren; Den Grund zu seinen Studien legte er zu Braunschweig und Hamburg, studirte hierauf zu Rostock, und wurde 1647 ins Amt beruffen. Zu seiner Zeit, nemlich 1653 ist die allgemeine Kirchen-Visitation geschehen, und auch in Prosecken, in Gegenwart des seel. Herrn Paschen Negendancks, und des Amt-Schreibers von Grevismühlen, besage des davon vorhandenen besondern Visitations-Protocolls, vorgenommen, und sind damahlen 664 Beicht-Kinder in dieser Gemeine gezählet worden. Er hat derselben bis ins Jahr 1668 oder 69 vorgestanden, und sein Bildniß stehet an den Wendorffer Chor, unter der Orgel, darunter der Nahme Basilius geschrieben. Man hat von ihm in Druck:

1. Eine Leichen-Predigt auf den seel. Herrn Paschen Negendanck, zu Zierow, unter dem Titel: Gott sehnendes Hertz, welche 1657. in 4. zu Lübeck gedruckt.
2. Eine Leichen-Predigt, auf den seel. Herrn Friedrich Ulrich Negendanck, aus dem Hause Eggersdorff, einem Bruder von den seel. Hanns Albrecht Negendanck, in 4.
3. Eine Leichen-Predigt, auf die seel. Frau Elisabeth von Wallsleben, des seel. Herrn Ulrich Negendancks, zu Eggersdorff nachgelassene Wittwe, unter dem Titul: Christliches Trost- und Freuden-Fähnlein, so zu Wismar 1665 in 4. gedruckt.

Er hat 2. Söhne hinterlassen, davon der alteste **Paschen Ulrich Wassermann**, zu Neuen-Closter viele Jahre Pastor gewesen, und der Jüngste **Johann Wassermann**, nach Lubsee zum Prediger beruffen worden. Schröters Wismarische Erstlinge p. 298. u f.

Wassermarck, siehe **Wassermerck.**

Wasser Maron, od. **Meron**, siehe **Samachonitis**, im XXXIII Bande, p. 1620.

Wassermaschine, **Bosfrands**. Von dieser Maschine, das Wasser aus der Tieffe zu ziehen, geben die **Breßlauer** in ihren Naturgeschichten, Vers. XXXIV. p. 686. u. f. folgende Nachricht, welche man den 21. December 1725. also von Paris überschrieben: „Verwichene Woche „hat sich der Hertzog **von Antin**, unter Begleitung viel neubegieriger Personen, nach Cachan „bey Arcueil gelegen, in das Haus des Herrn „**Bosfrands**, des Königs Baumeister begeben, „um eine neue Maschine, welche der Herr Bos„frand, daselbst gemacht, zu sehen; Welche Ma„schine vermittelst des Feuers durch die Verdün„nung und Verdickung des Wasserdunstes eine „grosse Menge Wasser in die Höhe ziehet, worü„ber die Zuschauer sehr vergnügt gewesen. Da„rauf hat sich der Hertzog **von Antin** in das „Haus des Herrn **Bosfrands** zu Paris bege„ben, woselbst er ein Muster einer andern Ma„schine gemacht, welche durch dieselbigen Princi„pien das Wasser aus einer Ertzgrube 300 Fuß „hoch herauf ziehet, und zwar vermittelst eines „Schwengels, welcher den Sauger in dem Cör„per einer ordentlichen Pumpe in den Gang brin„get, oder auch mit dem Queckſilber. Man be„darff nur einen eintzigen Menschen, um eine und „die andere Maschine im Gange zu erhalten.„ Von einer gleichmäßigen in Engelland erfundenen Maschine geben die **Breßlauer** am angeführten Orte nachstehenden Bericht, der den 28 December 1725. von Paris überschrieben worden, und also lautet; „Neulich ist von einem englischen „Edelmanne zu Passy eine Probe von einer in „Engeland gantz neuerfundenen Maschine oder „Werckzeuge, vermittelst dessen das Wasser aus „den tiefſten Bergwercken gantz bequem heraus „gepumpet werden kan, gezeiget worden. Die „Maschine bestehet nur in einem einfältigen Roh„re, dessen eines Ende in das Wasser gehet; Die„sem Rohre ist mit einem scharffen Winckel ein „anderes von Kupffer gemachtes cylindrisches oder „langes und gleiches gerades Rohr von einer ge„wissen innerlichen Grösse angehäfftet, welches „man mit Kohlen umgiebet, und das Feuer in ei-

„nem

„nem gewissen Grade erhält; dessen Würckung „ist, daß, an statt die bisherigen Pumpen mit „Wind und Lufft durch grosse Handarbeit in „Bewegung gebracht werden müssen, die jetzige „Pumpe nur allein mit Feuer angeblasen, und „in Bewegung gebracht wird.„Von dieser Maschine meldete man den 31. Märtz, 1726. von Paris weiter Folgendes: „Verwichene Woche „hat man zu Passy die Probe von der neuen engelischen Maschine genommen, um das Wasser „aus der Tiefe herauszuziehen; allein, es gieng „dieselbe nicht gut von statten: weil der Kessel „nicht groß gnug gewesen, und ist man also beschäfftiget, denselben zu verbessern. **Breßlauer „Naturgeschichte**, Vers. XXXVI. p. 509.

Wassermaschine, Chambriers. Von dieser Maschine ließ der gelehrte Medicus und Kayserliche Academicus Curiosus, **Herr D. Johann Hartmann Degner** aus Niemägen, den **Breßlauer Naturgeschichten**, Vers. XXXV p. 132. folgende Nachricht einrücken: „Die Herren Staaten von Holland und Westfriesland haben dem „Herrn **Chambrier**, Capitainlieutenant eines „Schweitzer-Regimentes in der Holländischen Besatzung zu Mastrich, ein Privilegium ertheilet, „krafft dessen ihm Erlaubniß gegeben wird, funffzehen Jahre lang fünff neue, von ihm erfundene „Wassermaschinen oder Pumpen zu verfertigen, „ohne daß ihm jemand Eintrag thun dürffe. Der „Entwurff ist folgender: Der erste ist auf der „See zu gebrauchen, daß man sie auf ein Schiff „stellen kan, daß es niemanden hindert, auch nicht „mehr Raum einnimmt, als von 4 oder 5. Schuhen um und um, nemlich einen Raum von 64. „bis 125 Cubischen Schuhen: Vier Männer sollen dieselbe gemächlich können in Gang bringen, „und soll sie mehr Wasser ausliefern, als diejenigen Pumpen, deren man sich ordentlich bedienet, ja man soll die ordentlichen Pumpen zugleich „nebst dieser Maschine gebrauchen können. Die „andere dienet, die Pfützen der Dämme und Ueberschwemmungen bequemlich und in kurtzer Zeit „auszutrocknen, da man das Wasser auf erforderliche Höhe ausschöpffen kan. Die dritte ist „zu gebrauchen, wenn man das Wasser aus den „Gräben, und von dem Erdreiche, worauf man „nothwendig arbeiten muß, schöpffen will: „Man kan sie aufstellen, ohne einige Kosten dabey zu machen; und ein einiger Mann wird es „können in Gang bringen. Die vierte dienet, „die Felder, Wiesen und Bleichereyen zu begiessen, auch die grossen Gärten damit zu besprengen: Sie bestehet in einem Wagen mit zwey „oder vier Rädern; auf welchem eine Art von einer Truhne oder Coffer stehet, so man mit Wasser anfüllet, und an welche das Gerüste oder „die Maschine fest gemacht ist, so das Wasser, „gleich einem Regen, auf eine ziemliche Weite, zur „rechten oder lincken, wenn das Fuhrwerck von „Thieren oder Leuten gezogen wird, herausspritzet; „welches auch kan fortgezogen werden, ohne daß „das Gerüste Wasser gebe, damit man es an die „Orte, die man einspritzen will, führen könne. „Die fünffte dienet, das Wasser aus den Brunnen zu ziehen, auch die mit Wasser untergelauffenen Ertzgruben, sie mögen so tief seyn, als sie „wollen, auszutrocknen. Alle diese Maschinen „spielen das Wasser, vermittelst eines neuen Bewegungsmittels, welches man mit Leuten oder „Thieren, ja durch den Wind, fliessendes Wasser, und bey gewisser Gelegenheit durch Gewichte „kan gehend machen. Die Krafft dieser neuen „Bewegung bestehet in zwey unterschiedlichen „Bewegungsmachten, da keine von der andern „herkommt, und vermittelst welcher man zu 1000 „Pfunden Last mit einer noch nie bishero erhörten Gemächligkeit bewegen kan. Ob nun diese oben berührte Maschinen von einer besondern „Bequemlichkeit und Nutzen (und zwar allhier in „einem Lande, da man wegen deren nothwendigen Gebrauches eine überflüßige Menge solcher „Maschinen hat) vor andern bisher bekannten „seyn, und deswegen in Gebrauch gezogen werden sollen, davon hat man zur Zeit noch keine „Versicherung erhalten können, wohl aber, daß man „an deren verkaufflichen Abgange, und daß der „Erfinder seinen Zweck erreichen dürffte, noch in „grossem Zweiffel stehe.„

Wassermaschine, Lehmanns. Welcher Gestalt sich dieser gelehrte, nunmehro seelig verstorbene Mann, und ehemahliger Professor in Leipzig, unter andern Dingen, auch durch allerhand sinnreiche und nutzbare Erfindungen in der Welt berühmt, obwohl nicht allzu glücklich gemacht, solches wird zur Gnüge bekannt seyn. Doch aber unglücklichen Ausgänge ungeachtet, so unterließ er gleichwohl nicht seine Begierde, dem gemeinen Wesen zu dienen, noch fernerhin an den Tag zu legen; auf welche Weise er denn unter andern auch eine Maschine erfunden, wodurch das Wasser aus der Tieffe ohne Feuer, Lufft und Wasser nutzbar gehoben und zu Tage gebracht werden könne. Er hat diese Erfindung in einem gedruckten halben Bogen angezeiget, und deren Würckung und Nutzen in selbigem vorstellig gemacht, so wir hier ausführlich folgendermassen mittheilen:

a) Es hat die Maschine Gewalt, und bringet denjenigen Nutzen ein, ohngeachtet man wenig setzet, welchen zwey zwölffellichte oberschlächtige Wasser-oder Kunsträder zu thun vermögend sind. Wie denn auch gar wohl, wenn es nöthig ein 24 ellichtes Rad dabey anzubringen ist.

b) Wird nach Befinden der Umstände in einer Schicht, mit 1. 2 höchstens 3 Mann regiert.

c) Hat über 2 bis 3 Ellen Hub.

d) Ist vermögend **vier** und **zwantzig** 14 ellichte hohe Röhren, oder auch zehen hohe Freyberger Sätze zu 39 Ellen wenn sie neben einander stehen, oder 5 über einander geordnet sind ohne Aufschlagwasser zu pumpen

e) Giesset auch jeder Satz bis vierzehen Eimer in einer Minute, bey dem dreyellichten Hube neuntzig Kannen, folglich aus vier und zwantzig Sätzen in einer Minute 2160 Kannen welche mit 62 zu Eimern, und fünff Eimer auf ein Faß gerechnet, sechs Faß, vier Eimer, 52 Kannen in gedachter einigen Minute betragen, oder 413 Faß in einer Stunde, und 10032 Faß Wasser in 24 Stunden. Den Freyberger hohen Sätzen giebt sie gleichfalls drey Ellen Hub, dessenwegen

wegen jeder 90 Kannen ebenmäsig in einer Minute giesset, beträget bey 10 Sätzen 2 Faß, 4 Eimer und 32 Kannen, in einer Stunde 174 Faß, 60 Kannen. In einem Tage 4178 Faß.

f) Wird über dieses von harten und wohlfeilen Materien gebauet, so überhaupt ausser das ordentliche Pumpwerck, 200 Thaler kostet, die jährliche Unterhaltung dürffte kaum 150 Thaler austragen.

g) Brauchet kein Feuer, Wind, noch Aufschlagwasser.

h) Ist auch dermasen kleine, daß sie aller Orten angebracht werden kan.

i) Giebet unsäglichen Nutzen.

1) Im Bergbau, alle ersoffene Gruben zu gewaltigen, und wo keine Künste, aus Mangel oder wenigem Aufschlagwasser anzubringen, und die Künste selbst die Wasser folglich nicht mehr zu halten vermögend sind, da doch so dann durch diese erfundene Maschine jeder Zeche Hülffe geschiehet, und mehrere Ertzteufe erlangen, folglich reichhaltigere Anbrüche erhalten, und mit Wasserloosung und Ausbeute gebauet werden kan, wodurch der Zehenden augenscheinlich erhöher, und mehrere Bergleute gefördert, auch nothwendig Ausbeute geschaffet werden muß.

2) Fördern auch diese aus der Grube gehobene Wasser über dieses Ertzte, und schaffen Bergloosung.

3) Treiben die Puchwercke und Gebläse in Schmeltz-und Seiger-Hütten.

4) In der Haushaltung kan sie gebrauchet werden, zu Bewässerung der Berge, Thäler, Wiesen, Gärten, und sandigter Oerter, wodurch jährlich noch einmahl so viel auf einem Rittergute Futter erlanget, auch dürren Ländern nach Willen Wasser und Feuchtung gegeben werden kan.

5) Dieselbe hebet das Wasser aus den untersten wieder in die obern Teiche.

6) Leitet und treibet es alle Wasser nach Gefallen auf und über hohe Berge.

7) Verschaffet diese Maschine bey allen stehenden Seen, Teichen, Stadt-und andern Gräben, auch kleinen zufliessenden Quellwassern und Bächlein Gelegenheit, allerhand nur ersinnliche Mühlen anzulegen, 2. 3 bis 4 und mehr zwölffellichte Räder über einander, auch wohl nach Belieben 20. 30. ꝛc. ꝛc. neben einander zu bauen, und allerhand starcke und beständige Bewegungen zu erlangen.

8) Lasten, Holtz, Mist, Steine auf die Berge zu heben.

9) Diese Maschine giebt Städten und Schlössern beständige Wasserkünste, welche so gar bey Feuersnoth verdoppelt werden können.

10) Kan zur Bewegung der Feuerspritzen, so hin und her verführet werden dienen, und folglich grosse Lasten Wasser ins Feuer giessen.

11) Fontainen und allerhand springende Wasser können dadurch aller Orten zur Lust angebracht werden.

12) Auch durch einen Mann in wenig Stunden, grosse Behälter auf den Altanen und Böden gefüllet werden.

13) Sehr tiefe Brunnen kan eine Magd gar bequem schöpffen.

14) Bey allerhand Wasserbau, thut sie mit so wenig Leuten, und in so kurtzer Zeit allerdings mehrere Dienste, als zeithero unmöglich geschehen können.

15) Bey Brückenbau.

16) Schleusenbau.

17) Erbauung der Canäle und Seehäfen.

18) Bey Festungsbau verrichtet sie vollkommen die gewünschten Dienste.

19) In Belagerungen sind so wohl in Lägern, als in der Festung selbst, gnungsame Mühlen dadurch anzulegen, und Wasser zu erlangen.

20) Ueberschwemmten Ländern schaffet sie Wasserlasung.

21) Vertrocknet sumpffichte und morastige Oerter.

22) Kan stehende Seen und tiefe Gräben ausschöpffen.

23) In Schiffen wird so wohl das See-Wasser häuffiger und geschwinder ausgepumpet, als auch das süsse desto eher erlanget.

24) Bey armer Sole thut sie gute Dienste.

25) Und könne klein und grösser, also auch wohlfeiler und theurer angeleget werden, nach jedermanns Gutbefinden und vorfallenden Gelegenheiten, so daß ein Mann zu Ersparung der Kosten ungemeine und zeithero ungewöhnliche geschienene Dienste verrichtet.

26) Lässet sich die Maschine mit nicht gar grossen Kosten zur Noth hin und her schaffen. Vielerley treffliche Nutzen könnte der Erfinder zwar noch anführen, er wolle aber der Kürtze wegen, es anjetzo gnung seyn lassen. Er sey gewiß, daß solche Maschine in allewege **grosser Potentaten** und **Herren** hohen Nutzen und Ruhm befördern, und Dero **Unterthanen** Nahrung und Verdienst gnungsam geben werde, dadurch sie Gelegenheit haben dürfften, Gott, nebst ihm, für diese erfundene physicalische Nützlichkeit zu dancken. Glück auf!

Wassermaschine zu Marly. Unter andern grossen Thaten des letztverstorbenen Königs von Franckreich **Ludewigs** des Vierzehenden, ist gewiß nicht die geringste, die verwundernswürdige Maschine, so Ihro Majestät nahe bey Marly an der Seine anlegen lassen, um das Wasser so wohl nach Marly, als sonderlich nach Versailles über Berg und Thal zu verschaffen. Selbige soll nach der alten Römischen Manier gebauet seyn, und viele von den alten Wasserleitungen übertreffen, so, daß sie auch mit Recht für ein **Wunderwerck** der Welt geachtet werden kan. Sie ist von den Herren **de Ville** und **Ranequin** erfunden worden, und wird vermittelst vierzehen grosser Räder in der Seine, durch drey Druckwercke über einander, zwantzig Ketten und acht Wasserrüstungen, mehr als dreyhundert Fuß hoch getrieben; durch das erste wird das Wasser in fünffzehen eisernen Röhren, deren jede neun Zoll im Durchschnitte, aus der Seine über zwey hundert Fuß hoch auf die Helffte eines Berges; durch das andere hundert Fuß; mit dem dritten noch wohl

neun-

neuntzig Fuß in eine steinerne Wasserleitung gehoben, von dar es über eine gute halbe Stunde nach Versailles geleitet wird. Diese Wasserleitung stehet auf sechs und dreyßig grossen Schwibbögen, so über einen Berg gebauet, und vom Ufer des Flusses 570, Fuß hoch erhoben ist. Alle diese Bewegungen, deren 28 seyn sollen, gehen Tag und Nacht, und erfordern mehr nicht, als achtzehen Personen, so in drey unterschiedenen Wachtstuben darauf Achtung geben. Bes. **Histor. Reisen durch Europa**, Tom. I. p. 93 **Curieusen Antiquar.** c. 4 p. 91, **Timentes** Sejour de Paris, c. 36 p. 426. Diese kostbare Maschine nun soll nicht nur dem Könige in Erbauung derselben auf die 40 Millionen gekostet haben, sondern man saget auch, daß beständig eine Kanne Wasser, so nach Versailles hierdurch geleitet wird, auf drey Souls zu stehen komme. Um nun dieser täglichen grossen Unkosten los zu werden, hat man schon bey vielen Jahren her, absonderlich in dem 1717den, den Entschluß gefasset, sothane Maschine gäntzlich niederzureissen, so gar, daß man auch schon die Hand zum Wercke geleget, und im Herbste nur benannten Jahres, von diesem Wercke bereits 30000 Pfund Bley nach Paris gebracht haben soll. Doch, da über solche Niederreissung unter dem Volcke ein allgemeines Mißvergnügen entstanden, sonderlich weil diese Maschine eines der merckwürdigste Dingen wäre, so währender langen Regierung Königs **Ludewigs** unternommen worden, und sich endlich auch ein gewisser grosser Herr fand, der auf seine eigene Kosten, so wohl das königliche Haus, als die Maschine, bis zur Mündерjährigkeit des jetzigen Königs, zu unterhalten vorschlug, doch mit der Bedingung, daß man ihm Zeit seines Lebens die Herrschafft hierüber ertheilen solte; so verursachte so wohl dieser Vorschlag, als auch der Affect des Volckes so viel, daß nicht nur die Sache in den Rath gebracht, sondern endlich auch im Monate November 1717 beschlossen wurde, das Werck an seinem Stande, forthin so, wie bisanhero, beständig zu unterhalten. Inzwischen, da man mit den Gedancken der Niederreissung solcher Maschine umgieng, so waren gleichwohl einige bedacht, die Vortrefflichkeit dieses Wercks, auf das Gedächtniß der Nachkommenschafft, durch eine umständliche Beschreibung aufzubehalten: In welcher Absicht unter andern der Herr Baron de **Ville** aus Lüttich, eine weitläufftige Beschreibung derselben, von 24 Capiteln auszufertigen bemühet war, worinne er nicht nur die Maschine nach allen ihren Theilen, sondern auch die Ursachen, warum sie so und nicht anders aufgeführet werden können, erklärete, und worzu er 117 Risse fügete; welches Werck in Folio von der Stärcke, als wie der **Vitruv** des Herrn **Peraults**, wenn ein Verleger vorhanden, bereits im Jahre 1715 zum Vorschein kommen solte. Auf welche Weise auch Herr **Piganiol de la Force** zu Amsterdam, in jetzt gedachten 1715 Jahre in 8 eine Beschreibung des Chateaux & Pares de Versailles, de Trianon & de Marly, &c. Ingleichen der Herr **C. R.** les Curiositeuz de Paris, de Versailles, de Marly, de Vincennes, de St. Clou, & des Environs, mit vielen Figuren, aber in Holtze, zu Paris im Jahre 1716 in 12 ans Licht stellen, um wie gedacht, die Nachricht von dem wircklichen Daseyn dieser verwundernswürdigen Maschine auf die Nachkommen zu erhalten; welche Absicht doch vor allen andern die erstere Schrifft führet.

Wassermaschine, eine grosse Menge Wasser **mit wenig Gewalt zu heben.** Die Nachricht hiervon ziehen wir aus dem *Clef de la Cabinet des Princes*, M. Jun. 1726 p. 403 und 404 folgenden Inhaltes: Man hat vor einigen Monaten die Probe mit einer neuen Wassermaschine gemacht, so von der grösten Einfachheit ist, aber eine grosse Menge Wasser mit wenig Gewalt oder Bewegungskrafft, gegen andre Pumpwercke zu rechnen, giebet, und deren man sich bey allen Gelegenheiten bedienen kan, wo man Wasser so hoch und so viel als man will, in die Höhe zu heben gesonnen, es sey durch Menschen oder durch Pferde, oder durch Mühlen. Dieses geschiehet mit der grösten Fertigkeit, so, daß man nichts von der Bewegungskrafft, die hierbey anzuwenden, verliere oder vergeblich verschwenden darff. Wendet man so viel Krafft an, als zu hundert Pfunden Wasser auf eine gewisse Hebe zu heben, erfordert wird, so giebet auch die Maschine hundert Pfund Wasser so hoch und mit eben dergleichen Krafft. Es hat der Herr Erfinder vor drey Monaten die Manier erfunden, dieser Maschine aufs genaueste so viel Wasser zu geben, als man will, nach Proportion der Krafft, die man hierzu gebrauchen will; welches die Königliche Academie der Wissenschaften in Paris durch folgende Erklärung bestätiget: Es befindet sich in dieser Maschine eine sinnreiche und neue Art von einer Handhabe, den Stempel in Bewegung zu bringen, welche dazu dienet, die Proportion zwischen der Bewegungs-Krafft und der Menge des Wassers, so man haben will, zu fassen, und dieses geschiehet auf eine mechanische, sehr einfältige und leichte Manier. Der Erfinder, so zu Mazeyck wohnet, wünschet daß das gemeine Wesen durch diese Erfindung alle Vortheile geniessen möge, und kan man sich deshalben bey ihm melden.

Wassermaschine, viel Wasser in kurtzer Zeit in die Höhe zu ziehen. Von dieser liest man in den **Breßlauer Naturgeschichten**, Vers. XXVIII p. 568. folgende Nachricht, welche den 3. May, 1724. also von Wien überschrieben wurde: „Herr **Joh. Anton Beaufils** wird den „8. dieses, Nachmittags um 5. Uhr, in Abensbach mit einem kleinen Wercke die Probe machen, so er erfunden, und darinne bestehet, daß auf „30. Eimer Wasser in 7½. Minuten Zeit, 29½. „Schuh hoch in die Höhe gebracht werden. Dieses Werck kan man auf Räder setzen, und mit „Pferden oder Ochsen treiben lassen. Man könnte es auch mit einem Rade in einen Bach oder „Fluß einpflantzen, oder auf eine Bühne in offenem Felde an den Wind stellen, und mit zwey „Pumpen schöpffen; so würde es, vermittelst des „Windes, in 24. Stunden Zeit mit gutem Winde 4000. Eimer Wasser ziehen; und mit einem „Rade in einem Flusse würde es in 24 Stunden Zeit 5760. Eimer Wasser schöpffen; Aber „durch Ochsen oder Pferde getrieben, würde es „bis 5760. Einer, in 24 Stunden auf 60 Schuh „hoch in einen Behalter ziehen. „Ob dieses eben diejenige Maschine ist, deren die Breßlauer im Vers XXVI gedacht, und wir unter dem Artickel: **Wassermaschine, das Wasser in die Höhe zu treiben und zu schöpffen**, beschrieben haben, können wir so eigentlich nicht sagen.

Wassermaschine, das Wasser in die Höhe zu treiben und zu schöpffen. Davon geben die Breßlauer in ihren Naturgeschichten, Vers. XXVI p. 674. folgenden Bericht, der ihnen von Wien im Monat December, 1723 zugeschicket worden: „Es befindet sich allhier eine Person, „die eine gewisse neue Maschine oder Werckzeug „erfunden, das Wasser bis auf 100 Schuh hoch, „und viertehalben Daumen dicke, so man will, in „die Höhe zu treiben: Besagte Maschine wird von „zwey Männern regieret, und kan in 24 Stunden „3000 Eimer Wasser in einen Garten oder Teich, „und wenn sie auch gleich 20 Klaffter hoch auf einem Berge wären, hinauf treiben; Jedoch muß „die Maschine auf einen Brunnen, oder an den „Rand eines Flusses oder Baches, damit sie „allezeit das klärеste Wasser zur Gnüge habe, gesetzet werden. Derselbe hat auch eine andere Maschine von neuer Erfindung, welche auf eine Bühne von acht Fuß hoch über einen Brunnenrand eines Flusses oder Baches gestellet wird, und vermittelst des Windes mit drey „Pompen schöpffet; jede Pompe hat ein Loch von „viertehalben Daumen im Durchschnitte: mit „diesen drey Pompen kan man 12000 Eimer in „24 Stunden bey gutem Winde ausschöpffen: „Und wenn die Maschine einmahl auf ihre Bühne gesetzet worden, so gehet sie hernach selbst fort, „ohne daß man einige Leute dazu vonnöthen hätte. Sie ist auch also eingerichtet, daß man „selbige auf einen Moraſt, denselben auszutrocknen, setzen oder darauf bauen kan. Der Erfinder dieser Maschine wohnet auf dem Hofe oder „Jesuiterplatze, in dem bürgerlichen Arsenal, im „dritten Stocke.„

Wassermaus, siehe **Maus**, im XIX Bande, p. 2233.

Wasser-Medicin. Wasser ist das Vehicul und der Grund aller flüßigen Sachen, und das reine Wasser ist mit allem Rechte ein allgemeines Menstruum und Medicament, Menstruum & Medicamentum universale, zu nennen. Es ist solches ein reiner fliessender Cörper, so aus einer höchst subtilen und fliessenden Erde bestehet, und vermittelst seiner Flüßigkeit auf das allergenaueste verdünnet ist, und diese Flüßigkeit hat er als etwas Wesentliches von den in würcklicher Bewegung stehenden allerkleinesten zusammengehäufften Dingen. Die haltende Erde kan durch die Fäulniß und durch das Gefrieren im Winter gantz deutlich bewiesen werden. Desgleichen wird man solche zu Gesichte bekommen, wenn man das Wasser aus einem gläsernen Kolben gantz abdestilliret. Man findet aber ein pur rein elementarisches Wasser für sich fast gar nicht, welches nicht das geringste Fremdartiges bey sich hat: weil dasjenige, so in der Lufft in die Höhe steiget, so wohl, als auch, was in den Brunnen und Behältnissen bleibet, mit fremden Theilgen angefüllet ist. Die reinesten aber seyn das Thau-Reiff- und Regenwasser. Das Wasser löset die Saltze, Schleime, und alle schleimichte und erdichte Theile der Thiere und Erdgewächse auf; hingegen greiffet es die schweflichten Hartze, als den Agtstein, Geigenhartz und Judenpech nicht an; ist es aber mit einem Alkali gesättiget, so nimmt es die ölichten Theilgen willig an. Die Flüßigkeit des Wassers wird durch die Wärme erhalten, wie man solches zur Winterzeit bey dem Eise beobachtet; daher solches in einen dichten Cörper gehet. Auch gehet das Wasser mit Saltzen in einen harten und dichten Cörper, z. E. wenn man einen Theil getrocknetes Wundersaltz mit zwey Theilen Wasser vermischet, so gehet es augenblicklich in ein Saltz. Die Flüßigkeit bestehet aus den innerlichen beweglichen Theilen des Wassers, solches siehet man aus der Auflösung der Saltze: weil es, wenn es auf ein Saltz gegossen wird, alle dessen Theilgen, durch alle seine kleinsten Theilgen mit beweget, da denn immer eines an das andere getrieben wird, bis die Auflösung völlig vollendet ist. In der Chymie nützen die leichten Wasser, z. E. das Regen-Mayenthau-Schneewasser und deraleichen; hingegen seyn die schweren Wasser den Mäurern und Gypsern um ein weit grösseres nützlich. Man hat es der Mühe werth zu seyn erachtet, die gründliche und physicalische Untersuchung des seeligen **Hofmanns**, von gemeinem Wasser, und daß dasselbe eine Universal-Medicin sey, hierbey zufügen: Es ist allen, die in der Medicin eine Erkentniß erlanget haben, bekannt, wie sehnlich jederzeit nach einer Artzney, die alle Arten der Kranckheiten zu heben vermöchte, getrachtet und geforschet worden sey. Der wäre auch mit keinem Gelde zu bezahlen, welcher das Glücke hätte, eine solche Medicin zu Genesung der Krancken zu erfinden. Da aber bishero nicht einmahl für eine Kranckheit, dieselbige zuverläßig und glücklich zu heilen, ein bey allen Fällen zulängliches Mittel gefunden worden; so scheinet es, daß alle Hoffnung zu einer solchen allgemeinen Medicin vergeblich sey. Wer auch den grossen Unterscheid der Naturen, die so vielerley und offt gantz widrigen Ursachen der Kranckheiten, und selbst die verschiedenen Würckungen der Artzneyen betrachtet, der wird sich um dergleichen Universal-Medicin nicht länger bemühen. Wo aber in der gantzen Welt ein Medicament diesen Nahmen verdienen könnte, so ist es gewiß, nach **Hofmanns** Urtheil, kein anders, als das gemeine Wasser, ohne dessen Gebrauch unser Leib weder leben, noch gesund bleiben kan. Es bewahret auch den Menschen vor allen Kranckheiten, und lässet in den Säfften nicht leicht eine Fäulniß aufkommen. Desgleichen schicket sich auch dessen Gebrauch zu allen Seuchen, sie mögen langwierige oder hitzige, und hefftige seyn. Wir wollen aber hier nicht die mineralischen, warmen und kalten Wasser verstanden haben, als deren grosse Würckungen in Hebung auch der schwersten Kranckheiten gnungsam bekannt sind; sondern unser Vorhaben ist, nur allein gegenwärtig zu erweisen, daß ein gemeines schönes, leichtes und reines Wasser bey allen Kranckheiten und Personen einen Universal-Nutzen habe. Zu diesem unsern Vorhaben wird nicht undienlich seyn, zum voraus etwas von der

Nothwendigkeit der Sterblichkeit unsers Leibes zu erinnern, daraus um so viel deutlicher erhellet, welche Kranckheiten geheilet, und welche nicht geheilet werden können. Was das erste, nemlich die natürliche Nothwendigkeit des Todes anlanget, so ist offenbar, daß die Erhaltung unsers Leibes, und die Bewahrung desselben vor der Fäulniß, in welcher die würckenden Ursachen des Todes bestehen, von einem stets währendem und ungehindertem Lauffe des Geblütes und der Säffte herkomme, und herrühre. Denn, so lange das Blut in den Adern umläufft, so lange wird der Cörper für lebendig gehalten; so bald aber solches nachlässet, ist der Tod nahe und vor der Thür. Und dieser Umlauff des Geblütes ist gewiß die eintzige Ursache, welche unsern Leib vor aller Fäulniß, zu welcher er sonst, seiner Materie und Mischung nach, sehr geneigt ist, bewahret, indem er zugleich durch die beständigen Ausleerungen das wegnimmt, was zu einer Fäulniß Ursache geben kan. Es ist auch gewiß, daß unser Leib beständig dauren und leben würde, wenn wir das Geblüte im beständigen Umlaufe erhalten könnten. Es verhält sich aber mit dem Umlauffe dieses Lebenssaffts auf folgende Art: Für das erste ist hierzu ein Trieb nöthig, welcher vornemlich in dem Hertzen und in den Pulsadern geschicht, vermittelst einiger Zasern, oder ausgespannten fleischichten Fäden, welche die Krafft haben, sich zusammen zuziehen, und sich hernachmahls wiederum in den vorigen Stand zu begeben. Von dieser elastischen Krafft solcher Fasern, daraus vornemlich das Hertz und die Blutgefässe bestehen, kommt der gantze Umlauf aller Säffte im menschlichen Cörper, und wird derselbe in dem Hertzen und Schlagadern Puls genennet. In den andern und fleischichten Theilen aber heisset er Tonus, oder Spannung. So lange nun diese Fasern die Krafft haben, sich gebührend aufzuthun, und zusammen zuziehen so lange gehet der Umlauff des Geblütes und der Feuchtigkeiten in unserm Leibe wohl von statten: Alle Gefässe, auch die subtilesten und zärtesten Röhrgen, bleiben offen, und sind von der Verstopffung frey; ja, die unnöthigen und unnützlichen Feuchtigkeiten werden auch durch ihre gebührende Gänge und Oerter, Emunctoria genannt, heraus gestossen. Weil aber mit zunehmenden Alter diese Elateres und Fasern, gleichwie an dem Fleisch der alten Thiere, welches harte ist, und sich nicht wohl kochen lässet, zusehen, verhärten, so werden diese zarte Röhrgen und Gänge, durch welche sich die Feuchtigkeiten bewegen sollen, nicht nur enger, sondern auch weniger geschickt, sich auszudehnen, und wiederum zusammen zuziehen; dahero also bey herannahendem Alter der Umlauff des Geblütes sehr langsam von statten gehet. Diesemnach ist kein Zweiffel, daß, wenn es möglich wäre, die Röhrgen und Blutgefässe, auch die Fasern unsers Cörpers, jedesmahl in gleichem Stande zu erhalten, das menschliche Leben sehr lange und fast immer dauren würde; wie aber solches weder durch einige Medicin, noch durch die genaueste Diät zu erhalten sey, können diejenigen, so die Kräffte der Natur wohl inne haben und erkennen, leicht einsehen. Dieses aber ist nicht allein wahrscheinlich, sondern auch gewiß, daß die meisten Menschen solchen Lebenstermin nicht erlangen, welchen sie ihrer Beschaffenheit des Cörpers nach, wenn sie anders dabey eine gute Lebens Art führeten, erhalten könnten. Daher es geschicht, daß die meisten sich so wohl durch Gemüthsunruhe, als üble Diät, und daß sie nicht wissen, was ihnen zur Unterhaltung des Lebens oder der Gesundheit heilsam oder schädlich ist, sich das Leben verkürtzen, oder auch die so edle Gesundheit dadurch verlieren. Nachdem wir also die wahren und natürlichen Ursachen, warum unser Leib nothwendig sterben muß, erforschet, so wird hieraus leicht zu erklären seyn, daß sich einige Kranckheiten finden, die durch keinen Rath und That geheilet werden können. Dann, so dieses gewiß ist, wie es denn gewiß ist, und die Gesetze der Bewegung solches erklären, daß allezeit unter der Ursache und Würckung eines Dinges, eine Gleichheit seyn muß; so kan man leicht gedencken, wann in dem menschlichen Leibe einige Eingeweide, als die Lungen, Leber und Miltz, gäntzlich verhärtet, dessen Röhren feste zugestopfft, oder auch einige Blut- oder Wassergefässe zerrissen, und die darinne enthaltenen Feuchtigkeiten in die Höhlen des Leibes ausgetreten, und zu faulen anfangen, kein Mittel in der Natur könne gefunden werden, so vermögend sey, dergleichen Uebel zu heben. Es ist auch nicht möglich, die tiefen Entzündungen und die daraus entstehende Fäulniß der edelsten und subtilsten Theile mit einem zulänglichen Mittel wegzunehmen. Und verdienete der gewiß unter den Aertzten ein unsterbliches Lob, der dergleichen Mittel erfinden könnte, woran man aber billig zu zweifeln Ursache hat. Immittelst aber so wird doch nöthig seyn, zu untersuchen, ob nicht in der Natur solche Mittel anzutreffen, die zwar nicht alle Kranckheiten, doch aber gewisse heilen und wegnehmen. Nun ist es auch mehr als zu viel bekannt, daß einige Aertzte sich damit sehr schmeicheln, und dafür halten, daß in einigen Kranckheiten gewisse und allgemeine Mittel seyn. Dafür hält man heutiges Tages die Fieberrinde in den Fiebern; das wohl bereitete Queckſilber in der Venusseuche; den Mohnsafft oder das Opium in dem empfindlichsten Schmertze. Ferner meynet man auch, daß in dem Eisen eine vollkommene Medicin stecke, gegen die so genannte Hypochondrie, und in dem Schweffel ein vortreffliches Brustmittel; Das Bibergeil hält man in allen Krampffichten Zufällen sehr hoch: Die Wermuth und andere bittere Kräuter kan man in der Bleich- und Wassersucht nicht sattsam loben; Desgleichen thut auch ein wohl zugerichteter Sal-peter, in Tilgung der innerlichen Hitze, vortreffliche und augenscheinliche Würckung. Aber, dem sey, wie ihm wolle, obgleich nicht kan geläugnet werden, daß diese erwehnte Mittel sonderbaren Nutzen haben, so reichen sie doch keinesweges zu, einige Kranckheiten für sich und alleine wegzunehmen. Die Ursache ist, weil eine Beschwerung nicht von einerley, sondern von unterschiedenen, und öffters sehr widrigen Ursachen entspringet. Daher auch die Zufälle in einer Kranckheit mannichfaltig. Es ist auch mehr, als zu viel bekannt,

wie die Temperamente und Naturen der Menschen, und die innerliche Bewegung des Geblütes und der Säffte so gar unterschieden sind: Also, daß eine Artzney bey einem Menschen gewisse Würckungen hat, bey dem andern aber gantz unterschieden. Denn es ist durchgehends ein allgemeiner, aber sehr falscher Wahn, als wenn die Würckung, die man nach einer Artzney spüret, eintzig und allein derselben zuzuschreiben sey; da doch solche vielmehr von der Natur kommt, als welche durch die Kraft und Thätigkeit des Medicamentes zu solcher Würckung gebracht wird. Weil aber die Natur der Menschen vielfältig von einander unterschieden, und so wohl die Bewegung, als die Natur unserer Leiber nicht einerley Art ist; so geschicht es auch, daß von einem Medicamente in einer Kranckheit bey unterschiedenen Personen mannichfaltige und öffters widrige Würckungen erfolgen. Dieses erfahren die Empiristen alltäglich mit grossem Schaden ihrer Patienten: sintemahl sie sich einbilden, als wenn eintzig und allein die Krafft zu heilen, in der Medicin läge, keinesweges aber den Unterscheid der Naturen und Temperamente der Menschen, noch die Ursachen der Kranckheiten, vielweniger die Ordnung, Manier und Zeit, die Artzneyen zu geben, beobachten, und in acht nehmen. Diesemnach ist nöthig, darzuthun, wie und auf was Weise das gemeine Wasser eine Universal-Medicin könne genennet werden. Nemlich es ist das Wasser für das erste so beschaffen, daß es zu jeder Zeit, und bey allen Naturen gar füglich kan gebrauchet werden. Hernachmals so finden wir kein edleres Bewahrungsmittel gegen alle Kranckheiten, welches so wohl in den hefftigen, als langsamen grössern Nutzen schafft, als das Wasser. Alldieweil aber, wie bekannt, auch ein überaus grosser Unterscheid sich unter den Wassern befindet, so hat man vor allen Dingen dahin zu sehen, welche zur Gesundheit am zuträglichsten sind, und welcher sich ein Artzt auch im Heilen mit Nutzen bedienen könne. Von der unterschiedenen Natur der Wasser können diejenigen, welche nichts als Wasser trincken, ein gewisses Zeugniß ablegen, die auch gleich an dem Geschmacke den Unterscheid zu erkennen wissen. Ueberdieß so zeiget sich der Unterscheid ja klar, wenn man sie wieget, destilliret oder abziehet, und mit allerhand Auflösungen der Metallen, auch der Salze vermischet. Da siehet man ja klar, wie die Wasser nicht gleicher Natur, sondern öffters mit gar viel unterschiedlichen Materien vermischet sind. Vor das erstere so hat ein jegliches Wasser ein gewisses subtiles geistiges flüßiges und lufftiges Wesen bey sich, welches eine elastische Krafft hat, und verursachet, daß das Wasser bey der Wärme, wie man bey den Wettergläsern siehet, sich ausbreitet, und einen grössern Raum einnimmt, von der Kälte aber wiederum zusammen gezogen wird. Das dergleichen subtile, elastische und lufftige Substantz in den Wasser enthalten, kan man auch deutlich darthun, wenn man allerhand Arten Wasser in den leeren Raum setzet, da nemlich aus einem Glasse, vermittelst der Luffrpumpe, die Lufft herausgezogen worden, so pflegen diejenigen, welche subtil und lufftig sind, sehr viel Bläsgen in die Höhe zu schmeissen, und gleichsam zu kochen; welche aber schwer und grob sind, die geben auch eine geringe Anzahl solcher Bläsgen. Es bestehen demnach die Wasser so wohl aus subtilen und leichten, als aus schweren und groben Theilgen. Jene fliegen gar leichte, vermittelst einer Wärme, davon, die gröbern aber bleiben auch im Kochen zurücke. Und ist es derowegen nicht zu rathen, daß man die Wasser, welche man zum Thee, Coffee oder andern Kräutern gebrauchen will, so lange Zeit kochen lässet. Es ist nicht allein ungesunder, sondern man schmecket es auch in dem Coffee wenn derselbe aus einem Wasser, das allzulange gekochet, zugerichtet ist. Weil aber ein Wasser vor dem andern subtiler ist, so gehet eines vor dem andern in der Destillation geschwinder über den Helm, daß aber ein Wasser leichter, ein anderes hingegen schwerer sey, kan man mit einem Instrumente, oder gläsernem stattischen Cylinder gar schön erfahren. Da man denn befindet, daß diejenigen Wasser, welche viele Kalcke und Saltze bey sich führen, viel schwerer, das Regenwasser aber, wegen seiner Reinigkeit und Subtilität, das allerleichteste ist. Nachdem, so giebet auch dasjenige, was von verschiedener Art und Menge in den Wassern enthalten, die Destillation an den Tag. Man solte sich nicht einbilden, wie öffters eine grosse Menge von einer irrdischen und steinichten Substantz bey der Destillation einiger Wasser übrig bleibet. Denn wenn man ein Brunnenwasser über das, was bey der ersten Destillation übrig geblieben, wieder destilliret, und solches etliche mahl wiederholet, so wird man einer grossen Menge einer steinichten kalckichten Erde gewahr, weil die meisten Wasser ein leimichtes, auch eisenhafftes Wesen bey sich führen. Diejenigen, welche eisenhafftig sind, pflegen gleich bey den Quellen eine eisenhaffrige Ocher anzulegen. Die meisten Brunnen zu Halle haben etwas von dem gemeinen Saltze bey sich, welches man aus dem Geschmacke, so sie gäntzlich eingekocht werden, gewahr wird. Noch besser aber kan man die Unreinigkeit in dem Wasser erkennen, wenn man zweyerley Säffte damit vermischet, deren sich der seel. Hofmann vornemlich bedienet, um die guten und reinen Wasser zu kosten. Der eine ist das mit Wasser aufgelöste Weinsteinsaltz; der andere ist das mit Scheidewasser aufgelöste Silber. Wann nun die Wasser gantz rein sind, als diejenigen, welche man destilliret, oder wie das Regenwasser, und man giesset einen von diesen zweyen Säfften darunter, so bleiben sie gantz klar; Daferne aber eine saltzichte oder kalckirrdische Unreinigkeit mit vermischet ist, so werden sie gantz trübe, bisweilen so weiß, wie Milch, und über eine Weile setzet sich ein dickes Wesen zu Boden. Vor allen Dingen aber verursachen die leichten und schweren Wasser gar unterschiedliche Würckungen: Jene sind sehr bequem, die harten Sachen, als Fleisch, Knochen, Erbsen und dergleichen bald zu kochen. Diejenigen, welche Leinwand waschen und säubern, auch die rohe bleichen und weiß machen wollen, finden an den Wassern gar

bald einen grossen Unterscheid, in so weit, daß die weichen viel leichter und geschwinder den fettigen Unflath davon wegnehmen, als die harten und schweren, welche auch im Waschen nicht viel Schaum geben, und mit der Seiffe sich viel schwerer verdicken. Es verspüren auch die Chymisten in ihren Arbeiten einen mercklichen Unterscheid bey den Wassern: Denn die harten und schweren Quellwasser sind gar nicht bequem, die metallischen Kalcke des Goldes und Silbers, auch der vitriolischen Erde auszusüssen, sondern lassen viel irrdische Substantz zurücke, mithin kommt das subtile und Regenwasser dieser Arbeit viel besser zu statten. Ferner ist merckwürdig, daß auch die Becker im Brodbacken den Unterscheid der Wasser wahrnehmen: indem die leichten und gelinden das Mehl viel besser säuren, und das Brod in die Höhe treiben, als die schweren Brunnenwasser zu thun pflegen. Es ist auch den Gärtnern nicht unbekannt, wie alle Pflantzen und Erdgewächse von einem subtilen und leichten Wasser, als der Regen ist, viel lustiger wachsen, als wenn sie mit hartem Wasser besprenget werden. Ueber dieses so vermercket man auch einen grossen Unterscheid der Wasser bey dem Bierbrauen: sintemahl die harten ein Bier, welches dauerhafftig ist, die weichen ein schmackhafftes, das sich aber nicht so wohl hält, sondern leichter sauer wird, zuwegebringen. Ingleichen erfahren die Mäurer und Gypsgüsser täglich, wie zu ihrer Arbeit, und daß der Kalck eine rechte harte Consistentz bekomme, die weichen und Regenwasser nicht bequem seyn, noch sich dazu schicken; sondern daß man die harten und Brunnenwasser dazu gebrauchen müsse. Ja, diejenigen, welche fleißig Thee trincken, oder der so genannten Kräuterthee sich bedienen, können den Unterscheid zwischen einem harten und gelinden Wasser gar leicht mercken: massen jenes nicht so wohl die Krafft und Farbe aus demselben ziehet. Es sind aber unter allen Wassern die Regenwasser die allersubtilesten und gelindesten, welche gleichsam von der Natur, vermittelst der Sonnenhitze, destilliret werden, und derowegen schicken sie sich auch am besten zum Wachsthume der Pflantzen und Kräuter, zum Kochen, Waschen, Ausziehung der Saltze, auch zu Erweichung einiger harten Sachen, z. E. des Stockfisches, welcher, wenn er öffters in Regenwasser geleget wird, sehr schön und weich wird, und sich zum Kochen am besten schicket. Dennoch aber, und dieweil sich zugleich mit dem Regenwasser auch viel subtile Ausdunstungen aus der Erde und aus den Gewächsen in der Lufft vermischen; so geschiehet es daher, daß das Regenwasser vor andern so leichte, absonderlich wenn es in höltzernen, bevorab eichenen Gefäsen lange stehet, leichte faul wird. Dabey doch zu mercken, daß die Mertzwasser sehr dauerhafftig sind, und zwar um deswillen, weil die Sonne nicht allzu hoch, und eine so grosse Menge von Dämpffen, als mitten im Sommer geschicht, nicht an sich ziehen kan. Damit man sich aber das Regenwasser auch mit Nutzen in der Medicin bedienen könne, so ist nöthig, daß man solches in irrdenen oder gläsernen wohl zu geschlossenen Gefäsen, und vor der freyen offenen Lufft verwahre, und daß man es nicht unter den Dächern von den Rinnen, wobey sich allerhand Unrath mit einmische, sondern unter dem freyen Himmel auffange: denn auf solche Art wird es viele Jahre dauren. Den Regenwassern folgen der Rein- und Gütigkeit nach einige fliessende Wasser. Daß aber die Flüsse aus dem Regen ihren Ursprung nehmen, und durch diesen wachsen, auch bey dessen Mangel abnehmen, wird niemand leicht in Zweiffel ziehen. Weil aber der erste Ursprung aller Flüsse Quellen sind, die auf hohen und bergichten Oertern entspringen, und hernachmahls der herabfallende Regen auf die Gebürge solche vermehret, diese aber durch vielerley Art Erde und Gebürge durchfliessen müssen, so geschicht es auch, daß sie auf solche Art viel unreine Theilgen in sich schlucken, und dißfalls öffters trübe werden, um deswillen sie von dem Regenwasser unterschieden sind. Und weil die Sonnenwärme in den heissen Tagen, die subtilsten Theilgen aus den Flüssen in die Höhe zeihet, und in diejenigen Dämpffe verwandelt, welche die Materie des Regenwassers geben, so bleiben auch die gröbern und härtern zurücke. Ueberdiß so sind auch die Flüsse unter einander selbst, ihrer Natur nach, sehr unterschieden: sintemahl diejenigen, welche schnell lauffen und in hohen Gebürgen entstehen, von denenjenigen sehr unterschieden sind, deren Lauff langsam gehet, und die einen grossen Fall vom Gebürge haben: Denn die einen geschwinden Lauff haben, die haben zwar ein leichtes und subtiles Wasser, aber sie sind nicht fischreich: weil durch die allzugeschwinde Bewegung das Laich der Fische oder die Eyergen sich nicht können an dem Ufer anlegen, und durch die Sonnenhitze ausbrüten lassen. Es pflegen aber die Fische, welche sich in dergleichen schnellen Wassern erzeugen, von einem vortrefflichen Geschmacke, auch gesund zu seyn, wie an den Fischen des Rheins und der Rhone zu sehen, welche in den höchsten Gebürgen der Alpen entspringen, und sehr leichte Wasser führen. Denn es ist merckwürdig, daß die Schiffe, welche von dem Mayn in den Rhein kommen, in diesem viel tiefer niedergehen, als sie zuvor in dem Mayn gethan, welches des Rheins Leichtigkeit sattsam anzeiget, die sich auch durch eine Wasserwage sattsam zu erkennen giebet. Es pflegen auch die Flüsse, welche von einem hurtigen und schnellen Lauffe sind, nicht so leicht zu faulen, wie bey denenjenigen zu geschehen pfleget, die langsam gehen, oder gar stille stehen. Es schreibet der berühmte Spon von dem Wasser der Rhone, bey *Act. Erud.* An. 1683 p. 519 daß es in töpffernen Gefäsen viele und lange Jahre, ja wohl ein gantzes Jahrhundert dauren könnte, und rein bliebe. Im Gegentheil aber hat es eine gantz andere Beschaffenheit mit denen Flüssen, die langsam gehen: sintemal sie eine ungemein grosse Menge Fische zu führen pflegen. Ein Exempel davon geben in der Marck die Spree, die Havel, die Oder, sonderlich wo sie in viele Aeste gehen; in Ungarn aber die Teisse, man findet da eine ungemeine Menge von allerhand Arten Fischen und Krebsen. Dann, weil diese Wasser nicht so schnell lauffen, so sind sie nicht allein bequem, das Laichen der Fische anzusetzen und fortzubringen, sondern sie führen auch eine fette und leimichte Substantz bey sich, die den Fischen zur Nahrung dienet. Mit einem Worte: Es sind leichtere und gelindere Wasser. Und deswegen braucht man auch nicht so viel Seiffe zum Waschen, als bey einem andern harten Flußwasser. Dieses ist aber sonderlich, daß die Fische, welche in der Saale und Elbe gefangen werden, ein viel weisser Fleisch haben, als welche die Spree und Havel heget. Die Ursache scheinet zu seyn: Weil jene ein viel klärer und heller Wasser haben, diese aber ein trübes und gelbes. Aus diesem allen nun ist offenbar, daß die Flußwasser in der Medicin von Würckung sind. Ueberhaupt aber ist hierbey zu mercken, daß innerlich zu gebrauchen, die besten und gesündesten Flüße sind, welche lange dauren, von dem Oele des Weinsteinsaltzes nicht trübe werden, und einen schnellen und geschwinden Lauff haben. Es ist nun auch nöthig, und der Mühe werth, die Brunnenwasser zu untersuchen, welche, ob sie gleich ihrer Materie nach, ursprünglich vom Regen herstammen, so befindet man doch bey denenselben einen ungemeinen Unterschied, indem sie nach Art und Eigenschafft des Erdreichs, da sie entspringen, von einander weit unterschieden sind, dannenhero es was rares ist, ein leichtes, subtiles und reines Brunnenwasser zu finden. Die meisten lassen bey der Abkochung und Destillation einen grossen Theil irrdischer Substantz hinter sich. Wenige sind, die nicht trübe werden, wenn man das Weinsteinöl, oder ein aufgelöstes Metall hinein giesset. Etliche führen, wie die Hällischen Brunnen, ein gemeines Saltz bey sich, auch etwas vom Vitriol, wie man in Zerbst siehet; da viele Brunnen sind, welche nicht allein vom Geschmacke vitriolisch, sondern auch von dem Pulver der Galläpffel, oder der Granatenblüten eine Purpurfarbe bekommen. Es sind auch hin und wieder viele Brunnen, welche eine eisenhafftige Erde bey sich haben. Einige pflegen auch weichere, etliche härtere Wasser zu führen. Und wenn der Quell zur Seiten ist, und durch Sand und über Thon gehet, so sind sie gemeiniglich weicher, als wenn die Quelle aus der Tiffe kommt, und das Wasser unter der Erde über Stein und Felsen gehet. Diese sind aber dauerhaffter, frieren auch nicht so leichte ein. Bey solchen Umständen nun muß ein geschickter und kluger Artzt die Quell- und Brunnenwasser, welche die gesündesten, und der menschlichen Natur am zuträglichsten seyn, wohl untersuchen. Die besten aber sind die leichtesten, die reinesten, und welche ohne allen Geschmack durchsichtig sind, und lange dauren. Also wird ein Wasser dem Leibe gesund oder ungesund, nach dem unterschiedlichen Gehalt und Beschaffenheit oberzählter Stücke, die sich in einem jedweden dererselben antreffen lassen; und eben hieraus muß der Artzt seine unbetrüglichen Zeichen und Gründe hernehmen. Demnach sagen wir für das erste, daß dieses ein gesundes und dienliches Wasser sey, welches viel geistige Theile bey sich führet. Solche zu erkennen, mögen folgende Zeichen zur Handleitung dienen. Das vornehmste ist wohl die Leichtigkeit eines Wassers, maßen auch alle in der Natur verständige einmüthig dafür halten, daß die leichten Wasser die gesündesten seyn. Der Grund dieser Anzeigung bestehet darinne, daß man durchgehends bemercket, wie die Lufft, und sonderlich ihr allerbehendester und zärtester Theil, so man Aether nenner, die rechte Ursache ist, warum ein Ding leichter, das andere am Gewichte schwerer ist. Denn was einen solchen Leib hat, dadurch die Lufft und der Aether dringen kan, das ist leicht; was aber dichte und compact ist, und der Lufft wenigern Durchgang verstattet, das ist auch schwer. Dergleichen Geistigkeit lässet sich nun so wohl an den eigentlichen mineralischen Brunnen, als auch an andern bemercken, wiewohl deutlicher an denen Sauerbrunnen. Deswegen wollen wir eines vornehmen Artzneykundigen, der von den Spa-Brunnen geschrieben hat, seine Worte dießfalls zum klaren Zeugnisse anführen. Derselbige schreibet: Es ist merckwürdig, daß die Sauerbrunnen, so viel geistige schwefelichte Ausdünstungen mit sich führen, viel leichter befunden werden, als andere. Dieses lässet sich sonderlich an dem Brunnen sehen, welchen man Savenin heisset, und der eine halbe Meile von Spa ablieget. Dieser führet ein sehr leichtes Wasser, so bald durch den gantzen Leib gehet, lässet sich aber ohne Verminderung seiner Kräffte, und Vermehrung seiner Schwere nicht an andere Oerter verschaffen, denn, wenn man es nur bis an das nächste Dorf hinbringt, hat es unterwegens seine Leichtigkeit schon verlohren, indem die Geister, so solche verursachet, davon entgangen sind. Wie man aber das Gewicht eines jeden Wassers insonderheit abnehmen, und gegen alle andere vergleichen könne, ist eine sehr artige Wissenschafft. Man kan sich dazu eines besondern Instruments bedienen, wie solches der Herr **Sturm** in seinem Collegio curioso Erwähnung thut. Oder, welches uns fast besser deucht, man nehme eine gläserne Röhre und fülle dieselbe mit einem andern Wasser, dessen Gewicht uns schon bekannt ist, und stelle sie in das Wasser, so jetzt soll probiret werden. Wenn nun das in der Röhre enthaltene Wasser schwerer ist, als das andere, darinnen die Röhre stehet, so wird das aus der Röhre in jenes hinein lauffen, und das leichtere im Gegentheile in die Röhre, an des vorigen Stelle, hineindringen. Man kan, um desto sicherer zu gehen, das Wasser in der Röhre mit etwas färben, dazu sonderlich der Saffran bequem ist. Eben dieses kan man auch mit andern Dingen versuchen. Zum Exempel man nehme ein Gefäß mit Wein und stelle in dasselbige eine gläserne Röhre, so man mit Wasser angefüllet hat, so wird das Wasser, als etwas, so schwerer als der Wein ist, heraus lauffen, und an dessen Stelle der Wein in die Röhre eindringen. Der bekannte Englische Groß-Cantzler, **Verulamius**, zeiget noch einen andern Weg die Leichtigkeit derer Wasser zu erforschen, indem er unterschiedene Gattungen derselben in so viel unterschiedenen Gefäßen, zugleich mit einander, in gleicher Menge, an ein Feuer setzen lehret, so, daß die Hitze eines so viel als das andere berühren kan. Welches unter diesen nun das leichteste ist, wird auch am ersten abrauchen und sich einkochen lassen. Diese Art zu probiren hat ihren guten Grund. Denn jemehr geistige

ätherische Theile in einem Wasser sind, je schneller ist auch desselben inwendige Bewegung und davon kömmt es, daß sie leicht mit Hülffe der äusserlichen Hitze, noch mehr verdünnet werden, die Gestalt der zärtesten Dünste annehmen, und sich in die Lufft vertreiben lassen. Von jetzterwähnter Art ist des Hippocrates Weise, die Wasser zu erforschen, nicht weit unterschieden, und stehen alle beyde auf einerley Grunde. Er erkennet ein solches Wasser für das leichteste und beste, welches am Feuer leicht durchhitzet wird, und wenn es vom Feuer weg ist, bald wieder erkaltet. Die rechte Ursache dieser Probe ist auch leicht zu zeigen. Denn die Hitze ist nichts anders als eine innerliche sehr schnelle Bewegung der ätherischen Theile; je mehr nun von solcher Gattung vorhanden sind, je schneller und geschwinder werden sie beweget, und folglich entstehet eine grosse Hitze. Daß aber eben ein solches Wasser wieder bald erkaltet; das kommt davon, weil die Lufft von aussen in ein solches lockeres und leichtes Wasser sehr leicht eindringen, und die innerliche Bewegung, davon die Hitze kömmt, hemmen und aufheben kan. Ferner kan man, als ein sicheres Zeichen eines sehr leichten, schönen und gesunden Wassers dieses halten, wenn man mit einem reinen Glase etwas aus dem Brunnen schöpffet, und sich viel kleine Bläslein vom Boden auf in die Höhe begeben, oder sich wie Perlein an die Seiten des Glases anlegen, weil auch dieses Zeichen bey denen mineralischen Wassern, sonderlich denen Sauerbrunnen, vornemlich statt findet, soll alsdenn mehr davon gesaget werden. Ein überaus artiges Experiment, dadurch man entdecken kan, ob viele oder wenige geistige Theile in einem Wasser sind, lehret uns der Hochberühmte Medicus Herr **Brunner**. Man ziehet die grobe Lufft durch Hülffe der Lufftpumpe aus einem Recipienten oder grossen dazu bequehmen Glase, darunter ein anderes mit Wasser angefülletes gestellet ist. Je mehr nun in demselbigen von zarten, geistigen, ätherischen Wesen enthalten ist, je häuffiger treten auch unzählige Bläslein in die Höhe, daß es nur eine Lust ist anzuschauen. Durch Hülffe dieses Versuchs kan man die flüßigen Dinge gar leicht ausforschen, wie viel in ihnen, von flüchtigen, zarten, und elastischen Theilchen enthalten sind. Absonderlich bekräfftigen solches die durch Kunst gemachten urinösen Geister, die alsdenn vor andern wohl aufwallen. Dagegen eine andere Feuchtigkeit, dabey wenig oder nichts geistiges ist, kaum einige Veränderung an sich verspüren lässet. Fragt man: Warum alsdenn die Blasen in die Höhe fahren? so kan keine andere Ursache angezeiget werden, als, daß durch Entziehung der groben äusserlichen Lufft, so die ätherischen Theile des Wassers durch ihre Schwere gleichsam gebunden hielt; nunmehro diesen Raum gemachet sey, sich, vermöge der natürlichen elastischen Krafft auszubreiten und davon zu fliehen. Was bisher von dem geistigen Wesen der gesunden Wasser geredet ist; wird durch viele daraus fliessende, und in der Erfahrung bestätigte Anmerckungen bekräfftiget und erläutert. Fürs erste sehen wir täglich, daß fast alle kalte Wasser die beste Würckung zur Cur von sich zeigen, wenn man sie so gleich bey dem Brunnen trincket; welches sich gar nicht so finden will, wenn man sie an andere Orte hinbringen lässet. Und hierinn stimmen wohl alle Artzneyverständige überein. Es ist auch die Ursache leicht anzuzeigen, welche darin bestehet, daß diese Wasser, wenn sie getragen oder geführet werden, nothwendig vielem Rütteln und Schütteln unterworffen sind, welches dem flüchtigen Wesen derselben Gelegenheit giebet, davon zu weichen. Daraus fliesset fürs andere, daß man solche Wasser, wenn man sie ja wo anders hin liefern will, gleich am Brunnen, wo sie in feste und dauerhaffte Geschirre eingefasset werden, wohl und feste vermachen, und die Gefäße gantz bis oben voll füllen müsse, daß gar nichts von fremder äusserlicher Lufft in denen Flaschen bleibet, als welche nichts anders anrichten kan, als daß das Wasser dadurch gäntzlich verderbet und kraffts gemachet wird. Man kan die schädliche Würckung der äusserlichen Lufft auch an einem Weine erkennen, der lange zu Zapffen gehet, und da in denen nicht gantz vollen Fäßern die freye Lufft eindringen kan. Denn solche werden in kurtzer Zeit kaucht und verrauchen. Wenn auch allerhand kostbare, abgezogene Oele, in Gläsern stehen, die nicht gantz voll sind, so währet es kurtze Zeit, daß sie dicke und zähe werden und eine Farbe annehmen, und nicht lange darauf verlieret sich auch, ihr angenehmer, lieblicher und gewürtzhaffter Geruch, an dessen Stelle sich endlich kein anderer, als ein gemeiner Terpentin-Geruch daran finden lässet. Drittens hat man auch aus der Erfahrung, daß bey warmer Lufft und am Tage viel gesunde Wasser ihre recht nützliche und heilsame Art viel eher verlieren, als bey Nacht, und wo die Lufft kalt ist. Dieses trifft um so viel mehr ein, wenn man sie ans Feuer bringet und kochen lässet. So sieht man auch bey unterschiedenen Brunnen, daß sie sich, wenn sie erst aus ihrer Quelle kommen, alsbald schwartz färben, wenn man kleingestossene Galläpfel hinein wirfft; wenn man sie aber nur ans Feuer gebracht, oder nur an freyer Lufft hat verrauchen lassen; so färben sie sich gar nicht mehr. Welches Anzeige genug giebet, daß zugleich mit dem flüchtigen Geiste, ihnen eine mineralische Krafft entgangen sey. Mehr dergleichen Anmerckungen, so die eigentlichen mineralischen Wasser mehr angehen, werden unten an ihrem Orte beygebracht, allwo auch von dem Ursprunge und Wesen dieses Geistes zu lesen seyn wird. Vermuthlich wird niemand mehr, Ursache zu zweiffeln finden, ob auch ein solch geistiges flüchtiges Wesen, als jetzt beschrieben ist, im Wasser anzutreffen sey. Und nun sagen wir, daß diesem flüchtigen Wesen die meiste Würckung so bey kalten Wassern zu finden ist, müsse zugeschrieben werden. Daher auch solche Wasser, wenn man sie recht gebrauchet, den Leib nicht so wohl erkälten, als erwärmen. Indem der flüchtige Geist, vermöge seiner durchdringenden Natur, durch alle Theile des Leibes hingehet, und die zur Abführung der Unreinigkeiten in Leibe befindlichen Wege und Gänge eröffnet, daher bey einigen Schweiß treibet, andern Stuhlgang verursachet, oder durch den Urin fortgehet, bey etlichen gar den Speichel starck erreget, oder Blattern verursachet. Man kan am Pulse und Farbe des Gesichts die Anzeigungen solcher starcken Wür-

Würckungen haben; indem jener stärcker wird, als er sonst gewöhnlich befunden war, diese aber gantz lebhafft und frisch sich darstellet. Auch ist dieses was besonders, daß man viel Brunnen hier und da antrifft, welche vortrefliche und wunderbare Würckungen damahls gethan, als sie erst entsprungen, und daher in kurtzer Zeit in grossen Ruf gekommen sind; allein nach wenig Jahren hat sich zugleich mit der vortreflichen Würckung auch aller Zulauf verlohren, so, daß man sie gegenwärtig nicht anders, als andre gemeine Wasser ansehen kan. Die Ursache ist keine andere, als weil sich, auf allerhand gegebenen Anlaß, dieser Geist von denselben entzogen oder verlohren hat. Uns hat ein gelehrter Artzneyverständiger, der dabey in allerhand mechanischen Seltenheiten sehr erfahren ist, Herr **Lic. Andreä**, erzehlt, wie ihm in Würtenbergischen, nahmentlich in dem sogenanten Kitzinger-Thal ein Brunnen vorgekommen sey, welcher von vielen Jahren grosse Würckungen von sich verspühren lassen, aber einst plötzlich alle seine heilsamen Eigenschafften verlohr! Als man deswegen bekümmert war, fand sichs, daß man in der Nähe in einem Steinbruche, an eine Höle gekommen, daraus ein starcker schwefflichter Dunst, so bald sie durchbrochen war, hervorgedrungen. Man that deswegen nur bald zur Sache, und ließ die gemachte Oeffnung sorgfältig wieder zu machen; worauf in kurtzen sich an dem erwähnten Brunnen alle vorige Kräffte und Eigenschafften wiederum befinden liessen. Nachdem wir also der Wasser unterschiedene Natur und Eigenschafften wohl durchsuchet haben, so müssen wir nunmehr auch zu unserm Zwecke kommen, und zeigen, wie in einem gesunden und reinen Wasser eine Universal-Krafft in allen Kranckheiten, sonderlich dieselben zu verhüten, enthalten sey. Wir setzen aber zum Voraus, als eine allgemeine Sache gleichsam zum Grunde, daß das Leben und Daurung unsers verweßlichen Cörpers, durch den beständigen Umlauf des Geblüts und der Säffte, auch durch die allerkleinsten Röhrchen, geschehe und unterhalten werde. Derowegen ja unwidersprechlich folget, daß alles dasjenige, was das Geblüte und die Feuchtigkeit des Leibes flüßig halte, zum Leben und Gesundheit am allerzuträglichsten sey. Es bestehet nemlich des Menschen Geblüt aus unterschiedlichen Theilen: Einige sind hart und fest, andre dünne und flüßig. Jene beobachtet man, wenn das Blut auf einen Teller gelassen an einem warmen Orte getrocknet wird; diese aber kan man genug wahrnehmen, wenn man dasselbe destilliret, da man denn zum wenigsten vier Theile Feuchtigkeit und ein Theil trocknes Wesen bekömmt. Nebst dem so bestehet das Geblüt aus allerhand schwefelichten, salzigten, hitzigen, schleimigen auch irrdischen Theilchen, welche mit Feuchtigkeit vermischt, in der Wärme aber gar leicht in eine Fäulniß und Gestanck gerathen. Damit nun solches verhindert werde, muß das Geblüte in beständigen Umlauffe und Bewegung seyn. Und weil die festen und harten Theilchen des Geblüts nichts besser von einander treibet, und durch die engen Röhrchen des Leibes beweget, als das feuchte und flüßige Wesen des Wassers: so siehet man gar leicht und deutlich, wie das Element des Wassers das vornehmste Ingrediens des Geblüts, und wie höchst nöthig solches sey zur Unterhaltung des Lebens und der Gesundheit. Gleichwie aber das Leben ohne Wasser nimmermehr dauern kan, so kan auch die Gesundheit ohne dasselbe nicht bestehen, ja es ist vielmehr das gewisseste und sicherste Präservatif gegen allerhand Arten Kranckheiten. Es ist auch bekannt, daß wenn das Geblüt und die Säffte in denen Adern frey und ungehindert, auch gleich und mäßig, das ist nicht allzugeschwind, noch allzulangsam umlauffen und sich bewegen, der Mensch gesund sey, alsdenn gehen alle Ausführungen durch den Leib, Ausdünstung, Urin, ohne welche die Gesundheit nicht lange bestehen kan, wohl von statten: Die Seele thut durch die Organa ihre gebührende Würckung. Die Glieder haben ihre rechte Bewegungskrafft, und geschiehet alles nach der Regel und Ordnung. Im Gegentheile, wenn der Umlauf des Geblüts hie und da gehemmet, geschwächet und gehindert wird, welches geschiehet, wenn das Blut zu dicke ist, und nicht viel Feuchtigkeit hat, so werden die Röhrchen in denen Eingeweiden, welche solten die unnütze salzigen und schwefelichen Feuchtigkeiten absondern, verstopfet. Daher eine Unreinigkeit der Säffte entstehet, das Geblüt stocket hin und wieder, oder wird dessen allzuviel an einem Ort hingetrieben, dadurch denn der Grund zu schweren und grossen Kranckheiten geleget wird. Denn es entstehen daraus die Entzündungen, Blutstürzungen, die krampfartige und schmerzhaffte Zusammenziehung der nervigten und fiebrigten Theile, Fieber, Verstopf- und Verhärtung, auch gar Fäulniß der Eingeweide. Dieses alles nun kan verhindert werden, wenn das Geblüte nicht zu dicke, sondern genug flüßig ist. Denn alsdenn kan es durch die allerdünsten Gänge durchdringen, und also wird deren Verstopffung verhütet, die Säffte werden von aller Unsauberkeit gereiniget, und also fast alle Ursachen der Kranckheiten abgeschnitten. Nun wird aber ein jeder vernünfftiger Artzt leicht begreiffen, daß, das Geblüt in Flüssigkeit und Bewegung zu erhalten, kein besser Mittel kan erdacht werden; als ein reines subtiles Wasser. Denn dieses besitzet die Krafft, alle leimige und zähe Feuchtigkeiten gar geschwind aufzulösen und dünne zu machen, und die Gerinnung des harten und festen im Geblüte zu verhindern. Es spühlet auch die sehr dünnen und zarten Gefässe unsers Leibes am besten aus, führet alles unreine salzige und grobe Wesen durch die von der Natur dazu bestimmten Abführungsgefässe weg, und ist also die beste Blutreinigung und Präservatif aller Kranckheiten, weil diese vom Mangel guter Feuchtigkeiten gebohren werden. Aus diesem allen nun ist Sonnenklar, warum diejenigen, welche allein gutes und gesundes Wasser trincken, gesünder sind, und länger leben, auch stärcker essen, und fetter sind, als diejenigen, welche an statt Wassers, Bier und Wein trincken. Denn das Wasser ist der allerbequemste Safft, die Speisen aufzulösen, und aus denselben die nützlichen und zur Nahrung dienlichen Theile herauszuziehen. Ferner ist auch das Wasser das beste Mittel, den zähen Schleim, der sich an die drüsigten Häutgen des Magens und des ersten Gedärmes, Duodenum genannt, ansetzet,

ansetzet, wegzunehmen, welcher sonsten gar sehr den Einfluß des gährenden Nahrungssafftes, der den Appetit und die Verdauung machet, verhindert. Viele sind in unsern Ländern der Meynung, als wenn man bey den süssen Gartenfrüchten nicht Wasser trincken könnte, aber die Völcker in denen warmen Provinzen, als Portugall, Spanien und Franckreich, zeugen gar klar mit ihren Exempeln, daß das Wasser zum ordentlichen Trancke bey Geniessung süsser Früchte keinen Schaden thue. Ueber dieses so wird auch durch die Erfahrung angemercket, daß die Wassertrincker viel weissere, härtere und schönere Zähne haben, weil dasselbe sonderlich den Scharbock und die Fäulniß verhindert, indem es nemlich die scharffen zernagenden Salze, wodurch der Scharbock vornemlich erwecket wird, aus dem Leibe wegführet. Letzlich so nimmt man auch wahr, daß diejenigen, welche Wasser trincken, in allen Gemüths- und Leibesverrichtungen viel hurtiger und munterer sind, als diejenigen, welche der Biere, an statt des ordentlichen Getränckes, sich zu bedienen pflegen. Denn gewiß ist es, daß die dicken und starcken Biere der Gesundheit mehr schaden als nutzen, sie machen die Säffte dicke und hemmen derselben hurtigen Umlauf, absonderlich durch die zarten Röhrchen der Nerven und des Gehirnes, daher so wohl der Leib als das Gemüthe in eine Müdigkeit und Mattigkeit kommt, und zu ihren Verrichtungen nicht so tauglich und hurtig sind. Ja es pflegen die schweren und dicken Biere in unsern Nordländern viele Kranckheiten auszuhecken, absonderlich wenn der schädliche Mißbrauch des Branntewein-Trinckens dazu kömmt. Und wäre freylich von Hertzen zu wünschen, daß man die dicken Biere abschaffte, und absonderlich diejenigen, welche hitziger und trockner Natur sind, lieber Wasser als Bier tränckte, im Winter aber, oder bey etwas kalten Temperamenten das Wasser mit Wein vermischte. Es sind aber dergleichen Vorschläge bey so eingerissenen Mißbrauche schwerlich ins Werck zu richten. Nachdem wir also gar deutlich dargethan haben, wie das Wasser so ein bewährt und vortreflich Mittel sey, das Leben und Gesundheit des Menschen zu erhalten, und denselben vor vielerley Kranckheiten zu verwahren: so folget nun, daß wir auch untersuchen, was es würcklich zur Cur bey allerhand schweren Fällen beytrage. Es ist bekannt, daß die Artzneygelehrten die Kranckheiten in hitzige, heftige, und dann auch in langwierige und anhaltende abtheilen. Unter die hitzigen sind vornehmlich zu zählen die Fieber, bey welchen das Geblüte mit der grösten Geschwindigkeit und Heftigkeit durch die Gefässe herum getrieben wird. Und dieser schnelle Umlauf ist es, der bisweilen die Verstopffung der Gefässe aufhebet, das zähe und viele Geblüt zertheilet und verzehret. So sind auch öffters die Fieber eine Artzney, und befreyen den Menschen von grössern Zufällen. Und hierbey kan man nun verstehen, was Hippocrates und die uralten weisen Artzneykundige so offt in ihren Schrifften anführen, daß nemlich die Natur öffters allein der beste Artzt der Kranckheiten sey. Es geschiehet dieses aber nicht allezeit, denn wie viele bringet der schnelle febrilische Umlauf des Geblütes zu Grabe. Weil sie aber auch öffters eine Artzney so muß der Artzt der Natur dabey zu Hülffe kommen, welches geschiehet, wenn er denjenigen, die an Fiebern kranck sind, gnungsame Feuchtigkeit trincken lässet, welche durch die immerwährende Hitze sehr verzehret werden. Es kan auch alsdenn, wenn genug Feuchtigkeiten im Leibe, die Natur besser die Verstopffung der Gedärme und derselben Entzündung, die vielfältig die Ursache der Fieber sind, auflösen, und das Böse durch die natürlichen Auswürffe mit der Zeit heraustreiben. Man siehet, wie nützlich bey Fiebern der Ptisanen-Tranck sey, welchen auch Hippocrates zu seiner Zeit schon angepriesen hat. Und sind wir gewiß versichert, daß vielfältig die Natur gantz allein und ohne sonderbare Artzney und Hülffe des Artztes, wenn der Patiente sich nur ruhig und stille hält, und genug Wasser trincket, viel hefftige Fieber und Kranckheiten, ja die Pest selber überwinde, wie wir täglich an den armen Leuten beobachten. Denn gewiß bey solchem Zustande der Artzt, es sey denn gleich im Anfange, mit einer Aderlaß, und Brechmitteln, mit seiner Kunst und mit seinen kostbaren Panacéen und Artzneymitteln gar wenig ausrichten kan. Jedennoch aber muß hierbey gemercket werden, daß man die Patienten nicht allzuviel kalt trincken lässet, absonderlich gegen den Anfall bey dem Schauer und der Kälte, und wo eine innerliche Entzündung vorhanden. Je mehr aber die Schweißlöcher offen, und der Schweiß fliesset, je mehr kan die Natur anständige Feuchtigkeiten vertragen. Was nun betrifft die lange anhaltenden Kranckheiten, so haben dieselben meistentheils ihren Sitz und Ursprung in den verstopfften Eingeweyden, in der Menge und Unreinigkeit des Geblüts und dessen Stockung in den Blutgefässen. Nun ist aber solches Uebel wegzunehmen kein füglicher Mittel auszusinnen, als ein gutes Wasser. Es ist ja sehr bekannt und offenbar, was für edle und vortrefliche Würckungen die mineralischen, so wohl kalte als warme, Gesundbrunnen ausrichten, derer ihre Krafft doch hauptsächlich auf die Menge der Wasser, welche die zähen Säffte flüßig machen, ankommt. Denn gewiß die mineralischen Salze und Geister, die in diesen Wassern enthalten, gar wenig für sich und allein würden ausrichten können, wenn die Menge des Wassers nicht das meiste dabey thäte. Denn wir haben gar viel Exempel, daß mit schönen, reinen und subtilen Brunnenwassern, welche nichts mineralisches bey sich führen, grosse Kranckheiten gehoben worden sind. Und weil einige Aertzte die Ursache dessen nicht begreiffen, so pflegen sie von wunderlichen Dingen, sonderlich astralischen Geistern, und dem Universalgeiste, die Kräffte derselben herzuleiten. Wir haben zu Schleußingen in dem Fürstenthume Henneberg einen Brunnen, der in Steinschmertzen, Gicht, Scharbock, Müdigkeit der Glieder, verhaltener Monatszeit und güldenen Ader vortrefliche Dienste thut, und nichts als ein reines, leichtes luftiges Wasser ist. In der Marck giebet es zu Freyenwalde einen schönen Gesundbrunnen, welcher zwar nicht den Titel von mineralischen Sauerbrunnen verdienet, denn er nichts von mineralischen Geistern zeiget, und bey dem

Eingiessen

Eingiessen eine Wallung mit vielen Blässgen machet. Aber er ist dennoch ein leichtes, subtiles und etwas martialisches Wasser, welches aus der Tiefe hervor quillet, und ob es gleich im Sommer, welches zu verwundern, überaus kalt ist, so frieret er doch im grösten Winter nicht ein. Dieses Wasser bekömmt überaus wohl denjenigen, so mit der Gicht, Stein, Krätze, hitzigen Scharböcke, und Lähmung der Glieder behaftet sind, auch ein starckes, salziges galliges Geblüte haben. Es ziehet auch durch das Baden gar vortreflich die Mattigkeit und Müdigkeit aus den Gliedern. In Thüringen ist zu Bebra ein Brunnen wegen seiner heilsamen Kraft gar berühmt, welcher eben nichts als ein leichtes und reines Brunnenwasser ist, massen es fast dem Regenwasser gleich. Es hat aber etwas bey sich von einer eisenhaften Erde, so man es in Menge trincket, treibet es den Urin, und erweiset in allen Kranckheiten, welche von Verstöpfung im kleinen Gedärt, und von vieler Schärfe und Tartar des Geblüts herrühren, einen herrlichen Nutzen. Es kam auch vor wenig Jahren auf dem Harze ohnweit Osteroda ein Gesundbrunnen hervor, von welchem man überaus groß Rühmens machte, als wir solchen genau prüfften, so führte er nicht das geringste von einem Mineral bey sich, sondern es war ein dünnes, reines und leichtes Wasser. Immittelst that es doch in der Hypochondrie, im Scharbocke, Verstopfung der Leber, Gelbsucht und innerlicher Hitze und Aufwallung des Geblüts, auch Mattigkeit und Müdigkeit der Glieder einen vortreflichen Nutzen. Und was sollen wir sagen von dem Hällischen Gesundbrunnen, der nicht zu verachten, ob er gleich nicht unter die mineralischen Sauerbrunnen zu zählen, indem er auch nicht die geringste Eisenschaft von einem mineralischen Saltze bey sich führet. Es ist aber dennoch ein gutes, reines, und leichtes Wasser, und weil es über einen rothen Thon gehet, so ziehet es zugleich einige eisenhaftige Theilchen in sich. Es nimmt gleichfalls dieses Wasser die scharffen scharbockischen hitzigen Salze aus dem Geblüte sehr weg, und führet sie sonderlich durch den Urin heraus, und deswegen thut es in Steinschmerzen, in der Gicht, Scharbock und scharfen Geblüte sehr gute Würckung. Gleichfalls lieget zwo Meilen von Halle eine Stadt, Lebegin genannt, da fliesset ein Wasser aus dem Felsen heraus, welches auch sehr rein ist, und dem Regenwasser an der Leichtigkeit am allernächsten; Man kan solches viel Jahre ohne Fäulung erhalten. Aus diesem kochen die Einwohner ein Bier, daß sich selbsten, ohne Zuthun der Hefen, stellet, dieses ist eines der gesundesten Biere, die man weit und breit hat, es treibet starck durch den Urin, und bleibet weder im Magen, noch Hypochondrien sitzen, verwahret vor Gicht und Stein, mäßiget die schwere Galle im Geblüte, nimmt den Kopf nicht ein, und kan deswegen sicher bey allen Fiebern und Hauptkranckheiten gebrauchet werden. Es bringet auch die gütige Natur hervor warme Wasser, die weder einen mineralischen schwefelichten Geist, weder ein Saltz bey sich führen, sondern nur dünne und leichte sind. Unter diese hat man mit grossem Rechte zu zehlen das Pfefferbad bey Chur in Graubündten, welches starck den Urin befördert, und in Gicht, Stein, Scharbock, Verstopfung der Leber und Milz nicht genugsam kan gelobet werden. Man trincket davon des Morgens zwey oder drey Mäas, Nachmittags um fünf Uhr begiebt man sich ins Bad. Bey diesem Brunnen ist dieses sehr merckwürdig, daß er im Mahmonate anfänget zu fliessen, wenn aber der Herbstmonat kömmt, ist er ganz ausgetrocknet und höret auf. Und dieses geschiehet alle Jahre. Die Ursache dessen ist, weil das Wasser ohne Zweifel aus dem Schnee, so auf den höchsten Alpengebürgen lieget, seinen Ursprung nimmt, dieser schmelzet, wenn die Sonne hoch kömmt, ziehet sich in die Erde, da er von der unterirrdischen Wärme laulicht wird, und springet im Thale hervor. Wenn nun der Schnee nicht mehr schmelzet, welches im Herbste geschiehet, so höret auch der Brunnen auf. Es hat dieser Brunnen gleichfalls weder einen mineralischen Geist, Salz oder Schwefel bey sich, auch nimmt er nichts von dem Eisen an sich, wird auf keinerley Art gestöret oder trübe, man mag von aufgelößten Salzen oder Metallen etwas hinein thun, mit einem Worte es ist das schönste, zärteste, reinste Schneewasser. Wir müssen hierbey auch etwas Meldung thun, von dem so berühmten Schlangenbade, welches unweit Schwalbach sich findet. Dieses ist gleichfalls nichts anders als ein reines und leichtes dem Regenwasser gleiches Wasser, dessen Gebrauch in Mattigkeit und Müdigkeit der Glieder, in Lähmungen, und bey allen Ausschlägen und Unsauberkeit der Haut sehr gut hilft. In Italien sind hin und wieder viel schlimme Wasser, aber auch gleichfalls viel schöne und gesunde Brunnen, damit man die grösten Curen thut, und solche sind sonderlich die pisanischen, tettutianischen, nocerianischen Wässer, davon man in des Sylvaticus Consiliis viel Nachricht findet. Nachdem wir also bisher erwiesen, daß viel berühmte Gesundbrunnen, einzig und allein ihre Würckung, um des guten und reinen Wassers halben thun; so fliesset hieraus ganz klar, daß man jederzeit mit einem sehr guten reinen, und leichten Brunnenwasser die gewünschten Curen verrichten kan. Welches auch in der That und Erfahrung sich also befindet. Es erzehlet ein Augspürger berühmter Medicus, Ridlinus in seinen 1637. im May herausgegebenen Observationibus, daß eine Frau, die zwey Jahre, an der Melancholey laborirt, und rasend gewesen, blos durch Regenwasser sey curirt worden. Desgleichen wären auch viele mit der Schwindsucht behaftete, und die ungemein elend ausgesehen davon genesen. Man müsse es eben so wie von Sauerbrunnen gebrauchen, immer nach und nach mit der Dose steigen und darnach bey der höchsten einige Tage beständig anhalten; Der höchberühmte französische Medicus, Riverius, gedencket in seinen Operibus Lib. IV. cap. 24. von einem verstandenen Monatflusse, den man durch kein Hülfsmittel, als durch fleißigen Gebrauch des Regenwassers hat können wieder in Gang und Stand bringen. Von den Alten stehet von dem Nutzen des kalten Wassers, eine merckwür-

dige Stelle beym **Celsus** l. c. 5. indem er saget, daß das kalte Wasser vortreflich gut sey bey allen Schwachheiten des Hauptes, bey blöden Gesichte, triefenden Augen, Schnupfen, und wo eine scharfe Feuchtigkeit von dem Haupte auf die Luftröhre fällt. **Ballonius**, ein sehr berühmter Artzt in Franckreich, verwundert sich gleichsam Lib. I. epidem p. 106. warum man bey aller innerlichen Entzündung und Schwere des Geblüts, Krätze, ja Aussatze selbst nicht lieber das Wasser gebraucht, als andere kühlende Säfte, welches doch wie **Sylvaticus** c. l. observ. I. bekennet, in der Röthe und Ausschlagung des Gesichts, in der Krätze und Erhitzung des Geblüts sehr dienlich ist. Es sind aber sonderlich dergleichen reine Wasser denen, so mit der Gicht behaftet, sehr dienlich. Derowegen schreibet **Martianus** über den **Hippocrates**, daß vom Gebrauche des blossen kalten Wassers ein Cardinal **Bernerius** von dem Podagra vollkommen genesen sey. Und **Rondeletius** in Praxi p. 611. saget, er habe vielmahls die mit dem Podagra behafteten curiret mit blossen Wasser, absonderlich wenn sie hitziger Natur gewesen. Nun ist aber wohl dieses gewiß, daß bey allen Naturen die sehr kalten Wasser nicht dienlich sind. Hierher gehören die schwache Naturen haben, kleine Aederchen, und denen der Magen verdorben. Man muß sie aber bey solchen Umständen erstlich wärmen, welches am besten geschiehet, wenn man sie in eine Flasche füllet, und solche eine Weile in heisses Wasser setzet. Vornehmlich aber ist anzumercken, was von dem Nutzen des Wassers ein alter Araber und Arzt **Avincenna** schreibet L. I. Sect. II. Cap. 16. Ein gutes Wasser nüchtern gebrauchet, spühlet den Magen vortreflich aus, befeuchtet und öffnet den Leib, wehret den Blähungen und lindert die Schmerzen der Gedärme. Es ist auch von grossen Nutzen in der bösen Noth, und Hauptschmerzen, in Entzündung der Augen, im Catharre, und wer Mangel in der Lunge hat; es befördert bey den Frauen ihre monatliche Zeit, treibet den Urin, verhütet den Stein und lindert die Schmerzen. Was für eine herrliche Kraft und Nutzen das warme Wasser, so wohl zur Verhütung vieler Kranckheiten, als deren Linderunge erweise, erfahren diejenigen, welche sich des Thees fleißig bedienen. Es pflegen aber dieselben gar sehr zu irren, die die heilsame Kraft vornehmlich von dem Thee oder denen Kräutern herführen, sondern es thut vielmehr die Menge des warmen Wassers die allermeiste Würckung, was sich aber von den Kräutern ausziehet, verbessert nur das Wasser, daß es der Magen lieber annimmt, und stärcket zugleich die Eingeweide. Weil aber der Thee einen anhaltenden Grund bey sich führet, und in vielen Kranckheiten eine krampfhafte Zusammenziehung sich zeiget, so muß man bey solchem Falle auch den Thee nicht zu viel gebrauchen. Und wenn man die Wahrheit sagen soll, so haben wir in unsern Ländern Kräuter, die den Kräften des Thees weit überlegen sind. Und kan man nach unterschiedener Art der Kranckheiten und Naturen das Wasser darauf giessen und zum Gebrauche ziehen. Also thut in Brustbeschwehrung der Ehrenpreiß, in Schwachheit des Haupts die Betonica, in Mutterkranckheiten die Melisse, in Nierenkranckheiten der Gundermann, in dem Scharbocke der Fieberklee, an statt des Thees mit warmen Wasser aufgegossen, wundersame Würckung, bey den Zufällen der Hypochondristen, auch wohl in starcker Verblutung, ist nützlich auf solche Weise die Schafgarbe zu gebrauchen. In der Colik kan man nehmen die gemeinen Camillenblumen, in der Krätze das Erdrauch, den Stein zu vertreiben die Peterssilien, in der Engbrüstigkeit den Gartenhanenfuß. Ueberhaupt aber ist bey solchen Aufgiessen der Kräuter zu mercken, daß man das Wasser nicht allezeit lange kochen soll, weil die zärtesten Theilchen nur wegrauchen, und die groben zurück bleiben, sondern es ist genung, wenn es nur eine Aufwallung thut. Zulezt ist noch übrig, daß wir zeigen, wie das Wasser ein Universalmittel sey, welches bey allen Menschen und bey allen Kranckheiten bequem zu gebrauchen. Die sogenannten Blutreichen, und die ein schwammig Fleisch und kleine Gefässe haben, bekommen davon einen leichten und freyen Durchfluß des Geblüts, welches sonst gar leicht bey dergleichen Personen stecket. Bey denen Cholerischen mäßiget das Wasser das hitzige wallende Geblüth, und weil es die Ausdünstung befördert, so machet es, daß die schweren hitzigen Theilchen durch die eröffneten Schweißlöcher herausgehen, vornehmlich aber bekommet das Wasser wohl den Melancholischen und Phlematischen, weil es das dicke, schwere, und zähe Blut und Feuchtigkeit dünne und flüßig machet. Nächst dem, so schicket sich das Wasser für jedes Alter. Die kleinen säugenden Kinder müssen öfters, wegen der dick und sauer gewordenen Milch im Magen und Gedärmen, viel ausstehen, da diejenigen Dinge, welche die Säure verzehren und wegnehmen, und vieles warmes Wasser, das den Schleim dünne machet, den besten Nutzen schaffet. Bey grössern Alter bekommen die Kinder viel Flüsse, schlagen auch am Kopfe und Leibe oft aus, da gleichfalls nichts besser ist, als die warme Wasser auf ein Kraut gegossen. In dem männlichen Alter sind die Entzündungen, Fieber und Blutstürzungen gar gemein. Bey ganz alten Leuten aber eräugnen sich solche Kranckheiten, die aus einer grossen Verstopfung der Eingeweide herrühren, da gewiß nichts besser, als warmes und kaltes Wasser ist, in Menge gebrauchet. Was für grosses Ungemach die Frauen, wenn der Monatfluß nicht von statten gehet, und wenn die goldene Ader nicht recht fliesset, die Männer ausstehen müssen, lehret die tägliche Erfahrung. Diese nützliche Anmerk aber werden durch den Gebrauch eines guten Wassers am besten in Stand gebracht. Daß der grosse Ueberfluß des Geblüts eine Ursache vieler und schwerer Kranckheiten sey, ist mehr als zu viel bekannt. Wir sehen aber nicht, wie man gegen diese Uebel ein besseres Mittel erfinden könne, als eben den Gebrauch des warmen Wassers oder Kräuterthees. Denn dieses ist vermögend, das dicke und zähe Blut aufzulösen und dünne zu machen, damit es desto geschwinder umlaufe. Denn es ist hier wohl zu beobachten, daß die Vielheit des Geblütes an und für sich selbst

selbst bey einem Menschen nicht schädlich sey: sondern nur alsdenn, wenn es die Gefässe zu sehr ausdehnet, daß es zu schnelle umläuft. Nicht weniger ist auch das Wasser eine grosse Blutreinigung, weil es die Abführungsgefässe, worinnen sich die unreinen Theile absondern, beständig offen hält, als da sind, die Leber, die Nieren, die Krösdrüse, die Drüsgen unter der Haut. Nächst diesem ist es auch das beste Mittel, die scharffen Saltze in sich zu schlucken, und aus dem Cörper zu führen. Es erweichet auch den Leib und hält ihn offen, und weil es die Uringänge wohl ausspület und reine hält, so kan sich nicht leicht ein Stein daran setzen. Das vornehmste aber ist, daß es die Ausdünstung, welche die vornehmste und nützlichste Ausleerung ist, befördert. Die, wenn sie gehemmet wird, den Weg zu vielen Kranckheiten bahnet. So ist auch das Wasser das beste Mittel, alle Artzneyen einzugeben. Wenn man die ersten Wege von ihren Cruditäten wohl säubern will: so nehme man des Morgens eine halbe Kanne Brunnenwasser, darinnen ein Quentlein Doppelarcan, oder Vitriolweinstein aufgelöset worden sind, zu sich. Die besten Kräuter, welche in dem Scharbocke, in verstopfften Eingeweiden, in der Schwindsucht, in dem Steine, in Engbrüstigkeit, als sonderbar gelobet worden, thun schlechte und fast gar keine Würckung, wenn sie nicht mit einer guten Menge Wasser gekocht, und gebrühet worden sind. Mit einem Worte, wenn die zähen Feuchtigkeiten aufzulösen, die Verstopffungen wegzunehmen und die zugegangenen Röhren oder Eingeweide zu eröffnen sind: Wo ferner die Ausleerungen zu befördern, der trockne Cörper zu befeuchten, und die scharffen Feuchtigkeiten abzuführen sind, da gehet nichts über das Wasser, daß es also billig und mit Rechte für die vornehmste und gröste Medicin, der alle andere nicht zu vergleichen, gehalten werden solte. Zuletzt muß allhier noch billig erinnert werden, daß diejenigen, welche keine Gelegenheit haben, ein gutes und reines Wasser zu bekommen, sich befleißigen müssen, das Regenwasser zu sammlen, oder das Fließwasser zu gebrauchen. Und so auch solches nicht zu haben, so muß man ein Brunnenwasser nur kochen und hernach setzen lassen, man kan selbiges auch wohl gar destilliren. Gewiß, wenn eine Stadt oder Provintz die gütige Natur mit guten Brunnen versehen und gesegnet hat, hat man GOtt zu dancken, weil sie höher denn alle Artzneyen in der Apothecke zu schätzen sind, die man auch leichter bekommen kan, als gute Wasser im Ueberflusse. Es finden sich aber auch an vielen Orten gute Wasser, die nicht einmahl bekannt, auch denen Aertzten selbst unwissend sind. Derowegen allen und jeden, die sich auf das Curiren legen wollen, billig anzupreisen, daß sie an denen Oertern, wo sie solches verrichten wollen, die Brunnen und Wasser wohl untersuchen, und deren Elemente und Kräffte erforschen. So wichtig und nöthig aber der Dienst ist, den das Wasser leisten und erweisen muß; so gewiß ist es auch, daß nicht alle und jede Wasser eben gleich gut und so geschickt dazu erfunden werden. Denn vors erste giebet es harte und rohe Wasser, die nicht viel nützen; und denn auch leichte und weiche Wasser, so hingegen zu allerley Gebrauche desto dienlicher sind. Wie sich solcher Unterschied in allerhand häuslichen Verrichtungen als Kochen, Brauen, Backen, Waschen, Bleichen, wie auch Begiessen der Gartengewächse, auf unterschiedliche Arten finden lässet: Wie auch daher ein Wasser vor dem andern, in Ansehung der Fischerey und Schifffahrt unterschieden sey, wollen wir nicht weitläufftig durchgehen; sondern solche nur anzeigen, die dem Leibe nicht viel nütze sind. Dahin gehöret zuförderst das Wasser, welches zu Eiß gefroren gewesen, oder als Schnee herab gefallen, und nun wieder aufgethauet ist, von welchem **Hippocrates** sehr wohl schreibet, (in L. de aëribus, Aquis & Locis, §. 20.) Wenn ein Wasser frieret, so gehet das, was leicht, helle und annehmlich an demselben war, verlohren, und bleibet hingegen nur das übrig, was trübe und schwer ist. Wer es versuchen will, mag nur zur Winterszeit eine abgemessene Menge reines Wassers in ein Gefäß schütten, und zu Eiß frieren lassen; des Tages drauf aber an einem warmen Orte recht wieder aufthauen lassen, sodann das aufgethauete wieder abmessen; so wird er befinden, daß des Wassers jetzo viel weniger, als gestern, vorhanden sey. Der kluge Altvater giebet die Ursache, warum er Schnee- und Eißwasser für ungesund erkenne, sehr wohl, und schiebet es darauf, daß die gehörige Vermischung des Wassers durch den Frost verstöret worden sey. Denn da vorher das dünne flüchtige Wesen des Wassers mit dem vorigen eben nicht so zarten, aufs genaueste verbunden war; so treibet die Kälte jenes vors erste in die Mitte des Cörpers hinein, allwo es in einigen, fast in allen gefrornen Wassern befindlichen Blasen eine Zeitlang stehen bleibet, daher auch, wenn zumahl bey langsamen Zufrieren, viele solcher Blasen zusammen fliessen, einige grössere entstehen, und das in der Lufft befindliche Vermögen, sich auszubreiten, auch da seine Würckung von sich spüren läst, indem ein zu Eiß gefrornes Wasser einen grössern Raum in einem Gefässe einnimmt, als das Wasser vorher innen gehabt. Davon kömmt es auch, daß vielmahl an den höltzernen Gefässen die Reifen zerspringen, oder gar die Böden ausfrieren; die töpffernen und gläsernen Gefässe aber meistentheils verlohren gehen und von einander fallen. Wenn nachgehends die Wärme wieder das Eiß auflöset, und der in ihren Bläslein enthaltenen Lufft Platz machet, so kömmt doch wieder keine solche gehörige innerliche und natürliche Vermischung, als vorhin da war, zuwege, sondern man kan an denen aufsteigenden Blasen und sich nach und nach sammlenden gelinden Schaume so viel abnehmen, daß das Beste verflogen sey. Kömmt denn ein solches Wasser in den Leib, ist es nicht allein dazu nicht nützlich, wozu es gebrauchet wird, sondern bringet würcklichen und mannigfaltigen Schaden zuwege. Vornemlich verursachet der innerliche Gebrauch solcher aufgethauten Wasser grosse Geschwulst an den Drüsen des Halses; Daher ist bey solchen Leuten, die in Gebürgen wohnen, und im Frühlinge solche Wasser trincken, die von aufgethauten Schnee zusammen geflossen, etwas sehr gemeines, daß sie ziemlich grosse und ungeheure Kröpfe überkommen, welcher Ungelegenheit die Frauenspersonen fast mehr, als die Mannsleute unterworffen sind, und in denen Pyrenäischen, Alpen- und Hartzgebürgen gantz

was gemeines ist, da sie doch ausser der Zeit, da die Wasser vom geschmoltzenen Schnee in ihre Quellen eintreten, meistens das allergesundeste und reinste Wasser besitzen. Nächst diesem sind auch das sehr ungesunde und harte Wasser, die sich in denen Schächten und Bergwercken finden lassen, oder sonst aus Felsen hervor quellen, die aus lauter Kalcksteinen bestehen. Hippocrates hat an schon angeführten Orte sehr fein und deutlich davon geschrieben, und die Wasser, so aus den Felsen fliessen, als harte angegeben. Wie nicht weniger solche, die nahe bey warmen Bädern angetroffen, oder wo Eisen und andere Ertzt oder Bergarten gegraben werden, weil sie langsam durch den Urin fortgehen und auch den Leib zu verhärten pflegen. Nicht ohne Ursache wird hier von der Nachbarschafft der warmen Wasser Erwehnung gethan, und wer im Carlsbade die Brunnen besuchet, wird dem Hippocrates vollkommen Recht geben, weil sie alle ein rauhes, unverdauliches Wasser führen, daher auch das Bier, so an dem Orte gebrauet wird, wegen des unbequemen Wassers, so dazu genommen wird, wenig nützet, und schwerlich durch den Urin und Stuhlgang wieder fortgehet. Die Stadt Halle hat auch das Unglück, daß wenig gute Brunnen in derselben angetroffen werden, sondern meist alle, wiewohl doch einer mehr als der andere, vom Saltze und Kalcksteine etwas bey sich führen. In dieser Absicht kan man sie auch nicht eben für gar zu gesund erklären, noch das daraus gebraute Bier besonders anpreisen. Auch taugen überhaupt alle stehende Wasser nicht viel, sonderlich wenn sie einen fetten Boden haben, denn solche werden leicht faul und stinckend: wenn auch gleich frisch Regenwasser dazu kömmt, so wird es doch bald von dem vorigen verschlimmert, wozu die heissen Sonnenstrahlen viel helffen, und sie nur immer mehr verderben, zu geschweigen, daß auch alles Schneewasser sich da sammlet, und denn so oftmahls zu Eiß frieret und wieder aufthauet. Wenn solche in den Leib kommen, stifften sie in Wahrheit nicht viel gutes, davon mit mehrern Hippocrates kan nachgelesen werden. Bis hierher Hofmann. Die Proben der Wasser seyn: 1) Mit dem für sich geschmoltzenen Weinsteinöle, davon man einige Tropffen nach und nach in das Wasser, so man probiren will, tröpffelt, welches davon eine Milchfarbe bekommt, daferne es kalckicht oder saltzicht ist; 2) Mit dem in Scheidewasser aufgelöstem Silber; 3) Mit dem Bleyzucker; 4) Mineralischvitriolische und eisenhaltende Wasser werden von gepülverten Galläpffeln schwartz oder purpurfarben; und 5) brudeln diejenigen Wasser mit Säuern auf, welche alkalischer Natur sind; wiewohl die Aufbrudelung nur eigentlich von der Erde entstehet, welche die Oberhand hat: indem uns die Natur gar keine würcklichen rein alkalische Wasser, als hervorgebracht, liefert, sondern diejenigen, welche dafür angesehen werden, als das Seltzer und Carlsbader, führen ein Mittelsaltz, in welchem die alkalische Erde die Oberhand hat, und ob sich zwar einige gleich bey den Brunnen gar flüchtig bezeigen, auch den Veilgensyrup grün machen, welche Veränderung das darinne enthaltene schwefflichlufftige Wesen verursachet, so kan man solches Wesen dennoch für kein würcklich flüchtiges Alkali erkennen: indem dieser lufftigschwefflichte Geist mit dem flüchtigen Schwefelgeiste vollkommen zu vergleichen: dieweil dieser ebenfals den Veilgensprup grün färbet, welchen man aber wohl schwerlich für ein Alkali wird ausgeben können. Wer Belieben hat, ausführlichere Nachricht und den Unterscheid von den Sauerbrunnen zu wissen, der beliebe hierzu des vortreflichen Hofmanns Schrifften, und andere von den Sauerbrunnen zu lesen. Denn was dieser so berühmte und gelehrte Artzt von dem Gebrauche des schlechten Wassers gehalten, und wie er desselben Krafft und Würckung in der Artzneykunst, theils aus der Vernünfft theils auch aus selbst eigener langwierigen Erfahrung, gründlich bewiesen, kan man aus seinen hiervon verfertigten Schrifften zur Gnüge ersehen. Die erste war eine Disputation, so er 1703. hielte, de Methodo examinandi aquas salubres. Resp. Hieron. Petro Sulzer, Mosso-Francofurtensi, so in seinen zu Leyden 1708. in 3. herausgekommenen Dissertationibus physico-medicis, P. II. n. IV. befindlich; darauf folgete im Jahr 1712. die gegenwärtige Disputation, von der Krafft des schlechten Wassers, als eine Universal-Medicin, von welcher wir in diesem Artickel den Auszug mitgetheilet haben, und die Carl Adam Schröder, von Mannsfeld gebürtig, vertheidigte. Im Jahr 1716. präsidirte er bey der Disputation, de Aquæ Natura ac Virtute in medendo, so Hieronymus Martin Henrici aus dem Hatterlande verfertiget; und 1721. bey der, so Daniel Meyer aus dem Rheingau de Noxa Potus frigidi, gehalten. Im Jahr 1729. aber schrieb er die gelehrte Dissertation, de Aquæ frigidæ Salubritate, so von Herrn Zollikoffer von Altenklingen, einem Schweitzer rühmlichst vertheidiget worden. Was aber Hofmann vom mineralischen Wasser und von den warmen und kalten Bädern geschrieben, ist in seinen Opusculis Physicomedicis, so 1726. zu Ulm in 3. herausgekommen, in eine Sammlung gebracht worden, wohin noch die im Jahre 1729. de Fonte medicato Lignicensi, und die in einigen Jahren darauf gehaltene Disputation, de Acidulis Veteraquensibus in Silesia, vulgo vom Altwasser-Sauerbrunnen zu rechnen sind. Vornemlich kan von dem Wasser, als einer Medicin, Carl Friedrich Schwertners, Medicina vere Universalis, nachgelesen werden, und wollen wir die Abhandlungen so in diesem Tractate vorkommen, in dem Artickel Wasserschrifften, mit anzeigen. Absonderlich hat ein alter und erfahrner Practicus zu Schmeidnitz in Schlesien, Siegemund Hahn, dem frischen Wasser, in seiner Psychrolupesia, oder Tractat vom kalten Wasserbade und Trincken, welcher im Jahr 1737. in Folio, und das Jahr darauf 1738. in 4. vermehret, von ihm selbst herausgegeben worden, einen besondern Lobspruch gehalten. Dessen jüngster Sohn, Johann Siegemund Hahn, ist den väterlichen Fußtapffen gefolget, und hat einen Unterricht von der Krafft und Würckung des frischen Wassers, bey dessen innerlichen und äusserlichen Gebrauche, ebenfals im Jahre 1738. in 4. und 1745. in 8. herausgegeben, in welchem er die Meynung seines Vaters weiter ausführet, und mit mehrern Beweißgründen befestiget. Siehe auch den Artickel: Wasser-Cur, und Wasser-Trincken.

Wasser-

Wassermehl, siehe *Amylum*, im I Bande, p. 1834. u. ff.

Wassermehne, siehe **Nixblume**, im XXIV Bande, p. 1041.

Wasser-Meister, oder **Wasser- und Mühl-Meister**, siehe **Mühl-Meister**, im XXII Bande, p. 180. u. f.

Wassermelck, siehe *Anagallis Aquatica*, im II Bande, p. 22.

Wassermelone, siehe **Citrulle**, im VI Bande, p. 187.

Wassermelone, (**Indianische**). Diese ist zwar, nebst den gemeinen Erdmelonen, auch in Italien und Franckreich bekannt; aber mit der orientalischen, der Güte nach, nicht zu vergleichen. Diese Melonen werden deswegen Wassermelonen genennet: weil sie voll süsses Wasser sind, so in deren Fleisch sticket, und gemeinialich hochroth, wie das Hertzgeblüte ist; und, weil sie so groß sind, daß wohl sechs bis acht Personen eine nicht aufessen mögen, so kan man des Truncks leicht dabey entbehren, wie **Franciscus Leguat**, solches in seinen Reisen, p. 84. angemercket hat. In der Mitte haben sie die Kerne oder den Saamen, welche gleiche Farbe führen, und zuweilen schwartz werden. Die Schaale bleibet allezeit grün und ohne Geruch, also, daß man es viel eher an den Stängeln, als an der Frucht siehet, wann sie zu ihrer Zeitigung gekommen. Sie werden offt gröSSer, als ein Kopff, und sind Kugel- oder auch länglichtrund, wie aus Roscheforts Abriß zu sehen. Man isset sie ohne Saltz, und ob man schon viel davon geniesset, so schaden sie doch dem Magen nicht, sondern kühlen in solchen hitzigen Ländern sehr wohl, und machen auch guten Appetit zum Essen.

Wasser-Menschen. Es wollen einige von einer besondern Art Wasser-Menschen reden, die in diesem Elemente wohnen sollen. Einige wollen nehmlich davor halten, es fänden sich alle Arten der Thiere, die auf der Erde wären, auch im Wasser, wovon sich **Gervasius Tilberiensis**, p. 981. also vernehmen läst: „Es findet sich „auf der Erde kein Thier, das seines gleichen „nicht auch im Wasser haben solte. Da siehet „man im Britannischen Meer den Münch, den „gecrönten Fisch-König, dort erblickt man den „gewaffneten Soldaten zu Pferde, den Hund, „das Schwein u. s. w. „ Warum solten denn nicht auch Menschen darinn anzutreffen seyn? Das schlimmste ist, daß die Erfahrung sehr schlecht damit übereinstimmt. Man redet zwar von See-Pferden, See-Hunden, See-Kälbern, Meer-Schweinen und dergleichen; Allein diese Geschöpffe sehen den Pferden, Hunden, Kälbern, und Schweinen auf der Erde so ähnlich, als eine Gans dem Affen. Und wo sich ja zwischen ihnen noch einige Aehnlichkeit findet, so betrifft sie etwa den Kopff: Wer aber nicht eine gute Einbildungs-Krafft besitzet, wird solche Aehnlichkeit kaum mercken können. Wenn die Sache auch seine Richtigkeit hätte, würde daraus doch nicht folgen, daß auch dem Menschen ähnliche Creaturen im Wasser wohnen. Das letztere will **Gervasius** mit besondern Historien bestätigen. Auf dem Mittelländischen Meer soll es sich seinem Berichte zu folge, einsmahls zugetragen haben, daß ein Schiffer mit einem Wurff-Spies einen Delphin verwundet, worauf ein groß Ungewitter entstanden. Es währete aber nicht lange, so erschien ein Reuter auf dem Wasser, welcher den Schiffer, der den Delphin verwundet hatte, zur Straffe abforderte. Dieses bewog den Schiffer freywillig ins Meer zu springen. Der Reuter nahm ihn hinten auf sein Pferd, und brachte ihn in eine schöne Gegend, allwo er den verwundeten auf einem prächtigen Bette liegend fand, und ihm das Eisen aus der Wunde ziehen muste, worauf er alsofort wieder genesen; Der Schiffer aber ward unbeschädigt wieder in sein Schiff gelieffert. Dieses solten auch wohl die einfältigsten für ein Weiber-Mährgen erkennen. Weiter gedencket **Gervasius** Cit. Loc. der Syrenen, die in dem Britannischen Meer auf den Felsen sitzen, und mit ihrem anmuthigen Gesange die Schiffer dergestalt bezaubern, daß sie alle Arbeit im Schiffe liegen lassen, und darüber aus Unachtsamkeit öffters Schiffbruch leiden. Dieser Syrenen gedencket auch **Nierembergius** in Hist. Nat. Lib. II. cap. 1. wenn er schreibt: In dem Cantabrischen und Biscaischen Meer höret man zuweilen, und zu gewissen Jahres-Zeiten, jungfräuliche Stimmen, die sehr wohl klingen. Man hält der Orten dafür, solche kommen von den Wasser-Menschen her, welche sich daselbst versammlen, und mit einander Junge zeugen. Die Fabel von den Syrenen hat seinen Ursprung aus dem Homero genommen; da man sich denn nicht gnungsam verwundern kan, daß vernünfftige Leute, was dieser Grieche erdichtet, und mit Poetischer Feder beschrieben, für Wahrheit annehmen. Indessen sind noch viel Gelehrte von solchen Meer-Wundern eingenommen, die wenigstens menschliche Gesichter haben sollen. **Thomas Bartholinus** will uns dieselbige mit aller Macht aufbürden, indem er berichtet, wie sein guter Freund **Joh. de Laet** einen auf den Brasilischen Küsten gefangenen Wasser-Menschen zu Leyden anatomiret, und ihm die Hände und Ribben desselben verehret habe, die man beym Happelio Relat. Curios. Tom. II. p. 11. abgebildet findet. Man zweifelt aber noch sehr, daß dessen Gesichte mit dem menschlichen überein kommen sey, wo man nicht etwa die Einbildungs-Krafft zu Hülffe genommen. Von denen Händen und Ribben, welche allein **Bartholinus** gesehen, waren zwar die Ribben den menschlichen einigermassen gleich, woraus aber nichts zu machen ist, weil mehr Thiere dergleichen Ribben haben; Die Hände aber, wie er selbst berichtet, gleichten vielmehr einem Gänse-Fuß, als menschlichen Hand. Daß es in den Indianischen Gewässern See-Menschen giebt, will man damit beglaubigen, daß, weil die dahin reisende Schiff-Leute sich nicht gescheuet, die gefangene Meer-Weiblein fleischlich zu erkennen, man von ihnen einen Eyd fordere, diese See-Weiber weder zu fangen;

noch

noch bey sich zu behalten. Happel. Relat. Tom. II. p. 14. Die neuesten Seefahrer hingegen wissen davon eben so wenig, als von den See-Weibern selbst, zu melden, daher muß es wohl eine Fabel seyn. Ehedem redete man viel von den Wald-Menschen, die sich in den Indianischen Wäldern aufhielten; Nunmehro aber weiß man gewiß, daß man die grosse Affen oder Pavians für Menschen angesehen, weil sie in der Gestalt und Gebehrden den Menschen einigermassen gleich kommen. Vielleicht hat man auch ein See-Monstrum, weil es etwas dem Menschen ähnliches an sich gehabt, für einen Wasser-Menschen angesehen. Nachdem die Wasser- oder See-Menschen einmahl auf den Schau-Platz der Welt gebracht worden, hat es an Exempeln nicht gemangelt, die man überdem mit thörichten Umständen ausgeschmücket. Im Jahr 1619. reiseten 2 Dänische Reichs-Räthe nach Norwegen auf den Landtag; Unterwegens erblickte man auf dem Schiffe, tief im Wasser, einen Mann, der gleichsam unter jedem Arm ein Bund Stroh trug, und daselbst, wie in einer Stadt, auf der Gassen gieng. Man setzte etliche Boots-Leute in das Schiff-Boot, welche einen kleinen Ancker mit einem angehängten Schweine-Schincken hinunter lassen musten. Der See-Mann griff bald darnach, und wolte ihn ablösen; Darauf fassete man ihn mit einem Hacken unter dem Wasser, zog ihn herauf, und brachte ihn ins Schiff. Hier lag er eine Zeitlang und wunde sich als ein Fisch, ließ aber keine Sprache noch Stimme von sich hören. Endlich sprachen die anwesenden unter einander in Dänischer Sprache: Das mag wohl ein wunderbarer Gott seyn, der solche menschliche Geschöpffe, und vielmehr dergleichen Wunder in dem Wasser als auf Erden hat. Darauf fieng der See-Mann an: Ja wenn du es so wohl wüstest, als ich es weiß, würdest du allerst sagen, daß ein wunderbahrer Gott sey, daß auch vielmehr Creaturen im Wasser und unter der Erden; als oben auf derselben sich befinden. Setzet mich zur Stunde wieder ins Wasser, sonst soll weder Schiff noch Gut von euch zu Lande kommen. Demnach ward befohlen, ihn wieder ins Wasser zu setzen. So bald man ihn aber ins Boot bringen wolte, ist er hinaus gesprungen, und davon geschwommen. Seine Gestalt war gleich eines andern Menschen, er hatte lange Haare, und der gantze Leib war überzogen, wie die Haut an den See-Hunden; übrigens aber zwischen ihm und einem natürlichen Menschen kein Unterscheid. Happel Tom. II. p. 14. Man will hierbey nichts mehr fragen, als woher dieser See-Mann so geschwinde die Dänische Sprache gelernet, daß er sie verstehen und reden können? Alle Umstände geben es, daß jemand diesen See-Mann in guter Absicht, nemlich zur Verherrlichung Gottes uud seiner mannigfaltigen Wercke erdichtet habe. Dazu sind aber keine Gedichte nöthig, sondern ohnedem Geschöpffe genung verhanden, daraus man seine Allmacht bewundern können. Man weiß auch von einer Dänischen Wasser-Nymphe zu sagen, welche zu den Zeiten Friedrichs II. sich mit einem Landmann in ein Gespräche eingelassen, auch gedachtem Könige unterschiedene Sachen zu hinterbringen befohlen. Anbey vermeldete sie, daß die Frucht, mit welcher damahls die Königin schwanger gieng, ein Printz, und des Königreichs künfftiger Regent seyn würde, welches auch also erfolget ist. Die Nymphe nannte sich Ibrand, gab sich für 80 Jahr alt aus, und wolte nebst ihren Vor-Eltern schon einige 100 Jahr in der Gegend des Meers, wo sie dem Land-Mann erschienen war, gewohnet haben. Ihre Gestalt kam sie der menschlichen ziemlich gleich, ausser daß ihr Leib mit weissen Haaren bewachsen war, wie die Meer-Kälber und See-Wölfe zu haben pflegen; Am Unterleibe trug sie einen langen gefaltenen Rock von Delphins-Häuten. Happel. cit. loc. p. 15. Man hat hier Wasser-Nymphe sowohl, als den vorgedachten See-Mann für ein Gedichte zu halten. Gleiches Schlages ist der See-Mann, welcher in Holland gefangen worden, und anfänglich stumm gewesen, hernach aber zu reden angefangen. Er bekam zweymahl die Pest, darum ließ man ihn wieder in die See. Unterred. von Reiche der Geister. Tom. I. p. 530. Das Haarlemmer See-Weib blieb beständig stumm, lernete aber spinnen, und andere Weiber Arbeit verrichten; War sonst gehorsam, und that willig, was man ihr befohl. Von diesem See-Weib sollen, wie Happelius loc. cit. p. 16. meldet, in Holland noch verschiedene Gemählde mit einigen alten Reimen vorhanden seyn. Dieses bringet einen auf die Gedancken, daß eben die Gemählde zu dem Gedichte Anlaß und Gelegenheit gegeben. Der Verfasser der Unterredungen vom Reich der Geister, Tom. I. p. 523. gedencket eines gewissen Kupfferstichs, auf welchem ein greuliches Meer-Wunder zu sehen gewesen, in der Gestalt einer langen dürren Weibes-Person, die mit Haaren gar dicke überwachsen. Solches Ungeheuer solte im Jahr 1714. bey der Stadt Ragusa allezeit gegen Mittag aus dem Meer ans Land kommen seyn, und ein so greslich Geschrey getrieben haben, daß die Leute davor ihre Ohren zustopffen müssen. Es fand dieses Bild zu Zeng in der Morchaley auf einem grossen Saal aufgestellet. Als aber ein Edelmann aus Ragusa nach Zeng kam, und dieses Meer-Wunders wegen befragt wurde, wunderte er sich, daß man von seinem Vaterlande so offenbahre Lügen ausspreugte. Er versicherte, daß er von Jugend auf jederzeit zu Hause gewesen, und niemahls etwas davon gehört hätte. So wird es mit vielen andern Menschen zugegangen seyn. Hat jemand Lust, dergleichen Monstra im Kupfferstich zu sehen, der schlage nur Happelium in mehr angeführten Orte nach, gedencke aber dabey, was Horatius sagt:

Pictoribus atque poetis
Quidlibet audendi semper fuit æqua potestas.

Was andre Leute sonst zu sagen sich erdichten,
Das lügen ungescheut die Mahler und Poeten.

Noch

Noch erzehlet man von den Wasser-Menschen, daß die Männer den menschlichen Weibsbildern nachstellen, und sie zur Unzucht zwingen sollen. Davon findet sich eine Geschichte beym Alexand. ab Alexandro Dier. Genial. Lib. III. cap. 8. wie nemlich in Epiro ein Wassermann gefangen worden, welcher die Weibs-Personen, die er am Meer allein angetroffen, zu seinem Willen gezwungen habe. Er habe, nachdem er gefangen worden, nichts essen wollen, und sey endlich Hungers gestorben. Die Seeweiber sollen sich mannigmahl gar an Menschen ordentlicher Weise verheyrathet haben. Beym Gervasio Tilberiensi, loc. cit. p. 895. und 896. findet man davon folgende Geschichte: Ein gewisser Herr in Franckreich, Nahmens Raimundus, traff einsmahls, als er ausgeritten war, ein schönes Weibsbild an, die ihn, da er sie gegrüsset, bey Nahmen genennet und gedancket. Er wollte sie zur Unzucht nöthigen, sie aber schlug ihm die Heyrath vor, mit dem Bedinge, sie niemahls nackend zu sehen. Darein willigte Raimundus, vollzog das Beylager mit ihr, und lebte in glückseeligem Zustande. Als er sie aber einsmahls im Bade mit Gewalt nackend sehen wolte, und ihr das Hemde abriß, ward sie alsobald in eine Schlange verwandelt, welche unter das Wasser sich begab, und im Bade verschwand. Darauf ist sie niemahls wieder gesehen worden, ohne wenn sie mannigmahl des Nachts ihre Kinder besucht, da man sie zwar gehöret, aber nicht gesehen. Die Nachkommen dieses Raimunds sollen zu Gervasii Zeiten noch am Leben gewesen seyn, und einer seiner Befreunden eine von Raimunds Töchtern, welche er mit dieser Schlangen-Frau gezeuget, zur Ehe gehabt haben. Peter von Stauffenberg, als er an einem Sonntag frühe nach der Messe über ein Stück Weges reiten muste, traff unter weges eine Nymphe oder Wasser-Frau an, die sich in dem Weg gesetzet hatte, mit derselbigen versprach er sich alsobald, und sie blieb bey ihm, bis er ein ander Eheweib nahm, und sie für eine Teuffelin hielt; weil er ihr also die Gelübdniß brach, gab sie ihm auf seiner Hochzeit ein Wahrzeichen, wovon er am dritten Tage todt war. *Amphith Mag. Univers.* p. 284. In Luthers Tisch-Reden lieset man, daß einsmahls auf dem Meer ein Monstrum gefangen worden, so einer Weibes-Person gantz gleich gewesen. Einer von den Boots-Leuten habe sie zur Ehe genommen, und mit ihr ein Kind gezeuget. Nach 3 Jahren, als das Schiff wieder an den Ort gekommen, sey das See-Weib ins Wasser gesprungen, und habe ihr Kind mit sich genommen. Das Kind sey in Wasser umkommen, und sie verschwunden. Luther hält es für ein teuffelisches Gespenste, andere hingegen für eine abgeschmackte Fabel. D. Luthers Hauß-Frau erzehlete, wie eine Wehmutter vom Teuffel wäre weggeführet worden zu einer Sechswöchnerin, mit welcher der Teuffel zu thun gehabt. Diese hätte in einem Loche in der Mulda gewohnet, und ihr das Wasser gar nicht geschadet, sondern sie wäre in dem Loche gesessen, wie in einer Stube. Hierauf sagt D. Luther im Anhange zu den Tisch-Reden: Das sind lauter Träume, es hat sie nur also gedaucht, als führete er sie unter das Wasser. Denn der Teufel macht die Leute schlaffend, das kan er wohl thun, und macht ihnen ein Gauckelwerck für die Augen, damit spielen sie, bis sie erwachen. Welches Urtheil wenigstens weit vernünfftiger scheinet, als wenn man dergleichen Historien für wahr annimmt. Tharsanders Schauplatz I. Th. p. 435. u. ff. Siehe auch den Artickel: Wasser-Leute.

Wasser, dessen man sich im menschlichen Leben bedienet, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff.

Wassermerck, lateinisch *Sium*, *Sium*, Cord. Hist. Gesn. Hort. Dod. *Sium verum*, Matth. *Sium* sive *Apium palustre*, foliis oblongis, C. B. Pit. Tournef. *Sium*, sive *Laver Dioscoridis*, *Olusatri folio* sive *aquatica Pastinaca*, Ad. Lob. Frantzösisch, *Berle*, ist ein Kraut, das vier bis fünff Fuß hohe Stängel treibet, die dicke, streifficht, eckigt und hohl sind, und sich gantz oben in einige Nebenzweige austheilen. Die Blätter stehen paarweise an dem Stiele, an welchem vorne nur ein Blatt befindlich ist. Ein jedwedes ist länglicht, fett, und an dem Rande ausgezackt. Die Blüten wachsen oben auf den Kronen, auf den Spitzen der Zweige, und jede bestehet aus fünff weissen Blätterlein, in Rösleinform. Wann die Blüte abgefallen, so erscheinen Körner, zwey und zweye beysammen, die sind dünne, obenher rundlicht und gestreiffet, an der andern Seite aber breitlicht. Die Wurzeln sind klein, zaserig und schwarz. Das gantze Gewächs hat einen harzigen Geruch. Es wächset an wässerigen Oertern, am Rande der Bäche, und führet viel wesentliches Salz, Oel und Phlegma. Es eröffnet trefflich starck, dienet den Stein in den Nieren und in der Blase zu zermalmen und zu brechen, wie auch den Urin und der Weiber Zeit zu treiben, die Geburt zu befördern, die rothe Ruhr zu stillen, ingleichen wider den Scharbock, wenn es gegessen oder abgesotten gebrauchet wird. Die gesottene Brühe des Krautes getruncken, eröffnet die Verstopffungen der Leber, und dienet wider die Gelb- und Wassersucht. Das Kraut selbst, wenn es noch zarte und jung, als einen Salat gegessen, treibet, also roh oder gesotten genossen, den Stein und Harn, wie auch die weibliche Zeit, und die Geburt selbst. Die vorgemeldete gesottene Brühe des Krautes mit dem Kraute selbst gegessen, soll schöne und helle Augen machen. Das Wort Sium, leitet man von σείω, quatio, ich wackele: weil dieses Kraut immerfort zu wackeln pfleget, wenn es der Wind beweget und schüttelt. Wassermerck heisset sonst auch der Eppich, davon der Artickel: *Apium*, im II Bande, p. 844. nachzusehen.

Wasser Meron, siehe Samachonitis, im XXXIII Bande, p. 1620.

Wasser messen, ist ein abergläubischer Gebrauch, wenn das Weibsvolck in der Christnacht zwischen eilff und zwölff Uhr eine gewisse Menge Wasser in ein Behältniß abmisset, und des Morgens frühe wieder darnach siehet, ob es weniger geworden, oder zugenommen, woraus sie sich vorher propheceyen, ob sie das künfftige Jahr über reich oder arm seyn werden.

Wassermohnblume, siehe **Nixblume**, im XXIV Bande, p. 1041.

Wassermolch, Wassermoll, ist ein bey uns Deutschen bekanntes Thierlein, welches fast in allem den Eydechsen ähnlich kommt, ausser daß es stets in dem Wasser lebet; Ueber den Rücken bis zum Schwantze ist es schwartz, die beyden Seiten aber sind mit verschiedenen Tüpflein versehen, die meistentheils weißlicht, an etlichen aber braun- oder aschenfarbich sind; der Bauch hingegen ist bis zum Schwantze goldgelb. Die Haut ist ebenfalls wie bey den Eydechsen harte, so gar, daß man sie auch kaum mit dem schärffsten Messer durchschneiden kan, ohne daß es nicht voller Scharten werden solte. Wie schon berichtet, so trifft man dieses Thier nirgends an, als im Wasser, und sonderlich in den stehenden und stinckenden faulen Pfützen und Sümpffen; jedoch findet man es manchmahl auch in frischen Brunnen. Seine Nahrung nimmt es aus der sumpfichten und morastigen Materie, ingleichen von den kleinen Wassermücken, welche es wegschnappet. Ueber angeführte Eigenschafften ist auch noch an diesem Thierlein beobachtet worden, daß es stets, wie die Frösche, den Kopff aus dem Wasser hervorstecket, und Athem holet; Die Eyerlein, woraus die Jungen erzeuget werden, sind fast so groß als eine Erbse; und hängen sie alle an einander, wie das Froschlaich, welche dann die Sonnenstrahlen ausbrütet. Diese Art von Eydechsen ist nicht nur zu nichts zu gebrauchen, sondern auch von Natur viel schädlicher, als die andern Eydechsen, so in Gärten und Wiesen leben. Der Schaden dieses Thieres bestehet darinne, daß es Menschen und Vieh vergifftet und mit seinen weissen Speichel oder vielmehr Saffte, wo es nur was berühret, anstecket und verunreiniget; dahero man sich in den stehenden Wassern wohl vorzusehen hat, daß dergleichen gifftiges Thier einem nicht zu nahe komme, sonst es so empfindlich zwicket, daß man entweder darüb'er gar sterben, oder doch wenigstens deswegen grosse Schmertzen leiden muß. Diejenigen, welche von den Wassermolchen verletzet worden, zumahl an den Händen oder Füssen, thun am besten, daß sie das Glied nur mit dem Strumpffbande, oder sonst mit etwas andern scharff binden, und denn den Ort mit etwas Spitzigen, als mit einem Scheerlein oder kleinen Messer ein wenig aufritzen, und das Gifft scharff ausdrücken, hernach mit Lilienblättern, so in Baumöle gelegen, bedecken; oder, wo sie diese nicht haben können, dürffen sie nur ein wenig Brod oder Knoblauch nehmen, und solches aufbinden; das Glied aber etliche Stunden gebunden lassen, so sind sie ausser Gefahr. Wer das Eydechsenöl haben kan, der bestreiche nur den verletzten Ort damit, und wiederhole solches etlichemahl nach einander, so wird ihm dergleichen Biß auch nichts schaden. Es ist nicht wohl möglich, die Wassermölche zu vertreiben, wie etwan ein anderes Ungezief er: weil sie sich anders besamen, und auch die Oerter selbst zu nichts anders fähig sind, als solche Thiere hervorzubringen; mithin muß man nur auf ihre Verminderung bedacht seyn, ohne sich einzubilden, daß man sie, wie etwan Mücken oder Käfer, aus gantzen Gegenden verbannen wolle. Die Naturkündiger melden von denen Wassermolchen, daß sie das gute Wetter nicht leiden noch vertragen können, sondern so lange als die Sonne scheinet, unter dem Wasser versteckt und verborgen bleiben; wenn es aber anhebt zu regnen, zu stürmen und zu blitzen, dann machen sie sich hervor, stecken den Kopff aus dem Wasser heraus, spielen und seyn lustig, wie die Syrenen bey Ungewitter. Mit diesen Molchen vergleichet der gelehrte **Camerarius** einen zanchsüchtigen und kriegerischen Menschen, der keinen Frieden noch Einigkeit leiden kan, sondern darüber traurig und betrübt ist; wenn aber Krieg, Streit und Uneinigkeit vorgehet, lustig und guter Dinge ist. **Misanders** Delic. Evang. P. II. p. 168. **Männlings** Curiositäten-Alphabet p. 373.

Wassermoll, siehe **Wassermolch**.

Wassermoos, siehe **Meerlinsen**, im XX Bande, p. 187.

Wasser im Morast und stehenden Seen, siehe unter dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 986.

Wassermorellen, siehe *Apium*, im II Bande, p. 844.

Wassermoß, siehe **Meerlinsen**, im XX Bande, p. 187.

Wassermühl, ein Ort und Kayserl. Post-Station in Schwaben, auf der Post-Strasse von Nürnberg nach Ulm, zwischen Schwabach und Guntzenhausen. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken ꝛc.

Wasser-Mühle, siehe **Mühle, (Wasser)** im XXII Bande, p. 140 u. f. desgleichen **Mühlen-Recht**, ebend. p. 158. u. ff. und **Mühlen-Ordnung**, ebend. p. 144. u. ff. wie auch **Wasser (Fisch-)**.

Wasser-Mühle mit einem Druckwerck und zwey Wasser-Schrauben, siehe **Mühle (Wasser-) mit einem Druckwerck und zwey Wasser-Schrauben**, im XXII Bande, p. 141.

Wasser-Mühlen-Ordnung, siehe **Mühlen-Ordnung**, im XXII Bande, p. 144. u. ff.

Wasser aus einem Mühl-Graben, siehe **Mühl-Graben**, im XXII Bande, p. 166. desgleichen **Wasser (Fisch-)**.

Wassermüntze, siehe **Calamenth**, im V Bande, p. 154. Ingleichen **Feldmüntze**, im IX Bande, p. 481.

Wasser wider die Mundfäule und den Scharbock, Fullers. Nehmet Wurtzel vom wilden Meerrettich, deutschen Ingber, frische Pomerantzenschalen, jedes sechs Loth, Gartenlöffelkraut, und Flöhkraut, jedes vier Hände voll, Brunnenkresse, Bachbungen, Salbey und Kraußmüntze, jedes drey Hände voll, Muscatennüsse drey Qventgen, alt abgelegenes Bier zwölff Pfund. Wenn es ein wenig gestanden, destilliret und brauchet es.

Wassermungenau, ein Dorff, auf dem Nordgau, ohngefehr 3 Meilen von der Grafschafft Abenberg gelegen. **Falckensteins** Nordgauisch. Alterth. II Th. p. 268. lit. h.

Wassermus, siehe **Bachhaase**, im III Bande, p. 57.

Wasser-Musick, Lat. *Musica Hydraulica*, soll bey denen Alten eine von denen ersten und delicatesten Musicken gewesen seyn, wiewohl sie heutiges Tages fast gäntzlich verlohren ist. Dahero schliesset man, daß die Music, welche der Jubal erfunden, vermuthlich eine Musica Hydraulica oder Wasser-Music gewesen, angesehen auch das Wort יובל bey den Ebräern ein Flußbach und Wassergang bedeute: Ob man gleich deshalben noch lange nicht weiß, wie die Instrumenta Jubalitica oder Hydraulica beschaffen gewesen, dahero diejenigen hierdurch von dem Vorwitz nicht absolviret werden, welche sich erkühnen, die Cinnor und Ugabh in Kupffer vorzubilden. **Reimmanns** Einleitung in der Histor. Letter. antediluvian. p. 116.

Wasser in des Nachbars Gut zu schütten, oder **auszugiessen**, siehe *Servitus aquæ immittendæ*, im XXXVII Bande, p. 494 u. f.

Wasser in der Nachgeburth, *Humor in Secundinis, Aqua Parturitionis*, ist der nährende Safft, welcher allenthalben aus den Wassergefässen der Gebährmutter, durch das Ader- und Schafhäutlein, bis in die Höhle des Schafhäutleins dringet, und von der Frucht zu seiner Nahrung verschlucket wird.

Wasser, so man nur des Nachts holen durffte, Lat. *Aqua nocturna*, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Wasser zum Nasenbluten, Purmanns, *Aqua ad Hæmorrhagiam Narium*, Purmanni, welches er in seinem chirurgischen Lorbeerkrantze, p. 313. also zu verfertigen lehret: Nehmet von dem besten armenischen Bolus, der zart gestossen worden, so viel beliebig, ziehet ihm seine Röthe mit Wegerich- oder Seeblumenwasser aus, und wiederholet solches mit diesen Wassern drey- und viermahl, so wird sich das Wasser hochroth färben; denn nehmet von diesem gefärbten Wasser vier Untzen und thut dazu:

Pulver. Lavendul. ʒß.
Lapid. Prunell. ʒiß.
Syrup. Nymphææ, Papaver. albi, aa. ℥i.

Mischet und thut es in ein Glas. Von diesem Wasser giebet man dem Patienten offt ein paar Löffel voll, wohl umgerüttelt.

Wasser wider Nasengewächse, Dolái, *Aqua ad Polypum Nasi*, Dolæi.

Rec. Auripigmenti, ʒii.
Virid. æris, ʒiß.
Vini generos. ℔i.

Kochet es auf die Hälffte ein, und thut dazu:

Aquæ Rosar. Solani, aa. ℥ii.

Mischet es unter einander. Hiermit wird das Nasengewächs öffters berühret. Oder:

Rec. Aquæ Calc. viv. ℥i.
Elixir. Vitæ, ʒvi.
Olei Sabinæ, ʒiii.
Spirit. Sal. ammoniac. ʒiß.
Mercur. Sublimat. gr. v.

Mischet es unter einander.

Wasser zum Nasengewächse, Purmanns, *Aqua ad Polypum Narium*, Purmanni, welches er in seiner Chirurgia curiosa, p. 57 also zu verfertigen lehret:

Rec. Ceruss. lot.
Tutiæ ppt. aa. ℥i.
Alum. usti, ʒß.
Mercur. Sublimat. ℈iii.
Camphoræ,
Sacchar. Saturni, aa. ʒi.
Flor. Zinci, ℈iiß.
Aquæ Plantagin. Rosar. aa. ℥x.

Den Campher zerlasset in ein wenig Brannteweine, hernach mischet es unter einander, setzet es acht Tage in die Wärme, rühret es dabey fleissig um, endlich giesset das Klare ab, und leget allezeit etwas davon warm mit Carpey ein.

Wassernatter, siehe **Wasserschlange**.

Wassernatterwurtz, siehe *Dracunculus aquaticus*, Matth. Dod. Cam. Eyst. im VII Bande, p. 1394.

Wasser-Neckers, siehe **Necker**, im XXIII Bande, p. 1531 u. f.

Wassernept, *Nepeta aquatica*, Feldnept, *Nepeta agrestris*. Ein Gewächs, das bekommt runde, haarichte und an dem Umkreiß ausgekerbte Blätter, eines guten Geruchs, viereckichte, haarichte und subtile Stengel, einer Ellen hoch. Hat kleine purpurfarbene Blumen, welche mitten an dem Stengel rings herum bis an den obersten Gipfel, wie an dem Poley heraus wachsen, wächst in gebauten Feldern, ist wohlriechend, blühet im Junio und Julio. Ist eines subtilen Wesens, warm und trucken im dritten Grad, machet die Feuchtigkeiten dünne, treibet und öffnet. Die Blätter in Wein gesotten und getruncken, befördern den Schweiß, eröffnen die Verstopfungen der Leber und Miltz, erwärmen die innerlichen Theile des Leibes, lindern die Schmertzen der Gebährmutter, befördern der Weiber Zeit, reinigen die Brust, heilen die Brüche des Gemächts, und mindern den Ueberfluß der Galle; ingleichen stärcket solche Brühe den durchs Purgieren geschwächten Magen, vertreibet die dreytägigen Fieber, dienet zu dem Käuchen, Krampf und Leibwehe, stillet gleichfalls das Erbrechen der Galle. Das Kraut mit Zucker gesotten, vertreibet die Geelsucht, den schweren Athem, vor alte eingewurtzelte Husten und andere Zufälle der Brust. Das von den Blättern destillirte Wasser soll gleichfals zu allen jetzt genannten Beschwerungen nützlich zu gebrauchen seyn.

Wasser nicht abzuleiten, siehe *Servitus Fluminis non avertendi*, im XXXVII Bande, p. 501.

Wasser nicht aufzuhalten, (die Servitut oder Gerechtigkeit das) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 992.

Wasser nicht halten können, siehe *Mictus involuntarius*, im XXI Bande, p. 87.

Wasser nicht zu mindern, (das Recht, dem Nachbar das) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 993.

Wasser, so niemahls vertrocknet, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Wasser nimmt, siehe **Wasser giebt, Wasser nimmt**.

Wassernixe, Wassergespenster, sind nach der Meynung des abergläubischen gemeinen Volcks gewisse Gespenster, so sich in Flüssen und Seen aufhalten, und zu Zeiten sich in Weibsgestalt sollen sehen lassen. Die Cabbalisten nennen sie *Nymphas*, und geben vor, sie wären einer mittlern Natur zwischen Menschen und Geistern.

Le comte de Gab. Man höret an unterschiedenen Orten, die nahe an den Ströhmen gelegen, daß die gemeinen Leute gar viel von den so genannten Nixen zu erzehlen wissen, da sie dieselbigen bald in dieser, bald in einer andern Gestalt wollen gesehen haben; Bald soll er sich wie ein kleines Kind darstellen, bald wie eine Mannsperson und ein rothes Mützgen auf dem Haupte haben, bald wie eine Weibsperson, die unten an dem Rocke einen nassen Saum hat. Sonderlich will man ihn zu der Zeit gesehen haben, wenn etwan eine gewisse Person bald darauf ersoffen. Zeiler gedencket Tom. II Epist. 533 p. 795 daß in dem Eschweger oder Bielsteiner Amte an dem Meißner Berge ein grosser Pfuhl oder See liege, welcher mehrentheils trübe sey, und Frauenhöllenbad genennet werde: weil, der Alten Bericht nach, ein Gespenst, in Gestalt eines Weibsbildes, in der Mittagsstunde sich darinne badend habe sehen lassen, und hernach wieder verschwunden wäre; auch ausser dem viel Gespenster an diesem Berge, um die Moräste, deren es da herum und auf dem Berge viel gäbe, sich vermercken liessen, auch zuweilen die Reisenden oder Jäger verführet, oder beschädiget hätten. Prätor meldet in seiner neuen Weltbeschreibung, p. 69. Es habe ihm vor wenig Jahren eine Saalfeldische Frau erzehlet, wie daß sie vor 40 Jahren bey Saalfeld in einer Pfarre in Gegenwart des Priesters von einer alten Wehmutter gehöret, welcher gestalt ihrer Mutter, auch einer alten Wehfrau, wiederfahren sey, daß man sie des Nachts gerufen hätte um sich anzuziehen und zu einer kreissenden Frau mitzugehen, darauf sie sich angezogen, im Finstern herunter gegangen, und einen Mann angetroffen, zu dem sie gesaget, er solte warten, sie wolte eine Leuchte nehmen und mitgehen; Er aber hätte immer geeilet, und gesprochen: sie solte nur mit gehen, er wolte ihr den Weg schon zeigen, ohne zu fehlen. Und hierauf soll er ihr die Augen zugebunden haben, darüber sie erschrocken und schreyen wollen. Allein, der Mann soll immer gesaget haben, sie solte sich nicht fürchten: denn es solle ihr kein Leid wiederfahren, sie solte nur getrost mitgehen; und so wäre er mit ihr fort spatzieret. Darauf sie vermercket, daß er mit einer Ruthe in das Wasser geschlagen, und sie immer tieffer hinunter gegangen wären, bis sie in eine Stube gekommen, darinne niemand mehr, als die Schwangere gewesen. Der Gefehrte aber hätte ihr daselbst das Band abgenommen, sie für das Bette geführet, und ihr seine Frau anbefohlen, hernach aber wäre er hinausgegangen. Wie er nun weg gewesen, hätte sie das Kindlein helfen zur Welt bringen, die Kindbetterin ins Bette geleget, das Kind gebadet, und alle nothwendige Sachen dabey verrichtet. Darauf die Wöchnerin aus heimlicher Danckbarkeit Warnungsweise zur Wehemutter gesprochen: Sie sey auch so wohl, als die Wehemutter, eine Christin, aber von einem Wassermanne entführet worden, der sie ausgetauschet, und ihr am dritten Tage alle ihre Kinder fresse; die Wehfrau solle nur am dritten Tage zu einem Teiche kommen, da werde sie sehen, wie das Wasser in Blut verwandelt worden; doch wäre die Kindermutter für Furcht nicht hingegangen, solchen Teich nach diesem desto zu beschauen. Weiter habe die Frau fortgefahren: Wenn ihr Mann jetzt werde hereinkommen und ihr, der Wehemutter, Geld bieten, solle sie ja nicht mehr Geld von ihn nehmen, als sie anders wo zu bekommen pflege, sonst er ihr den Hals umdrehen würde. Und hierauf sey der Mann, der gar böse und zornig ausgesehen, hineingetreten, hätte sich überall umgesehen, und befunden, daß alles fein abgelauffen, da er denn die Wehemutter gelobet und einen grossen Hauffen Geld auf den Tisch geworffen, sprechende: Daraus solte sie so viel nehmen, als sie wolte. Sie aber wäre gescheid gewesen, und hätte etliche mahl geantwortet: Sie begehrte von ihm nichts mehr, als von andern, welches denn ein geringes Geld gewesen. Wenn er ihr so viel gäbe, so hätte sie genugnung daran; oder wolte er nicht, so begehrte sie auch nichts von ihm, er möchte sie nur wieder nach Hause bringen. Darauf er angehoben: Das heist dich Gott sprechen. Und darnach hätte er ihr so viel Geld zu gezählet, und sie wieder darauf nach Hause begleitet. Ob sich dieses alles so würcklich zugetragen, oder ob diese Erzehlung vom Herrn Prätor, oder von der Wehemutter so ersonnen worden, kan man nicht sagen. Gesetzt aber, das diese Erzehlung wahr wäre, so scheinet es wohl nicht, daß solches eine Nixe oder Wasserfrau gewesen, sondern vielmehr ein böser Vogel, der sich mit seiner Frau dieß falls verredet, und der guten alten Kindermutter dieses weis machen wollen, welches daher abzunehmen, daß er ihr die Augen zugebunden. Wäre es ein Geist gewesen, und Gott hätte es zugelassen, so hätte er gewiß diese weitläufftige Umstände nicht mit ihr vorgenommen. Inzwischen fähret unser Schrifftsteller an oben angezogenem Orte fort: Es hätte ihm voriges Weib erzehlet, wie es sich zu Saalfeld offt begeben, daß Nixfrauen aus den Teichen in die Stadt gekommen, und in den Fleischbäncken Fleisch gekauffet, da man sie denn nur allein an den grossen und greßlichen Augen, wie auch an den triefenden Schweiffen der Röcke unter her erkennen mögen. Solche Weiber aber und Leute solten vertauschte Kinder seyn, welche von unserer Welt den Wöchnerinnen geraubet worden, und an deren statt die rechten Wassernixe andere Kinder hingeleget hätten. Solches habe er öffters zu Halle gehöret, als da vor einem Thore ein rundes Wasser sey, der Nix-Teich genannt, aus welchem auch die Wasserleute, und sonderlich die Weiber vor diesem heraus gekommen wären, und in der Stadt zur Nothdurfft allerhand Waaren eingekaufft hätten, die man ebenmäßig an ihrem nassen Kleidersaume erkennen können; sie solten im übrigen eben die Kleider tragen, eben die Sprache reden, und auch solches Geld im Wasser besitzen, als wir hier auf der Erde. Es gedencket auch Lehmann in seinem Schauplatze der Ertzgebürgischen Merckwürdigkeiten, daß einsten an einer gewissen See ein Reuter auf einem grossen weissen Pferde geritten gekommen, der zu einem armen Manne, der ihn das Pferd halten müssen, gesaget: es wäre ein anderer Wassermann zu seiner Frau gegangen, er wolte sich gewiß, wegen dieser Untreue, an ihm rächen. Darauf er

denn im vollen Sprengen, nachdem er mit der Spießruthe ins Wasser geschlagen, in den Teich gerannt, welcher in einer Weile darauf gantz blutig gesehen, daraus der arme Mann, so einen Zuschauer dabey abgegeben, geschlossen, daß der andere Wassermann müste von diesem umgebracht worden seyn. Eine andere Bewandniß hat es mit denjenigen Seegeschöpffen, welche halb Mensch halb Fisch sind. Also meldet Michael Pabst, Part. I. seines Wunderbuchs, daß man im Jahre 1523 zu Rom ein Meerwunder gesehen, so eine Weibsperson gewesen, welche auf dem Kopffe Haare wie Stacheln oder Borsten gehabt; im Angesichte hätte sie mehr einem Affen, als Menschen gleich gesehen, und Ohren wie ein Hund gehabt; im übrigen aber wäre sie am Leibe glat gewesen, und dabey hätte sie schöne runde weisse Brüste gehabt. Im Jahr 1584 hat Philipp, Ertzherzog von Oesterreich, eine todte Syrene, oder Meerfrau mit sich nach Genua gebracht, desgleichen zwey lebendige Satyren, deren einer in eines rechten Mannes Alter, der andere aber noch jung in Knabensgestalt gewesen. Es ist in dem Crakauischen Striche eine sehr grosse See, welche man deswegen, daß die bösen Geister alda gewohnet, und das Wasser unsicher gemacht, nicht zum Fischfange gebrauchen können. Als aber im Jahre 1578 dieselbe im Winter zugefroren, haben einige umliegende Nachbarn, mit Zuziehung etlicher Geistlichen, welche Fahnen, Creutze und andere Heiligthümer, damit sie den bösen Geistern Widerstand zu thun, und sie zu vertreiben vermeynet, mit sich getragen, in derselben See zu fischen sich versammelt. Da sie aber das Netz ausgeworffen, haben sie im ersten Zuge drey kleine Fischlein bekommen, im andern aber das Netz aufgewickelt erhalten, und im dritten endlich ein greuliches Monstrum und Ungeheur mit einem Ziegenkopffe gefangen, dessen Augen wie Feuer gebrannt und gefunckelt. Als sie darüber alle erschrocken und davon gelauffen, ist das Gespenste unter das Eyß gefahren, die gantze See durchlauffen, und ein greuliches Lermen und Getöne auf dem Wasser von sich gegeben. Von der Insel Rügen meldet Philipp Cluver Antiqu. German. c. 27, daß daselbst in einem dicken Walde eine tiefe See sey, so ein schwartzes Wasser und viel Fische habe; man halte aber dafür, daß man nicht darauf fischen könne. Und da in vorigen Jahren etliche Fischer sich unterstanden, daselbst zu fischen, und allbereits ein Schiff dahin gebracht, auch des andern Tages mit ihren Netzen gekommen wären, habe einer unter ihnen gesehen, daß ihr Schiff auf einem hohen Buchenbaume gestanden, deswegen er geschryen: Welcher aller Teuffel hat den Kahn auf den Baum gebracht? Darauf er eine Stimme in der Nähe gehöret, niemand aber gesehen, die gesaget: Es haben es nicht alle Teuffel, sondern allein ich mit meinem Bruder Nickel gethan. Es ist ein Schloß in den äusersten Gräntzen Finnlandes, unter der Cron Schweden, so das neue Schloß genennet wird, und wunderbarlich und seltsam erbauet, ja, nicht allein von der Natur wegen seiner guten Lage, sondern auch von der Kunst sehr wohl befestiget ist. Man hat es auf einen gar hohen und runden Berg gebauet, und in selbigem ist nicht mehr, als ein einziger Ein- und Ausgang zu finden. Derselbe ist über eine höltzerne Brücke von grossen Bäumen gemacht, welche mit grossen und eisernen starcken Ketten zusammen gehäfftet sind, und die Brücke wird alle Tage mit grosser Mühe, an grossen starcken Seilen, so in Rollen gehen, wegen Ungestümigkeit des Wassers aufgezogen. Um dieses Schloß flisset ein trefflich grosses Wasser, welches aus der weisen See kommt, und so tief ist, daß man es nicht ergründen kan. Von dem Boden aber oder Grunde wird es schwartz, und sonderlich so ferne, als es das gedachte Schloß umringet, da es deñ eitel schwartze Fische giebet, die aber keinen bösen Geschmack haben. Endlich wird eine schwartze See daraus, und flisset durch Weilburg. In diesem Flusse werden immer Gespenster gesehen, und wenn der Hauptmann, oder sonst einer von den Soldaten und Kriegsleuten, welche in der Besatzung liegen, mit Tode abgehen soll, wird ein Harffenschäger, der auf der Harffe spielet, des Nachts mitten im Wasser gehöret und gesehen. Im Jahre 1531 hat man in dem Nordischen Meere, nahe bey Elbach einen Seemann gefangen, der wie ein Bischoff bey der römischen Kirche ausgesehen: Selbiger ist dem Könige von Pohlen zugeschicket worden: Weil er aber von allem, so man ihm dargereichet, nicht das geringste essen wollen, ist er am dritten Tage gestorben. Er hat nichts geredet, sondern nur tief geseufzet. Calvis erzehlet in Chronol. daß im Jahre 1403 zu Harlem in Holland ein Meerwunder gefangen worden, welches allerhand Speisen gegessen, Handwercker gelernet, sich auch vor einem Crucifixe geneiget, und viele Jahre gelebet, aber allezeit stumm geblieben. Johann Philipp Abelin, meldet in seinem Theatro Europæo, f. 319 daß im Jahre 1619 zwey dänische Reichsräthe, so vom Könige aus Dännemarck nach Norwegen geschicket worden, bey ihrer Rückreise auf dem Schiffe in der See, bey hellem Wetter eines Meermannes gewahr worden, welchen die Schiffleute mit Behendigkeit aus dem Wasser in das Schiff gebracht. Anfänglich hat dieses Monstrum auf dem Boden gelegen, und sich wie ein Fisch beweget, aber nichts geredet, bis gedachte Reichsräthe mit etlichen von Adel um selbiges herum gestanden, und in dänischer Sprache gesaget: Das mag wohl ein wunderbarer Gott seyn, der solche menschliche Geschöpffe und viel mehr Wunder im Wasser hat, denn auf Erden; Da habe der Meermann geantwortet: Ja, wenn du es so wohl wüßtest, als ich es weiß, da würdest du erst sagen, daß es ein wunderbarer Gott wäre, daß auch viel mehr wunderliche Geschöpffe im Wasser und unter der Erden, denn oben auf der Erde gefunden werden; Und so ihr mich nicht zur Stunde werdet in das Wasser setzen, soll weder Schiff noch Gut von euch zu Lande kommen. Da er nun auf Befehl der Herren Räthe wieder aus dem Schiffe in das Wasser solte gelassen werden, bewegte er sich selbst also, daß die Schiffleute nicht viel Mühe mit ihm haben durfften. Seine Gestalt war wie eines andern Menschen, mit einem langen Haar bis auf die Achseln, desgleichen mit einer Haut von Haaren überzogen, wie die Haut von

Meerhunden. Sonst waren alle seine Gliedmasen mit Haut und Fleisch gebildet, nicht anders, denn eines natürlichen Menschen. Im Jahre 1526 soll im friesischen Meere ein Seemann gefangen worden seyn, der einem irrdischen Manne allerdings gleich gewesen, und Bart und Haare gleich andern Menschen gehabt, ausgenommen, daß sie harte, unartig und bürstig gewesen, auch sey er zum Brode und andern Speisen gewöhnet worden; Anfangs wäre er gar wilde gewesen, hernach aber sehr zahm worden; jedoch hätte er allezeit etwas von der wilden Natur behalten, nie kein Wort gesprochen, viele Jahre gelebet, und endlich sey er an der Pest gestorben. Fournier saget in seiner Hydrographie, fol. 819. Es sind wenige Jahre, daß die Fischer nahe bey Belle Isle, oder der schönen Insel, einen Meermann angetroffen, der sich vor ihnen nicht gescheuet, sondern sie zu sich nahen lassen. Seine gantz weissen Haare schwebeten ob seinen Achseln, und sein Bart reichte über die Brust herüber. Seine Arme schienen kleiner, als das Ebenmas des Leibes erfordert. Seine Augen waren groß und wild, seine Haut weder schwartz, noch weiß, sondern rauch anzusehen. Die Schiffer wolten ihn mit einem Netze umziehen, er zerriß aber ihre Stricke und stürtzete sich in das Meer. Nach der Zeit hat er sich wieder sehen lassen, jedoch nur mit dem Oberleibe, klatschete mit den Händen, und ließ eine wunderliche Stimme, gleich einem Gelächter hören. Einstens hat man mit einem grossen Stücke nach ihm geschossen, darüber er unter das Wasser getauchet, und nachgehends nicht wieder gesehen worden. In den heutigen Zeiten höret man nicht so viel mehr von dergleichen Seemännern oder Seeweibern, und also scheinen diese alten verlegenen Historien ziemlicher masen verdächtig zu seyn. Denn ob man vielleicht auch hier und da Monstra in der See antreffen möchte, bey denen die Einbildung einige Aehnlichkeit von den Menschen zu wege bringen könnte, so sind doch solche Ungeheuer nichts weniger, als wahre Menschen, sie werden nicht reden, und auch nicht ausserhalb dem Wasser dauren können. Wie solte es auch möglich seyn, daß Menschen, als Menschen, in diesem Elemente leben, und ihren Unterhalt finden könnten. Es kan auch wohl möglich seyn, daß der Satan, der auf dem Wasser so wohl, als auf der Erde sein Werck treiben kan, sich bisweilen in menschlicher Gestalt zeiget, und den Menschen eine Furcht einjagen will. Es würden viel besondere und seltene Fragen herauskommen, wenn man behaupten wolte, daß in dem Meere recht ordentliche Menschen wären, die mit Leib, Seele und Vernunfft begabet wären, als wie wir. Wären diese Menschen von Adam hergekommen, oder nicht? Sind sie wohl gefallen, als wie wir? Welche Religion und Glauben bekennen sie? Wenn sie sterben, wohin solen sie wohl fahren? Woher haben sie die Sprachen gelernet? Reden sie auch wohl in diesem kalten und nassen Elemente mit einander? Was für eine Verfassung und Republick haben sie unten im Wasser? und was dergleichen mehr wäre. Paracels und unterschiedene andere Schrifftsteller haben besondere Elementarische Geister, welche sich in den Elementen, Wasser, Feuer, Lufft und Erde, aufhielten, behauptet. Ob ein jedes Element von besondern Geistern bewohnet wird, die von unterschiedenen und ungleichen Eigenschafften sind; oder, ob die Geister überhaupt sich bald in dieses, bald in jenes Element begeben, ist schwer zu sagen. So ist auch noch ungewiß, ob es nur gute, oder lauter böse Geister gebe, oder auch andere Sorten, die zwischen diesen sind. Denn ob uns gleich in der göttlichen heiligen Schrifft nur von zweyerley Art Geistern Meldung geschiehet, so folget doch deswegen nicht, als ob es nicht auch andere Arten der Geister gebe: indem uns die heilige Schrifft nicht die Geheimnisse der Natur lehren, sondern den Weg zur ewigen Seligkeit anweisen wollen. Die Nixe sollen nach mancher leichtgläubiger Geschichtschreiber Bericht, vor diesem die Gewohnheit gehabt haben, daß sie den Sechswöchnerinnen die Kinder wegstehlen, und solche gegen die so genannten Wechselbälge ausgetauschet, wie wir oben gesaget; sonderlich zur Mittagszeit zwischen 11 und 12 Uhr, oder zur Mitternacht zwischen benannten Stunden; daher auch die Mode aufgekommen seyn soll, daß die Wöchnerinnen des Nachts jemanden bey sich wachen lassen. So gedencket Prätor in seiner neuen Weltbeschreibung, von allerley wunderbaren Menschen, p. 135 daß einsten ein Nixe einer Wöchnerin in der Gestalt ihres Mannes gekommen, der auch die Sprache ihres Mannes angenommen, und von ihr verlanget, sie solte doch hinaus kommen, er wolle ihr was sonderliches weissen; Allein, es sey ihr wunderlich vorgekommen, dannenhero sie darauf geantwortet: Er solte nur hinein kommen, es schickte sich ja mit ihr nicht, daß sie zu Mitternacht aufstünde, und herausgienge, er hätte ja den Schlüssel draussen in einen Loche über der Hausthüre liegen, wie er wohl wüßte. Darauf habe das Gespenste versetzet: er wüßte es gar wohl, sie solte aber nur hinaus kommen, er wolte ihr was sonderliches zeigen. Diese Reden hätte sie, nach ihres Mannes Art, lange Zeit gehöret, bis die Wöchnerin endlich von ihrem Wochenbette aufgestanden, und hinausgegangen, da der Geist immer vor ihr hergegangen sey, und sie treulich nach gefolget, bis sie endlich fast an das Wasser gekommen, so nicht weit von ihrem Hause vorbey geflossen. Mittlerweile hätte das Gespenste angefangen, wider sie zu sagen: Hier wäre es, was er ihr weissen wollen, und ferner: Heb auf dein Gewand, daß du nicht fallest in Dosten und Dorant. Wie sie nun das Wasser erblicket, so sey sie in den Dosten und Dorant, der häuffig in dem Garten gestanden, mit Fleiß gefallen, und habe sich also errettet. Ob sich nun die bösen Geister mit diesen Kräutern vertreiben lassen, lässet man billig dahin gestellet seyn; Inzwischen ist es noch bis auf den heutigen Tag gebräuchlich, daß man mit diesen beyden Kräutern, ingleichen mit Teuffelsabbiß und andern solchen Pflantzen, den Zauberern, Hexen und dergl. Gesindel, Widerstand thun will; wie man so wohl aus den botanischen Schrifftstellern, als auch aus der gemeinen und täglichen Erfahrung sattsam darthun kan. Man sehe hiervon ein mehrers nach in der **Unterredung vom Reiche der Geister**

Tom. II. p. 421. **Tharsanders Schauplatz**, I Th. p. 429 u. ff. Amphitheatr. Mag. Univers. p. 275. **D. Johann Jacob Bräuners entlarvter Teuflischer Aberglaube**, p. 30 u. ff. Siehe auch den Artickel: **Wasser-Geister.**

Wassernöthig, ist im Bergbau eine Grube oder Zeche, da viele Wasser zufallen, und der Arbeit hinderlich sind, auch ihr der tiefe Stollen fehlet, darauf die Wasser ablauffen können. Wie sich bey wassernöthigen Zechen mit dem Durchschlägen zu verhalten, ist unter dem Artickel: **Thürlein hängen**, im XLIII Bande, p. 1907. nachzusehen.

Wasser-Noth, siehe Wassers-Noth.

Wassernuß, Stachelnuß, Spitznuß, (weil jede Nuß gemeiniglich drey Stacheln oder Spitzen hat) **Weiernuß, Seenuß, Wassercastanie, Seecastanie, Jesuitermütze**, Lat. *Tribulus aquaticus, Tribulus aquaticus*, sive *aquatilis*, Offic Matth. Dod. C. B. J. B. Raji Hist. *Tribulus lacustris*, Cord. Hist. *Tribulus aquaticus major*, Park. *Butomos Damocratis*, Ang. *Tribulus aquaticus*, *cujus fructus sunt aculei tricuspidati*, Pluken. Almag. Bot. *Nux aquatica*, *Castaneo palustris*, *Castanea cornuta*, Griechisch τριβολος ἔνυδρος, Dioscorid. τριβολος, von den Wörtern τρεῖς und βέλος, weil die Frucht drey Spitzen hat, oder wegen ihrer dreyeckigten Gestalt. Frantzösisch *Tribule aquatile*, *Macre*, *Salitat*, *Cornuelle*, *Corniole*. Italiänisch *Tribolo aquatico*. Spanisch *Abrayos del bagoa*. Ist ein Kraut, das im Wasser wächst, und lange, dünne Stängel treibet, die voll Safft, und hin und wieder mit einem Hauffen Zasern versehen sind, die ihm an statt der Wurtzeln dienen, damit es sich anhängen kan. Diese Stängel werden oben auf dem Wasser dicke, und stossen kleine Blätter hervor, die fast als wie das Pappel- oder Ulmenlaub aussehen, nur daß sie kürtzer sind, und fast wie eine Raute, oder als wie ein geschobenes Viereck gestaltet sind: sie haben einen Hauffen erhabene Adern, sind am Rande ausgekerbet, und sitzen an langen und dicken Stielen. Die Blüten sind klein und weiß, kommen im Jun zum Vorschein, stehen auf einem runden und dichten, grünen, kleinen Stiele, und sind mit kurzen Haaren bedecket. Darauf folgen Früchte, die sehen, als wie kleine Castanien, eine jede aber hat vier dicke Spitzen oder harte Stacheln, und eine graue Farbe: sie sind mit einer Haut überzogen, die sich ablöset, worauf sie so schwartz wird, bald wie Gagat, und glatt. Gemeiniglich wird diese Frucht Frantzösisch, *Chataigne d'eau* genannt. Ihr Kern siehet, als wie eine Mandel, in Gestalt eines Hertzens, hart und weiß, mit einem gantz dünnen Häutlein überzogen, ist gut zu essen, und schmecket schier, wie Castanien: es kan auch Mehl daraus gemacht werden, welches dem Bohnenmehle gleich kommt. Dieses Kraut wächst in der See, in Flüssen, Lachen, in stille stehenden und schlammichten Wassern, als in Gräben und Teichen, sonderlich daselbst, wo die Seeblumen zu wachsen pflegen; daher auch die Frucht **Wassernuß** heisset, **Plin**, Lib. XXI. c 16. Dioscorides, Lib. IV. c. 15. **Ruell**, Lib. III. c. 84. Daß dergleichen Nüsse in dem Kriege öfters sind gestreuet worden, lehret **Salvian**, Lib. VI. **Joh. Frenchem**, Comm. in Curtium, Lib. IV. c. 13. n. 36. und **Godesc. Stewech.** Comm. in Vegetium, de re militar. Lib. III. c. 24. Die Wassernuß führet viel Oel und wenig Saltz. Sie hält starck an, kühlet, zertheilet, und dienet zum Durchfalle. Als ein Gurgelwasser wird sie zur Entzündung des Mundes und Halses gebrauchet, ingleichen zu lindernden und zertheilenden Umschlägen. Viele essen diese Nüsse in Wasser gar gesotten, oder wie Castanien gebraten, zur Lust: sie sind zwar vom Geschmacke süßlich, machen aber Winde, und oft eine Colick, **Gottfried Möbius**, Epit. Instit med. p. 469. und stopffen den Stuhlgang. Roh sind sie nicht zu geniessen. **Dioscorides**, Lib. IV. c. 15. und aus ihm **Plin**, Nat. Hist. Lib. XXII. c. 19. **J. Ruell**, de Nat. Stirp. Lib. I. c. 61. und **Timäus von Güldenklee**, Lib. VI. Epist. med. 5. melden, daß die Thracier, welche an dem Flusse Strymon gewohnet, mit den frischen Blättern, zur Zeit der Noth, ihre Pferde gefüttert, aus dem süssen Marcke aber oder Kerne, für sich selbst Brod gebacken. Das weisse Marck genossen, befördert den Urin, und treibet den Sand und Nierenstein; weswegen **Leonhard Fuchs** die frischen Nüsse in seinem destillirten Wasser wider den Stein und Gries, unter andern mitgenommen. **Bes. Aug. Thoner**, Ob. med. App. fol. ult. Aus den Blättern macht **Horat. Augen**, Epist. & Consult. med. Tom. II. Lib. IX. p. 602. ein Pulver wider den Stein. Bes. auch **Joh. Renod**, Antidotar. Lib. III. Sect. I. a Pet. Uffenbach. edit. Den Safft lobet **Joh. Prävot**, in Med. Pauper. Andere verfertigen aus den Nüssen stärckende Milche, welche das männliche Vermögen herstellen, und den Stein treiben sollen. Die Nüsse in Weine oder Wasser gesotten, und die Brühe davon getruncken, soll gut für das Seitenstechen, den Stein, und die Schlangenbisse seyn. Die gedörreten Nüsse zu Pulver gestossen, und davon eingenommen, stillen das Blutharnen und allerley Durchfälle. In den Apothecken werden sie nicht sonderlich gebrauchet, als daß sie mit unter die Agrippsalbe genommen werden. Die Blätter mit Honigwasser gekocht, und damit gegurgelt, oder den Mund warm damit ausgewaschen, saubert und heilet allerley Mund- und Halsgeschwüre, desgleichen das faule Zahnfleisch und die Schwämmgen der Kinder. Die Blätter frisch zerstossen, und zu einem Pflaster gemacht, zertheilen alle Geschwulsten, lindern die Schmertzen und heilen. Ein mehreres davon ist in **George Caspar Kirchmaiers** Dissert. de Tribulo aquatico, zu lesen.

Wasser-Nymphen, siehe Wasser-Götter.

Wasser vom Oele zu scheiden, suche unter dem Artickel: **Oel**, (destillirtes) im XXV Bande, p. 663.

Wasser für die Ohnmachten, Friedels.

Rec. Flor. Rorismar. Mii. oder iii.
Macis, vel
Cinamom. pulverisat. Ziii.

Thut es in ein Glas, und giesset ein Maas guten Malvasier darüber, oder sonst einen guten Wein, lasset es Tag und Nacht beysammen stehen, hernach destiliret ein Wasser daraus. Hiervon giebt man demjenigen, der sich matt und übel befindet, ei-

nen guten Löffel voll zu trincken, so wird ihm bald besser darauf werden, zumahl, wenn man zugleich die Fußsohlen mit Eßig und Saltz wohl reibet.

Wasser wider Ohnmachten, Conrad Kuhnraths, welches er im andern Theile seiner Medull. destiliat. p. 260. also zu verfertigen lehret: Nehmet alt geröstetes Brod, zerstosset solches in Eßige, und reibet dem Krancken den Mund, die Leffzen und Nasenlöcher damit, leget es ihm auch auf die Pulsadern, so bekommt er dadurch eine gewiß fühlende Krafft.

Wasser zu Ohrgewächsen, Purmanns, welches er in seinem Lorbeerkrantze, p. 175. also zu verfertigen lehret:

Rec. Vini optimi, ℥viii.
Aloes, ℥i.
Fol. Scolopendr. Perficar. aa. Mi.
Mellis, ℥i.

Lasset es mit einander wohl kochen, und denn seiget es durch ein Tuch. Das Gewächs muß allezeit über den andern Tag mit einem Laßeisen geritzet, und hernach mit diesem Wasser gewaschen werden.

Wasser-Opffer, siehe **Wasser-Götter**.

Wasser-Ordnung, siehe **Mühlen-Ordnung**, im XXII Bande, p. 144 u. ff. wie auch in dem Artickel: **Wasser, (Fisch-) und Wasser-Recht.**

Wasser-Orgel, *Organum hydraulicum*. Ein Priester, gebürtig von Venedig, **Gregorius** genannt, welchen **Baldericus**, ein Graf aus Ungarn, dem Römischen Kayser, Ludwigen, dem Frommen, als einen sonderlichen Künstler gerühmet, hat eine Wasser-Orgel gemacht, welche durch das Wasser gestimmet worden ist. **Adami** Cornu Copiæ, Th. III. p. 420. So rühmet man auch des Groß-Hertzogs von Florentz Wasser-Orgel zu Pratelino. **Kranzens** Deliciæ Italiæ, p. 77. **Schickards** Beschreibung der Reise Hertzogs Friedrichs von Wittenb. durch Italien an. 1599. p. 29. b. u. 52. a. Sachse Alphab. hist. p. 408 u. f. **Ebend.** Kayser-Chron. P. IV. p. 470. Auch werden zwey Wasser-Orgeln in der Kunst-Kammer zu Wien, und eine zu Dreßden, gerühmet. **Olearii** Thüring. Hist. Th. I. p. 165. Siehe übrigens den Artickel: **Orgel**, im XXV Bande, p. 1871 u. ff.

Wasserottich, siehe **Drachenkraut**, im VII Bande, p. 1384.

Wasser pachten, siehe **Wasser, (Fisch-)**.

Wasserpaß, Frantz. *a Fleur d' eau*, Holl. *Waater-pas*, heisset dasjenige, was dem Wasser gleich oder Wag-recht ist; oder **Wasserpaß**, *Horizontalis*, wird diejenige Linie genennet, wenn alle darinnen nach Gefallen angenommene Puncte von dem Centro der Erden gleich weit weg sind, welches eben so viel ist, als eine Horizontal-Linie. Sie hat daher diese Benennung, weil man billig vor bekannt annimmet, daß alle Puncte in der Ober-Fläche eines stillstehenden Wassers gleich weit von dem Centro der Erden abstehen. Siehe **Horizontal-Linie**, im XIII Bande, p. 852 u. ff. Wie eine Linie oder andere Grösse nach dem Wasserpaß-Stand Horizontal zu setzen sey, das ist bey denen Worten: **Setz-Waage**, im XXXVII Bande, p. 648. und **Wasser-Waage**, nachzulesen.

Wasser-Paß, bestehet aus einer gläsernen Röh-



re AB, die in beyden Enden A und B zugeschmeltzet, oder sonst fest verwahret, und bey nahe ganz voll entweder mit Wasser, oder wenn er in der Kälte dauren und nicht gefrieren soll, mit Spiritu Vini gefüllet worden. Und kan der Spiritus Vini gefärbet werden, damit man die blose Lufft, welche zurücke bleibet, desto besser sehen mag. Weil nun die Lufft leichter ist als das Wasser oder der Spiritus Vini; so steiget sie auch allezeit über das Wasser und den Spiritum Vini; die Röhre mag geleget werden, wie man will. Derowegen wenn der Wasser-Paß AB nach der Länge geleget wird, und die Lufft bleibet in C stehen, so ist dieses eine Anzeige, daß in der Linie AB kein Punct höher ist als C, und demnach dieselbe horizontal sey. Und auf solche Weise dienet der Wasser-Paß die Sachen horizontal zu richten, auch auf einer Fertical-Fläche, als z. E. auf einer Tafel, die an der Wand hänget, eine Horizontal-Linie zu ziehen, das ist, eine Linie, die in allen ihren Puncten von dem Mittel-Puncte der Erde gleich weit weg ist. Derowegen weil im Wasser-Wägen es hauptsächlich darauf ankommt, daß eine Horizontal-Linie gezogen wird; so pfleget man auch den Wasser-Paß in der Kunst zu Verfertigung der Wasser-Waagen zu gebrauchen. Wenn die Lufft sich schnelle bewegen soll, welches nöthig ist, wenn man die Horizontal-Linie genau erkennen will; so muß die Röhre nicht allzu enge, noch die Lufft zu wenig seyn. Herr **Wolff** beschreibet seinen Wasser-Paß also: „Der Wasser-Paß, den ich bey den Experimenten gebrauche, ist ohne die Spitze D 4 „Zoll, 7 Linien lang, 3 Linien mit der Dicke des Glases, die wenig austräget, weit. Die Lufft, wenn sie „in C stille stehet, machet ein Oval, so 3 Linien, 6 „Scrupel lang; 2 Linien, 4 Scrupel breit ist. Und „ist diese Blase sehr beweglich bey der geringsten „Veränderung in der Lage der Röhre AB: daher „es auch schwer fället, sie mitten in C stille zu erhalten. Wenn die Röhre in A aufgehänget wird, „so ist der Theil der Röhre, der mit Lufft erfüllet, 2 „Linien und 4 Scrupel lang. Je mehr das eine „Ende der Röhre erhaben wird; je schneller steiget „die Blase in die Höhe, und wird zugleich die Länge des Ovals verkürtzet.“ Wolffs Nützliche Versuche, Th. I. §. 18. Leistikows Auszug der Versuche Wolffens, Th. I. §. 18.

Wasserperlen, sind grosse, runde, unächte Perlen, so das Frauenzimmer alleräglich um den Halß zu tragen pfleget. Siehe auch **Perle**, im XXVII Bande, p. 483. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß in der Chur-Sächsischen Policey-**Ordnung** von 1612. n. 5. die **Wasser-Perlen**, so zum Mißbrauch der Kleider-Ordnung gebrauchet werden, gäntzlich verboten sind. Siehe *Cod. Aug.* T. I. p. 1465.

Wasserpetersilie, siehe *Apium*, im II Bande, p. 844.

Wasser-Pfahl, siehe **Pfahl, (Grund-)** im XXVII Bande, p. 1232.

Wasser-Pfeffer, Lat. *Persicaria*, Frantzösisch *Persicaire*, ist ein Kraut, dessen es viel Gattungen giebet; Wir aber wollen nur zweye von denselben beschreiben, die zur Artzeney gebräuchlich sind. Die erste heisset: *Persicaria*, Dod. *Persicaria maculata*, Fricio Cord. *Persicaria maculosa*, Ger. Raji Hist. *Persicaria mitis maculosa & non maculosa*, C. B. Pit. Tournef. *Persicaria mitis*, J. B. *Persicaria vulgaris mitis* seu *maculosa*, Park. *Persicaria maculis nigris*, Ger. Hort. *Persicaria altera* Trag. Matth. *Persicaria mitis maculosa*, Lob. J. B. & Morif. Histor. 2. *Pulicaria* & *Persicaria foemina*, Brunf. *Persicaria ferrum equinum referens*, Tournef. Gelindes Flöh-Kraut, Pfersich-Kraut, Paracels nennet es, wegen seiner rothfleckigten Stängel und Blätter, Wasser-Blut. Diese Gattung treibet eines Fusses hohe Stängel, die rund, hohl, röthlich, ästig und knotig sind, und Blätter bringen, dem Weiden- oder Pfirsch-Laube nicht ungleich, welche unterweilen in der Mitte einen schwartzen oder blaß-rothen Fleck haben, bisweilen aber ungefleckt sind. Ihre Blüten kommen in Gestalt der Aehren, oben aus den Winkeln, zwischen den Blättern und den Stängeln heraus, und sitzen auf langen Stielen. Eine jedwede bestehet aus fünf Fäslein oder Staminibus, so gemeiniglich purpurfärbig, und auch zuweilen weiß aussehen, sie stehen in einem Kelche, der biß hinunter auf den Boden, vier oder fünfmahl zerspalten ist. Nach den Blüten wachsen ovalrunde, platte und spitzige, schwartze Samen. Die Wurtzeln sind zaserig. Dieses Kraut hat einen gar schlechten, in etwas säuerlichen Geschmack: Es wächst an wäßerigen Orten, im Moraste, in Gräben und in stehenden Seen. Es führet viel Phlegma und Oel, aber wenig flüchtiges Saltz. Es reiniget blut an, ist gut zu den Wunden, erfrischet, stillet das Bluten, wenn es abgesotten und gebrauchet, oder äusserlich aufgeleget wird. Die andere Gattung heist: *Persicaria vulgaris acris*, sive *Hydropiper*, *J. B. Raji* Hist. *Persicaria urens*, sive *Hydropiper*, C. B Pit. Tournef. *Persicaria vulgaris*, sive *minor*, Park. *Persicaria*, Dod. Ger. *Persicaria mascula*, Brunf. *Persicaria*, Offic. *Persicaria urens*, Lob. *Persicaria mordax*, Thal. *Persicariae imum genus*, Trag. *Hydropiper*, Dod. Matth. *Hydropiper floribus roseorubris* vel *albis*, *foliis rubra macula notatis*, ὑδροπέπερι, Dioscorid. *Crataeogonon*, Anguill. *Pulicaria acris*, (weil es die Flöhe, wenn man es in die Kammern streuet, vertreiben soll,) *Piper aquaticum*, (weil es scharf und auf der Zunge brennet, wie der Pfeffer, und an wäßerigen Orten wächst) *Herba Pavonis*; *Herba Pavonaria*. Deutsch, Pfersing-Kraut, scharffes oder brennendes Flöh-Kraut, Flöh-Pfeffer, Wasser-Pfeffer, Pfauen Kraut, Pfauen-Spiegel, Mücken-Kraut, Rottich, brennender Rottich, Rassel, Schmertzen, Blut-Kraut. Diese Gattung ist von der vorhergehenden darinne unterschieden, daß ihre Stängel viel höher und nicht so ästig sind; Daß ihre Blätter viel schmäler, ein wenig länger, und viel grüner, ohne Flecke sind, auch einen brennenden Geschmack, oder als wie Pfeffer haben. Die Wurtzel ist klein und gantz schlecht, holtzig und weiß, mit Zasern besetzet. Dieses Kraut wächst an feuchten Orten: Es führet viel scharffes Saltz und Oel. Es eröffnet, zertreibet und zertheilet, ist gut zu den Wunden und reiniget: Es wird innerlich gebrauchet. Der Wasser-Pfeffer wärmet und trocknet, zertheilet, eröffnet die innerlichen Verstopffungen der Leber, des Miltzes und Gekröses, thut gut den Hypochondristen, Gelb- und Wassersüchtigen, verdünnet den zähen Schleim, erleichtert den schweren Athem, heilet die Lungensucht, treibet den Harn und Stein und reiniget das Geblüte von allen gesaltzenen, scharbockischen und scharffen Feuchtigkeiten. Zu Hamburg und an andern benachbarten Orten, wird es von dem gemeinen Manne öfters wider die lauffende Scharbocks-Gicht gebrauchet, und ist zu dieser Kranckheit ein gewisses Mittel, wenn andere Artzeneyen nichts helffen wollen, Val. Andr. **Mollenbrock**, Tract. de Varis, c. 13. Es wird auch von vielen zu Heilung der Venusseuche angerathen. Aeuserlich wird es zu Wunden, Beulen, Geschwüren, und offenen Schäden gebraucht, und ist ihm in Heilung der Wunden fast kein Kraut gleich, an Menschen und Vieh. **Theophrasti Paracels**, de Virtut. Herbar. spricht, so man das Kraut durch ein kaltes flieſſendes Wasser ziehe, hernach also naß auf die Wunden und offenen alten Schäden binde, bis dasselbige erwärme, und darauf in einen Mist vergrabe, habe es eine sonderliche Krafft, in währender Verfaulung, die Wunden und offenen Schäden in vollkommene Heilung zu bringen. In schweren Verwundungen aber muß man desselben Gebrauch etliche mahl wiederholen. Bes. darneben **L. Schmuckens** magisches Geheimniß, wenn ein Pferdt gedruckt, in Thes. 2. Secr. Phys. 8. wie auch **Marc. Ant. Zimar.** Antr. Mag. Med. P. I. p. 142. **Joh. Phar. Rhumel.** Jatr. chym. Med. milit. c. 20. p. 427. **Joh. Marc Marc.** Philosoph. Vet. restitut. Part. 5. Subject. 6. p. 496. **Paul Muncer**, Euporist. Crat. p. 573. **Heinrich Smet**, Miscellan. med. Lib. XII. p. 648. **Joh. Gottsched**, Flor. prussic. p. 192. **Joh. Wier**, de Praestig. Daemon. Lib. II. c. 18. Desgleichen **Fioravant**, Phys. Lib. I. c. 53. Allwo er unterschiedene Experimente von diesem Kraute setzet. Zu den Wunden, so fort und fort bluten, soll man dieses Kraut gebrauchen, so verstehet das Geblüte. Das fleckichte Flöh-Kraut stille das Nasenbluten, schreibet **Andreas Laurent.** Oper. therapevt. Tr. de Strumar. Sanat. Lib. I, c. 5. Wenn ein Pferd wund gedrückt ist, soll man die Wunden mit Harne waschen, hernach die zerstossenen Blätter überbinden, so wird es bald wieder heil. Das Kraut sammt den Blumen, dienet auch für die Feig-Wartzen, Fisteln, Wurm am Finger, **R. Minder**, Medic. Milit. c. 0. Krebs, und andere dergleichen um sich fressende Schäden, darauf geleget: Es ziehet alles aus den Wunden, was darinne Schädliches vorkömmt, **Helmont**, de Magnet. Vulner. Cura, §. 29. Es tödtet die Würmer in den Geschwüren und Wunden vortreflich, **Heinrich Petr.** Nosolog. Harmon. Tom. II. Diss. 31. §. 35. Die frischen Blätter durch ein flieſſendes Wasser gezogen, und über die Geschwüre

geleget, heilet dieselben, L. Scholtz, Epist. med. Lib. III. vertreibet gleichermassen die Hüneraugen und Warzen. Paul Muncer, in Eupor. Crat. p. 558. Ein Jüngling hat drey Jahr lang eine hervorstehende Geschwulst, oder hartes Apostem am Kinne gehabt, welcher durch steriges Kauen dieses Krautes davon befreyet, und wieder gesund worden, Guerth in Append. ad Mizald. Cent. Es tilget auch das Kraut die braun u. blau gestoßenen u. geschlagenen Mähler und Flecken, Joh. Quercetan, Tract. 1. de simpl. signat. extern. & intern. p. 84. Croll, de Sign. rer. und mindert das Podagra, Crat, Lib. II. Conf 26. Jsr. Hiebner, in Myster. sigill. Herbar. & Lapid. p. 73. Denn durch das blose Berühren hebet es so gleich die heftigen Schmertzen, oder lindert selbige wenigstens, Helmont, Tract. Butler. dict. Es stillet auch die rothe Ruhr und andere Bauch- und Blutflüße, (bes. L. Rivere, Prax. Libr. X. c. 5. Joh. Prävots, Medicin. Pauper.) das Kraut in einem Mörsel zerstossen, und einen rothen Wein darinne zehenmahl glühender Stahl abgelöschet worden, darauf gegossen, und zu einem Breye kochen lassen, und hinten auf das Creutz, gleich über die Nieren, gebunden, und so es kalt worden, wieder ein frisches übergeschlagen; Es ist auch eine ausbündige Artzney in dem Hüfftweh, Joh. Agricola in Chirurg. parva, Tr. 7. Joh. Georg Macas. in Promptuar. med a Joh Matth. Nestero edit. p. 780. und wider die geschwollenen Schenckel. Zu dem Zahnweh von kalten Flüssen finden etliche nichts besser, als das frischgrüne Kraut, etliche mahl durch ein kaltes Wasser gezogen, hernach auf die schmertzenden Zähne geleget, oder auswendig nur übergeschlagen, und so lange liegen lassen, bis es wohl erwarmet, und, wenn es warm worden, in einen Mist vergraben; Da denn der Zahn-Schmertz, so bald dieses Kraut zu faulen anhebet, sich gäntzlich stillen, und nimmermehr wiederkommen soll. Bes. Th. Paracels, Part VII. Paragr. de Dent. Dolor. p. 77. 79. Joh. a Muralt, Hippocrat. Helvet. p. 969. Mich. Ettmüller, Oper. med. Tom. I. p. 407. Das Kraut mit den schmertzenden Zähnen gekäuet, hernach in den Mist vergraben, daß es darinne faule, hat eine magnetische Krafft, das Zahnweh zu stillen, Claud. Deodat, Panth. Hyg. Lib. III. c. 21. In der gröstẽ Zahnpein, so von einer hitzigen Ursache entstanden, kan man sich auch folgendes Mittels bedienen:

Rec. Rad. Hyosciam. alb.
Fol. Persicar. mac. aa. Mß.

Lasset es ein wenig in Rosen-Eßige aufsieden, und waschet die Zähne laulich damit, Theoph. Paracels, am angeführten Orte. Joh. Hieron. Pulverin, Medic. Pr. c. 31. Joh. Heurn, Lib. de Morb. Dent. & Oris, c. 11. Das von dürren Blättern gemachte Pulver hält die alten faulen Wunden rein, und verzehret das wilde Fleisch, lässet auch keine Maden darinne wachsen, vielweniger Fliegen dazu kommen. Welches Pferdt mit dem ausgepreßten Saffte bestrichen wird, auf selbiges setzten sich weder Fliegen noch Mücken, und kan dieses Mittel insonderheit bey verwundeten und beschädigten Pferden, und anderem Viehe, die offene Schäden haben, mit Nutze gebrauchet werden. Das Kraut im Sommer um das Fleisch gebunden, bewahret es vor den Maden. Wenn man das Kraut in Wasser siedet, und die Korn-Böden, ehe was aufgeschüttet wird, also heiß, wie auch die Wände, wohl damit bespritzet, von sich selbst trocknen läßt, und solches drey- oder viermahl wiederholet, so sollen die Korn-Würmer nicht leichtlich daran kommen. Das aus dem Kraute und Blumen destillirte Wasser wird wider den Stein, so wohl zur Bewahrung, als Heilung gerühmet. Dessen fast wundernswürdige Würckung bey Ausführung des Steines lehren die *Acta Angliae*. Bes. auch Rob. Boyle, Exerc. de Utilit. philosoph. experim. Part II Sect. 1. Exercit. 3. p. 159. Auch wird es wider die Gelbsucht, Bauchgrimmer, Hertzgespan, Colick, Scharbock, Hypochondrie, und andere langwierige Kranckheiten, mit grossem Nutzen gebrauchet; Wider Gifft, venerische Geschwüre und den Aussatz rühmet es, Laur. Hofmann, de Usu & Abusu Med. chym. p. 110. Zu einer gewissen Zeit destilliret, hat es eine angebohrne Eigenschaft, der Venusseuche zu widerstehen, schreibet J. Hartmann in Prax. chym Horst hat es täglich wider die Pocken und Masern, desgleichen in Miltz-Beschwerungen gebrauchet. In den Fleck-Fiebern ist es ein gewisses und besonderes Mittel, Joh. Jerd. Sextedt. in Crocolog. c. 21. Und Guern Rolfinck, Ord. & Method. Medic. Consult. Lib. IV. Conf. 12. erhebet es gar sehr, die Scharbocksflecke damit auszutreiben. Aeusserlich kan es zu allerhand faulen, alten Schäden und fistulösen Geschwüren genutzet werden, selbige damit auszuwaschen, oder einzuspritzen. So wird auch eine herrliche Essentz zu Reinigung des Geblütes, aus diesem Kraute bereitet: Absonderlich thut sie sehr gut in der Miltzsucht, dem Scharbocke, Venusseuche und Krätze. Angel Sala will Ternar. Bez. c. 22. Oper. p. 579. daß man wider die verhaltene Monatszeit, ein Mutterzäpfgen von den erdörrten Blättern dieses Krautes und dergleichen verfertigen soll. Das Wort *Persicaria* kommt von Persica, Pfersichbaum: Dieweil die Blätter dieses Krautes wie Pfersichlaub aussehen. *Hydropiper* kommt von ὕδωρ, aqua, Wasser, πέπερι, piper, als ob es heissen solte, ein Kraut, das im Wasser zu wachsen pfleget und als wie Pfeffer schmäcket.

Wasser-Pferd, siehe *Hippocampus*, im XIII Bande, p. 158.

Wasser-Pferdlein, siehe *Hippocampus*, im XIII Bande, p. 158.

Wasser von Pila, ein von dem Berge, di Sera genannt, oberhalb Malogia, abfliessendes Wasser, so auf dem Berge il Lagetto die Lungia, einen See, macht, bald hernach aber bey dem Dorfe Malogia das Innwasser genennet wird. Allgem. Hydrograph. Lex. p. 246.

Wasser-Pillen, siehe *Pilulae Hydragogae*, im XXVIII Bande, p. 259.

Wasser-Platz, Frantz. *Aiguade*. Holl. *Water-Plaats*, heisset der Ort, wo die Schiffe ihr Volck hinschicken frisch Wasser zu hohlen oder einzunehmen.

Wasserplumpen, siehe Wasser-Pumpen.

Wasser-Pocken, siehe *Variolae Aquae*, im XLVI Bande, p. 619.

Wasser zum Podagra, siehe *Podagrica Aqua*, im XXVIII Bande, p. 920.

Wasser, alle podagrische und andere Gichtschmertzen binnen zwey oder drey Stunden zu stillen, welches Conrad Khunrath, im ersten Theile seiner Medull. destillat. p. 447. also verordnet. Im Monat Jun. rauffet die Bilsenblüten ab, thut sie in ein Glas, verstopffet es wohl, und vergrabet es unter die Erde, so wird es zu Wasser. Davon nehmet vier Loth, mischet ein Oventlein Wacholderöl darunter, und schlaget es über den schmertzenden Ort. Darneben ist es auch ein überaus nützliches Ding, daß man sich nachstehenden Bades für das Podagra dabey bedienet, wenn nemlich der Schmertz nicht vorhanden ist. Schabet die äusserste Rinde vom Wacholderholtze ab, das andere zerschneidet zu kleinen dünnen Spähnlein, und kochet es in Wasser, schüttet es in eine Wanne, und badet den Patienten stets, wann er nüchtern ist, darinne. Bequem ist es auch darneben, daß man den Patienten mit Pillen von der schwartzen Nieswurtz, oder mit andern dergleichen Artzneyen vorher purgire.

Wasser-Poete, siehe Taylor (Johann) im XLII Bande, p. 491.

Wasserpoley, siehe Pfennigkraut, im XXVII Bande, p. 1370.

Wasser-Pompe, siehe Wasser-Pumpen.

Wasser-Probe oder Wasser-Urtheil, Lat. *Probatio* oder *Purgatio per aquam*, war ehemahls eine Art, seine Unschuld zu beweisen, und sich von dem Verdachte, worein man gerathen war, zu reinigen. Sie war zweyerley, und ward die Probe entweder mit heißem oder kaltem Wasser gemacht.

Die Wasser-Probe mit kaltem Wasser, ist schon bey den Celten, oder alten Deutschen im Gebrauch gewesen. Von denen Celten schreibt Aristoteles Politic. Lib. I. cap. 7. sie hätten ihre neugebohrne Kinder alsbald ins kalte Wasser getaucht, theils dadurch ihre Natur zu erforschen, ob sie starck und dauerhafft, theils ihren Leib gleich anfangs zu härten, damit er nachhero allerhand Ungemach desto besser ausstehen könnte. Der abtrünnige Kayser Julianus läßt sich davon in einem Briefe also vernehmen: Die Celten werffen ihre neugebohrne Kinder in den Rhein, um zu erfahren, ob sie ächt und recht gebohren, oder im Ehebruch gezeuget worden; da denn der Rhein die Hurkinder dahin reist und ersäuft, die ehrlichen aber nicht einmahl untersincken läst. Welche Fabel nachhero auch von andern für Wahrheit ist angenommen worden, welche noch hinzu gesetzet, man hätte die Kinder auf ein Schild gelegt, und sie also den Wellen übergeben, und diejenigen so von den Wellen hingerissen worden, für unehrlich, die andern aber für ehrlich erkannt. Die Gelehrten aber bemercken wie dabey ein Mißverstand vorgegangen. Denn weil bey den alten Deutschen die Mütter zur Sommerzeit ihre neugebohrne Kinder an die Flüsse trugen, und sie in den Schilden badeten, so hat dieses zu dem obigen Gedichte Gelegenheit gegeben, als wenn man sie durchs Wasser hätte probiren wollen. Cleffelii Antiquit. Germanor. potissim. Septentrionalium cap. 2 §. 6. Die Wasser-Probe ist eine geraume Zeit und annoch im vorigen Jahrhundert unter den Christen bey der Hexerey und Zauberey im Schwange gewesen, wie Gericke in Schottelio illustr. §. 10. erwiesen. Es ward damit also verfahren: Man band den Leuten ihre Daumen Creutzweiß an die grosse Zehen, und warf sie nackend ins Wasser, den Weibern aber ließ man noch einen Unterrock am Leibe. Damit sie aber nicht gar ersauffen möchten, so ward ihnen ein Strick um den Leib gemacht, daran man sie wieder heraus ziehen konte. Giengen diese Leute zu Grunde, wurden sie für unschuldig gehalten, schwummen sie oben, so musten sie der Hexerey schuldig seyn. Dieses hat man etwa aus dem Plinio gelernet, welcher Lib. VII. cap. 2. von gewissen Weibern redet, die in einem Auge 2. Augapffel, in dem andern aber die Gestalt eines Pferdes gehabt, und im Wasser nicht hätten können untergehen, wenn sie auch noch so viel Kleider angehabt. Diese hat man für Hexen gehalten, und daraus geschlossen, es müsten alle Hexen im Wasser oben schwimmen. Fraget man nach der Ursache, warum die Hexen nicht haben können zu Grunde gehen? so gibt man vors erste eine solche an, die überaus abgeschmackt ist. Wir wollen sie hier mit anführen. Wilhelm Adolph Scribonius oder Schreiber, führet sie in einem gewissen Sendbrief, von Erkundigung und Prob der Zauberinnen durchs kalte Wasser (welches in lateinischer Sprache geschrieben. Man findet es nebst einer Nachricht davon und einer deutschen Uebersetzung in Hanbers Biblioth. Magica St. 9. p. 567. u. ff.) mit folgenden Worten an: „Ich schliesse derhalben, „daß von Stund an, wenn die Zauberinnen mit „dem Teufel Kundschafft und Gesellschafft machen, ihre vorige Eigenschafft, Stand und Wesen verlieren, belangend auch die innerliche Form, „sind sie gar andere Leute, als sie vorhin waren, „bekommen eine neue Gestalt. Also zwar können die Hexen beschrieben werden, daß sie Leute „seyn, welche von dem Teufel, der sie besessen hat, „ihren Theil haben. Der böse Engel hat der „Weiber ihr Hertz und andere Gliedmassen also „eingenommen, daß er durch die gantze Substanz „und derer aller Theile wesentlich ausgespeyet ist.„ Und bald darauf heist es: „Derhalben sehe ich „nun nicht, was für ungereimt Ding daraus „erfolge, wenn ich sage, die Hexen werden durch „geistliche leichte, (Teufelische meyne ich aber) oder „von der Lufft aufwärts gezogen, oder oben auf „dem Wasser erhalten, daß sie nicht umkommen.„ Diese wunderliche Meynung aber hat keine Widerlegung nöthig, weil jedermann weiß, daß sich der Teufel mit den Leibern der Hexen nicht wesentlich vereinigen könne, noch weniger ihre Cörper durch eine geistliche Leichte, die er ihnen mitgetheilet, auf dem Wasser schwimmend erhalten. Er kan ja nicht Wunder thun, folglich auch das Wesen und die natürliche Eigenschafften der Dinge nicht ändern, oder zerstöhren. Wolte man

man ihm auch solch Vermögen zugestehen, so kommt es doch sehr widersinnisch heraus, daß er seine Getreuen solte mit Fleiß über dem Wasser erhalten, und sie dadurch verrathen. Vielmehr solte man meynen, wenn er dabey was zu schaffen hätte, würde er sie geschwinde unter das Wasser führen, damit sie für unschuldig erkannt werden, und ihm noch länger dienen möchten. Man möchte sodann auch wohl muthmassen können, daß dieser feindliche Geist manchen Unschuldigen über das Wasser erhalten würde, um ihn ums Leben zu bringen, sintemahl er als ein Mörder von Anfang daran ein Wohlgefallen hat. Der König Jacobus von Engelland giebet in seiner Dæmonologia Libr. III. cap. 6. von der Wasser-Probe noch eine andere Ursache an: „Gleichwie, „lauten seine Worte, das Blut aus dem erschla„genen Cörper quillet, wenn ihn der Thäter an„rühret, und gleichsam um Rache gen Himmel „schreyet; welches GOtt ausserordentlich so ver„ordnet, damit die Grausamkeit an den Tag „komme; also geschicht es nicht natürlicher Wei„se, sondern durch eine besondere Verordnung „Gottes, daß das Wasser die Hexen gleichsam „von sich stößt, weil sie das Wasser der Tauffe „verachtet, und sich damit der Wohlthaten dieses „Heil. Sacraments verlustig gemacht.„ Solchergestalt müste GOtt dabey Wunder thun, und weil natürlicher Weise der menschliche Cörper im Wasser unterjnckt, ihn übernatürlich schwimmend erhalten. Welches gleichwohl nicht behauptet werden kan. Man will für bekannt annehmen, daß einige in dieser Probe untergesuncken, andere aber oben geschwummen seyn. Beydes hat natürlich zugehen können. Der menschliche Cörper hält bey nahe das Gleichgewichte mit dem Wasser, weil lebendige Menschen darauf schwimmen, und die Todten nach einiger Zeit aus dem Grunde des Wassers wieder oben kommen. Solches könnte nicht geschehen, wenn ihre Leiber schlechterdings schwerer als das Wasser wären. Allein gewisse zufällige Dinge verursachen, daß der eine leichter zu Grunde sinckt, als der andere. Ein fetter und mit vielen Feuchtigkeiten angefüllter Leib, muß eher sincken als ein anderer, der mager und trocken ist. Ein Cörper, der mit vielen Blähungen erfüllet ist, mag sich länger auf den Wasser als ein anderer erhalten. So kan auch die Furcht und Angst, welche das Athemholen schwer machen, und die Lebensgeister sehr turbiren, bey einigen gröſſer, als bey andern seyn, und eben deswegen ein Cörper eher oben schwimmen, als der andere. Ja wenn man alle Umstände recht erwegt, so hat es dabey an allerhand Practiqven nicht gefehlet. Man band den vermeynten Hexen ein Seil um den Leib, das eine Ende davon hielte einer auf der einen Seite des Flusses, das andere ein ander auf der andern Seite. Wenn diese Leute nur ein wenig das Seil angezogen, so war es unmöglich, daß die Hexe konte zu Grunde gehen, oder nur untersincken. Man ließ denen Weibern auch einen Unterrock an Leibe, welcher bey mancher vermögend genung war, ihren Leib empor zu halten. Endlich trug auch die Art und

Weise des Bindens viel bey, daß sie nicht unter sincken konten. Weil die Daumen und Zehen zusammen gebunden waren, so lagen sie auf dem Wasser, nicht mit den Füssen niederwärts, sondern der Länge nach auf dem Rücken mit denen zusammen gebundenen Händen und Füssen in die Höhe, also konte der Rumpf des Leibes, der da leicht ist, diejenige Theile, welche dichter sind, empor tragen, und sich schwimmend erhalten. Hutchinson, Histor: Versuch von der Hex: Cap. X. Da nun hieraus zur Gnüge erhellet, daß etwelcher Umstände wegen, ein Leib natürlicher Weise hat eher untersincken müssen, als der andere, so gibt sichs von selbsten, daß es eine sehr betrügliche Probe gewesen, Hände und Füsse wurden den vermeynten Hexen zusammen gebunden, damit es nicht das Ansehen haben möchte, als ob sie durch Schwimmen sich über dem Wasser erhielten. Glaubte man nun, daß entweder der Teufel, oder gar GOtt selbst die Hexen über dem Wasser erhielte, warum band man ihnen denn Hände und Füsse zusammen, da sie GOtt oder der Teuffel auch ungebunden nicht hätte können lassen zu Grunde gehen? Es hat den Ursprung der gantzen Sache weitläufftiger untersucht Herr Geh. Rath Hoffmann in demonstrat. phys. curios. demonstr. 15. n. 10. wie auch M. Gerhard Geype in seiner Schrifft von der Wasser-Probe, der so genannten Hexenbaden, Osnabrück 1640. in 4. (S. die Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1729. p. 740. u. f.) worinnen er ausführet, daß die Wasser-Probe eine unvernünfftige, sündliche und gottlose Gewohnheit sey. Es wird dahero solche Wasser-Probe in den Gerichten billig nicht mehr zugelassen. Besold. Von der Wasserprobe selbst aber kan nachgesehen werden Schottelius de singular. & antiquis Germaniæ juribus c. 28. §. 11. Gericken Schottel. illustr. cap. 28. §. 10. 11. Bernhard Pezius in Thesauro Anecdotorum noviss. T. II. P II. p. 634. u. ff. Herm. Newalds Bericht von Erforschung, Probe und Erkenntnis der Zauberinnen durchs kalte Wasser, 1584. Tharsander Schauplatz. II Th. p. 252. u. ff. Edmund Martene de antiquis ecclesiæ ritibus Libri II Theil 3. Buch 2. Cap. p. 931. Hertii Kirchen-Historie des Neuen Testaments Th. III. p. 211. u. f. Allgemeine Chronicke Th. IV. p. 37. u. f. Arnkiels Mitternächtische Völcker Th. II. p. 49. der prüfenden Gesellschafft zu Halle herausgegebene Schrifften 2. Probe p. 104. u. f. Haubers Bibliotheca, Acta & Scripta Magica St. 3. p. 147. u. f. und im 8 Stücke, p 502. u. ff. wird aus Fabricii Hydro-Theologie eine Sammlung einiger Schrifften von der Wasser-Probe der Hexen mitgetheilet: Im 16. Stücke p. 283. u. ff. stehet ein merckwürdiges Exempel von den Betrügereyen bey der Wasser-Probe. Ein neues Exempel der in Ungarn vorgenommenen Wasser-Probe findet man in Böchners Miscellaneis Physico-Medico-Mathematicis Anni 1728. p. 1219. u. ff. Von der kalten Wasser-Probe, als einem vormahligen Geistlichen vorgebildeten Reinigungsmittel, siehe Fellers Genealogische Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses p. 121. u. f.

In den mittlern Zeiten ist auch noch die andere Probe durch das Wasser, so insonderheit das Wasser-Urtheil genennet worden, üblich gewesen, welche darinne bestanden, daß in zweiffelhafften Dingen der, so eine Sache behaupten wollen, in Ermangelung andern Beweises, den blossen Arm bis an den Ellbogen in einen Kessel heissen oder siedenden Wassers stossen und eine Zeitlang darinne halten müssen; da er denn, wenn er davon nicht verletzet worden, seine Sache gewonnen hat. Jablonski Lex. Warum man aber dieses Wasser-Urtheil mit diesem Nahmen beleget, davon giebt die Gloße zu dem 2. Artickel des III Buches aus dem im so genannten Sachsen-Spiegel befindlichen Land-Rechts folgende Ursache an: „Es heißt darum ein Wasser„Urtheil, daß schuldig und unschuldig müssen trincken aus dem Wasser, da das gülden Kalb eingetrieben war. Item darum heißts Wasser„Urtheil, daß der Eyd als ein Wasser fleust, von „einem zu dem andern.„ Wehner. Ein mehrers hieher gehöriges, siehe in den Artickel: *Aquæ calidæ Judicium*, im II Bande, p. 1044. u. *Aquæ frigidæ Judicium*, ebend. p. 1049. wie auch Zauberey. In Bernhard Pezii Thesauro Anecdotorum novissimo (Augspurg 1721 in Fol.) T. II. P. II. p. 634 u. ff. ist der gantze Proceß und die Ceremonien zu lesen, welche man vor Alters beobachtet, wenn jemand seine Unschuld durch ein glühend Eisen oder in heissen Wasser probiren müssen; auch sind alle Gebete, welche dabey gesprochen, und alle Collecten, so abgesungen worden, beygefüget, als z. E. S. Laurentii, Ora pro nobis, ut nulla falsitas dominetur. Unschuld. Nachr. des Jahrs 1722 p. 908.

Wasser-Probe reiner und keuscher Weiber. Als dorten Pheron des Egyptischen Königs Sesostris ältester Sohn blind war, ward ihm von dem Oracul angedeutet, daß er wieder sehend solte werden, wenn er sich in dem Wasser oder Urin einer Frauen wüsche, die mit keinem andern, als mit ihrem eigenen Mann hätte zu thun gehabt. Worauf sich Pheron mit seiner eigenen Gemahlin Wasser zu waschen anfieng, er blieb aber vor wie nach, blind. Hierauf ließ er anderer Weiber Wasser in großer Menge auffangen, und dieses so lange, bis er endlich eine fand, durch deren Wasser er wieder sehend ward. Als dieses geschehen, schickte er seine Gemahlin, sammt allen denen Weibern, so ihren Männern nicht reine Farbe gehalten, in die Stadt Erythrobulum, ließ selbige mit Feuer anstecken, und verbrannte sie alle zusammen. Diejenige aber, durch welche ihm geholffen ward, nahm er zu seiner Gemahlin an.

Wasserprober, ein Instrument, womit die Schwere der flüßigen Dinge kan erforschet werden, davon siehe *Aræometrum*, im II Bande, p. 1099.

Wasserpürsche, siehe Pürschen, im XXIX Bande, p. 1206.

Wasser-Pulvermühlen. Die Pulvermühlen bestehen in dreyerley Sorten, in Wasser-

Hand- und Roßmühlen. Wo man Wasser hat, ist es sehr bequem, und befördert das Pulvermachen trefflich; jedoch müssen die Flüße also geleitet, und die Mühlen an solche Oerter gestellet werden, daß sie, wenn sie aufflügen, andern Gebäuden keinen Schaden zufügen können. Bey den Roß- und Handmühlen bedarff man dieser Sorge nicht, denn man kan solche hinstellen, wo man will, welches in trockenen Plätzen und Bergfestungen eine sehr grosse Unbequemlichkeit ist. Man kan, nach Menge des Wassers, wenn es beständig flieſſet, die Grösse der Mühlen anordnen. Die Roßmühlen müssen entweder auf ein oder mehr Pferde gerechnet werden, welches auch bey den Handmühlen zu beobachten. Wolte man in einer Festung, da keine Wasser-Pulvermühle anzubringen, auf Cosakische Manier Pulver machen, und die Kosten zu einer andern rechten Pulvermühle erspahren, müßte man sich einer besondern höltzernen Bauerstampffe bedienen, die Cosacken behelffen sich durch die gantze Ukraine mit solchen, und machen einen Ueberfluß von Pulver: Weil das Land durchgehends mit guten Salpeter angefüllet. In zweyen Tagen kan man in einer solchen Stampffe acht Pfund Pulver machen, und wenn ein Commendant deren viel hat, kan man die Woche durch auch auf zwey Centner rechnen; und weil eine solche Stampffe nicht über einen Gulden kostet, auch sehr bald, und von jeden Bauer gemacht werden kan, ist nicht viel daran gelegen, wenn eine oder die andere in die Lufft gehet, welches aber doch selten geschiehet. Die Wasser-Pulvermühlen leidet man in Festungen selten, obschon Wasser gnung vorhanden; es sey denn, daß sie sattsamen Platz haben, und aus der feindlichen Attaque mit Feuerwerck nicht können beworffen werden; dahero wo die Festungen solche inwändig nicht leiden, auswändig aber nicht beschützen können, auch der Feind das Wasser abstechen und benehmen kan, muß man desto mehr auf Hand- oder Roßmühlen bedacht seyn. Man hat der Wasser-Pulvermühlen von 12. 16. auch mehr Stampffen, die Wasser-Räder sind insgemein 20 Schuh hoch, und haben einige viertzig Schauffeln, jede ist zwey Schuh breit, und einen hoch, der Wellbaum bis zum Kumpffe 15. Schuh und 10 Zoll lang, hinter dem Kumpffe bey dem Zapffen 9. Zoll. Der Wellbaum über das Creutz 14 Zoll dicke. Ein Wasserrad von obstehender Proportion kan eine doppelte Stampffe von 16 Häfen treiben, wenn anders das Wasser nicht so seichte, und seinen gebührlichen Fall hat. Es werden demnach neun Häfen in den großen, und sieben in den andern Blick eingehauen. Damit nun ein solcher kostbarer Blick von den auffallenden Stämpffeln nicht zu leicht verderbet werde, haben etliche solchen in jedweden Hafen mit meßingenen starcken Platten versehen lassen. Man kan einen Blick nicht beßer erhalten, als wenn unten, wo der Stämpffel auffället, Büchsen oder Spiegel von hagebüchenem Holtze nach gewisser Proportion eingesetzet werden, und damit man solchen, wenn sie nicht mehr taugen, wiederum leicht heraus bringen könne, werden Löcher, etwan eines Zolles weit, gleich Anfangs, wenn

der Blick gemacht wird, mit durchgebohret, durch welche man nachmahls die Büchsen oder Spiegel, vermittelst eines eisernen Poltzens, ausschlagen kan. Die Stämpffel werden mit meßingenen Schuhen versehen. Man muß sie an solche Gehebe antreiben und verspannen, daß des Stämpffels natürliches Holtz unten etwas vorgehe, welches wie des Hafens Boden gestaltet seyn muß. Die Stoshäfen der Wasser-Pulvermühlen werden proportioniret, wie die vorstehenden, jedoch kleiner gemacht, nemlich 8. Zoll hoch, und 6. Zoll weit, in diesen vier Häfen können auf einmahl 8. Pfund Pulver gemacht werden, und solches geschwinde oder langsam, nachdem man es gut haben will. Die Ursachen, warum jezuweilen die Wasser-Pulvermühlen in die Lufft fliegen, und den Pulvermacher in Gesellschafft mit nehmen, sind nicht einem jedweden bekannt, weil in keinem Buche sonderlich davon geschrieben. Die verbrannten Pulvermacher aber, wenn sie mit dem Leben davon kommen, wollen allezeit solchen Sachen die Schuld geben, die ihrer Ungeschicklichkeit und ihnen aus der Noth helffen müssen. Es ist das Pulvermachen zwar eine sorgfältige und spitzige Arbeit es sind aber auch die Pulvermühlen mehrentheils aus Unachtsamkeit aufgeflogen. Im Schwefel, er sey so schöne, als er will, wann solcher gestossen, und durchgesiebet wird, findet man insgemein kleine, aber sehr harte Steinlein. Wann nun der Schwefel gantz, nebst dem Salpeter und Kohlen in den Stampff eingesetzet wird, wie die liederlichen Pulvermacher im Gebrauch haben, so geschiehet es leichtlich, daß zwey solche Steinlein auf einander treffen und anzünden. Auf solche Weise geschiehet es auch mit dem Salpeter, wenn er nicht bey der Läuterung durch ein Tuch geseiget wird, oder wenn man ihn in den Stampff einsetzet, wie er vom betrüglichen Kauffmanne kommt, welcher ihn im Gewichte mit Sand vermehret: Angesehen der feuchte nicht jedermanns Kauff ist, und es sicherer ist, ihm mit Sande die Schwere zu geben. Wenn die Kohlen nicht sauber ausgekleibet, können auch durch diese die Mühlen gesprenget werden, weil sich die Steine darunter mischen. Das Pulver entzündet sich auch, wenn sich solches im Stampffen auf einander schläget, und nicht fleißig eingesetzet wird, welches wenigstens alle zwey Stunden geschehen muß. Es beruhet also dieses nur auf des Pulvermachers Fleiße. Die Schuh von Metall, so unten, wo sie auffallen, zu sind, auch die von geschmiedetem oder gegossenem Eisen, sind gäntzlich zu verwerffen, denn, wenn sie viel gebrauchet, so arbeiten sie sich ab, und werden zackicht; wenn hernach solche Stücklein in währendem Stampffen abbrechen, können sie leicht Feuer erwecken. Die eingesetzten metallenen Platten sind bey vielen im Gebrauch, aber darum nichts destobesser, sondern höchstgefährlich und schädlich. Denn wo sich etwan ein hartes Steinlein dann und wann in das Holtz einschlagen und nicht leicht schaden kan, muß es bey solchen herhalten, bis es in Staub verwandelt worden, welches eine Haupt-Ursache mit ist, warum die Pulvermühlen auffliegen. Es müssen alle Wasser-Pulvermühlen nur von Holtz gebauet seyn, die Schindeln oder Breter aber, mit welchen das Dach gedecket seyn soll, muß mit lauter höltzernen Nägeln aufgeschlagen werden: Denn die eisernen faulen, und machen sich endlich los; wenn nun ein solcher in den Stoshafen und auf etwas Hartes antrifft, muß es endlich auch Feuer geben, wo man solches nicht bey Zeiten gewahr wird. Die Laternen, so man in Pulvermühlen brauchet, müssen recht zu seyn, und ein überhängendes gantzes Dach haben, unter welchem die Lufft ein- und ausgehen kan, damit kein Wind einiges Fünckleln der Putzen heraustreiben, auch der viele umfliegende Pulverstaub sich nicht entzünden könne. Andere Ursachen wird man schwerlich finden, durch welche die Pulvermühlen auffliegen, es sey denn, daß der Donner drein schläget, oder daß solche von leichtfertigen Leuten auf unterschiedliche Manier angezündet werden.

Wasser-Pumpen. Eine besondere Art von Pumpen, mit welchen man durch Feuer, ohne angewendete Hand-Arbeit, die Wasser aus den Tieffen heben könne, wurde im Jahr 1725 zu Paris erfunden, und soll die Machine, laut den damahligen öffentlichen Nachrichten, nur in einem schlechten Rohr, dessen eines Ende ins Wasser gehet, bestehen; diesem Rohr ist mit einem scharffen Winckel ein ander kupffernes, und gleich lang und weit gemachtes Rohr angeheffter, welches man mit Kohlen umgiebet, und das Feuer in einem gewissen Grad erhält. **Ludwigs** Univers. Hist. IV Th. p. 399. Besiehe anbey den Artickel **Pumpe**, im XXIX Bande, p. 1593 u ff.

Wasser-Pumpen, im Bergbau, sind Handmaschinen, wodurch die Wasser aus der Grube gezogen werden, und sind unterschiedlich, als **Sack-Krützschel-Hand-Drückel-Schwengel-Pompe**, und so weiter. Siehe **Pumpe**, im XXX Bande, p. 1593. u. ff.

Wasser-Pungen, siehe *Anogallis Aquatica*, im II Bande, p. 22.

Wasser-Quelle, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff. desgleichen Quelle, im XXX Bande, p. 176. u. ff. wie auch **Brunnen**, im IV Bande, p. 1604. u. ff. und **Brunnen-Quelle**, ebend. p. 1613 u. ff.

Wasser-Quelle, (**Steinbeckische**) siehe **Quelle**, (**Steinbeckische Gesundheits-**) im XXX Bande, p. 184.

Wasser-Quelle, (**versteinernde**) siehe **Quelle**, (**versteinernde**) im XXX Bande, p. 186.

Wasser-Quellen nicht abzugraben, abzuleiten, zu verschütten, einzufassen, oder zu schwächen, ist in den Rechten eine besondere Art der Servitut, davon zu sehen in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 993.

Wasser-Quellen zu suchen (die Servitut oder **Gerechtigkeit keine**) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 993.

Wasser-Rachete, siehe **Rachete**, im XXX Bande, p. 488 u. ff. Ingleichen unter dem Artickel: **Wasser-Feuerwerck.**

Wasser-Rad, ist dasjenige Rad, an einer Mühle, daran das, durch das Mühlengerinne geleitete Wasser schläget, und die Mühle umtreibet. Es stehet ausserhalb der Mühle an einer Welle, derer Hefftе in die Mühle reichet, und daselbst das Kammrad daran stehet. Die Breter, daran das Wasser schlägt, heissen Schauffeln. Wenn diese innerhalb der Felgen stehen, heisset es ein **Staber-** oder wenn das Rad zwey Gänge treiben soll, ein **Pansterzeug**; wenn aber die Schauffeln oben an die Stirne eingesetzt werden, ist es ein **Straubezeug**. Ein Wasserrad ist **überschlächtig**, (*rota directa*), wenn das Wasser von oben drauf fällt, und **nieder-** oder **unterschlächtig**, wenn das Wasser unten daran stößt. Jene werden angebracht, wo der Wasserstand klein, und das Gefälle groß, diese hingegen, wo der Wasserstand groß, und das Gefälle klein ist. **Wiedeburgs** Einleit. zu den mathematischen Wissenschafften, p. 452. Siehe auch **Mühlrad**, im XXII Bande, p. 182.

Wasser-Rähe, siehe **Rähe**, im XXX Bande, p. 569. u. ff.

Wasser-Raqvete, siehe **Rachete**, im XXX Bande, p. 488. u. ff. ingleichen unter dem Artickel: **Wasser-Feuerwerck.**

Wasser-Ratten, sind sehr grosse Ratten, und grösser, als die ordentlichen, von Farbe gelbbraun und länglich; sie kommen von den Schiffen, und thun grossen Schaden, wo sie hinkommen. **Breßlauer Naturgeschichte**, Vers. XXXII p. 433. Eine andere Gattung von Wasser-Ratten, beschreibet Krafft, im ersten Theile seines Tractates vom Ungeziefer, p. 206. und meldet, daß sie ein gar schädliches Ungeziefer sind, welches die Fische, besonders die Seekrebse, Meerkrappen, Forellen und Grundeln tödtet, und in Löchern und Sandhauffen zu liegen pfleget. Sie verderben viel andere Fische, und hecken in niedrigen Ströhmen und Bächen; sie sind schwer zu tödten, wo man aber bey den Sandhauffen Pfoden gewahr wird, so setze man Fallen dahin: denn sie kriechen gleich andern Ratten des Nachtes heraus, und lassen sich in den Korn- und Walckmühlen finden, um das Korn zu fressen, und an den Tüchern zu nagen. Der einige Weg, selbige zu fangen, ist, daß man ein viereckigtes Bret vor ihre Löcher setze, welches in der Mitte ein grosses Loch haben, auch gleich gegen ihren Aus- und Eingang gesetzet, und an dem Sandhauffen fest gemacht seyn muß; hernach macht man nur Schnallen, und setzet sie an die äussere Seite des Bretes, so zugericht, als wie die Fuchsschnallen, gegen den untern Theil des gedachten Lochs.

Wasserraute, *Ruta palustris*, siehe **Raute**, im XXX Bande, p. 1153.

Wasser-Recht, Lat. *Jus Aquarum*, *Jus Aquatile*, *Jus Aquaticum*, oder *Jus circa Aquas*, begreifft in einem weitläufftigern Verstande alles dasjenige unter sich, was so wohl wegen der Meere, Seen, Flüsse, Bäche, Quellen, Brunnen, und aller anderer Arten von Wassern Rechtens, oder durch öffentliche Gesetze verordnet, oder aber durch eine lange Gewohnheit und Verjährung von Alters also hergebracht ist. Wovon auch bereits am gehörigen Orte und unter besondern Artickeln umständlich gehandelt worden. Vornehmlich aber können hierbey die Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff. **Flöß-Recht**, im IX Bande, p. 1268. u. ff. **Fluß**, ebend. p. 1386. u. ff. **Fluß-Recht**, ebend. p. 1397. u. f. **Meer**, im XX Bande, p. 152. u. ff. **See**, im XXXVI Bande, p. 1003. u. ff. **See-Recht**, ebend. p. 1195. u. ff. **Schiff-Fahrt**, im XXXIV Bande, p. 1500. u. ff. **Teich**, im XLII Bande, p. 575. u. ff. **Uberschwemmung**, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff. **Strand-Recht**, im XL Bande, p. 656. u. ff. **Noth-Auswurff**, im XXIV Bande, p. 1419. u. ff. ausser denen gegenwärtig unter dem Worte: **Wasser**, u. s. w. abgehandelten Materien nachgelesen werden, als woselbst die dahin einschlagenden Sachen und Rechts-Fälle ziemlicher massen erörtert zu befinden. Besonders aber ist hierbey noch mit wenigem zu mercken, daß wie **George Everhard** Consil. 12. n. 2. Vol. I. und **Cothmann** Resp. 47. n. 64. Vol. III. urtheilen, dieses allerdings ein sonderliches und ausnehmendes, oder so gar, wie sie sagen, das vornehmste Merckmahl und Kennzeichen der peinlichen oder Ober-Gerichte sey, einen ertrunckenen Menschen aus dem Wasser zu ziehen, und über denselben einen rechtlichen Ausspruch zu thun. Wenn auch jemand mit einem See, Teiche, oder Flusse beliehen worden, so werden ordentlicher Weise, die Fische, als die darzu gehörigen, oder mit demselben zugleich erwachsenen Früchte desselben, mit darunter begriffen, wenn sie nur darinne um ihrer Fortpflantzung willen stehen, nicht aber blos zur Verwahrung und zum täglichen Gebrauche darein gesetzet worden. Denn an und vor sich selbst betrachtet sind die Fische bewegliche Sachen. l. 3. §. Nerva. 13. & seq. ff. de acquir. poss. l. limes. 15. in fin. ff. de act. emt. Daher werden, wenn ein Gut verkauffet worden, in welchem ein Teich befindlich ist, die darinne stehenden Fische nicht mit verkaufft zu seyn erachtet, wie **Agricola** de Pertinent. c. 2. th. 3. qu. 6. mit mehrerm ausführet. Hingegen werden, wenn jemand mit Wasser und Wasserläuffen beliehen worden, alsdenn so wohl nach dem eigentlichen Wort-Verstande, als auch nach dem gebräuchlichen Styl vieler Lehns-Höfe, hierunter keinesweges die öffentlichen und schiffbaren, oder diesen gleichkommenden Flüsse, sondern nur die alten und gewöhnlichen Wasser-Gänge oder insbesondere so genannten Wasser-Läuffe oder Wasserleitungen verstanden, welche nach vieler Rechts-Gelehrten und besonders des **Lucä de Penna** in l. usum aquæ col. 1. post princ. C. de aquæduct. und des **Matthäi de Afflictis** in c. 1. quæ sint regalia, ad verb. *Flumina* n. 7. Meynung von den ordentlichen Flüssen und Ströhmen wohl zu unterscheiden sind. Wie denn daher auch der letztere ausdrücklich sagt, daß in denen Lehns-Briefen gemeiniglich die drey Worte: **Mit denen Flüssen, Wassern und Wasser-Läuffen**, einverleibet würden. Unterdessen kan hierbey gleichwohl auch **George Everhard** Vol. I. Consil. 47. n. 33. u. ff. und **Jacob Thoming** Vol. I. Consil. 28. n. 42. u. ff. nachgelesen werden. Von angekauffenen und ausgetretenen

tenen Wassern, oder denen Ueberschwemmungen, und dem dadurch verursachten Schaden, handelt **Limnäus** in Jur. Publ. Lib. VIII. c. 6. n. 12. in fin. und **Ritterehusius** ad l. 23. de R. J. p. 246. in fin. Und obgleich ein Wasser auf eines andern Grund und Boden entsprungen; so wird es doch desjenigen eigen, dessen Gut es zulaufft und selbiges benetzet. **Klock** Consil. XXXIII. n. 5. 6. u. 39. Stinckend Wasser soll weder an öffentliche Oerter ausgegossen, **Stryck** de Jur. Sens. Obs. 2. 17. noch auch durch Canäle, oder Röhre, und Abzüge abgeführet werden. **Stryck** d. O. 2. 21. Vom Abfall des übrigen Wassers siehe **G. S. Richter** de rebus meræ facultatis c. 6. §. 19. Von dem Anhencken oder Anflösen des Wassers, besiehe den Artickel: *Alluvio*, im I Bande, p. 1277. u. ff. Nur ist hierbey noch zu gedencken, daß dieses Anlags-Recht, ausser denen am bemeldeten Orte nahmhafft gemachten Gütern und deren Besitzern oder Eigenthümern, nicht weniger auch einem Gläubiger zu gute kommt, dem etwan ein am Flusse liegender Acker oder Wiese verpfändet, und ihm durch das Wasser auf solche Art etwas zugeleget wird, weil dergleichen Vermehrungen die Beschaffenheit und Rechte des Gutes, dem solche zustossen, an sich nehmen. l. 16. §. 3 ff. famil. ercisc. l. 16. ff. de pignor. l. 4 §. 4. ff. de usufr. Ein gleiches ist auch von einem Gute zu sagen, welches jemand unter dem Titul der Mitgifft, oder eines Vermächtnisses, erhalten hat. l. 4. in fin. ff de jur. dot. l. 16. ff. de leg. 3. **Germ. Philopaes** Kluger Beamter, III Th. p. 277. u. ff. Wie denn **Aymus** de Jur. Alluv. L. I. c. 4. n. 3. diese allgemeine Regel einfahret, daß das Anlags-Recht allen Oertern zukommen, denen solches nicht ausdrücklich abgesprochen worden. **Hermanns** Jurist. Lex. I Th. v. *Alluvio*. Und in der **Bayerischen Landes-Ordnung**, p. 25. steht: „Wo ein fliessend Wasser jemand durch „einen gantzen Wasen brichte, unverändert des „Wasens und der Wurtzeln, das soll unschädlich seyn dem, deß der Boden gewesen ist, und „ihme mit dem Eigenthum bleiben: wo aber „das Wasser jemand in Grißweiß giebt und „anschütt, solches soll, den es das Wasser geben „und anschütt hat, zustehen. „ **Besold.** in Thes. Pract. v. **Zufluß.** Den **Wasser-Lauff** sollen in denen Chur-Sächsischen Landen die Stein-Herren vor ihren Bergen auf ihre Kosten räumen. **Liebenthaler Steinbergw Ordn.** von 1691. §. 3. Und so viel endlich das Eigenthum einer auf einem fliessenden oder andern Wasser entstehenden Insel, und die davon abhangenden Rechte anbetrifft; davon besiehe den Artickel: **Insul**, im XIV Bande, p. 762. u. f. Sonst aber können hierbey auch noch folgende Schrifftsteller nachgelesen werden: Als **Samuel Stryck** in Disp. de Jur. Aquar. **Johann Gödens** und **Noe Meurer** vom Wasser-Recht, desgleichen **Anton Gobius** in Tract. de universa Aquarum materia, und **Sigismund Buchner** in Diss. Inaug. de Re & Jure Aquatili.

Wasserrehe, siehe **Rähe**, im XXX Bande, p. 569. u. ff.

Wasserreich, siehe *Aquaticus*, im II Bande, p. 1056; und **Wäßrich**, im LII Bande, p. 511.

Wasserreicher Baum. Auf der Insul Ferro befindet sich ein Baum, von welchem die Einwohner täglich so viel Wasser, das von seinen Blättern herunter tröpffelt, sammlen können, als sie zu ihrem und ihres Viehes Unterhalte nöthig haben. Es gehet aber, aus Gottes sonderbarer Vorsorge, damit solchergestalt zu, daß sich des Morgens ein dicker Nebel oder feuchter Dunst auf diesen Baum setzet, welche nach und nach in Wasser zerschmeltzet, und die Blätter dergestalt benetzet, daß sie häuffig zu tropffen anfangen. Dahero auch die Einwohner unter diesen Baum tieffe Gräben gemacht, daß sich das Wasser darinne fange, und hernach desto leichter geschöpffet werden könne. Die Historien melden, daß die Einwohner diesen Baum als ihren eintzigen Trost, stets in sonderbarer Achtung gehalten, und wohl bewahret, absonderlich, als die Spanier vor etwan 250. Jahren mit einer Schiffs-Flotte daselbst anländeten, und sich dieser Insel bemächtigen wollten, da sie sich denn ihnen tapffer entgegen gesetzt, in Hoffnung, sie würden daselbst bald ermatten und verschmachten, wenn sie kein frisches Wasser mehr hätten. Und gewiß, die Spanier verwunderten sich zum höchsten, konnten auch nicht begreiffen, womit doch immer die Einwohner dieser Insel bey solchem Mangel der Brunnen, und in so böser Lufft, ihren Durst stillten; fingen demnach allbereits an, an der Eroberung zu zweiffeln, ohnerachtet sie sich schon viel Monate auf das Aeusserste darum bemühet hatten. Sie neigten bereits ihre Gedancken und Anschläge zum Aufbruche, als ihnen bey solcher Beschaffenheit eine ehrvergessene Hure aus der Insul eben noch zu rechter Zeit durch ihre verrätherische Kundschafft wohl zu statten kam. Diese unzüchtige Schand-Dirne, die so wenig an ihren Mund, als an ihre jungfräuliche Zucht und Ehre am Schloß gelegen, und eine so leichte Zunge, als leichtfertige Sitten hatte, war nicht damit zufrieden, daß sie das Geheimniß der sinnreichen Natur, wodurch ihre Landesleute bisher die Freyheit behauptet hatten, ausplauderte, sondern, nachdem einmahl ihre Verschwiegenheit, sammt der Ehre, bey den Spaniern, denen sie ihren unkeuschen Leib gemein machte, Schiffbruch gelitten, verrieth sie auch ihren Buhlern die Gelegenheit und Befestigung des Baumes, machte, um verkauffte sie, um ihre geile Wollust, die Freyheit des Vaterlandes, machte sich selbst zu einer Magd, ja zu einer Sclavin der Unzucht, die Ihrigen aber zu stetswährenden Knechten der Ueberwinder. **Overan**, Hist. Lib. II. c. 9. und **Peter Ordonnez de Cevallos**, in Beschreibung der Canarienzeugen, bekräfftigen, daß die Insul Ferro, welche eine von den sieben Canarien-Inseln ist, gantz kein Wasser, Brunnen, noch Quellen, noch Regen habe, so das Erdreich wässerten; Aber an statt dessen erwecke der grundgütige Gott täglich bey den frühesten Morgenstunden eine Wasserquelle aus einem Baume, welcher so wohl von seinem Stamme, als von den Zweigen und Blättern, Wassertröpffen be-

aus-

ausschwitzete, nicht anders, als wenn sich ein Nebel im Wasser zu zerschmeltzen, und zu zerfliessen pflegte: massen denn auch der Baum gantz umher benebelt stehe. So bald aber, als die Sonne zu scheinen anhebe, und den Nebel vertilge, höre auch der Baum zu tröpffeln auf. Nichts destoweniger rinne innerhalb kurtzer Frist, in der Demmerung eine solche Menge Wasser heraus, daß so wohl Menschen als Vieh nicht allein genung, sondern auch übrig hätten, und sich sehr gesund dabey befänden. **Lintschott** gedencket in dem andern Theile seiner Schifffahrt, dieses Baumes auf folgende Art: In der Insul Ferro wäre ein seltsames und fremdes Ding zu sehen, und halte er dafür, es sey eines der wunderbarsten Dinge, in der gantzen Welt. Diese Insul sey die grösseste unter den sieben. Es wäre daselbst ein unfruchtbarer, rauher, ungebauter und so trockener Boden, daß man in der gantzen Insul nicht einen Tropffen süsses Wasser finde, ausser an einichen Orten des Meeres, welches aber so ferne abgelegen, daß es den Einwohnern gar keinen oder sehr geringen Nutzen schaffe. Diesen Mangel des Wassers habe GOtt den Inwohnern und dem Vieh zu gute, auf diese Weise erstatten wollen: Es wäre ein grosser Baum auf dieser Insul, dessen Art und Eigenschafft niemanden bekannt sey: weil seines gleichen niemand gefunden. Sein Laub wäre schmahl und lang, und bleibe stets grün, ohne Verwelckung oder Veränderung. Diesen Baum umgebe eine kleine Wolcke, die allezeit in einem Wesen und Grösse, und nimmer ab- und zunehme, von welcher denn die Blätter den Tag über bethauet würden, und stets ohne aufhören, ein klar, helles und dünnes Wasser tröpffelten. Dieses falle in Becken und Geschirre, so von den Einwohnern um den Baum dazu gemacht und verordnet stünden, das Wasser darinne aufzufangen und zu bewahren. Dieses Wasser tröpfle so überflüßig, daß sie dessen zu ihrer Nothdurfft gnung hätten, nicht allein für die Menschen, sondern auch für das Vieh, und alle andere Thiere; auch sey kein Mensch, der Wissenschafft hätte, wenn dieses Wunderwerck seinen Anfang genommen. So wächset auch mitten in Brasilien, neben dem Hafen Allerheiligen, an dürren und Wasserleeren Orten, ein sehr grosser und breiter Baum, dessen Zweige tiefe Löcher haben, welche zur Winters- und Sommerszeit ein klares Wasser von sich geben, daß sich wohl 500 Menschen daran satt trincken können.

Wasser-Reiger. Dieser Vogel verderbet viel junge Fische, wenn sie nahe an den Strand, Sandhauffen, und wo das Wasser nicht tief ist, kommen: Er ist sehr furchtsam und schwer zu fangen; weswegen einige einen grossen Angel oder Hacken mit einem kleinen Fische oder Stücke von einem Aal, zu einem Anbisse bestecken, hernach die Schnur grün, oder dem Wasser, in welchem er sich an untiefen Orten finden lässet, gleich machen, daselbst den Nagel in die Erde schlagen, und den Anbiß so tief in das Wasser legen, daß der Reiger einen halben Schuh darnach waden muß: denn sonst würde es der Weihe oder die Kräh bald hinweg haben. Er wird es bald verschlingen und solchergestalt gefangen werden.

Wasserreisser, siehe Schoß, im XXXV Bande, p. 1024.

Wasser-Rettig, *Raphanus Aquaticus*, ist eine wilde Art Rettige, so nicht gebrauchet wird.

Wasser-Richter, siehe **Wasser-Grave**, und **Wasser-Gericht.**

Wasser-Rinne, oder **Gerinne**, von der Gerechtigkeit das in seinem Hause oder Hofe gesammlete Regen- und anderes Wasser vermittelst einer Rinne oder Rönsteins in des Nachbars Haus oder Hof zu leiten, siehe in dem Artickel: *Aquæductus*, im II Bande, p. 1045. u. ff. und *Servitus Cloacæ immittendæ*, im XXXVII Bande, p. 496. u. ff.

Wasser-Röhre, Lat. *Fistula*. Diese werden absonderlich bey den Wasser-Leitungen gebrauchet, und werden von der Quelle bis zu dem vorgesetzten Ort, der Weg mag so krumm gehen, als er immer wolle, geleget, da denn durch dieselben das Wasser dahin fliesset, und darinnen so hoch wieder steiget, als sein Fall, das ist, so hoch die Quelle gelegen. Bey diesen Röhren hat man insonderheit dahin zu sehen, 1) daß sie wohl und feste an einander schliessen, damit das Wasser nirgends Oeffnung finde; 2) Daß sie aus einer guten dauerhafften Materie bereitet werden; dergleichen, ist nun Holtz, Bley, Kupffer, Eisen, Thon. Sollen sie von Holtz gemacht werden, schicket sich im nassen Grunde am besten Erlen-Holtz darzu, in trockenem Eichen. Die bleyerne und kupferne Röhren sind wohl die dauerhafftesten, aber die Ausdünstungen dieser Metallen vermischen sich mit dem Wasser, und verderben dessen Geschmack und Reinigkeit. In den Königlichen Teichen in Franckreich werden fast lauter eiserne gegossene Röhren gebraucht, welche auf 4. Fuß lang, 8 Zoll weit, $1\frac{1}{2}$ Zoll dick, und an den Enden einige Zoll in einander passen. Die Röhren von Thon müssen inwendig glaßiret werden; man macht sie insgemein 2 Fuß lang, 2 Zoll dick, und formiret sie an dem einem Ende, wie Büchsen, daß sie in einander passen, da sie denn auch mit einem Wasser-Kütt verschmieret werden. 3) Müssen die Oeffnungen der Röhren von proportionirter und durchgehends gleicher Weite seyn; ordentlich macht man sie rund, und in den Höltzern den Diameter 4, 5 bis 6 Zoll, in den thönern 2 bis 3 Zoll groß. 4) Damit so wohl die Lufft zuweilen könne füglicher herausgelassen, als die Röhren von inwendigem Schlamm gereiniget werden, werden oben in der Röhren hin und wieder Oeffnungen gelassen, welche mit einem Stöpsel in der Form eines abgeköpften Kegels müssen verschlossen werden. 5) Daß die verschiedenen Röhren desto fester zusammen schliessen, wenn sie zumahl an den Ecken und Wendungen an einander gestossen werden, müssen eiserne Büchsen nach den gegebenen Winckel geschmiedet, und bey den Fugen eingeschlagen werden. 6) Das vördere Mundloch, da das Wasser eintritt, muß mit einem durchlöcherten Blech bedeckt werden, damit nicht so vieler Schlamm und Unreinigkeit in die Röhre komme. 7) Müssen auch die Wasser-Röhren fein tief unter der Erden liegen, damit sie nicht von der Sonne beschienen werden. Letzlich 8) hat man sich fleißig zu hüten, daß die Röhren von

der Quelle an allezeit niedriger, und nicht bald hoch, bald niedrig geleget werden; Denn obgleich das Wasser aus einer hohen Quelle durch solche Röhren über Berg und Thal kan geleitet werden, so übet es doch, wenn es steigen muß, an den Röhren selber eine grössere Gewalt aus, als wenn es niederwärts fliesset; daher sie in kurtzer Zeit abnutzen. Ehe man die Röhren zur Wasserleitung von einem Ort zum andern leget, muß zuförderst untersuchet werden, ob derselbe Ort auch niedriger liege, als die Quelle. Wenn demnach die Distanz nicht groß ist, darf nur eine Schnur von einem Ende zum andern recht horizontal ausgezogen werden, so wird der Augenschein lehren, wie viel der eine Ort niedriger liege, als der andere. Bey weitern Distantzen muß das Steigen und Fallen entweder Stückweise oder durch besondere Wasser-Waagen gesucht werden. Wiedeburgs Einleit. zu den Mathemat. Wissensch. p. 444. u. f. Siehe übrigens die Artickel: Röhre, im XXXII Bande, p. 269. u. ff. desgleichen in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. und *Aquæductus*, ebend. p. 1045. u. ff. wie auch Canal, im V Bande, p. 499. u. f. *Fistula*, im IX Bande, p. 1050; *Moduli Aquarii*, im XXI Bande, p. 746. und Verbrechen, im XLVII Bande, p. 228.

Wasserröhren, siehe *Lympha*, im XVIII Bande, p. 1514.

Wasserrohr, *Arundo palustris*, siehe *Arundo*, im II Bande, p. 1762.

Wasserrose, siehe Nixblume, im XXIV Bande, p. 1041.

Wasser-Roßschwantz, siehe *Hippuris altera*, Trag. im XIII Bande, p. 183.

Wasserrübe, siehe Rübe, im XXXII Bande, p. 1675.

Wasser ruiniren, siehe Wasser (Fisch-).

Wassers, (Abfall des) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988.

Wassers, (Abführung des gesammleten Regen-) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 993. desgleichen *Servitus Fluminis avertendi*, im XXXVII Bande, p. 500. u. f. wie auch *Servitus Stillicidii*, ebend. p. 515. u. f.

Wassers, (Ableitung des) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. und *Aquæductus*, ebend. p. 1045. u. ff. desgleichen *Servitus Fluminis avertendi*, im XXXVII Bande, p. 500. u. f. wie auch Wasser (Fisch-).

Wassers, (Abschlagung des) siehe Wasser (Fisch-).

Wassers, (Anflössung des) siehe *Alluvio*, im I Bande, p. 1277. u. ff. desgleichen Wasser-Recht.

Wassers, (Anhencken des) siehe *Alluvio*, im I Bande, p. 1277. u. ff. desgleichen Wasser-Recht.

Wassers, (Anlage des) siehe *Alluvio*, im I Bande, p. 1277. u. ff. desgleichen Wasser-Recht.

Wassers, (Anlauff des) siehe Uiberschwemmung, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff. desgleichen Wasser-Schaden.

Wassers, (Anschüttung des) siehe *Alluvio*, im I Bande, p. 1277. u. ff. desgleichen Wasser-Recht.

Wassers, (Anwachs des) siehe *Alluvio*, im I Bande, p. 1277. u. ff. desgleichen Wasser-Recht.

Wassers, (Aufhaltung des) siehe in dem Artickel: *Aquo*, im II Bande, p. 988. und p. 992. wie auch *Aquæductus*, ebend. p. 1045. u. ff. desgleichen *Servitus Fluminis avertendi*, im XXXVII Bande, p. 500. u. ff. und Wasser (Fisch-).

Wassers, (Auflauffung des) siehe Wasser (Fisch-) desgleichen Uiberschwemmung, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff.

Wassers, (Aufschwellung oder Schätzung des) siehe in dem Artickel: Wasser (Fisch-) desgleichen *Aqua*, im II Bande, p. 988. und p. 992. wie auch *Aquæductus*, ebend. p. 1045. u. ff.

Wassers, (Ausguß des) siehe *Servitus Aquæ immittendæ*, im XXXVII Bande, p. 494. und *Servitus Cloacæ immittendæ*, ebend. p. 496. u. ff. wie auch in dem Artickel: Wand, im LII Bande, p. 1929.

Wassers, (Austretung des) siehe Uiberschwemmung, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff. desgleichen Wasser-Schaden.

Wassers, (Beschwörung des) siehe in dem Artickel: *Aquæ frigidæ Judicium*, im II Bande, p. 1049.

Wassers, (Bestandnehmung des) siehe Wasser (Fisch-).

Wassers, (Durchgang des) siehe Wasser (Fisch-).

Wassers, (Eigenthum des) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff. desgleichen Meer, im XX Bande, p. 152. u. ff. wie auch *Dominium*, im VII Bande, p. 1215. u. ff.

Wassers, (Einfangung des) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. desgleichen *Aquæductus*, ebend. p. 1045. u. ff. wie auch *Servitus Fluminis avertendi*, im XXXVII Bande, p. 500. u. f. und Wasser (Fisch-).

Wassers, (Ergiessung des) siehe Uiberschwemmung, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff. desgleichen Wasser-Schaden.

Wassers, (Fluß des) siehe *Alveus*, im I Bande, p. 1614. desgleichen Fluß, im IX Bande, p. 1386. u. ff. und Fluß-Recht, ebend. p. 1397. u. f.

Wassers, (Gebrauch des) *Usus aquarum*, in Juristischen Verstande, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff. desgleichen Wasser-Recht.

Wassers, (Güte des) wie solche zu beurtheilen, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988.

Wassers, (Nutzung des) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff. desgleichen Wasser-Recht.

Wassers, (Probe des bittern) siehe Bitter Wasser, im III Bande, p. 1987. u. ff. wie auch in dem Artickel: Tortur, im XLIV Bande, p. 1459. u. ff.

Wassers, (Probe des heissen) siehe *Aquæ calidæ Judicium*, im II Bande, p. 1044. desgleichen Wasser-Probe.

Wassers, (Probe des kalten) siehe *Aquæ frigidæ Judicium*, im II Bande, p. 1049. desgleichen Wasser-Probe.

Wassers, (die Reinigkeit des) wie solche zu beurtheilen, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988.

Wassers, (Ruinirung des) siehe Wasser, (Fisch-).

Wassers, (Schützung des) siehe in dem Artickel: Wasser, (Fisch-) und *Aqua*, im II Bande, p. 988. und p. 992. wie auch *Aquæductus*, ebend. p. 1045. u. ff.

Wassers, (Verderbung des) siehe Wasser, (Fisch-).

Wassers, (Vergiftung des) siehe in dem Artickel: Vergiften, im XLVII Bande, p. 683. u. ff.

Wassers, (Verkauffung des) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. ingleichen Wasser-Recht.

Wassers, (Vermächtniß des) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988.

Wassers, (Verösigung des) siehe Wasser, (Fisch-).

Wassers, (Verpachtung des) siehe Wasser, (Fisch-).

Wassers, (Verschlämmung des) siehe Wasser, (Fisch-).

Wassers, (Verschüttung des) siehe Wasser, (Fisch-).

Wassers, (Versetzung des) siehe Wasser, (Fisch-).

Wassers, (Verwüstung des) siehe Wasser, (Fisch-).

Wassers, (Uibergebung eines) siehe Uibergebung, (erdichtete) im XLVIII Bande, p. 620.

Wassers, (Vindicirung des) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988 u. ff.

Wassers, (Zufluß des) siehe *Alluvio*, im I Bande, p. 1277 u. ff. desgleichen Wasser-Recht.

Wassers, (Zuschlagung des) siehe Wasser, (Fisch-).

Wassersack, ist auf Bergwercken ein Ort in der Grube, wohin die Wasser zusammengeleitet werden, um selbige desto besser mit Kunstgezeugen oder Pompen heraus zu ziehen.

Wassersäcklein, siehe *Receptaculum*, im XXX Bande, p. 1269.

Wasser-Säule, siehe *Columna liquoris*, im VI Bande, p. 773 u. f.

Wasser-Salamander, siehe Erdcrocodill, im VIII Bande, p. 1533.

Wassersamkraut, siehe Samkraut, im XXXIII Bande, p. 1695.

Wasser-Schaden, oder Schaden aus Uberschwemmung und Ergiessung des Wassers, Lat. *Damnum ex Inundatione*, siehe Uiberschwemmung, im XLVIII Bande, p. 738 u. ff. desgleichen Miß-Jahr, im XXI Bande, p. 494. wie auch in dem Artickel: Schade, im XXXIV Bande, p. 708. Absonderlich ist hierbey noch zu gedencken, daß in denen Chur-Sächsischen Landen, nach Maßgebung der General-Consumtions-Accis-Ordnung von 1707. wegen Wasser- und Wetter-Schadens nach Befinden auch die Steuer und Accise erlassen werden. Siehe *Cod. Aug.* T. II. p. 1938.

Wasser zu allerley Schäden des Gemächtes, Conrad Khunraths, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 408. also beschreibet: Nehmet Tormentill und Natterwurtzel, jeder drey Loth, Myrrhen, Weyrauch und Opium, jedes anderthalb Loth, und ein Loth Campher, stosset alles gröblich, und thut ein halb Loth gantzen Zimmetsaffran dazu; denn lasset es mit anderthalben Quartiergen von einem Stübgen rothen Frantz- oder rothen Landweine, in einem wohlverdeckten Geschirre, über gelinder Wärme fein langsam, unter öfteren Umrühren mit einem Rührlöffel, kochen, daß der halbe Theil der Feuchtigkeit einsiede; alsdenn giesset ein Nösel Nachtschattenwasser dazu, darinne etwas Frantzosenholtzsaltz aufgelöset worden, rühret es nachmahls wohl durch einander, und lasset es erkalten. Mit diesem lauwarm gemachten Wasser waschet die Schäden täglich zweymahl wohl aus, spritzet es auch wohl in die Tiefen, alsbald streichet das mit Mandelöl vermischte Frantzosenholtzöl, oder aber, wo man solches nicht hätte, das Myrrhen- oder Johanniskrautöl, darauf, und streuet auch in die Schäden Eisen- oder Kupfferfafrän. Wären aber die Schäden gar zu flüßig, so ist folgendes Pulver zum Austrocknen sehr köstlich, hinein zu streuen:

Rec. Olibani,
Myrrhæ,
Mastich.
Corallior.
Sanguin. Dracon.
Aloes hepat.
Mumiæ,
Terræ sigillat.
Verm. terrest.
Torment.
Aristoloch. rotund.
Bol. Armen.
Ceruss.
Lithargyr.
Alum. ust. aa. ℥i.

Gebrannte Schneckenhäuser eine halbe Unze, pülvert und mischet es wohl unter einander. Nachdem von diesem Pulver eingestreuet, netzet man in obgedachtes Wundwasser reine leinene Tüchlein, schläget diese warm über die Schäden, und hält damit ohngefehr acht Tag lang an; so wird die Hitze hierdurch nicht nur gewaltig aus den Schäden gezogen, sondern auch selbige wohl gereiniget, daß sie sich hernach gantz gut zur Heilung anschicken.

Wasserschapffen, Cistercienser-Kloster, siehe Creutzthal, im VI Bande, p. 1639 u. f.

Wasser-Schatz, heisset das Wasser, von dem anderes hergeleitet wird, siehe *Castella*, im V Bande, p. 1323.

Wasser-Schauffel, Frantz. *Ecope*, *Escope*, ou *Escoupe*, Holl. *Spoelgieter*, ist eine kleine höltzerne Schauffel mit einem kurtzen Stiel, womit man das Wasser aus den Schiffen und Kähnen schöpffet. In der Seefahrt heisset es auch die Schauffel, wo-

mit die Segel begossen werden, damit sie steiffer werden, darum sie auch die Holländer *Zeil-gieter*, oder Segel-Gießer nennen.

Wasserscheu, siehe *Hydrophobia*, im XIII Bande, p. 1377.

Wasserscheulattwerge, Gockels, siehe *Electuarium in Hydrophobia*, Gockelii, im VIII Bande, p. 752.

Wasserscheupulver, Hannemanns, siehe *Pulvis in Hydrophobia*, Hannemanni, im XXIX Bande, p. 1523.

Wasserschierling, *Cicuta paluſtris*, siehe Schierling, im XXXIV Bande, p. 1454.

Wasser-Schiff, Frantz. *Barque a eau*, ou *Bateau a eau*, Holl. *Waater-Schip*, *Waater-Schuit*, sind Schiffe, darauf man in Holland und andern Orten mehr das süsse Wasser zuführet; oder auch Saltz-Wasser, um Saltz daraus zu machen.

Wasser-Schiff, nennet man auch in Holland eine besondere, vorne sehr breite und hinten spitzige Maschine, so ein grosses Segel führet, und darzu dienet, daß man die Schiffe bey Amsterdam über den so genannten Pampus schleppen kan. Lat. *Machina tracloria navium*.

Wasser-Schild, Lat. *Hydraſpis*, war eine von dem Wagenseil in Altorf angegebene Maschine, durch deren Hülffe die Menschen sowohl in Sturm, als Ueberschwemmung sicher auf dem Wasser gehen solten. Er gab davon 1690. an Peter Valckenier eine Epistel heraus, worinnen er die Gestalt dieses Instruments abbildete und beschriebe, auch in der Deutschen Vorrede, worinnen er dieses Wasser-Schild dem Kayser Leopold dedicirte, einen vierfachen Nutzen dieser Maschine angabe. Erstlich könnte man vermittelst derselben beym Schiffbruch der Gefahr entrinnen, und könnte Speise auf 14 Tage bey sich führen; hernach käme sie einem bey Wasserfluthen zu statten, sich und das Seinige zu retten; drittens thäte sie auch zu Kriegszeiten ihre Dienste; und könnte man allerhand Ergötzlichkeit damit anstellen. Anfangs hatte er die Maaße und Größe derselben nicht bestimmet, daher ließ er 1693. eine Dissertationem Epistolicam deswegen an D. Fechten herausgehen, davon in den Actis Eruditor. 1690. p. 37. und 1693. p. 223. Nachricht zu finden. Man hat erinnert, daß Wagenseil nicht der Erfinder gewesen, weil Pegelius, ein Professor zu Helmstädt, schon vor 100. Jahren solches in seinem thesauro rerum selectarum angemercket habe. Man lese nach Tenzeln in den Monatlichen Unterredungen 1691. p. 236. Siehe auch den Artickel: Schwimmgürtel, im XXXVI Bande, p. 501.

Wasser-Schlacht, siehe Schiff-Streit, im XXXIV Bande, p. 1520.

Wasserschlacht, heist ein Bau, der an einem Ufer geführet wird, dem Einreissen des Flusses zu wehren. Dergleichen Bau zu führen, ist ein jeder an seinem Ufer befugt, wenn auch schon das gegenseitige Ufer davon Schaden nehmen solte. Besold. Siehe Damm, im VII Bande, p. 90. und Ordnung, (Damm-) im XXV Bande, p. 1803 u. f. wie auch in dem Artickel: Wasser, (Fisch-) und *Aqua*, im II Bande, p. 988 u. ff. desgleichen *Aquaeductus*, ebend. p. 1045 u. ff.

Wasser-Schläuche, siehe in dem Artickel Sächsische Feuer-Ordnung, im XXXIII Bande, p. 354. desgleichen Schlauch, im XXXV Bande, p. 1829 u. f.

Wasser-Schläuche am Himmel, Hiob XXXVIII, 37. dadurch verstehen die meisten Ausleger die Wolcken, die das Wasser bey sich, wie in einem Behältnis oder Schlauche, behalten, denn solche Schläuche waren in Gebrauch bey den Alten, die sie auf der Reise mit sich führeten, und das Wasser oder ander Getränck darinne behalten konnten, Matth. IX, 17. weil sie keine Fässer, wie wir, hatten.

Wasser, den Schlaf zu befördern und die Hitze aus dem Haupte zu ziehen, Conrad Khunraths, welches er im andern Theile seiner Medull. destillator. also verordnet: Nehmet Rosen- und Dillwasser, jedes gleich viel, machet dieses mit Safran ein wenig gelb, reibet auch ein wenig Campher darunter, netzet leinene Tüchlein darein, und schlaget diese um das Haupt.

Wasser wider den Schlag und die schwere **Kranckheit, Friedels**, *Aqua Apoplectica & Epileptica*, Friedelii.

Rec. Flor. Lil. convall. recent. M. viii.

Giesset guten starcken Firnwein sechzehn Pfund darüber, lasset es acht Tage stehen, hernach aber destilliret daraus ein Wasser, und thut zu diesem ferner:

Flor. Roriſmar. Lavendul. Tunic. aa. Mi.
Caryophyllor. Puly. ʒii.
Flor. Macis,
Cubebar.
Viſci quercin. aa. ʒiii,
Rad. Pœon. conciſ. ʒii.

Mischet es wohl durch einander, lasset es abermahls etliche Tage stehen, alsdenn destilliret es aus dem Frauenbade. Es ist für abgemeldete Schwachheiten ein herrlich gutes Wasser, davon man des Morgens einen guten Löffel voll trincken, und eine Stunde darauf fasten soll. Oder:

Rec. Flor. Lilior. convall. Mxvi.

Thut solche in ein Glas oder zinnerne Kanne, giesset acht Pfund von einem guten weissen Weine darüber, lasset es acht oder mehrere Tage mit einander weichen, rühret es täglich einmahl durch einander, und thut dazu:

Flor. Benedict. vel Pœon. Mvi.

Lasset es wieder acht Tage stehen, denn rühret es wohl durch einander, thut auf einmahl das Dritheil in einen Brennkolben, und destilliret langsam aus dem Frauenbade; Letztlich:

Rec. Flor. Lavendul. Roriſmarin. aa. Miv.
Stœchad. arabic. Mii.
Caryophyllor.
Nuc. & Flor. Macis, aa. ʒiii.
Cubebar. ʒii.
Viſci quercin.
Rad. Dictamn. aa. ʒv. Pœon. ʒvi.
Semin. Pœon. excortic.
Caſtorei, aa. ʒß.

Zerſpal-

Zerspaltet die Wurtzeln, das Gewürtze aber stosset gröblich, und mischet es durch einander; Hernach giesset das obige Destillirte, wie auch ein Pfund schwartz Kirsch-Wasser darüber, und stellet es wohl vermacht, sieben Tage an die Sonne; Alsdenn destilliret es fein langsam aus dem Frauen-Bade, so ist es fertig. Man kan es auch ohne Bibergeil zurichten, absonderlich für Mannspersonen: Denn das mit dem Bibergeil gehöret für Weibsleute, die oft Mutterbeschwerung haben. Man giebet von diesem Wasser Morgens und Abends einen Löffel voll, weniger oder mehr, nachdem sich der Patiente im Haupte, wegen des Schwindels, nicht richtig befindet. Wem es zu starck, der mische ein wenig Linden-Blüt- oder schwartz Kirsch-Wasser darunter, und brauche es, wie gemeldet.

Wasser-Schlange. Diese Art von Schlangen hat, wie viele andere, ihren Nahmen von dem Orte bekommen, wo sie lebet und ihren Aufenthalt suchet, nemlich von den Flüssen und süssen Wassern; Mithin meynen wir hier gantz und gar nicht alle Schlangen, so im Wasser, als in dem Meer, grossen Seen und andern dergleichen Orten angetroffen werden, sondern nur diejenigen, so in den Flüssen leben, und sonst auch Wasser-Nattern heissen, als welchen Nahmen ihnen die meisten Deutschen geben, bis auf wenige, sonderlich die Sachsen, die das allgemeine Wort Wasser-Schlangen behalten haben. Den Nahmen Wasser-Natter sollen die alten Deutschen von dem Worte Natrix, so von Nao, schwimmen, herkommt, abgeleitet, und diesen Schlangen deswegen beygeleget haben: Weil sie, wie die Fische, in den Wassern fortzuschwimmen, aber dabey jederzeit den Kopf und die Brust ausserhalb des Wassers zu halten pflegen. Der Gestalt und Grösse nach können wir die Wasser-Schlangen nicht genau und eigentlich beschreiben: Dieweil sie von unterschiedlicher Grösse; Doch übertrifft selten eine ihrer Länge nach einen Werckschuh: An der Farbe ist sie meist schwärtzlicht. Sonst ist die Wasser-Natter eine von den arglistigsten Schlangen, anbey lebet sie von Fischen und Fröschen, welchen letztern sie sehr feind; Wenn aber viel Frösche beysammen sitzen und schreyen, so fliehet sie wie weit von ihnen, und hungert lieber, als daß sie sich solte unter sie machen. Wenn man fraget: Ob diese Art Nattern auch mit ihrem Bisse den Menschen schädlich sey? So muß man vor gegebener Antwort melden, daß sich diese Schlange so wohl im Wasser, als auf der Erde aufzuhalten pfleget; Wenn sie nun in dem Wasser einen Menschen beisset, so ist der Biß eben nicht sonderlich giftig, er machet zwar wohl eine Geschwulst, allein diese ist mit leichten Mitteln, und zwar nur mit Aufbindung frischer Erde auf den Ort, wohin der Biß geschehen, zu heilen. Hingegen, so sie auf der Erde im Zorne einen Menschen verletzet, so entstehet daraus schon ein grösseres Uebel, und eine schwerere Cur oder Heilung. Ob der Verwundete auf der Erde oder im Wasser verletzet worden, kan er selber wissen, und sich dannenhero eine behutsame Cur angelegen seyn lassen; Weil aber nicht alle Menschen eine genaue Wissenschaft und Erkentniß der Schlangen haben, u. so sie auf der Erde von einer verletzet werden, nicht gleichwissen können, ob es eine Wasser- oder eine gewöhnliche Erdschlange gewesen, der Biß auch offte im Schlafe geschiehet, da man dieselbe nicht gesehen hat; Als hat man demnach nur auf folgende Kennzeichen acht zu geben: Es frist nemlich der Schaden gleich um sich, und daraus fliesset ein schwärtzlichtes Eyter, welches bald anfangs sehr übel riechet, nicht anders, als wie ein alter verfaulter Schaden. Das Glied schwillet auf, und wird gantz dunckel aschfärbig. Ueberdiß bekommt der Patiente den Schwindel, fället immer in Ohnmachten, und hat viele Schmertzen. Die unter den Artickeln Natter und Schlange angeführten Stücke, als Pflaster, Oele und Theriake, sind bey diesem Bisse mit grossen Nutzen anzuwenden; Insonderheit aber helffen die Cypressen-Nüsse und Myrrhenbeeren, jedes ein Quentlein, mit Rosen-Honig, oder Weinmeth getruncken. Man kan auch dem Patienten Kresse oder Aphrodill-Blumen und dererselben Saamen, wie auch Fenchel-Saamen mit Weine eingeben. Die Oster-Lucey zu zweyen Qventlein in halb Wasser und Weine eingenommen, schaffet ebenfals gute Linderung; Dergleichen kan man sich auch von dem Safte des weissen Andorns mit Weine versprechen; Ferner sind auch bey solchen Verwundungen die Honigwaben in Eßig, oder unter dem Salate gegessen, bewährte Mittel dazu. Aeuserlich mag folgendes Pflaster übergeleget werden: Nehmet Eisenkraut und wilde Dosten, jedes zwey Hände voll, zerquetschet sie ein wenig, und nehmet sodann drey Loth Honig und etwas Myrrhen, zerlasset dieses zusammen über einem Kohlen-Feuer, und rühret es zu einem Pflaster, wohl untereinander. Wenn es nun aber nicht dicke genung oder pflasterhaft werden wolte, so darf man nur noch so viel ungelöschten Kalck darunter rühren, bis es zu einem bequemen Pflaster worden, und sich aufstreichen lässet. Siehe auch Schlange, im XXXIV Bande, p. 1769.

Wasser-Schlange, Gestirn, siehe *Hydra*, im XIII Bande, p. 1346. u. f.

Wasser-Schlangen-Hertz, Lat. *Lucida Hydrae*, *Cor Hydrae*, ist ein Stern von der ersten Grösse in der Wasser-Schlange: Dessen Länge setzet Hevel auf das Jahr 1700. in seinem Prodromo Astronomiae, im 23° 7′ 18″ ♌; Die Breite gegen Süden 22° 23′ 26″. Die Araber nennen ihn *Alpharad*.

Wasserschlangenkraut, siehe *Dracunculus aquaticus*, Matth. Dod. Cam. Eyst. im VII Bande, p. 1394.

Wasser-Schlauch, siehe Wasser-Schläuche.

Wasser-Schleuße, siehe Mühlenkolck, im XXII Bande, p. 143.

Wasser zur schmertzenden Gebährmutter, Purmanns, *Aqua* ad *Dolores Uteri*, Purmanni, welches er in seinem Lorbeerkrantze, p. 615. also zu verfertigen lehret:

Rec. Spiritus Baccar. Juniperi, ʒxx.
Aquae Carminativ. Dorner. ʒivß.

Polyophel. ℥iß. Physagon. ℥vi. Aurant. Mynsicht. ℥iii.
Spirit. & Essent. Cortic. Citri, aa. ℥iiß.

Mischet und destilliret es aus einem Kolben. Machet dieses köstliche Wasser mit sonderbarem Fleisse: Denn es wird die Mühe und Kosten doppelt bezahlen: Sintemahl es alle Schmertzen, sie kommen her wovon sie wollen, in kurtzer Zeit wegnimmt, und dessen Tugend niemahls gnung zu loben ist. Es werden ein paar Löffel voll auf einmahl davon gebrauchet; Wolte es aber nach den ersten zwey Löffeln voll nicht bald helffen, so kan der Gebrauch zum andern und dritten mahl wiederholet werden.

Wasser-Schnecke, *Cochlea fluviatilis*, sonst auch süsse **Wasser-Schnecke** genannt. Es werden in den Flüssen, Bächlein und an dem Gestade etlicher Seen kleine Schnecken gefunden, welche den Erd-Schnecken an der Gestalt nicht ungleich kommen, etliche sind mit langen spitzigen Wirbeln, gleich den Straub-Schnecken versehen, und andere sind rauch mit Spitzen. Die so an den Seen gefunden werden, haben mancherley Gestalt und Farbe, einige davon sind rund, und bey der Spitze des Wirbels breitlicht, als ob ein Nabel daselbst wäre; An der Grösse gleichen sie denen Schnecklein, so an etlichen Kräutern oder Gestäude kleben, und dabey sind etliche weiß, einige gelblicht, und andere gefleckt; Inwendig aber sind sie alle weiß. Ingleichen so ist auch ein anderes Geschlechte gantz nieder-als zusammen gedrückt, wie eine zusammengekrümmte Drommete. Etliche sind länglicht, an der Farbe weiß oder bleich, und gleichen den Raub-Schnecken. Die grösten sind bey drey Quer-Finger lang. In dem Flusse Nilus sollen dergleichen Wasser-Schnecken gantz groß gefunden werden. Die Wasser-Schnecken werden, wegen ihres heßlichen Geruchs, nicht gegessen.

Wasser-Schnecke, ein Rüstzeug, siehe **Wasser-Schraube**.

Wasser-Schnepfe, siehe **Schnepfe**, im XXXV Bande, p. 572.

Wasser schöpffen und ausgiessen für dem HErrn, 1 Sam. VII, 6. Ueber diese Worte giebet es gar viel Disputirens, wie bey dem **Polo** Bibl. Crit. in h. l. zu ersehen. Die beste Meynung ist wohl, die D. **Sebast. Schmid** hat, welcher es also erkläret: Es hätten die Kinder Israel das Wasser, das sie zu ihren täglichen Trunck in den Gefässen gehabt, aus denselben geschöpffet, und für dem HErrn ausgegossen, es ihm also zu heiligen, daß niemand unter ihnen davon trincken, sondern, wie aller Speiße bey dem Fasten, also auch alles Trancks sich enthalten solle. Wie er sich denn auf das Exempel der Niniviten berufft, derer König verboten, daß niemand, weder Menschen noch Vieh, gestattet seyn soll, entweder Speiße zu essen, oder Wasser zu trincken, Jon. III, 7. 8. Ingleichen auf das Exempel des Mannes GOttes, der gen Bethel gesand war, zu welchen der HErr gesagt: Du solt kein Brodt essen und kein Wasser trincken, 1 Könige XIII, 9. Auf Davids Exempel, 2. Sam. XIII, 15. 16. Also mochte zu Mitzpa des Wassers viel in den ordentlichen Gefässen, für die aus allen Orten ankommende Israeliten gesammlet, und gehalten werden; Des Tages aber, da ihr Fast-und Buß-Tag angieng, schöpfeten sie das Wasser aus den Gefässen, und gossens für dem HErrn aus, damit auch niemand des Wassers zu trincken, so leichtlich behafft seyn könne.

Wasser-Schöpffer, waren zu Mosis Zeiten die leibeigenen Knechte, 5. Mose XXIX, 11. darzu Josua hernach die Gibeoniten verordnete, daß sie den Priestern und Leviten für der Laden des HErrn dieneten, und ihnen Wasser, Holtz und andere Nothdurfften zum GOttesdienst und Opffer-Werck täglich reichen musten, Josua IX, 27.

Wasserschöpffung, siehe *Aquae haustus*, im II Bande, p. 1050.

Wasserschöpffungs-Gerechtigkeit, siehe *Aquae haustus*, im II Bande, p. 1050.

Wasser-Schosse, heissen diejenigen Reiser, so unten am Stamme oder an der Wurtzel eines Baumes ausschlagen. Diese mögen ohne Beobachtung der Zeit abgeschnitten oder abgestossen werden, weil sie dem Baume das Wachsthum und die Nahrung starck benehmen. Siehe auch **Schoß**, im XXXV Bande, p. 1024.

Wasser-Schout, siehe **Wasser-Gericht**.

Wasser-Schraube, **Wasser-Schencke des Archimedis**, Frantz. *Limace, vis d'Archimede*, Lat. *Cochlea Archimedea*, ist eine Maschine in Gestalt einer gleich dicken Säule, die entweder innerhalb, oder auf ihrer äusseren Peripherie einen Schnecken- oder hohlen Schrauben-Gang hat, vermittelst dessen, wenn der Cylinder herum gedrehet wird, das Wasser in die Höhe gewunden werden kan. Man arbeitet nemlich um eine Spindel von vier oder sechs Zoll eine Schraube mit viereckigten Gängen, auf die Erhebung von funfzehn Grad; Auf diese werden dünne gehobelte Späne befestiget, etwan acht Zoll lang, und alles mit dünnen Brettern auswendig beleget, wohl verpichet, und mit eisernen Reifen verwahret; Das eine Ende wird in das Wasser, so man ausschöpffen will, gelegt, das andere in einer schrägen Erhebung, die aber nicht mehr als vier und funfzig Grad eines Winckels mit dem Horizont machen muß, fest gemacht, und die Spindel umgedrehet, so holt sie das Wasser in die Höhe, und lässet es durch die oberste Oefnung weglauffen. Diese Maschine dienet, wo Keller oder Fundamente gegraben werden, darinnen Wasser aufstößt, oder wo nicht gar tieffe Graben getrocknet werden sollen, und dergleichen **Vitruvius** Lib. X, c. 11. beschreibet dieselbe umständlich, und **Diodorus Siculus** eignet solche Erfindung dem **Archimedes** zu; **Perault** hingegen in seinen Anmerckungen über den **Vitruvium** an dem angezogenen Orte, p. 316. hält es nicht davor, indem es ihm wahrscheinlicher dünckets, daß sie schon lange vor ihm erfunden gewesen. Man hat dieser Maschine zweyerley Arten die eine ist künstlich, und hat eine bleyerne hohle Röhre, die um einen Cylinder herum gewunden ist. Die andere Art ist gewöhnlicher, und wird aus Holtz dergestalt verfertiget, daß ihre innere Beschaffenheit einer Wendel-Treppe gleichet. Man machet dieselbe auch bisweilen mit doppelten Gängen. Es müssen im übrigen diese Maschinen allezeit schräg geleget werden, und richtet man sich darbey jedesmahl nach dem Winckel der Schnecke, je enger solcher hieran ist, je perpendicularer kan sie gestellet werden, und desto leichter ist solche auch umzutreiben. Wenn die Wasser-Schnecke gute Dienste thun, und sich bequem umtreiben lassen soll, so muß man sie nicht allzuweit im Diameter machen, doch darf sie auch nicht enger denn 18 Zoll soll seyn. Wie die Wasser-Schrauben nach der Holländischen Art, die man allda **Tonnen-Mühlen** nennet, beschaffen sind, wie dieselben zu bewegen, theils mit der Kurbe, durch Menschen, theils mit Rad und Getriebe durch Thiere oder Wasser, ingleichen wie das Vermögen und die Krafft zu erfahren sey, so die Wasser-Schraube vonnöthen hat, solches findet man nebst andern zu dieser Materie gehörigen Sachen abgehandelt in **Jacob Leupolds** Theatro Hydraulic. T. I. c. 4. p. 36. **Vollständ. Mathemat. Lex.** p. 1313. **Wiedeburgs** Einleit. zu den Mathemat. Wissensch. p. 453.

Wasser zu den Schrunden und Spalten der Glieder, **Conrad Khunraths**, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 410. folgender massen zu verfertigen lehret: Nehmet Pappelkraut mit der Wurtzel, Eibischwurtzel, so von ihrem holtzichten Kerne gereiniget, Veilkraut, jedes eine Hand voll, einen Hammelskopf und des Unschlittes davon, ein halb Pfund, hacket es unter einander, und siedet es mit reinem Wasser; alsdenn seiget es durch, und bähet die Schrunden und Spalten täglich vier- oder fünffmahl damit, waschet sie auch mit einem darein genetzten Schwamme wohl aus, hernach bereibet sie wohl mit einem rauchen Tuche, bis das sie bluten, drücket sie fein aus, und streichet ferner folgendes Wässer ein darein: Nehmet Bleyweiß drey Loth, rothen Weinstein fünff Qventlein, Alaune ein Qventlein, Sumachsamen, und Tamariscenfrucht, jegliches ein halb Loth, stosset es unter einander, giesset destillirtes Rosen-und Wegerichwasser, jedes sechs Loth, wie auch des Safftes von saueren Limonien vier Loth darüber, lasset in einem zugedeckten Geschirrlein auf sanfftem Kohlenfeuer den vierten Theil fein langsam einsieden, machet es klar, und seiget es durch ein Tuch, so ist es fertig. Hat man nun etliche Tage damit also angehalten, daß nun diese Schrunden wohl erweichet und gesaubert seyn, soll man sie alsdenn offt mit einem dünnen Sälblein salben, welches folgender massen zuzurichten: Nehmet rothe Myrrhen ein Loth, Armenischen Bolus, Spiesglas, Silberglätte, Bleyweiß, und präparirte Tutie, jegliches ein Qvintlein. Pülvert alles klein zusammen, hernach reibet es aufs allersubtileste mit Johannisblumen-Oele ab, und rühret es in einem bleyernen Mörsel mit zerlassenen Capaunenschmaltze wohl unter einander, daß es ein Sälblein werde.

Wasserschütze, siehe **Mühlenkolk**, im XXII Bande, p. 143.

Wasser schützen, siehe in dem Artickel: **Wasser, (Fisch-)** und *Aqua*, im II Bande, p. 988. und p. 992, wie auch *Aquæductus*, ebend. p. 1045. u. ff.

Wasserschuß, siehe **Wasserschosse**.

Wasser wider die aus Schwachheit entfallene Sprache, Friedels.

Rec. Flor. Lil. convall. recent. Mii. Spicæ nard. Violar. Citri, aa. ℥iv.

Thut alles in ein Glas, und giesset darüber:

Vini malvatic. opt. vel rhenani opt. q. s.

Lasset es zwey Monate stets an der Sonne stehen, hernach destilliret es. Hiervon gebet offt ein klein Löffelgen voll in den Mund, und brauchet es so lange, bis die Zunge wieder leichte wird, und die Sprache folget.

Wasserschwärmer, siehe unter dem Artickel: **Wasser-Feuerwerck**.

Wasser-Schwalbe, siehe **Schwalbe**, im XXXV Bande, p. 1801.

Wasserschwantz, siehe *Hipparis altera*, Trag. im XIII Bande, p. 183.

Wasser-Schwein, siehe **Schwein**, im XXXVI Bande, p. 254.

Wasser unter der Schwelle des Tempels, Ezech. XLVII, 1. u. f. Dieses Gesichte von dem grossen Wasser deuten einige auf den Zustand der Kirchen Neuen Testamentes, welche anfänglich gar schlecht, und einem unansehnlichen Wasser werde gleich seyn; doch solle hierauf das Reich Christi in aller Welt ausgebreitet werden, Luc. XXIV, 47. Col. I. 23. Andere haben es gezogen auf das Elend des menschlichen Lebens, so in Heil. Schrifft offt dem Wasser verglichen werde, sonderlich Ps. LXIX, 2, 3. Diß Wasser fliesse unter der Schwelle des Tempels herfür, das ist, alle die, so sich zur Christlichen Kirche bekennen, und in dem Tempel das Wort GOttes fleißig hören, auch gottselig leben wollen in Christo Jesu, müssen Verfolgung leiden; 2 Timoth. III, 12. solch Wasser habe gleichsam drey dimensiones oder Abtheilungen; Anfangs gehe es dem Menschen an die Knöchel, das ist, es fange sich an mit seiner Geburt und Kindheit, da wir mit Schmertzen gebohren, und mit Mühe auferzogen werden, 2 Macc. VII, 27. Hernach gehe es an die Knie, wenn wir erwachsen, und etwas lernen sollen, da ist alles voll Mühe, daß es niemand ausreden kan; Pred. Sal. I, 8. Ferner gehe es an die Lenden, wenn GOtt einen schweren Beruf auf die Lenden lege, und einem jeden in seinem Stande Creutz und Elend zuschicke; da müssen Lehrer und Prediger viel leiden, Pred. Sal. I, 18. die in der Regierung sitzen, müssen sich von Morgen bis auf den Abend placken, 2 Mose XVIII, 13. und die das Hauswesen verwalten, im Schweiß ihres Angesichts ihr Brod essen, 1 Mose III. 13. Endlich aber sey das Creutz-Wasser so tief, daß es niemand ergründen könne, sondern ein jeder darüber schwimmen müste, das ist, das Leben sey so voll Mühseligkeit, daß es kein Mensch durch

durch reiffliche Betrachtung penetriren könne, Syr. XL, 1. 2. Ps. XC, 10. Noch andere, darunter sonderlich **Glaßius**, deuten es auf die Heil. Schrifft, so einem sich reichlich ergiessenden Wasser nicht unbillig zu vergleichen, sonderlich wegen der Krafft, so sie mit sich führet. Denn wie das Wasser pfleget den Durst zu stillen; die Unreinigkeit hinweg zu nehmen, den Menschen zu erqvicken, das Erdreich fruchtbar zu machen; so auch das Wort GOttes, welches die müden Seelen erquicket, Joh. IV, 13. 14. es reiniget die Hertzen, giebt auch neue Lebens-Krafft, und macht fruchtbar, Ps. I, 3. Wenn wir das Wort anfangen zu lesen, und dessen Beschaffenheit zu erforschen, so ists ein Wasser, das bis an die Knöchel gehet, wir meynen, es sey heilig und herrlich, so tief und sinnreich nicht, als es ausgegeben werde, wir halten dafür, wir wollen leicht durch solches Wasser wathen, und ohne Hinderniß durchkommen; Wenn aber ein Mensch, dem von Christo das Verständniß eröffnet wird, der Sache ferner nachdencket, und die H. Schrifft fleißig lieset, so wirds ihm ein Wasser, das ihm an die Knie gehet: es beginnet ein solcher je mehr und mehr die Heil. Schrifft zu ehren, Psalm. CXIX, 29. kömmt es weiter, so kömmt es auch immer tiefer in die verborgene Weißheit, und wird ihm die Heil. Schrifft ein Wasser, so ihm an die Lenden oder Nieren gehet, denn er wird in seinem Hertzen oder Nieren, welche, nach der Red-Art der Schrifft, den innersten Sitz der verborgenen Affecten und Begierden andeuten, Ps. XVI, 7. Psalm. LXXIII, 21. Sprüchw. XXIII, 16. Jer. XI, 20. inniglich bewogen, sich aus Liebe, gantz und gar GOtt zu eigen zu geben, und nach seinem Wohlgefallen sein gantzes Leben anzustellen, Psalm CXIX, 10 11. Endlich wird die Heil. Schrifft ein Wasser, darüber man schwimmen muß, und kans nicht ergründen, es ist ein Abgrund der Weisheit, Röm. XI, 33. Alle diese Erklärungen, wie sie der Aehnlichkeit des Glaubens nicht zuwieder, also mögen sie, in gewisser masse wohl geduldet werden. Doch haben es diejenigen vermuthlich am besten getroffen, welche durch diß Wasser verstehen, die selige Erkenntniß GOttes. Wenn wir, sagen sie, an den himmlischen Vater gedencken, so gehets uns bis an die Knöchel, das sind die ersten tausend Ellen, da können wir ja, nach Anleitung göttlichen Worts, etwas nachsinnen. Gedencken wir an den Sohn GOttes, so gehets uns bis an die Knie; das sind die andern tausend Ellen, da kommen wir immer tiefer hinein. Gedencken wir ferner an den Heil. Geist, so gehets uns bis an die Hüffte, das sind die dritten tausend Ellen, da werden unsere Gedancken immer tieffer geführet. Schliessen wir aber endlich, die dreye sind eins; da sind die vier tausend Ellen, da kommen wir in den Abgrund, und vermögen nicht zu gründen, sondern müssen allein im Glauben überschwimmen. **Kunad** Fest-Pred. P. II. p. 1129 u. f.

Wasser zum schweren Gebrechen, Amsterdamer, siehe *Aqua Epileptica*, Amstelod. im II Bande, p. 1019.

Wasser zum schweren Gebrechen, Baseler, *Aqua Epileptica*, Basiliensis.

Rec. Flor. Tiliæ,
Lilior. convall. ana. Miii.
Cheiri ℥ii.
Cinamomi,
Caryophyll.
Sem. Fœnic. ana. ℥iß.
Pip. Long. ℥iii.
Cubebar. ℥iii.

Lasset es einen Monat lang in Brantewein digeriren und hernach destilliret es.

Wasser zum schweren Gebrechen, Brunners, *Aqua Antepileptica*, Brunneri, welches er in seinen Consil. medic. p. 102. also zu verfertigen lehret:

Rec. Scob. Ligni Guajaci, ℥iii.
Cortic. ejusdem, ℥iß.
Rad. Chinæ,
Ligni Sassafras,
Rad. Pentaph.
Visci querni, aa. ℥vi.
Rad. Scorzoner. Pœon. aa. ℥iii.
Fol. Euphras. Beton. Primul. veris, Salviæ, Millefol. Cardui, Capill. Veneris. aa. Mß.
Semin. Coriandr. præp. Pœon. excor. aa. ℥iv. Sesel. ℥ii.
Flor. Stœchad. arabic. Tiliæ, Lilior. convall. Pœoniæ, aa. P. i.
Cinamom. elect.
Nuc moschat. aa. ℥ii.
Macis. ℥i.
Passul. mund. minut. incis. ℥iii.

Schneidet und stosset alles unter einander; denn giesset darauf:

Aquæ simpl. fervent. ℔ix. oder
Aquæ Flor. Tiliæ, Pœon. Lilior. convall. aa. lbiv. oder besser: Millefol. Cardui, aa. lbiii. Flor. Violar. (wegen des melancholischen Saftes) Cichorii, aa. lbiß.

Lasset es 24 Stunden an einem warmen Ort stehen, hernach den vierten Theil davon einsieden, und thut dazu:

Mithridat. elect. ℥iii.
Cor. Cerv. præp. ℥ii.

Denn destilliret alles nach der Kunst zu einem Wasser, davon man dem Patienten, nachdem er vorher purgiret worden, ohngefehr drey Unzen früh Morgens trincken, und darauf schwitzen lässet. Ein ander dergleichen Wasser hat der Schrifftsteller, p. 148. und solches wird also verfertiget:

Rec. Flor. Lilior. convall. M. xii. Tiliæ M. v.
Vini malvat. lbv.
Aquæ Rutæ, lbii.

Lasset es sechs Tage in der Fäulniß stehen, hernach destilliret, und giesset das Destillat über:

Cinamom. elect. ℥vi.
Nuc. mosch. ℥ß.
Piper. long. ℥ii.

Flor.

Flor. Lavendul. ℥i. Rorismar.
Stoechad. arabic. aa. ℥ß.
Cubebarum, ℥ii.
Visci querni,
Rad. Poeon. Dictamn. alb. aa. ℥ß.

Lasset es wiederum acht Tage mit einander weichen, und denn destilliret es nochmahls.

Wasser zum schweren Gebrechen, Charas, *Aqua Epileptica*, Charas.

Rec. Rasur. Cran. hum.
Visc. quercin.
Rad. Pæon.
Dict. albi ana ℥ii.
Flor. Lilior. Conuall. rec, Mxii.
Lavend.
Rorismar.
Tiliæ, ana Miii.
Cinamom. ℥vi.
Nuc. mosch. ℥ß.
Caryophyllor.
Macis.
Cubebar. ana ℥ii.

Stosset es und weichet es in acht Pfund Malvasier, lasset es eine Woche in gelinder Wärme stehen, und destilliret es hernach. Oder:

Rec. Flor. Lil. convall.
Lavend,
Tiliæ.
Salviæ.
Prim. veris.
Rorism. ana Mii.
Spirit. Vini rectif. ℔vi.

Lasset es viele Tage lang weichen, und endlich thut dazu.

Visc. querc.
Rad. Valerian.
Pæoniæ maris ana ℥iv.

Zerstosset es und lasset es acht Tage in einem Pfunde Malvasier weichen. Setzt hinzu:

Cinamomi.
Macis.
Caryophyll.
Nucis moschat. ana ℥ß.

Und destilliret es nach der Kunst: so erhaltet ihr das Wasser.

Wasser zum schweren Gebrechen, Cnophels, *Aqua Epileptica*, Cnophelii.

Rec. Liquor. Tiliæ ℔iv. der im Frühling zubereitet worden.
Phlegmat. Vitriol.
Vini optimi hisp. ana ℔ii.

Hierein thut nach und nach:

Flor. Til. recent.
Lil. conuall.
Prim. veris.
Pæon.
Anthos.
Cheiri.
Lavend. ana ℥iii.
Salviæ.
Summit. Basil.
Rad. Doronic. ana ℥i.
Pæon.
Cinamomi ana ℥iß.
Nucis mosch.
Macis.
Cardamomi.
Carpobals. ana ℥i.
Cubeb.
Semin. Coriandr. ana ℥ß.

Destilliret es im Dampfbade, bis die Species fast gantz trocken sind.

Wasser zum schweren Gebrechen, der Königin von Dännemarck, *Aqua Epileptica*, Reginæ Daniæ.

Rec. Visci quercini.
Rad. Pæon.
Levistici, ana ℥i.
Dictamn. albi ℥ß.
Irid. Flor. ℥ii.
Herbæ Rut. mar.
Asplen.
Scolopendr.
Abrotani.
Meliss.
Salu.
Cochlear.
Chamædr. ana Mi.
Flor. Lavend.
Lilior. convall.
Beton.
Prim. veris.
Stœch. Arab.
Cheiri ana Mß.
Sem. Pæon. ℥v.
Coriandr. præp. ℥iii.
Cubebar.
Nucis mosch.
Macis ana ℥ß.

Schneidet und thut es in
Vini Rhen.
Aquæ Hirund. ana ℔ii,
Cerasi. nigr.
Lil. convall. ana ℔i.

Lasset es acht Tage also stehen, hernach destilliret es im Frauenbade, und zu jedem Pfunde thut:

Spir. moror. Norweg. ℥ß.
Citri.
Flor. Lil. convall. ana ℥i.

Mischet es unter einander.

Wasser zum schweren Gebrechen, des Königs von Dännemarck, *Aqua Epileptica*, Regis Daniæ.

Rec. Herb. Salviæ.
Betonic.
Rorism.
Majoran.
Meliss. ana Mi.
Flor. Lavendul.
Primul. veris.
Stœch. arab. ana Mß.
Rosar. rubr.
Spicæ celt. ana Mi.
Lilior. convall. ℥iii.
Rad. Dictamni albi ℥iii.
Asari ℥vi.
Pæoniæ ℥iv.
Torment.
Aristoloch. rotund.

Angelic.
Pimpinell ana ʒiii.
Pyrethri ʒvi.
Viſci quercin. qu. ſ.
Ligni Rhodii ana ʒi.
Nucis moſchat. ʒiß.
Cubebar.
Galang.
Cinamom. ana ʒvi.
Caſtor. ʒß.
Zingib.
Caryophyll.
Macis.
Gran. parad.
Cal. aromat.
Cardam. ana ʒß.
Piper. trium ana ʒii.
Sem. Pæon. ʒv.
Baccar. Junip. ʒi.
Sem. Erucæ.
Aniſi.
Foenic.
Citri.
Seſel. ana ʒii.
Coriandr. ʒß.

Stoſſet es gröblich, gieſſet darauf:

Spirit. vini ℔xx.
Vini generoſi ℔viii.

Laſſet es vier Tage in der Digeſtion ſtehen, deſtilliret es hernach und thut dazu:

Sacchar. ℔i.
Moſchi.
Ambræ ana ʒß.

Deſtilliret es.

Waſſer zum ſchweren Gebrechen, Ephemerid. Cur. ſiehe *Aqua Epileptica*, Ephem. Cur. im II Bande, p. 1019.

Waſſer zum ſchweren Gebrechen, Ettmüllers, *Aqua Epileptica*, Ettmülleri.

Rec. Folior. & Flor. Salviæ ʒvi.
Flor. Lil. Convall. ʒiii.
Lavend ʒii.
Rad. Pæon. ʒiii.
Fol. & Flor. Majoran. ʒi.
Cinamom. ʒvi.
Caryophyll. ʒiii.
Macis ʒii.

Gieſſet vierzehn Pfund Rheinwein darauf, laſſet es vierzehn Tage weichen und deſtilliret das Waſſer, welches wider das ſchwere Gebrechen zu gebrauchen iſt. Man kan Bibergeil dazu thun, man kan es aber auch weglaſſen.

Waſſer zum ſchweren Gebrechen, Hartmanne, *Aqua Epileptica*, Hartmanni.

Rec. Flor. Lilior. convall. Mii.
Vini generoſi qu. ſ.

Laſſet es zehn Tage digeriren. Thut dazu:

Flor. Til. ℔ß.
Pæon. ʒiv.

Deſtilliret es im Frauenbade bis zur Trockne: Denn

Rec. Rad. Pæon. ʒi.
Dict. albi.
Viſc. querc.

Cran. hum. præp. ana ʒß.
Rad. Pyrethr. ʒß.
Caſtor. ʒii.
Fol. Rut. Mi.
Flor. Stoechad. arab.
Lavend. ana P. iv.
Cubeb.
Macis ana ʒii.
Cinamom. ʒi.
Scill. præp. ʒiii.

Laſſet es funfzehn Tage digeriren, deſtilliret es alsdenn über den Helm im Frauenbade, und machet alſo ein Waſſer, ſo wider das ſchwere Gebrechen gebraucht werden kan. Seine Doſe iſt, ein halbe bis gantze Unze.

Waſſer zum ſchweren Gebrechen, Jungkens, ſiehe *Aqua Epileptica*, Jungkenii, im II Bande, p. 1019.

Waſſer zum ſchweren Gebrechen, Langens, ſiehe *Aqua Epileptica*, Langii, im II Bande, p. 1019.

Waſſer zum ſchweren Gebrechen, Londner, ſiehe *Aqua Epileptica*, oder *Paeoniæ compoſita*, Londin. im II Bande, p. 1018.

Waſſer zum ſchweren Gebrechen, le Morte, *Aqua Epileptica*, le Mort.

Rec. Fol. & Flor. Lavend.
Rorismari.
Majoran.
Salviæ, ana Mii.
Caſtorei ʒii.
Camph. ʒiii.
Spir. Vini ℔iii.
Salis armon. ʒiv.
Tartari ʒiii.
Aquæ Lavendulæ qu. ſ.

Daß beſagte Stück darinn ſchwimmen; wenn es vierzehn Tage digeriret hat: So deſtilliret es ſo lange, bis ihr anderthalb Pfund erhalten habt, thut dazu:

Olei Rutæ gtt. xxx.
Succini gutt. xx.
Macis.
Juniperi, ana gtt. xi.

Machet ein Waſſer daraus.

Waſſer zum ſchweren Gebrechen, Mynſichts, *Aqua Epileptica*, Mynſicht.

Rec. Rad. Pæon. debite collect. ʒii.
Ariſtoloch. rot.
Diptamni. albi.
Angelicæ ana ʒiß.
Viſci quercini.
Stercor. Pavonis.
Squillæ præp.
Anacard. ana ʒi.
Sem. Pæon. maris.
Coriandr. præp.
Carvi.
Foeniculi, ana ʒi.
Secundin. exſicc. in qua maſculus fuit.
Caſtorei veri, ana ʒß.

Herbæ Card. bened.
Millefolii
Rutæ ſylveſtr.
Salviæ acur.
Rorismarin. ana ʒii.

Schneidet und ſtoſſet es, gieſſet zwölff Pfund Malvaſier darauf, laſſet es an einem warmen Orte, acht Tage, digeriren, und ſchüttelt alle Tage das Gefäſſe wohl um. Hernach deſtilliret es durch den Helm. In das Deſtillirte thut vom neuen:

Flor. Pæoniæ maris
Lilior. convall.
Betonicæ
Tiliæ
Lavendulæ
Meliſſæ
Borraginis,
Bugloſſæ ana ʒiß.
Nuc. moſch.
Cubebar.
Macis
Cinamom. acut.
Piperis longi
Caryophyllor. ana. ʒi.

Es dienet das gantze Waſſer wider das ſchwere Gebrechen, Schwindel, Schlafſucht, Catalepſis, und ſolche Kranckheiten, welche die Seele an der Ausübung ihrer Kräffte verhindern. Für ſolchen Kranckheiten allen bewahret es, und iſt zu derſelben Heilung eigentlich beſtimmet. Man giebet es ſelbſt in dem Anfalle des ſchweren Gebrechens von einer Unze bis zu anderhalber ein. Gebraucht man es, um ſich vor dergleichen Kranckheiten zu bewahren: ſo nimmt man es allemahl wenn ein neues Mondenvierthel angehet, von einem bis zu zweyen Löffel voll ein. Eben in ſolcher Doſe bedienet man ſich deſſen in aller feuchten und nebelichten Lufft.

Waſſer zum ſchweren Gebrechen, Platers, *Aqua Epileptica*, Plateri.

Rec. Sangu. ex vena homin. ſani ℔ß.
Rad. Pæon. inciſ. ʒii.
Semin. Pæon. ʒß.
Herbæ Hyſſopi
Rutæ ana Mi.
Cran. hum. ʒi.

Ziehet durch die Deſtillation das Waſſer davon ab. Die Doſe deſſelben iſt eine Unze. Es iſt kein geringes Waſſer; ſondern verdienet, daß es den andern vorgezogen werde.

Waſſer zum ſchweren Gebrechen, D. R. Th. Hofmann, *Aqua Epileptica*, D. R. Th. Hofmann.

Rec. Flor. Lil. convall. ʒviii.
Paralyſ. ʒiii.

Gieſſet gnungſamen Rheinwein darauf, laſſet es eine gantze Woche, in einem Gefäſſe, das einen engen Hals hat, an einem warmen Orte ſtehen, hernach deſtilliret es mit langſamen Feuer durch die Blaſe.

Rec. Hujus deſtillati ſatis qu.
Aquæ Roſar. fragr.
Ceraſor. nigr.
Fragor.

Meliſſ. ana ℔i. das mit Wein deſtilliret worden.
Vini Malvatici
Spirit. Vini, ana ℔iß.

Miſchet es untereinander, und deſtilliret es nach der Kunſt. Zu dem Deſtillirten thut:

Cinamomi electi
Nucis moſchatæ, ana ʒi.
Piper. long.
Cardamom.
Cubebar.
Caryophyllor. ana ʒvi.
Semin. Fœnicul. ʒiß.
Rad. Pæon. recent. ʒi.
Flor. Lavend.
Roriſm.
Pæon.
Stœchad. arab. ana ʒi.
Herb. Paralyſ. ʒii. ʒii.

Laſſet es vier und zwantzig Stunden ſtehen, hernach deſtilliret es durch eine Schlangenröhre und hebet es zum Gebrauche auf. Man bedienet ſich dieſes Waſſers wider ſchwere Gebrechen, Schwindel, Schlafſucht, Krampf ꝛc. ſo wohl bey dem Anfalle der Kranckheit ſelbſt, als auſſer demſelben, und wenn die Lufft ſehr feucht und kalt iſt. Die Doſe deſſelben, iſt ein Löffel voll, bis zweye.

Waſſer zum ſchweren Gebrechen, Sennerts *Aqua Epileptica*, Sennerti.

Rec. Flor. Lilior. convall. ʒiiß.
Pæon.
Lavend.
Beton. ana ʒiß.
Tiliæ ʒi.
Anthos.
Stœchad. Arab. ana ʒß.
Rad. & Sem. Pæon. ana ʒv.
Ariſtol. rot. ʒiii.
Viſc. querc. ʒii.
Cubebar.
Cinamom. ana ʒiv.
Piper. longi ʒß.
Caſtor. ʒi.

Stoſſet es und gieſſet gnungſamen Branntewein darauf, laſſet es einige Tage ſtehen, und alsdenn deſtilliret es im Bade.

Waſſer zum ſchweren Gebrechen, (Zimmet-) Nürnberger, ſiehe Zimmetwaſſer zum ſchweren Gebrechen, Nürnberger.

Waſſer zum ſchweren Gebrechen der Kinder, ſiehe *Aqua Epileptica Puerorum*, im II Bande, p. 1019.

Waſſerſchwertel, (gelber) ſiehe *Acorus Adulterinus*, im I Bande, p. 369.

Waſſerſchwertelwurtz, ſiehe *Acorus Adulterinus*, im I Bande, p. 369.

Waſſer wider den Schwindel, Conrad Khunraths, welches er im andern Theile ſeiner Medull. deſtillator. p. 540 alſo zu verfertigen lehret: Nehmet wilde ſchwartze Kirſchen zwey Pfund, ſtoſet ſie mit den Kernen, und nehmet ferner vier Hände voll Lavendelblumen, und ein Loth Senffſamen, thut ſolches in den Kolben und deſtilliret es. Von dieſem Waſſer wird Morgens und

Abends getruncken. Oder: Nehmet schwartze sauere Kirschen und Anissamen, von einem so viel, als von dem andern, destilliret solches mit Weine oder Branntweine, und brauchet es, wie das vorige.

Wasser für das Schwinden der Glieder, Agricolä.

Rec. Sem. Urtic. rom. ℔i.
Thlaspi maj. ℥iv.
Piper. long. ℥iii.
Rad. Ari, ℥iv.

Pülvert diese Stücke alle, und giesset ein Maas guten weissen Wein darauf, lasset es 14 Tage in einem verschlossenen Glase digeriren, aber es muß alle Tage einmahl umgerühret werden; alsdenn destilliret es, so werdet ihr ein starckes Wasser bekommen. Reibet das schwindende Glied mit einem groben leinenen Tuche, bis es gantz roth worden, darauf waschet es mit diesem Wasser. Solches darff man über acht Tage nicht thun, so wird man Besserung verspüren; und ist dieses Mittel sonderlich gut, wenn es in den Gliedern wie Ameisen läufft, oder einem das Glied stets einschläffet, welches ein Anzeigen, daß die natürliche Wärme abnimmt, daher das Glied ersterben muß. Oder:

Rec. Aloes hepat. ℥iv.
Resin. alb.
Succi de Herb. Plantag. min.
Hyperic. expr. aa. ℥iii.
Thuris,
Sarcocoll. aa. ℥i.

Stosset alles fleißig unter einander, thut es in einen Destillirkolben, vermachet diesen allenthalben wohl, daß kein Dampff herauskomme, und destilliret mit gelinder Wärme; und damit es nicht übergehe, muß man den Helm zuweilen mit kaltem Wasser befeuchten. Mit diesem Wasser sollen die schwindenden Glieder, bey einem warmen Ofen öffters eingerieben werden; Oder, man feuchtet vierfache leinene Tücher darinne an, und schläget solche warm über.

Wasserscordien, sonst auch **Laachenknoblauch** genannt, welche letztere Benennung daher kommt: weil die Blätter, so man sie reibet, einen starcken Knoblauchgeruch von sich geben. Es wächset an nassen und feuchten Orten, und blühet im May und Jun. Es hat die Krafft und Schärffe des Knoblauchs, daher es auch mit demselben in Treibung des Schweisses und Widerstehung des Giffres übereinkommt. Es erwärmet und trocknet, macht dünne, widerstehet der Fäulniß, dienet für Gifft, und treibet den Schweiß; deswegen es in Pestkranckheiten bösen Fiebern, und Verstopffung der Leber, Miltz und Lungen gebrauchet wird. Aeusserlich reiniget es die Wunden und Geschwüre, und lindert die podagrischen Schmertzen; Sonderlich aber ist es gut wider faule, böse und unheilsame Schäden, den kalten Brand, und böse Geschwüre und Beulen. Einige geben vor, wenn rohes Fleisch in dieses Kraut eingewickelt werde, bleibe es lange Zeit unverweßlich. Bey die Kleider geleget, lässet es dieselben keine Motten zernagen.

Wasserseegrün, egyptische Wasserlinsen, *Stratiotes Ægyptiaca, Antiquorum, Aquatica, Lenticula palustris Ægyptiaca*, wächset in dem Egyptischen Flusse Nilus. Die Blätter geben eine gute Kühlung, und stillen die allzustarcke Bewegung der Feuchtigkeiten.

Wasser, so aus denen Seen ablaufft, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988, desgleichen **See**, im XXXVI Bande, p. 1003 u. ff.

Wasser-Segel oder **Trifft-Segel**, Franz. *Voile d eau*, Holl. *Waater Zeil, Tryf Zeil*, welches bey den Holländern gebräuchlich, und hinten an das Schiff ins Wasser gehänget wird, um bey stillen Winde durch die Fluth, dem Schiffe fort zuhelffen.

Wasserseige, ist auf Bergwercken, das untere Theil, Sohle oder Boden eines Stollens, was unter dem Trägwerck ist, da das Wasser nach des Stollns Mundloch flüsset Berginform. Part. 2 f. 107. **Bergbausp.** post Indic. Lit. W. **Löhneyß** Part. I c. 8 f. 11. Welche Zechen die Wasserseige gebrauchen, also, daß sie durch Leiten oder andere Wege das Wasser darauf leiten, und der Stolln ist in der Maasen, so sollen sie, nach Erkenntniß des Bergamtes, entweder Steuer vom Neunten, oder wo nicht Ertz bricht, solche Steuer zur Wasserseige geben. Churfürstl. Sächs. Bergord. Artic. 77 §. penult. *Appendix* Joachimsth. Bergw. Gebr. Part. II ad Art. 97 n. 1 u. f. **Hohnst. Bergord.** Art. 128 §. f. **Löhneyß, Bergord.** Part II Art. 44 §. ult.

Wasserseige, (todtgehauene) siehe **Todtgehauene Wasserseige**, im XLIV Bande, p. 729.

Wasser zum Seitenstechen, siehe *Pleuritis Aqua*, im XXVIII Bande, p. 839.

Wasser zum Seitenstechen, Schmidii, *Aqua Antipleuritica*, Schmidii.

Rec. Flor. Papaver. exsicc. P. vi.
Corall. rubr.
Das Häutlein von Römischen Haselnüssen,
Semin. Card. benedict. aa. ℥i.
Aquæ Papaver. ℔ii. Card. benedict. Lactucæ caprin. aa. ℔i.

Pülvert klein, was zu pülvern ist, denn lasset es drey Tage mit einander in der Wärme weichen, und ziehet es über warmen Wasser ab. Davon gebet dem Patienten vor dem Schlaffe, drey Unzen mit Mohnsyrupe ein, und wiederholet solches etlichemahl. Gleich nach dem Einweichen stark ausgepresset, und umdestilliret eingegeben, thut in geringerer Dose grössere Dienste.

Wasser zum Seitenstechen, Timäi, *Aqua Antipleuritica*, Timæi.

Rec. Flor. Papav. erratic. Miii. Bellid. Mii.
Herb. Card. benedict. Card. Matric. aa. Miß. Taraxac. Scabiol. Pimpinell. Ulmar. Heder. terrestr. aa. Mi.
Radic. Liquirit. ℥i.
Passul. minor. ℥iii.
Ficuum. No. xiii.
Jujub. No. xv.
Sem. Melon. Card. bened. Card. Matric. aa. ℥iii.
Aquæ Flor. Papaver. errat. ℔iv. Scabiol. Card. bened. Flor. Chamom. aa. ℔ß. Betul. ℔ii.

Mischet

Mischet und destilliret es zu einem Brustwasser, welches wider das Seitenstechen zu gebrauchen.

Wassersenf, siehe **Dotterkraut** im VII Bande, p. 1357.

Wassers und Feuers, (Anrührung des) von dem Gebrauche und der Bedeutung dieser Ceremonie bey den Römern, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 991.

Wassers und Feuers (Untersagung des) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 990. desgleichen *Interdictio aquæ & ignis*, im XIV Bande, p. 772.

Wassers-Gefahr siehe **Wassers-Noth.**

Wasser fängt an zu sieden, siehe den Artickel: **Wasser kocht.**

Wassers-Noth, Wassers-Gefahr, ist gar eine gemeine Noth und grosse Straffe über unsere schwere Sünden. Sie entstehet durch schwere Platz-Regen, durch Ergiesung der Ströhme und anderer Wasser, durch jählinges Thau-Wetter, und dergleichen, dadurch Menschen und Vieh ersäuffet, die Aecker und Wiesen überschwemmet, und alles verderbet wird. Es ist Wassers-Noth auf dem Meer in den Seen und Flüssen, in grossen Sturm-Winden, dadurch viel tausend Menschen ersäufft, und groß Geld und Gut verderbet wird, daher man Ursache zu beten hat: Für Feuer- und Wassers-Noth behüt uns lieber Herre Gott! gleich wie Gott dort dem Noah in der Sündfluth, und die Apostel in Meeres-Gefahr behütet und erhalten hat, nach seiner Verheissung, Esa. XLIII, 2, So du durchs Wasser gehest, will ich bey dir seyn, daß dich die Ströhme nicht sollen ersäuffen. Die Catholischen ruffen in Wassers-Noth den Heiligen **Nicolaus** an. **Unschuld. Nachr.** des Jahrs 1714 p. 194, und des Jahrs 1715 p. 298. Siehe auch den Artickel: **Wasser-Fluth**; ingleichen **Uiberschwemmung**, im XLVIII Bande, p. 738 u. ff. und **Ehehafften**, im VIII Bande, p. 341.

Wasser, dessen man sich nur im **Sommer** zu gebrauchen pflegt, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Wasserspargel, siehe *Asparagus Marinus*, Clus. im II Bande, p. 1869.

Wasserspiel, ist eine ziemlich ernsthaffte Sache, welche mit dem vorgenommen wird, der zu Bergen in Norwegen in die Seehandlung treten will, da er denn drey Jahr nach einander, vor diesem achtmahl, sich in das Wasser stürtzen, und unter dem Schiffe hindurch ziehen lassen muß. **Paul Jacob Marperger** giebet in seinem wohl unterwiesenen Kauffmansjungen, p. 329 u. f. von diesem Spiele folgenden Bericht, wenn er davon also schreibet: Um diese Zeit, nemlich im Monat May, kommen zu Bergen in Norwegen die Kauffleute, samt ihren Jungen, die in folgender Zeit dahin handeln sollen, zu zehen, zwantzig und mehrern an, und übergeben solche andern Kauffleuten, daß sie sich dem Wasserspiele unterwerffen wollen; wann nun das geschehen, nehmen sie dieselben Jungen alle, wie viel ihrer auch angekommen, in ein langes Haus, welches sie Garn nennen, und aus etlichen von lauter Holtz neben einander gebaueten Buden bestehet, in eine von diesen Buden, welche man Staven nennet, und wie eine Stube gebauet ist, aber keinen Offen hat, werden sie gebracht; da reden denn die Herren erstlich mit den neuangekommenen Knaben, darnach essen und trincken sie mit ihnen, und bitten die Jungen und ihre besten Freunde dazu: sintemahl ihre Herren den Jungen die Mahlzeit ausrichten, und denselben samt ihren Freunden, gnung zu essen und zu trincken geben, daß sie lustig werden, gleichwie auf einer Hochzeit geschiehet. An dem heiligen Fronleichnams-Tage aber gehet das Wasserspiel an: den andern Tag nemlich kommen sie zusammen, und gehen mit Trummeln und Pfeiffen hinaus, holen Mayen, und bestecken damit inwendig die Häußer; hierauf fahren sie in einem Boot zu den grossen langen Schiffen, und ziehen daselbst die neuangekommenen Jungen dreymahl, in Beyseyn vieler Leute, Frauen und Jungfrauen, nackend mit Stricken unter den Schiffen im Meer durch. Wann sie nun einmahl durchgezogen seynd, so stehen ihrer viere oder mehr mit frischen Ruthen, und streichen sie so lange, als die Ruthen währen, über den gantzen Leib, bis das Blut herausgehet. Nachdem sie dieses einmahl ausgestanden, so werden sie zum andern mahle unter dem Schiffe im gesaltzenen Meerwasser wieder durchgezogen, welches, wie leichtlich zu ermessen, in den gestrichenen und gehauenen Wunden häßlich beissen muß. Wann sie nun solcher gestalt zum andern mahle durch seyn, so stehen die viere wieder mit den Ruthen, empfangen sie, und streichen auf die nackichte Haut, so starck sie immer können, bis das Blut abermahls mildiglich herausgehet; und dieses geschicht also auch zum dritten mahle, und hat allezeit ein jeder vier gute Gesellen, die ihn halten müssen; darnach werffen sie Decken über die Jungen, lassen sie ein wenig verblasen, und ziehen sie endlich wieder an. Aber sie sind also zugerichtet, daß sie offt in drey oder vier Wochen nicht sitzen, und in acht Wochen nicht wieder heil werden können.

Wasser-Spinne, *Attelabus, Arachnoides*, ist ein Ungeziefer, das auf dem Wasser lebet, und etwas von der Spinnen und der Heuschrecken Art hat. Der Kopff siehet gleich, wie eine Heuschrecke, und die Augen stehen heraus. Der übrige Theil siehet wie eine Spinne, hat aber nicht mehr als sechs Füsse. Es schwimmet auf dem Wasser, oder kreucht auf der Erde herum. Seine Farbe ist aschgrau. Aeusserlich aufgeleget, soll es zertheilen.

Wassersprengung. Es ist dieses zu Rom, wo die Sommerhitze ordentlich sehr groß zu seyn pfleget, die aber im Jahre 1719 ungewöhnlich hefftig gewesen, eine Gewohnheit, daß bey sothanen hohen Grade derselben, auf diesem oder jenem Platze Wasser gesprenget wird, um dessentwegen sich viele Menschen zu Wagen und Fuß dahin begeben, dieser Erfrischung zu geniessen. Dergleichen geschahe auch im Jahre 1712 da bey damahliger grossen Hitze der Pabst, im Monat Jul. und August, auf dem Marckte oder Platze Agonola ebenfalls Wasser sprengen ließ: anderer Jahre zugeschweigen. Dergleichen geschiehet auch in Neapolis bey grosser Hitze; und bestehet die Art dieser Besprengung darinne, daß lange Fässer mit

Wasser gefüllet, auf Wagen durch Pferde gezogen, und auf grossen Plätzen hin und wieder geführet werden; Da denn aus dem hinten am Fasse gemachten Loch das Wasser heraus läuffet, und die Strassen oder Plätze besprenget: Diese Fässer werden immer vom neuen wieder gefüllet. Welcher Gestalt man sonst durch Zurichtung der Gemächer die Sommerhitze in Rom abzukühlen pfleget, davon ist **Mißions** Reisebeschr. nach Italien p. 1037 nachzulesen.

Wasser aus einem Spring-Brunnen, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. desgleichen **Spring-Brunnen**, im XXXIX Bande, p. 502 u. ff.

Wasserspringen, (zu zeitiges) bey **Schwangern**. Es springen und fliessen die Feucht- oder Wäßrichkeiten, welche die Frucht umgeben, zuweilen eher, als es zeitig und nöthig, das ist, nicht etliche Tage, sondern wohl etliche Wochen vor der Geburt, und zwar bald mit, bald ohne Beschwerde und Schmertz der Lenden. In solchem Stande kan der Artzt kaum etwas anders thun, als daß er, die Frucht zu stärcken, Würtzartzneyen giebet, und die Geburtsglieder mit Bähungen und Salben, aus süssen Mandel-Chamillen- und weiß Liliendele, mit dem Schleime von Quittenkernen und Flöhkrausamen, mit Gänse- und Hünerfette, oder dergleichen, schlüpffrich und die Geburt also leichter machet. Z. E.

Rac. Mucilag. fœn. græc. Sem. Lini, Rad. Alth. c. aqu. Lil. alb. aa. extract. ℥i.
Axung. anserin.
Olei Amygdal. dulc. Lilior. alb. aa. ℥vi.
Ceræ albæ, q. s.
M. F. Liniment. S. **Erweichendes Sälblein.**

Es ist auch **Cumens** Liniment, welches in den *Miscell. Nat. Curios.* also zufinden, sehr gut:

Rec. Olei Chamomill. ℥i. Cheirin.
Unguent. Alth. compos. aa. ℥ß.
Pingued. Gallin. Taxi, aa. ℥vi.
M. F. Liniment.

Man kan auch süsses Mandel-weiß Lilien-Chamillenoel und dergleichen in die Mutterscheide einspritzen, daß die Bahn schlüpffrig und der Weg leichter gemacht werde. Statt dieser Salbe brauchen die Wehmütter auch nur die ordentliche weisse Pomade.

Wasser-Spritze, siehe **Spritze**, im XXXIX Bande, p. 518 u. ff.

Wasserspritzer, sind vor einigen Jahren gewisse Leute gewesen, die wie die Gauckler und Marcktschreyer herumzogen, und ihre Kunst, alerhand Farbenwasser und Säfte aus dem Maule zu spritzen, für Geld sehen liessen. Wie dann in dieser Kunst ein gewisser Frantzose, Nahmens **Johann Royer**, sehr berühmt gewesen, und aus seinem Magen zwölfferley und mehr Farben, von allerhand Säfften, unter andern Branntewein, der sich anzünden ließ, und Steinoel, so ohne Tacht brannte, ingleichen allerhand Sallat und Blumen, mit vollkommenen frischen Blättern hervorbrachte. Er stellete einen Springbrunnen dar; indem er aus seinem Halse sehr hoch Wasser spritzete, und zwar so lange, daß man wohl 200 Schritte hätte fortgehen können. In diesen Stücken ist er mit den übrigen dergleichen Künstlern übereingekommen, nur eines hat er vor den andern allen voraus gehabt, daß er nemlich vor dem Römischen Kayser, **Ferdinand**, dem Dritten, zu Regenspurg, auch einen Feuerbrunnen aus dem Halse gespritzet. Dieser Frantzose hat in Italien, Franckreich, Ober- und Nieder-Deutschland, Pohlen, Schweden und Dännemarck, vor dem Römischen Kayser, fünff Königen, und vielen Gelehrten, auch andern Leuten, seine Kunst mit jedermans höchster Verwunderung getrieben, und weil ihn die Inquisition zu Rom als einem Teuffelskünstler begegnen wolte; so hat er seine Kunst den beyden berühmten Jesuiten, **Kirchern** und Scotten entdecket, dabey aber gebethen, daß sie dieselbe, so lange er lebete, niemanden offenbaren, und ihm also seine Nahrung stören, sondern ihm vielmehr ein Zeugniß ertheilen möchten, daß alles natürlich zugienge. In welchen Stücken ihm auch von ermeldeten Jesuiten gewillfahret worden, und hat ihm **Kircher** im Jahre 1654 zu Rom ein schrifftliches Zeugniß ertheilet, des Inhaltes: Daß **Johann Royer** von Lion aus Franckreich, ein guter ehrlicher Mann sey, der zwar nicht studiret habe, der natürlichen Geheimnisse aber dennoch nicht unkundig wäre, sondern vermittelst seiner Kunst solche Sachen vorstellete, darüber auch die scharffsinnigsten Philosophen bestürtzet werden müßten: Sintemahl, was die Natur von Säfften, Wassern, Oelen, Weinen, Essigen und Quintessentzen, desgleichen von Blumen und Kräutern, Farben, Seiffen und Rauchwercken gäbe, solches alles langete er aus seinem Magen, als gleichsam aus einer Speckammer der Natur hervor, und zwar ohne einigen Verzug und Mühe, in solcher Ordnung, wie man es von ihm begehren möchte; Solches aber geschehe weder durch geheime Teuffels-Künste, noch durch einigen Betrug oder Augenblendung, sondern durch lauter natürliche Mittel, sonderbare Kunst und Geschicklichkeit, durch einige subtile Erfindungen, so von aller Falschheit und Täuscherey entfernet, weswegen ihm keiner ein Gewissen zu machen habe, diesem lustreichen Wasserspiele die Augen zu leihen; auch daß der Meister, um eines so raren Talentes oder Pfundes willen, von jederman zu lieben und zu ehren sey. Aber nach vielen Jahren, da man vermuthete, daß dieser Blumen- und Wasserspritzer nunmehro würde gestorben seyn, (wie denn Leute, die sich mit solchen Künsten behelffen, nicht füglich lange leben können) hat obgedachter Pater Scott sich nicht länger verbunden gehalten, zu schweigen, sondern den neubegierigen Kunst- und Naturforschern zu Liebe, das gantze Geheimniß durch folgende Beschreibung eröffnet: Der Spritzer hat in reinem Rhein- oder Brunnenwasser, Brasilienholtz, gelben Sandel, und das Campeschenholtz gesotten. Diese drey Stücke geben ein Wasser, welches roth, oder vielmehr etwas dunckelroth, wie Drachenblut ist; Sie machen es bequem, alle Säffte damit zu färben, denen es zugeschüttet wird. Ein solches Wasser aber darinne dergleichen Hölzer gesotten, nutzet zum Brechen, sonderlich da man es häuffig trincket laxiret den Leib, und färbet auch den Harn, wo-

ferne es einer nüchtern trincket, und hernach etwas darauf isset. So man zu diesem gesottenen Wasser, ein ander gemeines und klares Wasser giesset, wird dieses gleich gantz roth, und gleichsam schwärtzlich roth, gleichwie das gesottene, und siehet fast dem Weine gleich, den man in Italien den neapolitanischen Thränenwein nennet, und wie Drachenblut aussiehet; schüttet man zu solchem gesottenen Wasser noch mehr gemeines, so färbet sich es noch röther; giesset man noch mehr dazu, so wird es heller, und verlieret viel von seiner Röthe. Ueberhaupt, je mehr man frisches daran schüttet, je blässer es wird. Ein gar grosser und starcker Zuguß giebet ihm die Farbe eines Biers. Wann Eßig, Limoniensafft, und Branntwein hinzugethan wird, so nimmt das gefärbte Wasser den Geschmack des Weines an sich. Dieses gar rothe Wasser hatte nun der Wasserspritzer stets in Bereitschafft. Wenn das Spritzspiel angehen solte, tranck er ohngefehr zwey bis drey Gläser davon zuvor heimlich aus; hernach trat er für den Tisch, hatte ein Glas kaltes, und ein Glas warmes Wasser vor sich, mischte solches mit einander und tranck es aus, welches sich alsdenn mit der Tinctur im Magen vermischte, und solchergestalt von ihm hoch- oder blaßroth wieder ausgespien wurde, nachdem er nemlich viel oder wenig ungefärbtes Wasser eingeschlucket hatte; und also wiederholete er das Trincken und Wiederausspeyen etliche mahl. Mit dem Spritzen wohlrüchender Wasser verfuhr er also: Er netzete ein Stücklein Schwamm in die Quintessentz einer jeden wohlrüchenden Sache, deren Geruch er herzustellen willens war, that solches behende in den Mund, und machte also das ausgespritzte Wasser dadurch wohlriechend. Die Blumen und Salatblätter hat er an einen zarten Faden gebunden und gantz eingeschlucket, hernach in eine Schüssel ausgespien, und den Faden geschwinde davon los gemacht. Bes. hiervon mit mehrerem Scotten, Cent. 3. Jocofor. Nat. & Art. Propos. 60. p. 249. u. f. und **Haubers** Bibliotheca Magicam. St. 19. p. 489. u. ff.

Wasser sprüet, heisset eben so viel, als das Wasser breitet sich aus, zertheilet sich in Tropfen, und diese werden mit einem Geräusche nach der Seite hin und her gespritzet, z. E. wie in einer Spritze, Springbrunnen. ꝛc. **Meißners** Philosoph. Lex p. 705. b.

Wasserspring, ist diejenige Pflantze, so man sonst eigentlich **Christianwurz** heisset, und davon der Artickel: *Astragalus*, im II Bande, p. 1944. u. f. nachgesehen werden kan.

Wassers bey Schwangern, (Umschlag wider **Verstopffung** des) **Grülings**. siehe **Umschlag wider Verstopffung des Wassers bey Schwangern, Grülings**, im XLIX B. p. 1028.

Wasserstaar, ist diejenige Art des Augenstaars, da sich ein in etwas sichtbares und dunckeles Cörpergen, an diese oder jene Seite der Sehe setzet, da denn das übrige durchsichtig bleibet, und das Gesichte alsdenn zwar noch siehet, aber doch nicht so vollkommen: denn weil der dadurch enge gewordene Stern die Strahlen nicht häufig einlässet, so kan auf einmahl nicht viel gesehen werden.

Wasser-Stadt, ein Theil der ammonitischen Hauptstadt Rabba, siehe **Rabba**, im XXX Bande, p. 436.

Wasser-Ständer, ist ein von Kupfer oder Holtz zusammengesetztes grosses Gefässe mit einem Deckel, worinnen das Wasser zum Kochen rein erhalten wird.

Wasserstein, oder **Rönnstein**, heist ein Stein oder Gerinne, so zum Ausguß oder Ausfluß des in der Küche oder sonst gesammleten Wassers entweder auf die öffentliche Gasse oder in des Nachbars Hof zugeleget wird. Es ist aber dergleichen an des Nachbars Wand zu machen, ohne habende Servitut, oder ohne des Nachbars ausdrückliche Verwilligung, nicht verstattet. Siehe **Wand**, im LII Bande, p. 1929. desgleichen *Aquæductus*, im II Bande, p. 1045. u. ff wie auch *Servitus Cloacæ immittendæ*, im XXXVII Bande, p. 496. u. ff. und **Stein**, im XXXIX Bande, p. 1511.

Wasser-Stein, so nennt man bisweilen eine Art von Gräntz- oder Marckseinen so zum Unterscheide der Wasser, und wo einer oder der andern Herrschafft Gräntze und Gerichtsbarkeit an denselben an- oder ausgehet, hin und wieder an denen Wassern aufgerichtet werden. Siehe **Grentzen**, im XI Bande, p. 831. u. f. und **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272. u. ff. wie auch **Wasser (Fisch-)**.

Wasser-Steine, siehe **Corallen-Steine**, im VI Bande, p. 1223; und **Indianischer Bornstein**, im XIV Bande, p. 646. u. f.

Wasser, den Stein zu vertreiben, Conrad Khunraths, welches er im andern Theile seiner Medull. destillator. also zu verfertigen lehret: Wenn man im Monat May in einen Ameisenhauffen ein rein sauberes Becken setzet, und daran des besten Malvasiers, so viel man will, giesset, hernach zwey häselne weiß geschabte Stöcklein darauf leget, so lauffen die Ameisen daran in das Becken. Davon streichet man sie nun ab, daß sie alle fein in den Malvasier fallen, so trincken sie den Wein aus oder ziehen ihn in sich. Alsdenn thut man die Ameisen in ein weites Glas, vermacht dasselbige wohl, setzet es an die Sonne zum destilliren, schwencket sie täglich wohl um, lässet sie also an der Sonne eine lange Zeit stehen, daß sie zerbrechen und zu Boden fallen, und dieses giebet ein edel feistes Wasser, fast von ölichter Art, für den Stein zu gebrauchen. Man nimmt davon des Morgens nüchtern einen Löffel voll, in einem Becher mit Weine ein.

Wasserstelze, siehe **Bachstelze**, unter dem Artickel: Cauda tremula, im V Bande, p. 1652.

Wassersternkraut, siehe **Seesternkraut**, im XXXVI Bande, p. 1207.

Wasser-Steuer, siehe **Wasser-Geld**, und **Wasser-Zoll**, desgleichen **Steuer**, im XXXIX Bande, p. 2052. u. ff.

Wasserstiefeln, sind Stiefeln von gutem Leder, und einer sonderlichen Nath, deren sich diejenigen bedienen, welche bey einem Wasserbaue zu thun haben.

Wasser zum stinckenden Athem, de Spina, *Aqua* ad *Fœtorem Oris*, de Spina.

Rec.

Rec. Benzoes, ℥iii.
Styrac. calamit. ℥iiiß.
Santal. citrin. ℥ii.
Ligni Rhod. ℥iiß.
Calami aromat. ℈ß.
Caryophyllor. ℈i.
Aquæ Rosar. ℔i.

Destilliret es zu einem Gurgelwasser, und thut dazu: Moschi. gr. III.

Wasser zum stinckenden Athem, Weickards, Aqua ad *Foetorem Oris*, Weickardi.

Rec. Aquæ Rosar. odorif. Rorismar. Majoran. Malor. Citri. aa. ℔ß.
Cinamoni. ℥iii.
Nucis mosch.
Galangæ,
Caryophyllor.
Cubebar. aa. ℥ii.
Ligni Aloes, ℥i.

Pülvert diese Species, vermischet sie hernach mit obigen Wassern, lasset es zwey Tage mit einander weichen, denn ziehet das Wasser herüber, und thut dazu: Moschi, ℈ß.

Wasserstrahlen, siehe **Springbrunn**, im XXXIX Bande, p. 503.

Wasser-Strahlen, siehe **Wasser-Ziehen der Sonne.**

Wasserstrecke, heißet auf Bergwercken eine Strecke, welche das Wasser aus der Gruben abführet, siehe **Strecke**, im XL Bande, p. 804.

Wasser-Streitigkeiten, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff.

Wasser-Ströhme, siehe **Wasser-Strohm.**

Wasser-Ströhme und Brunnen, Offenbahr. XVI. 4. Es sind hiervon gar vielerley Meynungen, das aber ist gewiß, daß allhier die Feinde der wahren Kirche bedeutet werden, wie auch Ps. XCIII. 3. Esa. VIII. 7. Jer. XLVI. 7. Cap. XLVII. 2. und vornemlich der Antichristische Hauffe. Und weil in der andern und dritten Schaale das Meer von den Wasserströhmen und Brunnen unterschieden wird, und das Meer bedeutet einen Zusammenlauf vieler Völcker, die Wasserströhme und Brunnen aber sonderbahre Wasser sind, die ihre gewisse Oerter und gefassete Gänge und Wege haben; so können durch die Ströhme und Brunnen insonderheit verstanden werden gewisse und wohlgeordnete Gemeinen als Königreiche, Fürstenthümer, Provincien, Länder und Städte, welche dem Pabste unterworffen seyn. Diese Auslegung wird von den Protestanten bewiesen aus der eigentlichen Bedeutung des Blutes, welches in der Schrifft oftmahls Krieg, Tod und Blutvergiessen bedeutet, 1 Mos. XXXVII. 26. Sprüchwört. XXV. 33. 2 Sam. III 27. 28. absonderlich auch Offenb. VI. 10. Cap. XVII, 6. Cap. XVIII, 24. Cap. XIX, 2. Also erkläret es der Engel selbst, an obigen Orte, wenn er anführet jus talionis, das natürliche Wiedervergeltungsrecht, und saget: Sie haben das Blut der Heiligen vergossen, und Blut hast du ihnen zu trincken gegeben. Denn womit jemand sündiget, damit wird er auch geplaget. Buch der Weish. XIII, 17. Wer Menschenblut vergeust, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden, 1 Mos. IX, 6.

Wasser-Strohm, siehe **Strohm**, im XL Bande, p. 1023. u. f. desgleichen Fluß, im IX Bande, p. 1386. u. ff. wie auch *Alveus*, im I Bande, p. 1614. Wasserströhme werden auch in Wappen geführet, so führen z. E. Schweden, Baaden, Seeland, blaue Wasserströhme, oder Wellen in ihren Wappen.

Wasser, wie einen **Strohm**, schoß die Schlange nach dem Weibe, Offenbahr. XII, 15. Als das Weib, die Christliche Kirche, wegen Verfolgung des Drachens in die Wüsten flohe, versuchte der Teufel ein ander Mittel das Weib zu vertilgen, und schoß, ἔβαλεν, emisit, warf oder stieß aus seinem Munde nach dem Weibe, post mulierem, hinter dem Weibe her, ein Wasser, wie einen Strohm, oder wie eine starcke reissende Wasserfluth. Dadurch etliche verstehen die Ketzereyen; Andere die Verfolgungen; Etliche auch beydes zugleich. Diejenigen kommen dem Verstande der Worte wohl am nähesten, welche große und gewaltige Kriegesheere verstehen, als das Kriegsheer der Verfolger insgemein, oder das Kriegsheer der Römer, und man verstehet auch besonders durch die barbarischen Völcker, welche um das 4. 5. und 600. Jahr sowohl in das Römische Reich, nachdem es Christlich worden war, als auch Italien, Spanien, Franckreich, Engelland, Africa und Asia mit grossem Ungestüm eingefallen, 2c. u. welche das Römische Reich, nachdem es durch die innerliche Unruhe geschwächet, und die Dämme gleichsam hinweg waren, mit sehr grossen Kriegsheeren und grausamer Gewalt, als mit einer Wasserfluth, überschwemmet, verheeret und verderbet, und die Stadt Rom selbst sechsmahl eingenommen und verwüstet haben. In solchem Verstande wird das Meerwasser, Ströhme und Fluthen in der Schrifft oft gebrauchet. Also erkläret es der Engel selbst, wenn er sagt: Die Wasser, die du gesehen hast, da die Hure sitzt, sind die Völcker und Schaaren, Heyden und Sprachen, Offenbahr. XV, 17. siehe Ps. LXV, 8. Esa. VIII. 7. 8. Cap. XVII, 12. Ebr. XLVII. 2. Denn gleichwie eine Wasserfluth eine Versammlung der Wasser ist, die mit Gewalt hindurch bricht, und alles einreisset und wegführet, oder überschwemmet und verderbet: also sind auch die barbarischen Völcker und Kriegsheere, die mit grosser Gewalt und Menge, mit heftiger Furie und in schneller Eil einbrechen, das gantze Land erfüllen, Menschen und Vieh wegführen, und alles überschwemmen und verderben. Ist also die Erklärung Schriftmäßig; und daß sie auch allhier statt finde, ist aus allen Umständen, aus dem Zweck und Ordnung des Textes, und aus den Historien zu beweisen. **Lucii** Erkl. Apoc. Conc. 133. p. 746 u. f.

Wasserstube, heisset bey Wasserleitungen ein weiter Kasten oder Einfang in der Erden, wo die Wasserröhren zusammen kommen, oder ausgetheilet werden, und die Oefnungen zu befinden, wenn die Röhren zu räumen und zu reinigen nöthig ist. Sonst nennet man **Wasserstube** auch eine sonderliche Art Einfassung, wenn man im Wasser zu bauen hat, damit dasselbe, so lange man darinne zu bauen hat, die Bauenden nicht hindern könne. Siehe den Artickel: *Castello*, im V Bande, p. 1323.

Wasser-

Wassersucht, siehe *Hydrops*, im XIII Bande, p. 1391.

Wassersucht, ist auch eine Pferde-Kranckheit, so in Aufschwellung des gantzen Leibes bestehet, und von der Sammlung vielen Wassers oder Windes herkömmt. Dieselbige ist zweyerley. Die erste Gattung Anasarca genannt, breitet sich mit einer weichen und schlaffen Geschwulst über den gantzen Leib aus, darinnen der Eindruck der Finger lange nachbleibt und zu sehen ist, die andere, die man Ascites nennet, setzet sich mit einer sehr dicken Geschwulst in den Bauch, Schenckel und Füsse, daß solche davon aufschwellen. Die mit der ersten Gattung behaffteten Pferde, steuren sich nicht auf den Bauch, sondern strecken und legen sich auf eine Seite, und lassen, indem sie sich kratzen oder reiben, die Haare sehr ausfallen. Denselben soll man für allen Dingen den Leib so wohl im Zirchen als Stallen offen halten, und daher folgendes Clystier setzen: Nehmet Eppich, Petersilienkraut, jedes drey Hände voll, wilden Steinklee eine Hand voll, Anis, Fenchel, jedes ein Loth, Lerchenschwamm ein halb Loth, kochet dieses alles zusammen in einer Schöpsen- oder Schweinsbrühe, nehmet so denn der abgesiegenen Brühe drey Nösel, eine Hand voll Salz, drey Eyerdotter, und ein Qventgen Coloquinthen-Marck, rühret es unter einander, und lasset es dem Pferde laulicht appliciren, hernach nehmet Siebengezeit, eine Hand voll, Lerchenschwamm ein Loth, Hollunderwurtzel drey Loth, Jalappe ein Loth, und Wein zwey Maas, siedet es wohl, und giesset dem Pferde etliche Tage nach einander ein halb Maas davon auf einmahl ein. Den Harn zu befördern: Nehmet Eppich, Fenchel, Wegwart, Spargelwurtz, Kleewurtzel, jedes eine Hand voll, gedörret und zu Pulver gestossen, davon täglich drey Löffel voll, mit einem halben Maas Wein vermischt auf einmahl eingegossen. Man macht auch einen Umschlag von Ziegenkoth und Menschenharn, oder von gestossenen Schneckenhäusern, oder von Steinklee: und wäschet es mit warmer mit Salz vermischter Lauge. Wenn aber alles nicht helffen will, so muß man den Schnitt vornehmen, und die Haut eröffnen, man leget nemlich das Pferd auf den Rücken, und verwahret es wohl mit Binden, fasset so denn die Haut zwey queer Finger weit unter dem Nabel, gegen dem Geschröte zu, mitten auf dem Bauche, mit der lincken Hand, und öffnet solche bis auf die inwendige feste und starcke Haut des Unterbauchs, hernach öffnet man dieselbige auch bis auf das Gedärme hinein, aber so behutsam, als es seyn kan, schiebet ein Röhrlein von Kupffer oder Meßing in die Wunde, und hilfft dem Wasser fein allmählig heraus, doch täglich nicht mehr als ein Pfund, denn wenn man viel Wasser auf einmahl herauslassen wolte, würde das Roß ohnfehlbar des Todes seyn. So offt das Röhrlein wieder heraus gezogen wird, so drehet man eine Wicke oder Meisel in die Wunde, damit sie vor der Zeit nicht zuheile; wenn aber alles Wasser heraus ist; so heilet man sie zu, wie andere Wunden; nach beschehener Abzapffung des Wassers, soll die Leber mit stopfenden Gewürtzen als Calmus, gelben Sandel, Näglein, Muscatnüssen und dergleichen wieder gestärcket werden. Die andere Gattung der Wassersucht Ascites genannt, entstehet von Härtigkeit der Leber und des Miltzes, auch von Verstopffung der Gallrinnen, und der Blutadern des Gekröses, wodurch der Magen erkaltet und die Leber geschwächt wird. Der Unterbauch ist einem solchen Pferde in dem Anfange sehr dick und hart, ingleichen die Hinterschenckel, sammt dem gantzen Geschröte sehr starck geschwollen, hingegen der Ueberrest des Leibes trocken und dürre, ein solch Pferd kan nicht wohl athmen, noch vor sich gehen, sondern streckt, wenn es still stehet, die vorderen Schenckel gewaltig vor sich weg, ingleichen auch die hintern Schenckel, gegen den Schweiff hinaus, und mag weder fressen noch sauffen, zirchet und stallet wenig, und schwerlich, zittert mit den Füssen, und bekommt letzlich ein Fieber, welches das ohnfehlbare Zeichen des Todes ist. Bey der Cur dieser Wassersucht ist erstlich obbesagtes Clystier zu gebrauchen, damit dem Roß der Leib offen gehalten werde, hernach soll man ihm zum öfftern warme Säcklein mit Aschen über den Bauch und Geschwulst binden, und folgenden Einguß geben: Nehmet Violenkraut, Erdrauch, Frauenhaar, jedes zwey Hände voll, siedet es wohl in Wasser, nehmet der abgesiegenen Brühe ein Maas, Hieræ picræ zwey Loth, Lerchenschwamm ein Loth, mischet es unter einander, und giesset es einmahl warm ein; oder mischet schweißtreibendes Spießglas ein Quentgen, Saffran ein halb Qventgen, warmen Wein ein Maas unter einander, und giesset es dem Roß auf einmahl ein; oder nehmet den Safft von Pfriemenkraut ein Viertel Pfund, mischet solchen unter ein Nösel Wein, und giesset es dem Pferde auf einmahl ein: oder gebet ihm gnug wilde Cucumern zu fressen. Man kan auch im Fall der Noth das Wasser, wie bey der vorigen gedacht worden, abzapffen. Der Stall, darinnen wassersüchtige Pferde stehen, sie mögen nun mit der ersten oder andern Gattung behafftet seyn, soll mittelmäßig warm, trocken und von allen Winden befreyet, auch immerzu mit einer guten Streu versehen seyn. Das Futter soll bestehen in rothen Kichern, Gerste, Feigbohnen in Wasser eingeweicht, oder Weitzenkleyen, Haberschrot, worunter vom nachfolgenden Pulver täglich drey Löffel voll sollen gemischet seyn. Nehmet die Blätter von wilden Cucumern, Rettigwurtzel, jedes zehen Loth, Coloqvinthen zwey Loth, Lerchenschwamm und Weidenschwamm jedes vier Loth unter einander gemischt, und zu einem Pulver gemacht. An statt des Heues, soll man ihm Weydenlaub, Kohlblätter, Rettig, Laub von Ulmenbäumen vorlegen, oder das Heu mit Salpeter bestreuen. Der Tranck soll seyn, gesottenes mit Salpeter und Weinstein vermischtes Gerstenwasser. Ingleichen, Wasser, worinnen Kümmel, Fenchelsamen, griechisch Heu, Wacholderbeere, Hollunderrinden, Soldanella, Meisterwurz, Tamariskenschaalen gesotten, und ein wenig Roggenmehl darein gerühret worden. Von diesem soll man dem Roß laulicht, aber wenig zu sauffen geben, nur damit es leben könne. Man kan ihm auch unter das Sauffen etwas Lauge von Rebenasche, Wacholderasche, oder Bohnenstrohasche giessen.

giessen. Endlich soll man das Pferd alle Tage an der Sonnen, oder einem bergigten Orte, jedoch mit Decken wohl zugedeckt, bewegen lassen, und hernach den Schweiß mit warmen Tüchern, fein gegen die Haare wohl abreiben und abwischen. Wenn die Ziegen die Wassersucht bekommen, welche Kranckheit ihnen vor andern Thieren sonderlich anhängt, so schneidet man ihnen unter der vördersten Schulter die Haut ein wenig, und gar gelinde, auf, läßet das Wasser weglauffen, und überschmieret das Löchlein mit weissen Pech, so heilet es wieder zu.

Wassersucht, (bleiche) wird diejenige Wassersucht genennet, da der gantze Leib geschwollen ist, und welche im Lateinischen *Anasarca* heisset, davon im II Bande, p. 61 nachzusehen.

Wassersucht, (blutige) *Hydrops sanguineus.* Diese Art der Wassersucht entstehet daher, wenn die Miltz im menschlichen Leibe würcklich platzet, und ihr Blut in die Höhle des Unterleibes ergiesset. Ob sich nun wohl dieser Zufall nicht gar zu häuffig ereignet; so ist immittelst gleichwohl der Vorrath medicinischer Beobachtungen von solchen Fällen nicht gantz leer; wie man dergleichen unter andern bey dem **Tulp**, Lib. II. Observ. c. 29. in den *Act. Nat. Cur.* Cent. I. Obs. 108. und Dec. 3. Ann. 2. Obs. 24. und in **Alberti** Jurisprudentia medica, Tom. II. p. 180. und 184. findet. Gleiches Exempel hat der erfahrene Physicus in Berlin, **D. Glockengiesser**, in seinen gerichtlichen Depositionen, im Jahre 1727. in Berlin gehabt, und **D. Samuel Scharschmidten** erlaubet, daß solches dessen medicinischen und chirurgischen Nachrichten mit eingerücket würde, allwo auch der Bericht davon im ersten Jahrgange, p. 37. also lautet: „Auf Erforderniß der „löblichen Gerichten hiesiger Residentzien haben „wir Endesbenannte heute unter gesetztem Dato „einen Pferdeknecht, welcher heute früh auf dem „Hofe in dem Holtzschauer todt gefunden worden, „Nachmittags um zwey Uhr in Augenschein genommen und besichtiget, auch befunden, wie an „dessen lincken Arme ausserhalb am Ellenbogen „ein geschramter Strich der Haut zu sehen war. „Am Kopffe bemerckten wir, daß die dicke Haut „lincker Hand von da an, wo die Krantznath gebildet ist, wie ein Triangel, vier Queerfinger „breit, bis auf die Mitte des Seitenbeines abgelöset, und der darunter liegende Hirnschedel „gantz blos gelegen. Nach abgenommenen Hirnschedel war weder an demselben, noch am Gehirne „etwas beschädiget zu sehen; ausser, daß auf derselben Seite wo die Verletzung gewesen, die „Blutgefässe des Gehirns etwas mehr aufgeschwollen bemercket worden, auch daß etwas weniges ausgetretenes Blut in den Hirnkammern „vorhanden gewesen. Im Nacken funden wir, „daß das zweyte Wirbelbein des Halses, sonst „Epistropheus genannt, gantz heraus gewichen, „und also verrenckt war. Bey Oeffnung des „Unterleibes liessen sich so gleich auf den Gedärmen „und auf der Leber einige grosse Stücke von „schwartzen geronnenen Geblüte sehen; wie wir „auch bey fernerer Untersuchung befunden, daß „die Miltz mit diesem häuffigen Blute angefüllet, „und an ihrer hohlen Seite mitten von einander „geplatzt gewesen, auch in ihrer Substantz noch „mehr dergleichen geronnenes schwartzes Blut in „sich hielte. Wir halten demnach dafür, daß „diesem Menschen, welcher über 12 Tage schon „fieberhafftig und kranck gewesen, mit einmahl das „in der Miltz gesammlete Blut durchgebrochen, „und die Miltz geborsten; wodurch er so gleich nieder und mit dem Kopffe vielleicht auf eine scharffe „Klaue Holtz gefallen, sich den Kopff obbeschriebener massen beschädiget, das Genicke verrencket, und also nothwendig plötzlich sterben müssen. Berlin, den 20. December, 1727.“

Wassersucht, (Haupt-) siehe *Hydrocephalus*, im XIII Bande, p. 1360.

Wassersucht, (Kopff-) siehe *Hydrocephalus*, im XIII Bande, p. 1360.

Wassersucht, (Mutter-) siehe **Mutterwassersucht**, im XXII Bande, p. 1660.

Wassersucht, (Stahlwein zur) Dolæi, siehe **Wein, (Stahl-) zur Wassersucht**, Dolæi.

Wassersucht, (trockene) siehe **Trommelsucht**, im XLV Bande, p. 1098.

Wassersucht, (Vitriolgeist zur) Popps, siehe **Vitriolgeist zur Wassersucht, Pedegra, und Contractur**, Popps, im XLIX Bande, p. 245.

Wassersucht, (Umschlag zur) Jungkens, siehe *Cataplasma Hydropicum*, Jungkens, unter dem Artickel: **Brey**, im IV Bande, p. 1341. No. 43.

Wassersucht, (Umschlag zur) Michaelis, siehe *Cataplasma Hydropicum*, Michaelis, unter dem Artickel: **Brey**, im IV Bande, p. 1341. No. 41.

Wassersucht, (Umschlag zur) Nürnberger, siehe *Cataplasma ad Hydropem*, Ph. Nor. unter dem Artickel: **Brey**, im IV Bande, p. 1341. No. 42.

Wassersucht, (Umschlag wider die Haupt-) aus dem **Friedel**, siehe **Umschlag wider die Hauptwassersucht**, aus dem Friedel, im XLIX Bande, p. 1013.

Wassersucht, (Umschlagwasser zur) Purmanns, siehe **Umschlagwasser zur Wassersucht**, Purmanns, im XLIX Bande, p. 1052.

Wassersucht, (Umschlagwasser wider die Haupt-) Agricolä, siehe **Umschlagwasser wider die Hauptgeschwulst und Hauptwassersucht**, Agricolä, im XLIX Bande, p. 1038.

Wassersucht, (Umschlagwasser wider die Wind-) Timäi, siehe **Umschlagwasser wider die Windwassersucht**, Timäi, im XLIX Bande, p. 1053.

Wassersucht, (Wind-) der Pferde, siehe **Trommelsucht**, im XLV Bande, p. 1101.

Wassersucht der Augen, siehe *Hydrophthalma*, im XIII Bande, p. 1381.

Wassersucht der Bäume. Ist ein Baum wassersüchtig, oder er hat den Auslauff, so bohret man ihm ein Loch unten ohnferne der Wurtzel an den Stamm, als im Frühlinge, und im März, April, oder May, und lasse das Loch offen, so wird sich die böse Feuchtigkeit abziehen. Aber man sehe auch zu, daß man es nicht in fischen, Scorpione oder Krebse thue: Denn diese Zeichen eben solche Kranckheiten den Bäumen verur-

chen; sondern in Zwillingen, oder in der Waage. Zu dieser Kranckheit hilfft das überflüßige Wässern, zumahl wenn im Winter der Frost dazu kommt.

Wassersucht der Brust, *Hydrops Pectoris*, ist eine besondere Art der Wassersucht, die sich wiederum in zwey Hauptgattungen vertheilet, in deren einer das Wasser in der Brusthöhle, bey der andern aber in der Hertzblase befindlich. Von dieser ist der Artickel: **Wassersucht des Hertzfells**, von jener aber der Artickel: *Hydrops*, im XIII Bande, p. 1391. nachzusehen; Auch können, was ihre Eigenschafften, Ursachen und Cur betrifft, die aus dem **Breßlauer Collegio** entsprungenen Observationes practicæ, de Hydrope Pectoris, Uratisl. & Lipf. 1706. in 4. nachgelesen werden. Von ihren Kennzeichen meldet **George Baglin**, in seiner Prax. medic. p. 128. daß, wenn jemand des Abends um Schlafenszeit, aber vornemlich, nachdem er drey oder vier Stunden geschlaffen, schleunig aufwache, mit grosser Engbrüstigkeit oder Erstickung überfallen sey, und die Fenster aufzuthun und freye Lufft verlange, man gewiß glauben könne, daß er die Wassersucht in der Brust habe; und solches um so viel desto mehr, wenn die Füsse oder Hände zu schwellen anfiengen, und das Antlitz seine natürliche Farbe verliere, vornemlich, so der Arm dabey starr oder lahm werde. **Christian Weißbach** schreibet in seinen Curen, p. 180. daß man von der Camphorata monspelienſi hirſuta in dieser Kranckheit oftmahls eine gantz besondere Würckung gesehen habe. **Spon**, schreibet von der Wassersucht der Brust also: Es melde **Hippocrates**, wenn in die Brust eine Wassersucht entstünde, so würde der Patiente ein Fieber und den Husten haben, jählings und geschwinde Athem holen, und die Füsse geschwellen, die Nägel würden eingebogen, und die Zufälle seyn, wie bey denen, so Eyter auswürffen, doch würden sie gelinder seyn, und länger anhalten. Diese Zeichen, woraus man die Wassersucht der Brust erkennen kan, sind einem Artzte zu wissen höchstnöthig: denn die Kranckheit ist eben nicht so seltsam, doch wird sie wenig erkennet; wer sich hingegen die gedachten Zeichen wohl bekannt gemacht hat, dem wird es in der Erkenntniß dieses Uebels nicht fehlen. Die mehrersten Zufälle sind eben wie bey denen, so Eyter speyen, doch viel gelinder: denn das Wasser macht in den äussersten Theilen der Lufftröhre, in der Lunge, und in der gantzen Brust noch lange nicht so viel Hinderniß, als ein Eyter; hingegen hält diese Kranckheit länger an: weil das Wasser die Lunge nicht so bald verderben und unbrauchbar machen kan, als die eyterichte Materie, so sich daselbst gesammlet hat. Bes. Spons neue Aphorismos, p. 145. **Ettmüller** saget: In der Brustwassersucht ist nicht nur eine Geschwulst der Brust, sondern man spüret auch darinne ein Hin- und Herschwancken, nebst einem trocknen Husten; der Patiente ist sehr engbrüstig, kan nicht anders als aufgericht sitzen und Athem holen, hat Hertzklopffen, und ein Fiebergen. Ihr Ursprung ist, wenn die Wassergefässe oder Adern zerreissen, darum lässet sie sich eben auch auf solche Weise, wie die andern Arten der Wassersucht heilen. Wie man die Brust eröffne, um das Wasser heraus zu leiten, ist bey dem Schrifftsteller, p. 766. und unter dem Artickel: **Oeffnung der Brust**, im XXV Bande, p. 595 u. f. zu sehen. **Willis** spricht: Wenn in der Brustwassersucht das Fließwasser in der Lunge selbst stocket, so geschicht es oft, daß in ihren äussersten Theilen Wasserbläsgen entstehen, und wenn diese aufspringen, so wird daher die Wassersucht in der hohlen Brust erzeuget. Dergleichen Zufall begiebet sich bey dem Schaafvieh, wenn die Witterung naß ist, und die Weyde wäßrig, daher denn gantze Heerden an dergleichen Wassersucht drauf zu gehen pflegen. Die Kranckheit erkennet man aus dem Schwancken des in der Brust enthaltenen Gewässers. Der Schrifftsteller gedencket einer Historie, da einer, so die Brustwassersucht gehabt, durch Oeffnung der Brust davon befreyet worden; und darauf erzehlet er noch ein ander Exempel von einem jungen Menschen, welcher durch Purgier- und Harnmittel an eben dieser Kranckheit geheilet worden.

Wassersucht des Eyerstockes, *Hydrops Ovarii.* In den Eyerstöcken der Weiber entstehet auch zuweilen eine Wassersucht, die kommt von Verstopffung des einen weiblichen Hoden her, wodurch seine Beschaffenheit gantz verkehret wird, dergestalt, daß, nachdem sich die Ursache der Kranckheit dahin gesetzet, desselben Häutgen häuffig und über die massen sich ausdehnet, daß es augenblicklich zerspringen möchte; Hierbey erwecket die Natur etliche Blasen, welche die Feuchtigkeit in sich fassen, und, wenn diese endlich aufspringen, tritt das enthaltene Wasser in den hohlen Leib; darauf folgen denn eben die Zufälle, welche sich sonst bey der Wassersucht des Unterleibes zu ereignen pflegen. **Boerhave** schreibet: Es sey diejenige Art der Wassersucht merckwürdig, welche sich in den Eyerstöcken der Weiber zum öftern blicken lasse, und diese Kranckheit befalle mehrentheils unfruchtbare und alte Weiber, auch sey sie blutschwer zu erkennen, ausser, wenn man den todten Cörper eröffne, da falle sie einem in die Augen. Zu heilen wäre sie nur vergebens, ofte aber verändere sie sich in die Wassersucht des Unterleibes.

Wassersucht zwischen Fleisch und Haut, siehe *Hydrops*, im XIII Bande, p. 1391.

Wassersucht der Gebährmutter, siehe **Gebährmutter-Wassersucht**, im X Bande, p. 471.

Wassersucht des Gemächtes, oder Wassergeschwulst des Gemächtes. Die Wassersucht des Gemächtes wird genennet, wenn das Gemächte aufgeschwollen, und Wasser darinnen, auch Gruben von Eindrückung der Finger darinne bleiben, die Haut dabey glatt und ohne Runtzeln ist, auch die Ruthe sich nicht zurücke ziehet: und hat das Gewässer hauptsächlich seinen Sitz unter der Haut, als wodurch dieser Zustand von dem Wasserbruche unterschieden wird. Es entstehet dieselbe entweder mit der Wassersucht des übrigen Leibes, oder ohne Wassersucht. Ist die Wassersucht dabey, so kan man diese Geschwulst nicht besonders heben, wenn man nicht zugleich die Wassersucht heilet; Wenn aber die Wassergeschwulst im Gemächte alleine ohne Wassersucht ist, so lässet sich dieselbe mit zertheilenden und stärckenden Me-

dicamenten öfters wieder wegbringen. Wolte sich aber dieselbe hierauf nicht geben, so pfleget man den Hodensack und die Ruthe, bey Weibsleuten aber die Schamleffzen, hier und da zu schropffen, damit durch diese Oeffnungen das Gewässer nach und nach sich verlauffen möge, und fähret mit den stärckenden Bähungen fort; worzu auch sonderlich warmes Kalckwasser und Branntewein dienlich ist, als worein man zusammengefaltene Tücher tauchet, und selbige öfters um den Hodensack schläget, bis sich endlich alle Geschwulst wiederum vertheilet. **Garengeot** lobet, als das beste Medicament, so man über dergleichen geschröpffte Löcher legen könnte, das Nürnberger Pflaster, in welches solten Löcher geschnitten seyn, damit das Wasser durchlauffen möge. Wenn die ersten Schröpffwunden vertrocknen, muß man, wenn es nöthig ist, wieder frische machen. Manchmahl ist auch dienlich, am untersten Theile des Gemächtes eine Haarschnur zu setzen, wodurch nach und nach das Gewässer heraus gehet.

Wassersucht des Hauptes, siehe *Hydrocephalus*, im XIII Bande, p. 1360.

Wassersucht des Hauptes bey Kindern, ist eine widernatürliche Geschwulst des Hauptes, welche von einer Häuffung schädlicher, absonderlich aber wäßriger Feuchtigkeiten herrühret, und den Kindern sehr gemein ist. Die Ursache ist eine Zerreiß- oder Verstopffung der Wassergefässe, wornach sich allda das Wasser nothwendig sammlen muß. Zuweilen ist es auch nur eine Voneinanderklaffung der Nähte des Hirnschedels. Sonst ist diese Kranckheit zweyerley, innerlich und äusserlich. Die äusserliche bestehet in einer wäßrigen Geschwulst des Hauptes, welche weich und ohne Schmertzen ist, dem Angriffe weichet, und wiederkommt, und, nachdem sie gedrücket worden, eine Grube behält. Wenn sich aber das Gewässer unter der Hirnschale versammlet hat, so ist die Geschwulst härter, die Nähte oder Fugen der Hirnschale werden gleichsam von einander klaffend verspüret, die Augen sind aufgelauffen, und fallen aus dem Kopffe hervor, darneben sind die übrigen Glieder des Leibes, und insonderheit die Füsse sehr ausgezehret. Bey Kindern entstehet dieser Zustand insgemein von harten und schweren Geburten, da das Kind lange in dem Schlosse gestanden, oder das Haupt von dem gar zu engen Schlosse sehr gedrückt worden ist. Dabey ist aber merckwürdig, daß, so viel die Beobachtungen bezeugen, der äusserliche Wasserkopff mehr erwachsenen Leuten, der innerliche aber den Kindern begegnet. Diese Kranckheit ist schwer zu heilen, insonderheit so das Wasser innerhalb der Hirnschale ist; Aeusserlich hat zuweilen die Oeffnung Platz, wenn solche die Kräffte und das Alter des Patienten zulassen. Man muß aber nicht alles auf einmahl, sondern nach und nach abzapffen, und den Ort mit solchen Umschlägen bewahren, welche den Brand verhüten. Bey dem innerlichen Wasserkopffe aber soll man die Oeffnung niemahls vornehmen, weil solche Operationen leicht von dem Tode begleitet werden, wie die Erfahrung bezeuget. Endlich dienet zur Prognosis, daß solche Kinder selten über zehen oder vierzehen Jahr alt werden, und insgemein an Schlagflüssen, oder an der Schlafsucht jähling

versterben. Innerlich brauchet man zur Cur abführende Mittel, als Jalappenwurtz mit gegrabenen Zinnober oder Creutzbeersyrupe, wozu ein wenig süsses Quecksilber gethan werden kan; Nach diesen dienen die Hauptartzneyen, als agtsteinigtes Hirschhornnaß, **Michaelis** Haupttinctur, die Bibergeilessentz, der Nervenbalsam, der Spießglaszinnober, das geschmoltzene Weinsteinöl in das ordentliche Trincken getröpffelt. Für ein Specificum wird dieses Pulver gehalten:

Rec. Lapid. Geraun. ℥iv.
Spoli. or. Serpent. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver. D. **Juncken** rathet in seinem Compend. chir. manual. p. [illegible] folgendes Pflaster an:

Rec. Gummi Galban. vino solut. ℥i.
Myrrh. c. Spirit. matrical. sol. ℥ß.
Sem. Cumin.
Baccar. Lauri, aa. ℥i.
Caryophyllor. ʒii.
Sperm. Ceti, ʒiß.
Camphoræ. ʒiii.
Resin.
Ceræ,
Olei Lumbric. terrestr. aa. q. s.

Machet es nach der Kunst zu einem Pflaster. Es dienet zur Hauptwassersucht und allerhand Geschwulsten, Quetschungen des Hauptes, Entzündungen, den kalten Brand und dergleichen. Auch ist nachstehender Umschlag sehr gut:

Rec. Schnecken mit den Schalen, No. xxx.
Herb. Majoran. Artemis. aa. Mi.

Stosset alles zusammen, und thut ferner dazu:

Camphor. ℈i.
Croci, ʒß.
Olei Chamomill. q. s.

Mischet und machet es zu einem Umschlage, welcher fein warm über das Haupt zu schlagen. Oder:

Rec. Stercoris caprill. ℔i.
Pulv. Rad. Cucum. asinin. ℥ii.
Rasur. Rad. Bryon ℥i.
Semin. Carvi, Cumin.
Baccar. Laur. aa. ℥iß.
Sulphur. pulv. ʒß.
Urin. human. q. s.

Mischet es zu einem Umschlage, und giesset dazu:

Spirit. Urin. ℥ii. M.

Dieses ist eines der besten Mittel aufzuschlagen. Oder:

Rec. Pulv. Cucumer. asinin. ℥i.
Sem. Cumin. ℥vi.
Farin. Fabar. ℥ii.
Mell. anthosat. q. s.

Mischet es zu einem Umschlage, mit welchem **Timäus von Güldenklee** ein zweyjähriges Mägdgen völlig soll geheilet haben. Oder:

Rec. Summitat. Absinth. Mi. Scordii, Marrub. Abrotan. aa. ℥ß.
Flor. Chamomill. Melilot. Sambuc. aa. P. ii.

Schneidet und kochet diese Species mit dem Decocte eben dieser Kräuter zu einem Umschlage, und thut dazu:

Flor. & Sem. Lini, aa. q. s.

Sal

Sal. ammoniac. depurat. ʒß.
Spirit. Vini camphorat. ℥ii. M.

Dieser Umschlag wird gebrauchet, wo kein rechter Wasser-Kopf vorhanden, sondern wenn die Geschwulst von unterlauffenen Blute verursachet worden, da sich solches durch eine Quetschung aus seinen Adern gesetzet, und saget **Doläus** in seiner Encyclop. chir. p. 1102. Es habe ihn dieser Umschlag in mißlichen Fällen, wo Entzündung, Brand und Gerinnung des aus seinem Umlauffe gesetzten Geblütes zu verhindern, vor allen andern Mitteln trefliche Dienste gethan. Oder: Nachdem man den Patienten starck schwitzen lassen, daß auch das Haupt etlichemahl geschwitzet, so nehmet:

Sal. Vitriol.
Aquae Flor. Sambuc. aa. q. s. M.

Machet solches warm und schlaget es um das Haupt. Wenn dieser Umschlag trocken, so schlaget alsbald einen andern über, haltet geraume Zeit damit an, und vergesset nicht, darzwischen schwitzen zu lassen, so wird die Geschwulst nach und nach vergehen.

Wassersucht des Hertzfells, ist diejenige Art der Wassersucht, da sich das Wasser am ersten zwischen dem Hertzfelle anhäuffet. Es ist diese Kranckheit, welche im Lateinischen *Hydrocardia*, oder *Hydrops Pericardii* heisset, so gemein nicht, inzwischen schwer zu erkennen, ausser, daß man noch etwan aus den vielen Ohnmachten, aus schweren, doch etwas leichterem Athemholen, als in der Brust-Wassersucht, aus der Aengstlichkeit, aus der empfindenden Last, so das Hertze drücket und zusammenziehet, aus dem verringerten Pulse, besonders aber aus dem abgemerckten Schwappern des Wassers von einer Seite in die andere, ohne in dem übrigen Leibe etwas Wassersüchtiges wahrzunehmen, dessen Gegenwart zu vermercken, oder zu vermuthen hat. Die offenbareste Entdeckung giebet die Oeffnung, in der man das Hertzfell oder die Hertzblase bisweilen ungemein groß und fast die gantze Brust anfüllend, voll trüben oder auch einer Fleischjauche ähnlichem, zuweilen schon faullentzendem Wasser, zu einem bis zwey Quarten, zugleich die Haut des Hertzfells dicke und starck, rauch und voller Hügelgen, oder da die sonst unsichtbaren Hirsedrüsgen des Hertzfelles groß und sichtbar worden, das Hertz hingegen welck, bilzig, ja schon angefressen, wie nicht weniger zuweilen die Lungen angefallen, anzutreffen pfleget. Die Ursache dieser seltsamen Beschwerung ist nicht erkenntlicher, als die Sache selbst, und es haben solche einige in Vermehrung und Anschwellung der ordentlichen wenigen Wäßrigkeit im Hertzfelle; Andere in einer Durchsickerung der Feuchtigkeiten aus besondern Löchergen des Hertzfelles, so den durchlöcherten Blättern des Johanniskrautes gleich seyn sollen; Andere in den vor solchen Löchergen befindlichen Drüsgen; Andere in den Wasseradern des Hertzens, Hertzfelles, und der beygelegenen Theile, ja **J. de Muralt** in der Brustdrüse, Glandula Thymus, genannt, zu suchen beliebet. Wobey aber der letzt verstorbene **Hofmann** in Halle, in einer besondern Diss. de Hydrope Pericardii rarissimo, Halae, 1697

von dem ordentlichen wenigen Hertzblase-Wasser läugnet, daß es im natürlichen Zustande, sondern blos im widernatürlichen angetroffen werde, und sey der Tod selbst fähig, selbiges zu verursachen, daher man nach Beschaffenheit eines geschwinden, langsamen, schweren und ängstlichen Todes, auch viel oder wenig, Wasser in der Hertzblase finde, als welches von Unordnung der Lebensgeister und der Bewegung der Säffte und Röhren, und der hierdurch erregten Zerreissung der Fasern und Ergiessung des Wassers, herzuleiten sey. Inzwischen hält er dafür, daß, wann bey Lebzeiten eine Anhäuffung dieses Hertzgewässers, oder eine Wassersucht entstehe, solches von schweren Kranckheiten, z. E. von der Hecticke, Hertzklopffen und dergleichen, oder auch von überhaupt verderbten, schleimichten, zähen und groben Feuchtigkeiten, und von erfolgter Zerreissung der Gefäße, besonders der Wasseradern um das Hertze, herzuleiten sey. Und dieses ist allerdings auch gewiß, daß solches Wasser nicht unmittelbar aus den zerrissenen Blutgefässen, sondern vielmehr aus den Wasser-Adern seinen Ursprung habe; Wie denn die angeschwelten und sichtbar gewordenen Drüsen des Hertzfells, in linsenförmiger Größe, bey jenem Soldaten, den der Herr Professor Zeller in Tübingen geöfnet, bes. Obs. Pr. de Hydrope Pectoris, A. N. C. Urat. c. 1. §. 27. und c. 2. §. 12. deutlich gnung die Größe des zusammengeflossenen Füß-Wassers, folglich die Gegenwart der Wasseradern anzeugen. Von was aber diese Zerreissung verursachet werde, solches ist schwer zu entscheiden; Doch scheinet es daß ausser einer Zernagung, die Zähigkeit, Klebrigkeit, Dicke, besonders aber der Ueberfluß des Geblütes, theils aber, und vornemlich dessen besondere Anhäuffung, hierzu Anlaß zu geben pflege. Und es dürfte es die Erfahrung leicht weisen, daß theils alte Leute, theils melancholische Hypochondristen, theils aber und sonderlich die, so eine Anhäuffung und Zurücktretung der Säfte nach der Brust, so unter andern von der übel fließenden oder stockenden goldenen Ader, oder von Fiebern und dergleichen entstanden, zu erleiden haben, dieser Kranckheit vor andern unterworffen seyn. Eine solche Beschwerung führen wir jetzund auf aus den **Breßlauer Natur-Geschichten**, Vers. XI. p. 217. u. f. welche ein **Nürnberger** daselbst einrücken lassen, und folgenden Inhaltes ist: Daß die Herbst-Quartan-Fieber im Jahre 1719. unordentlich, sehr anhaltend, vorrückend, und zu Geschwulsten, starcken Schweißen und langsamen Gange geneigt gewesen, habe er den **Breßlauern** schon ehedem kund gethan. Er könne solche verdrießliche Art dem ungereimten Mediciniren nicht beymessen: Sintemahl verschiedene damit Behaftete gar nichts gebrauchet, und aus Abscheu vor den Artzeneyen, der Kranckheit den freyen Lauf gelassen. Ein Herrendiener hätte nach dergleichen hartnäckigem Zustande sterben müssen; Er sey ohngefehr 36. bis 38. Jahr alt, eines melancholischphlegmatischen Temperamentes, ein kräncklicher Mensch, der lange vor diesem ein dreytägiges Fieber gehabt, und stets mit Flüssen, Anhäuffung der Säfte im Kopffe, triefenden Augen, schleimich-

ten

ten Anlauffungen der Mandeln, Schnupfen, auch trockenen Husten beschweret gewesen; Er hätte deswegen das gewohnte Schröpffen, Aderlaßen und Laxiren nicht unterlassen, mithin sich noch immer so leidlich und gut genug darzwischen befunden. Mit eingehendem September 1719. habe er bey Aufsteigung der Treppen und anderer Leibesbewegung, Beklemmung der Brust, schweren Athem, und einen trockenen unordentlichen Husten gefühlet. Zu Ende gedachten Monats hätte er eine Reise auf fünf bis sechs Meilen anderswohin angetreten, woselbst er ein viertheil Jahr zugebracht. Er sey kaum alda angelanget, so habe er ein obgedachtes viertägiges Fieber bekommen. Was der Patiente zuerst darwider angewendet, wäre dem Nürnberger Artzte, der diese Beobachtung eingesendet, unbekannt. So viel er erfahren, sey es ein Brech-Mittel gewesen, wovon der Krancke eine Menge gallichten Schleim hinweggebrochen; Ferner ein bitterer laxirender Magen-Thee, die drey Saltze, und ein Löffel voll Pulver aus vielen Ingredienſen, welches nach dem Vorgeben desjenigen, der ihm damit zu helffen vermeynet, so dienlich für die Fieber hätte seyn sollen, daß er sein Lebtage keines mehr bekommen würde. Allein es habe damahls solchen Nutzen noch nicht geschaffet; Wiewohl es auch der Patiente seiner Außage nach, nicht öfterer, als nur ein eintziges mahl verschlungen; Denn es hätte ihn nicht allerdings wohl geschmäcket. Das Fieber habe in beständiger Vorrückung und übriger Unordnung fortgewähret. Mitten im December hätte der Patiente obgedachten Nürnbergischen Artzt, bey seiner Wiederkunfft zu Rathe gezogen, welcher ihn mit Digestiven, resolvirenden Essentzen, öfnenden Kräuter-Thee und balsamischen Pillen aufs behutsamste tractiret; Jedoch habe sich die damit verknüpfte Geschwulst der Schenckel und die engbrüstige Anfüllung der Brust, nebst dem starcken Husten, welchem er auch mit geziemenden zertheilenden Mitteln zu begegnen getrachtet, auf keine Weise vermindern wollen; Vielmehr hätten diese Zufälle stets überhand genommen, zumahl da der Patiente im Januar. 1720. ohnerachtet es ihm der Artzt widerrathen die Wohnung verändert, und aus seinem ohnedem seither einem Jahre, vielleicht zu seinem Schaden, nächst am Bache gehabten Zimmer, in ein anderes, dunckeles, dumpfigtes, moderichtes und feuchtes gezogen: Daselbst sich zwar die Schweiße verlohren, die Mattigkeit aber, sammt den erst benanten Zufällen sich mercklich vermehret, der Mund stets voll Wasser gelauffen, und der Auswurf auch nur ein geringes wäßriges Wesen gewesen. Auf solche Art habe es der Patiente biß in die Mitte des Februars getrieben, da endlich ein unhintertreiblicher Steck-Fluß das Garaus gemacht. Der Artzt öfnete ihn 24. Stunden hernach: Da stellete sich die Leber zwar nicht verhärtet, doch vollgepfropft, und sehr ausgebreitet vor, und im Gallen-Bläslein lagen sechs ungleiche schwärtzliche Steine, in der Grösse wie Zucker-Erbsen, welches nichts seltsames sey. Die Miltz war ausserordentlich schlapp und weich, auch aufgeschwollen: Die Krös-Drüse und das Gekröse hegten einige Scirrhosität. Die Lungen waren ausgebreitet, derb, braunlicht, und mit lauter dünner, aber nicht zäher Feuchtigkeit angefüllet, daß sie die Höhle der Brust ganz einnahmen. Wenn man darein schnitte, fiel das gäschtige Wasser nicht sowohl von sich selbst heraus, wo es nicht durch Drücken befördert wurde. Das Hertzfell zeigte sich ungemein aufgeblasen, und enthielte bey drey Pfunden ein Seidel etwas trüben Wassers, daß daher diese Beschaffenheit des Hertzfelles eine Wassersucht desselben, oder nach **Bonetts** Sinne, Obs. 19. Lib. IV. Sect. 1. Anat. Pr. eine Hydrocardium vorstellete. **Piso** de Morb. Thorac. intern. ab illuvie serosa, Sect. 3. c. 2. p. 192. **Tulp**, Lib. IV. Obs. 9. beschrieben, fähret unser Schrifftsteller fort, das Hertzpochen von dieser Ursache, und zwar jener ein anhaltendes, dieser aber ein höchstes. **Diemerbröck**, Lib. II. Anat. c. 5. p. 261. bezeuge hingegen mit seiner Erfahrung, daß die grosse Menge dieser Feuchtigkeit kein Hertzpochen erwege. In gegenwärtigem Exempel habe sich der Patiente niemahls über Hertzklopffen, sondern blos über Beklemmung des Hertzens beklagt: Der Puls sey freylich ungleich, schwach, klein und öfterer, wie in mehreren Brustbeschwerungen gewesen. Vielleicht wäre die Ansammlung des wegen angehäufter Zusammenschnürung und abgelegter Wäßrigkeit des Geblütes, gefundenen Gewässers alda die letztern Tage, erst meist geschehen, da bereits die Lebhaftigkeit der Natur, bey der übrigen stets zunehmenden Hinderniß der absondernden und ausführenden Lebensbewegungen, und der daher bevorstehenden Lebensgefahr, von mehreren Bestrebungen ermüdet gewesen, daß sie zur Scheidung dieser überflüßigen Feuchtigkeit, sothanige besondere Bewegung des Hertzens für vergebens gehalten, wenn ja ausser dem Hertzklopffen davon entstünde. In Joh. Hellwigs, Observat. physicomed. posthum. die Schröck herausgegeben, wäre Num. 69. von einem nach dem Quartanfieber völlig ausgezehrten Hertzen zu lesen. Das in des Schrifftstellers Patienten befindliche Hertz sey, ausser der bleichen Farbe, in ziemlicher Grösse natürlich beschaffen gewesen.

Wassersucht des Hodensacks, *Hydrops Scroti*, siehe **Wasserbruch**.

Wassersucht der Lungen. Obschon diese Kranckheit sehr selten vorkommt, oder wenigstens selten offenbar wird; So findet man doch dergleichen Exempel in D. Joh. Gottfried Bergers Berichte vom Carlsbade, p. 253. da man bey der Oefnung des im Carlsbade verstorbenen Barons **von Rosen**, in der Brust-Höhle weiß ein Nösel Wasser, nebst einer so heftigen Lungen-Wassersucht gefunden, daß die Lunge von unten bis oben aus voll Wasser gestrotzet.

Wassersucht der Schwangern, *Hydrops Gravidarum*. Die Wassersucht, welche bey schwangern Weibern durch ungemein heftige Erschütterung, und von innerlichen scharffen Feuchtigkeiten entstehet, so die Wasser-Gefässe zerreissen, den Leib nach und nach anfüllen und vergrössern, daß so wohl die Mutter, als die Frucht in gröster Lebensgefahr sind, verursachet, daß die Gebährmutter zugleich mit angefüllet wird, obgleich das Kind ebenfalls in derselben zugegen ist. Da ist nun nöthig, daß man zu der Zeit nichts rühre, bis sich die Geburtszeit einstellet, da denn das inwändige Wasser vor dem Kinde in grosser Menge abfliesset. **Ettner** beschreibet in seiner unvorsichtigen Hebamme, p. 504 davon folgendes Exempel: Er habe in Thoren an einer Frau erfahren, daß selbige aus hefftigem Eifer und Schreyen, erstlich eine Gelb- und bald darauf eine Wassersucht bekommen; als er ersuchet worden, ihr zu helffen, hätte er den Leib ziemlich angelauffen erblicket, und nach gründlicher Erforschung verspüret, daß sie zugleich schwanger sey. Deswegen habe er ihr eine trockene Diät vorgeschrieben, mehr Gebratenes als Gesottenes zu essen und einen Rheinwein zu trincken; Achtzehn Wochen nach angefangener Cur wären aus der Gebährmutter mehr als zehen Maas Wasser gegangen, und hätte er sich eingebildet, die Frucht werde nachfolgen, allein dieses mahl habe sie sich erhalten; Nach dem sechsten Monate habe er sie gelinde purgiret, da sey wieder eine ziemliche Menge Wassers mit fort gegangen; Gegen den neunten Monten, nachdem sich das Kind gewendet gehabt, wäre wieder eine grosse Menge Wasser fortgegangen, und vier Tage vor der Niederkunfft eine große Gelte Wasser ausgelaufen, endlich sey das Kind gefolget, welches gar wohl proportioniret, aber schwach gewesen; doch hätte es sich noch sechs wochen gehalten, darauf es gestorben, und die Mutter eine so grosse Geschwulst bekommen, als sie zuvor nicht gehabt, daran sie auch nach zwölff Wochen ihrer Niederkunfft dem Kinde nachgefolget sey. Von der Wassersucht der Gebährmutter ist bereits in einem besondern Artickel, an seinem Orte gehandelt worden. Ingleichen geschwellen den Schwangern offt zugleich die Schamleffzen, welches ein erbärmlicher Zustand ist, und eine schwere Geburt verursachet.

Wassersuchtskraut, siehe *Bugula*, im IV Bande, p. 1898.

Wassersuchtslattwerge, Daquins, siehe *Electuarium Hydropicum*, Daquin. im VIII Bande, p. 752.

Wassersuchtslattwerge, Zacuts, siehe *Electuarium Hydropicum*, Z. Lusitani, im VIII Bande, p. 752.

Wassersuchtspillen, siehe *Pilulæ Hydropicæ*, im XXVIII Bande, p. 259.

Wassersuchtsrob, Agricolä, *Rob Hydropicum*, Agricolæ.

Rec. Magist. Corall. rubr. ʒi.
Perlar. ℈ß.
Extract. Anisi,
Cinamom. ana ʒi.
Cortic. Citri, ʒii.
Essent. Auri Agric. ʒiii.
Croci Martis, ʒii.
Rob. Juniper. ʒiß.

Mischet alles wohl unter einander, und lasset den Patienten Morgens und Abends, jedesmahl einer Castanien groß, davon nehmen.

Wassersuchtssaft, Agricolä, siehe **Saft wider die Wassersucht, Agricolä**, im XXXIII Bande, p. 569.

Wassersuchtssalbe, Brunners, *Ungventum in Hydrope*, Brunneri, welche er in seinen Consil. medic. p. 317. also beschreibet:

Rec. Olei Irini, Rutacei; aa. ʒi.
Nucum, ʒß.
Lixivii Ciner. sarmentor. ʒi.
Urinæ pueri,
Vini albi tenuis, aa. ʒß.
Rad. Ebuli, Cyclaminis, Bryoniæ,
Cucum. asinini, aa. ʒß.
Sulphuris vivi,
Nitri, aa. ℈i.

Lasset es mit einander kochen, bis die Wäßrigkeit verrauchet, denn drücket es starck aus, seiget es durch und thut dazu:

Ungventi Agrippæ, Arthanitæ
major. aa. ʒß.
Ceræ, q. s.

Mischet und machet es zu einer Salbe, womit der Unterleib zu streichen.

Wassersuchts-Salz, Mynsichts, *Sal Hydropicum*, Mynsicht.

Rec. Juniperi totius Substantiæ concis. ℔ii.
Rad. Ireos nostr. Sambuc. Artemis. rubr. Ebuli, aa. ℔i. Vincetoxici, Acori veri, Curcumæ, aa. ℔ß.
Herb. Absinth. pont. Centaur. min. Agrimon. Card. benedict. Sodanellæ, aa. ʒvi.
Flor. Epaticæ albæ, Sambuci, Genistæ, aa. ʒiv.
Sem. Fraxini, Erucæ, Cymini, aa. ʒiii.

Mischet und calciniret es sattsam in einem Reverberirofen; denn thut dazu:

Ciner. Sarsaparill. ʒiii. Cubebar.
Rhabarbar. Nuc. moschat.
Macis, aa. ʒi.

Menget alles unter einander, und ziehet mit Holunderwasser kunstmäßig ein Crystallensalz heraus. Es dienet zu jeder Wassersucht, und führet alles Gewässer ab; dabey zertheilet es die Winde, und trocknet die mit Nässe angefülte Erde der kleinen Welt mächtig aus. Ferner dienet es auch zur Cacherie, und führet alle unreine Säffte ab. Die Dose ist ein Scrupel, bis auf ein Quentgen, in dienlichen Vehiculn.

Wassersuchts-Tinctur, Königs, *Tinctura Hydropica*, Koenig.

Rec. Rad. Vincetox. Bryon. aa. ʒiß.
Herb. absinth.
Flor. Samb. aa. ʒi.
Aloes (der besten) ʒiß.
Myrrh.
Gumm. anim. aa. ʒii.
Macis.
Caryophyllor. aa. ʒß.
Milleped.
Lumbric. terrestr. ppt. aa. ʒiii.
Croci ʒii.
Sal. ammon. Tart. aa. ʒß.

Wenn

Wenn ihr alles zerstossen habet, so giesset drey Pfund noch nicht dephlegmirten Branntewein darauf, digeriret es und machet eine Tinctur daraus.

Wassersuchts-Tinctur, de Spina, *Tinctura Hydropica*, de Spina.

Rec. Roob Ebul. Samb. aa. ℥iv.
Cinam.
Rhabarb. aa. ℥i.
Vin. opt. ℔iv.

Digeriret es zehn Tage lang, hernach filtriret es, so habet ihr die verlangte Tinctur.

Wassersuchts-Tranck, siehe **Tranck für die Wassersucht,** im XLIV Bande, p. 2013.

Wassersuchts-Trisenet, de Spina, *Tragea Hydropica*, de Spina.

Rec. Specier. Diarrh. ʒi. Diacum.
Dialacc. ana ℈ii,
Arom. rosat. ʒß.
Calam. aromat. ℈i.
Croci mart. aperit. ʒiß.
Salis absinth. ℈i.
Sacchar. rosat. tabulat. ʒiiiß.

Machet ein Trisenet daraus.

Wassersuchts-Trisenet, Willisens, *Tragea Hydropica*, Willisii.

Rec. Pulv. rad. ari,
Cort. Winteran. ana ʒiii.
Rad. Galang. min.
Cubebar. ana ʒiß.
Chalyb. (mit Schwefel zubereitet) ʒß.
Sacchar. anthos. ʒvi.

Wenn ihr alles pulverisiret habet, so mischet es unter einander, und gebrauchet das Trisenet in erwähnter Kranckheit.

Wassersuchts-Umschlag, Sullers. Nehmet frischen Rinderkoth zwey Pfund, gepülverte Lorbeeren ein halb Pfund, frische weiße Gichtrüben ein Pfund, gepülverten Kümmelsaamen, Schwefelblumen, jedes acht Loth. Hieraus machet mit Kalckwasser, oder sonst einer starcken Lauge einen Umschlag, und thut acht Loth Schweineschmeer dazu.

Wassersuchts-Wasser, Königs, *Aqua Hydropica*, Koenig.

Rec. Ligni nephrit.
Rad. Irid nostr. Vincetox. Cichor. aa. ʒiß
Cortic. Rad. Sambuc. Ebul. aa. ʒvi.
Succ. Rad. Bryon. alb. ʒii.
Cinamom. ʒii.
Succi Nasturt. aquatic. ℔iß.
Vini Chalyb. ℔iiß.

Lasset es fünff Tage stehen, hernach destilliret, und thut dazu:

Oxymell. diuret. ʒi.

Wassersuchts-Wasser, Mynsichts, *Aqua Hydropica*, Mynsicht.

Rec. Semin. Erucæ, ℔ß. Fraxini, Cymini, Apii, aa. ʒiß.
Rad. Acori veri, Caryophyllat. Vincetoxici, Curcumæ, Costi amar. Card. Mariæ, Ebuli, Sassaparill.
Rhabarbar. elect.
Galangæ minor.
Nuc. moschat.
Caryophyllor, aa. ʒvi.
Cortic. Capparum,
Medull. Sambuc. Tamarisc. aa. ʒß.
Herb. Agrimon. Soldanellæ,
Summitat. Juniperi virid. aa. ʒß.
Flor. Hepatic. alb. Sambuc. aa. ʒii.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Vini malvatic. ℔viii.

Lasset es vierzehen Tage an einem warmen Orte in der Digestion stehen, rüttelt es alle Tage etliche mahl um, und thut hernach dazu:

Aquæ Absinth. pont. Abrotani, aa. ℔ß.
Hepaticæ Mynsicht. utriusque,
Artemisiæ, Card. benedict. Serpill.
aa. ℔i.

Mischet und destilliret über den Helm aus dem Frauenbade. Es ist ein gewisses Mittel wider die Wassersucht: Indem es die kalte Leber erwärmet und stärcket, auch ihre Verstopffungen hebet, und ihr die Kräffte vermehret. Ingleichen zertheilet es die dicken Winde, verzehret die Materie der Cacherie und Wassersucht, und treibet selbige durch den Schweiß aus. Die Dose ist von einer, bis zu zwey und drey Untzen.

Wassersuchts-Wasser, P. H. D. Th. Hofm. *Aqua Hydropica*, P. H. D. Th. Hofm.

Rec. Summitat. Sambuc. Mvi.
Flor. Sambuc.
Herb. Soldanell. aa. Miii. Anserin. Ulmar. Centaur. min. Absinth. Vincetoxic. aa. Mvi.
Gran. Ebul. Miv.
Rad. Irid. flor. Bryon. aa. ℔ß.
Petrosel. ℔i. Asari, ʒi. Rub. tinctor. Raphani, aa. ℔ß.
Gran. Juniper. Mii.
Ligni sancti.
Sassaparill. aa. ʒiii.
Colocynth.
Hermodactylor. aa ʒiiiß.
Halicacab. Mii.
Semin. Anisi, Fœnicul. Petroselin. aa. ʒi.
Succi Raphani, Cucum. asin. aa. ℔i.

Giesset drey Queerfinger hoch Wein darüber, destilliret nach der Kunst, und thut zum Destillat:

Spirit. Salis, Nitri, aa. ʒi.
Sal. volatil. Urinæ human. ʒß.

Lasset es acht Tage und Nächte in der Digestion stehen, hernach destilliret und cohobiret; aus den Ueberbleibsel aber machet einen Extract. Hier findet man verschiedenes zu erinnern: Denn was soll der Attichsame, die Färberwurtz, das heilige Holtz, die Sassaparille, Coloquinthen, Hirnbatteln, und viel andere Sachen dabey: Angesehen ihre purgirende Krafft nicht mit über den Helm gehet: auch ist es ungereimt, daß man den Salz- und Salpetergeist, mit dem flüchtigen Urinsalze vermischet: Maßen diese Sachen einander zuwider sind, und sich unter einander zerstören. Es kan das Wasser aus den übrigen geistigen Sachen bereitet, aus den andern Stücken aber ein Extract verfertiget, und von diesem, zur Zeit des Gebrauches, etwas unter jenes gemischet werden.

Wassersuchts-Wasser, de Spina, *Aqua Hydropica*, de Spina.

Rec. Summitat. Ebul. Genist. Sambuc. aa. Miv.
Radic. Gentian. ʒiß. Liquirit. ʒvi.
Cortic. intern. Sambuc. Betul. Alni, aa. ʒß.
Baccar. Lauri, ʒj. Juniper. ʒiß.

Schneidet und stosset alles, denn destilliret es dreymahl mit Weine aus dem Sande, zu einem Wasser.

Wassersuchts-Wasser, (purgirendes) Zacuti. *Aqua Hydropica Purgans*, Zacuti.

Rec. Flor. Genistæ, lbiii. Ebuli, lbiß. Persic, lbi. Sambuc. lbß.
Scammonii, ʒi.
Turbith. ʒß.
Colocynth. ʒi.
Cinamom.
Ligni Aloës,
Specier. Diarrh. Abb. Arom. ros. aa. ʒiß.
Theriacæ,
Confect. Alkerm. aa. ʒiii.
Caryophyllor. ʒß.
Moschi, ʒii.
Ambræ, ʒi.
Mellis Rosar. lbi.

Lasset es 12 Tage weichen, in:

Vini generos. lbiii.
Aquæ Vitæ, lbi.
Balsam. Peruv. ʒiii.

Destilliret und brennet es zu einem Wasser.

Wassersuchts-Wein, Burnets, *Vinum Hydropicum*, Burneti.

Rec. Rad. Ir. florent. Petrosel. Helen. ana. ʒiii.
Cort. med. Sambuc.
Fol. Eupator. Cannab. aa. Mi. Soldan. Mß.
Baccar. Junip. ʒi.
Sem. Fœnic. dulc.
Cinamom.
Cort. citr. ana. ʒiß.

Wenn ihr alles gröblich zerschnitten habt, so thut es in ein Säckgen und giesset vier Pfund Wein darauf, lasset es vier Tage stehen, so ist der artzneyische Wein fertig.

Wassersuchts-Wein, D. E. aus Th. Hofm. *Vinum Hydropicum*, D. E. ex Th. Hofm.

Rec. Ciner. Tamarisc. Juniper. Vitis, Salicis, Genist. ana. Mi.
Rad. Vincetox. Valerian. ana. ʒii. Urtic. ʒß. Angelic. Enulæ, ana ʒi. Ireos ʒii. Liquirit. ʒi.
Baccar. Junip. ʒß.
Rhabarb. elect. ʒii.
Semin. citr. ʒi.

Thut alles in ein Säckgen, welches ihr in Wein, oder in halb Eßig und halb Wasser einweichen müsset. Währenden Gebrauch dieses Weines muß man auch ein Pflaster auf den Hodensack legen. Dessen Beschreibung siehe im VIII Bande, p. 1070.

Wassersuchts-Wein, Königs, *Vinum Hydropicum*, Koenig.

Rec. Ciner. Junip. Absinth. Sarm. Vitis, ana ʒii.
Nuc. mosch. ʒii.
Cinam. ʒi.

Giesset drittehalb Pfund weissen Wein darauf, lasset es einen Tag über an einem warmen Orte stehen, dann seihet es durch, so ist der artzneyische Wein fertig.

Wassersuchts-Wein, (laxirender) de Spina, *Vinum Hydropicum laxativum*, de Spina.

Rec. Rad. Ebul. Sambuc. ana ʒß. Rub. tinct. Fœnic. Petrosel. ana ʒi.
Summit. absinth. Card. bened. Chamæp. ana Mi. Centaur. min. Agrimon. ana P. j Soldanell. Mi.
Flor. Sambuc. Genist. ana P. i.
Sem. Fœnic. Apii, ana ʒß.
Rad. Mechoacann. ʒvi.
Agar. troch. ʒiii.
Rhabarb. opt. ʒvi.
Aloes. ʒiii.
Fol. Senn. ʒx.
Vin. lbviii.

Machet nach der Kunst den verlangten Wein daraus.

Wassersucht der Thränengänge, siehe **Thränengänge-Wassersucht,** im XLIII Bande, p. 1764.

Wassersucht des Unterleibes, (Umschlag zur) Michaelis, siehe *Cataplasma ad Ascitem*, Michaelis, unter dem Artickel: **Brey,** im IV Bande, p. 1336. No. 5.

Wassersüchtiger, siehe *Hydropicus*, im XIII Bande, p. 1383.

Wasser der Sündfluth, siehe **Sündfluth,** im XLI Bande, p. 113. u. ff.

Wasser zu Sumpff halten, heißt im Bergbau, die Wasser vermittelst der Kunst oder Wasserpompen von Grund ausschöpffen.

Wasser-Suppe, siehe **Suppe von Wasser,** im XLI Bande, p. 360.

Wasser, so man täglich gebrauchen kan, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. u. f.

Wasser-Täucher, werden diejenigen genennet, die da hin und wieder viele versunckene Sachen wieder aus dem Meere und Flüssen heraus holen. Es haben sich im Jahr 1729. zwey solche Englische Wasser-Täucher in Holland aufgehalten, welche nachgehends von der Ost-Indianischen Compagnie würcklich in Dienste genommen worden, daß sie von allen was sie aus dem Meere heraus fischen würden, 6 pro Cent haben solten. Unter diesem Beding haben sie im Monat December des vorbenienten 1729sten Jahres, an einem Holländischen Schiffe, welches auf den Küsten von Seeland zu Grunde gegangen, eine Probe gemacht, da, nachdem man sie verschiedenemahl bis 9 Klafftern in das Wasser hinunter gelassen, von ihnen über 3000. Pfund Sterling sind herauf gebracht worden, nebst vielen andern Sachen. Es gienge von ihnen nur einer in das

Wasser, da indessen der andere auf der Hut stund, und wartete, bis er jenen muste helffen wieder hervor ziehen, und hat man bemercket, daß diese Täucher jedesmahl nicht länger als 3 Viertel-Stunden unter dem Wasser gewesen sind. Ob nun wohl diese Wasser-Täucher gerühmet werden, daß sie sehr erfahren sind, so sind sie doch bey weitem nicht dem berühmten Sicilianischen Täucher, **Niclas**, welchen man gemeiniglich **Pesce-Cola**, oder **Clas den Fisch** zu nennen pflegte, gleich, der zu Ausgang des XV Jahrhunderts gelebet, von welchen der berühmte P. **Athanas. Kircherus** in seiner unterirrdischen Welt p. 98. viel merckwürdiges angeführet hat. **Ludwigs** Universal-Histor. V Theil, p. 262. u. f. Siehe auch den Artickel: **Wasser-Treter.**

Wasser, so man bey Tage hohlen durffte, Lat. *Aqua diurna*, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Wasser-Tannen, *Millefolium aquaticum*, wird der **Meerfenchel** genennet, davon im XX Bande, p. 175.

Wassertauchen der Jüdischen Kindbetterinnen. Von dem Schaden, den diese Gewohnheit bisweilen zu verursachen pfleget, lieset man in den **Breßlauer Natur-Geschichten**, Suppl. IV p. 80. folgende Beobachtung: Eine junge, sonst gesunde Jüdin tauchet sich nach ihrem Kindbette gebräuchlicher massen. Kurtze Zeit darauf empfindet sie die Strangurie, so auf keine Temperir- Schwitz- und Harnmittel etwas geben will. Kurtz, die Schmertzen vermehren sich, es kommt ein schleichendes und abzehrendes Fieber dazu, und endlich findet sich eine Geschwulst mit Schmertzen unter dem Nabel, welche durch aufgelegte Umschläge in einen Abscess gehet, so aber durch balsamische und heilende Einspritzungen glücklich gehoben worden. Das Merckwürdigste hierbey war, daß, da sie wegen Schwachheit und Auszehrung des Leibes ihr Kind nicht mehr stillen können, und man deswegen bey acht Wochen eine Säugamme halten müssen, sich nachgehends, da sich bey fast zugeheilten Abscesse ihre Monatszeit geäussert, auch die Milch wieder gefunden, daß sie das Kind selbst wieder säugen können; und hat sie und das Kind hernach gesund und völlig gelebet. Einer andern, welcher der Monats-Fluß allezeit mit Schmertzen gegangen, ist angerathen worden, daß sie nach dem Wassertauchen sogleich in das warme Bette sich begeben, und einen Kräuter-Thee von gelben Veilgen und Scabiosen trincken, auch zugleich eine Essentz von Scordien, Meisterwurtz, und Angelicke bereitet, nehmen möchte; wodurch sie sich auch wohl befunden. Ueber diese Beobachtung macht **D. Joh. Christoph Göge**, an eben diesem Orte, p. 84. folgende Anmerckung: Daß, in Ansehung der Juden-Kranckheiten auf dieses kalte Wassertauchen nach den Mutterflüssen so wenig gesehen werde, wenigstens in den Beobachtungen von den Aertzten sehr wenig gemeldet werde, habe er schon lange bewundert: Massen doch jeder, welcher Jüdinnen zu heilen habe, vielerley daher rührende üble Folgerungen erfahren werde. Obgleich auch hier nicht zu läugnen, daß die Erblichkeit und Gewohnheit vieles ausrichteten, und ungleich seltener aus diesem Puncten entstehende Exempel vorkämen, als man wohl vernünfftig schliessen solte. Unterdessen sey die angegebene Präservation der daraus zu besorgenden Zufälle sehr vernünfftig, massen dadurch so wohl die Krafft der festen, als der Umlauff der flüßigen Theile wieder hergestellet werde.

Wasser-Tauffe, siehe Tauffe, im XLII Bande, p. 244. u. ff. ingleichen Tauffe mit Wasser, ebend. p. 359.

Wasser in der Tauffe. Solches machet uns selig, 1 Petr. III, 20. 21. Wenn wir nicht wüsten, was die Tauffe sey, und woher ihre grosse Krafft komme, solte es einem fürkommen, als wäre es von solchem schlechtem Wercke zu viel geredt; Wenn wir aber bedencken, daß GOtt selbst bey der Tauffe, wo sie nach seiner Ordnung verrichtet wird, zugegen ist, und durch dieselbe kräfftig würcket, daß ein Getaufter in die Gemeinschafft mit Christo gesetzet, für ein Kind GOTTes und Erben der Seligkeit erkläret, daß er von allen Sünden gereiniget, durch den Heiligen Geist erneuert wird, so werden wir leicht zugeben, daß mit allem Recht gesaget wird: Die Tauffe macht uns selig. Man tauffet Niemand darum, spricht Luther im Grossen Catechismo, p. 524. daß er ein Fürst werde, sondern, wie die Worte lauten, daß er selig werde. Diß aber ist nichts anders, als von der Tyranney der Sünden, des Todes und des Teuffels befreyet in Christi Reich versetzet werden, und mit ihm ewiglich leben. Ein Getaufter, wenn er sich seiner Tauffe recht zu gebrauchen weiß, hat in der Kindschafft GOttes, in der Gemeinschafft JEsu, in dem Troste des heiligen Geistes, in der Versicherung des Heyls, in dem Vorschmack der Güte und Liebe GOttes, u. a. m. so viel Süssigkeit und Krafft, daß er sich mit allem Rechte rühmet, er sey schon selig: Denn er ist schon mit Christo in den Himmel versetzet, Ephes. II, 6. Er ist schon mit ihm auferstanden, sein Nahme ist schon im Himmel angeschrieben, sein Hertz wallet schon in dem Himmel, und schmecket die Kräffte der zukünfftigen Welt, er tritt den Satan unter seine Füsse, er lebet in der süssen Gnade GOttes, und alle seine Speise und Tranck ist mit der Liebe JEsu gewürtzet, sein Creutz und Trübsal wird mit dem Troste des heiligen Geistes gemildert und versüsset: Wie solte er denn nicht selig seyn? Wir sagen mit **Luthern**, der von der heiligen Tauffe Krafft vor vielen andern sehr herrlich und gewaltig geschrieben hat, aus der angeführten Stelle, p. 527: „Die Tauffe ist „so voll Trost und Gnade, daß weder Himmel, noch Erde, es begreiffen kan, und es hat „ein jedweder Christ sein Lebelang genug zu lernen und zu üben an der Tauffe, und er wird „gnug zu schaffen haben, daß er festiglich gläube, „was sie zusaget und bringet, nehmlich die Ueberwindung des Teuffels, und des Todes, „Vergebung der Sünden, GOttes Gnade, den „gantzen Christum, mit allen seinen Wohlthaten, „den Heil. Geist, mit seinen Gaben.„

Sonst

Sonst stehet noch in dem oben angezogenen Spruche: Daß zur Zeit der Sündfluth acht Seelen behalten worden **durchs Wasser**, welches nun auch uns seelig machet **in der Tauffe**, die durch jenes **bedeutet ist.** Dieses ist eine wunderliche Vergleichung; sintemahl in der Sündfluth die Menschen ersäuffet worden, durch die Tauffe aber werden sie erhalten. Doch wenn man der Sache nur nachsinnet, so wird sich die Vergleichung gar schön und eigentlich finden, nemlich, wie in die Sündfluth zweyerley Menschen kommen; theils die ersten Welt-Kinder, die alle ersoffen; theils aber die acht Seelen in dem Kasten, welche fromm und gottselig waren, die wurden erhalten, das Wasser trug den Kasten immer empor: so finden sich auch in dem Tauff-Wasser, als in einer geistlichen Sündfluth, zweyerley Menschen der alte Mensch, der wird darinnen ersäuffet, und muß zu Grunde gehen: und dann der neue Mensch der sein Leben in der Tauffe bey den kleinen Kindern bekommet, bey den alten aber gestärcket wird, der wird darinnen erhalten; so daß die Vergleichung der Sündfluth und der Tauffe zum Theil in der Ersäuffung, zum Theil in der Erhaltung bestehet. **Weihenm. Catech. Uebung**, p. 940 u. f.

Wasser, so unter der Tempel-Schwelle hervorgelauffen, Ezech. XLVII, 1. bedeutet die Lehre des Heil. Evangelii, welche erstlich zu Jerusalem solte gepredigt werden, und von dannen sich in die gantze Welt ergiessen, Esa. II, 3. Luc. XXIV, 47. Andere erklären es von Creutz und Elende, weil in der Schrifft allerhand Trübsal einem Wasser, Flusse, und Meere verglichen wird.

Wasser-Teuffe, siehe **Wasser (Fisch-).**

Wasser-Thalheim, ein ehemahliches Gräflich-Herschafftliches Gut derer Herren von Werthern, im Thüringischen Kreise gelegen, so von denen Herren von Witzleben zuletzt erkauffet worden **Wabsts Churfürstenthum Sachsen** p. 33 in Beyl.

Wasser-Thalleben, ein Dorf in Thüringen, etliche Stunden von Greussen, ins Amt Clingen gehörig. **Goldschadts Beschreib. der Marckts. &c. Treibers Schwartzburg** p. 101. **Wabsts Churfürstenthum Sachsen** p. 37 in Beyl.

Wasser-Thamm, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989, desgleichen **Damm**, im VII Bande, p. 90 und **Ordnung (Damm-)** im XXV Bande, p. 1803 u. f.

Wasser-Thiere, siehe **Fisch**, im IX Bande, p. 979 u. f.

Wasser-Thor, siehe **Thor, (Wasser-)** im XLIII Bande, p. 1664, und **Thore Jerusalems**, ebend. p. 1670.

Wassertiger, siehe **Tiger**, im XLIV Bande, p. 109.

Wasserträger, siehe *Aquarius*, im II Bande, p. 1053.

Wasserträger, werden die **Hummeln** genennet, davon an seinem Orte, im XIII Bande, p. 1170.

Wassertranck. Es lehret **Cornelius Bontekoe**, in seiner Abhandlung von des Menschen Leben, p. 516 u. f. einen vornehmen Wassertranck zuzurichten, und schreibet davon also: Weil viele vor kalten und unschmackhafften Wasser einen Abscheu, andere aber, Thee zutrincken, nicht im Vermögen hätten: weil sich die prächtige ostindische Compagnie nicht scheue, wider Befehl und Wohlgefallen, unsere Länder und gantz Europa, der zwey so nutzbaren Dinge, des Thees und Caneels, und über dieses des Caneeloels, bey nahe zu berauben, oder nicht anders, denn mit einem gar kostbaren Preise zu versehen; Ferner, weil die Brauer die Kunst nicht könnten, ein gut gesundes Bier zu brauen, oder aufs wenigste sich nicht entsetzeten, dasselbe so zu machen, daß tausend davon kranck würden, und ihren Gewinn dabey suchten; so werde es gut seyn, einen sehr geringen Tranck zu entdecken, welcher so wohl schmackhafft, als auch gesund seyn werde, und den ein jeder, ohne Zoll zugeben, machen könne; Es wäre denn daß auch hernach der vortheilhaffte Volck- und Landausmergelnde Zollmeister darauf etwas schlagen wolte. Man nehme nemlich ein Loth Sassaparillwurtzel, ein halb Loth China, mit eben so viel gepülverten rothen Sandelholtze: dieses thue man in einen irrdenen Topff, nachdem man die zwey vorigen etwas in kleine Stücke geschnitten habe, und giesse anderthalb Maas gut klares Regen- oder anders Wasser darauf, und lasse es eine gute halbe Stunde kochen; hernach werffe man einige Stücken Zimmet, ohngefehr ein halb Loth darein, und giesse es durch ein Tuch, so habe man einen Tranck, der alle Weine und Biere, alle Tränckе, Julepe, und grosse ekelende Apotheckersäffte weit übertreffe; ja einen Tranck, der von Farbe schön roth sey, wohl rüchet, trefflich schmäcke, den Durst lösche, den Magen stärcke, und Gesunden und Krancken diene. Es könne auch ein Mensch, der das Fieber habe, sonder Scheu davon trincken, so viel ihm beliebe, gelüste oder schmäcke. Man könne auch an statt der Sassaparille und China, die grosse Klettenwurtz nehmen, die bey nahe so gut sey, und ohne einen Heller in die Apothecken zu geben, alles in Gottesapothecke, das sey, in der Erde, für nichts zu finden wäre. Doch, wer bitters vertragen könne, der möge wohl ein wenig Wermuth und Cardobenedicten dabey kochen. Auch sey der schlechte Thee dazu gut, der sehr braun, und um geringes Geld zu bekommen wäre: weil die lüstern Nasen und Leckermäuler jene Species nicht vertragen könnten. Wie gut aber dieser Tranck sey, dem Scharbocke vorzukommen und ihn zu vertreiben, oder auch ein Vehicul abzugeben, in welchem man andere Artzneyen einnehmen könne, werde einem jeden die Erfahrung lehren. Und es sey merckwürdig, daß dieser Tranck, wenn er von sauberen Wasser gekocht worden, einen gantzen Sommer durch in der grösten Hitze, in einer offenen Flasche könne erhalten werden, ohne daß er stinckend oder sauer werde, da doch Bier, Wein, Milch, und alle andere Feuchtigkeiten verdürben, und der Fäulung unterworffen wären. Eben dergleichen habe man auch zu gewarten, wenn man das geraspelte Frantzosenholtz in Wasser koche, nemlich ein Loth in einem Topffe mit Wasser, nebst einem halben Lothe Sandel-

holtz, und so viel Zimmet, da es denn einen trefflichen und gesunden Tranck gebe, der gleichfals nicht sauer oder stinckend werde, auch so einfach zugerichtet besser sey, als wenn er nach Gewohnheit der Namdoctor in der Apothecke aus vielen Dingen zusammengesetzet, und mit Süßholtz und Syrupen verdorben worden wäre, oder noch so viel kostete. Also daß, wer da Lust habe, des Schrifftstellers getreue Warnung anzunehmen, sich mit wenigen Kosten und Mühe vor aller Gefahr beschirmen, und seines eigenen Leibes Versorger seyn könne.

Wasser treibende Mittel, siehe *Hydragoga*, im XIII Bande, p. 1347.

Wassertreten, siehe **Wasser-Treter**.

Wasser-Treter. In denen Chur-Sächsischen Landen sollen die Täucher, Wasser-Treter und andere Fischer, so die Fische mit den Händen fangen und aus dem Wasser holen, bey Leibes-Strafe nicht geduldet werden. **Fisch-Ordn.** von 1596. Siehe auch den Artickel: **Schwimmen**, im XXXVI Bande, p. 498, und **Wasser-Täucher**.

Wasser-Triangel, siehe **Wasser-Dreyecke**.

Wasser-Trincken. Ob das Wassertrincken dienlich sey? ist eine Frage, die verschiedentlich kan beantwortet werden. Die Wassertrincker und diejenigen, welche für Wein und Bier einen Abscheu tragen, werden gleich darauf mit ja antworten, und solches mit ihrem eigenen Exempel bestätigen. Allein diese machen keine Regel. Was die hitzigen Länder betrifft, so schreibet von ihnen **Galen**, daß die Knaben daselbst nichts als Wasser trincken sollen, die Erwachsenen hingegen, schwachen oder gelinden Wein, jedoch sparsam. Die aber unter diesen gar hitziger Natur sind, denen dienet das Wassertrincken sehr wohl, im Fall sie aber doch den Wein versuchen wolten, so müste derselbe dünne, und etwas herbe oder zusammen ziehend seyn. Doch können alte Leute das Wasser nicht ohne Schaden vertragen, daher vergönnet ihnen **Galen** auch den Wein. Diese Ordnung findet in den Nordländern gleichfals etlicher masen statt: indem man die Knaben daselbst vom Weine enthält, und ihnen hingegen Speisebier oder Ptisane zu trincken giebet. Die Erwachsenen brauchen starckes Bier, oder Speisebier und Wein dabey; die aber von Natur hager und sehr hitzig sind, unterlassen den Wein und behelffen sich mit dem Biere. Bey alten Leuten will weder Wasser, noch Speisebier zu reichen, sondern da findet das starcke Bier und der Wein zusammen statt, nach dem Sprüchworte: *Vinum Lac Senum*, **Wein ist der Alten Milch.** Aber das rohe Wasser, als ein Getränckе über der Tafel, oder nach dem Essen, wie es **Galen** den Knaben vergönnet, bey uns zu gebrauchen, solches liesse nicht allein wider unsere gewöhnliche Diät, sondern es würde auch nicht ohne mercklichen Schaden abgehen. Denn, ob gleich das Wasser den Durst zu stillen, das fertigste Mittel ist, so folget doch deswegen nicht, daß es das sicherste und gesundeste sey, sondern im Gegentheil fället es den Magen mit einer starcken Kälte an, und kan dessen natürlicher Wärme leicht schaden; übet den nähret es an sich nicht, sondern machet nur die Speise zur Vertheilung fliessend. Da hingegen der Wein, welches auch einigermassen von guten Bieren zu verstehen ist, nicht allein an sich selbst eine reine Nahrung giebet, sondern durch seine Wärme und Substantz die Dauung befördert, die Vertheilung der verdauten Speise in die Glieder fortsetzet, und den Urin treibet, welche gute Würckungen aber von dem Wasser nimmermehr zu erwarten sind. Ein schlechtes Wasser zu verbessern, und zum Truncke geschickt zu machen, ist das beste Mitel, solches einzukochen; **Plin** will dieses zwar auf die Helffte haben aber so viel ist nicht allemahl von nöthen. Hiemit erforschet man erstlich: Ob die Schädlichkeit des Wassers groß, oder nur geringe sey? nach dem stellet man die Abkochung an, und thut darinne so viel, als zur Verbesserung solcher Schädlichkeit von nöthen ist. Es wird aber durch das Kochen nicht allein die Kälte und Rohigkeit gemildert, sondern es werden auch die irrdischen und schädlichen Theile, welche darinne sticken, und unsern Sinnen vorher verborgen sind, abgesondert, und selbige setzen sich nachmahls, indem die Wärme verschwindet, unten an den Boden. Obgleich auch einige dieses Abkochen tadeln, und meynen, daß dadurch das Dünneste verrauche, das Dickeste aber zurück bleibe; so ist doch diese Furcht vergebens: sintemahl kein Wasser, nach Aristotelis, Lib. IV. Meteorol. c. 6. Zeugniß, durch das Kochen dicke werden kan, sondern es verrauchet viel eher gantz und gar, als daß es solte dicke werden, auch was davon verrauchet, ist nicht der dünneste Theil, sondern das gantze Wasser; Das Dicke aber was darunter vermenget, sondert sich nach dem Kochen von der reinen Substantz des Wassers ab, und fället zu Boden. So aber jemand die Mühe und Zeit darauf wenden wolte, daß er an statt des Kochens, eine Destillation anstellete, und das Wasser herüberzöge, würde er nicht unrecht thun. Noch ein ander Mittel schlagen die arabischen Aertzte vor: nemlich, daß man durch einige Kräuter die bösen Wasser verbessern kan, sonderlich ist der Knoblauch sehr berühmt, wenn man dickes und trübes Wasser getruncken: weil er dasselbe verdünnet, damit es geschwinde abgehet. Er verhütet auch, daß solches Wasser dem Magen und Gedärmen nicht schadet, noch die Adern verstopffet. Zwiebeln haben auch dergleichen Würckung, daher versorgen sich die Mariniers bey Antretung ihrer Schifffahrten mit einem guten Vorrathe Zwiebeln und Knoblauch aus Beysorge, daß sie nicht allemahl frisches und gesundes Wasser haben möchten. Ferner ist hiezu die Salbey und Raute dienlich, wenn nemlich die Blätter davon also gantz in das ungesunde Wasser geleget werden: sintemahl ihre sonderbaren Tugenden dem Wasser die anklebende Schädlichkeit benehmen, oder zum wenigsten mildern kan. Diejenigen, welche von der Pest geschrieben, werffen die Frage auf: **Ob man den Pest-Patienten dürffe Wasser zu trincken geben.** Davon urtheilet nun **D. Varwig**, Königl. Dänischer Leibmedicus, in seinem Berichte wider die Pest also: Denen, welche die Pest mit Schrecken anstosse, sey es

nützlich und gerathen, daß sie so bald, als sie erschrocken wären, einen grossen Trunck kaltes reines Wasser zu sich nähmen, oder guten frischen Wein, oder aber ausgedrückten Pomerantzensafft, oder destillirtes Wasser vom Sauerampffer, Cardobenedicten, Kressenwasser und dergleichen, auf daß das Hertz erfrischet, die grosse Hitze gedämpfet, und zu den äussern Gliedern wiederum getrieben werden möge; wie auch den schwangern Frauen, wenn sie erschräcken, dasselbige gerathen sey damit sie keine Mißgeburt überkämen. Also habe **Hippocrates** bey den Pestkranckheiten kaltes Wasser gegeben, septimo Epid. ægroto. **Galen** halte dafür, das einfache Wasser und die Aderlas wären in hitzigen Fiebern die zwey gröstеn Mittel. **Fracastor** rathe das kalte Wasser ebenfals an, jedoch mit Sauerwasser oder Zitronensafft, und denen, so in blühender Jugend und starck gnung wären, und auch dasselbige vertragen könnten. Hingegen verwerffen solches Wassertrincken andere gantz und gar, und schreibet **Unzer**, de Lue Pestifera, Lib. III c. 11 davon also: Etliche rühmeten einen starcken Trunck Wasser sehr, denen er doch keinen gäntzlichen Beyfall geben könte: Denn ob es schon den Durst und die Fieberhitze, vermittelst seiner Kälte, wohl lösche, so schwäche es doch den Magen nicht wenig, und mache, daß das Gifft innerlich desto mehr anklebe; auch dämpffe es den natürlichen Balsam, der doch ohne dem Noth leide; dabey zerstreue es die reinen Geister, und verursache Cruditäten, und allerley Verstopffungen, oder beschwere den Leib und die Natur in andere Weise, daß sie dem Gifte nicht widerstehen könnte. Es ist aber das kalte Wassertrincken bey der Pest nicht nützlicher, als wenn der Patiente dessen sonst wohl gewohnet ist, auch wenn er nicht gar zu viel Jahre hat, noch am Magen, der Lunge und Leber Mangel leidet; zumahl, wenn das Wasser an sich selbst rein, wohlschmeckend, zuvor gesotten und geschäumet ist. Es muß, wenn nur nicht viel Cruditäten im Leibe sind, oder der Patiente in äusserster Schwachheit lieget, gantz im Anfange, nach dem die Dauung geschehen, und wenn der Durst, Appetit und das Aufwallen der Säffte groß ist, getruncken werden; denn also werden die Eingeweide von der Kälte destoweniger verletzet, und die Oeffnung durch das Erbrechen, den Schweiß, Urin und Stuhlgang geschiehet desto leichter und reichlicher. Nur ist zu mercken, daß wenn solche Ausleerungen geschehen, der Krancke sich im Bette wohl zudecke, und den Schweiß folgen lasse. Weil auch zu befürchten, es werde das Wasser dem einen oder andern Gliede schaden, als muß man demselben mit andern gebürenden, so wohl innerlichen, als äusserlichen Mitteln beyspringen. Was aber das Sauerwasser, besonders das Schwalbacher, anlanget, so gedencket dessen **Tabernamontan**, daß es in Pestzeiten ein heilsamer Tranck sey: Denn es behütete vor Fäulniß, und wo Fäulung vorhanden, so verzehre es dieselbige, und sind sonderlich die Sauerbrunnen zu langen Schwalbach die vornehmsten, unter welchen der Weinbrunnen den Vorzug behält, wie auch der zu Braubach, Andernach, und fast alle Sauerbrunnen in der Wetterau; ja es solten sich in Sterbenszeiten alle Menschen zu solchen Sauerbrunnen gewöhnen. Mithin wird dafür gehalten, daß man, an statt der einfachen Brunnenwasser, mit viel grösseren Nutzen ein Sauerwasser brauchen kan, das aber frisch und ohnlängst geschöpffet, auch wohl verwahret seyn muß. Und ob man wohl, wenn man sie nach der einfachen Krafft ihrer Ingrediensen und Mineralien betrachtet, eben keine besondere Tugend wider die Pest oder andere gifftige Kranckheiten in ihnen wahrnimmt, welche gantz besonders und eigenthümlich benannten Seuchen widerstünde; gleichwohl befindet sich öffters viel in ihrer Vermischung, was man bey dem einfachen Wasser nicht antrifft, und daher entstehet in ihnen gleichsam eine Quintessentz, wie **Scaliger** redet. Nicht weniger bezeuget auch die tägliche Erfahrung, das viel Sauerwasser zu unterschiedlichen gifftigen Kranckheiten gut und nützlich befunden worden, welches denn von dem Schwalbacher Sauerwasser desto leichter geglaubet werden kan: weil es verschiedene Mineralien, als Vitriol, Agtstein, Schweffel, Salpeter und dergleichen, in sich hält, die sonst mit grossem Nutzen wider die Pest gebrauchet werden können. **Nic. Venette** hat im 12 Capitel des andern Theiles seiner Tableau de l'Amour, die Frage untersuchet: **Ob diejenigen, welche nur Wasser trincken, viel verliebter sind, und länger, als andere Leute leben?** Wir fangen schon an zu sterben, schreibet er so bald wir zu leben anfangen: Und obgleich die Ursachen des Lebens und Todes so sehr einander entgegen zu seyn scheinen, so sind sie doch sehr genau unter- und mit einander vereiniget. Das Leben bestehet durch die natürliche Hitze, dessen sich die Liebe als eines Werckzeuges bedienet, welches ihr schlechter Dinge nöthig ist. Der Tod ist der Verlust eben dieser natürlichen Wärme, als welche mit unserer eingepflantzten Feuchtigkeit stets beschäfftiget ist, solche auch unaufhörlich in die Glieder austheilet, und sich selbst damit verzehret. Die Natur welche über die masse vorsichtig, alles dasjenige zu erhalten, was sie machet, williget niemahls in den Verlust ihrer Zeugung, sondern, hat sich diesem auf zweyerley Art wiedersetzen wollen. Die Nahrung erstattet in den Thieren unaufhörlich, welches die natürliche Hitze verzehret, und ihr Geschlecht fortpflantzet. Weil eines Theils die Thiere täglich auf dreyerley Arten die Materie, daraus sie zusammengesetzt, zertheilen: so hat die Natur ihnen die Lufft, Essen und Trincken gegeben, damit allezeit wieder so viel ersetzet werde, als sie alle Augenblick verlieren; die erste Art ersetzet diejenigen Theile, darinnen sich die Geister und das Leben aufhalten; die andere stärcket die trockenen und festen, und die letzte erstattet die feuchten. Andern Theils hat die Natur selbst in den Thieren geheime Feuer verborgen, welche sie gantz sorgfältig anwendet, ihre Arten zu erhalten: sie hat nicht allein ihr Geschlecht durch ihre Complexion, sondern auch durch Ort und Gegend der Glieder und deroselben Unterschied, von einander gesondert. Alle Thiere fügen sich eines an das andere, fast auf gleiche Art zusammen. Das Wieselgen, die Viper, und die Fische empfangen nicht durch den Mund, wie etliche uns haben

überreden wollen, sondern durch die Glieder welche ihnen die Natur zu Zeugung gegeben hat. Die Mutterpferde in Portugall werden auf eben die Art, als die Weiber, schwanger; und muß man starcken Glauben haben, daß sie der Wind aus Mitternacht fruchtbar machen solte; Man kan nicht gnung ausdrucken, was für brennende Begierde die Thiere haben, einander beyzuwohnen; was für ein Vergnügen sie empfinden, wenn sie die Liebe dazu einladet, und (daß wir hier nur von dem Männlein reden) was für Lust es in seiner Liebesart genieſſe. Die Lufft ist so nothwendig in unserm Leibe, die allersubtilesten Glieder; welche unaufhörlich ausdämpffen, wieder zu ersetzen, das denselben Augenblick, wenn wir derselben ermangeln, wir auch zu leben aufhören; ja wir leben selbst gantz elend und erbärmlich, wenn solche Lufft unrein, und mit Dünsten vermischt, die uns zuwider sind; sie ist unser ärgster Feind, wenn sie nicht durch Winde getrieben wird, welche die bösen Eigenschafften verbessern. Daher es kommet, daß man fast alle Jahre in der Stadt Genua mit der Pest geplaget ist, weil der mitternächtige Wind daselbst seine heilsame Eigenschafften nicht kan spüren lassen, wegen der grossen Gebürge, die auf selbiger Seite diese Stadt bedecken. Die Nahrung ist uns nicht weniger, als die Lufft, nöthig, sie muß aber keine übermäßigen Eigenschafften haben, noch eine allzuungewöhnliche Materie uns zu ernähren, sondern ein gewisses Temperament, und solche Sache seyn, welche sich leicht in alle unser Glieder vertheilen läßt. Diese Nahrung, so unser Magen täglich empfängt, kan sich nicht verdauen, wenn er nicht eine Feuchtigkeit, solche zu verzehren hat; und könnten wir nicht leben, wenn nicht in diesem edlen Gliede des Magens ein gewisses Aufsieden geschähe, Krafft dessen wir uns hernach ernähren können. Denn wie bey einer grossen Hitze die Kräuter aus Mangel des Regens verwelcken; also würden wir bald sterben müssen, wenn wir uns keines Trunckes bedienten, so unsere Verdaunug beförderte, und unaufhörlich die Glieder, welche allezeit in uns zu dämpfen pflegen, anfeuchtete. Jemehr Dinge wir zum Unterhalte des Lebens nöthig haben, je vergnügter sind wir auch, wenn wir sie besitzen. Und weil auf der Welt nichts nothwendigers als der Tranck ist, so ist auch die Vergnügung, wenn wir damit unsern Durst löschen sollen, aus der massen groß. Der Hunger ist nicht so hefftig, als der Durst, als welcher in einen Verlangen bestehet, sich zu erfrischen und anzufeuchten. Daher es denn geschiehet, daß die Wassertrincker mit viel grösserer Vorsichtigkeit so wohl auf das, was sie trincken, als auf die Art und Weise, wie sie es trincken, Achtung zu geben haben. Weil es aber vielerley Getränckе giebt, deren einige viel gesünder, als die andern, so ist derjenige auch der allerbequemste, den Durst zu löschen, welchen die Natur, als eine allgemeine Mutter und Ernährerin, uns am gemeinsten gemachet hat. Uns ist bewußt, das die Kunst vielerley Arten durch Ausdrückung etlicher Früchte erfunden; ingleichen durch das Kochen, und Daruntermischung etlicher Wurtzeln, Blumen und Saamen, oder auch durch Vermischungen, als Honig und Zucker, Zimmet, Sauerteig, Eßig, und einiger andern Dinge, welche die Menschen gesuchet, damit sie nicht das rohe Wasser allein trincken, sondern sich wie uns dünckет, mit mehr Wollust den Tod über den Hals ziehen möchten; und also hat man den Wein gemacht, Aepfel- und Birnwein, Meth, Chocolate, Ziebeth, und mit einem Worte, allerhand Arten Getränckes. Unter allen diesen Arten bedienen wir uns keiner mehr als des Weines und Wassers; denn die andern Feuchtigkeiten, und insonderheit das Bier, und den Aepfel- und Birnwein gebrauchet man nicht so sehr, wo der Wein gemein ist. Weil man aber dennoch bisweilen davon zu trincken pfleget, so wollen wir sagen, daß das Bier, zu geschweigen, daß es ein wenig bitter und widerlich zu trincken ist, die Eingeweide durch seine Dicke und Zähigkeit der Materie einnimmt, und darinnen Wind, auch offtmahls Schneiden verursachet. Es erreget sich Hitze im Urine, die Nerven und Nieren werden dadurch beschweret, so machet es auch Kopfweh. Endlich erwecket es auch durch seinen steten Gebrauch den Scharbock und weissen Aussatz, wie wir solches vor etlichen Jahren in einem absonderlichen Tractate von dieser Kranckheit, welchen wir auf Befehl des Herrn **Colbert von Jerron** drucken lassen, erwiesen haben. Der Zider, oder Birn- und Aepfelwein, ist mit überflüßiger Feuchtigkeit beladen, dadurch die Leber verderbet, und dadurch mit der Zeit viel böse Feuchtigkeiten gesammelt werden. Die Krätze und andere Schwachheiten der Sinnen entstehen öffters aus desselben unmäßigen Gebrauche; und wir haben etlichemahl wahrgenommen, wie wenig man auch zu dem weissen Aussatze mag geneigt seyn, das dennoch dieser Zidertranck schon genug, diese Kranckheit unheilbar zu machen. Der Wein, welchen man das Blut der Erde nennen kan, ist ein tödtlicher Feind der Kinder, die Jugend wird dadurch, als durch ein süsses Gifft verderbet, wenn sie sich dessen gar zu offt bedienet. Damit wir uns aber hierbey nicht länger aufhalten, so wird man uns insgemein zu sagen verstatten, daß der Wein allen Arten des Alters, wegen seiner übermäßigen Hitze und Feuchtigkeit, schädlich sey. Daher geschiehets, daß die durch dessen übermäßichen Gebrauch verursachte Kranckheiten hitzige oder kalte, meistentheils bey den Patienten gefährliche, Zufälle bringen, und sie mit erschrecklichen Zuckungen angreifen, dadurch sie unfehlbar ums Leben kommen. Wir haben fast alle mit einander erhitzte Eingeweide, einen schwachen Kopff, und sehr heisses Blut; und sind demnach unvermutheten und hefftigen Flüssen unterworffen. Dieses Jahrhundert ist mit gallsüchtigen und melancholischen Leuten, wegen des Uberflusses einer verbranten Galle, angefüllet. Die scharffen Kranckheiten sind gemeiniglich mit einer unerträglichen Hitze begleitet: und würde es alsdenn ein grosser Fehler seyn, Wein zu gebrauchen, weil er sich auch für gesunde Leute nicht schicket, wofern er nicht wohl mit Wasser vermischt ist. Das Wasser hingegen stillet und besänftiget die erschreckliche Hitze des Fiebers, kühlet die Eingeweide, welche davon angegriffen, und heilet fast gantz allerley grösten Beschwerungen, welche ohne dessen Hülffe nicht können curiret werden. Das Wasser ist das aller-

allerschönste Element, und das nothwendigste vor allen andern. Es ist dermassen heilsam und nützlich zum geistlichen und zeitlichen Leben, daß auch die heiligsten Geheimnisse nicht ohne Wasser mögen abgehandelt werden, und wir ohne selbiges nicht leben können. Selbst die Natur, (damit wir solches wiederholen) hat es dem Menschen so nothwendig gefunden, daß sie es überall, wo sich nur Menschen finden, antreffen kan. Und kan man wohl sagen, daß vielmehr das Wasser, als das Feuer, Ursache gewesen, daß sich die Menschen zusammen gesetzt, und gewisse Städte erbauet haben. Das beste von allen Wassern ist das kalte, klare, reine, leichte, und das, so keinen Nachschmack hat, sondern recht süsse ist; welches in kurtzer Zeit warm, und auch wieder kalt wird. Endlich, wenn es gut seyn soll, muß es auch ohne Geruch seyn: es muß der Zunge und dem Gaumen gefallen, und lieblich anzusehen seyn. Es sind auch die sichersten Merckzeichen, daß es gesund sey: wenn es bald durch den Urin fortgehet, nachdem man es getruncken, den Magen nicht beschweret; dasjenige, welches aus einem gipsichten Felsen läufft, welcher der aufgehenden Sonne gegen über lieget, wird alle die Eigenschafften haben. Man muß sich aber wohl hüten, sich nicht damit zu betrügen, wie ehemahls das Kriegsheer des **Cäsars Germanicus** gethan, als welches Wasser aus einem mineralischen Brunnen getruncken, davon sie in weniger Zeit gantz räudig wurden. Das, so aus einen Springbrunnen, Cisterne, oder Flusse und Bache, ist vortreflich zu trincken, weil es die Eigenschafften hat, die wir jetzo erzehlet haben. Es muß aber der Springbrunnen gantz rein und sauber, der Ziehbrunnen bedecket, die Cisterne mit Sande oder kleinen Kieselsteinen und der Bach oder Fluß von allem Unflathe gesaubert seyn. Einige von diesen Arten des Wassers löschen den Durst recht mit Verwunderung, ersetzen den Lebenssafft, verhindern die Zerstreuung der Geister, mäßigen die Hitze des Menschen, von welchem Alter und in welchem Lande er immer seyn mag. Sie dienen zu allen Dauungen, welche in unsern Leibern geschehen, theilen die Speisen in unsere Glieder aus, stillen kräfftig die brennende Hitze der Galle, welche hingegen der Wein auf eine ungemeine Weise erreget. Wegen des Gebrauchs des Wassers wurden ehemahls die Könige in Persien weise genennet, als die sich überall, wo sie giengen, das Wasser aus dem Flusse **Eule** oder **Coaspe** nachtragen liessen. Das Wasser thut uns in Wahrheit sehr viel gutes: es befeuchtet uns, und hält uns den Leib gesund und offen. Es verhindert, daß die hitzigen und gallsüchtigen Dünste uns kein Kopfweh verursachen. Es machet, daß wir mit viel grösserer Lust und Ruhe schlaffen, und die Flüsse werden dadurch niemahls, wie durch den Wein erwecket. Wenn wir über dieses alles die guten Würckungen, welche das Wasser bey denjenigen, die sich dessen ordentlich bedienen, verursachet, recht betrachten, so werden wir sehen, daß selbiges unsere Farbe annehmlich, den Athem lieblich, und die Sinne sehr lebhafftig machet, daß es die Kräfte erquicket, und endlich ein viel anmuthiger Leben zu wege bringet. Es wäre in Wahrheit **Simson** nimmermehr so starck gewesen, wenn er etwas anders, als klares Wasser getruncken hätte. Der Wein hingegen machet die Schärffe des Verstandes und alle Sinne stumpf, vermehret den Hauptschmertzen, heget die Hitze der Eingeweyde, welche öffters unerträglich ist, er verwirret die Einbildungskrafft, verderbet das Gedächtniß, und verunruhiget die Vernunfft in allen Stücken, er verderbet die Feuchtigkeiten und verursachet öffters durch seinen übermäßigen Genuß die Unfruchtbarkeit der Weiber, oder zum wenigsten unheilbare Kranckheiten bey den Kindern, welche von versoffenen Vätern und Müttern gezeiget werden. Man wolle uns dahero gar nicht sagen, der Wein ermuntere die Seele, und erwecke den Geist: Denn wir wollen antworten, daß diese gleichsam durch Kunst gemachte Munterkeit nicht lange währet, wenn man ihn mit Uebermasse gebrauchet. Er ist wie der lebendige Kalck, welchen man an eines Baumes Wurtzeln oder Stamm leget, da zwar dessen Frucht viel gefärbter, und eher mürbe ist, macht, der Baum aber bald hernach in den Grund verdorren wird. Man wende uns auch nicht ein, das Wasser zu verachten, weil es weder für Krancke, noch Gesunde dienlich, und daß **Hippocrates** und **Galenus** sich des Weines bedienet, den meisten Theil der scharffen Kranckheiten zu heilen; sintemahl, wenn man dasjenige, was diese Aertzte davon erzehlen, etwas genauer untersuchet, so wird man bald sehen, daß der Tranck, den sie bisweilen ihren Krancken gegeben, mehr Wasser als Wein gewesen, weil sie den Wein aus keiner andern Ursache unter das Wasser mischten, als damit es diesem das rohe Wesen benehme. Wir könnten hier anführen, (das Wasser in seinem Werthe zu erhalten) was dieser letzte Artzt schreibet, daß er niemahls einige Person am hitzigen Fieber kranck gesehen, die er nicht, wenn er ihr viel frisches Wasser zu trincken gegeben, geheilet hätte. Es würde aber alles jetzt angeführte, das Wasser zu rühmen, nicht zureichen, wenn nicht der Saamen, daraus wir gebildet, demselben ähnlich wäre, wir in unsrer Mutter Leibe nicht in Wasser schwämmen, und unser Hertz nicht unaufhörlich von demselben angefeuchtet würde. Die Natur, als die Werckmeisterin aller Dinge, läßt uns hierdurch ohne Zweifel sehen, daß, wie das Wasser dasjenige, so uns unser Wesen giebet, und nachgehends in dem Leibe unsrer Mutter erhält, also soll es auch billig die vornehmste Ursache seyn, welche, nachdem wir aus Mutterleibe gekommen, uns beym Leben erhält, zumahl dasselbe auch der Ursprung zur Vermehrung unsers Geschlechts ist. Die **Venus**, oder die Begierden der Liebe, giebet uns noch weiter zu erkennen, daß das Wasser eine vortrefliche Sache sey, und solches allen andern Feuchtigkeiten vorzuziehen, weil sie ihren Ursprung davon hergenommen. Vor der Sündfluth truncken die Menschen nichts als Wasser, und weiß man, was für ein Alter sie dabey gelebet; wie wir denn sehen, daß einige 8 bis 900 Jahre erreichet. Und noch heut zu Tage pflegen wohl mehr als drey Viertheile von allen Menschen sich keines andern Trunckes, als dieses, zu bedienen; unter welchen ihrer viele sind, welche über hundert

Jahre

Jahre alt werden. Diese Art zu leben ist nicht elend, wie sich etliche bereden, weil es vielmehr eine sichere Zuflucht wider alles Elend ist, und durch dieses Kunststücklein grosse Leute lange Zeit gelebet, auch einen gesunden vollkommenen Verstand und starcken Leib gehabt, und bey GOtt und Menschen angenehm gewesen sind. Nachdem man Wein und Branntewein in Canada gebracht, so leben die **Iroqvois**, **Hurons** und **Algonquains** nicht mehr so lange, als vor diesem; sie sind auch während dieser wenigen Zeit ihres Lebens, noch darzu vielen Kranckheiten unterworffen, welche von nichts anders herrühren, als daß sie kein Wasser mehr trincken. Wir wollen noch dieses hinzusetzen, daß die Natur ein geheimes Verlangen habe, dasjenige zu begehren, was unserm Leben am bequehmsten ist. Und weil bey gewissen Personen ein rechter Abscheu vor dem Weine, hingegen eine Zuneigung, Wasser zu trincken, sich eräuget, so muß man glauben, daß die Natur schon genug Hitze ihnen mitgetheilet, also, daß sie solche nicht eben von aussen, durch den Gebrauch des Weines suchen dürffen. „Diejenigen, welche nichts als „Wasser trincken, sind offt viel gesünder, als „die andern: sie haben ein viel schärffers Ge„sicht, und weit durchdringendern Geist: Sie „lieben mehr die Wissenschafften, und sind viel „geschickter zum Rathgeben und grossen Din„gen.„ Es ist wahr, daß uns der Wein Feuer giebet, und uns viel geistreicher, als wir sind, scheinen läßt; allein dieses alles geschiehet nur dem äusserlichen Scheine nach. Die Liebe in den Weibes-Personen kömmt mit unsern Temperamente überein, und giebet es die Erfahrung, daß einige Männer viel hitziger und verliebter, als die andern sind. Die Wärme ist der Ursprung aller Dinge, diese gehet durch alles, was die Natur würcket und vornimmt. Und weil die Zeugung eine von ihren schönsten und vornehmsten Verrichtungen ist, so bringet sie auch solche niemahls zur Vollkommenheit, wo nicht diese Wärme dabey ist. Die Feuchtigkeit hat wohl ihren guten Antheil daran, indem ohne selbige die Wärme in Hervorbringung der Thiere nicht das geringste thun könnte. Es sind dieses der Natur zween vornehmste Anfänge, deren sie sich in Fortpflantzung aller Dinge täglich bedienet; Und würden wir kaum sagen können, welches von diesen beyden das nöthigste wäre, wenn wir nicht von einigen Philosophen gelernet, und die Erfahrung gewiesen, daß das Wasser den vornehmsten Platz bey der Zeugung der Thiere verdiene und behalten müsse. Denn wir wissen über dieses, was oben gesaget, daß mittelmäßig kalte Länder viel volckreicher sind, als die gegen Mittag liegen; und daß mehr Städte am Ufer des Meers, der Seen und Flüsse, als auf dem trockenen Lande gefunden werden: man kan auch keine andere stärckere Ursache geben, als weil die mitternächtigen Länder, und die Ufer der Flüsse und des Meeres viel feuchter, als die trockenen Landschafften, und daher auch viel bequemer zur Zeugung sind. Bringet nicht das Meer Fische, welche sich weit mehr vermehren, als die Thiere auf der Erde? In Franckreich hat man diese Erfahrung, daß diejenigen, welche fast meistentheils von dem Muschelwercke und Fischen, so doch nichts anders als ein zusammengesetztes Wasser sind, leben, viel hitziger, als die andern, zur Liebe sind; man ist auch in Wahrheit zu solcher Liebe in der Fasten weit mehr geneigt, als zu der andern gantzen Jahrszeit, weil wir alsdenn uns von nichts, als Fischen und Kräutern ernähren, welches alles eine solche Nahrung, so von vielen Wasser zusammen gesetzet, worden. So hätte auch der berühmte Tiraquellus nicht neun und dreyßig rechtmäßige Kinder gezeuget, wenn er nicht ein Wasser-Trincker gewesen wäre. Und die Türcken würden heut zu Tage nicht so viel Weiber nehmen, wenn ihnen nicht der Wein verbothen. Denn weil das Wasser an und für sich selbst windig ist, so erreget es auch bey den Menschen, die sich dessen, statt des Tranckes gebrauchen, vielmehr Kützel, als bey denjenigen, die nichts als Wein trincken. Daher denn nunmehr wahr bleibet, und vor Augen lieget, daß diejenigen, welche nur Wasser-Trincker, viel verliebter sind, und länger, als die andern, leben. Daß nun aber das Wassertrincken nicht nur bey Mannspersonen die Zeugungskrafft, sondern auch bey dem Frauenzimmer die Nahrung und Milch vermehre, bezeuget unter andern der fleißige **Pelarg** in seinem dritten Jahrgange, p. 103. da er ein Exempel von einer Ersatzgebährenden anführet, die von Natur zum Wassertrincken geneigt gewesen, und aus einer angeerbten Gewohnheit, kein ander Getränckе, auch nicht einmahl das abgesottene Wasser vertragen können, und habe doch so viel Milch gehabt, daß sie, nebst der Stillung, täglich über ein Nösel auslauffen lassen, und das Kind sey so dicke und fett vom Fleische gewesen, als ein an der besten Ame saugendes Kind seyn soll. In den neuern Geschichten haben wir an **Carl** XII Könige von Schweden, ein berühmtes Exempel, der zwar anfangs Bier getruncken, sich aber solches nachhero abgewöhnet, und bey schlechtem Wasser geblieben, und dennoch von solcher Stärcke gewesen, daß er gantz unglaubliche Arbeit und Strapazen ausgestanden, wie **Voltaire** in seinem Leben, p. 34 erzehlet. **Tournant** und der berühmte **Herquet**, haben nichts als Wasser getruncken, und ist der erste 98 der andere aber 72 Jahr alt worden, wie in Schwerdtners Medicin - vere universal. Tom. IV. p. 216. u. f. zu lesen. Diesen wollen wir noch den berühmten Cantzler in Engelland, **Thomum Morum** beyfügen, welcher meistens Wasser getruncken, und gerne harte Speisen gegessen, auch sein Leben natürlicher Weise würde hoch gebracht haben, wenn er nicht 1535 den Kopf hergeben müssen. Siehe übrigens die Artickel: **Wasser-Cur**, und **Wasser-Medicin**.

Wasser trincken von den **Gebüßeten**, Amos II, 8. Es war sonst der Gebrauch, daß die Opffer-Mahle in den Tempel selber gehalten wurden, welches 5 Mos. XIV, 23 und 26 vor dem Herrn essen heisset, 1 Sam. I, 3 4. darum stehet hier; sie trincken den Wein in ihrer Götter-Hause von dem Gebüsseten, derer, die man gestraffet hat, doch ohne Recht und Billigkeit, v. 6. Denn sie straffen

straffen die Leute ums Geld, wenn sie nicht so viel gaben, als sie begehrten, dafür sie hernach bey ihren Opffermahlen stattlich geschmauset haben, welches aber eine Entheiligung des Gottesdienstes, und eine Spottung des lieben Gottes war, also daß hier die höchste Unbilligkeit und Unrecht angedeutet wird.

Wasser-Trincker, siehe **Wasser-Trincken**.

Wassertrog, **Röhrkasten**, **Röhrtrog**, ist ein aus Stein gehauener, oder aus einem starcken eichenen Klotz gearbeiteter Trog, welcher im Viehhofe beym Brunnen stehet, damit das aus den Ställen gelassene Vieh daraus sauffen möge. Man pfleget auch vielmalen dergleichen höltzernen Trog dahin zu stellen, wo man das Röhrwasser gerne sammlen und vorräthig aufbehalten will, daher man solchen auch einen **Röhrtrog** nennet. Dieser ist gemeiniglich mit einem Unterscheide versehen, darinnen sich verschiedene durchbohrte Löcher befinden, und oben mit einem guten Deckel verwahret, um ein und andere Fische auf eine kurze Zeit darinnen aufzubehalten. Siehe übrigens *Aquæductus*, im II Bande, p. 1048. u. f. desgleichen Sächsische **Feuer-Ordnung**, im XXXIII Bande, p. 354.

Wassertrog (**St. Marthä**) siehe **St. Marthä Wassertrog**, im XIX Bande, p. 1796.

Wasser-Tropffen, siehe **Regen-Trauffe**, im XXX Bande, p. 1770. desgleichen *Servitus Stillicidii*, im XXXVII Bande, p. 515. u. f.

Wassertrudingen, Lat. *Trudinga inferior*, eine kleine Stadt, nebst einem Amte in Francken, an dem Flusse Wernitz, in der Marggrafschafft Anspach, am Rieß, zwischen Dünckelspühl und Oettingen, vier Meilen von der Residentz-Stadt Anspach. Beym **Merian** in Topographia Franconiæ p. 102. findet man diese Stadt **Wassertrudingen** geschrieben. In **Spangenbergs** Hennebergischen Genealogien Lib. III. c. 5, lieset man **Wasser-Truhendingen**. **Melchior Adam Pastorius** hat **Wasser-Trüding**; und **Münster** in seiner Geographie p. 819. **Truhadingen**. **Hübner** in seiner vollständigen Geographie Th. III. p. 227. schreibet **Wassertruhendingen**. **Bucelinus** in Topographica Germaniæ Notitia p. 126. hat **Wasser-Truhedingen**. In der Charte von dem Fürstenthum Brandenburg-Anspach lieset man **Wassertruding**, welche Schreibart der Herr von **Falckenstein** in Analectis Nordgaviensibus, V. Nachlese p. 356. vor die richtigste hält; jedoch erinnert er dabey nur das einzige, daß an statt des t ein d ohnmaßgeblich zu setzen wäre, wie solches auch thut **Johann Georg Keysler** in Antiquitatibus Septentr. p. 69. wo er **Wasser-Drüdingen** schreibet: allermassen der Nahme **Druiding** seine Benennung von denen alten deutschen Götzenpfaffen, denen **Druiden**, und dem Worte **Ding** (so in altfränckischer Sprache Judicium, Placitum, Concilium heist, siehe des Herrn von **Eckhardt** Annotat. in LL. SS. p. 87. und **Wachters** Glossarium German. p. 113.) her hat, und also soviel, als ein Ort, wo die Druiden pflegten zusammen zu kommen, streitige Sachen zu untersuchen, und darinnen zu sprechen, auch sonst über gemeinschaftliche Angelegenheiten sich zu berathschlagen, heisset und bedeutet. Dieses leget zugleich der Stadt Alterthum zu Tage, nehmlich daß dieselbe schon in denen heydnischen Zeiten gestanden, und ein berühmter Ort damahls gewesen. Was bedeutet aber das Wort: **Wasser**, darbey? Dieses ist zum Unterscheid zweyer gleichfalls in diesem Bezirck gelegenen Oerter, die **Druiding**, wenn man recht etymologisch schreiben will, sonst aber gemeiniglich **Truhendingen** genennet werden, heißen; wo dann dieses, zum Unterscheid der andern, **Wasser-Druidingen** genennet worden, weil es an der Wernitz lieget: das andere heisset **Hohen-Druidingen**, weil das Schloß auf einem Berge lieget; das dritte hingegen **Alten-Druidingen** genennet wird, weil dieses eher, als die beyden andern, mag gestanden seyn. Daß Wassertrudingen ehedessen eine Festung gewesen, und in denen alten Urkunden auch also genennet werde, solches kan man unter andern aus einer Urkunde in **Falckensteins** Codice Diplomat. Eichstetiens. Num. CLXX. p. 149. ersehen, wo es heisset: **Die Veste zu Wassertruhendingen**. Vor Zeiten gehörte diese Veste und Stadt zu der Grafschaft Truhedingen; hernach kam sie an die Grafen von Oettingen. Wenn aber, und auf welche masse sie die Grafen von Oettingen von denen Grafen zu Hohen-Trühendingen, als ihren nächsten Blutsverwandten, bekommen, ist eigentlich nicht, wohl aber so viel bekannt, daß mehr gedachte Grafen zu Oettingen solche Stadt bereits 1242. im Besitz gehabt, wie der in solchem Jahre aufgerichtete Stiftsbrieff von dem Grafen Ludewigen, dem ältern und jüngern, über das deutsche Hauß zu Oettingen besaget. Im Jahr 1311. hatte diese Veste innen Graf **Conrad zu Oettingen**: Wie derselbe aber dem Stifft Eichstett und seinen Vettern mit Raub, Brand, und dergleichen grossen Schaden gethan, haben sich letztere mit Bischoff **Philippen** zu Eichstett in diesem Jahre verglichen, daß, wenn sie die Veste gewinnen würden, solche dem Grafen eingeräumet werden solle: Falls sie aber Wartberg eroberten, dieselbe ermeldten Bischoffen zustehen möge: Was aber die Grafen an andern Vesten und Gütern gewinnen, so des vorgeschriebenen Graf **Conradens** An-Herren gewesen, das wolten sie theilen, und den halben Theil die Grafen von dem Bischoff zu Lehen empfangen, ohne den Wildbann in dem Forste zu Wassertrühendingen, den er ihnen zuvor durch Freundschafft geliehen; doch sollen die Grafen keine zerschlagene Veste wiederum bauen, es sey dann zu Wassertrühendingen, Alten-Truhendingen, und zu Neuen-Oettingen. Das Vergleichs-Instrument stehet in **Falckensteins** Codice Diplomatico Eichstettens. Num. CLXIX. p. 147. Im Jahr 1317. haben die Grafen von Oettingen sich mit dem Herrn Bischoff zu Eichstett, wegen des Amts Herrieden verglichen, daß sie die Veste Wassertrühendingen, cum appertinentiis, ingleichen den Ehinger Forst und Wildbann darauf, vom Stifft zu Lehen empfangen sollen. Im Jahr 1354. cedirte Bischoff Berchtold zu Eichstett denen Grafen zu Oettingen den Truhendinger-Forst, das Dorff und Mayerhoff Ehingen, und das Holtz Schlawdach, gegen das Dorff Ober-Eichstett. Das Instru-

ment ist in Falckensteins Codice Diplomat. Eichstett. Num. CCXXV. p. 181. befindlich. Am Sonntage vor dem heiligen Tage zu Weynachten überließ Herr Berchtold zu Eichstett, Herrn Graf Ludwigen zu Oettingen, dem Jüngern, gegen Lehenmachung der Ober- und Niederburg Wallerstein, nebst einigen hin und wieder in verschiedlichen Dorffschaften gelegenen Gütern, als Eigenthum, Wassertrühendingen, Burg und Stadt, und andere Dörffer und Güter mehr, welche ersagter Graf Ludwig von Oettingen, im Jahr 1366. Götzen von Hohenlohe um 19000. Pfund Heller abtrate, welcher sich dahin revers'irte und bekennete; in dem, als er demselben Ludwigen Wasser-Truhendingen abgekaufft habe, nemlich ausgedingt und vorbehalten habe seinen Wild-Bahn, und seiner Grafschafft Recht, und daß er darzu kein Recht haben solle, weder Bützel noch viel. Lucä im Grafen-Saale p. 1016. schreibet: „Einen Theil von der Hohen„Truhendingischen Grafschafft, nemlich Wasser„Trudingen, besassen erstlich die Herren Grafen „von Oettingen, darnach ist diese Stadt käuflich „um 19000. Pfund Heller an die Herren Gra„fen von Hohenlohe kommen.„ Pastorius schreibet in Francon. Rediviva p. 435. auch wie Lucä am angezogenen Orte. Da nun oben ermeldeter Götz von Hohenlohe dem Contracte nicht allerdings nachgelebet, sondern ungebührliche Einträge gethan, wurde Graf Ludwig zu Oettingen, der ältere, als Hauptmann des Landfriedens zu Schwaben, gezwungen, ihn Götzen vor denen Zehen, so über den Landfrieden zu Schwaben gesetzet waren, zu belangen, daß derselbe und die Seinigen ihn in dem neuen Landfrieden seines Geleits zu Wassertruhendingen, das zu der Grafschafft Oettingen gehöret, raublich, mit Gewalt, und wider Recht entsetzet haben, dessen er mehr, denn um 400. Marck Silbers zu Schaden kommen sey. Dahero die Zehen gesprochen haben, daß er ihn wieder einsetzen, und ihme den Schaden, den er ihn mit andern verursachet, zweyfach ersetzen soll, und haben deshalben Graf Ludwigen Helffer und Schirmer gegeben. Datum Ulm unter des Landfriedens Insiegel. In eben diesem Jahre verziehen sich Meinwarth von Stainheim, und Elisabeth, seine eheliche Gemahlin, gegen ein Leibgedina, des Rechts wegen, alle Tag habenden ein, und am Samstag zwey Fuder Holtz aus dem Truhedinger Forst. Im Jahr 1371. (etliche setzen das Jahr 1361.) verkauften diese Stadt, mit allen Pertinentien und Rechten Gottfried und Gerlach von Hohenlohe an Herrn Burggrafen Friedrich V. zu Nürnberg, vor 33000. Pfund neue Heller, von welcher Zeit an dieselbige beständig bey dem Hoch-Fürstlichen Hause Brandenburg-Anspach geblieben ist. Im Jahr 1406. waren Ehrenfried von Seckendorff, und Hannß von Rosenberg Vögte an diesem Orte. Im Jahr 1416. Hannß von Mittelburg und Werich von Treutlingen Vögte. Im Jahr 1477. Conrad von Knöringen, Ritter, Amtmann. Im Jahr 1499. Ebalt von Lichtenstein, Amtmann. Im Jahr 1502. Melchior Adelmann von Adelmannsfelden, Amtmann. Im Jahr 1512. Sigmund von Lentersheim, Amtmann. Im Jahr 1528. Caspar Schenck von Schenckenstein, Amtmann zu Wasser-Druidingen und Hohen-Druidingen. Im Jahr 1540. Hannß Wolff von Knöringen, zu Wettingen, schrieb sich Marggräflicher Stadthalter und Amtmann alhier. Im Jahr 1569. Bernhart von Westernach, zu Waldsachsen, Ober-Amtmann. Im Jahr 1592. Rupprecht von Dorndorff, Ober-Amtmann. Im Jahr 1618. Joachim Christoph von Lentersheim, zu Neuen-Muhr, Geheimer Rath und Ober-Amtmann. Im Jahr 1624. Erasmus Schenck zu Limpurg, Ober-Amtmann. Zu seiner Zeit, nemlich 1634. als am heiligen Oster-Abend, den 5. April, Aufkirchen von etlichen Soldaten von Hertzog Bernharts von Sachsen-Weimar Armee ausgeplündert und eingeäschert worden, sind eben um selbige Zeit Wasser-Druidingen, Wettingen, und Königshofen von dü Portell angesteckt, und verbrennet worden, dergestalt, daß in der Stadt Wasser-Druiding die Kirche, Pfarr- Schul- und Rath-Häuser, nebst noch 130. Feuerstätten, in die Asche geleget worden sind, worauf Theurung und Sterben einfiel. Im Jahr 1612. Hannß Sebastian von Berbiedorff, Ober-Amtmann. Im Jahr 1680. Albrecht Ludwig von Eyb, Ober-Amtmann. Im Jahr 1702. Alexius, Freyherr, von Beautemps, aus Lothringen, Ober-Amtmann. Zu seiner Zeit, nemlich im Jahr 1704. hat diese Stadt dem Commendanten zu Wembdingen, le Comte de Bligny, 25894. fl. contribuiren müssen. Herr Johann Wilhelm von Zocha, Ober-Amtmann. Im Jahr 1713. Herr Johann, Freyherr von Bremer, Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Anspachischer Ober-Vormundschafts- und Geheimer Rath, Landschafts-Director, Ober-Hofmeister und Ober-Amtmann allhier und zu Röckingen. Herr Christoph Ehrenfried von Pöllnitz, Hoch-Fürstlich-Brandenb. Geheimer-Rath, Ober-Falcken-Meister, auch Ober-Amtmann zu Wasserdruiding. Junckers Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten p. 628. Europ. Mercurius Jan. 1689. p. 32. Müllers kleiner Atlas Th. I. p. 342. Uhsens Geographisches Lexicon. Zeillers Beschreibung der Zehen des H. R. Teutschen Reichs Kreißen p. 542. Pastorii Franc. rediv. Trom-dorf Geogr. Abels Prodr. Geogr. p. 440. Historische Nachricht von dem Ursprunge und Wachsthum der Stadt Nürnberg, p. 154. u. 165. Falckenstein Codex Diplomaticus Antiquitat. Nordgaviens. p. 141. u. f. p. 152. u. f. p. 161. u. f. Ebendes. Antiquit. Nordgav. Th. I. p. 113. Ebend. Analecta Nordgaviensia V. Nachlese p. 355. u. ff.

Wasser-Truhadingen, Stadt, siehe Wassertrudingen.

Wasser-Truhedingen, Stadt, siehe Wassertrudingen.

Wassertruhendingen, Stadt, siehe Wassertrudingen.

Wasser-Truhendingen, Stadt, siehe Wassertrudingen.

Wasser der Trübsal, heissen in H. Schrifften des Straffen u. Plagen, Creutz u. Trübsal, wie David sagt, Ps. XVIII. 17. der Herr zog mich aus tiefen Wassern u. Ps. XLII. 8. deine Fluthen rauschen daher, daß ꝛc. Jngl. Ps. CXXIV. 1. 2. denn wie ein starcker Waßer-Strohm alles, was er antrift, überschwemmet und dahin reißet; Also hat es mit den Straffen und Land-Plagen GOttes eine solche Gelegenheit, mit denen es oft das Ansehen gewinnen will, als müsten alle, die sie getroffen, in denselbigen versincken und untergehen.

Waßertruiding, Stadt, siehe Waßertrudingen.

Waßer-Trüding, Stadt, siehe Waßertrudingen.

Waßer-Trunck, siehe Waßer-Trincken.

Waßer-Tümpel, siehe Waßer (Fisch).

Waßer-Tulpe, siehe Tulpe, (Berg-) im XLV Bande, p. 1791.

Waßerveil, heist der Meerfenchel, davon im XX Bande, p 175.

Waßer zur venerischen Raude, Krätze und anderer Unreinigkeit der Haut, Conrad Rhunraths, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 450. also beschreibet: Nehmet Alaune und Saltz, jedes ein Pfund, zerlassen, und kochet beydes in zwölf Maas Waßer, daß der dritte Theil des Wassers einsiede, und lasset hernach die unreinen Oerter damit waschen, oder darinne baden.

Waßer zur Venusseuche, Timäi, Aqua contra *Luem Venereom*, Timaei.

Rec. Rasur. Ligni sancti, ℔i.
Cortic. Ligni sancti, ℔ß.
Rasur. Ligni Sassafras, ʒvi.
Radic. Sassaparill ʒx.
Lign. Rhod. ʒii. Santal. citrin. & alb. aa. ʒß.
Cinamom. ʒiv.

Stosset diese Stücke zu Pulver, giesset spanischen Wein darüber, lasset es neun Tage mit einander weichen, und destilliret es zu einem Frantzosen-Wasser.

Wasser verderben, siehe Wasser (Fisch-).

Wasser-Verehrung, siehe Wasser-Götter.

Wasser vergifften, siehe in dem Artickel: Vergifften, im XLVII Bande, p. 683. u. f.

Wasser verkauffen, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988.

Wasser auf verletzte Hirnhäutlein, Purmanns, welches er in seiner Chirurgia curiosa, p. 15. also zu verfertigen lehret:

Rec. Mucilag. Semin. Cydonior & Rad. Altheae, c. Aqua Plantagin. ʒiiß.
Pulver. Sarcocoll. ʒi.
Sacchar. Saturn. ʒiß.
Myrrhae,
Tutiae ppt. aa. gr. iii.

Mischet und hebet es zum Gebrauche auf.

Wasser verösigen, siehe in dem Artickel: Wasser (Fisch-).

Wasser verpachten, siehe in dem Artickel: Wasser (Fisch-).

Wasser verschlämmen, siehe in dem Artickel: Wasser (Fisch-).

Wasser verschroten, heist auf Bergwercken, daßelbe antreffen oder loshauen. Beiwards Phraseol. Metall. p. 20.

Wasser verschütten, siehe in dem Artickel: Wasser (Fisch-).

Wasser versetzen, siehe in dem Artickel: Wasser (Fisch-).

Wasser-Verstopfung der Schwangern, siehe Verstopffung des Wassers bey Schwangern, im XLVII Bande, p. 2122.

Wasser wider Verwirrung des Hauptes. Dieses Wasser, welches Conrad Rhunrath im andern Theile seiner Medull. destill. p. 217. beschreibet, dienet denenjenigen, welche im Haupte verwiret seyn, daß sie sich gar nicht besinnen, und es sich mit ihnen nicht bessern will. Es wird aber also gemacht: Nehmet schöne gute frische Lorbeeren, schälet sie und stosset sie wohl in einen Mörsel; Hernach nehmet das Weiße von zwantzig Eyern, schlaget solches gar wohl, daß es aufs dünneste wie ein Wasser werde, netzet einen Bad-Schwamm darinne, und drücket ihn alsdenn wiederum aus, und solches thut so ofte, bis es gar lauter werde; Hernach zerlasset zwey Quentgen Campher darinne, schüttet es zu den gestoßenen Lorbeeren, mischet es wohl durch einander, und setzet es drey Tage und Nächte in die Digestion; Darauf destilliret es aus der Asche über den Helm, erstlich gar gelinde, zuletzt aber stärcket das Feuer in etwas, bis die Feuchtigkeit alle herüber gegangen ist. Solches Waßer behält man wohl verwahret bis zum Gebrauche, wenn man es hernach gebrauchen will, so netzet man Tüchlein darein, schläget sie dem Patienten lauwarm gemacht um das Haupt, und, nachdem diese trocken worden, schläget man wiederum andere also angefeuchtete Tüchlein über.

Wasser verwüsten, siehe in dem Artickel: Wasser (Fisch-).

Wasser über der Veste; Wenn man in der von Mose beschriebenen Geschichte der Schöpffung lieset, wie GOtt am andern Tage eine Veste zwischen dem obern und untern Waßer gemacht, und dadurch diese beyde Waßer von einander geschieden, 1 Mose I, 6. 7. So hat es denen Auslegern Heil. Schrifft viel Kummer verursachet, indem sie nicht wißen, wo sie das Waßer über der Veste suchen sollen. So viel ist aus Mose abzunehmen, daß der Himmel, der Unterscheid zwischen beyden Wassern sey. Die 70. Dollmetscher geben das Wort Rakiah, wodurch diese Veste angedeutet wird, στέρεωμα, zu lateinisch Firmamentum, womit Luthers Uebersetzung einstimmet, der es durch Veste übersetzt. Diese Uebersetzungen aber gehen von der Bedeutung, des Hebräischen Worts Rakiah weit ab, als welches nicht ein Firmament oder Veste, sondern eine Ausspannung, Ausdehnung, Ausreckung anzeigt. Und wird v. 8. gemeldet, GOtt habe solche Ausspannung Himmel genennet, daß also diese und der Himmel einerley Ding ist. Wenn die 70. Dollmetscher den Himmel eine Veste nennen, scheinen sie die Meynung der alten Weltweisen für Augen gehabt zu haben, daß der Himmel und dessen Kreise von einem dichten und durchsichtigen Crystall sind, welches doch von

der Wahrheit weit entfernet ist. Viel schöner drücket der Grund-Text die Beschaffenheit des Himmels aus, wenn er ihn eine Ausspannung, Ausdehnung nennet, sintemahl darinn die untere und obere Lufft oder Aether, weit aus einander gedehnet, auch ihrer Natur nach einer Ausspannung fähig sind, oder eine Elasticität an sich haben. Die alten Kirchen-Lehrer, weil sie von der wahren Einrichtung des Welt-Gebäudes falsche Begriffe hegten, hielten dafür, es müste oben über dem Stern-Himmel eine grosse Menge Wasser zu finden seyn, mit welchen es auch noch viele GOttes-Gelehrten unserer Kirche halten. Salomon Gesners Comment. in Genesin. Der Wunder-Kopf, Jacob Böhme, will, man könne solches obere Wasser mit Augen sehen, wenn er in Aurora Cap. 25. p. 540. also schreibt: „Daß es aber scheinet, als wäre eine blaue Ku„gel über den Sternen, damit der Locus dieser „Welt für den Heiligen im Himmel sey verschlos„sen, wie dann die Menschen bisher gedacht ha„ben, das ist nicht also; Sondern es ist das „obere Wasser der Natur, das ist viel heller, als „das Wasser unter dem Monden, wann nun die „Sonne durch die Tieffe scheinet, so ists gleich wie „Licht blau „ Untersuchet man aber ein wenig den grossen Welt-Bau, wird man über den Sternen kein Wasser antreffen. Die Fix-Sterne sind nicht an einer hohen Crystallenen Kugel befestiget, wie sich die Alten vorstellen, sondern schweben in dem freyen Welt-Raum, und steht immer einer neben und über den andern, daher sie auch nicht alle von gleicher Grösse scheinen, und die meisten sind von uns so weit entfernet, daß wir sie nicht mit blossen Augen, sondern allein durch die Fern-Gläser sehen können. Wie weit sich solche Fix-Sterne hinaus erstrecken, ist uns unbekannt. Wolte man sagen, sie giengen ins unendliche hinaus, würde es nichts ungereimtes seyn, weil sodann die Welt ein vortreflicher Spiegel der unendlichen Macht GOttes wäre. Jedoch es läst sich davon nichts gewißes bestimmen. So viel ist gewiß, daß, wenn die Crystallene Kugel der Fix-Sterne wegfällt, auch das obere Wasser verschwinden muß, weil, da es weit schwerer als die Luft, geschweige als der Aether, oder die Himmels-Luft ist, natürlicher Weise daselbst nicht könnte hangen bleiben, sondern auf die nächste Fix-Sterne herab fallen müste. Man bedencke weiter, welch eine erstaunende Menge Wasser es seyn müste, wenn es die sichtbare Welt rund umher umgeben solte. Alle Wasser des gantzen Erdbodens würden dagegen nicht einmahl als ein kleiner Tropffen zu rechnen seyn. Behaupten die Sternkündiger mit guten Gründen, daß unsere Erde gegen dem Himel nur wie ein Punct zu rechnen sey, so würde das darauf vorhandene Wasser gegen dem obern Wasser noch nicht wie ein Punct können geachtet werden. Solte dieses Wasser einmahl aus seinem Ort weichen, würde es alle Welt-Cörper zu überschwemmen vermögend seyn. Zu geschweigen, daß man nicht ausdencken kan, zu welchem Ende der alweise GOtt eine so grosse Menge Waßer solte dahin gesetzt haben, oder was sie dem Welt-Gebäude für Nutzen bringen. Jacob Böhmens Vorgeben, daß das Blaue, so man am Himmel siehet, von diesem Wasser herrühre, zeuget von des Mannes Unwißenheit in natürlichen Dingen, die er doch aus dem Grund verstehen wolte. Wenn man den hellen Himmel anschauet, so kan man ihn, wenn man dadurch den Raum, worinn Sonne, Mond und Sterne sich befinden, verstehet, nicht sehen, sondern was uns in die Augen fällt, ist die von der Sonne starck erleuchtete Lufft, welche dem Auge als ein helles durchsichtiges Blau erscheinet; Ein mehreres hiervon siehe Joh. Christoph Sturm in Mathes. Juvenil. Tom. II. p. 248. Der Kirchen-Lehrer Origenes verstehet durch das obere Waßer die guten, durch das untere Waßer die bösen Engel. Welche Erklärung bloß allegorisch ist, und keinen Beyfall verdienet. Die meisten der neuern Ausleger verstehen durch die Veste die Luft, oder den kühlen Himmel, und durch das obere Waßer die Regen-Wolcken, die durch die Luft von dem untern Waßer unterschieden sind. Es mag aber auch diese Erklärung nicht bestehen, weil die Regen-Wolcken eigentlich ihren Ursprung haben aus den wäßerigen Dünsten der Erde, wohin sie auch durch den Regen wieder zurück kehren, und folglich das obere und untere Waßer nicht von einander geschieden sind, sondern vielmehr einen beständigen Zusammenhang und Communication haben. So man auch betrachtet, was Mos. 1. Mose II, v. 5. 6. schreibt: „Und, (sind noch„den) allerley Bäume auf dem Felde, die zuvor „nie gewest, waren auf Erden, und allerley Kraut „auf dem Felde, das zuvor nie gewachsen war; „Denn GOtt der HErr hatte noch nicht regnen „laßen auf Erden, und war kein Mensch der das „Land bauete. Aber ein Nebel gieng auf von „der Erde, und feuchtete das gantze Land: giebt es dieser Auslegung einen nachdrücklichen Stoß. Daraus ist klärlich zu ersehen, wie am zweyten Tage der Schöpffung, an welchem GOtt das obere und untere Waßer schied, noch keine Regen-Wolcken vorhanden gewesen, sondern erst nachhero, nachdem er am dritten Tage Bäume und Kräuter hervorgebracht, ein Nebel, oder Dünste, von der Erde aufgestiegen, woraus die Regen-Wolcken entstanden, die das Land befeuchteten. Die neue Tübingische Bibel, welcher auch D. Lange im Mosaischen Licht und Recht ad L. I. beypflichtet, verstehet durch die obere Waßer diejenigen, die sich um und auf den Planeten befinden. Denn da selbige mit unserer Erde eine große Gleichheit haben, so ist nicht zu läugnen, daß sie nicht auch solten aus Erde und Waßer bestehen, und einen Luft- und Dunst-Kreis um sich haben, worin Regen und Schnee herab fällt. Das ist nun das Waßer über, oder an der Veste des Himmels, welches, nachdem es am zweyten Tage der Schöpffung von dem Wasser des Erdbodens geschieden war, GOtt am vierdten Tage, als er den Mond und andere Planeten machte, in und um dieselbige versetzte. Und diese letzte Erklärung, wie neu sie auch ist, wird für die beste gehalten. Gerasius Tellerienſis in Otiis Imperial. apud Leibnitium Script. Brunſvicenſ. Tom. I. p. 894. führet ein paar artige Historien, oder vielmehr Fabeln, zum Beweis

des obern Wassers an, welche man hier noch mittheilen will: In Engelland, spricht er, kam einsmahls an einem Fest-Tage das Volck aus der Kirche, als sehr trübe und neblicht Wetter war. Da sahen sie einen Ancker, welcher sich an einem steinern Grabe feste angehangen hatte, dessen Seil nach der Lufft in die Höhe gieng, und starck bewegt ward. Man hörte auch in der Lufft ein Geschrey, wie die Bootsleute zu machen pflegen, wenn sie den Ancker lichten. Endlich kam jemand an dem Ancker-Seil herunter gefahren, in der Absicht, den Ancker loß zu machen. Als er den Ancker loßgerissen, nahmen ihn die Leute gefangen, er erstickte aber sobald wegen der dicken Lufft, und gab seinen Geist auf. Endlich hieben die Lufft-Schiffer das Ancker-Seil ab, und liessen den Ancker zurück. Das Eisen von dem Ancker brauchte man zu der Kirch-Thüre des Orts, wo es zu Gervasii Zeiten noch zu sehen gewesen. Die andere Geschichte lautet also: Ein Irrländer gieng einsmahls aus seinem Vaterlande zu Schiffe, und hinterließ Frau und Kinder zu Hause. Als dieses Schiff weit in die See kommen war, saß dieser Mann mit andern Schiffern und speisete, da es ohngefehr 3. Uhr war. Nach geendigter Mahlzeit wolte er sein Messer abspülen, da fiel es ihm über Bord aus den Händen. Seine Frau saß um eben dieselbige Zeit zu Hause am Tische, da kam eben dieses Messer durch den offenen Giebel ihres Hauses hinein geflogen, und blieb im Tische stecken, welches sie alsbald für ihres Mannes erkannte, und wohl verwahrte. Als ihr Mann nach geraumer Zeit wieder zu Hause ankam, fand es sich, daß er sein Messer an eben dem Tage verlohren, da es sich bey seiner Frau eingefunden. Wer diese Geschichte für wahr annehmen wolte, müste glauben, daß das Wasser über der Veste ohngefehr in den Wolcken sey, und mit Schiffen könne befahren werden: Weiter daß man zu Schiffe aus dem untern Wasser in das obere gelangen könne: und endlich, daß auf dem obern Wasser sich Leute finden, die daselbst beständig leben, und hierunten auf Erden wegen der gar zu dicken Lufft nicht leben können. Welches lauter Dinge sind, die in einen Roman gehören und von einfältigen Leuten müssen bewundert werden. Tharsanders Schauplatz, I Theil, p. 383 u. ff. Siehe auch den Haupt-Artickel: Wasser.

Wasser-Uhr, siehe *Clepsydra*, im VI Bande, p. 374 u. ff; ingleichen *Horologium*, im XIII Bande, p. 901 u. ff und *Hydrologium*, ebend. p. 1370 u. ff.

Wasser-Uhren in den Gerichten der Römer, *Clepsydræ fori Romani*. Die Römer haben wohl in den ersten Jahrhunderten die Zeit, wie lange die Patroni reden solten, nicht vorgeschrieben; Weil aber diese zuweilen allzusehr ausschweiffeten und zu viel Zeit zubrachten, so hat Publ. Scipio Nasica zuerst den Gebrauch der Wasser-Uhr, im Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 595, wie Pollerus in Historia fori Roman. p. 88. schreibt, eingeführet, und Pompejus hat, da er zum drittenmahl Bürgemeister war, das Gesetz gegeben, daß die Patroni nach Bestimmung der Wasser-Uhr reden solten. Tacitus de Oratore, c. 38. §. 2. Cicero zielet auch hierauf, wenn er Lib. III. c. 34. de Oratore also schreibet: Atque hunc non declamator aliquis ad clepsydram latrare docuerat: welche Worte Kühnius ad Pollucis Lib. VIII. segm. 113. ganz billig nicht auf die judiciales, sondern auf die declamatorias clepsydras deutet, conf. Philostratorum opera ed. Olear p. 585. Plinius redet hiervon noch deutlicher, Lib. I. ep. 23. Die Patroni bathen um etliche clepsydras und die Judices gaben sie. Plin. Lib. VI. ep. 2. Equidem quoties judico, quod sæpius facio, quam dico, quantum quis plurimum postulat, aquæ do. Vier clepsydræ machten fast eine Stunde aus, welches man aus Plinii Worten Lib. II. ep. 11. schliessen kan: Dixi horis pæne quinque: nam duodecim clepsydris, quas spatiosissimas acceperam, additæ sunt quatuor. Hieraus erhellet zugleich, daß engere und weitere clepsydræ gewesen, die der Richter nach seinem Gefallen, und nach der Beschaffenheit der Umstände zutheilete. Daß die Römer diese Uhr, wie ihre Götterdienste, Wissenschafften und Gesetze, von den Griechen angenommen haben, daran ist nicht zu zweifeln. Die Griechen bestellten einen gewissen Mann, welcher auf die Wasser Uhr Acht haben muste. Pollux On. LVIII. 9. bezeuget dieses, wenn er sagt: Es ward ein Schaffner durchs Looß gemacht, welcher ὑδρόω hieß, und die Gleichheit der Wasser-Uhr zu beobachten hatte. So wird auch daselbst Lib. VIII. segm. 113. eines Hüters gedacht, welcher über den Brunnen, daraus das Wasser an Gerichts-Stellen gebracht wurde, bestellet war. Die Römer sind in dieser Gewohnheit nachgefolget. Apulejus in Apologia, p. 206 redet diesen Aufseher also an: At tu, licebit, aquam finas fluere. Namque optimi viri literas ter & quater, adeo quantovis temporis dispendio, lectitarem. Es ist die Frage, ob eine solche Wasser-Uhr gleichaus rund, oder rund spitzig gewesen? Das letztere scheinet aus Apulejі Worten Meram. Lib. III. p. 34. zu schliessen zu seyn. Diese kegelförmige Uhr hat also an der Spitze ein kleines Loch gehabt, daraus die Tropffen herabgefallen, es ist aber damit kein ander dergleichen Gefäß wie bey unsern Sand-Uhren, verknüpffet gewesen. Von dem Unterscheide dieser Wasser-Uhren und unserer Sand-Uhren schreibet Petavius in Notis in Synesium, p. 21. und erkläret zugleich den Scholiasten des Aristophanis, welcher sagt: καὶ ἔστος ἐπάκιον τὸν ῥήτορα, dergestalt, daß er meynet, ein Aufwärter hätte den Redner mit einem Stäbgen geschlagen, wenn alles Wasser wäre ausgelauffen gewesen, damit er nicht andre der Zeit beraubete. Es vermuthet aber Q. Septimius Florens Christianus ad σφηκ. p. 431. nicht unbillig, man habe vor ἐπάκιον vielleicht ἐπάκτιον zu lesen. Oben war ohne Zweifel eine weite Oeffnung, damit das Wasser konnte hinein gegossen werden. Das untere Löchlein aber konnte mit einem Finger zugehalten werden; welches geschahe, wenn Zeugen angehöret wurden. Dieses lehret Apulejus, dessen Worte Struvius Syntagmat. Antiquit. Rom. p. 369. also anführet: Lege pauca in principio, deinde quædam de piscibus. At tu interim, dum legit, aquam fustine. Aus was vor einer Materie die Uhren gemacht worden, davon findet man bey den alten Scribenten keine Spur; vermuthlich sind sie aus Ertzt gewesen. Höltzerne Uhren wären an einem hohen Gerichts-Orte unanständig gewesen; töpfferne hätten bey dem Zulauffe leichtlich können zerbrochen werden. Das Glas war dazumahl noch nicht gebräuchlich. Denn Plinius erzehlet, daß

unter der Regierung Neronis die Kunst des Glases erfunden, und 2. mäßige Becher vor 6000. Sestertien verkauffet worden, Hist. Nat. Lib. XXXVI. c. 26. Jedoch ob gleich die Römer kein Glas zubereitet, so scheinet es doch, daß dasselbe ihnen von den ältesten Zeiten an nicht unbekannt gewesen. **Rob. Stephanus** Thesaur. Ling. lat. **Phil. Beroaldus** Commentar. in Apulej. p. 326. **Henr. Salmuth** in notis ad res memorat. recens. invent tit. 10. p. 169. und andere nennen clepsydram vasculum vitreum. **Fernobius** ad Martial. Lib. VI. epigr. 35. schreibet: Die Wasser-Uhren wären Schalen von Glas, Kupffer, Silber, u. s. w. gewesen. conf. **Dan. Petermanns** Diss. prima de clepsydra veterum, c. 4. Die Wasser-Uhren sind also aus Ertzt gemacht gewesen, daß man daran hat schlagen können. **Pollux** Lib. X. segm 61. Die Länge und Weite lässet sich nicht wohl bestimmen, weil einige clepsydræ weit, andere enge gewesen. Man vermuthet, eine solche Wasser-Uhr sey ein kegelmäßiges Gefäße 7. Finger hoch, 5. Finger in der Weite, unten mit dem kleinsten Löchlein, dadurch das Wasser Tropffenweise in 18. Minuten gäntzlich herabgefallen, gewesen. Eine solche Uhr wurde in der Höhe aufgehangen, daß sie von den Gerichten und von den streitenden Partheyen konnte gesehen werden. Demnach war clepsydra in den Römischen Gerichten ein kegelförmiges Gefäß aus Ertzt, unten mit einer sehr kleinen Oeffnung, so mit Wasser angefüllet wurde, daß es ohngefehr in einer Viertel-Stunde auslief, dabey sich ein Hüter befand, welches von den Griechen auf die Römer gekommen, und den Wortsprechern die Zeit zu Reden zu bestimmen, und ihre Ausschweiffungen zu verhindern, war erfunden worden. **Pitiscus** in Lexico Antiq. Rom. giebt folgende Beschreibung hiervon: Man nahm ein gläsernes Gefäße, an dessen Boden ein enges Loch, so vergüldet, damit es nicht von dem Wasser abgenützet würde, war; an der Seite war eine aufrechtstehende Linie gezogen, an welcher 12. Stunden abgezeichnet waren. Dieses Gefäß füllete man mit Wasser, welches durch das enge Loch herabtreuffelte, auf dem Wasser schwam Gorck mit einem Näglein, welches mit seiner Spitze die erste, andere ꝛc. Stunde nach und nach andeutete. Welche letztere Nachricht gantz wohl auch zu billigen wäre, wenn sie nur von tüchtigen Scribenten unterstützet würde. Ein mehrers hiervon siehe in Herr Rector **J. C. Häynisch**, zu Schlaitz 1737. herausgegebenen Programmate de clepsydra fori Romani. **Gründliche Auszüge aus denen neuesten Theolog. Philosoph. und Philologischen Disput.** VI Band, p. 189 u. ff.

Wasser-Uhrwerck, Lat. *Horologium hydrostaticum*, wird dasjenige genennet, welches von dem Wasser getrieben wird, siehe *Hydraulicum Horologium*, im XIII Bande, p. 1357 u. f. Dergleichen hat **Vitruvius** Lib. IX. c. 9. aus der Erfindung des **Cresibii** beschrieben, und **Perrault** in seinen Anmerckungen, p. 289. in einem zierlichen Kupffer vorgestellet. Andere Erfindungen trifft man bey andern Autoren an, als bey dem **Marino Bottino** in seinem Apiario Mathematico, und bey dem **Perrault** in seinem Recueil de plusiers Machines nouvellement inventees.

Wasser übergeben, siehe in dem Artickel **Uibergebung**, (erdichtete) im XLVIII Bande, p. 620.

Wasser wider übles Gehör, siehe Wasser, (Gehör-).

Wasser zum Viehtränckeu, oder die Viehtränckе, Lat. *Appulsus Pecoris ad aquam*, im II Bande, p. 968.

Wasser vindiciren, siehe in dem Artickel *Aqua*, im II Bande, p. 988 u ff.

Wasser-Viole, *Viola Aquatica* ist eine Pflantze mit gefiderten Blättern, welche meistens im Wasser stehen; die Stängel sind blos, und tragen viel einblätterichte Blumen, die den Levcojen gleichen, und in fünf Abschnitte, bis fast zu unterst, also gespalten sind, daß sie aus fünf Blättern zu bestehen scheinen.

Wasser zur ungarischen Kranckheit, Schmidts.

Rec. Rad. Tormentill. Bugloss. Scorzoner. Anatos. aa. ℥i.
Theriac. elect. ℥ii.
Succi Limon.
Aquæ Fumar. Card. benedict. Barbe caprin. Cent. min. aa. ℥iv.
Essent. Scordii, ℥iii.

Dieses kan nach Belieben, entweder destilliret, oder undestilliret gebrauchet werden. Es erreget einen starcken und guten Schweiß, und ist die Dose davon vier Untzen.

Wasser-Untiefen, siehe Untiefen in Wassern, im XLIX Bande, p. 2323.

Wasservögel, siehe Vogel, im L Bande, p. 162. ingleichen **Wassergeflügel**.

Wasservogel, wird der Taucher genennet, von welchem im XLII Bande, p. 223 nachzusehen.

Wasser-Urtheil, siehe **Wasser-Probe**.

Wasser-Waage, siehe **Wasser-Wage**.

Wasser-Wäge-Kunst, siehe *Hydrostatica*, im XIII Bande, p. 1385 u. ff. ingleichen Wasserwägen.

Wasserwägen, **Nivelliren**, Frantz. *Niveller, Nivellement*, Lat. *Librare, Libratio aquarum*, heißt die Wissenschafft zu der wahren und unsichtbaren Horizontal-Linie eine andere mit ihr parallel gehende sichtbare zu finden, und dadurch zu erfahren, ob ein vorgegebener Ort gegen einen andern höher oder niedriger liege, und wie viel der Unterscheid dieser zwey Oerter austrage. Man ist dessen benöthiget bey Wasser-Leitungen, bey Anlegung derer Mühlen und andern Wercken, die durch das Wasser ihre Bewegung erhalten müssen; Und dienet es nicht nur zur Verbesserung nur gedachter bereits angelegter Wasser-Wercke, sondern auch denen wegen Wassers schadhafft liegenden Wiesen; Zu Veränderung eines üblen morastigen Bodens in gute und nützliche Wiesen, oder überhaupt allerley ihrer Tieffe sonst gewöhnliche unbrauchbare Oerter in die nützlichsten und bequemsten Plätze zu verwandeln. Wie nun diese Wissenschafft eine derer nützlichsten und herrlichsten ist; also ist sie hingegen in ihrer Ausübung eine derer delicatesten, inmassen

massen derjenige, welcher darbey nicht alle Schärffe, Fleiß und Obacht anwendet, gar leicht sich betrügen, und um gantze Schuh im Abnehmen fehlen kan. **Picard**, der Königlich-Französische Mathematicus, der bey vieler Erfahrung das möglichste begriffen, und zu seiner Zeit die beste in diesem Stück gehabte Einsicht bey unterschiedenen Fällen rühmlich erwiesen, hinterließ zuerst von dieser Sache ein treffliches Manuscript, welches hernach **de la Hire** zu Paris 1648. mit guten Anmerckungen unter dem Titel: Traite du Nivellement herausgegeben, welches Buch alsdenn **L. C. Sturm** zu dem Grunde seines Werckes geleget, welches er in deutscher Sprache 1715. in Augspurg von dem Nivelliren drucken lassen, woselbst er hier und dar seine Anmerckungen hinzugefüget, und alle ihm nur bekannt gewesene Arten der Wasser-Wagen mit ihrem Gebrauch beschrieben. Auch verdienet insonderheit gelesen zu werden, was der Königliche Rath und Mechanicus **Jacob Leopold**, 1718. in seiner Anweisung zu dem Wasserwägen, aufrichtig communiciret, und nach diesem in seinem Theatro Statico P. IV. §. 5. u. ff. gründlich und weitläufftiger ausgeführet. Es beruhet aber die Ausübung dieser so nöthigen Wissenschafft vornehmlich 1) auf einer guten Vorbereitung, die darinnen bestehet, daß man vorhero die Gegend, so abgewogen werden soll, sehr wohl in Augenschein nehme oder gar in Grund lege, um die Stände desto bequemer erwehlen zu können, unter welchen sodann diejenigen vor die besten zu halten sind, wo der Boden frey und eben ist. 2) Auf bequemen und accuraten Instrumenten, von welchen unter dem Worte: **Wasser-Wage**, gehandelt worden; und denn 3) in einer sehr bedachtsamen Ausübung, worbey man vor jegliche Veränderung des Standes, wenn solches in einer weiten Entfernung geschiehet, den Unterscheid zwischen dem wahren und scheinbaren Horizont wohl bemercket, welcher, ob er gleich am höchsten nur einen Zoll betragen kan, dennoch bey vielen nach einander genommenen Ständen zuletzt wohl einen Schuh und mehr ausmachet, davon mit guten Nutzen nur gedachten **Leupolds** Beschreibung neuer Wasser- und Horizontal-Wagen p. 23. u. ff. nachzulesen ist. **Mallet** in seiner Geometrie Pratique Lib. I. c. 12. p. 285. u. ff. hat diese gantze Kunst auf gleiche Art gantz ausführlich abgehandelt.

Wasser-Währ, siehe **Mühl-Wehr**, im XXII Bande, p. 184. desgleichen **Wasser**, (Fisch).

Wasser-Wage, **Horizontal-Schrot-Setz- und Bley-Wage**, Frantz. *Niveau*, Lat. *Libella*, ist ein Instrument, wodurch man eine Horizontal-Linie von einem Orte bis zu dem andern absehen oder verlängern kan, welches man bey denen unterschiedenen Arten der Wasser-Leitungen höchst nöthig hat, damit man wisse, wie viel der Ort, wo man das Wasser hinleiten soll, tiefer liege, als der andere, wo man das Wasser herleiten will. Man hat dererselben bereits gar viele Arten erdacht, und erzehlet **Vitruvius** Lib. VIII. cap. 6. drey Arten dererselben. Die erste nennet er Dioptras, die andere Libram

aquariam, und die dritte Chorobatem. Weil er die letztere denen übrigen beyden vorziehet, so hat er sie allein beschrieben; daher ist ungewiß, wie die ersten beyden eigentlich beschaffen sind, wiewohl **Perrault** in denen Anmerckungen über diesen Ort des **Vitruvii** p. 264. davor hält, die Libra aquaria sey eben dasjenige Instrument, welches die Röhr-Meister in Franckreich noch heute zu Tage gebrauchen, und welches aus zwey Linealen bestehet, die recht wincklicht zusammen gefüget sind, und in einem beweglichen Rincken sich dergestalt aufhängen lassen, daß eines von denenselben durch beyder ihre Schwere horizontal wird. Der Abt **Mariotte** hat gewiesen, wie man den Chorobatem verbessern kan, welche Verbesserung **Perrault** p. 265, beschreibet. Vollkommene Wasser-Wagen hat **Picard, Couplet, Hartsoecker, Hugenius, Römer**, und **de la Hire** erfunden, welche in **Picards** Traité du Nivellement cap. 2. p. 47. u. ff. beschrieben worden. **Hartsoecker** hat theils in denen Miscellaneis Berolinens. p. 320, theils aber in einem besondern zu Amsterdam 1711. gedruckten Bogen drey neue Arten derselben entdecket. Von allen diesen Erfindungen giebt **L. C. Sturm** in seiner Anweisung zu dem Nivelliren, die zu Augspurg 1715. in Fol. gedruckt worden, nicht nur fernere Nachricht, sondern er füget diesem auch noch andre Arten solcher Wagen hinzu. **Wolff** hat in seinen Element. Mechan. §. 619. verschiedene Arten beschrieben; die er in dem menschlichen Leben, wo Wasserleitungen vorzunehmen, nützlich zu seyn erachtet. **Jacob Leupold** in seinem Tractat von neuen Wasser- und Horizontal-Wagen, die er 1718. in 4 drucken lassen, erfordert zu einer richtigen Wasser-Wage folgende Essential-Stücke: Daß sie nehmlich keine Friction leide, unterschiedene Absehen oder Dioptern habe, und geschickt sey, mit selbiger aus jedem Stande geschwinde etliche Proben machen zu können; daß sie sich selbst durch eigene Schwere accurat stelle, und jedesmahl, so offt man selbige bewege, oder verrücke, die erste Linie wieder treffe, und daß endlich die Materie aus guten Metall, und nicht von Holtze sey; welches im Regen und heissen Wetter sich wirfft, und krumm ziehet. Er beschreibet zugleich zwey Arten von seiner Invention, davon sonderlich die eine aus zwey Linialen, die in rechten Winckeln in ihrer Mitte sich schneidend bestehen, auch in der Praxi vor sehr gut befunden worden, welche derselbe ausführlich abhandelt in seinem Theatro Statico P. IV. Der Hochgräfliche Stollbergische Cammer-Rath, **Johann Friedrich Penther**, beschreibet in seiner 1732. edirten Praxi Geometriæ cap. 6. p. 84. ein besonderes Instrument, welches er zum Nivelliren und Wasserwägen gar dienlich erachtet, und weisset dessen Gebrauch gantz deutlich in zweyen Aufgaben. Das allermeiste kommt bey der Wasser-Wage auf die Rectification an, das ist, auf derselben beständige Horizontal-Stellung, welche durchgehends darinnen bestehen muß, daß die Absehen und Perspective also eingerichtet werden, daß, wenn man durch selbige einmahl eine Horizontal-

Linie

Linie abstecken lassen, und kehret nach diesem das Instrument um, man dem ohngeachtet allezeit wieder in dieselbe Linie treffe. Siehe übrigens den Artickel: **Wage**, im LII Bande, p. 576. u. ff. und **Bley-Wage**, im IV Bande, p. 152.

Wasser-Wage, ist auf Bergwercken ein Instrument wie ein halber Zirckel, in 180. Grad abgetheilet, damit der Marckscheider das Steigen und Fallen der Gänge abmessen kan. Wie die Wasser-Wagen zu verfertigen, und damit umzugehen, lehret **Voigtel**, Geometer. subterr. Part. III. §. 6. Ferner, wie Wasser gewogen, und in Gräben, wo dergleichen anzubringen, an gewisse Oerter geführet werden mag, beschreibet eben dieser Schrifftsteller, am beniemten Orte, Part. XV. §. 5. Von **Leupolds** neuerfundenen **Wasser-Wagen**, geben die **Breßlauer** in ihren Natur-Geschichten, Vers. VI. p. 1907. folgende ausführliche Nachricht: Daß das Nivelliren oder Wasserwägen, schreiben sie, einen grossen Nutzen im gemeinen Leben habe, wird wohl niemand in Zweiffel ziehen, der da bedencket, wie viel an Anlegung tüchtiger Wasser-Mühlen, worzu ein zulängliches Gefälle des Wassers erfordert wird, und überhaupt an der Wasserleitung durch Gräben und gebohrte Röhren gelegen sey. Daher solches, als ein Haupttheil der practischen Geometrie, zu halten. Weil aber die hierzu nöthigen Instrumente bisher grosser Unvollkommenheit unterworffen gewesen, so hat der berühmte **Jacob Leupold**, durch seine neue Wasser- oder Horizontal-Wagen, und derselben bekannt-gemachte Beschreibung, so bey den **Lanckischen** Erben in Leipzig zu finden, sich um das gemeine Beste auch in diesem Stücke verdient gemacht, und grosses Lob erworben. Bevor er aber die von ihm erfundenen zwey neuen Wasser-Wagen beschreibet, lehret er erstlich, was Wasserwägen heisse, zeiget den Unterscheid dieser Wagen, welchen er in Perpendicul- Wasser- und Hängewagen füglich vorzustellen meynet: zu welcher letzten Art seine hier bekanntgemachte Erfindung gehöret, und da erzehlet er die meisten, besten und gewöhnlichsten Arten derselben, stellet sie auch zugleich dem Leser in Figuren vor Augen, mit beygefügten Erinnerungen von derselben Gebrauch, Unvollkommenheit und Fehlern. Bey den eigentlich sogenannten Wasser-Wagen berichtet er, daß der selige **Herr George Bose** in Leipzig, die gemeinste aus einer gläsernen und an beyden Enden perpendiculairgekrümmten Röhre bestehende Wage verbessert habe, davon er auch die Figur, nebst der dazu gehörigen Beschreibung mittheilet, desgleichen, daß von ihm selbst, so wohl die bekannte Horizontal-Wage, so aus einer mit einem Naß gefüllten, eine gleiche Weite habenden, an beyden Orten aber spitzigen, und hermetisch gesiegelten gläsernen Röhre verfertiget wird, als auch des Herrn de la Hire Erfindung verbessert worden, gestehet aber, daß er in jener doch nicht erhalten können, daß die Blase allezeit in der Mitte genau, einmahl, wie das andere, gestanden, ob er gleich den Safft zum fleißigsten destilliren lassen, daß er weder dlicht, noch etzend gewesen: und bey dieser nicht verhindern können, daß das Wasser nicht an den Dioptren sich angehänget, und ob er sie gleich auch an statt des Wassers mit Queckssilber gemacht, so habe es dennoch die Linie nicht scharff genung abgeschnitten, daher er sie auch nicht höher schätzet, als des Herrn de la Hire Erfindung selbst, ob sich gleich seine bequemer stellet, und einfacher ist, auch wenigere Kosten, und geringere Mühe, sie zu verfertigen, erfordert; wie solche die beygefügten Figuren, und Beschreibung, deutlich vorstellig machen. Von den Hängewagen, unter welchem Nahmen er alle Arten begreiffet, die sich selbst durch ihre eigene Schwere und Gewicht perpendiculair stellen, beyget er nur die allereinfältigsten, schlechteste, und seinem Erachten nach, allerälteste bey, die da bestehet aus einer Regel, einer Stange unten mit einem Gewichte, und einem Zapffen, welcher in einer Scheere, gleich als eine Wage inne liegt. Diese wird zum Gebrauch frey aufgehänget, und zeiget entweder die Oberfläche der Regel, oder die darauf befestigten Dioptren der Horizontal-Linie. Und diese Art von Wasser-Wagen hat **Leupold**, nach dem Exempel anderer vortrefflicher Männer, auf Zureden neubegieriger Liebhaber, zu verbessern vorgenommen, und vor einigen Jahren zwey Arten eine ohne, und die andere mit einer Röhre erfunden und verfertiget, welche er in dieser Schrifft deutlich und vollkommen beschreibet, und in Kupffer, so wohl perspectivisch, als im Profil vorstellet. Dadurch hat er nun zuwege gebracht, daß das Reiben vermieden, die in dem foco des Augenglases nöthigen Fäden gerade gezogen, und die Wage leichte und ohne Weitläuftigkeit rectificiret werden kan, wie denn die andere Art, so als eine Verbesserung der ersten anzusehen, in einer kurtzen Zeit und ohne Mühe jedesmahl verändert, und also eine zehnfache Probe angestellet werden kan. Die erste Art bestehet aus einem starcken von anderthalben bis zwey Fuß langen, und anderthalben Zoll breiten meßingenen Linial, worauf zwey Dioptren, in deren einer das Löchlein zur Rechten, und in der andern zur Lincken stehet, und solchergestalt so gut ist, als wenn an jedem Orte zwey Dioptren wären. Unter diesem ist eine kürtzere mit zwey Schrauben an das obere Linial befestigte Regel, durch welche die obere höher und niedriger gestellet werden kan. An dieser untersten Regel ist in der Mitten ein viereckigt hohles Gehäuse auf beyden Seiten befestiget, in welches oben eine Stange eingeschraubet ist, in der oben ein halb mondförmiges Eisen, nebst einem andern wie ein Steigbügel gestalteten Eisen oder Stahle zu stehen kommt, welches mit einer Rinne so gearbeitet, daß der halbe Mond mit seinen Spitzen ohne die geringste Reibung darinne spielen kan. Dieser Bügel wird wieder durch eine Schraube mit einer Mutter in ein Eisen befestiget, welches in der Spitze mit einer Holtzschraube versehen, wodurch es an eine Wand oder Pfahl kan eingeschraubet werden. An dem viereckigten Gehäuse ist ein stählerner Ring, unten mit einer sehr subtilen Schärffe, in welchen vermittelst eines Hackens ein Gewicht hänget, die Wage desto besser perpendiculair zu erhalten. In der andern Art ist statt des meßingenen Linials,

Linials, eine dergleichen viereckigte Röhre mit Augen- und Objectirgläsern versehen. Das viereckigte Gehäuse wird an beyden Seiten der Röhre, vermittelst zweyer Schrauben befestiget, doch daß sie beweglich bleibet. An der Röhre ist auf einer Seite eine Feder, so die Röhre in die Höhe treibet, welche auf der andern Seite mit einer Schraube versehen, dieselbige höher und niedriger zu stellen. Gegen das Ende, wo das Augenglaß eingesetzet, ist an der Röhre eine andere Schraube, das Horizontalhaar in der Röhre höher und niedriger zu stellen. Das Objectivglas kan durch Hülffe einer Mutter und Lappen vor und hinter sich, nach eines jeden Auge, gestellet werden, und so wohl bey dem Objectiv- als Augenglase sind an der Röhre zwey Blättgen, jedes mit doppelten Dioptren, welche, wie die bey der ersten Art zubereitet sind, befestiget, und kan durch dieselben viermahl visiret werden. Die Röhre wird durch meßingenes Gewichte, so auf einer eingekerbten Scheibe mit einer Schraube gegen das Ende, wo das Objectivglas ist, für und hinter sich geschraubet, in das Gleichgewichte gebracht. In dem viereckigten Gehäuse werden zwey fast dergleichen zugerichtete Stangen, wie bey der ersten Art, eine oben, und die andere unten eingeschraubet, die obere Stange wird durch einen meßingenen Stab, vermittelst einer Mutter, an ein höltzernes Gerüste geschraubet. In der untersten Stange hänget in dem Bügel an einem Hacken ein bleyernes Gewichte, so in einem blechernen oder meßingenen Kasten gehet, damit es nicht so leichte vom Winde beweget, auch die Wage desto eher zur Ruhe gebracht werden könne. Nachdem er die Verfertigung derselben deutlich gelehret, so zeiget er auch, wie sie sollen eingerichtet und gebrauchet werden, mit beygefügtem Unterrichte in einigen Exempeln vom Nivelliren, wobey er zeiget, was man für Instrumente nöthig habe, und wie man sie dazu verfertigen müsse. Mehrere Nachricht, fahren die **Breßlauer** im Beschluß dieses Artickels fort, kan man zur Zeit nicht mittheilen, weil das gantze Tractätlein nur aus vier Bogen und zwey Bogen Kupffern bestehet, daß es sich jeder Liebhaber leichtlich anschaffen kan; und hoffen sie gnug gethan zu haben, daß sie gewiesen, worinne diese zwey neuen Wagen von andern unterschieden, und vollkommener sind. Endlich mache **Leupold** Hoffnung, daß sein vor 6 Jahren versprochenes Theatrum Machinarum, in welchem er diese Materie weitläufftiger auszuführen, und 50 bis 60 Arten von verschiedenen Waaen mitzutheilen verspricht, vielleicht noch ans Licht kommen möge, indem ein grosser Herr solches mit nächsten befördern dürffte; welches, daß es geschehe, so wohl **Leupolden**, als auch allen Liebhabern mathematischer und mechanischer Wissenschafften, von den **Breßlauern** hertzlich angewünschet wird.

Wasser-Wantze, siehe **Wantze**, im LII Bande, p. 2003.

Wasserwart, wird die andere Gattung der Hindläuffte genennet, davon im XLII Bande, p. 134 nachzusehen.

Wasser und Wasserläuffen beliehen (Mir) siehe **Wasser-Recht**.

Wasserwegebreit, siehe *Damasonium*, im VII Bande, p. 78.

Wasserwegerich, (gesternter) siehe *Damasonium*, im VII Bande, p. 78.

Wasser-Wehr, siehe **Mühl-Währ**, im XXII Bande, p. 184. desgleichen **Wasser (Fisch-)**.

Wasserweide, siehe **Weide**.

Wasser und Weide, hangen eigentlich der Proprietät und dem Eigenthume allein, und nicht der Jurisdiction an. Es folgt also nicht, sie haben Wasser und Weide von uns; mithin haben wir die Obrigkeit allda. Denn es kan wohl in einem und eben demselben Gebiete der eine das Eigenthum, der andere aber die Obrig- oder Gerichtsbarkeit haben. **Wehner**.

Wasser-Weihung, siehe **Wasser-Weyhung**.

Wasser, ein weiß klares Angesicht zu machen, Conrad Khunraths, so er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 384 also verordnet: Nehmet Muscatenöl, zertreibet es in Weine, und waschet das Angesicht damit. Oder, nach p. 471. Zerlasset Mastix in Eßige, der nicht scharff ist, oder nur in reinem Brunnenwasser, und bestreichet das Angesicht damit.

Wasser-Weyhung, eine Ceremonie bey denen Russen, so alle Jahre am Feste der Heil. Drey Könige vorgenommen wird. Der Ursprung dieser Ceremonie soll von dem alten Griechen herrühren, und von langen Zeiten her in Rußland gebräuchlich gewesen seyn. Sie halten um deswegen so eifrig darauf, weil ihre vornehmste Genes- und Heilungs-Mittel in dem Baden der Flüsse bestehen, und also jährlich an diesem Tage GOtt vor solche Gnade dancken, und das fliessende Wasser von neuen einweyhen. Vor diesem hat der Czaar an diesem Tage den Patriarchen begleiten, und ihn auf und von dem Pferde helffen müssen, welches aber anjetzo, da der geistliche Stand eine andere Form bekommen, und die Macht desselben eingeschrencket worden, nicht mehr im Gebrauch ist. Herr **Friedrich Christian Weber** beschreibet in seinem I Theile des Verändernden Rußlandes, p. 60 u. f. die Wasserweyhung so im Jahre 1715 geschehen, folgendergestalt: Den 17 Jenner, alten Calenders, fiel das unter den Russen so heilige und berühmte Fest der Drey Könige und Wasserweyhung ein, welches mit besonderer Pracht gefeyert wurde. Des Morgens um 7 Uhr fieng der Gottesdienst an, und währete bis um 10 Uhr, währender Zeit marschirten 7 Bataillons Probrazinsky auf den gefrornen Newa-Fluß, und stelleten sich en quarré. S. Czaar. Majest. zogen als Obrister von der Garde, und der Czarewitz, als Sergeant selbst mit auf. Mitten in diesem quarré war ein Loch in das Eiß gehauen, und um dasselbe ein rothes Gehäuse von Schwibbogen aufgerichtet, welches oben zusammen lief. Um dies Gehäuse war noch ein Geländer gezogen, und dasselbe mit einem rothen Tuch bespreitet. Nach geendigtem Gottesdienste fieng die Procession von der Kirche nach dem Eise unter Läutung aller Glocken an. Vier Priester giengen mit brennenden Fackeln vor dem ehrwürdigen Archyere, der ein grosses von

lauter Edelgesteinen zusammen gesetztes Crucifix trug, und von zween andern Priestern geleitet wurde. Hinter ihm traten eine Menge von Popen und eine unglaubliche Anzahl Volcks her. Diese gantze Clerisey sung währender Procession, und waren in ihrem Rußischen Kirchen-Ornat auf das kostbarste gekleidet. Als sie des Czaaren-Regiment passiret, und der Czaar sie mit seinem Degen gegrüsset, begaben sie sich an das aufgerichtete Gehäuse, hielten Messe und weyheten das Wasser ein. Nach dessen Verrichtung wurden alle Canonen abgefeuret, und die gantze Soldatesque gab eine dreyfache Salve. Die Priester schöpffeten indessen aus dem Eisloche das eingeweyhete Wasser, und gaben den Umstehenden davon zu trincken, tauffeten auch die ihnen zugebrachte Kinder. Als die Clerisey wieder in Procession abgetreten war, drung das gemeine Volck mit grossem Eifer zu dem Loche, schöpffete mit den Gefässen Wasser, und lieffen voller Freude nach Hause. Krüppel, Lahme und Krancke sahe man hinzu kriechen und eben dasselbe thun. Eine fast gleiche Beschreibung dieser Einweyhungs-Ceremonie vom Jahre 1727. findet man auch in obbenannten **Webers** III Theil des Veränderden Rußlandes p. 75. u. f.

Wasserwiderstoß, *Ocymastrum*, ist die erste Gattung der **Knollenwurtz**, davon zu sehen **Braunwurtz**, im IV Bande, p. 427.

Wasser- und Windbruch, *Hydropneumatocele*, siehe **Bruch**, im IV Bande, p. 1497.

Wasser, so man im Winter und Sommer zu gebrauchen pflegt, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Wasserwölffe, befinden sich in dem grossen Flusse de la Plata in Süd-America, und machen die Schiffahrt sehr unsicher. Man siehet sie bey gantzen Schaaren schwimmen. Ihr Kopff gleichet einem Hundeskopffe, auf dem Rücken haben sie rechte grosse Haare an statt der Schuppen und heulen wie die Wölffe.

Wasser-Woge, Ps. XLII, 8. heisset so viel als eine Wasser-Welle, Ps. XCIII, 4. Luc. VIII, 24 und werden dieselben in Heil. Schrifft für allerley Gefahr, Unglück, Widerwärtigkeit und Plagen gebrauchet, Ps. XLII, 8. Alle deine Wasser-Wogen und Wellen gehen über mich, das ist, Anfechtung und Trübsal, daß du mir zuschickest, Ps. XXXII, 6. Ps. LXIX, 16. Jon. II, 4. Siehe übrigens den Artickel: **Wellen**; desgleichen **Uiberschwemmung**, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff.

Wasserwolff, heißt der **Hecht**, davon im XII Bande, p. 1035. nachzusehen; Ingleichen die **Fischotter**, welche im IX Bande, p. 1033. abgehandelt worden.

Wasser-Wunder, oder Meer-Wunder, siehe **Wunder (Meer-)**.

Wasserwundkraut, siehe **Drachenkraut**, im VII Bande, p. 1384.

Wasserwurtzeln, heissen an einem Weinstocke diejenigen Wurtzeln, welche zwar gleich den Thau- oder Tagewurtzeln auf den Seiten, aber gantz oben an der Fläche des Erdreichs auswachsen. Bey den Räumen müssen die obersten Wasserwurtzeln abgerissen werden, da-

mit die Pfeilwurtzel sich desto tiefer strecken, und besser stärcken möge.

Wasser für das Zahnweh, und die Geschwulst des Zahnfleisches zu legen, Conrad **Rhunraths**, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 480. folgender massen beschreibet: Nehmet Eyweiß und klopffet es, daß es gar dünne zu Wasser wird, denn giesset Rosenwasser dazu, vermenget auch ein wenig Aloe und Campher darein, netzet flächsen Werck darinne, und leget es auswendig auf die Geschwulst; es ziehet die Hitze aus und stillet die Schmertzen. Ein ander **Wasser für das Zahnweh, welches auch zugleich den verwundeten Mund und Hals** heilen soll, hat der Schrifftsteller am angeführten Orte, p. 482. und wird also gemacht: Nehmet ein Maas guten Wein, dazu thut gebrannte Aloe und Grünspan, jedes zwey Loth reibet es gar klein unter einander, und schüttet es in einen verglasurten Topff, verdecket diesen wohl, lässt den dritten Theil einsieden, hernach den Rest lauter werden, und endlich thut noch ein halb Loth gestossenen Campher darein. Dieses Wasser wird in den Mund genommen, auch der Mund und die Halsschäden damit gewaschen. Noch ein solches **Wasser für das Zahn- und Hauptweh, auch die podagrischen Schmertzen damit zu vertreiben**, hat Rhunrath im andern Theile obgedachten Buches, p. 416. und dieses wird also gemacht: Nehmet Spiritus vom Pockenholtze vier Untzen, langen Pfeffer eine halbe Untze, Bertramwurtzel zwey Quintlein, thut es in einen gläsernen Kolben, giesset gar guten Branntewein darauf, und lasset es an der Wärme stehen, so ziehet der Branntewein die Krafft dieser Specien in sich; darnach wird er abgegossen, und eine Untze Mastix darinne zerlassen. Man muß aber den Mastix vorher klein pülvern, den Branntewein fein lau warm machen, und hernach den Mastix allmählig darein streuen: Denn, wenn er sonst auf einmahl darein gethan würde, so ballet er sich, und will sich nicht auflösen lassen. Alsdenn lasset es wiederum etwas digeriren, darnach destiliret den Branntewein bis auf das Oel herab, diesen schüttet wieder über das Uebergebliebene, ziehet ihn abermahls ab, und solches wiederholet auch zum dritten mahle, so ist das Wasser fertig. Hierein netzet man kleine Büschel Baumwolle, und leget sie zwischen den Backen und das Zahnfleisch, da sie denn vielen Schleim ausziehen, und die Schmertzen stillen. Haben aber andere Oerter des Leibes Schmertzen, so netzet man Tüchlein in diesen Branntewein, und schläget sie über dieselben. Andere nehmen einen guten Branntewein, thun Campher dazu, daß er sich darinne zerlasse, nehmen hernach darein genetzte Baumwolle, und legen sie inwendig in den Mund auf die Schmertzen. Etliche aber nehmen von diesem Campherbranntewein ein wenig in den Mund, und halten ihn auf den schmertzhafften Ort. Ein ander Wasser, **so wider das Zahnweh gar kräfftige Würckung hat**, beschreibet der Schrifftsteller an eben diesem Orte folgender massen: Nehmet

Salbey,

Salbey, Dosten oder Wohlgemuth, Roßmüntze, Quendel und Wasserpfeffer, jedes eine Hand voll, schneidet diese Kräuter fein klein, und thut ferner dazu, geseiltes Pocken-Buchsbaum und Tamariskenholtz, auch eines jeglichen eine Hand voll, thut es zusammen in einen Glaskolben, und giesset einen Opiatbranntewein darüber, das ist derjenige Branntewein, so bey Bereitung des Opiat-laudani abgezogen, und überblieben ist, daß er etwan drey oder vier Finger breit darüber gehe. Machet das Glas wohl zu, und lasset es an einem warmen Orte so lange stehen, bis sich der Branntewein wohl gefärbet hat. Von diesem gefärbten Branntweine hält man ein wenig in den Mund auf den Ort, da das Zahnweh ist, speyet ihn wiederum aus, und wiederholet solches so offte, als es nöthig. Ist aber der Zahn hohl, so benetzet man ein Büschlein Baumwolle damit, und stecket solches in den Zahn, so leget es alles Zahnweh, gar kräfftiglich.

Wasser-Zell, ein Dorff in Francken, etliche Stunden von Anspach. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wasserziehende Artzneyen, siehe *Hydragoga*, im XIII Bande, p. 1347.

Wasserziehende Hose, siehe **Wind-Braut**.

Wasser-Ziehen der Sonne, Wasser-Strahlen, Lat. *Virgæ solares*, ist ein von den Strahlen der Sonne herrührendes Meteoron, indem die gemeinen Leute dafür halten, daß, wenn solche Strahlen, insonderheit bey Untergang der Sonne, am Himmel sich präsentiren, die Sonne so dann Wasser in die Lufft ziehe, daß Regen daraus entstehen werde. Wobey man nur dieses zu bedencken geben will, daß in engerm und eigentlichem Verstande nie von der Sonne mit Recht könne gesaget werden, daß sie aus der Erd-Kugel Wasser in die Lufft ziehe; denn wann dieses wahr wäre, müste sie solches allezeit, und vornemlich wegen ihrer sehr grossen Hitze in Zona torrida verrichten, insonderheit in der daselbst so genannten trockenen Zeit, in welcher doch der Himmel fast sechs Monat lang gantz heiter und ohne Wolcken ist, und also Erd und Wasser den heissesten Sonnen-Strahlen am meisten exponiret seyn, und sie also zu solcher Zeit nothwendig das meiste Wasser aufziehen müste. Wie denn auch bey uns den Sommer über bisweilen viele Tage nach einander gantz heiterer Himmel und sehr grosse Hitze der Sonnen ist, und doch nicht die geringste Feuchtigkeit aus der Erden aufgezogen und in Wolcken verwandelt wird. Wenn man aber in weitläufftigerm Verstande doch gleichwohl sagen wolte, daß **die Sonne Wasser ziehe**; so geschiehet solches nur zufälliger Weise, indem sie nemlich, zu gewissen Zeiten durch ihre Hitze den Calorem telluris centralem besonders stimuliret, daß selbiger die inwendige Feuchtigkeit der Erden ad Superficiem austreibet, und in regionem Aeris eleviret, daraus hernach Thau und Regen entstehet, wovon mit mehrerem **Michael Sendivogii** und **Basilii Valentini** Schrifften nachzulesen. Indessen was die sogenannten **Wasser-Strahlen** der Sonne wovon hier die Rede ist, selbst betrifft, so rühren solche Zweiffels ohne wohl von einer besondern Beschaffenheit der Wolcken her, worinnen sie sich präsentiren. Es ist aber doch dabey ein Unterschied zu machen, unter den Strahlen, welche sich im nassen Wetter in denen Wolcken hervorthun, welche gantz blaß aussehen, und unter denen Strahlen, welche insonderheit bey warmen stillem Wetter und hegerauchigtem Himmel, gegen Abend, sich durch die Irradiation der Sonnen ereignen; von welchen letzten die Meynung einiger Philosophen dahin gehet, daß die Strahlen der Sonne sodann auf gewisse Metall-reiche Gebürge fielen, und sich also mit denen Exhallationen der Metalle, oder Auswitterungen, welche sonst auch Uredines genennet werden, vereinigten, und solche helle, liebliche Strahlen verursachten; Welche Meynung man an ihrem Ort gestellet seyn lässet, indem dieselbe eben nicht so gar zu verwerffen ist. **Breßlauisch. Samml.** XVI Vers. p. 619. Herr **Nicolaus Börner** in seiner Physica §. 266 schreibet, daß das Wasser-Ziehen der Sonne, wie es insgemein genennet werde, entstehe, wenn die Sonnen-Strahlen in ungleiche, das ist, aus theils dicken, theils aber dünnen Theilen bestehende Wolcken fallen, und von der Erden zugleich Dämpfe aufwerts steigen, die Sonne aber von einer Wolcken also verdecket wird, daß sie derjenige nicht sehen kan, dem dergleichen Merckmahl vorkömmt. Dieses habe grosse Gleichheit mit dem Regen-Bogen; liesse sich auch wie diese Begebenheit auflösen. In denen **Breßlauischen Sammlung.** im XXXV Versuch p. 287 findet man ein besonderes Phänomenon allegiret, welches man im Jahr 1723 an der Sonne wahrgenommen, und folgender Gestalt beschrieben wird. Den 1 Septemb. zeigten sich in Breßlau bey West-Wind gegen Abend trübe Wolcken; bey untergehender Sonne aber präsentirete sich ein artig Phänomenon, nach der Form eines Nord-Scheins; indem nemlich vor der untergehenden Sonne, oder eigentlich zu reden, hinter derselben, eine nubes rorida, oder Regenförmige, weit von Süd gen Nord ausgespannete, unten hin der Länge nach, oder quer über gleichsam abgeschnittene Wolcke stand, unter selbiger aber der blaue Himmel, obschon noch mit einigen eintzeln gezogenen Wölcklein: Hierbey machten die Sonnen-Strahlen in der nube rorida lauter aufrechtssteigende Strahlen oder Virgas, so sich oben verlieffen, in rother Farbe, wie bey der Abendröthe gewöhnlich; welches denn ein recht angenehmes Spectacul gab, nicht anders, als wie ein Nord-Schein gemahlet wird; ausser daß 1) die Farbe hier roth war; 2) keine Moritationes Virgarum, flocciformes sich zeigten; auch 3) der Bogen oder das Hemisphærium fehlte. Dieses Phänomenon stund etwan eine Viertel-Stunde, cit. loc. Am Monden wird man diese Strahlen oder Virgulas so gar offt nicht gewahr. Es hat aber doch der Löbauische Raths-Herr und Gerichts-Assessor Herr **Christian Trautmann** solche auch im Jahr 1724 observiret, und selbige dergestalt beschrieben: Den 12 Jenner konte man dergleichen Strahlen, am Monden, observiren. Es war dieser Tag früh gar dunckel, und in der Atmosphæra etwas, wie ein dünner Nebel sich bewegendes zu sehen; bis gegen Mittag blieb der

Himmel auch gantz trübe, endlich brach die Sonne durch, und erfolgete ein feiner heiterer Nachmittag. Als nun der Mond gegen Abends-Zeit etwas höher hinauf stieg, formirte er einen abermahligen weiten, jedoch nicht so gar starcken, sondern etwas schwächern Circul-runden Bogen Durch diesen schossen ex orbita lunæ verschiedene weisse Striche oder virgulæ gegen Mittagwärts, deren eine gantz blau zu seyn schiene, und tieffer als die andern sich an der Mittags-Seite herunter senckte. Anfangs konnte man nicht begreiffen, wie bey diesen Virgulis lunaribus die blaue Couleur sich intermisciren können, fand aber gar bald bey accuraterm Nachsehen, daß solches ein Betrug derer Augen, und dieser vermeyntliche blaue Monds-Strahl nicht eine virgula sondern ein Stück des so blauligt durchschimmernden Firmaments gewesen, welches aber accurat aussahe, als ob es seinen Anfang würcklich aus dem Cörper des Monden genommen, und gegen den Mond zu schmal, in die Ferne aber immer breiter hinaus, und gleich denen weisen Striis gegen Mitternachtwärts fortlief. Der Monds-Bogen resolvirte sich wieder am ersten in Süden, und der Wind blieb auch bey 8 Tagen aus solcher Plaga australi beständig. **Breßlauische Sammlung** XXVII Vers. p. 69 u. f.

Wasser-Zins, siehe **Wasser (Fisch-)**.

Wasser-Zoll, sonst auch **Wasser-Licent**, oder **Wasser-Geld** genannt, Lat. *Vectigal* oder *Telonium aquaticum, fluviaticum*, und *Ripaticum*, heissen überhaupt alle diejenigen Abgaben, welche nach Gelegenheit von denen reisenden Kauffleuten und andern Personen, so wohl vor sich selbst, als auch vor ihre bey sich habende, oder sonst zu verschickende Waaren und Güter entrichtet werden müssen. Vornemlich aber hat man hiervon insbesondere nachfolgende sechs Classen 1) **Meer- oder See-Zoll**, Lat. *Vectigal marinum*, oder *maritimum* so an denen Meeren und Seen; 2) **Fluß-Zoll**, Lat. *Fluviaticum*, so an denen Flüssen und Ströhmen; 3) **Ufer-Zoll**, Lat. *Ripaticum*, so besonders an denen Ufern; 4) **Fähr-Zoll, Fähr-Geld**, oder **Fährig**, Lat. *Portorium*, so wegen des Gebrauchs der Fähren; 5) **Brücken-Zoll**, oder **Brücken-Geld**, Lat. *Pontenagium*, so bey Paßirung der Brücken; und 6) **Stapel-Zoll**, oder **Stapel-Geld**, und **Niederlags-Zoll** oder **Niederlags-Geld**, Lat. *Ius Stapulæ*, so in denen Stapel- und Niederlags-Städten von denen durchgehenden und insbesondere sogenannten Stapel-Waaren, abzugeben ist. **Sigismund Buchner** in Diss. Jurid. de Re & Jure Aquatili thes. 130. Ueberhaupt aber ist niemanden vergönt, auch so gar nicht einmahl in seinem eigenen Gebiete, von denen dadurch reisenden Personen, oder von denen durchzuführenden Waaren und Gütern, weder Wasser- noch irgend einen andern Zoll zu fordern und einzutreiben, wenn er dieses Recht nicht entweder durch eine besondere und ausdrückliche Vergünstigung der hohen Landes-Obrigkeit, oder durch eine undencklich Verjährung erlanget hat. **Baldus** Consil 310 n. 3 Vol. V. **Jacob von St. Georgio** in verb. *cum mero &*

mixto, n. 18 u. ff. **Becht** de Securit. & Salv. Conduct. c. 3 n. 71 u. ff. Insbesondere aber darff sich in Deutschland dieses Recht niemand anmassen, er habe es denn entweder durch Begnadigung von Ihro Kayserlichen Majestät, als dem Höchsten Ober-Haupte und Herrn der Flüsse, oder durch Verjährung erhalten. Wie also z. E. denen Churfürsten das Recht der Zölle in der **Güldenen Bulle** c. 9 ausdrücklich bestätiget ist. Was hingegen den **Meer-** oder **See-Zoll** anbetrifft; so sind viele Rechtsgelehrte der Meynung, daß dergleichen ein Fürst auf hundert Meilen weit in die See oder in das an seine Staaten reichende Meer hinein, als so weit man insgemein die Herrschafft und Gerichtsbarkeit über das Meer vom Ufer erstrecket und ausgedehnet wissen will, anlegen und von denen in solchem Raume hin und wieder fahrenden, und mit Waaren und Gütern beladenen Schiffen mit Rechte fordern könne. **Carpzov** Decis. 154 n. 2. 3. 4. **Becht** d. l. n. 76. **Besold, Wehner.** Ein mehrers siehe in dem Artickel: **Zoll**.

Wasserzuber, siehe **Wasserständer**.

Wasserzuber, ist ein Bergmännisches Gefäß, wie Fäßgen, darinne das Wasser aus der Grube gezogen wird.

Wasserzühen, siehe **Wasserziehen**.

Wasser zuschlagen, siehe in dem Artickel: **Wasser (Fisch-)**.

Waßgau, Strich Landes, siehe **Wasgow**.

Waßgöw, Strich Landes, siehe **Wasgow**.

Waßgow, Strich Landes, siehe **Wasgow**.

WASSI, siehe *Wassa*.

Waßi, Stadt, siehe **Vaßi**, im XLVI Bande, p. 700.

WASSIACUS, Stadt, siehe **Vaßi**, im XLVI Bande, p. 700.

Waßigaw, siehe **Vogesisches Gebürge**, im L Bande, p. 243 u. f. ingleichen **Wasgow**.

Waßigen, siehe **Vogesisches Gebürge**, im L Bande, p. 243 u. f. ingleichen **Wasgow**.

Waßigöw, siehe **Vogesisches Gebürge**, im L Bande, p. 243 u. f. ingleichen **Wasgow**.

Waßinga, ein kleiner Fluß in der grossen Tartarey, läufft etliche Meilen unter Narum in den Fluß Oby.

WASSIRA, was dieses Wort bey denen alten Deutschen bedeutet, siehe unter dem Artickel: **Vasall**, im XLVI Bande, p. 664 u. ff.

Waßius, ein Märtyrer, siehe **St. Vasius**, den 16 April, im XLVI Bande. p. 690.

Waßius, (Joseph) siehe **Waße**.

Waßlen, Ort und Schloß, siehe **Waßlenheim**.

Waßlenheim, oder **Waßlen**, ein befestigt Dorff oder schöner grosser Marcktflecken sammt Schloß im Unter-Elsaß im Cron-Thal bey Wangen, zwischen Straßburg und Zabern gelegen, und ist ein Lehn vom Römischen Reich, sammt seinen Dörfern Breslingen, Friedesheim, und Umbheim. Es war vor alten Zeiten der Außenthalt Königen Residentz- und Lust-Schloß. Das auf einem Berge gelegene Schloß daselbst hat 1674 der Chur-Brandenburgische General-Leutnant, Freyherr von Gotze, unter dem damahligen Chur-Printzen von Brandenburg eingenommen, so damahls von den Frantzosen besetzet worden war. Des Reichs-Lehn-Träger sind die Herren Wurmser. Es schreiben sich hiervon die Herren **Haffner von Waßlenheim**, die von der Stadt Straßburg daraus vertrieben worden. Der Ort gehöret dem Bißthum Straßburg; die von Rathsamhausen haben Reichs-Lehen allhier. **Ichtersheims** Elsaßische Topographia 1 Th. p. 27. **Goldschads** Beschreibung der Marcktflecken. **Pfeffingers** Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses III Th. p. 161.

Waßlenheim, (**Haffner von**) Geschlecht, siehe **Haffner von Waßlenheim**, im XII Bande, p. 154.

Waßmoth, Geschlecht, siehe **Waßmuth**.

Waßmuth, **Waßmoth**, **Wasmoth**, ein Adeliches Geschlechte in Böhmen, von welchem 1737 **Johann Wentzel** von Waßmoth bekannt war. **Rebels** sehenswürdiges Prag, p. 128 *Calend. S. Adalb.*

Waßner, (Ignatz Johann, Freyherr von) siehe **Wasner**.

WASSO, was dieses Wort bey denen alten Deutschen bedeutet, siehe unter dem Artickel: **Vasall**, im XLVI Bande, p. 664 u. ff.

Was soll ich aus dir machen, Ephraim? soll ich ꝛc. Hos. XI, 8. Nach dem Ebräischen heißt es, **Wie soll ich dich geben?** d. i. in was vor einen jämmerlichen Zustand würde ich dich geben müssen, wenn ich nach deinem Verdienst mit die handeln solte? τι σοι ποιησαν, was solte ich dir thun? oder wie solte ich mit dir umgehen, wenn ich Ernst brauchen, und dich nach deinen Wercken wolte richten? und damit es desto besser ans Hertz gehe, so wirds wiederhohlet mit veränderten Worten: **Soll ich dich schützen, Israel?** Im Hebr. Text stehet ein Wort, so von einem andern herstammet, und soviel heißt als tradere, übergeben, wie Gott die Feinde in Abrahams Hand beschlossen und übergeben hatte, 1 Mos. XIV, 20. Nun hat zwar **Aquila** dieses Wort also erläutert, ich will mit einem Schilde dich umgeben; so haben auch die LXX, ingleichen die Lateinischen Dollmetscher es also übersetzet: Soll ich dich schützen? welches auch **Luther** sich hat gefallen lassen. Allein es haben andere in der Hebr. Sprache geübete Männer gar gründlich gewiesen, daß das hier befindliche Stamm-Wort mit dem andern, welches einen Schild bedeutet, gantz keine Verwandschafft habe, und daher nicht durch schützen, sondern durch **übergeben** zu verdeutschen sey, und halten es in diesem Stücke mit **Symmacho**, welcher es ebenfalls übersetzet: ἐκδώσω σε, ich will dich übergeben; Desgleichen mit **Theodotione**, welcher es giebt ἀφοπλίσω σε, ich will dich entwaffnen, den Schild wegnehmen, mit welchem ich dich bisher beschützet habe. GOtt will so viel sagen: Ich habe mich zwar, o Israel, bis anhero als dein Schirm und Schild erwiesen, habe dich beschützet wider Pharao in Egypten, wider die feurigen Schlangen, wider Ammoniter, Midianiter und andere Heyden. Aber in was vor eine grausame Verwüstung könnte ich dich nun übergeben, wenn ich dir nach deiner bösen Arbeit, und nach meiner strengen Gerechtigkeit vergelten wolte! hättest du nicht verdienet, daß ich dich deinen Feinden in die Rappuse übergäbe? Jerem. XV, 13. Soll ich nicht billig ein Adama aus dir machen, und dich wie Zeboim zurichten? Schreckliche Fußstapffen des Zorns Gottes liegen in dem Untergange der Städte Adama und Zeboim, derer 1 Mose XIX. 19 gedacht wird, als welche Gott, nebst Sodom und Gomorra, mit Feuer und Schwefel vom Himmel plötzlich umgekehret und gäntzlich zerstöhret. Dieser vier Städte, welche Gott nach 2 Petr. II, 9. Jud. Epist. v. 7. denen Gottlosen, die hernach kommen würden, zum Exempel gesetzet, gedencket die Heil. Schrifft zum öfftern, wenn sie eine recht grausame Verwüstung beschreiben will, als 5 Mose XXIX, 19. 23. Esa. XIII, 19. Cap. XLIX, 18. Zeph. II. 9. hier werden die beyden letzten, Adama und Zeboim, angeführet, welche, nach der Meynung Hieronymi, nicht so schwerlich gesündiget haben, als Sodom und Gomorra. Weil nun auch die zehen Israelitischen Stämme nicht so schwerlich als der Stamm Juda gesündiget, so meynet er, es würde solchen zehen Stämmen hier mit allen Fleiß das Exempel der Städte Adama und Zeboim vorgehalten, da sich hingegen die andern Propheten in ihren dem Hause Juda gehaltenen Predigten auf Sodom und Gomorra zuberuffen pflegeten. Welches man an seinen Ort gestellet seyn lässet, glaubet aber darbey als gantz gewiß, daß gedachte zehen Stämme die Straffen Gottes mit ihren Sünden eben so wohl, als Adama und Zeboim verdienet. **Kloß.** Erklärung der Buß-Texte, An. 1718.

Was stehet ihr, und sehet gen Himmel? Apost. Gesch. I, 11. Die Heil. Engel Gottes verlangen mit dieser Frage nicht eben zu wissen, was die Apostel hier machten; denn das wusten so ohnedem, und brauchten darüber keine Erklärung: sondern es ist in diesen Worten ein freundlicher Verweis enthalten, daß sie doch nicht länger vergeblich gen Himmel sehen, sondern vielmehr wieder zurück kehren solten nach Jerusalem. Bey den Jüngern fand sich damahls ein Gottgefälliges, und auch ein ihm mißfälliges Aufsehen. Anfangs thaten sie recht und wohl, daß sie JEsu nachsahen; denn darzu waren sie mit hinaus auf den Oelberg geführet worden, daß sie mit Augen sehen solten, wie Jesus sichtbarlich gen Himmel fahre. Hiernächst aber war Gott mißfällig ihr anhaltend müßig Aufsehen, da sie es allzulange mit ihrem Nachsehen machten. Ungeachtet der Herr schon eine feine Weile war aufgefahren, so blieben sie doch noch immer stehen, und sahen vergeblich über sich, welches zu gar nichts dienete; Es war ein vorwitzig Aufsehen, denn sie meyneten, es würden auf diese Himmelfarth viel Zeichen in der Lufft entstehen, und sich irgend etwas seltsames hören und sehen lassen: Vielleicht würden die Engel in den Lüfften ein Triumph-Lied anstimmen, oder sonst was bedenckliches sich zu tragen. Es war auch ihr Aufsehen mit einem fleischlichen Verlangen nach Christo verknüpfft: Denn sie wolten gerne Christum ihren Meister noch länger unter sich sehen,

da sie sich doch an den viertzig Tagen, in welchen er, nach seiner Aufferstehung, unter ihnen gewandelt, hätten vergnügen sollen. So kans auch seyn, daß sie selbst eine sehnliche Begierde getragen, mit Jesu jetzt gen Himmel zu fahren, und aus der bösen Welt zu kommen, daher man auch die Frage der Engel, nach dem Urtheil Seb. Schmids wohl also erläutern möchte; Ihr lieben Männer, ihr stehet da und wünschet, daß ihr möchtet mit eurem Heyland gen Himmel fahren; aber jetzt kan es nicht seyn: Allein gehet hin in eurem Beruff, und erwartet im Glauben und Gedult seiner Wiederkunfft, da wird er euch zu sich nehmen, und euch ewiglich erfreuen. Kunad. Fest-Pred. P. II p. 413 u. f.

Wassungen, Stadt und Amt, siehe **Wasungen**.

St. **Wast**, Bischoff zu Arras, war von Toul in Lothringen gebürtig, und lebte in dem 6 Jahrhundert. Als **Clodovæus** I, König der Francken, die Allemannen ohnweit Tolbiac doer Zülpich in der Eyffel erleget hatte, und auf dem Rückwege nach Toul kam, unterrichtete ihn **Wast** in den Anfangs-Gründen der Christlichen Lehre, und begleitete ihn folgends bis nach Rheims, alwo derselbe von **Remigius** weiter unterwiesen, und 496 getauffet wurde. Weil aber die Königin **Clotilde** in Sorgen stund, es möchte sich ihr Gemahl, nachdem er nunmehro ein Christe worden, von der Arrianischen Secte einnehmen lassen, so gab ihm **Wast** noch insbesondere einen zulänglichen Unterricht von der Consubstantialität des Sohns mit dem Vater, und ward so dann von **Remigius** zum Bischoff von Arras bestellet. Dieses Amt verwaltete er 28 Jahr, und starb den 6 Febr. 540. **Alcuin** in ipsius vita. **De Rosieres** Stemmata T. II. lilia seu flores Galliæ sanctæ c. 1.

Wastelius, (Peter) ein Niederländischer Carmeliter Mönch und Doctor der Theologie von Alost in Flandern, florirte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und war in den Kirchen-Alterthümern wohl bewandert. Man hat von ihm Apologeticum pro Joannis Hierosolymitani monachismo in Carmelo & pro libro ejusdem de institutione primorum monachorum in lege veteri exortorum & in nova perseverantium, **Brüssel** 1611. Er übersetzte auch *Joannes* Patriarchæ Hierosol. opera omnia, welchen er Vindiciar. Lib. III beygefüget, **Brüssel** 1643 in Fol. T. II. Sein Promontorium Carmeli aber, darinnen er von dem Alterthum des Carmeliter-Ordens handelt, lieget noch in Handschrifft. **Andreä** Bibl. Belg. **Sweertius** Athen. Belg. **Aubert. Miræus** de Scriptor. Sec. XVII p. 319, so bey **Fabricii** Histor. Eccles. zu finden.

Wastell, (Simon) ein gelehrter Schulmann in Engelland, florirte um 1623, und schrieb im Englischen:

1. Microbiblion, Londen 1629 in 8.
2. Quotidianam veri Christiani delectationem, ebend. 1623 in 8.

Wood Athen. Oxon.

Wastem, Stadt, siehe **Warneton**, im LII Bande, p. 2160 c u d.

Wasten, oder **Wastem**, Stadt, siehe **Warneton**, im LII Bande, p. 2160 c u d.

WASTENA, Stadt, siehe **Wadstein**, im LII Bande, p. 404 u. f.

Wasthaldus oder **Wasthalus**, soll ein alter Geschichtschreiber der Francken gewesen seyn, und einige Bücher von dem Ursprunge dieses Volcks geschrieben haben, auf welche sich Trithem beruffet. Es ist aber von denenselben nie etwas bekannt worden. Falckensteins Nordgauische Alterthümer II Th. p. 15. Struvs Dis. de doctis impostoribus § 6.

Wasthalus, siehe **Wasthaldus**.

Wastine, *Wastinensis Pagus*, eine in Flandern in der Castellaney von Ypern gelegene Herschafft nebst Schlosse, welche Carl II, König von Spanien, dem Ritter Jacob Bruneau, Rath und Schatzmeister des Ordens von Güldenen Vliesse, wie auch **Amman von Brüssel**, zu eben, den 20 Decembr. 1683 zu einer Vicomte erhoben, dergestalt, daß auch seine Nachkommen in gerader Linie den Titel **Vicomte** und **Vicomtesse von la Wastine** führen solten. Butkens Trophe de Brab. Suppl. T. I. p. 487. Besiehe anbey den Artickel: **Bruneau**, im IV Bande, p. 1589. Echarts Franc Oriental. T. I. p. 681 und T. II. p. 299.

Wastine, eine Nonnen-Abtey, in der Castellaney von Cassel in Flandern. Dicelii Geograph. Diction. p. 300. Junckers Beschreib. der 17 Niederländ. Provintz. p. 179.

Wastine, (Vicomten von) siehe Bruneau, im IV Bande, p. 1589; ingleichen den Artickel: **Wastine**, Herrschafft.

WASTINENSIS PAGUS, siehe **Wastine**.

Wastines, (Herren von) siehe unter **Montmorency**, im XXI Bande, p. 1388.

Wastneys von Headon, eine uralte Familie in Engelland. Von derselben wurde der Ritter **Hardolph Wastneys** von Jacoben I, den 18 Decembr. 1622 zum Baronet ernennet, und starb 1649 nachdem er Sheriff der Grafschafft Nottingham gewesen. Er hinterließ von Johannen, einer Tochter Gervasius Eyre von Keton, drey Söhne: 1) **Hardolphen**, von dem hernach. 2) **Johann**, 3) **Georgen**, welcher in des Königs Carls I Diensten sein Leben eingebüsset. Der älteste, **Hardolf Wastneys**, so seinem Vater folgte, wurde Steward über East-Retfort, und hinterließ bey seinem Tode, der 1673 erfolgte, von Annen, des Ritters Thomas Chicheley von Wimple Tochter, keine Erben. Hierauf kam die Würde eines Baronets an seines Bruders **Johannes** Sohn **Edmunden**, welcher mit Catharinen, einer Tochter Wilhelm Sandys Askham, **Hardolphen Wastneys** zeugte. Derselbe florirte 1728, kam aber von seiner Gemahlin Judith, einer Tochter des Obristen Richards Johnson von Bletz, keine Kinder. *The English Baronets* Tom. I. p. 246.

Was und wie viel, Lat. *Quid & quot*, ist eine rechtliche Clausul, welche noch Gebrauch in Belehnungen, Kauff- und Verkaufs-Sachen, auch allen andern Arten der Veräusserung, Statt

Statt hat, und eigentlich so viel anzeigt, daß nemlich der, so eine dergleichen Sache von einem andern empfängt, mit derselben zugleich eben so viel Recht, keinesweges aber ein mehreres, als was und wie viel den letztern, als deren bisherigen Eigenthums-Herrn daran und ihrentwegen sonst etwan zugestanden, ebenfals erlanget habe, oder erlangen sollen. Zasius Consil. 20. Lib. II. n. 34. Siehe *Salvo Jure Tertii* im XXXIII Bande, p. 1274. und *Tantum, Quantum*, im XLI Bande, p. 1739. u. f.

WASUNGA, Stadt und Amt, siehe **Wasungen**.

Wasungen, Waßungen, Lat. *Wosunga*, eine kleine Stadt u. Amt an der Werra in der gefürsteten Grafschafft Henneberg, dem Hertzoge zu Sachsen-Meinungen gehörig, und eine Meile von Meinungen gelegen. Es wird viel Toback daselbst gebauet; Desgleichen werden daselbst auch feine Meßer verfertiget. **Melißantes** Geogr. I Th. p. 880. Das alte Schloß bey Wasungen wird die **Meyenburg** genennet, woselbst Graf **Gottwald von Henneberg**, welcher in der ersten Helfte des 12 Jahrhunderts regieret, eine geraume Zeit seine Residentz gehabt. Im Jahr 1596. hat **Bernhard Marschalck von Ostheim**, das daselbst gestiftete Adeliche Stifft von der Chur-Sächsisch-Hennebergischen Regierung confirmiren lassen. Anfänglich kam diese Stadt und Amt vermittelst eines Erb- und Theilungs-Receßes, im Jahr 1660. an Hertzog Ernsten zu Sachsen-Gotha; Im Jahr 1681. aber vermöge eines anderweitigen Erbtheilungs-Receßes an Sachsen-Meinungen, unter deßen Bothmäßigkeit, wie gedacht, es auch anjetzo noch stehet. **Müllers** Sächsisch. Annal. p. 441. und 540. Die Stadt soll ehemahls sehr groß gewesen, und von den Kayserн **Albrechten, Heinrichen** und **Ludwigen** dem IV. stattlich und gleich der Stadt Schweinfurth privilegiret worden seyn. Man findet hiervon einen sonderbahren Gnaden- und Befreyungs-Brief, welchen der Kayser **Ludwig** dem Graf **Bertholden von Henneberg**, im Jahr 1330. aus Trient zugefertiget, darinnen unter andern das Schloß und Stadt Wasungen mit allen denen Rechten, Gerichten und Freyheiten als die Stadt Schweinfurth erlanget oder künftig erlangen würde, befreyet; Wovon daß in dem Hochfürstl. gemeinschaftlichen Hennebergischen Archiv zu Meinungen noch beybehaltene Diploma, deßen daran hangende aureа bulla bey denen übrigen in Kupffer gestochenen alten Sigillen zu befinden, mehrere Nachricht giebet und also lautet:

„Ludovicus Dei gratia Romanorum Imperator „semper Augustus, Universis & singulis Sacri Ro„mani Imperii fidelibus dilectis, ad quorum noti„tiam praesentes devenerint gratiam suam & omne „bonum. Digna consideratio laudabilium meri„torum spectabilis viri Bertholdi Comitis in Hen„neberg, Secretarii & fidelis nostri dilecti, qui„bus persona sua merito meruit honorari, nec non „plurium obsequiorum inspectio, que idem nobis „& sacro Romano Imperio constanter & fideliter „hactenus impendit & impendere poterit in futu„rum, Imperialem inducunt excellentiam ad pro„movendum ea frequentius, que sibi & suis here„dibus commodum conferunt & honorem. Con„vertentes igitur aciem mentis nostre ad augmen„tum honoris sui suorumque heredum de unanimi „consensu & consilio Principum & procerum nostr. & „sacri Romani Imperii sibi suisque heredibus confer„mus omnia Jura principum tam in ingressu quam in „egressu ad imperialem deliberationem in senten„tiis conveniendis dictandis pronunciandis in Jure „civili & plebiscito, quod vulgariter dicitur Lant„recht, & specialiter ipsi Bertholdo suisque here„dibus - - - - eorundem hanc de libera„litate Imperatoria libertatem & gratiam duximus „faciendam. Videlicet quod ipse Bertholdus he„redesque sui possunt debeant & valeant gratia, Ju„re, honore & privilegio aliorum nostrorum & sa„cri Romani Imperii Principum choruscа„re & homines sui, suorumque heredum jure, „more, honore, gratia & privilegio hominum a„liorum Principum congaudere. Sic quod ipse „Bertholdus Comes predictus suique heredes non „alibi, quam ubi alii Principes, & homines eorum „non alibi, quam ubi homines aliorum Principum „conveniuntur, valeant conveniri. Ipsum Ber„toldum Comitem predictum suosque heredes, Ju„ribus, Libertatibus, honoribus, gratiis & privi„legiis aliorum Principum nostrorum & imperii, „nec non homines eorundem hominibus aliorum „Principum nostrorum tam in parendo, quam in „standо Juri, quam aliis libertatibus gratiis & Ju„ribus per omnia penitus adequantes. Adicien„tes etiam ad premissa, quod non obstante si ali„cui & aliquibus Principi vel Principibus seu alte„rius cujuscumque dignitatis, preeminentie sive „status, persone spiritualis aut secularis fuerit vel fue„rint, per nos aut antecessores nostros, Imperatores „aut Romanorum Reges, gratia similis sit indulta & „concessa quibuscunque literis aut legum amminі„culis fulcita, de quibus in presentibus specialis „esset habenda mentio, quibus quo ad predicta „auctoritate imperiali presentibus omnimode dero„gamus, nullumque dicto Bertoldo Comiti, here„dibusque suis & hominibus ipsorum possint, de„beant nec valeant prejudicium generare. Con„cedentes nihilominus & conferentes propter fi„dem & devocionem quam erga nos gerit & gessit „idem Bertoldus sibi suisque heredibus in rectum „& perpetuum feodum omnes aurifodinas, argen„tifodinas, salinas & omnia alia metalla quecum„que quodammodo in terra sua reperta fuerint, „ut ea in usus proprios libere convertere possit & va„leat, valeant atque possint, & tam ipse quam Sui he„redes, sicut ad Imperium & nos spectarent, cum „universis suis proventibus, jure feodali perpetue „possideant & teneant, in hiis, quantum ad jus Im„perii pertinet, pro commodo & utilitate dispo„nendi plenariam & liberam habeant facultatem. „Statuentes etiam & volentes, quod si quis actio„nem aliquam adversus homines suos, cujuscum„que status & conditionis existant, super quacum„que causa civili vel criminali habuerit, illam co„ram ipso Bertoldo Comite suisque heredibus & „nullo alio judice primitus prosequatur, illique „reddatur per eum vel eos de hominibus eisdem

„juxta

„juxta juris exigentiam justitie complementum. „Quod si idem Bertoldus Comes aut heredes sui in „reddenda justitia querulanti seu querulantibus co„ram eo vel eis negligentes comperti fuerint vel „remissi, volumus ut extunc ipsi homines Comi„tis memorati vel heredum suorum, qui sic tracti „sunt in causam, coram nobis aut coram judice „curie nostre, nec alibi conveniantur, & ibidem „recipiantur a partibus hinc & inde, quid dicta„verit ordo juris. Si quis autem aliquem vel ali„quos ex hominibus Bertoldi Comitis vel heredum „suorum predictorum contra hujusmodi gratie no„stre tenorem & concessionem, coram alieno ju„dice vexare vel quomodocunque convenire pre„sumeret, is indignationem nostram se sentiet gra„viter incurrisse & nihilominus processus & senten„tias contra dictos homines latos seu latas nullam „determinamus habere roboris firmitatem, nec „ipsis in jure suo nocumentum afferant, vel pre„judicium aliquod valeant generare. Confe„rentes etiam idem Bertoldo Comiti castrum & do„mum Hennebergensem post eumque tenentibus „& tenenti auctoritate nostra Imperatoria per tem„pora vite sue, videlicet, ut viginti personas dun„taxat spurios manziros, vel aliter illegitime na„tos legitimare valeat ad succedendum parenti„bus & obtinendum honores civiles, & quoslibet „actus legitimos exercendos omni modo ac si es„sent legitime procreati. Non obstante lege, que „spurios, manzires & alios illegitime natos legitti„mare prohibet & cujuslibet juris alterius editio„ne contraria, quibus quantum est quoad presen„tem legittimationis casum ex certa nostra scien„tia & auctoritate nostra speciali idem Bertoldus „Comes poterit derogare. Ad hoc eidem ex ea„dem speciali gratia concedimus, ut similiter per „tempora vite sue eadem fultus auctoritate impe„riali decem possit Notarios publicos constituere, „creare & facere ad suum arbitrium eligendos ydo„neos tamen & fideles, qui sciant & valeant vite „hujusmodi officium exercere, easdemque „legittimatoris, constitutionis & creatio„nis publicorum notariorum gratias in descenden„tes ex eo heredes & filios legittimos nascituros „& natos plenissime diffundentes. Concedentes „etiam de plenitudine gratie nostre & imperatorie „majestatis, quod quicumque proximus post eum „castrum & domum Hennebergensem tenuerit, le„gittimandi decem personas illegittimas, consti„tuendi & creandi sex notarios publicos, ut supra „dicitur, donec vixerit, similiter ydoneos & fide„les liberam auctoritate nostra predicta habeat po„testatem. Sic etiam sine prefinitione temporis „quilibet alius castrum & Dominium predictum „tenens legittimandi, constituendi & creandi sex „notarios publicos, ut supra dicitur, eadem con„cessione, auctoritate & gratia nostra imperiali „plenariam obtineat & habeat facultatem. Ex „uberiori preterea dono gratie prefato Bertoldo „Comiti hanc gratiam liberaliter duximus facien„dam, ut quecunque bona & feoda a nobis & sa„cro imperio feodaliter descendentia a quibuscum„que personis, vasallis nostris, valeat pretio com„parare, vel alio modo, dono, concessione, vel „aliter qualitercumque conquirere & quodammo„do de nobis & ipso imperio tenere in feodum „omni modo & jure, sicut alter & alii tenentur. „De quibus feodis eundem Comitem suosque he„redes ex nunc ut ex tunc infeodamus & presen„tibus investimus. Liceat etiam eidem Comiti suisque „heredibus ex hac nostra permissione & concessione „feodum & feoda a vasallis nostris ac imperii compa„rare & conquirere, ut premittitur, & eosdem ex „infeodare denuo de eisdem. Sic quod ipse Co„mes heredesque sui nostri & sacri Imperii im„mediati sint vasalli, & infeodati ab eisdem de hu„jusmodi feodis solum ipsorum immediati, non „nostri nec imperii sint vasalli. De quibus simi„liter premisso modo ex nunc prout ex tunc eum„dem Comitem heredesque suos infeodamus & in„hiis nostris litteris esse volumus investitum. „Contulimus insuper & conferimus eidem Berthol„do Comiti suisque heredibus terram a felicis re„cordationis Hermanno Marchione Brandenbur„gensi cum universis suis pertinentiis comparatam, „videlicet castrum & opidum Koburgh, castrum „Schovvmberch & omnia alia bona quocunque „nomine nominata, per nobiles viros . . . „de Schovvmberch, possessa & habita, castrum & „oppidum Kunigesberch, advocatiam Monasterii „Rothen, decimam ville wagueſt castrum dictum „Herbisleben, & castrum dictum Bylrith, cum so„gulis & universis castrorum & opidorum predicto„rum pertinentiis & juribus in justum & legale feo„dum perpetue possidendum. Libertamus insu„per castrum & opidum WASUNGIN in hunc „modum ex dono & gratia Imperatorie Majestatis, „quod uti frui & gaudere possit, debeat & valeat „omnibus Juribus, Judiciis, libertatibus & gratiis, „quibus opidum Schvvinfurthe hactenus usum & „gavisum est, & etiam gaudere & frui poterit in „futurum. Nulli ergo omnino hominum liceat „hanc nostre prerogative, concesionis, collationis, „libertatis & gratie paginam per dive recordatio„nis anteceſſores nostros, Romanorum Imperatores „& Reges factam & per nos prius eidem Bertoldo „Comiti suisque heredibus per nostram Majesta„tem innovatam, quam ex nunc de novo innova„mus, ratificamus, approbamus & decreta vostra „scientia presentis scripti patrocinio confirmamus, „infringere vel ei ausu temerario modo quolibet „contraire. Si quis autem hoc attemptare pre„sumpserit, indignationem nostram & penam tre„cum marcarum auri, quarum medietatem impe„riali fisco nostro, reliquam vero medietatem „dicto Bertholdo Comiti suisque heredibus ap„plicari volumus atque dari & imperialis no„stre majestatis offensam se noverit incurrisse. „In cujus rei testimonium presentes conscribi & „Bulla nostra aurea cum Imperiali nostro sigillo so„lito jussimus & mandavimus communiri: Dat. „Tridenti prima die mensis Januarii indictione ter„tia decima Anno Domini millesimo trecente„mo tricesimo Regni nostri anno sexto decimo, „Imperii vero secundo.

„Signum Domini Ludowici Quarti Dei Gratia „Romanorum Imperatoris Invictissimi Ego frater „Heinricus Sacre Theologie Doctor & Cancella„rius Aule Sacre Imperialis, vice Domini Archie„piscopi Colonienſis, Archicancellarii per Italiam „recognovi.„

(L. S.)

Georg

Georg Paul Höhns Sachsen-Coburgisch. Hist. p. 57 u. ff. Rudolphs Goth. P. II. c. 46. Falckensteins Thüringische Chron. Th. I. p. 141. Die Evangelischen Pfarrer, Decani und Superintendenten sind einander in nachstehender Ordnung gefolget, nemlich:

1. Martin Cäsar oder Kayser, von Oettingen in Schwaben gebürtig, hatte zu Donauwerth die Stelle eines Geistlichen vertreten, aber wegen des Interims ins Exilium wandern müssen, da er denn zu denen Fürsten von Henneberg, seine Zuflucht genommen, und von ihnen zum Pastor nach Wasungen beruffen worden. Er war ein guter Prediger und wohlgelehrter Mann, erhielte 1544. die Ordination zu Wittenberg, und starb den 28 Junius 1571.
2. Abel Scherdiger, Fürstl. Hennebergischer Hof-Prediger und Superintendent, starb 1606.
3. M. Peter Linck, von Schmalkalden bürtig, starb 1610.
4. M. Wolfgang Seber, von Suhl bürtig, vorher Rector zu Schleusingen, wird 1612. wieder nach Schleusingen zur Superintendur beruffen. War sonst ein sehr gelehrter Mann.
5. Johann Ebert, auch von Suhl bürtig, vorher Pfarrer zu Kündorff. Dieser erhält 1620 zuerst unter denen Decanis zu Wasungen das Prädicat eines Superintendenten.
6. M. Daniel Meiß, von Meinungen bürtig, wird als Decanus von der Pfarre Belrith hieher beruffen, und stirbt 1635.
7. M. Johann Friedrich, wird vom Decanat Kalten-Nordheim zum Decanat Wasungen beruffen, und stirbt 1642.
8. Johann Linck, obigen Peter Linckens Sohn, bekömmt als Pfarrer zu Herpff die Vocation zum Decanat Wasungen 1642. und nachdem er 19 Jahr da gestanden, wird ihm das Prädicat eines Superintendenten beygelegt den 12 Junius 1661. Er starb den 5 August 1674.
9. M. Jonas Christian Hattenbach, von Schweina bürtig, war erst Land-Inspector, hernach Pastor und Superintendent zu Wasungen. Im Jahr 1680. ward er Superintendent zu Meinungen, und bekam in Wasungen seinen Eydam zum Nachfolger.
10. D. Jacob Richard, wurde 1687. zur Superintendur in Saltzungen beruffen.
11. Johann Silchmüller, von Saltzungen bürtig, vorher 10 Jahr Pfarrer zu Unfreden in Francken, und ferner Superintendent zu Neustadt an der Orla, starb 1710. auf der Kirchen-Visitation.
12. Johann Georg Fulda, von Saltzungen bürtig, welcher vorher einige Zeit bey Hof, darauf 2 Jahr Pfarrer zu Jüchsen, ferner 7 Jahr Pfarrer zu Meiles, und nach solchem 4 Jahr Hof-Diaconus zu Meinungen gewesen, von 1711 an.

Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 42. 313 u. ff. ingleichen p. 713 und 833.

Was Wand-Band-Erd- und Nagelfest ist, siehe **Nagelfest**, im XXIII Bande, p. 435 u. f.

Was Weg oder Weise es seyn kan, Lat. *Quoquo modo*, oder *Quocunque modo fieri potuerit*, ist eine rechtliche Clausul, welche zuweilen denen Testamenten einverleibet wird. Als wenn z. E. der Testirer zum Schlusse seines letzten Willens hinzu setzt: Er wolle, daß dieses sein Testament, wenn es auch allenfalls nicht als ein zierliches Testament bestehen möchte, dennoch als ein Codicill, Schenckung auf den Todes-Fall, oder was Wege oder Weise es seyn kan, gelten solle; so scheinet er gewolt zu haben, daß alles, was er also hinterlassen hat, allerdings gelten und bestehen solle, wenn er auch gleich ohne Testament verstorben wäre, l. ex ea scriptura 29. §. ex his verbis 2. ff. qui testam. fac. poss. Hingegen wenn jemanden mit Beyfügung eben dieser Clausul die Veräusserung seiner Güter verboten worden; so erstrecket sich solche auch so gar auf die nothwendige Veräusserung. Rudinger in Obs. Pract. Cent. V. obs. 51.

Was Weise, siehe **Was Weg oder Weise es seyn kan.**

Waswitz, ein Dorf im Vogtlande unweit Gera. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Waßerberch, (Dietrich von) siehe **Wazzerberch.**

Was zurück ho! ist ein Jägerruf, so bey dem Treiben gebrauchet wird. Ist man auf dem Stellwege, wo wieder durchgestellet werden soll, wird Halte gemacht, und da ruft vom rechten Flügel lang hinunter ein Jäger zum andern: **Was zurück ho!** bis zum lincken Flügel. Ist nun nichts zurücke, wird wieder zurücke gerufft: **Nichts zurück ho!**

Wat, siehe **Wad**, im LII Bande, p. 388.

Wat, oder **Wad**, Lat. *Opus textum*, hieß bey denen alten Deutschen so viel, als ein Gewebe, oder Tuch, oder auch die Kleidung. Daher nennten sie auch denjenigen, welcher dergleichen verkauffte, oder damit handelte, einen **Wat-** oder **Wadmann.** Eben daher ist auch das Wort **Warspende** entstanden, welches nichts anders, als eine Schenckung oder Austheilung von Kleidern bedeutet, dergleichen noch heut zu Tage bisweilen die Aebte und Bischöffe zu gewissen Zeiten ihren Leuten zu thun pflegen. Wie denn das Wort **Spende** noch heutiges Tages in dem Verstande gebräuchlich ist, daß es die Austheilung gewisser Sachen, oder auch wohl baaren Geldes, unter die Armen, welche nur zu gewissen Zeiten, und nach einem bestimmten Maase, oder nach gewissen Abtheilungen geschieht, anzeiget. Wehner in Obs. Pract. v. Wat.

WATANUM, eine Augustiner-Abtey, siehe **Waten.**

Watchet, eine kleine Stadt und sehr bequemer See-Hafen in der Engelländischen Provintz Sommersetshire, gegen den Ausfluß der Severne, der von Kohl-Schiffen ofte besuchet wird, womit man daselbst einen ziemlichen Handel treibet. Dieser

Ort liegt 126. Meilen von Londen. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.**

Wate, siehe **Netz**, (Fisch-) im XXIII Bande, p. 2006; ingleichen **Waade**, im LII Bande, p. 3; und in dem Artickel: **Wasser**, (Fisch-).

Wateau, (Anton) ein berühmter Mahler, war zu Valenciennes um das Jahr 1684. gebohren. Er hatte ein vortreffliches Naturell zur Mahler-Kunst, war aber im Anfange ziemlich unglücklich, indem er erstlich in seiner Vaterstadt keinen guten Lehrmeister antraf, und als er sich darauf 1702. nach Paris begeben, aus Armuth für einen sehr elenden Mahler arbeiten, und dessen Stücke abcopiren muste. Allein nach der Hand nahm ihn **Gillot** zu sich, von dem er nicht allein mehr profitiren konnte, sondern auch an einen andern berühmten Meister, Nahmens **Audrand**, recommendiret wurde, welcher ihn in seine eigene Wercke kleine Figuren mahlen ließ. Ohngeachtet aber **Wateau** seinen Zustand hierdurch mehr und mehr verbesserte; so wolte es ihm doch zu Paris in die Länge nicht gefallen, und kehrte er demnach in seine Geburtsstadt zurücke, woselbst er aber vermuthlich nicht gefunden, was er gehoffet hatte. Denn kaum hatte er allda etliche Stücke verfertiget, so kam er wieder nach Paris, und nahm bey **Audrand** seine vorige Bedienung an. Einige Zeit hernach forderte die Königl. Academie von einigen jungen Mahlern, welche wünschten, von derselben nach Rom geschickt zu werden, einige Probstücke, da denn **Wateau** gleichfals einige Zeichnungen und Tafeln von seiner Arbeit überreichte, welche aber bereits für so vollkommen geachtet wurden, daß ihm die Academie eine Stelle selbst in ihrer Gesellschafft anbot, die er auch nicht lange darauf erhalten hat. Nach diesem brachte er seine Kunst vollends zur Vollkommenheit, und bediente sich darinn einer so artigen und besondern Manier, daß man ihn billig derselben Erfinder nennen kan. Gleichwie er aber niemahls mit sich selbst und mit seinem Zustande zufrieden war, und hiernächst die Veränderung sehr liebte; also gieng er auch noch 1718. nach Engelland, wodurch er jedoch seine ohnedem sehr schwache Kräffte dermassen ruinirte, daß er nicht allein daselbst, sondern auch nach seiner bald erfolgten Wiederkunfft zu Paris fast immer kranck war, und weil er dennoch immerzu sehr fleißig arbeitete, zu Noyent, ohnweit Paris, den 18 Jul. 1721. in seinen besten Jahren starb. Er hat das Lob, daß er am allervortreflichsten nach der Natur gemahlet, redete im übrigen sehr wenig, und war immer in Gedancken, wodurch er bisweilen andern ein wenig verdrießlich wurde. Seine verschiedene Zeichnungen sind nach seinem Tode gesammlet und zu Paris unter dem Titel: Figures de differents caracteres de passages & d'etudes desſinees d'apres nature par A. Wateau nebst dessen Bildniß in 132. Kupfferstichen ans Licht gestellet worden. *Memoires du tems.*

Watebled, (Frantz) siehe **Vatablus**, im XLVI Bande, p. 708 u. f.

Waten, Lat. *Watinum*, oder *Watanum*, ein Augustiner-Kloster in dem Kirchen-Gebiete St. Omer und nicht weit von dieser Stadt auf einem Berge in der Castellaney Cassel gelegen, ist von einem Priester, Nahmens Otfried, im Jahr 1072. gestifftet worden, welcher auch der erste Abt oder Probst darinnen gewesen. Anfangs scheinet es nur Pröbste, dann Aebte, und letztlich wieder Pröbste gehabt zu haben, biß es endlich nach Errichtung des Bißthums zu St. Omer eingezogen, und zu den Bischöflichen Tafel-Gütern geschlagen worden. Die Aebte oder Pröbste bis dahin sind folgende gewesen:

1. Olfried oder Otfried, der Stiffter 1072. starb zu Gent 1085.
2. Bernold, wird bald als Probst, bald als Abt unterschrieben gefunden, und hat noch 1114. gelebet.
3. Arnold I. dessen wird noch 1124 gedacht.
4. Alfunnius.
5. Manasses, Abt 1141.
6. Alexander 1164.
7. Arnold II. Probst 1183.
8. Wilhelm I. 1221.
9. Michael von Petra starb den 3 Sept. 1234.
10. Wilhelm II. 1384.
11. Jacob 1424.
12. Philipp von Lannoy.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. p. 512. ff. Siehe hierbey den Artickel: **Watte**.

Watenesdorff, ein ehemahliger Gau oder Pagus in Nord-Thüringen, siehe den Geschlechts-Artickel: **Watzdorf**.

Watenstädt, ein Dorf im Braunschweigischen Abels Deutsche Alterthümer, II Theil, p. 593.

Watenwyl, Geschlecht, siehe **Wattenwiel**.

Water, (Johann van de) ein Holländischer Rechtsgelehrter, hat geschrieben:

1. Observationum Juris Romani Libros tres, in quibus multa Juris civilis capita emendantur & explicantur, ac nonnulla aliorum Auctorum loca illustrantur, Utrecht, 1713. in 4. Eine Recension davon findet man in den *Actis Eruditorum* anni 1714. p. 320 u. f. ferner in dem *Journal litteraire*, T. III. p. 91.
2. Hat er gantz vortreflich herausgegeben *Justiniani* Institutiones cum notis *Mureti*, *Marcilii* & *Jani a Costa*, accessit M. *Tarii Alpini* Diss. de furto per lancem & licium concepto, Utrecht, 1714. Leiden 1719.

Struvs Bibliotheca Juris, p. 108. **Stollens** Zusätze der Gelehrsamkeit, p. 37. **Brunquells** Historia Juris, p 256. *Biblioth. Heinecciana*, p. 31 u. 42.

Water, (Wilhelm von de) von ihm sind bekannt:

1. Diss. de Archonte apud Judæos litium arbitro ad Luc. XII, 58. Man findet dieselbe in dem zweyten Fasciculo Miscellaneorum Duisburgensium, welche der berühmte Doctor und Lehrer der Gottesgelahrheit Daniel Gerdes zu Duisburg herausgegeben, n. 3.
2. Diss. ad Ps. CXXI, 1. 2. diese ist zu finden in dem 4. Fasciculo Miscellaneorum Duisburgensium, n. 7.
3. Diss. de Eliezaro ad Exod. IV, 24. & 26. diese ist befindlich in dem 1. Fasciculo Miscellaneorum Gröninganorum, n. 6.

Neue

Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen, des Jahrs 1733. p. 252. des Jahrs 1736. p. 156. und des Jahrs 1737. p. 148.

Water (de Swarte), Fluß, siehe **Vecht** im XLVI Bande, p. 901.

Waterford, Lat. *Comitatus Waterfordiensis*, eine Grafschaft in der Provinz Mounster in dem Königreich Irrland. Sie gränzt gegen Morgen an Wexford, gegen Mitternacht an Tipperary, gegen Abend an die Grafschaft Corcke, und gegen Mittag an die See. Der Fluß Sewer umgiebt sie auf der Nord- und Ost- und die Nore auf der westlichen Seite. Die Nordliche Gegend dieser Landschaft ist mit einer grossen Reihe von Bergen besetzet, welche **Slewbloymin** genennet werden. Von Osten gegen Westen zu erstreckt sie sich auf 27, und von Norden gegen Süden zu auf 15 Meilen. Diese Landschaft hat sich jederzeit gegen das Königreich Engelland sehr getreu erwiesen, seit dem **Richard** Graf von **Pembrock** sie das letztemahl erobert; deswegen sie von den Englischen Königen, sonderlich von **Heinrich** IIX. viele Privilegien erhalten. **Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie. Melißantes** Geographie I. Theil, p. 485. **Hübners** vollständige Geographie I. Theil, p. 412. **Müllers** kleiner Atlas I. Theil, p 629. **Arnolds** Historische und Politische Geographie. p. 677. Siehe auch den folgenden Artickel.

Waterford, Lat. *Manapia*, *Waterfordia*, die Hauptstadt in der vorstehenden Grafschaft gleiches Nahmens, liegt am Flusse Sewer, drey Meilen vom Irrländischen Meer, und achte von der Stadt Werford. Sie ist befestiget, und wird von den Irrländern **Porthlairgy** genennet. Nächst Dublin und Limmerick ist sie der gröste und beste Ort in dem Königreich Irrland, und hat einen sehr bequemen und sichern Hafen, welcher einer von dem besten im ganzen Königreiche ist, und durch ein festes Fort beschützet wird, so **Duncannon Fort** heißet. Hier kommen aus gantz Europa Schiffe an, daß also die Stadt und Hafen mehr als zu bekannt ist. Die Einwohner der Stadt hiessen vor Zeiten Manapii. Sie ist von den Seeräubern aus Norwegen, auf einem schlechten und unfruchtbahren Boden, bey dem Ausflusse der Suire erbauet worden, welche sich häufig hieher, als in ein sicher Raubnest, eingefunden haben. Hier landete den 23. August 1171. Strongbow, der Eroberer von Irrland an. Bald hernach nahm er die Stadt ein, nachdem er zweymahl tapffer war zurück geschlagen worden. Hierauf heyrathete er **Even Dermond**, des Königes von Leinster Tochter, und bekam hierdurch die Grafschaft Waterford zur Mitgift, welches nach der Zeit stets Englisch gewesen. Im Jahr 1172. den 18. Octobr. kam **Heinrich** II. mit 400. Rittern und 4000. Soldaten allhier an, da denn **Dermond, Mac-Carthy**, König von Corck, sich ihm freywillig unterwarf, und den Eyd der Treue schwur; worauf alle Erz-Bischöffe und Bischöffe von Irrland desgleichen thaten, und sich ihm und seinen Erben, als ihrem Könige, auf immerdar unterwarfen. Nichts destoweniger empörten sich 1175. die Bürger wider die Engelländer und tödeten alle, die sie in ihre Gewalt bekamen; allein eine gewisse Parthey von ihnen salvirte sich in den so genannten Reignalds-Thurm, und rächte die Ermordung ihrer getödeten Landesleute an den Einwohnern. Im Jahr 1649. zwangen die Einwohner dieses Orts **Olivier Cromwelln**, daß er wieder abziehen muste, da er schon des grösten Theils von Irrland sich bemeistert hatte; Jedoch ergaben sie sich endlich, da sie nicht mehr widerstehen konnten, den 20. Aug. 1650. und zwar mit guten Bedingungen. Im Jahr 1690 ergab sich beydes, die Stadt und das Fort, dem Könige **Wilhelmen**. Seit dem diese Stadt in der Engelländer Hände gekommen, ist sie der Krone sehr getreu verblieben, und hat deswegen viele sonderbahre Freyheiten erhalten. Es ist auch ein Bißthum daselbst, welches nach Cashel gehöret und anjetzo dem zu Lismore einverleibet ist. Uebrigens lieget die Stadt sehr beqvem zur Handlung: wie sie denn würcklich eine reiche und wichtige Handelsstadt ist. Der Hauptmangel des Orts ist, daß die Luft nicht allzugesund ist. **Uhsens** Geographisch-Historisches Lexicon. **Melißantes** Geographie I. Theil, p. 485. **Hübners** vollständige Geographie I Theil, p. 412. **Baudrands** Lexicon Geograph. Th. II p. 477. **Einleitung zu Geographischen Wissenschaften**, p. 70. **Cellarii** Neue Geographie. p. 236. **Müllers** kleiner Atlas. I Theil, p. 629. **Zeillers** Itinerarium Britanniæ. p. 149. **Arnolds** Historische und Politische Geographie p. 677.

Waterford, (Grafen von) siehe unter **Talbot**, im XLI Bande, p. 1540. u. ff.

Waterford, (Herr von), Erz-Bischof zu Dublin in Irrland, starb 1708. **Ludewigs** Universal-Historie Th. II, p. 189. in Supplem. **Einleitung zur heutigen Historie aus den Zeitungen** St. 6. p. 536.

WATERFORDIA, Stadt, siehe **Waterford**.

WATERFORDIENSIS COMITATVS, Grafschaft, siehe **Waterford**.

Watergraven, siehe **Wasser-Grave**.

Waterhouse, (Eduard), ein gelehrter Edelmann in Engelland, starb 1671. nachdem er

1. Den ersten Catalog. Bodlejan. wie auch
2. einige Wercke von der Wappenkunst
3. Comment. upon Fortescue de laudibus regum Angliæ, Londen 1663.
4. Discourse of the piety, charity and policy of Elder times and christians, ebend. 1655. in 8.
5. An apology for Learning and Learned Men, ebend. 1653. in 8.
6. Narrative of the Fire in London, 1667. in 8.

verfertiget. **Wood** Athen. Oxon. **Fabricius** Biblioth. Antiqv. p. 106. **Gryphius** de Scriptoribus Hist. Sec. XVII. illustrantibus. p. 304.

Waterhusius, (Eduard), siehe **Waterhouse**.

Watering, Schloß, Dorf und Herrschaft, siehe **Wateringen**.

Wateringbury, (Style von), Geschlecht, siehe **Style von Wateringbury**, im XL Bande, p. 1467.

Wateringen, **Watering**, ein Schloß, Dorf

und Herrschaft im Delflande, eine gute Meile von Delft, gehöret nach dem im Jahr 1732. mit dem Printzen von **Orange** geschlossenen Vergleich dem Könige im Preußen. **Hübners** vollständige Geographie I Theil, p. 494. **Abels** Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie. p. 402. **Junckers** Geographische Beschreibung der Niederlande. p. 179. **Dicelii** Geographisches Dictionarium des Niederlandes. p. 301.

Waterländer, eine Secte, siehe **Waterlanders**.

Waterland, oder das **Wasserland**, Lat. *Waterlandia*, wird dasjenige Stück von Nord-Holland genennet, welches der Stadt Amsterdam gerade gegen über, jenseit Het Ye, zwischen dem Kennemerlande, dem Beemster und der Süder-See lieget, von welcher es befeuchtet wird. Man rechnet dazu die Städte Edam, Monickendam, und Purmerent. Den Nahmen hat es von den vielen Morästen, womit es ehemals angefüllt gewesen; die aber nachgehends gröstentheils ausgetrocknet worden, und in eine vortrefliche Viehweide verwandelt sind. Die Einwohner dieses Stücke Landes hiesen vor Alters **Frisiabones**. **Baudrand**s Lexicon Geographicum. T. II. p. 477. **Hübners** vollständige Geographie I Theil, p. 501. **Dicelii** Geographisches Dictionarium des Niederlandes p. 301. **Junckers** Geographische Beschreibung des Niederlandes. p 179. **Uhsens** Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. **Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie.**

Waterland, (Daniel), ein Englischer Doctor der Gottesgelahrheit, Mastor des Magdalenen-Collegii in Cambridge, Canonicus zu S. Paul, des Königes Chaplan in Ordinary, und Archidiaconus der Grafschaft Midlesex. Er hat sich sonderlich durch seine Schrifften wider den Arianismum berühmt gemacht, der sich in Engelland schon von 1630. her eingeschlichen, und nach der Zeit durch den bekannten **Wiston** und D. **Samuel Clarck** gewaltig überhand genommen. Die Schriften sind folgende:

1. A vindication of Christ's Divinity. Being a Defense of some queries relating to Dr. Clarcks Sheme of the H. Trinity. In Answer to a Clergy-man in the Country. Cambridge 1719. in 8, so nach der Zeit etliche mahl wieder aufgeleget worden, und wovon in der *Bibliotheque Angloise* T. VI. p. 53. ein Auszug zu finden. Zu dieser Schrifft gab ihm ein Landpriester, **Jackson**, Gelegenheit, der von Dr. Clarcks Schrifften sich dergestalt einnehmen lassen, daß dessen Freunde D. Waterlanden baten, ihn wiederum auf den rechten Weg zu bringen. Dieser ermahnte ihn durch eine zugesendete schriftliche Vorstellung von 31. Fragen; aber der Priester beantwortete solche in einer gedruckten Schrifft, welches Dr. **Waterlanden** bewegte, erwehnte Schrifft herauszugeben. In dieser zeigt er nun, mit Anführung vieler Kirchen-Väter, wie **Clarcks** und seiner Anhänger Lehrsätze der Heil. Schrifft schnurstracks entgegen stehen. Er stellet dabey vor, wie die meisten Unitarii, die sich gleich bey der Reformation hervorgethan, erstlichen den Arianismum ergrissen, hernach den Socinianismum vertheidiget, der dem Sabellianismo näher komme: sonderlich hätten die Englischen Unitarier das Socinianische Systema geändert, und tendeten als Sabellianer, welches zum wenigsten ungezwungener und besser zusammen hänge als das Systema der jetzigen Arianer. Weil diese Leute die Stelle 1 Joh. V. 7. streitig machen, hat er sie nirgend weder sie anführen wollen. Unterdessen hat seine Vindication der Dorfpriester wieder sich gegen gesetzet: A modest Plea for the Baptismal & Scripture Nation of the Trinity, London 1720. in 8. Er hält darinnen die Systemata D. **Clarcks**, **Bennets**, und anderer gegen einander, und meynet, sie können wohl vereiniget werden. Beruffet sich deswegen auf D. **Bull**, welcher schreibe, daß heut zu Tage alle Christl. Religionen der Gebethe an GOtt dem Vater im Nahmen seines Sohnes JEsu Christi richten, welche Formul auch in den Constitutionibus Apostolicis stehe, und in den Morgenländischen Kirchen vor Constantini Zeiten beobachtet worden. Dabey hätte man es sollen bewenden lassen, so würde weniger Streit seyn von der Heil. Dreyfaltigkeit. Man möge eine Meynung annehmen, welche man wolle, so könne man diese Gebeths-Formul brauchen, welche sich auch auf die Schrift und die öffentl. Kirchengebethe gründe. Im Jahr 1720. kam zu London die Fortsetzung heraus in 8. von 5. Bogen: The modest Plea & continued' or a brief & distinct Answer to Dr: Waterland's questions, relating to the doctrine of the Trinity. Auf gleiche Art macht es D. **Clarck** in der 1720. herausgekommenen andern Edition des beruffenen Wercks: The scripture doctrine of Trinity, darinnen er auch sonst vieles geändert und moderiret hat. Er antwortet auf Thomä Bennet's Schrifft: A Discourse of the everblessed Trinity in Unity: With an Examination of Dr. Clarck's Scripture-Doctrine fast auf allen Seiten, als auf eine Schrifft, die mit seinen Meynungen übereinkomme: wie denn Bennet selbst in der That nicht allzurichtig ist, und in unterschiedenen Sätzen den Socinianern nahe kommt. **Unschuldige Nachrichten** 1720. p. 89. und 280. Das Parlament im Ober-Hause brachte endlich auch eine Bill wider die Gotteslästerer, auf das Tapet, vermöge deren Niemand zu einem öffentl. Amt gelangen solte, er habe denn ein Formular, so diesem Gift entgegen gesetzet, unterschrieben. Man funde aber dabey dieses Bedencken, daß die Gewissenlosen Leute eben die Ausflucht für sich behalten würden, wie sie bisher den 39. Articul der Englischen Kirche unterschrieben hätten, nemlich nach ihrer Erklärung, so ferne sie mit der Heil. Schrifft nach ihrem Sinn überein kämen, wie D. **Clarck** in der Vorrede seiner Scripture-Doctrine ausdrücklich sich damit entschuldiget: Diese Artickel und die Kirchen-Gebethe liessen sich auf unterschiedene Art erklären, und ihm stehe frey, eine Erklärung zu erwählen, die ihm am besten gefalle. Das hat Gelegenheit gegeben zu vielen Schrifften pro und contra, ob, und in welchem Verstande ein Arrianer die 39 Articul unterschreiben könne oder nicht? Da kamen heraus vor die Unterschrifft: Remarcks against a Clause contain' d ni a Bill &. ingl. Essay on Imposing and Subscribiny Articles: ferner Account of Pamphlets relating to the Trinitarian controversy: Hingegen wieder dieselbe schrieben Herr **Stebbing** in einem Rational-Enqviry, und Herr **Rogers** in einem Discourse und Review. Endlich verwarf auch die Unterschrifft unser **Dr. Waterland**, der gab heraus:

2. The case of Arian-Subscription consideret: and the several Plans and Excuses forit particularly examined et confuted, Cambridge 1721. Er setzet zum Grunde, was schon von andern ausgeführet worden, daß allerdings die Kirche befugt sey, eine Unterschrifft ihres Glaubens-Bekänntnisses zu fodern, d. i. ihrer Erklärung der Schrifft. Hier aber dringet er hauptsächlich darauf, daß die Subscribirenden lediglich an den Verstande der Worte gebunden seyn, den die Verfasser dadurch andeuten wollen. Darwider kam heraus: The case of Subscription to the 39 Articles considered. Occasioned by Dr. Waterlands Case of Arian Subscription, London 1721 in 8 Der Anonymus macht allerhand Einwürffe, und urgirte sonderlich, daß solchergestalt auch kein Armianer die 39 Articul unterschreiben könnte, indem sie unstreitig im Calvinischen Sinn aufgesetzt wären. D. **Waterland** beantwortete dieses und schrieb

3. A Supplement to the Case of Arian Subscription considered ni Answer to a late Pamphlet, London 1722 in 12. $3\frac{1}{2}$ Bogen. Davon man einen Auszug findet in den **Unschuldigen Nachrichten** 1723 p. 17. Man sahe aber bald A Reply to Dr. Waterlands Supplement to the Case of Arian Subscription, being a defense of the Case of Subscription to the 39 Articles, London 1722 in 8, 6. Bogen, da ward behauptet: Die Arianer unterschrieben die beyden ersten Artickel von der Heil. Dreyfaltigkeit ohne Heucheley, aber in einem allgemeinem Verstande. Weil sie aber die Englische Kirche anders verstehet, so ist es und bleibet es Falschheit und Betrug. Nach diesem gieng der Streit an über das Symbolum Athanasianum, davon in den **Unschuld. Nachr.** des Jahrs 1722 p. 854 einige Meldung gethan wird. Dem setzte D. **Waterland** entgegen:

4. Second Vidication of Christ's Divinity, welche recensiret wird in den **Unschuldigen Nachrichten** 1724 p 947 u. f. und *Biblioth. Angloise*. T. VI. P. I. n. 3. Ferner schrieb er:

5. A critical History of the Athanasian Creed representing the Opinions of Anciens & Moderns concerning, it: With an Account of the Manuscripts, Versions and Comments, and such other Particulars as ore of Momens for the determining the Age, and Author, and Value of it, and the Time of its Reception in the Christian Churches, Cambridge 1728 in 8. Eine Recension davon findet man in Herrn D. **Löschers** Theologischen Annal. III. Decen. p. 269.

6. The Scripture vindicated. In dieser Schrifft widerlegt er des Herrn **Tindals** Buch, so den Titul führte: The Christianity as old as the creation.

7. The Importance of the Doctrine of the Holy Trinity asserted; in reply to some late Pamphlets, London 1734 in 8. In dieser Schrifft hat Herr D. **Waterland** wider die Frey-Geister seiner Nation, die die Lehre von der Heil. Dreyeinigkeit in öffentlichen Schrifften angegriffen, die Wahrheit und Wichtigkeit derselben behauptet. Eine Recension davon findet man in dem T. II. *Biblioth. Britannique*. n. 4.

8. Unterweisung der Geistlichkeit von Middlesex, so er derselben bey seinem ersten Besuche den 19 May 1731 ertheilet, und in 8 drucken lassen, darinnen er meynet, die Geistlichkeit solle sich zu Widerlegung der Atheisten eben derselben Methoden bedienen, welche die Juden und Christen wider die Heyden gebraucht. Denn, da dieselben die Vernunfft der Schrifft vorzögen, müsse man ihnen zeigen, daß die Heydnischen Weltweisen alles, was sie von der Religion und Sittenlehre vernünfftiges gesagt, von den Juden entlehnet haben. Er ließ dabey eine grosse Belesenheit sehen.

9. A Discourse of Fundamentals. Being the Substance of Iwo Charges delivered to the Middlesex Clergy, Cambridge 1735. In den Versammlungen der Geistlichkeit in der Middlesexischen Diöces in den Jahren 1734 und 1735, die jährlich um Ostern gehalten zu werden pflegen, hat Herr D. **Waterland** als Archidiaconus in Middlesex zwo Reden gehalten, deren Auszug den Inhalt dieses Tractats ausmachet.

10. The doctrinal Use of the Christian Sacrements, consider' d ni a Charge, deliver' d to the Middlesex Clergy, London 1736.

11. Review of the Doctrine of the Eucharist as laid down in Scripture and Antiqvity, London 1737 in 8. Der Verfasser erkläret in dieser Schrifft erstlich seine Absicht bey Abfassung dieses Buches, darauf zeiget er überhaupt, daß die Heil. Schrifft unsere einzige Glaubens-Regel sey: Daß zu derselben besserm

besserm Verständniß, sehr dienlich sey, zu wissen, was alte und neue Scribenten vor unsern Zeiten für Gedancken gehabt haben; daß unter beyden Ausschweifungen, in den Aberglauben, und in eine geistl. Leichtsinnigkeit, die erstern noch am ersten zu dulten, und am wenigsten gefährlich sey; daß man den Sacramenten zu nahe trete, wenn sie nicht geistliche Gebräuche, sondern würckliche Pflichten nennet. Hierauf zeiget er die Benennungen des Heil Abendmahls an, betrachtet desselben Einsetzung, wie sie von Matthäo, Marco, Luca und Paulo beschrieben worden; handelt davon, wie man Christum und seinen Tod in dem Heil. Abendmahle verkündigen müsse; von der Einsetzung des Brodes und Weines, von dem geistlichen, sacramentirlichen und Symbolischen Essen und Trincken, von dem Spruche, 1. Cor. X, 16. von der Vergebung der Sünden, und Mittheilung der heiligmachenden Gnade in dem Heil. Abendmahle, von dessen Betrachtung als eines Bundes gebrauchet, und Opffers, von der Vorbereitung dazu, und von der Verbindlichkeit, es öffters zu geniessen.

12. Sermons on several important Subjects of Religion and Morality. Dieses sind zwey Octav-Bände Predigten des berühmten **Waterlands** über verschiedene wichtige Materien aus der Glaubens- und Sitten-Lehre, die Herr **Joseph Clarck**, M.A. und Mitglied des Magdalenen Collegii zu Cambridge, nach dessen eigenhändigen Manuscripten, mit seiner Vorrede zu Londen 1741 ans Licht gestellet. Man hat diesen Predigten noch zwey Schrifften von Herr D. Waterland beygefüget. Die eine ist über die Materie von der Rechtfertigung, und die andere von dem Alterthum der Kinder-Communion.

Sonst verdienet von Herr D. **Waterland** angemercket zu werden, daß er, als im Jahre 1719 auf Zureden des ehemahligen leutseligen und gelehrten Bischoffs von Londen, D. **Robinson**, eine Englische Dame, Nahmens **Moyer**, eine löbl. Stifftung von 40 Pfund Sterling aufgerichtet, davor jährlich acht Predigten von dem Geheimniß der Heil. Dreyeinigkeit solten gehalten werden, der erste gewesen, der in der Pauliner Kirche zu Londen 1719 mit den Predigten den Anfang gemachet. Er starb zu Ende des Decembers 1741, und den 4 Jenner 1742 hielt ihm Herr **Jeremias Seed** eine Leichen-Predigt von der Glückseligkeit tugenhaffter und frommer Menschen in dem zukünfftigen Leben. Diese Predigt hatte so viel Beyfall bey der Gemeine, daß man den Herrn Verfasser ersuchte, sie drucken zu lassen. Er hat es gethan; und man findet dabey einen kurtzen Begrif von dem Leben und den Schrifften des Herrn D. **Waterlands**. **Unschuldige Nachrichten** vom Jahre 1727. p. 554 u. ff **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelischen Lutherischen Kirche 4 Theil, p. 185. u. f. und 3 Theil, p. 1039. **Leipziger Gelehrten Zeitung**. 1731. p. 159. 1732. p. 237. 1733. p. 918. 1742. p. 683. **Heinsii** Kirchen-Historie IX Theil, p. 998. XI Theil, p. 625. XII Theil, p. 1033.

Waterlanders, Wasserländer, eine Secte der Wiedertäuffer, welche in den Niederlanden im Jahre 1556 währendem Streite zwischen **Menno** und **Browens** über die Bann-Urtheile, entstand. Die Häupter dieser Wasserländer waren: **Hermann Zimmermann**, Johann **von Tricht, Matthias Juriaanse**, und einige andere. Diese wolten nicht, daß jemand in den Bann gethan würde, der nicht zuvor ermahnet worden, oder Reue über eine Missethat trüge, so groß dieselbe auch seyn möchte. Doch nahmen sie niemanden ohne Wiedertauffe in ihre Gemeinschafft an. Sie lehrten, daß Christus sein Fleisch nicht von der H. Jungfrau **Marie** empfangen, sondern es aus dem Himmel mitgebracht; und daß er vor die Erb-Sünde, nicht aber für die würckliche Sünde gestorben sey. *Hist. des Anabapt. Lib. III.* **Allgemeine Chronicke** Th. VII, p. 388. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. T.** Th. V, p. 745 und Th. IX, p. 988. **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Historie. **Compendieuses Kirchen- und Ketzer-Lexicon. Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Lutherischen Kirche Th. IV, p. 698. Siehe auch den Artickel: **Wiedertäuffer.**

WATERLANDIA, Landschafft, siehe **Waterland.**

Waterlapp, ein Schloß und Flecken, nebst einer Herrschafft in Westphalen, unweit Werla gelegen, und den Freyherren von Fürstenberg zugehörig.

Waterleben, ein Lutherisches Nonnen-Kloster in der Graffschafft Wernigerode, am Fluß Ils, zwischen Osterwick und Wernigerode gelegen. Im Jahre 1702 brannte es größtentheils ab. **Goldschadts** Beschr. der Marckt-Flecken u. **Abels** Preußische Geographie I. Th. p. 341. **Ebend.** Deutsche Alterthümer II Theil, p. 621. **Schamelii** Kloster-Lexicon

Waterlo, ein Ort in den Niederlanden, allwo im Jahre 1690 den 2 August sich die Chur-Brandenburgischen Völcker, 20000 Mann starck, mit der Niederländischen Armee conjungirten. Hier wurde auch in dem nur gedachten Jahre zwischen dem Könige in Spanien und dem Churfürsten Friedrichen III zu Brandenburg ein besonderer Tractat errichtet. **Ludwigs** curieuser Geschichts-Calender der Churfürsten zu Brandenburg p. 145. **Allgemeine Chronicke** Th. XII, p. 473.

Waterloo, (Georg Benedict von) ein Niederländischer Poet von Harlem; starb 1589 im 23 Jahre seines Alters, oder nach einiger Meynung 1597, und hinterließ

1. Epigrammata & epitaphia Comitum Hollandiæ, Leiden 1586.
2. De rebus gestis Gvilielmi Nassovii, Principis auriaci.

Peter

Peter **Scriver** hat ihm folgendes Epitaphium verfertiget:

Hic est hic *Benedictus* ille, carus
Dousæ, Lipsiadæque Junioque.
Quem Batavia tota, quem Britannia,
Quem Germanica perstrepunt Lycæa,
Hic est hic *Bernhardus* ille, notus
Festivis epigrammatum libellis,
Hic est hic *Benedictus* ille, lingua
Sua non epigrammatum locutus,
Hic est hic *Benedictus* ille, vates
Latino bonus ore, nec Latino,
Huic si faveris hospes, & videnti
Viventique aliquod decus dedisti,
Noli nunc malus invidere, noli:
Sed lenem posito precare terram.

Königs Biblioth. vet. & nov. **Andreä** Bibl. Belg. **Sweertius** Athen. Belg.

Waterlosius, (Lambert), ein **Canonicus**, von Cambray, lebte 1160. und beschrieb das Leben der Bischöffe obiger Stadt von 1105. bis 1160. welches noch in Handschrifft liegt. **Sweertius** Athen. Belg.

WATERQUAAD, siehe **Coccelkörner**, im VI Bande, p. 539.

Watertucht, siehe **Wasserhof.**

WATERTULIPS, FROM MOUNTAINS, siehe **Tulpe**, (Berg-) im XLV Bande, p. 1791.

Watervlied, (**Herrlichkeit van**,) also heisset in dem Holländischen Flandern ein Stück Landes um den Scheld-Fluß, wo gegen über Biervlied ist, da 1377. 19. Dörfer durch einen Sturm vom Meer sind verschlungen worden. **Arnolds** Historische und Politische Geographie, p. 468.

Watford, ist eine grosse und wohl bewohnte Marckt-Stadt in der Engelländischen Provintz Hertfordshire, an der Grentze von Buckingham, 15. Meilen von Londen.

Wathe, siehe **Netz** (Fisch-) im XXIII Bande, p. 2006; Jngleichen **Waade**, im LII Bande, p. 3; und in dem Artickel: **Wasser** (Fisch-).

Wathekus Billa Abug, siehe **Wacicus** (Haron,) im LII Bande, p. 357.

Watherhada, (Marie), eine Engelländische Quäckerin, so ihre Quackerische Lehren zu Boston in Neu-Engelland ausstreuen wolte; Es wurde ihr aber von der Obrigkeit solches scharf verbothen, ihre Zusammenkunfft zerstöhret und ihr alle Jnstrumenta, deren sie sich zum Schreiben bedienen konnte, mit Gewalt weggenommen damit sie nichts von ihren närrischen Lehren aufzeichnen, und andere mit solchem Gifte anstecken möchte. **Crösii** Hist. Quacker. p. 106. 495. u. f.

Wathiar, (Kanabadi), ein Malabar, und zwar ein Sohn desjenigen Schulmeisters, bey welchem die Dänischen Mißionarien im Jahr 1709. zu Erlernung der Malabarischen Sprache den Anfang gemacht hatten. Dieser erboth sich in dem nur gemeldetem Jahre bey den gedachten

Mißionarien zu Diensten an, und war damahls etwan 23. oder 24. Jahre alt. Er lebte wegen seiner Wissenschaft in besondern Ansehen, hatte auch eine grosse Schule in Tranguebar von Mahomedanischen und Heydnischen Discipulen und war ein guter Poet, welches er unter andern in einem Malabarischen Gedichte, so er auf das Königl. Hauß Dännemarck wegen der Mißion gemacht, gezeiget hatte, welches auch nachhero verdeutscht und nach Dännemarck übersendet worden. Dieser empfand bey Durchlesung unterschiedener Christl. Bücher eine ungemeine Regung in seinem Hertzen, welcher er zwar anfänglich nur vor sich nachhing, die Christl. Lehren sich je mehr und mehr bekannt machte, und in Verse übersetzte; Endlich aber seine Gedancken frey eröfnete, und inständig die Taufe verlangte. So bald dieses kund worden war, suchten ihn nicht nur seine Eltern, sondern auch andere Heyden, theils mit Bitten und Flehen, theils aber mit den härtesten Bedrohungen davon abzuhalten, und die Mißionarii selbst führten ihm zu Gemüthe, daß er sich vorhero wohl prüfen möchte, ob er auch bey alle den Verfolgungen, die er vor Augen sähe, beständig zu verbleiben gedächte. Weil er aber unveränderlich bey seiner Meynung verharrete, und so gar auch in einem sehr nachdencklichen Schreiben die Mißionarien ihres Amts erinnerte, beschlossen sie endlich, ihn heimlich in ihrer Prediger Wohnung zu tauffen, indem die Heyden sich berathschlaget hatten, ihn, sobald er würde zur Kirche geführet werden, mit Gewalt wegzunehmen. Nach empfangener Taufe hielt er sich ein Zeitlang gantz verborgen auf, und verwaltete das Amt eines Präceptors bey den großen Malabarischen Schul-Kindern; Nachdem er aber wieder ausgegangen war, ward er einsmahls mit einer heftigen Kranckheit nach Hause gebracht, welche ihn aller Sinnen beraubete, und vermuthlig gar eine Würckung beygebrachten Gifts war. Weil nun hierzu auch viele innerliche Gemüths-Kränckungen kamen, indem er sehen muste, wie er von jedermann verachtet, und nicht nur von Heyden, sondern auch von Christen selbst verlassen wurde, gerieth er dadurch in sehr schwere Anfechtungen: Welcher Gelegenheit sich der in Tranguebar befindliche Papistische Pastor Vicarius so meisterlich zu bedienen wuste, daß er diesen Menschen mit vielen Verheißungen auf seine Seite gewann, und ihn so fort heimlicher Weise, mit Recommendations-Schreiben an einen Frantzösischen Ort in Sicherheit brachte. Diese Veränderung verursachte bey den Feinden der Mißion eine so große Freude, als viele Betrübniß bey den Mißionarien, welche, dessen Seelen-Bestes zu besorgen, an ihn schrieben, und auch von ihm wiederum Briefe erhielten, in welchen er, die ihm an Leib und Seel erzeigte Wohlthaten danckbarlich erkannte und sich zugleich über die harten Proceduren in Tranguebar, als diejenigen Ursachen, die ihn zu solcher Resolution gebracht, sehr beklagete. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. T.** VII Theil, p. 1137. u. f.

WATINUM, eine Augustiner Abtey, siehe **Waten.**

Wat-

Watleben, ein Dorf an der Zorge, in der Grafschafft Hohenstein, etliche Stunden von Nordhausen gelegen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Watlington, eine Stadt in Oxfordshire, in Engelland. Zeilers Itinerarium Magnae Britanniae, p. 41 **Cellarii** Neue Geographie, p. 208. **Uhsens** Geographisches Historisches Lexicon. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.**

Watmahl, siehe **Tod-Fall**, im XLIV Bande, p. 728. u. f.

Watmann, siehe **Wat.**

Wats, (Gilbert), ein Englischer Doctor der GOttesgelahrheit und Philologe, starb 1657. nachdem er

1. *Baconis de Verulamio* **Bücher** de Augmentis ientiarum, aus dem Lateinischen ins Englische übersetzet, Oxford 1640, und
2. Politiam imperialem, wie auch
3. Apologiam pro scientiis instaurat. &. geschrieben.

Wood Athenae Oxonienses. **Witte** Diarium Biographicum **Benthems** Englischer Schulen- und Kirchen-Staat, p. 423.

Wats, (Isaac), ein Englischer Doctor der GOttesgelahrheit, und ein Presbyterianischer Prediger in Londen, der nicht nur bey seinen Confeßions-Verwanden, sondern auch bey allen unpartheyischen Liebhabern der Gottseligkeit und Wissenschafften, so wohl in Engelland, als seit dem manche seiner Schrifften in das Deutsche übersetzt worden, unter uns billig in besonderer Hochachtung stehet. Er gehöret unter die seltenen Gelehrten, so eine gründliche und weitläuftige Gelehrsamkeit zur eifrigsten Beförderung wahrer Gottseligkeit nützlich gebrauchen, und unter die ungewöhnlichen Beförderer der Gottseligkeit die aus Liebe zu GOtt und seiner Verherrlichung unter den Menschen, das Aufnehmen guter Wissenschaften eifrig treiben. Seine viele Schrifften sind unverwerfliche Zeugnisse so wohl von dieser glücklichen Verbindung der Gottseligkeit und Wissenschaft bey demselben, als auch von seiner Arbeitsamkeit und unermüdeten Sorgfalt dem gemeinen Besten aufs möglichste zu dienen. Es lassen sich dieselben gar füglich in 3. Gattungen theilen. Die erste und zahlreichste derselben enthält eigentliche Theologische Bücher in ungebundener Schreibart, welche, so viel uns bekannt worden, folgende sind:

1. Eine Sammlung von Predigten über verschiedene Materien, mit einer erbaulichen Wiederholung und einem Liede über jeden Vortrag, in 3 Bänden. Von diesen Predigten kan Herr **Kortholt** in der 1736. von ihm herausgegebenen vernunftmäßigen Vertheidigung des Gebets von Herrn **Benson** in der 7ten Anmerckung, p. 66. alwo er einige Nachricht von unserm Wats beygefüget, nachgelesen werden, alwo den drey Predigten **von den Vortheilen der Kinder GOttes aus dem Tode** ein besonderer Vorzug beygeleget wird. Ingleichen Herrn Abt Steinmetzens Vorrede zu der von Herr **Johann Heinrich** Grischow übersetzten erbaulichen Schrifft des Herrn D. Wats von Versöhn Opffer Christi, wo die Reden über 1 Joh V, 10. von dem inwendigen Zeugniß des Christenthums und über Röm. I, 16. von der vernunftmäßigen Vertheidigung des Evangelii, den übrigen vorgezogen worden. An beyden Orten werden nur 2 Bände gemeldet, die 1734. zum fünften mahl wieder aufgelegt worden. Es ist aber der 3te Band, so 14. Predigten enthält, 1727. herausgekommen.
2. Tod und Himmel. Ist 1722 zum ersten und 1724 zum andern mahl herausgekommen, und von der Deutschen Uebersetzung ist im Jahre 1739. die dritte Auflage nöthig gewesen. Eine Recension davon findet man in **Unschuldigen Nachrichten** 1723. p. 302.
3. Eine Anweisung zum Gebet: Oder ein freyer und vernünftiger Unterricht von der Gnade, Gabe und Geist des Gebets, nebst leichter Anleitung, wie ein jeder Christ derselben erlangen könne; in Groß-Duodez, 7. Bogen kleiner Druck, und ist 1734. zum sechsten mahl aufgelegt gewesen. Siehe **M. Kortholt** in der vernunftmäßigen Vertheidigung des Gebets von Herrn Benson in der 7ten Anmerckung p. 71.
4. Die Christliche Lehre von der Dreyeinigkeit, oder dem Vater, Sohn und Geist, drey en Personen und einem GOtt, behauptet und bewiesen, nebst ihren Göttlichen Vorrechten und Verehrung gerettet durch deutlichen Beweis der Heil. Schrift ohne Beyhülfe und Zuziehung eines menschlichen Lehr-Begrifs, vornemlich zum Gebrauch gemeiner Christen geschrieben, 1722 in 8.
5. Einige Abhandlungen, die Christl. Lehre von der Dreyeinigkeit, in 2. Theilen, deren der erste von 6. Bogen in groß 12. zum zweytenmahl: Der andere von 11. Bogen 1725. zum erstenmahl herausgekommen. In dem ersten Theil stehen 3. Abhandlungen: a) Einladung der Arianer zur rechtgläubigen Lehre; b) GOtt und Mensch in der Person Christi vereiniget; c) Die Erhöhung Christi, als Mitlers, auf deß sen GOttheit gegründet. In dem andern Theil aber kommen 4. vor: a) Die Meynungen der alten Jüden und Christen von dem λογος oder Wort, verglichen mit der Schrift; b) Eine Rede vom Heil. Geist; c) Der Gebrauch des Ausdrucks, Person in diesen Streitigkeiten; und d) Von dem Unterschied der Personen in der Gottheit: oder ein bescheidener Versuch die Lehre von der Heil. Dreyeinigkeit zu erläutern. Diese Abhandlungen enthalten theils Beantwortungen einiger über das vorhergehende Buch von der Dreyeinigkeit entstandenen neuen Fragen, theils neue Vorstellungen dieser Lehre, manchen bey einigen Redens-Arten derselben vorkommenden Schwierigkeiten dadurch abzuhelfen. Wobey der Verfasser einige

einige Neuerungen vorgebracht, sonderlich in Verwerfung des Worts **Person**, so diese Geheimnis-volle Lehre vieleicht mehr verwirren, als erleichtern möchten. Indessen ist viel Belesenheit und Bescheidenheit bey Führung dieser Streitigkeiten anzutreffen.

6. Verwahrung wider die Versuchung zum Selbstmord, 1726. Diese Schrifft ist 1740. von **Joh. Gebhard Pfeil**, aus Magdeburg, übersetzt und mit einer Vorrede von Herrn D. **Baumgarten** begleitet worden.
7. Gebete zum Gebrauch vor Kinder nach dem verschiedenen Alter und den vorfallenden Gelegenheiten derselben, mit einer Anweisung der Jugend zur Pflicht des Gebets in Frag und Antwort, auch einer ernstlichen Ermahnung derselben dazu, Londen 1728. in groß 12.
8. Eine Warnung wider den Unglauben: oder die Gefahr des Abfalls vom christlichen Glauben: mit einer Antwort auf verschiedene Fragen, die Seeligkeit der Heyden, und die auf dem Vorgeben der Aufrichtigkeit gegründete Hofnung der neuen Deisten betreffend, 1729. in 8.
9. Ein kurtzer Abriß der gantzen Biblischen Historie mit einer Fortsetzung der Jüdischen Geschichte, bis auf die Zeit Christi, und einer Nachricht von den vornehmsten Weissagungen, so auf ihn gehen; in Frag und Antwort 1732. in groß 12.
10. Ein demüthiges Bestreben nach Erweckung thätiger Gottseligkeit unter den Christen, durch eiffrige Ermahnungen an Lehrer und Zuhörer. Ist 1731. zum erstenmahl und 1734. zum andernmahl an das Licht getreten, in groß 12.
11. Versöhn-Opffer Christi und Würckungen des Heiligen Geistes, 1736. in groß 12; ist 1737. von Herrn **Johann Heinrich Grischow** übersetzet und mit einer Vorrede und Anmerckungen des Herrn Abts **Steinmetzens** herausgegeben worden.
12. Reden von der Liebe GOttes, davon 1734. die andere Auflage herausgekommen. Ist von **Joh. Gebhard Pfeil**, aus Magdeburg, aus dem Englischen übersetzet, und mit einer Vorrede Herrn D. **Baumgartens** in Halle, ans Licht getreten.

Ausser diesen eigenen Schrifften, so zur Theologie gehören, hat derselbe **Joh. Jennings** zwey Reden, wie man Christum recht erbaulich predigen soll, mit einer weitläufftigen Vorrede und beygefügten Uebersetzung des Sendschreibens **Aug. Herm. Franckens** vom erbaulichen Predigen herausgegeben, so 1736. zum drittenmahl wieder aufgelegt worden. Auch meldet Herr **M. Kortholt** an oben angezogenem Orte, daß Herr D. Wats drey Catechismos herausgegeben, den ersten, zum Gebrauch kleiner Kinder, welche noch unter 7 oder 8 Jahren sind; den andern für Kinder, welche zwischen 8 und 12 Jahren sind; und den dritten, für diejenigen, so das 12 Jahr zurück gelegt haben, von welchen allen aber wir, weil wir sie nicht gesehen haben, keine umständlichere Nachricht ertheilen können.

Die andere Art der Schrifften Herr D. Wats bestehet aus Gedichten, die doch mehrentheils zur Erbauung und Förderung zur Gottseligkeit hauptsächlich eingerichtet sind. Dahin gehören

1. Die Psalmen Davids in neu-testamentarischer Sprache übersetzet, und nach dem Zustande und Gottesdienst des Christenthums eingerichtet, davon 1735. die Neunte Auflage herausgekommen. Siehe Herrn **M. Kortholts** Bericht, p. 67. u. f. Nebst einer erbaulichen Vorrede sind dieser gebundenen Uebersetzung, einige kurtze, aber sehr lehrreiche Anmerckungen beygefüget worden.
2. Lieder und geistliche Gesänge in drey Büchern: deren das erste Biblische Gesänge; das andere über verschiedene geistl. Materien verfertigte; das dritte aber auf die Geniessung des Heil. Abendmahls eingerichtete Lieder enthält, in groß 12. Im Jahr 1725. ist davon schon die Neunte Auflage heraus gewesen.
3. Horæ Lyricæ: oder Gedichte mehrentheils von Lyrischer Art, in 3 Büchern; davon das erste der Andacht und Gottseligkeit, das andere der Tugend, Ehre und Freundschafft; das dritte dem Andencken verstorbener Personen gewidmet ist, in groß 12. Im Jahr 1727. hat man davon schon die fünffte Auflage gehabt.
4. Göttliche Gesänge in leichter Schreibart zum Gebrauch der Kinder, wovon 1734. die eilffte Auflage zum Vorschein gekommen.
5. Reliquiæ Juveniles: oder, vermischte Gedancken in gebundener und ungebundener Schreibart, über natürliche, moralische und göttliche Materien, meist in jüngern Jahren geschrieben, in Groß-Duodez. Es kommen darinn 76 Vorstellungen vor, davon der gröste Theil in gebundener Schreibart abgefasset worden. In dem VI Stück der **verbesserten Sammlung auserlesener Materien zum Bau des Reichs GOttes** ist von p. 679-693. ein grosser Auszug aus diesem Buch anzutreffen.

Die dritte Art der Watisischen Bücher enthält Philosophische Wercke, wohin zu rechnen sind:

1. Logick, or the right Use of Reason in the Enquiry after Truth, with a Variety of Rules to guard against Error in the Affairs of Religion and human Lifes, as well as in the Sciences, das ist, eine Logicke, oder von

dem richtigen Gebrauche der Vernunfft in Untersuchung der Wahrheit, nebst einer grossen Anzahl von Regeln, wie Irrthum zu vermeiden sey, so wohl in Sachen der Religion und des gemeinen Lebens, als auch in Wissenschafften; Londen 1731. in groß 8. **Neue Zeitungen von gelehrten Sachen** des Jahrs 1731. p. 633. Es ist davon 1734. schon die fünffte Auflage heraus gewesen.

2. Erleichterte Erkenntniß des Himmels und der Erden: oder, die Grundsätze der Astronomie und Geographie, durch Beyhülffe der Himmels-Kugeln und Land-Charten erkläret, in Groß-Octav. Im Jahr 1728. ist die zweyte Auflage davon heraus kommen.

3. Philosophische Versuche über verschiedene Materien: als den Raum, die Substantz, den Cörper und Geist, die Würckungen der Seele in ihrer Vereinigung mit dem Leibe, angebohrnen Begriffen, beständigen Bewust seyn, Ort und Bewegung der Geister, den abgeschiedenen Seelen, der Auferstehung des Leibes, Hervorbringung und Würckungen der Pflantzen und Thiere: nebst einigen Anmerckungen über Herr **Locks** Versuch von menschlichen Verstande; dem noch beygefüget worden ein kurtzer Abris der Ontologie, oder Wissenschafft der Wesen überhaupt und ihrer Eigenschafften, in Groß-Octav, davon 1734. die zweyte Auflage zum Vorschein gekommen.

4. Die Lehre von den Leidenschafften erkläret und bewiesen: oder, ein kurtzer und fruchtbarer Abris der natürlichen Eigenschafften des menschlichen Gemüths, nebst moralischen Regeln von ihrem ordentlichen Gebrauch, in Groß-Duodetz, davon 1732. die zweyte Auflage die Presse verlassen.

Ausser dem hat Herr D. **Wats** aus grosser Begierde die Erziehung und den Unterricht der Jugend zu befördern, eine sehr bequeme Englische Grammatick ausgefertiget unter dem Titel: Die Kunst Englisch zu lesen und zu schreiben; oder die vornehmsten Grundsätze und Regeln, die Englische Sprache richtig auszusprechen, so wohl in gebundener, als ungebundener Schreibart mit ausführlichen Unterricht vom richtigen Buchstaben, in Groß-Duodetz, wovon man 1726. schon die 3te Auflage gehabt.

Alle diese Schrifften haben die drey besondern Eigenschafften, die eine gelehrte Arbeit um so viel schätzbarer machen, je seltener sie beysammen zu seyn pflegen. Sie sind (a) ordentlich, und gründlich, und in einem überzeugenden Zusammenhange geschrieben, daß nachdenckenden und scharffsinnigen Lesern bey genauester Forschung auch schwerer Wahrheiten, ein Genügen geschiehet. Sie sind anbey (b) so faßlich, leicht und angenehm eingerichtet, daß auch Leser von mittelmäßiger, ja höchst-geringer Fähigkeit, darin hinlänglichen Unterricht finden, und das Nachdencken über die vorgetragenen Materien sehr erleichtert wird. Und endlich (c) ist in denselben eine ungemeine Lebhafftigkeit, auch Erbaulichkeit des Vortrags anzutreffen, so daß die meisten dieser Schrifften als ein rechtes Muster einer so wohl muntern, aufgeweckten, zärtlichen, rührenden und bewegenden, als auch bescheidenen, gottseligen und geistreichen Schreib-Art anzusehen sind. Welche letzte Eigenschafft diesen Büchern den allgemeinen Beyfall und die gute Aufnahme, so sie gehabt, vornemlich zu wege gebracht zu haben scheinet. Indem man nicht leicht so viel nützliches und angenehmes; so viel Unterricht ohne Trockenheit und Dunckelheit; mit so vieler Bewegung des Hertzens ohne blinde Ausschweifungen, bey einerley, oft dazu unbequem scheinenden Wahrheit so glücklich verbunden finden wird, als die Schrifften Herr D. **Wats** enthalten. Baumgartens Vorrede zu D. Isaac Wats Reden von der Liebe GOttes.

Wats, (Wilhelm) ein Theologe und Criticus, war unweit Lion in der Englischen Grafschafft Norfolk gebohren, und that, nachdem er seine Academische Studien geendiget, eine Reise in verschiedene Länder, da er denn auch viele Sprachen verstehen lernte. Nach seiner Wiederkunfft wurde er des Königs Carl I. Hof-Caplan, ingleichen Doctor der Theologie, und Prediger zu St. Alban in Woodstreet zu Londen, nach diesem aber 1639. Caplan bey dem Grafen von Arundel und Präbendarius in Wells. Als ihm aber einige Zeit darauf dieses Beneficium zu Londen eingezogen, sein Haus geplündert, seine Familie aus demselben herausgestossen, und er selbst die Flucht zu nehmen gemüßiget wurde, nahm er 1642 unter dem Printzen **Ruprecht** Kriegs-Dienste an, und wohnte folgends allen denjenigen Treffen bey, welche zwischen den Trouppen des Königs und des Parlaments vorgefallen. Mitten unter diesen Unruhen wurde er auch zum Archidiacono und Residentiario in Wells ernennet; er blieb aber dem ohngeachtet bey seinem Könige beständig, diente auch folgends unter dem bemeldeten Printzen **Ruprechten** zur See, und gieng endlich zu Königsale in Irrland zu Ende des Jahr 1649. an einer Kranckheit mit Tode ab. Er hat unter andern

1. *Matthæi Parisii*, Historiam majorem mit vielen Verbesserungen und Noten zu Londen 1686. in Fol.
2. Historiam Gustavi Adolphi, in Englischer Sprache;
3. Treatisce of the Passions; und
4. Eine Englische Uebersetzung von *Augustini* confessionibus

u. a. m. herausgegeben. **Wood** Fasti Oxon. T. I.

Watsack, oder Wadsack, sonst auch **Zweck-Sack**, genannt, Lat. *Bulga*; Nach der **Instruction**, auf welche die Kayserlichen Posten im Reiche schwören und halten sollen, §. 11. sollen die Post-Verwalter oder Post-Halter sich mit einem oder zwey guten Zwerch-Säcken versehen, damit, wenn nicht alle Paquete in die Felleisen eingebracht werden können, die ausser dem gehende Paquete und Schreiben wohl verwahret, und von dem schlimmen oder Regen-Wetter nicht verderbet werden. **Hayms** Jurist. Lex. v. **Post-Recht** §. 5. a. 11.

Watsch, ein Flecken in Ober-Crain, vier Meilen von Laybach, dem Freyherrn von Witzenstein gehörig. **Sturms** Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 166.

Watsihet, ein Schloß in Nieder-Ungarn zwischen Ofen und Stulweisenburg, von welchem der General **Götz** in einem Schreiben an den Grafen von **Harrach** unter dem 12 Sept. 1661, als die Kayserlichen das feste Schloß Warda erobert hatten, Meldung thut. **Zeillers** Ungarn p. 484.

Watson, Grafen von Rockingham, ein berühmtes Geschlechte in Engelland, welches viele 100. Jahre in den Grafschafften Northampton, Rutland und Cambridge geblühet hat. Von denselben wurde **Ludewig Watson** von Rockingham den 28 Jenner 1644. von Carln I. zum Baronet ernennet, und gieng in dem folgenden 1645. Jahre mit Tode ab, nachdem er mit Eleonoren, des Ritters George Manners von Hadden Tochter, **Eduarden Watson**, Baronen von Rockingham, gezeuget, welcher mit Annen Wentworth, der ältesten Tochter Wilhelms (oder Thomas) Grafens von Strafford, vier Töchter, **Eleonoren, Arabellen, Annen** und **Margarethen**, und vier Söhne, **Ludewigen, Eduarden, Thomas** und **Georgen** zeugte. Der dritte, **Thomas Watson**, veränderte seinen Nahmen in Wentworth, weil sein Vetter, der Graf von Strafford, ihm ein Landgut dieses Nahmens verlassen hatte, welchen seine Nachkommen bis diese Stunde führen. Der älteste, **Ludewig**, so seinem Vater folgte, wurde von dem Könige Georgen I. den 26 Octobr. 1714. zum Grafen von Rockingham erhoben, und heyrathete Catharinen, eine Tochter und Erbin des Ritters George Sonds von Lees-Court, durch welche er Vicomte Sonds, Graf von Feversham und Baron von Throwley wurde. Von seinen Söhnen starb der älteste, **Eduard**, 1721, und hinterließ von Catharinen Tuston, einer Tochter Thomas, Grafens von Thanet, drey Söhne, von denen **Ludewig** 1723. dem Großvater folgte, und noch 1728. als Graf und Baron von Rockingham, Vicomte Sonds, Baron von Throwley und Baronet florirte. *The British Comp.* T. I. p. 296. **Hübners** Genealogische Tabellen, Th. IV. Tab. 1273. **Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa**, p. 431. Siehe **Rockingham**, im XXXII Bande, p. 202.

Watson, Königl. Großbrittannischer Obrister und Ober-Ingenieur bey der Artillerie. Er bekam im Jahr 1740. im Mertz-Monate vor Carthagena in America einen Schuß in den Ober-Schenckel, woran er bald hernach gestorben.

Watson, (Anton) ein Engelländer, hatte zu Cambridge in dem Collegio Corporis Christi studieret, ward hernach Decanus zu Bristol und 1596. Bischoff zu Chichester, erhielt auch bey der Königin **Elisabeth** die Stelle eines Allmoseniers. Er starb zu Ende des Septembers 1605. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 563. **Pfeffingers** Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunderts, p. 85.

Watson, (David) ein Englischer Magister der Philosophie. Von ihm ist bekannt: The Odes, Epodes and Carmen seculare of Horace, translated in to English Prose, Londen 1741. in 8. Dieses ist ein Englischer **Horaz**. So viel es die Eigenschafft der Englischen und Lateinischen Sprache nur immer hat zulassen wollen, ist diese Uebersetzung nach den Buchstaben gemacht worden. Der Lateinische Text stehet nach den besten Ausgaben auf der Seite gegen über und unter demselben hat man die Lateinischen Wörter alle in ihre Grammaticalische Ordnung gebracht. Man hat aus den besten, sowohl alten als neuen Auslegern Anmerckungen hinzugethan, und diesen noch neue Historische und Geographische Noten beygefüget, worinne man den Schlüssel zu einem jeden Gedichte giebt. Voran ist das Leben des **Horaz** und das beurtheilende Verzeichnis der verschiedenen Ausgaben seines Buchs, an der Zahl 450. gesetzet worden, so wie es der Herr D. **Douglas** herausgegeben hat. Am Ende stehet ein weitläufftiges Register der Materien. Der Verfasser hat sich vorgenommen, die Satyren, Briefe und die Dichtkunst des **Horaz** auf eben die Art drucken zu lassen. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1741. p. 795.

Watson, (Jacob) ein Engelländer, hat geschrieben: History of the art of Printing, containing an account of its invention aud Progres in Europe with the names of the famous Printers, the places of their birth and the worcks printed by hem, and a preface by the Publisher to the Printers in Scotland, Edimburg 1713. in 8. **Wolfii** Monumenta typograph. T. I. p. 68.

Watson, (Johann) ein Engelländischer Bischoff zu Wincheſter, war anfangs Präbendarius, hernach Decanus daselbst. Er wurde 1580. von der Königin Elisabeth eingesetzet, und verwaltete sein Amt mit grossem Ruhm, erwarb sich auch durch seine Freygebigkeit gegen die Armen eine grosse Liebe, und starb den 23 Jenner 1584. im 63. Jahr seines Alters. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 301.

Watson, (Michael) war zu Stolpe in Pommern den 15 August 1623. gebohren, und wurde erstlich Magister und Adjunctus der Philosophie zu Rostock; nachmahls aber Rector an dem Gymnasio zu Bremen, ferner Professor der Philosophie zu Rinteln, endlich aber 1659. Doctor der Heil. Schrifft, und Professor der Geistlichen und Weltlichen Geschichte auf der Universität in Kiel. Er starb den 7 Decembr. 1665. im 42. Jahr seines Alters. Der berühmte **Morhoff** hat

hat über deſſen Abſterben folgende Lateiniſche Verſe entworffen:

Occidit? an credam? vixit ſpes publica vixit.
Dic meliora! fuit. Noſter Amicus obit
Mens torpet calamusque ſupet, dum ſcribere tentat:
Defuit officio mensque manusque ſuo.
Scribam elegos, dixi, & medio ſuſpenditur ore
Syllaba, nec numeros invenit illa ſuos.
Plorabo: aſt oculis lacrimæ luctantur in ipſis,
Hæc ergo tumulo verba ſuprema feram.
Watſoni (ſed quæ mihi nunc vox faucibus hæret?)
Watſoni (linguam quis tenet ergo dolor?)
Watſoni (tamen ecce gravi ſtetit os ſingultu)
Watſoni (en iterum vox mihi rapta fugit.)
Watſoni, (quin dic tandem, dic lingua) ſed ohe!
Watſoni (dicam, non queo, dico) Vale.

Seine Schrifften, ſo er an das Licht geſtellet, ſind nachſtehende:

1. Diſp. de gradibus virtutum, unter dem Vorſitz Peter Oelhafens, Dantzig 1642.
2. Diſp. de multipræſentia rei finitæ, unterm Vorſitz Heinr. Nicolai, ebend. 1642.
3. De norma phyſices, unter dem Vorſitz Daniel Lagus, ebend. 1643.
4. Diſp. de Chriſto capite Eccleſiæ, unter eben deſſelben Vorſitz, 1643.
5. Zwey Diſp. de elenchis ſophiſticis, unter dem Vorſitz Hartwig Michelmanns, Königsberg 1644.
6. Diſp. de natura elementorum, unterm Vorſitz Mich. Falckens, ebend.
7. Theſes probabiles in Logicam, Roſtock 1651. in 4. in verſchiedenen Diſputationen.
8. Theſes probabiles in ſapientiam primam ſeu metaphyſicam, Franckfurt an der Oder, 1652. in 4.
9. Theſes probabiles in ſapientiam ſecundam ſ. Phyſicam, Roſtock 1652. in 4.
10. Diſp. de virtutibus inprimis temperantia ejusque oppoſitis, ebend. 1652.
11. Diſp. de curioſitate, ut eſt affectus virtus vitium, Franckfurt an der Oder 1652.
12. Diſp. de ſubſtantia mobili atque immobili, Roſtock 1656.
13. Unio ſapientiæ ſ. ſynopſis totius philoſophiæ, Bremen 1658. in 12.
14. Diſputationes philoſophicæ Bremenſes.
15. Monumentum *Jacobo* patri poſitum, das nebſt andern zu Rinteln 1658. gedruckt iſt.
16. Theſes orthodoxæ theologicæ de fidei & vitæ Chriſtianæ articulis, welches ſeine Doctor-Diſputation geweſen, Roſtock 1659.
17. Diſp. de principiis generationis rerum naturalium intrinſecis, Rinteln 1660.
18. Or. inaug. de procurando Academiæ Haſſo-Schaumburgicæ incremento, ebend. 1660.
19. Clinodium Ariſtotelicum, darinnen die zu Dantzig und Königsberg gehaltene Disputationen zuſammen gedruckt, Helmſtädt 1661. in 4.
20. Diſp. de perfecto, durabili, actu, potentia, principio & principiato, Franckfurt an der Oder, 1661. in 4.
21. Elogium funebre M. *Sim. Henningii*, ſo in Götzens elogiis LXXX. theologorum German. ſtehet.
22. Theatrum variarum rerum ſ. excerpta & annotata in *Guid. Pancirolli* & *Henr. Salmuthi* libros de rebus memorabilibus acc. Diſſ. eclectica de aliquot doctrinis philoſophicis, Bremen 1663. in 8.
23. Or. valedictoria, Rinteln 1665.
24. Diſp. hiſtoriæ antediluvianæ Diſp. I. de creatione & lapſu hominis, Kiel 1665. die übrigen ſind wegen des Autors Tode nicht nachgefolget.
25. Or. in laudem *Chriſtiani Alberti*, Ducis Holſat. die in *Jul. Torquati* hiſtoria inaugurationis Academiæ Kilonienſis ſtehet.
26. Diſputationes in 5. libros metaphyſicorum Ariſtotelis, deren er in der Schrifft unter Num. 13. gedacht.

Dieſen werden von einigen noch folgende, wiewohl ohne Meldung, wenn und wo ſie gedruckt, beygefüget, als:

27. Diſſertationes in 8. libros Politicorum Ariſtotelis & duos *Cyr. Strozzæ*.
28. Diſp. de philoſophiæ, inprimis Peripateticæ origine & propagatione.
29. Theſes ex univerſa philoſophia.
30. Diſp. de ſapientia prima principiisque primis.
31. Diſp. de vocabulorum ad ſapientiam primam ſpectantium, primis definitionibus & variis ſignificationibus.
32. Diſp. de qualitatibus occultis.
33. Diſp. de tempore.
34. Diſp. de cœlo & ſtellis.
35. Diſp. de anima.
36. Diſp. de ſenſibus animalium.
37. Diſp. de ſenſuum organis & objectis.
38. Diſp. de imaginationis efficacia.
39. Diſp. de laude propria, die zu Roſtock ſoll gehalten ſeyn.
40. Diſp. de juſta præmiorum & pœnarum impetratione.
41. Diſp. de philoſophiæ civilis integritate.
42. Diſp. de primis ſocietatibus & republica.
43. Diſp. de veteribus & novis republicis.
44. Diſp. de officio magiſtratus circa ſacra.
45. Diſp. de tyrannide.
46. Diſp. de optimo ex voto prudentium Politicorum.
47. Diſp. de demonſtratione ſcientifica.

48. Diſp. de ſophiſticationibus.
49. Problemata endoxo-paradoxa.

Seine noch im Manuſcript liegende und zum Theil unvollſtändig hinterlaſſene Wercke ſind:

a. Hiſtoriæ antediluvianæ continuatio.
b. Apologeticus pro *Ariſtotele*, contra *Petr. Goſſendi* exercitationes paradoxas.
c. Volumen diſputationum in dialecticam, phyſicam, &c.
d. *Dan. Stahlii* explicationes regularum philoſophicarum ab erroribus vindicatæ & dextre appoſitæ.
e. Etliche frembde Manuſcripte de lapide philoſophico.
f. Allerhand Deutſche Manuſcripte de magicis ſcientiis & artibus.
g. Catalogus Rectorum & Profeſſorum Academiæ Roſtochienſis a prima illius fundatione ad a. 1666. welcher bey der Verauctionirung ſeiner Bücher mit weggegangen, wiewohlen es noch unausgemacht, ob er, oder jemand anders, der Verfaſſer davon geweſen ſey.

Witte Diar. Biographicum. Mollers Cimbria literata. Sierlings Hiſt. monumenta Jubilæi Rintel. p. 25. Morhofs Polyh. T. I. p. 247. T. II. p. 68.

Watſon, (Richard) ein Engliſcher Doctor der Theologie, ſtarb 1684, und ſchrieb:

1. Effata regalia.
2. De rebus eccleſiaſticis in Scotia.
3. Epiſtolarum diatriben, unam de fide rationali, alteram de gratia ſalutari, London 1662. in 12.

Woods Athen. Oxon.

Watſon, (Thomas) ein Engelländer von London, und guter Poete, war Doctor der Theologie, Decanus zu Durham und des Collegii St. Johann zu Cambridge Präſes, wurde darauf 1557 Biſchoff zu Lincolne, hatte aber kaum Beſitz genommen, als er vom Parlament wieder abgeſetzet wurde, weilen er ſich der Kirchen-Reformation mit allzu groſſer Hartnäckigkeit wiederſetzte. Er war in der Theologie überaus erfahren, aber ſo verdrießlich und ernſthafft, daß man ihn nicht wohl leyden konte. Nachdem er erſt zu Eli, dann zu Rocheſter in ehrlicher Verwahrung geweſen, und wohl gehalten worden, ſetzte man ihn nachgehends aus Sorge, daß er einige Neuerungen anſtifften möchte, aufs Schloß Wiebich, wo er 1584 den 27 September geſtorben iſt, unterſchiedene Tragödien und Predigten hinterlaſſend, welche letztern zu London in Engliſcher Sprache 1558 in 4. herausgekommen und von Friedrich Rombergen aus dem Engliſchen überſetzet und zu Franckfurt am Mayn in 4. 1729 gedruckt worden ſind. Godwin de Præſul. Angliæ P. I. p. 361. Wood Athen. Oxon. Löſchers Theologiſche Annales 3 Dec. p. 693.

Watſon, (Thomas) ein Engelländiſcher Presbyterianer im 17 Jahrhundert, legte den Grund ſeiner Studien zu Cambridge in dem Emanuels-Collegio, nahm auch allda die Magiſter-Würde an, und wurde darauf Prediger an der St. Stephans-Kirche Walbrocke in London. Als er aber 1662 ſich gleich andern Presbyterianern mit der Engliſchen Kirche nicht conformiren wolte, muſte er ſein Amt niederlegen, wiewohl er doch auch nachgehends in geheimen Verſammlungen zu London vielfältig geprediget, bis er endlich wegen Abgang der Kräffte ſich nach Eſſex verfügte, und alda das Zeitliche geſegnete. Er wird ſo wohl wegen ſeiner Gelehrſamkeit, als Frömmigkeit gerühmet, und ließ:

1. Diſcourſe on the beatitudes, mishief of ſin.
2. Privilegd of ſuch as love God.

und andere Theologiſche Schrifften, welche wegen ihrer Vortrefflichkeit auch ins Deutſche überſetzet und in 3 Theilen an das Licht geſtellet worden ſind, von welchen der erſte Theil zu Franckf. 1691, der andere auch daſelbſt 1698, und der dritte zu Coppenhagen 1705 in 4. herausgekommen iſt. Calamy Eject. Miniſtr. Löſchers Theologiſche Annales II. Dec. p. 707.

Watſon, (Thomas) der Heil. Schrifft Doctor, ward 1687 den 26 Junius Biſchoff zu St. Davids. Die heutigen Souverainen von Europa p. 307.

Watſon, (Thomas) oder, wie ihn einige nennen, Watton, wurde im Jahr 1741 von dem Könige in Groß-Britannien zum General-Commiſſario der Däniſchen und Heßiſchen, wie auch über See gehenden Engliſchen Truppen ernennet. Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachr. III Band, p. 79.

Watſpende, oder **Wadſpende**, Lat. *Diſtributio pannorum*, ſiehe Wat.

Watßdorf, Geſchlecht, ſiehe, **Watzdorf**.

Watſtorf, Geſchlecht, ſiehe **Watzdorf**.

Watt, ein ausgeſtorbenes Adliches Geſchlechte zu St. Gallen. Conrad war Bürgermeiſter, und wurde 1403 in der Schlacht bey Loch erſchlagen. Hector iſt gleichfalls von 1460 bis 1470, und Joachim von 1526 bis 1551 Bürgermeiſter geweſen. Von dem letztern ſiehe den beſondern Artickel: Vadianus (Joachim) im XLVI Bande, p. 39 u. ff.

Watt, (Joachim von) ſiehe **Vadianus**, im XLVI Bande, p. 39 u. ff.

Watta, Wattava, ein Fluß in Böhmen, welcher in Pilßner Kreiße entſpringet und unweit Prag in die Moldau fällt. Von dieſem Fluße iſt inſonderheit merckwürdig, daß daſelbſt eine ordentliche Perlen-Fiſcherey gehalten wird. Kenner ſolcher Koſtbarkeiten verſichern, daß die Böhmiſchen Perlen, der Farbe nach, die Orientaliſchen annoch übertreffen. Denn dieſe fallen mehr ins blaulichte, und in die Silber-Farbe: Die Böhmiſchen hergegen gleichen in ihrer Weiſe mehr der Milch. Der reiſende Deutſche im Jahr 1744. p. 352. Uhſens Geographiſch-Hiſtoriſches Lex. Meliſſantes Geographie I Th. p. 1124.

Wattava, Fluß, ſiehe **Watta**.

Watt-Convoy, Lat. *Navis præſidiaria minor*,

ist eine mit allerhand Artillerie versehene Schmacke, und dienet selbige, die kleinen Schiffe, welche über die Watten fahren, vor feindlichem Anfall zu bedecken. Käschens Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon.

Watte, Frantzösisch *Ouatte*, heisset das erste Gespinst um die Seitenwürmer-Häuslein, oder die Flockseide, darein die Seiden-Eyer auswendig eingewickelt sind, wenn sie gekocht, aufgekratzt, und zu einem zarten Wesen gemacht ist, welches zum Unterlegen in die Schlafröcke, Camisöle, Brustläze und dergleichen gebrauchet wird. Dieses heisset man seidene Watten. Siehe **Seide** (Flock-) im XXXVI Bande, p. 1343.

Watte, Lat. *Vatanum*, ein Flecken in Flandern, nebst einer Abtey Augustiner-Ordens, am Fluß Aa, zwey Meilen von St. Omer gelegen und dem Printzen von Isenghien gehörig. Es war ehemahls gut befestiget. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Dicelii Geographisches Dictionarium des Niederlandes p. 301. Junckers Beschreibung der Niederlande. p. 179. Ludwigs Reliqu. MST. Tom. VIII. p. 408. u. 415. Siehe hierbey den Artickel: **Waten**.

Watteau, (Anton) siehe **Wateau**.

Wattelrad, (Lucas) war Bischoff zu Warmin in Pohlen, und wurde 1512 mit Gifft vergeben. Hartknochs Diss. de variis rebus Prussicis. p. 7.

Watten, siehe **Watte**.

Watten, eine Art Vögel, siehe **Bergenten**, im III Bande, p. 1260.

Watten, also wird die Nord-See zwischen dem festen Lande Emden, Gröningen, Frießland, und den gegen über liegenden Inseln genennet, Lat. *Sinus maris Germanici*. Bey Kriegs-Zeiten ist es die Paßage vor die Schiffe von Hamburg, Bremen, Emden ꝛc. nach Amsterdam, so nicht über fünff bis sechs Fuß tief gehen. Das Wasser ist trübe, und führet vielen Schlamm oder Schlick mit sich, welcher denn leicht wieder sincket und zum Anwurf des Landes gebrauchet werden kan, wenn man Dämme hinein machet: Als welches in Ost-Frießland gar sehr bey der Land-Wirthschafft gebräuchlich und nützlich ist. Siehe davon die Leipziger Sammlungen das 15 Stück. n. 6.

Wattenbach, ein Dörflein in dem Amte der freyen Reichs-Stadt Nürnberg, Lichtenau. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnberg. p. 84.

Wattenbüttel, ein Braunschweigisches Dorf an der Ocker, unweit Braunschweig entlegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wattenweil, Geschlecht, siehe **Wattenwiel**.

Wattenwiel, **Wattenwil**, **Wattenweil** oder **Vadavillano**, eine ansehnliche Freyherrliche und Gräfliche Familie in der Schweitz und in Burgund, welche noch zu Bern floriret, und daselbst eines von den sechs privilegirten Adlichen Geschlechtern ist. Ihr Stammhaus **Wattenwiel** oder **Wattenweil** lieget in dem Canton Bern. Zu ihrem Stamm-Vater setzt man **Conraden**, einen Sohn Heinrichs, Hertzogs in Bayern, der durch seine glückliche Heyrath große Güter in Ober-Rhätien bekommen. Von dessen Nachkommen hat **Conrad** das Dominicaner-Kloster zu Bern 1301. beschencket. Dessen Enckel, Ernst hat 1374 zu Eßlingen; der Urenckel, **Eberhard**, aber 1408 zu Heilbrunn dem Thurnier beygewohnet. Dieser letztere war ein Vater Jacobs, der sich als Obrister über 2800 Schweitzer in denen zu seiner Zeit geführten Kriegen hervorgethan. Von seinen Nachkommen wird **Johann Jacob Hart** von Colombier, genennet. Dieser lebte 1533, und hinterließ **Nicolasen**, Marquis von Verjon, welcher zwey Söhne gehabt: 1) Johann, Bischoff zu Lausanne, der von einigen Claudius genennet wird, und 2) **Gerharden**, Marquis von Conflans. Dieses letztern Sohn, Philipp Franz, Freyherr von Wattenweil, genañt de Jour, Graf von Boussolin, und Marquis von Conflans, hat drey Söhne, **Thomas Eugenius**, Johann und **Ludewigen** nachgelassen.

Des obgedachten Johann Jacobs Bruder, **Nicolaus**, hat eine besondere Linie fortgesetzet. Sein Sohn, Johann, war Frantzösischer Obrister, und hinterließ bey seinem 1604 erfolgten Tode: 1) **Johann Frantzen**, der 1644 als Frantzösischer Obrister und Hauptmann in Mildenboden und Sana, mit Tode abgegangen; 2) **Siegmunden**, Hauptmann in Morsee; 3) Joh. **Rudolphen**, Landes-Hauptmann in Piemont; 4) **Johann Jacoben**, Hauptmann zu Lausañe; und 5) **Reinhardten**. Dieses letztern Sohn, Gabriel, Gouverneur in Boniou, hat sieben Söhne erzielet, welche noch 1670 gelebet, und nur den Adel-Stand geführet haben. **Ludewig** von Wattenwille war erst Schatzmeister des Landes Vaux, hernach Ober-Commendant dieses Landes; war 1738 Gevollmächtigter von dem Canton Bern, und hat mit des Frantzösischen Hofes Gesandten, wie auch mit Zuziehung des Cantons Zürch, die innerliche Unruhe zu Geneve im selbigem Jahre glücklich beylegen helffen; er starb 1740, alt 74 Jahre, plötzlich am Schlage. Ob er aber einer von den sieben Söhnen Gabriels geweßen, können wir nicht sagen. Im Jahr 1726 war **Anne Theresie**, Marggräfin von Wattenwille, Ertz-Hertzogliche Hof-Dame zu Brüssel; wir können aber nicht sagen, daß sie gewiß hieher gehöre. Imhofs Not. Procer. Imp. L. VII. c. 12. p. 515. Stumpffens Schweitzer-Chron. Bucelini Stemmat. P. III. Stettlers Helvet. Annal. P. II. p. 242. u. 338. Gaubens Adels-Lexicon. Pfeffingers Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunderts p. 224. u. 370. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1738. p. 773.

Wattenwil, Geschlecht, siehe **Wattenwiel**.

Watter, ein Flüßgen im Fürstenthum Hessen hat seinen Anfang im Fürstenthum Waldeck, oberhalb der Stadt Freyenhagen in einem Walde u. im Amt Landau. Von Freyenhagen fließt es wieder durch einen Wald, und bey Volckeringhausen her nach der Stadt Landau zu. Es erreicht so denn den Flecken Lütersheim, und fällt zwischen dem Cölnischen Flecken Volkemißen und dem Waldeckischen Flecken Lülte in den Twistefluß. Allgemeines Geographisches Lexicon aller Ströhme und Flüße in Ober- und Nieder-Deutschland p. 601. u. 616.

Watterländer, siehe **Waterlanders**.

Wattersberg, ein Hof in dem Nürnbergischen Amte Herrspruck, an der Grentze gedachten Amtes gelegen. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnberg p. 65.

Watterswiel, (**Walter von**), eine nunmehro Freyherrliche Familie in Oesterreich, welche gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts aus der Schweitz vertrieben worden, wie **Bucelinus** meldet, und deren Genealogie er um das Jahr 1350. mit **Gerhardten**, Obristen zu Fuß, anfänget. Desselben Enckel, **Jobst**, war bey dem Kayser Maximilian I, Rath, und hinterließ **Bernharden** und **Hieronymus**, davon jener bey dem Herzoge zu Sachsen Georgen, dieser aber bey dem Kayser die Stelle eines Raths vertreten. Der letzte hatte drey Söhne, die waren: 1) **Hieronymus** II, Kayserlicher Rath und Hauptmann zu Joachimsthal; 2) **Bernhard** II. der bey drey Kaysern Regierungs- und bey dem Ertz-Herzoge Carln Geheimder Rath gewesen; 3) **Erhard**, Kayserlicher Rath, der bey seinem 1568. erfolgten Tode einen Sohn, mit Nahmen **Longinus**, Herrn in Neu-Collberg und Oberthal, hinterlassen. Derselbige war Ertz-Bischöflich-Saltzburgischer Kriegs-Rath, und zeugete **Erharden** II, welcher von dem Kayser Leopolden die Freyherrliche Würde erlanget, und sein Geschlecht fortgepflanzet hat. Stumpffens Schweitzer-Chronicke. **Bucelini** Stemmat. P. III. Gaubens Adels-Lexicon. Siehe übrigens auch den Artickel: **Walther** (Lopez Zappata und), im LII Bande, p. 1853. u. f.

Watteville, (**Herr von**), ein Herrenhuthianer, welchen der Herr Graf von **Zinzendorf**, als das Oberhaupt dieser Leute, nachdem die Herrenhutische Gemeine sich vermehret hatte, zum Administrator seines Hofes und zeitlichen Vermögens setzete. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. T.** XI Theil p. 1032. u. ff.

Watthicus, ein Saracenischer Caliph, siehe **Wathicus** (Haron), im LII Bande, p. 357.

Wattingen, ein Schloß in der Schweitz, siehe den Geschlechts-Artickel: **Besler**, im III Bande, p. 1498.

Wattingen (**Besler von**), Geschlecht, siehe **Besler**, im III Bande, p. 1498.

Watton, (Thomas), siehe **Watson**.

Watts, Personen dieses Nahmens, siehe **Wats**.

Wattschifft, eine kleine See bey Abo in Finnland.

Wattwarden, ein Kirchspiel der Herrschaft Jevern im Oldenburgischen. Im Jahr 1651. lebte ein Mensch, Nahmens **Gummel Tiaden**, allda, welcher Zeit seines Lebens nichts gegessen, darinn ein lebendiger Odem gewesen, sondern erhielte sich mit Brod, Butter, Käß, Gemüß und Milchspeisen. **Winkelmanns** Oldenburgische Chronicke p. 388.

Wattweil, **Watweiler**, ein Städtgen im Ober-Elsaß am Sundgau, unweit Sennen gelegen, und in die Abtey Murbach gehörig. Es ist dabey ein Bad, so aber an sich selbsten nicht warm, sondern gewärmet werden muß. Es ist den Kochenden, und wider den überflüßigen Schleim, dienlich; es dienet auch wider andere Leibesgebrechen. **Zeillers** Beschreibung der X Kreiße des Heil. Röm. Reichs. **Uhsens** Geographisch-Historisches Lexicon. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Melissantes** Geographie I Theil, p. 925.

Wat Tyler, das Haupt einer berühmten Rebellion in Engelland, welche 1381. unter des jungen Königs **Richards** II. Regierung, wegen einiger neuen Impösten, und wegen gewisser von den Einnehmern derselben verübten Insolentien, in der Provinz Kent, wie auch in Esser, entstund. In kurzer Zeit ergriffen aus diesen zwey Provinzen 60. bis 100000. Mann die Waffen, welche insgesamt jedoch vornemlich die aus Kent, diesen **Wat Tyler** (welcher eigentlich **Walter** hieß, und seiner Profeßion nach ein Strohdach- oder Ziegeldecker, auf Englisch Tyler, war) vor ihr Oberhaupt erkenneten. Sie verbanden sich unter einander durch einen Eyd, daß sie dem Könige **Richard**, und den Gemeinen von Engelland, getreu verbleiben, durch den Königl. Vetter **Johann**, Hertzog von Lancaster, sich nicht mehr regieren lassen, keine von den bisherigen Taxen mehr bezahlen, und alle ihre Nachbarn zu einem gleichmäßigen Entschluß bewegen wolten. Zu Blackheat, unweit Londen, nahmen sie eine allgemeine Musterung vor, und näherten sich nachmals der gedachten Haupt-Stadt. Unterwegens begegneten ihnen Königliche Deputirte, welche die Ursache ihres Beginnens zu wissen begehrten. Diese fertigten sie mit folgender Antwort ab: Sie hätten dem Könige wichtige Angelegenheiten vorzutragen, und verlangten dannenhero, daß er zu ihnen kommen möchte. Die Geheimde Räthe, sonderlich aber der Cantzler, **Simon Sudbury**, Ertzbischoff von Canterbury, ingleichen der Schatzmeister, **Robert Hales**, widerriethen solches dem Könige, und als derselbe nichts destoweniger mit einem kleinen Gefolge den Rebellen bis nach Rotherthith zu Wasser entgegen zog, verhinderten sie, daß er nicht, nach deren Willen, zu ihnen ans Land stieg; aus Beysorge, daß widrigenfals seine Person in Gefahr gerathen möchte. Dieses Mißtrauen erhitzte die Aufrührer noch mehr, so, daß sie ihren Marsch immer weiter fortsetzten, und den 2 Junius in die Vorstadt von Londen, Southwarck, kamen. In die Stadt selbst wolte ihnen die Obrigkeit den Eingang mit Gewalt verwehren; allein die Bürger machten ihnen gutwillig die Thore auf. So bald dieses geschehen, begiengen sie unzähliche Excesse. Den vorgedachten Ertzbischoff von Canterbury, nebst dem Schatzmeister, holten sie aus dem Tower, und schlugen beyden die Köpffe ab. Den Ertzbischöflichen Pallast zu Lambeth, wie auch des Hertzogs von Lancaster Pallast in der sogenannten Savoye, legten sie mit allen darinnen befindlichen Kostbarkeiten, völlig in die Asche. Noch viele andere Häuser verbrannten sie, nach vorher gegangener Plünderung, und in denen, welche sie stehen liessen, hauseten sie nach ihren eigenen Gefallen. Allen Verbrechern öfneten sie die Gefängnisse, und damit dieselbe auch inskünftige sicher seyn möchten, so verheerten sie alle wider sie vorgebrachte Klagen, Inquisitional-Ar-

tickel, und was nur wider sie dienen kunte. Hingegen alle Lehrer der Rechte, so viel nur ihnen in die Hände fielen, musten sterben, und in den sogenannten Inns of Court und Rechts-Collegiis verwüsteten sie alles, was sie von Rechtsbüchern, Acten und andern Documenten antraffen. Insonderheit erwiesen sie sich unbarmhertzig gegen die Ausländer, und vornemlich gegen die aus Flandern, welchen letztern, damit sie selbige erkennen möchten, sie die Worte Brod und Käse auf Englisch aussprechen hiessen; wenn sie nun an statt Bread and Cheese, nach ihrer Mundart Brood and Kaese sagten, so war nichts, daß sie von dem Tode befreyen konte. Einen Kaufmann zu Loden, bey welchem vormahls Wat Tyler seine Jahre hatte ausstehen sollen, ließ er blos deswegen hinrichten, weil er zu derselbigen Zeit etwas scharf gegen ihn gewesen war, noch vieler andern Unthaten zu geschweigen. Der König sahe kein ander Mittel, diesem Unwesen zu steuren, als daß er einen allgemeinen Pardon vor diejenige, welche alsobald die Waffen niederlegen würden, publiciren ließ. Denselben nahmen zwar die allermeisten an, absonderlich die von Esser, allein Wat Tyler, mit ohngefehr 20000, meistentheils Kentischen Männern, wolte diesem Exempel keinesweges folgen, sondern fuhren vielmehr fort, es recht arg zu machen, und zwar unter dem Vorwande, daß man ihm und seinem Anhange noch bessere Vorschläge thun müste. Wiewohl ihm nun unterschiedene geschahen, welche mehr als zu gut waren, so spannte er doch immer die Saiten höher, bis endlich der König in Begleitung seiner Garde, und einiger Lords, wie auch des Majors und etlicher Aldermänner von Londen, in die Gegend jetztbesagter Stadt, welche Smithfield heist, sich verfügte, um Wat Tylers Forderungen in eigner Person anzuhören. Zu solchem Ende schickte er den Ritter, Johann Newton, an ihn ab, welcher ihn erinnerte, daß er den König nicht möchte allzulange auf sich warten lassen. Hierauf gab er zur Antwort, er wolte schon kommen, wenn und wie seine eigne Bequemlichkeit es zuliesse. Er marschirte auch würcklich so langsam fort, als ob er selbst albereit ein grosser König gewesen wäre; wie er denn solches gantz gewis zu werden sich hatte träumen lassen. In währendem seinem gravitätischen Marsche kam der vorgedachte Ritter noch einmahl, und hieß ihn eilen. Hierüber, gleichwie auch daß derselbe, da er mit ihm geredet, nicht vom Pferde gestiegen, ärgerte er sich dergestalt, daß er sein Stilet über ihn zog, auch noch in des Königs Gegenwart nicht eher sich befriedigen ließ, als bis auf dieses letztern Befehl der Ritter sein eigen Stilet, zum Zeichen einer Submißion, dem Rebellen überlieferte. Gegen den König selbst erzeigte er sehr schlechte Ehrerbietung, und eben so grob waren seine Forderungen, z. E. Daß die alten Gesetze abgeschaft werden solten; daß man ihm das Schwerd, so bishero dem Könige vorgetragen worden, einhändigen solte, und so weiter. Der Lord Major von Londen, Wilhelm Walworth, und der Aldermann, Johann Philpot, baten hierauf in geheim Richarden II, daß er ihnen erlauben möchte, diesen frechen Aufrührer in Arrest zu nehmen. Da sie nun mit genauer Noth wegen der daraus zu besorgenden Gefahr, solche Einwilligung erhalten, schlug Walworth mit seinem Schwerd Wat Tylern vom Pferde herunter, und Philpot, nebst andern Anwesenden, gab ihm ohne Verzug den Rest. Andere schreiben, es habe Wat Tyler bey seiner Unterredung mit dem Könige, mit der einen Hand dessen Pferde Zaum gehalten, mit der andern aber sein eigen Stilet vor dessen Augen herum geschwenckt, welches nachdenckliche Bezeigen obgedachte zwey Männer veranlasset, dem Rebellen auf die gewohnte Art das Leben zu nehmen. So bald seine Rotte dieses sahe, wurden in einem Augenblicke auf die, so sich an ihm vergriffen, sehr viel Bogen gerichtet. Allein der König, ungeachtet er damahls nur 15. Jahr alt war, ritt mit grosser Herzhaftigkeit unter sie hinein, und rief: was! wolt ihr euren König tödten? bekümmert euch nicht über den Verlust eures Führers, ich selbst will euer Hauptmann seyn, und euch verwilligen, was ihr verlangt. Diese Worte hatten einen solchen Nachdruck, daß die Rebellen mit Freuden den König unter sich nahmen, und mit ihm nach St. George' Fields marschirten, nicht zweifelnd, daß sie nunmehro alles erlangen würden, was sie gesucht. Unterdessen eilte Walworth in die Stadt, und brachte daselbst in grosser Geschwindigkeit 10000. wohlbewafnete Bürger zusammen, auf deren Anmarsch die Aufrührer unverzüglich die Waffen niederwurffen, und um Gnade baten. Es ließ auch Richard II, (nur etliche von den vornehmsten ausgenommen) ihnen solche wiederfahren; ungeachtet von den Gressen, die er um sich hatte, die meisten den Rath gaben, daß er, zu einem Schrecken der übrigen, alsbald 3. bis 400. solte hinrichten lassen. Nachdem diese Empörung solchergestalt völlig gestillet worden, belohnte der König diejenige, so das meiste zu deren Unterdrückung beytragen helffen. Unter andern aber vermehrte er das Wapen der Stadt Londen mit einem Stilet, zum Zeichen der absonderlichen Treue, so sie bey dieser Gelegenheit an den Tag geleget. The compleat hist. of England Vol. I. p. 245. 247.

Watweiler, Städtgen, siehe Wattweil.

Watzdorf, ein Chur-Sächsisches Dorf in Meissen, unweit Schandau über Dresden. Goldschadts Beschrieb. der Marckt-Flecken ꝛc.

Watzdorf, ein Gut in dem Chur-Meyntzischen, siehe den Geschlechts-Artickel: Wandorf.

Watzdorf, ein Gut bey Weyda, siehe den Geschlechts-Artickel: Watzdorf.

Watzdorf, ein Dorf im Fürstenthum Schwartzburg in Thüringen, in dem Amte Blanckenburg, unweit Rudelstadt. Allhier ist ein Fuhrwerck, dabey an Ackerbau 117½ Acker, an Wiesen 26. und 5. Achttheil Acker, an Hopffenbergen ¾. Acker, wobey ein klein Gärtlein; an Teichen, Acker hinter dem Hause. Es ist auch allhier eine Schäferey, so 300. Stücke Vieh in der Sommer-Trifft trägt, und eine Mühle. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Treibers Schwartzburg p. 123. u. f. Wahrs Churfürstenthum Sachsen p. 42. in Beylagen.

Watzdorf, eines von denen allerältesten und berühmtesten Adelichen Turnier-Geschlechtern in Deutschland, das nunmehro zum Theil in den Reichs-Grafen-Stand erhoben worden. Man findet in der Schwartzburg-Rudelstädtische Pflege ein Gut Watzdorf, wie der vorstehende Artickul besaget: Ob diese vornehme Familie davon den Nahmen habe, oder ob sie solches erbauet und nach ihren Nahmen genennet, will Herr Gauhe in seinem Adels-Lexico vor gewiß nicht sagen; ob es wohl gewiß sey, daß sie schon im Jahr 1137 im Schwartzburgischen gewohnet, als in welchem Jahre Sicko Graf von Schwartzburg, Conraden von Watzdorf ein Diploma wegen der Schafweide nach Blanckenburg ertheilet, wie in Herrn Johann Gottfried Büchners Vorrede zu Königs 3ten Theile seiner Genealogischen Adels-Historie angeführet wird. Daselbst wird auch gemeldet, daß Heinrich und Otto von Watzdorf in einem Kauf-Confirmations-Briefe schon in dem Jahre 1135 nahmhaft gemacht werden.

Und eben dieses Alterthum ist auch die Ursache, daß dieser Geschlechts-Nahme in den alten Urkunden sehr verschiedentlich geschrieben stehet. Wir wollen disfalls nur gelobten Herrn Büchners Worte aus gemeldeter Vorrede anführen: „Das Hoch-Adliche Geschlecht derer von Watzdorff ist wohl unstreitig unter der gantzen Ritterschafft hiesiger Lande eines mit von denen ältesten. Und eben von diesem findet man in denen alten Urkunden so viel Benennungen, daß man sicher Unerfahrner daraus wohl gar urtheilen solte, als wenn sie mehr denn ein Geschlechte andeuteten, und von diesem eintzigen Nahmen haben wir folgende Veränderungen wahrgenommen, als: Wachsdorff, Watzdorff, Batsdorff, Bassendorff, Wagelsdorff, Wetzendorff, Watzstorff, Batensdorff, Bettensdorff, Wetzdorff, Wedessendorff, Batzmannßdorff, Watzmannsdorff, Batzendorff, Watzstorff, Watßdorff, Waatzdorff, und Watzdurff; woran unsers Erachtens vornehmlich die verschiedene Mundarten der Deutschen Sprache in so mancherley Ländern und Provintzen, wo dieser Nahme mit denen dahin gekommenen Personen besagten Geschlechts bekannt worden, Ursache sind, wiewohl die Länge der Zeit hierzu ebenfals auch vieles mag mit beygetragen haben, wovon Borrich de causis diversitatis linguarum nachgeschlagen werden kan.„ Bald darauf schreibet er: „Eben so vielen Veränderungen sind auch die Nahmen ihrer Stamm-Häuser unterworffen gewesen, denn da findet man das Gut Watzdorff in den Chur-Meyntzischen und Schwartzburgischen Landen, Watzendorff in denen Marggräflich-Brandenburgischen, wie auch in Nieder-Oesterreich und bey Nürnberg Watzdorff bey Weyda, Wetzendorff in dem Amte Freyburg, Watzlendorff in dem Fürstenthum Querfurth, Watzendorff in Unter-Elsaß, Watzmannsdorff in Nieder-Oesterreich und Watenesdorff war vormahls ein Pagus in Nord-Thüringen.„

Vor daß älteste oder Haupt-Stamm-Haus wird das Schloß und Rittergut Altengesäß in Voigtlande, bey Lobenstein gelegen, gehalten, welches von der Watzdorffischen Familie von undencklichen Zeiten bis hieher besessen worden, und welches Schloß durch Alterthum, Krieg und Brand, so wohl als das Archiv selbst, nunmehro gäntzlich zu Grunde gegangen. Weil noch nach Anfang dieses 18ten Jahrhunderts die Römischen Buchstaben IoLV über der Thüre dieses Schlosses, nebst dem Watzdorffischen Wapen darüber in Stein ausgehauen gestanden, wollen einige und insonderheit der berühmte Herr Rath Kirchmaier in dem zu Ende des Artickels anzuführenden Manuscripte, vorgeben, als wenn diese Familie solches im Jahr 555 (welche Zahl besagte Buchstaben andeuten) nach Christi Geburt sich erbauet, folgends schon müsse im Flor, und sie, weiln nach einiger Meynung die Römer das Voigtland damahls sollen erobert, und durch Vögte beherrschet haben, etwan von einem edlen Römer, wo nicht gar von einem Kayser entsprossen gewesen seyn. Schon angeführten Herrn Gauhens Meynung nach sehen solche alzuweit und ohne Grund hinaus; es möge vor vorgedachte Buchstaben ein M (daß ist 1000) gestanden haben, so durch die Länge der Zeit oder durch ein Wetter erloschen, daß es also 1555 heissen solle, als in welchem Jahre Conrad von Watzdorf, ein sonst gelehrter Herr, der dieses Schloß besessen, möge mit Beysetzung der Jahr-Zahl es haben renoviren lassen.

Es ist ausserdem an dem hohen Alterthume dieser Familie, welche jederzeit vortrefliche Personen hervorgebracht, keinesweges zu zweifeln. Von Münstern in der Cosmogr. wird schon im Jahr 1165 Friedrichs von Watzdorf, als eines Thurnirs-Genossen zu Zürch, und Albrechts im Jahr 1362 zu Bamberg gedacht. Dieses Geschlecht, so, oberwehntermassen, im Voigtlande anfänglich bekannt, und mit herrlichen Ritter-Gütern ansäßig worden, hat sich nachgehends in viele und weite Länder ausgebreitet. Wie die von Watzdorf im Jahr 1232 in das Kloster Bürgel eingewiesen worden, ist in Gleichensteins Beschreibung dieser Abtey p. 19 zu lesen. Am allermeisten haben sich die Watzdorfe in Thüringen und besonders im Mannsfeldischen verbreitet, mithin hierselbst Spangenbergen in seiner Mannsf. dischen Chronicke, und Adels-Spiegel, viel rühmliches von ihnen zu schreiben Anlaß gegeben, weil die Herren von Watzdorf zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, durch tapfere und andere preißwürdige Thaten auch ansehnliche Ehren-Stellen sich jederzeit sonderlich hervorgethan haben. Eberhard von Watzdorf ist bereits 1288 Landes-Hauptmann zu Culmbach, und Obrister zu der Plassenburg gewesen. Otto von Watzdorf ist, nach Bucelini Germ. Sacr. P. I. im Jahr 1297 Abt des Stifts zu Saalfeld gewesen, und hat solchem rühmlich vorgestanden Otto und Nicol von Watzdorf waren hingegen in dem dreyzehenden und vierzehenden Jahrhunderte des Deutschen Ordens Commendatoren. Conrad von Watzdorf hat 1310 und 1313 unterschiedene Güter dem Kloster Saalburg und zu der Pfarre Drognitz geschencket. Volrath von Watzdorf war 1394 Abt zu Bürgel, George von Watzdorf ist in dem funfzehenden Jahrhunderte Abt zu Saalfeld gewesen.

wesen. **Nicol** von Watzdorf befand sich 1414 mit auf dem Concilio zu Costnitz. **Erhart** von Watzdorf, Hauptmann, lebte 1453, wie er denn in einer Urkunde von diesem Jahre, die Versorgung zweyer Capellanen im Kloster Heiligen Creutz in Saalburg betreffend, vorkommt, siehe Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen VIII Th. p. 685 u. f. **Rudolph** von Watzdorf war im Jahr 1484 Gräflich-Mannsfeldischer Hof-Marschall, und nachgehends nebst **Cungen** oder **Curten** von Watzdorf, der jungen Grafen von Mannsfeld Vormund, wie in Spangenbergs Adelspiegel II Th. p. 18 zu sehen. **George** von Watzdorf war 1508 Abt zu Bürgel. Wie **Heinrich** von Watzdorf 1517 eine Vicarie in der Capelle seines Schlosses zu Altengesäß gestifftet, ist in dem Erläut. Voigtlande I Th. p. 19 zu lesen. **Vollrath** von Watzdorf ist 1521 mit D. Luthern auf dem Reichs Tage zu Worms gewesen, und hat mit dem Papisten Cochleo hart disputiret. So ist auch **Caspar** von Watzdorf bey der Reformation mit D. Luthern in genauer Correspondentz und vertraulichen guten Vernehmen gestanden. **Ehrhard** und **Heinrich Vollrath** von Watzdorf waren 1542 und 1567 Amtleute zu Schlaitz. **Heinz** von Watzdorf hat 1543 der von dem Churfürsten Johann Fridrichen angeordneten Kirchen-Visitation im Voigtlande, und zwar in der Herrschafft Lobenstein, mit beygewohnet. Hans von Watzdorf war 1544 Amtmann zu Lobenstein. **Vollrath** von Watzdorf blieb auf der Grafen von Mannsfeld Seite, in der 1547 mit den Braunschweigern bey Drachenburg an der Weser gehaltenen Schlacht. **Abraham** von Watzdorf, auf Lembach, hat Catharinen, eine Tochter Wolff Rudolphs von Ende, auf Ehrenberg, Benndorf, Zscherlin und Sausedelitz, geheyrathet. **Friedrich** von Watzdorf war 1590 Marggräflich Brandenburgischer und Ertz-Bischöfflicher Magdeburgischer Hof-Marschall. **Hieronymus Caspar** von Watzdorf war 1603 Ober-Amtmann zu Hertzog-Aurach und Birckenfeld. **Friedrich** von Watzdorf war 1657 Chur-Sächsischer Rath und Hauptmann im Voigtlande. **Caspar** von Watzdorf war 1699 Cammerherr am Chur-Sächsischen Hofe. **Wolff Albrecht** von Watzdorf, zu Erckmannsdorf, war 1668 mit bey dem solennen Leichen-Begängnisse Hertzog Friedrich Wilhelms anderer Gemahlin.

Vor der Reformation Luthers haben sich auch einige weiblichen Geschlechts von dieser Familie im geistlichen Stande durch ihren Eifer vor ihre Religon bekannt gemacht. **Catharine** war Aebtissin 1430 zu Saalburg, und **Helene** 1440 Priorin zu St. Ilm. **Catharine** von Watzdorf stund bey dem Anfange gedachter Reformation dem Kloster Helpede im Mannsfeldischen als Aebtißin vor, und hielt die Kloster-Jungfrauen, so Luthers Lehre annehmen wolten, sehr strenge, dahero sie Luther nach seinem gewohnten Ernste und Eifer, die Isabel zu nennen pflegte. Siehe **Andreas Hoppenrodii** Orationem de Monasteriis Mansfeldensibus, in Schöttgens Diplomatischer Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, VIII Th. p. 643. **Margarethe** von Watzdorf, Aebtißin zu Weissenfels, verließ um daß Jahr 1555 ihrem Kloster 13000 Fl. und 2000 bare sie in selbigem verbauet. Auch machte sie nach ihrem Tode ansehnliche Vermächtnisse vor Kirchen und Schulen, und arme Studirende auf Universitäten, wie denn auch das Watzdorfische Geschlecht selbst ihre Mildigkeit sich noch bis diese Stunde zu erfreuen hat. Es muß aber eine, oder eine andere **Margarethe** von Watzdorf nach im Jahr 1569 Aebtißin zu Weissenfels gewesen seyn, weil in den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1728 p. 506. u. ff. ein Brief **Georgii Listenii**, Beichtvaters der Frau Aebtißin Weissenfels, **Margarethens** von Watzdorf, vorhanden, den er in dem gedachten Jahre an dieselbe wegen Johann Pollicarii gethanen Glaubens-Bekänntnisses, geschrieben. Eben diese Würde hat auch **Catharine** von Watzdorf in dem 16 Jahrhunderte besessen.

Vorhin gerühmter Herr Rath Kirchmaier will l. c. dieses Geschlecht in drey Haupt-Linien, als 1) der **Altengesäßischen**, 2) **Christendorfischen**, und 3) **Erdenbornischen**, ausführen; wenn und durch welche solche Abtheilungen geschehen, und wie diese Linien fortgesetzet worden, können wir nicht sagen, ohne daß die letztere zu dem Grafen-Stande gelanget, wie wir hernach erwähnen ausführen wollen, und diese Familie im Voigtlande, Thüringen, Mannsfeldischen, Lausitz, u. s. w. sich ausgebreitet. Im Voigtlande hat sie auch ein Gut **Watzdorf** bey Weida besessen, so aber schon vor alten Zeiten von ihr abkommen.

Die **Altengesäßische Linie** mag Heinrich von Watzdorf, auf Altengesäß, Ritter, erzeugt haben, der bey unterschiedlichen Hertzogen von Sachsen die Stelle eines Raths vertreten, und noch um das Jahr 1490 gelebet. Er ist ein Vater **Caspars**, Gräflich-Mannsfeldischen Ober-Raths wie auch ein Aelter-Vater **Heinrich Vollraths**, auf Lohra und Reuth, worden. Caspar von Watzdorf auf Altengesäß, hat sich mit Magdalenen, einer Tochter Berchters von Schaureth, auf Torna, der 1565 gelebet, vermählet. Vorhin gedachten Heinrich Vollraths Enckel, **Christian Heinrich**, Marckgräflich-Bayreuthischer Hof- und Justitien-Rath, wie auch Hof-Gerichts-Assessor, hat **Carl Heinrichen** gezeuget, der noch 1714 als Hauptmann in Kriegs-Diensten gestanden. **Christoph** von Watzdorff, auf Altengesäß, hat sich Dorotheen, eine Tochter Georgens von Brandenstein, der 1486 gelebet, ehelich beygelassen. Noch ein **Christoph** von Watzdorf, auf Altengesäß und Lothra, heyrathete 1560 Dorotheen, eine Tochter Hans Heinrichs von Brandenstein. **Peter** von Watzdorf auf Altengesäß war 1535 Amtschösser zu Jena.

Von der **Christendorfischen Branche** hat man gar keine Nachricht erlangen können. Die folgende dazu gehören, lässet man dahin gestellt seyn: **Vollrad** zu Neuensaltze, der 1623 als Chur-Sächsischer Kreis-Steuer-Einnehmer verstorben, und einen Sohn, auch **Vollrad** genannt, hinterlassen, welcher nach und nach von etlich Chur- und Fürstlichen Printzen Hofmeister auf den Reisen in fremde Lande gewesen, und 1641 als 73 Jahre, zu Dreßden das Zeitliche verlassen. **George Vollrath** von Watzdorf trug bey der Leichen-Procession Hertzogs Johann Friedrichs zu Sachsen-Weimar die Sporen. **Heinrich Sebastian**, auf Rottis, Chur-Printzens Johann Georgens III zu Sachsen Hofmeister, und hernach dessen Cammerherr, wie auch Amts-Hauptmann zu Zwickau, ist 1669 verstorben. **Daniel George** (dessen Groß-Vater **Daniel**, auf Bergau, Lichtentanne, Würtzbach, Schmidebach ꝛc. Chur-Sächsischer geheimder Cammer- und Berg-Rath, wie auch 1612 Fürstlich Altenburgischer Ober-Vormundschaffts-Rath gewesen) ist als Marckgräflich-Bayreuthischer Rath, Ober-Stallmeister und Amts-Hauptmann zu Hof 1681 verstorben, und hat drey Söhne hinterlassen, als 1) **Vollrath Carln**, Königlich-Polnischen Obristen; 2) **Hans Georgen**, Domherrn zu Merseburg, welcher vermuthlich derjenige **Hans George** von Watzdorf, Anhalt-Zerbstischer Ober-Hofmeister, ist, der sich Margarethe Elisabethen, eine Tochter Johann Julius von Helldorf, auf Küritzsch, Droßdorf, Zölßdorf und Pürsten, Königl. Poln. und Chur-Sächsischen Land-Cammer-Raths, und Wittbe erstlich Wolff Dietrichs von Witzleben, auf Wartenburg, Chur-Sächsischen Capitains, und hernach Julius Haubolds von Hartitzsch, auf Trisewitz, Königl. Poln. und Churfürstl. Sächsischen Cammer-Herrns, ehelich hat beylegen lassen; und 3) **Christoph Adolphen**, auf Wurtzbach und Oßla, Hochfürstl. Sächsischen Hof- und Consistorial Rath zu Zeitz, Domherrn zu Naumburg und Dechanten zu Zeitz, welcher 1702 den 13 October früh um 2 Uhr nach einer achttägigen Niederlage im 51 Jahre seines Alters zu Zeitz das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Er hinterließ eine Gemahlin, Frau Marthe Marien, gebohrne von Bothfelden nebst zwey mit ihr erzeugten Söhnen, als **Carl Augusten** von drey, und **Johann Adolphen** von zwey Jahren; ingleichen einen Sohn aus der ersten Ehe, **Moritz Adolphen**, dessen Frau Mutter eine gebohrne von Stain aus dem Hause Coßpote bey Neustadt an der Orla, gewesen.

Von der **Erdenbornischen Linie** können wir zuerst **Casparn** von Watzdorf, auf Erdeborn, Syrau ꝛc. anführen, der ein Groß-Vater worden **Vollraths Christophs**, auf Steinsdorf. **Christian Friedrich** von Watzdorf, auf Syra, hat Sophien Perpetuen, eine Tochter Johann Friedrichs von Stein, auf Müsitz und Haßla, geehlichet. Vorhin gedachten Vollrath Christophs Enckel, **Christian Wilhelm** von Watzdorf, auf Crostau oder Crossow in der Ober-Lausitz (welches Gut er mit seiner Gemahlin, Eve Catharinen, einer Tochter Heinrichs von Seidelitz, aus dem Hause Crostau und Radewitz, erhalten,) Radewitz, Stätten, und Burgheyda, Chur-Sächsischer Amts-Hauptmann, ist 1636 den 22 Febr. gebohren, und 1690 den 20 Febr. in dem 54 Jahre seines Alters verstorben, und hat von vorgedachter seiner Gemahlin **Christoph Heinrichen**, noch einen Sohn, und **Charlotte Christianen** hinterlassen. Die Tochter, **Charlotte Christiane**, vermählte sich, nach ihres ersten Gemahls, Johann Georgens von Vitzthum, Tode, den 11 Novembr. 1696 mit Joachim Friedrichen, Grafen von Flemming, Königl. Polnischen und Chur-Sächsischen General der Cavallerie und Gouverneur zu Leipzig. Der Sohn, Herr **Christoph Heinrich**, des H. R. Reichs Graf von Watzdorf, Freyherr zu Forst und Pförten (in der Nieder-Lausitz) Herr auf Lichtenwalde, Auerswalde, Wiesa, Crostau, Radewitz, Eulowitz, Stetten und Birckenhayda ꝛc. erblickte 1670 den 3 Octobr. das Licht der Welt. Weil seine vorhin gedachte Frau Schwester den Bruder des Feld-Marschalls, Jacob Heinrichs, Grafens von Flemming, zum Gemahl hatte, so gab dieses Anlaß, daß ihm dieser vielgeltende Staats-Minister bey Hofe ans Bret brachte. Nachdem er eine Zeitlang Königlicher Cammerherr gewesen, ward er an des Grafens Adolph Magnus von Hoym Stelle Ober-Steuer-Präsident und General-Accis-Director, und einige Jahre darauf würckl. geheimer Rath und geheimer Cabinets-Minister. Im Jahr 1719 im Junius Monate ward er von dem Kayser aus Selbsteigener Bewegniß in des Heiligen R. R. Grafen-Stand erhoben, und von dem Könige in Polen mit dem Orden des weissen Adlers beehret. Im Jahr 1722 erhielt er die Dom-Probstey zu Budißin. Auch ist er des hohen Stifts Meissen Dom-Herr, Cammer-Herr und Hauptmann des Leipziger Kreises gewesen. Er brachte unter andern schönen Gütern die ansehnliche Standes-Herrschafft Pförten in der Nieder-Lausitz an sich, und starb 1729 den 3 Jenner zu Dreßden am Schlage plötzlich in einem ziemlich hohen Alter von etliche sechzig Jahren. An des seel. Herrn Grafens Person ist eine gewisse Prophezeyung, nach Art einer gar geschickten Lateinischen Inscription vom Jahr 1501 deren fast vermodertes Original in dem Schlätzischen Archiv zu befinden, erfüllet worden, zumahl nach dem im May 1728 erfolgten Tode des Herrn Feld-Marschalls, Grafens von Flemming, da Königliche Majestät von Pohlen denselben zum Premier-Minister ernennet haben. Gedachte Inscription, weil sie höchst merckwürdig ist, verdient von Wort zu Wort hier mit eingerückt zu werden. Sie lautet also: Watzdorffiana Prosapia Splendidis orta natalibus Ordine Equestri exsurgens Equestres reddidit ludos Palmamque rite acceptam. Non minus ac aulica gesta Mirifice propagans Omni prævaluit dignitate. Quidni? Altisonum nomen sonat per omne nemus Plantarum soboles Domum implebit Augustam Tanta miraque Virtute clarescet Warzdorffiana Domus. Welche Inscription von dem Herrn Rath **Kirchmaiern** in Wittenberg, nachdem sich solche 1726 gefunden hat, in folgende Deutsche Reime übersetzet worden:

Watzdorfs Stamm aus hohen Ahnen.
Der von nichts, als Rittern, weiß,
Kämpft auf denen Ritter-Bahnen,
Und erhält den rechten Preiß,
Diesen pflantzt er fort mit Thaten,
Die bey Hofe rühmlich sind,
Dessen Würde so gerathen,
Daß sie allen Vorzug find,
Und warum denn dieses nicht?
Aller Wälder Echo spricht.
Ein Schößling füllt von dessen Reisse,
Dereinst ein Königliches Haus,
So bricht, mit wundervollen Preise
Watzdorffens Stamm in Klarheit aus.

Hierunter wurde die Anmerckung gemacht: Domus Augusta heisset in seinem natürlichen Verstande,

stande, nach alter Lateinischen Scribenten Mundart, und nach des Worts wahrer Bedeutung und Gebrauch nichts anders, als ein geheiligtes Kayserliches oder Königliches Haus, darunter auf den Königlichen Nahmen, *Augustum*, sonder Zweifel, mit alludiret worden. Besiehe des weyland vortreflichen Schurtzfleischs Disputation, de Titulo Augusti. Von seiner Gemahlin, Wilhelmine Friderickn von Bock, von Pläßheim aus dem Elsaß, so im Sept. 1671 gebohren, 1694 oder 1696 mit ihm vermählet worden, nach ihres Gemahls Ableben sich zu Lichtenwalda aufgehalten, und auch daselbst im Nov. 1744 im 73 Jahre ihres Alters gestorben, hinterließ der Herr Graf von Watzdorf zwey Söhne: 1) Herrn **Friedrich Carln**, des H. R. Reichs Grafen von Watzdorf, Herren auf Lichtenwalde, Auerswalde, &c. welcher 1697 den 27 Märtz durch seine Geburt die Anzahl der Lebendigen vermehret; anfänglich Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Cammerherr und Capitain von der ersten Garde zu Fuß worden; 1730 im November als ausserordentlicher Gesandter am Groß-Brittanischen Hofe, zu Londen angelanget, und in dem folgenden 1732 Jahre von dar wieder zurück gekehret; 1733 als ausserordentlicher Gesandter an den Chur-Bayerischen Hof gegangen; im December nach seiner Zurückkunft geheimder Rath, und 1742 würcklicher geheimder Rath worden. Am 10 Junius dieses 1747 Jahres, als an dem angesetzten hohen Anwerbungs-Tage um Ihro Königliche Hoheit, die Königl. Polnische und Chur-Sächsische Prinzeßin Marie Anne, zur künfftigen Gemahlin Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern, Herrn Maximilian Josephs, hat Er, als Königlicher Commißarius, den zu nur gedachter feyerlichen Handlung gnädigst ernennten Chur Bayerischen ausserordentlichen Gesanden, Herrn Baron von Wetzel, Vormittags halb 11 Uhr in seinem Quartier mit Königlicher Equipage abgeholet Im Jahr 1723 den 27 May hat er mit Henriette Sophien, des Grafens Friedrich Witzthums von Eckstädt, Königl. Polnischen und Chur-Sächsischen Ober-Cammerherrns Tochter, so 1703 den 3 November das Licht der Welt erblicket, Beylager gehalten; und 2) Herrn **Christian Heinrichen**, Grafen von Watzdorf, der 1698 den 11 August gebohren worden, 1725 und folgende Jahre Königl. Polnischer ausserordentlicher Gesander am Hofe zu Florentz, und würcklicher Hof- und Justitien Rath gewesen, hernach aber Cammerherr und Dom-Probst zu Budissin worden; gegenwärtig aber sich auf der Festung Königstein befindet. Zu der Erdenbornischen Linie gehöret auch **Johann Christian** von Watzdorf, Königlich-Polnischer und Chur-Sächsischer Obrister über ein Regiment und Commendant zu Elbingen, der vor etlichen Jahren verstorben, ohne von seiner Gemahlin, Juliane Marien, Gottfried Ernstens, Grafens von Schönburg zu Remißau, Tochter, so den 7 April 1668 gebohren, Kinder zu hinterlassen.

Anton Gustav von Watzdorf, Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Capitain von der Chevalier-Garde, hat sich 1723 mit Christiane Eleonore Rosinen, Christoph Daniels von Feilitzsch, auf Trogen, Tochter, die 1703 den 2 Febr. gebohren, vermählet; und **Friedrich August** von Watzdorf, auf Kauschwitz &c. florirte 1745 als Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Legations-Rath und Kreis-Commissarius im Voigtlande; zu welcher Linie sie aber gehören, kan man nicht sagen. Daß sich der Obrist-Lieutnant von Watzdorf zu Ausgang des 1741 Jahres bey der Einnahme der Stadt Prag gar sehr hervor gethan habe, ist noch im frischen Andencken. Im November 1745 ward ein Watzdorf, und vielleicht vorstehender, von dem Könige in Preussen zum Obristen bey dem Würtembergischen Dragoner-Regimente ernennet.

Wir fügen hier noch ein Verzeichnis einiger Fräulein von Watzdorf bey, die sich mit andern vornehmen Häusern durch Heyrathen verbunden. **Eine von Watzdorf**, aus Neuensalz, hat sich mit dem Lieutnant Christian Julius von der Planitz verehlichet. **Agnese Sophie** von Watzdorf, aus Kauschwitz, starb 1671 als eine Gemahlin Hans Philipps von Reibold, auf Rößnitz, Reichdorf, Kloschwitz und Gutenfürst. **Augustin Sibylle** von Watzdorf, aus Berga, ließ sich Curt Abraham von Einsidel, auf Gnandstein, Sahlitz, Kohren, Döllnitz und Burg &c. des Königl. Polnischen und Chur-Sächs. Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig Beysitzer, 1708 ehelich beylegen. **Catharina** von Watzdorf aus Lothra, ist Frau von Brandenstein andere Gemahlin worden. Mit **Catharinen Felicitas** von Watzdorf, aus Kauschwitz, hat sich 1707 den 11 Julius Hans Erdmann von Reibold auf Kloschwitz, vermählet. **Elisabethen** von Watzdorf, aus Christesdorf, hat Hieronymus von Brandenstein, auf Rabenau und Gräffendorf, Obrister und Commendant der Festung Grimmenstein geheyrathet. **Elisabeth** von Watzdorf, aus Erdmannsdorf, und **Elisabeth** von Watzdorf, aus Lothara, sind Gemahlinnen des Chur-Sächsischen Rittmeisters Heinrichs von Brandenstein, auf Krölpa, erwesen. Mit **Margarethen** von Watzdorf aus Lothra, hat sich Wolff Philipp von Brandenstein, und mit einer andern **Margarethen** von Watzdorf Philipp von Brandenstein, auf Gräffendorf, ehelich verbunden. **Sare** von Watzdorf, aus Altensäß ließ sich gegen Ausgang des 16 Jahrhunderts Conraden von Brandenstein antrauen. Zu Anfang des 17 Jahrhunderts ehelichte Sophie **Elisabeth** von Watzdorf, aus Berga, Georg Wilhelmen von Carlowitz, auf Wahlhausen. **Sophie Magdalene** hielt 1713 ihr Beylager mit dem Sachsen-Gothaischen Cammerjuncker Hannmannen von Witzleben. In der andern Hälfte des 17 Jahrhunderts verehlichte sich Sophie **Margarethe** von Watzdorf, mit George Wilhelmen von Milckau.

Von diesem vornehmen Geschlechte ist 1632 ein Stammbaum zu Zwickau in einem schönen Kupferstiche heraus gekommen, der erstlich durch **Conraden** von Watzdorf, 1555 zierlich entworffen, hernach 1617 durch Vollrathen von Watzdorf auf Schraplau, bis auf 1630, wie nur Erwehnung geschehen, erstrecket worden. Die zu alten Zeiten errichtete, 1544 aber erneuerte, und 1626 verbesserte Geschlechts Ordnung, worauf vormahls die Interessenten in Voigtlande, Meissen, Thüringen, Sachsen, Grafschaft Schwarzburg, Mannsfeld, Stollberg und Reussen gewie-

sen worden, kan andern Geschlechtern zu einem rechten Muster dienen, und mag dessen auf Gottesfurcht und andern Hochadel. Tugenden gegründeter Inhalt nicht ohne empfindlichen Gemüths-Bewegungen, gelesen werden. Zu derselben und anderer vorfallender Angelegenheiten, genauerer Beobachtung, die vor undencklichen Zeiten, angestellte Geschlechts-Täge oder öffentliche Zusammenkünfte annoch ihren Fortgang haben. Auch hat von dem Watzdorffischen Geschlechte der mehrmahls gemeldete berühmte Kön. Poln. Rath und Professor zu Wittenberg, Herr **Kirchmaier**, schon seit vielen Jahren her ein vollständiges Werck, dessen in seiner Vorrede über den 2 Theil von **Königs** Genealog. Adels-Historie gedacht wird, zur Presse fertig, unter dem Titel: **Historisch-Genealogisch-Heraldische Ausführung des uralten Adelichen Geschlechts von Watzdorf, worin andere besondere u. angenehme Merckwürdigkeiten, aus der Historie, Geographie, Genealogie u. Heraldic gründlich mit einfliessen, nebst einer Vorrede von der wahren Beschaffenheit, und dem höchst nothwendigen Nutzen einer *Historiæ* und *Genealogiæ diplomaticæ*, durch Archiv und andere bewehrte Beweiß-Schrifften vorgestellet.** Sonst können hier auch noch nachgesehen werden **Gauhens** Adels-Lex. Th. II p. 2800 u. ff. **Allgem. Histor. Lexicon** Th. IV. **Büchners** Vorrede zu dem III Theile v. **Königs** Adels-Historie. **Genealogiophili** jetztl. Häupter Deutschlandes II Th. p. 380 u. f. **Bergers** Durchl. Welt III Th. p. 155 u. f. **Schumanns** Jährl. Geneal. Handbuch des Jahrs 1745 II Th. p. 258. **Vogels** Leipz. Annales p. 1010. **Hübners** vollst. Geogr. III Th. p. 108. u. 771. **Ludwigs** Univers. Hist. II Band, Suppl. p. 204. IV B. p. 299 und V B. p. 233. **Eröffn. Cabinet grosser Herren** IX Th. 1007. XI Th. p. 1296. **Donati** Europ. Tag-Register des Jahrs 1702 p. 183. **Knauthens** Prodromus Misniæ p. 560. **Müllers** Sächs. Annales p. 99. 237. 264. 291. 332. 475. 477. 480 und 678. **Königs** Adels-Historie I Th. p. 74-88. 89. 92. 139. 285. 315. 355. 518. 655. 720. 812. 814. 873. 957 u. 1054. **Hübners** Lex. Genealogic. p. 587 u. f. **Geneal. Archivarius** des Jahrs 1731 p. 40 u. f. des Jahrs 1733 p. 348 u. f. und p. 477, und des Jahrs 1738 p. 777. **Geneal. Schauplatz des jetztherrschenden *Europæ*** p. 695. **Geneal. Histor. Nachrichten** I Band, p. 689 u. f. III Band, p. 606. IV Band, p. 255. VIII Band, p. 148 und X Band, p. 259 u. f.

Watzdurff, Geschlecht, siehe **Watzdorf.**

Watzelsdorf, Geschlecht, siehe **Watzdorf.**

Watzen, ein Schloß und Flecken im Braunschweigischen, unweit Scheppenstädt. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken &c.

Watzenberg, Schloß und Herrschafft, siehe **Waienberg.**

Watzendorf, ein Gut in dem Unter-Elsaß, ingleichen in denen Marggräfl. Brandenburgischen Landen, wie auch in Nieder-Oesterreich, und bey Nürnberg, siehe den Geschlechts-Artick **Watzdorf.**

Watzfeld, ein Weiler in dem Nürnbergischen Amte Herrspruck. **Glücks** Beschreibung der Stadt Nürnberg, p. 65.

Watztereuth, ein Dorf im Ellenbogner Kreise in Böhmen bey Culm. **Goldschadts** Beschr. der Marckt-Flecken &c.

Watzlau, Kayserl. Hauptmann im Jahr 1461, als in welchem Jahre er mit seinem unter sich habenden Böhmischen Kriegs-Volcke, nachdem die beyden Gebrüdere, Kayser **Friedrich** und Hertzog **Albrecht**, wieder in Uneinigkeit gerathen waren, und der letztere zur Wehr gegriffen, von Hertzogburg aus bis an Stremberg Besatzungen aufrichtete, von dannen zum öfftern gen Steyer bis an die Stadtmauer streiffete, und was er antraff, mit Feuer und Schwerdt jämerlich verheerete **Preuenhuebers** Annal. Styrens. p. 113 u. f. und p. 133.

Watzlendorff, ein Gut in dem Fürstenthum Quersurt, s. den Geschlechts-Artickel: **Watzdorf.**

Watzmannsdorf, Geschlecht, s. **Watzdorf.**

Watzmannsdorf, ein Gut in Nieder-Oesterreich, siehe den Geschlechts-Artickel: **Watzdorf.**

Watzschwitz, ein Dorf in Meissen, unter die Wurtzenische Stiffts-Regierung gehörig. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, p. 139 u. f. ingleichen der Beylagen p. 166.

Watzstorff, Geschlecht, siehe **Watzdorf.**

Wau, siehe *Luteola*, im XVIII Bande, p. 1278.

Wavart oder **Wawart**, ein Gebiete, siehe **Vaisure**, im XLVI Bande, p. 130.

Waucquier, (Matthias Martin de) ein in der Griechischen und Lateinischen Literatu wohl erfahrner Seeländer von Mittelburg, übersetzte aus dem Frantzösischen ins Latein des **Peter Bissäus** und des **Perer Cottonus** Predigten, ingleichen des **Peter Jarrici** Thesaurum rerum Indicarum; ferner aus dem Spanischen der heil. **Theresien de Jesu** ihre Wercke, und des **Alphonsius Roderichs** Exercitium perfectionis & virtutum Christianarum, verfertigte auch Dictionarium Latino-Græco-Gallico-Flandricum, gab einen Corrector in der Plantinianischen Buchdruckerey zu Antwerpen ab, und starb 1642. **Andreä** Bibl Belg. **Hofmanns** Lex. Univers. **Witte** Diar. Biographicum.

Waudräus, (Julian) von Mons aus der Grafschafft Heñegau, lebte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, war des Collegii zu Houda Rector, und verfertigte Epigrammata, die zu Mons 1618 in 16, und zu Franckfurt 1645 in 12 gedruckt, machte sich auch noch bey Lebzeiten sein Epitaphium, welches also verfasset:

Jam quod es, ante fui: jam sum cinis, umbra minusque
Tu quodes, & quod ego simul omnia subjice puncto.
Omnia prætereunt: *Nos ivimus, ieis & ibunt.*

Sweertii Athen. Belg.

Wauer, (Joh.) war 1702 substituirter Pastor zu Hohkirche bey Budißin, und 1708 ordentlicher Pastor, welchem nebst noch andern Geistlichen die Landee-Stände der Ober-Lausitz 1710 auftrugen das neue Deutsche und Wendische Gesang Buch genau durchzusehen und zu verbessern. **Mylii** Bibl. Anonyma p. 1136. **Iccanders** Geistl. Ministerium in Sachsen p. 416.

WAVERA, Marckt-Flecken, siehe **Wavre.**

Wavere St. Nicolas, Flecken, siehe **Putte**, im XXIX Bande, p. 1765.

Waveren, (Gisbert Lappius a) ein Holländischer Medicus, gebohren 1511, studirte zu Löven, und hernach zu Bologna in Italien, woselbst er auch den Doctor-Hut 1545 bekam; practicirte hierauf zu Veer im Seeländischen und zu Utrecht, schrieb

institutiones grammaticas, die zu Antwerpen 1539 in 8 gedrucket, und starb den 4 Jenner 1574. **Andreä** Bibl. Belg.

Waveren, (Gisbert Lappius a) ein Enckel des vorigen von Utrecht, studirte die Rechte zu Löven und Douay, besuchte hierauf die Frantzösischen Academien, gab nach seiner Zurückkunfft ein Corpus historiæ ultrajectinæ mit Noten heraus, und starb um 1650. **Andreä** Bibl. Belg. **Hallerrords** Biblioth. curiosa p. 108.

Waverford, eine Stadt in der Grafschafft Pembrock in Soud-Wallis in Engelland. **Melissantes** Geographie I Theil, p. 451.

Waveriaco, (Hellin de) war Truchseß oder Seneschall in Flandern. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VIII p. 434 u. f.

Wavern, Marckt-Flecken, siehe **Wavre.**

Wavern, (Bors von) war 1690 Pensionarius von Amsterdam. **Allg. Chron.** XII Th. p 503 u. f.

Waugh, (Johann) ein Englischer Doctor der Gottesgelahrheit, Bischoff von Carlisle und Pair von Groß-Britannien. Er wurde gebohren 1656, legte sich mit besondern Fleisse auf die Gottesgelehrsamkeit Als 1723 D. **Samuel Bradford** Bischoff zu Rochester wurde, bekam er an dessen Statt das Bißthum zu Carlisle, welchem er mit grossen Ruhme bis 1734 den 9 Nov vorgestanden hat, da er im 78 Jahr seines Alters zu Carlisle gestorben. Seine Schrifften sind einige Predigten, die in 8 zusammen gedruckt worden. **Benthems** Englischer Kirchen- u. Schulen-Staat, in der Vorrede §. 18. **Geneal. Archiv.** des Jahrs 1734 p. 533. **Eur. Fama** 360 Th. p. 1059. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. T.** XI Th. p. 439 u. f.

Waugin, (Dorothea) eine Quäckerin aus Alt-Engelland, so sich nach Boston in Neu-Engelland machte, um ihre Quäckerischen Lehren daselbst auszusäen; allein sie ward von der Obrigkeit daselbst gefangen genommen, in das Gefängniß geworffen, wegen ihrer Hartnäckigkeit sonder Essen und Trincken darinnen beybehalten, auch weil sie sich dennoch nicht geben wolte, als eine Ertz-Verführerin dermassen mit Schlägen tractiret, daß sie darüber ihr verführerisches Wesen vergessen muste. **Croes** in Hist. Quacker. p. 506.

Waultier, ein berühmter Baumeister in Franckreich, von Meulan gebürtig, brachte den kostbaren Bau der Kirche zur lieben Frauen zu Rouen in 3 Jahren zu Ende. **Marpergers** Historie und Leben der berühmtesten Eur. Baumeister p. 247.

Wavmouth, Stadt, siehe **Weymouth.**

Wavre, Wavern, insgemein **Wals-Wavre** genannt, Lat. *Wavero*, ein schöner Marckt-Flecken in Brabant, in der Grafschafft Walhaim, 4 Meilen von Brüssel, und 3 Meilen von Löwen, an den Flusse Dyle. Er hat nicht gar lange das Stadt-Recht, und schon von den alten Hertzogen in Brabant solche Freyheiten erhalten, daß er auch den edelsten Städten in Brabant kaum wird weichen. Es ist allda eine auserlesene Priorey nebst höchstberühmten Heiligthümern, welche Priorey unter die Abtey zu Afflighem gehöret. Ein eigner Rath und Richter ist auch daselbst, und werden jährlich etliche befreyete Märckte gehalten. Die Garnison zu Mastricht hat diesen Flecken im Jahr 1648 den 5 Junii erobert und mit Brennen übel daselbst gehauset. Der Ort nähret sich von Ackerbau, Viehzucht und Bierbrauen. Ehemahls hat dieser Ort **Johann Meeuwe,** einem natürlichen Bruder **Johann** IV, Hertzogs von Brabant, zugehöret, ist aber durch dessen Nachkommen an die Herren von **Spontin** gelanget; worauf ihn Johann, Herr von **Spontin,** 1581 an Johann, Herrn von **Bergen op Zoom,** verkauffet. Letztens gehörte dieser Ort dem Lothringischen Printzen von Vaudemont. **Butkens** Troph. de Brab. T. II p. 28. **Zeillers** Beschr. der X Kreise des Heil. R. Reichs. **Guicciard** Descr. Belg. **Weißkohls** Versicherung der XVII Niederl. Provintzien p. 61. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 549. **Hübners** Vollst. Geogr. I Th. p. 470. **Dicelii** Geograph. Dictionarium der Niederlande p. 30. **Junckers** Beschr. der Niederlande p. 179. **Vollst. Lexicon der alt. und neuen Geographie.** Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon.

Waute, (Philipp van) von ihm sind bekannt:

1. Augustinus Jansonii Europæus perperam dictus, Antwerpen 1709 in 8.
2. Diss. de Constitutione Bullæ Unigenitus Antiquesnell. tomuli VII. Löwen 1718 in 8.

Wavre Sainte Marie, Onze lieve Vrouwe Wavre, eine in Brabant in dem District von Arckel gelegene Herrschafft, welche Carl II, König in Spanien, den 10 May 1676, **Johann Frantz Nicolasen** von **Bouchout** zu ehren, zu einer Baronie erhoben. Einige Jahre hierauf ist diese Herrschafft an die Familie van de Werve gekommen. **Butkens** Troph. de Brab. Suppl. T. II p. 132.

Wautier, oder **Gautier,** oder Walther, Bischoff zu **Orleans,** s Walther, im LII B. p. 1811.

Wautribraine, ein Cistercienser Nonnen-Kloster in Brabant. **Schamelii** Kloster-Lex. p. 32.

Wautschura, eine Ritterl. Familie in Böhmen. **Redels** sehenswürdiges Prag p 128.

Wauwauen, ein Indianischer Vogel. In den Hamburgischen Zeitungen 1722 wurde gemeldet, daß allda bey dem Frantzösischen Wachs-Tuchmacher, Joachim Brasche, ein noch nie in diesen Landen gesehener lebendiger Indianischer Vogel, **der König** Wau-Wauen genannt, zu sehen sey. **Breßl. Naturgesch.** XXI Vers. p. 172.

Wawart, ein Gebiete, siehe **Vaisure,** im XLVI Bande, p. 130.

Wawe, Wawwe, oder Warre, ein Flüßgen im Hertzogthum Braunschweig-Wolffenbüttel, hat seinen Ursprung in dem schattigten Elmwalde, auf einem Berge, der Duxstein genannt, davon das bekannte Bier, so aus diesem Wasser gebrauet wird, ebenfalls der Duxstein oder Duchstein heißt. Wenn diese Warre oder Wawe aus dem Thal heraus kömmt, gehet sie durch Arkerode, und durch einen Wald auf Lucklum, Lüden und Soldberg; zieht allda einen Bach an sich, und wird darauf gemeiniglich die **Ohe** genennt. Sie läufft indessen auf Holzum, Mascherode, Rautum und Riddagshausen, und fällt endlich nachdem sie die Warte angeflossen hat, zwischen Querum und Beimerode in die Schunder. Er ist von der Art, daß ihn auch die gröste Kälte nicht beeisen kan. **Allgem. Hydrogr.** *Lexic.* **aller Ströme u. Flüsse in Ober- und N. Deutschland** p. 615. **Hübners** Zeit. Lexicon.

Wawitz, ein Dorf in der Nieder-Laußnitz, gehöret dem Adel. Geschlecht von **Megrad, Wehsts** Churfürstenth. Sachs. p. 142 in Beylagen.

Waw-

Wawwe, Flüßgen, siehe **Wawe.**

Wax, siehe **Wachs,** im LII Bande, p. 198 u. ff.

Waxdorf, oder **Wachsdorf,** ein Dorf im Sächsischen Chur-Kreise in Meissen unweit Wittenberg an der Elbe gelegen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken rc. **Antiquar.** des **Elb-Stroms** p. 399.

Waxenstein (Grafen von), siehe **Barbo,** im III Bande, p. 421.

Waxholm, oder **Wachsholm,** eine kleine zu Schweden gehörige Insel, welche vor den Stockholmischen Scheeren liegt, und zu Bedeckung des Hafens von Stockholm mit einer Schantze versehen worden; Die Schiffer müssen allda einen gewissen Zoll entrichten. **Hübn.** Geogr. II Th. p. 115.

Way, Pulo Way, Lat. *Insula Vajo*, eine Insel in Asien, auf dem Indianischen Meer, vier Meilen von der Nord-West-Spitze der Insel Sumatra, unter die Regierung von Achin gehörig. Es befinden sich auf derselben lauter Criminal-Gefangene, welche allda zu stetiger Arbeit angehalten werden. Sie machet nebst denen in einer Reihe an einander liegenden Insuln, die Gestalt eines halben Zirckels, dessen Durchschnitt ohngefehr 7 Meilen betragen möchte. **Dampier** neue Reise um die Welt, II Th. p. 228. Siehe auch den Artickel: **Banda,** im III Bande, p. 316.

Way, ein Dorf auf den Amboinesischen Insuln, welches die von den Niederländern abgefallene Amboineser vier Tage vor jener Ankunfft im Mertz 1637 überfallen und in den Brand gestecket hatten. **Wurffbains** Ost-Indianische Reise-Beschreibung p. 50.

Way, (Ludewig) ein Engelländer, und Mitglied der Königl. Societät der Wissenschafften zu Londen im Jahr 1740. **Rathiefs** Geschichte jetztlebender Gelehrten III Th. p. 264.

Way, (**Pulo**) Insel, siehe **Way.**

Wax-Beg, ein Türckischer Baße, war 1446 schon achtzig Jahr alt, als Mahomed durch ihn einen grausamen Einfall in das Deutsche Reich thun ließ, der meistentheils die Crain betraf, aus welchem Lande, und dessen Nachbarschafft über zwantzig tausend Christen-Seelen in die Sclaverey fortgeschleppet wurden. **Martiniere** Historie von Asia, Africa und America p. 1343.

Wayblingen, Stadt, siehe **Waiblingen,** im LII Bande, p. 1064.

Wayd, oder **Waid,** siehe **Weid.**

Wayd, siehe **Waid,** im LII Bande, p. 1066.

Waydewut, König, siehe **Waidewut,** im LII Bande, p. 1068.

Wayd-Farbe, siehe **Weid.**

Wayd-Gäste, siehe **Weid.**

Wayd-Handel, siehe **Waid-Handel,** im LII Bande, p. 1069 u. ff. und **Weid.**

Waydhofen, Bayerisch-Waidhofen, Stadt, siehe **Waidhofen,** im LII B. p. 1073 u. f.

Waydhofen, Böhmisch-Waidhofen, Stadt, siehe **Waidhofen,** im LII Bande, p. 1074.

Waydling, nennet man im Reiche am Rhein-Strome die kleinen Schiffe oder Nachen, mit welchen man durch die engen Passagen, die der Rhein-Strom, z. E. zwischen Zurzach und dem Schweitzerischen Dorfe Coblentz, und weiter bey Rheinfelden machet, zu fahren pfleget. **Rheinischer Antiquarius** p. 102 u. 113.

Wayd-Niederlage, siehe **Waid-Handel,** im LII Bande, p. 1069 u. ff. und **Weid**

Wayel, war König in Jemen in Arabien und ein Sohn **Homairs,** Königes daselbst. **Hübners** Polit. Histor. IX Th. p. 253.

Wayen, (Jacob van der) war im Jahr 1745 Abgeordneter von der Provintz Frießland. **Schumanns** Jährl. Geneal. Handbuch des Jahrs 1745, p. 141.

Wayen, (Johann van der) der Heil. Schrifft Doctor, war gebohren zu Amsterdam den 12 Jul. 1649. Er studierte zu Utrecht, und hörte daselbst **Gisbert Voetium** und **Andream Essenium.** Von Utrecht gieng er nach Leiden, und hörte da in Philosophischen Wissenschafften **Andream Herrboordium,** in der Gottesgelahrheit **Heidanum, Coccejum** und **Hoornbeck.** Er that hierauf eine Reise durch Deutschland, und die Schweitz. In Heidelberg blieb er einige Zeit bey **Joh. Heinrich Hottingern,** und ließ sich von ihm in den Orientalischen Sprachen unterrichten; in Genf hielt er sich bey dem berühmten **Frantz Turretin** auf, und in Basel hörete er die berühmten Philologen und Gottesgelehrten **Buxtorfen, Wetsten,** und **Weerenfels.** Als er von seiner Reise aus Deutschland nach Hause zurück kam, so wurde er Prediger 1662 zu Sparendam, 1665 zu Leuwarden, und endlich 1672 zu Middelburg. Im Jahr 1676 ereignete sich es, daß er bey Gelegenheit der Streitigkeiten des **Wilhelm Mommä,** so vorhero Professor und Prediger zu Ham gewesen, und welchen das Collegium Qualificatum, wovon der von der **Wayen** damahls Vorsitzer war, an des **Coorns** Stelle zum Prediger nach Middelburg beruffen, von seinem Prediger-Amte abgesetzet wurde. Er begab sich hierauf nach Amsterdam, seiner Geburts-Stadt, und wurde nach einem kurtzen Aufenthalt daselbst zu Ende des folgenden Jahres zum Professor, anfänglich der Hebräischen Sprache und darauf auch der Gottesgelahrheit nach Franecker beruffen, welche Profeßion er den 6 Dec. besagten Jahres mit einer Rede antrat: de ecclesiæ ex utraque Babylone exitu, & eorum inter se convenientia. Er bekam daselbst grossen Anhang, und war die vornehmste Ursache, daß die Coccejanische Lehrart auf dieser hohen Schule eingeführt worden und sich erhalten hat. Im Jahr 1680 den 29 Octobr. erhielte er nach dem Absterben **Nic. Arnolds,** auch die Stelle eines Predigers bey der Academie. Nicht lange darauf wurde er Historiographus der Provintz Frießland; wie er denn auch eine Zeitlang bey dem damahligen Printzen von Oranien Rath gewesen. Er starb 1701. Seine vornehmsten Schrifften sind:

1. Summa Theologiæ Christianæ, Franecker 1689 in 4.
2. Enchiridion Theologiæ Christianæ, eb. 1700 in 8.
3. Varia sacra, quibus insunt: Comment. in Epist. ad Galatas, diss. de Hirco Azezel, & reliqu. ebend. 1693 in 4.
4. Diss de Numero Septenario, ebend. 1699 in 4.
5. Epistola apologetica adversus Frid. Spanhemii litteras, Franecker 1683 in 8.
6. De interprete S. Scripturæ contra Wolzogium, Amsterdam 1669 in 8.
7. Pro vera & genuina Reformatorum Sententia contra Wolzogium, ebend. 1669 in 8.

8. Diss.

8. Diss. de λόγῳ Dei contra Joh. Clericum, in welcher er bemühet ist zu beweisen, daß das Wort λόγος nicht aus dem Plato in die Christliche Religion gebracht worden. Worauf Clericus antwortet T. I Parrhasianorum.
9. Methodus concionandi, welches Buch nachgehends der berühmte Rector und Professor des Anhaltisch-Zerbstischen Gymnasii illustris Heinrich Jacob van Basbuysen 1716 in 4 wieder aufgeleget hat. Siehe Gelehrte Zeitungen 1728 p. 223 und D. Löschers Theologische Annales 3 Dec. p. 537.
10. De betoowerde Weerled onterfagt en wederlegt, Franecker 1693 in 8.
11. Tegen Pont van Hattem.
12. Tegen Balth. Becker.

Fabricius in Historia Bibliothecæ P. V p. 40. *Series Professorum & Lectorum in Academia Franequerana p. 49.* Allgemeine Chronicke XI Band, p. 79.

Wayen, (Johann van der) der Heiligen Schrifft Doctor. Er ward gebohren den 20 Octobr. 1676 zu Middelburg in Seeland. Von seinem Herrn Vater gleiches Nahmens handelt der vorstehende Artickel. Seine Lehrer waren, in den schönen Wissenschafften, Jacob Perizonius, in Hebräischen und Rabbinen, Jacob Rhenferd, in der Philosophie, Kirchen-Historie und Theologie Campegus Vitringa, Hermann Alexander Roell; besonders aber unterrichtete ihn in den heiligen Wissenschafften sein Herr Vater. Nachdem er seine Academischen Studien glücklich vollendet hatte, so wurde er 1700 den 11 May Prediger zu Midlum, einem Dorfe in Frießland. Von hier wurde er auf die Universität Franecker beruffen, und wurde 1701 den 24 Sept. ausserordentlicher Professor der Gottesgelahrheit. Im Jahr 1702 den 3 Mertz wurde er auch, wie sein Vater, Prediger bey der Academischen Kirche, und 1704 wurde er ordentlicher Professor der Gottesgelahrheit, in welches Amt er erst öffentlich mit Nicolao Gürtlern den 6 Octobr. 1707 eingeführet worden, bey welcher Gelegenheit er eine Rede hielte: de impotentia hominis animalis ad capienda ea, quæ sunt Spiritus Dei. Er starb zu Franecker den 9 Decembr. 1716. Auf seinen Tod hat Ruard Andala, der Gottesgelahrheit und Weltweisheit Professor daselbst, eine Trauer-Rede gehalten. Er hat heraus gegeben seines Herrn Vaters: Methodum concionandi. *Series Professorum & Lectorum Academiæ Frisicæ* p. 72. Ludwigs Universal-Historie III Th. p. 46.

Wayer, eine Stadt auf der Moluckischen Insul Banda. Historie der Moluckischen Inseln II Th. p. 1345.

Wayer, (Zwickel in) Geschlecht, siehe Zwickel in Wayer.

Waygatz, eine Meer-Enge, siehe Waigats, im LII Bande, p. 1075.

Waymouth, Stadt, siehe Weymouth.

Waymuth, Stadt, siehe Weymouth.

Waynfleet, Marckt-Stadt, siehe Wainfleet, im LII Bande, p. 1076.

Waynflet, (Wilhelm) mit seinem rechten Nahmen Pattin genannt, war ein Sohn Richard Pattins von gutem und alten Adel, und ein Bruder Johann Pattins, Dechants zu Chichester, ingleichen Richard Pattins, der zu Basing in der Grafschafft Derben gelebet, und Kinder hinterlassen, deren Nachkommen noch im vorigen Jahrhundert floriret haben. Dieser Wayflet studirte zu Winchester und Oxford, wurde darauf an dem erstern Orte Schul-Rector, und verwaltete solch Amt 12 Jahr, darauf ihn König Heinrich VI, wegen seiner grossen Gelehrsamkeit und andern herrlichen Gemüthsgaben zum Probst des Collegii zu Eaton, das er allererst gestifftet hatte, bestellte. Hierauf ward er 1447 Bischoff zu Winchester, erhielt auch 1449 das Cantzler-Amt in Engelland, das er aber 1458 kurtz vor der Northamptoner Schlacht freywillig wieder aufsagte. Er hielt es bey dem einheimischen Kriege beständig mit dem König Heinrich, und muste nach dessen Tode von Eduarden viele Verdrießlichkeit ausstehen, hatte aber doch noch das Vergnügen, daß er vor seinem Tode, welcher den 11 August 1486 erfolgte, die Regierung wieder auf das Lancastische Haus und in solchem auf Heinrich VII gekommen war. Er hat das vortreffliche Magdalenen-Collegium zu Oxford gestifftet. Godwin de Præsul. Angl. P. I p. 293 u. f. Siehe den Artickel: Wainflet, im LII Bande, p. 1076.

Ways, ehedem *Dumna*, eine Insul auf dem Schottischen Meere. Baudrands Lexicon Geographicum T. II p. 477. Siehe *Dumna*, im VII Bande, p. 1590.

Wayse, Waise, Waysen, Verwayst, Lat. *Orphanus*, oder *Parentibus orbus*, heissen insgemein Kinder denen ihre Eltern etwas frühzeitig verstorben, und insbesondere so lange sie noch nicht mündig oder volljährig geworden. Da ihnen denn nach Verordnung derer Rechte nothwendig Vormünder gesetzet werden müssen; wie denen bereits in denen unter dem Worte: Vormundschafft, im L Bande, p. 927. u. ff. desgleichen Mündlein, im XXII Bande, p. 408. u. ff. und Unmündig, im XLIX Bande, p. 1892. u. ff. mit mehrerm gehandelt worden. Hierbey fragt es sich, ob denn unter denen Worten Waysen oder Wittib und Waysen, in denen Rechten die Klöster und Convente mit zu verstehen? welches aber verneinet wird. Meichsner T. I Part. I. Dec. Camer. 46 fol. 761 u. 789. Wehner. Sonst sind auch unter die Sachen, die, wo immer möglich, in Güte zu vergleichen, Chur-Sächs. Proceß-Ordnung. I §. Besonders ꝛc. Erlaut. Proceß-Ordn. ad. I §. 10. auch in Vorbeschied zu ziehen, sonderlich die, so Wittwen und Waysen betreffen, zu rechnen. Vorbesch. Mandat §. 2. Man soll auch dieselben und andere dergleichen elende Personen nicht durch schädliche Rechts-Proceß ängstigen und um das Ihrige zu bringen trachten. Decision 70. Armer Bergleute nachgebliebene Waysen sind auf Erkenntnis des Berg-Amts, aus der Knappschaffts-Casse, von den Büchsen-Pfennigen, mit einem Allmosen zu bedencken. Berg-Information Part. I fol. p. 19 §. 9. Besiehe hierbey auch den Artickel: Miserable oder elende Personen, im XXI Bande, p. 461.

Im Hebräischen werden die Waysen mit einem

nem Nahmen beschrieben, damit sonst gemeiniglich solche Personen uns vorgestellet werden, die aller Hülffe loß und verlassen, die aller guten Freunde beraubet, deren sich niemand annimmt, die in Elend herumgehen und zu niemand keine Zuflucht haben dürffen; wie Hiob sich selbst einen Waysen nennet, Job. VI, 27. und der Herr Christus zu seinen Jüngern sagt, Johann. XIV. 18. Absonderlich aber wird doch dieses Wort gebrauchet von solchen, die entweder ihren Vater verlohren, Thr. V, 3. oder aber, die zugleich keine Mutter mehr haben, wie von der Esther stehet, Esth. II, 7. Von denen GOtt der Herr ein besonder Gesetz gegeben, 5 Mos. X, 18. und will, daß man sie nicht beleidigen solle. 2 Mos. XXII, 22. Wie es etwa zu Zeiten Elisä hergegangen, Esa. X, 2. oder widrigen Falls gewärtig seyn, daß GOtt solcher Beleidiger ihre Kinder zu Waysen werden liesse. So waren auch verschiedene Gefälle denen Waysen mit zum Unterhalt angewiesen, die das Israelitische Volck, jeder nach seinem Maaß zu entrichten hatte. Sie hatten ihren Theil mit zu geniessen 1) am Zehenden des dritten Jahres; 2) an denen freywilligen Gaben des Fests der Wochen, oder des Pfingst-Fests; 3) An der Frucht, die man an den Ecken des Ackers zur Erndte-Zeit stehen lassen muste, wie auch an Nachschüttelung der Bäume, an Nachlese in denen Weinbergen. Wer diese und andere Berechtigungen derer Waysen beugete oder hinderte, auf selbige war der Fluch gesetzet, und wurden wider ihn gar feyerlich ausgesprochen. Diese Anmerckungen dienen zur Nachricht, daß der an sich unveränderliche GOtt die Besorgung derer Waysen noch heut zu Tage haben, deren Gefähr- und Beschwehrung aber nicht ungestrafft lassen wolle. Der für leibliche Waysen in Leiblichen so gesorget hat, wird die geistliche Waysen, sein menschlichen Beystands ermangelndes und gantz verlassen scheinendes Häuflein, keinesweges verlassen. Jesus Christus der Mensch gewordene Sohn GOttes hat dießfalls sein Wort zur Versicherung von sich gegeben. Hier und dar sind feine, denen Waysen zum besten gemachte Anstalten, und wäre eine weise und schickliche Nachfolge überall zu wünschen, da Waysen-Besorgung mit unter den rechten Gottesdienst gezählet wird.

Wayse, (Verjährung wider eine) siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. desgleichen Mündlein, im XXII Bande, p. 408. u. ff.

Wayse, (Verlöbniß einer) siehe Verlöbniß, (heimliche) im XLVII Bande, p. 1183. u. ff. desgleichen Verlöbniß, (Restitution wider die) ebend. p. 1187. u. ff.

Wayse, (Vermächtniß vor eine) siehe in dem Artickel: *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. ff.

Waysen, siehe Wayse.

Waysen, Lat. *Orphani*, also nennete sich die dritte Faction im Hußiten-Kriege in Böhmen, nach dem Tode des berühmten Generals Ziscka, welche den Mittelweg zwischen den sogenannten Calixtinern und eigentlichen Hußiten zu erwählen vermeyneten. Zu diesen Nahmen hatte ihnen nichts anders als der gemeldete Tod des Zischka Anlaß gegeben, welchen sie als ihren Vater verehreten, und durch dessen Tod sie gleichsam Waysen geworden, indem sie meyneten, es wäre keiner auf der gantzen Welt würdig, der mehr gedachtem General succediren solte: da hingegen die erste Parthey an dessen Stelle Procopium Rosum zum General erwehlte. Und ob sie gleich von den übrigen Taboriten abgesondert waren, so hielten sie es doch treulich mit einander, wenn sie von den Feinden angegriffen wurden. Ihr Anführer war Joh. Rokizano, daher sie auch Rokizaner genennt wurden. Spanhemius Oper. T. I. p. 1852. Æneas Sylvius Hist. Bohoem. c. 47. Comenius in Hist. Fratr. Bohem. Edit. Hal. p. 12. Allgemeine Chronic. V Band, p. 94. Ludewigs Universal-Historie, I Theil, p. 406. Hübners Historische Fragen, IV Th. p. 154.

Waysen, (Stand der) siehe Wayse.

Waysen, (Tutel der) siehe Vormundschafft, im L Bande, p. 927. u. ff.

Waysen, (Vormundschafft der) siehe Vormundschafft, im L Bande, p. 927. u. ff.

Waysen-Amt, siehe Vormundschaffts-Amt, im L Bande, p. 1008. u. ff. desgleichen Waysen-Gerichte. Besonders ist hierbey noch von dem Ober-Lausitzischen Adelichen Waysen-Amte zu gedencken, daß solches im Jahre 1659. aufgerichtet, und die von denen Ständen abgefaßte Waysen-Amts-Ordnung, wie es nemlich im Marggrafthum Ober-Lausitz auf dem Lande mit Ausbring- und Verordnung der Vormünder, auch mit jährlicher Ablegg- und Aufnehmung der Vormundschaffts-Rechnungen, Voittungen darüber, und sonst in andern darzu gehörigen Sachen zu halten, (wovon in dem Artickel: Waysen-Amts-Ordnung ein mehrers zu ersehen) von Chur-Fürst Johann Georgen II. unter den 23 Februar des obbemelderten Jahres confirmiret, folgends auch durch das Ober-Amt publiciret, und dem Cod. Aug. T. II. P. III. p. 239. mit einverleibet worden. Dieses Waysen-Amt selbst aber ist mit drey darzu erwählten Adelichen Personen bestellet, und bestehet derselben Verrichtung in Abnehm- und Untersuchung der über die Administration der denen Adelichen Waysen zuständigen Güter eingegebenen Rechnungen, Abthuung und Verbesserung der dabey observirten Mängel, sorgfältiger Aufsicht auf die Erziehung und Aufführung dergleichen Waysen, wie auch nöthigem Einhalt, wenn dieselben bey ihren Vorgesetzten den gebührenden Gehorsam und Respect an die Seite setzen, oder bey ihrem Aufwande die Sparsamkeit verabsäumen wolten. Im Fall nun die Partheyen oder Vormünder ungehorsam wären; so pflegen alsdenn erst die Justitien-Aemter um Hülffe angesucht zu werden. Weil aber bey diesem Vormundschaffts-Amte viele sonderliche Fälle vorkommen; so ist demselben auch noch ein Rechts-Consulent, der die Direction der Acten führet, beygefüget. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachsen Sect. II. c. 14. §. 13.

Waysen-Amts-Deputirte, siehe **Waysen-Gericht**, und **Waysen-Amt**.

Waysen-Amts-Ordnung, *Ordinatio Judicii tutelaris*, siehe **Vormundschaffts-Ordnung**, im L Bande, p. 1015. Und ob wir zwar, wie am bemeldeten Orte bereits erinnert worden, zur Zeit noch keine solche allgemeine **Waysen-Amts-oder Vormundschaffts-Ordnung** haben, welche auf die gesammten Chur-Sächsischen Lande gerichtet wäre; so wollen wir doch indessen unsern Lesern die **Ober-Lausitzer Waysen-Amts-Ordnung** vom Jahre 1659. mittheilen, welche folgendes Inhalts ist: 1) Werden gewisse Personen zu solchem Waysen-Amte deputiret: 2) Soll nach Absterben eines von Adel binnen 6 Wochen der vom Vater Deputirte oder sonst ein Vormund ernennet und confirmiret; 3) Wenn der Verstorbene keinen verordnet, die nächsten Agnaten oder Cognaten binnen 6 Wochen dazu benennet werden, und sich durch Renuncirung der Lehns-Anwartschafft oder Erbschafft, oder der Anzahl 5 oder mehr habender Kinder nicht davon entbrechen. 4) Der Mutter wird die Vormundschafft vor allen andern, ausser dem väterlichen Groß-Vater, gelassen, und ihr ein Curator zugeordnet. Sie ist aber gleich andern Vormündern zu jährlicher Rechnung verbunden, ungeachtet ihr diese in der Ehestifftung erlassen wäre. Und bey ihrer anderweitigen Verehlichung höret die Vormundschafft auf. 5) Bey Absterben einer Wittwe ist es mit ihrem im Testament benannten oder andern Vormünden, wie im 3ten Puncte vermeldet, zu halten. 6) Nach Absterben einer Ehefrau bleibt der Wittwer seiner Eheliebsten Erbe in deren beweglichen Gütern, und behält als natürlicher Vormund ohne Rechnung die Abnutzung der mütterlichen Güter seiner unmündigen Kinder bis zu Anstellung ihrer eigenen Haushaltung. 7) Seiner losen blöden, bethörten oder verthulichen Personen ist ebenfalls jemand von ihren Freunden oder andern zum Vormunde zu bestätigen. 8) Nach Absterben der Eltern ist alsofort zu versiegeln. 9) Vormünder sollen wohl administriren, unbewegliche Güter ohne des Land-Voigts oder der Amts-Hauptleute Vorwissen nicht veralieniren, auch nicht selbst kauffen, oder durch andere zu ihrem Besten kauffen lassen; 10) Ein ordentlich Inventarium aufrichten; 11) Sachen, so nicht zu erhalten, zum theuersten verkauffen, taxiren lassen, und die Baarschafft in Rechnung bringen; 12) Wenn der Unkosten halben ein Inventarium aufzurichten nicht thunlich, ein Verzeichniß verfertigen, und statt des Inventarii zum Waysen-Amte übergeben. 13) Väter sollen der Kinder mütterlichen Pflichttheile halber gleichfals ein Inventarium fertigen lassen, zum Waysen-Amte übergeben, den Kindern auch stillschweigende Verpfändung mit dem Privilegio zustehen. 14) Nach der Inventirung ist so wohl das Inventarium, als der Theilungs-Receß, zum Waysen-Amte zu übergeben. 15) Die Rechnungen sind jederzeit auf Walpurgis zu schliessen, Einnahme und Ausgabe umständlich anzuzeigen, und längstens 14 Tage nach solchem Termin nebst Abschrifft von den Belegen bey dem Waysen-Amte zu übergeben; 16) Der Mündlein und Pflegbefohlnen Einkünffte mit Fleiß einzunehmen; 17) Ihre Processe in Acht zu nehmen, doch sollen Vormünder vor sich, und ohne der Deputirten zu melden, keine anfangen, 18) Ausgeliehene Gelder muß der Mündel statthaben Geldes annehmen, wenn die Ausleihung mit der Deputirten Vorwissen geschehen, und keine grobe Fahrläßigkeit begangen worden ist. Wenn es ohne der Deputirten Vorwissen geschehen und mißräth, muß der Vormund Capital und Interessen bezahlen, doch diese nicht, wenn er beweiset, daß er gebührlichen Fleiß gebraucht. 20) Von des Unmündigen Gut ausgeliehene Gelder kan der Vormund mit der Deputirten Vorwissen ohne Gefahr stehen lassen, hafftet auch weder vor Capital, noch Zinsen, wenn ihm nicht eine grobe Fahrläßigkeit erwiesen wird. 21) Der folgende Vormund hafftet nicht vor des vorhergehenden Verwaltung, doch wird, wenn er das von diesem ausgeliehene Geld stehen lässet, davor geachtet, als hätte er es selbst gethan, und sind des ersten Vormundes Erben frey. 22) Die Waysen-Amts-Deputirte kommen des Jahrs einmahl zu Anhör- und Abnehmung der Rechnungen zusammen. 23) Ueber die Vormundschaffts-Rechnungen werden ordentliche Acten gehalten, und auf die eingegebenen Mütter und Freunde nel st den Vormunden zu Defectirung und Justificirung citiret. 24) Vormünder, so ihre Rechnungen zu gesetzter Zeit nicht eingeben, werden nicht mehr der citiret, und es nach zu thun vermahnet, ihr Ungehorsam aber an das Amt berichtet. 25) Nach justificirter Rechnung soll der Vormund von den Deputirten darüber quittiret werden, und dadurch wieder alle künfftige Ansprüche sicher seyn. 26) Vormünder sollen ihre Minderjährigen Sachen, Inventarien und Vermögen verschwiegen halten, sie zum Guten anhalten, und keine unnöthige Unkosten verstatten. 27) Der Minderjährigen Verschreibungen wegen gelehnen Geldes und andern, sollen null und nichtig, der Gläubiger auch seiner Bezahlung verlustig seyn, und in Straffe genommen werden. 28) Wenn die Pflege-Kinder zu ihren mündigen Jahren kommen, sollen die Vormünder ihnen das Ihrige ausantworten, dargegen quittiret, und von den Unmündigen ferner nicht belanget werden. 29) An statt der Abwesenden soll der Vormund von einem Curatorn derselben quittiret, ihm auch, wenn der Aelteste von den Mündigen ins Land kommt, und sich darinnen setzet, die Vormundschafft abgenommen werden. 30) Die Deputirten sollen nur 2 Jahr bey dem Waysen-Amte verbleiben, so ihre Ergötzlichkeit des Tages 1 Rthlr. 12 Gr. zum Liefergelde, die Adjuncten oder Zugeordnete aber jährlich noch 30 Rthl. haben, und weder den Vormunden, noch Mündlein, ihrer Verrichtung halber etwas gelten. 31) Einer Wittwe kriegischer Vormund hat nur, was er ihre seine Curandin, nicht aber was sie ohne ihn, oder er mit ihr thut, zu verantworten.

Hingegen in denen Hochfürstlichen **Sächsisch-Gothaischen Landen** hat man zwey besondere Ausschreiben, die Vormundschaffts- und Waysen-Sachen betreffend, wovon das erstere unter den Beyfugen zur dasigen **Landes-Ordnung** P. III Num. 2 p. 190 u. ff. zu befinden, und unter folgendem Titel also abgefasset ist:

„**Puncte, welche in Aemtern, Gerichten und Städten des Fürstenthums Gotha, den Vormündern bey dero Bestätigung fürzuhalten, und zu communiciren, darauf sie zu verpflichten, und nach welchen sie sich bey dero Verwaltung eigentlich zu achten, auf sonderbare gnädige Landes-Fürstliche Verordnung publiciret im Jahr 1651.**

„1) Die bestätigte Vormünder sollen, da dero „Mündlinne einiges Vermögen haben, mit denjenigen Personen, welchen jedes Ortes Gelegenheit nach von Obrigkeit wegen hierbey zu seyn gebühret, (massen denn unter den Aemtern der „Richter, oder wo kein Richter vorhanden, oder „er sonsten der Sache nicht abwarten könnte, an „dessen statt der Pflegschreiber, auch jedesmahl „des Ortes Schultheis; unter den Gerichten der „Gerichtshalter, und gleichfals der Schultheis, „oder welcher Orten je keine Schultheisen vorhanden, an statt deren ein Gerichts-Schöppe oder „Heimbürge, Dorffsmeister; bey den Städten aber eine taugliche Raths-Person und der „Stadt-Schreiber, darzu gebraucht werden sollen) „sich förderlichst einer gewissen Zeit zur Inventir- und Beschreibung ermeldten Vermögens vergleichen, bey geleisteten ihren Pflichten, besten „Weisen nach, darein alles und jedes, was die „Mündlinne an beweglichen und unbeweglichen „Gütern, aussenständigen und Gegen-Schulden, „Rechten und Gerechtigkeiten, und andern Zugehörungen haben, beneben eigentlicher Beschreibung der Lagen der unbeweglichen Güter, aus „wessen Lehen eine oder die andere seynd, deutlich „setzen lassen, dieses Werck, wenn es einmahl angefangen, zu Verhütung unnöthiger öfterer Zusammenkünfften, und dahero erfolgender vieler „Unkosten, nach Müglichkeit zur Endschafft befördern, und darbey nicht stärckere Zehrung, als „daß auf jede Person, so nothwendig darbey seyn „muß, vor eine Mahlzeit, nach Unterscheid der Unmündigen Vermögens und Standes, von drey „bis zum höchsten in sechs Groschen komme, „treiben. Das Inventarium aber oder die Beschreibung soll unter den Aemtern der Amts-Richter, oder Pfleg-Schreiber, unter andern „Gerichten aber der Gerichtshalter und in den „Städten der Stadt-Schreiber, verfertigen: es „wäre denn, daß wenn eine oder die andere solche „Person kein Notarius publicus wäre, die Vormünder bey wichtigen Erbschafften hierzu lieber „einen andern, der ehest gemeldete Eigenschafft „hätte, gebrauchen wollen; welches ihnen denn „allerdings frey und ungewehret seyn soll. Auch „sollen 2 Exemplaria des Inventarii gefertiget, „und darvon alsobälden eines bey der Gerichts-Stelle hinterleget, das andere aber von den Vormündern, damit sie sich dessen künfftig bey Führung der Rechnungen Hinwieder-Ausantwortung der Mündlein Vermögens, und sonsten ihrer Nothdurfft nach, zu gebrauchen haben „mögen, in guter Bewahrung gehalten werden. „2) Sollen sie, zumahl wenn ihren Mündlinnen „auch zugleich die Mütter abgestorben seynd, sich „angelegenes Fleisses annehmen, daß solche noth„dürfftig mit Kost, Reinigung und Wäsche ver„sorget, an Orten und Enden, da ihnen dieses „mit Treuen wiederfahren möchte, untergebracht, „und wenn sich hierzu nicht Mittel ohne Entgeld „ereignen, um ein Billiges verdinget, auch mit „Leinwand, Kleid und anderer Bedeckung des „Leibes bevorab gegen die Winter-Zeit nothdürff„tig versehen, und ihnen die unentbehrliche und „geziemende Leibes-Versorgung insgemein nach „Müglichkeit werden möge: 3) Dieselben der „Fürstl. Schul-Ordnung gemäß, von dem fünff„ten Jahr ihres Alters, fleißig zur Schule halten, „auch da nach Gelegenheit des Standes, Ortes „und Vermögens ihnen hierüber Privat-Präceptores zu verordnen, diese zu vorher durch den „Superintendenten oder Adjuncten des Bezircks, „oder den Rectorem der im Fürstenthum nechst „angelegenen Stadt-Schule, oder des Fürstl. „Gymnasii zu Gotha, prüfen lassen; 4) Inglei„chen nach Müglichkeit selbst, und durch andere, „solche Pfleg-Vertraute zu Hause zu wahrer Got„tesfurcht anführen, und sonsten gute Haußzucht „gegen sie pflegen, und pflegen lassen; sie zu rechter „Zeit zum Hochwürdigen Abendmahl, und vor erst„mahligem dessen Gebrauch zur öffentlichen Kirch„Vorstellung schicken, auch stetig mit aufsehen, „damit sie nicht die Kirchen-Versammlungen, son„derlich nachdem sie der Schulen erlassen, lieder„lich und muthwillig verabsäumen, oder auch, „was sie in der Schule zu vorhero erlernet, wiede„rum vergessen. 5) Diejenigen, so zum Studi„ren für andern tauglich sind, und ihren Fleiß da„ran anwenden, darbey nach Vermögen erhalten, „sie zuvorher in den Dorff- und Stadt-Schulen, „oder auch durch Privat-Information, was de„nen disfals vorhandenen Fürstlichen Verord„nungen nach vorher gehen muß, erlernet, zu rech„ter Zeit in das Fürstliche Gymnasium zu Go„tha, oder ein anders wohlbestelltes Evangelisches „Gymnasium, auch endlich, wiewohl nicht ehe, „als wenn sie der Superintendent oder Adjun„ctus des Bezircks, auf vorhergehende Prüfung, „hierzu tüchtig erkennet, auf Universitäten schi„cken, auch Anstalt zu guter Aufsicht, so aller sol„cher Oerter über sie geführet werden möchte, „machen; Und wenn es ihnen disfals am Ver„lag ermangeln wolte, wie dieser Bedarff zu erse„tzen, und es solches Falls anzugreiffen, sich bey „den Verwandten und der Obrigkeit Raths er„holen; 6) Denen andern aber, so sonsten etwan „zu sinnreichen nützlichen Dingen, oder einer und „der andern rechtschaffenen Kunst oder redlichen „Handthirung geneiget, gleichfals zu zeitiger de„ren Erlernung, und denen, welche sich zu ehrli„chen Diensten begeben wollen, nach Standes „und anderer Gelegenheit, bey Gefreunden, und „sonsten, gleichfals zu solchen, und, wo nöthig, mit „ebenmäsigem Rath, wie beym nechst vorherge„henden Punct gedacht, verhelffen; 7) Insson„derheit auch die, so weiblichen Geschlechts sind, „an ehrlichen und unverdächtigen Orten, und „da

„da sie zu Erlern- und Uebung nützlicher Dinge in „der Stille angehalten werden mögen; zur Kost, „oder Diensten, nach Standes und Vermögens „Gelegenheit, unterbringen; 8) Und ein Aufmer„cken haben, damit keinerley Geschlechts heran „wachsende, und zu etwas Freyheit gerathende „Unmündige, wenn solche zu Hause oder inner„halb Landes seyn, zu Müßiggang, Fressen, Sauf„fen, oder andern üppigen Wesen gerathen, oder „zu böser und ärgerlicher Gesellschafft sich halten, „und dadurch verführet werden, noch auch eigen„williger Weise zu heimlicher, gefährlicher und „schädlicher Ehe-Verbindung schreiten, auch, „wenn dieselbe aus einer oder der andern Ursa„che ausserhalb Landes gelassen werden, sie zu ei„nem gleichmäßigen, und daß sie ihres Berufs „mit allen Treuen warten, sonderlich aber bey „der reinen Evangelischen Lutherischen Religon je„desmahl beständig verbleiben, und für aller fal„scher Lehr sich fleißig hüten und fürsehen mögen, „auch ihres Ortes beweglich ermahnen, massen „denn auch, daß dergleichen Vermahnungen ihnen „von andern gethan werden mögen, Fürstliche „Verordnung geschehen. 9) Ferner sollen die „Vormünder dero Unmündigen und Pflegver„trauten Vermögen insgemein eben mit der Treu „und Fleiß, wie ein guter emsiger Hauß-Vater „dem Seinigen vorzustehen pfleget, verwalten, und „nicht allein für dessen arglistiger Veruntrauung, „sondern auch aller Verwahrlosung sich äusserst hü„ten und fürsehen. 10) Den Anbau dererjeni„gen, den Mündlinnen zuständigen Güter, welche „den Bau-Kosten gemeiniglich mit Nutzen und „Ueberschuß wiederum abzutragen pflegen, sollen „sie zeitig und mit fleißiger Aufsicht bestellen, wenn „hierzu der nothdürfftige Verlag nicht vorhanden, „auf dessen erträglichste Anschaffung bedacht seyn, „und ob um dessen Willen, in Mangel anderer „Mittel, einiges der Unmündigen unbewegliches „Gut zu versetzen oder gantz loßzuschlagen sey, „der Gefreunde und Obrigkeitlichen Raths pfle„gen. 11) So auch nützlicher und bequemer „schiene, der Mündlinne Güter Mieth- und Pacht„weise auszuthun, als von dero eigenen Mitteln, „oder für sie selbst zu bestellen, soll hierinnen eben„mäsig, was zu dero Nutzen und Frommen ge„reichen mag, in Acht genommen, und mit Treu„en bedacht werden. 12) Wenn der Unmün„digen wegen auch gleich unvermeidlich Haupt-Ge„bäude zu verführen sind, sollen die Vormünder „solches doch nicht bloß nach eigenem Gutbefin„den fürnehmen, sondern hierunter entweder der „nechsten Freunde, oder, nach Wichtigkeit des „Falls, der Obrigkeit selbst Raths pflegen und le„ben. 13) Der Unmündigen fahrende Habe, „welche zumahl ziemliches Werthes ist, sollen sie an „wohl bewahrlichen und solchen Orten, bey wel„chen leichtsam kein Feuer, diebischer Einbruch, oder „ander Schaden zu befahren ist, enthalten, auch daß „solche nicht etwa aus Unachtsamkeit verliege oder „verderbe, verhüten; 14) Dero Haußrath, und „andere Zugehörunge, so durch den Gebrauch ab„nimt und sich ringert, nicht vor sich oder die ihrige „anwenden und führen; 15) Weniger dero Baar„schafft oder Frucht-Zug- oder andern Viehvorrath, „oder dergleichen, zu eigenem Nutzen gebrauchen, oder „damit ihre eigene Güter anbauen und bestellen,

„und hingegen den nothwendigen Anbau der Un„mündigen Güter, oder andere gebührliche Dar„und der ihrigen Versorgung anstehen lassen; 16) „Sondern, weñ bey dero anvertrautem Vermögen „über die nothwendige Ausgabe und Aufwendung „eine Uebermasse an Baarschafft oder Vorrath, „so nutzbarlich darein zu richten, vorhanden, so „gemeldten Vorrath aufs beste und zu rechter Zeit „verkauffen, und dann die dahero und sonsten über„schiessende Baarschafft gegen Land-üblicher zu „gelassener Verzinsung, als fünff von hundert, a„wan zuförderst, und, wo müglich, auf güldene „oder silberne Pfande oder solche unbewegliche „Güter, an welchen gnugsame und beständige Si„hohlung ist, und die nicht leichtlich zu Unwerth „gerathen, oder durch besorgliche Schäden gantz „verderbet werden können, ausleihen. 17) Glei„fals sollen sie, wenn der Mündlinne Gelder gegen „Unversicherung auf unbewegliche Güter Bo„hens-weise bey ihnen gesucht werden, neben Pfle„gung Obrigkeitlichen Raths, selbst Fürsichtigkeit „gebrauchen, daß solche Versicherung auf zu verlei„andern weder insgemein noch insonderheit verpfän„dete Stücke, besonders auch etwan mit Anhang e„ner allgemeinen Verpfändung geschehe, ingleichen „jedesmahl gerichtlich bekennet, auch dergestalt ein„gerichtet, und niedergeschrieben werde, damit weder „das verunterpfändete Stück anderergestalt nicht „veräussert, noch vertauschet werden könne noch „dürffe, es trage denn der Käuffer oder Abtau„scher die darauf hafftende Pfand-Summen alle „bald baar ab, oder aber müße sich selbst schuldig „von neuem dafür verschreiben. Ebenmäßig sol„len sie ermeldete Gelder auf kein Cantzley-Lehn „leihen, es sey denn, daß zu Verpfändung dessen „auch des Lehen-Herrn und der Mitbelehnten „Consens zuvor richtig erlanget sey. 18) Wenn „Unmündiger Gelder gegen Bürgschaft zumAnleihen „begehret würde, sollen sie ebenmäßig, neben Pfle„gung des Raths der Obrigkeit, den Zustand der „Bürgen fleißig erwegen, und da solcher zwar an„nehmlich, aber doch die Erhohlung an den Schuld„nern selbst etwas gefährlich oder schwer schiene, „gemeldte Bürgen Verzicht aller Einreden, durch „welche sie sich sonsten zu Recht aufzuhalten ha„ben möchten, thun lassen. 19) So aber ein „Vormund selbst seiner Mündlinne Geld auf „gnugsame güldene oder silberne Pfande, oder „mit anderer zulangenden Versicherung, und so„gen gebührliche Verzinsung erborgen wolte, mag „et solches mit Obrigkeitlichem Vorbewust zwar „thun, jedoch soll er ermeldte bewegliche Pfande „bey Ansichnehmung des Geldes seinem Mi„vermunde alsobalden würcklich zustellen, „oder da kein Mit-Vormund, vorhanden, „gerichtlich einlegen, und solche, bis er würck„liche Zurückzahlung gethan, unter keinerley „Schein wiederum an sich nehmen. Wenn „er aber mit unbeweglichen Gütern dafür „versichern will, soll er es auf Masse und Weis, „wie ein Fremder, und über das auch mit aus„drücklicher Einwilligung seines Mit-Vormunds, „oder der Obrigkeit, thun. 20) Wenn der „Mündlinne Gelder, welche über die nothdürfti„ge Ausgaben überschiessen, weder gegen gnugsa„me Versicherung ausgelehnet, noch sonsten zu „verhoffendem dero Nutzen angeleget werden kön„nen,

„nen, sollen die Vormünder dieselbe, biß auf „künfftig darzu vorkommende Gelegenheit, entwe„der von ihnen versiegelt gerichtlich hinterlegen, „oder von Gerichts wegen versiegelt bey sich be„halten, damit sie sich hierdurch des Verdachts „dero eigennützigen Gebrauches oder fahrläßiger „Zurückbehaltung, und dahero besorglichen An„spruchs, entfreyen. 21) Es mögen und sollen „auch die Vormünder aus der Mündlinne Ver„mögen keine unbewegliche, oder denenselben diß„falls zu Recht sonsten gleichgeschätzte Güter, wel„che dem gemeinen Lauff nach mehr erhalten, als „von Zeiten zu Zeiten ins Geld gerichtet zu wer„den pflegen, ohne Erkenntniß und ausdrückliches „schrifftliches Decret der Obrigkeit, veräussern „oder verpfänden. Und so die Vormünder um der„gleichen Decret anhalten, sollen sie jedesmahl zu„gleich genugsam beybringen, daß die vorhaben„de Veräusser- und Verpfändung wahrhafftig „aus Noth, und der Mündlinne dringender „Schulden, oder unentbehrlichen Unterhalts we„gen, geschehen müsse, oder ihnen sonsten wahr„haffig nützlich und fürträglich sey. Sonsten „wird und mag ihnen dißfalls kein Decret erthei„let werden. So auch ein Mann- oder Cantzley„Lehen zu veräussern oder zu verpfänden sie noth„wendig erachteten, sollen sie über das Obrigkeit„liche Decret hierzu auch den Consens bey dem „Lehen-Herrn, und nach Gelegenheit denen Mit„belehnten gebührlich suchen. 22) Sie sollen der „Mündlinne dringende Schulden von bereitesten „dero Mitteln nach Müglichkeit förderlich zahlen, „ihnen auch nicht andere Schulden unöthig auf dem „Halse lassen. 23) Die aussenständige Schulden der „Unmündigen, und zumahl diejenige, so nicht genug„sam versichert seyn, sollen sie sträcklich eintreiben, „oder um bessere dero Versicherung sich müglichst „bemühen. 24) Da bey Erbschafften, welche auf „die Mündlinne verlediget werden, Verdacht vor„fiele, daß solche mit Schulden überhäufft seyn „möchten, vor dero Antretung, wenn sie solche „gleich cum beneficio Inventarii zu thun gedächten, „dero rechten Zustand möglichst erforschen und „erwegen, auch hierunter des Raths der Obrig„keit, und der Gefreunde reifflich gebrauchen, da„mit nicht durch unbedachtsame Antretung den „Mündlinnen mehr Schade als Nutz gestifftet, „oder vergebliche Weitläufftigkeit verursachet wer„de. 25) Wenn erscheinet, als wären wegen de„ro Mündlinne Rechtliche Processe anzustellen, „oder welche von dero Vorfahren hero auf sie „geführet, ferner zu verführen, ingleichen, wenn „diese beklagt werden, sollen sie gute Vorsichtig„keit gebrauchen, damit unnöthige, ungegründete, „und denen Mündlinnen schädliche Rechtfertig„und Weiterungen vermieden bleiben, auch da „ein oder der andere bedenckliche Fall ihnen hier„bey vorkäme, sich zuförderst mit wahrhafftiger „und deutlicher Geschichts, und einlauffender Um„stände Erzehlung, bey den Obrigkeiten, und an„dern der Sache gnugsam Verständigen, oder „nach Gelegenheit den Fürstlich-Verordneten „selbst Raths erholen. 26) Wenn Mütter, oder „Großmütter, in obhabender Vormundschafft „derer Kinder oder Einenckel gerichtliche Hand„lungen zu pflegen haben, und hierzu Actores „schicken, und bestellen wollen, sollen sie zugleich

„neben dero Kriegischen Vormündern die Actoria „unterschreiben und besiegeln, oder da sie selbst „nicht schreiben könten, an ihrer statt durch einen „Notarium unterschreiben lassen, oder diesem Man„gel, durch Gerichtliche Anzeige deren hierzu gege„benen Willens, ersetzen. 27) Alle Vormünder „sollen künfftig unfehlbar alle Jahr schrifftlich „Vormundschaffts-Rechnung thun, und Gericht„lich erstatten: Doch mag der Mutter und leib„lichen Groß-Eltern bey ihrer Vormundschaffts„Verwaltung solches zuweilen, durch Obrigkeits „Ermessen, welchem sie sich hierinnen gleichwohl al„lerdings zu unterwerffen, nach- und sie darbey „gelassen werden, daß sie entweder bey Endigung „der Vormundschafft nur eine Rechnung, oder „auch eine Ausantwortung nach dem Inventa„rio, wenn nemlich ihnen die Fruchtniessung „dero Kinder Vermögens, gestalten Sachen nach, „gegen Uebertrag dero Alimentation und Unter„haltung, erlaubet worden, oder zuweilen etliche „Jahr über eine Rechnung thun. 28) Solche „ihre Rechnungen sollen sie dergestalt führen, daß „sie in Einnahme von Posten zu Posten setzen, „so wohl was sie würcklich eingebracht, als auch „was nach Inhalt des Inventarii und sonsten „von ihnen einzubringen gewesen wäre: hingegen „in der Ausgabe, nechst deutlicher Anzeigung, „was sie von der würcklichen Einnahme ausge„geben, hinwiederum ansetzen, was über ihren an„gewandten Fleiß nicht einzubringen gewesen, son„dern im Rest verblieben. 29) Auch sollen sie „bey Ablegung ihrer Rechnungen also gefaßt seyn, „daß sie auf Vorbescheid zu deren darauf folgen„den Examine klare Belegung alsobald thun kön„nen. 30) Diejenige Vormünder, so etwan „nicht fertig lesen und schreiben können, oder sich „sonsten in die Rechnungen nicht wohl zu finden „wissen, sollen sich disfals in Städten bey den „Stadt- in Dörffern aber bey den Pflegschreiber, „oder andern, welche die Gemeinschreiberey da„selbst auf sich haben, oder andern der Sachen „Verständigen Beystands erholen; auch ihnen „hingegen die denenselben dafür gethane billigmäs„sige Vergeltung in Rechnung paßiret werden. „31) Die Vormundschaffts-Rechnungen sollen or„dentlicher Weise, ohne wenn die Verwaltung „erstmahls an- oder endlich hinwiederum abgetre„ten wird, von dem Termin Michaelis an gefüh„ret, und auf demselben hinwiederum beschlossen, „und jedesmahl zum längsten binnen sechs Wochen „von solchem Termin an bey der ordentlichen „Gerichts-Stelle eingegeben werden. 32) So „balden eine Mutter, oder Groß-Mutter, welche „ihrer Kinder oder Einenckel Vormundschafft auf „sich hat zu fernerer Ehe schreitet, und deßwegen „ein Ehegelöbnis beschließet, soll sie nebenst dem, „daß sie dero Vormundschafft aufgiebet, andere „Vormünder vor die Unmündige an der Amts- oder „Gerichts-Stelle ausbitten, auch, da ihr die „Fruchtniessung dero Kinder Vermögens zu vor„her erlaubt gewesen, wie es dißfalls künfftig zu „halten, Verordnung erwarten. Wird nun „gleich solche noch bey der Fruchtniessung ferner „gelassen, so sollen doch die neuen Vormünder „fleißigst Aufsicht führen, daß sie darbey die Sub„stantz oder das Haupt-Gut der Unmündigen „Vermögens nicht schwächen, auch zu solchem

„Ende bald zu Antritt der Vormundſchafft er-
„meldte Subſtantz und Haupt-Gut, ob es auch
„noch gantz vorhanden, nach dem Inventario,
„worvon ſie auch ſolchesfals Abſchrifft zu nehmen
„wohl examiniren; falls aber, daß ihr die Frucht-
„nieſſung, bey verrücktem Wittwenſtuhl von
„Obrigkeits wegen caßiret würde, ſollen die neuen
„Vormünder alle Subſtantz nach dem Inventario
„ihnen richtig von ihr ausantworten laſſen; da
„ſie aber die Fruchtnieſſung zuvor gantz nicht ge-
„habt, ſoll ſie von dero Verwaltung vollſtändige
„ſchlüßliche Rechnung, und ſolche nach richtiger
„Auslieferung noch vor endlicher Vollziehung
„fernerer Ehe thun, ſie erlangete denn hierzu aus
„erheblichen Urſachen von Obrigkeit wegen noch
„ſonderbar in etwas Friſt. 33) Maſſen denn auch
„wenn, der Mündlinnen Mutter zu fernerer Ehe
„ſchreiten, die Vormünder nicht nur allein bey
„Anfang ſolcher Veränderung, ſondern nachge-
„hends gleichfals an einander, ob es denen Münd-
„linnen nützlich ſeyn möge, daß ſie bey denen Mü-
„tern ferner erzogen werden, zu erwegen, und Auf-
„ſicht zu führen; und da ſie, daß ſolche aus erhebli-
„chen Urſachen an andere Orte zu bringen ſeyn wol-
„ten, bedünckete, darob Obrigkeitliche Verordnung
„nachzuſuchen, und ſolcher gemäß Anſtalt zu ma-
„chen, bey welcher Verordnung und Anſtalt denn
„die Fruchtnieſſung der Kinder Vermögens denen
„Müttern oder Großmüttern ferner nicht zu laſſen,
„es wäre denn, daß ſie hingegen ſolche auch bey an-
„dern Leuten, nach Nothdurfft und Gebühr würck-
„lich verſorgeten. 34) Sonſten ſollen die Vor-
„münder insgemein bey Endigung der Vormund-
„ſchaffs-Verwaltung nicht allein richtige, ſchlüßli-
„che Rechnung, ſondern auch Ausantwortung al-
„ler Subſtantz der Unmündigen nach dem Inven-
„tario, ingleichen der überbliebenen Frucht-Nu-
„tzung, beſage der Schluß-Rechnung, thun, und bey
„Ermangelung ſträcklich darzu angehalten, hinge-
„gen aber, weñ an ſolcher Rechnung u. Ausantwor-
„tung kein Mangel ſich befindet, noch mit Beſtande
„angegeben werden kan, völlig quittiret werden.„

Das andere hieher gehörige Ausſchreiben befin-
det ſich unter denen oberwehnten **Beyfugen zur Hoch-Fürſtlichen Sächſiſch-Gothaiſchen Landes-Ordnung** P. III. Num. 3 p. 202 u. ff. und iſt in ihrem wörtlichen Zuſammenhange folgendes Inhalts:

„**Puncte, die Vormundſchaffts-Sachen be-
„treffende, welche im Fürſtenthum Gotha
„von den Fürſtlichen, auch der Grafen, Her-
„ren, denen von der Ritterſchafft, und allen
„*reſpective* Aemtern, Gerichten, auch Räthen
„in Städten, ſo disfals Verwaltung der Ge-
„richtbarkeit haben, eigentlich in acht zuneh-
„men. Auf ſonderbare gnädige Landes-Fürſt-
„liche Verordnung publiciret im Jahr 1652.**

„1) Die Fürſtliche, auch der Grafen und
„Herren Beamte, die Gerichts-Herren, Gerichts-
„halter, und Räthe in denen Städten welcher Ge-
„richtbarkeit oder Verwaltung ſich auf dieſe Fälle
„erſtrecket, ſollen zuverläßige Anſtalt machen,
„daß, ſo bald ſich ein Todes-Fall in ihren Gerich-
„ten begiebet, dadurch Unmündige in den Wäy-
„ſen-Stand gerathen, oder dahero etwas auf die-
„ſelbe verlediget werden möchte, ſie davon ſchleini-
„ge Nachricht erlangen, und darauf alſobald
„durch Anordnung einer Verſiegelung, vor ſolche
„auf den Dörffern, in welchen keine Amts- oder
„Gerichts-Stellen ſeynd, zu vorher nicht durch
„die Schultheiſen geſchehen, oder auf andere Wey-
„ſe, nothdürfftige Verfügung thun, daß unter wäh-
„rendem Trauer-Monat, und bis zu erfolgender
„Verordnung und Beſtätigung der Vormünder,
„oder völliger der Erbſchafften Antret- und In-
„ventirung, den Mündlinnen zu Schaden und
„Nachtheil, nichts daraus veruntrauet, entwendet,
„noch auch darbey verwahrloſet und verabſäumet
„werde. 2) Ferner ſoll, wenn ein abſterbender Vater
„unmündige Kinder verläſſet, ob ſolcher einen
„durch ein Teſtament, oder andere zu Recht be-
„ſtändige Verordnung Vormünder für dieſelbe
„ernennet hätte, erkundiget werden. Denn de-
„geſtalt ernennte Perſonen, dafern an ihnen keine
„ſonderbahre Unfähigkeit erſcheinet, noch ſie wider
„derogleichen Uebertragung gnugſam gegründ-
„te Entſchuldigengen einwenden, zu der Vormund-
„ſchafftsverwaltung für allen andern zu gebrauchen
„ſeynd. Hingegen ſoll künfftig nicht, wie etliche
„Orten mit etwas Unbedacht bisweilen geſchehen,
„wenn ein Vater nach Abſterben der Mutter zur
„andern Ehe ſchreitet, den Kindern, dero mütter-
„lichen Anfals halber ein oder der andere Vor-
„mund geſetzt werden, es wäre denn, daß der Va-
„ter dißfals ſelbſt durch letzten Willen Verord-
„nung gemacht hätte. Jedoch ſoll ein Vater bald
„nach Abſterben der Mutter, welche mit etwas
„würcklich dero Kinder befället, über ſolchen Zu-
„fall eine richtige Deſignation, Beyſeyns in den
„Städten einer hierzu gegebenen Raths-Perſon,
„und des Stadtſchreibers, auf den Dörffern aber
„reſpective des Amts- oder Land-Richters und
„Schultheiſen, oder des Schultheiſen, und eines
„Gerichtſchöpffens oder Heimbürgens, oder wo
„auch kein Schultheiß vorhanden, zweyer Heim-
„bürgen oder Gerichtsſchöpffen verfertigen, und
„darvon ein Exemplar gerichtlich einliefern, da-
„mit dermahleins nach geendigter ſeiner Frucht-
„nieſſung die Kinder gleichwohl an dero Sub-
„ſtantz und Eigenthum ſelbſt nicht Verkürtzung
„leiden mögen. 3) Ob zwar auch die Vormund-
„ſchafften insgemein ein männliches Amt ſeyn, und
„ordentlich durch Perſonen dieſes Geſchlechts ver-
„waltet werden müſſen; So hat doch, wenn ein
„Vater ohne dißfals gemachte Verordnung ab-
„ſtirbt, die leibliche Mutter wegen ſonderbarer
„Rechtlichen Vermuthung, daß ſie aus treuer
„Zuneigung ihrer unmündigen Kinder Nutzen vor
„allen andern am beſten zu bedencken pfleget, ſich
„deren Vormundſchafft zu förderſt, und für ande-
„ren, anzunehmen, ſoll auch darzu gebraucht und
„gezogen werden, wenn nur folgende Umſtände
„ſämmtlich bey ihr zuſammen treffen: a) Daß ſie
„ſelbſt das ein und zwantzigſte Jahr ihres Alters
„vollkömmlich erfüllet, oder da ſolches nicht ge-
„ſchehen, von Landes-Fürſtlicher Obrigkeit ihres
„ſes Mangels aus erheblichen Urſachen ein Nach-
„hen, im Rechten zu Latein Venia ætatis genannt,
„wiederfahre: b) daß ſie ſich dieſer Verwaltung
„frey und ungenöthiget, aus mütterlicher Liebe und
„Willfährigkeit, unterziehe; c) daß ſie ehrbar
„gnugſam geſeſſen, oder doch ſonſten ihrer Treu
„und Häußlichkeit halben wohl benahmet ſey: d)
„daß ſie auf Erinnerung, welche jedesmahl deut-
„lich, und mit gnugſamer Erklärung vorher gehen
„ſoll,

„ſoll, ſich, ſo viel die Vormundſchafft betrifft,
„der Wohlthat des SCti Vellejani (dadurch die
„Weiber zu Recht geführet ſeynd, daß, ohne aus-
„drückliche Verzicht dieſer Wohlthat, dero In-
„tervention oder Einlaſſung für andere, und was
„deroſelben anhanget, ihnen jedesmahl ohne allen
„Verfang und Nachtheil iſt) und anderer gleich-
„mäßigen weiblichen Befreyung begebe; e) Daß
„ſie ſich erkläre, wie ſonſten jedesmahl jährlich
„gleich andern Vormunden, beſage folgendes 24
„Puncts, alſo auch auf den Fall, da ſie zur Ehe
„weiter ſchreiten würde, wegen ſo dann nicht fer-
„ner beſtehender dero Vormundſchafft, noch vor
„Vollziehung ſolcher Ehe gebührliche endliche
„Rechnung zu thun: Denn die Mütter ſich der
„Fruchtnieſſung dero Kinder Vermögens, als
„ihrer Berechtigung, ordentlich nicht anzumaſ-
„ſen, ſondern ſolche billig den Kindern ſelbſt zu gut
„zu erhalten haben. Jedoch da es ſich befinden
„würde, daß derogleichen Fruchtnieſſung, nach
„Abzug der ihr anhangenden Beſchwerlichkeiten,
„kaum ein mehrers, als auf der Kinder gebührli-
„che Erhalt- und Auferziehung zu wenden, betra-
„gen möchte, und die Mutter ſolche nicht gutwill-
„ig von dem ihrigen verrichten wolte, mag ſon-
„derbare Obrigkeitliche Zulaſſung geſchehen, daß
„die Mutter, ſie ſey Vormündin, oder nicht, we-
„gen von ihr vorgehenden Darreichung der Un-
„terhaltungs-Mittel, ſich der Fruchtnieſſung
„der Kinder Vermögens zur Gegen-Ergötzlich-
„keit halte und gebrauche. Welches Falls
„doch auch beharrliche Aufſicht zu führen, da-
„mit von den Müttern, unter dem Schein ha-
„bender Fruchtnieſſung, nicht etwan die Sub-
„ſtantz oder das Hauptgut ſelbſt der Unmündigen
„Vermögens geringert und geſchwächet werde.
„Auch wenn eine ſolche Mutter zu fernerer Ehe
„ſchreitet, iſt alsdenn von neuem wohl zu ermeſ-
„ſen, ob etwan erhebliche Urſachen hierbey vor-
„kämen, darum die Kinder ander Orten unterzu-
„bringen, und ihnen der Unterhalt durch die neuen
„Vormünder zu verſchaffen; ſintemahl ſo dann
„ihre Fruchtnieſſung hingegen wiederum zu caßi-
„ren und aufzuheben wäre. Damit nun auf den
„Fall, wenn der verſtorbene Vater wegen
„Bevormundung ſeiner verlaſſenen Wayſen
„keine Verordnung gemacht, man an der Ge-
„richts-Stelle zeitig wiſſen möge, ob die verwit-
„tibte Mutter dero Kinder Vormünderin werden,
„und ſich darzu geſchickt machen wolle, oder nicht,
„ſoll ſolche, da ſie nicht bald nach Ausgang des
„Trauer-Monats ſelbſt ſich hierunter angiebet,
„oder anderweitige Bevormundung der Kinder
„bittet, förderlichſt zu berührtem Ende erfordert,
„und welcher Geſtalt ſie die Vormundſchafft den
„Rechten und dieſer Verordnung nach annehmen
„könne, und wie ſie ſich ſolchen Falls nach obbeſag-
„ten Puncten darzu geſchickt machen müſte, ihr vor-
„gehalten, darauf ihre Erklärung vernommen wer-
„den, und dieſer nach ferner gebührliche Anſtalt ge-
„ſchehen, wobey auch zu beobachten, daß, wenn Un-
„mündige etwan wichtige Cantzley- oder Mann-
„Lehn hätten, ob nicht zu deren Mitverwaltung,
„oder zum wenigſten etwa zur Mitaufſicht, wie die
„Mutter ſolche in Vormundſchafft verwaltet, ein
„qualificirter Mitbelehnter, oder in Mangel deſſen,
„ein ander der Unmündigen Gefreundter ihr
„zuzuordnen. Und hat man, wenn Zweifel
„bey dergleichen Fall vorfallen möchte, zumahl
„wenn die Unmündige von Fürſtlicher Hoheit ver-
„liehene Cantzley-Lehen beſäſſen, ſich bey den
„Fürſtlichen zu Vormundſchaffts-Sachen Ver-
„ordneten Raths zu erholen. 4) So aber die
„Vormundſchafft nicht mit einer leiblichen Mut-
„ter beſtellet werden kan, ſeynd ſonſten darzu or-
„dentlich die Mündlinne nächſte Anverwandte
„männliches Geſchlechtes, wie doch auch zuförderſt
„leibliche Groß-Mütter, wenn ſie nach den Ehen,
„daraus der Mündlinne Eltern erzeuget ſind, ih-
„ren Wittwen-Stuhl nicht verrücket, und ſonſten
„allerdings auf Maß und Weiſe, wie beym nächſt
„vorhergehenden Puncte von leiblichen Müttern
„gemeldet iſt, geſchickt ſeynd, und ſich machen; zu
„gebrauchen. Jedoch können auch bisweilen ſolche
„Umſtände vorkommen, derentwegen bey der Be-
„vormundung zu Nutze der Unmündigen nicht al-
„lerdings auf die Blut-Verwandniß und deren
„Nähe zu ſehen iſt, ſondern man mit Uebergehung
„der nächſten, oder aller Verwandten, andere
„Vormünder zu geben hat. Iſt demnach von de-
„nen, ſo hierunter von Obrigkeits wegen Ver-
„ordnung zu thun haben, was dißfalls der Un-
„mündigen Wohlfahrt am meiſten erfordert fleiſ-
„ſig und ohne anderes Abſehn zu ermeſſen, und ſol-
„cher nach beſcheidentlich hierinnen zu verfahren.
„5) Sonderlich aber iſt Fürſichtigkeits zu gebrau-
„chen, daß zu Vormundſchafften, bey welcher
„Verwaltung einiges Vermögen iſt, nicht leicht-
„ſam ohne oder minder, als genugſam geſeſſenen
„Perſonen, gegeben werden. Wie auch insge-
„mein zu keiner Vormundſchafft jemand, ſo ärr-
„gerlichen Verhaltens ſeynd, oder ihrem eigenen
„Hauſe nicht wohl fürzuſtehen wiſſen, oder die
„das 21 Jahr ihres Alters nicht vollkömmlich er-
„füllet haben, oder ſtetig krancke, ſtumme, tau-
„be, Blinde, Blödſinnige, Verſchwender, mit
„vielen Schulden verhaffte, des Leſens und
„Schreibens gantz unerfahrne, es wäre denn,
„daß man, welche dieſen letztgemelderen Mangel
„haben, ſich in Dörffern bisweilen deren aus
„Noth gebrauchen müſte, zu ziehen, oder über und
„wider guten Willen diejenige, ſo im Predigt-
„Amt, auch anſehnlichen oder ſonderbaren müh-
„ſamen Fürſtlichen und andern Herrſchafftlichen
„Dienſten begriffen, oder das 70 Jahr ihres Al-
„ters erreichet, oder allbereit drey unterſchiedliche
„Vormundſchafften, daran ziemliche, und nicht
„etwan theils bald zu Ende nahende Verwal-
„tung hafftet, oder deren zwar weniger, welche
„aber ſonderbar wichtig, weitläufftig oder be-
„ſchwerlich wären, würcklich auf ſich haben, mit
„dieſer Verrichtung zu beladen ſeynd. 6) Und
„wiewohl der Mündlinne nächſten Anverwand-
„ten, insgemein denen Rechten nach gebühret und
„oblieget, um Bevormündung derſelben ſelbſt
„anzuhalten, jedoch ſoll, damit wegen der von ih-
„nen etwan vorgehender Verabſäumung dero diß-
„falls obhabenden Schuldigkeit (derenthalben ih-
„nen doch Vorhalt und Verweiß zu thun, ſie auch
„nach Gelegenheit willkührlich zu beſtraffen.) die
„Mündlinne nicht Noth leiden mögen, jedesmahl,
„wenn nach Ablauff eines Monats, nachdem die
„Verwan-

„Verwaysung sich zugetragen, von deren Ge-
„freundten um die Bevormundung nicht angehal-
„ten wird, darzu nichts desto minder auch bloß von
„Amts wegen so dann unverzüglich geschritten
„werden. 7) Wenn jemand, dem eine Vor-
„mundschafft aufgetragen wird, sich deren Ueber-
„nehmung, ohne oben bey dem 5 Artickel für er-
„heblich zugelassene oder sonst zu Recht genungsa-
„me Ursachen beharrlich verweigert, mag er dazu
„durch Zwangsmittel und willkührliche Straffe
„angehalten werden. Man hat auch denenjeni-
„gen, auf welche sich der Mündlinne Erbschafft
„durch ihren Abgang verledigen möchte, wenn sie
„sich der über dieselben aufgetragenen Vormund-
„schafften entbrechen wollen, anzudeuten, wie sie
„sich hierdurch rechtlicher Verordnung nach der
„Fähigkeit zu dergleichen Erbe verlustig machen.
„8) Man soll auch einen jeden, den man zum Vor-
„munde verordnen will, zuvor deutlich befragen,
„ob und wie hoch ihm die Unmündige, oder er hin-
„gegen demselben schudig sey. Damit in Ver-
„bleibung dessen keiner, der zur Vormundschafft
„gezogen wird, etwan aus Unwissenheit derer
„hiervon ordnenden Rechte, durch Stilleschwei-
„gen sich an seiner Forderung gefähre, noch die
„Mündlinne aus Uebersehen ihnen selbst ziemlich
„verhaffende Schuldner oder unvermuthende
„Gläubiger, welche derer Forderung wegen et-
„wan mit ihrer Beschwerde und Verkürtzung sich
„bezahlt zu machen nachtrachten möchten, zu
„Vormündern überkommen: Verschweiget aber
„einer, der zur Vormundschafft gezogen wird, auf
„diese Nachfrage seine Forderung; so verwürcket
„er dadurch dieselbe. 9) Auch soll man den, wel-
„cher sich seiner, an die Mündlinne habenden
„Forderung halben anmeldet, und doch gleich-
„wohl nach Gelegenheit nichts desto weniger zur
„Vormundschafft gelassen wird, befundenen
„Dingen noch erinnern, daß er sich, wegen sol-
„cher seiner Forderung, keinesweges allein für sich,
„sondern anders nicht, als mit Vorbewust seines
„Mitvormundes, oder in Mangel dessen, oder
„nachdem die Forderung sonsten wichtig, der
„Obrigkeit selbst, ohne der Mündlinne unziemli-
„che Verkürtzung, bezahlt machen. 10) Alle
„Vormünder sollen vor Antritt der Vormund-
„schafft hierzu sonderbar bestätiget, und mit sol-
„cher Bestätigung entweder zugleich, oder doch
„bald nach dem Vormundschaffts-Auftrag, ver-
„fahren werden. 11) Vor der Bestätigung soll
„man ihnen die auch, Landes-Fürstlicher gnädi-
„ger Verordnung nach, zu ihrer Nachrichtung,
„wie sie sich bey dero Verwaltung zu verhalten,
„publicirte Puncte, so fern solche jedes Verwal-
„tung vermuthlich mit betreffen möchten, treulich
„vorlesen, und, wo es nöthig seyn will, wohl er-
„klären, ihnen auch nach Gelegenheit, und zu-
„mahl auf Begehren ein Exemplar, daß sie es zu
„beständiger Nachrichtung abschreiben lassen, und
„hernacher wiederum zurück geben, zustellen.
„12) Hiernächst sollen künfftig die Vormünder
„insgemein folgenden Eyd würcklich erstatten,
„auch diejenigen, so gegenwärtig allbereit in Vor-
„mundschaffts-Verwaltung begriffen, zu dessen
„Ablegung an gehörigen Orten mit ehesten citi-
„ret und vorbeschieden werden.

„Formul des Eydes, welcher den Vor-
„mündern zu Erstattung vorgele-
„get werden soll.

„Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr N.
„dem, (der, denen) ihr zum Vormünden jetzo ver-
„ordnet werdet, Person (Personen) Habe,
„Gut und Vermögen getreulich und erbarlich vor
„seyn, auf seine (ihre) Person (Personen) und de-
„ren Erziehung zu Seel und Leib fleißig sehen, des
„sen derer, Güter in euren unzienlichen Nutzen
„nicht kehren, noch wenden, darüber ein richti-
„ges Inventarium förderlich aufrichten lassen,
„und Gerichtlich einliefern, ihn (sie) ausser- und
„innerhalb Rechtens treulich beschirmen und ver-
„treten, was ihme (ihnen) nützlich ist, bestes mög-
„lichsten Fleisses vollbringen, und dargegen was
„ihme (ihnen) schädlich und unnützlich, unterlas-
„sen, seine (ihre) liegende Güter und andere Be-
„gehörung, welche bey dem gemeinen Lauff und
„Wandel nicht pflegen veräussert und losgeschla-
„gen zu werden, ohne Obrigkeitliches Vorwissen,
„Erkenntniß und Decret, nicht verkauffen, ver-
„pfänden, oder beschweren, in allen und jeden
„Stücken, die euch und eure Verwaltung betref-
„fen, denen dißfalls auf Landes-Fürstliche gnä-
„dige Verordnung publicirten, und euch itzo
„vorgelesenen Puncten euch gemäß verhalten, dar-
„wider wissentlich und vorsetzlich nichts handeln,
„noch fürnehmen, um euer Thun und Lassen ge-
„bührliche Rede und Antwort geben, sonderlich
„die Rechnungen, nach Anweisung gemeldter
„Puncten, führen und erstatten, und euch alles
„dings also bezeigen wollet, als einem getreuen
„Vormunde eignet und gebühret, alles bey Ver-
„pfändung eurer Haab und Güter.

„Hierauf sollen die Vormünder nächst gethä-
„nem Handgelöbniß, mit aufgereckten Fingern,
„also schwören:

„Alles, was mir jetzo in unterschiedenen Pun-
„cten fürgesagt und fürgelesen worden, ich auch
„wohl verstanden, und darauf angelobet habe,
„das will ich stet, fest, auch unverbrüchlich hal-
„ten: so wahr mir GOtt helffe, durch JEsum
„Christum unsern HErrn. Amen.

„13) Wenn aber leibliche Mütter oder Geth-
„Eltern zur Vormundschafft zu bestätigen, sol
„von ihnen auf den Inhalt vorgesetzter Eyds-
„Formul nur ein Handgelöbnis begehret und ge-
„nommen werden. 14) Auch bleiben ganz un-
„mer Kinder Vormünder, ingleichen diejenige,
„welche durch letzten Willen verordnet werden,
„und denen darinn dißfalls zugleich Erlassung ge-
„schicht, mit Ablegung des Eydes billig verscho-
„net, und wird von ihnen nur an Obrigkeits
„Hand gelobet, daß sie sich deroselben Personen,
„nach Inhalt berührter publicirten Puncten, mit
„Treuen annehmen wolten. 15) Nach Abstat-
„tung des Eydes, oder respective nach erthanem
„Handgelöbniß, soll man den Vormündern den
„Bestätigung wiederfahren lassen, und sie dero-
„ben wenn die Unmündige etwas in Vermögen-
„ben, anderweitig in specie erinnern, daß sie be-
„derlichst zu Verfertigung des Inventarii schrei-
„ten, sich deswegen einer gewissen Zeit mit denen
„Personen, so darzu von Amts-Gerichts- oder
„Obrigkeit wegen gehörig, vergleichen, und es

„Exemplar

„Exemplar von dem gedoppelt gefertigten Inven-
„tario, so bald ihnen solches zu Händen kommet,
„von die Gerichtliche Stelle einlieffern. 16) Sol-
„che Inventirung soll bey den Aemtern gemeinig-
„lich der Richter, oder an statt dessen der Pfleg-
„Schreiber, und des Orts Schultheiß, bey den
„Gerichts-Herren und Gerichts-Stellen aber der
„Gerichtshalter und der Schultheise, oder, wo
„kein Schultheiß vorhanden, an statt deren ein
„Gerichtsschöpfe, oder Heimbürge, oder Dorf-
„Meister, bey denen Städten aber hierzu gnug-
„sam geschickte Raths-Personen, sammt dem
„Stadt-Schreiber, verrichten, und das Inventa-
„rium oder die Beschreibung der vorhandenen
„Haabe, unter den Aemtern der Amts-Richter
„oder der Pfleg-Schreiber, unter andern Gerich-
„ten aber der Gerichts-Halter, und in den
„Städten der Stadt-Schreiber, verfertigen: Es
„wäre denn, daß, wenn ein oder die andere sol-
„che Person kein Notarius publicus wäre, die Vor-
„münder bey wichtigen Erbschaften um dieser Be-
„schreibung willen lieber noch jemand, der erst-
„gemeldete Qualität an sich hätte, gebrauchen wol-
„ten, welches ihnen denn allerdings frey und un-
„gewehret seyn soll. Auch soll der Inventirung
„so über Erbschafften derer von Adel, welche
„Amtsassen seynd, geschehen, auf Begehren der
„Vormunden, der Amtmann, Amts-Verweser,
„oder Amtschösser selbst beywohnen, und man bey
„Inventirung insgemein fleißige Aufsicht führen,
„daß mit solcher ohne alle unnöthige Weitläuf-
„tigkeit beharrlich an einander verfahren, ver-
„gebliche Unkosten darbey verhütet, auch unter
„währenden diesem Actu nicht mehr, als daß auf
„eine Person zur Mahlzeit, nach Unterscheid der
„Unmündigen Vermögens, von dreyen bis zum
„höchsten in sechs Groschen komme, verzehret
„werden möge. 17) Diejenige, welche die In-
„ventaria fertigen, sollen folgende Ordnung dar-
„bey in Acht zu nehmen, Krafft dieses gewiesen
„seyn, daß sie nechst gebührlichem Eingange, und
„mit Ernennung Jahres, Monats und Tages,
„auch derer Personen, so darbey gewesen, (nach-
„dem folgender Stücke ein oder das andere we-
„nig oder viel vorhanden) erstlich alles Geschmei-
„de, Kleinodien, Silber-Geschirr, sammt Mel-
„dung dero Gewichtes, und der darinnen etwan
„befindlichen Edelgesteinen oder Perlen und an-
„derer mercklichen Eigenschaften; So denn alle
„Baarschafft, allen Haußrath; Weiter allen
„Vorrath, so im Hausse, Keller, Scheuren, Stäl-
„len und auf den Böden zu finden; Folgend al-
„le unbewegliche Güter, sammt eigentlicher Be-
„schreibung der Lage, und welcherley Lehen sie
„seynd, auch was darauf haftet; Alle habende
„Gerecht- und Dienstbarkeiten, und andere der-
„gleichen An- und Zugehörunge, und in der Erb-
„schafft sich befindende Pertinentien; Und dann
„letzl. alle Schulden, u. Gegenschulden deutlich und
„klärl. specificiren u. beschreiben. 18) Gleichmäßig
„soll man denen zur Inventirung Gerichtlich Ver-
„ordneten andeuten, durch diejenige, welche zu
„vorher die Versiegelung verrichtet, die Siegel
„vor der Wider-Eröfnung, ob sie sich auch noch
„unversehrt befinden, eigentlich ansehen, und re-
„cognosciren zu lassen, auch sonsten ein fleißiges

„Aufmercken haben, und durch Erinnerungen
„bey den Haußgenossen, und andern, auch wo
„nöthig, durch Berichte und Erholungen bey den
„Gerichts-Stellen vorzukommen, damit den Un-
„mündigen nichts zu Nachtheil, so ins Inventa-
„rium gehörig, von jemanden verschwiegen, hin-
„terhalten, oder unterschlagen werden möchte.
„19) Auch soll, dafern die Mündlinne unter
„sich oder mit andern zu theilen hätten, zugleich
„unter und mit der Theilung (massen denn die
„Theilung dererjenigen Stücke und Güter, wel-
„che sich fugsam bald theilen lassen, und nicht et-
„wan sonderbarer Ursachen halben eine Zeitlang
„unvertheilet verbleiben müssen, keinesweges,
„bis etwann zu der Unmündigen Mün-
„digkeit zu versparen und aufzuziehen, sondern
„um mehrerer Richtigkeit willen unverzüglich
„zu Werck zu stellen ist), das Inventarium be-
„griffen, und bald darauf gedoppelt ausgefertiget
„werden: Dessen denn die dißfalls Gerichtlich
„verordnete Personen, sammt denen, so diesen
„Begrif zu verrichten, eingedenck seyn sollen. 20)
„Ferner soll man die Vormünder od. Vormünde-
„rin, so mit ihren Mündlinen selbst zu theilen, oder
„von ihnen andere Abfindung zu gewarten haben,
„als etwan Mütter, Brüder und dergleichen, bey
„solcher Theil oder Abfindung von wegen der
„Mündlinne nichts thun, handeln, noch beschlies-
„sen lassen, sondern es sollen dißfalls an dero
„Seiten allein der Mit-Vormund, wenn dersel-
„selbe vorhanden, und die Gerichtlich zugegebene,
„walten, oder nach Gelegenheit und Erforderung
„der Umstände zu dieser Verrichtung noch ein
„sonderbarer Curator gegeben werden. 21)
„Hiernechst soll von Aemtern und Gerichten aus,
„auch bey den Räthen in den Städten, beharr-
„liche und emsige Aufsicht vorgehen, wie die Vor-
„münder dero Verwaltung in allen und jeden ih-
„nen obliegenden Stücken, sonderlich aber nach
„mehrgedachten für sie publicirten Puncten, in
„acht nehmen; Deswegen fleißiger Bericht von
„denen, so darmit an die Hand zu gehen schuldig,
„sonderlich auf dem Lande von den Schultheißen,
„ingleichen insgemein von der Mündlinne An-
„verwandten, oder andern, so gute Wissenschaft
„hiervon haben können, erfordert, und wo an
„der Vormünder Verrichtung Mangel verspüret
„wird, solcher etwan erstmahls nach Gelegenheit
„durch gütliche Erinnerung, und denn durch an-
„deres gebührliches Einsehen, und angelegenes
„Zuthun, gebessert und abgeschafft werden. 22)
„Sonderlich aber soll man an allen Gerichts-
„Stellen, wenn die Vormünder etwann in ei-
„nem oder dem andern ihnen bedencklichen Fall,
„und zumahl nach Anweisung offtgedachter pu-
„blicirten Puncten sich allda Raths erholen wol-
„len, ihnen solchen willig und unweigerlich mit-
„theilen, über dergleichen Fällen, wenn es die
„Nothdurft erfordern will, auch die Meynung
„und das Gutbefinden der Mündlinne Ver-
„wandten und Angehörigen, und anderer, so da-
„bey nützliche Erinnerungen zu thun vermögen,
„vernehmen, und ihr Bestes, angelegenen Fleis-
„ses, bedencken, beschliessen und befördern helf-
„fen. 23) Wenn die Vormünder um Einwilli-
„gung und Decret, zu Verkauf- oder Verpfän-

„dung der Unmündigen unbeweglicher, oder de„nenselben sonsten zu Recht gleichgeschätzten Gü„ter, an Gerichts-Stelle anhalten, und darbey „Bericht der Ursachen solches ihres Nachsuchens „thun, soll man denenselben nicht etwann allzu„leicht Glauben beymessen, sondern den Grund „des Vorbringens, und ob die vorhabende Ver„kauf oder Erborgung auch wahrhaftig nöthig, „oder den Mündlinnen zuversichtlich, nützlich und „ersprießlich sey, eigentlich, und vermittelst Ein„ziehung aller hierzu behufigen Nachricht erkun„digen, reiflich erwegen, und sodann nach Be„findung, (jedoch so es ein Tantzeley-Lehen-Gut „betrift, vorbehältlich des Lehen-Herrns Consens) „einwilligen, und das darzu gehörige Decret jedes„mahl schriftlich, und mit deutlicher Ausdrückung „der Ursachen, welche einzuwilligen beweget ha„ben, auch wie solche beygebracht und dargethan „worden, ausfertigen, und um beständiger Nach„richtung willen registriren. 24) So einige „Vormünder säumig seyn werden, dero Rech„nungen, welche sie, besage vielgedachter Pun„cten, jährlich auf Michaelis zu beschliessen, und „darauf zum längsten innerhalb 6. Wochen an „der ordentlichen Gerichts-Stelle einzulieffern „haben, zu übergeben, sollen sie solche ernstlich „von ihnen erfordern, und auf den Fall langwie„rigen gefährlichen Aufhalts, sie zur Uebergebung, durch nachdrückende Zwangs-Mittel an„halten; Doch kan, wenn Mütter, oder leibli„che Groß-Eltern Vormünder seynd, und die „Fruchtniessung dero Kinder Vermögens nicht „haben, sondern auf Rechnung sitzen, nach Be„finden wohl verstattet werden, daß solche nicht „jährlich, sondern in etlichen Jahren, oder auch „nur bey Endschafft dero Vormundschaften, ein„mahl Rechnung thun. 25) Die Ueberlegung „der übergebenen Rechnungen sollen sie ohne „langen Verschub fürnehmen; Die Vormün„der, und andere, welcher Anwesenheit sie dar„bey nöthig zu seyn befinden, zeitig darzu vorbe„scheiden, nicht allein den Calculum der gantzen „Rechnungen, sondern auch die Eigenschafft je„der darinnen angesetzten Posten wohl erwegen, „die zu deren Begründung gehörige Belege er„fordern, die einlauffenden Defecte fleißig anmer„cken, anzeigen, und deren Ersetzung begehren, „sich auch hiervon durch keine Liebe noch Gunst, „noch ichtwas anders abwendig machen lassen. „Wiewohl bey Ueberlegung der Mütter und „Groß-Eltern geführten Vormundschaffts-Rech„nungen, auch diese Bescheidenheit zu gebrau„chen, daß man es nicht alzugenau suche, wenn „der Ueberschuß der gefallenen Frucht-Nutzung et„wann nicht allerdings vollkömmlich verrechnet „würde. Da sich nun bey Ueberlegung der Vor„mundschafts-Rechnungen befindet, daß ferner „nichts tadelhaftiges darinnen vorkömmt, als„denn soll man gebührlich darauf quittiren, und „deren Gerichtlich eingegebene Exemplaria in Ge„richtlicher guter Verwahrung, und zwar aller„dings ordentlich, vermittelst Abtheilung in den „Aemtern nach den Dörffern, in den Städten „aber nach den Viertheilen, behalten, und über„solche Repositur ein richtiges Verzeichniß füh„ren. Wenn auch Vormünder deren Pfleg-

„Vertraute selbst eines und das andere mit Gut„de erinnern, soll solches nicht ausser Acht gelas„sen, sondern auch darauf gebührlich mit gesehen „werden. Ingleichen mögen bey der Vermün„der Schluß Rechnung die biß dahin unter der „Pflege gewesenen, oder ihre Eheliche oder Lei„gische Vormünder gebührliche Erinnerung „thun: Aber hingegen soll auch auf der Vor„münder Schluß-Rechnung, wenn sich solche rich„tig befindet, förderliche Quitung erfolgen. „26) Wenn sich Vormundschaften durch Ab„sterben der Vormünder, ehe denn daß die „Mündlinne zu ihren völligen Jahren kommen, „oder durch anderweitige Verheyrathung der „Mütter, welche solche auf sich haben, oder durch „andere dergleichen Aenderungen verledigen, soll „von den gerichtlichen Stellen aus, nicht allein „unverweilte taugliche deren Wiederersetzung be„dacht, sondern auch alles Fleiß dahin gekehret „werden, daß, was bey dergleichen Fällen an „Rechnungen noch zu erstatten, oder der Mündlinne wegen auszuantworten, nicht etwann über „die Zeit zu eigener Gefährde zurück verbleibe, und „mehr aber die Schuldigkeit deßwegen sonder alle „Säumniß geleistet werde. 27) Es ist auch „Obrigkeitlicher Oerter dahin zu sehen, daß, „Landüblichen Herkommen gemäß, die Vor„münder der ihnen einmahl aufgetragenen Vor„mundschafts-Verrichtungen leichtsam nicht eher, „als bis dero Pflegvertraute ihr Vollmündigkeit „durch Erfüllung des ein und zwantzigsten Jahres „erreichet, entnommen, auch die Minderjährige, „welchen dero Väter absterben, bis zu ihrer Voll„mündigkeit mit Pflegern, die ihnen und den ihri„gen allerdings, wie von den Vormündern gemel„net, vorstehen, und ebenmäßig verpflichtet wer„den sollen, versorget werden mögen. Wenn aber „ja ein Minderjähriger nach Absterben seines Va„ters nicht unter dergleichen Pflege seyn soll es, „ob ihme hierinne statt zu geben seyn, oder nicht, zu „Obrigkeitl. Ermäßigung, worbey alle einlauffen„de Umstände wohl zu betrachten stehen, gestellet „seyn; Hingegen aber soll hiemit gäntzl. abgeschaffet „seyn der Mißbrauch, daß man an etl. Orten auch „Personen, welche das ein und zwantzigste Jahr ih„res Alters öfters vorlängst erfüllet, und ihnen selbst „fürzustehen geschickt und tüchtig genug sein, zum„len Vormünder zu setzen gepfleget; Jedoch ist „hierdurch die kriegische Bevormundung der Per„sonen nicht gemeynet. 28) Da es auch die „Nothdurft erfoderte, in der Fremde sich enthal„tenden, oder Wahnwitzigen, oder Blödsinnigen, „oder Verschwendern, oder sonsten sonderbar Ge„brechlichen, Pfleger zu verordnen, soll hierinnen „gleichfals die Gebühr verfüget werden: Doch daß „man, wie gleichfalls deßen etliche Exempel vermer„cket werden, nicht auch denen in der Fremde sich „enthaltenden, erwachsenen und vollmündigen „Personen, welche entweder gantz kein Vermögen „im Lande haben, oder wegen dessen Verwaltung „selbst Anstalt u Verordnung gemacht keine Vor„münder gebe, noch aufdringe. 29) Auch werden „die Beamten Gerichts-Herren, oder ihrentwegen „dero Gerichtshalter, und Räthe in den „Städten nicht allein wenn ihnen in Vormund„schaffts-Sachen etwas sonderbar zweifelhaf-

„tes und bedenckliches vorfället, sich deswegen „bey denen aus gnädigem Landes-Fürstli„chen Bedacht mit unterthänigen Gut„befinden der gesammten Landschafft, zu desto meh„rern und eigentlichen Beobachtung derogleichen „Sachen, vermittelst einer beständigen und durch„gehenden Commißion bey der Fürstlichen Resi„dentz zu Vormundschaffts Sachen Verordneten „erholen: sondern auch ihnen, auf Dero Krafft „tragender solcher Commißion, von wegen des Lan„des Fürsten vorgehendes Begehren, dißfals jedes„mahl gehörige Berichte erstatten, und Dero Ver„ordnungen nachleben; und, weil sie in dergleichen „Fällen, nach Befindung, auch fernerweit zu com„mittiren befehliget, Commißiones von ihnen un„weigerlich übernehmen, und alles Fleisses zu „Werck stellen; sonderlich aber sich gegen sie bey „den Visitationen, welche sie habender Instruction „nach, bey allen und jeden Gerichts-Stellen, so we„gen der Vormundschafften zu walten haben, von „Zeiten zu Zeiten verrichten sollen, gleichfals mit er„forderter Nachricht, Eröff- und Vorzeigung, was „in Vormundschaffts-Sachen vorgangen, und „sonsten der Gebühr nach erweisen. 30) Damit „auch endlich, wenn unmittelbar unter der Fürstli„chen Bothmäßigkeit gesessene, und ausserhalb der „Fürstlichen Residentz wohnhaffte, mit Hinter„lassung Unmündiger oder Minderjähriger ver„sterben, solches offtgedachten Fürstlichen Depu„tirten, welche wegen Bevormundung solcher Un„mündigen zu verschaffen, zeitig kundbar werden, „und sie darauf bey solchen Fällen die Nothdurfft „sonder Verabsäumung verfügen mögen; Soll „ihnen davon nicht allein alsobald durch ausdrück„liche Post, von dem, welcher die Gerichte über den „Ort, allda der Verstorbene gesessen, verwaltet, „sondern auch zum Ueberfluß von dem Beamten, „welcher nechst an sitzet, und an den, wenn Com„mißiones über den Verstorbenen auszufertigen „gewesen, solche etwan gemeiniglich haben pflegen „überwiesen zu werden; Ingleichen der Unmündi„gen nechstverwandten Freunden bey ehester Gele„genheit Bericht gethan; auch weil es gemeiniglich „zu spät fallen möchte, wenn die Versiegelung diß„fals biß auf der Fürstl. Verordneten Verfügung „versparet werden solte, solche auch von ermeldeten „Gerichts-Verwaltern, mit Zuziehung eines be„nachbarten Agnaten, oder andern Blutfreundes „der Unmündigen, oder in Mangel dessen, einer „sonsten qualificirten, und allerdings unverdächti„gen Person, alsobald zum fleißigsten, biß auf fer„nere der Fürstlich-Verordneten Verfügung, ver„richtet werden.“

Waysen besuchen, Jac. I, 25. siehe **Besuchen Waysen und Wittben**, im III Bande, p. 1520 u. f.

Waysen-Canal, Ital. *Canal Orfano*, also wurde der Ort in der See genennet, allwo **Pipinus**, Carls des Grossen Sohn, geschlagen wurde, nachdem er ihn als König in Italien wider die Venetianer, so sich wider ihren Hertzoge damahls auflehneten, in die See geschicket. Diese Benennung kam daher, weil durch diese Niederlage der Francken viele Wittwen und Waysen waren gemacht worden. Hübners Historische Fragen, III Th. p. 577.

Waysen-Findel-Hauß, siehe *Brephotrophion*, im IV Bande, p. 1296.

Waysen-Gericht, also nennet man besonders im Hertzogthum Würtemberg ein gewisses Collegium von 4. oder 5. Raths-Herren oder Gerichts-Personen, welchen obliget, vor die Waysen und Mündlein zu sorgen, und zugleich auch die vorfallenden Erbtheilungen in Richtigkeit zu setzen. Daher sie auch zuweilen **Theil-Richter** genennet werden. **Besold.** An andern Orten aber heissen sie **Waysen-Herren, Waysen-Amt, Waysen-Amts-Deputirte, Vormundschaffts-Amt, Vormundschaffts-Stube**, u. s. w. Siehe **Vormundschaffts-Amt**, im L Bande, p. 1008 u. f. desgleichen **Waysen-Amts-Ordnung**. In Londen wird das Waysen-Gerichte des Jahrs nur einmahl gehalten in Gegenwart des Bürgermeisters und Aelter-Leute. Sie führen den Nahmen der Verpfleger über aller freyen Bürger zu Londen ihre Kinder, welche bey Ableben ihrer Eltern noch nicht 21. Jahr alt sind. Dieses Gerichte disponiret über das Vermögen dieser jungen Leute, und nimmt derselben Geld bis zu ihrer Majorennität in Verwahrung. **Küchelbeckers Beschreibung** der Stadt Londen, p. 248.

Waysen-Häuser, siehe **Waysen-Haus.**

Waysen-Häuser, (Visitation der) siehe **Visitation**, im XLVIII Bande, p. 1838 u. ff.

Waysen-Haus, Lat. *Orphanotrophium*, ist ein Gebäude, darinnen gemeiniglich nur arme, jedoch nach Gelegenheit auch wohl andere Vater- und Mutterlose, zugleich aber auch noch unmündige oder minderjährige Personen beyderley Geschlechts erzogen und versorget, auch deren Vermögen, nach einem darüber gefertigten Inventario, verwahret und aufbehalten werden, l. 3. und l. 35. C. de Episc. & Cler. l. illud. §. si quis vero, und l. penult. in princ. C. de SS. Eccles. Derjenige aber, der einem solchen **Waysen-Hause** vorstehet, heisset eben daher der **Waysen-Vater**, Lat. *Orphanotrophus*, d. l. 3. & 35. C. de Episc. & Cler. Und ist besonders derer letztern Pflicht, die Waysen nach Art oder an statt derer Vormünder und Curatorn zu versorgen, auch nach Gelegenheit von ihrer geführten Verwaltung Rechnung thun. Jedoch nicht denen Waysen selbst, l. 32. C. de Episc. & Cler. und *Nov.* 131. c. 15. sondern sowohl nach Verordnung des Bürgerlichen, als Canonischen Rechts, dem Bischoffe, *Nov.* 123. c. 23. Schilter in Instit. Jur. Can. Lib. I. tit. 10. §. 9. und heutiges Tages, absonderlich bey denen Protestanten, entweder denen Consistorien, oder der ordentlichen Obrigkeit, und wer irgend sonst darzu verordnet ist, dergleichen Rechnung zu übernehmen. Absonderlich soll im Churfürstenthum Sachsen denen Armen- und Waysen-Häusern bey der Stempel-Straffe der sonst dem Angeber zukommende Theil, wenn solcher nicht vorhanden, zugeeignet werden. **Ausschr.** von 1710. **Erinnerung** § 15. Dem allgemeinen Armen-Zucht- und Waysen-Hause zu Waldheim soll ausser Concursen die Straffe des zehenden Theils bey der Subhastation, **Erläut. Proc. Ordn.** ad 39. §. 17. ingleichen ein Drittel des vierten Theils der Forderung, damit derjenige gestrafft wird, der entweder die Erfüllung eines Contracts, oder der Condition, **Erläut. Proc. Ordn. Anh.** §. 4. oder daß er Erbe sey, zum Verschleiff der Sache verneinet, *Ibid.*

§. 7. und der eine Schuld eingetrieben, derent wegen hernach die Ausflucht des nicht bezahlten Geldes wieder ihn ausgeführet wird, zugetheilet werden. *Ibid.* § 8. Auch bekommen Wayſen-Häuſer wegen der Conſumtions-Acciſe ein Aequivalent aus der Accis-Caſſe. **Gener. Conſumt. Accis-Ordn.** von 1705. 1707. und 1713. Die Frage: Ob den Wayſen-Häuſern Buchdruckereyen und Bücher-Lotterien mit Recht zukommen, wird in der so nöthigen als nützlichen **Buchdrucker-Kunſt**, Th. II. abgehandelt.

Wayſen-Haus, (Verjährung wider ein) ſiehe in dem Artickel: **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Wayſen-Herren, ſiehe **Vormundſchaffts-Amt**, im L Bande, p. 1008 u. f. desgleichen **Wayſen-Amt**, und **Wayſen-Amts-Ordnung**.

Wayſen-Sachen, ſiehe **Wayſe**, wie auch in dem Artickel: **Sachen, (Conſiſtorial-)** im XXXIII Bande, p. 191 u. ff.

Wayſen-Stand, ſiehe **Wayſe**.

Wayſen-Vater, Lat. *Orphanotrophus*, ſiehe **Wayſen-Haus**. Hierbey iſt noch zu gedencken, daß abſonderlich in der Griechiſchen Kirche die Orphanotrophi oder **Wayſen-Väter** zu denen so genannten kleinen Geiſtlichen gerechnet werden, deren Aemter **Morinus** de S. Eccleſ. Ordin. P. III. Ex. 16. c. 4. 5. 6. **Schilter** in Inſtit. Jur. Can. Lib. I. tit. 10. §. 7 u. ff. und **Duarenus** de Sacr. Eccleſ. Miniſtr. Lib. I. c. 19. mit mehrern erklären.

Wayß, (oder Waiß) von Feuerbach, eine ehemahlige unmittelbar Reichsfreye Adeliche Familie am Rheine, welche Anfangs **Vogt von Feuerbach**, wie **Humbracht** meldet, geheiſſen, hernach aber von einem nach ſeines Vaters Tode gebohrnen und einzigen ſeines Geſchlechts, so die Waiſe von **Feuerbach** benahmet worden, den Nahmen **Wayß** angenommen. Die ordentliche Stamm-Reihe wird mit **Eberhard Wais**, Rittern, im Jahr 1266. angefangen; Von ſeinen Nachkommen werden viele Burggrafen, oder Burgmänner von Friedberg genennet. **Adam**, der als Obriſter in Franckreich im Kriege gedienet, ſtarb 1577. im 60. Jahre ſeines Alters, als Chur-Mayntziſcher Amtmann zu Steinheim, deſſen einiger Sohn, **Johann Caſpar**, Burgmann zu Friedberg, nach Anfang des 17 Jahrhunderts das Geſchlecht beſchloſſen. **Humbracht** vom **Rheiniſchen Adel**, Tab. 187. **Gauhens** Adels-Lexicon.

Wayt, Gewächſe, ſiehe *Iſatis*, im XIV Bande, p. 1326; ingleichen **Waid-Handel**, im LII Bande, p. 1069 u. ff.

Waytzen, ſiehe **Weitzen**.

Waywoden, ſiehe **Woywod**.

Waza, ein Fluß in Rußland, welcher aus einem Moraſte zwiſchen der See Biclozor. und der Wolga entſpringet, und ſich bey St. Niclas in die Dwina ergeuſt.

Wazdorf, Güter, ſiehe **Watzdorf**

Wazdorf, Geſchlecht, ſiehe **Watzdorf**.

Wazenberg, Watzenberg, ein Schloß und Herrſchafft in Unter-Crain, ſo vor dieſem Aych geheiſſen, nachdem es aber an die **Grafen von Watzenberg** gelanget, den jetzigen Nahmen bekommen.

Wazin, (Johann) ein Deutſcher Jeſuit von Immeſtadt in Schwaben, trat 1611. in dem 17. Jahre ſeines Alters in die Societät, brachte es in der Prediger-Kunſt ſehr weit, und erhielt den Beynahmen der **Evangel. Poſaune**. Er gab viele Jahre einen Miſſionarium zu Breßlau ab, und brachte das Jeſuiter-Collegium allda zu Stande, dirigirte auch daſſelbe zu verſchiedenen Zeiten. Er ſchrieb: Octo corollas funebres in exequiis Mariæ Renatæ, Alberti Ducis Bavariæ filiæ exhibitas in Deutſcher Sprache, und ſtarb zu Breßlau den 3 Sept. 1653. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jeſu.

Wazſchare, ſiehe **Zinß, (Wort-)**.

Wazynski, wurde 1746. den 1 Oct. zweyter Notarius von Litthauen. **Genealogiſch-hiſtoriſche Nachrichten**, IX Band, p. 638.

Wazzenberg, Geſchlecht, ſiehe **Wätzenberg** im LII Bande, p. 513 u. f.

Wazzerberch, oder Waſzerberch, **Waſſerberch, ein altes Geſchlecht**, deſſen in Ludwigs Reliqu. MSTor. T. IV. p. 54. 161. 165 u. f. gedacht wird.

Wazzo, oder **Waſo**, oder **Wiſo**, Biſchoff zu Lüttich, war ein gebohrner Graf von Jülich, und hat geſchrieben:

1. Tractatum de officio Decani & Præpoſiti.
2. Epiſtolam ad Henricum, Franciæ Regem.

Er iſt merckwürdig ſowohl wegen ſeiner Wahl, die 1042. geſchahe, da er eben ſeinen 105. Geburts-Tag begieng, als auch wegen ſeiner Lebens-Art; denn ein ſteinerner Stuhl war ſein Bette, Waſſer ſein Getränckе, Bohnen ſeine Speiſe, und ſein Brod war aus Haber gebacken; weswegen man auch bey ſeinem 1048. erfolgten Tode den Vers machte, und auf ſein Grab ſetzte:

Ante ruet mundus, quam ſurget Wazzo ſecundus.

Das iſt:

Die Welt wird eher untergehn
Als noch ein Wazzo wird entſtehn.

Rauſin. in Libr. I. de Leod. **Aegid. Hiſt. Epiſc. Leod. Chapeauville** Script. Eccl. Leod. **Andreä** Bibl. Belg. **Eckardi** Francia Orient. T. II. p. 57. **Hübners** Politiſche Hiſtorie, VII Theil, p. 814.

Wazzo, war innerhalb 781. und 786. Erz-Biſchoff zu Trier. **Hübners** Politiſche Hiſtorie, VII Theil, p. 612.

Wchinicz, (Frantz Ulrich Chinsky, Graf von) ſiehe **Kinsky**, im XV Bande, p. 683 u. ff.

Weachin, wird in Neu-Engelland das Indianiſche Brod *Mais* oder *Mebiz*, genennet. Davon zu ſehen **Mays**, im XIX Bande, p. 2449.

Weare, Fluß, ſiehe **Were**.

Wearemouth, Schloß oder Stadt, ſiehe **Weremouth**.

Weathamſted, (Johann de) ſiehe **Whethamſtede**.

Weaver, (Thomas) von Worceſter, ein Poete, führte ein liederliches Leben, dahero er 1662. oder 1664. in ſeinen beſten Jahren ſtarb, nachdem er unterſchiedene Gedichte herausgegeben, darunter etliche ihn einſtens bald um ſeinen Kopf gebracht hätten. **Wood** Athen. Oxon. **Witten** Diarium Biographicum.

Web, Geſchlecht, ſiehe **Webb von Odſtock**

Web, Engliſcher General, ſiehe **Webb**.

Web, (George) ſiehe **Webbe**.

Web, (Johann) ſiehe **Webbe**.

Webau, ein Sächſiſch Dorf im Amte **Weiſſenfelß**, zwey Stunden von der Stadt Weiſſenfelß entlegen. **Goldſchadts** Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc. **Wabſts** Churfürſtenthum Sachſen, p. 27. in Beylagen.

Webb, Geſchlecht, ſiehe **Webb von Odſtock**.

Webb, war General-Major unter den Engliſchen Trouppen. In Betrachtung ſeiner vielfältigen Dienſte, welche er jederzeit, abſonderlich aber, 1708. in der berühmten Action bey Wimendal erwieſen, wurden ihm von ſeiner Königin **Anne** eine jährliche Penſion von 509. Pf. Sterling beſtimmet. Im Jahr 1709. den 11 September blieb ein Engliſcher General Web in der blutigen Schlacht bey Tanieres in den Niederlanden, ſo vermuthlich eben dieſer iſt. **Europ. Fama** 83 Theil, p. 867. **Ludovici** in dem Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geſchichte des achtzehenden Jahrhunderts, II Th. p. 845. u. 848. **Ludwigs** Univerſal-Hiſtorie, II Th. p. 221. in Suppl.

Webb, (Nicolaus) war zu Ausgang des 17ten Jahrhunderts Engliſcher Capitain und Gouverneur zu Bahrmaa **Die heutigen Souverainen in Europa**, p. 358.

Webb, (William) ein Engelländer. Von ihm iſt folgende Schrifft bekannt: A Diſcourſe of Engliſch poetry, together with the Author's judgment, touching the reformation of our Engliſch Verſe. Londen 1586. in 4. Der Verfaſſer wundert ſich, daß, da es zu ſeiner Zeit mehr poetiſche Bücher, als von anderer Art, in Engelland gegeben habe, doch ſo wenige auf die Verbeſſerung und regelmäßige Anwendung der Dicht-Kunſt bedacht geweſen. Deswegen hat er ſie reformiren, zugleich aber auch einige Grund-Regeln der Poeſie feſt ſetzen wollen. Er beſchreibet mit wenigen die Hiſtorie der Poeſie, ihre Krafft über die Gemüther, und die vornehmſten Griechiſchen, Lateiniſchen und Engliſchen Poeten. Von dieſen weiß er vor 20 Jahren zurück, nichts zu ſagen. Der erſte merckwürdige Poet iſt **John Gower**, zur Zeit Richards II, deſſen Wercke der Verfaſſer wünſchet beyſammen zu ſehen. **Chaucer** folgt auf ihn. Seine Schreib-Art iſt nicht die beſte: ſein inneres **Weſen** aber zeigt einen groſſen Dichter an. **Lydgade** iſt **Chaucern** mit Recht an die Seite zu ſetzen; Er ſchreibet rein und flüſſig. **Pierce Ploughman** iſt zuweilen hart und dunckel, der ſich aber am allererſten an die Quantität der Sylben, ohne Reime gebunden. **Skelton**, ein gekrönter Poet, ſcharffſinnig und kühn, hat ſich vielen Ruhm zuwege gebracht. **George Gaskogne**, der alte Graf von **Surrey, Daur, Northon, Briſtow, Eduards, Tuſſer, Churchyard, Gunnis, Haywood, Sand, Hyll**, werden von dem Verfaſſer übergangen. Hierauf wendet er ſich zu den Ueberſetzern. **Phaer** hat den Virgil bis auf die Helffte des 10 Buches überſetzet; das Werck aber iſt durch **T. Twyne** vollendet worden. **Arthur Golding** hat des Ovidius Metamorphoſen; **Barnaby Googe** Palingenii Zodiacum überſetzet. Der Verfaſſer entſchuldiget ſich, daß er der Ueberſetzer anderer Poeten nicht gedacht, weil ſie nicht alle von gleichem Werthe, ihm auch nicht bekannt ſind. Doch verdienen **George Whetſtone, Anth. Munday, John Graunge, Knyght, Wilmot, Darrel** angemercket zu werden. Den Schluß macht **Gabr. Harrey** wegen ſeiner Reformation der Poeſie. Nach dieſer Beurtheilung der Engliſ. Poeten redet er von dem Weſen der Poeſie ſelbſt, vom Helden-Hirten- und Schäfer-Gedichten, von Haushaltungs- und Feldbau-Gedichten, dergleichen **Tuſſer** nach Art der Georgicorum Virgilii geſchrieben; von der Wortfügung, die in Verſen erforderlich iſt, von den Bildern, der Erfindung und Auszierung der Verſe; von der Bemühung, die Engliſche Poeſie nach der Griechiſchen einzurichten; von den Hexametris, Elegien, Sapphiſchen ꝛc. **Beytrage zu den Gelehrten Zeitungen**, III Band, p. 724.

Webbe, (George) ein Theologe und beliebter Prediger in Engelland, gebohren 1581. ſtarb 1641. an der rothen Ruhr als Biſchoff zu Limmerick in Irrland, woſelbſt er von den Rebellen gefangen gehalten wurde, und ſchrieb im Engliſchen:

1. Catalogum proteſtantium.
2. Linguam pro tribunali;
3. Chriſtiani optionem in hac vita;
4. Predigten ꝛc.
5. Praxin Tranquillitatis, ſo zu Zürch 1646. in 12. und Baſel 1720. in 12. Deutſch heraus gekommen.

Witte Diar. Biogr. **Wood** Athen. Oxon.

Webbe, (Johann) ein Engelländer, lebte in dem ſiebenzehendem Jahrhundert, und wolte in einem eigenem Wercke, ſo unter dem Tittel: Hiſtorical Eſſay, that the Language of China is the primitive Language, zu Londen 1669. in 8. ans Licht getreten, behaupten, daß die Sineſiſche (nicht Syriſche, wie in Herrn D. **Jöchers** compend. Gelehrten-Lexico ſtehet) Sprache die älteſte ſey, von welchem Buche man eine Recenſion findet in **Morhofs** Polyhiſtor. T. I. p. 735. **Königs** Biblioth. Vet. & Nov. **Hallerwords** Bibliotheca Curioſa, p. 209. **Ausführl. Bericht von neuen Büchern**, I Stück, p. 32. **Wolfs** Monumenta Typogr. p. 68.

Webbe, (Joſias) ein Engliſcher Doctor der Artzney-Wiſſenſchafft, ſchrieb 1626. in 8 ein Buch unter dem Tittel: Uſus & Auctoritas, ſeu carmen Hexametrum & Pentametrum, in welchem er vermeynet eine ſolche Kunſt erfunden zu haben, wie einer Verſe machen könne, der keine Oratorie und Poeſie verſtünde. Dem ſind **Bucelinus** in ſeiner Officina, **Balbinus** in Auxiliis Poeticis, und **König** in Tyrocinio

Poetico Græco, nachgefolget. Ob nun gleich dieses von **Webben** eine närrische **Prahlerey** ist, so kan doch dasselbe die Erfindung der Metrorum und Pedum leichter machen. **Morhofs** Polyhist. T. I. p. 1021. **Ausführl Nachricht von neuen Büchern**, I Stück, p. 75.

Webbe, (William) siehe **Webb**.

Webber, (Zacharias) ein Mahler zu **Amsterdam**, war ein vornehmes Mitglied der Lutherischen Collegianten, laß die Heilige Schrifft fleißig, und schrieb:

1. Eenvoudig Bedencken over de Geboortes des oons en van den tydelyken dood der Geloowige, worüber zwischen dem **Vitringa** und **Roel** ein Streit entstanden; ingleichen
2. Genees Middel voor de hreuke Izraels. **Auch vertheidigte er**
3. **Balthasar Beckern** wider **van der Waeyen**; ja er gieng noch weiter als **Becker**, welcher statuirte, daß die bösen Geister keine Macht mehr haben; gab vor, die Teufel wären nichts anders als des Menschen böse Lust und Begierde ꝛc.

und starb endlich 1697. **Benthem** Holl. Kirchen- und Schul-Staat. *Heinsii* Kirchen-Historie, VI Th. p. 785. *Nova Litteraria maris Balthici*, Anni 1705. p. 163.

Webb von **Odstock**, ein ansehnliches Geschlechte in Engelland, von welchem **Johann** den 2 April 1644. von Carln I, zum Baronet erhoben wurde, und 1680. das Zeitliche gesegnete. Von seinen Söhnen, die er mit Marien, des Ritters Johann Carryl von Harting Tochter, gezeuget hatte, folgte ihm der älteste **Johann** II, und hinterließ bey seinem 1700. erfolgtem Tode von Marien, einer Tochter Johann Blomer von Hathrop, einen eintzigen Sohn, **Johann** III. Derselbe florirte noch 1728. als **Baron Webb von Odstock**, und hatte von Barbarn, Johann von Belasyse, **Baron von Worlaby Tochter**, zwey Söhne am Leben: Der jüngere, **Thomas**, war unverehlichet, der ältere aber **Johann** Webb hatte Mabellen, des Baronets Heinrich Joseph Tichborne jüngste Tochter, zur Gemahlin. *The English Baronets*, T. I. p. 594. Siehe auch die Artickel: **Webb.**

Webe, 2 Mos. XXXV, 22. war alles, was man GOtt zum Opffer und Gabe brachte, welches mit den Händen **Creutz-weis** hin und her gewebet, und gegen die vier Ecken der Welt, Morgen, Abend, Mitternacht und Mittag, beweget worden; davon die **Webe-Brod**, 3 Mos. XXIII, 17; **Webe-Brust**, 2 Mos. XXIX, 26. und **Webe-Garben**, 3 Mos. XXIII, 10. Jos. V, 11. den Nahmen haben, siehe die nachfolgenden besondern Artickel; ingleichen den Artickel: **Weben.**

Webe-Brod, 3 Mos. XXIII, 17. deren zwey muste ein jeder in Israel, der Hauß hielte, gleichsam zum Tribut, und zu Bezeugung so wohl seiner Danckbarkeit, als Gehorsams am Fest der Erstlinge oder **Pfingst-Fest** dem Herrn

opffern, ehe er von dem neuen Getrayde etwas essen oder geniessen durffte. Das andere aber, dessen in folgenden Vers gedacht wird, ward insgemein und im Nahmen des gantzen Volcks geopffert. Ein solches Webe-Brod war halb so groß als eines der wöchentlichen Schau-Brode, siehe hierbey 3 Mos. XXIV, 5. so doch nach der Rabinen Bericht grosse Kuchen gewesen, von zehen Handbreiten, das ist zwey kleine Ellen lang, fünf Handbreiten breit, und ein Zoll dicke. **Reland** Antiqu. S. P. I. c. 5. §. 15. p. 39. Schmids Biblischer Mathematicus. p. 53.

Webe-Brust von Danck-Opffern, war Aaronis und seiner Söhne, 3 Mos. VII, 31. 34. die rechte Schulter aber, oder die Hebe-Schulter davon, bekam derjenige, welcher unter Aaronis Söhnen das Fett und das Blut des Danck-Opffers opfferte, V. 32 33. und dieses musten die Priester an reiner Stätte essen mit ihren Söhnen und Töchtern, Cap. X. 14. dessen Fleisch war sonst allen Seelen zu essen verboten, 3 Mos. VII, 18. und XX, 21. ausser dem, der reines Leibes war, v. 19.

Webedistel, siehe Bergdistel, (weisse) im III Bande, p. 1244.

Webe-Garbe, 3 Mos. XXIII, 10. 11. Diese muste am ersten Ostertage nach der Sonnen Untergang geschnitten und am folgenden andern Ostertage, als ein Erstling der folgenden Ernde GOtt dem Herrn geopffert werden, und zwar war es eine Gersten-Garbe, welche am ersten reif ward. Und da also durch diese Erstlinge, die gantze Ernde und das gantze Feld geheiliget, mithin GOtt dem Herrn für den reichen Feld-Seegen gedancket worden, durffte sodann ein jeder sein Getrayde schneiden und von dem neuen essen. Ob wohl in dem göttlichen Gesetze, die Zeit, wenn die Israeliten dieses Webe-Opfer GOtt bringen solten, richtig und genau bestimmt ist; so waren doch zur Zeit des andern Jüdischen Gotteshauses, die Rabbinen und Karräer nicht nur überhaupt wegen der Fest-Rechnung einander sehr zu wieder; sondern sie konnten auch besonders nicht einig werden, wenn die erste Garbe GOtt soll dargebracht werden. Man kan hiervon nachlesen **Gruners** Dissertatio de primitiarum oblatione ac consecratione, welches Buch zu Leiden 1739. in 8. ans Licht getreten, und von welchem man eine Recension findet in den **Zuverläßigen Nachrichten**, VI Theil, p. 373. Der Herr Verfasser trägt darinnen so wohl der Rabbinen als Karäer Gedancken, von der Zeit, zu welcher eigentlich die erste Garbe GOtt solte gebracht werden, vor, bringet nachgehends die Gründe bey, welche jede Parthey vor sich anzuführen pfleget, denner auch die Gedancken der ersten Väter der Kirche davon beyfüget, und suchet die streitige Sache zu entscheiden. Wie sich aber die Jüden wegen der Zeit nicht vertragen konnten, zu welcher die erste Garbe GOtt geopffert werden solte, ohngeachtet dieselbe in dem göttlichen Gesetze deutlich genug bestimmt ist; so machten sie sich noch weiter Schwürigkeit, ob man GOtt die Erstlinge solcher Früchte bringen dürffe, welche nicht

nicht in dem Gelobten Lande gewachsen? Herr Gruner entscheidet dieselbe aus der Rabbinen Schrifften also, daß von allen andern Dingen, welche auch nicht in Canaan gewachsen oder erzeugt worden, die Erstlinge GOtt gehöret; allein die erste Garbe am andern Oster-Tage nothwendig von denen Früchten des Cananäischen Landes habe müssen genommen werden. Wie der Höchste seinem Volcke das allgemeine Gesetz vorgeschrieben, daß alle dem Herrn geheiligte Opffer von dem besten und auserlesensten seyn solten: so muste auch nothwendig diese erste Garbe, von dem reinsten und besten Korn oder Weitzen genommen werden. Die Jüdischen Lehrer gehen aber auch hierinne viel weiter, und bestimmen, ob der Acker, davon die Garbe genommen worden, feuchte, trocken, steinigt, sandigt, viel oder wenig gedünget, u. s. w. seyn solle. Dieses scheinet der göttl. Verordnung gantz zu wider zu seyn, wenn sie verlangten, daß diese Garbe von gewissen in dem Stamm Ephraim gelegenen und wegen ihrer Fettigkeit berühmten Feldern seyn müsse; indem der Höchste disfalls nichts weiter vorgeschrieben, als daß man ihm die erste Garbe, von einem jeden Felde heiligen solle. Es möchte wohl diese Anforderung, gleichwie andere von dergleichen Art mehr, keinen weitern Grund, als in der Wollust einiger Geistl. haben, welche immer nach denen besten Leckerbißgen zu schnappen gewohnt waren, und wenn sie diese nicht erhalten konnten, sich gantz gern mit den ordentlichen und gewöhnlichen abspeisen liessen. Denn da in den bürgerlichen Kriegen der Assamonäer, Pompejus die Stadt Jerusalem und das Gottes-Haus erobert, und seine Völcker das Jüdische Land allenthalben verheeret; so sahe man sich genöthiget, so wohl die Oster-Garbe als die Webe-Brode auf Pfingsten, aus denen ohnweit Jerusalem gelegenen Gärten Zeriphim und um die Gegend des Brunnens Sychar zu nehmen, davon die Gelehrten nicht einig werden können, wo sie eigentlich gelegen, und demnach dem Herrn **Gruner** Gelegenheit gegeben, dieses mit vieler Mühe zu untersuchen. Wir übergehen die nach dem Erachten der Jüdischen Lehrer so wichtige Streit-Fragen: ob diese erste Garbe von Korn, Weitzen, oder auch jeden Feld-Früchten des Landes, so zuerst reif worden, habe müssen genommen werden; indem in dem Göttlichen Gesetze deswegen nichts ausdrücklich bestimmet ist. Weil aber diese Erstlinge nothwendig an dem andern Oster-Tage solten dargebracht werden; so entstund hier wieder der Zweifel, was man thun solle, wenn auf diese Zeit noch keine der Feld-Früchte reif worden? **Maimonides** und andere Jüdische Lehrer erzehlen und billigen, daß man in diesem, obwohl selten fürkommenden Falle, lieber den Calender geändert, und eine besondere Einschaltung einiger Monat beliebet, als daß sie in geringsten von dem Buchstaben des Gesetzes abgehen wollen. Ohngeachtet sonst bey allen Opffern das feinste Korn oder Weitzen zum Opffer zu bringen geboten war; so war doch die Garbe der Erstlinge nur von Rocken zu nehmen anbefohlen, ohnfehlbar, weil diese Art des Getraydes am ersten reif wurde. Dieses giebt dem Herrn **Gruner** Anlaß, den verschiedenen Gebrauch des Rockens und des Korns überhaupt bey den Jüden, und insonderheit bey einigen Opffern zu erörtern, darneben er auch eine gelehrte Ausschweiffung in die Griechischen und Römischen Alterthümer machet, und verschiedene Stellen der alten Schrifften erläutert, in welchen entweder des Rockens, oder des Korns und Weitzens Erwehnung geschiehet. Hiernechst untersuchet er, zu welcher Zeit, und vornemlich zu welcher Stunde des Tages, mit welchen Umständen, auch von wem die Erstlinge der Opffer-Garbe abgeschnitten, ingleichen auf was Weise sie zu Jerusalem eingeführet, und getrocknet worden: Wie man weiter zu einer gewissen Stunde des Tages, aus denen Erstlingen des Korns Kuchen gebacken, ein Lamm zugleich geopffert, und dieses Opffer-Lamm inwendig mit einem Teige von dergleichen Erstlingen angefüllet. Dieses giebt ihm Anlaß, ferner zu untersuchen, wie die Alten ihr Getreyde getrocknet oder geröstet, von der Römer polenta, fricto cicere, farre tosto, u. s. w. ingleichen von den grünen Korn-Aehren zu handeln, welche die Jüden zu essen pflegten; wie weit dieses Verbot gegangen, daß niemand etwas von den Feld-Früchten geniessen solte, bis die Garbe der Erstlinge dargebracht worden; und welche Weise die Jüdischen Lehrer nach der Zerstöhrung ihres Gottes-Hauses, solches Gesetze eingeschrencket; welcherley Feld-Früchte man habe einernden und geniessen dürffen, nachdem die Erstlinge gebracht waren, und was den Uebertretern dieses Gesetzes vor Straffe auferlegt geweſt; wie die Priester haben untersuchen und wissen können, ob einige Feld-Früchte vor dem Opffer der Erstlinge oder nachgehends gesäet worden, und Wurtzel gewonnen? Hiernächst ertheilt der Herr **Gruner** noch einige Nachricht von der Absicht dieses Göttlichen Gesetzes. Auſſer Zweiffel solte sich das Jüdische Volck bey dem Opffer der ersten Garbe erinnern, daß GOtt ihnen und ihren Vätern, das gute Land, welches sie besessen, als sein Eigenthum eingeräumet, und sie demnach auch die Früchte dieses Landes, als eine Gabe und Geschencke des Eigenthums hiervon ansehen, mithin andern Völckern ein gutes Beyspiel ihrer Erkenntniß geben solten, daß GOtt der eintzige Ernährer und Versorger aller Menschen sey; darneben sie auch an ihre ehemahlige Bedürfniß in der Wüsten, und wie ihnen GOtt mit Himmels-Brod zu statten gekommen, gedencken solten, zumahl da dieses Opffer hauptsächlich an den Besitz des Gelobten Landes gebunden war. Dieses alles führet Herr **Gruner** sehr umständlich aus, und zeiget, wie weit auch die Heyden in dieser Absicht des Opffers der Erstlinge mit den Jüden einstimmig geweſt, obwohl **Petronius** vorgiebt, daß dieses aus Furcht und Aberglauben von denen Menschen geschehen, welche einige unsichtbare feindselige Geister versöhnen und abhalten wollen, daß sie ihren Feld-Früchten keinen Schaden zufügen solten. Allein auſſer diesen hatte das Opffer der Erstlinge auch einen besondern Endzweck und geheime Bedeutung. Es stellete solches nach Jer. II, 3. das Israelitische Volck

selbst

selbst für, welches dem HErrn solches Opffer zu bringen verbunden war; indem wie die Erstlinge von allen andern Früchten der Erden abgesondert, und dem HErrn vornemlich geheiliget waren; also auch der Saamen Abrahams auf eine gewisse Zeit, mit Hindansetzung aller andern Völcker, dem Höchsten geheiliget, dessen Eigenthum und Königliches Priesterthum war. Also nennet GOtt selbst die Israeliten seinen erstgebohrnen Sohn: und wie eine grosse Straffe darauf stund, wenn jemand die GOtt gebührenden Erstlinge entwendete; so hatte GOtt auch zur Versicherung des Israelitischen Volckes, dessen Feinden gedrohet, wie er sie harte deswegen ansehen werde, wenn sie sich an einem Volcke, so GOttes Eigenthum ist, vergreiffen würden. So nennet auch Paulus die Israeliten insonderheit Röm. XI, 16. noch unter dem neuen Bunde, Erstlinge, um dieselben aufzurichten, daß wie bey denen Erstlingen, das gantze Opffer dem HErrn geheiliget war, also auch die Jüden unter dem neuen Bunde, nicht aller denen Vätern gegebenen Verheissungen verlustig seyn solten. Also dürffen die ehemahls heidnischen Völcker nicht meynen, daß denen Jüden alles Wiederkehren und Aussöhnung mit GOtt und dem Mittler des neuen Bundes, welchen sie bisher so halsstarrig verworffen, untersaget sey. Gleichwie GOtt bisher diese verunreinigten Erstlinge nicht mehr annehmen wollen, sondern sein heiliges Opffer von der gantzen Erndte aller Völcker ohne Unterschied angenommen; so sind die Jüden welche nur in die Fußstapffen ihrer ehemaligen gläubigen Väter treten, zugleich nebst allen Völckern unter dem neuen Bunde, ein GOtt geheiligtes und wohlgefälliges Opffer, wie dieses der wegen seiner künstlichen Auslegung der Vorbilder des alten Bundes berühmte **Coccejus** weiter ausgeführet.

Das Opffer der ersten Garbe zielte auch besonders auf alle Gläubigen, unter dem neuen Bunde, welche sich an Christum, den Mittler zwischen GOtt und den Menschen, in wahren Glauben halten wollen; weshalben Jacobus C. I, 18. an alle in der gantzen Welt zerstreuete Gläubige schreibet, daß sie GOtt gezeuget habe durch das Wort der Wahrheit, daß sie Erstlinge aller seiner Geschöpffe seyn solten. Jacobus redet hier wieder hauptsächlich mit Abrahams Nachkommen, welche ehedessen Gottes Erstlinge aus allen Völckern gewest, und auch nun unter dem neuen Bunde zuerst in die Christliche Kirche eingegangen; gleichwie auch die ersten Lehrer, welche den Heyland der Welt verkündigen solten, aus Jüdischen Geblüte waren, nachdem Christus ihnen selbst den Vorzug gegeben, und sich ihnen vor allen andern Völckern zuerst offenbahret, In eben dem Verstande werden in der Offenbahrung Johannis XIV, 4. die aus allen Menschen erkauften 144000, die Erstlinge des Lammes, **Exänetus** Röm. XVI, und das Haus der **Stephana**, 1. Cor. XVI, 15. die Erstlinge aus Achaja genannt, ingleichen denen ersten Gläubigen unter dem neuen Bunde Röm. IIX, 23. des Geistes Erstlinge zugeschrieben, weil dieselben den Geist der Verheissung, und das Recht der Kindschafft zuerst empfangen.

Vornemlich aber war die Garbe der Erstlinge unter dem alten Bunde ein Vorbild des grossen Hohen-Priesters unter den neuen Bunde Christi, und der Erstlinge, welche derselbe GOtt an seinem eigenem Leibe zum Opffer dargebracht. Die Wahl, daß die erste Garbe von allen Feld-Früchten des gantzen Erdbodens muste ausgesondert werden, hat damit eine gute Aehnlichkeit, daß das Fleisch Christi und seine menschl. Natur, von dem gantzen menschl. Geschlechte muste abgesondert und GOtt zu einem vollkommenen Opffer des süssen Geruchs geheiliget werden. Der geringe Rocken, welchen **Moses** zu dieser Garbe der Erstlinge ausgesetzt, war ein Vorbild der Erniedrigung JEsu Christi, welcher der verachteste unter den Menschen-Kindern, voller Schmertzen, und voller Krankheit seyn wolte. Gleichwie diese Garbe mit viel feyerlichen Umständen in den Vorhof des Gottes-Hauses eingeführet wurde; so hielt auch JEsus unter der Begleitung einer zahlreichen und ihn preisenden Menge Volckes, als der König der Tochter Zion, seinen letzten Einzug in die heilige Stadt, um sich selbst auf dem Holtze zu opffern, nachdem er das letzte Oster-Fest besorgen hatte. So kan man auch eine gründliche Vergleichung anstellen, wie der dem Herrn geheiligte Rocken gereiniget, bereitet geröstet, gemahlen und die Körner auf vielerley Weise zermalmet worden; und wie der Leib Christi vielfältig zerknirschet, zerstossen und zerbrochen worden, da derselbe ein Opffer seyn solte, durch welches die grosse Erndte aller Völcker, durch die geistlichen Schnitter solte geheiliget und in die Scheuren Gottes eingeführet werden. Das Verbot, daß niemand von den neuen Früchten des Landes etwas geniessen dürffte, bevor die Garbe der Erstlinge dem HErrn dargebracht worden, stimmet damit überein, daß ehe Christus seinen Leib selbst geopffert, allein die Jüdischen Erstlinge dem Höchsten angenehm gewest; nachgehends aber GOtt sich die gantze Erndte also gefallen lassen, daß er nichts mehr als unrein und unheilig verworffen. Die Ueberreste der ersten Garbe, welche bey dem Opffer nicht gebraucht worden, konnte ein jeder Mensch an sich erkauffen, und nach Gefallen zu seinen Nutzen anwenden; welches darinne mit dem Verdienste des vollkommenen Gehorsams, welchen Christus seinem Vater aufopffert, übereinstimmet, daß ein jeder, auch ein unreiner Mensch, das Heil. Verdienst des Erlösers zu seiner Seelen Seeligkeit mit wahren Glauben ergreiffe, und also zu seiner Genesung anwenden kan. Man hat demnach vielen Grund, das Opffer der ersten Garbe vor ein Vorbild auf Christum anzusehen, da das göttl. Wort selbst zu dieser Vergleichung Anlaß giebt, vornemlich 1. Cor. XV, 20. wo JEsus ausdrücklich der Erstling, unter denen, die da schlaffen, genennet wird. Denn diesem Mittler des neuen Bundes, war nicht nur solches Mittler-Amt von Ewigkeit her anbefohlen, sondern sein Leib und menschl. Natur waren auch in der Fülle der Zeit also zubereitet, daß durch dieses Opffer sein auserwähltes Volck heilig,

lig, gerecht und unschuldig gemacht werden solte. Also verhielt sich der Heil. Leib Christi, welcher um der Menschen Sünde dahin gegeben, und um ihrer Gerechtigkeit willen wieder auferwecket worden, in Ansehung der Verstorbenen von seiner erkauffen Gemeine, wie die Garbe der Erstlinge zur gantzen Erndte. Diese wurde so lange für unrein, oder vielmehr GOtt eigenthümlich gehalten, bis die erste Garbe in den Vorhof des Gottes-Hauses gebracht, und eine Handvoll davon auf dem Heil. Tische geopffert worden; worauf die gantze Erndte geheiliget, von allen Fluche befreyet, und einem jeden solche zu seiner Nothdurfft zu gebrauchen, zugelassen war. Unter dem Bilde der Erndte stellet die Heil. Schrifft sehr offt das gantze menschliche Geschlecht vor, welches an sich selbst verdorben, in seinem natürlichen Wesen zu allen guten erstorben und alles Göttl. Seegens unwürdig ist, bis Christus darum in das Fleisch eingekleidet worden, und in die Welt gekommen, daß er diese Erndte GOtt heiligen könnte. Wie nun die vor der Erndte der Früchte Gott geheiligten Erstlinge, nothwendig von der Erndte selbst musten genommen werden; so können auch alle, welche Christum angehören, nicht anders als in Christo durch die seel. Auferstehung des Leibes wieder lebendig werden, welcher die Auferstehung und das Leben vor sie ist. Nachdem die Garbe der Erstlinge GOTT dargebracht worden, war die Erndte in dem gantzen Jüdischen Lande dergestalt eröffnet, daß alle Feld-Früchte gesammlet, und in die Scheuren konnten eingeführet werden. So war auch, nachdem Christus, der Erstling, geopffert worden, gestorben und wieder auferstanden, die gantze Erndte des sämmtlichen menschlichen Geschlechts geheiliget, daß von demselben zu aller Zeit und an allen Orten, dem Höchsten angenehme Opffer konnten gebracht und diese so wohl von dem geistlichen Tode, als denen Banden des leiblichen Todes befreyet werden. Schmidts Biblischer Historicus p. 902. Josephus Antiqu. Jud. L. III. c. 10.

Webe-Kunst, siehe **Weben**.

Webel, Wäbel, Weibel, oder **Feld-Webel**, Lateinisch *Viator*, oder *Campiductor*, siehe **Feld-Webel**, im IX Bande, p. 485. u. ff. desgleichen **Sergeant**, im XXXVII Bande, p. 362. u. ff.

Webel, (Christian) siehe in dem Artickel: **Webel** (Christian Gottlob).

Webel, (Christian Gottfried) ein Doctor der Artzeney-Wissenschafft und Practicus in Halle, hat in Deutscher Sprache ein Werckgen herausgegeben, so er bequemes Hauß- u. Reise-Apotheckgen betittelt. Es ist dasselbe verschiedene mahl wieder aufgelegt und durchgängig mit besondern Beyfall aufgenommen worden, nachgehends den Ausländern zu Gefallen ins Lateinische übersetzet und unter folgendem Titul zum Druck befördert worden: Pharmacothecolum Domestico-Itinerarium compendiosum, in quo nonnulla ad curationem plerorumque internorum æque ac externorum morborum, sufficientia & probata medicamenta inveniuntur, una cum solida instructione de eorundem usu methodico, de novo quibusdam observationibus, inprimis remediis, quæ dicuntur domesticis seu familiaribus, tam vetitis tam licitis instructum, cui loco Appendicis, commonefactio de venæ sectione & Scarificatione auspicata & minus auspicata, accessit; Editio post quinque germanicas, utramque Gallicam, Latina prima, eaque antecedentibus auctior, Halle 1732. in 8. 10 Bogen. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1732. p. 858.

Webel, (Christian Gottlob) war Pastor zu Gorßleben, unter der Inspection Weißensee gehörig in Thüringen. Sein Vater war **Christian Webel**, welcher den 7 Junii 1721 im 67 Jahre seines Alters als Pastor ebendaselbst verstorben. Er ward gebohren den 12 Jenner 1690 in der Stadt Querfurt, und hat anfangs der Anweisung seines Vaters und anderer Privat-Præceptoren genossen, nachgehends auf den öffentlichen Schulen in Franckenhausen und Nordhausen, auf dem Hochfürstl. Gymnasio zu Weißenfels, und endlich auf der weltberühmten Universität Leipzig seine Studien fortgesetzet, auch daselbst 1716 die Magister Würde erlanget. Im Jahr 1721 am 2 Sonntage nach der Erscheinung Christi hielte er als beruffener substituirter Pastor seine Anzugs-Predigt; succedirte aber seinem Vater bald nach 20 Wochen. Nach erhaltener Vocation ward er den 9 August zum andernmahl in Leipzig examinirt und trat am XI Sonntage nach Trinitatis 1721 als ordentlicher Pastor an. Jccanders Geistl. Ministerium in Churfürstenthum Sachsen p. 258.

Webel, (Christian Lebrecht) ein Magister und Prediger auf dem Lande zu Poserna unter die Inspection Weißenfels gehörig im Jahr 1723. Jccanders Geistliches Ministerium in Sachsen p. 254.

Webel, (Feld-) siehe **Feld-Webel**, im IX Bande, p. 485. u. ff. desgleichen **Sergeant**, im XXXVII Bande, p. 362. u. ff.

Webele, (Johann) war 1486 Kirch-Herr und Vicarius zu Lancken auf der Insul Rügen. Fabarii Erläuterung des Alten und Neuen Rügens p. 146.

Webelsburg, Schloß, siehe **Wevelsburg**.

Weben, kömmt, wie **Bödicker** in den Grund-Sätzen der Deutschen Sprache p. 267 u. ff. will, mit dem Lateinischen Vivo überein, und dieses mit βιῶ. An statt des v in vivo zwischen i und o haben die Deutschen auch g, und nicht nur **weben**, sondern auch **wiegen**, und **wegen** davon bekommen. Denn leben und sich bewegen ist allzeit beysammen. Was lebet, das webet. 1 B. Mos. I, 21, stehet es beysammen. Weil nun gewisse Opffer im Alten Testamente mit einer Emporhebung und Bewegung in die vier Gegenden des Himmels geschehen, so heissen dieselben in der Deutschen Uebersetzung **Hebe und Webe**,

2 B. Mos. XXXV, 22. und das opffern, **weben**, 3 B. Mos. X, 15. Es war also das Weben eine Ceremonie bey den Opffern im Alten Testamente, und hieß, wenn man das Opffer gegen alle vier Theile der Welt, von Morgen gegen Abend, und von Mitternacht gegen Mittag mit den Händen creutzweis beweate, oder hin und her zog. **Schmidts** Biblischer Historicus p. 1037. In der Heiligen Schrifft findet man die Worte: **Weben** und **Heben**, mit einander verknüpffet, und wird des Hebens und Webens in selbiger offt gedacht. **Luther** schreibt hiervon gar kurtz, und schön in seiner Rand-Gloße zum 2 B. Mos. XXXV, 22. „Diese zwey Worte, Heben und Weben, „müssen wir lernen brauchen und verstehen. „Denn ein Opffer oder Gabe zum Gottesdienste, „heißt darum eine Hebe, oder Heb Opffer, daß „man es dem HErrn stracks empor hub; Webe „aber heißt, das man hin und her zog, in vier „Oerter, gegen Morgen, Abend, Mitternacht, „Mittag „ Jene Art zu bewegen, nemlich in die Höhe und weiter herunter, wird תרומה genannt, Levatio, eine Hebe, da etwas dem Herrn zu Ehren empor gehoben wird, wiewohl תרומה auch bisweilen die Erst-Geburt bedeutet, siehe hierbey den Artickel: **Hebe**, im XII Bande, p. 974. Diese Art, da ein Ding in alle vier Winde gewebet wird, wird תנופה genannt, agitatio, eine Webe, da ein Ding von Morgen gegen Abend und von Mitternacht gegen Mittag gewebet und beweget wird. Also kommt offt in den Opffern vor Webebrust oder Hebeschulter, da die Brust in die vier Theile der Welt beweget; die Schulter aber in die Höhe gehoben und wieder herunter gelassen wird, siehe hierbey den Artickel: **Webe**. Die Hebräer geben vor, daß durch solch Heben und Weben angedeutet werde, daß die Gabe oder das Opffer GOtt dem HErrn dargestellet werde, der im Himmel und auf Erden HErr ist, und seine Herrschafft in allen vier Enden der Welt führet. Nach der Christen Auslegung können auch beyderley Bewegungen gar füglich auf Christi Creutz gezogen werden. Das Weben gegen die vier Theil der Welt bildet ein rechtes Creutz ab, und das Heben deutet an, daß der HErr Christus hinauf in die Lufft würde erhöhet werden, nemlich an das Creutz, und daran sterben. **Lyra** ad Exod. XXIX. **Münster** ad Exod. XXV. not. a. & num. 6. not. b. **Quistorp** ad Exod. XXIX, 27. **Friedl.** ad Exod. XXV, 2. classl. 1. **Dieteric.** Antiqu. Bibl. ad Lev. VII, 37. **Schneiders** Allg. Biblisches Lexicon II Theil, p. 76.

Weben, 2 B. Mos. XXXV, 35, heißt hier so viel als Gewebe machen, würcken, und dergleichen, welches der Weber oder die Weberin verrichtet, und ist dieses eine alte, und so hochgeachtete Kunst, daß man ihre Erfindung vermeyntlichen Gottheiten zugeschrieben, diesem nach ihrer Artig- und Nutzbarkeit halber für etwas Göttlich oder für eine hochzuachtende Gabe GOttes gehalten hat. Die erste Gelegenheit auf das Weben zu-dencken, und dißfalls dienliche Einfälle von der Vorsorge GOttes zu erhalten, mag wohl das gesehene Gewebe der Spinnen gewesen seyn, die daher aus dem Hebräischen Arag, so weben bedeutet, den Nahmen Aranea erhalten, und daraus man bey denen Heyden etwa die Arachne gemacht hat, deren Fabel **Hederich** in Lexico Mythologico unter dem Worte **Arachne** also beschreibet: „Arachne, des Idomis, eines Purpur-Färbers von „Colophon Tochter, erlernete von der Pallade die „Würck- oder Webe-Kunst, und brachte es darinne so hoch, daß offt die Nymphen von dem „Imolo, und aus dem Pactolo sich nach Hypas, wo sie wohnete, begaben, und ihre Arbeit „betrachteten. Wie sie aber endlich darüber, so „hochmüthig wurde, daß sie sich rühmete, wie sie „es mit der Pallade selbst auch auf ein Wett-Wircken, wolte ankommen lassen, verstellte sich diese „in eine alte Frau, und suchte sie davon abzumahnen; allein da sie auf ihrem Sinne blieb, nahm „diese auch ihre rechte Gestalt an sich, und ließ sich „würcklich in einen Wett-Streit mit ihr ein. Es „machte auch Arachne ihre Dinge so wohl, daß „Pallas an Dero Kunst nichts auszusetzen fand, „weil sie aber doch lauter Schand-Thaten der „Götter vorstellig gemacht hatte, z. E. wie Jupiter „sich in einen Ochsen verwandelt habe, die Europam zu entführen; in einen Adler, die Asterem zu berücken; in einen Schwan, die Ledam zu betrügen; in einen Satyrum, um die „Antinopem zu seinen Willen zu bringen; in „den Amphitrionem, um die Alcmenam zu „überlisteln; und was dergleichen mehr war: So „zerriß sie ihr Gewebe, und schlug sie etliche mahl „mit dem Weber-Instrument vor den Kopff, wie „aber dieses die Arachnen gantz ungemein schmerzete, also ergrief sie für Verdruß einen Strick, „und erhing sich daran selbst, die aber Pallas „noch zwar bey dem Leben erhielt, sie aber zugleich „mit einem Kräuter-Safft besprengte, daß sie „in eine Spinne verwandelt wurde, die daher „auch noch beständig das würcken oder Spinnen „ihre Arbeit seyn läßt. Einige wollen sie daher „für die Erfinderin der Flachs-Arbeit, in Spinnen und Weben, wie auch der Vögel und Fisch-„Netze halten. Andere aber setzen sie zum Exempel der Undanckbarkeit, daß da sie ihre Kunst „von der **Minerva** gelernet, sich dennoch hernach mit solcher in einen Wett-Streit eingelassen; wie nicht weniger eines schnöden Hochmuths, der die auch stürtzet, welche sich denselben verleiten lassen, sich ihrer Dinge allzusehr zu „erheben, und selbst GOtt dabey zu verachten, „der sie denn auch hinwiederum fallen läßt, und „macht, daß, indem sie ihrem Eigendünckel folgen, ihre Wercke auch zu nichtstaugenden „Spinnen-Weben werden.„ Schneiders Allgemeines Biblisches Lexicon. Siehe hierbey den Artickel: **Weber**.

Weben, oder Marien-Garn, siehe *Filamenta*, (*B. Mariæ*) im IX Bande, p. 907.

Weben von dem **Angesicht GOttes**, Jes. LVII, 16, wo es heißt: „Ich will nicht immerdar „hadern, und nicht ewiglich zürnen, sondern es „soll **von meinem Angesichte** ein Geist „**weben**, und ich will Athem machen.„ Menasse **Ben Israel** hat solchen Spruch zum Beweise geführet, daß alle menschliche Seelen sollen beym Anfang der Schöpffung auf einmahl seyn erschaffen worden, und nur darauf warten, bis sie gewissen Cörpern einverleibet werden: welcher Meynung auch **Piscator**, **Maldonatus**, und ihres gleichen in so ferne beypflichten, daß sie durch den **webenden Geist** die menschlichen Seelen verstehen, die Gott nicht wolle verschmachten lassen, welches sonst geschehen müste wenn er immerdar zürnen wolte. Allein wir halten vielmehr mit **Irenäo**, **Hieronymo**, und andern mehr davor, daß Esaias im Geist habe einen Blick gethan in die frölichen Zeiten Neuen Testaments, und sonderlich die Heiligen Pfingst-Feyer der Christen beschreiben wollen. Gott, spricht er vorher, will nicht immerdar hadern, noch Ewiglich zürnen, als wolte er sagen: in den ersten Pfingsten Alten Testaments ward mit vielen Donnern und Blitzen das Gesetz auf dem Berge Sinai gegeben, 2 Mos. XIX, 16. nach demselbigen haderte Gott mit den Menschen, als Uebertretern seines Gesetzes, Röm. IV, 15. C. VII, 7. 8. 2 Mos. XX, 17. 5 Mos. V, 21. Ob nun wohl Gott Ursache genug hätte zu zürnen weil kein Mensch ist, der nicht sündige 1 Kön. VIII, 46. so verspricht er doch Gnade vor Recht ergehen zu lassen, nicht immerdar zu hadern, wie auch an andern Oertern von Gott gerühmet wird Ps. XXX, 6. Ps. CIII, 8. 9. Jes. LIV, 7. 8. solcher Gnade Gottes sollen die Gläubigen versichert werden durch kräfftige Würckung des Heiligen Geistes: Es soll von meinem Angesicht weben ꝛc. Wie in der ersten Schöpffung der Geist Gottes schwebete auf dem Wasser, 1. Mos. I, 2. wie ein jeder bekennen muß: der Geist Gottes hat mich gemacht, und der Odem des Allmächtigen hat mir das Leben gegeben, Job. XXXIII, 4. so ist auch der Heilige Geist, welcher die geängstigten und betrübten Hertzen, die in den schweren Anfechtungen beynahe verschmachten, dergestalt anwehet, daß sie wieder Odem bekommen, wie in den heissen Sommer-Tagen die kühlen Lüfftlein, die von Hitze krafftlos worden sind, wiederum erquicken, wie Apostel-Gesch. II, 1 u. f.

Webender Geist, siehe in dem Artickel: Weben.

Webende Spreu, Es. XXIX, 5. heisset so viel als eine Spreu, so dahin fähret, besiehe Job. XXI, 18. Ps. I, 4. Ps. XXXV, 5. Esa. XVII, 13.

Webende Thiere, 1 Mos. I, 20. Das hier befindlich Häbräische Wort bedeutet hier eigentlich die Thiere, die da in dem Meere und andern Wassern mit Schwimmen sich bewegen, ob es wohl sonsten auch gebrauchet wird für solche Thiere, die da in der Lufft fliegen oder auf der Erden kriechen. 3 Mos. II, 20. 44.

Webendorf, (Heinrich de) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahre 1265, in **Ludwigs** Reliquiis MSctorum. T. IV p. 95.

Weben und **heben**, siehe **Weben**!

Webenstett, (Dietrich) war im Jahr 1394 Marschall bey **Balthasarn**, Landgrafen in Thüringen. **Hönns** Sächs. Coburgische Historie 2. Buch p. 91.

Weber, **Leinwand-Weber** oder **Leinweber**, ingleichen **Würcker**, und **Leinwand-Würcker** Lat. *Textor*, *Linifex*, oder *Linteo*, Frantz. *Tisserau*.

Ein Weber ist ein bekannter Handwercksmann, der ein höchst nützliches Handwerck treibet. Dieses Ortes nur etwas von den Parchent- und Leinwebern zu melden, ob solche wohl an einigen Orten einerley sind, auch einerley Werckzeug führen, und beyderseits Wolle und Leinen-Garn verarbeiten, so werden sie jedoch auch hier und dar unterschieden, daß nemlich die Parchent-Weber ihre besondere Lade und Auflage haben, und die Leinweber auch besonders; wiewohl sie beyde kein geschencktes, jedoch mit löblichen Gesetzen und Ordnungen versehenes, und allenthalben bekanntes Handwerck haben, also, daß die Gesellen durch gantz Deutschland reisen mögen, und fast aller Orten Arbeit finden. Die Jungen pflegen auf diesen beyden Handwercken an den mehresten Orten 3 Jahr zu lernen, und die Gesellen, nachdem sie 7 Jahr gewandert, 3 Jahr aber an demjenigen Orte wo sie Meister werden wollen, unausgesetzt gearbeitet haben, zum Meister-Recht, ohne Verfertigung eines Meisterstücks, zu gelangen, welches den Meister-Söhnen, wenn sie das zwey und zwantzigste Jahr ihres Alters erreichet haben, ebenfals confirmiret und zugesprochen wird. Der Werckzeug bestehet aus Werck-Stühlen, Spul-Rädern, Haspeln und Spulen, bey einem wie bey dem andern; der Weber-Stuhl aber bestehet mit seiner Zugehör, aus dem Kamm, Galgen, Tritt, Gewicht der Rollen dem Well-Baum, dem Sitz ingleichen auch dem Anschlag, dem Spanner, der Bürsten, dem Schiff, der Spule und dem Theiler. Es gehöret aber keine geringe Wissenschafft zu einem Weber; denn erstlich muß er wissen, vermittelst eines Lädgens, so in 20 verschiedene Unterschläge abgetheilet ist, in deren jeden ein besonders Kneul Fäden lieget, Zettel zu machen; zu solchem Ende hat er auch in seiner Hand ein mit ebenfals 20 Löchern versehenes Bretgen, wodurch er die Fäden von den Kneulen in dem Lädgen nach einander durchziehet, damit, wenn etwan ein Faden reissen solte, er selbigen alsobald finden, und vermittelst des gewöhnlichen Weber-Knotens wiederum anfügen möge; solchergestalt haspelt er an einem grossen Haspel den Zettel mit 20 Faden so lang auf, als man die Länge und Breite der Leinwand oder des Gewebes verlanget, dasjenige aber, was zu dem Eintrage gehöret, wird auf besondere Spulen an dem Spul-Rad gesponnen. Denn muß er den gantzen Zettel in den Kamm ziehen, und den Weber-Baum also anzurichten wissen, daß er sich schön gleich auf einer Seiten wie auf der andern, ziehe, und das Tuch durchaus in einer Breite bleibe, so denn schiesset er den Eintrag mit den Spulen ein, tritt die Schämel, und würcket also das, was er würcken soll, auf viele Ellen fort, und giebt ihm mit dem aus Mehl und Wasser gemachten Schlicht die Steiffe. Der Unterschied dieser beyden Handwercker bestehet meist in ihrer Arbeit; der Leinweber verfertiget so wohl zarte und Mittel-Schleyer und Kammer-glatte und gestreiffte Leinwand, als auch allerley klar und grobes, glattes, gemödeltes, geängeltes, gesteinetes, auf Damast-Art, mit Bildern, Blumen und Laubwerck, künstlich durchwürcktes, weisses, je zuweilen blau und weiß durchmengtes, oder auch mit rothen Streiffen durchschossenes flächsenes Tuch, ingle-

ingleichen halb wollene und halb flächsene Zeuge, oder auch andere, deren Zettel flächsen oder wollen, der Eintrag aber seiden ist. Die Parchent-Weber verarbeiten nebst dem leinenen Gespinst auch viel Baumwolle in denen der Zettel aus leinen, der Eintrag aber aus Wolle bestehet, und ist solcher Parchent unterschiedlicher Arten, dick und dünne, grob und zart, breit und schmal, nachdem man ihn zu etwas anzuwenden verlanget. Es würcken auch die Parchent-Weber den so genannten Zwillich, Bomesin, auch allerley gesprengte Bett-Gezeuge, und gleich den Leinewebern mancherley Sorten von so wohl mit Wolle als Seite vermengten Zeuge: Siehe hiervon ein mehreres in Marpergers Beschreibung des Hanffes und Flachses, und der daraus verfertigten Manufacturen. Sonst sind die Weber entweder **Wollen-Seiten-Leinen-** oder auch solche Weber, die Seide und Wolle, oder Wolle und Leinen-Garn, ingleichen Cameel-Haar, Gold- und Silber-Drat, und dergleichen unter einander mengen, und also einen vermischten Stoff heraus bringen. Von der vielerley Art des gewebeten Wollen-Zeugs werden sie **Tuch-Zeug-Rasch- und Strümpff-Weber** genannt. Die in Seite arbeiten, heissen **Sammet-Weber, Posementirer** oder **Borten-würcker, Seidene Stoffen-Weber** und dergleichen. Endlich sind auch die **Leinenweber**, welche wegen vielen Gebrauch des Leinwands, die meisten und nicht so wohl in den Städten, als hin und wieder auf den Dörffern, in grosser Anzahl zu finden, sonderlich aber in Schlesien, Schwaben und Westphalen, da sehr viel Leinwand auf den Kauff und in auswärtige Länder zu versenden, gemacht wird. Vorbemeldtes Schlesien, wie auch, Sachsen und Thüringen, sammt der Marck-Brandenburg prangen zwar sehr mit ihrer Tuchmacherey, am meisten aber Holland und Engelland, als welche fast gantz Europa mit ihren feinen Tüchern versehen. In Hamburg hat es viel Sammet-Weber. In Italien blühet das Tafft- und Atlasweben. Eben daselbst, wie auch in Franckreich und Holland das Seidene Stoffenweben, und was muß Ost-Indien nicht wohl vor viele Weber-Stühle haben, weil solches uns jährlich so viel 1000 Stück Caton, Atlas, und andere Seidene Stoffen, bey gantzen Schiffs-Ladungen, voll heraus schicket. Die Würdigkeit der Weber-Kunst und Zunfft ist an etlichen Orten so groß, daß sie auch mit in den Rath gezogen, und als sonderbare nothwendige Glieder in der Republic angesehen werden. Wie uns dessen ein Zeugniß seyn kan, die Barchent-Weber-Zunfft in Augspurg, und die Tuchmacher-Zunfft an solchen Orten, deren ihr Wohlseyn, Nahrung und Aufnahme auf dergleichen Webereyen bestehen. Wann aber einige Weber, sonderlich die mit Leinen umgehen, in Verdacht offtmahls wider ihr Verschulden stehen, als ob sie nicht allzu aufrichtig mit dem Garn, so ihnen zu verweben gebracht wird, umgiengen, als sind deßfalls, sonderlich über das Leinenweben, gantze kleine Tractaten in Druck gekommen, wie man sich vor dem Betrug der Weber wohl vorsehen, und das Garn genau ausrechnen könne, ob alles zu dem begehrten Stück Leinwand gekommen oder nicht. Was die Tuchmacher in Deutschland anbetrifft, hat es damit kein so grosses Bemühen, zu dem dieselbe meistentheils die Wolle von den Kauffleuten, Edelleuten, Pangsionariis oder Schäfern kauffen, und hernach ihre daraus gemachte Tücher denen Kauffleuten wieder verhandeln, welche schon wissen, wie viel an Materie und Arbeits-Lohn ein dergleichen Tuch werth sey. Hingegen ist es nicht also mit der Seidenweberey, als in welchen die Seiden-Stoffenweber viel Betrug, wann sie nicht ehrlich handeln wollen, ausüben können, wie **Marperger** solches in dem Neu-öffneten Manufacturen-Haus, vorgestellet hat, und auch zum Theil in diesem Wercke, unter den Worte: **Seide**, im XXXVI Bande, p. 1334 gemeldet worden. Eines curieusen Weber-Stuhls gedencket **D. Becher** in seiner närrischen Weisheit, auf welchem zwey Personen in einem Tage 100 Ellen Tuch sollen weben können. Seine Art soll bald seyn, wie der Harlemischen Seiden-Band-Mühlen, jedoch mit diesem Unterscheid, daß dieser Tuch-Web-Stuhl so breit Lacken webet als man will, und noch darzu viel gleicher als mit Händen geschehen kan. Besagter Schriftsteller rühmet sich auch, ein höltzern Instrument zum Strumpff-Stricken erfunden zu haben, welches nicht mehr als 20 Reichsthaler zu verfertigen kostet, und auf welchem alle Tage ein paar Strümpffe gemacht werden können.

Ob wohl besonders im Chur-Fürstenthum Sachsen auf den Dörffern keine Handwercker zu dulten; so mag doch an Orten, die über eine Viertel-Meile von der Stadt liegen, ein Schmidt und ein Leinweber seyn. **Landes-Ordn.** von 1482 *Cod. Aug.* T. I. p. 11. **General-Consumt. Acc. Ordn.** von 1705. §. 1. C. A. T. II p. 2007 Es dürffen aber die Dorff-Weber keine Lehr-Jungen lernen. **Erört. Landes-Gebr.** von 1716 C. A. T. I p. 391 und 392. An dem Garne, so auf den Marckt gebracht wird, haben die Leinweber, bis das Zeichen aufgehoben worden, vor Fremden, und Einheimischen den Vorkauff. Verbot von 1696 C. A. T. I p. 1701. Und soll sich des Verkauffens des Garnes und Leinwand-Würckens auf den Kauff und deren Verhandlung keiner unterstehen, der nicht ein Zunfftmäßiger Meister des Leinweber-Handwercks oder sonderlich privilegiret ist. **Patent** von 1653 C. A. T. I. p. 1541 **Landes-Ordn.** von 1555 tit. **von schädlichen Vorkäuffen, Erört. Landes-Gebr.** von 1661 §. 104. Hingegen sollen auch die Leinweber sich des Wollkämmens, Spinnens, Grempelns, Kartetzschens, auch der Verfertigung der halb und gantz wollenen Zeuge und anderer Arbeit, so den Tuchmachern allein zustehet, bey Verlust der Waare und 20 Rthl. Strafe enthalten. **Mandat** von 1626 C. A. T. I. p. 1505. Im übrigen sind ihre Kinder zu andern Handwercken unweigerlich auf- und anzunehmen. **Pol. Ordn.** von 1661 tit. 21. §. 4. **Heyns** Dil. Jur. Sax. v. **Leinweber.**

Es sind aber von uralten Zeiten her Weber gewesen, weil die Leute sich bekleiden müssen. Im 1 Mose IV, 29. wird der Faden gedacht; daher ist wahrscheinlich, daß auch Leinweber gewesen sind. **Jobus** C. 7. 6. gedencket des Weber-Spuhls. Diese Weber machten Leinwand, welches die geringste Tracht bey den Israeliten war. Denn es trugen Leinwand 1) die Priester und Leviten, nach Gottes Gesetz, 3 Mos. VI, 10. 2 Chron. V, 12. 1 Sam. II, 18; 2) Könige und Fürsten, wie David einen leinen Rock anhatte, 1 Chron. XVI, 17. 3) Andere Leute. Die meisten hatten unten leinene Röcke an. Die Ober-Kleider bestunden aus anderen Gewand. Jener Jüngling ließ die Leinwand fahren, und flohe blos davon. Marc. XVI, 52. 4) Sie wickelten die Todten in Leinwand ein, wie Nicodemus den Leichnam Christi einwickelte, Luc. XXIII, 53. **Lazarus** hatte ein Grab- und Schweiß-Tuch, Joh. XI, 44. Sie machten auch leinene Gürtel, Jer. XIII, 1. Leinene Seilen, Esth. II, 6. Fürhänge, 1 Chron. III, 4. Der ewige Sohn Gottes präsentiret sich selbsten in einen leinewandenen Kleide, so wohl im Alten Testamente Dan. X, 5. als in dem Neuen Testamente, Offenb. St. Joh. XV, 6. **Miri** Biblisches Antiquitæten-Lexicon. p. 1332. u. f.

Uebrigens gedencken wir noch, daß die Meynung derer, welche davor halten, die Tochter des Lamechs Naamah habe die Webekunst erfunden, eben so gewiß sey, als das Vorgeben derer, welche in ihren Schrifften berichten die Minerve habe die Weberkunst zuerst erdacht, siehe Huetii Demonstr. Evangel. Propos. IV, p. 256. und den Artickel: **Weben. Reimmanns** Einleitung in die Historiam litterariam Antediluvianam p. 174.

Weber, ein Adeliches Geschlecht. Ein Herr von Weber war im Jahr 1733 Groß-Brittannischer Resident an dem Königlich-Schwedischen Hofe; wurde aber in solchem Jahre nach Hannover zurücke geruffen. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1733 p. 473.

Weber, (A. H.) ein Vertheidiger der Fanatischen Lehren **Johann George Rosenbachs.** Denn als wider diesen **Aegidius Zinck** in der Traum-Theologie des neuen Sehers, Johann George Rosenbachs, 1706 die Feder ergriff; so kam obgedachten **A. H. Webers** Copie eines Schreibens an **Rosenbachen**, dagegen heraus; worauf aber **Zinck** in einer Schrifft, unter dem Titel: Fastnachts-Fratzen, geantwortet. **Ludovici** in dem Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, I Th. p. 316 **Walchs** Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, II Th. p. 761, und V Th. p. 1031.

Weber, (Alexander) ein Magister der Philosophie, welche Würde er zu Rostock erlanget, woselbst er auch 1642. de causa peccati, contra Calvinianos & Wendelinum præsertim disputiret hat, war von Lübeck gebürtig, und von 1645 bis 1657. Diaconus zu Eutin, da er mit Tode abgieng. **Cogels** Uthinisches Stadt-Gedächtnis. **Mollers** Cimbria literata.

Weber, (Ananias) ein Lutherischer Theologe, war zu Lindenhayn, ohnweit Düben in Meissen, alwo sein Vater, **Johann Weber**, 34 Jahr Pfarrer gewesen, den 14 August, als am Tage Eusebii, 1596 gebohren, und gab von Jugend an wegen seiner Fähigkeit und Liebe zu den Wissenschafften so gute Hofnung von sich, daß **Erich** von **Rabiel**, welchem damahls Düben gehörte, sich seiner Aufferziehung selbst annehmen wolte. Dieser nahm ihn demnach nicht allein in sein Haus und an seinen Tisch, sondern sorgte auch vor seine Unterweisung, und ließ ihn hintereinander die Schulen zu Düben (wo er drey Jahre unter dem Rector, M. **Johann Engelmann**, geblieben) Eilenburg, Delitsch und Leipzig (und zwar hier die Nicolai-Schule unter dem Rector M. **Johann Friderici**, bey dem er viele Jahre am Tisch gegangen, und dem Con-Rector M. **Valentin Hartung** besuchen, da er denn auch so gute Gründe geleget, daß er an dem letztern Orte 1614 in dem 18 Jahre seines Alters unter dem Rectorat Vincentz Schmucks seine Academische Studien anfangen konnte. Hieselbst erlangte er auch 1615 den Titel eines Baccalaureus, und 1617 den Titel eines Magisters. Er ward, nachdem er sich mittlerweile durch seine Vorlesungen gnugsam hervor gethan, 1722 zu des kleinen Fürsten Collegii Collegiaten erwählet. Nach diesem hielt er sich einige Zeit zu Wittenberg und Jena auf, und machte sich alda insonderheit mit den dasigen Theologen bekannt, worauf er nach seiner Wiederkunfft in Leipzig 1624 zum Assessor der Philosophischen Facultät, und Baccalaureo der Theologie, ingleichen der Churfürstlichen Stipendiaten Ephoro, und 1625 zu der Philosophischen Facultät Decano erwählet wurde. Nicht lange darauf wurde er von der Evangelischen Gemeinde in Amsterdam zu einem Prediger verlanget; da man ihn aber nicht gerne aus Sachsen fortziehen lassen wolte, bekam er 1627 das Pastorat in dem Städtgen Mutschen, nebst der Stelle eines Adjuncti der Superintendur zu Grimme, da er sich denn auch 1634 den 6 Febr. die Würde eines Licentiaten der Theologie in Leipzig ertheilen ließ. In eben diesem Jahre wurde er noch Superintendent in Leißnig, woselbst ihn aber das Unglück betraf, daß er bey den damahligen Kriegs-Unruhen in einem Tage zehenmahl, und mithin völlig ausgeplündert, und hiernächst seine gantze Bibliothec von dem angelegten Feuer gäntzlich verzehret wurde. Hierauf nun kam er 1638 wieder nach Leipzig, und wurde zu St. Thomas Archidiaconus, ferner 1639 Professor der Theologie, und das folgende Jahr den 30 Sept. Doctor, wozu ihm 1642 nach **Höpfners** Tode auch ein Canonicat in Zeitz, und 1643 das Archidiaconat an der Nicolai-Kirche verliehen wurde. Endlich begab er sich 1645 nach Breßlau, dahin er als Pastor zu St. Elisabeth beruffen worden, und wurde alda nur einige Monate darauf noch ferner Pastor Primarius, des Minsterii Senior, erster Professor der Theologie in beyden Gymnasiis, der gesammten Schulen Augspurgischer Confeßion Inspector, und Assessor des Consistorii. In des Churfürstens zu Sachsen an den Rath zu Breßlau gegebenem Commendation stehen die Worte: „Daß „er bis anhero seinen Aemtern mit gebührendem „Fleisse, Ruhm und Nutzen fürgestanden; dan„nenhero Ihro Durchl. lieber gesehen, daß er bey „seiner gehabten Verrichtung länger geblieben.„ In dem Vorbitt-Schreiben des Ober-Consistorii in Dreßden an den Churfürsten, daß sein Abschied

desto eher möchte verwilliget werden, ist ihm dieses Ehren-Zeugnis gegeben worden: „Daß er „1)ein thätiger, tapfferer in Theologia solide fun„dirter, in der Ebräischen, Chaldäischen, Syri„schen und Griechischen Sprache wohlerfahrner, „geübter Mann; 2) darneben ein guter und sehr „beliebter Prediger; 3) der bishero der studiren„den Jugend mit sonderbarem Nutz: 4) der Un„versität Leipzig und der Stadt wohl angestan„den; 5) Und ohne Zweiffel auch inskünfftige viel mit Gottes Hülffe, schaffen könnte„ Er hat sich zweymahl verehliget, das erste mahl 1627 mit Christianen, der jüngsten Tochter des berühmten und fast um die allgemeine Christenheit verdienten Gottesgelehrten D. **Cornelii Beckers**. In dieser ersten Ehe hat er 3 Söhne und eine Tochter gezeuget. Von jenem ist der mittelste noch vor ihm verstorben, von den andern zweyen aber, **Christian**, und **Johann Cornelius**, folgen besondere Artickel: Die Tochter, Marie **Elisabeth**, ist an **Johann Mauresch**, der Heil. Schrifft Doctorn, Pastorn und Rectorn der Kirchen und Schulen in Dantzig, verheyrathet worden. Als 1634 gedachte seine erste Ehegattin bald nach der Geburt ihres jüngsten Sohnes durch den zeitl. Tod von seiner Seite gerissen ward, so schritte er im Jahr 1635 zur andern Ehe mit **Anne Marien**, gebohrner **Horstin**, und Wittbe **Martin Hertzschens**, Churfürstlichen Amts-Schössers des Amts Mutschen; in welcher Ehe aber keine Leibes-Früchte erfolget. Da er die letzten Jahre seines Lebens sehr kränckl. war, und letzlich nichts so sehr als seine Auflösung wünschte, hatte er des Nachts einmahl einen Traum, oder wie er selbst behauptete, ein Gesichte, woraus er die Zeit seines Abschiedes erkennen wolte. Es hatte ihm nemlich nicht allein gedücket, diese Stimme gehöret zu haben: **Ich will dich erlösen**; sondern auch gesehen zu haben, wie aus der Wand seiner Schlaf-Kammer eine blosse Menschen-Hand sich hervor thäte nebst einem vier Viertel Sand-Zeiger, darinnen beyde erste Viertel-Stunden ausgelauffen waren, die andern aber noch auslauffen solten. Welcher Zeiger ihm also vorgestellet, und eine ziemliche lange Zeit vor die Augen gehalten worden. Dieses hat er nun also gedeutet, er würde nicht mehr als zwey Viertel-Jahr nur noch in dieser Sterblichkeit sein Leben zubringen dürffen. Es ist merckwürdig, daß er eben um die Zeit, wie er vorher gesaget, nemlich ein halbes Jahr hernach, den 26 Jenner 1665 das Zeitliche gesegnet. Er pflegte täglich zu sagen:

In Jesu mea vita meo, mea clausula vitæ
Est, & in hoc Jesu vita perennis erit.

In JEsu leb' ich hier, in JEsu schlaf ich ein,
In JEsu soll auch dort mein ewig Leben seyn.

Seine Schrifften, welche das Lob haben, daß sie wohl ausgearbeitet, sind folgende:

1. Diss. de visu, Leipzig 1623.
2. Diss. de propositione necessaria, ebend. 1623.
3. Ονειρολογια, hoc est Diss. de insomniorum natura & significatione, ebend. 1624.
4. Collegium Anthropologicum XII Disputationibus absolutum.
5. Paulus Anti-Calvinianus.
6. Tres Diss. de adventu Messiæ contra Judæos, oder Adventus Messianus dudum factus & in hunc mundum datus.
7. Tr. de Christo salvatore.
8. Diss. de evangelio.
9. Dissertationes de conversione hominis, contra Sectarios hodierni temporis.
10. Diss. de Quæstione: Unde scis? contra Gretserum de hoc Themate.
11. Concio pœnitentialis ob exorta fulgura & tonitrua ex Job. XXXVIII, 22. 23.
12. Diss. de scientia scientiarum, ex Gen. XLIX, 10.
13. Oratio secularis in Jubilæo Eccles. & Academiæ Lips. in templo Paulino Academico ipso die Pentecostes 1639 habita, so zu Leipzig 1739 in 4 wieder aufgelegt worden.
14. Bonus doctor & bonus Auditor, oder das Amt eines rechten Lehrers und Zuhörers. Dieses ist eine Antritts-Predigt über Luc. VIII, 4. Oelsse 1645 in 4.
15. Einige merckwürdige Briefe an Herr D. **Wellern**, so man findet in den Unschuldig. **Nachrichten** des Jahrs 1713, p. 560 und 1714 p. 585 und 1055.

Das Leben und die Verdienste dieses berühmten Gottesgelehrten hat Herr M. Caspar **Friedrich Kempf**, von Hildburgshausen aus Francken ausführlich, deutlich und angenehm abgehandelt und aus guten Nachrichten unter folgenden Titul zusammen getragen: Memoria Viri summe Reverendi, Ananiæ Weberi, SS. Theologiæ Doctoris, Prof. Publ. Ord. atque Archi-Diac. ad S. Nicolai apud Lipsienses quondam celeberrimi, postea vero Vratislaviæ ad S. Elisabethæ Past. utrorumque Gymn. Prof. Theolog. Prim. nec non cæterarum Eccles. ac Scholarum Invariatæ A. C. addict. Insp. & Hagio-Synedrii ibidem Adsess. longe gravissimi, institurata, Leipz. 1740 in 4, allwo zu Ende noch einige von ihm an den Dreßdnischen Ober-Hof-Prediger D. **Matth. Hön ab Hoenegg** abgelassene Briefe aus einem Manuscript theils gantz, theils nur ihrem Inhalt nach, beygefüget, deren 8 an der Zahl sind. **Krehers** Theatr. Erudit. **Pantkens** Pastores der Elisabeth-Kirche zu Breßlau. **Wittens** Diarium Biogr. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** 1740 p. 128. **Vogels** Leipz. Annal. p. 513. 560 576. 605 und 619. **Lucä** Schles. curieuse Denckw. p. 426. 429. **Lebens-Lauff** bey den drey Christlichen Leichen-Predigten, so ihm zu Ehren gehalten worden, gedruckt zu Breßlau 1665 in 4.

Weber, (Andreas) war Pastor an der Kirche B. Mar. Virg. in der Vorstadt zu Nordhausen, und ein Gesetz-Stürmer. Er lebte 1555 und 1564. **Olearii** Thuring. Chron. II Th. p. 200.

Weber, (Andreas) war gebürtig aus Nordhausen, legte seine Fundamente in der Kloster-Schule zu Walckenried, kam hernach nach Wittenberg, und studierte die Rechte, wurde auch Stadt-Schreiber daselbst, und endlich Schösser zu Rochlitz. **Ecstormii** Catalog. Alumn. Walckenred. **Kindervaters** Nordhusa illustr. p. 332.

Weber, (Andreas) der Medicin Doctor, und Physicus zu Nordhausen, welcher nicht nach Eisleben gekommen, wie **Olearius** in seiner Thüringischen Historie, II Theil, p. 195. meldet; sondern 1632. zu Nordhausen gestorben ist, woselbst ihm M. Joh. **Martini**, Pastor zu St. Blasii die Leichen-Predigt gehalten, so noch vorhanden. **Kindervaters** Nordhusa illustrata, p. 333.

Weber, (Andreas) gebürtig von Heldburg in Francken, lebte 1706. zu Altdorf als Magister der Philosophie, und disputirte in solchem Jahre daselbst als Vorsitzender de generatione cervarum, ad Jobi Cap. XXXIX, 4--6.

Weber, (Andreas) aus Stollberg, starb 1711. als Bürgermeister zu Nordhausen. **Kindervaters** Nordhusa illustr. p. 333.

Weber, (Augustin) war Anfangs ein Augspurgischer Kürschner, und hernach 1530. der Chiliasten König. Er trug Königl. Kleider; hatte sich auch eine Königl. Krone, und Scepter machen lassen. **Unschuld. Nachrichten** 1712. p. 781.

Weber, (Caspar) war Caplan zu Thammsbrück in Thüringen im Jahr 1635, und starb 1671. **Olearii** Thüringische Chronicke, Th. II. p. 233.

Weber, (Christian) ein Lutherischer Theologe, war zu Halle in Sachsen zu Anfange des 17 Jahrhunderts gebohren, ward auch letztlich Pastor daselbst, ingleichen Doctor der Theologie, und starb den 3 Julius 1664. Man hat von ihm unterschiedliche Schrifften, als:

1. Tract. Canon. de jure patronatus.
2. Consistorium, s. de jure & ratione consistoriorum.
3. De salariis ecclesiasticorum.
4. Introductionem episcopalem, qualiter Episcopus & Archiep. juxta tenorem introducitur.
5. Pacificationis Lipsianæ υποτυπωσιν, i. e. paciscendi modum, e Lib V. Polit. Cap. XIX. & XX. Lipsii erutum, atque cum Græcorum & Latinorum Authoribus, tum ipsius Lipsii Analectis, Exemplorumque & antiquiorum & recentiorum varietate illustratum, notioribus ac præsentibus potissimum temporibus adaptatum. Es ist eine Dissertation, die er zu Leipzig als Präses 1649. den 22 Sept. gehalten.
6. Consensum non consensum ecclesiarum Lutheranorum & Reformatarum de cœna, Persona Christi & prædestinatione, adversus Fried. Reichelium.
7. Fugitivum Levitam.
8. Inaugurationem Principum, cum Dux Saxoniæ Augustus in Archiepiscopatum Magdeburgensem introduceretur.
9. Disp. de homine.
10. Disp. de Anima rationali.
11. Disp. de Intellectu.
12. Eine Jubel-Predigt.
13. Leichen-Predigten.

Biblioth. Ittigiana P. II. p. 205. **Wittens** Diarium Biogr. ad annum 1664. d. 3. Jul.

Weber, (Christian) des vorhergehenden **Ananias Webers** ältester Sohn, gebohren 1628. zu Mutschen, studirte zu Wittenberg, und wurde daselbst Magister, 1652. Licentiat der Theologie und 1653. Diaconus an der Elisabeth-Kirche zu Breßlau, 1659. Archidiaconus, 1665. Pastor zu St. Bernhardini, wie auch Probst zum Heiligen Geiste, und Assessor des Evangelischen Consistorii. Nach diesem erhielt er 1670. von dem Fürsten Sylvius Friedrichen die Stelle eines Hof-Predigers, Kirchen-Raths, Obersten Assessors in dem Consistorio, und Superintendentens in dem gantzen Fürstenthum Oels. Er ward hierauf 1671. zu Wittenberg Doctor der Theologie, und 1687. Professor der Theologie in dem zu Oels neu-errichteten Gymnasio. Er verlohr aber endlich die Gnade des Hofes, kam von seinem Dienste, lebte einige Zeit in Breßlau ohne Amt, und beschloß hernach 1689. zu Nieder-Prucka, welches er erblich an sich gekaufft, sein Leben; nachdem er Dispositiones semestres concionum a Dn. Pastoribus habendarum über die Epistel an die Römer, 1673. ingleichen über die Articulos Aug. Conf. 1674. geschrieben. **Pantke** Pastor der Kirche zu St. Elisabeth in Breßlau. **Sinapii** Olsnographia, I Theil, p. 404. **Lucä** Schlesische curieuse Denckwürdigkeiten, p. 463 u. f. und 1872.

Weber, (Christian) ein Magister, und anfänglich Pfarrer zu Altenhayn, in die Diöces Grimme gehörig. Von hier kam er nach Grimme und wurde daselbst Archi-Diaconus, wo er auch 1744. gestorben. Seine hinterlassene Wittbe hatte kurtz nach seinem Tode das Unglück, daß sie in besagter Stadt Grimme des Nachts von bösen Buben ermordet und beraubet wurde. **Iccanders** Geistl. Ministerium in Sachsen, p. 174. **Schwartzens** Historische Nachlese zu den Geschichten der Stadt Leipzig, p. 67.

Weber, (Christian Gottlob) ein Magister der Philosophie, war gebohren zu Frauenstein im Ertz-Gebürge im Sept. 1686. Im Jahr 1721. den 31. Aug. wurde er zum Diaconus nach Wahrenbrück im Chur-Kreise beruffen. **Iccanders** Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 320.

Weber, (Christoph Abraham) gebürtig von Haugsdorf in der Ober-Laußnitz, ward daselbst 1721. Diaconus. **Iccanders** Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 414.

Weber, (Dav.) war Caplan zu Greußen in Thüringen, und starb 1582. den 26 Nov. **Olearii** Thüringische Chronicke, Th. I. p. 160.

Weber, (Friedr. Christian) Königl. Großbritann. und Chur-Braunschweigisch-Lüneburgischer Rath, und Resident in Moscau 6. Jahre durch. Er hat ohne Vorsetzung seines Nahmens geschrieben: Das veränderte Rußland, in welchem die jetzige Verfassung des Geist- und Weltlichen Regiments, der Kriegs-Staat zu Lande und zu Wasser, der wahre Zustand der Rußischen Finantzen, die geöffneten Bergwercke, die eingeführte Academien, Künste, Manufacturen, ergangene Verordnungen, Geschäffte mit denen Asiatischen Nachbaren und Vasallen, nebst der allerneuesten Nachricht von diesen Völckern; ingleichen die Begebenheiten des Czarewitzen, und was sich sonst merckwürdi-

würdiges in Rußland zugetragen, nebst verschiedenen bißher unbekannten Nachrichten vorgestellet werden, mit einer accuraten Land-Charte und Kupfferstichen versehen, Franckfurt 1721. in 4; die andere verbesserte Auflage Franckfurt und Leipzig 1738. in 4; oder vielmehr zu Hanover in der Förstерischen Handlung. Der andere Theil kam eben daselbst 1739. in 4. und der dritte 1740. zum Vorschein. Man findet von diesem Wercke eine Recension in dem 8 T. der *Bibliotheque Germanique* Art. 9. Man hat auch davon zwey Frantzösische Uebersetzungen, davon die eine im Haag in 12. unter dem Titel herausgekommen: Memoires pour servir a l'histoire de l'Empire Russien, und wird recensiret in der *Bibliotheque Françoise*, T. V. part. 5. n. 3. allwo gesagt wird, daß der Hr. Verfasser mehr versprochen als gehalten. Die andere Uebersetzung ist zu Paris 1725. in 12. ans Licht getreten, und diese wird recensiret in dem *Journal des Savans* 1726. im Monat Julio n. 7. allwo auch einige Scribenten von dem Rußischen Reiche in Frantzösischer Sprache angeführet werden; wie auch in den **Leipz. Gelehrten Zeit.** 1726 p. 748. ingleichen in der 7ten Sammlung des **Deutschen Pavillons der Musen**, n. 1. Siehe auch **Mylii** Bibliothecam de Anonymis, p. 602. und 1221.

Weber, (Georg) ein Mechanicus von Dünckelspiel gebürtig, wurde in seinem Vaterland, allwo er das Zimmerhandwerck triebe, und den Bauren im Jahr 1505. bey ihrer Empörung viele Büchsen aus Holtz verfertigte, deswegen gar übel angesehen, worauf eine grosse Leibes-Straffe erfolget wäre, wo nicht verschiedene auswärtige Vorbitten, die in Ansehung seines guten Verstandes in Mechanischen Sachen vor ihn ergangen, solche abgewendet hätten. Um 1530. verfügte er sich nach Nürnberg, und gabe gar bald seine Erfahrenheit in der Mechanick durch allerhand Proben zu erkennen, da er absonderlich 1532. zum erstenmahl allda bey einem Bau im Wasser das Einschlagen grosser Pfähle mit Hoyen zu jedermanns Verwunderung zeigte und aufbrachte. Nach deme verfertigte er einen Wagen, dessen Achsen von Eisen waren, und mit den Rädern umgiengen, auf diesem konnte er 24 Quaderstücke auf einmahl führen lassen. Im Jahr 1553. gab er ein besonderes Gewercke an den Zugbrücken vor den Stadtthoren, vermöge dessen ein Knabe besagte Brücken, so schwer sie auch waren, mit leichter Mühe aufziehen konnte, gar glücklich an, practicirte es auch glücklich. Er war auch sonsten, ob er gleich weder im Lesen noch Schreiben einige Anführung hatte, in Proportionirung der Räder zu Mahl- und andern Wercken, auch im Bauen zum Angeben so geschickt, daß ihm wenig darinnen abgienge. Er starb den 11 Julius 1567. **Doppelmayers** Hist. Nachricht von den Nürnberg. Künstlern.

Weber, (George) Cantor und Musicus zu Weissenfels, hat im Jahr 1596. die vorher von ihm mit vier Stimmen gesetzten Deutschen Lieder und Psalmen, mit acht Stimmen auf zween Chöre componiret, und beyderley Art zusammen, nemlich hundert und zwey Lieder, in Quarto drucken lassen. Daß er von Mühlhausen in Thüringen, bürtig gewesen, hat **Draudius** in Bibl. Class. patav. angemercket.

Weber, (George) von Dalen, der Philosophiæ Magister, Vicarius und Succentor an der Dom-Kirche zu Magdeburg, war ein Deutscher Poet, florirte 1649. und schrieb in Versen sieben Theile wohlriechender Lebens-Früchte eines recht Gottgegebenen Hertzens ꝛc. so vermuthlich seine Geistliche Gesänge sind, die in dem gedachten 1649. Jahre zu Dantzig in 8. gedrucket worden. In dem **Meinungischen Gesang-Buche** des Jahres 1711. stehet von ihm das Lied: **Nach dir, HErr, mich verlanget** ꝛc. **Neumeister** Diss. de poetis German. Sec. XVII. præcipuis. **Wetzels** Hist. Lebens-**Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter**, III Theil, p. 361.

Weber, (George Gottfried) gebohren zu Leipzig 1689. den 5 Apr. Im Jahr 1721. wurde er Pfarrer zu Görnitz unter die Superintendur Borna gehörig. **Jccanders** Geistl. Ministerium in dem Churfürstenthum Sachsen, p. 138.

Weber, (Georg Heinrich) ein Rechtsbefliessener und nicht ungeschickter Deutscher Poete, hielt sich 1661. und folgende Jahre zu Glückstadt und in dasiger Nachbarschafft auf, und wurde von Johann **Risten**, dem Stiffter des Poetischen Schwanen-Ordens, in solchen aufgenommen, da er den Zunahmen **Hyphantes** bekam. Man hat von ihm:

1. *Hyphantis* Poetische Musen über die Himmelschöne **Rubella**, die treuverliebte **Karyllis** und die falschhertzige Florinda, Glückstadt 1661. in 12.
2. Gläubiges Senffkorn oder andächtige und inbrünstige Hertzensseufftzer aus zerknirschtem und fest glaubendem Gemüthe GOtt aufgeopffert, Ratzeburg 1665. in 8.
3. Sing- und Spiel-Arien oder zur Ehrenlust, keuscher Liebe, gutem Lobe und Politischen Sitten anreitzende Lieder mit neuen Melodien **Joh. Friedr. Zubers**, in 3 Theilen, ebend. 1665 u. ff. in Fol.
4. **Der untadelhaffte Hofmann** aus *Joach. Pastorii* Lat. Uebersetzung ins Deutsche gebracht. Lübeck 1664. in 12.

Mollers Cimbria literata.

Weber, (Gottfried) von ihm ist bekannt:

1. Christianus monitor, Hamb. 1674. in 12.
2. Biblia in nucleo, Frf. 1695. in 8.

Weber, (Gottfr. Heinr.) gebürtig von Ballhausen, wurde 1740. zum Pastor nach Bachte unter der Inspection Tennstädt, befördert. Kriegs-Nachrichten von den Bemühungen der Leipz. Gelehrten des Jahrs 1740. p. 102.

Weber, (Jacob) war 1563. Superintendent zu Ordruf in Thüringen. Er starb 1578. den 25 Apr. Er hat 14. Historische Predigten von der Bekehrung der Deutschen gehalten, die nach seinem Tode zu Jena 1606. in 4. in Druck herausgekommen, von welchen man eine Recension findet in den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1713. p. 760 u. f. **Olearii** Thüringische Historie und Chronick. I Theil, p. 275.

Weber, (Jeremias), ein berühmter Gottesgelehrter wurde gebohren den 24. August, als am Tage Bartholomäi, (nicht den 23. Sept. wie in dem **Compend. Gelehrten Lexico** stehet) im Jahr 1600. zu Leipzig, allwo sein Vater Johann **Weber**, ein vornehmer Handelsmann war; die Mutter aber ist gewesen **Esther**, Albrecht **Leigels**, Handelsmanns zu Nürnberg, Tochter. Nachdem er eine Zeitlang zu Hause war unterrichtet worden, hat ihn sein Vater neben der Privat-Information auch in die Schule zu S. Nicolai zu Leipzig gehen und ihn von den damahligen berühmten Rector und Professor, M. **Johann Friedrich**, in guten Sitten, den Sprachen und Freyen-Künsten unterrichten lassen, da er denn durch Gottes Seegen einen solchen Grund zu seinen Studien geleget, daß er mit Ruhm auf die Universität in seiner Vaterstadt sich begeben können. Nachdem er einige Zeit auf besagter Academie die Weltweisheit und Gottesgelahrheit getrieben, so begab er sich, in der Absicht, sich in seinen Studien recht vollkommen zu machen, auf die Academie nach Wittenberg, besuchte besonders die Collegia **D. Nic. Hunnii**, der nachmahls Superintendent zu Lübeck geworden. Nachdem er nun so wohl in der Gottesgelahrheit als Weltweisheit gute und lobenswürdige Profectus erlanget, hat er sich 1622. gegen Michaelis wiederum nach Leipzig begeben, und auf Gutachten seines Vaters und auf Rath seiner Patronen um die Baccalaureat-Würde bey der Löbl. Philosophischen Facultät gebührender massen Ansuchung gethan und solche, wie auch bald darauf 1623 die Magister-Würde mit vielem Lobe erlanget. Hierauf hat er vornemlich die Gottesgelahrheit mit sonderbarem Eifer fortgesetzet, die Collegia **D. Vincenz Schmuckens**, **D. Polycarp Leysers**, und **D. Heinrich Höpfners**, fleißig besuchet, sich öffentlich in Disputiren hören lassen, wie er denn unter **D. Johann Höpnern** de Induratione adversus Calvinianos, öffentlich respondiret und sich also wohl verhalten, daß seine Herrn Lehrmeister ihm gerathen, sich um die Würde eines Baccalaurens in der Theologie zu bewerben. Welchem treuen Rath und Gutachten nachzukommen, hat er 1628. gegen Martini bey der Löbl. Theologischen Facultät sich gebührender massen angegeben und nach ausgestandenem Examine nebst noch 4. andern jetzt gemeldete Würde mit grossen Ruhm erhalten. Inmittelst hat er in Predigen sich oft hören lassen, auch die Sonnabends-Predigten in der Kirche zu St. Thomas etliche Jahre durch verrichtet, bis er 1631. zum Diaconus der Kirchen zu St. Nicolai ordentlicher Weise beruffen worden, welches Amt er in die 8. Jahr lang treu und fleißig verwaltet, bis er 1639. zum Archidiaconat in gemeldeter Kirche zu St. Nicolai gelanget. Weil auch gleich um diese Jahres-Zeit hundert Jahre verflossen, daß die Universität und Stadt Leipzig von den Papistischen Irrthümern gereiniget und reformiret worden; als hat er, zu schuldiger Danckbarkeit, von solcher hohen und unermeßlichen Wohlthat Gottes, öffentlich eine Rede gehalten, und solche nachmahls drucken lassen. Hierauf hat er 1640. den 19. Apr. neben andern 6. Candidaten, die Würde eines Licentiaten in der Gottesgelahrheit überkommen, auch bald hernach eine ausserordentliche Theologische Profeßion erlanget, welcher er auch mit grossem Nutzen der studirenden Jugend vorgestanden. Im Jahr 1632. hat er sich den 27. Sept. mit Jungfer **Annen, Caspar Tzschochens**, vornehmen Bürgers und Jubilirers ehelichen Tochter, in den Ehestand begeben, in welcher Ehe er einen Sohn und sieben Töchter gezeuget. Er starb den 19. Merz 1643. Kurtz vor seiner Kranckheit hatte er eine Disputation von Academien, so er Vindicias Academiarum genannt, verfertiget und solche bereits der Theologischen Facultät zur Censur überreichet, die ihn den 23. Mertz, so der Tag nach seiner Beerdigung, zur Vertheydigung derselben als Präses angesetzet hatte. Seine Schrifften sind übrigens:

1. Hymnologia sacra, oder geistliche Singe-Kunst, in 2. Predigten über Ephes. V, 19. 20. nehmlich vom Ursprung und Nutzen der geistlichen Lieder, Leipz. 1637. in 12.
2. Lipsia Paradisus, h. e. collatio Academiæ Lipsiensis cum Paradiso, in memoriam reformationis secularis, Leipz. 1639. in 12; welches die oben gedachte Rede ist.
3. Lipsia Evangelica, quomodo anno 1539. ad religionem Lutheranam pervenerit, Leipz. 1639. in 12. und 1698.
4. Botrus mysticus de Passione Christi.
5. Diss. Theolog. inauguralis de Christo, desiderio gentium ad Hagg. II. v. 7. 10. Leipz. 1640.
6. Concio funebris in Hæbr. II. v. 18. Leipzig 1640. in 4.
7. Voti Christianorum compendium, Kurtzgefaßter Christen-Wunsch, befindlich im 73. Ps. v. 25. und 26. Leipzig 1638. ist eine Leichen-Predigt auf Philipp Jacob Weichbergern.
8. Leipziger Gesangbuch mit einer Vorrede, Leipzig 1638. in 12.

Sonst hat er auch die zwey letzten Strophen in den beyden schönen Liedern gemacht:

Herr JEsu Christ ich schrey zu dir, und
O großer GOtt von Macht.

Götzens Elogia Germanorum quorundam Theologorum Sec. XVI. und XVII. **Wittens** Diarium Biograph. ad annum 1643. d. 19. Martii. **Vogels** Leipz. Annales p. 411. 571. 605. **Wetzels** Histor. Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, 3 Theil, p. 361. und f. *Programma Funebr.* ingleichen **Lebenslauff** bey der auf ihn gehaltenen Leichen-Predigt, die zu Leipzig 1643. in 4. aus der Presse gekommen.

Weber, (Immanuel), ein Rechts-Gelehrter, gebohren 1659. den 23. September zu Hohenheida bey Leipzig, studirte in der Fürsten-Schule zu Grimma, und zohe 1677. nach Leipzig auf die Academie, wurde allda 1678. Baccalaureus, und 1681. Magister, studirte anfangs die Theo-

logie; wandte sich aber 1682. zu der Rechts-Gelahrheit, gieng einige Zeit nach Jena, wurde bey denen Printzen von Schwartzburg-Sondershausen Hofmeister, 1684. bey deren Fürstlichen Herrn Vater Secretair, wie auch bald darauf Archivarius. Als er hierauf 1698. den Baron **Gersdorff** auf Reisen führen wolte, und nach Giessen kam, allwo **Gottfried Arnold** vor einiger Zeit die Stelle eines Professors der Historie niedergelegt hatte; so wurde ihm diese Profeßion anvertrauet, auch 1699. die ausserordentliche Profeßion derer Rechte, und nach D. **Hedingers** Abzug, das Amt eines Bibliothecarii der Academie zugegeben. Er wurde in eben diesem Jahr Doctor der Rechte, nachdem er bereits 1697. die Würde eines Comitis-Palatini, und 1698. eines Fürstlichen Schwartzburgischen Rathes erhalten. Im Jahr 1713. wurde er zu Giessen ordentlicher Professor der Rechte, 1715. Hochfürstlicher Heßischer Rath, 1722. Syndicus der Universität Gießen, und 1725. Pro-Cancellarius derselben; worauf er 1726. den 7. May verstorben. Seine Schrifften sind:

1. Palæstra illustris s. disputationes XII. quibus theses selectiores juridico-philosophicas publice ventilavit Serenissi. Princeps Schwartzburgicus Güntherus.
2. Exercitationes oratoriæ illustrissimorum comitum Schwartzburgicorum.
3. Dodecas exercitationum aulicarum.
4. Initiatio philosophi sive dubitatio Cartesiana.
5. Unbetrügliches Staats-Oracul.
6. Pufendorff von Natur und Eigenschafft der Christlichen Religion, ins Deutsche übersetzt.
7. Apologia pro Sam. Pufendorfio ad iniquos censores, unter dem Nahmen: *Henr. Corn. Agrippa.*
8. Pufendorffs Einleitung zur Sitten- und Staats-Lehre, ins Deutsche übersetzt, Leipzig 1691. in 12.
9. Der ungewissenhaffte Gewissens-Rath, oder Begebenheiten mit **Johann Ludwig Langhansen.**
10. Sachsen-Lauenburgischer-Stamm-Fall, und streitiger Landes-Anfall.
11. Sachsen-Lauenburgischer streitiger Landes-Fall.
12. Acta in puncto matrimonii ab evnucho cum juvencula contracti, sive **Kappaunen-Hochzeit.**
13. Franckreichs vergebliche Künste.
14. Glückstädtischer Elbzoll.
15. Franckreichs Friedens-Gesuche.

Welche, wie auch die 5. vorhergehenden Schriften der Verfasser, unter dem, aus dem Buchstaben-Wechsel genommenen Nahmen, **Levin von Ambeer** heraus gegeben.

16. Lust und Unlust des ehelichen Lebens, aus dem Frantzösischen übersetzt.
17. Synopsis institutionum Justinianearum.
18. Successio conjugum in tabulam redacta.
19. Poetische Lust-Kinder.
20. Poetische Schmertzens-Kinder.
21. Examen artis heraldicæ. Jena 1713. in 8.
22. Gründlicher Begriff der edlen Herolds- oder Wapen-Kunst, Franckf. 1696. in 8.
23. Epistola de statu rei diplomaticæ in Germania.
24. Beurtheilung der Atheisterey, Franckf. 1697. in 8.
25. **Jeremiä Webers** Evangelisches Leipzig, mit Vermehrungen.
26. De canonica prælatorum ecclesiæ electione, Gieß. 1704.
27. De eo, quod justum est circa cognationes in nuptiis, Gießen 1716.
28. Filum juris Justinianei ariadnæum.
29. Entdeckter Ungrund des Gerichts von entstandener Religions-Neuerung in der Gräflichen Witgensteinischen Stadt und Lande Berleburg.
30. Decades tres epistolarum Hub. Langueti, Camerarii, Jo. Cratonis & Casp. Peucer. Gießen 1702.
31. Scripta apologetica, quibus assertio, qua Christus legislator dicitur, ab imputata heterodoxia vindicatur.
32. Pufendorfii officia hominis & Civis cum lemmatibus capitum & remissionibus ad Grotium, 1715. und 1718. darinne hat er den Text gantz kurtz erläutert und auch auf dem Juristischen Gebrauch gesehen.
33. Eadem cum annotationibus.
34. Responsum in causa Stadt Lindau.
35. Contra des Stiffts-Lindau producirtes falsches und unrichtiges Systema.
36. Responsum in causa Dn. Mariæ Gertrud. angelicanæ, quæ Pragæ est, abbatissæ.
37. Fasciculus relationum epistolicarum, quibus status academiæ Giessens. delineatur.
38. Geheimdes Protocollum, welches 1575. bey dem Churfürstlichen Collegial-Tage zu Regenspurg, bey damahls vorgewesener Königs-Wahl Rudolphs II. gehalten worden.
39. Pufendorffs zwey erste Bücher vom Natur- und Völcker-Recht ins Deutsche übersetzt mit Anmerckungen, Franckf. 1711. in 4.
40. Deutsch-Europäische Staats-Historie bis auf **Ferdinands** III. Zeiten.
41. Responsum in Sachen Frey-Herrn von Künßberg cassati per sententiam mandati S. Cl. die angemaßte Reluition des Guts Schmeilsdorff betreffend ad nunc præsentia revisionis.
42. Monita apologetica ad epistolam G. G. Leibnizii censoriam, qua Pufendorfii officia hom. & civ. obelo notare voluit. Giessen 1719. Hierauf hat Israel Theophil. **Canz** demselben geantwortet in seinem Tractat: Philosophiæ Leibnitianæ & Wolfianæ usus in Theologia per præcipua fidei capita. T. I. c. XI. §. 12. u. 13.

43. Sentiment von denen vor kurtzer Zeit, allernechst bey der Festung Gießen, in dem so genannten Philosophischen Wäldgen, eruirten urnis & ollis sepulchralibus oder Heydnischen Todten-Töpffen.

44. Responsum epistolare amici ad amicum de quibusdam quæstionibus.
45. **Georg Arnolds** Leben und Thaten Chur-Fürst **Moritzens**, aus dem Latein übersetzet.
46. Kurtzgefaste memoire vom Leben und Thaten des zu seiner Zeit berühmten Helden **Günthers**, zugenannt Bellicosi, Grafens zu Schwartzburg, Gießen und Franckf. 1720. in 8. wovon man eine Recension findet in den **Deutschen** *Actis Erudit.* LXVII Th. p. 477.
47. Exercitium Juris antiqui Ge. Obrechti recusum cum annotat.
48. Antiquitates majumæ;
49. Responsum, nomine utriusque Theologiæ atque Juridicæ Facultatis elaboratum. Giessen 1723. in 4. von welchem man einen Auszug findet in den **Unsch Nachr.** 1724. p. 491.
50. Tr. Papa, quid facis. Gießen 1720. in 4. Er handelt von der Päbste bösen Händeln, so sie bey Kayserl. Wahlen getrieben.
51. Disputationes, als:
a) De Nigello Wireckero, ad 1. Tim. III, 13. Welche Disputation hernach vermehrter unter dem Titul: Παρεργα philologica cum demonstratione subscriptionem istius epistolæ esse hypobolimæum, wieder aufgelegt, auch dem Holländischen Thesauro philologico einverleibet worden.
b) De χρεωφαγία antediluvianorum,
c) De moralitate χρεωφαγιας;
d) De excedentibus & deficientibus circa χρεωφαγίαν.
e) Ad ῥῆσιν, Ebr. XIII. 16.
f) De encæniis templorum.
g) De politia ante lapsum, Leipz. 1683.
h) De comitibus veterum.
i) De vindiciis adversus legatum delinquentem & de judice ejus competente, Giessen 1698. in 4.
k) De imperii babylonici originibus.
l) De imperii medico-persici originibus.
m) De recta pacis tempore bellique ratione status, Gießen 1700.
n) De habitu juris naturalis ad disciplinam christianam in capite defensionis violentæ, Gießen 1699.
o) De summis IV. imperiis biblicis, Gießen 1699. in 2. Disputationen.
p) De rebus præcipuis tempore Matthiæ Cæsaris in Europa gestis, ebend. 1701.
q) De jure circa Sacra pagorum Imperii immediatorum, ebend. 1717.
r) Themata quædam selectiora ex jurisprudentia universali, ebend. 1703. u. f. in 2. Disputationen.
52. Specimina V. annotationum ad Pufendorfii libros de officiis hominis & civis, Gießen 1702 u. f. In der andern Dissertation hatte er ad §. 4. des **Grotius** Meynung: Christus sey ein neuer Gesetzgeber, enschuldiget und behauptet, daß man solches in Ansehung des Königl. Amts-Christi wohl sagen könne. Weil er nun hiermit den Socinianern das Wort zu reden schien, und deswegen von D. Joh. **Ernst Gerharden**, Professoren der GOttesgelahrheit zu Rostock, erinnert wurde; so gab er wider denselben eine Uberiorem declarationem zu Vertheidigung seiner Meynung heraus. Hierauf aber hielt nicht nur D. **Gerhard** eine Dissertation wider ihn; Sondern es setzte ihm auch D. **Christ. Reichlinus** eine de officio Christi prophetico entgegen, da denn endlich D. **Weber** sich in einer Epistel erklärete, daß er Grotium weiter nicht vertheidigen wolle. Also gab er auch zu seiner Vertheidigung heraus: Neujahrs-Schreiben an die Herren Schriftgelehrten zu Rostock zur Ablehnung des ihm unbesonnener und unwahrhafter Weise imputirten Socianismi.
53. De assertis juris variis, Gießen 1701.
54. De Gustavo Adolpho.
55. De turbaris S. R. J. circulis, Gießen 1703. und wieder aufgelegt 1707.
56. Themata Selectiora ex Pufendorfii officiis.
57. De legibus divinæ positionis universalibus.
58. De contractu vitalitio, quo alimenta ad dies vitæ comparantur, Gießen 1706. und wieder aufgelegt 1714.
59. De crimine adulteratorum vinorum, ebend. 1708.
60. De rustico seditioso.
61. De eruditis Hasiæ principibus, Gießen 1707.
62. De antiquitatibus Antinoi, ebend. 1707. und wieder aufgelegt 1711.
63. De Rudolpho II, Romano Imperatore, ebend. 1707.
64. De refutatione feudorum imperii, Gießen 1711.
65. Emblemata hasiaca.
66. Singularia quædum, potissimum Anecdota ad historiam Erici XIV, Suecorum regis, spectantia, Gießen 1711. und wieder aufgelegt ebend. 1719. Es ist eine Dissertation.
67. De jure monstrorum, ebend. 1712.
68. De Societate Leonum circa finem Seculi XV. ebend. 1713.
69. Sylloge rerum præcipuarum tempore Ferdinandi II. Imper. per Europam gestarum, Gießen 1714.
70. De regnis sub lege commissoria delatis, Gießen 1715. Wovon man einen Auszug findet in der **Gelehrten Fama**, XLVIII Theil, p. 892.
71. Specimina III, paroemdarum historicarum

ad res Germaniæ illustrandas comparatarum, in dreyen Dissertationen, Gießen 1715. u. f.

72. De Pustero vetere Germanorum ad Hirciniam idolo, Gießen 1716. von welcher Diss. man einen Auszug findet in der Gelehrten Fama, 60. Th. p. 957.
73. De capitibus quibusdam Chrysobullæ Caroli IV. vel nunquam observatis, vel immutatis, Gießen 1717.
74. De Successione superstitis conjugis pauperis, ebend. 1718.
75. De retractu nobilibus imperii immediatis competente.
76. De vanis & iniquis pontificum circa electiones imperatorum moliminibus.
77. De rationibus decidendi partibus & earum advocatis non temere aut non integre communicandis.
78. Electa processus Summarii.
79. De investituris & servitus feudorum iudicris.
80. De licito per querelam nullitatis ad summa imp dicasteria recursu.
81. De appellationibus irregularibus.
82. Illuminare s. disputatio solennis LXXIV ex omni philosophia desumtis Selectioribus thematibus constans.
83. Progr. de juris naturalis & gentium usu in Jurisprudentia, Gießen 1703.
84. Orationes:
   a) De doctorum academicorum in formandis studiosorum vita & moribus officio.
   b) De desideratis circa juris prudentiam justinianeam.
   c) De oculis, quibus naturæ & civitatum jura mutuos inter amplexus se recipiunt. Diese Rede hat er gehalten als er den 21. Dec. 1714. ordentlicher Professor der Rechte worden, wovon man einen Auszug findet in der Gelehrten Fama XLI Th. p. 377.
   d) Panegyricus Christiani V, Daniæ regis.
   e) Sermo gratulatorius cum Fridericus IV, rex Daniæ inauguraretur.
   f) Sermo parentalis Dn. Weiprechti L. B. de Gemmingen.
   g) Sermo parentalis Dn. Nicol. L. B. de Gersdroff.

Zist. der Gelehrsamkeit in Hessen. Ludovici Historie der Leibnitzischen Philosophie, I Th. p. 459. Ebendeß. Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des achtzehenden Jahrhunderts, Th. I. p. 149. Webers Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache, p. 875. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Testaments, VIII Theil. p. 1193. Unschuldige Nachr. 1703. p. 115, ingl. des Jahres 1714. p. 877. Walchs Einleitung in die Religions Streitigkeiten in der Evangel. Luther. Kirchen, I Theil, p. 919. Stollens Anleitung zur Historie der Gelahrheit, p. 301. 670. 667.

Weber, (Immanuel), ein Magister der Philosophie und Pfarr-Herr in Pomsen, war ein deutscher Poete, lebte im 17 Jahrhundert, und gab verschiedene Gedichte heraus. Neumeister diss. de poet. german. Sec. XVII, præcipuis.

Weber, (Johann), ein Prediger in Nürnberg, war 1587. daselbst gebohren, und starb 1653. Freher Theatr. Eruditor. Witte Diar. Biogr.

Weber, (Johann), ein berühmter Doctor der GOttesgelahrheit, Superintendent der Gleichischen Grafschafft und Pastor zu Ohrdruf in Thüringen. Er lebte zu Anfange des 17 Jahrhunderts und starb 1653. Man findet ihn mit in dem Verzeichniß derjenigen berühmten Theologen, so die Waimarische Bibel ausgearbeitet haben, und hat er den Propheten Jesaiam verfertiget. Seine übrigen Schriften sind folgende:

1. Disquisitiones III. Philologico-Theologicæ, Goclenio oppositæ.
2. Tract. de Prædestinatione, adversus Joh. Isackium.
3. Controversiæ de cœna Domini.
4. Elenchus Prodromi.
5. Antilampadius.
6. Lampadius nescius, sententiam Lutheri de doctrina Calvinianorum, Gießen 1616. in 4.
7. Desiderium gentium.
8. Index antiquæ & salvificæ fidei.
9. Monotriades Gersonica, sive tria opuscula Joh. Gersonis
10. De sanctificatione fidelium, contra Enthusiastas & Weigelianos.
11. De Auctoritate Scripturæ Sacræ, contra Gretserum.
12. De vero usu S. Scripturæ in controversiis fidei.
13. Brevis censura Stifelianismi. Erfurt 1624. in 12. Welches Buch auch sonst d. n Teufel hat: Kurtze Erzehlung und Widerlegung der vielfaltigen Irrthümer, welche Jesaias Stiefel in einem Büchlein: Etliche Tractätlein genannt, ausgesprenget hat; Wovon man einen Auszug findet in den Unschuld. Nachrichten 1701. p. 343. darwider hat der Fanaticus Stiefel, so seiner Profeßion nach ein Handelsmann gewesen und sich zu Langensalze aufgehalten, eine Apologie in eben dem Jahr drucken lassen, und als D. Weber in einer Synoda-Disputation dessen Irrthum, daß Christus wesentl unsere Heiligung sey, widerleget hatte, gab er seine zu seiner Vertheidigung eine Antwort auf D. Webers Disputation wider die wes. Heiligung, im Jahr 1624. in 12 heraus.
14. Pseudo-Christus ocreatus, Erfurt 1624.

Wittens Diarium Biographicum ad annum 1653. Olearii Thüringische Historie und Chronic, Th. I. p. 275. Mylii Biblioth. de Anonymis, p. 200. Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1704. p. 400. u. f. und des Jahrs 1708. p. 105. u. f. Walchs Einleitung in die Religions Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, II Theil, p. 309. und IV. Theil. p. 1067.

Weber, (Johann), war im Jahr 1657 müller Diaconus zum Hayn, als in welchem Jahr er eine Leichen-Predigt auf des dasigen Pastors und Superintendentens, D. Meißners, Ehefrau gehalten, die nachmals zu Dreßden in 4. aus der Presse gekommen, unter dem Titel: Des Heiligen Apostels Pauli sehnlicher und brünstiger Wunsch,

Wunsch, solches Wunsches guter und fester Grund, e Philipp. Cap. I. v. 21. u. 22.

Weber, (Johann) lebte zu Ende des XVII Jahrhunderts, und erklärete die 4 Bitte geistlicher Weise, wider welchen deswegen ein Responsum der Theologischen Facultät zu Wittenberg, ingleichen des Schöppenstuhls daselbst, eingehohlet ward, deren das erstere den 8 Hornung, das letztere aber in dem Jenner, des 1695. Jahres ausgefertiget worden ist. Beyde sind in den Unschuldigen Nachr. des Jahres 1724. p. 700. u. f. f. zu finden.

Weber, (Johann) ein Medicus von Eperies in Ungarn gebürtig, war Kayserl. und Königl. Apothecker, und ordentlicher Medicus in Ober-Ungarn, ingleichen Stadtrichter, in Eperies und Scholarche des Evangelischen Gymnasii daselbst. Weil er aber sich allzusehr in Politische Händel gemenget, ward er eine Zeitlang in Eperies und Wien gefangen gesetzt, und endlich 1686. wegen beleidigter Majestät enthauptet. Man hat von ihm lectionem principum s. politicam manuductionem juvenis gubernatoris Christiani; wie auch eine Auslegung des Wapens der Stadt Eperies ꝛc. Czwittingers Spec. Hungar. Liter.

Weber, (Johann) ein Bürger aus Marck-Ranstädt, wie man noch hiervon Urkunden beym Stiffte Merseburg findet. Er war der Stiffter einer gewissen Brüderschafft vor der Reformation, so sich die Calender-Gesellschafft genennet, welche beym Anfang jeden Monats, so man Calendas nennet, und auch sonst fleißig zusammen gekommen, sich auf alle Art und Weise erbauet und die Gottseligkeit, zu befördern gesuchet, auch ein Gestiffte zu einer ewigen Messe nach Horburg gemachet haben soll, welches aber nachhero eingegangen. Schwartzens Nachlese zu den Geschichten der Stadt Leipzig, p. 270.

Weber, (Johann Adam) ein Doctor der Theologie, Kayserl. Rath und Canonicus regularis des Augustiner Mönchs-Klosters Neuburg in Nieder-Oesterreich. Seine Schrifften so er zum Druck befördert hat, sind folgende:

1. Nucleus Juris episcopalis, Saltzburg 1681. in 8.
2. Interesse Cæsarum, Saltzb. 1685. und 1695.
3. Ars discurrendi de qualibet materia, Nürnberg 1673. in 8.
4. Ars conversandi, Saltzb. 1682.
5. Centuria considerationum immaculatæ virginis conceptioni parentium, so in seiner arte conversandi der Saltzb. Edition 1682. p. 571. u. f. f. zu finden ist.
6. Adonus Austriacus, Erfurt 1668. in 8.
7. Ars regia, Saltzb. 1686. in 8.
8. Discursus curiosi & fructuosi de macrocosmo & microcosmo, Saltzburg 1690. in 8.
9. Annulus memoriæ, Saltzb. 1679. in 4.
10. Dotes boni principis, Saltzburg 1674. in 12.
11. Historiæ selectæ & memorabiles, Augsp. 1669. in 12.

Weber, (Johann Adam) ein Magister der Philosophie und Professor an dem Hochfürstl. Sächsischen Friedrichs-Gymnasio in Altenburg. Er hat herausgegeben:

1. Lexicon Encyclion oder kurtz gefaßtes Lateinisch-Deutsches und Deutsch-Lateinisches Universal-Wörterbuch, Chemnitz, 1734. in Groß-Octav;
2. Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache, Chemnitz 1736. in 8.

Der reisende Deutsche des Jahrs 1744. p. 119. Acta Scholastica, I Th. p. 110.

Weber, (Johann Baptista) war Doctor der Rechten und Reichs-Vice-Cantzler im Königreich Böhmen im Jahr 1575. Müllers Sächsische Annales, p. 170.

Weber, (Joh. Baptista) war von Oesterreich unter der Ens vom Ritterstande im Monat Jul. 1614. zu Lintz auf dem damahlig angestellten Convente. Preuenhuebers Annales Styrenses, p. 352.

Weber, (Johann Christian) war von 1706. Conrector und seit 1722. Rector an der Schule zu Nordhausen. Er hat verschiedene Schul-Programmata geschrieben, von welchen uns folgende bekannt sind:

1. IX. Programmata de exemplis extantioribus imperii abdicati, Nordhausen in 4.
2. Progr. in obitum Joh. Balth. Reinhardi, V. D. M. Nordhus. Nordh. 1741. in Fol.
3. Progr. de honestæ sepulturæ dignitate, Nordh. 1742. in Fol.
4. Progr. de Jesu, salvatore Catholico, ex Jes. XLV, 22. 23. Nordh. 1742. in 4.
5. Applausus Musarum votivus in Electione & coronatione Caroli VII, Nordhausen 1742. in 4.
6. Progr. de lucernis sepulchralibus in mortem A. M. Gohrii, Nordhausen 1743. in 4.

Acta Scholastica, I Band, p. 161. 283. 298. 380. 558. 560. II Band, p. 83. 545. 549.

Weber, (Johann Christoph) der Heiligen Schrifft Doctor, war anfänglich Scholaster, nachmahls wurde er im Jahr 1667. Dechant bey der Collegiat-Kirche zu St. Victor zu Mayntz. Siehe den Artickel: Maynтz, im XIX Bande, p. 2376.

Weber, (Johann Conrad) wurde gebohren den 4 Jul. 1614. zu Straßburg. Nachdem er einen guten Grund zu seinen Studien so wohl zu Hause als in öffentlichen Schulen geleget, so begab er sich auf die hohe Schule in seiner Weltberühmten Vaterstadt, wurde 1631. den 12 Apr. Baccalaureus in der Philosophie und 1633. den 4 Apr. Magister. Das Jahr darauf wurde er an dem neuen Gymnasio daselbst zum Lehrer der V Classe befördert. Er bekleidete aber dieses Amt noch nicht 2 Jahr, als er 1636. verstarb. Schmidts fünff Christl. Predigten von Geistl. Schulbrunnen in Append. Chron. p. 325.

Weber, (Johann Conrad) von ihm ist folgendes

Gendes bekannt: Liquor stypticus sanguinem confestim sistens, Breßlau 1680. in 8.

Weber, (Johann Conrad von) war Sachsen-Coburg-Meinungischer Geheimder Raths-Assessor. Er starb den 3 April 1728. im 69 Jahre seines Alters. **Ludewigs** Universal-Historie, V Theil, p. 112.

Weber, (Johann Cornelius) der jüngere Sohn des obigen **Ananias Webers**, legte sich auf die Artzeney-Wissenschafft; wurde nicht nur der Philosophie Magister, und der Artzeney-Kunst Doctor, sondern auch Kayserlicher Rath, und starb 1684. zu Breßlau als ein berühmter Practicus.

Weber, (Johann George) Hochfürstl. Sachsen-Weimarischer General-Superintendent, Ober-Kirchen-Rath und Ober-Hof-Prediger, Prediger bey der Stadt- und Pfarr-Kirche zu Weimar und des Gymnasii daselbst Inspector. Vorhin war er Prediger allda; 1729. aber wurde er Ober-Kirchen-Rath. Seine Schrifften sind folgende:

1. Eine mit Jesu gehende und sterbende Christin, Jena 1720. in 4. Ist eine Leichen-Predigt auf die Frau Wilhelmin.
2. ὁ Ἀμὴν καὶ τὸ Ἀμὴν i. e. Commentatio Exegetico-Theologica in Amen Evangelicum, vel veritatem doctrinæ Evangelicæ jurejurando Christi confirmatam, qua vocis Amen sensus genuinus & usus ex antiquitatibus sacris & Ecclesiasticis evolvitur, Jena 1734. Der Herr Verfasser hat in der Vorrede und bey dem Beschlusse dieses Tractats gemeldet, wie ihm die bey denen Evangelisten von dem Heylande gebrauchten Formuln: ἀμὴν λέγω ὑμῖν, ἀμὴν ἀμὴν λεγω ὑμῖν Anlaß gegeben, alle dergleichen Stellen in eine Systematische Ordnung zu bringen und in einen besondern Buche zu zeigen, daß die allerwichtigsten Wahrheiten der Christlichen Religion mit dieser Eydes-Formul bekräfftiget werden. Damit er aber hierzu einen desto bequemern Weg haben möge, so untersuchet er in dieser commentatione præliminari den eigentlichen Gebrauch und Verstand des Wortes Ἀμὴν, und zeiget nicht nur in der ersten Section so wohl sensum nominalem als adverbialem; sondern er suchet auch in der andern Section in zwey Capiteln wider die gemeine Meynung, daß in dem Wort Amen keine ratio jurandi stecke, zu beweisen, daß nicht nur die Jüden das אמן bey ihren Eydschwüren gebrauchet, sondern auch der Heyland damit nicht nur eine blosse Asseveration, sondern eine solenne und redliche Confirmation anzeigen wollen. Es ist dieses also nur eine commentatio præliminaris eines grössern Wercks. Man sehe hievon nach die **Leipziger Gelehrten Zeitungen** des Jahrs 1734. p. 702. **Auszüge der Theologisch. &c. Disputationen** T. III. Sect. III. n. 3. **Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 1736. p. 686.
3. Ordo ecclesiasticus in Augustana Confessione triumphans, Weimar 1730. in 4. In diesem Buche hat sich besonders der Herr Verfasser vorgenommen, den XIV Artickel der Augspurgischen Confeßion vom Kirchen-Regiment zu erklären und zu erweisen, daß wir davon nicht abgewichen. Diese Schrifft ist übrigens deutlich und in guter Ordnung abgefasset, und verdienet alles Lobes. Man sehe hiervon nach **Suppl. I. zur Theolog. Bibliother.** &c.
4. Doctrina tutior de descensu Christi ad inferos, ad ductum Scripturæ divinæ, & ex consensu Ecclesiastico pariter ac Symbolico in compendium redacta; Leipzig, 1731. in 8. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments**, XI Th. p. 1082. Einen Auszug findet man davon in *Actis Eruditorum*, 1731. im Monat Dec. n. 4. in *Actis Hist. Eccles.* T. II. p. 280; und in **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1733. p. 563.
5. Præfatio ad *Reinhardi* institutiones Theologiæ Dogmaticæ, Leipzig und Weimar, 1734. in 8. Diese Vorrede handelt von der überzeugenden Lehr-Art, die Gottseligkeit vorzutragen.
6. Kindliches Denckmahl zum väterl. Grabmahl, darinne der heilige Hunger und Durst nach der himmlischen Sättigung im ewigen Leben seinem alten Vater, nach denen von ihm selbst angegebenen Sprüchen Matth. V, 6. Röm. V, 1. Ps. XVII, 15. zur Todes-Bereitschafft entworffen ist, Weimar 1736. in 8. Man sehe hiervon nach den **Hamburgischen Gelehrten Bericht** des Jahrs 1737. p. 1.
7. Vorrede zu einen Gesang-Buch, Weimar 1732. und 1737. In der Vorrede vom Jahr 1737. welche von dem rechten Geschmack der geistlichen Lieder handelt, ist auch wegen der Nordhausischen Lieder-Veränderung Erinnerung geschehen. Man kan hiervon nachsehen **Leipziger Gelehrte Zeitungen** des Jahrs 1732. p. 297. *Acta Hist. Eccles.* T. II. p. 311. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments**, XI Th. p. 1011. u. ff.
8. Der erbauliche Lebens-Prediger in 7 unterschiedenen Andachten von dem ewigen Leben; Leipzig 1720. in 8. Mit gegenwärtigen Predigten verhält es sich also: Lucas **Pollio**, ein treuer Diener Christi zu Breßlau, hatte in 7 Predigten vom ewigen Leben gehandelt, und solche 1582. drucken lassen, da er aber 1583. verstorben, machte sich **Heinrich Rätel** darüber, und brachte sie in eine etwas bessere Ordnung, übersetzte die Lateinischen Stellen der alten Kirchen-Väter, so darinnen angeführet, ins Deutsche, und ließ diese Predigten 1598. in 8. abdrucken. Endlich machte sich Herr **Weber** daran, veränderte darinne die gantze Schreib-Art, setzte jeder Predigt ein Exordium vor, ließ neue Kupffer dabey drucken, und behielt nichts als die Realien und Ordnung. Mehrere Nachrichten davon ertheilen die Unschuldigen Nachrichten des Jahres 1726. p. 87. u. f.
9. Die wahre Selbst-Erkenntnis bey dem Christenthum, nebst einer Predigt von Leuten, die sich bey dem Christenthum selbst betrügen, Weimar, 1738 in 8.
10. Rede bey der Taufe eines gebohrnen Türckens, in Bartholomäi Spuhren der Vorsorge GOttes über die Mahomedaner. Man sehe hiervon nach **Franckfurter Gelehrte Zeitungen** 1736 p. 141.
11. Vorrede zu **G. A. Wittens** Historischer Nachricht von der Stadt Weimar, Weimar, 1737 in 8.
12. Das rechte Glück zum neuen Jahre, Eisenach, 1742 in 4. Man sehe hiervon nach das 5 Stück der **Nachrichten von den neuesten Theologischen Büchern und Schrifften**. n. 17.

Mosers Lexicon der jetztlebenden Lutherisch- und Reformirten Theologen in und um Deutschland, II. Theil, p. 743. u. f. **Ludovici** Historie der Wolfischen Philosophie, II. Theil, p. 403. **Unschuldige Nachr.** des Jahres 1729. p. 1305.

Weber, (Johann Heinrich) Hochfürstl. Hessen-Casselischer Artillerie-Hauptmann, gab nebst **Johann Jacob Brückmann** im Jahre 1720 eine Schrifft unter dem Tittel: Neuerfundene Elementar-Maschine, zu Cassel in 4 heraus, darinne sie denen für das gemeine Beste portirten Printzen für ein Stück Geld eine von ihnen so genannte Elementar-Maschine, weil sie sich, selbige in Activität zu bringen, der Aristotelischen Elementen, des Feuers, Wassers, Lufft, und Erde bedienen, offerirten. Sie rühmen deren sonderbahren Nutzen sonderlich in Bergwercken, wie nicht weniger, daß diese Bewegungs-Krafft in allen Arten von Maschinen einen sonderbahren Vorzug habe. Ein mehrers hiervon findet man in denen *Actis Eruditor.* An. 1721 M. Apr. p. 151, und in den **Breßlauer Sammlungen** Vers. XVI p. 444 u. ff.

Weber, (Johann Michael) ein Prediger, war gebohren den 29 Sept. 1638 zu Laubenzedel, bey Gunzenhausen an der Altmühl; frequentirte in Nürnberg in der Sebalder Schule und in dem Auditorio Egidiano. Im Jahre 1657 gieng er nach Wittenberg; 1659 nach Jena; und 1662 wieder nach Nürnberg. Im Jahre 1667 wurde er Pastor in der Stadt Bösing in Ober-Ungarn. Im Jahre 1674 muste er wegen der Reformation ins Exilium. Im Jahre 1675 den 19 Jenner wurde er in Nürnberg Diaconus bey der S. Egidien-Kirche; und 1679 bey St. Lorentzen. Er starb 1696 den 31 Dec. im 59 Jahre seines Alters. **Götzens** ersten Beytrag zu seinem Erulanten-Register. p. 28-38. wo aber eines und das andere fälschlich berichtet wird. In Götzens ersten Beytrag zu seinem Erulanten-Register findet man von p. 28 bis 38 Nachricht von ihm, wo aber eines und das andere zu ändern, z. E. da von dessen Tochter-Mann, M. **Jacob Andreas Dietrich**, p. 36 gesaget wird, daß er als Pastor zu Kirchensittenbach gestorben: dann er ist zwar wohl von 1706 bis 1712 Pastor zu Kirchensittenbach gewesen; hernach aber 1713 den 11 December als Pfarrer zu Mögeldorf gestorben. Weiter wird p. 38 des Herrn Webers Leichen-Redner, der die Sermon (nicht Predigt) gehalten, M. **Michael Paul**, für M. **Paul Martin Alberti** genannt. Hirsch Ministerium Eccles. Norimb. in urbe & agro jubilans. p. 29. Von seinem Sohn, **Michael Weber**, folget ein besonderer Artickel.

Weber, (Johann Paul), siehe **Weber**, (Paul).

Weber, (Johann Reimert) Pastor zu Bergedorf, ward 1674 den 2 Octobr. zu Hamburg gebohren. Sein Vater gleiches Nahmens war ein Bürger daselbst. Im Jahre 1701 reisete er nach Kiel; 1704 nach Leipzig; besuchte auch Jena, Wittenberg, und Rostock. Im folgenden Jahre kam er wieder nach Hause. Im Jahre 1706 den 25 Junii wurde er zum Pastor zu Geesthacht im Amte Bergedorf erwählet, und den 15 Julii ordiniret; 1712 aber zum Pastor in gedachten Bergedorf beruffen. Er starb den 7 Sept. 1715. **Beuthners** Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Weber, (Just Siegfried) gebürtig von Grimme in Meissen, studirte zu Leipzig, und wurde 1714 Pastor zu Trippena in dem Amte Gommern im Burggrafthum Magdeburg. **Iccanders** geistl. Ministerium in Sachsen. p. 341.

Weber, (Melchior) ein Pater Franciscaner-Ordens, aus dessen Feder ist geflossen:

1. Manuale fidei catholicæ, mit welcher Schrifft er Herr **Revelmann** zu Dortmund zum Gegner bekommen in seinem Trimpho Reformationis Evangelicæ. Worauf P. **Weber** schrieb:
2. Sectam pietistarum dissectam gladio verbi Dei sedatumqve eorum tumultum Tremoniæ 1700 excitatum, Cölln 1712 in 12. In dieser Schrifft vermeynt Pater **Weber** seinen Gegner nicht besser abfertigen zu können, als wenn er ihm den Pietismum als eine Secte, so in Röm. Reiche nicht zu dulten, aufbürden möchte; und will solchen Vorwurf darinne gründen, daß Herr **Revelmann** die Göttlichkeit der Heil. Schrifft und die Gewisheit des wahren Verstandes derselben aus dem innerlichen unmittelbaren und den klaren Stellen und Folgerungen der Schrifft entgegen gesetzten Zeugnis des Heil. Geistes herführen wolle, daher er 6 Theses pietisticas macht, aber hiermit und sonst sich verräth, daß er von der Sache die wenigste gründliche Kenntniß habe. Einen ausführlichen Auszug davon findet man in den **Deutschen** *Actis Eruditorum*, im 3 Theil, p. 607; wie auch in den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahres 1715. p. 839 u. f. f.

Weber, (Michael) ein Prediger zu Nürnberg, und der Philosophie Magister, war zu Laubenzel 1593 gebohren, dessen Eltern arme Bauersleute waren. Anfänglich war er Diaconus zu Lauf bey Nürnberg, hernach aber ward er Diaconus zum Heil. Geist in Nürnberg, ferner Diaconus an der vordersten Haupt-Kirche zu St. Sebald, und endlich Dispositor Collegii Sebaldiani. Im 51 Jahre seines Alters konnte er wegen

gen Schwachheit des Gedächtnisses nicht mehr predigen. Seine andere Frau stürtzte sich aus Melancholie in einen Brunnen, und er selbst starb 1668 den 8. Februar, im 75 Jahre seines Alters. Er hat verschiedene Leichen-Predigten herausgegeben. Von seinem Sohne, **Paul Weber** folget ein besonderer Artickel. **Freher** Theatr. Eruditor. **Witte** Diar. Biogr. T. II.

Weber, (Michael) ein Sohn des obigen **Johann Michael Webers**, ward gebohren den 12 Sept. 1669 zu Bösing in Ober-Ungarn. Er kam in seinem 5ten Jahre als ein kleiner Exulant nach Nürnberg, und frequentirte im Gymnasio und Auditorio Egidiano. Im Jahre 1689 begab er sich auf die Universität zu Altdorf; daselbst hielte er 1689 den 12 October eine öffentliche Oration de obsidionis nuperæ Moguntinæ memorabilibus, welche nachmahls in Druck kam. Im Jahre 1691 wurde er daselbst Magister, und disputirte vorher den 20 Jenner unter dem Vorsitz **Rötenbecks** de moderatione imaginationis in inquirenda veritate. Hierauf gieng er 1692 nach Jena, und nachdem er einige Zeit daselbst sich aufgehalten, wie auch andere berühmte Oerter besucht, reißte er auch nach Halle, die Einweyhung der Universität zu besehen, und von dar nach Nürnberg. Im Jahre 1695 kam er in circulum der Candidaten des Heiligen Predigt-Amts. Im Jahre 1698, den 10 Mertz, wurde er Diaconus zu Kirchensittenbach und Pastor in Ober-Crumbach. Im Jahre 1722 wurde er zum Diaconus an die Kirche zu U. L. Frauen in Nürnberg beruffen, und das Jahr darauf Früh-Prediger bey S. Clara. In Druck ist von ihm erschienen eine Parentation bey der Leiche des seel. jungen Herrn Tetzels zu Kirchensittenbach, 1720. Hirsch Ministerium Eccles. Norimbergense in urbe & agro jubilans. p. 29.

Weber, (Nicolaus) ward den 15 Jenner 1599 gebohren. Sein Vater war **M. Johann Weber**, Rector zu Grimma; Die Mutter **Catharine, Nicolai Seiffarts**, gewesenen Bürgermeisters zu Bischoffswerda, Tochter. Sein Groß-Vater väterlicher Seite war **Johann Weber**, Bürger und Rathsfreund zu Bischoffswerda. Als unser **Weber** das 12 Jahr erreichet hatte, ward er von seinem Vater in die Fürsten-Schule seiner Vater-Stadt aufgenommen, in welcher er 6 Jahre aushielt, da indessen sein Vater mit Tode abgieng. Nach gedachten 6 Jahren gieng er nach Leipzig auf die Universität, und ward den 6 Mertz 1619 Philosophie Baccalaureus, und den 27 Jenner 1620 Magister. Als er 5 Jahr zu Leipzig studiret hatte, ward er als Diaconus nach Schönfeld beruffen, und darauf in Leipzig ordiniret. Weil aber bald die Böhmischen Unruhen entstanden, und die Reformation ergieng, muste er sich, wegen der tyrannischen Crabaten, nebst seinem Collegen in den Schächten verbergen, verblieb auch nicht länger, als ein Jahr in solchem Dienste, massen er, ehe noch die Reformation starck erfolgete, von dem Chur-Sächsischen Ober-Consistorio nach Neustädtlein bey Schneeberg als Pfarrherr vocirt, hierauf in gedachtem Ober-Consistorio examinirt, und von dem Zwickauischen Superintendenten, **D. Veit Wolfrum**, der Kirche daselbst präsentirt, confirmirt und investirt ward. Er stund seinem Amte daselbst 8 Jahr vor, bis er 1630 als Pfarrherr nach Schwartzenberg beruffen ward, allwo er 27 Jahr des Priester-Amts pflegete. In dem Jahr 1623 hatte er sich mit **Marien, Bartholomäus Ziegmans**, Bürgers und Weinschenckens zu Gera, Tochter, in den Ehestand begeben, mit welcher er 19 Jahr lebete, auch mit derselben 10 Kinder, als 9 Söhne und 1 Tochter, zeugete, von welchen bey seinem Absterben noch 5 Söhne und die Tochter an dem Leben waren. Der älteste war **M. Gottwald**, Pfarrherr zu Bockwa bey Zwickau, der über 6 Jahr zu Wittenberg den Studiren obgelegen hatte. Der andere **Polycarp**; Pfarrherr zu Johann Georgen-Stadt, der auch über 4 Jahr zu Wittenberg studiret hatte. Zweene, als **Justus-Jonas** und **Ehrenfried**, waren zu Königsberg in Preussen bey vornehmen Leuten, **Siegfried** war bey dem Ober-Hütten-Verwalter zu Freyberg in Schreiber-Diensten. Die Tochter, **Marie Eleonore**, hatte sich mit **Christian Person**, Schul-Verwaltern zu Grimma, verheyrathet. Nach dem Tode seines ersten Weibes, verheyrathete er sich das andremahl mit **Reginen, Balthasar Böttigers**, Pfarrherrns in Ebelsbrunn, Tochter, den 8 Mertz 1641, mit welcher er 3 Kinder, als 2 Söhne und 1 Tochter zeugete, von welchen das erste, auch **Nicolaus** genannt, bald verstorben, die andern beyden aber, **Nicolaus** und **Rosina**, noch an dem Leben waren. Sein Tod erfolgete den 15 May, 1657, früh, ¾ auf 5 Uhr; Da er denn 58 Jahr, 17 Wochen und 2. Tage, alt, 35 Jahr in dem Amte, und 33 Jahr in dem Ehestande, gewesen war. Siehe die auf ihn gehaltene **Leichen-Predigt**, in jetztgedachtem Jahre zu Zwickau, in 4 gedruckt.

Weber, (Nicolaus) war den 2 Octobr. 1617 zu Gößel in Thüringen, im Fürstenthume Gotha, gebohren worden. Sein Vater war Peter Weber, Maurer und Inwohner daselbst; Die Mutter **Apollonia**, eine gebohrne **Kirstin**. Im Jahre 1630 ward er in die Arnstädtische Schule gethan, und 1641 gieng er nach Jena auf die Universität. Im Jahre 1646 wandte er sich von dar nach Orlamünde, worauf er 1648 als Pfarrherr zu Groß- und Klein-Eutersdorff beruffen ward. Den 11 Dec. 1658 ward ihm die Rectur und Unter-Inspection über Nieder-Crossen, Freyen-Orla, Hummelshain, Schmölln, Trockenborn, Seidenroda und Seidenbrück, aufgetragen. In dem Jahre 1648 verheyrathete er sich mit **Annen Margarethen, Hans Rotte**, Bürgers in Jena, Wittib, und **Herrmann Lattermanns**, gewesenen Pfarrherrns zu Hersdorff an dem Thüringer-Walde, Tochter, mit welcher er 23 Jahr lebete, bis dieselbe den 8 August 1671 verstarb. Er verheyrathete sich hierauf 1672 nochmahls mit **Barbara, Abraham Seidels**, gewesenen Pfarrherrns in Nimmitz und Römen, Tochter, von welcher er den 10 August 1673 eine Tochter bekam, welche den Nahmen **Marie Elisabeth** bekam. Den 17 April 1684 gieng er mit Tode ab, nachdem er in der Welt 66 Jahr 6 Monate, und 2 Wochen, in dem Ministerio 36, in erster Ehe 23 u. in der andern 12 Jahr, gelebet hatte.

Siehe die auf ihn gehaltene **Leichen-Predigt** zu Jena in 4 gedruckt.

Weber, (Paul), nicht **Johann Paul Weber**, wie er in **Lindens** Theologia in hymnis p. 379. irrig genennet wird, ein wohlverdienter GOttesgelehrter, gebohren 1625 den 18. Sept. zu Lauf bey Nürnberg. Sein Vater war der obige **Michael Weber**, der Aeltere. Er studierte nach gelegten Grund der schönen Wissenschafften im Gymnasio Egidiano und Auditorio, vom Jahr 1642. zu Altdorf, und wurde im folgenden 1643. Jahre daselbst der Philosophie Baccalaureus. Im Jahr 1645. im Junius Monate gieng er nach Jena, wo er noch in demselben Jahre im Monat **August** die Magister-Würde annahm, und unter dem berühmten **D. Musäo** de Deo Triuno als Respondent; Als Vorsitzender aber 1647. de trina causæ primæ circa inferiora causalitate, disputirte. Nach diesem kehrte er wieder nach Hause, kam Anfangs 1650 zum **Pastorat** in Rasch, und ward zugleich Vicarius in Altdorf, dann 1652. Diaconus an der S. Aegidien-Kirche in Nürnberg, hernach 1661. dergleichen bey S. Sebald, und endlich Senior im Collegio Sebaldino. Im Jahr 1696. den 3. Jul. starb er, im 71. Jahre seines Alters, da nur 4. Tage darauf, und also Nachts vor seinem Begräbniß-Tage, die alte Aegidien-Kirche sammt dem dasigen Gymnasio durch ein unvermuthetes Feuer endlich in die Asche geleget worden, wie davon Caspar Stoy Oratio de incendio templi & Gymnasii Ægidiani, Nürnberg 1697. in 4. mit mehrern zu lesen. Seine Verdienste und exemplarischen Lebens-Wandel rühmet Prof. **Omeiß** in der an ihn gerichteten Dedications-Schrifft vor dessen Ethica Platonica; und auch die unter sein Bildniß zu verschiedenen mahlen gesetzte Epicedia zeugen davon; Denn unter dem von **Jacob von Sandrart** gestochen, stehen diese von **Conrad Feuerlein** gesetzte Verse:

Hier ist Ahaliab, ein Mann von GOtt gegeben,
Zu seiner Kirchen-Bau, berühmt von guten Weben,
Nach Vaters-Art würckt er, wie Bienen, mit dem Mund,
Trägt Honig ein und schlichts auf reiner Lehre Grund;
Demuth und Freundlichkeit sein theures Wissen zieren,
GOtt wird mit ihm sein Werck in jene Hütten führen;

Unter dem von **Joachim von Sandrart**, dem Jüngern im Jahr 1689. gestochen, diese von **Christoph Wegleitern**;

Hier lebt ein grosser Mann im kleinen Rand bezircket,
Der schon auf manchen Stuhl viel gutes hat gewürcket:
GOtt geb ihm, was er wünscht, und mehr ihm, was er gab,
Sein Leben reiß ihm nicht, wie einem Weber ab;
Jes. 38. v. 12.

und endlich unter dem 1696. als im Jahr seines Todes, setzte er sich selbst folgendes:

So zeigt sich die Gestalt, die mir in diesem Leben,
Mein Schöpffer, dem sey Danck, zu seinem Dienst gegeben
Verfällt dies Erden-Bild, und geht vom Leben ab,
Der Meister bringt es dort, weit schöner, aus dem Grab.

Gleichwie er auch sonst unter seines Vaters Contrefait, das ebenfals **Jacob von Sandrart** gestochen, diese Lateinische Disticha verfertiget hat:

Hac facie cunctis innotuit ipsa *Weberi*,
Dexteritas, cum qua gratia larga fuit.
Qui dum noster erat, partes bene muneris omnes
Disposuit, praeco *Dispositorque* bonus.
Redditur hinc coelo, pater, officioque solutus,
Vivit in officii dexteritate sui.

Seine geistreiche Lieder endlich, in der **Altdorfischen Lieder-Tafel des Jahrs 1710. Coburger Gesang-Buch** des Jahrs 1720 im Anhange; **Schönbergischen** des Jahrs 1703. und 1719; **Naumburger** des Jahrs 1717. und vielen andern mehr, sind:

1. Die Nacht ist für der Thür ꝛc.
2. Erhebe dich, erlöste Seele, von dieser Erden Eitelkeit ꝛc.
3. Wohl mir, JEsus meine Freude, ladet mich zu seinem Mahl.

Von welchen aber das erste: **Die Nacht ist für der Thür** ꝛc. so nach **Seyffarts** Melle melico magnat. morient. p. 472. die Chur-Fürstin zu Sachsen, **Magdalene Sibylle** sonderlich geliebet, in citirten Naumburger Gesang-Buch, p. 81. dem berühmten Rechts-Gelehrten, **Caspar Ziegler**n, zugeschrieben wird, da hergegen **Webers** Nahme sowohl im Altdorfischen, als grossen Nürnbergischen Gesang-Buch p. 1160. im Anhang, welches vorerwehnter **Conr. Feuerlein**, Prediger zu S. Sebald, mit einer Vorrede 1690. herausgegeben, darüber stehet, und, weil **Feuerlein** des **Webers** vorgesetzer Antistes und Special-Freund gewesen, mithin, daß quästionirtes Lied **Webers** Arbeit sey, wohl wird gewust haben, auch ihm, dem Weber, zumahl, da das Feuerleinische Gesang-Buch noch zu dessen Lebzeiten herauskommen, ohnstreitig zugehöret: Wiewohl nicht zu läugnen ist, daß das Lied in den Gesang-Büchern gar verschiedentlich differiret, und in einigen nur 7, in einigen 8, in einigen 9 Strophen, welche jedoch unter einander, so wohl den Worten als Verstand nach wiederum differiren, daß man also keine durchgängige Gleichheit, vielweniger eine Gewisheit hat, welches des Verfertigers eigentlicher Aufsatz sey. **Wetzels** Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, Th. III. p. 362. u. f.

Weber, (Philipp), von Augspurg, gebohren 1558. war Magister der Philosophie, und Anfangs Priester zu Lichtenau, hierauf aber Diaconus bey den Minoriten in Augspurg. Er wurde einmahl wegen der Religion von seiner Gemeine verjaget, nachgehends aber wieder eingesetzet; War zuletzt Pastor bey S. Anne und Senior im Ministerio. Er starb den 2. Jul 1652. und hinterließ einige Leichen-Predigten. **Witte** Diar. Biograph. T. II ad annum 1652. **Freher**s Theatr. Eruditor.

Weber, (Stephan), Dechant zu B. M. V. ad gradus zu Mayntz, der Heil. Schrifft Doctor, Protonotarius Apostolicus und verschiedener Kirchen zu Mayntz Canonicus, starb den 31. May, 1626.

Weber, (Stephan), ein Pfarrer zu Tülstedt in Thüringen von 1610. Er starb den 17. Jul. 1631. Olearii Thüringische Historie und Chronic. 1 Th. p. 352.

Weber, (Wilhelm), ein Spruch-Sprecher zu Nürnberg, dessen Gedächtniß daselbst noch blühet, als der seines Gleichen nie soll gehabt haben, auch so leicht nicht bekommen werde. Zwar ist es nicht ohne, dieser Mann hatte den **Josephum, Virgilium, Ovidium** und **Plinium**, wie sie hiebevor ins Deutsche übersetzet worden, fast gantz im Kopffe, und also konnte man ihm nichts aufgeben, davon er nicht hätte sollen so gleich einen langen Spruch sagen, besagte Schrift-Stellen immerzu allegirend. Und dieser ist es, welchen **Morhof** in seinen Unterrichte von der Deutschen Sprache und Poesie bedeuten wollen, wenn er geschrieben: Eine lächerl. Historie ist mir erzehlet, daß da einer aus dieser Zunft (er versteht die Meister-Sänger) von dreyen unbekannten Buben überfallen, und in den Koth gestossen, er aus den Koth sich erhebend also fort seine Reime daher gemacht; Deren Anfang dieser gewesen:

O GOtt, du gerechter Richter,
Der du kennst die menschlichen Gesichter.
Ich bitte dich thu mir dieß zu lieb,
Und entdeck diese drey Dieb ꝛc.

Allein die, welche die Historie erzehlet, haben weder selbige, noch auch den Spruch recht gewust; Es ist auch der **Wilhelm Weber** kein Meister Sänger gewesen, deren Kunst von der Spruch-Spracherey, ob zwar Herr **Morhof** es für einerley gehalten, gantz unterschieden. Die Begebenheit ist diese: Es hatten drey gute Gesellen, welche irgend von dem **Willhelm Weber** bey einer Hochzeit gar zu sehr durch Sprüche mögen durchgehechelt worden seyn, bey sich beschlossen, ihm wieder eine Schalckheit zu erweisen, und also erwarteten sie ihn einsmahls bey Nacht, da er aus dem Wirthshause, woselbst er gerne zu gehen pflegte, gehet, greiffen ihn an, schleppen ihn in den kleinen Bach, so durch einen Theil der Stadt Nürnberg fliesset der Fischbach genannt, und lauffen davon; **Willhelm Weber**, der ein starcker dicker Mann war, steiget mit Mühe aus dem Bach, so zu beyden Seiten mit grossen Steinen eingefasset, heraus, schüttelt sich erstlich ab, siehet hernach gen Himmel, hebt seinen Spruch an und rufft:

HErr GOtt du gerechter Richter,
Der du bey der Nacht kennst alle Gesichter;
Thue mir doch so viel zu lieb,
Sag mir, wer seyn die drey Dieb,
Die mich haben in Fischbach getragen,
Daß ich sie kan bey meiner Obrigkeit verklagen.
So werd ich wieder frölich seyn, und wacker lachen,
Wenn man sie straft, daß ihnen der Hertz-Bendel thut krachen.

Es hatten diesen **Willhelm Weber**, da er schon 34. Jahr alt war, seine Gelach Gesellen pflegen zu vexiren, wie es sehr übel stehe, daß er, als ein so gelehrter und berühmter Poet, doch noch ein Bachant sey, und erfordere in allewege seine Ehre und Ansehen, daß er auf der hohen Schule zu Altdorf sich deponiren lasse, damit man ihm nichts fürwerffen könne. **Wilhelm Weber** sagt, sie hätten recht, und verspricht im Werk, er wolle, wenn das Fest der beyden Apostel Petri und Pauli, als an welchen der Universität Encænia gefeyert, Doctor- und Magister-Promotiones angestellet, und viel Depositiones gehalten werden, solches bewerckstelligen. Dieses hat er nun auch gethan, auch hernach die Depositions-Handlung in Reimen gebracht. Und weil ohne Zweifel diese Beschreibung anjetzo nicht ohne Vergnügen und Ergötzlichkeit gelesen werden kan, als es ehemals von jedermann geschehen, so soll gegenwärtig selbige mitgetheilet werden:

Ausführliche Erzehlung, wie es mit Wilhelm Weber zu Altdorff ergangen in der Depositi:

Man spricht: verheissen das macht Schuld,
Solchs erfuhr ich auch mit Gedult;
Da ich einsmals an einem Ort,
Ungefehr ließ hören diese Wort:
Wann Peter und Paul kam der Tag,
So wolt ich nach Altdorf und sprach:
Will mich da lassen deponiren;
Das Wort der Wind weit aus thät führen,
Daß es erfahrn die gantze Stadt.
Als sich der Tag nun herzu naht,
Wann ich dann kam in ein Gast-Hauß,
Sprach man: Wie, wolt ihr noch hinaus?
Ich sagte Ja, ich habs in Willen,
GOtt hat den Gewalt, er wolls erfüllen;
Der Abend kam, stellt ein sich fleißig,
Tausend Sechshundert sechs und dreyßig,
Den acht und zwantzigsten Junio
Hängt ich mein Degen an also;
Da ich kam für das Frauen-Thor (a)

(a) Thor zu Nürnberg, durch welches der Weg nach Altdorf gehet.

Fieng es zu schlagen an davor,
Ich zehltes, es war Fünf ge Nacht; (b)

(b) Nach der zu Nürnberg üblich grossen Uhr, die der Stadt Nürnberg Beschreibung eingefügte Tafel, von Vergleichung der Uhren, zeiget, was durch fünf gen Bacht verstanden wird.

Der armen Leut ich auch gedacht,
Gab allda etlich Pfennig aus,
Bald kam ich zu S. Peter naus, (c)

(c) Kirche bey dem Sieg-Haus vor der Stadt.

Nit weit davon zur rechten Hand,
Ein schön Schloß (d) in dem Weyer stand,

(d) Gehört dem Hochadl. Geschlecht der Herrn Haller.

Ich ging starck in den Wald hinein,
Kam zu den Fischbacher (e) Brückelein:

(e) Fischbach ist ein Dorf, eine Meile von Nürnberg.

Indem ein Juncker reit daher,
Mit zween Knechten ohngefehr,

Der sagt zu mir wo wolt ihr hin?
Ich sprach, nach Altdorff steht mein Sinn;
Er sagt, Gott geb euch Glück hinaus,
Man wartet eurer Zukunfft draus:
Ich schied von ihm solchergestalt,
Ging immer einwärts in den Wald;
Indem sprengten zween Reiter her,
Darob bin ich erschrocken sehr,
Sie sagten nichts, ich auch nichts sprach,
Endlich so kam ich gen Fischbach,
Bey der Wiesen macht ich Quartier,
Weil man erst gebracht ein frisch Bier,
Das war recht gut, dazu Eiß-kalt,
Ich tranck ein Mäslein aus, und zahlt;
Thät bald über die Wiesen gahn
Der Wald fing sich wiederum an,
Ging auf gen Berg, auch thät es geben,
Schmal Strägel über etlich Gräben;
Im Wald ich einen Weyher fand,
Und Birenthon (e) zur lincken Hand,

(e) Hochadl. Nützliches Gütlein 1 Meile von Altdorff.

Und Höh ging ich in Wald hinein,
Kam auch zum rothen Märterlein; (f)

(f) Rothe Marter- oder Weg-Säule.

Der Wald war sehr dick beyderseits,
Im Wald sah ich auch etlich Creutz,
Da ich kam zu den dreyen Brüdern, (g)

(g) Baum von 3 Stämmen, hatte ehemahls 4 Stämme, deren einer im 30 jährigen Kriege von den Soldaten abgehauen worden.

Ward ich sehr müd in allen Gliedern,
Der vierdte Bruder an den Stamm,
Durch das Kriegs-Wesen hinweg kam.
Nachdem fand ich im Wald eine Blöße
Da kam ich zu etlich Holtz-Stösse;
Ich dacht, gen Altdorff kom ich bald,
Doch fing sich wieder an der Wald
Ging sehr gen Berg auf in die Höh,
Ich dacht, wan ich nur Altdorf seh;
Und da die Sonn wolt untergahn
Kam ich beym Hopffen-Gärtlein an,
Dabey ein Korn-Acker stund,
Bald ersah ich den Thurn rund:
Als ich kam zu dem Siech-Häußlein,
Trieb man der Ochsen Weiber ein.
Indem kam ich zu dem Stadt-Thor,
Ein besetzte Wach sah ich davor.
Ich grüß sie, sie danckten mir schon,
Als ich nein auf den Marckt thät gahn:
Da gingen gleich gegen mir her,
Vier Studiosi ohngefehr,
Fingen gar bald zu lachen an,
Sagten, was komt da für ein Mann?
Beym Rotten Rößlein (h) kehrt ich ein,

(h) Nahmen eines Wirthshauses

Tranck ein Maaß Bier, thät sauer seyn,
Da solt ich liegen auf der Ern,
Ich zahlt, ging num zum schwartzen Bern, (i)

(i) Gleichfalls ein Wirthshaus.

Ein besser Bier man alda hat,
Fand auch ein gute Liegerstatt,
Kunt doch gar nicht schlaffen darinn,
Allweil lag mir in meinem Sinn
Das Werck der Deposition
Ich dacht, O Herr hilff mir davon!
In Bett warf ich mich hin und her,
Sagt offt bey mir, O daß Tag wär.
Indem hört ich den Thurner bluzen,
Der Tag sich auch thät sehen lassen;
Bald stund ich auf und legt mich an,
Thät in das Collegium gahn;
Mit Bäumen war es schön geziert,
Mit Graß und Blumen, wie gebührt.
Ging wieder aus rabwärts die Gassen,
Zur Rechten Hand weißt mich die Strassen,
Zum Untern-Thor, mein Weg ich nahm,
Auf den Marckt fand ich manchen Kram,
Die beschauet ich zu der Zeit;
Indem man in die Kirche leut.
Aus dem Collegio thät gahn,
Gar eine schöne Proceßion.
Die Thurner allda bliessen auf,
Die Herrn Scholarchen (k) folgten drauf,

(k) Senatores Norimbergenses & Nutritii Universitatis.

Doctor, Magister hochgelehrt,
Dergleichen viel Studenten werth,
Gliederweis in die Kirche gingen,
Die zwölf Knaben (l) auch bald anfingen

(l) Studiosi XII, qui Incluti Senatus Norimb. sumtibus aluntur

Auf der Orgel zu musiciren,
Welches mir zu loben will gebühren.
Der Ehrwürdig und Wohlgelehrt
Herr Doctor **König** (m) Hochgeehrt,

(m) Georgius Kœnigius, SS. Theologiæ Doctor & Prof. Primarius.

Ein solche Predigt (n) hat gethon,

(n) Ueber das Fest Evangelium der Apostel Peter und Paulus.

Wie Jesus Christus Gottes Sohn
Hat den Apostel S. Petrum,
Beruffen zum Theologum,
In das geistlich Doctorat
Dabey er solchs gezogen hat,
Auf den Doctor der Medicin,
Darneben gratulirt er Ihn
Und wünscht ihm alles Guts dabey,
Daß er den Krancken hülflich sey;
Wie S. Petrus Geistlicher Weiß
Soll er auch spahren keinen Fleiß.
Als nun die Predigt nahm ein End,
Sie wiederum gegangen send
In das Collegium gar schon,
Da muß der Jung Doctor fürstohn,
Und seine Sachen recitiren,
Was dann einem Doctor thät gebühren;
Viel schöne ceremonia
Ging mit ihm vor, sah ich allda;
Unterdeß ward ich an den Ort
Gewaltig veriret immerfort,
Doch lies ichs mir ausreden nicht.
Als nun das Doctorat verricht,
Da kamen etliche kleine Knaben
Thäten mit mir auch ihr Gespräch haben;
Ich solt nur fassen ein gut Hertz,
Es wird so groß nicht seyn der Schmertz.

Indem kam ein Postilion,
Daß in das Schloß nauf solten gahn,
All die sich wolten deponiren
Lassen, bald thät ich mit marchiren,
Zwo Stiegen musten wir hinauf,
Deß Volcks lief zu ein großer Hauf.
Man führet uns zamen auf den Saal,
Unser waren Vierzehen dießmahl,
Nun dacht ich, was wird jetzund wern,
Dasselbig will ich sehen gern,
Es wird gewis geben seltzame Händel
Wir thäten weg die Hüt und Mäntel.
Als wir nun da stunden beysam,
Ein Magd mit einen Trag-Korb kam,
Drinn war ein seltzamer Werckzeug,
Den schüt sie auf die Erden gleich,
Daß ich hertzlich erschrack davor:
Indem kam der Depositor,
Legt ab sein Mantel, und sein Hut,
Nun hört, was er am ersten thut:
Ein Wulst gab Er mir in die Hand,
Und sprach, geh mach Weg du Bachant,
Sammt andern Knaben ich solches thät;
Indem er uns freundlich anredt:
Von wann wir kämen, wer wir wärn?
Grif uns ind Säck, thät sie ausleeren,
Was er bekam war alles sein,
Warn Nestel oder Wischtüchlein,
Drey Zitzen in meinem Sack er fund,
Zehn Muscateller-Birnlein rund,
Drey Schnürlein, ein Büschelein Stroh,
Ein Wischtüchlein fand er also,
Daselb er mir doch wieder gab,
Und sagt; du bist ein feiner Knab.
Als sein Haußirung nahm ein End,
Bracht er ein Pater Noster behend,
Der hat groß Knöpf, lange Penal,
Von Hals hingens bis auf den Saal,
Den hängt er mir gar fleißig an,
Kleiner thätens die Knaben han.
Gar bald bracht er zween Würffel her
Die waren groß. Viereckt, schwehr,
Mit ihm zu spielen um ein Waschen
Ein jeder trug davon sein Taschen.
Wenn ich gedenck ans blau Mante,
Thut mir ein solches noch heimlich wehe:
Erstlich gab ers den Kleinen Knaben,
Keiner wolt solchen Rock nicht haben,
Sagten zu mir, legt ihr ihn an,
Ihr seyd fein groß, das hab ich than.
Er schlug darauf mit der Parten sein,
Und schry, der Rock, das Gut ist mein;
Welches dann ich gar wohl vernahm,
War froh, daß ich wieder raus kam:
Er legt ihn an, ich hab sein gnug,
Indem bracht er ein grosses Buch,
Darinn ein Esel stund gemahlt,
Säusäck, Bratwürst, allerley Gstalt,
Daraus solt ich singen ein Lied,
Da fing ich an den Linden-Schmid;
Schlug er mich mit der höltzern Scheer,
Und sprach: mach bald ein anders her;
Den Ochsen-Bauern ich anfing,
Er sagt, zum dritten noch eins sing,
Ich sang: gingen wir gen Galilein,
Da schreyen die Knaben groß und klein.
Er nam sein Buch, das Lied war gut,
Und setzt mir auf den Wüllen-Hut
Daran hing ein krums Widder-Horn,
Trückt mirs an Kopff es thät mir Zorn:
Da ichs ein gute Zeit aufhab,
Sagt er, geh hin, und stoß es rab;
Den Saal abwerts sah ich ein Thür,
Ein guten Lauf nahm ich mir für,
Lief mit mein tollen Hut hinan,
Indem die Stuben-Thür auf thät gahn,
Fiel nach der Läng ind Stube nein,
Daß in die Höhe stunden die Bein,
Das Horn thät sich gar bald verliern,
Ein Beulen hat ich an der Stirn.
Er bracht ein Stuhl, hät nur ein Bein,
Ich setzt mich darauf, es must nur seyn;
Auf den Kopff legt er mir ein Tuch.
Von klarer Leinwand, grob genug;
Den Knaben er bald anbefohlen,
Das Haar sie mir krauß machen sollen,
Die sich geschwind zu der Arbeit geschickt,
Einer zupfft, der rupfft, der dritt zwickt.
Indem kam die groß höltzerne Scheer,
Ich dacht wenns nur bald fertig wär.
Er schneidt drein, daß mir d' Schwarten krach,
Ein höltzernes Scheermesser er bracht,
Damit thät er fein subtil scheeren,
Ich dacht, wens nur nicht lang solt wehren,
Bald fragt er, ich ihm sagen solt,
Was für ein Bart ich haben wolt:
Ich sagt ein, wie mans allzeit trägt,
Ein Geiß-Horn ins Maul er mir steckt,
Und wolt mir ausreissen ein Zahn,
Als ich das Maul nicht auf wolt than,
Nahm er ein Schlägel in die Hand,
Den Meissel ich auch wohl befand;
Jedoch das Horn wolt nicht hinein,
Er sprach, die Schachtel ist zu klein:
Indem ich also sitz und dos,
Ein höltzerne Schrot-Seegen groß
Bracht er geschwind, und ihrer Zween
Musten auf beeder Seiten stehn,
Die seegten lang, ich faßt das Horn,
Den das Geraffel that mir Zorn,
Er nahm eine grosse höltzerne Zangen,
Ich dacht, was wird er jetzt anfangen,
Fast mich beym Hals an, auf die Erd
Ich gar leicht niedergefallen ward,
Nachdem musten wir uns nach einander
Auf den Saal legen, alle sonder,
Ein Kälber-Marck sah es gar gleich,
Der Depositor ohne Scheuch
Warf mir ein groß Holtz in die Lend,
Daß ich schrye gemach, potz Element!
Indem er mit ein Hobel kam,
Ziemlich grob Spän er runter nahm:
Den Kopff thät ich zwar wohl bewahren,
Hinten hat er mir wüst mitgefahren,
Die Seegen braucht er auch gar wohl,
Ob ich sein Parten loben soll,
Da er mich schlug auf dhindere Grentz,
Ich ruffte gemach, potz Pestilentz!
Es geht gar hart den armen Weber.
Er bracht ein grossen höltzern Neber,
Mit dem zu bohren er Er anfing,
Darob mir schier der Schweis ausging.

Ich sagt, das Loch ist tief genug,
Den Zeug Er wieder zusammen trug:
Man fast ihn an, das gfiel mir wohl,
Er sprach, ein jeder aufstehn soll.
Das thäten wir bald groß und klein,
Man führt uns in die Stuben nein.
Ein Teller Saltz lag auf den Tisch,
Da stund ein Gläßelein so frisch,
Welches ich sah gar sehnlich an,
Beym Tisch saß gar ein feiner Mann,
Der Erbar und auch Wohlgelehrt
Herr Magister der Hochgeehrt,
Jacobus Tydäus genannt,
Gantz sanfftmüthig in Verstand;
Der red uns an, und wolte haben,
Daß ich samt den dreyzehen Knaben,
Solten niederknien gar fein,
Die Knaben fragt er in Latein
Ein jeden da insonderheit,
Als er von ihnen hat Bescheid;
Fragt er mich freundlich, was ich kunt,
Ich dacht, wenn ich Latein verstund.
Er sagt: Quid est Grammatica?
Grammatica, wie auch Certa
Loquendi, scribendi, Ratzen
Und Mäuß, die können nicht viel schwatzen,
Unter einander mans oft sieht;
Er sprach, man verstehts alse nit,
Die Grammatic ist dreyerley,
Und erzehlts mir mit Worten frey;
So gut ich kunt ihm respondirt
Nach dem er uns hat absolvirt
Gab er ein jeden das Saltz in Mund,
Dabey ich diese Wort verstund,
Sal sapiens, Saltz der Weisheit,
Das Feuer löscht, nichts böses leyd;
Bedeut, daß sich erstlich die Jugend,
Befleiß der Erbarkeit und Tugend:
Darnach das Gläßlein Wein er nahm,
Begoß unser Haupt allesam,
Macht wieder Lateinisch Wort,
Dabey verstund ich den Ort,
Der Wein erfreut des Menschen Hertz,
Macht ihn frölich in Leid und Schmertz.
Also wer erstlich in der Jugend,
Sich fleißt der Erbarkeit und Tugend,
Lernt freye Künst den will Gott geben
Unterhaltung, daß er kan leben.
Darnach hat er uns absolvirt,
Dabey ich diese Wort gespürt:
Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit.
Also stunden wir auf mit Freud,
Bedanckten uns, und schieden ab;
Bald ging ich und ein jeder Knab,
Zu den Erbarn und Wohlgelehrten
Herrn **Conrad Iberer** den Geehrten,
Als Notarium Publicum,
Der sprach, wir solten in der Summ,
Unsre Nahmen schreiben ein,
Gab uns ein Buch das war nicht klein;
Da wir ein solches verrichtet hätten,
Gar bald wir auch bekommen thäten
Unsern Testimonium
Lateinisch, da ich meins bekum,
Und wies aufmacht, thäts mir nicht bleiben
Sondern man must ein Deutsches schreiben,
Welches hilt diese Wort in sich:
Kund und wissend sey männiglich,
Daß unter des Ehrenvesten, Wohlgelehrten **Herrn**
Magistri Jacobi Brunonis ohn Beschwern,
Der Universität Altdorff Ethices,
Et Græcæ Linguæ Professoris, unter des
Publici Rectorat nun mehr
Dieser der Ehrsam Vorweiser,
Wilhelm Weber von Nürnberg,
Der deutschen Poeterey-Werck
Liebhaber, auf sein sonderlichs
Bitten, alhier begab es sichs,
Neben andern Studiosis,
Gewöhnlich deponirt worden iß,
A Beanismo absolvirt;
Zu wahrer Urkund ihm hier wird
Gegenwärtiges Testimonium,
Mit der Academia Ruhm,
Gewöhnlichen Insiegel auch
Confirmirt nach alten Brauch,
Und von mir Ends benandten also,
Universitatis Notario,
Mit eigener Hand subscribiret worn,
So geschehen zu Altdorff erkorn,
An den Tag Petri und Pauli,
Den Neun und Zwantzigsten Junii,
Anno Sechzehen hundert Jahr,
Sechs und Dreyßig die Jahr-Zahl war,
Conradus Iberer ohn Verdruß
Schriebs, Notarius Publicus;
Den Dreyßigsten ich solchs bekam,
Nachdem ich meinen Abschied nahm,
Wolt wiederum heimwerts nach Haus,
Weils mir so selzam gangen draus.
Es schlug Drey auf der kleinen Uhr,
Gar gern hätt ich gehabt ein Fuhr,
Doch ward mir solches nicht vergünd
Von einem, der selbst blieb dahind,
Der Wagen brach ihm mit Verdruß,
Ich gieng halt fort fein Fuß für Fuß,
Durch den Wald bis zum Birnthon,
Da traf ich ein Convoy an,
Ist beym Zaun in den Weg gelegen,
Die wolten tauschen mit mein Degen;
Ich grüßt Sie gab ihnen gute Wort,
Zog mit mein armen Leuten fort.
Als ich zu Fischbach angelangt,
Da hab ich Gott gar fleißig danckt,
Daß er mir durch seine Genad,
So väterlich geholffen hat.
Ich sucht wieder mein alts Quartier,
Darinn es gehabt ein so guts Bier.
Als ich kam hin für das Wirths-Hauß,
Stund ein Fürnehmer Herr daraus,
Der empfing mich und wünscht mir Glück:
Zu dem Nacht-Lager ich mich schick,
Und zog alsbald mein Wammes aus,
Wolt über Nacht halt bleiben draus;
Ein Maaß Bier ich mir bringen ließ,
Wie ich also trinck und iß,
Sprenget daher ein Reuters-Mann,
Ueber die Wiesen, thut verstahn;
Der red mich an, thut zu mir sagen,
Es kommt alsbald ein Kammer-Wagen,
Darinn ist noch ein leere Stell,
Sagt, ein Maas Bier ich nehmen söll,

Und die Herren verehren mit,
So lassens mich zu Fischbach nit.
Ich wart ein wenig, und folgt sein Rath,
Indem die Fuhr dahero gath;
Unterthänig ich sie empfing,
Mit meiner Kandel ich hinzu gieng:
Die Herrn Scholarchen wolten han,
Ich solt mein Wammes ziehen an,
Und zu ihnen sitzen in Wagen nein,
Das thät ich, und fuhr mit ihn rein
Im Wagen macht ich viel der Sprich.
Bis die Meil Wegs geendet sich;
Als wir kamen zum Frauen-Thor,
Da bin ich abgestiegen darvor,
Bedancket mich gegen Ihr Herrlichkeit,
Gantz unterthänig zu der Zeit,
Daß sie dahin warn gefließen,
Mir allen guten Willen erwiesen,
Haben alles für mich ausgericht,
Unbezahlt wolls Gott lassen nicht;
Ich schließ Sie in mein arms Gebeth.
Die löblich Universität,
Woll Gott seegnen und erhalten,
In guten Wohlstand Jung und Alten
Mit groß Freud kam ich nach Haus
Und machte dieses Gedicht daraus;
Fürnehmlich auch zu Gottes Lob,
Da wir alle dann halten ob,
Durch unsern Herrn Jesum Christ,
Der unser Schutz und Schirm ist;
An Leib und Seel, alls Guts ein Geber,
So spricht in Nürnberg **Wilhelm Weber**.

Wagenseils Commentatio de Sacri Rom. Imperii libera civitate Noribergensi p. 466 u. ff.

Weber, (**Dorff-**) siehe **Weber**.

Weber, (**Lein-**) siehe **Weber**.

Weber, (**Leinwand-**) siehe **Weber**.

Weber, (**Seiden-**) oder **Seiden-Würcker**, davon zu sehen im XXXVI Bande, p. 1444 u. f.

Weber, (**Woll-**) siehe **Woll-Weber**.

Weber-Baum, 1 Sam. XVII, 7. ist das runde dicke Holtz oder Waltze, darauf die Weber das Gewebe wickeln. Goliath hatte einen Spieß, dessen Schafft war wie ein Weber-Baum. Siehe 2 Sam. XXI, 19. 1 Kön. XII, 19.

Weberblatt, heißt dasjenige Blatt, so der Weber anziehet, damit zuschläget, und die Leinwand dichte machet.

Webercharten, siehe **Bubenstreel**, im IV Bande, p. 1715.

Weberdistel, siehe **Bubenstreel**, im IV Bande, p. 1715.

Weberdost, *Pulegium montanum* Lon. siehe *Clinopodium*, im VI Bande, p. 427.

Weberey, siehe **Weben**, wie auch **Weber**.

Weberey, (**Tapeten-**) siehe **Tapeten**, im XLI Bande, p. 1771. u. ff.

Weberkarten, siehe **Bubenstreel**, im IV Bande, p. 1715.

Weberkarten Wasser, *Aqua Dipsaci*. Ein Wasser von den Blättern destilliret, ist gut für die Fäule im Munde, denselben damit gewaschen. Dieses Wasser oder den Safft von dem Kraute in die Ohren gethan, tödtet die Würme darinne.

Weberlingen, Herrschafft und Stadt, siehe **Weverling**.

Webern, Ps. LXV, 9. Heißt sich sehen lassen, herfür gehen. ꝛc.

Webern, ein vornehmens Geschlecht. **Augustin**, Edler von Webern, war 1737 Kayserlicher Hof-Kriegs-Rath und Geheimder Referendarius, und bekam noch in solchem Jahre im May-Monate das Referat durch Ungarn, und die dazu gehörige Lande, und was den Orient anbetrift. **Johann Jacob**, Edler von Webern, Nieder-Oesterreichischer Regiments-Rath zu Wien, starb im Februar des 1741 Jahres. Er hinterließ keine Erben, und fiel also seine Erbschafft auf vorhin gedachten seinen reichen Bruder. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1737 p. 72 u. 1012. **Genealogisch-Historische Nachrichten** III Band, p. 1060 u VII Band, p. 739 u. 1068.

Weberske, **Webersky**, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, im Breßlauischen. Im Jahr 1627 den 6 Sept. starb der gelehrte Rechtsgelehrte, **Daniel Webersky** zu Breßlau. Er war daselbst 1576 den 9 December gebohren. Conradi Sil. Tog. Henelii Silesiogr. Sinapii Schles. Curios. II Th. p. 1100.

Webersky, Geschlecht, siehe **Weberske**.

Weber-Spuhle, siehe **Spuhle**, im XXXIX Bande, p. 546.

Weberstädt, ein Dorff mit einem Adelichen Ritter-Gute in Thüringen, zwischen Langensalz und Eisenach, dem Herrn von Goldacker gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckflecken ꝛc. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen p. 28 in Beylagen. **Iccanders** geistl. Ministerium in Churfürstenthum Sachsen, p. 244.

Weberstedt, ein altes Adeliches Geschlecht in Thüringen. **Heinrich** von Weberstedt kommt als Bürge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1426 in **Sagittarii** Historie der Grafschaft Gleichen p. 339. **Stephan** von Weberstedt befand sich in des Königs Christierns oder Christians II in Dännemärck Kriegs-Diensten als ein vornehmer Officier, stand auch in grossen Gnaden, wie er ihn denn mit Oelandt beschencket; er wurde aber doch zuletzt aus einer geringen Ursache auf seinen Befehl geköpffet. Siehe **Ludwigs** Reliqu. MST. T. V p. 329.

Weberstuhl, ist gleichsam das Gehäuse mit seinen Wänden, darein sich der Weber zum Wircken setzet. Er muß fein ins Gevierte seyn.

Weberus, Personen dieses Nahmens, siehe **Weber**.

Weber-Zettel, siehe **Zettel**.

Webing, ein altes Adeliches Geschlecht in Oesterreich. **Ulrich** von Webing kommt in einer alten Urkunde vom Jahre 1209 als Zeuge vor in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IV, p. 185.

Webster, Geschlecht, siehe weiter unten **Webster von Copthall**.

Webster, (Augustin) siehe den Artickel: **Goethon**, (Johann) im XIII Bande, p. 1004.

Webster, (Johann) ein gelehrter Engelländer, so in der Mitte des 17 Jahrhunderts gelebet, wurde zu Kildwich Pfarrer, legte sich hernach auf die Medicin, und trieb die Praxin. Er hat geschrieben:

1. Metallographiam oder Historie und Beschreibung der Metalle, von welcher eine Auszug machet. **Morhof** in Polyh. T. II. L. II. P. II. c. 29. §. 4. p. 402.
2. Ein Buch von der vermeynten Hexerey, so bereits 1673 herausgekommen, aber 1697 und noch verschiedene mahl in Engelland aufgeleget worden, von welcher letzten Edition 1697 man eine Recension findet in der **Nachricht von den in der Thomasischen Bibliothec vorhandenen Büchern** Volum. II. p. 159. Herr **Webster** hat in dieser Schrifft dasjenige weitläuffiger ausgeführet, was sein Landsmann **Johann Wagstaff** auf eine compendieuse Art vor ihm zu behaupten bemühet gewesen, daß es nemlich keine leibliche Bündniße mit dem Teufel, Verwandelungen oder Bezauberung gebe. Der berühmte **Christian Thomasius** hat diese Schrifft ins Deutsche übersetzen lassen und es 1719 zu Halle in 4. mit einer Vorrede herausgegeben, von welcher man einen Auszug findet in den **Unschuldigen Nachrichten des Jahr 1719. p. 661. und des Jahrs 1720 p. 170.**

Siehe **Stollens** Anleitung zur Historie der Gelahrheit. p. 537. **Ebend.** Kurtze Nachricht von den Büchern und deren Urhebern in der Stolischen Bibliothec. p. 267. und 275. **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelischen Lutherischen Kirche. III Theil p. 941. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments** VIII Theil. p. 650.

Webster, (Wilhelm) ein Englischer Doctor der Gottesgelahrheit, hat auf Anrathen D. **Waterlands** in Londen folgendes Buch in 2 Quart-Bänden herausgegeben: The History of Arianism from Mr. Maimbourgh: and of. Socinianism from L'Ami: with two introductory Discourses concerning the Nature of speculativ Doctrines, and of the Doctrine of the Trinity in particular. Es ist eine vollständige Historie des Arianismi von seinem Ursprunge an, vom Jahr 306. bis ans Jahr 1666, worinnen dessen Einfluß in das Bürgerliche Regiment, und die Ursachen des Verfalls des alten Römischen Reichs gezeigt werden. Es ist die Historie des Socianismi beygefüget, die man aus dem Frantzösischen der Pater **Maimburg** und **Lamy** übersetzt hat. Zuvor stehet ein zweyfacher Einleitungs-Discours, der erstlich die Natur der Irthümer in blos speculativischen Materien untersucht und zeiget, daß der Glaube solcher Lehrsätze, die blos speculativisch wären, von uns gar wohl, als eine Bedingung zur Seeligkeit erfordert werden könne, wobey zugleich die Beschaffenheit willkührlich eingesetzter Glaubens-Puncte und Lebens-Pflichten insbesondere erwogen wird. Hernach wird noch in diesem Einleitungs-Discourse dargethan, daß die Lehre von der Heil. Dreyeinigkeit nicht blos speculativisch, sondern sehr practisch sey. In dem Anhange werden diejenigen Englischen Scribenten erzehlt, die sich in den Controversien mit den Socinianern und Arminianern durch Schrifften hervorgethan haben. Einen Auszug findet man davon *in Present State, of the Republick of Letters*, in Jenner 1730. n. 1. S. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1735. p. 525. ingleichen **Beyträge zu den Neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen** II Theil, p. 280.

Webster von Copthall, ein ansehnliches Geschlechte in der Englischen Grafschafft Esser, welches von den Websters, so in der Grafschafft Derbey angesessen sind, herstammet. **Thomas** Webster, dessen Eltern **Gottfried** Webster von Nelmes, und Abigail, Thomas Gorden von der Mere-Tochter, gewesen, wurde den 21 May 1703 von der Königin Annen zum Baronet erhoben, und 1705 ein Parlaments-Glied vor den Flecken Colchester erkläret. Er hat mit seiner Gemahlin Johannen, einer Tochter und eintzigen Erbin Eduards Cheeck von Stampford-Oreas, zwey Söhne, Nahmens **Whistler** und **Gottfried**, ingleichen drey Töchter gezeuget. *The English Baroners* T. III. p. 92.

Wecel, ein Canonicus zu Münster, wurde von dem Capitul zu Oßnabrüg zum Bischoff daselbst erwählt. Allein weil ihm so wohl der Ertz-Bischoff zu Cölln als noch einige andere zu wider waren, so konte er den Bischöfflichen Stuhl nicht behaupten, sondern es kam an seine Stelle **Philippus**, ein Graf von Cazenellenbogen. **Sellers** Monumenta inedita. p. 11.

Wechau, ein Amtsäßiges Gut in dem Churfürstl. Sächs. Amte Schweinitz. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, p. 21. in Beylagen.

Weche, ein Engelländer, welcher die Fregatte commandiret haben soll, auf welcher sich der junge Prätendente im Jahr 1745 nach Schottland hat übersetzen lassen. **Genealogisch-Historische Nachrichten** VIII Band, p. 353.

Wechel, (Andreas) ein Sohn des nachstehenden **Christian Wechels** und ebenfals, wie dieser, ein sehr geschickter Buchdrucker. In des **Johann de la Caille** Historie von der Buchdrucker-Kunst, so zu Paris 1689 gedruckt worden, wird unter andern berichtet, daß er genöthiget sey worden, sich nach Franckfurt und Hanau, unter des Grafen von Hanau Schutz, der Religion wegen, gegen das 1573 Jahr zu begeben, woselbst hernach seine Buchdruckerey durch seine Schwieger-Söhne, **Claudius Marny** und **Johann Aubry**, unter dem Nahmen der Wechelischen Buchdruckerey fortgesetzt wurde. Es war selbige nicht allein wegen der herrlichen, zumahl Griechischen Bücher, so darinne gedruckt worden, sehr berühmt, sondern auch wegen der accuraten Correction, welche sonderlich **Friedrich Sylburg** und **Vincenz Opsopäus** besorget haben. **Andreas Wechel** starb den 1 Nov. 1581. Mat hat einen besondern Catalogum von den Schrifften, so aus ihrer Druckerey ans Licht gekommen, der zu Franckf. 1590 in 8. gedruckt worden. **Baylens Historisches und Critisches Wörter-Buch**, T. IV. p. 500. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments**, V Theil p. 651.

Wechel, (Christian) ein berühmter Buchdrucker zu Paris vor der Mitte des 16 Jahrhunderts. Er war so aufmercksam in seinen Ausgaben, daß das Druckfehler-Register eines Folianten

ten manchmahl nur aus zweyen Fehlern bestund. Er fieng bereits 1530 an, Bücher zu drucken, worunter auch viele Hebräische und Griechische, als nemlich **Hermogenes** περὶ εὑρέσεων τόμοι τεσσαρες in 4. und **Lucians** Gespräche der Götter, so beyde Wercke 1530 aus der Presse gekommen waren. Aus dem Verzeichniße der Bücher, welche vor 1548 von ihm gedruckt worden, erhellet, daß er ein fleißiger Mann gewesen, der viel gedruckt hat. Dieses Verzeichniß stehet zu Anfange des dreyzehenden Buchs von **Gesners** Pandecten nebst einer sehr verbindlichen Zueignungs-Schrifft. Man verstehe hierdurch, daß ihm **Gesner** dieses dreyzehende Buch zugeschrieben hat. Man hat ihm 1534 Händel gemacht, weil er des **Erasmus** Buch de esu interdicto carnium verkaufft, welches die Theologische Facultät zu Paris verworffen hatte. Einige Schrifftsteller erzehlen, daß er zuletzt in grosse Armuth gerathen, nachdem er ein gewisses lästerliches Buch gedruckt, welches einige für die beruffene Schrifft de tribus impostoribus halten wollen. Allein es haben andere dargethan, daß solches ein ander Werck sey unter dem Titul: Querela infantium in limbo clausorum gewesen, und daß Wechel, der solches 1537 in 4. gedruckt, noch lange Zeit darnach in guten Flor gestanden. Von diesem Buche sind noch zwey Exemplarien in der Bibliothec des Ertz-Bischoffs von Rheims. Es ist demnach nicht an dem, wie der P. **Garaße** versichert, daß es gäntzlich wäre untergangen. Dieses ist indessen gewiß, daß ihm, weil er viele Protestantische Bücher gedruckt, sein Buchladen confisciret und er aus dem Reiche verwiesen worden. **Garaße** Somme Theolog. p. 9. **Gesners** Pandectæ. **Adam.** Vit. Zincgrafii. **Theophilus** Hoplotheca Sect. II. Ser. II. c. 14. **Chevilliers** Origin. de l' imprimerie, p. 141. 142. **Caille** Hist. de l' imprimerie. **Gudii** Epist. **Baillet** Jugem. des Scavans. **Baylens** Historisches und Critisches Wörter-Buch T. IV. p. 499. **Kurze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments**, V Th. p. 651.

Wecherin, (Anna) war ein in der Medicin und Artzeney-Kunst wohlerfahrnes Weib. **Olaus Borrich** de Ortu & Progressu Chem. p. 51. **Paullini** Hoch- und Wohlgelahrtes Deutsches Frauenzimmer.

Wechicze, Fluß, siehe **Wackenitz**, im LII Bande, p. 358.

Wechin, ein Schloß in Böhmen, welches der Graf von **Bucquoy** 1619 einnahm und das Städtlein dabey samt noch 15 Dörffern geplündert und verbrannt. **Abelini** Theatrum Europæum. p. 232.

Wechinger, (Johann **Widmann**, genannt) siehe **Widmann**.

Wechmar, eine alte Adeliche Familie in Thüringen, welche 1019 dem Thurnier zu Trier beygewohnet. Ihr Stamm-Hauß gleiches Nahmens ist in dem Hertzogthum Gotha gelegen, und ist sie wohl zu unterscheiden von denen **Pein** von **Wechmar** in Schlesien, von denen im XXVII Bande, p. 109. u. ff. gehandelt worden. **Drowin** von Wechmar stehet als Zeuge in einem Privilegio, das 1217 dem Kloster Georgenthal gegeben worden. **Thiderich** von Wechmar wird als Zeuge angeführet in einer dem Kloster Capellendorf 1288 geschehenen Schenckung. In Gotha Diplomatica wird eine Urkunde bey dem Stamm-Register vom Jahr 1289 angeführet, darinnen **Otto** von Wechmar, miles, und dessen Söhne **Hartmann**, **Ludwig**, Otto, **Heinrich** und **Christoph**, als Zeugen angegeben werden. **Albrecht** von Wechmar war 1380 ein Mönch in dem Benedictiner-Kloster Hersfeld, siehe **Kuchenbeckers** Anal. Hasiaca Coll. V. p. 50. **Heinrich** von Wechmar ist 1407 Dom-Herr des Stiffts Zeitz und Naumburg, wie auch Archi-Diaconus, ingleichen Rector Magnificus der Universität Erfurt gewesen, siehe *Erford. Ia.* P. III. p. 348. Mit **Wilhelmen** von Wechmar wird die ordentliche Stamm-Reihe angefangen. Von dessen Nachkommen war **Melchior** 1542 Amts-Verwalter zu Reinhardsbrunn, und ein anderer dieses Nahmens Hauptmann des Stiffts Naumburg. **Quirin** von Wechmar war einer von denen Zwölffen von Adel, welche 1584 den 9 Jenner den letzten Gefürsteten Grafen zu Henneberg, George Ernsten, zu Grabe getragen. **George Sebastian** von Wechmar ward 1624 zum Burggrafen auf dem Rothenberge erwehlet, regierte 29 Jahr löblich, und starb den 1 Sept. 1651. Siehe **Falckensteins** Analecta Nordgav. VI Nachl. p. 439. **Raban** zu Wenigen-Schwena, ist 1675 Sächsischer Rittmeister gewesen. Im August 1746 war ein Herr von Wechmar Königl. Preußischer Obrist-Lieutenant bey dem Bronikowskischen Hussaren Regimente, und ward noch in solchem Monate Obrister und erhielte das Braune Hussaren-Regiment des Obristen von Soldan. **Müllers** Sächsische Annales p. 98. 185. u. 517. **Pastorii** Francon. rediv. p. 502. **Gaubens** Adels-Lexicon. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, wo hin und wieder welche aus diesem Geschlechte angeführet werden. **Genealogisch-Historische Nachr.** 101 Theil, p. 467 u. ff.

Wechmar, (**Pein von**) Schlesisches Geschlecht, siehe **Pein**, im XXVII Bande, p. 109. u. ff.

Wechsel, siehe **Veränderung**, im XLVII Bande, p. 25 u. ff.

Wechsel, ist ein kleines Wort, nimmt wenigen Raum ein, und scheinet vielen von geringer Wichtigkeit zu seyn. Aber es hat nach der Strenge des damit verknüpfften Rechts und in Ansehung der daraus entspringenden schleunigsten Execution öffters die betrübtesten und unglückseligsten Folgerungen. So wohl der Wechsel-Gläubiger, als Wechsel-Schuldner, müssen ungemein vorsichtig und behutsam gehen, wenn sie nicht allzuspät mit ihrem unvermeidlichen Schaden ihre Leichtgläubigkeit, Fahrläßigkeit und Unvorsichtigkeit beklagen und beseufftzen wollen. Allerneueste Nachr. von Juristischen Büchern II Th. p. 129. Dahero wird nun nicht undienlich seyn, so wohl von der eigentlichen Beschaffenheit des Wechsel-Geschäftes überhaupt, und von denen verschiedenen Arten

der Wechsel, als auch von der daher entstehenden Verpflichtung und andern rechtlichen Würckungen etwas umständlicher zu handeln. So viel demnach zuförderst den eigentlichen Verstand und Gebrauch des Wortes **Wechsel** anbelanget; so ist gewiß, daß solches im gemeinen Handel und Wandel, oder bey denen im gemeinen Leben vorfallenden vielfältigen Geschäfften und Handlungen nicht durchgehends in einerley Verstande genommen, sondern demselben nach Beschaffenheit der dabey vorkommenden Sachen und Umstände mancherley und verschiedene Bedeutungen beygeleget werden. Also heißt z. E. **Wechsel**, Lat. *Cambium*, oder auch *Permutatio*, Frantz. *Change*, *Echange*, *Permutation*, Ital. und Span. *Cambio*, oder *Permutatione*, in seinem eigentlichen und Haupt-Verstande alle **Veränderung**; im genauern Verstande aber heißt es **Handlung** und **Gewerbe**, oder auch eine **Umsetzung**, **Verkehrung** und **Vertauschung** einer Sache oder Waare gegen die andere; davon zu sehen bey dem Worte: Tausch, im XLII Bande, p. 429 u. ff. Und endlich im allergenauesten Verstande wird es, zumahl bey Kauff- und Handelsleuten, vor den **Geld-Handel** genommen. Geld ist, um von demselben allhier nach Gelegenheit der abzuhandelnden Materie etwas weniges zu gedencken, gemüntztes Metall, welches auf öffentliche Anordnung auf einen gewissen Fuß, wie schwer und fein es seyn soll, geschlagen, und auf einen gewissen Werth gestellet wird. Das älteste bekannte Geld ist der Seckel, eine silberne Müntze, und auf eine gesetzte Feine und Gewicht geschlagen gewesen, worauf, wie es wahrscheinlich ist, das Zeichen oder Bild eines Lammes gepräget worden. Siehe **Seckel**, im XXXVI Bande, p. 883 u. ff. Geld zu müntzen ist niemanden, als einer hohen Landes-Obrigkeit, oder demjenigen, welcher von derselben darzu autorisiret wird, erlaubet. Siehe **Müntz-Recht**, im XXII Bande, p. 591 u. ff. Fast in allen Ländern wird Geld von unterschiedenem Werthe, sowohl von Gold, als von Silber, geschlagen, davon das gröste Species oder schwer Geld, und das kleineste Pagament oder Scheide-Müntze genennet wird; auch schläget man in vielen Ländern kupferne Müntzen. In einigen Reichen und Ländern, als Spanien, Franckreich, Engelland, und anderswo, ist keine andere, als eigene Landes-Müntze gangbar, und hingegen alle fremde Müntze verruffen; auch darf bey Leibes-Straffe daselbst kein Geld, ohne nur eine gewisse kleine Summe zum nöthigen Reise-Gelde, ausgeführet werden, und gleichwohl siehet man in Holland, und vornemlich zu Amsterdam, wie auch an vielen andern Orten, Spanische Pistoletten, Frantz-Thaler, Englische Rosenobel, Jacobiten und Caroliner, Frantz. Louis d' Or, und Englische Schillinge, Schottische Distel-Blumen, Irrländische Harffen, von Silber in grosser Menge, welche besonders in Holland valvirte gangbare Müntzen sind. Ein mehrers hieher gehöriges siehe in denen unter dem Worte: Geld, im X Bande, p. 708 u. ff. und **Münze**, im XXII Bande, p. 468 u. ff. befindlichen Artickeln. Aus denen mancherley Müntz-Sorten, oder dem Unterscheide des Geldes, und daß die meisten Geld-Sorten an einem Orte gangbar, am andern aber es nicht sind, gleichwohl aber der Kauf-Handel meistens überall mit Gelde getrieben werden muß, entstehet nun der Handel mit Gelde, welchen man gemeiniglich **Wechsel** nennet. Und solcher ist eigentlich zweyerley, nemlich die **Geld-Verwechselung**, und die **Gebung des Geldes auf Wechsel**. Siehe **Wechsel**, (Geld-) und **Wechsel geben**, (**Geld auf**). Sonst theilet man die Wechsel auch überhaupt in **Kauffmanns-** und **Renteiner-** und jene, oder die Kauffmanns-Wechsel, wiederum in **würckliche** und **unförmige Wechsel**. Ferner unterscheidet man dieselben in **bedingte**, und **unbedingte**; in **Meß-** und **Nicht-Meß-** oder auch in **Regulier-** und **Irregulier-** desgleichen in **negotiirte** oder **verhandelte**, und **contirte**; in **pure** und **vermischte**; vor **eigene Rechnung**, oder **vor Rechnung** und **im Nahmen eines andern**, oder **in Commißion**; **auf einen Ort**, und **über einen Ort gestellte Wechsel**, u. s. w. von welchen allen in den folgenden Artickeln mit mehrerm gehandelt werden soll. Besiehe J. **Phoonsens** Amsterdamer Wechsel-Gebrauch c. 1. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 228 u. ff. Sonst hat man auch noch, ausser denen hin und wieder bekannt gemachten und am gehörigen Orte insbesondere zu erwehnenden vielen **Wechsel-Ordnungen**, folgende Schrifften, welche von denen Wechseln und dahin gehörigen Rechts-Sachen besonders und ausführlich handeln, als **Johann Theodor Sprengers Kurtze Wechsel-Practick**; **Feldens Fundament zur Wechsel-Handlung**; **Ahasver Fritschens** Tract. Analyt. de Cambiis; **Medina** Spec. de Cambiis; **Thomas de Vivianis** de Cambiis; **Raphaels de Turre** Tract. de Cambio; **Johann Jacob Heydingers Anleitung zum Gründlichen Verstand des Wechsel-Rechts**; **Johann Martin Vogts** Tract. de Cambiis cum Addit. *Ahasv. Fritschii*; **Heinrich Zipfels** Tract. de Cambio, oder von Wechsel-Briefen und dero Usancen; **Johann Christian Franckens** Instit. Jur. Camb. **Johann Gottlieb Siegels Fürsichtigen Wechsel-Gläubiger**; **Johann Christian Königs Anmerckungen über die Leipziger Wechsel-Ordnung**; J. R. **Wegelins Anmerckungen zu der Wiener Wechsel- und Handels-Gerichts-Ordnung**; **Johann Heinrich Bronells** Diss. de Cambiis; **Benedict Hieronymus Dicels** Diss. Inaug. de Cambiis trassatis. Erf. 1719. **Niclas Schafshausen** Disp. de Cambiis; **Grollmanns** Diss. de Cess. Liter. Cambial. **Matthias Bode** Disp. de Cambiis; **Sigismund Scaccia** Tr. de Commerciis & Cambiis; **Ludwigs Savary** Negociat. Perfect. und Pareres ou Avis & Conseils sur les plus importantes matieres du Commerce; **Hieron. a Luca** Tract. de Cambiis; **Johann Baptist Cavotti** de Cambiis; **Jacobs du Puy** Tract. de Arte Literarum Cambii; **Johann Maximilian Raumburgers** Justitiam Selectam Gentium Europæarum de Cambiis, oder Tractat von Wechsel- und Commercien-Sachen; **Laurerbachs** Disp. de Jure in Foro Mercatorum usitato; **Andreas Lesers** Beantwortung einiger von Wechseln und Wechsel-Briefen herrührender Zweifel und Fragen; *Anon.* Unterricht der Wechsel-Handlung, Frf. 1669. welches Buch hernach, unter dem Titel: Traite general du Commerce zu Amsterdam 1705. in Französischer Sprache wieder herausgekommen;

men; Quintin Weitzens Tract. von Havereyen und Wechsel-Briefen; Salmasius de Fœnore Trapezitico; Ludovici Einleitung zum Wechsel-Proceß; Herbachs Wechsel-Handlung; Wilhelm Gottfried Hartmanns der Stadt Leipzig und aller frequentirenden Capital-Handels-Plätze von gantz Europa stets grünenden Wechsel-Baum; Anſaldi von Anſaldis Tract. de Commerc. & Mercat. Marquards Tract. de Jure Mercat. Nicolai de Paſſeribus Tract. de Script. Priv. Aretini Tract. de Solutionibus; Johann Gottlieb Siegels Corpus Juris Cambialis, II Th. in Fol. *Anon.* Vorsichtigen Banquier, und andere in Speidels Bibl. Jur. Vol. I. v. *Cambium*, p. 491 u. ff. angezogene Rechts-Lehrer. Uebrigens können auch hierbey die unter denen Worten: *Cambium*, im V Bande, p. 350 u. ff. Wechsel-Brief; Wechsel-Contract; und Wechsel-Recht, befindliche Artickel insbesondere nachgelesen werden.

Wechsel, heist auch insbesondere, wenn eine Geld-Sorte gegen die andere umgesetzet wird, als Scheide-Müntze um hart Geld, oder dieses um jenes, oder fremdes gegen einheimisches, u. s. w. Und wird dieses gemeiniglich zum Unterscheide derer im vorherstehenden Artickel erwehnten Wechsel Hand- und Klein-Wechsel, und, die solchen treiben, Wechsler genennet. Kauffm. Lex. IV Theil, v. Wechsel.

Wechsel, heist auch bey Kauff- und Handelsleuten so viel, als ein Wechsel-Brief, wovon unter dieser Benennung ein mehrers.

Wechsel, was dieses Wort bey denen Deutschen bey Theilung derer von leibeigenen Personen gezeugten Kinder bedeutet, siehe unter dem Worte: Ungenossame, im XLIX Bande, p. 1438 u. ff.

Wechsel, bey Kranckheiten, siehe *Crisis*, im VI Bande, p. 1652.

Wechsel, (abgedrungene) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene).

Wechsel, (auf abgelegene Plätze gerichtete) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel, (abgeschmackte) siehe Wechsel, (trockene).

Wechsel, (abgeschwagte) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene).

Wechsel, (abgetretene) siehe Wechsel-Briefe, (Cedirung der).

Wechsel, (abgezwungene) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene).

Wechsel, (abhändige) siehe Wechsel-Briefe, (verlohrne).

Wechsel, (Abschlag der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel, (Abtretung der) siehe Wechsel-Briefe, (Cedirung der).

Wechsel, (acceptirter) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel, (Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).

Wechsel, (Accessorische oder zufällige Personen bey einem) siehe Wechsel, (Neben- oder Mittels-Personen bey einem).

Wechsel, (auf acht Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) wie auch Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel, (Action aus einem) siehe Wechsel-Klage.

Wechsel, (a Dato lautende) wenn solche zu präsentiren, und zu acceptiren, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe, (Präsentirung der) Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch Dato, im VII Bande, p. 231.

Wechsel, (Agio von einem verhandelten) siehe Wechsel, (Auf-).

Wechsel, (al Conto eines Dritten gestellte) siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (al Conto gestellte) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Conto, wie auch Wechsel-Commißion.

Wechsel, (al corrente Prezzo gestellte) siehe Wechsel-Briefe.

Wechsel, (al Pary gestellte) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (al Piacere gestellte) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (al Prezzo corrente gestellte) siehe Wechsel-Briefe.

Wechsel, (alte) siehe Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Briefe, (verjährte).

Wechsel, (amicable Composition über streitige) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel, (der andere) siehe Secundo-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff. desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechsel-Briefe, (mehrfache) Wechsel-Briefe, (Versendung der) und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel, (in andern Nahmen verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (auf eines andern Befehl ausgestellte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (auf eines andern Ordre geschlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (auf einen andern Platz gerichtete) sidhe Wechsel-Contract; Wechsel-Commission; Wechsel-Cours; und Wechseln (auf einen Ort) desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel, (vor eines andern Rechnung gestellte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (auf anderthalb Uso gerichtete) siehe Uso im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (an einem Orte verhandelte) siehe Wechseln (an einem Orte).

Wechsel, (annehmliche (Caution wegen streitiger oder verlohrner) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne) und Wechseln Caution in).

Wechsel, (an Ordre lautende) siehe Wechsel-Briefe (eigene) und Wechsel-Ordre.

Wechsel, (an seine Ordre lautende) siehe Wechsel-Briefe (eigene) und Wechsel-Ordre.

Wechsel, (Ansuchung um einen Cron-) siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel, (a Point gestellte) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (a Retour gestellte) siehe Wechsel (Rück-) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (Assecurantz-) siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe (bedingte) desgleichen *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899. u. ff. wie auch Police, im XXVIII Bande, p. 1187. u. ff.

Wechsel, (Assorantz-) siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe (bedingte) desgleichen *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899. u. ff. wie auch Police, im XXVIII Bande, p. 1187. u. ff.

Wechsel (Avaglio oder Aval der) siehe Aval, im II Bande, p. 2092. u. f. desgleichen Wechsel-Bürge.

Wechsel (Aval wegen verhandelter) siehe Aval, im II Bande, p. 2092. u. f. desgleichen Wechsel-Bürge.

Wechsel, (Auf-) siehe *Agio*, im I Bande, p. 782. Es ist aber dieses Agio oder Aufgeld und Auf-Wechsel theils nach dem innerlichen, theils nach dem äusserlichen Werthe derer gegen einander zu verwechselnden oder umzusetzenden Müntzen sehr unterschiedlich, und disfalls nichts gewisses zu bestimmen. Sonderlich kommt noch in Verwechselung solcher Gelder der ihnen von eines jeden Orts Kauffmännischen Cours gesetzte Werth als etwas zufälliges darzu, welcher Cours auch selbst die innerliche Güte einer Müntz-Sorte zu verringern oder anzufechten vermögend ist, als daß entweder die schlechtere Müntz-Sorte von der an Güte sie übertreffenden gesucht und wenig zu haben ist, und dannenhero ihre Geringhaltung nicht so sehr, als zu einer andern Zeit, beobachtet wird; oder sie ist zwar überflüßig vorhanden, das gute Geld hingegen desto sparsamer und beynöthiger; da denn beyde Ursachen, wenn sie zusammen kommen, den sonst gewöhnlichen Preiß um ein grosses vermindern, und das Aufgeld desto höher setzen. Gleiche Beschaffenheit würcket auch das Aufgeld oder der Auf-Wechsel, welcher im würcklichen Wechsel-Handel bestehet, der in Wechsel-Briefen geschiehet, und da nicht allein die innerliche Güte oder der Werth des hier abzugebenden Geldes gegen die an ausländischen Orten wieder dagegen zu empfangende Müntz-Sorte, sondern auch die Anzahl der Geber und Nehmer, welche die andern von beyden übertreffen, in Betrachtung gezogen wird; wobey es denn alles auf die kluge Beurtheilung eines Banquiers oder Wechselschliessenden, und zugleich auf die Nothwendigkeit, die ihn dringet, sein Geld auf Wechsel abzugeben, oder eines andern sein Geld auf Wechsel zu nehmen, ankommt. Beydes läst sich durch lange Uebung am besten erlernen und beurtheilen, niemahls aber in gewisse Regeln einschliessen, welches denn eben auch das viele Lehrgeld, das mancher in diesem Wechsel-Handel geben muß, verursachen kan. Kauffm. Lex. I Th. bey dem Worte: *Agio*. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: Provision, im XXIX. Bande, p. 1007. u. f. desgleichen Wechsel-Cours, Wechsel-Rechnung, und Wechsel-(Rück-). Nun ist zwar an und vor sich höchst billig, daß derjenige, welcher einem andern zum Vortheil und zu Beförderung der Remessen Correspondentz und Mühe hat, einige Provision und gewisse Vergeltung davor abgestattet bekomme, wie aus nachstehenden und in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 66. u. f. befindlichen Parere mit mehrerm zu ersehen:

„A. In Berlin stellet aus einen Wechsel-„Brief, von und auf sich, Monatlich zu zahlen in „Franckfurth an B. 20000. fl. und B cediret die „Wechsel an C. und giebt an A. Aviso, daß die „Wechsel alle C. in Händen haben würde, und „mit C. deswegen zu correspondiren. Nun, zur „Zahlungs-Zeit, remittiret A. an C. 10000. fl. in „Franckfurth zahlbar, und 5000. fl. Hamburg „und Amsterdam und Leipziger Marckt-Briefe „mit C. Giro zu caviren, und 5000. fl. soll von „Augspurg und Nürnberg an C. remittiret wer-„den. Was nun betrifft, was C. giriret, will A. „willig die Provision vergüten; was aber die „Remittirung von Augspurg und Nürnberg be-„trifft, verlanget C. weil er einige Briefe des rich-„tigen Empfangs halber, schreiben müssen, die „Provision. Demnach so werden unpartheyi-„sche Wechsel-Negotianten und Handels-Leute „dienstlich ersuchet, um ihre Meynung und Gut-„achten hierunter zu vermercken.

„Auf vorherstehenden Casum erachten wir dem „Wechsel-Stylo gemäß: Daß, wenn C. dem A. „zum Vortheil und zu Beförderung derer Re-„messen von Augspurg und Nürnberg einige Cor-„respondenz und Mühe anwenden müssen, ihm, „nach Proportion derselben von A. eine gewisse „Provision oder Vergeltung billig abzustatten. „Signatum Leipzig, den 30. Octobr. 1706.

„Cramer, Meister ꝛc. Deputirte ꝛc.“

Wer aber mehr Agio und Provision-Gelder verrechnet, als ihm veraccordiret, der ist den Ueberschuß herauszugeben schuldig, wie folgendes, in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 51. u. ff. befindliches, und ziemlich umständliches Parere des mehrern besaget:

Facti Species.

„Als Anno 1697. einige Wechsel von 1500. „Rthl. hiesiger Landes-Müntze nach Venedig, „Rom, und andere auswärtige Orte, zu über-„machen gewesen; so ist mit einem Schutz-Ju-„den allhier dieserhalben ein Contract gemachet, „ihm auf jegliches 100. Rthl. hiesiger Current „$\frac{2}{3}$. st. an Lagio, Provision und andern Unkosten „34. Rthl. für Courtage und Porto aber 1. „Rthl.

„Rthl. (welches zusammen 2025. betragen) und „also auf 100. 35. Rthl. sowohl zu Erreichung „des Werths des auswärtigen Geldes, als auch „wegen übernehmender Mühe und Vorsorge, in „Uebermachung des Wechsels, versprochen, und „darneben expresse verabredet worden, daß, im „Fall weniger als 1500. Rthl. gezahlet würden, „dasjenige, so mit Quittungen nicht beleget wer„den könne, von denen veraccordirten 1500. Ca„pital, wie auch an Lagio, Provision, Courtage „und Porto, nach Proportion von der allhier „wieder zu bezahlen versprochenen Summe der „1500. Rthl. abgezogen werden solte, immassen „ein mehrers davon die Beylage sub A. weiset.

„Nun hat es sich begeben, daß die abgehan„delte Summe der 1500. Rthl. nicht völlig aus„gezahlet, sondern nur in Rom am 11. Octobr. „bemeldeten Jahres St. N. nach Bezeugung der „Beylage sub B. C. und D. 1001. Scudi Ro„mani aufgenommen worden, daß dannenhero „Tractans auch mehr nicht, als nur 1000. Rthl. „samt der darauf nach Proportion veraccordir„ten Lagio, Provision, und Courtage, prätendi„ren kan.

„Nichts destoweniger aber hat derselbe eine „Rechnung, auf 1755. sprechend, vor solche 1001. „Scudi gemachet, auch das Geld dafür, laut der „Beylage E. erlanget.

„Wenn denn, allem Ansehen nach, der Jude, „dem gemachten Contracte zuwieder, mehr, als „ihm gebühren können, gehoben, anerwogen auf „jegliches 100. Scudi Romani, an Lagio, Pro„vision, Courtage, und Porto, nach Anleitung „nur besagten Contracts, nicht mehr, als nur 35. „Rthl. zu rechnen seyn, welche insgesammt auf „1001. Scudi nur 1351. Rthl. nach angelegtem „Calculo betragen dürffen, wohingegen scheinet, „als ob der Jude erstlich die Lagio, Provision, „Courtage und Porto-Gelder zu denen 1001. „Scudi Romani gerechnet, und nachhero von „dieser gesammten Summa noch einst Lagio, „Provision, Courtage und Porto, nebst noch et„lichen Rthl. darüber angeschlagen und gerechnet, „und solches, nach gemachtem Ueberschlage, fast „klärlich erscheinet.

„Als wird derer Herren Handels- und Wech„sels-Verständigen unpartheyisches Parere und „Sentiment hierüber:

„Ob der Jude, nach dem von ihm beliebten „Contracte, von jeglichem 100. Scudi mehr, als „die veraccordirte 35 Rthl. und also 1755. Rthl. „prätendiren könne? Und ob er nicht schuldig, „mit der auf jegliche 100. Rthl. einmahl belieb„ten Lagio, Courtage, Provision, und Post-Gel„dern a 35. Rthl. und also insgesamt, auf die in „Rom bezahlten 1001. Scudi mit 1351. Rthl. „zufrieden zu seyn? dienstlich gebeten.

„Johann Schröder, Lic.

A.

„Nachdem der Herr Ober-Forst-Meister von „Hornig, vor Aushändigung dieses seines Sola„Wechsels-Briefes, diese Welt gesegnet, hat des„sen hinterlassene Frau Wittbe und jüngster „Sohn mit Herr Assur Marxen vorstehenden „Wechsel-Brief auf 1500. Rthl. hoch pure be„handelt, welche Summa auch die Frau Ober„Forst-Meisterin selbst vor genehm gehalten, und „versprochen, dieselbe gegen ihres abwesenden äl„tern Sohnes, und dessen Creditoren Quittun„gen, nebst Lagio, Provision, Porto und andern „Unkosten, Leipziger instehende Michael-Mess „demselben, nach beygehender seiner Rechnung, „baar zu bezahlen; Solte aber weniger als 1500. „Rthl. bezahlet werden, wird dasjenige, was mit „Quittungen nicht beleget werden kan, von den „1500. Rthl. Capital, wie auch an Lagio, und „Provision-Geldern, nach Proportion von der „Summa 2025. Rthl. decourtiret. Dessen zu „Urkund ist dieses von der Frau Witben ihrem „Herrn Bruder und Curatore, wie auch dem „jüngern Herrn Sohne, und mir Endes-Benann„ten Unterhändler und Eventual-Cavenren, eigen„händig vollzogen. Geschehen in Halle, den 26. „August. Anno 1697.

(L. S.) Magd. Sophia von Hornig. (L. S.) Joh Friedrich Reinhardt, Cur. nom. der Frau Ober-Forst-Meisterin von Hornig.

(L. S.) Carl Ludw. von Hornig. (L. S.) Joh. Carl Heroldt, D.

„Ein Wechsel nach Venedig, Rom, Augspurg „und Nürnberg insgesamt Rthl. 1500. Lagio, „Provision und andere Unkosten.

„a 34. Rthl. pro Cent. 510. Rthl.

„für Courtage und Porto 15. Rthl.

„Halle, den 26. August. 1697.

Rthl. 2025.
Assur Marx.

B.

„Ich Endes geschriebener habe empfangen „von die Herren Ulysses Massetti 500. Scudi an „Müntze, welche sie mir bezahlet haben, in Krafft „der Ordre, welche ihnen, in meinem Favor, von „dem Herrn Joh. Thom Rottenhoffen zu Vene„dig auf höhere Summa durch sein Sendschrei„ben den 5. hujus gegeben worden, zu dessen Be„glaubigung ich gegenwärtige Quittung, nebst „noch einer, so dieser gleich, unterschrieben, welche „beyde aber nur eine Zahlung in sich halten. „Rom den 11. Octobr. 1697.

„500. Atta

„Scudi 500. Müntze.

Joh. Fried. von Hornig.

C.

„Ich Endes-Unterschriebener habe empfangen „von die Herren Ulysses Massetten 300. Scudi „an Müntze, welche selbige mir, in Krafft gege„bener Ordre auf grössere Summa, in meinen „Favor von dem Herrn Joh. Thomas Rotten„hoffen von Venedig, durch sein Sendschreiben „von 5ten Curr. gezahlet, zu dessen Versicherung „ich diese nebst noch einer andern gleichmäßigen „Quittung unterschrieben, welche beyde aber nur „eine Zahlung in sich halten. Rom, den 14. Oct. „1697.

„300. Atta

„300. Scudi oder Römische Müntze.

Joh. Fried. von Hornig.

D.

„Ich Endes-Geschriebener habe empfangen „von dem Herrn Ulysse Massetti 201. Scudi an „Müntze, welche er mir zum Rest auf die Ordre, so „in meinen Favor der Herr Joh. Thomas Rotten„hoffen von Venedig, laut seines Schreibens vom „5 auf 1001. Scudi gegeben hat, bezahlet, zu des„sen Beglaubigung ich gegenwärtige, nebst noch „einer andern gleichmäßigen Qvittung, unter„schrieben, derer Inhalt doch nur eine Zahlung „betrifft, Rom den 26 October 1697.

„201. Atta.

Joh. Fried. von Hornig.

E.

„Daß die Frau Ober-Forst-Meisterin von Hor„nig mir Endes-Benannten, vermöge vom 26 „August mit derselben getroffenen Contract, we„gen übermachten Gelder nach Rom, wovon die „Qvittungen dato eingelieffert, als 3 Qvittungen, „insgesammt 1001. Scudi, so dreyzehnhundert „Rthlr. betragen, sammt veraccordirten Lagio ins„gesammt 1755. Rthlr. sage Siebenzehn hundert „und fünff und funffzig Rthlr. bezahlet hat, be„scheiniget und quittiret hiermit, Halle den 14 Nov. „1697.

Assur Marx.

„Auf vorstehende Facti Speciem und dabey an„gezogene Documente, erachten Wir dem Han„dels- und Wechsels-Stylo, auch der Billigkeit „gemäß: Daß, weil im gegenwärtigen Casu, son„derlich auf den zwischen Frau Magdalenen So„phien von Hornig, und dem Juden Assur Mar„xen getroffenen Contract sub Lit. A. so nicht nur, „was pro Cent an Lagio, Provision, Courtage „und Porto, auch andern Unkosten, wegen des „nach Rom, Venedig, Augspurg und Nürnberg, „geschlossenen Wechsels, auf 1500. gegeben wer„den solle, determiniret, sondern auch ausdrücklich „in sich begreiffet, daß, dafern weniger als 1500. „Rthlr. bezahlet würden, dasjenige, das mit Qvit„tungen nicht beleget werden könnte, von denen „1500 Reichs-Thalern Capital, wie auch Lagio „und Provision-Geldern, nach Proportion der „Summa decourtiret werden solte, zu sehen. Dan„nenhero (da laut Qvittungen sub Lit B. C. und D. „in allen nicht mehr als 1001. Scudi Romani be„zahlet worden, so in Banco betragen

1251. Rthlr. 6 Gr.

„und nebst versprochener Lagio Provision und an„dern Spesen von 100. Rthlr. gerechnet 35 Rthlr.

437. Rthlr. 22 Gr.

„in allen zusammen ausmachen . .

1689. Rthlr. 4 Gr.

„Der Jude unter denen dißfalls verrechneten „1755. Rthlr. 65 Rthr. 20 Gr. zu viel gefordert, „und diesen Ueberschuß wieder heraus zu geben „schuldig. Signatum Leipzig, den 20 May 1704.

„Deputirte derer Kauf- und Handels-Leute „auser der Cramer-Innung. Cramer-Meister, Kauf- und Handels-Leute in der Cramer-Innung.

In was vor Müntz-Sorten aber das Agio eines Holländischen Wechsel-Briefes zu bezahlen? kan nachstehendes Parere zeigen:

„Die Herren Cramer-Meister und Deputirten „E. Löbl. Kauffmannschafft ausser der Cramer„Innung allhier wollen über folgende Fragen:

1. „In was vor Müntz-Sorten das Agio „eines Holländischen Wechsel-Briefes, „so auf Holländisch Geld lautet, bezahlet wer„den müsse?
2. „Wie hoch der Cours eines Holländischen „Wechsel-Briefs, so auf dergleichen Geld „lautet, zu rechnen? Und
3. „Ob solcher Cours vor einen unbilligen „und verbotenen Wucher zu halten sey?

„Ihr Parere und Gutachten des förderlich„sten ertheilen. Leipzig, den 31 May 1720.

„Auf vorherstehende drey unterschiedene Fra„gen, erachten wir Endes-Unterschriebene dem „Handels-Stylo und der Billigkeit gemäß, und „zwar anfangs auf die erste Frage: Das auf „hiesigem Handels-Platze das Agio eines Hol„ländischen Wechsel-Briefs, so auf Holländisch „Geld lautet, ordentlicher Weise in eben solchen „Geld-Sorten, wie das Capital bezahlet wird, „vergnüget werde; z. E. lautet der Holländische „Wechsel-Brief auf 1000. Rthlr. Courr. und „der Inhaber desselben vernegotiiret solchen an „Titium gegen Drittel oder Groschen, so wird „das desfalls verglichene Agio gleichfalls in Drit„tel oder Groschen bezahlet.

„Zum andern und auf die andere Frage: „Daß der Cours eines Holländischen Wechsel„Briefs, so auf Holl. courrent lautet, steigend und „fallend ist, und nicht nur nach denen Geld„Sorten, welche der Inhaber des Holländischen „Wechsel-Briefs dafür empfänget, ob es grobe „oder kleine Sorten seyn, sondern auch vornehm„lich, ob viel Geld oder Briefe vorhanden, sich „richtet.

„Zum letzten und auf die dritte Frage: Daß „solcher Cours, indem derselbe, oder das Agio, „kein Zinß von einem Capitale, sondern ein „Aequivalent des Differenzes von dem innerli„chen Valeur des Holländischen Geldes gegen „diejenigen Sorten, so vor den Wechsel-Brief „zu bezahlen ist, vor einen unbilligen und verbo„tenen Wucher nicht gehalten werden kan. Signa„tum Leipzig, den 3 Junii 1720.

„Deputirte ꝛc. Cramer-Meister ꝛc.“

Bes. Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 134.

Wechsel, (auf abgelegene Plätze gerichtete) siehe **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 41. u. ff. desgleichen **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Cours**.

Wechsel, (auf acht Tage Sicht lautende) siehe **Wechsel-Briefe auf Sicht**; und **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)** desgleichen **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (auf anderthalb Uso gerichtete) siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)**.

Wechsel, (auf ausländische Oerter gerichtete) siehe **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Cours**, desgleichen **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 41. u. ff.

Wechsel, (auf Befehl eines andern ge-

schlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (auf den letzten Tag eines Monats lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf die Franckfurter Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Franckfurter Meß-).

Wechsel, (auf die Leipziger Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Leipziger Meß-).

Wechsel, (auf die Lioner Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Lioner Meß-).

Wechsel, (auf die Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (auf die Naumburger Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Leipziger Meß-).

Wechsel, (auf doppelte Uso gerichtete) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Brief, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf drey Wochen Dato lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf eine benannte Zeit gerichtete, siehe Wechsel, (benannte Zeit-).

Wechsel, (auf eine gewisse Zeit gerichtete) siehe Wechsel, (benannte Zeit-).

Wechsel, (auf eine Messe gerichtete) siehe Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (auf einen andern Platz gerichtete) siehe Traßirter Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, wie auch Wechseln, (auf einen Ort).

Wechsel, (auf einen ganzen Monat zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (auf einen Meß-Platz gerichtete) siehe Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (auf einen Monat zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. f.

Wechsel, (auf einen Ort gerade zu gerichtete) siehe Wechseln, (auf einen Ort).

Wechsel, (auf einen Ort gestellte) siehe Wechseln (auf einen Ort.)

Wechsel, (auf einen Ort in einen Ort gerichtete) siehe Wechseln, (auf einen Ort).

Wechsel, (auf einen Ort über einen andern Ort gerichtete) siehe Wechseln, (auf einen Ort).

Wechsel, (auf einen, zwey, oder drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf eines andern Befehl ausgestellte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (auf eines andern Ordre geschlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (auf eines dritten Rechnung gestellte) siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (auf einfach Uso gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf einige Tage Sicht oder Nachsicht lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (auf entfernte Plätze gerichtete) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; wie auch Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel, (auf fremde Oerter gerichtete) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; wie auch Wechseln, (auf einen Ort) desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (auf fremde Trassanten gezogene) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel, (auf freye und offene Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (auf gemeine Messen gezogene) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (auf halb Uso gerichtete) siehe Uso, im LI Bande. p. 877. u. ff desgleichen Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf Handels- und Wechsel-Plätze gezogene) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel, (Meß-) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u ff

Wechsel, (auf jedesmahliges Verlangen zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf kurtze Sicht gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf lange Sicht gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, auf Sicht; und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf Märckte oder Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Meß-)

Wechsel, (auf Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (auf Meß-Plätze gerichtete) siehe Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (Aufnehmer der) siehe Wechsel-Remittent, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (auf Nicht-Meß-Plätze gezogene) siehe Wechsel, und Wechsel, (Nicht-Meß-).

Wechsel, (auf öffentliche Märckte oder Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (auf offene Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (auf Ordre eines andern geschlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (auf Rechnung eines Dritten gestellte) siehe Wechsel-Briefe, desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (auf Rechnung und Gegen-Rechnung geschlossene) siehe Wechsel, (calculirte) und Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (auf Retour geschlossene) siehe Wechsel, (Rück).

Wechsel, (Aufschlag der) siehe Wechselcours.

Wechsel, (auf sechs Wochen zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. f.

Wechsel, (auf sich selbst gestellte) siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel, (auf Sicht gestellte) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; Desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. f.

Wechsel, (auf Species geschlossene) siehe Wechsel-Geld und Wechsel-Zahlung.

Wechsel, (auf vier Wochen zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. f.

Wechsel, (auf vierzehn Tage Sicht gestellte) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (auf Uso lautende) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. f. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf Uso Doppio gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. f. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall Zeit der).

Wechsel, (auf Wechsel- und Handels-Plätze gezogene) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel (Meß-) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechsel, auf weit entfernte Plätze gerichtete) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f. Desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; wie auch Wechseln (auf einem Ort).

Wechsel, (auf wenige Tage Nachsicht gestellte) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. f. wie auch Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (auf Zeit gerichtete) siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel, (auf zwey oder drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (a Vista, oder auf Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (Ausgeber der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29. u. f. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. f.

Wechsel, (ausgehändigte) siehe Wechsel-Briefe (Auslieferung der).

Wechsel, (ausgepreste) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel, (ausgerechnete) siehe Wechsel-Rechnung und Wechsel (calculirte).

Wechsel, (ausgestellte) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f. desgleichen Wechsel-Briefe; Wechsel-Briefe (Auslieferung der) und Wechsel-Contract.

Wechsel, (ausländische) siehe Wechsel, (einländische).

Wechsel, (auf ausländische Oerter gerichtete) siehe Wechsel-Contract und Wechsel-Cours, desgleichen Wechseln (auf einen Ort) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechsel, (a Uso lautende) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. f. desgleichen Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der zu bezahlenden) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (Ausrechnung der) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel (calculirte).

Wechsel, (ausser Meß-) siehe Wechsel, und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel, (Ausspruch oder Rechts-Spruch über einen streitigen) siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Klage und Wechsel-Recht.

Wechsel, (Aussteller der) siehe Traßirer im XLV Bande, p. 29. u. f. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. f.

Wechsel, (Baratto der) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Cours.

Wechsel, (Bastard-) oder unerlaubte Wechsel, Lat. *Cambia illicita*, sind, so nicht die rechte Natur oder Art der Wechsel, sondern vielmehr die Eigenschafft eines blossen und schlechten Darlehns haben. Besold Contin. v. Wechseln. Siehe Wechsel (trockene).

Wechsel, (bedingte) siehe Wechsel-Briefe (bedingte).

Wechsel, (bedungene) siehe Wechsel-Briefe (bedingte).

Wechsel, (beehrte) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel, (auf Befehl eines andern geschlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto, wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel, (Befehl zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion; Desgleichen Wechselfähige Personen.

Wechsel, (Belauf der) siehe Wechsel-Rechnung und Wechsel-Cours.

Wechsel, (bemäntelte) siehe Wechsel (trockene).

Wechsel, (benannte Zeit-) oder auf eine gewisse Zeit gerichtete Wechsel-Briefe, heissen diejenigen, welche einen gewissen Termin oder Tag, wenn solche zu bezahlen, oder verfallen seyn sollen, mit klaren und deutlichen Worten in sich enthalten, Z. E. ein, zwey oder drey Tage nach Sicht, u. s. w. Siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (beorderter Gewalthaber zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion: Desgleichen Wechselfähige Personen

Wechsel, (Berechnung der) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel (Rück-) wie auch Wechsel (calculirte).

Wechsel, (beschädigter) siehe Wechsel-Briefe (schadhafte).

Wechsel, (bestimmte Zeit-) siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel, (Betrag der) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Cours.

Wechsel, (betrügliche) siehe Wechsel-Briefe (nachgemachte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel, (Bevollmächtigter zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion, desgleichen Wechselfähige Personen.

Wechsel, (bezahlte) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel, (**bezogene**) siehe **Trassirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechsel, (**binnen denen Messen gestellte**) siehe **Wechsel** und **Wechsel** (**Nicht-Meß-**).

Wechsel, (**Bodmerey-**) siehe **Wechsel-Briefe** (**bedingte**) desgleichen **Bodmerey-Briefe**, im IV Bande, p. 342. und **Bodmerey**, ebend. p. 341. u. f.

Wechsel, (**Böse**) siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Contract**.

Wechsel, (**Brief-**) oder **Correspondentz**, siehe **Wechsel-Correspondentz**; Desgleichen **Brief**, im IV Bande, p. 1359. u. f. und **Send-Briefe derer Kaufleute**, im XXXVII Bande, p. 5. u. f.

Wechsel, (**calculirte** oder **contirte**) heissen eigentlich diejenigen Wechsel, welche Zug vor Zug, oder auf Rechnung und Gegen-Rechnung geschlossen werden, und worzu also nicht so viel Personen, als sonst zwar zu einem puren, vollständigen, geschlossenen und negotiirten, oder verhandelten Wechsel nöthig sind. Denn da man in diesen letztern vier besondere Personen, nemlich den Trassirer, den Geber, den Innhaber des Briefes, und den Betrassirten hat; so vertritt hingegen in einem calculirten Wechsel der Trassirer und Geber nur einerley Person. Es kan zugleich jemand Trassirer und Geber seyn in viererley Gelegenheiten: 1) Wenn er vor seine eigene Rechnung anders wohin zu trassiren und auch zu remittiren hat; 2) Wenn er vor seine eigene Rechnung zu trassiren, u. vor eines andern Rechnung auf denselben Ort zu remittiren hat; 3) Wenn er vor eines andern Rechnung zu trassiren, und vor seine eigene Rechnung zu remittiren hat; 4) Wenn er vor eines andern Rechnung, zu trassiren, und vor eines dritten Rechnung zu remittiren hat. Derjenige, welcher Trassirer u. Geber zugleich vor seine eigene Rechnung ist, und auf den einen seiner Correspondenten trassiret, auch an den andern remittiret, mag den Wechsel-Cours nach eigenem Belieben reduciren, und in seinen Büchern calculiren, und ist nicht gehalten, jemand davor Rechenschafft zu geben. Derjenige aber, welcher an der einen Seite, oder im Gegentheil vor eines andern Rechnung calculiret, dem gebühret, ohne alles Interesse, gegen den einen oder den andern seiner Correspondenten, oder auch gegen sich selbst, den Wechsel-Cours also einzurichten, wie selbiger würcklich auf der Börse contrahiret ist, und andere Partheyen auf denselben Ort und Condition gewechselt haben, oder hätten wechseln können. Und ob auch schon der Wechsel an demselbigen Tage um ein merckliches gestiegen, oder gefallen; So erfordert doch die Billigkeit, daß er einen mittlern Cours, und weder den höchsten, noch den niedrigsten aussetze. In calculirten Wechsel-Briefen, da der Trassirer auch Geber ist, drucket er selbiges mit diesen Worten aus: **Den Werth in mich selbst.** Wenn er aber bey dem Betrassirten nicht bekannt seyn will, daß er die Parthey calculiret, und den Werth in sich selbst gefunden hat; So stellet er auch wohl den Werth von jemand anders, und giebt an den, welchem geremittiret wird, darvon Nachricht, daß der so gemeldete und gestellete Werth nur Finta sey. Wenn man vor jemandes Rechnung, der in dem Wechsel-Briefe nicht genennet ist, trassiret oder remittiret; so darf man demselben im Aviso-Schreiben nicht melden, daß der Werth contiret oder calculiret sey. Derjenige, der in ihm selbst remittiret, und davon Aviso giebet, es mag nun mit oder sonder Wechsel-Brief geschehen, der mag und kan diesen Calculum anders nicht widerrufen, als mit aller derer Consens, welche an diesem Wechsel-Briefe Antheil haben. Derjenige, so zum Contiren Gelegenheit hat, ist befugt, ob er schon würcklich keine Courtage bezahlet, selbige nichts destoweniger seinem Correspondenten anzurechnen, und also, wenn er vor die Rimessen del Credere stehet, auch die ordinaire Provision, welche bey Rimessen zugestanden, oder bedungen wird, vor sich wegzunehmen, ungeachtet er keinen Risco lauffet. Eine einzige Person kan auch in unterschiedenen andern Fällen zwey oder mehr Personen vorstellen, oder in einem Wechsel-Briefe gelten. Denn er kan auch seyn:

1. Trassirer und Inhaber;
2. Trassirer und Betrassirter;
3. Geber und Inhaber;
4. Inhaber und Betrassirter;
5. Trassirer, Geber und Inhaber.

Wenn jemand an ihm selbst, oder an seine Ordre zu bezahlen, Wechsel-Briefe machet, der ist zugleich Trassirer und Inhaber solches Wechsel-Briefes, bis er selbigen eincassiret und endossiret. Ein Trassirer macht selten Wechsel-Briefe, an ihn selber zu bezahlen, wenn derjenige, der ihn betrassiret, bey ihm oder aber er bey einem andern in vollem Credit stehet. Man muß im Wechsel-Negotio, wo die Briefe an den Trassirers Ordre zu bezahlen lauten, vorsichtig seyn, weil dergleichen Briefe vielmahls auf solche, um deren Handlung es schlecht beschaffen stehet, trassiret, und vor dem Eincassiren acceptiret sind, und der Trassirer derselben, Geld zu fourniren, sich bedienet. Wer Wechsel-Briefe zu seiner eigenen Last machet, und in denselben zu bezahlen annimmt, oder verspricht, der ist zugleich Trassirer und Betrassirter. Wenn ein Trassirer auf ihn selber annimmt, oder verspricht in dem Wechsel-Briefe, die negotiirte Summe zu bezahlen; Alsdenn ist es unnöthig, daß er dieselben näher acceptire. Wenn er aber den Wechsel-Brief also auf ihn selbsten einrichtet, als ob wäre er auf einen andern; so handelt der Geber oder Inhaber vorsichtiger, daß er ihn denselben acceptiren lässet. Wenn ein Wechsel-Brief, auf den Trassirer selbst lautende, binnen den Nachsicht-Tagen nicht protestiret wird; So verliert der Inhaber dadurch seinen Regreß auf den Geber nicht, weil er als Acceptant obligirt ist und bleibet, sondern er verlieret nur seinen Regreß auf andere Endosseurs, an welche der Brief endossiret ist. Wenn von einem auf den Trassirer selbst lautenden Wechsel-Briefe die Nachsicht-Zeit verlossen ist; Alsdenn ist der Inhaber befugt, wider des Trassirers Person, oder seine Güter, durch parate Execution des Arrests zu procediren, ohne daß er obligiret sey, den Wechsel-Brief und Protest nach dem Orte, aus welchem der Wechsel-Brief, als trassiret, gestellet ist, zurücke gehen, zu lassen. Wenn ein Geber die Wechsel-Briefe an ihm selbst, oder seine Ordre zu bezahlen, machen lässet; alsdenn ist der Geber auch Inhaber des Briefes. Ein Geber lässt die Wechsel-Briefe an seine eigene Ordre zu bezahlen machen, bisweilen, weil er noch nicht weiß, an wen selbige zu bezahlen sind, bisweilen, daß er dem Trassirer, der die Wechsel-Briefe machet, selbiges nicht will bekannt werden, oder wissen lassen. Ein Geber, der vor eines andern Rechnung remittiret, handelt sehr unvorsichtig, wenn er die Wechsel-Briefe, (ob er auch schon del Credere vor dieselben stehet,) an seine Ordre machen lässet, und an seinen Correspondenten endossiret. Die Ursachen, warum, sind in dem Artickel: **Wechsel-Commißion zu remittiren**, angezeiget. Wenn der Geber die Wechsel-Briefe machen lässet, an denjenigen, der betrassiret wird, zu bezahlen; alsdenn ist der Betrassirte auch Inhaber des Briefes, und die Wechsel-Briefe werden solchen Falls also eingerichtet: **Der Herr bezahle an ihn selber.** Wenn jemand an ihn selber zu bezahlen betrassiret wird, und er die Wechsel-Briefe vor Rechnung desjenigen, vor die der Brief trassiret ist, nicht annehmen will; so kan und muß er, (wenn der Remittent eine andere Person, als der Trassirer ist) als Inhaber wider sich selbst protestiren, eben also, als wenn der Brief an einen andern lautete; und muß er daher einen formalen Protest wegen Nicht-Acceptation machen lassen, auch selbigen, nebst dem Briefe, an denjenigen, der an sich selbst remittiret hat, zurücke senden, damit er sich desselben wider den Trassirer bedienen könne. Wenn jemand, der an ihm selber zu bezahlen betrassiret wird, bey Rescribirung an den Trassirer und Remittenten diese Tratte ricapitiret und annimmt; so kan er nicht wieder zurück gehen, und würde ihm auch hernach das Protestiren wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Bezahlung nichts nütze seyn. Wenn jemand an ihn selbsten zu bezahlen betrassiret wird, und er diese Tratte ricapitiret, oder annimmt; in solchem Fall ist der Verfall-Tag vor den Bezahl-Tag zu halten, daß also nach desselben Endigung der Wechsel-Brief vor bezahlt gehalten und gerechnet wird. Wenn ein Trassirer Wechsel-Briefe machet, an ihn oder Ordre zu bezahlen, und riscontriret, oder findet den Werth in sich selber; alsdenn ist er auch Geber und Inhaber des Briefes. Der Trassirer kan auch so wohl Geber und Betrassirter, als Inhaber und Betrassirter seyn, und also in dreyerley Betrachtung drey Personen oder Relata in einem Wechsel-Briefe präsentiren; auch kan der Geber wohl der Betrassirte, ja auch wohl zugleich Inhaber und Betrassirter seyn. Dergleichen Fälle aber kommen selten vor. In einem Wechsel-Briefe können auch zwey Personen zwey Relationes haben, und der eine seyn: 1) Trassirer und Geber; 2) Trassirer und Betrassirter; 3) Trassirer und Inhaber; und der andere: 1) Inhaber und Betrassirter; 2) Geber und Inhaber; 3) Geber und Betrassirter. Wenn der Trassirer und Geber eine, und der Inhaber und Betrassirte auch eine, und eben dieselbige Person ist; alsdenn ist es eine doppelte Contation, und geschiehet meistens zwischen Correspondenten, welche wechselsweise offen stehende Rechnung haben, und der eine hier, der andere dort Geld haben muß, daß meistens in solchem Fall mit blossem Aviso geben, ohne formale Wechsel-Briefe zu machen, nach Wechsel-Cours übergeschrieben und adjustiret wird. Wenn aber ein Dritter hierbey zu thun hat; alsdenn ist es besser, daß man Wechsel-Briefe mache. Die Rescribirung des Betrassirten, daß er von solcher Contation, laut gegebenen Avisō, behörige Note gemacht habe, obligiret ihn so bündig, (es mag nun gleich ein Dritter hierzu gekommen seyn, oder nicht) als ob hätte er einen formalen Wechsel-Brief angenommen. Wenn der Betrassirte, zugleich Inhaber des Briefes, und der Trassirer auch desselben Remittent selber ist, und der Betrassirte difficultiret, die Tratte zu acceptiren, und laut Aviso zu bezahlen; in solchen Fall ist unnöthig, daß er gegen ihn selbst protestiren lasse, weil es schon gnug ist, und er mit der Zurücksendung des Wechsel-Briefes, und Rescribirung, daß er den Brief solcher Gestalt zu ricapitiren oder anzunehmen nicht gesonnen sey, bezahlen kan. Wenn ein Trassirer auf sich selbst trassiret, und der Geber die Wechsel-Briefe an ihm oder seine Ordre zu bezahlen machen lässet; alsdenn ist der Trassirer, wie auch der Betrassirte und der Geber, Inhaber des Briefes. Solcher Gestalt werden vielmahls die Wechsel-Briefe in Schulden-Bezahlung gemacht, wovon in dem Artickel: **Wechsel** (**Schuld-**) mit mehrerm gehandelt werden soll. Es kan aber auch wohl, ob zwar sehr selten geschehen, daß der Trassirer Wechsel-Briefe machet, welche an ihm selbst zu bezahlen lauten, nemlich zu Last des Gebers, als da nehmlich der Trassirer auch Inhaber und der Geber zugleich der Betrassirte ist. Ein Geber kan auch der Betrassirte seyn, wenn er vor seine oder jemand anders Rechnung zu geben hat, und mit demjenigen, der auf ihn zu trassiren hat, negotiiret; welches geschiehet, wenn ein Auswärtiger anders wohin wechselt und auf den Ort, wo er zu Hause gehöret, giebet. Besiehe **Phoosens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 36. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 330. u. ff. wie auch **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 22. wie nicht weniger die Artickel: **Wechsel-Briefe** (**eigene**); **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel, (**Calculirung der**) siehe **Wechsel-Rechnung**, und **Wechsel** (**calculirte**).

Wechsel, (**Cammer-**) oder **Wechsel-Briefe einer Fürstlichen Rent-Cammer**, siehe **Wechselfähige Personen**; und **Wechsel** (**Cron-**).

Wechsel, (**Cantzelley-**) siehe **Wechsel** (**Cron-**) und **Wechselfähige Personen**.

Wechsel, (**Caution wegen streitiger**) siehe **Wechseln** (**Caution in**) und **Wechsel-Briefe** (**verlohrne**) wie auch **Wechsel-Bürge**.

Wechsel, (**cedirte**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Cedirung der**) und **Wechsel-Briefe** (**indossirte**).

Wechsel, (**Commando-**) siehe **Wechsel**, (**Cron-**).

Wechsel, (**in Commißion verhandelte**) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln** (**in Commißion**) wie auch **Wechseln** (**Vollmacht in**).

Wechsel, (**committirte**) oder in Commißion verhandelte Wechsel-Briefe, siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln** (**in Commißion**).

Wechsel, (committirter Gewalthaber zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion, desgleichen Wechselfähige Personen.

Wechsel, (conditionirte) siehe Wechsel-Briefe (bedingte).

Wechsel, (Continuirung der) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel, (ein contirter) wird genennet, wenn der Empfänger und Geber oder der Remittent und Trahent nur eine und eben dieselbe Person ist, welche zugleich traßiret und remittiret. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. §. 32. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 231. Siehe Wechsel (calculirte).

Wechsel, (al Conto eines Dritten gestellte) siehe Wechsel-Briefe, desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (al Conto gestellte) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (Contra-) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel, (contrahirte) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Briefe.

Wechsel, (Contrahirung oder Schliessung der) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Briefe.

Wechsel, (Contramandirung der Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel, (corrente oder umlauffende) siehe Wechsel-Briefe (girirte) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel, (al corrente Prezzo gestellte) siehe Wechsel-Briefe.

Wechsel, (Cours der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel, (Credits-) oder Credits-Briefe, siehe Wechsel (offene) und Wechsel-Briefe.

Wechsel, (Cron-) oder auf Cron-Gelder gestellte Wechsel-Briefe, sind sonderlich eine in Rußland gebräuchliche Art von Wechsel-Briefen, deren Beschaffenheit und Verbindlichkeit sich aus dem andern Capitel der Rußischen Wechsel-Ordnung vom 16 May 1729 gantz deutlich erkennen läßt, welches unter dem Titul: Von denen auf Cron-Gelder gestellten Wechseln, also abgefasset ist: „§. 1. Obgleich im Rußischen „Reiche das Uebermachen der Cron-Gelder durch „Wechsel im Gebrauch ist, und vermöge des 36 „Puncts der Instruction der Woywoden, so im „vorigen 1728 Jahr heraus gegeben, den Gou„verneurs in denen Gouvernements die Cron„Gelder auf Wechsel zu geben, und den Zah„lungs-Termin auf einen Monat Nachsicht zu stel„len befohlen worden, doch so, daß die Provintz„und Stadt-Woywoden solches unterlassen müs„sen, weil eben zu der Zeit, da diese Instruction „heraus gekommen, noch keine besondere Wech„sel-Ordnung gewesen; so soll doch auch diese Re„mittirung durch Wechsel nicht allein bey dem „Gouverneurs, sondern auch bey den Collegiis, „als dem Kriegs-Reichs-Cammer- und denen „übrigen Collegiis und Cantzelleyen, wie auch bey „deren Subalternen, statt haben. Und weil auch „Fremde bisweilen contant Geld in die Casse ge„ben und davor einen Wechsel nehmen, um die „überflüßigen Unkosten wegen der Fuhr, als auch „die dabey zu besorgende Gefahr zu vermeiden; „als soll a Dato der Publication dieser Wechsel„Ordnung mit allen Reichs-Wechseln kraft des „ersten Capitels dieser Wechsel-Ordnung ebenfs„als in den Particular-Wechseln gemeldet, ver„fahren werden. Was aber die bessere Sicher„heit der Cron-Gelder und derselben geschwinder „Auszahlung betrifft, darüber geschiehet in folgen„den Puncten Erklärung. §. 2. Wenn in St. „Petersburg, oder in Moscau, oder in einer an„dern Stadt, wo die Verführung der Gelder ge„bräuchlich ist, entweder jemand von den Kauf„leuten, oder eine andere Person, wes Charac„ters sie auch seyn mag, nach einer andern Stadt „Geld zu übermachen verlanget: so muß sich der„selbe bey dem Commando, wo das Geld hin„führen ist, melden, damit von ihm das Geld in „die Casse möchte genommen, und ein Wechsel „davor gegeben werden. Daselbst denn soll von „demselben gleich die Supplique angenommen und „keine Zögerung gemachet werden, (wie es zu ge„schehen pfleget, daß man auf dergleichen Sup„quen erst einen Auszug machet) sondern nur die „Rapporten und Nachrichten durchgesehen wer„den, ob in der andern Stadt contant Geld ist, „oder ob daselbst das Geld verschicket oder ausgege„ben sey: und wenn man daraus ersiehet, daß in „solcher andern Stadt contant Geld ist, alsdenn „muß der Befelshaber selbst, unter wessen Ver„sicht die Geld-Casse ist, die Supplique unter„schreiben, daß man von Supplicanten das Geld „empfangen, und nach Empfang der Gelder sol„ches in die Einnahm-Bücher eintrage. Hier„nächst muß dem Supplicanten der Wechsel „unter der Hand des Befehlshabers in kurtzen „Terminis gegeben werden, so daß darinne ge„meldet werde, von wem und wie viel empfangen „ist, und wie viel wieder von den contanten einge„nommenen Geldern, sie mögen von einer Einnah„me seyn, wie sie wollen, dem Supplicanten, oder „dem er Ordre giebet, und in Dorso unterschrie„ben, soll ausgezahlet werden. Solte auch jemand „Secunda- und Tertia-Wechsel verlangen; so „sollen sie demselben alsobald ohne einigen Wider„spruch gegeben, und in dieselben so wohl, als in „die Wechsel von Particulair-Personen, nach „obiger Verordnung gesetzet werden, in Secun„da: Wenn Prima nicht bezahlet worden, „so zahle man auf diesen Secunda; in Ter„tia: Wenn Prima und Secunda noch un„bezahlt sind, so zahle man auf diesen Tertia. „Wer nun also einen Wechsel annimmt, der muß „darüber in den dortigen Einnahm-Büchern, in „welche der Empfang der Gelder eingeschrieben „wird, quittiren. Mit welcher Verrichtung die„ser Sachen jedoch nicht länger, als eine Woche „soll zugebracht werden.„

(* Siehe im III Capitel besagter Wechsel-Ordnung das 13 und zum Beschluß dieses Artickels beygefügte Formular).

„§. 3. Wenn jemand Geld in die Casse zu geben „ansuchet, um davor einen Wechsel nach einer an„dern Stadt zu nehmen, bey dem Befehlshaber aber „derselben Stadt keine Nachricht vorhanden, ob al-

„da

„da contant Geld ist, u. ob er gleich Nachrichten und „Rapporten hat, jedoch dabey zweiffelhafftig ist, ob „es nicht möchte geschehen seyn, daß, nachdem der „Rapport eingegeben, das Geld verschicket oder zu „Ausgaben verbrauchet worden; so muß man in „diesem Fall dem Supplicanten melden, ob er damit „zu frieden seyn wolle, (wenn kein contant Geld vor„handen ist) so lange zu warten, bis an demselben „Orte welches zusammen gebracht worden. Ver„spricht er alsdenn zu warten; so soll man ihn „solches unter seine Supplique unterschreiben „lassen, und ihm hierauf den Wechsel geben, wie „im andern Punct gemeldet ist. §. 4. Wenn „der Präsentant in der Stadt, wohin der Wech„sel gestellet, sich mit dem gegebenen Wechsel bey „dem Befehlshaber, welcher die Aufsicht über das „Geld hat, und auf den der Wechsel gestellet ist, „meldet; so ist keine Supplique noch Extract „zu machen vonnöthen, sondern der Befehlshaber „acceptiret den Wechsel mit Hinzuthun des Jah„res, Monats und des Dati der Präsentation. „Solte contant Geld in Cassa seyn; so soll un„angesehen der Wechsel auf 8 Tage Sicht ge„stellet ist, noch desselben Tages das Geld ausge„zahlet werden. Wenn aber so viel Geld nicht in „Cassa ist: so soll man solches von den Caßirern „oder von einem andern Commando, wo Geld vor„handen ist, aufnehmen, (wie solches im 7ten „Punct unten gemeldet wird) und aufs höchste „solches in einer Woche auszahlen, auch wegen „der Zahlung von dem Präsentanten unter den „Wechsel sich quittiren lassen. §. 5. Der mit „der Unterschrifft des Einnehmers bezahlte Wech„sel soll beybehalten und mit den Ordres und „Aßignationen ordentlich verwahret, auch die „Auszahlung desselben in die Ausgab-Bücher ein„geschrieben werden, so daß daraus erhelle, woher, „unter wessen Hand, und wem der Wechsel gegeben, „und aus was vor Einkünfften das Geld be„zahlet ist. Auch muß hernach gleich mit der Post „ohne Abwartung bis zum monatlichen Rapport „an den Ort, von wannen der Wechsel gegeben ist, „ausführlich geschrieben, wie nicht weniger dem „Caßier- oder einem andern Collegio, oder einer Can„tzeley, an welche das Geld zu übermachen gewesen „wäre Nachricht gegeben werden, um wiederum von „dem Orte, wo es sich gehöret, eine gleiche Summe „zu heben, und nach Empfang in die Einnahm„Bücher zu schreiben, und muß dabey notiret „werden, daß solches durch Wechsel gehoben „worden. §. 6. Wenn der Wechsel, welcher „auf contant Geld gestellet worden, am gesetzten „Termin wegen Mangel des Geldes nicht bezah„let wird, und der Präsentant hierauf keinen län„gern Auffschub wegen Zusammenbringung des „Geldes geben will; so muß der Befehlshaber „selber einen Protest aufsetzen lassen, und solchen „dem Präsentanten geben, daß er nemlich aus „Mangel baar in Cassa befindlicher Gelder den „Wechsel nicht bezahlet habe, auch muß er da„ben überdieß mit der ordinairen Post an den „Ort, von wannen der Wechsel gegeben ist, rappor„tiren. Hiernächst ist nun der Präsentant schul„dig, unverüglich so wohl den Wechsel, als auch „den Protest, an den Remittenten zu schicken, und „ist in diesem Fall derjenige, welcher auf kein con„tant Geld den Wechsel gegeben, dem Remittenten „schuldig, von seinem eigenen Gelde 8 pro Cento „nach der Summe des Wechsels zu zahlen, und „dem Remittenten die gantze Summe aus der Casse „unverzüglich, und zwar in einer Woche, zurück „zu geben. Solte aber jemand dem Befehlshaber, „der den Protest geschicket, beweisen können, daß er „baares Geld in Cassa gehabt, und einen unnöthigen „Protest gegeben; so soll man von dem, welcher „den Wechsel gegeben, 8 pro Cento nehmen, und es „dem, welcher Geld vor den Wechsel gezahlet, „nebst der gantzen Wechsel-Summe in einer oder „der andern Stadt, in welcher es dem Remitten„ten beliebt, nach Erhaltung solcher Nachricht „innerhalb einer Woche zustellen: Der Trassent „aber soll wegen des ihm zugefügten Schadens, „so in 8 pro Cento bestanden, von dem der das „Geld gehabt und den Protest zugelassen, nach „geschehener Untersuchung wegen des falschen „Protestes noch halb so viel, das ist, 12 pro Cen„to, sich bezahlen lassen. Gleichfals, wenn ein „Befehlshaber aus Boßheit, oder sonst aus ir„gend einer Affetion, den Wechsel nicht acceptiret, „oder auch acceptiret, jedoch weder das Geld, noch „den Protest, ausgiebt; so muß bey solchen Be„fehlshaber der Präsentant mit einem Notario „Publico (wo einer ist) kommen, und in Gegen„wart zweyer oder dreyer Zeugen indiciren, daß „er wider ihn protestire, und hierauf einen Pro„test mit der Zeugen Unterschrifft aufsetzen. „Krafft desselben ist er alsdenn verpflichtet, „die oben gemeldete acht pro Cento aus sei„ner eigenen Casse zu zahlen, und die gantze „Summa, so vor den Wechsel gezahlet worden, „aus der Reichs-Casse zurück zu geben. Wenn aber „der Remittent selbst bey Empfang des Wechsels „des in Cassa baar befindlichen Geldes versichert ge„wesen, nicht aber von dem Befehlshaber wie in „dem 3ten Punct gemeldet ist, versichert worden; „so muß er ohne Protest die Auszahlung des Gel„des erwarten, welche, so bald das Geld zusam„men gebracht worden, erfolgen muß. Wenn „aber das Geld schon beysammen gebracht, und „man ihn mit der Auszahlung aufhalten „solte; so soll man protestiren, und wegen „nicht erfolgter Bezahlung, wie oben gemel„det, verfahren, damit dadurch keine Gelegen„heit zur Infirmation des Wechsels gegeben wer„de. §. 7. Wenn ein Unter-Befehlshaber auf „Ordre Geld zur Ausgabe an dem Orte, wo er „wohnet, (aber nicht in eine andere Stadt zu re„mittiren) nöthig hat, und nachdem er von einem „andern Geld aufgenommen, und solches in sei„ne Einnahme-Bücher eingetragen, wie oben ge„meldet an einen höhern Befehlshaber einen Wech„sel giebt, um die empfangene Summe richtig „wieder auszuzahlen; so soll damit gleicher Ge„stalt verfahren werden, als mit Wechseln, welche „von einem höhern Befehlshaber an einen Un„tern gegeben werden. Und ob wohl dergleichen „subalterne Commando keine Nachricht haben „können, ob die höhern Commando baar Geld „in Cassa haben; so soll dennoch dem Lauff des „Wechsels zum Faveur die Zahlung gewiß inner„halb einer Woche geschehen. Und wenn kein „baares Geld solte vorhanden seyn; so soll von einem

„andern Commando, wo Geld in Vorrath ist, „und bey welchem es nur bis zur Zeit der benöthig„ten Ausgaben stille liegt, jedoch nicht über die „Helffte Borgsweise aufgenommen werden. „Solte die Helffte wegen Auszahlung des Wech„sels zu wenig seyn; so soll nach Proportion aus „unterschiedenen andern Commando Geld einge„nommen werden, damit der Wechsel kan gezah„let, und auch zugleich die nöthigen Ausgaben bey „einem jeden derselben bestritten werden. Solte „ein Commando dem andern hierinne nicht will„fährig seyn, und das habende Geld nicht vor„schiessen wollen, wieder solches soll das höhere Ge„richt protestiren, als nemlich in der Residentz der „Senat, aufs höchste binnen einer Woche. Wenn „sie aber nicht bey Zeiten protestiren; so sollen „sie denen Remittenten die gesetzten pro Cento be„zahlen, der Gouverneur aber, welcher über ein „gantzes Gouvernement das Ober-Haupt ist, muß, „nachdem der Protest in den Hohen Senat ge„schicket worden, auch andere Commando mit „Arrest zwingen, daß sie Geld aufbringen, und „den Wechsel contentiren. §. 8. Oben gemelde„te Satisfaction wegen nicht Gnugthuung der ge„gebenen Wechsel, wogegen Geld in Cassa einge„nommen ist, soll geschehen und zur Vollkom„menheit gebracht werden von denjenigen, die „das Ober-Commando über die Trassenten und „Acceptanten haben, als in der Residentz von den „Collegiis, in den Städten aber von den Gouver„neurs und Woywoden durch ein kurtzes münd„liches Zoll-Gericht, dabey mit dem Schluß nicht „länger, als acht Tage, soll zugebracht wer„den, damit ein jeder sein Geld sicher an die Cro„ne geben, und Wechsel davor nehmen, die Cro„ne hingegen durch Erspahrung des Fuhr-Lohns „Nutzen nehmen könne. §. 9. Wenn ein in gu„tem Credit stehender Kauffmann in der Stadt, „aus welcher das Geld nach St. Petersburg, „Moscau, oder einen andern Ort soll verführet „werden, suppliciren solte, daß ihm das Geld aus„gezahlet werde, um durch ihn an den Orten, „wo es nöthig, wieder auszahlen zu lassen; so soll „solches demselben unter schrifftlicher Obligation „und gestelter Caution, nebst Nehmung eines „dreyfachen Wechsels an den bestimmten Ort, wie „oben gemeldet, ausgezahlet werden, * in welchen „der Zahlungs-Termin muß geschrieben seyn, daß „selbiger wenn die Distantz des Ortes abgerechnet „wird, wie lange der Wechsel unterwegens seyn „muß, sich nicht über acht Tage Sicht erstrecke, „und muß der Wechsel an die Befehlshaber selb„sten mit der ordentlichen Post oder durch einen „Expressen geschicket werden, nur daß derselbe ge„wiß an den bemeldeten Ort gelangen möge, und „abgegeben werde.„

(* Besiehe hiervon im III. Capitel der Rußischen Wechsel-Ordnung das 14 und zum Schlusse dieses Artickels beygefügte Formular).

§. 10. „Wenn die Wechsel erhalten seyn; „so müssen diejenigen, auf die sie gestellet, sel„bige zur Zahlung acceptiren, und innerhalb „einer Woche bezahlen. Hergegen wenn der „Acceptant den Wechsel nicht acceptiren, „sondern sagen wird, daß er nicht schuldig sey „denselben zu honoriren, indem er kein Geld „von dem Remittenten habe; so muß man an „statt des Protestes einen Revers unter jeter „Hand nehmen, und selbigen darauf nach der „Stadt, von wannen der Wechsel geschicket wor„den, senden, allwo alsdenn von dem Remitten„ten und dessen Cautionisten ohnverzüglich das „Geld sammt denen verordneten 8 pro Cento zu „nehmen, und hat man mit dem, an welchen der „ungültige Wechsel geschicket worden, nichts zu thun „noch ihn deswegen zu halten, sondern man muß „sich herüber mit dem Remittenten selbst also„den. Solte es sich aber zutragen, daß der Ac„ceptant den Wechsel zwar zur Zahlung acceptirt, „hergegen das Geld auf den Termin binnen 8 Ta„gen entweder gantz oder zum Theil nicht bezah„let; so muß man so fort den Tag darauf nach „dem Termin das Geld, so würcklich für den „Wechsel hafftet, mit 8 pro Cento von der nicht „bezahlten, nicht aber von der gantzen Summe, „von demjenigen, der acceptiret hat, eintreiben, „und muß alles ohnfehlbar, ehe ein Monat nach „dem Verfall-Tage verflossen, contentiret seyn. „Wenn man aber weder an Gelde, noch an Gü„tern, die gantze Summe von dem Acceptanten „bekommen kan, oder bey der ersten Anforderung „gar nichts zu erhalten ist; alsdenn muß man in „solchem Fall die gantze Summa mit den pro Cen„to-Geldern, entweder von dem Remittenten oder „dessen Cautionisten ohne Aufschub auch inner„halb Monats-Frist eintreiben, weil der Wechsel auf „eine unsichere Person gegeben; sonsten aber hat der „Remittent damit nichts zu thun, und muß des„selben kein Schaden zugefüget werden, weil al„les auf den Acceptanten fällt. §. 11. Oben er„wehnte pro Cento-Gelder, welche wegen Nicht„Bezahlung von dem Remittenten und Accep„tanten genommen werden, sollen denen Befehls„habern, so solche eintreiben, darum gegeben wer„den, weil sie auch wegen unrichtiger Bezahlung „für Cron-Wechsel selbige von dem Ihrigen „zahlen müssen; nur muß die Restituirung des „Capitals vor der Ausgabe der pro Cento-Gel„der geschehen. Solte sich aber jemand unterste„hen, selbige, bevor die Cron-Gelder eingegangen, „zu nehmen, von dem soll man wegen seines Un„gehorsams alle solche pro Cento-Gelder ohne „Ansehen nehmen und an das Hospital ge„ben. §. 12. Solte einer von den Befehlsha„ber von unsichern Leuten Wechsel nehmen und „Cron-Gelder davor zahlen, so daß solche Wechsel, „weil sie der Acceptant nicht acceptiret, wegen der „Nicht-Bezahlung, wie hiervon oben Erwehnung „gethan, zurück geschicket werden; so soll selbiger „Geld aus den Gütern der Befehlshaber inner„halb Monats-Zeit ersetzet, und die nichts in „Vermögen habende Trassenten durchaus „nicht unter die Cron-Schuldner gerech„net, noch in dem Restantien-Register an„geführet werden, darum, weil der Befehls„haber selbst die Casse nicht in Acht genommen, „und Cron-Gelder auf unsicherer Leute Wechsel „gegeben; der Befehlshaber aber kan nachgehends „sich wegen der Gelder mit dem Zoll-Gerichte ab„finden. §. 13. Gleicher Gestalt wenn der Be„fehlshaber auf einen zur Zahlung acceptirten „Wechsel nach der Verfall-Zeit, Krafft des 10 „Puncts dieses Capitels, die gehörige Gnugthu„ung nicht bewircket, sondern die Verfall-Zeit „verschiessen läst, oder gar durch seine Nachläßig„keit den Termin dem Acceptanten verlängert, „weil er der Zahlung halber ihm trauet; so soll „der Befehlshaber alle Cron-Gelder wegen Ver„säumung der Zeit und seiner eigenen Nachläßig„keit von dem Seinen bezahlen, und noch über „dieses 8. pro Cento Straff-Gelder an das Ho„spital geben; der Remittent aber ist von diesem „allen befreyet, nur kan der Befehlshaber nach „Erlegung der Gelder an den Acceptanten bey „dem Zoll Gerichte seinen Regreß suchen. §. 14. „Obgemeldete Capital-Summe und pro Cento„Gelder sollen so wohl von denen Remittenten „und Acceptanten, als auch von den Befehlshabern „wie viel nemlich ein jeder zu bezahlen hat, an ba„rem Gelde beygetrieben werden. Wenn aber kein „baares Geld da ist; so sollen so wohl Mobilien, als „Waaren, wie auch unbewegliche Güter, öffent„lich verauctioniret, und über die gesetzte Frist un„ter keinerley Vorwand versetzet, noch für andere „Transporten (Anweisungen) berechnet werden, „damit bey der Crone keine Restantien verbleiben, „und die Kauffleute, oder andere, welche ihr Geld „auf Wechsel gegeben, contentiret werden mögen; „Sintemahl der Wechsel eben so gewiß und sicher, „als contant geschicktes Geld, seyn muß, und man „dadurch, wenn auf denselben keine richtige Zah„lung erfolget, seinen Credit verlieret, auch ande„re selbst in Ruin bringet. §. 15. Wenn auf „Wechsel die nach Innhalt des neunten „Puncts gegeben, die Zahlung geschehen, „und das Geld in die Einnahm-Bücher ge„tragen worden; so muß auf einen derselben quit„tiret werden, daß die darinne enthaltene Sum„me (wie hoch sie nemlich ist) völlig bezahlet, und „in die Einnahm-Bücher unter dem und dem „Dato und Nummer eingetragen sey, der Wechsel „hergegen demselben, welcher ihn bezahlet, nebst „Secunda und Tertia, welche nicht zur Accepta„tion präsentirt, abgegeben werden; welche zwey „letztere man nachgehends, um Streit zu vermei„den, durchstreichen oder zerreissen kan, um da„durch zu verhüten, daß künfftig dergleichen un„acceptirten und zu keiner Gültigkeit gekommenen „Wechseln nirgends Glauben zugestellet werde, „wie hiervon im ersten Capitel Meldung gesche„hen. Solten auf einige Wechsel wegen Nicht„Bezahlung pro Cento-Gelder genommen werden; „so sollen solche nach der Haupt-Summe a parte „benennet werden.„ Besiehe Siegels Corp. Jur. Camb. P. I p. 564 u. ff.

Die oben erwehnten Formulare derer Cron-Wechsel, anlangend; so lautet das erste, welches in dem obbemeldeten III Capitel der Rußischen Wechsel-Ordnung das 13 ist, folgendermassen.

„Das XIII Formular
„Der auf Cron-Gelder gestellten
„Wechsel.

„1729 den 14 Martii.

„Im Nahmen Ihro Kayserl. Majestät ist die„ser Prima-Wechsel aus der Renterey in Mos„cau dem Kauffmann in Moscau, Simon Sido„row, dergestalt gegeben, daß, nachdem von ihm „Fünff Hundert Rubl. contant Geld in die Mos„cauische Renterey empfangen, und in das Ein„nahm-Buch oben benannten Dato unter Nu„mer * * eingeschrieben, sind, ihm hergegen, dem „Simon, oder dessen Ordre, der den Wechsel in„dossiret, in Nischni Nowogorod aus der Gou„vernements-Cantzelley von eingegangenen con„tanten Geldern, sie mögen Nahmen haben, wie „sie wollen, Krafft des Wechsel-Rechts, nach „Sicht des Wechsels, aufs höchste in einer Wo„che, ohnverzüglich eben so viel soll ausgezahlet „werden.„

„Dieses muß der Befehlshaber desselben Orts „selbst unterschreiben, und der Caßirer contrasig„niren. Nach diesen Formular sollen aus allen „Commanden, wo Geld empfangen wird, die „Wechsel, nur das Essentielle berührend, ohne „Hinzuthuung weitläufftiger Redens-Arten ein„gerichtet werden.„

Das andere hieher gehörige, und ebenfalls in dem III Capitel der mehr erwehnten Wechsel-Ordnung unter der 14 Numer befindliche Formular ist also abgefaßt:

„Das XIV Formular
„Solcher Wechsel, welche vor aus„gegebene Cron-Gelder genom„men werden.

„Kasan, den 30 Septembr. 1729 Wechsel auf „Rubl. 800.

„Nach Wechsel-Styl zu Versendung dieses Wech„sels * * Tage gerechnet, und 8 Tage nach Sicht „zahle der Herr auf diesen meinen Prima-Wechsel „an die Renterey in Moscau Rubl. Acht Hun„dert, welches Geld ich hier aus der Gouverne„ments-Cantzelley von Zoll- und Kabacken-(oder „aus andern, welches muß ausdrücklich geschrie„ben werden) eingekommenen Geldern empfangen „habe, und obbemeldeten Dato in die Ausgab„Bücher unter Nummer * * eingetragen ist.

„Herrn, Iwan Ribnikow,
„Herrn Jeremias Karpow, Kauffmann in
„Banquier in Moscau. Kasan.

„Gleichergestalt können auch die übrigen nach „diesen Formularen mutatis mutandis geschrieben „werden, nur muß man sich vorsehen, daß nichts „ausgelassen werde. 1) Als oben zu Anfange „der Ort, wo der Wechsel geschrieben, nebst Da„to und der Geld-Summe; 2) daß des Wechsel„Styls gedacht werde; 3) der Ort, wo der Wech„sel soll bezahlet werden, und die Summe mit „Buchstaben ausgeschrieben; 4) von wannen „und aus was vor Mitteln das Geld em„pfangen; 5) in welchem Dato und unter „welcher Nummer es in die Ausgab-Bücher

„eingeschrieben; hierunter der Nahme des Accep„tanten und Trassenten.„

Was die übrige hierbey zu beobachtende Vorsichtigkeit anbelanget; solches ist im Vorhergehenden weitläufftig beschrieben. Siegel l. c. p. 578 u. f.

Wechsel, (currente oder umlauffende) siehe **Wechsel-Briefe, (girirte)** und **Wechsel-Briefe (indoßirte).**

Wechsel, (Dato, a Dato oder nach Dato lautende) wenn solche zu präsentiren und, zu acceptiren, siehe in denen Artickeln: **Wechsel-Briefe, (Präsentirung der); Wechsel-Briefe, (Acceptirung der)** und **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der);** Desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. wie auch **Dato,** im VII Bande, p. 231.

Wechsel, (Depositi) siehe **Wechsel-Briefe (eigene).**

Wechsel, (Depositi) siehe **Wechsel-Briefe (eigene).**

Wechsel, (Deutsche) siehe **Wechsel-Briefe (Deutsche).**

Wechsel, (directe, oder gerade zu auf einen Ort gerichtete) siehe **Wechseln (auf einen Ort).**

Wechsel, (Disponirung der Gelder auf) siehe **Wechsel,** und **Wechsel-Contract.**

Wechsel, (Disputirliche) siehe **Wechsel-Briefe (abgedrungene).**

Wechsel, (Distrahirung, oder endliche Bezahlung der) siehe **Wechsel-Contract Wechsel-Zahlung.**

Wechsel, (auf Doppelt Uso gerichtete) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).**

Wechsel, (auf drey Tage Sicht lautende) siehe **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)** und **Wechsel-Briefe auf Sicht.**

Wechsel, (auf drey Wochen Dato lautende) siehe **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).**

Wechsel, (der Dritte) siehe **Wechsel-Briefe,** und **Wechsel-Briefe, (mehrfache); Wechsel-Briefe, (Versendung der)** *Cambium Reale,* im V Bande, p. 350 u. ff. wie auch **Secunda-Wechsel,** im XXXVI Bande, p. 958 u. ff. und **Sola-Wechsel-Brief,** im XXXVIII Bande, p. 412 u. f.

Wechsel, (auf eines Dritten Rechnung gestelte) siehe **Wechsel-Briefe;** desgleichen **Wechsel-Commißion,** und **Wechsel-Conto.**

Wechsel, (drockene) siehe **Wechsel (trockene).**

Wechsel, (effectiver) siehe **Wechsel (würcklicher)** und *Cambium Reale,* im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel, (Egalität, oder Gleichheit der) siehe **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel, (eigene) siehe **Wechsel-Briefe (eigene).**

Wechsel, (eigene Meß-) siehe **Wechsel-Briefe (eigene)** und **Wechsel (Meß-).**

Wechsel, (vor eigene Rechnung geschlossene) siehe **Wechseln (vor eigene Rechnung).**

Wechsel, (in eigener Geld-Benennung geschlossene) siehe **Wechsel-Cours,** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel, (eigentliche) siehe Wechsel, und **Wechsel Contract.**

Wechsel, (eigentlicher Kauffmanns-) siehe **Wechsel, (Kauffmanns-)** und *Cambium Reale,* im V Bande, p. 350 u. ff. wie auch Trassirte **Wechsel-Briefe,** im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel, (Eincaßirung der) siehe **Wechsel Zahlung (Forderung der); Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der);** und **Wechseln (Vollmacht in)** wie auch **Wechsel-Präsentant.**

Wechsel, (auf einen, zwey, oder drey Tage Sicht lautende) siehe **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)** und **Wechsel-Briefe auf Sicht.**

Wechsel, (einfache) siehe **Wechsel-Briefe,** und **Wechsel-Contract;** desgl. **Sol-Wechsel-Brief,** im XXXVIII Bande, p. 412 u. f.

Wechsel, (auf einfach Uso gerichtete) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).**

Wechsel, (einheimische) **Wechsel-Briefe (einländische).**

Wechsel, (auf einige Tage Sicht, oder Nachsicht lautende) siehe **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der)** desgleichen Uso im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel, (einländische) siehe **Wechsel-Briefe (einländische).**

Wechsel, (einzeler) siehe **Sola-Wechsel-Brief,** im XXXVIII Bande, p. 412 u. f. desgl. **Wechsel-Briefe,** und **Wechsel-Contract.**

Wechsel, (endoßirte) siehe **Wechsel-Briefe (indoßirte).**

Wechsel, (auf entfernte Plätze gerichtete) siehe **Trassirte Wechsel-Briefe,** im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen **Wechsel-Contract,** und **Wechsel-Cours.**

Wechsel, (erdichtete) siehe **Wechsel-Briefe (abgezwungene)** und **Wechsel (fingirte)** wie auch **Wechsel-Briefe (nachgemachte).**

Wechsel, (Ergetzlichkeit oder Agio von einem) siehe **Wechsel (Auf-)** und **Wechsel-Contract.**

Wechsel, (Erhöhung der) siehe **Wechsel-Cours.**

Wechsel, (erkauffte) siehe **Wechsel (gekauffte).**

Wechsel, (erloschene, oder verjährte) siehe **Wechsel-Briefe (Verjährung der).**

Wechsel, (erneuerter) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel, (Erniedrigung oder Verringerung der) siehe **Wechsel-Cours.**

Wechsel, (erschlichene) siehe **Wechsel-Briefe, (abgedrungene).**

Wechsel, (der erste, oder Prima-) siehe **Prima-Wechsel,** im XXIX Bande, p. 481. desgleichen **Wechsel-Briefe, und Wechsel-Briefe, (Versendung der).**

Wechsel, (erzwungene) siehe **Wechsel-Briefe, (abgedrungene).**

Wechsel, (exigibler, oder zahlbarer) siehe **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)** und **Wechsel-Zahlung.**

Wechsel, (fallende) siehe **Wechsel-Cours.**

Wechsel, (falsche) siehe **Wechsel-Briefe, (nachgemachte)** desgleichen **Wechsel-Briefe, (abgedrungene)** wie auch **Wechsel, (fingirter)** und **Wechsel-Sachen, (Mißstände in).**

Wechsel, (fingirter) Lat. *Cambium fictum,* sonst auch ein **erdichteter** oder **Schein-Wechsel** genannt, ist, wenn einer dem andern einen **Wechsel-Brief** ausstellt, ohne gleichwohl weder einige Valuta empfangen, noch auch einen würcklichen Wechsel mit ihm geschlossen zu haben. Siehe **Wechsel, (trockene); Wechsel, (unförmige); Wechsel-Briefe, (abgedrungene); Wechsel-Briefe, (nachgemachte); Wechsel-Contract; Wechsel-Sachen, (Mißstände in); Simulirter Wechsel-Brief,** im XXXVII Bande, p. 1551 u. f. und **Spiel-Schuld,** im XXXVIII Bande, p. 1636 u. ff.

Wechsel, (förmige) siehe **Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract;** und **Traßirte Wechsel-Briefe,** im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel, (förmliche) siehe **Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract;** und **Traßirte Wechsel-Briefe,** im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel, (pro Forma-) siehe **Wechsel-Briefe, (unförmige)** desgleichen **Wechsel, (Schein-)** und **Wechsel, (trockene).**

Wechsel, (formaler) siehe **Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract;** und **Traßirte Wechsel-Briefe,** im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel, (Franckfurter Meß-) oder von Wechseln auf die Franckfurter Messen. So viel nun die in der berühmten Reichs- und Handels-Stadt, Franckfurt am Mayn, eingeführte zwey grosse jährliche Messen, als die Oster- und Herbst-Messe, und die darauf von andern auswärtigen Oertern gezogene Wechsel-Briefe anbetrifft; so ist hiervon kürtzlich folgendes zu mercken. Die Oster-Messe wird seit 1711. allezeit auf Judica oder des Sonntags vor dem Palmen-Sonntage, oder vierzehn Tage vor Ostern alten Calenders eingeläutet, und fängt sich darauf am Sonntage Quasimodogenitian; vorhin aber hat sie auf Judica ihren Anfang genommen. Die Herbst-Messe hingegen wird auf Mariä Himmelfahrt eingeläutet, da zugleich der doppelte Zoll anfängt, und für die Bürger zu Franckfurt nicht länger, als bis auf Mariä Geburt, für die Fremden aber die gantze Messe hindurch währet; die Messe selbst aber fängt an im September, des Sonntags vor Mariä Geburt, wenn selbiger Tag auf einen Montag, Dienstag, oder Mittwoch fällt; fällt er aber auf den Donnerstag, Freytag, oder Sonnabend, so fängt gedachte Messe des Sonntags hernach an; da aber gemeldeter Tag auf einen Sonntag kommt, so ist am selbigen Tage der Anfang der Messe. Jede von diesen beyden Messen währet zwey Wochen, oder vierzehn Tage. In der ersten Woche, welche man die Acceptiv-Woche in Wechseln nennet, nehmen die Acceptationen der Wechsel-Briefe des Montags mit Eingang der Messe ihren Anfang, und continuiren bis nächst folgende Woche des Dienstags Vormittags gegen 9. Uhr, nach welcher Zeit keine längere Frist gegönnet wird, oder der Präsentant nicht schuldig ist, fernern Verschub zum Acceptiren zu verstatten, sondern Macht hat, auf nicht erfolgte Acceptation den Wechsel-Brief protestiren, oder zum wenigsten notiren zu lassen. Jedoch stehet ihm frey, wenn er solches nöthig findet, daß er auch eher protestire, dafern die Acceptation schlechterdings geweigert würde, als auf welchen Fall dem Präsentanten erlaubet ist, den Wechsel-Brief so stracks zu protestiren. Die andere Woche nennet man die Zahl-Woche, auf deren letzten Tag, als den Sonnabend, alle Wechsel-Briefe vor der Sonnen Untergang bezahlet oder protestiret seyn müssen. So viel aber besonders die von Amsterdam auf die Franckfurter Messen gezogene Wechsel-Briefe anlanget; so kan zwar an dem erstern Orte, nemlich zu Amsterdam, ein Geber auf alle Wechsel-Plätze, darauf man daselbst wechselt (Venedig alleine ausgenommen) sein Geld allezeit disponiren, die Wechsel-Briefe, an seine Ordre zu bezahlen, einrichten lassen, und dieselben wieder eincaßiren, ohne eines Correspondenten des Orts, wo der Wechsel-Brief bezahlet werden muß, nöthig zu haben, oder Provision zu spediren; hingegen kan auf den Franckfurter Messen ein Traßirer sich allein dieser Weise bedienen, und nach Franckfurt traßiren, und die trassirte Summe wiederum suppliren, adjustiren, riscontriren oder prolongiren, ohne daß er einen Correspondenten zu Franckfurt habe und gebrauche. Zu Amsterdam wird auf Franckfurt mehr wegen Commodität, als Nothwendigkeit, gewechselt, und wird dahin viel gegeben und disponiret, und wenig würcklich remittiret, und also zwar viel Partheyen traßiret, von wenigen aber Wechsel-Briefe gemacht, weil das meiste Gewerbe auf die Franckfurter Messen mit Ordre geben, es wieder einzucaßiren, und mit traßiren wiederum dorthin zu geben, geschicht, welche Partheyen mit Aßignationen oder Anweisungen adjustiret werden. Auf Franckfurt negotiiret man auf die Messe, oder auf Retour. Weil die Wechsel-Briefe auf die Franckfurter Messen nicht vor den Messen acceptiret werden; so ist zu Amsterdam von Alters her eingeführet, daß man nicht vor der Zeit, da die Messe, auf welche man tractiret hat, bald angehen wird, Wechsel-Briefe machen oder versorgen darf, es werde denn vor dem Schlusse bedungen, daß man alsobald und stracks Briefe liefern wolle. Das Wechsel-Schliessen nach Franckfurt geht allzuschläffrig zu, weil darinnen dem Mäckler allzuviel getrauet wird, und solcher bisweilen eine Acte oder Notiz von der negotiirten Parthey giebet, bisweilen auch nicht, wodurch wohl grosser Betrug vorgehet, und schwere

Disputen entstanden sind, und ist nur Wunder, daß darinnen nicht noch vielmehr Unheil geschicht; aber selbigen vorzukommen, gebührte dem Traßirer einer jeden geschlossenen Parthey, so bald er die Bezahlung der Valuta bekommen hat, zum Behuf und Versicherung seines Gebers Wechsel-Briefe zu liefern, oder zum wenigsten eine Obligation zu unterschreiben, dieses oder dergleichen Innhalts:

„Adi - - In Amsterdam per fl. 1000. von 65.
„Kreutzern.
„Nechstkommende Franckfurter Oster - (oder
„Herbst-) Messe gelobe ich Endes unterschriebener
„an N. N. oder dessen Ordre Wechsel-Briefe zu lie-
„fern von Florinen ein tausend a 65. Kreutzer. In
„detto Messe zu bezahlen, den Werth von demsel-
„ben N. N. in Banco (oder per Cassa, oder per Ri-
„scontro, oder in Waaren ꝛc.) empfangen.
„P.

Eine solche Obligations-Acte könnte von einem auf den andern assumiret oder endoßiret werden, sowohl hier zur Stelle, als anderswohin, wodurch ein Geber auf die Messe sich vielmahls seines disponirten Avango bedienen, und auch gegen den Anfang der Messe sehr vieler Mühe und Lauffens wegen Herbeyschaffung der Briefe überhoben werden könnte. Wer aber eine solche Obligation unterschreibet, der muß keine Briefe machen oder aßigniren, oder zum wenigsten selbige nicht einhändigen, als gegen Zurücknehmung dieser seiner Obligation. Wer auf Franckfurt traßiret, oder gegeben hat, ohne einen Correspondenten allda zu haben, und deswegen die Wechsel-Briefe nicht selbst machen kan, noch übermachen oder versenden will; alsdenn ist sowohl der eine, als der andere, genöthiget vor Anfang der Messe, oder vor dem äussersten Absenden der Wechsel-Briefe nach der Messe, die bey ihm traßirte oder gegebene Parthey zu retractiren, es sey auf die Messe, oder auf Retour. Wenn ein Traßirer die Summe, welche er auf die Messe traßiret, auf die Messe wiederum an seinen Geber giebet; so mortificiret diese Parthey einander selber. Giebt er sie aber an einen andern; so kan er seinen Geber an seinen Traßirer aßigniren. Desgleichen wenn ein Geber seine gegebene Summe auf die Messe wiederum eincaßiret; so obligiret er sich an den, der sein Geber ist, Briefe zu liefern, und wenn selbige von ihm gefordert werden, aßigniret er sie an seinen Traßirer. Derjenige, so auf die Franckfurter Messe gegeben hat, und würcklich remittiren, und deswegen die Wechsel-Briefe haben muß, um solche auf die Messe zu versenden, der läst ungefähr vierzehn Tage vor Anfang der Messe von seinem Traßirer, oder von demjenigen abfordern, dem er die Parthey nebst einem eigenhändigen unterschriebenen Billet dieses Innhalts gegeben hat:

„N. - - - Adj. - - - Anno - - - Amsterdam.
„Fl. - - von Kreutzern 65. sind nechstkommende
„Oster- (oder Herbst-) Messe zu bezahlen an B.
„(oder an dessen Ordre, oder an meine Ordre
„oder ꝛc.) den Werth vno „A.

In diesem ist A. der Geber, der die Wechsel-Briefe haben muß, und N. der Traßirer von A der die Wechsel-Briefe an A. liefern muß. Wenn er nun dieselben selbst machen kan; so macht er sie nach Innhalt dieses vorstehenden Billets, eine Notiz, und läst sie dem A. zukommen. Wenn aber N. dergleichen Summe an O. dargegen auf Franckfurt wiederum gegeben hat; so cassiret er dieses vorstehende Billet oder Ordre von A. ein, und behändiget dem Ueberbringer ein anders, auf O lautende:

„Adv. - - - Anno - - in Amsterdam.
„Fl. - - von 65. Kreutzern sind in der nechstkom-
„menden Oster- (oder Herbst-) Messe zu bezahlen
„an B. (oder an die Ordre von B. oder an ꝛc.)
„der Werth von A. per „N.

Wenn O. desgleichen keine Briefe machen kan, sondern die Parthey an P. gegeben hat; so cassiret er die Aßignation oder an ihn gestellte Ordre ein, und aßigniret selbige weiter folgendergestalten:

„Adj. - - - Anno - - in Amsterdam.
„Fl. - - von 65. Kreutzern sind in der nechstkommen-
„den Oster- (oder Herbst-) Messe zu bezahlen an
„B. (oder ꝛc.) den Werth von A. per
„N.

Und dafern etwan P. auch keine Briefe machen kan; so aßigniret er ferner an seinen Traßirer, bis daß endlich auf jemanden aßigniret wird, der die Briefe machet, oder daß die Parthey auf den ersten Geber, der die Wechsel-Briefe fordert, selbst angewiesen wird, alsdenn werden diese Partheyen durch den gantzen Circul selbst mortificiret. Z. E. wenn P. auf A. zu aßigniren hätte; so aßigniret er A. auf sich selbst also:

„A. Adj. - - - Anno - - in Amsterdam.
„Fl. - - von 65. Kreutzern, welche in nechstkom-
„mender Oster- (oder Herbst-) Messe sollen bezah-
„let werden an B. den Werth E. E. per N. per O.
„per mich selbst, beliebe der Herr zu contraponiren,
„diese Fl. - - - von 65. Kreutzern, weswegen E. E.
„mir auf detto Messe Briefe zu liefern obligiret ist,
„und diese Parthey hiermit zu mortificiren.“

Aber P. handelt unvorsichtig, wenn er dem gemeinen Schlendrian folget, und A. so auf sich selbst aßigniret, daß er dieselbe Summe auf einen andern wiederum anweisen kan, mit dem Ordre von N. O. und P. gleichwie er würcklich thun kan, wenn P. dieselbe auf die Art, wie obstehet, nicht riscontriret, und welches er thun muß, wenn P. sie wiederum auf N. oder O. angewiesen hätte. Z. E. auf

„N. Adj. - - - Anno in Amsterdam.
„Fl. - - - von 65. Kreutzern, welche in nächst-
„Oster- (oder Herbst-) Messe an B. zu bezahlen
„sind, den Werth von A. per N. per O per
„P.

Denn alsdenn muß N. wiederum aßigniren oder Briefe machen, und wenn N. auf O. und O. auf O. und O. auf N. und N. wiederum auf N. aßigniret; so kommt und entstehet dahero, daß in denen Franckfurter Wechsel-Briefen jemands Nahme bisweilen wohl zwey oder dreymahl genennet wird. Derjenige, welcher Wechsel-Briefe auf Franckfurt zu versenden haben muß und fordert, muß genau Acht haben, daß in selbigen wohl und deutlich ausgeschrieben und bezeuget

sey, durch wen, und an wen, und hernachmahls der Werth über- oder angewiesen ist. Die Ueberweisungen von den Franckfurter Wechseln sind von eben solcher Krafft, als die Endossementen oder andere Wechsel-Briefe sind. So daß, wenn P. Wechsel-Briefe macht auf Q. zu bezahlen an B. den Werth von A. per O. so ist (wenn auch schon der Wechsel-Brief durch Q. nicht bezahlet wird, und P. den Her-Wechsel promt zu contentiren ermangelt) N. und O. vor denselben eben so wohl in Anspruch zu nehmen, als wenn der Wechsel-Brief bey ihnen endoßiret wäre. Aber hier wird wiederum eine allzu grosse Negligentz oder Unvorsichtigkeit begangen. Denn, wenn P. falliret, und N. nicht anzutreffen ist, und O. prätendiret von solchem Wechsel-Briefe keine Kenntniß zu haben; wie soll A. oder der Innhaber des Wechsel-Briefes O. convinciren können? Denn dieser wird sagen können, daß P. in dem Wechsel-Briefe habe denominiren können, wen er gewolt. Solchen und andern Disputen vorzukommen, gebührt dem A. zwey Aßignationes einzulegen, von einerley und eben demselben Inhalte auf N. wovon dem N. die eine einzucaßiren gebührte, und die andere auf O. endoßiret, dem Diener von A einhändigen solte, nebst einer andern eigenen Aßignation von N. auf O. um Wechsel-Briefe von dem verlangten Inhalte zu liefern, und O. müste die Aßignation von N. eincaßiren, und die von A. auf P. endoßiren, und selbige nebst einer eigenen Aßignation nach Erfordern auf P. an den Diener von A. behändigen; und wenn P. Briefe machet, müste er die eigene Aßignation von O eincaßiren, und den Aßignirten den A. behalten lassen, so würde bey demselben jederzeit erhellen und erwiesen werden können, daß N. und O. vor solche Wechsel-Briefe responsable gewesen. Der Innhaber eines Franckfurter Wechsel-Briefes, welcher in der Messe zu bezahlen, und wegen Nicht-Bezahlung protestiret worden, kan und mag über den Her-Wechsel den Traßirer oder jemand von allen, wenn er will, deren Nahme in dem Wechsel-Briefe als Ueber- und Anweiser gemeldet wird, in Anspruch nehmen, und ist nicht gehalten, seinen Mann, und dieser wiederum den Seinigen, und so nach der Ordnung folgende, einer den andern zu suchen. Wenn ein Traßirer auf die Franckfurter Messe seine traßirte Parthey wiederum auf dieselbige gegeben hat, und ihm von seinem Geber die Wechsel-Briefe nach seinem Sinn nicht zeitig genug abgefordert werden; so kan er wohl, ob es schon selten geschieht, auch nicht unvorsichtig gehandelt ist, die Briefe von seinem Traßirer selber fordern, und dieselben machen lassen, zu bezahlen an seine Ordre, den Werth von ihm, und die Briefe, durch ihn endoßiret, zubezahlen an Ordre von seinem Geber, demselben behändigen lassen. Ein vorsichtiger Geber auf die Franckfurter Messe soll von seinem Traßirer keine Wechsel-Briefe zur Verlöschung der Parthey, die er ihm fourniren muß, annehmen, welche durch einen Dritten gemacht ist, und nur bloß lautet, zu bezahlen, an den Geber oder seine Ordre, den Werth von dem vorgemeldten

Traßirer, weil der Traßirer vor solche zustehen nicht schuldig ist, sondern vielmehr im Gegentheil der Geber selbst an seinen Traßirer responsable geworden; sondern die Wechsel-Briefe müssen eingerichtet werden, zu bezahlen an dem Geber, oder seine Ordre, den Werth von demselben durch den Traßirer. Wenn jemand auf die Franckfurter Messe traßiret, und die getraßirte Parthey gegen Anfang derselben nicht wieder abgegeben hat, und ihm Gelegenheit ermangelt, selbige Wechsel-Briefe zu machen; so negotiiret er entweder, weil es ihm also gelegen ist, oder wegen der geringen Interesse, die es ihm kosten wird, selbige Parthey auf Retour, und dieses entweder mit seinem Geber selbst, oder mit einem andern. Man tractiret zu Amsterdam auf Franckfurt, sonst aber auf keine andere Messen, auf Retour, das ist, vor und an statt Wechsel-Briefe auf die Messe zu liefern, (oder die negotiirte Summe zu Franckfurt in der Messe, oder auf die Bezahl-Zeit derselben zu contentiren) einen Belauf derselben Summe auf den ordinairen Retour-Tag (oder auch wohl früher, oder später, nach dem man dieses fest stellet) zu Amsterdam zu bezahlen, den Florin zu so viel Grooten Flämisch, als man bedinget. Die ordinaire Bezahl-Zeit von Retour der Oster-Messe ist den letzten Junii, und in der Herbst-Messe den letzten November Neuen Calenders. Wenn das Negotium auf Retour zwischen dem Traßirer und seinem Geber, dem er auf die Messe zu bezahlen, oder Briefe zu liefern schuldig ist, geschicht; so wird mit demselben die Parthey auf die Messe mortificiret, und dem Traßirer gebühret auf das Billet, wodurch er sich Wechsel-Briefe auf die Messe zu liefern obligiret hat, zu annotiren, daß die Parthey auf Retour prolongiret oder alteriret ist, und daß er den Belauff zu - - - so viel Grooten den Florin annehme, auf sothanigen Tag hier zu Amsterdam an den Geber oder seine Ordre zu bezahlen, oder ein neu Billet oder Wechsel-Brief von der Summe, die er bezahlet, zu machen, und dieselbe gegen Eincaßirung seines Billets auf der Messe an den Geber einhändigen zu lassen. Wenn das Negotium auf Retour zwischen dem Traßirer und einem Dritten geschicht; so wird dieser Drittmann Geber auf Retour und Traßirer auf die Messe. Denn er obligiret ihn, in diesem Negotio an oder vor den Traßirer Wechsel-Briefe auf die Messe zu liefern, und der Traßirer obligiret ihn, die Valuta desselben in dem bedungenen Course zu bezahlen, nicht zwar so gleich und stracks, oder nebst Lieferung der Briefe, sondern auf die gewöhnliche Retour-Zeit, oder auf den fest gestellten und bedungenen Tag. Wenn der Traßirer auf die Messe mit einem Drittmanne auf Retour negotiiret hat; so aßigniret er auf denselben gegen Anfang der Messe, Wechsel-Briefe zumachen, eben ob hätte er ihn auf die Messe gegeben. Der Kauffmann, welcher zu Amsterdam Credit hat, auf die Franckfurter Messe zu traßiren, kan sich zu allen Zeiten so kurtze oder lange Zeit, als es ihm beliebet der Gelder bedienen. Denn wenn er lange vor Anfang der Messe traßiret, kan er die Parthey allezeit wiederum vor Anfang der Messe und auf die Messe ge-

ben; oder auf Retour nehmen; ja selbst, wenn er gegen Anfang der Messe Geld vor einige Zeit benöthiget ist, kan er auf die Messe traßiren, und die Parthey auf Retour prolongiren, und sich immittelst dieser Gelder bedienen, oder diese wiederum auf die nechstkommende Messe nehmen, und damit die Parthey auf Retour bezahlen; welches Negotium ihn über den Wechsel Schaden, der zuweilen nicht mehr, als seine ordinaire Interesse beträgt, wohl Courtage vor den Mäckler, aber keine Provision kostet, und deswegen vor einen Traßirer profitabler und honorabler ist, als einig ander Wechsel-Negotium auf Plätze oder Märckte, allwo man Provision spendiren, und einen Correspondenten haben muß, von dem man Credit erbitten muß. Wenn jemand gegen die Messe Wechsel-Briefe zu liefern, oder da er auf Retour negotiiret hat, am Verfall-Tage die Valuta zu bezahlen ermangelt, und selbiges vor Gericht gnugsam erwiesen wird; gegen einen solchen hat man promtes Wechsel-Recht mit Arrest gegen seine Person und auf seine Güter, eben als gegen einen Traßirer, dem seine Wechsel-Briefe mit Protest wegen Nicht-Bezahlung retourniret sind und den Her Wechsel zu bezahlen ermangelt. Wenn aber derjenige, so es begehret, oder der Geber zu Fundirung seines Begehrens und Klage, anders nicht beweisen kan, als durch seine Bücher und ein Billet, oder durch Erklärung von dem Mäckler, nebst der Acte aus der Wechsel-Banck vor Abschreibung sothaniger Summe auf den und den Tag, und der Traßirer oder Schuldner läugnet, daß er diese Parthey solcher Gestalt auf die Messe oder auf Retour negotiiret hat, wie der Geber und Mäckler berichten, und durch keinen eigenhändigen Beweiß hiervon überwiesen werden kan; in solchem Fall wäre es eine bedenckliche Sache, ob er die parate Execution und das scharffe Wechsel-Recht nicht solte abwenden können. Woraus erhellet, wie höchstnöthig es ist, daß der Traßirer ihn durch ein Billet obligire, Briefe auf die Messe zu liefern und insonderheit, wenn er auf Retour negotiiret hat, was vor Summe, in was Cours, wenn und an wen zubezahlen, welche Billette so bündig und kräfftig, als die würcklichen Wechsel-Briefe, geachtet werden sollen, weil man dadurch alle Ausflüchte und Gezäncke verhindern würde. Nun pflegen zwar die Acceptationen der Wechsel-Briefe in den Messen zu Franckfurt vielmahl nur mündlich zu geschehen. Weil aber hieraus vielfältige Unordnungen entstehen; so müssen selbige nunmehro jederzeit so wohl in, als ausser den Messen, von dem Principal selbsten, oder seinen Gevollmächtigten, mit Niederschreibung auf den Wechsel-Brief und Hinzusetzung des Nahmens und des Dati geschehen. Wenn ein acceptirter Wechsel-Brief des Sonntags in der Zahl-Woche vor oder in der Börse-Zeit nicht bezahlt ist; so ist der Innhaber verpflichtet, wegen Nicht-Bezahlung zu protestiren, und der Wechsel-Brief muß durch ihn denselben Nachmittag zwischen zwey Uhr und Sonnen-Untergang dem hierzu verordneten Notario eingehändiget, und durch denselben Notification davon gemacht und gehalten, und der Protest den erst folgenden Post-Tag, oder zum längsten den andern Post-Tag, fortgesendet werden. Die girirten oder indoßirten Wechsel-Briefe pflegten zu Franckfurt in der Messe ehemahls nicht zugelassen zu werden (gleichwie bis dato weder zu Botzen, noch zu Venedig vergönnet, wird) bey dem neuen Reglement aber wegen der Wechsel zu Franckfurt werden solche verstattet und angenommen. Man wechselt zu Amsterdam auf die Franckfurter Messen in Florinen von 65 Kreutzern, und werden auch Wechsel-Briefe gemacht, in solchen Florinen zu bezahlen, und die Bezahlung zu Franckfurt muß in Wechsel-Geld geschehen; auch werden die Valuten zu Amsterdam in der Wechsel-Banck bezahlt; ausserhalb den Messen aber wechselt man vielmahls in Reichs-Thalern courant gegen Current-Geld. Zu Begreiffung des Unterscheids zwischen Courant- und Wechsel-Geld zu Franckfurt, und wie solches reduciret und calculiret wird, muß man wissen, daß ein Philipps- oder eines Königs-Thaler daselbst 82 Kreutzer Wechsel-Geld, und 100 Kreutzer Courent-Geld ausmachet. Und dieses ist der Unterscheid zwischen den Courent-Kreutzern und den Kreutzern in Wechsel-Geld, welcher allezeit bleibet und feststehet. Ein Reichs-Thaler thut daselbst auch allezeit 90 Kreutzer Courent-Geld, und ein ordinairer Gulden 60 Kreutzer Courent-Geld. Zu Franckfurt hält man Buch und Rechnung in Reichs-Thalern von 90 Kreutzern, oder in Gulden von 60 Kreutzern Courent-Geld; aber zu Amsterdam, Antwerpen, Ryssel, und anderswo, wechselt man auf Franckfurt in Florinen von 65 Kreutzern Wechsel-Geld; zu Venedig, Nürnberg, und anderswo, in Florinen von 60 Kreutzern Wechsel-Geld; zu Paris, Hamburg, und anderswo, in Reichs-Thalern von 74 Kreutzern Wechsel-Geld. Und weil nach dem Pari von 100 Kreutzern courant gegen 82 Kreutzern Wechsel-Geld ein Reichs-Thaler von 90 Kreutzern courant keine 73, sondern nur 73 $\frac{8}{9}$ Kreutzer Wechsel-Geld ausmachet; so entstehet hieraus die Differentz zwischen den Reichs-Thalern courent, u. den Reichs-Thalern Wechsel-Geld daselbst; nemlich daß 369 Reichs-Thaler von 74 Kreutzern Wechsel Geld zu Franckfurt so viel betragen, als 370 Reichs-Thaler in Specie, oder von 90 Kreutzern Courent-Geld und wird die Vergleichung der Geld-Rechnung zu Franckfurt in der folgenden Tafel deutlich beschrieben:

100 Florinen von 65 Kreutzern Wechsel-Geld machen zu Franckfurt:
108. Fl. und 20 Kreutzer von 60 Kreutzern Wechsel-Geld.
87. Reichs-Thaler 62 Kreutzer von 74 Kreutzern Wechsel-Geld.
88. Reichs-Thaler 6 Kreutzer 3 $\frac{1}{11}$ Pf. von 90 Kreutzern Courent-Geld.
132. Fl 6 Kreutzer 3 $\frac{1}{11}$ Pf. von 60 Kreutzern Courent-Geld.

100. Florinen von 60. Kreutzern Wechsel-Geld, betragen zu Franckfurt:
92. Fl. 20. Kreutzer von 65. Kreutzern Wechsel-Geld.
81. Rthl. 6. Kreutzer von 74. Kreutzern Wechsel-Geld.
81. Rthl. 27. Kreutzer und $\frac{3}{41}$. Kreutzer oder 1 $\frac{2}{41}$. Pf. von 90. Kreutzern Courent-Geld.
121. Fl. 57. Kreutzer, und $\frac{3}{41}$. Kreutzer oder 1 $\frac{2}{41}$. Pf. von 60. Kreutzern Courent-Geld.
100. Reichs-Thaler von 74. Kreutzern Wechsel-Geld betragen zu Franckfurt 123. Fl. 20. Kreutzer von 60. Kreutzern Wechsel-Geld.
113. Fl. 55. Kreutzer von 65. Kreutzern Wechsel-Geld.
100. Rthl. 24. Kreutzer und $\frac{16}{41}$. oder 1. und 1. halben Pf. von 90. Kreutzern Courent-Geld.
150. Fl. 24. Kreutzer und $\frac{15}{41}$. oder 1. und 1. halben Pfennig von 60. Kreutzern Courent-Geld.
100. Reichs-Thaler von 90. Kreutzern Courent-Geld betragen zu Franckfurt:
123. Fl. von 60. Kreutzern Wechsel-Geld.
113. Fl. 35. Kreutzer von 65. Kreutzern Wechsel-Geld.
99. Rthl. 54. Kreutzer von 74. Kreutzern Wechsel-Geld.
150. Fl. von 60. Kreutzern Courent-Geld.
100. Florinen von 60. Kreutzern Courent-Geld thun zu Franckfurt:
82. Fl. von 60. Kreutzern Wechsel-Geld.
75. Fl. 45. Kreutzer von 65. Kreutzern Wechsel-Geld.
66. Rthl. 36. Kreutzer von 74. Kreutzern Wechsel-Geld.
69. Rthl. 60. Kreutzer von 90. Kreutzern Courent-Geld.

Solcher Gestalt und nach obiger Rechnung thut
1. Fl. von 65. Wechsel-Kreutzern 79 $\frac{1}{41}$. Kreutzer courant.
1. Fl. von 60. Wechsel-Kreutzern 73 $\frac{7}{41}$. Kreutzer courant.
1. Rthl. von 74. Wechsel-Kreutzern 90 $\frac{16}{41}$. Kreutzer courant.
1. Rthl. von 90. Kreutzern courant 73 $\frac{8}{9}$. Wechsel-Kreutzer.
1. Fl. von 60. Kreutzern courant 49 $\frac{1}{9}$. Wechsel-Kreutzer.

Ueberhaupt sind also die Müntz-Sorten, nach welchen besonders in Franckfurt gewechselt wird, entweder würcklich geprägte, oder nur fingirte und eingebildete, ingleichen so genannte Courrent- und Wechsel-Müntze. Die erste Sorte betreffend; so ist der Werth des Kayserlichen Geldes von Rthlrn, Gulden, Groschen, Batzen und Kreutzern, zur Gnüge bekannt, und also allhier der Länge nach zu beschreiben unnöthig. Hingegen macht man einen Unterscheid unter denen gemeinen und denen Courant-Gulden. Jene sind 6. bis 10. pro Cent schlechter, als die Franckfurter Courant, oder 8. pro Cent, als die neuen Brandenburgischen und Lüneburgischen Drittel. Die Wechsel werden eingerichtet auf Wechsel-Thaler von 74. Kreutzern auf Wechsel-Kreutzer, deren 73 $\frac{4}{9}$. auf einen Rthl. gehen, der gemeinen Kreutzer aber gehen 90. auf einen Reichsthaler; auf Wechsel-Gulden, von 65. Kreutzern, wenn man auf Holland, Brabant, oder Engelland wechselt; und auf Gulden von 60. Kreutzern, wenn man auf Franckreich, Hamburg und Italien wechselt. Vielmahls wird auch auf Rthl. in Specie oder Courant-Geld, und zwar zu so und so viel pro Cent Gewinn oder Verlust gewechselt. Einige Kaufleute halten ihre Bücher in Reichs-Gulden, Kreutzern und Pfennigen. Der gemeine Wechsel-Lauff aber ist: Auf Holland und Brabant 1. Fl. von 65. Wechsel-Kreutzern gegen 80. bis 90. Groot Flämisch; auf Franckreich 70. bis 80. Wechsel-Kreutzer gegen 1. Rthl. von 60. Sols; auf Hamburg 45. bis 55. Wechsel-Kreutzer vor 1. Thl. von 32. ß. auf Venedig 72. bis 74. Wechsel-Kreutzer vor 1. Ducato di Banco, oder 120. bis 124. Fl. von 60. Wechsel-Kreutzern vor 100. Ducati di Banco; auf Nürnberg 97. bis 104. Wechsel-Thaler vor 100. bis 104. Rthl. auf Leipzig 94. bis 98. Rthl. vor 100. Rthl. von 24. Groschen; auf Dantzig 1. Rthl. von 90. Kreutzern vor 80. bis 100. Pohlnische Groschen. Auf Londen wird über Amsterdam, Antwerpen und Hamburg gewechselt. Auf Genff wechselt man, wie auf Paris und Lion; auf Cöln wie auf Amsterdam; auf Wien und Augspurg wie auf Nürnberg. Sonst ist zwar wegen der Bezahlung der Wechsel-Briefe, so wohl in, als ausser der Messen zu Franckfurt, vor einiger Zeit grosse Unordnung entstanden, woraus auch ein mercklich Verlauffen und Abschlag im Wechsel-Negotio veranlasset worden; Hergegen ist bey dem Rathe daselbst am 8. Febr. 1676. ein festes Reglement und Ordnung publiciret worden, nach welchem ins künfftige die Bezahlung der Wechsel daselbst eingerichtet werden soll. Ein mehrers hieher gehöriges aber ist in der dasigen erneuerten Wechsel-Ordnung von 1666. zu befinden, nach welcher auch gegenwärtig daselbst alle Wechsel geschlossen und bezahlet werden. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. C. 32. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 317. u. ff. ingleichen **Kauffmanns-Lex. II. Theil bey dem Artickel: Franckfurt am Mayn.**

Wechsel, (fremde) siehe **Traßirte Wechsel-Briefe,** im XLV Bande, p. 40. u. ff. wie auch **Wechsel-Briefe** (einländische).

Wechsel, (unter **fremden Nahmen** geschlossene) siehe **Wechsel-Commißion,** und **Wechseln** (**Vollmacht in**).

Wechsel, in fremder Geld-Benennung geschlossene) siehe **Wechsel-Cours,** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel, (auf **fremde Oerter** gestellte) siehe **Wechsel-Contract,** und **Wechsel-Cours,** wie auch **Traßirte Wechsel-Briefe,** im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (auf **fremde Traſſanten gezogene**) siehe **Traßirte Wechsel-Briefe,** im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen **Wechsel-Contract,** und **Wechsel-Cours.**

Wechsel, (auf freye und offene **Messen** gerichtete) siehe **Wechsel** (**Meß-**).

Wechsel, (auf einen **ganzen Monat** zahlbare) siehe **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (**Geber auf**) oder **Remittent**, siehe **Wechsel-Remittent**.

Wechsel, (**Geber der**) siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29. u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40. u. ff.

Wechsel, (**gedoppelte**) siehe **Wechsel-Briefe** (**mehrfache.**)

Wechsel, (**Gegen-**) siehe **Wechsel** (**Rück-**) und **Gegen-Rück-** oder **Wieder-Wechsel**, im X Bande, p. 594. u. f.

Wechsel, (**gekauffte**, oder **verkauffte**) sind, da der Remittent und Trassent zwey verschiedene Personen sind. Siehe **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (**Geld-**) oder die **Geld-Verwechselung**, bestehet in einer geschwinden Umsetz- und Uebergebung einiges Geldes vor anderes, und zwar baar aus einer Hand in die andere. Dieselbe aber ist dennoch zweyerley. Denn es geschieht solche entweder ohne, oder mit Gewinn, zu geben, oder zu empfangen. Die Geld-Verwechselung ohne Gewinn geschieht aus Freundschaft, da man eine Geld-Sorte vor die andere giebt, welche in eben dem Werthe, wie jene, der Valvirung nach, oder in der Ausgabe, gangbar ist. Hingegen die Geld-Verwechselung mit Gewinn, zu geben, oder zu empfangen, geschiehet, wenn man bey Einwechselung einiger besondern Geld-Sorten, Profit, Agio oder Aufgeld giebt. Die Geld-Verwechselung, so mit einem Agio geschieht, ist kein freyer Handel, noch einem jeden, sondern allein denenjenigen zu treiben erlaubet, welche die Vergünstigung und Gewalt hierzu von der Obrigkeit bekommen, und sich eydlich verpflichtet haben, daß sie sich nach dem Inhalt ihrer Instruction achten, und keinen Wucher damit treiben wollen. Damit nun aller Steigerung und Unordnung in diesem Stücke, das Müntz-Wesen betreffend, widerstanden, und gleichwohl denen, so einige Species in der Handlung von nöthen haben, gefuget werden möge; so ist an vielen grossen Handels-Plätzen, wie z. E. in Amsterdam, durch die Herren des dasigen Stadt-Raths, mit Genehmhaltung und Autorisirung derer Hochmögenden Edlen Herren Staaten, auch auf Gutachten derer 36. Herren Räthe selbiger Stadt, eine Banco oder Wechsel-Banck aufgerichtet worden, wovon in denen Statuten oder **Willekeuren** der Stadt Amsterdam, im III Theile, des I Buches tit. 8. N. 1. zu lesen. Besiehe **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebrauch C. 1. §. 10. u. ff. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 229. wie auch den Haupt-Artickel: **Wechsel**, und **Wechsel-Banck**.

Wechsel, (**gemachte**) was darunter zu verstehen und wie es mit deren Versendung zu halten, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Remittent**.

Wechsel, (**gemeine**) siehe *Cambium commune*, im V Bande, p. 350. und **Wechsel-Briefe**.

Wechsel, (auf **gemeine Messen** gezogene) siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel** (**Meß-**).

Wechsel, (ein **gemischter**) siehe **Wechsel** (ein **vermischter**).

Wechsel, (**General-Mandat** oder **Vollmacht zu Verhandlung** und **Eincaßirung** der) siehe **Wechseln** (**Vollmacht in**) und **Wechsel-Commißion**.

Wechsel, (**gerade zu auf einen Ort gezogene**) siehe **Wechseln** (**auf einen Ort**).

Wechsel, (**geringer**) siehe **Wechsel-Cours**.

Wechsel, (**geschenckte**) siehe **Wechsel-Contract**.

Wechsel, (**gestempelte**) siehe **Wechsel Briefe** (**Stempelung der**).

Wechsel, (**Gevollmächtigter zu Schliessung und Eincaßirung der**) siehe **Wechseln** (**Vollmacht in**) und **Wechsel-Commißion**.

Wechsel, (mit **Gewalt** erzwungene) siehe **Wechsel-Briefe** (**abgedrungene**).

Wechsel, (**Gewalthaber zu Schliessung und Eincaßirung der**) siehe **Wechseln** (**Vollmacht in**) und **Wechsel-Commißion**.

Wechsel, (**Gewalt zu Schliessung und Eincaßirung der**) siehe **Wechseln** (**Vollmacht in**) und **Wechsel-Commißion**.

Wechsel, (mit **Gewinn** geschlossene) siehe **Wechsel-Avanzo**, und **Wechsel-Cours**, wie auch **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel, (auf eine **gewisse Zeit** gerichtete) siehe **Wechsel** (**benannte Zeit-**) und **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**) wie auch Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (**gezeichneter**) siehe **Unterschrifft eines Wechsels**, im XLIX Bande, p. 2159. und in dem Artickel: **Secunda-Wechsel**, im XXXVI Bande, p. 958. u. ff.

Wechsel, (**gezogene**) siehe **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (**gezwungene**) siehe **Wechsel-Briefe** (**abgedrungene**).

Wechsel, (**girirte**) siehe **Wechsel-Briefe** (**girirte**).

Wechsel, (**Gleichheit der**) siehe **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel, (**gnugsame Caution wegen streitiger**) siehe **Wechseln** (**Caution in**) und **Wechsel-Bürge**.

Wechsel, (**gültiger**) siehe **Wechsel-Contract**.

Wechsel, (**Gutachten** oder **Parere über streitige**) siehe *Parere*, im XXVI Bande, p. 847. u. ff. desgleichen **Wechsel-Klage**, und **Wechsel-Proceß**.

Wechsel, (**gute**) siehe **Wechsel Briefe**, und **Wechsel-Contract**.

Wechsel, (**auf halb Uso gerichtete**) siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**).

Wechsel, (**Hand-**) siehe **Wechsel**, und *Cambium minutum*, im V Bande, p. 350.

Wechsel, (auf **Handels- und Wechsel-Plätze gezogene**) siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel** (**Meß-**) wie auch **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (**Haupt-Gläubiger verhandelter**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**Principal-** oder **Haupt-Gläubiger verhandelter**) und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (**Haupt-Personen** oder **nothwendige Personen bey einem**) Lat. *Personæ principales* sive *necessariæ in Cambio*; die bey dem ordentlichen Wechsel-Geschäffte, und besonders in Ansehung der traßirten Wechsel-Briefe, vorkommende Personen theilen sich überhaupt in **Haupt-** oder **nothwendige Personen**, und in **Neben-** oder **Mittels-Personen**, sonst auch **accessorische** oder **zufällige** genannt. Jene, oder die Haupt-Personen, sind die **Contrahenten** selbst, als der **Wechsel-Gläubiger** und **Schuldner**, oder der **Remittent**, **Traßirer**, **Präsentant**, und **Acceptant**, von welchen so wohl unter ihren eigenen Artickeln, als auch bey dem Worte: **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff. ein mehrers nachgelesen werden kan. Von denen **accessorischen** oder **zufälligen Personen** aber siehe den Artickel: **Wechsel** (**Neben-** oder **Mittels-Personen bey einem**).

Wechsel, (**Haupt-Schuldner verhandelter**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**Principal-** oder **Haupt-Schuldner verhandelter**) und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (**Her-**) siehe **Her-Wechsel**, im XII Bande, p. 1862. und **Wechsel** (**Rück-**).

Wechsel, (**Herr der**) oder der Ausgeber des Wechsel-Geldes, sonst auch der **Remittent** genannt, siehe **Wechsel-Remittent**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (**herumlauffende**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**girirte**) und **Wechsel-Briefe**, (**indoßirte**) wie auch **Wechsel**, (**Rück-**).

Wechsel, (**Hin- und Her-**) siehe **Wechsel**, (**Rück-**).

Wechsel, (**höchster**) siehe **Wechsel**, (**calculirte**) und **Wechsel-Cours**.

Wechsel, (**hoher**) siehe **Wechsel-Cours**.

Wechsel, (**Honorirung der**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**Acceptirung der**).

Wechsel, (**Hülffe aus einem**) siehe **Wechsel-Klage**, und **Wechsel-Recht**, wie auch **Wechsel-Sachen**, (**Execution in**).

Wechsel, (auf **jedesmahliges Verlangen** zahlbare) siehe **Wechsel-Briefe**, (**Verfall-Zeit der**),

Wechsel, (**im Nahmen eines andern geschlossene**) siehe **Wechseln**, (**Vollmacht in**) und **Wechsel-Commißion**.

Wechsel, (**in anderm Nahmen geschlossene**) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln**, (**Vollmacht in**).

Wechsel, (**in Commißion verhandelte**) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln**, (**Vollmacht in**).

Wechsel, (**indoßirte**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**indoßirte**).

Wechsel, (**in eigener Geld-Benennung geschlossene**) siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel, (**in einen Ort geschlossene**) siehe **Wechseln**, (**auf einen Ort**).

Wechsel, (**in fremder Geld-Benennung geschlossene**) siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel, (**Inhaber der**) siehe **Wechsel-Präsentant**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (**inländische**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**einländische**).

Wechsel, (**Interessenten bey einem**) siehe **Wechsel**, (**Neben- oder Mittels-Personen bey einem**) und **Wechsel-Compagnons**.

Wechsel, (**Interims-**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**Interims-**).

Wechsel, (**in Vollmacht eines andern geschlossene**) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln**, (**Vollmacht in**).

Wechsel, (**Irregulier-**) siehe **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen **Wechsel**, (**Nicht-Meß-**) wie auch *Cambium Platearum*, im V Bande, p. 350.

Wechsel, (**Kauffmännische**) siehe **Wechsel** (**Kauffmanns-**) und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (**Kauffmännische Gutachten** oder **Parere über streitige**) siehe *Parere*, im XXVI Bande, p. 847. u. ff. desgleichen **Wechsel-Klage**, und **Wechsel-Proceß**.

Wechsel, (**Kauffmanns-**) Lat. *Cambium mercantile*, bestehet in einem Geld-Handel, oder in einem ungewissen Gewissen, von einem Handels-Platze oder Marckte zum andern. Und dieser Handel wird eigentlich und schlechthin **Wechsel** genennet. **J. Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebrauch, c. 1. §. 18. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 230. Es wird aber derselbe wiederum in einen **würcklichen** und in einen **unförmigen Wechsel** abgetheilet, wovon unter diesen Benennungen ein mehrers. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: **Wechsel-Contract**, und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350. u. ff.

Wechsel, (**Klage aus einem**) siehe **Wechsel-Klage**.

Wechsel, (**Klein-**) siehe **Wechsel**, und *Cambium minutum*, im V Bande, p. 350.

Wechsel, (auf **kurze Sicht gestellte**) siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe auf Sicht**.

Wechsel, (**kurtzsichtige**) siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe auf Sicht**.

Wechsel, (auf **lange Sicht gestellte**) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (**langsichtige**) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (**Lauff der**) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel, (**lauffende**) siehe Wechsel-Briefe (girirte) und Wechsel-Briefe, (indoßirte) wie auch Wechsel, (Rück-).

Wechsel, (**lautere**) oder **pure und schlechthin geschlossene**, oder **verhandelte Wechsel** sind, wo würcklich Geld gegeben wird, damit man wieder Geld empfangen möge, und bestehen in einem Vertrage oder Handel zwischen einem der Geld giebet, und einem der Geld empfänget, oder dem Geld-Geber und Geld-Nehmer, wodurch der Empfänger den Belauff oder Werth der empfangenen Summe, nach dem verglichenen Course, annimmt, und im übrigen genau auf die Zeit, wie abgeredet worden, wiederum zu bezahlen, oder bezahlen zu lassen verspricht. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. §. 34. und Siegels, Corp. Jur. Camb. P. II. p. 231. Siehe Wechsel-Contract, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u ff.

Wechsel, (**Leipziger Meß-**) oder **Leipziger und Naumburger Meß-Wechsel**, oder von **Wechseln auf die Leipziger Messen**, und **auf den Naumburger Peter-Paul-Marckt**. Zu Leipzig hat man drey grosse offene und freye oder solenne Messen oder Märckte im Jahr, nemlich die **Neu-Jahrs-Messe**, die **Oster-** oder **Jubilate-Messe** und die **Michaelis-Messe**. Die **Neu-Jahrs-Messe** nimmt ihren Anfang am Neu-Jahrs-Tage, oder wenn selbiger am Sonntage einfällt, den folgenden Montag darauf; die Oster-Messe fängt an den Tag nach Jubilate, allezeit drey Wochen nach Ostern; und die Michaelis-Messe hat ihren Anfang am Michaelis-Tage, wenn nemlich selbiger an einen Sonntag einfällt, wo aber nicht, auf den nächst folgenden Sonntag. Am Neu-Jahrs-Tage, am Jubilate-Tage, und am Michaelis-Tage, wenn nemlich dieser, besagter massen, des Sonntags einfället, widrigenfalls des Sonntags nach den Michaelis-Tag, werden die respective Messen eingeläutet, und den 8 Tag hernach wiederum ausgeläutet, und diese Zwischen-Zeit wird eigentlich die Meß-Zeit genennet, worinnen man mit Handeln und Tractiren, Kauffen und Verkauffen beschäfftiget ist. Den ersten oder andern Tag im Anfange der Messe fordert man die Acceptation von Wechsel-Briefen; wenn aber der Betraßirte will, kan er selbige bis in die Zahl-Woche ausstellen. Von Ausläutung der Messe an bis den 5 Tag ist die Bezahl-Zeit der Wechsel-Briefe, so, daß Wechsel-Briefe in der Neu-Jahrs-Messe am 12 Januarii, und in der Oster- und Michaelis-Messe des Donnerstags oder Freytags in der Zahl-Woche müssen bezahlet, oder wegen Nicht-Bezahlung protestiret werden. Dem Inhaber stehet frey, wegen Nicht-Acceptation nicht eher zu protestiren; und ist er den nicht verbunden, eher wegen Nicht-Acceptation zu protestiren; falls es aber geschehen, darf er den Wechsel-Brief vor Endigung der Messe nicht zurück senden, ob vielleicht sich jemand selbigen sopra Protesto zu honoriren und zu bezahlen offeriren möchte. Das sogenannte Nürnberger Geleite pfleget um 10 Uhr des Abends am Protestations-Tage von Leipzig abzureisen; woraus zu erkennen, daß man bis dahin, und später nicht, zum Protestiren admittiret werde. Wenn ein Innhaber des Briefes um diese bemeldte Zeit wegen Nicht-Bezahlung noch nicht protestiret hat; so verlieret er sein Recht an seinen Trassirer. Man hat nicht in Gewohnheit, weder den Protest, noch Wechsel-Brief, eher zu versenden, bevor die Zahl-Woche völlig abgelauffen sey, weil noch drey Tage nach geschehenem Protest übrig bleiben, da man erwartet, ob die Bezahlung noch folgen werde, und aviriret man solches immittelst dem Remittenten. Falls aber binnen solcher Zeit die Bezahlung nicht erfolget; so muß mit erst abgehender Post nach der Zahl-Woche der Wechsel-Briefe mit dem Protest zurück gesendet werden. Man wechselt zu Amsterdam nach Leipzig in Reichs-Thaler, so allda 24 Gr. betragen, und die Wechsel-Briefe werden zu Leipzig mit Ascentro oder mit Reichs-Thalern effective vergeben. Man ist zu Amsterdam in Wechseln nach Leipzig gewohnt, stracks auf Schliessung der Parthey Wechsel-Briefe zu geben, oder der Betraßirte ist nicht schuldig, sich zu erklären, ob er selbige acceptiren werde, oder nicht, ehe und bevor die Messe ihren Anfang genommen. Die girirten oder endoßirten Wechsel-Briefe werden zu Leipzig, so wohl in als ausser denen Messen, admittiret und bezahlet. Ein mehrers hieher gehöriges siehe in dem Artickel: **Leipzig**, im XVI Bande, p. 1803. u. ff. wie auch in der **Leipziger Wechsel-Ordnung**, und andern diesfalls ergangenen Mandaten, Rescripten, Erklärungen und Verordnungen. Zu Naumburg hat man jährlich einen berühmten Marckt, nemlich **Petri Pauli Marckt**, welcher von einigen vor eine vierte **Leipziger Messe** gerechnet wird, weil die meisten Leipziger Kaufleute insgemein daselbst zu finden. Dieser Marckt wird auf Petri Pauli-Tag eingeläutet, nemlich den 29 Junii, und dauret insgesammt nur acht Tage. Auf den ersten oder andern Tag wird die Acceptation von Wechsel-Briefen gefordert, und müssen selbige zum längsten am 5 Julii abgethan und bezahlt werden. Aber man ist nicht gewohnt vor dem 5 Julii, da nemlich die Messe sich endiget, die Briefe und den Protest zu versenden; und wenn keine Bezahlung erfolget, muß die Versendung mit der allerersten Gelegenheit geschehen. Siehe die **Naumburger Wechsel-Ordnung**; ingleichen Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 33. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 324. u. ff. wie auch den Artickel: **Wechsel**, (**Meß-**).

Wechsel, (auf den letzten Tag eines Monats zahlbare) siehe **Wechsel-Briefe**, (Verfalle Zeit der).

Wechsel

Wechsel, (**limitirte**, oder **bedungene**) siehe Wechsel-Briefe (bedingte).

Wechsel, (**Lioner**, oder **Lyoner Meß-**) oder von **Wechseln auf die Lioner Messen** oder *Foires*. Zu Lion oder Lyon hat man alle Jahre vier Messen oder Foires. Der erste Marckt ist La Foire des Roys, oder der **Heil. Drey-Könige**, oder auch nur der **Königs-Marckt** genannt, welcher alle Zeit im Jenner, des Montags nach der Heil. Drey-Könige Tag, seinen Anfang nimmt. Die Zahlungs-Zeit der Wechsel-Briefe dieses Marckts aber fängt sich den 1. Mertz an, und währet bis zu Ende selbigen Monats, und wird daselbst besonders Le Payement des Rois genannt. Der andere Marckt ist La Foire des Pasques, oder der **Oster-Marckt**, so sich im April auf St. Nisiers-Tag anfängt. Die Zahlungs Zeit aber, Le Payement des Pasques genannt, fänget sich am 1. Julii an, und endiget sich am letzten Tage dieses Monats. Der dritte Marckt, La Foire d'Aout, oder der **August-Marckt**, fängt an am 4 August auf St. Dominici Tag; und die Zahlung, Le Payement d'Aout, fängt sich an am 1. September, und endiget sich am letzten Tage dieses Monats. Der vierte Marckt, La Foire des Tous Saints, oder **Allerheiligen-Marckt**, fängt an am St. Huberts-Tage im November; und die Zahlung, Le Payement des Tous Saints, nimmt den Anfang am 1. December, und endiget sich am letzten December, oder auf den Neuen-Jahrs-Abend. Die Acceptation der Wechsel-Briefe geschiehet in dem Anfange solcher Payements oder Zahlungs-Zeiten, und continuiret bis auf den sechsten Tag; in deren Ermangelung so denn protestiret wird. Was aber die Protestation wegen nicht erfolgter Zahlung anlanget; so muß selbige zwischen dem dritten Tage nach Endigung gedachter Payements oder Zahlungs-Zeiten geschehen. Sonst wird alhier Buch und Rechnung gehalten in Livres, Sols und Deniers. 1 Livre hat 20. Sols, und 1. Sol hat 12 Deniers Tournois. 1. Crone in Wechsel macht 3. Livres oder 60. Sols, und 1 Sol 12. Deniers. 1. Crone d'Or Sol hat 20. Sols; Der Sol aber 12 Deniers. Welches wohl zu mercken ist, damit die Cronen von 60 Sols Tournois mit denen von 20. Sols und 12 Deniers d'Or Sol nicht vermenget werden. Die im Handel und Wandel daselbst dermalen gangbare Species sind die neuen Louis d'Or, und gelten 45. Livres; Das Stücke davon wiegt 7. Deniers und 15. Grän, und soll 22. Karat in der Feine halten. Auf diesen Fuß möchten solche ungefähr 11. Fl. Reichs-Müntze werth seyn. Das Silber Geld bestehet in neuen Ecus von $7\frac{1}{2}$ Livres, in Stücken von 50. 25. und $12\frac{1}{2}$ Sols Tournois. Dieser neuen Thaler gehen 9. Stücke auf eine Marck, und halten in der Feine 11. Deniers, daß also das Stücke 1. Fl. 47 bis 48. Kreutzer-Reichs-Müntze gelten kan. Alle andere vorher geschlagene Species, als die alten Louis d'Or, Croix de Malte, die Louis d'Or au Soleil, und andere alte, so wohl Gold- als Silber-Species, müssen in die Müntze geliefert werden, und ist deren Gebrauch von Particuliers in Wechseln so wohl, als auch die Ausfuhre derselben aus dem Königreiche bey deren Confiscation und grosser Straffe verboten. Durch ein Königliches Arret vom 21. Julius 1723. sind die Louis d'Or von 45. Livres auf 44. Livres gesetzet worden; Die Silber-Species aber in ihrem alten Werthe geblieben, ausser daß die Sols von 25. auf 24. Deniers gesetzet worden. Die alten Louis d'Or und ander fremdes Gold wird in der Müntze zu 45. Livres, die Marck von 22. Karat fein, und die Marck Silber von 11. Deniers fein zu 63. Livres bezahlt. Die Louis d'Or auf die Marck wird das Stück zu 37 Livres 16. Sols, und die Louis Blancs, 10. auf die Marck, das Stück vor 6. Livres, die halben Viertel und Sechstel nach Proportion angenommen. Bey den Goldschmieden aber ist die Marck fein Silber von 69. bis auf 73. Livres gestiegen. Wie die Valuten in vorigen Zeiten gewesen, zeigen die alten Wechsel-Cours an, **Kaufm.** Lex II Theil bey dem Worte: **Lion**. Ein mehrers hieher gehöriges siehe in der **Lioner Wexel-Ordnung**. So viel aber insbesondere die von Amsterdam auf die Lioner Märckte gerichteten Wechsel-Briefe anbelangt, so wechselt man zu Amsterdam nach Lion, auf die nächste, oder auch wohl auf die gegenwärtige Zahlung oder Payement zu vergnügen; Man hat aber selten im Brauch, ehe daß ein Payement angegangen, auf ein folgendes, und niemahls auf ein zweytes oder drittes Payement zu negotiiren. Man hat zu Amsterdam im Gebrauch von den negotiirten Partheyen auf die Lioner Märckte alsbald Wechsel-Briefe zu machen, und dem Geber, bevor er die Valuta bezahlet, selbige zu behändigen. Man wechselt zu Amsterdam auf die Lioner Messen, und macht auch die Wechsel-Briefe ordentlich in Gold Cronen oder Ecus d'Or, davon jede Crone 20. Schilling, oder Sols, und 1. Schilling 12. Deniers beträgt. Die Wechsel-Briefe werden gemacht in den Payement des Roys, des Pasques, d'Aout und des Tous Saints zu bezahlen; und also, wenn ein Wechsel-Brief gleich in der Foire zu bezahlen gestellet wäre, so würde dennoch derselbe zu Lion eher und vor dem Payement derselben Foire nicht dürffen bezahlet werden. Die girirten oder indoßirten Wechsel Briefe werden zu Lion nicht verworffen; sondern daselbst zugelassen. Die Wechsel-Briefe, so auf die respective Payements lauten, dürffen zu Lyon vor Anfang des Payements nicht acceptiret werden; Und mag man die Acceptation daselbst längstens bis auf den sechsten Tag des Payements, länger aber nicht, verschieben; Da denn, wenn nehmlich der Briefs-Inhaber keine Acceptation erhalten, ihm, wegen Nicht-Acceptation zu protestiren frey stehet. Man hat zwar einführen wollen, daß die Wechsel-Briefe auf Lion solten eingerichtet werden, auf Sicht zu acceptiren, und in dem und dem Payement zu bezahlen. Allein die Banquiers daselbst haben mit Recht sich hierwider gesetzt, und erwiesen, daß dieses wider das alte Recht ihrer Foiren, und wider den Gebrauch aller Messen streite; Weswegen man hiermit nicht durchdringen können. Weil aber dennoch einem Traßirer vielmahls äusserst daran gelegen, daß sein Wechsel-Brief acceptiret werde; So

haben

haben einige die Gewohnheit, daß, an statt auf die resp. Messen oder Payements zu negotiiren, sie auf Uso, doppio Uso, auch kürtzere, oder auch wohl so viel längere Zeit zu wechseln pflegen, damit die Verfall-Zeit das Payement erreiche; Und muß alsdenn die Acceptation bey der Präsentir- oder Forderung so gleich, und die Bezahlung binnen den gewöhnlichen zehen Nachsicht-Tagen geschehen, wie man immer zu Lion und durch gantz Franckreich bey solchen Wechsel-Briefen, die zwischen denen Payements zu bezahlen lauten, dieselben ausstellen, und mit Protestiren anstehen mag. Die Acceptation aller Wechsel-Briefe, auch solcher, so in denen Payements zu bezahlen lauten, muß zu Lion schrifftlich, mit Beyfügung des Dati und des Acceptanten Nahmens geschehen, es sey durch den Betraßirten selber, oder seinen Gevollmächtigten. Niemand mag zu Lion, noch auf denen dasigen Foiren oder Messen, Wechsel-Briefe acceptiren, vielweniger passiren, oder auf eines andern Nahmen negotiiren, er habe denn vorher seine Vollmacht an die Richter der Messe, oder die hierzu denominirte Notarien überreichet, und selbige protocolliren lassen. Die Acceptation der Wechsel Briefe und alle Negotien in denen Foiren, wenn solche bey jemand, der sich Factor, Commiß oder Gevollmächtigter eines andern zu seyn, ausgiebet, dessen Vollmacht nicht protocolliret ist, geschiehet, hat wider den benennten Principal keinen Effect, sondern die Gläubiger müssen ihren Regreß an denjenigen nehmen, der sich vor den Gevollmächtigten ausgegeben hat. Ungeachtet auch eine Protestation wegen Nicht Acceptation geschehen; so ist man dennoch nicht gewohnt, den Wechsel-Brief und Protest zu versenden, ehe und bevor das Payement geendiget ist; Wohl aber soll dem Versender des Wechsel-Briefes zu seiner Nachricht von solcher Protestation Part gegeben werden. Ob nun also schon wegen der Nicht-Acceptation protestiret worden; so pflegt man dennoch den Wechsel-Brief und Protest eher nicht zu versenden, bis das Payement oder die Zahlungs-Zeit völlig zu Ende ist; sondern man avisiret nur den geschehenen Protest dem Sender des Wechsel-Briefes, daß er sich darnach richten möge. Die Bezahl Zeit der Wechsel-Briefe auf den Lioner Foiren, nimmt ihren Anfang am sechsten Tage des Payements, wenn nemlich zu der Zeit kein Fest-Tag einfället, und in solchem Fall des Tages hernach, und continuiret bis zum letzten Tage desselbigen Monats. Vor dem sechsten Tage des Payements darf niemand, ausser auf seine Gefahr bezahlen; und nach dem letzten Tage desselben darf der Inhaber, wenn er sonst will, die Bezahlung anzunehmen, sich verweigern, und kan, ungeachtet der Wechsel-Brief und Protest, noch daselbst vorhanden sind, solchen dennoch retourniren lassen, und seinen Regreß wegen des Her-Wechsels und Unkosten auf den Traßirer oder Eincaßirer nehmen. Die Protestation wegen Nicht-Bezahlung muß zu Lion binnen dem dritten Tage nach Endigung des Payements geschehen, dafern des Briefes Inhaber sein Recht an den Traßirer und Endossanten nicht verlieren will. Der Inhaber eines protestirten Wechsel-Briefes ist schuldig, seinen Regreß an den Traßirer oder Eincaßirer innerhalb einer gewissen Zeit zu suchen, nemlich von allen Wechsel-Briefen, so in dem Königreiche traßiret oder gemacht sind, binnen zwey Monaten; Von Briefen so aus Italien, der Schweitz, Deutschland, Holland, Flandern und England traßiret sind, binnen drey Monaten: und von Briefen, so in Spanien, Portugall, Pohlen, Schweden und Dännemarck gemacht, oder gestellet worden, binnen 6. Monaten, nach dem Tage und Dato, da der Protest verfertiget worden; Widrigenfalls verluret der Inhaber sein Recht an den Traßirer und Endossanten. Alle Wechsel-Briefe, so in einigem Payement zu bezahlen lauten, werden in Ansehung der Einwohner, binnen einem Jahre und in Ansehung der Fremden, binnen drey Jahren, nach der Zeit in welcher selbige hätten sollen bezahlet werden, nicht bezahlt geachtet, und hat der Inhaber eines Wechsel-Briefes, nach Verlauf dieser Zeit, kein Recht auf den Acceptanten; es wäre denn, daß er beweisen könnte, binnen selbiger Zeit allen gehörigen Fleiß wegen der Bezahlung angewendet zu haben. Besiehe Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 34. und Siegels Corp. jur. Camb. P. III. p. 326. u. f. wie auch den Artickel: Wechsel (Meß-).

Wechsel (durch List oder Gewalt erhaltene) siehe **Wechsel-Briefe** (abgedrungene).

Wechsel, (Lyoner Meß-) siehe Wechsel (Lioner Meß-).

Wechsel, (auf Märckte oder Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel, (Mandat zu Verhandlung oder Eincaßirung der) siehe Wechsel (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion, wie auch Wechselfähige Personen.

Wechsel, (Mandatarius oder Gewalthaber zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion, wie auch Wechselfähige Personen.

Wechsel, (Marckt-) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel, (*medio Menſe* zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (mehrfache) siehe Wechsel-Briefe (mehrfache).

Wechsel, (mehrmahls indoßirte oder girirte) siehe Wechsel-Briefe girirte) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel, (mercantilische, oder Kauffmännische) siehe Wechsel (Kauffmanns-) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechsel, (Meß- oder Marckt-) sind auch auf Messen oder Meß-Plätze geschlossene und gezogene Wechsel, Lat. *Cambium nundinarium*, oder *Cambium nundinale*, und *Cambium Feriarum*, ingleichen *Literae Cambiales ad nundinales directae*, heissen, wenn auf eine Messe oder Marckt gewechselt wird, das ist, wenn die Bezahlung in einer Messe oder in einem Marckte geschehen soll. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. §. 28. und Siegels Corp. jur. Camb. P. II. p. 230. Sonst werden dergleichen Wechsel auch insbesondere Regulier-Wechsel genannt. Siehe Meß-Wechsel, im XX Bande, p. 1205. u. f. desgleichen *Cambium Feriarum*, im V Bande, p. 350. und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. Man verstehet aber allhier durch die Messen nichts anders, als freye privilegirte Jahrmärckte, welche auf gesetzte Zeiten an manchen Orten zweymahl, an andern dreymahl, und an andern wiederum viermahl des Jahrs gehalten werden, und auf denen alle in- und ausländische Kauffleute zugelassen werden, ihren Handel unter solchen Privilegien und Verordnungen, die von der hohen Landes-Obrigkeit zur Aufnahme der Kauffmannschafft vergönnet und gemacht sind, treiben zu können. Die vornehmsten Messen dieser Zeiten sind die Franckfurter am Mayn, und die Leipziger, ausser denen zu Braunschweig, zu Franckfurt an der Oder, und nunmehro auch zu Breßlau, in Deutschland; die zu Lion und Besançon in Franckreich; die zu Modena und Novi in Italien; und die zu Bolzano oder Botzen in Tyrol; aber zu Amsterdam wird nur auf die drey ersten, als nach Franckfurt, Leipzig und Lion, gewechselt. Zu Franckfurt hat man alle Jahr zwey Messen. Zu Leipzig drey Messen oder Märckte, und zu Lion vier Messen oder Foires; von denen in besondern Artickeln ein mehrers. Phoonsen d. l. c. 31. §. 2. 3. und Siegel l. c. p. 314. u. f. Gleichwie nun vor einen Kauffmann, welcher die Messe zu beziehen gedencket, überhaupt zu glücklicher Ausrichtung aller seiner vorhabenden Meß-Geschäffte, und insbesondere so wohl in Ansehung seiner Waaren- oder Wechsel-Handlung, mehrentheils das Geld die Losung ist; so entspringet daher, ausser dem mit sich führenden baaren Gelde, das Wechseln auf die Messen, das ist, daß ein mit Waaren nach den Messen reisender Kauffmann, der seine Mittel mehrentheils in solche Meß-Waaren eingestecket hat, in Hoffnung, dieselben glücklich zu verkauffen, und aus Bedürffniß, andere auf sich habende Paßiv-Schulden immittelst abzutragen, von andern wohlhabenden Kauff-Leuten auf solche bevorstehende Messen Geld aufnimmt, solches krafft seines darüber ausgegebenen Interims-Scheins oder Wechsels in eben dieser bevorstehenden Messe zu rechter Zahlungs-Zeit wieder zu bezahlen, und also den von sich gestellten Wechsel wieder einzulösen. Ob nun zwar dieses eine dem Ansehen nach nicht allzu rühmliche Wohlthat vor einen Kauffmann zu seyn scheinen könnte, als von welchem man vermuthet, daß er nebst seinem in den Waaren liegenden Capital noch allezeit eines in Casse haben solte; so geschiehet es doch alltäglich, und zwar auch wohl bey würcklich und bekanntlich gut gesessenen Leuten, ohne Scheu, weil ihnen etwan vor der Hand einen Handel zu treffen, zu welchem Geld von Nöthen ist, vorfällt, sie sich aber ihrer grossen aussenstehenden Effecten so bald nicht bedienen können, indessen zwar die baare, aus ihren nach der Messe gehenden Waaren zu erhebende Losung gewiß, der Geber des Geldes auch entweder ein Eigenthümer desselben, oder ein Commißionair ist, und in jenem Falle sein Geld gerne

wolte rouliren lassen, in diesem aber Ordre hat, seines Committenten in Händen habenden Avanzo auf gute Briefe abzugeben, da denn ein wohlgesessener Nehmer gar angenehm ist, und auf leidliches Agio und Interesse mit ihm gehandelt wird; da es hingegen mit einem unbekannten desto härter hält, der gleichwohl ohne solche zuvor aufgenommene Gelder seinen Sachen nicht wohl rathen und helffen kan. Damit man aber, was desfals üblich sey, um so viel besser einsehen möge; so kommet in Schliessung eines solchen Meß-Wechsels erstlich die Berechnung der Interesse vor, welche von der Zeit, da der Geber das Geld giebt, bis auf die Zeit, da er es wieder zu empfangen hat, verlauffen kan, die denn gemeiniglich auf $\frac{2}{3}$ pro Cent, oder an etlichen Plätzen zugelassener Weise auf 1 pro Cent, vor jeden Monat, sonderlich in Absicht der contrahirenden Personen, wenn etwan z. E. ein Geitziger und Dürfftiger zusammen kommt, berechnet wird. Hiernechst folget das Wechsel-Agio, aus dem Unterschiede des Geldes und des Ortes, woher, und wohin gewechselt wird. Besiehe Marpergers Beschr. der Messen und Jahrmärckte c. 7 und 10. wie auch die Artickel: Wechsel (Auf-); Wechsel-Rechnung; und Wechsel-Contract.

So bald nun ein Wechsel auf die Messe geschlossen ist, und der Nehmer des Geldes oder der Trahent das Geld empfänget, so stellet er dagegen entweder einen ordentlichen Wechsel, oder einen Wechsel-Schein von sich. Einen ordentlichen Wechsel stellet er von sich, wenn er auf sich selbst ziehet, und in der bevorstehenden Messe, auf derselben sich einzufinden, und seinen Wechsel selbst durch gute Bezahlung wieder einzulösen gedencket. In solchem Fall ist der Wechsel folgender massen abgefasset:

„Hamburg, den 6 Martii 1711 pr. Rthlr. „396 in guten Sächßischen, Brandenburgischen „oder Lüneb. $\frac{2}{3}$ Stücken.

„In bevorstehender Leipziger Jubilate-Messe „rechter Zahlungs-Zeit gelobe ich auf diesen meinen Sola-Wechsel-Brief an Herrn Cajum oder Ordre zu bezahlen, die Summe von Dreyhundert Sechs und Neuntzig Reichsthaler, in guten Sächsischen, Brandenburgischen oder Lüneburgischen Zwey-Drittel-Stücken, um den „Werth bin ich von ihm vergnügt, (oder die Valuta „habe von denselben empfangen,) verspreche gute „Zahlung. GOtt mit uns, (oder: Und nehme „GOtt zu Hülffe.)

Acceptirt
„An mich Sempronium, der
„Zeit in Leipzig, in N. N.
„Hauß anzutreffen und zu Sempronius.„
„erfragen.„

Wobey der Ausgeber dieses Wechsels zugleich solchem zum Ueberfluß, weil es sein eigener und auf ihn gerichteter Wechsel ist, acceptiren kan; so wird disfals in der Messe so viel Zeit und Mühe ersparet, und ist nichts mehr, als in der Zahl-Woche die Bezahlung davor einzuziehen. Solche Zahl-Woche wird unter den Worten: rechter oder gebührender Zahlungs-Zeit, verstanden. Solten solche ausgelassen, und an deren statt gar ein gewisser Tag der ersten Marckt-Woche, die

Bezahlung zu leisten, (etwan mit diesen Formalien: „In bevorstehender Leipziger Oster-Messe „erster Woche, den dritten Marckt-Tag, gelobe „ich diesen Wechsel zu bezahlen,„) gesetzet seyn; so hält sich der Inhaber des Wechsels, als der vielleicht sein Geld gleich anfangs des Marckts zu Erkauffung gewisser Waaren, die in der andern Marckt- oder in der Zahl-Woche nicht mehr zu bekommen seyn, gebrauchet, billig an den gesetzten Zahlungs-Termin, und ist so denn berechtiget, auf solchen seine Bezahlung zu fordern. Ein völliger Wechsel auf solches Geld kan auch gegeben werden, wenn der Nehmer desselben seinen Factor oder gewissen Mann in dem Meß-Orte hat, auf den er sicher traßiren kan. In solchem Falle wird der Wechsel folgender massen gestellt:

„Hamburg, den 6 Martii 1711 pr. Rthlr. „396 in $\frac{2}{3}$ Stück.

„In bevorstehender Leipziger Jubilate-Messe „rechter Zahlungs-Zeit zahle der Herr auf diesen „meinen Sola-Wechsel-Brief Herrn Cajo oder „Ordre Reichsthaler Dreyhundert Sechs und „neuntzig in guten Brandenb. Lüneb. oder Sächs. „$\frac{2}{3}$ Stücken, den Werth habe von ihm allhier em„pfangen. Der Herr thue gute Zahlung, und „stelle a Conto laut Aviso.

„Herrn Sempronius.„
„Herrn Mevio
„Ggl. in
„Leipzig.„

Ein solcher Wechsel wird alsdenn von dem Inhaber desselben, nehmlich dem Cajo, entweder selbst, wenn er persönlich auf die Messe kömmt, oder auf sein Endossement von einem andern, z. E. dem Mevio, zur Acceptation in der ersten Meß-Woche präsentirt, und wenn solche erhalten, in der Zahl-Woche die Bezahlung davor eingezogen. Trüge es sich aber zu, daß der Nehmer des Geldes nicht selbst persönlich in die Messe käme, oder keinen gewissen Mann so viel Zeit vorher benennen könnte, auf den er traßiren, und durch welchen er das Geld wieder bezahlen lassen könnte, da er unterdessen doch versichert ist, daß gegen die Meß-Zeit ihm schon genugsame Gelder zu Bezahlung seines Wechsels bey diesem oder jenem eingehen werden, so stellt er so lange einen Interims-Wechsel-Schein in folgenden Formalen von sich:

„Hamburg, den 6 Martii 1711 pr. Rthlr. „396 in $\frac{2}{3}$ Stück.

„Gegen bevorstehende Leipziger Jubilate-Mes„se gelobe ich gegen Zurücknehmung dieses mei„nes Wechsel-Scheins, an Herrn Cajum, ei„nen in besagter Messe an ihn oder seine Ordre „in guten $\frac{2}{3}$ Stücken zu bezahlenden Wechsel„Brief von Dreyhundert Sechs und Neuntzig „Reichsthalern einzuliefern, um den Werth bin „ich von ihm in Banco (oder per Cassa in hiesigem „Courent-Gelde) vergnügt.

Sempronius.„

Welcher seiner Verschreibung er alsdenn nachzukommen, und zum spätesten acht Tage vor der Messe die in rechter Form gestellten Wechsel-Briefe einzuliefern schuldig ist. Indessen kan der Inhaber dieses Wechsel-Scheins solchen, (wenn er etwan sein Geld eher wieder einzuhen nöthig hätte) an andere, die ihm die Valuta dafür bezahlen, transportiren und endossiren, die alsdenn gegen die Messe die rechten Wechsel von dem Ausgeber des Scheins zu sollicitiren schuldig seyn, oder es mahnt sich dieser selbst, und bringt, wenn er Nachricht eingezogen, wer seinen Schein in Händen habe, ihm solchen Wechsel ins Hauß, und nimmet seinen Schein dagegen zurück, wobey die- oder derjenige, der solchen annimmt, und den Schein dagegen wieder ausliefert, in Acht zu nehmen hat, daß er den Wechsel an den ersten Geber des Geldes oder denjenigen, der den Schein endoßiret und verkaufft hat, stellen, von diesem aber hernach an sich den Käuffer endoßiren lasse, damit, wenn der Wechsel von dem Ausgeber desselben nicht bezahlet werden solte, er seinen Verkäuffer mit aus den Händen lasse, sondern an solchem seinen Recurs nehmen könne. Das Formular hierzu kan folgender massen abgefasset seyn:

„Hamburg, den 6 Martii 1711 pr. Rthlr. 396 in $\frac{2}{3}$ Stücken.

„In bevorstehender Leipziger Jubilate-Messe, „rechter Zahlungs-Zeit, zahle der Herr auf dieses meinen Sola-Wechsel-Brief an Herrn Ca„jum oder dessen Ordre die Summa von Drey„hundert Sechs und Neuntzig Reichsthalern, in „guten gangbaren $\frac{2}{3}$ Stücken, um den Werth „bin allhier von ihm per Banco oder Cassa ver„gnügt. Der Herr thue gute Zahlung, und „stelle es a Conto laut Aviso.

„Herrn Mevio Sempronius.„
„Ggl. in
„Leipzig.„

Worauf das Indossement folgender Gestalt von Cajo geschiehet:

„Vor mich zahle der Herr nebenstehenden „Wechsels-Inhalt dem Herrn Sulpitio oder Or„dre, um den Werth bin ich von ihm per Cassam „oder Banco vergnügt. Hamburg, den 16 Maji „1711.

Cajus.„

Oder, so Cajus den Wechsel-Schein nicht verkaufft, sondern hernach den Wechsel selbst durch seinen Factorn oder einen andern vor seine eigene Rechnung in der Messe wolte eincaßiren lassen; so wird das Indossement also eingerichtet:

„Vor mich zahle der Herr dem Herrn Titio oder „Ordre, soll mir gute Zahlung seyn.

So bleibt der Wechsel und die davor gehobene Valuta allezeit ihme dem Cajo, und hat solches wichtige Ursachen, wie in dem Artickel: **Wechsel-Briefe, (indoßirte)** mit mehrerm gemeldet werden soll. Es könnte auch wohl bey herannahender Messe vom Cajo, wenn solcher des Sempronii Wechsel-Schein z. E. an Sulpitium verkauft, und dieser nunmehro die Einlieferung des rechten Meß-Wechsels forderte, dem Sempronio folgendes Wechsel-Formular vorgeschrieben, und zugleich zur Acceptation noch in dem Orte des geschlossenen Wechsels präsentiret werden:

„Hamburg, den 16 Maji 1711 pr. Rthlr. „396 in $\frac{2}{3}$ Stück.

„In bevorstehender Leipziger Jubilate-Messe, „rechter Zahlungs-Zeit, zahle der Herr auf dieses „meinen Sola-Wechsel-Brief an Herrn Sulpitium, „(oder, so man es nur dem Factor übertragen wolte) „an Herrn Titium oder Ordre, die Summa von „Dreyhundert sechs und neuntzig Reichsthalern, „in guten gangbaren $\frac{2}{3}$ Stücken, um den Werth „bin ich von ihm per Banco oder per Cassam ver„gnügt. (Oder, so es nur auf den Factor gerichtet „ist, setzt man bloß, soll mir gute Zahlung seyn.)

Herrn Cajus.
Herrn Sempronio, der
Zeit in Leipzig.

Acceptirt
Sempronius.

Diesen Wechsel müste nun Sempronius gleich an Ort u. Stelle, ehe er seinen Wechsel-Schein zurück bekäme, noch acceptiren, damit er solchergestalt zur Bezahlung verbunden würde. Käme Sempronius nicht selbst persönlich in die Messe, und schriebe bey der Acceptation nur den Nahmen des Manns, als z. E. des Luculli, bey welchem man sich in der Messe der Zahlung halber addreßiren könnte; so müste in Leipzig bey Lucullo um die Bezahlung angehalten, im Verweigerungs-Fall aber davon protestiret, und von Sulpitio wieder auf Cajum, von diesem aber auf Sempronium zurück gegangen werden. **Marperger** d. l. c. 10. p. 16 u. ff. So bald die eine Messe, oder Marckt geendiget ist, ja selbst ehe dieselbe noch geschlossen wird, wechselt man allbereits wiederum auf die folgende; aber selten wechselt man in einer zweyten oder dritten anstehenden Messe zu bezahlen, ob schon, wenn solchergestalt negotiiret, und in denen Wechsel-Briefen wohl und deutlich, wenn die Bezahlung geschehen muß, ausgedrücket worden, solches Wechsel-Geschäfte (ungeachtet einige diesem widersprechen) fest und steif gehalten werden muß, und ist der Traßirer schuldig, was auch immer vor Verhinderung bey dem Wechsel vorfallen könnte, seinen Contract zu halten. Man wechselt nicht allein in auswärtige Oerter auf die respective Messen, sondern auch an denen Orten, wo die Messen oder Märckte gehalten werden; und dieses nicht allein zwischen denen Meß-Zeiten, auf die nächstkommende Messen, sondern auch wohl in denen Messen selber auf die nachfolgende Messe zu bezahlen. Wenn man nur bloß auf eine Messe solhaniges Ortes tractiret; so verstehet man die erste kommende Messe, und daß die Bezahlung auf die gewöhnliche Bezahlzeit derselben geschehen soll. Es ist gebräuchlich, wenn man Wechsel-Briefe auf eine Messe, die noch nicht angegangen, machet, daß man bey der Bezahlzeit setzet: **Auf die instehende, zukünfftige oder erst kommende**; wenn aber die Messe sich bereits angefangen, so setzet man in die Briefe: **Auf die gegenwärtige Oster-Michaelis-August-Herbst-Allerheiligen-Neu-Jahrs-Königs-Messe** ꝛc. **bezahle der Herr** ꝛc. In Wechseln auf Messen solte der Traßirer nicht schuldig seyn, Wechsel-Briefe zu procuriren, als nur um solche Zeit, daß, ehe selbige anfangen, die Briefe versendet werden, und ehe die Messe ihren Anfang nimmt, zur Stelle seyn können. Dieses ist zwar auch besonders zu Amsterdam in Wechseln auf die Franckfurter Messen gebräuchlich; aber auf die Leipziger Märckte und Lioner Foires giebt der Traßirer zur Stunde, wenn die Parthey geschlossen worden, die Wechsel-Briefe; und ob schon einige Kaufleute unternommen haben, in Wechseln auf die Leipziger und Lioner-Messen diese Ordnung auch einzuführen, so hat man doch nicht durchdringen können, da doch solches zu grossem Accommodement derer jenigen, welche vor eine kurtze Zeit sich einiger Gelder bedienen, oder selbige vor eine kurtze Zeit disponiren wolten, gereichen würde. Ingleichen würde es zur Ersparung vieler Provision, welche anjetzo an die Leipziger und Lioner Kaufleute spendiret wird, wie auch zum Vortheil der Mäckler dienen, welche dreymahl so viel Partheyen dahin mehr schiessen solten, als anjetzo geschicht. Wenn man aber in Wechseln auf eine Messe zur Stunde keine Wechsel-Briefe giebt; so gebühret dem Traßirer, zum Beweiß dieses Handels, so bald er die Valuta empfänget, wie bereits oben gemeldet, sich durch ein Billet zu obligiren und zu versprechen, daß er gegen Anfang dieser Messe, auf welche tractiret worden, Wechsel-Briefe von sothaniger Summe an des Billets Innhaber, vor den Werth desselben, den er bey ihm empfangen, liefern solle. Demjenigen, der auf eine Messe remittiret, gebühret, die Wechsel-Briefe so zeitlich zu fordern und zu versenden, daß solche vor Anfang der Messe, oder längstens innerhalb der gewöhnlichen Acceptations-Zeit daselbst zur Stelle seyn könnten; weil sonst aus dem unrichtigen Ankommen der Wechsel-Briefe in der Bezahl-Zeit Unordnung entstehet. Die Acceptation von Wechsel-Briefen, welche auf Messen lauten, betreffende; so soll selbige ordentlicher Weise nicht eher, als in den Messen, geschehen, und hat auch der Betraßirte vor Anfang der Messe nicht nöthig, sich zu erklären, ob er die Briefe acceptiren werde, oder nicht. Jedoch aber in der Messe muß solches innerhalb einer präcise gestellten Zeit geschehen, oder aber des Briefs Innhaber ist befugt, wegen Nicht-Acceptation zu protestiren. Wenn aber gleichwohl die Acceptation eines Wechsel-Briefes, der in der Messe zu bezahlen lautet, noch vor dem Anfange der Messe geschehen, ob es schon wider Ordre, Wechsel-Styl und Gewohnheit geschiehet; so verbindet solches dennoch den Acceptanten, und kan er deshalber nicht pönitiren, noch sich davon befreyen lassen. Besiehe **Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr.** c. 31. §. 4-12. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 315 u. f. Um aber bey Präsentir- und Acceptirung derer Meß-Wechsel-Briefe alle sonst gar leicht entstehende Unordnungen und Weitläufftigkeiten desto besser zu vermeiden; so ist in denen hin und wieder bekannt gemachten **Wechsel-Ordnungen** deshalber auch schon klare Maas und Verordnung geschehen. Also schreibet z. E. die **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. 4. folgendes zu beobachten vor, daß nemlich mit denjenigen Wechseln, so auf die drey Leipziger Messen gerichtet sind, alsobald des ersten Tages nach eingeläutetem Marckt mit präsentiren und acceptiren der Anfang gemachet werden, und damit im Oster- und Michaelis-Marckt bis Freytags in der ersten Marckt-Woche zu Mittag um 10. Uhr, im Neu-Jahrs-Marckt aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Marckts zu continuiren frey stehen soll. Ein gewisses über die Präsentations-Zeit ergangenes Responsum ist in **Zipfels** Tractat von Wechsel-Briefen folgendes Inhalts

zu lesen: "(1) Ob nun zwar die irregulares litteræ „Cambiales, so ausser Benennung der Meß-Zeiten „geschehen, so genau an die Präsentations-Zeit nicht „gebunden; Weilen aber dennoch allhier pure re„gulares ad nundinas Lipsienses destinatæ obhanden, „(2) Dero zwey, prima & secunda, ausgeantwor„tet, dahero (3) ja Sempronius den einen nacher „Augspurg senden wollen, den andern nach Leipzig „spediren können, bevorab, da (4) solche nicht na„cher Augspurg, sondern (5) die Zahlungs-Zeit, „und schlechterdings auf Leipzig gerichtet, zu Leipzig „aber die Wechsel-Ordnung klar haben will, daß „zur Zeit der jährlichen Messen, in der ersten Wo„che die Acceptation geschehen soll, und solches um „so vielmehr, weil in celebrioribus Plateis darunter „Hamburg, Augspurg, Leipzig zu rechnen, certum „tempus zur Präsentation und Acceptation geord„net, welchen Termin der Präsentant von dem „Uso selbigen Orts strictissime observiren, und im „geringsten nicht überschreiten kan, sondern so er „länger wartet, den Schaden gelten muß. Vogt „de Cambiis p. 100. Mit welchem noch übereinstim„met Heydius p. 70. Woraus denn proposita „quæstio erläutert, und Sempronius an den Wech„sel und D ssen Verlust fest seyn wird." Ein mehrers siehe in dem Artickel: Wechsel, (Leipziger Meß-). Und was dieserwegen besonders zu Franckfurt am Mayn zu beobachten, siehe in dem Artickel: Wechsel, (Franckfurter Meß-) und von denen auf die Lioner Messen oder Foires gestellten Wechsel-Briefen in dem Artickel: Wechsel, (Lioner oder Lyoner Meß-) Braunschweig in seiner Wechsel-Ordnung §. 17. redet von der P äsentation und Acceptation der Meß-Wechsel-Briefe folgendergestalt: "Alle Wechsel-Briefe, so „auf die Messe gerichtet, müssen sofort nach Em„pfahung gebührlich präsentiret werden, damit der „Präsentator die Gefahr der Zahlung nicht über „sich nehmen dürffte, wenn etwan der Brief wegen „unzeitlicher Präsentation nicht acceptiret würde, „und sollen die Acceptationes ihren Anfang neh„men des ersten Tages nach eingeläutetem Marckt, „und sich erstrecken bis auf den Abend des Frey„tags in der ersten Woche, da der Wechsel-Conto „gemacht wird." Nach der Breßlauer Wechsel-Ordnung von 1716. §. 12. dürffen die Wechsel-Briefe, so daselbst auf die öffentlichen 4. Jahrmärckte zu zahlen lauten, nicht ehender, als des ersten eintretenden, und bis darauf folgenden sechsten Tag (Sonntag und gantze Fest-Tage nicht mit eingerechnet) desselben Marckts acceptiret werden. Geschiehet in solcher Zeit die Acceptation nicht; so hat der Präsentant Macht zu protestiren, und kan zwar so gleich den Protest alleine fortsenden, den Brief auch ohne Präjudiz bis zu Ausgang des Marckts hier behalten, doch daß in fernerer Ermangelung noch einmahl protestiret werde. Hier wird aber nicht unbillig gefraget: Wenn nach geendigtem Marckt noch erhebliche Wechsel-Briefe einlauffen, wie es mit der Präsentation, Acceptation, Zahlung und Protestirung derselben zu halten sey? Antwort: Bisantz verordnet, wenn es sich zuträgt, daß Wechsel-Briefe nach dem Marckte, jedoch noch in der Zeit, da die Banchieri zur Stelle seyn, ankommen; so wird erinnert, daß, wenn derjenige, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, zugegen wäre, der Brief durchgehends ebenmäßig Condition, wegen der Acceptation, Antwort, Zahlung und Protests, wie die andern, welche zu rechter Acceptations-Zeit erscheinen, behalten solle, und verstehet sich die Zeit anzufangen von dem Tage der Acceptation erwehnter präsentirter Wechsel-Briefe. Wenn auch Wechsel-Briefe nach dem Marckt, und wenn alle Banchieri schon abgereiset, einkommen, soll man solche Briefe präsentiren und protestiren können, sowohl an dem Orte, dahin die Wechsel-Briefe lauten, und der Marckt gehalten worden, als anderswo, da der Creditor denjenigen, auf den der Wechsel-Brief gestellet ist, findet, um zu vernehmen, ob er den Wechsel-Brief an dem Orte, da sie zusammen kommen, oder im Marckt, auf den er lautet, bezahlen wolle, und, wenn der Debitor in selbem Marckt bezahlen will, soll er dem Creditori einen Brief geben, daß er alsobald seine baare Zahlung erlange. Wenn er aber nicht bezahlen, und dem Creditori beliebete, es anstehen zu lassen, verstehet sich die Parthey wieder gewechselt auf den nächstfolgenden Marckt samt Interesse und Ristorno von Genua. Widrigenfals mag er den Protest leviren, und den Corso oder Preiß nach dem Orte, da der Wechsel-Brief ausgegeben worden, dabey anzeigen. Will er aber an dem Orte, da er sich befindet, bezahlen, soll es im Preiß und in der Zeit geschehen, in welcher die Wechsel selbigen Marckt eingelauffen; und wenn er nicht bezahlen will, kan der Protest verfertiget werden, mit solcher Antwort, daß er weder an dem Orte, da er sich befindet, noch in dem Marckte, in welchen der Wechsel-Brief lautet, die Bezahlung thun wolle, welcher Protest eben die Krafft haben soll, als wenn er an dem Orte und zu der Acceptations-Zeit selbigen Marckts wäre gemacht worden. Besiehe die daselbst Marckt-Ordn. c. 16. Weiter fraget sich: Wenn Wechsel-Briefe, so auf einen gewissen Marckt lauten, im gesetzten Marckt aber nicht, sondern erst den darauf folgenden präsentiret werden, und demjenigen, der zahlen soll, es nicht gelegen wäre, wie dabey sich zu verhalten? Bisantz verordnet hierüber: Demnach auch zuweilen Wechsel-Briefe seyn, welche in einen Marckt lauten, und weder in selbem, noch an dem Orte, da die Banquiers sich befinden, nicht gefordert werden, sondern in nächst darauf folgenden Marckt, und es demjenigen, der solchen Brief bezahlen soll, nicht gelegen wäre, kan jener, der das Geld zu fordern hat, den Protest leviren, und demselben die Relation auf einen oder andern Marckt nach Belieben ansetzen. Marckt-Ordn. c. 16. in fine. Biß hieher von der Präsentation derer auf die Messen gerichteten Wechsel-Briefe. Folget nun von deren Acceptation, welche nach geschehener Präsentation diejenigen, auf welche der Meß-Wechsel gezogen worden, entweder schrifftlich leisten, oder solche verweigern, und dabey seine Ursache anzeigen muß, warum er den auf ihn gezogenen Wechsel zu acceptiren sich weigere. Es seynd aber die Usantzen von der Acceptation nach berühmter Meß-Oerter ihren Wechsel-Ordnungen, als folget: Franckfurt am Mayn; Leipzig und Lion, von denen bereits in besondern und oben angeeigten Artickeln nachzusehen. In Bozen sollen die Acceptationen auf die Wechsel-Briefe gezeichnet werden, und dieselben

dieselben den achten Tag nach Eingang des Marckts ihren Anfang nehmen, sich auch bis auf den Tag, an welchem man die Wechsel-Conto machet, erstrecken. Besiehe die Bozner Marckt-Ordn. c. 4. Die in Bologna zahlbar lautende Wechsel-Briefe sollen alleine von dem Gevollmächtigten derjenigen Handlung, auf welche die Tratta geschehen, es sey gleich der Patron oder Vorsteher der Handlung, acceptiret werden; Widrigenfals soll solche Acceptation ungültig seyn, ob sie gleich durch einen der Handlungs Interessirten Bedienten oder Jungen geschehen wäre. Zu Bisantz sollen die Acceptationen von einem jeden mit seinen eigenen Strata oder Hand-Buche, gleichwie bishero bräuchlich gewesen, geschehen; Keinesweges aber durch den Scontro oder Anweisung, und bey jeder acceptirten Parthey oder Post soll nach dem Scontro eine Linie gezogen werden. Wolte auch der Gläubiger von der Hand des Schuldners die Wechsel-Briefe acceptiret haben, so sollen ihm solche, von dem Schuldner acceptiret, ausgestellet werden. Wechsel-Ordn. c. 4. In dem 4. Cap. der Marckt-Ordnung von Genua wird befohlen, daß die Acceptationen mit eignen Hand-Büchern und nicht durch Scontro oder Anweisung geschehen sollen, welches aber bey geraumer Zeit her aus der Acht gelassen worden. Dannenhero wird daselbst ernstlich erinnert, daß ein jeder, ehe er die Acceptation vornimmt, seine Marckts-Verrichtung, in ein Buch oder Scartecken, so in Form eines Buchs zusammen geheftet, in Pergament, Leder oder Papier eingebunden, auch mit der Jahr-Zahl und Benennung desselben Marckts überschrieben ist, verzeichnen, und dem Magistrat zeigen solle. Und wenn einer wäre, welcher besagtermassen sein Hand- oder Marckt-Buch nicht hätte; in solchem Fall soll ihm nicht erlaubet seyn, die Gelder in Empfang zu nehmen, oder die Wechsel-Briefe, die er einzucaßiren hat, zu protestiren, es sey denn, daß er seine Schuldner durch einen andern Freund, welche dergleichen Buch oder Stratta hält, aufschreiben liesse, und ihm dabey Procura und Gewalt gebe, seinetwegen Geld zu empfangen, zu quittiren und zu protestiren. Auf andere Weise soll keiner in berührten Märckten die Acceptationen beginnen können; Jedoch aber dem Gläubiger dadurch sein Recht ungekräncket bleiben, welcher nichts destoweniger seine Wechsel-Briefe acceptiren lassen kan. Ex Decret. Seren. Senat. Genuens. de publicato d. 2. Octob. 1609. Es ist aber doch das besagte nachgehends in dem Decreto Genuensi de public. d. 7. Jan. 1622. dahin erläutert worden, daß dem Magistrat künfftig allezeit freystehen solle, denenjenigen, welche kein Hand-Buch nach beschriebener Art halten, zu vergönnen, die Acceptationen zu vollziehen, um grössere Ungelegenheit vorzubauen, wenn sie es also vor nöthig und rathsam achten. Zu St. Gallen sollen die Acceptationen mit dem Dato von des Schuldners Hand auf die Wechsel-Briefe geschrieben werden. Und zu Braunschweig soll die Acceptation von dem Acceptanten allemahl eigenhändig, mit Zeit und Nahmen, auf den Wechsel-Brief verzeichnet, und darbey kein Vorbehalt oder Bedingung angenommen, noch vor gültig geachtet werden. Siehe die dasige Marckt-Wechsel-Ordn. §. 17. und Marpergers Beschr. der Messen und Jahr-Märckte, §. 10. p. 31. u. f. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß besonders vom Leipziger Oster-Marckte gar gebräuchlich ist, auf den Breßlauer Johannis- und andere Märckte zu traßiren; Doch aber muß der Inhaber bis zur Verfall-Zeit warten. Und wenn selbiger den also traßirten Wechsel-Brief eher präsentiret, kan in den Acceptanten vor der Verfall-Zeit nicht gedrungen werden: Ob er auch gleich vor den Trassanten Gelder in der Cassa hätte. Und dafern der zu frühzeitige Protest-Einsender den Acceptanten dißfalls vor Fallit ausgeben wolte, ist er ihm V) vor Gerichte deswegen Satisfaction zu geben schuldig, wie aus nachstehendem Parere mit mehrerm zu ersehen:

Species Facti.

„Anno 1703. im Leipziger Oster-Marckte kaufte A. von des B. seinem Diener C. eine Parthey „Leinwand, zahlte etwas baar darauf, und bedunge den Rest, so in Rthlr. 1039. bestunde, „nehmlich Rthlr. 500. 8. Tage Sicht in Prag, „und Rthlr. 539. im Breßlauer Johannis-„Marckt rechter Zahlungs Zeit zu bezahlen, giebt „darüber demselben seine Wechsel-Briefe, em„pfängt dagegen von ihm die gekaufte Leinewand, „und reiset über Prag nach Hause. B. als er „von seinem Diener C. die Wechsel-Briefe em„pfänget, sendet er alsofort mit der ersten Post „den, so im Breßlauer Johannis-Marckt lautet, „zur Acceptation. E. auf welchen der Wechsel„Brief lautet, verweigert solchen zu acceptiren, „mit Vermelden: Es wäre noch nicht Zeit. B. „sendet hierauf abermahl den Wechsel-Brief nach „Breßlau an denselben, mit Ersuchen, er solte „nur acceptiren, mit der Zahlung wolte er „schon warten; Worauf E. antwortet, es solte sich „B. mit Wechsel-Briefen unverworren lassen, „und sendet diesem zum andernmahl solchen unac„ceptiret zurück, worüber B. sich erzürnet, und „vorgiebet, A. hätte ihm falsche Wechsel-Briefe „gegeben, und verkleinert ihn dadurch in seiner „Abwesenheit, daß A. fast seinen völligen Credit, „wie er nach Hause kommt, verlohren hat: Al„so ist die Frage:

1. „Ob nicht unter denen Kaufleuten gebräuch„lich, daß einer wohl mag aus der Leipziger „Oster-Messe in den Breßlauer Johannis- „und andere Märckte traßiren, und nicht „eben schuldig, alsobald Remesse und Aviso „darzu zu geben, aus Ursache, weil der „Wechsel-Brief nicht ehender, als auf den „Johannis-Marckt, darf präsentiret und „acceptiret werden, sondern daß es Zeit ge„nug, wenn er dem E. oder auf wen der „Wechsel-Brief gerichtet, gegen den Marckt „die Provision anschafft, und Aviso davon „giebt, dem Inhaber des Briefs aber bis „dahin oblieget, die Zeit abzuwarten?
2. „Ob B. den Wechsel-Brief vor der Zeit zu „präsentiren, und da solcher, wegen zu frü„her Präsentation, zweymahl unacceptiret „zurück kommen, vor solche Wechsel-Briefe

„anzugeben, und in ihn A. wegen der Zahlung zu dringen, befugt gewesen?

3. „Ob E. auf welchen der Wechsel-Brief gelautet, schuldig gewesen, da er auch Gelder vor den Trahenten in Cassa gehabt, „von diesem aber die expresse Ordre gemangelt, ohne Präjuditz vor der ordentlichen „Zeit zu acceptiren?

4. „Ob B. die Wechsel-Briefe vor gültige Zahlung zu halten schuldig gewesen, bis nicht „solche in gehörender Zeit mit Protest zurück „kommen?

5. „Ob der B. dem A. mit solchem Verfahren „nicht groß Unrecht gethan, und A. derhalben nicht billig Satisfaction von B. fordern „könne?

„Auf vorherstehende Speciem Facti erachten „wir Endes-Unterschriebene dem Wechsel-Stylo „gemäß, und zwar auf die erste Frage: Daß allerdings unter den Kaufleuten gebräuchlich, und „gar wohl zugelassen, aus der Leipziger Oster-„Messe in den Breßlauer Johannis- und andere „Märckte zu traßiren, und zwischen der Zeit dem-„jenigen, der acceptiren soll, und auf welchen „traßiret wird, davon Aviso zu geben, und ihm „die Provision oder Mittel zur Zahlung anzuschaffen; Es ist aber derselbe, wenn ihm gleich die „Präsentation vorher geschieht, den traßirten „Wechsel-Brief eher, als auf den zur Zahlungs-„Zeit benienten Marckt, zu acceptiren, und zu „bezahlen nicht schuldig.

„Dahero (auf die andere Frage) B. den Wechsel-Brief zwar zwischen der Zeit wohl präsentiren mögen, deshalber aber, daß solcher zweymahl vor dem Breßlauer Johannis-Marckte unacceptiret zurück kommen, der Wechsel-Brief „vor einen falschen nicht ausgegeben, vielweniger „vor der Zahlungs-Zeit, wegen der Zahlung, auf „A. gedrungen werden können.

„Zumahl (auf die dritte Frage) der E. auf welchen der Wechsel-Brief gelautet, wenn er gleich „Gelder vor den Trassanten in Cassa gehabt, solchen, ohne dessen ausdrückliche Ordre, vor der „ordentlichen Zeit zu acceptiren nicht schuldig gewesen.

„Und weil ferner (auf die vierte Frage) ehe und „bevor die Wechsel-Briefe mit Protest zu rechter Zeit zurück, oder etwa ein Falliment darzwischen kommen, dieselben vor ungültig nicht zu „halten:

„So hat allerdings (auf die fünfte Frage) B. „dem A. mit seiner übeln Nachrede zu viel und „Unrecht gethan, und ist A. deshalber vor der ordentlichen Obrigkeit von ihm Satisfaction zu suchen, wohl befugt. Signatum Leipzig, den 23. „May 1705.

„Deputirte ꝛc. Cramer-Meister ꝛc.

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 59. u. f. Ob und in wie fern aber der Kaufleute Söhnen, Töchter-Männern, oder auch Dienern, Factors und anderer Commißionairs, an statt und im Nahmen ihrer Principalen die auf selbige gezogene Wechsel-Briefe acceptiren mögen? Davon siehe in dem Artickel: **Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in)**, wie auch **Wechsel-Briefe (Acceptirung der)**. Die Bezahlung der Wechsel-Briefe in den Messen geschieht meistens durch Girirung oder mündliche Riscontren, wovon gleichwohl gehörige Meldung und Annotirung bey denenjenigen, die die Riscontren machen, gehalten wird, und wird solches in einigen Messen alleine in eine Strazza oder Memorial-Büchlein geschrieben; aber in einigen Messen müssen die Riscontren wohl und deutlich mit Feder und Dinte durch die Riscontrirer in ihren Scontro-Büchern angemercket werden, damit hierdurch, bey entstehendem Unfall, allen Betrügereyen und Dispüten vorgekommen werde. Denn wenn diese Riscontren geschehen sind; so wird es von gleicher Krafft gehalten, ob wären die Gelder würcklich aufgezählet worden. Diejenige Bezahlung, welche durch Riscontro nicht mit Soldo, und daß es gleich aufgehet, geschehen kan, ajüstiret man den letzten Tag in der Zahl-Woche oder Bezahl-Zeit pro Cassa. Und wenn man einander trauet, und die Zeit es nicht zuläst, die Gelder denselben Tag abzuzählen; so giebt man ein Billet über diejenige Summe, welche einer oder der andere bezahlen muß, und man bezahlet und caßiret solches in der nächstfolgenden Woche vollends ein. Wenn aber auf den letzten Bezahl-Tag durch Riscontro oder per Cassa der Acceptant eines Wechsel-Briefs nicht bezahlt; so ist der Inhaber wegen Nicht-Bezahlung zu protestiren verbunden, oder aber er verliret seinen Regreß an den Traßirer. Siehe **Wechsel (Rück-)** und **Wechsel-Briefe (Protestirung der)**; desgleichen **Wechsel-Zahlung**. In allen Messen wird nur ein Notarius oder doch nur wenige zum Protestiren admittiret, und wird von allen Protestationen nur ein Protocoll gehalten, zu welchem ein jeder kommen, und also wissen kan, was vor Briefe erstlich wegen Nicht-Acceptation, hernach wegen Nicht-Bezahlung protestiret seyn, damit er solche, wenn es ihm beliebet, Sopra Protesto zu Ehren des Traßirers oder Endossanten honoriren könne. Auf allen Messen hat man auch einige Meß- oder Marck-Richter, welche insgemein aus einem Consul und zweyen Räthen, aus der Zahl der Kauffleute, so den Marckt frequentiren, erwählet sind, bestehen; Welche alle Mißhelligkeiten und vorfallende Streitigkeiten, über Wechsel oder Kaufmannschafft, nach derer Partheyen Verhör nur so schlechthin und ohne viele processualische Weitläufftigkeiten entscheiden, und das Urthel derselben muß exequiret werden. Es steht aber dem prätendirten Beklagten oder auch dem durch den geschehenen Ausspruch Verkürtzten frey, hiervon an die höchste Jurisdiction, darunter die Messe gehörig, zu appelliren. Wovon in dem Artickel: **Wechsel-Gericht** mit mehrerm gehandelt werden soll. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 31. §. 13 u. f. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 316 u. f. Schlüchlich können wir nicht umhin, alhier noch einige hieher gehörige Fragen beyzufügen, und kürtzlich zu erörtern. Es fragt sich also nicht unbillig, ob auch bey währenden Messen und Jahr-Märckten die Verkümmerungen und Arreste zuzulassen? Antwort: Zu Hamburg soll in denen dasigen freyen Jahrmärckten Viti und Feliciani kein Arrest verstattet, auch Bürgerlicher Obligationen wegen Niemand angehalten werden. Hätte aber jemand an einem Orte contrahiret, und sich verpflichtet, allda in währendem Marckte zu bezahlen, oder auch zur Zeit des Marckts in Hamburg selbst contrahiret, und zu bezahlen versprochen; so mag der oder dieselben, oder ihre Güter, so lange, bis sie gewisse Versicherung gethan, daselbst wohl arrestiret werden. Leipzig aber gestattete keine Arreste ausser in gewissen Dingen und auf gewisse Masse. Ferner wird gefragt: Ob denn nicht bey währenden Märckten die aussenstehenden Schulden verarrestiret, und disfalls ein Verbot nicht zu bezahlen, ausgebracht werden möge? Hierüber ist bey Zipffeln l. c. p. 241. folgendes von der Leipziger Juristen-Facultät gegebenes Responsum zu lesen: „Habt ihr bey einem Kaufmann, „so hiebevor mit seinen Gläubigern allbereit accordiret, wie auch bey einer unbegütert verstorbenen „Weibes-Person etzliche gewisse Schulden aussen „stehen, derowegen ihr in der ersten noch währenden Marckt-Woche auf ihre Vermögen und „Gerade Arrest zu suchen Vorhabens: Ob nun „wohl darwider eingewendet werden möchte, daß, „vermöge eines Kayserlichen Privilegii in der „ersten Marckt-Woche kein Arrest zu gestatten; „Dieweil aber dennoch solches Privilegium ausdrücklich von denen Gütern allein redet, welche zu „den Märckten und Niederlagen geführet, und „getrieben werden, und dahero von aussen stehenden Schulden und andern Gütern, so nicht „Kauffmanns-Waare seynd, nicht zu verstehen, „noch dahin zu extendiren seye, so möget ihr auch „dannenhero obgedachten euren Schuldnern aussenstehende Forderung und Gerade zu verarrestiren nicht gehindert werden, sondern es wird „der gesuchte Arrest gestalten Sachen nach von „euch billig angenommen ꝛc.„ Weiter wird gefraget: Ob die Gelder, so von Fremden auf Wechsel eingesendet werden, zu verkümmern und anzutasten seyn? Und hierauf antworten wir mit der Bologner **Wechsel-Ordnung** Art. 3. „Wenn „ein Fremder baare Gelder in diese Stadt, solche „auf Wechsel geben zu lassen, einsendet; sollen „sie frey und franco dem zum besten seyn, so sie andero geschickt, und obschon eine solche Person „bannisiret, und von dem Stand der heiligen Kirchen ausgeschlossen wäre, (ausgenommen, was „Ketzereyen und Sachen læsæ Majestatis seyn, oder „daß eine solche Person der Cammer oder dem „Fisco schuldig wäre) sollen doch Gelder nicht angetastet werden, sondern, wie gesagt, allezeit frey „und franco zu des Fremden Willen stehen: Ein „gleiches verstehet sich auch von denen Remessen, „so eine solche Person durch Briefe in diese Stadt „thun lässet.„ Und endlich ist die Frage: Ob auch wohl auf protestirte **Wechsel-Briefe**, oder auch auf die Proteste selber Arrest und Verbot gesuchet und verstattet werden könne? Hierauf antworten wir mit der **Amsterdamer Willekeur** von 1651, und 1656: „Kein Arrest soll validiren auf einige **Wechsel-Briefe**, die protestiret „werden, oder auf den Protest, und die Nota-

„rii, ungeachtet der Arrest unter ihnen gethan, „sollen und müssen dennoch die Acten vom Pro„test und Wechsel-Briefen an den Inhaber „(wenn darum angehalten wird) überliefern, „um darmit nach seinem Belieben zu schalten: es „wäre denn, daß der Acceptant durch Zeugniß „einiger Buchhalter in der Wechsel-Banck „darthun könnte, daß die gantze Parthey des „Briefes an den Inhaber auf seine Zahlung „abgeschrieben sey, und ihme validire, sodenn, „und sonsten nicht, sollen die Notarii gehalten „seyn, dem Arrest zu obediren.„ Marperper l. c. p. 74. u. ff. Von mehr dergleichen und andern denen öffentlichen Messen und Jahrmärckten gebührenden Rechten und Vorzügen siehe in dem Artickel: **Messe**, im XX Bande, p. 1141. u. ff. und **Messen-Recht**, ebend. p. 1153. u. ff.

Wechsel, (auf Messen gerichtete) siehe **Wechsel, (Meß-)**.

Wechsel, (in Messen auf andere Plätze geschlossene) siehe **Wechsel, (Meß-)** und **Wechsel-Klage**, wie auch **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (auf Meß-Plätze gerichtete) siehe **Wechsel, (Meß-)**.

Wechsel, (mit Avanzo geschlossene) siehe **Wechsel-Avanzo**; desgleichen **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel, (mit Gewinn geschlossene) siehe **Wechsel-Avanzo**; desgleichen **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel, (mit Procuratur geschlossene) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln, (Vollmacht in)**.

Wechsel, (mit Profit geschlossene) siehe **Wechsel-Avanzo**, und **Wechsel-Cours**, wie auch **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel, (mit Schaden geschlossene) siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel, (in der Mitte eines Monats zahlbare) siehe **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)**.

Wechsel, (Mittels-Personen bey einem) siehe **Wechsel, (Neben- oder Mittels-Personen bey einem)**.

Wechsel, (mit Verlust geschlossene) siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel, (auf einen Monat zahlbare) siehe **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)** und **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (mündliche Contrahirung der) siehe **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Schliessung durch Mäckler**.

Wechsel, (mündlich geschlossene) siehe **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Schliessung, durch Mäckler**.

Wechsel, (durch einen Mund-Boden geschlossene) siehe **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Schliessung, durch Mäckler**.

Wechsel, (nach Dato lautende) wenn solche zu präsentiren und zu acceptiren, siehe in denen Artickeln:

Artickeln: **Wechsel-Briefe**, (**Präsentirung der**); **Wechsel-Briefe**, (**Acceptirung der**) und **Wechsel-Briefe**, (**Verfall-Zeit der**); desgleichen **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff. und **Dato**, im VII Bande, p. 231.

Wechsel, (**nachgemachte**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**nachgemachte**).

Wechsel, (**nachsichtige**) siehe **Wechsel-Briefe auf Sicht**; desgleichen **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**) und **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (**nach Sicht lautende**) siehe **Wechsel-Briefe auf Sicht**; desgleichen **Wechsel-Briefe**, (**Verfall-Zeit der**) und **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (**im Nahmen eines andern geschlossene**) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln**, (**Vollmacht in**).

Wechsel, (**Naumburger Meß-**) siehe **Wechsel**, (**Leipziger Meß-**).

Wechsel, (**Neben- oder Mittels-Personen bey einem**) sonst auch zufällige oder accessorische und unnöthige, oder überflüßige Personen bey einem verhandelten **Wechsel-Briefe**, Lat. *Personæ accessoriæ*, sive *intermediæ*, aut *minus principales in Cambio*. Obgleich bey einem rechten und förmlichen Wechsel, welchen J. Phoonsen in seinem Amsterdamer Wechsel-Styl insbesondere **Kauffmanns-Wechsel** benennet, und das **Schwedische Wechsel-Recht** Art. I. fürtrefflich beschreibet, ordentlicher Weise, oder doch meistentheils, die in dem Artickel: **Wechsel**, (**Haupt-Personen bey einem**) und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 41. nahmhafft gemachte vier Personen vorzukommen pflegen; so ist dennoch nicht zu läugnen, daß, wie das **Schwedische Wechsel-Recht**, Art. II. §. 1. selbst zugiebt, solche eben nicht von einer unvermeidlichen und unveränderlichen Nothwendigkeit sind, auch, eigentlich von der Sache zu reden, der Präsentant oder Einhaber des Wechsel-Briefes, und der Acceptant, oder Trassate, auf welchen der Wechsel gezogen wird, nur des Remittenten und Traßirers, als der beyden unumgänglich nöthigsten und wahrhafftigen Haupt-Personen bey einem Wechsel, ihre Stelle vertreten, und also nichts anders, als dieser, oder derjenigen zwey Personen, so in dem Orte des geschlossenen Wechsels beysammen wohnen und mit einander contrahiret oder den Wechsel geschlossen haben, Procuratorn in ihrer eigenen oder einer fremden Sache sind, mithin als Haupt-Personen nicht betrachtet werden können. Denn wenn überhaupt alle Personen, so bey einem Wechsel interessiret sind, gleich deswegen als Haupt-Contrahenten angesehen werden wolten; so würden z. E. in transportirten und rigirirten Wechsel-Briefen, als welche zum öfftern gar sehr, und von Hand zu Hand umlauffen, (wie davon zu sehen im **Dänischen** und **Norwegischen Wechsel-Recht** Art. 12. und 13. und desgleichen in der **Magdeburgischen Wechsel-Ordnung**, Art. 20. wie auch bey dem **Cardinal von Luca**, T. III. de Cambiis disc. 5. u. f desgleichen in denen Artickeln: **Wechsel-Briefe**, (**Giritte**) und **Wechsel-Briefe**, (**indoßirte**) gar viele Personen zu einem Wechsel erfordert werden. Welches aber der Gleichheit und denen Grund-Sätzen des Wechsel-Rechts nicht gemäß ist, sondern dieses an und vor sich schon etwas schnöde und verfängliche Recht nur in noch grössere und unnöthige Verwirrung setzen würde. Und wenn man dergleichen Mittels-Personen der Rechtsgelehrsamkeit zuwider zu Haupt-Personen machen wolte; so würden auf gleiche Weise die Mäckler, weil sie wenigstens unter Kauff- und Handelsleuten gemeiniglich in Schliessung der Wechsel gebrauchet werden, sich ebenfals als Haupt-Personen angeben, und unter die contrahirenden Personen gezählet werden müssen, da doch auch ohne dieselben gar öffters gültige und zu Recht beständige Wechsel geschlossen werden. Wenn aber auch gleich einer einen Wechsel-Brief als Bürge gezeichnet hätte, und dahero nach dem strengen Wechsel-Rechte eben so, wie dessen Principal-Aussteller oder Trassirer, verbunden wäre, (siehe die **Braunsch. neueste Wechsel-Ordn.** von 1715. Art. 2.) so ist derselbe doch darum unter die hauptsächlich contrahirende Personen am wenigsten zu zählen, weil er gar wohl davon weg bleiben kan. Was nun bemeldete Mittelspersonen anbetrifft, welche in dem Orte des zu bezahlenden Wechsels gemeiniglich zu Entrichtung der Zahlung u. also zu völliger Endigung oder Wiederaufhebung dieses Contracts gebrauchet werden; so ist insonderheit des Remittenten oder Haupt-Gläubigers zu Einforderung und Entsetzung derer Gelder entweder in seiner eigenen oder einer fremden Sache committirter Mann, welcher sonst auch in denen Rechten Solutionis gratia adjectus, oder die nur der Zahlung wegen hinzu gesetzte Person, genennet wird. Als wenn z. E. Mevius sich oder dem Titio von dem Cajo zu Rom, oder Venedig, oder auch an einem jedweden andern Orte, so und so viel zu bezahlen versprechen läßt; so sind Mevius und Cajus die eigentlichen und Haupt-Contrahenten, Titius aber nur die Mittels- oder zu besserer Besorgung und Eintreibung der Zahlung hinzu gesetzte Person. Denn ob wohl niemand von eines andern wegen sich hauptsächlich etwas versprechen lassen kan; so kan es doch wohl zufälliger Weise und in Ansehung der Execution oder Zahlung selbst geschehen. In dem Schwedischen **Wechsel-Rechte** Art. 2. wird derselbe **Porteur** oder **Einhaber des Wechsels** benahmet, und wird darzu entweder vermittelst des in Händen habenden Wechsel-Briefs, wenn derselbe zumahl insonderheit und ohne Ordre auf ihn gerichtet ist, als Inhaber desselben, zur Gnüge legitimiret, oder; dafern der Brief auf den Remittenten oder dessen Ordre lautete, vermittelst dessen rechtmäßigen Indossements, von dessen Formalien in dem Artickel: **Wechsel-Briefe**, (**indossirte**) ein mehrers nachgesehen werden kan, oder anderer genugsamen Legitimation oder Gewalt berechtiget. Widrigen Falls, und da weder eines, noch das andere, geschehen, ist der Bezogene oder Acceptant die Zahlung zu leisten nicht schuldig,

fordig, oder wenigstens nicht sicher dabey, daß wohl bezahlet sey, und er vielleicht nicht noch einmahl bezahlen müsse; da er vielmehr gestalten Sachen nach die Gelder zur Verfall-Zeit gerichtlich deponiren sollen, bis eines oder das andere würcklich erfolget, es wolte denn der Präsentant genugsame und annehmliche Caution leisten, und dadurch den Acceptanten für allem Anspruche und Nachmahnung versichern. Welchen Falls demselben die Gelder abgefolget werden mögen. Siehe **Dantziger Wechsel-Ordnung** von 1701 Art. 27. und **Hamburger verbesserte W. O.** Art. 41. wie auch den Artickel: **Wechseln** (**Caution in**) und **Wechseln** (**Vollmacht in**). Ferner gehören hieher diejenigen, welchen von jemand anders Wechsel-Briefe cediret, oder an dieselben indoßirt und girirt, oder auf andere rechtmäßige Weise überbracht werden. Siehe **Wechsel-Briefe** (**Cedirung der**); desgleichen **Wechsel-Briefe** (**girirte**) und **Wechsel-Briefe** (**indoßirte**); wie auch **Wechsel-Klage**. Sonst aber kan hierbey auch **Kaumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 8. nachgelesen werden.

Wechsel, (**negotiirte**) siehe **Wechsel** (**verhandelte**) und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (**Nehmer der**) oder Remittent, siehe **Wechsel-Remittent**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (**neuer**) siehe **Wechsel** (**Rück-**).

Wechsel, (**Nicht-Meß-**) sonst auch **Irreguliers-** und **ausser Meß-Wechsel** genannt, Lat. *Cambia non nundinalia*, sive *extranundinalia*, und *Cambia Irregularia*, heissen Wechsel, welche eben nicht auf die Messen, sondern ausser denenselben zu bezahlen, gestellet sind. Es mögen selbige aber gleich auf Sicht, oder auf Zeit gestellet seyn; so sollen sie doch, so bald selbige dem Remittenten zugestellet worden, ohne Zeit-Verlust, an den Ort, wo sie zahlbar sind, abgesendet werden. Und wenn Secunda und Tertia zugleich gegeben sind, darff nur Prima so fort abgesendet werden: Da hingegen Secunda oder Tertia auf andere Plätze zur Negotiirung oder Verhandlung gesendet werden können. **Kauffmanns-Lex.** III Th. v. **Nicht-Meß-Wechsel**. Sonst könnten dieselben auch wohl schlechte **Platz-Wechsel** genennet werden, weil sie auf jeden Platz oder Stadt, da keine Messen gehalten, jedoch Wechsel geschlossen und bezahlet werden können, gezogen werden. Siehe **Wechsel-Briefe**; und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff. wie auch *Cambium Platearum*, im V Bande, p. 350.

Wechsel, (**auf Nicht-Meß-Plätze gezogene**) siehe **Wechsel**, und **Wechsel** (**Nicht-Meß-**).

Wechsel, (**niedriger**) siehe **Wechsel-Cours**.

Wechsel, (**Noth-**) siehe **Wechsel** (**Rück-**).

Wechsel, (**nothwendige Personen bey einem**) siehe **Wechsel** (**Haupt-Personen** oder **nothwendige Personen bey einem**).

Wechsel, (**notirter**) siehe **Wechsel-Briefe** (**notirte**) desgleichen **Notiren einen Wechsel-Brief**, im XXIV Bande, p. 1463. und **Protest notiren**, im XXIX Bande, p. 967. u. f.

Wechsel, (**Obligirender**) siehe **Wechsel-Contract**, desgleichen **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Recht**.

Wechsel, (**öffentlicher**) Lat. *Cambium Publicum*, heißt der, welcher von denen, so von obrigkeitlicher Macht und Gewalt berechtiget sind, eine Wechsel-Banck zu halten, dergleichen man heut zu Tage in allen, oder doch den meisten berühmten Handels-Städten antrifft, oder, welches gleich viel ist, der von allen, und jeden hin und wieder getrieben wird; wie hingegen im Gegensatze ein **Privat-Wechsel**, welcher nur von gewissen Personen aus willkührlicher Bewegung, und ohne deshalber besonders privilegirt zu seyn, ausgeübet wird. **Guido Papä** in Decis. Gratianop. qu. 287. n. 1. **Müller** ad *Struv.* Exerc. 25. th. 40. Lit. α. **Speidel** in Bibl. Jur. Vol. I. p. 493. Siehe **Wechsel**, und **Wechsel-Banck**, ingleichen **Wechsler**.

Wechsel, (**auf öffentliche Märckte oder Messen gerichtete**) siehe **Wechsel** (**Meß-**).

Wechsel, (**öffentliche Schar-**) siehe **Münz-Officin**, im XXII Bande, p. 559.

Wechsel, (**offene**) oder **offene Wechsel-Briefe**, ingleichen **Credits-Briefe** genannt; siehe **Credit-Briefe**, im VI Bande, p. 1559. Ob nun wohl in denen Wechsel-Briefen gemeiniglich diejenige Summe Geldes, welche bezahlet werden soll, wie auch die Geld-Sorten selbst, in welchen der ausgestellte Wechsel zu bezahlen, specificirlich bestimmet und benennet werden; so ist dennoch zu mercken, daß dieses eben nicht allemahl geschehen muß, sondern auch zuweilen eine ungewisse oder unbestimmte und offene Summe durch Wechsel an einen und andern Ort übermacht werden könne. Welches sonderlich denen, so in ferne Lande zu reisen haben, nöthig ist, und wohl zu Paß kommt, weil selbigen nicht jederzeit gerathen ist, Geld mit sich zu führen, und sie auch nicht wissen können, wie viel sie zu ihrer Nothdurfft an diesem oder jenem Orte nöthig haben werden. Solche Briefe werden nun **offene Wechsel**, ingleichen **Credits-Briefe** genannt, davon wir dasjenige, so etwann sonderlich dabey zu mercken vorkommt aus des **Savary** vollkommenem Kauff- u. Handelsmanne Part. I. c. 20. nach der Deutschen Uebersetzung allhier beyfügen wollen. Und saget also derselbe an dem bemeldeten Orte: „Es ist auch noch eine „andere Gattung der Briefe, welche Credits-„Briefe genennet werden, und keine Wechsel-„Briefe sind, das ist, wenn ein Wechsler oder „Negotiant einem seiner Freunde, der in einer „Stadt, wo er hinreisen will, Geld von nöthen „hat, einen Brief an seinen Correspondenten giebet, und darinnen bittet, daß er seinem Freunde „des Briefes Ueberbringern, eine Summe Geldes, „so viel er von nöthen, erlege, und dieses wird genennet Credits-Brief, welche eben dieselben Privilegien, als Wechsel-Briefe haben, daß man einen „Krafft derselben zur Bezahlung der verlangen-

„den Summen zwingen kan. Diese Credits-„Briefe aber seynd vor diejenigen, welche dieselbe „fourniren, sehr mißlich und gefährlich, wenn sie „die Personen, welchen sie dergleichen ertheilen, „nicht wohl kennen; und dieses um zwey Ursachen: „Erstlich, weilen, wann der Credits-Brief Ordre „in sich hält, dem Ueberbringer, so viel Geld er „begehrte, vorzustrecken, derselbe aber unverstän-„dig, ein Spieler und der ein unordentliches Leben „führet, solche nahmhafften Summen Geldes „aufnehmen kan, daß es des Brief-Gebers Ver-„derben verursachen könnte; weßwegen man denn „die Personen, welchen man einen Gefallen thun „will, wohl erkennen muß, ehe man denenselben „eine solche unbestimmte Ordre ertheilet, und es „wäre besser, daß man eine benahmte Summe „stellete, damit man nicht mehr, als man wohl „kan und will, risquiren möge. Die andere ist, „weilen ein Einhaber eines Credit-Briefs auf dem „Wege geplündert werden kan. Wenn nun die „Diebe die Credit-Schreiben in seinem Fell-Eisen „finden, ist es eine Ursache, daß sie ihn auch seines „Lebens berauben, und können hernach das Geld, „Krafft der Briefe, einnehmen, vornehmlich wenn „keine limitirte Ordre bey dem Nahmen dessen, „deme zu gut der Brief lautet, befindlich; weswe-„gen denn diejenigen, so ihren Freunden Credits-„Briefe zu fourniren, einen Gefallen erweisen wol-„len, diese Vorsichtigkeit gebrauchen sollen, daß sie „in ihren Avis-Briefen dem Correspondenten der „Person Alter, Kleidung, Gestalt, Farbe, oder „ander absonderliches Kennzeichen, das sie an ih-„rem Leibe haben, oder aber ein gewißes unter ih-„nen bestimmtes Losungs-Wort oder Parole, wel-„ches der Ueberbringer der Briefe zu sagen hat, be-„schreiben, damit alle Zufälle, die sich ereignen „könnten, vermeidet werden, und die Correspon-„denten sicher gehen können.„ So hat auch er-meldter Savary c. 26. dieses weiter also be-drucket: „Um Ungelegenheit wegen Unglücks, so „dem Einhaber des Credit-Briefs auf dem Wege „durch Plünderung wiederfahren könnte zu mei-„den und zu verhindern, daß diejenige, welche ihm „den Brief genommen, oder wenn derselbe ver-„lohren, gefunden, dessen nicht mißbrauchen kön-„nen, ist nothwendig, daß derjenige, welcher den „Credits-Brief giebt, seinem Correspondenten „durch den Avis-Brief die Person des Briefs-In-„habers, auch Statur und Länge, Farbe, Haar, „ob sie krauß oder nicht, oder ein ander Zeichen an „seinem Leibe beschreibe, oder zu mehrerer Versiche-„rung ein gewisses Wort, daß nemlich derjenige, „welcher ihm diese Wort sagen würde, des Cre-„dits-Briefs Jnhaber seye, gebe:„ Und in eben diesem letztgedachten Capitel meldet er noch wei-ter, es würden nemlich die Credit-Briefe demjeni-gen, deme sie gegeben würden, zu Ehren gegeben, und seye es gefährlich auch um deshalben, weil der Jnhaber unbedachtsam etwan eine solche Summe aufnehmen und unnützlich durchbringen könnte, welche dem Brief-Schreiber, oder des Einhabers Principalen oder Angehörigen zu erstatten sehr be-schwerlich fallen würde. Dahero errinnert auch Savary, daß man sich dieses Falls wohl vorsehen, und im Fall des Credit-Briefs-Jnhaber ein unbe-scheidener Mensch, dem Correspondenten ausser der Beschreibung der Person in seinem Avis-Brie-fe zu wissen thun solle, daß, ob er ihm schon in sei-nem Credit-Briefe, dem Einhaber so viel Geld als er von nöthen, vorzustrecken schriebe, er doch der-selben bitte, daß er ihm nicht mehr, als etwan 5 oder so viel zahlen oder erlegen lassen wolle, und dieses seye seine Ordre. Denn obschon der Credit-Brief ohnbestimmt, geschehe es doch nur, damit man dessen Einhaber eine Ehre erweise. Besihe Raumburgers Tractat. von Wechsel-Sachen c. 16. ingleichen Mevius ad Jus Lubec. Lib. III. tit. 10. n. 28. u. 29. und Harsial de Commenda-tione §. 20.

Wechsel, (auf offene Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel, (ohne Bedingung geschlossene) siehe Wechsel (unbedingte) und Wechsel (lautere).

Wechsel, (ohne Ordre bezahlte) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel, (ohne Zeit geschlossene) siehe Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der ver-fallenen) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (Ordnung wegen Schliessung der) siehe Wechsel-Ordnung.

Wechsel, (Ordre zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion, desgleichen Wechselfähige Personen.

Wechsel, (auf Ordre eines andern geschlos-sene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel, (an seine Ordre lautende) siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel, (Original-) oder Original Wech-sel-Briefe, Lat. *Literæ Cambiales Originales*, heissen die Urschrifften derer ausgestellten Wechsel, oder die von deren Ausstellern eigenhändig geschrie-benen oder unterschriebenen Wechsel-Briefe. Wenn nun dergleichen bey ermangelnder Bezah-lung produciret werden, und der Beklagte selbige nicht eydlich diffitiren mag, noch sonst einige erheb-liche und zu Recht beständige Ausflüchte darwider vorzubringen weiß; so wird alsdenn nach der Strenge des Wechsel-Rechts mit Arrest, und Exe-cution, oder andern dienlichen Hülffs-Mitteln wi-der denselben verfahren. Blosse Copeyen und Ab-schrifften der Wechsel-Briefe aber sind nicht zu-länglich. Siehe Wechsel-Recht, und Wechsel-Proceß, wie auch Wechsel-Sachen (Exe-cution in). Wenn aber gefraget wird, ob und wie durch Producirung eines Original-Wechsels der Verjährung desselben gehemmet werden könne; so kan, was hierauf zur Antwort dienen möchte, in dem Artickel: Wechsel-Briefe (Verjährung der) nachgelesen werden.

Wechsel, (Ort der geschlossenen) Lat. *Locus Cambii contracti*, oder *Locus a quo*, heißt derjenige Ort, oder Platz, woselbst der Wechsel-Handel ge-schlossen, und die deshalber nöthigen Briefe aus-gegeben werden. Siehe Wechsel-Ort; Wechsel-Contract; Wechseln (an einem Orte) und Wechseln (auf einen Ort).

Wech-

Wechsel, (Ort der zu bezahlenden) Lat. *Locus Cambii solvendi*, oder *Locus ad quem*, heist derjenige Ort, oder Platz, wo die verhandelten und ausgestellten Wechsel-Briefe zu bezahlen sind. Siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Zah-lung; wie auch Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel, (auf einen Ort gestellte) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel, (Pagament, oder Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel, (Parere, oder Kauffmännische Gutachten über streitige) siehe *Parere*, im XXVI Bande, p. 847 u. f. desgleichen Wechsel-Klage, und Wechsel-Proceß.

Wechsel, (Particular-) oder Wechsel-Briefe der Privat-Personen, siehe Wechsel-Briefe, und Wechselfähige Personen; wie auch Wech-sel (öffentlicher).

Wechsel, (Pary der) siehe Wechsel-Rech-nung, und Wechsel-Cours.

Wechsel, (al Pary gestellte) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Cours.

Wechsel, (per Conto oder auf Rechnung eines Dritten geschlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel, (per Honor di Lettera acceptirte) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung protestir-ter) und *Acceptatio per Honor di Lettera*, im I Bande, p. 264.

Wechsel, (persönliche Arrestirung aus ei-nem) s. Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht.

Wechsel, (per tutto il Mese lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im L Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel, (al Piacere gestellte) siehe Wech-sel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (Platz-) s. Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel, (a Point gestellte) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (Post, oder Summe der geschlosse-nen) siehe Wechsel-Summe.

Wechsel, (Précaution bey Schliessung und Eincaßirung der) siehe Wechsel-Cautelen.

Wechsel, (präscribirte) siehe Wechsel-Brie-fe (Verjährung der).

Wechsel, (Präsentant der) siehe Wechsel-Präsentant, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel, (präsentirte) siehe Präsentiren, im XXIX Bande, p. 94, und Wechsel-Präsentant.

Wechsel, (Preiß der) siehe Wechsel-Preiß, und Wechsel-Cours.

Wechsel, (al Prezzo corrente gestellte) sie-he Wechsel-Briefe, und Wechsel-Cours.

Wechsel, (Prima-) siehe Wechsel-Brief (Prima-).

Wechsel, (Principal-Aufnehmer der) oder Remittent, siehe Wechsel-Remittent, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel, (Principal-Aussteller der) siehe Wechsel-Briefe (Principal-Aussteller der).

Wechsel, (Principal- oder Haupt-Gläubi-ger der) siehe Wechsel-Briefe, (Principal- oder Haupt-Gläubiger der).

Wechsel, (Principal- oder Haupt-Schuld-ner der) siehe Wechsel-Briefe (Principal- oder Haupt-Schuldner der).

Wechsel, (Privat-) s. Wechsel (öffentlicher).

Wechsel, (Privat-) oder Wechsel-Briefe der Privat-Personen, siehe Wechsel-Briefe, und Wechselfähige Personen.

Wechsel, (Proceß über streitige) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel, (Procura zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion; wie auch Wech-selfähige Personen.

Wechsel, (pro Forma-) siehe Wechsel-Brie-fe, (unförmige) desgl. Wechsel, (Schein-) und Wechsel (trockene).

Wechsel, (prolongirte) siehe Prolongirung eines Wechsels, im XXIX Bande, p. 790, wie auch in dem Artickel: Wechsel (Rück-).

Wechsel, (prorogirte) s. Wechsel (Rück-).

Wechsel, (protestirte) siehe Protestirte Wechsel-Briefe, im XXIX Bande, p. 963 u. f. und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel, (pure geschlossene) siehe Wech-sel, (lautere) und Wechsel (unbedingte).

Wechsel, (Quarta-) oder der vierte Wech-sel-Brief, siehe Wechsel-Briefe (mehrfache).

Wechsel, (Quasi-) siehe Wechsel (trockene).

Wechsel, (Quittirung auf Cron-) siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel, (Ravaglio der) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel (Rück-) und Reva-liren, im XXXI Bande, p. 870.

Wechsel (Rechnung wegen geschlossener) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (auf Rechnung eines Dritten ge-stelte) siehe Wechsel-Briefe; desgl. Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel (auf Rechnung und Gegen-Rech-nung geschlossene) siehe Wechsel (calculirte) und Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (Rechnung wegen verhandel-tet) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (zu Recht beständige) siehe Wech-sel-Briefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel, (rechter) s. Wechsel (würcklicher).

Wechsel, (zu Recht nicht beständige) siehe Wechsel, (Bastard-); Wechsel (trockene); Wechsel (abgedrungen); Wechsel (Schuld-) Wechsel (nachgemachte) und Wechsel-Brie-fe (unförmige).

Wechsel, (Rechts-Spruch über einen) sie-he Wechsel-Contract; Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Proceß.

Wechsel, (recognoscirte) siehe Wechsel-Briefe (Recognoscirung der).

Wechsel, (recta, oder gerade zu auf einen Ort gestelte) siehe Wechseln (auf einen Ort) und Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (Recurs-) siehe Wechsel (Rück-) und *Cambio di Ricorsa*, im V Bande, p. 349.

Wechsel, (Reducirung, oder Vergleichung der) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (reeller) siehe Wechsel, und Wech-sel (würcklicher).

Wechsel, (Regulier-) siehe Traßirte Wech-

sel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. und Wechsel (Meß-).

Wechsel, (regulirte) siehe Wechsel (Meß-) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel, (Reichs-) siehe Wechsel (Cron-)

Wechsel, (reiterirter) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel, (Rembours wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel, (remittirte) siehe Wechsel-Briefe remittiren.

Wechsel, (renovirte) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel, (Rentenier-) solcher bestehet darinne, daß man Geld auf Interesse giebt, und da die gegebene Summe mit einem gewissen Gewinn, auf die bestimmte Zeit, von eben demselbigen Orte, wieder empfangen wird. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebrauch c. 1. §. 19 und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II p. 230.

Wechsel, (respectirte) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel, (Retour-) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel, (retournirende) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel, (richterlicher Ausspruch über streitige) siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Proceß.

Wechsel, (Ricors-) siehe Wechsel (Rück-) und *Cambio di Ricorsa*, im V Bande, p. 349.

Wechsel, (rigirirte) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel, (ritornirende) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel, (rittraßirte, oder Gegen-) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel, (Rück-) sonst auch Contra-, Her-, Gegen-, Wieder-, Retour- und Ricors-Wechsel, Lat. *Recambium*, und *Cambium recurrens*, oder *Cambium Recursæ*, ingleichen *Literæ Cambiales recurrentes*, oder *revertentes, ad reditum*, und *Recursæ*, Ital. *Ricambio*, oder *Cambio con la Ricorsa*, wie nicht weniger continuirte Wechsel-Briefe, oder die Continuation der Wechsel, Lat *Continuatio Cambii*, heißt überhaupt, wenn ein Wechsel-Brief, welcher an denjenigen Ort, wo solcher zuerst ausgestellet worden, von demjenigen Ort, allwo er eigentlich acceptirt und bezahlet werden sollen, in Ermangelung dessen mit Protest wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Bezahlung zurücke kommt; oder aber auch ein solcher Wechsel-Brief, welcher von dem zuerst Betraßirten an den ersten Traßirer wieder zurück traßiret oder remittiret wird. Um also bey Abhandlung dieser von einigen gantz verwirrt vorgetragenen Rück-Wechsel desto ordentlicher zu gehen, so wird nöthig seyn, hiervon einige besondere Abschnitte zu machen, und eine jede Art derer Rück-Wechsel besonders zu beleuchten. Folgt also:

I. Von denen eigentlichen Rück- oder Wieder-Wechseln;

Das ist von protestirten, oder mit Protest zurückkommenden Wechsel-Briefen. Und zwar ist diese Art von Rück-Wechseln dergestalt zu verstehen, daß wenn der Innhaber oder Präsentant eines Wechsel-Briefes, auf diesen oder jenen Platz den Inhalt oder die Summe desselben bey dem Verfall-Tage und nach verflossenen Respect-Tägen, nicht erhalten kan, wegen nicht erfolgter Bezahlung, durch Notarium und Zeugen protestiren läst, und sich wiederum zurück auf denjenigen praevaliret, oder Geld aufnimmt, von dem er solchen Wechsel-Brief entweder a Dritura an ihn Zahlbar gestelt, oder an seine Ordre girirt empfangen: Oder wenn selbiger einen Wechsel-Brief, es sey nun mit, oder ohne Ordre, sopra Protesto, oder per Honor. di Lettera bezahlet, und wegen Capitals, Intresse, Schäden und Unkosten an seinen Correspondenten, nach dem Cours des Wechsels, mit Berechnung der Provision, Banco Gebühren (wo deren einige zu bezahlen sind) Sensarie und Brief-Porto sich erholet. Es ist dannenhero auf allen berühmten Wechsel-Plätzen eine ausgemachte Sache, daß derjenige, so Geld auf Wechsel genommen; oder seinen Giro spendiret, bey der Retour eines unbezahlt- und protestirten Wechsel-Briefs, vor Capital, Interesse ꝛc. unverzügliche Satisfaction zu leisten, schuldig und gehalten sey. Jedoch wird hierunter derjenige Ricambio, oder Rück-Wechsel, welcher, wegen manglender Bezahlung, mit Protest ritornirter Wechsel würcklich aufgenommen worden, nicht aber ein fingirter, und zwar solchergestalt gemeynet oder verstanden, daß selbiger nicht auf eigennützige und übermäßige Art angerechnet, sondern nach dem Cours des Wechsels eingerichtet worden. Denn ausser diesem würde mancher bey Ritornirung unbezahlter und protestirter Wechsel-Briefe öffters schädliche und kostbare Rück- oder Wider-Wechsel zu bezahlen haben. Ein Exempel von einem solchen Ricambio, oder Rück-Wechsel kan folgendes seyn, da nemlich Amsterdam vor Rechnung und auf Ordre eines Freundes zu Rom Duc. 1000 di Banco, nach Venedig traßirt, die aber aus Mangel der Acceptation und Zahlung protestirt, mithin von dem Innhaber des Briefes der Betrag mit denen Spesen zurück nach Amsterdam gezogen worden:

Der Wechsel-Brief war		Duc. 1000 di Bc.
pro Provision	a ½ per Cent.	- - 3 - 8 -
pro 2 Protest	"	- - 2 - -
pro Sensaria	a 1 per mille	- 1 - -
pro Brief-Porto		- - 1 - 16 -
		Duc. 1008 di Bc.

Der Wechsel-Cours war zu Venedig per Amsterdam a ß. 92¾ per 1 Duc. di Banco, und wurden dannenhero vor den Betrag der Duc. 1000 di Banco Gulden 2337. 6. Stüber in Banco bezahlt. Herbachs verbesserte Wechsel-Handlung p. 27 u. ff. Hermanns Jurist. Lex. P. II v. *Ricambio*. Wenn demnach dergleichen ausgestellete und verhandelte Wechsel-Briefe mit Protest leer zurücke kommen; so hat der Einhaber oder Remittent desselben Fug und Macht, wider den Trassenten und Indossenten, so das Geld, daher derselbe entstanden, entweder anfänglich oder nach der Hand gezogen, aus solchem Wechsel auf die parateste Execution nicht allein zu Erlangung der Gelder, so im Wechsel-Brief enthalten, sondern auch aller desfals gehabten Unkosten

kosten und Her-Wechsels, wie nicht weniger des rechtmäßigen Interesse, zu klagen. Denn gleichwie nach Maßgebung der Rechte überhaupt in Ansehung aller Personen und Sachen, die einige Verwandtschafft mit einander haben, einerley Recht statt haben und gelten soll, der Trassent aber, wie an seinem Orte gezeiget worden, gegen den Remittenten wegen schleuniger Bezahlung der Valuta nach Wechsel-Recht, klagen und executivisch verfahren kan. (Siehe Schwedisch W. R. von 1671 art. 4. 5. 1. in fin. ibi. „als sein Eigen„thum suchen, mit einem gleichen Recht als ein „ander Wechsel pflegt zu fordern ꝛc.„ Dännemarck- und Norweg W. R. von 1681 art. 23. Chur-Brandenburgische W. O. art. 33. Preußische von 1684 art. 1 & 2 Braunschw. W. O. von 1686 art. 28 & von 1715 art. 9. Hamburger von 1711 art. 3. ibi. ohne Gerichtliche Erkänntniß. Dantziger von 1701 art. 1. Breßlauer von 1716 art. 12. Amsterdamer W. O. art. 2. und Roterdamer W. R. art. 4.) und so gar auch desfals wegen zurückbleibenden Geldes alle verursachte Schäden und Unkosten gefordert werden mögen; also ergiebt sich von selbsten, daß, was dem einen recht, dem andern auch billig seyn müsse. Wir haben gesagt wieder den Trassenten und Indossenten; jedoch daß ein jeder Inhaber und Gläubiger zuförderst an seinem Mann sich addreßire, weilen alles gleichsam Stuffenweise und ordentlich zu gehen muß; der letzte Indossirer aber, von deme der Wechsel-Brief ihme zu gekommen, der nächste ist; Wenn er aber von demselben keine Bezahlung erlanget, alsdenn weiter von einem zu dem andern Indossenten ordentlich fortgegangen und endlich der Ausgeber oder Trassent belanget werden kan. Welche Ordnung denn auch in denen meisten Wechsel-Ordnungen also beybehalten ist, und keineswegs überschritten werden kan. Siehe Leipzig. art 19. Churbrandenburg von 1709 art. 22. Braunschw. von 1686 art. 26 & von 1715 art. 36. Dantziger W. O. von 1701 art. 28. Breßlauer von 1716 art. 23. Jedoch ist diese Ordnung nur der Indoßirer halber also beliebet, dahero wenn dieselbe dem Inhaber nicht so zuträglich und anständig wäre, sondern ihm vielmehr beliebte, den Acceptanten zuerst anzufassen; so wäre ihm dieses zwar kein Präjuditz doch müste so gleich der nächste Indoßirer nebst Sendung des Protestes davon zeitig avisiret werden. Chur-Brand. W. O. art. 22. in fine, und art. 21. Leipzig. W. O. art. 20. Hamburg W. O. von 1711 art. 32. Dantziger art. 29. Und bleiben alsdenn alle andere Wechsel-Interessenten nichts destoweniger bis zur endlichen Richtigkeit auf die völlige Summe verhafftet. Leipz W. O. art. 20. und Churbrandenb. art 22. Denn wenn der Einhaber des Briefes sich nach gethaner Protestation, dennoch vorsetzlich an dem Acceptanten hielte, und den Wechsel-Brief nebst den Protest an seinen Mann nicht zurück sendete, geschähe solches lediglich auf seine Gefahr, und könnte er hernach einigen Regreß an jemand anders nicht nehmen, besage der Breßlauer W. O von 1716 art 23. in fine. Besiehe auch das Schwedische W. R. von 1671 art. 19 §. 2 und Johann Phoonsens Amsterdamer Wissel-Styl cap. 7 §. 1. Es ist aber allhier allein die Rede von dem Endossaten und letzten Einhaber, oder Ceßionario des Wechsel-Briefs, welcher nicht allein seinen Indossenten, von welchem er den Brief empfangen, sondern auch die vorstehende, nebst dem Ausgeber, oder Trassenten und Acceptanten, bis zur endlichen Richtigkeit auf die völlige Summe verpflichtet hat, wenn nemlich Wechsel-Briefe, so auf einen Dritten lauten, von einem und anderm würcklich indoßiret sind. Denn wenn dieselben ohne einiges Indossement von dem Ausgeber selbst jemanden zugeschicket worden, und mit Protest zurück kommen, so stehets in des Einhabers Belieben, entweder den Ausgeber oder Acceptanten des Briefes, des ihm zustehenden Rechts, hierinne zu variirn, ohnbeschadet, auf die völlige Summe zu belangen. Breßlauer W. O. art. 22. und 23. und Preußische W. O. von 1684 art. 32. ibi: „Daß der Geber oder Remittent nur allein den Zieher und Acceptanten „zu Schuldnern hat. „Die vorgeschriebene Ordnung derer Indossenten halber hat auch sowohl bey den traßirten, als eigenen oder selbst ausgegebenen Wechsel-Briefen, statt, weil dieselbe ebenfals verhandelt und indoßiret werden können. Churbrandenburg W. O art. 21. ibi: so ein eigener oder acceptirter Wechsel-Brief ꝛc. und Hamburger von 1711 art. 32. Nach Hamburger Wechsel-Rechten kan in Ansehung derer Indossenten der Regreß so fort an denjenigen genommen werden, der vor den capablesten und promptesten Zahler von dem Einhaber gehalten wird, und folglich an andere, bis auf den Ausgeber. Hamburg W. O. cit. loc Nach den Schwedischen Wechsel-Rechten aber von 1671 art. 22. wird hierbey eine gantz andere Ordnung beobachtet, und muß zuförderst der Acceptant an dem Zahlungs-Tage, wenn er in Güte nicht bezahlet, gerichtlich dazu angehalten und genöthigt, §. 2 ibi. Der Wechsel-Zahler allezeit vorerst ꝛc. darauf aber, und wenn der Einhaber von demselben keine Vergnügung erlangen können, als welches er allezeit zu vorhero behörig darthun muß, der Trassent allererst aus dem Wechsel belanget werden. Welche Ordnung nicht zu verrücken, wenn auch gleich immittelst der Wechsel-Brief hin und wider vernegotiiret und indoßiret worden wäre. Ibid. § 1 in fine. Hingegen nach Dänisch- und Norwegischen Wechsel-Rechten von 1681 art. 11. stehet dem Gläubiger oder Einhaber frey, ob er den Aecceptanten oder Trassenten zuerst oder ob er sie beyde zugleich belangen wolle. Woraus aber viele Confusion und Unheil, daß nemlich beyde bedränget, und sie an beyden Oertern, wo nicht alles, dennoch etwas bezahlen müsten, entstehen könnte, und dahero das Schwedische Wechsel-Recht in diesem Stücke vorzuziehen ist. Wenn aber ein Wechsel-Brief an Ordre lautete, und indoßiret wäre; so müste nach dem Dänischen Wechsel-Rechte art. 13. zuerst der Regreß an den ersten Indossenten genommen werden. Welches aber nach dem Schwedischen Wechsel-Rechte besagter massen wieder anders gehalten wird Es hat aber die bereits gedachte Ordnung des Regresses wegen derer Giranten oder Indoßirer nicht anders statt, als

wenn von dem ersteren keine Befriedigung zu erlangen, und dahero bey demselben so fort und ohnverweilet vermöge des Protests die Zahlung gefordert und gehörig gesuchet, auch in Entstehung dessen, gegen denselben ordentlich protestiret, und der Protest zum Beweiß, daß von demselben keine Bezahlung zu erhalten, leviret und versendet worden. Besiehe Johann Christian Königcke in seinen Anmerckuogen über die Leipziger W. O. art. 19. num. 2. alwo er ein Präjuditz von 10ten Sept. 1703 anführet. Wiewohl so wohl die Churbrandenburgische Wechsel-Ordnung von 1709 art. 21. in fin. ibi: oder Acceptanten durch vorgeschriebene Zwangs-Mittel beyzutreiben; als auch das Schwedische Wechsel-Recht von 1671 art. 22. princ. ibi: Der muß alsdenn gerichtlich dazu gehalten werden, und §. 2 ibi: Zufolge der geschehenen Annehmung von ihm wie es auf das Höchste geschehen kan, angefordert werden mag, und solches, als Facti, bescheiniget werden muß, Ibid. in fin. hierbey eine gerichtliche Ausklage voraus setzen. Besiehe auch die *Ordonnances de Louis XIV. sur le Commerce* de l'an. 1673 titr. 5. art. 11. 14. & 15. allwo der Action oder Klage zur Schadloßhaltung, und derselben Präscription gedacht wird, welches doch an andern Orten nicht also gehalten wird. Siehe Breßlauer W. O. von 1672 art 16. in fin. und von 1716 art. 19. in fine. Es ist auch mercklich gesagt, so fort und ohnverweiler. Denn wenn der Einhaber etwas hierbey versäumet, und inzwischen etwas nachtheiliges, oder gar ein Falliment sich ereignen solte, würde er dadurch des ferneren Regresses unstreitig verlustig werden. Wie bald aber solches zuthun, ist in denen Deutschen Wechsel-Ordnungen nicht so klar und deutlich ausgedrucket, sondern nur überhaupt angezeiget. Siehe die Churbrandenburgische W. O. von 1709 art. 22. ibi: „Wolte er aber seinen Regreß nicht so fort auf den Indoßirer nehmen ꝛc.„ Braunschweigische W. O. von 1715 art. 36. ibi: „Bey welchem Regreß, den er aber möglichst beschleunigen muß ꝛc.„ Augspurger W. O. von 1716 cap. 6. §. 1. ibi: „Die Wiederbezahlung jedoch in rechter Zeit bey dem Ausgeber des Wechsel-Briefs ꝛc.„ *Rechten en Costumen van Antwerpen.* art. 3. Nach denen Französischen Wechsel-Rechten aber ist hierunter eine bessere Verordnung enthalten in denen *Ordonnances de Louis XIV sur le Commerce* de l'an 1673 titr. 5 art. 13. 14 & 15. Daß nemlich alle in dasigen Königreiche traßirte oder indoßirte Wechsel-Briefe innerhalb 15 Tagen, wenn sie 10 Meilen entlegen, vor jeden Tag 5 Meilen gerechnet, ohne Unterschied der Parlamente, die aber ausserhalb demselben, in Engelland, Flandern und Holland wohnhaffte Wechsel-Schuldner innerhalb 2 Monaten, die in Italien, Deutschland und der Schweitz, innerhalb 3 Monaten und die in Spanien in 4 Monaten, die in Portugall, Schweden und Dännemarck aber in 6 Monaten, zur Schadloßhaltung belänger, und zwar solche Zeit von dem Tage nach dem Protest wegen Nicht-Zahlung bis an den Tag der Action zur Schadlaßhaltung gerechnet, und so gar auch darinnen

die Sonn, und Feyer-Tage mit begriffen seyn sollen, nach dieser Zeit aber die Einhaber mit ihrer Action und in allen andern Anforderungen wieder die Trassenten und Indossenten nicht gehöret werden sollen. Dahero zu wünschen wäre, daß ebenfals in Deutschen Landen eine gewisse Zeit desfals reguliret, und bestimmet würde. Denn wenn es auf die eigene Bewegung des Richters und dessen willkührliches Ermessen in Wechsel-Sachen ankommt, ist es gar öffters verhausset. Wiewohl es in der That schon in denen Deutschen Wechsel-Ordnungen auf 24 Stunden nach Empfang des Protests reguliret ist, wie bey denen Protesten wegen Nicht-Acceptation, an seinem Orte aus denen Wechsel Ordnungen bewiesen worden, mithin dahero ein gültiges Argument auch auf diese Proteste, und zwar, vom kleinern auf das grössere zu schliessen, kräfftigst hergenommen werden kan. Ferner ist auch nöthig, wenn der weitere Regreß an den nechst vorhergehenden Indossenten statt finden solle, daß derselbe guten Credits sey, und wieder sich der ermangleten Bezahlung halber auch nicht protestiren lassen. Leipz. W. O. cit. art. 19. und Breßlauer von 1716 art. 23 Welches denn auch eben so bey dem Ausgeber oder Trassenten zu sagen ist. Denn wenn derselbe falliret hätte, mithin der Regreß sonder Frucht seyn würde: so dürffen auch die protestirten Wechsel-Briefe nicht einmahl zurück gesendet, noch weniger der Trassent daraus belanget werden, sondern der Innhaber hat sich desfalls lediglich an den Acceptanten zu halten. Amsterdammer W. O. Erläuterung vom 26 Januar 1679. art. 3. Obbeschriebene Ordnung wegen derer Giranten oder Indoßirer fält auch in dem Falle weg, da einer ausdrückliche Ordre hätte, daß, wenn der Brief nicht bezahlet würde, er denselben so fort z. E. an den obersten Indossenten senden möchte, um dadurch die nöthige Kosten wegen weitläufftiger Retour zu vermindern, weil er doch seinem Manne dafür responsable seyn muß. Leipz. W. O. Cit. art. 19 in fin. Braunschweigische von 1686 art. 26. von 1715. art. 36. Dantziger von 1701 art. 28. Breßlauer von 1716. art. 23. Auch ist hiebey nöthig, daß wenn anders der Regreß gegen die Trassenten und Jedossenten seinen Effect erreichen solle, dieselben den Werth am Geld oder Waaren würcklich empfangen haben müssen, ob es gleich nach der Verfall ja gar nach der zu denen Protesten bestimmten Zeit geschehen, anbey der Werth an Geld oder Waaren, oder auch nur durch Compensation und Abrechnung, oder in andere Wege, erhalten worden. Siehe die *Ordonnances de Louis XIV* cit. tit 5. art. 17. Falls aber der Einhaber mehr belieben solte, den Acceptanten zuerst anzufassen, welches ihm allemahl, wie schon gesagt, frey stehet, so wie es ihm am convenablesten und zuträglichsten bedüncket, der Acceptant auch, krafft seiner Acceptation, allemahl zur Zahlung verbunden ist, wenn gleich nicht protestiret worden, (wie wohlen hiebey die *Ordonnances de Louis XIV sur le Commerce* titr. 5. art. 11 mercklich abzuweichen, und den Protest als ein nothwendiges Erforderniß voraus zu setzen scheinen); so bleiben ihme doch alsdenn alle andere Wechsel-Interessenten, mithin

so

so wohl alle und jede Indoßirer, als der Traßirer zugleich, und jeder insbesondere nicht allein wegen des Capitals, sondern auch wegen der Interesse, Schäden und Unkosten, auf die gantze und völlige Summe, bis zu endlicher Richtigkeit verhafftet, Leipziger W. O. art. 20. Chur-Brandenb. W. O. von 1709 art. 22. Preußische W. O. von 1684 art. 33 in fin. Braunschweigische von 1715 art. 36. Augspurger von 1665 und von 1682 art. 8. und von 1716 c. 6. §. 1. circ. fin. Nürnberger von 1654 art. 8. Hamburger von 1711 art. 32 in fine. Dantziger von 1701 art. 29. Breßlauer von 1716 art. 23. vers. immassen anderer Gestalt ꝛc. Wie denn auch so gar dem Gläubiger zugelassen ist, von dem Acceptanten wieder abzulassen, und den letzten Indoßirer in Anspruch zu nehmen, auch anderweit, der Sachen Gelegenheit nach, zurück an den Acceptanten zu kehren, und sich also der sonst in denen Rechten und bey denen Executivischen Hülffs Mitteln statt findenden Variation (wie besonders in dem Artickel: Wechsel (Neben- oder Mittels-Personen bey einem) bereits bewiesen worden) deßfals, jedoch mit Vorbehalt der Ordnung wegen derer Indoßirer, gebührend zu gebrauchen, biß er seine völlige und baare Vergnügung erhalten. Leipziger W. O. Art. 20. in fin. Preußische Wechsel-Ordnung von 1684. Art. 32. Braunschw. von 1686. Art. 26. und von 1715. Art. 36. in fin. Augspurger Wechsel-Ordn. von 1665. und von 1682. Art. 8. und von 1716. Cap. 6. §. 1. circ. fin. Nürnberger von 1654. Art. 8 ibi. an und bey welchem er will, mit und ohne Recht zu suchen; welches so viel heisset, als mit Recht oder Accord, wie es in andern Wechsel-Ordnungen ausgedrucket wird, z. E. in der Preußischen cit. art. 32 in fin. Dantziger von 1701. Art. 29. und 30. in fin. und Breßlauer von 1716 Art. 20. in fin. und Art. 22. Jedoch ist dieses Variations-Recht nach Antwerpner Rechten nicht ohne Unterscheid anzunehmen, sondern hat nur statt, wenn der erstlich wegen Zahlung belangte Schuldner der Schärffe nach angegriffen worden, aber dennoch keine Bezahlung zu erhalten gewesen, als welches der Gläubiger mit dem Protest oder einem andern hinlänglichen Rechts-Spruche belegen und darthun muß. Siehe *Rechten en Costumen van Antwerpen van Wisseln* Art. 4. Wie aber zu verfahren, wenn der Protest wegen ermanglender Bezahlung zwar noch nicht zurück gekommen, der Remittent aber immittelst schon durch Kundschafft gewisse Nachricht erhalten hätte, daß am Verfall- oder Zahlungs-Tage die Zahlung nicht erfolget? Antwort: Er kan so balde, nach Wechsel-Brauch die Person, so den Brief unterzeichnet hat, des Orts, wo der Wechsel contrahiret worden, durch gnugsame Bürgen Caution bestellen lassen, daß sie die darinnen begriffene Summe nebst dem Werth des Hin- u. Her-Wechsels bezahlen wolle, fals der Brief sonder Zahlung mit Protest leer zurück kommen solte, welches dann auch denen gemeinen Kayserlichen Rechten gantz gemäß ist. Siehe l. 41. D. de judiciis, allwo verordnet wird, daß in allen Gerichten oder Klag-Sachen, wobey es vornehmlich auf gute Treue und

Glauben ankommt, wenn gleich der bestimmte Zahl-Tag noch nicht herbey gekommen, indessen aber doch jemand auf Bestellung der Caution klagen würde, aus erheblichen Ursachen darauf erkannt werden solle. Besiehe auch die *Keure en de Ordonnantie* der Stadt Roterdam art. 2. in fin. Es muß aber auch nicht allein der Protest, sondern zugleich der acceptirte Wechsel-Brief zurück kommen, und dem Zieher vorgezeiget, wie nicht weniger bey der Zahlung zugestellet und cediret werden, um sich dessen gegen den Acceptanten gebrauchen zu können. Preußische W. O. von 1684 art. 29 in fin. Dantziger von 1701 art. 28 in fin. Massen der Trassent an Niemand anders seinen Regreß, als auf den Acceptanten zu suchen hat. *Ibid.* art. 32. Wenn nun aber der acceptirte Wechsel-Brief nicht bey Handen wäre, sondern nur der Protest; so könnte zwar deswegen die Bezahlung nicht völlig abgeschlagen werden, weil dennoch mit dem legalen oder gesetzmäßig erhobenen Protest die Beschaffenheit der Sachen wegen nicht-Bezahlung zur Gnüge verificiret würde. Weil aber doch noch einiger Zweiffel dahero gar leicht entstehen kan; so muß der Einhaber sich nicht befremden laßen, wenn er disfals vor würcklicher Zahlung zur Caution angehalten wird, daß er nemlich das empfangene Geld ersetzen solle und wolle, daferne sich des Protestes ungeachtet nachhero befinden solte, daß Acceptant den Wechsel-Brief oder auch einen Theil desselben bezahlet habe. *Rechten en Costumen van Antwerpen van Wisseln* art. 3. Was nun vorhin von dem Variations-Rechte des Wechsel-Gläubigers im Falle des Protests wider die Wechsel-Schuldner gesagt worden, solches hat auf gleiche Weise statt, wenn der Zieher, Acceptant oder Endossent zusammen, oder einer unter ihnen, öffentlich falliren solte, oder auch vor der Verfall-Zeit des Briefs sich würcklich absentiret hätte. Preußische Wechsel-Ordnung von 1684 art. 31 ibi. „So mag der Einhaber seine Zahlung „suchen, bey weme es ihm beliebet, und von ein „oder andern so viel empfangen, als er bekommen „kan, bis er die Vergnügung des Wechsel-Briefs „mit Unkosten und Wieder-Wechsel vollkommen „erhalten.„ Jedoch anders nicht, als wenn gebührend protestiret worden. Hamburger W. O. von 1711 art. 34. Dantziger von 1701 art. 31. Wie aber, wenn der Acceptant oder auch Trassent sich bereits vor der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefs absentiret hätten? Antw. Der Einhaber des Wechsel-Briefs geniesset alsdenn ebenfals des Wahl-Rechts, und kan sich bey demjenigen, so unter beyden anzutreffen, und noch gut geblieben ist, angeben, und Vergnügung, oder in deren Ermangelung, wenigstens Caution fordern, per all. l. 41. D. de judic. welche ihm auch ohne allen Verzug, und auf das schleunigste gegeben werden muß. Anbey stehet ihm frey, wenn er die völlige Zahlung von einem unter diesen nicht erhalten, den Rest von dem andern mit Recht, oder bestmöglichst zu suchen. Breßlauer W. O. von 1716 art. 20. Ob nun wohl oben bereits gesaget worden, daß Vermöge der Protestation allein der Trassent und die Indossenten nach Wechsel-Recht, oder mittelst parater Execution zur baaren Zahlung belanget werden können; so ist jedoch dieses nicht

so

so genau zu nehmen, gleich ob wäre dem Gläubiger darum verboten, von dem belangten Schuldner annehmliche Caution anzunehmen, oder aber durch andere Mittel sich mit ihme abzufinden; massen ihme dieses nicht allein, besage der **Augspurger W. O.** von 1665 und 1682. art. 8. desgleichen von 1716 cap. 6. §. 1. **Nürnberger W. O.** von 1654. art. 8. **Leipziger Wechsel-Ordnung** art. 21. in fin. sondern auch noch mehr dem Schuldner aus Gutwilligkeit einiger Aufschub der Bezahlung halber von demselben sonder Präjuditz verstattet werden kan. **Augspurg. Wechsel-Ordnung** von 1682. cit. art. 8. Es ist gleichfals schon erinnert worden, daß die Zahlung von ein oder anderm Wechsel-Schuldner mit oder ohne Recht, oder mit Recht oder Accord gefordert werden möge. Und diesem nach ist kein Zweiffel, daß ein oder der andere von denen Wechsel-Schuldnern gar wohl und füglich mit dem Einhaber des Wechsel-Briefs auf ein gewisses accordiren und sich vergleichen könne, denselben mit eben so viel, als seine andere Gläubiger bekommen, zu vergnügen. Welches aber darum denen andern Schuldnern keinen Fug und Macht giebt, sich darauf zu beruffen, oder solches guten Accords wegen den befreyeten Schuldner weiter zu actioniren, ohnerachtet der Einhaber, dessen ohnangesehen, seinen Rest von ein oder andern, es sey mit Recht, oder ebenfals mit Accord, bis zu endlicher vollen Richtigkeit erlangen kan. **Preußische W. O.** von 1684. art. 32 in fin. und **Dantziger** von 1701 art. 30. Zuweilen werden auch acceptirte, aber nicht bezahlte Wechsel-Briefe, ohngeachtet des Protestes, wiederum zum andernmahl an den Zahlungs-Ort hingesendet. Welchen Fals jedoch der Trassent annehmliche fidejussorisch oder unterpfändliche Versicherung dem Remittenten zu geben hat, daß solcher Wechsel-Brief auf den Bezahl-Platz a Vista, oder auf Sicht mit Wechsel, Wieder-Wechsel, Unkosten und Provision von jeder Einziehung vergnüget, oder aber gleicher gestalt a Vista auf den Zieher retraßiret, und die Bezahlung, wo er sich nicht gütlich dazu verstehet, an ihn, dessen Bürgen oder Unterpfand, mittelst parater Execution gesucht werden solle. **Preußische W. O.** art. 29. Endlich ist auch noch zu besehen, was denn eigentlich desfals nach Wechsel-Recht und Lauff von dem Zieher und andern Wechsel-Schuldnern zu bezahlen gefordert werden könne? Und ist bereits, wiewohl nur überhaupt berühret worden, daß nicht allein die im Wechsel-Briefe enthaltene Summe, sondern auch alle Unkosten, Schäden und Interesse gut gethan werden müssen; da denn unter dem Nahmen der Unkosten alle diejenigen mit begriffen werden, welche der Gläubiger bey Gelegenheit des Wechsels und der Gelder, entweder gleich anfänglich gehabt, oder ihme auch nach der Hand gemacht worden, als da sind so genannte Lagio oder der Aufwechsel des hiesigen und an andere entfernte und auswärtige Orte zu übermachenden Geldes und dessen Werth gegen das Auswärtige. Welches denn zu weilen sehr variiret, und aus denen Cours-Zetteln ersehen werden kan, jedoch allein a drittura von einem zum andern Ort bezahlet wird; es wäre dann, daß von solchen Orten aus dahin nicht recta oder gerade zu gewechselt würde. **Augspurg. W. O.** von 1682. art. 8. Auch gehöret hieher des Factoren Provision, welches Wort in denen Kauff- und Wechsel-Gerichten, und auch sonst bey denen Kauff- und Handels-Leuten sehr offt gehöret wird, aber zweyerley, und einmahl diejenige Satisfaction, die der Trassat von dem Traßirer wegen zu bezahlen benannter Tratte, und deren Wiederbezahlung haben soll, ehe er den Wechsel-Brief acceptiret, bedeutet, **Leipziger Wechsel-Ordn.** art. 7. in fin. und art. 27. ein andermahl aber vor diejenige Ergötzlichkeit oder Recompens genommen wird, welche einer vor seine Mühe in Empfah- und Wieder-Auszahlung der Gelder, desgleichen in Einkauffung der Waaren, und sonsten geniesset, **Breßlauer W. O.** von 1716 art. 10 in fin. **Augspurger** von 1716 cap. 8. § 3. und **Leipziger W. O.** art. 64 circ. fin. so dann nach Gewohnheit des Zahl-Platzes sich reguliret, und gerechnet wird, und gemeiniglich ⅓ pro Cent ist, **Chur-Brandenburgische W. O.** von 1709 art. 17. **Breßlauer** von 1716 art 28. in fin. **Amsterdammer W. O.** und deren **Erläuterung** vom 26 Jenner 1679 art. 2. in fin. und **Augspurger W. O.** von 1716 cap. 6. §. 1. in Preussen aber nur ¼ besage der dasigen W. O. von 1684 art. 30. in Dantzig hergegen und in Dännemarck und Norwegen gar ½ pro Cent ist, **Dantziger W. O.** von 1701 art. 32. und **Dänisch und Norwegisch Wechsel-Recht** von 1681 art. 25. Jedoch so, daß hierdurch in allem des Factorn Provision, Protest-Unkosten und Brief-Geld bezahlet werden. Ibid. Es wird aber alsdenn gleichwohl eine doppelte Provision wegen jeder, so wohl dort- als hiesiger Einziehung des Wechsels und Rückwechsels angerechnet. **Breßlauer W. O.** von 1716 art. 25. **Chur-Brandenburgische W. O.** cit. art. 17. Wenn aber der Rückwechsel nicht würcklich geschehen, so soll nach **Chur-Brandenburgischen Wechsel-Rechten** c. l. nur eine Provision bezahlet werden. In welchem Verstande es auch allhier gilt, und von demjenigen gefordert werden kan, der zum Vortheil und zu Beförderung derer Remessen, wie auch des richtigen Empfangs einige Correspondentz und Mühe angewendet, ingleichen bey protestirten Briefen mit dem Rückwechsel und dessen Wiedereinforderung bemühet worden. Besiehe **Johann Christian Königcke** in seinen Pareres num. 59 und 89. oder vor eines andern Rechnung Gelder an einen gewissen Ort zu disponiren übernommen, und es würcklich auch effectuiret, jedoch ohne sein Obligo oder ohne del Credere zu stehen, und davor zu hafften, als welchen Fals er mehr, als die simple und einfache Provision prätendiren könnte. **Hamburger W. O.** von 1711 art. 36. und **Joh. Phoonsens Amsterdam. Wissel-Styl.** cap 27. Ferner gehöret hieher die so genannte Courtage oder Sensarie und Mäcklers Lohn, so als ein schuldiger Lohn denen Mäcklern, welche bey Schliessung und Einrichtung des Rück- und Wiederwechsels gebrauchet werden, vor ihre dabey gehabte Bemühung gegeben wird, und seine gewisse Bestimmung auf jedes Hundert hat; ingleichen die Protest-Unkosten und Brief-Porto, gemeiniglich von einem mit der Post hin- und von einem herwärts zu versendenden Briefe, es wäre denn erweißlicher Massen mehr Brief-

Porto

Porto verursachet worden. **Hamburg. W. O.** von 1711 art. 40 in fin. Es kan aber auch gleich anfangs bey Schliessung eines Wechsels überhaupt ein gewisses auf das Hundert aller dieser Unkosten wegen stipuliret u. ausgemachet werden. Welchen Fals es so denn dabey lediglich verbleibet, und nach der Hand nicht mehr, als einmahl veraccordiret, in Rechnung gebracht, ausser deme, und wenn gleich ein mehrers bezahlt worden, dennoch der Ueberschuß vermittelst der in denen Rechten so genannten Condictionis Indebiti, oder der Klage, daß man mehr bezahlet, als man schuldig gewesen, wieder gesuchet, und auch würcklich heraus gegeben werden müste. Besiehe die obgemeldten Parreres num. 46. Diese gehabten Unkosten und Auslagen nun, müssen zuförderst von dem Wechsel-Schuldner bey Heller und Pfennig gut gethan und restituiret werden. Welches denn absonderlich bey solchen klaren und unlaugbaren Schulden nicht allein der selbst redenden Billigkeit gemäß, sondern auch in allen Rechten gegründet ist, damit im widrigen Falle einem ohne diß schon gnug Beschwerten nicht noch mehrere und grössere Beschwerung verursachet werde. Weiter so müssen auch alle sonsten erweißliche Schaden und Interesse, so dem Gläubiger, welcher sein gut Geld darinnen stecken hat, wegen des nicht zu rechter Zeit und am gehörigen Orte bezahlten Wechsels, darauf er doch seinen gewissen Staat gemacht, zu gewachsen, wieder erstattet werden; immassen es allerdings höchst unbillig und ungerecht seyn würde, den einen durch den andern oder des andern wegen in Schaden und Unkosten zu bringen. Was nun das Interesse, unter dessen General- oder allgemeinen Begriff und Bedeutung der Schaden auch gehöret, bey dem Wechsel-Handel seye, und worinnen solches eigentlich bestehe, ist gar fein ausgeführet bey dem **Heydiger** Cap. 2. p. 106. u. ff. Wobey aber zuförderst der Unterscheid vorkommt unter dem Interesse damni und dem Interesse moræ. Jenes bestehet gemeiniglich in billigmäßiger Vergleichung und Schätzung so wohl des damni emergentis, als auch lucri cessantis, oder des würcklich ausbrechenden Schadens und des dagegen ermangelnden Gewinns, so wegen nicht behörig gethaner Zahlung des Wechsels dem Gläubiger theils zu gewachsen, theils abgegangen: **Gail** Lib. II. Obs. 6. n. 1. & 3. Und **Reichs-Abschied** von 1600. §. **So viel nun** 152. und wird solches Interesse gemeiniglich in ein bedungenes, gemeines und sonderliches (Lat. conventionale, commune & singulare) eingetheilet; Denn es pflegen zuweilen vorsichtige Kaufleute gleich anfänglich bey Schliessung eines jeden Wechsels, auf den Fall nicht beschehender Zahlung, schon selbst untereinander ein gewisses Interesse zu bestimmen und auszumachen, damit es hernach keines Disputirens und Zanckens bedürffe, der Gläubiger auch den Bogen nicht zu hoch spannen, und der Schuldner wider Billigkeit nicht beschweret werde; und wird solches conventionale oder ein Bedungenes genennet, und richtet sich eben nicht allemahl nach dem ordentlichen Wechsel-Cours, oder Wechsel-Conto, als welcher wegen des Preises des Wechsels von einem zum andern Orte reguliret wird. **Leipziger W. O.** Art. 31. **Braunschweigische W. O.** von 1686. Art. 21. und von 1715. Art. 47. **Botzner W. O.** Art. 9. *Ordonnances de Louis XIV. sur le Commerce* de l'an 1673. titr. 6. Art. 3. Wiewohl doch gemeiniglich hierbey auch unter andern darauf mit gesehen wird, und auch durch ein besonders **Königlich-Pohlnisches und Chur-Fürstlich-Sächsisches Mandat** unter dem Dato Bochnia den 10. Mertz 1704. ausdrücklich anbefohlen worden, daß bey Erhandlung derer Wechsel auf andere Plätze dem jedesmahl gehörigen Cours hiebey nachgegangen werden solle. Sondern es dependiret lediglich von der schliessenden Partheyen Gutbefindung und Vergleichung, als welche nach Gelegenheit derer Personen und Umständen zuweilen höher, zuweilen auch niedriger handlen und schliessen können. Besiehe das **Königlich-Pohlnische und Chur-Fürstlich-Sächsische Mandat**, unter dem Dato Cracau den 12. Julii 1702. in den Worten: „Sondern es soll unter Handels-Leuten, auch „andern, die mit oder auf Wechsel handlen, oder „Wechsel-Briefe ausstellen, oder auch zu Unserm „Bedürfniß und vor die Kriegs-Cassa und Land-„schafft Vorschüsse thun, ohne Unterscheid, wes „Standes sie sind, das verglichene Interesse und „Agio redlich bezahlt, und nicht vor straffbahr, „als ob sie usurariam pravitatem begangen, geach-„tet, noch sie deswegen vor einige Gerichte, oder „wegen dessen, so von ihnen in vergangenen Zei-„ten geschehen, oder auch in Zukunfft geschlossen „wird, zur Inquisition gezogen, vielmehr denen „Creditoren jedesmahl zu dem Capital verschrie-„benen Interessen und Agio in allen Judiciis, da „dergleichen Klage angebracht werden möchte, „schleunig verholffen, und in Collegiis darauf ge-„sprochen werden ꝛc. jedoch, daß in Handlungs-„und Wechsel-Sachen, und zwar unter Kauf-„leuten nicht über 10. per Centum, unter andern „aber in Wechsel-Sachen nicht über 8. per Cen-„tum, und in casu hypothecæ judicialis nicht über „5. per Centum, paciscirct und genommen wer-„den können„. Wiewohl dieses nach der Hand durch das ersterwehnte Mandat von Bochnia unter dem 10. Mertz 1704. wiederum geändert, und statuiret worden; „Daß in Wechsel-Sa-„chen, so wohl unter denen, so der Handlung „nicht zugethan, als unter denen Kaufleuten „selbsten, ultra 6. per Centum an Zinsen zu „stipuliren und zu nehmen nicht erlaubet seyn „solle, es wäre dann nur auf eine gantz kurtze „Zeit, v. g. wenige Tage oder Wochen, Geld „auf Wechsel abgegeben, welchenfalls gar wohl „etwas mehrers stipulirt und verglichen wer-„den kan.„ Welches Interesse denn, als ein durch die öffentlichen Gesetze und Obrigkeitlichen Verordnungen selbst bestimmtes, eben daher ein Gesetzmäßiges oder gemeines (Lat. Interesse legale oder commune) benahmet wird; da hingegen das sonderliche (Lat. Interesse singulare) weder eine Convention oder Vergleich, noch ein öffentliches Gesetze voraus setzet, sondern jedesmahl nach Befinden der Sachen wahren und beweißlichen Beschaffenheit und

Umständen erst in Ansehung derselben bestimmet werden kan, und mehrmahls über obige Unkosten und Auslagen sehr hoch ins Geld lauffet, die Trassenten aber selbsten Schuld daran sind, und wo nicht zuweilen gar böslich und vorsetzlicher Weise auf dergleichen Personen, von welchen sie schon vorhero wissen, daß sie nicht anzutreffen, oder daß selbige nächstens falliren, mithin keine Acceptation erfolgen werde, sondern nur zu dem Ende traßiren, damit sie unterdessen der gezogenen Gelder sich nützlich bedienen, oder auch dieselben gar collusorisch und diebischer Weise mit denen Betraßirten unter sich theilen können, mithin eine offenbahre Schuld und Gefährde begehen, daß sie nicht gleich andern vorsichtigen Trassenten auf diesen Fall sich vorgesehen, und eine oder andere Neben-Addresse dem Wechsel-Briefe beygefüget, oder auch in Zeiten andere Ordre gestellet, oder endlich auch, wie sonst recht vorsichtige Negotianten zu thun pflegen, desfalls andere Wechsel-Briefe parat gehalten haben. Besiehe **Joh. Phoonsens Amsterdam. Wissel-Styl** cap. 37. §. 17. Wodurch aber denen Gebern, als denen es ihr gutes Geld gekostet, und welche durch dergleichen nicht erfolgte Zahlung gar leicht um ihre Wohlfart Treuen und Glauben, oder Credit, (welcher gleichsam der Safft und das Marckt, oder der Lebens-Geist eines Kauff- und Handelsmanns ist,) wie auch guten Leumuth und Nahmen auf einmahl kommen, zuweilen auch ein gar sonderlicher und erweißlicher Schaden dahero entstehen kan, wenn er z. E. diejenigen Schulden, so er in gewisser Zeit zu zahlen bey Straffe sich anheischig gemacht, auf diese Weise nicht abführen kan, weil er sich auf seinen Wechsel-Brief fest verlassen, und keine andere Disposition gemacht hat. Woraus denn eben das Interesse damni emergentis entspringet, und solches auch gegen diejenigen statt findet, so unvermögend seynd. *Decis. Rot. Gen.* 94. Num. 3. So kan ja auch wohl zuweilen einem Negotianten und Handelsmanne auf einmahl eine Gelegenheit vorkommen, da er z. E. mit profitablem Einkauff der Waaren viel gewinnen können, wann ihme nur das Geld zu rechter Zeit bezahlt worden wäre. Denn es ist unter Kauff- und Handels-Leuten eine ausgemachte Sache, daß ein ermangelnder Gewinn bey einem Kauffmanne nicht anders, als ein würcklich ausgebrochener Schaden anzusehen sey, und auch davor geachtet werden müsse, folglich auch es nach dem, obgleich bey anderer Gelegenheit geschehenen, Ausspruche Christi bey ihnen heisse: **Wer nicht sammlet, der zerstreuet**; welches billig bey allen Handlungs-Comptoirs angeschrieben und gelesen werden solte. **Schwedisch W. R.** von 1671. Art. 22. in princ. ibi: „Benebenst der Zahlung allen Schaden des Gewinsts Verlust, (daß ist, das Lucrum cessans, oder den ermangelnden Gewinn,) „und andere Unkosten gut thun; und Art. 23. ibi. „sondern auch allen Kosten und Schaden, so vermittelst Wechsel-Versäumniß und was sonsten „erwiesen werden kan, daher entstanden. „**Gail und Reichs-Abschied** von 1600. cit. loc. Besiehe auch l. 2. §. ult. D. de eo quod certo loco. Wiewohl dasselbe unter andern und insgemein nicht gerechnet werden könne. Zachinäus Lib. II. Controvers. Jur. Cap. 15. allwo er lehret, daß ehemahls bey denen über Meer versandten Gedern nur die Absicht auf den ermangelnden Gewinn, wider die sonst gemeine Regel, genommen worden. Es muß aber desfalls vornehmlich bewiesen werden, daß dem Einhaber einige Waaren würcklich vor der Hand gewesen, welche er kauffen, und so und so viel hernach daran gewinnen können, wenn er die Gelder zu rechter Zeit gehabt hätte. Zachinäus Lib. II. Controv. Jur. Cap. 39. Besiehe auch die *Decis. Rot. Gen.* l. Num. 42. 43. bis 47. *Decis.* 37. Num. 11. 12. 13. *Decis.* 41. Num. 5. 6. 7. und besonders *Decis.* 139. per tot. nebst der *Decis.* 206. Num. 3. Castillo Quotidian. Controv. Jur. Lib. II. Cap. 1. per tot. Wenn aber die Partheyen sich hierüber nicht in Güte vergleichen können, wird solches zu gerichtlicher Ermäßigung und Ausschlag verwiesen. **Schwedisch W. R.** Art. 23. in fin. Was das Interesse moræ oder den Gläubiger wegen verzögerter Bezahlung entstandene Interesse anbelangt; so kan dasselbe wegen Mangel-Zahlung ebenfalls von der Haupt-Summa und dem Auf-Wechsel gefordert werden. Und zwar nach denen **Französischen** *Ordonnances* von 1673. titr. 6. Art. 7. so gleich von dem Tage des Protestes an, mithin von dem Tage des würcklichen Verzuges oder Versäumniß, weil der bestimmte Zahl-Tag vor den Menschen selbst redet, obgleich keine gerichtliche Interpellation, oder Erinnerung desfalls geschehen, weil die Wechsel-Klage sich lediglich auf gute Treue und Glauben gründet; (Besiehe das **Dänische und Norwegische Wechsel-Recht** von 1681. Art. 25.) in Ansehung des Rück- oder Wieder-Wechsels aber nebst denen Protests- und andern Unkosten die Interessen ehender nicht, als von Zeit der gerichtlichen Interpellation oder der geschehenen Befestigung des Kriegs-Rechtens an, wie sonst in denen nach dem strengen Rechte zu beurtheilenden Proceß- und Streitsachen, gefordert werden können. Ibid. Dann wie der Trassent die Gelder, daher der Wechsel entstanden, würcklich gezogen, und damit inzwischen nach Gefallen, disponiren und viel gewinnen können; so ist es ja billig, daß er auch davon Zinse geben müsse. Arg. l. 13. §. 20. D. de act. empti, ibi: nam cum rei emptor fruatur, æquissimum est, eum usuras pretii pendere. Conf. l. 5. C. eod. Wiewohl nicht allein genung ist, dasselbe nur gefordert zu haben, sondern es muß auch letztern Falls, wie sonst in Sachen der Versprechungen, und Verpflichtungen nöthig ist, gerichtlich zuerkannt seyn; anders wäre die Anforderung vergebens, Savary in seinem vollkommenen Kauff- und Handelsmann P. I. c. 27. allwo er auch lehret, daß in Franckreich vor dieser Ordonnanz es ebenfalls mit denen Interessen vor die Haupt-Summe und Wechsel-Gelder also gehalten worden. Es fraget sich aber hierbey nicht unbillig, ob denn auch gleich anfänglich bey Schliessung eines Wechsels das Interesse zu dem Capital geschlagen, oder darunter mit begriffen werden könne? Antw. Wenn nach dem täglichen Wechsel-Styl und Gebrauch zu urtheilen, hat es gar keine Schwierigkeit; sondern es geschiehet zumahl in Deutschland bey Wechseln, sowohl eigenen, als von auswärtigen Personen und Oertern dahin traßirten, alltäglich. Nach **Französischen Wechsel-Rechten** aber ist es allen Negotianten und Kaufleuten, wie auch allen andern, ausdrücklich verboten. Siehe *Ordonnances de Louis XIV. sur le Commerce* de l'ann. 1673. titr. 6. art. 1. Jedoch kan desfals der Auf-Wechsel oder das Lagio gar wohl mit ins Capital gerechnet werden, weil solches als ein Pertinentz-Stücke mit zum Capital gehöret, und dahero von solchem, wie auch vom Rück-Wechsel, nebst denen verschossenen Protest- und andern Unkosten, die Interesse gefordert werden. Savary in seinem Vollkommenen Kauf- und Handelsmann, cap. 27. §. **Die Wechseler seynd gewohnt** ꝛc. u. f. nach der **Deutschen Ausgabe**. Welches aber von denen Interessen, weder in Franckreich, laut bemeldten *Ordonnances* loc. cit. art. 2. noch auch in Deutschland, obwohl dieselben sofort zum Capital mit geschlagen, und die behörige Vergnügung des Wechsel-Briefs nicht erfolget wäre, zugelassen, sondern als wucherisch, höchst straffbahr, und verboten seyn würde, ohnerachtet Scaccias de Commerc. §. 1 qu 7. p. 2. ampl. 18. es schlechthin zugiebt und bejahet. Besiehe hierbey auch besonders **David Guthers** Disp. de Anatocismo, welche derselbe im Jahre 1667. unter **Frommans** Vorsitze gehalten, th. 25. und **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen, c. 48. §. 1. Ehe wir aber weiter gehen; so wollen wir nunmehr auch sehen, was denn in Ansehung der Holländischen, und besonders zu Amsterdam, mit Protest zurückkommenden Wechsel-Briefe, nach dem daselbst eingeführten Wechsel-Gebrauch Rechtens sey. Es fragt sich also zuförderst, was denn daselbst dem Inhaber eines Wechsel-Briefes, der wegen Nicht-Zahlung protestiret, und auch Sopra Protesto nicht bezahlet worden, sondern mit dem Protest und unbezahlt zurücke kommt, zu thun gebühret? Und dienet hierauf zur Antwort, daß die Herren des Raths zu Amsterdam die Verordnung gemacht haben, daß, im Fall die Acceptanten derer Wechsel-Briefe derselben Bezahlung am Verfall-Tage verweigern solten, man diese ermeldete Wechsel-Briefe denen Traßirern mit Protest zurücke senden, und die Bezahlung fordern lassen möge. **Willekeuren van Amsterdam** vom 2 Decembr. 1664. **Phoonsens** Amsterdamer Wechsel-Gebr. c. 19. §. 1. **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 285. Es wird aber noch gestritten, ob der Inhaber vermöge dieser **Keure** schlechterdings schuldig sey, wenn ein acceptirter Wechsel-Brief nicht bezahlet wird, selbigen zurück zu senden, auch alsdenn, wenn derselbe aus einem entfernten Orte traßiret, oder durch jemand, der keine beständige Wohnung anderswo hat, als ein Reisender oder Schiffer oder auf allen Märckten herumziehender Kauffmann, oder durch jemand, von dem man schon vorhero wissen kan, daß er den Her-Wechsel nicht bezahlen werde, oder könne; und ob auch der Acceptant durch den Inhaber, dem Traßirer zu Gefallen, und auf dessen Bitten, ohne diese Zurücksendung, zur Bezahlung nicht könnte angehalten werden? Nun schliessen zwar etliche hierinnen, diesen Satz bejahende, so, daß diese **Keure**, wenn der Acceptant vor den Vier-Herren (Vier-Schaar) verklaget würde, allenfals die Provision nicht absprechen könne, weil die Keure sich nicht dahin erstrecket, oder darzu gegeben worden, daß der Acceptant durch Zurücksendung des Protests und Wechsel-Briefes befreyet, sondern, daß derselbe zu desto geschwinderer Bezahlung, und nach Retour zur Execution angehalten werden könne. Andere hingegen verbleiben bey denen Buchstaben und Worten der **Keure**, und behaupten, daß dieser zu Folge der Acceptant zur Bezahlung nicht verdammet werden könne; es wäre denn der Wechsel-Brief zurück gesendet, und der Her-Wechsel durch den Traßirer nicht bezahlet, auch hierüber der Protest oder genugsamer Beweis beygebracht würde. Um nun diesem Streite, wenn der Traßirer und Inhaber sich mit einander verstehen, vorzukommen; so kan der Inhaber gleichsam, ob hätte er es versäumet, den sechsten Nachsicht-Tag unprotestiret vorbey streichen lassen, wodurch er sein Recht auf den Traßirer und Endossanten verlieret, und dieweil er an selbige nicht kan gewiesen werden, muß er seine Bezahlung bey dem Acceptanten alleine suchen. **Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. Beylagen** Lit. F. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 363. Sonst aber hat der Inhaber eines indoßirten Wechsel-Briefes, welcher wegen Nicht-Bezahlung protestiret, ihm auch Sopra Protesto nicht vergnüget wird, seinen Regreß oder Garantie an den Traßirer und alle Endosseurs zu nehmen. Es ist also gebräuchlich, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefes, so wegen Nicht-Bezahlung protestiret worden, an denjenigen, der ihm den Wechsel-Brief zugesendet, seinen Regreß nimmt, und sich revaliret, oder selbigen zurück sendet; es sey denn selbiger der erste Geber oder ein näherer Endosseur. Wenn aber selbiger in Ungelegenheit verfallen, oder nicht vorhanden seyn möchte, oder wenn es dem Inhaber bequemer fiele, oder dem spätern Endosseur ein Gefalle geschähe, mag er wohl auf einen erstern Endosseur überspringen, und von selbigem die Restitution des Her-Wechsels und Unkosten fordern, und bey Verweigerung ihn zur Bezahlung nöthigen. Der Inhaber eines wegen Nicht-Bezahlung protestirten Wechsel-Briefes, wenn er die Restitution von demjenigen, der ihm solchen vernegotiiret hat, oder von welchem er ihm zugekommen ist, fordert, ist nicht gehalten, bey Anweisung seine Bezahlung von einem ersteren Endosseur oder von dem Traßirer zu suchen; sondern, wenn er will, mag er sich an seinen Mann halten, als welcher ihn zu bezahlen verbunden ist, und dieser muß wiederum an den Acceptanten und die Endosseurs vor ihm, wie auch an den Traßirer seinen Regreß nehmen. Der Inhaber eines indoßirten Wechsel-Briefes, der wegen Nicht-Bezahlung protestiret ist, muß den Her-Wechsel und die Unkosten von dem Traßirer gerade zu nicht fordern; sondern er muß von der

Nicht-Bezahlung und Protestation dem Endossanten Nachricht geben, damit er seinen Regreß auf selbigen nicht verliere. Die Pflicht des Inhabers eines indoßirten Wechsel-Briefes solte seyn, (oder es gebührte sich doch hierinnen eine andre Ordre und Reglement zu stellen) daß nicht allein im Falle der Protestation wegen Nicht-Acceptation, sondern auch wegen Nicht-Bezahlung, man hiervon sonder Zeit-Versäumniß den ersten Geber benachrichtigen, und ihm eine copeyliche Abschrifft von dem Protest zu senden schuldig seyn solle, damit selbiger den Traßirer vor die Wieder-Bezahlung nöthige Bürgschafft stellen lassen, oder Satisfaction geben möge. Der Inhaber eines Wechsel-Briefs, der wegen Nicht-Bezahlung protestiret worden, ist verbunden, ohne Verschub bey dem Traßirer und Eincaßirer die Wieder-Bezahlung des Her-Wechsels zu fordern, und er soll selber, zu bloßem Gefallen und auf Ersuchen des Acceptanten, des Protests Versendung keinen Post-Tag, die von dem Wechsel-Briefe aber mehr nicht, denn einen Post-Tag, auf- und zurück halten. Wenn auf den letzten Nachsicht-Tag ein Post-Tag ist, und, weil die Bezahlung nicht eingelauffen, also wegen Nicht-Bezahlung protestiret und geantwortet wird, daß die Bezahlung bey Abschreibung in der Wechsel-Banck geschehen sey, oder sicherlich noch diesen Tag geschehen solle; so thut der Inhaber eben nicht unrecht, wenn er den Protest nicht aufsetzet, oder falls er bereits aufgesetzet wäre, den Protest aufhält, und solchen diesen Post-Tag nicht versendet. Hingegen thut er auch nicht unrecht, wenn er zweiffelt, ob die Bezahlung würcklich und gewiß geschehen sey, oder werde, wenn er den Protest verfertigen lässet und versendet. Ein Inhabet ist nicht vorsichtig, wenn er solchergestalt, nachdem er vor oder auf den letzten Nachsicht-Tag wegen Nicht-Bezahlung protestiret hat, sich revaliret, oder Wechsel-Brief und Protest zugleich versendet. Wenn der Acceptant, oder auch ein Dritter, nach Verlauff der Nachsicht-Tage sich zur Bezahlung offeriret; so ist der Inhaber, nachdem er sich revaliret hat, nicht gehalten, die Bezahlung anzunehmen, ob schon der Wechsel-Brief annoch vorhanden und nicht versendet sey. Keine Wechsel-Briefe, die wegen Nicht-Bezahlung protestiret sind, auch die Proteste selbst, können unter den Händen der Notarien, welche den Protest verfertigen, arrestiret werden, und die Notarien, unangesehen solcher Protest unter ihnen geschieht, müsten gleichwohl die Protest-Acte und die Wechsel-Briefe, nachdem sie darzu vermahnet worden, dem Inhaber überliefern, damit nach seinem Belieben zu handeln; es wäre denn alleine, daß der Acceptant durch Attestirung einiges derer Buchhalter in der Banck bezeugen könnte, daß die gantze Parthey des Briefes an den Inhaber auf seine Rechnung abgeschrieben sey, und ihm validire. In welchem Fall alleine, und in keinem andern, die Notarien gehalten seyn, dem Arrest zu gehorchen. **Willekeuren van Amsterdam** III. Deel. I. Book, Tit. 8. n. 10. Diese beliebte Kühre oder Observantz streitet nicht mit dem vorhergehenden Satze, massen der rechte Verstand der Observantz dahin gehet, daß die Bezahlung auf den Tag der Protestation geschehen seyn muß, oder zum längsten auf den letzten Nachsicht-Tag, und nicht nach desselben Verlauff; aber das Arrestiren der Wechsel-Briefe unter denen Notarien ist nunmehro ungebräuchlich, und wird allein durch den Acceptanten bey verweigerter Bezahlung geantwortet, daß die Präsentation gegen die Insinuation und Protestation geschehen, und davon die hierzu benöthigte Acte dem Traßirer übersendet worden, sich derselben zu bedienen, gleichwie im folgenden mit mehrern gehandelt und angewiesen werden soll. Phoenssens Amsterdam. Wechsel-Gebr. c. 19. und Stegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 285 u. f. So viel hingegen dasjenige anbelanget, was der Traßirer und Eincaßirer eines Wechsel-Briefes, der mit Protest wegen Nicht-Bezahlung zurück kommt, zu thun verbunden sind; so kan zwar weder der Betraßirte an und vor sich zur Bezahlung eines Wechsel-Briefes, er habe denn selbigen acceptiret, noch auch der Traßirer oder Eincaßirer zur Wieder-Bezahlung des Her-Wechsels, es sey denn, daß selbiger mit Protest wegen Nicht-Bezahlung zurück gekommen, genöthiget werden. Jedoch ist der Traßirer oder Eincaßirer eines Wechsel-Briefes, der wegen Nicht-Bezahlung protestiret worden, gehalten, seinem Geber oder Inhaber des Briefes, auf Präsentation des protestirten Wechsel-Briefs und Protests, (wenn der Protest auf seine behörige Zeit nach Wechsel-Manier des Orts, wo die Bezahlung hätte geschehen sollen, verfertiget worden) promte und unverzügliche Satisfaction zu geben, welche in Wieder-Bezahlung des Her-Wechsels, nebst Unkosten und Provision, bestehet. Wenn der Belauff des Wechsel-Briefes mit Provision und Unkosten par a Point revaliret worden; so ist der Traßirer oder Eincaßirer die Her-Tratten zu vergnügen verbunden, ob schon selbiger in dem favorablesten Cours nicht genommen ist, wenn nur der, so revaliret, mit einem andern negotiret hat, und der Brief an einen Dritten zu bezahlen lautet. Wenn er aber die Parthey calculiret, und des Werths Finta von einem andern in den Wechsel-Brief ausgesetzet, und an den Geber zu bezahlen dirigiret hat; so mag der Traßirer oder Eincaßirer, wenn er sich in Anrechnung des Courses beleidiget findet, mit Gutthuung eines sothanigen Courses, darinnen er beweisen kan, daß bey andern darinne würcklich geschlossen oder gewechselt worden, auf die Zeit, da die Protestation wegen Nicht-Bezahlung geschehen ist, suppliren und ersetzen. Und also, wenn dazumahl kein Wechsel-Cours auf Sicht, wohl aber auf Uso oder auf Zeit gewesen ist; so muß der Wechsel auf Zeit auf Sicht reduciret und durch Abzug eines billigen Interesses vor die Zeit, so der Wechsel-Brief in dem gemachten Course zu lauffen hat, vermindert werden, es wäre denn, daß der Geber und Traßirer eins würden, daß die Zeit auslauffen solte, gleichwie zuweilen, wenn die

die Partheyen par a Point wieder (aus einem Orte, da man selten auf Sicht tractiret) hertraßiret worden, und der Traßirer oder Eincaßirer des retournirten Wechsel-Briefs mehr, als zu gut im Stande ist, zu bezahlen, wohl verglichen und accordiret wird. Der Traßirer oder Eincaßirer ist in die Bezahlung des Her-Wechsels nach dem Wechsel-Cours obligiret, obschon der Belauf des Wechsel-Briefs nicht wieder hertraßiret ist. Auch ist er in die Bezahlung der Provision nebst den Protest-Kosten und den Brief-Porto obligiret, obschon der Belauf des Wechsel-Briefs nicht wieder hertraßiret ist. Die Provision, so man über einen protestirten Wechsel-Brief dem Traßirer verrechnet, der Belauf mag wider den Betraßirten seyn, oder nicht; gehöret von Rechtswegen zum halben Profit des Protestirenden, und der den Her-Wechsel wieder einfordert. Der Traßirer und Eincaßirer ist auch nicht weiter, als in die Bezahlung des Her-Wechsels, obligiret, obschon selbiger nach Wechsel-Courses Gewohnheit im niedrigern Cours, als er traßiret oder eingecaßiret worden, retourniret. Der Traßirer eines Wechsel-Briefes, so an Ordre zu bezahlen gestellet worden, ist (obschon selbiger über unterschiedene Orte eincaßiret und retourniret ist) nicht weiter gehalten, als in die Bonificirung des Her-Wechsels von dem Bezahl-Platze gerade zu auf den Ort aus welchem die Tratte geschehen ist, in eben solchem Cours als selbige auf Sicht gewesen, auf diejenige Zeit, da wegen Nicht-Bezahlung protestiret worden. Ingleichen ist ein jeder Eincaßirer nicht gehalten, einigen andern Her-Wechsel gut zu thun, als nur von dem Bezahl-Platze a Drittura auf den Ort, wo die Eincaßirung geschehen ist. Wenn ein Wechsel-Brief in einem Orte durch unterschiedene nach und nach eincaßiret worden, und mit Protest wegen Nicht-Bezahlung auf den letzten Eincaßirer daselbst retourniret; so ist derselbe in die Bezahlung obligiret, selbige entweder selbst zu thun, oder durch den Traßirer oder Eincaßirer seinetwegen unverzüglich thun zu lassen: Und wenn er selbigen bezahlet, ist er solchenfalls nicht befugt, bey Wiederforderung der Bezahlung, von dem Traßirer oder Eincaßirer vor sich selbst einige Provision, oder etwas anders mehr anzurechnen, als er selbst würcklich bezahlet hat. Der Geber oder Inhaber eines wegen Nicht-Bezahlung protestirten Wechsel-Briefes ist nicht gehalten, den Traßirer oder Eincaßirer zur Bezahlung zu nöthigen, daferne er seinen Regreß an den Acceptanten suchen, und sich an ihn binden will. Dagegen ist er auch nicht gehalten, bey der Bezahlungs-Forderung von dem Traßirer oder Eincaßirer, selbigem einigen Aufschubs-Termin zu verstatten; sondern er ist befugt und berechtiget, auf nicht erfolgte promte Bezahlung wider denselben, er sey Traßirer oder Eincaßirer, durch parate Execution seiner Person sich versichern, und seine Güter arrestiren zu lassen. Kein Traßirer, noch Eincaßirer, ist zur Wiederbezahlung des Her-Wechsels und Unkosten auf die Vorzeigung des Protests alleine, noch wenn der unacceptirte Wechsel-Brief dabey ist, da doch die Acceptation geschehen ist, gehalten; sondern er ist nur zur Securität des Gebers oder Briefs-Inhabers zur Stunde und unverzüglich Caution zu stellen, oder den Belauf des Her-Wechsels und der Unkosten zum wenigsten von der Summe, die bey ihm vor die Valuta empfangen worden, bey Provision zu consigniren. Kein Traßirer, noch Eincaßirer, ist gehalten, auf Vorzeigung eines Protests wegen Nicht-Bezahlung, der am letzten Nachsicht Tage geschehen ist, wenn der Acceptant die Bezahlung nicht schlechterdings verweigert, sondern nur um Aufschub gebeten, und binnen den Nachsicht-Tagen zu contentiren versprochen hat, einige Caution zu stellen, noch weniger den Her-Wechsel zu bezahlen, wenn er beweisen kan, daß der Acceptant oder ein Dritter Sopra Protesto auf den letzten Nachsicht-Tag bezahlen zu wollen, sich erboten und versprochen habe, daß der Wechsel-Brief währender Zeit, da selbiger noch des Orts so lange verbleiben, und mit Protest nicht allzufrühzeitig versendet würde, würcklich bezahlet werden solte. Kein Traßirer, noch Eincaßirer, ist zur Bezahlung des Her-Wechsels eines acceptirten Wechsel-Briefes gehalten, im Fall binnen der gewöhnlichen oder gesetzten Nachsicht-Zeit wegen Nicht Bezahlung nicht protestiret wird. Wenn die Bezahlung eines Wechsel-Briefes am Verfall-Tage behörig gefordert wird, und der Acceptant wegen eines öffentlichen oder gerichtlichen Verbots nicht bezahlen mag; so ist der Inhaber berechtiget, wegen Nicht-Bezahlung zu protestiren, und der Traßirer zu dem Her-Wechsel verbunden. Wenn aber durch einige Zwischen-Zeit die Bezahlung nicht gefordert werden kan, es sey, z. E. daß etwan der Ort, wo die Bezahlung geschehen muß, am Verfall-Tage belagert ist, und die Wechsel-Briefe darinnen nicht seyn, oder wegen einiger anderer Verhinderung; so ist der Traßirer in den Her-Wechsel nicht gehalten, und die Parthey laufft auf Risco und Gefahr des Briefs-Inhabers. Wenn ein Eincaßirer aus Unvorsichtigkeit oder Unwissenheit den Her-Wechsel eines Wechsel-Briefe, welcher nach Verlauf der Nachsicht-Tage protestiret ist, bezahlet, und der Traßirer ihm die Wider-Vergnügung weigert; so ist der Eincaßirer berechtiget, die Restitution der bezahlten Summe von demjenigen, dem er solche bezahlet hat, wieder abzufordern. Der Traßirer und Widerbezahler eines acceptirten Wechsel-Briefes, der wegen Nicht-Bezahlung binnen der Nachsicht-Zeit protestiret worden, ist befugt, von des Wechsel-Briefs-Inhaber, der den Brief bezahlet, die Cedirung oder Abtretung der Klage wegen des Rechts, das derselbe auf den Acceptanten hat, zu fordern, und kan durch dieses erlangte Recht wider denselben klagbar werden. Der Inhaber eines acceptirten Wechsel-Briefes, welcher wegen Nicht-Bezahlung protestiret ist, wird offmahls durch den Traßirer nach Bezahlung des Her-Wechsels ersucht und disponiret, daß er diesem ungeachtet, unter dem Vorwande des Protests, wegen des Traßirers Verweigerung, demselben zu gefallen, bey dem Acceptanten um die Bezahlung anhalten, und selbigen darzu nöthigen solle zur Bezahlung constringiren will;

Aber, alsdenn stehet es nicht wohl, daß ein Dritter, der von dem Wechsel-Briefe nicht mit dependiret, und dem Acceptanten unbekannt ist, selbigen bezahlen, die Abtretung der Klage und Forderung übernehmen, und seinen Regreß auf den Acceptanten suchen will. **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 20. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 287. u. f. Diesem fügen wir noch bey, was der Acceptant eines Wechsel-Briefes, den er wegen Nicht-Bezahlung hat protestiren lassen, und der mit Protest retourniret, zu thun verbunden ist. Wenn die Acceptanten der Wechsel-Briefe, die Bezahlung am Verfall-Tage verweigern solten, und da die Wechsel-Briefe mit Protest dem Traßirer zurück gesendet werden, um von ihnen die Bezahlung zu fordern, durch die Traßirer aber nicht vergnüget werden, sondern sie dieselben unbezahlt umkehren lassen; so haben die Inhaber wider die Acceptanten eben solches Recht, als wider die Traßirer, nemlich, des Arrests auf ihre Person und Güter, besage der **Willekeure van Amsterdam** vom 2. Decembr. 1664. Obschon der Inhaber auf den Traßirer keinen Regreß hat, wenn er einen acceptirten Wechsel-Brief nach Verlauf derer Nachsicht-Tage wegen Nicht-Bezahlung protestiren lässet; so kan doch nichts destoweniger der Acceptant, falls der Traßirer Vermögen hat, zur Bezahlung durch parate Execution des Arrests nicht genöthiget werden, es sey denn, daß er, da der Wechsel-Brief mit Protest nach dem Traßirer zurück gekehret, die Bezahlung verweigert, und der Brief mit Protest wegen Nicht-Bezahlung retourniret sey. Wenn ein Wechsel-Brief, lautende zu des Traßirers eigener Last, am Verfall-Tage nicht bezahlet, und wegen Nicht-Bezahlung protestiret wird; so darf der Wechsel-Brief mit Protest durch den Inhaber nicht versendet werden, sondern er ist befugt, zur Stunde und ohne Aufschub den Traßirer zu der Bezahlung, vermittelst parater Execution des Arrests seiner Person oder seiner Güter, wo er ihn nur, oder dieselben antreffen und finden kan, zu nöthigen. Gegen den Acceptanten eines indoßirten Wechsel-Briefs, der wegen Nicht-Bezahlung protestiret worden, kan auf verweigerte Widerbezahlung eines oder aller Endossanten, vermittelst alsobaldiger Execution des persönlichen Arrest, oder auf seine Güter, nicht procediret werden; sondern der Traßirer selber muß die Bezahlung verweigern, und muß auch hiervon gnugsamer Bescheid und Beweiß produciret werden. Eines Wechsel-Briefs Acceptant, da der Brief mit Protest wegen Nicht-Bezahlung retourniret und wiederum nochmahls retourniret, ist vor die Bezahlung des Wechsels und Her-Wechsels, Provision, Unkosten, sammt Interesse, und weiter nicht, gehalten. Der Wechsel wird von dem Belauf des Wechsel-Briefes mit der Provision und Unkosten nach demjenigen Cours gerechnet, als damahls, da er wegen Nicht-Bezahlung protestiret wurde, an den Ort, wo die Bezahlung geschehen muß, nach dem Orte, wo er hertraßiret worden, auf Sicht gewechselt ist. Und wenn diese Summe daselbst nicht vergnüget wird; so vermehret man selbige wiederum mit Provision und Kosten, und man rechnet von dem gantzen Belauf den Her-Wechsel nach dem Cours, als daselbst auf Sicht nach diesem Orte, da der Wechsel-Brief zu bezahlen ist, der Zeit gewechselt wird, und, nachdem daselbst der Brief recommandiret, negotiiret ist; und ist der Acceptant gehalten, diesen Wechsel- und Her-Wechsel, nebst Provision und Unkosten, zu bezahlen, obgleich die Parthey nicht würcklich hin und wieder negotiiret, oder hin und her traßiret ist. Durch die Provision muß alhier doppelte Provision verstanden werden, nemlich von dem Hin- und Her-Wechsel. Die Kosten, worzu der Acceptant obligiret ist, sind keine andere, als die von Protesten und dem Brief-Porto; es wäre denn, daß, weil der Acceptant in Verzuge oder Mangel verbliebe, und wegen der Retour des Wechsel-Briefes in der premten Bezahlung der Inhaber zu Erlangung seines Gelds einige Unkosten aufwenden müste, welche Acceptant zugleich zu ersetzen gehalten ist. Solches aber sind keine ausserordentliche Reise- oder Zehrungs-Kosten, oder Verehrungen, u. d. gl. Das Interesse ist der Acceptant auch zu bezahlen schuldig, wenn er die retournirten Wechsel-Briefe nicht so gleich ablöset und einca[illegible]ret; und ist solches von dem Tage an, da er solchen Brief hätte bezahlen sollen, bis zur würcklichen Bezahlung, zu rechnen und mag der Inhaber ihm 8. pro Cento jährlich disfals anrechnen: Weil den Gläubiger sothaniges Interesse, wegen zu später Nachzahluug, seinem zurückgebliebenen Schuldner anzunehmen, von der Kaufmannschafft selber durch ein ausdrückliches und willkührliches Statut zugestanden worden. Ob auch schon der Notarius prätendiren, und in denen Protest-Acten ausgedrucket seyn solte, daß man auch wider allen Schaden protestiren wolle; so ist dennoch der Acceptant in keinen andern Schaden gehalten, als nur die Ersetzung des Wechsel- und Her-Wechsel-Schadens, wie vorhero bereits gemeldet worden, und hat der Inhaber kein Recht sich den Schaden ersetzen zu lassen, den er durch die nicht erhaltene Bezahlung erlitten zu haben prätendiret, als etwan, daß er in seinen Desseins verkürtzet oder frustriret worden wäre, eine verlohrne Reise gethan, oder anderes Nachtheil erlitten hätte, und was dergleichen Prätensionen mehr seyn können. Ein Vorsichtiger soll keinen Wechsel-Brief, der wegen Nicht-Bezahlung protestiret ist, und den der Traßirer wiederum retourniren lassen, bezahlen, ungeachtet es Sopra Protesto zu Ehren des Traßirers geschehen; er habe denn darzu ausdrückliche Ordre und Last von dem Traßirer. Obschon der Inhaber eines protestirten und retournirten Wechsel-Briefes das Recht bekommen habe, wider den Acceptanten mit Arrestirung seiner Person und Güter zu procediren; so ist er dennoch nicht obligiret, daß er solches eben thun müsse, sondern nur, wenn er will, und wenn der Acceptant ihn disponiren könnte, mag der Inhaber ihn wohl verschonen, und seinen Regreß wiederum an dem Traßirer suchen, daß selbiger den Wechsel und Her-Wechsel, Provision, Unkosten und Interesse obbemelter massen bezahlen müsse. **Phoonsens** Amsterd.

Wechsel-Gebr. c. 11. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 289. u. ff.

II. **Von denen insbesondere sogenannten Her- oder Retour-Wechseln und Retour-Briefen.**

Also werden insgemein diejenigen Wechsel-Briefe genennet, welche vor einen an andere Orte fournirten Wechsel-Brief gegeben werden, um solche auf eine gewisse Zeit, oder, welches gemeiniglich geschiehet, auf die nächst folgende Messe zu bezahlen. **Ludovici** Einleitung zum Wechsel-Proceß, p. 56. Oder **Retour-Briefe** nennet man bey denen Kauffleuten, wenn z. E. ein Kauffmann von Leipzig nach Holland reiset, und ein anderen ihm seinen Wechsel nach Holland, um ihn allda zu heben, mitgiebet, im Gegentheil aber der nach Holland reisende als der Remittent, diesem, der ihm den Wechsel-Brief mit gegeben, einen andern Wechsel-Brief dargegen wiederum ausstellet, und ihm statt der Valuta einhändiget. Siehe die **Leipziger Wechsel-Ordn.** §. 18. und die **Breßlauer W. O.** §. 31. welches letztere eigentlich der **Retour-Brief** ist; da denn durch diesen Retour-Brief der mit gegebene Wechsel also bezahlet wird. **Dondorf** de Term. peremtor. solut. & protestat. Camb. §. 53. **Hermanns** Jurist. Lex. II. Th. v. **Retour-Briefe** Zwischen diesen Retour-Wechseln aber, welche nebst denen eigentlich sogenannten **Rück-** oder **Wieder-Wechseln** hauptsächlich bey Gelegenheit derer traßirten Wechsel-Briefe bekannt geworden, und denen sogenannten **eigenen Wechsel-Briefen** findet man keinen Unterscheid, ausser daß eine in denen **Retour-Briefen**, oder **Wechseln a Retour**, enthaltene Clausul: **Valuta an Wechsel-Briefen auf andere Orte vergnüget**, ohne Würckung ist. Siehe die nur angeführten **W. O.** l. c. u. **Siegels** Einleit. zum Wechsel-Recht, P. II. c. 1. §. 9. und in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 399. Hingegen, nach **Phoonsens** in seinem Amsterdamer Wechsel-Gebrauch c. 30. §. 1. u. 2. von diesem **Her-Wechsel**, oder, wie er auch sonst genennet wird, von der **Continuation des Wechsels**, gegebenen Beschreibung, ist derselbe in seinem weitesten Verstande nichts anders, als der Gegen-Werth einer traßirten oder remittirten Summe, die durch den Bezahler oder Empfänger der Valuten eines Wechsel-Briefes entweder recta oder gerade zu nach diesem Orte, aus welchem der Wechsel-Brief traßiret oder übermacht worden, oder nach einigem andern Orte oder Marckte revaliret oder remittiret wird. Im genauern Verstande aber wird der **Her-Wechsel** vor das Revaliren oder Remittiren wiederum recta auf oder an den ersten Geber oder Traßirer genommen. Ein rechter oder eigentlicher Her-Wechsel muß auch den Belauf des Wechsel-Briefes, von welchem er der Her-Wechsel seyn soll, par a Point respondiren und adjustiren. **Wenn** man par a Point revaliren oder hertraßiren will, muß man zu dem Belauf des Bezahlten, oder des noch zu bezahlenden, oder vor bezahlt gehaltenen Wechsel-Briefes die Provision und Unkosten von Courtage, Brief-Porto, Protest, oder was man von diesem allen zu rechnen hat, oder pfleget, hinzuthun oder addiren, und diese Summe ist alsdenn der rechte Belauf des Her-Wechsels. Im Hertraßiren oder Revalliren par a Point, muß die Provision von der traßirten Summe und die Courtage von der hertraßirten Summe gerechnet werden. Im Remittiren par a Point muß die Provision und Courtage beyderseits von der remittirten Summe gerechnet werden. Wenn ein Commissarius remittiret, und sich par a Point vor die Rimesse revaliret, oder gewisse Summen traßiret, und den Belauf par a Point anders wohin übermachet; so muß er von der remittirten Summe, und nicht von der Summe, die er traßiret oder revaliret, Provision und Courtage von beyden anrechnen. Das Hertraßiren soll nicht bis zur Bezahlung der Tratte verschoben werden; sondern mag gar wohl und mit Respect am Post-Tage vor der Tratte Verfall-Tage geschehen. Denn ein Committent ist nicht gehalten, ihm auch nicht allezeit gelegen, die Gelder vor wenige Tage nur vorzuschiessen. Das Wieder-Remittiren soll nicht geschehen, bevor erstlich die Rimessen eingelauffen sind; und wenn es zur Accommodir- und Obligirung des ersten Remittenten eher geschicht, muß es allezeit, bey der Protestation kein Präjuditz zu bringen, geschehen. Wenn ein Committent den Avanzo von Rimessen wiederum zu remittiren, oder zu übermachen hat; so kan und muß er sich genau an seines Principalen Ordre und Limito halten, und mag, wenn er solcher Ordre nicht nachleben oder avanziren kan, das Remittiren lieber verschieben, und den Avanzo, bis auf der Patronen oder Principalen nähere Disposition und Ordre undisponiret lassen. Wenn ein Committent wegen Tratten, die vor seines Patrons Rechnung verfallen, ihnen zu revaliren hat, derselbe ist so genau an seines Principals Ordre nicht gehalten; sondern er kan und mag, (daferne er in Ordre oder in Limito nicht kan, oder [nicht will) auch über Ordre oder Limito, und also, wenn er keine Ordre hat, ohne Ordre, auch so gar, wenn er nicht anders kan, wider Ordre hertraßiren oder sich revaliren. Auf Ordre und in Limito wird hertraßiret, wenn der Schuldner eines Wechsel-Briefs, (nehmlich vor wessen Rechnung selbiger traßiret worden, oder vor wessen Rechnung selbiger Sopra Protesto acceptiret ist) demjenigen, der solchen acceptiret, oder zu bezahlen hat, ordiniret, wie und auf was Wege er sich revaliren solle; und da man dieser Ordre solchergestalt, oder mit Avantage nachkommt, und sie ausführet, so denn ist man ohne fernere Verantwortung. Man betraßiret über Ordre oder Limito, wenn die Her-Tratte an denjenigen Ort wohl reußiret, wohin der Schuldner zu revaliren ordiniret hat, aber in einem nachtheiligen Cours, oder über den limitirten Werth; und darinnen muß auch der Principal sich patientiren und vergnügen, ob es ihm gleich zum Schaden gereichte. Man betraßiret sonder oder ohne Ordre, wenn der Schuldner eines Wechsel-Briefs dem Bezahler keine Provision hat procuriren, noch Ordre geben können, wie er sich revaliren solle, oder dieselbe nicht bezahlet hat; und da gleichwohl der Bezahler hertraßiret, daß es ihn also incom-

incommodiret, oder im Vorschusse zu stehen nicht zu rathen dünckет. Man pflegt wider Ordre her zu traßiren, wenn der Schuldner dem Bezahler eines Wechsel-Briefs ordiniret hat, sich anders wohin, auf lange Zeit zu revaliren, und derselbe sich dorthin wegen so langer Zeit nicht revaliren kan oder will; sondern dem Schuldner recta wiederum auf Sicht oder kürtzere Zeit, als selbiger ordiniret hat, betraßiret, oder wenn er sich anderswohin, wo er es thun kan, revaliret. Wenn der Bezahler eines Wechsel-Briefs sonder oder wider Ordre sich revaliren will oder muß; so ist ihm zu rathen, und am verantwortlichsten, daß er, wenn er kan, lieber auf den Schuldner selber recta, als anderswohin, oder auf einen Dritten hertraßire. Derjenige, welcher der Schuldner vom Wechsel ist, ist und bleibt auch zum Behuf und in Ansehen des Her-Traßirers, der Schuldner von dem Her-Wechsel, den er gegen den bezahlten Wechsel, oder den er bezahlen muß, revaliret; obschon die Her-Tratte directe oder anderswohin vor des Schuldners Rechnung geschehen sey. Wenn jemand vor eines Dritten Rechnung betraßiret wird, und den Wechsel-Brief Sopra Protesto vor Rechnung des Traßirers acceptiret, und selbiges dem Traßirer deutlich vermeldet und rescribiret; so mag der Acceptant (wenn er vor dem Verfall-Tage von dem Dritten, vor dessen Rechnung die Tratte geschehen, keine Provision oder gnugsame Ordre wiederum zu seinem Vorschusse zu gelangen bekommt) sich wieder auf den Traßirer revaliren, und ist er nicht gehalten, seinen Regreß bey dem Dritten, vor dessen Rechnung die Tratte geschehen, erstlich zu suchen. Aber wenn die Acceptation Sopra Protesto mit des Traßirers Obligo geschehen; so muß der Acceptant, falls der Traßirer selbiges begehret, erst seinen Regreß an dem Dritten, als vor dessen Rechnung traßiret worden, suchen. Jedoch ist er nicht weiter obligiret, als nur, daß er sich auf denselben revaliren müsse; und falls sein Wechsel-Brief nicht angenommen, oder, nachdem er zwar angenommen, dennoch nicht bezahlet worden, hat er alsdenn seinen Regreß auf den Traßirer, dessen Obligo er reserviret hat. Wenn die Provision vor einen Wechsel-Brief, der vor Rechnung eines Dritten traßiret ist, und bey dem Betraßirten acceptirten Sopra Protesto mit des Traßirers Obligo, durch denjenigen, vor dessen Rechnung traßiret ist, gegen den Verfall-Tag nicht versorget, sondern ordiniret wird, den Belauf auf ihn directe oder anderswohin her zu traßiren; so muß der Her-Traßirte solches nicht thun, ohne dem Traßirer von dieser Her-Tratte Bericht zu geben, und daß er desselben Obligo behalte, bis er siehet, wie die Bezahlung dieser Her-Tratte abgelauffen sey. Wenn der Bezahler eines Wechsel-Briefes, der vor Rechnung eines Dritten über Sopra Protesto, mit des Traßirers Obligo acceptiret, traßiret worden, sich am Verfall-Tage auf den Dritten auf Begehren, oder mit Communication des Traßirers revaliret, und desselben Wechsel-Brief nicht angenommen, oder wenn er angenommen, am Verfall-Tage nicht bezahlet wird, sondern mit Protest wegen Nicht-Acceptation, oder auch wegen Nicht-Bezahlung, zurücke kömmt; so ist der Bezahler der ersten Tratte, der auch diesen Her-Wechsel und die Unkosten bezahlen muß, befugt, die Summe, die er wieder bezahlet, mit seiner Protesten Courtage und Brief-Porto, auf den rechten Traßirer, dessen Obligo er behalten hat, zu revaliren. Wenn ein Wechsel-Brief Sopra Protesto vor des Traßirers Rechnung, oder mit seinem Obligo acceptiret wird, und der Acceptant es hernach bereuet, und Schwierigkeit macht, oder der Traßirer seine Her-Tratte würcklich wieder annehmen und bezahlen soll; so handelt derselbe vorsichtiger, wenn er den Wechsel-Brief mit Protest wegen Nicht-Bezahlung retourniren lässet. Wenn jemand vor Rechnung eines Dritten betraßiret worden, und der Wechsel-Brief freywillig vor dieses Dritten Rechnung acceptiret wird; derselbe hat am Verfall-Tage an den Traßirer kein Recht noch Anspruch, und derselbe ist gehalten, wenn er auf ihn wieder hertraßiret, diese Tratte zu recapitiren; weil der Acceptant mit seiner freywilligen Acceptation den Traßirer gänzlich befreyet hat, und gehalten ist, auf den Dritten zu sehen, und seinen Vorschuß bey selbigem zu suchen. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 30. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 311. u. ff.

Die III Art der Rück- oder Gegen- und Wieder-Wechsel, welche auch sehr viele **Retour-Wechsel** und **Her-Wechsel**, oder **Her-Tratten** heissen, beruhet darinne:

Wenn der Inhaber eines traßirten Wechsel-Briefes, weil er von dem Trassaten denselben nicht acceptiret, oder nicht bezahlet bekommen, sondern protestiren lassen müssen, an dem Orte, wo die Zahlung geschehen sollen, Geld aufnimmt, und dafür wieder an seinen Mann einen Wechsel ziehet, z. E. Titius zu Leipzig remittiret durch einen auf Cajum in Breßlau gezogenen Wechsel-Brief 1200. Rthlr. an Mävium daselbst zu bezahlen. Cajus aber refusiret die Acceptation, oder leistet zur gesetzten Zeit die Zahlung nicht; daher Mävius, welcher des Geldes benöthiget, selbiges bey Semproni in Breßlau aufnimmt, und traßiret auf Titium zurücke. Das in solchem Rück-Wechsel befindliche Quantum hält in sich die Summe des nicht bezahlten traßirten Wechsels, Protest-Spesen, Brief-Porto, Sensarie, Provision und Agio, oder Wechsel-Cours. Der Verfasser des **vorsichtigen Banquiers** hat zwar Cap. V. §. 119. einen Unterscheid zwischen einem **Wieder-Wechsel** und **Rück-Wechsel** behaupten wollen: Allein solcher Gestalt werden die wesentlichen Dinge und Sachen nur aus Noth gehäuffet, und ist daher gegründeter zu behaupten, daß die Worte **Wieder-Wechsel** und **Rück-Wechsel** ordentlicher Weise eine einerley Sache, obzwar in unterschiedlichen Absichten und Begriffen, andeuten. Wie denn daher

daher auch insgemein die protestirten traßirten **Wechsel**, oder die **mit Protest wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Bezahlung an den Ort zurück kommende Wechsel-Briefe**, wo sie zuerst ausgestellet und traßiret worden, und von welchen wir bereits im vorhergehenden ausführlich gehandelt haben, ebenfals mit den Nahmen: **Rück-Her-Gegen-** und **Wieder-Wechsel** beleget werden. Beziehe hierbey auch die **Leipziger W. O.** §. 30. die **Dantziger W. O.** §. 32. die **Braunschweigische W. O.** art. 37 und **Siegels** Einleit. zum Wechsel-Recht P. II. c. 1. §. 9. und 10, wie auch in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 399. u. ff. Wir bleiben also gegenwärtig nur bey derjenigen Art der **Rück-Wechsel** oder **Her-Tratten** stehen, welche von dem Einhaber wegen deren geschehenen Protestation, und weil er nothwendig anderwärts Geld aufnehmen müssen, an seinen Mann oder den Aussteller der in Händen habenden traßirten Wechsel-Briefe wieder zurück traßiret, und zuweilen auch **Rivalso** oder **Rivalsi** genennet werden. Siehe die **Augspurger W. O.** von 1716 c. 6. §. 1. Daher kommen denn auch besonders die unter **Kauff-** und **Handelsleuten**, vornehmlich aber bey denen **Wechsel-Negotianten**, gar bekannten und gewöhnlichen Redens-Arten: **Sich, seines Renbours halben hinwieder re-und prävaliren**, siehe die **Leipziger W. O.** art. 27. auch **Wechsel-Agio** und **Aufwechsel, Augspurger W. O.** von 1665 und 1682 art. 8. **Nürnberger W. O.** von 1654 art. 8. und wird solches gleichfals unter der allgemeinen Bedeutung, des Wortes **Interesse** begriffen. **Dantziger W. O.** von 1701 art. 28 ibi: „Die Bezahlung des Haupt-Stuhls, „Interesse und Schadens, nach Wechsel-Lauff, wie „derselbe zurück gehet;„ **Hamburger W. O.** von 1603 art. 3. in fin. u. **Breßlauer W. O.** von 1672 art. 10. Die Haupt-Ursache hiervon aber ist wohl vornemlich diese, weil zum öfftern absonderlich bey Reisenden und Passagiers ein grosses darauf ankommt; und wenn ihre Briefe a Vista oder auf Sicht bezahlt zu werden ermangeln solten, dieselbe ihre Reise nicht fortsetzen könnten, daran jedoch zum öfftern ein grosser Theil ihres Glücks, oder gar des gemeinen **Besten** beruhet; oder weil auch, wie schon gedacht, zum öfftern ein und anderer Negotiant auf Sicht die Gelder an einem Orte schlechterdings bedarff und haben muß, und wenn es ihm daran fehlen solte, er nothwendig ein grosses risquiren und in Gefahr setzen würde; dahero ein jeder disfals sich, so gut er kan, helffen, und aus der Noth retten muß. Welches denn vermittelst des Wieder-Wechsels oder Hertraßirens, von dem bestimmten Zahlungs-Orte geschicht, da der Inhaber wegen Mangel gehoffter Acceptation oder Zahlung an dem Orte der bestimmten Zahlung Geld nimmt, und dafür auf seinen Mann oder Trassanten einen Wechsel wieder zurück traßiret. Bey solchem Rück-Wechsel nun rechnet der Einhaber nicht allein den **Wechsel-Cours**, oder den Preiß des Wechsels von einem zum andern Orte, sondern auch alle desfalls gehabte Unkosten an; auch wird derselbe auf den ersten Trassenten zahlbar gerichtet. Falls aber dieser den Briefes-Auffnehmer nicht vergnügte, und man auf ihn dahin nicht unterkommen könnte; so ist derselbe schuldig, entweder andere Ordre zu stellen, auf wem und wohin man sonsten traßiren solle, oder er muß wenigstens die Interessen oder das Interusurium und die Zinsen bis auf den nächsten Marckt oder die Messe des Orts, woher der Brief zuerst traßiret worden, davon geben, weil doch so leicht kein Ort oder Platz seyn wird, da nicht auf die solenne Messen oder Märckte gewechselt wird. Jedoch ist wohl zu mercken, daß, weil der Trassant seinen Wechsel-Brief dem Remittenten allein und auf einen gewissen Platz gegeben, der Rück-Wechsel auch allein und gerade zu von dem einen zum erstern Orte gerechnet, mithin nicht mehr, als einer allein, gut gethan werden müsse. Es wäre denn kundlich, oder es bezeugeten es die gedruckten Cours-Zettel, daß von solchem Orte niemahls, oder doch gar selten, auf den Ort des ausgegebenen Wechsels gewechselt würde; welchen Fals nothwendig ein mittlerer Ort, welcher am füglichsten und bequemlichsten, hiezu gebrauchet, und ebenfals gut gethan werden müste, so gar auch im Falle, da der Brief nicht gerade zu, sondern inzwischen über andere Oerter gelauffen, und hin und wieder indoßiret und verhandelt worden, der Trassent nur allein von dem ersten Zahlungs-Orte den Wieder-Wechsel gut zu machen verbunden ist: **Leipziger W. O.** art 30. **Braunschweiger W. O.** von 1715 art. 37. **Dantziger W. O.** von 1701 art. 32. **Breßlauer** von 1716 art. 25. **Chur-Brandenburgische** von 1709 art. 18. Weil sonsten dergleichen schädliche Rivalsi gar nicht in den Rechten geduldet, oder wenigstens dem Trassanten wider Recht und Billigkeit nicht aufgebürdet werden könnten, vielmehr desfals zuförderst jeder Indossent seinen Mann oder Indossaten, und zuletzt der Trassent dem Remittenten den Wieder-Wechsel ersetzen müste. Denn wozu sich der Trassent gleich anfänglich bey Schliessung des Wechsels nicht verbunden hat, darzu ist er auch nachhero nicht verbunden. Ein anders wäre es, wenn der Brief auf Ordre oder Commiß lautete, weil durch Beyfügung dieser Wörter dem Remittenten frey gestellet worden, den Wechsel-Brief, an wen er wolle, zu verhandeln, welches aber in der **Leipziger W. O.** nicht deutlich gnug ausgedrucket ist. Und wenn dieses so schlechthin statt haben solte; würde kein Negotiant Briefe, der Ordre zahlbar, mehr fourniren, wie **Savary** in dem unten angeführten Orte davon redet, und durch die beygefügten Exempel mit mehrerm bestärcket. Dahero die **Braunschweigische W. O.** cit. art. 37 in fine nebst der **Chur-Brandenburgischen** cit. art. 18 sich hiervon deutlicher erklären. Am allerwenigsten aber ist wohl daran zu zweiffeln, wenn der Trassent selbst dem Remittenten oder Indossenten ausdrücklich frey gestellet, oder Ordre gegeben, den Brief nach Belieben auf andre Plätze, wo es nützlich wäre, vernegotiiren und gehen zu lassen. **Leipziger W. O.** art. 30 in fin. Gleichwie nun bald anfänglich erinnert worden, daß der Wieder-Wechsel in solchem Falle nur aus Noth gemachet werde; also muß zuförderst auch durch gnugsame Documente

oder sonsten erweißlich gemacht werden, daß an dem bestimmten Zahlungs-Orte der Gläubiger oder Einhaber wegen zurück gebliebener Zahlung anderweit Gelder auf Wechsel nehmen müssen, und würcklich genommen habe. **Braunschweigische W. O.** von 1686 art. 26 in fin. und von 1715 art. 37. **Dantziger W. O.** von 1701 art. 32. Welches denn am besten durch die Mäckler, so bey dessen Schliessung als Unterhändler gebrauchet worden, bescheiniget werden kan. Denn die Proteste sind zu diesem Zweck, nicht dienlich, weil darinnen nichts davon befindlich ist, und so gar in Ermangelung solcher Bescheinigung nichts mehr, als allein der rechte Wechsel, sammt dem Interesse und Unkosten, wie auch andern erweißlichen Schäden, ersetzet werden müste, wie oben angeführet. **Leipziger W. O.** art. 30. Nach **Hamburger W. R.** aber von 1711 art. 40 stehet in des Einhabers oder Gläubigers Belieben, ob er sich von dem Trassenten den rechten Wechsel-Cours a Drittura zurücke oder ein halb pro Cento vor jeden Monat bezahlen lassen wolle. Beziehe auch die **Chur-Brandenburgisch W. O.** art. 20 in den Worten: „Dem Inhaber des Wechsels „soll auch bey dem Rück-Wechsel noch frey ste„hen, im Fall er aller vorher erwehnter Weit„läufftigkeit überhoben seyn wolle, von dem Tras„senten oder Indossenten so viel, als er mit der „Agio ausgegeben, nebst dem Interesse a ½ pro „Cento pro mense, vorgeschossenen Brief-Porto „und einer Provision, zurück zu fordern, und „der Zieher und der Indossente ihme solches gut „zu thun gehalten seyn.„ Zu mehrer Bestätigung obiger Lehr-Sätze vom Wieder-Wechsel fügen wir dasjenige hier bey, was davon der berühmte **Savary** in seinem vollkommenen Kauff- und Handels-Mann Part. I. cap. 29 sonderlich durch Exempel abgehandelt hat, und nach der deutschen Uebersetzung zum Dienst derer, so das Frantzösische nicht verstehen, also lautet: „Wann die Wechsel-Briefe mit Protest zurück „kommen, sind die Trattanten den Wieder„Wechsel zu ersetzen schuldig; gesetzt, daß die „Inhaber der Briefe Gelder an dem Ort, „wo selbe bezahlet werden sollen, aufgenommen, „oder dahin, woher der protestirte Wechsel„Brief gezogen, wiederum traßiret hätten; und „eben dis ist es, so **Wieder-Wechsel** genen„net wird. Zum Exempel, Peter von Paris „traßiret drey tausend fl. auf Paul, seinen Cor„respondenten zu Bourdeaux, an Johann, in „zwantzig Tagen nach dem Dato zu bezahlen, „und hatte vor dem Wechsel sechzig fl. welches „zwey pro Cento, genommen. Gesetzt nun, „der Brief würde in Mangel Bezahlung der „drey tausend fl. protestiret, und Johann hätte „gleiche Summe von einem Kauffmann zu Bour„deaux aufgenommen, davor er ihm einen Wech„sel-Brief an seinen Freund zu Paris ertheilet, „und demselben sechzig fl. vor dem Wechsel be„zahlet; so ist gewiß, daß Peter, welcher auf „Paul zu Bourdeaux den Brief abgegeben, dem „Johann nicht allein die sechzig fl. welche er vor „die drey tausend fl. Wechsel in Bourdeaux, „sondern auch die sechzig fl. welche von bemelter „Summa der drey tausend fl. von Paris „nach Bourdeaux bezahlt worden, mit Unkosten „des Protests zu ersetzen schuldig. Es ist aber „nicht absolut nothwendig, daß die Einhaber „der Briefe, um ihre Anforderung wider die „Trattanten, wegen des Wieder-Wechsels zu „haben, würcklich ihren Wechsel-Brief vor „das in dem Ort, da der Protest beschehen, aus„genommene Geld ertheilen, sondern genug, „daß sie Geld, um sich dessen zu ihren Geschäff„ten zu bedienen, aufgenommen haben. Denn „gesetzet, Cajus, des Briefes Inhaber, dessen „ich mich zum Exempel bediene, weilen ihme der „Brief von Paul nicht bezahlet, hätte drey tau„send fl. in Bourdeaux bey einem Kauffmann „Wieder-Wechsel genommen, und davor dem„selben nur eine blosse Handschrifft oder Obliga„tion gegeben, und nicht nach Paris tratiret; „so hat dennoch Johann den Gegen-Wechsel „zu fordern; denn genung, wann er durch gründ„liche Documenta erweist, daß er, weilen der „Brief nicht bezahlet worden, Geld, um sich de„sen zu seinen Sachen zu bedienen, aufgenom„men habe, und ist nicht vonnöthen, daß er sich „in seinen Recht zu gründen Wechsel-Briefe vor „Wiedererstattung der drey tausend fl und Wie„der-Wechsel von Bourdeaux nach Paris ziehe, „wenn er nicht will. Dieses kommt mit dem 4. „Art. tit. 6. der *Ordonnanz de Louis XIV* über„ein, welche meldet, daß man nicht schuldig, es „neu Gegen-Wechsel wieder zu ersetzen, wann „nicht durch rechtmäßige Documenta erwiesen, „daß das Geld an dem Orte, wohin der Brief ge„stellet, aufgenommen worden sey. Im wider„gen Fall die Wiederersetzung allein der drey „Wechsel, Interesse, Protest und Reist-Unko„sten, da einige wären, wenn solches gerichtlich „dargethan, verstanden werden. Nach Inhalt „nun dieses Artickels ist genung, wann erwiesen, „daß diejenige, welchen zu gute die Briefe ertheilet Geld an dem Ort, wo sie gezahlt werden „solten, aufgenommen haben, damit sie den „Wieder-Wechsel erlangen; im Fall sie aber „keines aufnehmen, sie keinen Schaden, als die „Unkosten des Protestes und der Reise, wenn „dieselbe geschehen, leiden, welche Unkosten, wenn „sie vor Gericht gerechtfertiget, ihnen sammt dem „Wechsel und Interesse wiederum erstattet wer„den sollen, wie solches alles mit dem vorbemel„ten Art. überein kommt. Es ist nichts wohlbe„dächtlichers, als dieser Artic. weilen derselbe „die Wurtzel des Wuchers, den die Wechsler, „die nichts anders thun, als traßiren und remit„ren, treiben, ausreutet, denn deren etliche sind, „welche sich nicht scheuen, von den Trattanten, „wenn ihre Briefe mit Protest zurück kommen, „Wieder-Wechsel zu fordern, ob sie schon kein „Geld dagegen genommen, und keinen Schaden „gelitten haben, und die Wechsler wissen dage„gen keinen rechten Grund anzuführen. Im „Gegentheil, wenn sie protestiren lassen, lassen „die Proteste gemeiniglich, daß sie in Mangel „Zahlung Geld auf Wechsel und Wieder-Wech„sel zu nehmen protestiren, derowegen den Pro„test gemäß müssen sie Geld auf Wieder-Wech„sel, wann man ihnen solchen zu ersetzen schuldig

„seyn solle, nehmen, und davor entweder Wech„sel-Briefe nach dem Ort, woher die Tratta, ge„schehen, und deswegen Interesse oder Wieder„Wechsel zahlen, ertheilen, oder daß sie vor das „aufgenommene Geld Handschrifft oder Obliga„tion gegeben, darthun. Die Proteste geben „denen Innhabern wohl das Recht, Geld auf „Wechsel und Wieder-Wechsel zu nehmen, nicht „aber, wenn sie nicht würcklich Geld aufgenommen, „und solches durch gültige Documente erwiesen ha„ben, sich Wieder-Wechsel bezahlen zu lassen. Es „ist mit denen Protesten eben wie mit denen ge„richtlichen Offerten, welche die Debitorn ihren „Gläubigern, dasjenige, so sie ihnen schuldig, zu „bezahlen, thun, und die in Verweigerung derse„ben Acceptirung das Geld bey einem Notario „zu hinterlegen protestiren, damit sie so wohl des „Capitals, als derer Interessen, enthoben werden „möchten. Diese Protestation befreyet darum „die Schuldner ihrer Schuld, so wohl des Capi„tals, als derer Interessen nicht; sondern wann „sie davon befreyet werden wollen, müssen sie die „Gelder würcklich bey dem Notario hinterlegen, „und von ihm einen Schein, darinnen die Spe„cies oder Geld-Sorten benahmt, nehmen, und „also ihre Entladung so wohl des Capitals, als „derer Interessen suchen. So verhält sichs auch „mit denen Protesten; denn es ist nicht genung, „daß der Briefe Innhaber in Mangel Bezahlung „Geld auf Wechsel und Wieder-Wechsel zu neh„men protestiret, dieses bringt ihnen an den „Trattanten-Wechsel und Wieder-Wechsel, wenn „sie nicht würcklich das Geld aufgenommen, und „solches mit gründlichen Documenten erwiesen, „zu prätendiren kein Recht. Was nun den Wech„sel und Wieder-Wechsel betrifft, kommen darin„nen zwey wichtige Fragen vor, welche allhier ein„zuführen wohl meritiren. Die erste ist: Welcher „unter beyden, der Trattant oder Correspondent, „auf den die Tratta beschehen, den Wechsel und „Wieder-Wechsel, wie auch aufgelauffene Unko„sten bezahlen solle? Zum andern, ob der Trat„tant den Wechsel an allen Orten, wo der Brief „verhandelt, wieder zu ersetzen gehalten sey? Was „die erste Frage betrifft, um selbige recht zu be„greiffen, und zu urtheilen, wer den Wechsel und „Wieder-Wechsel samt ergangenen Unkosten zu „erstatten schuldig? muß man setzen, daß Peter, „Wechsler von Paris; Johann, eben daselbst „wohnhafft, einen Wechsel-Brief von 3000 fl. „auf Pauln zu Bourdeaux fourniret, welcher „denselben zu acceptiren, oder, nach geschehener „Acceptation zu bezahlen sich weigert. Hier müs„sen nun zwey Dinge in Acht genommen werden, „das eine, ob Paul dazumahlen, als die Tratta „beschehen, des Peters Schuldner gewesen, oder „aber, ob, seit deme Paul acceptiret, Peter dem„selben die Tratta zu bezahlen Provision über„schafft habe? Gesetzt, daß Paul des Peters „Schuldner, und der Terminus solutionis zur „Zeit der beschehenen Tratta würcklich gefällig „gewesen wäre, wie weniger nicht, daß Paul zu„vor an Petern, er möchte auf ihn traßiren, ge„schrieben, und die Briefe zu bezahlen versprochen „hätte; in diesem Fall ist gewiß, daß Paul als „Trassatus vor den Wechsel und Wieder-Wechsel, „und alle aufgelauffene Kosten verbunden sey. Die „Ursache ist, weilen Peter des Pauli Wort ge„glaubet, und die Tratta, so sonsten ohne seine Ord„re nicht geschehen wäre, gethan; folget derowe„gen nothwendig, daß er Petern vor allen Scha„den, wegen Verweigerung der Acceptation oder „Bezahlung gut seyn müsse. Gleiches wäre, „wenn schon Paul des Petern Debitor nicht ge„wesen, demselben aber Provision vor der Ver„fall-Zeit des Wechsel-Briefs übermacht worden.„ (wir setzen hinzu: und er dieselbe auch dergestalt, mithin die Tratta auf Ordre zu acceptiren und zu bezahlen würcklich übernommen. Denn eines muß bey dem andern seyn; sonst heisset es, wir sind wohl gute Freunde, aber wann es aufs Geld ankommt, kennen wir uns einander nicht, und dahero keinem zu verdencken, wann er sich vor der ersten Auslage hütet; wie davon **Johann Christiann Königcke** in seinen Anmerckungen über die **Leipziger W. O.** ad. art. 30 n. 5. gar gründlich redet. Beziehe auch die **Leipziger W. O.** art. 27.) „Gesetzt aber, fähret **Savary** fort, daß „Paul des Petern Schuldner auf die Bezahlung „verfallen wäre, Peter auf Paul ohne Ordre, ob„wohlen seinen Debitorem, traßiret hätte, wäre „Paul den Wieder-Wechsel samt andern Kosten „wieder zu ersetzen gantz nicht verbunden; aus „Ursache, weilen Peter kein Recht auf Pauln oh„ne dessen Ordre zu traßiren hätte. Denn, wann „dieses statt haben solte, dürffte der Kauffmann, „wenn er den Wechsel, und Wieder-Wechsel ge„winnen wolte, nur auf seinen Schuldner unter „dem Nahmen seiner Freunde einen traßiren, „welches zu stättigen Betrügereyen, die den Han„del endlich in Grund verderbten, Ursach geben „würde, weilen ein Wechsler mit nichten auf sei„nen Schuldner vorgeliehen Geld oder Waaren, „wann es demselben nicht gefällig zu traßiren „Macht hat, sondern wenn er ihm schuldig, kan „er denselben, da es vonnöthen, durch Rechts„Mittel belangen, damit er zur Bezahlung ge„zwungen werde. Was die andere Frage be„trifft, ob nemlich ein Trattant den Wieder„Wechsel zu ersetzen an allen Orten, wo der „Brief verhandelt, gehalten seye? muß auch eine „Species facti formiret werden. Gesetzt Peter „von Paris hätte 3000 fl. vonnöthen, erböthe „sich derowegen gegen Johann auch daselbsten, „wenn er ihm damit verhülflich, demselben davor „einen Wechsel-Brief ihm oder seiner Ordre „nächster Lioner August-Zahlung, welches nach „3 Monat zahlbar, auf Pauln, seinen Debitorem, „alldort zu fourniren; Peter traßiret auf Pauln „nach Lion Johann zu gutem, der auch den Werth „davor bezahlet; dieser nun überschreibt seine Or„dre an Jacob, Wechslern zu Amsterdam, derse„be Bernharden nach Venedig, endlichen dieser „an Wilhelmen in Lion, allda der Brief zahlbar. „Wenn nun solcher in Mangel Acceptation oder „Bezahlung wieder Pauln protestiret würde, ist „gewiß, daß der Brief und Protest wieder durch „die Oerter, wo derselbe verhandelt, zurück gehen „müsse, das ist, Wilhelm in Lion sendete solchen „Bernharden zu Venedig, dieser Jacoben nach „Amster-

„Amsterdam, und derselbe Johann nach Paris, „welchem zu gut der Brief fouriret, und der die erstere Ordre darauf gestellet. Solte nun Peter vor alle diese Orte, wodurch der Brief verhandelt, den Wider-Wechsel zu ersetzen schuldig seyn? Ich sage nein dazu, und daß Peter, der Trattant, seinen Wechsel-Brief Johann nur auf Lion, und nicht auf Amsterdam, dahin derselbe hernach von ihm auf seinen eigenen Nutzen verhandelt worden, angeboten hat, daß also der Wechsel-Brief nur eigentlich nacher Lion dienet. Wann nun Johann des Briefes dahin nicht benöthiget gewesen, hätte er solchen nicht annehmen, und einen nach Amsterdam suchen sollen. Dann zu Paris kan man Briefe an allerley Orte überkommen. Die andere ist, weilen Johann ein „Wechsler, welcher des Petern Briefe an allen „obbemeldeten Oertern, damit er ausser dem Auf„Wechsel, welchen er von ihm von Paris nacher Lion empfangen, noch mehr gewinnen möchte, herum gehen lassen. Diese Verhandlung gehet „Petern im geringsten nichts an, und kan wohl „gesagt werden, daß, wann Johann Geld in Lion vonnöthen gehabt hätte, er den Brief nicht „Jacoben nach Amsterdam überschickt, sondern „denselben bey sich behalten, bis kurtz vor Zeit der Bezahlung, alsdenn seinen Correspondenten die Ordre darauf gestellet, und um Bezahlung davor zu procuriren zugesendet. Wann dann der Brief aus Mangel der Bezahlung protestiret worden wäre, ist gewiß, daß Peter allein den „Wieder-Wechsel von Lion nacher Paris schuldig gewesen wäre. Die dritte ist, wenn dieses „statt haben solte, werde kein Negotiant Briefe „der Ordre zahlbar fourniren„. (Wir setzen hinzu: daher auch ersichtlich, wie gefährlich es seye, und ein vorsichtiger Negotiant, auf alle Art und Weise sich entschuldigen solle, Wechsel-Briefe an Ordre auszustellen). „Denn ein Wechsler, welcher „zu gewinnen begierig, könnte dasselbe mißbrauchen, und die Briefe durch alle Oerter, wo er Correspondenten hätte, welcher einer dem andern die Ordre ohne ausgelegten Werth überschrieben, schicken, und durch dieses Mittel, ob er schon nur allein die Provision, damit der Brief fort gehandelt, seinen Correspondenten von Ort „zu Ort bezahlet, viel Wieder-Wechsel gewinnen. „Dieser Wucher ist von Wechslern, welche zuweilen diejenigen, so von diesen Sachen keine Wissenschafft gehabt, 3 bis 4 Wieder-Wechsel bezahlen lassen, gar offt practiciret worden, und dieses hat zu dem 5 Artickel tit. 6. der **Königl.** *Ordonnanz* Ursache gegeben, welcher haben will, daß, wann der Wechsel-Brief, ob er schon dem „Innhaber oder Ordre zahlbar, protestiret würde, der Trassant nicht mehr, als den Wider„Wechsel, wohin die Remessen, geschehen, nicht aber vor andere Orte, wohin er verhandelt worden, wieder zu ersetzen verbunden wäre, vorbehältlich, daß sich der Einhaber wieder die Indoßirer um Bezahlung des Wieder-Wechsels „dererjenigen Oerter, wo der Brief verhandelt, „laut ihrer Ordre versehen könne. Vermöge „dieser Verordnung sind die Trattanten und „Ordre-Geber oder Endoßirer die Wieder„Wechsel, ein jeder vor sich, wieder zu ersetzen „schuldig; das ist, Willhelm zu Lion, des Briefes Innhaber, könnte um Bezahlung des Briefes und Wieder-Wechsels sich an Bernharten „von Venedig, welcher die Ordre ihm zu geten überschreiben, dieser an Jacoben von Amsterdam, der an Johann von Paris, und Johann an Petern, dem Trattanten daselbst, erholen, und „obwohlen der Wechsel höher oder niederer, ist „doch der Trattant nicht mehr, als den Preiß des „Wieder-Wechsels von Lion nacher Paris, zu „ersetzen verbunden. Unterdessen aber sind doch „etliche Fälle, da der Trattant offtmahlen den „Wieder-Wechsel zu ersetzen schuldig ist. Der „erste Fall ist, daß Peter, der Trattant in Paris, Jacoben in Amsterdam 3000. fl. auf gewissen Tag zu bezahlen, das ist auf Verfall-Zu„dessen, so er ihm laut seines Scheins schuldig ist „zu Abstattung dieser Summen der 3000 fl. Peter auf Paul seinen Correspondenten in Lion, „Jacoben in Amsterdam, oder seiner Ordre zahlbar, traßirte, welchen Wechsel-Brief hernach „Peter an Jacoben, um an einen Amsterdamer „nach Lion zu disponiren, zu schicken. Nachdem „nun der Brief krafft der Ordre von Jacob an „Thomas in Amsterdam, welcher den Brief nacher Lion verhandeln solte, disponiret, ist entweder „wann er protestiret würde, daß er Thomä wieder zu käme, Jacob aber, welcher seine Ordre „zu gutem darauf gestellet, demselben den Wieder„Wechsel von Lion nach Amsterdam bezahlen „müste, weswegen dann Jacob auf Petern zu Paris nicht allein wegen Bezahlung dessen, so er „ihme laut seiner Handschrifft schuldig, sondern auch „des Wieder-Wechsels nach Paris, wann er 3000 „fl. von einem andern Wechsler aufnähme, und „seinen Wechsel-Brief davor auf Petern nach Paris, um sich vor seine Schuld bezahlt zu machen, „ertheilte, sich erholen könnte. Müste derowegen „Peter zwey Wieder-Wechsel, nemlich einen „von Lion nacher Amsterdam, und den andern „von Amsterdam nach Paris, bezahlen. Die Ursache ist, daß allezeit an Peters Treu und Glauben gezweiffelt, und davor gehalten wird, daß „er auf Paul zu Lion, der ihm nichts schuldig, traßiret, oder ihme keine Provision, seine Tratta zu „bezahlen, übermachet, und daß Jacobs von Amsterdam sein Gläubiger, Thomas, den Brief in „gutem Vertrauen auf Petern disponiret hätte; „weswegen nicht billig, daß Jacob den Wieder„Wechsel, in Mangel der Bezahlung von Lion „nach Amsterdam dem Thomä bezahlte, und der „solcher ihme nicht wieder rembourairet werden solte. Denn daß Jacob den Brief verhandelt, ist „Petern zu Gefallen geschehen. So verhält sichs „auch mit dem Wieder-Wechsel von Amsterdam „nach Paris, weilen Peter vermöge seines Zettels „Jacoben nicht in Paris, sondern zu Amsterdam, „die 3000 fl. zu zahlen verbunden war. Und ist „unwiedersprechlich, daß, wann Peter, an statt „er ihm den Brief auf Paul in Lion überschicke, „einen andern zu Paris, Jacoben in Amsterdam „zahlbar, genommen hätte, er davor den Wieder„Wechsel hätte bezahlen müssen. Ist er also billig zwey Wieder-Wechsel laut obgemelten Ursachen zu ersetzen verbunden. Der andere Fall, „da der Trattant viel Wieder-Wechsel zu zahlen „schuldig, ist, wie folget: Wenn Peter, Wechsler zu Rion in Auvergne, 3000 fl. auf Pauln „nacher Paris traßirete, an Thomam zu bezahlen, „und ihme Paul hingegen gleiche Summa auf „Jacoben von Orleans remittirte, dieser Wechsel-Brief aber mit Protest zurück käme, ist gewiß, „daß Peter zwey Wieder-Wechsel schuldig, nemlich denjenigen von Orleans nacher Paris; denn, „wie vorbemeldt, Paul hatte denselben Brief dahin disponiret, und Petern vertrauet, und er wäre auch denjenigen von Rion nacher Paris schuldig, weilen er den Brief nicht anders, als Petern „seinen Gefallen zu erweisen, und seinen Brief „zu honoriren acceptiret, und an Thomam bezahlt „hätte. Der dritte Fall, da viel Wieder-Wechsel „schuldig seyn, ist, wenn nemlich der Trattant „demjenigen, welchem zu gut der Brief gestellet, „denselben anders wohin, als den Ort, auf welchen er gezogen, oder an alle Oerter, wen er ohne„bedingt, zu disponiren Macht giebt; daß also, „wenn ein Brief von Petern zu Paris auf Pauln „zu Lion, Thomä oder seiner Ordre zahlbar, mit „Vollmacht, in dem Brief begriffen, oder aber „durch eine absonderliche Schrifft, weilen er keine Corespondenz nacher Lion hat, denselben nacher Amsterdam zu disponiren, ertheilet, mit Protest zurück käme, Peter, der Trattant, vor den „Wieder-Wechsel von Lion nacher Amsterdam, „und von dar nacher Paris, Thomä zu bezahlen „schuldig, dieweilen unter ihnen bedingt, daß der „Brief von Paris nacher Amsterdam, und von „Amsterdam nacher Lion vorhandelt werden solte. „Dieses kommt auch mit dem 6. Artic. tit. 6. „der *Ordonnanz* überein, welcher laütet, daß der „Trattant vor die Krafft seiner Vollmacht auf „gewisse, oder, wenn es ohnbedinget, vor alle Oerter den Wieder-Wechsel zu erstatten schuldig seyn „solle, das ist, wenn der Trassant in seinem Briefe demjenigen, welchem zu gut solcher ertheilet, „denselben durch alle Orte, da er es vor seinen „Nutzen gut befindet, gehen zu lassen, Macht giebt.„ Biß hierher **Savary**. Es fragt sich aber, wie bald denn der Wieder-Wechsel nach dem Wechsel-Cours, als welcher bald steiget bald fället, geregulirt, und gewürdiget werde. Und ist hierauf die Antwort, daß derjenige Cours hiebey in Betrachtung komme, in welchem der Einhaber gleich den ersten Post-Tag nach der Verfall-Zeit auf den Trassanten hat retaßiren können, weil er sonsten mit Fleiß warten würde, bis ein hoher Preiß des Wechsels seyn werde, welches aber als wucherlich, auch gar zu beschwerlich und liebloß vor den Schuldner seyn würde. **Preußische W. O.** von 1684. Art. 30. und **Dantziger W. O** von 1701 Art. 32. Jedoch kan alsdenn wegen der laufenden Zeit des Rück-Wechsels von dem Schuldner nichts abgekürtzet werden. **Breßlauer W. O.** von 1716 Art. 25 in fin. Wie aber, wenn einige Wechsel an denjenigen Orten wegen nicht erfolgter Bezahlung protestiret würden, da ordentlicher Weise keine Wechsel hingemachet werden, sich wegen des Preißes des Rück-Wechsels zu verhalten? So dienet zur Antwort, daß desfalls auf denjenigen Wechsel-Cours oder Preiß gesehen werden müsse, welcher in dem nächst gelegenen Handels und Wechsel-Platze gebräuchlich und angenommen ist; z. E. von denen in Chur-Brandenburgischen Landen zu zahlen gewesenen Wechseln nach dem Leipziger Wechsel-Cours. Siehe die **Chur-Brandenburgische W. O.** von 1709 Art. 17. Welche darinnen auch gantz besonders ist, und den Preiß des Rück-Wechsels rechnet, es mag der Rück-Wechsel würcklich geschehen seyn, oder nicht. Weil aber allda der Rück-Wechsel ordentlich nach Leipzig oder Naumburg auf die Messen geschicht, muß das Interesse bis zum Zahl-Tage oder dem dritten bis den vierten Tag in der Zahl-Wachen mit $\frac{1}{2}$ pro Cento vor jeden Monat dem Gläubiger wider vergütet werden. cit. art. 17 in fin. und **Magdeburg. W. O.** von 1703 Art. 15. Weil aber von verschiedenen Plätzen, als Paris, Londen, u. s. w. nicht gerade zu auf Leipzig und Franckfurt gewechselt wird; so soll, wenn dahero Wechsel mit Protest im Chur-Brandenburgischen zurück kommen, der Wechsel-Cours oder Preiß des Wechsels nach Belieben des Einhabers nach dem Cours auf Holland oder Hamburg, und von dar auf Leipzig gerechnet, wie nicht weniger solchenfalls nebst gehabten Unkosten und Provisionen gut gethan werden. Siehe die **Chur-Brandenburgische W. O.** art. 19. Nach Schwedischen W. R. müssen ohne das Haupt-Geld nicht allein die Interessen nemlich ein von hundert Monatlich, sondern auch alle Kosten und Schäden, so vermittelst Briefe, Protesten, Mäcklers-Lohn, Wechsel und Wieder-Wechsel, Provision, Wechsel-Versäumnis, und was sonsten erweißlich daher entstanden, zusammen gut gethan werden. **Schwedisch W. R** von 1671 art. 23. Und wenn sich die Partheyen nicht vereinigen können; so urtheilet und bestimmet der Richter, was Recht und billig ist. Ibid. in fine. Gleichfalls wird nach dem **Dänisch- und Norwegischen Wechsel-Recht** von 1684. Art. 25 ausser dem Wechsel und dessen Agio vor den Wechsel hin und her ein pro Cent Zinse Monatlich gegeben, und zwar gleich von der Verfall-Zeit an; wobey des Factoren Provision in allem ein halb pro Cent, wie auch Protest-Kosten und Brief-Geld ohne das sich verstehen. Besiehe **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 48. §. 23-29. Solcher Gestalt paßiren nun bey dieser Art der Rück-Wechsel ordentlicher Weise die Unkosten an Agio, Provision, Courtage, oder Sensarie, ingleichen Brief-Porto, nur einmahl, wenn gleich der Wechsel wegen derer vielen Indossements viele Oerter paßiret. Siehe die **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. 30. **Braunschw. W. O.** Art. 37. **Hamburger W. O.** Art. 40. **Breßlauer W. O.** §. 27. **Dantziger W. O.** Art. 37. **Augspurger W. O.** Cap. VI §. 1. **Wiener Wechsel-Ordnung** Art. 22. **Nürnberger Wechsel-Ordnung** Cap. VII §. 1. **Chur-Pfälzische W. O.** Art. 48. **Frantzösische W. O.** tit. 6 Art. 5. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. 32. Es müste denn seyn, daß von dem Orte, wo der protestirte Wechsel bezahlet werden sollen, auf den Ort, wo der Rück-

Wechsel zu vergüten, a Drittura nicht gewechselt würde; sondern der Präsentante habe über andere Plätze den Rück-Wechsel müssen lauffen lassen. Welchen Falls nach dem **Allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte** Art. 33. der Wechsel-Cours nach Willkühr des Präsentanten zu rechnen, und zwey Provisionen zu vergüten; ingleichen nach der **Wiener W. O.** Art. 22. und **Nürnberger W. O.** Cap. VII §. 1. auf den Cours derer Orter, welche der Rück-Wechsel paßiret, ein Absehen zu richten, und ebener massen doppelte Provision zu bezahlen. Daferne auch der Ausgeber des Briefes freye Macht gegeben, den Brief nach Gefallen auf unterschiedene Orte gehen zu lassen, ist der Rück-Wechsel vor alle Plätze, dadurch der traßirte Wechsel gelauffen, gut zu thun. Siehe die **Leipziger W. O.** §. 30. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. 32. **Braunschweigische W. O.** Art. 37. **Wiener W. O.** art. 22. **Frantzösische W. O.** tit. 6 Art. 6. Ja nach der **Leipziger Wechsel-Ordnung** c. l. ist, wie bereits oben erinnert worden, solches auch Rechtens, wann der Wechsel nur auf Commiß oder Ordre gestellet; welches aber zu harte zu seyn scheinet, und einer daher sich wohl vorsehen solte, einen Wechsel auf Ordre zu traßiren. Nachdem sich aber auch bisweilen zuträget, daß ein Rück-Wechsel auf einige Zeit gestellet und darein die Interessen von dessen Ausstellung an bis zu der Verfall-Zeit gebracht werden, z. E. den 1 Julii 1742 soll in Breßlau die Tratte bezahlet werden, daher ein Rück-Wechsel, welcher Michael-Messe in Leipzig zahlbar, nebst Einrechnung derer Interessen, auf den Remittenten in Leipzig gezogen wird, gleichwohl als der Wechsel und Protest ritorniret, der Remittente so fort den Rück-Wechsel vom Traßirer bezahlet haben will; so ist, wie ebenfals schon mit mehrerm ausgeführet worden, nicht unbillig, daß der Trassirer bey Bezahlung der im Rück-Wechsel enthaltenen Summe die Interessen bis zu der Verfall-Zeit abziehe; und auf solche Weise scheinet auch der sonst einiger Schwierigkeit unterworffene Ort des **Allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechts** Art. 31. zu verstehen zu seyn, allwo es heisset: „Weiln aber die Rück-Wechselung nach „Leipzig oder Naumburg auf die Messe geschiehet, „so muß das Interesse bis zum Zahl-Tage, als „den dritten bis vierten Tag in der Zahl-Woche „der Messe a ½ pro Cent pro mense wieder gekürtzet werden; ingleichen die **Nürnberger W. O.** Cap. VII §. 1. in den Worten:

„Jedoch kan man wegen der lauffenden Zeit „des Rück-Wechsels a Dato einen halben pro „Cento pro Mense vor promte Bezahlung abziehen.„ In der **Breßlauer Wechsel-Ordnung** hingegen ist §. 26. verordnet, daß nichts gekürtzet werden soll. Wird ein auf Sicht oder Zeit lautender Wechsel-Brief vor der Verfall-Zeit mit Protest zurück gesendet; weil der Trassate rund um abgeschlagen, solchen anzunehmen; so ist der Traßirer einen a Vista oder auf Sicht gezogenen Rück-Wechsel nicht sogleich zu bezahlen schuldig, sondern ziehet entweder das Interesse bis zu der in dem protestirten Wechsel gesetzten Verfall-Zeit ab, oder verschiebet die Bezahlung bis zu Ablauff nur berührter Verfall-Zeit. In Betrachtung, daß der Traßirer bey seinem ausgegebenen Wechsel auf eine gewisse Zeit einen geringern Cours bekommen, als in dem Rück-Wechsel, welcher ohne Zeit lautet, zu befinden; folglich, wenn der Traßirer den Rück-Wechsel in solchem Fall gleich bezahlen müste, er in Schaden käme, und einen höhern Cours zu ersetzen schuldig wäre, als er bekommen. Hierüber ist ja auch gesetzten Falls der Remittente mit dem Traßirer einig geworden, daß das Geld auf eine gewisse Zeit bezahlet werden soll, daher selbiger, wenn ihm der Rück-Wechsel sogleich vergütet würde, mit des Traßirers Schaden sich bereicherte, und die Interessen bis zu der in dem protestirten Wechsel enthaltenen Verfall-Zeit, lucrirte. Aus diesem allen erhellet, daß wegen einen Rück-Wechsel unterschiedene Einwendungen vorgebracht werden können, und eine executivische Klage wieder den Traßirer diesfalls nicht statt findet. Daher in unterschiedenen Wechsel-Ordnungen dem Präsentanten frey gestellet wird, zu Vermeidung aller mit dem Rück-Wechsel verknüpften Weitläufftigkeiten, statt dessen von dem Trassanten oder Indossanten das Ausgegebene mit dem Agio, nebst dem Interesse zu 3 pro Cent vor jeden Monat vorgeschossenen Porto, und einer Provision zu fordern. Siehe das **Allgemeine Preußische Wechsel-Recht** Art. 34. **Wiener W. O.** Art. 22. **Nürnberger W. O.** Cap. VII §. 2. **Hamburger W. O.** Art. 40. **Siegels** Einleit. zum Wechsel-Recht P. II. c. 1 §. 11 u. ff. und im Corp. Jur. Camb. P. II. p. 400 u. f. Wenn aber sonst das bisher beygebrachte alles seine gute Richtigkeit hat, und von dem Einhaber gehörig beobachtet worden; so ist kein Zweifel, daß alles, was irgend wegen eines solchen Rück-Wechsels mit Recht gefordert werden kan, dem Einhaber oder Gläubiger von dem Ausgeber oder Indossenten alsbald nach Wechsel-Recht, das ist, längstens innerhalb 24 Stunden, ohne einige Ausflucht bezahlet werden, oder er wird vermittelst der Execution darzu angehalten. **Leipziger W. O.** Art. 21. und Breßl. von 1716 Art. 25. Und muß sich auch der Gläubiger mit leren Worten, als hätte der Traßirte jetzo erst den Aviso-Brief erhalten, und würde er ehestens zahlen, nicht so schlechthin abweisen lassen, **Naumburger** cit. loc. §. 30. Dieses aber sey genug von dem **Rück-** oder **Wieder-Wechsel**, so bey denen traßirten und protestirten Wechsel-Briefen allen statt findet, und davon bezahlet werden muß.

Es giebt aber auch noch

IV. einen andern Rück- oder Wieder-Wechsel,

welcher bey allen und jeden, so wohl traßirten, als auch eigenen und auf sich selbst gestellten Briefen, statt findet, und in der That nichts anders ist, als wenn ein Wechsel-Schuldner, der seinen Wechsel-Brief zur Verfall-Zeit nicht bezahlen kan, seinem Gläubiger gegen Retirirung oder Zurücknehmung des alten einen neuen Wechsel-Brief, und zwar jedesmahl verbeßert und vermehrter, von sich giebt, so offt und viel, als zu würcklich erfolgender Bezahlung nöthig ist, und der Gläubiger selbsten nach sehen will; welches denn vielmehr **reiterirte** und weiters **prorogirte** oder **erneuerte** und **prolongirte** Wechsel sind, und bey allen und jeden Parteyen, auch auf alle Plätze und Oerter, statt finden: Denn weil die Wechsler gern mit ihren Geldern wuchern, und viel gewinnen; so schlagen sie zuförderst hierauf ihr Augenmerck, daß sie aus einem Wechsel zwey und mehrere mit Profit machen können, und giebt daher ein Acceptant, wenn er nicht bezahlen kan, dem Gläubiger nur wegen eben derjenigen Summen einen neuen Wechsel-Brief; Wobey zwey erdichtete Zahlungen vorfallen; und zwar eine, dadurch der alte Wechsel gleichsam aufgehoben worden, durch die andere aber der neue wieder erstanden, mithin eine würckliche Novation vorgegangen, und wird auch zuweilen gleich anfänglich bey Schliessung des Wechsels, zumahlen von Wechslern, ausbedungen, den Wechsel und Wieder-Wechsel so lange und vielmahl zu treiben, bis die würckliche Zahlung erfolget. Welches jedoch nicht so schlechthin und ohne Unterscheid, sondern aus besonders ehehafften und rechtmäßigen Ursachen zu verstatten, auch nicht ohne Ende zu erstrecken ist, weil es sonsten auf einen bemäntelten Wucher hinaus lauffen, und vor die armen Schuldner, welche solcher Gestalt unvermerckt in die gröste Schulden-Last gerathen könten, sehr liebloß und beschwerlich seyn würde. Siehe **Scaccia** de Cambiis §. 1. qu. 4. n. 40. und q. 5. n. 83. bis n. 99. ingleichen §. 6. gloss. 1. per tot. Diesem nach, ob wohl dergleichen Wieder-Wechsel mit beyder Partheyen Bewilligung jedesmahl **vorgehen**, erachtet dennoch bemeldter **Scaccia** d. §. 6. gl. 1. n. 88. nichts dienlicher hiebey zu seyn, als wenn in denen publicirten Ordnungen dergleichen Wieder-Wechsel, so wohl auf eine gewisse Zahl, als auch bestimmte Zeit, eingeschrencket werden. Diese Continuation der Wechsel nun wird bey denen Italiänern insbesondere *Cambio con la Ricorsa*, wovon auch Scaccia cit. n. 40. ein Exempel in folgenden Worten nach der Deutschen Uebersetzung angeführet: „Ein Wechsler giebt einem Fürsten in Spanien „gegen seinen Wechsel-Brief, in den Spanischen „Niederlanden zahlbahr, einige Gelder; allein „der Wechsel-Brief, wird in denen Niederlanden „nicht bezahlet, und komt dahero ledig in Spanien „zurück, woselbsten der Fürst selbigen, benebst den „Rück-Wechsel, und allen Unkosten, Interesse „und Schäden, einlösen und bezahlen müste; „weil er aber selbigen zu bezahlen jetzo nicht im „Stande ist; so macht er einen neuen Wechsel „über den gantzen Belauf so wohl des Wechsels, „als der andern hinzu gekommenen Summen; „und wird dieses nachmahls so offt und viel wiederholet, bis der Fürst die gantze Summe völlig bezahlt haben wird.„ Sonst wird auch, nach eben dieses **Scaccia** qu. 5. n. 85. Bericht diese Art der Wechsel von der Sache selbst **Ricors-Wechsel**, Lat. *Cambium Recursæ* genannt, weil zuweilen einer Geld auf die nächst künfftige Messe auf Wechsel nimmt, in Hoffnung und gutem Vertrauen, weil er selbst aussenstehende Schulden,

Mobilien und Effecten auch sonsten Correspondenten, die auf die Messen handeln, hat, er nur auf dieselben die Wechsel-Briefe dahin traßiren könne, welche aber dennoch nicht acceptiren wollen, er dahero genöthiget ist, zu seinem Geber zurück zu gehen, und ihn zu bitten, daß er doch mit ihme auf einen neuen Wechsel schliessen, und solcher gestalt gleichsam den ersten Wechsel an sich selbst bezahlen wolle, welcher es dann auch also zum öfftern geschehen lässet: Hieraus aber ist nun eine gewöhnliche Art in Wechseln zu negotiiren, absonderlich in Italien, entstanden; wie denn auch daselbst fast ordentlich auf dergleichen Fuß von vorsichtigen Negotianten gleich anfänglich die Wechsel gerichtet und geschlossen werden, wie die Formalien davon in Italiänischer Sprache obbemeldter **Scaccia** §. 1. qu. 5. n. 86. n. 98. anführet, allwo er auch n. 93. ausdrücklich setzet, daß bey jedwedem neuen oder Wieder-Wechsel allezeit der vorhergehende ausgethan, und die Briefe jedesmahl denen vorigen gantz ähnlich, ausser in der Zeit und Summen bis zu endlicher Satisfaction und Bezahlung vielmehr umgeschrieben, als neue gemacht werden, und also, wie er redet, durch die gleichsam in einem Kreiße herum lauffenden Briefe ein gleichmäßiger Zirckelförmiger Wechsel entstehet, welcher immer wieder zu seinem ersten Anfange zurücke gehet; da inzwischen jedoch ein jeder, so wohl das Credit, als Debet, in seinem eigenen Buche anmercket.

Noch eine andere, und also gleichsam die

V. Art von Rück- oder Wieder-Wechseln,

bringet offterwehnter **Scaccia** l. c. n. 39. in einem umständlichen Exempel bey, welches nach der Deutschen Uebersetzung also lauten würde; „Da „ein Wechsel-Schuldner (setze hinzu: Es mag in „eigenen, oder traßirten Briefen seyn) nicht zahlet, „und dahero der Gläubiger in Krafft des gleich „zu Anfang bey dem geschlossenen Wechsel gemachten Pacts oder Vergleichs die Gelder anderwärtlich auf Wechsel nimmt, und so weiter „von einem zu dem andern, z. E. ich bin dein „Gläubiger wegen deines Wechsel-Briefs von „100 Rthlr. und weil du selbigen nicht zahlest, so „nehme ich diese 100 Rthlr. von Titio, und „traßire hingegen auf dich, im nächst bevorstehender Herbst-Messe diese 100 Rthlr. dem Titio „wieder zu bezahlen; weil du aber wieder nicht „zahlest, so nimmt Titius solche 100 Rthlr. samt „Rück-Wechsel weiter von Petern allda auf, und „traßiret auf mich, daß ich solches alles Petern „zahlen solle, und weil ich ebenfals nicht zahle, so „nimmt Petrus die gantze Summe weiter von „Sejo, und traßiret auf Titium, seinen Schuldner, an Sejum zu zahlen; und weil auch Titius „nicht zahlet, so nimt Sejus noch weiter den völligen Belauff von Sempronio, und traßiret auf „Petrum seinen Schuldner, an Sempronium; und „weil auch Peter nicht bezahlet, so werden auf „diese Weise Interesse auf Interesse bey einem „Schuldner gehäuffet, und jedesmahl zum Capital geschlagen, bis zu endlicher Zahlung des „letzten Wechsels, welches den völligen Belauff „der gantzen Interessen von allen vorhergehenden

„Wechseln

„Wechseln in sich hält, und zu dessen Zahlung, „welche sonsten Sejus, als der letzte Wechsel-Auf„nehmer thun müste, du obligat verbleibest, weil „alles ursprünglich wegen deiner Nicht-Bezah„lung verursachet worden, und wer Ursache zum „Schaden giebt, den Schaden selbst gethan zu „haben erachtet wird.„ Jedoch weil dieses Exempel gar zu hart zu seyn scheinet, und dahero also nicht practiciret wird, so setzet er in folgenden Worten ein leichteres, kürtzeres und practicableres Exempel: „Ich bin dein Gläubiger wegen dei„nes Wechsel-Briefs von 100 Rthlr. und ist mir „zugleich freye Macht gegeben, daß, wenn du „nicht zahlest, ich eben dieselbige Summe mit „Wechsel und Rück-Wechsel anderwärtlich „aufnehmen, und auf dich dergestalt biß zur „endlichen Richtigkeit traßiren könne. Weil „du aber nicht zahlest; so nehme ich den Belauf „der Gelder auf von Titio, und traßire hinwie„der auf dich an Titium, so und so viel zu be„zahlen. Und weil du wider nicht bezahlest, mit„hin die Briefe geprotestiret zurück kommen, an„bey ich genöthiget bin, zu deren Bezahlung „die benöthigten Gelder sammt Rück-Wechsel „weiter aufzunehmen, und gleichfals auf dich zu „traßiren, und, weil du wieder nicht bezahlest, „und die Briefe protestiret werden, ich wieder „gemüßiget werde, zu Bezahlung des vorigen „einen neuen Wechsel zu schliessen, und auf dich zu „traßiren, und so weiter.„

Alle diese Wechsel werden nun **Wieder-Wechsel**, Lat. *Recambia* genannt, weil bey denselbigen der Auf- oder Rück Wechsel jedesmahl zum Capital geschlagen, mithin die Haupt-Summe bey eben demselbigen Schuldner gar sehr gehäuffet wird, die letzte aber insbesondere auf Italiänisch *Cambio con il recapitar le Lettre sopra il Datore.*

Die Genueser bedienen sich auch hiebey noch einer artigen Maxime, welche nach Beschaffenheit der Umstände nicht unbillig als

die VI. Art von Rück- oder Wieder-Wechseln

angesehen werden könnte, um sich aller vorher erwehnter Weitläufftigkeit der Continuation der Wechsel und Wieder-Wechsel auf einmahl und in Kürtze zu entheben, daß sie durch ihre Advocaten oder verpflichtete Notarien mittelst eines gewissen Formulars bezeugen lassen, daß sie in Wechslen beständig gehandelt, und allezeit ihre Gelder auf den und den Ort disponiret, und damit von Jahren zu Jahren so und so viel gewinnen können, auch würcklich Gelegenheit gehabt hätten, die schuldige, aber nicht bezahlte Gelder auf Wechsel zu geben und zu nehmen; weil aber der Schuldner die Zahlung verzögert, sie daran verhindert worden. Siehe **Scaccia** l. c. n. 41. und § 1. qu. 7. Part. II. Ampl. 8. n. 244. allwo er die Formalien auf Italiänisch hat, welche zu Deutsch also lauten: „Und erstlich, „was maßen gedachter hochangesehener Octavio „Imperiali seit 8 Jahren her und mehr ein Han„delsmann gewesen, und noch ist, dernicht gewohnt, „seine Gelder müßig liegen zulassen, und in bemeldten „8 Jahren Gelegenheit jederzeit gehabt, alle Mo„nen in Wechseln zu verkehren, wenigstens die „Summe auf 2000 Scudi, und also ist es ge„wesen und ist wahr ꝛc.

„Zweytens, daß 1000 Scudi fortgeführet in „denen Messen zu Piacenza vom Jahr 1606 „den 5 May bis auf die Allerheiligen-Messe des „1613 Jahrs währender Zeit wiederum gebracht, „hätten und aufgewachsen wären zu derjenigen „Summe, welche in der Rechnung enthalten, „und sich präsentiret, gezeiget und gelesen zu „werden von denen Zeugen, ehe sie noch würck„lich deponiren, und die Zeugen wissen es, weil „sie in bemeldter Zeit in Wechseln gehandelt „haben von Piacenza nach Genua, und von „Genua nach Piacenza, und weil sie gehöret „haben, andre dahin handlen, und andere „Ursachen halber, so sie sagen werden, und auch „die Rechnungen gemacht haben, und also ist es „gewesen, ꝛc.

„Letztlich sollen über vorbemeldte Puncte ꝛc. „Vorgängig deren Citation ꝛc.

„Copia

„Joseph Martigno ans J. C.

Jedoch was alle diese Wieder-Wechsel betrifft, finden selbige wider einen fallit gewordenen Schuldner, oder einen solchen der öffentlich vor unvermögend zu bezahlen geachtet wird, nicht mehr statt, oder sie können ihren starcken Lauff nicht behalten, sondern müssen alsbald aufhören, damit nicht die andern Gläubiger, als unschuldige Dritte, darunter leiden dürffen. Siehe Gaitius de Credito c. 2. tit. 7. n. 1619. allwo er auch n. 1620. u. ff. von denenjenigen wesentlichen Stücken, so zur Gültigkeit des Wieder-Wechsels erfordert werden, handelt, daß nemlich gleich zu Anfang des geschlossenen Wechsels wegen anderweiter Aufnehmung der Gelder auf Wechsel auf den Fall der verzögerten Zahlung ein besonderes und ausdrückliches Pact oder Vergleich vorhanden, (besiehe auch Scaccia c. l. n. 39.) oder wenigstens in Entstehung dessen dieser wegen eine förmliche Protestation gegen den säumigen Schuldner geschehen seyn müsse, um ihn wegen der Schäden des Wieder-Wechsels und zu deren Ersetzung verbindlich zu machen. Indessen ist eben nicht schlechterdings nöthig, daß die Aufnahme der Gelder würcklich an einen andern Ort geschehen, weil das vorhergegangene Pact in diesem Stücke schon genung ist, und der Gläubiger Krafft dessen auch in und von sich selbsten so offt und viel auf Wechsel nehmen können, biß er von seinem Schuldner die völlige Zahlung, so wohl des Wechsels, als des Wieder-Wechsels würcklich erhalten. Ob aber hiebey etwas hindere, wenn der Wechsler oder Gläubiger gleich Anfangs bey geschlossenem Wechsel gewust, oder sich selbsten leicht die Rechnung machen können, daß die Wechsel-Brief dennoch mit Protest zurück kommen werden? ist mit Nein zu beantworten, da so gar ordentlicher Weise wie gesagt, ein vorhergehendes Pact desfalls gleich anfänglich gemacht wird. Und wer ist wohl in der Welt vermögend, von zukünfftigen Fällen zu urtheilen? Gewiß, auch so gar die Ju-

che nicht; zumahl, daß andere demjenigen nicht creditiren werden, deme einer selbsten auf seinen Wechsel creditiret hat: Derowegen auch oben angeführter **Gaitius** cit. l. num. 1605. bis n. 1619. von der Gerechtig- und Gültigkeit des Wieder-Wechsels fürtreflich schreibet, allwo er auch num. 1611. aus dem **Molfesio** bewähret, daß der Wieder-Wechsel, ohne welchen der Wechsel selbst nicht bestehen könne, dem gemeinen Wesen eben so nothwendig sey, wie der Wechsel selbsten, wenn er nur mit behöriger Behutsamkeit und ohne Betrug ausgeübet werde. Von diesen letztern Rück- oder Wieder-Wechseln aber handeln die Deutschen Wechsel-Ordnungen gar nicht; es müste denn die **Chur-Brandenburgische W. O.** von 1709. Art. 17. in den Worten: **es seye die Rück-Wechslung würcklich geschehen, oder nicht,** dahin zu verstehen seyn. Besiehe auch die **Augspurger W. O.** von 1665. und 1682. Art. 8. ibi: **oder aber durch andere demselben annehmliche Mittel mit ihm sich abzufinden schuldig seyn** ꝛc. Ingleichen die **Nürnberger W. O.** von 1654. Art. 8. **wie auch** die **Hamburger W. O.** von 1603. Art. 4. ibi: **und immittelst keine Novation, Pacta und andere Gedinge mit dem Acceptatorn gemacht hat,** ꝛc. Bey denen eigenen aber, oder auf sich selbsten gestelten Wechsel-Briefen ist in der **neueren Breßlauer W. O.** von 1716. Art. 31. wegen Umschreibung des verfallenen, aber ohnbezahlten Wechsel-Briefs aufs neue Meldung geschehen; jedoch daß selbige eben nicht durchaus nöthig sey.

Hingegen giebt es auch VII. **eine verbotene Art von Wieder-Wechseln;**

Da z. E. ein Schuldner einen andern mit Wechsel 100 in Debet verhafftet ist, der Schuldner aber nicht bezahlet, und dahero der Gläubiger auf seinen Schuldner bemeldte 100. traßiret, daß er selbige allda an seinen Correspondenten zahlen solle; jedoch alles pro Forma und nur zum Schein, weil dem Gläubiger würcklich kein Heller Geld von seinem Correspondenten davor gezahlet worden, vielmehr derselbe wegen des Schuldners schlechten Zustandes und Gelegenheit durch den Remittenten selbsten, nebst dem Wechsel-Briefe, aviſiret und gemeldet worden, daß der Correspondent oder erdichtete Einhaber denselben nur unter einen verdeckten Nahmen mit Protest an seinen Mann wieder zurück schicken, und dabey den Wechsel-Cours des Orts, da der Wieder-Wechsel geschehen zu seyn erdichtet wird, anzeigen, mithin das Wechsel-Interesse, so vielmahl jährlich auf 18. 20. und 30. pro Cento beläufft, vermehrter zum Capital geschlagen, und solchergestalt wegen Zahlungs-Versäumnis und Verzögerung des armen Schuldners, nach Art des in den Rechten so genannten Anatocismi, Interesse von Interessen genommen und gerechnet werden möge, welches aber als gar zu unchristlich und wucherlich in keinen Rechten geduldet werden kan. Besiehe anbey die Artickel: **Wechsel (trockene)** und **Wechsel (unförmige)**; desgleichen **Sprenger**, in seiner Wechsel-Practic § 9. in princ. und **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 48. §. 31. & 37.

Schließlich können wir nicht umhin, auch noch einen und den andern derer obigen Puncte durch einige beygefügte Pareres zu bestärcken.

Betreffend also 1) den Fall, wenn jemand vor einen andern Gelder disponiret, und bekommt nur einfache Provision: so kan sich dieser, dafern ein Wechsel-Brief nicht eingehet, keinesweges an jenem erholen, sondern ist schuldig, sich an den Ausgeber des Wechsel-Briefs zu halten. z. E.

„A. giebt B. eine Summe Geldes, mit Or„dre, solches an einen gewissen Ort für seine, des „A. Rechnung zu disponiren, B. nimmt es auch „an, und effectuiret es mit 6. Wechsel-Briefen, „wofür er des A. Gelder würcklich gegeben, je„doch ohne sein Obligo, oder statt del Credere, „sondern bloß um die simple Provision; von ge„meldeten Wechsel-Briefen aber wird einer nicht „bezahlet, sondern protestiret, darinnen, gleichwie „in denen andern, ordentlich enthalten: Bezahle „der Herr an A. oder Ordre, Valuta von B. „Fragt sich es also: Bey wem hat A. seine Zah„lung wieder zu suchen?

„Auf vorhergehende Facti Speciem & Casum „erachtet und erkläret die sämmtliche Kauffmann„schafft allhier zu Leipzig, dem Kauff- und Han„dels-Stylo, auch der Billigkeit gemäß zu seyn, „daß, gestalten Sachen nach, wegen des prote„stirten Wechsel-Briefes A. an B. den Regreß „nicht nehmen könne, sondern sich an den Aus„geber solches Wechsel-Briefes zu halten schuldig „sey. Leipzig den 18. Junii 1690.

„Sämmtliche Kauff- und Handels-Leute.

„Sämmtliche Cramer- „Meister Kauff- und „Handels-Leute, vor „uns und unsere In„nungs-Verwandte.	Deputirte derer Handels Leute, ausser der Cramer-Innung.„

Siehe **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 4. Num. III.

2. Wenn ein vernegotiirter Wechsel-Brief, von dem letzten Inhaber, wieder an den ersten Acceptanten, anderwärts wohin zu bezahlen, remittiret wird, und dieser fallirte vor der Verfall-Zeit; so kan er von seiner Obrigkeit angehalten werden, daß er den Wechsel-Brief extradiren müsse, damit man von dem Ausgeber desselben die Zahlung erlangen könne. z. E.

„A. in Prag traßiret auf B. in Nürnberg ei„nen Wechsel-Brief von Fl. 1500. auf 4: Wo„chen Dato an C. in Ulm zahlbar, welchen C. an „D. daselbsten, und dieser an E. in Franckfurt, „verhandelt und endoßiret; E. aber remittiret „diesen Brief wieder recta an den Acceptanten B. „in Nürnberg selbsten, mit Ordre, den Belauff „solches Briefs bey der Verfall-Zeit per Vene„dig oder Leipziger Messe an benahmte Freunde „allda al Curso zu remittiren. Es begiebt sich „aber, daß inzwischen der Acceptant B. in Nürn„berg 5 Tage vor der Verfall-Zeit (und inclusi„ve der Discretions-Zeit 13. Tage vor Verflies„sung solcher) falliret. Auf welch Vernehmen E. „in Franckfurt so gleich per Posto an F. in „Nürnberg seine Vollmacht sendete, vermöge sol„cher, nebst Producirung noch einer aparten „schrifftlichen Mißiv-Ordre bey dem Falliten B. „in Nürnberg (als welcher, vermöge erlangten

„Salvi conductus, gleich wieder in Possession seiner „Effecti gelassen wurde) entweder die würckliche „Bezahlung des Briefs, oder den Brief in Natu„ra wieder zurück zu fordern. Welches auch „von F. in Nürnberg geschehen. Er bekam aber „von dem Falliten B. zur Antwort: wie er, wegen „abgelegten Juraments, ohne Obrigkeitlichen „Befehl, die Auslieferung des Briefs nicht thun „könnte. Womit aber F. in Nürnberg, vermö„ge der habenden Ordre von E. in Franckfurt, „nicht zu frieden war; sondern er protestirte nicht „allein in optima forma, wegen nicht Bezahlung „und Hinterhaltung des Wechsel-Briefs, 4. Ta„ge vor Verfliessung der Discretions-Zeit, son„dern beklagte sich auch, wegen so unbilliger Ver„weigerung, vor hoher Obrigkeit in Nürnberg, „welche denn diesen Casum zu examiniren an„nahm, und, nach reiffer Ueberlegung, vor recht „befunde, und befahl: wie nehmlich der Fallite „B. in Nürnberg den bey seinem Austritt unver„fallenen Wechsel-Brief derer 1500. Fl. unver„züglich an F. in Nürnberg, vermöge habender „Vollmacht von E. ausliefern solle. Welches „denn geschehen, auch durch F. wegen nicht Be„zahlung noch ein Second-Protest; welcher sich „expresse auf den ersten beruffen, levirt worden, „und darinnen bemerckt, daß die Auslieferung „auf hohen Obrigkeitlichen Spruch effectuiret „seye.

„Darüber ist nun derer Handels-Verständi„gen in Leipzig ihre unpartheyische Meynung zu „vernehmen: Ob der ergangene Obrigkeitliche „Spruch in Nürnberg dem Wechsel-Stylo gemäß „und recht sey, daß der Fallite B. in Nürnberg „den bey seinem Austritt unverfallenen Wechsel„Brief an F. habe ausliefern müssen, und ob per „consequens ein Endossent dem andern, und end„lich der Trassent, den Belauff derer 1500. Fl. „samt Spesen zu rembourstren schuldig sey? „Solcher Favor wird, gegen dieselben in andern „zu erwiedern, gantz geneigt offeriret.

„Auf vorher beschriebene Speciem Facti ist un„sere unvorgreifliche Meynung: Weil B. in „Nürnberg, vor Verfliessung der Verfall-Zeit, „und daselbst üblicher Discretions-Tage, ausge„treten, hernach ferner, da F. in Vollmacht E. „sich angemeldet, die Zahlung nicht geleistet; so „hat F. gar wohl Macht gehabt, wegen nicht er„folgter Bezahlung, in Vollmacht E. zu protesti„ren, und durch Obrigkeitliche Hülffe die Aus„händigung des Wechsel-Briefs zu suchen. Es „ist auch Krafft der interponirten Protestation E. „an D. und D. an C. dieser aber an dem Tras„senten A. sich zu erhohlen, wohl befugt. Leip„zig, den 10. Martii Anno 1692.

„Sämmtliche Kauffmanschafft allhier
„Deputirte derer Han- Cramer-Meister vor
„dels-Leute ausser der uns und unsere In-
„Cramer-Innung. nungs-Verwandte.„

Bes. Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 7. u. f. Num. VI.

3. Ein zu Leipzig auf ult. Maji in Wien zu bezahlen gestellter Wechsel-Brief wird daselbst den 23. Maji st. V. / 2. Jun. st. N. noch zu rechter Zeit, weil die Respit-Tage annoch währen, protestiret. Weil auch der Präsentant in Wien, wegen ermangelnder Gelegenheit, a Drittura mit dem Rück-Wechsel nicht unterkommen können, ist solche auf Naumburger Petri-Paul-Messe nicht unbillig geschehen, und müssen ihm alle Schäden und Unkosten, so er hierauf verwendet, von jenem gut gethan werden. z. E.

„Im Oster-Marckte zu Leipzig, Dienstags in „der Zahl-Woche, giebt A. einem Sensal Com„miß, ihm Wiener Wechsel-Briefe zu procu„ren, der Sensal findet dergleichen bey B. und „fragt solchen: wes Sicht und Preißes er wäre? „B expliciret sich dem Sensal des Preißes halber, „und sagt darbey, die Sicht sey ult. Maji, st. V. „der Sensal referiret dis dem A. hinwieder, „wornach A. consentiret, die Briefe bey B. zu er„handeln. Auf den folgenden Tag, als Mit„wochs, sendet A. zu B. und lässet ihn ersuchen, „er möchte ihm doch den Wiener-Brief selben „Tages extradiren, um ihn über Breßlau per „Wien zu spediren. B. Willfahret ihm, und „schickt ihm denselben zu, unter nachstehendem „Laut:

„Den 6 Maji 1696. Rthl.

„Ultimo dieses zahle der Herr vor diesen So„la-Wechsel-Brief an den Herrn A. oder Ordre „Rthl. Cour. Der Herr beliebe gute Zahlung zu „thun, und stelle solches a Conto. als Avis, Gott „empfohlen.

„Herr Cajo N. N.

In

„Sola Wien

„Das Indossement macht B. hinten auf in Bi„anco; A. sendet den Brief Mittewochs in der „Zahlwoche, war der 13. Maji st. Ver. und also „noch für Ausgang des Pagaments, per Breß„lau an seine Amici, und diese senden ihn so fort „wieder per Wien, daß er daselbst den 23. May „st. V. (2 Jun. st. N.) präsentiret werden können, „so er nach geschehenem Pagament allhier zu Leip„zig leviret, und als den 17. May st. Nov. ab„droittura per Wien wäre abgesendet worden. „Als der Brief nun in Wien dem Cajo am 23. „May st. V. (2. Jun. st. N.) vermöge seines Lauts „bereits verfallen, jedoch noch in denen Respit„Tagen lauffende, präsentiret, und die Zahlung „dafür begehret wird, excusiret Cajus, den Brief „zu bezahlen, giebet zur Ursache, er hätte keine „andere Ordre, als den Brief a Uso zu accep„ren. Der Inhaber des Briefes, um seinem „Principaln kein Präjudiz zu causiren, lässet, „weil der Brief verfallen, und man ihn doch nicht „anders, als a Uso, annehmen will, protestiren, „avisiret, was geschiehet, an seine Freunde per „Breßlau, und behält jedoch den Brief samt Pro„test bis zu Ende der Respit-Tage bey sich, um, wenn „Cajus sich etwann eines andern resolviren solte, „die Zahlung anzunehmen. Cajus aber bleibt bey „voriger Erklärung, und also, da die Respit-Tage „vorbey, sendet der Inhaber des Briefs, den Brief „samt den Protest so fort an seine Amici per Breß„lau zurück, und rivaliret sich deshalber, Mangel „occasione addrittura per Leipzig in den „Naumburger Petri Paul Marckt proxima, „nicht aber an A. weil er von ihm keine „Känntniß hat, sondern sonst an einen seiner

„Amici

„Amici von Leipzig, Gebrüdere derer Breßlau„schen Freunde, Ordre, daß sie zu Abführung „solcher seiner Tratte dem Amico von Leipzig per „Naumburg alle nöthige Verschaffung thun möch„ten. Die Breßlauer Freunde kommen nun „mit protestirten Briefen und Protest wieder an „A. und prätendiren von solchem billigst ihre „Resactie, halten sich auch darum in mehrer Par„they an ihn in dem besagten Naumburger Marck„te, und sorgen indes sonst auch, jenem, als ih„res Wieners Freundes Freunde, zu Bezahlung „der ihrentwegen von Wien auf ihn geschehenen „Tratta alle Nothdurfft anzuschaffen. Da nun „A. siehet, wie er billigst seinen Breßlauischen „Freunden alle Satisfaction, des protestirten „Wechsels halber, zu geben habe, suchet er sei„nen Regreß auch hinwieder an B. von dem er den „Brief erhandelt hat. B. aber weigert sich sol„ches, folgender Ursache halber. Erstlich sagt er: „Er habe ihm ja den Wechsel-Brief auf ult. Maji „St. V. zahlbar gegeben, und nicht auf ult. Maji „St. N. worinne B. aber bey sich selbst irrig und in „Meynung gewesen, weil der Brief unter altem „Stylo ausgegeben, so müsse er auch in Termi„no. der Zahlung nach, den ult. Maji St. V. be„zahlet werden. A. respondiret und saget: Er „erinnere sich wohl, daß der Sensal von ult. Maji „auch vielleicht von St. V. gedacht hätte; allein da „der Brief simpliciter nur auf ult. Maji, sonder „ob es neuer oder alter Zeit zu verstehen? ge„stellet gewesen sey, so hätte er solchen nicht an„ders angenommen, als daß er würde consideri„ret werden, wie er lautete, und wie der Wech„sel-Styl mit sich brächte; hätte man aber eine „andere Zeit in dessen Termino der Zahlung ver„stehen wollen, als der Laut des Briefes an sich „selbst dem Stylo Mercantili gemäß mit sich ge„bracht, hätte B. sollen dasselbe in seinem Indos„semente exprimiren, als in Cont. mit folgenden „Worten:

„Inhalt dis zahle der Herr auf ult. Maji St. V. „an A. oder seiner Ordre. B. ꝛc.

„Allein weil B. in solchem Indossement kein „neuers, als der Wechsel-Brief gelautet, „exprimiret hat; so hat ja der Wech„sel billig in seinem Vigore bleiben sollen „und müssen, und kan also dem A. dis nicht im„putiret werden, daß B. in seiner Meynung irrig „gewesen, daß, unter welchem Stylo der Brief „datiret, nach solchem Styl er definite auch bezah„let werden müste. Und gesetzt, A. räumete dem „B. ein, er hätte mit ihm condioniret, den Ter„minum der Zahlung auf ult. Maji St. Ver. zu ver„stehen: So hat doch Cajus in Wien den Brief „auch nicht auf solche Zeit anzunehmen „sich erkläret, sondern expresse gesagt, er hät„te nur Ordre, den Brief a Uso anzunehmen, wel„ches ja den Inhaber um 7. Tage später hinaus „würde periclitiret haben, hat also der Ausgeber „des Briefes falsche und eine andere Ordre gege„ben, den Brief zu acceptiren, als er den Ter„minum der Zahlung in dem Briefe selbst benie„met hat. Weiter so verwirft B, daß A. den „Brief über Breßlau, und nicht addroitura, der „Wechsel-Ordnung gemäß, per Wien, hätte ge„ben lassen. Darauf antwortet A, daß solches „mit des B. seinem Vorwissen geschehen. Hät„te B. darein nicht consentiren wollen; so hätte „er sich alsbald darum melden sollen. Ferner „disputiret B. dem A. den Rück-Wechsel und sagt „man hätte sich addritura per Leipzig rivaliren, „und nicht den schädlichen Wechsel per Naum„burg fürnehmen sollen. Es wird aber von A. „dem B. mit Documentis zur Gnüge bewiesen, daß „weder den ersten noch andern Posttag, nach „dem Tage der Protestation, in Wien einig „Geld pro Leipzig gewesen; sondern, weil man „sich des Geldes bedienen müssen, so hat man „Ricurs per Naumburg, als dahin sich ohne dis „gleichfals alle Leipziger Dispositiones ziehen, ge„nommen. Fraget sich also erstlich:

1. „Ob in Protestirung des Wechsel-Briefs „ein Fehl begangen? und pro
2. „Ob B. nicht schuldig sey, dem A. alle „verursachte Schäden und Unkosten vom „Rück-Wechsel zu restituiren?

„Auf vorherstehende Facti Speciem, und darbey „mit angeführte Umstände, auch angehängte „zwo Fragen, erachten wir Endes-Unterschriebe„ne der Billigkeit und Handels-Stylo gemäß: „Weil der auf Cajum in Wien traßirte Brief „noch vor ult. Maji St. V. nemlich den 23. eod. „oder 2. Junii St. N. demselben zur Acceptation „präsentiret, auch, wenn gleich die Verfall-Zeit „ult. Maji St. N. nach dem Orte, wo die Zahlung „geschehen sollen, gewesen, welches billig davor „zu halten, demnach mit der Präsentation deswe„gen gebührend verfahren worden, weil solche in „dem noch lauffenden Respect-Tagen geschehen, „und der Präsentant, die Acceptation a Uso von „Cajo deshalben anzunehmen, billig Bedencken „getragen, weil der Brief a Uso nicht gestellet, „auch auf eine so lange Zeit zwischen A. und B. „das Wechsel-Negotium in Leipzig nicht geschlos„sen gewesen; Hingegen, weil, dem Anführen nach, „der Präsentant in Wien, wegen ermangelter „Gelegenheit, addritura mit dem Rück-Wechsel „nicht unterkommen können ihm unverwehrt ge„wesen, sich nach Naumburg, auf den damahls „nächst instehenden Peter-Paul-Marckt, zu re„valiren, zumahl da dieser Ort disfalls mit Leip„zig gleich geachtet wird: So ist auch auf Sei„ten A. in Wien mit Präsentation und Protesta„tion des obgedachten Wechsel-Briefs nichts ver„sehen worden, sondern es ist vielmehr der B. al„len erweißlichen Schaden und Unkosten, wegen „des beschehenen Rück-Wechsels nach Naum„burg, dem A. zu erstatten schuldig. Signatum „Leipzig, den 1. Octobr. An. 1696.„

Siegels Corp. Juris. Camb. P. II. p. 18. u. f. Num. XVIII.

4. Mit Protest zurück kommende Wechsel-Briefe müssen die Ausgeber wieder einlösen.

„A und B. in Zürch stellen einen Wechsel-Brief „auf C. und D. in Leipzig den nächst verwichenen „Oster-Marckt dieses 1706. Jahres 500 Rthlr. „zu zahlen, an E. Handelsmann in Schafhau„sen, oder Ordre. E. giebt den Wechsel-Brief an „F. von Reichenbach, und dieser an G. in Leipzig. „Weil aber C. und D. weder acceptiren, noch zah„len wollen, hat G. zu rechter Zeit den Wechsel-

„Brief

„Brief und Protest an seinen Indossanten F. „nach Reichenbach, dieser auch solchen ferner an „seinen Correspondenten in Schafhausen, um „von seinem Indossanten E. die Behör zu pro„curiren, zurück gesendet, massen denn auch E. „den Wechsel-Brief samt dem Protest angenom„men, und an die Ausgeber A. und B. nach Zürch „befördert. Weil sich aber zugetragen, daß des „F. Correspondent in Schafhausen, bey Ankunft „der Post, nicht gleich zugegen, und etwa 2. bis „3. Tage ausser der Stadt gewesen, wodurch er„folget, daß der Wechsel-Brief mit dem Protest „einen Post-Tag langsamer von Schafhausen „nach Zurch gekommen, als wohl sonst hätte ge„schehen können, wollen A. und B. sich deshal„ben, der Einlösung ihres Wechsel-Briefes ent„brechen. Nachdem nun diese Entschuldigung „nirgends erheblich erachtet wird, zumahl da so „wohl die Indossanten, als auch C. und D. auf „welche der Wechsel-Brief gezogen gewesen, bis „jetzo in guten Stande geblieben, und also, daß „durch den eintzigen Post-Tag A. und B in Scha„den kommen wären, nicht gesagt werden mag; „Als werden die Herren Deputirten und Her„ren Cramer-Meister zu Leipzig hierüber:

„Ob A. und B. mit Bestande der Wieder-Ein„lösung ihres Wechsel-Briefes und Erse„tzung der Spesen sich entbrechen können?

„Dero Gutachten und Parere zu ertheilen, un„terdienstlich ersuchet. Signatum Reichenbach, „den 14 Jul. An. 1706.

„Auf vorherstehenden Casum erachten Wir „Endes-Unterschriebene, dem Wechsel-Stylo ge„mäß: Dieweil C. und D. bemeldeten Wechsel„Brief nicht bezahlen wollen, und dahero von „G. aus Leipzig der darüber aufgerichtete Protest „mit dem Wechsel-Briefe zu rechter Zeit an F. „zurück, auch ferner von F. dem E. und von „diesem denen Ausgebern A. und B. davon Nach„richt ertheilet worden, der eintzige Post-Tag „aber, da der Wechsel-Brief und Protest in „Schafhausen zufälliger Weise, und ohne des „F. Verschulden, liegen blieben, keinen widrigen „Effect haben kan, um so viel weniger, da so „wohl C. und D. als die Indossenten, bis jetzo in „gutem Stande blieben, und also A. und B. Zeit „genug gehabt, das Ihrige bey C. und D. wenn „diese ihnen etwas schuldig gewesen, auf andere „Art zu suchen; So können A. und B. der Wie„der-Einlösung ihres Wechsel-Briefes und Er„setzung derer Spesen mit Bestande sich nicht ent„brechen. Signatum Leipzig, den 3. August. „1706.

„Cramer-Meister ꝛc. Deputirte ꝛc.“

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 65. N. LVII.

5. Der Nehmer eines ritournirten Wechsel-Briefs a Drittura ist schuldig, nicht allein die Protest-Spesen, sondern auch Sensarie und Provision zu entrichten.

„Titius in Nürnberg nimmt von Livio allda Rthl. „500. per Hamburg, und ertheilet seine Briefe „auf Cajum 21. Tage Dato, an des Livii Ordre „zahlbar. Diese Wechsel werden von Livio per „Bremen an Mevium gesandt, der sie auch ver„handelt. Nachdem aber die Wechsel von Ca„jo zwar acceptiret, aber nicht bezahlet worden, „sendet der Inhaber solche mit Protest nach Bre„men an Mevium, und dieser solche zurück an „Livium, welcher von dem Titio Satisfaction „verlanget, nicht allein der Protest-Kosten, „Sensarie, Provision und Ritorno von Ham„burg, sondern auch Provision und Sensarie in „Bremen, sammt Brief-Porto, wie auch seine „Provision; Titius hingegen vermeynet nichts „mehr schuldig zu seyn, als neben denen Ham„burgischen Protest-Spesen, die Provision und „Sensarie allda, und denn den Rück-Wechsel, „wie solcher a Drittura getroffen, zu vergnügen. „Werden also die Herren Kaufleute ersucht, „ihre Parere zu ertheilen:

„Ob der Nehmer zu mehrers, als den Ritor„no, addritura, sammt Protest-Unkosten „selben Orts, wo sein Brief hat sollen be„zahlet werden, verbunden ist, ungeachtet „die Wechsel über mehrere Plätze gelauffen „sind?

„Auf vorherstehenden Casum erachten wir dem „Wechsel-Stylo gemäß: Daß Titius zu einem „mehrern, als zu Bezahlung des Rück-Wechsels, „addrittura von Hamburg auf Nürnberg, nicht „verbunden; jedoch ist er zugleich die in Ham„burg geschehene Protest-Spesen, samt selbigem „Orts Sensarie und Provision, zu entrichten „schuldig. Signatum Leipzig, den 24. Febr. 1707.

„Deputirte ꝛc. Cramer-Meister ꝛc.

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 68. u. f. Num. LXII.

6. Denenjenigen, so mit dem Rück-Wechsel bey protestirten Briefen, Sorgfalt und Mühe haben, wird, nebst dem Rück-Wechsel auch wenigstens drey Viertel pro Cent Unkosten zugestanden; Der aber die Provision erstatten müssen, ist, an dem Ausgeber, oder von welchen er den Brief empfangen, sich disfalls zu erholen, wohl befugt.

„A. giebt an B. ab 500. Rthlr. in der Leipziger Messe, „und empfängt dafür von B. einen fremden „Wechsel-Brief, welcher von einem Mann, zu „Last sich selber, ausgegeben ist, und an C. Or„dre zu bezahlen lautet. A. cediret diesen Brief „an D. in einer Stadt, der sendet solchen zu sei„nem Behuf recta nach Leipzig, wie denn auch „auf keinen andern Platz um Nutzen zu suchen, „darmit gehandelt worden. Rechter Zeit kommt „der Wechsel-Brief erstlich Mangel Acceptation, „und auch nachgehends Mangel Zahlung, mit „Proteste zurück. D. fordert Satisfaction von „seinem Mann A. wie der Cours addrittura zu„rück gehet. A. suchet, nach der Ordnung, wie „es gewöhnlich ist, die Wieder-Bezahlung von „B. und dieser von C. als erstem Indossanten, „welcher letzterer auch sich sonsten die Berech„nung gefallen läst, und Vergnügung giebt, auf „ser die Provisiones 4 ½ Rthlr. so A. und D. an „jeder ansetzen, will er keinesweges tragen, un„ter Vorwendung, 1) die Unkosten kämen zu „hoch, 2) er hätte nur allein mit B. zu thun, „und keinem andern, 3) er sey nicht schuldig, „mehr zu bezahlen, als des Leipziger Freundes, „und B. Provision. A. und D. hingegen sind „der

„der Meynung, daß sie die Provisiones auch mit „Recht fordern, sagende: 1) wenn C. als erste„der Indossant, derer Unkosten entgehen wollen, „hätte ihm gebühret, wie vorsichtige Kaufleute zu „thun pflegen, sein Giro mit einer Addresse zu„rück zu recommandiren, 2) müste ein Indossant „wie der andere, gleiches Recht geniessen, 3) „Hätten sie A. und D. bey Abgebung und Wie„der-Eincaßirung des Geldes Rechnung machen, „und Scrittura zu führen Bemühung gehabt, „und die Wechsel-Ordnung, daß einer sich an den „andern halten soll, nicht abschreiben dürffen, 4) „wäre der Wechsel-Brief recta, und nicht über an„dere Plätze, verhandelt worden, daß dem C. „durch schädliche Rivalsi einiger Schaden gesche„hen, oder, wie rechtlich, wieder aufgebürdet „würde. Diesemnach ist die Frage:

1. „Ob C. denen A. und D. nach Wechsel- oder „sonst billigem Recht, die Provisiones zu be„zahlen weigern könne?
2. „Aus was Ursachen, und warum A. und D. „solche zu fordern, abstehen, und ihre Bemü„hungen umsonst haben thun müssen?

„Auf vorherstehenden Casum und angefügte „Fragen erachten Wir Endes-Unterschriebene, „dem Wechsel-Stylo gemäß: Dieweil bey prote„stirten Wechsel-Briefen von dem Trassanten „nebst dem Rück-Wechsel auch alle Unkosten zu „erstatten, hierunter aber wenigstens ½ pro Cent „denenjenigen, so mit dem Rück-Wechsel zu thun „gehabt, vor ihre Sorgfalt und Mühe, nach „Wechsels-Gebrauch, allenthalben zugestan„den wird, sonderlich, wenn der Trassant den „Brief an den Aufnehmer oder Commiß gestellet: „So mag auch C. dafern er ebenfalls den Wech„sel-Brief an B. oder Ordre zahlbar indoßiret, „dem A. und D. die prätendirte Provisionen zu „bezahlen, sich mit Bestande nicht weigern; Da„hingegen ist er aber, an dem Ausgeber des Wech„sel-Briefs, oder von wem er solche empfangen, sich „zu erholen wohl befugt. Sign. Leipzig, den 14 „Nov. 1712.

„Deputirte ꝛc. Cramer-Meister ꝛc.

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 103. Num. LXXXIX.

7. „Wer einen Gegen-Wechsel ziehet, kan ein besonderes Interesse nicht fordern.

„Es werden die Herrn Kaufleute in Leipzig „dienstlich ersuchet, über beykommende Speciem „Facti ihr Gutachten zu melden, wie es unter „Kaufleuten gebräuchlich ist. Nemlich: An. 1715. „ersuchet A. in Warschau den B. daselbst, gegen „genugsames Pfand und andere Versicherungen „ihm eine gewisse Summe Geldes vorzuschiessen, „so B. auch gethan; Darüber giebt A. an B. sei„nen Wechsel-Brief, solchen in Breßlau den 23 „April zu zahlen. Wie nun A. nach Breßlau „kommt, seine Gelder zu erheben, um seinen Wech„sel-Brief nebst dem Pfande einzulösen; so finden „sich einige Difficultäten, daß er sein Geld nicht in „Empfang nehmen kan, u. dadurch unvermögend „ist, seinen Wechsel-Brief zu rechter Zeit einzulösen, „Daher ersuchet er den Inhaber des Briefs sich zu „patientiren, bis seine Gelder eingegangen „sind, zumahlen er nicht nur genugsames Pfand „in Händen, sondern versichert ist, daß die Gel„der auch gewiß fallen, und hat B. auch zum Ein„caßiren der Gelder die Commißion gehabt. Da „nun B. genugsam versichert wegen seines Vor„schusses gewesen, auch zwey Monat nach Ver„fall-Zeit des Wechsels die Gelder erhoben, „auch den Rest des Geldes bis anhero genutzet, „und das Pfand in Händen behalten; So prä„tendiret A. anjetzo eine Abrechnung mit dem B. „zu halten, und berechnet erstlich B. dem A. den „Retourno nach Leipzig mit 98 pro Cent, von „da nach Breßlau zurück mit 98 pro Cent, alle „andere Spesen a parte, darneben noch 1 pro „Cent Interesse vom Monat bis des A. seine „Gelder gefallen, auch vor Provision, da er die „Gelder eincaßiret, 2 pro Cento. Als ist nun „die Frage: Ob A. schuldig, des B. seine Rech„nung auf solche Art zu agnosciren, oder, auf was „Weise A. solche zu acceptiren schuldig, und weil „B. Pfand in Händen gehabt, ob er sich nicht mit „Kauffmanns-Lagio muß begnügen lassen, weil „zwischen Warschau und Breßlau kein ordentli„cher Wechsel-Platz ist?

„Auf vorherstehende Speciem Facti und ange„hängte Frage, erachten Wir Endes-Unter„schriebene dem Handels- und Wechsel-Stylo, „wie auch der Billigkeit gemäß: daß A. keines„weges schuldig, des B. seine Rechnung auf sol„che Art zu agnosciren; sondern es muß der B. „wenn er bey aussengebliebener Zahlung sich an„ders nicht, als durch einen nach Leipzig geschlos„senen Wechsel, zu helffen gewust, und solches „auch würcklich geschehen, sich entweder mit dem „damahligen Retourno nach Leipzig und von dar „wieder zurück nach Breßlau, sammt Provision „und andern Spesen, ohne einiges Interesse, als „welches schon in dem Wechsel-Cours enthalten, „oder mit einem ordentlichen und zuläßlichen „Kauffmanns-Lagio allein begnügen lassen. Sign. „Leipzig, den 24 Decembr. 1717.

„Deputirte ꝛc. Cramer-Meister ꝛc.

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 116. Num. XCVIII.

8. Ein Traßirer ist nicht vor alle Orte, dahin der Gegen-Wechsel gezogen, sondern allein vor den Ort, dahin als terminum ad quem er denselben zu bezahlen remittiret, den Wieder-Wechsel gut zu machen verbunden.

„Es werden die Herrn Kaufleute in Leipzig „dienstlich ersuchet, über nachstehende Speciem „Facti ihr Gutachten zu melden, was billig und „unter Kauffleuten gebräuchlich sey? Als Sem„pronius vor ohngefehr 2. Jahren sich in Lei„pzig befunden, und an einen gewissen Juden „einen Wechsel-Brief auf 1500. Rthlr. an „Franckfurter Müntze ausgestellet, solche Sum„me von Mevio in Franckfurt zu empfangen, „Mevius aber solchen Wechsel nicht acceptiret, „sondern protestiren lassen, füget sich anjetzo, „daß Sempronius gehalten ist, diesen Wech„sel allhier in Dreßden zu bezahlen. Es machet „aber der Jude dieser 1500 Rthlr. wegen berge„hende Rechnung sub ⊙, welche Sempronius „nicht acceptiren will, massen dieser davor hält,

„daß er ihm weiter nichts, als die schuldige 1500. „nach Kürtzung der Lagio gegen hiesiges Frantz-„Geld, ingleichen die Protest-Kosten und Inter-„esse a 5 pro Cent, oder sothane Posten ohne „Kürtzung einiger Lagio durch einen nach Franck-„furt lautenden tüchtigen Wechsel-Brief zu bezah-„len schuldig sey. Daher wird das Gutachten ei-„niger Kauffleute in Leipzig erwartet, wie weit „des Juden sub ⊙ gemachte Rechnung, da er das „Geld zu Sempronii Nachtheil bald nach Am-„sterdamer, bald nach Leipziger Fuß reduciret, zu „agnosciren sey, ob Sempronius die Interesse „a 6 oder 5 pro Cent zu bezahlen gehalten, und „wie hoch die Lagio der Franckfurter Müntze „gegen hiesiges Frantz-Geld zu rechnen?

⊙

„Capital - -	Rthlr. 1500. =
„Protest - - - - -	1. =
„Sens. a 1. Ex mille - - -	1. 12.
	Rthl. 1502. 12.
„Provision a a ⅓ pr. Cent - -	5. =
	Rthlr. 1507. 12.
	Müntze, so sich pr. Amsterd. a 132 pr. Cent. remboursi,
„Siret thut - - -	Cours fl. 2855. =
„Provision a ⅓ pro Cent - -	9. 8.
„Sens. a 1 p. Mille - - -	2. 18.
	Cours fl. 2867. 6.
„Von Amsterdam fl. 2867. 6 Stü-„ber courr. p. Leipzig a 38. St. -	1509. 2.
„Provision a ⅓ pr. Cent - -	5. 3
„Sens. a 1. p. Cent. Mille - -	1. 12.
	Rthlr. 1515. 17.
„So sich pro Cassale a 95 pro Cento thut - -	Rthlr. 1595. 11.
„Interesse von 2 Jahren a 5 pro Cento - - -	191. 11.
	Summa Rthlr. 1786. 22.

An Frantz-Gelde.

„Wird also gebeten, daß einige Handels-verstän-„dige Herrn Ihre Meynung hierüber einsenden, „und vermöge Dero Unterschrifft attestiren „wollen.

„Auf vorherstehenden Casum, beygefügte Rech-„nung und angehängte Frage, erachten Wir En-„des Unterschriebene dem Handels- und Wechsel-„Stylo, wie auch der Billigkeit gemäß: Daß Sem-„pronius des Juden sub ⊙ gemachte Rechnung „so schlechterdings zu agnosciren, und ihm ein „mehrers, als das Capital der 1500. Rthlr. „jedoch nach Abzug 1 pro Cent Agio wegen der „Franckfurter schlechten Müntze gegen hiesiges „Frantz-Geld benebst dem Interesse a 6 pro Cent „pro Anno und Unkosten, wie auch erweißlichen „Schäden, ingleichen, jedoch bloß auf den Fall, „wenn er durch gnugsame Documenta oder son-„sten erweisen könnte, daß er in Franckfurt, we-„gen zurück gebliebener Zahlung anderweit Geld „auf Wechsel nehmen müssen, und würcklich ge-„nommen, den Wieder-Wechsel nur von Franck-„furt auf Leipzig zu bezahlen, nicht schuldig, es „wäre denn, daß Sempronius den Wechsel-„Brief an den Juden oder Commiß zu bezahlen „gestellet, oder er, der Jude, erweisen und dar-„thun könnte, daß entweder Sempronius ihm „freye Macht gegeben, den Brief nach seinem „Gefallen, und wie ers vor gut befinden möchte, „auf andere Orte gehen zu lassen, oder er zur Zeit „der manquirenden Bezahlung nach Leipzig im-„mediate, oder, vermittelst eines nähern Wech-„sel-Platzes, nicht unterkommen können, also „nothwendig über Amsterdam sich revaliren müs-„sen, als auf welche Fälle Sempronius in „Rechnung sub ⊙ zu agnosciren sich nicht entbre-„chen könnte. Signatum Leipzig, den 11 Jun. „1721.

„Cramer-Meister rc. Deputirte rc.

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II p. 135. u. f. Num. CXI. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: Her-Wechsel, im XII Bande, p. 1862. Gegen-Rück- oder Wieder-Wechsel, im X Bande, p 594. u. f. Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. Wechsel-Briefe, (Protestirung der); und Wechsel-Klage.

Wechsel, (Rußische Cron-) siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel, (schadhaffter) siehe Wechsel-Briefe, (schadhaffte).

Wechsel, (Schar-) siehe Müntz-Officin, im XXII Bande, p. 559.

Wechsel, (Schein-) siehe Wechsel, (trockene) und Wechsel, (unförmiger) desgleichen Wechsel, (fingirter) und Simulirter Wechsel-Brief, im XXXVII Bande, p 1551. u. f. wie auch Spiel-Schuld, im XXXVIII Bande, p. 1636. u. ff.

Wechsel, (schlechter Platz-) siehe Wechsel, und Wechsel, (Nicht-Meß-).

Wechsel, (schlechthin geschlossene) und verhandelte) siehe Wechsel, (lautere) und Wechsel, (unbedingte).

Wechsel, (schleunige Hülffe aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Sachen, (Execution in).

Wechsel, (Schliessung der) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Schliessung der Mäckler.

Wechsel, (schlimme) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract: wie auch Wechsel-Sachen, (Mißstände in).

Wechsel, (schrifftliche Contrahirung der) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract, und Wechsel-Correspondentz; wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (schrifftlich geschlossene) siehe Wechsel-Brief, und Wechsel-Contract.

Wechsel, (Schuld-) Lat. *Cambium ex Debito.* Es ist bereits in dem Articktl: Schuld-Wechsel, im XXXV Bande, p. 1472. u. ff. an gezeiget worden, daß auch zum öfftern wegen einiger auf Zeit und Ziel erkauffter Waaren von dem Käuffer an den Verkäuffer Wechsel-Briefe ausge-

ausgestellet werden. Weiln aber dieses nicht ordentlich, oder nicht von allen geschicht, indessen durch die Commercien nächst GOtt die Welt regieret, und Geld und Gut in Stadt und Land geleitet wird, mithin den gemeinen Besten sehr viel dran gelegen, daß dieselbigen überall mehr floriren und im Schwange gehen; so ist hierzu an und vor sich zwar kein besser Mittel, als daß zwar ein jeder Handelsmann selbst, er sey Käuffer oder Verkäuffer, sich gutes Glaubens und aller Aufrichtigkeit befleißigen, hingegen vor Betrug, Falschheit und Arglistigkeit hüten und vorsehen solle. Siehe die Braunschweig. W. O. von 1686. art. 14. Indessen aber ist auch nicht zu leugnen, daß der Commercien Lauff und Credit gewaltig befördert und hergestellet werde, wenn denen Kauff- und Handelsleuten, sie mögen in Wechseln oder sonst in Waaren-Handlungen zu thun haben, schleunig und ohne grosse processualische Weitläufftigkeit zu ihrem Rechte verholffen wird. Dieserwegen ist auch in einigen Wechsel-Ordnungen sehr heilsamlich und vorsichtiglich denenjenigen, so ihre Waaren auf Zeit und Ziel, oder auf Borg, an andere verkauffet, als eine besondere Cautel, oder als ein sicherer und leichter Weg angewiesen worden, daß sie, ohne es auf ihre Schuld-Bücher, und den daraus zu nehmenden öfters mißlichen Beweiß alleine ankommen zu lassen, und sich allerhand Weitläufftigkeit auszusetzen, von ihren Käuffern, denen sie über zehen Thaler an Waaren credidiret, ein kurtzes Billet oder Handlungs-Schein sich ohnweigerlich geben lassen sollen, worinnen die Summe der Schuld, samt Zeit und Ziel der Bezahlung deutlich gesetzet seyn solte, etwa folgendes Innhalts:

„Ich Endes Bemeldeter bekenne hiermit, daß ich „von Herrn Titio vor ... Thaler in Müntz tüchti-„ge Waaren gekaufft, welche ich ihm oder getreuen „Innhaber dieses Briefes (oder an seine Ordre) „richtig auf ... zu bezahlen verspreche. Franck-„furt den 5 May 1722.

Mevius.

Oder, wie das Formular davon in dem Churfürstl. Sächsischen Gnädigsten Befehle vom 3 April 1683. vorgeschrieben ist:

„Ich Endes-Benannter bekenne hiermit, vor „verkauffte und tüchtig empfangene Waaren schul-„dig zu seyn .. Thaler .. Groschen, an N. N. die „gelobe ich ihm, oder treuen Briefs-Innhabern auf „.. danckbarlich zu bezahlen. Leipzig den ..

N.

Welcherley Obligationen denn nicht allein unter Handelsleuten in Zahlung und bey Scontriren sehr bequem und dienlich seynd, sondern auch als klare Schuld-Verschreibungen oder als guarentigionirte und die schleunige Hülffe mit sich führende Urkunden angesehen werden. Immassen denn auch zu Braunschweig, als woselbst dergleichen Billets-Formul, jedoch mit Beyfügung oder Einrückung der Clausul: Bey Verpfändung meiner Haab und Güter, ebenfals gebräuchlich ist, nach der darinnen bemeldeten Zeit dem Schuldner zwar, wenn derselbe sonst weder wegen der Flucht, noch wegen Gefahr der Zahlung, nicht sonderlich verdächtig wäre, annoch einige Frist gegen Erlegung drey pro Cent an statt des Interesse wegen der Nach-Bezahlung auf nechst bevorstehende Messe, in Dantzig aber auf 6. Wochen gegen Erlegung 1 pro Cent wohl gegönnet, und solches auf die Obligation geschrieben, nach Ablauff solcher Zeit aber die Handels-Scheine denen Wechsel-Briefen gleich geachtet, und executiwisch nach Wechsel-Recht darauf verfahren werden solle. Siehe die Dantziger W. O. von 1701. art. 40. Braunschweigische W. O. von 1686. art. 29. und die Neuere von 1715. art. 53. ibi: “Sondern wollen, „daß in specie dergleichen Obligationes und klare „Schuld-Verschreibungen, auch zwischen denen „Messen allemahl denen Wechsel-Briefen gleich „consideriret, und darauf gegen Kaufleute nach „strengen Wechsel-Recht, das ist, mit Personal-„Arrest, wider höhere, und andere Standes-Per-„sonen aber nur executive verfahren werden solle.“ Besiehe auch den erst angezogenen Churfürstlich-Sächsischen Befehl vom 3 April 1683. woselbst ebenfals dieser Unterscheid beobachtet worden. Folglich werden dergleichen Handlungs-Scheine alsdenn in Mangel der Bezahlung in der That erneuert, und zu der Beschaffenheit eines Wechsel-Briefes verändert. Mithin solte auch diesem nach und nach Wechsel-Brauch und Recht weiter damit verfahren, und die sonst gewöhnliche und angenommenen Respit-Tage darinnen gleich denen Wechsel-Briefen beobachtet werden. Denn wenn man das erstere annimmt und zugestehet; so folget hieraus das letztere nothwendig von selbst. Ein gleiches enthält auch die Breßlauer W. O. von 1712. art. 37. Wegen acceptirter und auf gewisse Zeit lautender Aßignationen §. Erfolget aber die Acceptation rc. Wer aber auf solche Art sich nicht verwahren will, der muß alle daher entstehende Weitläufftigkeit seiner eigenen Nachläßigkeit zuschreiben. Siehe die Braunschweigische W. O. cit. art. in fine, und Raumburgers Tractat von Wechsel- und Commercien-Sachen, c. 29. §. 1-4. Hingegen kan auch der Schuldner und Nehmer der Waaren sich nicht entbrechen, dergleichen Billet oder Schein, wenn es von ihm verlanget wird, auszustellen; vielmehr kan er, wenn er sich, dergleichen Billet von sich zu geben, verweigert, darzu besonders in Leipzig durch das dasige Handels-Gericht angehalten werden. Zum Exempel: Es klaget N. N. wider C. A. G. daß er ihm wegen einiger bey ihm auf Zeit ausgesetzten Waaren ein Billet geben solle; dieser aber, als ein renommirter und in guten Ruff stehender Kauffmann, trüge Bedencken, ein solch Billet auszustellen, und wolte lieber das Geld mit Rabatt bezahlen; Kläger hingegen wolte das Geld nicht annehmen, sondern die Zeit auswarten, und dringet indessen auf die Ausstellung des Billets vermöge des Churfürstlich-Sächsischen Befehls vom 3 April 1683. in den Worten: Auf des Verkäuffers Begehren unweigerlich von sich zu stellen pflichtig. Worauf dem Beklagten das Billet zu ertheilen angedeutet, von ihm aber, als einem berühmten Handelsmanne, das Geld vor voll und ohne Rabatt vor der Zeit vergnüget worden. Marpergers Beschr. der Messen und Jahrmärckte, c. 10. p. 29 u. f. Der herrliche Nutzen von solchen Billeten oder Handlungs-Obligationen aber äussert sich vornemlich darinnen, daß ein jeder, der um solcher bekänntlichen und überführten oder so gleich erweißlichen Handels-

Handels-Schulden belanget wird, einem andern, der um baar Geld oder Zug um Zug etwas gekaufft, oder Wechsel ausgestellet hat, gleich gehalten und alsofort auf Ansuchen des Gläubigers baare Bezahlung oder annehmliche Versicherung geben, in Mangelung deren aber in Gehorsam (das ist, persönliche Gefängniß) gehen, und darinnen so lange verbleiben muß, biß er seinen Gläubiger befriediget. **Braunschweigische W. O. von 1686. art. 31.** und art. 30. in den Worten: **Und darüber einen Schein oder Wechsel-Brief ausfertigen. Raumburger** l. c. §. 5. Beygehend wird nicht undienlich seyn, auch noch von andern hieher gehörigen Handels-Materien ausser denen Wechsel-Briefen, sowohl insgemein, als auch insbesondere vom Rabattiren und Discontiren, wie nicht weniger von denen Avalen oder Bürgschafften und dem Pfand-Contracte unter Handelsleuten, so denn von Etablirung oder Veränderung einer Handlung, in sofern es mit unserm Vorhaben einige Verwandtschafft hat, etwas weniges mit einfliessen zu lassen. Massen insgemein zu wissen, daß alle Handlung, sowohl in Wechseln, als Waaren, ehrlich und redlich, nach so genannter Kauffmanns Treu und Glauben, geführet werden müsse; und soll sich demnach ein jeder Handelsmann, er sey Käuffer oder Verkäuffer, gutes Glaubens und aller Aufrichtigkeit befleißigen, und vor Betrug, Falschheit und Arglistigkeit hüten und vorsehen, als wodurch der edle Kauffmanns Credit geschwächet, oder gar verlohren, und der getroffene Contract insgemein nichtig und unkräfftig gemacht wird, wie hiervon die **Braunschweig. W. O.** von 1686. art. 14. redet. Wenn aber Contracte und Handlungen einmahl ehrlich oder auf gut Vertrauen derer Contrahenten geschlossen worden, sollen dieselben ohne Zurückziehung auch unverbrüchlich gehalten, und der widerspenstige Theil vermittelst parater Execution oder schleuniger Hülffe zu Vollziehung des Contracts und des Versprochenen angewiesen, oder wenigstens dem verletzten Theile wegen alles hierdurch verursachten Schadens und Interesse Satisfaction geschehen, wie es recht und billig ist. Siehe die **Botzner W. O** und **Marckt-Privileg.** von 1635. biß 1666. art. 53. Insbesondere aber muß unter Handelsleuten und bey deren Contracten allezeit mehr auf die Intention und den Zweck der Contrahirenden, als auf die Worte, gesehen werden. l. fin. ff. quæ res pignor. oblig. **Baldus** Lib. IV. Consil. 34. n. 2. und Lib. V. Consil. 417. n. 5. Ingleichen kommt hierbey zu betrachten vor, was der Handlungs-Natur und Reguln sonst gemäß ist, wie z. E. bey der paraten Execution in dergleichen klaren und bekänntlichen Handels-Schulden, daß nemlich derjenige, so um baar Geld, Zug um Zug gekaufft, oder sonsten um bekänntliche und überführte, oder so gleich erweißliche Wechsel- und andere Kauffmanns-Schulden besprochen wird, alsofort entweder baare Bezahlung, oder annehmliche Versicherung verschaffen, oder, da er deren keines vermöchte, in den Gehorsam oder Arrest gehen, und so lange darinnen verbleiben solle, biß er seinen Gläubiger befriediget. **Braunschweigische W. O. von 1686. art. 30.** und **Leipziger Marckt-Rescript vom 25 Jul. 1621.** Welches denn gewaltig zu Beförderung und zum Aufnehmen des Handels und Wandels dienen würde. Ja es ist so gar von denen Wechsel-Gesetzgebern, wie vorher von denen Handels-Obligationen und Scheinen mit mehrerm angeführet, zum Behuf derjenigen, so ihre Waaren über 10. Rthlr. sich belauffend auf Zeit und Ziel verkauffet, ein gewiß Formular beliebet, und vorgeschrieben worden, um sich dessen nicht allein bey dem Scontriren zu bedienen, sondern auch in begebenden Fällen darauf executivisch, ja gar nach Wechsel-Recht zu verfahren. Jedoch ist auch besonders mit darauf zu sehen, daß der Milde und Billigkeit in Handels-Sachen statt gegeben werde. Wie denn dahero, wenn z. E. ein Handelsmann in der Messe wegen gekaufter Waaren die versprochene Zahlung setzet zur Verfall-Zeit nicht leisten könnte, die Handlungs-Reguln und Costumen wohl zu lassen, daß, wenn er es nur dem Gläubiger bey Zeiten, oder in der ersten Woche anzeiget, und denselben um Dilation biß auf nächste Messe, nebst Offerirung eines billigmäßigen Interesse, oder so viel der Rabatt selbst ausmacht, gegen Ausstellung seines Handels-Scheins oder Wechsel-Briefes bis dahin ersuchet, dieser es nicht wohl verweigern könne; da hingegen ein Schuldner, der ohne dergleichen auf der Messe gienge, vom Gläubiger gleich anfänglich in nechster Messe zur Zahlung des Capitals und Interesse executivisch angehalten werden könnte. **Braunschweig. W. O.** art. 30. Gestalt den Kaufleuten, ja dem gemeinen Besten selbst daran gelegen, daß in Handels-Sachen Treu u. Glauben nicht in die Schantze geschlagen oder hintenan gesetzet, und beständig Geld in Bereitschafft gehalten werde, oder doch leichtlich verschaffet werden könne, weil solches eben die Seele der Commercien ist. **Bachov** ad *Treutler.* Vol. II. Disp. 28. thes. 5. lit. C. D. Es ist auch beym Waaren-Einkauf der so genannte Disconto oder Rabattirung unter Handelsleuten eingeführt, und pflegen dieselben ordentlich, ohnerachtet sie Waaren auf Zeit gehandelt, sich bey dem Einkauf ausdrücklich auszubedingen, daß sie nach Gefallen discontiren und rabattiren, d. i. bey gleich folgender baaren Bezahlung einen billigmäßigen Abzug, oder Interusurium, so bey Seidenen und andern Zeugen gemeiniglich 4 pro Cento macht, genießen mögen. Welches jedoch wider des Verkäuffers Willen, wenn es nicht gleich anfänglich also ausgemacht und fest gesetzet worden, nicht geschehen mag. **Leipz. W. O.** art. 35. **Braunschw.** cit. art. 30. und **Lyonische** von 1667. art. 6. allwo besonders der sechste Tag jedes Zahl-Termins zu solcher Offerung angesetzet ist, nach dieser Zeit aber niemand weiter damit gehöret, oder zum völligen Rabatt zugelassen werden solle. Wie übrigens Kauffmanns-Treu und Glauben, oder deren Worte so viel gelten, als die besten Briefe und Siegel bey andern, zeigen die so genannten Avale, als welche auch bey aller und jeder Handlung, wie bey den Wechseln, statt finden, und dienen selbige gewaltig zur Ermunterung derselben, wenn darüber nach denen Handels-Reguln ernstlich gehalten wird. Denn es sind solche nichts anders, als eine Unterschrifft entweder auf Wechsel-Briefe und was denenselbigen anhängig, oder auf andere den Handel betreffende Schrifften, daß, im Fall der Wechsel-Brief, oder ein anderer

anderer Handels-Schein nicht zu rechter Zeit bezahlet würde, der Unterschreibende oder Unterzeichnende selbst bezahlen wolle, und bedeutet das Wort Aval so viel, als den Brief oder Schein, durch die Bezahlung in Entstehung des Haupt-Schuldners, kräfftig machen. Ob nun wohl, eigentlich zu reden, es sonst nichts anders als eine Caution ist, weil er das Geld oder die Waaren nicht empfangen; so wird er doch nach klaren Handels- und Wechsel-Rechten mit dem Haupt-Wechsel- und Waaren-Schuldner in Ansehung der rechtlichen Würckung, oder so viel dessen Verpflichtung anbelangt, gantz gleich gehalten, und, obschon in dem Aval nichts davon gedacht, dennoch gleich als Haupt-Schuldner mit demselben zur Zahlung der gantzen und völligen Summe verbunden. Und dieses wegen sonderbarer Begünstigung der Commercien. Denn gleichwie denen Nothwendigkeiten und Bedürffnissen des menschlichen Lebens durch die Handlung viele und grosse Vortheile zuwachsen, und durch deren Gebrauch dem menschlichen Geschlechte ohne grosse Gefahr und mit mäßigen Kosten vieler Nutzen geschaffet wird, Scaccia in Tract. de Cambiis qu. 6 per tot. Lupus in Tract. de Usur. Comm. 3. §. 2. num. 14. besonders aber, wie **Calder** Consil 11. von denen Wechseln schreibet, ohne dieselben alle Handels-Geschäffte vergeblich und fruchtloß seyn würden; also verdienen solche auch eine ausnehmende Begünstigung, und sind ihnen auch eben deswegen so viele von dem gemeinen Rechte abweichende Dinge und Vorzüge zugestanden worden. **Crot** Consil. 190. num. 1. Vol. 2. Insonderheit ist, wann ein Handelsmann preßiret wäre, und Geld auf Borg von einem andern nehmen müste, demselben aber ein Unterpfand zu seiner Sicherheit versetzte, daß alles desto ordentlicher u. richtiger zugehe, in Franckreich gar gute Verordnung geschehen, daß nemlich ein dergleichen Pfand-Contract, oder Pfand-Verschreibung anders nicht, als vor einen Notario, geschehen oder aufgerichtet werden soll, bey Straffe der Restitution des Unterpfandes, zu welcher der Gläubiger so gar durch Verhafft gezwungen wird, ohne ein Privilegium auf das Unterpfand prätendiren zu können; Jedoch bleibet ihm seine persönliche Klage wegen des Darlehns noch vorbehalten und unbenommen. Uebrigens sollen diejenigen Unterpfänder, welche in denen Obligationen nicht ausgedruckt werden können, allezeit in einer besondern Factur oder Inventario begriffen und benahmet, auch davon in der Obligation, wie wohl nur in allgemeinen Worten Meldung geschehen. Die Factur oder aber das Inventarium soll die Quantität, Qualität, Gewicht, u. Maaß der Waaren oder anderer Effecten, so zum Unterpfande gesetzet worden, bey voriger Straffe enthalten. Siehe die *Ordonnances de Louis XIV. sur le Commerce* de l'an. 1673 titr. 6 art. 8 & 9. Weil nun Handels-Sachen ordentlich gehalten seyn wollen; so ist auch insbesondere zu Augspurg eine gar feine Ordnung, daß ein jeder Handelsmann, der entweder eine neue Handlung anfängt, oder die alte Handels-Ditta verändert, so gleich bey Ausschreibung der so genannten Obligatorien besagte Handlung und Ditta, nebst allen und jeden Interessenten in das auf der Kaufleute-Stuben allda befindliche so genannte Raggionen-Buch in Beyseyn derer Stuben-Meister und Beysitzer um das gewöhnliche Einschreib-Geld einschreiben lassen, und zugleich sich eigenhändig unterschreiben, auch, da jemand solches verweigern würde, er dazu mit Ernst und der Schärffe nach angehalten werden solle. Siehe die **Augspurger W. O.** von 1716 cap. 14. Welches denn vornemlich darzu gut ist, daß ein jeder wissen könne, mit wem er es zu thun, und an wen er sich in begebenden Fällen zu halten habe. Von der Vindicirung dererjenigen Handels-Güter oder Kauffmanns-Waaren, so um Contant, oder Zug um Zug verkauffet worden, und deren Arresten, ist eine nützliche und heilsame **Keure**, in Amsterdam, als einem Weltberühmten Wohnplatze des Mercurii, den 18 Sept. 1697 publiciret worden, welche so vortreflich ist, daß derselben in allen und jeden Handels-Plätzen, weilen sie denen Handlungs-Reguln und Eigenschafften gantz gemäß, auch ohne das derer contrahirenden Personen Absehen und Meynung ist, ingleichen langweilige und kostbare Processe und Streitigkeiten, welche sonst leicht entstehen könnten, dadurch verhütet und abgeschnitten werden, von allen und jeden steif nachgegangen werden solle, daß nemlich alle und jede Verkäuffer um Contant, binnen 6 Wochen Zeit nach gethaner Liefferung der Güter oder Waaren, die Bezahlung fleißig exigiren und fordern, und wie, und durch wen solches geschehen, eydlich darthun; sodenn in entstehender Zahlung die Käuffer, oder auf den Todes-Fall oder eines entstandenen Concurses deren Erben und andere Vertreter binnen denen nechsten 6 Tagen zu der ersten Seßion des gebührenden Richters gehörig citiret und actionirt werden sollen. Falls aber weder die Käuffer, noch deren Güter allda anzutreffen wären, solle zu Erhaltung derer Rechte auch eine geheime Protestation vor Notarien und Zeugen, binnen gemeldeter 6 Wöchentlichen Zeit gnugsam seyn; Ingleichen auch zu dem Ende der Real-Arrest, auf die vor Contant verkauffte Güter, oder deren einem Theil, in eben bemeldter Zeit nicht allein verstattet, sondern auch von eben der Krafft und Würckung seyn. Und eräugnet sich so denn auf geschehene Beobachtung des einen oder andern derer vorbemeldeten Stücke der herrliche Nutzen und die Würckung davon hierinnen, daß nemlich die Vorbehaltung des Eigenthums an denen verkaufften Gütern und deren Vindicirung beständig und überall, und gegen einen jedweden, gegründet ist. Ausser deme aber diese Güter als vertrauete und auf die Zeit verkaufte Güter nach der in den Rechten gegründete und von den Rechten beliebte Vermuthung geachtet werden, mithin der Verlust des Eigenthums-Rechtes erfolget. §. 41. Instit. de rerum diuisione. In Amsterdam hat auch der Verkäuffer zweyerley Gerichte, wo er seinen Käuffer, desfals nach Belieben belangen, oder auch auf die verkauffte Güter Arrest thun kan; und ist so gar darinnen in Ansehung der Zusammenrechnung der 6 Wochen enthalten, daß der Tag der Lieferung gleich mit eingerechnet, der 42 oder letztere Tag aber Abends um 8 Uhr, der 6 Tag aber nach ermeldten 6 Wochen, Abends um 10 Uhr, vor erfüllt gehalten werden solle, um auf das möglichste alle Ränke und Zwistigkeiten abzuschneiden, und alles auf einen festen

Fuß zu setzen. Welche Accuratesse dann auch ünderlich zu rühmen, und in Handel-Städten und Sachen überall zu befolgen wäre, um den so nöthigen und zum Theil verlohrnen Credit theils um so viel sicherer beyzubehalten, theils auch wieder herzustellen, und gutes Recht und Gerechtigkeit zu pflantzen, Raumburger-Tractat von Wechsel- und Commercien-Sachen c. 29. §. u. ff. Uebrigens besiehe hierbey auch die Artickel: Wechsel-Briefe, und Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und von denen über Spiel-Schulden insbesondere ausgestellten Wechsel-Briefen den Artickel: Spiel-Schuld, im XXXVIII Bande, p. 1636. u. ff.

Wechsel, (Schuldner wegen Cron-) siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel, (auf sechs Wochen zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (Secunda) siehe Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958. u. ff. desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u ff. wie auch Wechsel-Briefe, Wechsel-Contract; Wechsel-Briefe, (Versendung der) und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u ff.

Wechsel (See-) Lat. *Cambium marinum*, Ital. *Cambio marino*, so heissen bey einigen nichts anders, als die von andern so genannten Bodmerey-Briefe, davon zu sehen in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (bedingte) desgleichen Bodmerey-Briefe, im IV Bande, p. 342. und Bodmerey, ebend. p. 341 u. f.

Wechsel, (an seine Ordre lautende) siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel, (Sentenz aus einem) siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Proceß.

Wechsel, (auf sich selbst gestellte) siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel, (Sicht auf Sicht, oder nach Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (sichtige) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (signirte, oder unterzeichnete) siehe Unterschrifft eines Wechsels, im XLIX Bande, p. 2199. und in dem Artickel: Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff.

Wechsel, (simulirter) siehe Simulirter Wechsel-Brief, im XXXVII Bande, p. 1551 u. f. wie auch Wechsel-Briefe (indoßirte); Wechsel (trockene); Wechsel (unförmiger); Wechsel (fingirter); und Spiel-Schuld, im XXXVIII Bande, p. 1636 u. ff.

Wechsel, (Sola-) siehe Sola-Wechsel-Brief, im XXXVIII Bande, p. 412 u f. desgleichen Wechsel-Briefe, und Wechsel-Briefe, (Versendung der) wie auch *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. f.

Wechsel, (auf Species geschlossene) siehe Wechsel-Geld- und Wechsel-Zahlung.

Wechsel, (Spruch Rechtens über einem) siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Proceß.

Wechsel, (steigende) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel, (Steigerung der, siehe Wechsel-Cours.

Wechsel, (stipulirte) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel, (Stracks Auffsichts lautende) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der); wie auch Stracks Auffsichts zu zahlender Wechsel-Brief, im XL Bande, p. 477. u. f. und Uso, im LI Bande, p 877. u. f.

Wechsel, (Straff-Gelder wegen unrichtiger Cron-) siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel, (streitige) siehe Wechsel-Briefe, (abgedruckte) wie auch Wechsel-Klage, und Wechsel-Proceß.

Wechsel, (Substituirung eines Gewechsels zu Eincaßirung Verhandlung und der) siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel, (Summe der geschlossenen) siehe Wechsel-Summe.

Wechsel, (Suppliciren um einen Cron-) siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel, (suspecte) siehe Wechsel-Briefe (verdächtige).

Wechsel, (Tax der) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Preiß.

Wechsel, (Tertia- oder Dritter) siehe in dem Artickel: Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958. u. ff. desgleichen Sola-Wechsel-Brief, im XXXVIII Bande p. 412. u. f. wie auch Wechsel-Briefe, und Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel, (Teutsche) siehe Wechsel-Briefe (Deutsche).

Wechsel, (tournirende, oder umlauffende) siehe Wechsel-Briefe, (girirte) und Wechsel-Briefe, (indoßirte wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel, (Transportirung der) siehe Transportirung der Wechsel, im XLIV Bande, p. 2128. ingleichen Wechsel-Briefe (Cedirung der).

Wechsel, (Trassent der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p 29. u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff.

Wechsel, (Traßirer der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. ff

Wechsel, (traßirte) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel, (trockene, oder truckene) sonst auch fingirte, oder erdichtete, abgeschmackte, ungereimte, verstellte, und Schein-Wechsel, wie nicht weniger eben daher auch unlautere und verworffene Wechsel genannt, sind diejenigen, die zwar das Ansehen und den Nahmen eines Wechsels, aber nicht die Realität und Würcklichkeit desselben haben. Siehe Trockener Wechsel, im XLV Bande p. 1032 und *Cambium siccum*, im V Bande, p. 352 u. f. Oder Trockene Wechsel werden diejenigen geneñet, welche die rechte Art und Lebens-Krafft, oder gleichsam den Safft oder Geschmack bey denen Kaufleuten nicht haben, u. fast zur Nachah-

mung

mung des wahren und Affter-Nießbrauchs, nach und nach im gemeinen Leben durch die lange Gewohnheit eingeführet worden, weil sie der äusserlichen Gestalt nach denen wahren und eigentlichen Kauffmanns-Wechseln zwar nichts nachgeben, jedoch zum Unterscheide trockene oder Quasi-Wechsel benennet worden, im Gegensatz der andern, welche dem Geschmacke der Kauffleute nach vor frische, mithin die besten Wechsel gehalten werden, nach dem gemeinen Sprichwort: Frische Eyer die besten Eyer; Gleichwie die Frantzosen noch heut zu Tage eine abgeschmackte Rede durch das Wort: *Sec*, trocken, als un discours sec; ingleichen il est trop sec dans ses discours, oder en ses reponses, er ist in seinen Reden oder in seinen Antworten allzu trocken, gar wohl ausdrücken, oder wie die Italiener im Schertz von einem der da isset, und nicht trincket, sagen: Murare à secco, und saper di secco, von einem Stiesel, welcher einen üblen Geruch bekommen, weil er lange nicht geschmieret worden. Da nun die traßirten Wechsel zu Fortsetzung der Negotien von einem Platze auf den andern, nach dem verhandelten Wechsel-Preiß oder Cours, übermacht oder gezogen werden, aber in denen trockenen Wechseln nur nach Verlauff einer bestimmten Zeit gemeiniglich an eben dem Orte, wo das Geld gegeben worden, mithin an dem Orte des geschlossenen Handels, eine von dem Geldgeber bedingte Summe wiederum bezahlet wird, dahero diese nicht so belebt oder schmackhafftig, als jene, unter den Kauffleuten geachtet worden, weil sie aber dennoch selbige mit Fleiß nicht abgeschmackte Wechsel nennen wollen; so sind sie auf das Wort trockene verfallen; wiewohl auch einige noch eine andere Ursache dieser Benennung darinne finden wollen, weil nemlich diese nicht über das Wasser oder über die See, z. E. von Venedig und Genua, als grossen See-Städten, u. da die Wechsel gleichsam jung geworden, geschwommen sind. Uebrigens wird in dergleichen Wechsel-Briefen die Summe, welche empfangen werden soll, entweder feste gestellt und benennet, oder nicht. Geschiehet das erstere; so ist solches nichts anders, als bloß ein bemänteltes Darlehn, und streitet wieder die Natur und Art der würcklichen Wechsel. Es geschiehet aber dergleichen von dreyerley Absicht wegen, theils daß ein Geldgeber sich in der vorgesetzten Zeit seines Geldes wieder bedienen könne, theils daß er desto sicherer gehe, weil ein Wechsel-Brief zur Stunde die parate und schleunige Hülffe, so wohl auf die Person, als Güter hat, eine schlechte Obligation hingegen selbige nicht so gleich bewürcken kan; theils auch der Christlichen, oder vielmehr unchristlichen und Jüdischen Wucherer halber, weil man bey dergleichen Wechsel-Briefen, da nur allein die bezahlte Summe gemeldet wird, nicht aber, was, und wie viel von dem Traßirer empfangen worden, nicht wissen kan, was vor Interesse oder Gewinn ein Wucherer auf die dargelehnten Gelder genossen hat. Oder aber es wird von dem Geldgeber im traßiren zwar anfänglich der Wechsel-Cours auf einige Messen oder Orte gerichtet, jedoch also bedungen, daß der Traßirer nicht an dem Orte, wo der Wechsel hingezogen worden, und wo er also von Rechtswegen eigentlich bezahlet werden sollen, sondern an dem Orte, wo er hergekommen, und zwar in eben dem Wechsel-Cours, in welchem auf die Verfall-Zeit aus der Messe oder dem sonst nur zum Scheine benannten Orte, wohin gewechselt wird, wieder bezahlen solle. Besiehe Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 23. §. 1. und 2. Mithin beruhet der hauptsächliche Unterschied zwischen den traßirten oder würcklichen Kauffmanns- und zwischen denen gegenwärtigen trockenen Wechseln darinnen: Ein Kauffmanns-Wechsel bestehet eigentlich darinnen, daß man in dem einen Orte Geld giebet, damit man den Werth nach bedungenem Cours in einem andern Orte oder Marckte empfangen möge; trockene Wechsel hingegen bestehen zwar auch in Geld geben, oder daß man nach Verlauf einer bestimmten Zeit an eben dem Orte, wo das Geld gegeben worden, vor die empfangene Summe eine solche Summe, wie sie der Geld-Geber bedinget, wiederum bezahle. Der Unterscheid des Orts in Wechseln ist ein wesentlicher Theil derselben, und gleichsam das Marck und der Safft im Wechsel-Handel, welches aber in dieser Art von Wechseln ermangelt, und eben daher *Cambium Siccum* oder trockener Wechsel genennet wird. In dieser Wechsel-Schliessung nun wird die Summe, welche vor die empfangene Summe bezahlet werden soll, zuweilen sicher und fest gestellet; zuweilen aber ist sie unsicher und zufällig. Wenn die Summe, welche empfangen werden soll, fest gestellet wird; so geniesset man einen sichern Gewinn, welches wieder die Natur und Art eines würcklichen Wechsels streitet, und diese Art von Wechseln ist alsdenn eigentlich ein Rentenier-Wechsel, oder ein verblümtes Geld-Geben auf Interesse. Man disponiret sein Geld auf dergleichen Wechsel, wie schon gedacht, in dreyerley Absicht: 1) Daß man sich binnen der bestimmten Zeit dieser Gelder wiederum bedienen könne; 2) damit man ein sicheres Interesse ziehen, und sich kräfftiger, als durch eine Obligation, versichert sehen möge; 3) um Wucherns und Schacherns willen. Ein Disponent kan sich binnen der bestimmten Zeit dieses Geldes bedienen, wenn er den Wechsel-Brief an seine Ordre zu bezahlen, einrichten lässet. Denn alsdenn kan er, so offt es ihm beliebet, diesen Brief mit guter Manier und Reputation negotiiren und eincaßiren, oder anders wohin auf einen oder andern Ort eincaßiren lassen, welches er mit solchem Respect durch keine Obligation thun kan. Ein Disponent gehet sicherer (zum wenigsten, wenn er nimmt) durch die Form eines Wechsel-Briefes, als durch eine Obligation, dieweil er, wenn der Wechsel-Brief nicht bezahlet wird, zur Stunde parate Execution mit Arrestirung des Schuldners Person und Güter erlangen kan; welches hergegen auf eine Obligation nicht so gleich geschehen mag. Jedoch, weil die einheimischen Bodmereyen, so durch den Schiffer aufgenommen, keiner so paraten Execution, als wie die Ausländischen, geniessen; so hat es auch sein Bedencken, ob dergleichen trockene Wechsel den Traßirer mehr, als eine Obligation, graviren. Zu geschweigen, daß diese Art Wechsel-Briefe zu machen die Landes-Gerichtsbarkeiten, denen alle Obligationen

unterworffen sind, von dem kleinen Siegel präjudiciret, und solten dergleichen Briefe in der That nicht mehr, als vor Obligationes gerechnet werden, weil deren Inhalt nichts anders, als eine Annehmung und Versprechen von einem Schuldner, auf eine gesetzte Zeit solche Summe an seinen Gläubiger, oder dessen Ordre, nemlich an den Inhaber, vor den von ihm empfangenen Werth, zu bezahlen, begreifft. Vor einen Wucherer ist es eine unvergleichliche Sache, sich dergleichen trockener Wechsel zu bedienen, weil die zu bezahlende Summe allein darinnen gemeldet wird, nicht aber die Summe, welche bey dem Traßirer empfangen worden; so, daß man nicht wissen kan, was vor Interesse oder Gewinn er auf die vorgeschossenen Gelder zu geniessen hat. Unter die trockenen Wechsel mit Feststellung einiges Gewinstes könnte auch mit gerechnet werden, das Wechseln aus Franckfurt auf Retour, wenn zwischen Geber und Traßirer zugleich auf die Messe und auf Retour negotiiret wird. Die bedungenen Worte werden hingegen in einem trockenen Wechsel unsicherer, und also genommen, daß man sie leicht bestreiten und in Zweifel ziehen kan, wenn man im tractiren zwar einen Vertrag machet, den Cours auf einige Messe oder Ort betreffende, aber denselben also bedinget, daß der Traßirer die Bezahlung nicht in der Messe, oder dem Orte, worauf negotiiret wird, sondern des Orts, da man negotiiret hat, wiederum bezahlen soll, und zwar in eben dem Cours, in welchem auf die bestimmte Zeit aus dieser Messe, oder am gesetzten Verfall-Tage aus diesem Orte hergewechselt wird. Zum Exempel E. in Amsterdam giebt an F. 1000 Fl. auf die Franckfurter Oster-Messe zu Pf. 84. mit dem Bedinge, daß F. die Summe nicht in Franckfurt, sondern ultimo Junii an E. wiederum in Amsterdam in gleichmäßigem Cours, als aus dem Wechsel-Billet erhellen wird, daß in der Franckfurter Messe, in Retour auf Amsterdam ultimo Junii zu bezahlen, gewechselt worden, bezahlen solle. Diese Art Wechsel ist in Italien sehr gemein, und ist besonders durch die Genueser Republick dieser Fall nach seinen wesentlichen Umständen dem Pabste Urban VIII vorgestellet worden, mit Bitte, daß Se. Heiligkeit in einer Versammlung von Prälaten und Geistlichen solches untersuchen lassen und den Ausspruch thun möchte, ob dergleichen Wechsel erlaubet, oder nicht seyn könnten? Die durch bemeldeten Pabst Urban hierüber angestellte Versammlung hat am 30 October 1626 geurtheilet, daß solche Art von Wechseln nicht bestehen könnte. Hernach ist eben derselbe Fall durch die Republick an ermeldte Versammlung wiederum mit folgender Limitation proponiret worden: Daß, wenn zwischen E. und F. ein specialer Vertrag geschehen, daß der Wechsel-Schade mehr nicht; denn so und so viel pro Cento, excediren solte; ob sie denn alsdenn bestehen könnte? Hierauf hat die Versammlung am 18 Novembr. eben desselben Jahres beschlossen und geurtheilet, daß auch diesem ungeachtet solche Wechsel nicht erlaubet wären. Hernachmahls hat die Republick dieser Versammlung diesen Fall von neuem auf folgende Weise vorgestellet: D. in Genua giebt an P. 1000 Cronen, auf die nechste Messe von Piacenza mit Retour auf ihn selbst; und weil dieser P. in Piacenza kein Geld, und auch keinen Credit, nach Correspondenz hat, so offeriret ihm D. seinen Correspondenten C. welcher seinen Wechsel-Brief daselbst bezahlen, und die Summe wiederum hertraßiren soll; P. nimmt dieses Erbieten an, und giebt an C. Ordre, seinetwegen die Summe zu bezahlen, und sich auf ihn in Genua zu retrahiren; C. der von D. das Obligo hat, nimmt die Commißion an, und als er auf der Messe sich seines Gefallens und von wem er will, der Ducaten in der Messe und auf Genua zu geben hat, retrahiren will, machet er, weil D. das Geld noch haben muß, damit seine Briefe auf P. zu bezahlen, an D. und wird gefraget: Ob denn dieses bestehen möchte? Die Versammlung hat zwar am 1 Sept. 1629 gemeynet, daß dieses ein neuer Fall wäre: Als es aber recht vorgestellet worden, und sie gesehen, daß er von dem ersten nicht unterschieden; so hat sie geschlossen, daß solcher auch nicht bestehen könnte. Endlich nach langer Zeit, und nachdem die Versammlung zu Monaten, ja zu Jahren, von der Republick sollicitiret worden, eine Form von dergleichen Wechseln, die unvermeidlich administret werden müste, vorzuschreiben; so ist der Fall nochmahls verändert und also vorgestellet worden: Johann giebt in der Piacentiner Messe 1000 Cronen auf Wechsel an Petern nach Mayland, und accordiren sie mit einander, daß Peter seine Wechsel-Briefe auf Antonen, einen Kauffmann von Credit zu Mayland, an welchen Johann diese Summe remittiret, machen soll. Als Anton diese Trate bekömmt; so debitiret Peter, und creditiret Johann. Weil aber Peter keine Provision verspüret, nimmt er seinen Regreß wegen des vorgeschossenen Geldes in folgender Messe auf Petern, und remittiret selbige Summe an Johannen. Und dieses Negotium geschiehet mit folgenden drey Umständen: 1) Verspricht Johann dem Peter, daß Anton in Mayland seinen Wechsel-Brief bezahlen werde. 2) Peter verspricht es Johannen, Falls Anton ihm obligiret bleibet. 3) Johann verspricht dem Peter, daß der Schade vom Her-Wechsel die Summe, so und so viel von 100 nicht übersteigen solle; jedoch mit dem Bedinge, wenn der Her-Wechsel weniger beträget, daß er nicht mehr, als nach der Abrede, bezahlen soll. Die Versammlung hat also am 27 Sept. 1631 das Wechseln auf solche Weise verstattet und geschlossen, daß weder in diesem Falle noch in den Umständen, etwas gefunden werde, welches nicht practicabel sey. Wir lassen aber dieses in seinem Werthe und Unwerthe, was diese Versammlung wegen des erst proponirten Falles und derselben doppelter Veränderung zu decidiren beliebet hat; zumahl diese Art von Wechseln hier zur Stelle wenig oder nicht im Gebrauch sind, sonst aber es so wohl zu Amsterdam, als anderwärts, vor keine Sünde, noch Wucher gehalten wird, Geld mit Geld zu gewinnen, Geld auf Interesse zu geben, oder einen sichern Gewinn von Geld zu ziehen, welches bey der Geistlichkeit in Italien als eine unerlaubte Sache decretiret, und also Ursache gewesen, diese Art von trockenen Wechseln in Betrachtung zu ziehen und anzuführen. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 39. u. Siegels Corp Jur. Camb. P. II. p. 34. u. f.

Uebrigens gedencket keine Wechsel-Ordnung, ausser der Bozner vom Jahr 1663. dieser trockenen Wechsel, in den Worten:

„Den andern Punct Cambiorum siccorum betreffend, indem daß einer, welcher zu Anf. der ersten Rottura des Marckts Geld auf Wechsel geben thut, und alsdenn in Beschliessung der Spacchii von seinem Schuldner Geld auf einen andern Werth nimmt, und solcher Gestalten, daß er ohne gebräuchliche Lieferung derer Wechsel-Briefen auf den Marckt das Debitum vom Credito verwirrt, und also ein truckener Wechsel mit mercklichen Schaden verursachet wird; so solle deshalben hinführo die Nothdurfft an alle Plätze zu publiciren erlaubt seyn, da inskünftige deswegen eine Klage von Schuldenern solle fürgebracht und bewiesen werden, daß unter dem Mercantil Foro Effetti der mißbrauchten Manier sich befinden solten, auf solchen Fall und Klag der Mercantil-Magistrat mit Abtrag des causirten Schadens und nach Gestalt des Excеß, gegen denen Uebertretern und deren Effetti mit Straffe verfahren, im übrigen aber, mit Verraithung derer Straffen zwey Drittel an Unsere Ober-Oesterreichische Cammer, laut des XVI Art. der Mercantilischen Ordnung, es werde die Straffe verglichen oder erkennt, es sey im Geld oder Waaren, nachgeleben sollen.„

Ausser dem aber rechnet die Preußische W. O. von 1684. Art. 34. dergleichen Wechsel-Briefe, so auf Schulden oder sonst gestellet werden, unter die pro Forma, und die keines Wechsel-Rechts und Wechsel-Laufs zu geniessen haben. Die trockenen Wechsel werden nun also gemacht, daß die Trassenten oder Geld-Empfänger zwar ihre Briefe nicht auf gewisse Messen, sondern auf Plätze, machen und stellen; aber dieses alles nur verstellter Weise oder zum Schein. Immassen die Briefe entweder gar nicht versendet werden, oder, wenn man sie gleich versendet, dennoch, der Abrede gemäß, nach Verfliessung einer gewissen Zeit, mit Protest in dem Orte, wo sie geschlossen worden, zurück kommen, oder auch so, daß in Mangel der Briefe das Geld alda mit Cambialischem Wechsel-Interesse gefordert werden müsse, ꝛc. z. E. Wenn ein Kaufmann zu Franckfurt Geld auf Wechsel nähme, daß er es zu Leipzig, Augspurg, Nürnberg u. s. w. wiederzahle, und er auch seine Wechsel-Briefe dahin machte und einhändigte, dennoch aber in der That und Wahrheit der Schuldner allein zu Franckfurt die Zahlung verfügte. Welchen Falls die Briefe nur bloß zur Decke oder zum Schein desjenigen Handels, so in der That unter denen Contrahenten geschlossen worden, dienen, und daher diese Briefe trucken genennet werden. Nicol. Janua de Privat. Scriptura Lib. III. tit. Camb. n. 8. Andern Theils werden auch wohl zuweilen Briefe gemacht, und z. E. gar nach Leipzig, Augspurg, Nürnberg, oder auf Messen versendet. Weil aber der Geld-Empfänger weder Geld, noch einen Factor, oder Handlungs-Correspondenten hat, noch auch am bemeldeten Orte zu haben weiß; so wird vom Geldgeber oder Wechseler einer an dem Orte ernennet, der das Geld alda von wegen des Empfängers auszahlen, und wieder mit Wechsel und Her-Wechsel auf Franckfurt anhero zurücksende; da denn unter solchem Schein und Deckmantel grosse Zinse von Zinsen bezahlet werden, so doch in allen Rechten verboten. Peter August Mola in Empor. Jur. Part. I. tit. 9. de contrah. empt. vend. n. 11. u. f. f. und Janua l. c. n. 9. u. f. f. Besiehe auch Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 23. §. 3. und 4. wie nicht weniger den Artickel: Wechsel (Rück-) und Wechsel (Schuld-).

Wechsel, (truckene) siehe Wechsel (trockene).

Wechsel, (tutto il Mese lautende) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. f.

Wechsel, (Valuta der geschlossenen) siehe Valuta, im XLVI Bande, p. 463. u. f.

Wechsel, (Variirung wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechseln (Variation in).

Wechsel, (Verarrestirung aus einem) siehe Wechsel-Klage,) und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel, (verbindlicher) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel, (verbotene) siehe Wechsel (Bastard-); Wechsel (trockene); Wechsel (Schuld-) und Wechsel-Briefe (unförmige).

Wechsel, (verbürgte) siehe Aval, im II Bande, p. 2092. u. f. desgleichen Wechsel-Bürge, und Wechsel (Rück-) wie auch Wechseln (Caution in).

Wechsel, (verdächtiger) siehe Wechsel-Briefe (verdächtige).

Wechsel, (verfälschte) siehe Wechsel-Briefe (nachgemachte) und in dem Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe; wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel, (Verfahren über streitige) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel, (verfallene) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (Vergleichung der) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (ein verhandelter, oder negotiirter) ist, wenn der Empfänger oder Traßirer eine andere Person ist, als der Geber, oder Remittent, zwischen welchen ein gewisser Handel über den Wechsel-Cours geschlossen worden. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. §. 31. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 231. Es sind aber dieselben wiederum zweyerley, nemlich pure und vermischte. Siehe Wechsel (ein purer) und Wechsel (ein vermischter); desgleichen Wechsel-Briefe (girirte) und Wechsel-Briefe (indoßirte) wie auch Wechsel-Contract und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechsel, (verjährte) siehe Wechsel-Briefe (Verjährung der).

Wechsel, (verkaufte) siehe Wechsel (gekaufte).

Wechsel, (verlängerter) siehe Prolongirung

rung eines Wechsels, im XXIX Bande, p. 970. und in dem Artickel: Wechsel (Rück-).

Wechsel, (ein vermischter, oder gemischter) Lat. *Cambium mixtum*, bestehet in einem Handel zwischen einem Schuldner und Gläubiger, es sey über Schulden, verkaufte Güter und Waaren, oder was es sonst nur seyn mag, das er ihm schuldig ist, und weshalber der Gläubiger eine gewisse Summe dieselbe auf Art und Weise eines Wechsels, oder nach Wechsel-Recht zu bezahlen, aussetzet, und deshalber auch die von sich gestellte Schuld-Verschreibung nach Art eines eigenen Wechsel-Briefes, oder nach Wechsel Recht abfasset. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. §. 35. und Siegels Corp. Juris Camb. P. II. p. 231. Siehe Wechsel-Contract und Schuld-Wechsel, im XXXV Bande, p. 1472. u. f. desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f wie auch Wechsel-Briefe (eigene) und Wechsel (Schuld-).

Wechsel, (verneuerte) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel, (bey Verpfändung des Vermögens ausgestellte) siehe Wechsel-Clausul.

Wechsel, (Verringerung der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel, (versehrte) siehe Wechsel-Briefe (schadhaffte).

Wechsel, (versicherte) siehe Aval, im II Bande, p. 2092. u. f. desgleichen Wechsel-Bürge, und Wechsel (Rück-) wie auch Wechseln (Caution in).

Wechsel, (verspätete) siehe Wechsel-Briefe (verspätete).

Wechsel, (versprochener) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel, (verstellte) siehe Wechsel (trockene); Wechsel (fingirter); Wechsel (unförmiger); Wechsel-Briefe (indoßirte); Simulirter Wechsel-Brief, im XXXVII Bande, p. 1551. u. f. und Spiel-Schuld, im XXXVIII Bande, p. 1636. u. f.

Wechsel, (verstümmelter) siehe Wechsel-Briefe (schadhaffte).

Wechsel, (verworffene oder verlohrene) siehe Wechsel (trockene).

Wechsel, (verworffene oder verlohrne) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel, (Uiberbringer der) siehe Wechsel-Präsentant, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechsel, (über einen andern Ort gezogene) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel, (überflüßige Personen bey einem) siehe Wechsel (Neben- oder Mittels-Personen bey einem).

Wechsel, (übermachter) heist entweder so viel, als die Uebersendung der Wechsel-Briefe, oder auch einer gewissen Summe Geldes durch Wechsel. Siehe Wechsel, und Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel, (über Pary geschlossene) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (üble) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract; wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel, (vielmahl indoßirte, oder girirte) siehe Wechsel-Briefe (indoßirte) und Wechsel-Briefe (girirte).

Wechsel, (der Vierte) siehe Wechsel-Briefe (mehrfache).

Wechsel, (auf vier Wochen zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. f.

Wechsel, (auf vierzehn Tage Sicht gestellte) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (Vista, a Vista, oder auf Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (*ultimo mensis* zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (umlauffende) siehe Wechsel-Briefe (girirte) und Wechsel-Briefe (indoßirte) desgleichen Wechsel (Rück-).

Wechsel, (unacceptirte) siehe Wechsel (Rück-) und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel, (ein unbedingter) ist, wenn die Summe, so in dem Wechsel stehet, würcklich wieder bezahlet werden muß. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. § 24. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 230. Es ist aber derselbe wiederum zweyerley, erstlich auf gewisse Orte, und zum andern auf gewisse Märckte oder Messen. Siehe Wechseln (auf einen Ort) desgleichen Wechsel (Meß-) und Wechsel (lautere); wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f

Wechsel, (unbezahlte) siehe Wechsel (Rück-) und Wechsel-Briefe (Protestirung der) wie auch Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe (Verjährung der).

Wechsel, (unbillige) siehe Wechsel (trockene) und Wechsel (wucherlicher).

Wechsel, (undisputirlicher) siehe Wechsel (würcklicher).

Wechsel, (uneigentliche) siehe Wechsel (trockene) und Wechsel (Schuld-) wie auch Wechsel-Briefe (unförmige).

Wechsel, (unerlaubte) siehe Wechsel (Bastard-) und Wechsel (trockene); wie auch Wechsel (Schuld-) und Wechsel-Briefe (unförmige).

Wechsel, (ein unförmiger) oder der Wechsel pro Forma, sonst auch ein Schein-Wechsel genannt, bestehet in keinem würcklichen Pacte oder Handel, sondern nur in einer Bewilligung daß jemandes Nahme, als Gebers, um der Wechsel-Forme willen, in den Wechsel-Brief gesetzet werde. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. §. 22. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 230. Siehe Wechsel (fingirter); Wechsel (Rück-); Wechsel (Schuld-); Wechsel (trockene); und Wechsel-Briefe (unförmige).

Wechsel, (ungereimte) siehe Wechsel (trockene).

Wechsel, (ungültige) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene); Wechsel (trockene); Wechsel (Schuld-) Wechsel (Rück-) und Wechsel-Briefe (unförmige) wie auch Wechsel-Contract.

Wechsel, (Unkosten wegen der Hin- und Her-) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel, (Rück-).

Wechsel, (unlautere) siehe Wechsel, (trockene).

Wechsel, (unnöthige Personen bey einem) siehe Wechsel, (Neben- oder Mittels-Personen bey einem).

Wechsel, (untüchtige) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechsel-Briefe, (Protestirung der); Wechsel-Briefe, (abgedrungene) und Wechsel, (trockene), wie auch Wechsel-Sachen, (Mißstände in).

Wechsel, (unrichtige Cron-) siehe Wechsel, (Cron-).

Wechsel, (unstreitiger) siehe Wechsel, (würcklicher).

Wechsel, (unter ein halb Uso lautende) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (unter fremden Nahmen geschlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln, (Vollmacht in).

Wechsel, (untergeschobene) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene) und Wechsel-Briefe, (nachgemachte) wie auch Wechsel-Sachen, (Mißstände in).

Wechsel, (Unterhändler bey Schliessung der) siehe Wechsel-Schliessung der Mäckler.

Wechsel, (unter Pary geschlossene) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (unterschriebene) siehe Unterschrifft eines Wechsels, im XLIX Bande, p. 2199. und Aval, im II Bande, p. 2092. u. f. desgleichen Wechsel-Bürge; Wechsel, (Rück-) und Wechseln, (Caution in); wie auch den Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel, (unterzeichnete) siehe Unterschrifft eines Wechsels, im XLIX Bande, p. 2199. und in dem Artickel: Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958. u. ff. wie auch Aval, im II Bande. p. 2092 u. f. desgleichen Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Bürge.

Wechsel, (unverbindliche) siehe Wechsel, Briefe, (abgedrungene); Wechsel, (trockene); Wechsel, (Schuld-); Wechsel, (Rück-); Wechsel-Briefe, (unförmige); Wechsel-Contract; Wechselfähige Personen; und in dem Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel, (unzuläßliche) siehe Wechsel, (Bastard-) und Wechsel, (trockene) wie auch Wechsel, (wucherlicher).

Wechsel, (in Vollmacht eines andern geschlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln, (Vollmacht in).

Wechsel, (Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechsel, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion; desgleichen Wechselfähige Personen.

Wechsel, (Vollstreckung der Hülffe aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Sachen, (Execution in).

Wechsel, (von Dato lautende) wenn solche zu präsentiren und zu acceptiren, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe, (Präsentirung der); Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. wie auch Dato im VII Bande, p. 231.

Wechsel, (von einem Orte auf einen andern Ort gerichtete) siehe Wechseln, (an einem Orte) und Wechseln, (auf einen Ort).

Wechsel, (von einer Messe auf die andere Messe eben desselben Ortes gestellte) siehe Wechsel, und Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (von einer Messe auf einen andern Platz und Messe gestellte) siehe Wechsel, und Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (von und auf sich selbst gestellte) siehe Wechsel-Briefe, (eigene).

Wechsel, (vor eigene Rechnung geschlossene) siehe Wechseln, (vor eigene Rechnung).

Wechsel, (vor Rechnung eines andern geschlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto, wie auch Wechseln, (Vollmacht in).

Wechsel, (Vorsichtigkeit bey Schliessung der) siehe Wechsel-Cautelen.

Wechsel, (Urtheil aus einem) siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Proceß.

Wechsel, (Uso, oder a Uso lautende siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u ff. desgleichen Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen).

Wechsel (auf Uso Doppio gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen.).

Wechsel, (usurarische) siehe Wechsel, (wucherlicher).

Wechsel, (wahrhaffiger) siehe Wechsel, (würcklicher) und Wechsel-Contract.

Wechsel, (auf Wechsel- und Handels-Plätze gezogene) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel; (Meß-) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (auf weit entfernte Plätze gerichtete) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen Wechsel-Contract; Wechsel-Cours; Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Briefe, (Versendung der).

Wechsel, (weniger, al- Pary, geschlossene) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (auf wenige Tage Nachsicht gestellte) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht; wie auch Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (Werth der) siehe Valuta, im

XLVI Bande, p. 463. u. ff. und Wechsel-Cours.

Wechsel, (wider Ordre bezahlte) siehe Wechsel, (Rück-).

Wechsel (Wieder-) siehe Wechsel, (Rück-).

Wechsel, (wiederholte) siehe Wechsel, (Rück-).

Wechsel, (Wiederruffung der Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechsel, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion; desgleichen Wechselfähige Personen.

Wechsel, (wucherlicher) Lat. *Cambium feneratitium*, oder *Usurarium*, ist, wenn wider die Natur und Eigenschafft der wahrhafftigen und würcklichen Wechsel, unter dem Schein und Deck-Mantel der Wechsel-Handlung mit dem Gelde marchandiret und gewuchert wird. Siehe Wechsel, (trockene); Wechsel, (Schuld-); und Wechsel-Contract.

Wechsel, (der würckliche oder förmliche) sonst auch ein rechter Wechsel genannt, bestehet in einem abgeredeten Pacte oder Vergleich und Geschäffte zwischen dem Empfänger und Geber des Geldes, wegen des Wechsel-Courses und der Zahlungs-Zeit. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebrauch, c. 1. §. 21. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 230. Es ist aber derselbe wieder zweyerley, nemlich ein bedingter oder unbedingter Wechsel. Siehe Wechsel, (bedingter) und Wechsel, (unbedingter); wie auch Wechsel-Contract.

Wechsel, (zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Zahlung.

Wechsel, (Zahl-Tag der Meß-) siehe Wechsel, (Meß-) und Zahl-Tag.

Wechsel, (Zahltag der Nicht-Meß-) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (Zahlung der) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel, (Zahlungs-Zeit der Meß-) siehe Wechsel, (Meß-) und Zahl-Tag.

Wechsel, (Zahlungs-Zeit der Nicht-Meß-) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)

Wechsel, (Zeit-) siehe Wechsel, (benannte Zeit).

Wechsel, (Zeit der zu bezahlenden Meß-) siehe Wechsel, (Meß-) und Zahl-Tag.

Wechsel, (Zeit der zu bezahlenden Nicht-Meß-) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (Zieher der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29. u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. ff.

Wechsel, (zufällige Personen bey einem) siehe Wechsel, (Neben- oder Mittels-Personen bey einem).

Wechsel, (Zug vor Zug geschlossene) siehe Wechsel, und Wechsel, (calculirte) und Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (zurückkommende) siehe Wechsel, (Rück-).

Wechsel, (Zurücknehmung der Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel, (durch Zwang und Gewalt erpreßte) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene).

Wechsel, (zweifelhaffte) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene)

Wechsel, (zweymahl verhandelte) siehe Wechsel Sachen, (Mißstände in).

Wechsel, (auf zwey oder drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (der zweyte) siehe Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. f. desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff wie auch Wechsel-Briefe, Wechsel-Contract; Wechsel-Briefe, (Versendung der) und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350. u. ff.

Wechsel auf abgelegene Plätze, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Acceptant, oder auch nur schlechthin der Acceptant, ingleichen der Traßat, und Bezogene, oder Ordre-Haber, Lat. *Acceptans* oder *Acceptator Literarum Cambialium*, oder auch *Traßatus*, wird derjenige genennet, welcher zu Folge des in dem auf ihn gezogenen Wechsel enthaltenen Verlangen des Traßirers, oder aus Freundschafft gegen jemand, den Wechsel zu bezahlen, schrifftlich verspricht, und daher zur Bezahlung verbunden ist. Hieraus ergiebet sich, daß es zweyerley Gattungen derer Acceptanten giebet, nemlich einige acceptiren den Wechsel in Absicht der von dem Traßirer ihnen darzu ertheilten Vollmacht, und diese sind im Wechsel-Briefe genennet; andere acceptiren den Wechsel aus einer gegen den Traßirer oder einen Endossanten hegenden Freundschafft, und bezahlen darauf den Wechsel, damit nicht allein ihres Freundes Reputation geschonet, sondern auch von selbigem der durch Retornirung des Protests verursachte Schade abgewendet werde, und diese Acceptanten sind im Wechsel-Briefe nicht genennet. Derjenige, so auf Ordre des Traßirers die Acceptation leistet, hat zu einer gewissen Zeit sich dazu anzuschicken; derjenige aber, so aus Freundschafft den Wechsel acceptiret, ist an die Acceptations-Zeit nicht gebunden, beyde aber verrichten die Acceptation aus freyem Willen. Siehe die Braunschweigische W. O. Art. 16. Schwedische W. O. Art. 10. Leipziger W. O. §. 27. In Betrachtung, daß der Acceptante durch die Acceptation zur Zahlung verbindlich gemacht wird; niemand aber bey Privat-Angelegenheiten gezwungen werden kan, daß er sich zu etwas verbindlich mache, daher auch in l. 22. §. 11. f. mand. eines Willkühr überlassen wird, ein Mandat oder Vollmacht zu übernehmen, oder nicht. Die Schwedische Wechsel-Ordnung limitiret in dem angeführten Artickel diesen Satz darinne, es sey denn, daß der Traßate selbst den Wechsel-Geber vorher entweder wegen der Zahlung

lung versichert, oder demselben zu seinem eigenen Nutzen und Gebrauch den Wechsel auf sich ziehen zu lassen, Befehl ertheilet hätte, füget aber doch noch §. 1 eine Sublimation hinzu, daß, wenn jemand seinen Consens zu Ziehung des Wechsels auf sich selbsten gegeben, nicht aber auf seine eigene, sondern auf des Dritten seine Rechnung, und sich mittler Zeit eine Veränderung mit des Dritten Umständen zutrage, so, daß er fallit werde, alsdenn der Traßate Fug und Recht habe, seinen gegebenen Consens zu wiederruffen. Ueberhaupt ist Rechtens, daß, wenn jemand Orde gegeben, auf sich zu traßiren, er auch die Tratte anzunehmen pflichtig ist, wie bereits in dem Artickel: Wechsel, (Rück-) mit mehrerm gezeiget, und auch insbesondere durch ein beygefügtes Pacere bewähret worden. Dergleichen Ordre und Versprechen aber ist gesetzmäßig zu erklären, nemlich, daß bey erfolgter Renitentz des Traßaten dieser durch Wechsel-Recht oder die schleunige Hülffe zur Acceptation und Zahlung nicht genöthiget werden kan, sondern disfalls mit einer ordentlichen Klage zu belangen. Siegels Einleit. zum Wechsel-Rechte P. II c. 5 §. 1 u. 2 und in Corp. Jur. Camb. P. II p. 431 u. f. ingleichen Raumburgers Tract. von Wechsel-Sachen c. 9. Ein mehrers siehe in dem Artickel: Traßate, im XLV Bande, p. 22 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Acceptation, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel auf acht Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel a Dato, wenn solche zu präsentiren und zu acceptiren, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe (Präsentirung der); Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch Dato, im VII Bande, p. 231.

Wechsel-Addresse, siehe Wechsel-Briefe, (Neben-Addresse bey einem) desgl. Wechseln (an einem Orte) und Wechsel-Correspondenz.

Wechsel a Drittura, oder gerade zu von einem Orte auf den andern, siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Aviso, siehe Aviso-Brief, im I Bande, p. 585 u. f. desgleichen Wechsel-Correspondenz.

Wechsel-Agenten, heissen an einigen Orten die sonst so genannten Mäckler oder Sensalen, siehe Wechsel-Mäckler.

Wechsel-Agio, siehe Wechsel (Auf-) und Wechsel (Rück-).

Wechsel al Conto, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Conto; desgleichen Wechsel-Commißion.

Wechsel al Conto eines Dritten, siehe Wechsel-Briefe, desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel al corrente Prezzo, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Cours.

Wechsel al Pary, siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel al Piacere, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel al Prezzo corrente, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Cours.

Wechsel auf eines andern Ordre, siehe Wechsel-Commißion.

Wechsel auf einen andern Platz, siehe Wechsel-Commißion; Wechsel-Contract; Wechsel-Cours; und Wechseln, (auf einen Ort) desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel vor eines andern Rechnung, siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel auf anderthalb Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel an einem Orte, siehe Wechseln (an einem Orte).

Wechsel-Annehmer, siehe Wechsel-Acceptant.

Wechsel-Annehmung, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel an Ordre, siehe Wechsel-Briefe (eigene) und Wechsel-Ordre.

Wechsel an seine Ordre, siehe Wechsel-Briefe (eigene) und Wechsel-Ordre.

Wechsel anstellen, Wechseln, oder Wechsel-Handlung treiben, siehe Wechsel-Handlung, und Wechsel-Contract; desgleichen Wechsler.

Wechsel a Point, siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Arbitrage, oder auch nur schlechthin Arbitrage, heißt bey Kauff- und Handelsleuten, absonderlich bey solchen, die mit Wechseln zu thun haben, eine Art der Speculations-Handlung, vermittelst welcher z. E. ein Kauffmann in Venedig Wechsel-Briefe auf Amsterdam erhandeln läßt, und solche zu dem Ende nach Hamburg remittiret, um selbige daselbst wieder zu verführen, den Belauff aber nach Leipziger Wechsel-Briefen zu erhandeln. Eine andere Art Arbitrage ist, wenn ein Kauffmann seinem Correspondenten Wechsel-Briefe zu einem gewissen Preise auf diese gegen Wechsel-Briefe auf jenen Handels-Platz offeriret, und dieser solche Offerte annimmt. Kauffmanns-*Lex.* I Th. v. *Arbitrage*, p. 243. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: Wechsel-Commißion; Wechsel-Cours; Wechsel-Rechnung; und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel a Retour, siehe Wechsel, (Rück-) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Arrest, heist entweder so viel, als die Arrestirung aus einem verfallenen und nicht bezahlten Wechsel-Briefe, davon zu sehen in denen Artickeln: Wechsel-Recht; Wechsel-Klage; und Wechsel-Sachen (Execution in); oder aber man verstehet dadurch die Verarrestirung der Wechsel-Briefe, wovon, und ob dieselbe

zuläßlich? bereits in dem Artickel: Wechsel (Rück-) gehandelt worden. Siehe auch Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Aßienti, oder Aßientisten, heissen so viel, als Wechsler, oder die Gelder auf Wechsel geben, siehe Wechsler, und Wechsel-Remittent, wie auch Wechsel-Contract.

Wechsel-Aßientisten, siehe Wechsel-Aßienti.

Wechsel-Avaglio, oder Aval, siehe dieses Wort, im II Bande, p. 2092 u. f. desgleichen Wechsel, (Schuld-) und Wechsel-Bürge; wie auch Wechseln, (Caution in) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Aval, oder Avaglio, siehe Aval, im II Bande, p. 2092 u. f. desgleichen Wechsel-Bürge; Wechsel (Schuld-); Wechsel (Rück-); und Wechseln (Caution in).

Wechsel-Avanzo, heisset bey den Kauffleuten der Gewinn, der ihnen in ihrer Wechsel-Handlung zufliesset. Sonst aber heist auch bey denenselben Avanciren, oder Avanzo, so viel, als Geld vorschiessen, oder der Vorschuß. Daher sie bey Nachsehung ihrer Rechnungen zu sagen pflegen, sie seyn bey diesem oder jenem noch so viel in Avanzo, oder in Vorschuß. Kauffm. *Lex.* I Th. bey dem Worte: *Avance*, und Avanciren. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung; wie auch Wechsel (Auf-).

Wechsel auf abgelegene Plätze, siehe Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel auf acht Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel auf anderthalb Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf ausländische Oerter, siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, desgleichen Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel auf Befehl eines andern schliessen, siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, auf den letzten Tag eines Monats zahlbar, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf die Franckfurter Messen, siehe Wechsel (Franckfurter Meß-).

Wechsel auf die Leipziger Messen, siehe Wechsel (Leipziger Meß-).

Wechsel auf die Lioner Messen, siehe Wechsel (Lioner Meß-).

Wechsel auf die Naumburger Messen, siehe Wechsel (Leipziger Meß-).

Wechsel auf doppelt Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf drey Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, auf drey Wochen Dato lautende, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf eine benannte Zeit, siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel auf eine gewisse Zeit, siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel auf eine Messe schliessen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel auf einen andern Platz, siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, desgl. Wechseln, (auf einen Ort) und Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel auf einen ganzen Monat, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel auf einen Meß-Platz, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel auf einen Monat, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel auf einen Ort, siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel auf einen, zwey, oder drey Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel auf eines andern Befehl oder Ordre schliessen, siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel auf eines Dritten Rechnung, siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel auf einfach Uso, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel auf einige Tage Sicht, oder Nachsicht, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht, wie auch Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel auf entfernte Plätze, siehe Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, wie auch Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel auf fremde Oerter, siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, wie auch Wechseln (auf einen Ort) desgleichen Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel auf fremde Trassanten, siehe Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel auf freye und offene Messen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel auf gedoppelt Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf gemeine Messen, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel (Meß-).

Wechsel auf halb Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf Handels- und Wechsel-Plätze, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel, (Meß-) wie auch Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel, auf jedesmahliges Verlangen zahlbar, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf kurtze Sicht, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf lange Sicht, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf Märckte oder Messen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel auf Messen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel auf Meß-Plätze, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Aufnehmer, siehe Wechsel-Remittent, und Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel auf Nicht-Meß-Plätze, siehe Wechsel, und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel auf öffentliche Märckte oder Messen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel auf offene Messen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel auf Ordre, siehe Wechsel-Commißion; Wechsel-Conto; Wechseln, (Vollmacht in) und in dem Artickel: Wechsel (Rück-).

Wechsel auf Rechnung eines Dritten, siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel auf Rechnung und Gegen-Rechnung, siehe Wechsel, (calculirte) und Wechsel-Rechnung.

Wechsel auf Retour, siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel, auf sechs Wochen zahlbar, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel auf sich selbst, siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel auf Sicht, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht, desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel auf Species, siehe Wechsel-Geld, und Wechsel-Zahlung.

Wechsel, auf vier Wochen zahlbar, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel auf vierzehn Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel auf unbenannte Summen, siehe Wechsel (offene).

Wechsel auf Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf Uso Doppio, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf Wechsel- und Handels-Plätze, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel (Meß-) wie auch Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel auf weit entfernte Plätze, siehe Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; wie auch Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel auf wenige Tage Nachsicht, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht; wie auch Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel auf Zeit, siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel auf zweyfach Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf zwey oder drey Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Aviso, oder Adviso, siehe Adviso-Brief, im I Bande, p. 585 u. f. desgl. Wechsel-Correspondenz.

Wechsel, a Vista, oder auf Sicht lautende, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel ausgeben, siehe Traßiren, im XLV Bande, p. 26 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract.

Wechsel-Ausgeber, siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. desgleichen Ausgeber, im II Bande, p. 2234, und Wechsel-Contract.

Wechsel auf ausländische Oerter, siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Cours; und Wechseln, (auf einen Ort) desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel, a Uso lautende, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der zu bezahlenden) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Ausrechnung, siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel ausser Messen, siehe Wechsel, und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel ausstellen, siehe Traßiren, im XLV Bande, p. 26 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract.

Wechsel-Aussteller, siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. wie auch Ausgeber, im II Bande, p. 2234, und Wechsel-Contract.

Wechsel in baarem Gelde, siehe Wechsel.

Wechselbälge, heissen diejenigen Kinder so die Hexen mit dem Teuffel sollen gezeuget, und hernach

hernach an anderer von ihnen gestohlener junger Kinder Stelle den unglückseligen Eltern eingeschoben haben. Sie sollen insgemein erschrecklich gefreßig, faul und ungestalt seyn, auch, wenn man sie übel hält, von den Hexen bey Nacht Zeit wieder abgeholet, und die vorigen rechten Kinder an deren Stelle zurück gebracht werden. Dergleichen Kind heißt auch **Kiel-Kropff, Nefesoliner**, lateinisch *Cambio*, und ist es ein alter Aberglaube, daß der böse Geist mit den Unholden sich im Schlaff vermische, daraus Kinder erzeuget werden, die man **Wechsel-Kinder** nennet, weil sie nach **Augustinus** Meynung verwechselt, dem einen gestohlen, und dem andern zugeschoben werden, oder **Kiel-Kröpffe**, weil es in ihrem Kropffe stetig killt oder kluchzet. Sie sollen ungleich schwerer seyn als andere Kinder, unersättlich, ohne Verstand, und nicht gedeihen, sondern nach etlichen Jahren verkommen. In Peru sollen dergleichen Kinder gefunden werden, denen kleine Hörner am Kopffe erwachsen, und bey den Türcken ist eine gewisse Art Menschen, von ihnen *Nefesolini* genannt, die vom Teuffel erzeugt zu seyn geglaubet werden, und insgemein Schwartzkünstler sind. Wider die Wahrheit und Möglichkeit solcher Zeugung streitet mit guten Gründen **Harsd.** im Gr. Schaupl. und wird sich kein vernünfftiger Mensch einreden lassen, daß der Teuffel mit Menschen würcklich Kinder zeuge, denn das läuffet wider Gottes Ordnung, nach welcher Menschen nur von Menschen gezeuget werden, welche die Teuffel so wenig zu stöhren vermögend sind, als sie die Gesetze der Natur ändern und aufheben können. Darum ist es eine wunderliche Glosse, wenn einige alte Kirchen-Lehrer aus den Kindern Gottes, welche vor der Sündfluth die Töchter der Menschen zu Weibern nahmen, und Kinder mit ihnen zeugten, Engel oder Geister machen. Die Kinder Gottes waren keine andern, als die Kinder der frommen Patriarchen, und die Töchter der Menschen waren aus der Familie des gottlosen **Cains**. So wird auch niemand leicht zugestehen, daß der Teuffel einen Menschen solte bilden und schaffen können, das bleibt ein Werck des allmächtigen Gottes. Daher sind einige bewogen worden, weil sie die Geschichte von denen mit dem Teuffel erzeugten Kindern nicht gäntzlich haben verwerffen wollen, sich eines andern Einfalls zu bedienen, um die Sache einigermassen wahrscheinlich zu machen. **Luther** hält die mit dem Teuffel erzeugten Kinder für leibhafftige Teuffel, in angenommener menschlichen Gestalt. Allein, weil die Geschichte besagen, daß sie wieder Kinder gezeuget, und also ihr Geschlechte fortgepflantzet haben, so müsten ihre Nachkommen lauter eingefleischte Teuffel gewesen seyn; welches glauben mag, wer da kan. Die es besser machen wollen, sagen: Es seyn würckliche Menschen-Kinder, die der Teuffel den Sechs-Wöchnerinnen stichlt, und ihnen an deren Statt eine teufflische Mißgeburt hinleget, welche Meynung der seelige **Luther** sich ebenfalls hat gefallen lassen. Damit soll es aber folgender Gestalt zugehen: Wenn die Hexen sich dem Teufel gelobt und versprochen, hat er ihnen des Nachts in dem Schlaffe eine solche starcke Einbildung, mit Phantasien, in ihr Gemüth eingegeben, dardurch ihre Sinne gefast und gezwungen worden sind, daß sie nichts anders gemeynet, als er habe bey ihnen gelegen, weil sie in dem Schlaffe alle Vorbildung der Wollust empfunden haben. Hernach aber hat der Teuffel durch seine Kunst und Betrug, ihnen den Leib mit Lufft und Athem, oder andern Dingen, aufgeblähet, daß sie gemeynet haben, sie seyn schwanger. Und da endlich die Geburths Zeit kommen ist, hat er ihnen wehe in dem Leibe gemacht, und ein Gerumpel darinnen angefangen, den Wind und Athem, den sie bey sich gehabt, heraus getrieben, und bald ein ander Kind, so er zuvor gestohlen, allda an die Statt gegeben, und heimlich untergelegt, welches alsdann die Mutter, mit ihren betrogenen Sinnen, angenommen und also auferzogen hat. „Insonderheit soll der Teuffel über ungetauffte Kinder „die Gewalt haben, daß er sie stehlen, und mit einem Kiel-Kropf verwechseln kan. Es sind aber „die Kiel-Kröpfe ungestalte Kinder, oder vielmehr „eingefleischte Teuffel, die nichts anders thun, als „sich garstig machen, schreyen, fressen, und mehr „saugen, dann sonst zehen Kinder, dabey aber nicht „gedeyen, auch die Eltern für solchen Unflätern „keine Ruhe haben, und die Mütter von ihnen „also ausgesogen werden, daß sie nicht mehr stillen können. Sie sollen aber nicht länger als sieben Jahr, andere sagen, aufs höchste 18 bis 19 „Jahre, leben. „Sind Worte Pauli Frisii Negoldani, im kurtzen Begriff, den Handel von der Zauberey belangend, vom 5 Punct. Die Haupt-Sache, daß der Teuffel die Gewalt habe, die Kinder auszutauschen, und sich selbst an die Stelle eines natürlichen Kindes, welches er gestohlen, hinzulegen, hat sehr schlechten Beweiß vor sich. Alte Weiber-Mährgen müssen hier den Beweiß abgeben. In **Luthers** Tisch-Reden, Cap. 14. von dem Ehestande, findet man, wie einsmahls ein Weib eine Ratten-Maus auf die Welt gebracht habe, die wäre umher gelauffen und hätte in ein Mäuse-Loch kriechen wollen. Natürlicher Weise kan von einem Weibe keine Ratten-Maus gebohren werden, obgleich **Luther** dafür hielt, die starcken Gedancken und die Kräffte des Gemüths und Sinnes könten so groß und gewaltig seyn, daß sie auch die Leiber änderten und verwandelten. Wenn also diese Wunder-Geburt so wahr, als sie vielmehr erdichtet ist, so würde diese Ratze der Teuffel selbst gewesen seyn. Kan er aber als eine Ratze erscheinen, warum solte er nicht auch einen Kiel-Kropf vorstellen können? In dem Hertzogthum Crayn sollen bisweilen schwangere Weiber Schlangen gebohren haben. Diese Schlangen hat man mit einer gewissen Ruthe in einen Zuber Wasser getrieben, darauf dieselbige anfingen: Wirst du ein Schuster, Schneider, Rechtsgelehrter, werden? Bey einem jeden Handwercks-Nahmen giebt man der Schlange einen Strich, bis sie sich in ein Kind verwandelt; Dieses Kind ergreifft denn auch das Handwerck, bey welches Nennung sich die Schlange verwandelt hat. Hier muß der Teuffel auch seine Hand mit in dem Spiele haben, wer wolte sonst die Schlangen in Kinder verwandeln? Man bedient sich dieser Geschichte,

schichte, um zu beweisen, daß der Teuffel die Menschen verstellen könne, und schließt daraus, die Wechselbälge wären rechte Kinder, welche der Satan nur mit einer heßlichen Gestalt verstelle, damit die Eltern sie in das Wasser werffen, oder verbrennen mögten. Denn so wolte es **Luther** mit den Wechselbälgen gehalten wissen, nehmlich, daß man sie aus dem Wege räumen solle. Doch wir sind mit dem Beweise, daß es Wechselbälge gebe, noch nicht zu Ende. Man findet bey dem **Happelius** (Tom. IV Relat. curios. p. 339) eine Geschichte, welche, wenn sie wahr wäre, den völligen Ausschlag von der Sache geben könnte. In dem Jahr 1580 fand sich nicht weit von Breßlau eine Kindbetterin, die kaum acht Tage in dem Kind-Bette gelegen hatte, auf Befehl des Edelmanns, dem sie zu Hofe dienen muste, bey dem Heu-Machen ein, und hatte ihr Kind bey sich, welches sie auf einen Hauffen Gras legte, und indessen ihrer Arbeit wartete. Als sie über eine Weile wieder zu dem Kindlein kommt, um es zu säugen, fängt sie an zu schreyen und zu klagen, diß wäre nicht ihr Kind, weil es ihr die Milch so geitzig entzöge, und so unmenschlich heulete, welches beydes sie an ihrem Kinde nicht gewohnt wäre. Jedoch behielt sie es etliche Tage bey sich, und da sie es nicht mehr aushalten konnte, klagte sie solches ihrem Juncker. Der gab ihr den Rath, sie solte, das Kind auf die vorige Wiese tragen, und das Wechselkind rechtschaffen mit der Ruthe streichen, so würde sie Wunder sehen. Das Weib folgte diesem Rathe, und das Kind heulete erbärmlich. Da brachte der Teuffel ihr gestohlnes Kind wieder, und sagte: Da hast du dein Kind. Und damit nahm er sein Wechselkind wieder weg. Jedoch da sich diese Begebenheit wie **Happelius** berichtet, blos auf eine gemeine Sage gründet, wird man sich nicht sicher darauf verlassen können. Wir werden vielmehr den Ungrund dieser Meynung von den Wechselbälgen gantz klärlich zeigen. Es wird ja niemand dem Teuffel die Gewalt einräumen, daß, wenn er auch einen dem menschlichen Cörper ähnlichen Leib, dergleichen etwa die vermeynten Wechselbälge haben, zu bilden vermögend wäre, er auch diesem Leibe eine solche innerliche Structur geben könnte, daß derselbe essen und trincken, die Excremente auswerffen, ernähret werden, und bis in das 7. oder gar 19 Jahr, wachsen, auch reden, und die äussern Gliedmassen, als ein rechter Mensch bewegen und gebrauchen solte. Diß sind lauter Handlungen, die einen vollkommenen organischen Cörper erfordern, den der Teuffel in Ewigkeit nicht machen kan. Selbst die Vertheidiger der Wechselbälge gestehen zu, dergleichen Leib sey allein ein göttliches Werck, und daraus hätten sie billig den Schluß machen sollen, daß die vermeynten Wechselbälge nicht von dem Teuffel sondern von Menschen erzeugte Kinder seyn. Wir haben ferner die Hoffnung zu Gott, er werde dem Teuffel nicht erlauben, daß er den Menschen ihre Kinder die sein Geschenck und Gabe sind, stehle, und an deren Statt sich selbst hinlege, daß ihn die Sechs-Wöchnerinnen säugen, pflegen und warten müsten. Gott hat den Menschen-Raub scharff verboten, und mit dem Tode zu straffen befohlen, 2 Mos. XXI, 16; Ingleichen 1 Timoth. I, 10; Wie solte er dem Satan gestatten, den Menschen ihre Kinder zu rauben, und damit viel Unordnung anzurichten? Giebt ihm Gott keine Gewalt über der Menschen Geld, Schrifften und Briefschafften, daß er solche Dinge entwenden, oder zerreissen und verderben kan; So wird er ihn noch weniger zugeben, daß er ihre Kinder stehlen darff. Man bedencke auch, wie Gott dem Teuffel nimmermehr die Ehre zugestehen werde, daß ein von ihm aus Bosheit und zum Betruge gebildeter Leib, den er selbst bewohnet hat, von Menschen gesäuget, ernähret und gepfleget werde. Das ist zu viel für den Teuffel, und wir mögen sicherlich glauben, Gott werde ihm solche Gefälligkeit niemahls erweisen. So ist auch nicht abzusehen, warum der Teuffel vornehmlich Gewalt über die ungetauffte Kinder, sie zu stehlen und zu verwechseln, haben solte. Wir sind zwar von Natur alle Kinder des Zorns, und unter der Gewalt des Satans, aber solche seine Gewalt ist nicht leiblich, sondern geistlich, sie erstrecket sich bis dahin nicht, daß er die Kinder deshalb zu stehlen und sie den Eltern zu entwenden befugt seyn solte. Den Kindern der Christen stehet, ihrer Eltern wegen, der Zugang zu dem göttl. Gnaden Bunde offen. Sie sind schon in gewisser Masse in den Bund Gottes, darinnen ihre Eltern stehen, mit eingeschlossen, daher sie auch Paulus Heilig nennet, 1 Corinth. VII, 14. Und man verdammt eben deswegen die Kinder der Christen, wann sie vor der Tauffe sterben, nicht. Da es also mit ihnen diese Beschaffenheit hat, so kommt dem Teuffel über sie so wenig Gewalt vor der Tauffe zu, als er nach der Tauffe hat. Es kan nicht anders seyn, dergleichen Wechselbälge, oder eingefleischte Teuffel, müsten öffters die H. Tauffe empfangen haben. Der seel. **Luther** antwortete, als er gefraget ward: Ob man auch solche Wechsel-Kinder zu tauffen pflege? Ja, denn man kennet sie nicht bald in dem ersten Jahre. Allein, eben dieses muß uns billig die Sache verdächtig machen. Wie mag man sich vorstellen; daß Gott diß H. Sacrament, worinnen er den H. Geist giebt, und seine Gnaden-Güter austheilet und versiegelt, seinem abgesagten Feinde, dem Teuffel, wiederfahren lassen solte? Eine solche Entheiligung dieses Sacraments wird er dem Teuffel nimmermehr gestatten. Uns wundert, warum die barmhertzigen Brüder, die dermahleinst den Teuffel auch selig haben wollen, sich dieses Arguments nicht bedienet, und also geschlossen haben: Weil der Teuffel offt in der Gestalt eines Kiel-Kropffes die H. Tauffe empfangen, so kan man ihm die Seligkeit nicht gäntzlich absprechen. Darauf aber würde geantwortet werden: Nun ist aber das erste falsch, also auch das nachfolgende. Die H. Tauffe hat ja auch die Krafft der Gewalt des Satans Einhalt zu thun, darum solten wir meynen, wenn ein Wechsel-Kind getaufft würde, so müste der Teuffel weichen, und seinen angenommenen Cörper ohne Leben und Bewegung zurück lassen, welches, daß es jemahls geschehen sey,

in keiner Historie gemeldet wird. Was die Meynung derjenigen betrifft, welche die Wechselbälge für rechte Menschen-Kinder halten, die aber nur von dem Teuffel verstellet würden, damit man sie umbringen möchte: Selbige kan man auch nicht gelten lassen, indem dem Satan ohnmöglich ist, ein Kind, wann es sonst gesund, wohlgestalt und ohne Mangel ist, zu verändern und zu verstellen, sondern er muß einen jeden Menschen lassen, wie ihn sein Schöpffer und die Natur gebildet hat. Die Kinder, so man für Kiel-Kröpffe angesehen hat, sind wie leicht zu erachten, würckliche Menschen gewesen, die von Natur etwas ungestaltes, monströses, und ungewöhnliches an sich gehabt, daher sie auch mehrentheils, wie alle Mißgeburten, nicht lange gelebet haben, oder zu einem hohen Alter gekommen sind. Hätte man bedacht, daß sich vielfältig dergleichen Mißgeburten finden, würde man sich nicht darinnen übereylet, und den Rath gegeben haben, sie zu verbrennen, oder zu ersäuffen. Der seel. **Luther** versahe es auch darinnen. In dem IX C. seiner Tisch Reden, welches von dem Teuffel und seinen Wercken handelt, f. 87. (nach der Franckfurter-Edition, von 1571, im Fol) lieset man folgendes: „Vor acht Jahren war zu Dessau ein Wechselkind, das ich, D. „**Martin Luther**, gesehen und angegriffen habe, welches 12 Jahr alt war, seine Augen und „alle Sinnen hatte, daß man meynte, es „wäre ein recht Kind, dasselbige that nichts, „denn daß es nur fraß, und zwar so viel, als irgends vier Bauren, oder Drescher. Es fraß, „schiß und seigte, und wenn man es angriffe, so „schreye es. Wenn es übel im Hause zugienge, „daß Schaden geschahe, so lachte es und war frölich; Gieng es aber wohl zu, so weinte es, diese „zwo Tugenden hatte es an sich. Da sagte ich „zu dem Fürsten von Anhalt, wenn ich da Fürst, „oder Herr wäre, so wolte ich mit diesem Kinde „ins Wasser, in die Molda, so bey Dessau fliest, „und wolte das Homicidium dran wagen. Aber „der Chur-Fürst zu Sachsen, so mit zu Dessau „war, und die Fürsten von Anhalt, wolten mir „nicht folgen.„ In dem Jahr 1541 hat D. **Luther** dieser Historien auch über Tische gedacht, und daß er den Fürsten von Anhalt gerathen hätte, man solte den Wechselbalg ersäuffen. Da er gefragt ward, warum er solches gerathen hätte? antwortete er darauf, daß er gäntzlich davor hielte, daß solche Wechsel-Kinder nur ein Stück Fleisch (Massa carnis) wären, da keine Seele innen sey, denn solches könnte der Teuffel wohl machen, u. s. w. Kurtz vorher aber erkläret sich D. **Luther**, wegen ihres Ursprunges, etwas deutlicher, wenn er also redet; „Wechselbälge und „Kiel-Kröpffe leget der Satan an der rechten Kinder Statt, damit die Leute geplaget werden: Etliche Mägde reisset er offtmals ins Wasser, „schwängert sie, und behält sie bey sich, bis sie „des Kindes genesen, und leget darnach dieselben „Kinder in die Wiegen, nimmt die rechten Kinder draus, und führet sie weg, ꝛc. „Wer die damahligen abergläubischen Zeiten erweget, und anbey die grosse Arbeit des seeligen Mannes in Betrachtung ziehet, wird sich nicht wundern, daß er in Dingen, so in seine Profeßion nicht liefen, und er zu untersuchen auch nicht Zeit hatte, von dem Strohme gemeiner Meynungen auf Abwege dahin gerissen worden. Zu geschweigen, daß diese Dinge blos in den bekannten, und überlegung zusammen gerafften Tisch-Reden, gelesen werden. Wie sehr Herr **Brown** sich über dergleichen Wechsel-Kinder gewundert habe, und wie unbegreifflich ihm diese gantze Sache vorkommen sey, siehet man aus dessen Religione medici, P. I, Sect. 29. D. **Heister** hat in einen überaus curiösen Programma, (das man bey der Dissert. inaugur. de Rachitide, die zu Helmstädt 1725 gedruckt geworden ist, findet) gar wahrscheinlich gemacht, daß man unter den so genanten Wechselbälgen sich nichts anders, als solche Kinder vorzustellen habe, welche die **Englische Kranckheit** haben, von welcher in dem VIII Bande, p. 1239 u. f. gehandelt worden ist. Stollens Historie der Medic. Gelehrt. p. 549 u. f. **Thatsanders** Schau-Platz, Th. II p. 17 u. f. **Jablonsky** Lexic. p. 854. Reuschii Metaphysica, p. 981. Siehe auch **Wassernixe**, im LIII Bande, p. 678 u. ff. insonderheit 680. 684.

Wechselbäncker, oder so viel, als einer, der eine Wechsel-Banck hat, siehe **Wechsler** und **Wechsel-Banck**.

Wechselbalg, siehe **Wechselbälge**.

Wechsel-Banck, Wechsel-Banco oder **Wechsel-Banquen**, sonst auch Wechsel-Tisch, oder **Wechsler-Tisch**, Lat. *Mensa Argentaria* und Frantz. *La Banque* oder *La Table de Change*, heissen solche Häuser oder Oerter, in welchen baare Gelder oder unterschiedliche Müntz-Sorten gegen einander umgesetzet, und entweder sonderlich in Deutschland, nach denen Reichs-Satzungen, oder nach ihrem innerlichen Werthe und Gehalt taxiret und wardiret werden. Jedoch verstehen wir allhier unter den Nahmen einer Wechsel-Banck nicht diejenigen grossen Banquen, welche in Hamburg, Amsterdam, Nürnberg, Venedig, und anderer Orten zur Bequemlichkeit der Kauffleute errichtet, und wodurch sie mit Ab- und Zuschreibung ihrer Gelder des überflüßigen Geld-Zählens überhoben seyn; auch nicht die so genannte **Lehn-Banquen**, deren viele schon hin und wieder zwar angeleget, aber nicht nach den rechten Grund-Sätzen gestiftet, und dannenhero auch nicht zum Effect gebracht worden; sondern wir verstehen eine solche Wechsel-Banck, da gewissen sichern Leuten, gegen ein jährliches, oder auch ein vor allemahl zu erlegendes Stück Geldes, Freyheit gegeben wird, öffentliche Wechsel-Bäncke in ihrem Hause aufzuschlagen, in welchem ein jeder fremder Ausländer, der mit der Müntze seines Landes aufgezogen kommt, oder der sonst fremdes Geld zu verwechseln hat, solches hinbringen, und courante Land-Müntze nach dem Agio und Werth des Geldes dafür empfangen könnte, wenigstens nur bis auf eine limitirte Summe, aufs höchste von 150. bis 200 Reichsthaler, weil der übrige gemeine oder Kauffmanns-Wechsel, oder Geld gegen Geld in Summen umzusetzen, denen Kauffleuten,

leuten, und sonderlich den Banquirern, überlassen werden müste, wie denn auch jeder Kauffmann davon bey einzeln Stücken solch Geld einzuwechseln befugt bleiben müste, nur damit Fremde ein öffentliches Haus haben möchten, wo sie mit ihren fremden Müntzen sich gleich addreßiren könten, und wo ihnen Christlich, und nicht Jüdisch mit Auswechslung ihres Geldes begegnet würde, weil sie sonsten Juden und Juden-Genossen in die Hände fallen möchten, welche ihnen geben würden, was und wie viel ihnen etwan beliebte, zugeschweigen, was sonst vor Intriguen bey dergleichen Geld-Auswechslern im Schwange gehen, und mit dem Abkauffen gestohlener Waaren können verglichen werden; da hingegen über eine solche öffentliche Wechsel-Banck das Commercien-Collegium, wo dergleichen zu befinden, die Inspection und Jurisdiction hätte, der vor das Privilegium kommende Genuß aber entweder des Collegii Casse zu ihrem Gebrauch, oder auch dem Monti Pietatis oder **Leih-Hause**, oder der **Lehn-Banck**, (wovon **Paul Jacob Marperger** in einem besondern Tractat gehandelt:) zugewandt werden könnte. Daß aber solche Wechsel-Bäncke, in welchen eine Müntz-Sorte gegen die andere umgesetzt wird, schon vor uralten Zeiten im Gebrauch gewesen, ja gleich, nachdem der Gebrauch des Geldes erfunden worden, ihren Anfang genommen haben, solches läst sich leichtlich aus der Vernunfft schliessen, wenn wir gleich keine Nachricht aus der Heiligen Schrifft, und sonderlich aus dem Evangelisten **Matthäo** am 21. Cap. (da der Heyland die Wechsler-Tische umgestossen, und selbige aus dem Tempel getrieben:) desgleichen uns denen Profan-Historien, sonderlich der Römischen, wie hernach mit Exempeln bewisen werden soll, davon hätten. Denn da Anfangs die Welt nicht einerley Geld oder Müntze gehabt, sondern jedes Reich und Land seine eigene Müntz-Sorten in unterschiedlichem Schrot und Korn gepräget, indessen aber die Handlung und Commercien sich unter denen Nationen nach und nach vergrössert und eingefunden; hat nothwendig die eine Nation in so weit dieselbe nicht pures Silber-Geld gehabt, welches der andern nach dem Gewicht hat können zugewogen werden, wie von dem Abraham im ersten Buche Mosis am 23 Capitel zu lesen ist, ihren Müntz-Sorten entweder einen gewissen Preiß setzen müssen, wie hoch sie selbige ausgebracht haben wolte, und da solches andere Nationen wegen Mangel der innerlichen Bonität nicht annehmen, und etwan ihr von Mischung oder Zusatz besseres Geld nicht Apari, dem Gewicht oder gesetzten Preiß nach davor geben wollen; so ist daraus der Agio oder Auswechsel entstanden, da man auf das schlechtere gegen besseres ein gewisses von Hundert, oder nach dem Gewicht hat zugeben, oder auch, wenn man besseres Geld gegen schlechteres verwechselt, so viel zu bekommen müssen. Da nun solches vielfältig auch durch Mittels-Leute geschehen; so seynd daher schon von derselben Zeit an die Wechsler und Wechsel-Banquen entstanden, da entweder solche Leute in öffentlichen oder Privat-Häusern, oder, welches erweißlicher, an öffentlichen Strassen, sonderlich aber auf öffentlichen Marckt-Plätzen, wo Handel und Wandel getrieben worden, gesessen und ihre Geld-Beutel gleich vor sich auf dem Tisch liegende gehabt, aus welchen sie denjenigen, die Geld umsetzen wollen, gleich gedienet. Wie etwan noch heutiges Tages in denen privilegirten Müntzen, Schau- und Wardein-Häusern hoher Potentaten und vornehmen Republiquen noch rühmlich und aufrichtig, bey theils Christen und Juden aber nicht allzu ehrlich geschiehet, als welche, wenn sie einen einfältigen Fremdling vor sich sehen, der etwan seines Landes gute, der Orten aber ungangbare Müntze, gegen die desselbigen Orts gangbare, ob wohl am Gehalt schlechtere Müntze, umsetzen will, ihn den innerlichen Werth doch nicht geniessen lassen, sondern ihm, weil er sich auf den Agio, oder die Ausrechnung, nicht verstehet, etwas geben, was und wie es ihnen gut dücket, und selbigen alsdenn damit wieder lauffen lassen, wie etwan also **Tavernier** und andere Reise-Beschreiber von denen Sinesern oder Chinesern berichten, daß selbige ebenfalls arge Geld-Wechsler seyn, welche sich auf öffentlichen Marckt-Plätzen insgemein finden lassen, daselbst den Leuten ihr Geld umsetzen, auf den Agio trefflich zulauffen, und mit ihren Streich- und Probier-Nadeln in Probirung des Goldes so geschwind und fertig umzugehen wissen, daß es auch der beste Wardein ihnen nicht gleich thun kan. Weil sie aber dabey auf eine unvermerckte Weise die Geld Ein- und Auswechselnde zu betrügen wissen; so ist daher unter den Europäern, wenn sie von einem listigen und verschlagenen Menschen, sonderlich in Handels-Sachen, reden wollen, das Sprich-Wort entstanden: **Er ist schnöder, als ein Sines; ein Sines aber ist zehnmahl schnöder oder listiger, als ein Jude.** Diesem nun vorzukommen, und das gemeine Beste von dergleichen Betrügereyen zu erretten, ist das Anrichten öffentlicher Wechsel-Banquen eine gar löbliche und nothwendige Sache, dadurch dem gemeinen Wesen trefflich geholffen, und dasselbige von vielen Betrügereyen eigennütziger Geld-Wechsler, und sonderlich der hin und wieder in ihren kleinen Buden sitzenden, und auf den Raub, wie der Teuffel auf eine Seele, laurenden Jüden befreyet werden kan. Die Art und Weise der An- und Einrichtung solcher öffentlichen Wechsel-Banquen könte folgendermassen geschehen: Anfänglich müste ein bequemes Haus, oder gewölbtes, wohl verwahrtes Zimmer und Schreib Contoir, mitten in der Stadt, und nahe an der Börse gelegen, darzu ausersehen werden, damit beydes Einheimische, als Fremde, solches gleich finden, und nicht weit darnach zu gehen hätten. Dieses müste gewisse vornehme Kauffleute, und sonderlich Banquiers, die auch zugleich Deputirte von der Lehn-Banco wären, zu Vorstehern und Directoren haben, denen ein paar der Aeltesten beeydigten Mäcklers zu Beysitzern adjugiret werden könnten, welche die Angelegenheiten dieses Hauses, so offt es nöthig wäre, in Berathschlagung nehmen müsten; und könnten sonderlich die Mäckler wegen des, was Post-Täglich im Umsetzen der Gelder paßiret, Nachricht geben. Der zu dem Geld-Umsetzen

setzen selbst bestimmte Caßirer, welcher ordentlich darzu angenommen, darauf besoldet seyn, und Vor- und Nachmittags sich in der Wechsel-Banck finden lassen müste, könnte entweder ein Gold-Schmied, Müntz-Verständiger, oder gar einer, der die Wardeinkunst vormahls aus dem Grunde gelernet und getrieben, oder ein alter wohl verdienter Kauffmann seyn, der etwan ausser seiner Schuld im Handeln unglücklich gewesen, und von denen Kauffmanns-Aeltesten und Banco-Deputirten mit dieser Bedienung begünstiget worden. Die darzu erforderten Gelder könnten etwan in zwey bis drey tausend Reichs-Thalern, welche die Giro-Banco anschaffen müste, bestehen; Diese müsten wiederum in unterschiedliche Müntz-Sorten, so wohl in- als ausländische, dergestalt eingetheilet werden, daß erstlich etwas von raren Gold- und Silber-Müntzen, Schau-Stücken oder Medaillen, wann etwann jemand dergleichen zu Hochzeit-Gevatter- oder andern Geschencken haben wolte, ferner Ducaten, Rosenobels, Portugalöser ꝛc. an Gold, an Silber aber harte Species Reichs-Thaler, ingleichen allerhand fremde Müntz-Sorten als Frantzösische, Holländische, Englische, Schwedische, Pohlnische, Italiänische, und so andere Gelder mehr, davor angeschaffet würden, damit, wann jemand käme, der dergleichen Geld entweder zur Reise dahin, oder zu andern Bezahlungen nöthig hätte, er solches so gleich in dieser Banco bekommen, und so er auch dergleichen frembde etwan mitgebrachte Gelder gegen hiesige verwechseln wolte, ihme damit auch, und zwar in gebührendem, jedoch billigem, und mit dem Cours an der Börse übereinkommenden Agio, an die Hand gegangen werden könnte. Zu welchem Ende solcher gedruckter Wechsel-Cours, wie selbiger mit Vergünstigung der Kauffmanns-Aeltesten von dem ältesten Mäckler ausgegeben worden, in dem Wechsel-Zimmer aufgehangen werden könnte. Da denn der Wechsel-Banck-Caßirer die Ausrechnung von dem pro Cent auf eintzelne Stücke zu machen wissen, und auch wohl etwan darüber ausgerechnete Tabellen schon fertig bey der Hande haben müste. In Betrachtung, daß diese Wechsel-Banco aus Ursachen, die wir hernach anführen wollen mehr zur Bequemlichkeit derjenigen, die bey Kleinigkeiten Gelder ver- oder einwechseln wollen, als grosse Summen dariñen zuverwechseln, angesehen ist, dahero auch mit 3 bis 4000 Reichs-Thaler Vorraths-Capital genug dabey auszukommen ist. Das Interesse, Caßirer-Salarium und Haus-Miethe aber könnte aus dem bey Kleinigkeiten ver- oder eingewechselter Gelder mehr oder weniger genommenen oder gegebenen Pfenig-Agio (zumahl, wenn nach des pro Cent Ausrechnung sich ein Bruch gefunden hätte) ingleichen aus denen manchmahl bey Auswechslung gantz unbekannter Müntz-Sorten darauf gemachten Avantagen, oder wenn Medaillen oder Schau-Stücke von manchem aus Noth zu Kaufe gebracht würden, wie man anders nicht, als nach dem Gewicht, oder doch nur ein wenig höher nachdem das Stück am Werth bekannt ist, das Loth annimmt, solche aber hernach mit Zusetzung des Affections oder Liebes-Werths an einen Liebhaber wieder überläst, aus dem dabey empfangenen Ueberschusse genommen werden. Dieses seynd unschuldige Vortheile, welche wohl zugelassen, und doch sonsten denen sich an solchem Orte aufhaltenden Juden in die Hände lauffen; daß es also besser ist, es profitire das gemeine Beste, als solche Leute davon, welche sich von nichts anders, als der Christen Schweiß und Blut, ernähren; Da hingegen bey einer solchen Wechsel-Banck alles Christlich und wohl zugehen, auch der Caßirer darauf beeydiget seyn muß, daß wenn man auch ein Kind mit Gelde, um solches zu verwechseln, hinschickete, es den rechten Werth desselben entweder nach dem Gewicht und darinn steckenden Gehalt an innerlicher Bonität, so es ein Schau-ungangbare oder gantz unbekannte Müntze ist, die niemahls in Kauffmannschafft oder Wechsel kommt, oder, so es eine bekannte Müntze, nach dem dieselbige Woche seynden Wechsel-Cours, zurückbringe, welches nicht allein der Stadt, dem Commercio und der Wechsel-Banck Reputation, Seegen und Vortheil, sondern auch fremden Reisenden eine überaus grosse Bequemlichkeit, in Umsetzung ihrer bey sich habenden und aus fremden Landen mitgebrachten, oder in Einwechselungen künfftig bedürffender Müntzen, bringen wird, weil niemand dabey sich eines Betrugs zu besorgen hat, sondern eine jede Müntz-Sorte, unbekannte oder bekannte, gangbare oder ungangbare, nach ihrem innerlichen Werth, oder nach dem Wechsel-Cours, genommen und weggegeben wird, ausser, was an etlichen den Liebes-Werth betrifft, welchen die Wechsel-Banck im Einwechseln zwar nicht bezahlet, aber hernach, wenn Liebhaber sich darzu finden, im Auswechseln sich bezahlen läst. Woraus erhellet, daß der Caßirer dieser Wechsel-Banck zugleich ein guter Antiquarius, Müntz-Kenner, Wardein und Probirer seyn, auch die Müntz-Gold- und Silber- wie auch Wechsel-Rechnung verstehen müsse, und daß demnenhero nicht ein jeder ohne Unterscheid zu diesem Amte tüchtig und geschickt sey, sondern von denen Banco-Deputirten vorher wohl examiniret und auserlesen seyn müsse. Wenn nun das Ein- und Verwechseln solchergestalt immer recht sich gehet, und was einen Tag an dieser oder jener Müntz-Sorte wegkommet, des andern Tages wieder an solcher eingehet, dahero auch in der Casse unterschiedliche Fächer gemachet, und jede Müntz-Sorten besonders darinnen aufbehalten werden können; so halten wir nochmahls dafür, daß 3 bis 4000 Reichsthaler, solche zu unterhalten, genug sey, vornehmlich auch aus dieser Ursache, weil von bekannten und nach dem Wechsel-Cours ein- oder zu verwechselnden Müntz-Sorten über 100. Reichs-Thaler auf einmahl nicht angenommen, sondern solche an die Börsen-Mäckler und Kauffleute verwiesen werden müsten, damit dieselben, weil es sonderlich ein Theil ihres Gewerbes ist, ihren Profit daran haben, und ihnen von der Wechsel-Banco kein Eingriff darinne geschehen möge. Alle bey dieser Wechsel-Banco vorfallende Dispüten und Streit-Händel müsten vor denen Giro-Banco-Deputirten erster Instantz, und, wenn diese selbige nicht

schlichten könnten, vor dem Commercien-Collegio, (als unter welches von Rechtswegen die Giro- und auch die Lehn-Banco, wie auch die Lombards gehören) anderer und letzter Instanz, ohne einige Proceß-Form, Advocaten- oder Gerichts-Gebühr, weil es eine Kauffmanns-Sache ist, entschieden werden. Wie nun eine dergleichen Wechsel-Banco gedachter massen dem gemeinen Besten zu einem grossen Nutzen gereichet; so wollen wir nunmehro zu dieses heilsamen Wercks mehrerer Erläuterung und Befestigung diejenigen Documente beyfügen, welche sonderlich darzu dienen, und in dem Müntz-Wesen selbst eine schöne Nachricht geben können. Diesemnach seynd in dem Heiligen Römischen Reich die fremden oder ausländischen Gold und Silber-Müntzen, vermöge des **Müntz-Convent-Recesses** der drey im Müntz-Wesen correspondirenden löblichen Kreise Francken, Bayern und Schwaben, von 1694. den $\frac{14}{24}$. May zu Augspurg auf folgenden Werth gesetzet worden: Als

1. Portugalöser zu 40 Fl. 15. X.
1. Rosenobel zu 8. Fl. 46. X. 1. Pf.
1. Schiffnobel zu 7. Fl. 13. X. 3. Pf.
1. Engelländischer Jacobiner Caroliner zu 9. Fl 31. X. 1. Pf.
1. Genuesische doppelte Duplone zu 14. Fl. 27. X. 2. Pf.
1. Dito einfache 7. Fl. 13. X. 3. Pf.
1. Frantzösische Duplone, unter des Königs Ludwigs XIV, Gepräge 6. Fl. 58. X. 2. Pf.
1. Spanische einfache Duplone 7. Fl. 3. X. $3\frac{1}{2}$ Pf.
1. Spanische einfache Crone 3. Fl. 31. X. $3\frac{1}{2}$. Pf.
1. Brabandische Gold-Müntze, Severin genannt, 11. Fl. 46. X. 1. Pf.
1. Halbe Detto 5. Fl. 53. X. 1. Pf.
1. Romanische
1. Meyländische } Gold-Müntze 7. Fl. 3. X.
1. Venetianische } 3. Pf.
1. Parmesanische } Gold-Müntze 6. Fl. 55. X.
1. Mantuanische }
1. Engeloth, welcher für einen doppelten Gold-Gülden ausgegeben wird, 5. Fl. 49. X. 1. Pf.
1. Creutz-Ducaten 3. Fl. 20. X.
1. Frantzösische Crone 3. Fl. 35. X.
1. Pohlnischer doppelter Ducaten vom Jahre 1661. 7. Fl. 52. X. 2. Pf.
1. Detto unter der Stadt Thoren Gepräge von 1665. 7. Fl. 52. X. 2. Pf.
1. Einfacher Ducaten unter der Stadt Zürch Gepräge vom Jahre 1662. 3. Fl. 43. X. 3. Pf.
1. Alter gerechter Reichs-Gold-Gülden 2. Fl. 59. X.
1. Chur-Bayerischer Gold-Gülden 2. Fl. 50. X. 1. Pf.
1. Metzer Gold-Gülden 2. Fl. 30. X. 1. Pf.

Die silbernen Sorten von unterschiedlicher Jahr-Zahl und Gepräge werden gerechnet nach dem Reichs-Thaler zu 2. Gülden, als:

Alle Kayserliche, Chur- und Fürstliche, Gräfliche und Städtische Thaler wenn selbige dem Reichs-Schrot und Korne nach ausgemüntzet sind zu 2. Fl.

Gantze Thaler unter Ihro Königl. Majestät in Dännemarck Gepräge vom Jahre 1674. 1. Fl. 58. X.

Pohlnische Thaler unter Ihro Königl. Majestät Sigismunds Gepräge von 1630. 1. Fl. 54. X. 2. Pf.

Detto Pohlnische Thaler von 1629. 1. Fl. 52. X.

Frantzösische Louis-Thaler von 1662. 1. Fl. 50. X.

Chur-Fürstliche Cölnische Thaler von 1662. 1. Fl. 50. X.

Inspruckische Thaler von 1655. 1. Fl. 56. X. 1. Pf.

Siebenbürgische Thaler von 1660. 1. Fl. 43. X.

Detto Siebenbürgische Thaler von 1663. 1. Fl. 46. X. 2. Pf.

Drey Sorten Burgundische von 1639. 1651. 1653. 1656. 1657. } 1. Fl. 52. X. auch 1. Fl. 53. X. 2. Pf.
Stadt Baßler von 1638. 39. 40.
Stadt Genffer von 1640.
Stadt Schafhauser von 1623.
Gelderische von 1662.
Holländische von 1664.
Camper von 1664.

Costnitzische Thaler von 1629. 1. Fl. 56. X. 1. Pf.

Seeländische v. 1649
Holländische v. 1650.
West-Frießländische von 1652.
Gelderische von 1650.
} diese vielerley Sorten Thaler, worauf ein Mañ mit dem Brust-Schilde, so auf der einen Seiten an dem Schilde einen Löwen führet, gelten 1. Fl. 56. X.

Genueser Cronen gelten 2. Fl. 46. X. 1. Pf.

Niederländische Ducaten mit der Jahr-Zahl 1649. unter des Königs in Spanien Gepräge 2. Fl. 20. X.

Dergleichen Sorten mit der Jahr-Zahl 1659. 2. Fl. 20. X.

Chur-Cöllnische,
Zweyerley Holländische und West-Frießländische Ducatons,
Meyländische Silber-Sorten ohne Jahr-Zahl 2. Fl. 20. X.
Venetianische Silber-Sorten 2. Fl. 20. X.
Mantuanische, Romanische und Savoysche, ohne und mit der Jahr-Zahl 2. Fl. 13. X.
Der gewichtige Philipps-Thaler 2. Fl. 13. X. 3. Pf.
Spanische Matten 1. Fl. 41. X. 1. Pf
1. Gülden-Groschen oder 20. Bätzner 1. Fl. 46. X. 2. Pf.
1. Englisch gewichtiges Kopf-Stück 24. X. 2. Pf.
1. detto halbes Kopf-Stück oder Zehner 12. X. 1. Pf.
1. Spanisches Kopf-Stück oder Schilling 22. X. 2. Pf.
1. halbes detto 11. X. 1. Pf.

Verzeichniß der Scheide-Müntze, wie solche

nach dem Fusse des Reichs-Thalers zu 2. Fl. stehet.

Kayserliche und auch Königlich-Ungarisch-Funfzehner 17. X.
Inspruckische Funfzehner 17. X.
Kayserliche Funfzehner mit dem Stern 16. X.
Alte Hoch-Fürstliche Saltzburgische 17. X.
Detto neue 16. X.
Chur-Fürstliche Sächsische und Brandenburgische 16. X.
Braunschweig-Lüneburg- und Hannoverische alte 16. X.
Hoch-Fürstliche Brandenburgische Onoltzbachische 16. X.

Folgen die Sechs-Kreutzerer.

Alle Kayserliche durchgehends 7. X.
Hoch-Fürstliche Brandenburgische Onoltzbachische 6. X. 2. Pf.
Fürstliche und Gräfliche Oettingische 6. X. 2. Pf.
Stadt Nürnbergische 7. X. 2. Pf.

Folgen die Batzen.

Hoch-Fürstliche Würtenbergische, } alte und neue Batzen 5. X.
Hoch-Fürstliche und Gräfliche Oettingische, } alte und neue Batzen 5. X.
Gräfliche Montfortische, } alte und neue Batzen 5. X.
Stadt Nürnbergische, } alte und neue Batzen 5. X.
Stadt Augspurgische, } alte und neue Batzen 5. X.

Folgen die halben Batzen im Fränckischen Kreiß.

Hoch-Fürstliche Eichstädtische, } 2. X. 2. Pf.
Hoch-Fürstliche Brandenburg-Onoltzbachische, } 2. X. 2. Pf.
Stadt Nürnbergische, } 2. X. 2. Pf.

Im Bayerischen Kreiß.

Chur-Fürstliche Bayerische alte und neue halbe Batzen, } 2. X. 2. Pf.
Hoch-Fürstliche Saltzburgische, alte und neue, } 2. X. 2. Pf.
Hoch-Fürstliche Pfaltz-Neuburgische, } 2. X. 2. Pf.
Stadt Regenspurgische alte und neue } 2. X. 2. Pf.

Von dem Nieder-Sächsischen Gelde, wie auch dem so genannten schweren oder alten Gelde schreibet **Rudemann** in seinem stets blühenden Wechsel-Baum folgender Gestalt:

„Anno 1325. sind die ersten Pfennige in Lübeck und Hamburg 14. Löthig gemüntzet worden, und that zu der Zeit die Löthige Marck 42. Schillinge 8. Pf. In Lübeck sind Schillinge gemüntzet, darauf keine Jahr-Zahl, sondern auf der einen Seiten St. Johannes, auf der andern Seiten ein Kayser, haben an Schrote gehalten 52. Stl. auf die Marck fein 15. Loth. Zwischen Anno 1325. und Anno 1350. sind 16. Schillinge gegangen auf eine Marck, ein Marck aber hat am Gewicht gehabt 5. Loth 1. Grän, und der Lübische Gülden hat gegolten 10. Schillinge.

„Anno 1350 haben 16. Lübische Schillinge oder ein Marck am Gewicht gehalten 4. Loth 1. Grän, und hat der Lübische Gülden gegolten 11. Schillinge.

„Anno 1375. haben 16. Lübische Schillinge oder ein Marck am Gewicht gehalten 3. Loth 1. Grän, und hat der Lübische Gülden gegolten 11. Schillinge.

„Anno 1390. haben 16. Lübische Schillinge oder ein Marck am Gewicht gehalten 4. Loth 1. Grän.

„Anno 1403. sind in den 4. löblichen Städten, Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wißmar, Schillinge gemüntzet, davon 70. Stück gewogen 12½. Loth.

„Anno 1411. haben 100. Schillinge gewogen 10. Loth, der Lübische Gülden hat gegolten 17. Schillinge, der Rheinische Gülden aber nur 13½. Schilling.

„Anno 1435. sind von denen Wendischen Städten Witten gemüntzet von 1. Loth, 16. Schillinge oder 1. Marck, haben am Gewicht gehabt 2. Loth 11. Grän. Der Lübische Gülden hat gegolten 12. Schilling.

„Anno 1468. haben 100. Schillinge gewogen 9. Loth.

„Anno 1445. haben 16. Lübische Schillinge oder ein Marck am Gewicht gehalten 2. Loth 5. Grän, der Lübische Gülden hat gegolten 28. Schillinge, und der Rheinische Gülden 21. Schillinge.

„Anno 1468. haben 16. Schillinge oder 1. Marck am Gewicht gehalten 1. Loth 1½. Grän, der Lübische Gülden hat gegolten 2. Marck oder 32. Schillinge, der Rheinische aber nur 24. Schillinge.

„Nach diesen Jahren haben sich die Gülden allgemach zu verlieren begonnen, massen silberne Pfennige von Werth eines Rheinischen Güldens, 2. Loth schwer, Anno 1484. und in den folgenden Jahren, der Ertz-Hertzog von Oesterreich Sigismundus zum erstenmahl hat schlagen lassen: da denn zwar einige vorgeben, es habe allbereit Kayser Albertus Austriacus, des Kaysers Sigismundi Eydam Anno 1409. solcher Art geschlagen, wie auch eben dergleichen Mayntzische Müntze von Anno 1438. vermeynet wird; allein deren beyden Original sind nirgends zu finden. Denn ob man zwar einige zwey löthige Silber-Müntzen hat, worauf die Bildnisse Kayser Maximiliani I. (als Ertz-Hertzogen von Oesterreich) und seiner Gemahlin, Mariä Burgundicä, sammt der Jahr-Zahl 1479. zu sehen; so stehet doch annoch dahin, ob diese Müntzen in der That so alt sind, als wie besagte Jahr-Zahl mit sich bringet, und ob sie nicht vielmehr eine geraume Zeit hernach, zum Gedächtniß der beyden vornehmen Ehe-Leute, die sich darauf präsentiren, geschlagen worden. Es haben aber obgedachten Ertz-Hertzog Sigismund Anno 1500. gefolget die Fürsten von Meissen, welche zu Annaberg dicke Pfennige mit drey Angesichtern und langen Haaren, ins feine 15. Loth, müntzen lassen, 8. Stück auf die Marck, die man denn anfänglich dicke Groschen, oder auch Gülden, und Gülden-Groschen genennet hat, da dann nachgehends Anno 1506. die vier Städte, Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wißmar, sich zusammen vereiniget, und Marck-Stücke schlagen lassen, ins feine 16. Loth, auf welchen besagter 4. Städte Wappen zu ersehen, also, daß auf der einen Seiten der 3. Städte Wapen alleine, und auf der andern Seite das Stadt-Wapen, so solches schlagen lassen, gantz besonders stehet, mit einer auf jedem

dem befindlichen besondern Ueberschrifft: Nemlich:

„*Moneta Nova Lubicensis.*
„*Moneta Nova Hamburgensis.* 1560.
„*Moneta Nova Luneburgensis.* 1506.
„*Moneta Nova Wismarienſis.*

„Auf der andern Seiten, allwo die drey Städte Wappen stehen:

„*Status Marce Lubicensis*, oder auch *Lubecenſis.* 1506.

„Auf die halben Marck-Stücke, auf welcher einer Seite obbemeldtes zwar auch zu finden, hingegen aber auf der andern Seite, allwo der 3 Städte Wappen stehen, findet man:

„*Semis Marce Lubicenſis.* 1506.

„Ingleichen auf die Quart Marck-Stücken:

„*Quadrans Marce Lubicenſis.* 1506.

„Es haben aber diese Marck-Stücke der Zeit gegolten 32 Schillinge, die halben 16 Schillinge, und die Quarten 8 Schillinge, und sind selbige die aller currentesten Müntzen gewesen. Denn Anno 1517 im Joachims-Thal, einem bekannten Ort in Böhmen, das Bergwerck völlig in Flor gekommen, und man daselbst Müntzen zu schlagen angefangen, nemlich durch die Herren Grafen von Schlick, und nachmahls 1522 durch König Ferdinand, mit dem Bilde Josephs oder **Joachim** von der **Berg-Stadt**, und dahero haben sie den Nahmen **Joachims-** oder **Josephs-Thaler**, nach dem **Joachims-Thal** bekommen. Endlich hat man alle dergleichen gemüntzte Thaler, von der Kayserlichen Verordnung, daß sie durchgehends im Römischen Reiche gelten solten, **Reichs-Thaler** genannt, welche beyde letztere Benennungen noch heut zu Tage allenthalben, auch in Hamburg üblich sind. Auf solchem Fusse hat man auch in Hamburg Ao. 1519 zum erstenmahl Thaler gemüntzet, die bis 1530, 24 Schillinge gegolten haben. Solche Thaler sind zwar jetzo zu sehen rar, dennoch aber finden sich von denen obgedachten Anno 1506 gemüntzten Marck-Stücken noch einige, die wegen der Güte und des Alterthums von Liebhabern verwahret, und zu keiner Zahlung gebraucht werden. Nach einigen Jahren ist das Schrodt und Korn der Reichs-Thaler verringert, also, daß die, so Anno 1536 gemüntzet, nur 14 Loth, 8 Grän, und die, so Anno 1546 gemüntzet worden, 14 Loth 6 Grän fein gehalten. Wie dann Anno 1566 auf dem Reichs-Tage in Augspurg verordnet worden, daß 8 Reichs-Thaler eine Marck oder 16 Loth wägen, und ins feine 14 Loth 4 Grän halten sollen, daraus dann erfolget, daß 9 Reichs-Thaler netto 16 Loth fein an Silber, und 2 Loth an Kupffer halten und wägen müssen. Anno 1546 hat die Stadt Lübeck denen Marck-Stücken gleich, eine Müntze schlagen lassen, worauf St. Johannes tragende ein Lamm, und unter demselben ein Fischer-Netze, auf der andern Seiten, ihr ordinaire Stadt-Wappen, da dann auf beyden Seiten die Aufschrifft lautet:

„*Moneta Nova Lubicenſis* 1546.
„*Civitatis Imperialis.*

„Anno 1549 und Ao. 1550 haben die vier Städte ferner continuiret, und Marck-Stücke gleich denen von Anno 1506 schlagen und müntzen lassen, wie man dann auch auf alle halbe Marck-Stücke, so die Stadt Wißmar schlagen lassen, eine solche Aufschrifft findet. Hingegen findet man Lübeckische halbe Marck-Stücken mit der drey Städte Wappen auf der einen Seite, auf der andern Seiten aber das Bild St. Johannes, und Daneben die Aufschrifft:

„*Sanct Johannes Baptiſt*
„*Semis Marce Lubicenſis* 1549.

„In selbigen und folgenden Jahren hat man in Hamburg auch kleinere Müntze zu schlagen begonnen, wie man dann jetzo noch einige Doppel-Schillinge davon findet.

„Anno 1619 hat man zu Hamburg, nach der in Lübeck geschehenen Valvation, die Silber-geringhaltende Gelder, als Doppel-Schillinge auf 20 Pf. und die Groschen auf 12 Pf. gesetzet, auch schwere Gelder müntzen lassen, und darneben die Lehn- und Wechsel-Banco angeordnet.

„Anno 1620 im Januario sind die Schreckenberger, Groschen und Witten in Hamburg durch ein öffentliches Mandat gäntzlich verboten, auch die Doppel-Schillinge, so ihr völliges Gewicht gehabt, ihrer Geltung wegen, zu stempeln angefangen worden. Dann in diesem und folgenden 1621 und 1622sten Jahre ist die Köpperey dermassen hoch gestiegen, daß durch den vielen kleinen Gelde, welches nur in meist Küpffer bestanden, der Species-Reichs-Thaler auf ein grosses verhöhet, wie dann solches aus nachgehender Specification zu ersehen, und zwar da von Anno 1519 bis Anno 1530 der Reichs-Thaler nur 24 Schillinge gegolten, selbiger von Jahr zu Jahren höher gekommen ist, wie dann sich findet:

„Daß von
„Ao. 1530 bis Ao. 1560 der Reichs-Thaler gegolten habe 31 Schillinge.

„Ao. 1560 bis Ao. 1574	- -		32.
„Ao. 1574 bis Ao. 1609		im April	33.
		im Majo	34 ½.
		im Junio	35.
		im Julio	35 ½.
		im Octobr.	36.
„Ao. 1610	- -	im Febr.	37.
„Ao. 1614	- -	im Dec.	37 ½.
„Ao. 1615	- -	im August	38 ½.
„Ao. 1616	- -	im Januar.	40.
„Ao. 1617	- -	im April	40 ½.
		im Augusto	41.
		im Sept.	41 ½.
		im Nov.	42.
„Ao. 1618	- -	im Julio	42 ½.
		im Sept.	43.
		im Nov.	44.
„Ao. 1619	- -	im Sept.	46 ½.
		im Oct.	48.
„Ao. 1620	- -	im Aug.	52.
„Ao. 1621	- -	im Febr.	53.
		im Majo	54.

„Als aber Anno 1622. der fünff vornehmen Potentaten H. Hn. Gesandten, nahmentlich Dännemarck, Sachsen, Pommern, Hollstein und Mecklenburg, nebst der zwey Städte Lübeck und

„und Bremen, H. Hn. Gesandten, in Ham„burg angekommen, ist im May der Reichs„Thaler wieder gesetzet worden auf 3 Marck oder „48 Schillinge. Ob nun zwar jetzo ein Spe„cies-Reichs-Thaler 54 Schillinge und darüber „in couranten Gelde gilt; so stehet doch der „Preiß, als 48 Schillinge, vest, massen bey hoch„steigenden Lagio des couranten Geldes, wann „man nach selbigem einen Species-Reichs-Tha„ler einwechselt, der gewisse Preiß, als 48 Schil„linge, weniger, oder mehr, dazu kommt. Dan„nenhero bis dato ein Species Reichs-Thaler „zu 48 Schillinge in Specie seine Geltung hat „und behalten. Nun werden die Gelder, welche „unter denen Jahren stehen, da der Reichs„Thaler weniger, als 48 Schillinge, gegolten, „alte oder schwere Gelder genennet, und findet „man in unserm Stadt-Erbe- und Rente-Bu„che von denen uralten Geldern diese Formalia, „jede Marck mit 15 Marck zu lösen. Daraus „dann erscheinet, (gleichwie auch in gar alten „Urkunden gedacht wird) daß die belegten „Capitalia, Marck-Geldes, die jährlichs über „davon bezahlten Rente Marck-Pfennige sind „genannt worden, und also um eine Marck Pfen„nige zu geniessen, 15 Marck Geldes Capital be„leget, und ausgezahlet worden sind. Da nun „jede Marck Rente mit 15 Marck zu lösen (wie „oben gedacht) so thut die jährliche Rente 6⅔ „Marck pro Centum, und ist selbige nach der Re„gel Detri zu berechnen, als:

„15 Marck Geldes thun 1 Marck Pfennige, was 100 Marck-Geldes?

15) —

6⅔ Pfennige oder Rente.

„1 Marck Rente thut 15 Marck Capital, was 30 Marck Rente?

30

450 Marck Capital.

„100 Marck thun ⅔ Marck Schoß, was 450 Marck Capital?

„3 — 1 — 300) —

1 Marck 8 Schillinge Schoß.

„300
30 Marck Rente
„ab - - 1 - 8 Schoß

„Fac. 28 Mck. 8. Schillinge Rente, welche netto zu bezahlen ist.

„Im Jahre 1612. sind beleget worden 1200 „Marck; wann nun selbige anjetzo ausgelöset, „und nach vorhergehender Specification, wie zu „der Zeit ein Reichs-Thaler gegolten, calculiret „und bezahlet worden, so wird gefragt: wie viel „dafür am leichten Gelde erleget sey?

„37 Sch. schwer Geld - 48 Sch. leicht Geld, 1200. Marck schwer Geld.

9600.

37) 57600.

Fac. 1556 Marck, 12 Schill. leicht Geld.„

Bis hieher besagter Autor: **Valentin Heins** in Gazophylacio Mercatorio schreibet ferner von dieser Materie p. 260 wie folget: „Bey Wahr„nehmung, daß der Reichs-Thaler in denen drey „Jahren 1620. 21 und 22 so über hoch gesteigert „worden, ist zu mehrerer Erläuterung kürtzlich „allhier anzuführen, was (Tit.) Herr **Veit Lu„dewig von Seckendorff** in seinem Christen„Staat Part. II. Cap. 12. §. 5. schreibet: In we„nig Jahren (meldet er) sonderlich im Jahre 1620. „1621. 1622 ist die unerhörte so genannte Kippe„rey verursachet worden, da der Reichs-Thaler, „der nach Reichs-Satzung einen Gülden und „ohngefehr einen siebenden Theil desselben gelten „solte, von anderthalb bis 15 gesteigert, hin„gegen die Schied-Müntze dermassen verrin„gert worden, daß es zuletzt in lauter Kupffer „bestanden. Die Posterität wird kaum glau„ben können, daß bey solchen trefflichen Reichs„Satzungen von so klugen und vielen hohen „Häuptern und Dero Ministris, auch von so „ansehnlichen Communen und Städten, eine so „gar übermäßige Ungerechtigkeit hätte sollen be„gangen oder geduldet werden können ꝛc. Ich „achte dieses vor ein Exempel einer überaus gros„sen Sünde, die von bösen Rathgebern erfun„den worden, und von kleinem Anfang und „Zunder in ein grosses Feuer ausgeschlagen, „welches durchgehends fast alle Stände, und „darunter auch viele Christliche und fromme „Regenten ergriffen. Es straffte sich aber sol„cher Excess bald selbst, und zerfiel in weniger „Zeit aller solcher Gewinn, da jedermann der „falschen untüchtigen Müntze gantz müde wurde, „indem man für einen Gulden solcher Müntze „kein Huhn und kein Maaß Wein mehr be„kommen konnte, und für ein gut Paar Schu„he, in Mangel guter Silber-Müntze zwölff „bis funffzehen Gulden bezahlen muste. Dann „das gute Geld war aus dem Lande verpar„tiret, hingegen Kisten und Kasten mit Kupf„fer-Müntze, Plätzer, Paphäner, Blaumäu„ser, und wie sie mehr genennet worden, er„füllet, so man hernach umschmeltzen, und wie„der Kessel und Pfannen, (daraus sie theils ge„müntzet worden) darvon machen müssen. „Darüber sind die Herrschafften in Schulden, „und viel tausend Familien um Haab und Gut „kommen, wie die Acten und die in grosser Menge „entstandene Processe Nachricht geben können. Hz„Genus Dn. *a Seckendorff*. Bey allen obigen ist noch „wohl zu mercken, daß ein Unterschied zu machen sey:

„1) Unter

„1) Unter einer Marck Lübisch; 2) unter einer „Marck Silbers; 3) unter einer Marck Geldes; „4) unter einer Marck Pfennige. 1) Eine (eintzel„ne) Marck Lübisch ist jedesmahl 16. Schilling ge„rechnet, es sey schwer, oder leichtes Geld; 2) eine „Marck Silber ist 16. Loth und wird nur von dem „blossen Gewicht verstanden; wenn man aber von „der innerlichen Güte, Feinheit oder Gehalt des „Silbers redet, so wird diese Marck in 24. Karnt „oder 288. Grän getheilet. Sonsten ist im Jahr „1566. zu Augspurg auf dem Reichs-Tage verord„net, daß 8. Thaler ein Marck oder 16. Loth wä„gen, und ins feine 14. Loth, 4. Grän, oder (wel„ches einerley ist) 10. Pfennig und 16. Grän hal„ten sollen. Nach solcher Verordnung gehen zu „neun gemüntzten Reichs-Thaler just 16. Loth „oder eine Marck fein Silber, das übrige ist Zusatz. „Weil nun sothane neun Reichs-Thaler 18. Loth „wägen; so folget, daß zu 9. Thaler 2 Loth Zusatz „oder Kupffer seyn müsse, und also (nach der Liga) „ein Reichs-Thaler 32. Grän, das ist, ⅘. an feinem „Silber, und 4. Grän, (das ist, ⅕.) an Kupffer „halte; 3) und 4) einer Marck Geldes und einer „Marck Pfennige wird in gar alten Urkunden ge„dacht, und scheinet daraus, daß die damahls alte „belegte Capital-Gelder seynd Marck Geldes ge„nennet worden; die jährlichs davon abgestattete „Zinsen aber habe man Marck Pfennige geheissen. „Und seynd, um eine Marck Pfennige (als Rente) „zu geniessen, 15. Marck Geldes oder Capital aus„gezahlet worden. Daher denn bey den alten be„legten Geldern in dieser Stadt Erbe-Büchern die „Formalia (jede Marck mit 15. zu lösen) entspun„gen, und nach sothanem Calculo haben 100. „Marck jährlichs 6⅔ pro Centum Zinse getragen.“ Und so weit auch besagter **Heins**. Von dem Unterscheide des Reichs-Zinnischen und Leipziger Fusses ist in unsern Deutschen Müntzen folgendes zu wissen: Daß darunter die Beschaffenheit der Müntze nach ihrem innerlichen Valor oder Werth verstanden werde, wie solche im gantzen Röm. Reiche sich an Korn befinden, und alsdenn gäng und gäbe seyn soll. Dieser Müntz-Fuß hat dem Reiche etliche hundert Jahr viel Verdruß und den vorigen Kaysern vergebliche Berathschlagungen gemacht. Kayser **Ferdinand** I. hatte zum ersten das Glück, daß er nach unterschiedlichen Zusammenkünfften endlich auf dem Reichs-Convent zu Augspurg 1559. durch eine besondere Deputation den Reichs-Fuß im Müntz-Wesen zu Stande brachte. Weil man aber sein hierüber gestelltes Edict selbst in den Oesterreichischen Landen zu keiner ernstlichen Execution gebracht, hat sein Herr Sohn und Nachfolger Kayser **Maximilian** II. im Jahr 1566. auf geschehene Beschwerung von Fürsten und Ständen den Reichs-Fuß der Müntze weiter erkläret, und in Gang zu bringen gesucht. Nach der Zeit ist die Müntze wieder in groß Abnehmen gerathen, und dem Silber so viel Kupffer in den Officinen beygesetzt worden, daß man einen alten Reichs-Thaler, der nach dem Reichs-Fuß 1559. geschlagen, auf 10. Thaler in gangbaren Werth setzen müssen. Weßwegen die Reichs-Stände aus höchstdringender Noth im Jahr 1622. und 1623. wiederum in allen Kreisen Müntz-Deputationes angeordnet, und sich allerseits auf den jüngsten Reichs-Fuß verglichen, Krafft dessen die bisherigen Geld-Sorten sämtlich devalviret, und die Marck feines Silbers höher nicht, als zu neun Reichs-Thaler, zwey Groschen, ausgemüntzet werden solten. Bey diesem Reichs-Fusse ist es so lange geblieben, bis wegen neuer eingerissenen Unordnungen endlich im Jahr 1667. der Zinnische Fuß, nemlich die Marck auf 10. Thaler, 12. Gr. und zuletzt 1690. der Leipziger Fuß, benahmentlich jede Marck fein auf 12. Thaler, eingeführet wurde. Doch ist obgedachter Reichs-Zinnische und Leipziger Müntz-Fuß mehr von gantzen Thalern, zwey Dritteln, und halben Gulden, oder Acht-Groschen-Stücken, als von der Scheide-Müntze, nemlich den Vier-Groschen-Stücken, bis auf die Heller einschließlich zu verstehen. Es liegt aber Zinne oder Zunne, ein Flecken nicht weit von Jüterbock, vier Meilen von Wittenberg, und ist dem Könige in Preussen gehörig. Nahe dabey liegt ein Kloster, worinnen ein Amtmann wohnet. In demselben ist den 27 August 1667. von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg eine Müntz-Conferentz gehalten, und die Müntze auf den Zinnischen oder Zünnischen Fuß gesetzet worden; dergestalt, daß, da vorher die Marck feines Silbers zu 9. Reichs-Thaler, 2. Groschen ausgemüntzet worden, nunmehr selbige sowohl in grossen, als kleinen Müntz-Sorten auf 10. Thaler 12. Groschen erhöhet werden solte. Zu welcher Zeit die Fränckischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreise ebenermassen zusammen getreten, und mit Kayserlicher Confirmation im Monat August und September 1667. zu Regenspurg ein Conclusum deshalber verfertiget. Dieser Zinnische Fuß ist bis auf 1690. im Gang geblieben, da ihm zu Leipzig den 16. Januar. der so genannte Leipziger Fuß substituiret, und die Marck feines Silbers in der Müntze auf 12. Reichs-Thaler gesetzet worden, weil man nemlich dazumahl schon Zwey-Drittel-Stücken vom Jahr 1688. und 1689. gefunden, die nicht mehr auf dem Zinnischen Fuß gestanden, sondern kaum dem jetzt gemeldten Leipziger Fusse gleichhaltig gewesen, über welchem Valor sie auch bis dato im Wechsel-Cours niemahls gestiegen. Folget ein gewisses im Jahr 1690. gegebenes, und in denen öffentlichen Müntz-Acten befindliches Bedencken, warum man den guten Reichs- und Frantzösischen Thaler im äusserlichen Werth erhöhen müsse, und wie man inskünfftige durch Prägung des guten Reichs-Thalers dem weitern Verfall des Müntz-Wesens könnte vorkommen; Samt einigen Remarquen über dasselbe, wie solche in **Harpergers** Beschreibung der Banquen zu befinden, und also abgefasset sind: “Da „man im Römischen Reich den Frantzösischen Tha„ler, nebst dem guten Reichs- oder Species-Thaler „(unerachtet jener intrinsece ungefehr einen Gro„schen weniger, als dieser, werth ist) in Egalität „auf 7. Orts-Gülden erhöhet, seynd die alte Deut„sche Thaler aus denen Kisten wieder hervor ge„kommen, und haben die Frantzösischen Thaler in „kurtzer Zeit dermassen das Reich angefüllet, daß „man an theils Orten beynahe kein ander, dann „Frantzösisches Geld, gesehen. Dessen Ursach „war, daß der Kauffmann den Frantzösischen Tha„ler im Reich höher, dann in Franckreich, oder an„dern Orten, konnte anbringen, weswegen er

„durch Wechsel und Kauffmannschafft von dan-
„nen so viel Frantzösisches Geld ins Reich gefüh-
„ret, als er erzwingen konnte. Identitas rationis
„dictirt, daß Franckreich durch Erhöhung seines
„Thalers auf 10. pro Centum den Kauffmann, um
„etwas Gewinns willen, wird bewegen, daß selbi-
„ger nicht allein keinen Thaler mehr aus Franck-
„reich führe, sondern auch so viele Frantzösische
„Thaler aus dem Reich wieder in Franckreich wird
„versenden, als ihm immer möglich seyn wird, wie
„davon in der Schweitz, zu Augspurg, Nürnberg,
„und andern Orten schon die Exempel gesehen wor-
„den. Daß dieses aber eine wahre Ursache sey,
„warum Franckreich seinen Thaler auf 10. pro
„Centum erhöhet habe, giebt dessen beygelegtes
„Edict mit deutlichen Worten zu verstehen, indem
„selbiges sagt: Nous avons veu ne pouvoir appor-
„ter de remede plus efficace; que d'augmenter d'
„un dixieme la valvation de nos Monnoyes, pour
„ôter toute esperance de gain a ceux, qui pour-
„roient entreprendre de les transporter, & dans
„l'esperance, que cela pourroit faire revenir des
„Pais étrangers une partie de celles, qui y ont été
„transportées. Es ist zwar ausser dem noch eine
„andere Ursache obgemeldeter Erhöhung des
„Frantzösischen Geldes; weil selbige aber nur
„den blossen Nutzen des Königes in particulari
„betrifft, indem er von seinen Unterthanen al-
„les Silber-Geschirr gegen den Thaler zu 60.
„Sols annimmt, und sie mit eben demselbigen
„Thaler zu 66. Sols (welches pro Centum dif-
„feriret) zahlt; so wird unnöthig seyn, sich da-
„mit allhier länger aufzuhalten. Aus vorge-
„dachten Ursachen hat Franckreich (wie aus der
„zweyten Beylage erhellet) in seinen Niederlän-
„dischen Conquesten die silberne Species von 64.
„Patarts, Brabandischer Valvation, oder von
„4. Frantzösischen Gulden mit 5. und den Du-
„caton und Burgundischen Thaler, jeden mit
„3⅓ pro centum erhöhet. Damit man aber in
„den Spanischen Niederlanden solchem daraus
„befürchteten Unheil in Zeiten vorbiegen möge,
„hat man daselbst gut gefunden, die Holländi-
„sche, Burgundische und Lütticher Thaler, so-
„wohl als Ducatons 8⅓ pro Cent zu erhöhen,
„wie solches nebst der Erhöhung vieler anderer
„Müntz-Sorten, die dritte Beylage darthut.
„Wann dann aus angeregten Ursachen und
„Exempeln gnugsam erhellet, daß man im Rö-
„mischen Reich den guten Reichs- und Frantzösi-
„schen Thaler nothwendig und schleunigst muß
„erhöhen, ehe und bevor das gute Geld aus dem
„Lande verführet werde, und man nichts denn
„schlecht Geld darinnen behält; so fällt dann die
„Frage vor: Auf wie viel pro Cent-Erhöhung
„man antragen solle? Worauf zur Considera-
„tion dienet, daß man in den Spanischen Nieder-
„landen um der Sachen Wichtigkeit auf 8⅓ pro
„Cent. Erhöhung kommen sey, ohnerachtet in sel-
„bigen Landen die Scheide-Müntze bis dato auf
„ihrem alten Fuß von Korn und Schroot unver-
„ringert geblieben, und mit den Capitalen-Pfen-
„nig annoch in der alten Proportion und Egali-
„tät stehet. Im Reiche hingegen ist die Scheide-
„Müntze nicht allein, sondern auch die gantze und
„halbe Guldiner grossen Theils 20. 30. 40. und
„mehr pro Cent gegen den guten Reichs- und
„Frantzösischen Thaler zerfallen, um welcher Ur-
„sachen willen man allda dieselben Thaler auf 7.
„Orts Gülden, das ist, mit 16⅔ pro Centum er-
„höhet hat. Weil aber solches mit dem intrinse-
„co valore der schlechten Guldiner noch gar keine
„Egalität findet, als hat man destoweniger Dif-
„ficultät, den guten Reichs- und Frantzösischen
„Thaler noch ein merckliches zu erhöhen. Man
„considerire nur dabey, wohin die Herren Chur-
„fürsten von Sachsen und Brandenburg, nebst
„dem Fürstlichen Hause Lüneburg, in ihrem bey-
„ziger Receß vom 16/26. Januar. 1690. sich ver-
„glichen, nemlich, daß eine jede seine Marck Silber
„in ⅙-, ⅓- und ⅔-Stück auf 18 fl. feile ausge-
„müntzet werden, welches 25. pro Centum unge-
„fehr von der alten Verordnung der Reichs-
„Constitutionen abweicht, weil man nach selbiger
„sonsten die Marck fein Cöllnisch Gewicht zu 9.
„Reichs-Thaler und 2. Groschen ausgemüntzet
„hat. Und man wird bey solcher Bewandniß be-
„finden, wenn man den guten Reichs-Thaler in
„extrinseco valore dem Leipziger Fuß zu 18. fl. aus
„der Marck fein gleich steüen wolte, daß jeder Tha-
„ler 2. derselben Gulden, weniger 2. Kreutzer
„werth sey, und daß hergegen der gute Reichs-
„Thaler, wenn er auf 1¾ fl. 45. Kr. stehe, intrin-
„seco 14¼. X. mehr werth sey, als er nun extrin-
„seco gilt. Und weil nach obgedachtem Receß
„die meisten Reichs-Stände sich dermassen richten
„werden, daß vielleicht wohl keiner unter allen
„inskünfftige weniger dann 18. Gulden, sondern
„ehender mehr, aus der Marck fein schlagen wird;
„so wäre solchemnach fast nothwendig, daß man
„die guten Reichs-Thaler extrinseco auf 2 fl. setz-
„te; woraus denn folgen würde, daß die Churfür-
„sten und Stände, wann sie sehen würden, daß sie
„mit Ausmüntzung des guten Reichs-Thalers zu
„9. Stück und 2. Groschen aus der Marck fein,
„eben so weit, und noch wohl 2. Groschen weiter,
„als mit 18. fl. aus derselben Marck kommen kön-
„nen, nach aller Apparentz inskünftige keine Gul-
„den mehr, sondern lauter gute Reichs-Thaler dem
„alten Schroot und Korn nach, ausmüntzen wer-
„den. Wenn man aber den Thaler nicht erhöhet,
„wird dem Reiche daraus ein unerschwinglicher
„Schade zuwachsen, aus Ursachen, daß allerhand
„Leute aus Eigennutz von 14½ Kr. auf jedem Tha-
„ler nach dem Leipziger Fuß (die Wipper und Ky-
„per, so zu 40. und mehr zu schlecht ausmüntzen, zu
„geschweigen) denselben theils aus dem Lande, me-
„rentheils aber in den Tiegel bringen werden, und
„würde der Schade eben so groß seyn, als über die
„gantze Massa der ausführenden und in den Tiegel
„kommenden Thalern der Unterscheid von 16⅔
„pro Cent gegen den intrinsecum valorem der übri-
„geringhaltigen Guldiner groß ist, welches sich auf
„Tonnen Goldes erstrecken würde. Was nun
„den zweyten Punct unserer unvorgreiflichen Ge-
„dancken betrifft, nemlich, wie man durch Prägung
„des guten Reichs-Thalers dem weitern Verfall
„des Müntz-Wesens kan vorkommen; so stehet
„in antecessum zu betrachten, daß der Schade, den
„das Römisch-Reich durch die schlechte Münt-
„Sorten schon erlitten, (welcher wenigstens auf
„den vierdten, wo nicht grössern Theil des gantzen
„Geld-

„Geld-Capitals von Deutschland sich erstrecket)
„würcklich der sey, und durch kein ersinnlich Mit-
„tel kan reparirt, hingegen nur allein darauf ge-
„dacht werden muß, wie man dem künfftigen und
„vielleicht noch viel grössern Schaden vorkommen
„möge, worzu dann erfordert wird: 1) Daß man
„keinen mehr, wer der auch sey, mit dem Müntz-
„Regal gratificire; 2) daß man alle Hecken-
„Müntzen in perpetuum abschaffe; 3) daß die
„mit dem Müntz-Wesen berechtigte Stände hin-
„führo gar keine 1/6, 1/3 noch 2/3 Stück, sondern
„vor erst nur allein gantze, halbe und Orts-
„Thaler nach dem alten Korn und Schroot aus-
„müntzen, damit das Reich wieder mit so repu-
„tirlichem Gelde angefüllet werde, welches bey
„allen Nationen gültig sey; 4) daß man den gu-
„ten Reichs-Thaler extrinsece zwey currente
„Gulden, den Frantzösischen aber (um die
„nöthige Gleichheit zu halten, davon im An-
„fang gesprochen worden) einen Groschen
„weniger, und also nur 1. fl. 57. Kreutzer gel-
„ten lasse; woraus dieser Nutzen herfliessen
„würde, daß die Reichs- und Frantzösischen
„Thaler wegen ihres hohen Cours nicht aus
„dem Reich geführet, noch in den Tiegel würden
„geworffen werden, und daß man das Sil-
„ber mit guten Müntz-Sorten wohlfeiler, dann
„jetzo mit den geringhaltigen, würde erkauffen kön-
„nen; 5) damit auch endlich das gantze Müntz-
„Werck in allen seinen Theilen wieder auf rechten
„Reichs-mäßigen Fuß gebracht werde, würde nö-
„thig seyn, daß man vor erst mit Prägung aller
„Schied-Müntze einhalte, bis das Reich mit gu-
„ten Thalern ziemlich versehen sey; zu welcher man
„dann anfangen möchte, neue Schied-Müntze zu
„90 Kreutzer auf den guten Reichs-Thaler auszu-
„müntzen, und hergegen die alte zu geringhaltige
„Schied-Müntze, den Kreutzer auf 3 Pfennig zu
„reduciren, welches mit dem Leipziger Fuß auf 25
„pro Cent gerade eintreffen würde; 6) So gehö-
„ret noch anbey, daß man zur Zeit der oberwehn-
„ten Reduction der allzugeringhaltigen Schied-
„Müntze die ⅙ ⅓ und ⅔ Stück ebenmäßig ohne
„Unterscheid (weil der guten wenig mehr vorhan-
„den) auf 25 pro Cent das ist, den Fl. auf 45
„gute Kreutzer und die ⅓ und ⅙ nach Proportion
„müste reduciren. Und wann man darnach auch
„gerathen finden möchte, neue Gulden zu mün-
„tzen, müste man vor allen Dingen dahin trach-
„ten, daß deren drey in intrinseco & extrinseco
„valore zwey guten Reichs-Thalern gleichmäßig
„wären, und würden diese Gulden dermaßen jeder
„zu 60 Kreutzer neue gute, oder 80 reducirte, die al-
„te Gulden aber jeder zu 45 neue gute, oder 80 re-
„ducirte, und die gültige Thaler jeder zu 90 neue
„gute, oder 120 reducirte Kreutzer gelten müssen.

„Doctor **Bechers Bedencken das Müntz-
„Wesen in Deutschland auf einen bessern
„Fuß zu setzen**, (welches in seinen Politischen
„Discursen von denen Ursachen des Auf- und
„Abnehmens der Städte p. 268. zu finden:)
„lautet, als folget:

„In dem Müntz-Wesen ist dieses in Obacht zu
„nehmen, daß vormahln solches Regale bloß und
„allein denen gegeben worden, welche eigene
„Silber- und Gold-Mineren hatten, damit nem-
„lich das Silber und Gold in die Welt käme, nach-
„mahls ist es auch andern gegeben worden, die
„keine Mineren in ihren Territoriis haben, nur zu
„diesem Ende, damit sie durch Aufprägung ihres
„Wapens dasjenige Gold und Silber, so in ihr
„Land käme, specificirten, solches sich ihnen eigen
„machten, und darinnen behielten. Wiewohl die
„Kauffmannschafft solchen Riegel zerbrochen, und
„etlicher Orten aufgehoben hat. Also haben seither
„dem letztern Franckfurter Wahl-Tag die Frantzo-
„sen über 400000 Thaler in das Reich geschickt,
„darvon Darmstadt allein 25000 Reichs-Thaler
„vermüntzen lassen, zu diesem Ende, daß durch
„solchen Umschlag gedachte 25000 Reichs-
„Thaler desto eher im Lande bleiben, gestaltsam
„lauter Groschen und Kreutzer, die nicht so gäh
„und gäng seynd, daraus gemüntzt worden. Was
„Chur-Pfaltz, Franckfurt, Worms, Hanau,
„Simmern und Mayntz darvon umgeprägt, ist
„leicht zu erachten, indem die Müntzen allda zu ge-
„meldter Zeit ziemlich in Schwang gangen; das
„Gegentheil aber und viel verständiger haben die
„Schweden gethan, damahls nach dem letzten
„Pohlnischen und Dänischen Krieg, auf gehalte-
„nem Reichs-Tag in Schweden, als die Stände
„befunden, daß ihr Kupffer-Geld häuffig, der
„Güte wegen, aus dem Reich geführt, und in
„natura, weil es darinnen mehr werth war, als
„es ausgemüntzet, verschmoltzen worden, haben
„sie ihr Geld in dem Valor, um ein gutes, infra
„pretium æstimationis, geringert, und fünff pro
„Centum leichter gemacht, daß es also auch ohne
„Verbot nun niemand, als der zu Schaden Lust
„hat, aus dem Lande zu führen begehret. Die
„Engelländer, weil sie ein umflossen Land haben,
„können ihr Geld desto leichter im Land, vermit-
„telst der Visitation auf denen abgehenden
„Schiffen, behalten, wie sie dann dessentwegen
„ein sehr strenges Gebot und Mandat durch das
„gantze Königreich haben ausgehen lassen. Die
„Holländer, weil sie nicht also ein geschlossen Land
„besitzen, haben gleichwohl allezeit dafür gehal-
„ten, daß es solle gut seyn, kein Geld aus dem
„Lande zu lassen, oder, da es ja nicht verwehret
„werden könnte, daß man doch darauf einen
„Impost setzte, und Zoll darvon nähme. Denn
„laut des allgemeinen aximomatis politici, daß
„man nehmlich auf die in ein Land gehende NB.
„Waaren allezeit weniger Impost, als auf die
„ausgehende schlage, dieweil jene ein Land be-
„reichern, diese aber ausleeren und verringern;
„So ist ja keine Waare, die theurer, und nö-
„thiger einem Land, als Geld ist, und ist keine
„Waare mehr, als Geld, so es aus dem Lande
„gehet, mit Imposten zu beschweren, dieweil
„das Geld gleichsam die Nerve und Seele eines
„Landes ist, und nothwendig durch Ausführung
„des Geldes ein Land arm und geschwächt wird.
„Dannenhero eine General-Regul ist, daß man
„suche, auf alle Weise und Wege, das Geld im
„Lande zu behalten, und weil solches durch ein
„Verbot, menschlichen Betrugs wegen, schwer-
„lich zu erhalten, zumahlen, wo kein geschlossen,
„oder mit Haupt-Pässen (worauf eine beschwer-
„liche Visitation gestellet werden müste) versehe-
„nes, noch einerley Land ist; als hat man das

„andere

„andere Mittel ergriffen, und durch Verringe-
„rung des Geldes, denen solches aus dem Lan-
„de Führenden, einen unausbleiblichen Schaden
„verursachen müssen. Welches Mittel dann ei-
„nes von den Kräfftigsten ist, der Herrschafft
„Geld in dem Lande zu behalten, und das hin-
„ausgehende mit gewissen und sichern Impostен
„zu beschweren; es muß aber solchergestalt ge-
„schehen, daß ein Landes-Fürst in seinem Lande
„1) einerley Geld gebiete, und das kan er wohl
„thun in seinem Lande, ist auch besser und zier-
„licher, wenn einerley, und des Landes-Fürsten
„Bild auf dem Geld, als wo vielerhand Geld in
„dem Lande im Schwange gehet. Darbey dann
„gemeiniglich ein heimlicher Schaden und Betrug
„der Legatur, Valor, Gewicht, Valvation, und
„andern Müntz Falschheiten mit unterläufft, ge-
„staltsam die Müntze ein sehr subtiles Wesen ist, in-
„dem man, ehe man sich um- oder vorsiehet, da-
„mit betrogen wird, deme allein vorzukommen ist,
„so man nur einerley Geld im Lande gebraucht. 2)
„Daß ein Landes-Fürst in Qualitate, (das ist im
„Gehalt) gut Geld müntze, ja, wann es seyn
„könnte, wie es dann wohl seyn kan, pur fein
„müntze, dann also würden alle Betrüge, die in
„der Legatur vor und unterlauffen, auch die Ko-
„sten, so damit aufgehen, aufgehoben seyn, auch
„würde das Geld desto edler, schöner und ange-
„nehmer seyn, dann so viel man Geld hätte, so
„viel hätte man nun fein Metall, und ist es ein kah-
„les Widersprechen der Müntzer, daß sie vor-
„wenden, das Geld könnte nicht ohne Legatur
„bestehen, da doch bekannt, daß die Legatur dem
„Gelde mehr schade, solches grünspanicht, und
„manchen Ducaten brüchig mache, daß er dar-
„nach nicht mehr gilt, sondern mit Schaden ver-
„wechselt werden muß. Hingegen weiset das
„Gegenspiel viel Römische Müntzen von purem
„Silber und Gold, in der Erde etliche 100 Jahr
„vergraben, die noch so fein und pur, als den er-
„sten Tag gewesen; darum zielet dieses Einwerf-
„fen der Müntzer nur auf ihren eigenen Nutzen,
„daß man nemlich das Kupffer in der Legatur ih-
„nen theurer bezahle, und auf den rechten Halt
„des Geldes nimmer komme, sondern dem Urtheil
„der Wardein sich unterwerffen muß. Denn
„wer weiß, will oder kan, jeden Ducaten, Gro-
„schen oder Kreutzer auf den Halt probiren, oder
„auf der Probier-Waage aufziehen? Ja sie selbst,
„die Wardeins, ob sie schon gleiche Müntze ha-
„ben, werden doch in den Proben unter sich selbst
„öffters uneins, und kan nicht fehlen, daß nicht in
„solchem Irthum fünff, ja wohl mehr pro Cen-
„tum verlohren gehen, welches alles in seinem
„Gold caßiret würde, dann ein Ducaten abge-
„trieben, auf solcher Gestalt wiederum einen Du-
„caten im Gewicht geben muß, welches auch vom
„Silber zu verstehen ist, daß also solchergestalt in
„Qualität der Müntze kein eintziger Betrug vorge-
„hen kan, gestaltsam legirte und sonst falsche impu-
„re Müntz-Sorten alsobald gegen diesem Geld er-
„kannt werden. Auch wäre ein solch Geld nichts
„neues, sondern ist bereit etlicher Orten im
„Schwang gewesen, und haben solches schon vor-
„längst viel vornehme, gelehrte Herren und Leute
„höchst desideriret. So könnte auch solches Geld
„von doppelt- und einfachen Dutaten in Geld, wie
„Thalern aber bis zu Sechzehen Thalern, item
„von Gulden halb und gantz in Silber, die letzter
„berührte Müntze von purem Kupffer bestehen. 3)
„Wird beantwortet, warum solche feine Müntze
„von andern, die sie vormahlen gebraucht, nicht
„continuirt, sondern abgeschaffet worden, nem-
„lich, weil sie ihrer Güte wegen häuffig aus dem
„Lande verführet, und dem Landes-Fürsten da-
„durch Schaden gethan worden. Deme nun
„vorzukommen, ist rathsam, daß man nicht allein
„ein ernstlich Verbot, und Straffe über die Ver-
„virer und Geld-Ausführende publiciren und er-
„gehen lasse, sondern daß man auch, solchem Un-
„bel vorzukommen, die Straffe in das Geld sel-
„sten setze, und solches, dem Ausführer zum Scha-
„den, in Quantitate, nemlich im Gewicht, um
„fünff pro Centum leichter, als alles andere aus-
„ländische Geld, (nach abgezogenen Müntz-Ko-
„sten) mache. Denn also wird es keine Gefahr
„haben, daß jemand solches hinausführen, fünff
„pro Centum daran Schaden leiden, und dergl.
„die Gefahr der Straffe, so es auskäme, aus-
„stehen würde, zudem die Fremden selbst solches
„Geld ausser dem Lande nicht nehmen würden.
„Auch kan solche Ringerung des Geldes in
„Qualitate, (im Gewicht) wie auch die vor-
„her berührte Vergrösserung und Feinmachung
„in Quantitate, (im Gehalt) ein Landes-Fürst
„ohne Präjudiz der gemeinen Reichs-Müntze,
„wohl in seinem Lande anstellen, falls er nur
„das Geld in seinem Lande behält, welches
„dann der eintzige Zweck dieses Wercks ist.
„Haben also Fremde oder Ausländer über solch
„Geld nicht zu klagen, dieweil man nicht be-
„gehrt, daß es hinaus gebracht soll werden.
„4) Daß solch Land-Geld in dem Lande eben
„so hoch und viel, als das ausländische Geld
„gelte. Dann also wird keinem Unterthanen,
„ja niemande dadurch Schaden geschehen, der
„in dem Lande bleibet, und handelt, der aber
„hinaus gehet, und solches aus dem Lande
„bringet, wird fünff pro Cent daran Scha-
„den leiden. Und das ist die billige und rechte
„mäßige Impost und Zoll auf das hinausgeführ-
„te Geld, welchen Impost, indem einer das Geld
„noch darzu in hac forma nicht aus dem Lande füh-
„ren darff, jeder lieber der Wechsel-Banck im
„Lande vor Einwechslung begehrtes ausländischen
„Geldes geben, als das Land-Geld mit Gefahr
„hinaus führen, und den Schaden durch Aus-
„wechslung draussen leiden wird. Und weil bey
„bey sich niemand, als diejenigen Kauffleute zu
„beklagen hätten, welche in die Fremde handeln,
„ihre Waaren vor ausländisch Geld kauffen,
„hier aber Lands-Geld von den Käuffern em-
„pfiengen, solch Lands-Geld bey der Wechsel-
„Banck auswechseln, und also fünff pro Cen-
„tum, indem sie, laut dieses Paragraphi, ihre
„Waaren gleichwohl im vorigen Preiß davor ge-
„ben müssen, und solchen fünfften nicht darauf
„schlagen wolten, daran einbüsseten, gestaltsam
„sie das eingenommene Geld nothwendig mit
„dem fremden wieder commutiren müsten; als
„wird solcher Verlust, durch Aufrichtung des Kauf-
„Hauses, von welchem alle Krämer und Landes-
„Kauf-

„Kaufleute ihre Waaren nehmen müssen, und
„mit Landes-Gelde bezahlen mögen, aufgehoben.
„Wie aber das Kauf-Haus nachmahlen in Com-
„mutation des eingenommenen Geldes keinen
„Schaden leide, und also die Waaren dennoch
„im vorigen Preiß geben könne, das wird unter
„dem Articul vom Kaufhaus selbsten erkläret wer-
„den. Die fremde ankommende Kaufleute
„aber mögen bey Verkauf ihrer Waaren gleich-
„wohl die fünf pro Centum einbüssen, oder
„als Verkäufer aus dem Lande bleiben, welches
„solchem dißfals verträglicher ist. Muß derhal-
„ben 5) in der Müntze NB. eine Wechsel-
„Banck angestellet werden, da ein jeder,
„welcher in dem Lande zu thun hat, sein auslän-
„disch Geld verwechseln, und Landes-Geld, wel-
„ches er haben muß, indem es allein gilt, davor
„bekommen kan. Solche Wechsel-Bäncke kön-
„nen auf den Frontiren, auch in etlichen andern
„Oertern des Landes aufgerichtet werden. Da
„nun einer ausländisch Geld vor Landes-Geld
„verwechseln will, wird er solches ohne Schaden
„thun, indem er der Wechsel-Banck davon nichts
„geben darf, solche auch allerhand Geld an-
„nimmt, (welches nicht unter, oder geringer,
„als diese Landes-Geldes Probe ist), dadurch
„denn manchen Fremden gedienet ist, zudem
„auch der Aufwechselnde wiederum so viel Landes-
„Geld bekommt, als er ausländisch Geld gege-
„ben, nehml. 100. Duc. vor 100 Duc. so bekom-
„er auch vor diese 100. Ducaten Landes-Geld so
„viel Waaren, als vor seine 100. Ducaten
„Reichs-Geld, indem jene so viel, als diese sei-
„ne ausländische, gelten, wird also daran keinen
„Schaden leiden, so lange er im Lande bleibet;
„Wann er aber hinaus, und sein in dem Lande
„empfangenes, erwechseltes, oder verdientes und
„erworbenes Land-Geld mit aus dem Lande neh-
„men wolte, darf er solches in Forma nicht mit-
„nehmen; derhalben, damit er nicht in die Stra-
„fe und Schaden in der Fremde des Geldes hal-
„ber komme, so muß er in der Wechsel-Banck
„das Land-Geld vor verlangtes ausländisch Geld
„auswechseln, und in dieser letzten Auswechs-
„lung fünf pro Centum geben, welches der Im-
„post ist auf das ausgeführte Geld. Leidet also
„keiner Schaden mit solchem Gelde, so lange er
„im Lande bleibet; wann er aber solches mit hin-
„aus nehmen will, muß er in der Verwechselung
„fünf pro Centum Zoll und Impost geben. Auch
„soll bey hoher Strafe solche Ein und Auswechs-
„lung Niemande, als der Land-Fürstlichen Mün-
„tz-, und der davon geordneten Wechsel-Banck,
„gestattet werden, gestaltsam dann anderwärti-
„ge Privat-Einwechsler doppelt um so viel, als
„sie eingewechselt, solten gestrafet werden, davon
„der Landes-Fürstlichen Wechsel-Banck die Helf-
„te, die andere Helfte aber dem Anzeiger soll zuer-
„kañt werden. Doch soll Landes-Müntze mit Lan-
„des-Müntze zu wechseln, jedem frey stehen. Was
„auch ausländische Wechsel, od. Cambia, anbelangt,
„sollen solche, weil darmit viel Betrug kan un-
„terlauffen, und das Geld also ohne Impost aus
„dem Land gebracht wird, keinem, als allein
„der Landes-Fürstlichen Wechsel-Banck, zugelas-
„sen seyn, bey Verlust der Quotæ des Wechsels.
„Es soll aber in der Landes-Fürstlichen Wechsel-
„Banck also damit gehalten werden, daß die
„Wechsel, so hinaus gemacht werden, in aus-
„ländischem Geld der Wechsel-Banck erleget wer-
„den, gestaltsam das Land-Geld hinaus zu tras-
„siren, auf alle Art und Weise verboten; hinge-
„gen die aus der Fremde kommende Wechsel, so
„alhie erhoben werden sollen, sollen von der
„Landes-Fürstlichen Wechsel-Banck in Landes-
„Geld erleget werden, gestaltsam ander Geld zur
„Zahlung im Lande nicht gilt, noch gegeben oder
„angenommen werden soll. Hieraus ist nun zu
„ersehen, wie viel an einer Landes-Fürstlichen
„Müntz- und Wechsel-Banck gelegen, und daß
„solche bishero wenig getrieben, und dahero nicht
„viel genutzet haben, da sie hingegen recht ad-
„ministriret, dem gemeinen Wesen nicht allein
„viel dienen, sondern auch dem Landes-Fürsten
„jährlich viel Tausend nutzen können. Dann
„vorgemeldter Gestalt wird 1) dem gemeinen
„Wesen zum besten das Geld im Land erhalten,
„dann was einwahl solchergestalt genutzet wird,
„da ist man versichert, daß solches nicht mehr aus
„dem Lande kommt; Also kan man aus dem
„Müntz-Register leichtlich erfahren, wie reich das
„Land am Gelde sey. 2) Wird in dem Lande
„eine pure und feine saubere Müntze erhalten,
„und aller Betrug oder Vervortheilung in den Le-
„gaturen und Valvationen vermieden; dann sol-
„chergestalt lauter fein Metall ins Land kommet.
„3) Wird die Müntze in vollem Schwange ge-
„hen, also per consequentiam der Schlag-Schatz
„öfters kommen, und ein mehrers, als bishero
„geschehen, eintragen. 4) Wird die Wechsel-
„Banck Landes-Fürstlicher Obrigkeit jährlich ein
„ansehnliches eintragen; denn das meiste aus-
„ländische und Reichs-Geld wird der Wechsel-
„Banck einkommen. So sie solches ummün-
„tzen läst, gewinnt sie fünf pro Cent daran,
„nehmlich aus 100. Reichs-Thaler werden 105.
„Lands-Thaler. Und dieser Gewinn ist zu ver-
„stehen von allem ausländischen und Reichs-Gel-
„de, welches so von Einwohnern, als Fremden,
„in der Wechsel-Banck des nöthigen Gebrauchs
„wegen, um Land-Geld commutirt werden muß,
„daß also in allewege 10. pro Centum gewonnen
„werden. 5) Indem man ausländisch Geld
„und Landes-Geld daraus müntzet, so fünf pro
„Centum weniger ist, und wiederum fünfe in der
„Auswechselung des Landes-Geldes vor Reichs-
„Geld, oder Auswechselung des ausländischen
„Geldes vor Land-Geld. So viel tausend nun
„in dem Lande ausländisches und Reichs-Geld
„bereits seynd, und gegen Land-Geld commutirt
„wird, item, so viel Tausend fremdes Geldes
„durch Fremde künftig ins Land kommt, und
„commutirt wird, item, so viel Tausend aus
„dem Lande gehen, item, so viel Tausend ausläñ-
„disch Reichs-Geld in Land-Geld umgemüntzt
„wird, it. so viel Tausend der Landes-Fürst seinen
„Bedienten Besoldung in Landes-Geld giebt;
„An so viel Arten Tausenden, und in Specie an
„jedem Tausend, hat die Landes-Fürstliche Wech-
„sel-Banck 5. pro Centum Interesse, welches denn
„jährlich eine grosse Summe machet, und doch
„also, daß keinem, der im Lande ist, und blei-
„bet,

„bet, einiges Detriment, Mangel, Abgang „oder einigem, so fremden, als einheimischen „Bedienten, Unterthanen oder Freyen, Scha„den dadurch entstehet, noch einige Waare oder „Manufactur dadurch vertheuert, oder des Lan„des Fürsten Ehr, Reputation, noch Conscientz „dadurch beschwehrt wird, gestaltsam dieses In„teresse im Lande bleibend niemand fühlet, als „bloß allein dieser, der viel Geldes hat, und sol„ches aus dem Lande senden, und draussen da„mit handeln will. Dann so man auf andere „schlechte Waaren, die aus dem Lande gehen, Ac„cis schlagen will; wie vielmehr soll und kan man „mit gutem Fug, Ehr und Gewissen auf das so „theure, und einem Lande nöthige, Geld, so es „daraus, und gemeiniglich um unnöthige, luxu„riose Sachen, (als wie anjetzo jährlich viel Tau„send um fremde Waaren hinaus gehen, ja al„les, was man bald an Kleidern hat, von „Fremden geholet wird) entführet wird, einen „Impost und Aufschlag zu Ergötzung des gemei„nen Wesens schlagen, und darauf setzen? Und „so viel in Generali von dem Nutzen und grosser „Utilität einer Landes-Fürstlichen Wechsel-Banck „und Müntz.

„Ob nun wohl der Autor in die„sem Discours eigentlich von einer andern Art „der Wechsel-Bancken redet, als diejenige ist, „die wir gegenwärtig vorgeschlagen, dabey auch „einige vermeynte Axiomata angiebet, die jedoch „in gewissen Stücken ihren Abfall leiden; so ste„het doch auch nicht zu läugnen daß sein Vor„schlag wegen Verbesserung des Müntz-Wesens, „und wie selbiges sonderlich durch Ausprägung „feines Silber-Geldes, und Wardirung dessel„bigen zu einen gewissen Werth, auf einen si„chern Fuß könnte gesetzet werden, gar viel pra„cticables in sich habe, und dannenhero wohl „verdiene, daß Reflexion darauf gemacht, jedoch „auch dabey das unnützliche, und sonderlich de„nen Commerciis präjudiciable, von dem nützli„chen wohl unterschieden werden.

„Extract aus Seiner Kayserlichen Majestät „Kaysers Caroli VI. Wahl-Capitulation von „dem Müntz Wesen im Heil. Röm. Rei„che, enthalten im 9ten Articul.

„Denen jedesmahl vorfallenden Beschweru„gen und Mängeln der Müntze halber, sollen und „wollen wir zum förderlichsten mit Rath der Chur„Fürsten und Ständen des Reichs zuvorkom„men, und in beständige Ordnung und Wesen „zu stellen, möglichsten Fleiß vorwenden, auch „zu dem Ende diejenigen Mittel, so im Reichs„Abschied de Anno 1570. wegen der in jedem „Kreis anzulegenden drey oder vier Kreis Müntz„Städten, item wegen der in Anno 1603. und „auf vorigen und folgenden Reichs-Tagen belieb„ten Conformität, so wohl im gantzen Römi„schen Reich, als auch mit denen Benachbarten „und besonders der dabey denen Kreis-Directo„riis aufgetragene Abstraffung deren Contrave„nienten, und daraus resultirenden höchstnöthi„gen Abschaffung der Hecken-Müntzen, durch „Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs „insgemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und „was ferner zuträgliches zu Abwendung aller der„gleichen Unrichtigkeiten auf künftigen Reichs„Tagen vor gut befunden werden möchte, ge„mahlen nichts unterlassen. Wir sollen und „wollen auch hinführo ohne Vorwissen und ei„sonderliche Einwilligung der Chur-Fürsten und „Vernehmung, auch billige Beobachtung deje„nigen Kreises bedencken, darinnen der neue Müntz„Stand gesessen, niemand, wes Standes oder „Wesens der sey, mit Müntzfreyh od. Müntzgün„sten begeben und begnadigen; Auch wo wir deß„dig befinden, daß diejenige Stände, denen sol„ches Regale und Privilegium verliehen, dessel„be dem Müntz-Edict und anderen zu desselben „Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen „zugegen gemißbrauchet, oder durch andere miß„brauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-Ge„rechtigkeit ohne fernere Erkänntniß verlustig ge„macht, ihnen, wie auch denenjenigen, so sol„ches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder sie„sten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein „verbieten, und durch die Kreis wider sie gebüh„rend verfahren lassen, sondern auch einen sol„chen privilegirten Stand, ausser einer al„gemeinen Reichs-Versammlung und der Stän„de Bewilligung, nicht restituiren. Wir wo„dann auch gegen diejenige, so obgedachtermas„sen das ihnen zukommende Müntz-Regale gegen „die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder „durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Pro„vation gedachtes ihres Regalis, auch mit der „Suspension a Sessione & Voto, (jedoch auf Art „und Weise, wie in dem ersten Articul dieser Ca„pitulation enthalten) verfahren, und solchen „suspendirten Stand gleichfalls anders nicht als „auf einem gemeinen Reichs-Tag, nach gegeb„ner Satisfaction, restituiren lassen sollen und „wollen. Woferne sich aber dergleichen bey Me„diat Ständen und andern, so dem Reich un„mediate nicht, sondern Chur-Fürsten, Fürsten „und andern Reichs-Ständen unterworffen, be„gebe, alsdann solle durch dero Landes-Fürsten „und Herren wider sie, wie sichs gebühret, ver„fahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen „gäntzlich gelegt, cassirt und ferner nicht ertheilt „werden. Massen dann wir auch denen mit„telbaren Ständen mit dergleichen und andern „höhern Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der „Chur-Fürsten, und Vernehmung, auch bil„liger Beobachtung selbigen Kreises Bedencken, „als obgedacht, und der Mit-Interessirten, viel„weniger zu derselben Abbruch, nicht willfahren „wollen.

„Anhang einiger curieusen Anmerckungen, „den Gehalt der Gold- und Silber-Mün„tzen, ingleichen desselben Aus-münzung „betreffend.

„In dem Römischen Reiche soll, nach dem „beschriebenen Rechte, alles Geld und Müntze of„fentlich aus Golde, Silber oder aus Kupffer „gemacht seyn. Aus Golde, das etwan lauter, „oder sonst mit Silber oder Kupffer versetzt, also „daß unter 24. Caraten, etwan ein halb Carat „Silber vermenget sey, wie in den Ungarischen „Gülden, oder unter 24. Caraten, 2 Carat „Silber, wie in den Cronen; oder unter 24. „Caraten 6 Carat Siber, wie in den Rheini„schen Gold-Gülden; oder auch wohl 9. Carat

„Sil-

„Silber, wie in den Niederländischen Gold-Gül„den. Nun wird es auch wohl in solcher Ver„setzung gehalten an etlichen Orten in Welschland, „daß für das Silber Kupffer wird eingesetzet; „alsdann wird aber das Gold allzuroth, wie in „etlichen Welschen Cronen zu sehen. Damit „aber die Ebenmäßigkeit und Temperament ge„troffen werde; so mengen sie halb Kupffer, und „halb Silber, oder 2 Theil Silber und ein Theil „Kupffer, damit wird die Farbe temperirt, daß „das Gold nicht zu bleich werde vom Silber, auch „nicht zu roth und zu hart von dem Kupffer. „Von Silber sind mancherley Arten, etliche al„te, hole, dünne und leichte Pfennige von fein „Silber, andere von gutem Silber funffzehen „und funffzehend halben Lothen, wie die Gül„den-Thaler und alte Spitz-Groschen, und „sonst andere Thaler zu 14 Lothen, etliche Gro„schen, zu 12. 8. 6. 4 und zweyen Lothen. „Das pure Gold, bey welchem gantz kein Zu„satz, nennet man insgemein von 24 Carat; „die Carats, die hierunter sind, verringern solches „nach Proportion des Zusatzes Albi & rubri, „(sind die Nahmen des Silbers und Kupffers) „so bey selbigen incorporiret. Also macht ein „Viertheil Albi oder Silbers ein Viertheil Ru„bri oder Kupffers, nebst zwey Viertheil Gold zu„sammen gesetzet ein Gold von 12 Carats. Nach „diesem Fundament muß man die Materiam der „Müntzen und Medaillen examiniren. Die al„lerältesten, so wir noch von solchen haben, sind in „Griechenland zur Zeit der Regierung Philippi, „Königs von Macedonien, und Alexandri M. „seines Sohnes, geschlagen. Diese haben ein er„haben Gepräge, und eine solche wunderbare „Purität, daß sie von 23 Carat und 16 Gran „sind: Mangelte ihnen also nicht die Helffte eines „Carats, so wären sie in der grösten Vollkommen„heit. In Rom fieng man Anno 546 nach Er„bauung der Stadt an, goldene Müntzen zu schla„gen; also 62 Jahr nach der silbernen Müntze. „Dion berichtet, daß eine goldene Müntze 25 „Drachma Silber-Geld ausgemachet, und alle „Historien-Schreiber stimmen mit ihm überein, „daß ein Drachma und Denarius Romanus nach ei„nerley Fuß gesetzet gewesen. Währender Zeit der „Republique hielt der Senat schon darüber, daß „das Geld gantz ohne Zusatz muste gemüntzet wer„den, welches auch die ersten Kayser exacte in „Acht nahmen. Diejenigen, welche ihnen succe„dirten, sonderlich der Dictator Cornelius Sylla „obligirte die Müntz-Meister, durch den Legem, „so seinen Nahmen führet, daß sie das pure Gold „vermüntzen musten. Augustus per L. Juliam, „wie auch Kayser Tacitus erneuerten diese Con„stitutiones. Zu Paris hat man, nach des Pa„tini Bericht eine Medaille zu Zeiten Vespasia„ni geschlagen, geschmoltzen, und in der Probe „von solcher Güte befunden, daß nur der 788. „Theil Zusatz bey selbigem gewesen. Also ist alle„zeit bey der Römischen Monarchie pur Geld „gemüntzet worden, bis auf Alexandrum Severum, „welcher das fünffte Theil Silber bey 4 Theil „Gold Zusatz permittirte; dieses nennete man her„nach Electrum.

„Von der Proportion des Gold und Sil„bers oder was diese beyde edle Me„talle unter sich in dem Werth vor ei„ne Vergleichung haben.

„Gold und Silber haben nach gemeiner aller „Scribenten und Doctorn Meynung unter sich „diese Analogiam oder Proportionem, daß ein Loth „Goldes 12 Loth Silbers die meiste Zeit gegol„ten habe, wiewohl es, allezeit nicht gleich, bey den „Alten mehr und weniger, darnach die Zeit viel „Goldes und wenig Silber gegeben, oder viel „Silber und wenig Goldes. Als zu Zeiten Sa„lomonis findet man, daß die Proportion ist „gewesen von 1 auf 10, daß 10 Pfund Silbers „1 Pfund Goldes gegolten haben, wie im Buche „der Könige, und sonsten Paralipomenon, in dem „Buche der Chronicke zu finden, da immer 10 „Centner Silber einen Centner Goldes, und „1000 Centner Silbers 100 Centner Goldes „verglichen werden. Solche Proportion ist „auch bey den alten Griechen gewest, wie Julius „Pollux ad Cæsarem Commodum schreibet. Im „Tito Livio Lib. 38. findet sich auch, daß die Ae„toli mit den Römern Friede gemacht haben, und „gelobet, eine genannte Summam Goldes, oder „10 mahl so viel Silbers zu geben. An einem „andern Orte Plinii findet sich, daß die Propor„tion viel höher, nemlich von 1 auf 15 als ein „Pfund Goldes gegen 15 Pfund Silbers vergli„chen worden, daß der Zeit das Silber die Ueber„maß gehabt habe, und 15 mahl mehr Silbers, „als Goldes sich gefunden. In Thalia Herodo„ti findet man, daß der Perser König Darius den „Schatz und Tribut in seinen Landen dermassen „verändert, daß 13 Talent oder Centner Silbers ge„gen ein Talent Goldes sollen angeschlagen werden; „Nach Christi Geburt 50 und 60 Jahr zu Zei„ten Galbä und Othonis, wie solches aus den „Scribenten derselben Zeiten, als dem Suetonio „Tranquillo, zu sehen, ist die Vergleichung und „Proportion gewesen, daß 13 Pondo oder Libræ „Silbers 1 Pondo Auri oder Goldes gegolten. „Nach 30 Jahren hernach, nemlich zu Zeiten „Vespasiani, ist die Analogia oder Proportion „gewesen, daß wenig mehr, als 12 Pfund Sil„bers, 1 Pfund Goldes gemacht haben. Bu„däus saat, daß die Analogia zu seiner Zeit unter „12 in Franckreich gewesen sey. Zu diesen un„sern Zeiten ist die Vergleichung und Ebenmäs„sigkeit oder Proportion wenig mehr als 11 ge„gen eins, daß eine Marck Goldes 11 Marck „und ein wenig mehr Silbers vergleichet. Im „Sächsischen Land-Rechte Lib. III cap. 45. „wird 1 Pfennig Goldes mit 10 Pfennigen Sil„bers verglichen.

„Was unter dem Korn und Schrot bey „denen Müntzen verstanden werde.

„Korn heisset der Zusatz, welcher dem zu ver„müntzenden Gold oder Silber an Kupffer oder „andern Metall gegeben wird, jedoch, daß solcher „Zusatz und Mixtur ihre gewisse Maasse und Waa„ge muß haben, damit es einen mehr nicht koste, „als seine gewisse Wichte befunden werde, in der „Probe der bereiteten Müntze, nach Ordnung „und Gesetze des Römischen Kaysers, oder sonst „des Müntz-Herrn, so vom Kayser die Regalien „zu müntzen empfangen. Was dann in solcher

„Zusatzung und Mixtur von seinem Golde, oder „von seinem Silber, befunden wird, dasselbige „heist man das **Korn**, den **Halt** oder die **Probe**. „Damit nun solch Korn nach der Müntz-Ordnung rechter Wichte und Güte befunden werde, „muß der Müntz-Meister gute Acht haben mit „der Beschickung der Poste, oder Insetzung derselben, daß alle Silber und Granallien, was in „den Tiegel gesetzt wird, zuvor wohl auf der Probe probirt werde, daß er wisse, was und wie viel „er zusetzen solle, damit es eben das gebührliche „und verordnete Korn bekommen möge. Und ist „solche Beschickung der Müntz-Meister gröste „Kunst, da sie am meisten mit zu schaffen haben, „wovon Exempel zu setzen. Wann einer will nach „des Reichs-Müntz-Ordnung gute Thaler schlagen, muß er dasselbe in dem Einsetzen durch vorhergehende Probe und zugelegte Rechnungen „dermassen beschicken, daß in dem vorhabenden „Wercke befunden werde die Marck von 14 Lothen, „4 Gran fein Silbers, und 1 Löth und 14 Gran „Kupffers, so heist das Silber vor sich das **Korn** „oder die **Halt** in der Probe. Desgleichen wann „man Reichs-Kreutzer schlagen will, muß der „Müntz-Meister Acht haben, daß in seinem vorhabenden Wercke 6 Loth, 4 Gran fein Silbers, und „9 Loth, 14 Gran zugesetzten Kupffers sich finde, „und auch in der Bereitung der Müntze behalte in „jeder Marck. So seynd 6 Loth, 4 Gran fein „Silber das Korn, welches die Italiäner Ligam „nennen, die Frantzosen Alloy. Sonst wird es „auch Payement geheissen, und nach altem Sächsischen Gebrauche, das **Witte**. Das **Schrot** „an denen Müntzen betreffend, wird darunter der „geprägten Müntzen ihre Schwere und Gewicht „verstanden, als die Reichs-Müntzen, so in dieser „Zeit im Reiche geschlagen werden, sollen am „Schrot und Korn halten, wie folgt; Erstlich, „Ducaten sollen halten die Marck am Korn 23 „Carat, 10 Gran, und am Schrot 67 Stück. „Die Gold-Gülden halten die Marck und Korn „18 Carat, 6 Gran, und am Schrot 72 Stück. „Die Reichs-Thaler halten am Korn 14 L. 4 Gran „und am Schrot 8 Stück. Die Gülden-Thaler halten am Korn die Marck 14 Loth 16 Gran, „und am Schrot 9 und 1 halb Stück. Die 10 „Kreutzer halten die Marck am Korn 14 Loth, 16 „Gran, und am Schrot 57 Stück. Die 3 Kreutzer halten die Marck am Korn 8 Loth, und am „Schrot 114 Stück, die 2 Kreutzer halten am „Korn 8 Loth, und am Schrot 180 Stück. Die „Reichs-Pfenige, halten am Korn die Marck 4 Loth „9 Quentlin, und am Schrot 820 Stück. Diesem obgesetzten Bericht nach ist in dem Thaler „das Schrot 2 Loth, und im halben Thaler 1 Loth, „im Orts Thaler ½ Loth, in dem Ungarischen Gülden 66 Eschen, in der Cron 62 Stück, in „Rheinischen Gulden 60 Eschen, und in denen „Fürsten-Groschen 40 Eschen. **Herr Johann Peter Ludewig, Königl. Preußischer Rath, und** PP. **zu Halle** schreibet in seiner Einleitung „zum Deutschen Müntz-Wesen p. 192 daß zwar „auf vielen Müntzen stünde: **Nach altem Schrot „und Korn**; es wäre aber zu wünschen, daß „die Müntz-Meisters nicht so gar offt die Müntze „zum Lügner machten, sonderlich bey denen heutigen Zeiten, da die Müntzen an Juden und „den Genossen verpachtet, und damit grosse „Schinderey getrieben würde. Franckreich hat, „so bald es Straßburg weggenommen, keines „Deutschen Fürsten Stempel mehr getrauet, in„dern allen Sechzehnern oder Reichs-Gulden, die „es richtig befunden, eine Lilie vor die Nasen schlagen lassen, das übrige Deutsche Geld aber gar „in seinem Lande verboten. Wiewohl es auch „was die Deutsche Thaler betrifft, selbige meistens „gar umstempeln, und das Frantzösische Zeichen „darauf machen lassen. Und weil die neue Bedung nicht allemahl deutlich heraus gekommen; „so siehet man in etlichen noch die alte Sächsische „Rauten um die Lilien herfür blicken. Aber das „ses ist einem fremden Staat endlich nicht zu verdencken. Allein daß sich jetzo viele in Francken, „Schwaben und denen Rheinischen Kreisen auf „ihren Müntzen zu Lügnern machen lassen, daß „man in selbigen Quartiern keinem Reichs-Geld „mehr, in dem Bild und der Ueberschrifft nach, „trauen kan, sondern alle die im Handel und „Wandel gelten sollen, zu Nürnberg, Ulm und „Franckfurt mit einem Kreis-Stempel zeichnen „muß; dessen solten die Reichs-Stände, welche „daran Schuld sind, sich billig schämen. Denn „was hilfft sie ihr Recht, Reichs-Müntzen zu schlagen, wann ihr Gepräge sich nicht weiter, als „auf ihre Ring-Mauern erstrecket? Da auch jeder ehrlicher Mann in den Rechten die Präsumption vor sich hat; so müssen sie es sehr schlimm „getrieben haben, daß die dortige Kreise nunmehro „die Regel gemacht; Omnis ibi nummus praesumitur malus, donec demonstretur contrarium. „Von denen zwey Worten: Moneta nova, scheinet er, daß es auf etlichen Müntzen wohl möchte verdeutschet werden: Immer was neues, „**und selten was gutes**. Item Cap. XV p. „247. Daß jetzo die Welt durch Pfaffen und „Juden regiret werde, und zwar von diesen letztern allein zu reden, so hätten sie darum so grosses Pouvoir, weil ihnen allein die Geheimnisse, was „mit Silber und Gold vor Nutzen zu schaffen „sey, aufgeschlossen wären, und dieses zwar um „so vielmehr, weil die Christen sich auf dieses nothwendige Studium nicht mit Ernst applicirten, „dahero billig eintreffen thäte, was Columella „Cap. 2 de Re Rustica von denen Römern sagte, daß „sie schlechte Haus-Wirthe wären, solches keine „andere Ursach hätte, als weil die Hauswirthschafft „nicht wie andere Künste und Wissenschafften öffentlich in denen Schulen dociret würde. Woraus auch vor unsere deutsche Universitäten der „Lehre zu ziehen, daß billig die Professores Philosophiæ practicæ auch die disciplinas œconomicas „tractiren, ja die grossen Herren und Republiquen von erfahrnen Cameralisten und Oeconomis eigene Professores auf Universitäten bestellen „solten „ Welches auch eben dasjenige ist, was obangeführter **Marperger** in seiner Ersten Fortsetzung der Fragen über die Kauffmannschafft Quæst. 13 daß es mit Professoribus Mercaturæ, oder öffentlichen Lehrern der Kauffmannschafft geschehen solte, in deren ihre Profeßion und Lehr-Sätze alsdenn die Müntze und Wechsel-Sachen auch einlauffen würden, mit gar wichtigen und triftigen Grün-

Gründen angerathen und urgiret hat. Uebrigens beziehe hiervon ein mehrers in **Marpergers** Beschreibung der Banquen; desgleichen in unserm vorhabenden **Universal-Lexico** die unter denen Worten: **Banco**, im III Bande, p. 313. u. f. **Geld**, im X. Bande, p. 708 u. ff. **Müntz**, im XXII Bande, p. 468; **Müntz-Werth**, ebend. p. 616 u. ff. **Wechsel-Geld**; **Wechsel-Rechnung**; **Wechsel-Zahlung** in Banco; und **Wechsler**, befindlichen Artickel. Endlich aber können wir nicht umhin auch noch des von einem Ungenannten in seiner so betitelten: **Klugheit zu leben und zu herrschen**, so zu Leipzig und Cöthen im Jahre 1733 in 8 an das Licht getreten, und zwar in deren Anhange c. 8 geschehenen weitläufftigen und ausführlichen Vorschlags zu Anlegung und Einrichtung einer öffentlichen **Landschaffts- und Wechsel-Banck** Erwehnung zu thun.

Wechsel-Banck, oder **Leih-Banck**, bedeutet auch zuweilen so viel, als die sonst sogenannten **Leih-Häuser**, oder **Lombarts**; siehe **Lombart**, im XVIII Bande, p. 319 u. f.

Wechsel-Banco, siehe **Wechsel-Banck**.

Wechsel-Banque, siehe **Wechsel-Banck**.

Wechsel-Baratto, siehe **Wechsel-Rechnung**, und **Wechsel-Cours**.

Wechsel beehren, oder **acceptiren**, siehe **Wechsel-Briefe** (**Acceptirung** der).

Wechsel auf Befehl oder **Ordre eines andern schlieſſen**, siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln** (**Vollmacht in**).

Wechsel-Beinhase, siehe **Wechsel-Pfuscher**.

Wechsel-Belauff, siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel auf eine benannte Zeit, siehe **Wechsel** (**benannte Zeit-**).

Wechsel-Beorderter, oder Gevollmächtigter zu Verhandlung und Eincaßirung der Wechsel-Briefe, siehe **Wechseln**, (**Vollmacht in**) und **Wechsel-Commißion**; desgleichen **Wechselfähige Personen**.

Wechsel-Berechnung, siehe **Wechsel-Rechnung**, und **Wechsel** (**Rück-**); wie auch **Wechsel** (**calculirte**).

Wechsel auf eine bestimmte Zeit, siehe **Wechsel**, (**benannte Zeit-**) und **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit** der).

Wechsel-Betrag, siehe **Wechsel-Rechnung** und **Wechsel-Cours**.

Wechsel-Betraßirer, oder **Traßirer**, siehe dieses Wort, im XLV Bande, p. 29 u. ff. desgleichen **Wechsel-Contract**.

Wechsel Betraßirter, oder **Bezogener**, siehe **Wechsel-Acceptant**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Betrug, Lat. *Dolus in Cambio*, heist überhaupt alle arge List und Gefährde, welche bisweilen so wohl bey Verhandlung, als Eincaßirung derer Wechsel-Briefe begangen wird. Wovon, und wie sich besonders dagegen zu verwahren, in denen Artickeln: **Wechsel-Briefe**; **Wechsel-Cautelen**; **Wechsel-Contract**; **Wechsel-Briefe** (**indoßirte**); **Wechsel-Briefe** (**nachgemachte**); **Wechsel-Sachen** (**Mißstände in**) und **Wechsler**, ein mehrers nachzusehen.

Wechsel-Bevollmächtigter, oder Gewalthaber zu Verhandlung und Eincaßirung der Wechsel-Briefe, siehe **Wechseln**, (**Vollmacht in**) und **Wechsel-Commißion**, wie auch **Wechselfähige Personen**.

Wechsel bey Verpfändung des Vermögens, siehe **Wechsel-Clausul**, und **Wechsel-Sachen**, (**Concurs in**) wie auch **Wechsel-Sachen** (**Mißstände in**).

Wechsel-Bezahler, oder **Acceptant**, siehe **Wechsel-Acceptant**, und **Wechsel-Zahlung**.

Wechsel-Bezahlung, siehe **Wechsel-Zahlung**.

Wechsel-Bezogene, siehe **Wechsel-Acceptant**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Bilantz, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Zahlung durch Ueberschreibung**.

Wechsel-Billet, siehe **Wechsel-Briefe** (**Interims-**).

Wechsel binnen denen Messen, siehe **Wechsel**, und **Wechsel** (**Nicht-Meß-**).

Wechsel-Brauch, siehe **Wechsel-Gebrauch**, desgl. Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Brief-Copier-Bücher, siehe **Wechsel-Briefe-Copier-Bücher**.

Wechsel-Briefe, oder auch **Wechsel-Billets**, und **Wechsel-Zettel** genannt, weil man den Inhalt derselben gemeiniglich auf kleine Zettel schreibet, Lat. *Literæ Cambiales*, und *Literæ Cambii*, oder *Literæ transscriptionis*, ingleichen *Tesseræ nummariæ* und *Tesseræ Collybisticæ*, Frantz. *Lettres de Change*, sind kleine, den Kauffmännischen Credit beweisende Briefe, vermöge welcher derjenige, so solche entweder zu Last sein selbst, oder seines an einem andern Orte wohnenden Correspondenten, auf eine gewisse Zeit einzulösen, von sich stellet, von einem andern die accordirten Wechsel-Gelder, oder die verglichene Summe, entweder gleich baar, oder sonsten, wenn der Wechsel-Brief an dem Orte, wo er seine Endschafft erreichen soll, acceptiret oder vergnüget worden, empfängt. **Wehner** in Obs. Pract. **Jablonski**, **Hermanns** Juriſt. Lex. II Th. **Hübn.** Natur- und Handlungs-Lex. bey dem Worte: **Wechsel-Briefe**. Oder die Wechsel-Briefe sind, wie sie in **Johann Gottlieb Siegels** Einleit. zum Wechsel-Recht, und zwar im Vorberichte §. 8. beschrieben werden, eine kurtze, das Wort: **Wechsel** in sich fassende Schrifft, worinne der Ausgeber selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe Geldes gegen den Gläubiger, vermittelst seiner Unterschrifft, sich anheischig machet, oder einem andern, eine nahmhaffte gemachte Summe Geldes dem Vorzeiger des Wechsels an einem gewissen Orte zu bezahlen, durch Beyfügung seines Nahmens, aufträget. Hierbey wird nun nicht undienlich seyn, zuförderst mit wenigen zu untersuchen, ob und in wie fern diesen so genannten Wechsel Briefen die Benennung eines Briefes zukomme und beygeleget werden könne? Und ist also gegenwärtig überhaupt zu wissen, was eigentlich ein so genannter

Brief sey, oder was insgemein darunter verstanden werde, und worinnen derselbe bestehe? Nachdem wir aber hiervon bereits in dem Artickel: **Brief**, im VI Bande, p. 1359 u. ff. gehandelt haben; so bleiben wir allhier mit unserer Betrachtung in Ansehung der Briefe nur bey demjenigen stehen, was und in so fern es absonderlich der Eigenschafft der Wechsel-Briefe gemäß ist; In solcher Absicht heist nun ein Brief nichts anders, als eine kurtze, an einen andern, und zwar gemeiniglich Abwesenden, gerichtete Schrifft, dadurch wir entweder uns selbst, oder einen andern zu etwas verbindlich machen. Denn von dieser Gattung verbindlicher, nicht aber blosser Complimentir- oder solcher Briefe, darinne einer dem andern nur von einer gewissen Sache oder That, einige Nachricht giebet, ohne dadurch weder sich selbst gegen einen andern, noch auch diesen gegen sich, verbindlich zu machen, ist allhier bey Gelegenheit der abzuhandelnden Wechsel-Sachen allein die Frage, und deswegen auch die Beschreibung der Briefe darauf gerichtet und eingeschräncket. Ob nun wohl die Rechts-Lehrer gemeiniglich als eine wesentliche Eigenschafft der Briefe voraus setzen, daß solche auf Abwesende gerichtet seyn müssen, wie besonders **Lauterbach** in Dissert. de Epistola th. 3. in fin. th. 6 und th. 10 bezeuget, da er vornehmlich d. th. 10 meynet, obgleich sonst etwan auch einiger Gebrauch der Briefe unter gegenwärtigen seyn könne, so sey doch, so viel ihm bewust, in denen gemeinen beschriebenen Rechten hiervon keine Spur zu finden, weswegen er auch ferner th 31. dieses als das Haupt- Kenn- oder Unterscheidungs-Zeichen der Briefe angiebet, daß solche nehmlich nur auf Abwesende gerichtet seyn müssen; so bezeuget doch **Calvinus** in Lex. Jur. v. *Epistola* das Gegentheil, und daß dieses nicht so wohl zum Wesen, als vielmehr zur ordentlichen Beschaffenheit oder der Natur eines Briefes gehöre, und daher auch zu Zeiten gar wohl geändert, und auch unter gegenwärtigen dergleichen verbindlich geschehen könne. Gestalt denn auch erst bemeldeter **Lauterbach** c. l. th. 33 selbst eingestehen muß, daß ein Brief an und vor sich selbst zu seinem Wesen eben nicht nothwendig die Versendung und Annehmung desselben erfordere, und daß ein Fideicommiß z. E. auch in einem und eben demselben Orte einem gegenwärtigen durch einen Brief gar wohl verschaffet werden könne, das von ihm angeführte Argument des l. 77 §. 26 ff. de legat. 2 zur Gnüge bewähret, über dieses auch die Erfahrung die Richtigkeit und Gültigkeit dieses Satzes mit denen auf sich selbst gestelten oder eigenen Wechsel-Briefen in einem und eben demselben Orte alltäglich bestärcket, mithin in der vorhin davon gegebenen Beschreibung das Wörtlein: **gemeiniglich** mit gutem Bedacht beygesetzet worden, um damit zu zeigen, daß die andern traßirten und auf Abwesende in die Ferne oder auf abgelegene Plätze gezogene Wechsel-Briefe der Natur und Beschaffenheit derer Send-Briefe, als welche anfänglich nur derer Abwesenden wegen erfunden und angenommen worden, viel eigentlicher und gemässer seyen, und diesem nach auch darinnen und in andern Würckungen des strengen Wechsel-Rechtes, wie billig, einen Vorzug vor jenen geniessen, wie besonders in denen Artickeln: **Wechsel-Contract**, **Wechsel-Proceß**, **Wechsel-Recht**; und **Wechsel-Sachen** (**Execution in**) umständlich gezeiget werden soll; obwohl, eigentlich von der Sache zu reden, zuweilen auch die an fremde Oerter gezogenen Wechsel-Briefe in Ansehung des Remittenten und Trassenten, als derer beyden Haupt-Contrahenten, in einem und eben demselben Orte, mithin wirt gegenwärtigen würcklich vollbracht sind, und wenn auch gleich der auswärtige Trassat oder Bezogene die Acceptation und Bezahlung des auf ihn gerichteten oder gezogenen Briefes nicht leistet, der Trassent dem Remittenten daraus demnach nach Wechsel-Lauff und Recht verbunden ist. Gleichwie nun sonst alle und jede Pacte, Conventionen, Verträge und verbindliche Handlungen durch Briefe geschlossen und vollzogen werden mögen l. 2. pr. ff. de pact. also ist kein Zweiffel, daß nach Anleitung und Maßgebung der gemeinen Kayserlichen Rechte auch das Wechsel-Geschäfte; als welches durch die blosse und willkührliche Uebereinstimmung derer Contrahirenden in dem Orte des geschlossenen Wechsel vollbracht wird, gar wohl bewerckstelliget und ausgeführet werden könne. Siehe l. 2 §. 2. ff. de O. & A. und §. ult. Inst. de Obl. ex conf. allwo gesagt wird, daß dergleichen Geschäffte auch unter Abwesenden, z. E. durch einen Brief, vollzogen werden können. Besiehe auch l. 1 §. 1. ff. mand und l. 7. C. eod. tit. Denn eben daraus, daß und da einer dem andern einen solchen verbindlichen Brief überschicket, und denselben darinnen seine Willens-Meynung erkläret, erhellet des Schreibenden Absicht und Einstimmung, daß er nemlich contrahiren und ein verbindliches Pact eingehen wollen, mehr als zu viel. Siehe auch **Lauterbachs** cit. Diss. de Epistola th. 14. Sonst aber ist auch eben derentwegen aus denen gemeinen Kayserlichen Rechten die eigentliche Forme oder Art derer Briefe überhaupt, und derer verbindlichen insbesondere, zu erholen, daß nemlich ein Brief in seinem gantzen Zusammenhange und Inhalte, wie uns desselben Gestalt in besagten gemeinen Rechten und denen darinne hin und wieder vorkommenden Exempeln vorgeleget wird, vornehmlich in folgenden Stücken bestehe. Als nemlich, z. E. in dem Anfange und voraus gesetzten gewöhnlichen Gruße, s. l. 24 pr. ff. depos. l. 60 §. 1 mandat. und in vielen andern Oertern mehr, oder daß solcher auch zum Schlusse desselben hinzu gesetzet werde, wie dergleichen bey dem **Aristotele** an Philippen, wie auch in des **Euripidis** Briefen zu befinden, nach **Lauterbachs** Zeugniß th. 32 und in allen Wechsel-Briefen noch heut zu Tage der Schluß gemacht wird. **Gott befohlen**, oder **Adieu**. Da aber in dergleichen Briefen einem andern etwas gewisses allhier oder anderwärts zu leisten, oder lassen zu lassen, versprochen wird, als welches eben der eigentliche End-zweck aller verbindlichen; mithin auch derer Wechsel-Briefe insbesondere ist, selbige auch eben deshalber und um keiner andern Ursache wegen ausgestellet werden; so ist hierzächst in denen auf Fremde und Abwesende gestellten Briefen nach Maßgebung aller Rechte nöthig, daß, gleichwie bey denen Briefen solcher Art überhaupt, so auch bey

bey denen Wechsel-Briefen insonderheit, nach dem in Ansehung dieser gewöhnlichen Styl und Schreib-Art, so wohl der Nahme des Schreibenden, oder Ausstellers, oder Traßirers, als auch desjenigen, dem der Brief zugeschickt wird, oder allhier des Trassaten oder Bezogenen, ordentlich beygefüget werde. Siehe **Lauterbach** cit. Disp. th. 34. Jedoch ist eben nicht nöthig, der Würde oder Ehren-Aemter dieser Personen zu gedencken, oder die Beyfügung des Siegels, als ein unumgängliches Stück zu dem Wesen eines Briefes, zu erfordern. **Lauterbach** c. l. th. 35. Hingegegen das Datum oder die Benennung der Zeit und des Ortes, wenn und wo solche ausgestellet werden, kan unmöglich daraus gelassen werden. **Lauterbach** th. 37. Dieses wären nun die vornehmsten Eigenschafften, worinne die Wechsel-Briefe mit denen übrigen Arten derer verbindlichen Briefe insgemein übereinkommen. Und wenden wir uns nunmehr auch zu denjenigen Stücken und Erfordernissen derer Wechsel-Briefe, welche diese letztern gantz besonders an sich haben, oder welcher Gestalt die Wechsel-Briefe nach denen beschriebenen Wechsel-Ordnungen und Costumen, oder nach dem ordentlichen und gewöhnlichen Wechsel-Styl, insbesondere geartet und beschaffen seyn müssen, wenn sie anders stracks Wechsel-Recht und Wechsel-Lauff geniessen sollen. Wobey jedoch billig zum Voraus zu gedencken, daß die Wechsel-Sachen, und was ihnen anhängig, mehr nach der Observantz oder Wechsel-Gebrauch und denen Wechsel-Ordnungen, als nach denen gemeinen Rechten, beurtheilet und entschieden werden müssen, weil dieses Wechsel-Geschäffte eine Frucht der neuern Zeiten ist, davon die Römischen Rechte insbesondere nichts gewust haben, obwohl dessen gute Gründe ebenfalls darinne befindlich sind, und unter der allgemeinen Materie derer consensualischen oder durch blosse Uebereinstimmung zu vollziehenden Contracte gleichsam verdeckt und bemäntelt liegen. Was nun also ein Wechsel-Brief vor unentbehrliche und nöthige Eigenschafften haben müsse, absonderlich so er von einem fremden Orte einlauft, da dessen Einrichtung nach denen verschiedenen Orten und Wechsel-Ordnungen oder Reglements auch unterschiedlich einzurichten ist, das muß aus dem Inhalte und der Vorschrifft eines jeden Orts Ordnung, woher der Wechsel-Brief gezogen ist, ersehen werden, mithin derselbe sein vollkommenes Wechsel-Recht auch in dem Orte der bestimmten Zahlung, oder wohin er gerichtet ist, geniessen, wenn dessen Inhalt an dem Orte, da er ausgegeben ist, für einen vollkommenen Wechsel-Brief gehalten und angesehen wird, welches im Widerspruch oder auf den Fall einiges darüber entstehenden Streits jedesmahl von demjenigen, so sich auf den Wechsel-Brief gründet, rechtlich erwiesen werden muß, so das **Dänische und Norwegische Wechsel-Recht** von 1681. §. 21. sonst aber auch dem gemeinen Rechte gantz gemäß ist, l. 6. ff. de evict. Die eigentliche Form und Art der Wechsel-Briefe belangend; so ist derselbige nur ein kleines Brieflein, und bestehet in gantz kurtzen, siehe das **Dänische und Norw. W. R.** §. 1. ibi: so sollen alle Wechsel-Briefe kurtz verfasset ꝛc. und die **Französische W. O.** tit. 5. art. 1. nach der Deutschen Uebersetzung in den Worten: die Wechsel-Briefe sollen kürtzlich ꝛc. aber doch gar ausdrücklichen und deutlichen, und im Wechsel-Styl angenommenen Worten, welche nicht ausgelassen werden können, wenn der Wechsel-Brief anders seine Würckung haben soll, weil das Gemüthe sonst nur durch viele verfängliche Formuln und Worte, zumahl bey betrüglichen und zanckstichtigen Leuten, allzu sehr zerstreuet und verwirret wird, als welches bey Kauff- und Handels-absonderlich aber in Wechsel-Sachen, da ohnedis alles nach bester Treu und Glauben zugehen soll, bestmöglichst vermieden werden muß. Und sind auch hierunter die eigenen und auf sich selbst gestellten Wechsel-Briefe ebenfalls mit zu verstehen, weil dieselbe nicht nur die Form eines Wechsel-Briefes, sondern auch die Würckung desselben haben, daß auch auf selbige nach der Schärffe des Wechsel-Rechts, jedoch mit einigem Unterschiede, verfahren werden kan. Zuförderst ist also hiervon zu wissen, daß das Wort: **Wechsel** oder **Wechsel-Brief** nothwendig und ausdrücklich darinne stehen müsse, z. E. Auf diesen meinen Wechsel-Briefe zahle ich u. s. f. um dadurch anzuzeigen, daß es ein Wechsel, und kein anderer Handel sey. Welches jedoch nur allein im vorbemeldeten **Dän und Norw. W. R.** cit. §. 1. in dessen Schluß-Worten ausdrücklich verordnet und anbefohlen ist: **und darinn, daß es ein Wechsel-Brief seye, ausdrücklich erwehnet worden.** Sonst aber ist solches nicht allein nach dem gewöhnlichen Wechsel-Styl unter denen Kauff- und Handelsleuten fast durchgängig also angenommen, sondern es wird auch begebenden Falls von denen Juristen-Collegiis, besonders im Churfürstenthum Sachsen, ebenfalls darnach gesprochen und erkannt; so gar, daß, wenn dieses Wort darinne ausgelassen ist, nicht nach strackem Wechsel-Recht, sondern nur executivisch, gleichwie sonst aus einem andern klaren Briefe und Siegel, geklaget werden kan. Besiehe hiervon in **Johann Christian Königs** Anmerckungen über die Leipziger Wechsel-Ordnung ad §. 3. sub 1. einige hieher gehörige Præjudicia, und in **Johann Gottlieb Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 24. und 125. befindliche diesen Satz ebenfalls bestärckende, zwey Pareres oder Kauffmannische Gutachten, wovon das erste also abgefasset ist:

I. „**In welchem Handlungs-Bekänntnisse** „nicht das Wort: **Wechsel-Brief** aus„drücklich gesetzet ist, das paßiret vor „keinen Wechsel-Brief; wie nicht weniger II. ist der Ausgeber einer Aßignation, so bloß zum eincaßiren über Land „geschicket wird, solche gleich einem „Wechsel-Briefe einzulösen schuldig.

„Die löbliche Kauffmannschafft in Leipzig wird „gantz dienstlich ersuchet und gebeten, diesen nach„stehenden Brief zu examiniren, vor was solcher „zu erkennen sey?

„Breß-

„Breßlau 16 Septemb. 1696. pro fl. 6310.
„Cour. Geld.

„Nächstkommenden Kremser Simoni-Marckt „geliebe der Herr an den Herrn Mevium und Ti„tium oder Commis Sechs Tausend drey hundert „und zehen fl. Cour. Geld zu bezahlen, Valuta „auf Ordre und vor Rechnung Amandi von Lintz „von ihm empfangen, GOtt mit uns allen in „Gnaden.

„Herrn Amando von Lintz oder den Sei-
„nigen der Zeit
„ggl. in Dhdw.
Krems Sejus.

„Ob es vor einen Wechsel-Brief, eine Aßigna„tion, oder einen Schein zu achten? Also ist die „Frage:

1. „Ob obiger Brief nicht die rechte Requisita „eines Wechsels-Briefes hat, ungeachtet das „Wort: Wechsel-Brief nicht darinnen benennet „worden, und ob solches Wort den Wechsel„Brief machet, oder nicht, auch ob ungewöhnliche „Worte, dergleichen hierinnen enthalten, nemlich „Valuta, auf Ordre, und vor Rechnung, einem „Wechsel-Briefe präjudicirlich seyn?

2. „Ob eine Aßignation, wie solche in fieri zu „zahlen gestellet, und über Land zum eincaßiren ge„sandt wird, bey nicht erfolgter Zahlung und or„dentlichem Protest, der Ausgeber derselben also„bald, gleich einem Wechsel-Briefe, mit richtiger „Zahlung, an Capital und Unkosten, wieder einzu„lösen verbunden sey?

„Auf vorherstehende zwey Fragen erachten „Wir Endes-Unterschriebene, und zwar auf die „erste: Daß obstehender Schein nicht allein vor „keinen Wechsel-Brief, sondern auch sonst vor „anders nichts zu halten, als vor ein schlechtes „Bekänntniß, daß Sejus auf Ordre und vor Rech„nung Amandi von Mevio und Titio die Gelder „empfangen habe.

„Auf die andere Frage aber: daß eine Aßigna„tion, so über Land bloß zum eincaßiren gesandt „wird, bey nicht erfolgter Zahlung und geschehe„ner Protestation, der Ausgeber, gleich einem „Wechsel-Briefe, wieder einzulösen nicht verbun„den. Signatum Leipzig, M. Decembr. 1696.

„Deputirte rc. Cramer-Meister rc.„

Das andere aber lautet solcher Gestalt;

„**Wo das Wort Wechsel ermangelt, ist**
„**kein Wechsel-Brief zu behaupten.**

„Vierzehn Tag a dato Sicht geliebe C. an B. „oder dessen Ordre zu zahlen, Fünff hundert und „Siebentzig vier Thaler, schreibe Rthlr. 574. in „gutem courranten Gelde, der Herr thue gute „Zahlung auf bestimmte Zeit, und stelle selbes a „Conto. Breßlau, den 15 Sept. Anno 1718.
„(574. Rthlr.)

A.

„Die 574. Rthlr. will an B. bezahlen, primo „Novembr. 1718. in neuen $\frac{2}{3}$ Stücken, allhier oder „in Hamburger Banco oder neuen $\frac{2}{3}$ Stücken, „als derselbe denn es verlanget, welches hiermit „acceptire. Breßlau, den 3 Octobr. 1718.

C.

„Quæritur.

„Ob dieses eine Aßignation, oder ein Wechsel
„zu nennen, und ob folglich B. in Mangel
„Richtigkeit davon zu protestiren obligat
„gewesen sey?

„Auf vorherstehende abschrifftliche Document, „und daraus formirte Frage, erachten Wir En„des-Unterschriebene dem Wechsel-Stilo gemäß „zu seyn: Daß, weil in dem Documente No. 1. „das Wort-Wechsel-Brief, oder auch nur schlecht„hin Wechsel, dessen Exprimirung doch bey einem „Wechsel-Briefe nothwendig erfordert wird, „nicht zu befinden, besagtes Document vor keinen „Wechsel-Brief oder Wechsel-Tratta, sondern „nur vor eine Aßignation zu halten, welche aber „B. nichts destoweniger in Ermangelung guter „Richtigkeit, um dadurch zu erweisen, daß er zu „gehöriger Zeit die Zahlung urgiret, protestiren „zu lassen schuldig gewesen. Signatum Leipzig, „den 16 Decembr. 1718.

„Deputirte rc. Cramer-Meister rc.„

Nicht weniger vermag auch das auf eine Aßi-gnation gesetzte Wort: Sola, selbige zu keinem Wechsel-Briefe zu machen, wie aus nachstehenden und in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 83. u. f. befindlichen Parere des mehrern zu sehen:

„Es füget sich, daß zweyerley Personen vor ihre „Aßignation aus einer gewissen Strasse Cosse „die Gelder erheben, und in Breßlau wieder da„für auszahlen lassen. So werden von A. die „Aßignation auf beyliegende Art, als No. 1. und „von B. als No. 2. zeiget, formiret, und weil bey „No. 1. das Wort: Sola, und auswendig die „Ausschrifft an den, der solche bezahlen solle, ge„stellet wird; so werden solche von dem Ausgeber „A. vor rechte Wechsel gehalten, und auch von „vielen davor angenommen und erkennt; hinge„gen die von B. N. 2. verworffen, und nicht von „der Krafft als N. 1. gehalten, sondern nur „vor blosse Anweisungen, (wie sie auch in der „That seyn) angesehen. Ob nun gleich B. de„monstriret, daß die von A. nichts anders, als „Aßignation, wären, und das Wort Sola, „und die auswendige Aufschrifft solche zu einem „Wechsel-Briefe machten, weil das Wort „Wechsel-Brief nicht expresse darinnen mit „beniemt wäre; so wird doch solches nicht an„genommen, sondern es wird B. zugeleget, daß „er nicht verstünde, was ein Wechsel-Brief „oder Aßignation sey, und sich deswegen erst „solle informiren lassen. Als wird B. genöthiget, „diese, wiewohl lächerliche und absurde Ver„stellung denen Herren Deputirten von der Hoch„löblichen Kauffmannschafft in Leipzig vorzutra„gen, und derer Ausspruch darüber auszubitten, „nemlich:

„Ob nicht beyde, so wohl N. 1. als N. 2. nur
„blosse Aßignationes und von einer Krafft
„seyn, oder ob das Wort Sola und die
„auswendige Aufschrifft die Würckung
„haben, N. 1. zu einem ordentlichen
„Wechsel-Brief zu machen. Welches
„denn nur bloß darum ersuchet wird, da-
„mit sich B. legitimiren, und denen, so ihn
„beschuldiget, daß er nicht verstünde, was

sein

„ein Wechsel-Brief oder Aßignation sey, ih„re Einfalt und Unwissenheit vor Augen stel„len kan.

Num. 1.

„Laus Deo, zu Liegnitz den 10 Jan. 1710.
pr. Rthlr. 60.

„Nach 18. rc. gelieben E. L. zu bezahlen an Herr „N. N. oder Commiss. Rthlr. Sechzig in Cou„rant Kgl. E. L. stellen es a Conto.

E. E. D. W. D.
„Herrn N. N. N. N.
„großgl.
In
„Sola
Breßlau

Num. 2.

„Achtzehen Tage nach dato geliebe Herr N. N. in „Breßlau zu bezahlen an Herr N. N. Achtzig in „Cour und mir auf die Rechnung zu stellen. Lieg„nitz den 10 Jan. 1710.
N. N.

„Auf vorherstehenden Casum, und mit angefüg„te Copien sub No. 1. & 2. erklären Wir Endes-Un„terschriebene, dem Handels- und Wechsel-Stylo „gemäß: Daß beyde Concepte sub. No. 1. & 2. vor „blosse Aßignationes, nicht aber vor Wechsel-Brie„fe zu halten, auch das Wörtlein Sola die Krafft „und Würckung nicht habe, eine Aßignation zu ei„nem Wechsel-Briefe zu machen. Signatum Leip„zig, den 24 Januarii 1710. Deputirte rc.
Cramer-Meister rc.“

Aus gleichen Grunde führet auch Zipffel in seinem Tractat von Wechsel-Briefen Sect. 7. p. 249. an, daß auf diesen Schein:

„Laus Deo in Leipzig Michaelis-Messe 1676.
„100. Rthlr.

„Acht Tage nach Neu-Jahrs-M. 1674. gelobe „ich zu zahlen an Hanß Casper Rumpffen, die „Summa Ein Hundert Rthlr. sage 100. Rthlr. „allhier in Leipzig, dessen Werth bin ich von ihm „baar vergnüget, verspreche gute Zahlung. Gott „unser Trost. „Christoph Engelhardt.

nicht nach der Schärffe des Wechsel-Rechts, daß Beklagter bis zu erfolgter Zahlung in Gehorsam gehen und verbleiben solle; sondern nur nach Art des Executiv- oder Hülffs-Processes, daß er binnen 14. Tagen bey Vermeidung der Hülffe zu bezahlen schuldig, von denen Stadt-Gerichten zu Leipzig erkannt worden. Ja er hat p. 250. noch ein anders Exempel, daß der Wechsel-Proceß nicht verstattet worden, ob gleich in der Verschreibung gestanden: „Auf Neu-Jahrs-Marckt zu rechter Zahlungs-Zeit „gelobe ich gegen diesen meinen Sola-Brief zu zah„len rc.“ Und dannenhero ist diese Meynung in Sachsen wohl ausser Zweiffel. Weshalber man dahin sehen muß, daß solch Wort: **Wechsel-Brief**, jederzeit mit eingerücket werde. An andern Orten aber wird auf diese Subtilität so genau nicht gesehen; wie denn nicht allein in der Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Ordnung davon unter denen nöthigen Eigenschafften eines Wechsel-Briefes gar nichts zu finden ist; sondern es thun auch die meisten andern Wechsel-Ordnungen davon nicht die geringste Meldung. Siehe Strycks Disp. de Cambial. Literar. Accept. c. 3. §. 9. Ob nun ausser dem und sonst wohl die eigentliche Form und Art der Wechsel-Briefe unter denen Handelsleuten gnugsam bekannt und eingeführet ist, und in deren Betracht es damit forthin auch nach Maßgebung der **Leipziger Wechsel-Ordnung** sein Bewenden haben könnte; so ist doch wohl zu erwägen, daß in dieses Wechsel-Geschäffte gar leichtlich auch andere, so keine Handlung treiben, auf eine oder andere Weise eingeflochten werden können, wie besonders in dem Artickel: **Wechselfähige Personen**, mit mehrerm dargethan werden soll, und sind dahero auch in andern Ordnungen gar weißlich und vorsichtig die nöthigen Erfordernisse eines Wechsel-Briefes specificirlich und ordentlich gemeldet worden. Siehe die **Chur-Brandenburgische Wechsel-Ordnung** vom 18 Mertz 1709. art. 1. ibi: “Jedoch die hißherige tägliche Erfahrung be„zeiget, daß viele sich finden, welche mit Wechseln „nicht umgehen, noch davon Wissenschafft haben, „und dennoch Wechsel-Briefe ausgeben, hernach „aber, wenn die Sache zur Klage gedeihet, excipi„ren, daß ihre Intention nicht gewesen, einen Wech„sel-Brief, sondern nur einen blossen Schein auszu„stellen, und sie von Stellung eines Wechsel-Brie„fes keine Information gehabt haben rc.“ ingleichen die **Braunschweigische neuere W. O.** vom 1 Aug. 1715. art. 1. ibi: “Damit zuförderst alle „und jede, auch des styli mercantilis unerfahrne so„wohl, als auch die darinnen geübte Kaufleute „selbst, wissen, was sie der Forme halber bey Stel„lung der Wechsel-Briefe nothwendig zu beobach„ten haben rc.“ Hiernächst aber sind in Ausfertigung der Wechsel-Briefe folgende, als jedesmahl höchst nöthige Stücke und Erfordernisse, jedoch ohne sich in Stellung des Briefes an die Ordnung, in welcher sie allhier erzehlet werden, so genau zu binden, wohl zu beobachten, daß nemlich darinne klar und deutlich ausgedruckt werden solle: 1) Der Ort, wo der Wechsel-Brief ausgegeben; 2) der Tag des Monats, wenn solcher ausgestellt; 3) das Jahr, wenn solcher gegeben, welches alles an statt des Eingangs oben darüber gesetzt zu werden pfleget, und sich insgemein mit denen Worten: Laus Deo anfängt; 4) Die Summa; 5) Die Qualität und Sorte des Geldes; 6) Die Sicht oder Zahlungs-Zeit, welche entweder nach Belieben bestimmet, als ult. Junii oder **einen Monat a dato**, oder auf gewisse **Nachsicht** u. s. w. oder durch Recht und Gewohnheit eingeführet, als wenn gesagt wird: **Auf nächst bevorstehende Franckfurter Herbst-Messe.** *a Uso, a Usance*, das ist, nach Verlauff der Nachsicht, so den Wechsel-Briefen an dem Orte zu gönnen hergebracht ist, und die nach Gelegenheit der Entfernung der Orte, auf 14. Tage oder einen Monat, länger oder kürtzer, gerichtet zu seyn pfleget; Bißweilen wird gesetzt: *a Uso doppio, a double Usance*, und bedeutet eine solche doppelte Frist; 7) Ob es Sola-Prima-Secunda oder Tertia-Wechsel-Briefe seyn? 8) Ob der Wechsel-Brief an Ordre oder jemanden adritura zu zahlen? welches mehrentheils mit den beygefügten Worten: **Commiß** oder **Ordre** ausgedrücket wird. Hiernächst wird 9) Der Valuta, oder des Werths, und daß man deswegen vergnügt worden, und zuletzt der Provision oder woher der Acceptant seine Wiederbezahlung erhalten solle, gedacht; dazumahlen,

wenn

wenn dieselbe ausgelassen, oder Acceptanten nicht annehmlich wäre, er den Wechsel-Brief zu acceptiren nicht schuldig ist. Mithin ist nöthig zu melden, ob der Werth baar empfangen, berechnet, gewechselt, scontriret, oder sich sonsten darum verstanden worden? 10) Wenn der Werth a Conto zu stellen? 11) Der Nahme dessen, der den Wechsel-Brief zu bezahlen hat, nebst dem Orte, wo selbiger wohnet; 12) Die Unterschrifft dessen, der den Wechsel-Brief ausgestellet; 13) Muß ein Wechsel-Brief auch diese Eigenschafften haben, daß die Schrifft leserlich, und verständlich, auch in demselben die Summa, die darauf zu empfangen ist, nicht nur, wie oben im Eingange, mit Ziffern, sondern auch inwendig mit Buchstaben und ausdrücklichen Worten, damit so weniger Betrug unterlauffen möge, hingesetzt und ausgedrückt sey. 14) Die Unterschrifft eines Wechsel Briefs muß von einer, und nicht von unterschiedlichen und unbekannten Händen geschehen; es sey denn, daß wegen dieser Variation sich ausdrücklich verglichen worden. Wolte jemand nebst der Nahmens-Unterschrifft auch sein Petschafft mit beydrucken; so würde es zwar nicht schaden. Allein es ist nicht nöthig, es ist auch die Mode nicht, daß ein Petschafft unter Wechsel Briefe gedrucket werde. 15) Ein Wechsel-Brief muß auch mit keinem äusserlichen oder scheinbaren Mangel behafftet, nicht radirt, oder ausgekratzt, nicht unterstrichen, nicht zerrissen, nicht bemackelt, nicht ausgethan, geändert, oder in einer Haupt-Stelle, also verderbet seyn, daß man denselben nicht lesen könne. 16) Ist nicht weniger zu beobachten, daß diejenigen Ausdrückungen, derer man sich in denen Wechsel-Briefen, wegen Empfang der Valuta, zu bedienen pflegt, wohl eingerückt werden, als: a) Der Herr stelle es a Conto laut Aviso; b) Der Herr stelle es a Conto Herrn N. N. c) Den Werth baar empfangen; d) Den Werth in Rechnung; e) Den Werth gewechselt; f) Den Werth in mir selbsten; g) Um den Werth habe mich mit denselben verstanden. Wodurch angezeigt wird, wie sich bey Schliessung des Wechsels verglichen, und der Werth empfangen worden. Das a) bedeutet: daß Trassent und Acceptant sich mit einander durch die Correspondentz verglichen, oder in offener Rechnung stehen. Das b) bedeutet: daß Trassent per Conto oder auf Rechnung eines Dritten gezogen; c) Daß der Werth des Wechsel-Briefes baar bezahlet worden; d) Daß Trassent mit dem Acceptanten offene Rechnung habe, oder sich sonsten über die Summa des Wechsel Briefes mit ihme berechnet; e) Daß Trassent den Acceptanten vor einen Wechsel-Brief auf diesem oder jenem Platz, mit andern Wechsel-Briefen vergnüget hat, welches aber in dem Nürnbergischen, weil alle Wechsel-Negotien durch die Banco gehen, und gegen einander abgeschrieben werden müssen, nicht gebräuchlich ist; f) Daß Trassent des Gebers Schuldner sey und also denselben wegen seiner Forderung mit Wechsel-Briefen vergnüget: Wird auch gebraucht, wenn Trassent einen Wechsel-Brief an seine eigene Ordre zahlbahr auf jemand ziehet; g) Daß Trassent den Werth eines Wechsel-Briefes nicht würcklich empfangen, sondern sich mit dem Geber auf gewisse Art verstanden. 17) Auf die Sicht oder Verfall-Zeit ist auch wohl Achtung zu geben. Denn theils Wechsel Briefe a Vista, 8. 12. 14. und mehr Tage Sicht, theils a Uso bestimmet, welches nach Computirung der Zeit, entweder des geschlossenen Wechsels, oder von dem Tage der Präsentation; ingleichen auch del Tempo della Fiera zu verstehen ist. Und weil der Uso gar different gerechnet wird; so muß man hierbey auf die vornehmsten Plätze sehen. 18) Wechsel-Briefe, so nicht weit zu suchen haben, mögen in Sola, andere aber, so weit herum spatziren müssen, in Prima, Secunda, und Tertia gestellet werden, damit, wenn Prima verlohren gehet, der Secunda, im Mangel dieses aber Tertia zum eincaßiren dienen kan. Wobey aber diese Clausul nicht zu vergessen, sondern beyzusetzen ist: **Daß der Secunda Mangel des Prima, der Tertia aber Mangel des Prima und Secunda zu bezahlen seye.** 19) Die Ueberschrifft des Wechsel-Briefes ist endlich unter die vornehmsten Stücke zu setzen, welches mit Benennung des Nahmens deß, der den Wechsel-Brief zu bezahlen hat, geschehen, darneben auch, ob es Sola, Prima, Secunda oder Tertia Wechsel Briefe seyn, deutlich angezeigt werden muß; da denn, wenn einer davon eingelauffen und präsentiret worden, die übrigen erlöschen und ihre Gültigkeit verlieren. Am Ende folget der gewöhnliche Schluß mit einem Gott befohlen, und die eigenhändige Unterschrifft, mit gedacht, mit oder ohne Versiegelung. Alle solche Umstände werden aus einem Exempel besser zu ersehen seyn.

Laus Deo Leipzig in der Oster-Messe 1720.

per Rthlr. 1000. courant.

Nach Sicht vier zehen Tage geliebe dem Herrn zu bezahlen diesen meinen Sola (oder wenn ihrer mehr ertheilet werden, Prima, Secunda ꝛc.) Wechsel-Brief an Herrn N. oder seinen Commiß (seine Ordre) Eintausend Rthlr. courant, der Werth allhier vergnügt; der Herr thue gute Zahlung, und stelle es a Conto laut Aviso. GOtt befohlen.

N. N.

Auswendig wird insgemein die Ueberschrifft auf den Rücken des Briefs gesetzt, den Nahmen des, welcher den Wechsel bezahlen, und des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, enthaltend. Was vor Eigenschafften ein Wechsel-Brief vermöge des **Königlich-Preußischen Wechsel-Rechts im Hertzogthum Magdeburg** Art. 1. haben muß, das kan man aus denen Worten des folgenden Rescripts vom Monat May 1708. ersehen, und lauten solche also: "Dennoch aber und dieweil in dem Schein „sub B. 1) das Datum der 9te May 1701. 2) die „Verfall-Zeit, als wegen der ersten beyden Termine 14. Tage nach Trinitatis 1707. und Weynachten eben solchen Jahres, 3) der Nahme dessen, dem die Zahlung geschehen sollen, nemlich „Thomas, 4) die Summa und Geld-Sorten 100. „Rthlr. jeden Termin (so in dubio von Currentgeldern zu verstehen) 5) die Valuta oder Werth „des erkauften Hauses, und 6) die Unterschrifft, „Joachim Christians, zu befinden, solglich alle Requisita vorhanden sind, welche das Königl. Preußische Wechsel-Recht Art. 1. erfordert. ꝛc." Die in denen Wechsel-Briefen vorkommende Formalien aber, als z. E. Adv, mit GOtt, **GOtt mit uns**, Adieu, u. d. g. sind keine nöthige Eigenschafften derselben, sondern gehören zu dem Styl oder der Schreib- und Redens-Art derer Kauffleute. Welchen Styl gleichwohl auch diejenigen gerne beybehalten, die zwar keine Kauffleute sind, jedennoch aber der von denen Kauffleuten entsprossenen Wechsel-Briefe sich gebrauchen. Hierbey aber wird nicht unbillig gefragt, wenn jemand nicht schreiben könnte, er jedoch aber ein Petschafft hätte und solches unter den Wechsel-Brief druckte; ob solches nicht für zureichend zu achten? Zipffel im obangezogenen Tractat von Wechsel-Briefen und Dero Usancen Sect. 7. p. 252 bejaher diese Frage, und meynet, daß das Siegel in dergleichen Fall zulänglich sey, sonderlich wenn derjenige, so den Wechsel-Brief ausstellet, nebst dem Siegel annoch das Zeichen des Heiligen Creutzes, oder ein ander Zeichen darzu hinmahlete. Er beruffet sich auch zu Behauptung seiner Meynung auf die *Nov.* 107. c. fin. L. fin. §. 2. de Jur. deliber. L. 31. ff. de donat. L. 28. l. f. C. de testam. und führet diese Ursache an, weil sonsten, wenn das blosse Petschaft nicht gelten solte, derjenige, so des Schreibens unerfahren, ohne seine Schuld an Ausstellung der Wechsel-Briefe würde verhindert werden. Allein gleichwie die Römischen Rechte von der Art, die Wechsel-Briefe auszustellen, nichts wissen, noch bestimmen, und dahero auch in dieser Materie aus denenselben die Entscheidung einer zweiffelhafften Frage nicht hergenommen werden mag; also wird auch derjenige, so des Schreibens unerfahren ist, deshalber von Ausstellung der Wechsel-Briefe nicht ausgeschlossen, sondern er kan durch einen andern den Wechsel-Brief schreiben, oder unterschreiben lassen; als woraus dem Gläubiger keine Gefahr zuwächset, alldieweil, wann gleich der Schuldner sich der eydlichen Diffession des Wechsel-Briefes erbiethen solte, er dennoch nicht allein schwören muß, daß er selbigen nicht geschrieben habe, sondern auch über dem, daß er ihn durch andere nicht schreiben lassen, welches letztere er in dem vorangeführten Fall mit gutem Gewissen nicht thun kan. Es stehet sonst in der **Leipz. Handels-Ger. Ordn.** tit. XIII. §. **Nachdem auch**; „ist auch sonsten gebräuchlich, daß die „Wechsel-Briefe von denenjenigen, so sie ausgeben, nicht nur mit dem Zu- sondern auch mit dem rechten Tauff-Nahmen unterschrieben werden, „oder in Verbleibung dessen daraus keine Executions-Klagen statt haben sollen." Wenn nun keine Wechsel-Klage statt findet wegen Ermangelung des Tauff-Nahmens, obgleich der Zunahme unterschrieben worden; wie viel weniger wird man nach Wechsel-Recht klagen können, wenn weder der Tauff- noch Zunahme, sondern nur das Petschafft, das Zeichen des Heil. Creutzes, oder sonst ein ander Zeichen unter dem Wechsel-Brief befindlich ist? **Ludovici** Einleit. zum Wechsel-Proceß, p. 32. Ein nach denen bisher beschriebenen Formalien eingerichteter und gestalteter Wechsel-Brief wird so denn dem Wechsel-Geber oder Remittenten zu seiner ferneren Bestellung ausgehändiget. Ausser demselben aber ergehet noch von dem Wechsel-Nehmer ein Aviso-Brief an seinen Correspondenten, darinn er ihm von dem geschlossenen Wechsel für sich Nachricht giebt, und ihn seiner Provision, das ist, der Wieder-Vergnügung

der auszuzahlenden Summe, versichert, in welcher Bedeutung unter Kaufleuten das Wort; Provision, eben so wohl, als in der andern, da es eine Ergötzlichkeit oder Uebermachung des Wechsels, oder gethanen Vorschuß, oder übernommene Factur, u. d. g. anzeiget, gebrauchet wird. Der, so den Wechsel-Brief empfängt, ist schuldig, binnen gewisser Zeit denselben dem, an welchen er überschrieben, zu präsentiren, und wo er hierunter etwas verabsäumet, allen daraus entstehenden Schaden zu übernehmen. Der also präsentirte Brief wird entweder acceptirt oder recusirt. Die Acceptation ist ein freywilliges Werck, dazu niemand wider seinen Willen mag angehalten werden; insonderheit mag sie verweigert werden, wenn der Traßirer keine vergnügliche Provision verschaffet, oder der Advis-Brief noch nicht eingelauffen. Es ist aber die Acceptation oder Aufnehmung des Wechsel-Briefes, eine blosse Einwilligung, dadurch man sich zu der Zahlung der darinn enthaltenen Summe verstehet. Wenn dieselbe in der sonderlich auf Messen verordneten Zeit nicht erfolget, oder mit gewissen, dem Präsentanten unangenehmen Bedingungen beschräncket, oder wenn sie deutlich recusiret wird, mag der Präsentant sich dagegen mit einer Protestation verwahren, welche diesen Effect hat, daß der Präsentant wegen des ermangelnden Gewinns und des augenscheinlichen Schadens, sammt dem Rück-Wechsel und den Kosten, so auf den Protest gegangen, sich an den Trassanten zu halten hat. Die Acceptation geschiehet insgemein schrifftlich durch blosses Beyschreiben auf den Wechsel-Brief des Worts: Acceptirt, samt dem Nahmen und Dato, und dieses ist die ordentliche Acceptation. Es ist aber noch eine andere, die unter Kaufleuten per Honore della lettera heisset, und diese kan von dem selbst, der die ordentliche Acceptation recusiret, wenn nemlich die angewiesene Provision ihm nicht anstehet, und er sich lieber an den Traßirer selbst halten will, oder von dem Präsentanten, oder auch von einem Dritten, der sich hiezu freywillig erbiethet, doch nicht eher, als wenn der Wechsel auf keine von obigen beyden Arten respectiret worden, und allezeit mit Protest, geschehen. Es kan auch der Traßirer sich dessen um so weniger weigern, ob er gleich auf solche Weise wider seinen Willen eines andern Schuldner wird, weil dadurch ihm nützlich gedienet, und nebst Erhaltung seines Credits viel Verdruß und Schaden erspahret wird. Wenn der Wechsel acceptirt wird, muß die Zahlung auf bestimmte Zeit genau eingefordert, und so dieselbe nicht erfolget, binnen der in jedes Orts Wechsel-Ordnung bestimmten Zeit, Protest eingewendet werden. Widrigenfals und so der Präsentant hierunter etwas versäumet, aller Schade ihm heimfällt. Zu dergleichen Protesten sind in Handels-Städten einige Notarien bestellet, so besondere Protocolle darüber halten, daraus die, denen daran gelegen, sich des mehrern ersehen können. Wenn nun alles ordentlich und ohne Fehl zugegangen, und dennoch einer oder der andre zu Kurtz kömmt; so ist die Frage: wie dergleichen Fälle zu entscheiden? Und zwar wenn der Remittent zu Unfall kömmt, ehe er den Trassenten befriediget, fällt der Verlust auf

den Traßirer. Wenn der Traßirer zu mißzahlen verfällt, nachdem der, auf den er den Wechsel traßirt, denselben schon acceptirt, bleibt der Schade dem Acceptanten. Wenn der Präsentant zu mißzahlen geräth, und die Zahlung zu gehöriger Zeit empfangen hat, so fällt der Schade auf den Remittenten. Hätte er sie aber vor der Verfall-Zeit bekommen, und wäre auch vor derselben in Unvermögen gerathen, muß der Zahler den Schaden tragen. Wenn der Acceptant nach geschehener Acceptation in Mißzahlung geräth, ist, nach gemeiner Praxi der Traßirer vor den Schaden gehalten, wie am gehörigen Orte in besondern Artickeln mit mehrerm ausgeführt zu befinden. Und weil denn also unter einem Wechsel-Briefe besonders der Kauffleute Nutzen oder Schaden, Respect und Credit unterläufft; so ist solcher nichts anders, als ein würcklicher Befehl eines Traßirers oder Acceptanten, welcher auf das genaueste beobachtet werden muß. Siehe **Wechsel**, und **Wechsel-Contract**; wie auch **Wechsel-Commißion**. Dieses zum voraus gesetzt; so wenden wir uns nunmehr zu der gewöhnlichen Eintheilung oder Mannigfaltigkeit derer Wechsel und Wechsel-Briefe. Und zwar kommt in Ansehung der Art und Weise, die Wechsel zu treiben oder die Wechsel-Briefe auszufertigen, zuförderst der Unterschied zwischen solchen Wechseln vor, die **auf einen andern Platz**, und andere allda nahmhafft gemachte Personen und solchen so **auf sich selbsten** oder auf des Ausstellers Person, und auch auf einen Ort allein gerichtet sind, oder zwischen denen insgemein so genannten **traßirten** und **eigenen Wechsel-Briefen**. Es ist aber in Ansehung derselben nicht allein schon in dem Artickel: **Wechsel**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff. gezeiget worden, sondern es soll auch besser unten, in dem Artickel: **Wechsel-Contract**, noch weiter dargethan werden, welcher Gestalt nur die erstere Gattung, oder der **traßirten Wechsel-Briefe**, die eigentliche und rechte Art derer Wechsel in Absicht auf deren Ursprung und Haupt-Endzweck sey, als wodurch an denen weit entlegenen Oertern der Welt, die Kauffmannschafft merckl ich befördert, und dienigen, denen man allda schuldig geworden, auf diese Weise mit der leichtesten Mühe und ohne die geringste Gefahr zufrieden gestellet, mithin auch die schädliche Ausführung der Gelder vermieden werden können; dahero auch **Heydiger** in der Anleit. zum gründl. Verstand des Wechsel-Rechts c. 2. Lit. h. dieses, da nemlich das Geld an einem Orte gegeben und am andern wieder empfangen wird, selbst zu dem Wesen eines Wechsels rechnet. Besiehe auch **Turry** de Camb. Disp. 1. q. 2. n. 23. Welches aber alles in denen an sich selbsten gestellten Wechseln nicht so eigentlich und genau beobachtet wird. Denn obwohl dieselben auch nach der Hand, weil man auf diese Weise auch an einem Orte mit der leichtesten Mühe Zahlung thun, und zugleich auch wegen der schleunigsten Hülffe versichert seyn können, im gemeinen Leben aufgekommen, und gäng und gebe geworden; so leuchtet doch die Absicht auf die allgemeine Wohlfahrt, und auf die Beförderung der Handelschafft hiebey um so weniger in die Augen, als vielmehr dieselben sonsten, ausser der schleunigen Hülffe, und dem dabey vorkommenden Vortheile, dergleichen aber bey einem schlechten Darlehn nicht statt findet, per l. 11. §. 1. de reb. credit. dem Leihungs-Contracte sehr nahe kommen, und dahero auch wegen der Nothwendigkeit der Präsentation und Protestation von der erstern rechten Art der Wechsel merckl ich abweichen, und sich nicht eben allezeit nach dem sonst stracken Wechsel-Laufe richten, wie an seinem Orte mit rechtlichen Gründen ausführlicher gezeiget werden soll. Siehe die **Preußische W. O.** von 1684 art. 34 in den Worten: „Dieses vorstehende Wechsel-Recht „haben diejenige Wechsel-Briefe, welche zu Fortsetzung der Handlung um Geld von einem Platz auf „dem andern zu übermachen, davon der Werth „würcklich bezahlt ist, zu geniessen, keinesweges aber „Briefe, so pro forma auf Schulden oder sonst ausstellet werden. „Welchem auch das Schwedische **W. R.** von 1671 art. 1 beyfällt. Wie allda aus der Beschreibung derselben erhellet, und J. Phoensen in seinem Amsterdammer Wechsel-Syst. c. 33 §. 1 aus der Erfahrung bezeuget. Ja es kan wohl gar unter dem Schein und Nahmen eines Wechsels ein verbottener und Wucherlicher Handel, zu Latein *Cambium siccum* oder ein **trockener** Wechsel genannt, darinne verborgen stecken. Wie denn alle die Wechsel, so sich mehr zu dem Darlehn neigen, in den Rechten verdächtig sind. Siehe **Heydiger** cap. 14. Dahero in dieser Absicht dergleichen auf sich selbsten gestellte Wechsel von denen Alten vor keinen Wechsel gehalten werden wollen. **Martin Voigt** de Cambiis lit. g. cum alleg. ibid. **Gualterus** Disp. de Cambiis th. 1. lit. f. **M. a Felde**, de Camb. in prooem. Wovon aber doch die tägliche Praxis mehr und mehr abweichet, und ihr Absehen mehr auf die Wechselmäßige Form dieser Briefe, als andere, wiewohl aufrichtige und eigentliche Modal-Umstände, richten will. **Magdeburgische W. O.** art. 1 und 3. oder seinen **eigenen Wechsel-Brief ausstellet**; wie auch art. 8. 9. und 24. ibid. und **Leipziger W. O.** art. 32. In welchen Stellen sie ausdrücklich bestätiget, ja einander gleich geachtet werden. Dergleichen auch in der **Augspurg. erneuerten W. O.** von 1682 art. 7 geschiehet, allwo es heißt: „Bey allen fremden und hier a Deposito ausgegebene Wechsel-„Briefe, wo nur Geber und Nehmer dabey interveniren, sollen gleiches Wechsel-Recht, als diejenige, so von aussen herkommen, oder von hier „hinaus gehen, geniessen, wie alle andere.„ So gar, daß auch nach der **Hamburgischen erneuerten W. O.** von 1711 art. 10. die Acceptation derselben gleich bey denen anderwärtig her traßirten erfordert wird. Hingegen ist nach der **Dantziger W. O.** von 1701. art. 5. die Präsentation und respective Acceptation derselben nicht nöthig. Besiehe auch die **Breßlauer W. O.** von 1716. §. 7. bey den Worten: Weilen der eigene **Brief doch die Acceptation schon selbsten mit sich führet**, und §. 31. desgleichen Struck de Acceptat. liter. Cambial. und einige hieher gehörige Præjudicia in **Lincker** D. 355. 446. und 462. Weiter so wird auch der Wechsel in Ansehung der Art und Weise in einen schlechten und einfachen, wenn nemlich nur ein einziger Wechsel-Brief, welcher alsdenn **Sola-Wechsel Brief** genennet

genennet wird, oder in einen **zusammen gesetzten** eingetheilet, wenn nemlich je nach verhandener Gefahr, selbige zu verliehren, zu verlegen, oder andere Gefährde damit auszuüben, deren zwey oder gar drey, jedoch gleichen Inhalts, und alle auf eine Person gerichtet, ausgestellet werden. **Struck** de Cautel. Contract. sect. 3. cap. 5. §. 8. **Lode** de Cambiis th. 6. lit. C. **Raphael de Turry** Disp. 2. qu. 2. n. 5. damit also, da einer von Abhanden gekommen, der andere annoch dessen Stelle ersetzen, und die Reisenden oder Handelsleute darunter, in ihren Geschäfften, nicht aufgehalten werden mögen. Dahero **Savary** in seinem vollkommenen Kauff- und Handelsmann Part. I. Cap. 25. diese Erinnerung unter andern einrücket: „Diejenigen, welchen zu gutem „Wechsel-Briefe in fremde Lande gezogen werden, sollen erinnert seyn, daß sie allezeit einen „Prima- und Secunda-Brief nehmen: Dann die „Prima könnte durch Unglück verlohren werden, „damit man sich der Secunda, wenn es sich zutrüge, gebrauchen könnte, und solches dienet zu „mehrerer Versicherung der dem Trassanten beschehenen Bezahlung.„ Die Grund-Ursache ist, weil ein versandter Brief, ehe er dem Gewalthaber übergeben wird, nicht sein ist, per L. 65. pr. D. de acquir. rer. dom. Inzwischen hat sich der Traßirer, wie gesagt, hierbey wohl vorzusehen, damit ihme nicht Schaden und Nachtheil entstehe, wie solches der angeführte **Struck** sehr wohl erinnert. Solche verschiedene Wechsel-Briefe nun werden nicht zu einer, sondern zu verschiedenen Zeiten sammt ihren Advis-Briefen versendet, damit einer wenigstens richtig einlauffen möge. Auch verlieren die übrigen ihre Krafft, so bald als einer davon eingelauffen, und präsentirt worden; dahero auch zuweilen dem Wechsel mit klaren und ausdrücklichen Worten einverleibet wird: „Geliebe zu zahlen, diesen meinen „ersten (andern oder dritten) Wechsel-Brief. „Wann der andere und dritte, (oder erste und „dritte ꝛc.) noch nicht bezahlt worden ist; oder „diesen dritten Wechsel-Brief, den ersten und andern unbezahlt ꝛc.„ In Ansehung der äusserlichen Gestalt der Wechsel-Briefe ist auch ein Unterscheid zwischen der **rechten** und **ordentlichen** Art derselben, darinnen die zu bezahlende Summe, so wohl oben mit Ziffern, als auch in dem Briefe selbst mit ausgeschriebenen Worten, absonderlich enthalten, und zwischen denen so genannten offenen Wechseln oder Credits-Brieffen, massen es zuweilen wohl geschiehet, daß jemand eine ungenannte und offene Summe durch Wechsel an einen und andern Ort mit sich nimmt, welches sonderlich denen, so in ferne Lande zu reisen haben, nöthig ist, weil selbige nicht jederzeit Geld mit sich führen, auch nicht wissen können, was ihnen vorfallen und wie viel sie zu ihrer Nothdurfft an diesem oder jenem Orte nöthig haben werden; mithin nicht eben allemahl eine gewisse und nahmhafte Summe an einen oder andern Ort zu übermachen nöthig ist. Siehe **Wechsel (offene)**. In Ansehung des Objects, oder womit der Wechsel eigentlich zu thun hat, kan solcher ferner in einen **würcklichen und warhaftigen**, oder in einen **erdichteten** und **Schein-Wechsel** eingetheilet werden, daß nemlich jener einen warhaftigen Wechsel-Brief zum Grunde habe, und derselbe auch in der That an den Ort der zu leistenden Zahlung versendet, und allda bezahlet werde, dieser aber, sonsten auch ein **trockener Wechsel** genannt, entweder gar von keinen Wechsel-Briefe wisse, oder derselbe nur zum Schein ausgefertiget und zuweilen auch verschicket werde, indessen die Zahlung an dem Orte der Ausstellung samt dem Wechsel-Interesse würcklich erfolge. Welches dann als ein verstelltes und bloß zur Bemäntelung des unbilligen Wuchers errichtetes Wesen, kein rechter Wechsel ist, und dahero auch unter dem Mißbrauch des rechten Wechsels, und unter die unbilligen Wechsel gesetzt wird. Besiehe hierbey den gantzen tit. Cod. plus valere, quod agitur, quam quod simulate concipitur. Welchem Unwesen ja auch wohl die gemeinesten und ehrlichsten Contracte unterworffen, und damit zugleich unter dem Schein eines Wiederkaufs gar viele unerlaubte Verträge und Handlungen, als das so genannte Pactum L. Commissoriæ vel usurariæ pravitatis, oder ein unbilliger und verbotener Wucher, bemäntelt werden, davon zu lesen beym **Barbosa** Lib. III. c. 29. axiom. 1. und **Carpzov** P. I. Dec. 15. num. 11. Mithin ist nicht Wunder, daß zuweilen auch unser Wechsel-Geschäfte kein besseres Glück habe, davon aber bereits in dem Artickel: **Wechsel (trockene)** absonderlich gehandelt worden. Was aber das Cambium minutum oder manuale, insgemein **klein-** oder **Hand Wechsel** genannt, anbelangt; so gehöret solches eigentlich nicht hieher, ausser in so ferne das Wort *Cambium* oder **Wechsel** in seiner allgemeinen Bedeutung vor Vertauschung verschiedlicher Geld-Sorten unter sich, genommen wird, als welches überhaupt Zug um Zug und mit baarem Gelde geschiehet und vollzogen wird. **Gryphiander** in Oecon. Legal. L. I. c. 26. n. 37. Wann z. E. silberne kleine Müntzen gegen goldene oder Edict-Geld, oder aber dieses mit jenem an einem Ort schlechthin barattiret oder verwechselt wird; und pflegt auch sonst wohl nach dem **Raphael de Turry** Disp. 1. qu. 6. num. 10. diese Art von Wechseln *Scambium* genennet zu werden, von welcher Materie und wie besonders die Alten dergleichen Geld gegen einander verwechselt, die bey dem **Stypmann** de Jure Marit. & Naut. Part. III. cap. 8. num. 1. angeführten Schrifftsteller und von der Billigkeit des Aufwechsels, Lagio oder der Decourtre, **Gaitius** de Credit. Cap. 2. tit. 7. num. 1257. bis 1298. nachgelesen werden können. Besiehe auch weiter von diesem Hand-Wechsel **Scaccia** §. 1. q. 5. num. 19. 20. und vielen folgenden; ingleichen **Gaitius** d. l. num. 1233. mit vielen daselbst angezogenen Schriftstellern. Wie sonst der **eigentliche Wechsel** und der so genannte **Rück-Her-Gegen-** oder **Wieder-Wechsel** unterschieden sey, ist ebenfalls mit wenigen zu berühren. Ob nun wohl im weitläuftigem Verstande, und bey vielen Rechts-Lehrern dasjenige auch ein Her- oder Rück-Wechsel heist, welcher oft wiederholet wird, wenn zum Exempel der Remittent

mittent einen andern den Wechsel transportiret, und das eingehobene Geld wieder auf einen neuen Wechsel gegeben hat, so doch in der That von einen einfachen Wechsel weiter nicht unterschieden, als daß es ein wiederholter Wechsel ist, wie unter Negotianten täglich geschiehet, und derjenige am glücklichsten ist, der immer in Bewegung ist, und keine müßige Gelder hat, Scaccia de cambiis qu. 4. n. 42. So ist doch eigentlich der Rück- oder Wieder-Wechsel diejenige Art des Wechsels wenn eben die in dem Wechsel-Briefe enthaltene Summa gleichsam auf einen andern und neuen Wechsel gegeben, und zugleich das Interesse wegen nicht zu rechter Zeit erfolgter Zahlung dazu geschlagen wird, von welchen Wieder-Wechseln, und wie weit das Interesse disfalls erstrecket werden könne, in dem **Magdeburgischen W. R.** Art. 15. 16. und 18. und in der **Leipziger W. O.** Art. 30. per tot. gehandelt wird. Beside auch **Gualter** de Cambiis th. 15. und **Gaitius** de Credito c. 2. tit. 7. n. 1462. u. f. und von dessen Gültigkeit besonders **Scaccia** de Cambiis §. 1. q. 5. n. 88. und **Cardinal de Luca** in Theatr. Verit. & Justit. T. III. Decis. 3. Es ist aber hiervon schon viel genauer und ausführlicher in dem Artickel: **Wechsel (Rück-)** gehandelt worden; Endlich ist noch die Haupt-Eintheilung, so von dem Umstande des Orts, wo ein Wechsel geschlossen worden, und wo derselbe zu bezahlen hergenommen ist, und den Wechsel in **regulirte** und **irregulirte** eintheilet, zu besehen übrig: Von deren Benennung ist erstlich so viel zu melden, daß die **Regulir-** und insgemein die **Meß-Wechsel** genannt, bloß wegen der Messen, binnen welchen, oder doch darauf dieselbe zahlbar, geschlossen werden, ihren Nahmen überkommen, oder, wie **Gaitius** de Credit. cap. 2. tit. 7. num. 1238. redet, welche auf Märckte oder Messen, und aus Messen gestellet werden. Denn deren Bezahlung wird entweder aus einem Orte auf die Messen, oder aus Messen auf einen Ort, oder aus Messen auf Messen geschlossen und bestimmet; mithin sind sie auch denen Meß-Ordnungen und Meß-Fristen unterworffen. Solche Meß Wechsel nun werden verschiedentlich vollzogen, einmahl an einem Orte in einer Messe auf die andere Messe, als zum Exempel in der Franckfurter Oster-Messe auf die dasige Herbst-Messe, wiederum in einer Messe auf einen andern Platz und Messe, als von der Franckfurter Oster-Messe auf die Leipziger Herbst-Messe, und drittens so gar an einem Orte, wo gar keine Messen gehalten werden, jedoch auf dergleichen Messen hin, und endlich binnen denen Messen, auf einen andern Platz, wo keine Messen üblich, wie ob angezogener **Gaitius** cit. loc. num. 1344. durch Exempel beweiset, und zugleich num. 1351. ff. derer acht verschiedene Gattungen nahmhaft macht, worunter die zwey ersten, nahmentlich **al Conto** und **al Prezzo corrente** wohl die fürnehmsten sind. Denn weilen des Meß-Wechsels Preiß oder Gewinn durch jedes Orts hohe Obrigkeit mit Zuziehung dasiger Kaufleute und Mäckler bestimmet und auf einen festen Fuß gerichtet wird, wie solches auf denen Genueser-Messen von dem grossen Rathe mit Zuziehung aller Wechseler, so wohl der Gläubiger, als Schuldner, jedesmahl geschicht, nach des **Raphaels de Turry** Zeugniß de Cambiis Disp. I. qu. 24. n. 28. u. f. und zu Franckfurt am Mayn von zween eines Hoch- Edlen und Hoch-Weisen Magistrats dazu erlesenen Herren Deputirten von der ersten und zweyten Banck, nebst denen mehresten und vornehmsten Kaufleuten und Mäcklern verrichtet wird, wie davon in **Martin Vogt** disser. de Camb. th. 2. tit. 1. in folgenden Worten zu lesen: „Zu Franckfurt am Mayn werden zu „Taxirung des Wechsel-Preisses und Formirung des Cours-Zettels aus eines Wohl-Edlen „len Hoch-Weisen Raths Mitteln zwey Personen (der eine aus dem Schöpffen-Stuhl, „der andere von der zweyten Banck) deputiret, „mahl der Sachen im Nahmen eines Wohl-Löblichen Magistrats beyzuwohnen deputirt, „und dieses geschicht gemeiniglich nach angegangener Messe des Montags in der zweyten „Woche; solchem Actui wohnen bey der meiste Theil der Wechsel-Händler und alle „Mäckler, denen je einer nach dem andern von „den H. Herrn Deputirten, wie und welcher „gestalt er in eben inständiger Messe negotiret „habe, befraget wird; Darauf dann nach „erstatteter warhafter unpartheyischer Relation „dererselben der mittlere sichere und billige „Preiß gezogen, und also der Wechsel-Conto „jedesmahl formiret wird;„ So ist der Wechsel al Conto, der sich nach dem von der Obrigkeit gesetzten Preiß genau richtet, der Wechsel al Prezzo corrente aber, der sich nicht genau an denselben bindet, sondern je nach Gestalt und Beschaffenheit des Wechselers oder des Brief-Ziehers guten Zustand zuweilen um etwas wenigen davon abweichet, welches Carte Buone genennet wird. Daß übrige kan bey dem **Gaitio** cit. loc. nachgelesen werden. Sie werden **Meß-Wechsel** genennet, weil selbige wie gesagt, in vornehmen und grossen Messen, so zu gewissen Zeiten gehalten werden, negotiiret oder bezahlet werden. Siehe die *Statut. Hamburg.* Part. II. tit. 4. art. 12. **Magdeburgische Wechsel-Rechte** Art. 28. **Gaitius** de Credito c. 2. tit. 7. n. 1228. und 2344. **Gualter** in Diss. de Camb. th. 2. lit. a. **Reguliere** aber, heissen sie deswegen, weil selbige eine gewisse Regul und stäten Lauff in denen Messen haben, davon sie nachmahls

mahls abweichen, wie **Anton Merenda** in einem besondern Tractat mit mehrern ausgeführet. Von deren erstern und ursprünglichen Aufkunft kan man zwar mit Gewißheit nichts melden. Indessen aber ist vermuthlich, daß, da vor diesem einige Messen bloß und hauptsächlich der Wechsel halben angeordnet gewesen, wie denn nach des **Scaccia** Bericht de Camb. §. 2 gl. 4. n. 3. u. 4. die Stadt Genev, oder, wie andere wollen, die Stadt **Chambery** in Savoyen zum ersten den Grund dazu gelegt haben soll. Von dar aber selbige nach Lion in Franckreich und von dar nach Besancon in Burgund, siehe **Raphael de Turry** Disp. 1. q. 4. n 32. u. f. endlich aber nach Piacenza in der Lombardey verleget worden seyn. Besiehe **Zipffel** de Tesser. collybist. p. 8. allwo er mehrere der Messen wegen berühmte Oerter, und unter andern Franckfurt anziehet. Daher es auch gekommen, daß man fast allein und hauptsächlich diejenigen Wechsel, so in oder auf dergleichen Messen gezogen worden, **Meß-Wechsel** genennet hat; Diejenigen Wechsel aber, welche nicht in oder auf solche, sondern auch anderer Commercien halben angestellete Messen gezogen worden, seynd, wo nicht gar vor irreguliere, dennoch nur in etwas oder in gewisser Absicht, vor **Regulier-Wechsel** gehalten worden. Welches aber wohl unstreitig gar zu scharf gesucht ist, massen, dafern sie nur sonsten die Form der Regulier- oder Meß Wechsel haben, es in Ansehung der Art, die Meßen zu halten, auf eines hinaus kommt, ob selbige bloß der Wechsel oder auch andern Handels-Geschäffte wegen angestellet sind; zumahlen auch die Handels-Leute sich selten mit denen Wechseln allein behelffen, sondern mit allerhand Commercien ihr Heil versuchen, auch die Vielheit derer Negotien an sich, eine Handlung berühmter macht, ja so gar, wenn man es mit dem Marquard de Jure Mercat. Lib. I. c. 7. n. 17. halten wolte, zum Wesen eines Kaufmanns erfordert wird. Gnug, daß die Wechsel-Ordnungen und deren tägliche Gebrauch diese Art der Wechsel in diesem Verstande annehmen; dahero auch **Heydiger** c. 3. in fin. in diesem Betracht, jedoch sehr glimpflich, der ersteren Meynung widerspricht. Die **Irregulier-** oder **auser Meß-Wechsel**, oder auch **Nicht-Meß-Wechsel** aber sind diejenigen, so nicht zu Meß-Zeiten negotiiret, oder auch darauf als zahlbar nicht gerichtet worden. Sie heissen auch sonsten Cambia placealia von dem Worte Platea, welches aber alhier nicht in so engem Verstande, sondern vielmehr also anzunehmen, daß es jeden Platz oder Stadt, da keine Messen gehalten und dennoch Wechsel geschlossen oder bezahlet werden sollen, andeutet; daher sie denn auch wohl schlechte **Platz-Wechsel** genennet werden könten. **Card. de Luca** in Theatr. Verit. & Justit. T. III Discurs. 1. per tot. **Vogt** de Camb. th. 2. lit. i. & lit. c. **Scaccia** de Camb. §. 2. gloss. 9 n. 3. & 4 und **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. 4. Weil aber, wie bekannt, unterschiedliche einander widerstreitende Dinge, wenn sie neben einander gestellet werden, viel heller und klärer sich zu Tage legen; so ist zu wissen, daß die erstere oder Reguliere Meß-Wechsel ihre gewisse Zeit, da sie entweder geschlossen, oder doch gezahlet, werden müssen, genau beobachten, wie den Uso hievon aus **Vogten**, insonderheit **Heydiger** in seiner Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechsel-Rechts c. 3. p. 26. anführet, daß zum Exempel in Wechseln aus der Franckfurter Oster-Messe nach Amsterdam, Hamburg, Nürnberg, Augspurg, Wien, ꝛc. der letzte Junii, hingegen aber aus dasiger Herbst-Messe der letzte Novembris allezeit in Acht genommen werde; desgleichen in Wechseln aus der Franckfurter Oster-Messe nach Lion geschähe jedesmahl im Monat August die Zahlung, aus der Herbst-Messe auf den Allerheiligen Tag, und so weiter. Wie denn jede Stadt und Republick nach ihrer und der ihrigen Bequemlichkeit desfals einen gewissen Termin oder Zahl-Tag eingeführet haben, und auch besonders von Leipzig **Zipffel** de Tesser. Collybist. p 9. meldet, daß die Kaufleute daselbst den Donnerstag in der zweyten Meß-Wochen, als einen gewissern Zahlungs-Tag, ausersehen, und darüber von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht im Jahre 1659. die Confirmation erhalten haben; Da im Gegentheil die Irregauliers- oder auser Meß-Wechsel, keine gewiss-Zeit beobachten, sondern Tag vor Tag geschlossen werden können. Und da zweytens in jenen die Zahlung nur zu gewissen Zeiten geschiehet; so kan in diesen dieselbe zu jeder Zeit, und nach Belieben, gültig vollzogen werden. Drittens haben die erstern von Hoher Obrigkeit ihre richtige Maaß und Ziel bekommen; diese aber werden nach Belieben der Contrahenten dem Tax oder Preiß nach entweder höher, oder geringer gesetzt. Jedoch dienen jene, weil sie nach der Regul und Richtschnur der Billigkeit in Erwegung aller nöthigen Umstände gesetzet, und deren Preiß öffentlich taxiret werden, diesen gleichfalls jedesmahl zur Richtschnur. Wie denn obbesagter **Vogt** th. 2. lit. i. also fortfähret: „Zwischen Meß-Zeiten aber „regulirt sich zwar jeder um etwas nach dem „Meß-Conto, doch lässet sich keiner daran binden, sondern wechselt so genau und so gut er „kan, auch werden von denen Mäcklern. (wie „in allen andern Wechsel-Plätzen, also auch zu „besagtem Franckfurt,) den Ausländischen zur „Aviso jede Woche, nachdem es die Zeit und „Briefe mitbringen, neue Cours-Zettul verfertiget, und an jede Plätze, an die Correspondenten „geschickt.„ Wie dergleichen Cours-Zettul so wohl von Franckfurt und Leipzig, als auch von andern Wechsel- und Handels-Plätzen, zwar alhier Exempelweise eingeführet werden könnten. Weil aber dieselben ohne das bekannt, und an sich selbst veränderlich sind; so hat man es vor unnöthig erachtet. Dahero mag denn auch wohl vermuthlich der Nahme eines Irreguliren Wechsels entstanden seyn, wie **Gualter** de Cambiis th. 2. lit. b. **Turry** Disput. 1. q. 5. u 24. desgleichen **Vogt** cit. loc. beystimmen. Daß aber Viertens in Ansehung der würckenden Ursache ein Unterscheid seyn solle, daß die Reguliers- und Meß-Wechsel, von Fremden, überall her auf die Messen kommenden Kaufleuten, die Irreguliren aber nur von denen an einem Ort wohnhafften geschlos-

geschlossen würden, ist ohne Grund; allermassen in grossen Handels Städten auch ausser denen Messen, so wohl von Fremden, als dasigen Kaufleuten, und andern, Wechsel geschlossen worden, wie die tägliche Erfahrung bezeuget. Dieses verdienet aber Fünftens, angemercket zu werden, daß nach dem **Magdeb. W. R.** art. 38. die Wechsel-Briefe, so auf gewisse Messen gezogen werden, erst 14. Tage vor der Messen ausgestellet werden müßen, in den Worten: „Diejenigen Wechsel-Briefe, welche aus unserm Herzogthum Magdeburg auf Leipziger, Franckfurter und andere Messen geschlossen werden, dürfen eher nicht, als 14. Tage vor solcher Messe, ausgestellet werden, indessen aber muß dem Creditori bis dahin ein Interims-Wechsel-Brief zu seiner Versicherung so lange eingehändiget werden, wo nicht beym Schluß ein anders bedungen worden.„ Endlich müssen Sechstens die Reguliers- oder Meß-Wechsel jedesmahl der Bilantz, welche von den Kaufleuten beym Ausgang der Messen jedes Orts Hohen Obrigkeit vorgeleget wird, eingerückt werden: diese aber nicht. **Raphael de Turry** de Cambiis D. 1. q. 1. n 7. Was nun die Gerechtigkeit der Reguliers oder Meß-Wechsel anbelangt; so kommen darinnen alle Moralisten und Rechts-Gelehrten einmüthiglich überein, daß selbige in allen Rechten erlangt und zugelassen seyn, allermassen dabey eine Proportion und Gleichheit zwischen dem gegebenen und empfangenen sich befindet, indem der Remittent dasjenige Geld, so er in dem Orte des geschlossenen Wechsels erlegt, in eben der proportionirten Summe und Güte anderwärtlich wieder empfängt, und der Ueberschuß oder Gewinn nicht so wohl ein Zinß, als vielmehr ein Lohn, oder eine Ergötzlichkeit vor die gehabte Mühe, das Geld zu übermachen, ist, auch besagtermassen keiner alhier übernommen oder übersetzt werden kan, weil der Preiß durch öffentliche Autorität bestimmt ist, und allen und jeden leicht bekannt seyn kan. Und wenn auch gleich der Kaufmann den gewöhnlichen Cours so genau nicht in Acht nimmt; so ist doch die Uebermasse gemeiniglich nur geringe, und nicht groß zu achten, weil man der Kaufmannschafft und denen Kaufleuten in dem, was zu ihrem Vortheil gereichet, gerne nachsiehet, und dieses aus einer allgemeinen Achtung vor die Handelschaft, als einer Stütze des gemeinen Wesens, welche nichts anders, als Gewinn suchet. **Turry** de Cambiis decis. 33. **Cardin. de Luca** de Camb. disc. 1. **Vogt** de Cambiis th. 1. **Merenda** in Tract. de Cambio nundinali per tot. **de Lugo** de Just. & Jure Tr. II. Disp. 28. p. 7. Was aber die Irregulier-Wechsel anbelangt; so ist deshalben wegen gefährlichen Wuchers grösserer Zweiffel obhanden. Denn, wenn einer an einem Orte Geld empfänget, und dasselbe anderwärts, jedoch wo keine Messen gehalten werden, oder doch nicht binnen denselben zu zahlen verspricht, die Tratta aber von niemanden allda acceptirt wird; so ist derselbe gehalten, nicht nur den ordentlichen Wechsel-Cours, sondern auch die Protest-Kosten und Brief-Porto, ingleichen die Courtagie und Provision, wie es genennet wird, nebst allen Schaden zu ersetzen; dahero freylich, da dieses das Capital zum öftern übersteiget, solches als wucherlich angesehen werden könnte. Siehe c. fin. X. de usur. Welches denn um so viel mehr in denen an sich selbst und an eben dem Orte zahlbar gestellten Briefen, wenn selbige durch viele Plätze lauffen, und der Schuldner oder Aussteller auf dieselben nicht kommt, auch kein Negotiant oder Handelsmann ist sich noch mehr einsessert, weil so denn mehrmahls unter dem Nahmen der Provision und anderer anzurechnenden Kosten, ein unerlaubter Wucher mit unterlaufet. Denn gesetzten Falls, es wäre eben zur Verfall-Zeit das Geld an dem Orte der Zahlung in hohem Werthe; so würde auch die im Wechsel benannte Summe dadurch um ein gutes vergrössert, wenn zumahlen die Zahlungs-Termine, wie zum öftern geschiehet, mehrmahls wiederholet werden, und z. E. alle 3. Monate ein neuer Zahlungs-Termin angehen solte. Welches aber auf eine offenbahre Ungültigkeit und Unbilligkeit hinauslauffen, folglich von keiner Gültigkeit seyn würde, wie **Turry** de Cambiis Disp III. q. 1. n. 20. bemercket. Allein dessen ohngeachtet sind doch dieselben überhaupt nicht vor unerlaubt zu achten, nicht allein wenn einer auf einen gewissen Platz Geld benöthiget wäre, und solches vorhero an einem andern Orte gegen ihme zugestellte Wechsel-Briefe erlegte, sondern auch wenn die Briefe, um etwas daran zu gewinnen, von andern negotiiret würden, da ja wohl bekanntermassen, und überhaupt nicht alles, was über das Capital genommen wird, schlechthin vor einen Wucher zu halten; Hiernächst aber auch bey tratzirten Briefen dem Trassanten wegen Uebermachung des Geldes, und dabey vielfältig bevorstehender Gefahr und Hazards, bey einem aber dem Remittenten wegen der Gefahr und Risico seines baaren Geldes gegen blosses Papier eine billigmäßige Ergötzlichkeit nicht zu mißgönnen. **Scaccia** q. 6. n. 5. Dohero ist auch selbiges nicht so wohl ein Wucher als vielmehr ein Interesse. Denn da immittelst der Brief-Aussteller sich z. E. meines Geldes zu seinem Vortheil bedienet, ich aber mein Geld entbehren muß, da ich sonsten damit gewinnen können; Warum solte nicht auch eine billige Ergötzlichkeit wegen des Schadens und verhinderten Gewinns, von mir können gefordert werden? arg. c. 16. & 18. X. de usur. L. 4. C. depos. Wie denn in der **Magdeburgischen W. O.** art. 15. ausdrücklich versehen, wie bereits aus **Vogtens** oft angezogenem Tractat de Cambiis berühret, was massen dieses Interesse auch in denen Irregulier-Wechseln heut zu Tage nicht so ungewiß sey, weil jede Woche neue Cours-Zettul desfals zur Nachricht verfertiget werden, daß also niemand so gar leich zur Ungebühr angesetzet werden könne. Und gesetzten Falls, die Retour oder der Rück-Wechsel gienge durch kleinere Plätze, wo dergleichen Bestimmung nicht befindlich; so wäre freylich alsdenn alle Unbilligkeit und Uebervortheilung möglichst zu verhüten, und auf den Wechsel-Cours der nechst gelegenen Stadt zu sehen, wie in der **Magdeb. W. O.** art. 15. ausdrücklich enthalten: „Und weilen von wenig Orten

„Wech-

„Wechsel anhero gemacht werden; so soll der „Preiß des Rück-Wechsels der wegen nicht erfolgter Bezahlung protestirter Wechsel-Briefe, „nach dem Ort ab, da selbige zu zahlen gewesen, „nach dem Leipziger Cours gerechnet werden.„ Was sonsten die Zahlungs-Zeit bey diesen Irregulier-Wechseln anbelanget; so ist selbige nicht überhaupt zu bestimmen, sondern hat nach jedes Orts üblichem Wechsel-Styl oder Gebrauch und nach Belieben derer Contrahenten ihren Uso, welcher gemeiniglich 14 Tage in Deutschland, in denen Niederlanden aber nach Entlegenheit des Orts wohl auf 4 Wochen gerechnet wird. Wobey auch zu bemercken, daß noch über dieses an denen mehresten Orten bey denen Kauffleuten erliche Discretions- und Respect-Tage gemeiniglich in Acht genommen werden; diejenigen Briefe aber, so a Vista oder auf Sicht eingerichtet sind, bey der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefs so fort, oder aufs längste innerhalb 24 Stunden, bezahlet werden müssen, ohne dieser Respect-Tage zu geniessen, wovon in denen Artickeln: **Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen, und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der)** umständlicher gehandelt werden soll. Gleichwie denn auch der Preiß nicht gewiß, sondern von denen Contrahenten nach Belieben erst bestimmet wird, welches aus **Vogtens** erstbemeldetem Tractat **Heydiger** c. 3. p. 27. sehr fein durch folgendes Exempel erläutert: „Ein Franckfurter Handelsmann „remittiret aus der Oster-Meße daselbsten auf „Wien 98 Rthlr. mehr oder weniger, und hat „auf Ultimo Junii daselbsten dem Meß-Conto „nach (welcher variable ist) 100 Rthlr. wieder zu „empfangen: Ist also mit 2 pro Cento bonificiret. „Wann er aber solches Termins nicht erwarten „könnte, sondern schleunig Gelds daselbsten benöthiget, und also auf Sicht zu nehmen dürfftig wäre; so muß er sich mit seinem Mann, so gut er „kan, vergleichen.„ Besiehe **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 4. wie auch den Artickel: **Wechsel (Meß-)**. Im übrigen können wir nicht umhin, allhier noch eines und das andere beyzufügen, wie sich bey Ausstellung der Wechsel-Briefe, so wohl der Tratzirer oder Geber der Briefe, als der Remittent oder Geber des Geldes, jeder an seinem Theile besonders, vorsichtig zu bezeigen und zu verhalten habe. Dem Tratzirer gebühret von der auf Wechsel geschlossenen Summe dem Geber Wechsel-Briefe auszuliefern. Dem Tratzirer gebühret auch vor der Unterzeichnung, oder wenigstens vor Uebergebung derer Briefe, und dem Geber, bey Annehmung, oder wenigstens vor der Versendung, oder auch bey dem Wiedereincatziren, desgleichen vor dem Indoßiren und Demanuiren derer Wechsel-Briefe, genau zuzusehen, ob solche recht und wohl eingerichtet, und alles nöthige darinnen ausgedrucket sey? Daher müssen nun nach Anleitung derer im vorhergehenden schon erwehnten Umstände und Eigenschafften derer Wechsel-Briefe 1) beyde Tratzirer und Geber, Acht haben, und fleißig zusehen, ob der Wechsel-Brief datiret, und ob auch der rechte Tag, oder das Datum, in allem wohl und deutlich ausgedrucket sey? Jedoch mag ein Tratzirer die Wechsel-Briefe, so er machet, in so weit zu seinem Nutzen datiren, als es, der geschlossenen Bedingung unbeschadet, geschehen kan. 2) Sollen auch beyde, Tratzirer und Geber, Acht haben, daß der Ort, woher gewechselt wird, stracks oben im Anfange des Wechsel-Briefs bezeichnet werde. 3) Müssen beyderseits, Tratzirer und Geber, recht zusehen, ob die Summe, so zu bezahlen ist, in dem Wechsel-Briefe wohl und deutlich ausgedruckt sey? 4) Muß in einem Wechsel-Briefe die Bezahlung ordiniret, gebeten oder angenommen werden. 5) Sollen auch beyde observiren, daß die Zahlungs-Zeit nicht zweifelhafft, noch früher, oder später, als man eins geworden, ausgedrucket und bestimmet sey. 6) Muß der Geber insonderheit Acht haben, ob der Nahme dessen, der den Wechsel-Brief bezahlen soll, wohl und deutlich ausgeschrieben und buchstabiret sey? Und wenn der Brief, an Ordre zu bezahlen, lauten muß, ob solches alles dabey stehe, und deutlich ausgedrucket sey? Ingleichen muß er 7) und 8) zusehen, ob in dem Wechsel-Briefe sein Nahme, und daß der Werth von ihm, oder mit ihm gewechselt worden, darein gesetzet sey? Wie nicht weniger 9) daß der Brief von dem Tratzirer unterschrieben sey. Sonderlich muß 10) der Tratzirer beobachten, daß der Wechsel-Brief keine verkehrte Aufschrifft habe, sondern an den rechten Mann, auf welchen er tratziret, gerichtet sey. Endlich müssen auch 11) beyde, Tratzirer und Geber, Acht haben, daß der Ort, wo die Bezahlung geschehen muß, es sey in dem Wechsel-Briefe, oder in der Aufschrifft, deutlich ausgedruckt sey, und wer auf einen auswärtigen, oder auf jemanden tratziret, der an dem Orte, wo die Bezahlung geschehen muß, nicht wohnet, der muß wohl Acht haben, daß er nicht nur deutlich ausdrücke, wo die Zahlung geschehen soll, sondern auch wo derjenige, auf den er tratziret, wohnhafft sey. Zuweilen wird von einer geschlossenen Partie nicht mehr, als ein Sola-Wechsel-Brief gemacht; insgemein aber ist man gewohnt, doppelte Briefe, nemlich Prima und Secunda, zu geben. Ein Geber handelt unvorsichtig, dafern er von einer geschlossenen Summe, ob solche auch gleich auf Sicht zu bezahlen wäre, nur einen Sola-Wechsel-Brief machet, oder annimmt. Der Tratzirer ist schuldig, die auf Wechsel geschlossene Summe, nach der Notitz und Angabe des Gebers, zu vertheilen, und daraus, nach des Gebers Verlangen, so viel Wechsel-Briefe zu machen, als ihm beliebt. Hingegen ist auch der Geber gehalten, Wechsel-Briefe von einem Tratzirer zu acceptiren, die zu Last unterschiedener Personen lauten, und welche zusammen die geschlossene Summe ausmachen. Ein Tratzirer thut unvorsichtig, wenn er zwey oder mehr Wechsel-Briefe von einerley Summe, und auch allezeit eines Inhalts machet. Doch wenn der Geber dergleichen begehren solte; so kan er den einen so hoch machen, als der Geber begehret, den andern aber in zwey unterschiedene Summen vertheilen, welche zusammen die verlangte Summe betragen. Der Tratzirer muß sonderlich darauf sehen, daß er von einer und eben derselben Parthey nicht zwey Primen und zwey Secunden mache, sondern solche,

bey-

beydes im Texte und in der Aufschrifft, deutlich unterscheide. Ein Traßirer handelt vorsichtig, wenn ihm ein Secunda-Brief abgefordert wird, (eine Parthey betreffend, wo er nicht gewiß weiß, ob er bereits einen Secunda gegeben habe, oder nicht) daß er statt des gesuchten Secunda einen Tertia mache, oder vor einen gebetenen Tertia (daferne er im geringsten zweifelt, selbigen schon gezeichnet zu haben) einen Quarta- oder vierten Brief gebe. Er muß auch vornehmlich Acht haben, daß alle Wechsel-Briefe, die er von einer einzigen Parthey machet, auf einerley Art datiret und accurat, einer wie der andere, von einerley Inhalt und Aufschrifft seyn, doch mit dem Unterschiede, daß es der Prima-Secunda-Tertia- oder Quarta-Wechsel-Brief sey. Ein Traßirer mag die Wechsel-Briefe machen, an wen er will, wenn solcher nur die Macht hat, sich durch deren Acceptation zu obligiren; und kan er es auch an seinen eigenen Diener thun, der sich auſſer Landes aufhält. Ein vorsichtiger Traßirer soll keine Wechsel-Briefe machen, welche auf Sicht, oder einige Tage, Wochen oder Monate nach Sicht, zu bezahlen gestellet sind. Er soll auch, dafern er es von sich ablehnen kan, keine Wechsel-Briefe machen, die an den Betraßirten selbst zu bezahlen lauten, er sey denn von dessen guten Vermögen, Treue und Redlichkeit vollkommen versichert. Ein Traßirer ist verbunden, auf Begehren des Gebers, die Wechsel-Briefe, ob schon selbige bereits nach des Gebers Ordre und Aufgabe gestellet worden, so, wie es der Geber erfordert, zu verändern; es wäre denn, daß er selbige an einen andern zu bezahlen verlangte, oder daß die Summe vertheilet werden solte, da noch niemand anders seine Hand auf selbigen unterschrieben hat; ausgenommen, wenn der Geber den Advis-Brief von dem Traßirer an den Betraßirten, die Veränderung betreffende, vorzeiget, und auf seine Kosten addreßiret. Wenn aber der Wechsel-Brief bereits acceptiret, oder durch jemand anders indoßiret ist; alsdenn muß ein Traßirer, etwas zu verändern, sich wohl hüten. Ein vorsichtiger Traßirer hat sich nicht weniger wohl in Acht zu nehmen, daß er nichts in dem einen Wechsel-Briefe verändere, und dasselbe in dem andern unverändert lasse. Ein Geber an einem Orte ist nicht gehalten, Wechsel-Briefe anzunehmen, welche auf den Traßirer selbst lauten; aber, wenn auf Messen oder Märckte gewechselt worden, mag der Traßirer mit Lieferung solcher Briefe, die auf ihn selbst gestellet sind, vergnügen. Wenn in Contrahirung oder Schliessung einer Parthey der Mäckler dem Geber ausdrücklich versprochen hat, daß der Traßirer ihm solche Briefe liefern werde, welche durch einen Geber vor gut oder solvendo bekannten Manne traßiret und indoßiret seyn sollen; so ist der Geber nicht gehalten, eigen gemachte, noch unacceptirte, auch keine andere Briefe, welche durch den Traßirer indoßiret sind, von dem Traßirer anzunehmen. Ein Geber muß sich auch in Tractir- und Annehmung gemachter Briefe, welche durch einen Mann der im Stande zu bezahlen ist, traßiret oder acceptiret sind, wohl vorsehen, ob er schon desselben Handschrifft kennet, dafern dennoch der Eincaßirer ein Fremdling und ihm unbekannt ist. Ein Geber muß Vorsichtigkeit brauchen, acceptirte Wechsel-Briefe, welche an des Traßirers Ordre zu bezahlen, und durch ihn indoßiret sind, anzunehmen, im Fall er den Traßirer nicht gut genug vor bastant und gut erkennet, und der Acceptant ihm unbekannt ist. Ein Geber auf Sicht ist nicht gehalten, verfallene Wechsel-Briefe anzunehmen, deren Nachsicht-Tage der Bezahlung entweder schon gantz, oder doch mehrentheils verlauffen, ehe und bevor solche Briefe zur Stelle gebracht nen, wo die Bezahlung geschehen muß; und vornehmlich ist es dem Geber vor keine Verschtigkeit auszulegen, wenn er es zu solcher Zeit thun, da die Posten, entweder böser und unbequemer Wege oder anderer Ungemächlichkeiten halber, nicht sicher gehen; es sey denn, daß er sich von seinem Eincaßirer und Empfänger versichern lasse, daß selbiger davor stehen wolle, ungeachtet nach verlauffner Nachsicht erst die Zahlung gesendet, und auf deren Verweigerung der Brief protestiret werden könnte. Phoonsens Anleit. Wechsel-Gebr. c. 5. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 237. u. ff. Endlich wollen wir doch auch noch zum Beschluß mit wenigen und Auszugs-Weise beyfügen, was besonders in denen Chur-Sächsischen Landen, so wohl nach Anleitung der Leipziger Wechsel-Ordnung, als auch anderer hieher gehöriger Römisch-Pohlnischer und Chur-Fürstlich-Sächsischer Mandate und Verordnungen, wegen der Wechsel-Briefe und deren Rechte angemercket zu werden verdienet. Zuförderst werden also daselbst die Wechsel-Briefe in eigene und traßirte abgetheilet. Siehe die Leipziger Wechsel-Ordn. §. 4. Die ersten bedürffen keiner sonderlichen Präsentation und Acceptation, *Ibid.* sie seyn gleich noch in der ersten Hand, oder an andere transportiret, *Ibid.* wenn auch gleich der Schuldner verstorben. *Ibid.* Jedoch hat dieses statt, wenn solche Wechsel durch Transportirung oder andere Cession in die dritte und mehr Hände kommen, *Ibid.* so wohl gegen den Schuldner, als dessen Erben. *Ibid.* Die Unterschreibung eines Wechsels führet allemahl eine Obligation auf die völlige Summe bey sich; so, daß wenn der Unterschreibenden zwey oder mehr sind, der Gläubiger einen jeden auf die gantze Forderung belangen kan, Erläut. Proceß-Ordn. Anh. §. 13. wenn sie sich gleich nicht ausdrücklich auf die gantze und völlige Summe obligiret, *Ibid.* noch der Rechts-Wohlthat der Theilung renunciret haben. *Ibid.* Doch wird dem, der die Zahlung leistet, wieder die übrigen wegen ihres schuldigen Antheils zu seiner Befriedigen nach Wechsel-Recht verholffen, *Ibid.* und braucht es dazu keiner besondern Cession, *Ibid.* sondern er hat nur die Zahlung zu beweisen. *Ibid.* Wer aber nebst einer zum Wechsel-Geschäffte ungeschickten Person, als einem jungen Menschen, einen Wechsel-Brief zugleich ausstellet, muß ohne Unterscheid allein dafür haffren, Mandat 1724. §. 3. und hat wegen des vor den letztern nur bezahlten Quanti keinen Regreß an denselben. *Ibid.* Nach Wechsel-Recht muß auch derjenige bezahlen, der unter seinem vorher ausgestellten Wechsel-Briefe eine andere schuldige Summe, Erläut. Proc. Ordn. Anh. §. 17. oder auf einem fremden Wechsel-Briefe an statt des Schuldners zu bezahlen verspricht, *Ibid.* §. 18. obgleich des Wechsels oder Wechsel-Rechts hierbey nicht erwehnet. *Ibid.* §. 17. 18. Auch hat der letztere weder das Rechts-Mittel der Vorausklage, noch andere, als die etwa bey der Unterschrifft ausdrücklich bedungene Nachsicht. *Ib.* §. 18. Geistlichen, Küstern, Schulmeistern und Organisten, Erläut. Proceß-Ordn. Anh §. 11. Mandat 1711. 1713. Erläut. Proc. Ordn. Anh. § 11. Mandat 1718. jungen Leuten unter 25 Jahren, so nicht Kaufleute, Erläut. Proc. Ordn. Anh. §. 11. Mandat 1724. §. 1. Bauern, wenn sie nicht zuläßliche Handlung treiben, oder Güter pachten, Erläut. Proc Ordn. Anh. §. 11. Weibes-Personen, so nicht Handlung treiben, ist die Ausstellung der Wechsel-Briefe untersagt. Erläut. Proc. Ordn. Anh. §. 11. Wechsel Ordn. §. 2. Doch gelten der Geistlichen Wechsel als eine Handschrifft, Mandat 1711. wovor auch der jungen Leute auſſer Landes gegebene, Mandat 1724. §. 5. ein jeder Wechsel, wenn wieder Erben zu klagen, Erläut. Proc. Ordn. Anh. § 12. oder derselbe präscribiret, zu halten. *Ibid.* §. 16. Es wird aber ein Wechsel ingemein binnen 4 Jahren von der Verfall-Zeit oder letzten Prolongation, *Ibid.* und unter Kaufleuten ein eigner in Jahr und Tag, Wechsel-Ordn. §. 32. wenn der Creditor vor Ablauff solcher Zeit verstirbt, oder wieder Milde Stifftungen in 2 Jahren und Tag präscribiret, *Ibid.* ein traßirter aber nach Verfliessung 4 Wochen von der Verfall-Zeit vor bezahlt gehalten. *Ibid.* Was nun insonderheit die traßirten Wechsel-Briefe anbelanget; so ist ein solcher Brief nach paßirtem Pagament alsofort dem Aufnehmer auszuliefern, Wechsel-Ordn. §. 15. dieser hingegen jenen ungesäumete Satisfaction zu leisten schuldig. Wechsel-Ordn. §. 26. und kan sonst der Ausgeber denselben nach Wechsel-Recht belangen. *Ibid.* Es wäre denn abgeredet, daß die Zahlung erst nach der Acceptation des versandten Wechsels geschehen solle, *Ibid.* da inzwischen ein Interims-Wechsel gegeben, *Ibid.* und wenn der Brief honoriret wird, das Geld bezahlet, *Ibid* wenn er aber mit Protest zurücke kömmt, der Ausgeber mit Zurückgebung des Interims-Wechsels, zu Ersetzung alles Schadens angehalten wird. *Ibid.* Sonst ist ein solcher Wechsel-Brief entweder nur einfach, oder es werden über einerley Post, deren mehrere, als Prima, Secunda u. s. w. ausgestellet. Wechsel-Ordn. §. 28. Sola muß ohne Verzug an den Ort, wohin er gezogen, abgesendet werden, *Ibid.* welches auch mit Prima zu thun. *Ibid.* Secunda aber mag unterdessen und bis zur Verfall-Zeit durch einen oder den andern Ort verhandelt werden. *Ibid.* Doch ist darauf zu verzeichnen, in wessen Händen Prima anzutreffen. *Ibid.* Derjenige, dem ein solcher Brief zukommt, kan selbigen so wohl als einen eigenen Brief, entweder selbst einheben oder indoßiren, Wechsel-Ordn. §. 4. 11. wenn gleich das Wort Commiß oder Ordre

darinnen nicht enthalten. Erläut. Proceß-Ordn. Anh. § 15. Nur muß der Indoßirer den Giro behörig compliren, Wechsel-Ordn. §. 11. indem das Indossement in Blanco abgeschafft ist, *Ibid.* sonst aber dasselbe entweder nur durch Procura oder durch Cession geschehen kan. Mandat 1699. §. 3. Der nunmehrige Inhaber des Wechsels muß solchen zu gehöriger Zeit präsentiren. Wechsel-Ordn. §. 4. 7. Und zwar Meß-Wechsel vom ersten Tage nach eingeläuteter Messe bis Freytags, Wechsel-Ordn. §. 4. in der Neu-Jahrs-Messe bis den Tag vor der Ausläutung, *Ibid.* ausser der Messe einlauffende aber, so bald sie ankommen, Wechsel-Ordn. §. 7. welches auch mit denen zu späte einlauffenden Meß-Wechseln zu thun. *Ibid.* §. 5. Wenn auf die Präsentation keine Acceptation erfolget, muß der Wechsel protestiret, *Ibid.* jedoch bis zur Verfall-Zeit da behalten, *Ibid.* und wenn auch sodann keine Zahlung erfolget, nochmahls protestiret werden. *Ibid.* §. 6. Die Acceptation muß schrifftlich, mit Benennung der Zeit und ohne Anhang geschehen. *Ib.* § 8. und wird die angehangene Condition vor nicht dabey stehend, *Ibid.* die von einem Bedienten ohne Vollmacht beschehene aber null und nichtig gehalten. *Ibid.* 9. Die Bezahlung geschicht entweder in Cassa, oder, durch Scontro, oder durch Aßignation. Wechsel-Ordn. §. 10. 25. Mandat 1699. §. 3. Besiehe Hayms Dig Jur. Sax. bey dem Worte: Wechsel. Sonst aber kan hiervon auch noch in Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 15. Zipfels Tractat von Wechsel-Briefen; Herbachs Verbesserte Wechsel-Handlung; Paul Jacob Marpergers Beschr. der Messen und Jahr-Märckte c. 10. und Bertochs Promt. Jur. Vol. I. v. *Cambium*, ein mehrers nachgelesen werden.

Wechsel-Briefe, pfleget man auch sonst diejenigen Zettel zu nennen, welche über eine nahmhaffte Summe auf Interesse gegebener Gelder ertheilet werden. Als wenn zum Exempel in einer Leipziger Messe einige Gelder auf Interesse von dieser Messe zur andern gegeben werden; so entwirfft der Empfänger des Geldes eine Art eines Wechsel-Briefes, welcher das empfangene Capital mit dem Interesse bis auf künfftige Messe begreifft. Allein diese Wechsel-Briefe sind vielmehr Obligationes oder Schuld-Briefe; massen der Anfang und die Endschafft eines Orts geschiehet, und nur 2 Personen concurriren; da hingegen zu einem ordentlichen Wechsel zwey Oerter und 4 Personen erfordert werden, als eines Orts der Geber des Geldes und der Geber des Wechsel-Briefes, und andern Ortes, der den Wechsel-Brief präsentiret und die Zahlung fordert, und der Acceptant und Zahler. Hübners Natur- und Handl Lex. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: Wechsel, und Wechsel-Briefe; wie auch Wechsel, (Schuld-).

Wechsel-Briefe, (Abdringung der) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (abgedrungene und

abgezwungene) oder mit Gewalt erpreßte, Lat. *Literæ Cambiales vi extortæ.* Zuweilen werden auch wohl gar von Spitz-Buben und Räubern oder sonst andern Betrügern, einem so wohl auf der Reise, als zu Hause, einige Wechsel-Briefe abgedrungen, und abgezwungen, oder auf andere Weise vermittelst allerhand betrügerischer und falscher Rechnungen unter dem Schein des Rechtens abgeschwatzet, welche denn, wenn sie auf sich selbst gestellet, und an Ordre lauten, so bald sie aus der Hand, sehr gefährlich sind, und damit gleich andern Sachen und Geldern gehandelt und gewandelt werden kan, indem ein Drittman an dem Wechsel-Briefe nicht sehen oder riechen kan, daß solcher also gefährlich erpracticiret sey, der betrügliche Indossent auch seine Schande nicht selbsten aufdecken oder die wahre Beschaffenheit sagen wird; hingegen wohl gar bey betrügerischen Juden und andern jüdentzenden Helffern und Helffers-Helffern mit falschen Indossementen sich deßfalls zu behelffen trachten wird. Damit nun dieses alles nicht geschehen, und so wohl der Ausgeber, als ein Drittmann, nicht gefähret seyn möge; so muß der Ausgeber der Briefe, wenn selbige noch zu lauffen hätten, ohne Zeit-Verlust an denjenigen Ort, wo der vermeintliche Inhaber wohnhafft, oder sich gemeiniglich aufzuhalten pfleget, daferne eine Börse daselbst ist, es durch Notarien und Zeugen, oder einen geschwornen Mäckler, ausruffen, und jedermänniglich bekannt machen lassen, daß, weil dem N. N. in der und der Stadt einige Wechsel-Briefe unter dem und dem Dato abgezwungen und ausgegeben worden, er deswegen einen jeden Negotianten hiermit gewarnet haben wolle, dergleichen Wechsel-Briefe nicht einzuhandeln, sonsten der Drittmann zu kurtz kommen würde, weil der Ausgeber und Innhaber in grossen Disput gerathen wären. Insbesondere aber soll er dieses auch in der Juden Synagoge, wo dergleichen vorhanden, öffentlich ausruffen lassen, weil es unter denen Juden sehr viele giebt, die sich um ein Bagatell mit falschen Indossementen behelffen. Es ist auch wohl gethan, wenn der Ausgeber es in die öffentlichen Zeitungen hinten mit anhängen lässet, damit auch andere Auswärtige dieserhalben gewarnet werden mögen. Und ist gar kein Zweiffel, daß, wenn hernach deme ohnerachtet ein Drittmann denselben Brief eingehandelt, derselbe sich zuförderst eydlich reinigen müsse, ob er nicht von demjenigen, was in denen Novellen oder sonst öffentlich bekannt gemacht worden, Wissenschafft gehabt habe. Bey traßirten Wechsel-Briefen aber muß der Trassent, wenn dieselben nicht allerdings richtig, ohngesäumt und mit allem Eyfer sich bestreben, daß die Acceptation derselben an dem bestimmten Zahlungs-Ort in rechter Zeit contramandiret und verhindert werde; er muß auch, wenn noch der geringste Zweifel obwaltet, die sogenannten Avis-Briefe, als welche der Grund der Acceptation sind, wie an seinem Orte weiter gezeiget wird, so lange zurücke halten, bis derselbe gehoben, und alles gantz hell und klar ist. Raumburgers Tract. von Wechsel-Sachen c. 56.

Wechsel-Briefe, (abgedrungene Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (auf abgelegene Plätze gerichtete) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (abgelockte) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (abgenöthigte) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (abgenöthigte Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (abgeschlagene Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (abgeschmackte) siehe Wechsel, (trockene).

Wechsel-Briefe, (abgeschwatzte) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (abgetretene) siehe Wechsel-Briefe, (Cedirung der).

Wechsel-Briefe, (abgezwungene) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (abhändige) siehe Wechsel-Briefe, (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (Ablängnung der producirten) siehe Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (Ablockung der) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (Abnöthigung der) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (Abrechnung auf) siehe Wechsel-Zahlung durch Compensation.

Wechsel-Briefe, (Abschlag der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (Abschreibung, oder Contramandirung der) siehe Wechsel-Klage.

Wechsel-Briefe, (Abschreibung des bezahlten auf) siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Zahlung in Banco.

Wechsel-Briefe, (Abschrifft von einem) siehe Wechsel, (Original-) und Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (Abschwatzung der) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (Abtretung der) siehe Wechsel-Briefe, (Cedirung der).

Wechsel-Briefe, (Abzwingung der) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (acceptable oder annehmliche) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; und Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Acceptant der) siehe Wechsel-Acceptant, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (Acceptation der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Acceptations-Zeit der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Acceptilation wegen verfallener) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (acceptirte) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) Lat. *Acceptatio Literarum Cambialium*, heißt eine ganz deutliche, vollkommene und zuverläßige Erklärung bey der Präsentation des Wechsel-Briefes, ob man den präsentirten Wechsel-Brief freywillig und schlechthin, oder nur mit Protestation und per Honor di Lettera, oder auch gar nicht zur Zahlung übernehmen wolle. Welches denn wohl der wahrhafftige Stein des Anstossens oder die Marter-Stunde eines Kauffmanns genennet werden möchte, weil darauf sein gantzer Credit beruhet, daß er auch dasjenige in der That leiste, worzu er sich durch die Annehmung des Wechsel-Briefes, wenn er nemlich denselben würcklich acceptiret, so verbindlich gemacht hat, und auf diesen Erfolg alle und jede Wechsel-Interessenten, sie mögen seyn, wo sie wollen, ihr Augenmerck richten; weil ferner durch dieses Ja oder Nein dasjenige, was in dem Orte des geschlossenen Wechsels so feyerlich contrahirt und versprochen worden, an einem andern Orte entweder würcklich geleistet und in die Erfüllung gebracht, oder aber im widrigen Falle wieder völlig rückgängig gemacht werden muß, und daraus hernach auch wider den Acceptanten, nach der bekannten Regul: Chi accetta paghi, wer acceptirt, muß zahlen, auf die schleunige Hülffe geklaget werden kan, mithin dieses gleichsam das Rad ist, so die gantze Wechsel-Maschine oder Uhrwerck in dem bestimmten Zahlungs-Orte treibet, und dannenhero wohl noth ist, ehe man damit zutappet, oder zufället, sich wohl zu prüfen, was man zu thun habe, damit dasjenige, was erst in eines freyer Willkühr bestanden, hernach nicht zu einem unwiedertreiblichen Muß werde. Es bestehen aber die zu einer gültigen Acceptation nöthigen Stücke nach Maßgebung derer meisten Wechsel-Ordnungen darinne, daß 1) selbige schrifftlich geschehe; 2) die Zeit, nemlich das Jahr, Monat und Tag, wenn solche geschehen, bemercket; 3) der Vor- und Zunahme von dem Acceptanten unterschrieben, und dafern der Wechsel auf zwey oder mehrere Personen gezogen, so nicht in einer Societät stehen, von jeglichem der Vor- und Zunahme hinzugefüget werde. S. des Königreichs Preussen W. O. Art. XI. Sachsen-Weimarische W. O. §. XII. Sachsen-Gothaische W. O. §. III. Altenburgische W. O. §. II. Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXII. Braunschweigische W. O. Art. XIX. Hamburger W. O. Art. VIII. Nürnberger W. O. Cap. II. §. X. Franckfurter W. O. §. VII. Danziger W. O. Art. X. Breßlauer W. O. §. IV. Bremer W. O. Art. XVI. Augspurger W. O. Cap. I. §. IX. Amsterdammer W. O. §. III. Rotterdamer W. O. §. VIII. Antwerpner Wechsel-Recht vom Jahre 1667 §. auch verordnete ꝛc. Botzner Meß-Ordnung §. XXXII. Cöllnische W. O. §. III. Leipziger W. O. §. VIII. Lyoner W. O. Art. III. Schwedische W. O. Art IX. Wiener W. O. Art. X. Frantzösische W. O. Tit. V. Art. II. Nach der Amsterdamer, Antwerpner und Rotterdamer Wechsel-Ordnung c. l. soll der Acceptante auch seines Standes erwehnen; ingleichen erfordern die Leipziger, Wiener, Danziger, Breßlauer, Bremer, Braunschweigische, Gothaische, Weimarische, Altenburgische Wechsel-Ordnungen, und das Allgemeine Preußische Wechsel-Recht cc. ll. daß eine Acceptation pure, ohne Bedingung oder Reservat geschehe. Und obgleich bey denen Wechseln, welche a Dato, oder nach Dato lauten, oder sonsten einen gewissen Zahlungs-Termin in sich fassen, z. E. ultimo Aug. medio Sept. zahlbar seyn, in Ansehung der bey der Acceptation auszudruckenden Zeit, sich kein Nutzen zu versprechen, so scheinet der Präsentante dennoch am sichersten zu gehen, wenn er besorget ist, daß auch bey solchen Wechseln denen Vorschrifften der Wechsel-Ordnungen mit Benennung der Zeit eine Gnüge geschehe. Nach der Hamburger Wechsel-Ordnung Art. VIII. kan in solchem Fall das Datum ohne Gefahr weggelassen werden, sintemahl selbige dieses nur erfordert, so es nöthig. Da ferne aber der Traßate Wechsel, so a Vista, oder Uso lauten, nicht sogleich, da ihm selbige präsentiret werden, acceptiret, gleichwohl nachhero, und ehe der Protest abgehet, zur Acceptation sich erkläret, kan der Innhaber mit Bestande begehren, daß die Zeit, zu welcher die Präsentation geschehen, der Acceptation beygefüget werden. Siehe die Braunschweigische W. O. Art. XXVIII. Hamburger W. O. §. XXXI. Bremer W. O. Art. X. Die Acceptation kan auch durch einen Gevollmächtigten verrichtet werden. Jedoch ist an vielen Orten sehr heilsam verordnet, daß der Gevollmächtigte durch eine bey dem Gerichte niedergelegte Vollmacht sich gebührend legitimiret. Siehe die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung §. VII. Braunschweigische W. O. Art VII. Franckfurter W. O. §. I. Wiener W. O. Art. XXIX. Zu Hamburg wird eine vom Notario vollzogene Vollmacht erfordert. Siehe die Hamburger W. O. Art. VIII. Zu Augspurg hingegen ist genug, daß die Vollmacht bey der Kauffmannschafft bekannt, und in ein eignes hierzu gewiedmetes Buch, welches der älteste Sensal in seiner Verwahrung hat, eingetragen werde. Siehe die Augspurger W. O. Cap. I. §. XI. An andern Orten wird eine auffergerichtliche Vollmacht vor zureichend gehalten. Siehe die Breßlauer W. O. §. IV. Danziger W. O. Art. X. Altenburgische W. O. §. III. Gothaische W. O. §. III. Weimarische W. O. §. VII. Chur-Pfältzische W. O. Art. XIII. Ist nun des Acceptanten Gevollmächtigter sattsam legitimiret; so muß er der Acceptation seinen, und seines Principals Nahmen hinzufügen. Siehe die Hamburger W. O. c. l. Augspurger W. O. Cap. I. §. IX. Breßlauer W. O. c. l. Danziger W. O. c. l. Gothaische

W. O. c. l. **Altenburgische W. O.** §. II. **Leipziger W. O.** §. VIII. Es träget sich öffters zu, daß der Trassate den Wechsel-Brief nur zum Theil acceptiret, z. E. er lautet auf 1000. Rthlr. es wird aber in der Acceptation nicht mehr, als 500 Rthlr. zu bezahlen, sich erkläret. Es fraget sich also, kan denn der Inhaber bey dieser Acceptation ohne Sorge seyn? Antw. Daferne er nicht Ordre hat, dergleichen Acceptation anzunehmen; so muß er den gantzen Wechsel protestiren lassen; nach der **Augspurgischen Wechsel-Ordnung** Cap. I. §. XVII. aber wird lediglich wegen des Ueberrests der Protest leviret. Gleichergestalt verbinden die Wechsel-Gesetze den Inhaber, den Wechsel zu protestiren, wenn die Acceptation nicht zu gehöriger Zeit, oder doch nicht mit Beobachtung vorherstehender Erfordernisse geleistet ist. Wobey ein Zweifel entstehet, ob nemlich einen Protest leviren zu lassen nöthig, wenn der Acceptante eine Bedingung oder Reservat der Acceptation hinzu gefüget? Nach der **Frantzösischen Wechsel-Ordnung** Tit. V. Art. II. **Hamburger Wechsel-Ordnung** Art. VIII. bewürcken solche Conditiones, oder Reservate, eine Abschlagung der Acceptation, und folglich ein unvermeidliches Protestiren; welches ebenermassen an denenjenigen Orten, wo die Conditiones nur untersaget, nicht aber vor nicht hinzu gesetzt angesehen werden, siehe die **Bremer W. O.** Art. XXI. **Nürnberger W. O.** Cap. II. §. X. **Dantziger W. O.** Art. X. **Des Königreichs Preussen W. O.** Art XI. **Wiener W. O.** Art. X. oder dißfalls gar nichts verordnet, siehe die **Schwedische W. O.** Art. IX. **Lyoner W. O.** Art. III. **Cöllnische W. O.** §. III. **Bozner W. O.** §. XXXII. **Antwerpner Wechsel-Recht** vom Jahre 1667. **Rotterdamer W. O.** Art. VIII. **Amsterdammer W. O.** §. III. **Augspurger W. O.** Cap. I. §. IX. **Breßlauer W. O.** §. IV. **Franckfurter W. O.** §. VII. **Hamburger W. O.** Art. VIII. **Sachsen-Weimarische W. O.** §. VII. zu behaupten, sintemahl in dem ersten Fall der Acceptante die Acceptation nach Vorschrifft derer Wechsel-Gesetze nicht leistet, mithin der Inhaber hierbey nicht acquiesciren, sondern zum Beweise seines angewandten Fleisses dargegen protestiren muß; in dem letztern Fall hingegen in Erwegung zu ziehen, daß der Traßirer in dem Wechsel-Briefe dem Trassaten ein Mandat oder Ordre, die Zahlung zu bewerckstelligen, unter keiner Bedingung, sondern pure ertheilet, folglich der Acceptante, da er eine Condition hinzu füget, den Wechsel nach dessen Inhalt, und dem darinne declarirten Sinne des Traßirers nicht acceptiret; welcher Wechsel-Brief aber nach seinem Inhalt nicht acceptiret wird, muß protestiret werden. Alleine, wenn in Wechsel-Ordnungen die einer Acceptation appendicirte Bedingungen vor nicht hinzu gesetzt gehalten werden, siehe die **Leipziger Wechsel-Ordnung** § VIII. **Altenburgische W. O.** §. II. **Gothaische W. O.** §. III. **Braunschweigische W. O.** Art. XIX. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. XXII. so äussern sich trifftige Ursachen, warum zu protestiren eben nicht nöthig, in Betrachtung, nachdem die Condition anzusehn, als ob sie nicht da stünde, die Acceptation nach Vorschrifft derer Gesetze verrichtet, und der Wechsel nach dessen Inhalt acceptiret worden, daher der Inhaber füglich darbey acquiesciren könnte, zumahl er keinen Endzweck, weswegen er in solchem Fall protestiret werden müsse, anzugeben vermag. Dessen ohngeachtet aber, und damit dem Inhaber durch Unterlassung des Protestirens nicht vorgeworffen werden möge, er habe in die der Acceptation hinzugefügte Bedingung gewilliget, und der angezogenen Verordnung derer Wechsel-Gesetze sich begeben, ist einem Inhaber des unter Bedingung acceptirten Wechsels anzurathen, daß er auch in diesem Fall behörig protestire. Siehe Siegels Einleitung zum Wechsel-Recht P. II. c. 4. §. 11-14. und in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 416 u. f. desgleichen P. I. p. 15. 16. und 17. wie auch den Artickel: **Wechsel-Briefe** (Protestirung der). Hierbey fragt es sich nun nicht unbillig, wenn und wie denn eigentlich die Acceptation zu fordern, und was irgend sonst noch dabey zu beobachten vorkommen könne? Und stehet darauf zur Antwort: Bey Wechseln auf andere Orte mag der Geber die Acceptation eines Wechsels-Briefes, der durch den Traßirer ihm eingehändiget worden, zur Stunde fordern lassen; aber von Wechsel-Briefen auf Messen oder Märckte fordert man keine Acceptation vor der Messe oder dem Marckt. Nicht allein aber der Geber oder würckliche Eigenthaber und Eigenthums-Herr des Wechsel-Briefes, sondern auch ein jeder, wer es sey, dem der Wechsel-Brief anvertrauet, ist befugt, die Acceptation zu fordern. Derjenige, so einen unacceptirten Wechsel-Brief gemittiret, oder zu dem Wechsel-Brief, solchen acceptiren zu lassen, zugesandt bekommt, der soll, ohne Zeitverlust, solche Acceptation fordern lassen. Die Acceptation eines Wechsels-Briefes fordert man von dem Betraßirten, nemlich von demjenigen, an welchen die Aufschrifft des Wechsel-Briefes lautet. Es stehet in freyer Willkühr des Betraßirten, ob er den Wechsel-Brief, so auf ihn traßiret ist, acceptiren wolle oder nicht; selbsten aber ist ein Herr nicht gehalten, daß er diejenigen Wechsel-Briefe, so von seinem Diener oder Factor auf ihre eigene Nahmen betraßiret, viel weniger ein Diener oder ein Factor diejenigen Wechsel-Briefe, die durch ihren Herren traßiret sind, acceptiren müssen. Obschon der Betraßirte durch die Briefe an den Traßirer versprochen hat, daß seine Wechsel-Briefe vor Rechnung eines Dritten acceptiret und bezahlet werden sollen; so kan er dennoch, dessen ungeachtet, von dem Vorzeiger oder Inhaber eines Wechsel-Briefes, der auf dieses Versprechen traßiret ist, nicht genöthiget werden, daß er den Wechsel-Brief acceptiren müsse, sondern er bleibet nur dem Traßirer obligiret, in so fern selbiger dociren und beweisen kan, daß er steiff und fest auf dieses Versprechen sich verlasse, und deswegen bey diesem Drittmanne, von dessen Rechnung er den Wechsel-Brief traßiret hat, acceptiret ist. Einen Wechsel-Brief acceptiren, ist wie bereits oben gemeldet, selbigen zu bezahlen annehmen; und wer einen Wechsel-Brief acceptiret, muß solchen bezahlen. Der besondere

Wechsel-

Wechsel-Gebrauch zu Amsterdam ist, daß alle diejenigen, so Wechsel-Briefe acceptiren, sich selbsten durch ihre Acceptation zu Schuldnern machen, wenn auch schon der Traßirer vor oder nach dem Verfall-Tage desselben zur Bezahlung unvermögend werden solte, daß die besagten Acceptanten ihren Regreß auf die Endosseurs besagter Wechsel-Briefe nicht suchen können oder mögen. **Willekeuren van Amsterdam, Appendix van de Costuymen**, p. 842. Die Acceptation der Wechsel-Briefe geschiehet entweder mündlich, oder schriftlich. Wer einen Wechsel-Brief mündlich annimmt, gelobt und saget zu, daß er solchen acceptiren wolle; derselbe verbindet sich dadurch und muß sein Wort halten. Aber weil die mündliche Acceptation leichtlich kan geläugnet werden, und öffters schwer zu beweisen; ist, darum ist in denen meisten Handels-Plätzen, wie auch zu Amsterdam, eingeführet, daß die Acceptation derer Wechsel schriftlich geschehen muß. Die schriftliche Acceptation geschiehet entweder in Briefen, oder durch eigenhändige Unterzeichnung des Acceptantens auf den Wechsel-Brief. Wenn ein Betraßirter an den Halter eines Wechsel-Briefes zu seiner Last in seinem Briefe avisiret, daß er einen solchen Wechsel-Brief acceptire und zu bezahlen annehme; So obligiret er sich dadurch so kräfftiglich, als geschehe es mit seinem eigenen Beschafft auf den Wechsel-Brief selber. Durch eigenhändige Unterzeichnung auf den Wechsel-Brief selber müssen alle Acceptationes geschehen, mit Unterzeichnung des Nahmens und Zunahmens des Acceptanten, oder dessen Gevollmächtigtens, mit Ausdrückung seiner Qualität und Hinzufügung der Zeit bey Straffe, daß anders und in Mangel dessen, wegen des Inhabers dieses Wechsel-Briefes von Nicht-Acceptation möge protestiret werden, eben sowohl, als wäre die Acceptation verweigert worden. **Willekeuren van Amsterdam** III D. I. B. T. 8. n. 12. ant. 3. Die Acceptation der Wechsel-Briefe enthaltende zu bezahlen, auf einen genennten Tag, oder einige Zeit, nach Dato, auf Uso, vor einige Zeit nach Dato gerechnet, geschieht gemeiniglich mit dem Worte: **Acceptiret**, oder **angenommen**; aber die Wechsel-Briefe, so nach Sicht oder Uso lauten, vor einige Zeit nach Sicht gerechnet, acceptiret man auch wohl mit dem Worte *Vu.* gesehen, **gezeiget**, oder dergleichen, mit Beyfügung des Tages, wenn es geschehen. Zu Amsterdam ist die Gewohnheit, daß derjenige, welcher die Acceptation eines Wechsels fordert, den Brief in des Betraßirten Händen lässet, es sey, daß er ihm sage, ob er selbigen acceptiren wolle oder nicht, damit er seine Advis-Briefe durchsehen und sich berathen, und, falls er acceptiret, die gehörige Notul machen könne; aber vor Abgang der Post ist man gewohnt, diesen Wechsel-Brief wieder abzuholen, und im Fall er sich der Acceptation weigert, zur Stunde und sonder Aufschub protestiren zu lassen. Von Wechsel-Briefen, welche mit Courrant-Gelde oder per Cassa zu bezahlen lauten, soll die Acceptation stehendes Fusses geschehen, und sothanige Wechsel-Briefe ist man nicht gehalten, dem Betraßirten anzuvertrauen, vornehmlich, wenn solche an Orde zu bezahlen lauten. Wer einen Wechsel-Brief annimmt, ohne zu declariren, ob er selbigen acceptiren werde, oder nicht, und selbigen, zu einer bösen Nachrede des Traßirers, zurück hält, der ist verbunden, den Wechsel-Brief an den Halter oder Vorzeiger wieder zurück zu geben, damit offenbar werde, ob er selbigen acceptiret habe, oder nicht. Wenn ein Wechsel-Brief bey Versäumung oder mit Vorbedacht in den Händen des Betraßirten gelassen wird, bis auf den Verfall-Tag, oder bis ein böses Gerüchte von dem Traßirer entstehet, ohne, daß der Betraßirte einige Zusage, daß er selbigen Brief acceptire, gethan hat; in solchem Fall kan wohl der Betraßirte nicht zur Zahlung gezwungen werden, dieweil ihm gebühret hätte, ihn mit diesem Wechsel-Briefe zu verschonen, wenn er ihn nicht hätte wollen bezahlen. Denn es ist die Pflicht des Inhabers selber, vor seinen Brief zu sorgen, daß solcher acceptiret oder protestiret werde, und wenn ein Betraßirter nicht acceptiret hat, ist er nicht verbunden. Aber er thut gleichwohl besser und vorsichtiger, daß er sothanen Wechsel-Brief seinem Vorzeiger, oder der die Acceptation fordert, zur Stunde wieder zurück gebe, und sich erkläre, daß er selbigen nicht acceptiren werde. Wer einen Wechsel-Brief auf Sicht oder a Uso, wo Uso vor einige Zeit nach Sicht gerechnet wird, etliche Tage bey sich behält, ohne sich zur Acceptation zu erklären, und hernachmahls erst sich darzu entschliesset, der ist verbunden, die Acceptation unter dem Dato, als ihm der Wechsel-Briefs-Protest präsentiret worden, zu unterschreiben. Wenn von einem Wechsel-Briefe, lautende zu bezahlen einen Monat nach Sicht, auf den letzten Tag des Monats Februarii, Aprilis, Junii, Sept. oder Nov. die Acceptation gefordert wird; so mag der Betraßirte selbigen unter dem Dato; *ultimo die* dieses **Monats** acceptiren, so verfällt selbiger erst auf den letzten Tag des folgenden Monats, und gewinnet er also in den vier Monaten einen Tag, im Februario aber 2. oder 3. Tage. Ungeachtet ein Wechsel-Brief durch den Betraßirten acceptiret wird; so haftet nichts destoweniger der Traßirer vor selbigen. Aber, wer einen Wechsel-Brief acceptiret, bleibet bis zur würcklichen Bezahlung gehalten und obligiret ohne daß einiger Zeit-Verlauf oder versäumte Forderung ihn befreyen könne. Und in soweit ist ein Acceptant kräftiger verbunden, als der Traßirer selbst. Denn wenn binnen den Nachsicht-Tagen der Wechsel-Brief nicht bezahlet, und durch den Inhaber versäumet wird, wegen Nicht-Bezahlung zu protestiren; so verlieret er durch Nachläßigkeit seinen Regreß an den Traßirer, und nicht an den Acceptanten. Ein Geber handelt vorsichtig, daß er ohne Zeit-Versäumniß die Acceptation fordern lasse: Denn durch die Zeit-Versäumniß und darzwischen kommende Ungelegenheit bey dem Traßirer kan es geschehen, daß hernach der Betraßirte nicht acceptiren will, welcher vorhero, wenn die Acceptation sonder Aufschub wäre gefordert worden, vielleicht nicht difficultiret haben würde. Und also, wenn aus

Miß-

Mißbrauch oder betrüglicher und gefährlicher Weise ein Wechsel-Brief zweymahl eincaßiret wäre; so wird derjenige, der erstlich die Acceptation fordert und selbige bekommt, den Acceptanten zugleich mit obligiret haben, und der andere, der die Acceptation zu fordern versäumet, hat auf den Endosseur seinen Regreß suchen müssen; zum wenigsten, und wenn man allenfalls die Acceptation procuriret hat, hat man zwey Verobligirte an statt einen. Es gereichet auch zu des Traßirers Sicherheit, er mag nun vor seine eigene oder vornehmlich vor eines andern Rechnung traßiren, daß allezeit, und absonderlich alsdenn, wenn die Wechsel-Briefe auf Sicht, oder nach Sicht, oder alſo gemacht sind, und man alſo vor einige Zeit nach Sicht rechnet, die Acceptation unverweilt gefordert werde: Denn anders kan er, in solchem Fall keine Rechnung machen, wenn seine Briefe verfallen, und bezahlet seyn müssen; und ist allenfalls die Acceptation des Betraßirten eine Obligation zum Behuf des Traßirers. Gleichwie meistens in allen Handels-Plätzen, und auch besonders zu Amsterdam eingeführet ist, binnen welcher Zeit, oder in wie viel Tagen, nach dem Verfall-Tage eines Wechsel-Briefes, wegen Nicht-Bezahlung, protestiret werden müsse; solcher Gestalt gebühret es sich, und dienete statuiret zu werden, binnen was Zeit nach Verfertigung des Wechsel-Briefes dessen Acceptation gefordert, wegen Nicht-Acceptation protestiret, und dem Traßirer hiervon Nachricht gegeben werden solte, bey Straffe, daß wegen Nachläßigkeit und Versäumniß der Inhaber sein Recht an dem Traßirer eben so wohl verlieren solle, als bey versäumten Protest wegen Nicht-Bezahlung; oder aber, daß der erste Geber die Acceptation aller Wechsel-Briefe procuriren, oder procuriren und einfordern lassen solte, welcher sodenn auch schuldig, bey Verweigerung, solches dem Traßirer alsobald zu avisiren. Von allen Wechsel-Partheyen, welche der Geber negotiiret, nicht, daß er wolle recta remittiren, sondern wiederum vor andere Orte einzucaßiren, oder eincaßiren zulassen, soll er Prima-Secunda- und Tertia-Wechsel-Briefe fordern, und den ersten Brief so stracks versenden; und alſo, wenn er alsdenn den acceptirten in desjenigen Händen lässet, der ihm die Acceptation abfordert, kan er, indem die Parthey eincaßiret, noch doppelte Briefe liefern und endoßiren. Aber er soll auch nicht vergessen, auf selbigen zu annotiren, bey wem dieser acceptirte Brief zu finden, oder zu fordern sey? Wenn der Geber einen Wechsel-Brief, solchen acceptiren zu lassen, versendet; so soll er seinem Freunde, dem er ihn sendet, oder senden lässet, ausdrücklich ordiniren, ob er denselben, nach geschehener Acceptation, ihm wiederum zusenden, oder nachdem er acceptiret worden, bey sich behalten solle, damit er ihn demjenigen, welcher mit dem endoßirten Briefe ihm solchen zugleich abfordern werde, einhändigen könne. Ein Traßirer handelt vorsichtig, wenn er fürchtet, oder zweifelt, daß sein Wechsel-Brief durch den Betraßirten nicht werde acceptiret werden, daß er selbigen Brief einem andern von seinen Correspondenten, welcher an dem Orte, wo der Wechsel-Brief bezahlet werden muß, wohnet, recommendiret, oder durch jemand anders von seinetwegen recommendiren lasse, damit er der Discretement wegen seines Briefes zuvor komme, und wenn der Wechsel Brief, an Ordre zu bezahlen, gemacht wird, soll er nebst demselben an den Geber eine Notiz behändigen, an wen, falls der Betraßirte die Acceptation oder Bezahlung verweigert, der Inhaber sich addreßiren solle. Wenn dem Betraßirten ein Wechsel-Brief zur Acceptation präsentiret wird, muß er, bevor er sich erkläret, oder solchen acceptiret, wohl bedachten, ob selbiger von solchem Inhalt ist, laut des Traßirers Aviso. Denn wer einen Wechsel-Brief blosser Dings acceptiret, muß selbigen nach seinem Inhalt bezahlen, ohne daß einige Exception ihn befreyen könne. Ein Betraßirter muß aus Unvorsichtigkeit keinen Wechsel acceptiren, den er nicht bezahlen will: Denn die geschehene Acceptation kan nicht annulliret werden, und ein Acceptant, wenn er den Wechsel-Brief noch nicht überliefert hat, solches aber gleichwohl thut, und es zu erweisen stehet, ist eben sowohl zur Zahlung verbunden. Gleichwie es einem Betraßirten frey stehet, den Wechsel-Brief zu seiner Last zu acceptiren, oder nicht; so stehet es ihm auch frey, denselben freywillig oder Sopra Protesto, und schlechterdings, oder unter einiger Limitation und Bedingung, zu acceptiren. Ein vorsichtiger Vorzeiger oder Inhaber des Wechsel-Briefes aber soll keine limitirte oder bedingte Acceptation, wodurch die Bezahlung prolongiret, oder auf Schrauben gestellet, und der Inhalt des Wechsel-Briefes einigermassen alteriret wird, ohne ausdrückliche Ordre des Traßirers oder Endoßirers, annehmen, sondern soll dargegen protestiren, im Fall eine vollkommene Acceptation verweigert würde. Denn wenn man darinne nachläßig ist, und sich mit einer bedingten Acceptation vergnügen lässet, geschicht solches auf seine eigene Gefahr. Ein Wechsel-Brief, lautende zu Last, von Peter Türck und Claus, welche nicht Compagnons sind, noch Macht und Recht haben, einer den andern zu obligiren, soll vorsichtiglich von einem und dem andern nur vor seine Portion acceptiret werden; so obligirt sich niemand zur völligen Summe und der Inhaber ist verbunden, sich mit einer sothanen Acceptation zu vergnügen. Doch ist dagegen befugt, daferne sie zusammen die volle Summa nicht acceptiren, gegen einen jeden von ihnen ins besondere zu protestiren, ohngeachtet einer oder zwey ihre Portiones, ihrem Vergeben nach, acceptiret haben. Ein Betraßirter muß in Acceptirung der Wechsel-Briefe vorsichtig seyn, wenn er von dem Traßirer kein Aviso hat, und überall selbige nicht acceptiren, als Sopra Protesto und zu Ehren des Traßirers; es sey denn, daß er von einem Drittmanne Ordre habe, sothane oder mehr Summen, welche traßiret werden, vor seine Rechnung zu recapitiren. Ein Betraßirter muß sich, in Acceptirung der Wechsel-Briefe, welche antidatiret sind, vor dem Dato der ordinairen Briefe, die er von dem Traßirer mit der Post bekommen hat, vorsehen, daferne selbige Briefe von diesen Tratten nichts gedencken, noch solche confirmiret werden; es sey denn, daß ihm ein Aviso-Brief bey oder neben diesen Tratten überliefert werde, von eben selbigem Dato des Wechsel-Briefes. Ein Betraßirter soll keine Wechsel-Brief acceptiren, welcher von jemand, der des Traßirers Procurator ist, unterschrieben worden, fals er die Personen und Unterschrifft nicht wohl kennet, und ihm kein Aviso von seinem Correspondenten und Principal-Traßirer gegeben ist, daß er solche Person hierzu constituiret und bevollmächtiget habe. Ein Betraßirter muß in Acceptirung eines Wechsel-Briefes vorsichtig seyn, wo er gedencket, und vor gewiß glaubet, daß ein anderer von solchem Inhalt und Parthey oder Summe von ihm acceptiret sey, und muß diesen letztern voraezeigten Brief nicht acceptiren, als unter formaler Protestation, daß dessen Acceptation null und nichtig seyn solle, dafern von ihm befunden wird, daß ein anderer Wechsel-Brief von selbiger Summe oder Post acceptiret sey. Ein Diener, der schon etliche Jahr bey seinem Herrn gewesen, muß sich in Acceptirung derer Wechsel Briefe, die sein Herr auf ihn traßiret, hüten. Denn wenn selbige zu seiner Last lauten, und er sie unter seinem eigenen Nahmen acceptiret; so obligiret er sich in Person, und muß bezahlen, als seine eigene Schuld; es sey denn, daß er kein anderes Negotium thut, als alleine vor seines Herrn Rechnung. Aber die Effecten, die der Diener von seinem Herrn in Händen hat, sind in so weit, als solche zureichen, ihm dargegen obligiret; in so weit solche hingegen unhinlänglich sind, wird er seines Herrn Gläubiger. Die Procuratur eines Dieners, die er von seinem Herrn hat, Wechsel zu traßiren, und zu acceptiren, und welche er auch in Acceptirung der Wechsel-Briefe, die sein Herr auf ihn traßiret, practiciret, nemlich so, daß er die Acceptation unter seinem Nahmen thut, mit Beyfügung, als der da Procuratur von seinem Herrn, welcher der Traßirer ist, habe, kan ihn nicht befreyen, wenn der Wechsel-Brief directe auf ihn gestellet ist. Aber wenn der Wechsel-Brief auf seinen Herrn gestellet wäre, und dieser Diener selbigen auch in diesen Formalien acceptiret; so kan solche Acceptation ihn nicht, sondern allein seinen Herrn, obligiren. Pboonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 10. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 254 u. ff. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: Wechseln, (Vollmacht in) und Wechseln, (Caution in). Sonst aber wird nicht undienlich seyn, das bisher Besagte auch durch ein und anderes Parere zu bestärcken.

I. Parere.

I. „In Tratten, so wenigstens am Verfall-Tage präsentiret und nicht acceptiret werden, „muß der Trassent den Regreß leiden und gut „thun. II. Wenn gleich einer schreibet: deren Trattes sollen alle Ehre finden; so ist „doch solches nicht anders als wenn der, auf „dessen Conto selbige geschehen sollen, in esse „bleibet: ausser dem ist er zu keiner Zahlung „verbunden, es wäre denn, daß er von dem „Fallit-gewordenen Werth in Händen hätte.

„A. in Hamburg traßiret pro Conto B. zu Franckfurt nach Breßlau an C. a 4. Wochen dato am „18 August.

„Rthlr. 900 . . . . an den Commiß von T.

„ 700 . . . . an den Commiß von K.

„und ferner unterm 21. ejusd.

„Rthlr. 500 . . . . an die Ordre von L.

„ 300 . . . . an die Ordre von M.

„Darauf antwortet C. aus Breßlau nach Hamburg dem A. antwortlich alſo, und zwar den 5. „Septembr.

„ꝛc. ꝛc. Es sollen denen anjetzo mit dero geliebten „vom 18 August traßirten Rthlr. 900. und „Rthlr. 700. auch wenn noch ein mehrers „folgen wird, gleiche Ehre, wie denen vorhergegangenen Rthlr. 1000. wiederfahren ꝛc.

„Ferner den 8 Septembr.

„In dienstlicher Antwort E. E. angenehmlich „vom 21. ejusd. versichere, daß abermahlen „traßirte Rthlr. 500. und Rthlr. 300. behörend, vermöge leistender promessa incapitiren und uns schon deswegen mit B zu verstehen wissen; so werden auch, dero nachkommenden Tratte alle Ehre finden, massen wir „noch zu mehrern Summa (N. 3. welche „Summa C. in einem Briefe an B. vom 5. „Septembr. mit Rthlr. 10. Tausend benennen,) mit nöthiger Ordre versehen seyn.

„Hierbey ereignen sich nun folgende verschiedene „merckwürdige Zufälle, als 1) K und L. senden die „Wechsel-Briefe nach Breßlau, erhalten Acceptation und folglich Zahlung. 2) T. und M. halten „ihre Briefe zurücke, so gar, daß der von Rthlr. „900. nicht eher, als am Verfall-Tage, in Breßlau „präsentiret wird, da denn beyde Wechsel-Briefe „nicht mehr acceptiret werden, weil inzwischen und „zum 3) kund worden, daß B in Franckfurt zu Fall „gekommen. Wannenhero zum 4) C. sich auch „weigert, mehrers, als schon geschehen, zu acceptiren. Und werden alſo Handels- und sonderlich „Wechsels-Erfahrne dienstlich geberen, hierunter „ihre Meynung und Gutachten über folgende Quæstiones von sich zu stellen, als nemlich:

1. „Ob T. und M. mit Fug an A. wegen der zu „Breßlau nicht acceptirten Rthlr. 900. „Rthlr. 300. den Regreß suchen können, weil „erwiesen, ist, daß die Rthlr. 500 Rthlr. 700. „deren Acceptation fertig gesuchet worden, zu „guter Richtigkeit gekommen, und ob sie nicht „vielmehr den Schaden, welcher entweder „aus ihrer Nachläßigkeit oder Commodität „entstanden, selbst tragen müssen?

2. „Ob C. nicht bis an die Summam von Rthlr. „10. Tausend und alſo inclusive der Rthlr. „300. ohnwiederruflich gebunden sey, weil „sie laut ihrer obangeführten Briefe freywillig und unbedungen sich darzu einstimmig „erkläret?

„Auf vorherstehende Speciem Facti erachten Wir „Endes-Unterschriebene dem Handels- und Wechsel-Stylo gemäß, und zwar auf die 1) Frage: Die-

„weil die beschriebene Tratte ihren gewissen Zah-
„lungs Termin hat, nemlich 4. Wochen a dato, und
„T. und M. nicht verwehret gewesen, dieselbe inzwi-
„schen über andere Handels-Plätze zu vernegotii-
„ren, allermassen auch A. selbst die Wechsel-Briefe
„nicht schlecht hin, an T. oder M. sondern zugleich
„an dero Ordre oder Commiß zu bezahlen, ausge-
„stellet, im übrigen dennoch die Trattes dem C. an-
„noch vor dem Verfall-Tage, oder doch zum wenig-
„sten auf den Verfall-Tag selbst, präsentiret wor-
„den; So wird dem T. und M. einige Negligentz
„nicht zu imputiren, vielmehr aber ihnen, nach le-
„virtem Protest, der Regreß an A. gar wohl zu ver-
„statten seyn. Auf die andere Frage aber erachten
„Wir: Daß, ob gleich C. vom 5 Sept dem A. in
„Antwort geschrieben: es solte dessen Trattes glei-
„che Ehre, als denen vorigen, wiederfahren; und
„ferner vom 8. ejusd. daß die traßirten Summen
„behörend ricapitiret, auch denen nachkommenden
„Tratten alle Ehre geschehen solte, massen C. zu
„noch mehrern Summen mit nöthiger Ordre ver-
„sehen wäre, und deßhalber mit B. sich würde zu ver-
„stehen wissen, auch unstreitig, daß, daferne die
„Wechsel-Briefe von ihm würcklich wären accep-
„tiret worden, ihn hernach keine Ausflucht schützen
„könnte; Nachdem aber vor der realen Accepta-
„tion der B. als vor dessen Conto dieselbe geschehen
„sollen, zu Falle gekommen, und die oben angezoge-
„nen Schreiben keinen andern Verstand haben
„können, als wenn B in seinem Esse bleiben würde:
„So erachten Wir C. deswegen zur Zahlung un-
„verbunden, es hätte denn derselbe von B. den
„Werth in Händen, und in dem Absehen dem A.
„auf obige Art zugeschrieben, oder sonst arglistiger
„Weise die Acceptation versprochen. Auf solchen
„Fall wäre C. dem A. richtige Satisfaction zu ge-
„ben billig anzuhalten. Besserer Meynung unvor-
„greiflich. Signatum Leipzig, M. Decembr. Anno
„1696.

„Deputirte ꝛc. Cramer-Meister ꝛc.“

Siehe Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 25 u. f.

Informat. Urthel über voriges.

„Als ihr Uns Speciem Facti, benebst einer Fra-
„ge, zugeschickt, und Euch des Rechtens darüber zu
„belernen gebeten habet; Demnach sprechen Wir
„Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig vor
„Recht: Hat A. in Hamburg am $\frac{18}{28}$ August 1696
„traßiret p. Conto B. zu Franckfurt nach Breß-
„lau auf C. vier Wochen nach dato zu bezahlen, und
„zwar Rthlr. 900. an Commiß von T. 700. Rthlr.
„an Commiß von K. Ferner vom 21. ejusd. St. V.
„ebenfals vier Wochen nach dato zu bezahlen, 500.
„Rthlr. an die Ordre von L. 300. Rthlr. an die
„Ordre von M. giebet auch deswegen an C. nöthige
„Avise, worauf dieser aus Breßlau nach Hamburg
„und zwar vom 5 Sept. St. V. mit diesen Worten:

„Es sollen denen anjetzo mit dero geliebten vom
„$\frac{18}{28}$ passato traßirten 900. und 700. Rthlr.
„auch wenn noch ein mehrers folgen wird,
„gleiche Ehre, wie denen vorhergegangenen
„1000. Rthlr. wiederfahren.

„Und vom 8. ejusdem:

„In dienstlicher Antwort E. E. angenehmes
„vom 21. passato versichere, daß dermahln

„traßirte 500. und 300. Rthlr. behörend,
„vermöge geleisteter promessa, ricapitu-
„und uns schon deswegen mit B. zu verste-
„wissen, so werden auch dero nachkommende
„Tratten alle Ehre finden, massen wir noch zu
„mehrerern Summe mit nöthiger Ordre ver-
„sehen seyn.

„Dem Trassanten A. antwortet, auch K. und L.
„so die Wechsel-Briefe unmittelbar auf Breß-
„senden, richtige Zahlung zu leisten; nachdem aber
„T. und M. ihre Briefe über andere Handels-Plä-
„tze lauffen lassen, daß der eine von 300 Rthlr. kurz
„vor der Verfall-Zeit, und der andere von 900.
„Rthlr. nicht eher, als am Verfall-Tage, in Breß-
„lau präsentiret worden, auch inzwischen, daß B. in
„Franckfurt falliret, ausbricht, so verweigert sich C.
„diese beyden Wechsel zu acceptiren: Dahero ihr,
„ob er nicht solche mit allen Schäden und Unkosten,
„nach Wechsel-Recht, zu bezahlen schuldig? berich-
„tet seyn wollet. Ob nun wohl vorgegeben wer-
„den möchte, es sey in C. seinen beyden Antwort-
„Schreiben eine völlige Verbindung enthalten,
„Krafft welcher er schuldig, die Tratten von 900.
„und 300. Rhlr. sowohl, als die beyden bezahlen,
„zu acceptiren, und zu bezahlen, und könne nun-
„mehro nicht pönitiren, alldieweil bewährter
„Rechts-Lehrer Meynung nach, heutiges Tages,
„auch ex pacto nudo beständiger Weise geklaget
„werden mag, und im gegenwärtigen Falle die be-
„stimmte Zahlungs-Zeit, nemlich derer vier Wo-
„chen nach dato derer Wechsel-Briefe, C. bey der
„angegebenen schrifftlichen Versicherung an A. all-
„bereit bekannt gewesen, und er also so categorisch
„und unumschränckt, daß die auf ihn traßirten
„Wechsel-Briefe bezahlt werden solten, nicht schrei-
„ben sollen, wenn er bey des B. veränderten Zustan-
„de sein Wort zu halten nicht gemeynet gewesen;
„Dieweil aber dennoch, was de actionibus ex pacto
„nudo descendentibus angeführet wird, nur sodann
„statt findet, wenn derjenige, so was verspricht, sol-
„ches wissentlich im Gemüth und Meynung, sich
„selbst zu obligiren, thut, welches aber von demjeni-
„gen, so auf eines andern Rechnung zu acceptiren
„verwilliget, so schlechterdings nicht gesagt werden
„mag, indem, woferne er nicht dessen, auf welches
„Conto der Wechsel gezogen wird, Debiteur ist, er
„nur als ein blosser Factor anzusehen folglich wenn
„er gleich auf die Aviso-Briefe versichert, daß so-
„wohl die allbereit traßirten, als auch die künfti-
„gen, alle Ehre finden solten, massen er noch zu meh-
„rerer Summe mit nöthiger Ordre versehen, den-
„noch vor würcklich geschehener Acceptation nicht
„weiter gehalten seyn kan, als in so weit er sich an
„den Principal, auf dessen Conto die Tratte zu stel-
„len, prävaliren kan, dißfals auch nicht nöthig hat,
„in seiner Antwort auf die Aviso die Condition, wo-
„ferne derjenige, auf dessen Rechnung die Tratte
„geschehen, im unveränderten Zustande bleiben
„würde, zu annectiren, alldieweil denen Trassanten
„selbst bekannt, daß dieser nicht auf seinen, sondern
„eines andern Nahmen zu bezahlen acceptire, wel-
„ches der Wechsel-Brief in verbis: und stelle es B.
„a Conto, deutlich angezeiget, bey welcher Bewand-
„niß denn nichts hindert, daß C. ob sey er mit nöthi-
„ger Ordre zu mehrern Summe von B. versehen, an
„A. meldet, in Erwegung es an der blossen Ordre
„nicht

„nicht gnug, wenn C. keine Provision oder ande-
„re Mittel, zu dem Gelde wieder zu gelangen, in
„Händen hat, dessen er so fort nicht aus seinen bey-
„den Antworts-Schreiben zu convinciren. End-
„lich, woferne C. arglistiger Weise die Zahlung
„derer Wechsel zwar zu acceptiren versprochen,
„nachgehends aber sich der Acceptation selbst ver-
„weigert hätte, ihm solcher Dolus keinesweges zu
„statten kommen könnte, ob wohl weder der traßir-
„te Wechsel-Brief, wegen der ermangelnden Ac-
„ceptation, noch dessen Schreiben, pro Docu-
„mentis guarentigiatis, aus welchen er so fort zur
„Zahlung könnte angestrenget werden, zu achten,
„nach mehrern Inhalt der Speciei Facti und eurer
„Frage:

„So möchte zwar C. die beyden Tratten von
„900 und 300 Rthlr. zu bezahlen nach Wech-
„sel-Recht nicht angehalten werden, es bleibet aber
„A. denselben disfalls, nach Befinden, actione
„ordinaria zu belangen, unbenommen, V. R. W.
„Zu Urkund mit Unserm Insiegel versiegelt.
„M. Decembr. 1696.

„Churfürstliche Sächs. Schöppen
„zu Leipzig.“

S. Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 26. u. ff.

II. Parere.

„Wer nicht recta Ordre stellet, daß die Ac-
„ceptation eher beschleuniget werden solle, der
„kan sich wieder derselben Bezahlung gar
„nicht damit schützen.

„A. negotiiret an B. zwey von C. gemachte und
„in Hamburg zahlbare Wechsel-Briefe, welche
„aber, wegen Mangel von Acceptation und Zah-
„lung rechter Zeit, protestirt zurücke gesandt, und
„der Belauff dafür, samt dem Retour, wie ge-
„wöhnlich, von B. bezahlet, solches aber von A.
„dem B. zu thun wiedersprochen wird, unter dem
„einzigen nichtigen Vorwande: Die Wechsel-
„Briefe hätten gleich recta nach Hamburg sollen
„gesandt werden, so wären solche acceptiret und
„bezahlet worden; weil aber solches nicht gesche-
„hen, so müsse er A. von C. vernehmen, ob er
„damit zufrieden wäre, und ihm auch seine Zah-
„lung von demselben geleistet werden; folg-
„lich will er A. den B. zu dem Ausgeber de-
„rer Wechsel-Briefe verweisen (weil selbiger als
„ein Oppenheimischer Interessent nur in der Kay-
„serl. Banco in Wien zahlen will) und nachge-
„hends lässet er A. dem B. offeriren, er wolle ihm die
„Helffte zahlen, und die andere Helffte auf C. ver-
„weisen, B. aber verwirfft ein und anders, und
„continuiret mit unausgesetzter gütlichen Solici-
„tation bey $2\frac{1}{2}$ Jahr lang. Als aber A. bey seiner
„ungerechten Meynung obstinat verharret, actioni-
„ret B. den A. gerichtlich, also, daß nicht erweis-
„lich ist, daß er B. wie A. anderwärts fälschlich
„ausgiebet, von A. abgewichen, und seine Zah-
„lung von C. gesuchet haben solle, als welches un-
„verantwortlich gethan wäre, daß er B. von A.
„als seinem rechtmäßigen und suffisanten Debito-
„ren, abtreten, und sich zu C. als Falliten wenden
„solte. Demnach werden die Handels- und
„Wechsels-Verständige Herren Kauffleute dienst-

„lich gebeten, Dero Gutachten hierunter zu zeich-
„nen, nemlich:

1. „Ob des A. vorgewendete Ursache, daß die
„Wechsel-Briefe nicht gleich recta nach
„Hamburg gesandt, und doch gehörig pro-
„testiret, auch vor der Verfall-Zeit präsenti-
„ret worden, ihn von der Wieder-Bezahlung
„des Capitals und Protest-Spesen befreyen
„kan?
2. „Wenn solches ja nöthig gewesen wäre, ob
„nicht dem C. oder A. gehöret hätte, die Pri-
„ma recta von ihrem Orte zur Acceptation
„zu senden, oder aber dem B. zu verordnen,
„daß er es thun solle?
3. „Ob A. sich seines unrechtmäßigen Ver-
„fahrens nicht überzeuget und selbst condem-
„niret, weil er sonsten gegen die geschehene
„Protestation nichts einzuwenden hat, da er
„dem B. bey Sendung derer Wechsel-Briefe
„Ordre gegeben, wenn ihm die Wechsel-
„Briefe in der offerirten Condition nicht an-
„ständig wären, solte er B. ihm A. solche zu-
„rück senden, wie sein Original-Brief klar
„ausaget.

„Auf vorherstehenden Casum, und dabey be-
„rührte Umstände, erachten Wir Endes Unter-
„schriebene dem Wechsel-Stylo gemäß: Dieweil
„die von C. gemachte Wechsel-Briefe, dem Ver-
„muthen nach, nicht auf eine Sicht oder a Uso;
„sondern auf eine gewisse bestimmte Zahlungs-
„Zeit, gestellet gewesen, und noch vor der-
„selben zu Acceptation präsentiret, und gehö-
„rig protestiret worden, hingegen C. und A.
„wenn sie die Acceptation mehr beschleuniget wis-
„sen wollen, die Prima entweder selbst recta von
„ihrem Orte nach Hamburg hätten senden, oder
„doch solches an B. verordnen sollen, deren keines
„aber von ihnen geschehen; so mag auch nun der
„Vorwand, daß die Wechsel-Briefe nicht recta
„nach Hamburg gesandt, den A. von Wieder-
„Bezahlung des Capitals, Protest- und andern
„Spesen, nicht befreyen. Signatum Leipzig den
„14 April 1707.

„Cramer-Meister ꝛc. Deputirte ꝛc.“

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 69.

III. Parere.

I. „Wer sich in Briefen nicht verbunden hat,
„eines seine Tratten zu respectiren, der ist
„nicht schuldig, solches zu thun, auch weder
„Schäden, noch Unkosten zu restituiren.

II. „Wer aber einem das Wort giebt, daß
„dessen Tratta vor einem Tertium alle Ehre
„wiederfahren solle, der ist schuldig, selbige
„einzulösen, auch alle Schäden und Unkosten
„zu erstatten.

Casus I.

„Anfänglich weiset Beylage sub No. 1. wie
„Titius, ein hiesiger Kauffmann, an Sempron-
„um, einen auswärtigen Kauffmann zu Ham-
„burg gemeldet, daß Cajus zu Neuhausen ordini-
„ret, auf seine Conto, aus bevorstehender Oster-
„Messe, Wechsel-Briefe (deren Summe wir
„zum Exempel auf 200 Rthlr. setzen wollen)

„a 200 Rthlr. auf ihn zu traßiren: Hernach wie „sub No. 2. Sempronius zu Hamburg an Titium rescribiret, und Remessen ebenfalls auf Caji „Conto sendet, und dabey meldet, wie er allbereit „von Cajo aus Neuhausen davon Nachricht erhalten daß er, Titius, auf Caji Conto, aus der „Zahl-Woche 200 Rthlr. seiner Gelder traßiren „würde, und sich zu seinen Diensten offeriret, ein „mehrers habe er nicht geantwortet: Kurtz darauf „sub No. 3. abermahls geschrieben, sich auf sein „voriges bezogen, und Secunda derer überschickten Remessen überschicket, da eben zu gleicher Zeit „Titius Sempronio von Empfang der Prima „Remessen, und daß er nunmehro auf Caji Conto „auf ihn traßiren würde, benachrichtiget, auf dieses aber keine fernere Antwort von ihm erhalten; „dahero in Ansehen des erstern und andern seiner „Aviso Caji eingelauffene Wechsel-Briefe derer „200 Rthlr. acceptiret, da aber hierauf Kund„schafft eingelauffen, wie Cajus zu Neuhausen „banqueroutiret, Titius gleichwohl seine Tratten „auf Sempronii Aviso, und weil derselbe weiter „nichts gemeldet, nach Hamburg an ihn abgehen „lassen; dieser aber, weil er von Caji Zustande „auch Nachricht bekommen, respectiret Titii „Tratten nicht, sondern lässet solche mit Pro„test zurücke gehen, und entstehet dahero diese „Frage:

„Ob nicht Sempronius, Krafft seiner Adviso, „und weil er auf Titii Schreiben nicht geantwortet, noch andere Exception gemacht, „Titii Tratten zu respectiren, und einzulösen „schuldig sey? Auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu ersetzen? Oder: Ob „dieser sich zu Caji Concurs weisen zu lassen „verbunden?

Casus II.

„Auch träget sich zu, daß Titius an Sempronium, einen andern Kauffmann in Hamburg, „schreibet, und demselben berichtet, wie Cajus, „ein Kauffmann zu Neuhausen ordiniret, auf dessen „Conto aus der Zahl-Woche (deren Summa wir „ebenfalls auf 200 Rthlr Exempels Weise setzen „wollen) 200 Rthlr. auf ihn zu traßiren. Dieser aber antwortet mit kurtzen, wie er persönlich „auf die bevorstehende Messe kommen, und alsdenn „mit ihm aus der Sache reden wolte. Als er „auch hierauf in Person erscheinet, und mit dem „Titio von des Caji Wechsel redet, will er Anfangs kein Categorische Resolution von sich geben, sondern vertröstet den Titium zu warten, „bis er sich auf der Messe des Caji halber erkundiget. Weil dem Titius des Caji Wechsel-Brief, „ehe und bevor er das Wort von Sempronio erhalten, nicht respectiren wollen, die Acceptation„Zeit auch immer näher herbey gerücket, kommt „Sempronius noch zu rechter Zeit, giebet Titio „das Wort, daß er nur des Caji Brief acceptiren „und auf ihn traßiren solte, auch noch darzu setzend: Er hätte sich wegen des Caji erkundiget, „welcher doch noch so ein ziemlich Lob hätte. Hierauf giebet Titius zur Antwort: Daß er nunmehro Caji Briefe acceptiren, und auf ihn „traßiren wolte, wobey es auch geblieben. Als

„nun solches geschehen, Sempronius auch von „hier abreisen wollen, kömmt er nochmahls bey „Titium, saget, die Tratte könne auf ihn nicht gehen werden, es solte ihr alle Ehre wiederfahren; „darauf Titius den Sempronium fraget? Ob „bemeldete Summa in Banco-Geld nehmen solte? Worauf Sempronius antwortet: Es käme „darauf nicht an; darauf reiset er ab. Es lässet „aber nachgehends Kundschafft von Neuhausen „ein, wie Cajus daselbst banqueroutiret: Sempronius, welcher zu Hamburg solches auch erfahren, weigert sich hierauf des Titii Tratten zu „Hamburg zu acceptiren, und lässet solche mit „Protest zurücke gehen; und entstehet dahero diese „Frage:

„Ob nicht Sempronius vermöge seines gegebenen Worts, welches er doch nicht eher, als „bis er sich wegen des Caji erkundiget, von „sich gegeben, Titius auch Caji Briefe, ehe „und bevor er Categorische Resolution von „ihm erhalten, nicht acceptiret, des geschehenen Falliments ohngeachtet, Titii Tratten zu respectiren und einzulösen, auch alle „verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten „schuldig sey?

Num. 1.

Leipzig, den 4 May Anno 1707.

„Hamburg an Sempronium.

Hochgeehrter Herr.

„Mangel Materie niemahln die Ehre gehabt, an „Herrn zuschreiben, zu dessen nun bekomme ich „Anlaß von Herrn Cajo, welcher mir mit gestern „gekommenen Briefen ordiniret, aus unserer bevorstehenden Messe in Elbd. Rthlr. . . . zu „traßiren, weshalben ich nicht will zweifeln Elbd. „werden, zu Verehrung meiner Briefe, von obgemeldeten Freund die nöthige Ordre bekommen „haben; was wir nun hierinnen ferner bedinget, „dieses werden meine folgende Elbd. anzeigen, es „meldet Herr Cajus ferner, daß mir wegen seiner „von Elbd. noch Rthlr. . . . in unserer „bevorstehenden Messe würden remittiret werden, „welche ich dann gewärtig bleibe, womit verharre.

Num. 2.

Hamburg den 14 May 1707.

„p. Leipzig Herr Titius.

Hochgeehrter Herr.

„Dessen angenehmes Schreiben vom 4ten dieses habe wohl empfangen, in dienstlicher Antwort remittire ich hiermit p Conto des Herrn „Cajus in Neuhauß, in instehender Zubaus„Messe Rthlr. . . Cour. l'Ordre N N Rthlr. „Cour. l'Ordre N. von sich selbst, von dar lasse sie „Consulta fordern und folgen damit den Willen „des bemeldeten Herrn Caji, dieser hat mir auch „geschrieben, daß der Herr vor ihm aus der Zahl„Woche Rthlr. 200 ihrer Gelder traßiren möchten, übrigens offerire mich zu Dero Diensten, „und verbleibe ꝛc.

Num.

Nom. 3.

Leipzig, den 21 May 1707.

„Hamburg an Sempronium.

Hochgeehrter Herr.

„In freundlicher Antwort dessen angenehmes „von 14 Curr. berichte guten Empfang Rthlr. . . . „wegen der Acceptation empfangen zu haben, auch „bey deren Verfall-Zeit die Zahlung zu procuriren, und solche Herrn Cajo auf seine Rechnung gut zu schreiben. Mit nächstem haben „Elbd. zu vernehmen, was ich ferner für obgemeldeten Freundes Rechnung in Elbd. traßiret „habe, und will ich an Verehrung meiner Tratten „nicht zweifeln, womit verbleibe.

„Nach Abgang dieses Schreibens läufft folgendes ein:

Hamburg den 18 May 1707.

„p. Leipzig Herr Titius

Hochgeehrter Herr.

„Ich befinde mich ohne dessen angenehmes, „beziehe mich auf das meinige bey voriger Post, „womit ich dieselbigen remittire p. Conto Herrn „Caji in Neuhausen Rthlr. und Rthlr. . . „Curr. in instehender Oster-Messe, davon sie „Acceptation werden erhalten haben, an deren „richtigen Abführung trage keinen Zweifel. Hierbey folget von Rthlr. . der Secunda, welchen „sie sich in Mangel der Prima bedienen wollen; „vom geschehenen aber erwarte Bericht, alsdenn „ich in Erwartung ihrer angenehmen Befehle „verbleibe.

„Auf vorherstehende 2 Casus und angehängte „Fragen erachten Wir Endes-Unterschriebene „dem Wechsel-Stylo gemäß, und zwar auf den „ersten Casum: Dieweil aus denen angefügten „Briefen nicht zu befinden, daß Sempronius „die vom Titio vor Caji Rechnung erfolgende „Tratten zu acceptiren und zu bezahlen sich verbunden habe; So ist er auch, dieselben zu „respectiren und einzulösen, oder einige Schäden „und Unkosten dem Titio zu restituiren, nicht „schuldig; es bleibet aber Titio frey, sich bey Caji „Concurs anzumelden.

„Auf den andern Casum: Dieweil Sempronius dem Titio das Wort gegeben, daß dessen „Tratte vor Rechnung Caji alle Ehre wiederfahren solte, Titius auch ohne des Sempronii gegebenes Wort des Caji Tratten nicht würde „acceptiret haben; So ist Sempronius des Cajischen Fallirents ungeachtet, Titii Tratten zu „respectiren und einzulösen, auch demselben alle „verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten „schuldig. Signatum Leipzig Mense Junii 1707.

„Deputirte ꝛc. Cramer-Meister ꝛc.„

Siegels Corp. jur. Camb. P. II. p. 70. u. ff.

IV. Parere.

„Wenn einer einen traßirten Wechsel-Brief „auf gewisse Masse, und da der Bezogene „vorher schon fallit gewesen, acceptiret hat, „der kan von niemanden, dessen Zahlung „halber, in Anspruch genommen werden.

Species Facti.

„A. ersuchet von B. Freyheit, auf ihn einige

„Trattes thun zu mögen, welches B bey der Ant„wort ihm A. refusiret; nichts destoweniger „traßiret A. ohne Abwartung solcher Antwor„tung auf B. an die Ordre von C. zahlbar in N. „N. sendet auch auf das Ersuchen von C. die „Prima Wechsel-Briefe an B selbst zur Acceptation; B. nach deren Empfang, stellet die Acceptation dieser Briefe einen Post-Tag aus, hat „auch selbige unacceptiret unter sich bis den nächsten Post-Tag davon, alsdenn er B. allererst „aus particulairer Consideration, fast in procin„cu des Abgangs der Post, diese Wechsel-Briefe acceptiret, jedoch mit der conditionalen Reservation: daß der Trassant A. selbst bey des „Acceptanten B. Freunden N. N. die nöthige „Provision, gegen der Verfall-Zeit, anordnen „und anschaffen soll; Im unverhofften Manquirungs-Fall aber wolte er B. an die Acceptation nicht gehalten seyn, sondern zu dem Ende „dargegen protestiret, auch sodenn die Auslieffe„rung derer acceptirten Wechsel-Briefe an C. „expresse verboten haben, begehrende, dieselbe, „im Fall einiger zu befürchtenden Schwierigkeit, „ihm B. wieder zurück zu senden. Nun trägt es „sich zu, daß A. den Tag vorher, ehe die mehr „gemeldeten Briefe von B. acceptiret, und die geschehene conditionale Acceptation (laut oberzehlter, doch in etwas umständlicher Manier) „überschrieben wurde, sich absentiret, und insolvendo wird, daß also dis gedachte Schreiben „von B. sammt denen Wechsel-Briefen allererst 3 Tage nach dem vorgefallenen Austritt des „A. daselbst ankommt, und dem A. überlieffert „wird; unterdessen C. das Falliment des A. vernehmend, anbey daß bey der ersten Post die gedachte Wechsel-Briefe nicht retourniret waren, schreibet an einen Correspondenten D. „und sendet diesem die Secunda-Briefe, dieselbige an B. zur Acceptation zu präsentiren. „Nachdem aber selbigen Tages, als die Präsentation derer Secunda-Briefe durch D. an B. „geschahe; zugleich Zeitung vom Austritt des „A. einlief; als wurden dieselbe durch B. abgewiesen, und ferner Notariat protestiret, und an „C. zurück gesandt.

„Nun wird gefraget: Ob die obgedachte „Acceptation derer Wechsel (welche weder „auf einigen Grund habender Schuld-Forderung; noch aus gutem vollkommenen „Willen, sondern nur aus particulair Motion, unter obreferirter conditional Reservation und Protest von B. gethan worden; ja, welche Acceptation allererst fürgefallen, als der Trassant A. bereits beynahe gantzer 24 Stunden sich absentiret, „und Bonis cediret hatte, und nach dem „nicht mehr im Stande war, weder das „eine, noch andere, zu werben) für gültig „gehalten werden kan, und ob der Acceptant B. schuldig sey, seine Acceptation zu „prästiren, und die Wechsel-Briefe zu „zahlen?

„Auf vorherstehende Facti Speciem erachten „Wir dem Handels- und Wechsel-Stylo gemäß: Ob zwar, nach der Leipziger Wechsel„Ordnung, wenn ein Wechsel-Brief gleich

„sub conditione acceptiret, dennoch der Accep-
„tant zu dessen Zahlung schlechterdings verbun-
„den; Dieweil aber im gegenwärtigen Fall C.
„auf dessen Ordre der von A. und B. traßirte
„Prima-Wechsel-Brief gestellet worden;
„solchen dem B. zur Acceptation nicht präsentiret,
„sondern vielmehr A. selbst denselben dem B. zur
„Acceptation übersendet, welcher ihn aber; da
„schon A. fallit gewesen, dieses noch unwissend,
„nicht schlechterdings, sondern nur mit der Be-
„dingung, wenn nehmlich A. an seine des B.
„Freunde in N. N. die nöthige Provision gegen
„die Verfall-Zeit anordnen und anschaffen
„würde, acceptiret, im übrigen der nach dem
„Falliment des A. von C. durch D. dem B. prä-
„sentirte Secunda-Wechsel von diesem nicht
„acceptiret, sondern vielmehr protestiret worden;
„So mag auch B. wegen des von A. auf ihn vor
„Ordre des C. traßirten, und auf gewisse Masse
„von ihm acceptirten Wechsel-Brieses, weder
„von diesem, noch sonst von jemanden, dessen
„Zahlung halber, in einigen Anspruch genom-
„men werden. Signatum Leipzig, den 21 May
„1708.

„Cramer-Meister ꝛc. Deputirte ꝛc.“

Siegels Corp Jur. Camb. P. II. p. 76. u. f.

V. Parere.

„Die einer Acceptation einverleibten zwey
„Buchstaben S. P. bewürcken nichts.

Species Facti.

„Cajus, welcher von Sempronio in Oster-
„Messe Anno 1717. einige Stück Weine ge-
„kaufft, verobliget sich dargegen gewisse Waa-
„ren (aufrichtig und gesund Kauffmanns-Gut)
„so bald er wieder nach Hause komme, um die
„simple Provision einzukauffen und ihm dieselbi-
„ge schleunig zuzusenden, damit er solche zu rech-
„ter Zeit, mithin einige Zeit vor der Herbst-
„Messe 1717. empfangen möge, bedinget sich
„anbey, daß Sempronius das, was die Waaren
„mehr, als der Wein, betragen würde, in be-
„sagter Herbst-Messe bezahlen solte, und zugleich
„bedacht seyn, daß er ihm die Weine ohne Zeit-
„Verlust überschicken möge; Sempronius
„kömmt dieser letzten Bedingniß des Caji stricte
„nach, und sendet ihm die Weine; Wie nun Cajus
„die Weine in seinen Händen hat, so meldet er
„unterm 16ten Junii d. a. daß er Sempronius
„die verlangten Waaren (welche sich vielmehr,
„als der Wein, betragen thäten) nicht ehender
„senden werde, er habe denn zuvor die gewisse
„Versicherung, daß ihm Sempronius (dessen
„Reputation und Credit doch unter allen Kauff-
„leuten mehr als zu wohl bekannt) den Ueber-
„schuß in nechster Herbst-Messe zahlen wolte,
„zu dem Ende, sendet er nachgehends Wechsel-
„Briefe zur Acceptation. Sempronio kömmt
„dieses Begehren sehr fremde vor, indem er dem
„Cajo auch bona fide und ohne vorhero die aller-
„geringste Versicherung von selbigem davor in
„Händen zu haben, seine Weine gesendet, will
„sich also zu diesem gefährlichen Ersinnen des
„Caji (als mit welchem er vor diesem Handel

„noch das geringste nicht trasiquiret, mithin
„zur Zeit noch nicht gekennet,) nicht verstehen,
„sondern verspricht nur in seiner Antwort, daß
„er nach Empfang der Waare die Zahlung
„promptissime leisten wolle. Mit welcher billi-
„Erklärung aber Cajus sich nicht contentiren las-
„sen wollen, sondern berichtet ferner in seinem
„Schreiben, vom 10ten Julii, wie daß er die
„verlangte Waaren bereits abgehen lassen, wol-
„te aber nechstens zwey Wechsel-Briefe an sein
„Sempronium, nemlich an seine eigene Ordre zur
„Acceptation einsenden, in Verweigerung der
„Acceptation aber würde er genöthiget seyn, über
„die an Titium zu fernerern Spedition an Sem-
„pronium bereits abgesandte Waaren anderweit
„zu disponiren, welches er in seinen folgenden
„vom 14 und 24ten Julii (nachdem sich Sem-
„pronius, dem die darunter steckende List einiger
„massen geahndet, durchaus zu keiner vergäng-
„gen Acceptation verstehen wollen) mit folgenden
„Worten wiederhohlet: E. E. müssen mir die
„Briefe acceptiret wieder zurück senden, dann
„kan festen Staat auf mein Geld machen, sol-
„sten gebe Ordre, daß das Gut an jemanden an-
„ders versendet wird. Item, daß E E nicht
„acceptiren wollen, bis das Gut von Lino ver-
„sandt, so diene, wie Titius zwar das Gut in
„seiner Hand, alleine mit Ordre meiner fernern
„Disposition nachzuleben. Endlich acceptiret
„Sempronius, weilen Cajus so gewaltig auf die
„Acceptation gedrungen, die übersandte zwey
„Wechsel-Briefe, anbey er, Sempronius, bese-
„ren müssen, er möchte sonsten vor seine längst
„an Cajum gesandte Weine nichts bekommen,
„jedoch mit Beysetzung der zwey Buchstaben S. P.
„welche bekannter massen bedeuten Salvo Pra-
„dicio, oder Sopra Protesto; und sendet solche
„sub hac conditione acceptiret an Cajum wieder
„zurück. Als Cajus die unter solcher Précau-
„tion, welche bekannter massen in Franckreich
„und Italien gar gebräuchlich, acceptirte Wech-
„sel empfangen, vernegotiiret er deselbe an Me-
„vium, welcher sie zur Verfall-Zeit durch
„Antonium um die Bezahlung von Sempronio
„zu procuriren präsentiren lassen. Sempronius
„aber will und kan sich zu keiner Zahlung ver-
„stehen, weil er bey derer Wechsel-Präsentirung
„weder die quästionirte Waaren würcklich sol-
„sten, welche doch lange vor der Herbst-Messe
„vermöge mündlich gethanen Versprechens des
„Caji hätten anlangen sollen, noch durch seinen
„Factor erhalten, lässet also geschehen, daß die
„Wechsel-Briefe wegen noch nicht erhaltener
„Valuta in Waaren, mit Protest wieder zu-
„rück gehen, versichet sich aber dargegen mit ei-
„nem Contra-Protest. Als nun Cajus sol-
„ches vernommen, und mithin wohl gesehen,
„daß seine böse Streiche, vermöge derer er
„Sempronium vor seine gute Waare um baa-
„res Geld mit nichts nutzer, verdorbener
„Waare zur Unzeit bezahlen wollen, nicht auf
„solche Art angehen können, machet er endlich
„Anstalt, daß die Waaren dem Sempronio
„zukommen, aber post festum, nemlich nach
„verlauffener Meß-Zeit, anbey sehr übel

„conditioniret, und zum theil nicht Kauffmanns-
„Guth, wie das darüber aufgesetzte Attestat mit
„mehrern bezeuget; Gleich hierauf läst Cajus
„die Briefe de novo retourniren, da dann Sem-
„pronius einen davon bezahlet, den andern aus
„Ursachen, weil er dem Cajo, nach der ihm for-
„mirten Rechnung (und wegen der vor Cajum
„stehen gelassene Waaren) daran nicht mehr, als
„ein Viertel, zu bezahlen schuldig, abermahlen zu-
„rück gehen. Mevius aber, als des Wechsels
„Inhaber, ordiniret hierauf an Ambrosium, die
„Zahlung Gerichtlich vom Sempronio zu erpres-
„sen, mit dem Versprechen, quod bene notandum,
„wegen des Caji und Mevii daraus klar herfür-
„scheinenden Collusion daß, wenn er diese Gelder
„erpresset, er vor des Caji Rechnung, als an wel-
„chen er eine ziemliche Prätension noch habe,
„aber bekannter massen, weilen es mit Cajo auf
„die Neige gekommen, nichts dafür bekommen
„würde, 300. Marck davon behalten solle, wie
„durch Mevii sein Schreiben an Ambrosium
„stündlich erwiesen werden kan. Wird dem-
„nach gefraget:

1. „Ob nicht aus letzt angeführten Umstand
„die allerstärckste Präsumtion vorhanden, daß
„nicht Mevius, sondern Cajus, annoch würcklich
„Inhaber des Wechsels sey?

2. „Ob, wenn auch gleich Mevius den Wech-
„sel würcklich rechtmäßiger Weise an sich gehan-
„delt hätte, (woran jedoch zu zweifeln) derselbe,
„ohne sich zu präjudiciren, die nothwendiger
„Weise nicht vor die lange Weile vom Acceptan-
„ten gesetzte Litteras conditionales S. P. habe ne-
„gligiren und also ohnangesetzt ansehen können?

3. „Ob er nicht vielmehr verbunden gewesen,
„sich wegen der Explication bey dem Acceptanten,
„ehe er die Briefe an sich gehandelt, zu befragen?

4. „Ob nicht demnach Mevius gehalten sey,
„mit conditionate acceptirten Wechsel-Briefen
„an Cajum zurück zu gehen, und seinen Regreß
„an ihm zu suchen?

5. „Ob Cajus nicht verbunden ist, dem Sem-
„pronio den erlittenen Schaden und Unkosten zu
„ersetzen, und die verdorbene Waaren wieder zu-
„rück zu nehmen?

„Hierüber wird derer Herren Kauff- und
„Handels-Leute unpartheyisches Sentiment be-
„gehret.

„Auf vorherstehende Speciem Facti und ange-
„hängte fünff Fragen, erachten Wir Endes-Un-
„terschriebene dem Wechsel-Stylo und der Billig-
„keit gemäß: Und zwar anfänglich auf die erste
„Frage: Daß, weil Cajus die auf Sempronium
„gezogene und von diesem acceptirten zween
„Wechsel-Briefe an Mevium vernegotiiret, und
„er Mevius, davon Possessor worden, ungeach-
„tet, daß, was massen solches nur zum Schein ge-
„schehen, und darunter eine Collusion steckte, an-
„geführet wird, welches aber nicht erwiesen, und
„das angezogene Schreiben dazu nicht hinläng-
„lich ist, besagter Mevius vor den Inhaber der
„beyden Wechsel-Briefe würcklich zu halten, und
„aus berührten Umstande desfalls keine wiedrige
„Vermuthung gegen gedachten Mevium zu ma-
„chen. So hat auch

„Auf die andere Frage: Derselbe auf die von

„Sempronio der Acceptation beygefügten Buch-
„staben S. P. zu sehen, nicht nöthig gehabt, son-
„dern dieselben, ohne sich zu präjudiciren, negligi-
„ren können, in Betrachtung, daß eines Theils
„unter denen Cambisten, was eigentlich berührte
„Buchstaben S. P. bedeuten sollen, nicht ausge-
„macht, andern Theils aber alle Acceptationes
„ordentlicher Weise pure, und ohne Anhang ei-
„niger Condition oder Reservats geschehen sollen,
„so gar, daß, wenn gleich ein Acceptant einen
„dergleichen Anhang darzu schreibet, solcher doch
„pro non adjecto gehalten wird. Daher auch

„Auf die dritte Frage: Mevius, daß er, ehe
„er die Wechsel-Briefe an sich gehandelt hätte,
„bey dem Acceptanten Sempronio, was es der
„beygefügten Buchstaben halber vor Bewandniß
„habe, sich erkundigen sollen, nicht schuldig gewe-
„sen, noch

„Auf die vierte Frage: Ihm, daß er von er-
„wehntem Accepranten abgehen, und sich der Be-
„zahlung halber an Cajum halten möchte, anzu-
„muthen, sondern er ist vielmehr an jenen, wegen
„der beschehenen Acceptation, so, wie gemeldet,
„pro pura anzunehmen, und dadurch er sich zum
„Schuldner constituiret, sich zu halten wohl be-
„fugt.

„Endlich auf die fünfte und letzte Frage: Ob-
„wohl die Sempronio übermachte Waaren Cajo
„eigenthümlich nicht zugestanden, sondern er die-
„selbe gegen Geniessung einer simplen Provision
„bey andern eingekaufft, und an ihn versendet,
„also, daß er vor deren Güte so schlechterdinges
„zu stehen nicht verbunden wäre, gesaget werden
„möchte; Dennoch aber, und dieweil Cajus
„Sempronio gute tüchtige Waaren einzukauffen,
„und solche, daß sie einige Zeit vor der Herbst-
„Messe 1717. an Ort und Stelle seyn solten, zu
„versenden versprochen; Hingegen diesen, weder,
„was die Güte der Waaren, noch die bestimmte
„Zeit betrifft, nicht nachgekommen, gestalt, dem
„Anziehen nach, die Waaren kein Kauffmanns-
„Gut, und noch darzu übel conditioniret gewe-
„sen, selbige auch erst nach verflossener Messe an-
„kommen, also Sempronius deshalber Schaden
„gelitten: So ist Cajus Sempronio allen ermeß-
„lichen Schaden, samt denen Unkosten zu ersetzen,
„sowohl die ohne Sempronii Schuld verdorbene
„Waaren, zurück zu nehmen schuldig. Leipzig,
„den 31. August. 1718.

„Deputirte ꝛc. Cramer-Meister ꝛc.“

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 119. u. ff.

Diesen vorherstehenden Pareren fügen wir endlich noch zwey unter denen Beylagen zu denen Pareren in **Siegels** Corp. Jur. Camb. befindliche Præjudicia oder Rechts-Aussprüche bey, deren eines die versäumte Acceptations-Zeit derer Wechsel-Briefe bezielet, und also abgefasset ist:

„Auf Klage, Exception und erfolgte Gesetze,
„in Sachen Jobst Heinrich Hansens, wegen der
„Gebrüder Biolley in Verviers, Klägers an ei-
„nem, Christian Fiedlers, Beklagten andern
„Theils, so dieselben uns, sammt denen disfalls
„ergangenen Acten, übergeben, und sich des Rech-
„ten darüber zu belehren gebeten haben; Spre-
„chen wir Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs.
„Schöppen zu Leipzig, vor Recht: Daß Kläger,

„die

"die Gebrüdere Biolley, auch mit ihren Vornahmen zu benennen, und derenthalben sich gebührend zu legitimiren, schuldig: Und es hat Klägers Suchen, in Ansehung der allhier in Leipzig am 22. May auf Christian Ernst Wackernageln in Amsterdam auf 4. Wochen Nachsicht gezogene, und am 25 May an Klägers Principalen in Leipzig indoßirte Prima-Wechsel-Brief erst am 25. Junii, der Leipziger Wechsel-Ordnung §. 28. entgegen, zur Acceptation präsentiret worden, nicht statt; es ist auch derselbe, die verursachten Unkosten, nach vorgehender Liquidation und richterlicher Ermäßigung Beklagten zu erstatten schuldig. V. R. W. Zu Urkund mit unserm Insiegel besiegelt.

„M. Sep. 1737. Königl. Pohln. und Churf. Sächsischen Schöppen zu Leipzig."

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 178. **Beylagen** Lit. H. Das andere beziehet sich auf die gewöhnliche Acceptations Zeit in der Leipziger Neu-Jahrs-Messe, und enthält folgendes:

„Ist in der Churfürstlichen Sächsischen Neuen Wechsel-Ordnung und derselben §. 5. unter andern dieses: Daß im Neu-Jahrs-Marckte auf den Fall, da der Tag vor Ausläutung des Marcktes auf einen Sonntag fallen würde, die Acceptation derer Wechsel-Briefe den Tag vorhero geschehen soll, enthalten; Nachdem nun anjetzo nicht nur der Tag vor Ausläutung des Marcktes auf einen Sonntag, sondern auch am Tage vor dem Sonntag ein Feyertag einfället; So will, ob die Acceptation oder Protestation noch vor diesem Feyertage, also zwey Tage vor dem Sonntage, geschehen müsse? Zweiffel entstehen. Ob nun wohl die Ursache solcher Disposition darinnen, daß dadurch die Gelegenheit, am Sonntage Handlung zu treiben, und den Sabbath zu entheiligen, abgeschnitten werden möchte, beruhet, dergleichen Fest-Tage aber, als die Sonntage gefeyert werden sollen; dieweil aber dennoch der Serenissimus Legislator allein von dem Sonntage redet, und, daß der jetzo ereignende Fall mit dem Feste der Offenbahrung Christi sich zutragen würde, gewust, davon jedennoch nichts statuiret wird; Im übrigen die Acceptation und Protestation derer Wechsel-Briefe an sich selbst solche Actus seynd, welche, wenn allhier ein anders nicht geordnet, an einem Sonn- und Feyertage wohl geschehen können; Dahero, was dißfalls insonderheit vom Sonntage disponiret, auf andere Fest-Tage schlechterdings nicht zu extendiren; so mag auch die Acceptation oder Protestation derer Wechsel-Brieffe, nach obberührter Ordnung, des Tages vor dem Sonntage, welcher auf den Tag vor der Ausläutung des Marcktes einfället, wenn gleich solcher ein Fest-Tag wäre, wohl geschehen. V. R. W.

„Anno 1714. Schöppen-Stuhl zu Leipzig."

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 180. u. f. **Beylagen** Lit. Q. Besiehe auch anbey **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen C. 32-37. **Stryks** Disp. de Camb. Liter. Accept. und **Bertochs** Promt. Jur. Vol. I. v. *Cambium*.

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) auf Ordre siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) aus **Freundschafft**, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter.)

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) durch **einen Drittmann zu Ehren des Briefes**, oder **Sopra Protesto**, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter.)

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) in **Commißion**, siehe Wechsel-Commißion beremittirt zu werden, und Wechsel-Commißion betraßirt zu werden.

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) in **Vollmacht**, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel-Commißion, wie auch Wechsel- (Vollmacht in.)

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) **per Honor di Lettera**, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter.)

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) **Sopra Protesto**, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter.)

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) zu **Ehren der Briefe**, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter.)

Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter) sonst auch die **Acceptation** aus Freundschafft, oder, wie sie gemeiniglich genennet wird, die **Acceptation per Honor di Lettera**, oder zu **Ehren des Briefes**, und **Sopra Protesto**, Lat. *Acceptatio Honoraria*, und *Acceptatio*, oder *Adimplementum Literarum Cambialium honoris causa*; siehe *Acceptatio per Honor di Lettera*, im I Bande, p. 264. und *Honor di Lettera*, im XIII Bande, p. 781. u. f. wie auch *Sopra Protesto*, im XXXVIII Bande, p. 899. u. f. Es ist aber allhier wegen dieser unter Kauff- und Handels-Leuten zwar gar gebräuchlichen, aber auch bisweilen sehr gefährlichen, und mit vielen Weitläufftigkeiten verbundenen Sache, billig noch folgendes nachzuholen und dem an erst angezogenen Oertern besagten annoch eines und das andere beyzufügen. Nehmlich vor allen Dingen erfordert die Acceptation aus Freundschaft, oder per Honor di Lettera und zu Ehren des Briefes, die Einwilligung des Inhabers des Wechsels. Siehe die **Nürnberger W. O.** Cap. II. §. IV. **Danziger W. O.** Art. XI. Bremer W. O. Art. XXIV. Inmassen niemanden ein Schuldner aufgenöthiget werden kan; anbey aber auch durch die Acceptation per Honor dem Inhaber des Wechsel-Briefes dieses Präjuditz erwächset, daß er von dem Traßirer keine Caution fordern kan, wie in dem Artickel: **Wechsel-Remittent** mit mehrerm gezeiget werden soll. Nach der **Leipziger Wechsel-Ordnung** aber § XVII. und der **Breßlauer** §. IX. ist der Inhaber die Acceptation per Honor anzunehmen schuldig. Hiernächst muß die auf Verlangen des Traßiners zu leistende Acceptation abgeschlagen seyn, wenn die Acceptation per Honor statt finden soll. Ist solches erfolget, und der Potest wegen verweigerter Acceptation gebührend leviret; so kan zur Acceptation per Honor dergestalt geschritten werden, daß nach der Danziger

ger W. O. Art. XI. und der **Bremer Wechsel-Ordnung** Art. XXIII. der Acceptant per Honor vor dem Notario, welcher im Nahmen des Einhabers gegen den Bezogenen die Protestation wegen nicht geschehener Acceptation verrichtet, sich erklären, daß er den Wechsel zu Ehren des Ziehers oder Endossanten acceptire, der Notarius aber gleichfals die Acceptation zu Ehren, wie sie von dem Acceptanten declariret worden, dem Proteste beyfügen muß. Nach der **Braunschweigischen Wechsel-Ordnung** Art. XVII. aber, ingleichen **Nürnberger Wechsel-Ordnung** Cap. II. §. IV. und **Wiener Wechsel-Ordnung** Art. XXXVII. soll nur der Inhaber in dem wegen nicht geschehener Acceptation verrichteten Proteste, es mit anmercken lassen, von wem, und wem zu Ehren der Wechsel acceptiret worden. In dem **Allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte** Art. XXVIII. und des **Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung** Art. XXIX. hingegen, so wohl der **Schwedischen W. O.** Art. XII. und **Rußischen W. O.** Cap. I. §. XVI. wird dem Acceptanten per Honor auferleget, vor der Acceptation protestiren, und im Protest erwehnen zu lassen, daß die Acceptation per Honor di Lettera des Traßirers, oder eines Endossanten sopra Protesto geschehen. Woraus fliesset, daß vermöge nur angezogener Wechsel-Gesetze zwey Proteste leviret werden müssen, einer in Ansehung der nicht geschehenen Acceptation auf Requisition des Präsentanten, und der andere wegen der per Honor geleisteten Acceptation auf Requisition des Acceptanten. Wodurch aber ohne Noth die Unkosten gehäuffet werden, sintemahl nicht abzusehen, was der andere Protest bewürcken soll. Daher in der **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. XVII. Breßlauer **Wechsel-Ordnung** §. IX. und **Hamburger Wechsel-Ordnung** Art. XI. sehr heilsam disponiret ist, daß der Acceptation per Honor lediglich die von dem Inhaber des Wechsel-Briefes wegen nicht geschehener Acceptation zu unternehmende Protestation vorhergehe. In welcher Betrachtung die Redens-Art: **Acceptation sopra Protesto**, gar wohl statt findet, und dahin zu ziehen, daß die Acceptation nicht nach Maßgebung des Wechsel-Briefes geschehen, sondern als selbige abgeschlagen, und der Wechsel-Brief disfals protestiret gewesen, von einem aus Freundschafft geleistet worden. Ferner ist zu der Acceptation per Honor nöthig, daß darbey der Acceptante denjenigen, welchen zu Ehren selbige geschiehet, ausdrücklich benenne. Siehe die **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. XVII. **Hamburger W. O.** Art. XI. **Breßlauer W. O.** §. IX. des **Königreichs Preussen W. O.** Art. XXIX. **Braunschweigische W. O** Art. XVII. **Bremer W. O.** Art. XXIII. **Danziger W. O.** Art. XI. Welchen zu Folge das Formular der Acceptation per Honor ohngefehr also lautet:

„Acceptiret den 27 Jul. 1742 per Honor des Trassanten (Herrn Mevii als Endossanten)

„Heinrich Wild."

Daferne aber nach dieser Vorschrifft die Acceptation per Honor nicht eingerichtet wird, ist selbige,

wie in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 33. und in der daselbst befindlichen 10 Anmerckung über die **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. XVII zu ersehen, in soweit vor ungültig zu halten, daß der Acceptante daher keinen Regreß nach Wechsel-Recht wider denjenigen, dem zu Ehren die Acceptation geschehen, zu nehmen vermögend; dahingegen ausser Zweifel, daß in solchem Fall der Acceptante mit Bestande von des Wechsel-Briefes Inhaber belanget werden könne. Woher ungezwungen fliesset, daß bey der Acceptation per Honor dem Inhaber des Wechsel-Briefes zu protestiren keine Gelegenheit erwächset, weil er um die Forme der Acceptation per Honor sich nicht zu bekümmern hat; und wenn in denen wesentlichen Stücken derselben ein Mangel sich äussert, z. E. der Acceptante wolte die Zeit, oder seinen Nahmen nicht hinzu fügen, oder er wäre nicht im Stande, nach Wechsel-Rechte sich verbindlich zu machen, ist dem Inhaber auch an denen Orten, wo er die Acceptation per Honor sonst annehmen muß, selbige auszuschlagen, ohnverwehret. Bey der Acceptation per Honor ist von dem Inhaber der wegen nicht erfolgter Acceptation levirte Protest dem Acceptanten einzuhändigen. Siehe die **Leipziger W. O.** §. XVII. **Breßlauer W. O** §. IX. **Braunschweigische W. O.** Art. XVII. **Danziger W. O.** Art. XI. **Hamburger W. O.** Art XI. Jedoch, daß nach der **Braunschweigischen** und **Hamburger Wechsel-Ordnung** c. l. der Acceptante per Honor so fort die Protest-Spesen dem Inhaber bezahle; nach andern Wechsel-Ordnungen aber werden die Protest-Spesen erst bey Bezahlung des Wechsels mit vergütet. Siehe die **Leipziger Wechsel-Ordnung** c. l. **Breßlauer W. O.** c. l. **Franckfurter W. O.** §. IX. Daß aber der Acceptante per Honor den vom Inhaber des Wechsel-Briefes empfangenen Protest so fort mit erster Post an denjenigen, wem zu Ehren die Acceptation geschehen, abzusenden verbunden, wie solches der **Vorsichtige Banquier** Cap. VIII. §. 57. behaupten wollen, ist nicht gegründet. Das Argument gegenseitiger Meynung beruhet darinne: Der Acceptante per Honor trete an die Stelle des Präsentanten, ein Präsentante aber sey nach allen Wechsel-Ordnungen den wegen nicht erfolgter Acceptation levirten Protest an den Traßirer mit erster Post abzusenden pflichtig, mithin darzu der Acceptante per Honor gleichergestalt verbunden. Allein der Acceptante per Honor wird dem Inhaber nicht gleich bey der Acceptation, sondern durch die würcklich geleistete Zahlung erst substituiret. Siehe die **Leipziger W. O.** § XVII **Hamburger W. O.** Art. XI. **Danziger W. O.** Art. XIII. **Breßlauer W. O.** §. IX. **Botzner W. O.** §. XXXV. **Wiener W. O.** Art. XXVII. Folglich sind die vor der Zahlung von einem Präsentanten auszuübende Pflichten auf den Acceptanten per Honor nicht zu ziehen, und also mag selbiger nicht aus Schuldigkeit, sondern nur aus Höflichkeit, demjenigen, welchem zu Ehren er acceptiret, von der Acceptation Nachricht ertheilen. Ein anders ist in des **Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung** §. XXIX. in den Worten: und der **Acceptante den Protest mit ehester Post zurücke** sende,

de, enthalten. Zu der Acceptation per Honor kan sich ein jeglicher, so des Wechsel-Rechts fähig, offeriren; jedoch, daß, wenn der Inhaber, den Wechsel per Honor zu acceptiren, sich erkläret, selbiger vor allen andern den Vorzug genisset, weil durch seine Honoration die Sache am kürtzesten gefasset, und überflüßige Kosten am füglichsten gespahret werden. Siehe die **Nürnberger W. O.** Cap. II. § IV. **Bremer W. O.** Art. XXV. **Wiener W. O.** Art. XXVIII. **Braunschweiger W. O.** Art. XVIII. **Bozner W. O.** §. XXXV. **Augspurger W. O.** Cap. VII. §. I. Welches gleichwohl nach der **Nürnberger Wechsel-Ordnung** c. l. darinne limitiret wird: „Es wäre denn, „daß der Tertius die Honorirung wegen eines noch „frühern Giranten oder des Trahenden selbst lei„sten wolte.„ Dafern aber der Präsentante zu der Acceptation per Honor keine Lust bezeiget, und zwey andere zu selbiger sich angeben, ist derjenige, so zu Ehren des Trassanten, nächstdem aber derjenige, welcher für einen frühern Endossanten, den Wechsel honoriren will, billig vorzuziehen. Siehe den **Vorsichtigen Banquier** Cap. VII. §. XXIII. Im Gegentheil ist der Traßirer zu der Acceptation per Honor nicht zuzulassen. Siehe die **Hamburger W. O.** §. XXXIX. Immassen dergleichen Acceptation einen vergeblichen Handel nothwendig ausmachete, indem der Traßirer seine Tratte einzulösen, allbereit kräfftigst genug verbunden, mithin aus des Traßirers Acceptation per Honor nicht der mindeste Effect, wohl aber ein nicht geringer Nachtheil zu folgern wäre. In Betrachtung, daß, dafern der Traßirer zur Acceptation per Honor zugelassen würde, er den Protest in die Hände bekäme, und folglich der Präsentante ausser den Stand gesetzet würde, von dem Traßirer die nöthige Caution zu fordern. Nach geschehener Acceptation per Honor ist der Acceptante, wenn gleich der Trassate nachhero zur Acceptation und Zahlung sich resolvirte, wiederum abzutreten, nicht schuldig, so die **Leipziger W. O.** §. XVII. des **Königreichs Preussen W. O.** §. XXIX. **Braunschweigische W. O.** Art. XVIII. **Danziger W. O.** Art. XII. **Breßlauer W. O.** §. IX. **Wiener W. O.** Art. XXVIII. **Bremer W. O.** Art. XXV. weil er das Geld darzu angeschaffet, oder sonsten liegen lassen, und es nicht anderweit abgegeben, solchemnach wieder sein Verschulden und zu seinem guten Willen nicht in Schaden gesetzet werden kan. Nach der **Augspurger Wechsel-Ordnung** aber Cap. VII. §. I. ist der Acceptante gegen Einziehung seiner Provision und Spesen abzutreten schuldig. Hat aber der Acceptante per Honor die Zahlung zu gehöriger Zeit gebührend geleistet, und dargegen den Wechsel erhalten; so nimmt er seinen Regreß nach Wechsel-Recht wieder den Traßirer oder Endossanten, dem zu Ehren er den Wechsel honoriret, und falliret der Honorirte, ist das gezahlte Geld verlohren, immassen die andern Interessenten nicht in Anspruch genommen werden können. Siehe die **Leipziger W. O.** §. XVII. **Allgemeines Preußisch's Wechsel-Recht** Art. XXXVIII. **Danziger W. O.** Art. XIII. **Wiener W. O.** Art. XXVII. Und obgleich nach der **Leipziger** und **Danziger Wechsel-Ordnung** c. l. der Acceptante per Honor nach dem Rechte selbst an des Inhabers Stelle tritt, dieser hingegen die ihn vorgehende Endossanten, so wohl den Traßirer, in Obligo hat; so ist doch solches nur in Ansehung der anzustellenden Wechsel-Klage oder der Zahlungs-Forderung zu verstehen, daß nemlich der Acceptante per Honor bey der Regreß-Nehmung sich so gut des Wechsel-Rechts als der Inhaber des Wechsel-Briefes, bedienen kan; da hingegen in Ansehung derer Personen, wider welche der Inhaber ein Recht hat, die Retraction berührter und nach dem Rechte selbst geschehener Cession in beyden nur erwehnten Wechsel-Ordnungen hinzugefüget wird. Woraus zugleich folget, daß, wenn auch der Acceptante per Honor bey der Acceptation den Regreß wider alle Interessenten sich bedinge, er sich dessen dennoch nach Vorgebung angezogener Wechsel-Ordnungen nicht bedienen könne, weil die übrigen Interessenten in solche Bedingung nicht gewilliget, folglich der Acceptante einseitiger Weise sich kein besonderes Recht zu erwerben vermag. Nach der **Bremer W. O.** Art. XXIII. ziehet dergleichen Reservation die Wirckung nach sich, daß dem Acceptanten der Regreß an die übrigen bey dem Wechsel interessirten Personen conserviret wird. Worbey zur Erläuterung zu aus der **Bremer W. O.** c. l. angeführter Stelle zu bemercken, daß die Worte: **Kan er den Indossanten, so den Honoritten** *in medio* verborgen her, **zuerst besprechen**, also zu erklären, daß auf die Ordnung derer auf dem Wechsel-Briefe befindlichen Indossamente das Absehen gerichtet sey, wie nach selbiger zu oberst auf dem Wechsel-Briefe das erste Indossament stehet, welchem die übrigen folgen, so soll, wenn z. E. zu Ehren des dritten Indossanten die Acceptation geschehen, der andere Endossante, als welcher in Erwegung der Ordnung in der Unterschrifft dem Dritten unmittelbar vorgehet, zuerst belanget werden; da hingegen diejenigen Endossanten, welche auf den Honorirten folgen, von allen Ansprüchen befreyet sind. Nach der **Breßlauer W. O.** §. IX ist ein Acceptant per Honor ohne die vorher bemerckte Reservation berechtiget, wenn derjenige, vor welchen der Brief honoriret und bezahlet worden, in Abfall der Nahrung kommet, an alle den Honorirten vorstehende Endossanten, und endlich auch an den Ausgeber des Briefes seinen Regreß zu nehmen. Welches auch nach der **Hamburger W. O.** Art. XI ingleichen **Bozner W. O.** §. XXXV. und **Frantzösischen W. O.** Tit. V. Art. II. zu behaupten, sintemahl daselbst der Acceptante per Honor dem Inhaber des Wechsel-Briefes ohne die geringste Restriction subsituiret wird. Auf eine solche geschwinde Art aber kan derjenige, welcher auf Verlangen des Traßirers den Wechsel acceptiret und zahlet, das vorgeschossene Geld von dem Traßirer nicht zurück erlangen; sondern er muß seine Befriedigung durch den ordentlichen Weg suchen, indem die Wechsel-Ordnungen in solchem Fall die Strenge des Wechsel-Rechts nicht verstatten, und dasjenige, was bey dem Acceptanten per Honor Rechtens ist, auf den Acceptanten in Vollmacht oder Ordre nicht zu ziehen. In Erwegung, daß der Acceptant per Honor, da er aus eigner Bewegniß eines

eines andern Credit rettet, und dessen Nutzen befördert, mehrere Begünstigung verdienet, als derjenige, so dem Verlangen des Traßirers eine Gnüge leistet. Hierüber ist auch die Strenge des Wechsel-Rechts, als eines gantz besondern und auf gewisse Masse odiösen und sehr beschwerlichen Rechts, auf die in denen Wechsel-Ordnungen selbst nicht ausgedruckten Fälle nicht füglich zu ziehen. In folgenden Fällen hingegen geniessen der Acceptant per Honor und der auf Ordre einerley Recht. Beyde Acceptanten sind zu der Zahlung schlechterdings gehalten, und stehet keinem frey, die geschehene Acceptation zu widerruffen; sondern es heisset auch hier nach der bekannten Rechts-Regel: Quod ab initio fuit voluntatis, ex post facto est necessitatis; das heist: Was anfänglich in eines freyer Willkühr beruhet, wird durch die nachfolgende That zu einem Muß oder einer unvermeidlichen Nothwendigkeit. Die Zahlung wird von dem Acceptanten per Honor, und dem Acceptanten auf Ordre oder in Vollmacht zu einer Zeit, und in einerley Müntz-Sorten gefordert. In Ansehung der Zeit, da die Wechsel-Zahlung zu leisten, ist aber unter denen Regulier- oder Meß-Wechseln und denen Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechseln wohl zu unterschieden. Wenn Meß-Wechsel verfallen, ist bereits im Artickel: Wechsel, (Meß) gewiesen worden. Bey Nicht-Meß-Wechseln hingegen ist der Zahlungs-Termin nicht einerley; sondern wie es unterschiedene Nicht-Meß-Wechsel giebet, so ist auch bey jeglicher Gattung derselben ein besonderer Zahlungs-Termin zu bemercken. Wechsel Briefe, so a Vista lauten, müssen innerhalb 24 Stunden, von der Zeit, da sie ankommen, bezahlet werden. S. die **Augspurger W. O.** Cap II. §. III. **Braunschweig. W. O.** Art. XXVI. **Bremer W. O.** Art. XXXI. **Breßlauer W. O.** § XVII. **Danziger W. O.** Art. XX. **Franckfurt. W. O.** §. XIII. **Leipziger W. O.** §. XV. **Nürnberger W. O.** Cap. III. §. V. **Chur-Pfältzische W. O.** Art XXVII. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. XXVI. **Des Königreichs Preussen W. O.** §. XVIII. **Wiener W. O.** Art. XV. **Altenburgische W. O.** §. VII. **Gothaische W. O.** § VII. **Weimarische W. O.** § IX. Denen **Wechseln** a Vista sind in solchem Stücke gleich geachtet diejenigen, so nach Ablauff der darinnen bestimmten Zahlungs-Zeit einlauffen Siehe die **Augspurg. W. O.** Cap. II. § IV. **Braunschweigische W. O.** c. l. **Breßlauer W. O.** c. l. **Danziger W. O.** Art. XXI. **Nürnberger W. O.** Cap. III. §. VI. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. XXVIII. **Des Königreichs Preussen W. O.** c. l. **Altenburgische W. O.** §. V. **Gothaische W. O.** §. V. **Leipziger W. O.** c. l. Jedoch muß nach der **Leipziger** und **Braunschweigischen Wechsel-Ordnung** c. l. bey Nicht-Meß-Wechseln, welche nach geendigter Zahlungs-Zeit eintreffen, von dem Inhaber anständige Caution gemacht werden. Gleichergestalt sollen nach der **Braunschweigischen W. O.** Art. XXVI. diejenigen Wechsel-Briefe, darinne gar keine Zeit beniemet ist, binnen 24 Stunden bezahlet werden. Ein mehrers hieher gehöriges, als von denen Wechsel-Briefen also auf 8 14 oder mehr Tage Sicht; 4 Wochen dato, u. s. w. siehe am gehörigen Orte unter

besondern Artickeln, und vornemlich wegen deren Verfall- oder Zahlungs-Zeit in denen Artickeln: **Wechsel-Briefe**, (Nachsichts-Zeit der verfallenen); **Wechsel-Briefe**, (Verfall Zeit der); und **Wechsel-Zahlung**; desgleichen in **Siegels** Einleitung zum Wechsel-Recht, II Th. c. 5. §. 3 u. ff. bis zu Ende dieses Capitels, und in **Eben** desselben Corp. Jur. Camb. P. II. p. 432 u. ff. wie auch in **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen, c. 38. 39. 40. per tot. und in **Johann Christoph Franckens** unter **Christian Thomasens** Vorsitz zu Halle am 24 April 1716. gehaltenen Disp. Inaug. de Jure Adimplementi Literarum Cambialium honoris causu, **vom Recht der Acceptation und Zahlung der Wechsel-Briefe** *pro Honore*. Dem bißher besagten fügen wir nunmehr auch noch bey, was besonders zu Amsterdam nach dem daselbst eingeführten Wechsel-Gebrauch, in Ansehung der Acceptation per Honor oder zu Ehren des Briefes üblich und Rechtens sey. Wenn demnach ein Betraßirter bey sich anstehet oder Schwierigkeit macht, den Wechsel-Brief vor desjenigen Rechnung zu acceptiren, von dem der Traßirer gemeldet, oder weil er aus Mangel des Aviso nicht weiß, vor wessen Rechnung traßiret wird; so kan und mag der Wechsel-Brief, wenn er den Traßirer vor gut und im Stande bezahlen zu können hält, von ihm Sopra Protesto, zu Ehren des Briefes und des Traßirers, das ist, zur Vorsorge vor des Traßirers Rechnung, acceptiret werden. Ob man schon selten gewohnt ist, von einer Acceptation S. P. wegen Ermangelung des Aviso eine formale Notarische Protestation vorhero abgehen zu lassen, sondern allein bey der Acceptation deutlich auszudrucken, daß selbiges S. P. geschiehet; so ist es doch gleichwohl besser, und handelt der Acceptant vorsichtiger, fals er von dem Zustande und Vermögen des Traßirers nicht vollkommen versichert ist, daß er den Wechsel-Brief formaliter protestiren lasse, oder zum wenigsten wegen seiner Acceptation S. P. von dem Notario eine Registratur verfertigen lasse. Wenn ein Wechsel Brief, an Ordre zu bezahlen gestellet, durch einen, der im Vermögen zu zahlen ist, endoßiret worden, ehe und bevor die Acceptation von dem Betraßirten gefordert worden; so mag der Betraßirte, fals er difficultiret, die Acceptation, vor Rechnung dessen, so durch den Trassirer avisiret worden, oder vom Traßirer selber zu thun, diesen Wechsel-Brief, zu Ehren eines sothanigen Endosseurs wohl acceptiren. Wenn ein Wechsel-Brief durch den Betraßirten, zu Ehren eines Endosseurs, acceptiret wird; so muß er einen formalen Protest machen lassen, und ist gehalten, selbigen unversäumt dem Endosseur zu übersenden, vor Rechnung oder zu Ehren desjenigen, dessen Wechsel-Brief von ihm acceptiret ist. Eine Acceptation S. P. obligiret den Acceptanten zur absoluten Bezahlung. Denn es ist dem Inhaber oder Vorzeiger nichts daran gelegen, ob der Wechsel-Brief bey dem Acceptanten angenommen wird, zu Ehren dieses oder jenes zu bezahlen; auch hat und nimmt des Briefs Inhaber seinen Regreß an den Traßirer und alle Endosseurs, wenn die Bezahlung am Verfall-Tage vom Acceptanten nicht geschiehet. Ein Vorzeiger oder Inhaber eines Wechsels muß sich mit einer Acceptation S. P. begnügen,

gnugen, und ist ihm nichts daran gelegen, ob der Acceptant schlechterdings acceptiret, oder unter formaler Protestation, und daferne der Acceptant die Unkosten des Protests dem Notario gut thut; es wäre denn, daß er ausdrückliche Ordre von dem Traßirer hätte, keine Acceptation S. P. anzunehmen. In welchem Fall der Inhaber oder Vorzeiger schuldig ist, der Ordre zu folgen, und freye Acceptation zu prätendiren, laut Aviso von dem Traßirer, oder aber protestiren zu lassen. Wenn ein Betraßirter einen Wechsel-Brief zu seiner Last S. P. acceptiret hat, und der Inhaber oder Vorzeiger mit dieser Acceptation nicht zufrieden ist, sondern durch Notarien und Zeugen eine freye Acceptation fordern, oder bey Weigerung protestiren lässet; so soll ein vorsichtiger Acceptant, (indem er nicht resolviret ist, freywillig zu acceptiren) die Protestation annehmen und vor gültig halten, und seiner gethanen Acceptation S. P. renunciren, mit Bitte, daß selbige vernichtet oder vor ungültig angesehen werde. Niemand, es sey der Vorzeiger, oder würckliche Inhaber und Eigenthums-Herr eines Wechsel-Briefes, oder ein Drittman, wer er auch sey, mag einen Wechsel-Brief acceptiren, es sey denn, daß der Betraßirte es verweigert, oder nicht anzutreffen ist, und keine Ordre zu acceptiren hinterlassen habe. Wenn der Betraßirte den Wechsel-Brief zu seiner Last nicht freywillig oder Sopra Protesto acceptiret; so mag ein Inhaber oder Vorzeiger des Briefes, nachdem er wider den Betrasirten wegen der Nicht-Acceptation protestiren lassen, denselben S. P. annehmen. Auch stehet einem Drittmann, der in dem Wechsel-Briefe nicht gemeldet ist, wenn die Verehrung desselbigen ihm recommendiret worden, eben so wohl frey, einen protestirten Wechsel-Brief wegen Nicht-Acceptation S. P. zu Ehren des Traßirers oder Endosseurs zu acceptiren. Die Acceptation S. P. zu Ehren des Traßirers oder einiges Endosseurs geschiehet durch den Inhaber oder Vorzeiger des Briefes, oder eines Drittmanns, nach vorhergegangener Protestation wider den Betraßirten, mit persönlicher Erscheinung vor Notarien und Zeugen, es sey derselbe Notarius, der die Protestation wegen Nicht-Acceptation gethan hat, oder ein anderer, und gegen selbige sich zu erklären, daß solcher protestirte Wechsel-Brief von ihm, zu Ehren oder vor Rechnung des Traßirers oder Endoßirers, acceptiret und angenommen werde, auf den Verfall-Tag zu bezahlen. Und wenn die Acceptation S. P. nicht durch den Inhaber oder Eigenthums-Herrn, an welchen selbiger directe zu bezahlen gemacht oder endoßiret ist, sondern durch einen Vorzeiger oder einen Drittman geschiehet; so ist selbiger gehalten, auch auf den Wechsel-Brief die Acceptation S. P. eigenhändig oder durch seinen Gevollmächtigten zu notiren oder zu verzeichnen. Die Acceptation eines Wechsel-Briefes S. P. kan auch geschehen zu Ehren des Traßirers, mit Obligo eines Endosseurs; und in solchem Fall muß auch ein notarischer Protest gemacht, und an den Endosseur übersendet werden, der sich dessen im Nothfall bedienen möge; aber durch dergleichen Acceptation, wie solche zu Ehren der Endossementen geschehen, gleichwie einige Bittweise practiciret haben, wird demjenigen, zu wessen Ehren die Acceptation gleichsam geschiehet, nicht Schwierigkeit, als Verehrung gemacht. Ein Inhaber oder Vorzeiger eines Wechsel-Briefes ist nicht gehalten, die Acceptation von einem Drittmanne, den er nicht vor gut und vermögend zu bezahlen hält, auf einen protestirten Wechsel-Brief anzunehmen. Denn der Traßirer ist gehalten, bey Verweigerung der Acceptation des Betraßirten, dem Inhaber des Wechsel-Briefes, zu seinem vollkommenen Vergnügen, Satisfaction zu geben. Wenn aber ein Drittmann, nebst seiner Acceptation, hinlängliche Caution vor die Bezahlung zu bestellen, offeriret; so muß der Vorzeiger oder Inhaber des Briefes sich mit dieser Acceptation begnügen lassen. Ein Inhaber oder Vorzeiger des Wechsel-Briefes ist nicht gehalten, Acceptation von einem Dritten S. P. zu Ehren des Endosseurs oder des Traßirers anzunehmen, wenn er diesen selbst vor Rechnung dieses Endosseurs, oder eines Endosseurs, der vorher stehet, oder des Traßirers, recapitiren will; es wäre denn, daß dieser Drittmann bewiese, daß die Verehrung dieses Wechsel-Briefes ihm durch den Traßirer oder einen Endosseur recommendiret wäre, und der Vorzeiger, welcher, vor Rechnung eines früheren oder vorhergehenden darein zu setzen, verlangte, selbigen nicht annehmen wolte; oder daß er vernehmen liesse, daß er vor des Traßirers Rechnung, oder solchen Endosseurs, Avanzo in Händen habe, wovon er diesen Wechsel-Brief, ohne den Belauff herzustrecken, bezahlen wolle. Wenn der Inhaber oder Vorzeiger eines Wechsel-Briefes die Acceptation eines Dritten S. P. zu Ehren des Traßirers annimmt; so ist der Traßirer vor einige nähere Satisfaction an den Geber nicht gehalten. Wenn aber die Acceptation S. P. zu Ehren eines Endosseurs geschiehet; so bleibet der Wechsel-Brief zum Respect des Traßirers absolut protestiret, und ist er gehalten, an seinen Geber, oder an den Endosseur, zu dessen Verehrung die Acceptation geschehen, hinlängliche Vergnügung zu thun, auf Art, als ob die Acceptation S. P. nicht geschehen wäre. Wenn ein Wechsel-Brief, der wegen Nicht-Acceptation protestiret ist, S. P. zu Ehren des Traßirers oder Endoßirers, durch den Inhaber oder Vorzeiger selber, oder durch einen Drittmann acceptiret ist, und der Betraßirte nähere Ordre bekommt, oder bey sich berathschlaget, den Wechsel-Brief selber noch zu acceptiren, und freywillig zu bezahlen; so muß der Acceptant S. P. solches zufrieden seyn, ohne daß der Inhaber des Briefes gehalten sey, ihn von seiner Acceptation zu befreyen; aber der Betraßirte ist gehalten, dem ersten Acceptanten die Provision zu ersetzen, weil er durch seine Acceptation S. P. verwehret hat, daß der Wechsel-Brief nicht mit Protest zurück gekommen. Ein jeglicher, wer da will, mag auch einen protestirten, und durch den Inhaber oder Vorzeiger, oder einen Drittmann S. P. zu Ehren eines Endosseurs acceptirten Wechsel-Brief, hernach zur Ehre eines frühern oder vorstehenden Endosseurs, oder des Traßirers, acceptiren, oder der erste Acceptant ist verbunden, solches vor genehm zu halten, und bleibet eben sowohl verobligiret: weil der Inhaber nicht allein nicht gehalten ist, sondern auch selber nicht vermag, jemandes Acceptation S. P. zu vernichten; sondern der letzte Acceptant ist gehalten, gleichwie vorher gemeldet, dem ersten die Provision gut zu thun. Wenn der Inhaber oder Vorzeiger selber, oder ein Drittmann, wer der auch sey, einen Wechsel-Brief S. P. acceptiret, so stellt er sich schlechterdings an des Traßirten Stelle, und er ist ohne einige Exception zu der Bezahlung gehalten; und der Inhaber hat eben dasselbige promte und parate Recht wider den Vorzeiger, oder einen Drittmann, der die Acceptation S. P. gethan oder angenommen hat, welches er wider den Betraßirten, wenn der Wechsel-Brief von ihm acceptiret wäre, haben solte. Der einen Wechsel-Brief S. P. acceptiret, competiret mit Recht vor den Credit, den er demjenigen, zu wessen Ehren er solchen acceptiret, giebet; ingleichen vor die Notitz, die er hiervon in seinem Buche macht, und vor die Correspondentz und Benachrichtigung, so er deswegen hält, ob wäre selbiger durch ihn nicht bezahlt, ist es nicht gantze, zum höchsten nur halbe Provision, die der Bezahler sothaniges Wechsel-Briefes, (gleichwie vorhero gemeldet,) oder wenn die Parthey tractiret und mortificiret wird, derjenige, zu wessen Ehren er selbigen acceptiret hat, billig ohne Widerspruch ihm gut zu thun gehalten ist. Es gebühret niemand, einen Wechsel-Brief, der wegen Nicht-Acceptation protestiret ist, S. P. zu Ehren des Traßirers zu acceptiren, er habe sich denn bey dem Betraßirten erkundiget und verstanden, aus was Ursachen er selbigen protestiren lassen. Aber wenn die Acceptation S. P. zu Ehren des Endosseurs geschicht; so ist diese Information vergebens, unnütze, und unnöthig. Wenn ein Wechsel-Brief durch einen Traßirer, dessen Hand kenntlich geschrieben oder unterzeichnet ist, und lautende, auf jemand, der nicht bekannt noch auszufragen ist, wegen Nicht-Acceptation protestiret wird; so muß niemand, wenn er auch den Traßirer wohl zu kennen vermeynet, allzu liberal seyn, solchen Wechsel-Brief S. P. zu Ehren des Traßirers zu acceptiren. Derjenige, der den Wechsel-Brief S. P. zu Ehren des Traßirers oder einigen Endoßirers acceptiret, wenn solches auch ohne desselben Wissenschafft, Bitte oder Ordre geschehe, hat nichts destoweniger Recht, sich an demselben zu erholen; und ein Traßirer oder Eincaßirer ist verbunden, den Acceptanten von allen Unkosten und Schäden zu befreyen. Wenn der Traßirer oder Eincaßirer, zu wessen Ehren ein Wechsel-Brief S. P. acceptiret ist, dem Acceptanten respondiret, und die geschehene Acceptation billiget und gut heisset; so mag der Acceptant lieber bezahlen, ohne einen nähern Protest wegen Nicht-Bezahlung oder Ceßion der Sache zu nehmen; aber wenn derjenige, zu wessen Verehrung er den Wechsel-Brief acceptiret hat, sich beklaget und vorgiebt, daß er ihm keine Ordre darzu gegeben, oder einigen andern Protest moviret, oder schweiget, und nicht respondiret; so handelt der Acceptant S. P. vorsichtiger, daß er den Wechsel-Brief wegen Nicht-Bezahlung protestiren lasse. Und also, wenn selbiger retourniret, und er bezahlen muß; so muß er selbigen nicht bezahlen, ohne zugleich auch Transport und Ceßion der Sache, die der Inhaber auf den Traßirer und die Endosseurs hat, zu nehmen, damit er selbige wider denjenigen, zu dessen Verehrung er acceptiret hat, und gegen alle die ersteren Endosseurs und Traßirers gebrauchen könne. Der einen Wechsel-Brief acceptiret, zu Ehren des Traßirers, kan sich an desselben Endosseurs nicht halten; dieweil er sich, in solchem Fall, nur alleine dem Traßirer verbindlich machet. **Willekeuren van Amsterdam** Appendix, p. 842. Wer einen Wechsel-Brief acceptiret, zu Ehren eines Endosseurs, kan sich an denjenigen Endosseur, der ihm nachfolget, nicht, wohl aber an denjenigen, der ihm vorgehet, und auch an den Traßirer halten. Wenn ein Betraßirter Aviso erhält, daß eine gewisse Summe auf ihn traßiret sey, und ihm von selbiger Summe unter selbigem Dato und allezeit einerley Inhalts zwey Prima- oder zwey Secunda-Wechsel-Briefe, an unterschiedliche Personen zu bezahlen, endoßiret, präsentiret werden; so handelt er vorsichtig, wenn er keinen von beyden, weder freywillig, noch S. P. acceptiret, und wenn Prima schon von ihm acceptiret wäre, ehe Secunda präsentiret würde, so muß er den Secunda-Wechsel protestiren lassen, und solchen nicht S. P. zu des Traßirers Ehren annehmen. **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 12. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 261. u. f. Was übrigens so wohl der Inhaber eines wegen Nicht-Acceptation protestirten, und auch Sopra Protesto nicht acceptirten Wechsel-Briefes, als auch der Traßirer und Eincaßirer, zu thun gehalten sind, davon siehe in dem Artickel: Wechsel (Rück-) und Wechsel-Briefe (Protestirung der). Endlich erachten wir nicht undienlich zu seyn, das bisher besagte durch ein und anderes Parere zu bestärcken. Folgt also:

Das I. Parere.

„Wenn die Acceptation eines Wechsel-Briefs schlechterdings abgeschlagen wird; so brauchet es des andern Protests wegen der Zahlung nicht; Und wer II. seinen Giro per Honor zu acceptiren recommendiret, der versiehet nichts, wenn gleich im Protest keine Meldung geschiehet, vor wen der Wechsel eingelöset worden.

„Species Facti.

„E. verhandelt an D. einen Wechsel-Brief von „Rthlr. 900. und in der Leipziger Jubilate-Messe durch O. zahlbar, D. verkauffet solchen an B. „nachdem aber O. die Acceptation an B. weigert, „mit diesen Formalien: Er könnte diesen Wechsel-Brief nicht acceptiren, weil er weder Ordre „noch Remessa darzu hätte; so verfüget sich B. „zu S. dem D. die Verehrung seines Giro recommandiret hatte, und fordert von ihm die Acceptation und Zahlung. S. promittiret diesen „Wechsel-Brief per Honor des D. zu zahlen, ohne die Acceptation auf den Wechsel-Brief zu „schreiben, und nimmt von B. den Protest „wegen negirter Acceptation zu sich, lässet aber

„in den Protest nicht inseriren, daß die Anneh-
„mung per Honor des D. geschehen sey, und lei-
„stet dem B. auch die Bezahlung, wiewohl ohne
„weitere Protestirung, wegen der von O. aus-
„gebliebenen Zahlung, wie in der Leipziger Wech-
„sel-Ordnung in dem VI Punct verordnet ist.
„Wegen Unterlassung der zweyten Protestation
„und Nicht-Einverleibung in den einen Protest,
„Mangel der Acceptation, daß S. den Wechsel-
„Brief per Honor des D. zu zahlen angenom-
„men, weigert E. die Wiederbezahlung an D.
„wieder zuthun, worauf D. seinen Recours zu
„S. nimmet, und den verlangten 2ten Protest
„wegen der Nicht-Bezahlung requiriret, S. aber
„verweiset diese Dispute auf den XVII Punct der
„Leipziger Wechsel-Ordnung, darinnen klar ent-
„halten sey:

„Daß, wo ein Wechsel-Brief per Honor di
„Lettera oder eines Giro angenomen werde,
„alsdenn mehr nicht, als ein Protest, von
„Non-Acceptation nöthig sey, indem, nach
„Inhalt besagter Wechsel-Ordnung, derje-
„nige, so per Honor eines andern sich des
„Wechsel-Briefs angenommen, nicht schul-
„dig sey, wider seinen Willen hindanzuste-
„hen, wenn gleich derjenige, auf welchen
„der Brief lautet, nachgehends zur Accep-
„tation und Zahlung sich anderweits offe-
„rirete.

„Ohnerachtet dessen will E. behaupten, daß er,
„in Krafft des VI Puncts 2. Proteste, als einen
„wegen der Non-Acceptation, den andern von
„Nicht-Bezahlung, haben müste und daß auch,
„nach Inhalt des allegirten XVII Puncts in dem
„Protest von Non-Acceptation hätte angeregt
„werden sollen, daß S. per Honor des D. sich die-
„ses Wechsel-Briefs anmassete, welches aber in
„dem Protest nicht zu finden wäre; dieserwegen
„könnte er E. dem D. keine Zahlung leisten, noch
„von seinem Mann einige Wider-Erstattung er-
„langen. Dieweil nun diese Differentien zu Leip-
„zig am besten erläutert, und darüber gesprochen
„werden kan; Als wird E. Löbliche Kaufmann-
„schafft der Wechsel-Handlung daselbst dienst-
„und freundlich gebeten, dero Sentiment unpar-
„theyisch hierunter zu zeichnen.

„Erstlich: ob E. befugt sey, wegen Mangel
„eines doppelten Protests, nach Inhalt
„des VI Puncts, und denn wegen Auslas-
„sung in dem einen Protest, daß die Ho-
„noration von S. per Honor des D gesche-
„hen, wie es der XVII Punct erfordert,
„die Wieder-Erlösung seines girirten an D.
„verkauften Wechsel-Briefs zu weigern?
„Und 2) ob von S. mit Einsendung eines
„Protests von Non Acceptation wegen des
„zu Ehren des D. acceptirten und bezahlten
„Wechsel-Briefes, nach Inhalt des XVII
„Puncts der Wechsel-Ordnung ein Gnü-
„gen geleistet worden, auch ein mehrers
„zu thun, weder schuldig, noch nöthig ge-
„wesen, in Ansehung der Freyheit, welche
„im besagten XVII Punct demjenigen gelas-
„sen wird, der per Honor eines Tertii einen
„Wechsel-Brief. NB. daß er sich davon
„nicht darf abtreiben lassen, und in Kraft
„dessen nicht Ursache hat, von demjenigen
„auf welchen der Wechsel-Brief lautet, und
„welcher die Acceptation einmahl refusirt
„hatte, die Zahlung zu fordern, und des-
„wegen nochmahls zu protestiren? Ja, ob
„3.) weil in dem Protest nicht einverleibet
„worden, daß S. per Honor des D. dieses
„Wechsel-Briefs Bezahlung übernommen
„habe, ein solches den E. befreyen könne,
„die Wieder-Bezahlung seines girirten
„Wechsel-Briefs, an D. samt gewöhn-
„chen Protest-Spesen und Ritourni zu
„thun? Und 4. dafern erkannt würde, daß
„S wegen Unterlassung des doppelten Pro-
„tests und Nicht-Einverleibung in den ei-
„nen Protest, daß er die Honoration dem
„D. zu Ehren gethan habe, ob auf solchen
„Fall er nicht schuldig sey, den D. zu indem-
„nisiren und schadlos zu halten?

„Auf vorherstehende Speciem Facti und ange-
„hängte 4. Fragen erachten wir Endes-Unter-
„schriebene dem Wechsel-Stylo gemäß: Die-
„weil O. die Acceptation, des auf ihn trassirten
„Wechsel-Briefs, schlechterdings verweigert, in
„welchem Fall anderweit sich bey ihm anzumel-
„den, und nachmahls der Zahlung halber pro-
„testiren zu lassen, nicht nöthig gewesen, sol-
„ches auch in der Leipziger Wechsel Ordnung §. V.
„u. VI. nicht erfordert wird; Hingegen D. sein Giro
„an den S. recommendirt gehabt, dieser auch das-
„selbe honoriret und den Wechsel-Brief, statt sei-
„ner, eingelöset, daß dahero einer absonderlichen
„Acceptation es nicht gebrauchet, auch nicht nö-
„thig gewesen, davon im Proteste oder auf dem
„Wechsel-Briefe etwas zu melden, als welches
„letztere in dem XVII §. der Leipziger Wechsel-
„Ordnung nur sodenn erfordert wird, wenn ei-
„ner ohne Ordre und Recommendation per Ho-
„nor vor einen andern acceptiren und zahlen
„will: So hat auch S. dadurch, daß er auf den
„Wechsel-Brief und Protest von sich, und vor
„wen er denselben einlösen werde, keine Mel-
„dung gethan, nichts versehen; sondern es ist
„D. demselben, Krafft seiner Recommendation,
„E. aber dem D. wegen der von O. absolut ver-
„weigerten Acceptation und darüber erfolgten
„Protestation, den Rück-Wechsel mit Capital,
„Interesse und Unkosten zu vergnügen, schuldig.
„Signatum Leipz. M. Julio, 1703.

„Deputirte ꝛc. Cramer-Meister ꝛc.“

Siehe Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 42 u. f.

Das II. Parere.

„Wenn eines seine eigene Wechsel-Briefe per
„Honor eingelöset worden, der muß sie
„sammt Interesse und Unkosten demselben
„wieder bezahlen.

„Facti Species.

„A. in Hamburg giebt einige Wechsel-Briefe
„auf sich selbst aus, in der Leipziger Oster-Messe
„1703. an B. oder Ordre zu zahlen, welcher sie
„wieder an andere vernegotiiret. Vor der Ver-
„fall-Zeit reiset A. ohne Bezahlung seiner Wech-
„sel-Briefe von Leipzig ab, dahero selbige zu nö-

„thiger maßen protestiret worden. Es füget
„sich aber, daß C. des A. seine Wechsel-Briefe
„annimmt und per Honor seiner einlöset. Als er
„sich nun bey A. um die Wiederbezahlung meldet,
„giebt selbiger zur Antwort: Wer ihm geheissen,
„seine Wechsel-Briefe einzulösen; denn er darum
„von Leipzig weggegangen, indem er nicht in
„Willens gehabt, selbige zu bezahlen. Fraget
„sich also:

„Ob A. nicht schuldig, seine eigene ausgegebe-
„ne Wechsel-Briefe, ohngeachtet seines Ein-
„redens, an C. so selbige per Honor seiner
„eingelöset, nebst Interesse und Unkosten
„hinwieder zu bezahlen?

„Worüber eine Löbl. Kauffmannschafft ihr
„Sentiment zu ertheilen, gebeten wird.

„Auf vorherstehende Speciem Facti erachten
„Wir dem Wechsel-Stylo gemäß: Dieweil A.
„seine eigene Wechsel-Briefe auf sich selbst an B.
„oder Ordre in den Leipziger Oster-Marckt 1703
„zu bezahlen ausgestellet, und B. solche anderweit
„vernegotiiret wodurch der Inhaber derer Wech-
„sel-Briefe das Recht erlanget, die Zahlung bey
„A. als dem Ausgeber dererselben, zu suchen, C.
„hingegen, nachdem A. damahls ohne Bezahlung
„von Leipzig abgereiset, und dahero von dem In-
„haber gewöhnlicher maßen protestiret worden, die
„Wechsel-Briefe, dem Berichte nach, per Hon-
„neur des A. eingelöset, welches vermöge der
„Leipziger Wechsel-Ordnung Art. XVII. auf ge-
„wisse Maße und dergestalt, daß, wie die Accep-
„tation per Honor di Lettera und Sopra Pro-
„testo geschehen, bey der Acceptation auf denen
„Wechsel-Briefen ausdrücklich gemeldet werden
„solle; so ist A. wenn C. die requisita des ange-
„zogenen Art. XVII. der Leipziger Wechsel-Ord-
„nung in acht genommen, seines übrigen Vor-
„wendens ohngeachtet, die von C. eingelöseten
„Wechsel-Briefe, nebst Interesse und Unkosten,
„demselben zu bezahlen schuldig. Signatum Leip-
„zig, den 21 Jan. 1707.

„Deputirte ꝛc. Cramer-Meister ꝛc.

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 67.

Das III. Parere.

„Wer eines Ausgebers Wechsel-Brief honori-
„ret hat, der kan sich an dessen in Händen
„habenden Effecten gar mit Recht erholen
„und prospiciren.

„Facti Species.

„A. vernegotiiret dem B. seinen auf C. lau-
„tenden Wechsel-Brief. Weil B aber die Va-
„luta nicht davor aufbringen, oder, gleichwie
„tractiret worden, in loco zahlen konnte; als
„ordinirte A. dem C. bis auf weitere Ordre,
„nicht zu acceptiren, und wenn D. als Inha-
„ber dieses Briefs, sich nicht gedulten wolte,
„inzwischen di non accompe protestiren zu lassen
„Welches auch erfolget. Nun gab B. dem A.
„statt Zahlung, seinen Wechsel-Brief auf E.
„Weil aber A. an dessen Richtigkeit gleichwohl
„zweifelte, als confirmirte dieser dem C. das,
„was vorige Ordinari gemeldet, nemlich bis
„auf nähern Bericht, annoch keine Acceptra-
„tion zu leisten. Nun bekam A. des B. Wech-
„sel-Brief mit Protest zurücke. Da nun
„jener von diesem die gehörige Satisfaction davor
„haben wolte, zeigete und gab B. dem A. hingegen
„dessen angelangten und von D. empfangenen
„Protest über den Brief auf C. derowegen A.
„und B. diese Partite mit einander aufgehoben
„und zusammen aggirestiret. A. berichtete dar-
„auf gleich mit selbigen ordinari dem C. der Sa-
„chen Beschaffenheit, und ordinirte seine Tratta
„keinesweges weder zu acceptiren, noch zu bezah-
„len, sondern die disfalls gemachte Nota zu an-
„nulliren, über dem Avanzo seiner gemachten an-
„derwärtigen, darbey auch avisirten Disposition
„u. Ordre nachzuleben. Nun stund A. auch mit D.
„in Correspondentz, welcher der Inhaber dessen
„Briefs war, und um so viel sicherer zu gehen,
„schrieb A. zum Ueberfluß dem D. daß er mehr
„erwehnten seinen Wechsel-Brief anzunehmen
„und zu zahlen dem C. contramandirt hätte. Dem
„ohngeachtet schickte 14 Tage darauf D. dem A.
„Protesto di non pagamento darüber, mit Ver-
„melden, daß er solchen, zu dessen Ehren, an sich
„selber gelöset, und davor Debito ertheilet hätte,
„darauf A. dem D. geantwortet: Daß, weil er
„hierzu die geringste Ordre nicht gegeben, er es
„nur mit B. ausmachen solte, D. hat ja klar und
„zwar zeitlich genug gesehen, daß dieses gäntzlich
„wieder des A. Willen lauffet, hat auch D. gar
„nicht um die Honorirung seines Briefes ersuchet,
„sondern vielmehr, durch oben angeführten und
„dem D. zeitlich genug geleisteten Bericht, das
„Contrarium erwiesen, und wie er expresse ha-
„ben wolte, daß mehrgedachter Brief nicht ange-
„nommen werden solte. Dem ohngeacht, weil
„D. von A. Effetti in Händen hat, hält er diesem
„das Seinige vor, sich dadurch von B. zu salviren,
„und sagt, daß er den Regreß an diesen nehmen
„solle, welcher 3 Tage nach empfangenem Protest
„sich retiriret, und A. keine Bezahlung von B. zu
„erhalten gehabt:

„Ob nun B dem D. rechtlich, zumahl nach der
„Löblichen Kauffmanns-Ordnung, und,
„vermöge obiger wahrhafften Erzehlung,
„nicht obligiret sey, die gebührende Satis-
„faction abzustatten? Worüber die Re-
„spective Hochgeehrte Herren Handels-
„Verständige schönstens ersuchet und gebe-
„ten werden, Dero kluges Sentiment ggl.
„hierunter zu setzen, welchen hohen Favor
„man anderwärtig zu demeriren gehörig be-
„flissen seyn wird.

„Auf vorherstehenden Casum erachten Wir
„Endes-Unterschriebene dem Wechsel-Stylo ge-
„mäß: Ob wohl D. mit dem Vorwande, daß er
„selbst des A Tratte zu dessen Ehren an sich gelö-
„set, dem A. seine Effecten nicht vorenthalten kan,
„weil durch des A. Zuschrifft ihm bekannt gemacht
„worden, daß A. die Acceptation des Wechsel-
„Briefs bey C. contramandiret habe; dieweil aber
„doch D. als Inhaber des Wechsel-Briefs, da-
„fern er die Valuta davon gegeben, und zu rechter
„Zeit wegen der von C. recusirten Acceptation und
„Zahlung protestiren lassen, den Regreß gar wohl
„an den Trassanten A. nehmen und an denselben
„sich halten mag: So ist er auch gar wohl befugt,

„Die

„die Zahlung des Wechsel-Briefs an dem Aus-„steller und Trassanten A. zu suchen, und deshal-„ben durch Retention dessen Effecten und andere „Rechts-Mittel sich zu prospiciren. Signatum „Leipzig, den 21 May, Anno 1708.

„Cramer-Meister ꝛc. Deputirte ꝛc.“

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 77. u. ff.

Das IV. Parere.

I. „Ein Acceptant, so wieder des Trassanten „ausdrücklichen Befehl, ohne Protest, per „Honor die Zahlung leistet, verfähret nicht „richtig. II. Ein Protest, so unter derer „Präsentanten Nahmen, aber ohne ihr „Wissen, geschehen, ist vor gültig nicht anzu-„nehmen. III. Wenn auf solchen Fall „Trassant, in Meynung, es wäre derohalben „legal verfahren worden, sich gleich an dem „Bezogenen gewendet, so kan es ihm doch „nichts präjudiciren; wäre auch IV. sol-„ches, wegen jenes unterlassenen Protests, „nicht schuldig gewesen; und daher V. dem-„selben die Wieder-Bezahlung der acceptir-„ten Tratte zu leisten nicht schuldig.

„A. aus Deutschland traßiret pro Conto B. „von Geneve einige Wechsel-Briefe auf C. in „Londen, auf 2 Uso, oder Monat, exprimiret in „denen Wechsel-Briefen expresse mit Buchstaben: „und stelle es *à Conto*. B. C. schreibet darauf an A. „er habe pro seine Conto und per Honor di Lette-„ra die Briefe angenommen, worüber A. an B. „schreibende sich beschwehret, und präsupponiren-„de, daß C. die Acceptation, dem Wechsel Stylo „gemäß, unter Protest geleistet, bringet er dem „B. den Belauff in Conto Corr. schreibet aber in-„zwischen auch an C. in Beantwortung seines „Briefes, meldend: Er bewundere sich dessen, „maßen ihn B. nochmahln versichere, daß die „Briefe für seine Rechnung angenommen wer-„den würden, er also nicht zweiffele, daß er C. sol-„che auch liberamente bezahlen, und ihn seines „obligo erlassen würde. Um so vielmehr nun hat-„te A. solches nicht in Zweiffel zuziehen Ursache, „weil er nachgehends von denen Inhabern derer „Briefe verstanden, daß C. simpliciter, und ohne „einiges Anzeigen, daß er nicht liberamente, noch „S. P. wie sonsten gewöhnlich, die Acceptation „geleistet. Nach der Verfall-Zeit aber schreibet „der C. an A. er habe seine Tratte für seine Rech-„nung und S. P. bezahlt, sendet ihm aber, nach „Wechsel-Gebrauch, keinen Protest darüber. „Worauf A. ihm antwortet, daß, weil er ihm „keinen Protest sende, wie in dergleichen Fällen „üblich und ihm höchstnöthig, so könne er auch die „für seine Rechnung gethane Zahlung nicht ap-„probiren, sondern er solle solche bey B. suchen. „Welches A. um so vielmehr zu thun befugt zu seyn „glaubete, weil B. ihm nochmahls versicherte, „daß er bey C. die nöthige Ordre gestellet hätte, „und also des A. auf B. in Genf zum Rembours „gethane Tratta per Protest kehren liesse; A. auch „über dem von denen Inhabern derer Briefe ver-„nommen, daß solche Liberamente ohne Opposi-„tion auch Levirung einiges Protests durch C. be-„zahlet worden. C. auf diesen Brief antworten-„de, sendet an A. nicht eherder, als 23 Tage „nach dem Zahlungs-Termine, die Proteste wel-„che alle im Nahmen und auf Requisition der „Inhaber derer Briefe, laut dem Inhalt derer „Proteste, geschehen waren. Wie nun A. diese „Manifeste Contradiction nicht begreiffen kön-„nen; so schreiber er dißfalls nach Londen, und „erhält ein Attestat von denen Inhabern derer „Briefe in deren Nahmen protestiret zu seyn „schiene, daß solches alles falsch, und sie höch-„stens verwundert wären, daß die Protesten auf „ihre Requisition geschehen seyn solten, indem „sie nichts wüsten, sondern im Gegentheil gä-„beten, daß der Acceptant die Briefe, wie bil-„che gezogen, und nicht per Conto oder Honor „des Trassenten, bezahlet habe. Dieses Attes-„tum produciret A. dem C. und weiset ihn da-„mit ab, und an B. weil er contra Stylum gehan-„delt. Der C. aber wendet ein, daß, weil er „dem A. gleich bey der Acceptation geschrieben, „daß er die Tratten für seine, und nicht des B. „Conto acceptirte, er A. ihm auch anfänglich „nichts anders darauf contradiciret habe, als daß „B. ihm nochmahls deren Richtigkeit versich-„re, er A. auch über diß dem B. die Posten quæ-„stionis bereits in Debet gebracht, als habe er „ratione der Acceptation genug gethan, ob schon „die Formalien S. P. per Honor di Lettera auf dem „Wechsel-Briefe zu exprimiren unterlassen wor-„den, und sey gnug, daß solches bey der Zahlung „durch obige vermeynte Proteste geschehen; und „weil A. durch Einbringung obiger Parthey an „B. selbigen zu seinem Debitore angenommen, „so sey er C. folglich sein Creditor, und A. ihm „zu refundiren schuldig, und er nicht an den inzwi-„schen manquirenden B. zu verweisen. A. replicret „darauf, daß, ratione der Acceptation und Zah-„lung, die Acception, dem Wechsel-Stylo gemäß, „unter denen Wechsel-Briefen S. P. per Honor „di Lettera gestellet, auch effective dißfalls ein Pro-„test bey der Acceptation, sowohl als bey der Zah-„lung, dem Londischen Wechsel-Brauch gemäß, le-„viret, und ihm zu seiner Nothdurfft obgesandt „hätte gesandt werden sollen, an statt, daß ihm so „lange hernach erstlich obige Proteste, so durch „den C. selbst, unter derer Briefe Inhaber „Nahmen, leviret worden, zugekommen, welche „er consequenter, weil sie dem Wechsel-Stylo „zuwieder, nicht approbiren könne; und was „die Agnoscirung des B. durch Einbringung der „Parthey in dessen Conto Current, beträffe, so „habe er A. so wohl zu seiner, als des C. mei-„rerer Versicherung solches nicht unterlassen kön-„nen, um keine Zeit zu verliehren, um keiner „Negligentz beschuldiget werden zu können, zu-„mahl, da es jederzeit so üblich gewesen, da die „grosse Disordre in Franckreich ausgebrochen, „und also, dafern er es unterlassen hätte, solches „ihm vielmehr zu imputiren gewesen wäre; über „dem präsupponirende, daß, da alles von C. „als einem Wechsels-Verständigen, in gehöri-„ger Form und dem Wechsel-Stylo gemäß „geschehen, er sich dadurch im geringsten „nichts präjudiciren können. Werden dem-„nach Wechsels-Verständige, diese des A. und C.

„Wechsel-Dispute nach dem Wechsel-Recht „und Stylo hochgeneigt in Consideration zu zie-„hen und deren Gutachten zu unterzeichnen, „dienstlich ersuchet, als:

1. „Ob der Acceptant, nach der Londischen „Wechsel-Ordnung oder Gewohnheit, so „wohl bey der Acceptation als Zahlung, „verfahren, oder nicht?
2. „Ob ein dergleichen Protest, so unter derer „Briefe Inhaber, Nahmen, ohne deren „Wissen, leviret worden, gültig sey?
3. „Ob dem A. die bey dem B. gesuchte Sa-„tisfaction (präsupponirende, daß die Ac-„ceptation pro suo Conto in gehöriger Form „geschehen) präjudiciren könne? Oder:
4. „Ob nicht A. solches zu thun vielmehr „schuldig gewesen? und
5. „Ob A. bey sogestalten Sachen, dem C. „die Zahlung zu refundiren schuldig sey? „Oder: Ob sich C. an den B. für dessen „Rechnung die Tratta geschehen, halten „müsse?

„Auf vorherstehenden Casum, und angefüg-„te Fragen, erachten Wir Endes-Unterschrie-„bene, dem Wechsel-Stylo gemäß, und zwar

„Auf die 1 Frage: Dieweil, daß in puncto „nöthiger Protestation, im Fall nicht richtig er-„folgter Acceptir- und Zahlung derer Wech-„sel-Briefe, zwischen denen Messen oder „Märckten in Londen eine wiedrige und andere „Gewohnheit eingeführet sey, als sonst in an-„dern Handels-Plätzen, und sonderlich all-„hier zu Leipzig, gebräuchlich, nach unserm Er-„messen schwerlich beyzubringen; so kan dannen-„hero, daß der Acceptant bey der wieder des „A. ausdrückliche Expreßion ohne Protest ge-„schehenen Acceptation und Zahlung richtig ver-„fahren habe, von uns nicht gesaget werden.

„Auf die 2 Frage: Daß ein solcher Protest, „so unter derer Präsentanten oder Briefes-In-„haber Nahmen, ohne dero Wissen, geschehen „und leviret worden, vor gültig nicht anzuneh-„men sey.

„Auf die 3 Frage: Dieweil sowohl hier in „Leipzig, als auf andern Handels-Plätzen, „üblich, auch allerdings, wenn derjenige, auf „den traßiret worden, nicht nach des Trassanten „Aviso, auch nicht in Absicht desjenigen, vor „dessen Rechnung die Tratte geschehen, solche „acceptiren will, nöthig, daß er entweder die „Inhaber derer Wechsel-Briefe protestiren „lasse, oder er selbst, vor, oder bey der Accepta-„tion, sich vor Notarien und Zeugen erkläre, „vor wessen Rechnung er acceptire, auch den „Protest gebührend levire; und aber, bey gegen-„wärtigem Fall, A. in Hoffnung und Meynung, „daß C. den Wechsel-Stylum gleichfalls werde „observiret haben, auf dessen Notification er per „Honor di Littera acceptiret habe, die Satisfa-„ction bey B. gesuchet, da hingegen, daß C. mit „gebührendem Protest und dessen Levirung dem „Wechsel-Stylo nicht nachgegangen, sich her-„nach dergestalt geäussert, daß nicht allein zu „rechter Zeit gar kein Protest erfolget, sondern „auch die übersendeten Proteste gantz unrichtig „befunden, und noch darzu allererst 23 Tage „nach dem Zahlungs-Termin an A. gesendet „worden, daß mit Nachdruck zu rechter Zeit von „diesem der Regreß an B. als vor dessen Rech-„nung die Tratte geschehen, der aber inzwischen „fallit worden, nicht angenommen werden kön-„nen; so mag auch dem A. die bey dem B. „gesuchte Satisfaction, gestalten Sachen nach, „nicht präjudiciren.

„Auf die 4 Frage: Obgleich A. gar wohl „Macht gehabt, in eventum, und zur Vorsorge, „auf des C. widrige Relation bey dem B. auf „dessen Ordre und Rechnung die Tratte gesche-„hen, die Satisfaction zu suchen; so ist er doch „solches, wegen des von C. unterlassenen Pro-„tests, nicht eben schuldig gewesen.

„Auf die 5 Frage: Ob wohl A. auf des C. „erfolgten Bericht, daß er pro suo Conto und „per Honor di Lettera acceptiret habe, dem B. „den Belauf a Conto gestellet; Dieweil er aber „solches bloß und allein in Hoffnung und fester „Meynung gethan, ob habe C. auch seines „Orts, mit gebührendem Protest und Levirung „desselben, den Wechsel-Stylum observiret, und „da dieses nicht geschehen, den Regreß an B. mit „Bestande nicht nehmen können, massen auch „A. in denen folgenden Briefen, wegen unter-„lassenen und nicht zu rechter Zeit gesendeten „Protests des C. Intention alsofort wiederspro-„chen: So ist A. dem C. die Wieder-Bezah-„lung der acceptirten Tratta zu leisten nicht schul-„dig; Sondern dieser vielmehr an B. vor dessen „Rechnung die Tratta geschehen, sich zu hal-„ten verbunden. Signatum Leipzig, den 2 Sept. „Anno 1710.

„Deputirte ꝛc. Cramer-Meister ꝛc.“

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 86. u. ff.

Das V. Parere.

„Wer von einem Geld in Händen hat, und „dessen Wechsel-Brief per Honor di Let-„tera acceptiret, kan von denen in Händen „habenden Geldern den Wechsel-Brief oh-„ne Bedencken bezahlen.

„Hat A. 14 Tage vor verwichener Leipziger „Oster-Messe an B. in Bremen gezahlet 200 „Rthlr. unter Condition, daß B. diese 200 Rthlr. „zu Leipzig in der Oster-Messe durch C. in Leip-„zig an ihn A. wiederzahlen solte; B. giebt des „Endes einen Wechsel an 200 Rthlr. an A. auf „C. dieser C. wegert schlechterdings den Wechsel zu „acceptiren, daher A. von Non-Acceptirung ge-„hörig protestiren läst. Inzwischen hat besagter „B. vor der Oster-Messe auf die Herren D. und „E. 1000. Rthlr. traßiret, in nachfolgenden „Wechsel-Briefen, als 500. Rthlr. so an F. oder „dessen Ordre, 240. Rthlr. so an G. oder dessen „Ordre 260. Rthlr. so an H. oder dessen Ordre, „solten bezahlet werden. Damit auch besagte „Herren D. und E. seine des B. Tratta honori-„ren möchten, so remittiret B. 2 Tage vor der „Messe 800. Rthlr. Holländische Wechsel-Brie-„fe, an D. und E. von J. ausgegeben, und auf

„2 Monate gestellet. Allein die Herren D. und „E. sind mit solcher Remesse nicht friedlich, schi„cken diese Holländische Wechsel-Briefe dem „B. wieder zurücke, und wie F. G. H. an die Her„ren D. und E. ihre Wechsel-Briefe zur Accepta„tion präsentiren, wegerten die Herren D. und E. „dieselben wegen nicht erhaltener Valuta zu ac„ceptiren, dahero dieselbe von Non-Acceptirung „protestiret werden. Acht Tage hernach remit„tiret B. an die Herren D. und E. andere 1000. „Rthlr. Wechsel-Briefe, haltende auf die Her„ren K. und L. in Leipzig, welche auch an D. „und C. prompt bezahlet werden. A. kommt „ohngefehr bey D. und E. welche ihn fragen, ob „er nicht die Freunde wüste, welche des B. aus„gegebene und von Non-Acceptirung protestirte „3 Wechsel in Händen hätten, weilen sie andere „Remessen erhalten, wolten sie bezahlen, A. ant„wortet den einen von 260. Rthlr. auf A. oder „dessen Ordre lautend zu wissen, welchen des „Herrn M. Diener aus Hamburg hätte, und „wolte er demselben bey Gelegenheit es kund „thun, welches A. auch sofort verrichtet, allein „von des M. Diener zur Antwort erhält, die „Sache gienge ihn nichts an, wolte sich deswe„gen auch nicht weiter bekümmern; Sie hätten „einen guten Mann H. in Brehmen wohnhafft, „auf welchen der Wechsel gestellet wäre, und „hätte er zu dem Ende heute, als Sonntag, den „protestirten Wechsel sammt dem Protest nach „Brehmen wieder versandt. A. referiret solches „an die Herren D. und E. und wie daraus ersicht„lich war, daß dieser protestirter nach Brehmen „versandter Wechsel von 260. Rthlr. ohnmög„lich auf den Zahltag, welcher der darauf ein„fallende Donnerstag war, wieder in Leipzig „seyn könnte, um von D. und E. bezahlt und ein„gelöset zu werden, resolvirten sich die Herren D. „und E. weilen sie von des A. Debitore dem B. „260. Rthlr. übrig und in Händen hätten, den „von B. an A. auf C. ausgegebenen und von C. „nicht acceptirten, auch protestirten Wechsel auf „200. Rthlr. an A. per Honor des Ausgebers B. „zu bezahlen, und zwar unter einer von A. aus„gestellten Bürgschafft, die 200. Rthlr. an D. und „E. zu restituiren, falls der nach Brehmen ver„sandte Wechsel, wovon die Herren D. und E. „Ordre zu bezahlen gehabt hätten, gegen den „Zahltag, nehmlich den Donnerstag, retour„niren würde, und also derselbe würde können „von ihnen bezahlt und eingelöset werden, wel„che Retournirung aber nicht geschehen, und ist „der Wechsel von 260. Rthlr. nach Brehmen „gesandt gegen den Zahltag nicht wieder gekom„men, und hat also A. diese 200. Rthlr. so er „von D. und E. erhalten, annoch in Händen;

„Fragt sich demnach: 1) Ob A. wegen die„ser von den Herren D. und E. empfangenen „200. Rthlr. nicht völlig gesichert sey, so, daß „weder die Herren D. und E. noch sonst jemand, „wer der auch sey, dieselbe von ihm durch rich„terliche Hülffe wieder fordern könne, da A. von „des Debitoris B. Geldern durch die Herren D. „und E. hat, was er hat haben sollen?

2. „Ob nicht die Herren D. und E. bey oban„gezogenen Umständen, und da sie von B. Gelder „übrig gehabt, befugt gewesen seyn, als negotiorum gestores und per Honor die Lettera, um „den Ausgeber bey Credit zu erhalten, und von „fernern Schaden zu liberiren, die Bezahlung an „A. zu verfügen, obgleich des A. Wechsel nicht auf „sie gelautet?

„Und ob 3.) der B. als Ausgeber, oder auch der „Inhaber des auf die Herren D. und E. halten„den, von ihnen nicht acceptirten, und nach Bre„men von des M. Diener mit Protest gesendeten „Wechsels von 260. Rthlr. oder auch H. als an „welchen oder dessen Ordre der Wechsel-Brief „sollen bezahlet werden, befugt sey, diese 200. „Rthlr. von den Herren D. und E. durch eine „Action wieder zu fordern, zumahlen mehrge„meldter Wechsel von 260. Rthlr. nach Inhalt „der Leipziger Wechsel-Ordnung §. 6. von „dem Inhaber bey der Verfall-Zeit noch ein„mahl wegen nicht beschehener Bezahlung hätte „sollen protestiret worden seyn, so aber unter„lassen, und der Wechsel samt dem Protest „von Non-Acceptation des Sonntags nach Bre„men gesandt werden, aber eins gegen den 11ten „H. der Leipziger Wechsel-Ordnung, als wor„innen enthalten, daß wegen nicht beschehener „Acceptation protestirte Wechsel nicht, sondern „nur der Protest solle fortgeschicket werden, der „Wechsel-Brief aber, dessen Bezahlung we„gen nicht erhaltener Valuta abgeschlagen wor„den, dennoch bis zur ordentlichen Verfall-Zeit „in loco behalten werden, damit, wenn der Bez„gene alsdenn noch bezahlen wolte, er solcher„gestalt denselben einlösen könnte. Worzu „hauptsächlich kommt, daß die Herren D. und E. „dem B. per literas notificiret, daß sie per Honeur „den von ihm an A. auf C. ausgegebenen Wech„sel dem A. bezahlet hätten, weilen sie noch „Geld von ihm B. über gehabt, auch daß die Her„ren D. und E. dem B. sothanen an A. ausgegebe„nen von ihnen D. und E. bezahlten Wechsel „zugesandt, worauf A. hinten geschrieben, daß „der Inhalt dessen ihm, weilen der bezogene „C. nicht acceptiren, noch bezahlen wollen, von „den Herren D. und E. vergnüget wäre. Auf „welche Notification B. nicht das geringste geant„wortet, und nach der Leipziger Messe annoch „14 Tage in Bremen in Handel und Wandel „geblieben, bis er darauf ausgewichen und aus„getreten.

„Auf welche drey Fragen die Herren Depu„tirte der Kauff- und Handels-Leute der „Stadt Leipzig ihre Meynung dem Wechsel-Stylo „gemäß in einem Parere großgünstig mitzutheilen, „unterdienstlich ersuchet werden. So geschehen „Leipzig, den 10 Aug. 1715.

„Auf vorherstehenden Casum und angehengte „Fragen erachten Wir Endes-Unterschriebene „dem Handels- und Wechsel-Stylo, wie auch der „Billigkeit gemäß, und zwar

„Auf die erste Frage: Daß A. weil er „an B. 200. Rthlr. würcklich zu fordern ge„habt, und solche von dessen Geldern durch „D. und E. bekommen, hingegen der M. mit „seinem

„seinem nach Bremen gesandten Wechsel„Briefe zur Verfall-Zeit sich nicht gemeldet, „nunmehro wegen dieser 200. Rthlr. völlig ge„sichert sey.

„Auf die andere Frage: Daß D. und E. bey „denen angezogenen Umständen, und da sie von „B. annoch Gelder übrig gehabt, wohlbefugt ge„wesen, als Negotiorum gestores und per Honor „di Lettera, um den Ausgeber bey Credit zu er„halten, und von ferneren Schäden zu liberiren, „die Bezahlung an A. zu verfügen, zumahlen „da sie von ihm die Bürgschafft erhalten, falls „der von M. nach Bremen versandte Wechsel ge„gen den Zahl-Tag retourniren würde, die 200. „Rthlr. an D. und E. zu restituiren, so aber, nach„dem der Wechsel-Brief nicht zurücke gekommen, „expiriret ist.

„Auf die dritte Frage: Daß solchergestalt „auch weder B. als Ausgeber, noch der Inhaber „des auf die Herren D. und E. haltenden, von „ihnen nicht acceptirten und nach Bremen von „des M. Diener mit Protest gesandten Wechsels „von 260. Rthlr. noch auch H. als an welchen „oder dessen Ordre der Wechsel hat sollen bezahlet „werden, befugt seyn, diese 200 Rthlr. von den „Herren D. und E. durch eine Action wieder zu „fordern. Sign. Leipz. den 20. Aug. 1715.

„Deputirte ꝛc. Cramer-Meister ꝛc„

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 112. u. f.

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der völligen) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (Accessorische oder zufällige Personen bey einem verhandelten) siehe **Wechsel (Neben- oder Mittels-Personen bey einem).**

Wechsel-Briefe, (Accord über verfallene) siehe **Wechsel-Sachen, (Mißstände in)** und **Wechsel (Rück-)** wie auch **Wechsel-Proceß.**

Wechsel-Briefe, (auf acht Tage Sicht lautende) **Wechsel-Briefe auf Sicht;** und **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)** desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Acten wegen streitiger) siehe **Wechsel-Proceß.**

Wechsel-Briefe, (Action aus einem) siehe **Wechsel-Klage.**

Wechsel-Briefe, (a Dato lautende) wenn solche zu präsentiren und zu acceptiren, siehe in denen Artickeln: **Wechsel-Briefe, (Präsentirung der); Wechsel-Briefe, (Acceptirung der)** und **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)** desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch **Dato,** im VII Bande, p. 231.

Wechsel-Briefe, (Addresse bey einem) siehe **Wechsel-Briefe, (Neben-Addresse bey einem)** und **Wechsel-Correspondenz,** wie auch **Wechseln (an einem Orte).**

Wechsel-Briefe, (Administration der Justiz aus einem) siehe **Wechsel-Klage,** und **Wechsel-Recht.**

Wechsel-Briefe, (a Drittura gestellte) siehe **Wechseln (auf einen Ort).**

Wechsel-Briefe, (Adviso wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe **Wechsel-Briefe, (Protestirung der)** und **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der,** wie auch **Wechsel-Correspondenz.**

Wechsel-Briefe, (Adviso wegen verhandelter) siehe **Advisо-Brief,** im I Bande, p. 585 u. f. desgleichen **Wechsel-Correspondenz.**

Wechsel-Briefe, (Aenderung der Klage wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe **Wechseln (Variation in).**

Wechsel-Briefe, (Agio wegen verhandelter) siehe **Wechsel (Auf-)** und **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe, (al Conto eines Dritten gestellte) siehe **Wechsel-Briefe,** desgleichen **Wechsel-Commißion,** und **Wechsel-Conto.**

Wechsel-Briefe, (al Conto gestellte) siehe **Wechsel-Briefe,** und **Wechsel-Conto;** desgl. **Wechsel-Commißion.**

Wechsel-Briefe, (al corrente Prezzo gestellte) siehe **Wechsel-Briefe,** und **Wechsel-Cours.**

Wechsel-Briefe, (al Pary gestellte) siehe **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (al Piacere gestellte) siehe **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).**

Wechsel-Briefe, (al Prezzo corrente gestellte) siehe **Wechsel-Briefe,** und **Wechsel-Cours.**

Wechsel-Briefe, (alte) siehe **Wechsel (Rück-)** und **Wechsel-Briefe (verjährte).**

Wechsel-Briefe, (amicable Composition über streitige) siehe **Wechsel-Proceß;** desgleichen **Wechsel (Rück-)** und **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Briefe, (Anbietung der) siehe **Wechsel-Schliessung** derer **Mäckler,** und **Wechsel-Briefe (recommandirte).**

Wechsel-Brief, (der andere) siehe **Secunda-Wechsel,** im XXXVI Bande, p. 958 u. ff. desgleichen **Tratzirte Wechsel-Briefe,** im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch **Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechsel-Briefe (Versendung der);** und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe, (in andern Nahmen verhandelte) siehe **Wechsel-Commißion,** und **Wechsel-Conto;** wie auch **Wechseln (Vollmacht in).**

Wechsel-Briefe, (auf eines andern Befehl ausgestellte) siehe **Wechsel-Commißion,** und **Wechsel-Conto;** ingleichen **Wechseln (Vollmacht in).**

Wechsel-Briefe, (auf eines andern Ordre verhandelte) siehe **Wechsel-Commißion,** und **Wechsel-Conto;** desgleichen **Wechseln (Vollmacht in).**

Wechsel-Briefe, (auf einen andern Platz gerichtete) siehe **Wechsel-Contract; Wechsel-Commißion; Wechsel-Cours;** und **Wechseln (auf einen Ort)** desgleichen **Tratzirte Wechsel-Briefe,** im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (vor eines andern Rechnung gestellte) siehe **Wechsel-Commißion,** und **Wechsel-Conto;** wie auch **Wechseln (Vollmacht in).**

Wechsel-Briefe, (auf anderthalb Uso gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgl. Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (an einem Orte verhandelte) siehe Wechseln (an einem Orte).

Wechsel-Briefe, (angebotene) siehe in dem Artickel: Wechsel-Schliessung derer Mäckler, und Wechsel-Briefe (recommandirte).

Wechsel-Briefe, (angelobte) siehe Wechsel-Briefe (recommandirte).

Wechsel-Briefe, (angeschaffte) siehe Wechsel-Schein, und Wechsel-Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe, (Anhang bey Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (annehmliche) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; und Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (annehmliche Caution wegen streitiger oder verlohrner) siehe Wechsel-Briefe, (verlohrne) und Wechseln, (Caution in) desgleichen Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Annehmung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Annullirung der) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Annullirung verlohrner) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (an Ordre lautende) siehe Wechsel-Briefe (eigene) und Wechsel Ordre.

Wechsel-Briefe, (an seine Ordre lautende) siehe Wechsel-Briefe, (eigene) und Wechsel-Ordre.

Wechsel-Briefe, (Anstands-Briefe gegen verfallene) siehe Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Ansuchung um Cron-) siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe, (anticipirte, oder voreilige Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Antidatirung der) siehe Wechsel-Briefe (Datirung der).

Wechsel-Briefe, (Anvertrauung der) siehe Wechsel-Klage.

Wechsel-Briefe, (Anweisung auf) siehe Wechsel-Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Briefe, (a Point gestellte) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (Appellation wider verfallene) siehe Wechsel-Recht, und Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (a Retour gestellte) siehe Wechsel (Rück-) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Arglist und Gefährde bey Verhandlung der) siehe Wechsel-Betrug, desgleichen Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Arrest auf) siehe Wechsel (Schuld-) und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (Arrest aus einem) siehe Wechsel-Recht, und Wechsel-Klage; wie auch Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (Assecuranz-) siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (bedingte) desgl. *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899 u. ff. wie auch Police, im XXVIII Bande, p. 1187 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Assignation, oder Anweisung auf) siehe Wechsel-Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Briefe, (Assoranz-) siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (bedingte) desgl. *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899 u. ff. wie auch Police, im XXVIII Bande, p. 1187 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Avaglio oder Aval wegen verhandelter) siehe Aval, im II Bande, p. 2092 u. f. desgl. Wechsel-Bürge, und Wechsel (Schuld-) wie auch Wechseln (Caution in) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Aval wegen verhandelter) siehe Aval, im II Bande, p. 2092 u. f. desgl. Wechsel-Bürge; Wechsel (Schuld-); Wechsel (Rück-) und Wechseln (Caution in).

Wechsel-Briefe, (Avanzo wegen verhandelter) siehe Wechsel-Avanzo.

Wechsel-Briefe, (auf abgelegene Plätze gerichtete) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (auf acht Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf anderthalb Uso gerichtete) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf ausländische Oerter gerichtete) siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Cours; und Wechseln (auf einen Ort) desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf Befehl eines andern verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; ingleichen Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (auf den letzten Tag eines Monats zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf die Franckfurter Messen gerichtete) siehe Wechsel (Franckfurter Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf die Leipziger Messen gerichtete) s. Wechsel (Leipziger Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf die Lioner Messen gerichtete) siehe Wechsel (Lioner Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf die Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf die Naumburger Messen gerichtete) siehe Wechsel (Leipziger Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf doppelt Uso gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (auf drey Wochen Dato lautende) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wech-

Wechsel-Briefe, (auf eine benannte Zeit gerichtete) siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel-Briefe, (auf eine gewisse Zeit gerichtete) siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel-Briefe, (auf eine Messe gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf einen andern Platz gerichtete) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; desgleichen Wechseln (auf einen Ort; wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf einen ganzen Monat zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf einen Meß-Platz gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf einen Monat zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf einen Ort gerade zu gerichtete) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (auf einen Ort gestellte) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (auf einen Ort in einen Ort gerichtete) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (auf einen Ort über einen andern Ort gerichtete) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (auf einen, zwey, oder drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (auf eines andern Befehl ausgestellte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (auf eines andern Ordre verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (auf eines Dritten Rechnung gestellte, siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (auf einfach Uso gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf einige Tage Sicht oder Nachsicht lautende) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht, und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) wie auch Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf entfernte Plätze gerichtete) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; wie auch Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (auf fremde Oerter gerichtete) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, desgleichen Wechseln (auf einen Ort) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf fremde Trassanten gezogene) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel Cours; wie auch Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (auf freye und offene Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf gedoppelt Uso gerichtete) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Aufgeld wegen verhandelter) siehe Wechsel (Auf-).

Wechsel-Briefe, (auf gemeine Messen gerichtete) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (aufgenöthigte Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (aufgeschobene Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (auf halb Uso gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf Handels- und Wechsel-Plätze gezogene) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel (Meß-) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf jedesmaliges Verlangen zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Aufkündigung oder Wiederruffung der) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (auf kurze Sicht gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf lange Sicht gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf Märckte oder Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf Meß-Plätze gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (Aufnehmer der) siehe Wechsel-Remittent, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf Nicht-Meß-Plätze gezogene) siehe Wechsel- und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf öffentliche Märckte oder Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf offene Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf Ordre eines andern verhandelte) siehe Wechsel-Commißion; Wechsel-Conto; Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (auf Rechnung eines Dritten gestellte) siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Commißon, und Wechsel-Conto; wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (auf Rechnung und Gegen-Rechnung gestellte) siehe Wechsel (calculirte) und Wechsel-Rechnung).

Wechsel-Briefe, (auf Retour verhandelte) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Auffchlag der) siehe **Wechsel-Cours**.

Wechsel-Briefe, (auf sechs) **Wochen zahlbare**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**) desgleichen **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, (**auf sich selbst gestellte**) siehe **Wechsel-Briefe** (**eigene.**)

Wechsel-Briefe, (**auf Sicht gestellte**) siehe **Wechsel-Briefe auf Sicht**; desgleichen **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, (**auf Species gerichtete**) siehe **Wechsel-Geld**, und **Wechsel-Zahlung**.

Wechsel-Briefe, (**auf vier Wochen zahlbare**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**) desgleichen **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, (**auf vierzehn Tage Sicht gestellte**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**) desgleichen **Wechsel-Briefe auf Sicht**.

Wechsel-Briefe, (**auf Uso Doppio gestellte**) siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**).

Wechsel-Briefe, (**auf Uso lautende**) siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der.**)

Wechsel-Briefe, (**auf Wechsel- und Handels-Plätze gezogene**) siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel** (**Meß-**) wie auch **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (**auf weit entfernte Plätze gerichtete**) siehe **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Cours**; wie auch **Wechseln** (auf einen Ort.)

Wechsel-Briefe (**auf wenige Tage Nachsicht gestellte**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der** und **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff. wie auch **Wechsel-Briefe auf Sicht**.

Wechsel-Briefe, (**auf Zeit verhandelte**) siehe **Wechsel** (**benannte Zeit**)

Wechsel-Briefe, (**aufzügliche Acceptirung der**, siehe **Wechsel-Briefe** (**Acceptirung der.**)

Wechsel-Briefe, (**aufzügliche Schuld-Reden gegen Verfallene**) siehe **Wechsel-Sachen** (**Exceptionen in.**)

Wechsel-Briefe (**auf zweyfach Uso gerichtete**) siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der.**)

Wechsel-Briefe, (**auf zwey oder drey Tage Sicht lautende**) siehe **Wechsel-Briefe Verfall-Zeit der**) und **Wechsel-Briefe auf Sicht**.

Wechsel-Briefe, (**auf zwey oder drey Tage Sicht lautende**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**) und **Wechsel-Briefe auf Sicht**.

Wechsel-Briefe, (**Avisirung wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Protestirung der**) und **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**) desgleichen **Wechsel-Correspondentz**.

Wechsel-Briefe, (**Aviso wegen verhandelter**) siehe **Aviso-Brief** im I Bande, p. 585. u. f. desgleichen **Wechsel-Correspondentz**.

Wechsel-Briefe, (**a Vista, oder auf Sicht lautende**) siehe **Wechsel-Briefe auf Sicht**.

Wechsel-Briefe, (**Ausbietung der**) siehe **Wechsel-Schliessung der Mäckler.**

Wechsel-Briefe, (**ausdrückliche Acceptirung**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Acceptirung der.**)

Wechsel-Briefe, (**Ausflüchte gegen Verfallene**) siehe **Wechsel-Sachen** (**Exceptionen in.**)

Wechsel-Briefe, (**Ausfüllung derer in Bianco indoßirten**) siehe **Wechsel-Briefe** (**indoßirte.**)

Wechsel-Briefe, (**Ausgeber der**) siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29. u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebende p. 40. u. ff. desgleichen **Ausgeber**, im II Bande, p. 2234. und **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Briefe, (**ausgebotene**) siehe **Wechsel-Schliessung der Mäckler.**

Wechsel-Briefe, (**ausgehändigte**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Auslieferung der**)

Wechsel-Briefe, (**ausgekragte**) siehe **Wechsel-Briefe**, wie auch **Wechsel-Briefe** (**schadhaffte.**)

Wechsel-Briefe, (**ausgelieferte**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Auslieferung der.**)

Wechsel-Briefe, (**ausgelöschte**) siehe **Wechsel-Briefe**, desgl. **Wechsel-Briefe** (**schadhaffte.**)

Wechsel-Briefe, (**ausgepreste**) siehe **Wechsel-Briefe** (**abgedrungene.**)

Wechsel-Briefe, (**ausgestellte**) siehe **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe**; **Wechsel-Briefe** (**Auslieferung der**) und **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Briefe, (**ausgestrichene**) siehe **Wechsel-Briefe**, desgleichen **Wechsel-Briefe** (**schadhaffte.**)

Wechsel-Briefe, (**Aushändigung der**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Auslieferung der.**)

Wechsel-Briefe, (**Aushändigung der Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der**) siehe **Wechselfähige-Personen**, und **Wechsel-Commißion**.

Wechsel-Briefe, (**Auskragung der**) siehe **Wechsel-Briefe**, desgleichen **Wechsel-Briefe** (**schadhaffte.**)

Wechsel-Briefe, (**ausländische**) siehe **Wechsel** (**einländische.**)

Wechsel-Briefe, (**auf ausländische Oerter gerichtete**) siehe **Wechsel-Contract**; desgleichen **Wechsel-Cours**; und **Wechseln** (**auf einen Ort**) wie auch **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (**Auslassung der Valuta bey einem**) macht denselben unkräfftig; siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Sachen** (**Exceptionen in.**)

Wechsel-Brief, (**Auslieferung oder Einhändigung der**) heist bey Kauff- und Handels-Leuten wenn zumahl bey verhandelten Wechsel-Briefen selbige dem Geber des Geldes, oder Remittenten, bey oder nach Empfang der Valuta übergeben werden, um solche alsdenn zu deren Acceptation und Bezahlung weiter zu versenden. Wovon und wie bald solches geschehen müsse, in denen Artickeln: **Wechsel-Briefe** (**Versendung der**) **Wechsel-Contract**; und **Wechsel-Klage**, ein mehrers zu ersehen.

Wechsel-Briefe, (**Auslöschung der**) siehe **Wechsel-Briefe**, desgleichen **Wechsel-Briefe** (**schadhaffte.**)

Wechsel-Briefe, (a Uso lautende) siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe**, (**Nachsichts-Zeit der zu bezahlenden**) und **Wechsel-Briefe**, (**Verfall Zeit der**).

Wechsel-Briefe, (**Auspressung der**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**abgedrungene.**)

Wechsel-Briefe, (**Ausrechnung des Betrags verhandelter**) siehe **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel-Briefe, (**Ausreden gegen verfallene**) siehe **Wechsel-Sachen**, (**Exceptionen in**).

Wechsel-Briefe, (**aussergerichtliche Vollmacht zu Verhandlung und Acceptirung der**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**Acceptirung der**) und **Wechseln**, (**Vollmacht in**).

Wechsel-Briefe, (**auſſer Meß-**) siehe **Wechsel**, und **Wechsel**, (**Nicht-Meß-**).

Wechsel-Briefe, (**Ausspruch oder Rechtsspruch über streitige**) siehe **Wechsel-Contract**; **Wechsel-Klage**; und **Wechsel-Recht**.

Wechsel-Briefe, (**Aussteller der**) siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff. wie auch **Ausgeber**, im II Bande, p. 2234. und **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Briefe, (**Ausstellung der**) siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Briefe**, (**Auslieferung der**) desgleichen **Wechsel-Contract**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (**Ausstreichung der**) siehe **Wechsel-Briefe**, desgleichen **Wechsel-Briefe**, (**schadhaffte**).

Wechsel-Briefe, (**Ausstreichung des Indossements auf einem verhandelten**, siehe **Wechsel-Briefe**, (**indoßirte**).

Wechsel-Briefe, (**baare Bezahlung der**) siehe **Wechsel-Zahlung in baarem Gelde**.

Wechsel-Briefe, (**baldige Versendung der**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**Versendung der**).

Wechsel-Briefe, (**in Banco zu bezahlende**) siehe **Wechsel-Zahlung in Banco**; desgleichen **Wechsel-Banck**, und **Wechsel-Briefe**, (**Verfall-Zeit der**).

Wechsel-Briefe, (**Barattirung wegen verhandelter**) siehe **Wechsel-Rechnung**, und **Wechsel-Cours**.

Wechsel-Briefe, (**bedingte**) oder **bedungene** und **conditionirte Wechsel**, Lat. *Cambium Conditionatum*, oder *Literæ cambiales conditione aliqua circumscriptæ*, heissen solche Wechsel, wenn die Zahlung der Summe, so im Briefe enthalten ist, erst bey Ankunfft eines gewissen Schiffes, oder gewisser Güter, u. s. w. oder unter einer andern Bedingung geschehen soll. **Phoonsens Amsterdam. Wechsel-Gebr. c. 1. §. 25.** und **Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 230.** Und zwar giebet es allerdings nicht allein pure, oder schlechthin und ohne Bedingung geschlossene, dergleichen fast die mehresten zu seyn pflegen, sondern auch conditionirte und bedingte Wechsel, da sich der Traßirer nicht absolut und schlechthin, sondern unter sichern Conditionen und Bedingungen zur Zahlung obliget, davon zwar in denen gedruckten Wechsel-Ordnungen unsers Wissens ausdrücklich nichts enthalten, dergleichen aber doch sehr oft vorkommen, und dahero davon zu handeln nicht undienlich seyn wird. Zuförderst aber ist hierbey wohl zu mercken, daß, gleichwie sonsten in Wechseln alles deutlich und klar auszudrucken, also auch insbesondere bey diesen conditionirten oder bedingten Wechseln zu Verhütung allerhand besorglicher Disputen und Zänckereyen die stipulirte Condition, unter welcher der Trassate oder Bezogene den Wechsel-Brief bezahlen soll, fein deutlich und rund ausgedrucket werden müsse. Wenn nun dieselbe Condition oder Bedingung durch den Jnhaber entweder würcklich erfüllet, oder doch zu leisten erboten worden, (massen eine Bedingung, welche durch des Gegentheils Schuld von dem Versprecher nicht erfüllet werden kan, dennoch so gut, als erfüllet, anzusehen, l. 19. und l. 161. D. de R. J.) so muß der Acceptant oder in Briefen auf sich selbst der Traßirer durchaus bezahlen. Wäre aber die Bedingung von der Beschaffenheit gewesen, daß sie in des Versprechenden Vermögen bestanden; so ist genug, wenn nur die Bedingung auf einige Art und Weise nach dem Sinne und der Willens-Meynung derer Contrahenten erfüllet worden, l. 10 & 11. D. de condit. l. 19. pr. l. 25. l. 101. de condit. & demonstr. l. 7. C. de Instit. & substit. Davon ein merckwürdiges Exempel eines Assecurantz-Wechsels zu Lande unter Kaufleuten in **Joh. Phoonsens** Amsterdamer Wissel-Styl, cap. 37. §. 6. zu befinden, allwo er jedoch belehret, daß ein ungefährer Zufall und Schaden-Stand dem Wechsel-Briefe keine Hinderniß mache, wie bald hernach mit mehrerm erhellen wird. Ausser dem aber ist ein dergleichen Wechsel-Brief in der That selbst vor mortificiret, und erloschen zu achten, und fals die stipulirte und zu erfüllen möglich gewesene Bedingung von des Acceptanten oder in eigenen Wechsel-Briefen des **Trassanten** wegen durchaus zu leisten gewesen, der Jnhaber noch darzu den erweißlichen Schaden und das Jnteresse wegen der von ihm nicht erfüllten Bedingung zu ersetzen schuldig. Siehe **Joh. Phoonsens** Amsterd. Wissel-Styl c. 37. §. 5. Wo er auch §. 7 u. ff. von denen so genannten **Bodmerey** Wechseln, so wegen der zur See oder über Meer versandten Waaren gemacht werden, umständlich handelt, und selbige unter die conditionirten oder bedingten Wechsel rechnet, weil auf die glückliche Ueberkunfft des Schiffs und der Waaren hierbey alles ankommt, und dennoch es von des Addreßirten gutem Willen dependiret, ob er die Bodmerey-Briefe annehmen und bezahlen wolle, oder nicht? wovon besser unten ein mehrers. Ob aber wegen Sponsionen und Wettungen formale Wechsel-Briefe ausgestellet werden können? dependiret zuförderst von der Frage, ob dergleichen Wettungen in den Rechten vor erlaubt zu achten? Da denn die bejahende Meynung heut zu Tage keinen Zweiffel hat. Siehe **Schröters** Dissert. de sponsionibus cap. 1. per tot. Mithin ist auch ein darüber ausgestellter Wechsel-Brief, wenn gleich vorher kein Geld oder Valuta gegeben, oder empfangen worden, gültig und kräfftig,

tig, ob wohl einer andern Meynung ohne Noth beypflichtet. Joh. Phoonsen cit. cap. 37. §. 15. der doch selbst kurtz zuvor im 36. cap. §. 3. gelehret hat, daß der Traßirer zuweilen auch wohl Geber sey, und den Werth oder die Valuta entweder in sich selber finde, mit denen Worten: Den Werth in mich selber; oder auch gar den Werth von jemand anders empfangen zu haben fingire, und darvon denjenigen, dem die Remessa geschicht, benachrichtige, zumahl, wie bekannt, in Wechsel-Sachen die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes nicht statt findet, und ein Trassant, er mag die Valuta bekommen haben, oder nicht, wie nicht weniger der Trassat und Acceptant jederzeit mit Nachdruck belanget werden kan, auch allhier genung ist, daß die Ursache oder der Grund der Schuld in einer erlaubten Sponsion oder Wette gegründet sey. Ein anders aber wäre, wenn dergleichen Wettung in verbotenen Spielen bestünde, und geschähe, weil auch alsdenn ein darüber ausgestellter Wechsel-Brief von keinen Kräfften seyn würde; Siehe die Hamburger verbesserte W. O. von 1711. art. 48. wie auch den Artickel: Wechsel, (Schuld-). Und Exempel von conditionirten Wechsel-Briefen, so theils zu Wieder-Bezahlung des Inhabers, theils aber dessen Belohnung und Vergeltung ausgegeben werden, siehe in dem nachfolgenden, da wir nunmehr auch aus des obgedachten Phoonsens Amsterdamer Wissel-Styl oder Wechsel-Gebrauch c. 37. beybringen wollen, was dieserwegen besonders in Amsterdam zu beobachten gewöhnlich ist. Nemlich in einem conditionirten oder bedungenen Wechsel obligirt sich der Traßirer, wie schon gesagt, nicht absolut und nur so schlechthin zur Bezahlung, sondern unter sichern Conditionen oder Bedingungen. In dem Wechsel-Briefe eines bedungenen Wechsels muß also die Bedingung, unter welcher der Betrassirte oder Acceptant zu bezahlen schuldig seyn soll, stipuliret, und deutlich ausgedruckt, auch selbiger mit Vorsichtigkeit eingerichtet werden, immassen die conditionirten Wechsel-Briefe zum öftern vielen Zänckereyen und Disputen unterworffen sind. Die Acceptation eines conditionirten Wechsels obligiret den Acceptanten, (er sey nun der Traßirer selbst oder ein anderer) absolut und schlechterdings zur Bezahlung, wenn die darinnen stipulirte Condition durch den Inhaber erfüllet, oder doch wenigstens durch denselben, solche zu prästiren, angeboten wird. Der Inhaber eines conditionirten Wechsel-Briefes ist zuweilen die Condition absolut zu prästiren schuldig, zuweilen auch nicht. Wenn ein Inhaber eines solchen Wechsels absolut verbunden ist; so kan er nicht durch das Mortificiren und die unterlassene Forderung der Bezahlung des Wechsels Vergnügung thun, sondern er ist gehalten, den Schaden und die Interesse zu büssen, welchen der Acceptant, der die Condition nicht prästiret, deswegen leiden muß. Wenn der Inhaber eines solchen Briefes nicht absolut obligiret ist; alsdenn kan ein darzwischen kommender Zufall, welcher ausser Schuld und ohne Zuthuung des Inhabers sich begiebet, und wodurch er die in dem Wechsel-Briefe stipulirte Condition zu prästiren gehindert wird, den Traßirer oder Acceptanten nicht allezeit befreyen, sondern er ist dennoch in solchem Fall den

Wechsel-Brief zu bezahlen schuldig, ungeachtet der Inhaber die Condition nicht erfüllet, gleichwie er den Schaden tragen muß. Z. E. A. der in Amsterdam hafftig ist, contrahiret mit B. der zu Venedig wohnet, daß er ihm einen Ballen Seide, auf seine, des A. Risco, welche A. vor Rechnung des B. erkauffen will, in dem, so viel möglich, nächsten Preise procuriren soll, wogegen A. vor seine Procuration zwey pro Cento, und wegen seines Vorschusses und Risco 15. pro Cent geniesset, und nimmt B. diesen Belauff zu bezahlen an, und über sich, 8. Tage nach Ankunfft des ermeldeten Ballen Seide zu Venedig. In solchem Fall ist es gebräuchlich, daß, nachdem A. die Seide gekaufft, zur Ladung gegeben, und die Rechnung des Belauffs verfertiget, nebst Uebersendung der Conto, die Parthey auf B. traßiret, und in nachstehender Form Wechsel-Brief macht:

„Adj. . . in Amsterdam per Duo: . . .

„Acht Tage nach Anländung des Ballen Seide, „No. 1. mit nebenstehendem Signo zu Venedig be„liebe der Herr gegen wohl conditionirte Lieferung „vor ermeldete Seide zu bezahlen an C. die Sum„ma von Ducati . . . Adio

„an B. A.

„zu

„Venedig.“

Wenn B. diesen Wechsel-Brief acceptiret; so ist er verbunden, gegen Lieferung des Ballen Seide, die in dem Briefe begriffene Summe an C. zu bezahlen, (an welchen durch A. solches gemeiniglich pfleget addreßiret zu werden) ob schon die Seide unterdessen um ein merckliches im Preisse abgeschlagen, und wohlfeiler geworden wäre. Und wenn diese Seide auch gar unter Weges verunglückte, und nicht arriviren solte; so ist die Parthey todt, und der Wechsel-Brief mortificiret. Aber wenn die Seide zu Unglück kommet, und als beschädiget arriviret, muß dennoch B. solche annehmen, und den Wechsel-Brief mit Abkürtzung des Schadens von dem Belauff, so viel durch unpartheyische Richter erkannt wird, bezahlen. Immassen B. muß regardiret werden, als Assecureur des ll. und weiter nicht, der nicht gehalten ist, die Güter, worauf er versichert hat, wenn selbige zu Schaden kommen solten, zu bezahlen, sondern nur allein hat er den Schaden zu ersetzen. Unter die conditionirten Wechsel-Briefe müssen auch die Bodemery-Wechsel, (welches Wort so viel heisset, als die Rechte, so auf die über Meer versonden Waaren geleget.) auf denen Schiff-Kegeln, oder auf denen Schiffen, und welche auf zufällige Art conditioniret sind, gerechnet werden; dieweil es nicht von des Inhabers Können oder Wollen dependiret, sondern von dem guten Glück, ob die Schiffe zu Lande kommen werden, oder nicht. Die Bodemery-Recognitiones, welche man zu Smirna und anderswo in der Levante zu machen gewohnt ist, in welchen der Schiffer bekennet, auf sein Schiff diese und diese Güter von A. selbige wohl verwahret nach glücklicher Ueberkunfft, an B. zu liefern, empfangen zu haben, und daß dieselbigen Güter beschweret seyn mit . . . Realen, worunter die Cambio Marino oder See-Wechsel gegen

gegen . . . pro Cent von C. empfangen, zu bezahlen . . . so viel Tage nach Anländung desselbigen Schiffs.

An D. vor desselben Rechnung . . . Realen

An E. vor Rechnung von H. . . . Realen.

An G. vor Rechnung von H. . . . Realen ꝛc.

Welches von dem Schiffer unterschrieben. Diese sind auch so viel, als conditionirte Wechsel; und nachdem selbige von B. acceptiret worden, ist er schuldig, die darinnen enthaltene Summe zu bezahlen, und die Güter in Empfang zunehmen berechtiget, wobey er des Schiffers Fracht und gewöhnliches Ancker-Geld oder Avary zu bezahlen hat, die extraordinair Avary oder Avary-Groß, ingleichen die Beschädigung derer Güter, müssen der Bodenhalter, oder der das Schiff beladen, nehmlich als D. E. und G. welche die Schiff-Boden-Gelder zu empfangen haben, über sich nehmen, und werden von B. bey der Bezahlung decourtiret. Derjenige, an welchen Güter, so mit Schiff Boden-Geldern beschweret sind, addreßiret werden, ist eben so wenig gehalten, die Bodemery-Briefe anzunehmen und zubezahlen, als ein Betraßirter gehalten ist, einen Wechsel-Brief, der auf ihn lautet, zu acceptiren. Wenn er aber solche Bodemery-Briefe acceptiret hat; alsdenn ist er am Verfall-Tage nach Wechsel-Recht zu bezahlen schuldig. Wenn derjenige, an welchen mit Bodemery-Geldern beschwerte Güter addreßiret werden, diese Bodemery Briefe zu acceptiren verweigert; so müssen die Inhaber solcher Briefe wider denselben, wegen der Nicht-Acceptation protestiren, und durch Requisition mit Annectirung des Bodemerey-Briefes und Protests um Autorisation des Rechts ansuchen, daß sie diese Güther ausschiffen, und öffentlich an den Meistbietenden verkauffen dürffen, oder daß dieselben einem Sequester mögen übergeben werden, welcher solche zu dem Ende annimmt, damit er das nette Provenuto, oder die accurate Summa der Bezahlung ihrer Schiff-Böden oder Bodemery-Gelder finden könne; und müssen sie sich wohl vorsehen, daß sie ausser Autorisation, oder Approbation des Richters, die Acceptation oder Bezahlung ihrer Bodemeryen von niemanden anders annehmen, und selbigen verstatten, die Güter auszuladen, und nach eigenem Gefallen gut zu thun. Wenn derjenige, an welchen, wie nur gemeldet worden, mit Bodemery Geldern beschwerde Güter addreßiret werden, die Bodemery-Briefe anzunehmen verweigert, und die Güter bey richterlicher Autorisation bonificiret, und aus dem netten Provenuto die Bodemerye-Gelder bezahlet werden, und noch Ueberschuß bleibet; so behält der Sequester solchen bey sich, oder deponiret solchen bey dem Richter, zum Behuf des Eigenthums-Herrns derer gekauften Güter, oder desjenigen, welcher hierzu Recht hat. Wenn aber diese zu kurtz kommen; so haben die Inhaber der Bodemery-Briefe, wegen des erlittenen Schadens, keinen Regreß auf diejenigen, an welchen die Güter addreßiret waren, noch auf derselben Principalen Eigenthums-Herrn, ja selbst auch nicht auf dem Ein-Läder oder Lichter, oder der die Boden-Gelder gezogen, wenn selbiger nicht durch eine aparte Handschrifft deswegen sich obligieret hat. Ein mehrers hiervon siehe in denen Artickeln: *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899. u. ff. desgleichen Bodmerey, im IV Bande, p. 341. u. f und Bodmerey-Briefe, ebend. p. 342. wie auch Police, im XXVIII Bande, p. 1187 u. ff. Unter die conditionirten Wechsel Briefe werden auch diejenigen Wechsel-Briefe gerechnet, welche wegen Wetten oder zur Versicherung gegeben werden, wie schon oben mit wenigen gemeldet worden. Die Wechsel-Briefe, die wegen einiger Wette gemacht werden, sind entweder einfach oder reciprocirlich eingerichtet. Endlich sind es auch solche, wenn von einer Seite Geld gegeben, u. bey dem Geld-Empfänger in einem formalen Wechsel-Briefe angenommen wird, daß er solche Summe an den Geld-Geber bezahlen wolle, wenn er Z. E. binnen der gesetzten Zeit, verheyrathet wird; wenn die und diese Stadt über ist, oder dieses oder jenes sich zuträgt, oder geschehen ist, u. s. w. Ueber Wetten pfleget der Richter kein Recht zu sprechen, auch nicht über Wechsel-Briefe, welche von daher sich derivten, allwo weder von einer, noch von der andern Seite Geld gegeben wird; sondern, wo es auf Geld-Geben ankommt, ist der, so das Geld empfänger, gehalten, die Summe, welche er traßiret, mit denen Interessen davon wiederum umzukehren, und mag darmit bezahlen. Conditionirte Wechsel, welche zur Versicherung gemacht werden, sind zweyerley. Denn einige dienen zur Assecurans des Traßirers oder Remittentens; einige aber zur Versicherung des Inhabers. Die von der ersten Gattung sind solche, welche ein Ausländischer machet, oder machen lässet, und welche zu derer von ihm acceptirten Wechsel-Briefe dienen, die an einen andern Ort müssen bezahlet werden; oder welche man machet, daß sie gegen andere wegen Nicht-Acceptation protestirte Wechsel gebrauchet werden, oder deßfalls der Acceptant noch vor dem Verfall-Tage falliren solte, der Traßirer nach zeitig davon erhaltener Nachricht dem Inhaber des Wechsel-Briefes, solche noch vor den Verfall-Tage des Orts, wo die Bezahlung geschehen muß, procuriren könne. Conditionirte Wechsel, die zu des Inhabers Versicherung gestellet sind, dienen zur Assecurantz der Wieder-Bezahlung, oder der Belohnung einiger Faveur oder Dienste. Zum Exempel in folgender Form:

„Acht Tage nach Vorzeigung einer Quittantz „von E worinnen er bekennet, meinetwegen auf „Ordre von D. in Antwerpen 200 Pfund Flä„misch empfangen zu haben, gelobe ich vor den „Werth derselben Summe zu bezahlen an D. 1250 „Gülden courant Geld

A.„

Zu Versicherung vor einige Faveur oder Dienst-Belohnung aber kan man die Wechsel-Brife folgender Gestalt einrichten:

„Vierzehn Tage nach Erlangung des Amts an „den Orte ꝛc. oder: Drey Wochen nach Gewin„nung eines gewissen Processes ꝛc. nehme ich auf „mich, wegen A. zu bezahlen, die Summe von „. . . . den Werth in mich selber.„

Wenn ein conditionirter Wechsel-Brief durch den Betraßirten nicht acceptiret, oder wenn er es

schon ist, nicht bezahlet wird; so ist der Inhaber befugt zu protestiren, und seinen Regreß wegen des Schadens, so viel er kan, und hierzu berechtiget ist, bey dem Traßirer zu suchen. In dem Protest eines conditionirten Wechsels, der entweder wegen Nicht-Acceptation, oder Nicht-Bezahlung geschehen, so wohl auch eines unter Condition acceptirten Wechsel-Briefes, muß der Inhaber inseriren und probiren lassen, daß die Condition, welche er zu prästiren gehabt, durch ihn erfüllet sey, oder auch muß er sich anerbieten, daß er willig und bereit sey, hiervon Satisfaction zu geben. Denn anders ist die Protestation von keiner vollkommenen Gültigkeit. Siehe **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 37. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 334. u. ff. wie auch **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 20. Schließlich können wir nicht umhin, das obbesagte auch noch mit einem Parere und einigen Rechts Aussprüchen zu erläutern. Das hieher gehörige Parere befindet sich in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II p. 98. u. ff. und ist also abgefaßt:

„I und III. Wer auf bedungene Zeit die Gelder nicht bezahlet, sondern cunctiret, derselbe muß nicht unbillig das Intresse bezahlen; Und II. wenn eine Remesse zu thun notificiret wird, und er dieselbe approbiret, der muß auch den Regreß deshalb gewärtig seyn.

„A. hat einen Credit-Brief von B. aus N. N. an C. noch Amsterdam lautend, daß, wenn A. 8, a 10000 Rthl. nöthig, C. ihn jedesmahl damit für Rechnung D. aus Leipzig accommodiren solte. Diesen läst A. durch seinen Hofmeister an C. präsentiren, und begehret darauf 7000. fl. C. excusiret, daß, ob ihm wohl D. von Leipzig vormahls dergleichen Ordre vor sein Conto zu respectiren recommandiret, so sey doch des B. Credit-Schreiben schon einige Jahr alt, und habe also seine Krafft verlohren, es sey aber D. selbst in Holland, der werde Rath schaffen. D. accommodiret auch A. alsobald mit dem Gelde derer 7000. fl. und läst ihm solche durch C. in Amsterdam zahlen, bedingt sich aber expresse dabey, daß er diese 7000 fl länger nicht, als 8 bis 14 Tage, werde missen können. Damit ist des A. Hofmeister nicht alleine gantz wohl content, sondern versichert auch, daß die Wieder-Zahlung nicht nur in-sondern noch vor der Zeit würde geschaffet werden, und giebet von seinem Principaln eine unterschriebene Quittung, wie folget:

„Daß C. wegen D. mir Endes-Unterschriebenen 7000. fl. sage Sieben Tausend fl. Holl. Courant-Geld bezahlt, und zwar auf Ordre B. von N. N. bescheinige hiermit, und verspreche solches innerhalb 8 p. 14 Tage cum Interesse wieder zu vergnügen. So geschehen in Amsterdam, den 18 August Anno 1711.

A.

„Wobey denn die Condition zwischen A. und D. beliebt wird, daß vor Provision und Interesse 1 pro Cento bey Wieder-Vergnügen und also 7070. fl. an C. soll gezahlet werden. Diese 7070. fl. verfallen demnach ultimo Augusti. Allein D. wartet bis 17 Sept. vergeblich auf die Wieder-Zahlung, und da er länger nicht als bis 18 Sept. in Amsterdam bleiben kan, und die von des A. Hofmeister so sancte versprochene Wieder-Bezahlung ausbleibet, muß D. resolviren, (weil er seines Geldes in Holland sehr benöthiget war) an C. Ordre zu geben, sich nach Leipzig auf ihn D. al Corso durch eine Tratta zu prävaliren, giebt auch so fort dem B. nach N. N. davon Advis, und bittet, daß er vor die Gegen-Remessa nach Leipzig in die Michaelis-Messe besorgt seyn möchte, weil man von A. nichts vernehme, welches B. auch approbiret. Den 22 Sept. und also 4 Tage nach D. Abreise tut A. an C. die 7070. fl. in Amsterdam zahlen, da auch C. acceptiret, und, weil er allbereit durch die erste Tratte vergnüget worden, durch andere solte Briefe nach Leipzig an D. remittiret. Nun verlangt A. seine Quittung von D. zurück, so verrechnet D. folgende Unkosten, so er seinem Correspondenten in Amsterdam dem C. gut thun muß.

„Provis. von 7000 fl. oder 2800 Rthl. so der Amsterdamer Correspondent C. von der Tratta nach Leipzig verrechnet:

„a ½ pro Cento	9	8
„Courtagie und Brief-Porto	3	2
„Interesse gebühret D. von primo bis 18 Sept. ¼ pro Cento	7	
„Diese 2800 Rthlr. nach Leipzig wieder zu remittiren, wegen der von A. zu spät geschehenen Wieder-Zahlung, und da die Tratta schon effectuiret, 4½ pro Cento mit Stardel Credere	14	
„Hiervon Courtagie und Brief-Porto	3	2

Holländer Valuta 36 thl. 12 gr.

„Vor diese prätendiret D. gegen Leipziger Courant, weil a 39½ str. traßiret und remittiret a 26½ Cento Leipziger Valuta 46 Rthl. 4 gl. worüber A. sich graviret befindet, und vermeynet, daß er solche zu zahlen nicht schuldig. Wird demnach die Hochlöbliche Kauffmañschafft ersuchet, ihre Meynung hierüber mit zu theilen:

1. „Ob obige Rechnung von D. der Billigkeit gemäß?
2. „Ob D. seinen Regreß an A. oder B. zu suchen, als welches letztern Credit-Schreiben an A. respectiret worden, und er auch, nach der Hand, die Auszahlung schrifftlich approbiret hat? oder.
3. „Ob D. schuldig sey bloß mit einer Interesse von ½ pro Cent. p. mense, wie A. in Gedancken stehet, sich abweisen zu lassen?

„Auf vorherstehenden Casum und angefügte Fragen erachten Wir Endes-Unterschriebene, und zwar auf die erste und dritte Frage, daß die angezogene von D. formirte Rechnung dem Wechsel-Stylo und der Billigkeit allerdings gemäß, und derselbe, gestalten Sachen nach, weil nemlich Tratten und Remessen durch des A. Cunctation in versprochener Wieder-Bezahlung verursachet worden, mit einer Interesse von ½ pro Cento p. mense sich abweisen zu lassen, nicht schuldig.

„Auf die andere Frage: Obwohl C. Bedencken getragen, auf des B. schon einige Jahre alt gewesenen Credit-Brief vor Rechnung D. die von A. verlangten 7000. fl. zu zahlen, sondern denselben an D. der eben in Holland gewesen, selbst verwiesen, dieweil aber D. in Regard des B. Credit-Briefs den A. gleichwohl accommodiret, und ihm die 7000. fl. durch C. zahlen lassen, ferner auch so wohl die Cunctation des A. in versprochener Wider-Bezahlung, als auch deswegen die an C. zu Prävalirung in die Leipziger Michaelis-Messe ertheilte Ordre dem B. sofort noch N. N. avisiret, und daß derselbe vor die Gegen-Remesse nach Leipzig in die Michaelis-Messe besorget seyn möchte, nachrichtlich gemeldet, welches B. dem Berichte nach, auch approbiret: So ist daher D. seinen Regreß an B. zu nehmen wohl befugt. Signatum Leipzig, den 28 Octobr. 1711.

„Cramer-Meister ꝛc. Deputirte ꝛc.„

Die hieher gehörigen Rechts-Aussprüche aber befinden sich ebenfalls in dem erst gemeldeten Corp. Jur. Camb. P. II. in den Beylagen, und zwar das erste sub *No.* 1. welches also laute:

„**Wenn ein Wechsel unter gewisser Bedingung ausgestellet, und die Condition wird nicht** *in Continenti* **purificiret, findet kein Wechsel-Verfahren daher statt.**

„Auf Klage, Exception und erfolgte Gesetze in Sachen derer Anwälde, Christian Gottl. Pohlens Klägers an einem, Johann Carl Richters, Beklagten am andern, Johann Albrechts und Consorten, dritten Theils, so dieselben uns, samt denen dißfals ergangenen Acten, übergeben, und sich des Rechten darüber zu belernen gebethen haben, sprechen Wir, Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig, vor Recht: Dieweil der fol. 9. producirte Wechsel-Brief unter einer gewissen Condition ausgestellet und zu bezahlen versprochen worden, welche, daß sie purificiret, aus dem fol. 11. befindlichen Attestate nicht deutlich erhellet, dergestalt executive nicht geklagt werden mögen, hiernächst Beklagter bereits Johann Albrechten und Consorten in dem Vol. sub n. 2. eben dieser Sache halber in Anspruch genommen, dergestalt die letztern nicht doppelt zu belangen; so hat die Klage so wohl das Suchen fol. 21. sqq. und zwar jene, inmassen sie anbracht, nicht statt, die fol. 30 liquidirte Gerichts-Gebühren sub. n. 1. 2. und 3. sind ohne Abgang zu passiren. Von Rechtswegen. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

„M. Majo 1725. Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig.„

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II p. 207.

Der zweyte Rechts-Spruch befindet sich eben daselbst sub *No.* 2. und lautet folgender Gestalt:

„**Wenn einem Wechsel-Gläubiger gegen Erfüllung eines** *præstandi* **die Zahlung versprochen, das** *præstandum* **aber bereits vor Ausstellung des Wechsels in Richtigkeit**

gesetzet worden, ist der *Debitor* **die Zahlung zu leisten schuldig.**

„Auf Vorbringen, beschuldigten Ungehorsam und erfolgte Gesetze, in Sachen Anwalden, Christian Gottlob Pohlens, Klägers an einem, Johann Carl Richters, Beklagten andern Theils, so dieselben uns, samt denen dißfals ergangenen Acten übergeben, und sich des Rechten darüber zu belernen gebethen haben; sprechen Wir Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig, vor Recht. Daß die producirten Documenta sub A. B. C. und D pro recognitis zu achten, und dannenhero Klägern von denen fol. 7 b. Vol. n. 1 und fol. 9 b. Vol. n. 7 deponirten 2350. Rthl. die libellirten 2200. Rthl. Wechsel-Capital, nebst dem Interesse moræ, von der Verfall-Zeit jeden Termins anzurechnen, so wohl die auf diesen Proceß gewandten Unkosten, noch deren vorgehender Liquidation und richterlicher Ermäßigung, Klägern abzufolgen. Von Rechts wegen. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

„M. Octobr. 1726. Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig.„

„Rationes Decidendi.

„Dieweil die in Actis sub. n. 1 fol. 14. erhobene Klage fol. 33 nur angebrachter massen verworfen worden, also Klägern von neuen zu klagen unbenommen gewesen, Beklagter aber die producirten Documenta sub. A. B. C und D. dem Wechsel-Recht und Handels-Gerichts Ordnung gemäß, nicht recognosciret, hierüber Kläger die in dem Wechsel-Briefe fol. 2 b. enthaltene Condition, daß die Zahlung geschehen sollen, wenn Albrecht und Piper Gottfried Wincklern wieder werde auf freyen Fuß gestellet haben, nach dem Attestat sub B. fol. 4 purificiret worden, indem jener Gevollmächtigter Wincklers Person weiter in Arrest zu detiniren nicht verlangt, sondern auf dessen Ansuchen die Relaxation des Arrests den 7 Decembr. 1724. geschehen, so wohl da die Erfüllung dieses præstandi auf keine gewisse Zeit gesetzet ist, daß solches vor Ausstellung des Wechsel-Briefs fol. 2. b. erfolget, Beklagten nicht zu statten kommen kan, um so vielmehr aus denen Documenten sub. Lit. C fol. 11 Act. n. 1 und fol. 4 Act. n. 7 deutlich erscheinet, daß Winckler den 5 Decembr. 1724 auf Albrecht und Pipers Ansuchen zu Hildburgshausen, ehe der Wechsel-Brief ausgestellet worden, in Arrest genommen, und weil nach solcher Zeit Beklagter jenes Schuld allhier in Leipzig durch Ausstellung des Wechsel-Briefs fol. 2 b. den 9 Decembr. übernommen, Albrecht und Pipers Anwald das bedungene Præstandum zu Wincklers eigenem Vortheil, damit nicht immittelst andere Creditores wider seine Loßlassung protestiren können, eher bewerckstelliget, als worzu die Principalen erst nach dem 9 Decembr. 1724 zu leisten sich verbindlich gemacht gehabt. So ist von uns gesprochener massen billig erkannt„. **Siegels** Corp. Iur. Camb. P. II p. 207. u. f.

Der dritte Rechts-Spruch stehet sub *No.* 13 in folgenden Formalien:

„**Wenn in einem Wechsel-Briefe die Zahlung, gegen Auslieferung gewisser Sachen,**

„versprochen worden, Kläger aber in der „Klage zur Auslieferung derer Sachen sich „nicht offeriret, suppliciret solches der Rich„ter, compensiret jedoch die Unkosten.

„Auf Klage und erfolgte Gesetze, in Sachen „derer Anwälde, Christian Mühlichs, Klägern „an einem, Rudolph Ludwig Langguths, Beklag„ten andern Theils, so dieselben uns samt denen „diesfalls ergangenen Acten, und einer Frage, „übergeben, und sich des Rechten darüber zu be„lernen gebeten haben: sprechen Wir, Churfürst„liche Sächsische Schöppen zu Leipzig vor Recht: „Dieweil Beklagter den producirten Wechsel„Brief recognosciret; so ist dessen Principal, die „daraus geklagten 1822. thal. samt der Interesse „morx, jedoch gegen allhier beschehener Ausstel„lung zweyer in Magdeburg stehenden mit R. L. „L. n. 10 und 11 signirten Ballen-Tuch, zu be„zahlen schuldig; in Verbleibung dessen, wird, „nach Anleitung der Handels-Gerichts-Ordnung, „wieder denselben gebührend billig verfahren. Von „Rechts wegen. Zu Urkund mit unserm Insie„gel versiegelt

„M. Aug. Churfürstliche Sächsische
„1707. Schöppen zu Leipzig.“

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 212. u. f.

Wechsel-Briefe, (bedingte **Acceptirung** der) siehe **Wechsel-Briefe** (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (bedungene) siehe **Wechsel-Briefe** (bedingte).

Wechsel-Briefe, (bedunge **Acceptation** der) siehe **Wechsel-Briefe** (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (**Beehrung** der) siehe **Wechsel-Briefe** (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (auf Befehl eines andern **verhandelte**) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechsel-Conto**, wie auch **Wechseln** (**Vollmacht in**).

Wechsel-Briefe, (**Befehl zu Verhandlung** und **Eincaßirung** der) siehe **Wechseln** (**Vollmacht in**) desgleichen **Wechsel-Commission**, und **Wechsel-Conto**; wie auch **Wechselfähige Personen**.

Wechsel-Briefe, (**behelffliche Ausreden** gegen **Verfallene**) siehe **Wechsel-Sachen** (**Exceptionen in**).

Wechsel-Briefe, (**bekänntliche Ausreden** gegen **verfallene**) siehe **Wechsel-Sachen** (**Exceptionen in**).

Wechsel-Briefe, (**Bekänntniß** der) siehe **Wechsel-Recht**.

Wechsel-Briefe, (**bekannte**) siehe **Wechsel-Schliessung** derer **Mäckler**.

Wechsel-Briefe, (**Belauff** der) siehe **Wechsel-Rechnung**, und **Wechsel-Cours**.

Wechsel-Briefe, (**Belehrung** oder **Parere** über **streitige**) siehe **Wechsel-Proceß**; desgleichen *Parere*, im XXVI Bande, p. 847 u. f.

Wechsel-Briefe, (**bemackelte**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**schadhaffte**) und in dem Haupt-Artickel: **Wechsel-Briefe**.

Wechsel-Briefe, (auf eine **benannte Zeit gerichtete**) siehe **Wechsel** (**benannte Zeit**).

Wechsel-Briefe, (beorderter Gewalthaber zu **Verhandlung** und **Eincaßirung** der) siehe **Wechseln**, (**Vollmacht in**) und **Wechsel-Commißion**; desgleichen **Wechselfähige Personen**.

Wechsel-Briefe, (**Berechnung** der **Schulden** und **Unkosten wegen** nicht acceptirter, **oder nicht bezahlter**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**Protestirung** der) und **Wechsel**, (**Rück-**) wie auch **Wechsel-Sachen** (**Mißstände in**).

Wechsel-Briefe, (**Berechnung** verhandelter) siehe **Wechsel-Rechnung**, und **Wechsel-Cours**, wie auch **Wechsel** (calculirte).

Wechsel-Briefe, (**beschädigte**) siehe **Wechsel-Briefe** (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (**beschränckte**) siehe **Wechsel-Briefe** (**bedingte**).

Wechsel-Briefe (**beschränckte Acceptirung** der) siehe **Wechsel-Briefe** (**Acceptirung** der).

Wechsel-Briefe, (**Bestellung** der **Caution wegen streitiger**) siehe **Wechseln** (**Caution in**) und **Wechsel-Bürge**.

Wechsel-Briefe, (**Bestellung** der **Caution wegen verlohrner**) siehe **Wechsel-Briefe** (**verlohrne**).

Wechsel-Briefe, (**bestimmte Verfall-** oder **Zahlungs-Zeit** der) siehe **Wechsel** (**benannte Zeit**) und **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit** der).

Wechsel-Briefe, (auf eine **bestimmte Zeit gerichtete**) siehe **Wechsel** (**benannte Zeit**) und **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit** der).

Wechsel-Briefe, (**bestmöglichste Versendung** der) siehe **Wechsel-Briefe** (**Versendung** der).

Wechsel-Briefe, (**besudelte**) siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Briefe** (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (**Betrag** verhandelter) siehe **Wechsel-Rechnung**, und **Wechsel-Cours**.

Wechsel-Briefe, (**Betrug** bey einem verhandelten) siehe **Wechsel-Betrug**.

Wechsel-Briefe, (**betrügliche**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**nachgemachte**) und **Wechsel-Sachen** (**Mißstände in**) wie auch **Wechsel-Betrug**.

Wechsel-Briefe, (**betrügliche Einhaber** oder **Verhandler** der) siehe **Wechsel-Betrug**, und **Wechsel-Präsentant**, wie auch **Wechsel-Sachen** (**Mißstände in**) und **Wechsel** (**Rück-**).

Wechsel-Briefe, (**betrügliches Indossament** der) siehe **Wechsel-Briefe**, (**indoßirte**) und **Wechsel-Sachen**, (**Mißstände in**) desgleichen **Simulirter Wechsel-Brief**, im XXXVII Bande, p. 1551 u. f.

Wechsel-Briefe, (**Bevollmächtigter** zu **Eincaßirung** oder **Verhandlung** der) siehe **Wechseln**, (**Vollmacht in**) und **Wechsel-Commißion**, wie auch **Wechselfähige Personen**.

Wechsel-Briefe, (**Beweiß** aus einem) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Proceß**, und **Wechsel-Recht**.

Wechsel-Briefe, (**Beweis** und **Gegen-Beweis** über **streitige**) siehe **Wechsel-Proceß**.

Wechsel-Briefe, (**beyderseitige Caßirung** der) siehe **Wechsel-Recht**.

Wechsel-Briefe, (bey **Verpfändung** des **Vermögens ausgestellte**) siehe **Wechsel-Clausul**, und **Wechsel-Sachen**, (**Concurs in**) wie auch **Wechsel-Sachen** (**Mißstände in**).

Wechsel-Briefe, (**Bezahler** der) oder **Acceptant**, siehe **Wechsel-Acceptant**, und **Wechsel-Zahlung**.

Wechsel-Briefe, (**Bezahlung** der) siehe **Wechsel-Zahlung**.

Wechsel-Briefe, (**Bezahlung** der) **in Commißion**, siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln** (**Vollmacht in**).

Wechsel-Briefe, (**Bezahlungs-Forderung** der) siehe **Wechsel-Zahlung** (**Forderung** der).

Wechsel-Briefe, (**bezogene**) siehe **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (**der Bezogene in einem**) siehe **Wechsel-Acceptant**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (in **Bianco indoßirte**, oder **girirte**) siehe **Indosso**, oder **Giro in Bianco**, im XIV Bande, p. 664, desgleichen **Wechsel-Briefe**, (**indoßirte**) und **Wechsel-Briefe** (girirte).

Wechsel-Briefe, (**Bilanz wegen verhandelter** und **bezahlter**) siehe in dem Artickel **Wechsel-Zahlung** durch **Uiberschreibung**.

Wechsel-Briefe, (**Billet**, oder **Schein wegen verhandelter**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Interims-**).

Wechsel-Briefe, (**binnen denen Messen gestellte**) siehe **Wechsel**, und **Wechsel** (**Nicht-Mess-**).

Wechsel-Briefe, (in **Blanco endoßirte**) siehe **Wechsel-Briefe** (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (**Bodmerey-**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**bedingte**) desgleichen **Bodmerey-Briefe**, im IV Bande, p. 342, und **Bodmerey**, ebend. p. 341 u. f.

Wechsel-Briefe, (**böse**) siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Contract**; wie auch **Wechsel-Sachen** (**Mißstände in**).

Wechsel-Briefe, (**Bonificirung** der) siehe **Wechsel-Zahlung**, und **Wechsel** (**Rück-**).

Wechsel-Briefe, (**Brief-Porto wegen verhandelter**) siehe **Wechsel**, (**Auf-**) und **Wechsel** (**Rück-**).

Wechsel-Briefe, (**Brief-Wechsel wegen verhandelter**) siehe **Wechsel-Correspondenz**.

Wechsel-Briefe, (**Buchhalterey wegen verhandelter**) siehe **Wechsel zu Buch stellen**; und **Wechsel-Conto**.

Wechsel-Briefe, (**Bürgschafft wegen verhandelter und streitiger**) siehe **Wechsel-Bürge**, und **Wechseln** (**Caution in**) desgl. **Wechsel** (**Rück-**) und **Wechsel** (**Schuld-**).

Wechsel-Briefe, (**Bürgschafft wegen verlohrner**) siehe **Wechsel-Briefe** (**verlohrne**).

Wechsel-Briefe, (**calculirte**) siehe **Wechsel** (**calculirte**).

Wechsel-Briefe, (**Calculirung** der) siehe **Wechsel-Rechnung**, und **Wechsel** (**calculirte**).

Wechsel-Briefe, (**Cammer-**) siehe **Wechsel**, (**Cron-**) und **Wechselfähige Personen**.

Wechsel-Briefe, (**Canzelley-**) siehe **Wechsel** (**Cron-**) und **Wechselfähige Personen**.

Wechsel-Briefe, (**captiöse**, oder **verfängliche**) siehe **Wechsel-Sachen** (**Mißstände in**).

Wechsel-Briefe, (**Captur** oder **Arrestirung aus einem**) siehe **Wechsel-Recht**, und **Wechsel-Klage**, wie auch **Wechsel-Sachen** (**Execution in**).

Wechsel-Briefe, (**Cassation** der) siehe in den Artickeln: **Wechsel-Briefe** (**Versendung** der); desgleichen **Wechsel**, (**Rück-**) und **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Briefe (**Cassa-Zahlung** der) siehe **Wechsel-Zahlung in baarem Gelde**.

Wechsel-Briefe, (**caßirte**) siehe in den Artickeln: **Wechsel-Briefe**, (**Versendung** der) desgl. **Wechsel** (**Rück-**) und **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Briefe, (**caßirte Acceptation** der) siehe **Wechsel-Briefe**, (**Acceptirung** der) und **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Briefe, (**Caßirung** der) siehe in den Artickeln: **Wechsel-Briefe**, (**Versendung** der) desgl. **Wechsel** (**Rück-**) und **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Briefe, (**Caßirung des Protestes wegen nicht acceptirter**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**Protestirung** der) und **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Briefe, (**Caßirung** oder **Vernichtigung verlohrner**) siehe **Wechsel-Briefe** (**verlohrne**).

Wechsel-Briefe, (**Cavent bey Verhandlung** der) siehe **Wechsel-Bürge**.

Wechsel-Briefe, (**Cautelen bey nicht erfolgter Acceptation** und **Nicht-Bezahlung traßirter**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**Acceptirung** der) desgl. **Wechsel-Briefe**, (**Protestirung** der) und **Wechsel-Sachen** (**Mißstände in**).

Wechsel-Briefe, (**Cautelen bey Verhandlung** und **Eincaßirung** der) siehe **Wechsel-Cautelen**, und **Wechsel-Contract**; wie auch in dem Haupt-Artickel: **Wechsel-Briefe**.

Wechsel-Briefe, (**Caution bey Acceptirung** der) siehe **Wechseln** (**Caution in**) und **Wechsel-Briefe** (**Acceptirung** der).

Wechsel-Briefe, (**Caution wegen Bezahlung** der) siehe **Wechsel-Zahlung**, und **Wechseln** (**Caution in**) wie auch **Wechsel** (**Rück-**).

Wechsel-Briefe, (**Caution wegen streitiger**) siehe **Wechseln**, (**Caution in**) und **Wechsel-Briefe**, (**verlohrne**) wie auch **Wechsel-Bürge**.

Wechsel-Briefe, (**Caution wegen verlohrner**) siehe **Wechseln**, (**Caution in**) und **Wechsel-Briefe** (**verlohrne**).

Wechsel-Briefe, (**Cedenten** der) siehe **Wechsel-Briefe** (**Endossenten** der).

Wechsel-Briefe, (**cedirte**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**Cedirung** der) und **Wechsel-Briefe** (**indoßirte**).

Wechsel-Briefe, (**Cedirung** der) Uibergebung oder Abtretung der Wechsel-Briefe, Lat. *Cessio Literarum Cambialium*, ist nichts anders, als die Begebung und Ueberlassung des

Rechts, so der Inhaber eines Wechsel-Briefs an demselben und zu Eintreibung der darinnen enthaltenen Summe hat, nebst der daher ihm begebenden Falls gebührenden Klage, an einen Dritten. Unter Kauff- und Handels-Leuten aber heisset solches nach dem gewöhnlichen Wechsel-Styl insgemein indoßiren, oder nach Gelegenheit auch girren; wovon also in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (indoßirte) ein mehrers beyzubringen seyn wird.

Wechsel-Briefe, (Ceßion wegen der zu bezahlenden) siehe **Wechsel-Briefe, (Cedirung der)** ingleichen **Wechsel-Zahlung** durch **Anweisung**, und **Wechsel-Briefe (indoßirte)**.

Wechsel-Briefe, (Ceßionarien der) siehe **Wechsel-Briefe (Endossaten der)**.

Wechsel-Briefe, (Claßification der) siehe **Wechsel-Sachen (Concurs in)**.

Wechsel-Briefe, (Clausuln derer) siehe **Wechsel-Clausul**.

Wechsel-Briefe, (Cognition oder gerichtliche Erkänntniß über streitige) siehe **Wechsel-Gericht; Wechsel-Proceß; Wechsel-Recht;** und **Wechsel-Sachen (Execution in)**.

Wechsel-Briefe, (Collusion bey Verhandlung und Eintreibung der) siehe **Wechsel-Betrug**; desgleichen **Wechsel (Rück-)**; **Wechsel-Briefe (indoßirte)**; **Wechsel-Präsentant**; **Wechsel-Sachen (Mißstände in)** und **Simulirter Wechsel-Brief**, im XXXVII Bande, p. 1551 u. f.

Wechsel-Briefe, (Commando-) siehe **Wechsel (Cron-)**.

Wechsel-Briefe, (Commercien mit) siehe **Wechsel-Handlung**.

Wechsel-Briefe, (Commiß oder Ordre wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Commißion; Wechsel-Ordre; Wechseln (in Commißion)** und **Wechseln (Vollmacht in)**.

Wechsel-Briefe, (in Commißion acceptirte) siehe **Wechsel-Commißion beremittirt zu werden**, und **Wechsel-Commißion betraßirt zu werden**.

Wechsel-Briefe, (Commißionar oder Acceptant der) siehe **Wechsel-Acceptant**, und **Wechsel-Commißion**.

Wechsel-Briefe, (in Commißion bezahlte) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln (Vollmacht in)** desgl. **Wechsel-Zahlung**.

Wechsel-Briefe, (in Commißion eincaßirte) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln, (Vollmacht in)** wie auch **Wechsel-Zahlung (Forderung der)**.

Wechsel-Briefe, (in Commißion remittirte) siehe **Wechsel-Commißion zu remittiren**, und **Wechsel-Commißion beremittirt zu werden**.

Wechsel-Briefe, (in Commißion ritraßirte) siehe **Wechsel-Commißion zu traßiren**, und **Wechsel-Commißion betraßirt zu werden**.

Wechsel-Briefe, (in Commißion traßirte) siehe **Traßiren, (in Commißion)** im XLV Bande, p. 28 u. f. und **Wechsel-Commißion**.

Wechsel-Briefe, (in Commißion verhandelte) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln (in Commißion)** wie auch **Wechseln (Vollmacht in)**.

Wechsel-Briefe, (in Commißion versandte) siehe **Wechsel-Commißion zu remittiren**, und **Wechsel-Commißion beremittirt zu werden**.

Wechsel-Briefe, (Committent, oder Trassirer der) im XLV Bande, p. 29 u. ff. desgl. **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Contract**. Offt aber vermengen auch wohl einige den Committenten der Wechsel mit dem eigentlichen Commissionar oder Acceptanten; siehe **Wechsel-Acceptant**, und **Wechsel-Commißion**.

Wechsel-Briefe, (committirte, oder in Commißion verhandelte) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln, (in Commißion)** wie auch **Wechseln (Vollmacht in)**.

Wechsel-Briefe, (committirter Gewichter wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln, (Vollmacht in)** wie auch **Wechselfähige Personen**.

Wechsel-Briefe, (Compagnons an einem) siehe **Wechsel-Compagnons**.

Wechsel-Briefe, (Compensirung auf) siehe **Wechsel-Zahlung durch Compensation**.

Wechsel-Briefe, (Complirung oder Ausfüllung derer in Bianco indoßirten) siehe **Wechsel-Briefe (indoßirte)**.

Wechsel-Briefe, (Compromiß über streitige) siehe **Wechsel-Proceß**, und **Wechsel-Gericht**.

Wechsel-Briefe, (Concurs mehrerer protestirter) siehe **Wechsel, (Rück-)** und **Wechsel-Sachen (Mißstände in)**.

Wechsel-Briefe, (Condemnirung aus einem) siehe **Wechsel-Klage; Wechsel-Proceß; Wechsel-Recht**; und **Wechsel-Sachen (Execution in)**.

Wechsel-Briefe, (conditionirte) siehe **Wechsel-Briefe (bedingte)**.

Wechsel-Briefe, (conditionirte oder bedingte Acceptirung der) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der)**.

Wechsel-Briefe, (Conducts- oder Geleits-Briefe gegen verfallene) siehe **Wechsel-Sachen (Mißstände in)**.

Wechsel-Briefe, (Confirmation traßirter) heißt, wenn ein vorsichtiger Traßirer dem Begenen von denen auf ihn gezogenen Wechsel-Briefen mit der nächst folgenden Post so gleich benachrichtiget, und wenn der Wechsel Brief auf Sicht oder kurtze Sicht und von grosser Summe ist, ihm auch wohl durch unterschiedliche Wege, so es geschehen kan, davon Aviso giebt, weil der Credit eines Kauffmanns bey nicht erfolgter Acceptation und zurück kommenden Wechsel-Briefen mit Protest sehr verkleinert wird. Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 15. §. 52. Siehe auch den Artickel: **Wechsel-Correspondentz**.

Wechsel-Briefe, (Consorten an einem) siehe **Wechsel-Compagnons**.

Wechsel-Briefe, (contante oder baare Bezahlung der) siehe **Wechsel-Zahlung in baarem Gelde**.

Wechsel-Briefe, (Contentirung der) siehe **Wechsel-Zahlung**.

Wechsel-Briefe, (Continuirung der) siehe **Wechsel (Rück-)**.

Wechsel-Briefe, (contirte) siehe **Wechsel (ein contirter)**.

Wechsel-Briefe, (per Conto d'Amici traßirte) siehe **Traßiren, (in Commißion)** im XLV Bande, p. 28 u. f. und **Wechsel-Commißion zu traßiren**; wie auch **Wechsel-Conto**.

Wechsel-Briefe, (al Conto eines Dritten gestellte) siehe **Wechsel Briefe**; desgl. **Wechsel-Commißion**, und **Wechsel-Conto**.

Wechsel-Briefe, (al Conto gestellte) siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Conto**.

Wechsel-Briefe, (Conto wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Conto**, und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel-Briefe, (Contra-) siehe **Wechsel-(Rück-)**.

Wechsel-Briefe, (Contract wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Briefe, (Contrahenten der) siehe **Wechsel, (Haupt-Personen bey einem)** und **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Briefe, (contrahirte) siehe **Wechsel-Contract**, und **Wechsel Briefe**.

Wechsel-Briefe, (Contrahirung der) siehe **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Briefe**.

Wechsel-Briefe, (contramandirte) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Briefe, (contramandirte Acceptation der) siehe **Wechsel-Briefe, (Acceptirung der)** und **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Briefe, (Contramandirung der Vollmacht zu Eincaßirung der) siehe **Wechseln (Vollmacht in)** und **Wechsel-Commißion**.

Wechsel-Briefe, (Contra-Ordre wegen verhandelter) siehe **Wechseln (Vollmacht in)** und **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Briefe, (Contraponirung der) siehe **Wechsel Zahlung durch Scontro**.

Wechsel-Briefe, (Contra-Protest, oder Gegen-Protest, wegen protestirter) siehe **Wechsel-Briefe, (Protestirung der)** und **Wechsel (Rück-)**.

Wechsel-Briefe, (copeyliche Abschrifft von einem) siehe **Wechsel, (Original-)** und **Wechsel-Recht**.

Wechsel-Briefe, (Copier-Bücher über verhandelte) siehe **Wechsel-Briefs-Copier-Bücher**.

Wechsel-Briefe, (corrente, oder umlaufende) siehe **Wechsel-Briefe, (girirte)** und **Wechsel-Briefe (indoßirte)**.

Wechsel-Briefe, (al corrente Prezzo gestellte) siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Cours**.

Wechsel-Briefe, (Correspondentz wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Correspondentz**.

Wechsel-Briefe, (Costume, oder Usantz wegen verhandelter) siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch **Wechsel-Gebrauch**; desgleichen **Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen)** und **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der)**.

Wechsel-Briefe, (Cours der) siehe **Wechsel-Cours**.

Wechsel-Briefe, (Cours-Zettel wegen Verhandlung der) siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel Schliessung der Mäckler**.

Wechsel-Briefe, (Courtage wegen verhandelter) siehe **Mäckler-Lohn**, im XIX Bande, p. 158, desgleichen **Wechsel-Schliessung der Mäckler**; wie auch **Wechsel (Rück-)** und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel-Briefe, (Courtiers der) siehe **Wechsel-Mäckler**.

Wechsel-Briefe, (Credit der) siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Recht**.

Wechsel-Briefe, (creditirte oder anvertraute) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Briefe, (Versendung der)** wie auch **Wechsel-Klage**.

Wechsel-Briefe, (Creditor, oder Inhaber der) siehe **Wechsel-Gläubiger**, und **Wechsel-Präsentant**.

Wechsel-Briefe, (Credits-) siehe **Wechsel-(offene)** und **Wechsel-Briefe**.

Wechsel-Briefe, (Credit wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Conto**.

Wechsel-Briefe, (Cron-) siehe **Wechsel (Cron-)**.

Wechsel-Briefe, (auf Cron-Gelder gestellte) siehe **Wechsel (Cron-)**.

Wechsel-Briefe, (currente, oder umlaufende) siehe **Wechsel-Briefe, (girirte)** und **Wechsel-Briefe (indoßirte)**.

Wechsel-Briefe (Datirung oder Datum der) Lat. *Dies* oder *Tempus Literarum Cambialium datarum*, heist eigentlich die Bestimmung der Zeit, oder des Tages, Monats, und Jahrs, wenn ein Wechsel-Brief ausgestellet worden. Gleichwie nun überhaupt bey dem Wechsel-Handel alle Unordnungen auf das sorgfältigste vermieden werden sollen; als ist auch ein solches insonderheit bey dem Dato oder der Zeit des ausgegebenen Wechsel-Briefs höchst nöthig, wie nicht allein in denen hin und wider publicirten Wechsel Ordnungen vielfältig verordnet zu befinden, sondern auch eben in dem Haupt-Artickel: **Wechsel-Briefe** bey Gelegenheit der nothwendigen und wesentlichen Stücke eines Wechsel-Briefes umständlich gezeiget worden. Und eben deswegen ist auch besonders in der **Dantziger Wechsel-Ordnung** von 1701 Art. 3 sehr weislich verordnet, das künfftighin

alle Wechsel-Briefe, so an einem Post-Tage contrahiret oder geschlossen worden, auch an demselben Tage, daran der Wechsel-Brief versandt werden kan, datiret seyn sollen, und soll sich niemand unterstehen, obschon sonst einige Zeit her ein anders üblich gewesen, die Wechsel-Briefe zu antidatiren oder einen z. E. vor Abgang der heutigen Post geschlossenen Wechsel auf das Datum von voriger Post zu stellen. Besiehe **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c 15 §. 27. Jedoch meynet auch eben derselbe c. l. §. 59 daß die Ermangelung des Dati dem Wesen und der Würckung eines Wechsels nicht hinderlich sey, ausser in denenjenigen, deren Verfall-Zeit auf einen gewissen und bestimmten Tag insbesondere gestellet worden, als z. E. in denen Wechsel-Briefen, so drey, oder vier Wochen Dato lauten, u. s. w. als von welchen sich es ohne diß von selbst verstehet, daß im widrigen Falle niemand wissen könnte, wenn solche eigentlich vor verfallen zu achten. Ausser dem aber mag dennoch daher am wenigsten, weder der Acceptant, noch auch der Traßirer bey zurück gekommenem Wechsel mit Protest sich der promten Zahlung nach Wechsel-Recht enthalfftern: weil nichts destoweniger wider den Schreiber selbst aus solchem ein völliger Beweis herzunehmen, per l. cum tabernam. 34 §. 1. D. de pignor. Besiehe auch **Lauterbach** in Disp. Inaug. de Epistola th. 37. **Grollmanns** Disp. de Cessione Liter. Camb. c. 3 §. 11. **Heydigers** Anleit. zum W. R. c. 7 p. 61, und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 5. 111. 121. 151. 179. 185. 191. 196. 248. 265. 329. 333. 350. 393. 454. 552, und P. II p. 177. 197. 379. 380.

Wechsel-Briefe, (**Dato, a Dato, oder nach Dato lautende**) wenn solche zu präsentiren, und zu acceptiren, siehe in denen Artickeln: **Wechsel-Briefe**, (**Präsentirung der**); **Wechsel-Briefe** (**Acceptirung der**) und **Wechsel-Briefe**, (**Verfall-Zeit der**) desgleichen **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch **Dato**, im VII Bande, p. 231.

Wechsel-Briefe, (**Datum der**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Datirung der**).

Wechsel-Briefe, (**Datum der acceptirten**) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe** (**Acceptirung der**).

Wechsel-Briefe, (**Debet wegen verhandelter**) siehe **Wechsel-Conto**.

Wechsel-Briefe, (**Debitor der**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Schuldner der**).

Wechsel-Briefe, (**Decourtre oder Agio wegen verhandelter**) siehe **Wechsel** (**Auf-**).

Wechsel-Briefe, (**Decret und gerichtliche Erkänntniß über verlohrne, oder streitige**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**verlohrne**) desgleichen **Wechsel-Gericht**; **Wechsel-Klage**; **Wechsel-Proceß**; **Wechsel-Recht**; und **Wechsel-Sachen** (**Execution in**).

Wechsel-Briefe, (**del Credere wegen verhandelter**) siehe **Wechsel-Commißion**.

Wechsel-Briefe, (**Delegation, oder Uberweisung wegen zahlbarer**) siehe **Wechsel-Zahlung durch Anweisung**.

Wechsel-Briefe, (**Demanuirung der**) heißt bey Kauff- und Handelsleuten so viel, als die Aushändigung oder Uebergebung eines Wechsel-Briefes zu des andern Händen, siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Briefe** (**Auslieferung der**).

Wechsel-Briefe, (**Deponirung der Vollmacht zu Verhandlung und Einrichtung der**) siehe in dem Artickel: **Wechselfähige Personen**, und **Wechseln** (**Vollmacht in**).

Wechsel-Briefe, (**Deponirung und Versiegelung der nicht bezahlten**) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Zahlung**, und **Notiren einen Wechsel-Brief lassen**, im XXIV Bande, p. 1463.

Wechsel-Briefe, (**Deposito-**) siehe **Wechsel-Briefe** (**eigene**).

Wechsel-Briefe, (**deutliche Acceptirung der**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Acceptirung der**).

Wechsel-Briefe, (**Deutsche oder Teutsche**) Bey diesen hat nur die Constitution des Kayserl. Maximilians I wegen der Notarien statt, daß nemlich, wenn solche wegen Nicht-Acceptirung oder Nicht-Bezahlung protestiret werden, der deshalber zu levirende Protest von niemand, anderm, als einem öffentlichen und geschwornen Kayserlichen Notario verfertiget werden soll, noch kan. Daher wenn solcher z. E. in Amsterdam levirt wird, ist die gedachte Constitution darbey in keine Erwägung zu ziehen, wie solches aus derer Churfürstlich-Sächsischen Schöppen zu Leipzig in Sachen Johann Adam Haberkorns und Consorten gegen Martin Paul Hirschen im Monat Jenner 1703 abgefassteten und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II in denen Beylagen Lit. N. p. 179 befindlichen auch allhier beygefügten Urtheile mit mehrerm zu ersehen:

„Auf Klage und erfolgte Gesetze, in Sachen Anwalden Johann Adam Haberkorn und Consorten, Klägern an einem, Martin Paul Hirschens, Beklagten andern Theils, so dieselben uns, samt denen dißfalls ergangenen Acten, übergeben, und sich des Rechten darüber zu belernen geberen haben. Sprechen wir, Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig, vor Recht: Dieweil Beklagter den producirten Protest und Wechsel-Brief, samt dem auf dem letztern befindlichen Indossement, recognosciret; so ist er, seines Vorwendens ungeachtet, die geklagten 258 Rthlr. Holländischer Währung, oder das Agio dafür, samt denen verursachten Schäden und Unkosten, wenn solche zu förderst liquidiret und gerichtlich gemäßiget, Klägers Principalen zu erstatten schuldig. In Verbleibung dessen wird, nach Anleitung der Handels-Gerichts-Ordnung wider ihn billig verfahren. V. R. W. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

„M. Jan. 1703. Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig.

Da hingegen, wenn ein Protest in hiesigen Landen errichtet, und dabey ein Notarius nebst zwey Zeugen nicht gebrauchet, auch des Kayserl. Reiche demselben nicht einverleibet worden, die Ungültigkeit desselben am Tage lieget. Wohin auch das in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. in den Beylagen Lit. O. p. 179. u. f. befindliche Urtheil und die demselben beygefügte schließliche Ursachen zielen, welche also abgefasset sind:

„Auf Klage, Antwort, geführte Bescheinigung „und Gegenbescheinigung, in Sachen der Anwälde Moses Goldschmieds, Klägers an einem, Kappel Gampels, Beklagten andern Theils, so dieselben uns, sammt denen dißfalls ergangenen „Acten, übergeben, und sich des Rechten darüber „zu belernen geberen haben; Sprechen Wir, „Chur-Fürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig, „vor Recht: Daß Kläger dasjenige, so ihm zu bescheinigen auferleget, und er sich angemasset, gebührend nicht beygebracht, derowegen Beklagter „von der erhobenen Klage zu entbinden und loßzuzehlen, beyderseits aufgewendete Unkosten aber, „aus bewegenden Ursachen, gegen einander zu compensiren und aufzuheben. V. R. W. zu Uhrkund „mit unserm Insiegel versiegelt.

„M. Martio. Chur-Fürstliche Sächsische Schöppen zu
„1732. Leipzig.

„*Rationes Decidendi.*

„Dieweil zu dem von Klägern sub. lit. C. produ„cirten Proteste, nach Vorschrifft Kayserl. Maximi„liani **Ordnung derer Notarien** §. 3. und 4. we„der die vorgeschriebene zwey Zeugen adhibiret, „noch auch in solchem jetzt regierender Kayserlichen „Majestät Jahre Dero Regierung benennet wor„den, und auf die in contrarium angezogene, ohne „dem nicht behörig erwiesene Observantz in Ham„burg, als in einer zum Römischen Reiche gehöri„gen Stadt, nach vorgemeldeter Ordnung nicht „in Consideration gezogen werden mag, so wohl „aus dem Documente sub D. nicht zu behaupten, „daß Kläger so gleich mit der ersten Post Beklag„ten von der nicht erfolgten Zahlung des auf Mo„ses Magnum traßirten Wechsel-Briefes sub A. „Nachricht ertheilet, diesemnach nunmehro an den „Traßirten weiter keinen Regreß nehmen mag, je„doch, da der Notarius die vorgeschriebene Requi„sita bey dem Proteste als ein Tertius weggelassen, „Kläger nicht temere litigiret hat; So ist von uns „gesprochener massen billig erkannt.“ **Besiehe** auch **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 11.

Wechsel-Briefe, (**dieblich entwendete**) was bey deren Präsentation zu beobachten, davon siehe in denen Artickeln: **Wechsel-Briefe** (**indoßirte**), und **Wechsel-Briefe** (**offene**), wie auch **Wechsel-Sachen** (**Mißstände in**).

Wechsel-Briefe, (**Diffeßion der**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Diffitirung der**).

Wechsel-Briefe, (**Diffitirung oder Abläugnung der**) Lat. *Diffessio Literarum Cambii*, ist eine gerichtliche Handlung, und geschiehet ordentlicher Weise vermittelst eines cörperlichen Eydes, wodurch derjenige, wider welchen ein unter seinem Nahmen ausgestellter Wechsel-Brief produciret, und von ihm geschrieben oder ausgestellet zu seyn geläugnet wird, bezeuget, daß er solchen weder selbst geschrieben und unterschrieben, noch auf seinen Befehl von jemand anders schreiben, oder unterschreiben lassen, auch nicht wisse, wessen die vor seine ausgegebene Handschrifft sey, oder wer sich unterstanden, seine Hand nachzumahlen, und sich seines Nahmens zu mißbrauchen. Wie es sonst damit zu halten, und was solche eigentlich vor Würckungen habe, davon siehe in denen Artickeln: **Wechsel-Klage**; **Wechsel-Proceß**; **Wechsel-Recht**; und **Wechsel-Sachen** (**Execution in**) wie auch in der unten bey dem Artickel: **Wechsel-Ordnung** (**Leipziger**) sub lit. B. B. befindlichen Beylage; desgleichen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 108 und 194. 197 und P. II. p. 183. und 211.

Wechsel-Briefe, (**dilatorische oder verzögerliche Schutz-Reden gegen**) siehe **Wechsel-Sachen** (**Exceptionen in**).

Wechsel-Briefe, (**directe oder gerade zu auf einen Ort gerichtete**) siehe **Wechseln** (**auf einen Ort**).

Wechsel-Briefe, (**Discretions-Tage wegen zahlbarer**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Nachsichts-Zeit der verfallenen**).

Wechsel-Briefe, (**Disponirung der**) siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Briefe, (**disputirliche**) siehe **Wechsel-Briefe** (**abgedrungene**) und **Wechsel-Sachen**.

Wechsel-Briefe, (**Distrahirung der**) siehe **Wechsel-Briefe**; desgleichen **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Zahlung**.

Wechsel-Briefe, (**dolose Einhaber oder Verhandler der**) siehe **Wechsel-Betrug**, und **Wechsel-Präsentant**; desgleichen **Wechsel-Sachen** (**Mißstände in**) und **Wechsel** (**Rück-**).

Wechsel-Briefe, (**dolöses Indossement der**) siehe **Wechsel-Briefe** (**indoßirte**), und **Wechsel-Sachen**, (**Mißstände in**) wie auch **Simulirter Wechsel-Brief**, im XXXVII Bande, p. 1551 u. f.

Wechsel-Briefe, (**doppelte**) siehe **Wechsel-Briefe** (**mehrfache**).

Wechsel-Briefe, (**doppelte Contation verhandelter**) siehe **Wechsel** (**calculirte**).

Wechsel-Briefe, (**doppelter Protest wegen nicht acceptirter, und nicht bezahlter**) ob und wenn dergleichen zu leviren nöthig? siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe**, (**Protestirung der**) und **Wechsel-Briefe** (**Acceptirung protestirter**).

Wechsel-Briefe, (**doppelte Provision wegen verhandelter**) siehe in dem Artickel: **Wechsel** (**Rück-**).

Wechsel-Briefe, (**auf doppelt Uso gerichtete**) siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**).

Wechsel-Briefe, (**auf Doppio Uso gestellte**) siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**).

Wechsel-Briefe, (**auf drey Tage Sicht lautende**) siehe **Wechsel-Briefe**, (**Verfall-Zeit der**) und **Wechsel-Briefe auf Sicht**.

Wechsel-Briefe, (**auf drey Wochen dato lautende**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**).

Wechsel-Brief, (der dritte) siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Briefe, (mehrfache) Wechsel-Briefe, (Versendung der)** und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350. u. ff. wie auch **Secunda-Wechsel**, im XXXVI Bande, p. 958. u. ff. und **Sola-Wechsel-Brief**, im XXXVIII Bande, p. 412. u. f.

Wechsel-Briefe, (auf eines Dritten Rechnung gestellte) siehe **Wechsel-Briefe**, desgleichen **Wechsel-Commißion**, und **Wechsel-Conto.**

Wechsel-Briefe, (dunckele oder undeutliche Acceptirung der) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe (durchstrichene) siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Briefe (schadhaffte).**

Wechsel-Briefe, (effective) siehe **Wechsel, (würcklicher)** und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Egalität oder Gleichheit der) siehe **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (ehestmöglichste Versendung der) siehe **Wechsel Briefe (Versendung der).**

Wechsel-Briefe, (zu Ehren des Briefes, oder des Traßirers acceptirte) siehe **Wechsel-Briefe, (Acceptirung protestirter)** und *Acceptatio per Honor di Lettera*, im I Bande, p. 264. wie auch *Honor di Lettera*, im XIII Bande, p. 781 u. f. ingleichen *Sopra Protesto*, im XXXVIII Bande, p. 899 u. f.

Wechsel-Briefe, (Ehren-Tage der verfallenen) siehe **Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen).**

Wechsel-Briefe, (eigene) sonst auch **Wechsel-Briefe von und auf sich selbst**, werden im Gegensatze der **traßirten Wechsel-Briefe** diejenigen genennet, so ein Handelsmann, oder eine andere Person, gegen aufgenommene Gelder dergestalt ausgestellt, daß er solche in einem verglichenen Termine, nebst verschiedenen und bedungenen Interessen in seinem Wohn-Platze selbst, zu zahlen sich obligirt; und werden solche **Wechsel-Briefe** zuweilen auch **gemeine** und *Depositо*-**Wechsel-Briefe**, und von einigen auch **trockene Wechsel** genannt. Es bedienen sich aber dergleichen Wechsel-Briefe nicht allein junge Handels-Leute, so zu Führung ihrer Handlung eben nicht allemahl ein gnugsames Capital besitzen, mithin zu derselben Bestreitung öffters genöthiget sind, bey andern Gelder und Capitalien zu entlehnen, und auf Depositо zu nehmen, und hierüber ihre **Wechsel-Briefe von und auf sich selbst** auszustellen; sondern es sehen sich auch öffters alte vermögende Häuser genöthiget, bey Einlauffung importanter Commißionen, und unerwarteter Geld-Auszahlungen, auf diese Art sich zu helffen, und gegen einen solchen Wechsel-Brief, grosse oder kleine Summen auf 1 oder 2 Monat aufzunehmen. Rentenirern und Capitalisten hingegen, so dergleichen Gelder auszulehnen im Stande sind, und vorzuschiessen pflegen, ist mit solchen Wechsel-Briefen zu ihrer Versicherung besser, als mit einer weitläufftigen und noch so sehr verclausulirten Obligation, gedient, gestalt dergleichen Wechsel-Briefe nicht allein hinwieder ohne sonderliche Umstände an andere transportirt und cedirt werden können, sondern auch in Entstehung der Zahlung mit den Traßirten gleiches Vorrecht geniessen, und dem strengen Wechsel-Recht nicht allein unterworffen sind, sondern auch, daß solche im verglichenen Termine richtig bezahlt werden, des Ausstellers Ehre und Reputation erfordert. Solchemnach sind dergleichen Wechsel-Briefe so wohl der Handlung überhaupt, als auch in der übrigen menschlichen Societät zu Beförderung Credit und mutuellens Vertrauens, auch leichter Anschaffung in Handlungs-Vorfällen benöthigten Gelder, von sehr grossem Nutzen, und einem rechtschaffenen Handels-Platze allerdings ohnentbehrlich. Es ist zwar nicht ohne, daß in einigen Handlungs-Oertern dergleichen von und auf sich selbst ausgestellte oder so genannte eigene Wechsel-Briefe mit denen traßirten Wechsel-Briefen nicht gleiches Recht geniessen, sondern hierinne von denenselben unterschieden werden. Siehe die **Preußische Wechsel-Ordnung**, Art. 34. **Amsterdammer Reure** vom 26 Jenner 1679 § VII. **Französische W. O.** Art. 27. **Wiener W. O.** Art. 54. Hingegen aber machen andere und die meisten Handels-Plätze in ihren Wechsel-Statuten dißfals keinen Unterschied; sondern unterwerffen die eigenen Wechsel-Briefe so wohl, als die traßirten, bey erfolgender Unrichtigkeit der schleunigen Execution. Man belehe hiervon die **Leipziger Wechsel-Ordn.** Art. 4. das **Preuß. allgemeine Wechsel-Recht**, Art. 3. die **Braunschweig. Wechsel-Ordnung** Art. II. XXIII. **Hamburger Wechsel-Ordnung**, § 32. **Breßlauer Wechsel-Ordnung**, § 31. **Augspurger Wechsel-Ordnung**, Cap. V. § 1. **Nürnberger Wechsel-Ordnung**, Cap. VI. § 4 und Cap. X. **Chur-Pfältzische Wechsel-Ordnung**, Art. II. Welches letztere denn, wie gesagt, nicht allein vor des Geld-Gebers, sondern auch Nehmers, Sicherheit und Commodität, und um desto ehender Credit zu finden, mithin zu Aufnahme der Handlung, weit zuträglicher ist. Bey derselben Ausstellung kommt nun ein und anderes, hauptsächlich aber folgendes, zu observiren vor. Als: 1) Wenn ich dergleichen Wechsel-Briefe nicht weiter verhandelt haben will, das Wort; **Ordre** oder **Commiß** heraus zu lassen, und solche Addritura an meinen Gläubiger zahlbar auszustellen; ingleichen 2) da allenfals die Valuta dafür nicht völlig oder gar nicht bezahlt worden, den Empfang solcher Valuta darinne nicht schlechterdings einzuräumen und zu bekennen. Was die erste Observanz betrifft; so ist zu wissen, daß, wenn das Wort: **Ordre** oder **Commiß** in einem Wechsel-Briefe nicht befindlich ist, derselbe auch nicht weiter girirt oder transportirt werden könne, solglich bloß allein an denjenigen bezahlt werden müsse, an welchen solcher zahlbar gemacht und ausgestellet worden. Wenn ich nun mit einem andern Handlungen, Contracte, oder sonst was schliesse, und abrede, vermöge welcher mein Contrahent sich gegentheils obligirt, seines Orts gewisse Bedingungen über kurtz oder lang zu erfüllen; so thue ich sehr vorsichtig, die meines Orts ausgestellte

Wechsel-Briefe, worinn ich mich verpflichte, im abgeredeten Termine, dagegen Gelder zu bezahlen, nicht an Ordre, sondern Addritura, und zwar um deßwillen einzurichten, damit ich allenfalls, wenn mein Contrahent, die von ihme übernommene Bedingungen im Termine zu erfüllen, versäumen, oder sonst betrüglich handeln wolte, ich ihme meine dagegen solchergestalt ausgestellte Wechsel-Briefe zu bezahlen, auch nicht obligiret werden könne; gestalt ich bey solchen Umständen und alsdenn zu deren Bezahlung von einem gerechten Richter nicht condemnirt werden kan, wenn ich sothane abgeredete, allein vom andern Theil nicht erfüllte Bedingungen und Contracte, vorlegen und erweisen kan. In solcher Erwegung ist ferner weit nicht weniger vorsichtig gethan, daß man dergleichen Contracte schrifftlich und dergestalt ordentlich und klar auffsetze, damit daraus unwiedersprechlich und sogleich erwiesen werden könne, daß man für die solchergestalt ausgestellte Wechsel-Briefe keine Valuta empfangen habe; allermassen bey denen von und auf sich selbst ausgestellten Wechsel-Briefen, da solche allenfalls noch in der ersten Hand sind, die Ausflucht des nicht bezahlten Geldes, wenn solche sogleich ersprießlich, allerdings statt findet. Siehe die **Leipz. W. O.** § XIII. und die darüber von **Königen** gemachte **Anmerckung** num. 7. wie auch den dabey angezogenen XI. Tit. §. **Allermassen ferner** ꝛc. der **Leipz. Handels-Gerichts-Ordn.** wie auch die **Chur-Pfälz. W. O.** Art. XV. circa finem, und das **Preußis. Allgemeine W. R.** Art. I. in fine. Bey Bekennung der empfangenen Valuta, und wenn solche gegen den ausgestellten Wechsel-Brief nicht baar bezahlt worden, kommt ferner zu bemercken vor, daß man solchen Empfang alsdenn in dem Wechsel-Briefe keines-weges bekenne. Denn wenn der Empfang der Valuta in dem Wechsel-Briefe einmahl bekannt worden; so kan dessen Aussteller hernach die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes, oder der nicht empfangenen Valuta, nicht vorschützen, sondern muß zahlen, wenn auch schon sein Wechsel-Brief nur noch in der ersten Hand befindlich wäre, und bleibet er, nach vorhergegangener Zahlung, hiernach nur berechtiget, in der Wiederklage dem Nicht-Empfang der Valuta zu erweisen. Siehe die **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** Tit. II. **Wiener Wechsel-Ordnung** §. 6 und 9. **Ludovici Wechsel-Proceß** Cap XI. §. 27. **Preuß. Allgemeines Wechsel-Recht** Art 15. Und solches in Erwegung, daß, wenn auch gegen eigene Wechsel-Briefe, worinn der Empfang der Valuta schlechthin eingestanden worden, dergleichen Exceptiones deme allen ohngeachtet statt haben solten, kein vernünfftiger Mensch sich resolviren würde, sein Geld auf einen solchen Wechsel-Brief hinzuleihen, bey welchem der Empfang solcher dafür bezahlten Valuta gleichwohl in der Praxi anders nicht ausgedrucket werden mag. Denn böse Zahler würden nicht ermangeln, alsdenn allemahl, statt guter Richtigkeit, dergleichen Ausflüchte ihren Gläubigern entgegen zu setzen, und sie um das Ihrige zu bringen suchen, wodurch denn gute Treu und Glauben grosse Noth leiden, und damit das Gewerbe selbsten gar sehr verhindert werden würde. Dannenhero ist für einen Aussteller eines solchen von und auf sich selbst lautenden Wechsel-Briefs rathsam, dißfalls behutsam zu gehen, und wenn ihm die Valuta für seinen ausgestellten Wechsel-Brief nicht sogleich bezahlt werden solte, solchen nicht auszuhändigen, bey Handlungs-Geschäfften aber, worinn der Geber seines Orts erst in einem gewissen Termine einige Bedingungen erfüllen muß, den Empfang der Valuta folgender Gestalt zu exprimiren: **Um die Valuta auf sichere Conditionen verstanden.** Besiehe den XVIII Art. der **Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung.** Man bemercke aber dabey, daß hier allein die Rede von Wechsel-Briefen, so Addritura, und nicht an Ordre, ausgestellet worden, oder sich noch in der ersten Hand befinden. Denn so bald solche an Ordre ausgestellt, und deme zu Folge in die Hände eines Dritten gekommen; so findet bey derselben Zahlung durchaus keine Exception statt, es mag auch der Empfang der Valuta entweder gar nicht, oder sonst exprimirt seyn, wie er will. Ein von und auf sich selbst an Ordre ausgestellter Wechsel-Brief, wenn solcher in der ersten Hand ist, hat keiner Acceptation nöthig. Ist er aber weiter girirt worden, und deme zu Folge durch die dritte und vierte Hand gelauffen; so wird in einigen Wechsel-Ordnungen, dergleichen zu procuriren, von einem Präsentanten erfordert. Ein Aussteller eines solchen Wechsel-Briefs unterwirfft und obligirt sich, bey dessen Verfall ohne einige Wieder-Rede Zahlung zu leisten; und wie durch eine Acceptation, das nemliche, und nicht ein mehrers erhalten wird, also ist solches zu procuriren überflüßig und unnöthig. Doch wo solches in denen Local-Statuten ausdrücklich verordnet worden; so muß sich alsdenn auch daselbst billig darnach gerichtet werden. Wenn ein dergleichen an Ordre ausgestellter Wechsel-Brief an eine dritte Person, und weiter girirt ist, so ist der Präsentant schuldig, gegen den Aussteller in Ermangelung richtiger Zahlung, ordentlich zu protestiren, und verlieret er, da er solches versäumet, seinen Recours an seinen Remittenten oder übrigen Endossenten; Der Aussteller aber bleibet deme ohngeachtet verbindlich, und ist schuldig, seinen ausgestellten Wechsel-Brief gleichwohl zu zahlen, ohne, daß er nach dem strengen Wechsel-Rechte dazu angehalten werde, zu gewärtigen. Es ist schon anderwärts, und absonderlich in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (Protestirung der)** erinnert worden, daß man in Wechsel-Sachen einen Protest hauptsächlich um zweyerley Ursachen willen leviren müsse. Nemlich erstlich um sich bey denen übrigen Interessenten zu legitimiren, daß man seines Orts bey des Wechsel-Briefs erschienenen Verfall-Zeit nicht versäumet habe, denselben zu gebührender Acceptation und Bezahlung zu präsentiren, sondern dießfalls allen erforderlichen Fleiß, allein vergebens, angewandt; Zweytens, damit ein jeder Interessent dadurch

in den Stand gestellet werden möge, bey seinen vorhergehenden Indossenten, oder im Fall der Noth auch bey denen übrigen seine Rück-Zahlung zu erlangen. Wie nun solchemnach ein zu protestiren versäumender Präsentant nur allein seinem Remittenten und übrigen Endossenten Präjuditz und Schaden zuziehet; also kan er auch nur an dieselben, keinesweges aber an den Aussteller seinen Recours verlieren, gestalt dieser bey dergleichen Wechsel-Briefen, als ein Acceptant consideriret wird, welchen von seinem einmahl freywillig übernommenen Obligo nichts, als eine gutgethane Bezahlung, befreyen kan. Ist aber ein solcher Wechsel-Brief entweder Addritura, und ohne das Wort: **Ordre** ausgestellet, oder annoch in der ersten Hand; so ist nicht abzusehen, zu was Ende bey obangeführter der Sache wahren Beschaffenheit ein Protest in Entstehung der Zahlung zu leviren nöthig sey; es wäre denn daß dessen Inhaber damit so gleich vor dem Richter zu erscheinen, und vermöge Protests dessen Nicht-Zahlung desto besser zu erweisen, vermeynte. Nachdem aber der in des Präsentanten Händen sich annoch befindliche Wechsel-Brief selbsten Zeugniß genug giebt, daß ihme dessen Aussteller solchen noch nicht bezahlt habe, und also auch ohne Protest einem gerechten Richter schon genug ist, den Aussteller zu dem Beweise, daß er bezahlt habe, oder, in Entstehung dessen, zur Zahlung selbsten nach dem strengen Wechsel-Rechte anzuhalten; so kan ein Inhaber von dergleichen Wechsel-Briefen in Ermangelung der Zahlung, ohne sein Präjuditz, entweder Protest dagegen leviren, oder solches unterlassen. Ein solcher an Ordre ausgestellter eigener Wechsel-Brief verliehret aber die Natur eines eigenen Wechsel-**Briefs**, und verändert sich alsdenn in einen trassirten, wenn solcher von demjenigen, an dessen Ordre derselbe ausgestellet worden, an jemand, so in einem auswärtigen Handels-Platze wohnhafft ist, remittirt und girirt wird, und deme zu Folge über andere Plätze spatziren gehet. Wie aber dergleichen eigene Wechsel-Briefe, wenn sie solchergestalt in der Welt herum lauffen, auch auswärts, auf des Ausstellers Credit einen bösen Einfluß haben; also ist, zumahl für denselben, rathsam, entweder das Wort: **Ordre** daraus zu lassen, oder doch den Geld-Geber dahin zu vermögen, daß er solchen bey sich behalte, und solchergestalt in der Welt nicht herum lauffen lasse. **Kauffm. Lex.** IV Th. v. **Wechsel-Briefe von und auf sich selbst.** Wenn übrigens ein solcher von und auf sich selbst ausgestellter Wechsel-Brief verjähre, darinne sind die Wechsel-Statuten nicht einig, sondern sehr unterschieden. Wannenhero denn auch dißfalls nichts gewisses und als eine generale Regel zu setzen, sondern ein jeder, nach denen dißfalls in dem Orte des Ausstellers publicirten Gesetzen, sich zu reguliren schuldig. Siehe **Wechsel-Briefe, (Verjährung der eigenen).** Sonst hegen auch von diesen eigenen Wechsel-Briefen viele darinne einen falschen Begriff, daß sie meynen, wo in einem Wechsel-Briefe das Wort: **Sola** stünde, wäre es ein eigener Wechsel-Brief, in Betrachtung, daß das Wort: Sola nach seinem natürlichen Verstande die Weise derer Wechsel-Briefe ausschliesset und mithin lediglich bedeutet, daß nur ein Wechsel-Brief ausgestellet worden. Woraus fliesset, daß ein trassirter Wechsel-Brief auch nur ein Sola-Wechsel-Brief seyn, und ein eigener Wechsel-Brief hingegen ebenfalls aus einem Prima und Secunda bestehen kan; wiewohl nicht zu läugnen, daß von eigenen Wechsel-Briefen gemeiniglich nur ein einziger oder ein Sola, den trassirten, aber fast beständig ein Prima und Secunda, und nach Gelegenheit wohl noch mehrere gegeben werden. Nun werden auch wohl in unterschiedenen Wechsel-Ordnungen die **eigenen Wechsel-Briefe**, wie bereits gedacht, **von und auf sich selbst gestellte Wechsel-Briefe** genennet, als in dem **Allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte** Art. 40 und 41. und in der **Breßlauer W. O.** § 32. In der **Wiener W. O.** aber Art. 3. werden eigene **auf sich selbst gestellte Wechsel-Briefe** in dem Verstande genommen, daß selbige nothwendig an einem andern Orte zahlbar lauten, und über kein Darlehn ausgestellet seyn müssen; im Gegentheil werden die eigenen Wechsel-Briefe, welche über ein erhaltenes Darlehn ausgestellet sind, so, daß der Schuldner an dem Orte, wo er das Darlehn empfangen, solches hinwiederum zu bezahlen, sich anheischig machet, vor wahre Wechsel-Briefe nicht gehalten, sondern vielmehr **ohnförmige** oder **trockene Wechsel** genennet. Siehe die **Wiener W. O.** Art 54. die **Bonner Meß-Ordnung** §. 50. und die **Chur-Pfälzische W. O.** Art. 18. als in welchen diese Benennung auch vorkommet, ingleichen Siegels Einleit. zum Wechsel-Recht im **Vorbericht** §. 9. und in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 373. wie auch die Artickel: **Wechsel, (Schuld-) Wechsel, (trockene); Wechsel, (calculirte)** und **Wechsel-Briefe, (unförmige).** Zu was vor einem Contracte aber das unter eigenen Wechseln befindliche Geschäffte zu rechnen, ist unter den Rechtsgelehrten so eigentlich noch nicht ausgemacht. Einige halten es vor einen **Kauff, Carpzov** Lib. II. tit. 8. Resp. 92. n. 9. andere vor ein *Mutuum* oder **Darlehn**, da **Puy** in Tract. de Arte Literar. Camb. c. 1. n. 4. **Ludovici** in Doctr. Pandect. Lib. XIX. tit. 4. §. 3. und noch andere vor ein **Mandat**, oder auch vor einen **Tausch**, oder aber vor eine Art der **Location und Conduction**, und endlich gar vor einen **unbenannten Contract**, wie davon besonders in **Kaumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 3. §. 12. u. ff. und in **Speidels** Bibl. Jur. Vol. I. v. *Cambium* n. 1. zu sehen. Jedoch wird es unstreitig mit besserm Grunde als ein besonders durch den Gebrauch eingeführtes Geschäffte betrachtet, welches mit keinem Nahmen derer Römischen Contracte füglich beleget werden kan, weil denen Römern die Wechsel unbekannt gewesen, und des Wechsel-Handels heutige Beschaffenheit aus denen Römischen Rechten nicht zu beurtheilen ist. Wie denn bekannt,

bekannt, daß es auch noch mehr andere Contracte giebt, welche durch blosse Gebräuche eingeführet worden, und von denen Römischen Contracten gar sehr unterschieden sind. Dahin gehöret z. E. der Lehn-Contract, die zu Erbauung eines Bergwerckes nöthige Erlaubniß und Vergünstigung des Ober-Herrns, und andere mehr. Vorherstehenden Satz desto deutlicher zu machen, wollen wir nun ins besondere zeigen, daß keiner derer nur angeführten Römischen Contracte auf die mit einem eigenen Wechsel-Briefe verknüpffte Handlung füglich zu ziehen sey. Daß ein **Kauff-Contract** hieher nicht zur Application gebracht werden kan, ergiebet sich daher: Bey einem Kauffe und Verkauffe werden zwey wesentliche Stücke erfordert, nemlich merx und pretium, wie sie in den Römischen Rechten genennet werden, das ist, eine zu verkauffende und zu würdernde, oder nach einem gewissen Preiße oder Werthe zu schätzende Sache oder Waare, und das davor zu bezahlende Kauff-Geld oder deren eigentlicher u. rechter Werth; mithin wo eines davon ermangelt, ist kein Kauff und Verkauff zu behaupten. Nun aber ist bey der die eigenen Wechsel-Briefe und deren Ausstellung vorhergehenden Convention kein merx, oder keine solche zu verkauffende Sache oder Waare, ausfindig zu machen, immaßen der Wechsel-Brief, weil auf die daher zu erwartende Wiederbezahlung kein Absehen zu richten, vor eine Sache, die einer Würderung unterworffen, nicht zu achten; wie denn darauf, daferne gesetzten Falls der eigene Wechsel-Brief zum Kauff-Contracte zu zählen, um des willen nicht zu reflectiren, damit der zwischen den Kauff- und andern Contracten fest gesetzte Unterschied nicht aufgehoben werde. Hierüber wird auch jegllcher Contract aus der Absicht und Willens-Meynung der Contrahirenden beurtheilet. Es möchte sich aber der Fall so leichte wohl noch nicht zugetragen haben, daß bey einem Wechsel-Schuldner der Vorsatz, dem Gläubiger etwas zu verkauffen, und von diesem die Meynung, von dem Schuldner etwas zu kauffen, geheget und erkläret worden. Endlich wenn bey eigenen Wechsel-Briefen ein Kauff behauptet werden wolte; so würde hieraus dieser ungereimte Schluß folgen, daß der Schuldner oder Verkäuffer nach Einhändigung des Wechsel-Briefes seiner Schuldigkeit eine Gnüge gethan, und zu einem mehrerm nicht verbunden wäre. In Erwägung, daß des Verkäuffers Verbindlichkeit durch Auslieferung der verkaufften Sache erfüllet, anbey nicht eine andere Verbindlichkeit aus dem Wechsel Geschäffte, und eine andere aus denen Wechsel-Briefen zu statuiren; sondern gleichwie die Wechsel-Briefe ein nothwendiges Stücke des Wechsel-Contracts ausmachen, also ist in beyden auch nur eine Verbindlichkeit zu behaupten. Ferner kan auch das in eigenen Wechsel-Briefen liegende Geschäffte kein **Darlehn** genennet werden, sintemahl der Gegenstand des Darlehns alle durch den Gebrauch verzehrliche Sachen sind, ein Wechsel-Brief aber blos über baares **Geld** ausgestellet werden kan. Denn es scheinet wohl nicht gegründet zu seyn, daß zu einem Wechsel-Contracte andere Sachen, als baares Geld, z. E. Wein, Getreide, u. s. w. mit Bestande zu ziehen. Siehe das **Allgemeine Preußische Wechsel-Recht** Art. I. in den Worten: „Die Summe „und Geld-Sorten, maßen auch in eigenen Wechseln nicht andere, als in Geld versprochene Erstattung zugelassen, und im widrigen darauf Wechsel mäßige Execution nicht erkannt werden solle.„ Wechsel-Contracte sind blos zum Besten derer Geld-Verkehrungen eingeführet, und in Ansehung dessen vor andern Handlungen herrlich privilegiret. Es ist auch die Schärffe des Wechsel-Rechts bey andern Verpflichtungen um des willen nicht zu gebrauchen, damit die Gelegenheit, Unbilligkeit auszuüben, benommen werde; in mehrer Erwägung, daß, daferne z. E. ein Wechsel-Brief, der auf zehen Eymer Rhein-Wein ausgestellet würde, seine Verbindlichkeit hätte, der Gläubiger dem Schuldner, ohngeachtet dieser zur gesetzten Zeit zehen Eymer Rhein-Wein parat hätte, unter dem Vorwandte, daß es kein guter Rhein-Wein wäre, viele Weitläufftigkeit zu machen, und den Schuldner in Arrest zu bringen, ein bequemes Mittel fände. So sind auch die Wechsel-Geschäffte keinesweges zu denen Römischen **unbenannten Contracten** zu rechnen; sintemahl ein besonders Wechsel-Recht vorhanden, mithin die Forme des Wechsel-Contracts nicht in dem Römischen, sondern in dem besondern Wechsel-Rechte zu suchen. Hierüber müste auch folgen, daß, wenn der Wechsel-Contract einen unbenannten Contract ausmachete, der Schuldner, die empfangene Summe hinwieder zu bezahlen, mit Bestande nicht angehalten werden könnte, indem ein unbenannter Contract, wenn beyde Theile das Ihrige gehörig geleistet, seine Endschafft erreichet, und daher keine weitere Verpflichtung entstehet. Nun aber wäre so nach den Wechsel-Contracte, in so weit er als ein unbenannter betrachtet würde, dadurch, daß der Gläubiger das Geld, und der Schuldner den Wechsel-Brief von sich gegeben, eine Gnüge geschehen, folglich sich hieraus von selbst zu Tage legen, daß der Schuldner aus solchem Contracte, das empfangene Geld wieder zu bezahlen, nicht schuldig sey, noch auch mit Bestand Rechtens darzu angehalten werden könne. Und eben so verhält es sich auch mit denen übrigen Arten derer oben genannten Römischen Contracte, welche sich aus gleichen Grunde auf das Wechsel-Geschäffte nicht appliciren lassen, wie besonders in dem Artickel: **Wechsel-Contract** deutlicher gemacht werden soll. Es bringet aber dennoch die Entscheidung der Frage, zu was vor einem Contracte eigne Wechsel-Briefe zu rechnen? einen sehr grossen Nutzen mit sich. Denn obwohl an manchen Orten die unter väterlicher Gewalt stehende Kinder mit deutlichen Worten unter diejenigen, welche keine Wechsel-Briefe ausstellen können, gezählet werden, siehe in der **Beylage zu der Leipziger W. O.** das **Mandat** sub U. **Dantziger W. O.** Art. XXXIX. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht**, Art. V. **Altenburgische W. O.** §. II. **Gothaische W. O.** §. II. **Weimarische W. O.** §. III. **Reuß-Plauische W. O.** §. I. so ist doch an vielen andern Orten eine besondere Verordnung dißfalls nicht anzutreffen, mithin alsdenn höchstnöthig, gründlich zu wissen, was vor ein Contract

unter e genen Wechsel-Briefen enthalten. Denn wolte jemand ein Mutuum oder Darlehn dahin ziehen; so wäre der Schluß richtig, daß auf solchen Fall eines solchen Haus-Sohns Wechsel-Brief wegen des Macedonianischen Rathschlußes vor ungültig anzusehen. Nachdem man aber hinlänglich erwiesen, daß in eigenen Wechsel-Briefen ein besonderer durch den Gebrauch eingeführter Contract sich äussere; so behauptet man daher auch gantz sicher, daß an denenjenigen Orten, wo denen Haus-Söhnen nicht untersaget, Wechsel-Briefe auszustellen, selbige dem Wechsel-Rechte allerdings unterworffen sind. Siehe **Siegels** Einleit. zum W. R. P. I. c. 1. §. 1. = = 6. Von dem Contracte, welcher in eigenen Wechseln enthalten, wenden wir uns nun wiederum zu denen eigenen Wechsel-Briefen selbst. Eigne Wechsel-Briefe geniessen mit denen traßirten Wechseln so lange einerley Recht, bis die Einschränckung oder Ausnahme dargethan ist. Hieraus folget, daß die von traßirten **Wechsel-Briefen**, im XLV Bande, p. 40. u. ff. unter einem besondern Artickel beygebrachte Stellen gewisser Maßen auch auf die eigenen Wechsel-Briefe gezogen werden können, gleichwie auch die in diesem Artickel vorkommenden Sätze hinwiederum bey traßirten Wechseln zugebrauchen, bis der zwischen beyden Wechsel-Briefen sich äussernde Unterscheid, oder ein besonders Wechsel-Gesetze, die Anwendung derselben aufhebet. Eigene Wechsel-Briefe sind demnach nichts anders, als eine kurtze, von dem Schuldner an dem Gläubiger ausgestellte Schrifft, worinne das Wort: **Wechsel**, enthalten, und der Schuldner die empfangene Summe wiederum zu bezahlen, sich anheischig machet. Das Wort: **Wechsel**, muß nothwendiger Weise in dem Wechsel-Briefe vorkommen, da sonsten dessen Würckung ermangelt. Siehe **Berger** in Supplem. ad Elect. Proc. Exec. th. XXIV. **Zipfel** in Tract. von Wechsel-Briefen Sect. VII. p. 249. **Francke** hält zwar in seinen Instit. Jur. Camb. Lib. I. Sect. I. Tit. VI. §. VIII. davor, daß das Wort: **Wechsel**, durch gleichförmige Wörter ausgedrucket werden könnte. Allein es widerspricht der bekannte Canon: Quidquid ad formam rei requiritur, per æquipollens expediri nequit; das ist, was zu der Forme einer Sache erfordert wird, kan durch etwas gleichgültiges nicht ausgerichtet werden. So denn ist auch der Gläubiger in demselben mit seinem Vor- und Zunahmen zu benennen. **Barth** in Hodeg. For. p. 674. Ferner ist die Summe behörig auszudrucken. Nach der **Braunschweigischen Wechsel-Ordnung** Art. I. soll die Summe besonders mit Ziffern, und auch besonders mit Buchstaben gesetzet werden. Nach der **Bremer Wechsel-Ordnung** und deren Art. I. ingleichen der **Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung** Art. VI. und der **Weimarischen Wechsel-Ordnung** §. II. ist genug, wenn selbige mit Buchstaben ausgeschrieben wird. Wo nun dergleichen besondere Vorschrifft nicht vorhanden; so ist hinlänglich, daß die Summe nur einmahl, und zwar mehrerer Deutlichkeit halber, mit Buchstaben ausgedrucket werde. Wobey zu mercken, daß viele im Gebrauch haben, das Wort: sage, hinzuzufügen, wenn sie die Summe zweymahl setzen, welches aber ohne alle Würckung ist; zumahl wenn selbiges erst alsdenn, nachdem die Summe schon mit Buchstaben geschrieben ist, gebrauchet wird: In Betrachtung, daß solches Wort eine dergestaltige Erklärung anzeiget, daß das letztere durch das erstere deutlich gemacht werde; da hingegen es sehr ungereimet heraus kommen würde, daß eine Summe, so mit Zahlen ausgedrucket wird, eine mit Buchstaben angegebene Summe erklären solle. Von der Unterschrifft des Schuldners ist endlich dieses noch zu erinnern, daß in manchen Wechsel-Ordnungen der völlige Tauff- und Zunahme des Schuldners erfordert wird. Siehe die **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** Tit. XIII. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. I. **Preußische W. O.** Art. I. **Chur-Pfältzische W. O.** Art. VI. **Gothaische W. O.** § I. **Altenburgische W. O.** §. I. Daferne aber in einer Wechsel-Ordnung dieses nicht ausgedrückt enthalten, sondern nur die Unterschrifft des Schuldners in gemein erfordert wird, wie solches in der **Bremer Wechsel-Ordnung** Art. I. und in der **Weimarischen Wechsel-Ordnung** §. II. zu lesen, oder gar nichts davon disponiret wird; so ist der Wechsel-Brief gültig, wenn auch nur der Anfangs-Buchstabe des Vornahmens unter dem Wechsel befindlich, oder der Vornahme gäntzlich weggelassen, und der Zunahme alleine unter dem Wechsel gesetzet worden. **Francke** l. c. Sect. I. Tit. VIII. §. XIX. Wieder vorherstehende Beschreibung derer eigenen Wechsel-Briefe äussern sich nun folgende Zweifel. Zuförderst scheinet nemlich die darinnen unterlassene Ausdrückung der empfangenen Valuta die geschehene Erklärung derer eigenen Wechsel-Briefe mangelhafft zu machen, weil auf solche Weise die Ursache und der Grund der Schuld, oder woher dieselbe entstanden, fehlet gleichwohl selbige zu einem gültigen Instrumente nach Maßgebung des Canonischen Rechts cap. XIV. X. de fid. Instrum. erfordert wird. Allein obwohl manche Wechsel-Ordnungen die Ausdrückung der empfangenen Valuta begehren, siehe die **Bremer W. O.** Art. I. **Braunschweigische W. O.** Art. I. **Chur-Pfältzische W. O.** Art. VI. und XVIII. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. I. **Preußische W. O.** Art. I. **Gothaische W. O.** §. I. **Altenburgische W. O.** §. I. **Weimarische W. O.** §. II. **Reuß-Plauische W. O.** §. II. so ist doch wiederum in andern Wechsel-Ordnungen das Gegentheil enthalten, siehe die **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. III. **Breßlauer W. O.** §. II. und nach den eingeführten Gewohnheits-Rechten eine allgemeine Ursache der Schuld, welche in einem Versprechen bestehet, zureichend; wiewohl auch das Wort: **Wechsel**, eine in dem Rechte und der That selbst gnugsam gegründete Ursache, woher der Schuldner beständiger Weise belanget werden kan, zu erkennen giebet, mithin davor zu halten, daß, wenn eigene Wechsel-Briefe überhaupt betrachtet werden, nicht nöthig, die empfangene Valuta darinne zu berühren. Ferner scheint in der obigen Definition derer eigenen Wechsel-Briefe ein wesentliches Stücke zu ermangeln, weil die Zahlungs-Zeit darinne nicht anzutreffen;

treffen; in mehrer Erwegung, daß viele **Wechsel-Ordnungen**, wenn sie die nothwendigen Stücke eines Wechsel-Briefes anführen, auch der Verfall-Zeit gedencken, s. die **Braunschweigische W. O.** Art. I. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht**, Art. II. **Preußische W. O.** Art. I. **Bremer W. O.** Art. I. **Altenburgische W. O.** §. I. **Gothaische W. O.** §. I. **Weimarische W. O.** §. II. **Chur-Pfältzische W. O.** Art. VI. und überdiß zu einem guarentigionirten Instrumente oder klaren Briefe und Siegel erfordert wird, daß darinnen die Zahlungs-Zeit ausgedrucket sey. **Gribner.** in Princip. Jur. Proces. Lib. II. C. IV. §. III. dessen ohngeachtet aber glaubet dennoch **Siegel** l. c. §. 8. daß obige Definition derer eigenen Wechsel-Briefe ihre gute Richtigkeit habe, sintemahl die Verfall-Zeit in denen angezogenen und andern Wechsel-Ordnungen nur guter Ordnung wegen, nicht aber zur Forme der eigenen Wechsel-Briefe erfordert wird, indem die gemeinen Rechte solchen Mangel suppliren, und die Zahlungs-Zeit dergestalt determiniren, daß Wechsel-Briefe, worinnen von keiner Zahlung etwas gedacht worden, alsobald vor verfallen zu achten, l. 41. §. 1. ff. d. V. O. l. 14 ff. d. R. J. Welches auch in der **Braunschweigischen W. O.** Art. XXVI. ausdrücklich versehen ist. Daferne aber in dem Wechsel-Briefe gesetzet: **Auf die Messe, und das Wort: kommende**, nicht hinzugefüget wird, ist der Wechsel in der erst folgenden Messe vor zahlbar zu halten, a. l. 89. §. 1. ff. d. V. S. In **Chur-Sachsen** aber sind die ohne besondern Zahlungs-Termin ausgegebenen Wechsel nach Ablauff eines Jahres, von der Zeit der Ausstellung an zu rechnen, verfallen. Siehe den **Anhang der Chur-Sächsischen Erläuterten Proceß-Ordnung**, §. VI. Letztlich entstehet daher ein Zweifel, daß in Beschreibung derer eigenen **Wechsel-Briefe das Wort: Ordre**, oder **Commiß**, mit Stillschweigen übergangen worden, ohne Ausdrückung dessen aber ein Wechsel-Brief von dem Gläubiger nicht indoßiret werden kan. Siehe die **Chur-Pfälzische W. O.** Art. III. **Bremer W. O.** Art. XIV. Also wäre nun dem Ansehen nach ein Wechsel-Brief, worinne das Wort: **Ordre**, oder **Commiß**, ausgelassen, vor mangelhafft zu halten. Allein dieser Einwurff ist sehr leichte zu heben. An denen Orten, wo die Wechsel-Gesetze zu der Macht, den Wechsel zu verhandeln, das Wort: **Ordre**, oder **Commiß**, erfordern, ist solches Wort dem Wechsel einzuverleiben; wo aber dergleichen besondere Verordnung nicht anzutreffen, kan ein Gläubiger seinen Wechsel-Brief nach Gefallen vernegotiiren, wenn gleich von dem Worte: **Ordre**, oder **Commiß**, in dem Wechsel nichts zu lesen, angesehen der Wechsel-Brief dem Gläubiger eigenthümlich zustehet. Woher folget, daß ihm nach Maßgebung des l. 21. mandat. die Freyheit, darüber nach Gefallen zu disponiren, folglich auch den Wechsel zu verkauffen, zustehen muß. Siehe den **Anhang der Chur-Sächsischen Erläuterten Proceß-Ordnung** §. XV. Nach der Usantz oder dem eingeführten **Wechsel-Gebrauch** wird einem eigenen **Wechsel-Briefe** eine Rubrick vorgesetzet, in welcher folgendes zu befinden: a) Die Anruffung GOttes, welches von andern Instrumenten, die mit Anruffung göttlichen Nahmens angefangen werden, wie solches von denen Instrumenten derer Notarien bekannt, entlehnet zu seyn scheinet; b) Der Ort der Ausstellung, welches seinen Nutzen bey Beurtheilung derer Formalien des Wechsel-Briefes, sowohl dessen Beytreibung hat, wenn solche vor den Gerichten des Orts, wo der Contract geschlossen, oder der Wechsel ausgestellet worden, unternommen wird; c) Die Zeit, da der Wechsel ausgestellet, damit theils beurtheilet werden kan, ob der Schuldner zu selbiger Zeit fähig gewesen, Wechsel-Briefe auszustellen, theils wenn die Zinsen bis zur Verfall-Zeit stipuliret worden, man in Ausrechnung derer-selben einen Termin oder Tag, von welchem dieselben anfangen, haben könne; d) Die Bestimmung derer Müntz-Sorten, immassen der Schuldner zu der Verfall-Zeit solche Müntze, wie er sie erhalten, wieder bezahlen muß. Wenn aber in der Rubrick des Wechsels andere Müntz-Sorten, z. E. Frantz-Geld, und in dem Wechsel-Briefe andere, z. E. $\frac{2}{3}$ Stück ausgedruckt worden; so entstehet hierüber die Frage, in was vor Müntz-Sorten alsdenn die Zahlung zu leisten? Antw. In denenjenigen, von welchen in dem Wechsel-Briefe die Rede ist, gleichwie auch, wenn in der Rubrick eine andere Summe, z. E. 1000. Thlr. und in dem Wechsel eine andere, z. E. 100 Thlr. enthalten, diejenige, so in dem Wechsel-Briefe angemercket ist, zu bezahlen. In Betrachtung, daß die Rubrick eines Wechsels nicht zu dessen Wesen gehöret, folglich wenn die in der Rubrick ausgedruckte Summe von der, so im Wechsel-Briefe selber zu befinden, unterschieden ist, die Rubrick billig bey Seite gesetzet, und auf den Wechsel reflectiret wird. Wie denn überhaupt der Mangel der Rubrick einen Wechsel nicht ungültig machet. **Siegel** l. c. §. 5-10. In der Absicht auf die bisher geschehene Erklärung eines eignen Wechsel-Briefes, wird selbiger gemeiniglich also entworffen:

„Laus Deo (a Dieu) Leipzig den 10 Jul.
„1742. 2000. Thlr. $\frac{2}{3}$ Stücke.
„Gegen diesen meinen Sola-Wechsel-Brief ge-
„lobe ich Endes-Benannter an Herrn Hierony-
„mus Profit, oder Ordre, künftige Michaelis-
„Messe zu Leipzig, die Summe von 2000. Thlr.
„$\frac{2}{3}$ Stücke, schreibe zwey tausend Thaler, bene-
„benst denen Interessen a 6 pro Cent zu bezah-
„len. Valuta richtig erhalten, leiste zu gesetzter
„Zeit gute Zahlung, und nehme GOtt zu Hülffe.
„An mich Heinrich Borger.“
„Heinrich Borger, zur Zahlungs-
„Zeit in Leipzig, oder wo ich
„sonsten anzutreffen.“

Was in diesem Formular von Versprechung derer Zinsen mit eingerücket ist, hat seinen guten Nutzen darinne, daß in solchem Fall der Gläubiger die Zinsen von Zeit der Ausstellung bis zu der Verfall-Zeit begehren kan, im Gegentheil aber selbige einbüsset, wenn von denen Zinsen im Wechsel-Briefe nichts gedacht, sintemahl kein Grund, die Zinsen zu fordern, welcher bekannter massen dreyerley ist, nemlich 1) eine Convention, 2) der Verzug oder die Säumniß zu zahlen, und 3) die Billigkeit, alsdenn sich äussert. Und dieses kan auch auf den Fall behauptet werden, da der Wechsel-Brief bey der Verfall-Zeit prolongiret wird, in Betrachtung die Zeit über, als die Prolongation währet, kein Verzug

oder Saumseligkeit zu statuiren. Ein Gläubiger ist demnach nicht zu verdencken, wenn er die Zinsen sich im Voraus bezahlen lässet, zumahlen solches auch die Rechte verstatten, l 51. ff. de pact. Was übrigens ein Wechsel-Gläubiger vor Cautelen in Ansehung der Ausflüchte der Verletzung über die Helffte der Verjährung, der Deposition, der Meß-Ferien, der Moratorien oder Anstands Briefe, und dergleichen bey einem Wechsel-Briefe in Acht zu nehmen, solches wird in dem Artickel: Wechsel-Gläubiger, und Wechsel-Sachen, (Exceptionen in) mit mehrerm gezeiget. Besiehe auch Siegels fürsichtigen Wechsel-Gläubiger, Sect. I. Cap. III. §. VII. Welchem indessen allhier noch hinzuzufügen, daß die Clausul: Bey Verpfändung meines Vermögens, an denen Orten, wo die Conventional-Hypothecken im Gebrauch sind, nicht ohne Nutzen einem Wechsel-Briefe einverleibet wird. Allein nach dem Allgemeinen Preuß. Wechsel-Rechte Art. LI. und der Breßlauer W. O. §. XXXVI. ist dergleichen Clausul ohne Effect. Endlich ist auch etwas von Eintheilung derer eignen Wechsel-Briefe zu gedencken. Sie werden von vielen, wie die Trassirten, in Regulier- oder Meß-Wechsel eingetheilet. Regulier- oder Meß-Wechsel werden diejenigen genennet, welche auf einen Meß-Platz ausgestellet oder auf einen Meß-Platz zahlbar lauten; Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel hingegen sind diejenigen, welche entweder ausser einem Meß-Platze geschlossen, oder ausser der Messe zahlbar seyn. Der Nutzen dieser Eintheilung soll sich darinne äussern, daß Meß-Wechsel mit einem besondern Zahlungs-Termine, Nicht-Meß-Wechsel aber auch mit einem andern versehen sind. Allein diese Eintheilung hat in Ansehung der eigenen Wechsel-Briefe gar nichts zu bedeuten. Denn ein jeglicher Wechsel ist von dem andern in Ansehung des Orts, wo er ausgestellet wird, und der Zeit, wenn er zahlbar, unterschieden, daß also, wenn aus solchen nothwendigen Umständen besondere Gattungen derer Wechsel-Briefe behauptet werden solten, selbige unzehlige wären. Mit bessern Grunde demnach können eigene Wechsel-Briefe eingetheilet werden in diejenigen, so der, an welchen sie gestellet, noch in Händen hat, und diejenigen, so indoßiret seyn. Siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechseln, (vor eigene Rechnung) wie auch Siegels Einleit. zum Wechsel-Recht, P. I. c. 1. §. 11 u. ff. und im Corp. Jur. Camb. P. II. p. 376 u. ff. ingleichen Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen, c. 17. u. c. 22.

Wechsel-Briefe, (eigene Meß-) siehe Wechsel-Briefe, (eigene) und Wechsel, (Meß-).

Wechsel-Briefe, (in eigener Geld-Benennung verhandelte) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (vor eigene Rechnung verhandelte) siehe Wechseln, (vor eigene Rechnung).

Wechsel-Briefe, (eigentliche) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Einbehaltung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Eincaßirer der) siehe Wechsel-Präsentant, und Wechsel-Zahlung, (Forderung der).

Wechsel-Briefe, (Eincaßirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der); Wechsel-Zahlung, (Forderung der) und Wechseln, (Vollmacht in) wie auch Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Brief, (auf einen, zwey, oder drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Brief, (einfacher) siehe Sola-Wechsel-Brief, im XXXVIII Bande, p. 412 u. f. desgleichen Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (einfache Provision wegen verhandelter) siehe Wechsel, (Auf-) und Wechsel, (Rück-).

Wechsel-Briefe, (auf einfach Uso gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Einforderung der Zahlung wegen verfallener) siehe Wechsel-Zahlung, (Forderung der); Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der); und Wechseln, (Vollmacht in) wie auch Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Briefe, (eingeschränckte) siehe Wechsel-Briefe, (bedingte).

Wechsel-Briefe, (eingeschränckte Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (eingeschränckte Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (eingewandte Ausreden gegen) siehe Wechsel-Sachen, (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (Einhaber der) siehe Wechsel-Präsentant, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Einhändigung der) siehe Wechsel-Briefe, (Auslieferung der).

Wechsel-Briefe, (einheimische) siehe Wechsel-Briefe, (einländische).

Wechsel-Briefe, (auf einige Tage Sicht oder Nachsicht lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (einländische) oder **inländische und einheimische Wechsel-Briefe**, sind, die in einer Stadt oder in einem Orte und Lande, um auch darinne bezahlt zu werden; Ausländische aber, die auf fremde Oerter u. Länder gegeben werden; wiewohl jene, die einländischen, eine Schuld-Verschreibung und Obligation in Form u. Krafft eines Wechsel-Briefs, als ein Wechsel selbst seyn, und bloß dazu dienen, damit ihr Ausgeber zu mehrerer Sicherheit des Gläubigers dem strengen Wechsel-Rechte, und der demselben anhängigen parata und starcken Execution unterworffen seyn möge. Zuweilen geben auch wohl Kaufleute Wechsel auf sich selbst aus, die an einem andern Orte, als wo der Wechsel veranlasset worden, zahlbar sey, in welchem Falle der Trahent und Acceptant eine Person wird, das ist, wenn der Traßirer, oder derjenige, so

i. E. in Hamburg Geld von einem andern empfangen, solches in Amsterdam, (wohin er gegen die Verfall-Zeit zu reisen gedencket) als Acceptant seines eigenen Wechsel-Briefes selbst wieder einlöset und bezahlet. Siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel-Briefe, (Einlösung der) siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Einreden gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (Eintreiber der) oder Präsentant, siehe Wechsel-Präsentant, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Eintreibung der) siehe Wechsel-Zahlung (Forderung der); Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der); Wechsel-Präsentant; und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (Einwendungen gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (einzeler) siehe Sola-Wechsel-Brief, im XXXVIII Bande, p. 412 u. f. desgleichen Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (einzutreibende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Zahlung (Forderung der).

Wechsel-Briefe, (eiserne Briefe gegen verfallene) siehe Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Elevirung des Protestes wegen nicht acceptirter oder nicht bezahlter) siehe Protest elediren, im XXIX Bande, p. 963, wie auch Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (Empfänger der) siehe Wechsel-Remittent.

Wechsel-Briefe, (endliche Acceptations-Zeit der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (endliche Bezahlung der) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (endliche Präsentations-Zeit der) siehe Wechsel-Präsentant, und Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (endliche Protestir-Zeit der) siehe Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der) und Wechsel-Briefe, (Protestirung der) wie auch Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (endliche Verfall-Zeit der) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der) wie auch Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (endliche Zahlungs-Zeit der) siehe Wechsel-Zahlung; desgleichen Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Endossaten der) oder Indossaten und Ceßionarien der Wechsel-Briefe, Lat. *Cessionarii* oder *Indossati Literarum Cambialium*, sind diejenigen, an welche ein oder anderer Wechsel-Brief abgetreten oder indoßiret worden. Siehe Wechsel-Briefe, (Cedirung der) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Endossenten der) oder Indossenten, desgleichen Giranten und Cedenten der Wechsel-Briefe, Lat. *Cedentes* oder *Indossantes Literarum Cambialium*, sind die, welche einen oder andern Wechsel-Brief an jemand anders abtreten oder indoßiren. Siehe Wechsel-Briefe, (Cedirung der) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (endoßirte) siehe Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (auf entfernte Plätze gerichtete) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (erdichtete) siehe Wechsel-Briefe, (abgezwungene) und Wechsel (fingirte) wie auch Wechsel-Briefe (nachgemachte).

Wechsel-Briefe, (erdichtete Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung durch Compensation.

Wechsel-Briefe, (Erfindung der) siehe in dem Artickel: Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Ergötzlichkeit von einem verhandelten) siehe Wechsel, (Auf-) und Wechsel (Rück-) wie auch Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (erhandelte) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Erhandler der) siehe Wechsel-Remittent, und Wechsel-Briefe, (Endossaten der).

Wechsel-Briefe, (Erhebung des Protests wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (erhöheter Preiß der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (erkauffte) siehe Wechsel (gekauffte).

Wechsel-Briefe, (erloschene, oder verjährte) siehe Wechsel-Briefe (Verjährung der).

Wechsel-Briefe, (ermangelnde) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (erneuerte) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (erniedrigter Preiß der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (erschlichene) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel-Brief, (der erste, oder Prima-) siehe Prima-Wechsel, im XXIX Bande, p. 481, desgleichen Wechsel-Briefe, und Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (erster Acceptant verhandelter) siehe in dem Artickel: Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Ertödtung verlohrner) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (erzwungene) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (Eviction oder Gewehrs-

leistung wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Bürge, wie auch Wechseln (Caution in).

Wechsel-Briefe, (Exaction oder Eincassirung der zahlbaren) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der); Wechsel-Zahlung (Forderung der) und Wechseln, (Vollmacht in) wie auch Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Briefe, (Exceptionen gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (Execution oder gerichtliche Hülffe aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; ingleichen Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (Executivische Klage aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Proceß, und Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (executivischer Proceß über streitige) siehe Wechsel-Proceß, und Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (Exhibirung der) siehe Wechsel (Original-) und Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (exigible, oder zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Exigirung oder Eintreibung der zahlbaren) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der); Wechsel-Zahlung (Forderung der); und Wechseln (Vollmacht in) wie auch Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Briefe, (Extradirung der) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Briefe (Auslieferung der).

Wechsel-Briefe, (Eydes-Delation über streitige) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (eydliche Diffeßion der) siehe Wechsel-Briefe, (Diffitirung der) und Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (fälschlich nachgemachte) siehe Wechsel-Briefe, (nachgemachte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (fallender Preiß der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (Falliments-Fälle bey Gelegenheit der verhandelten) siehe Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (fallite Einhaber oder Verhandler der) wie sich gegen selbige zu verwahren, siehe in dem Artickel: Wechsel-Sachen (Mißstände in); und Wechsel-Briefe, (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (falsche) siehe Wechsel-Briefe (nachgemachte); desgleichen Wechsel-Briefe, (abgedrungene) wie auch Wechsel, (fingirter) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (falsches Indossement der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (fehlerhafftes Indossement der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Fidejussorische Caution wegen Bezahlung der) siehe Wechseln, (Caution in) und Wechsel-Bürge, wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Fidirung oder Anvertrauung der) siehe in dem Artickel: Wechsel-Contract, und Wechsel-Klage, wie auch Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel-Briefe, (fingirte) siehe Wechsel (fingirte).

Wechsel-Briefe, (fingirte Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung durch Compensation.

Wechsel-Briefe, (Finta bey einem verhandelten) siehe Wechsel, (calculirte) und Wechsel (fingirte).

Wechsel-Briefe, (fördersamste Versendung der) siehe Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (fördersamste Versendung des Protests wegen nicht acceptirter oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (förmige) siehe Wechsel-Briefe, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (förmliche) siehe Wechsel-Briefe, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (pro Forma ausgestellte) siehe Wechsel, (Schein-) und Wechsel, (trockene) wie auch Wechsel-Briefe (unförmige).

Wechsel-Briefe, (Formalien der) siehe in dem Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (fournirte) siehe Wechsel-Schein, und Wechsel-Schlüssung der Mäckler.

Wechsel-Briefe, (auf die Franckfurter Messen gerichtete) siehe Wechsel (Franckfurter Meß-).

Wechsel-Briefe, (fremde) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe (einländische).

Wechsel-Briefe, (in fremder Geld-Benennung verhandelte) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (unter fremdem Nahmen verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (auf fremde Oerter gestellte) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf fremde Trassenten gezogene) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (auf freye und offene Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (freywillige Annehmung und Bezahlung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (auf einen ganzen Monat zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Garantirung, oder Caution wegen Bezahlung der) siehe Wechseln (Caution in) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (geänderte) siehe Wechsel-Briefe, (schadhaffte) und in dem Haupt-Artickel: Wechel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (Geber auf) oder Remittent, siehe Wechsel-Remittent.

Wechsel-Briefe, (Geber der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. desgleichen Wechsler.

Wechsel-Briefe, (Gebrauch bey Verhandlung und Bezahlung der) siehe Wechsel-Gebrauch.

Wechsel-Briefe, (gedoppelte) siehe Wechsel-Briefe (mehrfache).

Wechsel-Briefe, (auf gedoppelt Uso gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (geehrte) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Gefährde und Betrug bey einem verhandelten) wie sich dagegen zu verwahren, davon siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Sachen, (Mißstände in) desgl. Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Gefahr wegen verhandelter) wer solche übernehmen müsse, siehe in dem Artickel: Wechsel (Rück-) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Gegen-) oder Wechsel-Briefe gegen Wechsel-Briefe, und Wechsel-Zahlung durch Gegen-Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Zahlung durch Compensation, und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Gegen-Klage wegen streitiger) siehe Wechsel-Klage; desgleichen Wechsel-Protest, und Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (Gegen-Protest wegen protestirter) siehe Wechsel-Briefe, (Protestirung der) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Gegen-Rechnung wegen verhandelter) siehe Wechsel, (calculirte) und Wechsel-Rechnung; wie auch Wechsel-Zahlung durch Compensation.

Wechsel-Briefe, (gekauffte) siehe Wechsel (gekauffte).

Wechsel-Briefe, (Geleits-Briefe gegen verfallene) siehe Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (gemachte) was darunter zu verstehen, und wie es mit deren Versendung zu halten, siehe in dem Artickel: Wechsel-Remittent.

Wechsel-Briefe, (auf gemeine Messen gerichtete) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (gemeine und schlechte Anweisung wegen zahlbarer) siehe Wechsel-Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Briefe, (Gemeinhaber der) siehe Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe, (gemischte) siehe Wechsel (ein vermischter).

Wechsel-Briefe, (General-Mandat oder Vollmacht wegen verhandelter) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (gerade zu auf einen Ort gezogene) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (gerichtliche Acten wegen streitiger) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (gerichtlicher Ausspruch über streitige) siehe Wechsel-Contract; desgl. Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (gerichtliche Deponirung der Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechselfähige Personen, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (gerichtliche Erkänntniß über streitige) siehe Wechsel-Contract; desgl. Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht, wie auch Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (gerichtliche Hülffe aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht, wie auch Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (gerichtliche Instanz wegen streitiger) siehe Wechsel-Gerichte.

Wechsel-Briefe, (gerichtliche Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (gerinGer Preiß der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (geschenckte) siehe in dem Artickel: Wechsel-Contract, und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Gesellschaffter an einem) siehe Wechsel-Compagnons, und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, (gestempelte) siehe Wechsel-Briefe (Stempelung der).

Wechsel-Briefe, (gestohlene) wie es mit deren Bezahlung zu halten, siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Gevollmächtigter zu Schliessung und Eincaßirung der) s. Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (mit Gewalt erzwungene) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (Gewalthaber zu Verhandelung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (Gewalt zu Verhandelung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (Gewehrsleistung wegen Bezahlung der) siehe in dem Artickel: Wechsel (Rück-) und Wechsel-Bürge; wie auch Wechseln (Caution in).

Wechsel-Briefen, (Gewerbe mit) siehe Wechsel-Handlung.

Wechsel-Briefe, (Gewinn wegen verhandelter) siehe Wechsel-Avanzo, und Wechsel-Cours, wie auch Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (gewisse) heissen solche, deren Inhalt oder Werth seine gewisse und eigentliche Bestimmung hat; wie hingegen **ungewisse**, von welchen solches nicht so genau gesaget werden mag. Also giebt man z. E. in Franckreich auf gewisse Fälle nur ungewisse Wechsel-Briefe vor gewisse, als auf Hamburg 102 bis 120 Rthl. vor 100 Rthl. von 48 ß. Lübsch; auf Franckfurt 92 bis 105 Rthl. vor 100 Rthl. von 90 Kr. auf Nürnberg 91 bis 104 Rthl. vor 100 Rthl. von 90 Kr. auf Nove 180 bis 190 Rthl. vor 100 Ecus de Marc; auf Spanien 102 bis 105 Louis d'Or vor 100 Spanische Pistolen; auf Rom 90 bis 93 Louis d'Or vor 100 Italienische Pistolen; auf Livorno 62 bis 68 Sols vor 1 Piastre von 120 Soldi; auf Genua 62 bis 68 Sols vor 1 Piastre von 100 Soldi; und auf Genev oder Genff 100 bis 105 Rthl. vor 100 Rthl. in Genff. Besiehe Marpergers Beschreibung der Messen c. 10 p. 167.

Wechsel-Briefe, (auf eine gewisse Zeit gerichtete) siehe Wechsel, (benannte Zeit-) und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) wie auch Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Gewohnheit oder Usanz wegen verhandelter) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Gebrauch.

Wechsel-Briefe, (gezeichnete) siehe Unterschrift eines Wechsels, im XLIX Bande, p. 2199 und in dem Artickel: Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff.

Wechsel-Briefe, (gezogene) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (gezwungene) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (Giranten der) siehe Wechsel-Briefe, (Endossenten der) und Wechsel-Briefe (girirte).

Wechsel-Briefe, (girirte) sind eigentlich nichts anders, als eine Art indoßirter Wechsel-Briefe, und werden dieselben insgemein nur alsdenn girirte genennet, wenn sie offtmahls indossiret worden, und durch viele Hände gegangen sind. Siehe Wechsel-Briefe (indoßirte) und *Giro*, im X Bande, p. 1504, wie auch *Indosso* oder *Giro in Bianco*, im XIV Bande, p. 664.

Wechsel-Briefe, (Gläubiger oder Inhaber der) siehe Wechsel-Präsentant, und Wechsel-Gläubiger.

Wechsel-Briefe, (Gleichheit der) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (gnugsame Caution wegen streitiger) siehe Wechseln, (Caution in) und Wechsel-Bürge; wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (gültige) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (gültige Ausreden gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (gütlicher Vergleich über streitige) siehe in dem Artickel: Wechsel-Proceß, und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Gutachten oder Parere über streitige) siehe *Parere*, im XXVI Bande, p. 847 u. ff. desgleichen Wechsel-Klage, und Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (gute) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Gutsagung wegen streitiger) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechsel-Bürge, und Wechseln (Caution in).

Wechsel-Briefe, (Gutsagung wegen verlohrner) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (Gutschreibung der) siehe Wechsel-Zahlung durch Anweisung und Wechsel-Zahlung durch Scontro.

Wechsel-Briefe, (halb bezahlte) siehe Reste derer Wechsel-Briefe, im XXXI Bande, p. 827.

Wechsel-Briefe, (auf halb Uso gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Halter, oder Einhaber der) siehe Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Briefe, (auf Handels- und Wechsel-Plätze gezogene) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel, (Meß-) wie auch Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefen, (Handlung mit) siehe Wechsel-Handlung.

Wechsel-Briefe, (Haupt-Gläubiger verhandelter) siehe Wechsel-Briefe, (Principal- oder Haupt-Gläubiger verhandelter) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Haupt-Personen bey Verhandlung der) siehe Wechsel (Haupt-Personen oder nothwendige Personen bey einem).

Wechsel-Briefe, (Haupt-Schuldner verhandelter) siehe Wechsel-Briefe, (Principal- oder Haupt-Schuldner verhandelter) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Herauslockung der) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (Herr der) oder Wechsel-Briefs-Inhaber und Präsentant, siehe Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Briefe, (herum lauffende) siehe Wechsel-Briefe (girirte) und Wechsel-Briefe (indoßirte) wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (herwärts gezogene) siehe Her-Wechsel, im XII Bande, p. 1862, und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (hinlängliche Caution wegen streitiger) siehe Wechseln (Caution in) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (hinlängliche Caution wegen verlohrner) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-

Wechsel-Briefe, (hin und her lauffende) siehe Wechsel, (Rück-) desgl. Wechsel-Briefe, (girirte) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (höchster Preiß der) siehe Wechsel (calculirte) und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (hoher Preiß der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (per Honor di Lettera acceptirte) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter).

Wechsel-Briefe, (Honorirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Honor-Tage verfallener) siehe Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit verfallener).

Wechsel-Briefe, (Hülffe aus einem verfallenen) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (Hülffe-Proceß über streitige) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (Hypotheck oder Pfand-Recht der) siehe Wechsel-Clausul, und Wechsel-Sachen, (Concurs in) wie auch Wechsel-Sachen, (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (auf jedesmahliges Verlangen zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (illimitirte, oder uneingeschränckte Vollmacht zu Verhandlung und Eintreibung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (im Nahmen eines andern verhandelte) siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (in anderm Nahmen verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (in Commißion remittirte) siehe Wechsel-Commißion zu remittiren, und Wechsel-Commißion beremittirt zu werden.

Wechsel-Briefe, (in Commißion traßirte) siehe Wechsel-Commißion zu traßiren, und Wechsel-Commißion betraßirt zu werden.

Wechsel-Briefe, (in Commißion verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (Indemnisirung oder Schadloshaltung wegen nicht acceptirter oder nicht bezahlter) siehe Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Commißion; wie auch Wechsel-Bürge.

Wechsel-Briefe, (Indossaten der) siehe Wechsel-Briefe (Endossaten der).

Wechsel-Briefe, (Indossenten der) siehe Wechsel-Briefe (Endossenten der).

Wechsel-Briefe (indoßirte oder endoßirte) sonst auch transpartirte, oder verhandelte, ingleichen cedirte, oder an einen andern abgetretene und übergebene Wechsel-Briefe genannt, Lat. *Literæ Cambiales cessæ*, oder *transportatæ*, heissen diejenigen Wechsel-Briefe, welche der Inhaber oder Gläubiger einem andern abtritt, und übergiebet, und zu dem Ende ein Indossament auf den Wechsel-Brief setzet. Das Indossament selbst aber ist eine kurtze, den Wechsel-Briefe von dessen Inhaber hinzugefügte Schrifft, wodurch die Macht den Wechsel beyzutreiben, auf jemand anders gebracht wird. Es pfleget auch solches im gemeinen Leben **Giro** genennet zu werden, welches ein Italienisches Wort ist, und einen **Kreiß**, oder **Umkreiß**; und also das daher kommende Wort: **giriren** einen **Umkreiß machen**, bedeutet. Im Frantzösischen hingegen ist das Wort: *endosser* gebräuchlich, dahero auch viele **Endossament** schreiben. Im Lateinischen aber ist das Wort: *Indossare* bekannt, welches jedoch nicht von dem zierlichen und Ciceronianischen Latein zu verstehen, sondern als ein Wort des Mittlern Alters von dem du Fresne in seinem Glossario also erkläret wird: chartæ dorsum seu tergum, vel cujuscumque scripti partem aversam, aut exteriorem inscribere, das ist, auf den Rücken eines Papires, oder den hintern und auswendigen Theil irgend einer Schrifft schreiben; mithin einer auch wohl recht schreibet: *Indossamentum*. Sonst aber ist hierbey noch zum voraus zu gedencken, daß man gleichwohl auch zwischen denen **indoßirten** und **girirten Wechsel-Briefen** insgemein diesen Unterscheid angeben will, nemlich **indoßirte Wechsel-Briefe** wären eigentlich nur die ein oder zweymahl, hingegen die **girirten** solche, welche mehrmahls verhandelt worden, und vor deren Bezahlung durch vieler Hände gegangen. Immittelst werden dennoch beyde Wörter auch gar öffters ohne Unterscheid und von einerley Sache, das ist, von denen an andere, es sey gleich ein- oder mehrmahls, verhandelten Wechsel-Briefen, gebraucht. Zu einem solchen Indossamente oder Giro wird nun nach denen meisten Wechsel-Ordnungen erfordert: 1) die **Ausfüllung**, und dargegen ein **Indossament in Banco**, wo nehmlich nur des Gläubigers Nahme ohne weitern Zusatz zu lesen, verboten, s. die **Augspurger W. O. Cap.** IX §. II. **Breßlauer W. O. §. XVIII. Leipziger W. O. §. XI. Braunschweigische W. O.** Art. XLII und XLIII. **Bremer W. O.** Art XIV. **Dantziger W. O.** Art. XXVII. **Allgemeines Preußisches W. R.** Art. XLIV. **Preußische W. O. §. XXXII. Altenburgische W. O. §. IV. Gothaische W. O. §. IV. Weimarische W. O. §. VIII.** 2) der **Nahme des Indossanten**, oder desjenigen, der die Zahlung empfangen soll, s. die **Breßlauer W. O.** c. l. **Braunschweigische W. O.** c. l. **Bremische W. O.** c. l. **Dantziger W. O.** c. l. **Preußische W. O §. XXXII.** 3) der Ort und das **Datum**, s. die nur angeführten W. O. 4) der **Nahme des Indossanten**, oder desjenigen, welcher den Wechsel-Brief an einen andern verhandelt oder überläßt. Nach der **Braunschweigischen W. O.** Art. XLII. soll ein Wechsel höchstens über viermahl nicht indossiret werden, und das Indossament vor der Verfall-Zeit geschehen. Ingleichen will das **Allgemeine Preußische W. R.** Art. XLI. das Indossament nach der Verfall-Zeit anderer Gestalt nicht vor gültig achten, als wenn der Ausgeber auf dem Wechsel nach geschehener Anfrage schrifftlich attestiret, daß der Wechsel noch unbezahlet sey. Das Indossament geschiehet entweder nach Art

einer Vollmacht oder einer Ceßion. Jenes erhellet daher, wenn die Worte also lauten: **Inhalt dieses zahle der Herr vor mich an Titium, es soll mir validiren**; dieses hingegen wird folgendergestalt ausgedrücket: **Inhalt dieses zahle der Herr vor mich an Titium, Valuta von ihm empfangen.** Der Indossate, welcher ein Indossament nach Art einer Ceßion vor sich hat, kan den Wechsel weiter indoßiren, indem er das Eigenthum daran erlanget, und alsdenn können vermöge nachstehender Wechsel-Gesetze die Exceptionen, und Ausflüchte, so aus des Indossenten eigener That herrühren, dem Indossaten nicht entgegen gesetzet werden, wie bald des mehrern erhellen wird. Siehe den **Anhang der Chur-Sächsischen Erläuterten Proceß-Ordnung** §. XV. **Chur-Pfälzische W. O.** Art. IV. **Gothaische W. O.** § II. **Altenburgische W. O.** §. II. **Weimarische W. O.** §. XI. und **Siegels Einleit. zum Wechsel-Recht** P. I c. 1 §. 13 und 14. wie auch in Corp. Jur. Camb. P. II p. 381 u. f. Es geschiehet nemlich gar öffters, daß der Inhaber des Wechsel-Briefs nicht ein blosser Gewalthaber oder Procurator in einer fremden Sache ist, sondern dagegen durch die Ceßion und Abtretung der Wechsel-Briefe so gar ein Procurator in seiner eigenen Sache wird, und dadurch ein eigenthümlich Recht des Wechsel-Briefes erlanget, vermöge dessen er den Wechsel-Brief wieder an andere verhandeln kan. per tot. tit. D. de hered. vel act. vend. Denn so bald ein Wechsel-Brief aus der Hand ist, gilt er als baar Geld, und kan nach Belieben damit gehandelt und gebahret werden. Wir sagen, durch die Ceßion, wann nemlich der Remittent oder Inhaber, als Herr des Wechsels, denselbigen einem andern, nach Wechsel-Brauch, völlig oder erb- und eigenthümlich verhandelt und übergiebt, welches denn die Krafft eines beständigen Contracts hat, und ein Eigenthums-Recht würcket, auch dahero einem schlechten Befehlshaber des Remittenten, davon in dem Artickel: **Wechseln (Vollmacht in)** und **Wechsel-Commißion** ein mehrers nachzusehen, entgegen gesetzt wird. Siehe die **Hamburg.** Statut. P. II tit. 7 art. 11. und die **Hamburger alte W. O. von** 1630 art. 11. in den Worten: **Kein schlechter Mandatarius oder Befehlshaber des Senders des Wechsel-Briefs, sondern daß dieselbige Pfennige ihm gehörig**; ingleichen die **Dantziger W. O.** von 1701 art. 25 circa fin. **Bocerus** Class. 2 disp. 6 th. penult. **Sichard** ad l. 22 n. 2 C. mand. Deswegen auch der Befehl zu Einhebung des Geldes, aus oben angeführten Ursachen, nicht so leichte wiederruffen, oder das Indossement, wenn der Wechsel mit demselben ordentlich versehen, und also zur Zahlung präsentirt worden, geändert werden kan, wohl aber vor solcher Präsentation wenn er noch einige Zeit zu lauffen hätte. Siehe die **Hamb. verbesserte W. O.** von 1711 art 15. bey den Worten: **Soll kein ander Indossement hernach mehr gültig, noch dem Acceptanten präjudicirlich seyn**; weil das Recht eines Dritten, als des Acceptanten nunmehr bereits darunter obwaltet, welchem nichts zum Nachtheil geschehen kan. Indessen stellet ein dergleichen Ceßionarius, nach dem Willen des Remittenten, in Rechten, mit demselben eine Person vor, und erhebet auch daher seine Klage im Nahmen des Cedenten; jedoch in seiner eigenen Sache v. L. 6 §. ult. naut. caup. stab. l. 76 de solut. l. 1 in fin. de Magistrat. conven. l. 3 C. de novat. l. 25. ult. Fam. herciſc. l. 3 §. 5. de in rem verso. l. 24 de procur. wiewohl dieser Subtilität nach der Hand nicht so steiff mehr nachgegangen, sondern vielmehr dem Ceßionario aus dem Edicto D. Pii auch eine besondere und so genannte nützliche Klage (utilis actio) vergönnet worden, d. l. 1 in fin. de Magistrat. conven. l. 1 & 2 D. de O. & A. **Brunnemann** de Cession. Action. c. 1 n. 2. Krafft deren der Einhaber des Wechsel-Briefs seine Klage nicht auch aus dem cedirten Wechsel-Recht, jedoch in eigenem Nahmen, anstellet, und nicht allein hauptsächlich, sondern auch beyfällig, auf verschiedene Unterpfänder und Bürgen klagen kan. l. 6 de hered. vel act. vend. **Brunnemann** de cess. act. c. 4 n. 76. Siehe auch die **Chur-Brandenb. W. O.** von 1709 art. 41 in den Worten: „Daß kein Pfand, „so ein Innhaber eines mit Protest zurück gekehrten oder zu zahlen gestellten Wechsel-Briefs von „dem Ausgeber oder Indossanten, zu seiner Sicherheit empfangen hat, von andern Creditoribus mit keinem Arrest beschlagen werden kan, „als nur in so weit seine Prätension weniger importiret, und soll auch des Briefes Inhaber solches weder zum Theil noch gantz heraus zu geben, nicht angehalten werden können, bevor er also „wohl vor sein Capital, als Interesse und Unkosten, vollkommen vergnügt ist. Wann hernach „die Zeit, worauf das Pfand versetzt, verflossen ist, „soll der Eigenthümer, dem es zugehöret, solches „gegen Bezahlung des Capitals und Interesse einlösen, in wiedrigem aber dem Inhaber frey stehen, „das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, es zu „verkauffen, und sich davon bezahlt zu machen; „den Ueberrest aber muß er dem Eigenthümer zurück geben, oder gerichtlich deponiren.„ Ob aber wenn z. E. nur der Trassant sich bey Verpfändung seines Vermögens verschrieben, oder unter andern Clausuln und Renunciationen im Wechsel-Briefe verbunden, selbige auch auf den Indossanten gezogen, und dieser dahero von dem Indossaten belanget werden könne? ist daher mit nein zu beantworten, weil nur der Ausgeber des Wechsel-Briefs sich dergleichen Clausuln unterworfen, nicht aber der Indossant, welche, da sie engern Rechtens seyn, von einer Person auf die andere nicht können gezogen werden; über dieses, ist das gegen den Indossanten wegen nicht erfolgter Bezahlung von dem Trassaten zu ergehende sträckliche Wechsel-Recht, so an und vor sich selbsten bestehet, auf andere Clausuln, als die bereiteste Hülffe, nicht zu erstrecken. Es hat sich auch der Ceßionarius, gleich dem Cedenten, als dessen Stelle er vertritt, und dessen Rechte alle auf ihn gebracht werden, aller Rechten und Freyheiten, so denen Wechsel-Briefen in denen Rechten realiter oder dinglich zugeeignet sind, zu erfreuen. z. E. in Ansehung der Prälation bey Concursen, davon an seinem Orte. **Covarruvias** L. III. Var. Resol. c. 4. n. 8. **Sanchus** de Aliment. tit 8. privil 55. n. 6. **Salgado** in Labyr. Cred. P. I. c. 26. §. 1. n. 10 ingl.

Merius

Merius P. VII. D. 5. Wir sagen mit Bedacht, realiter oder **dinglich**. Denn mit denen Rechten und Freyheiten, welche der Person eintzig und allein zustehen, ist es gantz ein anders, und kan z. E. ein Ceßionarius des privilegirten Gerichts-Standes, welchen der Cedent aus dem L. un. C. quando Imp. inter pupillos, wohl fordern können, sich am wenigsten bedienen, sondern muß sein Recht bey dem gebührlichen Richter suchen. **Stryck** de Accept. Lit. Camb c. 5. §. 2. **Gualter** de Camb. th. 8. **Brunnemann** de Cess. Act. c. 4. n. 83. u. f. Da nun Wechsel-Briefe durch die Aenderung und Substitution einer Person an und vor sich selbsten nicht geändert werden, sondern nach wie vor in ihrer Art, Eigenschafft und Natur bestehen; so ist um so viel weniger abzusehen, nach welchen Rechten **Gaitus** de Credito c. 1. n. 2490. die schleunige Hülfe, in Ansehung des Ceßionarii, denenselben entziehen will. Ob aber eine Ausflucht, welche sonsten gegen den Cedenten oder Indossanten in Wechseln statt gefunden, auch dem Ceßionario mit Bestand entgegen gesetzt werden möge? ist eine schwere und zweifelhafte Frage, welche aber **Grollmann** in seiner de Cessione Literarum Cambialium zu Giessen im Jahre 1711. herausgegebenen Dissertation. c. 4. § 11. so wohl nach den Grund-Sätzen des Römischen, als insonderheit des Wechsel-Rechts, vortreflich erörtert, und eigentlich die gegenseitige Meynung behauptet, und zugleich den Unterscheid zwischen andern schlechten Handschriften und Wechsel-Briefen, klärlich anweiset, jedoch die Ausnahme aus dem Mevio statuirt, wenn nemlich der Acceptant den Indossanten wegen seiner Schuld bereits vorhero gerichtlich verklaget, oder doch die Compensation ihme entgegen gesetzt hat, dennoch aber nichts dahin erhalten, so sey in diesem Fall die Ceßion als fälschlich und betrüglich anzusehen, mithin von keinen Kräften. Weil aber bey obgemeldter Erörterung, keine besondere Verordnung oder Observantz derer Kaufleute angezogen worden, als wornach die Wechsel-Streitigkeiten gemeiniglich entschieden zu werden pflegen; so erachten wir zu mehrern Bestärckung des besagten dienlicher zu seyn, daß wir hierinne auf das Chur-Sächsisch. Mandat, so bereits den 23. Dec. 1699. zu Dreßden in Ansehung der Ausflucht der Compensation und Solution oder Zahlung wider Wechsel-Briefe, wenn solche an einen Dritten gekommen, ergangen, uns ausdrücklich beziehen, allermassen darinnen angeführet worden, daß, obwohl sonst die Ausflucht der Compensation wider Wechsel-Briefe; wenn sie so gleich zu erweisen, zulässig, auch die Rechte insgemein dergleichen Exceptionen, deren man sich gegen den Cedenten gebrauchen kan, nicht weniger gegen den Ceßionarium verstatteten, solches gleichwohl in böslichen Mißbrauch gezogen worden wäre, daß Leute, welche vor sich in Credit gestanden, an andere, welche zum Falliment geneiget, Wechsel-Briefe ausgegeben, und darinnen denenselben mit gewissen Posten verhaftet zu seyn bekennet, dagegen aber von ihnen wiederum, auf gleiche, auch wohl höhere Summen, Gegen-Wechsel-Briefe oder andere Schuld-Bekenntnisse genommen, und hernach, wenn ihre Wechsel-Briefe ihnen von einem Dritten präsentiret worden, jetztbesagte Gegen-Wechsel-Briefe oder Gegen-Schuld-Bekenntnisse vorgeleget, und daraus die Exception der Compensation behauptet, wodurch der Inhaber oder Präsentant, wenn bey seinem Mann oder Indossanten sich nicht zu erholen gewesen, um das seinige gebracht worden, in den Worten: „Solle „hinführo der Ausgeber eines Wechsel-Briefs auf „eine Schuld, womit derjenige, an welchen solcher zuerst ausgestellet, ihme verhaftet, sie sey „beschaffen, wie sie wolle, und obgleich darüber „ebenmäßig ein Wechsel-Brief oder andere klare „Verschreibung vorhanden, wider die Cessionarios oder diejenigen, an welche der Wechsel-Brief „indoßirt, zu compensiren, durchaus nicht befugt seyn. Gestalten denn die angezogene **Leipziger Handels-Gerichts-Ordn.** auch gemeine „Rechte, in so weit, Krafft dieses, wohlbedächtig caßiret und aufgehoben worden.„ Und ob zwar sonsten dem Ceßionario selbsten die Compensation einer eigenen Schuld von dem Ausgeber des Wechsel-Briefs mit Bestand entgegen gesetzt werden mag, s. die **Leipziger Wechsel-Ordnung** Art. 13. so solle doch solches nach angezogenem Mandate, wenn der Wechsel-Brief von dem Ceßionario weiter verhandelt, oder indoßiret, mithin die Präsentation von einem andern erfolget, nicht erstrecket werden. Was die Exception der Solution oder Zahlung betrift, als welche in Wechseln, wenn sie keiner Schwürigkeit des Beweises unterworffen, statt findet, sagt der Durchl. Gesetzgeber: „ Nachdem auch „mit derselben dieser Betrug geübet worden, daß „einer wohl ehe einen Wechsel-Brief ohne alle erhaltene Valuta bloß dem Empfänger zu helffen, „ausgestellet, und dagegen so gleich eine Quittung, als ob er seine Wiederbezahlung erlanget, genommen, gleichwohl aber den Brief in „des Empfängers oder vermeinten Creditoris „Händen gelassen, also daß derselbe solchen an „einen tertium cediren oder indoßiren können, „und nachgehends wenn er ihme von diesem präsentiret, aus berührter Quittung exceptionem „solutionis opponiret, und mithin, wann an erwehntem erstern Empfänger sich nicht zu erholen „gewesen, der Inhaber um das seinige gekommen, „so soll künftig die exceptio solutionis gegen einen „tertium anderer Gestalt nicht verstattet werden, „als wenn dasjenige, so auf den Wechsel-Brief „bezahlet, darauf abgeschrieben worden, es wäre denn bey währender Meß-Zeit die Zahlung „auf der Böse per Scontro geschehen, welchen Falls „es genug, wenn die Zahlung durch die richtig „und untadelhaft geführte Scontro-Bücher erweißlich gemacht werden könne.„ Ob nun wohl der Durchl. Gesetzgeber die bewegende Ursache zu sothanem Gesetz auf den Betrug und Boßheit eines oder des andern gesetzt hat; so kan doch deswegen das allgemeine Verboth nicht eingeschränckt werden, Gestalt gar öfters ein gantzes Geschäfte auch nur wegen einiger Boßheit untersagt und verboten wird. l. 1. §. 6. de postul. **Novell.** LXXII. c. 5. j. præfat. l. 1. ad SCtum Maced. **Harprecht** in Consil. 60. n. 307. Dieses aber ist nicht anzunehmen, wenn der Einhaber

be- oder Indossate ein blosser Bevollmächtigter wäre, weil der Indossant und Indossat in diesem Fall beyde vor eine Person gehalten werden. Wenn demnach Titius Cajo einen Wechsel-Brief gegeben hätte, Cajus aber indoßirte solchen auf Mevium also: **Inhalt dieses zahle der Herr an Mevium, es soll mir gute Zahlung seyn**; und Cajus Titio auch immittelst eine Post schuldig würde, ungeachtet Cajus den Wechsel-Brief an Mevium indoßirt; so kan doch Titius dem Mevio die Exception der Compensation mit Effect entgegen setzen, weil Mevius des Caji blosser Gewalthaber, und mithin gleichviel ist, ob Mevius oder Cajus selbst den Wechsel-Brief einziehet: Denn compensiren und zahlen ist einerley. L. 3. D. & L. 4. C. de Compens. Gleichwie aber sonst nach gemeinen Rechten das Recht die Schuld zu fordren, einem Cedenten, wenn die Sache noch in ihrem vorigen Stande ist, gantz unbenommen ist, L. 3. C. de novat. & delegat. also könnte es auch in Wechseln leicht geschehen, daß z. E. ein acceptirter Wechsel-Brief als verlohren angegeben, und gegen einen Mortifications-Schein oder Caution von dem Acceptanten bezahlet, s. **Hamb. verb. W. O.** von 1711. art. 42. und **Leipz. W. O.** art. 33. indessen auch derselbe an einen andern verhandelt oder indoßirt würde, welcher gar leicht auf die Weise angeführet, und um sein gutes Geld, wenn zumahlen an dem Cedenten sich nichts zu erholen, gebracht werden könnte, weil der Acceptant sich allerdings mit der Exception der Zahlung sicher weiß. Daher ist hierbey am rathsamsten, daß ein vorsichtiger Negotiant, bey eigenen auf sich selbst lautenden und keiner Acceptation bedürffenden, oder auch bey andern bereits acceptirten Wechsel-Briefen, auf die Verfall-Zeit oder den Zahlungs-Termin wohl Acht habe, und wenn dieselbige noch zu lauffen haben, so fort dem Trassaten behörige Nachricht gebe, und Verbot thue, nach der Verfall-Zeit aber keinen Wechsel-Brief auf sich indoßiren lasse, er habe denn vorhero bey dem Ausgeber oder Acceptanten angefraget, ob solcher Wechsel noch unbezahlt sey? und dieses von ihm auf den Wechsel-Brief schriftlich bezeugen, und selbigen auf einen neuen Termin förmlich acceptiren, oder sich dafür sofort einen neuen Wechsel-Brief ausstellen lasse, ehe er die Zahlung an den Indossanten oder Cedenten thut. Wenn aber der Ausgeber oder Acceptant des Wechsels nicht an dem Orte wären, wo der Inhaber desselben sich befindet, und also die Zahlung durch einen andern zu fordern wäre; solchen Falls müste der Inhaber des Wechsels, an welchen er nach der Verfall-Zeit indoßiret worden, nicht als Gläubiger, sondern nur als Gevollmächtigter, gegen den Ausgeber oder Acceptanten verfahren. **Churbrandenburg. W. O.** von 1709 art. 27. Wiewohl zu Vermeidung weitläuftiger Disputen, unsers Bedünckens, am besten wäre, nach dem Exempel der **Braunschweig. neuern W. O.** von 1715. art. 42. überhaupt zu verbieten, daß kein Indossement, so nach der Verfall-Zeit geschehen, gültig seyn solle. Bes. die **Bretzl. W. O.** von 1672 art. 17. daselbst. „So lange der pri„ma rechter Zeit noch unbezahlt, an einen andern „Mann, doch mit Revocirung des ersten Nah„mens, nach Belieben zu indoßiren frey stehe. „Aubey ist aus diesen Umständen zu ersehen, wie hochnöthig es sey, die Zeit oder das Datum des Indossements eigentlich auszudrücken, und warum in der **Frantzösischen Wechsel-Ordnung** von 1673. art. 26. bey Strafe des Falsches, das Indossement vorher zu datiren, verboten worden. Uebrigens ist der Nutzen der Indossementer unbeschreiblich, und wird durch dergleichen Transportirung oder andere Ceßionen in die dritte und mehr Hände, Handel und Wandel sehr erleichtert und befördert, zum öftern auch in Bezahlungen, als welche auf die Weise in Handlungen täglich geschehen, und scheinet dahero auch der Grund und die Ursache, warum dergleichen Ceßiones zu befördern, und, wo sie einmahl hergebracht, nicht zu unterdrücken. Welches denn auch in denen Wechsel-Ordnungen geschehen. Siehe die **Franckf. W. O.** von 1666. art. 11. **Dantziger W. O.** von 1701. art. 27. wie auch **Lynicker** D. 462. und **Struv** Exerc. 25. th. 41. Nur ist zu verwundern, daß in dem angeführtem Orte der **Franckf. W. O.** nur in allgemeinen Ausdrückungen von Beybehaltung derselben, gehandelt, insbesondere aber, ob und wie dieselben beschaffen seyn, oder wie es sonst bey vorkommenden Fällen, und in Anschung des Regresses damit gehalten werden solle, nicht das geringste enthalten, da doch die Sache täglich in starckem Brauch ist, und gar öfters vorkommt, besonders an einem Orte, der wegen seiner grossen Handlung den Nahmen einer kleinen Welt und Tochter des Mercurii verdienet hat, wie **Tindenberg** und mit ihm **Limnäus** de J. P. Vol. III. Lib. 7. c. 16. n. 5. denselben nennet; mithin wäre nach dem Exempel anderer Plätze, darinne genauere und umständlichere Vorsehung zu thun, noch nöthig und nützlich. Denn wenn es in Wechsel-Sachen auf die eigene Bewegniß und Willkühr des Richters ankömmt; alsdenn ist es wie bekannt, gar oft um die liebe Justitz gethan. Ob nun wohl, wie gesagt, dergleichen Ceßionen zum öftern an Zahlungs statt geschehen; so ist doch dieses nicht allezeit schlechterdings nothwendig, und können also auch Wechsel-Briefe als eine Schenckung, auf einen andern gebracht werden. L. 2. C. de Donat. Wobey jedoch in Ansehung der Formul zu mercken, daß alsdenn in dem Indossement gesetzet werde: **Den Werth in, zu, oder von mir selbsten erhalten.** Siehe das **Dännemärck. und Norweg. W. R.** von 1681. art. 14. Nicht weniger können auch dieselben durch andere, zu Ueberkommung des Eigenthums geschickte Titel übergeben und cedirt werden. L. 9. ibi præcedente causâ. C. de procur. l. pen. & ult. C. mandat. **Brunnemann** de cess. act. c. 11. n. 1. und 95. **Mevius** P. IV. dec. 323. **Mencken** disp. 1. c. 2. §. 3. die Titel mögen nun gewinstliche oder beschwerliche seyn. Tit. de hered. vel act. vend. l. 22. C. mandati. Damit aber hierunter alle Betrügerey und bößliche Gefährde, absonderlich bey bösen Schuldnern, bestmöglichst vermieden werden möge; so ist in der **Lyonischen W. O.** von 1667. vorsichtig geordnet; daß alle Ceßiones u. Transportirungen auf derer Falliten Effecten (mithin auch auf deren Wechsel-Briefe) anders nicht gültig seyn sollen, wenn sie zum wenigsten nicht 10. Tage vorhero geschehen sind, ehe das Failliment offenbar worden: Auch ist eben daher in der **Frantzösischen W. O.** cit. loc. so scharff verboten, das Datum des Indossements vorher zu setzen oder dasselbe zu antidatiren. Daraus denn wiederum zu ersehen, wie hochnöthig und unentbehrlich es sey, das Datum oder die Zeit in dem Indossement deutlich auszudrucken. Wer nun also Wechsel-Briefe cediren, und auf wen selbige cedirt werden können, solches ist aus der allgemeinen Lehre, wer sich nach Wechsel-Recht verbindlich einlassen könne, wovon in dem Artickel: **Wechselfähige Personen** umständlich gehandelt worden, allhier ebenfalls anzuwenden und zu wiederholen; indessen ist, so viel die Person des Cessionarien oder Indossaten betrifft, mit wenigem zu erinnern, daß einem Kinde, wegen ermangelnder Einwilligung, dergleichen Ceßion mit Bestand nicht geschehen könne, l. 1. pr. D. de V. O. auch nicht auf den Schenckungs-Fall. Denn obwohl in l. 3. C. de acquir. vel retin. possess. gesagt wird, daß sich ein Kind der Posseß der geschenckten Sachen theilhafftig machen könne; so wird doch dieses von denen Rechts-Lehrern nur auf bewegliche Güter eingeschräncket; j. l. 1. §. 3. D. de acquir. vel amitt. possess. mithin ist dieses auf Rechte und Gerechtigkeiten ingleichen auf rechtliche Ansprüche und Klag-Sachen keinesweges zu erstrecken. **Brunnemann** ad d. l. 3. Minderjährige belangend, ist es ein anders, und können denenselben dergleichen Transporten, wiewohl nur aus einer gewinstlichen Ursache, nicht aber aus einer beschwerlichen, gar wohl geschehen l. 7. §. 2. de minor. **Lentz** de nom. ex act. cess. c. 8. n. 3. Ob aber sonsten ein Ausländer über seinen Wechsel-Brief also gebahren und z. E. die Zahlung an mehrere Personen oder an mehr, als ein Hauß, indoßiren und giriren könne, ist in der Stadt **Augspurg erneuerten Wechsel-Ordnung** von 1716. überhaupt zwar zugestanden, jedoch auch den Einheimischen, die Provision dißfalls abzuziehen und inne zu behalten, verstattet worden; so gar, daß einem Trassaten so wohl, als einem andern, frey stehet, einen auf ihn selbst gestellten Wechsel-Brief entweder von dem ersten oder letzten Innhaber zu verhandeln, und an seine, des Acceptanten, Ordre indoßiren zu lassen, und bleiben die ersten Indossanten hievor nichts destoweniger in ihrer Verbindlichkeit. Gleichwie nun sonsten zu dergleichen Ceßion der Consens oder Einwilligung des an einen andern überwiesenen Schuldners in den Rechten nicht erfordert wird, als welchem es gleich viel seyn kan, ob er mir, oder einem andern von wegen meiner Vergnügung leiste; also ist es auch hier mit der Ceßion der Wechsel-Briefe beschaffen, und erhellet daraus zugleich der Unterschied zwischen einer Ceßion und Delegation oder Ueberweisung, als welche die Einwilligung des überwiesenen Schuldners zuvor ersordert, und ohne dieselbe nicht geschehen kan: wie denn beym scontriren, welches in der That nichts anders ist, ausdrücklich also Verordnung geschehen in der **Leipziger W. O.** Art. 24. ibi: „Immassen denn „keine Parthey gelten solle, welche in Abwesenheit „eines Schuldners oder dessen hierzu legitimirten „mandatarii geschlossen worden.„ Davon aber an seinem Orte ein mehrers. Besiehe auch l. 1. C. de novat. & deleg. l. 6. C. eod. **Sand.** de Cession. Act. c. 1. n. 10. **Struv** Exerc. 47. th. 65. allwo er annoch mehrere Unterschiede zwischen einer Delegation und Cession beyfüget. Das Object oder den Gegenstand der Ceßion oder des Indossements belangende; so sind es alle und jede Wechsel-Briefe, und zwar diejenigen, so ausdrücklich auf Ordre oder Commiß lauten. Denn durch Beyfügung dieser Wörter, giebt der Trassant dem Remittenten oder Inhaber frey, den Wechsel-Brief, an wem er wolle, zu verhandeln, und dargegen das Geld einzuheben. Welches zwar von vielen und grossen Rechts Lehrern gantz anders vorgetragen wird, deren Meynung aber weder in den publicirten Wechsel-Ordnungen, noch auch durch die Observanz derer Kaufleute Beyfall gefunden; sondern es ist vielmehr stracks das Gegentheil daraus nicht undeutlich herzuleiten und wahrzunehmen. Denn obwohl sonst ein jeder mit dem, das sein eigen ist, ordentlicher Weise nach Belieben schalten und walten kan, und es dahero das Ansehen gewinnet, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefs, so ferne er davon Eigenthums-Herr ist, denselben entweder selbst einziehen, oder andern cediren möge, ohne auf das Wort **Ordre** oder **Commiß** hierbey Acht zu haben; so muß doch mehr auf die Wechsel-Ordnungen und die gantze Uebereinstimmung des Wechsel-Rechts, wie auch auf die Observanz derer Kaufleute als auf dergleichen General-Regel und Verordnung derer gemeinen Kayserlichen Rechte das Absehen gerichtet und dieserwegen die Sache daraus erörtert werden. Siehe das **Dännemärckische und Norwegische W. R.** von 1681. Art. 12. ibi: „Wenn ein Wechsel„Brief lautet an D. oder dessen Ordre zu bezah„len, so hat D. Macht, denselben zu transportiren, „und soll er alsdann ꝛc.„ **Hamburgische verbesserte W. O.** Art. 15. ibi: „Einen an Ordre „zu zahlen lautenden Wechsel an Ordre zu ver„handeln, oder in Bezahlung zu geben unbenom„men seyn.„ **Schwedisch W. R.** von 1671. Art. 13. ibi: „Ohne expresse Benennung dessen „Nahmen ꝛc.„ Dann wenn der Wechsel-Brief nur einer gewissen und nahmhafften Person, so das Geld darauf erheben solle, ohne des Zusatz-Worts: **Commiß** oder **Ordre** gedencket; so kan der Empfänger denselben daher, daß er selbigen angenommen, und in sothane Einschränckung stillschweigend eingewilliget, nicht weiter verhandeln, sondern muß ihn vor sich behalten, wie der gantze Zusammenhang der Rechte belehret. Denn warum ist wohl in Ansehung der Wiederruffung des Remittenten so sorgfältig in denen oben angeführten vielen Wechsel-Ordnungen der Unterschied gemacht worden, ob der Wechsel-Brief an Ordre gestellet, oder nur schlechterdings und directe an einen gewissen Mann zahlbar sey, als nur darum, weil ersten Falls derselbe an einen andern mit den beständigen Eigenthums-Rechte transportiret werden könne, deme durch einen dergleichen Wiederruff nicht hinderlich zu seyn? welches aber

im andern Fall gantz anders ist. Noch weiter, warum ist in der **Leipziger W. O.** Art. 30. in Ansehung des Rück- oder Wieder-Wechsels, und zwar ordentlicher Weise, gesetzt worden, daß selbiger nur allein nach dem Orte der bestimmten Zahlung gerechnet und gut gethan werden solle, daferne nicht der Trassant den Wechsel-Brief an den Aufnehmer oder Ordre zu bezahlen gestellet, als eben darum, weil durch Beysetzung dieses Worts derselbe den Remittenten bevollmächtiget hat, denselben, an wen, und wohin er wolle, zu verhandeln? hiervon führet auch **Johann Christian Königcke** in seinen Anmerckungen über die **Leipziger W. O.** ad §. 11. sub. n. 1. p 28. in fine u. f. ein Parere derer Leipziger Deputirten von denen Kauf und Handels-Leuten, wie auch Cramer-Meister, vom Monat Decembris 1696 an. Daß mithin von dieser Meynung nicht abzuweichen, welcher auch **Dondorff** in Diss. de termino peremptorio solutionis & protestationis Cambiorum §. 58. Beyfall giebt. Wir haben gesagt **alle und jede Wechsel-Briefe**, es mögen dieselbe nun von andern her traßiret, oder auch eigene und auf sich selbsten gestellte Wechsel-Briefe seyn, als welche ins besondere hiervon nicht auszunehmen. Siehe den §. 4. der **Leipziger W. O.** ibi. „Käme aber ein eigener Wechsel-Brief „durch Transportirung oder andere Ceßion in die „dritte oder mehr Hände ꝛc.„ **Hamburger** von 1711. Art. 32. und andere mehr. Es gilt auch gleich viel, ob es Meß- oder Reguliers-Wechsel oder Irreguliers und ausser Meß-Wechsel seyn. Denn obwohl jene, weil sie ihren gewissen und präcisen Zahlungs-Termin und Wechsel-Cours haben, viel annehmlicher sind, als diese, mithin deren Indossementer und Ceßionen stärcker im Gange und brauchbar sind, als dahin auch die **Franckfurter erneuerte W. O.** von 1666. Art. 11. in den Worten: „Die girirte oder indoßirte Wechsel-„Briefe, wiewohlen sie gemeiniglich spät in die Meß-„sen allhier ankommen, ꝛc. „ einzig und allein zu sehen scheinet; so sind doch damit alle andere Irreguliers oder ausser Meß-Wechsel von der Ceßion und deren Transportirung oder Indossement nicht ausgeschlossen, sondern da vielmehr die Gesetze und Wechsel-Ordnungen überhaupt davon reden, und mithin keinen Unterscheid machen, auch uns nicht zukommt, solche hierinne zu unterscheiden. Was sonsten Prima- und Secunda und andere dergleichen Wechsel-Briefe anbelangt; so wird besonders in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (mehrfache) und Wechsel-Briefe (Versendung der)** gewiesen, daß gemeiniglich der Prima so fort zur Acceptation an den Zahlungs-Ort verschickt, der Secunda oder Tertia aber indessen indoßiret, und an andere durch andere Plätze verhandelt werden könne. Dann es dörffen eben nicht alle Wechsel-Briefe indoßiret werden; sondern es ist genug wenn nur einer davon, es sey welcher es wolle, seine richtige Indossemente habe. Wie denn gemeiniglich auf dem Secunda die Indossemente stehen, und derselbe zu nichts anders dienet, als daß der Acceptant, deme am meisten daran gelegen, daraus sehen könne, daß der Empfänger des Geldes sich zur Zahlung legitimiren könne. **Preußische W. O.** von 1684. Art. 3. und **Breßlauer erneuerte W. O.** von 1716. Art. 16. Denn es muß am Verfall-Tage entweder ein richtiges Indossement, oder andere genugsame Legitimation z. E. durch eine besondere Ceßion, gerichtliche Erklärung, oder auch vorgezeigte Handels-Briefe, vorhanden seyn, und ehe und bevor dieses geschehen, kan der Acceptant nicht angehalten werden, die Zahlung zu leisten. Siehe die **Leipziger W. O.** Art. 11. circa fin. **Hamburger** *revid.* **W. O.** von 1711. Art. 15. ibi. „Wann also der Wechsel mit ordentlichen „Indossement zur Zahlung präsentiret worden „ist ꝛc.„ **Amsterdammer W. O.** Art. 4. in den Worten: „Jedoch müssen sie solche am Verfall-„Tage dem Acceptanten vorzeigen, damit er sehen „könne, daß sie Krafft des darauf befindlichen „Indossements die darinne enthaltene Bezahlung „haben sollen „ Gleichwie aber sonst strenge Ansprüche und Klag-Sachen mit Bestande nicht cedirt werden mögen, l. 3. C. de litigios. text. tit. & *Auth.* litigiosa D. & C. de litigios. l. fin. C. de hered. vel action. vend. also ist die Frage, ob dergleichen auch in Wechsel-Briefen so genau in Acht genommen und es damit eben also gehalten werde? dabey denn die disseitige oder bejahende Meynung billig die Oberhand behält, massen auch aus einem Wechsel-Contract eine persönliche Klage entspringet, und daß dergleichen Ceßion nach erhobenem Streite, im Gemüth und Meynung den Gegentheil zu plagen, und damit des andern Sache nur schwerer werden möge, geschehen sey, L. ult. C. de litigios. erfordert wird, in gegenwärtiger Wechsel-Sache noch mehr gesaget werden kan, da bekannter masse keine Exception, als nur die Compensation und Solution, oder Zahlung, und zwar die so gleich zu bescheinigen, gegen einen Wechsel statt finden. Siehe **Leipziger W. O.** Art. 13. und **Chur-Brandenburgische W. O.** Art. 4. Zumahlen da solche einem Dritten, nach dem, was oben angezeiget worden, und besonders besage des **Churfürstl. Sächsis.** Mandats nicht entgegen gesetzt werden mögen, anbey auch die Wechsel-Ordnungen die Römischen Rechte, darinne die Erhandelung derer Streit-Sachen überhaupt verboten wird, l. 22. & seq. C. mandati. in diesem Fall, da der Acceptant vorhero bereits den Cedenten oder Indossanten wegen seiner Schuld gerichtlich belanget, und auf die Bezahlung gedrungen, oder ihm die Exception der Compensation entgegen gestellet hat, gar nicht aufheben, massen eine Sache erst durch die Litis-Contestation, oder Einlassung und Antwort, nicht aber durch die bloße Citation, streitig oder rechtshängig wird. l. 1. §. fin. D. l. 2. C. de litig. **Franzk.** L. I. Resol. 11. n. 9. **Struv** Exerc. 46 th. 48. **Trentacinq** L. II. Resol. 17. de judic. n. 9. Es ist aber auch hieraus zugleich abzunehmen, wie höchstnöthig es sey, das Indossiment jedesmahl mit dem Dato auszufüllen, und warum in der Französischen W. O. bey Straffe des Falsches verboten worden, selbiges voraus zu datiren. Da aber solches nicht verändert ist, bleibet man billig dabey. Wann denn ferner nach den Wechsel-Rechten kein Arrest auf einen Wechsel-Brief geleget werden kan, sondern selbiger dennoch seinen richtigen Lauff behält, Siehe **Dännemärckisches und Norwegisches** W. R. von 1681. Art. 20. auch nicht auf die darüber gemachte Pro-

Protesten und Verwahrungen, s. **Schwedisches W. R.** von 1671 art. 30 §. 1 und **Amsterdamische W. O.** art. 8, wo aber dennoch eine Ausnahme eingerückt zu befinden; so folget von selbsten, daß auch dessen ohngeachtet derselbige von dem Inhaber an einen andern indoßiret und transportiret werden möge. Ob nun wohl sonst der Cedent bey Ceßion einer andern Schuld vor die Güte und Exigibilität derselben keinesweges zu stehen und zu antworten hat, l. 7 §. fin. de evict. l. 4 de hered. vel action. vend. so gar, daß die Rechtslehrer sagen, daß die Gefahr einer cedirten Schuld auf den Ceßionarium falle, **Lenz** de nom. & act. cess. c. 3 m. 6 ob schon der cedirte oder überwiesene Schuldner bereits zur Zeit der Ceßion nicht mehr im Stande gewesen, die Zahlung zu leisten, und es sichs also der Ceßionarius selbst zuschreiben muß, daß er sich nicht sorgfältiger um dessen Zustand und Vermögen bekümmert hat, l. 74 §. fin. l. 94 §. 1 de evict. l. 1 §. 11 de separat. l. 3 de fidejuss. **Mevius** P. I. D. 92 und P. VI. D. 272. **Struv** Exerc. 27 th. 23. **Franzk.** de Evict. n. 35 so ist doch solches im Wechsel-Geschäffte, als welches eine Erfindung neuerer Zeiten, und daher nicht allemahl nach der Richtschnur der Römischen Rechte abgemessen werden mag, nicht hergebracht, vielmehr aber das klare Gegentheil, der Handelschafft zum besten, und den allgemeinen Credit zu befestigen, in denen Wechsel-Ordnungen enthalten. Denn daß in Mangel Acceptation oder Zahlung eines indoßirten Wechsel-Briefs gegen den Cedenten oder Indossenten executivisch nach Wechsel-Recht verfahren werde, und derselbe entweder so gleich die Bezahlung und Wiedererstattung wegen des Capitals, Rück-Wechses Interesse und Unkosten thun, oder durch Pfand und Bürgschafften seinem Gläubiger Sicherheit verschaffen müße, ist in allen Wechsel-Ordnungen gegründet. **Chur-Brandenb. W. O.** von 1709 art. 16 ibi: „der Indossant des „Wechsel-Briefs ꝛc.„ **Braunschweig. alte W. O.** art. 28 in fin. ibi: „ohne Verstattung einiger Ausflüchte, schleunige ꝛc.„ Der **Stadt Augspurg erneuerte W. O.** von 1716 c. 6 §. 1 ibi: „oder Girant des Wechsel-Briefs, dem „Einhaber also balden, oder längstens in 24 Stunden gut zu thun, oder hierfür annehmliche Bürgschafft zu leisten, oder durch andere annehmliche „Mittel mit dem Innhaber sich abzufinden, schuldig seyn ꝛc.„ Welches auch also gehalten wird, wenn der Acceptant, ob wohl vor der Verfall-Zeit, zu falliren gekommen, und deswegen so fort protestiret worden wäre; jedoch daß dießfalls bey prompter und baarer Bezahlung die Interessen zu ½ pro Cent vor jeden Monat wohl rabatiret oder abgezogen, und innebehalten werden mögen. **Hamburger verbesserte W. O.** art. 45. Falls aber Protest wegen Nicht-Acceptation ohne den Wechsel-Brief einliesse, so solle nach der **erneuerten Augspurgischen W. O.** von 1682 art. 8 in fine der Indossant annehmliche Caution geben, oder in Ermangelung dessen, das Capital im Löbl. Bürgermeister-Amte deponiren, weil der Wechsel-Brief dessen ohngeachtet, nach der Hand entweder von ihm selbst, oder von einem Dritten annoch bezahlet werden kan. Nach Hamburger Wechsel-Recht können auch nebst dem Acceptanten, so wohl der Trassant, als auch alle vorstehende Giranten, nach Belieben belanget werden, weil sie alle und jede bis zu völliger Richtigkeit vor einen oder zur völligen Summe gehalten sind, ohne die Rechts-Wohlthat der Theilung und der Vorausklage zu genießen, und hat dabey die freye Wahl statt. Siehe die **Hamburgl. verb. W. O.** von 1711 art. 32 ibi: „seinen Regreß „an denjenigen Indossenten zu nehmen, bey welchem er vermeynet seine promteste Zahlung zu „erlangen ꝛc.„ Welches vermuthlich zu Abschneidung vieler sonsten sich ereignenden Verwirrungen und Weitläufftigkeiten also klärlich verordnet worden, jedoch nicht überall auf gleiche Weise gehalten wird; maßen nach **Leipziger W. R.** art. 19 der Innhaber und Gläubiger zuförderst seinen Regreß an den letzten Indoßirer, oder seinen Mann zu nehmen hat, ehe und bevor er an die vorhergehenden Giranten von einem zu dem andern, ordentlich bis zu dem Ausgeber zu rück gehen könne, welches denn auch den Römischen Rechten gemässer ist. l. 59 D de eviction. **Herrius** l. 1 paroem 18. Hiernächst ist in der **Chur-Brandenb. W. O.** art. 22 und **Magdeburg. W. O.** art. 20 die Sache zwar ebenfalls auf diesen Fuß gesetzt und geordnet, jedoch aber dem Innhaber die Wahl in Ansehung des Acceptanten, um sich erst an dem zu erholen, frey gestellet worden, wenn nur der Innhaber laut besagten Art. 22 so fort seinem nächsten Indoßirer nebst Sendung des Protests davon Nachricht gegeben, auch unter denen Indossanten die Ordnung vom letzten biß zum ersten gehalten wird. Besiehe auch die **Leipzig. W. O.** art. 20 Welches denn auch in der **Braunschweig. W. O.** von 1715 art 36 jedoch so ferne es alle andere darunter begriffene Wechsel-Schuldner betrifft, also verordnet worden, welche ohne das, es mag nun zum ersten belanget seyn, wer da wolle, nichts destoweniger bis zur endlichen Richtigkeit zur völligen Summe verhafftet seyn, weil keiner von der Zahlung des Wechsels und dem darauf folgenden Schaden-Stande befreyet werden kan, ehe und bevor der Remittent dißfalls völlig vergnügt worden. per. l. 94 de solut. Die **Augspurgische erneuerte W. O.** von 1682 in art. 8. verordnet hiervon noch allgemeiner, ohne von Haltung der Ordnung wegen der Giranten etwas zu gedencken, in den Worten: „Dem Innhaber desselben zugleich oder jeder „insonderheit, item, an und bey welchem er will ꝛc.„ Und dieses fliesset aus derjenigen Verbindlichkeit, vermöge welcher sie zur völligen Summe gehalten sind. §. 4 Inst. l. 3 §. 1. D. d. duob. reis. l. c. C. eod. Besiehe die **Magdeb. W. O.** in besagten art. 20 in fine. **Danziger W. O.** art. 29. Nach der **Breßlauischen erneuerten W. O.** von 1716 art. 23 muß der Regreß auch zuförderst an den letzten Indoßirer, und so fort von einem zum andern, bis endlich zum Ausgeber zurück genommen, und diese Ordnung nicht überschritten werden. Jedoch kan dessen ohngeachtet der Innhaber den Acceptanten zuerst angreifen,

fen, wann er nur den Wechsel-Brief nebst Protest an seinen Mann zurück, sendet; sonsten wird er des weitern Regresses verlustig. Die Worte lauten also: „Wenn aber ein Innhaber des „Briefs, nach beschehener Protestation, an den „Acceptanten dennoch vorsetzlich sich hielte, und „den Wechsel-Brief nebst Protest an seinen „Mann nicht zurück sendete, soll solches lediglich „auf seine Gefahr geschehen, und hernach eini„gen Regreß an jemand anders zu nehmen, wei„ter nicht berechtiget seyn„. Das Schwedische Wechsel-Recht von 1671 art. 22. siehet nur auf den Acceptanten und Trassanten, und macht gar kein Absehn auf die Giranten oder Indossanten, §. 1 in den Worten; „Ungeachtet an welche „Personen in mittler Zeit der Wechsel-Brief selb„sten, vermittelst des einen oder andern Aufschrifft „transpotiret seyn möchte„ ꝛc. Jedoch muß vermöge des 2 §. eben dieses Artickels der Wechsel-Zahler oder Acceptant allezeit vorerst in dem bestimmten Orte der Zahlung um die Bezahlung auf das Höchste getrieben und gemahnet, anbey vom Remittenten erwiesen werden, daß von ihm nichts zu erhalten, ehe und bevor er den Trassanten zu Bürgen oder Unterpfand zwingen könne. Wie bald nun aber der Innhaber und Gläubiger seinen Regreß an seine Schuldner suchen müsse, ist zwar in denen Deutschen Wechsel-Ordnungen nicht genau und eigentlich versehen und ausgedruckt, ohne daß etwa in der Braunschw. neuern W. O. von 1715 art. 36. überhaupt gemeldet wird, daß er denselben möglichst beschleunigen müsse; Siehe auch die Augspurg. neue W. O. von 1716. c. 6 §. 1. ibi. „Die Wiederbezahlung jedoch in „rechter-Zeit ꝛc.„ die Ursache ist, weil sonsten, wenn er damit Zaudern und es lange anstehen lassen woolte, immittelst ein Falliment darzwischen kommen könnte, und er dadurch des Regresses sich ohnstreitig verlustig machen würde. Dahero wohl am besten wäre, daß nach dem Exempel der Frantzösischen W. O. von 1673 und deren tit. 5 art. 13. 14 und 15. als in welcher 3 Monath vor die Indossenten oder Trassanten, so in Teutschland wohnhafft, solche zu belangen, gesetzt, und daß selbige Zeit in einem weg von dem Tage des Protests an zu rechnen, und nach der Hand keine Klage statt haben solle, versehen, überall zu diesem Ende eine gewisse Zeit benahmet, und feste gesetzt würde. Denn wenn es auf die Willkühr des Richters, bey diesen ohnedis mißlichen Zeiten ankömmt, ist es öffters sehr gefährlich um die Justitz bestelt. Siehe Wechsel (Rück-). Aus der Verbindlichkeit aller vor einen, Lat. in solidum, welche alle bey einem Wechsel vorkommende Personen unter sich haben, fliesset auch die dem Innhaber oder Indossaten in allen Rechten verstattete Variation und Wechselung, daß er nehmlich von einen Schuldner auf den andern allezeit nach Belieben wieder abgehen und sich wenden möge. Sintemahl wenn einer aus vielen Mit-Bürgen oder Mit-Schuldnern belanget wird, und nicht die gantze Post bezahlet, oder dem Gläubiger auf andere Art Vergnügung thut, der andere nicht befreyet und entlassen wird. l. fin. in princ. & §. inveniamus enim. cum seq C de fidejuss. Welchen Text Coler gleichsam vor unüberwindlich und so werth hält, daß er mit güldenen Buchstaben geschrieben werde, in Tr. de Procell. Executt. Part. I cap. 8. n 50. Woselbst er zugleich zeiget, daß dieses in vielen Klagen, welche auf Erhaltung und Erlangung der Sachen gehen, in einerley Grund und Ursache haben, gar wohl statt finde, und in dem Fall die Wahl des einen nicht so viel würcke, daß der andere unangefochten bleibe. Besiehe auch ebendaselbst das c 4 n. 20. allwo die Ursache hinzu gefüget wird, daß derjenige, so sich mehrere Schuldner verbinden läst, nur dahin sehe, daß er in allen Fällen die beste Sicherheit habe. Denn die Erwählung des einen Rechts-Mittels oder Art der Klage bey Hülffs-Processen versperret den Weg zu andern nicht, sondern ein jeder kan, so lange bis er das seinige erhalten, von dem, welches er vorher erwählet hatte, hinwieder abgehen, seinen Anschlag ändern und andere Mittel vorkehren; die Wahl des einen schließt das andere nicht aus. Coler Part. III cap. 5 n. 40 u. f. Mevius P. VI Dec. 10 et 12 und P. VII Dec. 183 num. 10. Dahero auch die Wechsel-Ordnung solche Aenderung und Variation, wenn nur sonsten unter denen Indossenten die Ordnung von letzten bis zum ersten gehalten wird, wohl vergönnen. Leipzig W. O. art. 29 ibi „und sich also der sonst in Rechten vergönnten „Variation ꝛc.„ Preuß. W. O. art. 31 und 32. Braunschweig. alte W. O. art. 26 und die neuere art. 36. Augspurg. erneuerte W. O. von 1682 art. 8. ibi. „an und bey welchen er will ꝛc. „Hamburger Verbesserte W. O. von 1711 art. 32. ibi. „und bleiben Ausgeber, Acceptant und „Indossanten alle und jede in solidum bis zur „völligen Richtigkeit verhafftet,„ Besiehe auch den art. 34. und die Augspurger neueste W. O. von 1716 cap 6 §. 1. Jedoch ist hiervon eine Ausnahme in dem Falle, wenn er den Acceptanten zu erst belanget, und an seinen Cedenten oder Indossenten nicht Protest versendet, wie bereits oben aus der Breßlauischen erneuerten W. O. angeführet. In Ansehung der unter denen Indossenten zu haltenden Ordnung aber ist solches nicht anders zu verstehen, als in so ferne der in der Ordnung nechst vorstehende gutes Credits ist, und noch zu zahlen hat. Leipzig W. O. art. 19. Chur Brandenb. W. O. art. 22. und Magdeb. art. 20. Denn wenn er nicht zu bezahlen hat, oder gar fallit wäre; so gehet der Innhaber diesen vorbey, und hält sich an den nächst darüber stehenden. Jedoch muß er, daß solcher offentlich fallit oder nicht zu zahlen im Stande sey, weil es eine Sache ist, die auf der That beruhet, und er sich darauf gründet, bescheinigen. Widerum wäre eine Ausnahme, wenn der Innhaber ausdrücklichen Befehl hätte, falls der Brief nicht acceptiret oder bezahlt würde, denselben an einen andern, als den letzten Indoßirer zu senden, oder sich etwa besonders an diesen oder jenen zu halten, als welches der erste Indossante, daß man sich nur gleich diesfalls bey ihm anmelden soll, zum öfftern vorsichtiglich ordnet, weil er doch dafür seinen Manne gehalten ist, und nicht gerne siehet, daß man mit dem Briefe und seinem Giro von einem zu dem andern gleichsam im Circul gehe, oder daß die Retour mit so grossen und unnöthigen Aufwand

wand und Speesen geschehe. Siehe die Leipziger W. O. art. 19 in fine. u. Braunschweig. neuere W. O. art. 36. in fin. Ob aber der Innhaber und Gläubiger in Mangel gütlicher Bezahlung den letzten Indoßirer, ehe und bevor er an die andern kommen könne, gerichtlich ausklagen müsse? Ist mit nein zu beantworten, weil obangezogene W. O. nichts mehr erfordern, als daß er von demselben keine Zahlung erlanget habe. Derowegen ist genung, wenn er durch die deßwegen ausgefertigete Proteste die nicht erfolgte Befriedigung bescheiniget. Ein anders wird nach dem Schwed. W. R. art. 22. §. 2. beobachtet. Denn da muß der Wechsel Zahler oder Acceptant allezeit vorerst um die Bezahlung wie es auf das höchste geschehen kan, exigiret und getrieben werden, um dadurch zu sehen, daß derselbe seiner Pflicht und Verbindung weiter keine Gnüge zu leisten vermögend sey. Es muß aber der Gläubige oder Innhaber, wenn er seines Rechts oder Regresses nicht verlustig werden will, an seinem Fleiß und Sorgfalt nichts erwinden lassen, und den Wechsel-Brief nicht allein zeitig zur Acceptation bringen und präsentiren, siehe Leipzig. W. O. art. 7. ibi: „der Präsentant die Präsentation nicht bis auf die letzte Stunde wenn „der erste Bothe ablauffen will, verspahren solle ꝛc.„ und Braunschweig. neuere W. O. von 1715 art. 15 ibi: „Allemahl gehörigen Orts ohne einigen Verzug zur Acceptation präsentiret, oder „widrigen Falls vor den daraus entstehenden Schaden hafften; „Sondern er muß auch zur Verfall-Zeit die Zahlung genau und inständigst sollicitiren, und einfordern, auch das Geld abhohlen, ob wohl sonsten Rechtens daß der Schuldner dem Gläubiger das schuldige Geld offerien solle. Leipzig. W. O. art. 15 und 28 in fin. Braunschweig. alte W. O. art. 25 und die neuere von 1715 art. 39 an welchen Orten ausdrücklich versehen, daß der Schade und Ungelegenheit, z. E. wenn das Geld immittelst im Werthe fiele, auf den Saumseeligen, kommen solle. Jedoch muß auch der Acceptant, wenn der Innhaber desfalls allzu nachläßig wäre, das Geld, so zur Verfall-Zeit klangbar, oder in dem Wechsel-Briefe beniemt ist, gerichtlich hinterleger., oder wenigstens Gerichtlich versiegeln lassen, und es also wieder zu sich nehmen, auch da sich die Abholung allzulange verzögerte, oder auch den Innhaber darüber entstürbe dem Traßirer oder die Indossanten davon zuförderst benachrichtigen, damit er oder sie ausser Schaden bleiben, welches nach der vorigen alten W. O. solchergestalt nicht nothwendig, sondern nur dem Schuldner frey gestellet gewesen. Besiehe auch die Dantziger W. O. art. 2. In Enstehung der Bezahlung aber muß er richtig protestiren, und ohngesäumt mit der ersten abgehenden Post den Protest samt dem Wechsel-Briefe, an seinen Mann zurück senden, oder ihm doch sonsten davon Nachricht geben. S. Braunschweig. alte W. O. art. 26 und neuere art. 33. vornehmlich aber 38. Amsterdam. W. O. art. 7 und deren Erläuterung von 29 Mertz 1661 in fin. Leipzig. W. O art. 13 und 15. und art. 27. in den Worten: „Im Gegentheil „soll auch der Innhaber des Wechsel-Briefs, „wenn er wegen ermangelnder Acceptation der „Zahlung protestiret hat, den Protest jederzeit „ohngesäumt gebührend fortschicken und avisiren, „oder anderer Gestalt für alle Gefahr zu stehen „schuldig seyn. „Dieses aber ist nur lediglich von demjenigen Innhaber des Wechsel-Briefs zu verstehen, der solchen protestiren lassen, als von den nur besagte W. O. reden, mithin auf andere Interessenten, welche mit fernerer Nachricht an ihre Leute etwas saumseelig sind, als odiöse und straffällige Dinge, keines weges zu erstrecken. Siehe Joh. Christian Königke, in seinen Anmerckungen ad art. 13. der Leipziger W. O. n. 10 allwo er ein Präjuditz anführet. Ob und wie aber ein Innhaber zur Verfallzeit Particular-Zahlung von dem Acceptanten annehmen müße? solches ist zwar in denen meisten W. O. zu des Innhabers Belieben und selbst befindlichen Gelegenheit gestellet, woferne er nicht ausdrücklich Ordre hätte alles oder nichts anzunehmen. Leipzig W. O. art. 17 in fine. Braunschweig. alte W. O. art. 26 und in der neuern art. 35 ingleichen Augspurger neue W. O. von 1716 c. 2 §. 17. Dantziger W. O. art. 23. Jedoch muß er sodann des Rückstandes wegen ohngesäumt protestiren lassen, und den Protest samt dem Wechsel-Brief mit der nächsten Post wieder an den Ort, woher er gekommen, zurück senden, damit er seinen Regreß offen behalten möge. Braunschw. neuere W. O. art. 36 Nach Hamburger Rechten aber ist die freye Willkühr, auf eine rechtliche Nothwendigkeit gesetzt worden. Hamb. verbesserte W. O. art. 33 in den Worten: „Da auch auf einen Wechsel-Brief am Ver„fall-Tage die Helffte oder ein Theil dessen nur be„zahlt würde; so ist der Einhaber schuldig, solches „anzunehmen, wenn er keine expresse Contre-Or„dre hat, von dem Rest aber muß er alsdenn „protestiren, und wie oben in 32 art. gemeldet, „verfahren„ Dessen Ursache nun ist gar nicht ungegründet, sondern vielmehr dem Cedenten oder auch Trassanten nützlich, damit solche, im Fall der Schuldner oder Acceptant nachhero gar fallit werden solte, nicht gar um das ihrige gebracht, oder in doppelten Schaden gesetzt werden mögen. Aus obangeführtem ist ohnschwer zu erkennen, in wie weit dasjenige wahr sey, was Jo. Phoonsen in seinem Amsterdammer Wechsel-Styl c. 8 §. 7. schreibet. „In Eincaßirung eines Wechsel-Brjefs wird der Eincaßirer oder Indossent, „absolute als Traßirer, und der Geber oder Indossat, mit welchem er negotiiret, als Geber consideriret, dergestalt, daß eines Wechsel-Briefs „Indossant, eben so stricte vor selbigen obligirt ist, „als der Traßirer, und der Inhaber des Wechsel„Briefs auf selbigen eben dasselbe Recht hat, als „wie auf den Traßirer.„ Dahero wird auch zuweilen der Indossant ausdrücklich Zieher benennet, als in der Chur-Brandenburgischen W. O. art. 21 ibi: „seinen Regreß an den Indos„senten oder Zieher ꝛc.„ Der Indossat aber der Geber des Geldes, in der Breßl. erneuerten W. O. art. 17 c. fin. Sonsten aber ist überall in Wechsel-Rechten deren Verbind und Vergleichung zu ersehen. Ob aber der Einhaber den Wechsel-Brief auch ohne Indossement zur Acceptation

tation präsentiren könne? Ist mit ja zu beantworten; so gar, daß wenn der Trassant seinen eigenen, oder der Trassat einen von auswärts trassirten Wechsel-Brief um deswillen nicht acceptiren wolte, der Präsentant protestiren müste, indem genug, daß derselbe bey rechter Verfall-Zeit sich darzu zu legimitiren verspricht. **Hamb. verbesserte W. O.** art. 14 und art. 41. **Leipz. W. O.** art. 11. Aufs deutlichste aber wird solches in der **Breßl. alten W. O.** von 1672 art. 3, und in der **neuern**, art. 10, wie auch in der **Braunschweig. neuern W. O.** art. 43 ausgedruckt. Falls aber bey der Verfall-Zeit weder das Indossement, noch eine andere genugsame Legitimation, erfolgte; so ist der Acceptant die Zahlung zu thun nicht verbunden, sondern kan die Gelder entweder gerichtlich deponiren, oder gegen genugsame Caution dem Einhaber ausantworten. **Breßl. alte W. O.** von 1672 art. 3 in f. und **neuere** art. 10 ibi: „Daß „der Innhaber die Deposition und Versiegelung „der Gelder prævia earum numeratione, prätendi„ren, und dagegen den Wechsel-Brief aushändigen „müsse, jedoch hätte Debitor künfftig bey Vorwei„sung des richtig indoßirten Secundæ vor seine „Mühe billig die Provision abzuziehen „ Gleichwie aber zur Ceßion derer Wechsel-Brieffe ein rechtmäßiger Titel erfordert wird; also werden auch alle Arglist und Gefährde hierbey ausgeschlossen, und soll gegen einen solchen, der mit falschen Wechseln zu thun gehabt, aufs strengste verfahren werden. **Hamburg. verbesserte W. O.** art. 47. Gesetzt aber, es hätte sich einer durch Diebstahl oder Entleibung des rechtmäßigen Besitzers des Wechsel-Briefs bemächtiget, und sich darauf als Ceßionarien angegeben, auch die Zahlung von dem Acceptanten unwissentlich, und auf guten Glauben, würcklich erhalten; so fragt es sich, wessen hierbey der Schade sey? Und ist die Antwort, daß zwar der Acceptant so wohl als sein Principal oder der Trassant, dessen entübriget sey, der wahrhaffte Herr des Briefs aber, es sey nun der Remittent, oder dessen Ceßionarius, selbigen über sich ergehen lassen müsse, wie des mehrern beweiset, **Rhetius** de Versura c. 5 §. 14 p. 73.

Im übrigen brauchen die eigenen und nicht indoßirten Wechsel-Briefe, wie schon oben gemeldet, ordentlicher Weise keine Präsentation und Acceptation, noch Protestation. S **Breßlauer W. O.** §. 32. **Leipziger W. O.** §. 4. **Nürnberger W. O.** Cap. II §. 5. **Bremer W. O.** Art. 8. **Allgemeines Preußisches W. R.** Art. 40. Ein anderes ist verordnet in der **Hamburger W. O.** §. 10. **Augspurger W. O.** Cap. I §. 13. **Weimarischen W. O.** §. 6. Dafern sie aber indoßiret seyn, müssen sie zur Acceptation präsentiret, und in Mangel Richtigkeit protestiret werden. S. **Leipziger W. O.** §. 4. **Breßlauer W. O.** §. 32. **Nürnberger W. O.** Cap. II §. 5. **Allgemeines Preußisches W. R.** Art. 10. Jedoch erfordern auch in diesem Fall keine Acceptation die **Braunschweigische W. O.** Art. 23. **Dantziger W. O.** Art. 5. **Bremer W. O.** Art. 8. Nach geschehner Protestation kan wie bereits im vorhergehenden mit mehrerm dargethan worden, der Indossate den Regreß wieder seinen Indossanten nach Wechsel-Recht nehmen. S. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. 36. **Leipziger W. O.** §. 19. Anhang der **Chur-Sächsischen Erläuterten Proceß-Ordnung** §. 14. **Braunschweigische W. O.** Art. 36. **Hamburgische W. O.** Art. 22. **Dantziger W. O.** Art. 28. **Augspurgische W. O.** Cap. VI §. 1. **Altenburgische W. O.** §. 9. **Gothaische W. O.** §. 9. Besiehe auch **Siegels** Einleit. zum Wechsel-Recht P. I c. 2 §. 13. u. ff. Was die Art und Weise oder die Forme der Ceßion oder Transportirung eines Wechsel-Briefes anbelanget; so gilt zwar gleichviel, ob dieselbe gleich anfänglich vermittelst eines richtigen und nach Wechselbrauch gestellten Indossements geschehen, oder auch hernach vermittelst einer andern gnungsamen Legitimation, Z. E. einer besonders ausgestellten gerichtlichen Erklärung und Ceßion, oder auch durch Handels-Briefe, erst werckstellig gemacht werde, weil, wie schon erinnert, nicht schlechter Dings nöthig, daß der Wechsel-Brief gleich anfangs mit einem richtigen Indossement versehen sey, massen er auch ohne dieses zur Acceptation gebracht werden kan. **Leipziger W. O.** art. 11. ibi: „Bis zu erfolgtem „Indossement, oder anderer gnungsamen Legi„mation ꝛc.„ und **Breßlauer alte W. O.** art. 3 ibi: „ohne Indossement oder erlangte Ceßion präsen„tiret wird ꝛc „ingleichen **Braunschweig. neue W. O** art. 43. ibi. „oder da er weder primam noch „secundam, noch tertiam, zur Verfall Zeit, mit ei„nem richtigen Indossement versehen liefern könte, „wenigstens zum Wechsel durch Producirung ei„ner beglaubten Ceßion oder durch andere ohnver„dächtige Documenta, sich zu legitimiren„ Es pflegt jedoch gemeiniglich dasselbe gleich anfänglich mit kurtzen Worten von dem Innhaber oder Gläubiger auf dessen andern Seite, und gleichsam auf den Rücken des Wechsel-Briefs aufgeschrieben, und derjenige benennet zu werden, der an seiner statt das Geld haben solle. Weil aber das Indossement entweder in Art einer schlechten Procura, oder Vollmacht, wie schon oben erinnert, oder auch vermittelst einer vollgültigen Ceßion und Verhandlung geschiehet; so ist höchst nöthig, daß man die eigentlichen Merckmahle und Kennzeichen der Unterscheidungs-Zeichen derselben wohl untersuche, wie es die Wechsel-Ordnungen und der Wechsel-Brauch an die Hand geben. Massen in jenem Fall der Indossant nur schreibet. Innhalt dieses **zahle der Herr vor mich** an Titium soll **mit validiren oder gute** Bezahlung seyn. Im andern Fall aber schreibt er, an statt: soll mit validiren; **Valuta von ihm** empfangen. S. **Braunschw. neuere W. O.** art. 42. bey den Worten: „Welchergestalt die Valuta vom Inn„haber empfangen, oder ob derselbe nicht ein „Cessionarius, sondern nur ein blosser Mandatarius sey ꝛc. „ingleichen **Savary** Negociant parfait. P. I c. 19 p. 243. allwo er dieses ein gantz ohnbetrügliches Kennzeichen der geschehenen Ceßion benennet. Ersten Falls ist der Indossat nur als ein blosser Gewalthaber des Indossantens anzusehen, und kan ohne seine Special Ordre den Wechsel-Brief weiter nicht verhandeln oder indoßiren, sondern muß die Gelder dafür einziehen, und solche einem Principal übermachen, oder sonst Ordre darüber erwarten, **Franz. W. O.** art. 25 nach der Deu-

Deutschen Uebersetzung, in den Worten: „Im „Fall die Indoßirung nicht auf obbemeldte „Weise geschehen, sollen die Briefe denen„jenigen, so dieselbe endoßiret, zuständig zu seyn „geachtet, und können von dessen Gläubigern „derarrestiret, auch durch die Gegenschulden „compensiret werden. „ Im andern Fall aber wird der Indossat Krafft der Ceßion Eigenthums-Herr von dem Wechsel-Briefe und kan entweder die Gelder vor sich einziehen, oder denselben an einen andern vernegotiiren. **Französische W. O.** Art. 24. ibi, „ die nach der be„schriebenen Form indoßirte Briefe, sollen demje„nigen, mit dessen Ordre der Nahme erfüllet, „zustehen, ohne daß es einiger Uebergabe noch „Anweisung vonnöthen ist. „ Welches vielfältige Indoßiren von einem Inhaber auf den andern, und gleichsam in einen Circkel eigentlich giriren heist. Wiewohl selbiges an einigen Orten, sonderlich zu Botzen, weil in Mangel der Bezahlung, wegen derer an einander habenden Regressen, mehrentheils viel Verwirrungen, Unkosten und Weitläufftigkeiten, zwischen denen vielen darzwischen kommenden Personen, zu entstehen pflegen, dadurch aber der Handelschafft kein Vortheil zugezogen wird, zwar gäntzlich abgestellet und verboten. S. **Bozner W. O.** und **Marckt-Privilegien** Art. 8. Wiewohlen nach der Hand im Jahr 1663. durch ein absonderliches Mandat des Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogs von Oesterreich, Sigismundi Francisci, dieselbe, jedoch weiter nicht als in die andere Hand, z. E. von Nürnberg nach Augspurg und von dar unmittelbar nach Botzen, nachgegeben und verstattet worden. Besiehe auch die **Dantziger W. O.** Art. 27. wo dieser Brauch sehr gelobet wird. An denen meisten Orten und Handels-Plätzen aber sind auch selbige bereits in so starcken Brauch gekommen, daß derer völlige Abschaffung zu Beförderung der Negotien nicht rathsam erachtet worden. Wir sagen wohlbedächtig **völlige Abschaffung**; massen dieselbe an etlichen Orten eingeschränckt und bestimmet worden, wie offt und vielmahl dergleichen Girirungen und Indossementen verstattet seyn solsen, wie z. E. in der **Braunschweigis. erneuerten W. O.** Art, 42. klüglich versehen, doß solches über drey oder höchstens viermahl nicht geschehen soll, wiedrigen Falls der Wechsel-Brief nicht acceptiret, noch dagegen einige Protestation verstattet werden solle. Ja nach der **Nürnberger W. O.** Art. 10. sollen alle Wechsel-Briefe mehr nicht, als einmahl giriret seyn, und die, so mehr als einmahl giriret seyn, von denen Handelsleuten nicht paßiret und acceptiret, bezahlet, eingefordert, an statt Wechsel-Briefe angenommen, intimiret, noch auf dieselben Protestationes angegeben, von den Notarien angenommen, ausgefertiget, vielweniger erhoben und fortgeschickt werden, weil solche Proteste keine Krafft und Würckung haben; welches aber doch hernach im Jahre 1700. den 10 Mertz vermittelst eines besondern Mandats des dasigen Stadt-Rathes bis auf weitere Verordnung und erfolgende Einigkeit mit andern vornehmen Handels-Städten, wiederum aufgehoben und geändert worden, mit der beygefügten Ursache, weilen dergleichen Wechsel-Briefe ausser Botzen in allen Deutschen Handels-Städten angenommen seyn; wie sie denn auch an denen meisten Orten schlechthin und ohne Einschränckung angenommen sind. Auf daß aber hierbey alles desto ordentlicher und richtiger zugehe; so sind die sogenannten **Indossementen, in Bianco**, da nehmlich der Indossant auf der andern Seite des Wechsel-Briefs, nach 2 Finger breit gelassenen Raume bloß seinen Nahmen hinsetzt, und dem Indossaten hernach das Indossement auszufüllen überläßt, durch die Wechsel-Ordnungen gäntzlich verboten. S. **Leipzig. W. O.** Art. 11. **Braunschweig neuere W. O.** Art. 43. **Augspurger alte W. O.** von 1665. Art. 11. **Dantziger W. O.** Art. 27. **Augspurg. neueste W. O.** von 1716. c. 9. §. 2. **Chur-Brandenburgis. W. O.** Art. 30. **Breßlauer erneuert W. O.** Art. 17. c. fin. Die Ursache ist diese, weil es mit dem Indoßiren in Bianco, eine sehr gefährliche Sache ist. Denn 1) kan auf einen solchen Wechsel-Brief, wenn er verlohren oder entwendet worden, von einem unrechten, der seinen Nahmen in das Bianco hingeschrieben, das Geld eingezogen werden; und daher pfleget ein vorsichtiger Negotiant, alle die Wechsel-Briefe welche ihn unter einem Bianco-Indossement vorkommen, und remittiret werden, so bald er solche zu Handen bekommt, auszufüllen. Siehe **Johann Phoonsens** Amsterdamer Wechsel-Gebrauch c. 40. §. 6. 2) Kan bey Fallimenten grosser Betrug und Gefährde damit fürgenommen werden. 3) Giebt der, so einen Wechsel-Brief in Bianco indoßirt, dadurch denen, welchen er solchen übergiebt, oder an wen dieser sonsten kommt, freye Macht, selbigen auf sich oder einen andern zu compliren oder auszufüllen. Geschicht es nun, daß der Wechsel-Brief auf einen solchen indoßiret wird, mit dem er nicht gerne zu thun hat; so muß er es verbeissen, und kan hernachmahls damit, daß er mit demjenigen, auf welchen das Indossement gerichtet, kein Wechsel-Negotium geschlossen, oder daß einige Umstände wegen der Zeit und des Orts nicht eintreffen, sich nicht behelffen. Derowegen ist nöthig, daß das Indossement von dem Principalen oder Ausgeber des Wechsel-Briefs umständlich und völlig compliret und ausgefüllet werde, damit man richtig wissen möge, von weme, wenn, wo und welchergestalt die Valuta empfangen, und bis solches würcklich geschehen, der Geber des Geldes den Wechsel-Brief anders anzunehmen nicht schuldig sey. S. **Breßlauee erneuerte W. O.** Art. 17. in f. **Dantziger W. O.** Art 27. ibi: „mit ausdrücklicher „Benennung dessen, an wen zu bezahlen, wer den „Werth dafür erleget, auch Exprimirung der Zeit „und Orts, worinnen die Contrahenten darüber „sich geeiniget. „ **Chur-Brandenb. W. O.** Art. 30. ibi: „Und welchergestalt die Valuta empfan„gen sey. „ **Braunschweig. neue W. O.** Art. 42. ibi: „ Allemahl darinnen der Giro mit Hinzu„setzung des Orts, wo die Contrahenten mit ein„ander

„ander geschlossen, und die Zahlung geschehen „soll; ingleichen die Zeit, und insonderheit der „Tauf- und Zunahme der Person, so die Zah„lung haben soll, item welchergestalt die Valuta „von dem Inhaber empfangen, von dem „Ausgeber eines Wechsel-Briefs völlig expri„miret, und alsdann ꝛc. „ **Frantzösische W. O.** Art. 23. ibi: „ Die Signatur auf der andern „Seiten derer Wechsel-Briefe, solle nicht zur „Ordre, i. e. Indossement dienen, wenn dieselbe „nicht datirt, und den Nahmen dessen, so den „Werth an Gelde, Waare oder anders bezahlt, „in sich enthält. „ Und Art. 26. ist die Ordre oder das Indossement bey Straffe des Falsches zu antidatiren verboten, und muß solches alles von dem Principalen oder Indossenten selbst eigenhändig darauf geschrieben werden. Siehe auch das **Schwedische W. R.** Art. 13. ibi: „ Vermittelst seiner eigenhändigen Aufschrifft. „ Eine Formul davon giebt das **Dännemärckis. und Norwegische Wechsel-Recht** an die Hand, Art. 12. in den Worten: „ Wann ein Wechsel„Brief lautet an D. oder auf dessen Ordre zu „bezahlen, so hat D. Macht, denselben zu trans„portiren, und soll er alsdann, wenn er con„tentirt ist, ehe er den Wechsel transportirt, „aussen auf den Wechsel-Brief schreiben: „**Bezahlet für mich den Inhalt von diesen „Wechsel an** *E.* **dessen Werth von** *F.* **angenommen.** Welches D. mit seinem Tauff- und „Zunahmen unterschreibet, und das Datum „dabey setzt: „ In Ermangelung dieser Eigenschafften kan der Acceptant zur Zahlung nicht angehalten werden; sondern mag die Gelder bis zu erfolgtem richtigen Indossement oder anderer Legitimation deponiren, oder wenigstens gegen vergnügliche Caution dem Innhaber ausantworten. **Preußische W. O.** Art. 25. in f. **Dantziger W. O.** Art. 27. in f. **Braunschweig. neue W. O.** Art. 43. in fin. Auch hat der Regreß so wohl wider den Trassanten, als Indossanten, nach Wechsel-Recht eher keine statt. **Braunschweigis. neuere W. O.** Art. 42. Gleichwie aber sonst in denen Wechsel-Briefen und deren Indossementen der Valuta nur überhaupt nicht aber insbesondere und der eigentlichen Summe Meldung geschicht; also ist auch bey Wechsel-Briefen und deren Transporten oder Indossementen nicht nöthig; daß die Valuta der Summe nach, so in dem Wechsel-Brief enthalten, gleichgültig sey, und der Inhaber des Wechsel-Briefs solches dem Wechsel-Schuldner darthun müsse, wie sonsten bey andern Schulden und deren Ceßionen den Rechten nach erfordert wird. l. 22. & 23. C. mandati, wornach das mehrere, als würcklich gegeben worden, dem Schuldner zum Gewinne zugeeignet wird. Denn es ist mit denen Wechsel-Briefen und deren Indossementen ein rechter Handel und Wandel. **Hamburg. verbesserte W. O.** Art. 4. ibi: „Die erhandelten Wechsel-Briefe zu seiner „Disposition bey sich behalten, oder aber an an„dere Orte nach eigenen Belieben ꝛc. „ **Churbrandenburg. W. O.** Art. 33. ibi: „Im Fall er „aber solche deme, so ihn gekauffet hat, und be„zahlen soll, anvertrauet ꝛc. „ Im Handel und Wandel aber ist kein gewisser und beständiger Preiß, und wird eine Sache bald theuerer, bald wohlfeiler verkaufft, nach dem Sprichwort: **Kauff- und Backenstreich sind ungleich**; welches der Kayser **Justinian** in Nov. 79. ausdrücket: ἐμπορικῶς ἀλλήλοις περιγράφειν. Denn im Handel und Wandel bekommen wir nicht allemahl gleich viel, sondern bald mehr, bald weniger. L. 22. §. 4. de minor. Zumahlen aber heisset es in Wechseln: **Wechsel und Wind, entstehen geschwind**, und fallen auch öffters. **Joh. Phoonsen** im Amsterdamer Wechsel-Styl. c. 25. §. 14. Und da der Handelschafft zum besten nicht einmahl die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes in Wechsel-Sachen verstattet wird, wie die meisten W. O. bezeugen; wieviel weniger wird die Ausflucht des nicht gleich viel gezahlten Geldes dargegen statt finden; so gar, daß auch in der Wieder-Klage deswegen nichts weiter gesuchet werden kan, wie es doch sonsten in andern Exceptionen, welche einige rechtliche und weitläufftige Ausführung erfordern, gehalten wird; siehe **Magdeb. W. O.** Art. 4. c. fin. Weil diese Exception der Eigenschafft dieses Geschäfftes und Handels gantz zuwider ist. Jedoch wäre etwan noch in Ansehung des Indossanten die Ausnahme zu machen, wenn derselbe in dem Regresse nach Wechsel-Recht parate Zahlung leisten müssen, und in der Wiederklage die Verkürtzung über die Helffte, wegen des wahren Preisses, oder der empfangenen Valuta, erweißlich machen wolte, z. E. daß er vor den Wechsel-Brief von 1000. Rthlr. nicht mehr als 500. fl. von dem Inhaber würcklich empfangen, welches ihm, gleich als bey einem Kauffe und Verkauffe, wiewohl absonderlich, auszuführen wohl erlaubt wäre, weil auf diese Weise der l. 2. C. de R. V. in keiner W. O. aufgehoben ist. Besiehe hierbey **Grollmanns** Diss. de Cessione Lit. Camb. cap. 3. §. 6. & 7. woselbst er auch ein Responsum der Juristen-Facultät zu Giessen beybringet. Ob nun wohl an ein und anderm Orte die gantzen Wechsel-Briefe gäntzlich verboten sind; so kan doch eines dritten Wechsel-Brief von dem Schuldner dem Gläubiger eingeliefert und zugestellet werden; welchen Falls aber doch der Gläubiger sich wohl vorzusehen hat, und der Schuldner ihm einen besondern Recognition-Schein gleich daneben zuzufertigen gehalten ist. **Augspurg. neueste W. O.** von 1716. Cap. 13. § 2. Wie es endlich mit dem letztern Giro zu halten, giebt die jetzt bemeldete **Augspurg. W. O.** Cap. 1. §. 18. gar klüglich an die Hand, in den Worten: „solle der letzte Giro ohne weitere Ordre ausgefüllet oder der Ordre durchstrichen werden: aus „der Ursache, damit der Schuldner seinen Gläubiger wissen könne. „ Nach Hamburger Wechsel-Recht aber muß die Ordre nicht ausgelöscht oder durchstrichen werden; sondern es ist der Inhaber verbunden, die Ordre an sich selbsten oder jemand anders zu endoßiren. **Hamb. erneuerte W. O.** von 1711. Art. 14. Ohnerachtet nun oben gezeiget worden, daß die Indossamenter in Bianco gäntzlich abgeschaffet seyn; so ist doch solches nicht in dem Verstande anzunehmen,

nehmen, als ob man hinführo keinen Wechsel-Brief mehr in Bianco indoßiren könne. Denn dergleichen Indossements geschehen überall noch täglich, und kan derjenige, so einen solchen Wechsel-Brief acceptiret, es hernach mit Bestande nicht umstossen, weil er es eben dadurch stillschweigend gebilliget; indessen darff er doch die Gelder zur Zahlungs-Zeit, wie schon gemeldet, eher nicht auszahlen. Wie lange aber ein Giro, wenn er nicht gleich anfangs compliret worden, annoch ausgefüllet werden könne? ist in denen Wechsel-Ordnungen, mit Bestimmung einer gewissen Frist, nicht ausgedrückt, und dahero zu jeder Zeit, auch nach geschehener Protestirung wegen nicht geschehener Zahlung derer Wechsel-Briefe vor erlaubt zu achten. Anbey wird gefragt, ob einer denjenigen Wechsel-Brief so nur in Bianco girirt ist, protestiren lassen könne? Worauf billig mit ja zu antworten, weil die Protestirung keinen Verzug leidet, sondern zu gesetzter Zeit schleunigst vollzogen seyn will. Dahero obschon die Indossementer in dem Protest noch in Bianco stehen; so können doch solche hernach auf dem Wechsel-Briefe bey dessen Production ausgefüllet werden, solchergestalt ist darwider nichts einzuwenden. Ein Wechsel-Brief aber so über viermahl nach der Braunschweigl. neuen Wechsel-Ordnung oder in Botzen über einmahl giriret worden, kan nach obangeführten Rechten nicht protestiret werden. Gleichwie nun jeder Indossant seinen Giro völlig und umständlich beschreiben soll; also stehet ihm hinwieder frey, nicht nur denselben, sondern auch alle, die darauf folgen, ohne Besorgniß eines Falsches wieder auszustreichen und zu caßiren, weil er nemlich dafür stehen muß, und dahero nicht anders zu vermuthen, als daß, da er den Wechsel-Brief wieder in Händen hat, er die andern bereits befriediget habe; wiewohl nach der **Hamburgl. erneuerten W. O.** art. 15 bereits nach geschehener Präsentation zur Zahlung kein Indossement mehr erlaubt und gültig, noch dem Acceptanten präjudicirlich seyn soll: Wie sonsten per Honor oder zu Ehren eines oder des andern Indossenten ein Wechsel-Brief von einem Dritten acceptiret werden könne, und was daraus vor eine Verbindlichkeit entspringe, solches ist in dem Artickel: **Wechsel-Briefe, (Acceptirung protestirter)** ausführlich gezeiget worden. Ingleichen ist schon oben erinnert worden, und soll auch in dem Artickel: **Wechsel-Commißion** noch deutlicher gemacht werden, welchergestalt ein Gevollmächtigter, der seines Principalen Geld disponirt und zu Wechsel giebt, wenn er die Wechsel-Briefe auf sich oder seine Ordre stellen läßt, dem Inhaber oder Gläubiger bey sich ereignenden Fallimenten zwar ebenfals zur Zahlung verbunden werde, siehe **Braunschweigl. W. O.** art. 8. jedoch nicht in Ansehung seines Principalen, es wäre dann, daß er demselben dafür del Credere zu stehen sich verpflichtet hätte. **Hamburgl. verbesserte W. O.** art. 36. In Absicht des Indossaten oder letzten Inhabers aber ist ebenfals schon oben angemercket worden, daß dessen Regreß nach der Ordnung anders nicht angehe, als in so ferne der nächste Indossent gutes Credits ist, und zu zahlen hat, da er sich sonst an den nächst darüber stehenden halten muß, und so fort bis an den Traßirer. Siehe **Leipziger W. O.** art. 19. Gleicherweise wenn der Traßirer Acceptant, und Indossant, insgesammt oder einer von ihnen falliren solte, hat der Einhaber, wenn gebührend protestiret worden, seine Zahlung zu suchen, wo er will, und von einen oder dem andern, so viel als er bekommen kan, zu empfangen, bis er die völlige Vergnügung mit Wieder-Wechsel und Unkosten erhalten hat, siehe **Hamburgl. W. O.** von 1711 art. 34. **Dantziger W. O.** art. 31. wenn er auch schon mit einem oder dem andern Schuldner der Bezahlung wegen accordiret hätte. Die Ursache ist diese, weil alle und jede vor einen, und einer vor alle bis zur völligen Richtigkeit ihme verbunden sind. **Preußische Wechsel-Ordnung** art. 32 in fin. **Dantziger W. O.** art. 30. in fin. Ein Dritter Acceptant per Honor di lettera sopra protesto hat hierbey besonders in Dantzig wohl Ursache vorsichtig zu gehen, und des Zustandes desjenigen Indossanten, deme zu Ehren er den Wechsel-Brief acceptiret und bezahlet, wohl kundig zu seyn, ehe und bevor er zuplatzt und dergestalt acceptiret. Denn wenn z. E. der Indossant vor oder nach dem Verfall-Tage unvermögend zu bezahlen würde; so hat er nach dasigem Wechsel-Recht wider die andern Interessenten keine Klage, sondern muß den Schaden tragen. Die Ursache ist, weil er dieselben ihme aus keiner Ursache in Verbindlichkeit hat. Denn was ein dergleichen Acceptant gethan, das hat er entweder in Ansehung des Traßirers, oder eines von den Indossanten, wegen eines Mandats oder nach Art der Geschäffts-Verrichtung gethan, und sich dadurch niemanden, als diese, verbindlich gemacht. Am allerwenigsten aber kan er an den Präsentanten, welchem er das Geld gezahlet, kommen. Denn dieser hat, was er haben sollen, und ist nicht schuldig, einen Heller wieder heraus zu geben. *Rotæ Genuens.* Dec. 168. **Leipziger W. O.** art. 17. Welches jedoch zu Beförderung und Erleichterung der Handelschafft und des allgemeinen Credits nicht dienlich, da vielmehr ein jeder bey so gestalten Sachen an sich halten, und eines ehrlichen Mannes Credit auf recht zu erhalten, sich wohl bedencken wird. Dahero denn in der **erneuerten Breßlauer W. O.** von 1716 ein anders sehr klüglich verordnet worden, nemlich daß, wenn derjenige, vor welchen der Brief honorirt und bezahlt worden, in Abfall der Nahrung gekommen, daß bey demselben der Wiederbezahlung halber sich nichts zu erholen wäre, der dritte Mann alsdenn an alle vorherstehende Indossanten, und endlich auch an den Traßirer des Briefs, seinen Regreß nehmen könne. Denn wie kan dasjenige, was eine Vergeltung, Wohlthat und Gegengunst verdienet, mit Recht und Billigkeit, zum Nachtheil und Schaden eines andern gekehret werden? Und wenn ein solcher durch die Zahlung an sich und dem Rechte nach dem Inhaber des Briefs substituiret und nachgesetzt seyn soll. **Leipziger W. O.** art. 17. so würde dieses alsdenn gantz und gar vergeblich und ohne Würckung seyn, welches doch nicht einmahl zu gedencken. **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 8. §. 8. u. ff. und c. 19. tot. Diesem fügen wir nunmehr noch bey, was besonders nach dem Amsterdamischen Wechsel-Gebrauch bey Eincaßirung und Endoßirung der Wechsel-

Briefe, welche an Ordre zu bezahlen lauten, zu beobachten nöthig ist. Zumahl da solches nach Beschaffenheit der Umstände auch auf andern Handels- und Wechsel-Plätzen seinen guten Nutzen hat. Es ist nemlich auch daselbst so wenig, als anderwärts, wie sich auch schon aus dem besagten gantz deutlich ergiebet, einem Traßirer nicht zu rathen, so offt er sich entschuldigen kan, Wechsel-Briefe zu machen, welche an Ordre zu bezahlen lauten. Ein vorsichtiger Geber vor eigene Rechnung soll auch keine Wechsel-Briefe machen, noch endoßiren, an seines Correspondentens Ordre, dem er die Parthey zu vergnügen remittiret, im Fall derselbe an dem Orte, wo der Wechsel-Brief bezahlet werden muß, wohnhafft ist. Ein Geber, der vor eines andern Rechnung, und nicht mit seinem Del Credere remittiret, handelt sehr unvorsichtig, wenn er die Wechsel-Briefe, an seine Ordre zu bezahlen, machen lässet, und selbige endoßiret. Denn alsdenn stehet er würcklich Del Credere, ohne, daß er etwas davor genieſſe. Ein vorsichtiger Geber vor eines andern Rechnung, welcher Del Credere stehet, soll auch die Wechsel-Briefe nicht machen, an seine Ordre zu bezahlen, noch sie endoßiren. Denn alsdenn machet er hiervon seine eigene Briefe, und ist zur Verantwortung vom Herwechsel und Kosten ꝛc. gehalten; aber, wenn er selbige, directe an seinen Principal oder dessen Ordre zu bezahlen, machen lässet, so ist er nicht weiter gehalten, als zur Verantwortung vor die Summe, welche er empfangen hat. Ein Geber vor eines andern Rechnung, welcher an einen Dritten, der an dem Orte, wo die Bezahlung des Wechsel-Briefes geschehen muß, wohnet, mag die Briefe, an Ordre, von dem er remittiret, zu bezahlen nicht machen lassen, es sey denn, daß er darzu von seinem Principal, vor wessen Rechnung er remittiret, ausdrückliche Ordre habe. Wenn jemand vor seine eigene Rechnung in dem Absehen remittiret, die Parthey wiederum einzucaßiren, oder anderswohin eincaßiren zu lassen, oder vor eines andern Rechnung der selbige eincaßiren soll oder lassen soll, muß er observiren, daß die Wechsel-Briefe gemacht oder geendoßiret werden, zu bezahlen an seine Ordre, oder an die Ordre desjenigen, der selbige eincaßiren soll, oder eincaßiren lassen soll. Denn niemand kan einen Brief endoßiren oder vernegotiiren, es sey denn, daß selbiger, an seine Ordre zu bezahlen, laute, dieweil ein Wechsel-Brief, welcher directe an jemand zu bezahlen lautet, auch an denselben und niemand anders bezahlet werden muß. In Eincaßirung eines Wechsel-Briefes wird der Eincaßirer absolute als Traßirer, und der Geber, mit welchem er negotiiret, als Geber betrachtet; dergestalt, daß eines Wechsel-Briefes Endossant eben so genau vor selbigen verobligiret ist, als der Traßirer, und der Inhaber des Wechsel-Briefes auf selbigen eben dasselbe Recht hat, als wie auf den Traßirer. Der Eincaßirer macht keinen neuen Wechsel-Brief, sondern die Briefe, die er hat, an seine Ordre zu bezahlen lautende, werden von ihm gewöhnlicher Weise auf dem Rücken des Wechsels endoßiret, also: **Bezahle der Herr vor mich an A.** (oder **an Ordre von A. oder an A. auf seine Ordre**) **den Werth von demselben**; oder **den Werth in mich selber, oder den Werth von B.** oder anders, nach Erforderung, und wird solches durch den Eincaßirer oder Remittenten unterzeichnet. Durch ein solches Endossement wird derjenige, an welchen der Wechsel-Brief zu bezahlen endoßiret wird, desselbigen Halter oder Inhaber, ohne einige andere Transportirung, Auftragung, oder Notification, dem Traßirer oder Betraßirten davon zu geben. Wenn das Endossement an Ordre zu bezahlen lautet; so kan derjenige, an dessen Ordre selbiger zu bezahlen endoßiret ist, den Wechsel-Brief weder eincaßiren, noch nach seinem Gefallen remittiren, und denselben, wie zuvorhero endoßiren, und dieses auf solche Art fort und fort, von dem einen auf den andern, ohne Limitation. Einem Acceptanten oder Betraßirten stehet so wohl, als einem andern frey, einen auf ihn selbst gestellten Wechsel-Brief, haltende, an Ordre zu bezahlen, es sey von dem ersten Halter, oder dem geendoßirten, zu negotiiren. Und also, wenn er denselben durch den Eincaßirer endoßiren läst, an seine (des Acceptantens) Ordre zu bezahlen, kan er diesen Wechsel-Brief wiederum verhandeln und eincaßiren oder eincaßiren lassen; und bleiben die ersten Endossenten hiervor nicht minder obligiret. Wenn ein Endossement nur schlechthin lautet: **Beliebe der Herr zu bezahlen vor mich an N.** ohne daß hinzu gefüget stehe, von wem der Werth sey, oder mit wem gewechselt oder riscontriret worden; so wird selbiger nur vor eine blosse Ordre, und der Endossant noch vor den Principal Inhaber des Wechsel-Briefes gehalten. Im Endoßiren gehöret es sich, daß zugleich der Platz und die Zeit ausgedrücket werde, wo, und wenn das Endossement geschehen; aber vor allen Dingen muß der Endossant nicht versäumen, das Endossement zu unterzeichnen. Derjenige, der ein Endossement antidatiret, begehet einen Falsch. Ein Geber, welchem ein geendoßirter Wechsel-Brief behändiget wird, muß darauf genaue Acht haben, zu sehen, ob der Wechsel-Brief wohl eingerichtet und gemacht sey, und ob alle nöthige Eigenschafften darinnen ausgedrucket zu finden seyn, eben als ob er der erste Geber wäre; insbesondere aber muß er darauf Acht haben, ob in dem Endossement der Nahme desjenigen, an welchen oder an wessen Ordre er denselben bezahlen lässet, wohl gemeldet und ausgeschrieben sey. Ein Eincaßirer handelt sehr unvorsichtig, wenn er Wechsel-Briefe, so bey ihm in Blanco endoßiret sind, demjenigen, mit welchem er contrahiret hat, und sein Geber ist, lange in den Händen lässet. Grosse Gefahr, Nachläßigkeit, ja Thorheit ist es, Wechsel-Briefe mit einem Blanco-Endossement zu versenden, und wird dieser Fehler verdoppelt, wenn der Versender nicht selber der Endossent ist. Es begehet auch derjenige nicht einen kleinen Irthum, der einen Wechsel-Brief an seine Ordre zu bezahlen lautende, anderswohin zur Eincaßirung, oder nach dem Bezahl-Platze, die Bezahlung zu fordern versendet, ohne selbigen nach Erfordern zu endoßiren. Wenn ein Endossent einen Irrthum im Endoßiren begangen, oder selbigen versäumet hat, und daraus Schade entstehet; so geschiehet solches zu seinem eigenen Verlust, und der Traßirer oder Eincaßirer, ingleichen die Endossenten vor ihm, sind in selbigem Schaden nicht obligiret, noch gehalten. In Eincaßirung derer Wechsel-

Wechsel-Briefe muß der Eincaßirer sich genau an den Inhalt des Briefes binden, und just auf die präcise Verfall-Zeit schliessen. Wenn der Eincaßirer keinen Geber zu der netten und vollen Summe des Wechsel-Briefes finden kan; so wird observiret, wenn er selbigen an zwey Geber, einem jeden einen Theil, vernegotiiret, daß er die Wechsel-Briefe, indem er primam und secundam, oder doppelte Briefe hat, beyde endoßire, zu bezahlen so und so viel an A. den Werth von B. und den Rest an C. den Werth von D. oder anders nach Erfordern; und daß er an B. und D. einem jeden einen Brief behändige, oder im Fall er nur vor einen Theil Riscontro findet, und noch Zeit hat, den Rest einzucaßiren, alsdenn endoßirt er beyde Briefe zu bezahlen so und so viel an E. den Werth von F. und den Rest an seine eigene Ordre, und stellet den einen Brief an F. zu seinen Händen, den andern aber behält er, solchen bey näherer Gelegenheit einzucaßiren oder zu remittiren. Aber wenn man nur einen Sola- oder einfachen Brief in den Händen hat, und die Parthey mit zwey Gebern negotiiret wird; so endoßiret man denselben, und die Copie von diesem, so viel an den einen und so viel an den andern zu bezahlen, u. übergiebt das Original demjenigen, der die gröste Summe, und die Copie demjenigen, der den Rest empfangen muß. Besihe **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 9. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 251. u. ff. ingleichen **Grollmanns** Disp. de Cessione Literarum Cambialium, und **Johann Friedrich Höckners** Disp. Inaug. de Literarum Cambialium Indossamento. wie auch **Johann Heinrich Bergers** Disp. de Exceptione non numeratæ pecuniæ adversus Cambium. Im übrigen könnten wir hierbey zu desto mehrern Bestärckung des obigen noch gar viele Pareres beyfügen. Weitläufftigkeit zu vermeiden, wollen wir abernur mit wenigem den Inhalt derselben, u. wo solche der Länge nach zu befinden, anzeigen. Also muß z. E. 1) wenn ein Wechsel-Brief gleich nur in Bianco an einen Dritten verhandelt ist, dennoch der Ausgeber denselben bezahlen, und hat auch die Compensation hierbey keine Statt, laut des Parere in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 5. u. ff. 2) Daß alles nach dem Handlungs-Styl in Wechseln, und also auch in indoßirten oder girirten Wechsel-Briefen zu beobachten, und bey Remessen keine illiquide Posten anzunehmen, bezeuget das Parere in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 9 u. ff. 3) Wenn etliche Personen in einem Wechsel-Negotio interessiret sind; so ist der Geld-Empfänger, wegen des mit Protest zurück gelauffenen Briefes, an dem nächsten Indossenten sich zu erhohlen, wohl befugt. *Ibid.* p. 39. 4) Wenn ein verschickter Wechsel-Brief mit Protest zurück kommt, ist dessen Indossant alles gut zu thun schuldig. *Ibid.* p. 45. 5) Wer vor der Verfall-Zeit einen indoßirten Wechsel-Brief bezahlet, ist die daraus entstehende Gefahr zu büssen schuldig. *Ibid.* p. 45. u. ff. 6) Ein Traßirer hat gar wohl Macht, wenn er zur Stelle, den indoßirten Wechsel-Brief von dem Inhaber unmittelbar an sich zu lösen, weil solcher Gestalt die Retour mit wenigen Spesen geschiehet, da sonst solches von einem Indossanten zum andern erfolgen müste; an welchem mittlern Indossenten aber nichts gesuchet wird, der ist auch nicht berechtiget, etwas zurück zu suchen. *Ibid.* p. 47. u. ff. 7) Wer einen erhandelten Wechsel Brief an sich selbst zu bezahlen stellen lassen, und denselben mit seinem Indossement an jemand sendet, selbiger aber protestiret wird, der ist von diesem den Regreß zu leiden schuldig. *Ibid.* p. 49 u. ff. Womit auch das p. 56. u. ff. befindliche Parere übereinstimmt. 8) Wem ein Wechsel-Brief und Wechsel-Schuld cediret wird, der muß sich den Wechsel-Brief und die Cession zugleich aushändigen lassen; sonst muß er sich den daher entstehenden Schaden selbst beymessen, und hat keinen Vorzug zu prätendiren. *Ibid.* p. 54. u. ff. 9) Wenn der letzte Indossant an die übrigen nach und nach zurücke gegangen, und keine Valuta erhalten; so muß der erste Indossent dieselbe prästiren, bevorab, wenn wider die Wechsel-Ordnung disfalls nichts verabsäumet worden. *Ibid.* p. 58. u. ff. 10) Wenn jemand einen ausgegebenen Wechsel-Brief an sich selbst oder seine Ordre stellen lässet, und denselben mit seinem Giro einem Dritten zusendet; so ist dieser, auf geschehenen richtigen Protest, an jenen sich zu halten, und Regreß zu nehmen wohl befugt. *Ibid.* p. 61. u. ff. 11) Wer bey Auszahlung der Wechsel-Gelder etwas versiehet, muß den Schaden tragen; ein Indossement in Bianco darff nicht vorhero notificiret werden, und kan dasselbe bey Anstellung der Wechsel-Klage und vor Einhebung derer Gelder gar wohl ausgefüllet werden. *Ibid.* p. 72. u. ff. 12) Welcher Acceptant nicht vor der Acceptation sich erkläret, daß er auf des andern Indossanten Rechnung acceptire und bezahle, der kan es nachher nicht thun, sondern ist sich alleine an den Trassanten zu halten schuldig. *Ibid.* p. 75. u. ff. 13) Wenn ein mittlerer Indossent des letzten Indossatens Fehler wegen zu spät gethaner Protestation eines Giro mercken können, und dennoch seinem nähesten Indossanten, welcher den Fehler zwar gemercket, aber mit Fleiß verschweiget, das Geld wieder bezahlet; so ist dieser jenem nichts zu restituiren schuldig. *Ibid.* p. 82. u. ff. 14) Ein mittlerer Indossent kan, wenn er den Prima-Wechsel-Brief nicht also fort mit der ersten Post zur Acceptation fortschicket, seinen Regreß an seinen nächst vorhergehenden Indossenten nicht suchen. *Ibid.* p. 84 u. ff. 15) Einmahl ausgestellete Wechsel-Briefe haben deren Inhabere Macht, weiter zu indoßiren, und ist der Schuldner, an wen, und wie vielmahl solches geschehen? noch viel weniger, ob und wie hoch die Valuta erfolget? zu forschen nicht befugt. *Ibid.* p. 85. u. ff. 16) Wenn gleich der letzte Inhaber eines girirten Wechsel-Briefs zu spät protestiren läßt, und sein Mann auch ihm solches nicht entgegen stellet; so kan es doch denen vorhergehenden Giranten nicht präjudiciren. *Ibid.* p. 91. u. ff. 17) Wenn der letzte Inhaber eines girirten Wechsel-Briefs nicht gegen den Ausgeber, sondern den Indossanten, protestiren läßt; so hat er dadurch des Regresses an seinen nächsten Indossanten sich verlustig gemacht; es bleibet ihm aber dennoch an dem Schuldner oder Ausgeber, wie auch an dem, gegen welchen er protestiret, sich zu erholen, unbenommen. *Ibid.* p. 93. u. ff. 18) Der Inhaber eines indoßirten Wechsels verlieret

den Regreß wieder den Indossanten nicht, wenn er auf dieses Verlangen den Aussteller zuerst angehet. *Ibid.* p. 114 u. ff. 19) Obgleich die Worte: **Valuta erhalten,** in dem Indossement nicht zu befinden; so kan dennoch der Indossate den Wechsel weiter indoßiren. *Ibid.* p 125. u. ff. 20) Ein Indossement ist auf dem Wechsel-Briefe ohne Besorgniß eines Falsches von dem Inhaber auszustreichen erlaubt, und brauchet es zur Levirung des Protests keiner Legitimation. *Ibid.* p. 130. u. ff. 21) Indoßirte Sola-Wechsel-Briefe müssen zur Acceptation präsentiret werden. *Ibid* p. 138 u. ff. 22) Wenn in einem Wechsel-Briefe der Gläubiger unrecht benennet ist, und von dem unrecht benannten Gläubiger ein Drittmann den Wechsel-Brief mit guter Treue und Glauben erhält, muß der Schuldner die Zahlung leisten. *Ibid.* p. 152. u. ff. 23) Das Vorgeben, als ob ein Wechsel-Brief verlohren und unerlaubter Weise indoßiret worden, kommt dem Schuldner nicht zu statten. *Ibid.* p. 154. u. ff. 24) Die einem Indossamente angehängte Clausul: **Wegen der Eviction nicht gehalten zu seyn,** ist von der Güte, nicht aber von der Wahrheit oder Richtigkeit des Wechsels, zu verstehen. *Ibid.* p 170. u. ff. Sonst aber können auch noch die **ebendaselbst** in den **Beylagen** p. 177. Lit. C. und D. ingleichen p. 183. u. ff. Lit. Z. p. 185. u. ff. Lit. DD. p. 186. Lit. EE. und Lit FF. p. 187. Lit. GG. und Lit. HH. p. 193. Lit. WW. und p. 197. Lit. EEE. befindlichen **Rechts-Sprüche und Urtheile** nachgesehen werden.

Wechsel-Briefe, (Indoßirung der) siehe **Indoßiren,** und **Indosso,** im XIV Bande, p. 664. wie auch **Wechsel-Briefe (indoßirte).**

Wechsel-Briefe, (Inducien oder Anstands-Briefe gegen verfallene) siehe **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Briefe, (in eigener Geld-Benennung verhandelte) siehe **Wechsel-Cours,** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (in einen Ort verhandelte) siehe **Wechseln (auf einen Ort).**

Wechsel-Briefe, (in fremder Geld-Benennung verhandelte) siehe **Wechsel-Cours,** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (Inhaber der) siehe **Briefs-Inhaber,** im IV Bande, p. 1362. desgleichen **Wechsel-Präsentant,** und **Traßirte Wechsel-Briefe,** im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (Inhalt, oder Summe der) siehe **Wechsel-Summe.**

Wechsel-Briefe, (inländische) siehe **Wechsel-Briefe (einländische).**

Wechsel-Briefe, (Innebehaltung der) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (in Ordre verhandelte) siehe **Wechsel-Commißion,** und **Wechsel (Rück-).**

Wechsel Briefe, (in solidum ausgestellte) siehe *Solidum,* im XXXVIII Bande, p 555. und **Wechsel-Briefe (indoßirte);** wie auch **Wechsel-Compagnons.**

Wechsel-Briefe, (Instanz wegen streitiger) siehe **Wechsel-Gerichte.**

Wechsel-Briefe, (Interesse wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Interesse.**

Wechsel-Briefe, (Interessenten an einem) siehe **Wechsel-Compagnons.**

Wechsel-Briefe, (Interims) oder auch **Wechsel-Scheine,** und **Wechsel-Billets,** ingleichen **Recognitions-Scheine wegen verhandelter,** oder **Scheine vor fournirte Wechsel-Briefe,** Frantz. *Billets pour Lettres de Change fournies,* ou *à fournir,* werden verschiedentlich von denen Wechsel-Contrahenten ausgestellet. Als nemlich einmahl von dem Remittenten oder Geld-Geber, wenn nemlich derselbe der Abrede gemäß die veraccordirte Summe ehender nicht bezahlen soll, als bis von dem Orte, dahin der Prima Wechsel-Brief versendet wird, Nachricht eingelauffen, daß derselbe gebührend acceptiret worden. Welchen falls aber immittelst dem Trassanten ein Wechsel-Brief oder Billet und Schein ertheilet werden soll, worinnen so wohl die ermeldete Summe, als auch, daß der Werth an einem auf diesen oder jenen Mann und Platz gerichteten Wechsel-Briefe von dem Remittenten empfangen werden, deutlich ausgedrucket werden solle, damit der Trassant auf erhaltene Nachricht, daß sein Brief honoriret worden, den Inhalt des Interims-Scheins gegen Aushändigung desselben so fort schleunig wieder erlangen könne. Siehe die **Leipz. W. O.** art. 26. und **Braunschweigische** von 1715. art. 10 Die Formular eines dergleichen Interims-Wechsel-Briefs wäre nun z. E. wie folget:

„Adi Franckfurt am Mayn den 4 May 1722.

„Rthlr. 400. - - - in Müntz.

„Auf kommenden 6ten Junii dieses Jahrs „gelobe ich zu bezahlen diesen meinen Sola-Wech„sel-Brief an Hrn. Mevium oder Ordre, die Sum„ma Rthlr. 400 sage vierhundert Reichsthlr. in „Müntz-Valuta von demselben an einem Wechsel„Briefe nach Leipzig von obigem Dato an Herrn „Cajum, verspreche wenn der Wechsel-Brief ge„bührend honoriret worden zu seiner Zeit gute „Zahlung. GOtt befohlen.

Titius.„

Wiewohl ein blosser Schein oder schlechtes Billet in dergleichen Fällen gewöhnlicher, als ein Wechsel-Brief ist, und also eingerichtet wird:

„Demnach ich Endes Bemeldter von Hrn. Mevio „einen Wechsel Brief an Hrn. Cajum nach Leip„zig von vierhundert Reichsthlr. sage Reichsthlr. „400 in Müntze, unter dem heutigen Dato em„pfangen, und Wir uns mit einander dahin ver„standen, daß ich die Zahlung dafür eher nicht lei„sten solle, biß Nachricht eingelauffen, daß der „Brief gebührend honoriret worden; Als versi„che ich Krafft dieses, daß so bald die Nachricht „von erfolgter Acceptation zurück kommen, ich so „dann die Summa obgedachten Wechsel-Briefs „von

„von 400. Rthlr. Müntze an Hrn. Mevium wie„der vergnügen wolle. Franckfurt am Mayn den „4 May 1722.

Titius.“

Ausserdem aber werden auch von dem Trassanten, so von dem Orte des geschlossenen Wechsels Gelder auf die Leipziger, Naumburger, Braunschweiger ꝛc. und andere Messen gezogen, und genommen, aber dagegen zu rechter Zeit, oder gegen Anfang der Messen Wechsel-Briefe zu machen und damit zu versorgen verspricht, dergleichen Interims-Wechsel-Briefe zu des Geld-Gebers Versicherung, siehe die **Chur-Brandenburgische W. O.** von 1709. art. 32. oder wenigstens ein Recognitions Schein auf Verlangen des Gläubigers ausgestellet. Siehe die **Augspurger W. O.** von 1665. vers. **Dieweilen auch zum dreyzehenden** ꝛc. ingleichen von 1716. cap. 12. §. 3. ibi: „Daß dem Creditori deßfals ein gedruckter Recog„nitions-Schein alsdenn ertheilet werden solle, „wenn das Negotium nicht durch einen Sensal ge„schlossen worden, als welche über ihre geschlossene „Partiten zu dessen bessern Beweiß ordentliche Bü„cher führen, und alles umständlich annotiren sol„len.“ Dessen Inhalt nun gehet dahin, daß Trassant bekennet, so und so viel Geld von Hrn. Mevio Dato empfangen zu haben, und hingegen verspricht, in rechter Zeit die Wechsel-Briefe dafür auf diese oder jene Messe zu liefern. Siehe die **Hamburger verbesserte W. O.** von 1711. art. 37. und **Amsterd. W. O.** in der **Erläuterung** vom 26 Jenner 1679. §. 1. Und dergleichen Scheine oder eigenhändige Billette seynd vermögend, das parate Wechsel-Recht mittelst schleuniger Execution gegen den Nehmer auszuüben. **Hamburgische** und **Amsterdamische Wechsel-Ordn.** cit. loc. Die Interims-Wechsel-Briefe aber werden von dem Schuldner auf sich selbsten gestellet, biß er weiß, auf wen er die ordentlichen Briefe in der Messe richten solle; auch mag ein Factor solche wohl immittelst an sich oder Commiß zu bezahlen stellen lassen, nur daß er alsobald bey erster Post nach geschlossener Parthey seinem Principal davon behörige Avisa gebe, an wem er die Gelder abgegeben habe: **Hamburg.** und **Amsterdam. W. O.** c. l. **Breßlauer W. O.** von 1672. Art. 19. und von 1716. Art. 27. Und muß hernachmahls in Ermangelung der rechten Meß-Wechsel-Briefe der Trassant entweder seinen Interims-Wechsel-Brief prompt bezahlen und einlösen, oder wenigstens denselben durch den Einhaber anderswohin zur Eincaßirung versenden lassen. **Breßlauer W. O.** von 1716. Art. 27. in fine. Siehe auch den Artickl: **Wechsel, (Meß-)** und **Raumburgers** Tractat von **Wechsel-Sachen,** c. 25. Von dergleichen Wechsel-Briefen oder Billets, welche vor fournirte oder annoch zu fournirende Wechsel-Briefe immittelst gegeben werden, und deren erforderlichen Eigenschafften, auch mercklichen und starcken Wechsel-Würckung, wird auch vortreflich, umständlich und ausführlich in der **Frantzösischen Wechsel-Ordnung,** oder in denen *Ordonnances de Louis XIV. sur le Commerce* de l'an. 1673. tit. 5. Art. 27. gehandelt, und lautet die daselbst befindliche Verordnung nach der Deutschen Uebersetzung folgendermassen; “Art. 27. Kein Billet soll vor einen „Wechsel-Schein geachtet werden, wenn sie nicht „vor verschaffte Wechsel Briefe, oder die es noch „werden sollen, ausgestellet sind. Art. 28. Die „Scheine vor verschaffte Wechsel-Briefe sollen den „Nahmen dessen, auf welchen sie gezogen, wer den „Werth davor gegeben, und ob die Bezahlung an „Gelde, Waaren, oder andern Effecten geschehen, „bey Straffe der Nichtigkeit, in sich halten. Art. 29. „Die Scheine vor noch zu verschaffende Wechsel„Briefe sollen den Ort, wohin sie gezogen werden „sollen, und ob der Werth davor bereits eingegan„gen, und von wem, ebenfals bey Straffe der Nich„tigkeit, enthalten. Art. 30. Die Wechsel-Schei„ne, so einem darinne insonderheit benannten zahl„bar, sollen keinem andern zuzustehen geachtet wer„den, obgleich eine Uebergabe darauf bemercket „worden, wenn sie nicht dem Inhaber oder Ordre „zahlbar lauten. Art. 31. Der Inhaber eines ver„handelten Scheins soll gehalten seyn, allen Fleiß „wider den Schuldner, wenn der Werth davor in „Gelde, oder an verschaffen, oder noch zu verschaf„fenden Wechsel-Briefen, empfangen worden, „binnen zehen Tagen, wenn es aber in Waaren „oder andern Effecten geschehen, binnen drey Mo„naten, anzuwenden. Und sollen die Fristen von „dem Tage nach dem Verfall-Tage, diesen mit ein„geschlossen, gerechnet werden. Art. 32. Bey er„mangelnder Zahlung des in einem Wechsel-Schei„ne enthaltenen soll der Inhaber demjenigen, so den „Schein oder die Ordre unterzeichnet, verkündi„gen, daß er an seinem Fleisse nichts ermangeln las„sen, und die Anweisung zur Schadloßhaltung soll „binnen denen oben bey denen Wechsel-Briefen ge„setzten Fristen ausgestellet werden. Art. 33. Die„jenigen, welche ihren Aval auf Wechsel-Briefe, „auf Versicherungen, deren zu schaffen, auf Or„dren, oder Acceptationen, auf Wechsel-Scheine „oder andere gleichmäßige, die Handlung betreffen„de Schrifften, gesetzet, sollen mit denen Ziehern, „Versprechern, Indossenten und Acceptanten, ob „schon in dem Aval davon nicht gedacht worden, in „solidum verbunden seyn.“ Siehe **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 458 u. f. Ein solcher Schein oder Interims-Wechsel-Brief hat nun wie schon gemeldet, die Würckung, daß, wenn ein Verhandler oder Aussteller desselben die versprochenen Gelder oder Wechsel-Briefe nicht zur gehörigen Zeit einhändiget, man ihn nicht allein durch schleunige Execution darzu anhalten könne, sondern es ist auch, wenn der Remittent sich in dessen Entstehungs-Falle genöthiget sehen solte, andere Wechsel-Briefe in einem Prieffe, wie er sie bekommen kan, einzuhandeln, ein solcher saumseliger Trassant schuldig, allen dadurch entstandenen Schaden und Verlust ohngesäumt gut zu machen. Denn das Haupt-Absehen, so man bey dem strengen Wechsel-Rechte hat, ist eines Theils, daß ein jeder seiner ohne besondere Umstände hin bezahlten Valuta desto versicherter seyn möge, andern Theils aber, daß ein Aussteller eines Wechsel-Briefes durch eines andern Versäumniß und Nachläßigkeit nicht in Schaden und Verlust gesetzet werde. Wie nun bey dergleichen Interims-Wechsel-Briefen die Valuta so gleich hin bezahlt wird, die rechten Wechsel-Briefe aber öfters eine ziemliche Zeit hernach erst ausgeliefert, noch später aber bezahlt werden dürffen; so ist vor

die Wechsel-Negotien von sehr grosser Importantz, daß hierinne nach dem strengen Wechsel-Rechte benöthigten Falls verfahren werde. Hierbey fragt es sich nicht uneben, ob man dergleichen Recognitions-Scheine oder Interims-Wechsel-Briefe nicht auch an Ordre ausstellen lassen, hernach aber giriren und mittlerweile an einen andern verhandeln könne? Nun würde solches zwar der Handlung nicht wenig bequem und vorträglich fallen, wenn nur die dabey vorkommenden Schwierigkeiten zu übersteigen wären. Denn gesetzt, man wolte dergleichen Scheine oder Wechsel-Briefe vermittelst eines Indossements verhandeln, so müste auf den Verfall-Tag der Inhaber sich blos an den Aussteller halten, und von demselben die schuldigen Meß-Briefe addritura an sich ausstellen lassen, welches aber einem Inhaber um desto ungelegener seyn würde, weil solchergestalt die übrigen Giranten, so auf dem Interims-Scheine oder Wechsel-Briefe stünden, aus dem Obligo seyn würden; oder es müste besagter Inhaber von dem Aussteller die Wechsel-Briefe an die Ordre des nächsten Giranten verfertigen, und sodenn von allen übrigen bis auf ihn giriren lassen. Gleichwie man aber einem solchen oft besagten Inhaber keinen Grund wird anführen können, warum er für andere rennen und lauffen, indessen aber seine eigene Verrichtungen hintan setzen solle; also wird, daß, dergleichen Interims Scheine oder Wechsel-Briefe zu indoßiren, bey uns in Stand kommen werden, wohl noch eine Zeitlang unter die guten Wünsche zu setzen seyn. In Amsterdam wird solches zwar practicirt; aber, wie bereits in dem Artickel: Wechsel, (Franckfurter Meß-) gemeldet worden, nur mit solchen auf die Franckfurter Messen verhandelten und erhandelten Wechsel-Briefen, welche in dem Absehen negotirt werden, um solche zur Verfall-Zeit wiederum in Amsterdam selbst zwischen dem Er- und Verhandler al Corso abzuthun, keinesweges aber die Wechsel-Briefe würcklich auszustellen, und auf die Franckfurter Messen zum eincaßiren zu versenden. Und in solchem Fall ist es gar wohl practicabel, weil alsdenn ein solcher Interims-Wechsel-Brief so gut, als ein ordentlicher Wechsel-Brief, ist. Bey Wechsel-Briefen, so in die Bozner Märckte verhandelt werden, hat die fernere Girirung dergleichen Recognitions-Scheine hingegen um deswillen nicht statt, weil auch so gar die ordentlichen und dahin gezogenen Wechsel-Briefe nicht einmahl girirt, sondern von dem Trassenten addritura an den Präsentanten, welcher von dem letzten Inhaber angegeben wird, ausgestellet werden müssen; sonst aber hierbey noch andern Theils zu mercken, daß alle auf dem Recognitions-Scheine befindliche Giri von eben dem Werthe sind, als ob solche auf dem Wechsel-Briefe selbst sich befänden. Kauffm. Lex. II Theil, v. Interims-Wechsel, p. 1105 u. f. Uebrigens können die Formuln solcher Interims-Wechsel-Briefe nach obbeschriebenen Umständen von einem jeden selbst ohnschwer aufgesetzt werden. Nur ist hierbey noch zu erinnern, daß solche, wofern das Wort: Wechsel-Brief nicht ausdrücklich darein gesetzet wird vor keine Wechsel-Briefe paßiren. Siehe Wechsel-Briefe, und Sieg ls Corp. Jur. Camb. P. II. p. 24. und 125. in denen daselbst befindlichen Pareren.

Wechsel-Briefe, (Intriguen bey Verhandlung der) siehe Wechsel-Betrug, und Wechsel-Briefe, (Noth-Trassenten der)

Wechsel-Briefe, (Invention der) oder Erfindung der Wechsel Briefe, siehe in dem Artickel: Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (in Vollmacht eines andern verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln, (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (Irregulier,) siehe Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel, (Nicht-Meß-) wie auch *Cambium Platearum*, im V Bande, p. 350.

Wechsel-Briefe, (irriges Indossement der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Sachen, (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Irrthum bey Indoßirung der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Sachen, (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Kauffmänn'sche) siehe Wechsel, (Kauffmanns-) und Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Kauffmännischer Gebrauch bey Verhandlung und Bezahlung der) siehe Wechsel-Gebrauch.

Wechsel-Briefe, (Kauffmännische Gutachten oder Belehrungen über streitige) siehe Wechsel-Proceß, und Wechsel-Klage; wie auch *Parere*, im XXVI Bande, p. 847 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Klage aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel, (Rück-).

Wechsel-Briefe, (klare und deutliche Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Kosten wegen verhandelter und versandter) siehe Wechsel-Kosten.

Wechsel-Briefe, (Kunst Wörter bey Verhandlung der) siehe Wechsel-Wörter.

Wechsel-Briefe, (auf kurtze Sicht gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (kurtz-sichtige) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (Lagio wegen verhandelter) siehe Wechsel, (Auf-) und Wechsel, (Rück-).

Wechsel-Briefe, (auf lange Sicht gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (zu langsam präsentirte) siehe Wechsel-Briefe, (verspätete).

Wechsel-Briefe, (langsichtige) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (Largezza bey Verhandlung der) siehe Wechsel-Geldes, (Largezza des).

Wechsel-Briefe, (zu Lasten eines Drittmanns verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln, (Vollmacht in), wie auch Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Lauff der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (lauffende) siehe Wechsel-Briefe, (girirte) und Wechsel-Briefe (indoßirte) wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Legitimirung wegen einhabender) siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (indoßirte) desgleichen Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (auf die Leipziger Messen gerichtete) siehe Wechsel (Leipziger Meß-).

Wechsel-Briefe, (letzter Indossent verhandelter) siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (letzter Inhaber verhandelter) siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (letzter Respect- oder Discretions-Tag der verfallenen) siehe Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen).

Wechsel-Briefe, (auf den letzten Tag eines Monats zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Levirung des Protests wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (limitirte, oder bedungene) siehe Wechsel-Briefe (bedingte).

Wechsel-Briefe, (limitirte Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (limitirte oder eingeschränckte Vollmacht zu Verhandlung und Eintreibung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, auf die Lioner Messen gerichtete) siehe Wechsel (Lioner Meß-).

Wechsel-Briefe, (liquide Ausreden gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (durch List oder Gewalt erhaltene) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene); Wechsel-Briefe (indoßirte); Wechsel (Rück-) Wechsel-Betrug, und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Locirung der) siehe in dem Artickel: Wechsel-Sachen (Concurs in).

Wechsel-Briefe, (auf die Lyoner Messen gerichtete) siehe Wechsel (Lioner Meß-).

Wechsel-Briefe, (Mäckler oder Unterhändler bey Negotiirung der) siehe Wechsel-Mäckler.

Wechsel-Briefe, (Mäckler-Lohn wegen verhandelter) siehe Mäckler-Lohn, im XIX Bande, p. 158. desgleichen Wechsel-Schliessung der Mäckler, und in dem Artickel: Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (auf Märckte oder Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (Mandatarius oder Gewalthaber zu Verhandlung und Eincaßirung der)] siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion, wie auch Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, (Mandat zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe in denen Artickeln: Wechselfähige Personen; dergleichen Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion; wie auch Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Mangel-Acceptirung traßirter) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe, (Protestirung der) wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (mangelhaffte) siehe Wechsel-Briefe, (schadhaffte) und in dem Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (mangelhafftes Indossement der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Mangel-Zahlung trassirter) siehe Wechsel-Briefe, (Protestirung der) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (manquirende) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (Marckt- oder Meß-) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (*in medio mense* zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (mehrfache) nennt man im Wechsel-Handel, wenn über und nach einem geschlossenen Wechsel mehr, als ein Brief ausgestellet, und zu deren Acceptation und Bezahlung versendet werden; da sie denn nach deren Anzahl z. E. der erste, zweyte, dritte, vierte, oder, nach dem Kauffmännischen Styl zu reden, Prima, Secunda, Tertia, und Quarta, wie hingegen, wenn nur einer ausgestellet wird, ein Sola- oder einfacher Wechsel-Brief, genennet werden. Denn es ist eben nicht schlechterdings nöthig, daß wegen verhandelter Posten, oder geschlossener Partheyen, so viele Briefe ausgegeben werden: sondern es können auch die an andere Orte traßirte oder Kauffmännische Wechsel-Briefe nur einfach, oder Sola ausgestellet werden, siehe die Leipziger Wechsel-Ordnung §. 28. obwohl ein Geber unvorsichtig handelt, wenn er von einer geschlossenen Parthey, ob auch gleich dieselbe auf Sicht, oder nur schlechthin: Gegen diesen Wechsel-Brief zu bezahlen lautet, nur einen Sola-Wechsel-Brief annimmt. Johann Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 5. §. 16. Gemeiniglich aber werden dieselben doppelt und mehrfach, nach jedesmahligem Verlangen und abgeredetem Vernehmen der Contrahenten ausgestellet, und so nach mit denen Wörtern: Prima, Secunda, Tertia, u. s. w. bemercket und unterschieden. Und zwar hauptsächlich zu dem Ende, daß der Remittent den Prima so fort und ungesäumt zur Acceptation an gehörigen Ort befördern, den Secunda oder Tertia aber immittelst und bis zur Verfall-Zeit in die Ferne verschicken, und durch, oder auf einen oder den andern Ort nach seiner Gelgenheit verhandeln und indoßiren könne. Siehe die Leipziger W. O. §. 28. und Königl. Preuß. Art. 3. Und wer diese Absicht nicht hat, wird sich zwar gar selten mehr, als einen einfachen oder Sola-Wechsel-Brief geben lassen. Wiewohl das Gegentheil, oder die

Ausstellung mehrerer Wechsel-Briefe dennoch auch besonders disfals seinen guten Nutzen hat, weil die Prima-Wechsel-Briefe gar leicht durch allerhand Zufälle nicht zu rechter Zeit an gehörige Oerter gelangen, oder auch die einfachen Wechsel-Briefe, als kleine und compendiöse Zettelgen, gar leicht verleget und verlohren, auch gar geraubet werden können. Weswegen denn auf alle Fälle die Secunda- und Tertia-Wechsel-Briefe eben so gültig und kräfftig sind, und denen Passagiers oder Handelsleuten, um sich nicht zu verweilen, oder sonst in ihren Angelegenheiten gehindert zu werden, gute Dienste thun; massen es in denen Commercien hauptsächlich auf die Zeit und das Glücke ankommt. Siehe die **Braunschw. alte W. O.** von 1686. Art. 16. wie auch die **Breßlauer W. O.** von 1672. Art. 17. und die von 1716. Art. 32. allwo besonders verordnet zu befinden, daß im Fall ein Wechsel-Brief verlohren gienge, die Bezahlung eines acceptirten Prima-Wechsel-Briefs, falls der Schuldner die Acceptation nicht läugnet, im Zahlungs-Termine vermittelst Deponirung der versiegelten und gezahlten Gelder bey denen Kauffmanns Aeltesten geschehen solle, bis Secunda oder Tertia mit richtigem Indossement erscheinet, dargegen denn solch Geld abgefordert werden kan. Woraus also zugleich der Nutzen dieser mehrfachen Wechsel-Briefe auf den Fall, da einer verlohren würde, erhellet. Und muß dieses jedesmahl nach Verlangen des Gebers, als Wechsel-Herrns geschehen, welcher disfalls nach Gefallen disponiren kan. Siehe das **Dännem. und Norweg. Wechsel-Recht** von 1681. Art. 2. **Braunschw. W. O.** von 1682. Art 16. **Augspurg. W. O.** von 1682. Art. 13. und die **neuere** von 1716. c. 3. ibi: „Vor alle Orte sollen auf Begehren „Prima & Secunda Wechsel-Brief, auch auf dem „Bedarff Tertia ertheilet werden;„ und kurtz hernach: „Wer Secunda Wechsel-Brief ertheilet, „da Prima schon bey der Acceptation lieget, solle „verbunden seyn, auch Tertia Wechsel-Briefe zu „ertheilen.„ Ingleichen die **Breßlauer W. O.** von 1716. Art. 17. ibi: „Auch dem Geld Geber „auf Bedörffen und Verlangen den Tertia-Brief „nicht versagen, sondern selbigen allerdings zu geben schuldig seyn, damit diesem keine Gelegenheit „benommen werde, einen oder den andern von diesen Briefen zur rechten Zahlungs-Zeit an Ort und „Stelle zu bringen, acceptiren und zahlen lassen zu „können.„ Wie denn ordentlicher Weise auch ein Wechsel auf zwey, und benöthigten Falls drey oder mehr Wechsel-Briefe geschlossen zu seyn verstanden wird, und dahero, wenn es ein Sola- oder schon acceptirter Wechsel-Brief ist, solches vor Schliessung des Wechsels den Remittenten zu seiner Erklärung angedeutet werden muß. **Hamburg. W. O.** von 1711. Art. 2. Auch kan, im Fall Prima verlohren gienge, und da ein Wechsel-Brief einem insonderheit zahlbar und nicht an Ordre gestellet ist, dessen Zahlung Krafft des Secunda-Briefs, auch ohne Caution, jedoch mit Mortificirung oder Ertödtung des verlohrnen Prima wohl gefordert werden. Siehe die *Ordonnances de Louis XIV. de l'an* 1673 tit. 5. art. 18. Ein anders aber ist zu beobachten, da der verlohrne Brief auf den Inhaber oder Ordre gerichtet wäre, weil dessen Bezahlung ohne Caution nicht geschehen könnte. *Ibid.* Art. 19. Jedoch darff letztern Falls solche Caution länger nicht währen, oder gerechnet werden, als so lange die traßirten Wechsel-Briefe vermöge der Wechsel-Ordnungen nach der Verfall-Zeit noch gültig verbleiben, wie z. E. in der **Leipziger W. O.** Art. 32. hierzu vier Wochen bestimmt sind. Was nun die Einrichtung und Forme dieser mehrfachen Wechsel-Briefe anbelangt; so müssen dieselben insgesammt von einer einzeln oder gleichlautenden Summe, auch so weit im Dato, als im Texte oder Inhalt, und in der Aufschrifft gantz gleichlautend seyn, auch so gar einerley Indossement haben; es wäre denn die Aenderung oder Wiederruffung des ersten Nahmens in dem Secunda deutlich und ausdrücklich enthalten. arg. l. 1. §. 1. ff. de his quæ in testam. und **Breßlauer W. O.** von 1672. Art. 17. Besiehe auch **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 40. §. 41. Jedoch muß in einem jeglichen derselben allezeit bemercket werden, welcher in der Ordnung der Prima-Secunda-Tertia- und Quarta-Wechsel-Brief sey. Schwedisches **Wechsel-Recht** von 1671. Art. 5. **Breßlauer W. O.** c. l. **Phoonsen** c. l. Dahero thut auch ein Traßirer sehr unvorsichtig, wenn er von einer und eben derselben Parthey zwey Prima- und zwey Secunda-Wechsel-Briefe macht, ohne solche, beydes im Texte und in der Aufschrifft, deutlich zu unterscheiden; wie hingegen dieses eine gute Cautel vor ihn ist, daß, wenn ihm ein Secunda-Brief abgefordert wird, und er nicht gewiß weiß, ob er denselben bereits von sich gegeben, er an statt dessen einen Tertia mache, oder vor einen geforderten Tertia disfals einen Quarta oder vierten Brief gebe, **Phoonsen** l. c. c. 5. §. 19. und 20. Weil alle auch nur besorgliche Confusion und Unordnung in dem Wechsel-Geschäffte bestmöglichst zu vermeiden seyn will. Ob aber nach dem Verfall-Tage annoch Tertia oder Quarta ertheilet werden können, und wie allenfals der Traßirer mittelst Protestation und schrifftlichen Reverses des Gebers vor alle Gefahr zu stehen, sich sorgfältig zu verwahren habe, davon besiehe **Phoonsen** cit. loc. §. 5. und oben in dem Haupt-Artickel: **Wechsel-Briefe.** Es ist auch wohl zu mercken, daß da besagter massen der Secunda indessen und bis zur Verfall-Zeit an derer Orten verhandelt wird, der Einhaber aber nicht wissen kan, wo zur Verfall-Zeit der acceptirte Prima zu finden, in einigen Wechsel-Ordnungen ausdrücklich anbefohlen worden, daß der Remittent jedesmahl zur Nachricht auf den Secunda deutlich verzeichnen solle, in wessen Händen Prima anzutreffen, z. E. der Prima ist in Händen **bey Herrn Titio in Franckfurt**; oder der Prima **liegt acceptirt bey Herrn Titio in Franckfurt.** Siehe die **Leipziger W. O.** §. 28. **Preußische W. O.** von 1684. Art. 3. **Braunschweigische W. O.** von 1686. Art. 20. **Breßlauer W. O.** von 1716. Art. 17. Uebrigens ist in Ansehung der rechtlichen Würckung unter einem Sola- und Prima-Secunda- oder Tertia-Wechsel-Briefe kein würcklicher Unterscheid; sondern sie haben alle einerley promtes und parates Wechsel-Recht und Wechsel-Lauf. Auch wird die Verbindlichkeit, so daraus zwischen dem Traßanten und

und Remittenten entstehet, gantz und gar nicht geändert. So bald aber einer oder anderer von solchen Wechsel-Briefen zurecht gekommen und bezahlet worden, sollen die übrigen dadurch von selbst erlöschen und gleichsam getödtet seyn. **Braunschw. W. O.** von 1686. Art. 20. **Schwedisch. W. R.** von 1671. Art. 5. Weswegen denn auch zuweilen, wiewohl gantz zum Ueberfluß in die Wechsel-Briefe hineingesetzet wird.

„Der Herr geliebe zu zahlen diesen meinen Prima-(Secunda- oder Tertia-) Wechsel-Brief, „wenn Secunda und Tertia (oder Prima und „Tertia, oder aber Prima und Secunda) noch „ohnbezahlt sind.„

Besiehe **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen, c. 18. wie auch die Artickel: **Wechsel-Briefe,** und **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Briefe, (**mehrmahls indoßirte,** oder **girirte**) siehe **Wechsel-Briefe,** (**girirte**) und **Wechsel-Briefe,** (**indoßirte**).

Wechsel-Briefe, (**mercantilische,** oder **Kauffmännische**) siehe **Wechsel,** (**Kauffmanns-**) und **Traßirte Wechsel-Briefe,** im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (**mercantilischer Gebrauch bey Verhandlung und Bezahlung** der) siehe **Wechsel-Gebrauch.**

Wechsel-Briefe, (in **Messen auf andere Plätze gezogene**) siehe **Wechsel,** (**Meß-**) und **Wechsel-Klage,** wie auch **Traßirte Wechsel-Briefe,** im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf **Messen gerichtete**) siehe **Wechsel,** (**Meß-**).

Wechsel-Briefe, (auf **Meß-Plätze gerichtete**) siehe **Wechsel.** (**Meß-**).

Wechsel-Briefe, (**Mißstände in Ansehung** der verhandelten) siehe **Wechsel-Sachen,** (**Mißstände in**).

Wechsel-Briefe, (**mit Avanzo oder Gewinn verhandelte**) siehe **Wechsel-Avanzo;** desgleichen **Wechsel-Cours,** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (**Mit-Consorten an einem**) siehe **Wechsel-Compagnons.**

Wechsel-Briefe, (**mit Gewinn verhandelte**) siehe **Wechsel-Avanzo;** desgleichen **Wechsel-Cours,** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (**mit Procuratur verhandelte**) siehe **Wechsel-Commißion,** und **Wechseln,** (**Vollmacht in**).

Wechsel-Briefe, (**mit Profit verhandelte**) siehe **Wechsel-Avanzo,** und **Wechsel-Cours,** wie auch **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (**mit Protest zurück kommende**) siehe **Wechsel,** (**Rück-**).

Wechsel-Briefe, (**mit Schaden verhandelte**) siehe **Wechsel-Cours,** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (**in der Mitte eines Monats zahlbare**) siehe **Wechsel-Briefe,** (**Verfall-Zeit der**).

Wechsel-Briefe, (**Mittels-Personen bey einem verhandelten**) siehe **Wechsel,** (**Neben- oder Mittels-Personen bey einem**).

Wechsel-Briefe, (**mittlere Indossenten** der) siehe **Wechsel-Briefe,** (**indoßirte**).

Wechsel-Briefe, (**mittlerer Preiß der**) oder **mittlerer Wechsel-Cours,** siehe **Wechsel-Cours,** und **Wechsel,** (**calculirte**) wie auch **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (**mit Verlust verhandelte**) siehe **Wechsel-Cours,** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (**mit Verpfändung des Vermögens ausgestellte**) siehe **Wechsel-Clausul.**

Wechsel-Briefe, (**auf einen Monat zahlbare**) siehe **Wechsel-Briefe,** (**Verfall-Zeit der**) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, (**Monopolien mit Verhandlung der**) siehe **Wechsel-Monopolien.**

Wechsel-Briefe, (**Moratorien oder Anstands-Briefe gegen verfallene**) siehe **Wechsel-Sachen,** (**Mißstände in**).

Wechsel-Briefe, (**Mortifications-Schein wegen verlohrner**) siehe **Wechsel-Briefe,** (**verlohrne**) und **Wechsel-Briefe,** (**mehrfache**).

Wechsel-Briefe, (**mündliche Acceptirung** der) siehe **Wechsel-Briefe,** (**Acceptirung der**) und **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe, (**mündliche Anweisung auf verfallene**) siehe **Wechsel-Zahlung durch Anweisung.**

Wechsel-Briefe, (**mündliche Commißion zu Verhandlung und Eintreibung der**) siehe **Wechsel-Commißion,** und **Wechseln,** (**Vollmacht in**).

Wechsel-Briefe, (**mündliche Contrahirung der**) siehe **Wechsel-Contract,** und **Wechsel-Schliessung der Mäckler.**

Wechsel-Briefe, (**mündlich verhandelte**) siehe **Wechsel-Contract,** und **Wechsel-Schliessung der Mäckler.**

Wechsel-Briefe, (**durch einen Mund-Boten, verhandelte**) siehe **Wechsel-Contract,** und **Wechsel-Schliessung der Mäckler.**

Wechsel-Briefe, (**nachbezahlte**) siehe **Wechsel-Briefe,** (**Nachbezahlung der**).

Wechsel-Briefe, (**nach Dato lautende**) wenn solche zu präsentiren und zu acceptiren, siehe in denen Artickeln: **Wechsel-Briefe,** (**Präsentirung der**); **Wechsel-Briefe,** (**Acceptirung der**) und **Wechsel-Briefe,** (**Verfall-Zeit der**); desgleichen **Uso,** im LI Bande, p. 877. u. ff. wie auch **Dato,** im VII Bande, p. 231.

Wechsel-Briefe, (**Nachfrage wegen der zu bezahlenden**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Neben-Addresse bey einem**).

Wechsel-Briefe, (**nachgemachte**) **oder falsche und untergeschobene Wechsel-Briefe,** heissen diejenigen, welche entweder auf einen Trassenten ohne dessen Wissen und Willen gestellet

stellet worden, oder sonst einen mercklichen Fehler an sich haben. Weswegen dem Trassaten ein vor allemahl zu rathen, ehe und bevor er den auf ihn gezogenen und ihm auch präsentirten Wechsel-Brief acceptiret, so wohl den Wechsel-Brief selbst, und dessen Unterschrifft, als auch die Indossamenten, wenn dergleichen auf dem Wechsel-Briefe zu befinden sind, genau zu examiniren, ob solcher dem erhaltenen Avis-Briefe und denen Wechsel-Rechten gemäß eingerichtet und giriret sey, hiernächst aber wohl Acht habe, daß er nicht zugleich Prima und Secunda acceptire. Ist der Wechsel-Brief nicht in allen Umständen dem Advis-Briefe, gleichlautend; so ist er verdächtig. Und gleichwie er solchem nach ohne Gefahr nicht acceptirt werden kan; also thut der Trassate am besten, solchen nur mit Protest ritorniren zu lassen. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der Unterschrifft eines solchen Wechsel-Briefes. Denn gesetzt, es entdeckte sich bey derselben genauen Gegenhaltung mit einer Unterschrifft, von welcher man versichert ist, daß es des Trassantens Hand ist, ein Unterscheid; so thut der Trassate allemahl fürsichtig, an statt die Acceptation zu leisten, solchen lieber protestiren zu lassen. Denn wenn ein nachgemachter Wechsel-Brief vom Trassaten einmahl acceptiret worden, und sich in eines ehrlichen Manns oder solcher Person Hände befände, welcher darthun könnte, daß er solchen mit gutem Glauben und gegen Zahlung der Valuta an sich gebracht; so ist der Trassate schuldig, seine geleistete Acceptation zu honoriren, und den Wechsel-Brief, mit Vorbehalt seines Recurses an den Falsarium oder betrüglichen Aussteller und Verhandler, wenn er solchen ausfindig machen kan, richtig zu bezahlen, weil seine Uebereilung und sein Versehen, wodurch eine dritte Person leicht verleitet werden können, den von ihm solcher Gestalt acceptirten Wechsel-Brief an sich zu handeln, und sein Geld dafür mit gutem Glauben hinzugeben, niemand, als ihm selbst, schaden kan. Ist nächst dem der Giro nicht ordentlich, und z. E. jemand darauf girirt, dessen im vorhergehenden Giro nicht gedacht worden, oder es hat jemand solchen Wechsel-Brief weiter girirt, ohngeachtet derselbe blos an ihn zu zahlen, und ohne das Wort: Ordre, girirt wäre, und was dergleichen mehr ist; in solchen und deralcichen Fällen thut der Trassate nicht weniger wohl, an statt Acceptation zu leisten, den Wechsel-Brief nur mit Protest zurück lauffen zu lassen. Es wäre denn, daß der Präsentant die etwan in einem Prima-Wechsel-Briefe erfindliche Unrichtigkeiten und Fehler durch einen ordentlich girirten Secunda wieder gut machte; in welchem Falle der Trassate fürsichtiger thut, statt des Prima den Secunda zu acceptiren, bey desselben Verfall-Zeit und Zahlung aber sich beyde einhändigen zu lassen. Wäre aber ein solcher Secunda-Wechsel-Brief nicht gleich bey der Hand, der Trassate aber fände bey dem fehlerhafften Prima-Wechsel-Briefe solche Umstände, oder er hätte für denjenigen, so den Fehler begangen, besondere Achtung, so, daß er den Wechsel-Brief ungerne mit Protest ritorniren lassen wolte; so stehet ihm solches zwar frey, ohne genügliche Caution von dem Präsentanten ihn gegen allen daraus entstehen könnenden Schaden u. Nachtheil schadloß zu halten. Es ist ihm aber dennoch, solches zu thun, um desto weniger zu rathen, weil er nicht wissen kan, ob ein solcher fehlerhaffter Wechsel-Brief nicht in unrechte Hände gefallen, und also dieses die Ursache des so fehlerhafften Giro sey, oder warum eigentlich einem der Giranten die Macht benommen worden, den Wechsel-Brief weiter zu giren, und was dergleichen mehr ist. Endlich aber hat er nicht weniger wahrzunehmen, daß er nicht Prima und Secunda zugleich acceptire. Denn zu geschweigen, daß dergleichen doppelte Acceptation eines und eben desselben Wechsel-Briefes nicht undeutlich darthut und bezeuget, daß es bey einem solchen Manne ziemlich unordentlich hergehen und seine Scripturen sich nicht in der bey einem rechtschaffenen Handelsmanne erforderten Accurateste und Richtigkeit befinden müssen; so läufft ein Acceptant bey solcher doppelten Acceptation grosse Gefahr, daß er auch doppelt zahlen müsse. Denn würde der Trassant indessen schlimm, und könne zu falliren; so ist ohnstreitig, daß mehr benannter Acceptant seine beyde Acceptationen mit der Zahlung zu honoriren schuldig seyn würde, sich aber hernach dieser wegen blos an den fallirten Trassenten halten, und von diesem den Rembours prätendiren könnte. Ja bliebe der Trassent auch dabey im Stande; so ist doch ein solcher Acceptant alsdenn schuldig, nicht allein seine beyde Acceptationen auf Verlangen der Inhaber zu zahlen, sondern auch die dieserwegen verursachten Kosten und Schäden, so vielleicht indessen aus dem gefallenen Wechsel, Cours oder sonst entstanden, zu tragen, und seiner unbedachtsamen Uebereilung solches auf Rechnung zu setzen. Indessen sind dergleichen Fälle so selten eben nicht. Kauffm. *Lex.* III Th. v. Nachgemachte oder falsche Wechel-Briefe, p. 450. u. f. Siehe auch den Artickel: Wechsel-Sachen, (Mißstände in). Uebrigens ist auch ein Kauffmann, wenn er gleich einen Diener oder Jungen in seinen Handlungs-Verrichtungen gebrauchet, oder auch in Wechsel-Negotien verschicket, dennoch aus Wechsel-Briefen, so selbige fälschlich unter ihres Herrn Nahmen ausgestellet, nicht gehalten, wie aus einem besondern und in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 224. u. f. No. 34. befindlichen Rechts-Spruche des mehrern zu ersehen.

Wechsel-Briefe, (Nachklage wegen strittiger) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Proceß, wie auch Wechsel-Sachen, (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (Nachricht wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-Briefe, (Protestirung der) und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) wie auch Wechsel-Correspondens, und Wechsel, (Rück).

Wechsel-Briefe, (nachsichtige, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; desgleichen Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, Briefe, (nach Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; desgleichen

Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen) oder endliche Protestations-Zeit derer Nicht- oder ausser Meß-Wechsel, sonst auch insgemein Nah-Discretions-Ehren-Honor- und Respect-Tage genannt, siehe Discretions-Täge, im VII Bande, p. 1045. Ehren-Täge, im VIII Bande, p. 440. und Honor-Täge, im XIII Bande, p. 794. Man hat nemlich auf denen meisten Wechsel-Plätzen in Europa zur Erleichterung der Handlung über die gewöhnliche Sicht, oder den Verfall-Tag derer Irreguliers- oder Nicht-Meß-Wechsel-Briefe, oder aber, wie dieselbe sonst besonders unter denen Kauff- und Handels-Leuten genennet wird, die Usantz, oder den Uso (davon auch bereits im LI Bande, p. 877. u. ff. umständlich gehandelt worden) noch gewisse Tage gesetzt, welche man Respect- oder Respit-Tage, Ital. *Giorni di Rispetto*, und im Frantzösischen *Jours de Grace* ou *de Faveur* nennet, und wodurch man nichts anders, als eine gewisse Zahl von Tagen verstehet, so nach der Verfall-Zeit eines Wechsel-Briefs sich anheben, und binnen welchen der Inhaber des Wechsel-Briefes so wohl mit dessen Protestiren, als Beytreibung, dem Schuldner ohne Gefahr nachsehen kan, oder muß. Die Respect-Tage sind ausser Zweifel anfänglich zum besten des Präsentanten, und in der Absicht eingeführet worden, damit, wenn ein Präsentante in einem Tage starcke Summen in verschiedenen Wechsel-Briefen zu empfangen hätte, welche er in einem Tage nicht alle eincaßiren könnte, er einen Theil davon bis zum nächsten, oder dritten Tage auszusetzen, und ohne seinen Nachtheil zu verschieben, im Stande sich befände. Zum Beweise dessen beziehen wir uns auf die Wechsel-Briefe a Vista, oder so auf gantz kurtze Zeit lauten, sintemahl bey selbigen fast nach allen Wechsel-Ordnungen keine Discretions-Tage üblich sind. Wären aber bey Einführung derer Respect-Tage auf den Vortheil derer Trassaten die Absichten gerichtet gewesen; so würden auch Zweifels ohne denen kurtzsichtigen Wechsel-Briefen einige Discretions-Tage gegönnet worden seyn. In mehrer Erwegung, daß der Acceptant zur Anschaffung des zur Bezahlung kurtzsichtiger Wechsel-Briefe erforderlichen Geldes solche Nachsicht weit nöthiger gehabt, als bey denen auf lange Zeit gestellten Wechsel-Briefen; immaßen binnen solcher der Trassate in Zahlungs-Stand sich zu setzen, hinlängliche Gelegenheit ohne dem hat. Allein nach der Zeit haben die Acceptanten die Discretions-Tage auch zu ihrem Vortheile zu gebrauchen angefangen, und es haben ihnen hierinnen einige Wechsel-Ordnungen Beyfall gegeben; daß also heutiges Tages die Respect-Tage eingetheilet werden, in diejenigen, welche den Faveur des Präsentanten, und welche den Nutzen des Acceptanten in sich fassen. Bey jenen stehet dem Inhaber frey, den Wechsel während der Respect-Tage protestiren zu lassen; bey diesen aber darff er nicht eher, als an dem letzten Respect-Tage, oder nach dessen Ablauff, den Protest leviren. Nun sind diese Tage zwar dem Inhaber eines Wechsel-Briefes so wohl, als dessen Zahler, vermöge des erst besagten, einiger maßen bequem. Denn jener hat immittelst Gelegenheit, die Zahlung zu fordern: Dieser aber kan sich um so viel gemächlicher zu deren Abführung bereiten. Es wollen aber dennoch einige davor halten, daß es besser wäre, wenn man gar keine Respect-Tage vergonnete, weil derjenige, so einen Wechsel-Brief acceptiret, deren genug an der Sicht oder Usantz zu geniessen hätte. Zudem ist zwar auch nicht ohne, daß vielleicht mancher durch die zugelassenen Respect-Tage träge und nachläßig gemacht wird, oder wenigstens mit allem Fleiß den Inhaber eines Wechsel-Briefes Tort zu thun, die Zahlung bis auf den letzten Respect-Tag hinaus verziehet. Allein es erfordert gleichwohl zuweilen auch die unumgängliche Nothwendigkeit, daß man sich derselben bedienen muß, es sey nun, daß man erst noch Aviso, oder die Provista, zu Abführung einer Tratta erwartet, oder auch um anderer sich eräugnenden Ursachen willen. Jedennoch pflegen sich wenige, insonderheit was punctuelle und accurate Handels-Leute sind, derselben zu bedienen; sondern um Reputation und Credit zu schonen, zahlen sie gemeiniglich die auf selbige gezogenen und acceptirten Wechsel-Briefe den erstern, oder längstens den andern Tag nach dem Verfall-Tage, welches denn auch eine rühmliche Sache ist. Erfolget nun zur Verfall-Zeit die geforderte Bezahlung in der völligen Summe, und denen im Wechsel benannten Müntz-Sorten, so ist es gut, und bedarff weiter nichts. Wenn aber bey denen Irreguliers- oder Ausser-Meß-Wechseln der Uso oder Sicht ingleichen der bestimmte Verfall- oder Zahl-Tag würcklich vorbey, und doch die geforderte Zahlung nicht erfolget; so müste zwar, nach der Strenge der Rechte, wegen nicht Bezahlung so gleich protestiret und der Protest versendet werden. Weil aber doch in allen Zahlungen das gleich zahlen in seiner Maaße und nach Verlauff einer sehr kurtzen Zeit zu verstehen ist, und der Schuldner wie Paulus in L. 105. D. de solut. redet, nicht eben gleich mit dem Sacke darff gelauffen kommen; so ordnet und mäßiget hingegen des Richters Willkühr in Bürgerlichen Sachen alles ohne Unterscheid, v. l. 31. D. de re judic. Weil aber gleichwohl auch diese unumschränckte Willkühr, in Wechseln und deren stracken Lauff allerdings ceßiren muß, wenn anders derselbe nicht gehemmet, mithin der Handelschafft und dem allgemeinen Credit und Wohlstande nicht grosser und verderblicher Schade zugezogen werden soll; so ist von denen Gesetz-Gebern und der Wechsel-Practic selbsten deßfalls eine gewisse und bestimmte Zeit ausgefunden, und allmählich angenommen worden, welche zu endlicher Protestation in denen Ausser-Meß-Wechseln dienen, und aus genaueste beobachtet werden muß, wenn nicht der Einhaber und Gläubiger, bey Unterlassung dessen und entstehendem Schaden, die Gefahr über sich nehmen will; immaßen wenn er gleich hernach protestiret, ihme solches doch nichts nutzet, oder er seinen Regreß behöriger Orten darauf nicht nehmen darf. Siehe die Nürnberger W. O. von 1654. art. 6. Wir haben mit Bedacht gesagt: Zu endlicher

Protestation um damit anzudeuten, daß dieser kleine Aufenthalt nicht der Zahl- oder Verfall-Zeit halber, oder dem Schuldner zu gute, um die Zahlung des Wechsels nach Belieben zu verzögern eingeführet sey, sondern der Einhaber oder Präsentant biß dahin, wenn der Wechsel-Brief am Verfall-Tage der Gebühr, nicht bezahlet wird, dem Schuldner mit protestiren ohne seine Gefahr, nachsehen könne, dahero auch diese Zeit ausdrücklich die Zeit des Protestirens benennet wird in der **Cöllnischen** W. O. von 1675. art. 2. in fine mit nichten aber dem Schuldner frey und bevorstehe, ob er zur Verfall-Zeit bezahlen wolle, oder nicht, als welcher an dieselbe aufs genaueste und ohne einige Ausflucht verbunden ist, und der Gläubiger auch, so bald dieselbe verflossen, den verfallenen Wechsel von seinem Schuldner erfordern kan. **Nürnberger** W. O. cit. loc. jedoch wenn er will, aus Höfflichkeit, und ohne seinen und seines Principalen Schaden und Gefahr, diese durch die Statuten erweiterte endliche Protestations-Zeit dem Schuldner oder Acceptanten zu Respect und Ehren aushalten könne. Siehe **Preußische** W. O. von 1684. art. 16. **Nürnberger** von 1654. art. 6. **Braunschweigische alte** W. O. von 1686. art. 23. und 26. und von 1715. art. 31. Welche jedoch eod. art. in fine juncto art. 32. u. 36. sich selbsten zu widersprechen scheinet, **Augspurger** W. O. von 1665. art. 3. u. 5. **Dantziger** von 1701. art. 18. **Franckfurter** W. O. von 1666. art. 12. **Hamburger** von 1603. art. 4. und von 1711. art. 16. u. 17. **Breßlauer** von 1672. art. 6. und von 1716. art. 13. **Amsterdam.** W. O. **Erläuterung** von 26. Jenner 1679. art. 9. *Ordonnances de Louis XIV. sur le commerce de l'* an. 1673. titr. 5. art. 4. u. 6. Wiewohl in einigen Wechsel-Ordnungen dieselben auf eine rechtliche Nothwendigkeit dergestalt gesetzt worden, daß ein Gläubiger, wenn er gleich wolte, wegen Nicht-Bezahlung ehender nicht protestiren dörffe. **Chur-Brandenburgische** W. O. von 1709. art. 10. u. 11. **Braunschweigische** von 1715. art. 31. u. 32. allwo die Ausnahme, die Regel in nicht ausgenommenen Fällen bekräfftiget; **Nürnberger** von 1654. art. 4. welche jedoch im 6. art. gantz anders redet. Besiehe auch anbey die in zweyen Puncten veränderte W. O. ibid. vom 10 Mertz 1700. **Lübeckische** W. O. vom 26 April 1662. **Amsterdamer** W. O. art. 6. **Dännemärckisch- und Norwegische** W. R. von 1681. art. 9. **St. Galler** W. O. von 1693. Was aber die Einforderung betrifft, ist der Gläubiger zur Verfall-Zeit am wenigsten daran gebunden, daß vielmehr dieses als ein nöthiges Erforderniß vorausgesetzt wird, und anderer Gestalt, die endliche Protestations-Zeit ohne des Gläubigers Nachtheil nicht verstanden werden mag. **Hamburger** W. O. von 1603. art. 4. **Dantziger** W. O. von 1701. art. 18. **Breßlauer alte und neue** cit. loc. *Ordonnonces de Louis XIV.* cit. art. 4 u. 6. So ist auch hierbey kein Unterscheid zu machen, ob der Präsentant ein blosser Commißionar oder Bevollmächtigter ist, oder aber ob die Briefe sein selbst eigen sind, weil die Wechsel-Rechte insgemein diese endliche Frist der

Protestation, bey Wechseln verordnen, und solcher auch nur allein bey denen Irreguliers- oder ausser Meß-Wechseln nicht aber bey denen Reguliers- oder Meß-Wechseln statt findet, als bey welchen letztern die Zahlungs- und Protestations-Zeit, allbereits auf einen gewissen Fuß gesetzt, mithin die jedes Orts gewöhnliche und gesetzte Ordnung aufs genaueste zu beobachten, denen ausländischen Kauffleuten auch ohne dem gar zu beschwerlich und schädlich fallen würde, ihren Schuldnern zuweilen 10 bis 12 Tage mit leerer Hand nach zu sehen; zu geschweigen, daß an Orten und Enden, wo etwan die privilegirten Märckte und Messen nur eine gantz kurtze Zeit und wie z. E. in Preußen nur 8 Tage währen, die Discretions-Tage sich länger, als die Märckte und Messen, selbst erstrecken würden, welches zu allerhand Unordnung Anlaß geben würde. **Preußische** W. O. von 1684. art. 17. **Breßlauer alte** W. O. von 1672. art. 6. und von 1716. art. 13. Ferner ist dieses allein von den Fremden und traßirten Wechseln, als von welchen auch ordentlicher Weise und in zweifelhafften Fällen die Wechsel-Ordnungen handeln, zu verstehen, mithin auf die so genannten eigenen oder auf sich selbst gestellten Wechsel-Briefe nicht zu erstrecken. Denn diese müssen auf den Verfall-Tag schlechterdings bezahlt, und dem Schuldner darunter keine Respect-Tage verstattet, und eingeräumet werden. **Magdeb.** W. O. von 1703. art. 8. Jedoch mag der Gläubiger selbst, wenn es ihm beliebt, den Schuldner eine fernere Sicht wegen der Zahlung geben, welchenfalls es auch bey selbigen zur Verfall-Zeit keiner Protestation bedarff, da der Wechsel-Brief dennoch allezeit nach wie vor, in seiner Krafft verbleibet. **Magdeb.** W. O. art. 9. **Breßlauer** von 1716. art. 31. **Braunschweigische** von 1715. art. 32. Bey denen auf andere Orte geschlossenen eigenen Wechsel-Briefen aber findet sich eine Ausnahme, als bey welchen die Respect-Tage eben so beobachtet, und die Zahlung oder Protestation biß den letzten Dito abgewartet werden muß, wie bey andern traßirten. **Breßlauer** W. O. von 1716. art. 7. Ein gleiches eräugnet sich auch bey denen so genannten Retour-Briefen oder Rück-Wechseln; wie nicht weniger bey denen Depositi Wechsel-Briefen, welche zwar ebenfals nur zwischen den Geber und Nehmer ohne Aufsicht eines Drittmanns allein bestehen, jedoch ohne Unterscheid derer bestimmten Respect-Tage genieſſen. **Augspurger** W. O. von 1665. art. 5. und von 1682. art. 5. u. 7. Wiewohl die **Braunschweigische** W. O. von 1715. art. 23. hiervon abgehet, und verordnet, daß die Retour-Briefe alsofort zur Verfall-Zeit, oder wann sie auch nach derselben präsentiret werden, längstens innerhalb 24 Stunden gleich denen eigenen bezahlet werden sollen. In Breßlau aber haben so gar die Assignationen oder Anweisungen, so in Wechsel-Zahlungen unter Handelsleuten gegeben werden, wenn selbige auf einen gewissen Zahlungs-Termin eingerichtet, und, wie erforderlich, acceptiret worden, gleich denen Wechsel-Briefen, die alda gewöhnlichen Respit-Tage zu genieſſen.

Siehe

Siehe die **Breßlauer Wechsel-Ordnung** von 1716. art. 37. Dergleichen Respect-Tage sind nach denen *Rechten en Costumen van Antwerpen van Wssele*n art. 9. anfänglich bloß willkührlich gewesen, und ist es auf des Gläubigers Nachsicht angekommen, ob er innerhalb 8. oder 14. Tagen, oder sonst eine gewisse kurtze Zeit hernach, wegen Nicht-Bezahlung, protestiren wollen; es hätte denn der Schuldner die Zahlung schlechterdings abgeschlagen, oder sich, um seine Gläubiger zu hintergehen, aus dem Staube gemacht, oder versteckt, oder er würde nicht mehr auf der Börse vor vermögend zu bezahlen gehalten. Welchenfalls er zur Stunde oder doch längstens den dritten Tag hernach protestiren müssen. In Deutschland aber sind solche sehr unterschieden, und bald länger, bald kürtzer; dahero wenn an dergleichen Orte gewechselt wird, man sich deren Gewohnheiten billig zu unterwerffen hat. Der vorsichtige **Banquier** hat Cap. VII. §. 41. p. 311. ein Alphabetisches Verzeichniß davon entworffen, welches wir alhier mit einiger Vermehrung in folgenden mittheilen wollen:

Zu Augspurg sind vormahls 5. Respect-Tage gewesen, nun aber nach dem §. 1. des IV Cap. der dasigen **neuen Wechsel-Ordnung** völlig abgeschafft, und statt dessen statuiret worden, daß alle Wechsel-Briefe, so von dem Donnerstage bis auf den Dienstag, diesen mit eingeschlossen, verfallen, die darauf folgende Mitwoche, die auf die Mitwoche aber selbsten zahlbar seyn, die über 8. Tage kommende Mitwoche bezahlet werden sollen.

Amsterdam hat 6 Tage.

Antwerpen 6.

Basel hat keine.

Berlin und sämmtliche im Reich liegende Chur-Brandenburgische Lande 3.

Braunschweig 3.

Bremen 8.

Breßlau hat für Wechsel-Briefe, so von $\frac{1}{2}$ Uso oder 8 Tage bis Uso, exclusive, lauten, 3. für diejenigen Wechsel-Briefe aber, so a Uso, oder, auf einen gewissen Tag gerichtet seyn, 6.

Brüssel 6.

Cadix 6.

Cölln 6.

Coppenhagen 10.

Die **Chur-Pfältzischen Lande** 3.

Dantzig 10.

Franckfurt 4.

Franckreich 10.

St. Gallen 3.

Genua 30.

Genff hat keine.

Hamburg 12.

Leipzig hat keine.

Lissabon 6.

Livorno hat keine.

London 3.

Lübeck 10.

Madrit 14.

Neapolis 8.

Nürnberg 6.

Paris 10.

Petersburg 10. bey Wechseln aber, so auf Sicht gestellet sind, 3.

Preussen 6.

Port a Port 6.

Rom 15.

Rotterdam 6.

Sevilien 6.

Stockholm 12.

Straßburg 4.

Venedig 6.

Wien 3.

Zu denen vorher erzehlten Respect-Tagen aber werden die Sonn- und Feyertage in nachstehenden Wechsel-Ordnungen mit eingerechnet; als in der **Amsterdammer** W. O. §. 6. **Bremer** W. O. Art. 39. **Cöllnischen renovirten** W. O. § 1. **Wiener** W. O. Art. 13. im **Dänischen Wechsel-Recht** §. 10. **Allgemeinen Preußischen Wechsel-Recht** Art. 24. **Danziger** W. O. Art. 18. **Hamburger** W. O. Art. 18. **Lübecker** W. O. §. un. **Schwedischen** W. O. Art. 20. **Rotterdamer** W. O. Art. 7. **St. Galler** W. O. Art. 19. **Frantzösischen** W. O. Tit. 5. Art. 6. **Augspurger** W. O. Cap. II. §. 2. 3. und Cap. IV. §. 4. 6. 7. 8. **Rußischen** W. O. Cap. I. §. 14. In folgenden aber werden die Sonn- und Feyertage davon ausgenommen; als in der **Franckfurter** W. O. §. 12. **Breßlauer** W. O. §. 13. **Des Königreichs Preussen** W. O. Art. 13. Wenn aber in einem Lande zu denen Respect-Tagen die Sonn- und Feyertage weder gezehlet, noch davon ausgenommen, sind selbige nach der Uebereinstimmung der beschriebenen gemeinen Rechte darunter mit begriffen. Siehe **Peter Müllern** ad *Struvii* Syntagm. Jur. Civ. Exerc. XXIV. th. XLIV. lit. d. not. II. Fället nun der letztere Respect-Tag auf einen Sonn- oder Feyertag; so ist an vielen Orten dißfalls eine besondere Verordnung eingeführet. **Des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung** besaget §. 13. daß, wenn den fünften, oder sechsten Discretions-Tag eines der drey hohen Feste, Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, einfället, das Ende derer Respect-Tage mit dem 4ten oder 5ten Tage nach der Verfall-Zeit zu rechnen, eintrete, und wenn solche Feste den dritten oder vierdten Tag nach der Verfall-Zeit ihren Anfang nehmen, die Respect-Tage mit dem Tage nach dem dritten Feyertage sich endigen. In der **Cöllnischen Wechsel-Ordnung** §. 1. ist enthalten, daß, wenn der letzte Respect-Tag auf einen Sonn- oder Feyertag einfällt, deren auch etwan mehrere nach einander folgen, der erste darauf kommende Werck-Tag vor den letzten Respect-Tag zu halten. Zu **Nürnberg** ist vermittelst eines Decrets vom 17 April 1723. verordnet, daß, wenn der letzte Respect-Tag mit einem Sonn- oder Feyertage

eintritt, des Tages vorhero, wenn ja an selbigen in Banco geschrieben wird, ausserdem aber mit dem nechst folgenden Banco-Schreib-Tage die Respect-Tage sich endigen sollen. Nach Maßgebung der **Augspurger Wechsel-Ordnung** Cap IV. §. 4. u. f. ist, wenn die Mittwoche, als letzter Discretions-Tag, auf einen Feyertag fällt, Dienstags vorhero die dem Schuldner gegönnete Nachsicht geendiget; daferne aber auch der Dienstag einen Feyertag ausmachet, die in der andern Woche folgende Mittwoche, oder wenn auch auf diese Mittwoche, ein Feyertag fället, der ihr vorhergehende Montag, und wenn auch dieser zu feyern, wie solches zur Oster- oder Weyhnachts-Zeit geschehen kan, der darauf kommende Donnerstag vor das Ende aller dem Schuldner zu statten kommenden Frist zu halten. Die **Braunschweigische Wechsel-Ordnung** Art. 41. ingleichen die **Chur-Pfältzische Wechsel-Ordnung** Art. 26. und die **Cöllnische Wechsel-Ordnung** §. 1. verschieben ebenermassen das Ende derer Discretions-Tage, wenn der letztere davon mit einem Sonn- oder Fest-Tage anbricht, bis auf den nechstfolgenden Werck-Tag. Die **Dantziger Wechsel-Ordnung** hingegen befiehlet Art. 18. daß, wenn der letztere Discretions-Tag auf einen Sonntag, oder ein höheres Fest fället, des Tages vorhero selbige zu Ende gehen. **Francke** ziehet in seinen Institut. Jur. Camb. L. I. Sect. III. Tit V. §. 23. not. sub. a. Die **Wiener Wechsel-Ordnung** Art. 13. auch hieher. Allein selbige redet nur von dem Fall, wo die Verfall-Zeit auf einen Sonn oder Feyertag einfället, und erlässet auf selbigen so wohl dem Acceptanten die Schuldigkeit, die Zahlung zu leisten, als dem Inhaber, das Geld zu fordern, und erkläret die Respect-Tage dahin, daß bis zu deren Ablauf der Gläubiger ohne Gefahr dem Schuldner nachsehen könne. Woraus folget, daß der Gläubiger mit dem Proteste eben nicht bis auf den letzten Respect-Tag zu warten schuldig, folglich nicht nöthig gewesen, den Fall, wenn der letzte Discretions-Tag ein Feyer-Tag ist, in Erwegung zu ziehen. Sonst aber nehmen diese Respect- oder Discretions-Täge, so viel deren Zeit-Rechnung anbetrifft, ihren Anfang erst nach dem Verfall-Tage, oder nach der Zeit, da der Wechsel hätte bezahlt werden sollen, und endigen sich den gantzen letzten Tag vom Morgen bis gegen Abend oder der Sonnen Untergang mit Ein- oder Ausschliessung derer Sonn- und Feyer-Tage, nach Maßgebung der obangeführten verschiedenen Wechsel-Ordnungen. Bey Beurtheilung der Frage, ob ein Inhaber des Wechsel-Briefes in entstehender Zahlung an einem Respect-Tage, der ihm beliebig, den Protest leviren könne, oder damit bis auf den letzten Respect-Tag nothwendig anstehen müße? ist auf die bald zu Anfang dieses Artickels mitgetheilte Eintheilung derer Respect-Tage das Absehen lediglich zu richten. Es sind aber hierinne die Wechsel-Ordnungen nicht übereinstimmig. Nachstehende haben die Discretions-Tage hauptsächlich zum Besten des Präsentanten eingeführet, und dem Inhaber frey gegeben, an einem Tage derer selben nach Gefallen den Protest zu erheben. Nehmlich die **Erläuterung** der Amsterdamer W. O. vom 26. Jenner 1679. §. 6. Das **Dänische Wechsel-Recht** §. 10. Die Dantziger W. O. Art. 18. **Hamburger** W. O. §. 12. **Schwedische** W. O. Art. 20. **Franckfurter** W. O. §. 12. Des **Königreichs Preussen** W. O. §. 13. Die Braunschweigische W. O. Art. 31. **Chur-Pfältzische** W. O. Art. 26. **Rotterdamer** W. O. Art. 7. **Wiener** W. O. Art. 13. In folgenden Wechsel-Ordnungen aber sind die Respect-Tage insbesondere mit dem Faveur des Acceptanten verknüpft, und daher verordnet, daß auf den letzten Respect-Tag, und nicht eher, wegen nicht geschehener Bezahlung zu protestiren. Siehe die **Rußische** W. O. Cap. I. §. 14. **Augspurger** W. O. Cap. IV. §. 4. **Cöllnische renovirte** W. O. §. 1. St. Galler W. O. Art. 19. **Breßlauer** W. O. §. 14. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. 25. **Bremer** W. O. Art. 39. Es gewissen aber auch bisweilen Wechsel-Briefe gar keine Respect-Tage, indem verschiedene Wechsel-Ordnungen die Respect-Tage überhaupt verworffen, wie z. E. die **Leipziger** W. O. §. 15. Altenburgische W. O §. 6. **Gothaische** W. O. §. 6. **Weimarische** W. O. §. 10. Oder bey Wechseln, die auf gar keine, oder sehr kurtze Zeit gestellet, selbige verbieten. Also sind nach der **Wiener Wechsel-Ordnung** Art. 15. ingleichen nach dem **Allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte** Art. 26. und des **Königreichs Preussischen Wechsel-Ordnung** §. 15. von Discretions-Tagen ausgenommen die Wechsel-Briefe, so a Vista, oder auf Sicht, auch auf zwey oder drey Tage, oder auf einen präcise stipulirten Tag lauten, desgleichen diejenigen, so mit Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet sind; nach der **Nürnberger Wechsel-Ordnung** Cap. III. §. 4. Wechsel-Briefe, so unter halb Uso lauten; nach der **Bremer Wechsel-Ordnung** Art. 38. so a Vista, oder auf Sicht schlechterdings, oder auf 2. 3. 4. Tage Sicht halten, sowohl diejenigen, worinne ausdrücklich bedungen, daß dem Bezogenen keine Respect-Tage zu gute kommen sollen; nach der **Braunschweigischen Wechsel-Ordnung** Art. 26 als diejenigen, so a Vista lauten, oder darinne keine Zeit benennet ist; nach der **Franckfurter** W. O. §. 13. die, so a Vista, und zwey oder vier Tage Sicht lauten; nach der **Dantziger** W. O Art. 20. so a Vista gestellt, nach der **Breßlauer Wechsel-Ordnung** §. 14. diejenigen, so unter 8. Tage Sicht, ingleichen al Piacere, oder a Vista lauten; nach der **Rußischen Wechsel-Ordnung** hingegen sind Cap. I. §. 14. bey denen Wechseln, so auf Sicht gerichtet, drey Respect-Tage eingeführet. Ob aber auch die Acceptations- und Protestations-Tage selbst unter diesen bisher beschriebenen Respect- oder Discretions-Tagen mit begriffen und in dieselben eingerechnet werden müssen? solches wird von den **Dännemarckischen** und **Norwegischen Wechsel-Rechte** und in dessen 10. Artickel behauptet. Womit auch die *Ordonnances de Louis XIV. sur le Commerce* oder die Frantzösische **Wechsel-Ordnung** c. I. Art. 6. und die **St. Galler** von 1693. vers. der Wechsel-Uso
allhier

allhier solle sich 2c. übereinstimmen, weil diese Zeit, so viel immer möglich, auf das genaueste einzuschräncken, und von deren ordentlichen Lauffe und Natur im geringsten nicht abzuweichen seyn will. Hingegen die **Breßlauer** W. O. von 1716. Art. 15. gehet in denen daselbst beygebrachten Exempeln hiervon ab. Lieffen aber die Wechsel-Briefe gar erst nach der Verfall-Zeit, und derer zum Theil oder auch schon gantz verstrichenen Respect-Tage ein; so muß derjenige, auf den dieselbige lauten, innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation, gleichwie bey denen a Vista, die Zahlung thun, oder er hat nicht mehr, als der noch übrigen Respit-Tage zu geniessen; ausser dem aber muß protestiret werden: **Chur-Brandenburgische** W. O. Art. 14. **Braunschweigische** von 1715. Art. 21. und 26. **Augspurger** von 1665. und von 1682. Art. 6. **Nürnberger** von 1654. Art. 5. **Hamburger** von 1711. Art. 20. **Dantziger** von 1701. Art. 21. **Breßlauer** von 1672. Art. 7. und 8. und von 1716. Art. 16. Denn dieses ist keine rechtschaffene Ursache die Acceptation oder Zahlung zu wegern. **Leipziger** W. O. Art. 12. und 14. Ausser diesem bleibet die Regul fest, daß bey Verlauff dieser Tage, wenn die Bezahlung nicht erfolget, oder immittelst einige Novations-Pacte und andere Gedinge, wegen Verlängerung des Zahlungs-Termins mit dem Acceptanten nicht vorgegangen, **Hamburger** W. O. von 1603. Art. 4 (welches jedoch nach denen **Antwerpnern** W. O. und **Costumen** Art. 10. keinesweges erlaubt, sondern es muß der Schuldner der Zahlung wegen stets erinnert werden) wegen nicht Bezahlung, protestiret werden müsse, und zwar, wie oben angeführet, des letzten Tags vor der Sonnen Untergang, an einigen Orten aber binnen 24. Stunden hernach, **Chur-Brandenburgische** W. O Art. 11. ja in Dännemarck und Norwegen gar 2. Tage hernach, siehe **Dännemärck. und Norweg.** W. R. von 1681. Art. 9. und 10. da doch sonsten in allen andern Ordnungen der letztere Respit-Tag hierbey so genau zu observiren ist, daß, wenn gleich kurtz hernach die Protestation geschehen, dennoch dieselbe von keinen Kräfften seyn, und gleich als wenn selbige gar nicht geschehen wäre, gehalten werden solle. Was es aber vor betrübte und schädliche Folgen nach sich ziehe, wenn der endliche Protestations-Termin verabsäumet worden, davon kan besonders in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (Protestirung der)** nachgelesen werden. Uebrigens besiehe von dieser vorhabenden Materie Siegels **Einleit.** zum Wechsel-Recht P. II. c. 4. §. 23-28. und in Corp. Jur. Camb. P. I. p. 29. 30. 114. 126. 127. 155. 181. 187. 193. 255. 273. 280. 305. 353. 354. 374. 375. 384. 387. u. f. 397. u. f. 414. 418. 430. 473. 556. 600. und P. II. p. 358. 388. 422. u. ff. und 426. ingleichen **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen Cap. 46. **Herbachs** verbesserte und viel vermehrte Wechsel-Handlung p. 19. u. f. und **Hermanns** Jurist. Lex. Vol. II. p. 279. u. ff. Schließlich aber können wir nicht umhin, auch noch den kurtzgefaßten Inhalt einiger in Siegels Corp. Jur. Camb. befindlichen Parere beyzufügen. Also wenn der letzte Respect-Tag auf einen Sonntag fällt, wird nichts versehen, wenn der Protest den Tag hernach geschiehet. Siegel l. c. p. 37. u. f. Wer einen ihm zugeschickten Wechsel-Brief, nach verflossenen Respect-Tagen, zu rechter Zeit protestiren läst, ist vom Regreß befreyet. *Ibid.* p. 64. u. f. wo Respect-Tage üblich sind, kan am letzten noch protestiret werden; und welcher Wechsel-Brief in der Mitte eines Monats lautet, ist den 15. vor verfallen zu achten. *Ibid.* p. 149. u. f. Der Inhaber eines Wechsels ist an denen Orten, wo Discretions-Tage eingeführet, zu der Verfall-Zeit bey dem Acceptanten sich zu melden schuldig, und darff es nicht bis auf den letzten Discretions-Tag verschieben. *Ibid.* p. 167. u. f. Endlich aber besiehe auch das eben daselbst p. 191. u. f. in den Beylagen Lit. SS. befindliche, und von denen Chur Fürstlich-Sächsischen Schöppen zu Leipzig am 7. Octobr. 1713. in Sachen Johann Adam Clermonds und Consorten, wider Johann Wilhelm Dincklern und Consorten, einen zu frühzeitig und zwey Tage vor Ablauff der Discretions-Tage erhobenen, mithin verworffenen Protest betreffend.

Wechsel-Briefe, (**Nachwartung der zu bezahlenden**) siehe **Nachwartung**, im XXIII Bande, p. 295. und **Wechsel-Briefe** (**Nachsichts-Zeit der Verfallenen**).

Wechsel-Briefe, (**Nachzahlung der**) heist, wenn acceptirte oder verfallene Wechsel-Briefe zur gehörigen Zahlungs-Zeit entweder gar nicht, oder doch nicht gantz, sondern erst hernach vollends bezahlt und richtig gemacht werden. Wie sich aber solchen Falls hierbey zu verhalten, davon siehe in denen Artickeln: **Wechsel-Zahlung**, **Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der Verfallenen)** und **Wechsel-Briefe (Protestirung der) wegen Nicht-Bezahlung**; ingleichen **Notiren einen Wechsel-Brief**, im XXIV Bande, p. 1463. und **Rest derer Wechsel-Briefe**, im XXXI Bande, p. 827.

Wechsel-Briefe, (im **Nahmen eines andern verhandelte**) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln (Vollmacht in)**.

Wechsel-Briefe, (auf die **Naumburger Messen gerichtete**) siehe **Wechsel** (**Leipziger Meß**).

Wechsel-Briefe, (**Neben-Adresse bey einem**) heist in Wechsel-Sachen, und sonderlich bey Kaufleuten, derjenige Zettel, welcher bißweilen einem oder den andern, an den ein ordentlicher Wechsel ausgestellet worden, von dem Trassirer ausser dem noch beygegeben wird, um zu wissen, dafern, und wenn dieser besorget, daß der dem erstern behändigte Wechsel-Brief von dem Trassaten nicht acceptiret, oder nicht bezahlet werden solte, wo und bey wem sich der Inhaber desselben weiter zu melden hat. Es wird nehmlich je zuweilen ein Drittmann so des Trassanten guter Freund ist, von demselben ersuchet, daß, im Fall sein Wechsel-Brief vom Trassaten nicht honorirt würde, er sodann sich desselben annehmen solte, und wird gemeiniglich, damit der Einhaber des Wechsel-Briefs solches wissen könne, ein Zettelgen an den Wechsel-Brief gesteckt, und darauf z. E. geschrieben: **In Ermangelung Accepta-**
tion

tion oder Zahlung, ist sich in Franckfurt bey Herrn Titio anzumelden. Welches denn auch ebenfals also von denen Giranten oder Indossanten zu geschehen pfleget, weil selbigen wegen ihres Giro eben so viel, als jenen wegen ihres Wechsel-Briefs, dran gelegen ist, in folgenden Worten: In Mangel Acceptation oder Zahlung ist sich wegen Sempronii Giro in Franckfurt bey Herrn Titio anzumelden. Es können aber auch wohl bey einem Wechsel ein oder mehr dergleichen Neben-Addressen gegeben werden; siehe Hamburger verbesserte W. O. von 1711. Art. 28. und muß bedürffenden Falls nebst dem Wechsel-Briefe auch gegen alle solche Neben-Addressen ordentlich protestiret werden. Ibid. Besiehe Raumburgers Tract. von Wechsel-Sachen C. 28. Wenn nun aber an einem Wechsel-Briefe solche Neben-Addressen oder Billets geheffter sind, wo im Mangel der Richtigkeit sich zu melden, und der Inhaber erkundiget sich allda nicht; so büsset er den Regreß ein, vermöge des in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 109. u. f. befindlichen Parere.

Wechsel-Briefe, (Neben- oder Mittels-Personen bey einem verhandelten) siehe Wechsel (Neben- oder Mittels-Personen bey einem).

Wechsel-Briefen, (Negotien mit) siehe Wechsel-Handlung, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (negotiirte) siehe Wechsel (verhandelte) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (Nehmer auf) siehe Trassirer im XLV Bande, p. 29. u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (Nehmer der) siehe Wechsel-Remittent, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (neue) siehe in dem Artickel: Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Nicht-Acceptation traßirter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (Nicht-Bezahlung trassirter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (nicht empfangene Valuta der) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (nichtige Ausreden gegen streitige) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (Nicht-Meß-) siehe Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf Nicht-Meß-Plätze gezogene) siehe Wechsel, und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel-Briefe, (Nicht-Protestation der unacceptirten und unbezahlten) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (nicht völlig bezahlte) siehe Rest derer Wechsel-Briefe, im XXXI Bande, p. 827.

Wechsel-Briefe, (niedriger Preiß der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (niedrigster Preiß der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (aus Noth gemachte oder ausgestellte) siehe Wechsel (Rück-) und Wechsel-Briefe, (Noth-Trassenten der).

Wechsel-Briefe, (Noth-Trassenten der) heissen bey Kaufleuten, und sonderlich in Wechsel-Sachen, diejenigen, welche vor sich selbst bey auswärtigen Banquiers und Negotianten in schlechten Credite stehen, bey Ausstellung derer Wechsel die Tratten auf eines Dritten Rechnung zu ziehen, um die Erhandler der Briefe dadurch glaubend zu machen, als ob sie dergleichen Tratte per Conto Loco zu thun, nicht genöthiget wären, sondern solche per Conto eines andern thäten. Allein es hält den Stich nicht. Denn vors erste macht ein solcher Trassent dadurch demjenigen, auf welchen er traßiret, allerhand Verdacht und üble Vermuthungen. Vors andere ist es nicht unmöglich, durch seine Correspondentz hinter solche Streiche zu kommen; und da hat denn ein solcher Wechsel-Intriguen-Macher nichts anders zum Lohn, als daß sein ohnedem schwacher Credit vollends den letzten Hertzens-Stoß bekommt. Kauffm. Lex. III. Theil v. Noth-Trassenten, p. 530. u. f. Siehe auch den Artickel: Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (nothwendige Personen bey Verhandlung der) siehe Wechsel (Haupt-Personen oder nothwendige Personen bey einem).

Wechsel-Briefe, (Notification der geschehenen Protestirung wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Notification wegen verhandelter) siehe Wechsel-Correspondentz, und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (notirte) siehe Notiren einen Wechsel-Brief, im XXIV Bande, p. 1463. und Protest notiren, im XXIX Bande, p. 967. u. f.

Wechsel-Briefe, (Notiz oder Nachrichtgebung wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Notiz oder Nachrichtgebung wegen verhandelter, siehe Wechsel-Correspondentz, und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) wie auch Wechsel-Schliessung der Mäckler.

Wechsel-Briefe, (Novation wegen zahlbarer) siehe Wechsel-Zahlung durch Compensation, und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (objicirte Einreden gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (Obligation aus einem) siehe in den Artickeln: Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract, Wechsel-Klage; Wechsel-Recht, und Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (obligirende) siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (Obrigkeitliche Rescripte und Befehle gegen verfallene) siehe in dem Artickel: Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Obsignation, oder Versiegelung der nicht bezahlten) s. in dem Artickel: Wechsel-Zahlung, und Notiren einen Wechsel-Brief lassen, im XXIV Bande, p. 1463.

Wechsel-Briefe, (öffentlicher Credit der) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (auf öffentliche Märckte oder Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (offene) siehe Wechsel (offene).

Wechsel-Briefe, (auf offene Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (Offerirung, oder Anbietung der) siehe in dem Artickel: Wechsel-Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe, (ohne Bedingung gestellte) siehe Wechsel, (unbedingte) und Wechsel (lautere).

Wechsel-Briefe, (ohne Ordre (verhandelte, oder bezahlte) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (ohne Zeit verhandelte) siehe Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (ohnförmige) siehe Wechsel-Briefe (unförmige).

Wechsel-Briefe, (opponirte Ausflüchte gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (Ordnung wegen Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechsel-Ordnung.

Wechsel-Briefe, (auf Ordre eines andern verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto, wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (Ordre-Geber wegen verhandelter) oder Remittent, siehe Wechsel-Remittent, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Ordre-Haber wegen verhandelter) siehe Wechsel-Präsentant, und Wechsel-Acceptant.

Wechsel-Briefe, (an seine Ordre lautende) siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel-Briefe, (Ordre zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in) wie auch Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, (Original-) siehe Wechsel (Original-).

Wechsel-Briefe, (Ort der verhandelten) siehe Wechsel (Ort der geschlossenen).

Wechsel-Briefe, (Ort der zu bezahlenden) siehe Wechsel-Ort, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (auf einen Ort gestellte) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (Pagament oder Zahlung der) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (par a Point gestellte) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (parateste Execution, oder schleunige Hülffe aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (Parere über streitige) siehe Wechsel-Proceß, und *Parere*, im XXVI Bande, p. 847 u. f.

Wechsel-Briefe, (Participanten an einem) siehe Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe, (Particular-) oder Wechsel-Briefe der Privat-Personen, siehe Wechsel-Briefe, und Wechselfähige Personen; wie auch Wechsel (öffentlicher).

Wechsel-Briefe, (Particulare Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Particulare Bezahlung der) siehe Rest derer Wechsel-Briefe, im XXXI Bande, p. 827, und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Pary der) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (al Pary gestellte) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (per Conto, oder auf Rechnung eines Dritten verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (peremtorische oder zerstörliche Schutzreden gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (per Honor di Lettera acceptirte) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung protestirter) und *Acceptatio per Honor di Lettera*, im I Bande, p. 264.

Wechsel-Briefe, (Personal-Arrest aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (per tutto il Mese lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Pfand-Recht der) siehe Wechsel-Clausul, und Wechsel-Sachen (Concurs in) wie auch Wechsel-Sachen, (Mißstände in); desgleichen Wechsel (Schuld-) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (al Piacere gestellte) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Platz-) siehe **Wechsel (Nicht-Meß-)**.

Wechsel-Briefe, (Platz, oder Ort der verhandelten) siehe **Wechsel (Ort der geschlossenen)**.

Wechsel-Briefe, (Platz oder Ort der zu bezahlenden) siehe **Wechsel-Ort**, und **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Briefe, (Pönitentz oder Reue wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Briefe, (a Point gestellte) siehe **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel-Briefe, (Polize wegen Assorantz oder Bodmerey-) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe, (bedingte)** und **Police**, im XXVIII Bande, p. 1187 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Porteur der) siehe **Wechsel-Präsentant**.

Wechsel-Briefe, (Porto wegen verhandelter) siehe in dem Artickel: **Wechsel (Auf-)** und **Wechsel (Rück-)**.

Wechsel-Briefe, (positive, oder unumschränckte Acceptirung der) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der)**.

Wechsel-Briefe, (Post, oder Summe der verhandelten) siehe **Wechsel-Summe**.

Wechsel-Briefe, (Post-Gelder wegen verhandelter) siehe in dem Artickel: **Wechsel (Auf-)** und **Wechsel (Rück-)**.

Wechsel-Briefe, (Präcaution oder Vorsichtigkeit bey Verhandlung und Eincaßirung der) siehe **Wechsel-Cautelen**.

Wechsel-Briefe, (Präferentz der) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Sachen (Concurs in)**.

Wechsel-Briefe, (Prälations-Recht der) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Sachen (Concurs in)**.

Wechsel-Briefe, (präscribirte) siehe **Wechsel-Briefe, (Verjährung der)**.

Wechsel-Briefe, (Präsentant der) siehe **Wechsel-Präsentant**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Präsentations-Zeit der) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (Präsentirung der)**.

Wechsel-Briefe, (Präsentirung der) Lat. *Præsentatio Cambii* sive *Literarum Cambialium ad Acceptationem*, diese bestehet in derjenigen Handlung, da der Inhaber eines Wechsel-Briefes solchen dem Trassaten, oder demjenigen, auf welchen er gezogen worden, und der ihn also auch bezahlen soll, im Original vorzeiget, und bey ihm anfraget, ob er selbigen acceptiren und zu seiner Zeit bezahlen wolle. Mithin hat der Inhaber oder Präsentant vor allen Dingen Sorge zu tragen, daß der Original-Wechsel dem Trassaten oder Bezogenen zu rechter Zeit zur Acceptation vorgeleget oder präsentiret werde. Daferne aber ein Nicht-Meß-Wechsel auf einen, welcher an dem Orte, wo der Wechsel zahlbar lautet, nicht wohnet, gezogen worden, immassen denn zu Messens-Zeiten Fremde, so mit Tratten auf die Messe herleget worden, gegenwärtig zu seyn pflegen; so muß der Inhaber den Wechsel durch einen an dem Orte des Trassaten wohnenden Freund, diesem präsentiren lassen, oder in Ermangelung eines solchen Gelegenheit dem Trassaten Abschrifft des Wechsel-Briefes zusenden, und solchergestalt die Acceptation procuriren, worauf der Trassate schuldig, entweder die ihm zugesendete Copie folgender Gestalt zu acceptiren:

„Von dieser Copia acceptire hiermit das Ori„ginal. Breßlau, den 10 Jul. 1742.
„Caspar Schreiber„

oder in dem Antworts-Schreiben die Acceptation feste zu setzen; jedoch daß in Ansehung derer Wechsel-Briefe, so auf Sicht lauten, der Zahlungs-Termin von der Zeit, da der Wechsel im Original, oder in Abschrifft abgesendet worden, und keinesweges von der Zeit der Acceptation, oder der ertheilten Antwort, an zu rechnen. Siehe die **Leipziger W. O. §. 16. St. Galler W. O. Art. 12. Wiener W. O. Art. 19.** Und obgleich in vielen Wechsel-Ordnungen, als in der **Leipziger Wechsel-Ordnung c. l. Nürnberger W. O. Cap. II §. 7. Dantziger W. O. Art. 15. Bremer W. O. Art. 27.** der Absendung derer Original-Wechsel an dem Ort, wo der Acceptante wohnhafft, gedacht wird, und nur die **St. Galler Wechsel-Ordnung c. l.** bey den Worten: **als wenn die Wechsel-Briefe auf einen Bürger, oder allhier anwesenden lauten thäten**, und in Originali **wären präsentiret worden**, die Absendung der Copie des Wechsel-Briefes verstattet; so schliessen doch nur besagte Wechsel-Ordnungen den Fall nicht aus, allwo der Inhaber keinen Freund an dem Orte, wo der Acceptant anzutreffen, hat, und folglich den Wechsel im Original nicht absenden kan; in mehrer Erwegung, daß dem Inhaber nicht zuzumuthen, das Original an den Trassaten gerade zu zu senden, und selbiges in seinen Händen zu lassen. Siehe die **Augspurger W. O. Cap. I §. 12. Amsterdamer W. O. n. 4.** Mithin ist kein anderes Mittel übrig, als daß die Copie oder Abschrifft davon dem Trassaten zugesendet werde. Hieraus ergiebet sich, daß Wechsel-Briefe, welche auf Trassaten gezogen, so nicht an dem Orte, wo die Zahlung geschehen soll, wohnhafft, vielen Beschwerlichkeiten unterworffen, und daher in der **Augspurger W. O. Cap. III §. 3** bey 50 fl Straffe auf gewisse Maße nicht unbillig verbothen, sowohl in der **Nürnberger W. O. Cap. II §. 7. Dantziger W. O. Art. 15. Bremer W. O. Art. 27. Erläuterung der Amsterdamer W. O.** vom Jahr 1679 §. 5. **Ordonnantz Kayser Carls V** vom 16 Octobr. 1541 zu Antwerpen, und in der **Rußischen W. O. Cap. I §. 18.** verordnet worden, daß bey der Acceptation eines auf einen Fremden gezogenen Wechsel-Briefes der Trassate jemanden, so im Orte der Zahlung wohnhafft, und bey welchem der Zahlung halber sich zu melden, benennen, und bey obiger Formul noch dieses:

„und ist sich bey der Verfall-Zeit meinetwe„gen der Zahlung halber bey Herrn Paul
„Unverdrossen in Leipzig zu melden, „

beyzufügen, da ferne aber solches der Acceptante unterlässet, der Inhaber aus Mangel einer richtigen Acceptation dargegen protestiren lassen soll. Uebrigens ist nicht nöthig, daß der Inhaber des Wechsels die Präsentirung in Person verrichte; sondern er kan auch einen dritten Mann, welchem eben nicht zu dem Ende eine besondere Vollmacht einzuhändigen, mit dem Wechsel-Briefe zu dem Trassaten abschicken. **Leipziger W. O. §. 5. Hamburger W. O. Art. 14.** Und wenn mehr als ein Wechsel von dem Trassanten ausgegeben, ist genung, daß der Prima-Wechsel zur Acceptation präsentiret werde. **Leipziger W. O. §. 28. Braunschweigische W. O. Art. 11.** In Ansehung der Zeit aber, da die Präsentirung zur Acceptation geschehen soll, ist ein Unterscheid unter **Regulier-** oder **Meß-Wechseln**, und **Irregulier-** oder **Nicht-Meß-Wechseln** zu machen. Bey denen Meß-Wechseln ist ein Terminus a quo, und ad quem zu bemercken. Der Terminus a quo, oder die Zeit, wenn solche anfängt, ist zu Leipzig und Franckfurt der erste Tag nach eingeläutetem Marckte. **Leipziger W. O. §. 4. Franckfurter W. O. §. 8.** Zu Naumburg ist es der Tag Petri Pauli, sobald der Marckt daselbst eingeläutet. Siehe die **Erläut. der Naumburgischen W. O.** vom 21 Junii 1689. Zu Braunschweig ist es der Anfang der Messe. Siehe die **Braunschw. W. O. Art. 20.** Zu Breßlau ist es der erste Tag des eintretenden Marckts. Siehe die **Breßlauer W. O. §. 12.** Zu Lyon ist es der erste Werckel-Tag nach dem Anfange des Marcktes. Siehe die **Lyoner W. O. Art. 1.** Zu Königsberg ist es der erste Tag des eingetretenen Marckts. Siehe des **Königreichs Preussen W. O. Art. 14.** Zu Wien aber ist bey denen auf die zwey öffentlichen Jahr-Märckte daselbst zahlbaren Wechsel kein Terminus a quo determiniret, sondern Rechtens, daß dergleichen Wechsel-Briefe nicht eher, als bis auf den 8ten Tag der ersten Marckt-Woche zu acceptiren. Siehe die **Wiener W. O. Art. 37.** Gleichergestalt ist in der **Bergner Meß-Ordnung** vom Jahr 1718 §. 32 kein Terminus a quo, sondern dieses geordnet, daß an dem zwölfften Tage des Marckts, von Anfange desselben an gerechnet, die Acceptationes geschehen sollen. Der Terminus ad quem hingegen oder die Zeit, wie lange selbige dauren soll, ist zu Leipzig in der Oster- und Michaelis-Messe Freytags in der ersten Marckt-Woche bis 10 Uhr, in der Neu-Jahrs-Messe aber der Tag vor Ausläutung des Marckts, s. die **Leipziger W. O. §. 5.** Zu Franckfurt der Dienstag um 9 Uhr Vormittags in der Zahl-Woche. s. die **Franckfurter W. O. c. l.** Zu Naumburg der andere Julii zu Mittage um 12 Uhr, s. die **Erläuterung der Naumburgischen W. O. c. l.** Zu Braunschweig der Freytag bis Abends in der ersten Meß-Woche, s. die **Braunschweigische W. O. c. l.** Zu Breßlau der sechste Tag von Anfang des Marckts zu rechnen, Sonn- und gantze Fest-Tage nicht mit gerechnet, s. die **Breßlauer W. O. c. l.** Zu Lyon gleichergestalt der sechste Tag nach

Eintritt des Monats zu rechnen, s. die **Lyoner W. O. c. l.** Zu Königsberg der andere Tag des Marckts s. des **Königreichs Preußen W. O. c. l.** Im Fall nun bey der Präsentation zur Acceptation ein Terminus a quo, und ad quem feste gesetzet ist, so stehet dem Inhaber des Wechsel-Briefes frey, binnen solcher Zeit, wenn ihm beliebig, von dem Trassaten die Erklärung der Acceptation halber zu begehren, und wenn er sich dessen verweigert, protestiren zu lassen, ist aber keinesweges schuldig, bis zu Ablauff des Termini ad quem, auf des Trassaten Willens-Meynung zu warten, in Betrachtung der Terminus ad quem nicht zu dem Ende vorgeschrieben, daß dem Trassaten der Wechsel zur Acceptation nicht eher mit rechtlicher Würckung präsentiret werden könnte, sondern damit der Inhaber des Wechsels wisse, wie lange er ohne Gefahr mit der Präsentirung anstehen könne. Dafern aber ein Wechsel-Brief nach Ablauff der bestimmten Acceptations-Frist einlauffet, muß er so fort zur Acceptation präsentiret werden. **Leipziger W. O. §. 5. Braunschweiger W. O. Art. 21.** So viel im Gegentheil die Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel betrifft; so sind hiervon die Wechsel-Ordnungen nicht übereinstimmig. Nach der **Nürnberger W. O. Cap. II §. 1.** sollen alle und jede Wechsel-Briefe, so bald sie ankommen, noch selbigen Tages vor Untergang der Sonnen, oder den nächsten Vormittag hernach zur Acceptation präsentiret werden, und die Trassaten schuldig seyn, längstens den folgenden Tag bis 2 Uhr Nachmittags wegen der Acceptation sich zu erklären, würde aber selbigen andern Tages eine Post, oder ein Bothe an den Ort von wannen der Wechsel-Brief gesendet, abgehen, ist der Trassate schuldig, vor Abgang der Post, oder des Bothens, seine Erklärung zu thun. Nach der **Hamburger Wechsel-Ordnung Art. 9.** ist der eingelauffene Wechsel sogleich zur Acceptation zu präsentiren. Jedoch kan der Inhaber noch drey Tage ohne Gefahr dem Trassaten nachsehen, wenn nicht eher eine Post oder ein Bothe an den Ort, wo der Wechsel hergekommen, gehet. Nach der **Breßlauer Wechsel-Ordnung §. 7.** sind die mit der Leipziger Sonnabends-Post ankommende Wechsel längstens Dienstags bis um 12 Uhr, und diejenigen, welche mit der Mittewochs-Post einlauffen, längstens Freytags bis 12 Uhr zur Acceptation zu präsentiren; und wenn keine Acceptation erfolget, muß Dienstags oder Freytags gebührend protestiret werden. Nach der Leipziger Wechsel-Ordnung sind folgende Fälle zu unterscheiden; Lautet ein Wechsel-Brief a Vista, oder auf Sicht, der soll, sobald er einläuffet, auch an Sonn- und Fest-Tage zur Acceptation präsentiret werden. Siehe die **Leipziger W. O. §. 15.** Ist der Wechsel auf 8 oder 14 oder mehr Tage Sicht, oder Nachsicht, ingleichen a Uso gestellet, so muß selbiger vor Ablauff des Bothens, oder der Post, an den Ort, wo er herkommen, zur Acceptation präsentiret werden. §. 7. Ist in dem Wechsel-Briefe ein gewisser Zahlungs-Termin gesetzet, z. E. 8. 4. oder 6. Wochen Dato, nach Dato, ingleichen ult. Junii, med. Sept. so kan der Inhaber bis den 14ten Tag vor der Verfall-Zeit mit der Präsentation zur Acceptation anste-

hin. §. 7. Immassen auch der Trassate die Acceptation nicht eher zu leisten verbunden ist. Denn gleichwie bekannt ist, daß ein Acceptante von dem Augenblicke an, da er den Wechsel-Brief acceptiret, für die acceptirte Summe als Schuldner sich bekennet, und folglich hernach absolute, und ohne Exception zahlen muß, von dem Traßirer hingegen eher, als gegen die Verfall-Zeit, die Valuta nicht prätendiren kan, und wenn solche gegen diese Zeit einläufft zu frieden seyn muß; also ist einem mit einer auf lange Sicht lautenden Tratte Bezogenen vortheilhafft, die Zeit seines Obligo, so kurtz, als möglich, zu fassen. Gestalt in 2 Monaten mehr, als in 14 Tagen sich zutragen kan. Siehe den **vorsichtigen Banquier** Cap. VIII §. 59. Zu Augspurg sollen die Sonntags oder Montags ankommenden Wechsel ohne Aufnahme den Montag, die Dienstags ankommende längstens Mittwochs Vormittage, die Dienstags Nachmittage, Mittwochs, und Donnerstags einlauffende am Donnerstage und welche am Freytage oder Sonnabends eintreffen, noch selbigen Tages zur Acceptation präsentiret werden. Bey denen Wechsel-Briefen aber, welche länger, als Uso Doppio, verfallen, kan bis 14 Tage vor der Verfall-Zeit mit der Präsentation ohne Bedencken angestanden werden. Siehe die **Augspurger** W. O. Cap I §. 1. 2. 3. 4. 5. 8. Nach der **Braunschw.** W. O. Art. 21 und 22. ingleichen der **Wiener** W. O. Art. 11 des **Königreichs Preußen** W. O. Art. 11. **Schw.** W. O. Art. 8. **Allgemeines Preußisches** W. R. Art. 23. **Hamburger** W. O. Art. 9 und 13. sollen alle Irregulier-Wechsel ohne Unterscheid, sie mögen lauten, wie sie wollen, so bald sie ankommen, zur Acceptation präsentiret werden. Zu St. Gallen sollen die Sonnabends und Sonntags angekommene Wechsel-Briefe Montags Vormittage, und die am Montage mit den Frantzösischen Briefen anlangende Wechsel-Briefe noch selbigen Morgen um 10 Uhr, die Italienischen Montags ankommende noch selbigen Tages um 4 Uhr, die Dienstags und Freytags einlauffende selbigen Tag um 10 Uhr, die Mittwochs ankommen, Donnerstags Vormittage, welche aber Mittwochs durch den Mayländer und Reichs-Bothen ankommen, Donnerstags vor Abend, zur Acceptation präsentiret werden. Siehe die **St. Galler** W. O. Art. 7. Die Sonn- oder Fest-Tage sind vielfältig von der Präsentation und Acceptation ausgenommen, und der folgende Werck-Tag darzu bestimmet. **Breßlauer** W. O. §. 5. **Nürnberger** W. O. Cap. II §. 1. **St. Galler** W. O. Art. 3. und 7. **Augspurger** W. O. Cap. I §. 15. Jedoch soll nach der **Augspurger** W. O. c. l. und **Hamburger** W. O. Art. 13. der Acceptation, welche den Werck-Tag geschiehet, das Datum des Sonn- und Feyertags hinzugefüget werden. Wenn Wechsel-Briefe, so auf gewisse Zeit lauten, nach Ablauff selbiger erst ankommen, ist die Präsentation zur Acceptation so gleich zu unternehmen. Siehe die **Wiener** W. O. Art. 17. **Leipziger** W. O. §. 12. **Allgemeines Preußisches** W. R. Art. 28. **Breßlauer** W. O. §. 16. **Bremer** W. O. Art. 42. Es ist aber nicht genung, daß der Inhaber des Wechsel-Briefes nach Maßgebung vorhergehender Sätze die Präsentation zur Acceptation gebührend verrichte, sondern seine Obliegenheit erfordert auch, Sorge zu tragen, daß die Acceptation zu Recht beständig geleistet werde. Die Acceptation ist eine von dem Trassaten, oder einem andern Freunde des Traßirers, oder eines Indossanten, dem Wechsel-Briefe hinzu gefügte schriffliche, und mit Benennung der Zeit, so wohl der Unterschrifft versehene Erklärung, den Wechsel-Brief zu gehöriger Zeit zu bezahlen. Sie wird eingetheilet in diejenige, so auf Verlangen des Traßirers, und welche ohne dessen Ordre bloß aus Freundschafft gegen ihn, oder einen Indossanten geschiehet. Die letztere wird **Acceptation per Honor di Lettera** gemeiniglich genennet, von welcher jedoch wiederum diejenige, zu deren Bewerckstelligung ein Dritter von dem Traßirer, im Fall der Trassate nicht acceptire, ersuchet worden, darinne unterschieden, daß die zu einer Acceptation per Honor sonst nöthigen Stücke eben nicht so genau dabey zu observiren. Diejenige Gattung der Acceptation aber, welche nach der **Hamburger** W. O. Art. 6. in einem bloßen Angelöbnisse zu acceptiren, und Art. 7. darinnen bestehet, daß einer den Wechsel nach sich nimmet, und auf Abfordern des Präsentanten nicht wieder zurück giebet, sondern über Nacht bey sich behält, welches auch in der Bremer W. O. Art. 21. zu lesen, ist unter den Begriff der Acceptation nicht zu bringen, in Betrachtung eine Acceptation wie bereits in dem Artickel: Wechsel-Briefe (**Acceptirung der**) gezeiget worden, den Acceptanten dergestalt zum Schuldner macher, daß in Entstehung gütlicher Bezahlung mit der Strenge des Wechsel-Rechts wieder ihn so fort zu verfahren; welches aber auf die in der Hamburger und Bremer Wechsel-Ordnung angeführte Fälle nicht zu ziehen, sintemahl in Ermangelung eines schrifftlichen Bekänntnisses kein Hülffs-geschweige Wechsel-Proceß statt findet. Siegels Einleitung zum Wechsel-Recht P. II. c. 4. §. 1 - 10. und in Corp. Jur. Camb. P. II p. 412. Ist nun der Inhaber des Wechsel-Briefes nicht befriediget, und hat er seines Ortes bey der Erkundung des Protests, und dessen sowohl als des Wechsel-Briefs Absendung, alles worzu ihn die Wechsel-Ordnungen desfalls verbindlich machen, und wovon in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (Protestirung der)** nachzusehen, auf das genaueste beobachtet; so ist ihm vergönnet, durch den Weg Rechtens seine Befriedigung zu suchen. Und gleichwie im Fall der zwar geschehenen Acceptation, aber nicht erfolgten Bezahlung, der Inhaber des Wechsel-Briefes den Acceptanten und Trassanten sowohl, daferne Endossamente auf dem Wechsel befindlich, alle Endossanten zu seinen Schuldnern hat; also verbleiben ihm auch alle in Obligo, bis er völlig contentiret ist, und die Wechsel-Ordnungen gestehen ihm wieder jedwedern ein Recht zu klagen zu, ohne in der Absicht auf den Acceptanten und Trassanten, eine Ordnung zu beobachten; dargegen ist in Ansehung derer Endossanten diese Ordnung in Acht zu nehmen, daß der letztere Endossante, welcher den Wechsel auf den Inhaber gebracht zuerst zu belangen, und wenn der nicht zahlet, der folgende, und so weiter. Siehe die

die **Leipziger** W. O. §. 19. und **Anhang der Chur-Sächsischen Erl. Proceß-Ordnung** §. 14. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. 36. **Breßlauer** W. O. §. 23 und 24. **Braunschweigische** W. O. Art. 36. **Nürnberger** W. O. Cap. V. § 4. **Dantziger** W. O. Art. 28 und 29. **Bremer** W. O. Art. 52. **Wiener** W. O. Art. 25. **Gothaische** W. O. §. 8. **Altenburgische** W. O. §. 8. Nach der **Hamburger Wechsel-Ordnung** aber §. 32. ingleichen der **Chur-Pfälzischen Wechsel-Ordnung** Art. 5. stehet dem Inhaber frey, einen Endossanten zu belangen, welchen er will. Nach der **Schwedischen Wechsel-Ordnung** Art. 22. sowohl **Rußischen Wechsel-Ordnung** Cap. I. §. 14. muß bey dem Acceptanten erst die Befriedigung gesucht, und alsdenn der Regreß wider den Traßirer genommen werden. Nach dem **Amsterdamer Wechsel-Rechte**, in der **Willkühr** vom 2. Dec. 1664 ist von dem Traßirer die Zahlung zuerst zu fordern, und hernach der Acceptante darzu anzuhalten. Wiewohl nicht zu läugnen, daß dergleichen Verordnungen dem Wechsel-Handel sehr präjudicirlich seyn; immassen binnen der Zeit, da der Protest an den Traßirer gesendet werden muß, der Zustand des Acceptanten sich mercklich verändern kan, daß selbiger bey der Retour des Wechsels-Briefes sich vielleicht vor unvermögend zu zahlen erkläret. Allein ist nicht die gantze Frage, ob nemlich der Acceptante, oder Traßirer zuerst zu belangen? vergebens, in Betrachtung bey nicht erfolgter Bezahlung der Protest, sammt dem Wechsel, an den Traßirer abgesendet werden muß; woher von selbst zu fliessen scheinet, daß allezeit bey dem Trassirer die Befriedigung zuerst zu suchen, weil ja ohne Wechsel-Brief wider den Acceptanten keine Klage mit Bestande erhoben werden kan. Der **vorsichtige Banquier** hat Cap. VII §. 57 durch eine Distinction, ob der Präsentante nur als Commißionair bey dem Wechsel, oder aber als Eigenthums-Herr anzusehen, diesen Zweifel heben wollen, und geglaubet, daß im letztern Fall der Präsentante bey dem der Zahlung sich weigernden Acceptanten sein Heil zwar versuchen möge, in Ermangelung schleuniger und promter Justitz aber, vermittelst Absendung des Wechsel-Briefes und Protests, seinen Regreß conserviren müste. Dieser Beantwortung aber ist billig entgegen zu setzen, daß binnen der Zeit, da der Protest leviret, und mit dem Wechsel abgesendet werden muß, es ohnmöglich ist, sogleich einen gerichtlichen Versuch zu thun, ob durch die Schärffe des Wechsel-Rechts von dem Acceptanten die Zahlung zu erlangen. Diejenigen, so in der Praxi geübet seyn, und daher wissen, wie viel Zeit erfordert wird, ehe eine Wechsel-Expedition zu erlangen, und der dabey producirte Wechsel nach geschehener Vindicirung zurücke erhalten wird, werden uns hierinne wenig Beyfall geben. Dannenhero vielmehr davor zu halten, daß die Wechsel-Ordnungen, welche dem Inhaber freystellen, den Traßirer oder Acceptanten der Zahlung halber anzugehen, nach dem Sinne derer Kaufleute dahin zu verstehen, daß, wenn der Acceptante zur Zahlungs-Zeit die Zahlung nicht leistet, der Inhaber selbige von dem Traßirer erwartet, dafern aber auch dieser seiner Schuldigkeit durch prompte Zahlung nicht so gleich eine Gnüge thut, mithin an beyden nicht viel ist, immassen ein Credit- und Reputation-liebender Kauffmann, weder seinen acceptirten Wechsel-Brief aus Mangel der Zahlung protestiren lassen, noch als Traßirer die schleunige Einlösung der Tratte verweigern wird; alsdenn hat der Inhaber des Wechsel-Briefes bey sich zu überlegen, welchen üblen und bösen Bezahler, und fast auf dem Sprunge stehenden Schuldner, er zuerst in Anspruch nehmen will; wobey er des Wechsel-Briefes, als welchen sein Freund, an den selbiger mit dem Protest gesendet worden, auf Begehren zu allen Zeiten remittiren wird, nach Gefallen sich bedienen kan. Gleichergestalt ist noch einigem Zweifel unterworffen, wie die Wechsel-Ordnungen, welche bey der Regreß-Rechnung wider die Endossanten die Ordnung zu überschreiten, verstatten, daferne einer nicht zahlet, eigentlich zu erklären, ob sie nemlich eine völlige Vorausklage des die Ordnung treffenden Endossanten erfordern, oder ob genug ist, daß der Inhaber bey selbigem sich gemeldet, die Bezahlung aber nicht erhalten. Nachdem dem Inhaber des Wechsel-Briefs zu seiner schleunigen Befriedigung von denen Endossanten geholffen werden soll; so ist ohnmöglich zu vertheidigen, daß die Wechsel-Ordnungen von einem Ausklagen des nächsten Endossanten zu verstehen; sondern es ist genug, daß der Inhaber bey selbigem seine Befriedigung gesuchet, und nicht erhalten können, welches zu beweisen, ein Contra-Protest leviret wird. Siehe die **Breßlauer Wechsel-Ordnung** §. 24. und **Wiener Wechsel-Ordnung** Art. 25. Siegels Einleit. c. l. §. 32 - 34. und Corp. Jur. Camb. P. II. p. 428. u. ff. wie auch besser oben den Artickel: **Wechsel-Briefe (indoßirte)**. Was aber endlich noch der Präsentant oder Inhaber eines Wechsel-Briefes bey der auf dessen geschehene Acceptation erfolgenden Bezahlung zu beobachten habe, davon soll besonders in dem Artickel: **Wechsel-Zahlung (Forderung der)** gehandelt werden. Nachdem nun also bisher gantz deutlich gezeiget worden, was ein Präsentant oder Inhaber des Wechsels nach Anleitung derer meisten Wechsel-Ordnungen zu beobachten hat; so fraget sich zum Beschluß, ob sothane Pflichten, auf Verlangen des Remittenten, Trassanten, oder eines andern Endossanten sicher zu unterlassen, z. E. der Traßirer ordonirte, daß, wenn der Trassate nicht acceptirte, der Inhaber den Wechsel-Brief ohne Protest alsbald zurück senden solte. Es ist aber hierbey billig ein Unterschied zu machen, ob der Präsentante nur ein Commißionair, oder Eigenthums-Herr des Wechsel-Briefes ist, ingleichen ob ein besonderer Remittent und Trassant, oder der Remittent und Trassant einerley Person ist. Wird ein Wechsel-Brief einem übersendet, damit die Ordre desjenigen, so ihn überschicket, zu befolgen, so ist der Präsentante demjenigen, was sein Committente verlanget, nachzukommen pflichtig. Ist aber der Remittent und Trassante unterschieden; so richtet der Präsentante, er mag Commißionair oder Eigenthums-Herr des Wechsel-Briefes seyn, auf des Traßirers ihm ertheilte Ordre kein Absehen, weil

zwischen ihm und dem Traßirer kein Negotium vorgehet, mithin dem Traßirer die Gelegenheit, seinen Willen gegen den Inhaber zu declariren, ermangelt. Im Gegentheil, daferne der Trassant auch Remittent, und der Präsentant, Eigenthümer des Wechsels ist; so kan dieser jenes Begehren in so weit ohne Gefahr erfüllen, als dadurch seine Condition nicht deterioriret wird. l. 23. ff. d. R. I. c. 33. d. R. I. in 6to. Woher sich denn zu Tage leget, daß in solchem Fall der Inhaber auf Verlangen des Traßirers den Protest zu unterlassen, und sonder selbigen den Wechsel zu ritorniren, kein Bedencken findet. l. pen. C. de pact. Siegels Einleit. cit. loc. §. 35. und in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 430. u. f. Schließlich aber ist hierbey noch zu erinnern, daß, laut eines besondern in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 138. u f. befindlichen Parreres auch die indoßirten Sola-Wechsel-Briefe zur Acceptation präsentiret werden müssen. Im übrigen können hiervon auch noch Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 31. und c. 47. Bertoch in Promt. Jur. Vol. I. v. *Cambium* p. 188. und Speidels Bibl. Jur. Vol. I. v. *Cambium*, nebst mehrern daselbst nahmhafft gemachten Rechts-Lehrern zu Rathe gezogen; wie nicht weniger die Artickel: Wechsel (Rück-) und Wechsel-Klage; ingleichen Wechsel-Recht, nachgelesen werden.

Wechsel-Briefe, (Prävalirung wegen verhandelter) siehe Revaliren, im XXXI Bande, p. 870. und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Preiß der) siehe Wechsel-Preiß, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (al Prezzo corrente gestellte) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (Prima-) siehe Prima-Wechsel, im XXIX Bande, p. 481. desgleichen Wechsel-Briefe; Wechsel-Briefe, (mehrfache) und Wechsel-Briefe (Versendung der). Nur ist hierbey noch zu gedencken, daß, wenn bey einem Prima-Wechsel-Briefe nicht ausdrücklich bedungen worden, daß er mit ehester Post fortgeschicket werden solle, nichts versäumet ist, wenn er nur zu rechter Zahlungs-Zeit präsentiret wird, ob er gleich mit Protest zurücke gehet, vermöge drey unterschiedener in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 34 u. f. p. 35 u. f. und p. 36 befindlichen Pareres. Und nach einem andern ebend. p. 84 u. f. kan ein mittlerer Indossent, wenn er den Prima-Wechsel-Brief nicht alsofort mit der ersten Post zur Acceptation fortschicket, seinen Regreß an seinen nächst vorhergehenden Interessenten nicht suchen.

Wechsel-Briefe, (Principal-Aufnehmer der) oder Remittent, siehe Wechsel-Remittent, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Principal-Aussteller der) heissen eigentlich die Traßirer oder Zieher verhandelter Wechsel-Briefe. Siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (Principal- oder Haupt-Gläubiger der) sind nichts anders, als die sonst insgemein so genannten Remittenten. Siehe Wechsel-Remittent, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u ff.

Wechsel-Briefe, (Principal- oder Haupt-Schuldner der) heissen eigentlich die sonst so genannten Traßirer oder Zieher der verhandelten Wechsel. Siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Proceß über streitige) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (Procurant der) siehe Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Briefe, (Procura zu Verhandlung und Eintreibung der) siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commission.

Wechsel-Briefe, (procurirte) siehe Wechsel-Briefe, (Interims-) und Wechsel-Schliessung der Mäckler.

Wechsel-Briefe, (Producirung der) siehe Wechsel, (Original-) und Wechsel-Recht, wie auch in dem Artickel: Wechsel-Briefe (Präsentirung der).

Wechsel-Briefe, (Profit wegen verhandelter) siehe Wechsel, (Auf-) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (pro Forma ausgestellte) siehe Wechsel-Briefe, (unförmige) desgleichen Wechsel, (Schein-) und Wechsel (trockene).

Wechsel-Briefe, (Prolongirung der) siehe Prolongirung eines Wechsels, im XXIX Bande, p. 790. wie auch in dem Artickel: Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (promte Administration der Justiz aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (promte Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (prorogirte Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, Protestirte) siehe Protestirte Wechsel-Briefe, im XXIX Bande, p. 963 u. f. und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (Protestirung der) was darunter zu verstehen, und wie es damit zu halten, siehe in dem Artickel: Protestirung der Wechsel-Briefe, im XXIX Bande, p. 964. u. ff. und was besonders nach Anleitung des Amsterdamer Wechsel-Gebrauchs dabey zu beobachten, in denen beyden folgenden Artickeln: Wechsel-Briefe, (Protestirung der) wegen Nicht-Acceptation, und Wechsel-Briefe, (Protestirung der) wegen Nicht-Bezahlung. Gegenwärtig aber wollen wir nur das nöthigste von dem Falle beyfügen, was es vor betrübte und schädliche Folgen nach sich ziehe, wenn der endliche Protestations-Termin oder die unvermeidliche Protestier-Zeit, (von welcher in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen) ein mehrers zu befinden) versäumet worden. Und zwar ist ein solches gar leicht daher abzunehmen, weil der Inhaber des

des Wechsel-Briefs, wenn ihm etwan daher ein Schade entstehen solte, seines Regresses an den Trassenten und die Indossenten dadurch verlustig wird, und sich an niemand anders, als an den Acceptanten halten kan, mithin an statt verschiedener Schuldner nur einen hat, an dem er sein Heyl versuchen muß. Leipziger W. O. art. 13. Churbrandenburgische W. O. art. 11. Nürnberger W. O. von 1654. art. 6. Hamburger W. O. von 1603. art. 5. allwo zwar eine Ausnahme, wegen der Sonn- und Fest-Täge, an welchen kein Protest gemacht werden mag, befindlich; dieselbe aber ist in der neuern von 1701. art. 27. wiederum ausgelassen worden. Besiehe auch den Art. 12. in der alten, und den art. 38. in der neuen Hamburger W. O. und von 1716. art. 13. Braunschweigische W. O. von 1686. art. 26. und besonders von 1715. art. 38. *Extract vyt d' Ordonnantie tot Antwerpen* von 1541. und *Rechten en Costumen van Antwerpen*, art. 9. Preußische W. O. von 1684. art. 15. Amsterd. W. O. art. 7. und Erläuterung vom 29 Mertz 1661. Dännemärck. und Norweg. W. R. von 1681. art. 10. Lyonische W. O. von 1667. art. 9. Und ob er gleich ein blosser Gevollmächtigter wäre; so stehet dennoch die Versäumung der Protestation auf seine Gefahr, und muß er demjenigen, so ihm den Brief anvertrauet, hierunter vor allem Schaden haffren. Braunschweigische W. O. cit. art. 38. Leipziger W. O. cit. loc. Inmassen durch die Protestation gegen den Acceptanten die alte Klage aus dem Wechsel allein aufrecht erhalten wird, daß in Krafft derselben der Regreß an denjenigen wieder genommen werden kan, dem die Gelder, wovon der Wechsel-Brief entstanden, erstlich ausgezahlet worden, wie auch gegen die Indossenten, ausser dem aber des Briefes Aussteller oder erster Schuldner, wie auch die Indossenten, als welche ebenfals als Trassanten zu betrachten, durch die Ueberschreibung oder Delegation sich befreyen können, das ist, daß wegen Unterlassung behöriger Protestation gleichsam eine Art einer Neuerung an sich selbst entstanden, und dieselben ausser dem Acceptanten befreyet worden, wie die *Rechten en Costumen van Antwerpen van Wisselen*, art. 3. und das Schwedische W. R. von 1671. art. 20. davon nachdrücklich reden. Jedoch ist bey diesem Fall, da bey der Präsentation, ingleichen bey der Protestation oder Versendung etwas vom Präsentanten verabsäumet worden, nach den Frantzösischen Rechten, vermöge der *Ordonnances de Louis XIV. sur le Commerce* de l' an 1673 titr. 5. art. 16. der Unterscheid zu machen, daß, wann derjenige so acceptiren oder zahlen sollen, des Traßirers Schuldner weder zuvor gewesen, noch der Traßirer ihme die Provision zur Bezahlung auf den Verfall-Tag übermacht, alsdenn der Präsentant den Schaden zu tragen nicht gehalten ist; Hingegen aber, wenn der Traßirer oder Indossent erwiese, daß derjenige, so acceptiren und bezahlen sollen, sein Schuldner sey, oder daß er ihm zu Bezahlung des Wechsels vor der Verfall-Zeit die gehörige Provision übermachet, so fält Gefahr und Schaden auf denjenigen, so den Wechsel einfordern sollen. Besiehe Savary in seinem vollkommenen Kauff- und Handelsmann, cap. 22. §. Der Brief Inhabere aber sollen ihrer Schuld ꝛc. ingleichen §. Es ist recht und billig, daß ꝛc. und §. Es sind noch 2. wichtige Fragen ꝛc. Was aber von dem Fall zu halten, wenn der Traßirer auf einen solchen einen Wechsel gäbe, von welchem er wüste, daß er nechstens falliren würde, der Präsentant aber in obbemeldten Stücken etwas dabey versähe? solches ist aus dem, was Marquard de Jure Mercat. L. II. c. 15. n. 23. und 24. erinnert, gar wohl abzunehmen. Es ist aber nicht genung, daß der Protest, wegen Nicht-Bezahlung, zu behöriger Zeit, und nach jedes Landes Ordnung, beleget werde; sondern es muß auch derselbe sofort, mit der ersten Post, und samt dem Briefe, fals er bis dahin beybehalten worden, an den Ort, woher er gekommen, würcklich versendet, oder wenigstens davon behöriger Bericht ertheilet werden. Denn es ist eine Haupt-Regel, daß der Präsentant oder Einhaber eines Wechsels-Briefs, wenn er wegen ermangelnder Acceptation oder Zahlung protestiret hat, den Protest jederzeit ungesäumt gebührend fortschicken und avisiren, oder anderer Gestalt für alle Gefahr zu stehen schuldig seyn solle. Leipziger W. O. art. 27. junct. art. 5. 6. 7. und 15. Braunschweigische W. O. von 1686. art. 26. und von 1715. art. 36. und art. 38. Augspurger W. O. von 1682. art. 8. *Rechten en Costumen van Antwerpen*, art. 11. Und geschiehet solche Versendung an des Einhabers Mann und alle diejenigen, welche die Sache angehet, entweder mittelst Uebersendung des Protestes selbst, oder einiger andern Nachricht, welche diesem gleich geachtet wird. Braunschw. W. O. von 1715. art. 38. Dännemärck. W. R. von 1681. art. 9. Schwedisch. W. R. von 1671. art. 19. § 1. ibi: "Und solches mit der ersten Post dem „Wechsler zu seiner Verwahrung kund thun." Wie denn auch so gar ein blosser Gevollmächtigter oder Commißionar wie vor die Verabsäumung der Protestation, also auch der Versendung oder wenigstens der behörigen Notification zu stehen, und vor allen Schaden zu hafften hat. Braunschw. W. O. von 1715. art. 38. und Schwedisch W. R. art. 19. §. 2. ibi: "Damit selbiger Dero Fleiß „und Treue daher ermessen möge." Besiehe auch Joh. Phoonsens Amsterdam. Wissel-Styl, cap. 7. §. 1. daß im Wechsel-Negotio man sowohl mit Aviso geben als Rescribiren oder Respondiren, prompt und geschwind seyn müsse. Die Versendung und Notification, auch binnen ausgebrochenen Fallimenten, vor oder nach dem Verfall-Tage, ist eben so nöthig, wie die Protestation, gleichwie in dem Artickel: Wechsel-Sachen, (Mißstände in) gezeiget werden soll. Denn sonst ist der Protest in dem Orte des zu bezahlenden Wechsels nichts nütze, wenn er nicht an den Ort, wo er hergekommen, zurück versendet wird, weil der Acceptant ohne das, es mag protestiret seyn, oder nicht, Krafft seiner Acceptation, ein vor allemahl, zur Zahlung gehalten ist. Dahero einen Protest auszufertigen und fortzusenden, in allen Wechsel-Ordnungen beysammen stehet, und nicht von einander getrennet werden kan, Nürnberger W. O. von 1654. art. 11. Hamburger W. O. von 1711. art. 38. Franckfurter W. O. von 1666. art. 10. allwo insbesondere von denen Protesten derer Meß-

Wechseln gehandelt und verordnet wird, daß dieselben entweder bey der nächsten und ersten, oder längstens bey der andern Post, versendet werden können. Welches denn auch um so vielmehr bey denen Irregulier- oder ausser Meß-Wechseln also zu halten, als welche sich ordentlich nach jenen richten. **Amsterdam. W. O.** art. 9. und *Ordonnantie van procediren* 1667. cap. 7. art. 19. *Rechten en Costumen van Antwerpen van Wisselen*, art. 11. allwo folgende Haupt-Regel gesetzet wird: *met d' eerste Commoditeyt*, oder durch erste Gelegenheit oder Post. Eine Ausnahme aber wäre hierbey zu machen, wenn der Trassant kundbar und öffentlich falliret hätte, mithin der Regreß ohne Nutzen seyn würde, weil alsdenn die protestirten Wechsel-Briefe an den Traßirer nicht zurücke gesandt werden dürffen. **Amsterdam. Willkeuere** vom 26 Jenner 1679. art. 3. sondern die Einhaber sollen alsdenn eben das Executions-Recht wider den Acceptanten, als wie gegen den Traßirer, haben und geniessen. In der **Lyonischen W. O.** von 1667. art. 9. ist die Zeit, darinnen die Wechsel-Briefe, nebst denen Protesten an alle diejenigen, welche dabey interessiret sind, versendet werden müssen, genau bestimmet, als nemlich, wenn die Briefe innerhalb des Königreichs gezogen worden, binnen zween Monaten; Die aber aus Italien, Schweitz, Deutschland, Holland, Flandern und Engelland, dahin gezogen, binnen 3. Monaten, und die aus Spanien, Portugal, Pohlen, Schweden u. Dännemarck, binnen 6. Monaten von Zeit des Protestes an zu rechnen. Und muß die Acte des Protests gantz vollständig, das ist, mit einer vollkommenen Abschrifft von dem Wechsel-Briefe selbsten, an alle diejenigen, so die Sache etwas angehet überschickt werden, es mögen sich selbige in der Welt aufhalten, wo sie immer wollen; auch müssen dahero so viele Protesten eines Innhalts ausgefertiget werden, als Oerter oder Städte sind, da sie vorgezeiget werden sollen. Siehe das **Schwedische W. R.** von 1671. art. 20. §. 1. Es wäre denn, daß der Einhaber, z. E von dem ersten Indossenten gemessene Ordre hätte, daß, wenn der Brief nicht bezahlet würde, er denselben nicht an seinen letzten Indossenten, sondern so gleich an ihm, versenden möge, weil er doch wegen seines Giro seinen Mann in Obligo hat, hingegen die unnöthige und gar zu kostbare Weitläufftigkeit der Retour, von einem zu dem andern nicht gerne sehen möchte. **Leipziger W. O.** art. 19. und **Breßlauer** von 1716. Anlangend die eigenen oder auf sich selbst gestellten Wechsel-Briefe; so braucht es bey denenselben dieser Umstände gar nicht, sondern der Einhaber kan zur Verfall-Zeit, ohnerachtet er den Wechsel-Brief und Protest nach dem Orte, wo er herkommen oder zuerst geschlossen worden, nicht zurück gehen lassen, wider des Traßirers Person und Effecten nach strackem Wechsel-Recht, mittelst Arrestes, verfahren. **Joh. Phoonsens** Amsterdamer Wissel-Styl, cap. 36. §. 14. Wenn nun der Einhaber des Briefes nach geschehener Protestation dennoch den Wechsel-Brief nebst dem Protest nicht versendete; so geschicht solches, wie schon bemeldet, lediglich auf seine Gefahr, und ist der traurige Erfolg davon der Verlust der ihm sonst zuständig gewesenen Klage und des Regresses wider den Traßirer und die Indossanten; daher alsdenn niemand, als den Acceptanten, zum Schuldner behält, eben wie von Unterlassung der Protestation gesaget worden. **Braunschweiger Wechsel-Ordn.** von 1715. art. 38. **Breßlauer** von 1716. art. 23. **Lyonische Wechs. Ordn.** von 1667. art. 9. **Hamburger** von 1711. art. 38. Jedoch ist diese Pönal-Verordnung auf den Einhaber des Wechsel-Briefs, so denselben protestiren lassen, eintzig und allein einzuschräncken, es mag derselbe ein Ceßionar oder ein blosser Gewalthaber seyn, nicht aber auf andere daran Theil habende Personen, welche mit fernerer Notificirung an ihre Contrahenten oder Männer saumselig seynd, zu erstrecken; wie **Königke** in seinen Anmerckungen über die Leipziger Wechsel-Ordnung art. 13. num. 10. mit einem Rechts-Spruche bestärcket. Wiewohl sehr zu zweifeln, ob dieses überall so angehen könne; zumahl, da sowohl die **Lyonische Wechsel-Ordnung**, als auch das **Schwedische Wechsel-Recht**, in den angezogenen Orten ausdrücklich haben wollen, daß die Proteste gantz vollständig an alle diejenigen, welche sie betreffen, überschickt werden sollen, ausserdem daß man in Wechsel-Geschäfften sowohl mit Avisiren, als Rescribiren und Respondiren geschwind seyn muß. Kaumburgers Tractat von Wechsel-Sachen, c. 46. §. 27 u. ff. Sonst vermeynet zwar auch Uffenbach in seiner Diss. de Protestationibus in Cambio c. 9. n. 1. daß die Wechsel-Proteste mit dem Tode des Protestirenden wieder aufgehoben würden, und demnach des Verstorbenen Protest dessen Erben nichts helffe, wenn er nicht selbst aufs neue protestirte. Weil aber gleichwohl im vorseyenden Falle die Klage wider den Traßanten und die Indossenten ein vor allemahl Krafft der gethanen Protestation saluiret und erhalten wird, mithin sofort schon zu Lebzeiten des Protestirenden die Würckung davon sich geäussert, die Beschaffenheit der Klage aber wegen der Person der Erben weder thätiger, noch leidender Weise verändert wird; so ist dessen Meynung in der Anwendung auf gegenwärtigen Fall nicht gegründet, und stehet auch noch sehr dahin, ob selbige überhaupt und nach dem strengen Rechte bestehen könne. Mit mehrerm Rechte aber gehöret hieher, wenn der Gläubiger von seiner Protestation selbst nachhero entweder ausdrücklich, oder doch stillschweigend und durch eine gegenthätige Handlung nicht abgegangen, zum Exempel, wenn er, ohnerachtet der Protestation einige Novation, Pacten und andere Gedinge mit dem Acceptanten und andern Wechsel-Schuldnern gemacht hätte. **Hamburger Wechsel-Ordnung** von 1603. art. 4. **Augspurger Wechsel-Ordnung** von 1665. und 1682. art. 8. und **Nürnberger Wechsel-Ordnung** von 1654. art. 8. Endlich aber wird ein leviter Protest auch mittelst eines richte-

richteten Gegen-Protests von und Seiten desjenigen, deme zum Nachtheile der erste Protest geschehen, aller seiner Würckung und Kraft entäussert wie besonders **Vultejus** in Cons. Marp. 37. n. 1103. Vol. IV. und **Klock** Vol. III. Cons. 187. num. 86. behaupten. Hierbey fragt es sich aber auch, ob denn auf Wechsel-Briefe und deren Proteste gültige Arreste geschehen mögen? Und ist mit Nein zu antworten, es könnte denn bey dessen Anlegung dem Impetranten mit einem glaubwürdigen Schein von denen Buchhaltern der Banco dargethan werden, daß die Zahlung mittelst Abschrifft vor des Einhabers Rechnung bereits geschehen; welchenfalls allein solcher verstattet, und demselben nachgelebet werden solle. **Schwedisch W. R** von 1671. art. 30. §. 1. Vorhero aber soll dergleichen keinesweges zugelassen seyn, wenn gleich der Arrest noch bey dem Notario, da derselbe kaum protestiret gehabt, geschehen; vielmehr aber soll derselbe die Protest-Acte sammt denen Wechsel-Briefen an den Einhaber, wenn er darum ersucht wird, auszuliefern schuldig seyn. **Amsterd. W. O.** art. 8. Im Königreiche Dännemarck und Norwegen soll auch kein Arrest auf einen Wechsel-Brief gültig geleget, sondern derselbige dennoch seinen richtigen Lauf behalten; ja so gar mögen auch nicht einmahl einige fremde Gelder, so durch Wechsel in dasige Reiche eingegangen, und so wieder von dar heraus remittiret werden, was für einer Nation dieselbe auch zugehören, bey einem entstehenden Kriege, noch auch sonst aus was Ursache oder Vorwande es immer seyn könne, arrestiret werden. Siehe das **Dännemärck. und Norwegische W. R.** von 1681. art. 20. wie auch den Artickel: **Protest arrestiren**, im XXIX Bande, p. 962. Wie es endlich bey den Concurse mehrerer protestirter Wechsel-Briefe in Ansehung des Vorzugs zu halten, solches giebt das **Schwedische W. R.** von 1671. art. 27. gar deutlich an die Hand, in den Worten: "Im Fall "mehrere protestirte Wechsel so aus diversen Jahr-"märckten herrühren, auf einmahl concurriren "so'ten; so soll alsdenn der Wechsel den Vorzug "vor allen andern haben, welcher herrühret aus "dem Jahrmarckt, unter welchem der gemachte "Schuldner unvermögend und flüchtig worden, "oder sich versteckt und aus dem Wege gema-"chet." **Kaumburgers Tract. von Wechsel-Sachen** c. 48. §. ult. Schließlich fügen wir dem bisher von dieser wichtigen Materie besagten noch einen kurtzen Auszug aus denen vielen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. befindlichen Pareres bey. Also wird daselbst P. II. p. 4. u. f. 1) erkannt, daß, welcher Inhaber einen Wechsel-Brief zu langsam präsentiret, und doch protestiren lässet, selbiger die Protest-Kosten, samt andern Schäden vor sich tragen muß. 2) Wenn der vierdte Mann seine Wechsel-Zahlung nicht erhält, protestiret er nicht mit Unrecht; wenn auch über der Ritratta Streit zwischen andern entstehet, suchet der, den die Sache nicht angehet, sein Recht am ersten Wechsel-Ausgeber, und dieser suchet wieder sein Recht vor seines Mannes ordentlicher Obrigkeit. *Ibid.* p. 8. u. f. 3) Welcher Wechsel-Briefs-Inhaber nicht protestiren läst, kan sich mit der blossen Notation nicht schützen, auch nicht an die andern Indossenten halten; und wer inzwischen ersuchet worden, per Honor zu acceptiren, muß unter ihnen apart ausgemachet werden. *Ibid.* p. 13. u. f. Wenn ein Factor auf einen Dritten ohne Ordre traßiret, und solche Tratte mit Protest zurücke gehet, der kan sich an niemand, als seinen Principal, deswegen halten. *Ibid.* p. 27 u. f. 4) Wenn ein Wechsel-Zahler gar nicht an den Ort der Zahlung kommt; so ist es genug, wenn dessen Inhaber wegen nicht geschehener Acceptation protestiret, und muß ihm sein Indossent Satisfaction thun. *Ibid* p. 31. 5) 6) 7) Wenn bey einem Prima-Wechsel-Briefe nicht ausdrücklich bedungen worden, daß er mit ehester Post fortgeschicket werden solle; so ist nichts versäumet, wenn er nur zu rechter Zahlungs-Zeit präsentiret wird, ob er gleich mit Protest zurücke gehet. *Ibid.* p. 34. u. f. 35. u. f und p. 36. 8) Wer wegen nicht geschehener Acceptation eines Wechsel-Briefes nicht protestiren lässet, der kan sich nicht an seinen Indossenten, wohl aber an den Acceptanten, und auch an dem Ausgeber des Briefes disfalls erhohlen. *Ibid.* p. 38. u f. 9) Wenn etl. Personen in einem Wechsel-Negotio interessiret sind; so ist der Geld-Empfänger wegen des mit Protest zurück gelauffenen Briefes an dem nähesten Indossenten sich zu erhohlen wohl befugt. *Ibid.* p. 39. 10) Wofern ein Wechsel-Briefs-Inhaber beybringen kan, daß er nach geschehener Protestation den Protest und Wechsel-Brief mit der nächst abgegangenen Post an seinen Indossenten addressiret; so ist ihm weder eine Versäumniß, noch weniger eine Erstattung, zu-zumuthen. *Ibid.* p. 39. u. f. 11) Welcher Wechsel-Inhaber mit der Protestation ein gantzes Jahr zaudert, und mittlerweile der Trassat fallit wird, der kan sich an seinen Indossanten nicht halten. *Ibid.* p. 44. 12) Wenn ein verschickter Wechsel-Brief mit Protest zurück kommt, ist dessen Indossant alles gut zu thun schuldig. *Ibid.* p. 45. 13) Wer eine an Zahlungs-Statt auf einem Orte, da kein Wechsel-Platz ist, angenommene Tratte nicht protestiren läst, der verlieret deswegen sein Anspruchs-Recht an dem Trassanten keinesweges. *Ibid.* p. 47. 14) und 15) Wer einen erhandelten Wechsel-Brief an sich selbst zu bezahlen stellen lassen, und denselben mit seinem Indossement an jemand sendet, und wird protestiret, der ist von diesem den Regreß zu leiden schuldig. *Ibid.* p. 49. u. f. und p. 56 u. f. 16) Wenn jemand einen ausgegebenen Wechsel-Brief an sich selbst oder seine Ordre stellen lässet, und denselben mit seinem Giro einem Dritten zusendet; so ist dieser, auf geschehenen richtigen Protest, an jenen sich zu halten, und Regreß zu nehmen, wohl befugt. *Ibid.* p. 61. u. f. 17) Wenn ein Indossat gleich protestiret hat, den Protest aber nicht gleich zurücke schicket, und noch darzu den Trassaten actioniret, dem wird hernach der Regreß an den Trassanten nicht gestattet. *Ibid.* p. 55. u. f. 18) Wer einen Wechsel-Brief über sich nimmt und versäumet zu protestiren, der verlieret nicht allein sein Recht an dem Wechsel, sondern ist auch schuldig den

davon versprochenen Avanzo, dem er gehöret, zu bezahlen. *Ibid.* p. 57. u. f. 19) Wer einmahl von dem Ausgeber, eines mit Protest zurück gelauffenen Wechsel-Briefs halber, mit der Klage sich abgewendet, kan überlang denselbigen nicht weiter disfalls actioniren. *Ibid.* p. 67. u. f. 20) Dafern ein Sola-Wechsel-Brief vom Acceptanten nicht bezahlet, und deswegen vom Inhaber zu rechter Zeit protestiret und an den Ausgeber remittiret wird, kan dieser an niemanden mit Bestand etwas prätendiren. *Ibid.* p. 79. u. f. 21) Ein mittlerer Indossent, wenn er Prima-Wechsel-Brief nicht alsofort mit der ersten Post zur Acceptation forschicket, kan seinen Regreß an seinen nächst vorhergehenden Indossenten nicht suchen. *Ibid.* p. 84. u. f. 22) Wenn der Indossante Schuld hat, daß der Wechsel nicht protestiret wird, muß selbiger, wenn gleich der Protest unterbliebe, den Wechsel einlösen. *Ibid.* p. 110. u. f. 23) Der Regreß wider den Indossanten fället hinweg, wenn der wegen nicht geschehener Acceptation levirte Protest nicht gebührend abgesendet wird, obgleich der Ausgeber den Wechsel acceptiret, und dem Indossanten durch die unterlassene Absendung des Protests kein Schaden erwachsen. *Ibid.* p. 117. u. f. 24) Der unterlassene Protest wegen Nicht-Bezahlung benimmt dem Indossaten den Regreß wider den Indossanten. *Ibid.* p. 122. u. f. 25) Wie die im 15 Art. der Leipziger Wechsel-Ordnung befindliche Worte: Bey erst folgender Gelegenheit, zu verstehen. *Ibid* p. 127. u. f. 26) Aßignationen brauchen keines Protests. *Ibid.* p. 161. u. f. Mithin sind auch 27) die Protest-Spesen bey Aßignationen nicht zu bezahlen. *Ibid.* p. 164. u. f. 28) Nach der Breßlauer Wechsel-Ordnung aber müssen die Aßignationen protestiret werden. *Ibid.* p. 167. 29) Läßet der Inhaber eines Wechsel-Briefes den Wechsel-Brief vor dem Acceptations-Tage protestiren, und der Wechsel wird gleichwohl noch bezahlt, müssen die Protest-Spesen von dem Acceptanten zugleich mit erleget werden. *Ibid.* p. 165. u. f. 30) Wenn die Acceptation schlechterdings abgeschlagen wird, ist der Protest wegen Nicht-Bezahlung nicht nöthig. *Ibid.* p. 164. u. f. 31) Die Unterlassung des Protests wegen Nicht-Bezahlung hebet allen Regreß auf. *Ibid.* p. 168. u. f. beziehe auch die daselbst p. 181. in den Beylagen Lit. R. und p. 184. u. f. Lit. A A. befindlichen Rechts-Sprüche; desgleichen **Wechsel-Briefe** (eigene); **Wechsel-Briefe** (indoßirte) und **Wechsel-Compagnons**; wie auch **Siegels** Einleitung zum Wechsel Recht P. II. c. 4. §. 15. u. f. und in Corp. Jur. Camb. P II. p. 419. u. f. **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 41. 42. 43. 47. und 48. **Johann Christoph Uffenbachs** Disp. Inaug. de Protestationibus in Cambiis und **Bertochs** Promt. Jur. Vol. I. v. *Cambium*, p. 188.

Wechsel-Briefe, (Protestirung der) wegen Nicht-Acceptation. Allhier halten wir uns aber, wie bereits in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (Protestirung der)** gemeldet, vornehmlich an dasjenige, was nach dem Amsterdamer Wechsel-Gebrauch dieserwegen zu beobachten. Wenn also dem Betraßirten ein Wechsel-Brief zu seiner Last präsentiret wird, und er selbigen zu acceptiren absolut verweigert; so ist der Vorzeiger oder Inhaber des Wechsel-Briefes verbunden, zur Stunde wegen Nicht-Acceptation protestiren zu lassen. Wenn der Betraßirte sich auf die Prätension oder Anfrage nicht alsbald erklären kan oder will, ob er den Wechsel-Brief acceptiren solle, oder nicht, sondern solches zu kurtzem, oder bey Ankunft nächster Post, zu thun verspricht; so mag der Inhaber des Briefes, ausser seinem Präjuditz, auf Requisition des Betraßirten, wohl einige Tage, oder bis nächsten Post-Tag, mit dem Protestiren warten; aber er ist eben nicht gehalten, noch befugt, wenn er nicht will, ungeachtet aller Ausflucht des Betraßirten, zur Stunde protestiren zu lassen. Also nun, wie die Acceptation eines Wechsel-Briefes durch einen jeglichen, wer er sey, gefordert werden mag; so kan auch bey Verweigerung derselben Nahmens des Vorzeigers des Wechsel-Briefes, ob auch schon sein Nahme weder in dem Briefe selber, noch in dem Endossement, gemeldet oder ausgeschrieben stehet, protestiret werden. Die Protestation geschiehet insgemein durch einen öffentlichen Notarien, welcher zu Amsterdam wohnet, in Beyseyn zweyer glaubwürdigen Zeugen, und dieses an die Person, oder in der Wohnung desjenigen, auf welchen der Brief lautet, falls er ein Einwohner ist, mit Exhibirung des Wechsel-Briefes, und Ersuchung, daß er solchen acceptiren wolle; und auf Verweigerung, oder Nicht-Erhaltung der Acceptation, protestiret der Notarius wegen aller Kosten, Schäden und Interesse, Wechsels und Her-Wechsels ꝛc. Wenn der Notarius diejenige Person, auf welche der Wechsel-Brief lautet, selber antrifft, und sie die Acceptation verweigert, so ist gebräuchlich, daß er Ursachen seiner Weigerung gebe, welche Ursachen der Notarius verbunden ist, in die Protest-Acte getreulich einzurücken. Wenn der Betraßirte den Traßirer nicht förmlich beschimpfen will; so kan er, gleichwie es auch gebräuchlich, sothanige Verweigerungs-Ursachen angeben, welche gantz und gar nicht zur Disreputirlichmachung des Traßirers gereichen, als da sind insgemein, daß die Acceptation aus Ursachen verweigert werde, die man dem Traßirer selbst avisiren wolle, oder aus Mangel des Aviso, oder der Provision und Ordre desjenigen, vor wessen Rechnung traßiret wird. Aber wenn man nur deswegen protestiren läßet, weil es an der Provision ermangelt; so ist dieses eine Antwort, die zur Disreputirlichmachung des Traßirers und desselben, vor wessen Rechnung getraßiret worden, ausschläget. Es ist aber keine gültige Ursache, die Acceptation darum zu weigern, oder aufzuhalten, daß der Wechsel-Brief an Ordre laute, und nicht geendoßiret ist, und daß man erst wissen will, an wen am Verfall-Tage desselben müsse bezahlet werden, ehe daß man selbigen acceptiren will. Auch gilt nicht, daß man die Acceptation unter dem Vorwande verweigere, daß der Betraßirte vermeynet, ob sey der andere Wechsel-Brief von ihm acceptiret, und daß er von einer Summe oder Parthey nicht zwey Wechsel-Briefe acceptiren könne. Denn die Acceptation kan in solchem Fall eben so wohl mit Bedingung geschehen, daß selbiger nicht gelten soll, wenn befunden werde, daß der andere Wechsel-Brief von eben selbiger Summe und Parthey von ihm schon acceptiret sey. Gegen eine bedingte oder limitirte Acceptation, ingleichen gegen die, welche ohne Datum, und Unterschreibung des Acceptanten Nahmens, mag der Vorzeiger oder Inhaber des Briefes protestiren lassen, gleich als ob die Acceptation vollkommen und absolut geweigert wäre. Wenn ein Betraßirter difficultiret, einen Wechsel-Brief schlechterdings zu acceptiren, und der Vorzeiger oder Inhaber keine bedingte oder limitirte Acceptation annehmen will, und deswegen protestiren läßet, und der Betraßirte zur Antwort giebt, er sey bereit, auf lange Zeit, oder eine geringere Summe, oder unter einer andern Condition, zu acceptiren; so thut er vorsichtig, dieser Antwort annoch beyzufügen, im Fall, daß der Präsentant oder Inhaber des Briefes, auf dessen Nahmen die Acceptation gefordert und geprotestiret wird, sich ohne Verzug erklären solle, ob er die Präsentation solcher Acceptation annehme oder nicht, und falls er stille schweiget, daß er, der Betraßirte, protestire, er wolle hernachmahls nicht gehalten seyn, solchen zu acceptiren. Wenn der Notarius den Betraßirten nicht zu Hause finden, noch antreffen kan; so thut er, vermöge seines Amts, oder spricht deswegen dessen Haus-Frau, Vater oder Mutter, Schwester oder Bruder, Diener oder Dienst-Magd, oder jemand anders im Hause, und wenn er niemand zu Hause findet, jemand von seinen Nachbarn, um die Acceptation an, welches er sodenn in dem Protest referiret. Wenn der Betraßirte ausser der Stadt ist, und keine Ordre gestellet, oder stellen lassen, oder niemanden bevollmächtiget hat, die Wechsel-Briefe, so auf ihn lauten, zu acceptiren; so hat der Vorzeiger oder Inhaber des Briefes auf seine Wiederkunfft nicht zu warten, sondern ist befugt, wegen Nicht-Acceptation, in des Betraßirten Wohnung, oder wo er zuletzt gewohnet hat, protestiren zu lassen. Wenn der Betraßirte nicht bekannt, noch auszufragen und zu finden ist; so soll sich der Notarius an das Post-Hauß dieses Orts addreßiren, wohin er gereiset ist, um zu erfahren und nachzufragen, ob ein solcher Mann, oder sein Nahme bekannt sey, und diese Vigilantz in Aufsuchung des Betraßirten soll er in die Acte des Protests mit einrücken. Wenn zwey Personen einerley Nahmens in einer Stadt wohnhafft sind, und selbige ohne oder mit geringem Unterscheid ihre Nahmen schreiben; so ist der Inhaber eines Wechsel-Briefes zu Last eines sogenannten verbunden, wegen des Vorwandes, daß sie keine Aviso von dem Traßirer haben, oder selbigen nicht kennen, wider sie alle beyde protestiren zu lassen. Eine Protestation muß eben nicht an dem Orte, wo der Wechsel-Brief zu bezahlen lautet, nothwendig geschehen, sondern kan auch des Orts, wo der Betraßirte wohnet, entweder an ihn, oder jemand von seiner Familie, und wo er anzutreffen ist, geschehen. In der Protest-Acte, es sey im Anfange und oben an, oder in der Mitte, oder unter denselben, muß der Wechsel-Brief von Wort zu Wort, mit der Aufschrifft und allen Endossementen, daferne deren auf selbigem zu finden, abcopiret werden, und ist in der Acte selbst mit anzuführen, daß von selbigem Original-Wechsel-Briefe, wovon dieses eine Copie ist, die Acceptation gefordert, solche aber nicht bekommen, und was zur Antwort erhalten worden. Siehe **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 11. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 259. u. ff. Diesem fügen wir nunmehr bey, was der Inhaber eines wegen Nicht-Acceptation protestirten Wechsel-Briefes, und welcher auch Sopra Protesto oder zu Ehren des Briefes nicht acceptiret wird, so wohl auch der Traßirer und Eincaßirer, zu thun gehalten sind. Wer also einen Wechsel-Brief wegen Nicht-Acceptation hat protestiren lassen, er sey gleich würcklicher Inhaber oder nur Vorzeiger desselben, muß, wenn selbiger Sopra Protesto nicht acceptiret wird, mit erster Gelegenheit an denjenigen, woher ihm solcher Wechsel-Brief zugekommen, es avisiren lassen, und den Protest, oder auch wohl den Wechsel-Brief zugleich mit zurück senden. Wenn ein Wechsel-Brief directe an jemand zu bezahlen lautet, und die Acceptation absolut verweigert wird; so sendet der Inhaber desselben solchen, nebst dem Protest, alsobald an den Remittenten wieder zurück; Aber wenn die Acceptation aufgeschoben, und nicht absolut geweigert, sondern vielmehr durch den Betraßirten Hoffnung gemachet wird, wie er mit nächster Post, oder in kurtzem gnugsame Ordre erwarte, und vermuthlich bekommen werde, selbigen zu acceptiren; so handelt der Inhaber vorsichtiger, daß er den Protest nur alleine versendet, und den Wechsel-Brief bey sich behalte. Ein Vorzeiger, der einen Wechsel-Brief wegen Nicht-Acceptation hat protestiren lassen, welcher nicht auf ihn gemacht, noch indoßiret worden, zu bezahlen, sondern welcher an des Traßirers Ordre, oder auf jemand anders, auf Zeit zu bezahlen, lautet, derselbe handelt vorsichtiger, daß er den Protest alleine versende, und den Wechsel-Brief zurück behalte, bis daß selbiger ihm alleine oder zugleich mit dem indoßirten abgefordert werde. Wenn wider des Betraßirten Person selber, aus Ursache, daß er nicht zu Hause, oder nicht bekannt, noch auszufragen sey, nicht protestiret wird; so ist es auch besser, alleine den Protest zu versenden, und den Wechsel-Brief bis auf den Verfall-Tag, oder auf nähern Bescheid zu behalten, damit der Betraßirte, falls er kund geworden, den Wechsel-Brief, so er anders will, noch acceptiren könne, und bey Verweigerung ist dem Vorzeiger oder Inhaber zu rathen, in solchem Fall, wider denselben nochmahls förmlich zu protestiren. Wenn ein Wechsel-Brief, an Ordre zu bezahlen lautende, dem Vorzeiger von dem ersten Geber nicht zugekommen, sondern nachdem er von einem andern remittiret, oder gesendet worden, wegen Nicht-Acceptation protestiret wird; so gehet er sicherer, indem der Wechsel-Brief schon über

unterschiedliche Orte eincaßiret worden, daß er nicht allein den Protest an denjenigen, von welchem ihm der Wechsel-Brief zugekommen, versende, sondern daß er auch den ersten Geber recta benachrichtige, daß solcher Wechsel-Brief wegen Nicht-Acceptation protestiret ist. Es würde eine sehr nützliche Sache seyn, wenn eine sothanige Ordre beniemet und statuiret würde, daß von allen Protesten, es sey wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Bezahlung, ingleichen, im Fall eines Falliments des Acceptanten, der Nachricht seiner Retirade, oder, daß er nicht im Stande zu zahlen, dafern der Requirent die Principal-Acte nicht recta an dem ersten Geber, oder jemand anders des Ortes, wo der Wechsel-Brief gemacht und paßiret ist, sondern anderswohin, von wannen ihm dieser zugekommen, senden muß, die Notarien in solchen Fall verbunden seyn solten, dem ersten Geber von solcher Acte, so in der Zeit zu versenden, mit der erst abgehenden Post, gerade zu Abschrifft zu senden müsten, daß er sich solcher bedienen könnte; welches, indem zum protestiren nur einige wenige Notarien allein authorisiret werden, sehr gemächlich, und mit grossem Nutzen, auch Verhinderung vieles Schadens, von selbigen würde geschehen können. Ein Geber ist verbunden, wenn er Aviso bekömmt, daß ein Wechsel-Brief nicht angenommen, sondern protestiret worden, dem Traßirer alsbald Nachricht und Känntniß hiervon zu geben. Ein Traßirer, oder Eincaßirer eines Wechsel-Briefes, der wegen Nicht-Acceptation protestiret worden, ist nicht gehalten, auf eine blosse Nachricht, sondern, so bald ihm der Protest vorgezeiget wird, es sey mit oder ohne Wechsel-Brief, alsdenn an den Inhaber des Briefes, oder Vorzeiger des Protests, zu seiner vollkommenen Befriedigung gnugsame Versicherung vor die Bezahlung des Wechsel-Briefes am Verfall-Tage des Ortes, wo die Bezahlung geschehen soll, oder von dem Her-Wechsel Unkosten, falls die Bezahlung daselbst nicht geschehen solte, zu geben. Wenn der Wechsel-Brief noch so lange zu lauffen hat, daß durch den Traßirer oder Eincaßirer Ordre zur Bezahlung auf die Verfall-Zeit, oder binnen den Nachsicht-Tagen gestellet werden kan; alsdenn ist ein Geber verbunden, wenn er Versicherung oder Caution bekommen hat, den Protest wegen Nicht-Acceptation mit dem Wechsel-Briefe, falls er diesen zurück empfangen hat, wiederum nach dem Orte zu senden, wo die Bezahlung geschehen muß, und solche Bezahlung durch den Betraßirten, oder denjenigen, an den er addreßiret wird, fordern zu lassen. Und wenn er diese bekommen; so hat er keine andere Prätension an den Traßirer, als wegen der Unkosten des Protests und Brief-Porto. Wenn er aber dieses nicht bekömmt; so muß wegen Nicht-Bezahlung wider denjegen, an welchen der Wechsel-Brief zuletzt recommendiret und addreßiret worden, protestiret werden, und ist alsdenn der Traßirer zu promter Bezahlung des Her-Wechsels und der Kosten verbunden. Wenn ein Wechsel-Brief auf lange Zeit traßiret, wegen dessen Nicht-Acceptation aber protestiret, und durch den Traßirer dem Geber zu seiner Vergnügung Versicherung gegeben, oder wegen Bezahlung auf den Verfall-Tag vom Wechsel und Her-Wechsel Caution bestellet worden; so ist der Traßirer nicht verbunden, hierüber seinen Wechsel-Brief durch den Betraßirten, oder jemand anders, acceptiren zu lassen, indem die Versicherung, oder die Caution und der Bürge, vor die Acceptation oder als Acceptant ästimiret werden muß. Der Traßirer oder Eincaßirer giebt Versicherung, oder stellet Caution, wenn er dem Geber andere Wechsel-Briefe, an seine Ordre zu bezahlen, und durch ihn nach Erfordern geendoßiret, von eben selbiger Summe, und die auf eben selbigen Tag verfallen, getraßiret oder von jemand endoßiret, welcher auf der Börse von jedermann vor vermögend zu bezahlen und unverwerfflich gehalten wird, zu Handen stellet. Der Geber ist nicht gehalten, andere Wechsel-Briefe anzunehmen, als mit Beyfügung und zugleich Bezahlung seiner gethanen Unkosten. Vom Protest und Brief-Porto, und wo nicht gantze, zum wenigsten halbe Provision vor diese neue Bemühung wegen der Correspondentz und Acceptations-Forderung geschiehet. Wenn aber der Traßirer jemand des Orts anweiset, der auf den Verfall-Tag seinen traßirten Wechsel-Brief S. P. bezahlen soll, und deswegen gnugsame Bürgschafft leistet; so ist er keine Provision, sondern allein den Protest und das Brief-Porto zu bezahlen schuldig. Der Traßirer oder Eincaßirer eines Wechsel-Briefes, der wegen Nicht-Acceptation protestiret ist, muß sich versehen, und an seinen Geber oder Inhaber solches Wechsel-Briefes keine andere Wechsel-Briefe einhändigen, als gegen Verwechselung seiner eigenen Briefe in dem Protest; es sey denn, daß der Geber ihm verspreche, ihm selbige zu liefern, und ihn wegen der Restitution des Geldes versichert, daferne etwa noch der protestirte Wechsel-Brief bezahlet werden möchte. Der Geber ist nicht gehalten, und stehet ihm auch nicht zu rathen, in dieses Versprechen oder Bürgschafft sich zu obligiren, dieweil der Traßirer verbunden ist, Ordre zu stellen, daß seine gelieferten Wechsel-Briefe durch den Betraßirten, oder jemand anders, am Verfall-Tage bezahlet werden, diese andere Wechsel-Briefe aber nur zur Versicherung und Bürgschafft des Gebers dienen, welche auch mit solcher Clausel und Bedingung zu machen ist, daß die Bezahlung von ihm gegen Einraßirung sothaniger wegen Nicht-Acceptation protestirter, und wegen S. P. nicht acceptirter Wechsel-Briefe geschehen soll. Wenn ein Protest mit allen Wechsel-Briefen dem Traßirer gezeiget wird, und er mit dem Geber über den Her-Wechsel sich vereinigen kan; so mag er unbesorgt die negotiirte Parthey mit dem Geber retractiren, und ihn gegen Einraßirung seiner gegebenen Wechsel-Briefe und den Protest bezahlen. Wenn ein Wechsel-Brief

Brief mit Protest wegen Nicht-Acceptation zurück kommt, und noch in Zeiten andere Ordre zur Bezahlung auf den Verfall-Tag durch den Traßirer solte können gestellet werden, der Traßirer und Geber aber geneigt sind, die Parthey zu tractiren; so wird der Her-Wechsel solchenfalls auf das allerbilligste eingerichtet, so, daß selbiger in solchem Cours, als sonst würcklich die besten Briefe von der Börse negotiiret werden, oder zu bekommen seyn solten, auf sothanige Verfall-Zeit zu bezahlen lautende, gerechnet wird, über welchen Cours der Geber befugt ist, in die Forderung der Provision, wo nicht der gantzen, doch wenigstens der halben, ingleichen in die Cour-Tage zu willigen, dieweil er das Geld nicht übermachen kan, ohne Courtage, sammt den Unkosten von Protest und Brief-Porto, zu spendiren. Es wäre zu wünschen, und wohl hoch nöthig, wegen der vielfältigen Disputen, so zwischen denen Wechsel-Contrahenten über das Austraßiren des Her-Wechsels entstehen, wenn vor dem Verfall-Tage wegen Nicht-Acceptation oder Falliment des Acceptantens protestiret worden, daß ein fester Fuß und Reglement gemacht würde, auf was Weise der Her-Wechsel alsdenn allezeit zu rechnen, und einzurichten wäre, wenn der Traßirer, an statt andere Ordre zu stellen, die Parthey retractiren u. annuliren wolte. Wenn der Traßirer oder Geber sich mit einander über der Rechnung des Her-Wechsels, wegen eines unverfallenen, und mit Protest wegen Nicht-Acceptation zurück gekommenen Wechsel-Briefes, nicht verstehen können, und der Traßirer oder Eincaßirer keine Caution noch Unterpfand zur Versicherung geben, sondern den Her-Wechsel mit Gelde bezahlen will; so mag er mit der Summe, die von ihm vor des Wechsel-Briefes Valuta empfangen worden, zur Sicherheit des Gebers in der Wechsel-Banck auf Consignations-Rechnung zum Behuf des Inhabers solches Wechsel-Briefes bezahlen, wo hernach selbiger Wechsel-Brief bis nach dem Verfall-Tage bleiben muß, und bis daß man Aviso bekommt, in was vor Cours auf Sicht des Ortes, da die Bezahlung geschehen muß, auf denjenigen Ort, wo die Consignation geschehen, und woselbst der Her-Wechsel gerechnet werden muß, gewechselt worden. Und der Traßirer ist in die Bezahlung des Her-Wechsels, nach demjenigen Cours, wie hoch selbiger auch steigen könnte, verobligiret; dagegen ist der Geber oder Inhaber auch gehalten, ihn mit demjenigen Cours, wie niedrig er auch immer zu seinem Schaden möchte gefallen seyn, zu vergnügen. Die verpfändete, oder namtirte Summe aber muß, so viel mehr oder minder, als der Her-Wechsel und Unkosten sich belauffen, dem Geber oder Inhaber des Wechsels alsdenn gegen Ueberlieferung der Wechsel-Briefe und des Protests, oder unter behörlicher und gnugsamer Caution, falls die Briefe nicht vorhanden oder verlohren seyn möchten, gut gethan werden. Wenn aber etwan alle diese Wechsel-Briefe nicht vorhanden seyn; so muß der Traßirer im tractiren sich wohl vorsehen, auch nach dem Verfall-Tage den Her-Wechsel anders nicht bezahlen, als auf Versprechen, daß die manquirten Wechsel-Briefe geliefert werden, und vor alles Ungemach und Schaden, so aus der Nicht-Lieferung des Traßirers entstehen können, zu hafften. Allenfalls ist auch, wenn der Verfall-Tag so nahe ist, daß durch den Traßirer oder Eincaßirer keine andere Ordre zu Bezahlung des Orts, wo selbige zu Vergnügen lautet, gestellet werden kan, der Inhaber, wenn der Traßirer oder Eincaßirer ihn gnugsam versichert, oder Caution wegen seines Vorschusses, vom Her-Wechsel und Unkosten, wenn er auch Protest und Wechsel-Briefe in Händen hat, obligiret zu warten, bis daß am Verfall-Tage der Wechsel-Cours auf den Ort gemacht worden, wo die Bezahlung auf Sicht nach demjenigen Orte, da der Her-Wechsel gefordert wird, geschehen müssen. Wenn auch der Eincaßirer den Her-Wechsel und die Kosten eines Wechsel-Briefes, der wegen Nicht-Acceptation protestiret worden, an seinen Geber wiederum vergnügt hat; so ist dennoch der Traßirer, oder zuvorstehende Endoßirer, zu promter Wieder-Bezahlung an ihn nicht gehalten, sondern mag mit Caution, Bestellung oder Versicherung, wie obgemeldet, contentiren und bezahlen. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebrauch c. 13. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 265. u. ff.

Wechsel-Briefe, (Protestirung der) wegen Nicht-Bezahlung. Ob schon der Acceptant zu Bezahlung eines von ihm acceptirten Wechsel-Briefes absolut verbunden ist; so wird dennoch die Bezahlung am Verfall-Tage durch den Inhaber mit keiner Schärffe oder Strenge des Wechsel-Rechts gefordert, wenn der Traßirer oder Eincaßirer des Wechsel-Briefes im Stande zu bezahlen und noch bey guten Mitteln ist, ehe und bevor er versucht habe, ob er die Wieder-Bezahlung in Güte und ohne Mühe von dem Traßirer oder Eincaßirer bekommen kan. Der Inhaber eines Wechsel-Briefs hat kein Recht oder Anspruch noch Regreß auf den Traßirer oder Eincaßirer, es sey denn, daß er beweise, wie er am Verfall-Tage die Bezahlung behöriger maßen gefordert, und nachdem er selbige nicht bekommen können, in Zeiten wegen Nicht-Bezahlung und Vergnügung des Wechsels und Her-Wechsels, Unkosten, Schäden und Interessen habe protestiren lassen. In den meisten Handels- oder Wechsel-Plätzen, und auf allen Messen und Märckten, ist geordnet und beliebet worden, binnen wie viel Tagen nach dem Verfall-Tage, der Inhaber eines Wechsel-Briefes wegen Nicht-Bezahlung protestiren müsse, damit er sein Recht gegen den Traßirer oder Eincaßirer behaupten möge; wie davon zuzusehen in denen Artickeln: Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen) und Wechsel (Meß). Ehe man aber wegen Nicht-Bezahlung protestiren kan, muß die Bezahlung vorher gefordert werden, und dieses zuerst, nur blos durch des Briefs-Inhaber, oder seinen Diener, oder jemand anders, auf seinen Nahmen, und also, wenn auf diese ordentliche Forderung die Bezahlung nicht erfolget, sondern verweigert und verschoben werden will; alsdenn muß auf eine solenne Weise durch einen Notarien, oder auch,

wie besonders in Amsterdam gebräuchlich, durch einen andern hierzu gevollmächtigten Gerichts-Actuarium, im Beyseyn zweyer glaubwürdigen Zeugen, die Forderung wiederhohlet werden. Die solenne Forderung oder Bezahlung solte in denen Orten, da man eine Wechsel-Banck hat, wenn die Bezahlung bey Abschreibung in dieselbe Wechsel-Banck geschehen muß, zum längsten auf den letzten Nachsicht-Tag, so zeitlich geschehē, daß der Acceptant oder Betraßirte annoch Zeit habe, bezahlen zu können. Alle Wechsel-Briefe, so auf die Amsterdamer Börse, oder zu Amsterdam geschlossen werden, müssen in Ermangelung der Bezahlung nach den rechten Observantzen und Gewohnheiten derselben Orte, wo die Bezahlung destiniret ist, protestiret werden. Alle Wechsel-Briefe, die von auswärtigen Orten kommen, und in der Stadt Amsterdam bezahlet werden sollen, muß man allda wegen Nicht-Bezahlung zum längsten binnen dem sechsten Tage nach dem Verfall-Tage, den Sonntag oder die heiligen Fest-Tage mit darunter begriffen, und den Tag nach dem Verfall-Tage vor den ersten Tag gerechnet, protestiren lassen; es wäre denn, daß wegen Schliessung der Wechsel-Banck keine Bezahlung geschehen könnte; und solchenfalls muß binnen dem zweyten oder höchstens dritten Tage nach Oeffnung der Banck protestiret werden, mit dem Bedinge, daß allenfalls der sechste Tag nach dem Verfall-Tage wird verstrichen seyn. **Willekeuren van Amsterdam** III. Del. 1. Boek. Tit. 8. N. 12. Art. 1. 2. gestatuert den 31 Junii 1660. **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 17. §. 1--7. **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 278. u. ff. Zu fernerer Erläuterung dieser Keure haben die resp. Gerichts-Herren am 6 Febr. 1663 in folgenden Artickeln sich näher erkläret: 1) Daß bey Wechseln, welche einige Tage Sicht oder Nachsicht, oder einige Tage Dato, oder nach Dato zu bezahlen lauten, die Zeit eines solchen Wechsel-Briefes von dem folgenden Tage an zu rechnen sey; als z. E. wenn ein solcher Wechsel-Brief am 1 May präsentiret oder datiret ist, zu bezahlen drey Tage Sicht oder nach Sicht, drey Tage Dato oder nach Dato, daß in solchem Fall der vierte Tag vor den Verfall-Tag des Wechsel-Briefes zu halten sey, und hernachmahls die Protestations-Zeit auf den 5 dito sich anfangen und den 10 detto endigen solle; 2) daß die Protestir-Zeit den Tag nach Oeffnung der Banck ihren Anfang nehmen solle, welchen Tag auch selbige geschehen möge, z. E. wenn die Banck am Sonnabende geöffnet wird, so sollen alsdenn die drey Tage zu lauffen anfangen, nemlich den Sonntag zum ersten, und soll der Protest längstens am Dienstage geschehen; 3) daß die Inhaber derer Wechsel-Briefe, welche vor Schliessung der Banck verfallen, (und da die Verfall-Zeit noch nicht gantz vorbey) Freyheit haben sollen, zwey bis drey Tage nach Oeffnung derselben mit dem Protestiren anzustehen. **Willekeuren**, Appendix p. 857. Ungeachtet dieser näheren Erläuterung aber entstehen dennoch aus dieser **Keure** viel falsche Auslegungen und Streitigkeiten, wovon wir nur einige anführen wollen. Als nemlich: 1) Ob ein Inhaber mit dem Protestiren bis auf den sechsten Tag nach dem Verfall-Tage warten möge oder müße? und ob die Bezahlung oder derselben Anbietung auf den sechsten Nachsicht-Tag, falls zu vorhero protestiret worden, solche Protestation unkräfftig mache? 2) Wenn der sechste Nachsicht-Tag auf einen Sonntag, Bet-Tag oder einen andern Fest-Tag ausfäller, in welchen man nicht abschreiben und bezahlen kan, ob man solchen Falls des Tages vorhero, als am fünften Nachsicht-Tage, nothwendig protestiren müsse? ingleichen ob man auch, bey Versäumung des Sechstages oder des Montags, doch ohne Verlust des Rechts, so der Inhaber auf den Traßirer hat, protestiren dürffe? 3) Weil die **Keure** dictiret, daß binnen dem sechsten Tage nach dem Verfall-Tage protestiret werden müsse, und aber man wider einen Acceptanten selbst keine Protestation wegen Nicht-Bezahlung thun kan, ehe und bevor die Bezahlung gefordert worden, ob deswegen nicht nothwendig zum längsten am sechsten Tage Vormittags so zeitlich protestiret werden müsse, daß der Acceptant annoch bezahlen und abschreiben könne, und ob eine Protestation, die sonder vorher gegangene Forderung des Nachmittags geschehen, kräfftig u. gültig seyn könne, oder nicht? 4) Ob der Inhaber oder Acceptant die Protest-Unkosten bezahlen solle wenn nach geschehener Protestation am sechsten Tage die Parthey diesen Tag bezahlet, und sie des andern Tages annoch gültig befunden wird? 5) Ob man bey Wechsel-Briefen, welche auf Sicht zu bezahlen lauten, bis auf den sechsten Tag nach der Präsentation mit dem Proteste anstehen, und der Betraßte die Bezahlung so lange verschieben dürffe? 6 Ob man einen Wechsel-Brief, der unter der Zeit, da die Banck geschlossen, verfället, und wovon der sechste Nachsicht-Tag accurat am dritten Tage nach Oeffnung derselben verfallen, alsdenn protestiren müsse, oder bis auf den andern Tag warten dürffe? Dieweil in der **Keure** befindlich ist, daß in solchem Fall der sechste nach dem Verfall-Tage verstrichen seyn müsse; nun aber wird das Wort verstreichen nicht von gegenwärtiger, sondern von vergangener Zeit gesaget. 7) Ob bey Schliessung der Banck alleine die Schliessungs-Zeit neue Bücher zu verfertigen, verstanden werde, u. ob auch das Schliessen wegen der Fest-Tage, als Ostern, Pfingsten u. Weyhnachten, darunter zu verstehen? 8) Ob die Protestation nothwendig auf den letzten Nachsicht-Tag wieder einen Mit-Bürger an seine Person oder Wohnung geschehen müsse? oder ob man nicht gnug thue, weil man den Wechsel-Brief zum Notario bringet, und selbigen registriren läßet, daß dieser Tag der letzte Nachsicht-Tag sey, und daß man noch wegen dieses Wechsel-Briefes keine Bezahlung erhalten habe? 9) Ob ein Inhaber, dieweil er mit Protestirung eines Wechsel-Briefs, dessen Nachsicht-Tag vor Schliessung der Banck nicht völlig verlauffen, bis auf den dritten Tag, da die Banck geöffnet wird, anstehen mag, eben deswegen so lange anstehen müsse? Und ob ein Acceptant in solchem Fall nicht eher bezahlen könne? auch wenn solches geschehen, es alsdenn eine Protestation, welche vor oder nach Schliessung der Banck oder auch vor dem dritten Tage nach deren Schliessung geschehen, ungültig, sey? daß der Acceptant eines Wechsel-Briefes, davon nur drey, vier oder fünffe,

fünfe, und deswegen alle sechs Nachsicht-Tage vor Schliessung der Wechsel-Banck noch nicht völlig verlauffen, die Bezahlung bis auf den dritten Tag nach Wiederöffnung derselben ausstellen möge, gleichwie von einigen aus der **Keure** bewiesen wird, scheinet hingegen andern eben so unbillig zu seyn, als ob man prätendiren wolte, wenn den sechsten oder letzten Nachsicht-Tag eine Hochzeit einfället, (als zu welcher Zeit die Banck auch geschlossen ist,) daß man alsdenn mit dem Abschreiben bis zwey oder drey Tage hernach warten möge. Diejenigen sind also nicht zum besten unterrichtet, welche behaupten wollen, daß alle Wechsel-Briefe, so vor Schliessung der Banck verfallen, auch vor derselben Schliessung zu bezahlen seyn, oder ja längstens auf den ersten Tag, da die Banck geöffnet wird, bezahlet werden müssen, gleichwie auch auf den ersten Tag der Oefnung alle bey Schliessung der Banck verfallene Wechsel-Briefe vor oder auf den Tag, da sie geöffnet wird, zu bezahlen wären, und falls selbiges nicht geschehen, daß man des andern Tages in beyden Fällen wegen Nicht-Bezahlung protestiren müsse. Denn, wenn diese Ordnung eingeführet würde; so solte die Banck, gleichwie nunmehr ordentlicher Weise geschiehet, an keinem Sonnabende, welcher der Juden Sabbath ist, und an welchem bey ihnen keine Abschreibung geschehen mag, geöffnet werden, welches Oefnen um dieser Ursache willen auch denen Christen schon lange beschwerlich gewesen, und deswegen ein anderer Tag zur Oefnung solte erwählet werden. **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. Beylagen Lit. D. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 360. u. f. Wenn demnach den sechsten oder letzten Nachsicht-Tag ein Sonn- oder Festtag einfällt; so soll ein vorsichtiger Inhaber des Tages vorher protestiren lassen. Von Wechsel-Briefen, welche wegen Nicht-Acceptirung protestiret und auch Sopra Protesto nicht verehret werden, mag am Verfall-Tage die Bezahlung gefordert, und auf deren Verweigerung den ersten Nachsicht-Tag wegen Nicht-Bezahlung protestiret, und Protest und Wechsel-Brief versendet werden. Wenn von einem Wechsel-Briefe, lautende zu bezahlen nach Dato, oder auf einen genannten Tag vor dem Verfall-Tage keine Acceptation gefordert worden, sondern wenn selbiger erst zwey oder drey Tage nach dem Verfall-Tage präsentiret wird; so muß die Protestation wegen Nicht-Bezahlung, falls die Vergnügung nicht erfolget, nicht am sechsten Tage nach der Präsentation, sondern zum längsten auf den 6. Tag nach dem würcklichen Verfall-Tage geschehen. Ein promter Bezahler soll die Wechsel-Briefe zu seiner Last lautende, den ersten oder andern nach dem Verfall-Tage contentiren; und es stehet sehr disrenommirlich, wenn man sich der allerletzten Nachsicht-Tage bedienet, unter dem Vorwande, daß der letzte Nachsicht-Tag erstlich der rechte Verfall-Tag sey: massen die Nachsicht-Tage dem Acceptanten nicht vergönnet sind, selbige zu mißbrauchen, da sie nur vor den Inhaber sind, binnen selbiger Zeit die Forderung zu thun, und den Acceptanten so lange

auser daß es ihm präjudicirlich, zu verschonen, dennoch aber mag der Acceptant sich solcher Nachsicht-Tage bedienen, und die Bezahlung auf das weiteste, als es ihm beliebet, hinaus stellen. Wenn die Wechsel-Briefe nicht binnen dem letzten Tage nach dem Verfall-Tage protestiret werden; so geschieht durch solche Versäumniß und Nachläßigkeit, daß die Inhaber solcher Wechsel-Briefe ihr Recht wider die Traßirer und Endosseurs verlieren, wie die nähere Erklärung auf den andern Artickel der **Keure** von dem 31. Julii 1660. wegen der Materie vom Protestiren der Wechsel-Briefe anzeiget, und welche bey denen Gerichts Herren der Stadt Amsterdam den 29. Mertz 1661. declariret worden. **Willekeuren** Appendix p. 848. **Phoonsen** l. c. §. 8-12. und **Siegel** l. c. p. 279. u. f. Durch den letzen Tag nach dem Verfall-Tage wird also daselbst der letzte Nachsicht-Tag verstanden, als welcher bey offener Banck der sechste nach den Verfall-Tage, und bey geschlossener Banck der Dritte nach deren Eröfnung ist. Nachdem aber solches vorhero in dem 6. und 7. §. jetztgemeldeter **Keuren** uneingeschränckt genommen worden; so ist selbige nicht nach den blossen Worten, oder als eine Regel, ohne Ausnahme, anzusehen. Denn wenn ein Wechsel-Brief verlohren, oder durch Versäumniß des Inhabers binnen den Nachsicht-Tagen keine Acceptation gefordert, und die Bezahlung nach Verlauf derselben durch den Betraßirten geweigert wird, aus Ursache, daß der Traßirer vor seine eigene oder eines Dritten Rechnung traßiret habe, oder weil der Betraßirte vermöge Ordre, sich nicht revaliren, oder der Traßirer, oder auch derjenige, vor wessen Rechnung er traßiret, nicht trauen will; alsdenn hat der Inhaber im geringsten kein Recht auf den Betraßirten. Wenn er nun solchen Falls auch auf den Traßirer kein Recht haben solte, welcher durch diesen Zufall das empfangene Geld im Sacke behalten und profitiren möchte, und der Inhaber durch das versäumte Protestiren, innerhalb der Nachsicht-Zeit, und wenn gleichwohl der Betraßirte und Traßirer beyderseits im Stande zu bezahlen sind, er sein Geld verlieren solte: so würde solches nicht redlich gehandelt seyn. Wenn aber der Traßirer beweisen kan, daß er die Provision zur Bezahlung an den Betraßirten übermacht, oder daß dieser sonst Effecten in Händen hat, auf welche er getrassiret, oder daß der Betraßirte ihn über diese Tratte revalliret hat, oder daß er denselben vor des Betraßirten Rechnung traßiret, und ihm selbige wieder verrechnet und gut gethan hat, so denn ist es billig, daß der Inhaber bey dem Betraßirten seine Bezahlung suche; dieweil er aber mit dem Wechsel-Briefe allein, als welcher nicht acceptiret ist, keine Klage wieder ihn anstellen, noch ihm etwas abfordern kan; so ist der Traßirer gehalten, (und so viel Regreß hat auch der Inhaber auf denselben) wenn er vor seine eigene Rechnung traßiret hat, ihn so thanige Effecten zu cediren, welche er bey dem traßirten stehen hat, und auf welche dieser Wechsel-Brief traßiret ist, oder woraus selbiger bezahlet werden solte. Wenn aber diese Effecten nicht zureichen wollen; so ist und bleibet der

Traß-

Traßirer dasjenige, was noch ermangelt, zu suppliren schuldig. Der Inhaber aber ist verbunden, diese cedirten Effecten auf seine Gefahr und Unkosten aus des Betraßirten Händen zu erlangen, und zwar durch solche Mittel, die er selbst vor gut und rathsam erkennet. Und also wenn die Tratte vor Rechnung des Betraßirten selbst oder eines Dritten geschehen, der Traßirer auch beweiset, den empfangenen Werth demselben berechnet zu haben; alsdenn kan er durch Vorlegung dieses gungsamen Beweises den Inhaber contentiren, und ist alsdenn der Betraßirte, oder dieser Dritte vorzuwessen Rechnung traßiret worden, des Inhabers Schuldner vor die Bezahlung des Wechsel-Briefes; massen durch Versäumniß der Protestation binnen der Nachsicht-Zeit, zwar der Inhaber sein auf einen und den andern habendes Recht, nicht aber auf alle mit einander verlieren kan; sondern hier bleibet man allerdings schuldig, und ob schon der Wechsel-Brief von dem Betraßirten nicht acceptiret ist, so muß doch deswegen einer vor alle Schuldner seyn Ist aber der Wechsel-Brief acceptiret, so braucht es keines Streits, sondern der Acceptant ist und bleibet Schuldner vor die Bezahlung, man habe gleich protestiret oder nicht. Es wird derowegen durch die **Willkühr von Wechseln zu Antwerpen** in dem 9. Artickel gar ausdrücklich bedungen, daß, wenn ein Wechsel-Brief acceptiret, und wenn er am Präsentations-Tage nicht bezahlet, auch binnen den Nachsicht-Tagen nicht protestiret wird, alsdenn der Inhaber sein Recht auf den Traßirer verlieren solle. Welches auch gleichermassen in der **Hamburger Wechsel-Ordnung** im 6ten Artickel, und zu **Breßlau** im 6ten Artickel, wie auch zu **Nürnberg** im 15ten Artickel ihrer Wechsel-Ordnung statuiret ist. **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. **Beylagen** Lit. E. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P II. p. 362. u f. Sonst ist auch der Inhaber eines indoßirten Wechsel-Briefes, zu Last des Traßirers selber lautende, obligiret, binnen denen Nachsicht-Tagen, wegen Nicht-Bezahlung zu protestiren, oder er verlieret seinen Regreß an denen Endossenten. In der Protest-Acte wegen Nicht-Bezahlung, muß deutlich und leserlich der Tag und das Datum, wenn die Protestation geschehen ist, ausgedrucket werden. Und hierbey solte auch noch stehen, wie viel Tage nach dem Verfall-Tage, laut derer Gewohnheiten oder Statuten, ein Inhaber mit dem Protestiren anstehen solle, damit erhelle, ob die Protestation bey Zeiten geschehen sey, oder nicht. Wenn die Protestation wegen Nicht-Bezahlung wider des Acceptanten Person geschiehet; so soll der Notarius solchen kennen, oder er soll ihm bekannt genug gemacht seyn. Und also, wenn selbige in seiner Behausung geschieht, hat der Notarius sich wohl zu informiren, ob selbige Person daselbst wohnhafft, und falls er ihn weder in Person, noch in seiner Wohnung findet, noch an dem Post-Hause des Orts, wo der Wechsel-Brief hergetraßiret worden, nicht ausfragen kan; so wird protestiret, daß alle Vigilantz in Nachsuchung adhibiret worden, und so ferner wegen des Wechsels und Her-Wechsels, Kosten, Schäden und Interesse sich an den Traßirer und Endosseurs zu erholen, also wie dem Inhaber am besten zu rathen seyn wird. In der Protestations-Acte, so wider den Acceptanten und Betraßirten selber, oder jemand von seiner Familie oder an seine Wohnung ergangen, muß der Notarius deutlich ausdrucken, was vor Antwort unter den Ursachen der Verweigerung, wegen Nicht-Bezahlung, der Acceptant oder Betraßirte, oder derjenige, an welchen die Insinuation und Protestation geschehen, gegeben habe. Wenn die Forderung wegen Bezahlung eines acceptirten Wechsel-Briefs an jemand dieses Nahmens, der im Wechsel-Briefe stehet, geschieht, und derselbige diesen Brief acceptiret zu haben läugnet; so muß der Inhaber sich erkundigen, ob an dem Orte, wo die Bezahlung geschehen soll, eine andere Person von diesem Nahmen bekannt sey, und so er selbige nicht ausfragen kan, alsdenn wider denjenigen, den er von solchem Nahmen gefunden, ob er schon läugnet, daß die Acceptation seine Hand, oder der Brief an ihn gerichtet sey, nichts destoweniger protestiren. Es ist nicht wider den Respect daß einer, wer er auch sey, einen Wechsel-Brief, zu seiner Last lautend; wegen Nicht-Acceptanz protestiren lasse: Dieweil es ihm frey stehet, selbigen zu acceptiren, oder sich zu entschuldigen. Einen acceptirten Wechsel-Brief aber wegen Nicht-Bezahlung protestiren und retourniren, oder zurück gehen zu lassen, man entschuldige es auch so verblümt, als man wolle; so geschieht solches doch nicht, als zu des Acceptantens Beschimpfung. Wenn dem Inhaber eines Wechsel-Briefs durch den Acceptanten ein Theil auf Rechnung bezahlt und abgeschrieben wird, und die völlige Vergnügung binnen denen Nachsicht-Tagen nicht erfolget; so vermag der Inhaber dasjenige, so von ihm auf Rechnung empfangen oder abgeschrieben worden, dem Acceptanten nicht wieder zurück zu geben, und über den gantzen Wechsel-Brief zu protestiren, sondern muß alleine, nur wegen des Rests sein Wechsel-Recht observiren. Wenn ein Acceptant unvermögend oder unwillig ist, seinen acceptirten Wechsel-Brief völlig zu bezahlen, und so wider ihn wegen Nicht-Bezahlung protestiret wird, zur Antwort giebet, daß er bereit sey, einen Theil, oder selbige Summe, völlig zu contentiren, und daß der Inhaber hierauf über den Rest zu protestiren und den Wechsel-Brief zurück gehen zu lassen frey stehet; so handelt der Inhaber unvorsichtig, wenn er dasjenige, was ihm angebothen wird, zu empfangen verweigert. **Phoonsens** Amsterdam. Wechsel-Geb. c 17. §. 13. u f. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 280. u. f.

Wechsel-Briefe, (Protestir-Zeit der nicht acceptirten, oder nicht bezahlten), siehe **Protestir-Zeit**, im XXIX Bande, p. 967. und **Wechsel-Briefe (Protestirung der)**.

Wechsel-Briefe, (Protest-Kosten wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe in den Artickel: **Wechsel-Briefe (Protestirung der)** und **Wechsel (Rück-)**.

Wechsel-Briefe, (Sopra Protesto acceptirte) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter)**.

Wechsel-Briefe, (mit Protest zurück kommende) siehe **Wechsel (Rück-)**.

Wechsel-Briefe, (Provision wegen verhandelter) siehe **Provision**, im XXIX Bande, p. 1007 u. f. desgleichen **Wechsel (Auf-)** und **Wechsel (Rück-)**

Wechsel-Briefe, (pure, oder schlechthin verhandelte) siehe **Wechsel**, und **Wechsel-Briefe**; wie auch **Wechsel (lautere)** und **Wechsel (unbedingte)**.

Wechsel-Briefe (pure, oder unbedingte Acceptirung der) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der)**.

Wechsel-Briefe, (Quarta-) oder der vierte Wechsel-Brief, siehe **Wechsel-Briefe (mehrfache)**.

Wechsel-Briefe, (Quinquennell, oder Anstands-Briefe, gegen verfallene) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Sachen (Mißstände in)**.

Wechsel-Briefe, (Quittirung auf Cron-) siehe **Wechsel (Cron-)**.

Wechsel-Briefe, (Quittschreibung zahlbarer) siehe **Wechsel-Zahlung durch die Quittschreibung**.

Wechsel-Briefe, (radirte, oder ausgetragte) siehe **Wechsel-Briefe (schadhaffte)** und in dem Haupt-Artickel: **Wechsel-Briefe**.

Wechsel-Briefe, (Ränckе bey Verhandlung der) siehe **Wechsel-Betrug**, und **Wechsel-Briefe (Noth-Trassenten der)**; wie auch **Wechsel (Rück-)** und **Wechsel-Briefe (indoßirte)**.

Wechsel-Briefe, (Rapport wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Correspondenz**.

Wechsel-Briefe, (Ravaglio wegen verhandelter) siehe **Wechsel (Rück-)** und **Wechsel-Rechnung**, wie auch **Revaliren**, im XXXI Bande, p. 870.

Wechsel-Briefe, (Real-Arrest aus einem) siehe **Wechsel-Recht**.

Wechsel-Briefe, (Recapitirung der trassirten) siehe **Wechsel (calculirte)** und **Wechsel-Briefe (Acceptirung der)** wie auch **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel-Briefe, (auf Rechnung eines Dritten gestellte) siehe **Wechsel-Briefe**; desgl. **Wechsel-Commißion**, und **Wechsel-Conto**; wie auch **Wechseln (Vollmacht in)**.

Wechsel-Briefe, (auf Rechnung und Gegen-Rechnung gezogene) siehe **Wechsel (calculirte)** desgleichen **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel-Briefe, (Rechnung wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel-Briefe, (Recht der) siehe **Wechsel-Recht**, und **Wechsel-Briefe**.

Wechsel-Briefe, (zu Recht beständige) siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Briefe, (zu Recht beständige Ausflüchte gegen) siehe **Wechsel-Sachen (Exceptionen in)**.

Wechsel-Briefe, (rechtlicher Ausspruch über streitige) siehe **Wechsel-Contract**; **Wechsel-Klage**, und **Wechsel-Recht**; wie auch **Wechsel-Proceß**.

Wechsel-Briefe, (rechtliche Behelffe gegen verfallene) siehe **Wechsel-Sachen (Exceptionen in)**.

Wechsel-Briefe, (rechtliches Verfahren über streitige) siehe **Wechsel-Proceß**.

Wechsel-Briefe, (zu Recht nicht beständige) siehe **Wechsel (trockene)**; desgl. **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel Contract**.

Wechsel-Briefe, (zu Recht nicht beständige Ausflüchte gegen) siehe **Wechsel-Sachen (Exceptionen in)**.

Wechsel-Briefe, (Rechts-Mittel gegen verfallene) siehe **Wechsel-Sachen (Mißstände in)**.

Wechsel-Briefe, (Rechts-Spruch über streitige) siehe **Wechsel-Contract**; **Wechsel-Klage**, und **Wechsel-Recht**; wie auch **Wechsel-Proceß**.

Wechsel-Briefe, (Recipient, oder Aufnehmer der) siehe **Wechsel-Remittent**.

Wechsel-Briefe, (Recognitions-Schein wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Briefe (Interims-)**.

Wechsel-Briefe, (Recognoscirung der) Lat. *Recognitio Literarum Cambii*, heißt diejenige Handlung, da der Traßirer oder Aussteller eines zumahl streitig gewordenen Wechsel-Briefes bekennet und zugestehet, daß er denselben entweder mit eigener Hand geschrieben, oder unterschrieben habe, mithin dessen Inhalt und Unterschrifft für richtig erkennet und eingestehet. Von deren Nothwendigkeit vor und bey der Execution des Wechsel-Rechts soll in dem Artickel: **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Proceß**, wie auch **Wechsel-Recht**, das nöthigste beygebracht werden. Sonst hat man sich zwar vor diesem dieser Recognition der Wechsel-Briefe ausdrücklich renunciren lassen, in Meynung, solcher Gestalt allen daher sonst zu besorgenden Irrungen desto besser vorzukommen. Es ist aber dieses heut zu Tage, sonderlich nach dem Chur-Sächsischen Rechte, eine so überflüßige, als vergebene Sache, weil in der **Erl. Proc. Ordn.** tit. 25 §. 3. überhaupt verordnet worden, daß diejenigen Documente, so zu recognosciren, ohne Recognition, wenn auch gleich dieser darinne renunciret worden, nichts beweisen. Und zwar dieses daher, weil durch die Recognition dem Richter Glauben beygebracht wird, daß das Document von demjenigen, dessen Unterschrifft darunter zu befinden, ausgestellet sey. Ist nun aber die Recognition nicht geschehen; so kan ja der Richter, wenn gleich selbiger in dem Documente renunciret worden, nicht wissen, ob das Document auch würcklich mit dieses oder jenes Willen ausgestellet worden. Folglich kan er auch den Aussteller desselben, ehe und bevor er sich nicht ausdrücklich darzu bekennet, zur Bezahlung der in dem Documente befindlichen Summe nicht anhalten. Aus eben diesem Grunde veroffenbaret sich nicht weniger, daß, ohngeachtet in einem Wechsel Briefe auch der Diffeßion renunciret worden, der von dem Gläubiger angegebene

Wechsel-Schuldner dennoch zu selbiger zuzulassen. In Erwägung, daß ein Richter, ehe und bevor er nicht gewiß ist, daß der Schuldner das Document ausgestellet, auf die darinne enthaltenen Puncte und Clausuln nicht zu achten hat. Will aber der Schuldner zu dem producirten Wechsel sich nicht bekennen, sondern er erbietet sich, selbigen zu diffitiren; so weiß ja der Richter nicht, ob der Schuldner der Diffeßion renunciret habe. Mithin kan selbiger auch diesen nicht so fort arretiren; sondern er muß ihn vielmehr, wenn der Gläubiger auf dem Wechsel-Processe bestehet, zur anerbotenen eydlichen Diffeßion zu lassen. **Kauffm. Lex.** III Th. v. **Recognosciren** p. 1316. Uebrigens kan auch wegen gewisser Umstände bey angestelltem Wechsel-Processe dem Gläubiger die Recognition des Wechsels durch Zeugen nachgelassen werden. **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II p. 220 u. f. **Beylagen** No. 28. Des Wechsel-Schuldners unmündigen Erben aber wird die Recognition des Wechsels bey Verlust der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auferleget. **Siegel** l. c. p. 211 No. 10.

Wechsel-Briefe, (recommandirte, oder angelobte) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Schliessung derer Mäckler.** Insgemein aber verbindet eine blosse Recommendation, obgleich der Recommandirende zur Zeit der Recommendation gewust, daß der Recommandirte in der Zahlung eben nicht so gewiß sey, auch unter Kauffleuten nicht, vermöge eines besondern in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II p. 218. **Beylagen** No. 22 befindlichen Rechts-Spruches.

Wechsel-Briefe, (Reconvention wegen streitiger) siehe **Wechsel-Klage**, und **Wechsel-Proceß**, wie auch **Wechsel-Sachen (Exceptionen in)**.

Wechsel-Briefe, (recta, oder gerade zu auf einen Ort gestellte) siehe **Wechseln, (auf einen Ort)** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (Recurs wegen nicht acceptirter oder nicht bezahlter) siehe **Wechsel (Rück-)**; **Wechsel-Briefe (indoßirte)**; **Wechsel-Briefe (Protestirung der)**; **Wechsel-Klage**, und **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Briefe, (Register wegen verhandelter) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Schliessung derer Mäckler.**

Wechsel-Briefe, (Reglement oder Verordnung wegen Verhandlung und Bezahlung der) siehe **Wechsel-Ordnung.**

Wechsel-Briefe, (Regreßnehmung wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe **Wechsel (Rück-)**; **Wechsel-Briefe (indoßirte)**; **Wechsel-Briefe (Protestirung der)**; **Wechsel-Klage**; und **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Briefe, (Regulier-) siehe **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff. und **Wechsel (Meß-).**

Wechsel-Briefe, (reiterirte) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe, (Rembours wegen nicht acceptirter und nicht bezahlter) siehe **Wechsel (Rück-)** und **Revaliren**, im XXXI Bande, p. 870, wie auch **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (Remittent der) siehe **Wechsel-Remittent**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (remittirte) siehe **Wechsel-Briefe remittiren**, und **Remisse**, im XXXI Bande, p. 553.

Wechsel-Briefe, (Remittirung oder Versendung der) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Remittent**, und **Wechsel-Briefe remittiren.**

Wechsel-Briefe, (renovirte) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe, (Repartition derer zu bezahlenden) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Sachen (Concurs in).**

Wechsel-Briefe, (Rescontrirung wegen zahlbarer) siehe **Rescontriren**, im XXXI Bande, p. 687 u. f. desgleichen **Scontro**, im XXXVI Bande, p. 658, und **Scontro-Buch**, ebend. p. 658 u. f. wie auch **Wechsel-Zahlung durch Scontro**, und **Wechsel-Zahlung durch Ueberschreibung.**

Wechsel-Briefe, (Rescribiren wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Correspondenz.**

Wechsel-Briefe, (Rescribirung wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (Protestirung der)** und **Wechsel-Briefe, (Verjährung der)** wie auch **Wechsel-Correspondenz.**

Wechsel-Briefe, (Rescript wegen verfallener) siehe **Wechsel-Rescript**, und **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Briefe, (reservirliche, oder vorbehältliche Acceptirung der) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (Respectirung der) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (Respect-Tage der verfallenen) siehe **Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen).**

Wechsel-Briefe, (Respedirung protestirter) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (Protestirung der).**

Wechsel-Briefe, (Respondiren wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Correspondenz.**

Wechsel-Briefe, (Rest der) siehe **Rest derer Wechsel-Briefe**, im XXXI Bande, p. 827, desgleichen **Wechsel-Zahlung**; **Wechsel-Sachen (Concurs in)**; **Wechsel-Sachen (Mißstände in)**; **Wechsel-Briefe (Protestirung der)**; **Notiren einen Wechsel-Brief**, im XXIV Bande, p. 1463, und **Protest notiren**, im XXIX Bande, p. 967 u. f.

Wechsel-Briefe, (Restitutions-Gesuch wider ausgestellte) siehe **Wechsel-Recht**; **Wechsel-Contract**; und **Wechsel-Sachen (Exceptionen in).**

Wechsel-Briefe, (restringirte) oder auf eine gewisse Bedingung eingeschränckte Wechsel-Briefe, siehe **Wechsel-Briefe (bedingte).**

Wechsel-Briefe, (restringirte, oder bedingte Acceptirung der) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (Retention, oder Innebehaltung der) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (retirirte) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe, (auf Retour geschlossene) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe, (retournirende) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe, (Retour-Rechnung wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Rechnung**, und **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe, (Retractation traßirter und bereits acceptirter) siehe **Wechsel-Commißion.**

Wechsel-Briefe, (retraßirte) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe, (Revalirung wegen verhandelter) siehe **Revaliren**, im XXXI Bande, p. 870, wie auch **Wechsel-Rechnung**, und **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe, (Reue wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Briefe, (Revers wegen verlohrner) siehe **Wechsel-Briefe (verlohrne).**

Wechsel-Briefe, (revocirte Acceptation der) siehe **Wechsel-Briefe, (Acceptirung der)** und **Wechsel-Commißion.**

Wechsel-Briefe, (Revocirung der) siehe **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Briefe, (Revocirung der Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Commißion.**

Wechsel-Briefe, (Ricapitirung der traßirten) siehe **Wechsel, (calculirte)** und **Wechsel-Briefe, (Acceptirung der)** wie auch **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (richterlicher Ausspruch über streitige) siehe **Wechsel-Contract**; **Wechsel-Klage**, und **Wechsel-Recht**; wie auch **Wechsel-Proceß.**

Wechsel-Briefe, (richterliche Erkänntniß über verlohrne) siehe **Wechsel-Briefe (verlohrne).**

Wechsel-Briefe, (richtige) siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Briefe, (richtige Acceptirung der) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (richtige Bezahlung der) siehe **Wechsel-Zahlung.**

Wechsel-Briefe, (richtig eingelauffene) siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (Richtigmachung, oder Bezahlung der) siehe **Wechsel-Zahlung.**

Wechsel-Briefe, (rigirirte) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe, (Risco, oder Gefahr wegen verhandelter) wer solche übernehmen müsse, siehe in dem Artickel: **Wechsel (Rück-)** und **Wechsel-Briefe (indoßirte).**

Wechsel-Briefe, (Riscontrirung gegen zahlbare) siehe **Rescontriren**, im XXXI Bande, p. 687 u. f. desgleichen **Scontro**, im XXXVI Bande, p. 658, und **Scontro-Buch**, ebend. p. 658 u. f. wie auch **Wechsel-Zahlung durch Scontro**, und **Wechsel-Zahlung durch Ueberschreibung.**

Wechsel-Briefe, (ritornirende) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe, (ritraßirte) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe, (Rivalirung wegen verhandelter) siehe **Revaliren**, im XXXI Bande, p. 870, desgleichen **Wechsel-Rechnung**, und **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe, (Rücken der) siehe **Rücken eines Wechsels**, im XXXII Bande, p. 1693, und **Wechsel-Briefe (indoßirte).**

Wechsel-Briefe, (Rückstand der) siehe **Rest derer Wechsel-Briefe**, im XXXI Bande, p. 827, desgleichen **Wechsel-Zahlung**; **Wechsel-Sachen (Concurs in)**; **Wechsel-Sachen (Mißstände in)**; **Wechsel-Briefe (Protestirung der)**; **Notiren einen Wechsel-Brief**, im XXIV Bande, p. 1463, und **Protest notiren**, im XXIX Bande, p. 967 u. f.

Wechsel-Briefe, (rückwärts lauffende) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe, (Rußische Cron-) siehe **Wechsel (Cron-).**

Wechsel-Briefe, (Saldirung der) siehe **Wechsel-Rechnung**, und **Wechsel-Sachen, (Concurs in)** wie auch **Rest derer Wechsel-Briefe**, im XXXI Bande, p. 827.

Wechsel-Briefe, (Salvus Conductus oder Sicher Geleite gegen verfallene) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Briefe, (Satisfaction wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe **Wechsel-Briefe (Protestirung der)**; **Wechsel (Rück-)**; **Wechsel-Commißion**; **Wechsel-Rechnung**; und **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Briefe, (Schaden-Fälle wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe **Wechsel, (Rück-)** und **Wechsel-Briefe, (Protestirung der)** wie auch **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Briefe, (schadhaffte) oder beschädigte und verstümmelte **Wechsel-Briefe**, sind, welche entweder zerrissen, durchstrichen, ausgekratzt, oder sonst verkehret worden. Und ist dergleichen in denen Wechsel-Briefen so wenig erlaubt, daß, wenn dieselben einen solchen Mangel an sich haben, selbige dadurch so gar der ihnen sonst zustehenden Rechts-Krafft wegen der schleinigen Execution völlig beraubet werden. Es hat demnach der Wechsel-Gläubiger, oder auch ein jeder Briefs-Inhaber solchen wohl zu verwahren, daß er nicht schadhafft oder gar verlohren werde; sintemahl nicht allein nach denen beschriebenen gemeinen Rechten, sondern auch besonders in denen Chur-Sächsischen Landen, vermöge der im An-

hange der Erläut. Proceß-Ordn. §. 4 enthaltenen besondern Verordnung, überhaupt alle Documente, welche in denen wesentlichen Stücken, das ist, an dem Orte, wo der Gläubiger und Schuldner, oder die Summe, u. s. w. nahmhafft gemacht ist, schadhafft oder durchstrichen, durchschnitten, und in andere Wege versehret sind, vor guarentigionirte Documente, oder, wie sie sonst genennet werden, klare Briefe und Siegel nicht zu achten, noch daher auf die Execution oder Hülffe zu klagen. Vielweniger ist so nach aus Wechsel-Briefen, die angeführter massen schadhafft geworden, nach Wechsel-Recht zu verfahren; am allerwenigsten aber der Wechsel-Proceß gegründet, wenn der Wechsel Brief gar verlohren gegangen. Immassen auf solchen Fall der Grund der Wechsel-Klage ermangelt, und daher der Wechsel-Gläubiger nur ordentlich klagen kan. Rauffm. *Lex.* IV Th. v. Schadhafftet Wechsel, p. 87 u. f. Eine solche Observation aber ist vornehmlich in Wechsel-Briefen, so von und auf sich selbst lauten, desgleichen in denjenigen, so ohne Advis stehen, nicht wenig nöthig. Bey der ersten Gattung muß ein Erhandler um deswillen genau darauf sehen, damit bey derselben Verfall-Zeit alle Disputen und Chicanen vermieden bleiben mögen. Bey der letzten Sorte aber ist deswegen gute Attention erforderlich, weil derjenige, auf den der Wechsel-Brief traßirt ist, einen dergleichen fehlerhafften, oder corrigirten Wechsel-Brief ohne Gefahr nicht acceptiren kan, und dannenhero viel lieber mit Protest zurücke gehen lassen wird. In denenjenigen Wechsel-Briefen hingegen, worinnen sich auf den Advis bezogen wird, hat die Correction so viel nicht, und nur alsdenn etwas zu sagen, im Fall sie nicht mit demjenigen, was im Advis-Briefe gemeldet worden, überein trifft. Doch wie es eines Theils sehr gefährlich für einen Acceptanten ist, bey solchen Umständen einen Wechsel-Brief zu acceptiren; so ist andern Theils einem Remittenten um destoweniger zu rathen, dergleichen Wechsel-Briefe an sich zu handeln, je weniger er den Inhalt des Advis Brifes, und wie weit der Trassate das corrigirte approbire, wissen kan. Der ungenannte Verfasser der von Heydegaern herausgegebenen Einleitung zum gründlichen Verstand des Wechsel-Rechts Cap. XIV. p. 127 ist wegen Verfälsch- oder Radirung eines Wechsel-Briefes der Meynung, daß, was erstlich die falschen und nachgemachten Wechsel-Briefe betreffe, der daraus entstehende Schaden nicht demjenigen, unter dessen Nahmen ein solcher falscher Wechsel-Brief gestellt ist, zu wachse, sondern dem Acceptanten zur Last falle; welcher sich hingegen an dem Verfälscher oder Betrüger erholen müste. Und dieses ist auch in der Praxi eine ausgemachte Sache. Wegen der Verfälschung eines ausser dem richtigen Wechsel-Briefs aber setzt er, daß die Wechsel-Lehrer bey einem durch Rasur verfälschten, und aus 100, z. E. 200 oder mehr Gulden gestellten Wechsel-Briefe distinguiren, ob der Fehler oder die Verfälschung also sichtbar sey, daß es von einem fleißigen und gute Acht habenden Manne hätte können erkannt werden, oder nicht. Ersten Falls fiele der Schaden und Verlust auf den Acceptanten; letztern Falls aber auf den Remittenten, welcher sich es selbst beyzumessen, daß er nicht vorsichtiger gehandelt, und den Wechsel-Brief einem solchen Manne anvertrauet habe. Man besehe hiervon weiter und weitläuffiger Scaccia de Comm. §. 3 Gloss. 5 n. 393 u. ff. welcher in eben besagtem §. 3 n. 99 gar wohl bemerckt, daß heutiges Tages dergleichen Betrug durch die unter Handelsleuten eingeführte Advis-Briefe ziemlich abgeholffen, und verhindert werde, und dannenhero so leicht nicht mehr zu besorgen stünde, anerwogen in dergleichen Aviso-Briefen gemeiniglich auch über andere zwischen Trassanten und Trassaten obschwebenden Handlungs-Affairen correspondirt wird, welche der Wechsel-Briefe Verfälschung sehr schwer machen. Rauffmanne-*Lex.* III Th. v. Radiren, p. 256 u. f. Uebrigens besiehe hierbey Siegels Corp. Jur. Camb. P. I p. 359 und 554 u. f. wie auch die Artickel: Wechsel-Briefe (eigene); Wechsel-Briefe (nachgemachte); Wechsel-Briefe (Recognoscirung der); Wechsel-Briefe (verlohrne); Wechsel-Klage; Wechsel-Proceß; und Wechsel-Recht; wie auch den Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (Schadloshaltung wegen nicht acceptirter oder nicht bezahlter) siehe Wechsel (Rück-) und Wechsel-Commission; wie auch Wechsel-Briefe (Protestirung der); desgleichen Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Schäden und Unkosten wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der); und Wechsel (Rück-); Wechsel-Commission; Wechsel-Rechnung; wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (zum Schein ausgestellte) siehe Wechsel (trockene); Wechsel (unförmiger) und Wechsel Briefe (unförmige) desgleichen Wechsel (fingirter); und Wechsel-Briefe (indoßirte): wie auch Simulirter Wechsel-Brief, im XXXVII Bande, p. 1551 u. f. und Spiel-Schuld, im XXXVIII Bande, p. 1636 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Schein wegen verhandelter) siehe Wechsel-Briefe (Interims-).

Wechsel-Briefe, (Schein-Zahlung der) siehe Wechsel-Zahlung durch Compensation.

Wechsel-Briefe, (Schenckung der) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (schlechte Anweisung auf zahlbare) siehe Wechsel-Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Briefe, (schlechte Platz-) siehe Wechsel, und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel-Briefe, (schlechterdings abgeschlagene Acceptirung und Bezahlung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (schlechthin geschehene Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (schlechthin verhandelte) siehe

siehe Wechsel; Wechsel (lautere); und Wechsel unbedingte); wie auch den Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (schleunige Hülffe wegen nicht bezahlter) siehe Wechsel-Recht, und Wechsel-Klage; wie auch Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (schleunige Versendung der) siehe Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (schlimme) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract, wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Schreiber der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

Wechsel-Briefe, (schriftliche Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (schriftliche Anweisung gegen zahlbare) siehe Wechsel-Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Briefe, (schriftliche Commißion zu Verhandlung und Eintreibung der) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in) wie auch Wechsel Correspondentz.

Wechsel-Briefe, (schriftliche Contrahirung der) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; und Wechsel-Correspondentz; wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (schriftliche Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (Schuld wegen ausgestellter) siehe Wechsel-Schuld.

Wechsel-Briefe, (Schuldner oder Debitor der) Lat. *Debitor Literarum Cambialium*, heist, nach Maßgebung der Wechsel-Rechte, der Traßirer oder Zieher, weil und in so fern er dem Remittenten gegen die von ihm bereits empfangene, oder noch zu empfangende, Wechsel-Summe die zu dessen Behuf nöthigen Wechsel-Briefe auszuliefern schuldig und pflichtig ist; oder auch in Mangel-Acceptation oder Mangel-Zahlung demselben vor allen daher entstehenden Schaden gut seyn und hafften muß. Siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. f. desgleichen Wechsel-Briefe; Wechsel-Briefe (Auslieferung der) und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Schuldner, oder Debitor vor) Lat. *Debitor ex Literis Cambialibus*, heist, nach Maßgebung der Wechsel-Rechte der Acceptant, weil und in so fern er durch Acceptirung der auf ihn gezogenen und gehörig präsentirten Wechsel-Briefe in des Traßirers Stelle tritt, und an dessen Statt die Bezahlung der darinnen enthaltenen Summe zu leisten schuldig ist. Siehe Wechsel-Acceptant; Wechsel-Briefe (Acceptirung der); Wechsel-Recht; Wechsel-Sachen (Execution in) und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Schutz-Briefe gegen verfallene) siehe Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Schutzreden gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (Scontrirung der) siehe Wechsel-Zahlung durch Scontro, und Wechsel-Zahlung durch Ueberschreibung; desgleichen Scontro, im XXXVI Bande, p. 658, und Scontro-Buch, ebend. p. 658 u. f. wie auch Rescontriren, im XXXI Bande, p. 687 u. f.

Wechsel-Briefe, (auf sechs Wochen zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Secunda-) siehe Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff. desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechsel-Briefe (Versendung der); und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe, (an seine Ordre lautende) siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel-Briefe, (Selbststeller der) siehe Wechsel-Schuldner, und Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Sender, oder Versender der) siehe Wechsel-Remittent.

Wechsel-Briefe, (Senserie wegen verhandelter) siehe Mäckler-Lohn, im XIX Bande, p. 158, desgleichen Wechsel-Schliessung durch Mäckler.

Wechsel-Briefe, (Sentenz aus einem streitigen) siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (Sequestration aus einem) siehe Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (sichere) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract; wie auch Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Sicher Geleite gegen verfallene) siehe Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Sicherheit wegen verlohrner oder streitiger) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne) und Wechseln (Caution in).

Wechsel-Briefe, (auf sich selbst gestellte) siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel-Briefe, (Sicht, auf Sicht, oder nach Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (sichtige) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (signirte) siehe Unterschrifft eines Wechsels, im XLIX Bande, p. 2199, und in dem Artickel: Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff.

Wechsel-Briefe, (simple oder schlechte Anweisung auf zahlbare) siehe Wechsel-Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Briefe, (simple Provision wegen verhandelter) siehe Wechsel (Auf-) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (simulirte) siehe Simulirter Wechsel-Brief, im XXXVII Bande, p. 1551 u. f. desgleichen Wechsel-Briefe (indossirte); Wechsel (fingirter); Wechsel (trockene); Wechsel (unförmiger); und Spiel-Schuld, im XXXVIII Bande, p. 1636 u. ff.

Wechsel-Brief, (Sola-) siehe Sola-Wechsel-Brief, im XXXVIII Bande. p. 412 u. f. desgleichen Wechsel-Briefe; Wechsel-Briefe (eigene); Wechsel-Briefe (mehrfache); Wechsel-Briefe (Protestirung der); Wechsel-Briefe (Versendung der); wie auch *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe, (solvable, oder zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Sopra Protesto acceptirte) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter).

Wechsel-Briefe, (zu spät eingelauffene) siehe Wechsel-Briefe (verspätete).

Wechsel-Briefe, (Special-Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (auf Species gerichtete) siehe Wechsel-Geld, und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Spedirung der) siehe Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (Spesen wegen verhandelter) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Spruch Rechtens über streitige) siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (steigender Preiß der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (Steigerung des Preisses wegen verhandelter) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (Steller der) siehe Wechsel-Schuldner, und Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Stellung der) siehe in dem Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (Stempelung der) wie es damit zu halten, und von dessen rechtlichen Würckung siehe in dem Artickel: Wechsel-Ordnung (Leipziger) die bey derselben befindlichen Beylagen Lit. P. und Q.

Wechsel-Briefe, (stillschweigende Acceptirung der) siehe Wechsel Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (stipulirte) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (stracke Execution, oder Hülffe aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (Stracks Auffsichts lautende) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der); wie auch Stracks Auffsichts zu zahlender Wechsel-Brief, im XL Bande, p. 477 u. f. und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (streitige) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Proceß; wie auch Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (Streit-Sachen über verhandelte) siehe Wechsel-Sachen.

Wechsel-Briefe, (Strettezza bey Verhandlung der) siehe Wechsel-Geldes (Strettezza des).

Wechsel-Briefe (Styl oder Gebrauch bey Verhandlung und Bezahlung der) siehe Wechsel-Gebrauch.

Wechsel-Briefe, (Substituirter Gewalthaber zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (summarisches Verfahren über streitige) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (Summe der verhandelten) siehe Wechsel-Summe.

Wechsel-Briefe, (Supplicationes-Mittel wider verfallene) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (suspecte) siehe Wechsel-Briefe (verdächtige)

Wechsel-Briefe, (suspendirte, oder verschobene Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (taugliche Caution wegen streitiger) siehe Wechseln, (Caution in) desgleichen Wechsel (Rück-) und Wechsel-Briefe (veriohrne).

Wechsel-Briefe, (Taxirung der) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Preiß.

Wechsel-Briefe, (Tertia-) siehe in dem Artickel: Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff. desgleichen Sola-Wechsel-Brief, im XXXVIII Bande, p. 412 u. f. wie auch Wechsel-Briefe, und Wechsel-Briefe (mehrfache).

Wechsel-Briefe, (Teutsche) siehe Wechsel-Briefe (Deutsche).

Wechsel-Briefe, (Theilhaber an einem) siehe Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe, (tournirende, oder umlauffende) siehe Wechsel-Briefe, (girirte) und Wechsel-Briefe, (indoßirte) desgleichen Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Tractant der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Träger der) heißt bey denen Kaufleuten so viel, als der Inhaber oder Vorzeiger eines Wechsel-Briefes. Siehe Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Briefe, (transportirte) siehe Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Transportirung der) siehe Transportirung der Wechsel, im XLV Bande, p. 2128, ingleichen Wechsel-Briefe, (Cedirung der) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Trassant der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Trassat bey Verhandlung der) siehe Wechsel-Acceptant, und Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Traßirer der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

Wechsel-Briefe, (traßirte) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff. wie auch Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (der Traßirte oder Bezogene bey Verhandlung der) siehe Wechsel-Acceptant, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Tractant bey Verhandlung der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

Wechsel-Briefe, (tüchtige Caution wegen streitiger) siehe Wechseln (Caution in) desgleichen Wechsel-Briefe, (verlohrne) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (tutto il Mese lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Valuta vor verhandelte) siehe Wechsel-Valuta.

Wechsel-Briefe, (Variirung wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechseln, (Variation in) und Wechsel-Briefe (indoßirte); wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Veränderung der Klage wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechseln (Variation in).

Wechsel-Briefe, (Verarrestirung der) siehe Wechsel, (Schuld-) und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (Verarrestirung aus einem verfallenen) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht, wie auch Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (verbindliche) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Verbindlichkeit aus einem) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechsel-Recht; und Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (verbotene Acceptation der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel, (Rück-) wie auch Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (verbotene Bezahlung der) siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel (Rück-) wie auch Wechsel-Commißion, und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (verbürgte) siehe Aval, im II Bande, p. 2092 u. f. desgleichen Wechsel-Bürge, und Wechsel, (Rück-) wie auch Wechseln (Caution in).

Wechsel-Briefe, (verdächtige) Lat. *Suspectum Cambium*, oder *Suspectæ Literæ Cambiales*, heissen diejenigen Wechsel-Briefe, welche die Vermuthung wider sich haben, daß sie mehr aus einem bloßen und schlechten Darlehn, oder einer Schuld-Forderung, als aus einem würcklichen und wahrhafftigen Wechsel-Geschäffte herrühren, mithin nur so zum Schein ausgestellet worden; oder auch wider welche die Vermuthung streitet, daß sie nur erdichtet und fälschlich und nachgemacht sind. Siehe Wechsel (fingirter); Wechsel (Schuld-); Wechsel (trockene); Wechsel (unförmige); Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechsel-Briefe (nachgemachte); und Wechsel-Briefe (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (Verehrung oder Respectirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Verehrung oder Schenckung eines) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (verfälschte) siehe Wechsel-Briefe (nachgemachte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in) wie auch in dem Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (verfälschtes Indossement der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Briefe (nachgemachte) wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (verfängliche) siehe Wechsel-Briefe, (nachgemachte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (verfahren über streitige) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (verfallene) heissen solche Wechsel-Briefe, deren Verfall Zeit oder Zahl-Tag bereits verstrichen, und die also mit Bestand Rechtens beygetrieben und eincaßiret werden mögen. Siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) oder der Verfall-Tag, Zahl-Tag, und Zahlungs-Zeit, Lat. *Dies*, *Tempus*, sive *Terminus Solutionis*, Frantz. *Le Jour d'Echeance*, heißt insgemein die in einem ausgestellten Wechsel-Briefe bestimmte und benemte Zeit, Tag, oder Termin, an welchem derselbe nach dessen geschehener Acceptation, oder wenigstens nach der darzu gemachten Hoffnung, hätte bezahlet werden sollen. Und muß diese Zeit und des Wechsels Lauff hierbey gar genau in Acht genommen werden, wenn man anders alle Vortheile des Wechsel-Rechts genießen will. Es ist aber dennoch wegen derer Wechsel selbst, in so fern sie nemlich Regulier- oder Meß-Wechsel, und dagegen Irregulier- oder auffer und Nicht-Meß-Wechsel genennet werden, ebenfalls in Ansehung ihrer Verfall- oder Zahlungs-Zeit ein mercklicher Unterschied zu beobachten. Denn was zuförderst die Regulier- oder Meß-Wechsel anbelanget, so haben dieselben vermöge der Wechsel-Ordnungen selbst schon ihre gewisse Einrichtung, und muß der Zahlung und Proteste halber die daselbst gewöhnliche Ordnung und Zeit genau in Acht genommen werden. Daher auch dieselben gemeiniglich nur überhaupt auf die ordentlichen Messen und zu rechter Zahlungs-Zeit eingerichtet werden; da denn, wenn die Messen oder Märckte länger, als eine Woche, währen, gemeiniglich die zweyte Woche zur Zahl-Woche bestimmet ist, welche deswegen auch von vielen Kauff- und Handelsleuten als eine rechte Angst- und Marter-Woche angesehen wird. Wovon aber in dem Artickel: Zahl-Woche, wie auch besser oben bey dem Artickel: Wechsel (Meß-) und Wechsel-Briefe (Acceptirung der) ein mehrers nachgelesen werden kan.

Bey Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechseln ist hingegen der Zahlungs-Termin nicht einerley; sondern wie es unterschiedene Nicht-Meß-Wechsel giebet, so ist auch bey jeglicher Gattung derselben ein besonderer Zahlungs-Termin zu bemercken. Von denen Wechsel-Briefen, so a Vista oder auf Sicht lauten, und denen, so erst nach Ablauff der darinnen bestimmten Zahlungs-Zeit einlauffen, siehe den Artickel: **Wechsel-Briefe auf Sicht**; und von denen auf Uso bey dem Worte: **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff. Wechsel-Briefe aber, so auf 8. 14 oder mehr Tage Sicht lauten, sind mit Endigung solcher Zeit, welche von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation gerechnet wird, verfallen. Siehe die **Braunschweigische W. O. Art. 27. Bremer W. O. Art. 32 und 23. Breßlauer W. O. §. 16. Hamburger W. O. Art. 22. Leipziger W. O. §. 15. Nürnberger W. O. Cap. III §. 5.** Nach der **Cöllnischen Wechsel-Ordnung** aber §. 2 gewinnen die Wechsel-Briefe, so auf einige Tage Sicht, oder Nachsicht lauten, ihre Zahlungs-Zeit von dem Tage an, da sie gezeichnet und datiret sind. Ist aber in dem Wechsel-Briefe der Zahlungs-Tag bereits feste gesetzet, als wenn es heisset, 4 Wochen a Dato, oder nach Dato, ingleichen einen Monat Dato, und so weiter; so wird von dem Tage an, welcher auf das Datum des Wechsels folget, die Zahlungs-Zeit gezählet, auf die Acceptations-Zeit hingegen kein Absehen gerichtet. Siehe die **Braunschweigische W. O. Art. 29. Bremer W. O. Art. 36. Cöllnische W. O. §. 2. Danziger W. O. Art. 19. Leipziger W. O. §. 15. Nürnberger W. O. Cap. III §. 1. Wiener W. O. Art. 16 Altenburgische W. O. §. 7. Gothaische W. O. §. 7. Weimarische W. O. §. 7.** Und wenn gleich in dem Monate, da der Wechsel gefällig, weniger Tage enthalten, als der Monat, darinne der Wechsel datiret worden, würcklich hat; so ist die Verfall-Zeit dennoch der letzte Tag des zur Zahlung beniemten Monats, z. E. ein Wechsel-Brief, so den 29. 30 und 31 Jenner datiret, und einen Monat Dato zahlbar gestellet ist, verfällt am letzten Februar. Siehe die **Nürnberger W. O. Cap. III §. 2.** Lautet ein Wechsel-Brief medio oder in der Mitte eines Monats zahlbar; so ist der funfzehende Tag des Monats nach der **Augspurg. W. O. Cap. II §. 3. Braunschweigischen W. O. Art. 29. Bremer W. O. Art. 36 Hamburger W. O. Art. 23. Nürnberger W. O. Cap. III §. 2. Chur-Pfältzischen W. O. Art. 29. Allgem. Preußischen W. R. Art. 29. Des Königreichs Preussen W. O. §. 19. Wiener W. O. Art. 18. Altenburgischen W. O. §. 7. Gothaischen W. O. §. 7.** Der vierzehende Tag des Monats aber nach der **Leipziger W. O. §. 15** der Zahl-Tag. Vor solcher Verfall-Zeit kan kein Acceptante sicher die Zahlung leisten; sondern, wenn er es thut, gehet es auf seine Gefahr. **Leipziger W. O. §. 14. Allgemeines Preußisches W. R. Art. 54. Des Königreichs Preussen W. O. §. 33. Bremer W. O. Art. 30. Braunschweigische W. O. Art. 30. St. Galler W. O. Art. 14. Hamburger W. O. Art. 31. Wiener W. O. Art. 34. Breßlauer W. O. §. 19. Augspurger W. O. Cap. V §. 2. Antwerpner W. O. § 6. Schwedische W. O. Art. 18. Chur-Pfälzische W. O. Art. 40. Dänisches Wechsel-Recht §. 19.** Hierdurch aber wird dem Acceptanten nicht untersaget, den Wechsel von dessen Eigenthums-Herrn vor der Verfall-Zeit an sich zu handeln, wenn nur selbiger durch ein gültiges Giro sein Recht an den Acceptanten abtritt, daher nachstehende Wechsel-Ordnungen, als des **Königreichs Preussen W. O. §. 33. Bremer W. O. Art. 30. Wiener W. O. Art. 34. Chur-Pfältzische W. O. Art. 40** im Fall das Wort: **Ordre**, in Wechsel-Briefe, oder Endossamente zu befinden, dem Acceptanten nachlassen, den Wechsel vor der Verfall-Zeit zu erhandeln, und an sich selbst zur Bezahlung endoßiren zu lassen. Nach der **Augspurger W. O. Cap. V §. 2**, wird dem Acceptanten das Compensations-Recht vor der Verfall-Zeit verstattet; gleichwie überhaupt, dafern der Remittent des Acceptanten Schuldner ist, und zu Befriedigung seiner Schuld einen von jemand anders an den Acceptanten gezogenen Wechsel diesem sendet, der Acceptante sothane Remesse seinem Schuldner, ob schon selbige noch einige Zeit zu lauffen hat, so fort dergestalt gut zu schreiben, berechtiget ist, daß, wenn hernach der Remittent, oder Acceptant, vor der Verfall-Zeit manquirt, diese gut geschriebene Post nicht angefochten werden kan. Siehe den **vorsichtigen Banquier Cap. VIII §. 69, und Siegels** Einleit. zum Wechsel-Recht P. II c. 5 §. 10 u. ff. und in Corp. Jur. Camb. P. II p. 436 u. ff. ingleichen **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 44 und **Bertochs** Promt. Jur. Vol. II v. *Cambium* p. 185. Was übrigens hernach bey würcklicher Bezahlung des verfallenen Wechsel-Briefes zu beobachten, davon besiehe den Artickel: **Wechsel-Zahlung.** Zu Amsterdam aber ist besonders gebräuchlich, und nicht unerlaubt, oder verboten, an Orte, die nicht weit entlegen, auf lange Zeit zu bezahlen, zu wechseln. Die Bezahl-Zeit, sie mag nun kurtz, oder lang seyn, solte in Wechseln genau und feste gestellet seyn, damit der Traßirer sich darnach richten könne, wenn seine Briefe verfallen und bezahlet werden müssen. Dahero wäre zu wünschen, daß man ein Reglement machte, daß niemand auf Sicht Wechsel schliessen, oder weniger Zeit Nachsicht zu bezahlen, machen dürffte, oder daß eine gewisse Zeit fest gestellet würde, in welcher die Acceptation der Wechsel-Briefe, auf Sicht oder Nachsicht lautende, gefordert, und bey Verweigerung dem Traßirer Meldung hievon geschehen müste, bey Vermeidung, daß der Inhaber, durch Versäumniß oder Nachläßigkeit, diese Zeit vorbey zu lassen, sich an dem Traßirer zu erholen nicht befugt seyn solle. Die Verfall- oder Bezahl-Zeit wird in den Her-Wechseln bedungen, bisweilen 1) auf einen sicheren und in den Wechsel-Briefen beniemten Tag, 2) auf Sicht oder Vorzeigung des Wechsels, und 3) auf Uso, halb Uso, anderthalb Uso, oder Usantzen. Ein Wechsel-Brief welcher auf eine festgestellte Zeit zu bezahlen lautet, wird verstanden, daß er auf einen solchen Tag verfallen sey, nach der Zeit-Rechnung, die man an dem Orte gewohnt ist, wo die Bezahlung geschehen muß; so, daß ein

Wechsel-Brief zu Amsterdam auf Hamburg gemacht, der ult. Nov. bezahlet werden soll, zu Hamburg verfällt ult. Nov. nach dem alten Styl; im Gegentheil ein Wechsel-Brief, der zu Hamburg oder anderswo gemacht ist, auf Amsterdam lautende, ult. Nov. zu bezahlen, verfällt zu Amsterdam ult. Nov. nach dem neuen Styl. Wenn ein Wechsel-Brief nur schlechthin lautet zu bezahlen, ohne einige Zeit zu stipuliren; so wird verstanden, daß die Präsentir-Zeit auch die Verfall-Zeit des Wechsel-Briefes ist, und daß die Bezahlung geschehen müsse. In Gelegenheit der Wechsel, lautende zu bezahlen, einige Tage Sicht oder Nachsicht, einige Tage Dato, oder nach Dato, beginnt die Zeit solcher Wechsel-Briefe von dem folgenden Tage an gerechnet zu werden: Als z. E. wenn solcher Wechsel-Brief den 1 May vorgezeiget, oder datiret ist, 3 Tage Sicht, oder Nachsicht, 3 Tage Dato, oder nach Dato, zu bezahlen; so soll solchenfals der 4 Tag vor den Verfall-Tag dieses Wechsel-Briefes gehalten werden. **Willekeuren van Amsterdam, gestatueert** den 6 Febr. 1663. Mit diesem Statute wird der Unterscheid, so vor diesem pflegte erreget zu werden, ob ein Wechsel-Brief nach Sicht oder Dato haltende, einen Tag später verfallen wäre, als diejenigen Briefe, welche nur schlechterdings lauteten, zu bezahlen Sicht oder Dato, geendiget und hinweggenommen, zugleich aber auch bestimmet, daß Sicht und Nachsicht, Dato, und nach Dato, vor eben dasselbe, oder einerley, solte gerechnet werden. Die Verfall-Zeit der Wechsel-Briefe, lautende zu bezahlen, einige Zeit nach Dato, wohl auszurechnen, ist nöthig zu wissen, nach was vor einem Styl, ob nemlich der alten oder neuen Zeit-Rechnung, an demjenigen Orte, aus welchem traßiret, und der Wechsel Brief gemacht und paßiret ist, gehalten werde? Wenn ein Wechsel-Brief einige Wochen nach Dato oder nach Sicht lautet; so reduciret man die Wochen zu Tagen, 7 Tage vor eine Woche gerechnet, sodann hält dieser Wechsel-Brief so und so viel Tage, und in Ausrechnung der Tage folgt man dem Calender, und nimmt den folgenden vor den ersten Tag, und alsdenn weiter fort, Tag vor Tag ohne Unterscheid des Sonntags und anderer Fest-Tage zu machen, und der letzte Tag ist der Verfall-Tag. Wenn ein Wechsel-Brief zu bezahlen lautet, einen Monat oder Monate, den Dato oder nach Sicht; so verfällt selbiger auf den folgenden Tag desselben Monats, oder so vieler Monate, als erfordert werden, und in dem Wechsel-Briefe datiret ist, oder angezeiget wird, oder wenn man in diesem Monate nicht so viel Tage zehlet, verfällt solcher auf diesen letzten Tag dieses Monats. Z. E. ein Wechsel-Brief, welcher am 7 Jenner präsentiret oder datiret ist, lautende zu bezahlen einen Monat nach Sicht, oder nach Dato, verfällt den siebenden, und nicht den 8 Februarii; und ein Wechsel-Brief, der datiret ist am 30 Jenner, einen Monat nach Dato zu bezahlen lautende, verfällt den 28 oder 29 welches der letzte Februar ist; dergestalt, daß ein Wechsel Brief, so auf den 28, 29, 30. oder 31 Jenner, wenn kein Schalt-Jahr ist, (oder in den 3 letzten Tagen im Schalt-Jahre) traßiret ist, lautende einen Monat nach Dato zu bezahlen, auf einen Tag, als den letzten Februar verfallen ist. Ein Wechsel-Brief, so nach dem alten Styl datiret ist, zu bezahlen einen Monat nach Dato in einem Orte, da man nach dem neuen Styl rechnet, verfällt nicht allezeit in einem Monate nach Dato des alten Styls, sondern einen Monat nach dem Dato, den man nach dem neuen Styl schreibt, auf diesen Tag, da der Wechsel-Brief datiret ist. Hingegen ein Wechsel-Brief, so nach dem neuen Styl datiret ist, zu bezahlen, einen Monat nach Dato in einem Orte, da man nach dem alten Styl rechnet, verfällt nicht allezeit einen Monat nach dem Dato des neuen Styls, sondern einen Monat nach dem Dato, den man nach dem alten Styl schriebe, auf den Tag, da der Wechsel-Brief datiret ist. In Ausrechnung der Verfall-Zeit vom Wechsel-Briefe, auf Uso zu bezahlen, lautende, wird bisweilen der Uso vor einige Zeit nach Dato des Wechsel-Briefes genommen, zuweilen vor einige Zeit nach Sicht, auch nicht überall und allezeit vor einerley Länge der Zeit. Denn zu Amsterdam rechnet man den Uso von einigen Orten vor 2 Monate, von andern vor 1 Monat nach Dato, von andern wiederum vor einen Monat, und noch von andern 14 Tage nach Sicht: halb Uso vor die halbe Zeit; anderthalb Uso vor diese Zeit, und noch die Helffte derselben; doppio Uso vor zweymahl, 3 Uso vor dreymahl so viel Zeit, u. s. f. und dieses nach Dato oder nach Sicht. Wenn ein Wechsel-Brief, am 28 Febr. datiret, lautet, zu bezahlen einen Monat nach Dato oder a Uso, und Uso vor einen Monat Dato gerechnet wird, so verfällt selbiger den 28 Mertz; aber wenn derselbe am letzten Februar datiret ist, so verfällt er nicht vor den letzten Mertz. Solchergestalt wird ein Wechsel-Brief, der einen Monat nach Sicht zu bezahlen lautet, und unterm Dato den 30 Junii acceptiret worden, auf den 30 Julii verfallen. Wenn aber der Acceptant den letzten Junii oder ult. Jun. unterschreibet, so muß der letzte oder ult. Jul. zum Verfall-Tage gerechnet werden. In Wechseln auf Zeit soll ein vorsichtiger Geber seine Messuren also nehmen, daß er selbige auf solche Zeit disponire, gegen welche er an dem Orte, wo die Bezahlung geschehen muß, viel Geld benöthigt zu seyn vermeynet. Der Traßirer hingegen soll fleißig nachdencken, sich solcher Zeit zu bedienen, da er vermeynet, daß kein Mangel an Gelde seyn werde. Ein Wechßler soll in Negotiirung auf Orte, allwo Wechsel-Bäncke sind, wissen, wenn insgemein die Wechsel-Bäncke wegen Verfertigung neuer Bücher geschlossen, und wenn solche wiederum geöfnet werden. Denn hierdurch kan zuweilen im Traßiren und Remittiren Avantage erhalten werden. Wenn zwischen dem Inhaber eines Wechsels und dem Acceptanten, über die Ausrechnung des Verfall-Tages, Streit entstehet; so thut der Inhaber vorsichtig, daß er die Bezahlung auf die Zeit fordere, da selbige nach seiner Rechnung verfällt, und daß er, wenn er auf den letzten Nachsicht-Tag, nach seiner Rechnung, keine Bezahlung bekommt, protestiren lasse, und den Protest versende, den Wechsel-Brief aber bis auf den Verfall-Tag nach der Rechnung seines Acceptanten bey sich behalte, und wenn er alsdenn noch keine Bezahlung bekommt, von neuem protestiren lasse. **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 14. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 269 u. ff. Diesem fügen wir endlich noch einen kurtzen Auszug aus denen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. befindlichen und hieher gehö-

rigen Pareren bey. Nemlich: 1) wer vor der Verfall-Zeit einen indoßirten Wechsel-Brief bezahlet, ist die daraus entstehende Gefahr zu büssen schuldig Siegel l. c. p. 45 u. f. 2) Wenn ein Wechsel-Brief dessen Inhaber vor der Verfall-Zeit von dem Acceptanten vergütet wird, bleibt es bey der Zahlung, wenn gleich nachhero der Acceptante falliret. *Ibid.* p. 141 u. ff. 3) Nach der Braunschweigischen Wechsel Ordnung kan kein Wechsel-Brief nach der Verfall-Zeit indoßiret werden. *Ibid.* p. 163 u. f.

Wechsel Briefe, (Verfall-Zeit derer Irregulier- oder Nicht-Meß-) siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).**

Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit derer Regulier- oder Meß-) siehe **Wechsel, (Meß-)** und **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).**

Wechsel-Briefe, (vergebliche Ausflüchte gegen streitige) siehe **Wechsel-Sachen, (Exceptionen in).**

Wechsel-Briefe, (vergessene) siehe **Wechsel-Briefe, (Verjährung der).**

Wechsel-Briefe, (Vergleichung der verhandelten) siehe **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (Vergütung der) siehe **Wechsel-Zahlung.**

Wechsel-Briefe, (verhandelte) siehe **Wechsel, (verhandelte)** und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch **Wechsel-Briefe, (indoßirte).**

Wechsel-Briefe, (Verhandler der) oder **Traßirer**, und **Indossent**, ingleichen **Girant**, siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff. wie auch **Wechsel-Briefe, (indoßirte).**

Wechsel-Briefe, (verjährte, oder präscribirte) heissen solche Wechsel-Briefe, welche, es geschehe gleich aus Versehen, oder aus was vor Ursachen es sonst immer seyn mag, binnen der in denen Wechsel-Ordnungen oder andern Rechten vorgeschriebenen Zeit nicht eingemahnet und beygetrieben worden, mithin alsdenn entweder gantz und gar keine Krafft und Würckung haben, oder doch wenigstens nicht mehr, als Wechsel, sondern höchstens nur, als andere blosse und schlechte Schuld-Verschreibungen, gelten. Wovon in dem Artickel: **Wechsel-Briefe, (Verjährung der)** ein mehrers nachzusehen.

Wechsel-Briefe, (Verjährung der) Lat *Præscriptio Cambiorum*, sive *Literarum Cambialium*, heist eine gewisse und in den Rechten bestimmte Zeit, binnen welcher die gehörig ausgestellten Wechsel-Briefe entweder bezahlt seyn müssen, oder weiter nicht mehr von der Krafft sind, daß daraus nach Wechsel-Recht geklaget werden kan, und wodurch sie also gleichsam getödtet werden, oder erlöschen. Und zwar geschiehet dieses letztere vornemlich durch Verspätung und Saumseligkeit der Wechsel-Gläubiger selbst. Denn gleichwie sonsten nach dem klugen Prediger alles seine Zeit hat; also ist auch bey denen Sachen und deren Eigenthum zur Usucapion oder Verjährung eine gewisse und genugsame Zeit von denen Gesetzgebern geordnet, eines Theils darum, damit ein jeder gewiß seyn könne, was sein oder nicht sein seye, als woran dem gemeinen Wesen selbst gar mercklich gelegen, indem sonsten niemand sicher kauffen und verkauffen, oder andere Verträge über sein Eigenthum eingehen würde, da er jederzeit in Furchten stehen müsse, es möchte künfftig, über kurtz oder lang, ein Hiesiger oder Ausländischer kommen, und Anspruch an die gekaufte oder getauschte Sachen machen, er auch anderergestalt keinen sichern und unverwerflichen Beweiß des Eigenthums haben könnte und hierüber leicht grosse Beschwerlichkeiten, Weitläufftigkeit, kostbare und weitaussehende Rechtfertigungen entstehen, zumahl wenn die Sachen bereits in die Dritte und mehr Hände gekommen, oder noch kommen solten, ja so gar Wittwen und Waysen betreffen könnten. Welches aber bestmöglichst zu verhüten und abzuschneiden, mithin dadurch derer Contracte ohngehinderter Lauff zu befördern gewesen. Anderen Theils aber ist es auch darum zu thun gewesen, damit die Sorglosigkeit und Nachläßigkeit der ältern und vorgehenden Herrn und Besitzer, welche in so langer Zeit nach ihren Sachen nicht gefraget, und die so schädliche Ungewißheit der Eigenthums-Herren befördert, nicht immer ungestrafft, oder ohne Ahndung hingehen möchte. In solcher Absicht ist nun, wie gesagt, in Ansehung der Befugnisse, Rechte, Verbindungen, und wegen Anstellung der rechtlichen Klagen, eine gewisse Zeit von denen Gesetzgebern bestimmet worden, darinnen dieselbe entweder gesuchet, oder verjähret werden sollen. Wie denn bekannter massen nach denen gemeinen Kayserl. Rechten alle persönliche Klagen ordentlicher Weise binnen 30 Jahren, wenn nemlich derjenige, dem sonst daran gelegen gewesen, hierzu so lange geschwiegen, vor verjährt gehalten werden, l. 3. C. de præscript. 30. vel 40. annor. Und müste deswegen auch bey der **Wechsel-Klage** dergleichen ebenfals statt finden. **Gatto** de Credit. c. 2. tit. 7. n. 250. Wo nicht die Gesetzgeber der Wechsel-Gesetze wegen des bekannten, geschwinden und Kauffmännischen Wechsel-Lauffs, als dessen Art u. Eigenschafft dergleichen lange Aufzüge und zu verstattende Sorglosigkeit derer Gläubiger nicht vorträglich seyn würde, an einigen Orten und Enden das Wechsel-Recht und die daher entstehende befreyete Klagen in engere Schrancken zu schliessen vor nöthig befunden hätten. Und dieses zwar ebenfals zur Straffe der so unverantwortlichen Nachläßigkeit des Einhabers, der dem Schuldner so lange nach der Verfall-Zeit freywillig nachgesehen, und den Wechsel, Lauff und Zeit dabey nicht in Acht genommen. Zu geschweigen, daß auch zuweilen bezahlte Wechsel-Briefe nicht alsobald von denenjenigen, welche das Geld gezogen, abgefordert, oder auch ein so kleines Zettelgen gar leicht verleget werden kan. Dahero um Gewißheit wegen, wie auch zu Abschneidung aller dergleichen besorglicher und zumahlen dem Wechsel-Geschäffte gantz entgegen seyender Weitläufftigkeit und kostbaren Rechtfertigungen, nicht allein allhier zu Leipzig, sondern auch an andern Orten bey allen, sowohl Traßirten oder Kauffmans- als auch eigenen Wechseln, eine gewisse Frist nach der Ver-

Verfall-Zeit gesetzet worden, nach deren Ablauff dieselben, sie mögen nun bezahlt, oder nicht bezahlt seyn, zum Besten des Wechsel-Schuldners entweder vor bezahlt gehalten werden, oder doch weiter nicht des stracken Wechsel-Rechts und Wechsel-Lauffs geniessen, wenn sie auch gleich auf andere vielfältig giriret wären, weil im Fall, da der Einhaber in der Zahlungs-Forderung des Wechsels selbst einen Fehler begangen, und die Zeit und den Wechsel-Lauff nicht gebührend beobachtet hat, es ihm nur allein zur Last kommt, und er diß-fals keinen Regreß an die Indossenten hat. Siehe die **Leipziger W. O.** art. 32. **Braunschw.** von 1715. art. 45. **Dantziger** von 1701. art. 36. Uebrigens ist es allerdings auch eine unverantwortliche Sorglosigkeit des Einhabers, daß er so lange nach der Verfall-Zeit stille gesessen, und die Zahlung des Wechsels nicht aufs fleißigste getrieben oder wenigstens, da es nöthig gewesen, zu rechter Zeit protestiret hat; da doch im Handel und zumahl in Wechsel-Sachen, alles auf die rechte Zeit ankommt, und in kurtzem sich viel nachtheiliges zutragen kan, wenn aber eines von bemeldten Stücken erweißlich geschehen, die Wechsel-Briefe, so lang und viel, bis selbige würcklich bezahlet, oder gleich andern Rechten in 30 Jahren verjähret worden, in ihrer Krafft und Würckung bestehen bleiben. Siehe die **Braunschw. W. O.** eit. art. 45. Um aber hiervon desto ordentlicher zu handeln; so ist die **Verjährung der eigenen** und **traßirten Wechsel-Briefe** sorgfältig von einander zu unterscheiden, und wollen wir von beyden das zu wissen nöthigste in denen zwey nachstehenden besondern Artickeln beyfügen, immittelst aber erinnern, daß hiervon überhaupt noch und von einer jeden Art derselben insbesondere in **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 57. **Bertochs** Promt. Jur. Vol. I. v. *Cambium* p. 198. u. ff. und in **Gottfr. Wilh. Küstners** Disp. Inaug. de Menstrua & Annali Præscriptione Literarum Cambialium, ein mehrers nachgelesen werden könne. Anbey verdienen noch, ausser denen in dem Artickel: **Wechsel-Briefe, (Verjährung der traßirten)** beygebrachten Pareren, die in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. unter denen **Beylagen** p. 176. Lit. A. und B. p. 185. Lit. BB. p. 196. Lit. DDD. p. 198. Lit. FFF. p. 198. u. f. Lit. GGG. p. 199. Lit. HHH. und Lit. III. p. 200. Lit. KKK. und Lit. LLL. p. 201. Lit. MMM. und Litt. NNN. p. 202. Lit. OOO. und Lit. PPP. befindliche und hieher gehörige Rechts-Sprüche angemercket zu werden.

Wechsel-Briefe, (Verjährung der eigenen) Die in dem Artickel: **Wechsel-Briefe, (eigene)** gezeigte Verbindlichkeit dieser Art oder auf und von sich selbst gestellten Wechsel-Briefe erlischt oder endiget sich hauptsächlich durch deren würckliche Bezahlung, oder aber durch eine Verjährung. Von jener, oder der Bezahlung eigener Wechsel-Briefe ist bey dem Worte: **Wechsel-Zahlung** ein absonderlicher Artickel nachzusehen. Diese aber oder die Verjährung derselben anbelangend; so ist bey dem Anfange solcher Verjährung zuförderst ein allgemeiner Termin zu bemercken. Nemlich sie nimmt ihren Anfang von der Verfall-Zeit, l. 1. §. 4. C. de præscript. XXX. vel. XL. ann. l. 2. C. de annal. exc. Und ist eine Prolongation geschehen; so wird der Anfang von Ablauff der Zeit, wohin die Prolongation gerichtet, gerechnet. In Ansehung der Zeit ihrer Endigung aber, oder wenn die Verjährung eigentlich vor erfüllt zu achten, sind sich vielerley Regeln und Termine oder Zeit-Fristen bekannt zu machen. Nach der **Braunschweigischen Wechsel-Ordnung** und deren 45 Artickel verjähret ein eigener Wechsel-Brief binnen Jahr und Tag. Welche Frist, wenn der Schuldner immittelst gestorben, verdoppelt wird. Die **Bremer Wechsel-Ordnung** disponiret Art. 55. ingleichen die **Nürnberger** Cap. VI. §. 4. daß ein eigner Wechsel-Brief ein gantz Jahr durch als ein Wechsel-Brief gelten soll. Die **Dantziger Wechsel-Ordnung** besaget Art. 36. daß aus einem eignen Wechsel binnen Jahr und Tag von der Verfall-Zeit an Klage erhoben werden muß; es wäre denn, daß der Gläubiger vor Ablauff Jahr und Tages mit Tode abgienge, da alsdenn dessen Erben über das erste noch ein gantzes Jahr und Tag zur Production des Wechsel-Briefes Frist haben sollen. Die **Leipziger Wechsel-Ordnung** hält §. 32 in Ansehung derer von Kauffleuten ausgestellten, und zu Leipzig einzutreibenden Wechsel eine Verjährung von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen in sich; und daferne der Gläubiger vor Ablauff solcher Zeit mit Tode abgehet, wird solche Frist verdoppelt, wie sie denn auch zu verdoppeln ist, wenn ein Kauffmann an Schulen, Kirchen, Hospitäler oder eine andere milde Stifftung einen Wechsel-Brief ausgestellet. Die in der Leipziger Wechsel-Ordnung eingeführte Verjährung von Jahr und Tag wird durch eine blosse Anstellung der Klage, keinesweges aber durch einen Protest unterbrochen, wovon mit mehrerm die in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 53 u. f. befindliche 6te **Anmerckung** über nur angeführten §. 32 der **Leipziger Wechsel-Ordnung** nachgelesen werden kan. Daselbst sind auch zwey Rechts-Sprüche derer Churfürstlichen Sächsischen Schöppen zu Leipzig, welche den Satz, daß eines Notarii Protest die Verjährung nicht suspendiret, mitgetheilet. Andere Meynung hingegen haben nur besagte Schöppen gantz kürtzlich geheget, und in Sachen Hebel Moses gegen Moses Meyer im Monat May 1742 an das löbliche Handels-Gerichte erkannt: „Daß gestallten Sachen „nach, die in der Klage angezogene Urkunden pro „recognotis zu achten; derowegen Beklagter die „geklagten Ein hundert, sieben und funfzig Thaler sechzehn Groschen, nebst dem Interesse moræ, „so von der in denen beygefügten Wechsel-Briefen „sub A. B. C. und D. bemelderen Verfall-Zeit jeder „Post an zu rechnen, Klägern zu bezahlen, sowohl „demselben die durch diesen Proceß verursachten „Unkosten, nach vorhergehender deren Liquidation „und richterlicher Ermäßigung zu erstatten schuldig. In Verbleibung dessen wird nach Wechsel-Recht wider ihn billig verfahren.„ Und denselben beygefügte Rationes Decidendi, oder sonst so genannte schließliche Ursachen haben sie aus folgenden Gründen hergeleitet: „Obwohl Beklagter, „daß Kläger derer Wechsel-Briefe, worauf er „geklaget, weil er solche durch einen geschwornen „Dolmetscher nicht so fort bey der ersten Produ-

„ction in die deutsche Sprache übersetzen lassen, sich „verlustig gemacht, mit Beziehung auf die **Erläu-** „terte Proceß-Ordnung ad Tit. XXV. §. 3 da- „für halten wollen, hiernächst, da, Inhalts de- „rerselben, die Zahlung bereits im 1731 und 1732- „ten Jahre geleistet werden sollen, die Klage aber „erst deshalben im Jahre 1742 angestellet worden, „daß nach Maaßgebung hiesiger Wechsel-Ord- „nung §. 32 der Schuldner etwas darauf zu bezah- „len, weiter nicht angehalten werden könne, es „sich ansehen lassen will; dieweil aber dennoch auf- „ser dem, daß in denen nebst denen Wechsel-Brie- „fen zugleich producirten Protesten, eine Ueberse- „tzung jener mit enthalten, und daß die, durch den „Professorem Publicum der Hebräischen Sprache „allhier nochmahls geschehene, laut Registraturen „fol. 6 u. f. annoch eben den Tag, da Kläger die „Klage angebracht, zu denen Acten überreichet „worden, dasjenige, so im angezogenen Text der „**Erläuterten Proceß-Ordnung** enthalten, da „dieser lediglich von dem Processu Ordinario han- „delt, bey gegenwärtigem Fall gantz nicht zu ap- „pliciren; dann Kläger die allhier weder ausge- „stellte, noch zahlbaren Wechsel-Briefe zur Ver- „fall-Zeit in Franckfurt an der Oder, als dem „Ort der bestimmten Zahlung, gehörig protestiren „lassen, und dadurch seine Ansprüche wieder deren „Aussteller sich vorbehalten, auch gegenwärtig all- „hier nicht aus denen blossen Wechsel-Briefen, „sondern zugleich aus dem, wegen dererselben, zu „gedachtem Franckfurt, durch die geschehene „Protestation, conservirten Rechte, Beklagten „derenthalben ferner belangen zu können, Klage „erhoben, und zu solchem Ende, nebst denen „Wechsel-Briefen, die darzu gehörigen Proteste „zugleich produciret; Im übrigen Beklagter die „Documente, woraus geklaget, weder eventua- „liter recognosciret, noch diffitiret, und daß solchen „Falls dieselben pro recognitis zu achten, und bey „erfolgtem rechtlichen Ausspruch auf solche Straf- „fe würcklich und unnachbleiblich zu erkennen, die „**Handels-Gerichts-Ordnung** Tit. XI. deutli- „che Versehung thut; bey dergleichen Umständen „auch etwas, so wider die Proceß-Kosten Be- „klagten zu statten kommen könnte, nicht vorhan- „den; So ist gesprochener Massen von uns billig „erkannt.„ Wie denn auch hernachmahls be- rührtes Erkäntniß im Monat Julii 1742 Leute- rungs-Weise confirmiret, auch damit bey dem Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig Ingreß gefunden worden, indem selbiges die von dem Leu- terungs-Urthel dahin eingewandte Appellation re- jiciret. Dessen ungeachtet aber glaubet dennoch **Siegel** in der Einleit. zum **Wechsel-Recht** P. I. c. 4. §. 5. daß die in angezogener 6ten **Anmer- ckung** über die **Leipziger Wechsel-Ordnung** erwehnte Argumente, derer erstbemeldeten Schöp- pen ihre Gründe überwiegten. Daferne aber ein anderer, so kein Kauffmann ist, einen Wech- sel-Brief ausgestellet hat; so verjähret selbiger in vier Jahren. Siehe den **Anhang der Erläuter- ten Proceß-Ordnung**, §. 16. Nach der **Alten- burgischen Wechsel-Ordnung** §. 11. ingleich- chen **Gothaischen Wechsel-Ordnung** §. 11. und **Weimarischen Wechsel-Ordnung** §. 6. soll aus einem eignen **Wechsel-Briefe** binnen Jahr

und Tag geklaget werden. Welche Frist jedoch in denen beyden erstern Wechsel-Gesetzen verdoppelt wird, wenn vor Ablauff Jahr und Tages der Gläubiger verstirbet, oder eine milde Stiffung auf Wechsel etwas zu fordern hat. Das **Allge- meine Preußische Wechsel-Recht** disponiret zwar auch etwas von Verjährung derer eignen Wechsel-Briefe Art. 42. Es ist aber nicht zu läugnen, daß sothane Verordnung etwas dunckel ist, indem Anfangs nur von einem Jahre gesaget, nachhero aber die Interruption binnen Jahr und Tag nachgelassen, so wohl bey erfolgter und durch die Interpellation geschehener Interruption eines Dati, ohne zu gedencken, wohin dasselbe sich be- ziehet, gedacht wird. Es wird demnach nicht- seyn, so viel möglich, diese Stelle deutlich zu machen; und dieses wird am besten bewerckstelliget werden, wenn man aus Eingangs erwehntem Artickel ge- wisse Sätze ziehet. Ein Wechsel-Brief verjährt nach Ablauff eines Jahres von der Verfall-Zeit an zu rechnen. Diese Verjährung wird durch eine aussergerichtliche Interpellation interrumpiret. Bey geschehener Interpellation wird die nach sel- cher von neuem anzufangende Verjährung eines Jahres nicht von Ablauff der durch die Interpel- lation unterbrochenen Jahres-Frist, sondern vom Dato der Interpellation gerechnet. Eine ausser- gerichtliche Interpellation interrumpiret die Ver- jährung so lange, bis der Wechsel von Zeit der Ausstellung nicht 7 Jahr alt ist; nach solcher Zeit muß zu der Interruption eine gerichtliche Interpel- lation gebraucht werden. Ueber diese Sätze ist noch zu bemercken, daß bey der Frist, binnen wel- cher eine die Interruption nach sich ziehende Inter- pellation geschehen soll, die gebrauchte Reden- Art: **binnen Jahr und Tag**, im gemeinen Ver- stande anzunehmen, und aus dem Vorhergehenden dahin zu erklären, daß, wenn der Wechsel-Brief binnen einer Jahres-Frist, von der Verfall-Zeit an zu rechnen, nicht gemahnet wird, der Wechsel erloschen zu achten. Nach der **Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art.** 37 verjähret ein eigner Wechsel-Brief in Jahr und Tag. Der Anfang dieser Frist aber ist nicht die Verfall-Zeit, sondern die Zeit, da der Wechsel protestiret worden: Die- ses hat den Verstand: Vermöge der **Chur-Pfält- zischen Wechsel-Ordnung**, und deren Art 25. müssen auch die eignen Wechsel-Briefe, ob sie gleich nicht indoßiret, wegen nicht geschehener Be- zahlung protestiret werden; es geniessen hingegen auch die eigenen Wechsel-Briefe nach nur beso- sagtem Art. 25 drey Respect-Tage nach der Ver- fall-Zeit, und in solchen Respect-Tagen ist dem Gläubiger vergönnet, den Protest leviren zu lassen. Zu welcher Zeit nun dergleichen Protest geschicht, fänget dem Gläubiger die Frist eines Jahres und Tages zu der Verjährung zu lauffen an. Ist aber in einer Wechsel-Ordnung von einer gewissen Verjährung nichts disponiret; so erlöschet die in eignen Wechsel-Briefen befindliche Obligation nach denen gemeinen Kayserlichen Rechten in drey- ßig Jahren, oder nach denen Sächsischen Rechten in 31 Jahren, 6 Wochen und drey Tagen. Mo- **vius** Consil. posthum. c. 1. n. 18. **Ludovici** Ein- leitung zum Wechsel-Proceß c. 11. §. 23. Nach Ablauff der in angeführten Wechsel-Ordnungen zur

zur Verjährung derer eignen Wechsel-Briefe eingeführten Zeit haben die Wechsel-Briefe die Krafft als ein anderes Schuld-Bekänntniß, daß also daher executivisch geklaget werden kan. Sie- he die **Bremer W. O.** Art. 55. **Nürnberger W. O. Cap.** VI. §. 4. Den **Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung** §. 16. **Chur-Pfälzische W. O.** Art. 37. **All- gemeines Preußisches W. R.** Art. 42. **Go- thaische W. O.** § 11. **Weimarische W. O.** §. 6. Zu Leipzig aber bewürcken die von einem Kauffmanne ausgestellten Wechsel-Briefe nach deren Verjährung gar nichts mehr. Siehe die **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. 32. Glei- chergestalt entkräfftet die **Danziger Wechsel- Ordnung** Art. 36. und die **Altenburgische Wechsel-Ordnung** §. 11. die verjährten eigenem Wechsel-Briefe dergestalt, daß der Schuldner dem Gläubiger etwas daraus zu bezahlen nicht schuldig seyn soll. Endlich ist hierbey noch zu untersuchen, wenn die aus einem eigenen Wechsel-Briefe wi- der den Indossanten anzustellende Regreß-Neh- mung, weil der Schuldner die Zahlung nicht ge- leistet, verjähre? Und dienet hierauf mit wenigen zur Antwort: In welcher Zeit ein eigner Wech- sel-Brief in Ansehung des Ausgebers verjähret, binnen solcher Zeit erlischt auch die Regreß-Neh- mung wider den Indossanten, angesehen aus ei- nem Wechsel-Briefe nur eine Klage entspringet, obgleich selbige wider unterschiedene Personen er- hoben werden kan. Woraus fliesset, daß, wenn der Wechsel-Gläubiger durch seine Nachläßigkeit geschehen lassen, daß der Haupt-Schuldner den Wechsel verjähret, und folglich die aus dem Wechsel-Briefe fliessende Klage einmahl entkräf- tet ist, daher wider niemand anders weiter gekla- get werden kan. Im Gegentheil hat der Inha- ber des Wechsel-Briefes binnen der zu dessen Verjährung vorgeschriebenen Zeit die ihm aus demselben zustehende Klage wider den Ausgeber angestellet; so ist kein Zweifel, daß dadurch auch die von dem Indossanten angefangene Verjäh- rung in ihrem Lauffe gehindert werde. **Siegel** in der Einleitung zum Wechsel-Recht P. I. c. 4. und in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 391. u. ff.

Wechsel-Briefe, (Verjährung der tras- sirten) Die Verjährung derer traßirten Wechsel- Briefe ist gemeiniglich von der Verjährung an- derer Schuld-Forderungen unterschieden, und aus besonderer Gunst vor die Commercien in sehr kurtze Frist eingeschräncket, jedoch auch nicht über- all gleichförmig. Also verjähren traßirte Wech- sel-Briefe nach der **Leipziger Wechsel-Ord- nung** §. 32. **Dantziger Wechsel-Ordnung** Art. 36. **Altenburgischen Wechsel-Ordnung** §. 11. **Gothaischen Wechsel-Ordnung** §. 11. **Weimarischen Wechsel-Ordnung** §. 7. in vier Wochen, nach der **Bremer Wechsel-Ordnung** Art. 55. in sechs Wochen, nach der **Rußischen Wechsel-Ordnung** Cap. I. §. 33. in drey Mo- naten, nach der **Dännemärckischen Wechsel- Ordnung** §. 26. in sechs Monaten, nach der **Lyonischen Wechsel-Ordnung** Art. 10. wi- der einen Einheimischen in einem Jahre, wider einen Fremden in drey Jahren, nach der **Chur-**

Pfälzischen Wechsel-Ordnung Art. 37. in ei- nem Jahre, nach der **Nürnberger Wechsel- Ordnung Cap.** VI. §. 4. und dem **allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte** Art. 42. glei- chergestalt in einem Jahre, nach der **Wiener Wechsel-Ordnung** Art. 31. im Jahr und Ta- ge, immassen die in denen vorherstehenden drey Wechsel-Ordnungen angeführte auf sich selbst ausgestellte Wechsel, nicht allein auf gewisse Mas- se zu denen traßirten Wechsel-Briefen zu zehlen, sondern auch ein Beweiß-Grund von Verjäh- rung derer eignen Wechsel-Briefe auf die traßir- ten zu ziehen; in Betrachtung, daß bey den tras- sirten Wechsel-Briefen mehr Fleiß und Pflichten, als bey denen eigenen Wechseln anzuwenden. Nach der **Frantzösischen Wechsel-Ordnung** Tit. V. Art. 21. verjähren die Wechsel-Briefe innerhalb fünf Jahren. Nach der **Braun- schweigischen Wechsel-Ordnung** Art 45. wird die Monats-Frist verdoppelt, wenn der Schuldner vor deren Ablauf verstorben. Ist aber in einen Lande und dessen Wechsel-Ordnung von Verjährung derer traßirten Wechsel-Briefe nichts geordnet; so erlöschen selbige nach denen Kayserlichen Rechten in 30. Jahren, nach denen Sächsischen Rechten aber in 31 Jahren, 6. Wo- chen und 3. Tagen. **Mevius** in Consil. post- hum. c. 1. num. 18. **Ludovici** Einleitung zum Wechsel-Proceß Cap. XI. §. 33. **Francke** in In- stit. Jur. Camb. Lib. II. Sect. IV. tit. III. §. 4. welche Zeit-Frist alsdenn auch in Ansehung der Regreß-Nehmung wider den Traßirer, oder En- dossanten in Obacht zu nehmen; dahingegen wenn zu Verjährung des traßirten Wechsels eine ge- wisse Frist eingeführet, selbige auch auf die Re- greß-Nehmung zu ziehen. Siehe den Artickel: **Wechsel-Briefe (Verjährung der eigenen)**. In der **Frantzösischen Wechsel-Ordnung** ist dißfalls deutliche Fürsehung zu befinden, angese- hen der 13. Artickel des Vten Titels also lautet: „Diejenigen welche Briefe traßiret, oder endoßi- „ret, sollen innerhalb 15. Tagen, wenn sie 10. Mei- „len entlegen, und darüber vor jeden Tag 5. Mei- „len gerechnet, ohne Unterscheid derer Parlamen- „ten, nemlich vor die in unserm Königreich; die „aber ausserhalb demselben und in Engelland, „Flandern und Holland wohnhafft, innerhalb 2. „Monat; die in Italien, Deutschland, und der „Schweitz innerhalb 3. Monat; in vier Mo- „naten die in Spanien; in 6. Monaten die in „Portugall, Schweden und Dännemarck, zur „Schadloßhaltung belanget werden„. Endlich ist noch dieses zu bemercken, daß, nach Ablauff der zur Verjährung derer traßirten Wechsel eingeführten Frist, selbige besage, der **Leipziger W. O.** §. 32. **Braunschweigischen W. O.** Art. 45. **Gothaischen W. O.** §. 11. **Alten- burgischen W. O.** §. 11. **Bremer W. O.** Art. 55. **Lyonischen W. O.** Art. 10. gar nichts beweisen, sondern vor entkräfftet und bezahlet zu achten. Welches auch nach der **Frantzösischen W. O.** tit. V. Art. 21. zu behaupten. Und ob- gleich daselbst zugleich verordnet worden, daß der Schuldner, oder dessen Erben, nach Erfüllung der Verjährung, wenn sie wegen der Wechsel-

Schuld angetastet werden, Rede und Antwort geben solle; so ist doch unläugbar, daß dieses nicht den Executions- oder Hülffs-Proceß, sondern den ordentlichen Proceß voraus setze. Nach Inhalt der **Weimarischen Wechsel-Ordnung** aber §. 7. so wohl der **Chur-Pfältzischen** Art. 37. **Dännemärckischen** §. 26. **Nürnberger** Cap. VI. §. 4. und **Wiener** Art. 31. ingleichen des **Allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechts** Art. 42. verlieren die verjährten trassirten Wechsel-Briefe nur den Werth derer Wechsel-Briefe und gelten hernach noch als andere Schuld-Scheine. Welches auch zu behaupten, wenn in Wechsel-Ordnungen die Verjährung nur schlechthin enthalten ist, und dabey die verjährten Wechsel-Briefe weder vor gäntzlich entkräftet, oder bezahlet, noch als gültige Schuld-Scheine geachtet werden. **Siegel** in der Einleitung zum Wechsel-Recht P. II. c. 6. §. 4. u. ff. und im Corp. Jur. Camb. P. II. p. 447. u. f. Schließlich fügen wir allhier noch zu Bestärckung des obigen folgenden Auszug aus etlichen Pareren und Rechts-Sprüchen bey: 1) Wenn ein traßirter Wechsel-Brief über vier Wochen, geschweige sieben Jahr alt ist; so kan der Inhaber desselben den Acceptanten nicht belangen. Siehe **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 100. u. f. 2) Ein Wechsel-Brief, welchen der Inhaber über ein Jahr, geschweige zwölff Jahr, bey sich vergisset, ist gantz erloschen, und darff der Ausgeber weder desselben sich weiter anmassen, noch weniger das Interesse der Zeit vor die Valuta bezahlen. *Ibid.* p. 108. u. f. 3) Wenn aus einem verjährten Wechsel-Briefe ordentlich geklaget, und der Eyd über die Klage deferiret wird, bestehet die Klage nicht. *Ibid.* p. 220. **Beylagen** No. 27.

Wechsel-Briefe, (verkaufte) siehe **Wechsel (gekaufte).**

Wechsel-Briefe, (verkehrte Aufschrifft der) siehe **Wechsel-Brief.**

Wechsel-Briefe, (Verkümmerung der) siehe **Wechsel, (Schuld-)** und **Wechsel-Briefe (Protestirung der).**

Wechsel-Briefe, (Verlängerung der) siehe **Prolongirung eines Wechsels,** im XXIX Bande, p. 970. und in dem Artickel: **Wechsel, (Rück-)** wie auch **Wechsel-Zahlung;** und **Wechsel-Briefe (Verjährung der eigenen).**

Wechsel-Briefe, (Verläugnung der) siehe **Wechsel-Briefe (Diffitirung der).**

Wechsel-Briefe, (verlegte) siehe **Wechsel-Briefe (verlohrne).**

Wechsel-Briefe, (verlohrne oder vermißte) Weil ein Wechsel-Brief, wie bekannt, nur in einem gantz kleinen Zettelgen bestehet, und dahero gar leicht verleget und verlohren werden kan; so fragt es sich allhier nicht unbillig, wenn nun ein solcher Wechsel-Brief verlohren worden, auf was Art die Zahlung gefordert oder geleistet werden möge? Hiervon statuirt die **Französische Wechsel-Ordnung** tit. 5. Art. 19. und 21. folgendes: „Ein Brief, einem insonderheit und nicht dem Inhaber oder Ordre zahlbar, wenn derselbe verlohren, kan die Zahlung eines Secunda-Briefes ohne Caution, wenn nur, daß es ein anderer Brief, und daß der erste oder vorhergehende nichtig sey, gedacht wird, gefordert werden: im Fall aber der verlohrne Brief dem Inhaber oder Ordre zahlbar, soll die Bezahlung nicht anders, als auf Verordnung des Richters geschehen, und eine Caution vor die Bezahlung gestellet werden. Das sicherste Mittel ist also, es nehme ein Remittent, der einen Wechsel an sich gebracht, denselben wohl in Acht, daß er ihm nicht von Händen komme, oder er lasse sich einen Prima- und Secunda- wie auch nach Entlegenheit des Orts gar einen Tertia- und Quarta-Brief ausfertigen, wie in dem Artickel **Wechsel-Briefe (mehrfache)** gezeiget worden, damit, wenn der eine Wechsel solte verlohren gehen, der folgende an der Stelle sey. Denn obwohl bey Verlierung eines Wechsel-Briefs der Ausgeber desselben gehalten ist, einen neuen Wechsel von sich zu geben, oder das dafür empfangene Geld zu restituiren, wenn ihm nur wegen des verlohrnen Wechsel-Briefes genugsame und anständige Caution zuvor geleistet wird; so ereignen sich doch Fälle, da der Ausgeber vor den verlohrnen Wechsel die Valuta nicht wieder herauszugeben schuldig ist, sonderlich in Meß-Wechseln, von welchen wir folgenden Fall formiren wollen: Titius in Amsterdam fourniret Cajo einen Wechsel, auf Mevium in Leipzig in der Oster-Messe zahlbar. Cajus, der den Montag in der ersten Marckt-Woche auf die Messe kommt, hat seinen Wechsel auf Mevium verlohren, und also nichts, so er zur Acceptation ihm präsentiren könnte. Und ob er gleich Mevio hiervon Nachricht wegen des auf ihn gestellten, aber verlohrnen Wechsels giebet; so will solcher sich doch zu keiner Zahlung verstehen, es sey denn, daß er des Titii auf ihn gezogenen Wechsel im Original vor sich sehe. Nun ist aber die Zeit, wieder nach Amsterdam zu schreiben, und einen neuen Wechsel von Titio zu begehren, um solchen gegen den fünfften Tag, als den Donnerstag in der Zahl-Woche, als an welchem die Zahlungs-Zeit zu Ende gehet, wieder in Leipzig zu haben, zu kurtz. Mevius reist indessen den Freytag hierauf weg, stirbt plötzlich unterwegs, oder wird banquerot. Hier fraget es sich nun: Ob Cajus auf Titium seinen Regreß zu Wiedererstattung des Wechsels nehmen könne? Wir sagen nein. Denn wäre Mevius vor dem Donnerstage in der Meß-Woche auf und davon gereist, oder hätte öffentlich banquerot gemacht; so müste Titius, ob gleich der Wechsel verlohren worden, die Valuta desselben wieder erstatten. Da aber Mevius bis zu Auslauf der Zahlungs-Zeit in gutem Stande geblieben, und erbötig gewesen wäre, des Titii Wechsel, wenn solcher ihm wäre präsentirt worden, zu acceptiren und zu bezahlen; so fällt dißfals alle die Gefahr auf Cajum, der den Wechsel hätte besser in Acht nehmen sollen, und ist Titius länger, als die Meß-Zahl-Zeit über, dessen Zahlung zu garantiren nicht schuldig. Eben also verhält es sich auch mit andern auf ein gewisses Datum gestellten Wechseln, von welchen der Ausgeber derselben seine Messuren dergestalt genommen, daß, dafern solche ordentlich wären präsentiret worden, sie auch würden seyn bezahlet worden; über den Datum hinaus aber kan er nicht davor hafften, und mag es sich der Verlierer des Wechsels also nur selber zuschreiben, daß er den Schaden durch seine eigene Schuld fühlet. Ein anders wäre es, wenn von ihm bewiesen würde, daß der Wechsel ordentlich auf die Post gegeben, solche aber unterwegs beraubet, oder durch andere unverhoffte Fälle die Briefe verlohren worden. Das beste bey Verlierung der Sola-Wechsel ist, wenn man beyderseits sichere und honette Leute vor sich hat, daß entweder Titius, wenn Cajus durch Verlust des Wechsels die Gelder von Mevio in der Messe nicht hat heben können, ihm, dem Cajo, solche wieder vergüte, und sich anderwerts mit Mevio berechne, oder daß Mevius dem Cajo Glauben zu stelle, daß Titius ihm solche auf ihn, Mevium, lautende Wechsel fourniret habe, deren Valuta auch (jedoch daß vorher Cajus annehmliche Caution bestelle) zu bezahlen erböthig ist. Und gesetzt auch, daß er solches nicht thäte; so stehet Caji Regreß auf Titium doch feste, wenn nur Mevius in zahlbarem Stande verbleibet, und solches vom Cajo bewiesen werden kan. Dafern aber gefragt würde, ob Titius in solchem Fall gehalten sey, die Valuta wieder herauszugeben, oder neue Wechsel-Briefe auf Mevium zu fourniren, welche alsdenn, wenn die Messe vorbey, dem Cajo nichts mehr nütze wären? So antworten wir hierauf, daß Titius die Valuta zwar wieder herauszugeben schuldig sey, jedoch nach Abzug desjenigen, was ihm daran gelegen, daß die Gelder vom Mevio, (weil Cajus den Wechsel verlohren) in der Messe nicht eingezogen worden, welchen Wechsel-Cours oder Wieder-Wechsel, Verlust, Brief-Porto und Senserie (weil nunmehr Titius aufs neue zu Einziehung dieser Post unter Mevio Anstalt machen muß) Cajus zu ertragen schuldig ist. **Marpergers** Beschr. der Messen c. 10. p. 22. u. ff. Daher ist nun gestalten Sachen nach nicht allein am allersichersten, sondern auch gar gewöhnlich, daß man von einer geschlossenen Wechsel-Parthey Prima- und Secunda-Briefe macht, damit nemlich, wenn der eine ja etwa vermisset oder verlohren werden solte, der Inhaber sich doch noch des andern bedienen könne. Wenn aber auf Orte, wohin die Posten unrichtig oder unsicher gehen, oder über See gewechselt wird, oder wenn der Geber die Wechsel-Briefe an Oerter, und mit dem Vorhaben machet, daß er vom Prima-Wechsel-Briefe wolte Acceptation fordern, und den Secunda anderswo eincaßiren lassen; alsdenn werden auch wohl Tertia- und Quarta-Briefe gemacht. Wenn nun begebenden Falls der Geber sich erkläret, daß die Wechsel-Briefe, welche er von dem Traßirer

empfangen hat, bey ihm verleget, vermisset, oder verlohren worden, und den Traßirer ersuchet, diese Parthey zu retractiren, und die empfangene Gelder ihm zu restituiren, mit dem Erbieten, daß er ihm vor allen Schaden gut seyn, und ihn auch besonders von der Nachmahnung befreyen wolle; so handelt der Traßirer unvorsichtig, wenn er solches thut, ob er schon diese Parthey vor seine eigene Rechnung traßiret hat, und ob er es deswegen schon thun kan, weil er ihn doch sonst contentiren kan, und der Geber sich mit Gebung anderer Wechsel-Briefe begnügen muß. Ein Traßirer muß sich vorsehen, wenn er einmahl Wechsel-Briefe von einer Parthey gegeben hat, keine fernere Briefe zu geben, die unter einem andern Dato und von einerley Inhalt gestellet sind, als die vorigen gewesen. Ingleichen auch, wenn er ja welche giebet, soll es mit diesem Unterschiede geschehen, daß er, wenn er Prima und Secunda schon ausgehändiget, nur Tertia- und Quarta-Briefe gebe. Ein vorsichtiger Traßirer soll nach den Verfall-Tagen keine Tertia- oder Quarta-Briefe an dem Geber zustehen, oder anders nicht, als vermittelst Protestation, und daß der Geber schrifftliche Versicherung von sich stelle, dem Traßirer vor alle Gefahr zu stehen, verwilligen. Es ist des Inhabers Pflicht, seine Wechsel-Briefe, insbesondere, die an Ordre zu bezahlen lauten, wohl zu verwahren, und ein vorsichtiger Negotiant soll alle Wechsel-Briefe, welche ihm unter einem Blanco-Endossement remittiret werden, ausfüllen, so bald ihm solche Briefe zu Handen kommen. So bald der Inhaber einen Wechsel-Brief vermisset; so gebühret ihm zur Stunde; zum wenigsten vor den Verfall-Tagen, dem Betraßirten oder Acceptanten hiervon Meldung zu thun, und an niemand, als an ihn, oder Ordre zu bezahlen, vermahnen. Wenn der Prima- und acceptirete Wechsel-Brief, lautende zu bezahlen an Ordre, des Orts, wo die Bezahlung geschehen muß, befindlich ist, und derjenige, an wessen Ordre zu bezahlen lautet, gegen den Verfall-Tag, da er den Secunda-Brief eincaßiren will, diesen Secunda vermisset, verlegt oder verlohren hätte, und er keinen Tertia- oder Quarta-Wechsel-Brief von dem Traßirer (weil selbiger abwesend) bekommen kan; so kan dennoch dieselbe Parthey bey ihm negotiiret und eincaßiret werden. Jedoch so, daß der Traßirer (indem seine Handschrifft bey dem Acceptanten nicht bekannt ist) vermöge einer durch den Notarien und Zeugen bestärckten Vollmacht ordiniret, an wen zu bezahlen. Wenn aber seine Handschrifft dem Acceptanten bekannt ist, und er selbige dafür hält; alsdenn ist eine schrifftliche Ordre unter seiner Hand, worinnen er vor allen Anspruch und Nachmahnung sicher gestellet wird, hinlänglich. Ein vorsichtiger Acceptant soll keinen Wechsel-Brief, der an Ordre lautet, bezahlen, ob selbiger schon bey ihm acceptiret wäre, dafern ihm selbiger oder ein anderer desselben Inhalts nicht, nach Gebühr indoßiret, präsentiret wird, ja auch nicht auf Ordre und Vollmacht desjenigen, an welchen dieser

dieser zu bezahlen lautet, ehe und bevor der letzte Nachsicht-Tag herbey gekommen; und auch alsdenn soll er nicht anders bezahlen, als gegen Eincaßirung seines acceptirten Wechsel-Briefs. Wenn der Jnhaber einen acceptirten Wechsel-Brief, recta an ihn in der Wechsel-Banck zu bezahlen, vermisset oder verlieret; so hat es nicht viel zu sagen, weil dergleichen Wechsel-Briefe meistens ohne Forderung oder Eincaßirung bezahlet und abgeschrieben werden. Wenn aber dieselben per Cassa oder in Courant-Gelde zu bezahlen lauten; alsdenn soll ein vorsichtiger Acceptant, wenn sein acceptirter Wechsel-Brief vermisset wird, nicht bezahlen, sondern bis auf den letzten Nachsicht-Tag warten, und anders nicht, als an den Jnhaber selbst, oder seine Ordre, und unter seiner schrifftlichen Versicherung, von aller Nachmachung befreyet zu seyn, bezahlen. Wenn jemand einen acceptirten Wechsel-Brief vermisset, der an Ordre zu bezahlen lautet, wovon der unacceptirte Secunda-Brief, in guter Ordnung bis auf ihn indoßiret, ihm präsentiret wird; so ist Betraßirter schuldig, an ihn zu bezahlen, jedoch, daß er Caution bestelle, und verspreche, den acceptirten Wechsel-Brief herbey zu schaffen, oder aber den Betraßirten von der Nachmachung, so ihm hieraus entstehen könnte, zu befreyen. Wenn jemand einen acceptirten Wechsel-Brief vermisset, und selbiger entweder recta, oder an Ordre zu bezahlen lautet, derselbe aber Jnhaber davon zu seyn prätendiret, der selbigen unter Händen gehabt, und verlegt, oder verlohren; oder wenn er von seinem Correspondenten berichtet wird, daß er ihm dergleichen Summe auf Sicht, in dem und dem Briefe, zu des und dessen Last, remittiret, oder remittiret habe, und er gleichwohl den Wechsel-Brief in seiner Mißive nicht eingeschlossen findet, oder diejenige, darinnen er eingeschlossen seyn soll, nicht empfangen hat, der Verfall-Tag aber gleichwohl vorhanden ist; so kan er dennoch die Bezahlung fordern, nemlich aus seinem Aviso-Briefe, mit Erbietung, daß er den Acceptanten von aller Nachmahnung, die ihm aus Ursache wegen des vermißten oder verlohrnen Wechsel-Briefes entstehen könnte, befreyen, oder zu seiner mehrern Sicherheit genugsame Caution hiervor bestellen wolle. Und wenn der Acceptant unter diesem Anerbieten nicht bezahlen will; alsdenn kan er ihm insinuiren, daß er Macht haben solle, den Belauff zu versiegeln, und auf Verweigerung, mag er wegen Nicht-Bezahlung, Herwechsels und Unkosten protestiren. Wenn ein acceptirter, und wegen Nicht-Bezahlung protestirter Wechsel-Brief vermißt oder verlohren wird; so ist der Traßirer an den Geber, oder gewesenen Jnhaber, oder der den Wechsel-Brief verlieret, nicht gehalten, den Herwechsel zu bezahlen, als nur unter gnugsamer Caution, wegen aller Nachmahnung und Anspruchs, der ihm, oder dem Acceptanten, wegen des vermißten Briefes entstehen möchte, mit Versprechen, die Summe mit Jnteresse, die der Traßirer vor den Herwechsel und die Unkosten bezahlt, zu restituiren, im Fall befunden werden solte, daß der Wechsel-Brief, welcher dem Vorgeben nach, verlohren, nach gethaner Protestation durch den Acceptanten, oder jemand anders Sopra Protesto möchte bezahlet werden. Wenn ein acceptirter Wechsel-Brief vermißt oder verlohren ist; so kan man weder wider den Acceptanten, noch wider den Traßirer, executivisch sondern nur ordentlich procediren. Sonst gebührete es sich auch nicht unbillig, daß die Caution oder Bürgschafft wegen Wechsel-Sachen, binnen einer gewissen und bestimmten Zeit ihre Endschafft erreichte, und die Bürger oder Gutsager nach Verlauff derselben Zeit wiederum befreyet würden Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 40. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 343. u. ff. Uebrigens wollen wir allhier die Materie von denen verlohrnen traßirten Wechsel-Briefen mit den Worten Königs in seinen Anmerckungen über den 33 §. der Leipziger Wechsel-Ordnung n. 3. beschliessen, da er also schreibet: „Vor allen Dingen „soll man in diesem Fall sehen, ob der Debitor „den verlohrnen Wechsel-Brief, so er acceptirt „gehabt, in Güte zahlen wolle, oder nicht. Zahlet „er in Güte; so brauchet es weiter nichts, als „daß der Creditor ihm der Zahlung wegen gnugsame Caution mache. Will er aber in Güte „nicht zahlen; so ist nöthig, daß der Creditor zur „Verfall-Zeit durch Notarium und Zeugen den „Debitorem ob er den acceptirten Wechsel-„Brief, so zwar verlohren gangen, gegen behörige Caution bezahlen wolle, oder nicht? fragen, „und in fernerm Verweigerungs-Fall protestiren „lasse. Hernach wenn der Protest eroiret, kan „der Creditor nach der Vorschrifft des 20. und „21. §phi der Leipziger W. O. entweder den Debitorem, jedoch nur summariter, belangen, und „sich zur Caution nochmahls offeriren, oder aber „an seinen Mann zurücke gehen. Bey welchen regressu der, durch dessen Nachläßigkeit der W. Br. „verlohren worden, die verursachten Unkosten „restituiren muß.„ Bey eigenen, oder auf sich selbst gestellten Wechsel-Briefen aber, ingleichen bey Deposito-Brieffen, da die Sache zwischen dem Geber und Nehmer allein bestehet, und davon keine Secunda- oder Tertia-Briefe gegeben werden, ist, im Fall solche verlohren gehen, noch zu mercken, daß der Wechsel-Schuldner gegen des Gläubigers Revers, darinnen er den verlohrnen Wechsel-Brief annulliret, und sich verbindet, den Zahler allemahl zu vertreten, sich nicht entbrechen könne, einen andern Wechsel-Brief bis zur Verfall-Zeit zu geben, und auch darauf die Bezahlung in gehöriger Zeit zu thun. Breßlauer W. O. von 1716. Art. 22. Wie es endlich bey entstandenem Concurs gehalten werde, wenn einem Wechsel-Gläubiger wegen eines acceptirten, aber nach der Hand verlohrnen Wechsel-Briefs vom Schuldner vorher einige Effecten zum Unterpfand gesetzet worden, ist in der Braunschweigischen neueren W. O. von 1715. Art. 53. deutlich beschrieben und verordnet, daß zwar bey entstehendem Concurs dergleichen Waaren oder Effecten dem Gerichte mit angezeiget, und, wenn die Einlösung derselben zu rechter Zeit, mit Erstattung des Capitals und Jnteresse, nicht erfol-

erfolget, gerichtlich taxiret und verkaufft oder zu Gelde gemacht werden solle, hiervon aber, ob sie gleich mit Arrest oder Verbot beleget, oder mit Hypothecken beschweret wären, dennoch vom Gläubiger, vermöge des daran vor allen andern Gläubigern habenden prioritätischen oder Vorzugs-Rechts, ein mehrers, als die Uebermaaße oder was nach dessen völliger Befriedigung annoch übrig bleibet, der Concurs-Maße zu gut, nicht heraus gegeben werden dürffe. Raumburgers Tract. von Wechsel-Sachen c. 55. Diesem bisher Besagten fügen wir schließlich noch nachstehenden Auszug aus zweyen in Siegels Corp. Jur. Camb. befindlichen, und hieher gehörigen Pareren bey. Das 1) stehet daselbst P. II. p. 107. und besaget, daß der, so einen an ihn indoßirten Wechsel-Brief verlieret, sich nicht an den Giranten halten könne, sondern seine Satisfaction an dem Ausgeber suchen müsse. Und laut des 2) so ebend. p. 154. u. ff. zu befinden, kommt das Vorgeben, als ob ein Wechsel-Brief verlohren und unerlaubter Weise indoßiret worden, dem Schuldner nicht zu statten. Endlich besiehe hierbey auch den Artickel: Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Briefe (Acceptirung der) wie auch Wechsel-Briefe (Präsentirung der).

Wechsel-Briefe, (Verlust des Regresses bey einem verhandelten) siehe Wechsel (Rück-) und Wechsel-Briefe (Protestirung der) wie auch Wechsel-Briefe (Verjährung der).

Wechsel-Briefe, (vermachte) siehe in dem Artickel: Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (vermischte) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (verneuerte) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Vernichtigung der) siehe in dem Artickel: Wechsel-Contract, und Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (bey Verpfändung des Vermögens ausgestellte) siehe Wechsel-Clausul, und Wechsel (Schuld-).

Wechsel-Briefe, (Verpflichtung aus einem) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechsel-Recht; und Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (verringerter Preiß der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (versäumte Acceptations-Zeit der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe (Protestirung der) wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (versäumte Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Briefe (Protestirung der) wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (versäumte Präsentation traßirter) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe (Protestirung der) wie auch Wechsel-Briefe, (Präsentirung der).

Wechsel-Briefe, (versäumte Protestirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Protestirung der) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (versäumte Versendung der) siehe Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (versäumte Versendung des Protests wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (versandte) siehe Wechsel-Briefe (Versendung der) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (verschaffte) siehe Wechsel-Briefe (Interims-) und Wechsel-Schliessung der Mäckler.

Wechsel-Briefe (Verschenckung der) siehe in dem Artickel: Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Verschickung der) siehe Wechsel-Briefe (Versendung der) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, Verschickung des Protests wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (verschobene Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (versehrte) siehe Wechsel-Briefe (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (Versender der) siehe Wechsel-Remittent.

Wechsel-Briefe, (Versendung der) heißt, wenn der Remittent oder Erhandler eines Wechsel-Briefs denselben von dessen Aussteller oder dem Traßirer ausgehändiget bekommt, und ihn zur gehörigen Zeit an den Präsentanten oder Eincaßirer desselben überschickt, um solchen an dem bestimmten Orte der Zahlung den Bezogenen oder Trassaten zur Acceptation und Bezahlung zu präsentiren. Es ist aber, so viel die Zeit dieser Versendung, oder wenn dieselbe eigentlich bewerckstelliget werden soll, der sonst schon bekannte Unterschied zwischen denen Meß- und Nicht-Meß-Wechseln hierbey nothwendig zum Grunde zu legen. Bey jenen oder den Meß-Wechseln ist, wie bereits in den Artickeln: Wechsel (Meß-) und Wechsel-Briefe (Acceptirung der) gezeiget worden, ein gewisser Termin, wenn so wohl die Acceptation derselben anfangen, als auch ihre Endschafft haben soll, beniemet. Folglich hat der Remittent bey Versendung derer Meß-Wechsel seiner Pflicht eine vollkommene Genüge geleistet, wenn er bewircket, daß selbige zur rechten Acceptations-Zeit an Ort und Stelle seyn. Diesen Satz ziehet Raumburger in seiner Justitia selecta Gentium Europæarum in Cambiis oder im Tractat von Wechsel-Sachen Cap. XXX. §. 9. p. 414. auch auf den

Fall, wenn der Meß-Wechsel auf eine gewisse Zeit, z. E. Dienstages in der ersten Meß-Woche, gerichtet. Allein hierbey findet sich noch ein gegründeter Zweifel, zumahl, wenn, wie in Leipzig hierdurch denen Meß-Ferien stillschweigend renunciret, und der Wechsel in der ersten Meß-Woche nach Ablauff der Verfall-Zeit eingetrieben werden kan. In Betrachtung, daß dergleichen Wechsel vor keinen wahren Meß-Wechsel zu achten, weil er nicht an dem ordentlichen Zahl-Tage verfället, auch nicht die Meß-Freyheit geniesset, sondern selbigem ein willkührlicher Zahl-Tag, wie bey andern Wechseln gesetzet ist, daher vielmehr in solchem Fall zu behaupten stünde, daß die Absendung eines solchen Wechsels auf die Art und Weise geschehen müsse, wie nunmehr auch von denen Nicht-Meß-Wechseln gedacht werden soll. Was demnach die Nicht-Meß-Wechsel betrifft, ist deren Absendung nachstehenden Sätzen gemäß einzurichten. Wechsel-Briefe, so a Vista lauten, müssen nach deren Natur, so bald es möglich, abgesendet werden, immaßen deren Endzweck dahin gehet, daß ohne Zeit-Verlust die Auszahlung geschehe, mithin sich von selbst verstehet, daß die Absendung alsobald zu bewerckstelligen. Es wollen auch solches nachstehende Wechsel-Ordnungen haben, nemlich die **Wiener W. O.** Art. 36. **Leipziger W. O.** §. 28. **Nürnberger W. O.** Cap. I. § 5. **Dantziger W. O.** Art. 2. **Schwedische W. O.** Art. 6. **Braunschweigische W. O.** Art. 11. Gleichergestalt sind diejenigen Wechsel, so die Gewißheit ihres Zahlungs-Termins durch die Acceptation bekommen, welches bey denen Wechseln a Uso, ingleichen so auf Sicht lauten, geschiehet, so fort nach deren Einhändigung an den Ort der Zahlung abzusenden. In Betrachtung, daß einem Traßirer mercklich daran gelegen, je eher je lieber zu wissen, und versichert zu seyn, daß sein Wechsel-Brief honoriret worden, weil er sonsten mit denen ihm davor gegebenen Geldern nicht füglich handeln, und wandeln kan, sondern selbige immer auf einen ungewissen Ausgang parat halten muß, zu dem auch, wenn in des Remittenten Willkühr stünde, den Wechsel-Brief nach seinem Gefallen zur Zahlung abzusenden, dem Traßirer hierdurch ein sonderbarer Nachtheil zugezogen werden könnte, weil ja möglich, daß der Trassate immittelst fallirte, und folglich der Wechsel mit Protest zur Last des Traßirers ritornirte. Siehe die **Wiener W. O.** Art. 36. **Leipziger W. O.** §. 28. **Dantziger W. O.** Art. 2. **Augspurger W. O.** Cap. VIII. §. 2. **Schwedische W. O.** Art. 6. **Bremer W. O.** Art. 5. Jedoch ist hierbey auch eine Ausnahme zu bemercken. Nemlich die **St. Galler Wechsel-Ordnung** disponiret Art. 18. daß derjenige, so einen Wechsel-Brief auf Sicht empfänget, gehalten seyn soll, wenigstens in 14 Tagen hernach solchen zur Acceptation zu versenden. Ingleichen gestehet die **Chur-Pfältzische Wechsel-Ordnung** Art. 32. dem Remitten eine unbeschränckte Freyheit zu, Wechsel a Vista, oder auf Sicht, nach seiner Willkühr zur Acceptation abzuschicken, und spricht ihn, wenn mittlerweile der Traßat falliret, von aller Verantwortung frey. In Ansehung derer Wechsel-Briefe, die einen gewissen Zahlungs-Termin in

sich fassen, als bey denen Wechseln a Dato, nach Dato, im Monat August, medio mense Augusto, und so weiter, stimmen die Wechsel-Ordnungen nicht überein. Die Schwedische **W. O.** Art. 6 **Des Königreichs Preußen W. O.** §. 11. **Die Dantziger W. O.** Art. 2. **Braunschweigische W. O.** Art. 11. **Bremer W. O.** Art. 5. erfordern überhaupt, daß der Remittente so fort den erhaltenen Wechsel-Brief absenden soll und fügen keine Ausnahme hinzu. Mithin wird nach solchen Wechsel-Ordnungen billig statuiret, daß auch die mit einem bereits fest gesetzten Zahlungs-Termine versehene Wechsel-Briefe so fort nach deren Einhändigung versendet werden sollen. In andern Wechsel-Ordnungen aber ist die schleunige Absendung derer Wechsel-Briefe, die einen gewissen Zahlungs-Termin in sich halten, erlassen. Siehe die **Wiener W. O.** Art. 36. **Breßlauer W. O.** Art. 17 und 18. **Hamburger W. O.** Art. 4. **Augspurger W. O.** Cap. VIII. §. 2. **Nürnberger W. O.** Cap. I. §. 5. Daferne aber in einem Lande wegen schleuniger Absendung derer Wechsel-Briefe, worinnen ein gewisser Zahlungs-Termin anzutreffen, nichts besonders verordnet ist; so stehet zu glauben, daß in Anwendung anderer dienlichen Argumenten und Ursachen der Remittente schuldig sey, den ihm eingehändigten Wechsel-Brief so fort an den Ort der Zahlung zu verschicken. In mehrer Erwegung, daß eine jegliche derer bey einem Wechsel-Negotio vorkommenden Personen, allen möglichsten Fleiß auszuüben verbunden ist. Woraus ungezwungen fliesset, daß der Remittente bey Absendung des Wechsel-Briefes alle mögliche Präcaution anzuwenden schuldig sey, daß auch nicht das geringste Versehen ihm beygemessen werden könne. Träget sich es aber zu, daß dem Traßirer durch die späte Absendung ein Schade erwächset; so hat der Remittente selbigen verursachet, und die ihm obliegende Schuldigkeit überschritten. Hiernächst wird durch eine schleunige Acceptations-Procurirung nicht allein dem Traßirer, sondern auch dem Remittenten selbst, mehrere Sicherheit, und mit selbiger nicht geringer Nutzen geschaffet. Dem erstern, daß er wegen Honorirung seiner Tratte in einer kurtzen Zeit Gewißheit haben möge; den letztern aber, daß er sich durch eine baldige, auf die Absendung des Wechsels erfolgte Acceptation noch einen Schuldner zu Wege bringe, mithin grössere Sicherheit erlange. In Betrachtung dieses bisher bewiesenen Satzes ist mit zureichendem Grunde zu behaupten, daß in Chur-Sachsen ein Remittente den ihm zugestellten Wechsel-Brief, worinne der Zahl-Tag determiniret ist, sofort abzusenden schuldig sey. Unterläßet aber der Remittente die im vorhergehenden gezeigte Schuldigkeit, den ihm zugestellten Wechsel gehörig zu versenden, und es entstehet daher ein Schaden; so ist er selbigen zu tragen verbunden. Siehe die Braunschweigische **W. O.** Art. 11. **Dantziger W. O.** Art. 2. **Des Königreichs Preußen W. O.** §. 4. **Breßlauer W. O.** §. 17. **Bremer W. O.** Art. 5. Es müste denn seyn, daß durch Unglücks-Fälle die schleunige Absendung des Wechsels verhindert worden. Siehe die Braunschweigische **W. O.** c. l. **Dantziger W. O.** c. l. **Des Königreichs Preußen W. O.** c. l. **Bremer W. O.** c. l. Jedoch stehet dem Remittenten frey, mit dem Traßirer eine besondere Convention wegen Absendung des Wechsels zu errichten. Also ist kein Zweiffel, daß der Traßirer die Versendung des Wechsel-Briefes übernehmen, s. **Phoonsens Amsterdamer Wechsel-Styl** Cap. XXVIII. §. 8. sowohl, daß selbige später geschehe, als es die Wechsel-Rechte erfordern, sich erklären kan. Gleichwie aber der Remittente nur den Prima-Wechsel-Brief auf die Art und Weise, wie im Vorherstehenden enthalten, zur Acceptation zu versenden schuldig ist, den Secunda hingegen bis zu der Verfall-Zeit über andere Plätze lauffen lassen kan, jedoch daß auf den Secunda-Brief notiret sey, wo der Prima anzutreffen; siehe die **Braunschweigische W. O.** Art. 14. **Breßlauer W. O.** §. 17. **des Königreichs Preussen W. O.** §. 3. also ist sothane Schuldigkeit keinesweges auf den Fall zu ziehen, wenn der Wechsel nicht gleich nach dessen Verfertigung, sondern später eingehändiget wird. Angesehen in solchem Fall dem Remittenten kein Versehen beyzumessen, und folglich genug ist, daß die Absendung sofort erfolget, nachdem der Wechsel dem Remittenten zugestellet worden. Es limitiren auch hierinne die Wechsel-Ordnungen die sonst gewöhnliche Vorschrifften. Siehe die **Breßlauer W. O.** §. 17. **Wiener W. O.** Art. 16. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. 28. **Nürnberger W. O.** Cap. III. §. 6. **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. 14. **Hamburger W. O.** Art. 20. **Bremer W. O.** Art. 42. **Braunschwigische W. O.** Art. 21. Gleichergestalt ist bey denen schon gemachten Briefen die Schuldigkeit der Versendung nicht zur Application zu bringen. **Gemachte** Briefe nennet man diejenigen, welche ohne Concurrentz desjenigen, an welchen sie zu vernegotiiren gesendet werden, errichtet und gefertiget worden. Z. E. Sempronius zu Franckfurt sendet einen an ihn gerichteten, von Cajo zu Breßlau an Titum in Amsterdam gezogenen Wechsel-Brief, mit seinem Giro nach Leipzig an Paulum, um solchen bestmöglichst zu verhandeln. Wenn nun gleich Paulus den Prima-Brief nicht zur Acceptation nach Amsterdam sofort absendet, sondern mit dem Secunda einige Zeit bey sich behält, um Gelegenheit, damit unterzukommen, zu erlangen; so wird er dennoch dem Sempronio nicht responsable. Angesehen Paulus im Stande Rechtens niemahls als Remittente, sondern als ein blosser zur Verhandlung des Wechsels constituirter Gevollmächtigter des Sempronii, anzusehen, daher die Pflichten eines Remittenten auf ihn nicht zu ziehen. Ein anders wäre zu behaupten, wenn Paulo der Brief zum Eincaßiren von Sempronio übermachet worden, alwo dieser die ihm obliegende Schuldigkeit der Versendung dem Paulo committiret, mithin dieser krafft aufhabender Vollmacht oder Ordre, die von seinem Committenten zu bewerckstelligende schleunige Absendung zu besorgen hätte. Zu dem vorher angeführten Falle zehlen wir billig auch denjenigen, wo

der Traßirer nicht seinen eigenen, sondern anstatt desselben eines andern, an ihn gestellten, oder indoßirten Brief dem Remittenten einhändiget. Angesehen in solchem Fall der Traßirer, oder dessen Indossante, die Absendung des Prima-Briefes zur Acceptation bereits besorget haben muß, folglich dieselbe weiter nicht nöthig ist. Allein, wenn der Remittente mit dem Traßirer darinne einig geworden, daß dieser durch seinen Brief das Geld übermachen soll; so fragt es sich, ob alsdenn der Remittente gezwungen werden könne, einen bereits gemachten Brief anzunehmen? **Raumburger** bejahet solches Cap. VII. §. 3. Welcher Meynung auch insoweit beyzupflichten, daß voraus gesetzet wird, der Traßirer bleibet durch sein Indossement in Obligo, weil es alsdenn dem Remittenten einerley seyn kan, ob er den Regreß aus der Tratte, oder dem Indossamente wider seinen Mann nimmt falls der Wechsel mit Protest ritornirte. Jedoch hat der Remittente sich hierbey wohl fürzusehen, daß an dem Orte, wo der Wechsel bezahlet werden soll, die Indossamente nicht etwan verbothen sind, als wie in der **Bozner Meß-Ordnung** §. 36. zu lesen. Denn wäre dieses; so könnte ihm nicht zugemuthet werden, einen gemachten Brief anzunehmen, es müste denn der Traßirer nach Maßgebung der **Augspurger Wechsel-Ordnung** Cap. II. § 2. dem Remittenten einen besondern Recognitions-Schein zu ertheilen, sich offeriren. **Siegel** in der Einleitung zum Wechsel-Recht, P. II. c. 2 §. 3. u. f. und im Corp. Jur. Camb. P. II. p. 403. u. f. Was nun hiernächst, wenn der Remittente seiner Schuldigkeit in Absendung des Wechsel-Briefes zur Acceptation nach Anleitung vorherstehender Anmerckungen eine völlige Gnüge gethan, der Wechsel hingegen von dem Trassaten nicht acceptiret, sondern protestiret, wird, von Seiten des Remittentens weiter zu besorgen, das versparen wir bis in dem Artickel: **Wechsel-Remittent.** Uebrigens können hierbey auch **Siegel** in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 45. u. f. und **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 30. wie auch die Artickel: **Wechsel-Briefe (Präsentirung der)** und **Wechsel-Briefe (Protestirung der)** ingleichen **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. f. nachgelesen werden.

Wechsel-Briefe, (Versendung des Protests wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (Protestirung der)** und **Wechsel-Remittent.**

Wechsel-Briefe, (versicherte) siehe **Aval**, im II Bande, p. 2092. u. f. desgleichen **Wechsel-Bürge**, und **Wechsel, (Rück-)** wie auch **Wechseln, (Caution in).**

Wechsel-Briefe, (Versicherung wegen verlohrner) siehe **Wechsel-Briefe, (verlohrne).**

Wechsel-Briefe, (Versiegelung und gerichtliche Deponirung der nicht bezahlten)

siehe Wechsel-Zahlung, und Notiren einen Wechsel-Brief lassen, im XXIV Bande, p. 1463.

Wechsel-Briefe, (verspätete oder zu spät eingelauffene) mithin zu langsam, oder erst nach deren Verfall-Tage präsentirte Wechsel-Briefe; was dieser wegen zu beobachten, und wie es mit deren Acceptation und Zahlung zu halten, ist in denen Artickeln: Wechsel, (Meß-); Wechsel-Briefe, (Acceptirung der); Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen); Wechsel-Briefe, (Präsentirung der); Wechsel-Briefe, (Protestirung der); und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) bereits ausgeführt zu befinden. Mithin wollen wir gegenwärtig nur noch so viel erinnern, daß, wenn ein Wechsel-Brief wegen schlimmen Weges mit der Post aufgehalten wird, deshalben dem Absender nichts beygemessen werden kan, vermöge eines besondern in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 36. u. f. befindlichen Patentes.

Wechsel-Briefe, (Versprechen aus einem) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechsel-Recht; und Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (versprochene) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (versprochene Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Verspruch Rechtens aus einem verfallenen) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (verstellte) siehe Simulirter Wechsel-Brief, im XXXVII Bande, p. 1551. u. f. desgleichen Spiel-Schuld, im XXXVIII Bande, p. 1636. u. f. wie auch Wechsel (fingirter); Wechsel (trockene); Wechsel (unförmiger); Wechsel-Briefe (indoßirte) und Wechsel-Briefe (nachgemachte).

Wechsel-Briefe, (verstümmelte) siehe Wechsel-Briefe (schadhaffte) wie auch den Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (Verurtheilung aus einem) siehe Wechsel-Klage; Wechsel-Proceß; Wechsel-Recht; und Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (verweigerte Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (verweigerte Auslieferung der) siehe Wechsel-Contract und Wechsel-Klage.

Wechsel-Briefe, (verweigerte Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (verwerfliche, oder ungültige) siehe, in denen Artickeln: Wechsel-Briefe (abgedrungene); Wechsel-Briefe (nachgemachte); Wechsel-Briefe (schadhaffte); Wechsel-Briefe (verdächtige); Wechsel-Briefe (unförmige); und in dem Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel (Rück-); Wechsel (Schuld-); Wechsel (trockene); Wechsel-Contract; und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, (verworffene) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (Verzeichniß der verhandelten) siehe in dem Artickel: Wechsel-Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe, (verzögerliche Schuldigkeiten gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (verzögerte Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe (Protestirung der) wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (verzögerte Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Briefe (Protestirung der) wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (überbrachte) oder präsentirte Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe (Präsentirung der).

Wechsel-Briefe, (Uiberbringer der) siehe Wechsel-Präsentant, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechsel-Briefe, (übereilte Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (über einen andern Ort gezogene) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (überflüßige Personen bey einem verhandelten) siehe Wechsel (Neben- oder Mittels-Personen bey einem).

Wechsel-Briefe, (übergebene) siehe Wechsel-Briefe (indoßirte) und Wechsel-Briefe (Cedirung der).

Wechsel-Briefe, (Uibergebung oder Abtretung der) siehe Wechsel-Briefe (Cedirung der).

Wechsel-Briefe, (Uibergebung oder Auslieferung der) siehe Wechsel-Briefe (Auslieferung der).

Wechsel-Briefe, Uibergebung der Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung zu Acceptirung der) siehe Wechselfähige Personen; desgleichen Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (überhäuffte) siehe in dem Artickel: Wechsel-Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe, (Uiberlassung der) siehe Wechsel-Briefe (indoßirte) und Wechsel-Briefe (Cedirung der).

Wechsel-Briefe, (übernommene Bezahlung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (übernommene Gefahr wegen traßirter) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte); Wechsel-Briefe, (nachgemachte); Wechsel-Briefe, (verlohrne); und Wechsel, (Rück-).

Wechsel-Briefe, (über Ordre verhandelte) siehe in dem Artickel: Wechsel, (Rück-).

Wechsel-Briefe, (über Pary gestellte) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (Uiberrest derer noch nicht völlig bezahlten) siehe Wechsel-Zahlung; Wechsel-Sachen, (Concurs in); Wechsel-Sachen, (Mißstände in); Wechsel-Briefe, (Protestirung der); Notiren einen Wechsel-Brief, im XXIV Bande, p. 1463 Protest notiren, im XXIX Bande, p. 967 u. f. und Rest derer Wechsel-Briefe, im XXXI Bande, p. 827.

Wechsel-Briefe (Uiberschickung der) siehe Wechsel-Briefe, (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (Uiberschreibung wegen zahlbarer) siehe Wechsel Zahlung durch Uiberschreibung.

Wechsel-Briefe, (Uiberschrifft der) siehe in dem Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Briefe, (eigene) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Uibersendung der) siehe Wechsel-Briefe, (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (Uiberweisung gegen zahlbare) siehe Wechsel-Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Briefe, (üble) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract, wie auch Wechsel-Sachen, (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (übliche Usang, oder Uso der zu bezahlenden) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen) und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (übliche Zahlungs-Zeit der) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Zahlung.

Wechsel Briefe, (vielmahl indoßirte, oder girirte) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Briefe, (girirte).

Wechsel-Brief, (der vierte) siehe Wechsel-Briefe, (mehrfache).

Wechsel-Briefe, (auf vier Wochen zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf vierzehn Tage Sicht gestellte) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Vindicirung der) ist, wenn einer die ihm entweder von Händen gekommenen, oder die von ihm ausgestellten, oder auch nur acceptirten, und nach deren Bezahlung von dem Einhaber nicht zurück erhaltenen Wechsel-Briefe, an ihn herauszugeben verlanget, und bey dessen Verweigerung ordentliche Klage erhebet, welche aber, wenn der Wechsel-Schuldner nicht so gleich darthun kan, daß die Zahlung geschehen, nicht statt hat, besage eines in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 208 u. f. unter den Beylagen No. 4. befindlichen Rechts-Spruchs.

Wechsel-Briefe, (Vista, a Vista, oder auf Sicht laurende) s. Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (vitiöse) siehe Wechsel-Briefe, (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (*ultimo mensis* zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (umlauffende) siehe Wechsel-Briefe, (girirte) und Wechsel-Briefe, (indoßirte) wie auch Wechsel, (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Umschreibung der verfallenen, aber nicht bezahlten) siehe in dem Artickel: Wechsel, (Rück-).

Wechsel-Briefe, (unacceptirte) siehe Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Briefe, (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (unbedingte) siehe Wechsel, und Wechsel-Briefe; wie auch Wechsel, (ein unbedingter) und Wechsel, (lautere).

Wechsel-Briefe, (unbedingte Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (unbekannte) siehe in dem Artickel: Wechsel Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe, (unbezahlte) siehe Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Briefe, (Protestirung der) wie auch Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe, (Verjährung der).

Wechsel-Briefe, (undeutliche Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (undisputirliche) siehe Wechsel, (würcklicher).

Wechsel-Briefe, (unerlaubte) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene); Wechsel-Briefe, (nachgemachte); Wechsel-Briefe, (schadhaffte); Wechsel-Briefe, (verdächtige); Wechsel-Briefe (unförmige;) u. in dem Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel (Rück-); Wechsel, (Schuld-); Wechsel, (trockene); Wechsel-Contract; und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, (unerlaubte Indoßirung der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (unförmige) oder unförmliche, ohnförmige, ingl. Pro Forma-Wechsel, oder Wechsel-Briefe, pro Forma, heissen überhaupt alle diejenigen Wechsel-Briefe, welche nicht die gehörige Forme und Eigenschafft derer Wechsel haben, oder ursprünglich aus einem gantz andern Geschäffte, als dem würcklichen Wechsel, herrühren. Mithin gehören in solchem Verstande hieher alle in denen Artickeln: Wechsel, (fingirter); Wechsel, (Schuld-); Wechsel, (trockene); Wechsel, (unförmige); Wechsel-Briefe, (nachgemachte); Simulirter Wechsel-Brief, im XXXVII Bande, p. 1551 u. f. Spiel-Schuld, im XXXVIII Bande, p. 1636 u. ff. Wechsel-Briefe wegen Spiel-Schulden, und zum Theil auch bey dem Worte: Wechsel-Briefe; Wechsel-Briefe, (indoßirte); Wechsel-Contract, und Wechsel, (Rück-) abgehandelte Arten derer verbotenen und unrechtmäßigen Wechsel. Insbesondere aber verstehet man allhier unter der Benennung der unförmigen oder Pro Forma-Wechsel diejenigen, in welche, wie bisweilen zu geschehen

pflegt, jemandes Nahme als Geber gesetzet, u. auch an dessen Ordre die Bezahlung gerichtet wird, der doch nichts weniger, als Geber, ist. Wenn z. E. jemand einen ausländischen Schuldner hat, den er betraßiren will, ohne, daß er sich dem Risco in Retour dieses Wechsel-Briefes zu seinem Schaden unterwerffen dürffe, und weil ausserdem ein Gläubiger auf seinen Schuldner zu traßiren sonst nicht befugt ist; so kan er solchen Falls dergleichen Wechsel-Briefe pro Forma machen, zu bezahlen an Ordre seines Freundes oder Dieners, und damit solcher auch eines Wechsel-Briefes Forme haben möge, hinzusetzen: und den Werth von demselben, oder von jemand anders, als Geber, der doch würcklich kein Geber ist. Man meldet nemlich, jemandes Nahmen, als Geber, in einem Wechsel-Briefe pro Forma, oder nur so zum Schein, zuweilen ohne, und zuweilen auch mit desselben Wissen oder Consens. Ohne Wissen und Consens desselben kan es geschehen, wenn die Wechsel-Briefe an einen Dritten, oder eine andere Person, oder dessen Ordre zu bezahlen, gestellet werden. Und in solchem Fall kan vor den Geber des Werths ein bekannter oder unbekannter, auch ein fingirter Nahme, wie er immer heissen möge, genennet werden. Mit Consens und Einwilligung aber muß man jemandes Nahmen als Geber in einen Wechsel-Briefe pro Forma melden, wenn man die Wechsel-Briefe an denselben, oder an seine Ordre zu bezahlen einrichtet. Wenn in einem Wechsel-Briefe ein fingirter Werth gesetzt, oder solcher auf jemandes Nahmen, ihm unbewust, pro Forma gemeldet wird; so ist der Traßirer genöthiget, sich dem Inhaber (wenn er derjenige ist, an welchen, oder an dessen Ordre der Wechsel-Brief zu bezahlen gerichtet ist) zu erkennen zu geben, und ihm zu melden, daß die Valuta nur Finta oder pro Forma von dem genannten Geber gestellet sey; dieweil der Wechsel Brief durch den Traßirer selbst, oder von wegen desselben, alsdenn an ihn überhändiget oder zugesendet wird. Aber wenn die Valuta Finta oder pro Forma mit Consens und Vorbewust des Benannten gestellet wird; alsdenn werden die Wechsel-Briefe gemeiniglich eingerichtet: zu bezahlen an die Ordre des benahmten Gebers pro Forma. Und also, wenn der Brief an jemand anders zu bezahlen gestellet worden; so handelt alsdenn der benahmte Geber vielmahls, als wäre er würcklicher Geber, und lässet in seinem Nahmen die Bezahlung fordern. Oder wenn solches nicht geschicht, ist der Traßirer, wie zuvorhero, genöthiget, dem Inhaber zu melden, daß der Werth nur fingirter oder erdichteter Weise gesetzt sey. Man muß nicht leichtlich zugeben, Wechsel-Briefe pro Forma, an seine Ordre zu bezahlen, machen zu lassen. Denn solche Briefe können nicht anders eincassiret, noch bezahlet werden, als nur auf das Endossement desjenigen, an wessen Ordre solche zu bezahlen lauten; und ein Endossement, wenn es auch nur auf Ersuchen des Traßirers pro Forma geschehen, obligiret den Endossenten würcklich und schlechthin zum Behuf des Briefs-Inhabers. Wenn ein Wechsel-Brief, worinnen jemandes Nahmen als Geber pro Forma gemeldet, und an dessen Ordre zu bezahlen gemacht ist, durch den Traßirer negotiiret, oder eincaßiret, und auf dessen Ersuchen durch den gemachten Inhaber indoßiret wird; so muß der Annehmer solches Wechsel-Briefes an den Endossanten, und nicht an den Traßirer bezahlen, daferne er nicht des Endossanten schrifftliche Ordre hat, wenn er schon weiß u. versichert ist, daß sein Nahme in dem Wechsel-Briefe nur pro Forma gesetzt stehet; es wäre denn der Endossant nicht vorhanden, u. daß er auf des Traßirers Ersuchen den Wechsel in Blanco endoßiret hätte, als da nemlich der Traßirer gehalten ist, den Annehmer solches Wechsel-Briefs vor allen Anspruch des Endossenten zu versichern. Wer jemanden zu Gefallen seinen Nahmen pro Forma oder Finta wissentlich als Geber in einem Wechsel-Briefe melden lässet, u. wenn der selbe Wechsel-Brief eincaßiret wird, selbigen endoßiret, er mag nun die Valuta selber empfangen, u. dem Träßirer solche zustellen, oder auf seine Aßignation, oder Ordre den Traßirer solche empfangen lässet; Demselben gebühret, ungeachtet ihn dieses Geschäffte hauptsächlich nicht angehet, dennoch hiervon eine formale Post in seinen Büchern zu machen, oder zum wenigsten in seinem Memoriale, Journale, oder Wechsel-Buche, hiervon gehörige Notiz, u. Annotirung, um dieselbe nicht aus der Acht zu lassen, niederzuschreiben. Wenn ein Wechsel-Brief pro Forma an jemandes Ordre zu bezahlen gemacht ist, u. derselbe eincaßiret, u. durch ihn endoßiret wird; so gehet dieser Endossente sicherer, vornemlich, wenn die Valuta zufälliger Weise zu empfangen ist, daß er selbige, mit seiner Aßignation, den Traßirer selbst empfangen, u. sich über diese Aßignation quittiren lässet. Wenn jemand seinen ausländischen Schuldner betraßiret und zu Ersparung des Her-Wechsels die Wechsel-Briefe eingerichtet, zu bezahlen an jemands Ordre, welcher nach erhaltener Acceptation Gelegenheit hat, selbige eincaßiren oder durch seinen Correspondenten einfordern zu lassen; u. er den Werth pro Forma oder Finta desselben stellet; so muß er zugleich wohl zusehen, wessen Nahmen er gebraucht, und wem er solchen Wechsel-Brief anvertrauet, damit, wenn der genahmte Geber pro Forma den Wechsel-Brief ohne sein Wissen eincaßiret, u. hernach dieser Eincaßirer nicht in Unvermögen geräth, der Traßirer nicht gehalten seyn müsse, den Her-Wechsel an den Inhaber seines Briefes gut zu thun, ohne den Werth davon genossen zu haben, oder auch, wenn solcher bezahlet wird, er sein Geld nicht verliere, u. einen schlechten Schuldner an dem Eincaßirer oder Einforderer seines Briefes, als an dem Betraßirten, habe. Wenn der Traßirer einen Wechsel-Brief, worinnen er die Valuta Finta stellet, nicht eincaßiren darf, und aus Beysorge, daß der Betraßirte denselben nicht acceptiren, oder, wenn er auch acceptiret, am Verfall-Tage doch wohl nicht bezahlen möchte, selbigen recta an jemanden, der des Orts wohnet, wo die Bezahlung geschehen muß, stellet, u. demselben aviset, daß aus gewissen Ursachen der Werth von ihm fingiret, u. pro Forma gestellet worden; in solchem Fall muß der Geremittirte auch sich vorsehen, wenn der Traßirer nicht vor sehr vermögend gehalten wird, u. muß die Gelder, welche er in Bezahlung solches Wechsel-Briefes empfängt, nicht weggeben, bis derjenige, der den Werth fingiret hat, ihm ordinire, mit solchem Wechsel-Briefe noch des Traßirers Disposition zu verfahren, oder ehe und bevor der Traßirer ihm zu seiner gnugsamen Beruhigung andere Satisfaction gegeben. Unter diese Wechsel-

Briefe pro Forma müssen auch diejenigen gerechnet werden, welche jemand auf seinen Schuldner traßiret, zu bezahlen an seines Gläubigers Ordre, den Werth von demselben pro Forma, und den er seinem Gläubiger einhändiget, ohne daß er den Wechsel-Cours deswegen bedinge, jedoch aber mit Ersuchen, daß er dessen Bezahlung procuriren, und den Belauff zu Minderung seiner Schuld, rechnen wolle. Der Schuldner, welcher solchen Wechsel-Brief pro Forma seinem Gläubiger aushändiget, ist befugt, von demselben wegen der Ueberlieferung eine Acte oder Recepisse zu fordern, worinnen er bekennet, solchen Wechsel-Brief, darinnen sein Nahme, als Geber, gemeldet wird, von seinem Schuldner empfangen zu haben, zu dem Ende, daß er die Bezahlung einfordern lasse, und nach deren Erhaltung die Valuta traßiren, oder an ihn remittiren, oder auch selbige seinen Schuldner dem Wechsel-Course zu Folge gut thun solle. Falls aber die Bezahlung nicht einlieffe, so solte in solchem Fall der Schuldner keinen fernern Schaden, noch Unkosten, als wegen des Protests und verschossenen Brief-Porto, zu tragen haben. Wenn ein Gläubiger dergleichen Wechsel-Briefe zu versenden und einfordern zu lassen, annimmt; so thut er auch wohl, daß er seinen Schuldner einen Schein unterschreiben lasse, worinnen er seinen Gläubiger ersuchet, den Wechsel-Brief an solchen seinen Correspondenten zu versenden, und ihm zu ordiniren, wenn das Geld eingelauffen, solches seinem Gläubiger zu remittiren, damit, im Fall das Geld bey demjenigen, an den der Brief gesendet wird, empfangen, aber nicht wiederum übermacht würde, oder da es auch übermacht würde, keine Bezahlung auf die Rimesse erfolgte, der Schuldner gegen seinen Gläubiger nicht behaupten könne, daß er den Schaden tragen müste. Wenn in dergleichen Gelegenheit der Schuldner mit seinem Gläubiger über den Cours, entweder vor, oder nach der erhaltenen Acceptation, accordiret, und ihm den Belauff in Rechnung courant validiret, oder auch, wenn ein anderer, dessen Nahme pro Forma in dem Wechsel-Briefe gestellet ist, mit dem Traßirer um den Preiß einig wird, und die Valuta ihm vergnüget; so wird alsdenn der Wechsel pro Forma ein reeller und effectiver Wechsel, und da solcher protestiret würde, ist der Traßirer die Ersetzung des Her-Wechsels und Unkosten zu tragen schuldig. Wenn auch ein solcher Wechsel-Brief auf des Schuldners Ersuchen, durch seinen Gläubiger eincaßiret, und der Werth ihm in Rechnung courant gut geschrieben wird; in solchem Fall muß der Schuldner oder Traßirer auch den Schaden des Her-Wechsels und Unkosten tragen. Wenn aber der Gläubiger solchen Wechsel-Brief ohne des Schuldners Ordre eincaßiret; so muß er, fals der Wechsel Brief nicht bezahlet wird, vor den Wechsel-Schaden stehen. Besiehe Phoens. Amst. Wechsel-Gebr. c. 38. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II p. 338. u. ff. wie auch eben daselbst P. I. p. 340 u ff. eine weitläufftige Verordnung wegen Abschaffung der Pro Forma Wechsel in Dännemarck und Norwegen, wie auch auf was Art es weiter mit den Wechseln gehalten werden soll, datirt Friedrichsberg-Schloß den 26 November 1731. Sonst ist hierbey noch mit wenigem anzumercken, daß in der Preußischen Wechsel-Ordnung von 1684. Art. 34. die eigen ausgestellten Briefe, welche nicht von einem auf den andern Platz übermacht werden, unter die Pro Forma-Wechsel gerechnet und also benennet werden, da sonst in andern gedruckten Wechsel-Ordnungen von denen Wechsel-Briefen pro Forma insbesondere nichts befindlich ist; wie davon auch in Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 21. p. 372. u. f. ein mehrers nachgelesen werden kan.

Wechsel-Briefe, (ungegründete Ausreden gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (ungegründete Forderungen wegen streitiger) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (ungetreue Indossenten oder Einhaber der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Briefe; (nachgemachte); wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (ungewisse) siehe Wechsel-Briefe (gewisse).

Wechsel-Briefe, (ungewisse Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (ungezwungene Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (ungültige) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene); Wechsel-Briefe (nachgemachte); Wechsel-Briefe (schadhaffte); Wechsel-Briefe (verdächtige); Wechsel-Briefe (unförmige); und in dem Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel (Rück-); Wechsel (Schuld-); Wechsel (trockene); Wechsel-Contract; und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, (ungültige Ausreden gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (Unkosten wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-Briefe, (Protestirung der) u. Wechsel (Rück-) wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefen, (Unkosten wegen traßirter) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel (Rück-); wie auch Wechsel (Auf-).

Wechsel-Briefe, (unnöthige Personen bey einem verhandelten) siehe Wechsel (Neben- oder Mittels-Personen bey einem).

Wechsel-Briefe, (unrechtmäßige) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene); Wechsel-Briefe (nachgemachte); Wechsel-Briefe (schadhaffte); Wechsel-Briefe (verdächtige); Wechsel-Briefe (unförmige); und in dem Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel (Rück-); Wechsel (Schuld-); Wechsel (trockene); Wechsel-Contract; und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, (unrechtmäßige Besitzer oder Inhaber verhandelter) wie sich gegen selbige zu verwahren, davon siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe (indoßirte); und Wechsel-Briefe (nachgemachte) wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (unrichtige) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene); Wechsel (trockene;

Wechsel-Sachen (Mißstände in); Wechsel-Briefe (Protestirung der) und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (unrichtige Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (unrichtige Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (unrichtiges Indossement der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (unsichere) siehe Wechsel-Briefe (verdächtige); Wechsel-Briefe (nachgemachte); Wechsel-Briefe (schadhaffte); Wechsel-Briefe (Protestirung der) und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (unstatthaffte Ausreden gegen) s. Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (unstatthaffte Forderungen wegen streitiger) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel (Rück).

Wechsel-Briefe, (unstreitige) siehe Wechsel (würcklicher) wie auch den Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (unstreitige Ausreden gegen) s. Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (unter ein halb Uso lautende) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (unter fremden Nahmen verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (untergeschobene) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene) und Wechsel-Briefe, (nachgemachte) wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Unterhändler bey Verhandlung der) siehe Wechsel-Mäckler.

Wechsel-Briefe, (unter Pary verhandelte) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (unterpfändliche Versicherung wegen Bezahlung der) siehe Wechseln, (Caution in) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (untersagte Acceptation oder Bezahlung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel, (Rück-) wie auch Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (unterschriebene) siehe Unterschrifft eines Wechsels, im XLIX Bande, p. 2199. und Aval, im II Bande, p. 2092 u. f. desgleichen Wechsel-Bürge; Wechsel, (Rück-) und Wechseln, (Caution in) wie auch den Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (Unterschrifft der) siehe Unterschrifft eines Wechsels, im XLIX Bande, p. 2199. und Wechsel-Bürge, wie auch in dem Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (unterstrichene) siehe Wechsel-Briefe (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (unterzeichnete siehe Unterschrifft eines Wechsels, im XLIX Bande, p. 2199. und in dem Artickel: Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff. desgleichen Aval, im II Bande, p. 2092. u. f. Wechsel-Bürge, Wechsel, (Rück-) und Wechseln (Caution in).

Wechsel-Briefe, (unverbindliche oder ungültige) siehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe (abgedrungene); Wechsel-Briefe (nachgemachte); Wechsel-Briefe (schadhaffte); Wechsel-Briefe (verdächtige); Wechsel-Briefe (unförmige) und in dem Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel (Rück-); Wechsel (Schuld-); Wechsel (trockene); Wechsel-Contract; und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, (unverwerffliche) siehe Wechsel (würcklicher); ingleichen Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (unverwerffliche Ausreden gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (unumschränckte) siehe Wechsel (unbedingte).

Wechsel-Briefe, (unumschränckte Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (unumschränckte Vollmacht zu Verhandlung und Eintreibung der) siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe (unvollkommene) siehe Wechsel-Briefe (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (unvollkommene Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (unvollkommenes Indossement der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (unweigerliche Annehmung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (unzweifeliche Acceptirung der) s. Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (völlige Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (völlige Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Zahlung in baarem Gelde.

Wechsel-Briefe, (völlige Übergebung der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Briefe (Cedirung der).

Wechsel-Briefe, (in Vollmacht eines andern verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (Vollstreckung der Klage aus einem) s. Wechsel-Klage und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (von Dato lautende) wenn solche zu präsentiren, und zu acceptiren, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe (Präsentirung der); Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der); desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch Dato, im VII Bande, p. 231.

Wechsel-Briefe, (von einem Orte auf einen andern Ort gerichtete) siehe Wechseln (an einem Orte) und Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (von einem Orte auf einen Ort gestellte) siehe Wechseln, (an einem Orte) und Wechseln (auf einen Ort.)

Wechsel-Briefe, (von einer Messe auf die andere Messe eben desselben Orts gestellte) siehe Wechsel, und Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (von einer Messe auf einen andern Platz, und Messe gestellte) siehe Wechsel, und Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (von und auf sich selbst gestellte) siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel-Briefe, (vorbehältliche Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Vorbehalt bey Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (vor eigene Rechnung verhandelte) siehe Wechseln (vor eigene Rechnung).

Wechsel-Briefe, (voreilige Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (vorgeschützte Ausreden gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (Vorlegung der) siehe Wechsel-Briefe, (Präsentirung der) desgleichen Wechsel, (Original-) und Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (vor Rechnung eines andern verhandelte) siehe Wechsel-Commißion und Wechsel-Con o, wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (Vorrecht der) siehe in dem Artickel: Wechsel-Sachen (Concurs in).

Wechsel-Briefe, (Vorstbuß wegen verhandelter) siehe Wechsel-Avanzo, und Wechsel (Auf-).

Wechsel-Briefe, (Vorsichtigkeit bey Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechsel-Cautelen.

Wechsel-Sachen, (Vorstand in) siehe Wechseln, (Caution in) und Wechsel-Bürge, wie auch Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (Vorstand bey Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Vorstand wegen Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung, und Wechseln, (Caution in) wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Vorstand wegen streitiger) siehe Wechseln, (Caution in) und Wechsel-Bürge; wie auch Wechsel-Briefe (nachgemachte).

Wechsel-Briefe, (Vorstand wegen verlohrner) siehe Wechseln, (Caution in) und Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (Vorzeiger der) siehe Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Briefe, (Vorzugs-Recht der) siehe in dem Artickel: Wechsel-Sachen (Concurs in).

Wechsel-Briefe, (Urtheil aus einem) siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (Usantz, oder Uso der zu bezahlenden) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen).

Wechsel-Briefe, (Uso, oder a Uso lautende) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen).

Wechsel-Briefe, (auf Uso Doppio gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen).

Wechsel-Briefe, (Waaren-Lieferung gegen) siehe Wechsel-Zahlung durch Compensation.

Wechsel-Briefe, (Wahl-Recht wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechseln (Variation in).

Wechsel-Briefe, (auf Wechsel- und Handels-Plätze gezogene) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel (Meß-) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Wechsel Zahlung durch) siehe in dem Artickel: Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (auf weit entfernte Plätze gerichtete) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgl. Wechsel-Contract; Wechsel-Cours; Wechsel-Rechnung; und Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (weit herum spatzirende) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Briefe (indoßirte); Wechsel-Briefe (schadhaffte); und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (weniger, als Pary, verhandelte) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (auf wenige Tage Nachsicht gestellte) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (Werth der) siehe Wechsel-Valuta, und Wechsel-Cours, wie auch Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (wider Ordre verhandelte, oder bezahlte) siehe Wechsel (Rück-) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (Wiedereinlösung der) siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (wiederholte) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Wiederklage wegen streitiger) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Proceß, wie auch Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (wiederruffene Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (Wiederruffung der) siehe in dem Artickel: Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Wiederruffung der Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (wieder zurück kommende) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (willkührliche Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (willkührliche Bezahlung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter).

Wechsel-Briefe, (wohl bekannte) siehe in dem Artickel: Wechsel-Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe, (Wucher in Verhandlung der) siehe Wechsel (wucherlicher).

Wechsel-Briefe, (zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (verfallene) wie auch Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (zahlbare Aßignation und Delegation auf verfallene) siehe Wechsel-Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Briefe, (Zahler der) siehe Wechsel-Acceptant, und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Zahl-Tag der) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) ingleichen Wechsel (Meß-) und Zahl-Tag.

Wechsel-Briefe, (Zahlung der) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Zahlung durch) siehe in dem Artickel: Wechsel (Rück-) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Zahlungs-Forderung der verfallenen) siehe Wechsel-Zahlung (Forderung der).

Wechsel-Briefe, (Zahlungs-Ort der) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Zahlungs-Zeit der) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) ingleichen Wechsel (Meß-) und Zahl-Tag; wie auch Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Zahlungs-Zeit derer Irregulier- oder Nicht-Meß-) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit derer).

Wechsel-Briefe, (Zahlungs-Zeit der Meß-) siehe Wechsel (Meß-) und Zahl-Tag.

Wechsel-Briefe, (Zahlungs-Zeit derer Nicht-Meß-) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgl. Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit derer).

Wechsel-Briefe, (Zahlungs-Zeit der Regulier- oder Meß-) siehe Wechsel (Meß-) und Zahl-Tag.

Wechsel-Briefe, (Zeichnung oder Unterzeichnung der) siehe in dem Artickel: Aval, im II Bande, p. 2092 u. f. und Wechsel-Bürge; Wechsel (Rück-) und Wechseln (Caution in) wie auch Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf eine Zeit gerichtete) siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel-Briefe, (Zeit der zu acceptirenden) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Zeit der acceptirten) siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Zeit der ausgegebenen) siehe Wechsel-Briefe (Datirung der).

Wechsel-Briefe, (Zeit-Benennung der ausgestellten) siehe Wechsel-Briefe (Datirung der).

Wechsel-Briefe, (Zeit der zu bezahlenden) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Zeit der indoßirten) siehe Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Zeit der zu präsentirenden) siehe Wechsel-Briefe (Präsentirung der).

Wechsel-Briefe, (Zeit der zu protestirenden) siehe Protestir-Zeit, im XXIX Bande, p. 967, und Wechsel-Briefe, (Protestirung der) wie auch Wechsel-Briefe (Acceptirung der); ingleichen Wechsel (Rück-); Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen); Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der); Wechsel-Sachen (Mißstände in) und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Zeit der zu verjährenden) siehe Wechsel-Briefe (Verjährung der).

Wechsel-Briefe, (Zeit der zu versendenden) siehe Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (zeitige Notification wegen verhandelter oder protestirter) siehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe (Protestirung der); wie auch Wechsel-Correspondenz, und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (zeitige Versendung der) siehe Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (zerkragte) siehe Wechsel-Briefe (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (zerrissene) siehe Wechsel-Briefe (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (zerstörliche Schutzreden gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (Zieher der) siehe Trassirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Trassirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. desgleichen *Campsor*, im V Bande, p. 486, und Wechsler.

Wechsel-Briefe, (Zinsen wegen verhandelter) siehe in dem Artickel: Wechsel (Rück-) und Zinse.

Wechsel-Briefe, (zufällige Personen bey einem verhandelten) siehe Wechsel (Neben- oder Mittels-Personen bey einem).

Wechsel-Briefe, (zugeschickte) siehe Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (Zug vor Zug verhandelte) siehe Wechsel, und Wechsel, (calculirte) wie auch Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (zur Helffte bezahlte) siehe Rest derer Wechsel-Briefe, im XXXI Bande, p. 827, ingleichen Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (Zurückbehaltung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Zurückforderung der) siehe in dem Artickel: Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Zurückhaltung des Protests wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe in dem Artickel: Wechsel-Remittent; ingleichen Wechsel-Briefe (Protestirung der); und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (zurückkommende) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Zurücknehmung der alten gegen neue) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Zurücknehmung der Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (Zurücksendung der) siehe Wechsel (Rück-) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (Zuschickung der) siehe Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (Zustellung der) siehe Wechsel-Briefe (Auslieferung der) und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (zuverläßige Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (durch Zwang erpreßte) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (Zwang-Freyheit bey Verhandlung der) siehe Wechsel-Monopolien.

Wechsel-Briefe, (zweiffelhaffte) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene) und Wechsel-Briefe (verdächtige).

Wechsel-Briefe, (zweifelhaffte (Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (auf zweyfach Uso gerichtete) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgl. Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (zweymahlige Acceptation einerley) siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe (nachgemachte) und Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (zweymahl verhandelte) siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe (indoßirte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (auf zwey oder drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Brief, (der zweyte) siehe Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff. desgleichen Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe; Wechsel-Briefe (mehrfache); Wechsel-Briefe (Versendung der); Wechsel-Contract, und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe auf abgelegene Plätze, siehe Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe abtreten, siehe Wechsel-Briefe, (Cedirung der) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe acceptiren, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe acceptiren in Commißion, siehe Wechsel-Commißion beremitirt zu werden, und Wechsel-Commißion betraßirt zu werden.

Wechsel-Briefe auf acht Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe a Dato, wenn solche zu präsentiren und zu acceptiren, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe (Präsentirung der); Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch Dato, im VII Bande, p. 231.

Wechsel-Briefe Adelicher Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe a Drittura verhandeln, siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe der Advocaten, siehe Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe derer Aechter, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe alberner oder unsinniger Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe al Conto, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Conto; desgl. Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe al Conto eines Dritten, siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel-Briefe al corrente Prezzo, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe al Pary verhandeln, siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe al Piacere, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe al Prezzo corrente, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Coure.

Wechsel-Briefe wegen einer alten Schuld, siehe Schuld-Wechsel, im XXXV Bande, p. 1472 u. ff. desgl. Wechsel (ein vermischter).

Wechsel-Briefe derer Amtleute, siehe Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen.

Wechsel-Briefe anbieten, siehe in dem Artickel: Wechsel-Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe auf eines andern Befehl oder Ordre verhandeln, siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto, wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe auf einen andern Platz, siehe Wechsel-Contract, Wechsel-Commißion; Wechsel-Cours; und Wechseln (auf einen Ort) desgleichen Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe vor eines andern Rechnung verhandeln, siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto, wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe auf anderthalb Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgl. Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe angesehener Standes-Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe annehmen, oder acceptiren, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe an Ordre, siehe Wechsel-Briefe (eigene) und Wechsel-Ordre.

Wechsel-Briefe an seine Ordre, siehe Wechsel-Briefe (eigene) und Wechsel-Ordre.

Wechsel-Briefe a Point stellen, siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe a Retour, siehe Wechsel (Rück-)

(Rück-) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe mit Arrest beschlagen, siehe Wechsel, (Schuld-) und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe der Arzney-Verständigen, siehe Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe wegen assecurirter Schiffe und Güter, siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (bedingte) desgleichen *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899 u. ff. wie auch Police, im XXVIII Bande, p. 1187 u. ff.

Wechsel-Briefe derer Asserörs, siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (bedingte) desgleichen *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899 u. ff. wie auch Police, im XXVIII Bande, p. 1187 u. ff.

Wechsel-Briefe der Assessoren des Heil. R. Reichs Cammer-Gerichts, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe auf abgelegene Plätze, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe auf acht Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe auf anderhalb Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf ausländische Oerter, siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Cours; und Wechseln (auf einen Ort); desgleichen Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe auf Befehl eines andern verhandeln, siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; desgleichen Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, auf den letzten Tag eines Monats lautende, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf die Franckfurter Messen, siehe Wechsel (Franckfurter Meß-).

Wechsel-Briefe auf die Leipziger Messen, siehe Wechsel (Leipziger Meß-).

Wechsel-Briefe auf die Lioner Messen, siehe Wechsel (Lioner Meß-).

Wechsel-Briefe auf die Naumburger Messen, siehe Wechsel (Leipziger Meß-).

Wechsel-Briefe auf doppelt Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, auf drey Tage Sicht lautende, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, auf drey Wochen Dato, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf eine benannte Zeit, siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel-Briefe auf eine gewisse Zeit, siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel-Briefe auf eine Messe stellen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe auf einen andern Platz, siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, desgleichen Wechseln (auf einen Ort) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe auf einen ganzen Monat, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe auf einen Meß-Platz, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe auf einen Monat, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe auf einen Ort, siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe auf einen, zwey, oder drey Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe auf eines andern Befehl oder Ordre verhandeln, siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto, wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe auf eines andern Ordre verhandeln, siehe Wechsel-Conto, wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe auf eines Dritten Rechnung, siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe auf einfach Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf einige Tage Sicht oder Nachsicht, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; wie auch Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe auf entfernte Plätze, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, wie auch Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe auf fremde Oerter, siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, desgleichen Wechseln, (auf einen Ort) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe auf fremde Trassanten, siehe Traßirte Wechsel Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; wie auch Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe auf freye und offene Messen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe auf gedoppelt Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgl. Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf gemeine Messen, siehe Wechsel, (Meß-) wie auch in dem Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe auf halb Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf Handels- und Wechsel-Plätze, siehe Wechsel-Briefe, und Trassirte Wech-

Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, auf jedesmahliges Verlangen zahlbar, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf kurtze Sicht, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf lange Sicht, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf Märckte, oder Messen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe auf Messen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe auf Meß-Plätze, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe aufnehmen, siehe Wechsel-Briefe, (Versendung der) und Wechsel-Remittent.

Wechsel-Briefe auf Nicht-Meß-Plätze, siehe Wechsel, und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel-Briefe auf öffentliche Märckte oder Messen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe auf offene Messen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe auf Ordre eines andern verhandeln, siehe Wechsel-Commißion; Wechsel-Conto; und Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe auf Rechnung eines Dritten, siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe auf Rechnung und Gegen-Rechnung, siehe Wechsel (calculirte) und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe auf Retour, siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, auf sechs Wochen zahlbar, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe auf sich selbst, siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel-Briefe auf Sicht, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe auf Species, siehe Wechsel-Geld, und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, auf vier Wochen zahlbar, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe auf vierzehn Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe auf unbenannte Summen, siehe Wechsel (offene).

Wechsel-Briefe auf Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf Uso Doppio, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf Wechsel- und Handels-Plätze, siehe Wechsel-Briefe, und Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe auf weit entfernte Plätze, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; wie auch Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe auf wenige Tage Nachsicht, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe auf Zeit, siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel-Briefe wegen auf Zeit gekaufftet Waaren, siehe Wechsel, (ein vermischter) und Schuld-Wechsel, im XXXV Bande, p. 1472 u. ff.

Wechsel-Briefe auf zweyfach Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgl. Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf zwey oder drey Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, a Vista, oder auf Sicht lautende, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe ausbieten, siehe Wechsel-Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe ausgeben, siehe Traßiren, im XLV Bande, p. 26 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe auf ausländische Oerter, siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, desgl. Wechseln (auf einen Ort) wie auch Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe ausländischer Personen, siehe Wechsel-Briefe, (einländische) und Wechselfähige Personen; wie auch Wechsel-Sachen (Execution in) und Wechsel-Schuldner.

Wechsel-Briefe, a Uso lautende, siehe Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der zu bezahlenden) desgl. Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) wie auch Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe ausser Messen, siehe Wechsel, und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel-Briefe ausstellen, siehe Traßiren, im XLV Bande, p. 26 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. wie auch Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe auswärtiger oder ausländischer Personen, siehe Wechsel-Briefe (einländische); und Wechselfähige Personen; wie auch Wechsel-Sachen, (Execution in) und Wechsel-Schuldner.

Wechsel-Briefe baar bezahlen, siehe Wechsel-Zahlung in baarem Gelde.

Wechsel-Briefe banckerotirter Kauffleute, wie sich gegen dieselben zu verwahren, davon siehe in dem Artickel: Wechsel-Sachen, (Mißstände in) und Wechsel-Briefe, (indoßirte) wie auch Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe in Banco bezahlen, siehe Wechsel-Zahlung in Banco; desgl. Wechsel-Banck, und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe derer Banniten, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Banquiers, siehe Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechselung; Wechsel-Contract; Wechselfähige Personen; Wechsler; Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u ff. und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe der Baronen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Bauern oder Bürger, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Beamten, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen.

Wechsel-Briefe derer Bedienten, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe beehren, oder acceptiren, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe auf Befehl oder Ordre eines andern verhandeln, siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe der Befehlshaber in den Rußischen Provintzen, siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe auf eine benannte Zeit, siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel-Briefe berauschter Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe besoffener Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe auf eine bestimmte Zeit, siehe Wechsel, (benannte Zeit-) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe betrunckener Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Beysitzer des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe bey Verpfändung des Vermögens, siehe Wechsel-Clausul, und Wechsel-Sachen, (Concurs in) wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe bezahlen, siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe bezahlen in Commißion, siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe bezechter Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe in Bianco indoßiren, oder giriren, siehe Indosso, oder Giro in Bianco, im XIV Bande, p. 664. desgleichen Wechsel-Briefe, (indoßirte).

Wechsel-Briefe binnen denen Messen verhandeln, siehe Wechsel, und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel-Briefe der Bischöffe, siehe Wechsel-Briefe der Geistlichen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe mit einem Blanco-Endossement, siehe Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe blinder Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe blödsinniger Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe wegen Bodmerey, siehe Wechsel-Briefe (bedingte) desgleichen Bodmerey-Briefe, im IV Bande, p. 342 und Bodmerey, ebend. p. 341 u. f.

Wechsel-Briefe derer Buchhalter, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Commißion, wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe zu Buch stellen, siehe Wechsel zu Buch stellen, und Wechsel-Conto.

Wechsel-Briefe derer Bürgermeister, siehe Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen.

Wechsel-Briefe der Bürgers- und Bauersleute, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Cambisten, oder Wechsel-Händler, siehe Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechselung; Wechsel-Contract; Wechselfähige Personen; Wechsler; Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe der Cammer-Administratorn, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen, und Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe der Cammer-Collegien in Rußland, siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe der Cammer-Gerichts-Assessoren, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Canzeley-Bedienten im Rußischen Reiche, siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe caßiren, siehe in den Artickel: Wechsel-Briefe (Versendung der); desgleichen Wechsel (Rück-) und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe cediren, siehe Wechsel-Briefe, (Cedirung der) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe Characterisirter Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen, wie auch Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe der Chur-Fürsten, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Civil-Bedienten, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen.

Wechsel-Briefe eines Collegii, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe der commandirenden Officiers, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Soldaten; wie auch Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe derer Commandanten im Rußischen Reiche, siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe der Commercianten, oder Kauffleute, siehe Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechsel-Handlung; Wechsel-Contract; Wechselfähige Personen; Wechsler; Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wech-

Wechsel-Briefe commercirender oder handelnder Weibs-Personen, siehe Wechsel-Briefe der Weibs-Personen, und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe in Commißion, siehe Wechsel Comißion; Wechsel-Ordre; Wechseln (in Commißion) und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe einer Commune, oder Gemeine, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe der Comödianten, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe einer Compagnie, oder Handlungs-Gesellschafft, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe confirmiren, siehe Wechsel-Briefe (Confirmation traßirter).

Wechsel-Briefe con il Recapitar le Lettre sopra il Datore, siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe con la Ricorsa, siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe der Consorten einer Handlungs-Gesellschafft, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe al Conto, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Conto.

Wechsel-Briefe al Conto eines Dritten, siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel-Briefe al corrente Prezzo, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe der Cramer und Handelsleute, siehe Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechsel-Handlung; Wechsel-Contract; Wechselfähige Personen; Wechsler; Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe einer Cram- oder Handels-Frau, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.

Wechsel-Briefe der Cron-Bedienten des Rußischen Reiches, siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe auf Cron-Gelder, siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe derer Curatorn im Nahmen ihrer Pflegbefohlnen, siehe Wechsel-Briefe der Minderjährigen, und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.

Wechsel-Briefe Dato, a Dato, oder nach Dato lautende, wenn solche zu präsentiren und zu acceptiren, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe (Präsentirung der); Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch Dato, im VII Bande, p. 231.

Wechsel-Briefe der Debauchanten oder Verschwender, s. Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe wegen Depositen-Gelder, siehe Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe der Dienstbothen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Dienst-Jungen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe derer Doctorn, und anderer graduirter Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe der Domestiquen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe auf doppelt Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgl. Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe der Dorff-Priester, siehe Wechsel-Briefe der Geistlichen, und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Dorff-Richter, siehe Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen.

Wechsel-Briefe einer Dorffschafft, siehe Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe der Dorff-Schulmeister, siehe Wechsel-Briefe der Geistlichen, und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Dorff-Schultzen, siehe Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen.

Wechsel-Briefe, so auf drey Tage Sicht lauten, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, auf drey Wochen Dato, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf eines Dritten Rechnung, siehe Wechsel-Briefe; desgl. Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel-Briefe dummer oder vernunfftloser Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe Durchlauchtiger und anderer hohen Standes-Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Edelleute, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe eines Eheweibes, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.

Wechsel-Briefe eincaßiren siehe Wechsel-Zahlung, (Forderung der) und Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Briefe eincaßiren in Commißion, siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, so auf einen, zwey oder drey Tage Sicht lauten, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe auf einfach Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe einheimischer Personen, siehe Wechsel-Briefe (einländische) und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, so auf einige Tage Sicht oder Nachsicht lauten, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe einlösen, siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe endoßiren, siehe Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wech-

Wechsel-Briefe auf entfernte Plätze, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe der Excommunicirten, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Factors, siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe fallit gewordener Kauffleute, wie sich gegen dieselben zu verwahren, davon siehe in dem Artickel: Wechsel-Sachen, (Mißstände in) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe der Feinde des Vaterlandes, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe pro Forma, siehe Wechsel, (Schein-) und Wechsel (trockene) wie auch Wechsel-Briefe (unförmige).

Wechsel-Briefe auf die Franckfurter Messen, siehe Wechsel (Franckfurter Meß-).

Wechsel-Briefe der Frauens-Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.

Wechsel-Briefe auf fremde Oerter, siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe fremder oder ausländischer Personen, siehe Wechsel-Briefe, (einländische) und Wechselfähige Personen; wie auch Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe auf fremde Trassanten, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe auf freye und offene Messen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe der freyen Reichs-Städte, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der freyen Reichs-Stände, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe freyer Staaten, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Frey-Herren, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe Fürstlicher Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe Fürstlicher Räthe und anderer Bedienten, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe einer Fürstlichen Rent-Cammer, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen, und Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe Fürstmäßiger Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe auf einen ganzen Monat, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe ganzer Städte oder Communen, siehe Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe geben, oder ziehen, siehe Traßiren, im XLV Bande, p. 26 u. ff.

Wechsel-Briefe geben, (Geld auf) oder remittiren, siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Remittent.

Wechsel-Briefe gecrönter Häupter, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe auf gedoppelt Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgl. Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe der Geistlichen. Was den Geistlichen Stand, und was dem anhängig, als Kirchen- und Schul-Bediente anlanget; so ist es gewiß, daß derselbe so wohl wegen seiner Gravität, Ansehen und Hoheit, als auch seines eigentlichen Beruffs und Bestimmung zu heiligen Verrichtungen, mit denen Kauffmanns-Sachen, und was daher rühret, nicht zusammen stehen könne. Welches denn auch der Hocherleuchtete Apostel **Paulus** in der ersten Epistel an den **Timotheum** c. III. v. 3 u. 8 ausdrücklich verbietet, daß weder die Bischöffe noch die Kirchen-Diener, unehrliche Handthierung treiben sollen, nicht so wohl an und vor sich selbst, weil die Handelschafft sonsten eine erlaubte Sache und ihrer Natur nach, weder böß noch gut ist, ob sich wohl dabey mit unter gar zu grosse Gewinn-Sucht und unmäßiger Wucher, auch Geld-Geiz befindet; dahero denn auch der Prediger im Buch Jesus Syrach c. XXVI. v. 28, wie auch c. XXVII. v. 1. 2. u. 3 sich vernehmen läßet: „Ein Kauff„mann kan sich schwerlich hüten für Unrecht, und „ein Krämmer für Sünden, denn ums Guts „willen, thun viel Unrecht, und die reich werden „wollen, wenden die Augen ab. Wie ein Nagel „in der Mauer zwischen zwey Steinen steckt, also „steckt auch die Sünde zwischen dem Käuffer und „Verkäuffer;„ als vielmehr in Ansehung derer Geistlichen und ihres geistlichen Standes. Wie dann nicht zu läugnen, daß eine sonst erlaubte Sache, in Ansehung gewisser Orte und Personen, vor schändlich gehalten werde. So ist auch zumahl bey denen Römern, nach deren Munt-Art und Sitten der Heil. Apostel sich gerichtet, die Handelschafft vor eine Sache, so einem erbaren Manne gantz unehrlich und unwürdig sey, geachtet worden, wie solches **Ziegler** de Jur. Commerc. §. 5 & 16 aus dem Bürgerlichen Rechte, und besonders aus dem l. 16 C. de lustrali collat. beweiset, und der Römische Historien-Schreiber **Livius** Lib. XXI c. 63 p. 437 edit. Gruter. auf eben solche Weise davon schreibet: Quæstus omnis patribus indecorus visus est. Dahero kein Zweifel, daß, wie sonst überall das wucherliche Gewerbe denen Geistlichen in allen, so wohl Geistlichen, als weltlichen Rechten verboten, s. Ziegler l. c. §. 14. 15 & 16, also auch die Wechsel-Handlung und insonderheit der rechte Kauffmanns-Wechsel, da man Geld mit gewinnt, denenselben keinesweges zu verstatten sey. Gestalt denn auch so gar viele Rechts-Lehrer sagen, daß, wenn Geistliche wider die Canones und Decrete sich dergleichen unterziehen, selbige so gleich vor Layen oder weltliche gehalten, und vor weltlichen und Handels-Gerichten belangt werden könnten. Siehe Stracha de Mercatur. p. 3 n. 9. **Munnoz** de Ecclesiar. Administr. c. 7 n. 38. Ferdinand. **Vasquez** de Succeff. Lib. I. §. 10. n. 648. v. unde infertur. Worinnen sie auch dem Ausspruche des Pabsts **Honorii** III. gefolget sind, als welcher eben dieses in c. ex literis. 16. X. de vit. & honeft. Cler. verordnet, jedoch so, daß sie zu vorher erst dreymahl davon sollen abgemahnet worden seyn. Besiehe auch **Johann Baptist Vivianus** in Rationar. Immittelst ist doch nicht zu läugnen, daß ihnen, nehmlich denen Geistlichen, dennoch die hauswirthschafftlichen Geschäffte, mittelst deren sie ihren nöthigen Unterhalt suchen, in gewissen Umständen und Maasse zu allen Zeiten, und in allen Rechten wohl verstattet gewesen, wie **Ziegler** de Jure Commerc. §. 16. und 17. lehret, zumahlen da die Zehenden noch nicht hergebracht gewesen, sondern von Schenckungen und Opfern, welche ostermahls bey geringen Gemeinden gar dünne und mager gewesen, leben müssen; gleichwie denn auch die Apostel selbsten mit ihren eigenen Händen gearbeitet, und ihre Nothdurfft sich angeschafft haben; s. c. 2. & 3. distinct. 91. **Claud. Espenceus** Digreff. Lib. II. c. 16. **Camillus Borellus** Decif. 7. n. 68. **Guilh. Redoan.** de Spoliis Eccles. q. 2. n. 36. **Stracha** de Mercatur. Part. III. n. 5. Mithin ist nicht zu zweiffeln, daß denen Geistlichen wenigstens im Nothfall, und da sonsten keine andere Nahrungs-Mittel vor sie und die Ihrigen vorhanden sind, in so weit Handel und Wandel erlaubt sey. **Johann Baptist Costa** Remed. subsid. 73. **Sigismund Scaccia** de Commerc. §. 1. quæst. 7. part. 2. ampl. 11. n. 7. Allermassen der hocherleuchtete Apostel **Paulus** selbsten im oben angeführtem Capitel, und dessen 4ten und 5ten Versicul also verordnet: „Daß ein Bischoff seinem eignem Hause „wohl fürstehen solle; Denn so jemand seinem „eigenen Hause nicht weiß fürzustehen, wie werde er die Gemeine GOttes versorgen?„ Folglich ist es auch an deme, daß sie sich auf diese Weise und nach solcher Sachen Beschaffenheit gar wohl der Wechsel bedienen und anmassen mögen, wie hiervon der Art. 6. der **Braunschweigischen neueren Wechsel-Ordnung** klare Maaß und Ziel setzet, in den Worten: „Denen Geistlichen, „Kirchen- und Schul-Bedienten, wird zwar hiemit vergönnet, zu ihrer, und der Ihrigen „Nothdurfft und Bequemlichkeit derer Wechsel„Briefe sich in so weit zu bedienen, daß sie vermittelst dererselben zum Exempel ihren Söhnen „Geld an andere Orte zum Behuf ihrer Studien „und Reisen übermachen, auch da selbige mit ihrer Bewilligung irgendwo Geld aufgenommen „hätten, oder sie selbst etwas in andern Landen „erkauffen liessen, sich hinwiederum von denen„selben, und ihren Commissariis mit Wechseln „beziehen lassen können. Sie bleiben auch in so „weit an diese Wechsel-Ordnung verbunden, daß „sie darunter in allem derselben gemäß verfahren, „und durch ihre Kinder, oder Commissarios, im „präsentiren und protestiren verfahren lassen, oder „widrigenfalls, da etwa ihnen, oder andern, mit „denen sie engagiret, durch dererselben Versehen „oder Versäumniß einiger Schade entstünde, denen„selben über sich nehmen, und respective vergüten müssen.„ Was aber den eigentlichen Kauf-

manns-Wechsel anlangt, oder mit Wechseln rechte Handlung und Wucher zu treiben; so ist denenselben dergleichen ernstlich verboten, und solle disfals gegen sie zwar executivisch, nicht aber nach strackem Wechsel-Recht mit Personal-Arrest verfahren werden, wie die Worte in der nur bemeldeten **Braunschw. W. O.** weiter also lauten: „Wechsel-Zettel aber selbst zu stellen, und „mit Wechseln Handlung und Wucher zu trei„ben, ist ihnen, gleichwie alle Kaufmannschafft, „hiemit gäntzlich verboten. Gestalt dann auch „allenfals ihre Wechselbriefe anders nicht, als von „Waaren herrührende Obligationes angesehen, „und darauf zwar executive wider sie verfahren, „nach strengem Wechsel-Recht aber, um alles „daher zu besorgende Aergernüsses, Unordnung „und Versäumniß der Gemeine, des GOttes-Diensts, und der Schul-Information wil„len, mit Personal-Arrest sie keineswegs beleget „werden sollen.„ Der Weltberühmte **Cardinal de Luca** aber gehet in seinem Theatr. Veritatis & Justitiæ de Cambiis Discuf. 18. n. 7. hiebey einen gantz andern Weg, und sagt, ob es wohl ein Uebelstand sey, wenn Geistliche Gewinnshalber, die Wechsel-Handlung führen wollen, so werde doch deswegen der Gewinn nirgendswo entkräfftet, wiewohl sie unrecht thäten, und Kirchen-Straffe desfals wohl verdieneten. In Sachsen aber ist unter den 23. Mertz 1711. ein besonderes und unten bey dem Artickel: **Wechsel-Ordnung (Leipziger)** in denen Beylagen befindliches Patent wegen der Geistlichkeit ihrer Wechsel-Briefe publiciret, und darinnen denen Geistlichen, Schulmeistern und Küstern bey Straffe der Suspension, oder wohl gar Remotion verboten worden, Wechsel-Briefe von sich zu stellen, widrigenfals selbige doch mehr nicht, als eine blosse Handschrifft gelten sollen. Wobey die Ursachen angeführet werden, daß dadurch nicht allein allerhand Aergerniß verursachet, sondern auch durch Arrestirung derer Geistlichen Personen, sonderlich derer Pfarrer, an der Seelen-Pflege der anvertrauten Gemeinde, bey Patienten, oder andern geschwinden Fällen viel verabsäumet, und denen benachbarten Pfarrern eine Last durch die einsweilige Versehung des Amtes aufgebürdet werden, anderer Unbequemlichkeiten zu geschweigen; derowegen sich ein jeder wohl vorzusehen, daß er sich keine Wechsel Verschreibungen von Geistlichen geben lasse, massen er doch nicht nach Wechsel-Recht gegen selbige verfahren kan. Ob aber dieses allgemeine Verboth auch in allen besondern Fällen, und die Geistliche aus Noth oder sonsten ihrer Bequemlichkeit halber sich der Wechsel bedienen, ebenfalls statt finde? daran wollen gleichwohl noch einige zweifeln, weil, wie sie meynen, ein solches Gesetz, welches die Freyheit der Handelschafft verhindert, vielmehr einzuschräncken, als weiter zu erstrecken sey. Womit auch obbemeldter **Cardinal de Luca** n. 9. übereinstimmet. Was aber **Scaccia** de Commerciis & Cambiis §. 1. q. 7. p. 2. ampliat. 11. n. 6. beybringt, daß nehmlich ein Geistlicher durch eine Mittels-Person, sich ohne Unterscheid in Wechsel-Handlung einlassen möge, ist so schlechthin nicht anzunehmen, da selbigem die Haupt-

Regel entgegen stehet, daß keiner durch einen andern verrichten lassen könne, was er selbst zu thun nicht Macht hat. **Johann Menoch** de A. J. Q. cas. 459. Zumahl, da ja solches nur das Gesetz hintergehen hiesse. **Caspar Klock** de Contrib. c. 12. 263. So höret auch desfals die Ursache des Verboths in Ansehung der Haupt-Person, als des Befehlenden, nicht auf. Denn wer weiß nicht, daß der Wucher, und die übergrosse Gewinnsucht ordentlich mehr bey dem Principalen, welcher denselben einziehet, als dessen Factoren, oder Handels-Bedienten sich befinde? Welche Dinge dann eben auch die Handelschafft so geringschätzig gemacht haben. **Ziegler** de Jure Commercior. §. 12. Was nun aber von denen Geistlichen gesagt worden, solches ist fast eben auch so von denen Professoren auf Academien zu sagen, weil insgemein dieselben auch unter dem Nahmen der Geistlichen mit begriffen werden, **Kirchner** de Republ. D. 13. th. 1. lit. d. und ihre Sorgfalt vor die Hohe Schule nicht geringer, als derer Geistlichen vor die Kirche seyn solle. Jedoch halten auch einige davor, daß selbige, wenn sie zumahlen geringe Salarien haben, davon sie sich und die Ihrigen nicht gar wohl ausbringen, oder nach ihrem Tode versorgen mögen, ohne Abbruch und Versäumniß derer Studien, ihrer Gelegenheit nach, gar wohl Handelschaft treiben, und also auch durch Wechsel Geld zu gewinnen suchen mögen, und zwar nach denen vom **Marquard** de Jure mercatorum Lib. 1. cap. 9. n. 32 u. f. und von **Zieglern** d. l. §. 19. angeführten Ursachen. Besiehe hierbey **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen, c. 6. §. 11. und 12. wie auch die Artickel: **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.**

Wechsel-Briefe der Geld-Wechsler, siehe **Wechsel**; **Wechsel-Briefe**; **Wechsel-Handlung**; **Wechsel-Contract**; **Wechselfähige Personen**; **Wechsler**; **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. f. und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350. u. f.

Wechsel-Briefe der Gelehrten, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.**

Wechsel-Briefe einer Gemeine, oder Gesellschafft, siehe **Wechsel-Compagnons.**

Wechsel-Briefe auf gemeine Messen, siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel (Meß-).**

Wechsel-Briefe gemeiner Bürger oder Bauern, siehe **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe derer Gemeinhaber oder Gesellschaffter, siehe **Wechsel-Compagnons.**

Wechsel-Briefe der Generals-Personen, siehe **Wechsel-Briefe der Soldaten.**

Wechsel-Briefe von geringem Credit, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Schliessung derer Mäckler.**

Wechsel-Briefe derer Geschlechts-Herren, siehe **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe einer Gesellschafft, siehe **Wechsel-Compagnons.**

Wechsel-Briefe, so auf einen gewissen Tag Sicht, oder Nachsicht lauten, siehe **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der)** und **Wechsel (benannte Zeit-)** desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. f.

Wechsel-Briefe auf eine gewisse Zeit, siehe **Wechsel (benannte Zeit-)** desgleichen **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der)** und Uso, im LI Bande, p. 877. u. f.

Wechsel-Briefe der Gottesgelahrheit Beflissenen, siehe **Wechsel-Briefe der Geistlichen.**

Wechsel-Briefe der Gouverneurs oder Commandanten, siehe **Wechsel-Briefe der Soldaten.**

Wechsel-Briefe der Gouverneurs in denen Rußischen Provintzen, siehe **Wechsel (Cron-).**

Wechsel-Briefe graduirter Personen, siehe **Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.**

Wechsel-Briefe Gräflicher Personen, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe von gutem Credit, siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Briefe von einem guten Manne, siehe **Wechsel-Briefe** und **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Briefe auf halb Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. f. desgleichen **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).**

Wechsel-Briefe der handelnden Weibs-Personen, siehe **Wechsel-Briefe der Weibs-Personen** und **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe der Handels-Frauen, siehe **Wechsel-Briefe der Weibs-Personen** und **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe der Handelsleute, siehe **Wechsel**; **Wechsel-Briefe**; **Wechsel-Contract**; **Wechselfähige Personen**; **Wechsel-Handlung**; **Wechsler**; **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. f. und *Cambium Reale* im V Bande, p. 350. u. f.

Wechsel-Briefe von Handelsleuten, so nicht viel auf die Börse kommen, siehe **Wechsel-Schliessung derer Mäckler.**

Wechsel-Briefe auf Handels- und Wechsel-Plätze, siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel (Meß-)** wie auch **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechsel-Briefe der Handlungs-Bedienten, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Commißion.**

Wechsel-Briefe derer Handlungs-Gesellschaffter, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Compagnons.**

Wechsel-Briefe der Handwercks-Leute, siehe **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe der Haus-Söhne. Ob Haus-Söhnen, das ist, solchen, so annoch unter väterlicher Gewalt stehen, erlaubt sey, sich mit Wechseln verbindlich einzulassen? ist mit gehörigem Unterscheide zu erörtern. Denn entweder handeln sie vor sich und in ihrer eigenen Handlung, oder vor ihren Vater, und in dessen Handlung. Erstern Falls, wenn Haus-Söhne vor sich ihre besondere Wechsel-Handlung treiben, daß entweder die Eltern sich in Ansehung ihres Mutter-Theils mit ihnen abgetheilet und abgefunden haben, wie sie an vielen Orten Deutschlandes zu thun gehalten sind, ehe noch von ihnen zur andern Ehe geschritten werden kan, oder die Haus-Söhne selbst vermittelst göttlichen Segens und Gnaden-Beystandes, und deren angewendeten Fleisses und Arbeit entweder im Kriege oder sonst glücklich gewesen, und ein ansehnliches Capital erworben haben, welches, nach Maßgebung der Rechte als ein Peculium castrensi vel quasi anzusehen, oder da auch ein Hauß-Vater selbst ein gewisses ansehnliches Capital von seiner Handlung absonderte, und solches dem Sohne, um damit in Wechseln zu handeln übergäbe, welches so denn als ein, jedoch vom Väterlichen Vermögen abgesondertes, Peculium profectitium anzusehen; so wäre in diesen Fällen gar kein Zweiffel, daß Haus-Söhnen, wenn sie 21 Jahr alt sind, solchergestalt, gleich wie andere Contracte, also auch Wechsel zu schliessen, oder sich sonsten dabey gebrauchen zu lassen, wohl erlaubt sey. Siehe die **Chur-Brandenburgische W. O.** Art. 6. und **Magdeburgische W. O.** Art. 5. ingleichen L. 39. D. de O. & A. L. 57. D. de judic. l. 44. de judic. Solchergestalt mögen Haus-Söhne ihre Wechsel-Briefe an andere auch wieder verhandeln und abtreten, weil ihnen darinne eine freye Verwaltung zustehet, mithin auch eine ohne Einwilligung des Vaters unternommene Ceßion, als zu Recht beständig, gelten muß. *Nov.* 117. c. 1. Wenn ihnen aber aus der mütterlichen Erbschafft oder sonsten z. E. durch eine Schenckung Wechsel-Briefe zugekommen wären; so können sie selbige zum Nachtheil des Vaters, wegen des ihm zustehenden Nießbrauchs, ohne dessen Vorbewust und Einwilligung nicht cediren. l. fin. pr. & §. 3. C. de bon. quæ liber. l. 1. & ult. C. de bon. mater. **Brunnemann** de Cess. Act. c. 2. n. 6. Auch wird der Vater in solchen Fällen vor den Sohn nicht verbindlich, vid. tot. tit. C. ne pater pro filio, wenn er nicht mittelst Befehls oder Verbürgung zu dem Geschäffte selbsten Anlaß gegeben, s. tot. tit. D. quod jussu, oder doch nicht weiter, als nur so weit sich das Peculium, oder eigne Vermögen des Sohnes erstrecket, und so viel nach Abzug des Vaters prioritätischen Schulden annoch davon überley ist. tot. tit. D. de peculio. Mit seinem Vater aber kan ein solcher Hauß-Sohn ausser dem Peculio castrensi vel quasi (welchenfalls er nach Verordnung der Rechte, vor einen Hauß-Vater gehalten wird, L. 2. D. ad SCtum Macedon. l. 4. D. de judic.) in Wechseln nicht verbindlich contrahiren, weil der Vater und ein Haus-Sohn nur eine Person vorstellen, l. 16. D. de fure. l. ult. C. de impub. substit. ja ihre Stimme nur wie vor eine geachtet wird, §. 4. Instit. de inutil. stipul. mithin unter ihnen keine Verbindlichkeit entstehen kan, und über dieses ein solcher Haus-Sohn nichts vor sich, sondern alles vor seinem Vater erwirbt d. §. 4. Dahero ist in solchen Fällen und wenn der Vater ohnvermeidlich mit seinem Sohne in Wechseln zu thun haben müste, fast nichts anders zu thun, als daß er vorhero durch Erlassung aus der väterlichen Gewalt den Sohn gäntzlich entledige, und ihm zugleich, wenn er seine vollen Jahre noch nicht erreichet, gerichtlich einen Tutorn oder Curatorn verordnen lasse. Denn Krafft dessen, würden sie wieder als zwey verschiedene Personen betrachtet werden, l. 50. D. de opt. leg. **Philipp Paschalis** de Patr. Potest. P. I. c. 6. m. 128. Jedoch ist vorstehendes nur allein von solchen Hauß-Söhnen, welche zwar an des Vaters Tische und unter väterlicher Gewalt leben, dennoch aber vor sich besondere Handlung, und Kauffmanns-Wechsel treiben zu verstehen; da hingegen wenn Hauß-Söhne, welche gar keine Handlung treiben, dennoch aber gemeine und sogenannte Rentenier-Wechsel-Brieffe von sich und zwar ohne Vorwissen des Vaters, ausgestellet hätten, sich wieder solche Wechsel-Briefe und die darinnen enthaltene Schuld, als eine bemäntelte, mit dem Macedonischen Rathschlusse wohl schützen mögen. Denn dieses Geschäffte, ob es wohl kein eigentliches sogenanntes Darlehn ist, wird dafür angesehen, als wenn es betrüglicher Weise wieder den Macedonianischen Rathschluß und zum Nachtheil des Vaters, eingegangen worden. l. 1. pr. & §. 1. ad SCt. Maced. ibique **Brunnem.** ad l. 3. d. t. **Lauterbach** in Tract. ad SCt. Maced. §. 1. n. 5. **Struv** Exerc. 20. th. 52. welches auch besonders auf einen studirenden, und auf Universitäten sich befindenden Haus-Sohn erstrecket, und mit einem Præjudicio bestärcket **Stryck** in Dissert. de Acceptat. Liter. Cambial. cap. 2. §. 6. In der **Dantziger W. O.** aber vom 8 Mertz 1701. §. 39. und in der **Churfürstlich-Sächs. Declaration des Wechsel-Rescripts wegen derer** *Studiosorum* **zu Leipzig** unterm 19 Mertz 1680. wird dieses so gar ausdrücklich verordnet, in den Worten: „Aber denen, so noch sub patria potestate seynd, „soll keinesweges verstattet werden, auf solche „Art zu negotiiren, und Wechsel-Briefe von „sich zu stellen; dahero dann, wofern die Krämer, Peruquenmacher, und andere, solchen „Leuten ein mehreres borgen als ihnen in dem „Compactato erlaubet, und zu dem Ende Wechsel-Briefe von ihnen nehmen, dero Eltern zu „dero Bezahlung wieder ihren Willen nicht an„zuhalten, sondern bey dem SCto Maced. gebührend zu schützen.“ Welches auch vermittelst eines unterm 10 Sept. 1701. publicirten Königlichen Preuß. Edicts nicht allein bestätiget und denen minderjährigen Hauß-Söhnen, ohne ihrer Eltern Einwilligung, bey Verlust

lust des Capitals, Geld zu lehnen und Wechsel-Briefe von ihnen anzunehmen, verboten, sondern auch, daß die Verbrecher überdieß mit einer nahmhafften würcklichen Straffe beleget, auch allenfalls, wenn gleich der Sohn nach der Hand seine Schuld freywillig bezahlen wolte, selbige Zahlung dennoch keineswegs dem Gläubiger zu statten kommen, sondern dem Königl. Fisco anheim fallen solle; verordnet worden. Ob und wie weit aber Haus-Söhne vor ihren Vater und in dessen Handlung mit Wechsel-Briefen und deren Acceptation oder Cession und Indoßirung sich einlassen, und den Vater dadurch verbindlich machen können, und wie sie sich begebenden Falls dabey zu verhalten haben, davon soll in dem Artickel: **Wechsel, (Vollmacht in)** das nöthigste beygebracht werden. Uebrigens besiehe hierben auch den Artickel: **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Minderjährigen**; ingleichen **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen, c. 5. §. 6. u. ff.

Wechsel-Briefe Heydnischer Personen, siehe **Wechsel-Briefe der Juden.**

Wechsel-Briefe der Hof-Bedienten, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe hoher und niedriger Kriegs-Officiers, siehe **Wechsel-Briefe der Soldaten.**

Wechsel-Briefe hoher Standes-Personen, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe in Commißion verhandeln, siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln, (Vollmacht in).**

Wechsel-Briefe independenter Fürsten und Staaten, siehe **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe indoßiren, siehe **Wechsel-Briefe, (indoßirte).**

Wechsel-Briefe inländischer Personen, siehe **Wechsel-Briefe, (einländische)** und **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe der Innungs-Verwandten, oder Handwercks-Leute, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Compagnons.**

Wechsel-Briefe *in solidum* **ausstellen**, siehe *Solidum*, im XXXVIII Bande, p. 555. und **Wechsel-Compagnons**, ingleichen **Wechsel-Briefe, (indoßirte)** und **Wechsel, (Rück-).**

Wechsel-Briefe der Juden. Ob Juden, welche wegen ihres Gelds und Guts so gar bey grossen Fürsten und Herrn angenehm sind, in Wechseln, nach Kauffmanns-Art zu handlen, oder sonsten sich zu verbinden, erlaubt sey? ist heutiges Tages, da sie zumahlen in alle Lande der Welt und, wie **Philo** sagt, in alle Inseln zerstreuet sind, ausser Zweiffel, und gestalten Sachen nach auch gantz unvermeidlich Ja es werden, wie die Erfahrung bezeuget, an denen Orten, wo dergleichen Handlung getrieben wird, grosse und viele Wechsel durch Juden geschlossen, sie dürffen auch täglich auf die Börse kommen, und haben ihre besondere Juden-Mäkler. Welches denn ihnen nicht allein an Orten und Enden, wo sie geduldet werden, und ihren Aufenthalt geniessen, jedoch unter gewissen vorzuschreibenden Regeln und Bedingungen, absonderlich wie hoch das Interesse in Handlungs- und Wechsel-Geschäfften, oder auch sonsten zu nehmen, ihnen nachgelassen, sondern auch überall auf offenen Messen und Jahr-Märckten, im Heil. Röm. Reiche ohnverwehret seyn solle, wenn es nur dabey aufrichtig, ohne Gefährde und ohne Betrug hergehet. Siehe den **Reichs-Abschied** zu Augspurg vom Jahre 1551. §. **diesem zu begegnen** ꝛc. in den Worten: „Doch sollen denen Juden die aufrichtige „Handthierungen und Commercien in denen „offenen freyen Messen und Jahr-Märckten hiermit unbenommen seyn.“ Anbey besiehe auch die **Braunschweigische alte Wechsel-Ordnung** Art. 36. allwo zugleich bey 10 Thalern Straffe verboten ist, denen Juden auf freyen Märckten und Strassen Beschwerlichkeit und Beschimpffung zuzufügen. Mithin ist auch sonsten kein Zweiffel, daß sie in allen Wechsel-Geschäfften, darein sie sich auf eine oder andere Weise einlassen, nach dem stracken Wechsel-Rechte verbunden werden, da schon sonsten auch wider einen Juden in dem Falle, wenn die strengen Rechte und die Billigkeit zusammen kommen, allezeit die Strenge der Gelindigkeit vorgezogen wird, Gl. in c. 2. X. de Judæis. Jason in l. si insulam. und Ripa ibid. n. 10. de verb. oblig. So gar, daß sie auch schuldig seynd, am Verfall-Tage denen Christen ohne einige Erinnerung das Geld ins Hauß oder Gewölbe zu bringen; siehe die **Leipz. W. O.** Art. 12. und **Chur-Brandenburgische Wechsel-Ordnung** Art. 34. Wie nicht weniger die Briefe auf Sicht auf ihren Schabbes oder andern ihren Fest-Tägen, da sie ankommen, zu acceptiren. Siehe die **Hamburger neuere W. O.** Art. 13. Gleichwie aber das unziemliche Wuchern fast schwer abzuschaffen; also ist es absonderlich bey denen Juden gemein, weil sie sich gemeiniglich allerhand heimlicher Räncke und Listen, so nach denen Rechts-Regeln nicht zu entdecken, unter allerhand Vorwand bedienen. Indessen muß doch jedes Orts hohe Obrigkeit hiebey so viel thun als sie kan. Wie denn insonderheit in des Heil. Reichs Satzungen denen Juden, bey Verlust der Klage, ernstlich verboten ist, einem andern Christen ihre Ansprüche und Forderungen gegen einen Christen zu cediren. Siehe **Reichs-Abschied zu Augspurg** von 1555. §. **diesem zu begegnen** ꝛc. verf. **Es soll auch kein Christ** ꝛc. und die **Polizey-Ordn.** von 1577. tit. 10. ibi: **Es soll auch kein Christ** ꝛc. Welches besondere Verbot bey denen Juden insgemein zu verstehen, und auf die wucherlichen Interessen am

am wenigsten einzuschräncken; massen auch sonsten vorhero schon eine wucherliche Schuld nicht zu cediren gewesen, und es mithin dieser besondern Verordnung bey Juden gar nicht bedurfft hätte. **Lauterbach** in Tr. Synopt. de hered. vel act. vend. §. 2. n. 4. **Schöpffer** ibid. n. 11. **Harpprecht** in Consil. 60. n. 297. u. ff. *Nov.* 72. C. 5. junct. præfat. L. 1 ad SCt. Maced. Was aber insonderheit die Wechsel-Briefe und deren Ceßionen anbelangt; so ist sehr zu zweiffeln, da die Beförderung der Handelschafft hierbey einschlägt, und Juden mit Christen sich in allen Wechsel-Geschäfften einlassen können, ob dieses allgemeine Verbot dahin zu erstrecken sey. Denn da ein Jude von einem Christen sich Wechsel-Briefe ausstellen lassen kan, warum solte er auch nicht selbige einem andern Christen wiederum verhandeln können? zumahl, da ja die Reichs-Abschiede von dergleichen nicht handeln, mithin als verbietende Gesetze, die ohne diß schon immer auf das engeste einzuziehen, erweitern. L. 12. pr. de Judic. In mehrerm Betracht, daß dergleichen Ceßionen eine Art der Handlung in sich enthalten, welche denen Juden unbenommen seyn soll. Ob nun wohl nicht ohne, daß diese Verordnung auch bey offenbaren Schulden zuzulassen, wie **Blum** in Proc. Cam. tit. 34. n. 707. und **Lauterbach**, in Tract. Synopt. de hered. vel act. vend. §. 2. n. 4 davor halten: **Weil diese Ceßionen nicht einmahl vor Christlicher Obrigkeit gültig vollzogen** werden mögen, sondern der Richter, so solche in Schrifften verfasset, ehrlos geachtet und des Amtes entsetzet wird, besage des vorerwehnten **Reichs-Abschiedes §. zu dem wollen wir** ꝛc. und wie **Lenz** de Cess. Act. Cap. 26. membr. 1. n. 11. und **Harpprecht** de Cons. n. 308. u. f. mit mehrerm ausführen; so sind doch, die Meß-Wechsel, und deren Ceßion oder Verhandlung, wie schon gesagt, unter diesem Verbot, ins besondere nicht mit begriffen. Was aber die Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel anbelangt, so geniesset ja der Christliche Traßirer von dem Jüdischen Gläubiger oder Remittenten seine Valuta, und ist deswegen kein wucherliches Wesen zu befahren. Ausser deme würden die Juden jedesmahl mit ihrem gröstem Verlust und Gefahr das Geld ihren auswärtigen Gläubigern baar übermachen müssen; welches aber den Lauff der Handlung sehr verhindern würde. In einem andern Handel, so vorhero zwischen einem Christen und einen Juden contrahiret, nachhero aber in einen Wechsel verändert worden, ingleichen in eigenen einen Jüdischen Gläubiger ausgestellten Wechseln könnte zwar mehr wegen der Gültigkeit solcher Ceßion gezweiffelt werden, weil hiebey eine wucherliche Pravität gar leicht mit unterlauffen kan. Jedoch es ist eben das zu statuiren: Damit aber auch der Gefährde und Boßheit dadurch nicht nachgesehen werde; so ist dem an einen andern cedirten Schuldner, wenn er zuvor die Bezahlung des Wechsels völlig gethan, unbenommen, in der Wiederklage wegen der Uebersetzung mit dem Interesse zu klagen und sein Recht auszuführen. Denn ordentlicher Weise verhindern die Exceptionen und Ausflüchte die Hülffs-Vollstreckung bey Wechseln nicht. Siehe die **Chur-Brandenburgische W. O.** Art. 4. Daß übrigens ein Christ einem Juden seine Rechts-Ansprüche und Forderungen mithin auch Wechsel-Briefe cediren könne, ist nirgendswo verbothen, auch keine Vermuthung einer Gefährde hiebey befindlich. l. 8 & 9. C. de Judæis. **Marquard** de Jur. Mercat. L. 1. c. 11. n. 76. u. f. **Schütz** in Colleg. Jur. Publ. Vol. I. Diff. 9. th. 18. Lit. C. **Harpprecht** ad Princ. Inst. de societate n. 37. Weilen sonsten auch in der **Braunschweigischen alten Wechsel-Ordnung** von 1686. Art. 36. denen Juden insonderheit ernstlich verbothen worden, mit denen Handels- und Cram-Bedienten, denen Weibern, Kindern, und Gesinde, einige heimliche Mascopey zu treiben; so ist auch kein Zweifel, daß wenn sie sich in Ansehung derselbigen Wechsel-Briefe ausstellen lassen, selbige von keiner Gültigkeit seyen, auch darauf in Rechten nicht verfahren werden könne. Wie denn auch denen Juden, so die Braunschweiger Messen besuchen, nicht verstattet wird, sich allda mit Christen in eine Handlungs oder Wechsel-Gesellschaft einzulassen. Was übrigens die sonst denen Juden ziemlich gleich geschätzten Türcken, oder Mahumetaner oder auch gar Heydnische und andere ungläubige Völcker anbelangt; so sind zwar einige Rechts-Lehrer nach Anleitung des geistlichen Rechts dahin gefallen, daß sie weder zu Kriegs- noch Friedens-Zeiten einige Handlung mit denenselben verstatten wollen, per textus in c. ita quorundam. 6 c. significavit 11. c. quod olim. 12. & c. ad liberandam 17. X. de Iud. & Saracen. und in der Extravag. multa &c. de Judæis. Allein es ist gleichwohl gantz unwidersprechlich, daß was insonderheit die Wechsel anbelangt, dieselbigen wegen ihres unvergleichlich grossen Nutzens nicht allein unter den Christen in Europa hergebracht, sondern auch biß in die Asiatischen und Africanischen Handels-Plätze, hindurch gedrungen seyn, wie **Borell** in summ. decis. p. 2. tit. 23. n. 74. und **Bode** de Cambiis th. 3. lit. d. des mehreren bezeugen. Was aber die angeführten Texte anbelangt; so zeiget **Ziegler** in Disp. de Jure Commerc. §. 34. 35. daß selbige nach der Beschaffenheit und den Umständen damahliger Zeiten, da gleichsam ein beständiger Krieg mit den Saracenen gewesen, lediglich zu deuten, und auch nur von denen zum Kriege nöthigen Dingen allda die Rede sey. **Raumburgers** Tract. von Wechsel-Sachen c. 6. §. 23. siehe auch den Artickel: **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe der Jungen, siehe **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe der Jurisprudentz oder Rechts-Gelehrsamkeit Beflissenen, siehe **Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.**

Wechsel-Briefe der Kauff-Frauen, siehe **Wechsel-Briefe der Weibs-Personen**, und **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe der Kaufleute, siehe **Wechsel (Kauffmanns-)** und **Traßirte Wechsel-**

Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. wie auch Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechselfähige Personen; Wechsel-Handlung; Wechsler; und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350. u. ff.

Wechsel-Briefe der Kauffmanns-Diener, siehe Wechselfähige Personen; und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe der Kauffmanns-Frauen, siehe Wechsel-Briefe der Weibs-Personen, und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Kesselflicker, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Kinder, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Minderjährigen.

Wechsel-Briefe kindischer oder rasender Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Kirchen- und Schul-Bedienten, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Geistlichen.

Wechsel-Briefe eines Königs, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Kramer, oder Kauff- und Handelsleute, siehe Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechselfähige Personen; Wechsel-Handlung; Wechsler; Traßirte Wechsel-Briefe im XLV Bande, p. 40. u. ff. und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350. u. ff.

Wechsel-Briefe einer Kram- oder Handels-Frau, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.

Wechsel-Briefe der Kriegs-Bedienten im Rußischen Reiche siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe der Kriegs-Collegien in Rußland, siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe der Kriegs-Officiers, siehe Wechsel-Briefe der Soldaten.

Wechsel-Briefe der Künstler und Handwercker, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Küster, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Geistlichen.

Wechsel-Briefe auf kurtze Sicht, siehe Uso im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe der Laden-Diener, siehe Wechselfähige Personen, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe der Laden-Jungen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe eines Landes-Fürsten, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe derer Land-Richter, siehe Wechsel-Briefe Obrigkeitlicher Personen.

Wechsel-Briefe einer Land-Stadt, siehe Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe der Land-Stände, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Landstreicher, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe auf lange Sicht, siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe zu Last eines Dritten, siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in) wie auch Wechsel-Briefe (indoßirte) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe lediger Weibs-Personen, siehe Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.

Wechsel-Briefe auf die Leipziger Messen, siehe Wechsel (Leipziger Meß-).

Wechsel-Briefe auf den letzten Tag eines Monats laurende, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf die Lioner-Messen siehe Wechsel (Lioner Meß-).

Wechsel-Briefe machen, was darunter zu verstehen, und wie es mit deren Versendung zu halten, siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe auf Märckte oder Messen siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe der Magistrats-Personen, siehe Wechsel-Briefe Obrigkeitlicher Personen.

Wechsel-Briefe der Mahomedaner, siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe der Juden.

Wechsel-Briefe majorenner oder volljähriger Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe einer Marckt- oder Handels-Frau, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.

Wechsel-Briefe derer Marcktschreyer, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Medicin- oder Artzney-Verständigen, siehe Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe *medio menſe* zahlbare, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe melancholischer oder schwermüthiger Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe auf Messen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe in Messen auf andere Plätze, siehe Wechsel (Meß-) und Wechsel-Plätze, wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe auf Meß-plätze, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe der Militair-Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Soldaten.

Wechsel-Briefe der Militair-Personen im Rußischen Reiche, siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe der Minderjährigen. Was Minderjährige oder solche Personen anbelangt, die nach den beschriebenen gemeinen Rechten das 25 Jahr ihres Alters noch nicht zurücke gelegt haben; so stehen selbige unter Ihrer Curatoren Aufsicht und Pflege, und treiben entweder keine öffentliche Handlung, oder thun doch solches mit Vorbewust oder Einwilligung derselben. Erstern Falls ist es richtig, daß selbige ohne Vorwissen und Vollwort ihrer Curatoren sich zu nichts verbinden können, vielweniger ein von ihnen ausgestellter oder gezeichneter Wechsel-Brief gültig sey. Siehe die Chur-Brandenburgische Revidirte Wechsel-Ordnung vom 18 Mertz 1709. art. 6. allwo sich auf das oben in dem Artickel: Wechsel-Briefe der Haus-Söhne angeführte Edict vom 10 Septembr. 1701 bezogen, und ein gleiches bey denen Minderjährigen verordnet worden. Besiehe auch die Braunschweigische neuere W. O. von 1715. art. 5. und die Hamburgische verbesserte W. O. von 2 Mertz 1711 art. 48. Letztern Falls ist zu sehen, ob und welchergestalt an verschiedenen Orten die Zeit der Volljährigkeit gesetzt und beschrieben werde, allermaßen es nicht überall nach den Römischen Rechten gehalten wird. Denn die Bestimung solcher Zeit, stehet in der Gewalt und in dem Gefallen der Gesetz-Geber, per tot. tit. Cod. de his qui ven. ætat. impetrav. und kan folglich nach Gefallen verlängert oder verkürtzt werden; gleichwie wenn in denen meisten Plätzen in Italien einer nach erreichten 18 Jahren volljährig gehalten wird, wie zu Florentz, Mayland, Lucca, Pavia, im Königreiche Sicilien und Neapolis, auch sonsten *Simoncell* de Decret. Minor. Lib. III. tit. 8. Inspect. 3. num. 24. u. ff. *Cavalcan.* Decis. 65. n. 90. Vincenz von Franchis Decis. 230. n. 4. und Dec. 404. n. 2. Welches denn auch in denen Gesetzen der Longobarden also versehen, *Rubr.* de legit. ætat. tit. 15. leg. 3. welchem auch das Hamburgische Recht Part. I. tit. 9. art. 1. ingleichen Part. II. tit. 6. art. 2. und Part. III. tit. 6. art. 21. so viel die Manns-Personen betrifft, hierinnen beystimmet. Das Sächsische Recht aber, setzet den endlichen Termin der Minderjährigkeit bis nach erfülltem 21 Jahr des Alters wie Carpzov in Jurisprud For. Part. II. Const. 11. def. 9. num. 2. und andere mehr bezeugen. Diesemnach ist in der Leipziger Wechsel-Ordnung art. 2. in fine enthalten, daß ein solcher, wenn er sich zu etwas in der Wechsel-Handlung verbindlich machen wolle, entweder das 21zigste Jahr seines Alters würcklich erfüllet, oder doch vor dieser Zeit seines Alters, eigene Handlung entweder vor sich, oder auch mit andern in Matschopey zu treiben angefangen habe, in den Worten: „Allermaßen auch die, so das ein und zwantzigste Jahr „ihres Alters noch nicht erfüllet, wann sie eigene „Handlung trieben, und sich darinnen zu etwas „verbunden, dasselbe allerdings zu halten schuldig, „und dagegen mit der Restitution in integrum nicht „zu hören seye.„ Welches denn auch in der Breßlauer neuen Wechsel-Ordnung von 1716. art. 1. mit diesem Unterschiede enthalten, wie auch in der Braunschweigischen neuern Wechsel-Ordnung von 1715. art. 5. Allwo der Consens oder Vorbewust derer Curatoren in Errichtung eigener Handlung erfordert und zum voraus gesetzt wird. Besiehe auch die Dantziger Wechsel-Ordnung von 8 Mertz 1701. art. 39. Die Chur-Brandenburgische Revidirte Wechsel-Ordn. aber, als welche die Majorennität oder Volljährigkeit nach erfülltem 25ten Jahr des Alters, gleich denen gemeinen Rechten nimmt, erfordert obige einzelne Stücke bey denen von minderjährigen Handels-Leuten ausgestellten Wechsel-Briefen zu deren Gültigkeit zugleich, im 6. art. mit den Worten: „Es wäre denn, daß sie, die „Minorennen, würcklich öffentliche Handlung „trieben, welchenfalls sie, wann sie 21 Jahr alt „seynd pro majorennibus gehalten werden sollen.„ In der Magdeburgischen Wechsel-Ordnung von 1703. art. 5. wird disfalls nur das 20 Jahr erfordert. Und dieses vermuthlich darum, weil solches Alter bey denen Manns-Personen, zu Erlangung der Jahrsgebung oder Volljährigkeit ohnumgänglich erfordert wird. L. 2. in princ. & §. 11. C. de his qui veniam ætat. *Boer* de Regalibus cap. 2. num. 131. Sonsten aber wird überhaupt, im 4 Artickel besagter W. O. geordnet, daß alle diejenigen, so sich unternehmen, einen Wechsel-Brief auszustellen, wann sie nur das 21 Jahr ihres Alters überschritten ꝛc. eben so fest, als die Handels-Leute verbunden seyn sollen. In der Preußischen Wechsel-Ordnung vom 2 Sept. 1684. art. 35. ist gar keine bestimmte Zeit wegen des Alters beständlich, sondern schlechterdings gesetzt, daß die Ausflucht der Minderjährigkeit keinen Platz finde, daferne dergleichen Leute bereits in Handlungen begriffen, und ihren eigenen Geschäfften fürstehen, welches denn auch denen gemeinen Rechten und der Uebereinstimmung derselben an sich gantz gemäß ist. Denn wenn einer eine Kunst treibet, wird ihm seine Unerfahrenheit zur Last geleget, und niemand soll sich eines Dinges anmaßen, darinne seine Unerfahrenheit einem andern Schaden verursachen könne, per l. illicitas 6. §. sicuti. D. de offic. præsid. l. si quis domum 9. §. Celsus. D. locati. §. præterea. Instit. ad L. Aquil. *Tabor* ad *Barbos.* Lib IX. Aph. 16. Axiom. 1. Wenn derohalben ein minderjähriger Kauffmann in Handlung, so er kundbarlich und öffentlich treibet, einen Fehler begangen, und darüber in Schaden gekommen; so ist aller Rechtslehrer einhellige Meynung, daß ein solcher wieder dergleichen Verbindungen und Contracten, so von der Handlung herrühren, keinesweges in den vorigen Stand zusetzen sey, oder sich der Wohlthaten eines andern Minderjährigen zu erfreuen haben solle. *Stracha* de Mercatur. Part. III. num. 26. 27. *Carpan* in Statut. Mediolan. cap. 416. num. 201. *Mevius* ad Jus Lubec. L. III. tit. 6. art. 21. num. 26. *Bartolus* in L. 1. C. qui & adverſ. quor. *Hector Felicius* Tract. de Societat. cap. 5. num. 44. *Struv* in Synt. Jur. Civ. tit. de minor. 25. annisth. 55. Denn dieses würde der Handlung so hinderlich und nachtheilig seyn, daß der allgemeinen Wohlfahrt kein Nutzen dadurch zu wachsen könte. Und kommt es hiebey nicht darauf an, ob ein solcher Minderjähriger würcklich in die Ma-

ti ieul derer Kauffleute eingezeichnet sey, oder nicht, wenn er sich nur als ein Kauffmann aufführet und die Kauffmannschafft öffentlich treibet; wiewohl es dem gemeinen Besten und zu Feststellung des Credits überall wohl gethan seyn würde und zu verordnen wäre, daß um die Rechts-Wohlthat der Einsetzung in den vorigen Stand zu mindern, einer nicht eher vor einen Kauffmann solte gehalten werden, als biß er entweder in die Matricul eingeschrieben worden, (welchen Gebrauch denn die meisten Hafen oder Hansee-Städte noch heut zu Tage halten, auch nach dem **Mascard.** de Probat. Concl. 1037. n. 1. u. ff. ein College oder Handelsmann und gleichsam der Besitz oder die Verwaltung seines Amts daraus bewiesen wird) oder doch bey angefangener öffentlichen Handlung, und dem entweder vor sich allein oder in Compagnie etablirten Wechsel-Comptoir, mit Vorbewust und Einwilligung seiner Curatoren sich nach bereits erlangtem 20 Jahr seines Alters zugleich majorenn oder volljährig sprechen; oder aber sich wenigstens, so viel die Verpflichtungen, so von der angetretenen Handlung oder Wechseln herrühren, anbelangt, vor dem Schöpfen-Rathe oder einem wohlbestellten Handlungs- und Wechsel Gerichte der Wohlthaten der Minderjährigen, und insonderheit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ausdrücklich begeben hätte. Welches jedoch, wie gesagt, vor erlangtem 20 Jahr und ohne vorher gegangene Einwilligung der Curatoren niemanden zu verstatten, allermaßen sonsten, und wie insgemein gelehret wird, daß es eben so viel sey, wenn ein solcher nur beständige und viele Handlung öffentlich getrieben, alles in ungewissen und unbeständigen Rechten bestehen würde, und auch erst durch kostbare Proceße und weitläufftigen Beweiß gebilliget und ausgemacht werden müste, was vor Handlungen und wie viele in den Rechten dazu erfordert werden, und ob selbige in der That auch würcklich also vorgekommen oder nicht. Welches aber dem gemeinen Besten und der Handelschafft schnur stracks zuwieder seyn würde. Denn wann ein solcher Minderjähriger gleich ein oder zwey mahl gehandelt hätte; so würde er dennoch von der Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nach der gemeinen Meynung derer Rechtslehrer, nicht auszuschliessen seyn. **Sfortia Oddus** de Restit. in integr. quæst 2. 3. n. 22. und den er auch vor sich anführet. Berous Quæst. 115. welcher solches mit dem Willkühr zu Bononien erläutert. Jedoch ist **Hector Felicius** in Tract. de Societ. c. 5. n. 45. u. ff. wie auch die *Reform. Francofurt.* Part. II. tit. 12. §. 2. hierbey auch zu Rathe zu ziehen, als an welchem letztern Orte besonders denen Juden ausdrücklich und bey Verlust der Schuld verboten wird, so wohl den jungen Hauß-Söhnen hinter ihrer Eltern oder Vormünder Vorwissen und Bewilligung, als auch andern Minderjährigen, so unbestattet noch unter ihren 25 Jahren, und doch nicht Krämer, noch Handthierer seynd, einig nahmhafftes Geld weder auf Schuld-Verschreibung noch Pfand zu leihen, oder selbige für andere zu Bürgen anzunehmen. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: **Wechselfähige Personen**, und **Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen** c. 6. §. 7.

Wechsel-Briefe minderjähriger Kauffleute, siehe Wechsel-Briefe; **Wechsel-Contract**; **Wechselfähige Personen**; und **Wechsel-Briefe der Minderjährigen.**

Wechsel-Briefe in der Mitte eines Monats zahlbare, siehe **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).**

Wechsel-Briefe mit Verpfändung des Vermögens, siehe **Wechsel-Clausul.**

Wechsel-Briefel, auf einen **Monat**, siehe **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der)** und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe der Mündlein oder **Pflegbefohlnen**, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Minderjährigen.**

Wechsel-Briefe einer Municipal- oder Land-Stadt, siehe **Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen**, und **Wechsel-Compagnons.**

Wechsel-Briefe nach Dato lautende, wenn solche zu präsentiren und zu acceptiren, siehe in denen Artickeln: **Wechsel-Briefe (Präsentirung der)**; **Wechsel-Briefe (Acceptirung er)** und **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)**; desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. wie auch **Dato**, im VII Bande, p. 231.

Wechsel-Briefe nach Sicht, siehe **Wechsel-Briefe auf Sicht**; desgleichen **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der)** und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, Briefe närrischer oder **vernunfftloser Personen**, siehe **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe auf die Naumburger Messen, siehe **Wechsel (Leipziger Meß-).**

Wechsel-Briefe der Negotianten, oder der **Kauff- und Handelsleute**, siehe **Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechselfähige Personen; Wechsel-Handlung; Wechsler; Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff. und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350. u. ff.

Wechsel-Briefe negotiirender oder **handelnder Weibs-Personen**, siehe **Wechsel-Briefe der Weibs-Personen**, und **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe nehmen, oder Geld auf Wechsel-Briefe geben und remittiren, siehe **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Remittent.**

Wechsel-Briefe nehmen (Geld auf) oder **Traßiren**, siehe dieses Wort, im XLV Bande, p. 26. u. ff. wie auch den Artickel: **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Briefe neu-anfangender Handelsleute, siehe **Wechsel-Schliessung derer Mäckler.**

Wechsel-Briefe, so nicht auf Species lauten, siehe **Wechsel-Geld**, u. **Wechsel-Zahlung.**

Wechsel-Briefe auf Nicht-Meß-Plätze, siehe **Wechsel**, und **Wechsel (Nicht-Meß-).**

Wechsel-Briefe niedriger Krieg-Officirs, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Soldaten.**

Wech-

Wechsel-Briefe notiren lassen, siehe **Notiren einen Wechsel-Brief**, im XXIV Bande, p. 1463, und **Rest derer Wechsel-Briefe**, im XXXI Bande, p. 827.

Wechsel-Briefe derer Ober-Amtleute, siehe **Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen.**

Wechsel-Briefe der Ober-Officiers, siehe **Wechsel-Briefe der Soldaten.**

Wechsel-Briefe obrigkeitlicher oder **Magistrats-Personen.** Ob Ober-Amtleute, Amtleute, Schultheissen, Bürgermeister, Stadt-Räthe, Richter, und andere, so in öffentlichen ansehnlichen Ehren- und Gerichts-Aemtern stehen, und mit Gewalt begabet sind, in Wechseln verbindlich schliessen, und sich verschreiben mögen? könnte daher sehr gezweiffelt werden, weil nach Römischem Recht, denen Präsidenten in denen Provintzen oder Land-Pflegern, und allen denen, die sonst Amtswegen in denen Provintzen leben, theils wegen des Uebelstandes und der Wiedrigkeit zugleich zu regieren und auch zu handeln, theils aber wegen der daher leicht entstehenden Verhinderung und Verringerung der Handlung derer Landes-Eingesessenen und der zu befürchtender Concußion zu handeln und Gelder auf Wucher zu lehnen verboten ist. l. principalibus 33 D. de R. C. l. non licet. 46 D. de contrah. empt. l. 3 C. si certum petat. **Zoesius** ad tit. de R. C. n. 34. So gar, daß solche die Wechsel-Briefe nicht einmahl erhandlen und auf sich indoßiren lassen können; massen auch eine solche Ceßion im geringsten nicht bestehen kan, per l. un. pr. & §. 2 C. de Contract. jud. l. 62 de contrah. empt. l. 46 §. 2 de jure fisci. Weil aber diese Verordnung der Römischen Rechte alleine bey denen Obrigkeiten statt findet, so diese Aemter nur auf eine gewisse Zeit führen, nach der einstimmigen Meynung derer Rechts-Lehrer über den erstbemeldeten l. 34. und besonders des Zoesius cit. loc. mithin bey denenjenigen, so in beständigen Ehren-Aemtern bleiben, und zwar nach heutiger Einrichtung nicht statt findet, **Struv.** Exercit. 18 th. 3 und Exerc. 23 th. 3. **Grönewegen** ad. L. 1 C. de Contract. judic. so können auch dieselben derer Wechsel, und was denen anhängig, sich nach Belieben bedienen, und dieselben nicht allein vor sich ausstellen, sondern auch an andere, die unter ihnen stehen, verhandeln und indoßiren, wie nicht weniger an sich erhandeln und indoßiren lassen. Siehe den **Churfürstl. Sächs. Decisiv-Befehl** wegen der **Wechsel-Briefe** von 1669 ibi: „sitzen in öffentlichen Ehren-Aemtern, oder „nicht ꝛc.„ und die **Churfürstl. Brandenburgische Wechsel-Ordnung** von 1709 art. 4. ibi: „was Standes, Würde, und von was Bedienung „sie immer seyn ꝛc.„ Besiehe auch **Zipffel** de Telser. Collybist. Sect. I §. 3. Welches jedoch so zu verstehen, daß zwar heut zu Tage bey Obrigkeiten die Concußion nicht leichtlich zu vermuthen; indessen, wenn dieselbe bewiesen werden kan, desfalls in einer absonderlichen Ausführung die Nothdurfft annoch vorgestellet werden könne, da keine Ursache vorhanden, von diesem höchstbilligen Rechte abzugehen. **Mevius** P. III Dec. 50 n. 5. und **Raumburger** im Tract. von Wechsel-Sachen c. 6 §. 15.

Wechsel-Briefe öffentlicher Feinde des Vaterlandes, siehe **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe der öffentlichen Landstreicher, siehe **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe auf öffentliche Märckte oder **Messen**, siehe **Wechsel (Meß-).**

Wechsel-Briefe öffentlicher Personen, als der Obrigkeiten, und anderer Beamten, siehe **Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen**, und **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe auf offene Messen, siehe **Wechsel (Meß-).**

Wechsel-Briefe offeriren, siehe **Wechsel-Schliessung derer Mäckler.**

Wechsel-Briefe der Officiers, siehe **Wechsel-Briefe der Soldaten**, und **Wechsel (Cron-).**

Wechsel-Briefe, ohne Ordre verhandeln, oder bezahlen, siehe in dem Artickel: **Wechsel (Rück-)** und **Wechsel-Commißion.**

Wechsel-Briefe ohne Zeit, siehe **Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen)** und **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).**

Wechsel-Briefe an seine Ordre, siehe **Wechsel-Briefe (eigene).**

Wechsel-Briefe auf Ordre verhandeln, siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln (Vollmacht in).**

Wechsel-Briefe auf einen Ort, siehe **Wechseln (auf einen Ort).**

Wechsel-Briefe par a Point stellen, siehe **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe der Particuliers, oder **Privat-Personen**, siehe **Wechsel-Briefe** und **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe al Pary, siehe **Wechsel-Rechnung**, und **Wechsel-Cours.**

Wechsel-Briefe der Passagiers, siehe **Wechsel (offene)**; wie auch **Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen)** und **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)** desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe derer Patricien, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe per Conto, oder **auf Rechnung eines Dritten**, siehe **Wechsel-Briefe**; desgleichen **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln (Vollmacht in).**

Wechsel-Briefe per Honor di Lettera acceptiren, siehe **Wechsel-Briefe, (Acceptirung protestirter)** und *Acceptatio per Honor di Lettera*, im I Bande, p. 264.

Wechsel-Briefe, so **per tutto il mese di Junio, Juglio**, u. s. w. lauten, siehe **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der)** und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe der Pfarr-Herren und anderer **Geistlichen**, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Geistlichen.**

Wechsel-Briefe der Pflegbefohlnen, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Minderjährigen.**

Wechsel-Briefe der Philosophen, oder der **Weltweißheit Beflissenen**, siehe **Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.**

Wechsel-Briefe al Piacere, siehe **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).**

Wechsel-Briefe der Prediger, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Geistlichen.

Wechsel-Briefe al Prezzo corrente, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe der Priester, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Geistlichen.

Wechsel-Briefe eines Printzen, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Privat-Personen, siehe Wechsel-Briefe, und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der privilegirten Personen, siehe Wechselfähige Personen; desgleichen Wechsel-Briefe der Geistlichen; Wechsel-Briefe der Soldaten; Wechsel-Briefe der Standes-Personen; und Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe eines Prodigi, oder verschwenderischen Menschen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Profeßions-Verwandten, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Professoren auf Universitäten, siehe Wechsel-Briefe der Geistlichen, und Wechsel-Briefe der Universitäten.

Wechsel-Briefe pro Forma, siehe Wechsel-Briefe (unförmige) desgl. Wechsel (Schein-) und Wechsel (trockene).

Wechsel-Briefe prolongiren, siehe Prolongirung eines Wechsels, im XXIX Bande, p. 970, und in dem Artickel: Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe protestiren, siehe Protestiren, im XXIX Bande, p. 963, und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe einer Provincial- oder Land-Stadt, siehe in dem Artickel: Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe der Proving-Woywoden in Rußland, siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe der Pupillen, oder Pflegbefohlnen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Minderjährigen.

Wechsel-Briefe rasender Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe derer Raths-Personen, siehe Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe con il Recapitar le Lettre sopra il Datore, siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe auf Rechnung eines Dritten, siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto, wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe auf Rechnung und Gegen-Rechnung, siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel (calculirte).

Wechsel-Briefe der Rechtsgelehrsamkeit Beflissenen, siehe Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe recommandiren, siehe in dem Artickel: Wechsel-Schliessung derer Mäckler, und Wechsel-Briefe (recommandirte).

Wechsel-Briefe regierender Fürsten und Herren, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe derer Reichs-Aechter, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Reichs-Collegien in Rußland, siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe der Reichs-Freyherren, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Reichs-Fürsten, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Reichs-Grafen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Reichs-Städte, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Reichs-Stände, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Reisenden, siehe Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der) und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgl. Wechsel-Briefe (mehrfache) und Wechsel (offene) wie auch Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe remittiren, heißt Geld auf Wechsel geben, um solches an einem andern Orte wieder zu empfangen, und die dagegen von dem Traßirer ausgehändigt bekommenen Wechsel-Briefe an gehörigen Ort und zu rechter Zeit zu deren Acceptation und Bezahlung versenden. Siehe Wechsel-Briefe (Versendung der) und Wechsel-Remittent.

Wechsel-Briefe remittiren in Commißion, siehe Wechsel-Commißion zu remittiren, und Wechsel-Commißion beremittirt zu werden.

Wechsel-Briefe einer Rent-Cammer, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen, und Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe der Rentenirer, siehe Wechsel (Rentenier-).

Wechsel-Briefe der Republicken, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe richtig machen, heißt so viel, als bezahlen, siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe con la Ricorsa, siehe Wechsel (Rück-) und *Cambio di Ricorsa*, im V Bande, p. 349.

Wechsel-Briefe rittraßiren, siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe rittraßiren in Commißion, siehe Wechsel-Commißion zu traßiren, und Wechsel-Commißion betraßirt zu werden.

Wechsel-Briefe der Rußischen Cron- oder Staats- und Kriegs-Bedienten, siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe der Schul-Bedienten, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Geistlichen.

Wechsel-Briefe der Schulmeister, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Geistlichen.

Wechsel-Briefe derer Schultheissen, siehe Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen.

Wechsel-Briefe schwelgerischer Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe schwermüthiger Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, auf sechs Wochen zahlbar, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, an seine Ordre lautende, siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel-Briefe von sichern Leuten, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract, wie auch Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe von und auf sich selbst, siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel-Briefe auf Sicht, Sicht, Nachsicht, Vista, oder a Vista, müssen innerhalb 24 Stunden, von der Zeit, da sie ankommen, bezahlet werden. Siehe die Augspurger W. O. c. 2 §. 3. Braunschweigische W. O. Art. 26. Bremer W. O. Art. 31. Breßlauer W. O. §. 17. Dantziger W. O. Art. 20. Franckfurter W. O. §. 13. Leipziger W. O. §. 15. Nürnberger W. O. c. 3 §. 5. Chur-Pfälzische W. O. Art. 27. Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. 26. Des Königreichs Preussen W. O. §. 18. Wiener W. O. Art. 15. Altenburgische W. O. §. 7. Gothaische W. O. §. 7. Weimarische W. O. §. 9. Und diesen a Vista oder auf Sicht lautenden Wechsel-Briefen sind in solchem Stücke diejenigen gleich geachtet, welche nach Ablauff der darinnen bestimmten Zahlungs-Zeit einlauffen. Siehe die Augspurg. W. O. c. 2 §. 4. Braunschw. W. O. c. 1. Breßlauer W. O. c. 1. Dantziger W. O. Art. 21. Nürnberger W. O. c. 3 §. 6. Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. 28. Des Königreichs Preussen W. O. c. 1. Altenburgische W. O. §. 5. Gothaische W. O. §. 5. Leipziger W. O. l. c. Jedoch muß nach der Leipziger und Braunschweigischen Wechsel-Ordnung c. l. Bey Nicht-Meß-Wechseln, welche nach geendigter Zahlungs-Zeit eintreffen, von dem Inhaber anständige Caution gemacht werden. Gleichergestalt sollen nach der Braunschweigischen W. O. Art. 26. diejenigen Wechsel-Briefe, darinne gar keine Zeit beniemet ist, binnen 24 Stunden bezahlet werden. Siegels Einleit. zum Wechsel-Recht P. II c. 5. §. 10, und im Corp. Jur. Camb. P. II p. 436. Von deren Versendung und Acceptirung siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (Versendung der) und Wechsel-Brief- (Acceptirung der); wie hingegen von der Verfall- oder Zahlungs-Zeit solcher Wechsel-Briefe, so auf 8. 14 oder mehr und weniger Tage Sicht, u. s. w zahlbar lauten, in dem Artickel: Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe signiren, oder unterzeichnen, siehe in dem Artickel: Aval, im II Bande, p. 2092 u. f. desgleichen Wechsel-Bürge; Wechsel (Rück); Wechseln, (Caution in) und Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff.

Wechsel-Briefe sinnloser Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe einer Societät, oder Gesellschafft, siehe Wechsel-Compagnons.

Wechsel Briefe eines Sohns vor seinen Vater, siehe Wechsel-Briefe der Haus-Söhne.

Wechsel-Briefe der Soldaten. Allhier verstehen wir unter dem Worte: Soldat überhaupt alle diejenige Personen, welche vom Kriegs Wesen oder Soldaten-Leben Profeßion machen, es seyn gleich commandirende Generals-Personen, oder andere hohe und niedrige Kriegs-Officirer, oder auch nur gantz schlechte und gemeine Soldaten. Wenn nun also gefraget wird, ob denn auch Soldaten, oder Militair-Personen, als hohe und niedrige Kriegs-Officirer, u. d. g. sich derer Wechsel bedienen, und anmassen können, und wie sie dahero in den Rechten verbunden werden? So ist ein behöriger Unterscheid zu machen. Denn wenn es so viel bedeuten soll, als mit Wechseln nach Kauffmanns-Art zu negotiiren, und ordentliche Handlung treiben; so ist es eine ausgemachte Sache, daß dergleichen einer Militair-Person wegen ihres ohnentbehrlichen Dienstes, den selbige bey der Armee, oder sonsten zu thun haben, keinesweges, am wenigsten aber in dergleichen Republiquen und Staaten, welche ihr Heil und Grundveste eintzig und allein in denen Waffen suchen, zu verstatten seye. Dahero haben die Römer dieses genau beobachtet, und nicht einmahl zugegeben, daß in militia togata, oder von Civil- und Staats-Bedienten, geschweige denn sagata oder armata, das ist, von Soldaten oder Kriegsleuten, dergleichen Handlung getrieben werden können. Siehe l. 12 C. de Cohortal. Lib. XII. Welchem denn auch der Kayser Justinian in l. un. C. negotiatores ne milit. dergestalt beypflichtet, daß nicht einmahl die Geld-Mäckler und Wechsler zu Constantinopel zur Militz zu zulassen, denen er doch sonsten den Weg zu andern Aemtern nicht verschlossen; wie hiervon ein mehrers beym Ziegler de Jure Commercior. § 5. nachzulesen. Mithin sind diesem Rechte nach keine Dinge einander so sehr entgegen und zuwider, als die Kriegs-Kunst und Handelschafft. Denn welche Republiquen, wie heutiges Tages die meisten zu thun pflegen, ihre Glückseeligkeit allein in denen Waffen und denen kriegerischen Unternehmungen setzen, bey denen wird auch der Soldaten-Stand vor den höchsten und vornehmsten geachtet, und dahero auf alle mögliche Art zu verhindern gesucht, daß derselbe vom Wucher nicht angesteckt, oder nur wenigstens in solchen Verdacht und Gefahr gesetzt werde. Bey andern Staaten aber, welche ihr Wohlseyn und Gedeyen auf die Commercien allein gründen, werden dieselben in hohem Werth gehalten; so gar, daß auch der Adel, wie in dem Artickel: Wechsel-Briefe der Standes-Personen zu sehen, sich deren unterziehet, und Paul Jovius Lib. I Histor. insonderheit von dem Venetianischen Adel rühmet, daß derselbe zwar grosse Handlung zur See triebe, und dadurch diese Stadt in so grossen Flor oder Pracht setzte, darneben aber auch, wenn es die Noth erfordert, die Waffen zur Hand zu nehmen müste. Der heilige Apostel Paulus schreibet selbst in der zweyten Epistel an den Timotheum als ein Römisch-

gebohrner nach obgemeldeten Römischen Verfassungen also: „Kein Kriegs-Mann flicht sich in „Handel der Nahrung, auf daß er gefalle dem, „der ihn angenommen hat.„ Ausser dem aber ist allen und jeden Militair-Personen, gleich andern, wohl erlaubet, sich ihrer Bequemlichkeit halber oder aus andern Ursachen der Wechsel anzumassen, und z. E. Wechsel-Briefe an sich selbst auszustellen; welchenfalls sie nach denen Wechsel-Ordnungen eben so verbindlich und stracklich nach Wechsel-Recht verpflichtet sind, als andere, mithin auch, wann sie mit der Zahlung nicht inne halten, gar wohl gefänglich eingezogen werden können; als wovon im Jahre 1699 ein besonderer Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächs. Befehl publiciret worden. Welches auch um so mehr zu bewundern, da sonsten nach gemeinen Rechten bekannt, daß die Soldaten ohne Unterscheid wegen Bürgerlicher und Schuld-Sachen nicht zur Verhafft gebracht werden können. l. 6 & l. 18 D. de re jud. **Covarruv.** L. II. Resol. c. 1 n. 4. **Menoch. L.** I A. J. Q. 88 n 9. **Brunnemann** in Reperit. Paratitl. de Re Milit. qu. 5. So gar, daß einem Soldaten nicht einmahl erlaubt, dieser Rechts-Wohlthat sich zu begeben. l. 14 D. soluto matrim. **Perez** Comment. ad Lib. XII Cod. tit. 36 n. 22. Sie können auch Wechsel-Briefe an sich erhandeln, und an sich oder Ordre indoßiren lassen, weil ein Soldat ein Procurator in seiner eigenen Sache seyn kan, als worzu er mittelst der Ceßion gemacht wird. l. 8 §. 2 D. und l. 9 C. de procurat. Deme ist auch gar nicht zuwider l. 7 und l. 9 C. de procurat. als welche Gesetze nur die gottlose und wucherliche Erhandlung der Processe denen Soldaten verbiethen, mithin nichts absonderliches in sich halten, sondern was zuvor schon in l. 15 C. de procurat. wie auch in l. penult. & ult. C. mandati verboten gewesen, bestätigen. **Lauterbach** in Tr. Synopt. de hered. vel act. vend. §. 2 n. 6. Ingleichen kan auch eine Militair-Person einen Wechsel-Brief acceptiren, und wird alsdenn desfalls nach Wechsel-Recht und dessen mit sich führender Schärffe angesehen. Ob aber auch ein solcher einen Wechsel-Brief, als Bürge, verbindlich zeichnen möge; ist dahero sehr zu zweiflen, da denen Soldaten vermöge der Kayserl. Rechte sich zu verbürgen verboten, l. 8 §. 1 D. qui satisdar. cog. **Lauterbach** in Disp. de Contractibus in genere §. 25 n. 3. Dieser Fall aber ist in denen Wechsel Ordnungen so eigentlich und ausdrücklich nicht geändert, oder ein anders geordnet worden: Es hat sich daher ein jedweder Negotiant oder Contrahent desfalls wohl fürzusehen, und vor Schaden zu hüten. Besiehe **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 6. §. 14. Eben deswegen haben zwar sonst auch im Churfürstenthum Sachsen die Soldaten sich dem Wechsel-Rechte entziehen, und entweder die Ordre des commandirenden Generals vorher abwarten, oder den Dienst, den sie bey der Armee zu leisten hätten, vorschützen wollen. Um nun denen Unbequemlichkeiten, so hieraus erwachsen könnten, vorzubeugen, haben weyland Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Herr Friedrich August, Glorwürdigsten Andenckens, wie schon gedacht, im Jahre 1699. an das Geheime Kriegs-Consilium allergnädigst anbefohlen, daß wider alle und jede, hohe und niedere Militair-Personen, auf ihre von sich gestellten Wechsel-Briefe, nach Wechsel-Recht verfahren werden solte. Dahingegen aber rescribirten Ihro damahls regierende Königl. Majest. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Herr Friedrich Wilhelm, im Jahre 1714, daß in vorkommenden Wechsel-Sachen, wobey die Ober- und Unter-Officirer, auch die Soldaten, interessiret wären, die Kläger jedesmahl sich zuförderst bey dem Commandeur melden, und solchergestalt die erste Instantz gehörig observiren, auch Justitz suchen, wenn aber selbige ihnen nicht administriret werden solte, alsdenn auf ihr Suppliciren entweder bey Ihro Majestät selbst, oder bey dem Commer-Gericht, oder auch in Dero Königreich und andern Dero Provintzien bey dem Gerichte, wohin die Wechsel-Sachen gehören, solche ihre Klagen in Cognition gezogen werden, und die Ober- und Unter-Officirer, auch die Soldaten, gehalten und schuldig seyn solten, vor diesen Gerichten zu erscheinen, und derselben Erkänntniß, nach Inhalt der publicirten Wechsel-Edicte, sich gebührend zu unterwerffen. Siehe **Flemmings** Deutschen Soldat, II Th. c. 5. §. 1, wie auch den Artickel: **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe Sopra Protesto acceptiren, siehe **Wechsel-Briefe** (Acceptirung protestirter).

Wechsel-Briefe souverainer Häupter und Staaten, siehe **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe auf Species, siehe **Wechsel-Geld**, und **Wechsel-Zahlung.**

Wechsel-Briefe der Spieler von Profession, siehe **Wechsel-Briefe wegen Spiel-Schulden.**

Wechsel-Briefe wegen Spiel-Gelder, siehe **Wechsel-Briefe wegen Spiel-Schulden.**

Wechsel-Briefe wegen Spiel-Schulden, siehe **Spiel-Schuld**, im XXXVIII Bande, p. 1636 u. ff. desgl. **Schuld-Wechsel**, im XXXV Bande, p. 1472 u. ff. Anbey können wir nicht umhin, allhier noch mit wenigem anzumercken, daß unter andern auch in denen Königl. Preußischen Landen, so wohl nach Maßgebung der **allgemeinen Justitz-Ordn.** vom Jahre 1713 und des dasigen **Wechsel-Rechts** vom Jahre 1724 überhaupt wegen eines aus Spiel-Schuld sich erzeugenden Wechsels keine Klage, als auch vermöge des **Edicts wider Spiel-Schulden** vom Dato Berlin den 3 Dec. 1731. wenn wegen Spiel-Gelder simulirte Wechsel ausgestellet worden, und solches durch die Eydes-Delation so gleich erwiesen wird, keine Wechselmäßige Execution statt haben; weñ aber solche Ausflucht alsbald nicht erwiesen werden kan, der Wechsel zwar bezahlet, und der Schuldner mit seiner Ausflucht der Spiel-Schuld in einen besondern Proceß verwiesen werden; im Fall aber hiernächst der Schuldner, daß es eine Spiel-Schuld sey, erweisen würde, der andere nicht allein die gehobene Schuld doppelt erstatten, sondern auch noch eine gleiche Summe dem Fisco zur Strafe zlegen solle. Siehe **Ludwigs** Gel. Anz. vom Jahre 1732 im

im CXVI Stücke, p. 367. Womit auch, was die Ausflucht und Cedirung oder Indoßirung solcher Wechsel-Briefe anlangt, die **Leipziger W. O.** Art. 53. und die Jenaischen Rechtsgelehrten beym **Lyncker** in Dec. 462 übereinstimmen. Welches besonders alsdenn zu behaupten, wenn gewöhnlicher massen in dem Wechsel-Briefe nur überhaupt gemeldet worden, des **Werths von ihm wohl vergnügt.** Welchenfalls ein Indossat oder derjenige, dem ein solcher Wechsel-Brief überlassen wird, vorsichtig zu seyn, und sorgfältig nachzufragen hat, woher die Schuld rühre, damit ihm nicht etwan eine Schuld cedirt werde, die nicht mit Recht zu fordern stünde, da er sonst gar leicht in Schaden und um sein Geld kommen könnte. **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 6 §. 32.

Wechsel-Briefe wegen Sponsionen oder Wettungen, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe** (**bedingte**).

Wechsel-Briefe eines Staats-Ministers, siehe **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe der Staats-Räthe, siehe in dem Artickel: **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe der Staats- und Kriegs-Bedienten im Rußischen Reiche, siehe **Wechsel** (**Cron-**).

Wechsel-Briefe eines Stadt-Raths, siehe **Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen**, und **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe derer Stadt-Richter, siehe **Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen.**

Wechsel-Briefe der Stadt-Woywoden in Rußland, siehe **Wechsel** (**Cron-**).

Wechsel-Briefe gantzer Städte oder Communen, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Compagnons.**

Wechsel-Briefe der Standes-Personen. Ob und daß Adeliche, wenn sie sich derer Wechsel, es sey, unter was Vorwand es wolle, bedienen und anmassen, oder Wechsel-Briefe von sich stellen, nach der Schärffe des Wechsel-Rechts verbunden werden? hat nach denen Wechsel-Ordnungen keinen Zweiffel. Denn weil ein jeder nach denen Rechten, die er durch würckliche Vollziehung des Contracts wissentlich beliebet, beurtheilet wird; so können auch folglich dieselben, wann sie das Versprochene nicht erfüllen, gar wohl in Arrest genommen werden, wiewohl sie ausserdem das Privilegium haben, daß sie in Bürgerlichen und Schuld-Sachen nicht können gefänglich eingesetzt werden, sondern vielmehr auf ihr blosses Wort und Zusage zu gehen sey. **Covarruvias** L. II Variar. Resol. c. 1 n. 4. **Limnäus** J. P. L. VI c. 4 n. 58. **Tiraquell.** Tom. I Operum c. 20 n. 30. **Perez** in Comment. ad Cod. Lib. X tit. 19 n. 21. **Stryck** in Disp. de Carcere ad custodiam c. 2 n. 13. welches jedoch, ob und wie weit es gegründet, zumahl da bey Erzählung derer Adelichen Privilegien viele lächerliche und falsche, oder wenigstens zweifelhaffte Dinge angetroffen werden, s. **Erich Mauritius** in Dissert. de Nobilitate inprimis germanica th. 32. 34 & 35 allhier zur Sache nichts thut, da auch, wann gleich keine Erklärung und Begebung dieser Rechte vorhergegangen, dennoch das Wechsel-Recht gegen sie statt findet; ob aber von denselben ohne Verlust und Nachtheil ihres Adels Wechsel-Handlung getrieben, und mit denen eigentlichen Kauffmanns-Wechseln gehandelt werden könne? davon ist überhaupt allbereits an einem andern Orte gehandelt worden; insbesondere aber ist diese Sache nach denen besondern Einrichtungen eines jeden Landes oder Stadt zu beurtheilen. Siehe **Wechsel-Briefe der Soldaten**, und **Casp. Ziegler** de Jure Commerciorum §. 10 u. 11. Wie denn, z. E. der Venetianische und Genuesische Adel, wie auch der von Florentz und Lucca, zu Wasser und Lande ohne Unterscheid grosse Handlung treiben, und in denen Legibus Reipublicæ Genovensis c. 3 p. 4 ausdrücklich versehen und erörtert worden, daß dergleichen Handlung, wie allda befindlich, dem Adel nicht schädlich seyn solle. Siehe **Marquard** de Jur. Mercat. Lib. I c. 10 n. 44 u. ff. Denen denn die Patricien zu Augspurg, Nürnberg, Lübeck, Cölln, Straßburg, und anderer Orten rühmlichst folgen, und sich ohne den geringsten Abbruch ihrer Würde gantz wohl dabey befinden, zumahl wann sie sich eines Handlungs-Factorn hiebey gebrauchen; wiewohl **Ziegler** d. l. §. 12 einer gantz andern Meynung hierbey ist. Von denen Holländern besiehe **Simon von Grönewegen** de LL. abrogatis in Holland. ad L. 3 C. de Commerciis, **Johann Vincentz Hondedeus** Consil. 87 n. 60 und 61 Vol. II. **Paul Christinäus** Vol. III Decis. Belgic. 106 n. 6. Was hiernächst den Deutschen Reichs-Adel, auch höhere Standes-Personen, und Reichs-Stände, mithin zugleich des Heil. Reichs und freye Städte anbelangt; so könnte zwar in Ansehung der letztern von einem und dem andern leicht vermeynet werden, daß, weil derselben Magistrate oder Räthe, als welche die gantze Stadt vorstellen, und sich des Rechtes, auf denen allgemeinen Reichs-Versammlungen, zu erscheinen, so wohl als der Landes-Hoheit, oder Städtlichen Obrigkeit, gleich andern hohen Fürsten und Ständen, in Ansehung ihrer Bürger zu erfreuen haben, (obwohl die allerhöchste Kayserliche Gewalt und Hoheit im Heil. Röm. Reiche überall und zu aller Zeit ohngekränckt und ausgenommen seyn solle) bemeldete Räthe auch dahero in den Rechten wohl befugt seyen, vermittelst auf gemeine Stadt aufgenommener Gelder und darüber ausgestelter Wechsel-Briefe, nicht allein sich, sondern auch alle und jede Bürger und Eingesessene, wie auch deren Güter, nach Wechsel-Recht zu verschreiben, und zu versetzen. Weil aber doch desfalls keine gewisse Regul zu machen, sondern vielmehr auf jedes Orts besondere Gestalt des Regiments, und dessen Grundveste, vorsichtig gesehen werden muß, allermassen dieselbe sehr verschieden, und bey einigen die Aristocratische Regierungs-Form, entweder schlechthin, oder mit Zuziehung des Volckes, bey andern aber die Democratische hergebracht, bey einigen auch gar die Rechte der Landes-Hoheit unter den Rath und Bürger vermengt und getheilet sind, welche daher gemischte Republicken genennet werden; so ist auch hiervon nichts gewisses zu behaupten. Denn überhaupt richten diese Städte gemeiniglich ihr gemeines Wesen nach Vorschrifft der Gesetze ein. Und wenn

über solche Grund- und Regierungs-Gesetze, ein Zweiffel entstehet, und man ihre Gewalt durch mancherley Kunstgriffe und Vorwenden, zu verspotten und zu vernichten suchet; so pfleget die Beurtheilung dessen denen höchsten Reichs-Gerichten aufgetragen zu werden, wie solches die tägliche Erfahrung bezeuget. Also wird es z. E. zu Lübeck gehalten, daß der Rath in wichtigen Angelegenheiten, so das gemeine Beste, oder eines jeden Beutel angehen, die Bürger auf das Rath-Haus beruffet, und allda mit ihnen zugleich und mit gesammter Hand die Sache in Ueberlegung ziehet. Und weil es unmöglich ist, daß alle erscheinen können; so werden jedesmahl einige durchs Looß, oder vom Rathe erwählet, welche gleichsam die gantze Gemeine vorstellen, und hundert funffzig Achtmänner genennet werden. Siehe **Mevius** ad Jus Lub. Lib. I tit. 1 n. 55 u. ff. Von der Einrichtung der Nürnberger, diesen Punct betreffend, oder in Ansehung der Genannten, wie sie daselbst heissen, kan besonders **Nicals Scheurels** Epistola ad *Johannem Staupizium* beym **Wagenseil** de Reb. Norabil. Norimb. c. 24 p. 192 nachgesehen werden. Andere Reichs-Städte haben wieder andere Formuln und Arten alle darzu gehörige Bürger und Eingesessene vorzustellen. Dann dasjenige, was **Caspar Ziegler** in Commun. Conclus. ad Aur. Prax. *Calvol.* §. civitas concl. 1 n. 71 überhaupt schreibet, es sey nemlich alles Städtische Recht, nach allgemeiner Gewohnheit, den Bürgermeistern und Räthen vom Volcke aufgetragen worden, daß mithin diese die gantze Bürgerschafft vorstelleten, verhält sich eben nicht überall so, und wird besonders in den Sächsischen Landen das Gegentheil wahrgenommen. Siehe **Carpzov** P. II c. 6 def. 13 n. 3 u ff. **Richter** Decis. 71 n. 3. Dahero schreibet auch **Besold** Lib. I Polit. c. 12 th. 62. daß in vielen Städten ein besonderes Collegium sey, welches das gemeine Volck vorstellet, wie z. E. in Ingolstadt der Rath vom Gerichte, anderswo der grosse Rath, die Gemeins-Leute ꝛc. von einander unterschieden sind. Welches dann ein vorsichtiger Gläubiger genau zu untersuchen, und politisch zu unterscheiden hat, ob diejenigen, mit denen er in Wechseln schliessen will, auch die gantze Gemeinde oder Stadt vorstellen oder nicht, damit er nicht einen Blinden schiesse, und in Schaden komme. Dann wenn dergleichen gewisse und hergebrachte Forme dabey nicht gebrauchet worden; so hat auch kein Wechsel-Verfahren gegen alle und jede Bürger, und ihre Güter insonderheit statt; sondern der Contrahent muß sich lediglich an den Rath oder dessen Administratoren und Viertels-Meister, mit denen er geschlossen, so gut er kan, halten. v. **Berlich** P. I Concl. 76 n 7. 9. 10 und 17, wie auch ein besonders Responsum der Juristen-Facultät zu Jena in **Richters** Decis. 71 n. 3. Es wäre denn, daß das Geld in die gemeine Stadt-Casse und zu deren Nutzen, beweißlich gekommen und verwendet wäre. Welchenfalls, wie sonsten, also auch bey denen Reichs-Städten die Execution auf die gemeinen Stadt-Einkünffte und Güter, verfüget werden könnte, und wenn diese nicht hinlänglich, die Uebermasse durch eine Collectation, so nach Gestalt des Regiments, entweder mit oder ohne Consens der Bürger, auf eines jeden Vermögen zu schlagen, zu entrichten seyn würde. Es würde auch nicht einmahl bey des Heil. Reichs höhern Ständen als Churfürsten und Herren die Meynung, daß durch einen mit denenselben geschlossenen Wechsel-Contract alle Unterthanen persönlich und dinglich verbunden und gehalten wären, Statt finden, ohngeachtet dieselben sich doch sonst in Absicht auf die Reichs-Städte einer viel freyern und willkührlichen Regierungs-Art in ihren Landen bedienen. **Berlich** P. I Concl. 76 n. 5 u. ff. **Hertius** in Diss. de superior. Territ. §. 37. Was sonsten diese höhere Reichs-Städte anbelangt; so ist gewiß, daß die Haupt-Regul, daß nemlich ein jeder, der sich in Wechseln auf eine und andere Weise einlässet, auch Wechsel-Recht gegen sich gelten lassen müsse, auch bey selbigen statt finde; da in Ansehung ihrer, keine Ausnahme gemachet worden, sondern vielmehr die **Magdeburgische W. O.** von 1703 art. 4. der Fürsten, Grafen und Freyherrn ausdrücklich gedencket. Welches auch eben so in der **Chur-Brandenburgischen W. O.** von 1709 art. 4 befindlich ist, bey den Worten: „Item, was Condition, „Standes, Würde sie immer seyn ꝛc.„ Damit stimmet auch ferner überein das **Preußische W. R.** Art. 35 ibi: „Sie mögen seyn von was Condition sie wollen;„ und die **Hamburger neuere W. O.** Art. 48 in den Worten: „Sie mögen seyn, „von welchen Ort, Stand oder Condition sie wollen.„ Wiewohl wegen ihrer Hoheit und trefflichen Würde, welche so gar der Majestät fast gleich und am nächsten tritt, bey entstehender Klage wegen nicht richtiger Bezahlung, die Klage nicht so wohl auf das Wechsel-Recht oder Personal-Arrest, sondern wegen der ihnen schuldigen Ehrerbietung, wie bey Patronen und Eltern gemäßiget und nur auf die schleunige Hülffs-Vollstreckung eingerichtet und angetragen werden müste. Denn obwohl in der Reichs-Historie verschiedene merckwürdige Exempel vorhanden sind, daß auch höhere Reichs-Stände, wie nicht allein in der Reformations-Historie, bey Johann Friedrichen, dem Churfürsten zu Sachsen, und Philippen dem Großmüthigen, Landgrafen zu Hessen, Reichskündig, auch der neuern aber das Exempel des Fürsten Egon Wilhelms von Fürstenberg, Ertz-Bischoffs zu Straßburg, and anderer Kirchen in Franckreich annoch jedermänniglich in frischem Andencken schwebet, in Verhafft gebracht worden; so ist doch solches entweder wegen vorgegebenen und angeschuldigten, oder aber offenbar gewesenen eingestandenen Lasters der Verrätherey und Aufruhrs geschehen. Siehe **Grönewegen** ad l. penult. C. de dignitat. allwo er auch von Baronen und Grafen, welche bisweilen in Arrest gebracht werden, handelt; ingleichen **Mauritius** de Nobilit. imprim. German. th. 34. Unterdessen aber wird doch kein Exempel beygebracht werden können, daß dergleichen in Bürgerlichen und Schuld-Sachen jemahls geschehen; wie denn auch ihr hoher Stand und Würde solches am wenigsten zulässet. Weil aber dieselben dennoch, gleich andern hohen Regenten, in Ansehung ihrer Lande, in ihren Handlungen, auf zweyerley Art begriffen sind und betrachtet werden können, nemlich daß sie entweder als Regenten und Herren der Länder, oder nur als blosse Privat-Personen, etwas

etwas thun und schliessen; so ist auch, im Fall des H. Reichs Churfürsten und Stände in Wechseln sich einlassen, oder sich auf Wechsel-Recht verschreiben, genau zu unterscheiden, ob sie selbiges im Nahmen ihrer sämmtlichen Unterthanen, oder Krafft ihrer obhabenden Landes-Fürstlichen Hoheit, nach der sie das sämtliche Volck vorstellen, oder aber nur in ihrem eigenen und gleichsam Privat-Nahmen, das ist, vor sich gethan haben. Denn in Ansehung des erstern Falls ist kein Zweifel, daß die schleunige Hülffe auf des Fürstenthum gemeine Einkünffte, und wenn sie nicht hinlänglich, vermittelst einer ausserordentlichen Anlage auf eines jeden Antheil und nach Beschaffenheit des Vermögens der Unterthanen geschehen müsse. Jedennoch aber können gleichwohl die Güther eines jeden Unterthans, wie auch seine Person, deswegen eben so wenig, als in vorhergehenden Fällen, dem Wechsel-Gläubiger verhafftet seyn, wenn gleich dieses ausdrücklich in die Wechsel-Verschreibung wäre eingerücket worden. **Berlich** P. I Concl. 76. Ob aber, wann zum Exempel ihre Administratoren, als die verordnete Fürstliche Rent-Cammer, im Nahmen des Fürsten Geld aufgenommen, und Wechsel-Briefe darüber ausgestellet hätten, dieselbe sich dagegen mit der Ausflucht der nicht geschehenen Verwendung des Geldes zum gemeinen Besten nach dem l. 27 D. de R. C. behelffen, und den Gläubiger damit abweisen können, ist dahero um so weniger zu zweifflen, da, wie bekannt, denen Reichs-Fürsten alle Rechts-Wohlthaten zu stehen. Denn gleichwie dieselben in ihren Geschäfften und Handlungen auf die Justinianischen Gesetze zu achten, und jene nach dieser ihrer Vorschrifft einzurichten angewiesen sind, solche auch begebenden Falls in denen höchsten Reichs-Gerichten nach deren Verordnung und Anleitung untersucht, beurtheilet und entschieden werden, wie ausser denen öffentlichen und ausdrücklich bekannt gemachten Gesetzen die **Cammer-Gerichts-Ordnung** P. II tit. 13 die **Reichs-Hof-Raths-Ordnung Ferdinands** III, vom Jahre 1654. P. II tit. 5 und bey der Rubric: *Juramentum* des **Reichs-Hof-Raths**, nebst der täglichen Observantz, und so vielen über die unter denen höhern Reichs-Ständen vorgewesenen Streitigkeiten öffentlich bekannt gemachten; Voluminibus von Acten, Manifesten, Informationen, Deductionen, ingleichen so vielen beym **Gylmann, Tilemann Gail, Meichsner, Klocken**, u. a. m. befindlichen Relationum, Votorum, Decisionum und Observationum Cameralium bezeugen. Besiehe auch **Eyben** de Testam. Princip. vel Comit. Imp. und **von Seckendorff** im Deutschen Fürsten Staat, Part. II cap. 2. p. 68 in den Worten: „Daß also „die Deutsche Landes-Herren auch an die im Römischen Reich übliche sonderbare Rechte und Gebräuche gewiesen sind, und darnach gerichtet werden.„ Mithin sind auch denenselben die gemeinen Rechts-Wohlthaten nicht zu versagen, damit sie nicht schlimmer daran seyn mögen, als der gemeine Mann. Zumahlen da auch die Rechts-Lehrer dafürhalten, daß so gar Könige, deren Administratoren unter öffentlichem Nahmen oder Credit Gelder auf genommen, sich dieses Rechts wohl bedienen können; **Ludewig Molina** de J. & J. Tr. II Disp. 300 n. 1. So ist auch im geringsten nicht zu zweiffeln, daß, im Fall solche hohe Standes-Personen in ihrer Minderjährigkeit etwas dergleichen in Wechseln aus Unerfahrenheit gethan, wodurch sie und ihr Land viel zu kurtz und in grossen Schaden gekommen, selbige auch Alters wegen sich dagegen, wie andere Privat Leute, restituiren und in vorigen Stand setzen lassen können, weil die Gesetze keinen Unterscheid machen, sondern auch denen, welche ein Obrigkeitlich oder anderes Ehren-Amt führen, diese Hülffe verstatten. Arg. l. 1 in fin. de minor. l. 2 C. eod. tit. l. 1. C. Qui & adversus quos. Letztern Falls aber, und wann ein Fürst, nicht als Fürst oder Landes-Herr, sondern als ein anderer gemeiner Mann, Wechsel schliesset und sich nach Wechsel-Recht verschrieben hat, wäre auch die Klage behörig darauf einzurichten, und die Execution auf die Fürstlichen Erb- und Cammer-Güter insonderheit zu vollziehen, sonsten aber das Land damit allerdings zu verschonen. Dahin gehöret nun eigentlich, was sonsten die Rechts-Lehrer, wiewohl ohne gehörigen Fleiß, dahin schreiben, daß Könige und Fürsten sich bey Schliessung der Contracte denen gemeinen Rechten unterwerffen und als andere gemeine Personen angesehen werden müssen; wie davon zu sehen beym Schrader Part. X. de feud. sect. 20 n. 238. Ob nun wohl nicht leicht zu vermuthen, daß solche edle Gemüther und Seelen, was sie in Wechseln einmahl zu zahlen versprochen, wieder zurück ziehen, und ihre Fürstliche Worte, darauf ein anderer lediglich gegangen, brechen werden, da noch jeder Zeit diese Tugend hohen Königen und Häuptern gleichsam eigen ist, und dahero nicht allein der grosse König in Franckreich Franciscus I in vollem Rathe, da er von dem Versprechen Kaysers Carls V wegen des Hertzogthums Meyland geredet, und ihme vorgeworffen worden, als ob er dem Kayser, ohn erachtet gegebener Parole, nicht eher von sich lassen sollen bis er gewiß und fest desfalls versichert worden wäre, sich also vernehmen lassen: Wenn auch schon Treu und Glaube aus der gantzen Welt verwiesen wäre; so müsten die Könige steiff und fest darüber halten, weil sie allein dadurch, und durch keine Furcht, gezwungen werden könnten. Siehe **Justi Lipsii** Monita & Exempla Polit. L. II c. 13 §. 14. Besonders aber haben in Deutschland die Deutschen Fürsten, und hohen Stände jederzeit darauf gesehen, und dahero Philipp Land-Graff zu Hessen, recht Fürstenmäßige Gedancken gehabt und zu sagen pflegen: Man soll einen Fürsten bey reiner Serassen, guter Müntze, und Haltung beschehener Zusage erkennen. Solcher Grundsatz hat auch bey öffentlicher Versammelung der Grossen der Reichs-Stände zu Worms vor dem Kayser und sämtlichen Reiche, in Ansehung Luthers obgesieget. Dann als der Kayser Carl V. in einem Briefe an den Reichs-Rath sich dahin erkläret, daß er zwar Luthern und seine Gesellen in des Reichs Acht thun lassen, hingegen aber, dasjenige, was er ihm versprochen, nemlich ihn ohnbeschädigt, und ohngehindert wieder nach Hauß kommen zu lassen, halten wolle; so sind zwar einige im Fürsten-Rathe, wie **Sleidanus** in Commentar. de stat. relig. & reipubl. L. III

in fol p.33 erzählet, dagegen gewesen, und sollen das Exempel des Costnitzer Concilii und dessen Decreta vorgeschützt haben, denen aber nebst andern der damahlige Churfürst Ludwig von der Pfaltz hefftig wiederstanden, und gesagt, daß diese Sache zur ewigen Schande und Flecken des Deutschen Nahmens dienen würde. Wie dann auch bey unsern Gedencken, der verstorbene Churfürst Philipp Wilhelm von der Pfaltz, als sie den 31 Oct. 1685 die Garnisons-Kirche zu Heydelberg, bis sie eine eigene Parochial-Kirche erbauet, verlanget haben, sich gegen den Kirchen-Rath daselbst dergestalt vernehmen lassen: Sie wären ein Deutscher Fürst, was versprochen ꝛc. wie zu lesen in denen Neuesten *Gravaminibus* der sämmtlichen Evangelischen Stände in *Comitiis* zu Regenspurg übergeben, und im Jahre 1720 zum Druck befördert. Dahero hat denn auch besonders ein Wechsel-Gläubiger, in Ansehung derselbigen, so leicht keine Gefahr zu befürchten. Am wenigsten aber würde deren Hoheit gemäß seyn, wenn er selbige, wie andere gemeine Leute mit denen in Gerichten gewöhnlichen Cautelen und Renunciations-Formuln verbinden und belästigen wolte. Gail Lib. II obs. 59. Carpzov de Jur. Fœmin. Decad. 4 pos. 7 und P. II c. 16 d. 4. Indessen weil auch die besten und edelsten Gemüther zuweilen durch böse, eigennützige, und übelgesinnte Rathgeber auf Abwege gelencket, und dadurch sie, und ihre Lande und Leute, zum öfftern in grosse Gefahr und Unglück gestürtzet werden; so ist nach Gestalt der Sachen und Personen einem vorsichtigen Gläubiger zuweilen nicht zu verargen, wenn er, um des Seinigen desto ungehindert wieder habhafft zu werden nöthige Vorsorge thut; absonderlich aber kan nicht schaden, daß er, wenn etwa Weitläufftigkeit und Processe zu besorgen nebst dem Wechsel-Brief, dergleichen hohe Standes-Personen sich in einem besonders ausgestellten Revers und Schein der Ausflucht ersten Instantz oder des Austräge-Gerichts begeben lasse, weil es sonsten ohne gar grosse und kostbare Weitläufftigkeit, auch Gefahr nicht abgehen würde. Siehe die Cammer-Gerichts-Ordn. P. II. tit. 4 §. fin. Was insonderheit die Ceßion der Wechsel, oder ob Wechsel-Briefe von einem Reichs-Fürsten erhandelt, und auf ihn oder Ordre endoßiret werden können? anbelangt; so ist zwar nach Römischen Rechten bekannt, daß eine Ceßion an einen mächtigern verboten sey, und zwar bey Verlust des abgetretenen Rechtes. l. 2 C. ne lic. potentior. Welche Straffe denn auch noch heut zu Tage statt finden soll. Lentz de Cess. Jur. c. 8 membr. 6 n. 3 u. f. Mevius P. II Dec. 174. Lauterbach in Tract. Syn. tit. de hered. vel act. vend. §. 11. Anbey ist nicht zu läugnen, daß hohe Fürsten und Herren mit gröstem Rechte unter die mächtigern zu rechnen seyn, weil selbige als Regenten, derer Länder und Herrschafften, die Macht und Gewalt haben, untere und niedrigere zu zwingen und in dem Lauffe und der Erhaltung ihres Rechten zu hemmen, oder doch denenselben die Furcht einer Concußion einzujagen, l. 1 & 2 C. ne lic. potentior. Brunnemann de Cess. Action. c. 2 n. 22. Mevius P. II Dec. 175. Jedoch ist sehr zu zweiffeln, daß dieses auch in Wechsel-Briefen angehe, oder diese Exception dagegen, weil schlechterdings die schleunigste Execution mit sich führen, verstattet seyn solle. Mevius P. IX Dec. 133. Scaccia de Cambiis P. II gloss. 5. Zumahlen, da ja dieses Wechsel-Geschäffte täglich, so wohl unter hohen, als niedrigen Standes-Personen getrieben wird, und keiner, weder mehr, noch weniger, in Ansehung seiner Macht, vermittelst der Ceßion bekommt. Jedoch wird erfordert, daß dergleichen Ceßion mit guter Treu und Glauben, oder ohne alle Gefährde, und entweder zu mehrerer Beschleunigung der Zahlung oder auch zu Vermeidung eines Processes oder anderer Gefahr geschehen sey, allermassen die angeführten Stellen, nicht bloß, sondern auf die schädliche und arglistige Ceßion allein zu ziehen und einzuschräncken. Franzkius L. I Resol. 10 n. 53. Brunnem. ad L. 2 C. ne lic. potentior. Mevius P. VI Dec. 228. Ferner wenn von der Ceßion einer gewissen und unleugbaren Schuld die Rede ist, geben die Rechtslehrer einhelliglich zu, daß solche an einem höhern erlaubet sey, weil alsdenn die Gelegenheit, Weitläufftigkeiten zu machen, oder den Rechts-Handel an sich zu kauffen, hinweg falle. Arg. l. 1 C. ne lic. potent. Mevius P. III Dec. 513, und Bartoli in Conclus. For. Exerc. 34 c. 4. Dahingegen aber ist auch nicht zu leugnen, daß, im Fall etwas gefährliches, ungebührliches und unwiederrechtliches hierbey vorgegangen, und bewiesen werden könne, zwar die stracke Wechsel-Zahlung nicht aufgehalten, jedoch nach der Zahlung desfals bey der Wiederklage die Nothdurfft vorgestellet, und ausgeführet werden könne, damit die Boßheit nicht ungestraft bleibe. Siehe die Magdeburgische W. O. von 1703 art. 4. ibi: „Dahingegen auch ihnen, fals sie einige „Exceptiones wieder die Bezahlung einzuwenden „haben, ohne einige Weitläufftigkeit, und bey „mündlicher Verhör in der Reconvention, wann „zuvor die Bezahlung des Wechsels völlig geschehen, zu dem Seinigen wieder verholffen werden „solle.„ Ob und wie hiernächst ein Souverainer König, Printz oder Staat, so gantz independent regieret, in Wechsel-Contracten nach den Wechsel-Gesetzen seines eigenen Landes, oder aber nur allein nach dem Natur- und Völcker-Recht verbunden werde? ist eine wichtige Frage, und was Ihre Person betrifft zwar ausgemacht, daß dieselbe ihrem höchsten Stande nach im Stande der Natur, und ihre Handlungen unter denen Lebendigen, oder auf den Todes-Fall in so weit allein nach dem Rechte der Natur regieret werden; in Ansehung der Bürgerlichen Gesellschafft aber, oder desjenigen Staats den sie regieren, dahin gesehen werden müsse, ob und in welcher Beschaffenheit diese Handlung geschehen, massen in denenjenigen, die würcklich Königlich sind, oder welche sie als Könige und Regenten verrichten, weil sie die Person und Würde der gantzen Bürgerlichen Gesellschafft vorstellen, freylich die Gesetze ihres Landes nicht statt finden, weil aber im Zweifel, wann dieselben als ein jeder anderer gemeiner Mann etwas schliessen oder sich verschrieben haben. Grotius de J. B. & P. L. II c. 4 in not. und L. II c. 14 §. 5, ingleichen c. 20 §. 24. Dahero denn auch die gemeine Sage und Regel entstanden, daß die Könige in Contracten als Leute gemeinen Standes betrachtet, und nach denen gemeinen Rechten beurtheilet werden. Schrader cit. loc. Ob wohlen auch in diesem Fall, ein solcher Souverain, gleichwie andere seiner Unterthanen, also auch zuweilen seine eigene Handlungen besonders befreyen könne. Welches aber nur aus gewissen Anzeigungen und Umständen zu schliessen, und davon sich ein Exempel in l. 26 C. de donat. inter virum & uxorem befindet; sonsten aber wäre das Gegentheil zu behaupten. per §. ult. Inst. quib. mod. testam. infirm. L. digna vox est majestate 4 C. de LL. l. 23. D. de legat. 3. l. 3 C. de testam. Hertius in Diss. de Collis. Legum Sect. IV §. 32. So ist auch kein Zweiffel, daß, wenn dergleichen Handlungen währender Minderjährigkeit geschehen, denen Souverainen Häuptern bey einiger Verletzung die Wiedereinsetzung nach denen gemeinen Rechten zu statten kommen könne. Denn da ja auch so gar die Könige mittelst deren nicht als Könige, sondern als andere gemeine Personen, nach Bürgerlichen Rechten verbunden werden; so ist keine Ursache vorhanden, warum sie nicht auch der Wohlthaten dieser Rechte sich zu erfreuen haben solten. Hertius in Diss. de Tutela Regia Sect. II §. 12. Welches aber in der erstern Art, oder in deren Geschäfften, darinne sie sich als Könige verhalten, nicht angehet. Grotius L. II c. 14 §. 1. n. 2. Denn in so ferne wird ein König als eine Person angesehen, welche im Stande der Natur handelt, als in welchem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die bloß aus den Bürgerlichen Gesetzen herkömmt, nicht statt findet. Es ist auch bereits aus dem Molina erwehnet worden, daß im Darlehn, so von denen Verwaltern in des Königs Nahmen geschehen, die Ausflucht der nicht zu dessen Nutzen verwendeten Gelder, denenselben, wie andern Personen, nach dem l. 27 D. de R. C. gar wohl zustehe. Raumburger im Tractat von Wechsel-Sachen c. 6 §. 10, und §. 20 u. ff. Uebrigens bestehe hierbey auch den Artickel: Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe derer Statthalter, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Statthalter in den Rußischen Provintzen, siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe auf Stellen im Himmel, oder Paradiese. Es erzehlet der P. Vincentz Maria di St. Caterina da Siena in seinem Viaggio all'Indie Orientali oder Ost-Indianischen Reise-Beschreibung von dem Fürsten von Bassora, er könne das einfältige Volck überreden, daß er der erste Liebling des Mahomets und in solchem Ansehen bey diesem Propheten sey, daß man dem Ueberbringer seiner Wechsel-Briefe diesen oder jenen Platz in dem Paradiese gebe; er habe auch eine Banck zur Verfertigung dieser Briefe, und unterzeichne eine Verordnung, auf welche man den Besitz einer gewissen Stelle im Himmel erhält, die entweder mehr, oder weniger vortheilhafft ist, nachdem die Summe ist, die man ihm bezahlet. Siehe Baylens Critisch. Wörter-Buch III Th. p. 331.

Wechsel-Briefe, stracks Aufsichts lautende, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe der Studenten, siehe Wechselfähige Personen; Wechsel-Briefe der Haus-Söhne; Wechsel-Briefe der Minderjährigen; und Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe stummer Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe eines Syndici, siehe in dem Artickel: Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe tauber und stummer Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Theologie oder Gottesgelahrheit Beflissenen, siehe Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe tobsüchtiger oder rasender Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Trafiquanten, oder Handelsleute, siehe Wechsel; Wechsel-Briefe, Wechsel-Contract; Wechselfähige Personen; Wechsel-Handlung; Wechsler; Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe trafiquirender oder handelnder Weibs-Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.

Wechsel-Briefe tragen, heißt bey denen Kauffleuten so viel, als dieselben vorzeigen und präsentiren, siehe Wechsel-Briefe (Präsentirung der).

Wechsel-Briefe traßiren, siehe Traßiren, im XLV Bande, p. 26 u. ff. wie auch Wechsel-Commißion zu traßiren, und Wechsel-Commißion betraßirt zu werden.

Wechsel-Briefe traßiren in Commißion, siehe Traßiren, (in Commißion) im XLV Bande, p. 28 u. f. und Wechsel-Commißion zu traßiren, wie auch Wechsel-Commißion betraßirt zu werden.

Wechsel-Briefe trunckener Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Türcken, siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe der Juden.

Wechsel-Briefe tummer oder wahnwitziger Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe eines Tutorn oder Vormundes, im Nahmen seines Pflegbefohlnen, siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe der Minderjährigen.

Wechsel-Briefe, tutto il Mese zahlbar, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe derer noch unter väterlicher Gewalt stehenden Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Haus-Söhne.

Wechsel-Briefe derer Vagabunden, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe derer Verbannten, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe verehlichter Weibs-Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.

Wechsel-Briefe verehren, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe verfälschen, siehe Wechsel-Briefe (nachgemachte) wie auch in dem Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe verhandeln, heißt so viel, als dieselbe traßiren, oder vielmehr indoßiren, und ziriren; siehe Wechsel, (verhandelte) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe verhandeln in Commission, und Wechseln (in Commißion) wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe verheyratheter Weibs-Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.

Wechsel-Briefe verlängern, siehe Prolongirung eines Wechsels, im XXIX Bande, p. 790, und Wechsel-Zahlung, wie auch Wechsel (Rück-) und Wechsel-Briefe (Verjährung der eigenen).

Wechsel-Briefe verläugnen, siehe Wechsel-Briefe (Diffitirung der).

Wechsel-Briefe vernunfftloser Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe mit oder bey Verpfändung des Vermögens, siehe Wechsel-Clausul, und Wechsel (Schuld-).

Wechsel-Briefe verrückter oder unsinniger Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe verschicken, siehe Wechsel-Briefe, (Versendung der) und Traßiren, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe verschwenderischer Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe versenden, siehe Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel Briefe versenden in Commißion, siehe Wechsel-Commißion zu remittiren, und Wechsel-Commißion beremittirt zu werden.

Wechsel-Briefe der verthulichen, s. Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe verwerffen, siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe verwittibter Weibs-Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.

Wechsel-Briefe überbringen, siehe Präsentiren, im XXIX Bande, p. 94, und Wechsel-Briefe (Präsentirung der).

Wechsel-Briefe über Pary verhandeln, siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe der Viertels-Meister, siehe in dem Artickel: Wechsel-Compagnons, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe, auf vier Wochen zahlbar, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, so auf vierzehn Tage Sicht lauten, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, Vista, a Vista, oder auf Sicht lautende, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, *ultimo mensis* zahlbare, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe von einem unbekannten Manne, siehe in dem Artickel: Wechsel-Schlüssung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe auf unbenannte Summen, siehe Wechsel (offene).

Wechsel-Briefe der Ungläubigen, siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe der Juden.

Wechsel-Briefe einer Universität, oder Gemeine, siehe in dem Artickel: Wechsel-Compagnons, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten. Allhier wird nöthig seyn, mit wenigem zum voraus zu erinnern, daß wir unter der Benennung der Universitäts-Verwandten in gegenwärtiger Abhandlung überhaupt alle und jede Gelehrte begreiffen, sie mögen sich gleich würcklich auf einer Universität befinden, oder nicht. Mithin solten wir nunmehr wohl von denen **Geistlichen** und öffentlichen Professoren auf Universitäten oder hohen Schulen den Anfang machen. Nachdem wir aber von diesen bereits in einem besondern Artickel: bey den Worten: Wechsel-Briefe der Geistlichen ausführlich gehandelt haben; so wenden wir uns alsbald zu denen übrigen Arten derer Studirten oder Gelehrten. Was demnach Doctoren und andere graduirte Personen anbelangt; so ist bekannt, daß dieselben, obwohl nicht dem Stande, doch ihrer Würde nach, denen Adelichen, in denen Rechten gleich geachtet werden, und dahero auch wegen ihrer stattlichen Verdienste in denen freyen Künsten und Wissenschafften mit herrlichen Privilegien von Kaysern und Königen begabet worden, welche sie unter andern besonders Schulden wegen vom Personal-Arrest, gleich denen Adelichen, befreyen, und mithin die Rechtsgelehrten solche auch auf die Doctoren, und andere Graduirte, welcher Facultät sie auch zugethan seyn mögen, obwohl selbige nicht würcklich öffentlich lehren, wie auch auf deren Weiber und Kinder erstrecken. Stryck in Disp. de Carcere ad custodiam cap. 2 n. 14-15. 16. Dessen aber ohngeachtet kan dennoch, wenn sie sich ihrer Bequemlichkeit halber, oder aus andern Ursachen, in Wechseln eingelassen, oder derselben sich angemasset haben, dieses Privilegium am wenigsten vorgeschützet, sondern es muß ebenfalls nach strackem Wechsel-Recht geurtheilet und mit persönlichem Arrest gegen sie verfahren werden; ob es sonst wohl allerdings billig ist, daß, gleichwie etwan zum E. in denen Abschieds- und Vertrags-Puncten zwischen dem Rathe und der Bürgerschafft der Stadt Franckfurt am Mayn Num. 69 ausdrücklich verordnet worden,

den, daß Doctoren, Advocaten und andere privilegirte Personen so viel in Acht und Ehren zu halten, daß sie in Bürgerlichen und Frevel-Sachen, so keine Peinliche Straffe auf sich tragen, mit gefänglicher Thurns-Verhaftung, verschonet werden sollen. Massen ja überall und zu allen Zeiten gelehrte Leute, so den Nahmen mit der That führen, und ohne deren gute Rathschläge und Schreib-Feder das Vaterland eben so wenig, als ohne den Degen, bestehen und regieret werden kan, hochgehalten worden, und noch werden. Fragt man aber nunmehr, ob denn wohl z. E. ein Doctor der Rechte, oder andere graduirte Personen sich in den rechten Kaufmanns-Wechsel einlassen, und öffentliche Wechsel-Handlung treiben mögen? So könnte zwar hieran um deswillen gezweifelt werden, weil nach den Römischen Rechten niemanden in mehr, als in einem Collegio, zu seyn erlaubt gewesen, l. 1. §. fin. de Colleg. & Corp. add. l. 17. §. 4. D. ad municip. und auch noch heut zu Tage nicht einmahl die Handwercker zu lassen, daß einer mehr, als ein Handwerck treiben, oder bey mehr, als einer Zunft, eingeschrieben seyn dürfe. **Brunnemann** Cent. II. Dec. 65. und in Conf. 56. wie auch ad l. 1. D. de Colleg. & Corp. n. 4. u. f. **Richter** Dec. 80. n. 36. Obgleich aber dieses, wie die Erfahrung bezeuget, in grossen und vornehmen Handels-Städten bey denen Gelehrten nicht allemahl so genau beobachtet wird, auch desfalls nicht nöthig, sich denen Handwercks-Satzungen und Gerechtigkeiten, die ohne diß nur oftmahls mehr auf einem blossen Eigensinne und übel hergebrachten Meynungen, als gutem Grunde beruhen, gleich zu stellen, oder zu unterwerffen; so hat jedoch die leidige und betrübte Folge bey einem und anderm gewiesen, daß diese Art der Handlung, wenn er sich etwan damit eingelassen, ihme höchst gefährlich gewesen, und einen üblen Ausgang gehabt habe, nach dem bekannten Sprichworte: **Vierzeben Handwercker, funfzehen Unglück.** Ob aber ein Doctor der Rechte, wenn er noch minderjährig, und in Wechsel-Handlung oder sonsten wegen ausgegebener Wechsel-Schaden genommen hätte, sich des Restitutions-Mittels bedienen könne, ist mit behörigem Unterscheid zu erörtern. Denn was diejenigen anbelangt, die recht öffentlich Wechsel-Handlung getrieben; so ist es an dem, daß solche, wie billig und recht, auch nach dem Handels und Wechsel-Rechte geurtheilet, und dahero wider diejenigen Contracte, so der Handlung anhängig, und in Ansehung derselben geschlossen worden, keinesweges restituirt werden können, auch die Variation, oder, daß einer sprechen wolte, er wäre ein Doctor der Rechte, desfals das Gesetz zu hintergehen, nicht verstattet, weil er diese Kunst, nicht als ein Doctor der Rechte, sondern als ein Kaufmann getrieben. Was aber ausser diesem diejenigen betrifft, so nicht öffentlich damit handeln, ist ein Unterscheid zu machen, ob ein solcher minderjähriger Doctor, entweder aus Unerfahrenheit, oder aus Unwissenheit des allgemeinen Wechsel-Rechts zu Schaden gekommen, da denn erstern Falls die Billigkeit erfordert, daß ihm geholffen werde. Denn die Rechtsgelahrheit hat mit der Verwaltung der Güter keine Gemeinschafft, und die Klugheit, wie man bey dergleichen Geschäfften verfahren solle, wird nicht aus Büchern, sondern aus der Erfahrung erlernet, wie Cicero zu Ende seines II Buchs de Officiis und Neratius in l. 2. D. de Fact. & Jur. ign. bezeuget, allwo der letztere unter andern sich vernehmen lässet, daß die Deutung und Erklärung derer in einem Thun bestehenden Geschäffte und Handlungen zuweilen auch die klügsten und erfahrensten Leute betrügen könne. Dahero wenn z. E. ein solcher seine Gelder auf Wechsel- oder Deposito-Scheine angeleget, und disponiret hätte, dabey aber vielmehr durch Unerfahrenheit, als Unwissenheit, Schaden gelitten; so ist bemeldetes Hülfs-Mittel einem Rechts-Gelehrten in dergleichen Fällen, welche zu der Rechts-Gelehrsamkeit nicht gehören, keinesweges zu versagen; sonsten aber ist es nicht zu verstatten, weil derjenige den Beystand der Rechte vergebens suchet, welcher sich mit Unwissenheit derselben behelffen will, ohngeachtet er sie doch selber treibt und lehret, l. 2. §. Servius D. de O. J. Denn dieses stritte ja schnur stracks mit seiner Profeßion, welches aber sehr unbillig und unbeschieden gehandelt wäre. L. professio, 6. C. de muner. patrim. l. in honoribus. 8. §. Philosophis. 4. D. de vacat. muner. **Arnold Vinnius** in Select. Quaest. Lib. I. c. 13. in fin. Auch haben wir im Vorhergehenden wohlbedächtig gesagt: **oder aus Unwissenheit des allgemeinen Wechsel-Rechts.** Denn was die besondern und nahmhaften Fälle desselben betrifft, als welche nur allein an diesem oder jenem Orte statt finden, und auf einen allgemeinen Fuß noch nicht eingerichtet worden; so ist gewiß, daß die Unwissenheit derselben auch einen minderjährigen Doctor zu weilen entschuldigen könne, wann es nur nicht an eben dem Orte ist, allwo er sich gewöhnlich aufhält, per l. 2 §. 43. de O. J. Denn solchen Falls wäre es allerdings vor einen Rechts-Gelehrten eine Schande, die Rechte seines Ortes nicht zu wissen. Was nun aber bisher von würcklichen Doctoren gesaget worden, das ist auf gleiche Weise auch von denen Advocaten, wenn sie sich der Wechsel bedienen, oder selbige ausstellen, zu behaupten, weil ein jeder, der Wechsel-Briefe ausgiebt, auch eben dadurch verbunden wird, wann er mit der Zahlung nicht inne hält, das Wechsel-Recht wider sich gelten zu lassen, ohnerachtet sie sonst ebenfalls das Privilegium haben, daß sie nicht gefänglich eingezogen werden sollen, wie davon handelt Stryck in Disp. de Privileg. Advocatorum c. 2. n. 13. Zuförderst aber muß ein Advocat sich hüten, daß er nicht irgend seiner Parthey einen Wechsel-Brief über einen gewissen Artickel von der rechtshängig gewordenen Sache, oder auf den Fall der gewonnenen Sache, und zwar durch Aufhaltung des Processes, abzwinge, als welches in l. 1. C. Theol. de postul. eine Beraubung und lasterhafte Handlung oder Gedinge; desgleichen in l. 5. C. de postul. eine Grausam- und Unmenschlichkeit, und in l. 1. §. 1. ff. ad L. Corn. de fals. eine Concußion genennet wird; ob wohl sonst ein Vergleich wegen einer Belohnung, oder wegen des

gewonnenen Processes, wenn es nehmlich nicht eintzig und allein darauf gerichtet, sondern statt einer Ergötzlichkeit mittelst dessen etwas versprochen worden, in den Rechten wohl angehen, und den Werth des Salarii mercklich übersteigen kan. **Lyncker** in Cons. seu Respons. 64. allwo er n. 22. ingemein behauptet, daß keinem Advocaten verbothen sey, über eine andere, obwohl sehr grosse, jedoch ausser dem Proceß bestehende Summe zu contrahiren, daß er nehmlich solche, er möge nun gewinnen oder verlieren, statt des Salarii haben solle. Dahero auch die Formul in **Joh. Phoonsen** in Amsterdammer Wechsel-Styl c. 37. §. 20 **Drey Wochen nach Gewinnung eines gewissen Processes nehme ich auf mich wegen A. zu bezahlen die Summe ꝛc. ꝛc. den Werth in mich** selber ꝛc. bey solchen Umständen wohl bestehen kan; so gar, daß auch nach geendigtem Proceß dem Advocaten ein Theil von demjenigen, was dessen Client durch den Proceß erhalten, überlassen, mithin auch wohl Wechsel-Briefe darüber ausgestellet oder cediret werden mögen, weil ja dieses kein Vergleich über den Proceß oder einen Theil desselben genennet werden kan, wenn solcher nicht mehr währet. **Gothofredus** de Salar. c. 5. §. 7 b. **Brunnemann** ad l. 1. §. 12. D. de extraordin. cognit. Besiehe auch **Lauterbachs** Disp. de Palmario Advocator. und **Strycks** Disp. de Conscientia Advocati c. 2. n. 24. 29. u. f. allwo er dasjenige, was dem Gewissen eines Advocaten am gemässesten, anräth; ingleichen eben dieses **Strycks** Disp. de Actionibus investigand. Sect. 1. memb. 3. §. 12. Ausser diesen Fällen kan ein Advocat sich von andern gar wohl Wechsel Briefe geben und cediren lassen, weil dergleichen Geschäffte zwischen solchen Personen nirgens verboten. **Struv** in Exerc. 23. th. 3. Und was jetzo von denen Advocaten gesagt worden, solches ist auch bey denen Medicis oder denen Artzneykundigen zu verstehen, wenn dieselben z. E. von einem Patienten vermittelst widriger gebrauchten Medicamenten Wechsel-Briefe erpresset, oder selbige auf sich also transportiren und indoßiren lassen, und solches bewiesen werden kan per l. 3. de extraord. cognit. und l. 9. C. de Prof. & Medic. **Struv** cit. l. Was endlich die so genannten Philosophen oder der Weltweißheit Beflissene anbelanget; so achten diese zwar insgemein kein Geld, mithin auch dessen Verkehrung und Wechsel, oder den Geld-Wucher nicht. Indessen hindert es doch darum nichts, daß sie nicht ihrer Bequemlichkeit, oder anderer Ursachen halber sich der Wechsel-Briefe solten bedienen, oder anmassen können; Siehe die **Magdeburger W. O.** von 1703. art 4. ibi: „Und andere Anverwandte, „unserer Universität Halle, sollen eben so fest, als „die Handels Leute ꝛc.„ Ingleichen die **Churfürstl. Sächß. Extension des Wechsel-Rescripts auf alle und jede Universitäts-Verwandte zu Leipzig** vom 20. Sept. 1671. **Zipffels** Tr. de Tesser. Collybist. p. 20. und **Raumburgers** Tract. von Wechsel-Sachen c. 6. §. 13. Wie es übrigens wegen derer Studenten zu Leipzig, vermöge eines zwischen der Universität und dem Rathe daselbst getroffenen Compactats oder Vergleichs, in Ansehung derer von ihnen ausgestellten Wechsel-Briefe, zu halten, und was dem weiter anhängig, ist zum Theil in denen Artickeln; **Wechsel-Briefe der Haus-Söhne**; **Wechsel-Briefe der Minderjährigen**; und **Wechselfähige Personen**; zum Theil aber auch in einigen unten bey dem Artickel: **Wechsel-Ordnung** (Leipziger) befindlichen und hieher gehörigen Beylagen, des mehrern zu ersehen.

Wechsel-Briefe der unmittelbaren freyen Reichs-Städte, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe der unmittelbaren Reichs-Stände, siehe **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe der Unmündigen, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Minderjährigen**; wie auch **Wechsel-Briefe der Haus-Söhne.**

Wechsel-Briefe von unsichern Leuten, siehe **Wechsel Briefe (verdächtige)**; **Wechsel-Briefe (nachgemachte)**; **Wechsel-Briefe (schadhaffte)**; **Wechsel Briefe (Protestirung der)** und **Wechsel-Zahlung.**

Wechsel-Briefe unsinniger Personen, siehe **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe der Unter-Befehlshaber in Rußland, siehe **Wechsel (Cron-)**

Wechsel-Briefe, unter ein halb Uso, siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. f. wie auch **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).**

Wechsel-Briefe unter fremdem Nahmen verhandeln, siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln (Vollmacht in).**

Wechsel-Briefe der Unter Officiers, siehe **Wechsel-Briefe der Soldaten.**

Wechsel-Briefe unter Pary verhandeln, siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe unterzeichnen, siehe in denen Artickeln: **Aval**, im II Bande, p. 2092. u. f. **Wechsel-Bürge**; **Wechsel (Rück-)Wechseln (Caution in)**; und **Secunda-Wechsel**, im XXXVI Bande, p. 958. u. f.

Wechsel-Briefe unverheyratheter Weibes Personen, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.**

Wechsel-Briefe unumschränckter Fürsten und Staaten, siehe **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe unvoigtbarer Personen, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Minderjährigen.**

Wechsel-Briefe unwürrischer oder unsinniger Personen, siehe **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe voigtbarer Personen, siehe **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe voller oder trunckener Personen, siehe **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe volljähriger Personen, siehe **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe in Vollmacht eines andern verhandeln, siehe **Wechseln, (Vollmacht in)** und **Wechsel-Commißion.**

Wechsel-Briefe von Dato, wenn solche zu präsentiren und zu acceptiren, siehe in denen Artickeln: **Wechsel-Briefe, (Präsentirung der)**; **Wechsel-Briefe, (Acceptirung der)** und **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)**; desgleichen **Uso**, im I Bande, p. 877 u. ff. wie auch **Dato**, im VII Bande, p. 231.

Wechsel-Briefe von einem Orte auf einen Ort, siehe **Wechseln, (an einem Orte)** und **Wechseln, (auf einen Ort.)**

Wechsel-Briefe von einem Orte auf einen andern Ort, siehe **Wechseln, (an einem Orte)** und **Wechseln, (auf einen Ort.)**

Wechsel-Briefe von einer Messe auf die andere Messe eben desselben Orts, siehe **Wechsel**, und **Wechsel, (Meß-).**

Wechsel-Briefe von einer Messe auf einen andern Platz und Messe, siehe **Wechsel**, und **Wechsel, (Meß-).**

Wechsel-Briefe von und auf sich selbst, siehe **Wechsel-Briefe, (eigene).**

Wechsel-Briefe vor eigene Rechnung, siehe **Wechseln, (vor eigene Rechnung).**

Wechsel-Briefe eines Vormunds, im Nahmen seines Pflegb-fohlnen, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe der Minderjährigen.**

Wechsel-Briefe vornehmer Standes-Personen, siehe **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe vor Rechnung eines andern, siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechsel-Conto**, wie auch **Wechseln, (Vollmacht in)**

Wechsel-Briefe vorzeigen, oder **präsentiren**, siehe **Wechsel-Briefe, (Präsentirung der.)**

Wechsel-Briefe, Uso, oder **a Uso lautende**, siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen.)**

Wechsel-Briefe auf Uso Doppio, siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen.)**

Wechsel-Briefe wahnwiziger Personen, siehe **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe der Wechsel-Händler, siehe **Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechselfähige Personen; Wechsel-Handlung; Wechsler; Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff. und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe auf Wechsel- und Handels-Plätze, siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel, (Meß-)** wie auch **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe der Weibs-Personen. Es ist sonst unter denen Rechts-Gelehrten eine nicht der geringsten Streit-Fragen gewesen, ob und welcher Gestalt Weibs-Personen, sie seyn verehlicht, oder ledige Jungfern oder Wittben, in Wechseln sich verbündlich machen, und handeln mögen? Allermassen bekannt, daß dieselbe nicht allein mit vielen weiblichen Wohlthaten und Freyheiten, insonderheit aber des so genannten Vellejanischen Rathschlusses, und der *Auth.* si qua mulier. C. ad SCtum Vellej. mildiglich versehen, Krafft dessen sie weder ihre Personen, noch das Ihrige vor andere, oder auch ihre eigene Männer verschreiben, verpfänden, oder sonst auf eine oder andere Weise sich an deren statt zur Zahlung verpflichten mögen, wie bereits in dem Artickel: *Beneficium Senatus Consulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. umständlich gezeiget worden. Fragt man nun also hierbey, ob denn in diesem Stücke vielleicht nicht etwan in Ansehung der Wechsel-Handlung oder derer zuweilen auch von Weibs-Personen ausgestellten Wechsel-Briefen eine Ausnahme zu machen? Mithin ob und wie weit denn dieselben eigentlich daraus zur promten Bezahlung, oder aber in deren Unterbleibung zur schleunigen Hülffe nach dem sonst gewöhnlichen stracken Lauff des Wechsel Rechts verbunden werden? So ist die Antwort hierauf in dem Artickel: **Wechselfähige Personen**, nach Anleitung der daselbst angezogenen **Wechsel Ordnungen** gantz deutlich zu befinden. Immittelst aber wollen wir doch gegenwärtig noch eines und das andere, diesen Punct betreffend, oder was besonders in denen Chur-Sächsischen Landen, in Ansehung derer sich nach Wechsel-Recht verschreibenden und verpflichtenden Weibs-Personen Rechtens, beyfügen. Und ist also zuförderst zu wissen, daß über die Frage: Ob auch wider die Weibes-Personen nach der Schärffe des Wechsel-Rechts verfahren werden könne? ehemahls die Leipziger Rechtsgelehrten mit denen Wittenbergern und Jenensern nicht einerley Meynung gewesen; und zwar absonderlich, so viel die Auslegung des unten bey dem Artickel: **Wechsel-Ordnung, (Leipziger)** unter denen Beylagen befindlichen **Churfürstlichen Sächsischen Marckts-Rescripts und Decisiv-Befehls** anbelanget. Wie denn besonders **Zipffel** in seinem Tractat von Wechsel-Briefen und deren Usantzen, p. 33. allerseits gehabte zweifelige und schließliche Ursachen folgendergestalt, und zwar erstlich des Schöppen-Stuhls zu Leipzig seine, anführet: "Ob nun wohl in dem Marckt-Rescript versehen, auch in dem Anno 1669. erfolgten Decisiv-„Befehlich confirmiret, daß der Schuldner wegen „von sich gestellter Wechsel-Briefe, ohne Unterschied der Personen, selbst vor Gericht kommen, „und biß die baare Bezahlung oder annehmliche „Versicherung geleistet, sich in Gehorsam einstellen „müste; Dieweil aber dennoch die Weibes-Personen, vermöge sowohl der gemeinen Landüblichen „Rechte, Schulden wegen, mit gefänglicher Hafft, „wenn sie sich nicht selbsten darzu verschreiben, und „zuvor ihrer disfals habenden Weiblichen Gerechtigkeit erinnert worden, nicht zu belegen, das „Marckt-Rescript auch, so viel dieselben betrifft, keine Aenderung getroffen, und als ein jus singulare „auf diejenigen Casus, so darinnen nicht exprimirt,

„nicht zu ziehen, nach mehrerm Inhalt der übergebenen Registraturen, so wird auch Hieronymi „Zanckens Eheweib vermittelst ihres angegebenen „Actoris zu erscheinen und die gebetene Recognition „zu verrichten billig nachgelassen, sowohl dieselbe, „da die Zahlung nicht erfolget, mit Gehorsam verschonet, jedoch sonsten wider sie mit der Hülffe gebührend verfahren.“ Wie denn auch eben daselbst das in gleichmäßigen Sachen zwischen Samuel Königcks, und Anna Maria A. vor dem Amte Leipzig, im Monat Julio 1680. eröffnete Urtheil, und das demselben beygefügte Responsum der dasigen Juristen-Facultät vom Monat April 1680. nachgelesen werden kan. Da hingegen statuirten die Wittenberger: “Wenn nun gleich in denen allgemeinen Kayserlichen Rechten versehen, daß ein „Weib wegen bürgerlicher Schuld nicht könne in „Hafft genommen werden, hierüber die Churfürstliche Sächsische Constitution klar vermag, daß in „dergleichen Fall eine Weibes-Person nicht zu incarceriren, es wäre denn, daß sie dessen erinnert „wegen ihrer eigenen Selbst-Schulden zum persönlichen Arrest oder beständigst zugesaget, dahero „es das Ansehen gewinnen will, daß selbige in Person sich zu stellen unverbunden; dennoch aber und „dieweil offt angezogenes Churfürstliches Sächsisches Marckt-Rescript die ertheilete Wechsel-Briefe, sie mögen betreffen, wen sie wollen, ohne Unterschied der Person fest und steif gehalten haben will, „und die Churfürstliche Sächsische Constitution „hieher nicht zu ziehen; so ist auch eure Schuldnerin, dem Marckt-Rescript gemäß, in Person sich „zu stellen pflichtig, und wird selbigem nach wider sie „nicht unbillig verfahren.“ Welcher Meynung auch die Jenenser im Monat December 1673. beygepflichtet, in den Worten: “Ob zwar wohl angeführet werden möchte, daß 1) das obangezogene „Marckt-Rescript nicht in specie von denen Weibes-Personen rede, und auf die Debitricin in hac „causa odiosa nicht zu extendiren sey, und zum 2) ohne diß Rechtens ist, quod mulieres propter debitum non possunt incarcerari, nisi prius de jure suo „fuerint admonitæ, & se nihilo minus firmiter obligaverint ad carcerem p. 2. Const. Saxon. Elect. 21. „Ob denn auch ꝛc. welches bey diesem Fall sich „befindet, und daß dahero 3) die Schuldnerin sich „ihrer weiblichen Gerechtigkeit wider das Marckt-„Rescript annoch gebrauchen könne, und in bürgerliche Hafft nicht zu nehmen sey: Dennoch aber „weiln 1) das erwehnte Marckt-Rescript generaliter redet, und die Weibes-Personen nicht specialiter excipiret hat, hinc censentur comprehensæ, nam „generaliter masculinum continet fœmininum l. 1. & „pronunciatio 195. d. V. S. quod etiam in odiosis & „pœnalibus procedit, L. si quis 7. ff. de Jurisd. & „Carpz. Lib. VI. Resp. 20. tit. 2. not. 16. zumahlen „diese keine causa odiosa, sondern es vielmehr zum „Besten der Kauffmannschafft und zur Bestätigung der Wechsel-Briefe ergangen. Welche pro „und contra angeführte Rationes hernach die Frage „veranlasset: Ob eine Handels-Frau einen Curatorem haben, und selbigen adhibiren müste? Respondetur, daß, in sofern sie eine Kauffrau sey, „und männliche Geschäffte treibe, dahero auch denen Männern gleich zu schätzen sey, so könne sie ohne Curatore gültig kauffen und verkauffen, contrahiren und Wechsel schliessen. Nev. ad Jus Lubec. Lib. I. tit. X. art. 1. n. 18. Marquard de Jure Mercat. Lib. I. c. 12. n. 7. & 8. Etiam sine Curatore, item per *Constit. Elect.* 15. p. 1. in fin. ibi &c. „und insonderheit von denen Weibs-Personen ꝛc. und kan zum 2) die vorgeschützte Constit. Elect. Sax. 21. der Schuldnerin nicht zu statten „kommen, indem solche nur von Civil-Obligationibus, welche die Kauffmannschafft nicht angehet, „handelt. Nachdem nun 3) Rechtens ist, daß eine Weibes-Person in Sachen, die Kauffmannschafft angehend, ihres Privilegii sich nicht gebrauchen könne, und ausser dem bekannt, daß die „Wechsel-Briefe eine nicht lang säumende Execution nach sich ziehen, sondern nach aller Rechtsgelehrten Meynung die parata Executio stracks „Platz haben soll; so erachten Wir in Rechten gegründet zu seyn, daß die Schuldnerin wegen des „von ihr ausgestellten Wechsel-Briefes Krafft des „oft erwehnten Marckt-Rescripts, auch in Person „zu erscheinen, und wenn sie nicht bezahlet, in Gehorsam zu gehen verbunden sey. Aus diesem ist „auf die andere Frage unschwer zu antworten: „Denn ob zwar sonst Rechtens ist, quod Leges & „Constitutiones novæ saltem de futuris & non praeteritis negotiis disponant. l. 7 ff. de LL. dennoch aber, weiln die Churfürstliche Declaration, keine „neue Constitution zu nennen, indem dieser Fall wegen der Weiber, wie aus denen bey der ersten „Frage angeführten Rationibus decidendi erhellet, „in dem offt berührten Marckt-Rescript allbereit „begriffen, so verbindet auch die neue annoch erfolgende Declaration die Weiber, welche vor derselben Wechsel-Briefe ausgestellet, und seynd sie „dannenhero in Person zu erscheinen, und wenn sie „nicht bezahlen, in bürgerlichen Gehorsam zu gehen „schuldig.“ An Johann Grafen, im Monat December 1673. Allein auch hierdurch schiene der Zweiffel noch nicht recht gehoben zu seyn; Weshalber anfänglich ein Churfürstlich Rescript vom 5 Febr. 1674. an die Leipziger Stadt-Gerichten dieses Inhalts ergieng: “Wann Wir denn „beyder Theile Anführen erwogen, und befunden, „daß Klägers angezogene Informata nur einseitig, „der Schöppen-Stuhl in Leipzig hergegen auf die „vor euch ergangene Acta in Puncto des Marckt Rescripts vor Beklagte gesprochen; so lassen Wir es „auch dabey bewenden, hiermit begehrend, ihr wollet Beklagte in Entstehung der Güte nach Inhalt „des Urthels durch rechtliche Hülffs-Mittel zur Zahlung anhalten.“ Zu welchem Rescript, wie vorbemeldeter Zipffel l. c. ferner fortfähret, vielleicht folgende Gründe möchten Anlaß gegeben haben, weil 1) eines Curatoren Consens ein wesentliches Stücke und solennes Erforderniß bey einem Contracte, den ein Weib schliessen will, Rauchbar p. 1. quæst. 132. n. 43. Carpz. p. 2. C. 15. d. 1. n. 6. und wenn solcher ausgelassen wird, der gantze Handel ungültig ist. Gail. Lib. II. Obs. 65. n. 5. u. 6. sonderlich wenn 2) die Weiber sich bis aufs Einlager oder gefängliche Hafft verpflichten solten, zu welcher Verbindlichkeit eines Defensoris oder Beystandes Autorität allerdings nöthig ist. Carpz. d. C. 11. def. 9. damit sie nemlich ihres Privilegii, daß Weiber in Civil-Schuld-Sachen nicht können incarcerirt werden, desto besser möge erinnert werden, und wie offtmahl

etwann der Gründe mehr seyn möchten. Als aber nach diesem Seine Churfürstl. Durchl. diesem Zweiffel seine völlige abhelffliche Maaß geben wolte, und disfals die Herrn Räthe zusammen beruffen worden; so kam endlich, nachdem man die Sache tieffer eingesehen, im Jahre 1674 den 8 April folgende Verordnung heraus: „Daß von „einem jeden, der Wechsel-Briefe von sich gestellet, sie betreffen, wen sie wollen, steiff und fest „gehalten werden soll, wie denn auch gestalten Sachen nach, daß wieder die Weibes-Personen, „welche Kauffmannschafft treiben, oder durch Abgebung der Wechsel-Briefe sich dadurch dem „Recht der Kauffmannschafft unterworffen, nach „dem Wechsel-Recht verfahren werde; als haben „wir diesen Umständen nach das Marckt-Rescript „auf berührte Weibs-Personen gleichfals extendiret, mit Begehren, daß diesem ohnfehlbar nach gelebet werde.“ Damit aber auch dieses Edicts wegen, über des Curatorn Consens und des Vellejanischen auch anderer weiblichen Privilegien vorhergehende Erklärung, keine weitere Schwierigkeit sich ereignen möchte; so wurde den 2 November folgendes den 8 December 1675 gleich hierauf erweitertes Edict angeschlagen: „Wann „wir dann nach reifflich erwogenen Dingen die „Extension des Marckt-Rescripts dahin erläutert „wissen wollen, daß wieder alle und jede Personen, wes Standes und Würden sie seynd, so „Kauffmannschafft treiben, oder nur Wechsel-„Briefe ausstellen, ob es gleich ohne Vollwort, „Autorität und Einwilligung der ehelichen und „andern Curatoren, auch ohne vorhergehende „Certioration geschehen, nach dem Marckt-Rescript und Wechsel-Recht zu verfahren; als ist „hiermit unser Begehren, ihr wollet auf forthin „begebende Fälle euch also gehorsamst darnach achten.“ Besiehe Marpergers Beschr. der Messen c. 10 p. 6 u. ff. Wenn demnach im Churfürstenthum Sachsen eine Weibs-Person, die Geld borget und keine Handlung treibet, sich sattsam verbinden soll, damit sie bey verzögerter Bezahlung auf das kürtzeste darzu angehalten werden kan; so muß man sie nach Vorschrifft der 21 Constitution P. II sich zu persönlichem Arrest oder Gehorsam verschreiben lassen, dabey sich der Gläubiger folgender Formul bedienen kan: Und daferne zur gesetzten Zeit über Vermuthen die Zahlung nicht erfolgen möchte, soll mein Herr Gläubiger berechtiget seyn, mich in Arrest und Gehorsam zu bringen, und darinnen so lange enthalten zu lassen, bis Capital, Interesse und Unkosten bezahlet sind. Denn es scheinet nicht, daß durch den Anhang der Etl. Proc. Ordn. §. 11 die angeführte Constitution aufgehoben worden, immassen zwischen einem Wechsel und einer blossen Schuld-Verschreibung zum Arrest sich ein grosser Unterscheid äussert. Hingegen von einer Weibs-Person, so Handlung treibet, kan man ohne Gefahr Wechsel-Briefe annehmen, ohnerachtet selbige nicht mündig, ihrer weiblichen Gerechtigkeit nicht erinnert, noch ein Curator dabey gebrauchet worden. Wenn nur selbige 1) eine würckliche Handels-Frau ist, das ist, die in ihrem eigenen Nahmen Gewerbe und Handlung treibet, und 2) der Wechsel-Brief über ein Handlungs-Geschäffte, und was davon herühret, ausgestellet worden. Denn ausser dem, und wenn sie sonsten Wechsel-Briefe ausgiebet, ist sie vor keine Handels-Frau zu halten. Hieraus folget nun, daß, wenn z. E. eine Handels-Frau ein paar Kutsch-Pferde, damit in die Kirche und spatzieren zu fahren, oder Stühle und Tische zur Auszierung derer Zimmer kauffte, und darüber einen Wechsel-Brief ausstellete, sie nicht nach Wechsel-Recht belanget werden könnte. Siegels fürsichtiger Wechsel-Gläubiger p. 19 u. ff. Besanden auch Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 6 §. 8 u. ff. und Ludovici Disp. de Muliere Cambiente.

Wechsel-Briefe auf weit entfernte Plätze, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract; Wechsel-Cours; Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe der Weltweißheit Beflissenen, siehe Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe weniger, als Pary, verhandeln, siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, so auf wenige Tage Nachsicht lauten, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, deren Werth in sich selbst gestellet ist, siehe Wechsel-Briefe (calculirte) und Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel-Briefe wegen Wettung, siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe (bedingte).

Wechsel-Briefe wider Ordre verhandeln, oder einlösen, siehe in dem Artickel: Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe einer Wittfrau, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.

Wechsel-Briefe der Woywoden im Russischen Reiche, siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe zeichnen, siehe in denen Artickeln: Aval, im II Bande, p. 2092 u. f. Wechsel-Bürge; Wechsel (Rück-); Wechseln (Caution in); und Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff.

Wechsel-Briefe auf Zeit, siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel-Briefe ziehen, siehe Traßiren, im XLV Bande, p. 26 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. wie auch Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe ziehen in Commißion, siehe Traßiren, (in Commißion) im XLV Bande, p. 28 u. f. wie auch Wechsel-Commißion zu traßiren.

Wechsel-Briefe Zug um Zug verhandeln, siehe Wechsel, und Wechsel, (calculirte) wie auch Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe der Zunfftgenossen oder Handwercks-Leute, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Zunfftmeister, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Compagnons.**

Wechsel-Briefe zur Helffte bezahlen, siehe **Wechsel-Zahlung**, und **Rest derer Wechsel-Briefe**, im XXXI Bande, p. 827.

Wechsel-Briefe zurückfordern, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Briefe zurücknehmen, siehe in dem Artickel: **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe zurück senden, siehe **Wechsel (Rück-)** und **Wechsel-Commißion.**

Wechsel-Briefe zuschicken, siehe **Wechsel-Briefe (Versendung der).**

Wechsel-Briefe zustellen, siehe **Wechsel-Briefe, (Auslieferung der)** und **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Briefe auf zweyfach Uso, siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgl. **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).**

Wechsel-Briefe zweymahl acceptiren, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe, (nachgemachte)** und **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe zweymahl verhandeln, siehe **Wechsel-Briefe, (indoßirte)** und **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Briefe, so auf zwey oder drey Tage Sicht lauten, siehe **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der)** und **Wechsel-Briefe auf Sicht.**

Wechsel-Briefs-Acceptant, siehe **Wechsel-Acceptant**, und **Trassate**, im XLV Bande, p. 22 u. ff. wie auch **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefs-Aufnehmer, siehe **Wechsel-Remittent**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefs-Ausgeber, siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p 29 u ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff. desgleichen **Ausgeber**, im II Bande, p. 2234, und **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Briefs-Ausstellet, siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff. wie auch **Ausgeber**, im II Bande, p. 2234, und **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Briefs-Bezahler, oder **Acceptant**, siehe **Wechsel-Acceptant**, und **Wechsel-Zahlung.**

Wechsel-Briefs-Bezogener, siehe **Wechsel-Acceptant**, und **Trassate**, im XLV Bande, p. 22 u. ff. wie auch **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefs-Cedent, siehe **Wechsel-Briefe (Endossenten der).**

Wechsel-Briefs-Contrahenten, siehe **Wechsel (Haupt-Personen bey einem)** und **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Briefs-Copier-Bücher, heissen bey Kauff- und Handelsleuten eine Art von Extraordinair-Büchern, worein insonderheit die verhandelten Wechsel- und andere dieserwegen zu versendende Briefe abcopiret und verzeichnet werden. Wenn nemlich ein Kauffmann Briefe wegschreibet, darein er Wechsel-Briefe mit beyleget oder mit übersendet; so müssen solche in das Copier-Buch gleich nach Endigung des Briefes mit eingezeichnet werden, und zwar von Wort zu Wort, gleichwie der Wechsel-Brief lautet. Die Erfordernisse dieser Copier-Bücher sind: 1) bey dem Anfange jeder Seite oben die Jahr Zahl; 2) wenn man einen Brief einzuschreiben anfangen will; so setzet man den Nahmen desjenigen, an welchen man schreibet, und die Stadt, oder den Ort, wohin man schreibet, auf die Seite zu Anfange des Copier-Buches oder des Briefes linker Hand; hingegen setzet man 3) das Datum, oder den Tag, an welchem man schreibet, oder diesen Brief weg sendet, nebst der Jahr-Zahl in das Copier-Buch rechter Hand, aber doch auf eine Seite; 4) machet man forne oder hinten ein Register, und schreibet die Nahmen derjenigen, an welche man geschrieben hat, nach dem Alphabet hinein, damit man allezeit denjenigen Brief, welchen man zu wissen verlanget, finden möge. **Kauffm. *Lex.*** I Th. v. Buchhalten. Uebrigens siehe auch den Artickel: **Wechsel zu Buch stellen.**

Wechsel-Briefs-Creditor, oder **Inhaber eines Wechsel-Briefs**, siehe **Wechsel-Gläubiger**, und **Wechsel-Präsentant**, wie auch **Wechsel-Remittent.**

Wechsel-Briefs-Debitor, siehe **Wechsel-Briefe (Schuldner der).**

Wechsel-Briefs-Einbehaltung, siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefs-Eincaßirer, oder Präsentant, siehe **Wechsel-Präsentant**, und **Wechsel-Zahlung (Forderung der).**

Wechsel-Briefs-Einhaber, siehe **Wechsel-Präsentant**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefs-Eintreiber, oder Präsentant, siehe **Wechsel-Präsentant**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch **Wechsel-Zahlung (Forderung der).**

Wechsel-Briefs-Empfänger, siehe **Wechsel-Remittent.**

Wechsel-Briefs-Endossant, siehe **Wechsel-Briefe (Endossenten der).**

Wechsel-Briefs-Endossat, siehe **Wechsel-Briefe (Endossaten der).**

Wechsel-Briefs-Erhandler, siehe **Wechsel-Remittent**, und **Wechsel-Briefe (Endossaten der).**

Wechsel-Briefs-Geber, siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff. wie auch **Wechsler.**

Wechsel-Briefs-Gläubiger oder **Inhaber**, siehe **Wechsel-Gläubiger**, und **Wechsel-Präsentant.**

Wechsel-Briefs-Halter, oder **Einhaber**, siehe **Wechsel-Präsentant.**

Wechsel-Briefs-Haupt-Gläubiger, siehe **Wechsel-Briefe (Principal- oder Haupt-Gläubiger verhandelter).**

Wechsel-Briefs-Haupt-Schuldner, siehe **Wechsel-Briefe (Principal- oder Haupt-Schuldner verhandelter).**

Wechsel-Briefs-Indossent, siehe **Wechsel-Briefe (Endossenten der).**

Wechsel-Briefs-Indossat, siehe **Wechsel-Briefe (Endossaten der).**

Wechsel-Briefs-Inhaber, siehe **Briefs-Inhaber**, im IV Bande, p. 1362. und **Wechsel-Präsentant.**

Wechsel-Briefs-Innebehaltung, siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefs-Nehmer, oder Remittent, siehe **Wechsel-Remittent**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefs-Ordre-Geber, oder Remittent, siehe **Wechsel-Remittent**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefs-Ordre-Haber, siehe **Wechsel-Präsentant**, und **Wechsel-Acceptant.**

Wechsel-Briefs-Porteur, siehe **Wechsel-Präsentant**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefs-Präsentant, siehe **Wechsel-Präsentant**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefs-Principal-Gläubiger, siehe **Wechsel-Briefe (Principal- oder Haupt-Gläubiger verhandelter).**

Wechsel-Briefs-Principal-Schuldner, siehe **Wechsel-Briefe (Principal- oder Haupt-Schuldner verhandelter).**

Wechsel-Briefs-Procurant, siehe **Wechsel-Präsentant**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefs-Remittent, siehe **Wechsel-Remittent**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefs-Schreiber, siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

Wechsel-Briefs-Schuldner, siehe **Wechsel-Briefe (Schuldner der).**

Wechsel-Briefs-Selbststeller, siehe **Wechsel-Schuldner**, und **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u ff. wie auch **Ausgeber**, im II Bande, p. 2234.

Wechsel-Briefs-Sender, oder **Versender**, siehe **Wechsel-Remittent.**

Wechsel-Briefs-Steller, oder **Ausgeber**, siehe dieses Wort, im II Bande, p. 2234. und **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff. desgleichen **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40. u. ff. wie auch **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Schuldner.**

Wechsel-Briefs-Theilhaber, siehe **Wechsel-Compagnons.**

Wechsel-Briefs-Tractant, siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

Wechsel-Briefs-Träger, siehe **Wechsel-Briefe, (Träger der)** und **Wechsel-Präsentant.**

Wechsel-Briefs-Trassat, siehe **Wechsel-Acceptant**, und **Trassate**, im XLV Bande, p. 22 u. ff. wie auch **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefs-Trassent, siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefs-Traßirer, siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefs-Trectant, siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefs-Verhandler, oder **Trassirer und Indossent**, ingleichen **Girant**; siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40. u. ff. wie auch **Wechsel-Briefe (indoßirte).**

Wechsel-Briefs-Versender, siehe **Wechsel-Remittent.**

Wechsel-Briefs-Uiberbringer, siehe **Wechsel-Präsentant**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. f.

Wechsel-Briefs-Vorzeiger, oder der Präsentant, siehe **Wechsel-Präsentant**, und **Trassirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefs-Zahler, siehe **Wechsel-Acceptant**, und **Wechsel-Zahlung.**

Wechsel-Briefs-Zieher, siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff. ingleichen **Wechsler**, und *Campsor*, im V Bande, p. 486. wie auch **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Buch, heißt bey denen Kaufleuten ein gewisses Buch, in welches alle von ihnen ausgegebene, wie auch acceptirte Wechsel-Briefe, wenn, und an wen, in was Geld, wie hoch an der Summe, und vor wessen Rechnung solche zu bezahlen, verzeichnet werden. Ein mehrers siehe in dem Artickel: **Wechsel zu Buch stellen**; ingleichen **Handels-Buch**, im XII Bande, p. 432. und **Scontro-Buch**, im XXXVI Bande, p. 658 u. f.

Wechsel zu Buch stellen, oder was bey dem ordentlichen Buchhalten so wohl wegen ausgegebener und verhandelter, als auch acceptirter und zu bezahlender **Wechsel-Briefe** zu beobachten. Ein jeder, der mit einer Wechsel-Parthey zu thun hat, den solche angehet, oder der Rede und Antwort davon zu geben hat, muß accurat Buch und Aufzeichnung darüber halten, in soweit nemlich ihn diese Parthey angehet. Ein Traßirer muß vor allen Dingen, ehe und bevor er die Wechsel-Briefe machet oder machen lässet, zum wenigsten, ehe er sie dem Mäckler, selbige dem Geber einzuhändigen, übergiebet, den Inhalt derselben umständlich, accurat und deutlich zu Buche stellen, und also den Tag, wenn, wohin, oder auf welchen Ort oder Messe, an wen, vor wessen Rechnung, auf was vor Summe, in was vor Cours, und von wem er traßiret, auf was Zeit, und an wen zu bezahlen? genau anmercken, damit im Fall nach einigem Zeit-Verlauff ein Tertia- oder Quarta-Wechsel-Brief von ihm gefordert werden, er solche allezeit von einerley Inhalt, wie Prima und

Secunda, machen könne. Einem Geber gebühret, so bald er die Wechsel-Briefe bekommt, zum wenigsten, ehe und bevor er die Valuta dem Traßirer bezahlet, solche zu Buche zu stellen; es sey nun, daß er effective remittire, oder daß er die Partie, solche wieder einzucaßiren, disponire. Wenn an den Geber keine eigene gemachte, sondern durch den Traßirer indoßirte Wechsel-Briefe behändiget werden; so soll er deutlich anmercken, von welchem Dato selbige sind, von welchem Orte, und von wem sie gemachet oder traßiret worden, von was vor Summa, wenn, und an wen sie zu bezahlen, in was vor Cours er negotiiret hat, und an wen dieser Wechsel-Brief hernachmahls indoßiret ist. Denn also wird ihm destomehr offenbahr werden, ob einiger Fehler oder Irrthum bey dem Indoßiren begangen worden, oder nicht. Der Traßirer u. Geber sollen auch unter oder auf die Seite einer Wechsel-Parthey den Nahmen des Mäcklers, mit welchem solche beschlossen worden, annotiren, damit sie bey ereigneter Unrichtigkeit, und auch in Ansehung der Courtage-Rechnungen wissen können, durch welchen Mäckler die Parthey geschlossen worden. Ein Geber, der nicht effective remittiret, sondern sein Geld auf Wechsel, auf Zeit, an seine Ordre zu bezahlen disponiret, und die Wechsel-Briefe machen, oder indoßiren läßet, selbige bey Gelegenheit wieder einzucaßiren. der soll unter oder auf der Seite, wo solche Wechsel-Parthey notiret stehet, zugleich den Verfall-Tag des Wechsel-Briefes mit aussetzen, und unter der Notiz eines Daumens breit weniger oder mehr Platz lassen, damit er hernach bey Eincaßirung, und Calculirung oder Rimesse des Wechsel-Briefes unter die erste Notiz dabey schreiben könne, zu welcher Zeit die Eincaßirung, die Calculirung oder Uebermachung geschehen, an wen der Wechsel-Brief indoßiret, und von wem die Valuta gewesen? Wenn ein Geber einen Wechsel-Brief an jemand, solchen acceptiren zu lassen, versendet, soll er unter, bey, oder neben der Notiz dieser Parthey in dem Memorial oder Wechsel-Buche dem Gedächtnisse zum Behuff anmercken, an wen, und wenn er solchen Brief zu diesem Ende weggeschicket habe, und diese Anmerckung, nachdem er solche Briefe acceptiret wiederum empfängt, austhun oder durchstreichen. Demjenigen, welchem Wechsel-Briefe zugesandt werden, solche acceptiren zu lassen, und solche bey sich behalten, bis sie ihm mit dem indoßirten abgefordert werden, dienet auch, von wem er selbige empfangen habe, und an wen er solche auszuhändigen, auch den Verfall-Tag wohl anzumercken, damit er, fals die Abforderung nicht bey Zeiten geschiehet, binnen den Nachsicht-Tagen die Bezahlung, Krafft des geacceptirten Wechsel-Briefes, sollicitiren, und gegen Caution die Bezahlung fordern, oder auch das Geld attestiren lassen, und bey Verweigerung protestiren lassen könne. So bald einer remittirte Wechsel-Briefe empfängt, muß er zum wenigsten, ehe und bevor er deren Acceptation fordern läßet, solche in dem Dato, da er sie empfangen, zu Buche stellen, und annotiren, von welchem Orte, durch wen, vor wessen Rechnung, in wessen Briefe, von welchem Dato, in was vor Summa, zu wessen Last, wenn und an wen zu bezahlen, ihm remittiret wird. Und

also, wenn es ein eincaßirter oder indoßirter Brief ist, so muß er in der Notiz hinzu setzen, wenn und wodurch, und wie selbiger Brief nachgehends bis auf ihn indoßiret worden. Ingleichen, wenn die Parthey ihm vor seine Rechnung remittiret wird, soll er anmercken, in was vor Cours sein Correspondent solche geschlossen, und vor wie viel, oder was vor Summe er deswegen zu creditiren hat. Derjenige, auf welchen traßiret wird, muß, sobald er von dem Traßirer Aviso bekommt, daß er auf ihn traßiret habe, auf den Tag, da er den Advis-Brief empfangen, aus selbigem Notiz von den Tratten machen, nehmlich von welchem Orte, durch wen, was vor Summe, unter welchem Dato, auf was vor Zeit, und an wen oder wessen Ordre zu bezahlen, auf ihn traßiret worden; und fals die Tratte vor seine Rechnung lautet, muß er auch hinzu fügen, in was vor Cours sein Correspondent gewechselt hat, und wie hoch er ihn darüber zu belasten habe. Und dieses soll er nicht anstehen lassen, oder warten, bis daß der Wechsel-Brief ihm zur Acceptation präsentiret würde. Wenn der Advis-Brief meldet, daß der Wechsel-Brief, an Ordre zu bezahlen, gestellet ist, soll der Betraßirte unter der Annotirung der Partheyen zugleich etwas Platz offen lassen, und wenn der Wechsel-Brief zur Acceptation präsentiret wird, und man darauf ein oder mehr Endossementen findet, soll er dieselben provisionaliter notiren, und am Verfall-Tage, ehe und bevor die Bezahlung geschiehet, vollends alle Endossementen, so auf demselben gefunden werden, bis auf denjenigen, an den man bezahlet, deutlich in den offen gelassenen Platz unter die erste Notiz exprimiren. Der Acceptant eines Wechsel-Briefes muß nicht nachläßig seyn, neben oder unter die gemachte Notiz der Parthey in seinem Memorial- oder Wechsel-Buche zu notiren, daß, und wenn er denselben acceptiret hat. Und also, wenn durch den Traßirer zwey oder mehr Wechsel-Briefe auf einmahl von einer Summe und dem Inhalt an Ordre zu bezahlen, unvorsichtig gemacht sind, muß der Betraßirte im Acceptiren vorsichtig seyn, und nicht allein die Endossementen, so auf den ihm zur Acceptation präsentirten Briefe gefunden werden, aufnehmen und annotiren, sondern auch genau observiren, ob er Prima oder Secunda acceptiret habe. Solches soll er deutlich in seiner Notiz exprimiren, damit er nicht durch Unachtsamkeit zwey Wechsel-Briefe von einer Parthey zu acceptiren bekommen möge. Ob es schon nicht eben so hoch nöthig, so ist es doch nicht unrecht, daß der Betraßirte auch dem Gedächtnisse zu Hülffe in seinem Memorial oder Wechsel-Buche die Wechsel-Partheyen, so auf ihn traßiret worden, annotire, ob er schon dieselbigen wegen nicht Acceptirung protestiren läßet; aber alsdenn muß er auch hinzu fügen, daß er denselben nicht angenommen und protestiren lassen. Ein Halter eines Wechsels-Briefes, so von dem Betraßirten acceptiret, oder, wenn er geacceptiret, am Verfall-Tage nicht bezahlet, und also wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Bezahlung protestiret wird, muß neben oder unter der Notiz dieser Parthey in seinem Memo-

Memorial oder Wechsel-Buche solches wohl anmercken, wenn und an wen er den Protest mit oder ohne den Wechsel-Brief versendet habe. Und also, wenn dieser Wechsel-Brief durch ihn oder einen Dritten Sopra Protesto zu Ehren des Traßirers oder einigen Endoßirers angenommen, oder bezahlet wird; so muß diese Annehm- oder Bezahlung durch ihn zugleich behöriger massen annotiret werden. Derjenige, der einen Wechsel-Brief nicht freywillig, sondern Sopra Protesto acceptiret, muß bey der Notiz der Parthey solches mit anmercken, auch vor wessen Rechnung er solchen acceptiret habe. Und also, wenn der Wechsel-Brief nicht auf einen Acceptanten, sondern auf jemand anders, der ihn protestiren läßet, traßiret ist; so muß der Acceptant dieses Wechsel-Briefes Sopra Protesto eine vollkommene Notiz machen, so wohl, als ob solcher directe auf ihn traßiret wäre, nemlich, wenn, von welchem Orte, durch wen, wie viel, an wen, und auf was vor Zeit zu bezahlen, und auf wen traßiret, auch, daß der Brief durch denselben nicht angenommen, sondern durch ihn, Sopra Protesto, zu Ehren des Traßirers oder Endoßirers, acceptiret worden. Wenn ein Wechsel-Brief einige Zeit nach Sicht oder a Uso zu bezahlen gestellet, und der Uso vor einige Zeit nach Sicht gerechnet wird; so muß nicht nur der Acceptant, sondern auch der Inhaber, das Datum der Acceptation annotiren, damit er den Verfall-Tag calculiren könne. Und ist es eine wichtige Observantz, daß der Inhaber und Acceptant unter die Notiz aller Wechsel-Partheyen, sie mögen nun gleich lauten nach Dato, nach Sicht oder a Uso zu bezahlen, den Verfall-Tag deutlich und sichtbarlich ausdrucke und annotire. Wenn jemand von seinem Committenten Aviso bekommt, daß er vor ihn anderswohin traßiret oder remittiret habe; so muß der Principal dieses Negotii auch Notiz machen, und gantz eigentlich specificiren, durch wen, woher, was vor Summe, in was vor Cours, an wen geremittiret, oder auf wen traßiret, wohin und wenn zu bezahlen, und mit welchem Briefe ihm dieses Negotium avisiret worden. Und wenn er von dem Betraßirten oder Geremittirten die Confirmation hiervon bekömmt; so muß er nachsehen, ob die Nachrichten oder Avisi correspondiren oder nicht? Wenn jemand durch seinen Correspondenten traßiret oder remittiret, oder wenn jemand betraßiret wird, auf Ordre eines Dritten und vor Rechnung eines Vierten, der muß solches, indem er die Parthey zu Buch stellet, wohl und deutlich extendiren, damit der Buchhalter, oder der die Parthey ins Journal einschreibt, wissen könne, wen er zu belasten oder zu creditiren habe. Zu mercken ist hierbey, daß die Notiz, wovon bisher gedacht worden, nicht von einer formalen zu Buchstellung, oder Formirung der Partheyen, Journals-Weise zu verstehen sey, als welches des Buchhalters Werck ist, sondern nur von einer schlechten Anmerckung, so der Kaufmann selbst, oder jemand von seinen Leuten, ins Memorial, oder in ein a parte Wechsel-Buch, welches bey Kaufleuten, die mit Wechsel zu thun haben, zu halten dienlich ist, machen soll. Wen man vor eigene Rechnung auf Zeit traßiret oder remittiret, auf oder an seinen Correspondenten, der anderswo wohnet, traßiren oder remittiren läßet; so dienet in einem Tage-Buche oder Strazza, da die Wechsel-Verfall-Zeit hinein geschrieben wird, Notitzen und Anmerckungen zu machen, wenn eigentlich die Tratten oder Rimessen verfallen, damit man gegen die Verfall-Zeit, wenn es nöthig, vor die Provision sorgen, oder von seinem künftigen Avanzo disponiren, oder auch seinen Correspondenten nach Erforderung, in einer Courant-Rechnung, deswegen belasten oder creditiren könne. Auf welchen geremittiret oder traßiret wird, der muß auch ein Tage-Buch oder Strazza halten, darinnen die Verfall-Zeit der Wechsel, die zu ihrem Behuff oder Last lauffen, geschrieben werde, und darinnen er auf den Verfall-Tag annotire, an wen, vor welchen Wechsel, und was vor Summe, zu fordern oder zu bezahlen stehet, und also, wenn der Wechsel-Brief an Ordre zu bezahlen lautet, selbiges exprimiren, damit der Inhaber an den Verfall-Tag gedencke, den Acceptanten zu erinnern, daß der Wechsel-Brief an ihn zu bezahlen indoßiret sey. In dem Buchhalten, oder Formirung einer Wechsel-Parthey ins Journal, muß durch den Buchhalter der rechte Debitor und Creditor ausgefunden, und jener an diesen belastet oder Debitor werden, vor die Summe oder den Belauf des Wechsel-Briefes nur allein in einer einfachen und sothanigen Geld-Benennung, worinnen man Buch und Rechnung hält, wenn die Parthey einen andern angehet. Ist aber die Parthey vor eigene Rechnung; so muß der Belauff nicht allein in eigener, sondern auch in derjenigen Geld-Benennung calculiret werden, worinnen man mit dem Correspondenten Rechnung hält, und in Uebertragung sothaniger Post, in das Haupt-Buch, inwendig vor der Linie, auf des Correspondentens Meine-Rechnung (Conto mio) die Ausländische Geld-Benennung auch ausgesetzet werden, damit man bey Empfang der Rechnung Courant von seinem Correspondenten selbiges, sonder Aufschlagen des Journals, collationiren und nachsehen könne. Wenn man auf einen Tag unterschiedene Posten und Partheyen in Wechsel negotiiret oder negotiiret giebet, welche an einem Orte zu bezahlen, aber von ungleichen Summen und in unterschiedenem Cours oder Werthe sind, oder vor unterschiedene Rechnungen geschehen, und man dieselben Posten und Werthe, an seinen Correspondenten, vor wessen Rechnung man dieselbe traßiret oder remittiret, oder aber traßiret und remittiret giebet, so just nicht vertheilen oder ansetzen kan, als selbige effective negotiiret worden; so muß der Buchhalter von dem gantzen Negotio im Calculo zwey General-Posten in dem Journale formiren, und als Traßirer in der einen Post nach Erforderung erstlich alle die Rechnungen, welche effective zu belasten seyn, debitiren und Wechsel-Rechnungen, oder einige andere Zwischen-Rechnungen, creditiren, und dieselbige Wechsel- oder andere Rechnungen, wie er selbige auch nennen möchte, dargegen in der andern Post wiederum eine Parthey an alle diejenigen belasten, denen dieses Negotii halber creditiret werden muß Und dieses muß sowohl in der einen, als in der andern Post, respective vor solche Summen, und in sol-

chem Cours geschehen, als man selbige effective negotiiret hat, und negotiiret oder calculiret gieber. Und als Geber, der es selbst ist, muß er umgekehrt diesen Wechsel, oder anders bey ihm genannte General-Zwischen-Rechnung, in der ersten Post erstlich debitiren, und in der zweyten creditiren, wie es ein jedes erfordert. Es ist ein grosser Fehler, daß man in Negotiirung vor eigene Rechnung seinen Correspondenten, welchen man auf Zeit betraßiret oder remittiret, und betraßiren oder remittiren lässet, zur Stunde vor die Tratten oder Rimessen auf Rechnung Corrent creditiret oder belastet, so wohl auch, daß man seinen Correspondenten auf Rechnung Courant creditiren oder belasten will, wenn er vor seine Rechnung auf Zeit remittiret oder traßiret, so bald man Aviso davon bekommt; ob schon die Parthey nach Verlauff von gantzen Wochen, oder auch Monaten, erstlich zu empfangen oder zu bezahlen ist. Denn hierdurch verwirret man die Courant-Rechnung, welche deutlich anzeigen soll, wie man zu jeder Zeit effective mit seinem Correspondenten stehe, und ob man selber, oder er, Avanzo habe, oder im Vorschusse sey? Deswegen ist nöthig, daß durch einen Buchhalter die Wechsel-Partheyen auf Zeit, vor eigene Rechnung, erstlich auf eine allgemeine oder auf eine aparte Wechsel-Rechnung gebracht, und am Verfall Tage, dieses Wechsels wieder abgeschrieben werden. Wenn aber vor eines andern Rechnung auf Zeit betraßiret oder remittiret wird; so darff keine Parthey oder Post davon in das Journal formiret werden, bevor man die Tratten effective bezahlet, oder die Remessen bezahlet werden, da nemlich alsdenn an des Correspondentens Rechnung Courant nach Erfordern ein jedes Debito oder Credito gebracht werden muß. Es ist auch ein grosser Fehler, daß man in Wechseln auf die Franckfurter Messen alle die Partheyen, die man traßiret und giebet, auf einerley Rechnung von Ostern oder Herbst-Messen in der ersten Instantz gegen einander setzet. Denn bey solcher einfachen Rechnung kan man nicht sehen, wie das Negotium eingerichtet, und die respective Partheyen gegen einander scontriret, prolongiret oder aßigniret seyn. Solches nun erweißlich zu machen, ist nöthig, daß man von diesem Wechsel-Negotio zwey Rechnungen halte, nemlich, eine vor Debitoren, und eine vor Creditoren, solchergestalt, daß man in der ersten Instantz oder Rechnung vor Debitoren allen denjenigen debitire, denen man auf die Messe giebet, oder vor seine Rechnung anders wohin hat lassen disponiren, respective einem jeden vor solche Summe, die er in der Messe bezahlen soll, oder davon Wechsel-Briefe, in selbiger Messe zu bezahlen haltende, fourniren und verschaffen muß; auf die Rechnung vor Creditoren hingegen, hat man einem jeden zu creditiren, auf den man in der Messe traßiret hat, oder durch welchen man anders wohin vor seine Rechnung hat traßiren lassen, und an oder vor welche man in der Messe bezahlen, oder zu selbiger Messe sie mit Wechsel-Briefen versorgen muß. Hernachmahls, wenn beym Anfange der Messe die Partheyen gegen einander effective scontriret, oder prolongiret, aßigniret, oder mit Wechsel-Briefen saldiret werden; alsdenn muß man die Abschreib- oder Ueberschreibung von einer oder andern Rechnung, nach Erfordern, verrichten. Solchergestalt kan allezeit aus dem Haupt- oder Capital-Buche erwiesen werden, wie und auf was Manier das gantze Negotium sothaniger Messe abgelaufen, saldiret und geschlossen worden. Phoenix Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 6 und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II p. 241 u. ff. ingleichen Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 66 §. 45 u. ff. Siehe auch Wechsel-Conto, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Bücher, siehe Wechsel-Buch, und von deren Verfälschung in dem Artickel: Urkunde, im LI Bande, p. 151 u. ff.

Wechsel-Bücher, (Verfälschung der) siehe in dem Artickel: Urkunde, im LI Bande, p. 151 u. ff.

Wechsel-Bürge, oder Wechsel-Cavent, Lat. *Fidejussor Cambialis*, heist derjenige, welcher entweder einen ausgestellten Wechsel-Brief nebst dem Selbst-Schuldner zugleich unterzeichnet, oder auch bey besorglicher Unrichtigkeit vor eine oder die andere derer dabey interessirten Partheyen out soret, und also alle daher zu besorgende Schäden und Unbequemlichkeiten über sich gehen zu lassen, und davor zu hafften verspricht. Wovon bereits in denen Artickeln: Aval, im II Bande, p. 2092 u. f. Wechsel (Schuld-); Wechsel (Rück-); Wechseln (Caution in); und Secunda Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff. Jedoch wird nicht undienlich seyn, allhier noch folgenden kurtzgefasten Auszug aus einigen hieher dienlichen und in Siegels Corp. Jur. Camb. befindlichen Puncten beyzufügen: 1) Wenn ein Drittmann an eines Wechsel-Briefs Inhaber schreibet, er solle von ihm oder dem Wechsel-Schuldner in 14 Tagen bezahlet werden, und der Inhaber bemerket, daß der Briefs-Sender diejenige Wechsel-Post, welche jener bezahlen sollen, gemeynet habe; so ist er, Capital und Interesse zu bezahlen pflichtig. Siehe Siegels Corp. Jur. Camb. P. II p. 1 u. ff. 2) Wenn versicherte, aber inzwischen mit Verbot beschlägene, und nachgehends gegen Caution gehobene Wechsel-Gelder solten wieder heraus gegeben werden müssen; so muß der Ausgeber gleichfalls Caution stellen, solche dem Heber so gleich zu ersetzen. *Ibid.* p. 15. 3) Wer einem Geld-Geber einen Cautions-Schein, dafern der Empfänger, nach Ablauff einer gewissen Frist, den Wechsel-Brief nicht einlösen würde, ausstellet, ist schuldig zu bezahlen, und des Empfängers seinen Wechsel-Brief dargegen anzunehmen. *Ibid.* p. 40 u. f. 4) Eine unter einen Wechsel-Brief gesetzte Expromißion befreyet den Haupt-Schuldner nicht. *Ibid.* p. 139 u. f. 5) Die dem Haupt-Bürgen zugestandene Prolongirung des Wechsel-Briefes befreyet den Bürgen. *Ibid.* p. 145. Uebrigens kan auch hiervon besonders in Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 11 ein mehrers nachgelesen werden,

Wechselburg, Werelburg, Lat. *Wechselburgum*, ein feines Gräfliches Residentz-Schloß, Amt, und Städtgen in Meissen, in dem Erz-Gebür-

gischen Kreise, eine halbe Meile von der Stadt Rochlitz, Südlich gegen Penigk, beym Einfall der Chemnitz in die Zwickauische Mulde, gelegen, allwo eine absonderliche Linie von der Penigkischen Neben-Linie derer Grafen von Schönburg ihren Sitz genommen hat, und ist es ein Chur-Sächsisches Lehn. Ehemahls war es ein vornehmer Comtur-Hof des Deutschen Ordens, unter dem Nahmen Zschillen oder Schillen, *Schilla*, dessen Commendator oder Präpositus zugleich Ingenuæ Misenensis Archi-Diaconus (insgemein Scillensis genannt) gewesen. Noch zuvor aber und von seinem ersten Ursprunge her war es ein Kloster regulirter Chor-Herren, unter der Regel des Heil. Augustins. Nach der Reformation aber ist es sammt Penigk im Jahr 1543 von dem Churfürsten Moritzen gegen das Amt Hohnstein und Lohmen verwechselt, und an die Herren von Schönburg gekommen. Daher es von diesem Tausche den Nahmen Wechselburg erhalten hat. Die nunmehro dazu gehörigen Dörfer: Zschoken, Oelßnitz, und Ober-Lungwitz, sind 1583 an die Herren von Schönburg nebst Gerichten und Jagden erblich überlassen worden. Bucelinus in Germ. Sacr. T. I. p. 2 f. 92 a. Knauthens Prodr. Miss. p. 284 Glafeys Geschichte des Chur-Hauses Sachsen p. 891. Uhsens Geographisches Lexicon. Melissantes Geogr. noviss. I Th. p. 1059. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken. Hübners vollst. Geogr. III Th. p. 772. Ludwigs Reliqu. MSTT. T. VIII p. 220 u. 223. Cellarii neue Geograph. p. 404. Vollst. Lexic. der Alt. Mittl. u. Neuen Geogr. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 41 im Texte, und p. 93 u. 96 in Beylagen. Fabricii Memorabilia Saxoniæ T. II p. 33. Schöttgens Diplomatische Nachlese XII Th. p. 292 u. ff. an welchem letzten Orte der Brief wegen des oben gedachten Tausches befindlich.

WECHSELBURGUM, Schloß und Stadt, siehe Wechselburg.

Wechsel-Capital, heist eigentlich nichts anders, als die Summe, oder der Werth eines Wechsels, und die sonst so genannte Valuta. Siehe Wechsel-Valuta. Wenn nun der Gläubiger von dem Schuldner bey der Einlösung des von ihm an jenen ausgestelten Wechsel-Briefes das Capital, ohne Vorbehalt der Zinsen, annimmt; so gehen diese verlohren. Besiehe hiervon ein Präjuditz in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II in den Beylagen p. 216 No. 19. Und wenn gleich bey Aufborgung eines Capitals der eine Gesellschafter zu seinem Nahmen die Worte: und Consorten, setzet; so kan dennoch der andere daher nicht executivisch belanget werden. *Ibid.* p. 217 No. 20. So wird auch ein Wechsel-Capital durch einen ausgeübten Wucher gäntzlich eingebüsset. *Ibid.* p. 223 u. f. No. 33.

Wechsel-Caßirer, siehe in dem Artickel: Wechsel-Banck.

Wechsel-CASUS, siehe Wechsel-Fälle.

Wechsel-Cavent, siehe Wechsel Bürge.

Wechsel-Cautelen, sind nichts anders, als allerhand Arten der Vorsichtigkeit und Verwahrungen vor allen besorglichen Schaden und Unfalle, bey Ausstellung und Verhandlung derer Wechsel Briefe. Wovon besonders in denen Artickeln: Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract, Wechsel-Commißion; Wechsel (Rück-); Wechsel-Briefe, (indoßirte); Wechsel-Rechnung; Wechsel-Sachen (Mißstände in) und andern mehr, bereits das nöthigste zu befinden.

Wechsel-Caution, siehe Wechseln (Caution in).

Wechsel-Cedent, siehe Wechsel-Briefe, (Endossenten der).

Wechsel-Ceßion, siehe Wechsel-Briefe, (Cedirung der) und Wechsel-Briefe, (indossirte).

Wechsel-Ceßionarien, siehe Wechsel-Briefe (Endossaten der).

Wechsel-Clausuln, Lat. *Clausulæ Cambiales*, sind überhaupt nichts anders, als gewisse Formelgen und Redens-Arten, welche besonders bey der Wechsel-Handlung üblich sind, und wodurch auch vornemlich ein Wechsel-Brief von einer andern Schuld-Verschreibung, wie auch der Wechsel Contract selbst von allen andern Arten der Contracte oder Versprechungen und Verpflichtungen unterschieden wird. Dergleichen sind z. E. Acceptirt; Gegen diesen meinen Sola- oder Prim-Wechsel; Der Herr stelle es a Conto; bey Verpfändung meines Vermögens; Nach Wechsel-Recht; u. s. w. von denen so wohl in dem Artickel: Wechsel Briefe; Wechsel-Briefe (eigene); Wechsel-Briefe (indoßirte); Wechsel-Contract; und Wechsel-Recht; als auch in denen unter dem Worte: *Clausula*, im V Bande, p. 273 u. ff. befindlichen und hieher sich beziehenden Artickeln, das nöthigste nachzusehen. Gegenwärtig aber wollen wir uns nur noch ein wenig bey der Clausul: Bey Verpfändung meines Vermögen-, verweilen, und kürtzlich untersuchen, ob selbige in Wechsel-Briefen ein Pfand-Recht, oder eine so genannte Conventional-Hypotheck, bey entstehendem Concurs mehrerer Gläubiger zu des Wechsel-Schuldners Vermögen würcke? Es werden nemlich zu weilen auch wohl eigene Wechsel-Briefe, oder auf sich selbst ausgestellet, welche die Clausul: Bey Verpfändung meines Vermögens, wie nicht weniger andere verbindliche Ausdrücke, Bedingungen und Clausuln enthalten, bey denen sich aber in der That kein so grosser Nutzen äussert, als man sich etwan sonst wohl nach Strycks Meynung in seinem Tractat de Cautel. Contract. Sect. III. c. 5 §. 20. vergeblich eingebildet, und in solcher Absicht dieselben recht gemißbrauchet hat, weil ja gleichwohl die mit noch so viel dergleichen Clausuln angefüllten und gleichsam verpallisadirten Wechsel-Briefe bey entstehenden Concursen in denen darüber eingeholten Designations oder Locations-Urtheilen nebst andern gemeinen, oder ohne dergleichen Clausuln verwahrten Wechsel-Briefen in eine Classe gesetzet werden, und darinnen kein Unterscheid ist. Siehe die Chur-Brandenburgische W. O. von 1709 Art.

37. ingleichen die Breßlauer von 1716 Art. 35. von welchen, aber dennoch die Magdeburgiſche von 1703. Art. 33. abgehet, als welche dieſe und dergleichen Wechsel-Briefe ſo gar nur denen ſchlechten Schuld-Verſchreibungen gleich ſchätzet, wie hiervon in dem Artickel: Wechsel-Sachen (Concurs in) mit mehrerm gehandelt werden ſoll. Bey denen auswärtigen und traßirten Kauffmanns-Wechseln aber findet dergleichen wenig ſtatt, weil der Remittent oder Einhaber eines mit Proteſt zurückgekehrten, oder doch von dem Acceptanten zu zahlen ſeyenden Wechselbriefs jedesmahl von dem Traſſanten oder Endoſſanten entweder prompte Bezahlung oder wenigſtens ſichere Unterpfande bekommen kan, mithin gantz unnöthig, und dem ordentlichen Wechsel-Styl gantz ungemäß und unförmlich ſeyn würde, dergleichen Dinge, welche doch ſo ſchon ſtillſchweigend darinne enthalten ſind und verſtanden werden, ausdrücklich einzuverleiben. Wiewohl doch dieſes auch eben nicht unmöglich iſt, und ein gewiſſes Pfand zur Sicherheit der Zahlung des Remittenten, oder letzten Inhabers, vom Traſſanten und Indoſſanten auch ausdrücklich verſchrieben werden kan. Siehe das Schwediſche W. R. von 1671. Art. 26. Von dergleichen Pfand und deſſen Würckungen handelt auch insbeſondere die Chur-Brandenb. W. O. von 1709. Art. 41. Beſiehe Raumburgers Tract. von Wechsel-Sachen c. 26. Dieſes zum voraus geſetzt; ſo kan nunmehr zu weiterer Unterſuchung und Beurtheilung dieſer Sache noch folgender Wechsel-Fall, da nemlich ein Wechsel-Brief, darinnen dieſe Clauſul zu befinden, ausgeſtellet worden, nebſt der darüber eingeholten rechtlichen Entſcheidung dienlich ſeyn:

Lit. A.

„Leipzig den 28 April 1723.
„6000 Rthlr. ⅔ Stücken.

„Nechſt kommende Leipziger Michael-Meſſe bezahle ich gegen dieſen meinen Sola-Wechselbrief „an den Königl. Preuß. Geheimden Rath Herrn „J. --- P. --- von L. --- in Halle oder deſſen Ordre die Summa von ſechs tauſend Thaler ⅔tel „Stücken. Den Werth habe ſelber baar empfangen, verſpreche zu geſetzter Zeit richtige Zahlung, „bey Verpfändung meines Vermögens, unterwerffe mich dem Leipziger Wechsel-Rechte und „nehme Gott zu Hülffe.

(LS.) Gebhard Paris von dem
„An Werder.
„mich Gebhard, Paris
„von dem Werder.

Species Facti:

„Hat der Weyland Fürſtliche Cöthniſche Geheimde Rath, Gebhard Paris von dem Werder, am 28 April 1723. zu Leipzig an der Oſter-Meſſe 6000 Rthlr. ⅔tel von dem Königl. Preuß. Geheimden Rath V. L. auf einen Wechsel-Brief „aufgenommen, auch das Geld daſelbſt in Leipzig in eigener Perſon in Empfang bekommen. „Weil nun beyde, der Debitor und Creditor, „aus unterſchiedenen Landen; hat ſich der Geheimde Rath von dem Werder in dem Wechsel-Briefe „dem Leipziger Wechsel-Recht nahmentlich unterworffen, auch dem Wechsel-Brief, zu mehrern „Sicherheit, die Clauſula: Bey Verpfändung „meines Vermögens, hinzugeſetzet. Wiederches der ſub A. beygelegte Wechsel-Brief mit mehrerm ausweiſet.

„Nachdem nun der Geheimde Rath von dem „Werder bald hernach zu Boſterſtein, im Herzogthum Altenburg aus gelegen, der Welt gegangen, „und in ſeinen Schulden viele Unrichtigkeiten „hinterlaſſen; iſt deswegen über deſſen Vermögen zu Altenburg bey der Hochlöblichen Regierung ein formeller Concurs entſtanden. In „welchem die Creditores ſuper prioritate verſchiedren. Obbeſagter V. L. hat alſo vornehmlich „auf die in ſeinem Wechsel-Brief vom 28 April „1723. enthaltene Conventional-Hypothec gedrungen, ſolchemnach in bonis mobilibus für allen andern, abſonderlich auch denenjenigen, welche nachhero erſt Arreſt angeleget und ſolchen „erhalten, einen Vorzug behauptet. Als nun „hierüber ferner zu verfahren; Will derſelbe, was „disfals Rechtens, von einem unpartheyiſchen Juriſten-Collegio belehret ſeyn. Wird demnach gefraget:

„Ob die in dem Wechsel-Brief verſchriebene Conventional-Hypothec der geſtalt „ſtatt habe, daß der V. L. allen denjenigen, welche vor dem 28 April 1723 „keine ältere Hypothec oder Arreſt haben, in ſeiner Forderung in mobilibus „vorzuziehen?

„Dieſe Frage mit Ja zu behaupten, dienen „1) die allgemeine und 2) Sächſiſche Rechte ſo „wohl; als 3) alle Wechsel-Rechte überhaupt; „4) insbeſondere aber der Leipziger Stylus, und „5) der durchgehende Gebrauch in Foro, wo nur „über Wechsel-Sachen disfalls ein Urthel zu „finden.

„Und zwar 1) von denen gemeinen Rechten „anzufangen, ſo iſt in L. 4 de pignorib. deutlich „verſehen, contrahitur *hypotheca per pactum* conventum. Cum quis paciſcitur, ut res ejus propter „aliquam obligationem ſint *hypothecæ* nomine obligatæ, nec ad rem pertinet, quibus ſint *verbis*. „Sicuti eſt in his obligationibus, quæ *conſenſu* contrahuntur, wohin denn auch l. 23 l. 29 L. pen. „de pignor. und unzehlige andere Geſetze gehörig. „Dahero niemand jemahls nur in den Sinn gekommen, zu zweiflen, quod hypotheca bonorum „conſtitui poſſit *ſimpliciter* ac *nuda* conventione, *Berlichius* p. 2 concluſ. 29 n. 16 nachgehends, obgleich das Sachſen-Recht in immobilibus keine Conventional-Hypothec zuläſſet, denn „noch hiebey nahmentlich Part. II. conſtit. 23. „§. ult. verſehen: Fahrnuß und bewegliche Güter mag einer ohne gerichtliche „Inſinuation wohl verſchreiben, welche „dann, ohne einige Solennität vor beſtändig zu achten. Moller ad conſtit. 23. Part. „II. n. 36. idem obſervatur in *nominibus* & *juribus*, quæ tam jure civili, quam Saxonico, pro „auctoritate, oppignorari poſſunt, quamvis non „per ſe neque inter *mobilia* neque *immobilia* referantur Chriſt. Phil. Richter de Privil. Cred. „cap. IV. Sect. 2. n. 67. Nachdem nun dieſes „in den gemeinen Sächſiſchen Rechten, welchen „ſich der Debitor damit unterworffen, weil er in „den Wechsel-Brief die Clauſel geſetzet: unterwerffe mich dem Leipziger Wechsel-Recht, „ſeine völlige Richtigkeit; ſo wird wohl nun ſo „viel weniger hierüber zu zweiffeln ſeyn, wenn die „Conventional-Hypothec einem Wechsel-Brief „einverleibet. Theils weil die Wechsel-Briefe, „allen Rechten nach, eine höhere Verbindlichkeit, als die bloſſe und ſchlechte Handſchrifften „haben: theils auch eben deswegen ehemahls „Beuther in Jur. Prælat. Part. I. c. 23. *Berlichius* Part. II. concluſ. 64. n. 14. in denen Gedancken geſtanden, auch an manchen Orten, „abſonderlich in Italien, woſelbſten der Urſprung und eigentlicher Sitz des Wechsel-Rechts zu ſuchen, ſolches noch jetzo üblich, *du Puy* de arte cambii cap. 17. §. 4. 5. Daß, ob „favorem publicum, allen Wechsel-Briefen „ohne Unterſcheid eine tacita oder legalis hypotheca zuſtehen, welches, ob man gleich nicht ſuchet, „noch nöthig hat, dennoch dieſen Schluß befeſtiget; daß, im Falle die Clauſula, bey Verpfändung meiner Güter, eine Conventional-„Hypothec in einer ſchlechten Handſchrifft würcke; ſolche wenigſtens in einem Wechsel-Brief „nicht von geringerem Effect und Würckung „ſeyn müſſe. Wie denn, meines Wiſſens, von „ſo manchen hundert Jahren, als man mit Wechsel-Briefen handelt, ſich nicht wohl ein eintziger Rechts-Gelehrter gefunden, der über ſolcher „Frage: Ob die *Clauſula*: Bey Verpfändung meines Vermögens, in Wechsel-Briefen eine rechtliche Würckung habe? nur den „geringſten Zweiffel machen, oder einige rationem „dubitandi anführen mögen. Der in allen Gerichten bekannte und wohlverdiente JCtus Sam. „Stryck in U. M. ad D. tit. qui potior. pign. §. „23. ſchreibet: Jure communi non video rationem, „quare clauſulæ, *ſub hypotheca honorum*, in cambiis „effectus juris *realis* denegari poſſit, præſertim in „mobilibus. Womit dann auch Baſtineller „de Jur. Cred. camb. §. 8. 11. Franck. in Inſtit. Jur. Camb. Lib. II. Sect. 2. tit. 1. §. 3. einig, hypothecæ jus competit creditori *cambiali*, „quoties *clauſula hypothecaria* literis cambialibus „inſerta eſt, und noch ausdrücklicher ſchreibet „Ludovici vom Wechsel-Proc. cap. 16. v. 6. Ich „ſehe nicht abe, warum ein Gläubiger nicht „ein dinglich Recht haben ſolte, wenn ihme „in dem Wechsel-Brief des Schuldners „Güter zum Unterpfand verſchrieben worden. Dann wann die Verpfändung in „andern *Obligationibus* und Handſchrifften „geſchehen kan, warum ſolte es nicht auch „in Wechsel-Verſchreibungen angehen? „Gleichwie man aber hieſelbſt, wo der Debitor „ſich dem Leipziger Wechsel-Recht unterworffen, nicht vonnöthen, um dasjenige, was etwa anderer Orten oder ſonſten überhaupt die „Wechsel-Rechte disfalls vermögen, ſich zu „bekümmern; Alſo iſt dieſes hinwiederum, zu „Behauptung der Conventional-Hypothec allhier alleinig genung, daß nach dem Leipziger „Wechsel-Recht, die Clauſul in dem Wechsel-„Brief, bey Verpfändung meines Vermögens, eine Hypothecam conventionalem in concurſu creditorum ausmache, und würcke. Der „abſonderlich in Leipziger Wechsel-Sachen bekannte Rechts-Gelahrte D. Henr. Zipfel „Sect. VI. von Wechsel-Briefen p. 117. machet die gantze Sache damit aus: daß er ſolches „nicht allein pro cautela in Wechsel-Briefen „hält; ſondern auch es mit des ſel. *Bened. Carpzovii* Exempel bewähret, der in concurſu creditorum dieſerwegen, weil in deſſen Wechsel-„Brief die Clauſula, bey Verpfändung meines „Vermögens, geſtanden, für andern Gläubigern auch bezahlet worden. Cautela, ſeyn deſſen Worte: obſervanda venit pro *creditore*, dubitante de debitoris *facultate*, an ſolvendo ſit? „ut cambialibus *hypotheca* inſeratur conventionalis, verſpreche gute Zahlung, bey Verpfändung meines Vermögens, vel, ne tam durum videatur, bey Einſetzung des Meinigen, quo facto creditor NB. prærogativam habet, contra *concreditores*. Ut in ſimili incomparabilis JCtus, nunc beatus Dn. *Benedictus Carpzovius*, in Concurſu *Caroli Günther Borns*, præomnibus, ſolutionem accepit. Dannenhero, „bey dieſen Umſtänden, nach des Leipziger vornehmen Rechts-Gelehrten D. *Gothofredi Barthii* in hodegeta forenſi Cap. IV. lit f. p. 680. „ſeinem Zeugniß, niemand leichtlich in einem „Wechsel dahin zu bringen, daß er die Clauſel: „Bey Verpfändung meines Vermögens, beyſetze; Weil dadurch ſeine Güter verpfändet, mithin ihme ſein Credit dadurch bey andern geſchwächet werde. *Cambialia* credita, ſind deſſen Worte, „inter perſonaliter ſaltem privilegiata una cum intereſſe collocantur. Quo igitur prærogativa *reali* gaudeant, hypotheca *conventionali* creditor cambialis „ſibi proſpicere ſolet. Cum vero *fidem* debitoris „haud parum dubiam vel ſuſpectam reddat & minuat, ii, quorum *honor* & *exiſtimatio* cordi eſt, „non *facile* eam litteris cambialibus annectunt. „Dannenhero ſo wohl überhaupt, als auch inſonderheit, dem Leipziger Wechsel-Recht nach, „jedem Wechsel-Händler dieſes als eine Cautel an die Hand gegeben wird, daß er nicht „auf einen ſchlechten Wechsel allein traue, ſondern demſelben die Formel: Bey Verpfändung meines Vermögens mit beyſetze, und „dadurch ein Vorrecht und hypothecam conventionalem erlange. Hæc quoque non inutilis „*cautela* eſt, ut in cambio ſimul conſtituatur hypotheca. Notum enim eſt, ſi ad *concurſum creditorum* deventum, cambium reliquis creditoribus „*hypothecariis* poſtponi, meldet *Strykius* de caut. „contract. Sect. III. cap. 5. §. 20. Daß aber, im „Falle ſich der Debitor cambialis dem Leipziger „Wechsel-Recht unterworffen, auch nach ſolchem ſodann einig zu ſprechen ſey, erörtert *de „Berger* in Reſol. ad *Lauterb.* p. 436. in dieſen „Worten: cum jura cambialia *conſuetudine* ſuſtineantur, peropportunum fuerit, ut literis cambialibus inſeratur clauſula, nach Leipziger „Wechsel-Ordnung, utpote quæ imprimis jura „cambiorum definit. Dannenhero überhaupt „Franck in mantiſſa juris camb. tit. 4. §. 12. „ſchlieſſet:

„ſchlieſſet: *Jus conventionale* reliqua omnia in cambiis vincit. Quoties igitur inter partes convenit, „ut obſervetur *jus cambiale loci* cujusdam peregrini; pactum eſt utiliſſimum. Da nun der „Debitor cambialis in dem ſub A. beygelegten „Wechſel-Brief ſich nahmentlich und buchſtäblich dem Leipziger Wechſel-Recht unterworffen; disfalls auch hernach das deciſum einig und allein zu machen ſeyn wird; Nicht zu gedencken, daß, nachdem aus den Wechſel-Brief ſelbſten erhellet, daß ſolcher zu Leipzig, auf „der Leipziger Oſter-Meſſe geſtellet, und die „Leipziger Michaelis-Meſſe darauf daſelbſten „wieder gefällig, auch dieſerwegen allein die formula cambii nach dem Leipziger Wechſel-Recht „als loco Contractus geurtheilet werden müſſe. „Nam collidentibus juribus cambii diverſis, ſingu„li actus ex jure illius *loci*, in quo *geſti* fuerunt, „judicari debent. **Franck** Jur. Camb. mantiſſa tit. „3. Welches aſſertum andere mit dem gemeinen Beyfall aller Handel- oder Wechſel„Städte befeſtigen. *du Puy* de Art. Camb. c. 13. „poſ. Gall. 2. Lac 7. Deſſen allen man aber hienächſt nicht vonnöthen, weil von dem Debitore „nicht allein der Wechſel in Leipzig auf der Oſter„Meſſe contrahiret, ſondern auch derſelbe disfalls ſich dem Leipziger Wechſel-Recht mit ausdrücklichen Worten unterworffen hat. Bey „welchen Umſtänden dann, da die Clauſula: Bey „**Verpfändung meines Vermögens**, 1) dem „Gemeinen, 2) dem Sächſiſchen, 3) den „Wechſel-Rechten überhaupt ſo wohl, als „4) dem Leipziger Wechſel-Rechte, und 5) „deſſelben beſtändiger Obſervance nach eine hypothecam conventionalem würcket; Als wird „wohl der Rechts-Schluß disfalls ſeine vollkommene Richtigkeit haben:

„Daß durch den quæſtionirten Wechſel Brief „vom 28 April 1723. der V. L. eine conventionalem hypothecam erlanget, folglich derſelbe, mit ſeiner Wechſel-Poſt cum „uſuris allen andern nachherigen Debitoribus, und Arreſtanten in der Bezahlung „vorzuſetzen ſeyn werde.

„Rationes dubitandi earumque confutatio:

„Nachdem nun die Richtigkeit dieſer Conventional-Hypothec in dem Werderiſchen Wechſel ſo offenbahr am Tage, ſo ſolte man wohl „fragen, wo das Gegentheil nur eine eintzige „rationem dubitandi oder Schein-Grund auftreiben möchte, dieſe erlangte Conventional„Hypothec in Zweiffel zu ziehen. Man muß „ſich faſt ſchämen, den Schöppen-Stuhl zu nennen, woſelbſten der Referent ſich unterfangen, „oder auch aus Nachläßigkeit ſich wohl übereilet hat, in ſeinem nichtigen Urtheil disfalls „Zweiffel zu machen, und dieſe Conventional„Hypothec vor unrichtig anzuſehen. Die rationes ſollen folgende ſeyn:

1. „Es haben dergleichen Pfand-Verſchreibungen in denen Wechſel-Briefen, bey entſtehendem Concurs, keine ſtatt.

„Allein das Gegentheil iſt in denen rationibus „decidendi aus 1) denen Gemeinen, 2) denen „Sächſiſchen, 3) denen Wechſel-Rechten überhaupt, wie auch 4) dem Leipziger Wechſel-Recht „per leges, præjudicia & auctoritates erwieſen. „Dahero dieſe Meynung des Concipienten contra jus in theſi anlauffet, und in eine nullitatem „inſanabilem verfället. Abſonderlich, da man „hieſelbſt das Leipziger Wechſel-Recht vor ſich „hat, welchem ſich der Debitor in den ſub A. „beygelegten literis cambialibus deutlich und nahmentlich unterworffen.

2. „Es würde unbillig ſeyn, wenn eine ſolche extrajudicialis aſſecuratio denen öffentlichen Judicial-actibus vorgezogen werden ſolte.

„Allein dieſen Satz möchte man vielmehr dergeſtalt umwenden: Es werde unbillig und null „ſeyn, die per jura befeſtigte hypothecam conventionalem oder extrajudicialem, gantz eigenſinniger, wiederrechtlicher und unerfahrner Weiſe „für ungültig zu achten, und ihr den Rechts„gegründeten Effect, auf eine unerhörte Art zu „benehmen.

„Es braucht hier, wo die Leges & jura reden, „keines leeren Raiſonnements des Concipienten, „wir verſiren nicht in jure cerebrino, ſondern „voluntario legislatoris, da es heiſſet: Judex ſecundum jura decidere debet, non de jure diſputare. So wenig nun der Concipient alle Conventional-Hypotheſen überhaupt und in „**Handſchrifften** insgemein zernichten und aufheben kan, ſo wenig vermag er auch ſolches in „Wechſel-Briefen. Die hypothecæ conventionales, wenn ſelbige nur in pacto nudo oder „auch bloſſen Handſchrifften extrajudicialiter errichtet werden, ſind nach den gemeinen Rechten befeſtiget in dem L. 4. de pignorib. es ſind „ſelbige nach dem Sachſen-Recht, dem ſich der „Debitor nahmentlich unterworffen, befeſtiget. „Part. II. Conſt. 23. §. ult. ſie ſtehen feſte in dem „Gebrauch bey denen Sächſiſ. und inſ beſondere „denen Jenaiſchen Wechſel-Collegiis, Richter de „Privilegiis Cred. c. 4. Sect. 2. n. 6. am allergewiſſeſten ſtehen ſolche feſte in denen Wechſel-Briefen, da gar keine ratio dubitandi vorhanden, „**S. Stryck** in U. M. ad π. tit qui pot. in pign. „§. 3. **Ludovici** im Wechſel-Proc. c. 16. §. 6. „inſonderheit in Leipzig, welchem Recht ſich der „Debitor in dem Wechſel-Briefe ſub A. nahmentlich unterworffen, wie davon den Gebrauch „und præjudicia quotidiana anführen Zipfel „Sect. IV. von Wechſel-Br. p. 117. Bardh „hodegeta forenſ. c. 4. lit. f. p. 680. ja um eines „beſorglichen Concurſus creditorum willen, wird „dieſe Conventionalis hypotheca in denen Wechſel-Briefen allen Creditoribus als eine untrügliche Cautel angerathen, S. Stryck de Caut. „Contract. Sect. III. c. 5. §. 20.

„Da nun hier alle jura, præjudicia und analogitates pro conventionali hypotheca in concurſu creditorum zuſammen harmoniren, und „ſolches in denen rationibus decidendi völlig „kommen ausgeführet; ſo iſt es ja nicht „ein elender Zuſtand, wenn eine ſo richtige und auf ſo manche tauſende ankommende Sache einem entweder ſo unerfahren oder „eigen-

„eigenſinnigen und paßionirten Concipienten in „die Hände fället, der den Partheyen durch ein „nichtiges Sprechen wenigſtens Unkoſten und Zeit„Verluſt verurſachet; Mithin dergleichen unbeſonnenes und geſetzloſes Urtheil verdienet ab actis „removiret zu werden. Aber noch unverſchämter „kommet der Concipient mit unverhofften und gegen die Acta ſtreitenden falſchen Vorgeben, wenn „er ſchreibet:

3. „Wäre in der Magdeburgiſchen Wechſel„Ordn. Art. 33. die Clauſula, in Wechſel„Briefen, bey Verpfändung meines Vermögens, ohne Effect. Da nun der V. L. „im Magdeburgiſchen nicht allein wohne, ſondern auch NB. daſelbſt contrahiret, ſo müſte „er ſich nach dieſem Recht gleichfals richten.

„Allein 1) falſch iſt es, daß der Werderiſche „Wechſel im Hertzogthum Magdeburg contrahiret; und dieſes zeuget, daß ſich der Concipient „nicht die Mühe gegeben, den ſub A. beygelegten „Wechſel-Brief anzuſehen. Dann in demſelben „ſtehet Leipzig, den 28 April 1723 an der Leipziger Oſter-Meſſe, da das Geld gezahlet und der „Wechſel geſchrieben worden. Dahero ex loco „contractus die Sache zu beurtheilen, jus loci, in „quo cambium ſcriptum eſt, locum habet in quæſtionibus de conceptione litterarum cambialium. Et „ſecundum hoc jus obligatio inde contracta dijudicari debet, **Franck** in mantiſſa camb. tit. 3. §. 3. 4. „Falſch iſt es 2) daß nach dem Magdeburgiſchen „Recht der Wechſel contrahiret. Dann der Debitor, als ein Fremder, eben deshalben, damit „disfals kein Streit vorfiele, ſich in dem ſub A. „beygelegten Wechſel-Brief dem Leipziger „Wechſel-Recht Buchſtäblich unterworffen. „Cum jura Cambialia differant, peropportunum „fuerit, ut literis cambialibus inſeratur clauſula, „**nach Leipziger Wechſel-Ordnung**. Utpote „quæ imprimis jura cambiorum definit, *de Berger* „in Reſol. ad *Lauterbach*. p. 436. Dahero der „Schluß dieſer: Jus conventionale reliqua omnia „in Cambiis vincit, Quoties igitur inter partes „convenit, ut obſervetur jus cambiale loci cujus„dam NB. peregrini: pactum eſt utiliſſimum „**Franck** in mantiſſa camb. tit. 4. §. 12. Solchem „nach dann Wiederrechtlich heraus kommen würde, anders, als nach demjenigen Wechſel-Recht, „zu ſprechen, welchem ſich der Debitor, als ein „Fremder, der in dem Hertzogthum Magdeburg „nicht gewohnet, in dem Wechſel-Brief ſelbſten „unterworffen.„ Siehe **Hermanns** Juriſt. Lex. Vol. II. p. 276. u. ff. ingleichen **Baſtinellers** Diſp. de Jure Creditoris Literarum Cambii cum vel ſine clauſula hypothecæ in concurſu.

Wechſel-Commercien, ſiehe **Wechſel-Handlung.**

Wechſel-Commiß, oder **Ordre**, ſiehe **Wechſel-Commißion**; **Wechſel-Ordre**, und **Wechſeln**, (*in* **Commißion**) wie auch **Wechſeln** (**Vollmacht** *in*).

Wechſel-Commiſſar, oder **Acceptant**, und **Correſpondent**, ſiehe **Wechſel-Commißion**, und **Wechſeln**, (**Vollmacht** *in*) wie auch **Wechſel-Acceptant**, und **Wechſel-Correſpondenz**.

Wechſel-Commißion und **Factorey**; wie und warum dergleichen Commißionen und Facto-

lien, über Venedig; auf Marsilien, Tours, und andere Orte in Franckreich, über Paris; auf gantz Engelland über Londen; ja man wechselt bisweilen auch über zwey Orte: z. E. von Marsilien über Paris und Amsterdam nach Hamburg und so fort. Man wechselt auf einem Ort über einem Ort, oder daß man recta an demjenigen Orte, auf welchem man wechseln will oder muß, keinen Riscontro findet; oder dieweil man mit mehr Avantage über einen Ort, als recta, wechseln kan. Wenn man auf einem Ort über einem Ort wechselt, muß man die Wechsel-Briefe machen oder machen lassen, zu bezahlen zu Last, von oder an jemand, der entweder dabey interessiret, oder ein Commissarius oder Factor, der an dem Orte, über welchen man wechselt, oder wie die Wechsel-Briefe darauf zu dirigiret werden, und da die Bezahlung geschehen muß, wohnhafftig ist, oder zum wenigsten, der daselbst die Bezahlung thun oder thun lassen, oder fordern muß. Ein Commissarius, Commißionar, Committirter, oder Factor, wird also derjenige genennet, der einen andern entweder in Wechsel oder Handlung in Commißion, nach dessen Ordre oder Provision bedienet; wie hingegen die Provision der Lohn, den der Commissarius oder Committirte, und Factor bekommt, oder seinem Principali berechnet, so wohl vor die Bemühung die Correspondentz zu führen, als vor Negotiirung der Partheyen, und Spendirung seines Nahmens und Credits. Man negotiiret vor einen andern, wen man auf seinen eigenen Nahmen vor eines andern Rechnung in Commißion negotiiret, und man negotiiret durch einen andern, wenn man sich auch durch einen andern auf eigenen Nahmen in Commißion bedienen lässet. Man muß aber hierbey besondere Vorsichtigkeit gebrauchen und wohl zusehen, wen man in Commißion bedienet, wie auch wen man in Commißion bedienen lässet; insbesondere muß man im Wechsel-Negotio nicht alleine sorgen, daß man an einen vermögenden Correspondenten oder Haus remittiret oder remittiren läßt, sondern auch betraßirt und betraßiren läst: dieweil man in Betraßiren oder Belasten trauen muß, da man entweder dem Betraßirten durch Rimessen, die Provision versorget, oder ihm revaliren lässet. Denn ein unvermögender und untreuer Betraßirter könnte sich, wie bereits gedacht, der übermachten oder revalirten Provision bedienen, und die auf ihn traßirten Briefe mit Protest zurück gehen lassen. Ein Committirter, der einen redlichen Principal hat, der nicht gewohnt ist, ihm seine Provision zu beschneiden, noch ihn zu hintergehen, ist verbunden, denselben aller möglichen Avantage geniessen zu lassen. Wenn aber ein Principal seinem Committirten die behörige Provision mißgönnet, und im Wechsel keine Courtage noch Brief-Porto, bezahlen will, der verursachet zum öfftern, daß sein Committirter die Unkosten, welche er effective hier und dar vorschiessen muß, in die Länge und Breite vor suchet und findet. Ein Committirter ist gehalten, mit der allerersten Gelegenheit seinen Principal von demjenigen Nachricht zu geben, was er vor desselben Rechnung negotiiret. Und dieses soll umständlich geschehen, daß er weiß, was vor Parthey, in was Cours, auf was Condition, und mit wem er solche geschlossen habe. Ein vorsichtiger Kaufmann soll seinem Committirten oder Factor, ob schon derselbige vor das negotiirte del Credere stehet, dennoch Nachricht geben, mit wem er negotiiret habe, und der Committirte ist auch verbunden, dasselbige zu thun, und nicht allein, im Fall er Güter verkauft hat, zu berichten, wer sein Käufer ist, sondern auch, wenn er vor seines Patrons Rechnung nach Franckfurt, oder anders wohin Güter remittiret hat, davon zur Stunde keine Wechsel-Briefe geliefert sind, soll er melden, wer sein Traßirer ist, und also auch in andern vorfallenden Begebenheiten mehr. Ein Lastgeber oder Principal ist verbunden, so bald er von einigem Negotio, das vor seine Rechnung durch seinen Committirten geschlossen worden, Nachricht bekommt, selbiges entweder zu approbiren, oder zu verwerffen. Ein Principal ist nicht verbunden, alles, was sein Committirter thut, zu approbiren; sondern es stehet bey ihm, ein Negotium, daß sein Committirter ohne Ordre gethan, wenn es nicht mit guter Intention, ohne Gefährde und um seines Besten willen geschehen, zu mißbilligen, oder zu verwerffen. Hingegen wenn ein Committirter seiner Ordre nachgekommen, und die gegebenen Grentzen nicht überschritten hat; so muß der Principal oder Lastgeber dasjenige approbiren, was sein Committirter auf seine Ordre verrichtet hat, ob es auch schon übel ausschlagen solte. Der Schade und Nachtheil im Wechsel-Handel, oder einigem andern Negotio, welches nach gegebener Ordre geschlossen worden, wenn solche ohne Versäumniß und Zuthun des Committirten geschicht, muß vom Principal, vor dessen Rechnung negotiiret wird, getragen werden. Ein Committirter, der seines Principalen Ordre promt und zur Stunde unverzüglich expediret, handelt nicht unrecht, ob er schon vorher siehet, daß sein Herr durch Differirung der Ordre prositiren würde; und dieweil Wechsel und Winde geschwind entstehen, und auch öffters präcipitiren; so mag ein Committirter nicht lange raisonniren, was seinem Principal schädlich oder vortheilhafftig sey, sondern muß dessen Ordre, so ferne er kan, ausführen, und der Belastung Folge leisten, wenn er nicht sicher und gewiß weiß, daß er unrecht thut. Ein Committirter muß die von seinem Principalen gegebene Ordre auch exact und genau observiren. Denn, wenn ein Committirter wider, ausser, oder über Ordre thut, und sein Herr oder Lastgeber selbiges nicht approbiret; bleibet das Negotium vor des Committirten Rechnung; darum ist es in Bedienung der Commißion besser, ein Negotium zu unterlassen, als ausser oder über Ordre etwas zu unternehmen. Die Regel: Man muß der empfangenen Ordre gemäß leben, ob es auch zu dessen, so sie giebt, eigenen Schaden gereiche; muß nicht allzeit observiret werden. Denn wenn ein Committirter zuvorher siehet, er werde seinem Principalen Schaden thun; so handelt er nicht redlich mit ihm, daß er aus Absicht, Provision von ihm zu gewinnen, seinem Herren einen

einen gewissen Verlust machet, und handelt er vorsichtiger, wenn er die gegebene Commißion nicht effectuiret, als wenn er sie vollstrecket und übel expediret. Ein Principal kan, wegen Nicht-Effectuirung einer Commißion an seinen Committirten nicht allezeit Regreß des Schadens nehmen, ob er schon versprochen hat, solche Commißion zu vollstrecken, und ob er schon solches zu thun auch vermocht hätte. Wenn ein Committirter etwas wider seines Herrn Ordre thut; so ist selbiger allezeit zur Ersetzung des Schadens und Interesse, so aus diesem Negotio entstanden, gehalten. Wenn ein Committirter über Ordre gethan hat; so stehet es nicht bey seinem Principal, dieses Negotium vor seine Rechnung anzunehmen, und solche nach seinem eigenen Gefallen zu reguliren; sondern er muß entweder die Sache approbiren, oder gantz und gar vor seines Committirten Rechnung lassen. Wenn ein Committirter seine Ordre überschritten, und seinem Principal, dem er von seinem Negotio Nachricht giebet, zugestehet, die Ueberschreitung auf den Fall der Nichtgenehmigung auf sich zu nehmen; so muß der Principal das geschehene Negotium, wie solches abgehandelt worden, approbiren. Ein Committirter hat seinem Gewissen nach nicht genug gethan, welcher, da er seinem Principal nutzen könnte, solches nicht thun will, oder da er unter desselben Ordre negotiiret hat, den in denen gegebenen Grentzen geschlossenen Handel weggiebt, und den Avanzo vor seinen Gewinst rechnet. Der Committirte in Wechseln macht sich verdächtig, daß er seinem Principal den rechten Cours, darinnen er geschlossen hat, nicht ansetzet, wenn er den Wechsel Brief in einer extraordinairen Geld-Benennung machet oder machen lässet. Z. E. zu Amsterdam ist man gewohnt, zu wechseln nach Dantzig in Pf. Flämisch zu * * Pohln. Groschen pro 1 Pf. Flämisch gerechnet; von Venedig wechselt man nach Amsterdam gemeiniglich in Ducati zu * * * Groschen Flämisch per Ducato. Wenn nun die Wechsel-Briefe zu Amsterdam in Pohlnische Gülden, und zu Venedig in Pf. Flämisch gemacht werden, giebt es grossen Verdacht, daß derjenige, der die Briefe also machet, oder machen lässet, seinen Correspondenten bey Calculirung seiner eigenen Briefe im Course vervortheile. Wenn ein Committirter von unterschiedenen Principal-n zu einem einigen Handel Ordre hat, es sey in Wechsel oder Kaufmannschafft, und solches ohne Limitation; er aber seine bekommene Commißionen in indifferenten Coursen, die er nicht zu gleichen Theilen reduciren kan, expediret; so ist es wohl nicht unbillig, daß er denjenigen Patron, an dem ihm am meisten gelegen, vor andern Avantage geniessen lässet. Dennoch aber ist er obligiret, die Course also einzurichten, daß dem einen Patron nicht der allerbeste, und dem andern der allernachtheiligste, zugerechnet werde, sondern es also zu incaminiren, daß er einem jeden Satisfaction gebe, und es bey ihnen allen verantworten könne. Wenn ein Committirter zu einerley Negotio von unterschiedlichen Patronen Ordre hat, dabey aber der eine einen gewissen Cours, und der andere hingegen keinen Cours limitiret, und er expediret dieser beyder Commission, nach der limitirten Ordre, und noch mit grösserm Avanzo; alsdenn ist es billig, daß derjenige den meisten Avanzo bekomme, der nichts limitiret hat, dieweil selbiger, (wenn mit Schaden über des andern gegebene Ordre wäre geschlossen worden) sich mit diesem nachtheiligen Cours hätte müssen vergnügen lassen. Wenn ein Committirter von seinem Herrn eine doppelte Commißion hat, welche in Traßiren und Remittiren bestehet, der muß das eine nicht thun, er wisse denn auch Rath, das andere zu effectuiren. Denn in dessen Entstehung bleibt das halb gethane Negotium vor seine Rechnung. Der Committirte ist befugt, Courtage oder Mäckler-Geld seinem Principal zu verrechnen, ob schon der Handel von Mund zu Mund, und nicht in eines Mäcklers Beyseyn oder Calculirung geschieht; aber ein Committirter, welcher entweder, daß er Franco ohne Courtage dienen wolle, oder selbige über seine Provision zu geniessen, lieber etwas in dem Cours oder Bedingung des Negotii nachgiebet, der bedient seinen Herrn redlich. Vor Courtage vom Wechsel, es sey im Traßiren oder Remittiren, wird anjetzo so wohl zu Amsterdam, als anderwärts, eines vor Tausend gerechnet, ob es schon durch Gewohnheit eingeführet ist, (denn nach der Ordonnantz reguliren sich die Mäckler so präcise nicht) daß in einigen Wechseln mehr, in andern weniger, vor Courtage effective bezahlet werde. Siehe Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 25. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 269. u. f. ingleichen Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 12. wie auch die Artickel: **Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines andern)**; **Wechseln (Vollmacht in)**; **Wechsel zu Buch stellen**; **Wechsel-Briefe (Protestirung der)**; und **Wechsel-Correspondentz**. Diesem fügen wir noch einen kurtzen Auszug unterschiedener hieher gehöriger und in Siegels Corp. Jur. Camb. befindlicher Parere bey. 1) Welcher mündlich Commißion bekommt, Wechsel-Gelder an einem fremden Orte einzutreiben, und bekommt den vorlängst verfallenen Original-Wechsel-Brief nicht mit, schaffet aber dem Committenten anderswo Gelder, der bleibt ohne Anspruch, kan auch keines Betrugs beschuldiget werden, Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 16. 2) Wer Commißion, gegen Wechsel-Briefe kein abgesetzt Geld zu nehmen, auf sich hat, der muß dieser Ordre genau nachleben, oder dem Committenten allen Schaden gut thun. *Ibid.* p. 17. u. f. 3) Wo von einem Orte zum andern a Drittura oder gerade zu selten gewechselt wird, ist derjenige so dahin Wechsel-Briefe vor zahlbar ausgegeben, und die mit Protest zurücke gegangen, nebst andern Spesen und Unkosten, auch die auf den hierzu nothwendig gebrauchten mittlern Ort gewendete zu vergnügen, schuldig. *Ibid.* p. 23. u. f. 4) Wer einen in Commißion auf sich traßirten Wechsel-Brief einmahl acceptiret hat, der ist schuldig, denselben auch bey erfolgtem Falliment des Traßirers zu

bezahlen; und da allenfalls der Präsentant, wegen dabey einlauffender Umstände betrüglich handelte, muß jener solches an diesen in der Reconvention suchen. *Ib. d.* p 33. u. f. 5) Wer einen in Commißion empfangenen Wechsel-Brief dem Committenten nach dessen Verlangen nicht wieder zurücke sendet, der kan die Indemnisation von diesem mit Bestande nicht verlangen. *Ibid.* p. 74. u f. 6) Wenn ein Factor vor seinen Principal Geld abgiebt, und läßet den Brief an sich stellen; so bleibet er, krafft seines Indossements davor gehalten. *Ibid.* p. 134. u. f. 7) Wer eines andern Geld negotiiret, und den Wechsel auf sich, mit des Eigenthümers Verlangen, ausstellen läßet, ist vor allem Anspruche sicher, wenn gleich der Schuldner auffer Stand gesetzet wird, zu bezahlen. *Ibid.* p. 145. u. f 8) Wenn ein Traßirer dem Trassaten Ordre ertheilet, auf ihn wieder zu traßiren, ist jener schlechterdings die Tratte anzunehmen und zu bezahlen schuldig. *Ibid.* p. 162. u. f.

Wechsel-Commißion, (mündliche) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln (Vollmacht in)**.

Wechsel-Commißion, (schrifftliche) siehe **Wechsel-Commißion** und **Wechseln (Vollmacht in)** wie auch **Wechsel-Correspondentz**.

Wechsel-Commißionar, oder Acceptant, s. **Wechsel-Acceptant,** und **Wechsel-Commißion**

Wechsel-Commißion, beremittirt zu werden. Es ist die Pflicht desjenigen, welcher Rimessen in Commißion bekommt, daß er denen Remittenten Nachricht gebe, und also, wenn selbige vor Rechnung eines Dritten ihm übermacht ist, soll er auch den Principal, oder denjenigen, der selbige concerniret, benachrichtigen, daß er solche Rimesse empfangen, und ob er von derselben Acceptation erhalten habe. Derjenige, der Rimessen in Commißion bekommt, ist schuldig, alsobald und stracks derselben Acceptation zu procuriren, oder procuriren zu lassen, und auf Verweigerung zu protestiren, auch den Protest seinem Remittenten zurück zu senden. Derjenige, so vor Rechnung oder zur Disposition eines Dritten remittiret wird, kan selbige Rimesse nicht vor seine eigene oder des Remittenten Rechnung notiren; sondern ist schuldig, hierbey zugleich desjenigen Ordre und Disposition zu observiren, vor wessen Rechnung, oder zu wessen Disposition die Rimesse ihm übermacht worden. Wenn jemanden ein Wechsel-Brief zugesandt wird, zur Disposition eines Dritten, und selbiger an den Empfänger oder dessen Ordre zu bezahlen gestellet oder endoßiret ist, der kan, wenn der Empfänger diesen Dritten berichtet hat, daß er solchen Wechsel-Brief zu seiner Disposition empfangen habe, bey der Revocirung dem Sender zu Gefallen sein Wort nicht retractiren, sondern muß die Ordre und Disposition dieses Dritten abwarten. Jedoch, falls er diesem Dritten noch nichts notificiret hat; so kan und mag er, dem Inhaber zu Liebe, desselben nähere Ordre damit zugleich observiren. Wenn jemanden Geld in Commißion remittiret ist, und der Principal ordiniret, selbige Summe anders wohin wieder abzugeben oder zu disponiren, und der Remittirte, da er doch solches wohl thun kan, es unterläßet oder negligiret, und das Geld bey sich behält: derselbe ist schuldig, seinem Principal desselben Schaden im Interesse, der ihn bey Nicht-Vollziehung seiner gegebenen Ordre betrübet wird, zu ersetzen. Wenn jemanden Wechsel-Briefe anderswohin zu traßiren zugesendet werden, und der Sender oder Principal den Cours, in welchem er diesen revaliren, oder ihm wiederum zurück senden muß, limitiret, er aber in diesen limitirten Course entweder wegen Geld-Mangel oder Riscontro, oder wegen Credit, denselben nicht eincaßiren kan; so handelt er unvorsichtig, wenn er selbige Briefe, welche in Banco, oder an seines Principals Ordre zu bezahlen endoßiret sind, wieder zurück sendet. Denn bey Retour dieser Briefe mit Protest, könnte er wegen des Endossements vor denselben in Anspruch genommen werden. Jedoch aber sich dessen zu entladen, kan er, wenn die Wechsel-Briefe an seines Principalen Ordre, und durch dieselbe an seine Ordre zu bezahlen gestellet, oder endoßiret seyn, dieses Indossement durchlöchern und unleserlich machen, und die Briefe also zurück senden. Bey dem allen aber, daß die Wechsel-Briefe gemacht seyn, an seine, des Remittenten, Ordre zu bezahlen, und daß er den Werth von dem Remittenten empfangen habe, und selbige nicht können verändert werden, so ist ihm alsdenn zu rathen, daß er auf den Rücken desselben notificire, daß der Inhalt nicht an seine, sondern an des Gebers oder Remittenten nähere Ordre zu bezahlen sey. Wenn jemand vor eines andern Rechnung remittiret, und der Wechsel-Brief nicht acceptiret; oder wenn er acceptiret ist, am Verfall-Tage nicht bezahlet wird; so hat der Remittirte die Freyheit, falls er die Gelder vor des Principals Rechnung nöthig hat, nebst der Rücksendung des Wechsel-Briefes und Protests desselben Belauf, mit denen Protest-Unkosten, Provision, Courtage und Briefs-Porto auf den Remittenten vor des Principals Rechnung herzutraßiren und hiervon dem Betraßirten, wie auch dem Principal behörige Nachricht zu geben. Wenn jemanden remittiret wird, und solches in differenten Briefen vor unterschiedene Rechnung, vor einen mehr, vor den andern eine geringere Summe, die doch zusammen den Belauf aller Rimessen ausmachen, und er dabey seine Nachricht hat, vor wessen Rechnung dieser, und für wessen Rechnung jener Wechsel-Brief ist, und eine dieser Rimessen nicht bezahlet wird; so soll sich der Remittirte, so gut er kan, deswegen auf den Remittenten revaliren. Und also, weil dieser seine Widerbezahlung von dem Traßirer nicht bekommen kan; so gereicht dieser Schade zu aller derjenigen Last, vor deren Rechnung die Rimessen zusammen geschehen sind, r. Pfand Pf. das ist ein jeder pro Rata vor die Summe, welche vor seine Rechnung remittiret ist. Und also, wenn Remittent del Credere stehet; so muß er nebst

nebst andern auch pro Rata den Schaden tragen. Wenn jemanden remittiret wird, gegen auf ihn genommene Tratten, welche vor denen Rimessen verfallen, so, daß der Remittirte derer Rimessen sich nicht bedienen kan, hierdurch nemlich die Tratten zu bezahlen; so mag er, wenn es ihm gelegen fällt, von den Geldern, welche er zwischen der Zeit vorschiessen muß, wegen solches Vorschusses Interesse rechnen, nemlich ein halb pro Cent des Monats, und vor mehr, als 14 Tage, einen vollen Monat, und vor weniger, als 14 Tage, einen halben Monat rechnen; und wenn es ihm ganz und gar ungelegen ist, Geld vorzuschiessen, mag er gegen den Verfall-Tag der Tratten auch den Traßirern revaliren, und das Provenu der Remissen zu seiner Disposition und nähern Ordre bey sich behalten. Jedoch geschicht dieses alsdenn mit schlechtem Vergnügen des ersten Traßirers, und ist wenig Respect vor den Betraßirten und Remittirten. Der Committent, welcher remittiret und dagegen betraßiret wird, bedencke es nicht wohl, wenn er sich mit dem Drittel pro Cento vor Provision contenten läßet, im Fall erstlich er das Brief-Porto selber tragen muß, und seinem Principal es nicht verrechnen darff, oder andern Theils, wenn die Wechsel hin und her, oder ein und anderer in Courent-Geld zu bezahlen lauffen, und der Empfang oder die Bezahlung, oder beyde zusammen, auffer der Wechsel-Banck geschehen muß oder drittens ungeachtet ihm die Tratten früher vorkommen, als die Rimessen, und daß er folglich seinem Principal blosser Dinge trauen und creditiren muß; oder viertens, wenn die Tratten vor den Rimessen, (wenn es auch nur ein Tag wäre) verfallen, und er die Tratten, ehe und bevor die Rimessen eingekommen, bezahlen muß. Siehe **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 29. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 309. u. ff.

Wechsel-Commißion betraßirt zu werden. Desjenigen, der in Commißion betraßiret wird, Pflicht ist, daß er, auf erhaltenen Aviso von dieser Tratte promt und sonder Aufschub an den Traßirer rescribire, ob er seine Tratte acceptiret habe, oder acceptiren werde, solcher gestalt und vor desjenigen Rechnung, wie er ihm gemeldet. Wenn die Tratte vor Rechnung eines Dritten geschehen; so muß der Betraßirte auch demselben avisiren, daß sothanige Summe, und durch wen auf ihn traßiret sey, und wenn solche zu bezahlen, ingleichen, ob er die Tratte vor seine Rechnung ricapitiret habe, oder ricapitiren werde, oder nicht. Der vor Rechnung eines Dritten betraßiret wird, von welchem er keine Ordre hat, solche Tratte vor dessen Rechnung zu ricapitiren, und da der Traßirer ihm unbekannt ist, ein solcher handelt vorsichtig, und irret nicht, wenn er solche Tratte zu ricapitiren verweigert, und wegen Nicht-Acceptation protestiren läßet. Wenn jemand vor Rechnung eines Dritten, dem er nicht trauen will, oder von welchem er solche Tratte vor seine Rechnung zu acceptiren keine Ordre hat, betraßiret wird, der kan und mag, wenn der Traßirer mehr als zu vermögend zu bezahlen ist, den Wechsel-Brief Sopra Protesto zu des Traßirers Ehren acceptiren; aber selbiger ist solchen Falls verbunden, dem Traßirer von dieser Acceptation Sopra Protesto promte und unverzügliche Nachricht zu geben. Wenn ein Betraßirter entweder vor Rechnung des Traßirers oder eines Dritten difficultiret, die Tratte vor des einen oder des andern Rechnung freywillig oder Sopra Protesto anzunehmen, der mag dieselbe S. P. zu Ehren eines Endossanten acceptiren, dafern der Brief durch jemand, dem er fidiret, indoßiret ist, und hat sich alsdenn an den Traßirer und an denjenigen, vor wessen Rechnung traßiret worden, zu halten, im Fall es ein Dritter ist, auch dem Indossanten, vor wessen Rechnung er die Acceptation gethan hat, davon Aviso gegeben, und an die letzte Protest-Acte es notiret auch daß er die Annehmung senden werde, sich selbiger wider seinen Traßirer bedienen zu können, versichert. Wenn der Betraßirte einen Wechsel-Brief S. P. zu des Traßirers oder Endossanten Ehren, aus Mangel des Aviso, oder Ordre, oder Provision desjenigen, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen ist, und hernachmahls diese Ordre oder Provision überkommet; so ist er verbunden, wenn er den Principal, vor dessen Rechnung traßiret ist, nicht disgoustiren will, den Traßirer oder Endossanten von seinem Obligo zu liberiren, und ihm zu avisiren, daß er die Tratte vor desjenigen Rechnung, vor den er selbige traßiret hat, freywillig zu bezahlen, annehmen, und ihm liberiren wolle. Wenn ein Betraßirter einen Wechsel-Brief acceptiret, mit des Traßirers Obligo; so ist er verbunden, am Verfall-Tage dem Traßirer zu benachrichtigen, ob derjenige, vor wessen Rechnung er traßiret hat, die Provision versorget, oder gnugsame Ordre zur Bezahlung gestellet habe, und ob er ihn deswegen schadloß halte, oder nicht, zu seiner Nachricht. Wenn man vor Rechnung eines Dritten betraßiret wird, mit welchem man niemahls Correspondentz gepflogen, noch desselben Handschrifft kennet; so muß man, ungeachtet der habenden Ordre eines Principalen, in Acceptirung sothaniger Summe, die von diesem Manne getraßiret ist, gleichwohl sich wohl vorsehen, und vor allen Dingen keine solche Wechsel-Briefe acceptiren, ohne von dem Traßirer Aviso zu haben, und nachdem man erst desselben Handschrifft, dafern es geschehen kan, hat recognoseiren lassen. Derjenige welcher mündlich, oder durch Briefe vor eines Dritten Rechnung eine gewisse Summe angenommen, welche auf ihn oder seine Rechnung traßiret wird, und an denjenigen, an welchen diese Promesse geschicht, auf welche der Dritte genau siehet, und creditiret, recapitiren soll; so ist der Versprecher in Regard desjenigen, an welchen er das Versprechen gethan hat, zwar obligiret, kan aber gleichwohl, im Fall er desselben Wechsel-Brief, so vor Rechnung eines Dritten traßiret ist, zu recapitiren verweigert, durch den Inhaber oder Vorzeiger desselben, bey parater Execution nicht darzu angehalten werden. Man muß keine Wechsel-

Briefe, die vor eines Dritten Rechnung traßiret sind, recapitiren, man habe denn desselben deutliche und expresse Ordre, und daß solches dieser Ordre gemäß eingerichtet sey. Wenn ein Committirter vor seinem Principal Ordre hat, eine gewisse Summe von einem Dritten a Uso vor seine Rechnung zu recapitiren, und dieser Dritte auf Sicht traßiret, dieweil er, laut seines Aviso, auf Uso zu traßiren keine Gelegenheit finden können; in solchem Fall ist der Betraßirte befugt, die Tratte zu ricapitiren S. P. zu Ehren und vor Rechnung des Traßirers, und sich auf selbigen zu revaliren, wenn er vor dem Principal keine Ordre hat, wie er seinen Vorschuß wieder bekommen solle. Wenn ein Committirter von seinem Principal Ordre hat, einige Tratten vor einem Dritten a Uso zu ricapitiren, und dieser Dritte keine Gelegenheit eher, als nach Verlauff halb Uso, zu traßiren findet, und ihm alsdenn halb Uso wiederum gebühret; in solchem Fall ist der Betraßirte schuldig, wenn er dem Principal zu dienen gewogen ist, diese Tratte freywillig zu ricapitiren. Wenn jemand in Commißion betraßiret ist, und Ordre hat, sich anders woher, woselbst er kein Geld findet, oder in dem limitirten Course dahin nicht traßiren kan, zu revaliren, und keine Gelegenheit hat, die Gelder zu der von ihm acceptirten Tratte Vergnügung oder Bezahlung zu verschiessen; so ist er befugt, falls er anders nicht kan, sich recta auf den Traßirer oder anderswohin, auch selbst über den gegebenen Limito in dem besten Cours den er bedingen kan; zu revaliren. Wenn jemand in Commißion betraßiret, und der Wechsel-Brief bey ihm acceptiret ist, die Bezahlung aber am Verfall-Tage nicht gefordert wird; so soll er dennoch alsdenn denjenigen, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen, vor derselben Belauff, als ob er sie bezahlt hätte, belasten, dieweil er jederzeit, wenn selbige ihm abgefordert wird, vor die Bezahlung verobligiret ist und bleibet. Der Acceptant eines Wechsel-Briefes in Commißion, der auf Zeit in ihn traßiret, und gegen den Verfall-Tag durch den Traßirer wieder tractiret und mortificiret worden, ist befugt, von dem Traßirer zu prätendiren, ihm seinen acceptirten Wechsel-Brief zu kommen zu lassen, und ist der Traßirer hierzu verbunden; er soll aber vorhero auf selbigen deutlich notiren, daß er durch den Traßirer selbst tractiret und wieder bezahlt sey, und alsdenn zum Zeichen der Annullation zerreissen oder durchschneiden; und ist der Traßirer obligiret, dieser Annullation ungeachtet dem Betraßirten zum wenigsten halbe Provision gut zu thun. Wenn ein Committirter oder Factor wegen der in Händen habenden Güter und Effecten, oder welche ihm zu seiner Disposition gesendet worden, betraßiret wird; so hat er, wegen seines Vorschusses, auf selbige Güter die Prædentz, indem der Principal oder Sender derselbigen Macht hat, sich an die Güter zu halten. Siehe Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 28. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 307. u. ff.

Wechsel-Commißion zu remittiren, oder **in Commißion remittiren**, und **del Credere stehen**. Derjenige, so in Commißion remittiret, thut solches entweder vor Rechnung desjenigen, an welchen er remittiret, oder vor des Dritten Rechnung, und er stehet del Credere vor die Rimessen, oder er stehet nicht davor. Ein Geber in Commißion hat sonderlich zu mercken, daß er die Wechsel-Briefe, vermöge seines Principals Ordre zu bezahlen, verfertigen lasse, und muß er sich nicht versäumen, oder nachläßig seyn, selbige vor der Versendung nach Erfordern zu endoßiren. Ein Geber in Commißion, der die Wechsel-Briefe directe an seinen Principal, oder an desselben Ordre, oder auf Ordre von demselben an einem Dritten directe, oder an desselben Ordre zu bezahlen, hat einrichten lassen, der mag und ist befugt, nachdem er sich besonnen, daß die Wechsel-Briefe noch nicht versendet, oder aus den Händen gegeben worden, solche Briefe verändern, und an jemand anders zu bezahlen, einrichten zu lassen. Wenn ein Geber in Commißion die Wechsel-Briefe auf seines Principals Ordre an einen Dritten gesendet, und in dem Advis-Briefe an denselben deutlich exprimiret hat, vor wessen Rechnung die Rimessen seyn; so kan weder er, noch sein Principal, selbiges zum Präjuditz denjenigen, an dem die Rimessen gesendet werden, wiederruffen. In dem Adviso-Geben hat der Geber wiederum dasjenige zu observiren, was in dem nachstehenden Artickel dem Traßirer auf Commißion vorgeschrieben und angewiesen wird. Der Geber in Commißion, wenn er remittiret vor jemandes Rechnung, der an dem Orte, auf welchen er remittiret, nicht wohnhafft ist, handelt vorsichtig, daß er den Prima-Wechsel-Brief recta dahin versende, und die Acceptation fordere, damit er bey deren Verweigerung auf das geschwindeste davon Nachricht habe, und dem Traßirer Satisfaction geben lassen könne; und weil er seinem Correspondenten oder Principal doppelte Briefe zu geben hat, kan er dem Traßirer auch Tertia-Briefe abfordern, welche er ihm auch nicht zu verweigern hat. Wenn bey Retournirung eines Wechsel-Briefes mit Protest wegen nicht Bezahlung der Geber von dem Traßirer von dem Her-Wechsel, Unkosten und Provision, Wiederbezahlung bekommt; so ist er seinem Correspondenten oder Principal ferner zu antworten nicht schuldig, als wegen des Her-Wechsels und Unkosten, welche bey ihm vorgeschossen, oder in Debito gebracht worden, oder werden sollen. Und was die Provision betrifft; so gehöret selbige dem Geber in Commißion vor die Wiedereinforderung des Her-Wechsels. Wenn ein Geber in Commißion vor die Rimessen nicht del Credere stehet, handelt er sehr unvorsichtig, daß er die Wechsel-Briefe an seine Ordre zu bezahlen einrichtet, und selbige endoßiret. Denn also stehet er effective del Credere, ohne etwas davor zugenieſſen. Es ist auch nicht zu rathen, wenn schon ein Geber vor die Rimessen

stehet, daß er Wechsel-Briefe an seine Ordre zu bezahlen verfertigen lasse, und selbige endoßire. Dieses aber wird dennoch von vielen vornehmen Banquierern, damit der Traßirer nicht wissen soll, an wen sie remittiren, practiciret; welches aber grosse Unvorsichtigkeit ist. Denn 1) kan das Endoßiren versäumet werden, und daraus Streit und Schade entstehen. 2) Kan der Geber hierdurch nicht allein von seinem Principal, sondern auch von jedem Inhaber, in Anspruch genommen werden. 3) Machet er durch das Endossement dieses Briefes seinen eigenen Brief, und obligiret sich zu seines Principals Behuf, nicht allein vor die Valuta, die er bey ihm genossen, sondern auch vor den Her-Wechsel und Unkosten zu stehen. Ein Geber in Commißion, der del Credere stehet, mag bey Retournirung eines Wechsel-Briefes mit Protest wegen Nicht-Acceptation, nachdem er mit dem Traßirer über den Her-Wechsel und Unkosten tractiret, und davor Satisfaction bekommen hat, wenn er den Wechsel-Brief nicht endoßiret hat, mit andern Rimessen von derselben Summe, und die auf eben selbige Zeit verfallen sind, bezahlen, in den Ort zu bezahlen, oder zur Bezahlung an die remittirte Summe am Verfall-Tage Ordre zu stellen; sondern ist verbunden seinen Principal den Avanzo des Her-Wechsels genetessen zu lassen. Jedoch, wenn er den Wechsel-Brief endoßiret hat, mag er absolut darmit gedachter massen vergnügen, und der Principal muß darmit zufrieden seyn; dieweil der Geber durch das Endossement von diesem Briefe seinen eigenen Brief gemacht hat, und ihm sowohl, als dem Traßirer, oder einem andern Endossenten frey stehet, die Parthey durch die Bezahlung am Verfall-Tage zu adjustiren. Ein Geber in Commißion, so del Credere stehet, ist bey Retournirung eines wegen Nicht-Bezahlung protestirten Wechsel-Briefs, bey Ungelegenheit oder Unvermögen des Traßirers nicht gehalten seinem Principal mehr, als die Summe, die er vor die Valuta debourſiret hat, gut zu thun, und ist nicht obligiret zur Ersetzung des Her-Wechsels und Unkosten, dieweil er von keiner mehrern Summe, als von denen gegebenen Valuten, Provision oder Lohn vor das del Credere stehen, bekommen hat; aber, wenn er von dem Traßirer wegen des Her-Wechsels und Unkosten Satisfaction erhält, so ist er schuldig, selbige seinem Principal zu verrechnen, nicht aber die an seinem Traßirer verrechnete Provision, es wäre denn die Parthey effective wiederum par a Point mit Provision und Unkosten revaliret. Ein Geber in Commißion, mit del Credere, ist bey Retournirung eines wegen Nicht-Bezahlung protestirten Wechsel-Briefes obligiret, seinem Principal zur Stunde und unverzüglich die gegebene Valuta validiren oder gut thun zu lassen, dieweil er, da er del Credere stehet, sich nicht allein vor das Solvendo seyn, sondern auch vor die promte Bezahlung verbindet; aber alsdenn laufft die Interesse und der Her-Wechsel zu des Gebers Profit, wenn der Traßirer keine promte Satisfaction thun kan, und gleichwohl hernach mit Interesse bezahlet, oder daß die Bezahlung aus transportirten Effecten mit Interesse gefunden wird. Wenn ein Geber in Commißion mit del Credere vor die Bezahlung eines wegen Nicht-Bezahlung protestirten Wechsels Ordre stellet, ist er befugt, seinem Principal dasjenige, so er effective vor die Bezahlung mehr vorschiesset, oder verschossen hat, anzurechnen, als ob er die Valuta bezahlet, und seinem Principal in Debito gebracht hat, ausgenommen, daß die Verrechnung des Wechsel-Schadens und der Unkosten durch oder vor den Principal gegen den Traßirer offen stehet. Ein Geber in Commißion mit del Credere, der den Wechsel-Brief an Ordre seines Principals oder eines Dritten zu bezahlen machen lässet, ist gehalten, (ob schon derselbe über unterschiedene Orte eincaßiret wird, und er dieser Ursache wegen erst nach Verlauff einiger geraumer Zeit erfähret, daß der Wechsel-Brief nicht bezahlet, sondern protestiret worden) diesem ungeachtet seinem Principal vor die Summe, die er vor die Valuta ausgegeben, Rede und Antwort zu geben, da der Traßirer noch einige Zeit, nachdem man die Protestation recta hätte haben können, bey Vermögen gewesen. Wenn jemand in Commißion mit del Credere in seinen eigenen Briefen remittiret, so ist selbiger, dieweil er auch Traßirer ist, bey Retournirung derer Briefe mit Protest wegen Nicht-Bezahlung seinem Principal wegen der Ersetzung des Her-Wechsels und der Unkosten, eben gleich, als wäre er ein fremder Traßirer, verobligiret. Wenn jemand in Commißion mit del Credere remittiret, und die Briefe zu Last desjenigen, dem er remittiret, stellet; so ist der Risco wegen des del Credere stehens mit dem Verfall-Tage zum Ende; so, daß, wenn der Betraßirte, der auch zugleich der Remittirte ist, des Tages nach dem Verfall-Tage manquiren solte, oder binnen denen gesetzten, oder gewöhnlichen Nachsicht-Tagen, wegen Nicht-Bezahlung wider ihm selbst nicht protestiret, es zu Schaden des Principals, und nicht des Gebers in Commißion, gereicht. Wenn aber der Betraßirte vor dem Verfall-Tage manquiret, oder binnen den Nachsicht-Tagen wider ihn selber wegen Nicht-Bezahlung protestiret; so gereicht es zu des Gebers Schaden, dieweil er auch der Traßirer ist, oder zu Last derjenigen, vor dessen Rechnung die Tratte geschehen ist. Wenn ein Geber in Commißion von seinem Principal Ordre hat, anderswohin an jemand von seinen Correspondenten, den er vor vermögend hält, zu desselben Principalen Disposition sichere Summen mit seinem del Credere zu remittiren, und der Geber seinem Principal von denen Rimessen, die er thut, und an wen er selbige thut, Nachricht giebet, und selbige Rimessen bey dem Geremittirten wohl ankommen und empfangen werden; so ist der Geber, wenn der Geremittirte über sein und jedermanns Vermuthen mit denen Geldern falliret und durchgehet, nicht gehalten, vor selbige zu respondiren; weil das del Credere alleine auf das Uebermachen derer Gelder und die Bastantz der Briefe, und nicht desjenigen, an welchen selbige übermacht werden, regardiret, durch den derselbe von dem Moment an, oder, daß sie bey dem Geremittirten empfangen seyn, und zu des Principals Disposition gewesen sind, und da diese versäumt, oder er keine Gelegenheit gehabt

hat, alsbald über selbige zu disponiren, solche zu des Geremittirten Händen fidiret und vertrauet hat. Wenn ein Committirter, der anderswohin zu traßiren, und den Belauff auf einen andern Ort zu remittiren Ordre hat, und indem er del Credere stehet, es ungleich trifft, und vor seine Tratten von denen Falliten keine Bezahlung bekommt; so ist er den Schaden zu ersetzen schuldig, dieweil das del Credere in solchem Fall auf das gantze Negotium und nicht allein auf die Rimessen siehet. Ein Committirter, der einem Auswärtigen in Verkauffung derer Güter bedient ist, und dem er vor die Schulden del Credere stehet, stehet doch nicht del Credere vor die Rimessen, die er an seinen Principal aus diesen eingekommenen Schulden übermachet, es sey denn, daß er es durch specialen Contract einwillige. Ein Geber in Commißion muß nicht so leicht bey Anticipation in Riscontro von demjenigen Avanzo, der nach der Vorrechnung seines Patrons noch einkommen soll, remittiren; und wenn er es thut, muß er expresse in dem Advis-Briefe mit melden, daß diese Rimessen bey Anticipation ausser seinem Präjuditz geschehen, indem die Gelder, die dargegen zu contraponiren sind, noch nicht eingekommen seyn. Also ist es auch mit dem Traßirer bewandt. Ingleichen macht sich ein Geber in Commißon, er stehe del Credere, oder nicht, verdächtig, daß er den rechten Cours, darinnen er geschlossen, seinem Correspondenten oder Principalen nicht anrechne, wenn er die Wechsel-Briefe machen lässet, oder indoßirte Briefe annimmt, worinnen die gewechselte Summe in einer andern Geld-Benennung, als darinnen man ordinair die Briefe zu machen gewohnt ist, exprimiret. Dieweil ein Geber in Commißion zu remittiren nicht gehalten ist, wenn er in dem von seinem Principal gegebenen Limito keine Briefe antreffen kan, dieweil er auch keinesweges verbunden, dasjenige, was daran manquiret, zu suppliren und beyzulegen; so ist er hingegen auch nicht befugt, wenn der Cours unter dem Limito laufft, seinem Principal selbigen in dem gegebenen Limito anzurechnen. Wenn er aber mit seinem del Credere jemanden, der nicht grossen Credit hat, oder nicht allenthalben bekannt ist, fidiret, und unter dem Cours mit ihm tractiret; so mag er die Gefahr des Briefes auf sich nehmen, und seinem Principal die Rimessen im Cours der besten Briefe wohl anrechnen. Wenn er aber nicht del Credere stehet, und sein Principal mit dem Briefe Gefahr läufft; so verkürtzet er ihn, indem er ihn die Avantagen auch nicht geniessen lässet. Wenn jemand eine remittirte Summe oder einigen andern Avanzo, per a Point zu remittiren, und hiervon Provision zu rechnen hat, derselbe ist nicht befugt, von dem völligen Avanzo, den sein Principal bey ihm hat, Provision zu rechnen, sondern allein von der Summe, welche er remittiret. Denn sonsten rechnet und geniesset er Provision von Provision. Z. E. Wenn man 1000. Flämisch mit del Credere zu remittiren hat; so wird zwar insgemein vor 2. Drittel pro Cento 40. Fl. Provision und vor 1. per Mille 6. Fl. Courtage gerechnet, und vor 5935. Fl. remittiret, aber über dieses, daß die Courtage die Summe, die man effective remittiret gegen 1. per Mille, nicht mehr als 5. Fl. 19. St. ist, so ist doch auch die Provision nicht mehr als 39. Fl. 14. St. zusammen, also 35. Fl. und 13. St. betragende, und differiret also 7. St. die ein Remittent oder Committent, ihm zum Besten, zu viel rechnet. Siehe **Phoonsens** Amsterdam. Wechsel-Gebr. c. 27. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 354 u. ff.

Wechsel-Commißion zu traßiren. Das Wechsel traßiren in Commißion geschiehet entweder vor Rechnung desjenigen, auf den man traßiret, oder vor Rechnung eines Dritten. Wenn man vor desjenigen Rechnung traßiret, auf den man traßiret; so muß man demselben geschwind avisiren, was vor Summe traßiret worden, und solches muß deutlich geschehen, in wie viel Briefen, unter welchem Dato, an wen, und wenn zu bezahlen, von wem die Valuta, in was Cours und wie viel Gülden vor den Belauff ihm in Credito sollen gebracht werden. Es gebühret sich nicht vor Rechnung eines Dritten zu traßiren, ohne erstlich von selbigem expresse und speciale Ordre zu solcher Traßirung zu haben. Wenn man vor Rechnung eines Dritten traßiret, muß man von diesem Negotio nicht alleine demjenigen, auf den man traßiret, sondern auch demjenigen, vor den man traßiret, Aviso geben. Unter redlichen und rechtschaffenen Kaufleuten wird vor recht observiret, daß, wenn jemand eine Summe Geldes auf einen Ort traßiret hat, derselbe Traßirer verbunden ist, von selbiger Tratte mit der ersten und bequemsten Post darnach seinem Principal zu avisiren, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen ist. **Willekeuren** 2. Del Cap. **van den Gebräuchen van Amsterdam.** An denjenigen, auf welchem man vor eines Dritten Rechnung traßiret, muß man avisiren, erstlich und vor allen Dingen, vor wessen Rechnung man traßiret; ferner, was vor Summe, in wie viel Briefen, unter was Dato, an wen und wenn zu bezahlen, ingleichen von wem die Valuten sind; aber es ist nicht nöthig den Cours zu melden, es sey denn, daß in einer fremden oder sothanigen Geld-Benennung gewechselt wäre, in welcher man des Orts, da die Bezahlung geschehen muß, kein Buch noch Rechnung hielte, und daß der Belauf des Wechsel-Briefs daselbst nach dem contrahirten Cours ausgerechnet werden müste; gleichwie man zu Amsterdam auf Dantzig, Königsberg und Stockholm zu wechseln gewohnt ist. An den Principal, vor den man traßiret, ist unnöthig insbesondere zu avisiren, in wie viel Briefen, oder mit wem genegotiiret sey; sondern nur allein auf wen man traßiret habe, was Summe, auf was Zeit zu bezahlen, in was Cours gewechselt worden, und wie viel Gülden vor die Valuta einkommen, und ihm creditiret werden sollen. In Einrichtung derer Wechsel-Briefe, so vor Rechnung eines Dritten traßiret werden, wird bey einigen Traßirern observiret, daß sie mit diesen Worten schliessen: **Der Herr thue gute Zahlung, und stelle es auf Rechnung des Herrn N. N.** und werden

werden die ersten Buchstaben des Nahmens und Zunahmens oder **von** desjenigen, vor wessen Rechnung die Tratten geschehen, geschrieben, zu Präcavirung, daß der Betraßirte hernach nicht excipiren könne, ob wären die Tratten vor sothanige Rechnung von ihm nicht angenommen und bezahlet worden. Man traßiret auch wohl auf jemand vor Rechnung eines Dritten, den der Betraßirte nicht kennet, und öffters lange Zeit nicht weiß, wer er sey; aber solche Tratten geschehen allezeit mit Obligo des Traßirers. Z. E. A. P. hat Geld vonnöthen, B. sein guter Freund aber hat keine Gelegenheit, ihm selbiges vorzuschiessen, wohl aber Credit bey C. zu Venedig, der hingegen den A. P. nicht kennet; auf welchen er dem A. P. zu dienen eine gewisse Summe traßiret, mit Aviso, daß er diese Summe vor Rechnung des A. P. dessen Nahmen er beyfüget, mit seinem Obligo traßire, oder aber, daß er diese Summe vor seine aparte Rechnung traßire; A. P. begehret daneben, daß unter diesen Littern eine aparte Rechnung von dieser Tratte gehalten, und dieselbe Summe par a Point seiner Ordre zu Folge revaliret werde. Diese Methode von Wechseln ist auch gebräuchlich, im Fall aber A. P. Debitor wäre vom B. und, dieweil es ihm ungelegen fällt zu bezahlen, um Aufschub bittet; da sie denn beyderseits einig werden, daß A. damit er sich des Geldes bedienen könne, auf jetzt gemeldete Art vor Rechnung des A. P. auf seinen Correspondenten C. traßiret, und ihn wieder betraßiren lässet. Siehe **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. **Beylagen** Lit. H. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 364. Man traßiret auch wohl bisweilen auf jemand vor Rechnung eines Dritten, auf Ordre eines Vierten. Zum Exempel, B. zu Antwerpen hat Ordre von D. zu Madrit, daß er seinetwegen auf C. nach Hamburg traßire. Weil aber B. daselbst keine Scontro findet; so ordiniret er an A. nach Amsterdam, solche Summe auf C. vor Rechnung von D. zu traßiren, und ihm zu remittiren. Oder B. traßiret auf A. mit Ordre, daß er sich auf C. vor Rechnung des D. revaliren möge. Solche Commißion aber muß A. anders nicht, als mit des B. Obligo, annehmen; und indem er auf C. traßiret, muß er ihm zugleich berichten, wie daß er auf Ordre von B. und vor des D. Rechnung traßiret, und er muß auch von dieser Tratte an B. Aviso und Raison geben. Alsdenn aber ist unnöthig, daß A. obschon dieses Gewerbe vor des D. Rechnung geschieht, mit diesem D. deswegen correspondire, als welches des D. sein Thun und Pflicht ist. **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. **Beylagen** Lit. J. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 365. Wenn ein Traßirer in Commißion seine Briefe an jemand giebt, der ihm die Valuta nicht promt bezahlet; so ist er gehalten, die Bezahlung mit stracker und parater Execution zu fordern, und darff er ihm keine Zeit oder Aufschub geben, als auf sein Risco und Gefahr, wenn ein Traßirer in Commißion dem Geber einige Zeit zustehet, darinnen er die Valuta bezahlen möge, und davor Avanzo in dem Cours genieſſet, und diesen Avanzo seinen Principal, vor wessen Rechnung er traßiret, geniessen lässet; so ist der Principal, so bald er von diesem Negotio unter dieser Condition Bericht bekommt, gehalten, dieselbige Zeitgebung zu approbiren; oder falls er sie nicht approbiret, muß er dem Traßirer den Avanzo geniessen lassen, mit Bedinge, daß derselbe die Valuta nach Cours courant verantwortet und gut thut. Ein Committirter, welcher Ordre hat, auf einen Dritten auf Sicht zu traßiren, thut sehr unvorsichtig, wenn er auf Zeit traßiret. Vor allen Dingen soll ein Traßirer in Commißion observiren, daß er nicht nach Sicht traßiret, sondern allezeit auf einen fest gestellten Tag, oder nach Dato. Weñ ein Committirter Ordre hat, in Cours courant auf einen Dritten zu traßiren; so gebühret ihm nach Ordre zu thun, wenn auch schon der Cours seinem Principalen nachtheilig seyn solte. Der Principal, vor wessen Rechnung traßiret wird, muß sich mit sothanigen Cours, als sein Committirter effective bedungen hat, vergnügen, ob auch schon selbiger um ein merckliches zu seinem Schaden seyn solte, es sey durch Miß-Credit des Traßirers, oder durch Verlauff des Courses. Es geschicht wohl, daß ein Traßirer in Commißion, welcher in einem nachtheiligen Cours traßiret hat, und da er auf seinen Principal mit Avantage traßiret, zuweilen viel, zuweilen weniger, an seiner Provision einbüssen muß. Dahero, weil dieses geschiehet, kan es auch vor keinen Betrug gerechnet werden, daß ein Traßirer, der in einem sehr vortheiligen Cours negotiiret hat, die Parthey seinem Principalen, in Cours courant traßiret, giebet und anrechnet: Der Traßirer in Commißion machet sich bey seinem Principal, vor dessen Rechnung er traßiret, verdächtig, daß er den rechten Cours, darinnen er negotiiret, ihm nicht anrechne oder gut thue, wenn er die Wechsel-Briefe in einer andern Geld-Benennung formiret, als man solche zu formiren gewohnt ist. Denn alsdenn kan der Traßirer den Cours vom Wechsel, darinnen er solte geschlossen haben, aussetzen, und seinem Principal, so hoch als er nur will, anrechnen; dahingegen, wenn die Wechsel-Briefe auf die gewöhnliche Weise, wie von Alters her im Gebrauch ist, gemacht werden, und in selbigen der Cours exprimiret wird, auf solche Weise der Cours nicht höher angerechnet werden kan, als effective gewechselt worden; es müste denn durch Betrug und Verabredung mit dem Geber geschehen. Und dieses ist die Ursache, warum man anjetzo wohl mehr Frantzösische, dann und wann auch wohl Venetianische Wechsel-Briefe findet, welche an statt von = = = so viel Cronen oder Ducati zu = = = so und so viel Grot Flämisch in Gülden oder Pf. Flämisch in Amsterdam oder anderswo zu bezahlen lauten. Es ist einem Traßirer in Commißion zu rathen, daß er die Acceptation seiner Tratten insbesondere, wenn dieselben auf einem Dritten, und nicht recta auf denjenigen, vor wessen Rechnung er traßiret, geschehen, ohne Verzug procurire und fordern lasse. Wenn ein Committirter Ordre hat, Gü-

ter zu providiren, und sich vor den Belauf auf einem Dritten zu revaliren, und er seinen Principal nicht genugsam kennet oder fidiret; so ist es wohl gebräuchlich, daß der Committirte denjenigen, auf welchen zu traßiren er Ordre hat, von solcher Ordre benachrichtige, mit Bitte, ihm wieder zu vermelden, ob er seine Tratten vor Rechnung eines solchen und solchen Freundes annehmen werde, oder nicht, und damit es ihm zu seiner Nachricht dienen könne. Derjenige, der in Commißion vor jemands Rechnung an einem andern Ort zu traßiren, u. den Belauf nach einem andern Platze zu geben, oder einige Summe auswärts zu remittiren, und den Belauf auf einen andern Ort zu revaliren hat, muß nicht geben, ehe und bevor er wisse, ob er traßiren könne. Denn solchergestalt würde er selber vorschiessen müssen. Auch muß er nicht traßiren, bevor er wisse, ob Gelegenheit zu remittiren vorhanden sey. Denn also würde er von seinem Principal Avanzo bekommen, den er doch nicht disponiren könnte. Und also, wenn die Gelegenheit, beydes zum trassiren und geben, sich offeriret, muß er, bevor er schliesset, seinen Ueberschlag machen, und zusehen, ob er nicht etwan mit einem sothanigen Cours, darinnen er schliessen kan, die Ordre seines Freundes (wenn er nehmlich ihm solche gelimitiret hat) nicht überschreite. Wenn ein Committirter per a Point, das ist, nach der accuraten Summe, die er haben muß, zu traßiren hat, es geschehe durch Wechsel, oder Saldo von einer Rechnung; alsdenn muß er zu der zu verrechnen habenden Provision, Courtage, Brief-Porto und andern Unkosten, die Summe, die er zu trassiren hat, hinzu setzen und selbige damit vermehren. **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 26. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 300. u. ff.

Wechsel-Committent, oder **Traßirer**, siehe dieses Wort, im XLV Bande, p. 29. u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Contract**, wie auch **Wechsel-Commißion**.

Wechsel-Committirter, oder **Factor**, siehe **Wechsel-Commißion**.

Wechsel-Compagnie, siehe **Wechsel-Compagnons**.

Wechsel-Compagnons, oder **Consorten, Gesellschaffter, Interessenten, Participanten**, und **Theilhaber** an einem ausgestellten oder verhandelten Wechsel-Briefe, heissen alle diejenigen, welche entweder einen ausgestellten Wechsel-Brief in Gesellschafft unterschrieben haben, oder sonst dabey interessiret sind, und nach Gelegenheit davon entweder einigen Vortheil zu hoffen, oder dagegen Schaden zu besorgen haben. Und ist also, was besonders in dem Artickel: **Wechselfähige Personen**, nur von eintzelen Personen gesagt worden, solches auch auf gleiche Weise, von solchen Compagnons oder Gemeinhabern und deren Wechsel-Verbindlichkeit zu sagen, und kein Zweifel, daß allen und jeden Gesellschafften, so wegen der Compagnie Gelder auf Wechsel gegeben, auch die davor empfangenen Briefe so wohl, als die Wechsel-Verbindlichkeit aus selbigen, zu eines jeden besonderm Antheil erlanget seyn. Denn die Natur der persönlichen Klagen würcket dieses, daß sie vielen zugleich gemein sey, und also auch unter sich getheilet werden müsse. L. 157. §. 2. de R. J. l. 25. §. 13. fam. hercisc. l. 6. C. eod. l. 26. C. de Pact. Mithin mag kein Gesellschaffter vor sich allein selbige einem andern wieder verhandeln und endoßiren, wann er nicht zugleich vor die Gefahr stehen will; weil einer dem andern durch seine Cession nichts präjudiciren kan. l. 9. si certum petatur. Struc. Exercit. 22. th. 42. Es wären dann die Briefe in solidum erlanget, und die Theilhaber gleichsam correi credendi Mit-Gläubiger gewesen. d. l. 9. C. si cert. petatur, oder daß ein Gesellschaffter gantz allein der Compagnie Geschäffte zu verrichten bevollmächtiget wäre, oder im Nahmen aller die Verwaltung führete, und dem Wechsel-Geschäffte vorstünde. l. 4. pr. & §. 1. D. de Exercit. action. Bartili Ex. 31. Concl. 19. & 20. **Lauterbach** in tract. Synopt. tit. pro socio §. 4. n. 1. u. f. Welchenfalls nach der **Franckfurter W. O.** von 1666. Art. V. sehr weißlich und heilsamlich versehen, daß alle und jede Gemeinere und Socii, so wohl daselbige, als fremde Kauffleute, welche in solcher Societät begriffen, in derjenigen Vollmacht, die sie einem Socio od. Auswärtigen wegen der Compagnie Geschäffte auftragen, sich samt und sonders, ohne Auslassung eines einigen, nahmhafft machen sollen, damit solche nebst der Vollmacht von dem verordneten Wechsel-Notario in das Protocollum gebracht, und jedermänniglich sich allda, an wen er sich zu halten und benöthigenden Falls als Compagnon, und Mit-Schuldner zu belangen habe, behörig informiren könne; Wie denn auch von dem Falle der Absonderung und welchergestalt dieselbe denen Correspondenten und Gläubigern, wie auch dem Wechsel-Notario förderlichst kund gethan werden, ausser deme aber die correalische Obligation, oder die Verpflichtung zur gantzen und völligen Summe, nach wie vor, gleich als ob die Compagnie noch in ihrem völligen Stande und Wesen wäre, in allen Geschäfften bestehen und hafften solle, ebend. im 6 Artickel sicher und fest gestellet worden. Eben so ist auch in der **Augspurger** erneuerten **Wechsel-Ordnung** von 1716. cap. 14. ausdrücklich versehen, daß, wenn nur eine Handlungs-Raggion verändert wird, besagte Veränderung, und wer dabey interessiret, in das sogenannte Raggionen-Buch gegen die Gebühr in Gegenwart der Herren Stubenmeister und Beysitzer eingetragen, und von allen eigenhändig unterschrieben, auch dazu jeder alles Ernstes angehalten werden solle, welches dann zu Festsetzung des öffentlichen Credits sehr ersprießlich ist. Gleicherweise kan auch ein Gemeiner oder Gesellschaffter Wechsel-

sel-Briefe von sich ausstellen, und acceptiren, und werden alle und jede Gesellschaffter oder Compagnons als Mit-Schuldner dadurch käfftigst verbunden. **Stryck** in Disser. de Accept. Liter. Cambial. c. 2. §. fin. welches jedoch anders nicht zu verstehen, als wenn das Wechsel-Geschäffte entweder einem aus der Compagnie allein aufgetragen worden, oder doch in den Nutzen der Societät beweißlich verwendet worden. l. 82. D. pro socio. Jedoch schreibet **Nicolaus de Passeribus** in Add. ad qu. 6. n. 9. daß, wenn Wechsel-Briefe von einem Compagnon im Nahmen der Compagnie acceptiret worden, derselbe auch nach erfolgter Separation und Schliessung der Compagnie vor die Schuld in solidum gehalten sey, mithin dem Gläubiger frey und bevor stehe, selbigen allezeit zu belangen. Wie aber im Fall, da der Wechsel auf 2 Compagnons oder Gesellschaffter entweder zugleich oder besonders gerichtet worden, mit dessen Acceptation zu verfahren, davon kan in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (Acceptirung der)** und **Wechseln (Vollmacht in)** wie auch im **Schwedischen Wechsel-Recht** von 1671 art. 11 nachgesehen werden. Im Fall aber auch ein Wechsel-Schuldner verstürbe, ehe und bevor er Richtigkeit getroffen; so ist kein Zweiffel, daß, gleichwie sonsten die Beschaffenheit der Verbindlichkeit in der Person der Erben nicht geändert wird, l. 2. §. 2. D. de V. O. also auch allhier die Erben derer Wechsel-Schuldner dem strengen Wechsel-Rechte, und dem daher rührenden Personal-Arreste, gleich ihren Eltern und Erblassern, unterworffen seyn, ohne daß ihnen ein desfalls sonst gewöhnliches Jahr, Lat. Annus deliberandi genannt, zu statten komme. Jedoch können sie denen Gläubigern auch die gantze Erbschafft mittelst eines Inventarii oder eydlicher Specification so fort abtreten, wodurch sie des Arrestes entlassen und aus ihren eigenen Mitteln etwas weiter zu bezahlen nicht angehalten werden können. Siehe die **Magdeburger W. O.** von 1703 Art. 4. die **Braunschweigische neuere W. O.** von 1715 Art. 4. und die **Dantziger W. O.** von 1701 Art. 5. wie auch besser unten bey dem Artickel: **Wechsel-Klage**; ingleichen im vorherstehenden den Artickel: **Wechsel (Neben- oder Mittels-Personen bey einem)** und **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 6. §. 17. u. 18. Sonst wird auch nicht undienlich seyn, zu Bestärckung des Besagten, noch einige Parere und Rechts-Sprüche Auszugs-Weise beyzusetzen. 1) wenn Mit-Erben unter ihres Vorfahren Nahmen eine Handlung continuiren; so sind dieselben, dafern ihrer einer, dessen Firma sie versichert haben, fallit wird, seine allein unterschriebene Wechsel-Briefe zu bezahlen schuldig. Siehe **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II p. 32. u. f. 2) Wenn zwey Compagnons erhandelte Wechsel-Briefe an sich selbsten zu bezahlen stellen lassen, und solche mit ihrem Indossement in Blanco an andere remittiret haben; so sind jene diesen, nach richtigem Protest, die zurück gebliebene Zahlung samt Interesse und Unkosten gut zu thun schuldig, *Ibid.* p. 41. u. f. 3) Wenn zwey Compagnons einen Wechsel-Brief zugleich unterschrieben haben; so muß jeder von ihnen, nach geschehener Separation, ihres Vorwendens ungeachtet, als wenn der eine nur ein besalarirter Diener gewesen, vor dem andern in solidum oder vor die gantze und völlige Summe hafften; und wenn der Wechsel-Brief nicht giriret worden, hat es bey der Verfall-Zeit auch keines Protestes bedurfft. *Ibid.* p. 81. u. f. 4) Wenn ein Compagnon, bey Aufnahme eines Capitals in die Handlung, des andern Compagnons Nahmen mit unterschreiber, ist dieser die Schuld zu bezahlen schuldig. *Ibid.* p. 209. **Beylagen** No. 5. 5) Wenn einem Compagnon die Citation richtig insinuiret worden, ist der andere Compagnon, sich auch vor Gerichte zu stellen, schuldig, oder wird vor ungehorsam geachtet. *Ib.* p. 210. No. 8. Anbey wird nicht undienlich seyn, gegenwärtig auch noch mit wenigem die Frage zu untersuchen, ob und wie gantze Communen oder Gemeinen und Städte mit Wechseln umgehen, und sich dabey verbindlich einlassen mögen? Nun ist zwar dieser Fall in keiner Wechsel-Ordnung wörtlich ausgedruckt, jedoch aus den gemeinen Rechten in so weit zu erhohlen, wie daß selbige auch des mutui oder Leyhungs-Contractes und der daher erwachsenden Obligation fähig sind, wenn sie sich durch ihre Verwalter und Syndicos, darauf in öffentlichen Nahmen der Stadt verschrieben und das Geld zugleich zum gemeinen Nutzen verwendet haben, V. L. civitatis 27. D. de rebus creditis, ibique **Lauterbach**. Mithin ist auch kein Zweiffel, daß selbige auf gleiche Weise auch Wechsel-Briefe von sich stellen, und sich darauf verschreiben können. Jedoch bescheidentlich und also, daß desfalls bey entstehender Klage, und in Ermangelung richtiger Bezahlung, zwar auf die parateste Execution der gemeinen Stadt-Güter und Einkünfften, oder in Mangel derselben, auf eine gemeine Collectation, s. **Carpzov** P. II Const. 16. def. 24. und **Berlich** Part. I concl. 76. nicht aber auf das strenge Wechsel-Recht oder den Persönlichen Arrest der eintzelnen Personen und ihrer Güter angetragen und verfahren werden möge, massen es fast allhier heisset, wie die Italiäner sagen: Chi serve al commune, non serve a nissune, das ist, wer einer Gemeinde dienet, verbindet niemand insonderheit. Besiehe hierbey auch **Mevius** Part. VI Dec. 110. n. 1. Es wäre denn, daß alle und jede Bürger contrahirt, und sich entweder Mann vor Mann oder durch einen Syndicum oder Actorn, welcher von einem jeden Bürger erwählet und gut geheissen worden, wie **Berlich** cit. concl. n. 10. und 13. lehret, auf Wechsel Recht verschrieben hätten. Welchenfalls kein Zweiffel, daß auch gegen sie und ihre Güter, im Mangel richtiger Zahlung mit Personal- und Real-Arrest verfahren werden könne. **Carpzov** Part. II const. 16. def. 25. Jedoch ist keine in denen Rechten so genannte Obligatio correalis debendi oder in solidum, oder eine Verpflichtung als Selbst- oder Mit-Schuldner zur völligen Summe ohne Noth zu behaupten. **Carpzov** d. l. def. 26. ob wohl **Berlich** P. I. concl. 76 n. 21. anderer Meynung ist. Noch weniger aber darf man zugeben, daß diejenige, so nicht zugegen gewesen oder nicht eingewilliget haben, durch die meisten Stim-

Stimmen verbunden, und auch deren Personen und Güter arrestiret werden können, weil in denen Dingen, welche denen meisten nur bloß so, als einem jeden insonderheit zukommen, der gröste Theil dem kleinern nicht nachtheilig seyn kan. **Berlich** P. I concl. 76. n. 13. Falls auch in dergleichen Communen und Städten die Gewalt und Verwaltung des gemeinen Stadt-Wesens bey einem Rathe oder dem Collegio der Bürgermeister und Rathmanne entweder allein, oder mit Zuziehung der Gilden- und Zunfftmeister, wie z. E. in Sachsen, bestünde; so ist kein Zweiffel, daß, wenn sonst alles behörig und ordentlich zugegangen, ebenfalls eines jeden Person und Güter insonderheit, verhafftet und mit Arrest beleget u. angehalten werden können. **Berlich** c. l. n. 17. Denn deren Wille wird alsdenn angesehen, als der Wille aller, **Hertius** in Dissert. de pluribus hominibus personam unam sustinent. sect. 2 §. 10. **Brunning** de var. Univers. specieb. th. 78. **Losäus** de Jur. Univers. P. III c. 9 n. 9. und **Coler** de process. execut. Part. II c. 3 n. 360 u. f. Hierbey aber muß der Gläubiger, zumahlen was Provincial- und Land-Städte anbelangt, fleißig untersuchen, mit wem er zu thun hat, und ob der Rath nach der von höchster Obrigkeit vorgeschriebenen Art und Weise seine Gewalt gebrauchet und verfahren. Denn was eine dergleichen Gesellschafft vor Gewalt über seine Glieder hat, das wird alles von hoher Landes-Herrschafft vorgeschrieben. **Hertius** de plurib. hominibus personam unam sect. 2 §. 10. **Lauterbach** c 3. §. 10. Ob aber ein Wechsel-Gläubiger desfalls, wie sonsten beym Darlehn, nach dem gemeinen Rechte erfordert wird, die Verwendung in der Stadt Nutzen darthun und diese Exception, im Wechsel-Rechte statt finde? ist dahero sehr zu zweifflen, da nicht einmahl die Exception des nicht gezahlten Geldes, oder der nicht empfangenen Valuta, nach bekannten Wechsel-Rechten denen Wechsel-Briefen entgegen gesetzt werden mag, diese aber noch schwerer und kützlicher ist, wie selbst der Kayser **Justinian** §. 5 inst. quod cum eo qui in alien. pot. bekennet. **Lauterbach** l. c. cap. 5. §. 5 u. ff. Zu geschweigen, daß einige, wie **Lauterbach** cit. loc. cap. 3 §. 19 anführet, diese Exception, mit der Exception des nicht gezahlten Geldes, wiewohlen irrig, vermenget haben. Dergleichen Ausflüchte aber, als die auf eine weitläufftige Untersuchung ankommen, sind wieder klare Wechsel-Brieffe die Execution zu hindern, nicht zu verstatten, können aber doch nach geschehener Zahlung bey absonderlicher Ausführung, oder in der Reconvention gar wohl angebracht und schleunig ausgeführet werden. Siehe die **Magdeb. W. O.** von 1703 art. 4. Am sichersten wäre also, wenn ein jeder Wechsel-Gläubiger, der mit denen Administratoren oder Viertels-Meistern und Vorstehern einer Stadt zu thun hat, nicht allein in den Wechsel-Brief die Formul: **Valuta empfangen, und zu der Stadt allgemeinen Besten verwendet**, ausdrücklich einrücken, sondern auch das Geld selbsten, wo es zum Gemeinen Stadt-Wesen nöthig ist, und gebrauchet werden soll, auszahlen, und darüber Schein und Quittung sich behändigen liesse, damit er allenfalls sicher seyn möge: Denn sonst kan weder die Boßheit des Verwalters, noch die Leichtgläubigkeit des Gläubigers, der Stadt schaden; sondern dieser soll darum bekümmert seyn, wohin das Geld verwendet werde. arg. l. 3 §. 3 D. de in rem vers. Es könnte auch nicht schaden, wenn er sich nebst dem Wechsel-Brieffe auch einen besondern Revers oder Schein von denen Administratoren ausstellen liesse, daß, daferne die Stadt nicht zahlen würde, sie davor Mann seyn, und zahlen wolten. Welchen Falls selbige vor ihre Person und aus ihren Mitteln, wenn sie auch ihr Amt schon niedergeleget, zur Zahlung angehalten werden können. **Lauterbach** cit. loc. c. 2 §. 23. Massen es sonsten, weil dieser Fall in denen Wechsel-Ordnungen ausdrücklich nicht entschieden, ohne Weitläufftigkeit nicht abgehen würde. Besiehe auch den l. 46 D. de obligat. & action. Ob aber bey so klaren Brieffen und Siegel, als Wechsel-Brieffe sind, wenigstens nicht gegen die Administratoren des Raths, und insonderheit wider diejenigen, so die Gelder empfangen, und die Rechnungen geführet, executivisch verfahren werden könne? zumahlen die Vermuthung da ist, daß, wenn die Verwendung des Geldes in den allgemeinen Stadt-Nutzen nicht klar erhellet, das Geld von den Administratoren vor sich verwendet worden sey, **Carpzov** Lib. II tit. 10. Resp. 108 n. 13. solches ist unter den Rechtsgelehrten eine annoch sehr streitige Frage. Die Meynung derjenigen aber, welche solche mit nein beantworten, ist nach den rechtlichen Grund-Sätzen, die allerbeste, welche obbelobter. **Lauterbach** in Comment. ad d. l. 27 §. 14 anführet, zugleich auch mit einem Rechts-Spruche bestärcket. **Carpzov** in Asylo debitorum ad incitas redactorum cap. 1 §. 47 allwo er zeiget, und gleichsam bewundert, wie sorgfältig das Appellation Gerichte bey einem gleichmäßigen Falle, ohnerachtet die Stadt so wohl, als deren Administratoren aus der Verschreibung zugleich executivisch belanget worden, die Klage-Puncte in besonderer Absicht auf diese und jene, abgesondert und unterschieden habe. Welches dann auch von denen Darlehen der Kirchen-Vorsteher, so sie im Nahmen der Kirche erhoben, wie auch derer desfalls dabey gebrauchten Wechsel-Verschreibungen auf gleiche Weise zu sagen. **Stryck** de Probat. vers cred. c. 2 §. 22 u. ff. **Engelbrecht** ad D. de R. C. §. 2 in fin. Falls auch dergleichen Communen, Kirchen und andere milde Stiftungen, in Wechseln, und was denen anhängig, ohnverschuldeter Dingen zu kurtz gekommen, und verletzt worden wären; so stehet ihnen gleichwie denen Minderjährigen per c. 1 X de restit. in integr. l. 3 C. de Jur. Reipubl. die Rechts-Wohlthat der Einsetzung in den vorigen Stand binnen 4 Jahren zu; jedoch daß solche Frist von Zeit der geschehenen Verletzung gerechnet werde. *Gloss.* ad Clement. unde restit. in integr. n. 43. (Wie wohl diese Restitution mit besserm Rechte zu der Bürgerlichen gerechnet wird) **Stryck** in Usu mod. tit. de minor. §. 12 und **Linck.** ad Decretal. tit. de in integr. restit. §. 4 Weil dißfalls im Wechsel-Rechte keine besondere Verordnung anzutreffen, mithin hat es bey den allgemei-

allgemeinen Rechten sein Verbleiben. Daß übrigens auch Milde Stifftungen mit Wechseln zu schaffen haben können, ist daraus zu ersehen, was in der **Leipziger W. O.** Art. 32 wegen der Verjährung von zwey Jahren nach der Verfall-Zeit derer eigenen auf sich selbst gestelten Wechsel-Briefe ausdrücklich verordnet worden, und ist auch sonsten kein Zweiffel, daß, gleichwie dergleichen Gemeinden eine mystische und erdichtete Person vorstellen, also auch die Verbindung nach Wechsel-Recht, eben so wohl, als andere Contracte, bey ihnen Statt finden können. *Novell.* 120 c. 6 in fin. allwo der Kayser Justinianus eben das, was Ulpianus in l. 16 ff. de V. S. von einer Stadt bezeuget, wegen einer Kirche verordnet. **Lauterbach** cit. loc. c. 3 §. 4 u. 7. und c. 5 §. 1. Ob nun wohl nach gemeiner Meynung der Rechtslehrer, die Verordnung des besagten l. 27 allein auf Gebung eines Darlehns, keines weges aber auf andere Contracte, welche im Nahmen der Stadt mit denen Viertels-Meistern, geschlossen worden, zu erstrecken ist, siehe **Lauterbach** d. c. 3 §. 14 mithin es auch das Ansehen gewinnen will, daß dieselbe im Wechsel-Contract, als welcher von einem schlechten Anlehn auf mancherley Art unterschieden, am wenigsten statt finde, so ist doch diese gemeine Meynung weder in der Gleichförmigkeit der Rechte, noch auch in der Billigkeit selbsten gegründet, die gegentheilige Meynung aber, wiewohl sie von wenigern angenommen, dennoch viel gegründeter, und auch von der Glossa angenommen worden. So denn ist bey vorkommenden Exempeln und in der Anwendung dieser Rechte nicht zu leugnen, daß der Wechsel allhier vom Darlehn den Anfang genommen, und in denen darüber von einer Commun oder Stadt ausgestelten Wechsel-Briefen ein blosser Rentenier-Wechsel oder ein verblümtes Geld geben auf Interessen, verborgen liege, wie es **J. Phoonsen** in seinem Amsterdamer Wechsel-Styl. c. 39 §. 3 beschreibet. Denen Viertelsmeistern, oder Verwaltern allgemeiner Stadt-Rechte aber stehet ohne ausdrücklich habende Vollmacht nicht frey, auf die Commun, oder Stadt traßirte Wechsel-Briefe zu acceptiren, und die Stadt dadurch zur Zahlung verbindlich zu machen; und wenn dieselben es dennoch thun, so werden nicht ihre Principalen, oder die Stadt, sondern nur die Acceptanten zur Zahlung nach Wechsel-Recht angestrenget, gleichwie anderwärts von denen Acceptationen anderer Bedienten, und Bevollmächtigten angemercket worden. Auch hat die Ausflucht des nicht zu ihrem Nutzen verwendeten Geldes desfalls nicht statt, weil sie ein vor allemahl durch die Acceptation nach Wechsel-Recht zur Zahlung verbindlich geworden. Gleiche Bewandtniß hat es, wenn sie Wechsel-Briefe im Nahmen der Stadt, oder aus obhabender Verwaltung derselben, als Bürgen zeichnen, oder auch verhandeln, und indoßiren wolten, weil sie dergleichen nachtheilige Geschäffte, ohne ausdrückliche Vollmacht, anders nicht, als auf ihre eigene Gefahr und Verantwortung, verrichten können. Siehe **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 6 §. 19. Was hiernächst des Heil. Reichs und andere freye Städte anbelanget; so kan das hiervon zu wissen nöthige in dem Artickel: **Wechsel-Briefe der Standes-Personen**, nachgelesen werden.

Wechsel-Consorten, siehe **Wechsel-Compagnons.**

Wechsel-Conto, Ital. *Cambio-Conto*, ist eine Art von Buchhalten oder Kauffmännischer Rechnung über verhandelte und traßirte Wechsel-Briefe. Und heist insonderheit alles, was das Wechsel-Conto einnimt, **Debet**; wie dagegen, was solches ausgiebet, **Credit**. Wenn ich einem z. E. 1000 Rthl. Banco auf Retour gebe, auf die und die Zeit, mir nach Wechsel Cours in Courant wieder zu contentiren, oder dißfalls auf Banco-Retour zu schliessen, so kommet es in des Banco-Conto Credit, und in des Wechsel- oder Cambio-Conto Debet. Dagegen wenn ich solches Geld von einem andern auf vorgemeldete Bedingung erhalte; so kommet es in des Banco-Conto Debet, und des Wechsel-Conto Credit. So ich aber oben benannte 1000 Rthl. noch länger, bis auf die und die Zeit, prolongire, und nachgehends um den und den Cours in Courant accepire; so kommt im Personen-Conto das Capital nebst dem Agio in Debet, das Agio alleine in des Lagio-Conto Credit, und die 1000 Rthl. Capital oder das Banco-Geld in des Wechsel-Conto Credit. Dagegen wenn mir solches Geld auf gemeldete Bedingung prolongiret wird; so kommt das Banco-Geld oder Capital in des Wechsel-Conto Debet, das Agio hiervon in des Lagio-Conto Debet, und das Capital nebst dem Agio in des Personen-Conto Credit. **Kauffm. Lex.** I Th. v. *Cambio-Conto*. Ein mehrers siehe in dem Artickel: **Wechsel zu Buch stellen**, und **Wechsel-Cours.**

Wechsel al Conto, siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Conto.**

Wechsel al Conto eines Dritten, siehe **Wechsel-Briefe**; desgleichen **Wechsel-Commißion**, und **Wechsel-Conto.**

Wechsel-Contract, Wechsel-Handel, Wechsel-Handlung, Wechsel-Negotien, Wechsel-Geschäffte, oder auch nur schlechthin **Wechsel**, und **Wechseln**, Lat. *Cambium* oder *Contractus Cambialis*, und noch gemeiniglicher *Cambium Reale*, oder *Cambium mercantile*, *Cambium Literale*, *Cambium trajectitium*, und *Cambium locale*, ingleichen *Cambiare*, oder *Cambire*, ist nichts anders, als ein Contract, oder Vergleich, vermittelst dessen einem andern eine benahmte Summe Geldes hauptsächlich anderwärts zu zahlen, gegen einige Ergötzlichkeit schrifftlich, oder gegen Auslieferung eines so genannten Wechsel-Scheins oder Wechsel-Briefes, versprochen wird; oder der Wechsel-Contract ist eine Verwechselung eines Geldes gegen das andere, jedoch nur solchergestalt, daß die eine Art oder Summe allhier gleich gegenwärtig von dem Geber ausgezahlet, von dem Nehmer aber an einem fremden ausländischen Orte, wieder in eben solcher Geld-Sorte, oder einer ihr zwar an Schrot und Korn unterschiedenen, aber doch zu einer gleichgültigen innerlichen Güte, vermittelst des so genannten aufzugeben-

den, oder abzukürtzenden Agio reduciret, wiederbezahlet werde. Welches Agio Stelle mehrentheils andere Ursachen, und zwar solchergestalt ersetzen müssen, daß obgleich der Geber seines ausgezahlten guten Geldes innerlichen Werth an jenem Orte nicht wieder zu voll überkommen könnte, die Bequemlichkeit hingegen, daß er, vermittelst eines kleinen Wechsel-Zettels, seine verlangte Summe an Ort und Stelle bekommt, woselbst hin er sie ohne grosse Gefahr und Unkosten nicht hätte übermachen können, ingleichen daß an dem Orte, wo ihm das Geld wider gezahlet wird, mehr Nutzen vor ihn damit, als an dem Orte, wo er es ausgezahlet, zu schaffen ist, solcher Vortheil und dessen Schätzung, den Werth desjenigen tragen muß, was er an jenes Geldes innerlicher Güte verlieret; gleichwie hingegen derjenige, der hier schlechter Geld nimmt, und anderwärts besseres wieder bezahlen läst, alle diese Ueberlegungen von der Güte des Geldes, der Zeit und Gefahr, Unstosten, Handels Vortheils und Schadens, auch dabey haben, und sich seiner Seits in Schliessung des Wechsel-Preises, darnach richten und versehen muß. Es hat aber den Rechtslehrern gefallen, diesen Wechsel-Contract zum Unterscheide der Vertauschung, die sonst ein unbenannter Contract oder Handel ist, einen **unwiedertreiblichen Contract**, Lat. *Contractum consensualem*; und zwar dieser Ursachen halben zu nennen weil in solchem, so bald die Partheyen darein gewilliget, keiner von ihnen hernach mehr befugt ist aus freyem Willen davon abzustehen, indem er aus der blossen Bewilligung allbereits so feste verbunden ist, daß obgleich weder Geld noch Wechsel-Brief erfolget, der Contract nichts destoweniger in seinen Würden bleiben muß, wiewohl **Stryck** billig dargegen einwirfft, daß solche Meynung mit der jetzigen Gewohnheit in Wechseln nicht überein komme, als nach welcher allerdings nöthig, daß derjenige, welcher den Wechsel übermachen soll, zuvorher das Geld würcklich überkommen habe, oder ihm auf andere Weise Vergnügung geschehen seyn müsse. Weitläufftigkeit zu vermeiden, wollen wir uns gegenwärtig nicht in eine ausschweiffende Untersuchung einlassen, ob und zu was vor einer Art der bey denen Römern bekannt gewesenen und daher auch in denen gemeinen beschreibenen Rechten nahmhafft gemachten Contracte gegenwärtiger Wechsel-Contract, ob nehmlich zum **Tausch**- oder **Kauff**- oder **Leihungs-Contract**, u. s. w. mit Fug zu rechnen sey; sondern beziehen uns auffer dem schon unter dem Artickel: **Wechsel-Briefe** (**eigene**) hiervon Besagten, allhier nur auf **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 3. und **Speidels** Bibl. Jur. Vol. I. v. *Cambium*, allwo man diese Materie der Länge nach abgehandelt finden wird. Indessen bleibt es doch dabey, daß diese Art zu wechseln, und durch Wechsel-Briefe sein Geld in fremde Länder zu übermachen, auch von solchen auf eben die Weise wieder heraus zu ziehen, ein vortreffliches und der gantzen Kauffmannschafft, ja andern hohen und niedrigen Standes-Personen mehr, zu grossem Nutzen gereichendes Werck und eine Lobenswürdige Erfindung sey, welche der Verfasser des Traite General du Commerce p. 122. und mit ihm viele andere denen Juden zu schreiben wollen, sagende, daß, als dieses verstockte Geschlecht, um ihrer vielfältigen Bosheit willen, unter des Dagoberti Regierung im Jahr 640. und hernachmahls wieder unter des Philippi Augusti und Philippi Longi Regierung im Jahre 1181. und 1316. aus Franckreich verjaget worden, sie sich in die Lombardey begeben, und daselbst durch heimliche Briefe und Wechsel oder Anweisungs-Zettel, Mittel gefunden, ihre in Franckreich unter den Händen ihrer heimlichen Freunde hinterlassene Gelder nach und nach heraus zuziehen. Vermuthlicher aber ist es wohl, daß die Gibeliner, welche durch die Guelphische Mayerey aus Italien vertrieben worden, und sich mehrentheils nach Deutschland und denen Niederlanden gezogen, den ersten Anfang der rechten Wechsel-Handlung gemacht, und gleichsam den Grund-Stein darzu geleget haben. Wie denn auch die so genannte Lombards- oder Ley-Häuser und Lehn-Banquen, von dieser vertriebenen Leute (als die ihre mitgebrachte Gelder gerne nutzen wolten) ihrem Vaterlande, die Lombardey genannt, von ihnen ihren Ursprung gezogen, und also auch der Wechsel-Handel von ihnen zuerst eingeführet worden, welches hernach die mächtigen Hansee-Städte, und unsere süreiche Deutschen Kaufleute (wie **Marperger** in seinem Historischen Kauffmann p. 168 zur Gnüge erwiesen,) weiter ausgearbeitet, und so ihnen anders auch diese Art durch Wechsel-Zettel zu handeln, nicht schon viel Jahrhunderte vor der Gibelliner Zeiten bekannt gewesen, es doch endlich zu dem Flor gebracht, in welchem das Wechsel-Negotium noch bis diese Stunde in den vornehmsten Deutschen Hansee und Handels-Städten beruhet. Es sey aber der Erfinder desselben, wer er wolle; so müssen wir doch mit **Marquarden** aus dem Buche de jure Mercat. Lib. II. c. 12. § 33. und 34. sagen, daß das Wechsel-Negotium ein sehr nützliches und nothwendiges Werck sey. Denn durch solches können erstlich die Kauffleute ihre Gelder an ausländische Oerter zu Erkauffung ihrer Waaren, mit wenigen Unkosten und Gefahr übermachen; da sonst, wenn sie solche baar übersenden solten, solches nicht allein zu Krieges-Zeiten und auch sonst zu Land und Wasser tausend Gefährlichkeiten und Nachstellungen solte unterworffen seyn, und die Handlungen darüber gar ins Stecken gerathen würden. Durch diesen Wechsel-Handel hingegen wird denen Passagierern das Reisen erleichtert, indem sie sich nicht mit viel Gelde schleppen, sondern Allenthalben, wenn sie zu Hauß die Balauta an die Banquiers bezahlt, offene Cassen finden können. So werden auch vermittelst der Geld-Remisen die armen Gefangenen erlöset, und grosse Herren selbst können ihre Gesandtschafften und Armeen durch dieses Mittel besser unterhalten. Daß also der Nutzen, der aus dem Wechsel-Handel und den Wechsel-Briefen entspringt, nicht auszusprechen ist. Und hat dannenhero **Scaccia** de Camb. quæst. 6. gar wohl geschrieben, alle Kauffmannschafft würde aufhören, wenn das Wechsel-Negotium aufhören solte. Es werden aber die Wechsel

oder

oder **Wechsel-Briefe**, wie bereits am gehörigen Orte mit mehrerm gezeiget und ausgeführet worden, unterschiedentlich eingetheilet, als in **negotiirte** und **contirte**, in **gemischte**, **reguläre** und **irreguläre**, in **lautere** und **unlautere**, in **truckene**, in **eigene** und **gekauffte**, ingleichen in **Prima-Secunda-** und **Tertia-Wechsel** in **Ein-** und **Ausländische**, und dergleichen. Insgemein aber kommen, wie bereits unter dem Worte **Wechsel** so wohl, als am gehörigen Orte unter besondern Artickeln mit mehrerm gezeiget worden, 4. Personen zu einem eigentlichen oder **Kaufmanns-** und wie er sonst auch genennet wird, **traßirten Wechsel** in Betrachtung, als da ist: 1) der **Trahent**, oder **Trassant**, sonst auch der **Nehmer des Geldes** genannt; ferner 2) der **Remittent** oder **Geber des Geldes**; 3) der **Präsentant**, oder **Inhaber des Wechsel-Briefs**, und 4) der **Acceptant**, oder **Bezahler des Wechsel-Briefs**. Die zwey ersten Personen sind an dem Orte, wo der Wechsel geschlossen wird, und alwo der Remittent dem Trassenten gegen Empfang des Wechsel-Briefes die accordirte Summe oder die Valuta dafür erlegt. Die zwey letztern Personen sind an dem Orte, wo der Wechsel-Brief zu bezahlen ist, und seine Endschafft erreichen soll, dahin also auch der Remittent den erhandelten Wechsel-Brief an seinen Freund, als den Präsentanten, sendet, der so denn von dem Acceptanten die Zahlung zu procuriren, und des Remittenten Willen, oder Ordre, damit zu vollziehen hat. Solchemnach heist kurtz und Kaufmännisch zu reden: Traßiren, Geld auf Wechsel nehmen; Remittiren, Geld auf Wechsel geben; Präsentiren, Wechsel-Briefe vorzeigen; und Acceptiren, Wechsel-Briefe zu bezahlen annehmen. Besiehe **Herbachs** verbesserte Wechsel-Handlung, p. 3. Aus dem bisher besagten ist zugleich zu ersehen, wie zwischen jetzt gedachten vier Personen unterschiedliche Consense und verbindliche Handlungen, auch unterschiedene, in Ansehung des Wechsels geschlossene Contracte vorgehen, wie also die *Rota Genuensis* Decis. 10. n 10. davon redet. Denn entweder suchet der Trahent an dem einen Orte, z. E. in Hamburg, von dem Remittenten Geld zu nehmen, ihme dargegen Briefe und Anweisung auf den andern Ort, z. E. Amsterdam, zu geben, und also sein Geld, das er Trahent, in Amsterdam hat, einzuziehen; oder es suchet der Remittent an dem einen Orte, als etwa in Hamburg, von dem Trahenten Briefe, und durch solche Geld an dem andern Orte, als in Amsterdam, selbst zu empfangen, oder durch andere empfangen zu lassen. In jenem Falle verspricht der Trahent, Geld gegen Briefe zu nehmen; der Remittent aber verspricht solches zu geben. In diesem Falle hingegen stipuliret der Remittent Briefe und Widerbezahlung gegen Geld, und der Trahent verspricht solches beydes, nimmt aber auch in beyden Fällen zugleich einen stillschweigenden Befehl vom Remittenten über sich, wegen zulänglicher Anstalt an den künftigen Acceptanten, als etwan durch Absendung des Aviso Briefes, mithin auf was vor Bedingung er den ausgestellten Wechsel-Brief honoriren und acceptiren solle, wolle oder könne. Und dieses alles darum damit theils an des Trahenten Seite, zu Vollziehung des angefangenen Wechsel-Contracts, seiner Schuldigkeit gemäß möglichst mit Hand angeleget, und dem künftigen Acceptanten alle Ursache abgeschnitten werde, um welcher Willen er sonst den Wechsel-Brief etwa nicht acceptiret, sondern einen Protest wegen nicht erfolgter Acceptirung zu des Trahenten Beschämung und Präjuditz veranlassen möchte, theils daß der Remittent an seiner Seite in gleichmäßiger Ausübung seiner Schuldigkeit, durch förderlichste Versendung und Präsentation des in seinen Händen seyenden Wechsel-Briefs und dadurch zu suchender Vollziehung des angefangenen Wechsel-Contracts, wie auch an sicherer Hinterlegung über das an dem Orte wohin wieder zu erhaltende Geld, und richtiger Fortsetzung seines Gewerbes auf keinerley Weise gehindert werden möge. Wenn dieses also beyderseits vorgegangen, verwilliget und geschlossen ist; so sind solche Contrahenten theils als solche anzusehen, welche über dem Wechsel-Contract, theils über ein Mandat oder Befehl tractiren, welche zwey verschiedene Contracte wegen der unterschiedenen Einwilligung über verschiedene Handlungen oder Verrichtungen hier gar deutlich zusammen kommen. Denn erstlich fängt sich der Wechsel-Contract an dem einen Orte an, und entstehet (wie **Raphael de Turri** am Ende der Vorrede seines Wercks redet) aus der vorgegangenen Versprechung oder Stipulation, und dadurch erwachsenen Verbindlichkeit vornehmlich an Seiten des Trahenten die so genannte Condictio certi, wider den Remittenten, wegen des in Absicht auf den Wechsel-Brief versprochenen Geldes, daß nehmlich der Remittent das versprochene Geld oder die Valuta würcklich bezahle, durch welche Bezahlung als eine unterschiedene Handlung, sich denn auch die Erfüllung des durch die Stipulation angefangenen Wechsel-Contracts, an dem Orte auf allen Fall (und in Absicht auf die Vollziehung des Wechsel-Contracts und des Geldes Wiederbezahlung an dem andern Orte) an Seiten des Remittenten anfängt, das Geld die Natur des verwechselten Geldes bey dem Trahenten annimmt, und der Natur des Wechsels, wie auch dem Gebrauch der Wechsler, sein Recht geschicht. Wolte sich aber der Trahent wider Gewohnheit, mit dem Remittenten, statt dieser würcklichen Zahlung und allenfalls zu leistenden Erfüllung eines andern vergleichen, oder gar so lange warten, bis der Wechsel-Contract durch Acceptirung seines Wechsels erfüllet, oder durch Bezahlung desselben an seiner, des Trahenten, Seite auch erfüllet worden: so geschähe dieses durch einen hinzugesetzten Vergleich, und würde alsdenn dem Trahenten, mit Aussetzung anderer Klagen, in dem letztern Falle der bezahlte Wechsel-Brief, und der dadurch so wohl zu Stande gebrachte, als seiner Seits erfüllte Wechsel-Contract, vermittelst der Wechsel-Klage genug seyn, den Remittenten (da er mit der Zahlung der Valuta verzögern solte) durch rechtliche Hülffe zu seiner Schuldigkeit zu bringen. Hingegen wenn Remittent der willig, und so gleich zu Anfang des

geschlos-

geschlossenen Wechsel-Contracts, die Valuta an Trahenten bezahlen, dieser aber der vorgegangenen Wechsel-Versprechung zuwider, seinen Wechsel-Brief nicht von sich stellen wolte, (welches doch kaum ein möglicher Fall bey rechtschaffenen Leuten zu seyn scheinet), so würde Remittent, sonderlich wenn ihm an dem Wechsel nach dem andern Orte viel gelegen, oder er sonst nicht gutwillig davon abstehen wolte, ebenfalls gedachte Condiction wider Trahenten zur rechtlichen Hülfe anstellen, dadurch den Wechsel-Brief erzwingen, und die Valuta, wo es nicht schon geschehen, alsdenn bezahlen. Nächst dem auch und im Fall, wenn nun der Wechsel-Brief zwar vom Trahenten herausgegeben, die Valuta auch empfangen, die schuldige und eheste Anstalt aber zur Acceptirung und folglichen Zahlung gleichwohl nachmahls hinterhalten worden wäre, würde er, Remittent, dieselbe durch den in solchem Fall unzweifentlich erfolgenden Protest, wegen nicht erfolgter Acceptirung, durch die so genannte Actionem mandati directam, bey welcher der Protest zu einem vollkommenen Beweise dienet, herausbringen; Ferner würde derselbe wenn auf allen vom Remittenten angewandten Fleiß, weder Acceptirung, noch Zahlung erfolgte, durch vorhergehenden abermahligen Protest, seine bezahlte Valuta mit allen Unkosten und Nutzungen, nach Wechselg-brauch, zurück nehmen können, sintemahl weder von Seiten des Trahenten wider den Remittenten, noch von Seiten des Remittenten wider den Trahenten, noch zur Zeit und wenn diese Contrahenten nicht weiter als sie zuvor gewesen, gekommen sind, die Wechsel-Klage die geringste statt haben kan, weil bey gedachten Tractaten oder der blossen Stipulation der Wechsel-Contract, welcher nicht zweyer, sondern dreyer Personen Einwilligung zu seiner Gültigkeit, Wesen und Vollkommenheit erfordert, noch nicht würcklich da ist, oder als ein sittliches Ding, oder vielmehr als ein Kaufmännisches Werck, in dem Gemüthe und Willen aller drey Contrahenten sein Wesen und Vollkommenheit noch nicht erreichet hat. Siehe hiervon ein mehrers in Lesers schrifftlicher Beantwortung einiger von Wechseln und Wechsel-Briefen herrührenden Zweifel und Fragen, p. 31. u. f. Zur Erläuterung des bisher besagten kan nun folgendes Exempel dienen: Nehmlich Titius in Hamburg hätte unter Cajo in Paris 1000. Rthlr. stehen, Mevius hingegen in Hamburg wäre dem Sempronio in Paris 1000. Rthlr. zu bezahlen schuldig, so würde er, Mevius, den Titium ansprechen, daß er ihm einen Wechsel-Zettel auf Cajum geben solte, damit er, Mevius, solchen Wechsel-Brief dem Sempronio zusenden, und solcher auf Vorzeigung desselben von Cajo die 1000. Rthlr. bekommen könnte. Vor solchen Wechsel-Zettel giebt nun Mevius dem Titio in Hamburg 1000. Rthlr. baar Geld, das ist eben so viel, als Titius in Paris bezahlen läst, und solches heist alsdenn Al pary, Frantz. *au pair*, oder Geld um Geld wechseln, da weder der Trassent noch Remittent, was dabey verlieret, sondern sein ausgelegtes Geld wieder bekommt. So bald aber Mevius den auf 1000. Rthlr. gestellten Wechsel höher als mit 1000. Rthlr. bezahlt, wenn es auch nur ein eintziger Thaler wäre; so ist es über Pari, und vor den Geber des Geldes, den Mevium, Verlust, vor den Nehmer aber den Titium, Gewinn. Giebt aber Mevius unter 1000. Rthlr. so ist es unter Pari und vor ihn Gewinn, vor Titium aber Verlust. Zuweilen geschiehet auch ein Wechsel, nur unter drey Personen, wenn nehmlich der Trassent zugleich Remittent ist. Als Titius hätte unter Cajo in Paris 1000. Rthlr. stehen, und schickte darüber dem Sempronio, der auch in Paris wohnet, einen Wechsel oder eigentliche Aßignation zu, auf Cajum, daß er, Sempronius, die 1000. Rthlr. vom Cajo einziehen solte, in welchem Fall Titius, in Ansehung des Caji, Trassent, in Ansehung des Sempronii aber Remittent wird. Unter zwey Personen paßiren ebenfalls offt Wechsel, wenn z. E. ein Käuffer auf Zeit, oder ein Geld-Entlehner dem, der ihm creditiret, einen Wechsel zur Versicherung ausstellet, daß er ihm oder auf seine Ordre zur gewissen Zeit und an gewissem Ort, die bestimmte, und in dem Wechsel benannte Summa richtig bezahlen wolle. Solcher Wechsel, ob er wohl nicht aller Orten gültig ist, ist doch bündiger und kräfftiger, als eine Obligation, sonderlich wenn desselben Orts Statuten zulassen, daß man executivisch darauf klagen kan. Oft wird nur ein blosser Interims-Wechsel-Schein ausgestellet, und in solchem versprochen, daß gegen den herannahenden Zahl-Termin man einen ordentlichen Wechsel ausstellen wolle, indem dieser Zeit er, der Ausgeber des Wechsels, oder der Schuldner, nicht gewiß wissen könne, auf wen er gegen die Verfall-Zeit den Wechsel am füglichsten werde stellen können. Endoßiren nennet man, wenn derjenige, dem der Wechsel zu gut gestellet ist, solchen an einen andern bezahlen läst, und zu diesem Ende die Ueberweisung mit diesen Worten auf des Wechsels Rücken schreibet: Für mich bezable der Herr den Einhalt dieses Wechsels N. N. Es soll mir validiren. So bald nun einem Kaufmann, ein Wechsel von fremden Orten zugeschicket wird; so versäumt er noch vor Abgang derselben Post, die ihm den Wechsel gebracht, keinen Augenblick, gedachten Wechsel deme, auf welchen er gestellet, zu präsentiren und Acceptation davon zu procuriren. Verweigert derselbe, solches zu thun; so muß gleich gegen denselben, vor allen, aus der Nicht-Acceptation zu besorgenden Schaden und Unkosten, protestiret, und solcher Protest dem Remittenten zugesandt werden, welcher solchen dem Trassenten, sammt dem Notariats-Protest präsentiret, und die ausgegebene Valuta, samt allen auf den Protest ergangenen Unkosten, Schaden und Interesse, wieder prätendiret, welche auch der andere, wann er nicht von dem Richter darzu gezwungen, oder vor Banquerot erkläret werden will, augenblicklich wieder bezahlen muß. Ein jeder, der Wechsel schliessen will, siehet zu förderst, daß er an solche Leute komme, derer ihre Wechsel acceptiret werden, oder im Fall solche mit Protest zurück kommen, doch ihre Casse so wohlhabend sey, daß der Rimborso der Valuta, Unkostens und Rück-

Wech-

Wechsels so gleich wieder geschehen könne. Ist es also vornehmlich in Wechsel schliessen, da des Kauffmanns Credit Zeichen und Wunder thun muß; sonst würde wohl derjenige, der von einem andern Orte Gelder einzuziehen hat, solche baar müssen überkommen lassen, oder es würde heissen: Der Herr gebe erst seinen Wechsel, und wenn er denn an den benahmten Ort acceptiret, und bezahlt ist, so soll die Valuta allhier davor erfolgen. Und dieses zwar nicht mehr als billig. Denn wenn ein jeder Kauffmann ohne Unterscheid dem, der Wechsel zu vernegotiiren hätte, Geld dafür geben wollte, würde er sehr zu kurtz kommen, und manchmahl weder der Nehmer hier, noch der, auf den der Wechsel gezogen, dort an jenem Orte, wieder zu finden seyn. So haben auch Kaufleute, die Waaren verschrieben, sich wohl in Acht zu nehmen, daß sie des Factors, ihnen zugesandte Wechsel, wenn sie ihn nicht wohl kennen, nicht so gleich auf seine Rechnung acceptiren, da vielleicht die Waare noch niemahls eingekauffet, oder zum wenigsten noch nicht verladen worden; von welchem Falle Savary in seinem vollkommenen Handelsmanne, ein artig Exempel folgendes Innhalts erzehlet: Ein Kauffmann in Paris hatte seinem Factor in London committiret, einige Waaren vor ihm einzukauffen. Dieser, welcher ein betrügliches Absehen hatte, sandte bald darauf eine falsche Rechnung, als wenn die begehrte Waaren richtig wären eingekauffet, und allbereit eingeschiffet worden, trassirte zugleich einen Wechsel von 3. bis 4000. Fl. vor dem Werth von einem andern a Uso einem Kauffmann zu Paris, oder seiner Ordre, zahlbar. Dieser Brieff wurde von dem Committenten acceptiret; kurtz darauf zwar kam Nachricht, daß der Factor und Trassent falliret, auch die in der Factura enthaltene Waaren nicht geladen hätte, weswegen er vor den Gerichten, um von der Acceptation befreyet zu werden, anhielte, so er auch, gewisser angeführter Ursachen halber, welche bey bemeldtem Schrifftsteller der Länge nach beschrieben werden, erhalten. Wiewohl nicht zu sehen, mit was vor Rechte das Kauffmanns-Gerichte solches habe thun können. Denn der Wechsel-Contract ist engesten Rechtens, und solchergestalt ein jeder, der einmahl acceptiret, wenn er hernach von dem Trassenten üble Zeitung bekäme, sich von der Acceptation würde suchen loß zu winden, und fremden unschuldigen Leuten den Schaden aufzubürden. Es bleibt dabey: *Chi accetta, paga*; wer acceptirt hat, muß bezahlen, und je weniger Chicanen eine Obrigkeit in dergleichen Wechsel-Sachen zulassen wird, je bessere Ordnung die Kauffmannschafft dadurch wird zu gewarten haben. Worbey wir vor die Kaufleute, die Waaren auf Zeit erkauffen, noch diese Lehre hinzu zu fügen haben: daß sie vor solche Waaren-Schulden nicht gleich Wechsel unterzeichnen, und sich heimlich flattiren, ob würden gegen die Verfall-Zeit die Waaren schon verkaufft, und die Gelder davor zur Bezahlung der Wechsel eingegangen seyn. Solches betrieget, und hat viele Kaufleute in grossen Schaden und Unordnung gesetzet. Es werden aber alle Wechsel auf gleiche oder ungleiche Gelder und zu gewissen und ungewissen Preisen, welches man Wechsel-Cours nennet, geschlossen, wovon an seinem Orte ein mehrers. Die vornehmsten Betrachtungen, welche bey Wechseln auf ausländische Oerter seyn, bestehen 1) in Beobachtung der Zeit, wenn das abgegebene Geld wieder an den ausländischen Ort bezahlet werde; 2) Wie die abgegebene Müntze gegen der an jenem Orte wieder zu empfangenden, im Werth differire, und der Agio oder Wechsel-Cours zu berechnen sey; 3) Ob andere Umstände, ausser dem Müntz-Werthe zu dem Steigen und Fallen des Wechsel-Agio contribuiren; 4) Ob der Trassent sicher sey, daß man ihm Gelder anvertraue, und sich, daß er sie an den ausländischen Ort wieder richtig werde bezahlen lassen, versichern könne; 5) Wie nach denen Formalien ein Wechsel-Brief gültig einzurichten sey, und endlich 6) was der Präsentant und Acceptant bey Empfang des übersandten Wechsels, es sey daß er acceptiret oder protestiret werde, zu bemercken habe, samt andern Betrachtungen mehr, von welchen am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers zu befinden. Im übrigen kan hierbey auch noch in Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen Cap. 2. 3. 4 5. und 7. wie nicht weniger oben bey denen Artickeln: Wechsel, und Wechsel-Briefe, ein mehrers nachgelesen werden. Endlich aber können wir nicht umhin, hierbey auch noch folgende Anweisung einiger besonders merckwürdigen Puncte, welche in Wechsel-Geschäften beobachtet zu werden nicht undienlich fallen solten, aus dem Beschlusse von J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebrauch beyzufügen, und die zwar von demselben eigentlich nur in Absicht auf die Amsterdamer Banco gestellet worden, jedoch nach Beschaffenheit der Umstände gar leicht aller Orten, wo eine gleichmäßige Banco errichtet ist, oder sonst starck gewechselt wird, mit Vortheil zu practiciren sind. Nehmlich 1) daß die Acceptation der Wechsel-Briefe innerhalb einer präcisen Zeit, vornemlich derjenigen, welche auf oder nach Sicht zu bezahlen lauten, müsse gefordert werden; 2) Daß über eine, sowohl wegen Nicht-Acceptation, als auch Nicht-Bezahlung geschehene Protestation, nicht allein dem letzten Endossanten, sondern auch directe dem Geber unverzügliche Nachricht müsse gegeben werden; 3) Daß sich gebühre, allezeit einen gewissen Schluß zu machen, wie und auf was Weise der Her-Wechsel müsse gerechnet werden; 4) Daß man bey des Traßirers Falliment und in einigen andern Begebenheiten, die wegen Nicht-Bezahlung protestirten Wechsel-Briefe nicht zurück zu senden schuldig sey, sondern der Richter schleunigen Hülfs-Zwang wider den Acceptanten zu verordnen habe; 5) Daß man allezeit und in allen Fällen, wenn man auf den letzten Nachsicht-Tag protestiret, sein Recht auf den Traßirer behalte, auch selbst, wenn der Acceptant schon vor dem Verfall-Tage falliret hätte. In welchem Fall der Inhaber seinen Regreß nicht auf einmahl und absolute auf den Traßirer verlieren solte, ungeachtet innerhalb denen Nachsicht-Tagen wegen Nicht-Bezahlung nicht protestiret sey. 6) Daß die Inhaber von trockenen Wechseln, auf die

Traßirer keinen schleunigen Hülfs-Zwang, als wegen Obligation haben solten; 7) Daß in denen Wechseln auf die Franckfurter Messen es allzunachläßig zugehe; 8) Daß man genau bestimmen, und fest stellen solte, was vor Recht und Anspruch bey des Traßirers und Acceptanten oder Indossantens Falliment der Inhaber eines Wechsel-Brieses auf dererselben Vermögen, und dieser beyder Vermögen wiederum gegen einander haben sollen; 9) Daß die Wechsel-Briefe, welche auf Sicht, oder einen, zwey biß drey Tage Nachsicht lauten, binnen vier und zwantzig Stunden darnach bezahlt zu werden, und keine sechs Nachsicht-Tage zu gestatten sich gebühre; 10) Daß Wechsel-Briefe, welche vor Schliessung der Wechsel-Banck verfallen, auch vor derselben Schliessung, oder auf den ersten Tag, da solche geöfnet wird, bezahlt zu werden sich gebührte; 11) Daß alle Wechsel Briefe ohne Unterscheid in der Wechsel-Banck bezahlt zu werden sich gebührete; 12) Daß eine Courante Banck aufgerichtet zu werden nöthig sey; 13) Daß es billig sey, daß auch eine geringere Summe als 100. Fl. in der Wechsel-Banck möchten abgeschrieben werden; 14) Daß die Wechsel-Banck niemahls an einem Sonnabend, sondern allezeit an einem andern Tage, zu öffnen nöthig sey; 15) Daß alle Wechsel-Briefe welche an einem auswärts wohnenden lauten, und welche am andern oder dritten nach dem Verfall-Tage nicht vergnüget worden, ingleichen alle Wechsel-Briefe, wovon Acceptation procuriret ist, aber alsdenn nicht abgeholet werden, man in die Wechsel-Briefe zu bringen schuldig seyn solle, nebst der Ursache warum? 16) Daß ein öffentliches Protocoll von allen protestirten Wechsel-Briefen in der Banck zu halten sehr dienlich wäre; 17) Daß auch ein öffentlich Protocoll über alle Procuraturen, damit man auf eines andern Nahmen wechseln oder handeln möge, in der Banck zu halten, und selbige Procuraturen auch daselbst wiederum abgenommen zu werden verträglich sey; 18) Daß die Wechsel-Banck zu einer Justitz-Banck zu machen und privilegiret zu werden, verträglich sey; 19) Daß es sich gebühre, die kostbaren Termine und Comparitionen und Arbitragen zu vermindern, und die im Negotiiren vorfallende Streitigkeiten, insonderheit über Rechnungs-Sachen und dergleichen, durch Handels-Commissarien auszumachen. Besiehe **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 367. u. f. Was aber etwann sonst noch von denenjenigen Handlungen und Geschäfften beygebracht werden könnte, welche entweder mit dem Wechsel-Contract einige Aehnlichkeit haben, oder demselben widerstreiten, davon handelt **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen C. 62. und 63. sehr ausführlich.

Wechsel-Contrahenten, siehe **Wechsel** (Haupt-Personen bey einem) und **Wechsel-Contract.**

Wechsel al corrente Prezzo, siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Cours.**

Wechsel-Correspondent, oder **Acceptant**, siehe **Wechsel-Acceptant**, und **Wechsel-Correspondentz.**

Wechsel-Correspondentz. Hierunter verstehen wir nichts anders, als das sonst so genannte und bey dem Wechsel-Handel so nöthige **Avisiren** und **Respondiren**, oder **Rescribiren**, mit welchem man aber promt und geschwinde seyn muß. Vor allen Dingen ist des Traßirers Pflicht, ohne Zeit-Versäumniß mit dem ersten ordinairen Bothen, oder vermittelst der Post seinem Correspondenten, auf den er traßiret, von denen Tratten Aviso zu geben, damit der Wechsel-Brief dem Betraßirten nicht eher präsentiret, noch ihm die Acceptation abgefordert werde, bevor er von dem Traßirer Aviso erhalten. Der Avois-Brief muß wohl und deutlich folgende Stücke in sich halten: Als nehmlich zuerst und vor allen Dingen, vor wessen Rechnung man traßiret? Ferner, unter was Dato? was die Summe? an wen und wenn zu bezahlen? und von wem die Valuta empfangen oder reconniret worden? Und wenn die Wechsel-Briefe, an Ordre zu bezahlen, gemacht sind, soll selbiges in dem Advis-Briefe ebenfalls ausdrücklich gemeldet werden. Wenn die Tratten vor Rechnung eines Traßirers oder eines Dritten geschehen, und nicht vor Rechnung des Betraßirten, alsdenn ist nicht nöthig, daß der Traßirer an ihn advisire, in was vor Cours er negotiiret habe; maßen die Summe, so bezahlet werden muß, in einer bekannten Geld-Benennung desselbigen Ortes, wo der Brief zu vergnügen ist, angezeiget und gerechnet ist. Aber wenn die zu bezahlende Summe in dem Wechsel-Briefe in einer ausländischen, oder des Orts, wo sie bezahlt wird, unbekannten Geld-Benennung gerechnet ist, muß allenfalls, vor wessen Rechnung auch die Tratten geschehen, der Cours oder Werth, worinnen der Wechsel geschlossen ist, und wornach die Reduction gemacht werden muß, in dem Advis-Briefe, sowohl als in dem Wechsel-Briefe, benebst der traßirten Summe, mit ausgesetzet und notificiret werden. Der Traßirer ist gewohnt, in Advis Gebung an seinen Correspondenten, den er betraßiret, zu recommendiren, daß er von seinen Tratten behörige Notitz zu machen beliebe, und seinen Wechsel-Brief, oder andere Briefe, auf Präsentation mit Acceptation, und am Verfall-Tage mit promter Bezahlung verehren, ihm deswegen nach Befördern debitiren und seinen Vorschuß, den er vor Rechnung eines Dritten traßiret, suchen und finden solle. Auch hat der Traßirer die Gewohnheit, mit folgender Post seine gemachte Tratten zu confirmiren, und wenn der Wechsel-Brief auf Sicht oder kurtze Sicht und von considerabler Summe ist, auch wohl durch unterschiedliche Wege, so es geschehen kan, davon Aviso zu geben. Derjenige, welcher remittiret, soll seinen Correspondenten, dem er remittiret, auch gehörig avisiren, vor wessen Rechnung es geschehen, was vor Summe, in wessen Briefe, von was Dato, wenn, und an wen, zu bezahlen, und so der Brief an Ordre lautet, durch wen endoßiret worden, melden. Wenn der Wechsel-Brief noch nicht acceptiret ist, soll ein Remittent seinem Correspondenten, dem er remittiret, recommendiren, den Brief acceptiren zu lassen, und bey Verweigerung Wechsel-Manier zu observiren, das ist, zu protestiren. Wenn der acceptirte Wechsel-Brief in jemandes Händen ist

(des Orts, wo die Bezahlung geschehen muß) der die Acceptation gefordert hat, und solches auf dem endoßirten und acceptirten Wechsel-Briefe nicht notiret stehet, soll Remittent in seinem Advis-Briefe melden, bey wem der acceptirte Wechsel-Brief zu fordern und zu finden ist. Ein Remittent muß sorgen, daß die Wechsel-Briefe, so er remittiret, an denjenigen gesendet werden, der solche abzufordern hat, und an welchen dieser die Bezahlung gemacht, oder an welchen sie endoßiret sind, und damit selbige in keinem fremden oder unrechten Wechsel-Briefe eingeschlossen, und irgend anders wohin addreßiret werden. Wenn ein Remittent den ersten und andern Brief von einer Parthey in Händen hat, muß er diese nicht beyde zugleich, sondern den ersten zuvor, und den andern hernach versenden; damit, wenn der erste manquiret, übel bestellet wird, oder in unrechte Hände gelanget, sein Correspondent den andern Brief bekommen, und mit demselben nach Erfordern, die Acceptation oder Bezahlung befördern könne. Wenn der Remittent nur einen einfachen acceptirten Wechsel-Brief hat, oder der acceptirte an dem Orte, wo solcher zu bezahlen, lautet, und also der Remittent nur einen Brief versenden kan; so müssen mit einer folgenden Post die gethanen Rimessen confirmiret und umständig notificiret werden, von was Inhalt der gesandte Wechsel-Brief ist, damit bey Ermangelung des gesandten Briefes der remittirte mit diesem Advis-Briefe solchen an den Betraßirten addreßiren und demselben untersagen könne, an niemanden, als an ihn, zu bezahlen; ja, wenn an demselben Verfall-Tage sich niemand angiebet, die Bezahlung zu fordern, Krafft dieses gehörigen Aviso oder Confirmation, er, der Betraßirte, zu persuadiren sey, ihm die Vergnügung gegen Caution zu bezahlen, oder den Belauff des Wechsel-Briefes nantire und verpfände, oder, bey Verweigerung von beyden, man wieder ihn protestiren könne. Ein Traßirer oder Remittent, vor Rechnung eines Dritten, muß auch an denjenigen, vor wessen Rechnung traßiret, oder remittiret worden, einen promten und unverschobenen Aviso geben, wohin, an wen, in was Summe, auf was Zeit zu bezahlen sey, ingleichen in was Cours oder Werth die Parthey gewechselt, und vor wie viel er davor gecreditiret oder debitiret worden. Die Pflicht des Betraßirten ist, promt und ohne Versäumniß zu rescribiren, und dem Betraßirer zu antworten, ob er die Tratten vor Rechnung desjenigen, der von dem Traßirer in seinem Advis-Briefe gemeldet worden, annehme, oder nicht? Und falls er difficultiret, selbigen also zu acceptiren, soll er dem Traßirer vor allen Dingen solches zur Stunde berichten, und ihm zu seiner Nachricht declariren, nicht aber damit zaudern oder warten, bis ihm die Acceptation abgefordert werde. Derjenige, so einen Wechsel-Brief Sopra Protesto acceptiret, es sey solcher der Betraßirte selber, oder jemand anders, der muß ohne Verweilung, bey der allerersten Gelegenheit, solches demjenigen avisiren, wem zu Ehren er den Wechsel-Brief S. P. acceptiret hat, und demselben die Protest-Acte zu senden. Wenn ein Wechsel-Brief durch den Betraßirten S. P. acceptiret wird, so ist nicht nöthig, daß der Inhaber oder Vorzeiger desselben solches dem Uebersender melde. Aber wenn die Acceptation S. P. durch einen andern geschicht, so ist es am besten, daß der Inhaber oder Vorzeiger dem Uebersender oder Remittenten Nachricht gebe. Ein Betraßirter vor Rechnung eines Dritten, soll auch demjenigen, vor wessen Rechnung er betraßiret wird, Aviso geben, von wem, was vor Summe und auf was Zeit zu bezahlen, ob auf ihn, vor seine Rechnung traßiret worden, und ob die Tratten von ihm angenommen sind, oder werden sollen, oder nicht? Der Geremittirte ist auch dem Remittenten verbunden, und demjenigen, vor wessen Rechnung ihm remittiret wird, daferne es ein Dritter ist, von seinen bekommenen Rimessen, und ob dieselben acceptiret worden, oder werden sollen, oder nicht? Aviso zu geben. Wenn man keinen promten Bericht geben kan, ob der Wechsel-Brief acceptiret werden solle, es sey, daß der Betraßirte ausländisch, oder nicht anzutreffen gewesen, oder daß die Acceptation verzögert wird; so ist es gleichwohl des Geremittirten Pflicht, oder dem der Wechsel-Brief zur Acceptation zu befördern zugesendet ist, davon dem Remittenten Aviso zu geben, und also, wenn die Acceptation darnach folget, alsdenn auch zu vermelden, daß er selbige bekommen habe. Jedoch kan dieser letzte Aviso erspäret werden, wenn in dem ersten der Geremittirte berichtet hat, daß er noch keine Acceptation bekommen habe, und daß er solche fordern, oder bey Verweigerung protestiren werde; so, daß, wenn mit nächstem kein Protest erfolget, der Remittent Staat machen könne, daß die Acceptation geschehen. Wenn ein Wechsel-Brief nicht geacceptiret, sondern protestiret wird; so ist der Remittirte verpflichtet, von dieser Protestation seinem Remittenten promten Aviso zu geben, und ihm die Protest-Acte zu senden; und wenn der Wechsel-Brief an Ordre zu bezahlen lautet, und aus einem andern Orte, als von wannen ihm dieser zugekommen, traßiret ist, so thut er vorsichtig, daß er dem ersten Geber auch davon Kenntniß und Aviso gebe, und noch mehr alsdenn, wenn nach Acceptation des Wechsel-Briefes der Acceptant falliren solte. Wenn die Tratten oder Rimessen vor eigene Rechnung des Traßirers oder Remittentens, oder eines Dritten, oder derer, die sonst Antheil daran haben, geschehen sind; so soll der Betraßirte, nach abgelauffenem Verfall-Tage, und wenn der Remittirte die Bezahlung bekommen hat, und alsdenn auch ein jeder seinen Correspondenten, den dieselbe Parthey anbetrifft, hiervon zu ihrer Nachricht wohl avisiren. Aber wenn die Tratten oder Rimessen vor des Betraßirten oder Geremittirten eigene Rechnung geschehen sind; so ist man nicht gewohnt, etwas hiervon zu melden, oder von dem Verlauffe Aviso zu geben. Wenn jemand einem andern Ordre giebet, vor seine Rechnung auf einen Dritten zu traßiren, dem gebühret zur selbigen Zeit, diesem Dritten zu avisiren, daß ihm vielleicht solche Tratten, von wem, und zu was Summe, vorkommen würden, mit Bitte, solche zu ricapitiren, mit Ordre, wie selbige annotiret, oder wogegen sie contraponiret, und zu Buche gestellet werden, oder auf was Art er sich revaliren und seinen Vorschuß wieder finden solle.

solle. Und wenn auch dieser Aviso nicht zugleich abgehet; so muß er doch vor allem Sorge tragen, daß derjenige, welcher soll betrafiret werden, davon Nachricht erhalte, ehe und bevor ihm die Tratten vorkommen können. Derjenige, der zuvor Aviso erhält, daß er soll betrafiret werden, soll hierauf stracks rescribiren, ob er davon Notitz gemacht habe, und ob er solche Tratten annehmen und verehren wolle, oder nicht. Wenn auch jemand an einen andern ordiniret, vor seine Rechnung einem Dritten zu remittiren, der soll auch diesem Dritten zugleich, oder zum wenigsten, ehe ihm die Rimessen zu kommen, avisiren, vornemlich, wenn selbige auf kurtze Sicht lauten, daß ihm sothanige Rimessen vielleicht zukommen würden, und was er damit thun und verrichten soll? Und auf solchem Aviso gebühret diesem Dritten zu rescribiren, daß er von dieser Ordre Notitz gemacht habe, und selbige observiren werde. Siehe Phoonsens Amsterd. Wechsel Gebr. c. 7. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 246. u. ff.

Wechsel-Correspondsalis, oder **Acceptant**, siehe **Wechsel-Acceptant**, und **Wechsel-Correspondentz**.

Wechsel-Costume, oder **Usantz**, siehe **Wechsel-Gebrauch**, und **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe** (**Nachsichts-Zeit der**) und **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**).

Wechsel-Cours, oder **Preiß und Taxe derer Wechsel**, Lat. *Taxa Cambialis*, oder *Taxa literarum Combialium*, siehe **Cours**, im VI Bande, p. 1485. Sonst ist noch hierbey zu mercken, daß in Verhandelung derer Wechsel zwar der Geber mit etwas mehr oder weniger Avantage und Vortheil schliessen mag, nachdem nemlich die Briefe beschaffen sind; der Empfänger aber muß auf seinen Respect Acht haben, und anders nicht, als in honorablem und wohl anständigem Cours trafiren. Der **avantageuse Cours** ist aber in Wechseln nicht allezeit zu treffen; auch werden nicht alle Briefe auf einerley Taxe gestellet, sondern man reguliret öffters den Cours in etwas, nachdem die Briefe beschaffen sind. Denn, wie man im gemeinen Sprichworte zu sagen pflegt, Wechsel und Wind verändern sich geschwind. Darum gilt im Wechsel-Handel öffters eine kurtze und geschwinde Resolution. Wie man denn in Wechseln überhaupt hurtig und vorsichtig seyn muß. Wenn viel Geld, und wenig Briefe vorhanden sind; so mag der Empfänger wohl an sich halten. Werden aber viel Briefe und wenig Geld gefunden; so ist ihm zu rathen, wenn er trafiren muß, daß er nicht zu lange zaudere. Wenn man im Wechsel-Schliessen allein auf den Cours handelt, und keiner besondern Condition oder Bedingung gedencket; so schließt man auf solche Bedingungen, wie man nach dem Orte, dahin man wechselt, gemeiniglich zu wechseln gewohnt ist, so wohl wegen der Zeit, wenn die Zahlung geschehen soll, als auch in was vor Geld oder Geld-Benennung solche geschehen muß. Wer auf kürtzere oder längere Zeit geben und trafiren will, als insgemein auf den Ort, wohin man handelt, gebräuchlich ist, oder daß der Geber die Valuta in Current-Gelde bezahlen solt, oder auch, daß etwan die Zahlung in andern Geld-Sorten, als man daselbst die Wechsel damit zu vergnügen gewohnt ist geschehen soll, der muß solches vor dem Wechsel-Schluß bedingen. Man wechselt entweder in eigener, oder in **fremder Geld-Benennung**. In eigener, wenn der Brief in eben solchem Gelde, oder in solcher Geld-Rechnung, als der Geber den Empfänger vor den Werth vergnüget, bezahlet werden soll. In **fremder Geld-Benennung** aber, wenn in andern Geld-Benennungen, als man empfängt, zu bezahlen abgehandelt wird. In denen Wechseln stehet allezeit die Geld-Benennung auf einen oder andern Ort feste und unveränderlich, und die Veränderung des Courses, oder die Erhöhung und Erniedrigung des Wechsels wird nach dem Cours, der zur selbigen Zeit im Schwange gehet, gemacht. Man **wechselt Pary**, wenn Geld **um Geld** gewechselt wird, ohne mehr oder weniger zu empfangen, als man wieder bezahlen soll. Wenn der Empfänger einen Cours über Pary behandelt; so nennet man es mit **Avanzo** vor den **Trafirer gewechselt**. Wenn aber der Geber dem Trafirer **weniger**, als Pary, gut thut; so heißt es, **mit Avanzo für den Geber** und zu jenes **Schaden gewechselt**. Und gewinnet also derjenige, der Geld auf Wechsel giebt, deswegen nicht allezeit. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 3. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 234. u. ff. Es werden aber alle Wechsel auf gleiche oder **ungleiche Gelder**, und zu gewissen und **ungewissen Preißen**, welches man eben den **Wechsel-Cours** nennet, geschlossen. Gleiche Gelder nennen wir, wenn z. E. Augspurg auf Nürnberg, Leipzig auf Berlin, Lübeck auf Hamburg, u. s. w. trafiret, da die beyden ersten Reichs-ß. Groschen und Creutzer; die mittlern Reichsthaler und gute Groschen; die letztern Marck- u. Schilling-Lübisch unter sich gemein haben. Hingegen hat Hamburg und Amsterdam unter sich differente Gelder, als das eine Marck und Schilling Lübisch; und das andere Holländische Gülden und Stüver. Hier will nun erstlich die Reduction und Vergleichung des einen Geldes gegen das andere erkennet seyn, welche Vergleichung man Pari nennet, und das vornehmste und erste Stück in der **Wechsel-Rechnung** ist, nach welchem der Gewinn oder Verlust auf einen Wechsel, der auf fremde Länder geschiehet, gar leicht gefunden werden kan. Denn zum Exempel, ich wüste, daß 33⅓ ß. Flämisch, die ich in Hamburg geben müste, Pari, oder gleichgültig mit einem Pfund Sterling in Londen wären; so könnte ich ja leicht urtheilen, daß wenn ich 35. ß. Flämisch vor ein Pfund Sterling, so ich auf Londen in Wechsel haben wolte, in Hamburg bezahlen müste, ich 1⅔ Flämisch, oder 16. ß. Lübisch solcher Gestalt verlieren würde. Item, auf Franckreich ist das Pari von 48. ß. gegen einen Rthlr. von 60 Sols, und ich dürffte in Hamburg nur 40. ß. um einen vollen Frantzösischen Thaler wieder zu haben, bezahlen; so würde ja folgen, daß ich 8. ß. Lübisch gewonnen, aber auf 500. Rthl. 100. avanziret hätte, indem ich 600. Rthlr. in Franckreich zu voll bekomme, und nur 500. davor auszahlen darff. Ein mehrers hiervon, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Rechnung**. In dergl. Wechsel-Preißen bestehet nun das

Capitu-

Capituliren zwischen dem Geber und Nehmer, daß auf gewisse Oerter, (als hier oben auf Londen) der Hamburger Geber des Geldes, wenn der Wechsel über Pari geschlossen werden muß, nicht gerne zu viel über 33⅓ Flämisch geben wolte, der Nehmer hingegen sich gerne viel darüber bedingen möchte. Auf Franckreich sucht der Geber, so viel als möglich, unter Pari zu geben, der Nehmer aber solches zu decliniren. Auf Dantzig und Königsberg, da der Pari 1. Rthlr. in Hamburg gegen 90 Pohlnischen Groschen in Dantzig ist, oft aber wegen des schlechten Pohlnischen Geldes wohl 110. und mehr Groschen müssen accordiret werden, suchet der Hamburger Geber sich viel Groschen über 90. zu bedingen, der Nehmer hingegen wenig zu geben: und so fortan bey andern Wechseln mehr. Welches denn guten Theils auf die Wechsel-Mäckler mit ankommt, denen dißfals eine eigene Ordnung in vornehmen Handels-Städten, sowohl was sie wegen Schliessung der Wechsel zwischen beyden Partheyen, als auch der Courtagie wegen, zu observiren haben, vorgeschrieben worden. Siehe des **Kauffm.** *Lex.* IV Theil bey dem Worte: **Wechsel**, p. 853 u. f. Ferner werden auch alle Wechsel-Briefe entweder auf **einheimische** oder **fremde Währung** und **Geld-Sorten**, desgleichen auf **wahrhaffte** und in **Natur** sich **befindende**, und auf **erdichtete Müntzen**, ausser dem **Pari**, das ist, **Geld um Geld**, oder auch mit Gewinn und Verlust, geschlossen. Unter den **einheimischen Müntz-Sorten** verstehen wir, wenn an dem Orte, da der Wechsel hingesandt und acceptiret worden, dergleichen Geld, als vor den Wechsel der Remittent dem Trahenten gegeben, der Acceptant dem Präsentanten wieder giebt. Als z. E. Titius aus Berlin trafirt 500. Rthlr. in Zwey-Drittel oder Sechzehn-Groschen-Stücken auf Sejum in Leipzig, und zwar vor eine gleiche Summe, dieer, Titius, in solchen 16. Groschen-Stücken von Mevio empfangen. Hätte aber Titius in Berlin mit Mevio einen Wechsel auf Amsterdam, woselbst andere Müntz-Sorten gültig seyn, geschlossen, also daß Titius, da er dem zum Besten dahin trafiret, diesem vor seine hier gegebene 500. Rthlr. in 16. Groschen-Stücken, Holländische Gulden und Stüber daselbst wieder bezahlen liesse; so ist dieses ein Wechsel einheimisch gegebener Müntz-Sorten gegen zu empfangende fremde und in Natur seyende Müntz-Sorte. **Erdichtete Müntz-Sorten** aber seynd z. E. der Wechsel-Thaler in Hamburg auf Holland (gerechnet, aber nicht in Natur existirend oder gemüntzt) auf 32. Schilling Lübisch gegen 33⅓ Stüver in Holland, oder ein Pfund Sterlings in Londen, welches daselbst mit 20 ß. Sterlings vergütet wird, gegen 33⅓ Schill. Flämisch, die ebenfals in Hamburg in Natur nicht defintlich, sondern allwo 6 ß. Lübisch oder 8 ß. Flämisch vor einen Reichsthaler berechnet werden. Welcher Unterschied eines Geldes gegen das andere, eben zu dem Agio oder Aufwechsel Ursache gegeben, der in Wechseln so genau von den Kaufleuten in Acht genommen wird, und zwar nicht sowohl von der innerlichen Güte des gegen einander gegebenen Geldes, und solcher Güte Vergleichung, als vielmehr von dem Absehen des Orts, nach welchem dieser oder jener mehr handelsmäßiger, als der andere ist, oder daß der eine mehr an diesem, als an jenem, mit sein em Gelde Nutzen zu schaffen weiß, oder auch daß solches nach Gelegenheit von der Bedürffniß des Nehmers oder Gebers, Trassantens oder Remittentens, ferner von der zwischen dem auf Wechsel gegebenen Gelde, und der zur Wiederauszahlung verlauffenen Zeit, ingleichen von dem Ansehen u. Credit der Personen, von der Gewohnheit, und List oder Vervortheilung, der Menge oder des Mangels der Geber oder der Nehmer, der Conjuncturen u. Zeit Läufften, und endlich aus dem Statute oder Kauffmännischen Gesetze selbst herrühret. Die innerliche Güte erst belangend, so wird z. E. Titius, nach dem oben gegebenen Exempel nicht 500. Rthlr. in Berlin von Mevio in 16. Groschen-Stücken nehmen, und ihme dafür 500. Rthlr. Banco-Geld in Hamburg auszahlen lassen, weil dieses sein innerlicher Werth (theils dem von den Müntz-Wardeinen ausgerechneten Valor und Ausmüntzung, theils der Würdigung nach, welche die Commercien und der Lauff des Hand-Wechsels, da schlechtere Müntz-Sorten gegen bessere, oder diese gegen jene umgesetzet wird, hinzu gethan haben) auf 30. und mehr vor hundert besser, als der 16. Groschen-Stücken geschätzet wird, und auch so hoch mercklich steiget. Wenn nun Mevius vor seine hier bezahlte 500. Rthlr. in Hamburg vor Titii Wechsel nach Abkürtzung 30. pro Cent aus der Haupt-Summe nicht mehr als 384 4/9 Rthlr. Banco empfängt, oder so er 500. Rthlr. Banco zu voll empfangen will, in Berlin 650. Rthlr. an zwey Drittel-Stücken zahlen muß; so seynd 150. Rthlr. ein Agio oder Aufgeld, welches zu Erfüllung der schlechten Güte des einen Geldes gegen ein anderes von besserer Güte gegeben, und von demjenigen verlohren werden muß, der das schlechte Geld giebet; gleichwie hingegen derjenige das Aufgeld gewinnet, welcher besser Geld gegen schlechteres giebt. Und dieses heist man **mit Gewinn und Verlust wechseln**, welches eigentlich aus der Müntz-Sorten ihrer unterschiedenen Güte herrühret. Ein anderer Unterscheid erägnet sich aus dem Unterscheide und der Entlegenheit der Oerter, da nemlich einer vor dem andern handelsmäßiger, und mit dem Gelde daselbst weniger, oder mehr, als an dem andern Orte, anzufangen ist. Z. E. Tausend Rthlr. baares Geld in Hamburg oder Amsterdam, wenn es auch gleich zwey Drittel-Stücken wären, seynd vor einen Materialisten, der Ost-Indianischen Waaren, oder vor einen solchen Kauffmann, der Spanische, Englische oder Rußische Waaren einzukauffen hat, schon höher zu achten, als wenn er sie in einer andern Deutschen grossen oder kleinen Land-Stadt, in seiner eigenen Casse stehend hätte. Denn indem er sie in Amsterdam oder Hamburg hat, woselbst er seinen Einkauff damit zu thun weiß; so hat dieses Geld schon den Risigo oder die Gefahr des Transports überstanden, und ist also des Orts wegen höher, als sonst zu achten, nachdem nemlich derselbe zu jemands Geschäfften erfordert wird, und er sein Geld dahin remittiret haben muß. Zweytens verursachet auch solchen Aufwechsel die Nothwendigkeit, welche entweder den Nehmer oder den Geber dringet, Wechsel je eher je lieber zu schliessen; und zwar jenen, daß er sein an fremden Orten stehen habendes Geld schleunig wieder in seiner eigenen Casse

zu Hausse, dieser aber, daß er sein zu Hausse haben-
des Geld schleunig an jenem fremden Orte gebrau-
chet. Wer nun von beyden am höchsten benöthi-
get, und sein Anliegen am meisten mercken läst, der
verliret im Accordiren das Agio, es sey, daß er zu
wenig Agio empfängt, oder zu viel geben muß. Hier-
aus entstehen auch die unterschiedenen Post- und
Börsen-Zeiten, da heute diesen Post-Tag viele sich
finden, die z. E von Hamburg auf Amsterdam Gel-
der einziehen und Wechsel-Briefe geben wollen,
wenige hergegen, die Geld dahin benöthiget seyn,
dannenhero jene, als Trassanten, dem, der ihnen
Geld geben will, schon im Preiß oder Agio willfah-
ren müssen, weil er sonst vieler Orten sichere Briefe
haben kan; da im Gegentheil vorige Post viel Ge-
ber, die Geld nach Amsterdam von Hamburg aus
remittiren wolten, gewesen seyn, wenig Nehmer hin-
gegen sich gefunden haben, von denen man sichere
Wechsel hätte bekommen können. Drittens wird
auch in dem Wechsel-Cours auf das Interesse ge-
sehen, welches der Geber von seinem Gelde, so er
dem Trassanten vor den Wechsel so gleich zahlen
muß, biß auf die Zeit, da es ihm wieder in Casse kom-
me, berechnet, und zum wenigsten, wenn auch sonst
gleich al Pary zwischen ihnen hätte können geschlos-
sen werden (das ist, daß vor 100. Rthlr., die Me-
vius hier gegeben, Titius ihme 100. Rthlr. in Leip-
zig hätte bezahlen lassen,) so wird doch Mevius,
wenn Titius das Geld auf Uso oder 4. Wochen wie-
der zahlbar genommen, ein halb oder gantz pro Cent
vor Interesse, Titius hingegen, was etwa 100.
Rthlr. baar auf der Post zu überbringen gekostet
hätten, in Gegen-Anschlags-Rechnung bringen,
womit es denn bey dem Pary, zwischen ihnen bey-
den endlich sein Verbleiben haben möchte. Vier-
tens bringet auch das Ansehen oder der Credit der
Personen die zusammen schliessen, oft einen Unter-
scheid in dem Agio, wenn sie nemlich Geld auf Wech-
sel zu nehmen oder zu geben höchst bedürftig sind,
in jenem Fall aber keinen Credit, in diesem und je-
nem aber keine Wissenschafft von dem Wechsel-
Cours und dessen Berechnung haben, sich auch nicht
recht zu addreßiren wissen, und etwan solche Bedin-
gungen eingehen müssen, die ihnen der Geber oder
Nehmer listiger und unbilliger Weise anerbietet.
Fünfftens tragen auch die Umstände oder Zeitläuff-
te das ihrige in Veränderung der Wechsel-Agio
bey, wenn nemlich Kriegs-Gefahr, daß die Gelder
nicht sicher, weder zu Lande, noch zu Wasser, fort-
zubringen, ingleichen daß die Pässe geschlossen, die
Müntzen herunter gesetzt, oder in Unordnung gera-
then, die Handlung und Correspondentz gantz auf-
gehaben und gesperret, und also, der solcher Orten
Geld hin haben will, von denen, die das ihrige gerne
zu rechter Zeit noch heraus in Sicherheit bringen
wolten, gar leichtlich Wechsel-Briefe und unter
dem gewöhnlichen Cours bekommen kan; und was
etwan der Umstände mehr seyn, die bey dergleichen
Zeiten in Betrachtung kommen können. Sech-
stens so setzen auch mannigmahl die Obrigkeitliche,
oder von der Kauffmannschafft selbst verwillkührte
Statuten den Wechseln ihren Cours, wie hoch der-
selbe seyn soll. Also verordnet die Leipziger
Wechsel Ordnung Art 31. "Damit auch eine
„Billigkeit im Preiß der Wechsel gehalten, und sol-
„cher nicht eines jedweden Eigennutz überlassen
„werden möge; als soll nach dem Exempel vieler
„Handels-Städte derselbige von Messen zu Messen
„auf folgende Weise gestellet werden: Nemlich es
„sollen zwölff, der vornehmsten anwesenden Han-
„delsleute, als sechs hiesige, welche jedesmahl das
„Gerichte zu benennen hat, und sechs fremde aus
„denen principalesten Handels-Städten, welche
„die Fremden hier befindliche unter einander selbst
„erwählen mögen, des Freytags in der ersten
„Marckt-Woche, zu der Zeit, die allemahl vermit-
„telst eines öffentlichen Anschlags gemeldet werden
„soll, auf der Börse zusammen kommen, zuförderst
„aber von denen Kaufleuten und Mäcklern erkun-
„digen, welchergestalt bey instehender Messe nego-
„tiiret worden, und wenn hiervon wahrhaffte und
„unpartheyische Nachricht eingezogen, alsdenn
„durch ermeldte zwölff Personen, nach reiffer Ue-
„berlegung aller nöthigen Umstände, der mittlere,
„sicherste und billigste Preiß erwählet, und also
„durch die meisten Stimmen der Wechsel-Cours
„eingerichtet und bestimmet, darauf dem Handels-
„Gerichte zu wissen gethan, hiernächst durch die
„Mäcklers gewisse Cours-Zettel verfertiget, und sel-
„chermassen publiciret werden, davon hernach ein
„jedweder seinen Correspondenten durch Ueberschi-
„ckung erwehnter Zettel selbst aviriren kan. Es soll
„aber bey Setzung der Wechsel-Conto ein jeder
„schuldig seyn, die Billigkeit zu bedencken, und recht-
„mäßigen Preiß, nach seinem Gewissen, vorzuschla-
„gen, oder widrigen Falls, da er aus Eigennutz
„übermäßige Steigerung suchen würde, gewärtig
„seyn, daß er, nebst Erlegung einer gewissen Geld-
„Straffe, von Taxirung des Wechsel-Preisses ins-
„künfftige gäntzlich ausgeschlossen werde. Gleich-
„wie nun dergleichen Meß-Conto vornehmlich da-
„hin angesehen, daß die Ausländischen, im nöthigen
„Fall, wie auf einen und den andern Ort der Zeit
„gehandelt und gewechselt werde, dienliche Nach-
„richt erlangen, und sich von denen, so ihre Gelder
„zu disponiren, keiner Unbilligkeit zu befahren ha-
„ben mögen; also bleibet nichts destoweniger denen
„schliessenden Partheyen unverwehret, dißfals nach
„ihrem freyen Willen zu negotiiren, und ist keiner
„so genau an den Cours-Zettel gebunden, daß er
„nicht nach Gelegenheit derer Personen und Um-
„stände, über oder unter dem Wechsel-Conto
„schliessen könnte: je näher aber doch der gesetzten
„Taxa gewechselt wird, je billiger und rechtmäßi-
„ger ist der Wechsel zu halten, es geschähe in oder
„ausser den Messen." Welche letztere Clausul
auch wohl die beste ist, sintemahl wie viel auch sonst
an guter Ordnung in allen Dingen, und also auch
in Commercien-Sachen gelegen sey, die Freyheit
derselben jedoch allerdings in Wechseln herrschen
will; angesehen der vielen Ursachen, welcher we-
gen der Cours der Wechsel von einem Post-Ta-
ge zum andern steiget und fällt, zu dem auch we-
der der Nehmer oder Geber sich an den ihm von
andern gesetzten Wechsel-Preiß kehren wird, son-
dern jeder vor sich schliesset, so gut er kan, und
vor den Rest eine gute Wechsel-Ordnung sor-
gen läst, damit nach derselben schleunigen Ju-
stitz in Wechsel-Sachen ihme möge die Hand ge-
boten werden. Ein anders ist es in solchen
Messen, da eine grosse Versammlung vieler
Kaufleute ist, die doch mehrentheils ihre
Meß-

Meß-Wechsel nach einem gewissen Lande wieder
hin schliessen, als in Botzen, (welches auf denen
Italienischen Gräntzen liegt,) die häuffig sich ein-
findenden Deutsche Kaufleute, welche eben, wie
an etlichen Orten mit gewissen Waaren (sonderlich
in Italien mit Saffran) geschiehet, dem Wechsel,
der in wenig Tagen vollzogen werden muß, seine
rechte Maaß setzen können; welches aber in grossen
Handels-Städten zu thun unmöglich seyn würde.
Ein wohlbestalltes Handels-Gerichte, hat also
nur vornemlich dahin zu sehen, daß ihre zu besor-
gende Stadt, ein rechtschaffener Handels- und
Wechsel-Platz werde, daß viele Capitalisten und
Banquiers in der That, nicht den Nahmen nach,
daselbst mögen zu finden seyn, daß eine ordentliche
Banco etabliret oder errichtet, Handel und Wan-
del im Lande blühe, vor allem aber dem klagenden
Kauffmann er sey ausländisch, oder einheimisch,
schleunig zu dem seinigen verholffen, und zu diesem
Ende eine genaue und vernünfftige Wechsel-Ord-
nung aufgesetzt werde; so wird sich das übrige we-
gen des Wechsel-Cours unter dem Geber und
Nehmer von selbst schon finden. Kauffmanns-
Lex. IV Th. v. Wechseln, p. 1042. u. ff. Was
aber insbesondere den Cours vom Wieder-Wech-
sel anbetrifft; so muß demselben nach erst angezoge-
ner Leipziger Wechsel-Ordnung Art. 21. der
Ausgeber gut thun; jedoch anderer Gestalt nicht,
es werde denn bescheiniget, daß der Gläubiger we-
gen zurück gebliebener Zahlung anderweit Geld
auf Wechsel genommen. *Ibid.* Art. 30. Siehe
auch den Artickel: Wechsel (Rück-). Sonst
ist auch, ob bey allerhand unter einander ab- und
zugeführten Waaren ein Land gewon-
nen, oder verlohren habe, wie der Freyherr
von Schrödern in seiner Fürstl. Schatz und
Rentkammer c. 37. § 2. gezeiget, aus dem Lauf-
fe der Wechsel leicht zu urtheilen. Wenn wir nem-
lich mehrere Waaren aus dem Lande führen, als
einbringen; so steigen die Wechsel einwärts ins
Land. Wenn wir aber mehrere Waaren herein
bekommen, als wir ausführen; so steigen die
Wechsel auswärts. Denn wo das Land mehr
vor die eingehenden Waaren zu bezahlen, als vor
die ausgehenden einzunehmen hat; so ist der Werth
der Wechsel höher. Weil wir nun den Ueberfluß
der Waaren, welche wir herein bekommen, gegen
die gerechnet, welche wir ausführen, mit baarem
Gelde bezahlen müssen; so haben wir das Geld
ausser Landes mehr nöthig, und lässet sich also der
Gewinst und Verlust des Landes aus dem Lauffe
der Wechsel, als welcher sich unfehlbar nach dem
Handel und den Commercien richtet, sicher urthei-
len. Siehe Müllers Einleit. in die Philos. Wis-
sensch. II. Th p. 1046. wie auch Raumburgers
Tractat von Wechsel-Sachen c. 14. Uebrigens
besiehe hierbey den Artickel: Wechsel-Geld.
Wer hiernächst auch eine accurate Specification
und Berechnung aller der vornehmsten Europäi-
schen Meß- und Jahrmarckts-Oerter, ihrer
Müntz-Sorten, und wie auf und in solchen die
Wechsel zu coursiren pflegen, auch wie die Redu-
ction derselben gegen anderer Länder Müntz-Sor-
ten einzurichten sey, zu sehen wünschet, der kan sel-
bige in Marpergers Beschr. der Messen und
Jahr-Märckte c. 10. p. 115. u. ff. finden. Besiehe
auch eben desselben getreuen und geschickten Han-
dels-Diener c. 9. p. 342. u. ff. Endlich aber fü-
gen wir zu Bestärckung des Besagten allhier noch
einen Auszug aus einigen in Siegels Corp. Jur.
Camb. befindlichen und hieher gehörigen Pareren
bey. Nemlich 1) Wer an ihn verhandelte Wech-
sel-Briefe nicht zu denen bestimmten Terminen be-
zahlet, ist schuldig, nicht allein das selbigen Orts
gewöhnliche Interesse, sondern auch von der Zeit
an, da er keine Obrigkeitliche Inhibition befahren
dürffen, allen Schaden, der aus dem veränderten
Wechsel-Cours entstanden, jenem zu ersetzen.
Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 22. u. f. 2) Acht
Rthlr. pro Cent zu nehmen, ist nicht überwucherlich;
Einem Cambisten in Schliessung eines Wechsels,
nicht auf eine Messe, sondern auf ein Jahr, ist un-
verwehrt, sich nach gewisser Verhältniß nach dem
Wechsel-Cours zu richten, und sein Interesse dar-
nach zu bestimmen; Der 31 Art. der Leipziger
Wechsel-Ordnung vom Wechsel-Cours, ist
so wohl daselbst, als auch, wenn anderswohin ge-
wechselt wird, zu beobachten. Ibid. p. 94. u. ff.
3) Wer eines andern zu vernegotiirende Gelder,
bey ziemlich favorablem Cours, vor sein eigen Con-
to und Vortheil, mit Drittemanne schreitet, und
diesem, bey gefallenem Cours, wie auch desselben
gemercktem schlechten Zustande, solche Gelder end-
lich auf seinen Principalen schreiben lässet, der ist
alles zu ersetzen schuldig. *Ibid.* p. 97. u. f. 4) Der
ordentliche Wechsel-Cours kan bey ereignenem
Falle, wohl erhöhet werden. *Ibid.* p. 123. u. ff.
5) Des Sensals Cours-Zettel ist die eintzige
Norm nicht, wornach Handels-Leute Wechsel-
Briefe verhandeln müssen. *Ibid.* p. 150. u. ff.
6) Wider den Wechsel-Cours kan keine Usuraria
pravitas oder Wucherlicher Zinß, behauptet wer-
den. *Ibid.* p. 155. u. ff.

Wechsel-Cours, (höchster) siehe Wechsel,
(calculirte) und Wechsel-Cours, wie auch
Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Cours, (mittlerer) siehe Wechsel,
(calculirte) und Wechsel-Cours, wie auch
Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Cours, (niedriger oder geringer)
siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Cours, (niedrigster) siehe Wech-
sel (calculirte) und Wechsel-Cours, wie auch
Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Cours-Zettel, siehe Wechsel-
Cours, und Wechsel-Schliessung der Mäck-
ler.

Wechsel-Courtage, siehe Mäckler-Lohn,
im XIX Bande, p. 158. desgleichen Wechsel-
Schliessung der Mäckler; wie auch Wechsel
(Rück-) und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Courtier, siehe Wechsel-Mäckler.

Wechsel-Credit, siehe Wechsel-Conto.

Wechsel-Creditor, siehe Wechsel-Gläu-
biger.

Wechsel-Danno, oder Verlust, was dar-
unter zu verstehen, siehe in dem Artickel: Wech-
sel-Cours, und Wechsel-Contract.

Wechsel Dato, a Dato, oder nach Dato
lautende, wenn solche zu p. äsentiren und zu ac-
ceptiren, siehe in denen Artickeln: Wechsel-
Briefe (Präsentirung der); Wechsel-Briefe
(Accepti-

(Acceptirung der) und **Wechsel-Briefe** (Verfall-Zeit der) desgleichen **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch **Dato**, im VII Bande, p. 231.

Wechsel-Datum, siehe **Wechsel-Briefe** (Datirung der).

Wechsel-Debet, siehe **Wechsel-Conto**.

Wechsel-Debitor, siehe **Wechsel-Schuldner**, und **Wechsel-Briefe** (Schuldner der).

Wechsel-Decourtre, oder **Agio**, siehe **Wechsel** (Auf) und **Wechsel-Cours**.

Wechsel-Decret, oder gerichtliche Erkänntniß über verlohrne oder streitige Wechsel-Briefe, siehe **Wechsel-Briefe** (verlohrne); desgleichen **Wechsel-Gericht**; **Wechsel-Klage**; **Wechsel-Proceß**; **Wechsel-Recht**; und **Wechsel-Sachen** (Execution in).

Wechsel-Dispüten, oder **Streitigkeiten**, siehe **Wechsel-Sachen**.

Wechsel auf doppelt Uso, siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe** (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf drey Tage Sicht, siehe **Wechsel-Briefe**, (Verfall-Zeit der) und **Wechsel-Briefe auf Sicht**.

Wechsel auf drey Wochen Dato, siehe **Wechsel-Briefe** (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf eines Dritten Rechnung, siehe **Wechsel-Briefe**; desgleichen **Wechsel-Commißion**, und **Wechsel-Conto**.

Wechsel eincaßiren, siehe **Wechsel-Zahlung**, (Forderung der) und **Wechsel-Präsentant**.

Wechsel eincaßiren in Commißion, siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln** (Vollmacht in).

Wechsel-Einhändigung, siehe **Wechsel-Briefe** (Auslieferung der).

Wechsel einlösen, siehe **Wechsel-Zahlung**, und **Wechsel** (Rück).

Wechsel einziehen, geschiehet auf Bergwercken, wenn am Gezimmer etwas wandelbar geworden, und man an dessen Statt frische oder neue Stempel einleget. **Berginformat.** part. 2. fol. 107. **Bergbau-Spieg.** post indic. lit. **W.**

Wechsel-Empfänger, oder **Remittent**, siehe **Wechsel-Remittent**.

Wechsel-Endossant, siehe **Wechsel-Briefe** (Endossenten der).

Wechsel-Endossat, siehe **Wechsel-Briefe** (Endossaten der).

Wechsel-Endossement, siehe **Wechsel-Briefe** (indoßirte).

Wechsel endoßiren, siehe **Wechsel-Briefe** (indoßirte).

Wechsel auf entfernte Plätze, siehe **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. f. desgleichen **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Cours**.

Wechseler, siehe **Wechsler**, ingleichen **Trassirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

Wechsel-Erfindung, oder Erfindung der Wechsel und Wechsel-Briefe, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Eviction, oder Gewehrsleistung und Gutsagung wegen Bezahlung der ausgestellten Wechsel-Briefe, siehe **Wechsel**, (Caution in) und **Wechsel-Bürge** wie auch **Wechsel** (Rück).

Wechsel-Exception, siehe **Wechsel-Sachen** (Exception in).

Wechsel-Execution, siehe **Wechsel-Sachen** (Execution in).

Wechsel-Expedition, oder **Wechsel-Geschäffte**, siehe **Wechsel**; ingleichen **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Handel**.

Wechsel-Factor, oder Acceptant, siehe **Wechsel-Acceptant**, und **Wechsel-Commißion**.

Wechsel-Factorey, siehe **Wechsel-Commißion**.

Wechselfähige Personen. Daß der Wechsel-Contract gleich andern Consensual-Contracten unter zweyen Haupt-Contrahenten geschlossen, und in dem Orte der bedungenen Zahlung entweder durch eben dieselbe, oder durch ihre Bevollmächtigte und Gewalthabere von ihrentwegen endlich und völlig vollzogen und zu Stande gebracht werde; ist schon oben in denen Artickeln: **Wechsel**, (Haupt-Personen bey einem) und **Wechsel-Contract**, mit guten Gründen ausgeführet worden. Daraus denn erhellet, daß es viel besserer und sicherer seye, auf dieser richtigen und ebenen Bahn zu bleiben, als mit andern, diese ohne das kützliche Materiren, mittelst allerhand aufgekünstelter und ohne Noth gehäuffter Kunst-Wörter und Kleinigkeiten noch mehr zu verwirren, wie z. E. **Heydiger** in seiner Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechsel-Rechts c. 5. thut, der zwischen dem Wechsel-Contract, und dem Wechsel selbst (inter *Contractum Cambii & Cambium ipsum*) einen Unterscheid machet, und zu jenem zwey Personen, zu diesem aber insgemein vier Personen, oder zwar weniger, welche aber doch dieser vier Ansehen und Art haben, erfordert, da er doch, selbst vorhero c. 2. lit. b. p. 13 zu gegeben, auch als einen Grundsatz behauptet; daß das Geschäffte des Ortes, wo der Wechsel geschlossen worden, von dem Geschäffte des Ortes, wo selbiger zu bezahlen, nicht zu trennen, und abzusondern, vielmehr aber, beyde solche Geschäffte auf einander ihre Absicht haben und sich gleichsam verhalten als causa und effectus, wie die Gelehrten reden; also daß das Geschäffte des erstern Ortes gleichsam die causa, oder die Grund-Ursache, das andere aber der effectus, oder die Folge und Würckung des erstern, beydes aber nicht von einander unterschiedene oder abzusondernde Dinge wären. Wobey aber sich nicht weiter aufzuhalten. Insgemein ist nun zu bemercken, daß zum Wechsel-Contract ein jeder, der sonsten andere Contracte zu schliessen fähig ist, und sich dadurch zu Recht beständig verbinden kan, zu zulassen sey, oder wenigstens daran auf ein oder andere Weise Theil haben könne, es mögen nun Kauf- und Handels-Leute seyn, oder nicht. Denn obwohl die Wechsel-Briefe, weil sie zu Beförderung der Handlung und Commercien, absonderlich in weit entlegene Lande, meistentheils erfunden und eingeführet worden, vornemlich Kauff- und Handels-Leute angehen, so ist doch nicht zu läugnen, daß auch andere Personen, hohen und niedrigen Standes, zu ihrer Bequemlichkeit und aus anderen Ursachen sich derselben eben sowohl bedienen

dienen und gebrauchen mögen; dahero sie denn auch denen Wechsel-Rechten und Ordnungen eben so fest und verbindlich, als jene, unterworffen sind, und gegen dieselben der Schärffe nach verfahren werden kan. Siehe die **Naumburgische W. O.** bey den Worten: „Oder alle „diejenige, ob sie schon den Nahmen der Han„dels- und Kauffleute nicht führen, dennoch aber „würcklich Handlung treiben, was für Condi„tion dieselbe auch seyn mögen ꝛc. Woraus unter andern erhellet, daß auch andre Personen, die sonsten nicht Kauffleute sind, würcklich Handlung treiben können, und dahero auch desfalls nach denen Kauffmanns-Rechten zu beurtheilen seyn. Die Ursache dessen ist, weil ein jedweder, der Wechsel-Briefe ausgiebt, indoßiret, acceptiret, oder als Bürge zeichnet, mithin auf eine oder andere Weise dabey interessiret ist, sich hierdurch selbsten dem Gesetze und Verfahren, welches bedürffenden Falls wider ihn gebrauchet werden soll, wissentlich und aus einem willkührlichen Vertrage, unterwirfft. Mithin ist dem Rechte und der Billigkeit gantz gemäß, daß ein solcher auch nach dem Gesetze, welches er sich selbst vorgeschrieben, gerichtet werde und das strenge Wechsel-Recht zu erkennen habe. Diese vorläuffige Lehre ist hierbey um so vielmehr auf einen unbeweglichen Fuß steiff und feste zu setzen, da die bisherige tägliche Erfahrung mehr als zu viel bezeiget, daß viele sich gefunden, welche entweder aus betrügerischer Boßheit, oder auch weil sie mit Wechseln nicht umgehen, noch davon Wissenschafft haben, gegen die von ihnen ausgegebenen Wechsel-Briefe, wenn die Sache zur Klage gediehen, eingewendet haben, daß sie nicht gewust, was ein Wechsel-Brief sey, und daß ihre Absicht nicht gewesen, einen Wechsel-Brief, sondern nur einen blossen Schein auszustellen. Weshalben dann diesem Unwesen vorzukommen, und behörige Richtigkeit zu treffen, jedes Orts hohe Obrigkeit in ihren Wechsel-Ordnungen ein Formular, wie ein verbindlicher Wechsel-Brief eingerichtet seyn, und was er vor nöthige Stücke haben müsse, nicht so wohl denen Kauff- und Handels-Leuten, als welchen es ohne dem sattsam bekannt ist, als vielmehr andern und dem gemeinen Manne zum besten klar und deutlich verzeichnen und einrücken, oder doch ausdrücklich verordnen und bestimmen lassen solten, daß das Wechsel-Negotium, und das daraus entspringende scharffe Wechsel-Recht nur allein unter Kauff- und Handels-Leuten, wie auch andern angesehenen oder unvermögenden und von Renten lebenden Leuten, nicht aber unter gemeinen Bürgern und Bauren solcher massen angenommen seyn solle; gleichwie denn in der **Altenburgischen** im Jahre 1697. den 14 Septemb. eingeführten W. O ein solches bereits klar und deutlich enthalten, in der **Breßlauer alten W. O.** aber von 1672. §. 1. absonderlich verordnet, daß das Wechsel-Negotium einig und allein bey der Kauffmannschafft bestehen, und keine Innung damit zu trafficiren befugt, sonsten aber jedermäniglich ꝛc. Welche Disposition denen Zünfften das gantze Wechsel-Negotium, und was deme anhängig, im Traßiren oder Remittiren verbeut, und können auch dieselbe die auf sie gerichteten zahlbare Wechsel-Briefe nicht wider verhandeln und indoßiren, oder auch anderer ihre eigenthümliche Wechsel-Briefe einlösen, und auf sich indoßiren lassen, weil solches alles unter dem ausgedruckten Worte **trafficiren** begriffen, obwohl **Zipffel** in Tr. de Tesser. Collyb S. 1. §. 19. anders lehret. Welcher an statt des Worts trafficiren, **traßiren** gelesen, und dahero in diesem Irrthum verfallen ist, und auch andere irre gemacht hat. Was aber Handwercks-Leute, an sich und in Absicht eines jeden Person, insonderheit anbelanget, werden selbige davon nicht ausgeschlossen. Weil es ein Verbot ist, so die natürliche Freyheit einschräncket, mithin auch in seinen Gräntzen anzunehmen und in dem engesten Verstande zu deuten ist. Gar schön ist auch, was in der **Stadt Augspurg erneuerten W. O.** von 1716. in der **Vorrede** enthalten ist, daß nemlich, damit niemand, weder einheimischer noch fremder sich mit der Unwissenheit derselben Ordnung entschuldigen könne, selbige nicht allein vorhero an unterschiedliche ausländische Handels-Orte zu communiciren, sondern auch denen dasigen Handwerckern alljährlich ablesen zu lassen, von dasiger hohen Obrigkeit verordnet worden, dieses aber ist so wichtig, daß billig aller Orten diesem Exempel nachgeahmet werden solte, und würde solches zu Vermehrung des öffentlichen und so nöthigen Credits ein grosses beytragen. Hierbey aber ist wohl zu mercken, daß zwischen einem **eigentlichen Kauffmanns-Wechsel**, so da von einem Ort auf oder in einen andern Ort oder Marckt gerichtet, und eintzig und allein bey der Kauffmannschafft, damit zu trafficiren und zu gewinnen bestehet, und zwischen einem andern schlechten, und wie ihn **Job. Phoonsen** in seinem Amsterdamer Wechsel-Styl c. 1. §. 19. nennet, **Rentenier-Wechsel**, da nur Geld auf Interesse gegeben wird, daß die gegebene Summe mit gewissen Interessen auf bestimmte Zeit an eben demselbigen Orte wieder empfangen werde, oder, wie sie von andern genennet werden, zwischen einem **traßirten**, und einem **eigenen**, oder **von** und **auf sich selbst gestellten Wechsel-Brief** ein Unterscheid zu machen sey. Diese letztere Art von Wechseln nennet erstbemeldeter Phoonsen d. l. cap. 39. §. ausdrücklich ein palliatum mutuum oder ein verblümtes Geld geben auf Interesse, und rechnet solche unter die **truckenen Wechsel**, in Absicht der Form und Würckung derer andern, nemlich was die schleunige und strackliche Execution betrifft, wenn der Wechsel-Brief nicht bezahlet wird; dergleichen denn ein jeder, er sey ein Kauff- und Handelsmann, oder nicht, seinem Vermögen nach wohl von sich zu stellen, und damit zu trafficiren oder Gewerbe zu treiben befugt ist. Wir sagen wohlbedächtig, seinem Vermögen nach. Denn weil die Menschen dem Vermögen nach sehr ungleich sind, mithin der Unvermögende des Vermögenden Hülffe vonnöthen hat; so muß dieser, damit er noch ferner im Stande bleibe, dem Bedürfftigen zu helffen, vorsichtig und behutsam seyn, daß er sein Geld nicht in einen löche-

richten

richten Beutel lege, und mehr gebe, als der Empfänger wieder bezahlen kan. Er muß sonderlich bey diesen mißlichen Zeiten, da die Unglücks-Fälle in der Welt von Zeit zu Zeit sich häuffen, und die Armuth und betrügerische Boßheit der Menschen gar zu groß, hingegen Treue und Glauben gar zu wenig und geringe wird, die Juristische Regel wohl in Acht nehmen, daß ein jeder, der mit einem andern contrahiren will, von den Umständen desjenigen, mit dem er contrahiret, gute Nachricht haben müsse. L. 19. pr. D. de R. J. Sonst wird er den daraus entstehenden Schaden seiner Uebereilung und Unbesonnenheit zuzuschreiben haben, und als ein unverständiger und übler Haußhalter von GOtt und Menschen verhasset und verhöhnet werden. Zuförderst aber werden die ordentlichen Fähigkeiten in menschlichen Handlungen, bey einem jeden, der einen Wechsel eingehen oder sich sonsten dessen bedienen will, erfordert. Es sind demnach überhaupt, oder an und vor sich, nicht allein die Kauff Leute, sondern auch andere Standes-Personen, hohe oder niedrige, so viel besonders die sogenannten Meß-Wechsel anbetrifft, und nachdem etwan ihre Verrichtungen von einem Meß-Orte und der Meß-Zeit dependiren, solchem Wechsel-Negocio unterworffen, theils, daß sie die Termine ihrer ausgegebenen oder aufgenommenen Gelder, schuldiger Miethen und Pachte, ausgenommener Waaren und dergleichen, auf solche ihnen der Zeit, des Orts und anderer Umstände halber am bequemsten fallende Messen gestellet haben, theils auch, weil diejenigen, mit welchen sie contrahirt, solche Meß-Oerter gleichfalls zu Zahlungs-Oertern erwehlet, und etwan zu solcher Zeit, wegen verkaufften Waaren, aßignirter Gelder, verfallener Wechsel und Obligationen am besten ihren Scontro Umschlag und Abrechnung daselbst zu machen wissen. Dannenhero desfalls die heilsame Verfassung von einiger Potentaten und Republiquen ihren Wechsel Ordnungen nicht gnug zu rühmen ist, als Krafft welcher kein Stand noch Würde, sie sey so hoch sie wolle, von der Zahlung derselben befreyet ist. Nur einer und der andern unter so vielen zu gedencken, so sagt das **Brandenburgische Recht** Art. 4. ausdrücklich: „Alle „diejenigen, so sich unternehmen, einen **Wechsel**„**Brief** auszustellen, sie seyn gleich **Männlich**„oder Weiblichen Geschlechts, Fürsten, Grafen, „Freyherren, Hof-Bediente, Adeliche, Gelehrte, „oder Militair-Personen, was Condition, Stan„des, Würde, und Bedienung sie immer wollen, „sollen eben so fest, als die Handels-Leute an die „Wechsel-Ordnung, ohne Unterscheid und Excep„tion, verbunden seyn, also, daß in Entstehung „richtiger Bezahlung nach Strenge des Wech„sel-Rechts wider einen so wohl, als den andern, „ohne allen Respect und Nachsehen, verfahren, „und derjenige, so den Wechsel gegeben, oder „acceptiret, den Wechsel-Brief und die Hand „zu recognosciren, und wenn er solche recogno„sciret, die Zeit oder der Tag der Bezahlung „auch verfallen ist, alsofort zur Bezahlung an„gehalten, und klar Exceptiones, weder dilatoriæ, „noch peremtoriæ, darwider verstattet, sondern der-

„selbe, so den Wechsel-Brief ausgestellet, oder ac„ceptiret, alsofort zur würcklichen Bezahlung an„gehalten, oder wenn er so bald nicht bezahlen kan, „oder will, mit Personal-Arrest, ob er gleich mit „immobilibus angesessen seyn möchte, beleget, da„hingegen aber auch ihm, falls er einige Exceptio„nes wider die Bezahlung einwenden will, ohne „eintzige Weitläufftigkeit, und bey mündlicher „Verhör in der Reconvention, wenn er zuvor die „Bezahlung des Wechsels gethan, zu dem Sein„gen verholffen werden solle.„ Mit welchem auch übereinstimmet das **Chur-Sächsische Wechsel-Recht**, und sonderlich der **Churfürstliche Decisiv-Befehl wegen der Wechsel-Briefe und Commißion-Waaren**, vom 4 Septemb. 1699. in den Worten: „Was anbelanget die Wechsel„Briefe und deren Beobachtung, da lassen Wir „es bey unserer am 21 Jul. 1660. hierunter ge„thanen Declaration und deren deutlichen Buch„staben nochmahls bewenden: zumahl allerdings „darinnen klar genung enthalten, daß über Wech„sel-Brieffe von einem jeglichen, der sie von sich „gestellet, sie mögen betreffen, wen sie wollen, ob„ne Unterscheid der Personen, steiff und fest zu hal„ten; also werdet ihr auch darauf Acht zu geben „wissen, daß sie beydes, sowohl von dem, der sie von „sich gestellet, als dem, welcher dieselben produci„ret, respectiret, und nicht minder gegen diejenigen, „welche der Handlung nicht zugethan, dieselben „seyn Adel oder Unadel, Gelehrte oder Ungelehrte, „sitzen in öffentlichen Ehren-Aemtern, oder nicht, „als die Handels-Leute selbst, der Schärffe „nach verfahren werde, „ Woraus man klärlich siehet, daß Könige, Fürsten, Republiquen, Soldaten, Edelleute, Doctoren, Professoren, Geistliche, und Fürstliche Bedienten, und sonderlich die Kauffleute, zur Wechsel-Zahlung verbunden seyn; die hohe Häupter aber werden durch ihre eigene Reputation und Credit, welchen sie so sorgfältig zu mainteniren suchen, theils durch die gesunde Vernunfft, die unumstößliche Rechts-Regel, einem jeden das Seine zu geben, ferner durch das Gewissen, zu befürchtende üble Folge, und dergleichen, zur Wechsel-Zahlung obligiret, andere geringere Standes-Personen aber mögen nach der Schärffe des Wechsel-Rechtes darzu verbunden und angehalten werden. Siehe hiervon D. Zipffels Tractat von Wechsel-Brieffen, und deren Usancen p. 25. Denn weil vornehmlich heutiges Tages auf grossen Messen einiger hohen Potentaten Cammer-Gefälle, Subsidien und andere in und aus der Cammer fliessende Gelder disponiret, in so vielerley günstigen und verdrießlichen Vorfällen Gelder vor sie negotiiret werden, so ist es ja nicht unbillig, daß, da sie mit Geringern, als sie seynd, Handlung pflegen lassen, sie sich auch durch eben das Recht vinculiren lassen, welches sie gegen den am Stande geringern Contrahenten, im Fall er dem Contract nicht nachleben solte, gebrauchen würden. Die würcklich in Diensten stehenden Ober- und Unter-Officiers, und andere Soldaten belangend, daß auch wider solche nach Wechsel-Recht schleunigst verfahren werden könne, bezeugen nicht allein obangeführte

Verord-

Verordnungen, sondern es führet auch obgedachter **Zipfel** einen dißfalls im Jahre 1699 den 30 April von Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigst publicirten, und unten bey dem Artickel: **Wechsel-Ordnung (Leipziger)** in denen **Beylagen** befindlichen **Decisiv-Befehl** an. Wegen der Edelleute, daß solche gleich andern, auch können nach der Schärffe des Wechsel-Rechts zur Bezahlung angehalten werden, hat es nach obigen Verordnungen ebenfalls sein Verbleiben. Besiehe zum Ueberfluß die **Churfürstlich-Sächsisch. Resc.** vom 25 Jenner 1674, vom 14 Dito 1675, vom 14 October 1699, und vom 30 Mertz und April 1700, wie auch die Rechts-Sprüche, welche desfals von mehr gedachtem **Zipfel** l. c. p. 28 u. ff. angeführet werden. Nicht minder wird auch wieder Fürstl. Bediente nach Wechsel-Recht verfahren, wie solches nicht nur aus der **Leipz. Hand. Ger. Ordn.** vom 21 Dec. 1682 tit. 3 und 8 und der dasigen **Wechsel-Ordnung** §. 2 sondern auch aus denen nur angeführten Rechts-Sprüchen erhellet. Ingleichen hat auch eben dieses Wechsel-Verfahren wider diejenigen, die vormahls Kauffmannschafft getrieben, nachher aber solchen Stand verlassen, und Herren-Dienste an einem Hofe angenommen, statt. Besiehe bey **Zipfeln** l. c. p. 32 einen Rechts-Spruch der Churfürstl. Sächsischen Schöppen zu Leipzig vom Monat April 1670 in Sachen D. H. gegen C. E. M. also anfangend: **Ob er nun wohl immittelst** ꝛc. wie auch **Marpergers** Beschr. der Messen und Jahrmärckte c. 10 p. 1 u. ff. und den Artickel: **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.** Kurtz, wer aus traßirten Wechseln gehalten, kan ordentlicher Weise, auch eigene Wechsel-Briefe von sich stellen; und umgekehret, wer fähig ist, eigene Wechsel-Briefe von sich zu geben, kan sich auch in das traßirte Wechsel-Negotium mit Bestande mischen, wofern nicht einem oder dem andern insbesondere, dergleichen zu unternehmen, in denen Rechten ausdrücklich untersagt ist. Also beschränket z. E. den ersten Satz die **Braunschweigische W. O.** Art. VI. in Ansehung derer Geistlichen, Kirchen- und Schul-Bedienten, und machet zwar selbige aus denen zu ihrer Nothdurfft auf sie gezognen und acceptirten Tratten verbindlich, verbiethet ihnen aber, eigene Wechsel-Briefe von sich zu geben. Desgleichen leidet der andere Satz in Chur-Sachsen seinen Abfall darinnen, daß, weil die Leipziger Wechsel-Ordnung bloß die zu Leipzig wohnende Kaufleute angehet, ein daselbst sich befindlicher Bürger, welcher fähig ist, eigne Wechsel-Briefe auszustellen, aus einem auf ihn gezogenen, und acceptirten Wechsel-Briefe nicht gehalten ist, s. ein Präjudiz hiervon in der in **Siegels** Corp. Jur. Cambialis befindlichen 8 ten Anmerckung über den 1. §. der **Leipziger Wechsel-Ordnung.** Gleich wie nun nach Anleitung des Vorherstehenden vor allen Dingen ein Unterschied zwischen denenjenigen Personen, so würcklich Handlung treiben, und denenjenigen, so keine Kaufleute sind, billig zu machen; als ergiebet sich aus der Anwendung solcher Distinction, daß diejenigen, so in Handel und Wandel begriffen, ohne Unterscheid des Geschlechts und der Jahre, eigene Wechsel-Briefe von sich zu ge-

ben, im Stande sind. Jedoch müssen auch hierbey folgende Ausnahmen, vermöge einiger Wechsel-Ordnungen angemercket werden. Die **Braunschweigische W. O.** erfordert Art. 5. daß die Minderjährigen, so annoch unter ihrer Eltern Gewalt, oder ihrer Vormünder Direction stehen, die Handlung mit derer Eltern oder Vormündern Vorbewust treiben, und das 21 Jahr ihres Alters völlig überschritten haben. Ingleichen verordnet die **Chur-Pfältzische W. O.** Art. 8. daß die Christen das 18 Jahr, die Juden hingegen das 15 Jahr ihres Alters erreichet haben sollen, wenn sie als Kaufleute in das Wechsel-Negotium sich meliren wollen. Das **Preußische Allgemeine W. R.** erfordert im 5 Art. ohne Unterscheid der Religion, die Erfüllung des 20 Jahres. Im Gegentheil, wenn einer kein Kauffmann ist, kan er nicht allezeit eigene Wechsel-Briefe gültiger Weise ausstellen; sondern es nehmen gemeiniglich die Wechsel-Gesetze einige Personen davon aus. In Chur-Sachsen sind folgende Personen nicht fähig, eigene Wechsel-Briefe auszugeben: a) Weibes-Personen; b) Geistliche; c) Bauern, die keine Handlung, z. E mit Holtze, Getreyde, treiben, und keine Pachter sind: d) Filiifamilias, oder Haus-Söhne, das ist, solche, die noch in väterlicher Gewalt stehen, sie müssen denn ein Peculium castrense, und quasi castrense, oder adventitium irregulare haben, s. den **Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung** §. XI. e) Studiosi zu Leipzig und Wittenberg, s. das **Mandat** sub U. in den **Beylagen** zur **Leipziger W. O.** bey dem Artickel: **Wechsel-Ordnung (Leipziger)** diejenigen, so das 25 Jahr ihres Alters noch nicht erreichet, siehe das **Mandat** sub. T. in den **Beylagen** zur **Leipziger W. O.** am angezogenen Orte. In Brandenburgischen Landen sind nachstehende Personen vor unfähig erkläret worden, eigene Wechsel-Briefe auszustellen: a) Die das 25 Jahr ihres Alters nicht erreichet, sie müsten den veniam ætatis oder Nachlaß des Alters erlanget haben; b) Haus-Söhne; c) Bauern; d) Tagelöhner; e) Geringe Bürger, die nicht solche Handwercke treiben, wobey sie grossen Verlag gebrauchen; f) Pfarrer, Schul-Diener oder Küster; g) Weiber, dererjenigen Männer, die bereits erwehnet; andere mündige Frauens-Personen aber können mit einem kriegischen Vormunde, oder Aßistenten Wechsel-Briefe ausstellen. Siehe das **Allgemeine Preußische W. R.** Art. 5. 6. 7 und 8. In denen Chur-Pfältzischen Landen werden Bürger, Handwercksleute, und andere Leute geringen Standes von dem Wechsel-Rechte ausgenommen, siehe die **Chur-Pfältzische W. O.** Art. 9. In Hamburg sind nur diejenigen, so noch nicht 25 Jahr alt seyn, und welche als Jungen in Dienst-Jahren stehen, vor unfähig, Wechsel-Briefe auszustellen, declariret worden, s. **Hamburger W. O.** Art. 48. In Altenburgischen Landen sind diejenigen, so noch nicht 25 Jahr alt seyn, Haus-Söhne, Weibes-Personen, Geistliche, gemeine Bürger und Bauren, vor untüchtig gehalten worden, Wechsel-Briefe von sich zu geben, s. **Altenburgische W. O.** §. 2. Welches von denen Gothaischen Landen ebener Massen zu behaupten; jedoch mit dem Un-

terscheide, daß zu denen Geistlichen auch Schul-Bediente, Organisten und Kirchner referiret, Bürger aber in keine Wege ausgenommen werden, s. **Gothaische W. O.** §. 2. In denen Weimarischen Landen sind diejenigen, so das 25 Jahr ihres Alters nicht überschritten, Haus-Söhne, Weibes-Personen, die in geistlichen Aemtern würcklich stehende Personen, Schul-Bediente, nebst den Küstern, wenn diese nicht bürgerliche Nahrung und Gewerbe nebst ihren Diensten treiben, gemeine Bürger und Bauern, von dem Wechsel-Rechte ausgeschlossen, s. die **Weimarische W. O.** §. 3. In Braunschweigischen Landen ist denenjenigen, so noch nicht das 25 Jahr ihres Alters erreichet, ingleichen Kirchen- und Schul-Bedienten, eigene Wechsel-Briefe auszustellen, verbothen, s. die **Braunschweigische W. O.** Art. 5 und 6. Nach der **Breßlauer. W. O.** und deren §. 2 und 3 können Personen, so nicht das 21 Jahr ihres Alters erreichet, ingleichen Weibes-Personen ohne Einwilligung ihrer Curatoren und ohne vorhergehende Erinnerung ihrer Weiblichen Privilegien, und Rechts-Wolthaten, keinen eigenen Wechsel-Brief ausstellen, sintemahl nach dem §. 3 bey denen Weibes-Personen, so würckliche Handlung treiben, der Consens des Curatorn, und die Erinnerung derer Weiblichen Privilegien erlaßen worden; woher wir folgern, daß bey andern Weibes-Personen dergleichen erfordert werde. In Dantzig ist denenjenigen, so noch nicht 21 Jahr alt seyn, ingleichen Haus-Söhnen und Weibes-Personen, welche mit keinem Curatorn versehen, und ihrer Weiblichen Privilegien nicht erinnert worden, eigene Wechsel-Briefe auszustellen, verbothen, s. die **Dantziger W. O.** Art. 38 und 39. Daferne nun jemand unter denen im Vorhergehenden ausgenommenen Personen sich nicht befindet, und die nach denen gemeinen Rechten erforderliche Fähigkeit, zu contrahiren, besitzet, ist selbiger eigne Wechsel-Briefe beständiger Weise auszustellen, im Stande, und bleibet dem Wechsel-Rechte unterworffen. Allein wenn ein Minderjähriger dem Wechsel-Briefe die juratorische Clausul einverleibet so fraget es sich, ob er alsdenn nach Wechsel-Recht, obligiret sey? Antw. Obwohl die *Auth.* Sacramenta C. si adverſ. vendit. folgendes disponiret: Sacramenta Puberum ſponte facta, ſuper contractibus rerum ſuarum non retractandis, inviolabiliter cuſtodiantur, das ist, die Eyde der Unmündigen, so sie von freyen Stücken, die über ihre Sachen geschlossene Contracte nicht zurück zu ziehen, gethan haben, sollen unverletzlich gehalten werden; daher denn viele eines Unmündigen Wechsel-Brief vor gültig achten, s. **Berger** Oecon. Jur. L. III tit. 15 § 15. not. 8 p. 903, allwo auch ein Präjuditz zu befinden, daß im Hochpreißl. Appellations-Gerichte in Dreßden nach dieser Meynung erkannt worden; so heget dennoch **Siegel** in der Einleit. zum Wechsel Recht P. I c. 2. §. 13. andere Gedancken, und erkläret die angezogene Auth. von dem Falle, wo ein Minderjähriger eine in den Rechten nachgelassene Handlung unternimmet, und mit einem Eyde bestätiget, welche alsdenn vor beständig zu halten. Die hier angeführten Wechsel-Ordnungen aber gehören zu denen verbietenden Gesetzen, und bey selbigen bewürcket ein Jurament nichts. Siehe **Ludovici** Diſp. de genuino intellectu brocardici vulgaris: omne juramentum ſervandum eſſe, quod ſalva ſalute aeterna ſervari poteſt, §. 7. In Chur-Sachsen ist, um alle Gelegenheit zu einem Dispute zu vermeiden, dißfalls eine deutliche Verordnung ergangen, s. das **Mandat** sub T. §. 1. in den Beylagen der **Leipziger W. O.** Gleichergestalt hält auch ebangeführter Siegel l. c. §. 14. davor, daß Bauern, Bürger, Handwercksleute, Geistliche, Studiosi, welchen verbothen worden, Wechsel-Briefe auszustellen, mit einer Renunciation derer angezogenen Wechsel-Verordnungen, ihre Wechsel-Briefe nicht gültig machen können, weil solche Gesetze nicht allein berührter Personen besondere Begünstigung, sondern auch in Absicht auf andere Umstände ein Verbot in sich fassen, welcherley Gesetzen und Rechten aber niemanden zu renunciren erlaubet ist. l. 38. ff. de pact. Jedoch ist er auch noch ferner der Meynung, daß diese Personen insgesamt zum Bürgerlichen Gehorsam sich verbindlich machen können. Siehe ebendesselben fürsichtigen **Wechsel-Gläubiger** Sect. I c. 2. §. 2. und 11. not. ſub. i. ad §. 12. wie auch im Corp. Jur. Camb. P. II p. 383. Aus dem bisher Besagten ergiebet sich nunmehr von selbst gantz deutlich, daß vollends von einem Kinde, so noch unter sieben Jahren ist, wie die Gesetze selbst, als z. E. l. 14. de ſponſal. l. 18. pr. & § 4. C. de jur. deliber. davon reden, kein Wechsel geschlossen werden könne, sondern eintzig und allein von dem Vormund in dessen Nahmen, gestellet werden müsse, d. l. 18. §. 3. C. de Jur. deliber. Diesem nach wird der gantze Wechsel, wenn er in Rechten bestehen soll, auf den Vormund in Nahmen seines Pflegbefohlenen vorsichtig eingerichtet, oder wann das Kind die 7 Jahre bereits zurück geleget, auf den Unmündigen zwar selbsten, jedoch mit Beystand und Vollwort seines Vormundes abgefasset, **Stryck** de Cautel. Contract. Sect. I c. 2 § 3. Sonsten würde es unverantwortlich und gantz unverbindlich seyn. Eben eine solche Beschaffenheit hat es denn auch mit einem Wahnwitzigen und Blödsinnigen, so lange sich selbiger in dergleichen unglücklichen Zustande befindet. Denn wenn er zuweilen seinen Verstand wieder bekommt, ist kein Zweifel, daß alsdenn ein verbindlicher Wechsel mit ihm geschlossen werden könne, weil er alsdenn kein Unsinniger ist. Wobey jedoch, weil, wenn sich einmahl eine Unsinnigkeit äussert, solche leicht anhält, **Thoming** Conſil. 404. n. 57. wohlgethan und rathsam ist, daß bey Schliessung eines solchen Wechsels gewisse Zeugen gebrauchet werden, welche von der nachgelassenen und gestillten Raserey, wie auch von dem vernünfftig geschlossenen Handel, ein kräfftiges Zeugniß geben können. Sonsten aber muß derjenige, so mit einem Wahnsinnigen in Wechseln zu thun hat, selbigem von hoher Obrigkeit einen Vormund verordnen lassen, der alsdann in Nahmen seines wegen Raserey oder blöden Verstandes ihme anbefohlenen, Curanden nach Gestalt der Sachen, die Wechsel unterzeichnet oder indoßiret, welches dann auch bey sehr tummen, närrischen und melancholischen Menschen also gehalten werden muß;

zumahl wenn die Melancholey in dergleichen Grad und Hefftigkeit ist, daß sie allen Gebrauch der Vernunfft ausschliesset, wovon **Stryck** im II Vol. seiner Diſputationum de melancholia erstaunende Exempel angezogen hat. Und weil auch ein toll und vollgesoffener nicht weiß, was er redet oder thut, und dahero einem Rasenden gleich geachtet wird, cap. ſane c. 15. qu. 1. c. venter. diſtinct. 35. so kan sich auch ein solcher, wenn er sich der Wechsel in der Trunckenheit angemasset, am wenigsten verbindlich machen; es wäre denn, daß er nach vorbeygegangenem Rausch sich des geschlossenen Wechsel-Handels wohl erinnerte, und es dabey bewenden lassen wolte; denn solcher gestalt würde das Geschäffte wegen der wiederhohlten Einwilligung bestehen. arg. l. 48. D. de R. J. Wenn man aber mit einem Wechseler oder Banquier, der fast niemahls nüchtern, sondern Tag vor Tag bezecht ist, zu thun haben müste; so ist es am sichersten, daß man ebenmäßig ihme einen Curatorn bestellen, und mit demselben den Wechsel schliessen lasse, arg. L. 12. §. 5. D. de Tut. & Curat. dat. und darff sich der **Trunckenbold** desfalls gar nicht beschweren, weilen dieses auch wieder seinen Danck und Willen von Obrigkeits wegen nach vorhergehender Untersuchung geschehen kan. **Donell.** Lib. II Comment. cap. 18. Was einen Verschwender und unnützen Haushalter anbelanget; so ist ausgemachten Rechtens, daß, ehe und bevor ein solcher von dem Richter davor erkläret worden, er, wie zu allen andern Contracten, also auch zu diesem Wechsel-Contract fähig sey, L. 15. Cui lege bonis 18. D. qui teſtament. facere poſſunt. So bald aber jenes erfolget, mithin ihm die Verwaltung seiner Güter zugleich untersagt worden; so muß das Wechsel-Geschäffte mit dessen Curatorn geschlossen und vollzogen werden, L. 10 pr. D. de Curat. furioſ. ob es wohl besser wäre, daß, so bald einer wegen verschwenderischen Lebens bekannt wird, solcher auch eben dadurch, und ohne vorhergehenden richterlichen Ausspruch zu Schliessung allerhand Verträge und Geschäffte, vor untüchtig gehalten würde, wie im **Würtenb. Land-Recht** Part. II tit. **von unnützen Haußhalten** ausdrücklich und rühmlichst verordnet ist. Ob taube und stumme Personen sich der Wechsel anmassen und unterziehen können? möchte aus der Ursache gezweiffelt werden, weil solche weder sich, noch anderen etwas rechts beständig versprechen lassen können. per §. 7. Inſt. de inutil. ſtipul l. 5. §. mutum. 14. D. de O. & A. Allein es ist hierbey dennoch darauf zu sehen, ob selbige dessen ohngeachtet im Stande sind, ihren Willen und Meynung vermittelst einiger Zeichen zur Gnüge an den Tag zu legen; welchenfalls auch ein Wechsel so zumahlen von ihnen in Beyseyn zweyer ihrer Verwandten und Freunde, welche die Bedeutung und den Unterscheid der Zeichen wohl verstehen, geschlossen worden, fest und unverbrüchlich gehalten werden muß. Ausser deme aber ist ihnen ein Curator zu zu ordnen, und vermittelst dessen in Wechseln sich einzulassen. Bey Blinden hat es gar keine Schwürigkeit, weil dieselben die Fähigkeiten menschlicher Handlungen, dadurch eine Schuld und Verantwortung oder Zurechnung entstehet, vollkommen besitzen, und selbige auch ausdrucken können. **Stryck** Diſſert. II. de Jur. ſenſ. c. 3. n. 10. und Diſſert. 4. c. 3. n. 16. Hätte aber ein solcher sich von freyen Stücken einen Curatorn zuordnen lassen; so müste dessen Beystand und Bewilligung bey Schliessung der Wechsel allezeit zu Rathe gezogen werden. arg. L. 2. C. de reſtit. in integr. Hierbey könnten wir zwar auch noch unterschiedenes zur Erörterung derer Fragen beyfügen, ob nehmlich mit **öffentlichen Feinden des Vaterlandes**, nach vorhergegangener Kriegs-Ankündigung; ferner mit **Reichs-Aechtern** oder **Banniten**, oder auch mit **Excommunicirten und Verbannten**; nicht weniger mit solchen, denen wegen eines vorhergegangenen Verbrechen die Handlung zur Straffe verboten und geleget worden; ingleichen mit **Vagabonden** oder **öffentlichen Landstreichern**, und diesen ziemlich gleich geachteten **Marckschreyern, Comödianten, Kesselflickern**, und andern gleichmäßigen Personen mehr, gültiger Weise Wechsel geschlossen, und sich mit ihnen darauf eingelassen werden könne? beybringen. Wir lassen es aber, um nicht allzuweitläufftig zu werden, bey dem obigen bewenden, und verweisen dagegen einen jeden, wer irgend von einem und dem andern Puncte in Ansehung derer jetzt berührten Personen ein mehrers zu wissen begehret, auf **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 6. §. 24. u. ff. allwo er dißfalls schon seine Gnüge finden wird. Nur können wir gleichwohl allhier nicht mit Stillschweigen übergehen, daß, so viel insbesondere des **Heil. Reichs Cammer-Gerichts-Assessoren** anbetrifft, selbigen in der **Cammer-Gerichts-Ordn.** P. I tit. 6. alle Handlung ausdrücklich verboten worden, in den Worten: „Daß Cammer-Richter und Beysitzer sich aller Geschäffte, Kauff „und Händel gäntzlich enthalten sollen.„ Dahin auch die Verordnung des Allerchristlichsten **Königs Francisci I.** vom Jahre 1539 in Ansehung derer **Königlichen Staats- und Parlements-Räthe**, wie auch derer **Cammer-** und **Rechnungs-Räthe**, der **Schatzmeister** und **General-Procuratoren**, abzielet, als welchen vermöge derselben ebenfals alle Handlung und Gewerbe, bey Straffe, die Waaren und Kauffmanns-Güter zu verlieren, untersaget worden. Mithin hat es auch wohl in Ansehung derer von ihnen geschlossenen Wechsel um so weniger einiges Bedencken. **Raumburger** c. l. §. 12. Uebrigens beziehe hierbey auch **Bertochs** Promt. Jur. Vol. I. v. *Cambium* p. 177 und von denen Wechsel-Briefen derer **Haus-Söhne**; der **Minderjährigen**; der **Weibs-Personen**; der **Geistlichen**; der **Universitäts-Verwanden**; der **Soldaten**; der **Magistrats-** oder **Obrigkeitlichen Personen**; der **Fürstlichen** und anderer **hohen Standes-Personen**; der **Juden**, und der **Spieler**, oben bey dem Worte: **Wechsel-Briefe**, in gehöriger Ordnung unter besondern Artickeln; von denen Wechsel-Briefen **gantzer Städte**, und **Gemeinen** aber, wie auch anderer **Gesellschafften**, in dem Artickel: **Wechsel-Compagnons**.

Wechsel-Fälle, oder **Wechsel-*Caſus***, heissen alle in Wechsel-Sachen vorkommende Streitigkeiten, und andere dahin einschlagende Begebenheiten. Siehe **Wechsel-Sachen**.

Wechsel im Jahrschacht, siehe **Abtritte**, im I Bande, p. 213.

Wechselfieber, siehe *Febris intermittens*, im IX Bande, p. 364.

Wechsel-Finta, siehe **Wechsel**, (**calculirte**) und **Wechsel** (**fingirte**) wie auch **Wechsel-Briefe** (**unförmige**).

Wechsel pro Forma, siehe **Wechsel-Briefe** (**unförmige**).

Wechsel auf die Franckfurter Messen, siehe **Wechsel** (**Franckfurter Meß-**).

Wechsel auf fremde Oerter, siehe **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Cours**, wie auch **Trassirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel auf fremde Trassanten, siehe **Trassirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Cours**.

Wechsel auf freye und offene Messen, siehe **Wechsel** (**Meß-**).

Wechsel auf einen ganzen Monat, siehe **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**) und **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel geben, (**Geld auf**) bestehet in einem Vergleiche, wodurch zwischen zweyen oder ihrer mehrern abgehandelt wird, daß man eine gewisse Summe, auf eine bestimmte Zeit, würcklich mit Gelde, vor den Werth derjenigen Summe, die man bereits empfangen, oder noch zu empfangen hat, vergnügen wolle. **Phoonsens** Amsterdam. Wechsel-Gebr. c. 1 §. 16 und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 229. Und zwar geschiehet solches entweder von denen Kauff- und Handelsleuten, oder von denen Renteniers, welche von ihren Renten leben. Siehe **Wechsel** (**Kauffmanns-**) und **Wechsel**, (**Rentenier-**) wie auch **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Remittent**.

Wechsel-Geber, oder **Geber der Wechsel-Briefe**, siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff. wie auch **Wechsler**.

Wechsel-Geber, oder **Geber des Geldes**, siehe **Wechsel-Remittent**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Gebrauch, oder **Wechsel-Styl**; ingleichen **Wechsel-Practic**, Lat. *Stylus Mercatorum*, oder *Stylus Cambialis*, und *Practica Cambialis*, wird bey denen Kauff- und Handelsleuten öffters zwar vor den sonst so genannten Uso, genommen, wovon an seinem Orte, und zwar im LI Bande, p. 877 u. ff. unter einem besondern Artickel bereits mit mehrerm gehandelt worden. Sonst aber verstehet man unter diesem Worte überhaupt alles dasjenige, was so wohl bey Schlissung, als Eintreibung und Bezahlung derer Wechsel, und was dem weiter anhängig, nach Maasgebung derer hin und wieder eingeführten Wechsel-Ordnungen Rechtens und üblich ist. Und gleichwie unstreitig das weltberühmte Amsterdam nicht allein an und vor sich selbst schon einen derer wichtigsten und considerablesten Handels- und Wechsel-Plätze in gantz Europa vorstellet, sondern auch die dasige Banco- und Wechsel-Ordnung vielen andern zu einem vortrefflichen Muster und Beyspiele dienen kan, sich auch ihres Ortes, und zwar vornehmlich in Ansehung derer daselbst entweder bereits etablirten, oder auch noch zu etablirenden Banquen und Wechsel-Ordnungen zu richten; also verweisen wir dieser wegen unsere Leser und absonderlich diejenigen, welche entweder nach Beschaffenheit ihrer Umstände nöthig haben, oder auch sonst Belieben tragen, davon etwas ausführlicher unterrichtet zu seyn, auf den so genannten **Vollständigen Amsterdamer Wechsel-Gebrauch**, oder **Wissel-Styl**, wie solcher erst zwar von **Johann Phoonsen** in Holländischer Sprache beschrieben und ausgefertiget, nachmahls aber von einer geschickten Feder in das Hoch-Deutsche übersetzet worden, als worinnen nicht allein, was durch Gewohnheit eingeführet, sondern auch was einem vorsichtigen Kauffmanne zu seiner Sicherheit im Wechsel-Handel zu wissen und zu beobachten dienlich und nöthig seyn kan, des mehrern zu befinden. Uebrigens beliebe hierbey auch die Artckel: **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**) und **Wechsel-Briefe** (**Nachsichts-Zeit der verfallenen**).

Wechsel-Gebühr, oder **Provision**, siehe dieses Wort, im XXIX Bande p. 1007 wie auch in dem Artickel: **Wechsel** (**Auf-**).

Wechsel, **auf gedoppelt Uso**, siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**).

Wechsel-Gefährde, siehe **Wechsel-Betrug**.

Wechsel-Geld, oder **Wechsel-Währung**, Lat. *Collybus*, oder *Pecunia*, und *Symbola Cambialis*, heist dasjenige Geld, womit ein Wechsel-Brief pflegt bezahlet zu werden, wenn die Benennung der Geld-Sorten in demselben nicht ausdrücklich angeführet wird. Es werden aber hierunter gerechnet die Burgundischen und Schweitzer Wechsel-Thaler, auch Holländische Thaler und Ducaten, so fern sie in dem Valeur bleiben, worunter doch 10 pro Cent in Viertel-Thaler genommen werden müssen. Soll aber der Wechsel in Courrent-Geld bezahlet werden, müssen es solche Sorten seyn, darunter sich die geringste unter einen Kayser-Groschen nicht beläufft; verstehet sich 2 Drittel, 1 Drittel, 1 Sechstheil, 6 Kreutzer und Kayser-Groschen, Lüneburgische 16 Pfenniger und 8 Pfenniger, keinesweges aber Zweyer, Dreyer, Kreutzer oder auch halbe Batzen. In Leipzig bestehet das Wechsel-Geld in lauter Drittel-Stücken, wenn es ausländische Müntze, als Lüneburgische und Brandenburgisch ꝛc. ist. Wenn aber die Zahlung in lauter Sächsischen Drittels geschiehet; so muß 1 Quart an Groschen mitgenommen werden. **Hübn.** Natur- und Handl. Lex. Sonst macht man auch in Ansehung des Wechsel-Geldes, oder der Müntz-Sorten, welche so wohl auf Wechsel gegeben werden, als auch anderwärts wiederum dafür bezahlet werden sollen, folgenden Unterscheid, daß solche nehmlich entweder eine richtige, in Natur zu findende, und würcklich ausgeprägte, stets gleich- auch in der Wechsel-Berechnung und Zahlung gültige, und zu einem gewissen

gewissen Pary oder Vergleichung gegen andere Müntze bleibende, oder aber nur eine fingirte, oder einzubildende, und im Cours sich verändernde, auch im Lagio bald steigende, bald fallende Müntze sey. Also wird nun z. E. derjenige, welcher Species-Rthlr. giebet, auf anderwärts zu empfangende Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stück 30, und mehr pro Cent zu haben wollen. Holland hat seinen fingirten Wechsel-Thaler von $33\frac{2}{3}$ Stüber gegen 1 Hamburger fingirten 32 ßl. Lübsch, Engeland seine Pf. Sterl. gegen $33\frac{1}{3}$ ßl. Flämisch, da beydes, so wohl Stüber, als Schilling Flämisch im Wechsel-Cours variiren, mithin bald steigen, bald fallen. **Kaufm.** *Lex.* IV. Th. v. **Wechsel**, p. 854. u. f. Also ist nun in Ansehung derer Müntz-Sorten, worinne die Zahlung zu leisten, ein Unterschied zu machen, ob in dem ausgestellten Wechsel-Briefe selbst schon eine gewisse Sorte benemet ist, oder nicht. Auf jenen Fall ist die Zahlung in eben der Müntze zu leisten, welche dem Schuldner vorher gezahlet worden. Siehe die **Braunschweigische W. O.** Art. 46. **Bremer W. O.** Art. 43. **Breßlauer W. O.** §. 30. **Dantziger W. O.** Art. 17. **Churpfältzische W. O.** Art. 56. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht**, Art. 50. **Schwedische W. O.** Art. 15. Und träget sich vor der Verfall-Zeit eine Veränderung mit der im Wechsel benienten Müntze zu; so ist auf die Zeit der Ausstellung des Wechsels das Absehen zu richten, und nach selbigem die geänderte Müntze zu regulieren, es mag sich die Veränderung gleich in der äusserlichen oder innerlichen Güte des Geldes zugetragen haben. Die innerliche Güte, bestehet in einer gewissen Quantität Goldes oder Silbers, so mit einer gewissen Portion geringern Metalles vermischet ist, und wird gemeiniglich **Schrot und Korn** genennet. **Korn** heisset das Gold und Silber ohne Zusatz; **Schrot** aber wird der Zusatz von einem andern Metall, womit das Gold und Silber vermischet ist, genennet. Die äusserliche Güte bedeutet den Werth oder Würderung. Von beyden wollen wir ein Exempel anführen. Gesetzt, der Wechsel lautet auf Louis Blanc. Zur Zeit der Ausstellung des Wechsels hat ein Frantzösischer Gulden 1 Loth gewogen, und 16. Gl. gegolten; ehe aber die Verfall-Zeit kommet, werden die Frantzösischen Gulden eingeschmeltzet, und jedlicher auf 1 Quentlein herunter gesetzet, oder erhöhet. Bey dieser in Ansehung der innerlichen Güte, sich ereignenden Veränderung muß der Schuldner im ersten Fall auf jedweden Gulden so viel zu schiessen, als das Quentlein, um welches ein neuer Gulden vor einem alten geringer ist, austräget; in diesem Fall aber ziehet er von einem jedweden Gulden so viel ab, als die Erhöhung ausmachet. Und daferne die Frantzösischen Gulden, welche der Schuldner von dem Gläubiger empfangen, ehe die Verfall-Zeit einfället, auf 18. Gl. erhöhet, oder auf 14. Gl. herunter gesetzet werden; so kan bey dieser in Ansehung der äusserlichen Güte sich zugetragenen Veränderung der Schuldner im ersten Falle keinen Gulden höher, als vor 16. Gl. dem Gläubiger anrechnen; dagegen aber im andern Fall der Gläubiger einen Gulden auch vor 16. Gl. anzunehmen schuldig ist. Sothane Meynung ruhet auf gutem Grunde, in Betrachtung, daß der Gläubiger durch Ausleihung des Capitals in keinen Schaden, sondern durch die ihm geschehene Wieder-Bezahlung in vorigen Stand, worinne er vor der Ausleihung sich befunden, gesetzet werden soll. Dieses aber geschiehet, wenn die Zeit des geschlossenen Contracts bey erfolgter Veränderung in der Müntze betrachtet wird. Denn auf solche Weise, wenn der Gläubiger, welcher den Frantzösischen Gulden, zu 16 Gl. gerechnet, verlehnet, selbigen bey der Wider-Bezahlung vor 16. Gl. auch annimmt, ohngeachtet er alsdenn nur vor 14. Gl. ausgegeben werden kan, ist es eben so viel, als ob der Gläubiger das Geld nicht weggeben, sondern in Casse behalten hätte. Diesem Satze pflichtet bey **Wernher** in Select. Observ. For. Tom. P. IX. Observ. 152 p. 535. **Mynsinger** Observ. I. Cent. IV. **Gail** Observ. Lib II. Observ. LXXIII. Ferner gehöret hieher die *Const. Saxon. E.* XXVIII. P. II. Ingleichen derer **Staaten von Holland und West-Frießland Placat** vom 27. April 1719. Wird aber ein Wechsel anderswo beygetrieben, als wo er ausgestellet worden, und an dem Orte der Ausklagung ist die im Wechsel enthaltene Müntz auf einen gewissen Preiß herunter gesetzet; so wird der Gläubiger alsdenn nur angehalten, die verschriebene Müntze nach dem des Orts, wo er geklaget hat, determinirten Werth anzunehmen. Besiehe hiervon **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 139. Lit. XX. einen von denen Chur-Fürstlich-Sächsischen Schöppen zu Leipzig im Monat August 1728. ergangenen Rechts-Spruch. Im Gegentheil wenn in dem Wechsel-Briefe keine gewisse Müntz-Sorte benennet ist, variiren die Wechsel Ordnungen. Die **Braunschweigische Wechsel-Ordnung** disponiret Art. 46. daß Wechsel-Briefe, die auf Wechsel-Geld, oder Species lauten, mit guten Creutz und dergleichen gantzen, und halben Thalern, vergnüget, und darneben dem Schuldner an Orths-Thalern zehen pro Cent paßiret; diejenigen Briefe aber, so auf Current gestellet, oder worinnen gar keine Müntz-Sorten ausgedrücket worden, mehrentheils mit gantz und halben Drittel-Stücken bezahlet, jedoch der vierdte Theil des Wechsels auch in kleinern gangbaren und unverbothenen, alleine nicht unter einem Mgl. haltenden Sorten, unweigerlich angenommen werden sollen. Die **Rußische Wechsel-Ordnung** überlässet Cap. I. §. 28. dem Schuldner, den Wechsel-Brief in beliebigen Müntz-Sorten zu bezahlen, wenn darinne keine benennet ist. Die **Bremer Wechsel-Ordnung** gebietet Art. 43. daß die Wechsel-Briefe, worinne keine Müntz-Sorte benennet ist, auf drey Quart in guten Marckgängigen $\frac{2}{3}$, und ein Quart in Marckgängigen 8. 4. 6 und 3. Groschen-Stücken zu bezahlen seyn; und dieses soll auch statt finden, wenn gleich der Wechsel auf Current lautete. Ist aber der Wechsel auf Müntze gestellet; so kan er mit 8. 4. 6. und 3. Groschen-Stücken alleine bezahlet werden. Die **Dantziger Wechsel-Ordnung** verordnet Art. 30. daß, wenn Wechsel-Briefe auf Courrent oder erhöhet Kayser-

ser-Geld lauten, der Inhaber des Briefes 17. und 7. Kr. oder Kayserliche Reichs-Thaler in Zahlung anzunehmen schuldig, dagegen bey Wechsel-Briefen, so über 100. Rthlr. betragen, Kreutzer und Gröschel ausgeschlossen seyn sollen; es müste denn solche kleine Müntze ausdrücklich im Wechsel benennet seyn. In Chur-Sachsen ist nach dem daselbst üblichen Gerichts-Brauche der Wechsel-Schuldner, welcher einen Wechsel auf Courrent oder schlechtweg ausgestellet, die Zahlung in $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stücken zu liefern schuldig. Unter denen Kaufleuten aber ist im Gebrauch, daß, wenn in solchem Fall der Schuldner lauter Chur-Fürstl. Sächs. $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ bezahlt, der Gläubiger auf jedes Hundert ein Quart Doppel- oder einfache Groschen mitzunehmen schuldig ist. Hiervon gehet aber doch die **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. 22. auf gewisse Masse ab. Vermöge der **Gothaischen** und **Altenburgischen Wechsel-Ordnungen** §. 10. sollen Wechsel-Briefe, welche auf Courrent Geld lauten, zum wenigsten zu drey Theilen mit vollgültigen und unter der Kaufmannschafft durchgehends gangbaren Acht- und Sechzehn-Groschen Stücken bezahlet, geringere Sorten hingegen, und kleine Scheide-Müntzen nicht angenommen werden. Nach der **Chur-Pfälzischen Wechsel-Ordnung** Art. 56. sollen Wechsel-Briefe, die auf Courrent gestellet sind, in gantzen und halben Gulden, auch Batzen, Petermänngen, und Kopf-Stücken bezahlet werden, kleine Scheide-Müntze aber gäntzlich ausgeschlossen seyn. Das **Allgemeine Preußische Wechsel-Recht** disponiret Art. 50. daß Wechsel-Briefe, worinne Courrent-Geld versprochen worden, zum wenigsten drey Theile mit 8. und 16. Groschen-Stücken, der Rest aber, als der vierte Theil mit 2. Groschen Stücken bezahlet, und geringere Sorten, als 8. und 6. Pfennig-Stücken gäntzlich ausgeschlossen werden sollen. Des **Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung** verordnet §. 22. folgendes: „Die Wechsel-Briefe, welche in Müntz- und courrenten Gelde zu bezahlen, lauten, sollen in dem „Königreich Preussen mit Pohlnischen und Preußischen Oertern und Sechs-Groschen-Stücken „bezahlet werden, und ist der Einhaber ohne seinen guten Willen nicht gehalten, Drey-Groschen-Stücke, Schillings, oder andere kleine „Müntze anzunehmen. Wenn aber der Inhalt „eines Wechsel-Briefes von Species redet, sollen unter solchem Nahmen die Creutz-Thaler, „Holländisch- und Burgundische, wie auch andere im Reich geprägte Wechsel-Thaler verstanden werden; es wäre denn, daß ausdrücklich „andere Species zu bezahlen, verabredet worden.„ Die **Cölnische Wechsel-Ordnung** besaget Num. 8. daß Wechsel-Briefe, welche in Courrent-Gelde zu bezahlen gestellet seyn, mit keinen Wetmengern, sondern mit ordinari Courrent-Gelde, zum wenigsten mit Blaffard, halben Blaffarden, bezahlet, so wohl bey jeglichem hundert vor 50. Thaler gestempelte Güldiner angenommen werden sollen. Die **Franckfurter Wechsel-Ordnung** vom Jahr 1676. disponiret Num. 2. daß bey Wechsel-Briefen, so auf Wechsel-Zahlung lauten, die Zahlung in keinen andern Sorten, als in unverschlagenen Creutz-Albertus- oder Holländischen, und andern guten gantzen und halben Thalern, oder in gantzen und halben Ducatons, jede zu ein und einem Quart-Thaler gerechnet, geleistet, jedoch auch pro Cent 10. Thaler, an Orts-Thalern paßiret werden sollen. Die **Hamburger Wechsel-Ordnung** erfordert Art. 44. zur Bezahlung eines auf Courrant-Geld lautenden Wechsels, Courrent- und gangbare Müntze, und schliesset Schillinge und geringere Müntze aus. Die **Schwedische Wechsel-Ordnung** verordnet Art. 24. daß die Wechsel-Zahlung mit allerhand Müntze, so an dem Orte, da die Zahlung zu leisten, gangbar, geschehen, und kleinere Scheide-Müntze nur mit 50 Thalern paßiren soll. Siehe Siegels Einleitung zum Wechsel-Recht P. I. c. 3. p. 39. u. f. und in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 388. u. f. wie auch **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 14. per tot. ingleichen die Artickel: **Wechsel-Cours**; **Wechsel-Zahlung**; und **Wechsel-Rechnung**. Im übrigen kan auch zu Erläuterung des bisher besagten folgender Auszug aus einigen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. befindlichen Pareren dienen: 1) Verschrieben Wechsel-Geld muß mit Species-Thalern und Courrent-Geld mit Zwey-Drittel-Stücken bezahlet werden. **Siegel** l. c. P. II. p. 10. u. f. 2) Wenn ein Wechsel auf Guldiner geschlossen ist, und solche nicht zu rechter Zeit abgeholet werden, muß der Besteller sich an die parat gelegenen Guldiner, ob sie gleich in währender Zeit gefallen, lediglich halten, oder sich an seinem Manne, vor welchen er solche procuriret, disfalls erholen. *Ibid.* p. 12. u. f. 3) Wenn versicherte, aber inzwischen mit Verbot beschlagene, und nachgehends gegen Caution gehobene Wechsel-Gelder wieder solten heraus gegeben werden müssen; so muß der Ausgeber gleichfalls Caution stellen, solche dem Heber so fort zu ersetzen. *Ibid.* p. 15. 4) Wer mündliche Commißion bekommt, Wechsel-Gelder an einem fremden Orte einzutreiben, und bekommt den vorlängst verfallenen Original-Wechsel-Brief nicht mit, schaffet aber dem Committenten anderswo Gelder, der bleibt ohne Anspruch, und kan auch keines Betrugs beschuldiget werden. *Ibid.* p. 16. 5) In Leipzig geltende Species sind Albertus-Creutz- auch andere Holländische und Schweitzerische Thaler, ingleichen Ducatons zu 1. und $\frac{3}{4}$ Rthlr. zu verstehen und anzunehmen. *Ibid.* p. 16. u. f. 6) Wer Commißion auf sich hat, gegen Wechsel-Briefe kein abgesetzt Geld zu nehmen, der muß seiner habenden Ordre genau nachleben, oder dem Committenten allen Schaden gut thun. *Ibid.* p. 17. u. f. 7) Wer bey Auszahlung der Wechsel-Gelder etwas versiehet, muß den Schaden tragen. *Ibid.* p. 72. u. f. 8) Wenn der Inhaber einer Aßignation das aßignirte Geld zu gehöriger Zeit nicht erhebet, und disfalls in Eintreibung des Geldes allzusäumselig ist, immittelst aber mit der Müntze eine Verände-

änderung vorgehet, ist er den Schaden zu tragen schuldig. *Ibid.* p. 136. u. ff. Sonst aber besehe man auch die ebendaselbst p. 188. Lit. KK p. 189. Lit. MM. und p. 193. Lit. ZZ. befindlichen Rechts-Sprüche. Wie es endlich mit der Vindicirung remittirter Gelder bey entstehenden Concurs zu des Acceptanten Vermögen zu halten, davon siehe in dem Artickel: **Wechsel-Sachen** (**Concurs in**). Und was besonders von einem **Kaufmanns-Diener** bey Abgebung der Wechsel-Gelder zu besorgen, zeiget **Marperger** in seinem getreuen und geschickten Handels-Diener p. 253. und 281.

Wechsel-Geldes, (**Ausgeber des**) siehe **Wechsel-Remittent**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Geldes, (**Creditor des**) oder **Remittent**, siehe **Wechsel-Gläubiger**, und **Wechsel-Remittent**.

Wechsel-Geldes, (**Geber des**) siehe **Wechsel-Remittent**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Geldes, (**Gläubiger des**) siehe **Wechsel-Remittent**, und **Wechsel-Gläubiger**.

Wechsel-Geldes, (**Largezza des**) heist im Wechsel-Handel, wenn besonders bey vorhabender Schliessung der Wechsel viel Geld und wenig Briefe vorhanden sind; wie hingegen **Strettezza**, wenn umgekehrt zwar viele Briefe, aber wenig Geld zu finden. **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 13. §. 1. Was nun bey so bewandten Umständen vornemlich denen Mäcklern zu thun gebühret, davon siehe in dem Artickel: **Wechsel-Schliessung derer Mäckler**.

Wechsel-Geldes, (**Nehmer des**) siehe **Traßirer** im XLV Bande, p. 29. u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40. u. ff.

Wechsel-Geldes, (**Numerant des**) oder **Remittent**, siehe **Wechsel-Remittent**.

Wechsel-Geldes, (**Recipient**, oder **Aufnehmer des**) siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29. u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40. u. ff.

Wechsel-Geldes, (**Strettezza des**) siehe **Wechsel-Geldes** (**Largezza des**).

Wechsel auf gemeine Messen, siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel** (**Meß-**).

Wechsel-Gericht, ist eigentlich eben so viel, als ein sonst so genanntes **Handels-Gericht**, wovon zu sehen im XII Bande, p. 432. u. ff. wie auch in dem Artickel: **Wechsel** (**Meß-**). Von dem Wechsel Gerichte zu Wien aber siehe unter dem Worte **Wien**. Sonst aber hat man in unterschiedenen Handels-Orten auch diese löbliche Gewohnheit, daß alle Streitigkeiten unter Kaufleuten, das Wechsel-Commercium betreffende, in der ersten Instantz unverzüglich an und durch einige der ältesten und ansehnlichsten Kaufleute, oder bey einem Collegio, das aus einigen Magistrats-Personen, und auch einigen erfahrnen Kaufleuten, welche als Commissarien hierzu ins besondere authorisiret sind, vorgetragen und geurtheilet werden, vor welchem die Partheyen in Person, oder, so sie aus rechtmäßigen Ursachen selbst nicht erscheinen können, durch ihren Gevollmächtigten (der doch aber kein Juris Practicus oder Advocat seyn mag) ihre Streitigkeiten proponiren, ihre Forderungen und Ansprüche, auch Ausflüchte und Einreden vorbringen, ihre Bescheinigung und Beweiß übergeben, und ohne andere Formalitäten und Proceduren, Bescheid erhalten mögen, von welchem Ausspruch alsdenn dem condemnirten Theile, oder der sich hierdurch gravirt befindet, frey stehet, an das ordentliche höchste Gerichts-Collegium desselben Orts zu appelliren. Und gewißlich, wenn die Aufrichtung einer Kammer zu Amsterdam, wo die See-Affairen nur allein tractiret werden, als eine höchst nöthige und dem Commercio dienliche Sache erkennet worden; so kan die Aufrichtung einer solchen Justitz-Kammer, nicht allein zu Amsterdam, sondern auch an allen denjenigen Oertern, wo dergleichen noch nicht zu befinden, woselbst andere Streitigkeiten, so das Commercium betreffen, vorfallen, nicht weniger nöthig und dienlich geurtheilet werden. Wozu gleichwohl eben kein neues Collegium aufzurichten nöthig wäre, sondern die Commissarien von der Wechsel-Banck könnten nur hierzu authorisiret, und diese Banck zu einer Justitz-Banck gemacht und privilegiret werden; so, daß daselbst alle Uneinigkeiten, welche in dem Wechsel-Commercio entstehen, es sey gleich wegen Kauffs, oder Verkauffs, Lieferung oder Bezahlung, geschlossener Wechsel-Contracte, und was aus denselben entstehet, Liquidationen und Saldirungen einiger Rechnungen, ingleichen wegen Provision, Salarien und Gage der Committenten, Factoren, Buchhalter und Diener ꝛc. und überhaupt alle in dem Kauff-Handel und was demselben anhängig, herrührende Uneinigkeiten, (wo die Partheyen nicht absonderlich vor den Commissarien der Kammer von Assecurantz- und See-Affairen erscheinen dürffen) vorgetragen, untersuchet und determiniret werden könnten. Und würde gewißlich hierdurch denen Rechts-Collegiis derer Schöppen und Commissarien derer kleinen Affairen viele schwere Arbeit ersparet, und sie um ein merckliches übertragen werden. Auch könnte durch solche Vermittelung denen rückständigen Sachen, so in Schöppen-Stühlen liegen, (an statt, daß arglistige Betrüger und Aussauger derselben Aufhaltung sich bedienen, und manchem ehrlichen Manne das Seinige rauben, Wittwen und Waysen öffters in Noth und Trauren setzen) desto eher abgeholffen, und alles auf eine raisonable Dilation reduciret werden: Wenn auch diese Commissarien über Hypothecken und Verpfän-

dungen decretiren solten, würden die Schöppen nicht so sehr mit Appellationen beschweret werden dürffen. Hierneben aber solte auch zu Adjustirung aller, zwischen denen Kaufleuten entstehender Streitigkeiten, sehr verträglich seyn, wenn, wo dergleichen noch nicht ist, ein wohlbestalltes Commercien-Collegium aufgerichtet werden solte, und eine gute Anzahl der erfahrensten Kaufleute von allerley Sorten zu Mitgliedern desselben erwehlet würden, welche Personen mit Warnehmung ihrer eigenen Affairen nicht allzuviel zu verrichten, sondern Lust, Fleiß und Zeit hätten, dieses Collegium abzuwarten, welche nicht allein alle Wochen einmahl in ihrer General-Versammlung erschienen, damit sie daselbst einbringen, und erwegen möchten, was zu des Negotii Besten insgemein dienliches zu unternehmen, sondern an welche auch ins besondere durch die Schöppen und Commissarien alle Disputen, welche die Materien der Rechnungen oder Liquidationen, und alle andere Differentzen, die das Commercium angehen, an statt anderer Kaufleute, welche vielmahls nicht die Zeit darauf zu wenden haben, noch wollen, auch an statt Geldbegieriger Advocaten, welche von dergleichen Affairen lieber wegzulassen, übergeben werden solten, daß dieselbigen, wo möglich, die Partheyen aus einander setzen, oder schrifftlich rapportiren möchten. Wenn nun dieses, was hierinnen vorgehet, in der wöchentlichen General-Conferentz eingeliefert würde; so könnten zu Debattirung einer jedweden Sache drey gewisse Personen von ihnen, welche aus dem gantzen Collegio hierzu ernennet, und welche die Sachen und Streitigkeiten am besten inne hätten, committiret werden; bey welchem Collegio auch alle dissentirende Partheyen, ohne den Richter zu kennen, mit ihren Differentzen verbleiben, und an einige dieser Herren, oder an zwey andere, und einen von diesen Herren, der gleichsam als Ober-Schiedsmann zu regardiren, compromittiren müsten; welche Personen aber von der Kauffmannschaft selbst, und vom gantzen Collegio hierzu denominiret werden, und vor solchen die Partheyen entweder renunciiren müsten, oder, nachdem die Sachen es erfordern, condemniret werden müsten, damit die Partheyen also recht entschieden würden. Und solten diese Schieds-Richter verbunden seyn, alle Tage, so es nöthig wäre, zu einer gewissen Stunde präcise dieses ihres Amtes zu warten, daß die Partheyen vor ihnen erscheinen könnten, und zwar nicht in Herbergen, wo die Unkosten der Verzehrung allzuhoch lieffen, sondern an einem bequemen Orte, wo man viel hin und wieder gehet, und da alles mit geringen Kosten anzustellen wäre, und ohne vor solche Bemühung denen Partheyen Expensen abzufordern. Hergegen aber könnte solchen Personen wohl eine Ergetzlichkeit und gewisses jährliches Tractament, gleich andern Commissarien, ausgemachet werden. Denn also würden bey einer dergleichen Vermittelung die kostbaren Arbitragen (welche vorjetzund mit Saumseeligkeit, vielem Nachlauffen, auch Spendirung der Zeit und Unkosten, wenn ein Proceß soll expediret werden, vielmahls verknüpfet sind) wegfallen, und die Partheyen in kurtzer Zeit, ohne Kosten, aus einander gesetzet werden. Nebst der gewissen Ergetzlichkeit und dem Tractament vor diese Commissarien und Arbitreurs oder Schieds-Richter sammt der mehrern Anzahl derer Herren von der Wechsel-Banck, welche hierzu erfordert würden, wenn anders dieselbe in eine Justitz-Banck solte verwandelt werden, müste sie auch mit einem eigenen Secretar versehen werden, und wenn der Umschlag der Wechsel-Banck reguliret werden solte; so müste noch wohl ein Buchhalter, ein Schreiber oder Unter-Buchhalter, und zum wenigsten vier Banco-Notarien, nebst einigen Aufwärtern und Bedienten mehr angenommen werden, welche alle ihre gewisse Salarien zu empfangen hätten, ingleichen die Unkosten, die nöthigen Comparir-Stuben zu präpariren, und zu meubliren, selbige zu Winters-Zeit mit Feuer und Licht zu versorgen, und was sonsten hievon dependiret. Dieses alles und ein mehrers könnte vermittelst eines sichern irreprocablen Fonds, welchen man bloß aus dem Commercio, ohne dessen Beschwerung, und sonder daß es der Stadt einen Stüber kosten solte, ausgefunden und veranstaltet werden. Und man hält es vor eine unstreitige Sache, es würde diese Anordnung zu manches ehrlichen Kauffmanns-Maintenirung zur Verhinder- und Entdeckung vieles listigen und ungleichen Vornehmens, womit viele eigennützige und Gewinnsüchtige Personen sich so gerne behelffen, höchst verträglich seyn. Ferner würde man auch vielen schändlichen, kostbaren, langwierigen, und zu vieler Ruin verhelffenden Processen und Arbitragen zuvor kommen, und eines jeden Recht kurtz und gut befördern können; in Summa die Erhalt- und Fortsetzung des gantzen Commercii, und folglich das Lob, die Ehre und der Ruhm des gemeinen Bestens vermehret werden. Siehe Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. Beylagen Lit. K. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 356. u. ff. Sonst aber kan hiervon auch noch in Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärckte c. 11. und in Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 67. wie auch in Bertochs Promt. Jur. Vol. I. v. *Cambium*, ingleichen unten bey dem Artickel: Wechsel-Proceß, ein mehrers nachgelesen werden.

Wechsel-Gerichte in Rußland, siehe in dem Artickel: Wechsel (Cron-).

Wechsel-Geschäffte, siehe Wechsel; Wechsel-Contract, und Wechsel-Handlung.

Wechsel-Gesellschafft, siehe Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Gesetze, siehe Wechsel-Recht, und Wechsel-Ordnung.

Wechsel-Gewerbe, siehe Wechsel-Handlung.

Wech-

Wechsel-Gewinn, siehe Wechsel-Avanzo.

Wechsel auf eine gewisse Zeit, siehe Wechsel, (benannte Zeit-) und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Gewohnheit, oder Usantz, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Gebrauch.

Wechsel-Girant, siehe Wechsel-Briefe, (Endossenten der) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Gläubiger, oder Wechsel-Creditor, Lat. *Creditor Cambialis*, heißt derjenige, an welchen über eine gewisse Summe ein ordentlicher Wechsel-Brief ausgestellet, und zu bezahlen ist; bey traßirten Wechsel-Briefen aber insbesondere der **Remittent**, oder **Präsentant**, und **Briefs-Einhaber**. Wenn in Sachsen ein Schuldner sich nach dem Banqueroutier-Mandat angiebet, wird auch ihm wider die Wechsel-Gläubiger Anstand ertheilet. Banq. Mandat §. 4. Und an den Accord, den die meisten Gläubiger eingehen, sind auch die Wechsel-Gläubiger gebunden. *Ibid.* §. 16. Leipz. Hand. Gerichts-Ordn. c. 25. Sonst aber soll eines Wechsel-Gläubigers vornehmste Vorsichtigkeit vor Schliessung eines Wechsels hauptsächlich dahin gerichtet seyn, daß er 1) von keinem allzu vornehmen Manne Wechsel-Briefe annehme; 2) nicht leicht jemanden, der entweder an dem Orte, wo er wohnhafft, sich nicht aufhält, oder der in andern Landen, wo das Wechsel-Recht nicht gebräuchlich, wohnet, oder der nirgends anzutreffen, und weder in Ansehung seiner häuslichen Wohnung, noch liegender Gründe und anderer Sachen, seinen gewissen und ordentlichen Gerichts-Stand hat, sondern überall, wo er hinkommt, zu Hause ist, sein Geld lehne; 3) daß er lieber einem mit unbeweglichen Gütern angesessenen, und zwar lieber demjenigen, der Erb-Güter, als der Lehn-Güter besitzet, sein Geld anvertraue; und 4) sich erkundige, ob derjenige, so von ihm Geld borgen will, bereits viel schuldig sey, und ob etwan unter seinen Schulden sich viel privilegirte befinden? Siegels Fürsichtiger Wechsel-Gläubiger p. 52 u. ff. Nicht weniger handelt ein fürsichtiger Wechsel-Gläubiger gut, wenn er den Wechsel-Schuldner in dem an ihn auszustellenden Wechsel-Briefe 1) die Summe mit Buchstaben ausschreiben; 2) den Zahlungs-Termin genau anmercken; 3) eben diesen Zahlungs-Termin nicht zu lange hinaus setzen; 4) den Ort der Zahlung nahmhafft machen; 5) gewisse Zinsen versprechen; 6) aber nicht mehr als sechs vor Hundert verschreiben; 7) die Juratorische Clausul, **an Eydes Statt, bey dem Worte der ewigen Wahrheit**, u. s. w. den Wechsel einverleiben; 8) die Clausul: **unterwerffe mich aller Orten dem Leipziger Wechsel-Rechte**, mit anhängen; und 9) denen sonst gar gewöhnlichen Ausflüchten der Verletzung über die Helffte, der Deposition, der Meß- und anderer Ferien, der Verjährung, der Anstands-Briefe, und allen andern Rechts-Wohlthaten, welche sonst denen Schuld-Verschreibungen einverleibet werden, renunciren läßt. Siegel l. c. p. 62 u. ff. Auch thut ein Wechsel-Gläubiger nicht unrecht, wenn er den Schuldner zu Ausstellung des Wechsel-Briefes sich gerichtlich bekennen, und darüber eine Registratur verfertigen läst, damit der Schuldner, wenn es etwan hernach zur Klage kommet, den Wechsel nicht abschwören könne. Kan aber der Richter nicht angetroffen werden, oder man will ihn nicht gerne von der Schuld wissen lassen; so ist nützlich, wenn zwey Zeugen nebst dem Schuldner den Wechsel unterschreiben. Es ist auch nicht undienlich, wenn derjenige Wechsel-Schuldner, so des Schreibens unerfahren, bey seinem mit geführter Hand oder auf sein Geheiß von jemand andern geschriebenen Nahmen ein Zeichen mit eigener Hand machet, damit selbiger bey Producirung des Wechsels sich desto eher erinnern könne, daß es eben derjenige Wechsel sey, unter welchen jemand anders auf sein Verlangen seinen Nahmen gesetzet hat. Auch wird es wohl gethan seyn, wenn sich der Gläubiger die Schadloßigkeit wegen des nicht gebrauchten Stempel-Papiers versprechen läßt. Siegel l. c. p. 75 u. ff. Hingegen ist es überflüßig, das Wort: **Commiß oder Ordre**, oder **Valuta**, dem Wechsel einzuverleiben. Und die Begebungen der Minderjährigkeit, der sonst denen Haus-Söhnen und Studirenden zustehenden Rechts-Wohlthaten, der Reconvention oder Wiederklage, der Appellation, der Recognition und Diffession, haben nicht die geringste Würckung: Wie denn auch die Clausul: **Bey Verpfändung meines Vermögens**, besonders in Chur-Sachsen überflüßig ist. Siegel l. c. p. 78 u. ff. Im übrigen ist ein Wechsel-Gläubiger bey Auszahlung des Geldes, wenn er sicher gehen will, verbunden, so wohl diejenige Summe, so in dem Wechsel-Briefe enthalten, dem Schuldner gehörig zu liefern, als auch sich vor aller wucherlichen Handlung wohl in Acht zu nehmen. Er begehet aber eine solche, wenn er 1) mehr, als ordentliche Zinsen nimmt; 2) die Zinsen zu dem Capital schläget, und sich nachgehends von der gantzen Summe wiederum Zinsen geben läßet; und 3) über die ordentlichen Zinsen von dem Schuldner etwas mehrers nimmt, es geschehe, unter was vor einem Scheine und Vorwande es wolle. Siegel l. c. p. 86. u. ff. Ein mehrers hieher gehöriges siehe in denen Artickeln: Wechsel; Wechsel-Briefe; Wucher, und Zinsen. Daß aber auch ein Wechsel-Gläubiger wider seinen Schuldner während des Concurses gar wohl nach Wechsel-Recht verfahren könne, bezeuget ein in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 226. u. f. No. 36. befindlicher Rechts-Spruch; und daß, wenn gleich in einem Wechsel-Briefe der Gläubiger unrecht benennet ist, von dem unrecht benannten Gläubiger aber ein Drittmann den Brief mit guter Treue und Glauben erhält, der Schuldner dennoch die Zahlung leisten müsse, ein ebend. p. 152. u. ff befindliches Parere.

Wechsel-Gläubiger, (Vorzug der) siehe in dem Artickel: Wechsel-Sachen (Concurs in).

Wechsel-Händler, (Wechsel-Briefe der) siehe Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechselfähige Personen; Wechs-

ler; Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel auf halb Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der)**.

Wechsel-Handel, siehe **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Handlung**.

Wechsel-Handel, (Uebergebung im) siehe **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Briefe, (Cedirung der)** ingleichen **Wechsel-Briefe (indoßirte)**.

Wechsel-Handel, (übernommene Gefahr im) siehe in denen Artickeln: **Wechsel-Contract**; **Wechsel (Rück-)**; **Wechsel-Briefe (indoßirte)**; **Wechsel-Briefe (nachgemachte; Wechsel-Bürge;** und **Wechseln (Caution in)**.

Wechsel auf Handels- und Wechsel-Plätze, siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel, (Meß-)** wie auch **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Handlung, Wechsel-Gewerbe, Wechsel-Commercien, Wechsel-Negotien, sonst auch **Banquier-Handlung**, ist in Städten, wo Cambiisten oder Wechseler wohnen, allezeit vor die reicheste, vornehmste, grösseste und ansehnlichste Handlung zu consideriren. Sie ist nächst der See-Handlung auch die allergefährlichste, sintemahl darinnen bald einen das Glück erhebet, bald auch wieder darnieder wirfft. Es hat aber eine Wechsel-Handlung ihren meisten Verkehr in denen angeordneten Wechsel-Bäncken und Wechsel-Plätzen; theils mit dahin gegebenen, theils mit wieder daher genommenen Geldern und Wechseln zu negotiiren. Da denn bald Avanzo, oder Gewinn, bald Danno, oder Verlust, sich eräugnet. **Kaufm. Lex.** I Th. und **Banquier-Handlung**, p 378. Ein mehrers hieher gehöriges siehe in denen Artickeln: **Wechsel; Wechsel-Banck; Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract;** und **Wechsler**.

Wechsel-Handlung, (alleinige) siehe **Wechsel-Monopolien**.

Wechsel-Handlung treiben, siehe **Wechsel-Handlung**.

Wechsel-Haus, siehe **Wechsel-Banck**.

Wechsel-Herr, oder **Wechsel-Händler**, siehe **Wechsler**.

Wechsel-Herr, oder Herr des Wechsels, siehe **Wechsel-Remittent**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Jahr, siehe *Annus Climactericus* im II Bande, p. 421.

Wechsel in Commißion, siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln (Vollmacht in)**.

Wechsel-Indossant, siehe **Wechsel-Briefe (Endossenten der)**.

Wechsel-Indossat, siehe **Wechsel-Briefe (Endossaten der)**.

Wechsel-Indossement, siehe **Wechsel-Briefe (indoßirte)**.

Wechsel-Indossent, siehe **Wechsel-Briefe (Endossenten der)**.

Wechsel-Inhaber, siehe **Wechsel-Präsentant**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Instantz, siehe **Wechsel-Gerichte**.

Wechsel-Interesse, Lat. *Interesse Cambii*, heißt nach Beschaffenheit der Umstände überhaupt aller Gewinn oder Verlust, den jemand bey dem Wechsel-Geschäffte zu hoffen oder zu besorgen hat. Von dessen Vergütung bey protestirten Wechsel-Briefen siehe in dem Artickel: **Wechsel (Rück-)**.

Wechsel-Interessenten, siehe **Wechsel-Compagnons**.

Wechsel-Intrigue, siehe **Wechsel-Betrug**, und **Wechsel-Briefe, (Noth-Trassenten der)**.

Wechsel-Invention, oder Erfindung der Wechsel-Briefe, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Kinder, siehe Wechselbälge.

Wechsel-Klage, Lat. *Actio Cambialis*, oder *Actio ex Cambio*, heißt eine auf schleunige Vollstreckung des Wechsel-Rechts, oder dessen, was dem Wechsel-Gläubiger von seinem Schuldner mittelst des von diesem an jenen ausgestellten Wechsel-Briefes versprochen worden, und was dem weiter anhängig, nach Wechsel-Recht, errichtete Klage. Zwar wenn ein jeder derer Wechsel-Interessenten, oder alle und jede, so Wechsel-Briefe verhandeln, ausstellen, indoßiren, präsentiren, acceptiren, oder als Bürgen zeichnen, von selbsten sich darnach richteten, was eines jeden Pflicht und Schuldigkeit erforderte, und worein am gehörigen Orte unter besondern Artickeln hinlänglich gehandelt worden; so würde es keiner Klagen bedürffen. Weil aber die mehresten Leute, insonderheit böse Schuldner, nicht allemahl und von freyen Stücken dasjenige thun, was ihre Obligenheit erfordert, sondern erst gerichtlich darzu angehalten und gezwungen werden müssen; so sind zu diesem Ende die Klagen und deren Formulen bey denen Gerichten eingeführt, und auch in denen Wechsel-Ordnungen feste gesetzt worden, damit der Wiederspenstige, wenn er es nicht aus Liebe zur Tugend thun will, aus Furcht der Hülffe und Gewalt durch den Richter darzu getrieben und gezwungen werde. Denn wo kein Kläger, da ist auch kein Richter. Solchergestalt ist das Richter-Amt allhier ein gedungenes, das ist, er giebt einem jeden, wie und was er gebeten hat. Derowegen wird anjetzo nöthig seyn zu besehen, wie aus einem Wechsel geschickt geklaget werden solle. Denn weil aus dem Wechsel-Contract eine gleichmäßige Wechsel-Klage entspringet, welche auch, deren Wechsel besondern Natur und Eigenschafft nach, sehr befreyet ist; so ist kein Zweiffel, daß diese Klage gar wohl eine **Summarische** oder **privilegirte** und **befreyete Wechsel-Klage** benennet werden könne; wie denn solche auch in der **Chur-Brandenburgischen Wechsel-Ordnung** de 1709 art. 5 ausdrücklich also genennet wird. Welche Benennung denn auch deren Natur und Beschaffenheit auf einmahl vollkommen begreifet und beschreibet. Weil aber bisweilen, zumahl

bey

bey traßirten Wechseln, viele Wechsel-Interessenten vorkommen, und auch sowohl der Ort, wo geschlossen und gehandelt worden, als der Ort, auf welchem die Zahlung zu thun, zu betrachten vorfallen; so wollen wir zuförderst in Augenschein nehmen, was für Klagen an dem Orte des geschlossenen Wechsels zwischen dem Remittenten und Trassanten, und zwar zu Erfüllung des Wechsel-Contracts vorfallen. Denn so bald ein geschworner Mäckler einen Wechsel zwischen zweyen Negotianten oder andern Personen geschlossen hat, und an jeden oder nur einen dererselben eine schrifftliche Notiz gegeben, und solche auch angenommen worden; so bleibet der Wechsel richtig geschlossen, und seynd solchen die Partheyen zu halten schuldig. **Breßlauer W. O.** von 1716. Art. 40. und **Chur-Brandenburgische W. O.** Art. 38. Und kan hernach kein Theil, wenn der Wechsel also vollkommen geschlossen worden, einseitig, aus irgend einer vorgewandten Ursache wiederum zurück treten, weil es ein solches Geschäffte, das auf Erklärung des Willens ankommt, und zu beyden Theilen verbindlich ist, arg. tot. tit. de Rescind. vendit. & quando liceat ab emptione recedere, er hätte denn solches mit Bedingung eingegangen, z. E. wenn sein Bruder, mit dem er in gemeinschafftlicher Handlung stünde, darein willigen würde. Wer aber nun am ersten hierbey seiner Schuldigkeit ein Gnügen leisten müsse, ist schon anderwärts, und besonders in dem Artickel: **Wechsel-Remittent**, gezeiget worden, wie daß nemlich der Remittent zuförderst gehalten sey, die Valuta oder den Werth an den Trassanten, und zwar wenn er es nicht freywillig thut, mittelst schleunigster Hülffe, nach Wechsel-Recht zu bezahlen, ehe der Wechsel-Brief ausgehändiget wird. Besiehe hierbey die **Leipziger W. O.** Art. 18. **Magdeburgische W. O.** von 1703. Art. 29. **Schwedisch. W. R.** von 1671. Art. 4. Denn weil in dem vom Trassanten ausgestellten Wechsel-Briefe würcklich befindlich, daß die Valuta empfangen oder erhalten, und der Trassant, ingleichen der Acceptant, so starck dadurch verpflichtet sind, daß sie auch mit der Ausflucht des nicht erhaltenen Geldes dagegen nicht gehöret werden; so ist ja wohl nöthig, daß der Trassant auf seiner Hut stehe, und allem besorglichen Unheil zuvor komme, damit er nicht seine Unbedachtsamkeit zu spät bereuen müsse. Könnten sich aber die Partheyen hierüber nicht vergleichen, und geriethen darüber in Streit; so ist es am besten, daß der Wechsel-Brief inzwischen bey einem Dritten, oder gerichtlich so lange hinterlegt werde, biß die Gelder bezahlet seyn, oder nach Dänischen Rechten, bey dem Stadt-Voigt, welcher für seine Mühe in allem $\frac{1}{3}$ Rthlr. pro Cent zu geniessen hat. Siehe das **Dänische** und **Norwegische W. R.** von 1681. Art. 24. Wäre aber der Wechsel-Brief, dessen ohngeachtet, bereits ausgegeben, und der Wechsel-Brief getrauet worden; so kan der Remittent, weil ja der Trassent und der Acceptant so sehr dadurch verpflichtet sind, auch sofort, wenn er es nicht gutwillig und von freyen Stücken thun will, mittelst schleunigster Hülffe zu Bezahlung der Gelder gezwungen werden. *Ibid.* Art. 23. **Leipziger W. O.** Art. 15. u. 26. **Chur-Brandenburgische W. O.** von 1709. Art. 33. **Preußische W. O.** von 1684. Art. 1. **Braunschweigische** von 1715. Art. 9. **Hamburger** von 1711. Art. 3. **Amsterdamer W. O.** Art 2. **Der Stadt St. Gallen W. O.** von 1693. circ. fin. vers. **Belangend die Wechsel** ꝛc. Es wäre denn ein anders, z. E. daß Remittent die Summe des empfangenen Wechsel-Briefs nicht eher, als bis Nachricht wegen der Acceptation eingelauffen, ersetzen solle, bey Schliessung des Wechsels abgeredet worden, *Ibid.* Welchenfals jedoch der Remittent einen Interims-Wechsel-Brief oder Schein dem Trassanten auszustellen sich nicht entbrechen könnte, woraus denn derselbe, fals sein Brief acceptiret worden, eben so, wie aus dem Wechsel, auf schleunigste Zahlung klagen könnte. **Leipziger W. O.** Art. 26 und **Braunschweigische W. O.** von 1715. Art. 10. Jedoch kan der Trassant, zu Ueberhebung aller Verdrüßlichkeit, wenn der Wechsel-Brief directe, oder auf sich selbst, und nicht an Ordre lautet, wenn die Sache annoch im vorigen Stande ist, das ist, vor der Acceptation denselben contremandiren und abschreiben. **Preussisch. W. R.** Art. 2. **Schwedisch. W. R.** Art. 4. §. 1. **Braunschweigische W. O.** von 1709. Art. 33. Was hingegen die Verbindlichkeit des Trassanten anbelanget; so muß derselbige, wenn der Werth voraus gezahlet worden, die Wechsel-Briefe dargegen ausliefern, und zwar in der behörigen Form; auch ist er bey traßirten oder von einem Platze auf den andern gezogenen Wechseln, weilen alle Handlungen auf Prima- und Secunda-Wechsel-Briefe gehen, und dem Geber kein Sola-Brief aufgenöthiget werden kan, gehalten, mehrere Briefe zu geben, weil es sonsten mit solchen Sola-Briefen, nicht allein wegen der Verlierung gefährlich, sondern auch wegen deren Acceptation sehr mißlich ist. **Augspurger W. O.** von 1682. Art. 13. und von 1716. cap. 13. per tot. **Hamburger W. O.** von 1711. Art. 2. **Breßlauer** von 1716. Art. 17. **Schwedisches W. R.** von 1671. Art. 5. **Dänisches und Norwegisches W. R.** Art 2. Wir haben gesagt, in der behörigen Form, welche denn entweder selbst vorhero abgeredet, oder durch die Rechte gesetzt ist, wie z. E. zu Augspurg, bey hoher Straffe, keine Wechsel-Briefe auf fremde und allda zahlbar, wenn sie keine alldasige Addresse haben, ausgestellet oder angenommen werden dürffen. **Augspurgische W. O.** von 1716. cap. 13. §. 1. 2. und 3. Was Meß-Wechsel, oder die, so auf Messen geschlossen werden, insonderheit anbelanget; so dürffen selbige nach Chur-Brandenburgischen Wechsel-Rechten, nicht ehender gefordert oder gegeben werden, als 14. Tage vor solcher Messe; indessen muß dem Gläubiger bis dahin, zu seiner Sicherheit, ein Interims-Wechsel-Brief, oder wenigstens ein Recognitions-Schein, dißfals eingehändiget werden. Siehe die **Chur-Brandenburgische W. O.** von 1709. Art. 32. **Augspurger W. O.** von 1665. Art. 13. und von 1716. cap. 12. §. 1. und 3. **Hamburger** von 1711. Art. 37. **Breßlauer** von 1672. Art 19. in fin. und von 1716. Art. 27. *Amsterdamer Keure en Observantie van* 1679. 26 Jan. Art. 1. in fin. Dergleichen Schein denn schon gnug seyn soll, bey ausbleibendem Wechsel, daraus, gleich aus einem Wechsel, auf die schleunigste Hülffs-Vollstreckung zu klagen. **Hamburger W. O.** cit. loc. und *Amsterdam. Keü-*

re cit. loc. Ferner soll dieser Schein, nach der neuesten Augspurger Ordnung, auch gedruckt seyn, wenn nemlich der Wechsel nicht durch einen Mäckler geschlossen worden. Was aber die in Marckt-Zeiten auf andre Orte, zu schliessende Wechsel anbelangt; so dürffen dieselbe nicht ehender, als die letzten drey Tage vor Ausgang des Marckts ausgeliefert werden; es wäre denn ein anders bedungen worden. Siehe die **Breßlauer W. Ordn.** von 1672. Art. 20. Der Grund der Klage wird nun besagter Massen durch die dabey gebrauchten Mäckler als verpflichtete Personen, oder auch durch die Interims-Briefe und Scheine, bewiesen. In Ermangelung dessen aber, und wenn sonst gar keine Personen bey Schliessung des Wechsels zugegen gewesen, oder nichts schrifftliches vorhanden wäre, käme es lediglich auf die Eydes-Delation und deren Erfolg an. Nachdem also der Wechsel an dem Orte, wo er geschlossen worden, seine Richtigkeit erhalten; so wenden wir uns nunmehr auch an den Ort der bestimmten Zahlung, und besehen die Klagen, so allda verschiedentlich vorkommen, und aus einem vollkommenen Wechsel weiter entspringen, insonderheit gegen den Acceptanten, als welcher durch seine Acceptation sowohl dem Einhaber, es mag nun der erste Geber oder ein anderer seyn, als auch dem Trassanten zur schleunigsten Zahlung verbindlich geworden; wiewohl auf verschiedene Weise. Und zwar jenem aus dem Wechsel selbst, als Selbst-Schuldner, oder der, so das Geld s.lber anfänglich aufgenommen und empfangen hat, ingleichen wegen der Acceptation, und der daher entstehenden Verpflichtung, weil, was einer gelobet, er auch halten muß; diesem aber nur als einem Befehlshaber aus der aufhabenden Vollmacht. Siehe die **Preußische W. O.** von 1684. Art. 7 und Art. 32. **Leipziger W. O.** Art. 13. **Braunschweigische** von 1715. Art. 24. **Hamburger** von 1603. Art. 1. Wiewohl die daher entstehende Klage nicht von so strenger Wechsel-Art ist, weil sonsten der Traßirer nicht nöthig hätte, daß bey der Bezahlung im Rückgange oder bey der Regreßnehmung der Geber oder Einhaber ihme sein Recht, so er auf den Acceptanten gehabt, abtreten, und ihn an seine Stelle setzen müste, um seinen Regreß mit gleichem Recht an ihm zu nehmen. *Ibid.* Art. 29. in fin. und **Danziger W. O.** Art. 28. in fine. Sonst aber hat es dennoch bey dem vorher besagten sein Bewenden, wenn auch gleich die Acceptation per honor di lettera S. P. von einem Dritten geschehen, welcher jedoch nur in Ansehung des Trassanten wegen übernommener Verwaltung des Geschäfftes gehalten wäre, und sich mit der Ausrede, daß er nur zu Ehren des Briefes oder des Traßirers acceptiret, sich keinesweges schützen mag. **Braunschweigische W. O.** Art. 24. **Leipziger W. O.** Art. 17. **Hamburger W. O.** von 1603. Art. 9. und von 1711. Art. 11. **Danziger** von 1701. Art. 11. **Breßlauer** von 1672. Art. 11. und von 1716. Art. 8. *Rechten en Costumen van Antwerpen*, Art. 5. in fin. Ingleichen wenn auch gleich bey nicht erfolgter Zahlung, nicht protestiret worden wäre, weil dieses nicht des Acceptantens, sondern anderer Ursachen wegen nöthig ist, **Leipziger W. O.** Art. 13. circ. fin. wie in dem Artickel: **Wechsel-Briefe, (Acceptirung der)** und **Wechsel-Briefe, (Protestirung der)** gezeiget worden. Noch ferner hat dieses statt, wenn auch gleich der acceptirte Prima zur Verfall-Zeit nicht vorhanden wäre, sondern der letzte Einhaber hätte nur den Secunda, wie ebenfals am gehörigen Orte gewiesen worden. Es fragt sich aber ferner, ob alsdenn der Trassant gegen den Trassaten einen gegründeten Anspruch haben könne, wenn derselbe die Acceptation nicht gethan hat, sondern den Brief protestiren lassen? Hierauf dienet nun zur Antwort; ordentlicher Weise nicht, weil es eine Sache ist, die in eines jeden freyem Willen beruhet, ob er acceptiren wolle, oder nicht. Jedoch in den Fällen, da der Betraßirte des Trassanten Schuldner wäre, und auch demselben auf sich zu traßiren erlaubet hätte, siehe **Leipziger W. O.** Art. 27. ingleichen, da er zwar dessen Schuldner nicht wäre, der Trassant aber, ihme die Provision, zu Bezahlung der Tratte, in rechter Zeit versorget, und er dieselbe auch angenommen hätte, könnte der Trassant allerdings seinem Regreß aus dem Vergleich und aus diesem ausdrücklichen oder stillschweigenden Befehl auf den Trassaten nehmen, und müste dieser den Wechsel samt Rück-Wechsel Interesse und allen Unkosten verantworten, welches denn auch schon anderwärts, und absonderlich in dem Artickel: Wechsel, (Rück-) weiter ausgeführet worden. Was hernächst den Wechsel-Gläubiger, oder den, welchen der Wechsel entweder vor sich, oder vor einen andern bezahlt werden soll, anbelangt; so hat gegen dem ersten Geber, wenn er die Valuta bezahlet, fernerhin keine Klage oder Anspruch statt, ingleichen auch nicht gegen den Indossaten, oder denjenigen, so den Wechsel-Brief vor baar Geld eingehandelt hat, ausser nur, daß er Wechsels Lauff und Zeit wohl und sorgfältig in Obacht nehme, das ist, zu rechter Zeit, und wo es nöthig, protestire und fleißig zurück schreibe, was bey Annehmung oder Zahlung eines Wechsels ihm begegnen oder vorfallen kan. Denn wenn er etwas darinnen versäumte und unterliesse; so geschehe es auf seine alleinige Gefahr, und hätte er auf seinem Indossenten oder Trassanten keinen Regreß oder Anspruch rückwärts wegen seiner Schadloßhaltung, sondern müste sich allenfals an dem Acceptanten allein erholen, und sein Glück versuchen. Gegen einen blossen Gevollmächtigten aber hätte die Vollmachts-Klage statt, und müste er demjenigen, welcher ihm den Wechsel-Brief anvertrauet, vor allen Schaden haften. **Braunschweig. W. O.** von 1715. Art. 38. und Art. 36. und von 1686. Art. 26. **Leipziger W. O.** Art. 11. **Danziger W. O.** von 1701. Art. 9. **Schwedisches W. R.** von 1691. Art. 19. §. 2. **Dänisches und Norwegisches W. R.** von 1681. Art. 8. und 10. Uebrigens hat es gar keinen Zweiffel, daß wenn nur der Wechsel-Brief richtig, und die Handschrifft des Trassanten, ingleichen des Indossenten und Acceptanten, oder auch des Bürgen klar ist, ein dritter Besitzer eben so wohl, wie der erste Geber, daraus executivisch nach Wechsel-Recht klagen und verfahren könne. **Ruland** de Commissar. Lib. V. Cap. 12. n. 10. und **Marquard** de Jur. Mercat. Lib. III. Cap. 9. num. 57. Zuweilen aber hat der Wechsel-Schuldner oder Acceptant Fug und Macht seinen Gläubiger zur Caution oder Verstande zu nöthigen, und ihm die Zahlung bis dahin

dahin zu versagen, wie z. E. bey **verlohrnen Wechsel-Briefen** wovon an seinem Orte ein besonderer Artickel nachzusehen, gesetzet worden, welches aber mehr auf Art einer Ausflucht oder Vorenthaltung, als Klage, welche allhier nicht statt findet, geschiehet. Gleichwie nun der Trassant vorbesagter massen, niemand anders, als seinen Trassaten oder Acceptanten wegen des Befehls unmittelbar verbindlich hat; also hat auch auf der andern Seiten der Acceptant an niemand, als seinen Befehlenden oder an den Trassanten, sich wegen seiner Vergnügung zu erholen; so gar, daß, wann auch mittler Zeit der Trassant unvermögend oder Fallit geworden, der Acceptant dennoch weder an den Remittenten, noch dessen Indossaten sich desfalls halten könnte, weil dieser den Wechsel auf ihn gezogen, und er bey der Acceptation allein auf ihn gesehen. Daher heißt es: Trau, schau wem. **Schwedisches W. R.** von 1671. art. 21. Was ferner denjenigen anbelanget, vor oder zu dessen Ehren von einem Drittmanne der Wechsel, mithin nicht auf Befehl, acceptiret und bezahlet worden, so ist kein Zweifel, daß derselbe dem Drittmanne, nach vorher seinetwegen gethaner Zahlung, nach Art der Geschäffts-Verrichtung zur Wiederbezahlung kräfftigst verbunden werde. **Braunschweigische W. O.** von 1715. art. 17. Wiewohlen, weil jener, nach geschehener Zahlung, dem Einhaber des Briefs, in allen Rechten und Zusprüchen, ohne einige Ordre oder fernere Ceßion so gleich und an sich selbst nachgesetzt seyn soll, von selbsten zu erachten, daß diese Klage keine andere, als die Ursprüngliche und privilegirte Wechsel-Klage selbst sey, mithin schleunigste und executivische Wechsel-Zahlung gefordert werden könne, welches denn ein fürtreffliches Mittel ist, dieses heilsame Werck, woran offt so viel gelegen, noch mehr aufzumuntern. **Leipziger W. O.** art. 17. **Hamburger** von 1711. art. 11. **Danziger** von 1701. art. 13. **Breßlauer** von 1716. art. 8. *Ordonnances de Louis XIV. sur le Commerce de l'an.* 1673. titr. 5. art. 3. Wenn nun aber die Wechsel-Briefe an dem Orte, wohin sie versendet worden, weder acceptiret, noch bezahlet sind, und mit ordentlichem Protest nach Wechsel-Lauff an den Ort woher sie kommen, wieder zurück gehen, mithin gleichsam durch einen Zirckel nach ihrem ersten Ursprunge zurückkehren; so wird die Zeithero gleichsam in Ruhe gewesene und nur dem Vermögen nach annoch vorhandene vorige und erste befreyete Klage, aus dem Wechsel, wiederum rege, weil sie vermöge des Protestes gegen einen jeden, so von Rechts- auch Wechsels-Ordnung und Gebrauchs wegen hierunter verbunden, statt findet. Denn es ist zu wissen, daß, wie schon anderweit gezeiget, eben durch die Protestation diese Rück-Wechsel-Klage, so viel nemlich den Trassanten und die Indossenten belanget, annoch aufrecht gehalten und salviret worden, welche sonsten verlohren gegangen wäre, wiewohl dieselbe in Ansehung des Acceptanten eben nicht nöthig gewesen, als welcher Krafft seiner Acceptation nach Wechsel-Recht oder aus dem von ihm acceptirten Wechsel dem Wechsel-Gläubiger ein vor allemahl verbunden worden, es mag protestiret seyn, oder nicht. Ingleichen gehören auch diejenigen mit unter die Wechsel-Schuldner, so als Bürgen den Wechsel-Brief oder deren Indossamenten wie auch die Acceptationen, mittelst ihrer Handschrifft gezeichnet, oder ihren Aval darauf gesetzet haben, welche denn, wegen der unmittelbar beygefügten Bürgschafft, ebenfalls aus dem Wechsel-Contract verbunden werden. Mithin hat auch die Wechsel-Klage gegen dieselbe statt und ist gar kein Zweifel, daß dieselben nebst denen Trassenten, Indossenten und Acceptanten, obschon in dem Aval davon nichts gedacht worden, alle zugleich und jeder insonderheit nach Wechsel-Recht gerichtet, und in Solidum oder einer vor alle und alle vor einen hafften müssen. Siehe die *Ordonnances de Louis XIV. sur le Commerce de l'an.* 1673. titr. 5. art. 33. und die **Danziger Wechsel-Ordnung** von 1701. art. 28. Also und dergestalt, daß der Wechsel-Gläubiger nicht nur das Recht zu wählen hat, ob und welchen er darunter am ersten zu belangen am verträglichsten achtet, sondern auch des Rechts zu wechseln, oder von einem auf den andern, und so wieder zurück zu gehen, so lange und viel sich bedienen kan, bis er von einem oder dem andern nach Wechsel-Recht vollkommen vergnüget worden. **Leipziger W. O.** art. 19. und 20. **Braunschweigische W. O.** von 1686. art. 26. und von 1715. art. 36. **Augspurger** von 1665. art. 8. und von 1682. art. 8. und von 1716. c. 6. §. 1. **Nürnberger** von 1654. art. 8. **Hamburger** von 1711. art 32. **Danziger** von 1701. art. 28. und 29. **Dänisch- und Norwegisches W. R.** von 1681. art. 11. Jedoch muß jederzeit, wenn er seinen Mann oder Indossenten zuerst angriffe, die Ordnung derer Indossenten von dem letzten bis zum ersten nicht überschritten, sondern genau beobachtet werden **Leipziger W. O.** art. 19. **Braunschweigische W. O.** art. 26. und 36. **Breßlauer** von 1716. art. 23. Auch hat das Recht zu wählen nach Schwedischen Wechsel-Rechten so schlechthin nicht statt; sondern es muß allemahl der Acceptant zuförderst auf das Höchste getrieben und executirt werden, ehe und bevor der Trassant belanget werden kan. Siehe das **Schwedische W. R.** von 1671. art. 22. §. 2. Den allerbesten Unterscheid macht die **Breßlauer erneuerte W. O.** von 1716. art. 22. und 23. Daß wenn ein Wechsel-Brief, auf Ordre lautende, einem gewissen Mann aber ohne einig Indossement zu gekommen wäre, und darauf zwar acceptiret aber nicht bezahlet worden, der Einhaber des Briefs nach levirtem Protest den Trassanten oder Acceptanten mit Beybehaltung der Aenderung, vor alle in solidum, oder zur gantzen und völligen Summe belangen könnte; wenn aber derselbe von einen und andern indoßiret wäre, der Regreß oder die Klage zuförderst an den letzten Indossenten, und hernach von einem zum andern, bis endlich zum Trassanten genommen werden könne. Hielte sich aber derselbe nach gethaner Protestation dennoch vorsetzlich an den Acceptanten, ohne den Brief nebst Protest an seinen Mann zurück zu senden; so ist er durch diese Versäumung seiner Rück-Klage verlustig, und muß sein Heyl allein an dem Acceptanten versuchen. Worauf nun aber diese Rück-Wechsel-Klage eigentlich gehe, ist schon in dem Artickel: **Wechsel (Rück-)** der Länge nach ausgeführet worden, kürtzlich auf das, was Wechsels Lauff und

Brauch ist, und worzu sich der Wechsel-Schuldner nach Wechsel-Recht verbunden, dann was Wechsels-Brauch nicht ist, oder wozu er sich nicht verbunden, das darff er auch nicht verantworten, oder gut thun, und wird in begebenden Fällen entweder die Caution oder die würckliche Bezahlung nach Wechsel-Recht gefordert: Wann auch ein Wechsel-Brief nicht auf Befehl, sondern per Honor del Giro oder eines Indossenten acceptiret worden, so hat gleichfalls der Honorirte, weil er dem Honorirenden Trassaten die Bezahlung des Wechsels verschaffen muß, die Wechsel-Klage gegen den Trassanten, seines schleunigen Rembours oder der Wieder-Bezahlung halber, mit allen Unkosten, wenn er auch gleich nichts, als den blossen Protest in Händen hätte, siehe die **Breßlauer W. O.** von 1716. art. 24. in fine, weil er vor ihn bezahlet, und der Trassant es ihme eintzig und allein zu dancken hat, daß sein Wechsel-Brief nicht protestiret worden, und er alsdenn gar noch den Her-Wechsel bezahlen müssen. Gleichwie nun der Zieher oder Trassant an niemand anders seine Klage als gegen den Acceptanten wegen des Befehls oder Mandats hat, siehe die **Preußische W. O.** art. 32. also hat auch hingegen der Acceptant und Zahler an keinen andern, als den Trassanten seinen Regreß mittelst der Wechsel-Klage wegen eben dieses aufgehabten Befehls zu nehmen, sonsten aber an niemand. **Schwedisches W. R.** von 1671. art. 21. Ferner ist gar kein Zweifel, daß, wann ein Wechsel-Bürge bey würcklicher Zahlung sich die Rechts-Ansprüche und Forderungen abtreten lassen, er so dann ebenfalls derselbigen sich gegen alle und jede Wechsel-Interessenten mit Würckung gebrauchen könne. **Dantziger W. O.** von 1701. art. 28. Was übrigens die so genannte eigene oder auf sich gestellte Wechsel-Briefe, ingleichen die auf Retour und a Deposito geschlossene anbelangt, bey welchen nur Geber und Nehmer vorkommen; so seynd dieselben, was ihre rechtliche Würckung oder schleunige Hülffs-Vollstreckung betrifft, denen andern traßirten gantz gleich gemacht, und ist daher ausser Zweifel, daß auch daraus nach Wechsel-Recht geklaget werden könne. **Braunschweigische W. O.** von 1715. art. 23. **Amsterdamer Reute** vom 26 Jenner 1679. art. 1. in fine. **Augspurgische W. O.** von 1716. c. 5. §. 1. Endlich ist auch noch zu gedencken, daß, wenn z. E. ein Factor vor seinen Principalen Geld auf Wechsel gäbe, und den Wechsel nicht, wie sonst billig, an seinen Principal oder Commiß sondern an sich und seine Ordre stellen liesse, derselbe auch in begebenden Fällen Krafft seines Indossements mittelst der Wechsel-Klage auf gleiche Weise, wie der Trassent zur stracklichen Zahlung belanget werden könne. Siehe die **Leipziger W. O.** art. 23. **Braunschweigische W. O.** von 1715. art. 8. und **Raumburgers** Tract. von Wechsel-Sachen c. 64. wie auch die Artickel: **Wechsel-Recht**; **Wechsel-Contract**; **Wechsel-Proceß**, und **Wechsel-Sachen** (**Execution in**) und so viel insbesondere die Verjährung der Wechsel-Klagen anbelangt, in dem Artickel: **Wechsel-Briefe** (**Verjährung der**).

Wechsel-Klage, (**Cedirung der**) siehe **Wechsel-Briefe** (**Cedirung der**).

Wechsel-Klage, (**Summarische**) siehe **Wechsel-Klage**.

Wechsel-Klage, (**Variirung** oder **Wahl bey Anstellung der**) siehe **Wechseln** (**Variation in**) und **Wechsel-Klage**, ingleichen **Wahl**, im LII Bande, p. 719. u. ff.

Wechsel-Klage, (**Wahl-Recht bey Anstellung der**) siehe **Wechseln** (**Variation in**) und **Wechsel-Klage**, ingleichen **Wahl**, im LII Bande, p. 719. u. ff.

Wechsel-Kosten, oder **Wechsel-Spesen**, was darunter zu verstehen, und wie solche dem Wechsel-Gläubiger zu vergüten, siehe in dem Artickel: **Wechsel** (**Rück-**) und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel der Kranckheiten, siehe *Crisis*, im VI Bande, p. 1652.

Wechsel-Kunst, oder die **Kunst zu wechseln**, Lat. *Ars Campsoria*, ist nichts anders, als die Geschicklichkeit, mit Nutzen und Vortheil Wechsel zu schliessen und zu verhandeln, und was dem weiter anhängig, gehörig zu beobachten. Siehe **Wechsel-Contract**.

Wechsel auf kurtze Sicht, siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe auf Sicht**.

Wechsel-Lagio, siehe **Wechsel** (**Auf-**) und **Wechsel** (**Rück-**).

Wechsel auf lange Sicht, siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe auf Sicht**.

Wechsel-Lauff, siehe **Wechsel-Cours**.

Wechsel-Lauff, (**stracker**) siehe **Wechsel-Recht**.

Wechsel auf die Leipziger Messen, siehe **Wechsel** (**Leipziger Meß-**).

Wechsel-Lichter, sind diejenigen Lichter, so bey dem Zufördern, über der Bergleute führende Lichter angezündet werden.

Wechsel-Limito, oder **Ordre**, siehe **Wechsel-Ordre**.

Wechsel auf die Lioner Messen, siehe **Wechsel** (**Lioner Meß-**).

Wechsel-Loge, oder **Kauffmanns-Loge**, Fr. *Loge du Change*, oder *Loge des Marchands*, so nennet man besonders zu Lion, Marseille, und in andern Frantzösischen Handels-Plätzen, einen gewissen Ort an den Börsen oder Plätzen, wo sich die Kauffleute zu gewissen Stunden des Tages einfinden, ihre Handlungs-Sachen mit einander zu tractiren. Man leidet aber nicht, daß ein Kauffmann, der Banckerot gemacht hat, in diese Logen kommen darff. **Savary** Dict. Univ. de Commerce v. *Loge*.

Wechsel-Lohn, siehe **Wechsel-Schliessung derer Mäckler**, und **Mäckler-Lohn**, im XIX Bande, p. 158.

Wechsel auf die Lyoner Messen, siehe **Wechsel** (**Lioner Meß-**).

Wech-

Wechsel-Mäckler, **Wechsel-Agenten**, oder **Wechsel-Sensalen**, Latein. *Proxenetæ*; Diese werden in Franckreich *Courtiers*, oder auch *Agens de Banque & de Change*, in Holland *Mackelaers*. in Italien aber *Sensali* genannt. Welches letztern Nahmens man sich auch heutiges Tages auf denen Deutschen Wechsel-Plätzen zu bedienen pfleget. Es ist aber ein Wechsel-Mäckler oder Sensal eigentlich eine auf einem Wechsel-Platz durch Obrigkeitliche Macht und Gewalt verordnete und verpflichtete Person, und mithin ein Mittels-Mann zwischen zweyen Wechsel-schliessenden Kauff-Leuten oder Wechslern. Dessen Amt darinnen bestehet, daß er nachfrage und untersuche, wer Geld auf Wechsel zu geben, oder zu nehmen habe, es sey nun auf diesen oder jenen Platz, auf kurtze oder lange Sicht, Messen oder Jahr-Märckte, und dergleichen. Bemeldeter Personen pflegen sich dannenhero Kauffleute, insonderheit aber Wechsler, gegen eine billige und jedes Orts stipulirte Belohnung zu bedienen, und vernehmen von ihnen, was vor Briefe oder Gelder auf einem Platze vorhanden, damit sie so wohl in Abgebung, als Aufnehmung derselben, ihre Mesuren darnach nehmen können. Es soll aber einem Wechsel Sensalen vor allen Dingen obliegen, daß er fleißig, gewissenhafft, und verschwiegen, auch mit dem ihme verordneten Verdienste zufrieden sey, und daß er niemanden etwas zum Nutzen oder Schaden thue, rede oder negotiire. Denn durch eine solche Aufführung setzt er sich in Credit, daß man sich in allen Vorfällen ihme anvertrauet, und die wichtigsten Commißiones aufträgt, wodurch auch und vermittelst dessen eines Kauffmanns Nutzen mercklich befördert werden kan; da hingegen ein anderer, welcher zu Erspahrung einer kahlen Sensarie, den Wechsel-Sensalen umgehet, und seine Wechsel Aditura schliesset, zuweilen (wie öffters geschehen) dem Geber des Briefes solche in dem Preisse des Wechsels doppelt bezahlen muß. Ein Wechsel-Sensal soll auch nicht interessirt seyn, noch suchen durch Ueberredungen, falsche Vorstellungen und listige Kunst-Griffe einen oder andern contrahirenden Theil, um seines Nutzens oder Verdienstes willen, zu einem Handel zu bereden, woraus vermuthlich Schaden, Nachtheil oder wenigstens Verdruß entstehen könnte, oder möchte. Er soll auch aufrichtig und unpartheyisch seyn, weder recommandiren noch disrecommandiren, und wenn je zuweilen viel Geld und wenig Briefe auf einem Platze vorhanden, solches nicht allenthalben ausschreyen. Denn solchergestalt kan er zu Steigerung der Briefe Anlaß geben, und dem Geld-Geber bald einen empfindlichen Schaden zufügen. Im Gegentheil kan er auch, wo wenig Geld und viele Briefe zu finden, dem Brief-Geber zweyfachen Nachtheil verursachen. Und zwar erstlich, daß er durch vieles Ausbieten der Briefe den Preiß des Wechsels in weniger Zeit um ein mercklichs herunter treibet; auch zweytens durch allzuhitzige und öffters wiederholte Offerirung derselben, einem oder dem andern an seinem Credit nachtheilig ist, oder zum wenigsten denen Geld-Gebern Anlaß giebet, solche Briefe in Zweiffel zu ziehen, und ohngründliche Ursache mit dem Gelde zurücke zu halten. Es soll auch ein Wechsell-Sensal bey denen ihm aufgetragenen Wechsel-Commißionen in Obacht nehmen, daß er in der Proposition weder in einem, noch dem andern, etwas darzu, noch davon thue, sondern selbige von Mund zu Mund, von Wort zu Wort, vortrage und ausrichte, damit er in keine Verantwortung und Ungelegenheit verfallen möge. Nicht weniger will ihm auch gebühren, bey Schliessung eines Wechsels, in Obacht zu nehmen, ob die Parthey auf eine Messe oder Marckt, auf diesen oder jenen Ort, auf kurtze oder lange Sicht, und in was Weise tractiret worden. Welches er dann, nebst dem bedungenen **Wechsel-Cours**, mit allen Umständen fleißig zu protocolliren hat, damit bey entstehendem Disput er allenfalls Rede und Antwort geben, und durch seinen Beweißthum die Partheyen berichten, und aus einander setzen kan. **Samuel Ricard** meldet in seinem Traité General du Commerce p. 128; daß über 1000 Courtiers oder Mackelaers (Sensalen) in Amsterdam, die so wohl in Wechseln als Waaren-Handlung gebraucht werden, sich befinden, darunter 375. Christen und 20 Juden, welche verpflichtet sind, und den Eyd der Treue vor denen Herren des Stadt-Magistrats ablegen, als von welchen ihnen diese Aemter anvertrauet werden. Die übrigen, die zwar in einer weit grössern Anzahl bestehen, sind Stümpler, die man **Been Hasen** oder Ambulans nennet, die aber doch, ohnangesehen sie weder verpflichtet, noch von dem Stadt-Magistrat angenommen sind, nicht unterlassen, eben wie obige, ihre Dienste zu versehen. Wenn sich aber Streit-Sachen eräugnen; so werden selbige bey der Justitz nicht zugelassen, noch auch ihnen einiger Glauben beygeleget, sondern ihre Handlung vor null und nichtig erkläret. Zu Paris sollen deren, nach obigen Schrifftstellers Bericht 30 seyn, welche man daselbst *Agens de Banque & de Change* nennet, vermöge des **Arrets** vom 2 April 1639. Dieser Wechsel-Sensalen wegen ist auch verschiedenes in denen Wechsel-Ordnungen hin und wieder verordnet. Also verordnet z. E. die **Nürnbergische W. Ordn.** von 1654. „Endlich und zum zwölfften, sollen „auch die Unterkäuffer bey ihren Pflichten erinnert und ermahnet seyn, so viel Schliessung und „Bezahlung der Wechsel oder Umsetzung der „Corrent-Gelder, gegen Banco Valuta dem „Tertio zu schreiben, oder doppelte Wechsel gegen „einander zu schliessen anlanget, über diese Ordnung und deren Begriff mit allem Fleiß zu halten, keine Partita, ausser dem Banco zu zahlen, „schliessen, bey Straff von jeder Ueberfahrt „funffzig Gulden, auch nach gestalten Sachen, „Verlust, ihrer Dienste, und Vorbehalt grösserer „Straffe.„ Ferner: „Dahero wird auch denen „verpflichteten Sensalen alles Ernsts verboten, „in keinen Waaren-Unterkauff, noch Wechsel, „auf Cassa-Zahlung etwas zu schliessen, bey „der in der Banco-Ordnung bestimmten „Straffe und Verlust ihres Dienstes. Solte „aber ein anderer, der kein Sensal ist, dergleichen „zu thun sich unterstehen, der solle mit exemplarischer Straffe, ja nach gestalten Dingen, mit

„der Stadt-Verweisung angesehen werden. „Vermöge eines Hoch-Edlen und Hochweisen „Raths der Stadt Nürnberg Interims-Verord„nung des Current-Banco de dato 30 Jul. An. „1695.„ Besiehe auch die **Nürnberger** erneuerte **W. O.** von 1722. c. 11. und die dasige **Banco-Ordnung** von 1721. §. **Eilfftens**; ingleichen die **Franckfurter Meß-Ordnung**, Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. und das *Concluſ. Senat.* d. 5 Sept. 1666. die **Breßl W. Ordn.** Art. 26. **Braunschw. neuere W. O.** Art. 48. **Amsterdamer W. O.** c. 2. §. 2. **Herbachs** verbesserte Wechsel-Handlung, p. 38. u. ff. **Hermanns** Jurist Lex. Vol. II. p. 918. u. f. **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen, c. 13. **Marpergers** Beschr. der Messen und Jahr-Märckte, c. 10. p. 13. und c. 11. p. 229. u. ff. wie auch den Artickel: **Wechsel-Schliessung der Mäckler**, und **Wechsel-Cours**. So viel aber insonderheit die Chur-Sächsischen Wechsel-Mäckler anbetrifft: so soll derjenige Mäckler, durch welchen ein Wechsel geschlossen worden, wenn beyde Contrahenten in allen Conditionen einig seyn, solche in einer Notitz schrifftlich von sich geben. **Leipz. W. O.** §. 15. Er ist auch dieselbe bey Vermeidung ernster Straffe oder Verlust seines Amts auszustellen und den Contrahenten einzuhändigen schuldig. *Ibid.* Und wenn solche Notitz angenommen und behalten wird, bleibt es richtig geschlossen. *Ibid.* Mäckler, so wucherliche Contracte schliessen helffen, sollen weder in- noch ausserhalb der Messen in diesen Landen geduldet werden. **Torg. Ausschr. vom Wucher-Mandat** 1609. und **Mandat** von 1625. Besonders ist den Mäcklern und Juden verboten von jungen Leuten Wechsel-Verschreibungen anzunehmen, **Mandat** von 1724. §. 2. *Cod. Auguſt.* T. II. p. 2085. oder ihnen Geld und Geldes Werth darauf zu creditiren. *Ibid.* von den Juden-Mäcklern aber soll keiner zugelassen werden, der des Mäcklens nicht berechtiget ist. **Juden-Ordn.** §. 14. Wenn endlich auch einem accreditirten und auf einem Handels-Platze wohnenden Kauffmanne, vermittelst auswärtiger Remessen, einige Geld-Summen zur Hand geschaffet werden, dieser auch durch die ordentlichen Sensalen Wechsel-Briefe auf solche Effecten erkauffet, und dieselben an seine Correspondenten weiter giriret; so ist dergleichen allerdings vor ein Wechsel-Geschäffte zu halten, besage eines besondern in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 82. befindlichen Parere.

Wechsel-Mäcklers-Lohn, siehe **Mäckler-Lohn**, im XIX Bande, p. 158. und **Wechsel-Schliessung der Mäckler**, wie auch in dem Artickel: **Wechsel**, (**Rück-**) und **Wechsel-Mäckler**.

Wechsel-Mäcklers Notitz, siehe **Wechsel-Schliessung der Mäckler**, und **Wechsel-Mäckler**.

Wechsel auf Märckte oder Messen, siehe **Wechsel**, (**Meß-**).

Wechselmäßig, oder nach **Wechsel-Manier**, und **Gebrauch**, siehe **Wechsel-Gebrauch**.

Wechselmäßige Execution, siehe **Wechsel-Sachen**, (**Execution in**).

Wechsel-Mandat, oder **Vollmacht in Wechseln**, siehe **Wechseln**, (**Vollmacht in**).

Wechsel-Mandat, oder **Wechsel-Ordnung**, siehe diesen letztern Artickel:

Wechsel-Mandat, oder **Wechsel-Rescript**, siehe **Wechsel-Rescript**.

Wechsel-Manier, oder **Wechsel-Gebrauch**, siehe diesen Artickel.

Wechsel, *medio menſe* zahlbar, siehe **Wechsel-Briefe**, (**Verfall-Zeit der**).

Wechsel auf Messen, siehe **Wechsel**, (**Meß-**).

Wechsel auf Meß-Plätze, siehe **Wechsel**, (**Meß-**).

Wechsel, in der **Mitte eines Monats zahlbare**, siehe **Wechsel-Briefe**, (**Verfall-Zeit der**).

Wechsel auf einem Monat, siehe **Wechsel-Brief**, (**Verfall-Zeit der**) und **Uso**, im LI Bande, p. 877.

Wechsel-Monopolien, oder **alleinige Wechsel-Handlung**, oder die **alleinige Zwangs-Freyheit, Wechsel zu schliessen**, und zu verhandeln, Lat. *Monopolium Cambiale*, oder *Monopolium in Cambio*, heißt, wenn ein oder anderer allzu gewinnsüchtiger Geld-Wechsler sich an dem Orte, wo er wohnhafft ist, entweder die ganze Wechsel-Handlung dasigen Ortes, oder doch den Wechsel-Cours und Preiß nach seinem Gutdünken zu bestimmen, vor sich allein anmassen will. Welches aber nicht allein an und vor sich schon der Handlung und Kauffmannschafft über alle massen schädlich und nachtheilig seyn würde, sondern auch in denen Wechsel-Rechten und Wechsel-Ordnungen auf das schärffste verboten ist, wie davon mit mehrerm in **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen, p. 311. und 608. wie auch in der demselben vorgesetzten Disp. §. 31. nachzulesen.

Wechsel-Münze, siehe **Wechsel-Geld**.

Wechseln, Lat. *Cambiare*, oder *Cambire*, wie auch *Permutare*, Frantz. *Changer*, ist so viel als ein gewisses Ding vor das andere hingeben und vertauschen, als Korn vor Wein, Oel vor Wolle, und dergleichen, wie hiervon das Wort: Tausch, im XLII Bande, p. 429. u. ff. nachzusehen. Bey Kauff- und Handels-Leuten heisset es insbesondere so viel als eine Müntz-Sorte gegen die andere verwechseln. Siehe übrigens die Artickel: **Wechsel**; **Wechsel-Briefe**; **Wechsel-Contract**; und **Wechsel-Handlung**.

Wechseln, ist auch ein Jägerwort, so von allen wilden Thieren gesagt wird, wenn sie von einem Ort oder Holtz zum andern gehen; nemlich sie wechseln da oder dorthin.

Wechseln (**a Drittura** oder **gerade zu**) siehe **Wechseln**, (**auf einen Ort**).

Wechseln, (**in andern Nahmen**) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln**, (**Vollmacht in**) wie auch **Wechseln**, (**vor Rechnung und im Nahmen eines andern**).

Wechseln, (**auf eines andern Befehl**) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln**, (**vor Rechnung und im Nahmen eines andern**) wie auch **Wechseln**, (**Vollmacht in**).

Wech-

Wechseln, (auf eines andern Ordre), siehe **Wechsel-Commißion**; wie auch **Wechseln** (**Vollmacht in**) und **Wechseln** (**vor Rechnung und im Nahmen eines andern**).

Wechseln, (vor eines andern Rechnung) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln** (**vor Rechnung und im Nahmen eines andern**) ingleichen **Wechseln** (**Vollmacht in**).

Wechseln, (**an einem Orte**) daß die Briefe in einem andern Orte bezahlet werden. Man wechselt an einem Orte, wenn der Betraßirte in einer andern Stadt, oder in einem andern Orte wohnet, als wo die Bezahlung geschehen muß, und die Wechsel-Briefe directe zu Last des Betraßirten eingerichtet werden, in einem andern Platze, als da er wohnhafft ist, bezahlt zu werden. Der Geber ist nicht gehalten, Wechsel-Briefe auf einen auswärts wohnenden, ohne Addresse, anzunehmen; insonderheit, wenn auf einige Zeit Nachsicht, oder auf Uso gewechselt worden, und Uso vor einige Tage Nachsicht gerechnet wird; es sey denn bey Schliessung der Parthey ausdrücklich bedungen worden, daß der Traßirer auswärtige Briefe geben solle. Die Addresse auf einen Wechsel-Brief wird genennet das Zeichen, das der Traßirer oder Acceptant auf selbigen machet, worinnen blos enthalten, bey wem des Orts, auf welchen gewechselt wird, und da die Bezahlung geschehen muß, am Verfall-Tage die Bezahlung zu fordern, oder man sich anzugeben habe. Derjenige, an den ein Wechsel-Brief durch den Traßirer addreßiret wird, ist nicht gehalten, selbigen zu acceptiren; und derjenige, an den ein Wechsel-Brief durch den Acceptanten von ihm bezahlet zu werden addreßiret wird, ist nicht gehalten, vor dem Verfall-Tage sich zu erklären, ob er selbigen bezahlen werde, oder nicht; auch darf er sich keinesweges wegen der Bezahlung obligat machen. Wenn ein Wechsel-Brief an einen auswärts wohnenden lautet mit Addresse an jemand, der allda, wo die Bezahlung geschehen muß, wohnhaftig ist; so ist der Inhaber befugt, die Acceptation bey demjenigen fordern zu lassen, an welchen die Addresse lautet. Und im Fall selbiger von dem Betraßirten keine Procuratur hätte, auf seinen Nahmen und von seinetwegen zu acceptiren; so ist er dennoch obligiret, wenn es der Inhaber begehret, den Wechsel-Brief nach dem Betraßirten zu senden, und selbigen acceptiret oder protestiret dem Inhaber wiederum einzuhändigen. Und also, wenn er solches nicht thun wolte, mag der Inhaber gegen denjenigen, an den er addreßiret ist, wegen Nicht-Acceptation protestiren. Wenn der Inhaber demjenigen, an welchen die Addresse lautet, die Forderung der Acceptation nicht zutrauet, oder wenn auf den Wechsel-Brief durch den Traßirer keine Addresse gemacht worden; so gebühret dem Inhaber, den Wechsel-Brief an jemand, der des Orts, wo der Betraßirte sich aufhält, wohnet, zu senden, oder senden zu lassen, die Acceptation zu fordern, oder bey Verweigerung zu protestiren. Auch ist es wohl gebräuchlich, daß der Inhaber, wenn er des Orts, wo der Betraßirte wohnet, keine Correspondentz hat, den Traßirer selbst ersuche, daß er den Prima-Wechsel-Brief, solchen zu acceptiren, an den Betraßirten senden, und wenn solcher acceptiret, wiederum zurück senden wolle; welches der Traßirer zu thun zwar nicht verbunden, gleichwohl aber auch nicht zu verweigern gewohnt ist, daferne er wegen seines Correspondentens Realität, als den er betraßiret hat, und daß er den Wechsel acceptiren werde, versichert ist. Wenn ein Geber auf den Traßirer seinen Wechsel-Brief richten oder wieder zu Handen stellen lassen, die Acceptation davon zu fordern, und dieser Wechsel-Brief der auf seine gehörige Zeit acceptiret ist, nicht retourniret, so wird hierdurch der Traßirer dem Geber einige nähere Satisfaction zu thun nicht verbunden, sondern der Geber muß alsdenn den Secunda-Wechsel, bey Verzögerung des Prima, an jemand anders senden, oder senden und nachfragen lassen, ob Prima acceptiret sey; wo solches nicht geschehen, muß er die Acceptation auf den Secunda fordern lassen. Ein vorsichtiger Geber soll die Acceptation eines Wechsel-Briefes durch den Traßirer selbst nicht fordern lassen; es wäre denn, daß er ihn über doppelt vermögend zu bezahlen halte, und daß er von seiner Redlichkeit, Aufrichtigkeit und Treue wohl versichert sey. Wenn der Inhaber eines auswärtigen Wechsel-Briefes, an dem Orte, wo der Betraßirte wohnet, keine Correspondentz führet, und niemanden dißfalls bemühen will, den Brief statt seiner zu versenden, und die Versendung dem Traßirer nicht zutrauet, oder auch, wenn er den Wechsel-Brief, welcher an einem Orte, da man keine Wechsel-Briefe hat, oder anderswohin ausserhalb der Wechsel-Banck in Contant-Gelde zu bezahlen lautet, nicht wagen will; so ist es auch gebräuchlich, daß der Inhaber dem Betraßirten schrifftlich notificire, er habe solchen Wechsel-Brief zu seiner Last bey sich, mit Bitte, er wolle ihm rescribiren, ob er solchen Wechsel-Brief, am Verfall-Tage zu bezahlen, annehmen wolle? Wenn er aber keine Antwort, oder zur Antwort bekommt, daß er selbigen nicht acceptiren, noch bezahlen werde; so ist der Inhaber verbunden, den Wechsel-Brief nach dem Orte, wo der Betraßirte wohnet, zu senden, oder senden zu lassen, und ihm daselbst Acceptation förmlich abfordern, oder bey Verweigerung protestiren zu lassen. Wenn der Betraßirte auswärts wohnet; so wird bey der Acceptations-Forderung selbiger ersucht, daß er belieben wolle, bey oder unter demselben Briefe zu notiren, bey wem der Inhaber des Orts, wo die Bezahlung geschehen muß, am Verfall Tage sich zu addressiren, und die Bezahlung zu fordern habe. Aber der Acceptant ist hierzu nicht verbunden; hingegen ist er berechtiget, unter der Acceptation des Wechsel-Briefes, welcher an Ordre zu bezahlen lautet, zu bedingen, daß der Inhaber, an welchen der Brief am Verfall-Tage bezahlet werden muß, ihm bey Zeit zu avisiren habe, an wen selbiger endlich zu bezahlen endoßiret sey. Wenn ein Wechsel-Brief an jemand der auswärtig wohnet, einige Tage nach Sicht zu bezahlen, oder a Uso, wenn Uso des Orts, wo die Bezahlung

geschehen muß, vor einige Tage Nach-Sicht gerechnet wird, lautet; so mag der Betraßirte, wenn ihm die Acceptation recta abgefordert wird, selbige auf den Tag, da ihm der Wechsel-Brief präsentiret worden, datiren. Wenn aber dieser Wechsel-Brief über den Ort kommt, wo die Bezahlung geschehen muß, alsdenn gehöret es sich, daß die Acceptation, (wenn der Inhaber solches prätendiret) nicht unter dem Dato der Präsentation, sondern von Ankunfft des Wechsel-Briefes in dem Bezahl-Platze geschehen muß. Derjenige, so auswärts wohnet, muß sorgen, daß der Wechsel-Brief, directe an jemand zu bezahlen, lautende, am Verfall-Tage contentiret werde, ohne daß der Inhaber verbunden sey, ihn erst deswegen schrifftlich zu erinnern. Wenn ein Wechsel-Brief zu Last an einen auswärts wohnenden an Ordre zu bezahlen lautet, und der Betraßirte bey der Acceptation nicht ordiniret hat, bey wem am Verfall-Tage die Bezahlung zu fordern; so ist der Inhaber verbunden, dem Acceptanten vor oder am Verfall-Tage bey Zeiten Nachricht zu geben, an wen selbiger müsse vergnüget werden, damit der Acceptant binnen denen Nachsicht-Tagen ihm rescribiren, oder nöthige Ordre zur Bezahlung stellen könne. Wenn an den Inhaber eines Wechsel-Briefes, der auf einen auswärtigen lautet, die Bezahlung an dem Verfall-Tage durch den Acceptanten in andern Wechsel-Briefen, welche zu derselbigen Zeit verfallen sind, remittiret wird; so ist er nicht verbunden, die Bezahlung dieses Briefes zu fordern, ohne billige Provision davor zu genieſſen; dieweil er alsdenn gehalten ist, mit dem auswärtigen Acceptanten zu correspondiren, Brief-Porto zu spendiren, neue Acceptation oder Bezahlung, und zwar zuweilen in mehr, als einer Parthey, zu sollicitiren, und falls er solche nicht erhält, darüber zu protestiren, den Protest zurück zu senden, und was sonst mehr vor Mühe davon dependiren kan. Wenn aber der Acceptant ihm nur so bloshin Addresse giebet, bey wem er die Bezahlung fordern solle; so ist er, dieses ohne Provision zu thun, nicht obligiret. Wenn ein auswärts wohnender einen Wechsel-Brief hat, zu Last eines Inwohners an dem Orte, wo solcher bezahlt werden muß, und der Auswärtige den Betraßirten oder Acceptanten bittet, daß er ihm die Bezahlung contant zusenden wolle; so ist der Acceptant, solches zu thun, ohne Provision davor zu genieſſen, auch nicht gehalten. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefes zu Last eines auswärtigen keine Bezahlung bekommt; so ist er gehalten, auf den letzten Nachsicht-Tag einem Notario solches zu melden, und ihn einen Protest wegen Nicht-Bezahlung verfertigen zu lassen. Welcher Protest, ob er schon nicht an der Person, noch in die Wohnung des Acceptanten geschehen, dennoch vor gültig gehalten wird; indem der Inhaber des Briefes nicht verbunden ist, gegen den auswärtigen Acceptanten des Orts, wo er wohnet, wegen Nicht-Bezahlung zu protestiren. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 24. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 294. u. f. Von auswärts-wohnenden ist wohl eher dieser Streich paßiret, daß, ungeachtet sie schon Nachricht erhalten, an wen der von ihnen acceptirte Wechsel-Brief müsse bezahlet werden, sie sich dennoch unwissend gestellet, und an dem Orte, wo die Bezahlung geschehen solte, am letzten Nachsicht-Tage zu den Notario gegangen, mit Bericht, wie daß ein solcher Wechsel-Brief zu ihrer Last an Ordre zu bezahlen verfallen, und nun der letzte Nachsicht-Tag vorhanden sey, ohne daß ihnen etwas abgefordert würde; dahero sie hiermit wegen ihrer Bereitwilligkeit zu bezahlen protestiren, und hiervon die Acte, jedem in gehöriger Forme nach dem Traßirer hinsenden wolten, daß er sich derselben wider einen Protest wegen Nicht-Bezahlung bedienen solle. Allein daferne ein allgemeines Comtoir, woselbst alle protestirten Wechsel-Briefe registriret und protocolliret werden müsten, aufgerichtet würde; so würde diese Entschuldigung, ob wisse man nicht, an wen zu bezahlen sey, wegfallen, dieweil ein jeder Auswärtiger durch Aufschlagung dieses Registers daselbst stracks ersehen würde, an wen der auf ihn gestellte Wechsel-Brief zu bezahlen wäre, und falls er selbiges daselbst noch nicht notiret finden möchte, noch alsdenn notiren lassen könnte, und allda der Inhaber sich anmelden, und seine Bezahlung finden solte; welches überaus commode und nützlich seyn würde, dieweil vielmahls indoßirte Wechsel-Briefe auch wohl zu Last derer, so auswärts wohnen, erstlich in den Nachsicht-Tagen, oder gar auf den letzten Nachsicht-Tag arriviren, da denn keine Zeit mehr vorhanden, dem Acceptanten binnen der Nachsicht-Zeit Nachricht zu geben, an wen die Bezahlung geschehen müsse. Siehe Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. Beylagen Lit. G. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 364. wie auch den Artickel: Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechseln, (annehmliche Caution in) siehe Wechseln (Caution in).

Wechseln, (a Point) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (auf Befehl eines andern) siehe Wechsel-Commmißion und Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines andern) desgleichen Wechseln (Vollmacht in).

Wechseln, (auf eine Messe) siehe Wechsel (Meß-).

Wechseln, (auf einen Ort) heißt, wenn man blos also wechselt, daß das gegebene und empfangene Geld in einer andern Stadt, oder an einem andern Orte, wieder bezahlet werden soll. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. §. 27. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 230. Es geschiehet aber solches 1) auf einen Ort directe und gerade zu, 2) auf einen Ort in einen Ort, und 3) auf einen Ort über einen andern Ort. *Ibid.* §. 40. Directe oder gerade zu wechselt man auf einen Ort, wenn der Bezahler an dem Orte, wo die Wechsel-Bezahlung geschehen muß, wohnet, oder sich daselbst antreffen läst. *Ibid.* §. 41. Hingegen wechselt man auf einen Ort in einen Ort, wenn der Bezahler nicht an dem Orte, wo der Wechsel vergnüget werden soll, wohnet, und derselbe gleichwohl an ihn laufft, oder gezogen wird, solchen an diesem Orte zu bezahlen. *Ibid.* §. 42. Endlich wechselt man auf einen Ort über einen andern Ort, wenn die Wechsel-Briefe an einen dritten Mann gemacht oder gerichtet werden, welcher an dem Orte, wo die Bezahlung geschehen soll, wohnet. *Ibid.* §. 43. und Siegel l. c. p. 231.

Wechseln, (auf einen Ort gerade zu) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechseln, (auf einen Ort in einen Ort) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechseln, (auf einen Ort, über einen andern Ort) siehe Wechseln (auf einen Ort) und Wechsel-Commißion.

Wechseln, (auf eines andern Befehl) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln, (vor Rechnung und im Nahmen eines andern) wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechseln, (auf Ordre eines andern) siehe Wechsel-Commißion; Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines andern) Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel (Rück-).

Wechseln, (mit baarem Gelde) siehe Wechsel, und Wechsel-Contract.

Wechseln, (auf Befehl eines andern) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines andern) wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechseln, (Cautelen in) siehe Wechsel-Cautelen, wie auch in dem Artickel: Wechsel-Briefe; und Wechsel-Contract; wie auch Wechsel-Gläubiger.

Wechseln, (Caution in) oder Vorstand in Wechseln, Lat. *Cautio Cambialis*, ist nichts anders, als eine durch annehmliche Bürgen oder Pfänder, oder andere dienliche Wege, bewürckte Versicherung der Wechsel-Zahlung, oder auch wegen völliger Schadloßstellung anderer besorglichen Ungelegenheiten. Und kan dieselbe, nach Beschaffenheit der Umstände so wohl von dem Wechsel-Gläubiger, als Wechsel-Schuldner, gefordert werden. Die Fälle aber, auf welche und wie dergleichen Caution zu bestellen, nebst den, was derselben weiter anhängig, betreffend; so ist davon bereits in denen Artickeln: Wechsel (Rück-); Wechsel (Schuld-); Wechsel-Briefe (Acceptirung der); Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter); Wechsel-Briefe (mehrfache); Wechsel-Briefe (nachgemachte); Wechsel-Briefe (verlohrne); Wechsel-Bürge, und Wechsel-Zahlung, hinlänglich gehandelt worden.

Wechseln, (Commißion in) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (in Commißion).

Wechseln, (directe, oder gerade zu auf einen Ort) siehe Wechseln (auf einen Ort.

Wechseln, (unter fremden Nahmen) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in); wie auch Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines andern).

Wechseln, (in fremder Geld-Benennung) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (Geld um Geld) siehe Wechsel; ingleichen Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung; wie auch Wechsel-Contract.

Wechseln, (General-Mandat, oder Vollmacht in) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechseln, (gerade zu auf einen Ort) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechseln, (Gewalt in) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechseln, (gnugsame Caution in) siehe Wechseln (Caution in) und Wechsel-Bürge; wie auch Wechsel (Rück-).

Wechseln, (im Nahmen eines andern) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in) wie auch Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines andern).

Wechseln, (in andern Nahmen) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in (wie auch Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines andern).

Wechseln, (in Commißion) heißt, wenn man zwar auf seinen eigenen Nahmen traßiret, die Parthey aber, welche man verhandelt, vor eines andern Rechnung ist. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. §. 39. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 231. Siehe Wechsel-Commißion; Wechsel-Ordre; und Wechseln (Vollmacht in).

Wechseln, (in eigener Geld-Benennung) siehe Wechsel-Cours und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (in einen Ort) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechseln, (in fremder Geld-Benennung) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (in Geld gegen Geld) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Cours; wie auch Wechsel, und Wechsel-Contract.

Wechseln, (in Ordre) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel (Rück-); wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechseln, (in Vollmacht eines andern) siehe Wechsel-Commißion; und Wechseln (Vollmacht in).

Wechseln, (Kugeln) siehe Zwey-Kampf.

Wechseln, (Kunst zu) siehe Wechsel-Kunst.

Wechseln, (Mandat in) siehe Wechseln (Vollmacht in).

Wechseln, (auf die Messen) siehe Wechsel (Meß-).

Wechseln, (mit Avanzo oder Gewinn) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung, wie auch Wechsel-Avanzo.

Wechseln, (mit Gewinn) siehe Wechsel-Avanzo; desgleichen Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (mit Procuratur) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechseln, (mit Profit) siehe Wechsel-Avanzo, und Wechsel-Cours, wie auch Wechsel (Auf-).

Wechseln, (mit Schaden) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (mit Verlust) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (Nahmens eines andern) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in); wie auch Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines andern).

Wechseln, (Obligo in) oder Verpflichtung aus einem Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechsel-Klage; Wechsel-Recht, und Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechseln, (ohne Ordre) siehe in dem Artickel: Wechsel (Rück-).

Wechseln, (Ordre in) siehe Ordre, im XXV Bande, p. 1845. desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechseln, (Pary-) siehe Wechsel-Cours und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (Pönitenz oder Reue in) siehe Wechsel-Contract.

Wechseln, (Präcaution in) siehe Wechsel-Cautelen, und Wechsel-Gläubiger.

Wechseln, (Prävaliren oder Revaliren in) siehe Wechsel (Rück-) und Revaliren, im XXXI Bande, p. 870.

Wechseln, (mit Procuratur) siehe Wechsel-Commißion und Wechseln (Vollmacht in).

Wechseln, (recta, oder gerade zu auf einen Ort) siehe Wechseln (auf einen Ort) und Wechsel Rechnung.

Wechseln, (Regreß in) siehe Wechsel (Rück-) Wechsel-Briefe (indoßirte); Wechsel-Briefe (Protestirung der); Wechsel-Klage, und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechseln, (Revaliren in) siehe Revaliren, im XXXI Bande, p. 870. wie auch Wechsel-Rechnung, und Wechsel (Rück-).

Wechseln, (Reue in) siehe Wechsel-Contract.

Wechseln, (Special-Mandat oder Vollmacht in) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechseln, (Variation in) oder die Variirung und das Wahl-Recht bey Anstellung der Klage wegen verhandelter und nicht acceptirter, oder nicht bezahlter Wechsel-Briefe, heist das einem Einhaber oder Wechsel-Gläubiger zustehende Recht, wegen Mangel-Acceptation oder Mangel Zahlung den Traßirer oder Acceptanten, oder von den Indossenten und Verhandlern, wenn ihrer mehrere dabey intereßiret sind, diesen oder jenen, welchen er will, zuerst anzugreiffen und zu belangen, damit er um so viel eher und sicherer zu seiner Befriedigung kommen möge. Lat. *Variatio* oder *Electio creditoris cambialis circa debitores ex cambio od ejus solutionem adstringendos.* Wovon in denen Artickeln: Wechsel (Rück-); Wechsel-Contract; Wechsel-Briefe (indoßirte): Wechsel-Klage, und Wechsel-Sachen (Mißstände in); desgleichen Wahl, im LII Bande, p. 719. u. f. ein mehrers zu ersehen.

Wechseln, Veränderung in) siehe Wechseln (Variation in).

Wechseln, (Vergleichung von) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (Verpflichtung in) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechsel-Recht; und Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechseln, (Versicherung in) siehe Aval, im II Bande, p. 2092. u. f. desgleichen Wechsel (Rück-) und Wechsel-Bürge, wie auch Wechseln (Caution in).

Wechseln, (über einen andern Ort) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechseln, (über einen Ort) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechseln, (über Ordre) siehe in dem Artickel: Wechsel (Rück-).

Wechseln, (über Pary) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (unter fremden Nahmen) siehe Wechsel-Commißion; und Wechseln (Vollmacht in) wie auch Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines andern).

Wechseln, (unter Pary) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (Vollmacht in) sonst auch Mandat, oder Gewalt, Commißion, Befehl, Ordre, und Procura zu Verhandlung und Eintreibung oder Eincaßirung der Wechsel-Briefe und Wechsel-Zahlung, Lat. *Mandatum in Cambiis*, oder *Mandatum ad negotiationem* sive *ad exigendam solutionem Literarum Cambialium*, heist die von dem Remittenten oder Principal-Wechsel-Gläubiger, oder auch von dem Traßirer und Zieher des Wechsels, oder auch von einem jeden Wechsel-Interessenten einem andern oder dem Inhaber und Präsentanten des Wechsel-Briefes ertheilte Macht und Gewalt, die in dem Briefe enthaltene Summe zur gesetzten Verfall-Zeit an statt und im Nahmen seiner bey dem Bezogenen oder Acceptanten einzutreiben und deren Bezahlung zu besorgen, oder nach Gelegenheit vor seine Rechnung und in seinem Nahmen Wechsel zu schliessen, oder zu verhandeln, u. s. w. Es theilet sich aber diese Vollmacht überhaupt entweder in ein General- oder Special-Mandat. In Ansehung des erstern, oder des General-Mandats zu Verhandlung und Eincaßirung der Wechsel-Briefe, ist allhier nur kürtzlich so viel zu mercken, daß selbiges sich überhaupt auf alle und jede bey dem Wechsel-Handel vorkommende Verrichtungen beziehet, als da sind remittiren, traßiren, präsentiren, acceptiren, zahlen, u. s. w. da hingegen das letztere, oder ein Special-Mandat, nur lediglich auf eine oder die andere dieser erst genannten Geschäffte und Verrichtungen insbesondere eingerichtet wird, von beyden Arten derselben, und daß auch insbesondere niemand ohne ausdrückliche und besondere Vollmacht die auf einen andern, mithin auch Handels-Diener und Factors die auf ihre Principalen gezogene Wechsel-Briefe gültiger Weise nicht acceptiren oder bezahlen mögen, ist bereits in denen Artickeln: Vollmacht in Wechseln, im L Bande, p 596 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel-Commißion, wie auch Wechseln, (vor Rechnung und im Nahmen eines andern) umständlich gehandelt worden. Sonst aber kan hiervon auch noch besonders in Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 6. § 4. p. 115 u. ff. und c. 8 §. 2-7. p. 201 u. ff. wie auch in Marpergers Beschr. der Messen und Jahrmärckten, c. 10. p. 39 u. ff. ein mehrers nachgelesen werden.

Wechseln, (von einem Orte auf einen andern Ort) siehe Wechseln, (an einem Orte) und Wechseln, (auf einen Ort).

Wechseln, (vor eigene Rechnung) ist, wenn die Parthey, so einer giebt oder empfänget ihn selbst angehet. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. §. 37. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 231. Siehe auch Wechsel-Briefe, (eigene).

Wechseln, (vor Rechnung und im Nahmen eines andern) geschiehet, wenn man in Vollmacht und im Nahmen eines andern Wechsel schliesset, und Wechsel-Briefe machet, solche incoßiret oder acceptiret, u. s. w. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. §. 38. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 231. Oder man wechselt vor Rechnung und im Nahmen eines andern, wenn man, wie die Kaufleute insbesondere zu reden pflegen, mit Procuratur negotiiret, die Wechsel-Briefe signiret oder endoßiret, ingleichen nicht in seinem eigenen Nahmen, sondern im Nahmen seines Constituenten, acceptiret. Im Procuriren muß man vorsichtig seyn, auf seinen Nahmen Wechsel zu traßiren, oder zu acceptiren. Denn, wem man eine solche Procuratur anvertrauet, dem vertrauet man auch seine Wohlfahrt. Ein vorsichtiger Constituent soll an alle seine Correspondenten, welche er durch seine Constituirte oder Procuratoren betrassiren lassen will, seine Hand und Siegel übersenden und avisiren, daß er denenselben Vollmacht gegeben habe, in seinem Nahmen Wechsel zu traßiren, mit Ersuchen, daß sie bis zu seinem Wiederruff oder währender solcher Zeit, als er stipuliret, den Procuratoren Signatur Credit zu geben belieben wollen. Wer mit Procuratur in eines andern Nahmen auf gute Treu und Glauben Wechsel negotiiret, Wechsel-Briefe macht, signiret, endoßiret oder acceptiret, mit Unterschreibung seines eigenen Nahmens und Beyfügung seines Standes, obligiret hiermit nicht sich selber, sondern nur allein seinen Principal und Constituenten. Wer sich selbst die Qualität eines Gevollmächtigten anmasset, und also auf den Nahmen desjenigen, dessen Constituirter zu seyn er vorgiebet, Wechsel negotiiret oder acceptiret, ist verbunden, zu jeder Zeit seine Qualität, deren er sich angemasset, zu beweisen; und wenn er solches nicht vermag, so ist der prätendirte Gevollmächtigte selbsten verbunden, wider dasjenige, was er in eines andern Nahmen gethan, und wozu er Procuratur zu haben vorgab, zu protestiren, dafern dieser, auf dessen Nahmen negotiiret worden, das Negotium oder die Acceptation nicht approbiret. Wenn jemand Wechsel traßiret, oder acceptiret, Procuratur zu haben vorgebende, und aber er selbige nicht hat oder die Unterzeichnung machet, im Nahmen oder auf Ordre, oder vor Rechnung eines andern; so obligiret er damit denselbigen nicht, man könnte denn beweisen, daß er ihm solches zu thun Macht und Ordre gegeben habe. Ein vorsichtiger Geber soll keine Wechsel-Briefe, und ein vorsichtiger Inhaber keine Acceptation annehmen, welche von der Haus-Frau, dem Diener, oder jemand anders, welcher von demjenigen, auf wessen Nahmen negotiiret ist, oder zu wessen Last der Brief lautet, Procuratur zu haben vorgiebet, unterschrieben oder signiret ist, daferne ihm die Procuratur nicht vorgezeiget wird, oder wenn der Unterzeichner, der sich solcher Qualität anmasset, zum wenigsten nicht eben so vermögend zu bezahlen ist, als sein Principal. Ein vorsichtiger Geber oder Inhaber soll Acht haben, wie und wodurch dem Constituirten bey seiner Procuratur die ihm angemaßte Macht und Gewalt gegeben werde, und ob solche Procuratur nicht etwan verjähret oder wieder eingezogen worden sey. Es würde gar ein sonderlicher Nutzen seyn, wenn ein Notariat-Comtoir in der Wechsel-Banck aufgerichtet, und von denen Herren des Raths oder von einer andern ordentlichen Obrigkeit ordiniret würde, daß alle die Procuraturen, vermöge deren jemand bevollmächtiget wird, vor oder wegen eines Constituenten negotiiren und Wechsel traßiren oder acceptiren zu mögen, vor den Notarien der Wechsel-Banck tractiret, oder wenn sie auch schon bereits durch einen andern Notarium bestätiget wären, daselbst wiederum registriret, eingezogen oder annulliret werden müsten; und würde diese Ordre zu grosser Sicherheit und Beruhigung der Interessenten gereichen, insonderheit dererjenigen, welche mit denen Constituirten negotiiren, als welche hierdurch alleine in dem ermeldeten Comtoir Satisfaction erlangen, und erfahren könnten, wie die Procuratur beschaffen sey und laute. Ingleichen könnte hierdurch zu allen Zeiten erwiesen werden, was vor Procuratur der Constituirte gehabt habe, und wenn selbige durch den Constituenten wiederum sey aufgehoben worden. Wenn ein Constituirter auf eines andern Nahmen Wechsel traßiret, soll er vor dem Schluß ausdrücklich bedingen, daß er als einer, der von dem Traßirer Procuratur habe, die Wechsel-Briefe in dieser Qualität unterzeichnen werde. Der Inhaber eines Wechsel-Briefes muß den Acceptanten von einem Constituirten annehmen, wenn desselben Procuratur aus,

ausdrücklich besaget, daß er alle Wechsel-Briefe zu Last des Constituenten, oder insonderheit solche, als der Inhaber in Händen hat, acceptiren möge. Falls aber die Procuratur solches nicht deutlich ausdrücket, alsdenn ist er nicht gehalten, Acceptation von jemand anzunehmen, welchen er nicht vor vermögend hält, von ihm bezahlt zu werden, dafern der Betraßirte am Verfall-Tage difficultiren, oder nicht bezahlen wolte. Der eine Vollmacht hat, nur schlechthin lautende, daß er auf des Constituenten Nahmen Wechsel-Briefe traßiren möge, derselbige hat auch Macht Wechsel-Briefe, an des Constituenten Ordre zu bezahlen lautende, einzucaßiren und zu endoßiren. Siehe Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 23. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 292 u. ff. wie auch die Artickel: Wechsel-Commißion, und Wechseln, (Vollmacht in). Uebrigens fügen wir dem obigen nicht unbillig noch nachstehenden Auszug einiger hieher gehöriger Pareren bey: 1) Wer in Einhandlung guter Wechsel-Briefe nicht der Ordre gemäß sich verhält, dem wird, einigen Regreß zu suchen, nicht verstattet. Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 78 u. f. 2) Wer gehobene Gelder an einen andern Ort, als abgeredet, durch Wechsel übermachet, der ist vor solche Wechsel zu stehen, und alle daraus erfolgte Schäden zu ersetzen schuldig. *Ibid.* p. 88 u. f. 3) Ob gleich ein Principal seines Dieners ohne Vollmacht vormahls geschlossene Negotien, weil sie ihm zu Nutz gediehen, gut geheissen hat; so ist er doch nicht schuldig, die folgenden ebenfals ohne seine Vollmacht mit andern geschlossene Wechsel zu prästiren; absonderlich wenn er seine Effecten einem andern an Ort und Stelle wohnenden Mann anvertrauet, und seine Leute an denselben addreßiret gewesen. *Ibid.* p. 90 u. f. 4) Wer zu seinen Handels- und Wechsel-Negotien jemanden eine ohnumschränckte Vollmacht ertheilet, die wird erst mit des Befehlenden Tode vor erloschen gehalten. Der Befehlshaber hingegen ist schuldig, denen Erben Rechtfertigung zu thun; davor ihm nach geschehener Untersuchung seiner gehabten Affairen, ein Salarium oder Remuneration zu formiren; und welcher sich nach jenes Tode der Handlung ferner angenommen, muß, mit Zuziehung derer Erben, den vorigen Gewalthaber auf sein Vorbringen hören; alsdenn kan, was einer dem andern zu erstatten und zu leisten schuldig ferner decretiret werden. *Ibid.* p. 101 u. f.

Wechseln, (Vorsichtigkeit in) siehe Wechsel-Cautelen, und Wechsel-Gläubiger.

Wechseln, (Vorstand in) siehe Wechseln, (Caution in).

Wechseln, (Wahl-Recht in) siehe Wechseln, (Variation in) und Wechsel-Klage.

Wechseln, (weniger, als Pary) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (wider Ordre) siehe in dem Artickel: Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Commission.

Wechseln, (Willens-Aenderung in) siehe Wechsel-Contract.

Wechseln, (Zug um Zug, oder mit baarem Gelde) siehe Wechsel, und Wechsel, (calculirte) wie auch Wechsel-Rechnung.

Wechsel nach Dato lautende, wenn solche zu präsentiren und zu acceptiren, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe, (Präsentirung der); Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der); desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch Dato, im VII Bande, p. 231.

Wechsel nach Sicht, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; desgleichen Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel auf die Naumburger Messen, siehe Wechsel, (Leipziger Meß-).

Wechsel-Negotien, siehe Wechsel-Handlung, und Wechsel-Contract.

Wechsel nehmen, (Geld zu oder auf) oder traßiren, siehe Wechsel-Contract, und Traßiren, im XLV Bande, p. 26 u. ff.

Wechsel-Nehmer, oder Nehmer der Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Remittent, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Nehmer, oder Nehmer des Wechsel-Geldes, siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. ingleichen Wechsler.

Wechsel auf Nicht-Meß-Plätze, siehe Wechsel, und Wechsel, (Nicht-Meß-).

Wechsel-Notarien, heissen in einigen vornehmen Handels-Städten diejenigen Notarien, welche zu denen Wechsel-Geschäfften besonders bestellet sind, und über die protestirten Wechsel-Briefe ein besonders Protocoll halten, und dasselbe vor allen Negotianten offen liegen lassen müssen, wie z. E. zu Franckfurt am Mayn, laut der daselbigen Wechsel-Ordnung von 1666. Art. 9. desgleichen zu Botzen, vermöge der alldasigen Wechsel-Ordnung, Art. 6. da denn ein jeder, was vor Briefe protestiret worden, so bald finden und seinen Nächsten vor Schimpff und Schaden warnen und verwahren kan. Siehe Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen, c. 34. §. 1. und Marperger. Beschr. der Messen und Jahrmärckte, c. 10. p. 46 u. ff.

Wechsel-Notiz, siehe Wechsel-Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Numerant, oder Remittent, siehe Wechsel-Remittent.

Wechsel-Obligo, oder Verpflichtung aus einem Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechsel-Klage; Wechsel-Recht; und Wechsel-Sachen, (Execution in).

Wechsel auf öffentliche Märckte oder Messen, siehe Wechsel, (Meß-).

Wechsel auf offene Messen, siehe Wechsel, (Meß-).

Wechsel ohne Ordre schliessen, siehe in dem Artickel: Wechsel, (Rück-).

Wechsel-Ordnung, Lat. *Ordinatio Cambialis*, ist nichts anders, als eine Art öffentlicher Gesetze, oder eine obrigkeitliche Vorschrifft und Verordnung darinnen enthalten, was ein jeder, der mit Schliessung, oder Verhandlung, auch Eincaßirung und Bezahlung der Wechsel, und was dem weiter anhängig, zu thun hat, nothwendig beobachten muß. Gleichwie aber die Wechsel-Handlung sich so schlechterdings nicht, weder nur auf einen, obgleich noch so berühmten und angesehenen Handels-Platz, noch auch in eine gewisse Landschafft oder Provintz einschliessen läßt, sondern sich, in Ansehung ihres allgemeinen Vortheils, auf alle und jede Städte und Länder in und ausser Europa, absonderlich diejenigen, wo nur einiger Handel und Kauffmannschafft getrieben wird, erstrecket; solche Städte und Provintzien aber alle zusammen nicht einer eintzigen, sondern diese einer, und jene wiederum einer andern Obrigkeit unterworffen sind; anbey auch jede Obrigkeit und Herrschafft in ihrem Gebiete oder Gerichts-Zwange eben so viele Macht und Gewalt, als eine jedwede andere in dem ihrigen hat, ihren Unterthanen, wie in allen andern, so auch besonders in Wechsel-Sachen, willkührliche und zu ihrer innerlichen oder äusserlichen Staats-Verfassung am dienlichsten erachtete Gesetze vorzuschreiben; also darf man sich daher auch um so viel weniger über die in ziemlicher Menge bekannt gewordenen Wechsel-Ordnungen wundern. Nur aber wäre hierbey aufrichtigst zu wünschen, daß auch dem Inhalte derselben aller Orten gehörig, und besser nachgegangen, und Recht und Gerechtigkeit, so eben die Seele aller Commercien und der gantzen Bürgerlichen Gesellschafft ist, gehandhabet, und dadurch der Lauff der Commercien selbst je mehr und mehr befördert werden möchte, als leider! gleichwohl von einem oder dem andern allzu eigennützigen und Gewinnsüchtigen Geld-Wechsler, oder vielmehr Lieb- und Gewissenlosen Wucherer nicht allezeit so genau befolget werden will. Welches denn aber auch gantz gewiß und unfehlbar zu hoffen, wenn nur grosse Potentaten, Fürsten und Herren, mit zusammengefügten Kräfften und Rathschlägen, oder wenigstens doch nur die berühmtesten Deutschen Handels-Städte, in diesem so allgemeinen und einem jeden ohne Ausnahme höchst ersprießlichen Wechsel-Geschäffte gemeine Sache machen, sich mit einander vereinigen, und gleichsam den besten Safft oder Honig aus diesen vielen und mancherley Blümlein zu einer beständigen, und überall gleichförmigen, Reichs-Wechsel-Ordnung sammlen lassen wolten. Denn sonsten bleibet es doch nur Stück- und Flick-Werck, oder besondere Handels-Statuten, die andere und fremde keinesweges verbinden; woraus aber zum öfftern vielerley Unordnungen und schädliche Zwistigkeiten und Weitläufftigkeiten wider die Natur des Wechsel-Rechts entstehen können. Es ist auch gar nicht abzusehen, warum dieses heilsame Werck sich nicht wenigstens bey allen Handels-Städten im Heil. Römischen Reich thun, oder gar eine dergleichen allgemeine Wechsel-Ordnung in einen förmlichen Reichs-Schluß oder Reichs-Abschied bringen lassen solte; da ja sonst und in deren Ermangelung kein beständiger Fuß und Verbesserung der an allen Orten überhand genommenen Mängel und Gebrechen zu hoffen, vielmehr die streitenden Partheyen, wie bisher, also noch fernerhin, Anlaß nehmen können, einen oder andern Fall aus denen unterschiedenen und in manchen Stücken so gar sehr von einander abweichenden besondern Wechsel-Ordnungen auf das heffigste zu bestreiten, und wenn es zur Entscheidung der Sache kommt, die Richter selbst zum öfftern bey dergleichen verschiedenen Meynungen aus dieser oder jener Wechsel-Ordnung nicht wissen, was sie sprechen sollen. Da aber grosse Fürsten und Herren in Erreichung dieses so heilsamen Werckes schon offt und vielmahls so ansehnliche Summen Geldes aufgewendet, und nicht allein ansehnliche Commißionen angeordnet, sondern auch gar kostbare Abschickungen an benachbarte Potentaten, wie auch Correspondenzien verfüget haben; so ist ja so fort zu ersehen, daß sie mittelst dergleichen allgemeinen Vereinigung gleichsam auf einmahl dieser schweren Kosten, und der von in- und ausländischen Kaufleuten offt und vielfältig vorgebrachten Klagen und Beschwerden entübriget, insonderheit aber in ihrem Gewissen versichert seyn könnten, daß nicht allein Recht und Gerechtigkeit in ihrem Lande wohnen, sondern auch Handel und Wandel um so viel mehr und reichlicher blühen werde. Nachdem wir nun zur Zeit gleichwohl noch keine so allgemeine, und von hoher Obrigkeit authorisirte Wechsel-Ordnung haben, immittelst aber dennoch an einem dergleichen vollständigem, deutlichem, und denen Kauffmännischen Rechten gemässen Wechsel-Rechte so sehr viel gelegen; so wollen wir zwar denen hin und wieder eingeführten Wechsel-Ordnungen von ihrem Werthe nichts benehmen. Indessen dürffte vielleicht einem und dem andern Wechsel-Verständigen auch nicht derjenige Entwurff von deralechen Wechsel-Ordnung mißfallen, welchen Marperger in seinem Neueröffneten Handels-Gericht c. 16. in 70 Artickeln mitgetheilet, und darinnen er sich sonderlich dahin bearbeitet, wie eine schöne Uebereinstimmung so vieler Europäischen Wechsel-Ordnungen, vornemlich aber dasjenige, darinnen anzutreffen seyn möge, was bis anhero so viele Juristische berühmte Facultäten und Schöppen-Stühle in ihren Bescheiden und Rechts-Sprüchen auf zweifelhaffte Wechsel-Fragen und Klagen vor Recht zu seyn befunden, und etwan auch verständige Kaufleute, vermöge ihrer desfals eröffneten Pareres, vorlängstens dem Wechsel-Negotio verträglich zu seyn geurtheilet haben.

Und so viel von einer vollständigen und rechtsgegründeten Wechsel-Ordnung, wie solche etwan ohnmaßgeblich, oder auch nach dienlich befundenen Verminderungen oder Vermehrungen durchgehends in allen grossen Handels-Plätzen von einem wohlbestellten Commercien-Collegio eingeführet werden könnte. Im übrigen finden wir noch nöthig, nur mit wenig Worten zu erinnern, daß wir uns mit gutem Bedacht entschlossen, nicht allein wegen allzu grosser Weitläufftigkeit, sondern auch, weil doch theils die sämtlichen Wechsel-Ordnungen wenigstens in denen mehresten Stücken ziem-

lich mit einander überein kommen, theils auch die nöthigsten Puncte aus einer jeden derselben bey Gelegenheit derer unter so viel besondern Artickeln abgehandelten und in das Wechsel-Geschäffte einschlagenden Materien gehörigen Orts mit angemercket und eingerücket worden, solche Wechsel-Ordnungen nicht erst sammt und sonders allhier von Wort zu Wort abdrucken zu lassen; sondern uns blos daran zu begnügen, daß wir von einer jeden derselben nach Anleitung der Alphabetischen Ordnung angezeiget, wo selbige so wohl in der **Allgemeinen Schatz-Kammer der Kauffmannschafft**, oder dem **Vollständigen** *Lexico* **aller Handlungen und Gewerbe**, Leipzig 1741-1743. V. Theile in fol. als auch in **Johann Gottlieb Siegels** Corpore Juris Cambialis, **ebend.** 1742. II. Theile in fol. der Länge nach zu befinden. Was hingegen die **Leipziger Wechsel-Ordnung**, nebst denen darzu gehörigen **Beylagen** anbelanget; so hoffen wir nicht unrecht zu thun, daß wir selbige in ihrer Ordnung und in ihrem völligen Zusammenhange beygefüget, weil doch nicht allein gegenwärtiges Werck allhier zum Drucke befördert wird, sondern auch Leipzig ohne Widerspruch unter die berühmtesten Handels- und Wechsel-Plätze gerechnet zu werden verdienet, mithin so wohl von hier aus auf andere weit entlegene Plätze, als auch von dort her wiederum zurücke hieherwärts, nicht wenig gehandelt und gewechselt wird; besagte Leipziger Wechsel-Ordnung selbst auch ziemlich vollständig und fleißig ausgearbeitet worden, daher sie auch vielen hernach anderwärts abgefaßten Wechsel-Ordnungen zur Nachfolge gedienet, wie ein jeder leicht sehen kan, der sich die Mühe nehmen will, die folgenden gegen sie zu halten, und wie auch unter andern von ihr in der **vermischten Bibliotheck** IV. Stücke num. 1. p. 328. gerühmet wird. Es befindet sich also

die **Altenburgische Wechsel-Ordnung** im I Bande des **Kaufmanns-** *Lexici*, p. 127 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 179 u. ff.

Amsterdamer, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 165 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 479 u. ff.

Antwerpner, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 222 u. ff. ingleichen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 408 u. ff.

Augspurger, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* P. I. p. 305 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 316 u. ff.

Besanzoner, oder die **Bisenzoner**, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 550 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 509 u. ff.

Bologner, in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 499 u. ff.

Botzner, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 674 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 106 u. ff.

Brandenburg-Culmbachische, in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 199 u. ff.

Brandenburgische, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 733 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 111 u. ff. und p. 119 u. ff.

Braunschweigische, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 800 u. ff. ingleichen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 244. u. ff.

Bremische, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 839 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 263 u. ff.

Breßlauische, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 856 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 278 u. ff. wie auch im *Univ. Lex.* im XXXV Bande, p. 89. u. ff.

Cöllnische, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 1233 u. ff. ingleichen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 387 u. ff.

Coppenhagner, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 1318 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 328 u. ff.

Dänische, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 1318 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 328 u. ff.

Dantziger, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 15 u. ff. ingleichen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 308 u. ff.

Erfurther, in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 432 u. ff.

Franckfurther, im II Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 456 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 317 u. ff.

Französische, im II Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 474 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 444 u. ff.

Gothaische, in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 183 u. ff.

St. Galler, im II Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 551 u. ff. ingleichen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 426 u. ff.

Hamburger, im II Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 820 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 414. u. ff.

Lausitzer, in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 84 u. ff.

Leipziger, von dieser folget ein besonderer Artickel.

Lioner, im II Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 1405 ingleichen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 433. 470.

Lübeckische, im II Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 1444. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. p. I. p. 364.

Märckische, in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 111. und 119.

Magdeburgische, im III Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 15. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 111.

Naumburgische, im III Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 482. ingleichen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 365.

Norwegische, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 1318. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 328.

Norische,

Novische, im III Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 533.

Nürnbergische, im III Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 560, und in **Siegels** Corp. Jur. Cambial. P. I p. 346.

Oesterreichische, im IV Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 1170, und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I p. 148.

Pariser, im II Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 474, und im *Univ. Lex.* im XXVI Bande, p. 960.

Pfälzische, im IV Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 1068 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I p. 389 u. ff.

Preußische, im I Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 733, und in **Siegels** Corp. Juris Camb. P. I p. 111 und 119.

Reuß-Plauische, in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I p. 195 u. f.

Des Heil. Römischen Reichs, folgt in einem besondern Artickel.

Roterdamer, im III Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 1461, und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I p. 422.

Rußische, in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I p. 548 u. ff.

Schlesische, im I Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 856 u. f. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I p. 295 u. f. wie auch in dem gegenwärtigen *Univ. Lex.* im XXXV Bande, p. 89 u. ff.

Schwedische, im IV Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 181, und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I p. 589, ingleichen in dem gegenwärtigen *Univ. Lex.* im XXXVI Bande, p. 72.

Stetinische, in dem gegenwärtigen *Univ. Lex.* im XXXIX Bande, p. 2024.

Venetianische, im IV Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 611 u. f. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I p. 438, wie auch in dem gegenwärtigen *Univ. Lex.* im XLVI Bande, p. 1277 u. ff.

Weimarische, in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I p. 190 u. ff.

Wiener, im IV Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 1170, ingleichen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I p. 148.

Sonst aber besiehe hierbey auch noch den Artickel: **Wechsel-Recht.**

Wechsel-Ordnung, (Leipziger) ist vom Jahre 1682, und bestehet nebst denen von Zeit zu Zeit deshalber ergangenen gnädigsten und allergnädigsten Rescripten und Mandaten, in folgenden Puncten. Als nemlich:

Der Stadt Leipzig Wechsel-Ordnung *de Anno* 1682.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg; des Heil. Röm. Reiches Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thuen kund; demnach Unsere, zur Erörterung ein und anderer, bey der Handlung in Unserer Stadt Leipzig, bisher wahrgenommener Mängel, verordneten Commissarien, nebst ihrem gehorsamsten Bericht de Dato Leipzig den 30 Novembr. Anno 1681. auch zugleich eine abgefaßte Wechsel-Ordnung mit eingeschicket, und solche denen Commercien und dem gemeinen Wesen allerdings fürträglich zu seyn befunden worden, daß Wir dahero berührte Wechsel-Ordnung bestätiget haben, von Wort zu Wort lautend, wie folget:

§. 1.

Ob zwar I) Wechsel-Briefe, als welche zu Beförderung der Handlung erfunden und eingeführer, vornemlich Kauff- und Handels-Leute angehen; dieweil aber auch viele andere hohe und niedere Personen, zu ihrer Bequemlichkeit, und aus andern Ursachen, sich dererselben zum öfftern gebrauchen; als hat es bey dem, was wegen Präsentirung, und Acceptirung und Bezahlung, auch schleuniger Execution derer Wechsel-Briefe in dem Churfürstlichen Sächsischen **Marckt-Rescript** vom 25 Julii Anno 1621. und dessen **Declaration** vom 21. Jul. Anno 1660. so wohl in dem **Decisiv-Befehle** vom 4. Sept. Anno 1669. klärlich verordnet, auch noch ferner unter andern, die sich derer Wechsel-Briefe bedienen, nicht weniger, als unter Kauff-Leuten allenthalben sein Verbleiben, und wird darüber billig steif und fest gehalten.

§. 2.

Nachdem II) in der **Extension des Marckt-Rescripts auf die Weibs-Personen** de Dato den 28. April Anno 1674. angeordnet, daß auch wieder die Weibs-Personen, welche Kauffmannschafft treiben, nach dem Wechsel-Stylo zu verfahren; so bleibet es auch dabey inskünfftige. Jedoch mit dieser Erklärung, daß, wenn eine ledige oder auch verehlichte Weibs-Person, welche ihre eigene, und zwar soviel die Eheweiber anlanget, vor sich, ohne ihren Ehemann, absonderliche Handlung führet, in ihren eigenen Nahmen einen Wechsel-Brief ausgeben, ob es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihres Ehelichen oder andern Curatorn, auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechts-Wohlthaten geschehen, dennoch wieder sie, nach Innhalt obangezogenen Marckt-Rescripts, verfahren werden solle. Welches denn auch Krafft dieses dahin erstrecket wird, daß eine solche Frau, welche wie jetzt gemeldet, ihre eigene Handlung treibet, in Handels-Sachen vor einen andern sich verbürgen und gutsagen, und darwider das SCtum Vellejanum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciret worden, nicht vorschützen könne, sondern dasjenige, worzu sie sich verbindlich gemachet, genau zu erfüllen, und zu zahlen soll angehalten werden. Allermassen auch die, so das ein und zwantzigste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, wenn sie eigene Handlung treiben, und sich darinnen zu etwas verbunden, dasselbe allerdings zu halten schuldig, und dagegen mit der Restitution in integrum nicht zu hören seyn.

§. 3.

So viel nun III) die Form und Art derer Wechsel-Briefe betrifft, dieweil selbige unter Handels-Leuten gnugsam bekannt und eingeführet; so

hat es damit auch forthin sein Bewenden, und sollen dieselben, es mag der empfangenen Valuta, wie zwar an ihm selbst billig wäre, darinnen gedacht seyn, oder nicht, einen Weg, wie den andern, kräfftig und gültig seyn.

§. 4.

Anlangend IV) Die Präsentirung und Acceptirung derer Wechsel-Briefe, daran so wohl bey Regulier oder Meß-Wechseln und Irregulier oder Wechseln auſſer denen Messen, viel gelegen; so ist dißfals vornemlich zwischen eigenen und anderen Wechsel-Briefen zu unterscheiden. Denn ein eigener Wechsel Brief, er sey noch in der ersten Hand, oder an andere transportiret, bedarf keiner sonderlich Präsentation, noch Acceptation; sondern der Schuldner ist denselben jedesmahl zur Verfall-Zeit zu zahlen schuldig, oder muß gewarten, daß, in dessen Verbleibung, wieder ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde. Da auch der Schuldner vor der Verfall Zeit verstorben wäre, darf dessen eigener Wechsel-Brief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation präsentiret werden; sondern die Erben sind, auf die darinnen bestimmte Frist, bey Vermeidung schleuniger Execution, durch Verschlieſſung und Obsignirung der Gewölber und Waaren, zur Zahlung verbunden. Käme aber ein eigener Wechsel-Brief durch Transportirung, oder andere Ceßion, in die Dritte oder mehr Hände, soll nicht allein der Innhaber deß Briefes, denselben, auf Art, wie also bald folget, zur Acceptation präsentiren, sondern auch der Debitor oder dessen Erben, ohne allen Verzug, damit der Innhaber und Cessionarius von des Wechsel-Briefs Richtigkeit desto eher versichert werden, zu acceptiren schuldig seyn.

Was hiernächst andere Wechsel-Briefe belanget, da der Acceptant nicht Principal-Debitor ist, und zwar diejenigen, welche auf die drey hiesige Messen gerichtet sind, mit denenselben soll alsbald des ersten Tages nach eingeläutetem Marckte mit präsentiren und acceptiren der Anfang gemacht werden, und damit im Oster- und Michaelis-Marckt, bis Freytag in der ersten Marckt-Woche, zu Mittage um zehen Uhr, im Neu-Jahrs-Marckt aber, bis auf den Tag vor Ausläutung des Marckts zu continuiren frey stehen.

§. 5.

Trüge sichs nun V) zu, daß der, welchem der Wechsel-Brief präsentiret wird, entweder, wegen noch ermanglenden Adviso, oder aus andern Ursachen, zu acceptiren, Bedencken trüge; so mag zwar der Präsentant, wegen nicht geschehener Acceptation, also fort protestiren lassen. Würde aber doch der, welchem der Wechsel-Brief präsentiret worden, noch währender ersten Marckt-Woche, und zwar zum längsten in derselben im Oster- und Michaelis-Marckt, des Freytags vor zehen Uhr vor Mittage, im Neu-Jahrs-Marckte aber, des Tages vor Ausläutung des Marckts, (es fiele denn dieser Tag auf einen Sonntag ein, auf welchen Fall die Acceptation des Tages vorhero geschehen oder protestiret werden muß) nochmahls acceptiren wollen, mag er solches thun, soll sich auch auf diesen Fall durch die erste Weigerung nicht präjudiciret haben, sondern der Präsentant, die Acceptation, anzunehmen, auch den Protest, zurück zuhalten, schuldig seyn. Da es sich aber mit der Acceptation über bemeldte Zeit verzöge, soll der Protest mit nächst abgehender Post zwar fortgeschicket, der Wechsel-Brief aber, wo nicht die Zahlung schlechter dings und ohne Bedingung abgeschlagen worden, dennoch, bis zur ordentlichen Verfall-Zeit hier behalten werden, damit, wenn der Acceptant alsdenn noch zahlen wolte, er solchergestalt denselben einlösen könnte. Welche Wechsel-Briefe aber zu spate, und weñ die Messe schon angegangen, oder vorberührte Acceptations-Zeit verflossen ist, einlauffen, sollen, so bald sie ankommen, präsentiret, und innerhalb 24 Stunden acceptiret, widrigenfalls aber, wegen nicht geschehener Acceptation, protestiret werden.

§. 6.

Gleichwie es nun VI) mit der Acceptation und wenn dieselbe nicht gebührend geschicht, mit dem darüber erfolgenden Protest jetzt gedachter massen zu halten; also ist gleichwohl der Innhaber des Wechsel-Briefes schuldig, wenn derjenige, auf den derselbe lautet, zur Verfall-Zeit noch bezahlen wolte, das Geld anzunehmen, jedoch sollen die wegen des Protests aufgewendete Unkosten von ihm zugleich mit erstattet werden. Da aber die Zahlung zur Verfall-Zeit nicht erfolgte; so müste der Innhaber alsdenn noch einmahl, wegen nicht geschehener Zahlung, in behöriger Zeit, wegen Capital, Interesse, Schäden und Unkosten, nach Wechsel-Lauf, oder wie der Cours zum selbigen Rück-Wechsel zurückgehet, protestiren, und sich, seines Interesse halber, an dem Traßirer, oder an wem er es mit Recht zu suchen hat, gebührend erhohlen.

§. 7.

Was VII) die Wechsel-Briefe betrift, so auſſer denen Märckten kommen, dieselben soll ein jeder, dem sie präsentiret werden, dafern er selbige zu acceptiren gemeynet, vor Ablauffung des ersten Bothen, woher die Briefe erschienen, zu acceptiren verbunden seyn. Allermassen aber der Präsentant die Präsentation nicht bis auf die letzte Stunde verspahren soll; also ist er auch hinwiederum auf den Acceptanten bis fast auf die Stunde, wenn der Bothe ablauffen will, zu warten nicht schuldig, sondern es soll derjenige, so acceptiren will, solches zum wenigsten sechs Stunden zu vorhero, mit Benennung des Tages der ersten Präsentation, zu leisten verbunden, in dessen Verbleibung aber der Präsentant, ohne fernern Auffenthalt zu protestiren, befugt seyn.

Würden auſſer denen Messen solche Briefe, die auf 1. 2. 3. 8. 14 oder mehr Tage Sicht oder Nachsicht, item a Uso, halb, anderhalb Uso ꝛc. lauten, und also ihre gewisse Zahlungs-Zeit allererst a tempore Acceptationis erlangen, einlauffen, die sollen gleichergestalt vor Ablauff des Bothens, daher sie erschienen, richtig acceptiret; wiedrigenfalls aber alsbald, nebst dem Protest, wider zurück gesendet werden, obgleich derjenige, auf welchen die Tratta geschehen, ein anders verlangen möchte.

Wären aber Briefe, so ihren Zahlungs-Termin nicht von Zeit der Acceptation gewinnen, sondern bereits auf einen gewissen Tag, da sie bezahlet werden sollen, fest gestellet seyn, (als wenn sie lauten 3. 4 oder 6 Wochen, a Dato oder nach Dato, item ultimo Junii, den 14 Augusti, oder medio Septembri, beliebe der Herr zu zahlen ꝛc.) und es lieffen dieselben eher ein, als vierzehen Tage vor der darinnen enthaltenen Zahlungs-Zeit; so soll zwar derjenige, auf den sie gezogen, wenn es ihm nicht freywillig zu thun gefället, eher, als den vierzehenden Tag zuvor, zu acceptiren nicht schuldig, gleichwohl aber alsdenn zum längsten bemeldeten Tages sich der Acceptation wegen zu erklären und solche würcklich zu leisten, widrigenfalls der Innhaber, ohne weitern Verzug zu protestiren, berechtiget, ja vielmehr, Krafft dieser Ordnung, gehalten seyn. Geschähe es, daß der, so zahlen soll, den Wechsel-Brief bis zur gesetzten Zahlungs-Zeit zurück zu behalten verlangete; so soll ihm der Innhaber darinnen gratificiren, und immittelst, mit der ersten Gelegenheit, den Protest allein fortschicken, und davon avisiren. Es wäre denn die Zeit zu kurtz, daß unterdessen von dem, da der Wechsel-Brief herkommen, weder anderwärtige Ordre, noch Provision, erhalten werden könnte.

§. 8.

VIII) Alle Acceptationes derer Wechsel-Briefe, es sey in oder auſſer denen Märckten, sollen in Gegenwart des Innhabers, oder derer Seinigen, entweder von dem, auf welchen sie lauten, selbst schrifftlich durch eigenhändige Unterschreibung des Wechsel-Briefes, mit Bemerckung der Zeit, und Beysetzung des Nahmens und Zu-Nahmens, oder von desselben Gevollmächtigten, gleicher gestalt mit Exprimirung, so wohl ihrer Principalen, als ihrer eigenen Tauf und Zu-Nahmen, auch Beyfügung der Zeit der Acceptation, und zwar pure und schlechter Dinge, ohne Anhang eintziger Condition oder Reservats, verrichtet werden. Und obgleich der Acceptant eine Condition oder Reservat anhängen würde; soll doch solche pro non adjecta, und davor, als wenn sie nicht da stünde, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen, schuldig seyn.

§. 9.

IX) Alle Acceptationes derer Wechsel-Briefe, welche von Bedienten oder andern, so darzu von denen Principalen keine schrifftliche Vollmacht oder Instruction erhalten, sollen wieder denjenigen, auf welchen sie gezogen, null und nichtig, und der Herr zu keiner Zahlung verbunden seyn. Jedoch kan der Acceptant, die Zahlung vor sich und aus seinen eigenen Mitteln zu leisten, angehalten werden.

§. 10.

Damit auch X) allerhand Ungelegenheit und Unrichtigkeit desto mehr vorgebauet, und bey vorfallender Irrung, Streit und Mißverstande, die Partheyen desto füglicher und geschwinder aus einander gesetzet werden können; als sollen alle und jede Handels-Leute inskünfftige beym Scontriren nicht, wie bisher, die Partheyen in die Schreib-Tafeln einzeichnen, sondern ein jedweder auf jegliche Messe dieselbigen in ein absonderlich dazu verfertiges Buch mit Feder und Dinte formiren. Wer aber selbst nicht dergleichen zu verrichten pfleget, soll einen andern, welcher den Scontro gewöhnlicher massen hält, seine Debitores aufschreiben lassen, mit behöriger Vollmacht, seinetwegen Geld zu empfangen, zu quittiren, oder auch zu protestiren.

§. 11.

XI) Ob wohl die vielfältige Girirung derer Wechsel-Briefe in etlichen ausländischen Städten, sonderlich zu Botzen, gäntzlich verbothen, dieweil aber selbige, so wohl hier, als anderer Orten, in starckem Brauch ist; so läſſet man es zwar dabey verbleiben, gleichwohl aber soll disfalls, nach etlicher Reichs-Städte Exempel, das Indossement in Bianco hiermit gäntzlich abgeschaffet, und hingegen der Geber des Wechsel-Briefes den Giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mit ausdrücklicher Benennung der Zeit, wenn derselbe geschrieben, zu compliren, schuldig seyn. Nachdem sich es nun hierbey zum öfftern begiebet, daß über eine Post Geldes, Prima- und Secunda, auch wohl Tertia Wechsel-Briefe gegeben, und Prima zwar ohne Indossament an den Ort, wo die Zahlung zu gewarten, allein zu dem Ende geschicket wird, daß selbiger an den, auf welchen die Tratta geschehen, präsentiret und zur Acceptation befördert werden soll, aber Secunda und Tertia unterdessen durch etliche andere Oerter negotiiret werden, und bisweilen kaum zur Verfall-Zeit an den rechten Ort kommen; als soll zwar dergleichen Prima Wechsel-Brief, wenn sonsten nichts bedencklichs dabey ist, auf geschehene Präsentation acceptiret werden; da aber bey der Verfall-Zeit dieser acceptirte Prima, oder der darauf erfolgte Secunda oder Tertia, noch ohne richtig Indossament verblieben, alsdenn der Acceptant nicht eher, als bis zu erfolgtem Indossament, oder anderer gnugsamen Legitimation, die Zahlung zu leisten, verbunden seyn, sondern auf solchen Fall, zur Verfall-Zeit, die Gelder gerichtlich deponiret, oder doch anders nicht, als gegen tüchtige Caution, dem Innhaber des Briefes abgefolget werden.

§. 12.

Wenn aber XII) dergleichen transportirter, girirter, oder indoßirter Wechsel-Brief, nicht zu rechter Zeit, oder auch nach geendigten Märckten, oder nach der Verfall-Zeit einlauffen, und derjenige, so denselben acceptiren soll, darum, weil er nicht zu rechter Zeit präsentiret worden, so wohl der Acceptation, als Zahlung, sich weigern würde, ist der Innhaber, protestiren zu lassen, und seines Interesse halber sich zu erhohlen, wohl befugt. Und ob zwar ein jeder, seine eigene Wechsel-Briefe, dieselben mögen noch in der ersten Hand, oder auf andere transportiret seyn, ob selbige gleich nach der Verfall-Zeit präsentiret würden, ohne Ausrede zu bezahlen, schuldig ist;

wenn aber gleichwohl der Innhaber des Wechsel-Briefs sich zu rechter Zeit nicht anmeldet, inmassen einem jeglichen, der Geld auf einen Wechsel-Brief, es mag des Debitoris eigener, oder ein anderer seyn, zu erheben hat, zu thun, und das Geld beym Debitore, zur Verfall-Zeit abzuholen oblieget. So stehet dem Debitori frey, das Geld gerichtlich zu deponiren, wenn gleich des Briefes Innhaber dazu nicht citiret worden, oder auch, nach geleisteter Zahlung, derer ihm daraus entstandenen Schäden und Ungelegenheit halber, an demjenigen, welchem hierunter eine Mora oder Schuld mit Bestande beyzumessen, sich gebührend zu erholen. Würde auch unterdessen eine Veränderung der Müntze vorgehen, und der Präsentant, oder Briefs-Innhaber, sein Geld zur Verfall-Zeit auf Erinnern nicht abhohlen; soll der Acceptant, oder Debitor, die Zahlung in keiner andern Müntze, als welche zur Verfall-Zeit gültig gewesen, zuthun, hingegen der Präsentant, oder Briefs-Innhaber, so die Abholung unterlassen, die Müntze in vollem Werth, wie selbige zur Verfall-Zeit gegolten, anzunehmen schuldig seyn. Ingleichen, wenn dem Präsentanten, oder Innhaber, anderer Schaden durch solchen Verzug der Abholung entstünde; so ist der Acceptant, oder Debitor, davor zu stehen, oder denselben über sich gehen zu lassen, nicht gehalten; angesehen er mit der Zahlung bereit gewesen, und der Innhaber sich hätte anmelden sollen. Jedoch sollen die Juden, welche an einen Christen Wechsel-Briefe zu bezahlen acceptiret, das Geld dem Christen, ohne einige Erinnerung, ins Hauß oder Gewölbe zu bringen pflichtig, in dessen Entstehung aber, daß von denen Christen deswegen protestiret werde, gewärtig seyn.

§. 13.

Gleichwie nun XIII) derjenige, so einen Wechsel-Brief acceptiret, dadurch sich zum Debitore oder Selbst-Schuldner constituiret, und dermassen kräfftig verbunden wird, daß er mit keiner darwider eingewandenen Ausflucht, auch nicht mit der Exception non numeratæ pecuniæ, oder nicht baar dargezehlten Geldes und nicht würcklich empfangenen Valuta, desgleichen mit der Exception excussionis oder divisionis, oder wie solche Exceptiones mehr seyn mögen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, wenn sie auch gleich sonsten contra Instrumenta guarentigiata statt finden (ausser der, und zwar in continenti, ohne allen Verzug und einige Frist, erweißlichen schon geschehenen Zahlung oder richtigen Compensation, oder wenn die Exceptio non numeratæ pecuniæ und nicht würcklich empfangener Valuta, durch des Creditoris eigenhändigen unzweiflichen Schein, ebenfalls in continenti, beyzubringen) sich dargegen nicht schützen kan, sondern auf die Verfall-Zeit bereite Zahlung, jedoch mit Vorbehalt, seines Rechten, zu thun schuldig: Also soll auch der Briefs-Innhaber seines Orts am möglichsten Fleisse, das Geld bey der Verfall-Zeit einzufordern, nicht allein nichts erwinden lassen, sondern auch, bey nicht erfolgender Zahlung, verbunden seyn, dieser Ordnung gemäß, zu protestiren, oder durch dessen Versäumniß und Nachläßigkeit, sein Recht, so wohl wieder den Ausgeber des Briefs und Traßirers, als wieder die Indoßirer, verlohren, und so denn allein an den Acceptanten, welcher nichts desto weniger, es sey protestiret worden, oder nicht, in alle Wege, bis zu erlangter Vergnügung, verbunden bleiben, sich zu erholen haben. Und obgleich der Innhaber ein blosser Mandatarius wäre; so soll dennoch die Unterlassung und Versäumniß der Protestation auf seine Gefahr geschehen, und er demjenigen, welcher ihm den Wechsel-Brief gesandt, wofern zu gebührender Zeit nicht protestiret worden, vor die Bezahlung hafften.

§. 14.

Auf daß nun XIV) inskünfftige allerhand Unrichtigkeiten und Irrungen destomehr vermieden werden; als hat es, so viel die Verfall-Zeit der endlichen Zahlung und Proteste in denen öffentlichen Messen betrifft, bey der in dem Churfürstlichen Sächsischen Decisiv-Befehl vom 4 Sept. bis Anno 1669 gemachten Verordnung auch hinführo billig sein Verbleiben: dergestalt, daß der Donnerstag in der Zahl-Woche, oder, wenn im Neuen-Jahrs-Marckte die Messe nicht auf den Sonntag sich anhebt, der fünffte Tag in der Zahl-Woche, eingerechnet den Tag, wenn nach Ablauff der ersten Woche der Marckt ausgelautet wird, darzu deputiret, und bis zehen Uhr auf den Abend die Proteste derer Wechsel-Briefe paßiren, nach zehen Uhren aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen. Doch stehet einem jeden frey, die Zahlung derjenigen Wechsel-Briefe, so in genere auf die ordentlichen Messen, und zu rechter Zahlungs-Zeit, dirigiret seyn, ohn Gefahr, auch den ersten und folgende Tage der Zahl-Woche, so wohl per Scontro, als per Cassa zuthun. Und ist diese Zeit nur zu endlicher Exaction oder Protestation verordnet.

Die Wechsel-Briefe aber, so in- und ausser denen Messen auf einen gewissen Zahl-Tag ausdrücklich eingeschrencket sind, können, eher denn sie betaget, ohne Gefahr nicht bezahlet werden, allermassen auch, wenn in der Messe die Zahlung per Scontro geschehen, und in solchem Fall der Scontro zu eines Tertii Präjuditz gereichete, derselbe für nichtig und untüchtig gehalten werden soll; es hätte denn einer seinen eigenen Wechsel-Brief zu bezahlen, welches er nach Belieben, und wenn er will, thun mag. Solten auch Wechsel-Briefe, so auf den Marckt dirigiret, erst nach der Zahlungs-Zeit, und nach gäntzlich geendigtem Marckte einlauffen; so ist der Innhaber, sich mit der Zahlung über 24. Stunden aufhalten zu lassen, nicht schuldig, sondern er mag entweder alsbald nach Verfliessung solcher Zeit protestiren, oder doch damit also verfahren, daß er mit der ersten Post wieder an den Ort, da der Wechsel-Brief herkommen, gebührend adviriren, oder den Protest, nebst dem Brief wieder zurück senden könne; die Gefahr, Schaden und Unkosten aber, bleibt auf demjenigen, dem die Schuld des Verzugs, über den zu lang ausgebliebenen Wechsel-Brief, wie recht, zu erweisen.

§. 15.

Damit aber auch XV.) zwischen denen Messen eine richtige Zahlungs-Zeit der einlauffenden Wechsel-Briefe gehalten werden möge; als soll, was anfänglich den Uso der Wechsel-Briefe betrifft, derselbe forthin, nach bisheriger dieses Orts eingeführter Observantz, auf vierzehen Tage gerechnet, und damit den Tag nach geschehener Acceptation zu zehlen anfangen, auch alle Sonn- und Fest-Tage mit eingeschlossen, gleicher Gestalt auch bey denen Briefen, so auf etliche Tage Sicht oder Nachsicht lauten, die Zahlungs-Zeit ebenmäßig von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation an, inclusis diebus Feriatis, gezehlet, und also zum Exempel bey 3. oder 14. Tage Sicht oder Nachsicht mit einem Briefe, so den 1. Junii acceptiret worden, der 4. oder 15. ejusdem vor dem Verfall-Tag gehalten werden. Wenn der Brief a Dato, oder nach Dato, zu zahlen, gestellet ist; so wird die Verfall-Zeit nicht von der Acceptation an, sondern von dem nächstfolgenden Tage, an welchem derselbe datiret, angerechnet. Es soll aber ein solcher Brief acceptiret werden, zu welcher Zeit er präsentiret wird, daferne es nur noch vor der Verfall-Zeit geschicht. Denn wenn die Präsentation nach bereits verflossener Verfall-Zeit geschähe; so ist der, so die Zahlung leisten soll, wider seinen Willen, und ohne anständige Caution, zu acceptiren und zu zahlen, nicht verbunden. Hingegen, welcher Brief a Vista, oder stracks Aussichts, zu zahlen lautet, der mag an Sonn- und Fest-Tagen so wohl, als zu anderer Zeit präsentiret, und soll alsofort acceptiret, auch alsbald, sonderlich wenn ein Reisender dergleichen Brief mitbringet, oder doch zum längsten innerhalb denen nächsten 24. Stunden bezahlet werden. Welches auch mit denen Briefen, so in denen Messen nach ihrer gesetzten Verfall-Zeit ankommen, also zu halten. Damit aber hierunter alles destomehr befördert werde; so sollen die Wechsel-Briefe, da der Wechsel auf andere Oerter auf Sicht, oder nach Dato, in hiesigen Märckten geschlossen worden, nach paßirten Pagament, ohne Verzug ausgestellet, und dem Creditori eingeliefert werden. Es wäre denn, daß bey Schliessung der Wechsel ausdrücklich ein anders bedungen, wie denn zur Nachricht derjenige Mäckler, durch welchen der Wechsel geschlossen worden, wenn beyde Contrahenden in allen Conditionen einig, solche in einer Notitz schrifftlich von sich geben soll. Wenn nun solche Notitz angenommen und behalten wird, so bleibet es richtig geschlossen, der Mäckler aber ist, dieselbe, bey Vermeidung ernster Strafe, auch nach Befindung bey Verlust seines Amts, von Stund an, schrifftlich auszustellen, und beyderseits Contrahenten einzuhändigen, schuldig.

Würde ein Brief, welcher auf Sicht oder a Uso lautet, aus gewissen Ursachen nicht alsobald bey der ersten Präsentation, sondern erst hernach wenig Stunden vor abgehender Post acceptiret; so soll, auf diesen Fall, die Verfall-Zeit nicht von dem Tage der Acceptation an, sondern von der Zeit der ersten Präsentation (welche nach Anleitung des 7. §. auf den Brief ausdrücklich zu setzen, und die Acceptation dahin zurücke zu ziehen ist) angerechnet werden.

Ein Brief, so medio Februario, medio Septembri &c. zu zahlen lautet, muß auf den 14. Tag desselben Monats bezahlet werden, welcher Tag Krafft dieses, vor den Verfall-Tag zu halten.

Wenn nun der Verfall-Tag eines Briefs vorhanden; so soll dessen Innhaber die Zahlung sollicitiren, in deren Entstehung aber, länger nach zusehen, nicht schuldig, sondern vielmehr, Krafft dieses, gehalten seyn, noch desselben Tages, nach Wechsel-Gebrauch, wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten, zu protestiren, und den Brief nebst dem Protest, mit der erst folgenden Gelegenheit, zurück zu schicken, oder in dessen Unterlassung sein Recht wider den Traßirer und Indoßirer gäntzlich verlieren. Wie denn über die Verfall-Zeit durchaus keine so genannte Respect- oder Discretions-Tage sollen verstattet seyn: in Erwegung, daß ehrlichen und aufrichtigen Handels-Leuten dadurch zum öfftern viel Ungelegenheit verursachet, auch durch solche Veranlassung von säumigen Bezahlern, nach ihrem eigenen Gefallen, die Zahlung verzögert, ja wohl gar, zu des andern Verdruß, diß Mittel nur vorsetzlich gemißbrauchet wird.

§. 16.

XVI.) Wenn auf einen, der allhier wohnhafft, dergestalt traßiret wird, daß die Zahlung, nach Inhalt des Wechsel-Briefes, an einem andern Orte, als zu Nürnberg, Franckfurt, Augspurg, &c. oder anderswo zu leisten; Ingleichen, wenn einer allhier auf Debitores, die anderer Orten wohnhaft, Rimessen und Wechsel-Briefe bekommt, nach deren Innhalt die Zahlung allhier zu thun ist, und solchergestalt auf einen oder den andern Fall, die Acceptationes erst durch Uebersendung der Wechsel-Briefe an den Ort, wo derjenige, auf den selbige lauten, wohnhaft ist, procuriret werden müssen, darüber denn etliche Tage vorbey gehen: alsdenn soll die Verfall-Zeit solcher acceptirten Wechsel, wenn sie a Dato oder nach Dato, oder sonst auf einen gewissen bestimmten Tag zu bezahlen lauten, nicht verrückt, sondern, nach Innhalt des Wechsel-Briefes, die Zahlung präcise geleistet werden, die Präsentation sey geschehen, wenn sie wolle. Dafern aber die Wechsel-Briefe auf 8. 14. oder mehr Tage Sicht lauten; so soll die Verfall-Zeit nicht von Zeit der Acceptirung, sondern von der Präsentirung, angerechnet, auch zu dem Ende von dem Acceptanten bey der Acceptation derselbe Tag, da ihm der Wechsel-Brief zuerst präsentiret worden, mit beygesetzet werden. Wenn aber ein hiesiger einem, so anderer Orten wohnhaft, allhier in Leipzig Wechsel-Briefe zu bezahlen schuldig, und von ihm begehret würde, die Zahlung baar dahin zu schicken, wo sich der Innhaber des Wechsel-Briefes aufhält; so mag er, jedoch auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll, und die Uebersendung verlanget, ihm zwar damit willfahren, er ist aber, solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig.

Im Gegentheil, wenn der Creditor, oder Innhaber des Wechsel-Briefs, niemand zu Einziehung des Geldes bestellen würde; so pflegt derjenige,

nige, so die Zahlung zu leisten hat, zur Verfall-Zeit das Geld ohne vorhergehende Citation an den, so es empfangen soll, zu deponiren, gerichtlich versiegeln zu lassen, und also wieder zu sich zu nehmen, befugt seyn.

§. 17.

Und weil XVII.) in Handels-Städten eingeführet, daß nicht jedesmahl derjenige, auf den die Tratta geschehen, sondern auch wohl bisweilen ein Dritter, aus gewissen Ursachen, jedoch anders nicht, als per Honor di Lettera, und entweder dem, welcher den Wechsel-Brief ausgegeben, oder einem Indossenten zu Ehren, acceptiren will; so ist zwar der Innhaber des Briefes solchen Acceptanten anzunehmen, dieser auch in Krafft der Acceptation, die Zahlung zur Verfall-Zeit, mit Erstattung aller von dem Innhaber disfalls gethanen Unkosten, zu prästiren, und er keinesweges, wenn gleich derjenige, auf welchen der Brief lautet, nachgehends zur Acceptation und Zahlung sich anderweit offerirte, wider seinen Willen hindanzustehen, schuldig. Damit aber ein solcher Acceptant sich gebührend revaliren könne, auch die Obligo der Traßirer und Indoßirer bey Kräfften bleibe; so soll derselbe, eher denn er acceptiret, den Innhaber protestiren, und sich den Protest zustellen lassen, auch zur Nachricht, daß die Acceptation per Honor di Lettera und Sopra Protesto geschehen, so wohl, wenn er einem andern, als dem Traßirer zu Ehren, zu acceptiren gemeynet, denselben gleichfalls auf den Wechsel-Brief bey der Acceptation ausdrücklich melden. Wenn nun solches geschehen, und die Bezahlung erfolget; so soll der Acceptant dem Innhaber des Briefes, in allen Rechten und Zusprüchen, ohne einige Ordre, und fernere Ceßion, ipso jure substituiret seyn, entweder an dem Traßirer oder an demjenigen, dem zu Gefallen er den Brief honoriret, das Capital und sämmtliche Unkosten wieder zu suchen. Trüge sich es aber zu, daß inzwischen der Traßirer und derjenige, dem zu Ehren er acceptiret und bezahlet, in Abfall der Nahrung geriethen, und er sich der gethanen Zahlung bey denenselben nicht wieder erhohlen könnte; so hat er wider die andern Interessenten keine Action.

Solte auch ein Acceptant zur Verfall-Zeit nur ein Theil der im Wechsel-Briefe enthaltenen Summa zahlen wollen; so stehet zwar dem Innhaber des Briefes frey, solches anzunehmen, er ist aber gleichwohl, des Rückstandes halben gebührend zu protestiren, schuldig, und bleibet, desselben wegen an den Traßirern und Indoßirern sich zu erhohlen, befugt.

§. 18.

XVIII.) Die Wechsel-Briefe a Retour sollen pure, und nicht mit Einrückung dieser Clausul: **Die Valuta an anderer Orten Wechsel-Briefen vergnüget** eingerichtet, oder da auch schon dieselbe hineingerücket wäre, dennoch von keiner Krafft, und als stünde sie nicht da, gehalten werden.

Und obgleich bishero bey etlichen bräuchlich gewesen, wenn entweder ein Principal an seinen Factorn, oder dieser an jenen, Wechsel remittiret, und derjenige, an den sie gestellet und traßiret worden, der Acceptation oder Bezahlung sich geweigert, daß in solchem Fall nicht, wie recht protestiret, sondern nur dem Remittenten durch eine Aviso davon Nachricht gegeben worden; Dieweil aber gleichwohl wegen anderer, die offtmahls dabey interessiret, und zu deren Präjuditz nichts unterlassen werden kan, allerhand Strittigkeit und Unordnung daraus entstehen mag: als soll, bey dergleichen Begebenheiten, eben so wohl, als bey andern Wechsel-Briefen, ins künfftige dieser Ordnung mit nöthiger Protestation nachgelebet werden.

§. 19.

Nachdem nun XIX.) ein Wechsel-Brief, wegen nicht erfolgter Zahlung, gebührend protestiret worden; so hat der Innhaber und Creditor zuförderst seinen Regreß an den letzten Indoßirer, von welchem der Wechsel-Brief ihm zugekommen, zu nehmen. Und wenn er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdenn soll er an den nechst vorhergehenden, wofern derselbe guten Credits ist, und noch zu zahlen hat, und also ordentlich biß zum Ausgeber, zurücke gehen, und stehet ihm nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten. Es wäre denn, daß einer expresse Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern, als den letzten Indoßirer, zu senden.

§. 20.

Wolte aber XX.) gleichwohl einer nicht mit dem Protest an die Indoßirer zurücke gehen, sondern denjenigen, so acceptiret, und doch nicht bezahlet, zu erst anfassen; so ist ihm, solches zu thun, unverwehret, es bleiben auch so denn alle andere Interessenten, so wohl der Traßirer, als ein jeglicher Indoßirer, nichts destoweniger, biß zur endlichen Richtigkeit, in solidum verhafftet, und stehet dem Creditori frey, von dem Acceptanten abzulassen, und den letzten Indoßirer in Anspruch zu nehmen, auch anderweit zurück an den Acceptanten zu kehren, und sich also der sonst in denen Rechten vergönneten Variation, jedoch, daß er die Ordnung derer Indoßirer, vermöge nächst vorhergehenden §. nicht überschreite, disfalls gebührend zu gebrauchen, biß er, wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten, vollkömmlich vergnüget.

§. 21.

Hätte XXI.) einer Geld oder Waaren aufgenommen, und deswegen einen Wechsel-Brief ausgestellet, derselbe aber würde gehöriges Orts nicht respectiret und acceptiret; so soll der Ausgeber, bey Vorweisung des ersten Protests, wegen nicht geschehener Acceptation, ohne Verzug annehmliche Bürgen zu stellen, oder gute Waare und Pfand zu liefern, verpflichtet seyn, damit der Creditor, dem durch den Verzug leichtlich Schaden zuwachsen könnte, nicht so lange von beyden Seiten bloß stehen dürffe, sondern biß zu erfolgter Gewißheit, wegen Capitals, Lagio, Unkosten und Schäden, versichert werde. Wenn aber der andere Protest, wegen nicht erfolgter Zahlung, nebst dem Wechsel-Briefe zurück kommt, alsdenn soll der Ausgeber dem Creditori alsobald nach Wechsel-Recht, ohne einige Ausflucht, wegen des Capitals, Lagio, Interesse, Cours von Wieder-Wechsel, Schäden und Unkosten, würckliche Satisfaction thun, oder durch andere, demselben annehmliche Mittel, sich mit ihme absinden, auch darzu mit der Schärffe angehalten werden.

§. 22.

XXII.) Mit denen Geld-Sorten, damit die Wechsel zu bezahlen, soll es folgender maßen gehalten werden. Welche Wechsel-Briefe entweder in genere, ohne Determinirung Wechsel- oder Current-Geldes, oder auch insonderheit auf Species oder Wechsel-Geld lauten, die sollen mit keinen andern Sorten, als guten unverschlagenen Creutz-Albertus- Holländischen, oder andern guten, gantzen und halben Thalern, ingleichen mit gantzen und halben Ducatons, die gantzen zu ein und einem Orts-Thaler gerechnet, so lange sie in diesen Valor bleiben, bezahlet, darneben doch auch dem Debitori zehen per Centum an Orts-Thalern passiret werden. Welche Briefe aber auf Müntze oder Current-Geld lauten, deren Zahlung soll jedesmahl in gültigem Current-Gelde zwar paßiren, hiervon aber diejenigen kleinen Scheide-Müntzen, welche am Werth unter einen Kayser-Groschen sind, als 8. Pfenniger, 6. Pfenniger, 4. Pfenniger, Brummer, 3. Pfenniger, 2 Pfenniger, und dergleichen, so wohl was sonsten dieses Orts nicht usual ist, als Batzen, Kreutzer ꝛc. ausgeschlossen, und der, so das Geld zu empfangen hat, dieselben anzunehmen, nicht schuldig seyn.

§. 23.

Wenn XXIII.) ein Factor vor seinen Principal Geld abgiebt, soll er den Wechsel-Brief, an seinen Principal oder Commiß zu bezahlen, richten lassen. Würde er aber den Brief an sich oder Commiß stellen lassen; so bleibet er auch Krafft seines Indossaments, als Selbstschuldner davor gehalten.

§. 24.

Demnach auch XXIV) das Scontriren hiesigen Orts, von vielen Jahren her, eingeführet ist, u. denen Handelsleuten zu Nutz und Bequemlichkeit, ebenfalls inskünfftige behalten wird; als sollen, wie bishero, so auch hinführo, die drey ersten Tage der Zahl-Woche zum Scontriren angewendet werden, und diejenigen, so Wechsel-Briefe einzuheben oder zu bezahlen haben, die gedachten drey ersten Tage über, nach ausgeläutetem Marckte, Vormittags von 11. bis 12. Uhr, und gegen Abends nach Gewohnheit, auf der Börse sich einfinden, auch sonderlich der Debitor ihm angelegen seyn lassen, mit dem Scontro Richtigkeit, und hierdurch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen. Damit aber, nach dem Exempel anderer Handels-Städte, diese Ordnung gehalten werde, daß ein jeder, nach Anleitung des 10. §. auf jegliche Messe ein sonderlich geheffter oder gebundenes Memorial, aus welchem er hernach die Partheyen in sein ordentlich Marckt-Scontro einzutragen, mit zur Stelle bringe, darein zuförderst den Ort und die Zeit, hernach die Posten und Nahmen derer Personen, mit denen man scontrirer, mit Feder und Dinten einschreibe, hierbey auch die Personen selbst gegenwärtig seyn, immaßen denn keine Parthey gelten soll, welche in Abwesenheit eines Schuldners, oder dessen hierzu, durch richtige beym Handels-Gerichte gebührend producirte und vidimirte Vollmacht legitimirten Mandatarii geschlossen worden. So bald nun einer gegen den andern auf solche Weise eine Parthie in das Memorial überschrieben, von selbigem Moment an bleibet die Schuld, als bezahlet, auf Gefahr dessen, welcher selbige angenommen. Gestalt denn disfalls solchen Marck-Memorialien oder Scontro-Büchern, wenn deren zum wenigsten zwey mit einander übereinkommen, bey vorfallenden Streitigkeiten geglaubet werden soll, wo anders kein Haupt-Mangel oder Arglistigkeit daran befunden und erkannt wird, auf welchen Fall, und da einer wider der Handlung Aufrichtigkeit, es geschehe, auf was Weise es wolle, sein Memorial oder Scontro-Buch zu verfälschen, sich unterstanden, derselbe nicht allein mit ernster Straffe angesehen, sondern auch demjenigen, so hierdurch einigen Schaden und Ungelegenheit empfunden, gebührenden Abtrag und Erstattung zu thun, soll angehalten werden. Wer aber kein gewisses Memorial oder Scontro-Buch hält, soll disfalls seine Ordre, wenn es dem Creditori beliebet, durch einen kurtzen Schein oder Aßignation an seine Debitores ergehen lassen, und solches hernach eben vor so gültig, als wäre die Parthey, obbemeldter Maßen, durch ein Memorial überschrieben, geachtet, auch dergleichen Schein folgends an statt der Quittung paßiret werden.

Es sollen auch alle Posten, so von einem Gevollmächtigten und Factor scontriret, und auf das Memorial gesetzet worden, von dem Principal und Patron acceptiret werden, und solche Schrifft in Scontro eben so gut und kräfftig seyn, als wenn sie vom Patron und Principal selbst geschrieben; jedoch müssen, wie oben erwehnet, in solchem Fall, die Vollmachten auf Begehren vorgezeiget, auch, damit die Interessenten auf Bedürffen darzu gelangen können, bey dem Handels-Gerichte producirt, und davon Abschrifft behalten werden. Und dieweil zwischen denen Messen die Scontri ebenfalls nöthig sind und gebrauchet werden; als sollen inskünfftige die Scontri, so ausser denen Messen dieser Ordnung gemäß geschehen, so gültig seyn, als die, so in Meß-Zeit geschlossen werden.

§. 25.

Wenn nun XXV) die drey ersten Tage in der Zahl-Woche der Debitor mit seinem Creditore nicht zu rechte kommen und scontriren können; alsdenn soll auf den Verfall-Tag und endlichen Zahl-Termin die Bezahlung präcise, entweder per Cassa, oder dem Creditori anständige Aßignationes, geschehen, auch diese der Creditor, dafern selbige bey Zeiten, und zum längsten vor drey Uhren gegen Abends bemeldeten Verfall-Tags, offeriret werden, und er sie ohne sonderliche Incommodität einheben kan, zwar billig annehmen, wenn aber darauf keine Zahlung erfolget, alsdenn solche dem Aßignanten zurück geben, und sich die Zahlung per Cassa thun lassen, oder sonsten, nach Wechsel-Recht, oder durch schleunige Execution, dieselbe zu suchen, Macht haben und befugt seyn.

Und nachdem sich es jezuweilen begiebt, daß auch gute Leute am Donnerstage Abends die acceptirten

ceptirten Briefe nicht völlig bezahlen, sondern, durch Conniventz des Creditoris, erst folgende Tage die Reste abtragen, und gleichwohl manchmahl diese gegen den Debitorem erwiesene Höflichkeit, dem Creditori, bey unverhofften Fällen, zum Präjuditz gereichen könte: Als mag forthin einer, welchem dergleichen Nachwartung zugemuthet wird, den in Zweifel gezogenen Wechsel-Brief versiegelt einem Notario zustellen, oder auch den Notarium versiegeln lassen, und wieder zu sich nehmen, hernach, wenn es damit zur Richtigkeit kommen, denselben, ohne Beschimpffung des Debitoris, wieder zurücke nehmen; widrigenfalls aber, da es nöthig, einem Protest, unterm Dato des letzten Zahl-Tages, da der versiegelte Wechsel-Brief dem Notario übergeben worden, fertigen lassen, und nachmahls zugleich, zu seiner fernern Nothdurfft, mit abfordern.

§. 26.

XXVI.) Wenn zween allhier einen Wechsel-Brief, an einem andern Orte, auf Sicht, oder nach Dato, zu bezahlen geschlossen, und der Aufnehmer des Wechsel-Briefes, nachdem er solchen empfangen, oder auch bereits versandt, dem Ausgeber nicht promte Satisfaction dargegen leisten wolte; so kan der Ausgeber wider denselben nach Wechsel-Recht verfahren, und hat sich dieser wider ihn mit keiner Exception, als Solutionis und compensationis, in continenti liquidæ, zu schützen. Wäre aber abgeredet worden, daß der Aufnehmer die Summa des empfangenen Wechsel-Briefs nicht eher ersetzen solte, als bis Nachricht oder ein Recepisse eingelauffen, daß der versendete Brief gebührend honoriret worden; soll gleichwohl der Aufnehmer dem Ausgeber einen Wechsel-Brief oder Schein, ausstellen, in welchem so wohl die veraccordirte Summa, als auch daß er die Valuta, an einem Wechsel-Briefe, an den Ort und die Person empfangen, deutlich gemeldet, damit dieser, auf erhaltene Nachricht, daß sein Brief honoriret worden, die Wiederzahlung und verglichene Provision dergestalt schleunig erlangen könne.

Würde aber der versendete Brief mit Protest zurücke kommen, solchen Falls soll nicht allein der Ausgeber dem Aufnehmer seinen Interims-Wechsel-Brief und Schein unverzüglich wieder zurücke geben, sondern auch allen dadurch erlittenen Schaden erstatten, und wenn er das Geld bereits empfangen, denselben nach Disposition des 23. §. Vergnügung thun.

§. 27.

Demnach auch XXVII) bey Wechsel-Briefen der Aviso-Brief gleichsam zum Fundament der Acceptation dermaßen nöthig ist, daß kein Handelsmann, ohne vorher empfangenen Aviso, einen Wechsel-Brief zu acceptiren vielweniger zu bezahlen schuldig ist, er thue es denn per Honor di Lettera, zumahl wenn er keine Provision oder andere Mittel zu dem Gelde wieder zu gelangen, in Händen hat; so gebühret vornehmlich dem Trassanten, zu Verhütung aller Unordnung, demjenigen, an den er den Wechsel-Brief gezogen, davon richtig zu avisiren, und den Aviso-Brief entweder auf der Post zu überschicken, oder mit dem Wechsel-

Briefe zugleich überreichen zulassen, auch ausdrücklich anzuzeigen, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen, wo der Acceptant die Provision nehmen, oder, woher er sich sonst, seiner Rembours halben, hinwieder re- und prävaliren solle. Denn wenn er dieses unterläßt; so hat er, bey entstehender Acceptation, alle Ungelegenheit sich selbst beyzumessen, auch sich an dem, auf welchem traßiret ist, keinesweges zu erholen, obgleich derjenige, so acceptiren sollen, sonsten sein Debitor wäre. Ueberdiß und wenn gleich durch einen Aviso-Brief begehret würde, die Tratta auf diese oder jene Rechnung zu stellen, so dem Acceptanten nicht annehmlich wäre, oder auch ein oder anderer Gestalt Mittel vorgeschlagen würden, wodurch man sich an dem Ausgeber des Wechsel-Briefes prävaliren könnte, die aber nicht wohl thunlich; so wäre er ebenfalls, wo er nicht den Brief Sopra Protesto freywillig honoriren wolte, zu acceptiren, nicht schuldig. Dannenhero hat sich ein jeweder billig hiernach zu richten, und, zu Verhütung allerhand Inconvenientien, auf Rechnung eines Dritten, keine Tratta zu thun, wenn er nicht auch zuvor desjenigen, auf dessen Rechnung selbige geschehen, ausdrücklichen Willen oder Ordre darzu erhalten.

Im Gegentheil soll auch der Innhaber des Wechsel-Briefes, wenn er, wegen ermangelnder Acceptation, oder Zahlung, protestiret hat, den Protest jederzeit, wie droben erwehnet, ungesäumt gebührend fortschicken und avisiren, oder anderer Gestalt, für alle Gefahr zu stehen, schuldig seyn.

§. 28.

XXVIII) Wechsel-Briefe, so nur einfach oder Sola ausgestellet, sollen ohne Verzug an gehörigen Ort abgesendet werden. Wenn aber Prima und Secunda, entweder auf gewisse Zeit, Nachsicht, oder auch wohl a Vista ausgestellet; so soll gleichfalls Prima mit der ersten Post also fort an den Ort, dahin er gezogen und bezahlet werden muß, versendet, auch, damit der Ausgeber nicht etwan gefähret werde, ungesäumt zur Acceptation befördert, oder im Fall der verweigerten Acceptation, mit dem Protest und dessen Aviso, dieser Ordnung gemäß, verfahren werden; der Secunda aber mag zwar unterdessen, und bis zur Verfall-Zeit, durch einen oder den andern Ort, verhandelt werden. Damit aber doch zu rechter Zeit die Zahlung einzufordern, und Prima, so bereits acceptiret, zu finden sey; als soll der Remittent schuldig seyn, jedesmahl zur Nachricht auf den Secunda deutlich zu verzeichnen, in wessen Händen Prima anzutreffen. Jedoch soll die Verfall-Zeit deswegen durchaus nicht überschritten, sondern jedesmahl zu derselben die Zahlung entweder gefordert und eingehoben, oder in deren Ermangelung protestiret werden; wiedrigenfalls hätte man sich an dem Trassanten nichts zu erholen.

§. 29.

Wann XXIX.) ein Marckt prorogiret worden; so mögen alle Wechsel-Briefe, es mögen gegene, oder andere seyn, die auf solchen Marckt dirigiret, und nicht eher acceptiret werden wollen, als bis der Marckt würcklich angegangen, ohne

Gefahr und Protest bis dahin nicht allein versparet, sondern, wenn auch gleich protestiret worden, soll dennoch dadurch keinem Theil das geringste nicht präjudiciret werden; Jedoch liegt dem Inhaber ob, seinem Mann davon zu avisiren, oder auch nach Belieben den Wechsel-Brief gar wieder zurück zu senden, und soll der Debitor dem Creditori wegen des Interesse pro rata der Zeit gebührende Vergnügung leisten. Wolte aber jemand, der Prorogation ungeachtet, die Tratten auf sonst gewöhnliche Zeit respectiren, demselben bleibet solches nichts destoweniger, ohne alle Gefahr, ungewehret.

§. 30.

XXX.) Allem unziemlichen Wucher vorzubauen, und damit nicht das Interesse zum Capital geschlagen, oder Interesse von Interesse gefordert werde, soll kein Debitor gehalten seyn, vor einiges Interesse, Lagio und Corso des Wieder-Wechsels zu hafften, wo nicht durch gnugsame Documenta, oder sonst erwiesen worden, daß an dem Orte, wohin der Brief traßiret gewesen, der Creditor, wegen zurück gebliebener Zahlung, anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen, und würcklich genommen, sondern in Ermangelung dieser Bescheinigung allein der rechte Wechsel, samt dem Interesse und Unkosten, wie auch andern erweißlichen Schäden, ersetzet werden. So ist auch der Traßirer nicht vor alle Orte, dahin sein Brief verhandelt worden, sondern nur allein vor den Ort, dahin, als Terminum ad quem, er denselben zu bezahlen remittiret, den Wieder-Wechsel gut zu machen verbunden, es wäre denn, daß der Trassant den Brief an den Aufnehmer oder Commiß zu bezahlen gestellet, oder auch demselben freye Macht gegeben, den Brief nach seinem Gefallen, und wie ers vor gut befinden möchte, auf unterschiedliche Orte gehen zu lassen.

§. 31.

Damit auch XXXI.) eine Billigkeit im Preiß der Wechsel gehalten, und solcher nicht eines jedweden Eigennutz überlassen werden möge, als soll, nach dem Exempel vieler Handels-Städte, derselbige von Messen zu Messen auf folgende Weise gestellet werden. Nehmlich, es sollen zwölffe derer vornehmsten anwesenden Handels-Leute, als sechs hiesige, welche jedesmahl das Gerichte zu benennen hat, und sechs fremde, aus denen principalesten Handels-Städten, welche die Fremden hier befindliche unter einander selbst erwählen mögen, des Freytags in der ersten Marckt-Woche, zu der Zeit, die allemahl vermittelst eines öffentlichen Anschlages gemeldet werden soll, auf der Börse zusammen kommen, zuförderst von denen Kaufleuten und Mäcklern erkundigen, welchergestalt bey instehender Messe negotiiret worden, und wenn hiervon wahrhaffte und unpartheyische Nachricht eingezogen, alsdenn durch ermeldete zwölff Personen, nach reiffer Ueberlegung aller nöthigen Umstände, der mittlere, sicherste und billigste Preiß erwählet, und also durch die meisten Stimmen der Wechsel-Cours formiret und bestimmet, darauf dem Handels-Gerichte zu wissen gethan, hiernächst durch die Mäckler gewisse Cours-Zettel gefertiget,

und solchermassen publiciret werden, davon hernach ein jedweder seinen Correspondenten durch Ueberschickung erwehnter Zettel selbst avisiren kan. Es soll aber bey Setzung der Wechsel-Conto ein jeder schuldig seyn, die Billigkeit zu bedencken, und rechtmäßigen Preiß nach seinem Gewissen vorzuschlagen, oder wiedrigenfalls, da er aus Eigennutz übermäßige Steigerung suchen würde, gewärtig seyn, daß er, nebst Erlegung einer gewissen Geld-Straffe von Taxirung des Wechsel-Preisses inskünfftige gäntzlich ausgeschlossen werde. Gleichwie nun dergleichen Meß-Conto vornemlich dahin angesehen, daß die Ausländischen, im nöthigen Fall, wie auf einen und den andern Ort der Zeit gehandelt und gewechselt werde, dienliche Nachricht erlangen, und sich von denen, so ihre Gelder zu disponiren, keiner Unbilligkeit zu befahren haben mögen: Also bleibet nichts destoweniger denen schliessenden Partheyen unverwehret, dißfalls nach ihrem freyen Willen zu negotiiren, und ist keiner so genau an den Cours-Zettel gebunden, daß er nicht, nach Gelegenheit der Personen und Umstände, über oder unter dem Wechsel-Conto schliessen könnte. Je näher aber doch der gesetzten Taxa gewechselt wird, je billiger und rechtmäßiger ist der Wechsel zu halten, es geschehe in- oder ausser denen Messen.

§. 32.

Weil sich auch XXXII.) zuträgt, daß, wegen überhäuffter Verrichtungen, bisweilen die bezahlten Wechsel-Briefe nicht alsobald von denen, so das Geld gezogen, abgefordert, oder gar verleget werden; als sollen inskünfftige alle Wechsel-Briefe, so auf einen traßiret worden, nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfall-Zeit vor bezahlt gehalten werden, ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden. Jedoch behalten die eigenen Wechsel-Briefe, so einer auf sich selbst ausgestellet, es sey deswegen protestiret, oder nicht, billig ihre Krafft und Würckung, und sollen auf geschehene Production ohne Wiederrede und Ausflucht bezahlet werden; doch daß auch solche Production in Jahr und Tag von der Verfall-Zeit an geschehe, und der Creditor seine Klage wider den Debitorn in solcher Zeit anstelle. Da aber dieses in der Zeit nicht geschehe; so ist dergleichen eigenhändig ausgestellter Wechsel-Brief, so wohl als der traßirte, hernach gantz und gar erloschen, und der Debitor, dem Creditori ferner daraus etwas zu bezahlen, nicht schuldig. Es wäre denn, daß der Creditor vor Ablauff Jahr und Tages verstürbe, auf welchen Fall dessen Erben, über das Erste, noch ein gantzes Jahr und Tag zur Production Frist haben, und der Wechsel-Brief gültig seyn soll, welche zwey Jahr und Tag auch denen piis causis zu gute kommen sollen.

§. 33.

Gleichergestalt soll XXXIII.) wenn ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist, wider denselben zwar ebenfalls nach Wechsel-Recht verfahren, derjenige aber, so das Geld einzuheben, zu-

vor zu gnugsamer Caution den Debitorn auf seine Unkosten gegen männiglich, dieser Post halben, zu vertreten, angehalten werden.

§. 34.

Wenn XXXIV.) einer Wechsel-Briefe acceptiret und bezahlt hätte, der Trassante aber vor geschehener Zahlung in Miß-Credit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deswegen ein Concursus Creditorum sich ereignete; so soll es billig wegen der Güter, welche dem Acceptanten in Commißion oder sonst in Verwahrung gegeben worden, wie bisher, also noch ferner, nach Inhalt des Churfürstlichen Sächsischen gnädigsten Decisiv-Befehls vom Jahr 1669. dergestalt gehalten und in Acht genommen werden, daß derjenige, so von einem andern Waaren in Commißion zu verkauffen, oder auch sonsten zu verwahren empfangen, dabeneben aber von demselben mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses, an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget, auch, wenn gleich in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Verbot beschlagen, oder Hypothecken vorhanden wären, er dennoch mehr nicht, als das Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibt, herauszugeben schuldig sey.

§. 35.

Dieweil auch XXXV.) unter Handelsleuten bräuchlich, daß einer discontiren möge; als soll derjenige, so bey dem Einkauff derer Waaren sich vorbehalten, nach Gefallen zu discontiren oder rabattiren, seinen Disconto oder Rabat, den Tag nach dem Zahl-Tage, oder Freytags in der Zahl-Woche, zu offeriren schuldig, oder in dessen Verbleibung, und nach solcher Zeit, der Verkäuffer den Disconto anzunehmen, nicht verbunden seyn.

§. 36.

Wann XXXVI.) einer, auf erlangte Ordre, eines andern Wechsel-Briefe einlösen, oder sonst ein Debitum bezahlen will, der Innhaber der Briefe aber solches nicht weiß, soll so wohl derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre, als der dieselbe in Händen hat, sich bey dem Gerichts-Actuario anzugeben, und auf der Börse einer nach dem andern zufragen, auch beyderseits Erkundigung einzuziehen, schuldig seyn: ob jemand, der zu bezahlen oder zu empfangen gesonnen, vorhanden sey.

Confirmiren und bestätigen auch diese vorhergesetzte Wechsel-Ordnung aus Landes-Fürstlicher Macht und von Obrigkeits wegen, hiermit und in Krafft dieses Briefes, und wollen, daß derselben in allen und jeden Artickeln, Puncten, Clausuln, Inhalt und Meynungen nachgegangen, und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde, jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unsern hohen Regalien, Landes-Fürstlichen Obrigkeiten und Gerechtigkeiten, ohne Schaden. Immassen wir denn auch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, nach Unserm Gutbefinden, dieselbige zu ändern, zu mehren und zu verbessern, oder wiederum aufzuheben, hiermit vorbehalten. Treulich und sonder Gefehrde. Zu Urkund haben wir diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser grösser Insiegel daran hängen lassen. Geschehen und gegeben zu Dreßden, am andern Monats-Tage Octobris, nach Christi Jesu unsers lieben Herrn, einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, im Ein Tausend, Sechshundert und zwey und achtzigsten Jahre.

Johann Georg, Churfürst.

(L. S.

Heinrich Gebhard von Miltz.

Magnus Lichtwer.

Anhang zu der Leipziger Wechsel-Ordnung. In sich haltend: **Das Leipzigische Marckt-Rescript**; dessen Extension und **Declaration**, nebst vielen andern **Königlich Pohln. und Churfürstlichen Sächs. allergnädigsten Mandaten und Verordnungen.**

A.

Churfürstl. Sächsisch-Leipzigisch Marckt-Rescript, de Dato den 25 Julii 1621.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue, Uns ist unterthänigst vorgetragen worden, was an Uns, neben Uebersendung derer aus- und innländischen Handels-Leuten Suchen und Gutachten, die Wechsel-Währung und angehörige Puncte betreffende, in Unterthänigkeit gelangen lassen, befinden solches darauf gerichtet, daß nehmlich, die Verordnungen zu thun, angesuchet wird, damit zu Aufnehmung der Handlung und Erlangung schleuniger Zahlung, die zu Franckfurt am Mayn, und sonsten, unter denen Kauff- und Handelsleuten gewöhnliche und hergebrachte Wechsel-Währung und Zahlung, Krafft welcher, die groben Gülden und silbern Sorten und Species, in einen gewissen Valor und Preiß gesetzet, bey denen Jahr-Märckten in Unserer Stadt Leipzig und Naumburg, gleichfalls bestätiget, observiret und gehalten, und dargegen diejenigen, mit welchen Handlung getrieben wird, in bekänntlichen Schulden, es wären fremde, oder einheimische, etwas schleuniger, auch ohne Indulgir- und Nachsehung einer Bürgerlichen oder Sächsischen Frist, so bald mit Gehorsams-Zwang procediret und verfahren, so wohl auch in währenden Jahr-Märckten zu Leipzig und zu Naumburg bis zu abgehendem Nürnberger Geleit, bey denen sich begebenden Fallimenten kein Arrest verstattet, sondern ohne einige dessen Priorität oder Vorzug denen Gläubigern insgesammt einerley Recht nachgelassen werden möchte. Wenn Wir denn Unserer Landen und derer allgemeinen Commercien und Handlung Aufnehmen; Nutz und Wohlfart zu befördern, gnädigst gemeynet seyn; So haben wir solchem beschehenen Vor- und Anbringen, nach Erwegung derer Sachen Umstände nnd Gelegenheit, nachfolgender massen Statt und Raum geben:

Setzen, ordnen, und wollen demnach hiermit, und

und in Krafft dieses Unsers Rescripts, daß, wie bishero zu Franckfurt am Mayn, also auch hinführo bey denen in Unsern Städten Leipzig und Naumburg jährlich hergebrachten vier Jahr-Märckten, alle und jede zwischen und unter denen aus- und innländischen Kauff- und Handels-Leuten versprochene Wechsel-Zahlung mit nachfolgender Währung, als mit

Ungarischen Ducaten das Stück zu 118. Creutzern,

Rheinische Gold-Gülden zu 85. Creutzern,

Spanische oder Philipps-Thaler zu 82. Creutzern,

Reichs-Thaler zu 74. Creutzern, gerechnet, und höher nicht, auch solche zum längsten des Tages vor dem abgehenden Nürnberger Geleith, jederzeit geschehe und erfolge, mit gnädigstem Begehren, daß zwischen ermeldten Handels-Leuten die Wechsel-Briefe, und was auf Wechsel-Geld gekaufft, und sonsten gehandelt und geschlossen wird, mit jetzt specificirter Währung unfeilbahr gelöset und bezahlet, auch in Entstehung dessen, dem ansuchenden Theile, darzu schleunig verholffen werden solte. Damit auch vors andere solche versprochene Zahlungen und dadurch die Commercia an ihm selbst nicht gesperret, sondern um so viel desto mehr und schleunig befördert, so wohl diejenigen, so sonsten ehrliche Leute, aus lauterm Vorsatz, wissentlich betrügen, von dergleichen unchristlichen betrüglichen Vornehmen und Fallimenten abgeschrecket werden: So können Wir ferner gnädigst geschehen lassen, daß nicht allein hinführo, unter mehr gedachten Kauf- und Handels-Leuten in bekänntlichen, oder in continenti erweißlichen und überführten Schulden, der Debitor, ohne Verstattung einiger Bürgerlichen oder Sächsischen Frist, auf Ansuchen des Gläubigers, baare Zahlung leisten, oder annehmliche Versicherung und Gestalt machen; Im Fall aber er deren keines vermag, alsobald in Gehorsam gehen, und so lange verbleiben müsse, bis er sich mit seinem Creditoren abgefunden habe: Sondern da auch inskünftige einer in währendem Marckt für abgehendem Geleith ein Falliment begehen würde, daß, auf solchem Fall, kein Gläubiger in Suchung und Anlegung des Arrests, für dem andern einen Vorzug erlanget, sondern ein jeglicher Gläubiger, ausser denenjenigen, so etwan in specie eine sonderbare Hypothec oder ander dinglich Recht auf ein Stück Gut oder sonsten erlanget, an des Falliten Gütern gleiches Rechtens sich zu gebrauchen Fug und Macht haben solle, wodurch denn, und weil ohne das von Ein- bis zu Ausläutung des Marckts, kein Arrest oder Verbot angeleget und verstattet wird, sondern ein jeglicher Gläubiger seinen Schuldner verklagen und zur Bezahlung anhalten kan, jedoch ohne einigen Vorzug vor dem andern solche währende Marckts-Freyheit dergestalt, bis zu Abziehung des Geleiths, auf wenig Tage gleichsam prorogiret und erlängert wird. Wir wollen aber dieses alles hiermit dergestalt erkläret haben, daß die Ansetzung des Valors und Werths der Müntze, anderer Gestalt und weiter nicht gemeynet, noch zu verstehen sey, als daß solches unter denen Kauff- und Handels-Leuten, und in dem, was dieselbigen unter und mit einander selbsten in Wechseln und andern dergleichen Handlungen und Contracten uff obberührte Wechsel-Währung disfalls schliessen, und sich versprechen; ingleichen was wegen Erklagung derer Schulden und Anlegung derer Arreste verordnet, gleichfalls unter ihnen, denen Handels-Leuten, alleine statt haben; im übrigen aber, und was ausserhalb derer Handels Leute und deroselben Wechsel- und Kauffmanns-Handlungen einer mit dem andern in gemeinen Kauffen und Verkauffen, oder auch sonsten in Einnahme und Ausgabe zu thun hat, damit an ihme selbst in dem Stande und Wesen, was die kleinen und groben Müntz-Sorten jederzeit als gänge und gäbe sonst gültig seyn, ingleichen die obgesetzte Limitirung des Arrests nur auf die wenige Zeit, bis das Nürnberger Geleit abgehet, restringiret, zwischen denen Märckten aber unter denen Kauff- und Handels-Leuten selbsten, wie auch sonsten ausserhalb der Kauffmanns-Handlung zwischen andern Partheyen, insgemein es bey Unsern Landes-Constitutionen, üblichen Rechten, Arrest und Hülffs-Processen allerdings verbleiben, und dieselbe hierdurch im wenigsten nicht aufgehoben seyn sollen. Wie Wir nun auch schließlichen dieses alles, zu Fortsetzung und Aufnehmung derer Commercien und Handlungen gnädigst bewilliget und verordnet; Also wollen Wir Uns dargegen versehen, es werden die darunter begriffene Kauff- und Handels-Leute dieser, ihnen zum besten gemeynten Anordnung, zu einigem unbilligen Eigennutz, und zu Unserer Land und Leute Schaden und Verderb, auch etwa unter solchem Schein der Aus- und Ein-Wechselung aller groben guten güldenen und silbernen Müntz-Sorten in Unsern Landen, und dargegen Einschiebung allerhand untüchtigen kleinen Müntzen sich zu gebrauchen nicht unterstehen, inmassen Wir auf solchen Fall nicht umgehen könnten, wider dergleichen Mißbrauch und die Verbrechere ernstes Einsehen zu haben. Wie Wir denn auch nach Befinden, und aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt, diß Unser Rescript und Verordnung gantz, oder zum Theil, willkührlich zu mindern, zu verbessern, oder gar aufzuheben, Uns hiermit ausdrücklich reserviret und vorbehalten haben wollen.

Und ist diesem allen nach hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet diese Unsere beschehene Verwilligung und Anordnung nicht allein denen interessirenden Kauff- und Handels-Leuten zu der Wissenschafft gebührlich publiciren, und eröffnen, so wohl auch daran syn, damit deroselben in allen Puncten und Artickeln unverbrüchlich nachgegangen, und darwider nicht gehandelt werde, sondern auch im Fall, wie letzt berühret, in einem und dem andern etwas gefährliches und Unserm Landen schädliches hierunter gesuchet, practiciret oder vorgenommen werden solte, Uns solches zu andern ersten Einsehen ungesäumt zu erkennen geben.

Wolten Wir euch nicht bergen, und geschicht

daran Unsere Meynung. Dat. Dreßden, den 25. Julii Anno 1621.

Johannes Georg, Chur-Fürst.

Publiciret denen hiesigen Kauff- und Handels-Leuten, den 6. Augusti, Anno 1621.

Unsern lieben Getreuen, dem Rathe zu Leipzig.

Publiciret denen fremden Kauff- und Handels-Leuten Michaelis-Marckt Anno 1621.

B.

Chur-Fürstliches Sächsisches erneuert und erweitert Leipzigisch Marckt-Rescript, de Dato den 21. Julii Anno 1660.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund, und bekennen, daß zwar Unser in GOtt ruhender Herr Vater und Gevatter, Herr Johann Georg der Erste, ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. Christseligsten Andenckens wegen der, unter denen Kauff- und Handels-Leuten, gewöhnlichen Wechsel-Währung, und was solcher anhängig, am 25. Julii, Anno 1621. an den Rath zu Leipzig ein Rescript ertheilet, welches auch am 6. Augusti denen Einheimischen und im Michaelis-Marckt jetztgedachten Jahres, denen fremden Handels-Leuten publiciret worden, unter andern des Innhalts:

> Daß hinführo unter denen Kauff- und Handels-Leuten in bekenntlichen oder in continenti erweißlichen und überführten Schulden, der Debitor, ohne Verstattung einer Bürgerlichen oder Sächsischen Frist, auf Ansuchung des Gläubigers, baare Zahlung leisten, oder annehmliche Versicherung und Anstalt machen; Im Fall er aber deren keins vermöchte, alsobald in Gehorsam gehen, und darinnen so lange verbleiben solte, bis er sich mit seinen Creditoren abgefunden.

Ob nun wohl diß also genannte Marckt-Rescript, so einig und allein denen Commercien zum Besten, und zu mehrerm Aufnehmen der Handlung angesehen, bisher in schuldiger Observantz gehalten, von Inn- und Ausländischen Handels-Leuten gerühmet, und in Wechsel- und Handels-Sachen nicht weniger Nutz dadurch befördert worden: So vernehmen Wir doch mit sonderbaren Befremdungen, daß etliche böse Bezahler, sammt deren Advocaten und Procuratoren sich unterfangen dürffen, solch Rescript, ihres Gefallens, zu drehen, zu gloßiren und vorzunehmen: Als könnten die Kauff- und Handels-Leut, wenn sie gleich in Wechsel- oder andern bekannten Handels-Schulden vor Gerichte belanget würden, durch ihre Gevollmächtigte erscheinen, und müsten dieselbe zugelassen werden, und zwar alles zu dem Ende, damit sie entweder die Sachen in Proceß spielen, oder über ihre Dilatorische Exceptiones ein Interlocut erlangen, darauf des Decendium auswarten, dem Schuldener unterdessen Lufft machen, und so viel zu Wege bringen, daß er den gantzen Marckt, u. insonderheit die 3. Ja. Woche über, frey und ungehindert in Leipzig verharren, und sodenn mit des Gläubigers höchstem Nachtheil sich davon begeben könne; dieweil aber durch dis und ander dergleichen ungebührliches Beginnen und Vornehmen, dem wohlerwogenen Marckt-Rescript und dessen Scopo allzunah getreten wird, indem solcher Gestalt diejenigen, so in der Person nicht erscheinen, und gleichwohl schuldig befunden werden, Innhalt solches Rescripts durch würcklichen Gehorsam zur Zahlung nicht gebracht werden können, sondern ihnen vielmehr Anlaß gegeben wird, denen Gerichten sich zu entziehen, und die heylsame Anordnung zu vernichten, dadurch die freyen Commercien, so ohne diß, bey jetzigen Läufften nicht wenig abgenommen, jemehr und mehr gekräncket, und dermassen zu Grunde getrieben werden, daß kein Kauffmann dem andern mit Bestand etwas mehr trauen darf, inmassen die Handels-Leute selbst höchlichen darüber geklaget; Als wollen Wir erwehntes Rescript, in allen seinen Puncten Innhalt und Clausulen hiermit ausdrücklich widerholet, erneuert, bestätiget und anderweit ernstlich anbefohlen haben, solches noch ferner, wie bishero in die viertzig Jahre geschehen in schuldige Acht zu nehmen, und die Kauff- und Handels-Leute nochmahls dahin anzuhalten, daß sie in Wechsel- und andern bekänntlichen, oder in continenti erweißlichen Handels-Schulden, jederzeit in der Person vor Gerichte erscheinen, und bis die baare Bezahlung oder annehmliche Versicherung geleistet, sich in Gehorsam einstellen müssen; Alles bey Vermeidung Unserer Ungnad und ernster Straffe. Wiewohl aber solch Marckt-Rescript unter andern wegen des Wechsels vornemlich und fast einig und allein auf die Kauff- und Handels-Leute, wie dieselbe unter und mit einander handeln, gerichtet ist; So befinden Wir doch dem gemeinen Wesen nicht wenig zuträglich, und seynd der guten Zuversicht, es soll Treu und Glauben bey jetzigen Läufften je mehr und mehr bestärcket, und Handel und Wandel befördert werden, wenn man über ertheilte Wechsel-Briefe, sie mögen betreffen, wen sie wollen, ohne Unterscheid derer Personen, steif und vest halten, und mehr berührtes Marckt-Rescript auch auf diesen Fall verstehen und erweitern lassen; Wollen es demnach, aus Landes-Fürstlicher Hoher Macht und Gewalt, auf solche Weise, weil es ohne das derer contrahi-

renden Personen Absehen und Meynung, wie auch der Eigenschafft des Wechsels gemäß ist, hiermit wissentlich und wohlbedächtig erkläret, und Krafft dieses angeordnet haben, daß hinführo, auch alle und jede Wechsel-Briefe, so ohne das in Rechten privilegiret, sie mögen von Kaufleuten oder andern, wie die Nahmen haben, vorgewiesen und produciret werden, ohne Unterscheid, Innhalt oft angezogenen Marckt-Rescripts aufs schleunigste verholffen werden soll.

Darnach sich jedermänniglich zu achten. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Chur-Secret bekräfftigen lassen. So geschehen zu Dreßden, den 21 Jul. Anno Ein tausend Sechshundert und Sechzig.

Johann Georg, Churfürst.

Wolff Sigfried von Lüttichau.
Martin Taubeneft.

C.

Churfürstl. Sächsischer gnädigster Decisiv-Befehl wegen derer Wechsel-Briefe und Commißion-Waaren, de Dato den 4 Septembris 1669.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Wir haben aus euern eingesendeten unterthänigsten Berichten und gehorsamsten Ansuchen verlesen hören, was die Kauffmannschafft in Unserer Stadt Leipzig, denen Commercien zum Besten, in dreyen Puncten erinnert, und wie sie verlanget: Ob bey noch instehendem Reichs-Tage solche in Berathschlagung und folgenden Reichs-Abschied gebracht werden könnten.

Wenn Wir nun, was denen Commercien dieser Lande zum Aufnehmen dienen kan, gnädigst zu befördern geneigt seynd, darneben aber befunden, daß die von der Kauffmannschafft angegebenen Specialitäten sich bey allen Handels-Städten im Heiligen Römischen Reich schwerlich dürfften practiciren, noch als eine General-Regul in den Reichs Schluß bringen lassen; Als haben Wir Uns resolviret, dißfals, als der Landes-Fürst, und in Krafft der Uns hierinnen zustehenden Gewalt, und, auf inzwischen nochmahl erfolgtes unterthänigstes Ansuchen, bey Unserer Stadt Leipzig, absonderliche Verordnung und Anstalt zu verfügen.

Und zwar fürs Erste, was anbelanget die Wechsel-Briefe und deren Beobachtung, da lassen Wir es bey Unserer am 21 Jul. Anno 1660. hierunter gethanen Declaration und deren deutlichen Buchstaben nochmahls bewenden; und allerdings darinnen klar gnug enthalten, daß über Wechsel-Briefen von einem jeglichen, der sie von sich gestellet, und mögen betreffen, wen sie wollen, ohne Unterscheid derer Personen, steif und fest zu halten; Also werdet ihr auch darauf Acht zu geben wissen, daß sie beydes sowohl von dem, der sie von sich gestellet, als dem, welcher dieselben produciret, respectiret, und nicht minder gegen diejenigen, welche der Handlung nicht zugethan, dieselben seyen Adel oder Unadel, Gelehrte oder Ungelehrte, sitzen in öffentlichen Ehren-Aemtern oder nicht, als die Handelsleute selbst, der Schärffe nach verfahren werde.

Nachdem aber auch, zum Andern, die Handelsleute bißhero geklaget: Daß das Nürnberger Geleite, im Abziehen von Leipzig, keine gewisse Zeit halte, und gleichwohl solcher Abzug der Terminus der Verfall-Zeit in der Zahlung, sowohl derer Proteste in Wechsel-Briefen, seyn solle; Als ordnen und setzen Wir, vielfältige Unrichtigkeiten und Irrungen zu vermeiden: daß hinführo der Donnerstag in der Zahl-Woche, oder, wenn im Neuen Jahrs-Marckte der Marckt sich nicht auf den Sonntag anhebet, der fünffte Tag in der Zahl-Woche, eingerechnet den Tag, wenn nach Ablauff der ersten Woche der Marckt ausgeläutet wird, darzu deputirt, und bis zehen Uhr auf den Abend, die Proteste derer Wechsel-Briefe paßiren, nach zehen Uhr aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen.

Drittens wollen Wir es, wegen derer Güter, welche einem oder dem andern in Commißion gegeben, allerdings, wie in andern Handels-Städten eingeführet und üblich seyn soll, nicht weniger bey Unserer Stadt Leipzig dergestalt hinführo gehalten und in Acht genommen wissen, daß derjenige, so von einem andern Waaren in Commißion zu verkauffen, empfangen, dabeneben aber von demselben mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget; auch, da in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Arrest oder Verbot beladen würden, er mehr nicht, als das Residuum, so nach seiner Befriedigung übrig verbleibet, heraus zu geben schuldig seyn soll.

Mit Begehren, ihr wollet dieses alles, der Kauffmannschafft, dem Herkommen gemäß, publiciren, und darüber, so viel an euch ist, unverbrüchlich halten; Daran, so Wir euch zu Unserer Resolution hinwiederum vermelden wollen, erstattet ihr Unsern Willen und Meynung. Datum Dreßden, am 4 Sept. Anno 1669.

Johann Georg, Churfürst.

Heinrich, Freyherr von Friesen.

Unseren lieben Getreuen, dem Rathe zu Leipzig.

Anton Weck.

D.

Extension des Churfürstl. Sächsischen Leipzigischen Marckt-Rescripts auf die Weibes-Personen, de Dato den 8. April 1674. und 2 Novembr. 1675.

Demnach der Durchl. Churfürst zu Sachsen, und Burggraf zu Magdeburg, Unser gnädigster Herr, in Dero, unterm Dato den 21 Julii, Anno 1660. und 4 Septembr. Anno 1669. publicirten gnädigsten Extension des Marckt-Rescripts ausdrücklich verordnet, daß über Wechsel-Briefe, von einem jedweden, der sie von sich gestellet, sie mögen auch betreffen, wen sie wollen, steif und feste gehalten werden solle, und dannenhero, ob die Strenge solchen Wechsel-Rechts ebenmäßig wider Weibes-Personen, die dergleichen Briefe von sich geben, zu gebrauchen? Zweiffel entstanden, auch deswegen Höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. desfals um fernerweitige Erklärung gehorsamst angelanget worden, und Dieselbe darauf in zweyen Rescriptis Dero gnädigste Resolution ertheilet, welche von Wort zu Wort lauten, wie folget:

Von

Von Gottes Gnaden, Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Wir erinnern Uns, welchergestalt Wir in Unserer am 21 Julii Anno 1660. und 4 Septembr. 1669. über das Marckt-Rescript gethanen Declaration ausdrücklich verordnet: Daß über Wechsel-Briefe von einem jeglichen, der sie von sich gestellet, und betreffen, wen sie wollen, steif und feste gehalten werden solle. Wie denn, gestalten Sachen nach, nicht unbillig, daß wider die Weibes-Personen, welche Kauffmannschafft treiben, oder durch Abgebung derer Wechsel-Briefen, sich dadurch dem Rechte der Kauffmannschafft unterwerffen, nach dem Wechsel-Stylo verfahren werde. Als haben Wir, diesen Umständen nach, angeregtes Marckt-Rescript auf berührte Weibes-Personen, Krafft dieses hiermit gleichfals extendiret, mit Begehren, ihr wollet diese Unsere Erklärung nicht allein denen inn- und ausländischen Kauff- und Handelsleuten förderlichst gebührend publiciren, sondern auch eures Orts daran seyn, daß derselben ohnfehlbar nachgelebet werde. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 8 April 1674.

R. D. Frhl. von Taube

Unsern lieben Getreuen denen Stadtgerichten zu Leipzig.

J. C. Taubenest S.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue, Wir haben aus eurem anderweitigen eingeschickten unterthänigsten Berichte, vom 12 April, verwichenen Jahres, die Extension des Marckt-Rescripts auf die Weibes-Personen, so Handlung treiben, betreffend, verlesen hören, welchergestalt euch dieser Zweiffel: Ob nemlich eine Weibes-Person möge handeln oder nicht, ohne Curatorn, durch Ausstellung eines Wechsel-Briefes, sich dergleichen strengem Rechte unterwerffen könne, daß wider sie nach Inhalt des Marckt-Rescripts zu verfahren? beywohnet, und wie ihr dißfals beschieden zu seyn gehorsamst gebeten. Wenn Wir denn, nach reiflich erwogenen Dingen, die Extension des Marckt-Rescripts dahin erläutert wissen wollen, daß wider alle und jede Weibes-Personen, wes Standes oder Würden sie seyn, so Kauffmannschafft treiben, oder nur Wechsel-Briefe ausstellen, ob es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung derer ehelichen oder anderer Curatoren, auch ohne vorgehende Certioration geschehen, nach dem Marckt-Rescript und Wechsel-Recht zu verfahren. Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet, auf forthin begebenden Fällen, euch also gehorsamst darnach achten. Möchten Wir euch hinwieder nicht bergen, und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2 November Anno 1675.

G. D. Frhl. von Taube.

Unsern lieben Getreuen, dem Rathe zu Leipzig.

J. C. Taubenest. S.

Als haben Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig unserer unterthänigsten Schuldigkeit zu seyn erachtet, solches, vermittelst dieses öffentlichen Anschlags, zu männigliches Wissenschafft zu bringen, und wird sich ein jedweder, bey begebenden künfftigen Fällen zu achten wissen. Urkundlich haben Wir unser gewöhnlich Stadt-Secret andrucken lassen. Sign. Leipzig den 27 Novembr. Anno 1675.

E.

Churfürstl. Sächsische gnädigste Verordnung, wie es hinführo bey Dero Stadt Leipzig, mit denen Handels-Sachen, ingleichen bey ereigneten Fallimenten mit der Inventur, und was der anhängig, wie auch mit denen Arresten, gehalten werden solle.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue, Euch ist erinnerlich, wasmassen, nachdem geraume Zeit hero vielerley bey der Handlung in Unserer Stadt Leipzig eingeschlichene Mängel, von Inn- und Ausländischen Klage geführet, Wir bewogen worden, im nechst abgewichenen 1681. Jahre eine Commißion zu dererselben Untersuchung, etliche Unsere bestellte Räthe, darzu Wir euch auch gezogen, zu verordnen. Gleichwie nun, auf dererselben unterm 30 Novembr. desagten Jahres, gehorsamst erstatteten unterthänigsten Bericht und darinnen enthaltenen Vorschläge, so weit vorjetzo nicht darzu zu gelangen gewesen, Wir Uns, nach Gelegenheit der Zeit, zu resolviren wissen werden: Also, und damit immittelst gleichwohl denen Inconvenientien, daran es bishero fast am meisten zu haffren geschienen, zu Behuff derer Commercien, möglichst begegnet werden möge; Haben Wir, über nachfolgende Puncte, Uns gnädigst zu resolviren, und euch zu rescribiren, einer Nothurfft erachtet:

Und zwar anfänglich, obwohl, daß ein absonderliches Handels-Gerichte zu verordnen, auch zu solchem Ende dasselbe mit einer eigenen Gerichts-Ordnung, wie dazu ein Entwurff zugleich mit eingeschicket zu versehen, an Seiten der Kauffmannschafft in Vorschlag kommen; Demnach aber dieses eine Sache von nicht geringer Consequentz, zumahl dadurch im Lande, und bey Unsern andern bestellten Rechts-Collegiis, welche auf die alten Gesetze gegründet, leicht Unordnung entstehen könnte, so haben Wir, was sonderlich das erste anbelanget, dabey nicht unbilliges Bedencken, daß it aber jedermann, so etwa in Handels-Sachen sich zu beschweren, desto eher schleunige und unpartheyische Hülffe erlangen möge: Wollen Wir geschehen lassen und ist Unser Begehren, sowohl in- als ausser denen Leipzigischen Messen, etliche eures Mittels von Gelehrten und Kaufleuten, absonderlich zu deputiren, von welchen die Handels-Sachen tractiret und schleunig abgethan und erörtert werden sollen. Ueberdis und zu Steurung derer, bey Wechsel-Sachen, bishero eingerissenen Unordnungen und desto mehrerer Beybehaltung des Credits, ingleichen, dem, der Handlung von denen Juden, zugezogenen Schaden, möglichst vorzubauen, haben Wir beygefüget von denen

denen Commissarien eingeschickte so wohl Wechsel- als Jüden-Ordnung, gnädigst confirmiret, welche ihr alsofort gebührend zu publiciren, und durch den Druck zu jedermanns Wissenschafft zu bringen, auch darüber, als Local-Handels-Statutis, hinführo zu jederzeit unverbrüchlich zu halten, und niemand darwider zu beschweren wissen. Und gleichwie Wir im übrigen etliche Puncta, sonderlich wie, wenn Banquerotten oder Fallimenten, bey Kauff- und Handelsleuten sich ereignen, mit der Inventur und Annehmung derer Arresten sich zu verhalten, absonderlich mit Fleiß erwägen lassen, und solche provisionaliter vorjetzo zu resolviren, der Nothdurfft und denen Commercien vorträglich befunden; Also, wenn zu eines Leipzigischen oder fremden Kauffmanns, Cramers, und anderer Person, so diesen gleich zu achten, Vermögen, ein Concursus Creditorum entstehet, da soll sonderlich, wo bey einer Handlung verderbliche Waaren seyn, alsobald Anstalt gemachet, alles verhandene in gute Sicherheit genommen, gerichtlich obsigniret, die gesammte Handlung durch die, auf dergleichen Fälle bestellte und verpflichtete, oder von denen Creditoren selbst vorgeschlagene, und zu dem vorhabenden Actu gerichtlich vereydete Personen, mit denen sich die Creditores, wegen der Inventur und Taxation-Gebühren zu vorhero überhaupt zu vergleichen, ohne allen Verzug inventiret und taxiret, nachmahls einem Sequester oder Factorn, welchen ebenfalls die Creditores vorschlagen mögen, und der hernach darzu zu bestätigen, und in Pflicht zu nehmen, übergeben, und anvertrauet, und von demselben, denen Gläubigern zum Besten, die Waaren verkaufft, Schulden eingetrieben, und über alles und jedes richtige Rechnung abgeleget werden.

Demnach auch bishero wahrzunehmen gewesen, wie bey Anlegung derer, in denen Sächsischen Rechten verstatteten Arresten vielen, sonderlich Ausländischen, wegen genauer Einschrenckung derer hierzu vorgeschriebenen Requisiten Schaden entstanden; Als soll inskünfftige in denen Fällen, da sonsten der Arrest zuläßlich, einem jeden, so wohl bey entstehenden Concursen, als ausser denenselben, sich dessen nachfolgender massen zu gebrauchen, verstattet seyn.

So bald wieder jemand von Eingangs erwehnten Personen ein Arrest verstattet worden, soll dasselbe in continenti durch öffentlichen Anschlag an der Börse, darauf der Tag und die Stunde der Publication mit Fleiß benennet, kund gethan werden, und von demselben Moment an, viertzig Tage zu lauffen anfangen. Wenn nun ein Inwohner Unserer Stadt Leipzig Arrest suchen will, soll er es erst in denen ersten vierzehen Tagen dieser Frist thun, oder in dessen Verbleibung bey erfolgender Designation, allen denen, welche innerhalb derer vierzehen Tagen Arrest angeleget, nachgesetzet, und in die folgende Classe lociret werden. Wolte aber ein Fremder Arrest suchen, der mag es, so lang benannte viertzige Tage währen, zu welcher Zeit er will, zu Wercke richten. Diesem nach sollen alle diejenigen, welche jetzt besagter Gestalt in denen viertzig Tagen Arrest erhalten, in eine Classe gestellet, und ohne einzige Priorität und Vorzug, ob einer den ersten oder letzten habe, in der Zahlung einander gleich gehen, die aber nach denen viertzig, oder die zu Leipzig nach denen ersten vierzehen Tagen arrestiren, sollen insgesammt in die folgende Ordnung gesetzet, und ohne weitern Unterscheid einander alle gleich geachtet werden. Hiernechst soll auch bey der Anlegung genug seyn, wenn einer gleich nicht eben das Document in originali, daraus der Arrest gesuchet wird, sondern nur dessen blosse Abschrifft, oder einen schlechten vidimirten Extract des Handels-Buchs aufzuweisen hätte.

Wer wegen eines andern Arrest suchet, soll damit so wohl bey der Anlegung, als ersten Renovation, zugelassen werden, wenn er gleich nicht ein vollkommen, nach allen Solennitäten und sonst darzu erforderten Clausuln eingerichtetes Mandat, sondern allein ein Sendschreiben, darinnen diese Schuld, deswegen Arrest zu suchen, einzutreiben, aufgetragen worden, vorzulegen, soll auch deshalben Cautionem rati zu bestellen nicht schuldig seyn; wenn es aber zur andern Renovation und Uebergebung der Kummer-Klage kömmet, alsdenn soll ein richtig, nach Erforderung dieser Lande Rechten gestelltes Mandat, produciret, und ohne dasselbe die Kummer-Klage nicht angenommen werden.

Wenn (ausserhalb des Concursus Creditorum) wieder ein derer obbenannten, Arrest angeleget wird, soll der Arrestant, auf ergangene Citation, persönlich zu erscheinen und auf die Klage zu antworten schuldig seyn. Wolte auch einer wider den Debitorem, des angelegten Arrests unerachtet, nach Wechsel-Recht verfahren, bleibet ihm solches unbenommen, gestalt dann im übrigen, bey dem ausgelassenen Marckt-Rescript und dessen Extension, auch so viel die zur Renovation und Prosecution derer angelegten Arreste, bestimmte Fristen anlanget, es bey dem, was hierunter in Unserer Proceß-Ordnung disponiret ist, allenthalben sein Bewenden hat.

Hiernächst, gleichwie durch gegenwärtige Unsere Provisional-Resolution, zumahl denen Auswärtigen nacher Leipzig traffiquirenden Kauff- und Handelsleuten, wegen Annehmung derer Arresten und sonst, wohl prospiciret worden: Also werdet ihr auch, wie es disfals ausser Landes anderer Orte, und ob denen Unsrigen auf gleichmäßige Weise begegnet werde, mit Fleiß zu erkundigen, und Uns deshalber, nach Befinden, euren unterthänigsten Bericht, zu Unserer weitern Resolution, gehorsamst einzuschicken wissen, daran geschicht unsere Meynung. Datum Dreßden, den 26 September. An. 1682.

Johann Georg, Churfürst.

N. Freyh. von Gersdorff.

Unsern lieben Getreuen, dem Rathe zu Leipzig.

Traugott Dietrich.

F.

Churfürstl. Sächsischer gnädigster Befehl, vom Valor derer Handels-Bücher, ingleichen, daß bey Sr. Churfürstl. Durchl. Stadt Leipzig, hinführo über die, auf

Credit ausgenommene Waaren ein Billet, (oder kurtze Handels-Obligation) gegeben, auch wie darauf verholffen werden solle. De Dato den 3. April Anno 1683.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue, was vor Verordnungen, zu Behuf und Aufnehmen der Handlung, Wir unlängst bey Unserer Stadt Leipzig publiciren, und zu männigliches Wissenschafft bringen lassen, dasselbe ist gnugsam bekannt und offenbar.

Wann denn hierbey noch dieses Dubium sich ereignen wollen: Ob, wenn ein Kauff- und Handelsmann seine Forderung, oder auch der Beklagte *Exceptionem Solutionis* oder *Compensationis* aus seinen Handels-Büchern beybringen wolte, besagte Handels-Bücher (wann sie richtig gehalten), zu vorher, oder damahls beschworen, und so wohl Kläger, als Beklagter, ein Handelsmann wäre) Wechsel-Briefen oder unstreitigen Schuld-Bekänntnissen gleich zu achten; Und Wir aus eurem, auf Unsern Befehl unterm 28sten Febr. nechsthin disfals unterthänigst erstatteten Berichte, und so wohl inn- als ausländischer Kauff- und Handels-Leute mit beygefügt gewesenen schrifftlichen gehorsamsten Erinnerungen, ein und anders mit mehrerm ablesende wahrgenommen; Als haben wir dieses Werck, seinen Umständen nach, ferner reifflich erwegen und überlegen lassen.

Gleichwie Wir aber aus unterschiedlichen hierbey mit einlauffenden nicht unerheblichen Ursachen nicht befinden können, daß denen Handels-Büchern ein mehrerer Valor, als bisher, zuzulegen, sondern Wir wollen, daß dieselben in Zukunfft in eben der Würde gelassen, und auf solche Weise ferner dererselben zur Bescheinigung sich bedienet werde.

Also, damit denen weitläufftigen Rechtfertigungen, so offtmahls, denen eingelangten Klagen nach, über Schulden und Gegen-Schulden bisher von Fremden und Einheimischen geführet werden müssen, um so viel mehr fügebauet, und alle Weitläufftigkeit abgeschnitten werden möge; Haben wir vor ein zulängliches Mittel zu seyn erachtet, daß hinführo ein jedweder, so bey einem Kauff und Handels-Mann in Leipzig Waaren auf Credit ausnehmen würde, demselben ein Billet, oder kurtze Handels-Obligation, etwan nach beygelegter Notul, darinn die Summa derer gemachten Schulden; auch zugleich ein gewisser Zahlungs-Termin benennet, auf des Verkäuffers Begehren, unweigerlich von sich zu stellen pflichtig, darneben aber dem Verkäuffer frey stehen und unnachtheilig seyn solle, ob er ein Billet fordern, oder dem Käuffer, ohne dasselbige, creditiren, und sich bloß des Handels-Buchs hernach brauchen wolle;

Diese ertheilte Billette nun sollen in allen Stücken die Krafft eines Instrumenti guarentigiati haben, und darauf gegen Handels-Leute nach Wechsel-Recht, und denn ferner nach Anleitung des XXI Tituls, der Handels-Gerichts-Ordnung, §. Wann aber die Klage ꝛc. gegen andere Debitores aber, und in andern Gerichten sonst executive verfahren werden, und ist dannenhero Unser Begehren, ihr wollet euch diesem allem gemäß bezeigen, und hinführo bey fürkommenden Fällen, in Handels-Sachen dergestalt überall verfahren, auch solches zu männigliches Wissenschafft bringen. Daran geschichet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 3 Apr. Anno 1683.

Johann Georg, Churfürst.
N. Freyh. von Gersdorff

An den Rath zu Leipzig. Traugott Dietrich.

Form derer Billets, wie solche die Kauff- und Handels-Leute in Leipzig auszustellen und anzunehmen.

Ich Endes Benannter bekenne hiermit, vor erkauffte und tüchtig empfangene Waaren schuldig zu seyn - - Thaler - - Groschen, an N. N. die gelobe ich ihm oder treuen Briefs-Inhabern, auf - - - danckbarlich zu bezahlen. Leipzig den - - -

G.

Churfürstl. Sächsische gnädigste Erläuterung der Leipzigischen Wechsel-Ordnung, betreffend die Annehmung kleiner Müntz-Sorten bey Wechsel-Zahlungen; de Dato den 23 Septembr. Anno 1685.

Mit was hoher Landesväterlicher Sorgfalt der Durchl. Churfürst zu Sachsen und Burggraf zu Magdeburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, das Aufnehmen der Handlung in Dero Landen zu befördern jederzeit gnädigst geneigt gewesen, solches bezeugen die von Sr. Churfürstl. Durchl. zu vielen mahlen deshalben angeordnete hochansehnliche Commißiones, gethane kostbare Abschickungen an benachbarte Potentaten, gepflogene Correspondentzen, wie nicht weniger die durch öffentlichen Druck publicirte hiesige Handels-Gerichts- auch Wechsel-Ordnungen, Müntz-Patente, und vielfältige andere heilsame gnädigste Befehliche und Verfassungen zum Ueberflusse. Allermassen nun höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit in solchem gnädigsten Vorsatze beständig verharren, also, nachdem Dieselbigen wahrgenommen, welcher Gestalt durch die, in jetzt angezogener Wechsel-Ordnung, bey Bezahlung derer Wechsel zugelassene kleine Müntzen dem Handel, und sonderlich dem hochnöthigen Wechsel-Negotio viel Hinderniß und Nachtheil zugezogen werde; so sind Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst hierunter eine Erläuterung zu thun, und disfals gemessenen Befehl an Uns, Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig, ergehen zu lassen, gemüßiget worden, massen derselbe von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Liebe, Getreue. Es giebet zwar Unsere im Jahre 1682. durch den Druck publicirte Wechsel-Ordnung gewisse und ziemliche masse, mit was vor Müntzen die Wechsel zu bezahlen: Nachdem aber die Erfahrung bezeuget, auch aus eurem unterm 19 dieses unterthänigst eingeschickten Bericht

Bericht mit mehrern erhellet, wie durch die, darinnen nachgelassene kleine Müntz-Sorten, der Handlung, und sonderlich dem Wechsel viel Schaden und Nachtheil zu gezogen werde, auch Lagio und das Aufgeld dermassen hoch ansteigen will, daß, ohne der Handlung gäntzlichen Ruin, es dabey nicht füglich zu lassen; So haben Wir, diesem Unheil abzuhelffen, vor ein bequemes Mittel erachtet, daß kein Kauff- und Handelsmann in Wechsel-Zahlung dergleichen Müntz-Sorten, so am Werth unter vier Groschen seynd, in Einhundert Thalern, mehr als vor zwantzig bis fünff und zwantzig Thaler, wieder seinen Willen anzunehmen schuldig oder gehalten seyn solle; Begehrende, ihr wollet solches, sich darnach gebührend zu richten, zu männigliches, sonderlich derer Kauff- und Handelsleute Wissenschafft, auch zu mehrer Gewißheit dieses Unser gnädigstes Rescript, als eine Erläuterung derer Wechsel-Ordnung, zu derselben bringen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 23 Septembr. Anno 1685.

Johann Georg, Churfürst.
N. Freyherr von Gersdorff.

Unsern lieben Getreuen, Traugott Dietrich. dem Rathe zu Leipzig.

Wann dann diesem gnädigsten Befehle allenthalben gehorsamst nachzuleben, die Pflicht-Schuldigkeit erfordert: Als haben wir solches hiermit ungesäumet, zu männigliches Wissenschafft bringen sollen, der Zuversicht, daß, wie dasselbe zum gemeinen Besten angesehen, also ein jedweder dieser Höchstnützlichen Verordnung nicht weniger, als denen vorigen, und sonderlich auch, was wegen Einführens geringer, und Aufwechselns guter Müntz-Sorten, wie auch Vermeidung derer geringhältigen bey Auszahlungen und Vergnügung derer Wechsel, von uns sub dato den 17. dieses noch lauffenden Monats Septembris, vermittelst öffentlichen Anschlags, publiciret worden, gehorsamst nachzuleben, sich werde angelegen seyn lassen, darzu wir alle und jede, Krafft dieses, ernstlich ermahnet haben wollen. Urkundlich mit unserm gewöhnlichen Stadt-Secret bedrucket. Sign. Leipzig den 26 Sept. An. 1685.

H.

Sr. Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Erklärung der Leipzigischen Handels- und Wechsel-Ordnung, und disfalls publicirte Mandat, wie es in Wechsel-Sachen, *in Puncto Exceptionis Compensationis & Solutionis* wieder die Wechsel-Briefe, ingleichen wegen derer unter Handelsleuten beschehenen Anweisungen und Aßignationen, gehalten werden soll. An. 1699.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen und Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenzko, Severien, und Zschernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphaben, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thuen hiermit männiglich kund und zu wissen: Demnach Wir berichtet worden, was massen bis anhero zum öfftern, ob und wie weit die Exceptio Compensationis und Solutionis wider die Wechsel-Briefe, wann solche an einem Tertium kommen zuläßig? Ingleichen über die, unter Handelsleuten beschehene Anweisungen und Aßignationes, Zweifel und Streit entstanden, und hierdurch denen Commerciis vielerley Beschwerlichkeit zugezogen worden; Als haben Wir diese Sachen etlichen von unsern Räthen untergeben, und durch dieselbe in reiffe Erwegung ziehen lassen, auch aus dem hierauf erstatteten Bericht und Gutachten befunden, welcher Gestalt das Werck vornehmlich auf vier unterschiedenen Puncten, auch Erörterung derer nachgesetzten Fragen, beruhe: Und zwar

1) Ob die Exceptio Compensationis, wenn sie wider den ersten Empfanger des Wechsel-Briefes, oder denjenigen, an welchen derselbe zuerst ausgestellet, wegen einer gewissen bey ihm habenden Gegenforderung, statt hat, auch denjenigen, an welche solcher Wechsel-Brief nachgehends verhandelt und indoßiret, oder wenn er in die andere und dritte Hand, und weiter, kommen, mit Bestande opponiret werden könne?

2) Ob die Exceptio Solutionis so demjenigen, welcher den Wechsel-Brief zu erst erhalten, entgegen stehet, auch wider einen Tertium, an welchen er hernach gebracht worden, statt habe?

3) Ob, und wie weit die Aßignationes und Anweisungen vor Zahlungen zu achten? Und

4) Wie sich derjenige, dem dergleichen Aßignation und Anweisung geschehen, mit Einmahnung der aßignirten Post zu verhalten habe? damit ihme nicht, wenn der aßignirte Debitor böse wird, die Schuld beygemessen, oder auch er ad interesse belanget werden könne.

1) So viel nun die erste Frage betrifft, seynd Wir zwar erinnert worden, welcher Gestalt nicht allein in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung, Tit. XIII unter andern, daß auch wider Wechsel-Briefe, die Exceptio Compensationis, wenn solche in continenti liquida, zuläßig seyn solle, deutlich versehen, sondern auch die Rechte ingemein klare Masse geben, daß dergleichen Exceptiones, welcher man sich gegen den Cedenten gebrauchen kan, nicht weniger dem Cessionario entgegen stehen; Weil aber gleichwohl solches dergestalt böslich in Mißbrauch gezogen worden, daß sich Leute gefunden, so, weil sie vor sich in Credit gestanden, an andere, welche zum Falliment incliniret, Wechsel-Briefe ausgegeben, und darinnen denenselben mit gewissen Posten verhafftet zu seyn bekennet, dargegen aber von ihnen hinwiderum auf gleiche oder auch höhere Summen, Gegen-Wechsel-Briefe oder andere Schuld-Bekänntniße genommen, und hernach, wenn ihre Wechsel-Briefe ihnen von einem Tertio präsentiret worden, jetzt besagte in Händen habende Gegen-Wechsel-Briefe oder

Gegen-Schuld-Bekänntnisse vorgeleget, daraus die Exceptionem Compensationis behauptet, und hierdurch, wenn bey dem ersten Empfanger des Wechsel-Briefes sich nicht zu erhohlen gewesen, der Innhaber oder Präsentant um das Seinige gebracht worden;

Als setzen, und ordnen Wir hiermit, daß hinführo der Ausgeber eines Wechsel-Briefes auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen solcher zuerst ausgestellet, ihm verhafftet, sie sey beschaffen, wie sie wolle, und ob gleich darüber ebenmäßig ein Wechsel-Brief oder andere klare Verschreibung vorhanden, wider die Cessionarios oder diejenigen, an welche der Wechsel-Brief indoßiret, zu compensiren, durchaus nicht befugt seyn solle; Gestalt Wir denn die angezogene Leipziger Handels-Gerichts Ordnung, auch gemeine Rechte, in so weit, und so viel diesen Punct betrifft, krafft dieses wohlbedächtig caßiren und aufheben. Auch obwohl mehr ermeldte Exceptio Compensationis also denn billig vor zuläßlich zu achten, wenn der Präsentant dem Ausgeber des Wechsel-Briefes in proprio verhafftet; So soll doch dieses dahin, wenn zwar einer von denen Cessionariis dem Ausgeber schuldig, den Brief aber ihm nicht präsentiret, sondern weiter verhandelt oder indoßiret, und so denn allererst die Präsentation erfolget, nicht zu extendiren, ungeachtet sonsten, die Compensatio per concursum crediti & debiti, ipso jure geschiehet, und folglich allhier, daß stricto Jure, bey dem Cessionario intermedio, welcher dem Ausgeber verhafftet, die aus dem Wechsel-Briefe schuldige Post extinguiret zu seyn scheinen könnte. Belangende

2) Die Exceptionem Solutionis, nachdem auch mit derselben dieser Betrug verübet worden, daß einer wohl ehe einen Wechsel-Brief, ohne alle erhaltene Valuta, bloß dem Empfanger zu helffen, ausgestellet, und dargegen sogleich eine Quittung, als ob er seine Wieder-Bezahlung erlanget, genommen, gleichwohl aber den Brief in des Empfangers oder vermeynten Creditoris Händen gelassen, also, daß derselbe solchen an einen Tertium cediren oder indoßiren können, und nachgehends, wenn er ihm von diesem präsentiret, aus obberührter Quittung Exceptionem Solutionis opponiret, und mithin, wenn an ermeldtem ersten Empfanger sich nicht zu erhohlen gewesen, der Innhaber um das Seinige gekommen; So wollen wir, daß künfftig die Exceptio Solutionis, wider einen Wechsel-Brief, gegen einen Tertium, oder wann die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und dem ersten Empfanger bestehet, anderer Gestalt nicht zuläßig seyn soll, als wenn dasjenige, so auf den Wechsel-Brief bezahlet, darauf abgeschrieben; Es wäre denn, daß bey währender Meß-Zeit die Zahlung auf der Börse per Scontro geschähe, auf welchen Fall, weil die Wechsel-Briefe mit dahin zunehmen, und daselbst darauf abzuschreiben, wegen der grossen Menge, nicht thunlich, sondern leicht einer und der andere davon verlohren werden könnte, es genug, wenn die Zahlung durch die Scontro-Bücher zu erweisen; doch werden die Handels-Leute hiermit ernstlich vermahnet, solche Scontro-Bücher jedesmahl richtig und untadelhafft zu halten.

Bey der 3) Frage ist billig ein Unterschied zu machen; Ob die Anweisung in vim delationis in Solutum & delegationis, oder nur per modum Mandati und zu dem Ende geschehen, daß der Gläubiger bey dem Debitore des Aßignanten das Geld erheben, und sich hierdurch bezahlet machen solle. Auf den ersten Fall ist die Schuld allerdings vor bezahlet und getilget zu halten, auf den andern hingegen hat zwar derjenige, welchem bey einem Tertio eine Post aßigniret wird, solche zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen und einzucaßiren; ehe und bevor aber dieses würcklich geschehen, mag, daß eine Bezahlung ergangen, mit Bestande nicht gesaget werden, sondern es verbleibet vielmehr bey dem bekannten Sprüchwort: Daß Anweisung keine Zahlung sey; damit aber, was vor ein Negotium eigentlich celebriret worden, so gleich klar und offenbar seyn möge; So verordnen Wir hiermit, daß, wann jemand auf die erste Masse zu aßigniren gemeynet, solches in Schrifften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die Aßignation thut, eine Quittung zu nehmen, schuldig seyn, oder da dieses nicht geschiehet, daß die Aßignation bloß per modum Mandati ergangen, davor gehalten werden solle, also und dergestalt, daß, wenn die aßignirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird, der aßignirende Theil solche wieder zurücke zunehmen, oder, wenn sie böse wird, den Verlust über sich gehen zu lassen, gehalten, ihm auch, daß es mit der Aßignation eine andere Meynung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch den Eyd darüber zu deferiren, zu verstatten; doch nehmen Wir, hierbey den Fall aus, wenn die Aßignation in vim delationis in Solutum per scontro geschehen, also, daß dißfalls gnung seyn soll, wenn, daß dieses also würcklich vorgegangen, durch die Scontro-Bücher darzuthun, ungeachtet sonsten nichts schrifftliches darüber aufgerichtet, auch keine Quittung ausgestellet.

Bey der 4) Frage eine Gewißheit zusetzen, ist hiermit Unser Wille und Meynung: Daß, wenn die aßignirte Post auf einem Wechsel-Briefe beruhet, derjenige, welcher die Aßignation erhalten, zum längsten bey der Verfall-Zeit solchen Briefes, bey Waaren- oder andern gemeinen Handels-Schulden aber, wenn kein gewisser Terminus Solutionis bestimmet, innerhalb 8 Tagen; bey gesetzten dergleichen Termino hingegen zum längsten den Tag hernach bey dem aßignirten Debitore sich anmelden, und die Zahlung fordern, oder wenn er solche nicht erlanget, die aßignirte Post dem Aßignanten so fort wieder zurück geben, oder wo derselbe nicht zugegen, zu Verhütung allen Disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet, oder nicht, protestiren, und hierdurch seine Vigilantz erweisen, auch da dieses alles nicht beobachtet, und der Debitor nicht Solvendo wird, den Schaden und Verlust über sich gehen lassen solle.

Und wie nun hiernach männiglich, als nach einem allgemeinem Landes-Gesetze, sich zu achten hat; Also soll auch in allen hohen und niedrigen Gerichten, ingleichen in denen Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen Unserer Lande, bey vorkommenden Fällen, jedesmahl darauf erkennet und gesprochen werden. Zu Urkund haben Wir dieses Mandat

Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret vorzudrücken befohlen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 23 Dec. Anno $\frac{1699}{1700}$. 2 Jan.

Augustus, Rex.

Wolff Dietrich von Beichling.
Wolff Dietrich Vesnich, S.

J.

Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen publicirtes Patent, die Wechsel-Briefe der Geistlichkeit betreffende. De Dato den 22. Martii 1711.

Wir Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Kreis-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Räthen, Schuldheissen, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade, und geneigten Willen; und fügen ihnen hiermit zu wissen: Demnach Uns Unser Ober-Consistorium aller unthänigst zu erkennen gegeben, daß bis anhero unterschiedene geistl. Personen sich unterstanden, Wechsel-Briefe von sich zu stellen, und dadurch verursachet, daß, wenn sie mit der Zahlung nicht inne gehalten, gedachtes Ober-Consistorium auf dero Creditorum Ansuchen, wider sie nach Wechsel-Rechte zu verfahren, Anordnung zu thun, sich gemüßiget befunden, weilen das vormahlen den 21 Julii 1660. ergangene Rescript klare Masse gäbe, daß keiner, er habe Nahmen, wie er wolle, wann er sich zum Wechsel-Recht verbindet, darvon ausgenommen werden solte, sondern solches wider sich gelten lassen müsse, von welcher Generalität die Clerici bis Dato nirgends ausgenommen worden, dadurch aber nicht nur allerhand Aergerniß verursachet, sondern auch denen benachbarten Pfarrern eine Last durch die einstweilige Versehung des Amts aufgebürdet worden, anderer daher entstehenden Inconvenientien zu geschweigen: Allermassen Wir nun die dißfalls beschehene Vorstellung gar erheblich befunden, und durch Arrestirung derer geistlichen Personen, sonderlich derer Pfarrer, an der Seelen-Pflege der anvertrauten Gemeinde, bey Patienten oder andern geschwinden Fällen, viel verabsäumet werden kan; Also haben Wir wohlbedächtig resolviret, daß künfftig kein Pfarrer, Schulmeister oder Küster bey Straffe der Suspension von seinem Dienste, oder auch wohl gar der Remotion, sich unterstehen solle, Wechsel-Briefe von sich zu stellen und da ja dergleichen über Verhoffen geschähe, die Straffe zwar an dem Aussteller, ohne Ansehen der Person exequiret, hingegen aber der Wechsel-Brief mehr nicht als eine Chirographum gelten solle; Dabey Wir jedoch die, so bis anhero ausgestellet worden, darvon dergestalt ausgenommen haben wollen, daß selbige bis künfftige Michaelis-Messe nach dem Rigor gültig bleiben mögen. Damit nun solhane Unsere Resolution zu jedermanns Wissenschafft, um sich darnach achten zu können, gelangen möge; So haben Wir solches durch dieses Patent kund machen zu lassen der Nothdurfft befunden, und wird hierdurch jedermänniglich verwarnet, von obbenannten geistlichen Personen, von der Zeit der Publication desselben an, keine Wechsel-Verschreibungen anzunehmen, oder da es ein oder der andere doch thun würde, daß ihnen nach Wechsel-Rechte nicht werde geholffen werden, gewärtig zu seyn; Wie denn auch dieses Verbots wegen an die Geistlichen, ihrer Bestraffung halber, aus Unserm Ober-Consistorio behörige Verordnung also fort ergehen wird. Des zu Urkund ist dieses mit unserm Cantley-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden, am 22 Martii Anno 1711.

Otto Heinrich, Freyherr von Friese.

Johann Christoph Günther.

Verordnung dieserwegen an die Consistoria.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg ꝛc. Churfürst, ꝛc. Würdige, Hochgelahrte, Lieben, Andächtige und Getreue; Demnach bis anhero unterschiedene geistliche Personen sich unterstanden, Wechsel-Briefe von sich zu stellen, und hierdurch, wenn sie mit der Zahlung nicht inne gehalten, veranlasset, daß, nach Wechsel-Recht wider sie zu verfahren, Verordnung ergehen müssen, wodurch aber nicht nur allerhand Aergerniß verursachet, indem durch solche Arrestirung derer geistlichen Personen, sonderlich derer Pfarrern an der Seelen-Pflege derer anvertrauten Gemeinden, bey Patienten oder andern geschwinden Fällen, viel verabsäumet werden könnte, sondern auch denen benachbarten Pfarrherren eine Last, durch die einstweilige Versehung des Amtes, aufgebürdet worden, anderer daher entstehenden Inconvenientien zu geschweigen; Als haben Wir wohl bedächtig resolviret, daß künftig kein Pfarrer, Schulmeister oder Küster, bey Straffe der Suspension von seinem Dienste, oder auch wohl gar nach Befinden, der Remotion, Wechsel-Briefe von sich zu stellen, sich unterstehen, und da in dergleichen wieder Verhoffen geschähe, die Straffe an dem Aussteller ohne Ansehen der Person exequiret werden solle; Und begehren dannenhero an euch gnädigst, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten die Verfügung thun, daß sie ihren untergebenen Pfarrern, Schulmeistern oder Küstern, dieses, und daß, wenn über Verhoffen sich ferner jemand unter ihnen nach Wechsel-Recht sich zu verschreiben unterstehen solte, mit der Execution der gesetzten Straffe wider ihn würcklich verfahren werden würde, durch einen gewöhnlichen Umlauff wissend machen, sich auch selbst also darnach achten solten. Daran geschicht

Unsere Meynung. Datum Dreßden am 23 Martii Anno 1711.

A. E Senft von Pilsach.
David Thieme.

K.

Königl. Pohlnischer und Churfürstlicher Sächsischer allergnädigster Befehl, daß wider alle und jede, hohe und niedere Militair-Personen, auf ihre von sich gestellte Wechsel-Briefe, nach Wechsel-Recht solle verfahren werden, de Dato den 30 April 1699.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen.

Veste, Liebe, Getreue; Demnach Wir von Unserer Landes-Regierung in Unserm Churfürstenthum Sachsen, unterthänigst berichtet worden: Was massen sich einige hohe und andere Kriegs-Officiers des Wechsel-Rechts, worauf sie sich verschrieben, und desto eher Credit gemacht, damit zu entbrechen gesuchet, daß sie von Uns selbst, oder ihrem commandirenden General und Obern Ordre erwarteten, und sich dem Dienst, welchen sie bey Unserer Armee und Militz zu thun hätten, nicht entziehen könnten; dahero aber denen Creditoribus grosse Beschwerde zugewachsen, und der Lauff der Gerechtigkeit gehemmet worden, und Wir dann solches nicht gestatten können, sondern vielmehr wollen, daß über dem Wechsel-Recht, als der noch eintzigen äusserlichen Verwahrung Treu und Glaubens, starcklich, und, der mit sich führenden Schärffe nach, gehalten werde: Als ist Unser gnädigstes Begehren, daß ihr solches denen so wohl Generalen, als auch Ober- und Unter-Officiers kund machet, und darob haltet, auch euch vor eure Person selbst darnach achtet. Daran geschicht Unser Wille und Meynung und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserm Schloß zu Warschau den 30 April, Anno 1699.

Augustus, Rex.

Wolff Dietrich von Beichling.
An das geheimde Kriegs- August Beyer.
Consilium.

L.

Verordnung

Herrn Friderici Augusti Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, vor was vor einem Foro alle honeste dimittirte Ober-Officiers, ingleichen Unter-Officiers und gemeine Soldaten stehen sollen, den 22 Dec. Anno 1718.

Die noch in würcklichen Kriegs-Diensten stehenden Militair-Personen, so ist hierbey dieser Unterscheid zu observiren: daß quoad personalia, und insonderheit ausgestelter Wechsel-Briefe halber, weder Ober-Officier, noch ein anderer, nebst ihren Weibern und Kindern, so lange die letztern bey ihren Eltern sich auf halten, nicht weniger deren Dienstbothen, ausser dieser Weiber und Kinder vor einem Civil-Gerichte zu belangen, sondern vor dem Foro Militari worunter ein jeder, nach seinem Stande, der bisherigen Ordnung gemäß, gehöret, zu stehen schuldig seyn. Solchemnach dergleichen Personal-Klagen und Ansprüche, wenn sie bey denen Civil-Judiciis angebracht werden, an das forum militare ungesäumt zu remittiren sind. Dargegen sollen alle obbesagte Militar-Personen, quoad Realia, und dahero auch wegen derer von Realibus herrührenden Vormundschafften nebst diesen anhängigen Rechnungs-Sachen, ingleichen was ihre Land- und unbeweglichen Güter betrifft, oder occasione dererselben herrühret, vor denen Civil-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction sie situiret, oder vermöge derer Land üblichen Rechte gehören, entweder Persönlich, oder, wenn sie selbsten derer Kriegs-Dienste halber nicht abkommen können, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und rechtliche Handlung zu pflegen, verbunden seyn; Immassen auch deren Pachter, Verwalter, Hof-Jäger, Dienst-Gesinde und Domestiquen, so ihnen nicht im Felde Dienste thun, unter der ordentlichen Civil-Jurisdiction verbleiben.

M.

Churfürstliche Sächsische Extension des Wechsel-Rescripts auf alle und jede Universitäts-Verwandte zu Leipzig, de Dato, den 20 Sept. 1671.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Würdige, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue; Wessen Wir Uns, auf des Raths zu Leipzig unterthänigstes Ansuchen, wegen derer Wechsel-Briefe und deren Verfall-Zeit, wie auch derer Factoren Vorschusses halber, den sie auf die, ihnen in Commißion zugeschickte Waaren zu thun pflegen, gnädigst resolviret, und vom 4 Septembris des 1669ten Jahres, an ermeldten Rath disfalls rescribiret, das habt ihr aus inliegender Abschrifft mit mehrern zu ersehen: Wann Wir dann von der gesammten Kauffmannschafft zu Leipzig, daß zeithero weder die Doctores, noch andere Literati, so auf Wechsel-Briefe Geld gehoben, und deshalber ihre eigene Wechsel-Briefe ausgestellet, oder andere acceptiret, das Wechsel Recht so stricte nicht in Acht genommen, in eigner Person nicht erscheinen, noch Zahlung leisten, sondern ihre Vollmächtige abordnen, und also aus den Wechsel-Recht ordentlichen Proceß dahero machen wollen, weil euch solches noch nicht notificiret worden wäre, vermittelst des Inschlusses unterthänigst angelanget worden; Als begehren Wir hiermit: Ihr wollet euch nunmehro, sammt allen und jedweden Universitäts-Verwandten, nach oberwehntem Wechsel-Rescript, allerdings gehorsamst achten, an deme geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 20 Sept. Anno 1671.

Johann Georg von Oster.
An E. Löbl. Universität
zu Leipzig. Andreas Hahn, S.

N.

Churfürstliche Sächsische Declaration des Wechsel-Rescripts, wegen derer Studiosen zu Leipzig, de Dato den 19 Martii 1680.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Wür-

Würdige, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue; Wir haben aus eurem unterthänigsten Berichte vom 7 Julii des nächst abgewichenen Jahres mit mehrern vernommen, was massen ihr euch beklaget, daß das am 4 Sept. An. 1669. an euch, wegen Observirung des Wechsel-Rechts, bey denen Universitäts-Verwandten, ergangene Rescript in Mißbrauch und zu grossen Verderb der studirenden Jugend gezogen werden wolte, indem unterschiedene Cramer, Peruquenmacher, Weinschencken, auch wohl gar verdächtige Personen, sich von denen Studenten, theils von Adel, theils andern, Wechsel-Briefe, und zwar offtmahls über nahmhaffte Summen, geben liessen, und hernach das Wechsel-Recht aufs heftigste wider sie urgiret, dadurch denn so wohl der unbedachtsamen Jugend, als ihren Eltern, nicht geringer Nachtheil und Schaden entstünde. Ja es würde auch das zwischen euch und dem Rathe alldar An. 1565. wohlbedächtig aufgerichtete Compactatum von denen Creditoren gantz ausser Augen gesetzet, und weiln, dem Wechsel-Stylo nach, worinnen die sogenannte Valuta bestünde, in denen Wechsel-Briefen nicht exprimiret werden dürffte, fast überall eludiret würde; Und wie dannenhero ihr um Erläuterung angeregten Unsers Rescripts, gehorsamst gebeten.

Allermassen nun, so gestalten Sachen nach, bey der gesuchten Extension des angezogenen Rescripts, auf derer Universitäts-Verwandten Personen und deren Conditionen, ob sie nemlich von Adel, oder sonst guten Herkommens und Vermögens, oder von geringern Mitteln, ingleichen, ob sie sui juris, oder noch in patria potestate seynd, nicht unbillig Reflexion zu machen; da denn, wie es mit denen von dem ersten Unterscheid zu halten, durch das zwischen euch und dem Rathe getroffene Compactatum klare Masse gegeben wird, dabey es auch allerdings sein Verbleiben haben soll; So viel diejenigen betrifft, so sui juris seynd, als graduirte Personen und andere Literati, die sich von denen Studiis nähren, oder die ihr eigen Vermögen haben; So wird wider dieselbigen, dem Wechsel-Rescript gemäß, billig stricte verfahren; gestalt denn ihr, daß es bisanhero in gleichen Fällen also von euch gehalten worden, anzuführen wisset. Aber denen, so noch sub patria potestate seynd, soll keinesweges verstattet werden, auf solche Art zu negotiiren, und Wechsel-Briefe von sich zu stellen, sondern es verbleibet disfalls bey dem angezogenen Compactato, dahero dann, wofern die **Cramer, Peruquenmacher** und andere, solchen Leuten ein mehrers borgen, und zu dem Ende Wechsel-Briefe von ihnen nehmen, dero Eltern zu deren Bezahlung wider ihren Willen nicht anzuhalten, sondern bey dem SCto Macedoniano gebührend zu schützen. Als begehren Wir hiermit, ihr wollet die Verfügung thun, damit diese Unsere Resolution und Erläuterung förderlichst zu jedermanns Wissenschafft gebracht, auch derselben allenthalben gebührend nachgelebet werde. Möchten Wir euch hinwieder nicht bergen, und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 19 Martii An. 1680.

Johann David von Oppeln,
An E. Löbl. Universität
zu Leipzig
J. E. Taubenest, S.

O.

Sr. Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Mandat, darinne die vormahligen, wegen derer ordentlichen Zinsen, Fünfe vom Hundert, wie auch Bestraffung des Wuchers, ausgegangene Verordnungen und Mandata, erkläret, und wie hoch die Interesse, in Handlungs- und Wechsel-Negotiis, oder auch sonsten nachgelassen seyn soll, enthalten. Den 12 Jul. Anno 1702.

Wir Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien, und Zschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römis. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Urkunden hiermit, und bekennen, welcher Gestalt Uns zwar unentfallen, was Wir unterm Dato Dreßden den 15 May 1695 wegen genauer Beobachtung derer von Unsern glorwürdigsten Vorfahren, wider den Wucher ausgegangenen scharffen Verordnungen, insonderheit des sogenannten An. 1583. ergangenen Torgauischen Ausschreibens, ingleichen weyland Churfürst Christian des Andern, so wohlen Unsers Herrn Aelter-Vaters, Churfürst Johann Georgens des Ersten, Gnaden, untern datis Dreßden, den 21 October 1609, den 1 Febr. 1614. und den 28 April 1625. richtig ins Land publicirten Mandaten an die Rechts-Collegia Unserer Lande gnädigst anbefohlen; Nachdem Uns aber Unsere getreue Kauffmannschafft zu Leipzig allerunterthänigste Vorstellung gethan, wie allbereit in der An. 1682. publicirten Leipziger Wechsel-Ordnung denen Handelsleuten nachgelassen, von Messen zu Messen, den Wechsel-Cours zu formiren, auch denen schliessenden Partheyen unverwehret, disfalls nach ihren freyen Willen zu negotiiren, und keiner so genau an den Cours-Zettel gebunden, daß er nicht, nach Gelegenheit der Person, und Umstände, über oder unter dem Wechsel-Conto, so bis anhero gemeiniglich auf 8 pro Cent, und darüber, aufs Jahr zusammen gerechnet, sich belauffen, schliessen könnte, welches aber, wenn höher nicht, als 5 pro Cent, mit Geld gewechselt werden solte, nicht geschehen mögen, hiernächst anführen: daß öffters die Wechsel mit Fremden, welche mit denen ordentlichen in diesen Landen üblichen Interessen, indem bey ihnen durch öffentliche

Consti-

Constitutiones, ein mehrers zu nehmen, nachgelassen, nicht vergnüget seyn wollen, geschlossen würden, das Wechsel-Negotium auch an sich selbst dergestalt beschaffen, daß das Interesse ungewiß, und nach Gelegenheit der Zeit, Gefahr und anderer Umstände variirte, auch vielmahl ein Kauffmann, der einem andern Credit verschafft, oder mit Geld an die Hand gehet, anderswo dasselbige gegen gewöhnliches, auch höheres Interesse, selbst erborge, oder sonst deshalben einen Vortheil in seiner Handlung, den er in Erkauffung derer Waaren mit Disconto, oder Erhandlung derer Wechsel auf andere Plätze und dergleichen, geniessen könnte, entbehren müsse, derjenige hingegen, so zu Fortsetzung seiner Handlung, Geld auf höheres Land übliches Interesse aufnimmet, mit demselben seinen Credit rette, und ihm einen Nutzen schaffe, den er sonst in Ermanglung baarer Mittel hätte entrathen müssen, bey welcher Bewandniß die Schärffe angeregter Verordnungen und Mandaten denen Commercien sehr grossen Schaden zuziehen würden, wann Kaufleute und andere, so ihre Gelder auf Wechsel abgeben, welche öffters nur auf etliche Tage, da denn die Mühe, so mit Hin- und Wiederzählen anzuwenden, nicht belohnet würde, oder einzelne Wochen zu geschehen pfleget, mehr nicht als 5 vom Hundert jährliches gerechnetes Interesse fordern dürfften, und man diejenigen, so um gewöhnlichen Zinß Geld borgen, und es um einen höhern anderweit ausleihen, nach Anleitung des oben angezogenen Torgauischen Ausschreibens vom Jahr 1583. als Wucherer straffen wolte, da doch kein bequemeres Mittel, so wohl ausländische Gelder in Unsere Lande zu ziehen, und dadurch die Wechsel-Handlung zu etabliren, als auch denen Kauffleuten, so vor sich selbst wenig im Vermögen haben, und doch sich ehrlich zu nähren trachten, in ihrem Gewerbe aufzuhelffen, als wenn ein höheres Interesse, als bisher in Unsern Ländern üblich gewesen, gleich bey andern benachbarten bis anhero geschehen, vergönnet werde:

Als haben Wir allergnädigst vor gut befunden, Unsere, und Unserer glorwürdigsten Vorfahren ausgegangene Verordnungen und Mandate, wegen derer ordentlichen Zinsen, fünfe vom Hundert, wie auch Bestraffung des Wuchers, dahin zu erklären, daß solche keinesweges weder de præterito noch futuro auf die Handlungs- und Wechsel-Negotien, ingleichen auf die Darlehn zu Unserm selbst eigenen Bedürffniß, wie auch vor die Kriegs-Casse und Landschafftis-Verwilligung zu ziehen; sondern es soll unter Handelsleuten, auch andern, die mit, oder auf Wechsel handeln, oder Wechsel-Briefe ausstellen, oder auch zu Unserm Bedürffniß, und vor die Kriegs-Casse und Landschafft Vorschüsse thun, ohne Unterscheid, wes Standes sie sind, das verglichene Interesse und Agio redlich bezahlet, nicht vor straffbar, als ob sie usurariam pravitatem begangen, geachtet, noch sie deswegen vor einige Gerichte, oder wegen dessen, so von ihnen in vergangenen Zeiten geschehen, noch auch in Zukunfft geschlossen wird, zur Inquisition gezogen, vielmehr denen Creditoren jedesmahl zu dem Capital, verschriebenen Interessen und Agio in allen Judiciis, da dergleichen Klage angebracht werden möchte, schleunig verholffen, und in Collegiis darauf gesprochen werden; Jedoch, daß das Interesse zu Unserm selbst eigenen Bedürffniß, vor die Kriegs-Casse und Landschafft, nicht über 12 pro Centum, zumahlen es nicht alleine, wie oben gedacht, bey andern benachbarten Höfen, auch bishero in Unsern Landen üblich gewesen, sondern auch zu Eintreibung derer ausgestellten Kreis- und Steuer-Scheine, viele Unkosten an Porto und Provision, wenn die Gelder von andern Orten anhero transportiret werden müssen, darauf gehen; zu geschweigen die Gelder zu bestimmter Zeit nicht parat, und man öffters wegen der Zeit einige Nachsicht gestatten muß, auch überdiß viel kleine Scheide-Müntze mit unterlauffen pfleget, in Handlungs- und Wechsel-Sachen unter Kauffleuten nicht über 10 pro Centum, unter andern aber in Wechsel-Sachen nicht über 8 pro Cent, und in dem Falle, wenn der Schuldner gerichtliche Verpfändung auf unbewegliche Güter verschaffet, mehr nicht, als sonst Land üblich, nehmlich auf 5 pro Cent, ansteige, auch in allen diesen Fällen an sogenannten Discretionen, oder unter einem andern dergleichen Nahmen, ein mehrers, als hier gesetzet, nicht genommen, wie nicht weniger, daß von denen Handels-Leuten von denen vor verkauffte Waaren rückständigen Schulden über das Land übliche Interesse 5 von 100. nicht gefordert werde; wegen der Banco aber bleibet es nochmahls bey der am $\frac{2}{12}$ May, 1699. publicirten Ordnung.

Befehlen demnach allen Obrigkeiten, und Männiglichen in Unserm Churfürstenthum, incorporirten und zugehörigen alten und neuen Erblanden; auch denen, so darinnen Handel und Wandel treiben, daß sie sich nach dieser Unserer Verordnung, von der Zeit geschehenen Publication, allergehorsamst achten, auch darüber, bey Vermeidung Unserer Ungnade, unverbrüchlich halten, und darwider in keine Wege handeln; wie denn auch Unsere hohen Appellation- und Hof-Gerichten, Juristen-Facultäten- und Schöppenstühle, in allen præteritis & futuris negotiis, nach dieser Unserer billigen Verordnung, nunmehro sprechen und erkennen sollen. Wornach sich also iedermänniglich zu achten. Und wird hieran Unser erster Wille und Meynung vollbracht. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches Chur-Secret darbey vorzudrucken befohlen. So geschehen und gegeben auf Unserm Schlosse zu Cracau, den 12 Julii, Anno 1702.

Augustus, Rex

Wolff Dietrich von Beuchling,
Johan Jacob Stentzel.
p.

Sr. Königlichen Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Allergnädigstes Mandat, darinnen das vorstehende, wegen derer in Handlungs- und Wechsel-Negotiis, oder auch sonsten, nachgelassenen Interessen, wieder aufgehoben, und geändert worden.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall u. Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby; Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. seynd zwar gnädigst erinnert, was maßen Wir, vermittelst eines, unterm Dato Cracau, den 12 Julii des abgewichenen 1702 Jahres, in Unserm Churfürstenthume Sachsen und denen demselben incorporirten Landen publicirten Mandats, aus denen darinnen enthaltenen Uns scheinbarlich vorgestellten Ursachen, und sonderlich, als ob hierdurch so wohl ausländische Gelder in Unsere Lande zuziehen, und die Wechsel-Handlung um so viel besser zu etabliren, als auch neuangehenden Handelsleuten in ihrem Gewerbe aufzuhelffen, kein bequemer Mittel sey, die von Uns und Unsern hohen Vorfahren an der Chur, wegen derer ordentlichen Zinsen, nemlich fünffe vom Hundert, wie auch von Bestraffung des Wuchers, ergangenen Verordnung, dahin erläutert und erkläret, daß, wenn zu Unserm selbst eigenen Bedürffniß, ingleichen vor die Kriegs-Cassa und Landschafft, Geld aufgenommen würde, bis 12 pro Cent, dann, in Handel- und Wechsel-Sachen unter Kaufleuten, bis 10 vom Hundert, unter andern aber bis 8 pro Cent, an statt derer Zinsen, verschrieben und genommen, auch nur in dem Fall, wann der Schuldner gerichtliche Verpfändung, auf unbewegliche Güter verschaffte, es bey fünffen bleiben möchte.

Nachdem aber nicht allein der vertröstete Effect nicht, sondern vielmehr ein gantz Widriges erfolget, und diese Erläuterung nicht weniger gegen Uns selbst, als wider Privat-Personen, in grossen Mißbrauch, so wohl dem Commercio hierdurch viel Schaden zugezogen, und bevoraus neu angehende Handelsleute, so bald beym Anfang ihrer Nahrung, in gäntzlichen Ruin gesetzet worden; Als haben Wir diese Verordnung wieder aufzuheben und zu ändern rathsam befunden, thuen auch solches hiermit und Krafft dieses derstalt und also: Daß hinführo bey denen Darlehnen, so vor Uns oder Unsere Kriegs-Casse aufzunehmen, ingleichen in Wechsel-Sachen, und zwar so wohl unter denen, so der Handlung nicht zugethan, als unter Kauffleuten, der Zins höher nicht, als bis Sechs vom Hundert, bey welchem Quanto es auch bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme, vermöge derer Anno 1694 und 1695 vorgegangenen Landtags-Handlungen nochmahls sein Bewenden hat, ansteigen; in allen übrigen Handlungen und Contracten aber es schlechterdings bey fünffen vom Hundert verbleiben, insonderheit die Handelsleute von denen vor verkauffte Waaren rückständigen Schulden ein mehrers zu fordern nicht befugt, auch in allen vorher beschriebenen Fällen, weder an so genannten Discretionen, oder unter einem andern dergleichen Nahmen, ein mehrers, als hier gesetzet, zu nehmen, nicht verstattet werden soll.

Wir lassen aber gleichwohl allergnädigst geschehen, daß, wenn nur auf wenig Tage oder Wochen Geld abgegeben wird, an Zinsen etwas mehrers, als das üblich jährlich gerechnete Interesse austrägt, stipuliret und verglichen, auch bey Erhandlung derer Wechsel auf andere Plätze, dem jedesmahl gewöhnlichen Cours nachgegangen werden möge, gestalt Wir auch diejenigen, so entweder vor angeregtem Unserm Mandat an Zinsen ein mehrers, als fünffe vom Hundert, genommen, oder auch, Inhalts desselben, bis zur Publication des Gegenwärtigen, sich verschreiben lassen, dergleichen, wenn es nur in diesem Fall die Summa derer respective 12. 10. 8. und 6. nicht übersteiget, mit allem Fiscalischen Anspruch verschonet, auch deswegen zur Inquisition nicht gezogen, sondern vielmehr ihnen zu dem, was ihnen dem Mandat gemäß, versprochen, obgleich die Termine nunmehro und künfftig allererst verfallen möchten, gebührend verholffen wissen wollen. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Königlich Chur-Secret darbey vorzudrucken befohlen. So geschehen und gegeben zu Bochnia den 10 Martii, Anno 1704.

Augustus, Rex.

August Ferdinand Pflug.
August Heinrich Vesnich ꝛc.

Seiner Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. allergnädigster Befehl, daß wider Wechsel-Briefe und Schuld-Scheine, so mit dem Leipziger Banco-Stempel bezeichnet, kein *Moratorium* gelten solle, *de Dato* den 13 Sept. Anno 1702.

Wir Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby; Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Thuen hiermit männiglich, Fremden und Einheimischen, kund und zu wissen: Demnach Wir wahrgenommen, daß durch den Mißbrauch derer etwa ausgewürckten Moratorien die Gläubiger offt benachtheiliget, oder auch mit der Zahlung zur Ungebühr aufgehalten werden; dieses aber denen Commerciis und gemeinsamen Handel und Wandel, so Wir doch in Unsern Landen, in alle Wege zu befördern, und bey allem

Wohlstande zu erhalten, sorgfältig bedacht seyn, schädlich: Als haben Wir die Banco di Depositi in Unserer Stadt Leipzig dahin authorisiret, daß wider diejenigen Wechsel-Briefe, Obligationes auch andere Schuld-Bekänntnisse und Verschreibungen, wie die Nahmen haben mögen, so daselbst auf Ansuchen des Gläubigers so wohlen, als des Schuldners, registriret und mit einem hierzu absonderlich verordneten Zeichen bemercket, wovor ein jeder Theil, es sey die Summa, worüber ein dergleichen Wechsel-Brief oder ander Schuld-Bekänntniß ausgestellet, so hoch, als sie wolle, mehr nicht, als 16. Gr. abzustatten hat, kein Moratorium, oder Anstands-Brief, seine sonst gewöhnliche Krafft u. Würckung haben, sondern dessen ungeachtet, wider den Debitorem nach Wechsel-Recht, oder sonst, nach Gelegenheit der Schuld, mit Hülffe verfahren werden, hieran auch, obgleich darinnen ein anders enthalten, oder per sub- & obreptionem, auch importunas preces des Impetranten, daß der Anstand auch wider dergleichen Wechsel-Briefe und Schuld-Verschreibungen vor gültig zu halten, ausgedrucket wäre, keinesweges hinderlich seyn soll.

Und befehlen diesem nach hiermit, allen und jeden obern und niedern Gerichten Unsers Churfürstenthums und demselben incorporirten Lande, wie auch Unsern Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen, daß sie sich jedesmahl, und so offt ein solcher Fall vorkömmt, hiernach achten, auch im Erkennen und Sprechen, diesem also unverbrüchlich nachgehen sollen. An dem geschicht Unsere Meynung. Zu Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten Königlichen Chur-Secret besiegelt und gegeben auf unserm Schloß zu Warschau, den 13 Sept. 1702.

Augustus, Rex.

Wolff Dietrich, Graf von Beichlingen.

Johann Jacob Stentzel.

R.

Seiner Königlichen Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Erläuterung vorherstehenden allergnädigsten Mandats, vom 19 Januarii 1703.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Majovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernikovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg; Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Thuen hiermit männiglich, Fremden und Einheimischen, kund und zu wissen: Nachdem Unser jüngsthin unterm Dato Warschau, den 13 Septembris verwichenen Jahres, publicirtes Mandat, Krafft dessen wider die in Unserm Banco di Depositi zu Leipzig gezeichneten Wechsel-Briefe, Obligationes und andere Schuld-Verschreibungen, kein Anstands-Brief statt finden solle, dergestalt angenommen werden wollen, ob sey dergleichen Stempelung anders nicht beständig, als wann daselbst der Gläubiger und Schuldner die gefertigten Wechsel-Briefe und andere Schuld-Bekänntnisse selbst in Person vorlegten, solche registriren und mit dem darzu verordneten Zeichen bemercken liessen; Dieses aber nicht nur denenjenigen, so ausser Leipzig sich befinden, allzukostbar und beschwerlich, sondern auch anderen, welche ihre Negotien in Verschwiegenheit wissen wollen, bedencklich fallen möchte; Als haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, besagtes Unser Mandat dahin zu erklären: Daß, wenn nur in der ausgestellten Verschreibung, es mag dieselbe in den Banco gebracht werden, von wem sie wolle, von dem Schuldner Erwehnung geschehen, daß solche in dem Königlichen Banco signiret werden solle, oder auch, wann nur ein lerer Bogen von dem Banco gegen Erlegung sechzehn Gr. vor den Debitoren, obgleich ohne Benennung dessen, so solchen abhohlen lässet, mit dem gewöhnlichen Stempel gelöset worden, daferne in denen Wechsel-Briefen die Worte: Auf diesen meinen, in dem Königlichen Banco gestempelten Wechsel-Brief ꝛc. und in andern Obligationen: Urkundlich habe ich dieses auf einem in dem Königlichen Banco gestempelten Bogen, wissentlich ausgestellet, ꝛc. oder auch andere dergleichen Formalien befindlich, solche eben die Krafft und Würckung wider die Moratoria haben sollen, ob wären beyde Personen vor dem Banco erschienen, und hätten die Bemerckung gesuchet und registriren lassen. Befehlen demnach hiermit allen und jeden obern und niedern Gerichten Unsers Churfürstenthums und demselben incorporirten Landen, wie auch Unsern Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen, daß sie sich jedesmahl, und so offt ein solcher Fall vorkommt, hiernach achten, auch im Erkennen und Sprechen diesem also unverbrüchlich nachgehen sollen. An dem geschicht Unsere Meynung. Zu Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten Königl. Chur-Secret besiegelt, und gegeben in Unserer Stadt Thoren, den 19 Januarii, Anno 1703.

Augustus, Rex.

Wolff Dietrich, Graf von Beichlingen.

Wolff Heinrich Vesnich.

S.

Extract aus dem Churfürstl. Sächsischen Landtags-Abschiede, vom 28. Decembris Anno 1676.

Hiernechst, so lassen Wir Uns Unserer getreuen Landschafft in puncto des Leipziger Marckt-Rescripts, auch ausserhalb der Stadt Leipzig, auf andere Oerter und Personen, die Wechsel-Briefe von sich stellen, ausgenommen die Weibs-Bilder, welche keine Handlung treiben, gebethene Extension, in Gnaden gefallen, und wollen dannenhero, Unserer getreuen Landschafft unterthänigsten Vorschlage nach, hierüber förderlichst eine absonderliche Verordnung projectiren, und, nachdem Wir solche ihnen communiciret, sie auch dabey weiter nichts

nichts zu erinnern, selbige zu schuldigster Beobachtung, publiciren, und zu männigliches Wissenschafft kommen lassen.

T.

Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Allergnädigstes Rescript und General-Verordnung: Daß der endliche Zahl-Tag, in Leipzig, nicht allein nächstkommende Neu-Jahrs-Messe, 1716. sondern auch, so offt in Zukunfft der 12te Januar. auf einen Sonntag fiele, derselbe auf den Montag darauf, nemlich den 13ten Januarii, allemahl verleget werden möchte ꝛc. *de Dato* Dreßden am 20. Nov. und *publicato* den 28. *ejusd.* Anno 1715.

Demnach der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste König in Pohlen, und Churfürst zu Sachsen ꝛc. Unser allergnädigster Herr ꝛc. auf derer Deputirten derer Kauff- und Handelsleute ausser der Cramer Innung, so wohl derer Cramer-Meister, Kauf- und Handelsleute allhier, beschehenes allerunterthänigstes Bitten, daß nicht allein der bey instehender Neu-Jahrs-Messe auf den 12. Januar. des mit GOtt herannahenden 1716ten Jahres, und also den Sonntag fälligen Zahltages, sondern auch alle sechs Jahr, wenn solcher in derselben, Sonntags den 12. Januarii einfället, auf den 13. darauf, nehmlich Montags, verleget werden möchte, in hohen Gnaden anbefohlen, wie nachfolgender wahrer Abdruck mit mehrern besaget:

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Liebe Getreue, Uns langen die Deputirte derer Kauf- und Handelsleute, ausser der Cramer-Innung, so wohl die Cramer-Meister, Kauf- und Handelsleute zu Leipzig, wegen Verlegung des bey instehender Neu-Jahrs-Messe auf den 12. Januarii, des mit GOtt herannahenden 1716. Jahres, und also den Sonntag fälligen Zahl-Tages, abermahl in Unterthänigkeit an, und bitten, weil dieser Casus sich aller sechs Jahr zutragen müste, um eine General-Verordnung, wie aus dem Innschlusse mit mehrern zu ersehen; Wenn Wir denn dem Suchen in Gnaden statt geben, und geschehen lassen wollen, daß der Zahl-Tag nicht allein nächstkommende Neu-Jahrs-Messe, sondern auch alle sechs Jahre, wenn solcher in derselben, Sonntags den 12ten Januarii einfället, auf den 13ten darauf, nehmlich Montags, verleget, und Sonntags, als den 12ten, mit Zahlung und Protestiren, zwar in Ruhe gestanden, jedennoch aber auch die vorhergehende Weckel-Täge der Zahlwoche die Zahlung derer zum Neu-Jahrs-Marckte dirigirten Wechsel-Briefe, per Scontro oder per Cassa zu thun, jedwedem ohne Gefahr frey bleibe, und was die Waaren-Zahlungen und Assignationes betrifft, es noch ferner bey bißheriger Observantz gelassen werden möge; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet diese Unsere Declaration ungesäumt behörig publiciren, und, wie, auch wohin nöthig, bekannt machen, und durch die öffentlichen Zeitungen zu jedermännigliches Wissenschafft bringen lassen, nicht minder das übrige hierzu nöthige gebührend verfügen. Daran geschicht Unsere Meynung, Datum Dreßden, am 20. Novembris Anno 1715.

H. von Bünau.

Unsern lieben Getreuen, dem Rathe zu Leipzig.

Johann Christoph Günther.

Als haben, demselben zu gehorsamster Folge und Krafft dessen, Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig, solches jedermänniglich zur benöthigten Nachricht hiermit kund thun sollen, und ist sich darnach zu achten. Uhrkundlich mit Unserm gewöhnlichen Stadt-Secret besiegelt. Signatum Leipzig den 28. Novembris, Anno 1715.

(L. S.)

V.

Allerunterthänigstes *Supplicatum*, die Einführung der Wechsel Rechts in das Marggrafthum Ober-Lausitz, betreffend.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst, Allergnädigster Herr,

Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. wohnet, nach Dero höchsten Erläuchtung, ohne unser Anführen, von selbsten bey, was schleunige und gleiche Administration der heilsamen Justitz und die Haltung des edlen Credits, einem Lande und allen dessen Innwohnern, vor vortreflichen Nutzen schaffe. Allermassen nun das Wechsel-Recht im Handel und Wandel guten Credit erhält, und wenn darnach verfahren wird, ein jedweder zu dem Seinigen, was er bona fide creditiret und hingeliehen, schleunig wiederum gelangen kan, einfolglich derjenige, so in seinem Vermögen etwas übrig hat, seinem Nächsten damit zu dienen, und dessen Nothdurfft zu Hülffe zu kommen, sich desto eher bewegen läst, hiernächst auch dadurch, von auswärtigen Provintzien der Credit desto besser ins Land gezogen wird; über dieses ein jedweder, der Wechsel-Briefe von sich stellet, hierdurch selbst Legem & modum procedendi, wie, bedürffenden Falls, wider ihn verfahren werden soll, wissentlich und ex conventione belieber, und also ex Dictamine Juris naturalis recht und billig ist, daß ein solcher, juxta Legem, quam sibi ipsemet statuit, gerichtet werde.

Als gelanget an Ew. Königliche Majestät und Churfürstl. Durchl. unser allerunterthänigstes Bitten, Dieselben wollen das Leipziger Wechsel-Recht auch in diesem Marggrafthum introduciren, und an Dero Ober-Amt deshalber allergnädigste Verordnung ergehen lassen, damit solches, per Patentes, ad publicam notitiam & observantiam gebracht, jedoch auch darbey jederzeit, ratione jurisdictionis, die bekannte Ober-Gerichts Concession dieses Maragrafthums, nach wie vor, observiret werde; Wir verharren in Pflichtschuldigster Devotion unabläßig Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl.

Budißin,
Am willkührlichen Land-Tage
Bartholomäi, den 4 Sept.
Anno 1709.

Allerunterthänigst
treugehorsamste
N. N.

N. N. Anwesende Stände von Land und Städten im Marggrafthum Ober-Lausitz.

Land-Tags-Schluß Bartholomäi 1709.

Prop. 6.

Es ist auch bekannt, daß in hiesigem Marggrafthum das Wechsel-Recht nicht introduciret worden, folglich bey denen Hochlöblichen Aemtern die Wechsel-Briefe als blosse Obligationes nur angesehen werden können: Weil aber der Usus Literarum Cambialium jetzo gar gewöhnlich ist, so stehet zu überlegen, ob, zu Beybehaltung bessern Credits, nicht auch das Wechsel-Recht, gleich in Meissen, allhier einzuführen, die Nothdurfft erheischen solte.

Schluß:

Es ist wohl der Justice und Aequität gantz conform, daß, wer Wechsel-Briefe von sich stellet, das Wechsel Recht wider sich zu agnosciren hat, in welcher Erwegung dann, und da bereits ohne diß so viel hohe Königliche Rescripta zugegen, worinnen denen Aemtern und Räthen in Städten, bey denen ausgestellten Wechsel-Briefen, nach Wechsel-Recht zu verfahren, allergnädigst anbefohlen worden; So würden Ihro Königl. Majestät von Land und Städten dißfalls aller unterthänigst anzugehen und zu bitten seyn, mehr erwehntes Wechsel-Recht, auch in hiesigen Marggrafthum, jedoch Salvo jure der bekannten Ober-Gerichts-Conceßion, zu introduciren, und deshalb die Verordnung an Dero Aemter ergehen zu lassen, damit solches per Patentes ad publicam notitiam gelangen könne.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Vester Rath, und lieber Getreuer; Euch ist erinnerlich, was zeithero in Wechsel-Schuld-Sachen, zwischen Unseren Alt-Erbländischen und Oberlausitzischen Vasallen und Unterthanen, vielfältig vorgegangen, und wie man sich zu mehrern mahlen Oberlausitzischer Seits damit, daß das Leipziger Wechsel-Recht in selbigem Marggrafthum nicht introduciret, zu schützen vermeynet gehabt; Nachdem aber die am Willkührlichen Land-Tag Bartholomäi, vorigen Jahres, beysammen gewesene Stände vom Lande und Städten, nunmehro dessen Billigkeit und Nutzen selbst erkennet, und in der abschrifftlichen Beyfuge, um dessen durchgehende Introduction, allerunterthänigst Uns angesuchet, welches Wir um so viel desto mehr zu bewilligen kein Bedencken getragen, da Wir ohnedem bißher, auf beschehenes Anmelden, denen Wechsel-Gläubigern, wider die Schuldner, mit Wechsel-Recht zu verfahren, vielfältige Verordnungen gethan; Als übersenden Wir Euch hierbey gefügt die Anno 1682. aufgerichtete Wechsel-Ordnung, nebenst dem darauf ertheilten Erläuterungs-Mandat von dem 23. Dec. 1699. 2. Jan. 1700 gnädigst begehrende, Ihr wollet selbige, aller Orten, dem Herkommen gemäß, publiciren, und zur Observantz bringen; Weiln auch hiernächst ermeldte Stände zugleich angesuchet, daß dabey jederzeit ratione Jurisdictionis die Ober-Gerichts-Conceßion in diesem Marggrafthum beobachtet werden möge; So habt Ihr dieserwegen zuförderst von der Beschaffenheit, und was die Stände, auf gegenwärtigen Fall, daraus zu inseriren gemeynet, zu Ergreiffung fernerer Resolution unterthänigst zu berichten. Daran geschicht Unsere Meynung, und Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Dreßden, am 24. Martii, Anno 1710.

Egon F. zu Fürstenberg

J. E. Alemann.
Christian Bernhardi.

An Herrn Landes-Aeltesten von Hund, ꝛc. Præs. den 9. April 1710.

Præs. den 1. *Octobr.*

Seiner Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hochbestallter Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lausitz.

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr!

Demselben wohnet in guter Wissenschafft bey, was massen bey Allerhöchst-gedachter Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unserm allergnädigsten Herrn, die euern Tit. deb. Herren Stände vom Land und Städten allerunterthänigste Vorstellung und Ansuchung gethan, daß das Leipziger Wechsel-Recht auch in diesem Marggrafthum publiciret und zur Observantz gebracht werden möge.

Nachdem nun Ihro Königliche Majestät und Churfürstl. Durchlauchtigkeit in hohen Königl. Gnaden diesem allerunterthänigsten Suchen statt gegeben, auch unterm Dato Dreßden den 24. Martii und 21. Julii dieses jetztlauffenden Jahres an Dero Ober-Amt anhero allergnädigst rescribiret, daß die im Jahr 1682. aufgerichtete Leipziger Wechsel Ordnung nebenst dem darauf unterm 23. Decembr. 1699. 2. Jan. 1700. ertheilten Erläuterungs-Mandat, gewöhnlicher massen publiciret, und künfftighin als Lex publica zur Observantz gebracht werden solle; Als ersuchen Unsern Hochgeehrtesten Herrn Ober-Amts-Hauptmann, im Nahmen und von wegen wohlbedachter Herren Stände, wir hierdurch geziemend, es wolle Derselbe nunmehro bemeldete Wechsel-Ordnung, nebenst dem Erläuterungs-Mandate, in dem Budißinischen, auch incorporirten Camentz- und Löbanischen Kreiße, per Patentes, denen Herren Schrifftsassen aber und denen Räthen in Städten, durch gewöhnliche Amts-Schreiben, in vim legis Provincialis, publiciren, auch einem jedweden, welchem respective das Patent und die Amts-Schreiben zukommen, zugleich ein Exemplar von der gedruckten Wechsel-Ordnung insinuiren, und hiernächst an das Königliche und Churfürstliche Sächsische Hochlöbliche Amt Görlitz, damit auch in dasigem Kreiß die Publication bewerckstelliget werde, behörige Intimation, nicht weniger an die Räthe in denen Sechs-Städten, Verordnung ergehen lassen, daß diese die Wechsel-Ordnung nebst dem

dem Erläuterungs-Mandate, durch öffentlichen Anschlag, gebührend publiciren sollen. Datum Budißin, den 25. Septemb. Annno 1710.

Unsers Hochgeehrtesten Herrn Ober-Amts-Hauptmanns ꝛc. ꝛc.

J. H. v. H. v. A. G.
H. R. v. M.
G. Chr. v. von E.
Chr. L. v. G.

Publication der, auf Allergnädigsten Befehl Ihrer Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Herrn Friedrich Augusti ꝛc. ꝛc. in dem Marggrafthum Ober-Lausitz eingeführten Leipziger Wechsel-Ordnung, und derer Erläuterung, auch fernerer allergnädigsten Verordnung, de Dato Budißin, den 30. Jan. 1711.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusti, Königs in Pohlen, Groß-Hertzogens in Litthauen, zu Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zchernicovien; Hertzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve, Bera, Engern und Westphalen; des H. Römischen Reichs Ertz-Marschallens und Churfürstens; Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder Lausitz; Burggrafens zu Magdeburg; Gefürsteten Grafens zu Henneberg; Grafens zu der Marck, Ravensberg und Barby; Herrens zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Bestallter Rath und Ober-Amts-Hauptmann zu Budißin, Ich, Johann Fabian von Poniatkau, auf Luga ꝛc. ꝛc. entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohledlen, Gestrengen und Vesten, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren, Prälaten, und denen von der Ritter- und Landschaft des Marggrafthums Ober-Lausitz, wie auch denen Erbaren und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen derer Städte daselbst, meine willige und freundliche Dienste, auch günstige und geneigte Willfahrung, in allen Guten bevorn; Und gebe denen Herren, und Euch hiermit zu vernehmen, es ist auch Ihnen zum Theil bereits bekannt, was massen die an dem Land-Tage Bartholomäi 1709. versammlet gewesene Stände dieses Marggrafthums Ober-Lausitz von Land und Städten, den Nutzen, welcher sich aus dem Wechsel Recht in denen benachbarten Orten an Tag geleget, und wie daß hierdurch der Credit in einem Lande am besten conserviret werden könne, erwogen, auch sonst unterschiedliche erhebliche Motiven in Consideration kommen sind, warum man vor nützlich und nöthig befunden, gleichfalls in diesem Marggrafthum das Leipziger Wechsel-Recht einzuführen, und nach demselben zu verfahren, allermassen denn auch der Landtags-Schluß nicht allein dahin, daß sothanes Wechsel-Recht in diesem Marggrafthum würcklich recipiret werden möge, gefallen, sondern auch bey Allerhöchst-gedachter Ihrer Königlichen Majestät hierauf allerunterthänigste Ansuchung gethan, worden, an Dero Ober-Amt anhero zu verordnen, daß mehr erwehntes Leipziger Wechsel-Recht in diesem Marggrafthum introduciret, und durch gewöhnliche Patente ad publicam notitiam & observantiam gebracht werden möge.

Alldieweil dann, solchemnach, mehr allerhöchst besagte Ihro Königl. Majest. unterm Dato Dreßden, den 24. Martii des abgewichenen 1710ten Jahres, an Dero Ober-Amt anhero allergnädigst rescribiret, daß die im Jahr 1682. aufgerichtete Wechsel-Ordnung, nebst dem darauf ertheilten Erläuterungs-Mandat vom 23. Decemb. 1699. 2. Jan. 1700. in diesem Marggrafthum, dem Herkommen gemäß publiciret, und zur Observantz gebracht werden solle, welche von Wort zu Wort lauten, wie folget:

Wechsel-Ordnung.

(Dieses ist die Leipziger Wechsel-Ordnung, wie solche vorne an, nebenst dem Mandate in diesem Anhange Lit. H. befindlich und in keinem §. geändert worden.)

Es haben auch Ihro Königl. Majestät, ferner an Dero Ober-Amt anhero, unter dem 21. Julii, zurückgelegten Jahres, allergnädigst rescribiret, daß es bey derer getreuen Stände annectirten allerunterthänigstem Suchen, daß auch in Wechsel-Sachen jederzeit ratione jurisdictionis die Ober-Gerichts-Conceßion beobachtet werden, und die Grafen, Herren und von Adel, oder welche sonst unter derer Aemter Jurisdiction gesessen, allein vor ermeldten Aemtern, ingleichen derer Landsassen Unterthanen vor Ihren Obrigkeiten, nicht weniger auch die Bürger in Städten vor denen Räthen daselbst, in causis cambialibus, sollen belanget und personaliter arrestiret werden können, gestalten Sachen nach, sein Bewenden haben; Im Fall aber ein Wechsel-Debitor zu oder nach der Verfall-Zeit, sich in loco contractus oder destinatae Solutionis betreten lassen, oder auch in fraudem des Wechsel-Rechts aus der Stadt sich aufs Land, und vice versa, begeben würde, alsdenn auch die Obrigkeiten selbiger Orten, wo der Schuldner angetroffen wird, auf Production derer Original-Wechsel-Briefe, nach Wechsel-Recht zu verfahren, befugt, jedoch bey nicht in continenti erfolgender Bezahlung, so dann denselben, zu weiterer Fortsetzung dieses Wechsel-Rechts an den ordentlichen Judicem domicilii der Ober-Lausitz, auf des Debitoris Kosten, oder wann deren nicht so fort habhafft zu werden, auf des Impetranten inzwischen zu erstatten habenden Verlag, auszuantworten schuldig seyn solten:

Darneben aber doch auch Ihro Königl. Majest. sich ausdrücklichen vorbehalten, nach Befinden und bey Verspührung des Mißbrauchs, mit einlauffenden Umständen nach, damit das Wechsel-Recht nicht illudiret werden möge, in ein und anderen, annoch besondere allergnädigste Verordnung zu thun.

Exempli loco vid. Seq. Rescriptum Lit. X.

Dannenhero im Nahmen oft Allerhöchst ermeldter

meldter Ihro Königl. Majestät tragenden Amts wegen hiermit mein Ermahnen und Befehl: Daß die Herren und Ihr, sich hinführo darnach achten; Allermassen denn vorstehende Wechsel-Ordnung, und was zu deren Erläuterung beygefüget, auch ferner allergnädigst rescribiret worden, hierdurch zu jedermanns Wissenschafft gebracht wird, und in dem Marggrafthum Ober-Lausitz seine verbindliche Kraft haben, auch künftig darnach in denen Aemtern und Gerichten, auf Anhalten derer Wechsel-Creditoren, unnachläßig verfahren, und bey vorkommenden Bedencken, und Differentz, rechtlich erkannt werden soll.

Wolte ich denen Herren und Euch, nicht verhalten, und bin Ihnen zu angenehmen Diensten willig, und freundlicher Willfahrung, auch günstigem Willen wohlgeneigt.

Gegeben auf dem Churfürstl. Sächsischen Schloß zu Budißn am 30. Januarii, Anno 1711.

Johann Fabian von Ponigkau.

X.

Ihro Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Erklärung daß die, im XXXIIten §. der Leipziger Wechsel-Ordnung, enthaltene *Exceptio Præscriptionis*, nur für ein *Local-Statutum* auf denselbigen Handels-Platz anzunehmen, und auf andere Orte, nicht zu extendiren sey.

Friedrich Augustus ꝛc. ꝛc.
König und Churfürst. ꝛc. ꝛc.

Vester Rath, lieber Getreuer. Es ist bey uns occasione Zachäi Kretschmars zu Görlitz, bey Elias Göldnern daselbst habenden Wechsel-Forderung, dagegen dieser unter andern Exceptionem præscriptionis vorgeschützet, der Zweifel vorgekommen: ob dieselbe, weil sie nach der Leipziger Wechsel-Ordnung statt habe, auch anderwärts gelten könne?

Ob wohl nun das Wechsel-Recht durchgehends in Unsern Landen, und also auch in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, eingeführet, auch anhero künfftig bey Wechsel-Fällen mit der Arrestirung, oder Setzung der Wache, auf Production des Originals, wider den Wechsel-Ausgeber, da nicht so fort die baare Bezahlung von ihme geschiehet, allezeit zu verfahren.

So ist doch die Leipziger Wechsel-Ordnung in ein und andern Particulier-Dispositionen, und also auch dem Passu Præscriptionis, nur für ein Local-Statutum auf die Handels-Stadt und Platz zu Leipzig anzunehmen, auf andere Orte aber nicht zu extendiren.

Und ergehet diesemnach Unser gnädigstes Begehren, Ihr wollet solches durch ein Generale, in ermeldeten Marggrafthum, bekannt machen, damit sich, in vorkommenden Fällen gebührend darnach geachtet werden möge. Daran ꝛc. ꝛc. und ꝛc. ꝛc. Datum Dreßden am 1. Decembr. Anno 1713.

J. E. von Alemann.

Y.

Ihrer Königl. Majestät in Pohlen, ꝛc. als Churfürstens zu Sachsens ꝛc. Mandat wider das Aufborgen junger Leute, auch Ausstellung derer Wechsel-Briefe, und darbey mit unterlauffende Mißbräuche. De Dato Warschau, den 21. April An. 1724.

Wir, Friederich Anguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kiovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marg-Graf zu Meissen, Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Kreis-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgemeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörffern, auch allen Unsern Unterthanen, und sonsten jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen:

Demnach Wir bis daher zum öftern mißfällig wahrnehmen müssen; was Gestalt das, in Unsern Churfürstenthum und Landen, zu Beförderung Handels und Wandels, und zu Erhaltung des darzu gehöriaen Credits, eingeführte Wechsel-Recht, dem Wir auch seinen starcken Lauf, so weit es zu solchem Ende gereichet, nochmahls lassen werden, von ungewissenhaften und eigennützigen Leuten, auf vielerley Art dergestalt gemißbrauchet worden, daß sie bey allen, auf einen unzuläßlichen Vortheil und Gewinst, und besonders übermäßige und wucherliche Zinsen, obgesehenen Handlungen, dadurch zu ihrem Zweck zu gelangen, gesuchet, wie nicht weniger junge und unerfahrne, auch wohl noch minderjährige, oder doch kaum zu ihrer Majorennität gekommene, zur Wollust und Uppigkeit, auch darzu gehörigen grossen Aufwand, des mehrern Theils geneigte Leute, sich verleiten lassen, auf unbedachtsame Art über die, aus Verschwendung, oder doch sonst ohne Noth, mit Darzuschlagung wucherlicher Interesse, so genannter Discretionen, und anderer Versprechungen, auch Einrechnung böser und inexigibler, an Zahlungs-statt aufgerungener Nominum, und auf andere schädliche Weise gemachter Schulden, Wechsel-Briefe auszustellen, und dadurch in der Blüthe ihrer Jugend, um ihr, von ihren Eltern, öfters mit saurer Mühe, erworbenes Vermögen, und von ihren Vorfahren auf sie verfällte Güter, mithin auch ihre zeitliche Wohlfahrt,

fahrt, wo nicht gantz doch gröſten Theils, sich zu bringen;

So haben Wir zwar, so viel die letztern betrifft, wegen Ungültigkeit derer, von Studenten und unter väterlicher Gewalt stehenden Personen, ausgestellten Wechsel-Briefe, vermittelst des, unterm 29 December, im Jahr 1718. ins Land publicirten Mandats, gewisse und nachdrückliche Verfehung gethan;

Nachdem aber solches nicht hinlänglich seyn wollen, diesem Unwesen abzuhelffen, Wir auch dahero der unumgänglichen Nothdurfft zu seyn befunden, auf andere Mittel und Wege zu gedencken, wie sowohl dem unbesonnenen Aufborgen der Jugend, als dem strafbaren Eigennutz derer Wucherer und anderer Gewinnsüchtiger Leute, auch denen, bey beyden Zeithero vorgegangenen Mißbräuchen des Wechsel-Rechts, mehr und mehr gesteuert werden möge; Als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit,

§. I.

Daß, gleichwie wegen derer Studenten, und in der väterlichen Gewalt sich befindenden Personen, es bey nur angezogenen Mandat vom 29 December 1718. welches hiermit nochmahls wiederholet wird, sein unverändertes Bewenden hat; Also hinführo auſſer Handelsleuten niemand, wes Standes und Condition er seyn möge, und da er gleich in Unsern würcklichen Kriegs-Diensten stehet, oder veniam ætatis erhalten, oder so viel diejenigen, so unter väterlicher Gewalt annoch befindlich, betrifft, ein eigenes, im übrigen zu seiner freyen Disposition stehendes Vermögen besitzet, ehe er das 25ste Jahr seines Alters erfüllet, Wechsel-Briefe auszustellen, zu indoßiren oder zu acceptiren, oder auch nach Wechsel-Recht sich zu verschreiben, Macht haben, und, wenn es gleich geschiehet, die, vor solcher Zeit ausgestellte, indoßirte oder acceptirte Wechsel-Briefe, oder Wechsel-Verschreibungen schlechterdings ungültig seyn, auch durch keinen, zur vermeynten Bekräfftigung angehangenen, oder auch cörperlich geleisteten Eyd alles dessen, was aus denen Rechten dißfals dargegen angezogen werden könnte, ungeachtet, einige Verbindlichkeit erlangen solle. Gestalten Wir zugleich insgemein allen Gerichten und Notarien Unserer Lande, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, untersagen, dergleichen Personen, zu Ablegung eines solchen Eydes, zu admittiren, oder darüber eine Registratur oder Instrument auszufertigen.

§. II.

Und damit dergleichen jungen Leuten die Gelegenheit zu unbesonnenem Aufborgen um so vielmehr benommen, dem Eigennutz dererjenigen aber, so ihnen darzu behülflich seyn, Einhalt gethan werden möge; So wird hierdurch jedermänniglich, besonders aber denen Mäcklern u. Juden, ernstlich verboten, von denenselben Wechsel-Briefe oder Wechsel-Verschreibungen anzunehmen, und ihnen darauf Geld oder Geldes werth zu creditiren, oder dergleichen an andere ausgestellte Wechsel-Briefe auf sich indoßiren, oder sonst cediren, oder auch die auf sie traßirte acceptiren zu lassen, oder sonst ihnen auf Wechsel-Brief Geld oder Geldes werth zu verschaffen, bey der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigenfals dieselben aus dergleichen Wechsel-Briefen oder Wechsel-Verschreibungen, Indossaments, Ceßionen und Acceptationen, etwas zu fordern nicht befugt, vielmehr, wenn gleich der Debitor vor oder nach verflossenen 25. Jahren dasjenige, worzu er sich dergestalt verschrieben, gutwillig bezahlet, solches demselben oder seinen Erben, wenn binnen vier Jahren, nach Ablauff besagter Zeit, es gesuchet wird, cum Interesse zu restituiren, schuldig seyn, auf gleiche Weise es auch in dem Fall, wenn der Aussteller, Indossant oder Acceptant nach Verfliessung des 25sten und noch vor erfüllten 29sten Jahre seines Alters, wegen einer solchen vorhero contrahirten Wechsel-Schuld aufs neue sich verbindlich machet, gehalten, die Mäckler und Juden auch hierüber, und zwar die erstern mit vierfacher Erstattung desjenigen, so sie an Kosten, Mäckler-Geld, oder sonst, unter was Prätext und Benennung es auch geschehen möchte, aufgewendet, oder davor genossen, die letzteren aber mit Geld-Straffe, wenigstens auf den vierten Theil des, einem dergleichen jungen Menschen, vorgestreckten Geldes, oder des Werthes derer auf Wechsel creditirten Waaren, oder nach Befinden Gefängniß-Straffe, unabläßlich beleget werden sollen.

§. III.

Würde auch jemand von einer Person, so unter 25. Jahren ist, Wechsel Briefe an sich ausstellen lassen, und solche an einen Dritten, insonderheit aber einen Fremden indoßiren, oder selbst an dergleichen Person gegen Revers, daß solche ihm ohnschädlich seyn, und zu keiner Zahlung verbinden solten, Wechsel-Briefe ausstellen, und auf den Tertium von derselben indoßiren lassen; So soll zwar auf den letztern Fall, das Indossament und auf den erstern der Wechsel-Brief ungültig verbleiben, dem Indossatario auch nicht zu statten kommen, ob er gleich, daß er von Beschaffenheit des Wechsels nichts gewust, endlich erhalten wolte, jedoch der Indossant und respective Aussteller des Wechsels, dem Indossatario die, in dem Wechsel-Briefe enthaltene Summe, samt allen Schäden und Unkosten, ohne alle vorhergehende Protestation des Wechsel-Briefs und andere Weitläufftigkeit nach Wechsel-Recht zu bezahlen, und hierüber von jedem Hundert, der in besagtem Wechsel-Briefe enthaltenen Summe, 10. Thaler zur Straffe zu erlegen, verbunden seyn, oder, wenn er beydes zu bezahlen nicht vermag, mit Gefängniß bestraffet, auch, wenn die in dem Wechsel-Briefe enthaltene Summe wichtig, oder sonst eine sonderbare Gefährde darbey sich hervor thut, mit noch härterer Straffe angesehen werden; Immassen denn auch derjenige, so mit einer solchen persona inhabili einen Wechsel-Brief oder Wechsel-Verschreibung zugleich ausstellet, ohne Unterscheid dafür alleine hafften, und wegen des vor den letztern mit bezahlten Quanti, keinen Regreß an denselben haben soll.

§. IV.

Da auch ferner jemand, so noch nicht das fünf und zwantzigste Jahr zurück geleget, sich unterstünde, die Wechsel-Briefe, so er ausstellet, fälschlich und dergestalt, als ob selbige entweder vor Publication dieses Unsers Mandats, oder zu der Zeit, da er schon 25. Jahr alt gewesen, wären geschrieben worden, zu datiren, derjenige auch, so solche erhält, Wissenschafft darum hätte; So soll, über die Ungültigkeit

keit dergleichen Wechsel-Briefe, der Annehmer derer-selben mit Gelde oder Gefängniß bestraffet, der Aussteller aber, sowohl in diesem, als in allen andern Fällen, wo derselbe einer Gefährde sich gebrauchet, als, wenn er bey Unterschrifft eines Wechsels vor 25. Jahr alt sich wider die Wahrheit ausgegeben, und dadurch den Creditorem (dem sodann, und wenn er dieses erweisen kan, zur Bezahlung, jedoch nicht nach Wechsel-Recht, sondern sonst behörig, verholffen werden soll) fälschlich induciret, oder in Aufborgen und Verschwendung des Geldes und Ausstellung derer Wechsel-Briefe darüber, eine besondere Leichtsinnigkeit und Malitz erwiesen, zumahl, wenn er über 18. Jahr alt ist, folglich auch den Zustand seines Vermogens, und ob er das aufgeborgte wieder zu bezahlen habe, oder nicht, wohl wissen können oder Wechsel-Briefe an fremde und hiesiger Rechte unerfahrne Leute, oder an Juden, ausgestellet, ebenfals mit Gefängniß bestrafft, oder auch, nach Beschaffenheit derer Personen, auf eines Unserer Schlösser gebracht, und daselbst auf seine Kosten eine Zeitlang, nach Gelegenheit der Umstände, enthalten, diejenigen auch, welche durch Verschwendung das erborgte Geld durchgebracht, der Hafft nicht eher, als biß sie deutliche und genugsame Kennzeichen ihrer Bereu- und Besserung spüren, und bey Unserer Landes-Regierung beybringen lassen, befreyet werden.

§. V.

Damit aber durch diese Unsere Verordnung der Handlung kein Nachtheil zugezogen werden möge, wollen Wir davon die Handelsleute, wenn dieselben unter sich, oder an andere, Wechsel-Briefe ausstellen, ingleichen Fremde, so inn- oder ausserhalb Unserer Lande nach Wechsel-Recht sich verschrieben, gäntzlich ausgenommen haben; immassen auch die, von denen Unsrigen, so nicht Handelsleute, ungeachtet sie das 25. Jahr ihres Alters nicht erreichet, ausser Landes gegebene Wechsel-Briefe, zwar nicht als Wechsel-Briefe, sondern nur als blosse Handschrifften gelten, jedoch denen Gläubigern, wenn keine Gefährde, und, daß der Debitor, als welcher in solchem Falle mit einer harten und willkührlichen Straffe angesehen werden soll, in fraudem oder zum Abbruch dieses Unsers Mandats, nicht vorhero mit dem auswärtigen Creditore hierunter colludiret, oder sich zu eben dem Ende mit Fleiß ausser Unsern Landen begeben hätte, oder sonst nichts bedenckliches dabey sich ereignet, zu dem Ihrigen, durch schleunige Execution verholffen sowohl sonst einem jeden Gläubiger, wenn er, durch seinen Vorschuß und Darlehn das Vermögen des Debitoris, dem er vor erlangten 25. Jahr auf einen Wechsel oder Wechsel-Verschreibung etwas vorgestrecket, würcklich erhalten, vermehret oder verbessert worden, darzuthun, sich getrauet, und, wie und auf was Masse solche Erhaltung, Vermehrung, oder Verbesserung geschehen, mit deutlicher Anführung genugsamer und glaubwürdiger, auch zu deren Erhärtung dienlicher Umstände, angeben könnte, nach Beschaffenheit des dißfals habenden Beweises, wider denselben zu klagen, und dadurch aus besagten des Schuldners Vermögen seine Bezahlung zu suchen, unbenommen seyn, er auch mit solcher Klage allerdings gehöret werden, wie nicht weniger wegen derer übrigen Contracte und Handlungen, darinnen keine Wechsel-Verschreibung enthalten, es bey denen allgemeinen Sächsischen und andern Rechten sein Bewenden, und also einem jeden wenn er das 21. Jahr zurück geleget, solche beständiger Weise noch ferner zu schliessen, nachgelassen seyn solle.

§. VI.

Und wie hiernächst überhaupt derer wucherlichen Contracte und unzuläßlicher Cessionen halber, in weyland Churfürst Christian des Andern und Unsers ältern Herrn Vaters, Churfürst Johann Georgen des Ersten, gnädigsten Verordnungen de Annis 1609. 1614. und 1625. ingleichen in Unserm Mandat wider die Banqueroutiers vom 7 Januar. dieses Jahres §. 2. bereits heilsame und ernste Versehung geschehen; Also wollen Wir solche allerseits anhero wiederholet und hierüber verordnet haben, daß in dem Fall, wenn bey einem, mit einer Person, so noch nicht 25. Jahr alt, contrahirten Wechsel-Negotio, eine usuraria pravitas concurriren und sich hervorthun würde, wider dergleichen usurarios über die in jetztbesagten Mandatis gesetzte, annoch mit härterer, und nach Befinden Leibes-Straffe, verfahren werden solle.

Nachdem auch, auf was Masse der Schuldner selbst in diesem Verbrechen zur Denunciation und deren eydlichen Bestärckung zugelassen werden solle, in obangezogenen Unserm Mandate wider die Banqueroutiers gleichfals verordnet worden; So hat es auch darbey nochmahls sein Bewenden; Jedoch sollen auf den Fall, wenn wider den Gläubiger, ausser des Schuldners vermittelst Eydes bestärckter Denunciation, sonst keine Indicia vorhanden, und der erstere das Juramentum purgatorium würcklich abgeleget, die verursachte Unkosten von beyden, zu gleichen Theilen, erleget, und, da der Creditor noch seine Unschuld über dem erweisen, und, daß der Debitor wider ihn zur Ungebühr und verläumderischer Weise denunciiret, und durch Beschwörung seiner Denunciation einen Meineyd begangen habe, ausführen könnte, der letztere nicht nur auf solchen Fall zur Erstattung derer sämtlichen Unkosten, sondern auch zu einer gerichtlichen Abbitte, und nach Gelegenheit der Umstände zu einem Widerruf angehalten, und hierüber wider ihn mit der Inquisition verfahren, und er mit eben der sonst auf die Wucherer gesetzten, und nach Befinden mit anderer empfindlichen Straffe beleget werden.

§. VII.

Endlich, damit aller Prodigalität und ungebührlicher Verschwendung überhaupt um so vielmehr Einhalt gethan, und dem auch daraus erwachsenden Unheil vorgebauet werden möge; So wollen Wir über dasjenige, was dißfals schon, sowohl auf vorherstehende Masse in diesem Unsern gegenwärtigen, als auch obangezogenen Mandate, wegen der Studenten, de Dato den 29. Dec. Anno 1718. wie ingleichen dem Banqueroutier-Mandate allenthalben enthalten und verordnet worden ist auch noch alle Unsere Beamte, Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und Räthe in denen Städten ihres Obrigkeitlichen Amts erinnert, und sie dahin hiermit ernstlich vermahnet und angewiesen haben, daß, wenn sie in zuverläßige Erfahrung brächten, und wahrnehmen würden, daß einer oder der andere, und

und zumahl von jungen Leuten, wes Standes oder Condition dieselben auch seyn möchten, das ihrige liederlich durchbrächten und verschwendeten, oder auf ihre künfftig zu hoffen habende Erbschafft und Anfälle Schulden machten, oder auch sonst in Tag hinein mehr, als sie nach Beschaffenheit ihres Zustandes und Verdienstes, allem Vermuthen nach, wieder bezahlen und erstatten könnten, aufborgeten, selbige dergleichen Leute bedürffenden Falls, Krafft dieses Unsers Mandats, vor sich erfordern, und sie von dergleichen liederlichen und verschwenderischen Leben, ernstlich und nachdrücklich, jedoch nach Beschaffenheit derer Personen mit gehöriger Bescheidenheit, abmahnen, daferne sie aber auf ihre Vermahnung keine Besserung von sich spühren lassen, hiervon in Zeiten zu Unserer Landes- auch Unserer Vettern Lbden. Lbden. ingleichen denen Stiffts-Regierungen, mit Anführung und Vorstellung derer hierüber erlangten sichern Nachrichtungen und Umstände, ihre Pflicht-mäßige Berichte erstatten, und fernere Verfügung darauf gewarten sollen. Dessen allen zu mehrer Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantley-Secret darauf drucken lassen, solches auch zu jedermänniglichen Wissenschafft und gebührender Nachachtung ins Land zu publiciren anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Warschau, den 21 April Anno 1724.

Augustus, Rex.

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S.

Z.

Mandat, wegen derer *Studiosorum* Wechsel-Briefe, de Dato Dreßden, am 29 December 1718.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Schmolensko, Severien u. Zschernikovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgemeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schuldheissen und Gemeinden, auch allen Unsern Unterthanen u. sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, demnach so wohl biß anhero die Erfahrung bezeuget, als auch von Unsern getreuen Ständen, bey letzt gehaltener allgemeiner Landes-Versammlung geziemend vorgestellet worden, wie daß, wenn die Studiosi, auf Unsern beyden Universitäten Leipzig und Wittenberg, Wechsel-Briefe von sich gestellet, und wieder sie bey deren nicht erfolgter richtiger Bezahlung, nach der Schärffe des Wechsel-Rechts verfahren werden müssen, selbige nicht nur an Besuchung der Collegiorum, und Fortsetzung

ihrer Studien, mercklich gehindert, sondern auch so gar die unschuldigen Eltern, durch die Bezahlung dergleichen unbilliger Wechsel-Schulden, fast beschweret worden, sonderlich da zum öfftern ein und andere dem Wucher ergebene, oder sonst gewinnsichtige Leute, die studirende Jugend zu Aufnehmung unnöthigen Geldes, und Erhandlung allerhand übertheuerter Waaren, oder auf andere Maaße verleitet, und denenselben durch ihren Vorschub, zu mancherley Ueppigkeiten und Verschwendungen, gegen ausgestellte Wechsel-Briefe Anlaß gegeben, auch hernach, wenn die Wechsel-Verfall-Zeit nicht inne gehalten werden kan, noch darzu grosse wucherliche Zinsen und Discretiones stipuliret und entrichtet worden, man auch zu erfahren gehabt, daß viele andere, nicht studirende, oder auf Universitäten sich würcklich befindende, jedoch annoch unter väterlicher Gewalt stehende Leute, dadurch ebenmäßig verführet, und dahero wohl gantzen Familien grosser Schade und Nachtheil zugezogen worden: Als haben Wir, nach reiffer der Sache Ueberlegung, für gut und nöthig befunden, vermittelst dieses Unsers zu jedermänniglichen Wissenschafft, ins Land zu publiciren anbefohlenen Mandats, ernst und nachdrücklich zu verordnen und kund zu machen: Daß hinführo die Studiosi, so auf einer von ermeldeten Unsern beyden Universitäten sich würcklich befinden, so wohl die minder- oder volljährig sind, ingleichen ausser denenselben, alle andere, so annoch unter väterlicher Gewalt stehen, keine Wechsel-Briefe ausstellen, noch andere, wer die auch seyn, solche von ihnen annehmen, oder wiedrigenfalls erwarten sollen, daß ihnen daraus wieder die Aussteller, weder bey währenden solchen Zustande, noch auch hernach, auf dessen erfolgte Veränderung, verholffen werde, gestalt denn ein dergleichen ausgebrachter Wechsel-Brief nicht einmahl als eine blosse Handschrifft gelten, am wenigsten aber darauf das Wechsel-Recht jemahls verstattet werden soll. Immaßen denn auch nicht minder die Eltern derer würcklichen Studiosorum, und anderer annoch in patria potestate stehenden Personen, sie seynd mündig, oder unmündig, deren gemachten Wechsel-Schulden halber, zur Bezahlung nicht anzuhalten, sondern auch ihres Orts bey dem, ihnen hierwieder zu statten kommenden Senatus-Consulto Macedoniano zu schützen sind, und wie dieses auch von dem Falle zu verstehen, wenn gleich in solchem Wechsel-Briefe die Clausula Juratoria enthalten, als weshalber vielmehr, so wohl die Aussteller, als Annehmer, wegen Mißbrauchs des Göttlichen Nahmens, willkührlich zu bestraffen sind: Also ist es hingegen auf andere, so wohl auf Universitäten, als ausser denenselben, die Majorennes, welche zwar unter der patria potestate stehen, dabey aber ein absonderliches Peculium und eigenes Vermögen haben, oder Doctores sind, und Praxin exerciren, oder selbst andern Collegia halten, desgleichen diejenige, so würcklich Handlung treiben, keinesweges zu extendiren, sondern es verbleibet wieder dieselben, und andere, die von der Väterlichen und Vormünder Gewalt befreyet, ihr eigen Wesen haben, das Wechsel-Recht, ein für allemahl, bey völligen Kräfften. Und nachdem auch übrigens, dem Vernehmen nach, von

denen

denen Studiosis auf Universitäten, in Cram-Laden, Wein- und Bier-Kellern, bey denen Handwerckern, und sonsten, vielfältig, auch so gar zu hohen Summen, aufgeborget, und vieles an Credit ausgenommen werden soll; So untersagen und verbiethen Wir auch dieses hierunter ernst und nachdrücklich, und wollen, daß kein Kauf- und Handelsmann, Cramer, Peruquenmacher, Wein- und Bier-Schencke, Schneider und anderer Handwercksmann, wer der auch sey, einigem Studioso, über die in denen Statutis Academicis jedes Orts gesetzte Summe, ein mehrers nicht creditiren, widrigenfalls aber, ebenmäßig erwarten solle, daß ihm zu der Uebermasse nicht verholffen werde. Wie aber dieses letztere auf den nöthigen Aufwand für Tisch und Stube, ingleichen für Collegia, Exercitien- und Sprach-Meister, oder auch bey Kranckheiten für die nöthigen Artzneyen, nicht zu erstrecken; also bleibet gleichwohl denen Studiosis, von fremden und auswärtigen Orten, bey Ausbleibung ihrer Gelder und Wechsel unbenommen, zu ihrem unentbehrlichen Bedürffnisse, das benöthigte an Geld oder Waaren aufzunehmen, wornach sich also ein jeder gebührend zu richten auch vor Schaden und Straffe zu hüten hat. Des zu mehrerer Urkund haben Wir dieses Unser Mandat unter Unserm vorgedruckten Cantzley-Secret ausfertigen lassen, und ins Land zu publiciren anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 29 Decembr. Anno 1718.

George Graf von Werther.
Johann Christoph Günther S.

AA.

Extract, aus dem Anhange der Chur-Sächsischen Erläuterten Proceß-Ordnung.

§. XI.

Was den Wechsel-Proceß anbetrifft, wollen Wir es zwar noch zur Zeit dabey bewenden lassen, daß derselbe nicht allein unter denen Kaufleuten, sondern auch gegen andere, so Wechsel-Briefe ausgestellet, oder sich nach Wechsel-Recht verschrieben, statt haben möge; Jedoch sollen hiervon Weibs-Personen, so nicht Handlung treiben, ingleichen ausser denen Kaufleuten diejenigen, so nicht das fünff und zwantzigste Jahr erfüllet, Studiosi auf Universitäten, und die, so sich noch in Väterlicher Gewalt befinden, da sie nicht ein Peculium castrense oder quasi castrense, oder adventitium irregulare haben, nach Anleitung Unserer am 29 December 1718. No. XXV. und de Dato Warschau, den 21 April 1724. No XXVI. ergangenen Mandate, wie nicht weniger Bauersleute, wenn diese letztern nicht zugleich zuläßliche Handlung treiben, oder Güter pachten, gäntzlich ausgenomen seyn, immassen es auch wegen derer geistlichen Personen, worunter auch die Organisten, und alle andere, so bey den Consistoriis confirmiret, mit zu verstehen, bey Unserm am 22 Martii des 1711 Jahres gegebenen Mandat, No. XXVII. verbleibet; und ob wohl solches auf die Wechsel-Schulden, so dieselben vor Antritt ihres Amtes contrahiret, oder auf diejenigen Personen, so zugleich andere Aemter haben, nicht zu erstrecken, sondern das Wechsel-Recht sodann wieder sie allerdings statt hat; so soll doch in beyden

Fällen, wenn sie darüber zur Hafft gerathen, nach Befinden, wieder sie gleichfalls nach obigem Mandat verfahren werden.

§. XII.

Wider diejenigen Personen aber, welche sich nach Wechsel-Recht verbindlich obligiren können, wenn sie mit der Zahlung zu gesetzter Zeit nicht innehalten, soll einer jeden Obrigkeit, wo dieselben ihr Forum haben, oder sonst nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Wechsel-Briefe belanget werden können, auch ohne vorher extrahirtes Wechsel-Rescript, dergestalt zu verfahren freystehen, daß sie, wenn der Kläger den verfallenen Wechsel-Brief in Originali produciret, und sich darzu bedürffenden Falls behörig legitimiret, ohne vorhergehende Caution, dem Schuldner die Wache setzen, und deferne derselbe den Wechsel-Brief nicht so fort diffiret, oder erhebliche, u. nach Art dieses Processes zuläßige Exceptiones in continenti beybringet, so lange im Arrest, biß er sich durch würckliche Zahlung oder andere dem Creditori annehmliche Mittel, dessen entbrochen, auch da er gleich darwieder appelliren solte, behalten mögen: Jedoch ist darauf so fort, wegen der eingewandten Appellation, gehörigen Orts Bericht zu erstatten. Und soll im übrigen der Kläger, die zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthigen Kosten, nebst denen Sitz-Gebühren, von Zeit zu Zeit vorschiessen, auch deswegen gleich anfangs Caution bestellen, und sich deswegen nachgehends hinwieder an den Beklagten nach Wechsel-Recht halten. Wie aber solches alles nur von dem Schuldner selbst zu verstehen; also hat wieder dessen Erben der Personal-Arrest nicht statt, ob wohl im übrigen der Wechsel-Brief auch gegen selbige, als ein Documentum guarentigiatum, seine Krafft und Gültigkeit behält.

§. XIII.

Wenn ihrer Zwey, oder mehrere, einen Wechsel-Brief zugleich unterschrieben, stehet dem Creditori frey, einen jeden unter ihnen, weil sie sich gleich nicht in solidum obligiret, noch dem Beneficio Divisionis renunciiret, auf die gantze Forderung zu belangen; jedoch soll dem, der so dann die Zahlung leistet, wenn er solches in continenti docirt, wieder den, vor den er bezahlet, wegen seiner Ratæ, oder derjenigen Summe, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen, ohne daß es disfalls einer besondern Cession bedürffe, gleichfalls nach Wechsel-Recht zur Befriedigung verholffen werden.

§. XIV.

Nicht weniger soll auch der Indossant, da der Wechsel-Brief nicht bezahlet würde, den Indossatarium, wenn dieser die Bezahlung zur Verfall-Zeit gesuchet, auch deswegen so gleich gebührend protestiren lassen, und solches ihm mit der Post, oder sonst längstens binnen 8 Tagen, notificiret, des Capitals, auch derer Zinsen u. Unkosten halber nach Wechsel-Recht zu befriedigen, der Indossatarius auch sich disfalls an den letzten Indoßirer, von welchem er den Wechsel-Brief bekommen, zu halten, und wann er von demselben keine Befriedigung erlanget, an den nächst vorhergehenden, und also ordentlich bis zu dem Ausgeber, zurück zu gehen, und hierunter, es wäre denn einer oder der andere notorie non solvendo, die Ordnung nicht zu überschreiten, verbunden seyn. Wenn aber der Indossatarius den indoßirten

Wechsel-Brief zur Verfall-Zeit nicht protestiren lassen, und solches seinem nächsten Indossanten nicht notificiret, oder den Wechsel-Brief vor sich prolongiret, oder auch sonst dem Debitori nachsiehet, fället sodann der Regres gäntzlich hinweg.

§. XV.

Und wie hiernächst ein jeder Wechsel-Brief, wenn gleich das Wort Commis oder Ordre darinnen nicht enthalten, gar wohl indoßiret werden mag; Also ist übrigens, daß wider einen indossirten Wechsel-Brief, weder die Exceptio Compensationis, noch Solutionis, wenn nicht das Bezahlte darauf abgeschrieben, ex persona indossantis dem Indossatario opponiret werden möge, bereits in Unserm Anno 1699 deswegen publicirten Mandat No. XXVIII versehen, und wollen Wir, daß es in Zukunfft mit der Exceptione Pacti de non petendo, und allen andern, so ex Facto des Indossanten herrühren, wenn auch schon bey dem Indossament der Valuta nicht erwehnet, gleichergestalt gehalten werde. Hingegen soll sodann, wenn die Exceptiones an sich selbst erheblich sind, insonderheit auch, wenn der Wechsel über eine Spiel-Schuld ausgestellet, oder sonst eine unzuläßliche Simulation darunter verborgen, derjenige, so denselben indoßiret, wie nicht weniger der Indossatarius, wenn er von solchen Exceptionen Wissenschafft gehabt, oder sonst in Dolo gewesen, dem Debitori das Duplum nach Wechsel-Recht zu erstatten angehalten, und noch darüber willkührlich gestraffet, der Schuldner auch, wenn dißfalls erhebliche Vermuthungen vorhanden, mit der Deposition zu gelassen werden.

§. XVI.

Im übrigen soll aus keinem Wechsel-Briefe, wenn von der Verfall-Zeit oder letztern Prolongation, oder so viel die bereits verfallene anbetrifft, von Zeit der Publication dieser Unserer erläuterten Proceß-Ordnung, binnen vier Jahren deswegen nicht geklaget, nach Wechsel-Recht weiter verfahren werden können, jedoch derselbe nichts desto minder, noch ferner als eine Obligation gültig seyn. Wegen der Kauf- und Handels-Leute aber bleibet es so wohl dißfalls, als sonst allenthalben bey dem, was in der Leipziger Wechsel-Ordnung enthalten.

§. XVII.

Hiernächst soll derjenige, der einen Wechsel-Brief ausgestellet, und hernach unter demselben, daß er von dem Creditore noch eine andere gewisse Summam, mit Meldung der Zeit, wenn solches geschehen, und die Wieder-Bezahlung erfolgen solle, anmercket, und seinen Nahmen unterschreibet, ob er gleich des Wechsels, oder Wechsel-Rechts keine weitere Meldung thut, jedennoch auch die in solcher Anmerckung enthaltene Summe nach Wechsel-Recht zu bezahlen verbunden seyn.

§. XVIII.

Auf gleiche Weise ist es auch zu halten, wenn jemand unter einen von dem andern an den Dritten ausgestellten Wechsel-Brief schreibet, daß im Fall der Aussteller desselben die Zahlung nicht leistete, er selbst bezahlen, und dem Creditori Vergnügung thun wolle, ob er gleich nach Wechsel-Recht ausdrücklich sich nicht verschrieben, gestalt denn auch dergleichen Caventen weder das Beneficium Excussionis, noch einige Nachsicht, wenn er sich solche bey der Unterschrifft nicht mit bedungen, hierbey zu statten kommen mag.

BB.

Mandat, daß in denen ordentlichen Meß-Zeiten bey der Stadt Leipzig das Wechsel-Recht exequiret werden solle, ohne vorher einen Captur-Befehl deswegen auswürcken zu dürffen, den 6 Sept. 1718.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Lithauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samegitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien, und Zschernikovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun hiermit kund, und fügen jedermänniglich zu wissen: Demnach bey unserer Anwesenheit in Leipzig, oder auch bey Gegenwart unserer Geheimden Räthe, daselbst in denen ordentlichen Meß-Zeiten Wir zum öfftern um Ertheilung besonderer Captur-Befehle an dem Rath zu Leipzig, bey vorfallenden Wechsel-Schulden, um deswegen angegangen worden, weil die Zeit, solches zu unserer Landes-Regierung anhero gelangen zu lassen, mehrentheils zu kurtz gefallen, und der morose Schuldner Gelegenheit, sich wieder unsichtbar zu machen, inzwischen gefunden, sich auch offt begeben, daß die Wechsel-Schuldner Appellationes dargegen eingewendet, welche durch solche Rescripta zu removiren gewesen, welches abermahl den schnellen Lauff dieses Rechts gehemmet, Wir aber dieses nicht nur zu vielfältiger unnöthiger Behelligung, sondern auch nicht wenigen Aufenthalt des Wechsel-Rechts, und daher erfolgten Nachtheil des Credits gereichend, befunden; Als sind wir dahero, an dem Rath zu bemeldeten Leipzig, dieses zu verordnen, bewogen worden; daß selbiger hinkünfftig, bey jedesmahl dergleichen vorkommenden Fällen, auf Production des richtigen Original-Wechsel-Briefs, und wenn der Debitor nicht in Continenti mit der Zahlung parat, diesem die Wache sofort setzen, und daferne er auch, eine Appellation dargegen einzuwenden, sich unterstünde, ihn nichts destoweniger im Arreste behalten lassen, davon aber zu Unserer Landes-Regierung zu Fassung fernerer Resolution, seinen allergehorsamsten Bericht anhero zu erstatten, mithin also der Effectus suspensivus sothaner Appellation führohin aufgehoben seyn solle. Dabey Wir denn auch zugleich mit anbefohlen: Daß, nachdem auch darüber Beschwerde geführet worden, daß, wenn ein Creditor den ausgewürckten Captur-Befehl überliefert und den Original-Wechsel produciret, erwähnter Rath die Schuldner auch, mit Beziehung auf die Handels-Gerichts-Ordnung §. V. und mit Vermeldung der Sachen, warum die Ladung geschähe, citiren lasse, und also dadurch diesen, wenn solche zumahl auswärtig, oder nicht gnungsam

angesessen, oder wohl gar de Fuga suspect gewesen, doch so viel Zeit gelassen, sich inzwischen auf flüchtigen Fuß zu setzen, Wir aber auch dieser Beschwer ein vor allemahl abgeholffen wissen wollen; So befehlen Wir hiermit, daß besagter Rath zu Leipzig, in Zukunfft, wenn sich Wechsel-Creditores bey ihnen melden, und um die Captur ihrer Debitorum ansuchen, so fort nach befundener Richtigkeit und Recognition derer Wechsel-Briefe, auch ohne vorhergehende Citation wieder besagte Debitores, mit Setzung der Wache verfahren solle. Jedoch ist Unsere Intention hierbey keinesweges dahin gerichtet, daß in denen ersten Wochen derer drey Leipziger Messen, die gewöhnliche Marckt-Freyheit, wenn sich die Wechsel-Schuldner derselbigen nicht begeben, oder die Verfall-Zeit gleich auf die ersten Tage gesetzet, aufgehoben werden solle; sondern es soll vielmehr dieselbe zu Beförderung derer Commercien, nach wie vor, und wie es Herkommens ist, beybehalten werden, und dabey sein unveränderliches Bewenden haben, wie Wir denn auch rationes derjenigen, so als Fremde zu Meß-Zeiten nach Leipzig kommen, jedoch in Unserm Churfürstenthume, und incorporirten, auch andern Landen, schrifftsäßige Güter besitzen, oder sonsten wegen ihrer auf sich habenden Chargen, für Schrifftsäßig zu achten, Unserm Kreis-Amtmanne und erwehnten Rathe zu Leipzig, immittelst und bis auf weitere Verordnung, ohne Unterscheid derer Personen zum Verfahren nach Wechsel-Rechte gesamte Commißion aufgetragen; So viel aber die Unterlassung der Citation betrifft, hierunter wollen Wir es durchgehends gleich und solchemnach auch bey den Kauff- und Handels-Leuten, welche hierbey einigen Vorzug vor allen andern, und Unsern Vasallen und Dienern, nicht prätendiren können, gehalten wissen. Welches alles durch gegenwärtiges Patent zu jedermänniglichen Wissenschafft zu bringen, und in Leipzig öffentlich anzuschlagen und unverbrüchlich darüber halten zu lassen, Unser ernster Wille und Meynung ist. Gegeben unter Unserm vorgedruckten Canzley-Secret zu Dreßden, am 6 Septembr. Anno 1718.

George Graf von Werther.
Johann Christoph Günther, S. CC.

Neue Leipziger Handels-Gerichts Ordnung.

Von Gottes Gnaden Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue. Welchergestalt bishero über die Weitlauffigkeit und Aufenthalt des Processus in Handlungs-Sachen viele Klagen, sonderlich von in- und ausländischen Kauff- und Handels-Leuten geführet worden, solches ist nicht unbekannt.

Wann Wir aber das Werck so wohl durch Unsere Cantzler und Räthe, als absonderlich verordnete Commißion untersuchen, und ferner, seiner Wichtigkeit nach, mit Fleiß überlegen, auch dannenhero eine Gerichts-Ordnung, wie sich bey fürfallenden Handlungs-Sachen in Unserer Stadt Leipzig zu verhalten, begreiffen zu lassen, einer Nothdurfft befunden; Als werdet ihr dieselbe hier beygefügt in originali zu empfangen haben, begehrende, ihr wollet darüber als einem Local-Handels-Statuto bey mehr gedachter Unserer Stadt Leipzig festiglich halten, und allenthalben darnach richten, auch dieselbe durch den offenen Druck zu jedermanns Wissenschafft bringen ꝛc. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 21 Decembr. Anno 1682.

Johann Georg, Churfürst.
N. Frh von Gersdorff.
Traugott Dietrich.

An den Rath zu Leipzig.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall nnd Churfürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, thun hiermit kund und zu wissen, gleichwie Wir bald beym Antritt Unserer Regirung unsere Sorgfalt mit dahin gerichtet seyn lassen, damit denen bey der Handlung in Unsern Landen, insonderheit aber bey Unserer Stadt Leipzig eingerissenen Gebrechen, gründlich abgeholffen, auch die sichern Commercia, Fremden so wohl, als Einländischen zum besten, so viel immer möglich, befördert werden möchten: Also haben Wir im abgewichenen 1681sten Jahre, zu solchem Ende gewisse Commissarios verordnet, welche nach eingezogener genauer Erkundigung, und reiflich überlegter der Sachen Beschaffenheit, Uns, wie dem Wercke am rathsamsten zu helffen, ihren unterthänigsten Bericht erstattet: Massen Wir hierauf unterschiedene hin und wieder befindliche, denen Handelnden beschwerliche Mißbräuche gäntzlich abstellen, ingleichen eine gewisse Wechsel- und Juden-Ordnung publiciren lassen, und hierüber in einem, unterm Dato den 26 September dieses Jahres, an den Rath zu Leipzig ergangenen Rescript, wie es bey ereigneten Fallimenten in einem und dem andern, so wohl mit denen Arresten, gehalten werden solle, und zwar meistens denen Fremden zu Nutz, verordnet.

Wiewohl Wir nun dazumahl ein besonders Handels-Gericht, auf Maaß und Weise, wie solches, von der Kaufmannschafft in Vorschlag gebracht, zu bestellen, und darbey eine neue Gerichts-Ordnung, nach dem mit eingeschickten Entwurff, einzuführen angestanden; So haben Wir doch nicht alleine an gedachten Rath zu Leipzig, so wohl in- als ausser denen Messen, etliche ihres Mittels, von Gelehrten und Kaufleuten absonderlich zu deputiren, und durch dieselben in Zukunfft die Handels-Sachen tractiren und schleunigst erörtern zu lassen, befohlen, sondern auch, nachdem Wir hierunter ferner angelanget worden, und das Werck denen zu Unserer Landes-Regierung anhero verordneten Cantzler und Räthen anderweit untergeben auch derselben Bedencken hierüber eingeholet, nunmehro, wie die anbefohlene Deputation, oder das gesuchte absonderliche Handels-Gericht bey Unserer Stadt Leipzig einzurichten, auch darbey zu verfahren, und der Proceß, so weit es sich immer thun lassen will, zu verkürtzen, in nachfolgender nothdürfftige Versehung gethan.

I. Von

I.
Von Bestellung des Gerichts.

Und zwar anfänglichen soll der Rath zu Leipzig hinführo ein beständiges von denen Stadt Gerichten unterschiedenes Gericht, bey welchem allein die vorkommenden Handels- und darunter gehörige Sachen, zu tractiren, bestellen, auch solches mit gewissen, und zum wenigsten vier Personen ihres Mittels, von Gelehrten und Handels-Leuten, denen auch benöthigte Actuarii und Copisten zuzuordnen, besetzen, welche denn jedesmahl, insonderheit in denen Messen, so wohl Vor- als Nachmittags, zusammen kommen, was an sie gebracht, reiflich und ihren obliegenden Pflichten gemäß, untersuchen, die Partheyen gnüglich hören, zuförderst unter ihnen, ohne Beyseyn der Advocaten, mit Fleiß die Güte versuchen, in Entstehung derselben aber, ohne Verstattung aller Weitläufftigkeit, die Sachen aufs schleunigste entweder vor sich selbst, oder da hierbey etwas bedencksliches, vermittelst bey Unserm Schöppen-Stuhl zu Leipzig eingeholten Rechtlichen Erkänntniß, entscheiden sollen.

II.
Was vor Sachen vor dieses Gericht gehörig.

Es mögen vor diesem Gericht, so wohl in- als ausserhalb denen Messen, alle Sachen vorbracht und angenommen werden, da der Beklagte ein Handelsmann ist, und die von Mercantz, Handlung und Wechsel herkommen, dieselbe angehen, und davon dependiren, es werde personaliter oder realiter, nemlich auf eine gantze Handlung, Handels-Waaren, oder Effecten geklagt, und betreffe Wechsel oder Rück-Wechsel, Buch-Schulden, Geld-Anlehn, Lagio, Kauffen, Verkauffen, und Vertauschen der Waaren, und dißfalls beliebte Pacta, Cessiones, Assignationes, Societates, Assecurationes, Fidejussiones, Sponsiones Læsiones, Rescissiones, Restitutiones, Commissiones, und Factoreyen, Recommendationes, Miethen der Cram-Läden und Gewölbe, Zinß-Gelder, Wucher, Vergleiche, über Kaufmanns-Sachen, Novationes, Delegationes, casus fortuitos, und in Summa alle Sachen, die in Kaufmanns-Handel und Wandel bestehen, und davon herrühren.

III.
Wer vor diesem Gerichte klagen, oder belanget werden möge.

Wiewohl vor diesem Gericht ein jeder, er sey, wes Standes er wolle, in und ausser denen Messen, derer in vorhergehendem Articul angezeigten Sachen halber, Klage zu erheben befugt; So seynd doch vor demselben alleine Handels-Leute, so entweder zu Leipzig wohnhafftig, oder dahin handeln, und daselbst anzutreffen, wenn sie gleich nur durchreissen, oder auch ihre Factoren, Güter und Handels-Effecten allda haben, In- und Ausländische, ob sie auch in Unserer, oder andern Bestallungen wären, oder sonst in Aemtern sitzen, woferne sie nur noch würcklich Handlung treiben, ingleichen Cramer, nach Leipzig handelnde Juden, Handwercks-Leute, welche zu ihrer Nahrung und Handwercke Waaren erkaufft, dann Fuhr-Leute, die wegen nicht zu rechter Zeit, oder nicht wohl und schadhafft gelieferter Güter halber, in Anspruch genommen werden, so wohl Mäckler, Güter-Bestätiger, Handels Diener und Jungen, wenn sie wider ihre Verschreibungen und Dinge-Briefe gehandelt, zu stehen und Recht zu leiden schuldig.

IV.
Von Advocaten und Procuratoren.

Zum Advociren oder Procuriren soll bey diesem Gerichte niemand zugelassen werden, es sey denn, daß wenn er nicht hoch graduirt, er zuvor seiner Erudition und Geschicklichkeit halber, und daß er auf Universitäten Jura studiret, bescheiniget, auch hierüber vor dem Gerichte einen cörperlichen Eyd, daß er die ihm vertraute Sachen, mit allem Fleiß, und nach seinem besten Vermögen in Acht nehmen, solche vorsetzlich nicht verschleiffen, sondern, so viel immer geschehen kan, befördern, auch darbey keine Gefährde gebrauchen, noch seine Principalen und Clienten in Abforderung der Gebühren übersetzen, und diese Ordnung treulich in Acht nehmen wolle, würcklich geleistet.

V.
Von der Citation.

Wenn jemand einen andern schrifft- oder mündlich vorzuladen bittet, und die Deputirten befinden, daß die Sache dermassen beschaffen, daß sie vor dieses Gerichte gehörig, soll der Beklagte unverzüglich ohne Ertheilung einiger Frist, durch den geschwornen Bothen, mit Vermeldung der Sache, warum die Ladung geschiehet, vorgefordert werden, und dergleichen mündliche Citation, ungeachtet keine schrifftliche Klage mit überschicket, wenn nur der geschworne Gerichts-Frohne hiervon behörige Relation erstattet, und selbige von dem vereydeten Actuario ad Acta gebührend registriret, die Würckung, welche sonst eine rechtmäßige Citation hat, und diesemnach auch Effectum præventionis, litispendentiæ, Interruptionis, oder wie sie sonst benennet werden, allerdings haben. Wann die Sache einmahl anhängig, und zum Proceß gediehen, ist es gnug, wann die Citation dem Advocato, Mandatario, Actori oder Curatori insinuiret wird.

VI.
Von der Klage.

Wenn es zur Verhör kömmt, soll der Kläger selbst oder durch seinen Advocaten seine Klage mit kurtzer Erzehlung der Sache, mündlich, jedoch förmlich und schlüßig, anbringen, die denn auch, wenn gleich mehr, als drey Puncte, darinnen begriffen, woferne nur daraus keine Confusion zu gewarten, nicht verworffen, noch Kläger damit abgewiesen werden soll, welches alles denn auch von der Wieder-Klage, da solche zuläßlich, zu verstehen.

VII.
Von Anwalden und Vollmachten.

Beklagter soll jedesmahl und ohne Unterscheid, ausser in denen in dieser Ordnung ausdrücklich ausgenommen Fällen, in Person erscheinen, und seinet halben kein Gevollmächtigter zugelassen, gleichwohl ihm sich darbey eines Advocatens, wie auch dem Kläger, wenn das Gerichte ihm nicht aus bewegenden Ursachen ausdrücklich in Person zu erscheinen andeuten lassen, massen denn, nach Gelegenheit der mit unterlauffenden Umstände,

demselben dieses zu thun unbenommen, sich eines Mandatarii zu gebrauchen frey stehen. Wenn entweder von Klägern oder Beklagten, (nemlich in denen Fällen, da, vermöge dieser Ordnung, an Seiten desselben ein Gevollmächtigter zuläßlich) wie auch von einem andern, so bey einer vor diesem Gerichte anhängigen Sache interessiret, ein Mandatarius bestellet, soll vor Endigung der Sache, oder ohne deshalben vorhergehendes Rechtliches Erkänntniß, weder der Principal das Mandat zu wiederruffen, noch der Gewalthaber die Vollmacht aufzugeben befugt seyn, gestalt denn, wenn die Citation dem Principal, oder Mandatario richtig insinuiret, und nachmahls beym Termino der Citirte nicht erschiene, nichts destoweniger, was der Status Processus erfordert, in contumaciam erkannt, und die Entschuldigung, als ob der Principal das Mandat revociret, oder von demselben der Gevollmächtigte sich losgesagt, in keine Wege attendiret, gleichwohl der Anwald; wenn er de facto, ohne Rechtliches Erkänntniß, die Vollmacht aufgiebt, seinen Principalen allen daraus entstehenden erweißlichen Schaden erstatten, auch von der Praxi und Anwaldschafften, bey diesem Gerichte, ein gantzes Jahr suspendiret werden soll, welches denn auch mit denen Affter-Anwälten oder Substitutis also zuhalten.

In denen Fällen, da kein Gevollmächtigter statt findet, mag auch niemand als Defensor eines andern wegen zugelassen werden. Dieweil sich vielmahls zugetragen, daß über dasjenige, was mit denen im Nahmen fremder Handels Leute, sich angebenden Dienern und andern Personen tractiret und gehandelt worden, daher Streitigkeit entstanden, als ob dieselben dieses oder jenes zu thun und zu schliessen nicht Vollmacht gehabt; als soll hinführo ein jeder fremder Kaufmann, der selbst nicht nach Leipzig kommen kan, und seine Geschäffte durch einen andern verrichten zu lassen gemeynet ist, seinem Abgeschickten vor sich, seine Erben und Erbnehmen, eine beständige auf alle Marckt-Verrichtungen, sonderlich aber auf Schliessung, Acceptirung, Bezahlung und Einziehung der Wechsel, Scontriren, und Unterschreibung der Auszüge, dann zu quittiren, ingleichen bedürffenden Falls vor Gerichte zu erscheinen und daselbst Klägers oder Beklagtens Stelle zu vertreten, Documenta zu produciren, auch die Producirten zu recognosciren, Juramenta zu deferiren, zu referiren, auch zu acceptiren mit der Clausul, daß der Principal alles und jedes, was der Gevollmächtigte seinetwegen thun und handeln würde, vor genehm halten, und davor stehen wolte, eingerichtete, so wohl von ihnen selbst, als auch, da Weibs-Personen und Unmündige dabey mit interessiret, von deren Curatoren oder Vormunden, oder wenn Handels-Consorten vorhanden, von denenselben allerseits durch eigenhändige Unterzeichnung ihrer Tauf- und Zunahmen, auch Aufdrückung ihrer gewöhnlichen Petschaffte vollzogene Vollmacht ꝛc. wie nicht weniger darzu gehörigen Tutoria und Curatoria mit zugeben, auch der Gevollmächtigte dergl. Vollmacht denen, mit welchen er etwas thun, handeln oder schliessen will, auf Begehren zu zeigen, ausserdem aber niemand, wieder seinen Willen, mit denenselben sich einzulassen schuldig seyn. Damit aber denen Auswärtigen und dieser Land-Rechte Unerfahrnen, dißfalls keine Hinderniß, oder Beschwerlichkeit entstehen könne; So mögen diejenigen, so Vollmacht geben wollen, des zu solchem Ende gedruckten Formulars sich gebrauchen. Damit auch ein jeder, so mit solchen Abgeschickten zu thun hat, desto sicherer seyn möge; So soll niemand verbunden seyn, mit dergleichen Person wieder seinen Willen etwas zu schliessen, oder zu handeln, bevor derselbe seine mit anher gebrachte Vollmacht bey dem Handels-Gericht übergeben, welche alsdenn daselbst angenommen, ins Gerichts-Vollmachts-Buch eingetragen, und fleißig collationiret, hernach das Original, nachdem vom Gerichts-Actuario darunter geschrieben, wenn es produciret worden, und wo es im Protocoll zu befinden, dem Gevollmächtigten gegen seine Quittung, die er selbst ins Protocoll, unter die darein gefertigte Abschrifft, mit eigener Hand schreiben muß, wieder abgefolget werden soll, alles zu dem Ende, damit ein jeder sicher seyn könne, daß er mit niemand, der keine Vollmacht gehabt, contrahiret, oder auch die Vollmacht hernachmahls nicht geleugnet werden möge, eine solche, von wegen eines andern in Handels-Geschäfften etwas zu verrichten, ertheilte, ad Protocollum gebrachte und vidimirte Vollmacht, daferne sie nicht ausdrücklich auf eine gewisse Zeit, oder auf gewisse darinnen benannte Handlungen gerichtet, soll so lange gültig bleiben, und bestehen, bis selbige von dem Ausgeber ausdrücklich wieder cassiret und renunciret.

Vollmacht.

Ich zu Ende Unterschriebener, vor mich, meine Erben, und Erbnehmen, (oder wenn Weibs-Personen von sich stellen, ich Endes-Unterschriebene, vor mich, meine Erben und Erbnehmen, auch mit Einwilligung meines Curatoris) hiermit urkunde und bekenne, demnach ich in meinen Handels Geschäfften, bey der Stadt Leipzig zu verrichten, dahin aber jetzo in Person mich selbsten nicht begeben, kan;

Als will ich hiermit N. N. volle Macht und Gewalt dergestalt aufgetragen haben, daß er in meinem Nahmen, und vor mich, Waaren daselbst einkauffen, verkauffen, Wechsel schliessen, acceptiren, bezahlen, einziehen, die auf mich gerichtete Briefe auf andere indoßiren, Schulden einmahnen, Geld empfangen, darüber quittiren, scontriren, Auszüge unterschreiben, Geld a depósito nehmen, darüber Verschreibung ausgeben, auch was im übrigen in Handel und Wandel, und bey der Kaufmannschafft gewöhnlich, oder insonderheit nach Erheischung des Geschäffts, darinnen er begriffen, erfordert wird, verrichten, bedürffenden Falls meinet wegen vor Gerichte erscheinen, und daselbst Klägers, oder auch, da ich belanget werde, Beklagtens Stelle vertreten, Documenta produciren, die wieder ihn producirten recognosciren, Juramenta de- und referiren auch acceptiren, so wohl sich hierzu offeriren, den Proceß reassumiren, oder pro reassumto halten, bey entstehenden Concursen die habende Forderungen liquidiren, mit denen übrigen Gläubigern super prioritate verfahren, Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung führen, zum Urthel oder Abschiede beschliessen, solche wenn sie publiciret werden, anhören,

hören, nach Befindung Leuterung und Appellation darwider einwenden, solche prosequiren, und justificiren, auch denenselben hinwieder renunciren, Verbot und Arreste anlegen, nach Anleitung der Churfürstlichen neuen Gerichts-Ordnung mit deren Prosecution verfahren, oder sie nach Befindung relaxiren, transigiren, compromittiren, Affter-Anwälde substituiren, cautionem rati, oder zur Schadloßhaltung bestellen, auch zu diesem Ende, oder sonst mein Vermögen, so weit es nöthig, verpfänden, und im übrigen alles andere, so ich in Person thun und handeln solte, ob es gleich ein Speciale Mandatum erfordert, nach Gutbefinden verrichten möge, welches ich denn jedesmahl allenthalben vor genehm halten will. Zu mehrer Urkund habe ich mich (bey Weibs-Personen, benebenst meinem Curatore) eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnlich Perschafft aufgedruckt. So geschehen zu ꝛc. N. am ꝛc.

VIII.

Wie die Weibs-Personen vor diesem Gerichte handeln mögen.

Ob wohl sonst denen Weibern durch ihre Curatores oder Actores vor Gerichte zu handeln vergönnet ist, soll es doch allhier dergestalt gehalten werden, daß zwar eine Weibs-Person, wenn sie wieder einen andern klagen will, durch ihren Curatorem oder Actorem, auch Defensorem die Klage anstellen mag; Wann sie aber Beklagtens Stelle vertritt, ist sie nicht alleine, so lange sie annoch Handlung treibet, sondern auch, da die Sache aus einer von ihr hiebevor geführten, nachgehends aber aufgegebenen Handlung herrühtete, sie sey ledigen Standes, oder verehliget, in Person benebst ihrem Curatorn, oder von demselben bestellten Actorn zu erscheinen, auch da sie dergleichen Curatorem oder Actorem nicht bey sich hätte, denjenigen, so ihr also dann von dem Gerichte zugeordnet wird, massen denn selbiges in solchem Fall mit Bestätigung alsofort ex officio zu verfahren hat, anzunehmen schuldig, und keinesweges unter dem Vorwand, als ob sie indefensa, Anstand zu bitten befugt seyn.

IX.

Von den Vormunden.

Wann ein Vormund von wegen seiner Unmündigen vor diesem Gerichte zu thun hat, kan er solches durch einen Actorem verrichten, es wäre denn, daß er unter seinem eigenen Nahmen Wechsel-Briefe von sich gestellet, und deshalben belanget würde, auf solchen Fall ist er allerdings in Person zu erscheinen gehalten, und mag sich damit, daß die Sache seinen Unmündigen betreffe, oder die Schuld nicht sein eigen sey, nicht behelffen.

X.

Wie wider die aussenbleibenden Partheyen zu procediren.

Geschehe es, daß der Kläger in Termino nicht erschiene, soll Beklagter, wenn die Verhör Vormittags anberaumet, länger als bis um 12 Uhr, oder da sie des Nachmittags angesetzt, weiter nicht, denn bis um 6 Uhr, auf ihn zu warten, gehalten seyn, er, der Kläger, auch, auf Beklagtens vorgehende Ungehorsams-Beschuldigung, zwar mit der Cautione de lite prosequenda verschonet bleiben, jedennoch in die Unkosten vertheilet, und bis er selbige erlegt, weiter nicht zugelassen, auch da er hierauf die Sache ersitzen liesse, und darbey nichts thun wolte, auf des Beklagtens Anhalten, die Klage fortzusetzen, vermittelst einer von Zeit der beschehenen Insinuation, eine völlige Sächsische Frist in sich haltender Ladung, sub pœna perpetui silentii citiret, und da er hierauf abermahl aussenbliebe, ihm dißfals ein ewiges Stillschweigen würcklich auferleget, und er also mit seiner hierunter habenden Klage und Zusprüchen gäntzlich abgewiesen werden. Wenn aber der Beklagte zu bestimmter Zeit alsofort nicht erscheinet, soll er nochmahls, bey Vermeidung anderer Verordnung, citiret, auch wenn er sich hierauf noch nicht stellete, ohne fernern Aufschub und Ansehen der Person, durch die Gerichts-Diener auf das Rathhauß gebracht werden; massen denn auch, wenn einer der Flucht halben verdächtig, und dißfals gnugsame Vermuthung verhanden wäre, derselbe auf des Klägers Ansuchen, und gegen das Gerichte der Schadloßhaltung halber zu vorhero bestellte Caution, ohne vorgehende Citation, in Arrest oder Hafft genommen werden kan.

XI.

Von Exceptionen.

Wiewohl auch bey diesem Gerichte die Exceptiones feriarum sacrarum, ausser was diejenigen Actus, so diebus feriatis expediret werden können, betrifft, ingleichen Præventionis und Litis pendentiæ, wenn solche in continenti beyzubringen, wie auch, wenn der Kläger seine Person, oder zur Sache sich nicht genugsam legitimiren könnte, und dann die Exceptiones Spolii billig in Acht zu nehmen; So haben doch alle andere Exceptiones dilatoriæ nicht statt. Was aber die Exceptiones litis ingressum impedientes, als solutionis, compensationis, transactionis, præscriptionis, rei judicatæ und dergleichen anlanget, seynd zwar dieselben, wenn sie in continenti liquidæ, billig zu attendiren; Da aber hierbey der geringste Zweifel annoch übrig, soll Beklagter nichts destoweniger eventualiter auf die erhobene Klage, sub pœna confessi & convicti, antworten, oder die producirten Documenta, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, in Verbleibung dessen, dieselben pro recognitis zu achten, recognosciren oder nach Gelegenheit eydlich diffitiren, massen denn bey erfolgenden rechtlichen Ausspruch auf diese Strafen würcklich und unnachbleiblich zu erkennen.

Allermassen ferner die Exceptio non numeratæ pecuniæ wider einen Wechsel-Brief, ungeachtet die Valuta nicht darinnen begriffen, nicht zuläßlich, also ist auch darauf, wenn aus einem Wechsel-Briefe geklaget wird, nicht zu sehen, es wäre dann, daß durch des Creditoris eigenhändigen Schein oder Verschreibung alsobald dargethan werden könnte, daß der Ausgeber des Wechsel-Briefs von demselben nichts empfangen, auf solchen Fall wird darauf, wenn der Creditor selbst Klage erhoben, und dergleichen Wechsel-Brief an einen andern nicht cediret, oder indoßiret, wie dann wieder einen Tertium auch auf diesen Fall berührte Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht zuläßlich, billigerkannt.

XII.

Von der Litis Denunciation.

Würde der Beklagte einem andern Litem denunciren,

nunciren, und denselben vorzuladen ansuchen, ist ihm zwar solches nachgelassen, er kan sich aber damit der Recognition oder Antwort, auch im ersten Termino nicht entbrechen, sondern ist solche sub pœna confessi & convicti oder recogniti, zu verrichten pflichtig; Wie denn auch Litis Denunciat dem in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modo procedendi sich allenthalben gemäß zu bezeigen hat.

XIII.

Von der Antwort und Einlassung auf die Klage.

Im übrigen soll Beklagter, wenn Kläger die Klage fürbracht, in Person entweder selbst, oder durch seinen Advocaten, die Antwort alsofort im ersten Termino, und zwar von Mund aus in die Feder thun, oder die wider ihn producirten Documenta, an Wechsel-Briefen, unterschriebenen Auszügen, Obligationen, oder andern Schuld-Bekänntnissen, alsobald recognosciren oder in denen Fällen, da die eydliche Diffeßion, vermöge der Rechte, sonsten statt hat, eydlich zu diffitiren schuldig seyn, in dessen Verbleibung aber, ohne vorhergehende Comminatoria, er, Beklagter, pro confesso und die producirten Documenta pro recognitis erkläret, auch wenn solches geschehen, und die Urkunden Beklagtens eigene Hand, oder acceptirte Wechsel-Briefe, daraus sonst die libellirte Schuld offenbar, und dergestalt executive geklaget werden kan, oder Beklagter die Schuld gestehet, er so fort in die Zahlung vertheilet, und bis er solche würcklich geleistet, in Gehorsam behalten werden, er hätte denn Exceptionem Solutionis, compensationis, oder andere dergleichen, so in continenti klar, und aus unleugbaren Urkunden beyzubringen, vorzuschützen, damit würde er billig zugelassen. Wenn nun zu solchem Behuf Beklagter gewisse Documenta produciret, ist der Kläger, oder diejenigen, wider welchen sie vorgeleget werden, solche ebenmäßig zu recognosciren, oder wenn die Diffessio statt hat, eydlich zu diffitiren verbunden, in dessen Verbleibung seynd dieselben, ohne vorhergehende Comminatoria, ebenfals pro recognitis zu halten. Hätte Kläger keine richtige Verschreibung oder Schuld-Bekänntniß vor sich, sondern müste die geklagte Forderung durch Zeugen beybringen, oder Beklagten den Eyd darüber deferiren, mag wider ihn, Beklagten, nicht executive, sondern nur summariter verfahren werden; Allermassen in dergleichen Fällen, auch an Seiten Beklagtens, ein Anwald zuzulassen, doch daß er im ersten Termino, oder wenn es das Gerichte sonst zu Abhelffung des Processus nöthig befindet, jedesmahl in Person erscheine, wie denn allerseits Partheyen, so offt es ermeldetes Gericht begehret, man versire in Processu executivo, oder Summario, auch in quacunque parte judicii, in Person sich zu stellen schuldig seyn sollen.

Nachdem auch zum öfftern geschicht, daß die Ausgeber der Wechsel-Briefe, solche nicht mit ihrem Tauf- und Zunahmen, bevoraus wenn in einer Handlung sich unterschiedene Consorten befinden, oder als dieses oder jenes Erben, oder auf andere dergleichen Art und Weise zu unterschreiben pflegen, und aber daraus allerhand Disputat und Weiterung entstehet; So setzen und ordnen Wir hiermit, daß hinführo die Wechsel-Briefe, von denen Unsrigen, so sie ausgeben, mit ihren rechten Tauff- und Zunahmen unterschrieben werden, oder in Verbleibung dessen daraus keine Execution-Klagen statt haben sollen. Im übrigen soll alles schrifftliche Einbringen, so wohl an Seiten Klägers, als Beklagten, oder wer sonst beym Proceß interessiret, gäntzlich verboten seyn, also, daß, wenn auch die Partheyen sich eines andern vereinigen wolten, dennoch solches das Gerichte nicht zu verstatten, sondern alle Schrifften, ausser wenn es zur Bescheinigung kömmt, ingleichen die Leuterung und Appellation, auch Bey-Zettel und Sollicitation-Schreiben, wieder zurücke zu geben hat.

XIV.

Von Reassumtion des *Processus*.

Wann ein oder der andere Part vor Endigung der anhängen Sache verstürbe, sollen dessen Erben, den Proceß zu reassumiren, nicht citiret, sondern solcher ohne vorhergehende Reassumtion, wie er von dem Verstorbenen gelassen, von ihnen und wo der sie fortgeführet werden; Ein Successor singularis aber, soll litem in dem Stande, wie es sein Vorfahrer verlassen, zu reassumiren schuldig seyn, jedoch alsobald der ersten Citation, so zu solchem Ende ausgefertiget wird, die Commination, daß in Verbleibung dessen der Proceß pro reassumto zu halten, einverleibet, auch hernach würcklich darauf erkannt werden.

XV.

Von Eyden, dererselben Delation, Relation und Leistung.

Da der Kläger dem Beklagten die Klage ins Gewissen stellen, und den Eyd darüber deferiren wolte, stehet ihm solches, jedoch vor Beklagtens Antwort, frey. Wann nun einem das Deferirte oder Referirte, oder auch ein Purgatorium, oder Suppletorium juramentum zu erkannt, oder nach Gelegenheit die Gewissens-Vertretung nachgelassen, so soll er, nachdem das Urthel seine Rechts-Krafft erreichet, innerhalb acht Tagen, zur Eydes-Leistung oder in denen Fällen, da die Relation zuläßlich, hierzu, oder auch, ob er sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolle, sich erklären, und in dem letzten Fall, mit der Bescheinigung, wodurch er solche Vertretung zu verrichten gemeynet, würcklich einkommen, alsdenn aber darmit, gleichwie mit einer andern Bescheinigung, verfahren werden; Wolte aber einer alsobald bey Publication des Urthels, oder vor Ablauf des Decendii, dasselbe pro judicato halten, und den zuerkannten Eyd zu schwören, sich anheischig machen, soll ihm solches nachgelassen, und derogestalt zu anticipiren verstattet seyn.

XVI.

Von der Bescheinigung.

Ein jeglicher Part, welchen Bescheinigung auferleget, (wie denn bey diesem Gerichte, und denen daselbst anhängigen Sachen, kein ordentlicher Beweiß, sondern blosse Bescheinigung zu führen) soll innerhalb 3 Wochen, von der Zeit an, da das Urthel in seine Krafft ergangen, die Bescheinigungs-Articul, samt der Zeugen Nahmen, oder denen Urkunden, damit er bescheinigen will, eingeben darauf das Gerichte auch ohne Bescheinigungs-Fürters weiters Anhalten, förderlichst, und ohne Verzug die

Zeugen

Zeugen citiren, in Gegenwart der Partheyen oder ihrer Gevollmächtigten vereyden, und so wohl über die Articul, als zuläßliche Fragestücken, da derer von Gegentheil überreichet würden, abhören. Wann ein Zeuge vor diesem Gerichte abzuhören, und sich, Zeugniß zugeben, verweigert, solches aber ihm rechtlich zuerkannt wird, und er es bey dem Urthel nicht bewenden lässet, sondern ein Remedium suspensivum darwider ergreifft, mag er zwar, nach Befindung, damit zugelassen werden, er ist aber deme, was unten von Leuterungen und Appellationen verordnet, sich gemäß zu bezeigen verbunden.

XVII.

Von der Gegenbescheinigung.

So bald die Zeugen abgehöret, oder, da die Bescheinigung durch Documenta geführet, solche recognosciret, oder eydlich diffitiret, soll der Gegentheil, so eine Gegen-Bescheinigung führen will, in denen Fällen, da solche sonsten statt hat, ohne Erwartung der Citation zur Publication der Bescheinigung, seine Gegen-Bescheinigungs-Artickel, bey Verlust derselben, binnen 3 Wochen übergeben, und im übrigen hierunter gleichergestalt, wie bey der Bescheinigung verfahren.

XVIII.

Von Edition der Brieflichen Urkunden, so einer bey seinem Gegentheil suchet.

Wenn ein Part anzeiget, auch bescheiniget, daß bey seinem Gegentheil Briefliche Urkunden vorhanden, und begehret die zu ediren, der andere aber sich dessen verweigert, so soll in denen Fällen, da sonsten nach gemeinen Rechten die Edition gefordert werden kan, also in der ersten Sententz darauf, und zwar nach Gelegenheit der Umstände, sub pœna editi, oder bey einer gewissen Straffe erkannt werden. Trüge es sich auch zu, daß die Edition eines Handels-Buchs, so nicht zu Leipzig, sondern an einem andern Orte zu befinden, und daß daselbst damit verfahren werden möchte, erkannt würde; so soll zu Erspahrung der Unkosten, da gleich dererjenigen, so die Edition gefordert, oder dabey interessiret, mehr wären, in loco Editionis nur ein Mandatarius bestellet werden, welches denn auch in dem Fall, da jemand einen aus seinen Büchern genommenen Extract darmit zu bestärcken schuldig, also zu halten.

XIX.

Wie nach vollführter Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung zu verfahren, auch von Publication der Urthel.

Nach vollführter Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung sollen keine Disputation-Gesetze zugelassen, sondern die Acta alsobald inrotuliret, und zum rechtlichen Erkenntniß übergeben werden. Wenn nun also ein Urthel eingeholet, ist solches denen Partheyen, nach vorhergehender Citation an dieselben, gebührend zu publiciren.

XX.

Von Leuterung und Appellationen.

Derjenige, so durch die publicirte Urthel oder

Abschiede sich gravirt zu seyn vermeynet, mag zwar hierwieder der Leuterung und Appellation nach Gelegenheit sich gebrauchen, jedoch bescheidentlich und also; Daß 1) der Beklagte, wenn er in Arrest sitzet, nochmahls darinn verbleibe; 2) die Leuterung in 14 Tagen von der Zeit an, da sie eingewendet, prosequire, und Leuteraten darzu citiren lasse; 3) der Appellant binnen 8 Tagen nach eingewandter Appellation, sub pœna desertionis, die Apostolos auch, ohne vorhergehende Auflage, ablöse, und zugleich vermöge des, dem Rathe zu Leipzig ertheilten Privilegii, in casum Succumbentiæ, bey dem Handels-Gerichte, nach Gelegenheit der Sache und der Deputirten Ermäßigung, 20. 30. 40. bis 50 Thaler, welche denn, wenn entweder die Sententz erster Instantz confirmiret, oder die Appellation gar nicht angenommen, und rejiciret wird, oder Appellant auch solcher hernach selbst wieder renuntiiret, verfallen, würcklich und baar deponire; denn 4) die Appellation, wenn von der Zeit, da sie angenommen, zum nächsten Appellation- oder Hof-Gerichts-Termine annoch 3 Wochen übrig, in solchem Termino bey Verlust derselben, unfehlbar justificire; auch 5) wider einen Abschied oder Urthel, darinnen Beklagter condemniret, Leuterung eingewendet, deroselben aber ungeachtet, in dem folgenden Leuterungs-Urthel es darbey gelassen würde; von Beklagten die gantze Post, worein er vertheilet, an Capital und Interesse moræ, alsofert nach der Publication jetztbesagten Leuterungs-Urthels und dergestalt noch, ehe solches vires rei judicatæ ergriffen, bey dem Handels-Gerichte baar niedergeleget, oder in Verbleibung dessen, er durch Gefängniß hierzu angehalten werde, wie denn auch Leuterat und Appellat, bald im ersten Termino auf die prosequirte Leuterung und justificirte Appellation, sich hauptsächlich, mit der Verwarnung, daß, da es nicht geschiehet, nichts destoweniger so fort in meritis erkannt werden solle, sich einzulassen verbunden, auch weder Leuteranten oder Appellanten hierunter einiger Anstand zu ertheilen. Ueber der eingewandten Leuterung, und wenn solche prosequiret wird, soll von denen Partheyen, mit zweyen abgewechselten Gesetzen verfahren, die Prosecution in Termino gäntzlich absolviret, und hernachmahls jedem Theile, zu Einbringung eines Gesetzes, mehr nicht, denn 2 Tage, (worunter aber gleichwohl die Sonn- und Feyer-Tage nicht mit zu zählen) eingeräumet, und im Fall er in solcher Zeit selbiges nicht einbrächte, dessen ohne vorgehendes Rechtliches Erkenntniß vor verlustig gehalten, auch es ferner nicht ad Acta genommen werden. Wiewohl Wir auch geschehen lassen, daß die Appellation, entweder unmittelbar an Uns, oder zuvorher an Unser Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, und dann ferner anhero gehen möge; So soll doch, wenn das Urthel oder Abschied erster Instantz confirmiret, weder beym Appellation- noch Ober-Hof-Gerichte, einige Leuterung zugelassen werden, bey erfolgter Reformatoria aber, ist Appellaten sich der Leuterung gebührend zu gebrauchen un-

benommen. Wann die eingewandte Leuterung oder Appellation frivola erfunden wird, soll der Leuterant oder Appellant nicht alleine in die Expensas retardati Processus vertheilet, sondern auch der Advocat, hierüber mit 10. 20. und mehr Thalern Strafe beleget werden, in welche Strafe denn auch der Ober-Hof-Richter, wenn er die Appellation gar nicht annimmet, sondern als unerheblich rejiciret, ermeldeten Advocaten oder Anwald wohl vertheilen mag, der denn, ehe und bevor er diese Straffe erleget, bey diesem Gerichte zum Advociren oder Anwaldschafften weiter nicht zuzulassen. Wenn auch von einer an die Partheyen ergangenen Citation appelliret würde, massen denn Advocaten und Partheyen sich finden, welche das heilsame Remedium auf diese und andere Wege liederlich zu mißbrauchen pflegen, soll das Gerichte dessen ungeachtet mit fernern Vorladen, auch dem persönlichen Arrest, verfahren, jedoch hierauf behöriges Ortes Bericht erstatten, der Citatus aber so wohl, als sein Advocat des unternommenen Mißbrauchs halber nach Befindung mit Geld, oder Gefängniß, nachdrücklich bestrafet werden.

XXI.

Von Execution und Hülffe auf die ergangenen Urthel.

Wann die Urthel oder Abschiede in verbindliche Krafft Rechtens ergangen, sollen solche ohne Verzögerung und zwar folgendergestalt zur Execution gebracht werden; Nehmlich, da sie auf dingliche Klagen ergangen, als wenn einer gewisse Waaren oder Güter vor sein Eigenthum angesprochen hätte, und dieselben ihme zuerkannt wären, soll demjenigen, welchem die Ausantwortung auferleget, innerhalb 8 Tagen, dem Kläger selbige zuzustellen angedeutet, und wenn es in dieser Zeit nicht geschichet, die Hülffe würcklich vollstrecket, die Güter oder Waaren von Beklagten genommen, und Klägern übergeben werden. Wenn aber die Klage auf persönlichen Zusprüchen bestanden, soll wi der Beklagten, so bald nur res judicata vorhanden, nach Wechsel-Recht verfahren werden, doch daß dem Kläger frey stehe, sich zugleich in das verschriebene Unterpfand, oder sonst zu des Debitoris Vermögen verhelffen zu lassen. Auf welchem Fall denn dem Schuldner die gewöhnlichen 14 Tage bürgerliche Frist, nicht verstattet, sondern solche, Krafft dieses ausdrücklich aufgehoben seyn, und demselben innerhalb 3 Wochen, dem Kläger zu befriedigen auferleget, darneben alsobald eventualiter die Hülffe mit Ausgang solcher 3 Wochen, auf einen gewissen Tag ernannt, auch wenn die Zahlung in der Zeit nicht geschicht, sodann würcklich vollstrecket, Execution und Immißion zugleich verrichtet, und hierauf alsobald auf den nächstfolgenden gewöhnlichen Subhastation-Tag mit der Subhastation der Anfang gemacht werden. Da Beklagter in dem Urthel ein gewiß Factum zu leisten condemniret, soll derselbe zu dessen Prästation, nach Gelegenheit, durch Gefängniß, oder durch zulängliche Straf-Præcepta angehalten, darwider aber kein ferner Remedium zugelassen werden.

XXII.

Von Fallimenten und *Concursibus Creditorum.*

Wann bey einem Kauffmanne, Cramer, oder andern Personen, so diesen gleich zu achten, welche entweder zu Leipzig wesentlich wohnen, oder sich doch daselbst aufhalten, oder auch Handels-Effecten haben, ein Banquerout, oder ein Fallment sich ereignet; so hat es bey dem, was wegen der Inventur, Obsignation, Taration, auch Verkauffung der vorhandenen Waaren, und sonsten in Unserm Eingangs angezogenen sub dato Dreßden, den 26 Septemb. dieses 1682sten Jahres, an den Rath zu Leipzig ergangenen Rescript disfalls versehen, nochmahls sein Bewenden, welches Wir jedoch dergestalt erläutert und erkläret haben wollen, daß alsofort, bey entstandenem Falliment, alle des Schuldners Güter, beweglich und unbewegliche, ohne Verzug und vorhergehendes rechtliches Erkenntniß, sofort öffentlich subhastiret, und demjenigen, so das meiste darauf licitiret, und sie darum erstehet, zugeschlagen, wider dergleichen Subhastationes auch weder Leuterung, noch Appellation angenommen, sondern diejenigen, so entweder ein Jus Retentionis, ein Unterpfand, oder andere dergleichen Recht prärendiren wollen, sich an die Kauf-Gelder gebührend zu halten, schlechterdings angewiesen werden. Bey entstehenden Concursen, sollen die Citationes alsobald auf eine Sächsische Frist, sub pœna præclusi, eingerichtet, denen Interessenten richtig insinuiret, auch darüber deutliche Relation ad Acta gebracht, hiernächst darinnen länger nicht, als 4 Wochen, zum endlichen Absetzen dergestalt bestimmt, daß in denen ersten 6 Tagen, a die Termini an, jedoch ausgeschlossen die Sonn- und Feyer-Tage, auf Klägers Provocation, die Exceptiones, in denen folgenden die Replicæ, in denen dritten die Duplic, und in denen letzten die Triplic, jedesmahl, bey Verlust des Satzes, eingebracht, auch darüber fest gehalten, und weder von dem Richter, ohne vorhergehendes Rechtliches Erkenntniß, noch von denen Partheyen, oder deren Advocaten; hierinnen einige Dilation verstattet werden. Nachdem nun solchergestalt die Partheyen citiret worden, und einbracht haben, sollen die Acten vor geschlossen gehalten, und zum Rechtlichen Versprechen übergeben, auch darauf, so es geschehen kan, so fort ohne Interlocut hauptsächlich erkannt werden. So viel im übrigen die Ordnung, nach welcher ein Gläubiger vor dem andern zu befriedigen, anlanget; so verbleibet er deswegen bey denen, so wohl gemeinen, als Landüblichen Rechten, insonderheit Unsers Groß-Herrn Vaters Proceß-Ordnung, wie auch Unsers Herrn Vaters Decisiv-Befehl, de Dato den 4 Septembris 1659. allenthalben billig.

Wenn der Schuldner nicht darthun kan, daß, er durch Unglücks-Fälle, ohne sein Verschulden, in Schaden und Abfall der Nahrung kommen; so soll wider denselben, nach Anleitung der Erledigung der Lands-Gebrechen, de Ao. 1612. §. 19. und de Ao. 1661. §. 78. ohne Ansehen der Person, mit der Schärffe verfahren, ihme keine Handlung zu führen, noch, bis er zuvorhero klar erwiesen, daß er seine Creditores gäntzlich befriediget habe, auf die Börse und Wechsel-Platz zu kommen, oder daselbst zu scontriren verstattet, er zu keinem öffentlichen Amte befördert, auch zu ehrlichen Zusammenkünfften nicht gelassen werden. Da aber gleichwohl einer Mittel und Gelegenheit haben könnte, seine Creditores von aussenstehenden Effecten zu contentiren, kan er solches durch Anweisung, Procuration, oder anderer Anstalt, vermittelst gewisser Personen, verrichten, welche sodann auf ihre Abrechnung, die Creditores befriedigen, und bey dem Scontro ihre Nahmen an des Falliten statt schreiben lassen sollen.

XXIII.

Vom *Spatio deliberandi.*

Wenn ein Fallit verstorben, und bey seinem Leben nicht allbereit bonis cediret, es sey das Falliment annoch bey seinem Leben, oder allererst nach seinem Tode ausgebrochen, sollen dessen Kinder, oder wem sonst die Succeßion, vermöge der Rechte, gebühret, innerhalb 8. Wochen, ob sie entweder ohne Bedingung, oder nach den Kräfften der Verlassenschafft, und cum beneficio Inventarii, der Erbschafft sich anmassen, oder auch derselben sich begeben wollen, sich deutlich erklären, in dessen Verbleibung aber, von der Succeßion gäntzlich ausgeschlossen, und ein Curator bonorum ex officio bestätiget werden, allermassen denn das denen Erben vergönnete Spatium deliberandi, so sich sonsten nach gemeinen Rechten auf eine Jahres-Frist erstrecket, in so weit gäntzlich aufgehoben seyn soll.

XXIV.

Vom Arrest und Kummer.

Wegen Anlegung, auch Verstattung der Kummer und Arreste, lassen Wir es bey mehrerwehnten Unserm unterm Dato den 26. Septembris dieses Jahres ergangenen Rescript nochmahls allenthalben bewenden; Verordnen aber hiermit, daß, zu Verhütung besorglicher Confusion, die Arreste jedesmahl bey denen Stadt-Gerichten angeleget und gesuchet, auch renoviret: Wenn es aber zur Prosecution kömmt, die Sache an das Handels-Gerichte verwiesen, daselbst auch der Proceß vollends ausgeübet werden soll.

XXV.

Wann der mehrere Theil der Gläubiger dem Schuldner einen Erlaß thun will, also, daß die übrigen dergleichen thun sollen, wie damit zu verfahren.

Alldieweiln es auch zu mehrern mahlen geschiehet, daß, bey ereigneten Fallimenten, etliche Creditores zusammentreten, mit dem Schuldner sich vergleichen, demselben an ihren angegebenen Forderungen einen Nachlaß thun, und hierdurch die übrigen Mitgläubiger, zu gleichmäßigem Remiß obligiren wollen, darbey aber öfters grosse Gefährte und Betrug mit vorzugehen pfleget; Als setzen und ordnen Wir, Krafft dieses, daß in Zukunfft dergleichen Pacta die Creditores anderergestalt nicht binden sollen, als wenn hierunter nachgesetzte Requisita genau in Acht genommen worden. Und zwar soll 1) der Schuldner, wenn er auf solche Masse mit seinen Gläubigern accordiren will, dieselben allerseits vor das Handels-Gerichte beruffen lassen; Hiernächst 2) bey der ersten Zusammenkunfft ein richtiges Verzeichniß aller und jeder seiner Gläubiger, ingleichen eine Specification seines gantzen Vermögens an Immobilien, Mobilien, Baarschafft, aussenstehenden Schulden, und wie es Nahmen haben mag, übergeben, auch seine Handels-Bücher und Schuld-Register, oder da hierzu so bald nicht zu gelangen, zum wenigsten eine förmliche glaubwürdige Bilanze vorlegen; Dann 3) ein jeder Gläubiger seine liquidirte Prætensiones Summarisch bescheinigen; Ferner und 4) der Schuldner, nach vorhergehender scharffen Verwarnung vor der schweren Strafe des Mein-Eyds, worzu auch einer oder mehr Geistliche zu gebrauchen, vermittelst Eydes zu erhalten, und daß er sein gantzes Vermögen richtig offenbaret, und davon nichts verschwiegen, allerseits Gläubiger auch dasjenige, so sie prätendiret, und er ihnen eingeräumet, wahrhaftig, und keiner ein wenigers zu fordern habe, schwören; Hierüber 5) aus diesem allen, daß die sämtlichen Gläubiger ihre Befriedigung vollständig, entweder gar nicht, oder doch schwerlich, erhalten können, gnugsam zu ersehen sey; und 6) der mehrere Theil der Gläubiger, welches doch nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Grösse der Summen, so sie fordern, zu rechnen, den Nachlaß verwilliget: Auf solchen Fall nun, und wenn keines an diesen Requisitis ermangelt, anderergestalt aber nicht, soll der wenigere Theil, solchen Accord ebenmäßig anzunehmen, schuldig seyn; also, daß da gleich einer oder der andere demselben zu widersprechen sich unterstünde, dennoch darauf nicht zu sehen, sondern, dessen unerachtet, dem Accord gemäß zu verfahren. Gleichwohl ist dieses nur von denen Gläubigern, so einerley Recht haben, zu verstehen, und auf die Hypothecarios, oder welche absonderlich privilegiret, und denen sonsten der Vorzug gebühret, nicht zu erstrecken, als welchen ihr Recht, des getroffenen Accords ungeachtet, billig unvermindert verbleibet.

Und befehlen diesemnach, daß dieser Ordnung stet, fest, und unverbrüchlichen nachgegangen werden solle. Behalten uns auch bevor, solche nach Gelegenheit zu verändern, oder zu verbessern. Allermassen aber dieselbe, als ein Local-Handels-Statutum, bloß auf Unsere Stadt Leipzig zu verstehen; Also soll in allen und jeden Articulis Juris & Processus, worinnen disfalls keine Aenderung getroffen, oder Erklärung geschehen, bey dem, was in gemeinen oder Sächsischen Rechten, in Unsern Landes-Constitutionibus, Ausschreiben,

ben, Policey Proceß- Appellation- Hof-Gerichts- und dergleichen Ordnungen versehen, oder auch durch beständigen Gebrauch und Observantz eingeführet und hergebracht worden, allenthalben ungeändert und ungehindert bleiben. Datum Dreßden am 21sten Decembris Anno 1682.

Johann Georg, Churfürst.

DD.

Erläuterung und *Resolution* über einige Puncte der Handels-Gerichts-Ordnung der Stadt Leipzig, den 16. April 1720.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue. Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was ihr wegen einiger Zeithero über die Handels-Gerichts-Ordnung sich ereigneten zweifelhaften Fälle, unterm 16. Sept. 1715. allerunterthänigst einberichtet und mit mehrern vorgestellet; Worauf Wir euch zu deren Erörterung und gebührender Nachachtung hiermit folgendes zu Unserer gnädigsten Resolution unverhalten seyn lassen, daß so viel 1) den in ermeldeter Handels-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen modum citandi anbetrift, es zwar, dabey, weil selbiger seinen guten Nutzen hat, noch ferner gelassen werden, dem Kläger aber jedoch freystehen solle, ob er den Beklagten mündlich oder schriftlich citiren lassen wolle, da denn auf den letztern Fall Beklagter, mit Ueberschickung der Abschrift von der mündlich angebrachten, oder schrifftlich übergebenen Klage, auch zu gehörigen Documenten, mit Ertheilung einer 14tägigen Frist, sub poena confessi & convicti, oder nach Gelegenheit sub poena recogniti, zu erscheinen, vorgeladen werden soll. Weiln auch zum 2) wegen derer Wechsel-Briefe, so im Nahmen einiger in Compagnie zusammenstehender Handels-Consorten, zum öftern pflegen ausgestellet zu werden, und über deren eydliche Diffeßion, vielmahls Zweifel vorgefallen; So ordnen und befehlen Wir hiermit, daß derjenige Handels-Consort, welcher den Brief unterschreibet, jedesmahl zugleich seiner Neben- und Handels-Consorten Tauf- und Zunahmen, bey Vermeidung einer Geld-Strafe von 10. bis 20. Rthlr. welche von ihnen unnachbleiblich einzubringen, und zu dem grossen Armen-Hause anzuwenden, mit exprimiren und unterschreiben, solchergestalt auch wider den Aussteller, oder einen darvon, nach Wechsel-Rechte verfahren, und wenn er zur eydlichen Diffeßion eines solchen Wechsel-Briefs kommt, die Notul darzu, auf solche Masse, daß weder er, noch sein Consort, denselben unterschrieben, noch durch einen Handels-Diener, oder jemand anders, mit Wissen und Willen hätte schreiben lassen, eingerichtet. Denn ferner 3) derjenige, so seine eingewande Appellation desert werden lässet, zu Bezahlung derer, nach Anleitung der Handels-Gerichts-Ordnung Cap. 3. §. in 10. Casum succumbentiæ, gesetzten Straf-Gelder, ebenmäßig und um so vielmehr angehalten, auch darauf in denen Rechts-Collegiis gesprochen werden soll: weilen die Straffe auf diejenigen, so der eingewandten Appellation hinwieder renuntiiren, in oftangeregter Handels-Gerichts-Ordnung expresse mit gerichtet ist, die Desertio Appellationis aber, pro tacita renunciatione secundum jura gehalten wird. Wenn auch 4) in Proceß-Sachen, ein Termin zur Recognition derer Documenten, Ablegung der Eyde, Einlassung auf Articul und dergleichen, anberaumet wird, der Part aber, a Citatione appelliret; So können Wir geschehen lassen, daß zu Beförderung des Commercii in der Sache dennoch fortgefahren, und die Ungehorsams-Beschuldigung admittiret, auch darauf, was sich denen Rechten nach gebühret, erkannt, und hernach erst, der Appellation halber, behörigen Orts Bericht erstattet werden solle. Letzlich und 5) soll auch das Fatale zur Gegen-Bescheinigung, wenn diese entweder durch Zeugen gantz alleine, oder durch Zeugen und Documenta zugleich, mitgeführet wird, zu Vermeidung alles unnöthigen Disputats von dem Handels-Gerichte dem Part, so die Gegen-Bescheinigung führen will, und wo solche zulässig, daß die Zeugen insgesamt abgehöret werden wären, behörig notificiret, das Fatale zu ermeldeter Gegen-Bescheinigung aber sodenn a die insinuatæ notificationis an gerechnet werden. Wir begehren also schließlich hiermit, ihr wollet euch nach allen diesen, gehorsamst und genau achten, solches durch einen öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschafft bringen, und was sonsten hierunter mehr nöthig, gebührend verfügen, und darauf sorgfältige Obacht haben. Massen Wir denn auch an Unsere sämtliche Rechts-Collegia im Lande, sich darnach ebenmäßig zu richten, und darauf bey vorkommenden Fällen zu sprechen, unterm heutigen Dato Verordnung ertheilet. Mochtens euch nicht bergen, und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 16. April Anno 1720.

Heinrich von Bünau.

Johann Christoph Günther.

EE.

Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Banquerouttir-Mandat, ergangen am 7. Januarii 1724.

Wir Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen und Preussen, Mazovien, Samegitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernikovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des H. R. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Entbithen allen und jeden unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft Ober-Kreiß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten,

Städten, Richtern, Dorf-Schulzheissen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen zu wissen, daß, obwohl nicht nur in denen Reichs-Gesetzen, insonderheit der zu Augspurg errichteten Reformation der Policey-Ordnung sub dato Franckfurt An. 1577. §. 23. bereits heilsamlich versehen, daß derer verdorbenen Kaufleute und Banqueroutirer gefährlichen und betrüglichen Handel, da sie öfters durch ihren übermäßigen Pracht, unordentliches Leben, und andere Wege, viele um ihr Vermögen bringen, gesteuert, und dieselben von denen Obrigkeiten nicht geduldet, noch zu Aemtern und Dignitäten gelassen, auch, nach Befinden, zu gebührender Straffe gezogen werden sollen, sondern auch in Unsern Landes-Gesetzen, vornemlich in der Erledigung der Landes-Gebrechen de An. 1661. Tit. von Justitien-Sachen ꝛc. §. 78. wie nicht weniger, was die Stadt Leipzig betrifft, in der Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XXIV. und XXV. wie es mit dergleichen, in Abgang und Verfall der Nahrung gekommenen Schuldnern, und deren Vermögen zu halten, denen sich ereignenden Fallimenten von denen Gerichten zu verfahren sey, mit mehrern disponiret, und demnach kein Zweifel, daß, wenn diesem allezeit gebührende Folge geschehen, viele Banquerouten würden verhütet, oder doch dabey die Creditores nicht so gar sehr verkürtzet worden seyn; Wir dennoch bißanhero, zu Unserm besondern Mißfallen wahrnehmen müssen, daß nicht allein dasjenige, was vorhin gemessenst verordnet und anbefohlen gewesen, nicht in geziemender Obacht gehalten, sondern auch die betrüglich und boßhafften Banquerouten, mehr und mehr gehäuffet, und viele durch dergleichen bößliche Decoctores, unverantwortlicher Weise, um das ihrige gebracht worden. Dahero Wir denn aus tragender Landes-Väterlicher Vorsorge, auf hinlängliche Mittel u. Wege, wodurch diesen, Zeithero so vielfältig, auch öfters muthwillig, gemachten, u. zu nicht geringen Schaden des Commercii, auch Bekränckung vieler ehrlichen Leute, gereichenden Fallimenten gesteuert werden könne, bedacht zu seyn, und zu solchem Ende, nicht allein die Eingangs angezogene Reichs- und Landes-Gesetze, nochmahls, anhero zu wiederholen, und zu verneuern, sondern auch noch mehr zu erläutern, und hierdurch nachdrücklich zu schärffen, der Nothdurfft befunden.

§. I.

Wie nun zum ersten sowohl die Billigkeit erfordert, als auch einen jeden sein Gewissen dahin verbindet, daß er ein mehrers, als er wieder zu bezahlen vermögend, nicht aufborge, noch auch vornemlich anderer Leute Geld, liederlicher, unachtsamer und boßhaffter Weise, besonders mit Spielen und dergleichen, verthue und durchbringe; Also haben alle und jede zuförderst dahin zu sehen, daß sie nicht über ihren Stand sich halten, allen Luxum vermeiden, auch denen Ihrigen, insonderheit denen Ehe-weibern, dergleichen nicht gestatten, sowohl im übrigen allerseits sich dergestalt, damit sie nicht durch Nachläßigkeit um das ihrige gebracht, und mit ihnen andere in Schaden gesetzt werden mögen, behutsam aufführen, absonderlich die Kauf- und Handelsleute, die aufgenommene Gelder durch übele Administration, oder unnöthigen überflüßigen Aufwand, kostbaren Bau, und dergleichen nicht verschwenden, gestalt sie

widrigen Falls nach Befinden, als betrügliche Decoctores angesehen, und bestraffet werden sollen. Jedoch wollen Wir diejenigen Kauf- und Handelsleute, sowohl andere, so zu Treibung ihrer Profession oder Beförderung ihrer Nahrung, zumahln beym Anfange und Aufrichtung derselben Credit zu machen genöthiget sind, und ihre Sachen sonst mit gebührendem Fleiß, Ordnung und Vorsichtigkeit tractiren, wenn sie hernach ohne ihr Verschulden, durch Unglücks-Fälle, in Abnehmen gerathen, ungeachtet sie ein mehrers, als sie im Vermögen gehabt, erborget, hierunter so schlechterdings nicht verstanden haben.

§. II.

Und, nachdem sich zeithero geäussert, daß zu dergleichen Banquerouten und gäntzlichen Ruin derer Debitorum, die hohen und wucherlichen Zinsen nicht wenig beygetragen; so erinnern Wir Uns zwar, was bereits in weyland Churfürst Christian des Andern, und Unsers ältern Herrn Vaters, Churfürst Johann Georgens des Ersten, Mandaten de An. 1609. 1614. und 1625. wegen der wucherlichen Contracte und unzuläßlichen Concußionen bereits für heilsame und ernste Verordnung geschehen; Wenn wir aber dennoch mißfällig vernehmen müssen, wie denenselben nicht in allem die schuldige Folge geleistet worden, als haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, besagte Mandata, welche zu solchem Ende, zu jedermanns Wissenschafft hierbey gedruckt zu befinden, nochmahls zu wiederholen und einzuschärffen, besonders aber zu befehlen, daß nicht allein eine jede Obrigkeit hierauf genaue Aufsicht haben, und Unsere Procuratores Fisci ihr Amt hierunter beobachten, sondern auch denen, so dergleichen Verbrechen denunciiret auch zugleich hinlängliche Indicia angeben werden, nebst Verschweigung ihres Nahmens, der vierte Theil von dem verfallenen Capital ohnweigerlich abgefolget werden solle. Da auch insgemein keine andere Personen zu dergleichen Handlungen mit gezogen werden, dahero nachgehends die Wahrheit ausfindig zu machen, öfters schwerer und fast unmöglich fält; Als wollen Wir hierüber zugleich hiermit verordnet haben, daß dem Denuncianten sowohl, als dem Schuldner selbst, wenn er dißfals Special-Umstände anzugeben weiß, sein Vorgeben und Denunciation eydlich zu bestärcken, frey gelassen, und wenn solches erfolget, der Creditor dadurch wenigstens ad purgatorium gravirt zu seyn, erachtet werden solle; immassen auch der Schuldner solchenfals mit der, in vor angezogenen Mandaten geordneten Straffe des vierten Theils des Capitals, so er sonst erlegen müste, zu verschonen, und ihm hingegen der vierte Theil von dem verfallenen Capital, gleich andern Denuncianten, zu reichen. Jedoch ist dieses alles, was Wir derer wucherlichen Contracte halber verordnet, auf den Fall, da einer nur 6. pro Cent, von dem Schuldner genommen, nicht zu verstehen. Denn wie dergleichen Zinsen in Wechsel-Schulden, ohnedem nach Unserm Mandat vom 19 Mart. 1704. allerdings zuläßlich; Also soll in andern Fällen, und da 6. pro Cent zu nehmen, sonst verboten, gleichwohl, wenn darwider gehandelt wird, nicht nach der Schärffe dieser und anderer Unserer, wider die Wucherer ergangenen Mandate, verfahren, sondern der 6te Thaler vom Capital abgezogen, und hierüber

über der Creditor, so solchen genommen, um so viel, als das zur Ungebühr erhaltene Quantum beträgt, jedesmahl bestraffet werden. Gestalt denn auch wenn mehr als 6. pro Cent an Zinsen verschrieben, jedoch nicht würcklich erhoben, noch darüber neue Obligationes oder Wechsel-Briefe ausgestellet worden, die vor ermeldeten ordentlichen Straffen, zwar nicht statt haben, nichts destoweniger aber der Gläubiger in Pœnam quadrupli, wegen dessen, so er sich zur Ungebühr stipuliret, verfallen seyn soll.

§. III.

Woferne aber jemand, wes Standes, Geschlechts oder Condition er sey, insonderheit ein Kauf- und Handelsmann, dergestalt in Abfall der Nahrung käme, daß sein Vermögen zu Befriedigung derer Gläubiger nicht hinlänglich; So soll dennoch ihme deswegen auszutreten, und flüchtig zu werden, keinesweges nachgelassen seyn, sondern es hat derselbe sich zuförderst bey seiner ordentlichen Obrigkeit, damit dieselbe die unten erforderte, und sonst gehörige Anstalt treffen könne, anzugeben, und seinen Zustand zu eröffnen, die Ursachen, warum er in solchen Abfall gerathen, anzuzeigen, auch eine richtige Specification, sowohl seines Vermögens, und habenden Forderungen, als auch seiner sämtlichen Schulden, wie er alles, auf Erfordern, eydlich bestärcken kan, zu übergeben, zugleich auch, vermittelst Eydes, anzugeloben, daß er, biß zu Endigung der Sachen, sich nicht ausser Landes, auch innerhalb desselben, unangemeldet nicht hinweg begeben, noch vielweniger aber etwas, an aussenstehenden Schulden weiter einheben, oder von seinen Effecten veräussern, oder sich sonst des geringsten anmassen, noch einen derer Creditorum vor dem andern befriedigen, oder ihm in andere Wege gratificiren wolle.

§. IV.

Wann nun von demselben diesem allen eine Gnüge geleistet wird, so können Wir geschehen lassen, daß ihm Krafft dieses wider seine Creditores, auch die Cambiales, wenn auch gleich vorher Captur-Befehle extrahiret, er aber noch nicht würcklich zur Hafft gebracht worden, nach der Sachen Beschaffenheit, und der Obrigkeit jedes Orts Ermessen, auf 1. 2. bis 3. Monate, Sicherheit, ungeachtet er derselben in der Verschreibung sich begeben hätte, ertheilet, und zugleich davon an Unsere Landes-Regierung Bericht erstattet werde. Denn ob Wir wohl den starcken Lauff des Wechsel-Rechts aufzuheben, oder demselbigen einigen Abbruch zu thun nicht gemeynet sind; so finden Wir dennoch um so viel weniger Bedencken, solches auf dergleichen kurtze Zeit suspendiren zu lassen, als es in der That zu deren sämtlichen Creditoren selbst eigenem Besten gereichet, damit inzwischen untersuchet werden möge, wie es mit der Massa bonorum beschaffen, und ob solche, den Schuldner zu retten, zulänglich, oder die Sache sonst mit derer Creditorum Bewilligung, und zwar nach Anleitung dessen, was §. 16. verordnet, durch Güte gehoben werden könne, als wodurch nicht allein viel Leute einigermassen bey Credit, welcher sonst durch allzu grosse Uebereilung, auf einmahl übern Hauffen geworffen würde, zu erhalten, sondern auch die Creditores von einem beschwerlichen Concurs zu befreyen, und folglich das gantze Commercium zu befördern.

§. V.

Binnen dieser Zeit nun soll die Handlung bey Kaufleuten, entweder nach vorher beschehener Verpflichtung, durch die darinnen bereits stehende Buchhalter, oder andere Diener, oder durch sonst hierzu geschickte Leute, welche dem Debitori an die Seite zu setzen, und ohne deren Wissen und Einwilligung, ihme in der Handlung etwas zu thun, nicht zugelassen, administriret, zugleich aber auch sowohl, als des Schuldners übriges Vermögen und Effecten, auch aussenstehende Schulden, nach Befinden mit Zuziehung einiger verständigen Kaufleute, welche von jedes Orts Magistrate zu ernennen, und hierzu ebenmäßig zu verpflichten sind, allenfals gegen billigmäßige Vergeltung, untersuchet, und die Creditores, so viel möglich, zumahl, wenn sich fände, daß der Debitor gröSten Theils solvendo wäre, zu einigem Remiß, auf Masse und Weise, wie §. 16. mit mehrern versehen, oder zulänglicher Nachsicht, zu disponiren, gesuchet werden, wie denn auch dem Schuldner, daferne er durch richtige Urkunden, oder sonst darthun könnte, daß er aus unversehenen, ohne seine Verwahrlosung, entstandenen unglücklichen Zufällen, als: wegen erlittenen Brandes, Schiffbruchs, fremder Fallimenten, böser Schulden, grosser Diebstähle, und dergleichen, in Abfall der Nahrung gerathen, nach Befinden, und auf erstatteten Bericht zu Unserer Landes-Regierung, durch Ertheilung weitern Anstandes, oder sonst, geholffen werden, auch dieses alles ihm an seinen Ehren unschädlich seyn soll. Immassen denn mit denen andern Personen, so nicht Kauf- und Handelsleute, es ebenmäßig also zu halten, und deren Güter, auch übriges Vermögen, jedoch mit möglichster Einziehung derer Unkosten, in Administration zu nehmen, und, wo es sich thun lassen will, an sichere Leute und die meistbietenden, vermittelst öffentlichen Anschlags, zu verpachten. Wie Wir denn zu solchen Ende, und zu Ersparung derer Kosten, hiermit verordnen, daß, da ein Schuldner ein Hauß, oder ein Kaufmann ein Gewölbe, auf mehrere Jahre gemiethet hätte, bey ereignendem Falliment die Miethe nicht länger, als zu nächstfolgenden Ostern oder Michaelis, und zwar, wenn das Falliment vor Ostern sich zutrüge, die Miethe biß Michaelis, da es aber vor Michaelis geschähe, biß Ostern, des künfftigen Jahres continuiret werden solle.

§. VI.

Würde hingegen der Schuldner dieses ausser Augen zu setzen, die Flucht zu ergreiffen, auch wohl gar die Handels-Bücher, Obligationes, Wechsel-Briefe, Baarschafften und andere Effecten mit sich wegzunehmen, oder auch, da er das eydliche Angelöbniß bereits geleistet, ohne Erlaubniß wegzugehen, und auszutreten, sich unterstehen; So wollen Wir, daß derselbe so gleich, als die Flucht, und daß er Schulden halber ausgetreten, bekannt wird, mit Steck-Briefen von dem Magistrat, darunter er gehörig, auf eines oder des andern Creditoris Ansuchen, oder auch, nach Beschaffenheit derer Umstände, ex Officio, mit Benennung seines Nahmens, Beschreibung seiner Statur, Ansehens, und sonsten verfolget, und demselben auf alle Art gebührend nachgetrachtet, auch denen Creditoribus auf ihr Ansuchen, offene Captur-Befehle ertheilet werden.

§. VII.

Wie Wir denn hierüber Unsern Vasallen und Unterthanen ernstlich anbefehlen, daß sie dergleichen flüchtige Debitores unter ihrer Gerichtsbarkeit wissentlich nicht dulten, noch denenselben einigen Aufenthalt gestatten, sondern dieselben auf eines jeden Instanz, der dißfalls zulängliche Indicia angiebt, oder bedürffenden Falls Caution bestellet, er möge ein Creditor seyn, oder nicht, oder auch ex Officio, zur Hafft bringen, und darvon an den ordentlichen Richter zu behöriger Abholung, welche dieser ungesäumt, mit Erlegung der verursachten Unkosten, zu bewerckstelligen hat, Nachricht ertheilen, auch hieran allenthalben kein protestiren noch appelliren sich irren lassen, sondern erst nach beschehener Arretirung, Bericht cum Actis gehörigen Orts erstatten sollen. Fände sich aber daß jemand ex Calumnia dergleichen gesuchet, und erhalten hätte; so ist derselbe, andern zum Abscheu, mit nachdrücklicher, auch, nach Befinden mit Leibes-Strafe anzusehen. Und wie Wir Uns zu Unsern getreuen Vasallen, Beamten und andern Obrigkeiten versehen, daß sie sich hierinnen nicht saumseelig erweisen, noch denen Flüchtigen einigen Vorschub zu weitern Fortkommen gestatten, am allerwenigsten aber gar mit denenselben colludiren werden; Also soll, daferne dieselbe deme in ein oder dem andern zuwider handelten, oder auch den Schuldner, nach bereits beschehener Arretirung, vorsetzlich entkommen liessen, wider sie, nach Befinden, mit der Inquisition verfahren, und sie desfalls mit Einziehung der Gerichte, auf eine Zeit lang, oder sonst, nachdrücklich gestraffet, so wohl denenjenigen, so hierdurch in Schaden gerathen, ihren Regreß hierüber an sie zu nehmen, frey gelassen werden.

§. VIII.

Würde aber der Flüchtige unter auswärtiger Potentzen und Obrigkeiten Gebiete, und Jurisdiction sich begeben; so soll die Obrigkeit worunter derselbige gehörig, vermittelst gewöhnlicher Requisitorialien, sich dahin bemühen, daß derselbige zur Hafft gebracht, und nachmahls ausgeliefert werde. Wie Wir denn der Hoffnung leben, es werde jedwede auswärtige Potentz und Obrigkeit, absonderlich aber die Reichs-Stände, nach Anleitung derer heilsamen Reichs-Satzungen, sich hierinnen willig einfinden lassen, und daß diese löbliche Intention und der abgezielte gute Zweck, zu Verhütung dergleichen boßhafften Unternehmens, erreichet werden möge, ihres Orts alles beyzutragen, nicht ermangeln, dagegen Wir denenselben ein gleiches, bey ereignenden Fällen, wiederfahren zu lassen erböthig sind.

§. IX.

Nicht minder sollen über die ausgelassenen Steck-Briefe und Personal-Verfolgung, zu gleicher Zeit die ausgetretenen Debitores edictaliter in dreyer Herren Landen, binnen drey Sächsischen Fristen, sub Pœna infamiæ, und anderer in diesem Mandat gesetzten Strafen, zu erscheinen citiret, und solches nach Gelegenheit derer Umstände, durch die öffentlichen Leipziger und andere auswärtige Zeitungen, bekannt gemacht werden, gestalt denn auch denenselben, wenn sie sich hierauf einfinden, solches zur Minderung der sonst verdienten Strafe gereichen soll.

§. X.

Daferne aber der Schuldner, weder durch die ausgelassenen Steck-Briefe zu erlangen, noch in dem gesetzten Termino, auf die ergangenen Edictales sich sistiret, so ist er eo ipso pro doloso Decoctore und Ehrloß zu achten, und soll aller Aemter und Chargen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, so wohl, als derer Beneficiorum Juris, insonderheit Cessionis bonorum, ingleichen Competentiæ, wenn ihme solches sonsten zustehet, verlustig seyn, und dieses alles durch öffentlichen Anschlag, und durch die Zeitungen bekannt gemacht, auch, woferne er nachmahls zur Hafft gebracht würde, wider ihn mit der Inquisition, damit er mit denen im §. 12. gesetzten Straffen beleget werden könne, ohne weitern Anstand verfahren werden.

§. XI.

So soll auch keinem, per Mandatarium zu erscheinen, nachgelassen werden, sondern er allzeit in Person sich einfinden, so wohl an dem allgemeinen sichern Geleite, so die Citationes mit sich bringen, und denenselben zum Ueberfluß mit Benennung der Zeit, wo es angehen, und wie lange es dauern solle, jedesmahl zu inseriren sich begnügen lassen; daferne er aber durch Kranckheit oder andere unvermeidliche Hinderungen, und vorgefallene Ehehafften, binnen der, in der Citation gesetzten Zeit zu erscheinen, erweislich abgehalten würde, so soll er zwar mit seinen billigen Exceptionen annoch kürtzlich gehöret werden, er ist aber nichts destoweniger die Ursachen seines Aussenbleibens, noch vor Ablauff der, in der Citation gesetzten Sächsischen Frist, schrifftlich anzuzeigen und genugsam zu docuren, schuldig, wiedrigen Falls und daferne auch gleich der Debitor, nach verflossenem Termine sich wieder einfände, so soll es doch bey dem, was solchergestalt einmahl, so wohl wegen desselben Person, als wegen dessen Vermögens, gerichtlich veranstaltet und erkannt, oder auch dißfalls öffentlich notificiret worden, sein unveränderliches Bewenden haben, und darwieder Exceptio restitutionis in integrum, Læsionis oder einige andere, wie sie Nahmen haben mögen, im geringsten nicht attendiret, noch darauf gesprochen werden.

§. XII.

Es sollen aber diejenigen, so nicht durch die §. 4. angezogene, oder andere Unglücks-Fälle, sondern durch ihr eigenes Verschulden, in Abfall ihrer Nahrung gekommen, wes Standes, Geschlechts, oder Condition sie seyn mögen, prævia Sententia declaratoria, vor Ehrloß erkannt, und zu keinen Aemtern gezogen, ihnen auch, nach ihrem Tode kein ehrliches Begräbniß gestattet, noch, wenn es Kaufleute, ihnen auf die Börse, oder Handels-Plätze zukommen, und eben so wenig, Mäckler und dergleichen abzugeben, nachgelassen werden. Daferne auch überdiß die Intention, die Creditores zu defraudiren, sich klar dadurch an den Tag legte, daß der Debitor, da er bereits nicht mehr solvendo gewesen, in solcher Absicht neue Schulden gemacht, oder Gelder, Waaren und dergleichen auf die Seite gebracht, oder mit einem oder dem andern in fraudem reliquorum Creditorum colludiret; so soll er hierüber noch an

den Pranger gestellet, und einen gelben Huth zu tragen, nach Anleitung der Erledigung derer Landes-Gebrechen, Tit. von Justitien-Sachen, ꝛc. §. 78. angehalten, oder auch mit dem Zucht-Hause auf eine Zeitlang, andern zum Abscheu, gestrafet werden. Fände sich aber, daß der Debitor die Bücher nicht richtig gehalten, solche verfälschet, oder mit sich hinweg genommen, falsche Wechsel-Briefe, oder andere Documenta und Contracte gemacht, oder sein Vermögen mit Wissen fälschlich angegeben, ingleichen seine Güter und Effecten, kurtz vor seinem Austritt gefährlicher Weise veräussert, oder wohl gar unter dem Werth verschleudert, denen Seinigen oder guten Freunden selbige, oder das daraus gelösete Geld, zugewendet, oder sonst auf die Seite geschaffet, verhehlet und unterschlagen; ist derselbe nach Befinden und Gröβe des Doli, auf gewisse Jahre, zur Arbeit auf den Festungs-Bau, bey Wasser und Brod, zu condemniren. Und da er noch hierüber kurtz vor seiner Flucht Gelder auf- und selbige mit weg genommen, also die Creditores fürsetzlich und boßhaffter Weise aufgesetzt, und um das Ihrige gebracht; ist er mit Staupen-Schlag, oder Abhauung der Hand, oder auch mit dem Festungs-Bau, auf mehrere Jahre, und nach Befinden auf Lebens-Zeit, und wenn es über hundert Thaler beträgt, und diejenigen, so er hintergangen, ihme solches nicht gutwillig remittiren, mit Lebens-Straffe, gleich einem Diebe, schlechterdings, ohne alles Ansehen der Person, zu belegen. Immassen denn, nach Gelegenheit derer Umstände, auch auf die Tortur hierunter zu erkennen. Jedoch soll dieses alles, und sonderlich, was wegen der Infamiæ in diesem und 10ten §. verordnet, des Schuldners Kindern, Wittib und Erben, wie ohnedem Rechtens ist, an ihren Ehren unschädlich seyn.

§. XIII.

Ob auch gleich, so viel den Schuld-Thurm betrifft, es bey demjenigen, was Part. II. Const. 22. und in der Proceß-Ordnung Tit. LII. verordnet, in so weit solches hierdurch nicht geändert, sein Bewenden hat; so wollen wir doch, daß in Zukunfft es keiner besondern Klage des Creditoris gebrauchen, vielweniger demselbigen einiger Beweiß, wegen des Schuldners üblen Haußhaltung, zugemuthet werden, sondern vielmehr alle diejenigen, deren ihr Vermögen zu Bezahlung derer Creditorum nicht vollkommen zureichet, ohne Ausnahme, daß sie nicht durch ihre eigene Schuld, sondern durch allerhand Unglücks-Fälle, in solchen Zustand gerathen wären, zu Vermeydung des Schuld-Thurms oder Gefängnisses, beyzubringen schuldig seyn sollen; Inmassen auch denen Gläubigern die Alimentation des Debitoris im Schuld-Thurme keinesweges anzusinnen, noch dieselbigen auf einige Art und Weise, darmit zu beschweren, sondern der Decoctor sich selbst darinnen zu alimentiren, angehalten; daferne er aber gar nichts im Vermögen hätte, auch nicht im Stande wäre, daß er arbeiten, und sein Brod damit verdienen könnte, noch auch die seinigen ihme solches freywillig darreicheten, bleibet es bey dem, was disfalls in unserer Proceß-Ordnung Tit. LII. verordnet.

§. XIV.

So befehlen Wir auch ernstlich, daß jedermann, deme von einer vorhabenden Flucht eines Debitoris gegründete Wissenschafft beywohnet, solches gehöriges Orts anzeige: daferne aber bey gehaltener Untersuchung das Gegentheil, und daß solches, ohngeachtet der gehabten Wissenschafft, unterlassen worden, sich finden solte, so ist derselbe deswegen, nach Befinden, mit Geld oder Gefängniß-Strafe zu belegen. Würde auch jemand sich gar unterstehen, einem dergleichen boßhafften Betrüger, auf ein oder andere Weise, in seinem unverantwortlichen Vornehmen behülflich zu seyn, oder einige ihm zustehende Waaren wissentlich zu verheimlichen, ihme bey der Flucht an die Hand zu gehen, oder auf andere Weise mit ihm zu colludiren, und sich seines Unternehmens theilhafftig zu machen, derselbe soll, wenn er auch gleich vom des Debitoris nächsten Anverwandten, Advocaten, Handels-Dienern, Haußgenossen, Mäcklern, u. d. gl. wäre, nach Beschaffenheit derer mit einlaufenden Umstände, auch wohl gar mit Landes-Verweisung, Zuchthause oder Festungs-Baue, bestraffet werden.

§. XV.

Dieweil man auch biß anhero warnehmen müssen, daß so wohl derer Kaufleute, als anderer Debitorum Eheweiber, derer Männer ihr Vermögen durch unnöthige, und ihren Stand übersteigende Depensen, durchbringen helffen, inzwischen aber, von derer Debitorum Geldern, kostbare Meublen, Gerade-Stücken, und dergleichen anschaffen, auch wohl falsche Verschreibungen sich geben lassen, und dadurch die Gläubiger, um ihr bona Fide vorgeschossenes Geld zu bringen, suchen; Als wollen Wir, daß nicht allein alle diejenigen Schenckungen, so eine Frau von ihrem Manne, dessen Vermögen hernachmahls in Concurs geräth, erhalten, und annoch vorhanden, wenn er auch gleich damahls noch solvendo gewesen, null und nichtig seyn, sondern auch so wohl dieselben, als Silber, Schmuck, und andere kostbare Gerade-Stücken, (worunter aber nöthige Kleidung, Wäsche, Betten u. d. g. nicht zu verstehen) welche die Frau, Zeit währender Ehe, aus des Mannes Vermögen erhalten, und, daß sie solche entweder zu ihme gebracht, oder anderweit erlanget habe, nicht bescheinigen, oder allenfalls nicht eydlich bestärcken kan, mit ad Massam Concursus gebracht, oder der Frauen an ihren übrigen Forderungen, so weit sie damit zur Perception gelanget, zugerechnet, die Uebermasse aber der Massæ Concursus restituiret, es auch gleichergestalt auf den Fall, da ein Ehemann seinem Weibe, Häuser oder andere Immobilien erkauffet, gehalten, und solche denen Creditoren, gegen Entrichtung des dafür würcklich bezahlten Kauf-Geldes, wieder abgetreten, und die Uebermasse alsdenn ad Massam Concursus gezogen werden solle, und, woferne sich hiernächst noch fände, daß die Frau durch Verschwendung den Concurs veranlasset, oder wohl gar durch betrügliche Handlung, oder sonst, mit ihrem Ehemanne colludiret, soll sie, nach Befinden, ihrer Illatorum und sämtlichen Forderung gäntzlich verlustig geachtet, und noch hierüber, nach Gelegenheit, willkührlich bestrafft werden; Jedoch hat es im übrigen bey demjenigen, was

was in der 6ten N. Decision wegen dererjenigen Weiber, so beschuldete Männer heyrathen, enthalten, nochmahls sein Bewenden.

§. XVI.

Was ferner wegen des Spatii deliberandi, so des Debitoris Kindern oder Erben nachgelassen, so wohl, wenn der mehrere Theil derer Gläubiger dem Schuldner einen Erlaß thun will, wie damit zu verfahren, und wie weit die übrigen dergleichen zu thun schuldig, in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. 23. und 25. disponiret, solches soll ebenfalls in Zukunfft allenthalben observiret, und darnach, so wohl bey Kauf- und Handels-Leuten, als bey allen andern, erkennet und gesprochen werden, jedoch mit dieser Erklärung, daß unter die Creditores hypothecarii, und die denenselben vorgehen, keinesweges mit begriffen, die übrigen aber allerseits, wenn es auch gleich Wechsel-Creditores wären, an den Accord des mehrern Theils derer Gläubiger, welche nicht nach Anzahl derer Personen, sondern nach der Grösse ihrer Forderungen, oder da die Forderungen gleich wären, nach der Anzahl derer Personen, zu rechnen, verbunden seyn sollen. Und da sich auch öfters, besonders unter Kauf- und Handels Leuten zuträgt, daß einer bey dem andern Waaren kauft, solche auch empfänget, und bald darauf durchgehet, da denn der Creditor, wenn er seine Waaren annoch findet, dieselben zu vindiciren trachtet, darbey aber, was vor ein Intervallum temporis zwischen dem Kaufe und dem Austritte seyn müsse, nicht ausgemacht; Als wollen Wir, daß, wenn dergleichen Waaren, so annoch vorhanden, bereits 2. Monate vor der Flucht verkaufft worden, alsdenn der Verkäuffer solche nicht weiter zu vindiciren berechtiget, sondern sich dißfals an die Massam Concursus zu halten, schuldig seyn solle.

§. XVII.

Wie Wir nun über dieses und obiges alles in Unserm gesamten Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen, nach 2. Monaten, von Zeit der Publication an, damit inzwischen dieses Mandat zu jedermanns Wissenschafft gelangen könne, ernst- und nachdrücklich gehalten wissen, Unsere Rechts-Collegia im Lande auch, ingleichen alle Unsere Beamte und Obrigkeiten, um sich darnach im Sprechen, und sonst auf alle Weise, bey vorkommenden Fällen, gebührend und genau zu achten, hiermit darauf gewiesen haben wollen; Also ist gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, auch zu jedermänniglichen Wissenschafft, unter Unserm vorgedruckten Cantzley-Secret, zum Druck gebracht, und ins Land behöriger massen zu publiciren, von Uns anbefohlen worden. Allermassen auch Unserer freundlich geliebten Vettern Lbden. Lbden. die Publication in ihren Landes-Portionen, auf Maaß und Weise, wie allenthalben verglichen, gebührend verfügen, darüber ernstlich halten, und wider die Uebertreter unnachläßig verfahren wollen. Gegeben zu Dreßden, am 7. Januarii, Anno 1724.

Augustus, Rex.

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S.

FF.

Allergnädigster Befehl, daß ein Debitor, wenn er den Wechsel nicht recognosciren, noch diffitiren will, in Arrest gehen muß.

Friedrich August, König und Churfürst ꝛc. ꝛc. Rath, Lieber Getreuer. Uns ist aus eurem sub dato den 25. dieses erstatteten allerunterthänigsten Berichte, geziemend vorgetragen worden, was gestalt ihr, wie sich bey ein und andern Fällen, welche dem Anführen nach, in Wechsel-Expeditionen zu mehrermahlen sich ereigneten, zu verhalten sey, um Unsere Resolution gebeten. Gleichwie nun, wenn ein Wechsel-Debitor, den ihme vorgelegten Original-Wechsel-Brief eydlich zu diffitiren nicht vermag, gleichwohl aber denselben zu recognosciren sich verweigert, ihme die Wache, ohne sich disfalls einiges Appelliren irren zu lassen, so lange bis er die Bezahlung geleistet hat, zu setzen ist, und hiernächst mit dem Fall, wenn der Wechsel-Debitor die Expedition durch Verschliessung seiner Person zu hindern suchet, mit Eröfnung der Thüren und anderer Zugänge, wie solches am ersten geschehen kan, verfahren werden mag: Also sind im übrigen diejenigen, welche sich dergleichen Wechsel Expedition mit Drohungen und Thätlichkeiten, auch wohl mit Waffen, widersetzen, es sey der Schuldner selbst, oder andere, alsobald zum Arrest zu bringen, und ist sodann wider dieselbigen disfalls mit der Inquisition zu verfahren. So wir euch nicht bergen möchten, und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 20. April 1726.

An Commißion-Rath und Creyß-Amtmann zu Leipzig D. Thomas Wagner.

Aug. Beyer.
Gottl. Frost.

GG.

Allergnädigster Befehl, wieviel einem in Arrest sitzenden Wechsel-*Debitori* täglich zu seinem Unterhalt zu reichen.

Friedrich August, König und Churfürst ꝛc. ꝛc. Lieber Getreuer. Uns ist dein, wegen des Wechsel Schulden halber, bey Unserm dir anvertrautem Amte, in Arrest sitzenden Johann Heinrich Heymanns, und dessen Verpflegung, vom 3. dieses Monats anhero erstattete allerunterthänigster Bericht gebührend vorgetragen, und verlesen worden; Und darauf Unser Begehren, du wollest den Gläubiger, daß er Heymannen zu seinem Unterhalt täglich 1. Gr. 6. Pf. reichen, auch überdiß das gewöhnliche Sitz-Geld absonderlich bezahlen, oder gewärtig seyn solle, daß selbiger hinwieder auf freyen Fuß gestellet werde, bedeuten. Mochtens Wir dir, mit Zurücksendung der Acten, nicht bergen, und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 6. Jul. Anno 1708.

An Creyß-Amtmann zu Leipzig, Thomas Wagnern.

W. R. von Kötteritz.
Johann Frost, S.

HH.

Auszug aus Ihrer Königl. Majestät in Pohlen, als Chur-Fürstens zu Sachsen, Mandat, wegen derer Neuen Decisionen, ergangen de Dato Dreßden den 2ten Julii 1746.

XXVI.

Ob ein Wechsel-Gläubiger, wenn er vom Concurs präcludiret, oder der mehrere Theil de Creditoren sich mit dem Schuldner verglichen, des Wechsel-Rechts sich wider denselben gebrauchen könne?

Daß ein Wechsel-Gläubiger an den Accord des mehrern Theils der Creditorum verbunden, ist bereits in Unserm wider die Banqueroutiers ergangenen Mandat, §. 16. verordnet, wobey es nochmahls bewendet, und mag in diesem Fall der Creditor, so sich einmahl bey dem Concurs gemeldet, ungeachtet er die ihm nach Proportion zugetheilte Ratam nicht angenommen, oder sich von dem Concurs nachgehends loßgesaget, sich des Wechsel-Rechts, wenn er sich gleich solches ausdrücklich reserviret, wider den Schuldner weiter nicht gebrauchen: da hingegen denen, so sich bey dem Concurs nicht angegeben, und dahero oder sonst davon präcludiret worden, sich an des Schuldners Person zu halten, und das Wechsel-Recht wider ihn zu exerciren, zwar unbenommen bleibet; Jedoch aber soll in diesem Fall, wenn der Wechsel-Schuldner die Bezahlung leistet, derselbe zwar des Wechsel-Arrests erlassen, das erlegte Geld aber ins gerichtliche Depositum genommen, und an den Wechsel-Gläubiger anderer Gestalt nicht verabfolget werden, als bis sämtliche Creditores, so sich bey dem vorhero entstandenen Concurs, oder, da der Schuldner Unserm wider die Banqueroutiers ergangenen Mandat sich, nach denen dazu erforderlichen Requisitis, gebührend submittiret, bey denen diesfalls angestellten Handlungen sich gemeldet, ihrer Anforderungen halber behörige Befriedigung erlanget.

Wechsel-Ordnung, (des Heil. Römischen Reichs), wie solche in dem Reichs-Abschiede zu Regenspurg de An. 1654. §. als auch ꝛc. 107. enthalten: Als auch bey denen Handels-Städten, in Wechsel-Sachen zu Meß-Zeiten, und sonsten, Fälle vorkommen, da nicht allein nach Kaufmanns Gebrauch, sondern nach aller Rechts-Gelehrten Meynung, die schleunige Execution und Hülffe stracks Platz haben solle, und innerhalb 24. Stunden, oder etliche wenig Tagen zu geschehen pfleget; so lassen wir es auch, damit die Gläubiger nicht öffters aus blosser Widerspenstigkeit der Schuldiger nicht allein um die Schuld selbsten, sondern auch um allen Credit, Ehre und Nahrung gebracht werden, darbey dergestalt verbleiben, daß in solchen Wechsel-Fällen, dem Richter erster Instantz unbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befindung und Ermäßigung entweder mit, oder ohne Caution derer Gläubiger, die Execution zu vollziehen, und die Schuldner zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Siehe **Kaufm.** *Lex.* im IV Bande, p. 1984. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. I. p. 149.

Wechsel-Ordre, siehe **Ordre**, im XXV Bande, p. 1845. desgleichen **Wechseln** (**Vollmacht in**) und **Wechsel-Commißion**.

Wechsel an Ordre, siehe **Wechsel-Briefe** (eigene).

Wechsel-Ordre-Geber, oder Remittent, siehe **Wechsel-Remittent**, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechsel-Ordre-Haber, siehe **Wechsel-Präsentant**, und **Wechsel-Acceptant**, wie auch **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln** (**Vollmacht in**).

Wechsel auf Ordre schliessen, siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln** (**Vollmacht in**).

Wechsel-Ort, Lat. *Locus cambialis*, oder *Locus Contractus Literarum Cambii*, heist derjenige Ort oder Platz, allwo ein Wechsel geschlossen wird; wiewohl auch andere meynen, es solle vielmehr derjenige Ort seyn, wohin ein Wechsel-Brief gestellet worden, und wo solcher zu bezahlen ist, nicht aber, wo derselbe geschrieben und ausgegeben worden. **Niclas** de Passeribus, Lib. III. de Script. Priv. tit. de Lit. Camb. Notab. 11. **Stryck** in Disp. de Loco Solut. c. 3. §. 14. und de Camb. Liter. Accept. c. 3. §. 3. Speidel in Bibl. Jur. Vol. I. p. 495. Siehe **Wechsel-Contract**.

Wechsel auf einen Ort schliessen, siehe **Wechseln** (**auf einen Ort**).

Wechsel-Pagament, siehe **Wechsel-Zahlung**.

Wechsel par a Point stellen, siehe **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel-Parere, siehe *Parere*, im XXVI Bande, p. 847. u. f. wie auch in dem Artickel: **Wechsel-Proceß**.

Wechsel-Parthey, **Wechsel-Partie**, und **Wechsel-Partita**, heist bey denen Kaufleuten überhaupt ein jedwedes Wechsel-Geschäffte. Daher heist z. E. bey ihnen eine Parthey schliessen, so viel, als einen Wechsel-Brief er- und verhandeln; eine Parthey abschreiben, zahlen, u. s. w. Siehe **Wechsel-Schliessung derer Mäckler**.

Wechsel-Parthey calculiren, siehe **Wechsel** (**calculirte**).

Wechsel-Parthey schliessen, siehe **Wechsel-Parthey**, und **Wechsel-Schliessung derer Mäckler**.

Wechsel-Participanten, siehe **Wechsel-Compagnons**.

Wechsel-Partie, siehe **Wechsel-Parthey**.

Wechsel-Partita, siehe **Wechsel-Parthey**.

Wechsel-Pary, siehe **Wechsel-Rechnung**, und **Wechsel-Cours**.

Wechsel per Conto, oder auf Rechnung eines Dritten verhandeln, siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln** (**Vollmacht in**).

Wechsel per Honor di Lettera acceptiren, siehe **Wechsel-Briefe**, (**Acceptirung protestirter**) und *Acceptatio per Honor di Lettera*, im I Bande, p. 264.

Wechsel, per tutto il Mese lautende, siehe **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Pfuscher, oder **Beinhase**, heissen im Wechsel-Handel solche Personen, welche sich statt der Mäckler gebrauchen lassen, ohne daß sie ordentlich darzu bestellet und verpflichtet worden. Siehe **Wechsel-Mäckler**, und **Wechsel-Schliessung derer Mäckler**.

Wechsel al Piacere, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**)

Wechsel-Plätze, siehe **Wechsel-Platz**.

Wechsel-Plätze (**Wechsel-Briefe auf Handels- und**) siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel** (**Meß-**) wie auch **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u ff.

Wechsel-Platz, **Wechsel-Plätze**, sind solche Kauff- und Handels-Städte, woselbst nicht allein ein starckes Wechsel-Negotium getrieben wird, sondern die auch über dieses noch mit einer besondern Wechsel-Ordnung versehen sind. **Kauffm.** *Lex.* IV Th. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: **Wechsel-Ort**, und **Wechsel-Contract**.

Wechsel a Point stellen, siehe **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel-Polize, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe** (**bedingte**) und **Police**, im XXVIII Bande, p. 1187. u. ff.

Wechsel-Porteur, s. **Wechsel Präsentant**.

Wechsel-Post, siehe **Wechsel-Summe**.

Wechsel-Practic, siehe **Wechsel-Gebrauch**.

Wechsel-Präsentant, oder auch nur schlechthin der **Präsentant**, **Inhaber**, **Einhaber**, **Träger**, **Porteur**, **Ueberbringer**, **Eintreiber**, oder **Eincaßirer des Wechsel-Briefs**, **Ordre-Haber**, **Procurant** und zuweilen auch des **Wechslers-Mann** genannt, Lat. *Præsentans*, oder *Exactor Cambii*, heist derjenige, an welchen der Wechsel-Brief zu dem Ende gestellet oder indoßiret ist, daß er die Acceptation desselben gebührend besorge, und wenn dieses geschehen, hernach auch von dem Acceptanten die im Wechsel-Briefe enthaltene Summe erhebe und eintreibe, widrigenfalls aber, oder bey nicht erfolgter Acceptation oder Bezahlung dagegen protestire. Desselben besondere Pflichten können so wohl aus dem Artickel: **Wechsel-Briefe**, (**Präsentirung der**) als auch bey dem Worte **Präsentant**, im XXIX Bande, p. 89 u. ff. ersehen werden.

Wechsel-Preiß, Lat. *Pretium* oder *Taxatio Cambii*, ist eben so viel, als der sonst so genannte **Wechsel-Cours**. Siehe diesen Artickel.

Wechsel al Prezzo corrente, siehe **Wechsel-Briefe**, uud **Wechsel-Cours**.

Wechsel-Principal, oder **Committent**, heist derjenige, welcher einem andern Commißion giebt, in seinem Nahmen und auf seine Rechnung Wechsel zu schliessen, und einzutreiben. Siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln** (**vor Rechnung und im Nahmen eines andern**).

Wechsel-Proceß, oder **Wechsel-Verfahren**, Lat. *Processus Cambialis*, oder *Modus procedendi ex Cambio*, heist eigentlich das Verfahren nach Wechsel-Recht, oder in Wechsel-Sachen, das ist, diejenige Art und Weise, wie besonders vor denen Gerichten bey entstehendem Streit über einen ausgestellten und nicht richtig gemachten, oder nicht bezahlten Wechsel-Brief gehandelt und verfahren wird. Es ist aber, wie unten in dem Artickel: **Wechsel-Recht** besonders zu ersehen, dieses Recht, und der sich darauf gründende Wechsel-Proceß, von einer solchen Beschaffenheit, daß begebenden Falls mit möglichster Vermeidung aller sonst gewöhnlichen processualischen Weitläufftigkeiten, wenn nur die vor das Gerichte gebrachte Sache, wegen eines oder des andern dabey mit unterlaufenden besondern und allzu bedencklichen Umstandes, keiner weitern Untersuchung oder Ausführung bedarff, so gleich zur würcklichen und schleunigsten Execution gegen des Wechsel-Schuldners Person und Vermögen geschritten wird, von welcher letztern absonderlich der Artickel: **Wechsel-Sachen** (**Execution in**) nachzulesen. Wie es denn überhaupt in allen summarischen und executivischen Sachen, dergleichen unstreitig die Wechsel-Sachen wohl vor allen andern zu nennen, eigentlich keines Streitens und Proceßirens, oder ordentlichen Verfahrens, wie sonst etwan in andern Sachen Rechtens und Gerichts-Brauch ist, bedarff, siehe **Marantha** de Ord. Judic. Part. VI tit. de Execut. num. 59. **Romanus** Consil. 76 num. ult. sondern vielmehr bey klaren Brief und Siegel, welche die bereiteste Hülffe würcken, alles auf die Recognition oder eydliche Diffeßion des Documents oder der Urkunde, als welche der Grund aller Hülffs-Vollstreckung ist, ankommt, **Mindanus** de Mandat. Judic. L. II c. 47 n. 1 und c. 75 n. 3 und so gar auch erfordert wird, wenn gleich der Schuldner sich auch mit Begebung derselben zur Execution verbunden hätte, wie **Ludovici** in seiner Einleitung zum Civil-Proceß cap. 5 §. 13. des mehrern beweiset, in welchem gantzen Capitel er von dem gantzen Execution- oder Hülffs-Processe handelt; wiewohl es eigentlich zu reden, kein Proceß ist, und über diß auch die Execution oder Hülffe, und gleichwohl ein Proceß, an und vor sich schon fast einander entgegen gesetzte Dinge sind, als wovon auch die Römischen Rechte insonderheit nichts wissen, sondern solcher mehrentheils nur in Deutschland absonderlich in Sachsen, bey denen Gerichten nach und nach eingeführet, und also eingerichtet worden. **Mevius** Part. III decis. 105 n. 3. Wie vielmehr muß denn aber also nicht bey Wechsel-Briefen, welche so wohl in ihrer Ursache, als Würckung, noch mehr, als klare Brief und Siegel sind, zwar auch der Executiv- oder Hülffs-Proceß, oder vielmehr nach Wechsel-Recht beobachtet, jedoch zugleich alle Proceßualische Weitläufftigkeiten und Verfahren im Gerichte, abgeschnitten werden? als wodurch die Wech-

sel-Gläubiger nur in grossen Schaden, ja öffters nicht allein um die Schuld selbst, sondern auch um allen Credit gebracht werden, besage des **Reichs-Absch.** von 1654 §. Als auch ꝛc. 107 und über dieses solches alles schnurstracks wider die Natur des Wechsel-Rechts streiten würde. Denn Proceß und Wechsel-Recht streiten gegen einander, wie Kälte und Wärme, und kan keine Handlung, es sey in Wechsein oder Waaren ohne gute und schleunige Justitz eben so wenig als der Leib ohne die Seele, bestehen. Siehe die **Chur-Brandenburgische W. O.** von 1709 in der **Vorrede**, allwo die Gerechtigkeit die Seele der Handlung und Bürgerlichen Gesellschafft genennet wird. Wie denn auch eben zu dem Ende, und die Commercien um so viel mehr zu befördern und in Aufnehmen zu bringen, grosse Herren und Potentaten zu ihrem höchsten und hohen unsterblichen Ruhme, zu allen und jeden Zeiten an sich nichts erwinden, vielmehr mittelst aufgewendeter ansehnlichen Summen Geldes, auch angeordneten Commißionen, ja gar gethanen kostbaren Abschickungen an benachbahrte Potentaten und vielfältig geflogenen Correspondentzen, so denn durch Publicirung heilsamer Edicten und Mandaten, zu diesem heilsamen Endzweck zu gelangen, sich eyfrigst angelegen seyn lassen. Mithin ist ja wohl zu bedauern, daß man, dem ungeachtet, gleichwohl noch an vielen Orten über die Weitläufftigkeit und Verzögerung der Processe, in Handlungs- und absonderlich Wechsel-Sachen, so wohl von in- als ausländischen Kauffleuten, auch andern Personen, die bittersten Klagen und Beschwerden hören muß; da doch dieses eine feste und gewisse Regel ist, daß in Handels- und absonderlich in Wechsel-Sachen, anders nicht, als nach Kauffmanns-Recht, oder nach Wechsel-Recht, oder nach Wechsel-Gebrauch, und dem Kauffmannischen Stylo nach, gantz Summarisch, oder nur schlecht und recht, ohne allen weitläufftigen und zierlichen Proceß, oder ohne einigen Gerichts-Brauch auf schleunige Zahlung oder Execution zu verfahren. **Braunschweigische Wechsel-Ordnung** von 1686 art. 7. **Franckfurter Wechsel-Ordnung** von 1666. art. 15. **Lübecker Raths-Decret** von 1662 wegen schleuniger Execution der Wechsel. **Breßlauer W. O.** von 1672. art. 25. und von Anno 1716. art. 38. und zwar nach dem kürtzesten Weg Rechtens, oder *By Forme van Kort Recht*, wie die Keure en de ordonnantie der Stadt Roterdamm op't Stuck van de Wisselbanck art. 6. redet, oder levato velo, wie in l. 5. C. de naufrag. befindlich. Das heißt, bloß mittelst einfältiger Erzehl- und Erwegung der Geschichte an ihr selbsten, und deren wahren Beschaffenheit und Umstände nach Einfalt des Völcker-Rechts; wiewohl **Hertius** in Dissert. de Collis Legum Sect. IV. th. 67 vermeynet, daß dieses nur in die Gerichte der Handels-Leute zu verweisen. Weil solches aber doch nicht allein die Art zu verfahren, sondern auch die Eigenschafft der Sache selbsten zugleich mit betrifft; so ist diese Meynung in so weit nicht anzunehmen. Ehe es aber noch würcklich in zweifelhafften und streitigen Fällen vor die Gerichte oder zum Proceß kommt, können die Partheyen und Interessenten entweder die Sache auf einen Vergleich oder Compromiß ankommen lassen, welches aber mehrentheils gefährlich; dahero auch das Sprüchwort entstanden: **Laß dich in kein Compromiß, du verliehrest die Sach, das ist gewiß**; oder sie können auch einige unpartheyische Kauffleute zu Pflegung der Güte vorschlagen und erwählen, welches letztere denn auch sehr wohl gethan ist, weilen Kauff- und Handels-Leute sich vor Processen und Zänckereyen, wie vor der Pest, hüten sollen. Denn gemeiniglich, wenn ein Handelsmann verderben will, wird er vorhero zänckisch und fängt allerhand unnütze Processe an. Siehe die **Chur-Brandenburgische Wechsel-Ordnung** von 1709. art. 39. In Breßlau, wenn sich die Partheyen nichtselbst unter einander vergleichen können, kommen die Sachen zuerst dem dasigen Kauffmanns-Aeltesten zu schlichten unter Handen, oder werden, wann dieselben zu schwer und wichtig sind, mehrern unpartheyischen Handelsleuten zugleich als Schieds-Männern zu entscheiden übergeben; jedoch daß ebenfalls keine Parthey weder zu einem, noch dem andern gezwungen werden könne, und haben diese Schieds-Richter gleichsam nur das Untersuchungs-Recht, nicht aber das aber den Ausspruch zu thun. **Breßlauer W. O.** von 1672 art. 25 und von 1716. art. 38. Wiewohl nichts hindert, daß dergleichen Gutbefinden oder Compromissarische Ausspruche durch Statuten und Wechsel-Ordnungen nicht auch auf eine Nothwendigkeit gesetzt und mit der Krafft eines Rechts-Spruchs, solten versehen werden können, wie z. E. zu Paris unter der Regierung des Königs Francisci II. gar heilsamlich geschehen zu seyn, aus des *Gregorii* Syntagm. Jur. Cap. 37. angeführet beym **Marquard** de Jur. Mercator. L. I. c. 3. §. 27. zu befinden. Weil auch die Handels- und Wechsel-Sachen nicht so wohl nach den Regeln der gemeinen Gesetze und Rechte und den darinnen beschriebenen Contracte, oder Vergleiche, und Verträge, als vielmehr nach Gewohnheit und Brauch der Kauffleute selbigen Orts, wo sich die Klage entspinnet zu entscheiden seyn, **Marquard** d. l. Lib. III. c. 2. n. 4. **Gail** Lib. I. Observ. 36. **Sigismund Scaccia** in Tract. de Commerc. & Camb. §. 1. qu. 1 n. 316. fol. 58. diese Gewohnheit aber sich auf mehrere vorhergehende und gleichmäßige Thaten oder Handlungen beziehet; so pflegen Kauff- und Handelsleute gemeiniglich in schweren Fällen eine kurtze Speciem Facti, oder Erzehlung der Sache und des Geschäffts aufzusetzen, und nach der unter ihnen hergebrachten Gewohnheit, anderer Kauffleute Gutachten, über erzehlten Fall, so auf Italiänisch *Parere* genannt wird, einzuholen, auch selbiges darauf je zu weilen zu Beschleunigung der Sachen, dem Richter zu seinem Unterricht zu überreichen, welches aber doch bey denen Partheyen so wohl, als bey dem Richter, noch keine Verbindlichkeit macht; massen dieser vielmehr denen Acten, und dem, was bewiesen worden, nachgehen, und den Handel, daraus das Recht entspringet, ob und wie er in den Acten hinlänglich ausgeführet, oder bewiesen sey, nebst genauer Erwägung aller dabey vorkommenden Umstände, erst genau beurtheilen, auch ob alle, zu Einführung einer Gewohnheit nöthigen Umstände also beschaffen,

fen, daß sie eine Rechts beständige Entscheidung machen können, untersuchen muß. **Schlurer** in Tr. de Consuetud. legitima tit. 17. §. 8. Indessen dienen solche Gutachten öffters dazu, daß grosse und kostbare Processe vermieden werden. Dann wer wird wohl so einfältig seyn und einen unnöthigen Proceß anfangen wollen, wann er aus dem Parere siehet, daß er nach so vieler wackerer Leute Meynung nicht Recht habe? Wiewohl nicht zu läugnen, daß nach **Andreas Leysers** Meynung, so er in einer besondern Schrifft, welche einen sonderbaren Fall und Frage aus dem Wechsel-Recht enthält, vorgetragen, viele dergleichen Parere öffters ohne gnungsame Erfahrung in dieser oder jener Handlung nicht weniger ohne der Sache, die etwan zur Entscheidung vorgeleget wird, vollen Begriff und reiffer Erwegung aller Umstände, endlich ohne zulängliche Erkundigung und Einsicht der in vielen Stücken gantz sonderbaren Handels-Rechte, bloß in den Tag hinein gezeichnet werden; so daß mehrmahlen dabey eintrifft, was die Lateiner sagen: Oscitante uno, oscitat & alter, das heißt: Hinckt einer, so hincken alle. Besiehe hierbey des **Savary** Vorrede zu seinem Negociant Parfait, wie auch den Artickel: *Parere*, im XXVI Bande, p. 847. u. f. Wenn nun aber weder Compromiß, noch Güte, etwas verfangen will, so muß man alsdenn zum rechten Schmied oder dem Richter gehen, und allda seine streitige Wechsel-Sache nach Wechsel-Recht, und Brauch anbringen und ausführen. Wobey denn ebenfalls ein Richter, er mag nun absonderlich zu diesen Geschäfften verordnet, oder der ordentliche seyn, zuförderst, wie in allen andern zweiffelhafften Sachen, also auch absonderlich in denen Handels- und Wechsel-Sachen, als welchen die Processe ihrer Natur nach zu wieder seynd, die Güte mit gantz besonderm Fleiß und mit mehrerm Ernst, als sonst in Gerichten zu geschehen pfleget, vorkehren und versuchen, und wenn sie auch das erstemahl nicht verfangen will, zu mehrmahlen nach Befinden damit anhalten, und demjenigen Theil, dessen Sache nicht auf gutem Grunde stehet seinen Unfug beweglich vorstellen muß, damit er bey Zeiten in sich gehen und Kosten und Verdruß meiden möge; Siehe den **Reichs-Absch.** von 1654. §. **Zweytens soll der Richter** ꝛc. 110. ingleichen die **Braunschweigische W. O.** von 1686. art. 6. und **Casp. Ziegler** in Dicastice sive de officio Judicum concluſ. 22. Wann aber dennoch, alles angewendeten Fleisses ungeachtet, zur Güte nicht zu gelangen; so muß alsdann der Richter sein Amt brauchen, und die Sache nach dem kürtzesten Wege Rechtens untersuchen, daß man also bestmöglichst, und auf das kürtzeste zum Spruch und Bescheid gelangen möge. Und eben dieses ist es auch, was nunmehr zwar etwas umständlicher gezeiget und ausgeführet werden solte. Nachdem aber, wie bekannt, die Art dieses Verfahrens an allen und jeden Orten nicht durchgehends einerley, sondern sehr unterschieden zu seyn pflegt, anbey auch solches aus eines jeden Ortes besondern Wechsel- und Gerichts-Ordnungen am besten zu erkennen ist; so werden wir hoffentlich nicht übel thun, wenn wir allhier, zu Vermeidung allzuvieler und grosser Weitläufftigkeit, bloß bey unserm gegenwärtigen Leipzig und Sachsen stehen bleiben, und also hiermit noch gantz kürtzlich melden, was und wie allda bey vorfallenden Wechsel-Streitigkeiten, darüber zu verfahren und zu erkennen Rechtens sey. Der Wechsel-Proceß wird also hierselbst, wo der Schuldner seinen ordentlichen Gerichts-Stand hat, oder sonst nach Beschaffenheit der Umstände belanget werden kan, angestellet. **Erläut. Proc. Ordn. Anh.** §. 12. Und hat nicht allein unter Kauffleuten statt, sondern auch gegen andere, so Wechsel-Briefe ausstellen, *Ibid.* §. 11. oder sich nach Wechsel-Recht verschreiben, *Ibid.* und **Marckt-Rescript** von 1660. insonderheit auch wieder hohe und niedere Militair-Personen, **Mandat** 1699. Universitäts-Verwandte, **Vorrede.** 1671. Weibes-Personen, so Kauffmannschafft treiben. **Rescript.** 1674. Dabey nun muß zuförderst der Kläger den verfallenen Wechsel-Brief im Original produciren, **Erläut. Proc. Ordn. Anh.** §. 12. sich dazu bedürffenden Falls legitimiren, *Ibid.* die zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthigen Kosten und Sitze-Gebühren von Zeit zu Zeit vorschiessen, *Ibid.* auch deswegen gleich anfangs Caution bestellen. *Ibid.* Der Richter, welches eine jede Obrigkeit ohne daß vorher ein Wechsel-Rescript zu extrahiren, *Ibid.* kan ohne vorhergehende Citation verfahren, *Ibid.* dem Schuldner die Wache setzen, und ihn bis zur Zahlung im Arreste behalten, *Ibid.* ob er gleich darwieder appelliret. *Ibid.* Wiewohl in Wechsel-Sachen die Appellation unzuläßlich, **Dippold. Mandat** §. 7. **Erläut. Proc. Ordn.** ad 35. §. 7. **Doch** ist, wenn solche gleichwohl eigenmächtiger Weise eingewendet wird, ohne vorhergehende Auflage zu Ablösung des Berichts dieser darauf so fort gehöriges Ortes zu erstatten, *Ibid.* und **Erläut. Proc. Ordn. Anh.** §. 12. auch darauf ohne Communication zu resolviren. **Erl. Proc. Ordn.** ad 35 §. 7. und Appellant zu bestraffen. *Ibid.* Der Schuldner aber muß entweder den Wechsel-Brief alsofort Deffitiren, *Ibid.* oder erhebliche und nach Art dieses Processes zuläßliche Einwendungen und Ausflüchte so fort beybringen, *Ibid.* oder durch würckliche Zahlung, oder andere dem Gläubiger annehmliche Mittel Befriedigung leisten. *Ibid.* Wie denn der Gläubiger der baaren Bezahlung, mit Verwerffung aller, auch der besten Caution, zu insistiren befugt ist, **Resolut.** 1681. auch die Erkänntiß über die Annehmlichkeit der Caution nicht bey dem Richter, *Ibid.* sondern in der Willkühr des Gläubigers stehet. *Ibid.* Auch wird das Verfahren nach Wechsel-Recht durch angestellte Reconvention im geringsten nicht gehindert oder differiret, **Erläut. Proc. Ordn.** ad 6. §. 1. jedoch der Schuldner mit der Deposition zugelassen, wenn der Wechsel über eine Spiel-Schuld ausgestellet, **Erläut. Proc. Ordn. Anh.** §. 15. oder sonst eine unzuläßliche Simulation darunter verborgen, und erhebliche Vermuthungen vorhanden. *Ibid.* Ferner mag auch das in den Rechten so genannte Beneficium Cessionis bonorum oder die Abtretung des Vermögens an die Gläubiger dem Schuldner wieder seine Wechsel-Gläubiger zur Befreyung von dem Personal-Arrest nicht zu statten kommen. **Erläut. Proc. Ordn.** ad 52. §. 2. Der

vorgeschossenen Kosten halben kan sich Kläger an Beklagten nach Wechsel-Recht halten. Erläut. Proc. Ordn. Anh. §. 12. Und wenn wieder dessen Loslassung von andern appelliret wird, sind Appellanten zu Production der Original-Wechsel und Bezahlung der Wach-Kosten auf 4. Wochen zum voraus anzuhalten. Verordn. 1719. Siehe Hayms Dig. Jur. Sax. v. Wechsel-Proceß. Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 66. und Bertochs Prom. Jur. Vol. I. v. *Cambium*, p. 206. u. ff. wie auch den Artickel: Wechsel-Klage, und Wechsel-Sachen, (Exceptionen in) besonders aber die oben in dem Artickel: Wechsel-Ordnung (Leipziger) unter denen Beylagen befindliche Handels-Gerichts-Ordnung und andere hieher gehörige Mandate und Verordnungen.

Wechsel-Processe, (Unkosten im) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel-Procura, oder Vollmacht in Wechseln, siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Procurant, siehe Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Profit, siehe Wechsel-Avanzo, und Wechsel-Cours, wie auch Wechsel (Auf-).

Wechsel pro Forma, siehe Wechsel-Briefe, (unförmige) desgleichen Wechsel, (Schein-) und Wechsel (trockene).

Wechsel prolongiren, siehe Prolongirung eines Wechsels, im XXIX Bande, p. 970, und in dem Artickel: Wechsel (Rück-).

Wechsel-Protest, siehe Protest, im XXIX Bande, p. 957 u. ff. wie auch die bey den Worten: Wechsel-Briefe (Protestirung der) befindlichen Artickel.

Wechsel-Protest arrestiren, siehe Protest arrestiren, im XXIX Bande, p. 962, und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Protest eleviren, siehe Protest eleviren, im XXIX Bande, p. 963, und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Protests, (Caßirung des) siehe Wechsel-Briefe, (Protestirung der) und Wechsel-Contract.

Wechsel-Protest notiren, siehe Protest notiren, im XXIX Bande, p. 967 u. f.

Wechsel-Provision, siehe Wechsel (Auf-) und Provision, im XXIX Bande, p. 1007 u. f. wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Rad, oder Wechsel-Trieb, dienet die Richtung einer Bewegung zu verändern. Man kan demselben nach Willkühr so viel Zähne geben als man beliebet; denn hierinne entstehet in der Bewegung nicht die geringste Unrichtigkeit. Man bedienet sich derselben zu der Bewegung einer Himmels-Kugel, die ihre Bewegung inwendig in sich hat. Insgemein nennet man diese Gattung der Räder oder Triebe: Wiederkehrende Räder oder wiederkehrende Triebe. Alexander von den Uhren, p. 100.

Wechsel-Ränke, siehe Wechsel-Betrug und Wechsel-Briefe (Noth-Trassenten der) wie auch Wechsel (Rück-); Wechsel-Briefe (indoßirte); und Wechsel-Briefe (nachgemachte)

Wechsel-Ravaglio, siehe Revaliren, im XXXI Bande, p. 870, desgleichen Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Rechnung, oder Wechsel-Reduction; diese bestehet in einer Reduction oder Uebertragung des Werthes von einer Bekannten in eine begehrte Geld-Summe, nach einem festgestellten bedungenen Cours. In der Geld-Verwechselung mit Gewinn und Gelde schlieft man zuweilen auf Geld gegen Geld von einerley Benennung, und zuweilen auf Geld gegen Geld von unterschiedener Benennung. Wenn man in Geld gegen Geld von einerley Benennung negotiiret; so geschiehet es gemeiniglich auf oder gegen pro Cent, solchergestalt, daß bey einem oder dem andern Contrahenten Hundert zu empfangen oder zu bezahlen fest gestellet wird; und zuweilen bedingen man ausdrücklich, wie viel man in der That von Hundert empfangen oder bezahlen soll, und zuweilen schliesset man auch mit so und so viel Avanzo oder Verlust aufs Hundert. Wenn mit Avanzo oder Verlust aufs Hundert geschlossen wird; so ist gewiß, daß, so viel der eine aufs Hundert Avanzo geniesset, so viel pro Cent hingegen der andere Schaden leidet oder trägt, weil in diesem Handel Gewinn und Verlust gegen einander stehen. Wenn man in Geld gegen Geld von unterschiedener Benennung Wechsel schliesset; so wird zuweilen in einer fremden, und zuweilen in einer eigenen Geld-Benennung gehandelt, und der Preiß gemacht. Um aber die Vergleichungen von Wechseln zu calculiren, oder zu berechnen, und das Pary zu finden, so denn aber auch nach dem Ravaglio in gegebener Bestimmung des Preises zu traßiren oder zu remittiren; so ist nur zu mercken, wenn man in einem Cours zu Schaden traßiren muß, daß man nach Advenant eben so viel in einem avantageusen Cours geben müsse, und wenn man nicht anders, als mit Verlust, in Cours geben kan, daß man so denn widerum nach Advenant eben so viel in einem avantageusen Cours muß traßiren können, nemlich nach der gegebenen Bestimmung des Preises und der Ordre. Wenn jemand seinen Correspondenten Ordre giebt, irgends wohin, da er Geld benöthiget ist, zu remittiren, und sich wieder auf ihn zu prävaliren, und calculiren will, wie hoch ihn die Remessen zu stehen kommen? der muß den Belauff nebst der Provision seines Correspondenten und der einfachen Provision fest stellen, und hiernach die eigentliche Summe ordiniren. Will jemand die Rechnung machen, welches am vortheilhaftigsten sey, gerade zu oder über einen andern Ort auf sich traßiren zu lassen? So muß er auch bedencken, daß er beydes, Provision und Courtage, an seinen Correspondenten bezahlen muß, auf den er traßiren lässet, wenn selbiger wieder her traßiret. Wenn er ihm hingegen remittiret; so gebühret ihm nur allein Provision, und keine Courtage, welche gleichwohl nichts desto weniger in der Rechnung betrachtet werden muß, weil selbige bey dem Calculiren vergnüget wird. Will einer ferner ausrechnen, ob es vortheiliger, daß er sich seinen Avanzo gerade zu oder über einen andren Ort remittiren lasse; so muß er

er nebst der Vergleichung der respectiven Course oder Preiße der Wechsel hin- und herwärts auch in Betrachtung ziehen, so die Remessen gerade zu auf einen Ort geschehen, daß solche von ihm eincaßiret werden sollen, daß er alsdenn die Courtage vom Eincaßiren allein geniesset, und in der Zeit avanciret. Wenn aber über einen andern Ort remittiret wird; so verlieret man Provision und Courtage, auch muß man sein Geld länger missen. Den Gewinn oder Verlust von einer gegebenen u. wieder empfangenen Remesse zu berechnen, muß der Gewinn vermindert und der Verlust, wenn solcher fället, vermehret werden; und zwar mit doppelter Courtage, nemlich vom Geben u. vom wieder eincaßiren. Und da man ausrechnen will, wie viel auf eine Remesse, die man würcklich übermachet und wieder urück gehen lässet, gewonnen oder verlohren wird? so muß von der remittirten Summe, die anderswo empfangen werden soll, zuerst Provision und Courtage rabattiret werden, und der Rest wird a Point oder die accurate übrige Summe genennet, welche nach dem gesetzten Cours auszurechnen, wodurch man das Provenuto oder die Summe des Her-Wechsels bekommt, welche man hernach mit dem, was man davor ausgegeben, und mit der Courtage vom Remittiren vermehret; da denn der Gewinn oder Verlust, der aus diesem Handel entstanden, der Unterschied seyn wird. Wenn man berechnen will, wie viel pro Cent jährlich in Wechseln gewonnen oder verlohren werden; so muß man im Remittiren die Zeit nicht allzu genau nehmen, weil die Zahlung selten auf den Verfall-Tag einlaufft, auch nicht allezeit eben den Tag, da solche eingelauffen, wieder abgegeben wird. Im Traßiren aber mag die Zeit wohl genau genommen werden, weil der Werth der Tratten ordentlich vor dem Verfall-Tage, oder doch höchstens auf den Verfall-Tag, gut gethan wird. Wenn auf einen Committenten traßiret wird, mit Ordre, daß er sich par a Point revaliren, oder wieder erholen soll; so muß derselbe zum Belauff der Tratten seine Provision und Courtage mit ansetzen, welches die Summe par a Point ist, die ihm wieder gut gethan werden muß. Im Gegentheil wenn ein Committent Remessen bekommt, mit Ordre, den Belauff par a Point irgend an einen andern Ort zu geben, der muß vom Belauff selbiger Remessen seine Provision und Courtage abziehen. Was übrig bleibet, ist das a Point, so er remittiren muß. Und also wenn ein Committent Ordre bekommt, auf einen Ort zu geben, und an einem Orte par a Point sich bezahlt zu machen, der muß, nachdem er eine gewisse Summe remittiret hat, solche mit seiner Provision und doppelten Courtage vergrössern; so bekommt er die Summe, die er par a Point wieder bekommen muß. Wenn er aber eine gewisse Summe traßiret hat, und nachrechnen will, wie viel er par a Point zu remittiren habe? So muß er vom Belauff der Tratten seine Provision und doppelte Courtage abziehen, und der Rest wird also das a Point seyn, so er gegen seine gethane Tratten geben oder remittiren muß. Welches a Point denn, nach bedungenem Cours, dafern man in fremder Geld-Benennung wechselt, zu solcher Geld-Benennung reduciret werden muß, gleichwie in denen Wechsel-Briefen wohl und deutlich mit grosser Schrifft ausgedrucket werden soll. Die Provision muß in Calculirung einer Wechsel-Parthey so offt gerechnet werden, als offt, oder wie vielmahl selbige durch den Committenten gewechselt, oder verhandelt und umgesetzet wird. Die Courtage aber wird keinem Committenten gut gethan, es sey denn, daß er würcklich Handlung treibe, schliesse und negotiire, oder wenn er, nachdem die Parthey traßiret oder remittiret worden, giebet. In Ausrechnung des Belauffs vom Her-Wechsel und der Unkosten von Wechsel-Briefen, so am Verfall-Tage wegen unterbliebener Zahlung protestiret werden, rechnet man den Cours des Her-Wechsels solcher Gestalt, als würcklich zur Zeit der Protestation an den Ort, wo die Vergnügung geschehen muß, von demjenigen Orte, auf welchen der Wechsel retourniret, auf Sicht gewechselt worden, und die Summe vermehret man mit ½ pro Cent Provision, und 1 vor Tausend Courtage, wie auch mit denen Unkosten vor den Protest und dem Porto von drey Briefen, als von zweyen, so gekommen, und von einem, so abgegangen. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 4. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 235. u. ff. Vermöge des bisher besagten theilet sich also diese Wechsel-Rechnung in die so genannte Pary- und Retour-Rechnung ab, wovon in denen folgenden Artickeln ein mehrers nachzusehen.

Wechsel-Rechnung, (gemeine) siehe *Cambium commune*, im V Bande, p. 350.

Wechsel-Rechnung auf Pary, oder Vergleichung in Wechseln. Pary, oder Al Pary, wird in dem Wechsel-Handel genannt, wenn bey Er- und Verhandlung eines Wechsel-Briefes gleich viel, als z. E. 100 vor 100 gegeben und empfangen, und also dieser wegen kein Agio bezahlet wird. Es ist aber dieses Pary eigentlich nichts anders, als eine genaue Egalität oder Vergleichung derer Müntzen und Wechsel-Sorten von einem Orte gegen den andern, anbey aber auch der delicateste, wesentlichste und denen meisten unbekannteste Punct in dem Wechsel-Geschäffte, und muß das Pary allemahl nach dem Valor oder Werthe von eines jeden Orts Müntze an Schrot und Korn, und besonders der fremden gegen der einheimischen gesuchet werden; folglich ein jeder, der solches zu berechnen lernen will, vor allen Dingen sich angelegen seyn lassen, die ausländischen, so wohl realen, oder würcklich ausgeprägten, als die fingirten, oder erdichteten oder nur willkührlich angenommenen Müntzen, sich wohl bekannt zu machen, wovon, was etwan am nothwendigsten zu wissen, hiernit auf das kürtzeste gezeiget werden soll. Da nun vor einiger Zeit die Species-Reichsthaler im Heil. Röm. Reiche auf 2 Gulden gesetzet worden; so ist leicht zu begreiffen, daß 100 Species-Rthlr. oder 200 Fl. Reichs-Current 133⅓ Rthlr. Current machen, und man diese 133⅓ Rthlr. gegen 100 Rthlr. Banco-Geld in Hamburg vor Al Pary halten könne. Nachdem aber in der Banco zu Hamburg die Species-Rthl. in lauter alten, gerechten und wichtigen, nach dem alten Schrot und Korn ausgemünzten harten zwey löthigen Species-Rthlr. bestehen; so findet sich,

sich, daß das Pary von 133⅓ Rthlr. Current in etwas unterschieden ist. Zumahl da ein Louis Blanc, oder ein alter Frantzösischer Thaler, wenigstens um 3 Kreutzer geringer ist, als ein solcher alter Sächsischer oder Städtischer Thaler, und könnten solchem nach z. E. 133⅓ Rthlr. Sächs. Current oder Lüneburgische ⅔ und ⅓ Stücke gegen 100 Rthlr. Banco in Hamburg als Al Pary zum Grunde dienen, welches dem innerlichen Werthe beyderley Species näher kommt. Wenn nun das Sächsische Current-Geld um 2 pro Cent besser, als das Nürnberger, Augspurger, Wiener und Breßlauer Current- und das Franckfurter Edict-Geld, gehalten wird; so fragt es sich nunmehr, wie denn solcher Gestalt auf diese letztern Oerter das Al Pary gegen 100 Rthlr. Hamburger Banco-Geld seyn müsse? Antw. 136 Nürnberger Current gehen auf 100 Rthlr Banco-Geld in Hamburg. Auf diese Weise kan das Pary per Amsterdam gegen Banco-Geld auch berechnet werden. Gegen Current- oder Cassa-Geld in Holland aber kommt das Pary auf 128⅝ Rthlr. Reichs-Current. Wenn nun ein Holländischer oder Burgundischer Species-Thaler in Nürnberg 1 Fl. 56 Kr. Werth ist; so machen 128⅝ Rthlr. Nürnberger-Current gegen 100 Rthlr. Cassa-Geld in Amsterdam Al Pary. Es ist aber bey diesen u. allen andern Wechseln wohl zu mercken, daß nicht allezeit der innerliche Valor oder Werth eines Geldes gegen das andere den Preis hoch oder niedrig mache, sondern dieses kommt vielmehr von der Handlung ihrem Lauffe, auch der remittirenden und traßirenden wenigern, oder grössern Anzahl her, und was etwan sonsten noch vor Ursachen seyn können. Wie denn seit kurtzer Zeit der Wechsel von Nürnberg auf Amsterdam bis auf 138 ja gar auf 140 pro Cent gestiegen. Was das Pary nach Venedig anbelangt; so solte wohl, wie vor langen Jahren, ein Ducat die Banco gegen Species-Rthlr. al Pary seyn. Allein man befindet anjetzo, daß die Müntzen fast aller Orten wegen ihrer Erhöhung geringer geworden, und kan manbesser nicht thun, als daß man sich nach der innerlichen Güte des Halts und Gewichts der ausländischen Müntz-Sorten richte. Z. E. die Venetianischen, Mayländischen und alten Florentiner Ducatons halten in der Feine 11 Pf. 8 Gr. und wiegen das Stücke 1 Untze 1 Pf. 12. Gr. welche zu Venedig in Moneta Piccola oder erhöhetem Corrent vor 11 Liren 15 Soldi unter den Kauffleuten dermahlen angenommen werden, in Nürnberg aber 2 Fl. 24 Kr. gelten. Auf diesen Fuß nun das Pary zu finden; so machen 179⅓ Fl. Current gegen 100 Duc. di Banco in Venedig al Pary. Die Ongari oder Ducaten gelten in Nürnberg 4 Fl. 7½ Kr. al Marco und in Venedig 20⅞ Liren in erhöhetem Corrent, so dermahlen 18 pro Cent gegen gutes Corrent differiret. Es fragt sich also, wie auf solchen Fuß das Pary zwischen diesen Plätzen seyn werde? Antwort: 179⅓ Fl. Current in Nürnberg sind al Pary gegen 100 Duc. di Banco in Venedig. Von Nürnberg nach Londen könte das Pary auf 8 Fl. 53⅓ Kr. gegen 1 Pfund Sterling gehalten werden. Die Ursache ist, weil ein Louis Blanc oder Frantzösischer Thaler in Londen vor 54 Pf. Sterl. angenommen wird, welches 8 Fl. 53⅓ Kr. al Pary gegen 1 Pfund Sterl. in Londen macht. Die Louis d'Or gelten jetzt in Nürnberg 7 Fl. 26 Kr. Current, und in Londen 17½ Schilling Sterling; wie repondirt demnach das Pary auf diesen Fuß dieser zwey Plätze? Antwort: 8 Fl. 29½ Kr. Current sind al Pary gegen 1 Pfund Sterling in Londen die wichtigen Englischen Kopf-Stücke gelten in Nürnberg 26 Kr. und in Londen 1 ß. Sterl. wie repondirt auf diesen Fuß das Pary? Antw. 8 Fl. 4 Kr. Current wäre das Pary gegen 1 Pfund Sterling. Von Amsterdam auf Hamburg ist das Pary 33⅓ Stüyver vor 1 Thlr. von 32 ß. Lübs in Hamburg: Weil die Banco-Species dieser Orten in gleichem Valor, Geld um Geld, und ohne Verlust ist, der Rthlr. in Amsterdam zu 50 Stüyver, und in Hamburg zu 48 ß. Lübs gerechnet wird; so machen 33⅓ Stüyver al Pary gegen 1 Thlr. von 32 ß. Lübs in Hamburg. Von Amsterdam auf Londen ist das Pary 37 2/7 ß. Flämisch vor 1 Pfund Sterling, und wird nach dem Fusse des Reichs-Thalers di Banco bewiesen, so in Londen auf 54 Pf. Sterl. gehalten wird. Ist demnach vor 1 Pfund Sterl. in Londen al Pary. Von Amsterdam auf Lissabon wird das Pary nach dem Werthe des Pezze d'Otto Reali, oder Stücks von Achten gefunden, welches in Lissabon vor 750 Rees gehalten wird, und in Amsterdam machen 1 13/77 Pezzi d'Otto Reali 100 Pf. di Banco al Pary; daß also auf diesen Fuß der Crusado zu 50 4/77 di Banco zu stehen kommt, wie allhier folgt: 750 Rees thun 1 Pezzo oder 272 Maravedis, 285 Maravedis oder 1 13/77 Pezzi thun 100 Pf. di Banco in Amsterdam; wie viel thun 400 Rees oder der Crusado? Macht 50 54/77 Pf. di Banco al Pary. Von Amsterdam nach Livorno und Genua wird das Pary gleichfalls nach dem Fusse von 285 Maravedis gefunden, und 95 25/77 Pf. di Banco vor 1 Pezzo gerechnet, macht also 95 25/77 Pf. di Banco al Pary vor 1 Pezzo. Von Amsterdam auf Venedig ist das Pary zu 89¾ Pf. gegen 1 Ducato di Banco. Dieses wird nach dem Fusse eines Ducatons bewiesen, so in Amsterdam vor 60 Stüyver di Banco, und in Venedig vor 11¼ Liren in erhöhetem Corrent ausgegeben wird. Der Sopr' Aggio in Venedig ist dermahlen 18 pro Cent; macht also 89¾ Grot di Banco in Amsterdam vor 1 Duc. di Banco in Venedig al Pary. Von Amsterdam auf Dantzig ist das Pary zu 278¾ Pohln. Gr. und wird solcher nach dem Fusse des Kayserlichen oder Pohlnischen Species-Thalers gefunden, so dermahlen 116 Gr. und in Amsterdam 100 Pf. gilt, wie aus dem folgenden zu sehen; und zwar erstlich nach dem alten Thaler: 216 Gr. Pohln. gegen 1 Pfund Flämisch al Pary; zweytens nach dem Corso: 278¾ Gr. Pohln. gegen 1 Pfund Flämisch in Amsterdam al Pary. Von Amsterdam auf Cadix wird das Pary nach dem Fusse des Pezzo d'Otto Reali von 272 Maravedis gefunden, derer 285 vor 1 Rthlr. di Banco gehalten werden. Kommt demnach das Pary vor 1 Ducato von 375 Maravedis Moneta Vecchia auf 131 7/19 Pf. di Banco; macht 131 7/19 Pf. di Banco vor 1 Duc. von 375 Maravedis Moneta Vecchia in Cadix al Pary. Von Hamb. auf Venedig ist das Pary 85⅔ Pf. Flämisch u. kan solches über Amsterdam

sterdam gesuchet und gefunden werden; thut 85⅔ Pf. Flämisch in Hamburg vor 1 Ducato di Banco in Venedig al Pary. Von Hamburg nach Cadix ist das Pary 126⅓ Pf. Flämisch gegen 1 Ducato von 375 Maravedis Moneta Vecchia, und wird solches gleichfalls über Amsterdam gewiesen; thun demnach 126⅓ Pf. bey nahe vor 1 Duc. von 375 Maravedis in Cadix al Pary. Von Hamburg nach Madrit, ist das Pary 101 7/77 Pf. Flämisch gegen 1 Ducato von 475 Maravedis Moneta Nova, und wird solches durch den Ducato Moneta Vecchia gewiesen. Von Hamburg nach Lissabon ist das Pary 48 6/7 Pf. Flämisch vor 1 Crusado von 400 Rees, und kan solches über Amsterdam bewiesen werden; thut also 48 6/7 Pf Flämisch vor 1 Crusado von 400 Rees in Lissabon al Pary, oder es macht 48 6/7 Pf. Flämisch in Hamburg vor 1 Crusado von 400 Rees in Lissabon al Pary. Von Hamburg nach Londen ist das Pary 35 5/9 ß. Flämisch vor 1 Pfund Sterl. und wird solches auf den Fuß von 54 Pf. Sterl. vor 1 Rthl. di Banco gefunden; macht also 35 5/9 ß. Flämisch, vor 1 Pfund Sterl. in Londen al Pary. Von Londen nach Venedig ist das Pary 48⅓ Pf. Sterl. vor 1 Ducato di Banco. Solches zu beweisen, wird das Pary von Amsterdam nach Venedig zum Grunde genommen; macht also 48⅓ Pf. Sterl. gegen 1 Ducato di Banco in Venedig al Pary. Von Londen nach Genua, Livorno und Cadix ist das Pary 51½ Pf. Sterl. vor Pezzo d'Otto Reali, und wird gleichfals über Amsterdam bewiesen; macht 51½ Pf. Sterl. vor 1 Pezzo d'Otto Reali in Genua, oder Livorno, oder Cadix, al Pary. Von Londen nach Lissabon ist das Pary 68 2/10 Pf. Sterl. vor 1 Mille Rees, nach dem Grunde des in Amsterdam angezeigten Pary nach Lissabon; also folget 400 Rees thun 50 54/77 Pf. in Amsterdam al Pary; 100 Pf. in Amsterdam thun 54 Pf. Sterl. al Pary in Londen, wie viel machen 1000 Rees? Antw. 68 7/10 Pf. Sterl. thun vor 1 Mill: Rees al Pary in Lissabon. Von Venedig auf Mayland ist das Pary 156½ Soldi di Banco vor 1 Scudo von 117 Soldi Imperiali. Dieses wird durch den Filippo bewiesen, so in Venedig 8 Liren 10 Soldi Correnti, und in Mayland 140 Soldi di Correnti di Milano, oder 106 Soldi Imperiali, gebe und gangbar ist; wobey auf folgende Weise procediret werden muß: Als 106 Soldi Imperiali thun 170 Soldi Correnti in Venedig; 120 Soldi Correnti thun 100 Soldi di Banco; wie viel thut 1 Scudo von 117 Soldi Imperiali? Antw. 156½ Soldi thun vor 1 Scudo von 117 Soldi Imperiali in Mayland al Pary. Von Venedig auf Genua ist das Pary 102⅝ Soldi di Banco vor 1 Scudo von 4 Lire Correnti in Genua, welches mit dem Genuino oder Scudo d'Argento bewiesen wird, so in Venedig 11 Liren 14 Soldi Correnti, und in Genua 7 Liren 12 Soldi Correnti gilt, und folgender Gestalt gerechnet wird: 152 Soldi oder 1 Scudo d'Argento gilt 234 Soldi Correnti in Venedig; 120 Soldi Correnti thun 100 Soldi di Banco; wie viel thun 80 Soldi oder 1 Scudo von 4 Liren? Macht 102½ Soldi in Venedig vor 1 Scudo von 4 Liren in Genua al Pary. Von Venedig auf Livorno ist das Pary 94½ Pezzi d'Otto Reali vor 100 Ducati di Banco, und wird durch den Scudo oder die Silber-Crone bewiesen, so in Venedig vor 9¾ Liren Correnti, und in Livorno vor 7 Liren, der Pezzo d'Otto Reali aber vor 5¾ Liren angenommen, und folgender Gestalt berechnet wird: 100 Ducati di Banco thun 120 Ducati Correnti; 1 Duc. macht 6½ Liren in Venedig, 9¾ Liren, oder 1 Silber-Crone 7 Liren in Livorno, und 5¾ Liren in Livorno 1 Pezzo; wie viel thun 100 Ducati di Banco? 94½ Pezzi d'Otto Reali vor 100 Ducati di Banco in Venedig al Pary. Von Venedig auf Florentz ist das Pary 72½ Scudi von 7½ Liren vor 100 Ducati di Banco, und wird gleichfals durch den Scudo oder die Silber-Crone bewiesen, so in Venedig 9½ Liren, und in Florentz 7 Liren gilt; der Scudo di Cambio aber wird vor 7½ Liren gerechnet. Also thun 100 Ducati di Banco 120 Ducati Correnti; 1 Duc. macht 6½ Liren, 9½ Liren aber, oder 1 Silber-Crone, 7 Liren in Florentz, und 7½ Liren in Florentz machen 1 Scudo di Cambio; wie viel thun 100 Duc. di Banco in Venedig? 72½ Scudo di Cambio vor 100 Ducati di Banco al Pary. Von Venedig nach Rom ist das Pary 52½ Scudi di Stampa vor 100 Ducati di Banco, und wird durch den Scudo di Papa von 10 Guily bewiesen, welcher in Venedig 9 3/10 Liren Correnti gilt, und da 1525 Scudi di Papa in Rom 1000 Scudi di Stampa machen. Dieses wird auf folgende Weise berechnet: Als 100 Ducari di Banco thun 120 Ducati Correnti; 1 Ducati Correnti macht 6½ Liren, 9 3/10 Liren thun 1 Scudo di Roma, 1525 Scudi di Roma thun 1000 Scudi di Stampa; wie viel thun 100 Ducati di Banco? 52½ Scudi di Stampa in Corrent vor 100 Ducati di Banco in Venedig al Pary. Von Venedig nach Neapolis ist das Pary 109 Ducati del Regno vor 100 Ducato di Banco in Venedig, welches durch den Zecchino bewiesen wird, so in Venedig 17¾ Liren Correnti, und in Neapolis 26 Carlini gilt, 10 Carlini aber machen 1 Ducato del Regno. Als: 100 Ducati di Banco thun 120 Ducati Correnti, 1 Ducato Corrento macht 6½ Liren, 17¾ Liren oder 1 Zecchino thun 26 Carlini in Neapolis, und 10 Carlini 1 Ducato del Regno; wie viel thun 100 Ducati di Banco in Venedig? 109 Ducati del Regno sind bey nahe vor 100 Ducati di Banco in Venedig al Pary. Auf solche Weise, wenn man der ausländischen, so wohl realen, als fingirten Müntzen wohl kundig ist, kan das Pary von einem jeden Orte gegen den andern gar leicht und sicher gefunden werden. Und obwohl nicht möglich ist, solches so accurat zu treffen, daß nicht eine kleine Differentz wegen der continuirlichen Veränderungen der Müntzen und deren Valors oder Werths sich zeigen solte; so kan man sich doch versichert halten, daß die bisher beschriebene Pary dermahlen dem Lauffe der Wechsel am nächsten kommen, und wird hoffentlich also schon genug seyn, was allhier davon gesaget worden, daß es zu deren Erläuterung dienen kan. Sonst ist nicht zu läugnen, daß die nach dem Pary eingerichtete und andere Wech-

sel-Tabellen ein Werck sind, welches zwar viele Mühe und Arbeit gekostet, aber wenig oder gar keinen Nutzen schaffet, indem die meisten, sonderlich diejenigen, welche im Wechsel-Wesen noch gar wenige Wissenschafft haben, sich derselben nicht zu bedienen wissen, sondern dadurch vielmehr nur irre gemacht werden. Ein verständiger Kauffmann aber hat solcher gar nicht von nöthen, weil er so wohl lieber, als auch viel leichter und gewisser, seine Wechsel-Arbitri dem ordinairen Gebrauche nach ausrechnet, als sich erst den Kopf lange durch die Tabellen zerbricht. Derowegen haben wir auch vor rathsam erachtet, solche Tabellen insgesammt wegzulassen. Indessen aber wird vielleicht nicht undienlich seyn, denen Liebhabern der Wechsel zum Beschluß zu fernerer Uibung ihrer Gedult noch folgende curiöse Aufgabe, die verkommenden Wechsel-Rechnungen nach ihrem ordentlichen Pary zu resolviren, beyzufügen. Z. E. Amsterdam hat 1000 Rthl. die will es durch alle vornehmste Plätze in Europa valirend machen, und remittiret solche erstlich auf Madrit zu 102 Pf. vor 1 Ducato Moneta Nova, mit Ordre, solche zu 650 Maravedis vor 1 Scudo di Stampa nach Rom, und von Rom wieder zu 164 Pf. nach Amsterdam zu remittiren. Amsterdam remittiret den Provenuto wieder auf Cadix zu 125 Pf. vor 1 Ducato Moneta Vecchia, mit Ordre, solchen auf Mayland zu 120 Soldi Correnti vor 1 Pezzo, und von dar zu 112 Pf. vor 1 Scudi von 117 Soldi Imperiali wieder auf Amsterdam zu remittiren. Amsterdam remittiret den Provenuto wieder auf Lissabon zu 46 Pf. vor 1 Crusado von 400 Rees, mit Ordre, solchen auf Venedig zu 730 Rees vor 1 Ducato di Banco, und von Venedig nach Florentz zu 74 Scudi d'Oro, vor 100 Ducati di Banco, von Florentz aber wieder zu 120 Pf. auf Amsterdam zu remittiren. Amsterdam remittiret den Provenuto wieder auf Venedig zu 90 Pf. vor 1 Ducato di Banco mit Ordre, solchen auf Bolzano oder Bozzen zu 135 Marchetti vor 1 Scudo von 93 Argiro, und von dar zu 98 Pf. wieder auf Amsterdam zu remittiren. Amsterdam remittiret den Provenuto wieder auf Livorno zu 93 Pf. vor 1 Pezzo, mit Ordre, solchen auf Rom zu 116 Soldi vor 1 Pezzo, von dar nach Bologna zu 120 Scudi von 85. Bologna vor 100 Scudi von 10 Giuli, und von dar wieder nach Amsterdam zu 92 Pf. zu remittiren. Amsterdam remittirt den Avanzo wieder auf Genua zu 92 Pf. vor 1 Pezzo, mit Ordre, solchen nach Mayland zu 78 Soldi Imperiali vor 1 Scudo von 4 Liren, von dar nach St. Gallen zu 16 Kr. vor 1 Lire Corrente, und von dar wieder auf Amsterdam zu 107 Kr. vor 1 Rthl. di Banco zu remittiren. Amsterdam remittiret den Provenuto wieder auf Genff zu 92 Pf. vor 1 Rthl. Species, mit Ordre, solchen nach Lion zu 118 Scudi vor 100 Rthl. Species, von dar nach Venedig zu 85 Ducati di Banco vor 100 Scudi, von dar nach Neapolis zu 92 Ducati di Banco vor 100 Ducati di Regno, und von dar wieder auf Amsterdam zu 86 Pf. zu remittiren. Amsterdam remittiret den Avanzo wieder auf Lion zu 76 Pf. vor 1 Scudo, mit Ordre, solchen nach Genua zu 70 Sols vor 1 Pezzo, von dar nach Novi zu 124 Scudi d'Argento vor 100 Scudi di Marche, und von dar wieder auf Amsterdam zu 176 Pf. zu remittiren. Amsterdam remittiret alsdenn den Provenuto nach Londen zu 34 ß. 4 Pf Flämisch vor 1 Pfund Sterling mit Ordre, solchen nach Venedig zu 52 Pf. Sterl. vor 1 Ducato di Banco von dar nach Mayland zu 154 Marchetti vor 1 Scudo von 117 Soldi Imperiali, von dar nach Novi zu 180 Soldi Imperiali vor 1 Scudo di Marche, von dar nach Ancona zu 164 Scudi d'Oro vor 100 Scudi di Marche, und von dar wider auf Amsterdam zu 105 Pf. zu remittiren. Amsterdam giebt den Cours des Current- oder Cassa-Geldes gegen Banco-Geld zu 104 pro Cent, und remittirt den Avanzo wieder auf Leipzig zu 39 Stüver Current pro 1 Rthl. Current, mit Ordre, solchen nach Hamburg zu 133 pro Cent, von dar nach Venedig zu 86 Pf. vor 1 Ducato di Banco, von dar nach Lucca zu 82 Scudi d'Oro vor 100 Ducati di Banco, und von dar wieder nach Amsterdam zu 110 Pf. zu remittiren. Amsterdam remittirt wieder seinen Avanzo nach Franckfurt zu 126 Rthl. Current vor 100 Rthl. Cassa-Geld, mit Ordre, solchen nach Venedig zu 118 Fl. Wechsel-Geld vor 100 Ducati di Banco zu remittiren (der Cours des Current-Geldes gegen Edict-Geld ist zu Franckfurt zu 5 pro Cent, und des Edict-Geldes gegen Species-Geld zu 128 pro Cent) Venedig soll dem Avanzo nach St. Gallen zu 162 Fl. vor 100 Ducati di Banco, St. Gallen nach Augspurg zu 110 Fl. vor 100 Fl. Giro und Augspurg wieder auf Amsterdam zu 102 Rthl. Giro vor 100 Rthl. di Banco remittiren. Amsterdam remittiret den Avanzo wieder auf Dantzig zu 264 Groschen vor 1 Pfund Flämisch, mit Ordre, solchen nach Leipzig zu 228 Groschen vor 1 Ducato d'Oro, welche in Leipzig 66 gute Groschen gelten, von dar auf Nürnberg zu 103 Rthl. Current vor 100 Rthl. in Leipzig, und von Nürnberg wieder auf Amsterdam zu 136 Rthl. Current vor 100 Rthl. di Banco zu remittiren. Amsterdam remittiret den Provenuto wieder auf Hamburg zu 33⅓ Stüver vor 1 Thlr. von 32 ß. Lübs, mit Ordre, solchen nach Londen zu 34 ß. Flämisch vor 1 Pfund Sterl. von dar nach Lissabon zu 5 ß. 6 Pf. Sterl. vor 1000 Rees, von dar nach Genua zu 740 Rees vor 1 Pezzo, von dar nach Venedig zu 102 Marchetti di Banco 1 Scudo von 4 Liren, von dar auf Rom zu 54 Scudi di Stampa vor 100 Ducati di Banco, von dar nach Barcelona zu 20 Soldi vor 1 Scudo von 10 Giuli, und von dar wieder auf Amsterdam zu 129 Pf. vor 1 Ducato von 24 Soldi zu remittiren. Amsterdam remittiret den Provenuto wieder nach Lille oder Ryssel zu 128 pro Cent, mit Ordre, solchen auf Paris zu 95 Pf. vor 1 Scudo von 3 Livres, von dar nach Londen zu 43 Pf. Sterl. vor 1 Scudo, von dar nach Livorno zu 54 Pf. Sterl. vor 1 Pezzo, von dar nach Venedig zu 104 Ducati di Banco vor 100 Pezzi, von dar nach Augspurg zu 95 Rthl. Giro (das Agio des Wechsel-Geldes gegen Current in Augspurg ist 25 pro Cent) vor 100 Ducati di Banco, von dar nach

Paris zu 102. Rthl. Current vor 100. Scudi von 3 Livres, von dar nach Cadix zu 14 Livres vor 1 Pistole, und 105. Pistolen vor 100. Louis d'Or in Paris, von dar auf Novi zu 530. Maravedis vor 1 Scudo di Marche, von dar auf Mayland zu 180 Soldi Imperiali vor 1 Scudo di Marche, von dar nach Lion zu 78 Soldi Imperiali vor 1 Scudo von 3 Livres von dar nach Franckfurt zu 106. Rthl. Reichs-Müntze vor 100. Scudi, von dar nach Londen zu 132. pro Cent. und von dar wieder auf Amsterdam zu 35. ß. 10 Pf. Flämisch vor 1 Pfund Sterl. zu remittiren. Amsterdam remittirt den Provenuto wieder nach Breßlau zu 37 Stüver di Banco vor 1 Rthlr. Current, mit Ordre, solchen nach Leipzig zu 102. Rthl. vor 100. Rthl. in Leipzig, von dar nach Copenhagen zu 118. Rthl. Current vor 100. Rthlr. in Dänischen Cronen, und von dar wieder nach Amsterdam zu 114. Rthlr. in Cronen vor 100. Rthl. Cassa- oder Current-Geld zu remittiren. (Das Agio gegen Banco-Geld ist zu 4 pro Cent.) Nun fragt es sich, wie viel die ersten 1000. Rthl. bey endlichem Ritorno werden gebracht haben? Antw. = =

Diese Aufgabe ist zu dem Ende gemacht worden, um zu zeigen, welcher Gestalt durch die wunderns-würdige Regul de Suite, oder Ketten-Regul, alle Plätze an einander gebunden, und wie damit verfahren werden muß, gleichwie aus dem nachfolgenden Satze zu ersehen seyn wird.

Amsterdam	1. Rthl.	= = =	100. Pf. di Banco.
	102. Pf.	= = =	1. Duc. Moneta nova zu Madrit.
	1. Duc.	= = =	375. Maravedis.
	650. M.	= = =	1. Scudo di Stampa in Rom.
	1. Sc.	= = =	164. Pf. zu Amsterdam.
Amsterdam	125. Pf.	= = =	1. Duc. Moneta Vecchia zu Cadix.
	1. Duc.	= = =	375. Maravedis.
Amsterdam	272. M.	= = =	1. Pezzo d'Otto Reali.
	1. Pezzo	= = =	120. Soldi Correnti in Milano.
	140. Soldi	= = =	106. Soldi Imperiali.
	117. Soldi Impli	= = =	1. Filippo, oder Scudo.
	1. Scudo	= = =	112. Pf. zu Amsterdam.
Amsterdam	46. Pf.	= = =	400. Rees zu Lissabon.
	730. Rees	= = =	1. Duc di Banco in Venetia.
	100. Duc. B.	= = =	74. Scudi d'Oro zu Fiorenza.
	1. Scudo	= = =	120. Pf. zu Amsterdam.
Amsterdam	90. Pf.	= = =	1. Duc. di Banco in Venetia.
	1. Duc.	= = =	124. Marchetti.
	135. Marchetti	= = =	1. Rthl. oder 93 Kr. Giro zu Bolzano.
	1. Rthl.	= = =	98. Pf. zu Amsterdam.
Amsterdam	93. Pf.	= = =	1. Pezzo zu Livorno.
	1. Pezzo	= = =	116. Soldi in Roma.
	133⅓ Soldi	= = =	1. Scudo von 10 Giuli in Roma.
	100. Scudi	= = =	120. Scudi von 85 Bol. in Bologna.
	1. Scudo	= = =	92. Pf. zu Amsterdam.
Amsterdam	92. Pf.	= = =	1. Pezzo in Genua.
	1. Pezzo	= = =	5. Lire Correnti.
	4. L.	= = =	78. Soldi Imperiali zu Milano.
	106. Soldi Impli	= = =	140. Soldi Correnti.
	20. Soldi	= = =	16. Carant. zu San Gallo.
	107. Carant.	= = =	1. Rthl. di Banco zu Amsterdam.
	1. Rthl.	= = =	100. Pf.
Amsterdam	92. Pf.	= = =	1. Rthl. in Geneve.
	100. Rthl.	= = =	118. Scudi von 3 Livres Tournesis in Lion.
	100. Scudi	= = =	85. Duc. di Banco in Venetia.
	92. Duc.	= = =	100. Duc. von 5 Tari in Napoli.
	1. Duc.	= = =	86. Pf. zu Amsterdam.
Amsterdam	76. Pf.	= = =	1. Scudo von 3 Livres Tournesis in Lion.
	1. Scudo	= = =	60. Sols.
	70. Sols	= = =	1. Pezzo in Genua.
	1. Pezzo	= = =	100. Soldi.
	152. Soldi	= = =	1. Scudo d'Argento.
	124. Scudi	= = =	100. Scudi di Marche in Novi.
	1. Scudo	= = =	176. Pf. in Amsterdam.
Amsterdam	412. Pf.	= = =	240. Pf. Sterl. in Londen.
	52. Pf.	= = =	1. Duc. di Banco in Venetia.
	1. Duc.	= = =	124. Marchetti.
	154. Marchetti	= = =	117. Soldi Imperiali in Milano.
	180. Soldi Impli	= = =	1. Scudo di Marche in Novi.
	100. Scudi	= = =	164. Scudi d'Oro in Ancona.

	1.	Scudo	℔	ß	₰
	100.	Pf. Banco	ß	₰	
Amsterdam	78.	Pf.	ß	₰	
	133.	Rthl.	ß	₰	
	1.	Rthlr.	ß	₰	
	86.	Pf.	ß	₰	
	100.	Ducati	ß	₰	
	1.	Scudo	℔	ß	₰
	100.	Pf.	℔	ß	₰
	110.	Rthl. Banco	℔	ß	
Amsterdam	100.	Rthl. zu Amsterd.	ß	₰	
	100.	Rthl. Curr.	℔	ß	
	128.	Rthl. Edict	℔	ß	
	1.	Rthl. Sp.	℔	ß	
	100.	Carantani	℔	ß	
	60.	Carant.	ß	₰	
	118.	Fl.	ß	₰	
	100.	Duc.	℔	ß	₰
	110.	Fl.	℔	ß	₰
	1.	Fl.	℔	ß	₰
	90.	Carant	℔	ß	₰
	107.	Rthl.	℔	ß	₰
	1.	Rthl.	℔	ß	₰
1 Pf. Flám. oder	240.	Pf.	ß	₰	
	228.	Gr.	℔	ß	₰
	1.	Duc.	℔	ß	₰
	24.	Groschen	℔	ß	
	100.	Rthl.	ß	₰	
	136.	Rthl.	℔	ß	₰
	1.	Rthl.	ß	₰	
Amsterdam	33⅓.	Stüyver	℔	ß	
	6.	ß. Lübs	℔	ß	₰
	54.	ß. Flämisch	ß	₰	
	66.	Pf. Sterl.	ß	₰	
	740.	Rees	℔	ß	₰
	1.	Pezzo	℔	℔	₰
	4.	℔.	ß	₰	
	124.	Marchetti	ß	₰	
	110	Duc. Banco	ß	₰	
	1000.	Scudi St.	ß	₰	
	1.	Scudo	ß	₰	
	24.	Soldi	℔	ß	₰
Amsterdam	100.	Pf.	℔	ß	₰
	100.	Rthl.	ß	₰	
	1.	Rthl.	℔	℔	₰
	95.	Pf.	℔	ß	₰
	1.	Scudo	ß	₰	
	54.	Pf. Sterl.	℔	℔	₰
	100.	Pezzi	℔	℔	₰
	100.	Duc. Banco	℔	℔	
	100.	Rthlr.	℔	℔	₰
	102.	Rthl.	℔	℔	₰
	1.	Scudo	℔	℔	₰
	14.	Livres	℔	ß	₰
	100.	Doppie	℔	ß	₰
	1.	Doppia	℔	ß	
	530.	Marav.	ß	₰	
	1.	Scudo Marche			₰
	78.	Soldi Impli			
	100.	Scudi	℔	ß	
	1.	Rthl.	℔	℔	₰
	400.	Carant	℔	℔	
	132.	Pf.	℔	℔	₰
	1.	Pf. Sterl.	℔	ß	
	2.	Pf.	℔	℔	₰
Amsterdam	37.	Stuyver	℔	ß	

105. Pf. zu Amsterdam.
104. Pf. Current
1. Rthl. Current in Leipzig.
100. Rthl. di Banco in Hamburg.
96. Pf. Flämisch.
1. Duc. di Banco in Venetia.
82. Scudi d'Oro in Lucca.
110. Pf. zu Amsterdam.
1. Rthlr.
104. Rthlr. Current.
126. Rthl. Current in Franckfurt.
105. Rthlr. Edict.
100. Rthl. Species.
90. Carantani.
82. Carant. di Cambio.
1. Fl. di Cambio.
100. Duc. di Banco in Venetia.
162. Fl. zu San Gallo.
100. Fl. di Cambio in Augspurg.
60. Carantani.
1. Rthlr. di Cambio.
100. Rthl. di Banco zu Amsterdam.
100. Pf.
264. Groschen in Dantzig.
1. Duc. d'Oro in Leipzig.
66. gute Groschen.
1. Rthl. Current.
103. Rthl. Current in Nürnberg.
100. Rthl. Banco zu Amsterdam.
50. Stuyver.
32. ß. Lübs in Hamburg.
1. ß. Flämisch.
240. Pf. Sterling in Londen.
1000. Rees in Lissabon.
1. Pezzo in Genua.
5. Lire Correnti.
102. Marchetti in Venetia.
1. Duc. di Banco.
54. Scudi di Stampa in Roma.
1525. Scudi von 10 Giuli.
20. Soldi in Barcelona.
129. Pf. zu Amsterdam.
1. Rthl. di Banco.
128. Rthl. zu Lille.
96. Pf.
1. Scudo von 3 Livres in Paris.
43. Pf. Sterl. in Londen.
1. Pezzo in Livorno.
104. Duc. di Banco in Venetia.
95. Rthl. di Cambio in Augspurg.
126. Rthl. Current.
100. Scudi von 3 Livres zu Paris.
3. Livres Tournesis.
1. Doppia.
105. Doppie in Cadix.
1088. Maravedis.
1. Scudo di Marche in Novi.
180. Soldi Imperiali zu Milano.
1. Scudo von 3. Livres in Lion.
106. Rthl. Müntze in Franckfurt.
90. Carantani.
1. Pfund Sterl. in Londen.
100. Pf. Dito.
430. Pf. di Banco zu Amsterdam.
1. Stuyver.
1. Rthl. Current in Breßlau.

102 Rthlr.

	102.	Rthl.	ß	₰	
	118.	Rthl.	℔	ß	₰
	114.	Rthl.	℔	ß	₰
	104.	Rthl.	℔	℔	₰

100. Rthl. Current in Leipzig.
100. Rthl. in Coppenhagen.
100. Rthl. Current in Amsterdam.
100. Rthl. die Banco.

Wie viel geben 1000. Rthl. di Banco? Antw. ℔ ß

Und so kan auch mit andern Plätzen, nach Beschaffenheit des veränderten Pary oder Wechsel-Brauchs, verfahren werden. Besiehe **Herbachs** Wechsel-Handlung, c. 22. p. 249-262. ingleichen **Wilhelm Gottfried Hartmanns** der Stadt Leipzig und aller frequentirenden Capital-Handels-Plätze von Europa stets grünenden Wechsel-Baum; wie auch des **Kauffmanns**, *Lexici*, III Th. v. *Pary*. p. 714 u. ff.

Wechsel-Rechnung auf Retour, oder **Retour-Rechnung**, wird bey Kauff- und Handelsleuten, vornemlich in Wechsel Sachen, diejenige Specification genennet, worinne ein Remittent seinem Endossanten oder Trassanten, nicht allein das in dem Wechsel-Briefe enthaltene Capital, Provision, Protest-Kosten und Sensarie, sondern auch den Rück-Wechsel, und das demselben anhangende Agio berechnet. Und gleichwie die in denen Wechsel-Statuten dißfals gesetzte Ordnungen nicht accordiren; also muß ein solcher Trassent wenigstens seines Orts Statuten darüber vorhero entweder wissen, oder zu rathe ziehen. Ueberhaupt aber ist absonderlich in unseren Deutschen Handlungs-Plätzen gesorgt worden, damit ein Trassent von seinem Remittenten mit einem übermäßigen oder ausschweiffenden Retour nicht beschweret werde. Denn es ist ein Trassent mehr, als einen Retour, zu bezahlen nicht schuldig; es würde denn von dem Orte des Trassaten nach dem Handlungs-Platze des Trassenten oder Indossenten, Addritura nicht gewechselt, in welchem Fall der Retour über einen dritten Platz berechnet werden mag. Es ist aber, wie bekannt, ein Retour, Her-Wechsel oder Rück-Wechsel diejenige Tratta, so der Präsentant in seinem Platze auf den Remittenten für den ihm remittirten, aber protestirten Wechsel-Brief, und die darinne enthaltene Summe, nebst Zuschlagung der Protest-Spesen, Brief-Porto, und seiner Provision, zu bestmöglichstem Preiß gethan hat, oder thun könne. Es war zwar ehedem ein Inhaber eines Wechsel-Briefs berechtiget, seinem Verhandeler nicht allein den Retour des Präsentanten auf dessen Remittenten, sondern auch weiter von diesem Remittenten zu dem nächsten Endossenten, und so fort biß auf den Ort des Trassentens selbst, zu berechnen, und dieser war schuldig, solchen ohne anderes zu bezahlen. Gleichwie nun bey dergleichen Rechnungen, zumahl bey Wechsel-Briefen, so über verschiedene Plätze girirt werden, die Retour-Spesen oftmahls zu einer unleidlich hohen Summe lieffen, und also das Giriren der Wechsel-Briefe sehr schwer machten, man aber doch gleichwohl solchen Giro um deßwillen abzuschaffen, wegen seines herrlichen und unentbehrlichen Nutzens, dem Wechsel-Negotio durchaus nicht rathsam fande; also ist man, um obige sehr importante Inconvenientz gleichwohl aus dem Wege zu räumen, nicht aber aus den Ursachen, so **König** in der 5ten Anmerckung zu dem XXX. §. der **Leipziger Wechsel-Ordnung** mit dem **Savary** anziehet, in unsern Deutschen Handlungs-Plätzen sowohl, als in Franckreich, auf das Mittel gefallen, eines Wechsel-Briefs Inhaber, es wäre denn ein anderes zwischen ihm und seinem Trassenten oder Endossenten ausdrücklich abgeredet, (welches aber ein vernünfftiger Trassent oder Endossent wohl unterlassen wird) mehr nicht, als einen, oder im Fall von des Präsentanten auf des Trassentens Platz kein Cours, und also über einen dritten Ort, müste gewechselt werden, höchstens zwey Retouren zuzustehen. Man besehe hievon die **Leipziger Wechsel-Ordnung**, §. 30. **Allgemeines Preuß. W. R.** Art. 31. und 32. **Preußische W O** § 30. **Braunschweiger W. O.** Art. 37. **Hamburger W. O.** § 40. **Dantziger W. O.** § 32. **Breßlauer W. O.** § 25. **Augspurger W. O.** Cap. VI. § 1. **Wiener W. O.** Art. 22. und 23. **Nürnberger W. O.** Cap. VII. §. 1. u. 2. **Chur-Pfältzische W. O.** Art. 48. *Ordonnonces de Louis XIV.* Tit. VI. Art. 5. Es ist aber ein Inhaber eines mit Protest retornirten Wechsel-Briefes nicht schuldig, dem Endossenten zu erweisen, daß der Rück-Wechsel würcklich geschehen sey; es wäre denn, daß die Tratte in einem höhern Cours, als damahls in dem Platze des Präsentanten wäre gewechselt worden, angerechnet stünde. Zwar wenn ein Remittent auf seine Rechnung und in dem Absehen remittirt, entweder selbst nach dessen Eingang, darüber zu disponiren, oder durch den Präsentanten dessen Belauf auf Eingang nach einem dritten Ort remittiren zu lassen; so ist der Präsentant, ohne ausdrückliche Ordre, und im Fall er nicht etwan die ihm ordonirte Remessen mit Avanzo gethan, sich zu rivagliren nicht befugt, sondern muß von seinem Remittenten andere Ordre oder Remesse gewärtigen. Der Briefnehmer oder Remittent aber ist doch berechtiget, den Retour, und zwar auf den Fuß zu berechnen, wie der Cours in dem Ort des Präsentanten nach dem Orte des Trassenten gestanden, als der Wechsel-Brief verfallen, und der Protest levirt worden. Und solches 1) weil er dadurch in seiner gemachten Disposition gehindert, und aus Mangel richtiger Zahlung zu Schaden gekommen; 2) Weil, nach dem mit dem Trassenten gemachten Contract, dieser jenem die Valuta in dem Orte des Trassaten zu verschaffen sich obligirt, welches aber bey sothanen Umständen, und da der Trassate die Zahlung verweigert, füglicher und sicherer, als durch einen Rück-Wechsel nicht geschehen kan. Es geschiehet auch 3) unter vertraulichen und sichern Correspondenten sehr öfters, daß in dergleichen Fällen sich einer auf den andern nicht rivaglirt, sondern andere Remesse von seinem Correspondenten gewärtiget. Und da würde höchst unbillig seyn, daß von solcher Höflichkeit nicht der Remittent, sondern der Trassent, profitiren solte. Gesetzt aber auch, man statuirte 4) daß, im Fall der Remittent den würcklich geschehenen Retour nicht erweisen könnte, derselbe entweder auf den Fuß, wie der Cours bey Verhandlung des Wechsels in dem Orte des Trassantens gestanden,

oder zu dem Preiß, wie daselbst bey Anlangung des Protests auf den Ort des Trassaten ist gewechselt worden, (weil ein Drittes nicht zu erfinden) berechnet werden müste; so würde aller dabey entstehender Schaden, so bey Veränderung des Courses sich indessen ereignen könnte, nicht dem Trassanten, der gleichwohl an der Unordnung Schuld ist, sondern dem Remittenten, so in dem gantzen Geschäffte nichts versäumt hat, zur Last kommen. Welches aber höchst unbillig wäre. Es ist dannenhero fast in allen Wechsel-Ordnungen ausdrücklich verordnet, auch wo dieserwegen nichts positives gesetzt, jedoch durch die Gewohnheit eingeführt, daß der Trassent den Rück-Wechsel zu zahlen schuldig seyn solle, es mag nun solcher geschehen seyn, oder nicht. Besiehe hievon die sämtliche kurtz vorher angezogenen Wechsel Ordnungen. Es ist aber doch dabey zu observiren, daß sothaner Retour nicht nach dem Cours des Wechsels, gleichwie solcher beym Protest wegen Nicht-Acceptation, sondern nach dem Fusse, wie solcher beym Protest wegen Nicht-Zahlung gestanden, berechnet werden könne. Ein anders aber ist, wenn nur Protest wegen Nicht-Acceptation levirt worden und der Wechsel-Brief damit retornirt; da alsdenn der Retour bloß, wie der Cours damahls gestanden, berechnet werden kan. **König** in seiner ersten Anmerckung über den XXX Artickel der Leipziger Wechsel-Ordnung vermenget den Rück-Wechsel mit dem Wieder-Wechsel, und legt sothanen Artickel dergestalt aus, als ob solches gleichgültige Benennungen, und dannenhero einer sowohl, als der andere, würcklich geschehen zu seyn, erwiesen werden müste. Allein es wird in diesem §. von den Herrn Verfassern, sonder allem Zweiffel, durch den Wieder-Wechsel dasjenige verstanden, wovon unter dem Artickel: **Wechsel, (Rück-)** ein mehrers beygebracht worden. Der eigentliche Rück-Wechsel aber wird daselbst durch die Worte der rechte **Wechsel** ausgedruckt, welcher nicht bescheiniget werden darf, und, gleichwie in vorhergehenden schon gemeldet, darinn bestehet, daß ein Präsentant in seinem Handels-Platze den Belauf des Protestirten Wechsel-Briefes auf seinen Remittenten zurück traßirt, und die für seine Tratte empfangene Valuta sothanem, ihm zwar remittirten, aber aus Mangel Richtigkeit protestirten **Wechsel**-Briefe contraponirt. In der **Dantziger Wechsel-Ordnung** §. 32. wird zwar auch der Rück-Wechsel oder Her-Wechsel mit dem Wieder-Wechsel vermenget. Allein am Ende, woselbst, wie eigentlich der rechte Wechsel zu rechnen, beschrieben wird, ist ohne Mühe ersichtlich, daß durch den rechten Wechsel, was aller Orten in der Praxi der Rück-Wechsel genannt wird, verstanden werde. Man besehe ferner das XLII. derer in bemeldten Anmerckungen befindliche Leipziger Parere, worinnen die Leipziger Handlungs-Deputirte und Cramer-Meister den Titium zu Bezahlung des Rück-Wechsels Addritura von Hamburg nach Nürnberg condemniren, ob schon in der specie facti, daß solcher würcklich gelauffen, nicht mit einem Worte gedacht wird. Besiehe auch die **Nürnberger Wechsel-Ordnung**, loc. cit. Gesetzten Falls aber, es würde unserem Trassenten von dem Remittenten der Rück-Wechsel zu einen über die massen hohen Cours angerechnet; so ist er so viel, als über den in den dahmligen authentischen Cours-Zettel des Trassaten gesetzten Preiß angerechnet, zu zahlen nicht schuldig; es könnte denn von ihm, Remittenten, genüglich erwiesen werden, daß sein Präsentant zu dem angesetzten Cours würcklich gezogen, und geringer nicht unterkommen können. Wenn hingegen einem Trassanten ein Wieder-Wechsel erwiesen werden kan, oder er selbsten daran Schuld ist; so ist er solchen mit Interesse und Agio zu bezahlen verbunden. Gesetzten Falls wäre der Retour auf den Remittenten auf lange Sicht entnommen worden; so ist dieser dem Trassenten wegen solcher langen Sicht, und wegen dem, was über Uso, entweder die Interesse zu vergüten schuldig, oder es muß derselbe mit der Zahlung, biß eine solche Tratte auf Uso abgelauffen, in Gedult stehen. Im Fall auf lange Sicht traßirt wird; so ist der Cours der Sicht proportionat, und also viel geringer. Wäre nun ein solcher Trassent obligirt, dem ohngeachtet den mit Rivalso traßirten Wechsel-Brief so gleich zu bezahlen; so leidet derselbe fürs erste Schaden in dem Cours, der Remittent aber würde indessen auf des Trassentens Unkosten das Geld bis zur Verfall-Zeit eines solchen Wechsel-Briefs nutzen. Welches denn gegen eine der Grund-Regeln der Wechsel-Handlung, das ist, der Billigkeit lauffen würde. Weil man aber nicht allezeit Gelegenheit findet, a Vista zu traßiren; so muß gleichwohl dißfals einige Sicht, für welche nichts abgekürtzet werden mag, zugestanden werden, welches denn ordentlich auf Uso ist. Siehe die **Breßlauer Wechsel-Ordnung** § 25. in fine. Ist nun ein solcher Trassent ein guter Mann; so kan Remittent ohne Gefahr, biß der Wechsel-Brief so weit abgelauffen, in Gedult stehen; im widrigen aber sehe man das wenige Interesse nicht an. **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 20. §. 3. In dem Fall ein Rück-Wechsel über einen dritten Platz würcklich gelauffen; so muß ein Trassent nicht allein, nebst vorbedeutetem Rivalsi, doppelte Provision, sondern auch doppelte Sensarie und Brief-Porto bezahlen. Im widrigen aber, und wenn solches nicht erwiesen werden kan, sind alle solche Kosten nur einfach. Dergleichen Rivalsi können auf verschiedene Art geschehen. Denn es hat entweder ein Präsentant von dem Remittenten zweyen Ordre, in Ermangelung Richtigkeit, sich auf einen am dritten Orte wohnenden Correspondenten per appunto zu rivagliren, oder ein solcher Präsentant traßirt in Ermangelung dergleichen Ordre auf seinen eigenen in einem dritten Orte wohnenden Correspondenten mit dem Anhange, sich entweder hinwieder per appunto auf den Remittenten zu rivagliren, oder aber von demselben dafür in Zeiten Remesse zu gewärtigen, oder er traßirt auf Trassenten selbst in einem dritten Orte zahlbar. Wie nun bey den zwey ersten Fällen der Remittent nicht allein dem Präsentanten, sondern auch den im dritten Orte bezogenen, und also doppelten Provision, Sensarie und Brief-Porto bezahlen muß; also ist auch billig, daß ihm der Trassant solche wieder vergüte. Wäre aber ein doppelter Retour nicht gelauffen, oder der Remittens hätte den Belauf des protestirten Wechsel-Briefs in sich selbst condirt, mithin keine doppelte Provision ꝛc. selbsten ausgelegt; so kan er zum Schaden eines solchen Trassaten davon nicht profitiren, und ist dieser demselben

ein weiters, als einfach, zu bezahlen nicht schuldig. Endlich aber muß der Trassant bey dem dritten Falle besorgen, daß an einem solchen dritten Orte dergleichen Tratten vor seine Rechnung richtig eingelöset werden, und ist er hiernach schuldig, die Provision ꝛc. daselbst zu zahlen. Es wird zwar in allen Wechsel-Ordnungen eine solche Provision nicht auf gleichen Fuß gesetzt; ordentlich aber wird doch dafür nur ½ pro Cent, und zwar um des Willen gerechnet, weil der Präsentant bey dem Rivalso kein del Credere zu spendiren nöthig hat, und also mehr, als ein Drittel pro Cent zu verrechnen nicht berechtiget ist. Man besehe hievon die **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. 30. und **Königs** Anmerckungen über diesen §. Num. 1. in fine **Preuß. allgemeines Wechsel-Recht**, Art. 32. **Preußische Wechsel-Ordnung** loc. cit. **Hamburger Wechsel-Ordnung** Art. 40. **Dantziger** loc. cit. **Breßlauer** loc. cit. **Amsterdammer Wechsel-Ordonanz** von 1679. den 26. Jan. §. 2. **Augspurger Wechsel-Ordnung** loc. cit. Bey Bezahlung eines solchen mit Protest ritornirten Wechsel-Briefs ist der Remittent schuldig, dem Trassenten nicht allein den Protest, und alle disfals ausgestellte Wechsel-Briefe, sondern auch die Retour-Rechnung quittirt einzuhändigen, und ist der Trassent den Protest ohne die Wechsel-Briefe einzulösen, weder schuldig, noch auch ihm solches zu rathen. Dann es könnte in widrigen eines Theils ein Trassent oder die Seinigen über Kurtz oder Lang in Anspruch genommen werden; andern Theils aber könnte sich ein Trassent bey seinem Committirten nicht legitimiren, im Fall die Tratta nicht vor seine Rechnung gewesen wäre. Ist die mit Protest ritornirte Tratta nicht vor Rechnung des Trassenten, sondern für Rechnung des Trassaten, oder eines Dritten gewesen; so ist nicht allein ein solcher Committent seinen Committirten allen disfalls erweißlichen Schaden zu ersetzen schuldig, sondern auch dieser, allenfals sich auf jenen per appunto zu rivagliren, wohl befugt. In einem solchen Falle leidet, was in vorbenannten Wechsel-Ordnungen in Ansehung des einfachen oder doppelten Retours statuirt, oder sonsten unter Handlungs-Leuten einmüthig angenommen ist, ohnstreitig einen Abfall. Und ist dieses in der Praxi eine Art eines Wider-Wechsels, so am meisten vorkommt. Denn gleichwie ein Gevollmächtigter seines Committenten gegebener Ordre auf das genaueste nachkommen, und im widrigen allen entstandenen Schaden über sich nehmen muß; also ist auch hin wieder billig, daß, wenn ein solcher Gevollmächtigter die ihm aufgetragene Commißion getreulich und genau effectuiret, der Schaden aber durch das Versehen oder Verschulden des Committenten entstehet, nicht jener, sondern dieser, solchen zu tragen, schuldig sey. Hiernächst ist auch solches den Handel von solcher Consequentz, daß, wenn man das Widrige statuiren wolte, solcher einen grossen Stoß leiden würde. Denn wer würde doch so thöricht seyn, für ein simples oder schlechtes ein Drittel pro Cent Provision, sich und seinen Credit dergleichen Gefahr und Schaden auszusetzen, und solchergestalt einen Correspondenten in Commißion zu bedienen übernehmen? Zumahl die Ursache, warum nur ein oder bewandten Umständen nach zwey Retouren berechnet werden dürffen, wie im Vorhergehenden des mehrern angezeiget worden, auch hier gäntzlich cessiren. Denn es darf ein solcher Gevollmächtigter, bey seinem Rivalso, dem Committenten, nebst seiner eigenen Provision, Sensarie und Brief-Porto, so ihm auch billig vergütet werden müste, nicht mehr berechnen, als er, selbsten gezahlt zu haben, durch die quittirte Retour-Rechnung erweisen kan. Den Rivalso aber auf seinen Committenten niedriger, als der Cours würcklich ist, anzusetzen, ist ein Committent gegen Willen einem solchen Trassanten zuzustehen, ohne dem nicht schuldig. Und solchergestalt kan ein Wider-Wechsel um desto weniger für unerlaubt gehalten werden, weil er die nach denen Leipziger, Dantziger und Braunschweiger Wechsel-Ordnungen erforderliche Eigenschafften hat. Wäre auch in solchem Fall, zwischen dem Orte des Committenten und des Committirten Addritura zu Wechseln, keine Gelegenheit; so ist ein solcher Gevollmächtigter für Rechnung seines Committenten auf vorbeschriebene Weise über einen dritten Ort sich per appunto, das ist, mit Zuschlagung aller seiner Kosten zu rivagliren, nicht weniger wohl befugt; jener aber, daß solche Tratta richtig bezahlet werde, zu sorgen, oder alle fernere Unkosten zu tragen, allerdings schuldig. Die meisten dieser im höchsten Grad verdrießlichen und kostbaren Umstände kan ein solcher Committent verhindern, im Fall er seinen Correspondenten seine eigene Wechsel-Briefe auf den Trassaten in repartirten Summen remittirt. Obschon das bisher angeführte in der Billigkeit gegründet, auch in vielen Handlungs-Plätzen in der Praxi eingeführt ist; so differiren jedennoch in ein und andern Handlungs-Plätzen die davon sprechende Handlungs-Statuten. **Leipzig** z. E. statuirt §. 21. dasiger Wechsel Ordnung, daß, wenn ein ausgestellter Wechsel-Brief nicht acceptirt werde, ein Ausgeber, bey Vorweisung des ersten Protestes wegen Nicht-Acceptation, einen annehmlichen Bürgen stellen, oder gute Waaren oder Pfand liefern solle. Wenn aber der andere Protest wegen Nicht-Zahlung nebst dem Wechsel-Brief zurück komme, so solte alsdenn der Ausgeber dem Gläubiger, alsobald nach Wechsel-Recht, ohne einige Ausflucht, wegen Capitals, Lagio, Interesse ꝛc. würckliche Satisfaction leisten. In denen **Brandenburgischen Landen** wird vermöge des **Allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechts** Art. 30. verordnet, wenn ein ausgestellter Wechsel-Brief an gehörigem Orte nicht acceptirt werden wollen, sondern mit Protest zurück kommt; so solle der Aussteller oder Indossent des Wechsel-Briefs sofort wegen des Capitals, Rück-Wechsels, Interesse und Unkosten, Widererstattung und Bezahlung thun, oder durch Pfände und Bürgschafft seinem Gläubiger annehmliche Sicherheit schaffen, im wiedrigen mit persönlichem Arrest gegen ihn verfahren werden. **Bremen** will nach dasiger **Wechsel-Ordnung** Art. 13. daß, im Fall ein Protest wegen Nicht-Acceptation über einen

Wechsel-Brief einlief, der Ausgeber schuldig seyn solle, innerhalb 24. Stunden entweder Capital, Wechsel-Kosten, Schaden und Interesse baar zu bezahlen, oder andere Ordre gegen den Verfall-Tag, und zugleich suffisante Caution zu stellen. Nach der Chur-Pfältzischen **Wechsel-Ordnung** Art. 48. wird überhaupt gesetzt, daß, wenn ein Wechsel-Brief mit Protest zurück kommt, wegen des Rück-Wechsels, nicht mehr, als der rechte Wechsel-Cours Addritura zurück, oder ein ½ pro Cent auf den Monat nebst Provision, Protest-Unkosten, und Brief-Porto von einem Briefe hin und her, und weiter nichts, berechnet werden solle. **Nürnberg** hingegen statuirt Cap. V. §. 2. dasiger **Wechsel-Ordnung** ausdrücklich, daß, wenn ein Wechsel-Brief Mangel Acceptation protestirt, und Protest, mit oder ohne den Wechsel-Brief, zurück kommt, und der Geber lieber sein ausgelegtes Geld samt Interesse, (welche a rato ein halb pro Cento per messe zu rechnen) Brief-Porto und Protest-Spesen, auch ein Drittel pro Cent Provision, und um wie viel inzwischen der Cours des Agio möchte gestiegen seyn, gleich verlangte, der Nehmer verbunden sey, ihm solches innerhalb 24. Stunden nach Wechsel-Recht zu vergnügen, jedoch gegen Versicherung, wenn ein Prima oder Secunda-Wechsel-Brief annoch zurück geblieben, solchen wieder zu verschaffen, und Falls die Richtigkeit davon noch in rechter Zeit erfolgt wäre, das allda empfangene Geld, ausgenommen der Protest-Spesen und Brief Porto, gebührend zu restituiren. Desgleichen wird in der **Wiener Wechsel-Ordnung** Art. 21. ordonniret, daß, wer gegen empfangene Valuta seinen Wechsel-Brief auf einen ausländischen Platz ausgestellt, und solcher Mangel Acceptation- oder Zahlung mit dem Protest zurück kommt, derselbe Aussteller, oder Indossent, innerhalb 24. Stunden von wegen Capitals, Rück-Wechsels und Unkosten, Widererstattung und Bezahlung thun solle. **Hamburg** will nach dem 29. Art. dasiger **Wechsel-Ordnung**, wenn ein Wechsel-Brief Mangel Acceptation mit Protest zurück käme, und keine Zeit zur Zahlung mehr übrig wäre, daß alsdenn der Aufnehmer so fort und ohne Verzug bey paratester Execution die Bezahlung zu thun schuldig seyn solle; allenfals aber der Wechsel-Brief noch zu lauffen hätte, und Trassent wolte gegen den Verfall-Tage noch andere Ordre zur Zahlung stellen, so sey der Inhaber, gegen suffisante Caution solches anzunehmen, schuldig. Zu **Danzig** ist vermöge des 14. Art. dasiger **Wechsel-Ordnung** ordonnirt, wenn ein Wechsel-Brief Mangel Acceptation protestirt worden, und kein Dritter zu dessen Honoration sich angebe, so sey der Inhaber schuldig, den Wechsel und Protest mit erster Post zurück zu senden, damit von dem Zieher die Valuta nebst Rück-Wechsel, Protest, Provision, Porto und allen andern Unkosten und Schäden, wiedergefordert werden könne. **Breßlau** ist in diesem Punct abermahl gantz entscheidend. Denn nach dem 24. §. dasiger **Wechsel-Ordnung** wird deutlich statuiret, daß, wenn ein Wechsel-Brief Mangel Acceptation, nebst dem Protest ritornire, der Aufnehmer dem Gläubiger wegen Capitals, Interesse, Schaden und Unkosten, ohne Verzug innerhalb 24. Stunden würckliche Zahlung zu thun verpflichtet und verbunden seyn solle, und soll der Aufnehmer den Gläubiger keinesweges obligiren können, den Protest und zurückgekommenen Wechsel-Brief aufs neue zurück zusenden, oder von ihm einen andern Wechsel-Brief dagegen anzunehmen. Wo aber disfalls ausdrücklich nichts verordnet ist, bleibet es bey dem, was oben angeführet worden. Beziehe hierbey des **in allen Vorfällen vorsichtigen Banquiers** I. Th. c. 5. §. 116. u. f. Desgleichen c. 6 §. 75. u. f. und im **Kaufm. Lex.** III Theil v. Retour-Rechnung, p. 1415. u. f.

Wechsel auf Rechnung eines Dritten, siehe **Wechsel-Briefe**; desgleichen **Wechsel-Commißion** und **Wechseln** (Vollmacht in) wie auch **Wechsel** (vor Rechnung und im Nahmen eines andern).

Wechsel auf Rechnung und Gegen-Rechnung, siehe **Wechsel-Rechnung** und **Wechsel** (calculirte).

Wechsel-Recht Lat. *Jus Cambiale*, oder *Jus Cambii*, ist dasjenige Recht, nach welchem alle Wechsel-Geschäffte müssen dirigiret werden; oder dasselbe ist eine Vorschrifft eines Obern, wornach dessen Unterthanen ihre Handlungen in Wechsel-Sachen einzurichten haben. Es theilet sich aber überhaupt in ein **geschriebenes** und **nicht geschriebenes**. Jenes wird genennet, welches mit des Obern ausdrücklicher Verfügung verknüpfet ist; dieses hingegen ist dasjenige, so durch Gewohnheit erwachsen; folglich werden zu einem nicht geschriebenen Wechsel-Rechte alle diejenigen Stücke erfordert, woraus sonst eine Gewohnheit bestehet. Hieraus ergiebet sich denn von selbst, daß die unter denen Kaufleuten übliche Usantzen nicht gleich ein Wechsel-Recht ausmachen. Allein hierbey möchte man wohl fragen, ob denn nicht ein allgemeines Wechsel-Recht zu behaupten stehe? Und dienet hierauf zur Antwort: Ein allgemeines Recht wird absonderlich im Heil. Römischen Reiche dasjenige genennet, welches von dem Kayser und denen Ständen des Reichs gemeinschafftlich abgefasset worden, und alle Unterthanen derer zu eben diesem Reiche gehörigen Provintzien verbindet. Nachdem aber von dem gesamten Reiche noch keine dergleichen Wechsel-Ordnung beliebet worden; so kan auch in solcher Absicht ein allgemeines Wechsel-Recht nicht vertheidiget werden. Und obgleich in dem Reichs-**Abschiede** von 1654. §. Als auch ꝛc. 107. etwas von Wechseln, und dem damit verknüpften Verfahren gesaget worden; so ist doch auch daher kein allgemeines Wechsel-Recht zu folgern, weil solches nur allein auf die Handels-Städte eingeschräncket, in selbigen aber gemeiniglich ein besonderes Wechsel Recht anzutreffen ist. Sieg-l-Einleit zum Wechsel-Recht, im **Vorbericht** §. 13. u. 14. und im Corp. Jur. Camb. P. II. p. 375. Sonst aber ist hievon auch gleich mit zum voraus zu erinnern, daß das Wort: Wechsel-Recht nicht allemahl in einer Bedeutung genommen werde; sondern man verste-

verstehet hierunter entweder alle Obrigkeitliche Verordnungen und Satzungen, so über Wechsel-Sachen ergehen; oder aber die besondern Gerichte, so in Handels-Städten verordnet zu seyn pflegen, Wechsel-Klagen zu entscheiden; oder endlich die besondere Weise in Wechsel-Klagen oder Wechsel-Sachen zu verfahren, wie solche auch für denen ordentlichen Gerichten beobachtet wird. Ein dergleichen **Wechsel-Recht**, oder **Wechsel-Ordnung**, **Wechsel-Gesetze**, und **Wechsel-Statut**, welches alles gleichgültige und einerley Sache anzeigende Benennungen sind, kan nun ein jeder Potentat und Republique in Europa denen Negotianten zum Besten in authentischer Form abfassen und publiciren lassen; also, daß niemand, wes Standes oder Würden er auch seyn möge, davon eximirt oder befreyet ist, sondern gewärtig seyn muß, daß, im Fall er in der Zahlung säumig, mit schleuniger Execution wider ihm verfahren werde. Es kommen aber hierbey überhaupt vornemlich zwey Stücke zu betrachten vor, als erstlich die Personen, welche nach Wechsel-Recht können belanget werden, und zum andern diejenigen Handlungen oder Arten der Verschreibungen, aus welchen nach Wechsel-Recht geklaget werden mag. Was erstlich die Personen, welche nach Wechsel-Recht belanget werden können, anbelanget; so sind es überhaupt alle diejenigen, welche fähig sind, Wechsel-Briefe auszustellen, oder sich sonst in Wechsel-Handlung, und andere davon abhangende Geschäffte, einzulassen, oder denen es doch wenigstens nicht durch eine oder die andere besondere Verordnung verboten und untersaget worden. Also ist nun in Ansehen der Kauf- und Handels-Leute disfals gar kein Zweiffel vorhanden, alldieweil die Ausstellung der Wechsel-Briefe, wie auch die sonderbare Art des Wechsel Processes vornemlich und ursprünglich denen Kauf- und Handels-Leuten zum Besten eingeführet worden, damit nemlich der Credit desto besser erhalten werde, und derjenige, welcher nicht zu bezahlen weiß, nicht so leicht Schulden mache, weil er nach der Strenge des Wechsel-Rechts auf den Fall der Nicht-Bezahlung mit gefänglicher Hafft beleget wird, wovor sich sonst ein jeder insgemein zu fürchten pfleget. Alldieweil aber auch in Ansehen anderer Leute, welche nicht eben von der Kauffmannschafft Profeßion machen, viel daran gelegen ist, daß der Credit erhalten werde; so findet man, daß die Schärffe des Wechsel-Rechts an denen meisten Orten, auf alle und jede, welche Wechsel-Schulden zu bezahlen haben, extendiret worden. Wie denn hiervon die Wechsel-Ordnungen können nachgesehen werden, als: Die **Leipziger W. O.** §. 1. die **Chur- und Marck-Brandenburgische W. O.** von 1709. Art. 4. die **Preußische W. O.** von 1684. §. 35. die **Magdeburgische W. O.** von 1703. Art. 4. die **Naumburgische W. O.** von 1693. die **Braunschweigische W. O.** von 1686. Art. 16. die **Danziger W. O.** von 1700. §. 38. die **Breßlauische W. O.** von 1672. §. 1. ibi: „Sonst aber jedermänniglich, der sich „einiger Wechsel anmasset, Kraft dieser Ordnung „obligiret. ꝛc. „ Daher sind denn auch z. E. die Bauern dem Wechsel-Rechte unterworffen, wenn sie, welches zwar wohl selten geschieht, Wechsel-Briefe ausstellen, oder zu bezahlen übernehmen; und zielen dahin die in denen angeführten Wechsel-Ordnungen vorkommende Worte: Daß das Wechsel-Recht nicht nur Hohe, sondern auch Niedrige angehe. Ja es bezeuget **Königke** in den Anmerckungen über die **Leipziger W. O.** §. 1. voc. **und Niedere**, daß in Sachen Curatoren Actorn Annen, Hanß Martins Witben, Klägern an einem, Andreas Friederichen, Beklagten andern Theils im Monat Septembr. 1698. im Kreis-Amte zu Leipzig dergestalt erkannt worden; Inzwischen findet doch dieses angeführte einen Abfall in der **Altenburgischen W. O.** allwo ausdrücklich enthalten, daß das Wechsel-Recht nur unter denen von Adel und honoratioribus, oder andern, so Vermögen haben, und von Renten leben, wie auch bey Handels-Leuten und Kramern, nicht aber unter gemeinen Bürgern und Bauern, angenommen seyn solle. Hiernächst sind auch die Prediger und andere Geistliche dem Wechsel-Recht unterworffen. Alldieweil aber nicht zu läugnen ist, daß, wenn Prediger Wechsel-Briefe ausstellen, hernach aber, wenn sie nicht bezahlen können, sie zur gefänglichen Hafft gebracht werden müssen, daraus nicht allein ein Aergerniß bey der Gemeinde entstehet, sondern auch die Zuhörer dadurch versäumet, oder doch denen benachbarten Predigern, welche indessen das Amt versehen müssen, eine Last aufgebürdet wird; so sind eben dahero der Höchstseel. König Augustus bewogen worden, vermittelst eines am 22. Mertz. 1711. publicirten Patents hierunter eine Aenderung in Chur-Sachsen zu machen, und darinne folgender massen anzubefehlen: „ Daß „künftig kein Pfarrer, Schulmeister, oder Küster „bey Straffe der Suspension von seinem Dien„ste, oder auch wohl gar der Remotion, sich un„terstehen solle, Wechsel-Briefe von sich zu stellen, „und da ja dergleichen über Verhoffen geschähe, „die Straffe zwar an dem Aussteller ohne An„sehen der Person exequiret, hingegen aber der „Wechsel-Brief nicht mehr als ein Chirographum „gelten solle, dabey jedoch die vor der Publicati„on des Patents ausgestellte Wechsel-Briefe der„gestalt ausgenommen worden, daß selbige biß „auf die Michaelis-Messe Anni 1711. nach dem „Rigor gültig bleiben sollen.„ Was die Weibes-Personen anbelanget, so ist vormahls in Sachsen über die Frage: Ob wider dieselbe nach der Strenge des Wechsel Rechts zu verfahren? ein nicht geringer Streit gewesen; wovon aber bereits in dem Artickel: **Wechsel-Briefe der Weibs-Personen** ausführlich gehandelt worden. Gleichwie aber nunmehr in Sachsen die Weibs-Personen alsdenn nur dem Wechsel-Rechte unterworffen sind, wenn sie eigene Handlung treiben; also folget auch, daß der von einer Weibs-Person ausgestelte Wechsel-Brief eine zu der Handlung und Kauffmannschafft gehörige Sache betreffen müsse, und sie folglich nach der Strenge des Wechsel-Rechts nicht belanget werden könne, wenn sie ausserhalb der Handlung Wechsel-Briefe von sich stellet, davon nach zu le-

sen beym Carpzov P. II. Const. 15. d. 16. num. 5. & 6. allwo er hinzu setzet, daß in zweiffelhaften Fällen vermuthet werde, daß eine Handels-Frau auch in Ansehen der Handlung contrahiret habe. Dannenhero lieget der Weibs-Person ob, ihr Vorgeben zu erweisen, wenn sie vorschützen wolte, daß der Wechsel-Brief nicht in Ansehen der Handlung von ihr ausgestellet worden. **Mevius** ad Jus Lubec. L. III. tit. 6. Art. 21. n. 27. u. ff. Gleiche Bewandtiis hat es mit denen Weibes-Personen auch in dem Marggrafthum Ober Lausitz, als in welchen Marggrafthum die **Leipziger W. O.** unter dem 30. Jenner 1711. gleichfals eingeführet worden. Vermöge der **Wechsel-Ordnung** in der **Chur- und Marck-Brandenburg** Art. 4. sind die Weiber schlechter Dinges der Strenge des Wechsel-Rechts unterworffen, allwo gesaget wird: „sie seyn Männlichen, „oder Weiblichen Geschlechts.„ Allein es ist dieser Punct besagter Wechsel-Ordnung nachgehends durch eine sonderbare Constitution von Dato Cöln an der Spree den 22. Dec. 1703 einiger massen geändert worden. Die **Magdeburgische Wechsel-Ordnung** Art. 4. unterwirfft die Weibs-Personen auch zwar ohne Unterscheid der Strenge des Wechsel-Rechts, in den Worten: „Sie seynd Männlichen, oder Weiblichen Geschlechts.„ Allein es ist nachhero besagte Ordnung auf gleiche Weise, wie die Märckische, erkläret worden. Die **Braunschweigische Wechsel-Ordnung** §. 16. machet gar keinen Unterscheid unter den Weibern. Was in **Naumburg** und **Dantzig** hiervon disponiret worden; so können derselben Wechsel-Ordnungen nachgesehen werden. Die Unmündigen, oder vielmehr die Minderjährigen, das ist, diejenigen, welche das zwölfte, oder vierzehnde Jahr bereits überschritten haben, sind nach Gelegenheit auch dem Wechsel-Rechte unterworffen. Siehe die **Leipziger W. O.** §. 2. die **Preußische W. O.** Art. 35. **Dantziger W. O.** Art. 39. **Chur-Märckische W. O.** Art. 6. In Ansehen derer-jenigen aber, welche noch unter väterlicher Gewalt sind, ist in der **Chur-Sächsischen Declaration des Wechsel-Rescripts wegen derer Universitäts-Verwandten zu Leipzig** unter dem Dato den 19. Mertz 1680. folgender massen disponiret: „Aber denen, so noch sub patria „potestate seyn, soll keinesweges verstattet werden, „auf solche Art zu negotiiren, und Wechsel-Briefe von sich zu stellen; sondern es bleibet disfals „bey dem angezogenen Compactato, dahero dann, „woferne die Kramer, Peruquenmacher, und andere, solchen Leuten ein mehrers borgen, und zu „dem Ende Wechsel-Briefe von ihnen nehmen, „dero Eltern zu deren Bezahlung wider ihren „Willen nicht anzuhalten, sondern bey dem SCto „Macedoniano gebührend zu schützen.„ Die völlige Declaration findet man bey **Königken** in dem **Anhange der Leipziger Wechsel-Ordnung** sub lit. M. p. 39. wie auch oben bey dem Artickel: **Wechsel-Ordnung (Leipziger)** unter denen **Beylagen**. Vermöge der **Chur-Märckischen W. O.** Art. 6. kan ein Sohn, der unter väterlicher Gewalt ist, aus einem ausgestellten Wechsel-Briefe allerdings belanget werden, wenn er würcklich öffentliche Handlung treibet und das 21. Jahr erlanget hat. Gleichergestalt werden im Hertzogthum Magdeburg die Kinder, so unter väterlicher Gewalt sind, nach Wechsel-Recht belanget, wenn sie würcklich öffentliche Handlung treiben, und zwantzig Jahr alt sind. **Magdeburgische W. O.** Art. 5. In Ermangelung dergleichen absonderlichen Verordnungen aber gehet bewährter Rechts-Lehrer Meynung dahin, daß ein Sohn, der noch unter väterlicher Gewalt sich befindet, alsdenn des Macedonianischen Rathschlusses sich nicht bedienen könne, sondern dem Wechsel-Rechte unterworffen sey, wenn er eine öffentliche Handlung hat. Siehe **Zipfel** von Wechsel-Briefen und dero Usanzen im Append. **Jüdischer Handels-Frau Schedaroth**, bey den Worten: **und Sohn**, p. 570. ingleichen bey den Worten: *Macedoniano*, p. 716. ibi: **Insonderheit** 6. können des *SCti Macedoniani* sich die *Mercatores* nicht **bedienen**. ꝛc. An einigen Orten, als zu Hamburg, ist es gebräuchlich, daß, so bald die Kinder eine eigene Handlung anfangen, der Vater sich gerichtlich erkläret, daß er hiemit die Kinder von der väterlichen Gewalt frey und loß gesprochen haben wolle. **Stryck.** in Us. M. 7. de tribut. act. §. 1. in fin. Ja, wenn auch diese Erklärung nicht geschehen; so fällt dennoch die Rechts-Wohlthat des Macedonianischen Rathschlusses auch nach denen Römischen Rechten hinweg, woferne nur der Vater dem Sohne nachgelassen, oder nicht widersprochen hat, daß er eine öffentliche Handlung treibet. Siehe L. 1. §. 11. de Sct. Maced. ibi: nam si scit, eum negotiari, (pater) etiam hoc permisisse videtur, si non nominatim prohibuit, merces accipere, **Wissenbach.** ad tr. disp. 28. th. 31. Uebrigens beliebe hierbey den Artickel: **Wechselfähige Personen**. Ausserdem aber entspringet hiebey annoch die Frage: Ob in dem Fall, wenn der Schuldner sich zwar nach Wechsel-Recht verschrieben, jedennoch aber die Zahlung an einem solchen Orte geschehen soll, da das Wechsel-Recht nicht gebräuchlich ist, wider den Schuldner, als dann am beregten Orte nach der Strenge des Wechsel-Rechts verfahren werden könne? Hierauf wird geantwortet, daß gar kein Zweiffel vorhanden sey, warum man auf die vorgelegte Frage nicht mit Ja antworten könne. Denn anfänglich sind die Rechts-Lehrer darinnen einig, daß man annoch heutiges Tages einen Schuldener in dem Orte des geschlossenen Contracts, wenn er daselbst angetroffen wird, belangen könne: Dieser Ort aber ist hauptsächlich in Wechsel-Sachen derjenige, an welchem die Zahlung geschehen soll. **Brunnemann** ad L. 19. de Judic. n. 17. Und also kan auch mit beyder Partheyen, sonderlich des Schuldeners Einwilligung, eine Sache, darinnen sonst der Hülffs-Proceß nur statt hatte, wohl nach Art des Wechsel-Processes ausgemachet werden. Wenn nun aber ein Schuldner sich nach Wechsel-Recht verschrieben hat; so ist er

so ist er ja vermöge solcher Verschreibung und aus eigener Einwilligung, die Strenge des Wechsels-Rechts über sich ergehen zu lassen schuldig. Wolte jemand einwenden, die Verschreibung nach Wechsel-Recht führe dieses mit sich, daß man wider den Schuldener in Ermangelung baarer Bezahlung so fort mit der Captur verfahren könne, und es wären doch einige Rechts-Lehrer der Meynung, daß sich niemand zu Erdultung gefänglicher Hafft verbindlich machen könne; So ist darauf die Antwort, daß solche Meynung einiger Rechts-Lehrer nicht den geringsten Grund habe, wie solches bereits von andern, insonderheit von **Stryck**en in Caut. Contr. sect. 2. c. 1. §. 39. gründlich und deutlich ausgeführet worden. Nun folget das andere Stück, nemlich diejenigen Handlungen oder Verschreibungen, aus welchen nach Wechsel-Recht geklagt werden mag. Und sind solches diejenigen Verschreibungen über solche Contracte, welche man unilaterales oder einseitige bey denen Juristen nennet, das ist, in welchen nur das eine Theil unter denen Personen, welche die Handlung geschlossen haben, etwas zu leisten verbunden wird, z. E. wenn jemand wegen eines Darlehns, oder geschehenen Schenckung ꝛc. klaget; und würde man gewiß sehr lachen, wenn jemand aus einem Pacht- oder Kauff-Briefe eine Klage nach Wechsel-Rechte anzustellen sich unterfangen wolte. Will aber jemand nach Wechsel-Recht klagen; so muß er einen Wechsel-Brief in Händen haben, und wer dergleichen nicht hat, der ist folglich nach Wechsel-Recht zu klagen nicht befugt. **Ludovici** Einleit. zum Wechsel-Proceß. p. 3. u. ff. **Herrmanns** Jurist. Lex. Vol. II. v. **Wechsel-Recht**. In welcher Absicht denn auch absonderlich Ihro Königliche Majestät in Preussen unter dem Dato Berlin den 16 Februar. 1720 eine allgemeine Verordnung in denen Königlichen Preußischen Landen ergehen lassen, welcher zu Folge die Clausul: **Nach Wechsel-Recht**, wenn sie in Obligationen stünde, nicht zureichend seyn solte, um gleich nach Wechsel-Recht mit Personal-Arrest zu verfahren. Wenn über die Unterschrifft ein Zweifel entstehet, wird auch ein Dritter, der mit Wahrheit sagen kan, daß ihm die Hand bekannt, als Zeuge zugelassen, ob er gleich bey der Unterschreibung nicht zugegen gewesen. Ein Wechsel-Brief führet einen unumstößlichen Beweiß, und die schleunige Hülffe hinter sich, so wohl wider den Acceptanten, als wider den Traßirer. Die sonst gewöhnlichen Clausuln und Zierlichkeiten haben bey einem Wechsel-Briefe keine statt, und die daher genommene Ausflüchte werden gar nicht zugelassen; sondern allein auf die wahre Beschaffenheit der Geschichte gesehen, die Partheyen kürtzlich und ohne sonst gewöhnliche Weitläufftigkeit angehöret, und auf dergleichen Weise verabscheidet. Wider einen solchen Abschied hat die Appellation keine statt; es wäre denn an etlichen Orten ein anders gebräuchlich, jedoch so, daß dadurch die Sache vor ein ander Gericht gezogen, nicht aber die Rechtshülffe aufgehalten würde. Und endlich wenn ein Traßirer oder Wechsel-Schuldner austritt, und sein Vermögen von den Gläubigern angegriffen wird; so werden die Wechsel-Titel allewege ausgeschlossen, und das Wechsel-Geld alles zugleich vor allen andern Schulden und Gerechtigkeiten entrichtet. Im übrigen hat das Wechsel-Recht nicht allein wegen des Capitals, sondern auch wegen der vorgeschossenen Unkosten, siehe die **Erb-Chur-Sächsische Proceß-Ordn.** im **Anhange** §. 12. wegen einer andern unter den Wechsel-Brief notirten Summe, §. 17. wider den darauf unterschriebenen Caventen, §. 18. wegen der vor einen andern mit unterschriebenen bezahlten Ratæ, §. 13. wider den Indossanten eines Wechsels, §. 14 und wegen einer Spiel-Schuld, oder Simulation, ad duplum oder zum doppelten Ersatz zu klagen, wider den Gläubiger, Indossanten und Indossaten, §. 15. wider Handels-Leute aus einer Handels-Obligation, **Mand.** 1683. und im Handels-Gerichte, so bald in persönlichen Zusprüchen ein Endurthel vorhanden, statt. **Leipz. Handels-Gerichts-Ordn.** tit. 21. Hingegen kan aus einem Wechsel-Briefe, der bereits verjährt ist, nach Wechsel-Recht nicht verfahren werden. **Erl. Proc. Ordn.** im **Anhange** §. 16. Ein mehrers hieher gehöriges siehe in den Artickeln: **Wechsel-Klage**; **Wechsel-Proceß**; **Wechsel-Contract**; **Wechsel-Clausul**; **Wechsel-Sachen, (Execution in)**; und **Wechsel-Ordnung**. Sonst fragt es sich hierbey nicht unbillig ob und in wie fern wohl in Wechsel-Sachen das Retorsions-Recht Statt finde, oder nicht? Es ist aber zu Entscheidung dieser Frage nothwendig voraus zu setzen, daß überhaupt der Zustand der Völcker einen besondern Einfluß in die Rechte derselben und die daher abstammenden Bürgerlichen Gesetze hat, welche man in den Republicken und freyen Staaten angenommen. Denn es kommen alle Völcker darinnen überein, daß sie unter sich und eines gegen das andere zu rechnen gleich sind, keinen Ober-Herrn auf der Welt haben, und daher ein jedes in seinen Angelegenheiten sein eigener Richter ist. Wie nun diejenigen, die in einem gantz gleichen Zustande leben, gleiche Rechte haben, und niemand vor dem andern ein Vorrecht zu haben verlangen oder behaupten kan; also haben auch die sonst zwar freyen und ungebundenen Völcker unter sich gleiches Recht geniessen, anbey aber dennoch zulassen müssen, daß, was ein Volck in Ansehung des andern recht zu seyn vermeynet, es auch gegen sich und die seinigen gelten lassen müsse. Und dieses ist der Grund des so bekannten **Retorsions-** oder **Wiedervergeltungs-Rechts**, welches die Völcker und Republicken bey sich gegen Fremde gebrauchen, und da sie diese nach denen Rechten richten, nach welchen sie bey sich selbst und in ihrem Lande die Fremden zu richten pflegen, damit die allgemeine Gleichheit der Unterthanen verschiedener Staaten unter einander beybehalten werde. Wovon in dem Artickel: **Wiedervergeltungs-Recht**, ein mehrers beygebracht werden soll. Dieserwegen ist nun, um gegenwärtig nur von dem Gebrauche oder Mißbrauche des **Retorsions-Rechts in Wechsel-Sachen** stehen zu bleiben gantz vernünfftig, daß, wenn man in einem Lande den Fremden die Krafft der Wechsel nicht angedeihen lassen will, jenes Unterthanen sich gefallen lassen müssen, daß man bey auswärtigen Staaten und Republicken ihnen ebenfals das Wechsel-Recht versaget, und sie also nach eben den Gesetzen rich-

ret, nach welchen sie bey sich die Fremden zu richten gewohnet sind. Hingegen würde es auch aus eben diesem Grunde sehr unvernünfftig und unbillig heraus kommen, wenn man in einem Lande oder Staate denen Fremden die Krafft des Wechsel-Rechts verweigern wolte, ohngeachtet doch die letztern ihres Ortes entweder einem jeden Fremden ohne Unterscheid, oder doch wenigstens denen Unterthanen des erstbemeldeten Staates, zu Erhaltung ihres Rechts so wohl in Wechsel- als andern Sachen, eben so viel Gerechtigkeit, als einem jeden ihres eigenen Mittels, gönnen und ungeweigert wiederfahren lassen. So billig nun dieses zwar an und vor sich und dem allgemeinen Gebrauche der Völcker gemäß ist; so viel Mißbräuche trifft man dennoch im Gegentheile hin und wieder bey dessen Ausübung an; bevorab da die meisten Rechts-Lehrer, welche blos an dem Römischen Rechte hangen, geglaubet haben und noch glauben, daß solches seinen Grund in diesem habe, und allein nach dessen besondern Verfassungen beurtheilet und eingerichtet werden müsse; da doch vielmehr bey dessen wahrem Gebrauche auf das allgemeine Völcker-Recht und den vorhin daraus gezogenen Schluß allein zu sehen gewesen. Dieses aber gehet lediglich dahin, daß, was in einer Republick denen Fremden allein versaget wird, oder gegen diejenigen, die doch sonst billig gleiches Recht unter sich geniessen sollen und müssen, verordnet ist, jener Republick Unterthanen auch an andern Orten, wo sonsten dergleichen Recht nicht ist, versaget, und ihnen an auswärtigen Orten eben so begegnet werde, als wie man bey ihnen die Fremden, da man sie von dem Gebrauche eines und des andern Rechts ausschliesset, zu richten pfleget. Hingegen hat ein jeder Staat auch seine allgemeine Rechte, welche nach dessen besondern Verfassung und Nutzen eingerichtet sind, und nach welchen alle und jede, die darinne Handel und Wandel treiben, sie mögen gleich Fremde oder Einheimische seyn, zu richten sind. Und in diesen solte billig kein Retorsions-Recht statt finden, als worinne nichts gegen die Fremden insbesondere verordnet, sondern denen Fremden und Einheimischen ein gleiches Recht gesetzet worden. So würcket z. E. die denen Wechsel-Briefen bisweilen einverleibte Clausul: **Bey Verpfändung meiner Haab und Güter**, in Sachsen, nach denen daselbst eingeführten Rechten, ein dingliches Recht; im Gegentheil hat solche im Hertzogthum Magdeburg, nach dessen besondern Gesetzen, diese Krafft nicht, welches in beyden Ländern insgemein und ohne Ausnahme verordnet ist. Wäre aber in einem oder dem andern Lande verordnet, daß erstgedachte Clausul allein bey Fremden und Auswärtigen keine Würckung haben, sondern solche einzig und allein denen Einheimischen und Landes-Unterthanen zu gute kommen solte; so würde das Retorsions-Recht diesen alsdenn billig an allen Orten entgegen gesetzet und ihnen dasjenige ebenfals an allen Orten versaget, was in ihren Landen denen Fremden insbesondere versaget ist. Im Gegentheil wenn dieses nicht allein in Ansehung der Fremden also verordnet, sondern ein allgemeines Landes-Gesetze an einem Orte ist, wornach alle und jede, so Fremde, als Einheimische, gerichtet werden; so scheinet es etwas hartes zu seyn, dessen Unterthanen an andern Orten, wo andere Landes-Gesetze sind, unter dem Vorwande des Retorsions-Rechts dasjenige entziehen zu wollen, was die dasigen Landes-Gesetze gleichwohl insgemein und ohne Ausnahme vermögen, und nach welchem Fremde und Unterthanen ihre Handlung wahrscheinlicher massen geschlossen zu haben zu vermuthen stehet. Bevorab wenn solches auf denen grossen, öffentlichen und freyen Reichs-Messen geschiehet, welche Fremde und Unterthanen, die daselbst handeln, gleiches Recht nach des Orts Gesetzen billig geniessen lassen müssen, als welchen sie nach dem Orte der geschlossenen Handlung sich nothwendig unterwerffen. Und wie nun Fremde, die daselbst Wechsel ausstellen, und auch daselbst zu zahlen versprechen, sich gefallen lassen müssen, daß man nach der Strenge des daselbst eingeführten Wechsel-Rechts mit ihnen verfähret; so muß ihnen gegentheils auch aller Vortheil, so daselbst denen Wechseln insgemein beygeleget ist, billig zu Statten kommen. Dieses muß aber alsdenn um desto mehr seine ungezweifelte Richtigkeit haben, wenn Fremde in solchen Handels-Städten, das daselbst übliche Wechsel-Recht, als z. E. in Leipzig das Leipziger Wechsel-Recht, sich ausdrücklich ausbedingen und besorget sind, daß denen daselbst ausgestellten Wechseln die Clausul: **nach Leipziger Wechsel-Recht**, einverleibet werde, in welchem Fall denen Gläubigern um so viel weniger die Vortheile, die das Leipziger Wechsel-Recht mit sich bringen, versaget werden können, als solches zu allgemeiner Beförderung der Commercien daselbst angeordnet ist. Eben deswegen haben auch Se. Letztverstorbene Königl. Majestät in Preussen vor einiger Zeit eine höchstbillige Erklärung über das Magdeburgische Wechsel-Recht dahin ergehen lassen, daß durch dasselbe Dero Kauffleuten und Unterthanen nicht verwehret seyn solle, an andern Orten sich nach einem fremden Wechsel-Rechte, und also, in Hamburg nach Hamburgischen, in Holland nach Amsterdamischen Wechsel-Rechte zu verbinden, in welchem Fall so denn der Schuldner sich auch in denen Magdeburgischen Gerichten nach denen Rechten, nach welchen er contrahiret, richten lassen muß, wie die klaren Worte dieses Königlichen Edicts wegen contrahirter Wechsel auf fremde Wechsel-Rechte von selbst besagen:

„Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen, „Unser allergnädigster Herr, aus bewegenden Ur„sachen, die allergnädigste Erklärung dahin ertheilet, daß wider einen Magdeburgischen Unterthanen, welcher in Leipzig, nach dem Leipziger „Wechsel-Recht, Geld negotiiret, auch nach diesem Letzterem, jedem Fremden zu dem Seinigen „verholffen, und desfals das Magdeburgische „Wechsel-Recht niemanden im Wege stehen; „hingegen auch Fremden, wann sie hier im Lande, nach hiesigem Wechsel-Recht, contrahiren, „nach demselben prompte Justitz administriret „werden soll; als hat die Magdeburgische Regierung in vorfallenden Begebenheiten in

„judicando

„judicando sich darnach gehorsamst zu achten. „Signatum Berlin den 8 May 1730.

„Friedrich Wilhelm

„v. Plotho.

Diese allergnädigste Erklärung ist unstreitig desto billiger, als solche zur Aufnahme der Commercien gereichet und allen Mißbrauch des Retorsions-Rechts aufhebet, auch sonst in allen Handlungen gantz gewöhnlich ist, als wenn die Kaufleute bey ihren Assecurationen sich nach Antwerpischen Rechten verbinden, ja so gar Eheleute an vielen Orten in ihren Ehestifftungen ihre Erbfolge nach Brabantischen Rechten reguliret und richten lassen wollen, in welchem Fall diejenigen Rechte, welchen die Contrahenten sich unterworffen, ihnen zu Statten kommen müssen. Man saget sonst, daß ein jeder seinem ihm zu gute kommenden Rechte renunciren könne. Dieses geschiehet in der That, wenn jemand an einem fremden Orte sich desselben Orts Rechten ausdrücklich unterwirfft, und also die Rechte seines Landes, die ihm sonst zu gute kommen möchten, für sich, wenn er gleich bey seinen ordentlichen Gerichten belanget wird, ferner nicht gebrauchen kan, sondern erleiden muß, daß man ihn nach den Rechten, nach welchen er sich verbunden hat, richtet. Wie nun der Gläubiger aus solchen Gedinge ein beständiges und unwiederrufflliches Recht erhält; so muß ihm auch erlaubet seyn, solches nicht allein gegen den Schuldner selbst, sondern auch bey entstandenen Concursen gegen andere Gläubiger zu gebrauchen, als welche ihm sein einmahl erlangtes Recht nicht benehmen mögen. Hiernächst ist auch diese Königliche Erklärung zum Besten der Magdeburgischen Kaufleute und Einwohner deswegen höchst nöthig gewesen, weil sich einige Auswärtige daran gestossen, als wenn, dafern ein Magdeburgischer Kauffmann in Amsterdam, Hamburg, Leipzig, oder anderswo nach Amsterdamer, Hamburger, Leipziger, oder andern fremden Wechsel-Rechten, einen Wechsel negotiiret, und es hierauf vor denen Magdeburgischen Gerichten zur Klage käme, für denselben das Urthel nicht anders, als nach dem Magdeburgischen Wechsel-Rechte, ausfallen dürffte. Nun ist wohl dergleichen unrichtiges Vorurtheil in dem Magdeburgischen nicht vorhanden. In mehrer Erwägung, daß ja 1) die selbst redende Billigkeit erfordert, auch die gemeinen Rechte zulassen und versehen, daß im Handel und Wandel auf den Willen der Handelnden zu sehen, und dieser denenselben statt eines Gesetzes zur Richtschnur dienen müsse. Nachgehends bewähret 2) eben dieses der tägliche Gebrauch dahin, daß, obgleich z. E. in Ansehung der Erb-Folge unter Eheleuten die Land-Rechte und Statuten denenselben ihre eigene und besondere Maas vorschreiben, deswegen dennoch denen Eheleuten unter sich selbst gar nicht verboten, sondern vielmehr frey gelassen ist, davon durch Ehe-Verträge, Ehezärter und Ehestifftungen abzugehen, und sich zu einem andern zu verbinden, und disfalls die Rechtsgelehrten beständig dem Ausspruche der gemeinen Rechte folgen, daß der Wille und die Anordnung eines Menschen die Verordnung der Gesetze aufhebe. z. E. nach denen Churmärckischen Rechten erbet der überlebende Ehegatte die Helffte aller Güter, die andere Helffte aber die Kinder oder Anverwandten des Verstorbenen, jedoch mit Einwerffung des beyderseitigen Vermögens in die gemeinschafftlichen Güter oder in dessen sämmtliche Verlassenschafft; dahingegen sich doch verschiedene Ehegatten finden, die sich dem ohngeachtet mitten in der Churmarck vergleichen, bey erfolgtem Absterben eines oder des andern, demselbigen nach Magdeburgischem Rechte zu folgen. Welchem beyderseitigen Willen sodenn auch schlechterdings nachzugehen. Ueber dieses ist 3) in grossen Handels-Städten eben dergleichen auch in andern Fällen üblich, daß z. E. ein Kauffmann in Hamburg sich nach Amsterdamer Wechsel-Recht verschreibet, oder sein Schiff nach Lissaboner See-Recht assecuriret u. s. w. da denn, wenn es zum Klagen kommet, auch in Hamburg selbst nach Amsterdamer oder Lissabonischem Handels-Rechte gesprochen zu werden pfleget. Nicht weniger erfordert solches 4) die Eigenschafft aller Bürgerlichen Gesetze, als welche in denen vorkommenden Handlungen allemahl diese still schweigende Bedingung mit sich führen, es wäre denn Sache, daß die Partheyen sich von selbst eines andern verglichen hätten. Und 5) ist diese Wahrheit so gar schon in den alten Zeiten des Justinians gegründet, als von welchem, wie Procopius bezeuget, so viel diesen Punct anlanget, ausdrücklich versehen worden, daß, im Fall ein Römer mit einem andern auf Gothisches Recht gehandelt, der Römische Richter auch nach Gothischen Rechte gegen einen Römischen Bürger sprechen müssen. Aus welchem allen denn gar leichtlich der Schluß zu machen, daß auch ein Magdeburgischer Inwohner, wenn er mit einem Fremden nach Leipziger Wechsel-Recht und noch darzu in Leipzig contrahiret, beyde, sie wohnen und werden belanget, wo sie wollen, auch nach Leipziger Wechsel-Recht, nicht aber nach Magdeburgischem, oder einem andern, dessen sie sich freywillig begeben, zu beurtheilen und mit ihnen zu verfahren seyn werde. Nachdem aber gleichwohl einige übelgesinnte Advocaten und Rechtsgelehrte in dieser Sonnenklaren Sache unnöthige Zweifel einstreuen, und ihr eigennütziges Absehen dabey befördern wollen; so sind Ihro Königl. Majestät in Preussen allergnädigst bewogen worden, Ihrem Landes-Gesetze die vorherstehende Erläuterung, statt einer authentischen Interpretation, unter Dero allerhöchsteigenhändigen Unterschrifft, zu geben, und dadurch allem Streite ein richtiges und rechtliches Ende zu machen. Hat nun dieses seine Richtigkeit; so hat auch der Streit wegen des Retorsions-Rechts über dieser Sache wovon im vorhergehenden Erwehnung geschehen, sein Ende, und ist demselben dadurch völlig abgeholffen. Es haben zwar bereits vorhero Höchstgedachte Ihro Königl. Majestät in Preussen durch Dero hohes Ministerium dergleichen Erläuterung an die Hochfürstliche Sächsisch-Altenburgische Landes-

Regierung gleiches Inhalts ergehen lassen. Weil aber die N. Urtheils-Fasser, wiewohl aus eigenem irrigen Wahn, die allerhöchste Hand Sr. Königlichen Majestät selbst verlanget; so ist dieselbe endlich durch obiges Edict aus Liebe zur Gerechtigkeit auch erfolget. Es fället demnach das fälschlich vorgegebene Retorsions-Recht in diesem Stücke nunmehr gäntzlich bey Seite, obgleich vorher schon gründlich erwiesen worden, daß solches auch ohne dieses Königliche Rescript keine Statt haben könnte. Der gantze Streit beruhet also nur noch darauf, ob die Clausul: **Bey Verpfändung meiner Güter**, eine Conventional-Hypotheck würcke? Alle Wechsel-Rechte bejahen es, wie solches **Heinrich Zipfel** Sect. VI. p. 112. **Gottfried Barth** in Hodogeta Forensi c. 4. **Samuel Stryck** in Usu mod. ad D. tit. qui pot. pign. §. 3. **Franck** de Jur. Camb. Lib. II. Sect. II. tit. 1. §. 3. **Ludovici** im **Wechsel-Proceß**, c. 16. § 8. **Berger** in Resolut. *Lauterbach*, p. 436. und andere Rechts-Gelehrte, so wohl dem Buchstaben, als der Praxi nach, in- und ausserhalb Sachsen bewähren. Dahingegen hält das **Magdeburgische Wechsel-Recht** §. 18. diese Clausul ohne Würckung; es wäre denn Sache, daß vorberührter massen ein Magdeburgischer Einwohner sich einem andern, als z. E. dem Leipziger Wechsel-Rechte, sich freywillig unterworffen, und darauf Geld er- oder verhandelt hätte. Auf welchen letztern Fall alsdenn nach dem Leipziger, nicht aber nach dem Magdeburgischen Wechsel-Rechte, zu erkennen wäre, mithin auch die Clausul: **Bey Verpfändung meines Vermögens**, die Würckung eines dinglichen Rechtes in beweglichen Gütern haben und behalten, folglich ein solcher Gläubiger allen andern, die kein älters Recht haben, vorgezogen werden müste. Besiehe **Ludwigs** Gelehrte Anzeigen vom Jahre 1730, im XIX und XX Stücke, p. 72. u. ff. Endlich aber ist auch noch mit wenigem der Endzweck dieses Wechsel-Rechts, und der darauf sich besonders gründenden Rechtsgelehrsamkeit zu erwägen, welcher denn in nichts anders, als einer gleichmäßigen Verwaltung der Gerechtigkeit und des stracken Wechsel-Rechts bestehet, weil sonderlich über dem Wechsel-Recht, als der noch eintzigen äusserlichen Verwahrung, Treue und Glaubens strackliche, und der mit sich führenden Schärffe nach, gehalten werden muß, wenn anders der Lauff der Commercien, als welcher auf dem Lauffe der Gerechtigkeit besonders gegründet ist, nicht gehemmet werden soll. Denn was schleunige und gleiche Verwaltung der heilsamen Justitz, und die Aufrechthaltung des edlen Credits, einem Lande und allen dessen Einwohnern vor fürtrefflichen Nutzen schaffe, und vor Reichthümer einbringe, und im Stande erhalte, zeiget die tägliche Erfahrung aller und jeder Länder, wo die Commercien blühen, und Recht und Gerechtigkeit gehandhabet wird. Allermassen auch sonsten die Gerechtigkeit ein Königreich befestiget; also erhält insonderheit auch das Wechsel-Recht im Handel und Wandel guten Credit, oder Kauffmanns-Treue und Glauben. Und wenn darnach verfahren wird, so werden sich auch die Ausländer ihre Commercien, und insonderheit die Wechsel-Handlung, dahin anzulegen, und einzurichten von selbsten willig finden. Ja ein jeder, wenn er zu dem Seinigen, welches er an andere auf guten Treu und Glauben hingeliehen, schleunigst wiederum gelangen kan, wird sich, wenn er im Vermögen etwas übrig hat, seinem Nechsten damit zu dienen, und dessen Nothdurfft zu statten zu kommen, hierzu desto eher entschliessen. Daß aber durch Vollstreckung des schleunigen und unpartheyischen Wechsel-Rechts der Credit inn- und ausserhalb eines Landes erhalten werde; ist ausser Zweiffel, und daß guter Credit und Glaube die Seele der Handlung und bürgerlichen Gesellschafft sey, eben so wenig zu läugnen, zumahlen aber allen wohlbestellten Handels-Plätzen, absonderlich, wo öffentliche Privilegirte Messen sind, daran alles gelegen, auch in Entstehung dessen verursachet, wird, daß sich nicht allein anderer Orten in begebenden Fällen darnach gerichtet, und denen Unterthanen, die sonst zustehende Hülffe nach dem Rechte der Wiedervergeltung versaget werde, per tot. tit. D. quod quisque juris in alterum statuerit &c. und **Altenburgische W. Ordn.** von 1697. Sondern es wird auch in dessen Unterbleibung denen Wechsel-Plätzen bey denen Ausländern üble Nachreden zugezogen. Solchemnach müssen nun die Commercien, insonderheit die Wechsel, nach bester Kauffmanns-Treue und Glauben gehandhabet und unterhalten werden, wenn nicht allerhand Mißbräuche und Mängel darbey einreissen, und insonderheit diese Sache in kostbare und schädliche Proceß-Streitigkeiten gerathen sollen. Worüber denn von billigen und redlichen Gemüthern schon öffters manche Klagen geführet worden, anbey aber auch zu besorgen ist, daß wenn solchem Uebelstande nicht in Zeiten mit Nachdruck begegnet werden solte, an manchen Orten die gäntzliche Zerrüttung der Negotien und Wechsel-Handlung gewiß erfolgen dürffte. Grosse Herren und Potentaten, wie auch vernehme Handels-Städte lassen auch daher an sich nichts erwinden, so viel an ihnen ist, vor diesen höchst gefährlichen Riß zustehen, und vermittelst publicirten Wechsel-Ordnungen, auch Müntz-Patenten, und anderer vielfältig erlassenen gnädigsten und gnädigen Befehle und Verfassungen, diesem Uebel zu steuern, damit, die Ermangelung eines, in dergleichen Sachen ohnbeschriebenen Rechts, nicht zum Vorwand des unbefugten Verfahrens angezogen, oder bey zuweilen vorfallenden schweren und unerörterten Fällen, die streitenden Partheyen Anlaß nehmen mögen, eine und andere Meynungen vor sich anzuführen, und aus fremden Wechsel-Ordnungen zu disputiren, und durchzutreiben, als woraus wider die Natur des Wechsel-Rechts, nichts als schädliche Weitläufftigkeiten erwachsen, auch bey denen Ausländern üble Nachreden zugezogen werden. S. **Raumburgers** Tract. von Wechsel-Sachen c. 29. und c. 61. Diesem fügen wir zum Beschluß nur noch einen kurtzen Auszug einiger hieher gehörigen Parere und Rechts-Sprüche bey.

bey. Als nehmlich 1) die Clausul: Nach **Wechsel-Recht** involviret keine Wechsel-Zahlung. Siehe **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 133. u. ff. 2) Wenn ein Fremder, einen Chur-Sächsischen Unterthanen auf den Schuld-Thurm zu bringen, sich bemühet, wird nach Anleitung der **Proceß-Ordnung** Tit. LII. §. 7. auf Beybringung eines Reverses erkannt. Ibid. p. 211. u. f. **Beylagen** N. 11. 3) Währenden Concurse kan ein Wechsel-Gläubiger wider seinen Schuldner gar wohl nach Wechsel-Recht verfahren. *Ibid.* p. 226. u. ff. **Beylagen** No. 36. Uebrigens besiehe hierbey auch die ebendaselbst p. 177. Lit. E. u. F. p. 177. u. f. Lit. G. p. 179. Lit. N. p. 180. Lit. P. p. 181. Lit. S. p. 183. Lit. X. p. 188. Lit. LL. p. 189. Lit. NN. p. 190. Lit. OO. PP. und QQ. befindlichen Rechts-Sprüche.

Wechsel-Recht, (geschriebenes) siehe **Wechsel-Recht**.

Wechsel-Recht, (nach) oder **Verbindung, Verpflichtung**, und **Verschreibung nach Wechsel-Recht**, Lat. *Obligatio Cambialis*, oder *Obligatio ex Cambio*, heißt eine solche Verpflichtung, Krafft deren der Wechsel-Schuldner gehalten ist, das von dem Gläubiger gegen seinen an demselben ausgestellten Wechsel-Brief empfangene Geld zu der darinnen gesetzten Zeit wieder zu bezahlen, oder in Unterbleibung dessen gewärtig zu seyn, daß wider ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde. Durch diese Verschreibung nach Wechsel-Recht wird also über die Obligation, so aus dem Handel oder Geschäffte, welchem berührte Verschreibung hinzu gefüget wird, schliesset, noch eine besondere errichtet, nemlich, die aus einem Wechsel-Contracte abstammende Verbindlichkeit, die mit einem dergleichen Geschäffte verknüpffet wird, daß nunmehro hierbey eben die Würckungen sich äussern, welche bey einem Wechsel-Geschäffte anzutreffen seynd. Hieraus fliesset von selbsten, daß, über welche Handlungen und Geschäffte kein Wechsel-Contract errichtet werden kan, bey selbigen auch nicht die aus einem Wechsel-Contracte entspringende Würckungen zu behaupten, folglich gleichergestalt die Verschreibungen nach Wechsel-Rechte lediglich bey denen Contracten, woher baares Geld gefordert wird, statt findet. Ein mehrers siehe in den Artickeln: **Wechsel**; **Wechsel-Contract**; **Wechsel-Klage**; **Wechsel-Proceß**; u. **Wechsel-Recht**; wie auch **Verpflichtung zum Arrest** im XLVII Bande, p. 1581. u. ff.

Wechsel-Recht, (nicht geschriebenes) siehe **Wechsel-Recht**.

Wechsel-Recht, (**Verbindung nach** siehe **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Recht**.

Wechsel-Recht, (**verfahren nach**) siehe **Wechsel-Proceß**.

Wechsel-Recht, (**Verpflichtung nach**) siehe **Wechsel-Recht**, und **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Recht, (**Verschreibung nach**) siehe **Wechsel-Recht**, und **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Recht, (**unbeschriebenes**) siehe **Wechsel-Recht**.

Wechsel-Recipient, oder Aufnehmer der Wechsel-Briefe, siehe **Wechsel-Remittent**.

Wechsel-Recipient, oder Aufnehmer des Wechsel-Geldes, siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

Wechsel-Reduction, siehe **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel-Register, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Mäckler, und Wechsel-Schliessung derer Mäckler**.

Wechsel-Reglement, siehe **Wechsel-Ordnung**.

Wechsel-Regreß, siehe **Wechsel (Rück-)**; **Wechsel-Briefe** (indoßirte); **Wechsel-Briefe** (**Protestirung der**); **Wechsel-Klage**, und **Wechsel-Sachen** (**Mißstände in**).

Wechsel-Rembours, siehe **Wechsel** (**Rück-**) und **Wechsel-Rechnung**, wie auch **Revaniren**, im XXXI Bande, p. 870.

Wechsel-Remesse, siehe **Remisse**, im XXXI Bande, p. 553. u. **Wechsel-Briefe remittiren**.

Wechsel-Remittent, oder nur schlechthin der **Remittent**, **Geber** oder **Ausgeber des Geldes**, **Herr des Wechsels**, **Nehmer** oder **Aufnehmer des Wechsel-Briefes**, heißt in dem Wechsel-Handel derjenige, so den Wechsel-Brief von dem Traßirer vor sich, oder eines andern Freundes Rechnung, erhandelt, und den ihm eingehändigten Wechsel-Brief gehörigen Orts versendet. Siehe **Remittent**, im XXXI Bande, p. 557. u. ff. ingleichen **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff. Ein Remittente, so fern er nicht zugleich Inhaber des Wechsel-Briefes ist, welches sehr offte zu geschehen pfleget, wird im Wechsel-Briefe nicht genennet, ist aber dessen ohngeachtet eine zum traßirten Wechsel-Negotio gehörige Principal-Person, und hat dabey gewisse Pflichten in Acht zu nehmen. Woraus fliesset, daß ein Remittente von dem mit dem Traßirer errichteten Wechsel-Negotio einseitiger Weise nicht abgehen und etwan den Wechsel zurück geben, und das Geld wieder fordern kan; sondern er muß seiner daher erwachsenen Obliegenheit eine Gnüge leisten. Siehe die Schwedische **W. O.** Art. VI. §. 1. in den Worten: **Wenn er aber solches Geld einiger darzwischen kommenden Ursachen halber, an dem bedungenen Orte nicht benöthiget wäre, und dahero die Briefe an den Wechsel-Geber zurück geben, auch das Geld wieder von ihm zurück fordern würde, dazu hat er kein Recht und Fug; sondern es bleibet bey dem, was unter ihnen einmahl geschlossen worden, es sey denn Sache, daß er sich mit dem Wechsel-Geber in der Güte bequemen und vereinigen könnte.** Wodurch aber das Contramandiren nicht aufgehoben wird, sondern der Remittente kan von dem Traßirer begehren, daß er an den Trassaten Ordre stelle, nicht dem Präsentanten, sondern jemand anders die Zahlung zu leisten. Allein es muß präsuponiret werden, daß der Remittente Herr vom Wechsel-Briefe, und die Sache noch im vorigen Stande sey. Siehe die **Antwerpner W. O.** §. 7. Ein Remittente ist dem Traßirer die Valuta vor den traßirten Wechsel zu bezahlen schuldig. Ist unter ihnen beyden eine Verabredung, wenn die Zahlung dißfalls zu bewerckstelligen, geschehen; so wird diese Convention zur Regul dienen, welcher einige Wechsel-Ordnungen darinne einen Zusatz hinzu fügen, daß, wenn unter ihnen abgeredet, der Remittente solle die veraccordirte Summe

nicht

nicht eher bezahlen, als bis von dem Orte, dahin der Wechsel gesandt, Nachricht eingelauffen, daß derselbe gebührend acceptiret worden, der Remittente dem Traßirer einen Interims-Schein zu ertheilen, und darinnen so wohl die verglichene Summe, als auch, daß er den Werth durch den traßirten Wechsel empfangen, zu exprimiren verbunden. Siehe die **Braunschweigische W. O.** Art. 10. **Leipziger W. O.** §. 26. **Churpfälzische W. O.** Art. 31. ingleichen den Artickel: **Wechsel-Briefe (Interims-)**. Ermangelt aber dergleichen Convention, und der Traßirer hat auf gute Treu und Glauben den Wechsel-Brief dem Remittenten, in der Hofnung, die Valuta so gleich dargegen zu erhalten, eingehändiget, findet hingegen in seiner Hoffnung sich betrogen; so hat er ohnstreitiges Recht, den Remittenten zur promten Bezahlung der Valuta anzuhalten, und wird an vielen Orten dem Trassanten die Strenge des Wechsel-Rechts wieder den Remittenten zugestanden. Siehe die **Amsterdamer W. O.** § 2. **Braunschweigische W. O.** Art. 9. **Leipziger W. O.** §. 26. **Rotterdamer W. O.** Art. 4. **Wiener W. O.** Art. 40. **Dantziger W. O.** Art. 1. **Chur-Pfälzische W. O.** Art 30. **Hamburger W. O.** Art. 3. **Breßlauer W. O.** §. 13. Nach der **Schwedischen Wechsel-Ordnung** Art. 4. §. 1. läßet der Traßirer dawider protestiren, und hat zugleich Gewalt, den ausgegebenen Wechsel-Brief abzuschreiben. Träget sich es aber dennoch zu, daß der Wechsel-Brief, der Abschreibung ungeachtet, bezahlet wird; alsdenn kan der Traßirer von dem Remittenten nach Wechsel-Recht die Valuta beytreiben. Hierbey ist billig die Anmerckung zu machen, daß auch ein Wechsel-Recht statt findet, ohne Wechsel-Brief; welches aber nicht wiedersprechend ist, indem wohl angehet, daß die mit einer gewissen Sache verknüpffte Würckung extendiret wird. Allein es müssen auch die angezogene Wechsel-Ordnungen, wie es denen Gesetzen und Rechten sonst gemäß ist, dahin verstanden werden, daß keine Execution oder Hülffs-Proceß in solchem Fall zu gebrauchen; sondern der Traßirer muß ordentlich klagen, kan aber doch die Klage selbst dahin richten, daß Beklagter nach Wechsel-Recht die geklagte Summe zu bezahlen schuldig. Die **Wiener Wechsel-Ordnung** erfordert Art. 40. daß die Schuld auf Wechsel-Art genugsam erwiesen sey. Diese Worte sind nicht dahin zu deuten, daß der Traßirer über die Summe, welche er von dem Remittenten fordert, ein von diesem ertheiltes glaubenswürdiges Bekänntniß vorzeigen müsse, wodurch er seine Klage sogleich beweise, als wie ein Wechsel-Gläubiger durch den Wechsel-Brief; immaßen diesem Verstande, die am Ende des Artickels befindlichen Worte: **Wenn gleich deswegen kein Schein ertheilet wäre**, wiedersprechen. Daher nur erwehnter 40 Artickel der **Wiener Wechsel-Ordnung** dergestalt zu erklären, daß, gleichwie der zu einem aus dem Wechsel-Briefe erhobenen Processe gehörige Beweiß, in des Schuldners Bekänntniß, wodurch er den Wechsel agnosciret, beruhet, also auch nöthig ist, daß, im Fall der Traßirer von dem Remittenten die nicht bezahlte Valuta nach Wechsel-Recht fordert, Beklagter die von Klägern erhobene Klage eingestehet, und mit hin der Traßirer durch des Remittenten Geständniß, wie in einem andern Wechsel-Proceß, sein Anführen verificiret. Woraus fliesset, daß, wenn der Remittente die Klage läugnet, und der Traßirer durch Zeugen den Grund der Klage erweiset, Inhalt der Wiener Wechsel-Ordnung Beklagter zur Bezahlung der Valuta nach Wechsel-Recht nicht condemniret werden kan, indem in solchem Fall nicht zu sagen, daß ein Beweiß auf Wechsel-Art sich äussere. Den von dem Traßirer eingehändigten Wechsel ist der Remittente an den Ort, wo die Zahlung geschehen soll, abzusenden schuldig. Es fraget sich aber billig, ob dißfalls dem Remittenten eine gewisse Frist, binnen welcher die Absendung zu bewerckstelligen, gesetzet? Wovon in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (Versendung der)** nachzusehen, und allwo zugleich einige Ausnahmen, so wohl wegen der eigenen, als gemachten Wechsel-Briefe, u. s. w. zu befinden. Hat nun der Remittente seiner Schuldigkeit in Absendung des Wechsel-Briefes zur Acceptation eine völlige Genüge gethan, der Wechsel hingegen wird von dem Trassaten nicht acceptiret, sondern protestiret; so ist der Remittent seinen Regreß wider den Traßirer zu nehmen berechtiget, jedoch, daß hierbey ein Unterscheid zu machen, ob der Wechsel wegen nicht geschehener Acceptation nur protestiret, und der Protest alleine abgeschicket, der Wechsel aber bis zu der Verfall-Zeit an dem zur Zahlung bestimmten Ort behalten worden, oder ob der Protest wegen Nicht-Bezahlung leviret, und nebst dem Wechsel ritorniret. Auf jenen Fall begehret der Remittente von dem Traßirer Bestellung gnügsamer Caution, daß, wenn der Wechsel-Brief nach der Verfall-Zeit mit dem andern Proteste zurücke kommet, der Remittente wegen Capitals, Interessen, Lagio, Unkosten und Schäden, Sicherheit habe. Siehe die **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. 21. **Braunschweigische W. O.** Art. 14. **Hamburger W. O.** Art. 30. **Dantziger W. O.** Art. 8. **Bremer W. O.** Art. 13. **Wiener W. O.** Art. 21. **St. Galler W. O.** Art. 17. **Antwerpner W. O.** §. 2. Da hingegen der Traßirer zu solcher Caution nicht verbunden, wenn zwar der Wechsel protestiret, jedoch von einem Dritten per Honor acceptiret worden, weil in solchem Fall der Acceptante per Honor zur Zahlung schlechterdings verbunden, der Protest auch an den Traßirer nicht gesendet, sondern von dem Acceptanten per Honor zu sich genommen wird. Siehe die **Leipziger W. O.** §. 17. **Braunschweiger W. O.** Art. 17. **Breßlauer W. O.** §. 9. **Hamburger W. O.** Art. 11. Ein anders wäre zu behaupten, wenn der Präsentante selbst, der zugleich Remittente ist, den Wechsel Sopra Protesto per Honor acceptiret. Kommet aber der Wechsel-Brief mit Protest wegen Nicht-Bezahlung zurücke, ist der Remittente berechtiget, Capital, Interesse, Cours vom Wieder-Wechsel, Schäden und Unkosten, nach Wechsel-Rechte, von

von dem Traßiren zu fordern. Siehe die **Leipziger W. O.** §. 21. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht**, Art. 30. **Des Königreichs Preussen W. O.** §. 20. **Braunschweigische W. O.** Art. 14. **Nürnberger W. O.** Cap. V. §. 4. **Hamburger W. O.** Art. 29. **Breßlauer W. O.** §. 24. **Dänisches und Norwegisches W. R.** §. 22. **Augspurgische W. O.** Cap VI. § 1. **Wiener W. O.** Art. 21. **Altenburgische W. O.** § 9. **Gothaische W. O.** §. 9. Jedoch hat er bey Anstellung einer executivischen Klage sich wohl fürzusehen. Denn daferne alle darinnen enthaltene Puncte sogleich durch Documente nicht verificiret werden können, gehet selbige angebrachter massen verlohren, und ist nur ordentlich zu klagen. Endlich gehöret zu der Schuldigkeit des Remittenten, daß bey erfolgter Protestation des Wechsels, und des daher zu suchenden Regresses wider den Traßirer, von dem eingelauffenen Proteste so gleich diesem Nachricht ertheilet werde. Nach der **Braunschweigischen Wechsel-Ordnung** Art. 14 soll längstens innerhalb 24. Stunden nach dem Empfang des Protests selbiger dem Traßirer kund gethan werden. Aus andern Wechsel-Ordnungen aber ist dasjenige anhero zu wiederholen, was von der schleunigen Absendung des Protests überhaupt verordnet, und oben bey dem Artickel: **Wechsel-Briefe, (Protestirung der)** mit erinnert worden. In Betrachtung, selbige dahin zu verstehen, daß, wenn der Wechsel von dem Traßirer nicht recta abgesendet worden, der wegen nicht geschehener Acceptation levirte Protest an den Remittenten mit erster Post dem Traßirer davon Nachricht zu ertheilen, oder wenn sie an einem Orte wohnen, sogleich nach Eingang des Protests solches zu bewerckstelligen schuldig sey; und muß hierbey das Fatale, binnen welchem der Protest zu notificiren; mit der Zeit, an welche die Erhebung der Klage gebunden, nicht vermenget werden. **Siegels** Einleit. zum Wechsel-Recht, P. II. c. 2. und im Corp. Jur. Camb. P. II. p. 401 u. ff. wie auch **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen, c. 7. Wer auch einem Geld-Geber einen Caution-Schein, daferne der Empfänger, nach Ablauf gewisser Frist, den Wechsel-Brief nicht einlösen würde, ausstellet, ist schuldig zu bezahlen, und des Empfängers seinen Wechsel-Brief dargegen anzunehmen, besage eines besondern in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 4 u. f. befindlichen Parere.

Wechsel-Remittens Bevollmächtigter, oder **Mandatarius**, siehe **Wechsel-Präsentant.**

Wechsel remittiren, siehe **Wechsel-Briefe remittiren**, und **Wechsel-Remittent.**

Wechsel remittiren in Commißion, siehe **Wechsel-Commißion zu remittiren**, und **Wechsel-Commißion beremittirt zu werden.**

Wechsel-Rescript, heist insgemein nichts anders, als ein sonst so genannter Captur-Befehl, wegen verfallener und nicht bezahlter Wechsel-Briefe, davon zu sehen im V Bande, p. 716. Sonst aber kan hierunter auch wohl nach Gelegenheit eines, oder das andere in Wechsel-Sachen ergangene Mandat verstanden werden. Siehe **Wechsel-Proceß**, und **Wechsel-Recht.**

Wechsel-Respect, siehe **Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).**

Wechsel-Rest, siehe **Rest derer Wechsel-Briefe**, im XXXI Bande, p. 827. desgleichen **Wechsel-Zahlung**; **Wechsel-Sachen, (Concurs in)**; **Wechsel-Sachen, (Mißstände in)**; **Wechsel-Briefe, (Protestirung der) Notiren einen Wechsel-Brief**, im XXIV Bande, p. 1463. und **Protest notiren**, im XXIX Bande, p. 967 u. f.

Wechsel a Retour, siehe **Wechsel, (Rück-)** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Retratte, siehe **Wechsel, (Rück-)** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Rimesse, siehe **Remisse**, im XXXI Bande, p. 553. und **Wechsel-Briefe remittiren.**

Wechsel-Risco, oder Gefahr wegen verhandelter Wechsel-Briefe; wer solche übernehmen müsse, siehe in dem Artickel: **Wechsel, (Rück-)** und **Wechsel-Briefe, (indoßirte).**

Wechsel ritraßiren, siehe **Wechsel, (Rück-).**

Wechsel ritraßiren in Commißion, siehe **Wechsel-Commißion zu traßiren**, und **Wechsel-Commißion betraßirt zu werden.**

Wechsel-Ritratta, siehe **Wechsel, (Rück-)** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Rivalsi, oder **Rivalso**, sonst auch der **Wieder-Wechsel** genannt, siehe **Wechsel, (Rück-)** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Rueff, heist an einigen Orten, wie z. E. in Botzen, der sonst anderwärts so genannte **Giro.** Siehe **Wechsel-Briefe, (indoßirte).**

Wechsels, (Berechnung des Hin- und Her-) siehe **Wechsel, (Rück-)** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsels, (Unkosten wegen des Hin- und Her-) siehe **Wechsel, (Rück-)** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Sachen, heissen überhaupt alle bey dem Wechsel-Geschäffte vorkommende Verrichtungen und Handlungen; bey denen Gerichten aber insbesondere alle über ausgestellte Wechsel entstandenen, und andern dahin einschlagende Streitigkeiten, wovon, und wie besonders vor Gerichte dabey zu handeln und zu verfahren, in dem Artickel: **Wechsel-Proceß**, und **Wechsel-Sachen, (Execution in)** ein mehres zu ersehen. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß besonders im Churfürstenthum Sachsen in Handels- und Wechsel-Sachen, 6 von 100. Zinsen genommen werden mögen. **Mand.** 1702. und 1704. Siehe **Wechsel**; ingleichen **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Sachen, (Accord in) siehe **Wechsel, (Rück-)** und **Wechsel-Sachen, (Mißstände in).**

Wechsel-Sachen, (Appellation in) siehe **Wechsel-Proceß.**

Wechsel-Sachen, (**Caution** oder **Vorstand in**) siehe **Wechseln**, (**Caution in**) und **Wechsel-Briefe**, (**verlohrne**) wie auch **Wechsel-Bürge**.

Wechsel-Sachen, (**Concurs in**) oder **Concurs mehrerer Wechsel-Gläubiger**, Lat. *Concursus Creditorum Cambialium*, heist, wenn zu eines fallit gewordenen Wechsel-Schuldners Vermögen unter und nebst andern auch ein und anderer Wechsel-Gläubiger sich melden, und daraus ihre Befriedigung zu erlangen suchen. Wie es nun alsdenn mit deren Locirung zu halten, ingleichen ob und in wie fern ihnen etwan ein Vorzug vor andern einzuräumen? und was dem weiter anhängig, davon siehe in denen Artickeln: **Wechsel-Sachen**, (**Mißstände in**) und **Wechsel-Proceß**; wie auch **Urtheil in Concurs-Sachen**, im LI Bande, p. 700 u. ff. ingleichen in dem 22. und 25. Capitel der oben bey dem Artickel: **Wechsel Ordnung**, (**Leipziger**) unter denen **Beylagen** befindlichen **Handels-Gerichts-Ordnung**. Sonst aber kan hierbey auch noch besonders **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen, c. 59. nachgelesen werden.

Wechsel-Sachen, (**Condemnirung in**) siehe **Wechsel-Klage**; **Wechsel-Proceß**; **Wechsel-Recht**; und **Wechsel-Sachen**, (**Execution in**).

Wechsel-Sachen, (**Election** oder **Wahl-Recht in**) siehe **Wechseln**, (**Variation in**).

Wechsel-Sachen, (**Exceptionen in**) oder rechtliche Behelffe, Ausflüchte, Einreden und Einwendungen, Lat. *Exceptiones adversus Cambium*. Von diesen ist überhaupt nur mit wenigem so viel zu wissen, daß wider die Execution aus einem ordentlichen Wechsel-Briefe keine Exception, und auch so gar die wegen nicht empfangenen Geldes oder Valuta nicht einmahl statt hat, weil solche nur die Execution und den stracken Lauff des Wechsel-Rechts nur allzu lange aufhält. **Raphael de Turri** de Camb. Disp. II. qu. 16. n. 19. Doch wird solches eingeschränckt, wenn 1) der Trassent sofort und auf der Stelle beweisen kan, daß er den Wechsel-Brief nicht geschrieben habe, welches auch durch einen Eyd geschehen, und der Wechsel diffitiret werden mag; oder wenn 2) die geschehene Bezahlung so gleich bewiesen und dargethan werden kan. **Alexander** Consil. 63. vers. 2. **Lauterbach** in Diss. de Jure in Curia Mercator. usit. th. 184. **Reiger** in Theatr. Jur. p. 396. **Johann Heinrich Berger** in Disp. de Except. non numer. pecun. adv. Cambium. **Bertoch** in Promt. Jur. Vol. I. v. *Cambium*, p. 202 u. ff. und **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen, c. 65. Ob und in wie fern aber dieselben dennoch bey einer weitern Ausführung Statt finden, davon siehe in dem Artickel: **Wiederklage**. Sonst können hierbey auch noch die Artickel: **Wechsel-Proceß**; **Wechsel-Recht**; **Wechsel-Sachen**, (**Execution in**); **Wechsel-Gläubiger**; und **Wechsel-Zahlung eigener Wechsel-Briefe**; ingleichen die oben bey dem Artickel: **Wechsel-Ordnung**, (**Leipziger**) unter den Beylagen befindliche **Handels-Gerichts-Ordnung**, c. 11. ingleichen die eben daselbst eingerückte **Erklärung, wie es in Wechsel-Sachen**, *in puncto Exceptionis Compensationis & Solutionis* **wieder die Wechsel-Briefe**, ingleichen wegen derer **unter Handelsleuten** beschehenen **Anweisungen und Aßignationen** gehalten werden soll, von 1699. nebst der Erklärung, daß die im 32. §. der **Leipziger Wechsel-Ordnung enthaltene** *Exceptio Præscriptionis* nur für ein **Local-***Statutum* auf denselbigen **Handels-Platz anzunehmen**, von 1713. nachgelesen werden.

Wechsel-Sachen, (**Execution in**) oder die Vollstreckung der Hülffe nach Wechsel-Recht, Lat. *Executio Cambialis*, oder *Executio ex Cambio*, heist diejenige geschwinde und schleunige Hülffe, welche einem Wechsel-Gläubiger sowohl wider den Principal-Wechsel-Schuldner selbst, als andere Interessenten, auf begebende Fälle, und insonderheit wegen verspürter Unrichtigkeit bey Acceptirung oder Bezahlung der Wechsel-Briefe, und was dem weiter anhängig, ungesäumt und ohne Verzug zu leisten ist. Die Fälle aber, wo und wenn aus einem Wechsel-Briefe Klage zu erheben, sind aus den vorherstehenden Artickeln, worinne die Pflichten derer dabey concurrirenden Partheyen zur Gnüge gezeiget worden, und besonders aus dem Artickel: **Wechsel-Klage**, deutlich abzunehmen, gleichwie auch die Anwendung solcher Pflichten, jeglichem zu erkennen geben wird, wie die Wechsel-Klage einzurichten. In Ansehung des Suchens oder der Klage selbst aber ist annoch zu bemercken, daß selbiges nicht überall auf die Arretirung des Beklagten gesetzet werden kan, weil bisweilen die Wechsel-Briefe nur dieses bewürcken, daß die Execution in das Vermögen des Schuldners vollstrecket werde, bisweilen die Bestellung einer Caution, und zum Behuff dieser die Arretirung der Person nach sich ziehen. Die in Holland und West-Frießland geschlossenen Wechsel-Briefe bringen keine Arretirung der Person zuwege, sondern es muß aus des Schuldners Vermögen die Befriedigung gesuchet werden. Siehe die der Amsterdamer Wechsel-Ordnung wegen ergangene weitere Verordnung vom 26 Jenner 1679. § 8. Zu Bologna wird aus einem Wechsel-Briefe lediglich die Execution in des Schuldners Vermögen verstattet. Siehe **Bologner W. O.** §. 9. und 14. Und dahin gehet auch des Heil. Römischen Reichs Wechsel-Ordnung, immassen die Worte: **Execution zu vollziehen**, bloß von der Hülffe in des Schuldners Güter, nicht aber Person, anzunehmen. Nach Anleitung der **Dantziger Wechsel-Ordnung** Art. 42. sowohl der **Bremer Wechsel-Ordnung** Art. 50. 51. und 59. wird ein Wechsel-Schuldner, wenn er nicht gleich zahlet, zur Caution angehalten, und wenn er die nicht prästiren kan, mit der Hafft beleget. Gleichergestalt soll, vermöge der **Schwedischen Wechsel-Ordnung** Art. 25. ein Wechsel-Schuldner mit allem Ernste angehalten werden, entweder die Summe des Wechsel-Briefes in gerichtlichen Sequester zu setzen, oder eine völlige und genügliche Caution davor zu leisten, oder ein der geklagten Summe responsables Pfand, im Gerichte zu deponiren; im Fall er aber einem von diesen dreyen alsobald nach-

nachzukommen nicht vermag, so bleibet er mit seiner selbst eigenen Person Bürge, das ist, er wird mit Personal-Arrest, beleget. Auf gleiche Weise ist die in der **Lübeckischen Wechsel-Ordnung** enthaltene Redens-Art: **oder selbst Bürge werden müssen**, von der Execution in die Person zu verstehen. Nach der **Rußischen Wechsel-Ordnung** Cap. 1 §. 36 wird anfangs aus einem Wechsel-Briefe die Execution in des Acceptanten Vermögen vollstrecket, und wenn dieses zu des Inhabers Befriedigung nicht zureichet, mit Personal-Arreste verfahren. In vielen andern Orten hingegen wird sogleich der Wechsel-Schuldner durch Personal-Arrest zu seiner Schuldigkeit angehalten. Siehe die **Braunschweigische W. O.** Art. 2. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. 4 des **Königreichs Preußen W. O.** §. 4. **Wiener W. O.** Art. 6. **Altenburgische W. O.** §. 2. **Gothaische W. O.** §. 2. **Weimarische W. O.** §. 10. Anhang der **Erl. Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung** § 12. Insbesondere verdienet hierbey angemercket zu werden, wie daß in Ansehung der fremden Wechsel-Schuldner in der **Chur-Brandenburgischen Wechsel-Ordnung** Art. 40 recht heilsam und ausdrücklich verordnet zu befinden, daß, wenn selbige an Brandenburgische Unterthanen Wechsel ausgestellet, und bey deren Verfall-Zeit die Zahlung nicht geleistet, selbige, wenn sie nachhero in diesen Landen befindlich, solcher Wechsel-Schuld halber, jedoch auf des Gläubigers Gefahr, mit Personal-Arrest beleget werden sollen. Welches denn billig auch allen andern Wechsel-Ordnungen, absonderlich, wo grosse Messen und Jahr-Märckte gehalten werden, einzuverleiben wäre, damit der Lauff dieses stracken Wechsel-Rechts je mehr und mehr befördert würde. Ist aber derjenige, wider welchen eine Wechsel-Klage mit Bestande erhoben werden können, Todes verblichen; so sind in Ansehung derer Erben die Wechsel-Gesetze ebenfalls nicht einerley Inhalts. In nachstehenden Wechsel-Ordnungen wird denen Erben des Wechsel-Schuldners das Spatium deliberandi, oder die ihnen sonst in denen Rechten vergönnte Bedenck-Zeit, ob sie die Erbschafft antreten wollen, oder nicht, entzogen. Siehe die **Bologner W. O.** §. 11. **Braunschweigische W. O.** Art. 3. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. 18. **Weimarische W. O.** §. 5. Nach der **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** Tit. XXIII ist nur eines Falliten Erben das Spatium Deliberandi benommen; woher folget, daß in Chur-Sachsen die Erben eines Verstorbenen Wechsel-Schuldners, welcher einen Cours nicht erreget das Spatium Deliberandi zu genissen haben. Die mit dem Wechsel-Recht verknüpfte Execution in die Person aber findet wider des Wechsel-Schuldners Erben gar nicht statt: Denn obwohl ein Erbe die Person des Verstorbenen repräsentiret, *Nov.* XLVIII in Præf. in sein Recht active und passive tritt l. 57 ff. de A. vel O. H. l. 59 120 ff. d. R. I. und die Beschaffenheit einer Obligation durch die Person des Erben nicht geändert wird, l. 2. §. 2 ff. d. V. O. daher auch **Francke** in seinen Instit. Jur. Camb. Lib. II sect. III Tit. VI §. 3 sowohl, als **Raumburger** in seiner Justitia selecta Gentium Europæarum in Cambiis, oder im Tractat von Wechsel-Sachen c. 68 §. 8 den Personal-Arrest wider die Erben derer Wechsel-Schuldner behaupten; so ist doch eine durch den Tod des Erblassers auf den Erben transferirte Verbindlichkeit weiter nicht, als auf dasjenige zu erstrecken, was der Erbe von dem Erblasser bekommt, wie solches das im Rechte sattsam bekannte Absonderungs-Recht und die nachgelassene Abtretung der Erbschaft mit der Rechts-Wohlthat eines Inventarien deutlich beweisen, folglich alle Pacte, Contracte, Verschreibungen und Verbindungen, deren Gegenstand das Vermögen ist, auf den Erben in eben der Beschaffenheit gehen, worinne sie bey dem Erblasser sich befunden. Und in solchem Verstande hat der Satz, daß der Erbe und der Verstorbene vor eine Person geachtet werden, seine unumstößliche Richtigkeit. So viel hingegen die Verbindlichkeit des Erblassers betrifft, welche seine Person dergestalt angehet, daß dem andern ein Recht an der Person erwächset, woher die Ausübung gewisser Pflichten geleitet wird; so kan selbige auf den Erben nicht gebracht werden, weil des Verstorbenen Person kein Erbschaffts Stücke abgiebet, mithin in diesem Fall durch den Tod dergleichen Verbindlichkeit erloschen, und keinesweges den Erben afficiret, also auch nicht gesaget werden kan, daß, in Betrachtung solcher erloschenen Verbindlichkeit, der Erbe den Verstorbenen repräsentire. Zur Erläuterung der Sache beziehen wir uns auf den Mandats-oder Befehls-Contract, welcher mit dem Tode des Gevollmächtigten aufhöret, §. 10. I. de mand. ferner auf die Vormundschafft, welche sich mit des Vormundes Tode endiget §. 3 I. quib. mod. tut. fin. sowohl auf die Societät oder Gesellschaffts-Handlung, welche ebenermaßen mit des einen Gesellschafters Tode ihre Endschafft erreichet. §. 5. J. de Societ. Es dürffte hiernächst aus gegenseitiger Meynung das Inconvenientz unvermeidlich folgen, das fast jeglicher anstehen würde, eine Erbschafft anzutreten, sintemahl ja einem Erben nicht wissend, an wen der Verstorbene Wechsel ausgestellet, folglich er auch zu deren Bezahlung zur Verfall-Zeit sich nicht gefast machen könnte, gleichwohl zu besorgen hätte, daß unvermuthet ein Gläubiger aus des Verstorbenen Wechsel-Briefe eine Expedition wider ihn suchte, und ihn dadurch beschimpfete, auch wohl gar um den Credit brächte. Immittelst handelt ein Landes-Herr sehr weißlich, wenn er durch ein Gesetze diese streitige Frage von allem Zweiffel befreyet. Also ist in Chur-Sachsen in dem **Anhange der Erl. Proceß-Ordnung** §. 12. sowohl in der **Breßlauer W. O.** §. 32 sehr heilsam versehen, daß lediglich die Execution in des Wechsel-Schuldners Vermögen vollstrecket werden soll. Hingegen disponiret die **Braunschweigische Wechsel-Ordnung** Art. 4 das **Allgemeine Preußische Wechsel-Recht** Art. 18 und die **Weimarische Wechsel-Ordnung** §. 5. daß des Wechsel-Schuldners Erben durch Personal-Arrest zur Bezahlung anzuhalten seyn. Siehe **Siegels** Einleit. zum Wechsel-Recht P. II c. 6. §.

6 §. 1 u. ff. und in Corp. Jur. Camb. P. II p. 445 u ff wie auch **Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen** c. 68.

Wechsel-Sachen, (Fallimente-Fälle in) siehe **Wechsel-Sachen (Mißstände in)**.

Wechsel-Sachen, (Gegenklage in) siehe **Wechsel-Klage**, und **Wiederklage**.

Wechsel-Sachen, (Litispendentz in) siehe **Wechsel-Klage**, und **Wechsel-Proceß**.

Wechsel-Sachen (Mißstände in) ingleichen **Schaden** oder **Fallimente-Fälle** in **Wechsel-Sachen**, nennet man, wenn jemand, der an einem Wechsel-Briefe Antheil hat, vor oder auch wohl nach dessen Richtigmachung oder Bezahlung falliret, mithin der Brief entweder zum Schaden und Nachtheil des Innhabers oder Remittentens, oder Indossaten auch wohl des Trassenten und Indossenden, oder Acceptanten, oder eines andern Interessenten nicht bezahlet, noch auch sonst deshalber völlige Richtigkeit gemacht wird. Nachdem aber dieses nicht allein in der Wechsel-Handlung an und vor sich grosse Verwirrung und Unordnung erreget, sondern auch nach Gelegenheit gar leicht noch mehrere Fallimente nach sich ziehen kan; so wird nöthig seyn, allhier zu zeigen, wie man sich alsdenn auf einen oder dem andern solchen Fall behutsam und vorsichtig verhalten soll. Wenn demnach ein Geber falliret, ohne den Werth eines Wechsel-Briefes bezahlet zu haben, und dieser Wechsel-Brief, so durch ihn wiederum encaßiret oder versendet ist, von dem Betraßirten oder einem Dritten acceptiret wird; so ist der Acceptante schuldig, am Verfall-Tage zu bezahlen, zum wenigsten bey Provision, obschon der Traßirer die Valuta nicht empfangen habe; dieweil aber durch einen ungetreuen Geber, wenn er sich mit dem Inhaber heimlich verstehet, hierinnen grosser Betrug vorgehen könnte; so ist es billig, daß der Principal den Innhaber probiren, und in Rechten zur Gnüge erweisen lasse, daß er oder sein Correspondent den Werth des Wechsel-Briefes würcklich bezahlet habe, oder daß selbiger Brief durch den Geber remittiret sey, als welches er von ihm mit allem Rechte zu prädentiren vermag. Wenn der Acceptant eines Wechsel-Briefes, dessen Werth an den Traßirer nicht bezahlet worden, am Verfall-Tage zu bezahlen sich weigert oder unvermögend wird, oder auch falliret; so kan und mag der Inhaber sich an den Traßirer halten, und ist derselbe den Her-Wechsel auch selbst von diesem Wechsel-Briefe, dessen Werth er nicht empfangen, zu bezahlen schuldig. Ja wenn auch in solchem Fall der Traßirer vor seine Rechnung getraßiret, und, dem Her-Wechsel vorzukommen, den Belauff des Wechsel-Briefes an dem Acceptanten, daß er den Wechsel-Brief bezahle, übermachet, oder der Acceptant den Belauff auf sich hertraßiren lässet, und er diese Her-Tratte acceptiret, der Acceptant aber hernach, anstatt den Wechsel-Brief zu bezahlen, mit dem Gelde durchgehet, oder im Mangel stecken bleibet, und den Wechsel-Brief mit Protest zurück gehen lässet; so muß der Traßirer, diesem ungeachtet, den Her-Wechsel bezahlen, und also zum andern mahl seines Wechsel-Briefes Belauff, davorrer doch selbst keinen Werth genossen hatte, suppliren und ersetzen. Wenn ein Geber falliret, bevor er den Werth eines Wechsel-Briefes bezahlet hat, und der Betraßirte hiervon Nachricht bekommt, auch der Geber zuvorhero des Briefs Acceptation geweigert hat, und deswegen der Brief mit Protest wegen Nicht-Acceptation zurücke kömmt; so ist der Traßirer den Her-Wechsel zu bezahlen schuldig, ungeachtet der Wechsel-Brief an Ordre zu bezahlen lautet, wenn nur der Innhaber darthun kan, daß er den Wechsel-Brief würcklich erhandelt, und dessen Werth bezahlet habe. Wenn aber der Wechsel-Brief recta an jemand zu bezahlen lautet, und der Geber solchen Brief an ihn übermachet hat, mit Ordre, selbigen von dem, was er ihn schuldig ist, zu salviren; alsdenn ist es sehr bedencklich, ob der Traßirer den Her-Wechsel seines Wechsel Briefes zu bezahlen schuldig sey, indem er hiervor keinen Werth empfangen, und wovor der Inhaber auch insbesondere recta den Werth nicht bezahlet hat. Obschon der Traßirer von dem Her-Wechsel eines Wechsel-Briefes, dessen Werth er von dem Geber nicht enpfangen hat, eine grössere Summe, als der Geber ihm vor dem Werthe schuldig ist bezahlen muß; so wird dennoch der genannte Geber nicht sein Schuldner vor die Summe, die der Traßirer vor den Her-Wechsel bezahlet, sondern er ist und bleibet allein Schuldner vor dem Werth, den er ihm versprochen, und nicht bezahlet hat. Wenn der Traßirer vor eines andern Rechnung keine Bezahlung des Werths bekommt; so gereichet der Schade zu desjenigen Last, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen ist, es wäre denn, daß der Traßirer mit seinem del Credere arbitrirte, wenn das del Credere nicht allein auf die Rimessen, sondern auf das gantze Negotium siehet, oder wenn der Traßirer in dem Contracte dem Geber einige Zeit zu Bezahlung des Werthes zugestanden und seinem Principal keine Nachricht hiervon gegeben hätte, oder daß er dem Geber wieder die Gewohnheit mit Abforderung des Werthes verschonet hätte, in welchem Fall (der Traßirer mag einigen Genuß davon haben, oder nicht) selbiger, dieweil er dem Geber getrauet und Credit gegeben hat, seinem Pincipal den Schaden schwerlich aufbürden kan. Wenn der Trassirer falliret, bevor der Geber den Werth eines Wechsels an ihn bezahlet hat; so mag der Geber, indem er die Wechsel-Briefe noch in Händen, und nicht versendet hat, selbige denen Gläubigern und Curatoren des Traßirers oder desselben Vermögens restituiren, und solcher gestalt vor dasjenige, wovor er in dem Wechsel-Contract sich verbunden, Satisfaction leisten. Und dieweil er den Werth bezahlet, und die Acceptation und Bezahlung des Wechsel-Briefes fordern muß; so ist er zuvor schuldig, solches zu versuchen. Aber auf solche Weise, als da zugleich der Wechsel-Brief bey ihm weggekommen seyn möchte, daß er entweder versendet oder negotiiret worden, ist er dennoch zu des Werths Bezahlung nicht gehalten, ohne nur unter Caution, daß ihm dieses Geld nebst dem Her-Wechsel und Unkosten wiederum restituiret werden soll, wenn der Wechsel-Brief unacceptiret

ceptiret oder unbezahlt zurücke kommt. Daferne der Geber einige Tage-Zeit zu des Werths Bezahlung bedungen hat, oder wenn er solchen nicht bezahlen kan, aus Ursachen, daß z. E. in Amsterdam, oder anderer Orten, wo dergleichen zu befinden, die Wechsel-Banck geschlossen ist, und er unterdessen auf des Traßirers Requisition, eine Aßignation über den Belauff des Werthes annimmt, nach Verlauff dieser Tage bey Eröffnung der Banck einem Dritten (auf desselben, mündliche oder schrifftliche Auftragung) zu bezahlen; so ist der Geber diesen Dritten zu bezahlen verbunden, wenn schon der Traßirer binnen der bedungenen Zeit, oder vor Oeffnung der Banck falliren, und der Wechsel-Brief mit Protest wegen Nicht-Acceptation zurück kommen solte. Wenn der Geber oder Inhaber eines Wechsel-Briefes die Acceptation fordern zu lassen versäumet, und der Traßirer falliret, ehe der Betraßirte aber solchen nicht zuvor kömmt, ehe ihm die Acceptation abgefordert wird; so wird eine solche Acceptation, ob selbige schon nach des Traßirers Falliment procuriret worden, dennoch vor gültig gehalten, sowohl in Ansehung des Acceptanten als auch desjenigen, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen ist. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefes diese Acceptation vor des Traßirers Falliment fordern zu lassen versäumet hat; so kan er den Betraßirten, fals er sich dessen weigert, hierzu nicht nöthigen, er habe denn dem Traßirer auf dem erhaltenen Aviso von dieser Tratte rescribiret, daß er selbige acceptiren würde, und daß er bekennet, selbige bereits acceptiret zu haben, immassen ihm die Acceptation bey Zeiten und bevor er des Traßirers Falliment vernommen, abgefordert worden. Wenn jemanden ein Wechsel-Brief solchen acceptiren zu lassen, und denselben bey sich zu behalten, zugesendet wird, oder daß er demselben wieder zurück senden soll; er aber die Acceptation durch Versäumniß nicht fordert, oder sich durch den Betraßirten aufhalten läßt, und da der Traßirer inzwischen falliret, hernachmahls die Acceptation bey dem Betraßirten geweigert wird; so verdienet ein solcher zwar wohl schlechten Danck bey dem Inhaber, gleichwohl aber ist er nicht gehalten, den Schaden zu büssen. Hingegen ist derjenige, der würcklich remittiret wird, und welchem die Acceptation und Bezahlung zu procuriren aufgetragen ist, indem er die Acceptation zu fordern versäumet, und wenn der Betraßirte (der von des Traßirers Falliment damahls nichts gewust) versichert, daß er den Wechsel-Brief würde acceptiret haben, wenn er ihm zur rechten Zeit wäre präsentiret worden, an seinen Correspondenten, der ihm den Wechsel-Brief remittiret hat, verbunden; jedoch ferner nicht als zur Verantwortung des durch seine Nachläßigkeit veranlaßten Schadens. Wenn ein Wechsel-Brief bis in die andere, dritte oder vierte Hand, oder auch noch weiter encaßiret und endoßiret wird, und zwar ohne daß selbiger wäre acceptiret worden, und hernach bey Forderung der Acceptation der Betraßirte selbige verweigert, aus Ursachen, weil der Traßirer unterdessen falliret habe; so betrifft der Schade den ersten Indossanten, dessen Pflicht gewesen, die Acceptation zu procuriren. Und da er hierinnen nachläßig gewesen; so folget von selbsten, daß er nur allein auf den fallirten Traßirer sehen müsse. Wenn der Betraßirte, ehe und bevor ihm die Acceptation abgefordert wird, von des Traßirers Fallimente Wind bekommen hat, soll er keine Wechsel Briefe acceptiren, wenn er auch schon von dem Traßirer, der damahls noch in Credit gewesen, von dieser gethanen Tratte Aviso gehabt, und er ihm rescribiret hätte, daß er dieselbe acceptiren solte; und muß er, vornemlich dem Inhaber zu Liebe, selbige nicht acceptiren, sondern sich eine Versicherung von ihm geben lassen, vor allen Anspruch frey zu seyn, der ihm, Acceptanten, wegen desjenigen, vor wessen Rechnung traßiret ist, oder wegen des Traßirers, oder auch von wegen desselben Gläubigern und Curatoren entstehen könnte. Der Betraßirte darff, nachdem er des Traßirers Falliment vernommen, keine Wechsel-Briefe von ihm acceptiren. Denn er kan sich nicht entschuldigen, daß er durch die ordinaire Post hiervon keine Nachricht gehabt habe, daß diese Summe durch ihn, und vor wessen Rechnung traßiret sey; ob wären die Wechsel-Briefe eher, und vor seinem Falliment datiret, wenn auch schon mit demselben Briefe ein Aviso-Brief von demselben Dato behändiget würde, dieweil es in solchem Fall und Miß-Credit sehr suspect und scheinbar ist, daß beydes Wechsel und Aviso-Brief antidatiret seyn. Wenn jemand vor Rechnung eines Dritten betraßiret wird, und er bevor ihm die Acceptation abgefordert wird, des Traßirers Falliment vernimmet, der soll, ob er schon dem Traßirer seinen Wechsel-Brief zu acceptiren versprochen, selbigen dennoch nicht acceptiren, dieweil dieses zu desjenigen Präjudiz gereichen würde, vor wessen Rechnung traßiret worden. Vornemlich muß ein Betraßirter keinen Wechsel-Brief, der vor eines Dritten Rechnung traßiret ist, accepiren, nachden derjenige, vor wessen Rechnung traßiret ist, ihm des Traßirers Falliment notificiret, und diejenigen Briefe, welche ihm noch nicht präsentiret worden, zu acceptiren untersaget hat. Wenn der Traßirer falliret, ist der Acceptant nicht schuldig, den Inhaber so stracks zu bezahlen, ihm, Caution zu bestellen, oder einige nähere Satisfaction zu geben, sondern der Inhaber muß den Verfall-Tag abwarten, ehe und bevor er einigen Anspruch auf den Acceptanten hat, und alsdenn muß der Acceptant bezahlen, obschon der Trassirer vor seine eigene Rechnung traßiret, und keinen Avanzo, nach Provision, vor den Acceptanten versorget habe. Der Inhaber eines Wechsel-Briefes, deßen Traßirer falliret hat, und davon die Bezahlung bey dem Acceptanten geweigert wird, ist nicht gehalten, den Protest wegen Nicht-Bezahlung an denjenigen Ort, aus welchem traßiret worden, zu senden; dieweil es offenbahr, daß er die Bezahlung wegen des Her-Wechsels bey dem fallirten Traßirer nicht bekommen kan, sondern derselbe befugt, den Acceptanten unverzüglich zur Bezahlung zu nöthigen, und soll ihm keine parate Execution durch Arrestirung seiner Person oder Güter verweigert werden. Die **Keute von Amsterdam** so am 2

December 1664 statuiret worden, und welche in einer Continuation derer **Octroyen und Willkühren** p. 904 bestehet, befiehlet an, daß im Fall der Acceptant des Wechsel-Briefes Bezahlung am Verfall-Tage verweigert, solcher Brief mit Protest an deßen Traßirer zurück gesandt, und die Bezahlung gefordert werden solle. Dieses aber ist unstreitig zu verstehen, so lange die Traßirer in gutem Stande seyn, und es den Schein hat, daß sie bezahlen werden. Wenn aber erweißlich ist, daß die Traßirer nicht zu bezahlen vermögen, sondern falliret haben; so dürffen freylich solche Traßirer die Wechsel-Briefe nicht bezahlen, sondern unbezahlt zurücke gehen lassen; und in solchem Fall solte man dieselben dem Acceptanten, der bey der Zurücksendung nur Zeit zu gewinnen suchet, nicht in Händen lassen. Wenn der Acceptante eines Wechsel-Briefes falliret, und sich öffentliche absentiret, so ist gebräuchlich, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefes, sobald er davon Nachricht bekommt, wenn es auch vor dem Verfall-Tage wäre, ohne Verzug durch Notarien und Zeugen inquirire, daß der Acceptant sich verborgen, und vor unvermögend zu bezahlen gehalten werde, und soll er hiervon eine Acte verfertigen lassen, und denselben Wechsel-Brief an seinen Correspondenten, von welchem ihm der Wechsel-Brief zugekommen, versenden, damit er von dem Traßirer oder Eincaßirer Satisfaction fordern könne. Wenn ein Acceptant falliret, soll nicht allein der letzte Eincaßirer, sondern auch directe, und ohne Zeit zu versäumen, der erste Geber davon informiret werden, daß er es dem Trassirer weiter berichte, als welchem an zeitlichem Aviso von des Acceptanten Falliment vielmahls höchst gelegen ist, weil aber gleichwohl der Inhaber des Briefes solches sehr selten zu thun pfleget, und es auch beschwerlich ist, solches ihm aufzulegen; so solte auch in diesem Falle die oben bey dem Artickel: **Wechsel-Briefe (Protestirung der) wegen Nicht-Acceptation** befindliche Verordnung ihren besondern Nutzen und Effect haben können. Wenn entweder aus Versäumniß oder aus Unwissenheit dieses Gebrauchs, oder aber daß der Inhaber von des Acceptanten Falliment nichts vernommen, ingleichen, daß der Wechsel-Brief, der an Ordre lautet, hier zur Stelle erstlich, zum, oder einige Tage nach dem Verfall-Tage arriviret, oder daß auch einige andere Ursachen seyn möchten, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefes diese durch den Notarium gestelte Information oder deren Acte übersendet, und derselbe weder vor dem Verfall-Tage, noch auf den Verfall-Tag, noch binnen dem dritten Tage hernach, sondern erst auf den vierten und fünfften, ja wohl auf den sechsten, als letzten Nachsicht-Tag, der nach dem Verfall-Tage folget, wegen Nicht-Bezahlung protestiret hat; so hat und behält dennoch der Inhaber eines Wechsel-Briefes seinen Regreß auf den Traßirer und Eincaßirer, wenn schon der Acceptant vor dem Verfall-Tage falliret hätte. Wenn der Acceptant eines Wechsel-Briefes vor dem Verfall-Tage falliret, und der Inhaber des Briefes hievon durch den Notarium protestiren läßet; so thut er am besten, wenn der Wechsel-Brief an Ordre lautet, und an unterschiedenen Orten eincaßiret worden, daß er diese Erklärung oder Protest unversäumt allein zurücke sende, und den Wechsel-Brief bis auf den Verfall-Tag bey sich behält, damit er die Bezahlung deßelben in Empfang nehmen könne, wann etwan der Traßirer noch bey Zeiten Ordre hierzu stellen solte. Wenn der Acceptant eines Wechsel-Briefes vor dem Verfall-Tage falliret, und jemand anders präsentiret den Wechsel-Brief zu Ehren des Traßirers oder einiges Indossanten zu acceptiren, damit er am Verfall-Tage möge bezahlt werden; so ist in solchem Fall der Inhaber nicht schuldig, diese Präsentation anzunehmen, indem der Präsentate von ihm nicht vor Vermögend zu bezahlen gehalten wird. Aber wenn derselbe in gutem Stande, oder gnugsame Caution vor die Bezahlung zu leisten bereit ist; alsdenn ist der Inhaber den Brief zu acceptiren schuldig. Es muß niemand einen Wechsel-Brief, dessen Acceptant falliret hat, acceptiren, als nur nach geschehener Protestation, wegen des Acceptantens Falliment, und ist er alsdenn schuldig, die Protestations-Acte mit der extendirten Acceptation ohne alles Versäumniß demjenigen, zu dessen Ehren oder vor wessen Rechnung er die Acceptation thut, zu versenden. Ob es schon ruchtbar und bekannt geworden, auch der Traßirer selber bekennen muß, daß der Acceptant seines Wechsel-Briefes falliret habe; so ist er dennoch nicht schuldig, dem Geber Caution zu stellen, oder einige Satisfaction zu geben, so lange ihm sein Wechsel-Brief, oder der wegen des Traßirers Falliment gestellete Protest, welcher auf des Inhabers gemeldeter Wechsel-Briefe Requisition gemacht worden, nicht präsentiret wird; sondern, wenn der Geber oder Inhaber alle Wechsel-Briefe in Händen hat, obschon noch nicht protestiret worden, oder in geschehenen Fall, und wenn der Geber den Protest vorzeiget, ob er schon die Wechsel-Briefe nicht hätte, so ist in beyden Fällen der Traßirer schuldig, alsobald und ohne Aufschub den Her-Wechsel zu bezahlen, oder zur Vergnügung des Gebers suffisante Caution zu bestellen. Ein vorsichtiger Traßirer soll wegen des empfangenen Werthes, oder Ersetzung des Her-Wechsels, auf einen bloßen Protest oder Acte, so wegen Unvermögen des Acceptanten verfertiget worden, keine Restitution geben, sondern, wenn ihm solcher präsentiret, und er darum ersuchet wird, nur allein vor die Bezahlung des Wechsel-Briefes Caution bestellen, des Orts, wo selbiger muß bezahlet werden, daferne es noch Zeit ist, oder wegen des Her-Wechsels, wenn ihm sein von dem, so falliret, acceptirter Wechsel-Brief präsentiret wird; und wenn der Wechsel-Brief manquiret, soll er anders nicht bezahlen, denn unter gnugsamer Bürgschaft des Geldes, daß derselbe den Wechsel-Brief liefern, oder das Geld mit Interesse restituiren wolle, dafern nehmlich der Wechsel-Brief Sopra Protesto durch jemand vergnügt seyn, oder werden möchte, mit Versprechen, ihn von allen Ansprüchen zu befreyen, welche dem Traßirer wegen ermeldeter Wechsel-Briefe entstehen möchten. Ein Traßirer oder Eincaßirer ist schuldig, dem Inhaber eines Wechsel-Briefes, welcher unter des Acceptanten Falliment protestiret worden,

den, eben solche Satisfaction zu geben, als man bey Protestation wegen Nicht-Bezahlung zu thun obligiret ist, und ferner nicht. Wenn der Trassirer auf des Gebers Requisition seine Wechsel-Briefe an Ordre zu bezahlen gemacht, und diese Briefe über unterschiedliche Orte eincaßiret werden, und wegen vorgehenden Falliments des Acceptanten durch obigen Weg zurück gehen sollen; so mag der Traßirer auf erhaltene Nachricht von des Acceptanten Falliment seinem Geber zu wissen thun, bey wem er am Verfall-Tage an dem bestimmten Orte, wo die Bezahlung geschehen muß, sich zu addreßiren habe, unter Bedingung, daß er genugsame Caution bestellen wolle, daselbst promte Bezahlung zu leisten. Und wenn dieses geschicht, ist der Traßirer nicht weiter, als zur Ersetzung der Unkosten, wegen des geschehenen Protests und Brief-Porto gehalten, der Geber aber muß dieses Erbieten annehmen, und ist befugt, an denjenigen, an den er den Wechsel Brief remittiret, oder zugleich negotiiret hat, selbige Ueberweisung zu thun, so lange es noch Zeit ist, daß zu dem Empfang an den bestimmten Orten Ordre gestellet werden könne. Dieweil aber dieser protestirte Wechsel-Brief offtmahls in dergleichen Fall (und zwar gar vorsichtig) mit dem Proteste wieder zurücke gesendet wird, und am Verfall-Tage in den Händen desjenigen, der die Forderung thun muß, sich nicht befindet; so ist es nöthig, daß der Traßirer demjenigen, der bezahlen soll, ordinire, gegen Eincaßirung solches Wechsel-Briefes, oder gegen gnugsamer Bürgschafft, wegen dieser Handschrifft über solche Summe, und daß solche der Belauf des ermeldeten Wechsel-Briefes sey, zu bezahlen. Wenn jemand in einem Briefe, lautende, an ihn selbst zu bezahlen, betraßiret oder remittiret wird, und er, die Tratte anzunehmen, rescribiret, und dieser Betraßirte oder Acceptant, der zugleich auch Inhaber ist, vor dem Verfall-Tage, oder auf eine Messe, oder Marckte, vor dem ersten Scontro- oder Bezahl-Tage falliret; so muß alsdenn der Traßirer, oder derjenige, vor wessen Rechnung traßiret worden, den Schaden tragen, und ist selbiger schuldig, den Her-Wechsel zu vergnügen, obschon binnen der behörigen Nachsicht-Zeit nicht protestiret worden. Geschicht aber das Falliment am Verfall-Tage, oder auf dem ersten Scontro- oder Bezahl-Tag, oder auch nach demselben; so muß der Wechsel-Brief vor bezahlet gehalten werden, und derjenige muß den Schaden tragen, vor dessen Rechnung remittiret worden, ungeachtet binnen der Nachsicht-Zeit Protestation geschehen. Wenn vor Rechnung eines Dritten traßiret worden, und der Wechsel-Brief durch den Betraßirten solchergestalt acceptiret wird, derjenige aber, vor wessen Rechnung traßiret ist, falliret, ohne daß er den Acceptanten Provision versorge; so muß derselbe, diesem ungeachtet, seinen acceptirten Wechsel-Brief bezahlen, und hat er keinen Regreß an den Traßirer. Wenn ein Wechsel-Brief, der auf Ordre und vor Rechnung eines Dritten traßiret oder acceptiret wird, und weil Acceptant falliret, der Traßirer den Her-Wechsel und die Unkosten bezahlen muß; so hält sich derselbe an denjenigen, vor wessen Rechnung er traßiret hat, wenn auch schon derselbe dem Acceptanten Provision versorget hätte, oder sich durch denselben betraßiren lassen. Und also, wenn nicht allein der Acceptant, sondern auch derjenige, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen, alle beyde falliren; so muß sich Traßirer an ihrer beyder Verlassenschafft halten. Wenn ein Wechsel-Brief, der auf Ordre und vor Rechnung eines Dritten traßiret ist, acceptiret wird, und der Acceptant falliret, ehe und bevor derjenige, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen, die Provision zur Bezahlung an ihn übermacht hat, und der Traßirer dieses Wechsel-Briefes darauf auch zu Falle kommt; so muß derjenige, vor wessen Rechnung traßiret ist, sich den Inhaber des Wechsel-Briefes zur Bezahlung nicht bereden lassen, er werde denn gnugsam schrifftlich versichert, daß weder der Acceptant, noch der Wechsel-Gläubiger, oder die Gläubiger seines Vermögens einige fernere Ansprüche wider ihn haben könnten. Wenn der Acceptant eines vor Rechnung eines Dritten traßirten Wechsel-Briefes falliret, ehe ihm die Provision versorget worden, und der Traßirer auch falliret; so muß derjenige, vor dessen Rechnung traßiret ist, den Belauf dieses Wechsel-Briefes dem Curatorn oder denen Gläubigern von deßelben Verlassenschafft nicht bezahlen, es werde denn zuvor erwiesen, daß der Inhaber des Briefes durch den Acceptanten, oder von seinetwegen bezahlet ist, nicht durch nur Abtretung deßelben, sondern auch des Traßirers Verlassenschafft, oder daß er gnugsam von dem Traßirer oder deßelben Verlassenschafft vor allem Anspruch wegen dieser Tratte versichert werde. Wenn der Inhaber eines an seine Ordre zu bezahlen gestellten Wechsel-Briefes falliret, und denselben betrüglicher Weise zum Nachtheil der Gläubiger an einen andern, oder dessen Ordre zu bezahlen endoßiret, und, da derselbe den Brief vernegotiiret, die Valuta würcklich davor empfänget, und den Brief an denjenigen, der die Bezahlung am Verfall-Tage dem Acceptanten abfordert, zu bezahlen endoßiret, so muß, ungeachtet des untreuen Endossanten Gläubiger sich darwider sperren, der Acceptant ihn dennoch bezahlen, jedoch, daß jener auch darthue, und erweise, wie er deßelben Werth würcklich vergnügt habe. Wenn aber der Fallit gewordene den Wechsel-Brief recta an jemanden zu bezahlen endoßiret hätte; so solte vielleicht wohl derselbige Provision erhalten; er müste aber dem Principal erweisen, auf was Art er den Werth bezahlet, nebst Versicherung, daß, ehe noch eines Endossanten Falliment ruchtbar geworden, derselbe Wechsel Brief ihm schon auf gute Treu und Glauben eingehändiget gewesen sey. Anders und in Verweigerung dieses Beweises mag er dieses Geld nicht heben, oder, wenn er es gehoben, muß es der Concurs-Masse des Fallirten restituiret werden. Welches auch derjenige zu thun schuldig ist, welcher betrüglicher und gefährlicher Weise einen Wechsel-Brief von dem Fallirten bekommen, und selbiger in seinem Nahmen eincaßiret und endoßiret hat. Wenn ein Wechsel-Brief, in Courrent-Gelde gemacht, oder endoßiret, recta an jemanden zu bezahlen lautet, und durch den Acceptanten am Verfall-Tage an dem Vorzeiger oder Inhaber, der ohne des Acceptantens Wissen unterdessen falliret hat, bezahlet

zahlet und eincaßiret wird; so ist eine solche Bezahlung recht und gültig. Wenn er aber an einen andern auf des Inhabers Ordre, der von dem Falliment weiß, bezahlet; so handelt er alsdenn unvorsichtig, und läufft Gefahr, daß er noch einmahl bezahlen müsse. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefes falliret, und der Acceptant erweisen kan, daß dieser Wechsel-Brief vor des Inhabers Rechnung remittiret ist, oder auch, daß der Inhaber von dem Remittenten, oder von demjenigen, vor wessen Rechnung remittiret ist, dependiret, und er deswegen allein Eigenthums-Herr von demselben sey; alsdenn gebühret ihm, desselben Belauf gegen seinen Rückstand oder Schuld-Forderung zu des Inhabers Last zu rescontriren, und selbigen zu contraponiren. Wenn aber der Wechsel-Brief bereits remittiret ist, und zwar vor Rechnung des Traßirers oder eines Dritten, der den Werth von dem Inhaber noch nicht genossen; in solchem Fall kan kein Scontro Platz haben, dieweil der fallirte Inhaber kein rechter Herr davon, sondern allein derjenige, der den Wechsel-Brief eingefordert, gewesen, und dem Acceptanten gebühret hätte, am Verfall-Täge an den rechten Herrn des Wechsel-Briefes, oder zu dessen Behuf, die Bezahlung zu leisten. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefes, dessen Falliment nahe ist, denselben Brief betrüglicher Weise zweymahl würcklich eincaßiret, und den Prima an den einen Geber behändigen lässet, und zwar mit Addresse, wo der acceptirte Secunda zu finden sey, und den Secunda dem andern Geber mit gleicher Addresse zukommen lässet, solchergestalt von ihnen beyderseits den Werth empfängt; so behält derjenige Inhaber das Recht, den Brief einzufordern, welcher, nachdem er den acceptirten Brief zu folge der Addresse nicht gefunden, die Acceptation procuriret, welche entweder auf den Prima- oder Secunda-Wechsel-Brief geschehen, und welcher Brief am ersten oder letzten von dem betrüglichen Eincaßirer negotiiret worden. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefes falliret, und den Brief zu seiner Gläubiger Nachtheil hinterhält, von dem Curatorn oder den Gläubigern seiner Verlassenschafft aber befunden wird, daß dergleichen Tratte in des Fallirten Händen annoch sey, oder gewesen seyn müsse; so ist der Betraßirte schuldig, sich zu erklären, ob er solche Tratte acceptiret habe. Wenn nun dem also ist; so soll der Curator ihm untersagen, daß er dieselbige am Verfall-Tage ohne sein Wissen und Consens nicht bezahlen soll. Wenn sich denn am Verfall-Tage jemand angiebt, der die Bezahlung fordert, der muß erweisen, daß er der rechtmäßige Inhaber dieses Briefes sey. Findet sich aber niemand; so ist der Acceptant schuldig, den Belauf an den Curatorn über des Fallirten Verlassenschafft zu bezahlen, unter Versicherung alles Anspruches, der ihm, wegen des acceptirten Wechsel-Briefes entstehen könnte. Oder fals er difficultiret, ist er schuldig, das Geld zu dessen Behuf, der darzu berechtiget seyn wird, gerichtlich zu deponiren; und da er solches verweigert, soll der Curator wider ihn wegen Nicht-Bezahlung protestiren, und den Protest dem Traßirer zusenden. Und wenn er hierauf keine Bezahlung bekommt; so kan alsdenn der Acceptant zur Deposition des Geldes genöthiget werden. Wenn ein Wechsel-Brief an jemandes Ordre gemacht ist, welcher, bevor ihn der Brief zugekommen, falliret, dennoch aber er sich desselben bemächtiget, und an jemanden anders, der die Acceptation bey dem Betraßirten fordern lässet, zu bezahlen, den Brief indoßiret, solcher auch, indem er von dem Falliment des ersten Inhabers nicht weiß, diesen Wechsel-Brief acceptiret; in solchem Fall mag der Acceptant auf erhaltene Nachricht von diesem Fallimente, und daß solches bereits geschehen, ehe er den Brief noch in Händen gehabt, denselben an den Indoßirten, oder dessen Ordre, nicht bezahlen, dieweil der Fallirte nach seinem Fall keine Macht gehabt, den Wechsel-Brief zu endoßiren; und thut er derohalben vorsichtig, daß er sich erbiete, an den Gläubiger von des Fallirten Vermögen, oder deren Ordre bezahlen zu wollen, und bey Verweigerung dessen den Wechsel-Brief wegen Nicht-Bezahlung mit Protest zurück gehen lasse. Alsdenn argwohnet man billig einen Betrug, wenn der Schuldner eines Mannes, der nicht im Stande ist zu bezahlen, vorgiebet, Riscontro zu haben, aus Ursache, daß er, auf Ersuchen des Fallirten, da derselbe noch bey Vermögen war, einen Brief acceptiret, oder einen Tertia-Wechsel-Brief unterschrieben habe, der an jemand von des Fallirten Gläubigern zu bezahlen laute, und daß der acceptirte Wechsel-Brief von ihm bezahlet, oder der Wechsel-Brief, darvon er den Tertia unterschrieben, mit Protest zurück gekommen, und der Her-Wechsel durch ihn bezahlet wäre. Allermassen der Schuldner und Gläubiger oder Inhaber eines solchen Wechsel-Briefes, wenn sie sich zusammen und mit dem Fallirten verstehen, dergleichen Wechsel-Briefe nach geschehenem Falliment des Traßirers zum Betrug der Gläubiger sehr leicht fabriciren können. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefes die Acceptation bey Zeiten zu fordern versäumet, und der Betraßirte selbige, nach vernommenen Falliment des Traßirers, verweigert; so hat er alsdenn kein Vor-Recht vor des andern Gläubigern wegen des Anspruches auf die Effecten, welche der Traßirer unter dem Betraßirten hat, obschon die Tratte darwider geschehen, und bey dem Betraßirten acceptiret seyn möchte, daferne selbige vor des Traßirers Fall wäre gefordert worden. Obschon der Inhaber eines Wechsel-Briefes, davon des Acceptanten Falliment vor dem Verfall-Tage, oder binnen den Nachsicht-Tagen, ausbricht, mit ihm, dem Fallirten, offenstehende Rechnung habe, und wegen dieser Rechnung ihm ein mehrers, als dieser Wechsel-Brief austrägt, debitire, und alle eigene Schuld durch des Acceptanten Falliment hin und wieder verfallen, gegen einander zu compensiren, und dem Riscontro unterworffen seyn; so handelt er dennoch vorsichtiger, wenn er protestiren, und den Wechsel-Brief zurücke gehen lässet. Wenn der Traßirer, oder derjenige, vor dessen Rechnung traßiret ist, falliret, ohne, daß er dem Acceptanten die versprochene Provision verborge; so gehet der Acceptant, wenn er am Verfall-Tage bezahlet, oder wenn die Tratte nicht acceptiret, oder nicht bezahlet worden, sondern mit Protest zurücke kehret, in solchem Fall alsdenn der Traßirer allen andern

Gläubigern

Gläubigern vor, und hat den ersten Anspruch auf den Avanzo, ausstehende Schulden und Effecten, die sie respective unter sich haben, und denjenigen betreffen, vor dessen Rechnung die Tratte geschehen ist. Wenn an den Acceptanten eines Wechsel-Briefes, durch denjenigen, vor wessen Rechnung dieselbe traßiret ist, die Provision mit Rimessen übermacht wird, daß hiervon die acceptirte Tratten mögen bezahlet werden, er aber die Rimesse einzufordern hat, und darauf, ohne diese Tratte bezahlet zu haben, sein Falliment sich ereignet; alsdenn muß der Principal den Her-Wechsel dieser Tratte verantworten, und wird in dem Concurs an des Acceptanten Vermögen, gleich den andern Gläubigern, verwiesen. Wenn aber bey des Acceptanten Falliment die Rimessen noch in seinem Vermögen gefunden werden, und noch nicht eingekommen seyn; so hat der Principal, der dieselbe ihm übermachet hat, ein Vorrecht hieran, und hiervon Rede und Antwort zu fordern, ob der Curator zu des Fallirten Vermögen selbige nach Kundwerdung des Falliments einbekommen habe. Der Inhaber eines wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Bezahlung protestirten Wechsel-Briefes, dessen Traßirer oder Acceptant, oder auch alle beyde, nicht im Stande zu zahlen sind, gehöret mit zum Concurs in desselben oder beyder Vermögen, zwar nicht vor die Summe, welche er vor die Valuta bezahlet, sondern vor den Belauff des Her-Wechsels und der Unkosten, dieweil es vor diejenige Summe ist, welche ein Traßirer oder Acceptant hätten bezahlen sollen, wenn sie in gutem Stande und bey Vermögen verblieben wären. Wenn ein Traßirer und Acceptant eines Wechsel-Briefes alle beyde falliren; so hat alsdenn der Inhaber auf aller beyder Vermögen Recht und Anspruch, und stehet ihm frey, in wessen Vermögen er zuerst seine Repartition fordern wolle, und wo er dieselbe am ersten bekommen könne. Eben dasselbe Recht, welches der Inhaber eines Wechsel-Briefes auf des Traßirers und Acceptanten Vermögen hat, geniesset er auch auf des Traßirers und Endossantens oder derer Endossanten Vermögen, dafern der Wechsel-Brief unacceptirt zurücke kömmt, und sie zusammen falliren. Und also, wenn nach der Acceptation des Wechsel-Briefes der Acceptant, Traßirer und Endossant, oder die Endossanten alle zu Falle kommen, auf solche Weise nimmt er seinen Regreß auf ihrer aller Vermögen. Der Inhaber eines Wechsel-Briefes kommt in diesem Vermögen, worinnen er sich erstlich als Gläubiger angiebet, und Repartition fordert, mit der vollen Summe, oder dem Belauf des Wechsel-Briefes in den Concurs, und die Repartition, so er empfängt, wird auf Abschlag derjenigen Summe, die er zu prätendiren hat, gerechnet; mit dem Ueberreste aber, und nicht weiter, kommt er als Gläubiger in des andern Vermögen, und so ferner. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefes, dessen Traßirer und Acceptant oder Endossant alle beyde falliret seyn, in des einen Vermögen die Repartition vor den vollen Belauff des Wechsel-Briefes empfängt, und ihm der Fallirte oder dessen Curator eine Quittung, worinnen die Abtretung der Klage enthalten, abfordert; so muß der Inhaber seine Klage und Ansprüche nicht weiter cediren, als die Summe, die er empfängt, beträgt. Wenn der Inhaber mit dem gantzen Belauff des Wechsel-Briefes sich in des einen Vermögen als Gläubiger angegeben, und vor die volle Summe Repartition empfangen hat, hernach aber mit dem Ueberreste in eines andern Vermögen Repartition fordern will; so kan er derselbigen Vermögen von der Summe, die er empfängt, keine Klage zu Last des Vermögens, wo er die erste Repartition empfangen hat, abtreten, dieweil er mit der völligen Summe daselbst in die Theilung und Repartition gekommen ist. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefes, davon der Traßirer und Acceptant oder Endossant beyde falliret, in dem Vermögen desjenigen zuerst vor den gantzen Verlauff die Repartition empfänget, vor wessen Rechnung der Wechsel-Brief nicht traßiret ist, sondern denselben vor des andern Rechnung eincaßiret und traßiret, oder acceptiret hat, und derselbige mit dem, vor wessen Rechnung der Wechsel-Brief traßiret worden, keine andere offenstehende Rechnung hat; so wird der Inhaber vor die ihm annoch restirende Summe, und derjenige, oder dessen Curator, von dem er die Repartition empfangen hat, vor die Summe, die er an den Inhaber hat, bezahlet, so zusammen den völligen Belauff des Wechsel-Briefes ausmachen, in den Concurs des Vermögens des einen Traßirers oder Acceptantens, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen, und dieselbe als Principal verantworten muß, gewiesen. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß sehr viele und schwere Streitigkeiten zwischen dem Traßirer, Acceptanten und Endossanten von Wechsel-Briefen, wenn selbige falliren, entstehen können, wovon wir allhier nur einige vorstellen wollen, z. E. 1) Gesetzt, daß einer von beyden, es sey der Traßirer oder Acceptant eines Wechsel-Briefes, falliret, und der andere bey Vermögen bleibet; so wird gefragt, ob der Inhaber aus Affection vor den, der bey Vermögen bleibet, in dem Vermögen des Fallirten, als des Gläubigers dieses Wechsel-Briefes wegen, könne und möge zum Concurs verwiesen werden? oder, ob er seinen Regreß bey dem, welcher noch im Stande zu zahlen ist, suchen soll? 2) Gesetzt, daß die Tratte vor Rechnung eines Dritten geschehen sey, und der Acceptant, ehe ihm die Provision versorget worden, falliret, und der Traßirer ihm nachgefolget sey, sie beyde zusammen accordiren, und nach ihrem Accord den Inhaber des Wechsel-Briefes bezahlen; so wird gefragt, was vor Recht und Anspruch diese beyde gegen einander und auf denjenigen haben, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen ist? 3) Gesetzt, daß der Inhaber eines acceptirten Wechsel-Briefes versäumet habe, binnen der Nachsicht-Zeit zu protestiren, und daß der Acceptant fallire, ohne daß er von demjenigen, vor wessen Rechnung traßiret

ist,

ist, die Bezahlung in Händen habe; so wird gefragt, ob der Inhaber sich mit demjenigen, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen, verstehen, und die Tratte mortificiren? und ferner, ob dieser, den die Tratte angehet, den Belauff vor den Acceptanten vollkommen bezahlen müsse, und der Inhaber nur in den Concurs zu des Acceptanten Vermögen kommen könne? 4) Gesetzt, daß jemand weiter keine Schuld auf sich habe, als einen einigen Wechsel-Brief, der bey ihm vor seine Rechnung traßiret ist, wovon der Acceptant zu falliren kommt, und er ihm nachfolgen müssen; so wird gefragt, ob der Inhaber dieses Wechsel-Briefes die gantzen Effecten von des Trassirers Vermögen auf Rechnung empfangen und behalten möge, und mit demjenigen, was er zu kurtz kommt, nebst andern Gläubigern in des Acceptanten Concurs zu seinem Vermögen sich erholen müsse, oder nicht? 5) Gesetzt, daß, im Fall beyde Traßirer und Acceptant falliren, der Inhaber zuerst vor die gantze Summe dasjenige Vermögen, welches dem eigentlichen Schuldner und Verantworter des Wechsel-Briefes zukömmt, in Anspruch nimmet, und die Repartition zuletzt, und von dem Reste desjenigen Vermögens gefordert wird, welcher den Wechsel-Brief alleine eincaßiret, oder desjenigen, der vor des andern Rechnung trassiret oder acceptiret hat; so wird gefragt, ob in solchem Fall dieses zuletzt in Anspruch genommene Vermögen befugt sey, mit der Summe, welche der Inhaber bezahlet bekommen, als Gläubiger sich an das zu erst angesprochene Vermögen zu halten oder nicht? 6) Gesetzt, daß jemand fallire, der nur drey Gläubiger hat, als eine Schuld von 6000. Fl. wegen gekauffter Waaren; einen Wechsel-Brief von 6000. Fl. der durch ihn vor seine Rechnung traßiret ist, und wovon Acceptant zugleich falliret hat; und eine Obligation von 6000. Fl vor eine Parthey in Deposito unter blosser Caution, und daß in des Fallirten Vermögen nicht mehr als 6000. Fl. Effecten zu finden und zu ersehen sind; so wird gefragt, ob in solchem Fall von diesen 6000. Fl. diesen drey Gläubigern nicht zu gleichen Theilen Satisfaction geschehen müsse? Wenn dem also, und nach dieser geschehenen Repartition der Inhaber des Wechsel-Briefes mit den übrigen 4000. Fl. in den zu des Acceptanten Vermögen entstandenen Concurs gewiesen, der Inhaber der Obligation aber seinen Bürgen angreifft, und zur Bezahlung der manquirenden 4000. Fl. nöthiget; so wird ferner gefragt, ob alsdenn das Vermögen des Acceptanten der Wechsel-Briefe von der Summa, die er dem Inhaber bezahlt, und der verkürtzte Bürge vor die 4000. Fl. so er bezahlen muß, prätendiren können, daß eine nähere Repartition gemacht, und sie beyderseits in denen eingetheilten 6000. Fl. vor Gläubiger erkannt werden müssen, und wie in solchem Fall eigentlich die Repartition eingerichtet werden solle? 7) Gesetzt, daß der Traßirer und Acceptant oder Endossant falliren, und ihr Vermögen der Stube von caduc gewordenen Gütern, oder einer andern Curatel übergeben würde, und der Inhaber eines Wechsel-Briefes sich bey dem einen Vermögen, als Gläubiger der gantzen Summe angäbe, auch darinnen eine provisionale Repartition empfangen, hernachmahls aber bey dem andern Vermögen eben dergleichen erhalte; und daß nach einiger Zeit-Verlauff die seit dem eingekommenen Avanzi derer beyden respective Vermögen näher vertheilet werden sollen; so wird gefragt, ob der Inhaber des Wechsel-Briefes in diese nähere Repartition wiederum mit denen respective Summen, wovor er zu erst die Repartition empfangen, oder mit was sonst vor Summen er eigentlich zuzulassen sey? 8) Gesetzt, daß hier und da zwischen denen Fallirten vor des einen und andern Rechnung Wechsel-Briefe lauffen, und sie beyde über dieses von beyden Seiten offen stehende Rechnung, so wohl Courant, als auf Zeit, ingleichen unverkauffte Waaren, unter sich haben; so wird gefragt, wie, und auf was Art alsdenn die Compensation und Verantwortung Platz habe, und wie dasjenige, was das eine Vermögen von dem andern zu fordern habe, liquidiret und adjustiret werden müsse? 9) Gesetzt, das ein Traßirer und Acceptant, oder Endossant des Wechsel-Briefes, welche gegen einander in Debito, und vor des einen und des andern Rechnung hin und wieder lauffen, zu falliren komme, und daß die Inhaber derselben durch Repartition aus des einen und des andern Vermögen so viel empfangen haben, als so weit es zureichen wollen, und daß nach einiger Zeit Verlauff bey dem einen Vermögen sich neue Schulden hervor thun; so, daß die gemachten Repartitionen wieder vom neuen gemacht werden müssen, und daß, wenn solches geschehen, hernachmahls bey dem andern Vermögen gleichfalls neue Schulden angegeben werden, weswegen auch zum andern mahle eine neue Repartition zu machen; so wird gefragt, wie diese nähere Repartition in Regard der respective Inhaber der Wechsel-Briefe und der Fallirten Vermögen Wechselsweise eingerichtet werden müsse? 10) Gesetzt, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefes vor oder auf, oder nach dem Verfall-Tage fallire,

fallire, und der Acceptant einen andern acceptirten Wechsel-Brief zu Last von einem od. einem andern wegen Nicht-Acceptation protestirten Wechsel-Briefe in Händen hat, oder sich zu bemächtigen trachtet, welcher durch den Fallirten traßiret ist, und welcher noch vor denjenigen Wechsel-Brief, der auf den Fallirten, oder auf denselben Tag, oder einige Tage und Zeit hernach zu bezahlen lautet; so wird gefragt: Ob in allen, oder keinen Fällen, oder auf was Masse der Riscontro alhier Platz haben könne? diesen und dergleichen und hundert andern Fragen, Disputen und Ungelegenheiten, welche in vielerley Fällen im Wechsel-Handel vorgebracht werden könnten, vorzukommen, dürfte nur ein wohlausgearbeiteter fester Fuß, Reglement und Verordnung, wornach man sich richten müste, eingeführet werden. **Phoonsens** Amsterdamer Wechsel-Gebrauch c. 41. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 345. u. f. Ob übrigens auch einen Wechsel-Schuldner bey entstehendem Concurs zu dessen Vermögen die so genannten Moratorien oder Anstands-Briefe, wider die Arretirung seiner Person schützen können? Ingleichen ob und wie dessen Gläubiger mit selbigem einen Accord oder Vergleich zu einem Remiß oder Nachlaß ihrer bey ihm habenden Forderungen eingehen mögen? und wie es alsdenn damit und weiter zu halten? davon kan besonders in der oben bey dem Artickel: **Wechsel-Ordnung (Leipziger)** unter denen **Beylagen** befindlichen **Handele-Gerichts-Ordnung** c. 22. u. f. desgleichen in der eben daselbst befindlichen **Verordnung, wie es hinführo bey der Stadt Leipzig mit denen Handels-Sachen, ingleichen bey ereigneten Fallimenten mit der Inventur, und was der anhängig, auch mit denen Arresten, gehalten werden solle, vom 26. Sept. 1682.** und endlich auch in dem gedachter Wechsel-Ordnung beygefügten **Banqueroutier-Mandat**, mit mehrerm ersehen werden. Schließlich fügen wir allhier noch einen kurtzen Auszug einiger aus **Siegels** Corp. Jur. Camb. hieher gehöriger Patere bey. Als: 1) Wenn Mit-Erben, unter ihres Vorfahren Nahmen, eine Handlung continuiren, so sind dieselben, daferne ihrer einer, dessen Firma sie versichert haben, fallit wird, seine allein unterschriebene Wechsel-Briefe zu bezahlen schuldig. **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 32. u. f. 2) Welcher von einem andern zu Lasten des Drittemanns, einen Wechsel-Brief erhandelt, und denselben an berührten Drittemann selbst unmittelbar remittiret, solcher aber hernach fallit wird, der hat es sich selbst zu imputiren, daß er mit demselben zu confident umgangen, und den Brief nicht durch den vierten Mann zur Acceptation präsentiren lassen. *Ibid.* p. 62. u. f. 3) Wer eines Wechsels Tratte einmahl gut geheissen, kan von dem Dritten, der die Valuta empfangen, seinen Regreß nicht suchen. *Ibid.* p. 63. u. f. 4) Wenn einer auf eine Tratte die Valuta gegeben, und kurtz vor der Verfall-Zeit, sowohl der Ausgeber, als auch Acceptant fallit geworden; So kan jener an beyder Güter, dafern sie ihm rechtmäßiger Weise in seine Hände kommen, sich gar wohl halten; jedoch wenn er von des einen seinen Gütern Satisfaction erhalten, kan er an des andern Effecten weiter nichts suchen. *Ibid.* p. 80. u. f. 5) Wenn durch Compensation die Zahlung einer Tratte vor der Verfall-Zeit geschiehet, kan selbige der Remittente, obgleich zur Verfall-Zeit der Präsentante falliret, nicht anfechten. *Ibid.* p. 118. u. f. 6) Wenn ein Wechsel-Brief vor der Verfall-Zeit von den Acceptanten dem Inhaber bonificiret wird, bleibet es bey der Zahlung, wenn gleich nachhero der Acceptante falliret. *Ibid.* p. 141. u. f. 7) Wenn der Ausgeber und Indossant des Wechsel-Briefs falliret, kan der Inhaber von beyden Massen die ausgefallenen Ratas erheben. *Ibid.* p. 147. u. f.

Wechsel-Sachen, (Nachklage in) siehe **Wechsel-Klage**, und **Widerklage.**

Wechsel-Sachen, (Reconvention in) siehe **Wechsel-Klage**, und **Widerklage.**

Wechsel-Sachen, (Retorsions-Recht in) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Recht.**

Wechsel-Sachen, (Schaden-Fälle in) siehe **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Sachen, (Stipulation in) siehe **Stipulation (Kauffmännische)** im XL Bande, p. 171.

Wechsel-Sachen, (Variirung in) siehe **Wechseln (Variation in).**

Wechsel-Sachen, (Veränderung in) siehe **Wechseln (Variation in).**

Wechsel-Sachen, (Verbesserung der) von deren Nothwendig- und Nutzbarkeit, besonders in Deutschland, ist in denen Artickeln: **Wechsel-Klage; Wechsel-Ordnung,** und **Wechsel-Proceß,** nachzusehen.

Wechsel-Sachen, (Verfahren in) siehe **Wechsel-Proceß.**

Wechsel-Sachen, (Verurtheilung in) siehe **Wechsel-Klage; Wechsel-Proceß; Wechsel-Recht;** und **Wechsel-Sachen (Execution in).**

Wechsel-Sachen, (Unkosten in) siehe **Wechsel-Rechnung; Wechsel (Auf-); Wechsel (Rück-) Wechsel-Klage;** und **Wechsel-Proceß.**

Wechsel-Sachen, (Vorstand in) siehe **Wechseln (Caution in)** und **Wechsel-Bürge,** wie auch **Wechsel-Briefe (verlohrne).**

Wechsel-Sachen, (Urtheil in) siehe **Wechsel-Contract; Wechsel-Klage,** und **Wechsel-Recht;** wie auch **Wechsel-Proceß.**

Wechsel-Sachen, (Wahl-Recht in) siehe **Wechseln (Variation in).**

Wechsel-Sachen, (Widerklage in) siehe **Wechsel-Klage,** und **Widerklage.**

Wechsel-Sachen, (Widervergeltungs-Recht in) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Recht.**

Wechsel-Säze, oder **Wechsel-Schriften**, Lat. *Positiones mutuæ*, oder *Scripta mutua*, heissen im Rechts-Gange die bey dem ordentlichen Verfahren von denen Partheyen eingebrachten Säze und Schriften. Siehe *Positio*, im XXVIII Bande, p. 1728. u. f. desgleichen **Proceß**, im XXIX Bande, p. 659. u. f. und **Verfahren**, im XLVII Bande, p. 544. u. f.

Wechsel-Schein, oder **Interims-Wechsel**, siehe **Wechsel-Briefe (Interims-)**.

Wechsel-Schliessung, wird sonderlich von Mäcklern gesagt, wenn sie vor ihre Principalen entweder Gelder auf Wechsel nehmen, oder geben. Siehe **Wechsel**, ingleichen **Wechsel-Contract**; **Wechsel-Mäckler**; und **Wechsel-Schliessung der Mäckler.**

Wechsel-Schliessung derer Mäckler, oder durch Mäckler. Die rechten Wechsel werden entweder durch Mäckler, oder mündlich von denen Principalen selbst geschlossen. Die Mäckler, so bey Wechseln gebrauchet werden, sind wie bereits im Artickel: **Wechsel-Mäckler** gezeiget worden, geschworne und von der Obrigkeit gesetzte Personen, welche untersuchen und nachfragen müssen, wer auf Wechsel gegeben, und wer zu empfangen hat, und wird durch ihre Vermittelung der Vergleich wegen des Courses zwischen denen Partheyen getroffen. Die Pflicht eines Mäcklers ist, fleißig, getreu und verschwiegen zu seyn, und daß er weder den Geber, noch den Empfänger, wissentlich zu etwas gefährlichem berede, oder betrüge. Der Mäckler muß sich mit demjenigen Lohne oder Courtage, so von der Obrigkeit geordnet ist, begnügen, und darf er weder mehr, noch weniger nehmen, oder jemanden gantz umsonst und ohne Courtage dienen. Ein karger Wechsler, der durch Schliessung von Mund zu Mund die Courtage selbst verdienen will, oder der gewohnt ist, derer Mäckler Lohn zu verkürtzen, ingleichen wenn er gerne umsonst, oder von Beinhasen bedienet seyn will, muß zuweilen wohl doppelte Courtage im Course bezahlen. Ein Mäckler muß im Wechsel-Schliessen vorsichtig seyn, und so wohl bey dem Geber, als Empfänger gewiß und sicher melden, auf welchen Ort, Messe oder Marckt gehandelt wird. Und falls eine Usantz oder Gewohnheit in der Wechsel-Zahlung am selbigen Orte oder auf der Messe eingeführet ist; so wird von dem Mäckler nur blos und allein der Werth behandelt. Wenn man aber anders wohin negotiiret, wohin man auf Sicht, oder auf kurtze und lange Zeit gewohnt ist; so muß er die präcise Zahl-Zeit samt dem Werthe oder Preise ausmachen und bedingen. Wenn der Mäckler eine Wechsel-Parthey geschlossen hat; so erkundiget er sich bey dem Geber, an wen die Briefe gestellet werden sollen? und notirt er alsdenn fleißig, wie hoch die Summe geschlossen worden? auf was vor Zeit, und an wen zu bezahlen? und wem der Werth, und zu was Preiß oder Cours geworden? diese Notiz wird dem Traßirer eingehändiget, damit selbiger die Wechsel-Briefe daraus machen oder indoßiren könne. Des Mäcklers Pflicht erfordert auch, daß er die Wechsel-Briefe vom Empfänger abhole, und dem Geber zubringe. Ingleichen soll er auch ein accurates Register über die geschlossenen Partheyen halten, wer Empfänger und wer Geber ist? nach welchem Orte, auf was vor Zeit, und wie hoch im Cours gewechselt worden? Wenn zwischen dem Empfänger und Geber Zwist entstehet; so wird denen Worten und dem Zeugnisse eines Mäcklers, der sonst in gutem Rufe stehet, viel Glauben beygemessen. Ein vorsichtiger Kaufmann soll sich jedoch in Schliessung derer Wechsel nicht an einen Mäckler allein binden, noch einen dem andern vorziehen, sondern demjenigen die Courtage ohne Unterscheid gönnen, der ihm am ersten den Cours, worinnen er schliessen will, anbeut; solchergestalt beleidiget er keinen, sondern macht sich allesammt verbindlich. Es ist ein Fehler, wenn ein Kaufmann mit dem Mäckler über einen Wechsel-Brief, es sey im Empfangen, oder Geben, vorher und auf blosses Gerathe wohl schliesset. Nicht weniger ist einem Kaufmanne, der sonst noch in ziemlichem Credit stehet, sehr nachtheilig, wenn er traßiren soll oder muß, und einem jeden ostmahls liederlichen Mäckler oder Beinhasen Ordre und Gewalt giebet. Ein Mäckler hat nicht Macht, in Schliessung derer Wechsel-Contracte, weder in der Zeit, noch in dem Cours, etwas über sich zu nehmen. Ein Empfänger hat Ursache, dem Mäckler nicht zu verstatten, daß er ihm unbewust, Partheyen zu geringerm oder nachtheiligerm Cours, als er Ordre oder Erlaubniß hat, schliesse; ob auch schon ein Mäckler sich erbeut, dasjenige, was am Preise mangelt, zu ersetzen, und dem Empfänger gut zu thun. Eben so wenig soll er zufrieden seyn, wenn der Mäckler, ihm unbewust, dem Geber einige Zeit die Valuta zu vergnügen, verstattet. Ein Empfänger ist nicht gehalten, Wechsel-Briefe auf kurtze Zeit zu machen, und ein Geber ist nicht gehalten, Briefe anzunehmen, die auf eine andere Person, oder auf längere Zeit lauten, als mit dem Mäckler accordiret und geschlossen worden. Die Pflicht eines Mäcklers erfordert auch den Respect und Credit des Empfängers, so viel möglich und sein Gewissen zuläßet, zu erhalten zu suchen; nicht aber ist ihm zu rathen, vor desselben Tauglichkeit sich verbindlich zu machen, welches einige Mäckler, damit sie nur fein viel Courtage verdienen möchten, nicht beobachtet und beklaget haben. Unbekannte Briefe von neuanfangenden Handels-Leuten, oder von solchen, welche nicht viel auf die Börse kommen, die aber dennoch gut oder im Stande zu zahlen sind, mag ein Mäckler wohl offeriren; aber es ist ihm eine schlechte Ehre, wenn er gemeiniglich mit wohlbekannten Briefen, aber von geringem Credit und Estim aufgezogen kommt, und selbige recommandiren will. Und es ist ein Schelm-Stück, falls er wissentlich vor jemanden traßiret, von dessen Briefe er weiß, daß solcher nicht werde bezahlet werden, oder falls er vor jemanden auf Wechsel giebt, von welchem er weiß, daß er die Valuta nicht vergnügen werde.

Ein

Ein Mäckler muß sich also wohl hüten, daß er nicht mit Lügen und Betrug umgehe. Ein vorsichtiger Kauffmann aber soll einem Mäckler, der ihn einmahl betrogen hat, nimmer wieder trauen. Auch soll er sich durch einen Mäckler nicht disponiren oder verleiten lassen, wenn er ihm zu grossem Gewinste Hoffnung machet, um etwas untreues oder wider der Obrigkeit öffentliches Verbot lauffendes zu unternehmen. Wer vermöge Procuratur oder als ein Procurator und im Nahmen eines andern traßiren will, der ist gehalten, solches dem Mäckler ausdrücklich zu sagen, und darff der Mäckler die Parthey nicht in seinem, des Procurators, Nahmen, als dessen, der ihm Ordre gegeben, sondern im Nahmen dessen Principals oder Constituentens, schliessen. In Schliessung derer Wechsel ist es, beydes des Gebers und des Empfängers Pflicht, den Mäckler zu fragen, mit wem er tractiret? und daß er, ehe geschlossen wird, sich genau erkundige, falls er ihn nicht wohl kennet, ob er auch im Stande sey zu bezahlen? Ein Wechsel, der in Beyseyn eines geschwornen Mäcklers, oder durch seine Unterhandlung geschlossen worden, muß seinen Fortgang haben, weil es gar eine ungereimte Sache wäre, wenn der Empfänger oder Geber erst nach Schliessung des Wechsels sich es wieder gereuen lassen, und sein Wort nicht halten wolte. **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 2. **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 232. u. ff.

Wechsel-Schliessung von Mund zu Mund, siehe **Wechsel-Schliessung derer Mäckler.**

Wechsel-Schreiber, oder **Traßirer**, siehe dieses Wort, im XLV Bande, p. 29. u. ff.

Wechsel-Schrifften, siehe **Wechsel-Säze.**

Wechsel-Schulden, Lat. *Debita Cambialia*, oder *Debita ex Cambio*, heissen solche Schulden, welche entweder wegen empfangener Wechsel-Gelder, oder über ausgestellte Wechsel-Briefe errichtet werden. Siehe **Wechsel**, ingleichen **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Schuldner, oder **Wechsel-Debitor**, Lat. *Debitor Cambialis*, oder *Debitor ex Cambio*, heißt überhaupt ein jedweder der an einen Wechsel-Briefs-Inhaber die in selbigem enthaltene Summe zur gesetzten Verfall-Zeit und bey Vermeidung der aus dem stracken Wechsel-Rechte entspringenden schleunigen Execution zu bezahlen gehalten ist; er mag übrigens gleich in eigenen Wechsel-Briefen als der wahrhafftige und eigentliche Schuldner, oder aber in traßirten Wechsel-Briefen als Aussteller und Trassent, oder aber nach Gelegenheit als Indossent und Acceptant anzusehen seyn. Mithin ist selbiger von einem sogenannten Wechsel-Briefe-Schuldner wohl zu unterscheiden. Siehe **Wechsel-Briefe (Schuldner der)** und **Wechsel-Briefe, (Schuldner vor)** wie auch **Traßirer**, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe, (eigene)**; **Wechsel, (Rück-) Wechsel-Acceptant**; **Wechsel-Briefe, (indoßirte)**; und **Wechsel-Zahlung.** Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß besonders im Churfürstenthum Sachsen ein Wechsel-Schuldner, wenn in seines Gläubigers Schulden die Hülffe zu vollstrecken, zur Deposition anders nicht angehalten werden mag, als wenn er den Wechsel-Brief zurücke erhält. **Erl. Proc. Ordn.** ad 39. §. 20. oder so viel, als er erlegen soll, darauf abgeschrieben wird. *Ibid.* Diesem aber fügen wir noch einen Auszug unterschiedlicher aus **Siegels** Corp. Jur. Camb. hieher gehöriger Parere und Rechts-Sprüche bey: 1) Wenn ein Drittemann an eines Wechsel-Briefs Inhaber schreibt: Er solle von ihm, oder dem Wechsel-Schuldner, in 14 Tagen bezahlt werden, und der Innhaber beweiset, daß der Brief-Sender diejenige Wechsel-Post, welche jener bezahlen sollen, gemeynet habe; so ist er, Capital und Interesse zu bezahlen, pflichtig. **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 1. u. ff. 2) Einmahl ausgestellte Wechsel-Briefe haben deren Inhabers Macht, weiter zu indoßiren, und ist der Schuldner, an wen und wie vielmahl solches geschehen? noch viel weniger, ob und wie hoch die Valuta erfolget? zu forschen nicht befugt. *Ibid.* p. 85. u. f. 3) Eine unter einen Wechsel-Brief gesetzte Expromißion befreyet den Haupt-Schuldner nicht. *Ibid.* p. 139. u. f. 4) Die dem Haupt-Schuldner ohne Vorbewust des Bürgen zugestandene Prolongation des Wechsel-Briefes befreyet den Bürgen. *Ibid.* p. 145. 5) Wenn in einem Wechsel-Briefe der Gläubiger unrecht benennet und von dem unrecht benennten Gläubiger ein Dritter den Brief mit guter Treu und Glauben erhält; so muß der Schuldner die Zahlung leisten. *Ibid.* p. 152. u. ff. 6) Das Vorgeben, als ob ein Wechsel-Brief verlohren und unerlaubter Weise indoßiret worden, kommt dem Schuldner nicht zu statten. *Ibid.* p. 154. u. f. 7) Wenn ein Wechsel-Schuldner seine Wechsel-Briefe vindiciren soll, daß aber die Zahlung geschehen, er sofort nicht beweisen kan; so findet Klägers Suchen nicht statt. *Ibid.* p. 208. u. f. **Beylagen** No. 4. 8) Wenn ein Wechsel-Schuldner zur Diffeßion des Wechsels sich offeriret, und unter den Wechsel eine Acceptation gesetzet, ist der Diffeßions-Eyd auch auf die Acceptation zu richten. *Ibid.* p. 211. **Beylagen** No. 9. 9) Des Wechsel-Schuldners unmündigen Erben wird die Recognition des Wechsels bey Verlust der Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, auferleget. *Ibid.* p. 211. **Beylagen** No. 10. 10) Wenn ein Wechsel-Schuldner sich schrifftlich verbunden, den schuldig gebliebenen Rest, daferne er zu besserm Glück und Vermögen kommen solte, nach und nach zu bezahlen, kan nicht executivisch daher geklaget werden. *Ibid.* p. 214. **Beylagen** No. 15. b. 11) Wenn einer wegen Schuld schlechthin citiret wird, und Kläger hierauf 2 Klagen anbringet, muß Beklagter in beyden sich einlassen. *Ibid.* p. 210. **Beylagen** No. 23.

Wechsel-Schuldner, (Cron-) siehe **Wechsel, (Cron-).**

Wechsel-Schuldner (fremde) wie solche an dem bestimmten Zahlungs-Orte zur Wech-

sel-Zahlung anzuhalten, oder aber in deren Entstehung nach Gelegenheit auch mit persönlichem Arrest zu belegen; davon siehe in dem Artickel: **Wechsel-Sachen**, (**Execution in**).

Wechsel-Schuldner, (viele) siehe **Viele Wechsel-Schuldner**, im XLVIII Bande, p. 1091. u. ff.

Wechsel-Schuldners, (persönliche **Arrestirung des**) siehe **Wechsel-Klage**, und **Wechsel-Recht**, wie auch **Wechsel-Sachen**, (**Execution in**).

Wechsel-Schuldners Erben, ob und wie gegen dieselben nach Wechsel-Recht zu verfahren, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Sachen**, (**Execution in**).

Wechsel schwindsucht, (**venerische**) siehe **Venerische Darr- oder Schwindsucht**, im XLVI Bande, p. 1376.

Wechsel-Scontro, siehe **Scontro**, im XXXVI Bande, p. 658. und **Scontro-Buch**, ebend. p. 658. u. f. desgleichen **Rescontriren**, im XXXI Bande, p. 687. u. f. wie auch **Wechsel-Zahlung durch Scontro**, und **Wechsel-Zahlung durch Ueberschreibung**.

Wechsel-Scribent, oder **Wechsel-Briefs-Schreiber**, siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29. u. ff.

Wechsel, auf sechs **Wochen zahlbar**, siehe **Wechsel-Briefe**, (**Verfall-Zeit der**) und **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, an seine **Ordre lautende**, siehe **Wechsel-Briefe**, (**eigene**).

Wechsel-Sensalen, siehe **Wechsel-Mäckler**.

Wechsel, auf sich selbst, siehe **Wechsel-Briefe**, (**eigene**).

Wechsel, **Sicht**, auf **Sicht**, oder **nach Sicht lautende**, siehe **Wechsel-Briefe auf Sicht**.

Wechsel-Societät, siehe **Wechsel-Compagnons**.

Wechsel-Spachia, oder **Spacii**, vertreten bey Kauff- und Handelsleuten in Ansehung der Regulier- oder Meß-Wechsel die sonst sogenannten Avis-Briefe. Und da diese nur eine oder die andere geschlossene Wechsel-Parthey enthalten; so fassen hingegen die Spachia oder Spacia alle und jede Tratten und Remessen, welche auf die Messen paßiret, nahmentlich und insonderheitlich mit Beschreibung aller und jeder Nahmen, mit welchen contrahiret worden, wie auch der Summen in sich, nebst beygehender Bitte, daß der Correspondent die Remessen eincaßiren und die Tratten bezahlen, wie nicht weniger den Avanzo der Tratten suppliren, oder den Avanzo der Remessen so und so disponiren möge. wie davon **Raphael de Turry** de Camb. Disp. II. qu. 1. n. 11. eine accurate Formel hat. Sonst aber wird derselben in der **Augspurgischen Wechsel-Ordnung** von 1716. c. 12. §. 1. bey den Worten gedacht: „ohne weitere Verweisung bey Zeiten, nemlich wann die erste Spacii müssen spediret werden ꝛc.„ Besiehe auch die dasige alte **W. O.** von 1665. Art. 13. und **Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen**, c. 15. §. 54.

Wechsel-Spacii, siehe **Wechsel-Spachia**.

Wechsel, auf **Species lautende**, siehe **Wechsel-Geld**, und **Wechsel-Zahlung**.

Wechsel-Spesen, was darunter zu verstehen, und wie solche dem Wechsel-Gläubiger zu vergüten, siehe in dem Artickel: **Wechsel**, (**Rück-**) und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel wegen Spiel-Schulden, siehe **Wechsel-Briefe wegen Spiel-Schulden**.

Wechsel-Statuten, siehe **Wechsel-Recht**, und **Wechsel-Ordnung**.

Wechsel, **Stracks Aufsichts lautende**, siehe **Wechsel-Briefe auf Sicht**.

Wechsel-Streitigkeiten, siehe **Wechsel-Sachen**.

Wechsel-Stube, siehe **Wechsel-Banck**.

Wechsel-Styl, siehe **Wechsel-Gebrauch**.

Wechsel-Summe, siehe **Wechsel-Valuta**.

Wechsel-Summe, (**accurate übrige**) siehe **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel-Summe, (**Deponirung der zu bezahlenden**) siehe **Wechsel-Zahlung**.

Wechsel-Summe, (**gerichtliche Deponirung und Versiegelung der zu bezahlenden**) siehe **Wechsel-Zahlung**.

Wechsel-Summe (**Uebergebung der**) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Remittent**, und **Valuta**, im XLVI Bande, p. 463. u. ff.

Wechsel-Summe, (**übrige**) siehe **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel-Summe a Point, siehe **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel-Summe par a Point, siehe **Wechsel-Rechnung**.

Wechselsweise, siehe **Wechselweise**.

Wechsel-Tabellen, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Rechnung**.

Wechseltage, bey den Aertzten, siehe *Critici dies*, im VI Bande, p. 1662.

Wechsel-Taxe, siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Preiß**.

Wechsel-TERMINI, siehe **Wechsel-Wörter**.

Wechsel-Thaler, siehe **Wechsel-Geld**, ingleichen **Thaler**, im XLIII Bande, p. 358. u. ff.

Wechsel-Tisch, siehe **Wechsel-Banck**; ingleichen Tisch, im XLIV Bande, p. 404. u. ff.

Wechsel-Tractant, siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29. u. ff.

Wechsel-Trassat, siehe **Trassate**, im XLV Bande, p. 22. u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40. u. ff. wie auch **Wechsel-Acceptant**.

Wechsel-

Wechsel-Trassent, siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff.

Wechsel traßiren, siehe **Traßiren**, im XLV Bande, p. 26 u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff.

Wechsel traßiren in Commißion, siehe **Traßiren**, (**in Commißion**) im XLV Bande, p. 28 u. ff. wie auch **Wechsel-Commißion zu traßiren**, und **Wechsel-Commißion betrassirt zu werden**.

Wechsel-Traßirer, siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff.

Wechsel-Traßirers Bevollmächtigter, oder **Mandatarius**, siehe **Wechsel-Acceptant**.

Wechsel-Tratte, oder **Traßirte Wechsel-Briefe**, siehe diesen Artickel, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Trecker, oder **Traßirer**, siehe dieses Wort, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

Wechsel-Trectant, oder **Traßirer**, siehe dieses Wort, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

Wechsel-Trieb, siehe **Wechsel-Rad**.

Wechsel, **tutto il Mese zahlbar**, siehe **Wechsel-Briefe**, (**Verfall-Zeit der**) und **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Valuta, oder **Wechsel-Summe**, heißt diejenige Post Geldes, über welche eigentlich ein Wechsel geschlossen, und auch ein ordentlicher Wechsel-Brief ausgestellet worden. Siehe **Valuta**, im XLVI Bande, p. 463 u. ff. Hier haben wir also weiter nichts, als nur noch einen Auszug aus unterschiedlichen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. befindlichen Pareren beyzufügen. 1) Wenn der letzte Indossant, an die übrigen nach und nach zurückgegangen, und keine Valuta erhalten; so muß der erste Indossant dieselbe prästiren, bevorab, wenn wider die Wechsel-Ordnung nichts disfals verabsäumet worden. **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 58 u. ff. 2) Obgleich die Worte: **Valuta erhalten**, in dem Indossament nicht zu befinden so kan dennoch der Indossat den Wechsel weiter indoßiren. *Ibid.* p. 125 u. f. 3) Wer eines Wechsels Tratte einmahl gut geheissen, und dabey acquiesciret hat, kan von dem Dritten, der die Valuta empfangen, seinen Regreß nicht suchen. *Ibid.* p. 63 u. f. 4) Wenn einer auf eine Tratte die Valuta gegeben, und kurtz vor der Verfall-Zeit, so wohl der Ausgeber, als auch der Acceptant, fallit werden; so kan jener an beyder Güter, dafern sie ihm rechtmäßiger Weise in seine Hände kommen, sich gar wohl halten. Jedoch, wenn er von des einen seinen Gütern Satisfaction erhalten, kan er an des andern Effecten weiter nichts suchen. *Ibid.* p. 80 u. f. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: **Wechsel-Sachen** (**Mißstände in**).

Wechsel-Verbindung, siehe **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Recht**.

Wechsel-Verfahren, siehe **Wechsel-Proceß**.

Wechsel-Vergleichung, siehe **Wechsel-Rechnung auf Pary**.

Wechsel verhandeln, siehe **Traßiren**, im XLV Bande, p. 26 u. ff. wie auch **Wechsel-Briefe** (**indoßirte**).

Wechsel verhandeln in Commißion, siehe **Wechsel-Comißion**, und **Wechseln**, (**in Commißion**) wie auch **Wechseln** (**Vollmacht in**).

Wechsel-Verhandler, oder **Traßirer**, und **Indossent**, ingleichen **Girant**; siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff. wie auch **Wechsel. Briefe** (**indoßirte**).

Wechsel-Verjährung, siehe **Wechsel-Briefe** (**Verjährung der**).

Wechsel mit oder bey **Verpfändung des Vermögens**, siehe **Wechsel-Clausul**, und **Wechsel** (**Schuld-**), wie auch **Wechsel-Recht**.

Wechsel-Verpflichtung, siehe **Wechsel-Recht**, und **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Versäumniß, heißt, wenn ein Wechsel-Brief zu rechter Zeit entweder nicht präsentiret, oder nicht acceptiret und bezahlet, noch auch deshalber gebührend protestiret wird. Wovon, und besonders von dem daher entstehenden Schaden, in denen Artickeln: **Wechsel-Briefe** (**Präsentirung der**); **Wechsel. Briefe** (**Acceptirung der**); **Wechsel-Briefe** (**Protestirung der**); **Wechsel** (**Rück**); **Wechsel-Klage**; **Wechsel-Zahlung**, und **Wechsel-Sachen** (**Mißstände in**) ein mehrers zu befinden.

Wechsel-Verschreibung, siehe **Wechsel-Briefe**; **Wechsel-Contract**; und **Wechsel-Recht**.

Wechsel versenden, siehe **Wechsel-Briefe**, (**Versendung der**) und **Wechsel-Briefe remittiren**.

Wechsel versenden in Commißion, siehe **Wechsel-Commißion zu remittiren**, und **Wechsel-Commißion beremittirt zu werden**.

Wechsel-Versender, siehe **Wechsel-Remittent**.

Wechsel-Verzeichniß, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Schliessung derer Mäckler**, ingleichen **Wechsel-Mäckler**, und **Wechsel-Buch**.

Wechsel-Uiberbringer, siehe **Wechsel-Präsentant**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel übermachen, siehe **Wechsel** (**übermachter**).

Wechsel über Pary schliessen, siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel, auf **vier Wochen zahlbar**, siehe **Wechsel-Briefe**, (**Verfall-Zeit der**) und **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel, auf **vierzehn Tage Sicht lautende**, siehe **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**).

Wechsel, **Vista**, **a Vista**, oder auf **Sicht lautende**, siehe **Wechsel-Briefe auf Sicht**.

Wechsel, ULTIMO MENSIS **zahlbare**, siehe **Wechsel-Briefe** (**Verfall-Zeit der**).

Wechselung, oder **Wechseln**, siehe **Wechsel**, und **Wechsel-Contract**.

Wechselung des Wetters, siehe **Wetter**.

Wechsel-Unkosten, oder **Wechsel-Spesen**, was darunter zu verstehen, und wie solche dem Wechsel-Gläubiger zu vergnügen, siehe in dem Artickel: **Wechsel** (**Rück-**); **Wechsel** (**Auf-**); **Wechsel-Rechnung**; **Wechsel-Klage**; und **Wechsel-Proceß**.

Wechsel,

Wechsel, unter ein halb Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der)**.

Wechsel unter fremden Nahmen schliessen, siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln, (Vollmacht in)** wie auch **Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines andern)**.

Wechsel Unterhändler, oder **Mäckler**, siehe **Wechsel-Mäckler**.

Wechsel unter Pary schliessen, siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel in Vollmacht eines andern schliessen und eintreiben, siehe **Wechseln (Vollmacht in)** und **Wechsel-Commißion**.

Wechsel von Dato, wenn solche zu präsentiren und zu acceptiren, siehe in denen Artickeln: **Wechsel-Briefe (Präsentirung der)**; **Wechsel-Briefe (Acceptirung der)** und **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der)**; desgleichen **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch **Dato**, im VII Bande, p. 231.

Wechsel von einem Orte auf einen andern Ort, siehe **Wechseln (an einem Orte)** und **Wechseln (auf einen Ort)**.

Wechsel von einem Orte auf einen Ort, siehe **Wechseln (an einem Orte)** und **Wechseln (auf einen Ort)**.

Wechsel von einer Messe auf die andere Messe eben desselben Orts, siehe **Wechsel**, und **Wechsel (Meß-)**.

Wechsel von einer Messe auf einen andern Platz und Messe, siehe **Wechsel**, und **Wechsel (Meß-)**.

Wechsel von und auf sich selbst, siehe **Wechsel-Briefe (eigene.)**

Wechsel vor eigene Rechnung, siehe **Wechseln (vor eigene Rechnung)**.

Wechsel vor Rechnung eines andern, siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines andern)** wie auch **Wechseln (Vollmacht in)**.

Wechsel-Vorschuß, siehe **Wechsel-Avanzo**, und **Wechsel (Auf-)**.

Wechsel-Vorstand, siehe **Wechseln (Caution in)**.

Wechsel-Vorzug, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Sachen (Concurs in)**.

Wechsel-Usage, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen)**.

Wechsel-Usanz, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen.)**

Wechsel-Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen)**.

Wechsel, Uso, oder a Uso lautende, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen)**.

Wechsel auf Uso Doppio, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen)**.

Wechsel-Währung, siehe **Wechsel-Geld**, und **Wechsel-Cours**.

Wechsel auf Wechsel- und Handels-Plätze, siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel (Meß-)** wie auch **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechselweis bewegliche Articulation, oder Gelencke, suche unter dem Artickel: **Verbindung der Knochen**, im XLVII Bande, p. 171.

Wechsel-Weise, oder Wechsels-Weise, Lat. *Reciproce*, *Alternative*, *Alternatim*, oder *Alternativa*, was hierunter zu verstehen, siehe in dem Artickel: *Alternatio*, im I Bande, p. 1565; und *Reciproce*, im XXX Bande, p. 1533.

Wechselweise Proportional-Grössen, siehe **Proportional**, im XXIX Bande, p. 898.

Wechselweise Relation, siehe **Relation**, im XXXI Bande, p. 424.

Wechsel auf weit entlegene Plätze, siehe **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen **Wechsel-Contract**; **Wechsel-Cours**; **Wechsel-Rechnung**, und **Wechsel-Briefe, (Versendung der)**.

Wechsel weniger, als Pary schliessen, siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel auf wenige Tage Nachsicht, siehe **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der)** und **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe auf Sicht**.

Wechsel-Werth, siehe **Wechsel-Valuta**, und **Wechsel-Cours**, wie auch **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel wider Ordre schliessen, siehe in dem Artickel: **Wechsel (Rück-)** und **Wechsel-Commißion**.

Wechsel-Wörter, Wechsel-*Termini*, oder **Kunst-Wörter bey Verhandlung der Wechsel-Briefe**, Lat. *Termini Cambiales*, heissen alle diejenigen besondern Wörter und Redens-Arten, welche blos bey der Wechsel-Handlung, und sonst nirgends gebräuchlich sind, z. E. **traßiren, acceptiren, remittiren, indoßiren, Cambio, Corso, Conto, Ricorso**, u. s. w. welche ihren ersten Ursprunge nach alle aus der Italiänischen Sprache entlehnet sind; daß also auch nur hieraus gar leicht von selbst zu schliessen und zu ersehen, daß gestalten Sachen nach der erste Anfang und Grund der so genannten Wechsel-Handlung wohl nirgends sonst, als eben in Italien, zu suchen sey, wie besonders **Borellus** in Summa Decis. p. 2. tit. 23. n. 74. und **Bode** in Disp. de Cambiis th. 3. Lit. D. des mehrern bezeugen.

Wechsel-Zahler, oder **Acceptant**, siehe **Wechsel-Acceptant**, und **Wechsel-Zahlung**.

Wechsel-Zahlung, oder die **Bezahlung der Wechsel-Briefe**, sonst auch **Pagament**, Ital. *Pagamento*, Franz. *Payement de Change*, Lat. *Solutio Cambialis*, oder *Solutio Literarum Cambialium* geschiehet eigentlich auf viererley Weise: 1) *Liberamente*, wenn derjenige den Wechsel-Brief, auf den er lautet, freywillig annimmt und ohne alle Ausnahme zahlet; 2) *Sopra Protesto per Honor di Lettera*, wenn

wenn der Acceptant den Wechsel-Brief für Rechnung dessen, für den die Tratta geschehen, nicht annehmen will, sondern zur Ehre dessen, so den Wechsel-Brief ausgestellet, bezahlet; 3) *Sopra Protesto per Honor di Lettera*, wenn ein anderer den dergestalt protestirten Wechsel-Brief acceptiret; und 4) *Sopra Protesto per Honor di Lettera*, wenn der, so den Wechsel-Brief hat, solchen selbst verehret, und in sich vergnüget. Hübn. Natur- und Handl. Lex. Diese Zahlung muß so denn der, so einmahl acceptiret hat, leisten, und ist genug, daß der andere oder dritte Wechsel-Brief in Ermangelung des ersten acceptiret sey, um die Zahlung davor nach dem Wechsel-Rechte prätendiren zu können. Leistet nun ein Acceptant solche, ohne die Valuta von dem Trassanten in Händen zu haben, bloß zu Ehren des Briefes; so kan er seine Wiederbezahlung bey dem Trassenten vermittelst Anstellung der Geschäffts-Klage suchen. Ob es aber nöthig sey, daß der Empfang der Valuta, und wie solcher geschehen, ausdrücklich gesetzet werde? solches erörtern die Wechsel-Ordnungen unterschiedlich. Franckreich will durchaus haben, daß der Werth, ob baar Geld oder Waaren davor gegeben worden, deutlich benennet werde, damit der, so vor Waaren Wechsel erhalten, und daher andern Gläubigern nachgehen müsse, unter dem Scheine eines Wechsel-Briefes, nicht denen, die baar Geld gegeben, gleich gesetzet werde. Andere lassen es genug seyn, wenn darinne stehet: **Um den Wechsel bin ich vergnüget.** Die erste Manier ist die beste, und solte billig überall eingeführet werden. Siehe **Valuta**, im XLVI Bande, p. 463 u. ff. wie auch den Artickel: **Wechsel-Briefe**. Ist nun der Verfall-Tag angebrochen; so erfordert des Acceptanten Schuldigkeit, die Zahlung in Müntz-Sorten zu leisten begehret aber dagegen nicht allein den acceptirten Prima- sondern auch sehr offt Secunda-Brief zurücke. Der Prima-Brief ist schlechterdings gegen die Zahlung auszuliefern, weil darauf des Acceptanten Obligo zu befinden; und dafern selbiger verleget, oder gar verlohren worden, kan dem Acceptanten die Zahlung anderer Gestalt nicht, als gegen hinlängliche Caution, angesonnen werden. Siehe die **Rußische Wechsel-Ordnung** Cap. I. §. 24. **Dantziger Wechsel-Ordnung** Art. 32. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. 43. **Leipziger W. O.** §. 33. **Nürnberger W. O.** Cap. VI. §. 1. **St. Galler W. O.** Art. 15. **Braunschweigische W. O.** Art. 44. **Augspurger W. O.** Cap. X. §. un. **Altenburgische W. O.** §. 12. **Gothaische W. O.** §. 12. Die Einhändigung des Secunda-Briefes kan der Acceptante mit Bestande verlangen, wenn der Wechsel nicht mehr in der ersten Hand ist, immassen mehr als ein Wechsel zu dem Ende ausgestellet wird, damit Secunda zum negotiiren auf unterschiedene Plätze diene, folglich auf Secunda die Endossamente anzutreffen, und in dessen Ermangelung auch die Legitimation zur Erhebung derer Gelder ermangelt: Daher denn in solchem Fall der Acceptante entweder die Bezahlung gar nicht leistet, sondern das Geld, um den Lauff der Interessen oder Zinsen zu hemmen deponiret, oder von dem Empfänger hinlängliche Caution begehret. Welche auch gefordert werden kan, dafern der girirte Secunda-Brief zwar vorhanden, allein bey dem Endossamente ein Mangel sich ereignet. Wenn aber der Wechsel in der ersten Hand geblieben; so trägt der Acceptante kein Bedencken, die Zahlung gegen Auslieferung des Prima-Briefes zu thun, indem durch dessen Bezahlung als denn Prima und Secunda auch getilget sind. Siehe die **Chur-Pfältzische W. O.** Art. 44. Die von dem Inhaber des Wechsel-Briefes geleistete Caution bleibet, wenn selbige wegen des verlegten, oder verlohrnen Wechsel-Briefes bestellet, so lange in ihrer Krafft, bis der Wechsel-Brief verjähret. In Betrachtung, daß bey erfüllter Verjährung des Wechsel-Briefes der Acceptante sich keiner Ansprüche aus dem Wechsel-Briefe zu befürchten hat, folglich keine Sicherheit mehr brauchet, und kein Endzweck der Caution weiter zu erreichen. Nach der **Frantzösischen Wechsel-Ordnung** Tit. V. Art. 20. ist dergleichen Caution nach zwey Jahren erloschen. Die Caution aber, so aus Mangel einer zureichenden Legitimation bestellet wird, dauret so lange, biß dem Mangel abgeholffen. Ist nun der Acceptante zur Verfall-Zeit mit der Zahlung bereit, der Remittent hingegen untersaget ihm, die Zahlung dem Präsentanten zu leisten; so fraget es sich, ob denn der Acceptante hierdurch von der Zahlung an den Inhaber des Wechsel-Briefes sich befreyen könne? Antw. Es muß vor allen Dingen ein Unterscheid gemacht werden, ob der Remittent noch Eigenthums-Herr des Wechsel-Briefes, und der Inhaber nur dessen Gevollmächtiger ist, solches auch aus dem Wechsel sich ergiebet, oder nicht? Hat das erstere seine Richtigkeit; so stehet dem Remittenten frey, über den Wechsel bey der Zahlung noch zu disponiren, wornach auch der Acceptante sich zu richten schuldig ist. Veroffenbahret sich aber aus dem Wechsel nicht, daß der Remittent Eigenthums-Herr davon sey; so hat der Acceptante solche Inhibition nicht zu regardiren, sondern seine Acceptation verbindet ihn zur Zahlung an den, so den Wechsel rechtmäßiger Weise besitzet. Siehe die **Bremer W. O.** Art. 28. und 29. **Hamburger W. O.** Art. 35. **Nürnberger W. O.** Cap. IV. §. 2. **Dantziger W. O.** Art. 26. Es träget sich auch öffters zu, daß der Acceptante zu der Verfall-Zeit den Präsentanten an einen gewissen Ort anweiset, die Zahlung daselbst zu erheben. Dannenhero wird noch billig gefraget, wie weit ein Inhaber des Wechsel-Briefes eine Aßignation anzunehmen schuldig sey? Nach unterschiedenen Wechsel-Ordnungen kan dem Präsentanten keine Aßignation aufgenöthiget werden. Siehe des **Königreichs Preußen W. O.** §. 23. **Dantziger W. O.** Art. 16. **St. Galler W. O.** Art. 25. **Schwedische W. O.** Art. 16. Besage anderer Wechsel-Ordnungen aber muß der Präsentante unter einer gewissen Restriction die Aßignation annehmen. Also disponiret die **Braunschweigische Wechsel-Ordnung** Art. 50. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. 49. Die **Wiener Wechsel-Ordnung**,

Art. 51. daß, wenn der Acceptante an dem Orte der Zahlung bey einem Dritten baar Geld stehen hätte; die Breßlauer Wechsel-Ordnung §. 38. daß, wenn die Respit-Tage noch lauffen, und die Aßignation sich wenigstens auf ein hundert Thaler erstrecket, auch nicht weiter, als in die dritte Hand geschiehet; die Cölnische Wechsel-Ordnung, §. 5. daß, wenn nach geschehener Acceptation sechs Tage noch nicht verflossen; die Leipziger Wechsel-Ordnung §. 25. daß, wenn anständige Aßignationen am Verfall-Tage längstens vor drey Uhr gegen Abend offeriret werden; die Chur-Pfältzische Wechsel-Ordnung Art. 55. Franckfurter Wechsel-Ordnung §. 3. und die Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. IV. §. 3. daß, wenn das Geld per Cassa zu zahlen parat lieget, der Inhaber des Wechsel-Briefes die Aßignation anzunehmen pflichtig sey. Die in der Breßlauer Wechsel-Ordnung, c. l. befindliche Einschränckung, daß die Aßignation nicht weiter, als in die dritte Hand geschehe, und das in der Chur-Pfältzischen, Franckfurter, und Augspurger Wechsel-Ordnung c. l. vorgeschriebene Erforderniß, daß das Geld per Cassa zu zahlen parat lieget, ist also zu erklären, daß der Präsentante von dem Aßignirten keine weitere Aßignationen annehmen muß, sondern von selbigem contente Bezahlung erhalte. Gleichwie aber überhaupt Aßignation keine Zahlung ist, und mithin auch die dem Präsentanten aufgenöthigte Aßignation davor nicht zu achten; also ist der Präsentante den Wechsel gegen Einhändigung der Aßignation zu extradiren nicht schuldig, sondern es bleibet der Acceptante bis zur würcklichen geleisteten Zahlung dem Präsentanten in Obligo. Siehe die Breßlauer Wechsel-Ordnung §. 38. Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. 49. Wiener Wechsel-Ordnung Art. 42. Schwedische Wechsel-Ordnung Art. 16. Leipziger Wechsel-Ordnung §. 25. Franckfurter Wechsel-Ordnung §. 17. Dantziger Wechsel-Ordnung Art. 16. Bozner Wechsel-Ordnung § 41. Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. 50 Es sey denn, daß nach der Breßlauer und Wiener Wechsel-Ordnung c. l. der Inhaber über 24 Stunden, oder nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. 51. über drey Tage die Aßignation bey sich behalte, als wodurch der Acceptante seiner Verbindlichkeit entlediget wird. Erlanget nun der Präsentante seine Befriedigung von dem Aßignirten nicht; so giebet er die Aßignation dem Acceptanten schlechterdings zurücke, und brauchet nicht einen Protest leviren zu lassen, gleichwie auch andere Aßignationen nicht protestiret werden dürffen, welches jedoch nach der Breßlauer Wechsel-Ordnung §. 38. bey Aßignationen, so auf eine gewisse Zeit hinaus gestellet, ingleichen in der Beylage zur Leipziger Wechsel-Ordnung oben bey dem Artickel: Wechsel-Ordnung (Leipziger) Lit. H. auf den Fall, wenn dem Aßignanten wegen seiner Abwesenheit die Aßignation nicht zurück gegeben werden kan, limitiret wird. Nach der Bozner Wechsel-Ordnung §. 41. ist auch

der Inhaber des Wechsel-Briefes, wenn die Aßignation nicht eingehet, gegen den Acceptanten Protestation zu thun schuldig. Siegels Einleit. zum Wechsel-Recht c. 5. §. 15. u. ff. und im Corp. Jur. Camb. P. II. p. 443. u. ff. Endlich aber hat auch der Inhaber des Wechsel-Briefes bey der Bezahlung ausser dem schon gesagten noch andere gewisse Pflichten mehr in Acht zu nehmen. Nemlich er muß zu der Verfall-Zeit bey dem Acceptanten anfragen, wenn die Zahlung geschehen soll, und mag hiervon durch die Respect-Tage sich nicht abwendig lassen machen. Versichert nun der Acceptante, daß die Gelder parat stehen; so ist der Inhaber schuldig, selbige abzuholen. Siehe die Bremer Wechsel-Ordnung Art. 46. Leipziger Wechsel-Ordnung §. 12. Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht, Art. 48. Des Königreichs Preußen Wechsel-Ordnung §. 34. Wiener Wechsel-Ordnung Art. 39. Braunschweigische Wechsel-Ordn. Art. 39. Hamburger Wechsel-Ordnung Art. 43. Breßlauer Wechsel-Ordnung §. 12. Dantziger Wechsel-Ordnung Art. 22. Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. XI. §. un. Gothaische Wechsel-Ordnung §. 6. Altenburgische Wechsel-Ordnung §. 6. Die Ursache solcher von denen gemeinen Rechten abgehenden Verordnung hat so wohl den Vortheil des Acceptanten, als auch des Präsentanten, zum Grunde; in Betrachtung, daß die Handelsleute zu Meßens-Zeiten, allwo die meisten Wechsel bezahlet werden, beständig occupiret seyn, und dieserwegen so wohl ihre, als ihrer Leute Gegenwart zu Besorgung derer vorfallenden Affairen in denen Gewölbern nöthig ist. Worzu kommet, daß der Inhaber des Wechsels öffters lieber siehet, wenn er das Geld bey dem Trassaten abholen kan, als wenn dieser das Geld ihm bringen müste, sintemahl der Inhaber des Wechsels vielfältig ein Fremder ist, welcher kein besonders Logis hat, noch seiner Verrichtungen halber eigentlich weiß, welche Stunde er in seinem Logis angetroffen werden kan, endlich auch die Wechsel sehr offt durch viele Hände gehen, daß dem Trassaten unbekannt ist, wer das Geld zu empfangen hat. In Ansehung derer Juden bleibet es an vielen Orten bey dem gemeinen Rechte, daß selbige die an Christen zu bezahlende Gelder, diesen ins Hauß zu bringen, angewiesen seyn. Siehe die Leipziger Wechsel-Ordnung c. l. des Königreichs Preußen Wechsel-Ordnung c. l. Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht c. l. Braunschweigische Wechsel-Ordnung c. l. Breßlauer Wechsel-Ordnung c. l. Verbesserung der Franckfurter Wechsel-Ordnung §. ult. Siegels Einleit. zum Wechsel-Recht P. II. c. 4. § 35. u. f. und in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 430. u. ff. ingleichen Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 43. 49. 50. 51. 52. 53. und 54. Wenn nun aber auch der Präsentant, aller seiner angewandten Mühe ohngeachtet, dennoch von dem Acceptanten die versprochene Zahlung nicht erhalten kan; so ist nöthig, deshalben, oder wegen nicht erhaltener Zahlung, ordentlich zu protestiren. Wovon bereits

reits in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (Protestirung der) wegen Nicht-Bezahlung, und Wechsel (Rück-) ingleichen Wechsel-Sachen (Mißstände in) wie auch Wechsel-Recht, so wohl als von denjenigen Müntz-Sorten, welche eigentlich in der Wechsel-Zahlung paßiren, oder nicht, in dem Artickel: Wechsel-Geld, umständlich gehandelt worden. Wie es hiernächst bey Verzögerung der Zahlung mit denen Zinsen zu halten, siehe in dem Artickel: Zinsen. Und was hierbey etwan sonst noch wegen der Bezahlung der Wechsel-Briefe in baarem Gelde, in Bancko, durch Abrechnung, Ueberschreibung, Scontro, u. s. w. gesaget werden könnte; versparen wir, weil solches alles nicht allein im Wechsel-, sondern auch im Waaren-Handel üblich ist, bis in die bey dem Worte: Zahlung zu beschreibenden Artickel.

Schließlich setzen wir allhier nur noch einen kurtzen Auszug unterschiedlicher und hieher dienlicher Parere aus Siegels Corp. Jur. Camb. bey: 1) Wenn ein Wechsel auf Guldiner geschlossen, und solche nicht zu rechter Zeit abgeholet werden, muß der Besteller sich an die parat gelegenen Guldiner, ob sie gleich in währender Zeit verfallen, lediglich halten, oder sich an seinem Manne, vor welchen er solche procuriret, dißfalls erholen. Siegels Corp. Jur. Camb. P. II p. 12. u. f. 2) Verschrieben Wechsel-Geld muß mit Species-Thalern, und Current mit zwey Drittel-Stücken bezahlet werden. *Ibid.* p. 10 u. f. 3) Wer an ihn verhandelte Wechsel-Briefe nicht zu denen bestimmten Terminen bezahlet, ist schuldig nicht allein das selbigen Orts gewöhnliche Intresse, sondern auch von der Zeit an, da er keine Obrigkeitliche Inhibition befahren dürffte, allen Schaden, der aus dem veränderten Wechsel-Cours entstanden, jenem zu ersetzen. *Ibid.* p. 22 u. f. 4) Wer einem andern zu Gefallen einen Wechsel-Brief ausgiebet, der kan den Zahler an jenen nicht weisen, sondern muß seinen Brief wieder einlösen, und wird mit seinen Verweigerungs Umständen, weil sie aus dem Wechsel nicht zu verificiren, allenfalls in die Reconvention gewiesen. *Ibid.* p. 28 u. ff. 5) Wer einen Wechsel-Brief einmahl acceptiret hat, der ist schuldig denselben zu bezahlen; und da allenfalls der Präsentant, wegen dabey einlauffender Umstände betrüglich handelte, muß jener solches an diesen in der Reconvention suchen. *Ibid.* p. 33. u. f. 6) Wer vor der Verfall-Zeit einen Indoßirten Wechsel-Brief bezahlet, ist die daraus entstehende Gefahr zu büssen schuldig. *Ibid.* p. 45. u. f. 7) Ein Traßirer hat gar wohl Macht, wenn er zur Stelle, den Wechsel-Brief von dem Inhaber unmittelbar an sich zu lösen; weil dadurch die Retour mit wenigen Spesen geschiehet; da sonst solches von einem Indossanten zum andern erfolgen müste; An welchen mittlern nichts gesuchet wird, der ist auch nicht berechtiget, etwas zurück zu suchen. *Ibid.* p. 47. u. f. 8.) Welcher Acceptant nicht vor der Acceptation sich erkläret, daß er auf des andern Indossanten Rechnung acceptire und bezahle, der kan es nachher nicht thun, sondern ist sich allein an den Trassanten zu

halten schuldig. *Ibid.* p. 75. u. f. 9.) Wo ein mittlerer Indossant des letzten Indossatens Fehler, wegen zu spät gethaner Protestation eines Giro, mercken können, und dennoch seinem nähesten Indossanten (welcher den Fehler zwar gemercket, aber mit Fleiß verschweiget) das Geld wieder bezahlet; So ist dieser jenem nichts zu restituiren schuldig. *Ibid* p. 82. u. f. 10.) Wer eine ihm assignirte Wechsel-Summe bezahlet, kan auf keinerley Weise seinen Regreß an den Empfänger nehmen, sondern ist ihm, an seinem Manne, auf dessen Conto er bezahlet, sich zu erholen, unbenommen. *Ibid.* p. 107. u. f. 11.) Ein Trassat muß, bey angestelter Klage wieder den Traßirer, beweisen, daß er die auf ihn gezogene Tratte auch bezahlet. *Ibid.* p. 210. Beylagen No. 7. 12) Wenn der Wechsel-Schuldner auch etliche Stunden zu spät die Zahlung leistet, und der Inhaber des Wechsels solchen notiren lassen, muß der Schuldner die Notariats-Gebühren tragen. *Ibid.* p. 213. Beylagen No. 14. 13) Wenn jemand von einem Acceptanten einen Theil der Wechsel-Post baar angenommen, und wegen des Ueberrestes sich an einen Dritten anweisen lassen, der muß sich an diesen halten, und kan seinen Regreß an jenem nicht wieder nehmen. *Ibid.* p. 11. u. f. 14) In hohen vertransigirten Kosten, wenn solche nicht richtig einlauffen, kan unter Kaufleuten wohl Interesse von Interessen gefordert werden; Ein Gläubiger kan gar wohl nach und nach eingehende Geld-Posten, zuförderst auf die Interessen und den Ueberrest auf das Capital abschreiben; Wo über einen Punct Correspondenz zu pflegen verschrieben ist, muß solche auch gehalten und alle Anstalt zu Tilgung der restirenden Schuld-Post vom Schuldner geleistet werden. *Ibid.* p. 103. u. f. 15.) Wenn der Inhaber einer Aßignation das aßignirte Geld zu gehöriger Zeit nicht erhebet, und dißfalls allzu saumseelig und nachläßig ist, immittelst aber mit der Müntze eine Veränderung vorgehet, ist er den Schaden zu tragen verbunden. *Ibid.* p. 136. u. ff. 16.) Auf Waaren, so einer von jemand auf ohnbenemte Zeit gekaufft, kan solcher, wegen diesem kurtz darauf gegen einen Wechsel-Brief baar gegebenen Geldes, gar wohl compensiren, und darff ein anderer Gläubiger die Waaren vor kein Commißion-Gut angeben, noch weniger an den Waaren-Nehmer deswegen Prätension machen. *Ibid.* p. 3. u. f. 17) Wenn ein Wechsel-Brief gleich nur in Bianco an einen Dritten vernegotiiret worden; so muß doch der Ausgeber denselben bezahlen, und hat auch die Compensation hierbey keine statt. *Ibid.* p. 5. u. f. 18) Die Compensation hat wieder einen Dritten in Wechsel-Briefen nicht statt, und wenn derselbe Wechsel-Brief nur in Bianco endoßiret, muß sich der Inhaber entweder darzu legitimiren, oder Caution stellen. *Ibid.* p. 14. 19) Wer Waaren von einem verschreibet, ist schuldig, nach Saldo selbige zu bezahlen, und kan ihm wegen eines Drittemanns, dißfalls nichts zu gerechnet werden. *Ibid.* p. 20. u. ff. 20) Ein Spediteur kan wegen der Spedition-Waare des in Churfürstl. Sächs. Decisiv-Befehl von 1669. enthaltenen Rechts sich nicht bedienen. *Ibid.* p. 165. u. ff

Wechsel-Zahlung, (Accord wegen ermangelnder) siehe in dem Artickel; **Wechsel (Rück-)** und **Wechsel-Sachen, (Concurs in)** wie auch **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Zahlung, (anticipirte) siehe **Wechsel-Zahlung (voreilige).**

Wechsel-Zahlung, (Forderung der) oder die **Bezahlungs-Forderung verfallener Wechsel-Briefe,** Lat. *Sollicitatio Solutionis Cambialis* sive *Literarum Cambialium.* Diese anlangend; so muß der Inhaber eines Wechsel-Briefes zuförderst davor sorgen, daß selbiger Brief bey Zeiten an Ort und Stelle sey, wo die Bezahlung geschehen soll, damit am Verfall-Tage die Bezahlung gefordert werden könne. Und wenn die Posten unsicher gehen; so muß er nicht bis aufs äusserste mit der Eincaßir- oder Versendung warten, damit bey Aufhaltung der Post, oder Vermissung der Briefe, oder einiger anderer Inconvenientz wegen, die Nachsicht-Tage nicht verlauffen, ehe die behörliche Forderung und nothwendige Protestation wegen Nicht-Bezahlung, dafern man selbige nicht bekommt, in Zeiten geschehen kan. Der Inhaber eines Wechsel-Briefes ist gehalten, am Verfall-Tage die Bezahlung zu fordern, und mag dem Acceptanten oder Schuldner keinen Verzug oder Aufschub geben. Wer einen Wechsel-Brief annimmt, Bezahlung von selbigen zu fordern, es sey, daß er ein Kauffmann oder Caßirer, oder wer er sey, und am Verfall-Tage die Einforderung verschläfft, und binnen den Nachsicht-Tagen selbige nicht sollicitiret, sondern diese, ohn protestiren zu lassen, verstreichen lässet, der ist verbunden, vor allen Schaden, der hieraus entstehen könnte, zu hafften. Wer einen Wechsel-Brief, der nur schlechthin zu bezahlen lautet ohne daß dabey gemeldet werde, wenn und auf was Zeit, oder da er einen undatirten oder nicht kenntlich gnungsam datirten Wechsel-Brief bekommt, der einige Zeit nach Dato oder a Uso lautende, aus einem Orte traßiret ist, allwo man Uso vor einige Zeit nach Dato rechnet, und er also die rechte oder präcise Verfall-Zeit nicht weiß, der handelt vorsichtig, daß er die Bezahlung zur Stunde, oder so zeitlich fordert, als er einiger massen beweisen kan, daß solche Bezahlung verfallen seyn könne. Wem ein Wechsel-Brief zugesendet ist, Acceptation fordern zu lassen, und selbigen bey sich zu behalten, bis daß er ihm mit dem endoßirten abgefordert werde, und diese Abforderung noch auf den letzten Nachsicht-Tag nicht geschehen ist; der mag von dem Acceptanten die Bezahlung unter Caution fordern oder selbigen insinuiren, daß er den Belauff des Wechsel-Briefes zu consigniren haben soll, und im Fall der Verweigerung ist er befugt, wegen Nicht-Bezahlung zu protestiren. Ein solcher Protest aber validiret alsdenn gegen den Traßirer. Jedoch also, daß wenn bey demjenigen, der den Wechsel-Brief hat acceptiren lassen, diese Forderung, Insinuation und Protestation zu thun, versäumet würde, er davor zu stehen nicht schuldig ist, sondern der Inhaber sich es elbst zu zuschreiben hat, weil er selber nicht zeitig gnug besorgt gewesen. Wenn versäumet worden, einen Wechsel-Brief zu endoßiren, oder das Endossement nicht wohl gestellet ist, oder etwas daran ermangelt; so ist nichts destoweniger der Inhaber befugt, die Bezahlung zu fordern, der Acceptant aber ist verbunden, an ihn gegen die Eincaßirung des Wechsel-Briefes, so bey ihm acceptiret worden, nebst dem Versprechen und schrifftlicher Obligation von dem Empfänger, daß er an ihn den Secunda- und Tertia-Wechsel-Brief, nach Gebühr auf ihn endoßiret, liefern wolle, zu bezahlen. Dieweil der Acceptant eines Wechsel-Briefes, der an Ordre zu bezahlen lautet, vielmahls am Verfall-Tage nicht weiß, an wen er bezahlen soll; so ist der Inhaber eines solchen Wechsel-Briefes verbunden, dem Acceptanten bey Zeiten hiervon Nachricht zu geben. Und zu Amsterdam ist unter denen Kaufleuten von gutem Credit und Renommee, und welche einander trauen, der Gebrauch, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefes, lautende an Ordre, und in der Wechsel-Banck zu bezahlen, am Verfall-Tage, den acceptirten und endoßirten Wechsel-Brief dem Acceptanten ins Hauß sende, und bitten lasse, daß er beliebe den Belauf abzuschreiben. Aber vermöge eines Special-Statuts sind keine Inhaber von endoßirten Wechsel-Briefen verbunden, selbige, zum Behuf des Acceptanten, aus ihren Händen zu geben, es sey denn, daß sie zu vorher dißfalls völlig bezahlet seyn. Und solchen sollen die Inhaber am Verfall-Tage dem Acceptanten vor zu zeigen, verbunden seyn, meldende, daß sie die Bezahlung der in diesem Wechsel-Briefe begriffenen Summe, vermöge des aufgesetzten Endossements, haben müssen, und im Verweigerungs-Fall, daß keine Bezahlung darauf erfolget, so lange ein Inhaber den Wechsel-Brief behält, und nicht überliefert hat, soll der Inhaber den Wechsel-Brief denen Buchhaltern der Wechsel-Banck einhändigen müssen, damit daselbst registriret werde, wo der Acceptant oder Schuldner denselben soll erheben können, nachdem die Parthey wird seyn abgeschrieben und gültig befunden worden, und eher nicht. Vor welche Registratur der Acceptant schuldig seyn soll, denen Buchhaltern der Banck, einen Schilling zu bezahlen. Und bey Ermangelung promter Bezahlung, oder Einschreibung, soll dieses Briefs Inhaber selbigen wieder aus der Banck und aus der Buchhalter-Händen zu solcher Zeit und Stunde, abholen, als er sein Recht gegen den Traßirer mit behörigem Protest vermeynen wird zu defendiren, und alsdenn soll er denen Buchhaltern vor ihre Registratur selbst 6 Stüver bezahlen, welche er mit den Unkosten vom Protest, Wechsel und Her-Wechsel, dem Traßirer in Rechnung bringen mag. Willekeuren III Del. l. Boeck. Tit. 8. n. 10. Diese Constitution ist auf gute Ursachen gegründet. Denn niemand darf seine Obligation aus den Händen geben, und seinen Schuldner davon zum Herrn machen, bevor er von ihm bezahlet worden. Die Registratur ist vorsichtiglich geordnet, und geziemet sich auch genau observiret zu werden. Der Schilling aber, so dabey stehet, wird jetzo durch die Buchhalter, ehe sie den Wechsel-Brief annehmen, ausdrücklich dieser Constitution zu wieder, dem Inhaber abgefordert, welcher, wenn die Bezahlung erfolget, selbigen seiten wieder bekömmt, und wieder die Billigkeit solchen spendiren und missen muß. Der Inhaber ist nicht gehalten, einen Wechsel-Brief, lautende in Courent-Gelde zu bezahlen, directe an ihn, oder an Ordre zu übergeben, er sey denn zuvor disfalls würcklich bezahlet. Er muß sich auch hüten, wenn er den Acceptanten nicht vor vermögend zu bezahlen hält, seinen Wechsel-Brief nicht gegen eine an einen Caßirer oder jemand anders gerichtete Aßignation zu verwechseln und kan er mit gutem Recht prätendiren, den Wechsel-Brief so lange in seinen Händen zu behalten, bis daß er wegen der Aßignation vergnüget worden, und hierneben auf selbige wenn es der Acceptant begehret, notiret, daß er solche Aßignation von ihm empfangen habe. Wie es sich denn gebührete, aufrichtige Treue und Redlichkeit in dem gantzen Wechsel-Handel, und vornehmlich in Forderung der Bezahlung zu beobachten, und die Betrüger und mit Falschheit umgehenden sehr strenge zu bestraffen. Siehe **Phoonsens** Amsterd. **Wechsel-Gebr.** c. 15 und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II p. 272 u. ff.

Wechsel-Zahlung, (Mangel der) siehe **Wechsel-Briefe (Protestirung der)** und **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Zahlung, (Ort der) siehe **Wechsel-Ort,** und **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Zahlung, (Particular-) siehe **Rest derer Wechsel-Briefe,** im XXXI Bande, p. 827 und **Wechsel-Zahlung,** wie auch **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Zahlung, (prolongirte) siehe **Prolongirung eines Wechsels,** im XXIX Bande, p. 790 und **Wechsel (Rück-)** wie auch **Wechsel-Briefe (Verjährung der eigenen).**

Wechsel-Zahlung, (restirende) siehe **Wechsel-Zahlung,** desgleichen **Notiren einen Wechsel-Brief,** im XXIV Bande, p. 1463. **Protest notiren,** im XXIX Bande, p. 967 u. f. **Rest derer Wechsel-Briefe,** im XXXI Bande, p. 827. **Wechsel-Sachen (Concurs in); Wechsel-Sachen (Mißstände in)** und **Wechsel-Briefe (Protestirung der).**

Wechsel-Zahlung (rückständige) siehe **Wechsel-Zahlung; Wechsel-Sachen (Concurs in); Wechsel-Sachen (Mißstände in); Wechsel-Briefe (Protestirung der); Rest derer Wechsel-Briefe,** im XXXI Bande, p. 827. wie auch **Notiren einen Wechsel-Brief** im XXIV Bande, p. 1463. und **Protest notiren** im XXIX Bande, p. 967 u. f.

Wechsel-Zahlung, (verlängerte) siehe **Prolongirung eines Wechsels** im XXIX Bande, p. 970. desgleichen **Wechsel (Rück-)** und **Wechsel-Briefe (Verjährung der eigenen).**

Wechsel-Zahlung, (versäumte) siehe **Wechsel-Zahlung,** und **Wechsel-Briefe (Protestirung der).**

Wechsel-Zahlung, (Verweigerung der) siehe **Wechsel-Zahlung,** und **Wechsel-Briefe (Protestirung der).**

Wechsel-Zahlung, (verzögerte) siehe **Wechsel-Zahlung,** und **Wechsel-Briefe (Protestirung der).**

Wechsel-Zahlung, (übernommene) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Zahlung, (übliche) siehe **Wechsel-Zahlung,** und **Uso,** im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Zahlung, (voreilige, oder **anticipirte)** heißt, wenn der Acceptant eines auf ihn traßirten Wechsel-Briefes dem Inhaber oder Ueberbringer desselben die darinne enthaltene Summe noch ehe der darzu bestimmte Verfall-Tag angebrochen; welches zwar demselben unverwehret ist, jedoch wegen der inzwischen gar leicht möglichen Mißstände oder Fallimente eines oder des andern dabey Interessirten bisweilen vielerley Gefahr und Verantwortung zuziehen kan. Siehe **Wechsel-Zahlung,** ingleichen **Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten,** und **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Zahlung, (Zeit der) siehe **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der);** desgleichen **Wechsel (Meß-)** und **Wechsel-Zahlung;** wie auch **Zahl-Tag.**

Wechsel-Zahlung durch Abrechnung, siehe **Wechsel-Zahlung,** und **Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten;** wie auch **Zahlung durch Compensation.**

Wechsel-Zahlung durch Abschreibung, siehe **Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten,** und **Zahlung in Banco.**

Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten. Die Bezahlung derer Wechsel-Briefe muß stracks, und ihrem Inhalte nach, geschehen; jedoch auf solche Weise, und dergestalt, (und zwar mit Achtbahung bey der Zeit, wenn, und beym Gelde, womit) gleichwie man insgemein des Orts, da man bezahlen muß, gewohnt ist, solche Wechsel zu bezahlen; es sey denn, daß einige andere Bedingung in dem Wechsel-Briefe begriffen stehet. Die Bezahlung eines Wechsel-Briefes muß an den rechtmäßigen Inhaber desselbigen geschehen; und darum muß ein Acceptant oder Betraßirter in Vergnügung derer Wechsel-Briefe vorsichtig seyn. Wenn die Bezahlung eines Wechsel-Briefes am Verfall-Tage durch jemand, der den Betraßirten oder Acceptanten nicht kennet, gefordert wird, und er difficultiret, ob selbiger der eigentliche und rechtmäßige Inhaber des Brifes sey, und der Inhaber auch nicht beweisen kan, daß er derjenige sey, an welchem der Wechsel-Brief zu bezahlen gemacht oder endoßiret worden, dieweil er ein Fremdling und nirgends bekannt ist; so ist dem Acceptanten oder Betraßirten zu rathen, die Bezahlung bis auf den letzten Nachsicht-Tag auszustellen, ob vielleicht unterdessen jemand anders sich angeben und Ansprache thun möchte. Man mag keinen Wechsel-Brief, der directe an jemand zu bezahlen lautet, vor dem Verfall-Tage bezahlen, oder solche Bezahlung geschieht auf Gefahr des

Bezahlers. Wenn aber der Wechsel-Brief an Ordre gestellet ist; so mag der Betraßirte oder Acceptant, so wohl als ein anderer, selbigen negotiiren, und an ihn selbst zu bezahlen, endoßiren lassen, und also vor dem Verfall-Tage den Wechsel-Brief zu seiner Last vergnügen oder mortificiren. Wenn der Acceptant eines Wechsel-Briefes, der directe an jemand zu bezahlen lautet, auf des Inhabers Begehren es annimmt, selbigen am Verfall-Tage an einen Dritten bezahlen zu wollen, und deswegen sein Wort und Unterschrifft giebet; so ist er verbunden, der Inhaber mag in gutem Stande verbleiben, oder falliren, denjenigen zu vergnügen, den er das Versprechen gethan hat. Hieraus erhellet und wird offenbahr, daß der Inhaber selbst Eigenthums-Herr vom Wechsel-Briefe gewesen, und ihm derselbige vor eigene Rechnung zugekommen oder remittiret sey. Wenn ein Wechsel-Brief directe an jemand zu bezahlen gemacht ist; so mag derjenige, vor wessen Rechnung die Parthey remittiret worden, als welcher Principal-Eigenthums-Herr des Wechsel-Briefes ist, die Commißion, worinnen begriffen, daß an einen solchen und solchen Mann bezahlet werden soll, wiederuffen, oder wiederrufen lassen, wenn die Sache noch im vorigen Stande, und ehe solcher bey dem Acceptanten bezahlet ist. Und ist solchenfalls der Acceptant gehalten, die Gelder zum Behuff desjenigen, welcher hierzu berechtiget zu seyn befunden worden, zu nuntiiren oder zu verpfänden, im Fall er selbigen wegen Nicht-Bezahlung nicht will protestiren lassen. Wenn aber ein Wechsel-Brief an Ordre zu bezahlen gemacht wird; so machet der Remittent denjenigen, an wessen Ordre er den Wechsel-Brief zu bezahlen stellen läßet, schlechterdings zum Herrn von demselbigen Briefe, und giebt ihm Macht darüber zu disponiren, der Acceptant aber muß an denjenigen bezahlen, zu wessen Behuff selbiger endoßiret worden. Wechsel-Briefe, welche auf einen präcisen genannten Tag z. E. auf ult. Junii oder 20 August, oder med. Novembr. zu bezahlen gemacht sind, werden durch promte Bezahler auf denselben Tag vergnüget: Wenn aber der Verfall-Tag zwar nach Uso, nach Dato oder Nachsicht calculiret wird; so geschieht alsdenn die Bezahlung insgemein nicht vor dem Tage nach dem Verfall Tage, und ein promter Bezahler soll alsdenn des Tages hernach bezahlen. In solchem Fall aber mag auch ohne des Bezahlers Präjuditz die Bezahlung auf den Verfall-Tag geschehen. Wechsel-Briefe, die auf Sicht, oder einen Tag oder zwey Nachsicht zu bezahlen lauten, gehören sich auf Präsentirung ohne längere Nachsicht bezahlet zu werden. Dieses solte und gebührte sich durch eine speciale Verordnung festgestellet zu werden, massen es wieder die Billigkeit streitet, daß man an theils Orten von Wechsel-Briefen, auf Sicht oder kurtze Sicht zu bezahlen lautende, die Vergnügung 6 Tage ausstellen oder prolongiren mag, dieweil insgemein auf Sicht darum remittiret wird, daß man das Geld auf diese Zeit präcise benöthiget ist. Alle Wechsel-Briefe müssen präcise binnen denen Nachsicht-Tagen nach dem

Verfall-Tage, der durch ausdrückliche Willkühr oder Observantz des Orts, wo die Bezahlung geschehen muß, statuiret oder eingeführet ist, bezahlet werden, und von dem Inhaber muß, damit der Acceptant ohne sein Präjuditz so lange verschont bleibe, und man auch bis dahin mit Protestiren anstehen, zugestanden werden. Zu Amsterdam hat man 6 Nachsicht-Tage nach dem Verfall-Tage, Sontag und Fest-Tage darinnen begriffen; und so der Acceptant am sechsten Tage bezahlt, wird selbige Bezahlung zwar nicht vor promte, doch aber vor gute Bezahlung, und mit welcher Inhaber zu frieden seyn muß, gehalten. Und also wenn der Wechsel-Brief in der Wechsel-Banck bezahlet werden muß, und die 6 Nachsicht-Tage noch nicht völlig verlauffen seyn, ehe die Banck wegen Verfertigung neuer Bücher geschlossen wird, oder daß selbiger eben in Schliessung der Banck verfällt; so mag der Acceptant die Bezahlung, bis auf den dritten Tag, da die Banck wieder geöfnet wird, ausstellen, und alsdenn mit Abschriebung voll thun. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebrauch c. 16 § 1-10. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II p. 274 u. f. Dieses geschieht aber nur zu Folge der Observantz, nicht aber nach der Keure oder Ordonnantz, welche mit Recht ordnet, daß ein Inhaber ohne sein Präjuditz so lange warten möge, nicht aber, daß er so lange warten müße. Zu Rotterdam und Mittelburg hat man gleichfalls sechs Nachsicht-Tage. Ein gleiches ist zu Anwerpen durch eine Keure daselbst, in der Versammlung des am Montage sitzenden Raths, war der 14 Febr. 1667 decretiret, und am 18 Dito publiciret worden, und werden die Sonn- und Fest-Tage daselbst mit zu denen Nachsicht-Tagen gerechnet; aber die Wechsel-Briefe, so auf Sicht und per Cassa zu bezahlen lauten, müßen, nach der Gewohnheit daselbst sogleich innerhalb 24 Stunden bezahlet werden. Desgleichen geschieht auch zu Cöln; wie auch zu Breßlau, vermöge des 7 Art. der Wechsel-Ordnung daselbst, und zu Nürnberg laut des 15 Artickels von der Banck-Ordnung, daselbst aber werden die Sonn- und Fest-Tage nicht gerechnet, gleichwie auch zu Venedig, woselbst man auch sechs Nachsicht-Tage giebet, nicht geschicht. An andern Orten hat man wenigere Nachsicht-Tage, gleichwie zu London nur drey Nachsicht-Tage eingeführet sind; zu Franckfurt am Mayn zwischen der Messe viere, laut des 12 und 13 Art. des erneuerten Wechsel-Reglements, so am 18 Sept. 1666 aufgerichtet worden, und müssen die Wechsel-Briefe, welche auf Sicht oder 2 bis 3 Tage Nachsicht lauten, daselbst längstens innerhalb 24 Stunden nach der Präsentation, oder nachdem sie verfallen sind, bezahlet werden. Zu Leipzig hat man sonst zwischen den Messen 5 Nachsicht-Tage, ingleichen zu Augspurg, laut des 5 Art. der Wechsel-Ordnung daselbst gehabt, worinnen auch ausdrücklich geordnet, ist, daß die auf Sicht lautende Wechsel-Briefe, wo nicht stracks, doch längstens innerhalb 24 Stunden nach der Präsentation müssen vergnüget werden. Doch sind solche Nachsichts-Tage an beyden Orten nunmehr völlig abgeschafft.

An

An andern Orten hat man mehr Nachsicht-Tage, als zu Neapolis achte, zu Dantzig zehen, und so viel auch zu Paris, Rouen, Rochelle, Nantes, Bourdeaux, und in gantz Franckreich, und zu denselben werden daselbst der Verfall-Tag, der Tag des Protests, Sonn- und Fest-Tage mit gezählet, wie zu sehen aus dem Tit. V. Artic. 4. und 6. in des Königs Ludewigs XIV. Ordonnantz wegen des Commercii. Zu Hamburg hat man zwölf Nachsicht-Tage, worunter der Verfall-Tag mit gerechnet ist. Weil aber daselbst an Sonn- und Fest-Tagen nicht protestiret werden kan; so mag man, wenn am zwölften Tage ein Sonn- oder Fest-Tag einfält, noch den folgenden Tag darauf protestiren lassen, laut des 4 Art. der Hamburger W. O. Zu Stockholm hat man gleichfals 12. Nachsicht-Tage, laut des 70. Art. des Privilegii, welches der König von Schweden denen Directoren der Königlichen Factorey und Comtoiren verstattet hat. Zu Cadix, Madrit, Sevilien, und in gantz Spanien hat man 14 Nachsicht-Tage, zu Genua 30. Tage, aber zu Livorno, Mayland u. anderswo in Italien, hat man keine gewisse Zeit noch Ordnung; sondern daselbst stehet es bey dem Inhaber, ob er dem Betraßirten Nachsicht geben oder so stracks protestiren wolle. Phoonsens Amst. Wechs. Gebr. Beylagen Lit. A. und Siegels Corp. Jur Camb. P. II. p. 358. Alle Wechsel-Briefe von 300. Fl. und drüber müssen, ungeachtet einiger widriger Clausuln, Stipulationen oder Acceptationen, zu Amsterdam in der Wechsel-Banck vergnüget werden, bey Straffe, daß solche widrigen Falls vor übel bezahlt gehalten werden sollen, und darzu noch bey 25. Fl. Verlust. Willekeuren III. Deel I. Boek, T. 8. n. 9. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebrauch, c. 16 §. 1. und Siegel l. c. p. 275. Wenn die Summe aber weniger, als 300. Fl. beträgt; so schreiben zwar die Buchhalter in der Amsterdamer Banck gegen Erlegung eines Schillings nebst der Aßignation ab; aber diesen zu ersparen, und die Keure zu observiren, wird oftmahls durch denjenigen, der weniger als 300. Fl. abschreiben muß, eine Summe von 300. Fl. oder etwas mehr über das, was er schuldig ist, an seines Gläubigers Rechnung abgeschrieben, der dieselbe mehrere Summe, nebst Restituirung an denjenigen, der ihm zu viel abgeschrieben hat, wiederum abschreibet. Und hierdurch entgehet denen Buchhaltern dieser Schilling, und sind sie doppelter Mühe unterworffen. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. Beylagen Lit. B. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 358 u. f. Wo Wechsel-Bäncke sind, gehört es sich, daß alle Wechsel-Briefe von grossen und kleinen Summen, in was vor Geld-Sorten solche auch zu bezahlen seyn mögen, ohne Unterscheid in der Wechsel-Banck vergnügt werden. Phoonsen l. c. c. 16. §. 12. und Siegel l. c. p. 276. In dem Artickel: Valuta, im XLVI Bande, p. 463 u. ff. ist angemercket worden, daß wegen des Unterscheids zwischen dem Werthe des Banco- und Courant-Geldes, obiges nicht practicable sey, wofern nicht eine Courant-Banck aufgerichtet wird, welche, wenn man in derselben nicht allein die Wechsel- sondern auch Waaren- und andere Schulden bey der Abschreibung, gleichwie anjetzo in der Wechsel-Banck geschieht, bezahlen könnte, nützlich seyn würde 1) zu grosser Bequemlich-

keit aller derer, die sich solcher bedienen, gleichwie die Erfahrung bey der jetzigen Wechsel-Banck bezeuget, daß vermittelst der Abschreibung einer unglaublichen Mühe in der Einnahme und Ausgabe, auch viel Verwirrung, welche bey dem Riscontriren der Bezahlung in dergleichen Städten, da man keine Wechsel-Bäncke hat, vorgekommen wird; 2) Würde bey Aufrichtung einer Courant-Banck der Kaufmann viel Caßir-Geld menagiren können; 3) Würde die Banck van Leening oder die Leih-Banck hierbey sehr viel profitiren; 4) Würde ein Kauffmann allezeit wissen können, wie viel Avanzo er würcklich habe, darüber zu disponiren; welches ein Kauffmann, der einen Caßirer hält, nicht allezeit wissen kan, weil einige Caßirer ihren Vortheil dabey finden, daß sie den Empfang nicht stracks abgeben, und die Bezahlung unter allerhand Vorwand, daß sie jetzt zu rechnen hätten, verschieben; 5) Würde ein Kauffmann durch solches Abschreiben an seinen Gläubiger den Respect mainteniren, welcher durch seinen Caßirer, ihm unbewust, mit dergleichen Zahlungs-Verschub, von dem, was der Kauffmann, als sein Patron, an ihn aßigniret hat, öfters verringert und gekräncket wird; 6) Würde der Kauffmann, indem er selbst abschriebe, gewiß seyn können, daß sein Gläubiger bezahlet wäre, da er hergegen, wenn er an seinen Caßirer aßigniret, dessen nicht versichert ist, und erst den Gläubiger fragen, oder sich den Caßirer seine Aßignation vorzeigen lassen muß, welches aber nur Mißtrauen veranlasset; 7) Würde ein Kauffmann die Bezahlung aus denen Banck-Büchern jederzeit beweisen, und sich so sehr nicht um die Einforder- und Verwahrung der Quittungen und Aßignationen bekümmern dürffen; 8) Würde er sich nicht zu fürchten und zu hazardiren haben, daß sein Caßirer sein Geld einem andern anvertrauen, oder selbst damit durchgehen, und banquerout spielen möchte, (gleichwie schon mehrmahls unterschiedliche Kaufleute durch ihrer Caßirer Falliment erfahren und verschmertzen müssen) und würde derjenige, dessen Caßirer nicht auswärts, sondern bey ihm im Hause wohnet, es sey sein Diener, oder ein anderer, nicht in Furcht und Kümmerniß leben dürffen, daß er ihm mit seinem Gelde durchgehen möchte, sondern da sein Geld selbst verwahret ist, könnte er ohne Sorge schlaffen, ohne zu fürchten, daß es ihm die Diebe stehlen möchten, dieweil es in der Banck wohl und sicher verwahret seyn würde; 9) Würde bey Aufrichtung einer Courant-Banck das Agio von dem schweren Banco-Gelde gegen Courant-Geld reguliret werden können, und ein jeder könnte bey Abschreibung oder Einbringung und Abholung derer Contanten besser accommodiret werden, und dabey mercklichen Vortheil haben, ohne sein Geld in Gefahr zu setzen, wie in der Ein- und Verwechselung des Banco-Geldes nun zur Zeit geschicht; 10) Könnte durch Aufrichtung ofermeldeter Banck und Reglements, vor was Preiß man alle Sorten in die Banck bringen, und wieder daraus erheben möge, ein jeder accommodiret und dem so scharff verbotenen, auch schädlichen Geld-Aufwechseln von Particulier-Leuten vorgekommen, und gesteuret, zugleich auch dem Auswerffen (Biquettiren) der kleinen Müntze, ingleichen dem Verschmeltzen von derselben schwere-

sten

sten und besten Stücken, auch daß solche nicht auſſer Landes geschleppet würden, verwehret werden; worzu auch wohl vornemlich und eigentlich die Wechsel-Banck aufgerichtet worden, und wogegen zwar sehr scharffe Befehle ergangen, aber aus Ermangelung guter Ordnung, nicht observiret worden seyn; 11) Könnte man durch Aufrichtung einer Courant Banck dem Silber-Handel derer Particulier-Personen, und daß niemand wider den öffentlichen Fuß einige Geld-Sorten von geringerm Halt und Gewichte müntzen, oder beschnittene Müntze unterschleiffen dürffe, auch entgegen gehen und verschaffen, daß der gantze Silber-Handel zum wenigsten gröstentheils von sich selbst der Banck heimfallen müste, auch alle falsche Müntzen und Beyschläge desto eher offenbahr gemacht, und die falschen und beschnittenen Müntzen nicht so leicht ausgegeben würden. Wenn nicht so viel Geld im Handel und Wandel gänge und gäbe wär, und wenn dieselbigen falschen Stücken, nachdem ste unter die guten Sorten in die Banck gebracht, daselbst durchschnitten, und in den Schmeltz Tiegel geworffen würden; 12) Würde diese Banck nicht allein dem Kauffmanne, sondern auch dem gemeinen Besten nütze und vorträglich seyn; ferner würde es auch zu grossem Vortheil gereichen, dieweil bey einer guten Direction die Wechsel-Banck unglaubliche Summen von sehr viel tausend Gülden jährlich ohne alle Beschwerung, und zu grosser Erleichterung, auch Commodität und Sicherheit des Kauffmanns, profitiren würde. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. Beylagen Lit. C. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 359 u. f. Die Wechsel-Briefe, welche in der Wechsel-Banck müssen vergnügt werden, und directe auf jemand, der in der Wechsel-Banck Rechnung hat, lauten, werden insgemein zu Amsterdam vergnüget, ohne Forderung oder Eincaßirung des Wechsel-Briefes, damit die Bezahlung allezeit aus denen Büchern in der Wechsel-Banck erwiesen werden kan. Der Auf- und Abschlag vom Agio des Banco-Geldes laufft zum Vortheil oder Nachtheil des Inhabers. Denn die Wechsel-Briefe, lautende in der Wechsel-Banck zu bezahlen, müssen durch den Acceptanten, wie hoch auch das Agio immer lauffe, in der Wechsel-Banck vergnüget werden; auch mag er durch Satisfaction des Abschreibens bezahlen, so niedrig auch das Agio fallen möchte. Die Bezahlung der Wechsel-Briefe, lautende in Courent-Gelde auſſer der Wechsel-Banck, soll mit gantzem Gelde, und nicht in Müntze, geschehen. Die Erhöhung und Absetzung des Geldes, oder der Müntze des Ortes, wo die Bezahlung der Wechsel-Briefe in Courent-Gelde geschehen muß, laufft zum Hazard, Nutzen oder Schaden des Inhabers des Wechsel-Briefes. Denn der Acceptant muß in solchem Gelde bezahlen, worinnen man gewohnet ist, Wechsel-Briefe zu vergnügen, und dieses auch in solchem Werthe, der am Verfall-Tage courrent und gangbar ist. Der Betraßirte muß keine Tratten auf die blosse Nachricht von dem Traßirer vergnügen, ob selbige schon directe an jemand zu bezahlen lauten, es sey denn, daß ihm der Wechsel-Brief vorgezeiget, und selbiger von ihm recognosciret und acceptiret sey. Einen Wechsel-Brief, an Ordre zu vergnügen lautende, muß der Acceptant nicht vergnügen, als nur denjenigen, der ihm offenbahrlich beweisen kan, daß der Brief directe an ihn zu bezahlen endoßiret sey. Demjenigen mag man wohl bezahlen, an welchen der unacceptirte Wechsel-Brief endoßiret ist, wenn auch schon der acceptirte an ihn nicht endoßiret wäre; alsdenn aber muß der acceptirte nebst dem endoßirten Briefe beyderseits präsentiret oder behändiget und nachgesehen werden, ob der Acceptirte auch an jemand anders endoßiret sey. Wenn ein Wechsel-Brief an A. oder Ordre zu bezahlen lautet, soll ein vorsichtiger Acceptant an A. directe nicht abschreiben, bevor er bewiesen habe, daß er noch Inhaber des Briefes sey, und A. ist auf sein Begehren gehalten, den Wechsel-Brief directe an ihn selbst zu endoßiren, und darauf zu schreiben: Den Inhalt dieses beliebe der Herr in Banco auf meine Rechnung abzuschreiben, dafern er will, daß die Bezahlung an ihn geschehen soll. Wenn ein Wechsel-Brief, an Ordre zu bezahlen lautende, durch unterschiedliche Personen endoßiret ist, und am Verfall-Tage durch den Acceptanten an den Inhaber bey Abschreibung in der Wechsel-Banck vergnüget wird; so observiret ein vorsichtiger Acceptant anjetzo, daß er in seiner Aßignation der Abschreibung, dem Vorzeiger oder zuletzt Endoßirten vor denjenigen, an wessen Ordre der Wechsel-Brief zu bezahlen gemacht ist, zu bezahlen ordiniret; Zum Exempel, ein Wechsel-Brief, lautende zu bezahlen an Ordre, von D. durch D. endoßiret, an Ordre von E. durch E. an die Ordre von F. durch F. an die Ordre von G. daß er den Belauff abschreibe an G. vor D. Denn also ist derjenige, der die Bezahlung bekommt, obligiret, vor die Gültigkeit der Endossementen, und vor dessen Anspruch, den D. an wessen Ordre zu bezahlen der Wechsel-Brief gemacht ist, auf selbigen solte thun wollen oder können, zu stehen. Ein vorsichtiger Acceptant soll keinen Wechsel-Brief, der an Ordre lautet, bezahlen, als nur gegen Eincaßirung seines acceptirten Wechsel-Briefes. Wenn ein Wechsel Brief, der an Ordre lautet, durch den Betraßirten nicht acceptiret ist; so mag derselbe durch ihn am Verfall-Tage an denjenigen, der ihm den Prima oder Secunda auf ihn endoßiret zuvorher zeiget, contentiret werden. Und nachdem er den einen bezahlet hat; so ist er alsdenn zu der Vergnügung des andern nicht gehalten, ob ihm schon selbiger endoßiret, und an jemand anders zu bezahlen lautende, vorgeleget werden solte. Wenn am Verfall-Tage dem Betraßirten zwey Prima- oder zwey Secunda-Wechsel-Briefe von einer Summe, von einem Dato, und auch zum Behuf eines und eben desselbigen Inhabers, oder Ordre, ingleichen auf einerley Zeit zu bezahlen, vorkommen, und er nur Aviso von dem Traßirer hat, daß er diese Summe einsmahls auf ihn getraßiret, und keiner von beyden Briefen bey ihm acceptiret sey; so muß er in der Vergnügung vorsichtig seyn, und mag zwar wohl, wenn diese beyden in eines Mannes Hand seyn, den ersten vergnügen und eincaßiren; wenn aber selbige Briefe an zwey besondere zu bezahlen endoßiret sind, so handelt er vorsichtiger, daß er sie beyde protestiren lasse; zum wenigsten muß er keinen von beyden vergnügen, als nur gegen gnugsame Caution vor die Ersetzung der Summe, die er bezahlt mit Her-Wechsel und Unkosten, im Fall befunden werden solte, daß er unrecht-

rechtmäßig bezahlet habe, und daß der Wechsel-Brief, den der Empfänger des Geldes vorzeiget, untreulich endoßiret worden. Obschon ein Wechsel-Brief directe an jemand zu bezahlen lautet; so mag dennoch selbiger am Verfall-Tage an des Inhabers-Ordre ohne Kummer vergnüget oder abgeschrieben werden. Ein Betraßirter muß sich in Vergnügung des Wechsels, an unterschiedene zu bezahlen lautende, wohl vorsehen, und selbigen nicht anders, als an sie alle, auf Ordre von ihnen allen, bezahlen. Gegen einen Wechsel-Brief hat keine Compensation oder Rescontre statt, ohne mit Consens des Inhabers. Ein Acceptant ist nicht gehalten, am Verfall-Tage an den Vorzeiger seines acceptirten Wechsel-Briefes schlechterdings zu bezahlen, ob solcher schon an Ordre zu bezahlen lautet, wenn derselbe oder ein anderer von eben diesem Inhalt an ihn nicht endoßiret ist, auch nicht, wenn etwas wesentliches an dem Endossement manquirt; sondern er ist zu prätendiren befugt, daß der Inhaber oder Vorzeiger ihm suffisante Caution stelle, daß niemand nachhero ihm dißfalls etwas abfordern würde, oder er kan auch Abtrag thun, wenn er den Belauf versiegelt niederlegt, oder auf eine unterschriebene und besiegelte Rechnung, die denjenigen angehet, der mit behörigen endoßirten Wechsel-Briefen sich zum gültigen Inhaber des Briefes legitimiren wird, abschreiben lässet. Wer einen Wechsel-Brief unter einiger Limitation oder Condition acceptiret hat, der ist nicht gehalten, selbigen anders als unter diesen stipulirten Conditionen, zu bezahlen. Wer einen Wechsel-Brief acceptiret hat, unter Protestation, daß er vermeyne, ob sey ein anderer Wechsel-Brief von eben derselben Summe bey ihm acceptiret, und daß, im Fall es sich also befinden solte, diese Acceptation null und nichtig seyn soll, der ist zu der Bezahlung nicht verbunden, es sey denn der Secunda-Wechsel-Brief, den er vermeynt acceptirt zu haben, acceptirt oder unacceptirt an ihn eingehändiget worden, oder daß ihm wegen alles Anspruchs, und nachhero zu befürchtender Mahnung von des Briefes Principalen genugsame Guarantie geschehen. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 16. §. 13. u. f. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 276. u. f.

Wechsel-Zahlung durch die Acceptilation, siehe **Zahlung durch Compensation.**

Wechsel-Zahlung durch Anweisung oder Aßignation, siehe **Wechsel-Zahlung** und **Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten**, ingleichen **Zahlung durch Anweisung.**

Wechsel-Zahlung durch Aßignation, siehe **Wechsel-Zahlung**, und **Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten**; ingleichen **Zahlung durch Anweisung.**

Wechsel-Zahlung durch den Aussteller eines Wechsel-Briefes, siehe **Wechsel-Zahlung eigener Wechsel-Briefe.**

Wechsel-Zahlung in baarem Gelde, siehe **Wechsel-Zahlung**, und **Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten**, ingleichen **Zahlung in baarem Gelde.**

Wechsel-Zahlung in Banco, siehe **Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten**; ingleichen **Wechsel-Banck**, und **Zahlung in Banco.**

Wechsel-Zahlung per Cassa, oder Wechsel Zahlung in baarem Gelde, siehe **Wechsel-Zahlung**, und **Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten**; ingleichen **Zahlung in baarem Gelde.**

Wechsel-Zahlung gegen Caution, siehe **Wechsel-Zahlung**; ingleichen **Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten**; **Wechseln (Caution in)**; **Wechsel (Rück-)**; **Wechsel-Briefe (verlohrne)**; **Wechsel-Briefe (nachgemachte)**; **Wechsel-Briefe (mehrfache)**; und **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Zahlung durch Ceßion, oder Wechsel-Zahlung, durch Anweisung, siehe **Wechsel-Briefe (Cedirung der)** und **Wechsel-Briefe (indoßirte)**; wie auch **Wechsel-Zahlung**; ingleichen **Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten**; und **Zahlung durch Anweisung.**

Wechsel-Zahlung in Commißion, siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln, (Vollmacht in).**

Wechsel-Zahlung durch Compensation, und Novation, oder Compensirung und Abrechnung auf Wechsel-Briefe, siehe **Wechsel-Zahlung**, und **Zahlung durch Compensation.**

Wechsel-Zahlung mit Contanti, oder baarem Gelde, siehe **Wechsel-Zahlung**, und **Zahlung in baarem Gelde.**

Wechsel-Zahlung durch die Contraposition, oder Wechsel-Zahlung durch Scontro, siehe **Scontro**, im XXXVI Bande, p. 658. und **Scontro-Buch**, ebend. p. 658. u. f. ingleichen **Rescontriren**, im XXXI Bande, p. 687. u. f. wie auch **Zahlung durch Scontro**, und **Zahlung durch Ueberschreibung.**

Wechsel-Zahlung durch Delegation, oder Wechsel-Zahlung durch Anweisung, siehe **Wechsel-Zahlung**, und **Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten**, wie auch **Zahlung durch Anweisung.**

Wechsel-Zahlung durch einen Dritten, oder Bezahlung der Wechsel-Briefe Sopra Protesto wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Bezahlung. Wenn ein Wechsel-Brief wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Bezahlung protestiret ist, stehet einem jeden frey, auch demjenigen, an welchen der Wechsel-Brief zu bezahlen lautet, oder endoßiret ist, selbigen Sopra Protesto zu Ehren des Traßirers oder Endoßirers zu bezahlen. Ein Acceptant kan seinen freywillig acceptirten Wechsel-Brief S. P. zu Ehren seines Endoßirers nicht bezahlen, dieweil er als Acceptant an den Endossenten verbunden ist; ein Betraßirter aber, der noch nicht acceptiret hat, kan den Wechsel-Brief S. P. zu Ehren des Traßirers

rers oder Endossanten bezahlen, eben als ob er eine dritte Person und in dem Wechsel-Briefe nicht begriffen oder genennet wäre. Wenn ein Acceptant vor des Traßirers Rechnung betraßiret ist, und derselbe an ihn die Provision nicht versorget, und er in Kummer ist, daß er mit Mühe die Wider-Bezahlung der Tratten, so er auf sich genommen, bekommen werde, in solchem Fall muß er die von ihm acceptirten Wechsel-Briefe nicht freywillig bezahlen, und sich revaliren, sondern selbige protestiren lassen, und sie selbsten oder durch einen andern S. P. bezahlen und die cedirten Ansprüche auf den Traßirer nehmen oder nehmen lassen, als wodurch er den Traßirer desto geschwinder, sowohl zur Wider-Ersetzung der Gelder, die er vor die Valuta des Wechsels empfangen, als vor die Bezahlung der Gelder, die er vor ihn bezahlet, convinciren kan. Niemand muß einen Wechsel-Brief wegen Nicht-Bezahlung protestiret bezahlen, ehe daß er vor einem Notario entweder vor demselbigen, der protestiret hat, oder einem andern sich declariret habe, zu wessen Ehren er selbigen bezahle, wovon der Notarius hinten an dem Protest, oder in einer besondern Acte Registratur machen, und Kenntniß hiervon anmercken muß. Der einen Wechsel-Brief S. P. bezahlet, succediret von sich selbst in des Inhabers des Briefes Rechte, obschon kein formaler Transport, Subrogation oder Ceßion der Klage durch den Inhaber an den Bezahler gegeben worden. Jedoch allem Disput vorzukommen, thut der Bezahler vorsichtiger, daß er den Inhaber sein Recht und Action an ihn cediren und transportiren läßet. Der Inhaber eines Wechsel-Briefes, der wegen Nicht-Bezahlung protestiret, ist nicht gehalten, die Bezahlung S. P. von einem Dritten anzunehmen, es sey zu des Traßirers oder des Endossenten Ehren, durch welche er diese selber verehren, und ihm mit einem erstern Endossenten über den Her-Wechsel vorstehen oder sich revaliren will; es wäre denn, daß dieser Dritte bewiese, daß die Verehrung des Wechsel-Briefs ihm insbesondere recommendiret sey; in welchem Fall der Inhaber zur Bezahlung obligiret ist, wenn selbige zu Ehren des Traßirers geschicht, sie absolut anzunehmen; auch zu Ehren eines Endoßirers, wenn selbiger bereit ist, vor Rechnung eines ersteren oder früheren Endossenten oder des Traßirers, selbigen zu verehren, und vor bezahlt zu halten, und diesen Endossenten, vor welchen ein Dritter die Bezahlung präsentiret, zu liberiren. Der Inhaber eines Wechsel-Briefes, der die Bezahlung annimmt, ist gehalten, an denjenigen, der ihn bezahlet, sein Recht, welches er als Inhaber des Wechsel-Briefes hat, zu cediren und zu transportiren, sowohl wider den Acceptanten, als denjenigen, zu dessen Ehren die Bezahlung geschicht, und auch aller andern, die ihm, es seyn Traßirer oder Eincaßirer, obligiret sind. Wenn der Wechsel-Brief durch des Inhabers Correspondenten, von welchem ihm selbiger remittiret worden, indoßiret ist; so soll ein vorsichtiger Inhaber keine Bezahlung S. P. zu Ehren der Endossementen annehmen, als nur unter ausdrücklicher Bedingung, daß der Bezahler seinen Regreß auf seinen Correspondenten oder Endossanten nicht soll suchen mögen, und bey Cedirung seiner Action an denselben sich selbiges ausdrücklich bedingen. Der Inhaber eines Wechsel-Briefes, der wegen Nicht-Bezahlung protestiret, und S. P. durch einen Dritten zu bezahlen angenommen worden, ist nicht gehalten, den Wechsel-Brief aus seinen Händen zu geben, oder dem Annehmer zu überliefern, bevor er von demselben würcklich bezahlet sey. Wer einen Wechsel-Brief S. P. zu Ehren eines Traßirers bezahlet, hat keinen Regreß auf die Endossenten. Wer einen Wechsel-Brief S. P. zu Ehren eines Endossenten bezahlet, hat nicht allein seinen Regreß auf denselben, sondern weil er ein rechtmäßiger Inhaber des Wechsel-Briefes gewesen ist, auch auf alle die Endossenten vor ihm, und auf den Traßirer, nicht aber auf die Endossenten, die nach ihm folgen. Wenn die Bezahlung eines Wechsel-Briefs, der wegen Nicht-Bezahlung protestiret ist, unterschiedenen S. P. anpräsentiret wird; so ist darzu derjenige vor allen andern berechtiget, der die Bezahlung zur Ehre oder vor Rechnung des Traßirers zu thun prätendiret; und derjenige, der die Bezahlung vor einen früheren Endossenten prätendiret, kan hierzu vor demjenigen, der vor einen folgenden oder spätern Endossenten bezahlen will, zugelassen werden. Wenn ein Wechsel-Brief S. P. zu Ehren eines Endossenten bezahlet ist, und der Betraßirte oder Acceptante mit sich selbst zu Rathe gehet, oder sich ein anderer der selbigen zu Ehren eines früheren Endossenten, oder des Traßirers, ehe daß der Bezahler sich revaliret habe, bezahlen will, offenbahret; so ist der Bezahler gehalten, die Wider-Bezahlung der Summe, die er bezahlt hat, nebst denen von ihm vorgelegten Unkosten und der halben Provision zu empfangen. Man muß in Bezahlung derer Wechsel-Briefe S. P. zu Ehren des Traßirers vorsichtig seyn, und noch vorsichtiger, wenn die Bezahlung zu Ehren eines Endossenten geschieht; vor allem aber muß man keine Wechsel-Briefe S. P. bezahlen, als zu Ehren derjenigen, die man wohl kennet, und mit welchen man confidente Correspondentz pfleget, und von deren guten Zustande und Großmüthigkeit man vollkommen versichert ist. Wenn der Acceptant im Stande ist bezahlen zu können, und gleichwohl wegen Nicht-Bezahlung protestiren läßet; so thut derjenige, der solchen protestirten Wechsel-Brief S. P. zu Ehren des Traßirers bezahlen will, vorsichtig, daß er zuvor bey dem Acceptanten untersuchet, was vor gründliche Ursachen der Verweigerung er habe, warum er nicht bezahlet? Immassen selbige also beschaffen seyn könnten, daß auch einem andern, den Wechsel-Brief S. P. zu bezahlen, nicht zu rathen stünde. Wenn der Protest wegen Nicht-Bezahlung versendet worden; so ist es nicht zu rathen, der Wechsel-Brief wäre denn annoch vorhanden, selbigen S. P. zu bezahlen, es sey denn, daß der Inhaber des Briefes oder Empfänger der Gelder gut sage, oder Bürgschafft vor die Restitution stelle, weil durch den Traßirer oder Eincaßirer auf die Vorzeigung des Protests alleine der Her-

Wechsel vielleicht möchte seyn vergnüget worden. Man muß auch vorsichtig seyn in Bezahlungen der Wechsel-Briefe S. P. die an Ordre und einige Zeit nach Sicht zu bezahlen lauten, wenn von denselbigen sonder Zeit-Versäumniß die Acceptation nicht gefordert worden; und muß man sich voraus hüten, einen Wechsel-Brief S. P. zu bezahlen, der nicht bey Zeiten oder binnen den gewöhnlichen und gesetzten Nachsicht-Tagen wegen Nicht-Bezahlung protestiret ist. Ferner muß man alle Vorsichtigkeit in Bezahlung S. P. observiren, wie hiervon in dem Artickel: **Wechsel-Briefe, (Acceptirung protestirter)** gehandelt vorgestellet worden. Wenn ein acceptirter Wechsel-Brief wegen Nicht-Bezahlung protestiret wird und der Acceptant im Stande zu zahlen ist; alsdenn hat es keine Schwierigkeit, solchen Wechsel-Brief S. P. zu honoriren, dieweil, falls der Traßirer oder Eincaßirer nicht wieder bezahlen wolte oder könnte, der Acceptant obligiret und gehalten bleibet. Ein vorsichtiger Acceptant, der aus gewissen Ursachen resolviret ist, seine acceptirten Wechsel-Briefe wegen Nicht-Bezahlung protestiren und auf den Traßirer retourniren zu lassen, soll jemanden, dem er es vertrauet, aussuchen, der den Wechsel-Brief S. P. zu Ehren des Traßirers bezahlen lasse, selbigen auch die Cedirung der Klage von dem Inhaber annehmen lassen, und durch denselben seinen Regreß auf den Traßirer suchen. Wenn man einen Wechsel-Brief S. P. zu Ehren des Traßirers oder eines Endossenten bezahlet; so ist der Bezahler gewohnt (falls er keinen Avanzo desjenigen, vor dessen Rechnung er bezahlet, bey sich hat) den Belauff par a Point her zu traßiren auf denjenigen, vor wessen Rechnung er dasselbige recapitiret und bezahlet hat, bestehende in der Summe des bezahlten Wechsel-Briefes, vermehret mit der gewöhnlichen Provision und Courtage, nebst den Unkosten vom Protest und Brief-Porto. Wenn der Bezahler eines Wechsel-Briefs S. P. sich revaliret, ist er gehalten, nebst dem Aviso von seinen Tratten an denjenigen, den er betraßiret, den Wechsel-Brief oder die Wechsel-Briefe, so er bezahlet hat, sammt der Protest- und seiner Acceptations-Acte, mit beygefügter Quittung des Inhabers, zu senden, dieweil es nöthig ist, sich desselben zu bedienen. Wenn die Bezahlung eines Wechsel-Briefes S. P. zu Ehren des Traßirers geschieht, da zugleich ein Endossant oder auch, so deren mehr sind, selbige allerseits obligiret sind; so ist der Bezahler an alle diejenigen, die mit ihm obligiret sind, gehalten, recta und sonder Zeit-Versäumniß die Protest-Acte zu übersenden und zu avisiren, daß er zu Ersparung der geringsten Mühe und resp. der Endossanten Wechsel-Schäden vorzukommen, mit ihrem Obligo sich recta auf den Inhaber revaliret habe. Aber ein solcher Verehrer diffidiret dem Traßirer und empfängt deswegen von ihm schlechten Danck. Der Traßirer oder Eincaßirer eines Wechsel-Briefes, so wegen Nicht-Bezahlung protestiret, und S. P. durch jemand,

der darzu ersucht oder nicht ersucht worden, bekannt oder unbekannt, zu ihrer Verehrung, durch den Bezahler contentiret wird, damit er seinen Vorschuß, weil er betraßiret wird, wieder erlange, ist verbunden die Tratten zu recapitiren, und promt zu bezahlen, wenn er nicht eine grosse Unhöflichkeit begehen will; und auf Verweigerung kan er zur Bezahlung vor den Her-Wechsel und Unkosten durch den Bezahler (weil er des Briefes Inhaber seine Rechte erlanget) gar geschwinde nach Wechsel-Recht hierzu genöthiget werden. Ein Traßirer, der Schwierigkeit machet, daß sein schon acceptirter Wechsel-Brief nicht bezahlet, sondern wegen Nicht-Bezahlung protestiret werden möge, thut vorsichtig, wenn er jemand ordiniret oder ersuchet, falls solcher geschieht, daß er es zu thun, und zugleich von dem Inhaber seine Action, die er auf den Traßirer und Acceptanten hat, sich cediren zu lassen beliebe, damit er, auf verweigerte Bezahlung des Her-Wechsels, welcher bey ihm, dem Traßirer, vergnüget worden, den Acceptanten geschwinde und bald zur Bezahlung veranlassen oder executiren könne. Wer einen Wechsel-Brief S. P. zu Ehren des Traßirers oder Endossenten acceptiret hat, und selbigen am Verfall-Tage bezahlet, von dem wird davor gehalten, daß er selbigen auch S. P. vor Rechnung desjenigen, wem zu Ehren er solchen acceptiret hat, bezahlen müsse, und ist es unnöthig, die Protestation der Bezahlung wegen renoviren zu lassen. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 18. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 281. u. ff.

Wechsel-Zahlung zu Ehren des Traßirers oder Endoßirers, siehe **Wechsel-Zahlung durch einen Dritten.**

Wechsel-Zahlung eigener Wechsel-Briefe, oder die Bezahlung der Wechsel-Briefe durch deren Aussteller. Eines Wechsel-Schuldners Verpflichtung gehet hauptsächlich dahin, daß er zu der Verfall-Zeit die Zahlung leiste; und haben zwey oder mehrere den Wechsel-Brief ausgestellet, kommet ihnen das Beneficium divisionis oder Ordinis, oder das sonst sogenannte Recht der Theilung oder der Ordnung wegen der ausgeklagten Sache nicht zu statten. Siehe den Anhang der Chur-Sächsischen Erläuterten Proceß-Ordnung §. 13. Ein anders ist in der Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung Art. 53. und Altenburgischen Wechsel-Ordnung §. 1. auf den Fall verordnet, wenn mehrere nicht in solidum, oder zur gantzen und völligen Summe den Wechsel ausgestellet haben; welches aber in der erstern bey denen Gesellschaftern dahin, daß, wenn einer den Wechsel-Brief unterschrieben, die andern Compagnons zur völligen Summe, daher obligiret seyn; in der andern hingegen, in Ansehung derer Kaufleute, schlechthin limitiret ist; wohin auch die Weimarische Wechsel Ordnung §. 4. ihr Absehen richtet. Die Verfall-Zeit ist aus dem Wechsel-Briefe abzunehmen; und lautet er auf eine Messe zahlbar, so ist gemeiniglich auch ein gewisser Tag feste gesetzet, wenn der Wechsel

verfallen. In Leipzig sind die Meß-Wechsel im Oster- und Michael-Marckt, Donnerstages in der Zahl-Woche gefällig; in der Neu-Jahrs-Messe hingegen, wenn selbige auf den Sonntag sich nicht anhebet, ist der fünffte Tag in der Zahl-Woche, eingerechnet den Tag, an welchem nach Ablauff der ersten Woche, der Marckt ausgelautet wird, zum Zahl-Tage deputiret. S. die **Leipziger W. O.** §. 14. In Naumburg sind die Meß-Wechsel am Tage Cornelii verfallen. Siehe die **Naumburger W. O.** In Braunschweig ist der Donnerstag in der andern Meß-Woche zum endlichen Zahlungs-Termin bestimmet. Siehe die **Braunschweigische W. O.** Art. 25. Nach dem **Allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte** Art. 29. sind die auf die Leipziger, Naumburger, Braunschweiger, Franckfurter oder Magdeburgischen Messen ausgestellte Wechsel, längstens den vierten Tag in der Zahl-Woche zu bezahlen. In Franckfurt ist der andere Sonntag in der Zahl-Woche der endliche Zahlungs-Tag. Siehe die **Franckfurter W. O.** Art. 9. In Breßlau müssen die auf ihre vier Märckte gestellte Wechsel, den Tag vorher, ehe der Marckt ausgeläutet wird, bezahlet werden. Siehe die **Breßlauer W. O.** §. 12. Wird aber der Wechsel-Brief in der Messe, da er gefällig, nicht bezahlet; so kan selbiger in der kommenden Messe, so bald die Marckt-Freyheit geendiget, exigiret werden. In Braunschweig kan aus einem verfallenen Wechsel auch in der ersten Meß-Woche geklaget werden. Siehe die **Braunschweigische W. O.** von dem Jahr 1686. §. 30. Die Marckt-Freyheit genieſſen alle und jede Wechsel, sie mögen von Kaufleuten, oder andern ausgestellet seyn. Siehe das **Mandat** Lit. **AA.** in den **Beylagen zur Leipziger W. O.** bey dem Artickel: **Wechsel-Ordnung, (Leipziger).** Die **Chur-Sächsische Erläuterte Proceß-Ordnung** ad tit. XI. in fin. **Stryck** U. M. Pandect. Lib. II. Tit. XII. §. 13. u. **Brunnemann** Proc. Civil. C. VI. n. 24. Es ceßiret aber selbige, wenn im Wechsel-Briefe der Marckt-Freyheit renunciret ist; Jedoch kan dergleichen Wechsel in der Messe, da er verfallen, in der ersten Woche nicht beygetrieben werden; sondern die geschehene Begebung der Meß-Ferien oder der Marckt-Freyheit bringet nur zu Wege, daß in der folgenden Messe der Schuldner, während der Meß-Freyheit, mit Personal-Arrest beleget werden kan, sintemahl durch die Begebung der Marckt-Freyheit kein besonderer Zahlungs-Termin errichtet ist; Vielmehr bleibet selbiger in Ansehung der Messe, worinne die Zahlung zu leisten, unverändert. Im Gegentheil ist eine Begebung der Marckt-Freyheit daher nicht zu schlieſſen, wenn die Verfall-Zeit des Wechsels auf einen gewissen Tag in der ersten Meß-Woche gesetzt, indem die besondern Rechte eine ausdrückliche Renunciation erfordern. a. l. 80. ff. d. R. J. a. l. 21. ff. ad SCt. Vellej. Hiernächst ist ein Unterscheid unter dem Versprechen, zu zahlen, und der Beytreibung des Versprochenen, zu machen. In der ersten Meß-Woche die Bezahlung zu versprechen, dependiret von dem Willen des Schuldners; in der ersten Meß-Woche aber den Schuldner zu belangen, lauffet wider die Verordnung derer Gesetze, bis derselben ausdrücklich renunciret ist. Immittelst sind aus solchem Versprechen andere Effecte zu folgern. Also ist der Schuldner säumig, wenn er an dem gesetzten Tage die Zahlung nicht leistet; folglich Zinsen zu vergüten schuldig. Desgleichen kan der Wechsel, wenn es nöthig, protestiret werden. Ja daferne der Schuldner an den Gläubiger eine Gegen-Forderung hat, und dieser denen Marckt-Freyheiten renunciret, findet die Ausflucht der Compensation statt. In Chur-Sachsen kan der Wechsel-Schuldner, während der Meß-Freyheit, mit Bestande belanget werden, wenn er die Verfall-Zeit auf einen gewissen Tag in der ersten Meß-Woche gesetzet. Siehe das erstangezogene **Mandat** Lit. AA. in den **Beylagen zur Leipziger W. O.** Allein wenn der Schuldner mit dem Gläubiger in der ersten Meß-Woche vor dem Gerichte erscheinet, und den Wechsel zwar recognosciret, die Marckt-Freyheit aber nicht vorschützet; so fragt es sich, ob der Richter nach Wechsel-Recht verfahren kan, oder ob er die Ausflucht der Marckt-Freyheit suppliren soll? Antw. Barth hält in seiner Hodeget. forens. c. IV. §. 4. not. c. p. 678. davor, daß daher eine Begebung der Marckt-Freyheit nicht zu folgern, und folglich der Richter mit dem Verfahren billig anzustehen habe. Ob nun gleich in tit. Cod. ut quæ desunt Advocatis partium, Judex suppleat, die Richter dahin angewiesen seyn, daß sie diejenigen Rechte, welche die Partheyen nicht vorgeschützet, in Obacht nehmen sollen; so scheinet doch glaublicher zu seyn, daß ein Unterscheid zwischen denen Rechten, so die Haupt-Sache selber angehen, und zwischen denen, so zum Proceß oder rechtlichen Verfahren gehören, zu machen sey. Von jenem verstehen wir, den angeführten tit. Cod. nicht aber von diesen. Also ist ein Richter, welcher bemercket, daß die Citation eine nicht gebührende Frist in sich fasset, nicht schuldig, diesen Fehler von Amtswegen zu regardiren; sondern wenn der Gegentheil nichts erinnert, und der Citation eine Gnüge geleistet, in der Haupt-Sache zu erkennen berechtiget. Diesem nach sind wir der Meynung, daß, weil die Ausflucht der Meß-Freyheit zum Proceß oder rechtlichen Verfahren zu zehlen, der Richter selbige zu suppliren, nicht verbunden, vielmehr befugt sey, einen Schuldner, welcher in der ersten Meß-Woche erscheinet, und ohne Vorschützung der Marckt-Freyheit den Wechsel recognosciret, mit Wechsel-Arrest zu belegen. Gleichergestalt kan ein Richter in der ersten Meß-Woche wider einen Schuldner nach Wechsel-Recht verfahren, wenn dieser wegen der Flucht verdächtig ist. In Betrachtung, daß die Marckt-Freyheit ein Mittel ist, Handel und Wandel zu befördern, und folglich zu dem Ende eingeführet ist, daß durch gerichtliche Händel einem in seinem Gewerbe keine Hinderungen erwachsen sollen; woher nothwendig flieſſet, daß, wenn einer die Marckt-Freyheit in der

der Absicht gebrauchen will, daß er seine Gläubiger hintergehe, selbige ceßiret. Es wird aber die Flucht, als die Anschuldigung eines Verbrechens, nicht vermuthet; mithin hat ein Richter sich hierinne nicht zu übereilen, sondern billig begehret, daß die Vermuthung der Flucht dargethan werde; welches geschiehet, wenn dem Wechsel-Schuldner ein Verbot, nicht eher von dannen sich zu begeben, bis er die Zahlung geleistet, insinuiret worden, dessen ungeachtet aber sich selbiger davon gemachet. Besiehe hiervon **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. ein Präjudiz Lit. P. Daß aber auch ein Wechsel-Schuldner vor der Verfall-Zeit die Zahlung um sich dadurch seiner aufhabenden Verpflichtung zu entledigen leisten kan, erlauben so wohl die gemeinen Rechte, l. 38. §. 16. ff. d. V. O. als auch unterschiedene Wechsel-Ordnungen. Siehe die **Braunschweigische W. O.** Art. 30. **Dantziger W. O.** Art. 24. **Leipziger W. O.** §. 14. Und obgleich in vielen Wechsel-Ordnungen die Zahlung vor der Verfall-Zeit zu bewerckstelligen, nicht verstattet wird, siehe die **St. Galler W. O.** Art. 14. **Schwedische W. O.** Art. 18. **Augspurger W. O.** Cap. V. §. 2. **Hamburger W. O.** Art. 31. **Breßlauer W. O.** §. 19. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. 45. so sind doch diese Stellen lediglich von trassirten Wechseln anzunehmen, und keinesweges auf eigene zu ziehen, in Betrachtung bey jenen der Acceptante die Zahlung in Vollmacht oder auf Ordre des Traßirers verrichtet, mithin diesem freystehet, wegen der Zahlung vor der Verfall-Zeit auf gewisse Masse noch zu disponiren, welches ihm aber benommen würde, wenn der Acceptante vor der Zahlungs-Zeit mit Bestand zahlen könnte. Eigene Wechsel-Briefe hingegen sind des Ausgebers eigene Schuld, und müssen von selbigem schlechterdings eingelöset werden, folglich kan niemanden ein Nachtheil daraus erwachsen, wenn gleich die Einlösung vor der Verfall-Zeit geschicht. Der Wechsel-Schuldner ist an vielen Orten berechtiget, zu erwarten, daß der Gläubiger zur Verfall-Zeit das Geld bey ihm abhole. Siehe die **Braunschweigische W. O.** Art. 39. **Bremer W. O.** Art. 46. **Hamburger W. O.** Art. 43. **Leipziger W. O.** §. 12. **Chur-Pfältzische W. O.** Art. 47. **Dantziger W. O.** Art 22. **Breßlauer W. O.** §. 12. An manchen Orten aber wird vorher stehender Satz bey denen Juden dahin limitiret, daß selbige, wenn sie auf Wechsel Christen zu bezahlen schuldig seyn, sie dem Gläubiger das Geld ins Haus bringen müssen. Siehe die **Braunschweigische W. O.** c. l. **Breßlauer W. O.** c. l. **Chur-Pfältzische W. O.** c. l. **Augspurger W. O.** Cap. IV. §. 2. **Franckfurter W. O.** vom Jahr 1676. §. ult. Wie denn sonst überhaupt, nach dem gemeinen Rechte, welches den Schuldner verbindet, dem Gläubiger das Geld ins Hauß zu bringen, ein anderes zu behaupten. Siehe **Stryck** in Disp. de loc. solut. c. 1. §. 16. Sind an einem Orte Discretions-Tage nach der Verfall-Zeit üblich, so haben selbige auch eigene Wechsel-Briefe zu genieſſen. Siehe die **Chur-Pfältzische W. O.** Art. 25. woferne nicht ein anders verordnet ist, als wie in dem **Allgemeinen Preußischen Wechsel-Recht**, Art. 24. und in der **Braunschweigischen W. O.** Art. 23. zu befinden. **Siegels** Einleit. zum Wechsel-Recht P. I. c. 3. §. 1-7. und in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 385. u. ff.

Wechsel-Zahlung zu des Endoßirers oder Traßirers Ehren, siehe **Wechsel-Zahlung durch einen Dritten.**

Wechsel-Zahlung in erdichteten **Münz-Sorten**, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Geld, und Zahlung.**

Wechsel-Zahlung in fingirten **Münz-Sorten**, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Geld; und Zahlung.**

Wechsel-Zahlung durch Gegen-Rechnung, siehe **Wechsel-Zahlung**, und **Zahlung durch Compensation.**

Wechsel-Zahlung durch Gegen-Wechsel-Briefe, siehe in dem Artickel: **Wechsel, (Rück.) und Zahlung durch Compensation.**

Wechsel-Zahlung durch gemeine und schlechte Anweisung, siehe **Wechsel-Zahlung, und Zahlung durch Anweisung.**

Wechsel-Zahlung durch Gutschreibung, oder **Wechsel-Zahlung durch Scontro**, siehe **Scontro**, im XXXVI Bande, p. 648. und **Scontro-Buch**, ebend. p. 658. u. f. ingleichen **Rescontriren**, im XXXI Bande, p. 687. u. f. wie auch **Zahlung durch Scontro**, und **Zahlung durch Ueberschreibung.**

Wechsel-Zahlung zu des Indoßirers oder Traßirers Ehren, siehe **Wechsel-Zahlung durch einen Dritten.**

Wechsel-Zahlung durch mündliche Anweisung, siehe **Wechsel-Zahlung**, und **Zahlung durch Anweisung.**

Wechsel-Zahlung durch die Novation, oder **Wechsel-Zahlung durch Compensation**, siehe in dem Artickel: **Wechsel, (Rück) und Zahlung durch Compensation.**

Wechsel-Zahlung durch die Quittschreibung, oder **Wechsel-Zahlung durch** siehe **Scontro**, im XXXVI Bande, p. 658. und **Scontro-Buch**, ebend. p. 658. u. f. ingleichen **Rescontriren**, im XXXI Bande, p. 687. u. f. wie auch **Zahlung durch Scontro**, und **Zahlung durch Ueberschreibung.**

Wechsel-Zahlung durch die Reichs-Casse in Rußland, siehe **Wechsel, (Cron-).**

Wechsel-Zahlung durch Rescontri, siehe **Rescontriren**, im XXXI Bande, p. 687. u. f. desgleichen **Scontro**, im XXXVI Bande, p. 658. und **Scontro-Buch**, ebend. p. 658. u. f. wie auch **Zahlung durch Scontro**, und **Zahlung durch Ueberschreibung.**

Wechsel-Zahlung durch eine Schein-Zahlung, siehe **Zahlung durch Compensation.**

Wechsel-Zahlung durch schlechte Anweisung, siehe **Wechsel-Zahlung, und Zahlung durch Anweisung.**

Wechsel-Zahlung durch schrifftliche Anweisung, siehe Wechsel-Zahlung, und Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Zahlung durch Scontro, siehe Scontro, im XXXVI Bande, p. 658. und Scontro-Buch, ebend. p. 658. u. f. desgleichen Rescontriren, im XXXI Bande, p. 687. u. f. wie auch Zahlung durch Scontro, und Zahlung durch Ueberschreibung.

Wechsel-Zahlung durch simple oder schlechte Anweisung, siehe Wechsel-Zahlung, und Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Zahlung Sopra Protesto wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Bezahlung, siehe Wechsel-Zahlung durch einen Dritten.

Wechsel-Zahlung zu des Traßirers oder Endoßirers Ehren, siehe Wechsel-Zahlung durch einen Dritten.

Wechsel-Zahlung durch Uebergebung eines Banco-Scheins, siehe in dem Artickel: Wechsel-Zahlung, durch den Acceptanten, und Zahlung in Banco.

Wechsel-Zahlung durch Ueberschreibung, oder Anweisung, siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten, ingleichen Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Zahlung durch Ueberweisung, siehe Wechsel-Zahlung; und Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten, ingleichen Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Zahlung mit Waaren, siehe Wechsel-Zahlung durch Compensation.

Wechsel-Zahlung durch Wechsel-Briefe, siehe in dem Artickel: Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Sachen, (Mißstände in).

Wechsel-Zahlung durch zahlbare Aßignationen, siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten, ingleichen Zahlung durch Anweisung.

Wechsel auf Zeit, siehe Wechsel, (benannte Zeit-).

Wechsel-Zettel, siehe Wechsel-Briefe.

Wechsel ziehen, (Geld auf oder zu) oder traßiren, siehe Wechsel-Contract, und Traßiren, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel ziehen in Commißion, siehe Traßiren, (in Commißion) im XLV Bande, p. 28. u. f. wie auch Wechsel-Commißion zu traßiren.

Wechsel-Zieher, siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29. u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. ff. desgleichen *Campsor*, im V Bande, p. 486. und Wechsler.

Wechsel-Zimmer, siehe Wechsel-Banck.

Wechsel Zug um Zug schliessen, siehe Wechsel, und Wechsel, (calculirte) wie auch Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Zwang, siehe Wechsel-Monopolien.

Wechsel auf zweyfach Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf zwey oder drey Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsler, oder Wechseln, siehe Wechseln; ingleichen Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; und Wechsel-Handlung.

Wechsler, Geld-Wechsler, Wechsel-Bäncker, Wechsel-Geber, Wechsel-Herren oder Cambisten, Lateinisch *Argentarii*, oder *Nummularii*, *Mensarii*, *Campsores*, *Trapezitæ*, *Collybistæ*, Frantz. *Banquiers*, Span. *Banqueros*, Ital. *Banchieri*, werden nicht nur die Banquiers genannt, sondern auch diejenigen, die in einer Stadt die Geld-Sorten gegen einander umsetzen, und darauf Lagio geben oder sich bezahlen lassen. Wie recht oder unrechtmäßig es manchmahl damit zugehe, mag man die Juden fragen, denen an viel Orten, aus Mangel besserer Policey, dieses Wechsel-Commercium mit frey gestellet worden. Siehe Banquiers, im III Bande, p. 363. ingleichen *Argentarius*, im II Bande, p. 1336. und *Mensarii*, im XX Bande, p. 715. Anbey können wir nicht umhin, noch eines und das andere von denen Rechten dieser Banquiers oder Wechsel-Herren, beyzufügen, wie solche vornehmlich in denen Kayserlichen Rechten, und anderer Länder Statuten gegründet sind. In l. 12. ff. de edendo. wird ihr Amt oder Stand, als etwas männliches und tapferes gerühmet, wovon das Frauen-Volck als schwache Werckzeuge auszuschliessen sey. Denn so lautet der Text in besagten Gesetze: Fœminæ remotæ videntur ab officio argentarii, cum ea opera virilis sit, das ist, weil männlicher Verstand und Kräffte darzu erfordert werden und ein Weib besser am Spinn-Rocken, als an die Wechsel-Banck, verwiesen wird. Und solches zwar wegen ihrer schwachen Urtheils-Krafft; dahero man sich auch auf ihre Zusage nicht groß verlassen könnte, wie Aristoteles 9. histor. animal. c. 2. und Kayser Justinianus in L. 6. C. de recept. arbitr. gar nachdencklich lehret: Sancimus mulieres suæ pudicitiæ memores & operum, quæ eis natura permisit & a quibus eas jussit abstinere, das ist: Wir verordnen, daß die Weiber, der ihnen gebührender Schamhafftigkeit eingedenck, derjenigen Dinge sich nur anmassen sollen, welche ihnen die Natur zugelassen, und hingegen derjenigen sich enthalten sollen, welche ihnen von der Natur verboten seyn. Allein diesem allen ohngeachtet finden wir noch andere Gesetze, welche ihnen die Kauffmannschafft (unter welche auch der Banquier-Stand, oder das Wechsel-Schliessen begriffen) zugelassen ist, als ad L. pendiculis. 32. §. idem cum quæreretur, 4. de aur. & arg. leg. his verbis, cum Testatrix Negociatrix fuerit; L. sed etsi, quis 7. §. 1. ff. de inst. Act. verb. parvi refert, quis sit institor masculus in fœmina & L. 1 §. 16. ff. de exercit act. L. 7. ibi quæ mercimoniis publice præfuit C. de incest. & inutil. Nuptiis, Alphonsus de Azevedo L. V. Comment. in Hispan. Constit. tit. 18. de los Cambios y Cambiadores y Corredores de illos. Wie wir denn auch täglich hiervon Exempel, sonderlich in Holland, und in

in denen See-Städten sehen, daß viel Frauens-Personen bey und nach ihrer Männer Leb-Zeiten denen Handlungen recht männlich vorstehen, und manche Kauf-Frau offt glücklicher bey ihrer Handlungs-Disposition, als ein Mann, ist; daher auch um dieser ihrer Handels-Fähigkeit halber, wenn sie sich auf den Fuß selbst handlender Kauf-Frauen gesetzt, und entweder mit ihrem Manne in Communion in der Handlung stehet, oder mit ihme eine Obligation unterschrieben, das sonst dem weiblichen Geschlecht zu Gute kommende Beneficium SCti Vellej. oder die Rechts-Wohlthat des Vellejanischen Rathschlusses, ihnen nichts hilfft; sondern sie muß, eben wie der Mann, die aufgenommene Schuld bezahlen, daß aber also in gantz Teutschland gebräuchlich sey, behauptet Gailius 2. obs. 90. n. 5. durch unterschiedene gar schöne Beweiß-Gründe, denen noch beyzufügen ist, was Anton de Gamma decis. Lusitan. 187. & Decis. 188. 200. und 366. per d. l. si sine voluntate & *auth.* ad hoc C. de Latin. Libert. toll. schreibt: nach denen Sächsischen Rechten können die Weiber, welche zu Handthieren oder Kaufmannschafft zu treiben pflegen, auch ohne Curatorn beständig contrahiren und sich verbindlich machen, per text. in *Novell. Elect. Aug.* P. II. Consist. 15. sub fin. daß denen Weibspersonen, so zu handthieren pflegen, mit Kauffen und Verkauffen, in Krämen und andern dergleichen Waaren, ohne Vormünder beständig und verbindlich zu schliessen und zu handeln, hiermit unbenommen seyn soll. Welches auch also nach denen Hamburgischen Rechten P. II. tit. 8. art. 1. statt findet. Und zwar aus diesen Ursachen, weil in allen Kaufmanns-Sachen nicht die Subtilität der Rechten, sondern die Gleichheit und Billigkeit, mehr in Acht genommen wird, damit nicht, wenn das Gegentheil geschehe, der Commercien ihr Lauf dadurch gehindert werden möchte. Solchem nach wie ein Minderjähriger die Widereinsetzung in vorigen Stand eines ihme schädlichen Contracts halber nicht fordern kan, wenn er solchen als ein Kaufmann geschlossen, selbige auch öffentlich treibet; also kommen auch denen declarirten Kauff-Frauen (welche ausser dieser Qualität sonst denen Minderjährigen gleich gehalten werden) die Rechte darinnen ebenfalls nicht zu statten; sondern sie müssen bezahlen, was sie contrahiret und geschlossen haben, wie solches aus Marpergers Neueröffnetem Handels-Gericht Cap. 9. ingleichen oben aus dem Artickel: **Wechsel-Briefe der Weibs-Personen** mit mehrern zu ersehen. Also stehet denn nunmehr auch aus dem, was jetzt gesagt worden, gar leicht zu beweisen, daß eine Kauf-Frau auch gar wohl eine Banquierin oder Wechsel-Händlerin seyn, in Banco Rechnung haben, und darinne, wenn sie einmahl vor eine Kauf-Frau öffentlich erkläret worden, ab- und zuschreiben könne. In Ansehung, daß zum Kauf-Handel nicht allein der Ein- und Verkauff der Waaren, sondern auch das Wechsel-Schliessen gehört, als ohne welches keine Frau so leichtlich Waaren aus Holland oder Engelland überkommen würde, wenn sie nicht Gelder dafür hin remittirte, und folglich, weil solches durch Wechsel geschehen muß, die Valuta dafür in Banco abschreiben liesse. Zweytens so werden die Banquiers des Nutzens halber, den sie dem Gemeinen Wesen in Uebermachung der Gelder durch Wechsel, sonderlich grossen Herren und Potentaten, zu Bezahlung ihrer Armeen leisten mit sonderbaren Lob-Sprüchen Himmelhoch erhoben, wie solches aus Kayser Maximilians des I. und Pabst Leonis des X. Decreten de Expeditione Turcica c. 5. von 1517. in folgenden Worten zu ersehen: „Weil man nicht auf einmahl so gleich alles zum „Kriege benöthigte Geld eintreiben kan, indessen „aber die Soldaten im Felde immerfort Geld und „ihren Sold haben müssen, als ist es nöthig, daß „man sich in einer jeden Provintz um solche Kauf„Leute umsehe, welche die Gelder nach der Armee „zu übermachen, die Sorge und Mühe auf sich „nehmen, auch, wo es nöthig thut, dieselben „umsetzen, oder gegen andere verwechseln, dafür „sie denn nicht allein ihre billige Provision haben „müssen; sondern sie werden auch dadurch den „Himmel sich verdienen. Immittelst sollen allen „solchen Kaufleuten ihre gewissen Provintzen an„gewiesen werden, aus welchen man die einge„kommenen Gelder ihnen zubringe, welches „denn der sicherste und beste Weg, die Gelder „zu vertheilen und zu verwahren seyn wird„ Ein anderes Privilegium, so der Kayser Justinian der I. denen Wechslern gegeben, ist auch dieses in L. un. C. nogotiat. ne milit. Denenjenigen, welche nur blosse Krämers oder Manufacturiers in dieser Stadt oder Provintz seyn, verbieten wir nach Ehren-Aemtern zu streben; denen hiesigen Wechslern aber, als welche dem gemeinen Wesen sehr gute Dienste leisten, soll solches freygelassen, dem Kriege aber nachzuziehen, ihnen auch verboten seyn. Bey dem Worte *Militare* welches in dem lateinischen Texte stehet, ist zu wissen, daß in dem Römischen Rechte ein Unterscheid sey, zwischen Militia armata oder dem Soldaten-Wesen, und Militia civili oder Palatina, oder denen Bürgerlichen Ehren-Bedienungen, gemacht wurde. Wer zu jenen zugelassen werden solte, an dessen Person musten auch gewisse Eigenschafften seyn, die ihn darzu tüchtig machen könnten; von diesen aber wurden die gemeinen Bürger ausgeschlossen, sonderlich so lange, als sich die Patritii allein, dessen anmasten. Heutiges Tages aber wird dieser Unterscheid, so genau nicht mehr in Acht genommen. Vor höchstbemeldter Kayser Justinian gab ihnen auch die Freyheit, daß sie allein unter der Gerichtsbarkeit des præfecti urbis (Stadt-Schultzen oder Stadt-Voigts) seyn, und nirgends anders belanget werden solten, arg. L. 1. §. 9. ff. de officio Præfect. Urbis. Der Ausdruck, welchen desfalls der Kayser im IX Edict C. 8. brauchet, ist sehr geneigt und günstig vor die Banquiers, und seynd sonderlich, da er sie also begünstiget, diese Worte in dem an den Tribonian ergangenen Kayserlichen Edicte enthalten; Es ist billig, daß diejenigen, welche jedermann so willig dienen, auch dafür einer sonderbaren Hülffe geniessen mögen. Was ihnen aber vor Wechsel-Interesse und Agio zu nehmen erlaubt gewesen sey? solches ist aus dem L. 26. §. 1 Can. de Usur. **Harmen.** in Prochir.

Legg.

Legg. Lib. 3. tit. 7. §. 26. ingleichen aus der Novell. 136. c. 4. zu ersehen. In eben dieser Novelle bald im Anfange, haben sie ein Kayserlich Privilegium vor sich, daß sie gleich auf den Bürgen, ohne vorher den Selbst-Schuldner zu belangen, loß gehen dürffen, welches andern Gläubigern (Krafft des denen Bürgen zukommenden Beneficii ordinis vel excussionis in *Auth.* C. de fidejuss. & Novell. 4. c. 1. daß nehmlich erstlich der Haupt-Schuldner müste ausgeklagt werden, ehe man an die Bürgen kommen kan) nicht angienge. Ob nun wohl in gemeiner Schuld-Verschreibung unsere Cambisten heutiges Tages darinne vor andern Gläubigern nichts voraushaben; so findet doch solches in denen Wechsel-Briefen annoch statt, da wegen eines protestirten Wechsels der Indossent, desselben, so wohl als der Ausgeber, vor die Zahlung haftet, und schleunige Execution (wenn es dem Gläubiger also beliebet) über sich muß ergehen lassen. Mehrere von Höchstbemeldtem Kayser ihnen ertheilte Privilegien seynd folgende: Daß nehmlich ihrer Schuldner Erben gehalten sind, die von dem verstorbenen gemachten Schulden zu bezahlen, Edict. 7. in Princ. desgleichen bleiben ihnen die vor ihre übermachten und vorgeschossenen Gelder angeworbenen, oder gekauften Soldaten so wohl, als alles andere, was mit ihrem Gelde erhandelt worden verpflichtet. *Novell.* 136. c. 2. und 3. Auch haben sie in Veräusserung der Pfänder, die ihnen wegen geliehenen Geldes versetzet worden, ein sonderbares günstiges Recht vor andern, besage des IX Edicts §. 4. Es muß ihnen auch schleunige Justitz, so bald sie nur darum ansuchen, gegen ihre Schuldner gehandhabet werden; welches denn noch heutiges Tages in Wechsel-Schulden, wie wir allbereits gehöret haben, geschiehet, als welche gegen den, der damit verhafftet, die schleunige und stracke Execution auf den Rücken führen. Ferner, so seynd auch der Banquiers ihre ausgegebene Wechsel-Zettel von solcher Krafft, daß eine geschehene Zahlung dadurch kan bewiesen werden, und selbige denen öffentlichen Instrumenten gleich seyn. Die Ursache ist, weil bey solchen Wechsel-Herren, die ein so edles Gewerbe, als der Wechsel ist, treiben, nichts anders, als Treu und Glauben, vermuthet wird. Sie werden auch an denen Orten, wo eine scharffe Policey wegen der Kleider-Ordnung eingeführet ist, vor andern mittelmäßigen Kaufleuten und Bürgern, in so weit unterschieden, daß sie und die ihrigen sich schon etwas stattlicher, als jene, tragen dörffen. Dahero sagt die **Lübeckische Kleider-Ordnung** von 1691. §. 3. Daß das silberne Gallonen-Tragen, ingleichen Sammete, Plüssene und Brocadene Kleider, allen denjenigen sollen untersaget seyn, welche nicht Standes-Personen, noch Gelehrte, oder auch vornehme Handels-Leute, Cambisten oder Bangiers seyn. Die **Lüneburgische Policey-Ordnung** art. 7. lautet hiervon also: „Unsere Secretarien, wie auch Bürgermeister und Raths-Personen in denen „Städten und Flecken, und die darinne von ihren Renten leben, oder sonst stattliche Handthierung und Nahrung treiben, mögen nach Gelegenheit Seiden, grob Grün, Dammast und „dergleichen tragen, und ihre Kleider mit Sammet und Seide besetzen lassen.„ Und in der **Pommerischen Policey-Ordnung**, welche nach denen vier Ständen eingetheilet ist, werden in den ersten Stand gesetzet Bürgemeister und Rath, wie auch Doctoren und Licentiaten, ingleichen Beysitzer des Stadt-Gerichts, und denn der Kaufleuten Aeltesten und Banquiers, und alle deren Wittwen und Kinder. Daß auch schon so ausnehmend günstig vor andern Kaufleuten der Kayser Justinian denen Banquiers begegnet habe, solches ersehen wir aus seinem VII Edicte c. 4. In einigen Handels-Plätzen ist auch nicht jedermann erlaubt, einen Banquier abzugeben. Also sagt die **Breßlauische Wechsel-Ordnung** art. 1. „Es soll das Wechsel-Negotium einig „und allein bey der Kaufmannschafft bestehen, „und keine Innung damit zu trafiquiren befugt „seyn.„ Botzen hält ihren Kaufleuten eine besondere Matricul. Diese werden genennet in **der Contrattion stehende Handels-Leute**, siehe die **Special-Resolution Kayser Leopolds, wegen der Wiener Handels-Leute**, unterm dato Wien, den 21. Aug. 1666. als in deren Zahl oder Matricul niemand genommen wird, wo es nicht mit Einwilligung zwey Drittel der immatriculirten Kaufleute in der von ihnen ergehenden Ballotation geschiehet, besage des Privil. Claudiæ §. 15. Wenn denn auch sonst, nach den gemeinen Rechten, nicht ein jeder Kaufmann den Stand und die Rechte der Wechsel-Herren erreichet, als wenn er etwann wegen eines geschlossenen Wechsels halber solches Prädicat prätendiren wolte, welches doch nicht genug ist, sondern es muß sein Banquier-Stand aus einem langen und wichtigen Wechsel-Negotio erst erhellen; so muß er auch dabey nicht eineln oder Pfand- und Ellen-Weise verkauffen. Da auch die Wechsel-Herren oder Banquiers unterschiedlich genennet werden, als *Campsores*, wie **Munoz de Escobar** de ration. c. 1. schreibet, *Argentarii* Lib. 19. de jud. daher auch ihre Negotiatio argentaria genennet wurde, L. 4. de edend. L. 32. de contr. emt. *Argenti Dissractores*, L. un C. negot. ne milit. L. fin. C. de pign. L. pen. & L. ult. de constit. pec. *Argenti Venditores*, L. si cohortalis C. de cohor. Lib. II. *Argenti coercitores*, L. 40. §. ult. de Stat. liber. *Argenti cognitores*, **Cujacius** Lib. 16. c. 14. *Collectarii*, L. quisquis ubi **Gothofredus** C. si cert. pet. **Cujacius** Lib. 16. observ. 14, *Tropezitæ*, *Matth.* 25. *Mensarii* sive *Mensularii* L. 24. §. 2. de reb. Aut. jud. *Collibistæ*. **Julius Pollux** Lib. 7. c. 3. *Cermatistæ*, *Dquistæ* beym Plautus, *Bancherii* in der *Rot. Gea.* decis. 4. n. 10. *Cambiatores*, *Cambistæ*, **Bodinus** th. 1. *Nummularii*, *Mensularii*, **Covarruvias** in tract. de Vet. numismat. Collat. und **Schrader** in Lex. Verb. *Nummularii*; so folget daraus das Alterthum samt der Nothwendig- u. Nutzbarkeit ihres Amts, u. welches dannenhero so sorgfältig beyzubehalten ist, daß auch die Republic Genua bey Pabst Urban dem VIII. hat vorstellen dürffen, daß durch Beybehaltung eines realen Wechsel-Negotii, auch das Recht der Reiche und Länder beybehalten würde; ja es wäre eben das, wenn man die Banquiers und ihre Wechsel-Handlung aufhe-

ben wolte, als wenn man der Welt die Sonne benehmen wolte. Und mag hier nicht hindern, daß in Castilien ein Gesetz ist, daß kein Wechsel mit Gewinn oder Avantage soll geschlossen werden, weil ja ein jeder Arbeiter seines Lohns werth, und also ein Banquier dadurch, daß er einem andern mit seinem Gelde dienet, einen Profit haben will. Zumahl da er bey seinem auf Wechsel gegebenen Gelde grosse Gefahr lauffen, und also billig eine Ergötzlichkeit wieder dargegen zu geniessen haben muß. Besiehe ein mehrers hiervon in Zipffels Tractat von Wechsel-Briefen und deren Usancen, woselbst auch Sect. 7. p. 292. gemeldet wird, daß zwar vormahls der Banquirer ihren Büchern voller Glauben beygemessen worden, per L. 10. ff. de Ed. per verba nec interest. **Joseph Mascard** de Probat. Vol. I. quæst. 254. n. 28. und 9. wie also zu Neapolis beobachtet wird, *Decis. Genuens.* 38. n. 2. es werde aber vorjetzo nicht mehr so gehalten, **Nicolaus de Passeribus** de Script. privat. L. IV. qu. 267. sondern es müssen solche auch beschworen werden. **Carpzov** proc. tit. 4. art. 5. n. 74. Worzu wir nicht unbillig fügen, daß in L. argentariis 10. §. 1. ff. de edend. denen Argentariis oder Wechsel-Herren, und ihres gleichen, ihre Rechnungs-Bücher, da, wo es die Noth erfordert, aufzuweisen, anbefohlen worden; woraus hernach die Frage entstanden, ob unsere heutigen Cambisten nicht an gleiches Gesetz, eben wie jene Römische Argentarii gebunden seyn? Wir antworten aus des **Marquards** Lib. III. c. 10. § 13. u. f. de Jur. Mercat. daß, ob zwar unsere heutigen Wechsler und Kaufleute darinnen von denen Römischen Argentariis unterschieden, indem sie vor öffentliche und von der Republic erwehlte Personen damahls gehalten worden, deren Treu und Glauben jedermann sicher folgen könnte; unsere Kaufleute hingegen solche verpflichtete Personen nicht seyn, sondern ein jeder vor sich selbst Wechsel- u. Waaren-Handlung treibet, das gemeine Beste auch nicht vor das, was sie geschlossen, wie bey jenen Argentariis stehet, dahero auch das Gesetz ihre Rechnungs-Bücher vorzuzeigen sie nicht angienge; so seyn doch hingegen viel vornehme Rechtslehrer der Meynung, daß auch unsere heutige Cambisten und vornehme Kaufleute solcher Vorzeigung ihrer Bücher, da wo es nöthig thäte, und zwar aus denen an obbemeldetem Orte angeführten Ursachen, sich nicht entziehen konnten. Endlich gereichet auch denen Banquiers zu einem sonderbaren Rechte, daß an vielen Orten, an welchen aus denen vornehmsten der Kaufleute, (worunter denn sonderlich die Banquiers mit gerechnet werden) ein ordentliches Handels-Gericht bestellet, oder ihnen aus Obrigkeitlicher Macht in Sachen die Handlung angehende zu richten zugelassen ist, alle dergleichen Sachen in erster Instantz, vor dieselben müssen gebracht, und zuweilen auch ihr endlicher Ausspruch darauf erwartet und angenommen werden. Wohin auch gehöret, was anderwärts schon von unserer Deutschen Wechsel-Plätze ihrer Wechsel-verständigen Kaufleute Pareren oder **Gutdüncken** gemeldet worden, daß solche nemlich bey denen Kauffmanns-Händeln eben dasjenige würcken, was sonst in rechtlichen Streitigkeiten die Responsa Juris & Prudentum zu würcken pflegten. Besiehe hiervon ein mehrers in **Marpergers** neu-eröffnetem Handels-Gerichte, Cap. 2. p. 38 u. ff. wie auch in dessen Beschreibung der Banquen und sonderlich Cap. 19. desgleichen in eben desselben Nützl. Fragen über die Kauffmannschafft, in der **Ersten Fortsetzung**, p. 162 u. ff. Uebrigens aber sind von diesen Cambisten, oder Banquiers, die sonst zwar insgemein auch so genannten Geld-Wechsler, oder vielmehr **Wucherer**, von welchen aber unten am gehörigen Orte schon ein mehrers beygebracht werden soll.

In Tonquia treiben gemeiniglich die Weiber die Geld-Wechsel-Kunst, welche eine ungemeine Geschicklichkeit dazu haben. Sie halten ihre Zusammenkunfft und Unterredung bey Nachte, und wissen ihren Beutel so gut zu spicken, und ihr Capital zu vermehren, als der klügste Banquirer in Londen oder anderer Orten. Zu Achin hat ebenfals mit dem Geld-Wechsel nicht leicht jemand was zu thun, als die Weiber. Sie sitzen auf den Marckt-Plätzen und an den Ecken der Gassen. **Dampiers** Reise um die Welt, Th. II. p. 114. und 246. Von den Wechslern in dem Tempel zu Jerusalem siehe den Artickel: **Wechsler-Cammer.**

Unter denen Sprüchen, welche Christus soll gesaget haben, und in den Evangelisten nicht gelesen werden, ist folgender Spruch nicht unbekannt: *Γίνεσθε τραπεζῖται δόκιμοι*, das ist, **Seyd gute oder bewährte Wechsler.** **Clemens** Homil. II. §. 51. Hom. III. §. 50. Hom. XVIII. §. 20. eignet diesen Spruch dem Heylande in dem Verstande zu, daß man das verfälschte in der H. Schrifft von dem richtigen, wie ein Wechsler die falschen Müntzen von den guten, unterscheiden und absondern solle. **Origenes** T. XIX. in Joh. VIII, 20. vergleichet diesen Spruch mit 1 Thess. V, 21. **Hieronymus** in ep. ad Minervium und Alexandrum entschuldiget sich mit diesem Spruche, daß er der Ungläubigen Bücher lese. **Chrysostomus** in der Rede, warum die Apostel-Geschichte an Pfingsten vorgelesen würden, brauchet diesen Spruch Christi mit der Ermahnung, man solle alle heilige Reden prüfen, und zu seinem Nutzen anwenden. Andere haben diese Worte als einen Spruch, der überhaupt in der Bibel, oder in den Evangelisten, oder insonderheit in Pauli Briefen zu finden sey, angezogen, siehe **Cotelerius** ad Constit. Apost. L. II. c. 36. ingleichen **Fabricius** in Cod. Apocr. N. T. T. I. p. 321. Hier fragen wir bloß, ob dieser Spruch von Christo *κατὰ λέξιν*, **den Worten**, oder *κατὰ διάνοιαν*, **dem Sinne nach**, sey vorgebracht worden, oder ob er aus einem Apocryphischen Evangelio gezogen sey? Das erste meynen einige, welche sich mit **Grotio** auf Matth. XXV. Luc. XIX. beruffen. Das letzte geben **Usserius, Cotelerius, Valesius Huetius** und **Salmasius** de fœnore trapezitico, p. 550. vor, und sagen, der Spruch sey aus dem Evangelio der Nazaräer, oder aus dem Evangelio der Ebräer genommen. Aber die Alten beruffen sich dißfals auf kein Apocryphisches Evangelium, man findet auch in den Resten solcher Evangelien keine Spur davon. Die andere Muthmassung des **Cotelerius**, daß diese Worte eine Glosse, die entweder aus der Tradition, oder aus einem Apocryphischen Buche zu Matth. und Lucä, oder zu 1 Thess. V, 21. oder zu 1 Joh. IV, 1. gesetzet worden, hat nicht unsern Beyfall. Es ist also übrig, daß man sage, die Al-

ten hätten es aus der Erzehlung, daß Christus diese Worte gebrauchet, wie die Worte Apost. Gesch. XX, 25. ebenfals nicht in den Evangelisten gelesen werden. Siehe Joh. XX, 30. XXI, 25. Der Verstand der Worte ist geistlich, ob gleich der buchstäbliche nicht ausgeschlossen wird. Denn wenn wir die leiblichen Güter, die GOtt uns anvertrauet, nach dem Willen GOttes uns und den Armen zum Besten, zur gemeinen und geistlichen Wohlfahrt anwenden; so sind wir gute Wechsler. Man kan hier fragen, ob der Geld-Wechsel, und der Geld-Zinß erlaubet sey? Siehe Salmasius de fœnore trapezitico, p. 551. Die Einwürffe, daß die Geld-Zinsen nicht erlaubet seyn, haben viel Schein. 1) Es scheinet, daß sie der natürlichen Gleichheit nicht gemäß sind, weil mehr gefodert als anvertrauet wird, weil das Geld vor sich unfruchtbar ist, und weil man in fremder Bemühung Gewinn suchet, der Nutzen aber bey dem Schuldner ungewiß ist. Die Gleichheit aber wird Matth. VII, 12. und 2 Cor. VIII, 13 u. f. erfordert. 2) Das Göttliche Gesetz des A. T. verbeut den Wucher, und nennet denselben נֶשֶׁךְ, morsum, 2 B. Mos. XXII, 25. 3 B. Mos. XXV, 36 u. f. 5 B. Mos. XV, 6 u. ff. XXIII, 19. vornemlich Ps XV, 5. Sprüchw. Salom. XXVIII, 8. Neh. V, 7. Jer. XV, 10. Ezech. XVIII, 8. 3) Im N. T. wird derselbe sowohl überhaupt Matth. XIX, 21. Luc. XII, 33. XIV, 33. als auch insonderheit Matth. V, 42. XXV, 24. Luc. VI, 30. 34. verboten. Daher treibet der Heyland 4) die Wechsler Matth. XXI, 12. Joh. II, 15. aus dem Tempel. 5) Der Wucher nähret den Geitz, und zwar κερδοσκίαν, so das erworbene zu erhalten trachtet, und πλεονεξίαν die dasselbe zu vermehren bemühet ist. Beydes aber streitet wider Matth. VI, 19 u. ff. Marc. VII, 22. Luc. XII, 15. Röm. I, 29. 1 Cor. V, 10. Ephes. IV, 19. 1 Thess. IV, 6. 2 Petr. II, 14. Ebr. XIII, 5. Der Geitz aber ist destomehr zu verabscheuen, weil er eine Art der geheimen Abgötterey ist, Matth. VI, 24. Col. III, 5. 6) Er ist selbst von den Heyden, dem Plato, Aristoteles, Cato, Seneca, Plutarchus und vornemlich von den Weltweisen, welche alles verkauffet, und darinne eine Verleugnung gesuchet haben, verworffen worden. Lycurgus rottete den Wucher bey den Spartanern, Agesilaus und Solon bey den Athenern aus. Siehe Luthers VII. Jen. Th. f. 377 u. f. 7) Die alte Morgen- und Abendländische Kirche hat daher den Wucher sonderlich bey den Geistlichen verdammet, und deswegen hart-Straffen gesetzet. Siehe Thysius in Tr. de usura & fœnore. Bingham in Orig. Eccl. Vol. II. p. 318 u. ff. und Böhmern in Jure Eccles. Prot. Lib. V. tit. 19. § 18 u. ff. p. 330 u. ff. 8) Das Jus Canonicum verwirfft die Geld-Zinsen, c. 2. 4. dist. 47. qu. 4. 5. c. 14. Decretal. Lib. V. tit. 19. 9) Die ersten Protestantischen Gottesgelehrten sind in diese Fußtapfen getreten. Luthers Eyfer wider die Wucherer ist bekannt. Man sehe auch Melanchtons Brief an den König in Dännemarck, welcher in Ludewigs Reliqu. MST. in T. V. Lib. II. n. 14. p. 357 u. ff. zu finden ist. Die Prediger zu Regenspurg verdammten auch 1587. die Geld-Zinsen; doch wurden sie deswegen abgesetzet. Siehe Osiandern in Hist. Eccl. Cent. XVI. p. 1047 u. f. 10) Man weiß gar wohl, wie eyfrig die Gottesgelehrten in Holland im nächstverwichenen Jahrhunderte wider den Wucher gestritten haben. Man sehe dißfals Cloppenburgs Institutionem de fœnore & usuris T. I. Opp. Theol. p. 355 u. ff. Salmasii Lib. de usuris & modo usurarum, ingl. Diss. de fœnore trapezitico, diese Abhandlung hat Schookius widerleget. Es sind aber auch auf der andern Seite Beweise, daß die Geld-Zinsen erlaubet sind. 1) Es erfordert solche die natürliche Billigkeit und Paulus 1 Cor. VIII, 13. Ich soll doch auch Theil an dem Gewinne haben, den der andere aus meinem Gelde ziehet. Die Worte Matth. VII, 12. sind nicht ohne Einschrenckung zu verstehen. Was du mit Recht wilst, oder verlangen kanst, daß dir die Leute thun sollen, das thue auch ihnen. 2) Das gemeine Wesen hat zuweilen Geld vonnöthen, und könnte nicht bestehen, wo nicht Geld vorgeschossen würde; davon aber können Gläubiger einen Zins fodern. 3) Viele können wegen natürlicher Gebrechen und anderer Ursachen, nicht anders als durch Interessen sich erhalten. 4) Wittwen und Waysen leben oft davon, anders würden auch die Vermächtnisse nicht dauren. 5) Viele Arme können sich nicht anders als durch Borgen auffhelffen. 6) Man suchet das Seinige zu erhalten und zu vermehren, damit man die Seinigen versorge, 2 Cor. XII, 14. 1. Tim. V, 8. reichlicher Almosen gebe, Ephes. IV, 28. und andern nicht beschwerlich werde, 1 Thess. IV, 11 u. ff. 7) Handel und Wandel kan ohne Zinsen nicht bestehen. 8) Wenn der Wucher nicht erlaubet seyn soll, so werden Verpachtungen und viele andere Vergleiche nicht erlaubet seyn. 9) Stellen der H. Schrifft rathen den Wucher, 5 B. Mos. XXIII, 20. XXVIII, 12. 44. Matth. XXV, 27. Luc. XIX, 23. Zu geschweigen, daß die Wegerung der Interesse eine Art des verbotenen Betrugs sey, 1 Thess. IV, 6. Daher ist auch der Wucher 10) bey den Heyden, vornemlich bey den Griechen, welche aber zu weit giengen, und bey den Römern, welche des Jahrs den zwölften Theil des Capitals statt der Interesse nahmen, üblich gewesen. Siehe Budäus de asse. Petitus ad leges Atticas. J. F. Gronov. de Sestertiis s. pecunia vetere Græca & Romana. Die Christliche Könige haben hierinnen Einhalt gethan. Siehe Codex Theodos. Lib. II. tit. 33. lege 1. Codex Justinian. Lib. IV. tit. 32. Basilius Macedo suchte gegen das Ende des 9 Jahrhunderts den Geld-Wucher aufzuheben, sein Sohn Leo Philosophus aber setzte Constit. 83. die Interesse auf 4. pro Cent. In Deutschland sind die Zinsen unterschiedlich gewesen, bis endlich die Reichs-Gesetze nicht mehr als 5. pro Cent erlaubten. Weiter darf man nicht gehen, wo nicht die Statuten oder die Gewohnheit mehr Freyheit verstatten. Siehe von Meier von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zins-Thalers in Deutschland. Es scheinet, daß die Beweise vor die Zinsen am stärcksten sind. Die Antwort auf den 1 Beweis kan aus dem ersten Gegen-Beweise genommen werden. Auf den 2 Beweis wird insgemein geantwortet, daß diese Gesetze bloß die weltliche Regierung angiengen, und aus der besondern Verfassung des Jüdischen Regiments entsprungen wären. Siehe Spencer. in Diss. 2. Lib. I. de legib. Hebr. ritualibus adjecta, ingl. Salmasius de Usuris c. 20. p. 605 u. ff. Meisner in Philos. sobr. P. III. p. 179. Bey dem 3 Beweise ist zu bemercken, 1) daß die Verkauffung aller Güter nicht jedermann befohlen worden. 2) Der Ausspruch Christi Matth. V, 42. ist auch nicht ohne Einschränckung zu nehmen. Wenn nun ein Verschwender Almosen oder Geld von uns zu seiner Schwelgerey foderte? Siehe Matth. VI, 1. Die Stelle Matth. XXV, 24 ist Parabolisch, und bestätiget vielmehr den Wucher. 3) Luc. VI, 34. wird nur angedeutet, daß die Christen nichts besonders thäten, wenn sie Geld, mit der Hofnung es mit Wucher wieder zu bekommen, ausliehen. Es sind einige, gegen welche man muß freygebig seyn; es sind aber auch andere, von welchen man Interesse nehmen kan. Auf den 4 Beweis antworten wir 1) daß er zuviel beweise, und auch die Handlung, den Kauf und Verkauf aufhebe. 2) Der Heyland wolte nur nicht, daß die Wechsler ihre Tische in dem Tempel aufschlagen solten. Siehe Salmasius de Usuris p. 632. u. f. 5) Wenn die Zinsen zu Förderung guter und heiliger Sachen, zur Hülffe des gemeinen Wesens, der Wittwen, Waysen und Bedürftigen gebrauchet werden, so ist die Absicht billig und gut. 6) Die Heydnischen Weltweisen, unter welchen Cato ein grosser Wucherer war, und Plutarchus, welcher nicht περὶ τὸ μὴ δανείζειν, sondern περὶ τὸ μὴ δεῖν δανείζεσθαι geschrieben, thun uns keinen Eintrag; weil die Zinsen bey den Griechen und Römern allzuhoch gestiegen waren. Die Mahometaner sind heut zu Tage keine Feinde von den Interessen. 7) Die alten Kirchen-Verfassungen forderten billig, daß dem allzugrossen Wucher gesteuret würde, und daß das Amt der Geistlichen von dem Betruge der Wechsler entfernet sey. Das Päbstliche Recht kan dem Göttlichen nichts vergeben. Die jährlichen Zinsen haben vor rechtmäßig erkläret Martinus V. c. 1. extrav. comm. de emt. vendit. Calixtus III. ib. c. 2. Pius V, Gregor. XIII, und Clemens VIII, deren Bullen in dem Bullario magno angeführet werden. Endlich sind die montes pietatis von Paulen II, Sixt. IV, Innocentzen VIII, Alexandern VI, Jul. II. und vornemlich Leo X. in Concilio Lateranensi V. a. 1515. sess. 10. ingleichen in einer besondern Bulle gebilliget. Siehe Marpergers montes pietatis oder Leyh-Aßistentz- und Hülffs-Häuser, Lehn-Banquen und Lombards, wie solche nützlich anzulegen. Was Luthern betrift, so hat er zum wenigsten in den letztern Büchern nicht allen Wucher verworffen, sondern die jährlichen Zinsen, das Nothwücherlein und den Schadewacht oder die Interesse, wegen des aufhörenden Nutzens ausgenommen. Besiehe in dem 7 Jen. Th. f. 372. die Vermahnung an die Pfarrherrn wider den Wucher zu predigen. Melanchton redet auch an andern Orten anders. Cloppenburgs Streit mit dem Salmasius, als welcher nicht den übermäßigen Wucher vertheidiget, bestehet nur fast in Worten. Die Personen sind wohl zu unterscheiden, und man muß die Liebe, welche nach dem geistlichen Wucher strebet, der im Himmel reichlich gegeben wird, herrschen lassen. Theophylactus über Luc. XII. sagt: ὁ τρέφων πένητα, Θεὸν τρέφει. Die Lehre der Jüden von dem Wucher hat Seldenus de I. N. & G. Juxta disciplinam Ebr. Lib. VI. c. 9. 10. deutlich beschrieben. Siehe Pfaffens Diss. theol. moral. in oraculum Christi ἄγγραφον: Estote probi nummularii, Tübingen 1742, und die Recension derselben in den Gründlichen Auszügen aus denen neuesten Theologisch-Philosophischen und Philologischen *Dissputationibus*, 3 St. des Jahrs 1743 p. 195 u. ff.

Wechsler, (Christian) von Schmölla im Altenburgischen gebürtig, war 1723 Magister der Philosophie und Pastor zu Zwochau unter der Sachsen-Merseburgischen Inspection Delitzsch. Jccanders geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 160.

Wechsler, (Stephan) der Philosophie Magister und der letzte General-Superintendent zu Lauingen des Fürstenthums Neuburg. Er hat bey Gelegenheit des Abfalls seines Fürstens vieles, und zuletzt gar das Exilium leiden müssen. Er ist gebohren 1577 zu Heideck, einem Pfaltz-Neuburgischen Städtlein, von Sibylle, gebohrner Flurerin, Sebastian Wechslers, Gastgebers zu Heideck Ehe Frauen. Nachdem er zu Jena und Wittenberg etliche Jahre studiret, und am letzten Orte Magister worden, wurde er in seiner Vater-Stadt Diaconus, und zugleich Pastor auf dem Dorffe Seelingstadt; nach 5 Jahren aber ward er im Kloster und Dorff Mödingen Pfarrer, darauf Hof-Prediger bey dem Hertzog Wolf Willhelm zu Düsseldorf, von welchem Orte aus er mit Johann Hesselbein, Pastorn zu Wesel, Johann Gulteno, Pastorn zu Aken, und andern viel correspondiret, und von dem guten Lauf des Evangelii verschiedenes geschrieben. Nachdem versahe er das Pastorat zu Bürckheim welches ein grosser Flecken in der Pfaltz-Neuburg an der Donau, 7 Jahre also, daß er die 2 letzten Jahre von diesen zugleich Superintendent genennet worden, und Consistorial-Rath zu Neuburg gewesen; Von daraus kam er nach Lauingen, und war da 2 Jahre General-Superintendent, bis endlich der Hertzog zur Römischen Kirche übergieng, dem er zwar nach allen Kräfften, aber doch vergeblich, wiederstanden. Man hat ihm allerley zugemuthet, besonders, daß er und die Evangelische Gemeinde die Päbstischen Feyertage, wenigstens politisch, mit feyern solte; welches er aber in einer gar nachdrücklichen Schrifft von 4 Bogen, als ihm etwas unzuläßiges, ausgeführet und abgeschlagen. Man findet auch das von ihm mit unterschriebene Bedencken des Ministerii zu Lauingen, warum sie am Frohnleichnams- und andern päbstischen Fest-Tägen nicht predigen können, nebst Conrad Dietrici Brief an Wechslern wegen dieses Bedenckens, in den Unschuld. Nachrichten des Jahres 1729 p. 38 u. ff. Um dieser und anderer Zumuthungen willen, die er nicht eingehen konnte, wurde er als ein Aufwiegler der Evangelischen Bürger angeklaget, und insonderheit von D. Gaigenmüllern (so vermuthlich der Römisch-Catholische Pastor gewesen) hart geplaget und endlich gar mit seinen 2 Diaconis in das Exilium vertrieben, da ihm der damahlige Herr Marggraf von Anspach nach Brixenstadt in Francken zum Pastorat vocirte; er ist aber gleich nach einem Jahre von der Stadt Nürn-

Nürnberg zum Pfarr nach Hersbruck beruffen worden. Von dar kam er nach 4 Jahren 1624 nach Nördlingen zur Superintendur. In dieser Function hat ihn 1652, den 15 Octobr. der König von Schweden, **Gustav Adolph**, durch Herrn **Fabricium** und seine Consistorial-Räthe zum Commissar und Inspector über alle Pfarren in den 2 Pfaltz-Neuburgischen Land-Gerichten Monheim und Höchstett denominiret, als wo der König die Catholischen Prediger wieder forttreiben und Evangel. Prediger einsetzen ließ, wie denn noch etliche Urkunden gedruckt da sind, in welchen er auf Königl. Befehl die Pfarren besetzet. Er erzehlet solches auf den ersten Blatt einer geschriebenen Predigt, die er eben damals gehalten, und den Vers beygesetzet:

Post Jesum Christum sit nobis Josua Svecus,

Grati ut possimus sic celebrare Deum.

Wegen dieses Officii ließ ihm der König D Pfeffers Freyhof zu Utz-Memming (welches ein Dorf unweit Nördling) von **Christoph Carln** Grafen von **Brandenstein**, einräumen, davon der Schenckungs-Brief noch da: Da aber die Kayserlichen Nördling einnahmen, muste er darum viel leiden, man legte ihm lange Zeit 2 Jesuiten in das Haus. In der Belagerung soll er selbst auf den Mauern umhergegangen seyn, und den Bürgern guten Muth zu gesprochen haben, wobey er bey der grassirenden Pest 1635 drey Kinder und die Frau zugleich durch den Tod eingebüßt, welches ihn, weil das Haus verschlossen war, genöthiget, seiner Magd die Ehe zu versprechen, wenn sie bey seinen Kindern und ihm bleiben würde, welches sie auch gethan, der er auch sein Versprechen gehalten, bis er endlich 1636 den 17 Dec. gestorben. Sein Bildniß steht in der Stadt-Kirche zu Nördlingen mit einem Epitaphio Sonsten war er auf dem Coloquio zu Regenspurg von Seiten der Evangelischen Schreiber: Da D. **Hunnius**, **Gesner** und **Rungius** hin reiseten, übernachteten sie bey ihm zu Heideck, und nahmen ihn darauf mit. In dem Neuburgischen Colloquio war er D. Heilbrunners Beysitzer. Unter seinen Manuscripten haben seine Enckel, der älteste Bürgermeister **Johann Jacob Wechsler**, und der Forstmeister **Conrad Friedrich Wechsler**, zu Nördlingen, Lateinische Comment. in Pentateuchum, Josuam, Judices, Ruth, libros Regum, IV Evangelistas. Acta Apostolorum, Epist. ad Rom. ad Corinthios, Galatas & Philippenses. Von seinem noch im Manuscript liegenden Commentario in Matthæum, findet man Nachricht in den **Unschuld. Nachrichten** des Jahres 1710 p 885 u. f. Gedruckt haben wir nichts von ihm, als eine Leichen-Predigt auf den Tod Gustav Adolphs, gedruckt zu Nördlingen 1633 in 4, darinne er dieses meldet, daß, als der König mit seiner Armee nach Nördlingen 1632 marchiret, unter dem Marsch ein klein Vögelein von einem Habicht getrieben worden, daß es zu des Königs Füßen niedergefallen, welches er in seine Hände genommen, und da es sich wieder erholet, wider fliegen lassen; und eine andere Predigt, die er nennet Evangelii cursum, sive Prodromum corporis Christi mystici, gedruckt zu Nürnberg, 1620 in 4. **Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 1714 p. 62 u. ff.

Wechsler, (ein karger) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Schliessung** derer Mäckler.

Wechsler-Cammer, in dem Tempel zu Jerusalem, war nicht weit von dem Gottes Kasten in dem äusseren Vorhofe. Daselbst saßen die Wechsler an 13 Tischen und nahmen den Seckel ein; trieben aber greulichen Wucher, weil ein jeder, der diese Müntze nicht eben hatte, sie von ihnen einwechseln, und ihnen viel Auf-Geld geben muste. Denn die Juden lebten damahls unter der Römer Bothmäßigkeit, und musten ihr Geld gebrauchen, womit also das gantze Land angefüllet war. Wie denn eine solche Müntze die Sadducäer zu Christo brachten, und ihn fragten: Obs recht sey, daß man dem Kayser Zinß gebe, oder nicht, Matth. XXII, 10. Wenn nun ein Jude wolte seinen jährlichen Tribut in den Tempel bringen, und Römische Müntze hatte, welche alda nicht angenommen wurde, indem ein jeder seinen halben Seckel in dem Tempel liefern solte 2 Mos. XXX, 13; so saßen die Wechsler in dem Tempel, hatten Jüdische Müntze, und verwechselten solches gegen die Römische. So gut diese Sache anfangs schiene, so schändlich machte sie der Mißbrauch, sintemahl diese Wechsler ihren Nächsten auf mancherley Weise betrogen, und ihn dergestalt übersetzten, daß es fast nicht zu ertragen war, wie **Josephus** meldet. Drum heisset Christus nicht nur den Tempel eine Mörder-Grube, weil sie mit ihren Schinden den Nächsten, auf moralische Art gleichsam tödeten, und um das Seinige brachten; sondern jagte solche Leute aus, stieß die Wechsel-Tische um, Matth. XXI, 12 und verschüttete ihnen ihr Geld, Joh. II, 15.

Wechslers-Mann, heist des Remittenten oder Principal-Wechsel-Gläubigers zu Einforderung und Eincaßirung derer Gelder committirter oder beorderter Mann, sonst auch der Einhaber oder Ueberbringer und Präsentant des Wechsel-Briefes genannt; siehe **Wechsel-Präsentant**.

Wechslers Mann, heist auch zuweilen der **Acceptant**, siehe **Wechsel-Acceptant**.

Wechsler-Tisch, siehe Wechsel Banck.

Wechsungen, (Groß-) ein grosser Flecken mit etlichen adelichen Höfen in Thüringen in der Grafschafft Klettenberg, eine Meile von der Reichs-Stadt Nordhausen. Dieser Ort stehet unter Chur-Brandenburgischer Hoheit. Goldschadts Beschr. der Marcktflecken ꝛc. p. 199.

Wechsungen, (Klein-) ein Dorf in der Grafschafft Klettenberg in Thüringen, anderhalbe Stunde von Nordhausen. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken ꝛc. p. 274.

Wechtenbrüg, (Wilhelm) von Hohenberg ꝛc. Röm. Kayserl. Maj. Hof-Handels-Mann zu Prage; starb 1633 den 10 Sept. zu Dreßden im 62 Jahre seines Alters, und lieget auch daselbst in der Sophien-Kirche begraben. Oettrichs Monumente und Epitaphien in der St. Sophien-Kirche zu Dreßden, p. 16 u. 67.

Wechtersbach, **Wächtersbach**, ein Gräfliches Residentz-Schloß, und kleine Stadt, einer Linie

Linie der Grafen von Isenburg, so sich davon schreibet, zuständig, und in der Grafschafft Ober-Isenburg, in der Wetterau, am Mayn bey Franckfurt, und drey Stunden von der Stadt Gelnhausen gelegen. Arnolds Geogr. p. 954. Hübners vollst. Geogr. III Th. p. 417. **Vollst. Lex. der Alt. Mitl. und Neuen Geogr.** Uhsens Geogr. Lexic.

Wechtersbach, (Grafen von Isenburg-) siehe **Isenburg**, im XIV Bande, p. 1353 u. f.

Wechterswinckel, ein Kloster und Bischöffliches Kammer-Gut in Francken, im Stiffte Würtzburg, eine Stunde von Mellerstadt. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken. Uhsens Geogr. Lexicon.

Wechtler, Personen dieses Nahmens, siehe **Wächtler**, im LII Bande, p. 421 u. ff.

Weck, mit diesem Nahmen belegen die Rheinländer, Schwaben und Francken das Brod. Zschackwitzens Wappen-Kunst p. 91.

Weck, *Rhomboides*, ist so viel als ein Parallelogrammum obliquangulum von 2 gleichlangen und 2 gleich-kurtzen Seiten. Hedrichs Anleitung zu den Mathematischen Wißenschafften, p. 175.

Weck, befand sich als General-Lieutenant bey der Alliirten Armee in den Niederlanden, als diese im Jahr 1709. die Lauffgräben vor Tornay eröfnete. Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, II Th. p. 887.

Weck, oder **Wecke** (Anton) ein berühmter Rechts-Gelehrter, gebürtig von Annaberg, war des Churfürstens von Sachsen **Johann Georgens** II Rath, Geheimder Staats-Secretar, und Archivarius. Im Jahr 1659 den 28 Julius muste er im Nahmen seines Churfürstens, nachdem zwischen diesem und denen Hertzogen zu Sachsen Ernestinischer Linie, vergliechen worden war, das gemeinschafftliche Archiv zu Wittenberg zu eröfnen, die von jedem Chur- und Fürstlichen Theile bedürffende Nachrichten aufzusuchen, und heraus zunehmen, diese Handlung mit verrichten helffen. So wurde er auch im Jahr 1667 den 21 August mit denen Schlüsseln zu solchem Archiv nach Wittenberg geschicket, um einige benöthigte Documente wegen der von Hertzog **Julius Franzen** zu Sachsen-Lauenburg in seinem Wappen neuerlich geführten Chur-Schwerdter, aufzusuchen. Er besaß eine ungemeine Wissenschafft in Staats-Sachen, und gab heraus: Beschreib- und Vorstellung der Chur-Fürstlichen Sächsischen Residentz- und Haupt-Festung Dreßden, mit Kupffern, Nürnberg 1680. in Folio. Er starb um das Jahr 1682, und liegt in Bautzen begraben. Er ließ eine feine Bibliotheck von historischen Büchern, und Manuscripte, welche aber geheim gehalten werden. Dieterici Diss. de Annæberga & claris viris inde oriundis. **Müllers** Sächsische Annales p. 425 473 u. 480. **Gryphyus** de Scriptoribus Historiam Sec. XVII illustrantibus p. 82.

Weckauf, der Nahme einer Canone, siehe in dem Artickel: **Pinzenauer** (Hans) im XXVIII Bande, p. 394.

Wecke, der **Wecke**, oder die **Spindel**, Lat. *Fusus*, Fr. *Fusée*, in der Wappen-Kunst, ist eine geschobene längl. Raute. Die Mahler, so den Unterschied nicht genau beobachten, lassen oft in Zweifel, ob in einem Wappen Rauten, (welche gleich so breit als lang sind) oder Wecken (welche mehr in die Länge als in die Breite haben) geführet werden. Sie können einzeln oder gepaart; aufrecht, (stehend) welches das gebräuchlichste, oder liegend, seyn. Fr. *Fusee posée en face, couchée*, Lat. *Fusus jacens*. Sie werden auch gegen Rechts und Lincks gewand, Fr. *Fusée en bande ou en barre*, Lat. *Fusus diagonaliter positus*. Der Wecke wird offt an den Seiten abgerundet, welches man nicht ansaget. Wenn mehr als einer im Schilde, sind sie insgemein an einander stoßend, Fr. *continuées, s'entretouchants*, Lat. *contigui*, welches auch selten angesaget wird. Man spricht in solchem Fall bey den stehenden: **Drey Wecken neben einander**, Fr. *Fusées posées en pal, rangées en face*, Lat. *tres fusi contigui*; und bey den liegenden: **Ueber einander liegende Wecken**, Fr. *Posées en face rangées en pal*, Lat. *Tres fusi jacentes in modum pali se contingentes*. Drey rothe Wecken im silbernen Felde führen die Grafen zu Salm im Mittel-Schilde wegen der Herrschafft Dyck. Zwey rothe Wecken führen die von Könitz im Wappen. Einen gerauteten Wecken führet das Geschlecht von Grone im Wappen. Zschackwitz in seiner Wappenkunst p. 91 u. f. hält die Wecken in denen Wappen vor eine Art von altem Gewehr. Siehe übrigens auch **Jablonski** Lexicon der Künste und Wissenschafft. Kurtze Einleitung zur Wappen-Kunst p. 96; Triers Wappen-Kunst p. 159, 708 u. 709; **Königs** Adels-Historie III Th. p. 420 u. 574; wie auch den Artickel: **Spindlen**, im XXXIX Bande, p. 27.

Wecke, Königl. Dänischer Schout by Nacht, und Commendant von dem Baum des Hafens zu Coppenhagen, starb den 27 May 1737. Er war 1727 Schout by Nacht worden. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1737 p. 457.

Wecke, (Anton) siehe **Weck**.

Wecken, hieß in den mittlern Zeiten so viel als Wochen, z. E. alle vyre Wecken, d. i. alle vier Wochen. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. I p. 413.

Wecken, im Wappen, siehe **Wecke**.

Wecken-Creutz, ist in der Wappenkunst eine Figur, welche aus an einander stossenden Wecken, in Form eines Creutzes, bestehet. Triers Wappen-Kunst p. 111.

Wecker, **Weck Uhren**, heissen diejenigen Uhren, welche ein Gewerck haben, so zu der begehrten Stunde ein starckes Geklingel machet, wodurch einer aus dem Schlafe erwecket werden kan. Wecker wird auch ein solches Gewerck selbst genennet. Es werden aber Wecker an große Uhren gemachet, um dadurch zu der Zeit, da man es verlanget, aus dem Schlafe erwecket zu werden. Die gantze Einrichtung beruhet darauf, daß man an denen erforderlichen Stellen des Zeiger Rades Löcher mit Schrauben-Gängen machet, in welche man Stiffte stecket, die deswegen mit Schrauben versehen sind, damit man sie nach Gelegenheit verändern könne. Diese Stiffte stossen auf eine

Auslösung, die vermittelst eines Drats eine Comunication mit den Zimmer hat, worinn die Schlaf-Stellen sind. Diese Auslösung ziehet den Drat, an welchem ein Gewicht befestiget ist, und wenn die Auslösung über den Stifft weg streichet, so fält das Gewicht herunter und läsſet den Wecker ablaufen. Der Wecker selber bestehet aus einem Steig-Rade, und einer eine senckrechte Stellung habenden Spindel, die mit Spindel-Lappen versehen ist. Am Ende dieser Spindel sind zweene eine horizontale Lage habende Hämmer, die Wechsels weise in eine über sie stehende Glocke schlagen. An gedachtem Steig Rades Well-Baum ist eine ausgehölte Rolle, worin eine Schnur gehet an welcher ein Gewicht hänget, so das Steig-Rad herum drehet. Ein Sperr-Kegel hält diese Rolle auf, wenn man das Gewichte aufgezogen hat. **Alexanders** Abhandlung von den Uhren p. 158 u. f. Siehe auch den Artickel: **Uhrmacher**, im XLVIII Bande, p. 507 u. ff. ingleichen *Reveil*, im XXXI Bande, p. 889.

Wecker, oder **Aufwecker**, eine Art Wachtelpfeiffen, siehe unter dem Artickel: **Wachtelfang**, im LII Bande, p. 334.

Wecker, im Bergbau, siehe **Wächter**, im LII Bande, p. 420.

Wecker, (Anne) siehe **Weckerin**.

Wecker, (Georg Caspar) ein Musicus, gebohren zu Nürnberg den 2 April 1632. Er hatte gleich bey anwachsenden Jahren eine besondere Neigung zu der Musick. Diesem seinen Belieben gemäß, legte er hierinnen anfänglich den Grund bey seinem Vater, **Johann Weckern**, welcher auch der Musik ergeben war, hernach aber bey **Johann Erasmus Kindermann**, unter dessen weitern Unterricht er in kurtzem so weit kame, daß er schon in dem 16 Jahre seines Alters sich in denen Kirchen auf dem Clavier durffte hören lassen. Nach dem Verlauff einiger Jahre stieg er in dieser Kunst-Uebung durch seinen grossen Fleiß so hoch, daß man ihn so wohl in seinem Vaterland als in der Frembde vor einen trefflichen Organisten und guten Componisten erkannte. Daher es dann geschahe, daß er bereits in seinem 19 Jahre die Stelle eines ordentl. Organisten zu Nürnberg überkam, welcher Bedienung er und noch zuletzt als vorderster Organist bis an sein Ende jederzeit auf das fleißigste vorgestanden. Er starb den 20 April 1695. **Doppelmayers** Hist. Nachricht von denen Nürnberg. Künstlern.

Wecker, (Hans) war Pfarr zu klein Hönstetten in der Schweitz zu Anfang des 16 Jahrhunderts; wurde aber vertrieben, weil er von der Seelen Fürbitt gesprochen hatte: „Wer für die „(Schweitzer) so in Meyland umkommen, bitte, „der begehe eine Sünde wider den Heil. Geist „ **Scheurers** Bernisches Mausoleum, 2 Stück p. 153.

Wecker, (Hieronymus) Doctor und Erbsaß auf Jessen und Schutzberg. Er hat eine Carpzovische Tochter aus Wittenberg zur Ehe gehabt, deren Groß-Vater mütterl. Seite der berühmte **Samuel Seelfisch**, Bürgermeister und Buchhändler in Wittenberg gewesen, der die Bibel und Luthers Schrifften in kostbarem Verlag gehabt, auch **Luthern** selbst gehöret. Thorschmids Antiquarius Ecclesiasticus Saxonicus, p. 76.

Wecker, (Johann) siehe **Wecker** (Hans).

Wecker, (Johann Jacob) ein Schweitzerischer Medicus, war zu Basel 1528 gebohren, fieng daselbst 1544 seine Academischen Studien an und erlernete die Artzeney-Kunst. Im Jahr 1557 ward er Professor der Dialectick zu Basel, und trieb zugleich die medicinische Praxin; gieng aber von hier im Jahr 1566 als Stadt-Physicus nach Colmar, und florirte in der letzen Helffte das XVI Jahrhunderts. Er starb zu Colmar 1586. Von seiner Frauen, Anne Weckerin, folget ein besonderer Artickel. Seine Schrifften sind:

1. Ein Ubersetzung von des Alexii Pedemontani Bücher de Secretis aus dem Welschen ins Lateinische, welche er weit vermehrter zu Basel 1563 in 8, heraus gab. Man kan hiervon nachsehen *Linden. renov.* p. 28 und 616, woselbst auch von den übrigen Auflagen Nachricht zu finden ist. So hat auch **Theod Zwinger** gedachte Secreta mit seinen Zusätzen zu Basel 1701 in 8 wieder ans Licht gestellet.
2. Practica medicinæ generalis, VII libris explicata, Basel 1585 in 16, und 1595 in 8.
3. Syntaxis medica, ex selectioribus Græcis, Latinis & Arabicis Medicis collecta, ebend. 1576 und 1581, in Fol. worüber er von **Peter Andreas Matthiolo** eines gelehrten Diebstahls beschuldiget worden, man sehe hiervon nach **Thomasium** de plagio, §. 696.
4. Antidotarium generale & speciale, ex optimorum Autorum tam veterum quam recentiorum scriptis fideliter & methodice congestum, Basel 1595 in 4. Durch dieses Werck hat er sich am meisten bekannt gemacht.
5. Organum Logicum, ex Aristotele potissimum aliisque variis autoribus collectum, in tabularum formam redactum, ac methodice digestum, Basel 1581 in 8.

Restners Medicinisches Gelehrten-Lexicon. **Conringii** Introd. c. VIII §. ultimo und c. XI §. 12. **Paschalis Gallus** in Bibl. Med. p. 178 u. f. **Guil. Budæi** Thanatologia p. 260, so mit stehet in **Heinecci** und **Leuckfelds** Scriptoribus rerum Germanic. **Schenckii** Bibliothec. Medic. p. 315. Abr. **Buchholtz** Ind. Chronol. **Morhofs** Polyh. **Stollens** Histor. der medic. Gelahrheit.

Weckerin, (Anna) war die Ehe-Frau des vorstehenden **Johann Jacob Weckers**, und eine Tochter **Isaac Kellers**. Sie hat geschrieben: Neu köstliches und nützliches Koch-Buch, vermehret, und auf Frantzösische Manier angeordnet, so zu Basel 1667 in 8, ebend. 1679 in 8, und zu Hamburg 1697 in 12, aus der Presse gekommen, und welches sie der Fürstin von Oranien zugeschrieben. von Rohr Haußhaltungs-Bibliotheck p. 296. **Allgem. Histor. Lex.**

Weckerling, (George Rudolph) von Stuttgard, des Churfürsten von der Pfaltz, **Carl Ludewigs**, Secretar, war ein Deutscher Poete, lebte zu Anfange des 17 Jahrhunderts, schrieb geistliche und weltliche Gedichte. **Neumeister** Dissertat. de poetis German. Sec. XVII. præcipuis.

Weckersdorf, eine Adeliche Famile. **Agnes** von Weckersdorf wurde an Zibrzid Sahrer von Sahr vermählet. **Königs** Adels-Historie 1 Th. p. 851.

Weckersweiler, ein Ort in der Land-Voigtey Lipheim in Deutsch Lothringen, so nicht weit von der Stadt Lipheim gelegen ist. **Historie des Hertzogthums Lothringen**, p. 17. des Geogr. Vorber.

Weckett, (Wilhelm) ein Engelländer und Rector zu Bransgeth in dem Bißthum Durham, um das Jahr 1729. Er hat geschrieben ein Buch so den Titul führet: Regni Angliæ sub Imperio Serenissimæ, Piæ & Potentissimæ Reginæ Elisabethæ Religio & gubernatio ecclesiastica, Londen 1729 in Groß-Quart, welches recensiret wird in den *Actis Eruditorum* An. 1730. im Monat April, n. 7. Siehe **Leipziger Gelehrte Zeitungen** des Jahrs 1730. p. 247. 250. und 457.

Weckholderbaum, siehe *Juniperus*, im XIV Bande, p. 1626.

Weckius, (Anton) siehe **Weck** (Anton).

Weckmann, (Andreas) der Heil. Schrifft Licentiat und Pastor zu Crimmitschau, ward ans Licht dieser Welt gebohren den 10 Decembr. 1617, in der Voigtey Nieder-Dorla in Thüringen. Sein Vater war M. **Jacob Weckmann**, Kayserlicher gecrönter Poet, Pfarr zu Oppershausen, und der Diöces Langen-Saltza Adjunctus, die Mutter aber **Marie**, **George Cyriaci**, vornehmen Bürgers und Handelsmanns zu Schleußingen in der Grafschafft Henneberg eheleibliche Tochter. Weil seine Eltern bald Anfangs ein fähiges Ingenium an ihm verspühret, haben sie ihn fleißig zum Studiren, unter einem gelehrten und fleißigen Privat-Præceptorn, **Sebastian Schnellhausen**, angehalten; auch, da er unter diesem den Grund in der Gottesfurcht u. denen Sprachen in etwas geleget, nachmahls in das Gymnasium zu Mühlhausen geschickt. Als er aber ohngefehr im 12 Jahr seines Alters durch frühzeitiges Absterben seiner beyden Eltern eine verlassene Wayse geworden, und dazumahl eben der Krieg je mehr und mehr angieng, haben ihn seine Freunde und gesetzte Vormünde, um besserer Sicherheit willen, nach Braunschweig gethan, allwo er die Martiner-Schule bis in das 17 Jahr seines Alters besuchet, da er denn im Jahr 1634 auf die Universität Helmstädt gezogen, woselbsten er sich bis 1638 aufgehalten, auch zu zweyenmahlen auf dem Theologischen Catheder, nemlich unter D. **Hornejo** das erste, und unter D. **Calixten** das andere mahl öffentlich disputiret. Nach diesem hat er sich nach Dreßden zu seinem Bruder Matthias begeben, um sich daselbst bey vornehmen Leuten beliebt zu machen, wie er denn auch bey dem damahligen Ober-Hof-Prediger, D. **Matthias Höen**, und dem Obristen und Hauptmann der Aemter Zwickau, Werda, und Stollberg, **Carl Bosen** bekannt geworden, welcher letzterer ihn auch zu seiner Hoch-Adelichen Kinder-Information angenommen, und weil er in dieser Function sich wohl verhalten, ihn erstlich 1641 nach Waldkirchen, darnach 1644 nach Lengefeld, und zuletzt 1648 nach Crimmitschau, einen Städtgen im Ertz-Gebürge nicht weit von Zwickau, zum Pastorat beruffen, an welchem letztern Orte er sein Amt in die 14 Jahr weniger 9 Wochen, mit aller Treue verwaltet, wie er deß auch durch sein fleißiges Aufmuntern bey frommen und gutherzigen Zuhörern die Reparatur der dasigen Gottes-Acker-Kirchen, zum Heil. Creutz genannt, zu Stande bringen helffen, und sie mit einer schönen Predigt eingeweyhet. Weil er hiernächst auch dem Polemischen Studio obgelegen und dahero bey der Theologischen Facultät zu Jena bekannt worden war: Als hat er bey derselben sich gebührend angegeben und erhalten, daß nach vorhergegangenen Examen und gehaltener Disputation über den Spruch das Blut JEsu Christi des Sohnes GOttes ꝛc. 1 Joh. I, 17. er im Jahr 1644 den 30 Mertz der Heil. Schrifft Baccalaureus, wie auch hernach 1651, nachdem er abermahls sich dem Examen unterworffen, und über die drey letzteren Verse des andern Psalms seine Inaugural-Disputation gehalten, den 18 December der Heil. Schrifft Licentiat worden. Er hat auch ἀγιολογίαν sive Postillam Evangelicam, geschrieben. In den Ehestand hat er sich 1641 den 3 November begeben, und mit seiner Eheliebste, Christinen, Matthäus Beckens, Stadt- und Land-Richters zu Reichenbach Tochter, 7 Kinder, als 5 Söhne und 2 Töchter, gezeuget. Er starb den 24 April 1662, des Morgens gegen 4 Uhr, alt 44. Jahre, 19 Wochen, und 3 Tage. **Wittens** Diarium Biographicum T. II. ad annum 1662. **Lebenslauf** bey der auf ihn gehaltenen Leichen-Predigt, so zu Zwickau in 4to aus der Presse kommen.

Weckmann, (Johann) war anfangs Pastor zu Wildbad im Hertzogthum Würtenberg; wurde aber 1600 Abt zu St. Georgen aufn Schwartzwalde in Schwaben, und starb 1614. **Fischlini** Supplementa ad memorias Theologorum Würtenbergensium, p. 384.

Weckmann, (Matthias) war Churfürstlicher Sächsischer Hof-Organist, nachmahls Organist zu St. Jacob in Hamburg, und ein Bruder des vorherstehenden **Andreas Weckmanns**. Er ließ im Jahr 1651 Canzonen von zwey Violinen, einem Fagott und Generalbaß zu Freyberg in Meissen drucken.

Weckmannsdorf, ein Dorf ohne Rittergut und Kirche in dem Ober-Amte Dreßden. Die dasigen Einwohner sind Amts-Unterthanen. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen und incorporirter Lande**, p. 170.

Weck-Uhren, siehe **Wecker**.

Wed, ein Königreich oder Landschafft in Abyßinien in Africa. **Deutsche Staats-Geographie**, p. 262. **Hübners** Vollständige Geographie II Theil. p. 640.

Weda, Fluß in Liefland, siehe **Windau**.

Weda, ein männlicher Götze der Nord-Fresen, gleichwie **Fosta** oder **Foseta** bey ihnen ein weiblicher Götze war. Beyde haben in dem Cimbrischen Fresland ihre Kirchen und Capellen gehabt. **Johann Meyer** in Mapp. Chorograph. Tab. 14. und 25. **Walter** Lib. I. Chron. Fres. c. 8. In der St. Marien-Kirchen zu Utrecht sollen diese beyde Götzen-Bilder, und zwar **Weda** mit einem Helm, und Feder-Busche am Haupte, mit einem Schilde an der Brust, mit Flügeln auf dem Rücken, und mit einem kurtzen Römischen Kriegs Rocke; **Fosta** hingegen mit einer Weiber-Kappen am Haupte, mit einem umgürteten Rock, mit vier Korn-Aehren in der Lincken, und fünff Pfeilen in der Rechten abgebildet stehen. Es bezeuget dieses **Walter** l. c. Wir wollen seine Worte hersetzen: „Es seyn besonders von den „Fresen vornehmlich vier Abgötter geehret und „angebetet worden, welche Phoseta oder Fosta, „Freda, Meda und Weda geheissen. Unter „denselben hatte Phoseta und Meda, (welche wa„ren Göttinnen) in der rechten Hand einige Pfei„le, und in der lincken Hand eine Korn Garbe; „Freda und Weda aber auf ihrer Brust ein „Schild, auf dem Haupt einen Helm, an Armen „und Beinen waren sie (mehrentheils) nacket, und „hatten Flügel auf den Rücken. Daraus zu „schliessen, daß jene bey dem Feldbau, diese aber „bey den vorgefallenen Kriegen werden angebetet „worden seyn. Und habe ich den 12 Junius 1650 „der Phoste und Wede Bildnissen, neben einem „grossen Horn, dadurch man das Volck beym „Götzendienst zusammen geblasen, in St. Marien„Kirchen zu Utrecht selber gesehen. Unter denselben Abgöttern aber ist Phoseta die vornehmste „gewesen, welche eben die Vesta, des Saturns „Mutter gewesen, die also geheissen worden, weil „sie die Erde mit Blumen, Kräutern und Früch„ten bekleidet, und welche in allen Freschen Lan„den am meisten ist geehret, von welcher auch Hey„ligland (so sonsten auch Farrö oder Farria Insu„la geheissen) vormahls Foseris, Fostis, Phoste„land ist genennet worden, und Heiligland, weil „vor Alters zu den sich auf demselben befindenden „Wäldern und zum Heydnischen Tempel Phoste, „oder Veste, viele heilige Wallfahrten seyn ange„stellet worden.“ Dieser **Walter** hat seiner Nord-Freschen Chronicke die beyden Götzen-Bilder Foste und Weda vorgesetzet, so wie er sie zu Utrecht gesehen. Auch hat sie **Arnkiel** in seinen Mitternächtischen Völckern I Th. p. 80. in Kupffer vorgestellet. Es irret sich also ohne Zweifel **Falckenstein**, wenn er in seinen Nordgauischen Alterthümern I Th. p. 75 u. ff. die beyden Götzen beygelegten Stücken verwechselt, u. den **Weda** wegen der Pfeile und Korn-Aehren vor die Sonne, und die Freda wegen Schild und Helms vor den Mond hält. **Weda** und **Meda** wollen einige für einen einigen Götzen halten; man findet aber, daß beyde, Weda und Meda, ihre unterschiedliche Götzen-Häuser in Fresland gehabt. Also stand in Eyderstädt Mede-Tempel bey Süderhever, und Wede-Tempel bey Katting. So ist auch auf der Insul Sylt ein Tempel des Weda gewesen. Es wurde aber der Götze Weda also verehret, daß man bey seinem Opffer und Götzendienst mit einem Horn geblasen. **Arnkiels** Mitternächtische Völcker I Th. p. 79. u. 186. II Th. p. 20.

WEDA, (Hermannus de) also wird der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Cölln, **Hermann**, so ein gebohrner Graf von **Wied** gewesen, und von dem im XII Bande, p. 1712. u. ff. ein besonderer Artickel stehet, auf dem Tittel folgender Schrifft genennet: Colonienſis belli libri 5, hoc eſt, rerum inter Gebhardum Truchſeſium, usque ad obſeſſam a Principe Parmenſi Berckam geſtarum narratio, primum a *Michaele Iſelt* 4 libris conſcripta, nunc aucta & libro 5 ex aliis ejusdem auctoris libris locupletata, Coloniæ 1586 in 8. Denuo præfixa eſt Hiſtoria defectionis & Schismatis HERMANNI DE WEDA, quondam *Archiepiſcopi Colonienſis*, & ad calcem ſubjuncta brevis narratio rerum per totam Dioeceſin, & in ipſa civitate Colonienſi geſtarum, ad noſtra usque tempora per *Arnoldum Meshovicum*, Lippienſem, conſcripta, Coloniæ apud Gerardum Grevenbuch 1621. Siehe **Draudii** Bibliothecam Claſsicam p. 1039.

Wedach, ein Adeliches Geschlecht. Sabine von Wedach starb 1614 den 24 May als Churfürstlich-Sächsische Hofmeisterin, und lieget in der Sophien-Kirche zu Dreßden begraben. **Oettrichs** Verzeichnis der Monumente in der Sophien-Kirche zu Dreßden p. 6.

Wedalinus, (Arngrimus) ein Isländer, war der Philosophie Magister und Rector an der Schule zu Naxhow auf der Insul Laland. Er starb im Monat April des 1704 Jahres, und hinterließ einen weitläufftigen Commentarium oder Beschreibung von dem alten und neuen Grönland, mit der Ueberschrifft: Dat Gämle og Nye Grönlands-Beskrivelse. Dieses Buch bestehet aus 3 Theilen und hat er es aus den schrifftlichen Nachrichten, so ihm sein Groß-Vater, **Arngrim Jonas**, hinterlassen, wie auch aus anderer Erzehlungen zusammen getragen, und aus den Lateinischen ins Dänische übersetzet und es dem König in Dännemarck, Friedrichen IV. überreichet. *Nova Litteraria Maris Balthici* An. 1704. p. 286.

Wedappen, ein Töpfer aus dem Tanschauischem Gebiete in Asien, dessen in denen Geschichten des Dänischen Mißions-Wercks in Tranquebar, gedacht wird. Selbiger hatte, nachdem er das Heydenthum verlassen und den Christlichen Glauben angenommen, von dem Amte und Anstalten gedachter Mißion seinen Anverwandten und Bekannten Nachricht gegeben, welche Sache auch von vielen gelobet und vor gut gehalten worden. Gleichwohl aber hatten sie es dabey bewenden lassen, und sich so genau darum weiter nicht bekümmert, biß endlich die Hungers-Noth, so in dem

dem Tanschauischen Gebiethe, indem es in drey Jahren nicht geregnet hatte, über Hand genommen, und viele dasiger Einwohner genöthiget hatte, sich im Jahr 1729. nach Tranquebar zu wenden, hauptsächlich wohl daselbst Nahrung vor ihre Leiber zu finden, die sie auch von dem Allmosen der Mißion erhielten, doch aber auch zugleich Unterricht vor ihre Seelen empfiengen. Unter solchen befand sich nun des obgedachten Töpfers Vater, ein Mann von etliche achtzig Jahren, an welchen die Mißionarien seit der Bekehrung seines Sohns sehr starck gearbeitet, aber ihn zu Annehmung der Christlichen Religion nicht hatten bringen können, weil er nicht nur ein Linganist, das ist, der eine Lingam bey sich träget und verehret, sondern auch ein Andi oder Ordens-Mann war, durch welche beyde Stücke er sehr fest an dem abergläubischen Heydenthum gehalten wurde. GOtt aber rührte sein Hertz dergestalt, daß er sich freywillig, aus innerlichen Triebe des Gewissens, zu den Mißionarien verfügte, seine bißherige Härtigkeit bereuete, und seine abergläubischen Heiligthümer überlieferte, worauf er kurtze Zeit hernach in eine gefährliche Kranckheit verfiel, und seinem Verlangen nach, die heilige Tauffe empfieng. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments** Th. XI. p. 551. u. ff.

Wedda, Schloß und Herrschafft in Gröningen, siehe **Weede**.

Weddam, (Catharine von), siehe **Wodam**.

Weddas, **Beddas**, **Bedas**, ist ein Volck in Asien, auf der Insul Ceylon, welches daselbst eine besondere Herrschafft besitzet, und, wie Herr le **Grand** glaubt, von einigen Personen entsprossen seyn soll, die an dieser Küste, ehe sie bewohnt gewesen, Schiffbruch gelitten haben; Eine andere Meynung von dem Ursprunge desselben werden wir zu Ende des Artickels anführen. Jetzo wollen wir die Weddas erst etwas näher kennen lernen. Es sind dieselben eine Art Leute, die von andern Menschen fast gäntzlich unterschieden sind. Sie haben ihre Wohnungen längst an der Küste hin, zwischen zwey Flüssen, deren einer sie von dem Königreiche Jafanapatan, und der andere von dem Königreiche Trinquemale scheidet. Der Herr von **Goens** hat in seiner Beschreibung der Statthalterschaft in Ceylon, ihren Wohnplatz auf folgende Weise begrenzet: Sie erstrecken sich nemlich längst dem hohen Gebürge von Candukarre und Passere Ost- und Nordwerts an den hohen Ländern von Vintana bis Mantale und Mangul Corle, ferner Nordwerts bis an die Wannys; daß sie also das gantze Land, so hinter Panoa, Baticalo, Cotjar, und Trivenmale liegt, in sich fassen. Dieser Land-Strich, so zehen Meilen lang und achte breit ist, ist eben Feld, ausser einigen niedrigen Gebürgen, so die Mönchs-Kappe heissen, doch voll Gebüsche, öde und wüste. Das Gehöltze ist so dichte, daß man fast nicht hinein kommen kan. In diesem Gehöltze verbergen sie sich, weil sie weder Handlung, noch andern Umgang mit Leuten haben, sondern alsbald davon fliehen sollen, wenn sie einen erblicken, der nicht von ihrer Art ist. Ihr Land ist unter ihren Stämmen oder Geschlechtern vertheilet, deren Ober-Häupter allemahl Gouverneurs davon sind, welcher Gewalt sich innerhalb denen, an den zugemachten Wegen kenntbaren Grentzen eines jeden seiner Gerichtbarkeit, endigt. Alle diese Geschlechter sind einander, alles Unheil abwenden zu helffen, verpflichtet. **Knox** und obgedachter **Goens** sind darinn unterschieden, daß der erste behaupten will, sie erkennen des Königs von Candy Ober-Herrschafft; der andre aber demselben wiederspricht, und vorgibt, es sey eine Art der Regierung, welche sonst Aristocratie heist, worinn die Vornehmsten des Landes am meisten zu sagen haben. Mitten durch das Land sind Wege, durch welche man aus dem Königreiche Candy oder denen Ober-Ländern biß nach der See herunter reisen kan. Jedes Gebieth hat in seinem Bezirck auf den Grentzen einen Bogen-Schützen liegen, welcher noch mehr Bewafnete um sich hat, um die Reisende anzuhalten, sie um die Ursache ihrer Reise zu befragen, dem Aeltesten ihres Districts Nachricht davon zu geben, und sie nicht eher, als nach erhaltener dessen Bewilligung durchzulassen. Ist nun die Sache bey ihm angebracht und richtig, werden sie mit bewehrter Mannschaft biß zu dem andern Gebiethe begleitet. Doch berichtet Herr **Knox**, er sey ihr Land, ohn jemanden von ihnen zu erblicken, durchwandert, und zwar, seiner Meynung nach, zu seinem großen Glücke, weil er sie für wilde Leute hält, unter denen er seines Lebens nicht würde sicher gewesen seyn. Allein der Herr von **Goens** führet das Zeugniß zweyer Reisenden an, welche unter ihnen gewandelt: Woraus erhellet, daß seine Angst unnöthig gewesen, und sie, statt wild zu seyn, vielmehr gute Eigenschafften besitzen, und zwar unter andern auch nichts weniger als ohne Policey oder gegen Fremde grausam seyn. Dann sie versahen den einen, sammt bey sich habenden Gefährtschaft, mit Eßwaaren, und dem andern halffen sie, als sie an seinen Gebehrden merckten, daß er sich nicht zu helffen wüste, mit ihrer Bemühung treulich fort. So von guten Naturell sie aber auch immer seyn mögen, sind sie dennoch auf ihre Weiber und Töchter so eyfersüchtig, daß ein Fremder, ohn ein Mann des Todes zu seyn, selbige kaum ansehen, vielweniger berühren darf. Ferner setzts bey ihnen wenig Redens, und sie sind sehr stillen Wesens. Ihre Sprache hat keine Annehmlichkeit mit der, die auf der Insul, oder in allen andern Theilen von Indien gesprochen wird. Ihre Gestalt ist klein, aber gesetzt und förmlich. Zum Lauffen sind sie schnell, und von Farbe braun. So wohl Manns- als Frauen-Personen gehen obenher nackt, indem jene ein grobes Stück Leinewand mitten um den Leib biß an die Knie, die Männer aber eben dergleichen um die Hüfften, und von hinten zu zwischen den Beinen durchgezogen haben. In **Martiniere** Geographisch- und Critischen Lexico Th. II. p. 487. stehet: Ihre Kleider wären Thierhäute, die sie in ihrem Gehöltze todt machten, welches voller wilden Schweine, Hirsche und anderer wilden Thiere wäre. Sie sind sehr geschickt, mit Pfeil und Bogen umzugehen: Denn dieses sind die Waffen, so sie haben. Ihre Pfeile sind mit eisernen Spitzen und Bogen, von 9. biß 10. Schuch, welche

che an einem Ende gleichfalls eine eiserne Spitze haben, die sie zwischen ihren förderſten Zähen in die Erde stecken, so offt sie schiessen wollen, und ihnen auch an statt eines Spiesses dienen können. Wenn sie Aexte oder Pfeile von nöthen haben, so machen sie das Modell davon aus Baum-Blättern, und tragen es in der Nacht, nebst einem halben Schweine, oder Hirsche, für die Thüre eines Waffen-Schmiedes. Wenn nun dieser des Morgens das Fleisch siehet; so verstehet er schon, was es bedeuten soll. Er macht sich also über die Arbeit, und nach drey Tagen hängt er die Pfeile oder Aexte an eben den Ort, wo er das Fleisch gefunden, da sie denn der Wedda oder Beda des Nachts abhohlet. Wenn er mit der Arbeit zu frieden ist; so bringt er ihm noch ein Viertel von einem wilden Schweine, Hirsche oder andern Thiere. Ihr Essen bestehet aus Roth-Wildpret (Hirsch-Fleisch), Honig, Erd-Nüssen, und Früchten. Sie kochen ihre Speise nicht, sondern legen sie gleichsam in Honig ein, das sie in grosser Menge haben, weil eine unzehlige Menge Bienen ihr Honig in hohle Bäume legen. Wenn sie nun welches haben wollen, so dürffen sie nur unten an dem Baum klopffen, da denn grosse Stücken Honig herunter fallen. Ihr Fleisch essen sie auch nicht frisch, sondern heben es gemeiniglich ein gantzes Jahr auf. Wenn sie also ein Thier getödtet haben; so hauen sie es in Stücken, tuncken es in Honig ein, und stecken es eine Klaffter hoch von der Erde in ein Loch eines Baumes. Sie machen diese Löcher selbst, und stopffen sie hernach mit Zapffen wieder zu. Daselbst lassen sie ihr Fleisch ein Jahr lang, und zu Ende dieser Zeit hohlen sie es wieder, und essen es. Sie haben weder Dörfer, noch Häuser, sondern wohnen ein halb Jahr an dem, und ein halb Jahr an einem andern Orte, indem sie nur so lange warten, biß das Korn, so sie gesäet haben, reif ist. Wenn die Erndte vorbey ist, so ziehen sie wieder anderswo hin. **Knox** berichtet, sie schlügen ihre Wohnung, an den Flüssen hin, unter einem Baum auf, wovon sie die Aeste abhieben, selbige rund um sich herum legten, und also des Wildes, wenn es darauf trete, gewahr würden. Sie brauchen nicht viel, mithin ist bey ihnen auch wenig zu verkaufen. Grobe Kleider, küpferne Ringe, gläserne Arm-Bänder, kleine küpfferne Becken, Saltz und einige Kleinigkeiten, gehen endlich zur Noth bey ihnen ab; man muß aber Areck-Nüsse, Honig, Wachs, gesegte Bretter, höltzern Geräthe, Eisen, Crystall, Leopards-Felle, und andere Dinge aus ihren Wäldern dagegen annehmen. Vom Gelde wusten sie sonst nichts, die aber in der Gegend Batticalo wohnen, mögen nunmehro selbiges gerne, und insonderheit Gold leiden. Ihre Obern, welche theils höhere theils geringere Aemter haben, sind auch zugleich ihre Richter, denen sie ihr Ungemach klagen. Geschieht ihnen irgends zu nahe, so setzen sie sich für die Thüre solcher Beamten, mit einem grünen Zweig von einem Baum in der Hand, biß sie der Ursach wegen befragt werden. Wiederfährt einem innerhalb 7 Tage kein Recht, so steckt er den Zweig in die Erde, und rächet sich selber, oder verläst sein Geschlecht; massen sie auch in Castas oder Geschlechter, eben wie die andere Cinga lesen, vertheilet sind. Wir haben bald nach Eingang des Artickels versprochen, eine andere Meynung von dem Ursprunge der Weddas, als die der Herr le **Grand** angegeben, mitzutheilen. Nemlich auf der Insul selbst erzehlet man, was den Ursprung der Weddas anlanget, folgendes. Man giebt für, es sey ein junger König, welcher sich daselbst aufgehalten, aber sehr grausam, und allen Lastern ergeben gewesen, und die Menschen gefressen habe, welches das gröste Verbrechen unter diesen Heyden ist, von seinen Unterthanen gefangen genommen, und dahin verurtheilet worden, er solte entweder nebst allen denenjenigen, die ihn in seiner Grausamkeit an die Hand gegangen, sterben; oder sich mit ihnen in diese Wälder begeben, also, daß niemahls jemand von seinem Gefolge wieder zum Vorschein käme, und seit der Zeit hätten ihre Nachkommen diesen Ausspruch so genau beobachtet, und wären nicht aus diesen Wäldern gekommen. Dieses klingt aber sehr fabelhafft. Denn wenn es wahr wäre, daß man den König nebst vielen Ministern, und allen Weibern, die sie unterhalten, dahin verbannt hätte; so hätte diese Nation sich weit stärcker vermehren müssen. Man siehet hingegen, daß sie, an statt etwas Zahlreich zu seyn, nur eine kleine Landschafft bewohnen, und ihre eigene Leute offt in langer Zeit niemanden antreffen, ob sie gleich in diesen Wäldern beständig herum schweiffen, und bald auf dieser, bald auf jener Seite sind. **Johann Ribeiro**, ein Portugiese, der in seiner Historie von der Insul Ceylon dieses von ihnen schreibet, meldet, er habe einen Indianer, dessen Vater ein Indianer; seine Mutter aber eine Europäerin gewesen, gekannt, welcher an der Küste dieser Völcker Schiffbruch gelitten, und von ihnen so günstig aufgenommen worden, daß sie ihn genöthiget, sich mit ihrer Königin zu verheyrathen, die damahls eine Wittbe war. Allein dieser Indianer war es bald überdrüßig, mit einer so wilden Nation beständig in dem Gehöltze zu bleiben. Er begab sich also auf Portugiesischen Grund und Boden, und berichtete ihm unter andern, die Weddas hätten weder Tempel, noch Götzen, noch einigen Gottes-Dienst; die Familien wohnten eine von der andern unterschieden; sie hätten eine Königin, der sie nach der Reihe dasjenige brächten, was sie am Tage gefangen, und alles, was für sie und sieben Personen, daraus ihre Hofstaat bestehet, nöthig ist, übergeben sie selbst, und naheten sich zu ihr, und redeten gegen sie mit vieler Ehrerbietung. Sie verstehe aber nicht, was man ihr sage, man müsse denn durch Zeichen mit ihr reden. Ihr Pallast sey eine Hütte, die innewendig mit Häuten ausgeputzet ist, deren sie auch einige zu ihrer Bedeckung, und eine andre, darauf zu sitzen, habe. Ihr in Honig eingelegtes Fleisch habe einen guten Geschmack, und wüsten sie es noch auf eine andere Art zuzubereiten. Sie umwickelten es nehmlich mit Blättern, vergrüben es, und machten ein grosses Feuer darauf, welches also zugerichtete Fleisch sehr mürbe sey. Sie essen kein Saltz, und kenneten es auch nicht: hingegen hätten sie viel Honig und Reiß. **Salmons** allerneuester Zustand der Weltberühmten Zimmet- und Elephanten-Insul Ceylon, p. 2. u. ff.

Mar-

Martiniere Geographisch- und Critisches Lexicon Th. II. p. 486. u. ff.

Wedde, siehe Wette.

Wedde, Schloß und Herrschafft in Gröningen, siehe **Weede**.

Weddeding, ein altes deutsches Wort, siehe **Wettending**.

Wedde-Geld, siehe **Wette**.

Wedde-Herren, oder **Wette-Herren**, Lat. *Præfecti Opificum*, heissen in einigen Deutschen See- und andern grossen Städten, welche über die Häfen und See-Sachen, und unter andern auch über die Nacht-Wachen, wie nicht weniger auf die bey denen Handwerckern, oder, wie sie an theils Orten genennet werden, bey denen Aemtern und Innungen vorfallende Streitigkeiten die Aufsicht, und zu sprechen haben. **Stephanus** de Jurisd. Lib. II. Part. 2. c. 2. n. 286. Eben dieser **Wedde-Herren** gedencket auch **Gaskel** de Statu Publ. Europ. c. 32. n. 31. p. 1003. Denen **Wedde-Herren** soll man, was an Morgensprach von den Aemtern gegeben wird, samt den kleinen Amts-Straffen, lassen; die bey der Wette übrigen Straffen und Hebungen aber sollen in die Casse geliefert werden. Besonders aber sind die **Wedde-Herren von Rostock**, Lat. *Rostochienſis Senatus Primores*, Glieder des alldasigen Rathes, so auf die Tiefe zu Warnemünde, auf die Stadt-Wache, und auf alle Aemter in der Stadt, Achtung haben. Besold; **Wehner**.

Weddekindstadt, Kirchspiel, siehe **Weddingstedt**.

Weddel, Stadt, siehe **Wedel**.

Weddelsheim, ein Ort in Elsaß, unweit Straßburg. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wedden, oder **Wetten**, siehe **Wette**.

Wedden, (Catharine von) siehe **Wodam**.

Wedderburn, (Alexander) schrieb Radios Augustinianos, sive Annotationes Augustini in Scripturam Sacram. Sylviæ d. 1652 in 8.

Wedderburn, (David) hat einen Commentarium in Persium geschrieben; so zu Paris, wie auch zu Amsterdam 1664 in 12 die Presse verlassen.

Wedderburn, (John) Ritter, ein Schottländischer Rebell und einer von der Garde du Corps des jungen Prätendenten, wurde in dem 1746 Jahre den 27 April bey Inverneß zwischen den Königlichen Trouppen und den Rebellen vorgefallenen Treffen gefangen. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, Th. 100 p. 350.

Wedderden, ein Dorf und Geschlecht, siehe **Wederden**.

Wedderen, **Weddern**, ein Kloster im Münsterschen. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. II p. 621. **Schamelii** Kloster-Lexicon p. 32.

Wedderfelle, ein Ort in Hessen, wobey ein Wald lieget, den Ulrich von Mintzenberg im Jahre 1251 dem Anthoniter-Hause zu Grünberg geschencket. **Kuchenbeckers** Analecta Haſſiaca, Collect. IV p. 400.

Wedderkamp, (Johann Heinrich) General-Superintendent und Consistorial-Rath in dem Stifte Hildesheim. Er ward zu Ultzen im Lüneburgischen 1678 den 18 Junius gebohren, und studirte zu Helmstädt unter dem seel. Abt **Schmidt**, Herrn **von der Hardt**, und Prof. **Cyprian**, allwo er auch offtmahls mit vielem Ruhm disputiret hat. Im Jahre 1706 wurde er Diaconus zu Hitzacker; 1717 Superintendent zu Clöbe, und 1721 General-Superintendent über die Evangelische Diöces im Stiffte Hildesheim. Er starb den 30 May 1733, im 55 Jahr seines Alters. Er hat unter andern einen Tractat geschrieben, unter dem Tittel: de baptisteriis Veterum libellus, so zu Helmstädt 1703 in 8 gedruckt worden, von welchem man eine Recension findet in den **Unschuld. Nachr.** des Jahrs 1703, p. 614. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1733, p. 359. **Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 1734, p. 89. **Fabricii** Biblioth. Antiqu. p. 391.

Wedderkop, ein ansehnliches Adeliches Geschlecht im Holsteinischen, das daselbst ansehnliche Güter besitzet, und schon vor langen Zeiten den Adel geführet; sich aber dessen nachmahls enthalten, bis selbiger 1683 dem berühmten und gelehrten Staats-Minister, **Magnus von Wedderkop**, von dem ein besonderer Artickel folget, von dem Kayser wieder erneuert worden. Dessen Sohn, **Gottfried** von Wedderkop war 1725 Königl. Dänischer Land-Rath, in den Hertzogthümern Schleßwig-Holstein Amtmann, und Erbherr auf Steinhorst, und Meusling, auch Domherr zu Lübeck. Im Jahre 1727 den 17 September empfieng er im Nahmen seines Königs zu Hannover die Lehen über das Budjadinger-Land. **Friedrich Christian** von Wedderkop, Erbherr auf Neudorf, Marutendorf, und Bloxhagen, Ritter des Rußischen Ordens von St. Alexander, Fürstl. Holstein. Gottorpischer Staats-Minister, und Erb-Ober-Postmeister, wie auch Amtmann zu Tremsbüttel, ward den 1 Junius 1742 zum Dom-Dechanten des Stiffts Lübeck erwehlet. Ein Herr von **Wetterkop**, Braunschweigischer Obrist-Hofmeister, soll als Gesandter im April 1731 zu Wien angelanget, und bey beyden Kayserlichen Majestäten Audientz gehabt haben. Sonst ist noch zu gedencken, daß der oben gedachte grosse Minister, Magnus von Wedderkop, das Amt Steinhorst käufflich an sein Hauß gebracht habe, daß aber nachmahls dem Hannöverischen Rathe von Schilden wieder verkauffet worden, worüber zwischen der Kron Dännemarck und der Chur-Hannöverischen Regierung Streit entstanden, davon bereits in dem Artickel: **Steinhorst**, im XXXIX Bande, p. 1684 u. f. gehandelt worden. **Lünigs** Europ. Titular-Buch, p. 612 und 615. **Pfeffingers** Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauſes, Th. III p. 999. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1731 p. 107, und des Jahrs 1738 p. 758. **Genealogisch-Historische Nachrichten** Band IV p. 262. **Hübners** Vollst. Geogr. Th. III p. 555 und 560. **Europ. Fama** Th. 156 p. 998.

Wedderkop, (Gabriel) ein Evangelischer Prediger, und Bruder des nachfolgenden Magnus von Wedderkop, gebohren zu Husum den 9 Febr. 1644, studirte zu Lübeck, Lüneburg, Helmstädt, Marpurg, Giessen, Tübingen, Straßburg, und auch auf verschiedenen auswärtigen

Academien, ward anfänglich Hofprediger bey der damaligen verwittbeten Hertzogin von Holstein, endlich aber Pastor Primarius und Scholarcha zu St. Nicolai in Kiel, starb den 18 September 1696, und ließ

1. Diss. de Scepticismo veteri & recentiori, Straßburg 1664;
2. De Scepticismo Arminianorum;
3. De Atheismo Socinianor.
4. De Scriptorib. & ministerio ecclesiastico Sec. P. C. N. I. &c.
5. Statuam honoris oder Christl. Ehrensäule über **Catharina Ranzovin** aus Röm. V. 3. Kiel 1675 in 4.
6. Heiliges Verlangen der Diener GOttes in einer Leichpredigt über D. **Friedrich Jessen**, aus 1 Reg. XIX. 4. ebend. 1677 in 4.
7. Das schöne Regentenbild aus Sap. III, 16. in einer Leichpredigt über **Georg Sulzbergern**, ebend. 1680 in 4.
8. Der Gläubigen siegreiche Ostern, aus 2 Tim. IV. 7. 8. in einer Leichpredigt über **Annen Margarethen Hennings**, ebend 1685 in 4.
9. (a) Das herrlichste und heilsamste Christenwerck, bestehend, in 70 Geistl. und Gottgefälligen Betrachtungen zur Uebung der Gottseligkeit, ebend. 1689 in 8. und unter dem Titel:
   (b) GOtt gewiedmete Nebenstunden, ebend. 1708 in 8 wieder aufgelegt.
10. Das auf hohen Schulen brennende und scheinende Lehr-Licht aus Matth. XXV. 21-23. in einer Leichpredigt auf D. **Christian Kortholten**, ebend. 1694 in 4.
11. Treuer wohlverdienter Lehrer herrlicher Lohn und Himmelscron aus Sap. V. 16. in einer Leichpredigt über M. **Joachim Giesen**, ebend. 1694 in 4.
12. Opus de Origine Sacrorum ecclesiæ primitivæ rituum, das er aber nicht zu völligem Stande gebracht, weil er darüber verstorben. **Mollers** Cimbria literata. **Unschuld. Nachr.** des Jahrs 1712 p. 806. **Morhofs** Polyh. T. II. p. 32.

Wedderkop, (Magnus von) ein berühmter und gelehrter Staats-Minister, ein Bruder des obigen Gabriel Wedderkops, war zu Husum im Holsteinischen, wo seine Familie schon ehedem den Adel geführet, 1638 gebohren. Er besuchte die Schule in seiner Vaterstadt, hierauf das Lübeckische Gymnasium, nach diesem aber die Universität Helmstädt, Jena, und Heidelberg, that auch folgends eine Reise durch einen guten Theil von Franckreich und Italien, und kehrte alsdenn wieder nach Heidelberg, allwo man ihn nicht lange hernach zum Professor des Staats- und Lehn-Rechts bestellte. Hierauf wurde er 1668 von dem Churfürsten **Carl Ludewigen** in einigen Angelegenheiten an den Hertzog von Holstein, **Christian Albrechten**, geschickt, bey dem er sich durch seine Gelehrsamkeit, Klugheit und andere trefliche Eigenschafften, in solche Hochachtung setzte, daß ihn derselbe 1669 zum Professor Codicis auf die Universität Kiel berief. Jedoch war dieses nur der Anfang von den verschiedenen Ehrenstellen, die er nach der Hand in seinem Vaterlande erhielte. Denn nachdem er bemeldte Profeßion nur wenige Zeit verwaltet, bekam er auch bey dem Lübeckischen Capitul ein Canonicat, und wurde ferner so wohl bey dem Bischoffe zu Lübeck, als auch bey dem regierenden Holsteinischen Hertzogen Christian **Albrechten**, **Friedrichen** IV, und Carl **Friedrichen** Rath, ingleichen Curator der Universität Kiel, des Schleßwig-Holsteinischen Geheimen Raths Präsident, Amtmann in Tremsbüttel, wie auch Erb- und Gerichts-Herr in Steinhorst, Tangstede, Magnuswort, Meußling und Setgarden. Im Jahre 1683 wurde ihm sein Adel von dem Kayser wieder erneuert; 1677 aber befand er sich als Holsteinischer Gesandter bey dem Niemägischen, 1688 und 1689 bey dem Altonaischen, und 1700 bey dem Travendalischen Friedens-Schlusse, da er denn aller Orten eine grosse Erfahrung und Geschicklichkeit sehen ließ. Dem ungeachtet wurde er hernach den 21 December 1709 von dem Administrator, Hertzogen zu Holstein-Gottorp, allerhand Untreue und gefährlicher Anschläge beschuldiget; hierüber auf dessen Befehl gefänglich eingezogen und nach Töningen gebracht. Alle seine Mobilien und Baarschafften wurden sofort in dem Fürstlich-Holsteinischen Hause zu Hamburg inventiret und versiegelt; er selbst aber in seinem Gefängnisse sehr strenge gehalten. Und als 1713 den 21 Jenner zwischen dem Herrn Administrator und dem Schwedischen General, Grafen von Steenbock, (nachdem dieser bey jenem Ansuchung gethan, der unter seinem Commando stehenden Königlichen Armee zu vergönnen, sich auf etwan benöthigten Fall des Schutzes der Festung Töningen zu bedienen) dießfalls eine Convention aufgerichtet ward, wurde in denen Separaten Artickeln Num. 3. mit fest gesetzet, daß der Graf Steenbock sich des zu Töningen in Verwahrung sitzenden von Wedderkop und dessen Sache weder durch Interceßion, noch auf einige andere Art annehmen wolle und solle. Als sich 1714 den 7 Februar. die Stadt und Festung Töningen an die Dänischen Truppen übergeben mußte, hatte der Holsteinische Commendante in die Capitulations-Puncte folgendes mitgesetzet: „Daß man Seiner Excellentz, dem Herrn Geheimden Rath von Wedderkop mit einem Fahrzeug unter Escorte von etwan 50 Fürstlichen Soldaten, nebst darbey commandirten Officier, nach Heiligland zu transportiren vergönnen wolle.„ Allein von Dänischer Seite ward dieses nicht zugestanden, vielmehr solchen Capitulations-Puncte folgender Schluß beygesetzet: „Wird nicht accordiret, sondern es muß der Geheimde Rath Wedderkop unbeschädiget an Leib und Leben, samt seinen Gütern, Meublen, oder was er sonst hat, in der Festung verbleiben.„ Er ward daher sogleich nach der Uebergabe auf freyen Fuß gestellet, worauf er den 22 Februar an den Herrn Administrator schrieb; aber keine Antwort erhielte. Laut den öffentlichen Zeitungen damahls soll der Inhalt seines Briefes hierinne bestanden haben: „Eure Durchl. ist zur „Gnüge bekannt, und weisen es die mit meiner „Person und Gütern in die 4 Jahr und darüber „vorgenommene harte Proceduren, wie man über „alle göttliche und weltliche, auch dieser Landen Gesetzen, welchen sich die hohe Herrschafft hat selbsten untergeben, verfahren. Da nun Ew. Durchl. „zu Anfang meiner Inhafftirung und Bemächtigung meiner Güter, Briefschafften und Obligationen an allen Orten debitiren lassen, daß sie die „zu solcher vorgenommenen Extremität rechtmäßigen habenden Ursachen dem Publico wolten eröffnen, „solches aber bis dato nicht geschehen, und dem, „daß es erfolgen möge, mir und den Meinigen höchstens daran gelegen, auch Ew. Durchl. Dero zu „der Justitz tragende Liebe und Schuldigkeit erfordert, als zweifele nicht, daß Dieselben solches nun „mehro bewerckstelligen werden, damit die Welt „nicht sagen möge, daß man nur aus Haß, Neid, „Mißgunst, auch Liebe zu meinem Gelde mit mir „also verfahren; Ich bin bereit, die bisherigen „ausgestreuten Calumnien meiner Widerwärtigen zu wiederlegen, und meine Unschuld in foro „competente dazuthun, womit verharre mit vielen „Respect.„ Mittlerweile suchte Herr **von Wedderkop** Hülffe bey Sr. Kayserl. Majestät, welche auch dem Hertzoge von Braunschweig-Blanckenburg die Commißion auftrugen, diese Streitigkeiten zwischen dem Herrn Administrator von Hollstein und dem Geheimden Rath von **Wedderkop** zu untersuchen. Besagte Commißion wurde nun zwar im Mertz 1718 in Hamburg gehalten, aber der Herr Administrator von Hollstein erschien nicht dabey, unter dem Vorwand, daß sie zwar Vormund gewesen, aber Krafft der Kayserl. Wahl-Capitulation keine Rechenschafft zu geben hätten; worauf denn der Geheimde Rath von **Wedderkop** Ansuchung that, daß man contumaciren mögte; welches alles aber von den Herren Commißarien ad referendum angenommen wurde, und solte darüber an den Kayserl. Hof Relation abgestattet und fernere Verordnung erwartet werden. Er ist endlich, nachdem mit dem Leben seines Gegners N. N. auch die Verfolgung wider ihn aufgehöret, in alle seine ehemahligen Würden wiederum eingesetzet worden, und ist 1721 den 17 Jenner im hohen Alter als ein Mann von grossen Verdiensten mit Tode abgegangen. Seine Schrifften sind:

1. De fructibus & eorum acquisitione, Kiel 1670.
2. Observationes theoretico-practicæ a tit. 3-8. lib. 1. Institutionum, ebend. 1670.
3. De inrotulatione actorum, ebend. 1671.
4. Ad l. unic. C. de famosis libellis, ebend 1671.
5. Decas quæstionum Imperatoria decisione dignarum, **Morhof** hat auf diese Schrifft ein schönes Gedicht verfertiget, das in dessen Opp. Poetic. p. 224 u. f. stehet. Kiel 1672 in 4.
6. De in jus vocando & citatione, 1672.
7. De infamia, 1673.
8. De collatione bonorum, 1673.
9. De transmissione hæreditatis, 1673.
10. De moratoria præscriptione, 1675.
11. De collatione feudi, Heydelberg, 1667.
12. De jurisdictione, Kiel 1671.
13. De libellis famosis, ebend. 1673.
14. Theses miscellaneæ ex jure publico & privato, 1676.
15. Programmata.
16. Responsio amici ad epistolam ministri cujusdam gallicam super quæstione: Num officia, quæ Rex Daniæ in favorem *Caroli*, fratris sui ratione Coadjutoratus Lubecensis impendit, contraria sint paci Travendahlensi, 1704. ist auch Lat. und Frantzösisch in eben dem Jahr in 4 gedruckt.

Sonsten hat er auch noch **Wilh. Fornerii** und **Ant. Contii** Tractate de feudis, ingleichen *Caroli Crassi* constitutionem de feudis mit **Marquard Frehers** Commentario zu Franckfurt 1668 in 12 herausgegeben. **Van Seelen** Athenæ Lubec. P. II p. 124 u. ff. **Mollers** Cimbria litterata. **Struvs** Biblioth. Juris p. 460. **Morhofs** Polyhist. T. III p. 590. **Zinckens** Europ. Friedens-Schlüsse T. II, 4. Abth. p. 248 und 294. **Europ. Fama** Th. 97 p. 35, und Th. 156 p. 998, 1001, 1004 u. f. **Ludwigs** Universal-Historie Th. II. in Suppl. I. p. 281 und 782. Suppl. II p. 1661 und Th. III p. 166. **Coburgischer Zeitungs-Extract** des Jahrs 1718 p. 162. *Theatr. Europ.* T. XIX an. 1710 p. 145. **Pfeffingers** Hist. des Braunschweig-Lüneburg. Hauses Th. III p. 582. **Ludovici** im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III p. 222 und 934.

Wedderkop, (Michael Henning) ein Sohn des vorhergehenden **Gabriel Wedderkops** von Kiel, war um 1698 Hertzogl. Hollstein. Gottorfischer Hofrath, und schrieb

1. Orat. quod in honestate optima sit prudentia, Kiel 1687 in 4.
2. Or. de Venetorum victoria Peloponnesiaca, ebend. 1687.
3. Disp. de resignatione judiciali unterm Vorsitz D. **Johann Kleins**, Rostock 1691.

Mollers Cimbria literata.

Weddern, ein Kloster, siehe **Wedderen**.

Weddersleben, Dorf, siehe **Wedersleben**.

Wedderstede, ein Kloster Benedictiner Ordens im Magdeburgischen, von dem man eine Urkunde des Jahrs 1470 in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. X p. 639 u. ff. findet.

Wedde-Schatz, oder **Wedde-Geld**, siehe **Wette**.

Wedding, (Friedrich) Chur-Braunschweigischer Obrister, bekam im Jenner des 1738 Jahres das Harlingische Dragoner-Regiment. **Genealogisch-Historischer Archivarius** des Jahres 1738 p. 275.

Wedding, (**Lang-**) ein Dorf in dem Hertzogthum Magdeburg, unweit Wantzleben gelegen. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken, p. 297.

Weddin, ein Amtsäßiges Gut in dem Churfürstl. Kreis-Amte Wittenberg. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen p. 18 in Beylagen.

Wedding, ein Jägerhauß bey Berlin gelegen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wedding, ein Dorf im Magdeburgischen. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. II p. 593.

Weddingen, ein Dorf in dem Stiffte Hildesheim, und zwar in dem Amte Wiedelah. Es ist ein Filial von Beuchte. **Lauensteins** Diplomatische Historie des Bißthums Hildesheim II Theil. p. 325.

Weddinghe, (Gottfried von) wird in einer alten Urkunde vom Jahre 1236 als Zeuge angeführet in **Ludwigs** Reliqviis MStorum, T. V. p. 44.

Weddinghusen, Dorf, siehe **Wedinghusen**.

Weddingstäde, ein Kloster in der Grafschafft Mannsfeld bey dem Welphsholtze, an eben dem Orte, wo die Sachsen 1115 wider den Kayser **Heinrichen** V einen grossen Sieg erfochten. Es hatten hier nemlich die Sachsen ein Sieges-Zeichen aufrichten lassen, das war ein geharnischter Mann, der eine Keule, und das Sächsische Wappen in der Hand hatte: Es währete aber nicht lange, so fiengen die Bauern in selbiger Gegend an, dieses Bild ordentlicher Weise als einen Gott anzubeten, und gaben ihm den Nahmen Jodute. Wie solches die benachbarten Bischöffe zu Halberstadt und Hildesheim inne wurden, so ward diese Statue wieder niedergerissen, und das Kloster Weddingstäde an die Stelle gebauet. **Hübners** Politische Historie, Th. VII p. 534.

Weddingstedt, ein Kirchspiel im Lande Dithmarschen. Die Kirche zu St. Andreä daselbst soll die erste und älteste Kirche im gantzen Lande Dithmarschen seyn, wovon man vermuthlich mehrere Nachricht würde haben können, wenn die alten Monumente noch vorhanden, so 1559 zugleich mit der Kirchen in der Fehde verbrant und verlohren worden. Es haben sich sonsten die Herrn Critici viele Mühe gegeben, das Alterthum dieser Kirche und die erste Fundation von **Wedekinden**, dem ersten Hertzoge der Sachsen, herzuleiten, indem sie meynen, daß dieser **Wedekind** nach angenommener Christl. Religion im Jahre 790 diese Kirche erbauet, und zum Gedächtnisse nach seinem Nahmen genennet; daß also **Weddingstedt** so viel heisse als **Weddekindsstedte**. Allein ausser dieser Nahmens-Gleichheit findet man in der Historie keinen festen Grund, solcher Meynung beyzupflichten, denn zu geschweigen, daß **Wedekind** im Jahre 785 nach angenommener Tauffe zu Andernach so gleich wieder zurück nach Minden in Westphalen zu seiner Residentz gekehret, und also nie seinen Fuß in Hollstein gesetzet: Es wäre dann, daß man die kurtze Zeit rechnen wolte, da er als ein Flüchtling 783 nach gehaltener Schlacht sich in Dithmarschen aufgehalten haben soll. Zu dem so ist nicht er, sondern sein Vetter, Fürst **Albion**, der zugleich mit ihm die Heil. Tauffe empfangen, derer Nord-Albingischen Landschafften Beherrscher gewesen. So findet man in den Kirchen-Historien, daß der Bischof von Bremen, **Willericus** II, zuerst denen Ueber-Elbischen 791 das Wort GOttes geprediget, und in solcher Heil. Arbeit nur bis Meldorf gekommen; er habe aber wenig oder fast keinen Nutzen geschaffet, weil sie noch zu sehr dem Heydenthum ergeben gewesen, und daß diese Bekehrung von denen folgenden Bischöffen, als **Alberto** und **Alberone**, mit grossen Eyfer fortgesetzet, und allererst zum Stande gebracht worden. Bey solchen Umständen nun kan wohl schwerlich **Wedekind** der erste Stiffter dieser Kirche gewesen seyn, und dieses Kirchspiel von ihm den Nahmen entliehen haben, zumahlen da unter der Regierung **Albionis** Meldorf und Weddingstedt schon bekannt waren; sondern man muß weiter zurück gehen, und könnte man so dann glauben, daß diese Kirche in dem Heydenthum ein Götzen-Tempel gewesen, und dem Abgott **Wede** oder **Woda** gewidmet, und daß daher der Nahme **Wedested** entstanden sey, welches so viel ist, als derjenige Ort, wo man dem Krieges-Gott Wede göttl. Ehre erwiesen. Am allersichersten, und der alten Historie am gemässesten ist, wenn man den Nahmen **Weddingsted** von **Wedde-Ding** oder Straf-Gerichte herleitet, und dem ungewissen Alterthum überlässet, ob die bekehrten Heyden hie zuerst eine Kirche gebauet, oder ob sie nicht vielmehr einen Heydnischen Götzen-Tempel, von aller Unsauberkeit gereiniget, zu einer Christl. Kirche eingeweyhet haben. Solche besondere Meynung klärer darzuthun, so setzen wir, daß Dithmarschen ein von den Deutschen vor vielen Jahrhunderten bewohntes Land sey, bey denen so **Wette**, **Wedde**, als **Wedde-Ding** und **Dingstädte** allerdings im Gebrauch gewesen. So finden wir das Wort **Wedde** in den alten deutschen Rechten, daß es die Strafe gemeiniglich andeute, welche vor Austrag der Sachen von der unterliegenden Parthey, auch wohl von boshafften Verbrechern müste dem Richter bezahlet werden. So sagt Weichbild Art. 19. **und mißthät einer wider ihr gesetzt Recht, Wettet darum Haut und Haar, eine Wendische Marck**, das ist dreyßig Schilling, insonderheit aber Art. 91. und Sachsen-Spiegel l. 1. Art. 54. findet man die Redens-Art: **Dem Richter Wetten**. Nicht aber nur das einfache, sondern auch das zusammengesetzte Wort **Weddeding**, das so viel als Wette-Gericht ist, hat Speidelius aus dem alten Sachsen-Recht in Specul. jurid. polit. lit. D. und W. bemercket, nicht aber beschrieben, was solches sey gewesen; Man kan aber aus dem Sachsen-Recht darthun, daß **Ding** so viel als das Gericht selbsten, es sey bürgerlich oder peinlich heisse, so ist ja deutlich genug zu sehen, daß **Wetteding** das Straf-Gericht andeuten solle. Daher heißt es in Sachsen **Land-Recht** l. 2. Art. 6. **der wird wetthaffig**, der nicht **zum Gerichts-Ding kommt**. Und wenn dann schließlich **Dingstedt** die Stette, allwo ein solch Straf-Gericht gehalten, bemercken soll, was hinderts, daß man nicht lieber **Wettingstedt** für die Stelle, wo das **Weddeding** oder Straf-Gericht gehalten, als für die Kirche des **Wedekinds** ansehen und daher benennen solte. Besonders, da man aus der Historie weiß, daß in alten Zeiten das höheste Gericht und letzte Appellation vor der gantzen Gemeine nicht weit von **Weddingstedt** gehalten worden, wie nemlich Heyde noch nicht erbauet gewesen, wozu der Schliesser aus **Weddingstedt**, als dem ältesten Kirchspiel des Landes, am Sonnabend das Land und die, so aus demselben gegenwärtig gewesen, zusammen geruffen mit diesen Worten:

Höret

Höret gy Heeren unses Landes, dar is een Wort tho seggen, dar dem Lande Macht anne liegt. Die Kirche zu Weddingstedt ist weyland von ansehnlichen Mitteln gewesen, wie denn **Lütje Johans Hans**, ein Wollträger, das Silber-Geschirr, so im Kirchthum verwahret worden, vor 500. Marck, sich zu bereichern, gekaufft, und der Kirchen jährlich zu verzinsen versprochen; Wie er aber in der Fehde 1559 erschlagen, haben die Erben das Capital zu nebst den verfallenen Zinsen wieder bezahlen müssen, wodurch sie sämmtlich an den Bettelstab gerathen, die Kirche aber, so damahlen abgebrannt, ist von solchem Gelde zum Theil wieder erbauet worden. Die in dieses Kirchspiel gehörigen Dörffer sind: 1) Stelle, ein groß Dorf, allwo 1593. der neue Weg von Stelle nach Weddingstedt durch einen grossen Morast mit vielen Kosten geleget worden, zu Eröfnung einer bequemen Passage vor Reisende von Heyde nach Lunden, Tönning ꝛc. 2) Wittenwort, 3) Wedinghusen; 4) Ostroh, 5) Borgholt, 6) Wesling, und 7) Kostorp. Diese beyden letzten Dörffer erkennen zwar Weddingstedt vor ihre Pfarre und Haupt-Kirche, geben auch das Ihrige zu deren Unterhalt; aber in der Kirchen zur Heyde, als welche ihre Vorfahren zunebst Rickelshof und Lohe erbauet, haben sie ihren Kirchgang, Kinder-Tauffe, Abendmahl und Begräbniß. In alten Zeiten hat zu Weddingsted ein Warth-Thurm gestanden, davon annoch bey der Kirchen die Ueberbleibsel zu erkennen, nach welcher Warthe die Schiffe ihre Fahrt eingerichtet, ehe noch die volle Marsch eingeteichet gewesen. **Viethens** Beschreibung und Geschichte des Landes Ditmarschen, p. 40. u. f. f. und p. 217. u. f.

Weddirkummen synes unrechten, ist eine Redens-Art aus den mittlern Zeiten, und heisset so viel, als sich **eines bessern besinnen**, (resipiscere). **Ludwigs** Reliqu. MST. T. I. Index.

Weddirsprecke, ein Wort aus den mittlern Zeiten, und ist eben so viel als eine **Widerrede**. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. I. Index.

Wede, siehe **Weide**.

Wede, ein Götze, siehe **Weda**.

Wedeberg, Lat. *Mons Wedegonis*, ein sehr lustig gelegenes Jungfrauen-Kloster, Benedictiner-Ordens, in Westphälischen Kreise, so um das Jahr 990. von **Milone**, dem Bischoff zu Minden, erbauet worden, in welcher St. Therwioff eine Clausnerin, sich hat einschliessen lassen. **Bucelini** Germ. Sacra P. II. p. 626. Zeilers Beschreibung der X des Heil. R. Reichs Kreissen, p. 958.

Wedeckenstein, ein Berg-Schloß, siehe **Wedekinstein**.

Wededrifft, siehe **Weide**.

Wedegast, ein Dorf und adeliches Ritter-Gut im Anhaltischen, im Amte Nienburg. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wedegenstein, ein Berg-Schloß, siehe **Wedekinstein**.

Wedeghe, (Kerst) Procurator, Schaffrer oder Vorsteher der Wismarische Kalande um das Jahr 1480. **Schröders** Wismarische Erstlinge, III Stück, p. 160. und IV Stück, p. 171.

WEDEGONIS MONS, Kloster, siehe **Wedeberg**.

Wedehagen, eine kleine Stadt in dem Mecklenburgischen, und zwar in dem Fürstenthum Wenden, ohnweit Güstrow. **Hübners** kurtze Fragen aus der alten und neuen Geographie, p. 539.

Wedekesborg, ein ruinirtes Berg-Schloß, eine halbe Stunde von Oßnabrüg, an einem See, welches des Sächsischen Hertzogs **Wittekinds** Residentz gewesen seyn soll. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.**

Wedekind, Hertzog zu Sachsen, siehe **Wittekind**.

Wedekind I, Bischoff zu Minden von 1252. bis 1261; saß also 9 Jahre, und war er ein gebohrner Graf von Hoya. Er kauffte die Grafschafft Steinwede von den Grafen zu Schauenburg; Ingleichen die Stadt Hameln von den Mönchen zu Fulda im Jahr 1259, welche aber gleich in dem folgenden Jahre an das Haus Lüneburg kam. Er führte auch mit dem Hause Lüneburg glückliche Kriege, und weil ihm die Bürger zu Minden getreulich beygestanden hatten, so verehrte er denselben ein Gehöltze, welches der Minderwolt genennet wird. **Hübners** Politische Historie, VII Theil, p. 985. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, III Theil, p. 241.

Wedekind II, Bischof zu Minden von 1368. bis 1383, saß also 15. Jahre, Er war aus dem Geschlecht von Bergen. Zu seiner Zeit war Kayser Carl IV. 1377. zu Minden. **Hübners** Politische Historie, VII Theil, p. 988. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, III Theil, p. 243.

Wedekind, Bischoff zu Oßnabrüg vom Jahr 1248. bis 1255; saß also sieben Jahre. Er war ein gebohrner Graf von Waldeck. **Hübners** Polit. Hist. VII Th. p. 959. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: **Waldeck**, im LII Bande, p. 1233. u. ff.

Wedekind, (Christoph Friedrich) aus Nieder-Sachsen, hat aus dem Frantzösischen ins Deutsche übersetzet des Herrn **Voltaire** Lettres sur les Anglois, und unter folgendem Tittel 1735. zu Gotha unter die Presse gegeben: Fünff und zwantzig Sendschreiben aus Londen, über die Engelländer, und andere in die Historie der Gelahrheit laufende Sachen. Man hat bey der Uebersetzung dieses neuen und in mancherley Stof ausgearbeiteten Werckgens, sich auf eine reine und ungezwungene Schreib-Art dergestalt beflissen, daß auch die sonst bekann-

kannten und im täglichen Umgang sehr gebräuchlichen Frantzösischen Wörter durch reiche und faßliche Ausdrücke bestmöglichst erkläret worden. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1735. p. 627.

Wedekind, (John Jacob) von ihm ist bekannt eine Diss. inauguralis de jure dormientium, Erfurt 1692. *Biblioth. Gribn.* P. II. p. 100. n. 1433.

Wedekind, (Rudolph) war anfangs Conrector zu Northeim; verwechselte aber dieses Conrectorat mit dem zu Göttingen. Er nahm Abschied 1741. den 28 Jul. mit einer Rede dieser Ueberschrifft: Causæ discriminis humanorum inter se animorum, speciatim intuitu facultatis cognoscitivæ. Ausser dieser Rede ist von ihm noch bekannt eine Dissertation unter dem Titel: Latine scripturo Latine etiam cogitandum esse, Göttingen 1740. *Acta Scholastica*, I Th. p. 289. u. II Th. p. 89.

Wedekinstein, **Wedeckenstein**, **Wedegenstein**, Latein. *Wittekindi Lapis*, ein altes verfallenes Berg-Schloß in Westphalen an der Weser, eine Meile von der Stadt Minden, wo der Sächsische Wittekind zuweilen sich aufgehalten, und daher den Nahmen hat. Es gehörete ehemahls denen Grafen von der Lippe, welches ihnen aber der Bischoff zu Minden Willebrand oder Wulbrand abnahm. **Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie. Allgemeines Historisches Lexicon. Hübners** Polit. Histor. VII Th. p. 990.

Wedel, oder **Wädel**, sonst auch **Wich** oder **Weich** genannt, Latein. *Vicus*, ist so viel, als ein Flecken, oder Marckt-Flecken, siehe **Wic.** Denn es wollen einige das Wort **Wedel** von Villa herleiten, welches die Alten Vella geschrieben, nach dem Zeugniß **Johannis Frisii** in seinem Dictionario. **Entzelts** Altmärckische Chronicke. p. 191.

Wedel, heisset im Deutschen so viel als ein Schwantz oder das zottigte Ende eines Schwantzes, als am Löwen und andern Thieren. **Albini** Meißnische Land-Chronicke, p. 153. Jedoch wird dieser Deutung wiedersprochen in **Entzelts** Altmärck. Chron. p. 151.

Wedel, oder **Wädel**, heißt sonst auch so viel, als ein Fächer, oder Fecher, Lat. *Flabellum*; und gehören dieselben nach Sachsen-Recht mit zu denen sogenannten Gerade-Stücken, davon zu sehen im X Bande, p. 1043. u. ff.

Wedel oder **Well**, **Wel**, heisset auch in der alten Deutschen Sprache so viel als ein Hauß, und wird sonderlich von einem Hause, das aus Leimen gebauet, verstanden. Daher auch noch **Weller** so viel als ein Kleber in der alten Deutschen Sprache heisset. **Albini** Meißnische Land-Chronicke, p. 153.

Wedel, heisset nicht weniger ein Gebüsch oder junger Wald. **Entzelts** Altmärckische Chron. p. 191.

Wedel, ein Abgott oder Götze, der der Sonnen zu Ehren zu Soltwedel in der Alten Marck aufgerichtet; aber von einem Ritter, dem Anherrn des nachfolgenden Geschlechts derer von Wedel, zu den Zeiten Kayſers Carls, des Grossen, etwan um das Jahr 810. zerstöret worden seyn, daher auch solches Geschlecht seinen Nahmen erhalten haben soll, siehe den Artickel: Soltwedel, im XXXVIII Bande, p. 644. u. ff. und den Geschlechts-Artickel: Wedel. Er stellte eines Menschen Gestalt vor, hielt vor der Brust mit beyden Händen ein Rad, und hatte einen breiten Schein mit Strahlen. Albini Meißnische Land-Chronicke, p. 153. Die Gestalt des Bildes findet man abgemahlet in Angeli Annalibus, p. 27. und in **Herreters** Juden- und Heyden-Tempel, p. 941. welcher letztere sonderlich eine Erklärung davon beyfüget. Es ist diese Antiquität in derer von Wedel Wappen zu sehen. Beyer in Progr. de Schola Neo-Soltqu. (so 1725. gedruckt worden) kommt auf die Gedancken, wenn, wie einige Scribenten versichern, das Bild, dem die alten Deutschen Göttliche Ehren angethan, Wedel geheissen, ob nicht dieser Nahme von der Velleda herkomme, als von welcher Tacitus de morib. Germ. c. 8. meldet, daß sie bey gar vielen Deutschen zu Kayſers Vespasians Zeiten als eine Gottheit gehalten worden. Siehe auch Entzelts Altmärckische Chronicke, p. 146. u. ff. und p. 191.

Wedel, ein Königlich-Dänisches Städtlein oder kleiner Flecken im Lande Stormarn in Holstein, auf einer Insel in der Elbe, zwey oder drey Meilen von Hamburg. Man rechnet sonsten diesen Ort, den auch **Micrälius** Libr. 6. Pomeran. p. 541. ein Städtgen nennet, zu der Hollsteinischen Grafschafft Pinnenberg. Dem Ansehen nach ist es ein alter Ort, so auch einiger massen aus der Lage selbst abzunehmen. Es ist daselbst die gewöhnliche Ueberfarth aus Hollstein in das Stifft Bremen. Auch befindet sich allda auf dem Marckt ein grosser steinerner Roland, welcher alle andere dergleichen Statuen übertreffen, und des Kayſers Carls, des Grossen, Bildniß sehr eigentlich vorstellen soll. Bey diesem Flecken Wedel haben die Cimbrische Sachsen einen ansehnlichen Götzen-Hayn, und in demselben einen ungeheuren grossen Felsen zum Altar gehabt. Diesen Ort beschreibet **Johann Rist** in der sechsten Unterredung seiner monatlichen Gesprächen, wie folget: „Hinter meinen Norder-Garten liegt ein kleines Höltzlein, Wyde geheissen, hinter diesem Wäldlein „war noch für etlichen Jahren ein ziemlich grosser runder Platz, der Riesen-Kampff genannt, „wobey dieses zu mercken, daß ein Kampff so viel „heisset, als ein mit Hecken, oder Steinen, oder „Bäumen umgebener, oder befreyter Acker. Dieser Riesen-Kampff war rund umher besetzet, „mit grossen Steinen, welche, wie starcke Mauren waren anzusehen. Zwischen den Steinen „stunden sehr grosse, schöne, und hohe Eichen-„Bäume, so ordentlich gepflantzet, daß man „eigentlich spühren konnte, sie wären mit „Fleiß dahin gesetzet, welches alles das Gesicht sehr belustigte. Fast in der Mitte dieses Riesen-Kampffs lag ein überaus „grosser Stein, fast wie ein kleines Haus; er lag „aber mehr nach dem Niedergang, als Aufgang „der Sonnen. Dieser erschrecklicher grosser Stein „hatte vier Absätze, oder Stiegen, die gleichwohl „nur grob waren ausgehauen. Man nennet ihn „den Riesen-Opffer-Stein, und sahe er recht oben „(woselbst ohne Zweiffel der Opffer-Platz gewesen) nicht anderst aus, als wenn er natürlich mit „Blut und Gehirn durch einander bestrichen, oder besprengt. Und weil dieses so eine treffliche „Antiquität, habe ich in Sommer-Zeiten mit den „Meinigen manche Mahlzeit auf diesem Heydnischen Altar gehalten. Da wir dann, nach vollbrachter Mahlzeit, auf diesem Heydnischen Altar (da unsere Vorfahren dem leidigen Teuffel „hatten gedienet, und geopffert, ja wohl Menschen geschlachtet) mit schönen geistlichen Liedern und Lobgesängen, den wahren GOTT, „und eintzigen Schöpffer Himmels und der „Erden hertzlich pflegen zu preisen.“ Dieser **Johann Rist**, ein berühmter Poet, und ehedessen Pfarrer zu Wedel, nennet in seinem Kriegs- und Friedens-Spiegel Wedel einen Flecken in Stormarn, ungefehr zwey gute Meilen von Hamburg, und nahe an der Elbe gelegen. Eben dieser Rist hatte allda einen neuen schönen und lustigen Parnaß und Lustwald angeleget, worinne ohne die schönen Bäume viele hundert fremde Gewächse, die er mit grosser Mühe zusammen gebracht, zu finden gewesen. Es ist aber dieser kostbare Garten bald nach dem Eintritt des Jahrs 1645. von den Schweden, die allda einfielen, gröstentheils zerstöret worden, und die Bäume sind nachgehends unter Ristens Nachfolgern, meistens weggehauen worden. Weil auch mehrgedachter **Rist** eben damahls in Hamburg war; so kam er auch um alles sein Vieh, Korn, Haußrath, und seine wohl eingerichtete Apothecke, welches die Schweden alles wegraubten und mit fort schlepten. Im Jahr 1731. brannte dieses Wedel, biß auf vier Häuser und die Kirche, gäntzlich ab. Es führet einen Roland im Wappen, der sich in voller Rüstung zeigt, oder einen geharnischten grossen Mann, der auf einem Postement stehet, und in der rechten Hand ein blosses hauendes Schwerd, in der lincken aber einen besondern Schild hält, darinnen das dreyfache Holsteinische Nesselblatt steht. Es werden allda zwey Märckte gehalten, der erste ist ein Pferde-Marckt und fällt auf Urbani; der andere zwölf Tage vor Fastnacht, und ist ein grosser Ochsenmarckt, da denn alle aus Dännemarck dahin gekommene Ochsen, welche nicht allda können verkaufft werden, weiter über die Elbe nach Westphalen, und in andere an den Nieder-Rheinstrom gelegene Länder getrieben werden. **Uhsens** Geogr. Lexic. **Hübners** Vollständige Geographie, III Th. p. 561. **Andreas Angelus** in der Holsteinischen Städte Chronicke. **Arnolds** Historische und Politische Geographie, p. 707. **Cellarii** neue Geographie, p. 538. **Berckmeiers** Antiquarius, I Theil, p. 698. **Zeillers** Beschreibung der X. des Heil. Römischen Deutschen Reichs-Kreisen, p. 1114. **Arnckiels** Mitternächtische Völcker, Th. I. p. 174. **Denckwürdiger und nützlicher Antiquarius des Elbstroms**, p. 790 u. f. **Neickelii** Museographia, p. 216. **Goldschadts** Beschreibung der

Marcktflecken ꝛc. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. II. p. 249. **Jonas von Elverfeld** classe tertia Holsatiæ.

Wedel, **Weddel**, oder **Weel**, **Werl**, Lat. *Vielà*, *Vela*, *Vedela*, *Wellea*, *Weela*, *Wedelia*, eine kleine Stadt in Nord-Jütland, in der Landschafft Rypen, vier Meilen von Coldingen, an der Baye des kleinen Belts, und also gar wohl gelegen. Sie wird insonderheit wegen ihrer schönen und zierlichen, geraden Häuser und Gassen gelobet. Im Jahr 1227. haben die Dominicaner ein Kloster daselbst erbauet. In den Historien wird gedacht, daß Hertzog **Abel** von Schleßwig 1247. diesen Ort angezündet. Im Jahr 1256. ist in dieser Stadt ein Concilium Ecclesiasticum gehalten worden. Gleichergestalt haben im Jahr 1278. daselbst die Geistlichen Prälaten unter dem Ertz-Bischoff **Trugoth** eine Unterredung gepflogen. Im Jahr 1509. ließ **Nis Jonson**, Bürgermeister in Wedel, an der Kirche zu St. Nicolai eine Capelle zur Ehre der Heil. Dreyeinigkeit erbauen, sich und der Seinigen zum Heyl ihrer Seelen. Sonst ist auch von Wedel gebürtig gewesen **Andreas Vellejus**, Königl. Dänischer Geschichtschreiber, der den **Adamum Bremensem** mit schönen Anmerckungen herausgegeben hat. **Ludwigs** Reliqu. Manuscriptor. T. IX. p. 33. **Zeillers** Beschreibung der Königreiche Dännemarck und Norwegen, p. 18. 131. 220. und 269. **Uhsens** Geographisches Lexicon. **Pontoppidani** Annales Ecclesiæ Danicæ Diplomatici, Th. I. p. 642. 681. und 750. und Th. II. p. 733. **Hübners** vollständige Geographie, II Theil, p. 37.

Wedel, insgemein **Neu-Wedel**, oder **Neuen-Wedel** genannt, ein Chur-Brandenburgisches Städtlein in der Neuen Marck, zwey Meilen von Calis, und drey Meilen von Drüsen, zur Rechten der Trage, darbey sich ein grosser Wald anfähet. Ausserhalb lieget auf der Höhe ein ansehnlich Haus, so denen von **Wedel** gehöret, und darunter der Fischreiche See Tragen. Es hat 3 Jahrmärckte, 1) am Sonntage Palmarum, 2) vierzehen Tage nach Pfingsten, 3) Sonntag nach Catharinen. **Schneiders** Geographisch-Historische Beschreibung des Oderstroms, p. 230. **Marpergers** Beschreibung der Messen und Jahrmärckte, p. 148. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: **Wedel**.

Wedel, eines der ältesten und vornehmsten Adlichen Häuser in der Marck Brandenburg und in Pommern, so sich auch in Pohlen und in Dännemarck ausgebreitet, in welchem letztern Reiche es die Freyherrliche und Gräfliche Würde erlanget, wie unten soll gesaget werden. So ist auch in Francken eine Adeliche Familie von Wedeln bekannt, die aber von vorigen von Wedel im Wappen gantz und gar unterschieden sind, wie zu Ende des Artickels bey Beschreibung der Wappen solches mit mehrern angemercket werden soll. Von diesen letztern geben einige vor, daß es von dem Kayſer **Vitellius** seinen Ursprung herführe; andere aber wollen, daß der Anherr desselben, ein Ritter, den Abgott **Wedel** zu den Zeiten Kayſers Carls des Grossen, etwan um das Jahr 810. zerstöret, und dahero den Nahmen **Wedel** erhalten habe. Von diesen Götzen gehet ein besonderer Artickel

vorher, der hierbey nachgesehen werden kan. Wie weit diese Herleitung derer von Wedel gegründet sey, lässet man dahin gestellet seyn; unterdessen ist gewiß, daß dieses Geschlechte eines von den ersten in der Marck Brandenburg, wie es denn Angelus in seiner Märck. Chron. p. 39. unter diejenigen von Adel zählet, so 926. dahin gekommen, als die Wenden daraus vertrieben worden. Deren Stamm-Sitz, Schloß und Städtlein **Wedel**, wovon ein Artickel vorhergehet, ist in der Neumarck gelegen, von dar es sich in den ältesten Zeiten auch in dem benachbarten Pommern ansäßig gemacht, allwo es unter die so genannte Schloß-Gesessene gezählet wird, und unterschiedene Afterlehnleute unter sich hat. Sie müssen zur Folge, nach dem alten Anschlage, 29 Pferde der Stettinischen Regierung aufbringen. In was vor grossem Vermögen diese Familie vor Alters gestanden, ist aus der Belehnung Königs Wentzels in Böhmen und Marggrafens zu Brandenburg, so 1328. geschehen, zu ersehen, als in welcher fast die gantze Neumarck, nahmentlich die Städte **Falckenburg, Schievelbein, Neuen-Wedel, Calliß, Kertz, Norenberg, Hochzit, Lütken-Mellen, Neuen-Bernow, Cüstrin**, mit dem Hofe oder Schlosse, Stadt und Land nebst etlichen Dörffern und 5000 Husen Feld und Heiden, benennet werden, so sie dazumahl erblich besessen, ohne die Schlösser und Güter, so sie in Pommern und in Pohlen zu selbiger Zeit inne gehabt; weil sie aber zwey Landes- und Lehns-Herren, als die Marggrafen von Brandenburg und die Hertzoge in Pommern, so vor Alters immerdar wider einander gekrieget, über sich gehabt, und sie nicht beyden zugleich dienen können, so haben sie an Gütern grossen Abbruch leiden müssen. Es meldet auch **Micrälius**, daß die uralten Vertrags-Briefe, so zwischen den Preußischen und Pommerischen Herren aufgerichtet seyn, der Wedel für andern Familien, als Mit-Interessenten gedencken, und würde zu Latein die Redens-Art TURBA WEDELORUM, (etwa von ihrer Menge oder grossem Anhange) von ihnen gebraucht. Aus den ältern Zeiten werden **Hasso, Lambert** und **Ludolph** von Wedel als vornehme und angesehene Leute in der Marck und in Pommern um das Jahr 1296. angeführet. **Heinrichen** von Wedel wurden von Marggrafen zu Brandenburg Ludwig 1335. verschiedene Zinsen in Perleburg, Pritzwalde ꝛc. angewiesen. Einer, Nahmens **Hasso** von Wedel hat 1340. einen Altar mit jährlichen Einkünfften zu Belbock gestifftet. Noch ein **Hasso** von Wedel, wird 1370. in alten Briefen Hauptmann der Marggrafen zu Brandenburg genennet. Nachgehends ward ein **Hasse** von Wedel von dem Marggrafen Ludewigen dem Römer zum obersten Hofmeister über die gantze Marck Brandenburg und Lausitz gesetzet, und ihm dabey unumschränckte Gewalt gegeben. **Matthias**, der Rechte Doctor und Hertzoglicher Pommerischer Rath, wurde 1469. an den Kayser geschickt, daß er die Schenckung des Hertzogthums Stettin an Chur-Brandenburg aufheben möchte; er starb aber auf der Rückkehr. Sein Leben hat D. **Augustin Balthasar** auf der Universität Greifswalde 1739. in einem Programmate erzehlet; auch solchem die Rede beygefüget, die Matthias von Wedel als Gesandter der Pommerischen Hertzoge vor dem Kayserlichen Throne gehalten hat, und die von der Geschicklichkeit dieses Mannes eine unverwerfliche Probe ableget. **Otto** ist von dem Hertzoge Bogislaus X. auf der Reise in das gelobte Land zu Jerusalem zu einem Ritter geschlagen, und hernach Ober-Hof-Marschall des Hertzogs Philipps I. wie auch Hauptmann zu Loytz, dessen Sohn **Martin** aber Comtur zur Wildenbruch worden. **Caspar** von Wedel ist Hertzogs Barnims, **Wedigo** von Wedel Bogislaus XIII, **Jürge** von Wedel aber Hertzogs Bogislaus XIV. Ober-Hof-Marschall gewesen. **Joachim**, der ältere, auf Kremze, und **Caspar, Marschall**, haben 1593. dem Synodo zu Stettin mit beygewohnet. **Joachim**, der jüngere, Hertzogl. Landrath, ein gelehrter Mann, hat eine Pommerische Chronicke hinterlassen, so von Micrälio öfters angeführet wird, und gleichfals mit gedachtem Synodo beygewohnet. Sonst findet sich auch in der Ahnen-Deduction derer von Kyckpusch **Anne** von Wedel, aus dem Hause Krembze, die mit Caspern von Waldau aus dem Hause und auf Königswaldau, um das Jahr 1570. verehliget gewesen. Nach Anfang des 17 Jahrhunderts, um das Jahr 1630, hat sich **Jürge Ernst** von Wedel als Schwedischer General-Major bey dem damahligen Kriegs-Wesen hervor gethan. Rüdiger **Christian** von Wedel, aus dem Hause Neu-Wedel, starb den 12 Dec. 1704. in dem 73 Jahre seines Alters, als Königl. Preußischer Geheimder Rath, Hof- und Kammer-Gerichts-Director, Landes-Hauptmann zu Beßkow und Storkow, und Johanniter-Ritter. Er war gebohren 1631. den 23 April auf dem Hause Neu-Wedel, und hatte in seiner Jugend fünf Jahre in der Jesuiter-Schule in Posen zugebracht, weiln damahls bey der gäntzlichen Verwüstung dieser Länder zu Erziehung der Jugend wenige oder gar keine Gelegenheit gewesen. Nach diesem hat er sieben Jahre auf den Universitäten Wittenberg und Heidelberg der Rechtsgelahrheit obgelegen, auch sich folgends ein gantzes Jahr bey dem Kayserl. Reichs-Kammer-Gerichte zu Speyer aufgehalten. Der Anfang seiner Bedienung ist die Präsidenten-Stelle gewesen, über die Schiefelbeinische, Dramburgische und Arnswaldische Kreise, welchen er biß 1673. vorgestanden. Von dannen berief ihn der Churfürst Friedrich Wilhelm, der Große, zu Dero Hof- und Kammer-Gerichts-Rath nach Berlin, und begnadigten ihn kurtz darauf mit der Landes-Hauptmannschafft Beßkow und Storckow. Im Jahr 1687. ertheilte er ihm das Prädicat eines Geheimden Raths, und gebrauchte seiner Dexterität und Erfahrung in vielen wichtigen Commißionen. Im Jahr 1695. bestellte ihn der Churfürst zu Brandenburg, nachmahliger König in Preussen, zum Hof Gerichts-Director des Kammer-Gerichts, wie er ihm denn auch das Directorium in peinlichen Fällen anvertrauete, und ihn noch etwann zwey Jahre vor seinem Tode zu seinem Hof- und Kammer-Gerichts-Rath ernennete, auch ihm mit Königl. Gnade und Hulde biß an sein Ende zugethan verblieben. Man hat von ihm: Elogia Sacra ad ductum Evangeliorum concepta, Colon. 1689. in 4. Im Jahr 1657. hatte

hatte er sich mit Elisabeth Helenen von Wedel, aus dem Hause Steinbusch, vermählet, die ihm fünf Kinder gebohren, davon ihn ein Sohn und zwey Töchter überlebet. Als diese, indem sie das sechste Kind todt zur Welt brachte, ihr Leben darüber eingebüset hatte, verehlichte er sich nach zweyen Jahren zum andern mahl mit Anna Catharinen, gebohrnen von der Marwitz, verwittibten von Strauß auf Wormsfelde, die ihm zwey todte Kinder gebohren und 1679 aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Im Anfange des 1682 Jahres trat er zum drittenmahl in den Ehestand mit Barbar Margarethen von Carnitz, welche Ehe ohne Kinder gewesen. Obgedachter sein eintziger Sohn, **Moritz** von Wedel, gieng 1719 als Königlich-Preußischer Geheimder Rath, Maitre des Requetes, ꝛc. mit Tode ab, und hinterließ männliche Erben. Von seinem preißwürdigen Bemühungen bey Errichtung der Königl. Preußischen Societät, nunmehrigen Academie der Wissenschafften zu Berlin, kan man unsers berühmten Herrn Prof. **Rappens** zum Beschluß des Artickels angeführte schöne Sammlung nachlesen. Ob **Friedrich Wilhelm** von Wedel, der von dem Satze des zureichenden Grundes eine Schrifft heraus gegeben, und von dem ein besondere Artickel folget, einer von seinen Söhnen sey, können wir nicht sagen, so wenig, als ob er derjenige **Friedrich Wilhelm** von Wedel, welcher in diesem 1747 Jahre Staabs-Capitain bey dem Lestwetzischen Regimente in Breßlau gewesen. Einige so vielleicht noch hieher gehören, findet man zu Ende des Artickels:

Um die Mitte des 17ten Jahrhunderts hat sich **Sebastian George** von Wedel, aus dem Hause Kremzo, in der Uckermarck ansesßig gemachet, dessen Nachkommen auch noch in vollem Flor sich allda befinden.

Aus der Neumarck haben sich die von Wedel schon in alten Zeiten in **Groß-Polen** in der Woywodschafft Posen ansesßig gemachet, woselbst **Sulißius** und **Janußius** von Wedel, auf Zlopen, 1379 gewohnet; der letztere fiel 1380 mit einer Pohlnischen Armee, so aber meistens aus gemeinem Land-Volcke bestunde, in Pommern im Stettinischen bey damahliger innerlicher Unruhe ein; nachdem aber er mit einer guten Beute zurück kehren wolte, ward er von den Pommern angegriffen, und gäntzlich geschlagen, wie solches **Dlugoß** L. X Hist. Pol. p. 47 ausführlich erzehlet. Ob aber die von Wedel noch heut zu Tage in Pohlen floriren, davon finden wir keine Nachricht.

Derer von Wedel in **Dännemarck**, wo dieses Geschlecht auch noch jetzo in besondern Ansehen stehet, hierauf zu gedencken, so haben sie sich unter dem Könige Christian V darinne niedergelassen, und wegen ihrer grossen Verdienste den Grafenstand, erhalten. Sie theilen sich in die Linien zu **Wedelsburg**, und in die zu **Jarlsberg**, so in Norwegen gelegen ist. Von der andern scheinet nur allemahl der älteste Sohn den Gräflichen, und die übrigen den Freyherrlichen Character zu führen. Beyde aber sind auch nicht von einerley Abstammung.

(I) Die erstere zu **Wedelsburg** hat **Friedrich Wilhelm von** Wedel, Graf zu Wedelsburg, der aus der Neuen Marck Brandenburg dahin gekommen, errichtet. Derselbe begab sich in seiner Jugend am Königl. Hofe in Diensten und hat das Glück gehabt, sich mit der eintzigen Tochter des ehemahls berühmten Staats-Ministers, Hannibals von Sehestädt (deren Mutter, Christianen, der König Christian IV mit Kirstan von Munck gezeuget hatte) zu vermählen, die ihm grosse Güter in der Insel Fühnen zugebracht, welche der König Christian V im Jahr 1672 zu einer Grafschafft **Wedelsburg** erhoben. Er ist auch 1674 den 14 Junius Ritter des Dannebrogs-Ordens worden. Von dessen drey Söhnen hat.

(A) **Hannibal** von Wedel, Graf von Wedelsburg, solche Grafschafft **Wedelsburg** ererbet, und auf seinen eintzigen Sohn, auch **Hannibal** genannt, gebracht, dessen hinterlassene Wittib 1739 im December aus der Welt gegangen. Ob er männliche Erben hinterlassen, können wir nicht sagen, und nur so viel melden, daß der Graf Friedrich Daneskiold von Laurwig eine Tochter von ihm, Nahmens **Dorothee**, sich 1724 dem 31 Julius ehelich hat beylegen lassen.

(B) N. von Wedel, Graf von Wedelsburg, hat in **Seeland** seinen Zweig gepflantzet. Er mag der **Christian** Graf von Wedelsburg seyn, der im Jahr 1727 als Königlicher Dänischer Cammerherr den Orden von Dannebrog erhalten. Dieser büssete 1736 im November seine Gemahlin, eine gebohrne von Arnold, durch den Tod ein.

(C) **George Ernst** von Wedel, Graf zu Wedelsburg, Freyherr von Rätz und Nienberg, hat sich in **Schlesien** durch Vermählung mit einer verwittibten Freyin von Debschütz, auf den Rittergütern Guhle, Glincke und Gurcke nieder gelassen. Als er im Jahr 1712 mit der Post auf Berlin und von dar weiter zu seinen Anverwanden reisen wollen, ward er nahe von Berlin bey damahliger harter Kälte vom Schlafe und Schlage überfallen, so ihm auf dem Post-Wagen das Leben geraubet, ohne daß solches der Cammer-Diener, der neben ihm gesessen, eher als bey dem Absteigen vor dem Post-Hause wahrgenommen, wie solches **Sinapius** in den Schles. Curios. Th. I p. 1026 erzehlet. Er scheinet seinen Ast nicht fortgepflantzet zu haben.

(II) Der andern Linie derer Grafen von Wedel zu **Jarlsberg** Urheber ist **Gustav Wilhelm**, Graf zu Jarlsberg und Freyherr von Wedel, gewesen. Wir können nicht gewiß sagen, ob er aus Pommern oder aus der Neumarck abgestammet, doch deuchtet Herrn **Gauhe** im Adels-Lexico Th. II p. 2810 das erstere am wahrscheinlichsten, und daß er ein Sohn des vorangeführten Generals, Jürge Ernstens von Wedel, gewesen, der sich 1641, als dieser sein Sohn in solchem Jahren zu Königsberg in Preussen den 24 Jenner (Junius) gebohren worden, bey dem Churfürsten Friedrich Wilhelmen, dem Grossen, zu Brandenburg, zu Königsberg als Schwedischer Gesandter aufgehalten. Dieser Gustav Wilhelm so von dem Hochgedachten Churfürsten in selbst eigener hoher Person aus der Tauffe gehoben worden, hatte in

den Königlich-Dänischen Kriegs-Diensten, darinne er durch sein tapfferes Verhalten bis zur General-Feldmarschalls-Stelle gestiegen, vorgemeldete Herrschafft Jarlsberg, die hernach zu einer Grafschafft erhoben worden, erworben. Im Jahr 1678 im August ward er Feld-Marschall-Lieutenant; 1679 den 11 Mertz von dem Könige zu Friedrichsburg mit dem Elephanten-Orden begnadiget; 1684 in den Grafen-Stand erhoben; 1693 ward Ratzeburg durch ihn in wenig Stunden, die Thum-Kirche, welche der König allein verschonet wissen wolte, ausgenommen, in die Asche geleget, worauf denn der Ratzeburgische Friede geschlossen ward. Er ist auch nachmahls Gouverneur der Grafschafft Oldenburg, und Präsident des Consistorii daselbst worden. Mit seiner Gemahlin, Marien, Freyin Ehrenreuter von Hoffreit, mit der er sich 1665 vermählet, hat er seinen Stamm mit zwey Töchtern und drey Söhnen fortgepflantzet. Von denen Töchtern ist **Charlotte Elisabeth** 1667 den 5 Junius, und **Marie Juliane** 1675 den 9 December gebohren worden, die Söhne sind 1) **George Ernst**, von dem sogleich; 2) **Eberhard** oder **Erhard**, von welchem gleichfalls hernach ein mehrers; und 3) **Anton Wilhelm**. Dieser **Anton Wilhelm**, Freyherr von Wedel ist 1670 den 16 May gebohren, war 1703 Obrister über die Königl. Dänische Grenadier-Garde, und ist bereits verstorben.

(A) Nur gedachter **George Ernst**, Graf von Wedel erblickte 1666 den 23 May das Licht der Welt, ward Königl. Dänischer Cammerherr und Dannebrogs-Ritter, und ist von 1694 biß 1696 den 8 Febr. als ausserordentlicher Gesander zu Wien gewesen, von dar er in gleichem Character an den Chur-Brandenburgischen Hof gieng, doch noch in solchem Jahre wieder nach Hausse kehrete. Er hinterließ bey seinem 1717 den 30 Jenner erfolgten Tode von Wilhelmine Julianen, des Grafens Antons von Altenburg Tochter, so 1665 den 4 May gebohren, 1689 ihm angetrauet, und durch sein Ableben zur Wittbe worden, folgende Kinder: 1) **Marien**, welche 1690 den 30 Sept. auf die Welt gekommen, und 1717 den 29 Sept. mit einem Baron von Schütz, Groß-Brittannischen Cammerherrrn, vermählet worden; 2) **Christian Gustaven**, Grafen von Wedel, der 1692 gebohren worden, und 1712 den 20 September in dem Treffen vor Gadebusch sein Leben verlohren; 3) **Friedrich Antonen**, Grafen von Wedel, von dem sogleich; und 4) **George Ernsten**, Freyherrn von Wedel, der 1699 den 7 December durch seine Geburt die Anzahl der Sterblichen vermehret. Er ward Königlich-Groß-Brittannischer Cammerherr, und 1735 Ober-Schencke. Im Jahr 1741 gieng er als Gesandter an den Chur-Bayrischen Hof. Nur genannter **Friedrich Anton**, Graf Wedel zu Jarlsberg, Königl. Dänischer General-Major, Cammerherr, Ritter von Dannebrog und Obrister über die Grenadier-Garde, erblickte 1694 das Licht der Welt, und starb im September 1738 in Norwegen in dem 44 Jahre seines Alters. Er hatte in den letztern Jahren des Schwedischen Kriegs einigen Feldzügen beygewohnet, und in solchen sich so verhalten, daß er erstlich Obrister, hernach General-Major, und endlich Chef von der Königl. Grenadier-Garde worden, wobey er zugleich den Cammerherrn-Schlüssel geführet. Er hatte sich 1717 den 2 Junius mit Louisen, Freyin von Raben, so 1696 den 9 August auf die Welt gekommen, vermählet; Sie hat ihn mit folgenden Söhnen erfreuet; 1) **Friedrich Christian Otto**, gebohren 1718 den 14 October; 2) **Friedrich Willhelm**, gebohren 1724 den 7 Mertz: und 3) N. gebohren 1734 den 20 Jenner.

(B) **Eberhard**, Freyherr von Wedel, des vorstehenden George Ernstens Bruder, war 1668 den 26 November in diese Sterblichkeit eingegangen. Im Jahr 1711 ward er Königl. Dänischer General-Lieutenant; 1712 den 26 Jenner Ritter von Dannebrog, und 1717 General-Feld-Marschall; allein im folgenden 1718 Jahre legete er das Commando in Norwegen nieder, begab sich auf seine Herrschafft Edenburg in Ost-Frießland, und gieng 1740 in August zu Coppenhagen mit Tode ab. Im Jahr 1703 den 21 October hatte er (im Genealogischen Schauplatze des iezt herrschenden *Europæ* p. 627 stehet, daß ihm 1699 den 22 Nov. N. Banner ehelich beygeleget worden, vielleicht, daß sie seine erste Gemahlin gewesen, und bald wieder verstorben) mit Marie Julianen, Gräfin von Freydag, die 1684 den 6 Februar gebohren worden, sein Beylager vollzogen. Aus solcher Ehe sind entsprossen: 1) **Gustav Philipp** gebohren 1706 den 29 November; 2) **Anton Franz**, gebohren 1707 den 26 October; 3) **Sophie Charlotte**, gebohren 1708 den 28 September; und 4) **Eberhard**, gebohren 1710 den 22 Julius.

Noch müssen wir des **Barons von Wedel** gedencken, welcher 1739 Rußischer Obrister gewesen; aber noch in solchem Jahre General-Major worden. Er hat sich bey aller Gelegenheit, sonderlich 1734 in Pohlen, 1736 und 1737 wider die Türcken und Tartarn, wie auch 1742 wider die Schweden besonders hervorgethan, und seinen Helden-Muth sattsam an den Tag geleget.

Ein **Herr von Wedel**, Königlicher Preußischer General-Major, starb 1743 an seiner Wunde, die er in solchem Jahre in der Schlacht bey Chotositz in den Kopff bekommen. Er ward 1728 Obrister des Dohnaischen Regiments in Wesel; 1739 bekam er das Goltzische in Magdeburg; 1740 ward er General-Major, und commandirte darauf 1741 in dem Lager bey Brandenburg. Nachdem dieses aus einander gegangen, hat er in Schlesien und Böhmen Dienste geleistet, und 1743 die obgedachte tödtliche Wunde bey Chotositz bekommen. Noch ein Herr von **Wedel**, Königl. Preußischer Obrist-Lieutenant von der Königl. Garde zu Fuß, blieb 1745 den 30 September in dem Treffen bey Soor, und wurde seiner Verdienste wegen gar sehr bedauert. Im Jahr 1744 hielte er die Oesterreichische Armee bey Paßirung der Elbe zu Selmitz drey Stunden lang auf, und 1745 jagte er in der Schlacht bey Hohen-Friedberg mit den Grenadiers des Garde-Bataillons den Feind mit aufgepflanz-

gepflantzten Bajonetten, ohne einen Schuß zu thun, aus einem Moraste heraus. **Ernst Friedrich von Wedel**, war 1740 Thesaurarius in dem Dom-Capitul zu Camin. **Joachim Ewald von Wedel** war 1745 Präsident des Consistorii in Pommern.

Uebrigens gedencken wir noch einiger Verbindungen dieses vornehmen Hauses mit andern ansehnlichen Häusern: **Cordula Vigilantia** von Wedel, aus dem Hause Sassenburg, vermählte sich mit Aegidius von Beneckendorf; **Bastian** von Wedel zu Schwerin mit Ilsen von Beneckendorf; **Benigne** von Wedel, aus dem Hause Grossen-Silber, mit Hanßen von Beneckendorf; eine andere **Benigne** von Wedel, aus Vornberg in der Neumarck, mit Melchiorn von Natzmar, Fürstl. Holsteinischen Hofmeister zu Gottorf; **Elisabeth** von Wedel, aus Blumenberg, mit Bernharden von Arnim, auf Biesenthal; eine andere **Elisabeth** von und aus Wedel mit Joachimen von Natzmar, Capitain von der Guarde des Königs in Franckreich; **Eve** von Wedel, aus dem Hauße Neuen-Wedel, mit Heinrichen von Beneckendorf: **George** von Wedel, auf Neuen-Wedel, mit Reginen von Beneckendorf; **Hanß Siegmund** von Wedel, auf Neuen-Wedel und Fürstenau, mit Eve Sophien von Beneckendorf; **Idee Louyse** von Wedel, aus dem Hauße Neuen-Wedel, mit Hanß Georgen von Beneckendorf; N. von Wedel mit Balthasar Ehrentraud von Burgsdorf, Königl. Pohln. und Chur-Sächs. Obrist-Lieutenant; und **Margarethe** von Wedel, aus Crempzow, mit Curt Dietrichen von Burgsdorf, auf Mellentin, ꝛc.

In dem **Wappen-Buche** stehen die von Wedel I Th. p. 177 unter den Märckern, V Th. p. 169 unter den Pommern, und V Th. p. 101 unter den Francken. Derer in der **Marck** und **Pommern** Wappen sind nicht sonderlich von einander unterschieden. Derer in Francken aber ist von diesen gantz unterschieden. Denn die in der **Marck** führen im gelbem Schilde ein schwartz Mühlrad. Auf dem Helme ein Mannsbild ohne Arm und Füssen, dessen Kleid und Hut auf der vördern Seite gelb, auf der hintern schwartz, der Hut unterm Halse mit einem Bande zugebunden. Die Helm-Decken sind gelb und schwartz, Die in **Pommern** aber haben im gelben Schilde ein schwartzes Mühlrad, doch ist im Rade weder Speiche noch Lauf, sondern statt dessen stellet sich in der Mitte des Rades das Mannsbild ohne Arme und Füsse dar, dessen Kleidung und Hut auf der fördern Seite roth, auf der hintern schwartz. Auf dem Helme eben das Bild des Mannes, doch ohne Rade. Die Helmdecken sind gelb und schwartz. **Micrälii** Pommerland, B. III, C. XXXV, ingleichen B. VI, p. 385 u. f. **Johann Erhard Kappens** Sammlung einiger vertrauten Briefe zwischen dem Herrn von Leibnitz und dem Herrn Jablonski, auch andern Gelehrten (Leipzig 1745 in 8) p. 150. 152. 185. 186 und 310. **Hübners** Genealog. Tabellen, IV Th. Tab. 1300. **Angeli** Märck. Chron. **Dlugoss.** L. X hist. Polon. p. 47. **Abels** Deutsche und Sächs. Alterthümer III Th. p. 774. *Nova litteraria maris Balthici* An. 1705 p. 51. **Genealogischer Schauplatz des jetzt herrschenden *Europæ*** p. 627. **Hübners** Lex. Genealog. p. 129 u. 588. **Die heutigen Christlichen *Souverainen* von Europa**, p. 498. 499. 502. 504. 717 und 1076. **Ammerbachs** Chron. der Alten Marck. **Sinapii** Schlesische Curiositäten I Th. p. 1025 u. f. **Friedeboms** Beschreibung Alt-Stettin. **Grundmanns** Versuch einer Ucker-Märckischen Adels-Historie p. 26 u. f. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1734, p. 88. 266. 268 u. 722; des Jahrs 1736 p. 656 und 736; des Jahrs 1737 p. 961; und des Jahrs 1738 p. 273. 558 und 559. **Genealogisch-Historische Nachrichten** I Band, p. 721 und 1014; II B. p. 389 u. 1045; III B. p. 641 und 784; IV B. p. 235. V B. p. 528; VII B. p. 307 u. f. 972; VIII B. p. 149 und 251; und IX B. p. 183. **Pfeffingers** Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses III Th. p. 252 und 539. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Schumanns** Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745, I Th. p. 81. 124 u. 187. **Das jetztlebende Schlesien** des 1747ten Jahres p. 36. **Christians** V, **Königs in Dännemarck, Leben und Regierungs-Geschichte** p. 64. 123. 129. 173. 187. 299 u. 311. **Ludwigs** Reliquiæ Manuscriptorum T. VII p. 15 u. f. p. 46 u. f. p. 94 u. f. T. IX p. 545 u. f. p. 559 u. f. **Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern** VIII Th. p. 724. **Historischer Schau-Platz vornehmer und berühmter Staats- und Rechts-Gelehrten**, II Th. p. 72 u. ff. **Königs Adels Historie** I Th. p. 6. 50. 52. 53 und 684, und II Th. p. 297.

Wedel, (Christian) ein Medicus, war ein Sohn des hernach folgenden **George Wolfgang Wedels**, und **Christine Sabinens**, einer **Avermannin**, die ihn zu Jena 1678 den 13 August gebohren. Den Grund zu seinen Studien legte er auf der Schule in seiner Vaterstadt unter der Anführung des damahligen Rectors, M. **Lauterbachs**, und nachgehends zu Gera unter dem berühmten Rector **Röber**. Im Jahr 1695 erlangte er das Academische Bürger-Recht in seiner Vaterstadt, und hörete ausser seinen Vater, auch **Johann Adrian Slevogten** und **George Albrecht Hambergern** fleißig. Nicht weniger disputirte er etlichemahl öffentlich. Im Jahr 1698 that er eine Reise nach den Niederlanden, und erwarb sich so wohl zu Amsterdam, als zu Leyden die Freundschafft und Gewogenheit der grösten Artzeney-Verständigen. Im Jahr 1700 kam er wieder nach Jena zurück, und wurde in solchem Jahre Doctor, nachdem er seine Inaugural Dissertation unter dem Vorsitze seines Vaters vertheidiget hatte. Er wurde hierauf bey dem Grafen von der Lippe zu Bückeburg Leib-Artzt, welchem Amte er 5 Jahr rühmlich vorgestanden. Hierauf gieng er nach Münden als Stadt-Physicus, und practicirte daselbst 3 Jahre. Hierauf ward er 1712 zu Lübeck gleichfalls Stadt-Physicus, und verheyrathete sich daselbst mit **Magdalene Elisabethen**, einer gebohrnen **Fresin**, mit welcher er auch einen Sohn gezeuget.

Er starb endlich daselbst den 14 April 1716 im 38 Jahre seines Alters an einem hitzigen Fieber. Sein Wahlspruch war: Christo Victore vinco. Man hat von ihm ausser seiner Inaugural-Disputation de terebinthina, eine Epistolam anatomicam problematicam de tunicis oculorum ad *Frid. Ruyschium*, die nebst dieses seiner Antwort zu Amsterdam 1700 in 4 gedruckt. **Mollers** Cimbria literata. **Grundmanns** Ossa & Cineres 1716 defunctorum p. 49 in Suppl. **Ludwigs** Universal-Historie IV Th. p. 22.

Wedel, (Ernst Heinrich) ein Sohn des nachfolgenden **Georg Wolffgang Wedels**, gebohren zu Gotha den 1 August 1671. Er studierte, nachdem er in der Schul-Pforta einen guten Grund geleget, zu Jena und Altorf nebst der Philosophie die Medicin, disputirte auch an beyden Orten zu verschiedenen mahlen, nahm hernach 1695 zu Jena die Magister-Würde an, nahm auch, als er kurtz vorher in denen Weimarischen Aemtern zu Dornburg und Bürgel Land-Physicus worden, noch in eben dem Jahr die Doctor-Würde an, wurde darauf ausserordentlicher Professor der Medicin zu Jena, starb aber den 13 April 1709 in dem 39 Jahre seines Alters. Man hat von ihm folgende Disputionen, als:

1. De peritonæo, Jena 1695.
2. De tinctura martis helleborata, ebend. 1695.
3. De ephemera, ebend. 1698.
4. De morbis concionatorum, ebend. 1699, wovon man einen Auszug in dem 4 Stücke der **Gründlichen Auszüge aus Medicinisch-Physicalisch-Mathematischen** *Disp.* num. 2 findet.
5. De hydrope atque catharris.
6. De physiologia urinæ.
7. De saliva ac cerumine.
8. De vermibus.
9. De aquis destillatis.
10. De transpiratione insensibili, Jena 1708.

Zeumers Vitæ Professor. Jenens. **Mangets** Biblioth. Scriptor. Medic. **Ludwigs** Universal-Histor. II Th. in Suppl. p. 259. **Stollens** Hist. der medicinischen Gelahrheit p. 749.

Wedel, (Friedrich Wilhelm von) ein Brandenburgischer von Adel aus der Neuen Marck, hat eine Vertheidigung und Erklärung des Satzes von dem zureichenden Grunde unter folgendem Titel herausgegeben: Commentatio Philosophica de principio rationis sufficientis, cum Præfatione *Joach. Georgii Daries*, Philos. & J. U. D. edita a *Frid. Wilhelmo a Wedel*, Equ. Brandenburgico-Neomarch. Jena 1742 in 8. Der Herr Verfasser hat sich sehr viel Mühe gegeben, diesen streitigen Satz in ein grösseres Licht zu setzen. Seine Abhandlung bestehet fast aus lauter förmlichen Vernunfft-Schlüssen. Es scheinet auch, daß er sich weder die Bemühung in einem angenehmen Vortrage, noch in einem auserlesenen Latein zu schreiben, in seiner strengen Lehr-Art habe wollen irre machen lassen. In dem ersten Capitel handelt er von dem Grunde überhaupt, und dessen Objecte und Subjecte; in dem Andern von den unterschiedenen Arten des Grundes, und besonders von zureichenden Grunde; in dem Dritten aber von dem Satze des zureichenden Grundes, und dessen Gebrauche und Mißbrauche. Die Paragraphen sind durchgängig mit weitläuftigen Anmerckungen erläutert, darinnen sich der Herr Verfasser besonders bemühet, den Einwürffen der Gegner genung zu thun. **Leipzig. Gelehrte Zeitungen** des Jahres 1743 p. 1161. f. Siehe übrigens den Geschlechts-Artickel: **Wedel**.

Wedel, (George Wolfgang) ein berühmter Medicus und Polyhistor, Erbherr auf Schwartza erblickte zu Golsen in der Nieder-Laußnitz den 12 Nov. Abends um 8 Uhr im Jahr 1645 das Licht der Welt. Sein Vater war damahls oberster Pastor daselbst, ist aber hernach als Pastor und Inspector der Kirche zu Spremberg im Jahr 1665 gestorben. Wie ihn nun seine Eltern zu allen guten anführeten, und anfangs zu Spremberg in die Schule gehen liessen; im 8 Jahren seines Alters aber nach Golsen schickten, da er bey dem Herrn **Achim von Bredow** einen überaus geschickten Præceptor, Caspar **Dolcium**, nachmahligen Diaconum daselbst, erlangte: also brachte er es binnen zwey Jahren so weit, daß er den **Terentius, Cornelius Nepos, Tacitus** de moribus Germanorum, und des **Cicero** ersten Buch de officiis, exponiren und resolviren konte, auch in der Griechischen Sprache einen guten Anfang hatte. Im Jahr 1656 den 29 Apr. im eilften Jahre seines Alters kam er in die Chur-Sächsische Land-Schule zur Pforte, da er gleich im ersten Jahre drey Comödien aus dem Terentio und zehn Imperarores aus dem Nepote auf ein Haar auswendig konte, und deswegen von dem Conrector **Bartholomäi**, öffentl. gelobet wurde. Eben derselbe urtheilte einst, als er auf eine vorgelegte Frage unter zehen seiner Mitschüler bey Tische allein antworten konte: Er würde ein Professor werden. So that er auch schon hier sich mit seiner Poesie hervor. Als er nun in fünf und einem halben Jahre im Lateinischen, Griechischen, und Hebräischen, desgleichen in der Logick, Rhetorick, Historie, Geographie, Astonomie, und in Geistlichen Dingen einen festen Grund gelegt, und sich die Classicos Autores insonderheit recht bekannt gemacht hatte, so erhielt er die Erlaubnis auf die Universität zu ziehen. Er brachte aber den Winter zu Hause mit der Physick zu, wodurch er sich zur Medicin, dazu ihn sein Vater von Kindheit an gewidmet hatte, zu bereiten suchte. Hierauf begab er sich im siebenzehenden Jahre seines Alters 1662 den 29 April nach Jena auf die Universität, und nahm in der Philosophie und Mathematick **M. Johann Prätorius**, der Philosophischen Facultät Adjunctus, der hernach sein vertrautester Freund wurde, und die beyden Professoren, Caspar **Posnern**, und Erhard **Weigeln**, in der Medicin aber D. Johann **Theodor Schencken**, D. Johann **Arnold Friderici**, und D. **Rolfincken**, zu seinen Lehrern an, wie er denn ihre öffentlichen und Privat-Collegia, sowohl theoretische als practische, Lectoria und Disputatoria, fleißig besuchte, auch wenigstens fünff öffentlichen Anatomien mit beywohnete. Er war erst drey Monat über ein Jahr auf der Academie, als er unter **Rolfincken** de Tussi disputirte. Hierdurch, und daß er so dienstfertig war, machte er sich bey diesem berühmten Manne so beliebt, daß er recht vertraut mit ihm wurde, und bey ihm täglich einen freyen Zutritt hatte. Wie dann dieser sein Lehrer zu ihm zu sagen pflegte: Tu potius eges freno, quam stimulis. Unser **Wedel** hat noch zweymahl unter ihm, und dann auch einmahl unter dem Vorsitze D. **Kummii** disputiret. Der Tod seines Vaters verhinderte seine vorgehabte Reise in fremde Länder; er blieb also bis in das fünffte Jahr zu Jena, da er denn mit D. **Samuel Ochligen** im Jahr 1667 den 4 Jenner über Franckfurt an der Oder und Cüstrin nach Landsberg reisete und nebst demselben allda drey Monate lang practicirte. Nachdem besahe er ein Theil von Schlesien, begab sich nach Spremberg, seinem andern Vaterlande, besuchte auf etliche Tage seine Mutter, und kehrte von dar über Wittenberg und Leipzig wieder nach Jena, da er sich bey der Medicinischen Facultät zur Promotion angab. Unterdessen übte er sich, nach erlangter Erlaubniß von den Professoren, im Dociren: Hielt ein Collegium institutionum über *Moebii* tabulas synopticas, und fügte noch exercitia anatomica und excursiones botanicas bey. Den 20 May erwehnten 1667 Jahres disputirte er de pollutione nocturna unter D. **Rolfincken** pro Licentia, laß auch bald darauf ein Collegium Astrologium und de formulis præscribendis. Den 27 Junius hielt er als Vorsitzender eine Disputation de Opio, den 25 Julius de diebus criticis, und den 14 August de diureticis. Inzwischen erhielt er von Hertzog **Ernsten** dem Frommen, christmildesten Andenckens, die Vocation zum Land-Physicat nach Gotha, da er denn in völliger Arbeit abbrechen und den 15 August sich dahin wenden muste. Diesem Amte stund er sechste halb Jahr rühmlich vor, und muste öffters bald hier, bald dar nach Hofe kommen. Von Gotha ward er wieder nach Jena zur erledigten ordentlichen Profeßion in der Medicin beruffen, so er auch in Monat Februar 1673 antrat, nachdem er vorher 1672 eine Reise nach Holland gethan, daselbst das merckwürdigste besehen, und mit den Gelehrten sich bekannt gemacht hatte. Im Jahr 1679 machte ihn der damahlige Hertzog zu Weimar, **Johann Ernst**, zum Leib-Medico, ließ ihn aber doch die Profeßion beybehalten. Gleicher maßen ward er 1685 bey den Hertzogen zu Sachsen, **Johann Georgen**, den Aeltern, **Friedrichen**, **Alberten**, **Bernharden**, und **Wilhelm Ernsten** Rath und Leib-Medicus. Im Jahr 1694 begnadigte ihn der Kayser **Leopold** mit der Dignität eines Comes Palatinus. Noch vor Ausgang des 17 Jahrhunderts ward er von der gelehrten Gesellschafft zu Padua, J. Ricoverati genannt, ein Mitglied. Im Jahr 1706 ward er ein Mitglied der Königl. Preußischen Societät der Wissenschafften, und 1717 von Kayser **Carln** VI, zu Dero Rath allergnädigst ernennet. Im Jahr 1718 ertheilten ihm die Hertzoge zu Sachsen Weimar, **Wilhelm Ernst** und **Ernst August**, die Würde eines Hof-Raths, und zwey Monate vor seinem Ende begnadigte ihn der Churfürst von Maynz, **Lotharius Franciscus**, mit der Würde eines Churfürstl. Raths und Leib-Medici. In **Wetzels** Lieder-Historie III Th. p. 366 stehet: „Und kurtz vor seinem Ende soll er auch von „Ihro Kayserl. Majestät, **Carln** VI, um seiner „grossen Gelehrsamkeit und Meriten halber, in „dem Freyherrlichen Stand allergnädigst erhoben „worden seyn.„ Er ist sehr offt Decanus und Brabeyta und zehnmahl der Academie Pro-Rector gewesen. Bey seiner sehr starcken Praxi war er doch unermüdet, und wartete nicht nur seine Privat-Collegia, sondern auch vornehmlich seine öffentlichen Vorlesungen mit besonderm Eyfer beständig ab, also daß er keine Lection, wo nicht unumgängliche Reisen und dergleichen Umstände es verhindert, je versäumet hat. Wenn man nun seine viele Schrifften und die starcke Correspondentz so wohl mit andern gelehrten Männern als Aertzten in Deutschland, Franckreich, Italien und andern Ländern mit dazu nimmt, so kan man kaum begreiffen, wie der Mann so viele Arbeit bestreiten, und doch dabey ein so hohes Alter erreichen können. Er hat 3 Weiber gehabt, und mit der ersten und letzten, (welche letztere er im 63 Jahr seines Alters genommen) verschiedene Kinder gezeuget. Er hatte sonsten eine gesunde Natur und keinen Anstoß von Kranckheiten, welche doch sonsten den Gelehrten von sonderbaren Fleiße sehr nachstellen. Die in letztern Jahre sich ereignende Abnahme der Kräffte schrieb er seinem zu nehmenden Alter zu. Den 6 September 1721 hielt er, als damahliger Pro-Rector der Academie noch Concilium. Weil er sich aber sehr erepfert hatte, klagte er Nachmittags über grosse Angst des Hertzens und grosse Mattigkeit. Er nahm deswegen Artzeney zu sich, und legte sich nach verrichteten Gebete, wie er gewohnt war, zur Ruhe, die sich aber nicht finden wolte; bis ihn gegen 12 Uhr des Nachts am obgedachten 6 Septembr. des 1721 Jahres eine starcke Ohnmacht überfiel, so ihn vollends, ohne die geringsten Merckmahle einiger Todes-Angst an sich spühren zu lassen, aus dieser Unruhe und Angst vollen Welt in die ewige Ruhe und Seeligkeit versetzete, nachdem er sein Leben auf 76 Jahre und 10 Monate weniger 6 Tage gebracht, und über 48 Jahre Professor, und 52 Jahre im Ehestande gewesen. Das Jahr seines Absterbens ist, den Römischen Zahl-Buchstaben nach, in diesen Worten enthalten:

CLarVs WeDeL. MorItVr.

Zu seinem Ruhm gehöret annoch, daß er ohne Heucheley die Frömmigkeit geliebet, die Heil. Schrifft fleißig gelesen, und den Gottesdienst emsig besucht. Man rühmt an ihm auch, daß er sein Thun wohl überlegt, schwere Sachen wohl eingesehen, verworrene aus einander zu setzen wissen, dabey in Erfindungen glücklich und in Unterscheidung des wahren von dem falschen scharffsinnig gewesen. Eitele Lust achtete er nicht, in seinem Beruff war er sorgfältig und treu, gegen jederman willfährig, aufrichtig und ohne falsch, auch verträglich. Dem Armuth erwieß er gerne gutes, suchte aber darinnen keinen eitlen Ruhm, sondern ließ öffters die lincke Hand nicht wissen, was die

rechte that. Sein Symbolum, welches er aus dem Hyppocrate in die Stamm-Bücher zu schreiben pflegte, heisset: Τὸ εὐχέσθαι πρέπον, τὸ λῆν ἐστὶν ἀγαθόν. i. e. Orare decorum & valde bonum est; und sein Bildniß stehet vor dem 55 Theile der Deutschen *Actorum Eruditorum*. Er besaß eine grosse Gelehrsamkeit, so wohl in Medicinischen als Philosophischen Wissenschafften, und verstand nicht allein die Griechische, sondern auch die Morgenländischen, und insonderheit die Arabische Sprache. Er entdeckte zu erst das Sal volatile plantarum, und ob schon diese Ehre in **Christ. Joh. Langens** Operibus Medicis P. I. p. 579. auch einem Englischen Medico mit beygeleget worden; so lieset man aber doch in eben diesen Wercken P. III. p. 474, daß D. **Lange** solchen Irthum nachmahls erkennet und sich besser besonnen habe. Er machte viele schöne Medicamente von seiner Composition bekannt, dahin gehöret z. E. sein pulvis absorbens, cachecticus, cinnabarinus, pectoralis balsamicus & resolvens, bezoardicus Major & Minor; sein Elixir cephalicum, pectorale, Uterinum, seine Essentia carminativa, traumatica, bezoardica, u. s. w. Siehe die bald nachfolgenden Siehe-Artickel unter den Worten: *Wedelii*, und **Wedels**. Er stellete nicht allein anderer Aertzte Schrifften mit seiner Vorrede wieder an das Licht, als zum Exempel:

1. *Valesci de Taranta* Philonium Pharmaceuticum & Chirurgicum; cum Præfatione & Indice rerum memorabilium, Jena 1680 in 4.
2. *Frid. Zobelii* Tartarologiam Spagyricam, s. medicamentorum ex tartaro in Laboratorio Gottorpiensi paratorum fidelem descriptionem, cum Præfatione editam, Jena 1676 in 12.
3. *Guern. Rolfinckii* Epitomen Methodi cognoscendi & curandi particulares corporis affectus, accuratiorem editam, ebend. 1675 in 4.
4. *Jod. Lommii* Observationes medicinales.
5. *Anonymi* Non-entia chymica s. catalogum eorum operum operationumque chymicarum, quæ, cum non sint in rerum natura nec esse possint, magno tamen cum strepitu a vulgo Chymicorum passim circumferuntur & orbi obtruduntur, cum Præfatione denuo luci publicæ exposita, Franckfurt 1670 in 12.
6. *Aurel. Cornel. Celsi* Libr. VIII. de Medicina, cum Præfatione & indice, auch mit des *Joh. Rhodii* vita Celsi, Jena 1713 in 8.

Sondern suchte auch selbst durch seine eigene geschickte Feder alle Theile der Artzeney-Kunst zu erläutern. Es sind aber seine Schrifften folgende:

1. Opiologia ad mentem Academiæ Naturæ curiosorum, Jena 1674 in 4. und 1682 in 4. wieder aufgelegt. Bey der letzten Edition ist ein Register befindlich, so in der ersten mangelt.
2. Pharmacia in artis formam redacta, experimentis, observationibus & discursu perpetuo illustrata, ebend. 1677 in 4. u. 1693 in 4.
3. De medicamentorum facultatibus cognoscendis & applicandis, libri II. ebend. 1678 und 1696 in 4. Diesem Wercke, so auch in die Englische Sprache übersetzet worden, hat er eine lesenswürdige Vorrede vorgesetzet, darinnen er gewiesen, quantum adhuc in rebus medicis sit inane.
4. Physiologia medica, ebend. 1680 u. 1682 in 4. wieder aufgelegt.
5. De medicamentorum compositione liber, die andere Auflage 1693 in 4. ebend. 1680 in 4.
6. Progressus Academiæ Naturæ curiosorum catalogo patronorum & collegarum expressus, ebend. 1680 in 4.
7. Syllabus materiæ medicæ selectioris, 1701 in 4.
8. Exercitatio de usu rationis humanæ in Sacris, Jena 1713 in 4. wovon man eine Recension findet in denen *Actis Eruditorum* An. 1714 p. 40.
9. Amoenitates materiæ medicæ cum syllabo materiæ medicæ selectioris, Jena 1684 in 4. und 1704 in 4. wieder aufgelegt.
10. Specimen experimenti chymici novi de sale volatili plantarum, quo demonstratur, posse ex plantis modo peculiari parari sal volatile verum & genuinum, Franckfurt 1672 in 12. Jena 1682 in 12. ist auch in denen Miscellan. curios. s. ephemerid. Medico-Physicar. German. anno 4 & 5. befindlich.
11. Experimentum chymicum novum de sale volatili plantarum, quo latius exponuntur specimine ipso exhibita, Jena 1675 in 12. 1682 in 12; stehet auch im Appendice Miscellan. Curios. sive Ephemerid. Medic. Physico German. anno 4 & 5.
12. Consilium medicum de peste, die andere Auflage 1702 in 4.
13. Theoremata medica seu introductio ad medicinam, certis theorematibus juxta ductum institutionum medicarum absoluta, ad legendum & disputandum proposita, Jena 1677 und 1692 in 12.
14. Tabulæ synopticæ de compositione medicamentorum extemporanea, ad praxin clinicam & usum hodiernum accommodatæ, eb. 1677 in Fol. und 1701 zum andern mahl.
15. Dissertationes medicæ selectæ, die zusammen gedruckt Jena 1686 in 4. und an der Zahl 47 ausmachen, als:
    a. De ἀντιπράξει viscerum.
    b. De consensu partium.
    c. De vitiis humorum morbificis.
    d. De nutritione & atrophia.
    e. De vomitoriis rite adhibendis.
    f. De urinis earumque significationibus.
    g. De diureticis, 1667.
    h. De chorea S. Viti.
    i. De ægro vertigine laborante.
    k. De juvene melancholia laborante.
    l. De melancholia.
    m. De apoplexia.
    n. De ægro paralysi laborante.
    o. De paralysi.
    p. De catarrho suffocativo laborante.
    q. De convulsione.
    r. De convulsione ad praxin clinicam accommodata.
    s. De ophthalmia.
    t. De Coryza laborante.
    u. De raucedine.
    w. De ægro syncope laborante.
    x. De peripneumonia.
    y. De ægro hæmoptysi laborante.
    z. De ægro vomitu cruento laborante.
    aa. De ægro mictu cruento laborante.
    bb. De nephritide laborante.
    cc. De colica laborante.
    dd. De hydrope.
    ee. De ægra suppressione mensium laborante.
    ff. De χλωρώσει seu fœdis virginum coloribus.
    gg. De ictero.
    hh. De ægro pollutione nocturna laborante, 1667.
    ii. De procidentia uteri.
    kk. De variolis & morbillis.
    ll. De ægro peste laborante.
    mm. Spicilegium mediculi de peste.
    nn. De bubone pestilentiali.
    oo. De venenis & bezoardicis.
    pp. De casu ab alto.
    qq. De hernia laborante.
    rr. De erysipelate laborante.
    ss. De vulnere capitis.
    tt. De paronychia.
    uu. De dolore ischiadico laborante.
    ww. De clavo pedis.
    xx. De gibbere.
    yy. De morbis a fascino.
16. Pharmacia acroamatica, Jena 1686. in 4. Es sind verschiedene Disputationes, davon z. E. die 10te handelt de oleis & mulsa.
17. Tabulæ chymicæ XV. in synopsi universam chymiam exhibentes, cum Præfatione ad Amplissimum Alchymiæ adictorum Ordinem, ebend. 1692. in 4.
18. Diæta literatorum, ebend. 1695. in 12. und 1716. wieder aufgelegt. Eine Recension stehet in dem 4. Stücke der **Gründlichen Auszüge aus medicinisch-physicalisch-mathematischen** *Disp. num. 1.*
19. Exercitationum medico-philologicarum decades duæ, Jena 1686. in 4. es sind darinnen verschiedene von seinen programmatibus und andern schediasmatibus zusammen gedruckt, als:
    a. De morte proditoris Judæ.
    b. De morte Attilii reguli.
    c. De vultu speculo corporis.
    d. De luce vitali.
    e. De nutritione dulcium.
    f. De utero morborum autore.
    g. De coloribus medicis.
    h. De spiritu motore.
    i. De glandulis in genere & subcutaneis.
    k. De organis respirationis.
    l. De uvula plectro vocis.
    m. De catarrho & rhevmatismo.
    n. De pulsu & speciatim intercurrente.
    o. De usu respirationis.
    p. De fundamentis Methodicorum.
    q. De usu glandulæ lachrymalis.
    r. De bile fermento intestinorum.
    s. De vulnere אל תחובשי seu in quinta costa.
    t. De Saule energumeno.
    u. De clave principiorum chymicorum.
20. Physiologia reformata, Jena 1688. in 4.
21. Exercitationum medico-philologicarum, decas III. ebend. 1687. in 4. darinnen gehandelt wird:
    a. De latere Christi aperto.
    b. De sudore Christi cruento.
    c. De morbis senum Salomonæis.
    d. De hyperico.
    e. De amello Virgilii.
    f. De fortuna medici.
    g. De usu cucumerum rite præparatorum.
    h. De potu calido & frigido ejusque usu.
    i. De fundamentis Empiricorum.
    k. De statu aëris australi.
22. Exercitationum medico philologicarum decas IV. ebend. 1689. in 4. als:
    a. De unguento nardino Matth. XXVI. 6. 7. Marc. XIV. 3. Joh. XII. 5.
    b. De morbo Hiobi.
    c. Quid sub pane quotidiano comprehendatur.
    d. De quadragesima medica.
    e. De morbo crasso Hippocratis.
    f. De voce tetragoni Hippocratis.
    g. De Hippocratis arte demonstrandi.
    h. De Plauti morbo insputato.
    i. De anie Arabum.
    k. De herbis germanis a fœminis in canitie corrigenda & colore meliori quærendo olim adhibitis.
23. Exercitationum medico-philologicarum decas V. ebend. 1691. in 4. nemlich:
    a. De epispasmo Judæorum.
    b. De paralysi servi centurionis, Matth. VIII. 6.
    c. De grano sinapeos Matth. XVII. 20.
    d. De sale insulso.
    e. De nectare & ambrosia Deorum pabulo.
    f. De balsamatione in genere.
    g. De balsamatione Christi.
    h. De animalitate hominis.
    i. De naturæ ministro medico.
    k. De natura medica morborum.
24. Exercitationum medico-philologicarum sacrarum & profanarum decas VI. ebend. 1692. in 4. nemlich:
    a. De polymathia medica.
    b. De contractura dæmoniaca Luc. XIII. 12.
    c. De morbo solstitiali.
    d. De excidio Sodomorum & statua salis.
    e. De nummis caduceatis.
    f. De radice amara Homeri.
    g. De suspendio virginum Milesiarum.
    h. De

h. De vini dulcis plenis Act. II. 13.
i. De nummis capite velato.
k. De Nepenthe Homeri.

25. Exercitationum medico-philologicarum ſacrarum & profanarum decas VII. ebend. 1694. in 4. als:
a. De hyſſopo veterum.
b. De hyſſopo ori ſalvatoris cruci affixi admota.
c. De myſtico & medico hyſſopi uſu.
d. De morbo Hiskiæ.
e. Quid ſit σκέλοψ τῇ σαρκὶ 2. Cor. XII. 17.
f. De Fecula Coa.
g. De nummis ſerratis.
h. i. De nummis Jani Ratitis.
k. De maza Hippocratis.

26. Exercitationum medico-philologicarum ſacrarum & profanarum decas VIII. ebend. 1696. in 4. darinnen abgehandelt wird:
a. De voce אהלים.
b. Mythologia Parcarum.
c. De paralyſi univerſali & particulari.
d. De morbo ſocri Petri.
e. De mentha, ruta, antibo, cumino & aliis oleraceis a Phariſæis decimatis Matth. XXIII. 23. Luc. XI. 42.
f. De Theophraſti corchoro.
g. De valvulis conniventibus.
h. De minio lunari.
i. De medicamine faciei.
k. De nummis pileatis.

27. Exercitationum medico-philologicarum ſacrarum & profanarum decas IX. ebend. 1699. in 4. als:
a. De Moſe chymico.
b. De morte Nabalis.
c. De corona Chriſti ſpinea.
d. De Pauli conſilio medico pro uſi vini modico Timotheo dato.
e. De caſibus & morbis expectationem & medici & ægri depoſcentibus.
f. De Mercurio Philoſophorum.
g. De ænigmate Sybillino, quod de Dei nomine agere vulgo perhibetur.
h. De loco Hippocratis, in quo aurum operantes tundere iſtud, lavare & molli igne liquare dixerit.
i. De frigore maxime morbifico.
k. De nummis Gothicis.

28. Exercitationum medico-philologicarum ſacrarum & profanarum decas X. ebend. 1601. in 4.
a. De unicornu & chore foſſili.
b. De Cirſio Dioſcoridis.
c. De ramo aureo Virgilii.
d. De Reſina Aegyptia.
e. De pane ex radice Chara.
f. De Bulbo, communiter ſub colocaſiæ nomine noto.
g. De liliis agri Matth. VI. 38.
h. De Jaſpide.
i. De parœmia: noctuæ Athenæ.
k. Ad locum Plinii: per ſapientiam mori.

29. Exercitationum medico-philologicarum ſacrarum & profanarum Centuriæ II. decas I. ebend. 1704. in 4.

a. De cenſu Auguſti.
b. De morbo Phœniceo Hippocratis.
c. De Hercule medico.
d. De ecſtaſi putata Chriſti Marc. III. 21.
e. De agonia Chriſti.
f. De tabula Hermetis Smaragdina.
g. De nummis Novi Teſtamenti.
h. De claudis Novi Teſtamenti.
i. De vita Baſilii Valentini.
k. Origo & ſenſus parœmiæ: Jovem lapidem jurare.

30. Exercitationum medico-philologicarum ſacrarum & profanarum centuriæ II. decas II. ebend. 1708. in 4.
a. De Joſephi teſtimonio de Chriſto.
b. Lazarus ante portam.
c. De purpura & byſſo.
d. De accentibus.
e. De lignis thyinis Apocalypſeos.
f. De Sabina Cantic. I. 17.
g. De Thya Homeri.
h. De menſis citreis.
i. De captura Martis & Veneris.
k. De emblematibus botanicis.

31. Exercitationum medico-philologicarum ſacrarum & profanarum Centur. II. decas III. ebend. 1711. in 4.
a. De rhabarbaro.
b. De Θησεὶς planta cum rhabarbaro comparata.
c. De orantium decoro a medicis. præcipue obſervando.
d. De formulis loquendi & præſcribendi Medicis in S. Scriptura.
e. De calamo aromatico.
f. De Paulo a vipera demorſo.
g. De quæſitis per Vrim & Tummim.
h. De lilio convallio Salomonis.
i. De Oenanthe Theophraſti.
k. De flore aëris Sap. II. 7.

32. Exercitationum medico-philologicarum ſacrarum & profanarum Centur. II. decas IV. ebend. 1715. in 4.
a. De moly Homerico.
b. An Zythi mentio fiat in Scriptura S?
c. De dignitate poetarum.
d. De dignitate notariorum publicorum cæſareorum.
e. De ſtatu neutro Medicorum.
f. De peſtilentia in ſacris.
g. De numo C. C. Auguſti ænigmatico.
h. De holoconitide Hippocratis.
i. De lepra in ſacris.
k. De lapide Aſſio.

33. Exercitationum medico-philologicarum ſacrarum & profanarum Centur. II. decas V. ebend. 1720. in 4.
a. b. c. De Elia Artiſtae.
d. e. De coſmeticis in ſacris.
f. g. De morbo Jorami.
h. De mutatione aëris.
i. De fœmina 12. annorum profluvio ſanguinis laborante.
k. De hydropico divinitus curato.

34. Apho-

34. Aphoriſmi aphoriſmorum ſ. aphoriſmi Hippocratis in poriſmata reſoluti, ebend. 1682. und 1695. in 12. Dieſe Arbeit hat dem Pragiſchen Medico, Johann Franz Löw ab Erlsfeld, ſo wohl gefallen, daß er ſelbige, ohne den Verfaſſer zu nennen, ſeiner Interpretationi aphoriſmorum Hippocratis mit einverleibet.

35. Pathologia medica dogmatica, ebend. 1695. in 4.

36. Exercitationes pathologico-therapevticæ, ebend. 1675. in 4. und 1697. wieder aufgeleget.

37. Exercitationes ſemiotico-pathologicæ, ebend. 1700. in 4.

38. Theoria ſaporum medica, ebend. 1703. in 4. Siehe Rohrs Haußhaltungs-Bibliotheck, p. 287.

39. Introductio in alchymiam, ebend. 1705. in 4.

40. Compendium praxeos clinicæ exemplaris ſecundum ordinem caſuum Timæi a Guldenklee, ebend. 1706. in 4.

41. De fatis Turcarum, Jena 1716. in 4. worauf das folgende Jahr eine Continuation erfolgte. Der Herr Verfaſſer hält gegen einander aus der Offenbahrung Johannis die Stellen Cap. IX, 13. 14. 15. Cap. XVI, 12. Cap. XX, 7. 8. die erſte Stelle ſoll 391. Jahr geben, welche mit dem Jahre 1700. zu Ende gelaufen, da der Carlowitzer-Frieden, der den Türcken fatal ſey, und in deſſen Nahmen Carolus VI. ſtecke, geſchloſſen worden. Er bemercket auch, daß eine alte Sage ſey: Es ſoll ein Carolus die Türckiſche Macht ſtürtzen. Unſchuldige Nachrichten des Jahrs 1717. p. 291. Coburgiſcher Zeitungs-Extract des Jahrs 1716. p. 200 u. f.

42. Epitome praxeos clinicæ, Sectio I. de capitis morbis, ebend. 1710. in 4.

43. Schediaſma de ſale volatili oleoſo, ebend. 1711. in 4.

44. Compendium chymiæ theoreticæ & practicæ methodo analytica propoſitæ, ebend. 1715. in 4.

45. Liber de morbis in fantum, ebend. 1717 in 4.

46. Experimentum curioſum de colchico veneno & alexipharmaco ſimplici & compoſito, ebend. 1717. in 4.

47. Tabulæ pathologico-therapevticæ, ebend. 1686. in 4.

48. Viele andere Diſſertationes mehr, als:
a. De morte Judæ, Arii, inteſtinis ab Ileo ruptis, die im Appendice anni II. decur. II. Ephemerid. Med. phyſicar. Nat. Curioſ. Germ. ſtehet.
b. De diebus criticis, 1667. und 1678. wieder aufgelegt.
c. De opio, 1667.
d. De diarrhæa, 1673.
e. De epilepſia, 1673.
f. De ſetaceis, 1673
g. De epileptico, 1673.

h. De vomitu, 1673.
i. De pleuritide, 1673.
k. De viſu, 1674.
l. De menſtruis, 1674.
m. De arthritide vaga ſcorbutica, 1674.
n. De febre petechiali, 1674.
o. De ægro tertianario, 1674.
p. De ſcabie, 1674.
q. De purgantibus rite adhibendis, 1675.
r. De colica, 1675.
s. De ægro hypochondriaco, 1675.
t. De juvene ictero flavo laborante, 1675.
u. De partu difficili, 1675.
w. De malo hypochondriaco, 1676.
x. De ſuppreſſione menſium, 1676.
y. De ægro ſingultu ex febri maligna laborante, 1676.
z. De voce ejusque affectibus, 1677.
aa. De archeo, 1678.
bb. De gialapa, 1678. und 1715. wieder aufgelegt.
cc. De ægro incubo laborante, 1678.
dd. De dentitione infantum, 1678.
ee. De medicamentorum compoſitione extemporanea, 1679. und 1693. wieder aufgelegt.
ff. De ægro hæmorrhagia narium laborante, 1679.
gg. De pernionibus, 1680.
hh. De apoplexia, 1680. und 1707. wieder aufgelegt.
ii. De venenis & bezoardicis, 1682.
kk. De lue venerea.
ll. De fluore albo, 1682.
mm. De transplantatione morborum, 1686.
nn. De cephalalgia in genere, 1686.
oo. De ſomno præternaturali, 1686.
pp. De ſcorbuto, 1687.
qq. De Venere medica & morbifera, 1687.
rr. De colica ſcorbutica, 1688.
ss. De nævis maternis, 1688.
tt. De ſimilitudine morborum, 1689.
uu. Phyſiologia pulſus, 1689.
ww. De bile, 1689.
xx. De contagio & morbis contagioſis, 1689.
yy. De punctura nervorum, 1689.
zz. De morbis præcordialibus, 1689.
aaa. De epiſpaſmo Judæorum, 1690.
bbb. De febre intermittente, 1690.
ccc. De bulimo, 1691.
ddd. De cucurbitula ſicca, 1691.
eee. De amarorum natura, uſu & abuſu, 1692.
fff. De febribus intermittentibus, 1692.
ggg. De nyctalopia, 1693.
hhh. De dulcium natura, uſu & abuſu, 1694.
iii. De fundamentis lethalibus vulnerum. 1695.
kkk. De febri magna, 1695.
lll. De aromaticorum natura, uſu & abuſu, 1695.
mmm. De ægilope, 1695.
nnn. De arthritide, 1695.
ooo. De morbis tartareis, 1695.
ppp. De circulatione ſanguinis, 1696.
qqq. De fœtore præternaturali, 1696.
rrr. De febri ephemera, 1696.
sss. De cholera, 1697.
ttt. De oleoſorum natura, 1697.
uuu. De ſudore Anglico, 1697.

www. De terreorum natura, uſu & abuſu, 1697.
xxx. De terrore, 1697.
yyy. De inflammatione renum, 1697.
zzz. De ſpiritu vini, 1697.
aaaa. De camphora, 1797.
bbbb. De ſpectris, 1698.
cccc. De ructu, 1698.
dddd. De corroſivorum natura, uſu & abuſu, 1698.
eeee. De auſterorum & acerborum natura, uſu & abuſu, 1698.
ffff. De tinctura bezoardica eſſentificata, 1698.
gggg. De tinctura lactis, 1699.
hhhh. De varice, 1699.
iiii. De ægro cachetico, 1700.
kkkk. De mercurio dulci, 1700.
llll. De therebinthina, 1700.
mmmm. De aſthmatis mechanica, 1700.
nnnn. De aro, 1701.
oooo. De calculi mechanica, 1701.
pppp. De ſpaſmo cynico, 1701.
qqqq. De muſco terreſtri clavato, 1702.
rrrr. De aqueorum natura, uſu & abuſu, 1702.
ssss. De purgantium mechanica, 1702.
tttt. De cura palliativa, 1703.
uuuu. De theriaca cæleſti, 1703.
wwww. De Maro, 1703.
xxxx. De dyſuria, 1704.
yyyy. De cancro mammarum, 1704.
zzzz. De lithotomia, 1704.
aaaaa. De phimoſi & paraphimoſi, 1705.
bbbbb. De affectibus aurium in genere, 1705.
ccccc. De amavroſi, 1705.
ddddd. De cubebis, 1705.
eeeee. De ipecacuanha Americana & Germanica, 1705.
fffff. De cinnamomo, 1707.
ggggg. De Sabina, 1707.
hhhhh. De mania, 1708.
iiiii. De affectibus ſoporoſis & catalepſi, 1708.
kkkkk. De incubo 1708.
lllll. De contrafiſſura, 1708.
mmmmm. De atretis, 1709.
nnnnn. De ſputo cruento, 1709.
ooooo. De petroleo, 1709.
ppppp. De phrenitide, 1710.
qqqqq. De ſerpentaria Virginiana, 1710.
rrrrr. De adſtrictione alvi, 1710.
ssss. De teneſmo, 1710.
ttttt. De hæmorrhagia narium, 1710.
uuuuu. De præſervatione variolarum, 1711.
wwwww. De efficacia dierum criticorum in vulneribus de lethalitate dubiis, 1712.
xxxxx. Synopſis qualitatum & effectuum medicinalium, 1712.
yyyyy. De virili impotentia, 1712.
zzzzz. De excutia ventriculi, 1712.
aaaaaa. De contrayerva, 1712.
bbbbbb. De plantagine, 1712.
cccccc. De ægro colica Saturnina laborante, 1712.
dddddd. De ophthalma, 1712.
eeeeee. De centauro minori, 1713.
ffffff. De ægra mola laborante, 1714.
gggggg. De fiſtulis, 1714.
hhhhhh. De tuſſi, 1714.

iiiiii. De hæmoptiſi, 1714.
iiiiii. De ſterilitate, 1714.
kkkkkk. De Pleuritide, 1714.
llllll. De phthiſi, 1714. Einen Auszug ſiehe in der Gelehrten Fama, Th. XLI. p. 396 u. ff.
mmmmmm. De hypercatharſi, 1714.
nnnnnn. De aſthmate ſpaſmodico-hypochondriaco-periodico, 1714.
oooooo. De viſus imbecillitate & defectibus, 1714.
pppppp. De cuſcuta, 1715.
qqqqqq. De ſalvia, 1715. Einen Auszug ſiehe in der Gelehrten Fama, Th. 47. p. 847 u. ff.
rrrrrr. De hypoſciamo, 1715. Einen Auszug ſiehe in der Gelehrten Fama, Th. 48. p. 927 u. f.
ssssss. De ſyncope & lipothymia, 1715. Einen Auszug ſiehe in der Gelehrten Fama, Th. 48. p. 943 u. f.
tttttt. De fruſtranea & inconvenienti medicamentorum adhibitione, 1715. Einen Auszug ſiehe in der Gelehrten Fama, Th. 51. und 52. p. 248 u. ff.
uuuuuu. De hyperico ſ. fuga dæmonum, 1715.
wwwwww. De gutta ſerena, 1716. Einen Auszug ſiehe in der Gelehrten Fama, Th. 49. p. 881 u. ff.
xxxxxx. De angina, 1716. Einen Auszug ſiehe eben daſelbſt, Th. 60. p. 949 u. f.
yyyyyy. De palpitatione cordis, 1716. Einen Auszug ſiehe ebend. Th. 60. p. 950.
zzzzzz. De ægro ictero calido laborante, 1716.
aaaaaaa. De nutritione, 1717.
bbbbbbb. De viola Martia purpurea, 1717. Einen Auszug ſiehe in der Gelehrten Fama, Th. 53. und 54. p. 440 u. ff.
ccccccc. De aſthmate, 1717.
ddddddd. De ægro ſtrangulatione uteri ſyncoptica laborante, 1717.
eeeeeee. De cantharidibus, 1717.
fffffff. De morbo ſpaſmodico, epidemico maligno in Saxonia, Luſatia vicinisque locis graſſato & adhuc graſſante, 1717.
ggggggg. De glycyrrhiza, 1717.
hhhhhhh. De peripneumonia, empyemate & abſceſſibus internis, 1717.
iiiiiii. De ileo, 1718.
kkkkkkk. De allio, 1718.
lllllll. De colchico veneno, 1718.
mmmmmmm. De cardialgia, 1719.
nnnnnnn. De paralyſi, 1719.
ooooooo. De officio ægrotantium, 1719.
ppppppp. De elexir proprietatis, 1719.
qqqqqqq. De arſenico, 1719.
rrrrrrr. De morbis acutis febre ſtipatis ſ. febribus acutis continuis communiter dictis, 1719.
sssssss. De regimine puerperarum, 1720.
ttttttt. De ſambuco, 1720.
uuuuuuu. De polypodio, 1721.
wwwwwww. De ſtranguria ſimili, 1721.

49. Verſchiedene Orationes, von denen folgende bekannt, als:
a. De cauſis diritatis peſtilentiæ.
b. De diritatis peſtilentiæ antidoto.

Welche

Welche beyde in Append. ad ann. I. decur. II. Ephemerid. medic. phyſic. Natur. curioſ. German. ſtehen.

50. Viele Programmata, als:
a. De Theſeo Theophraſti Ereſii, 1708.
b. De Ariil Indico glaſto, 1689.
c. De ſulphure flammam non concipiente, 1720.
d. De Hyppomane, 1720.
e. De verberibus medicis, 1721.
f. De elective purgantibus, 1720.
g. De mutationibus aëris, 1719.

So ſtehen auch in den Ephemerid. Acad. Nat. Curioſ. German. ſehr viele gelehrte Obſervationes von ihm als:

Anno II.

1. Obſ. ex anatomia ſterni cygni, num. 12.
2. De dyſenteria ακοπω ſ. indolente, num. 43.
3. De dyſenteria cum vomitu cruento, num. 44.
4. De hæmoptyſi vera absque tuſſi, n. 45.
5. De flatibus per penem emiſſis, n. 46.
6. De pinguedine viperarum ophthalmica, n. 125.
7. De felle viperarum ophthalmico, n. 126.
8. De hepate viperarum antidyſenterico & partum facilitante, n. 127.
9. De uſu novo Catechu ſ. terræ Japonicæ, n. 128.
10. De uſu Catechu in urinæ profluvio continuo, n. 129.
11. De tinctura Catechu ſtyptica, n. 130.
12. De uſu Catechu in hernia varicoſa, n. 131.
13. De tertiana hyſterica, n. 193.
14. De corde in dextro latere pulſante, n. 194.
15. De amuleto contra hæmorrhoides cœcas, mariſcas, condylomata certiſſimo, n. 195.
16. De ſale armoniacali, lapide prunellæ absque ſulphure, n. 196.
17. De lypothymiæ, ſyncopes & palpitationis cordis cauſa nova, n. 197.
18. De diabete a potu ſucci betulæ lethali, n. 198.
19. De paralyſi a gibbere, n. 230.
20. De paralyſi univerſali, n. 231.
21. De paralyſi pedis fluentibus menſibus ſubitanea, n. 232.
22. De phthiſico affectu, n. 233.
23. De maculis ſcorbuticis in ſiniſtro hypochondrio, n. 234.
24. De teſte ſuppurato ex contuſione, n. 235.
25. De teſticulo uno, n. 236.
26. De pulſu intermittente, n. 237.
27. De opiatis in affectu iliaco, n. 238.

Anno III.

28. De vitriolo albo errhino tutiſſimo, n. 14.
29. De muſco terreſtri olavato, n. 15.
30. De calculo pulmonum e calce, n. 16.
31. De naturæ robore in gravidis, n. 17.

32. De hyoſcyami noxis & virtutibus, n. 21.
33. De hæmorrhoidibus in fœminis, n. 22.
34. De calculo veſicæ in cane, n. 23.
35. De menſibus per anum fluentibus, n. 24.
36. De ſilice cretaceo, n. 25.
37. De tumore femoris monſtroſo, n. 69.
38. De conciſis ſaxatilibus ſ. lapidibus, n. 70.
39. De lapſu ex alto indemni, n. 71.
40. De antimonio diaphoretico antipleuritico carminativo, n. 72.
41. De ocymo, & quod ex eo ſcorpiones non naſcantur, n. 79.
42. De cinnabari antimonii, n. 105.
43. De hæmorrhagia ſcorbutica Spiritu vitrioli curata, n. 106.
44. De baſilico, n. 128.
45. De ſcabie epidemica felium, n. 140.
46. De acicula & aliis alienis deglutitis, n. 141.
47. De ramo pini monſtroſo, n. 142.
48. De ramulo ſilicis & acaciæ germanicæ monſtroſo, n. 143.
49. De calculo equino & porcino, n. 246.

Anno IV. & V.

50. De trutta ſaxatili, n. 84.
51. De auro chymico.

Anno VI. & VII.

52. De raphano monſtroſo, n. 1.
53. De conquaſſatione ſanguinis, n. 2.
54. De foliis quercus in æs mutatis, n. 119.
55. De mutatione Martis in Venerem ſ. ferri in cuprum, n. 120.
56. De vertigine cæcorum, n. 121.
57. De cancro in cancro, n. 122.
58. De ſpiritu vitrioli regenerato, n. 123.
59. De ſuffuſione tunicæ adnatæ, n. 124.
60. De principiis rerum in genere, n. 226.
61. De principiis chymicis, n. 227.

Anno IX. & X.

62. De vomitu cruento, n. 20.
63. De purpura ſcorbutica, n. 21.
64. De quartana inverſa, n. 40.
65. De ſpaſmo violento ex hypercatharſi, n. 75.
66. De menſibus frigidis, n. 76.
67. De ſilice in ovulo gallinaceo nondum excluſo reperto, n. 83.
68. De incontinentia urinæ a tuſſi, n. 167.
69. De vulnere faciei a cervo inflicto mirabili, n. 168.
70. De pila cervina, n. 169.
71. De moxa germanica, n. 7.
72. De fonte oſſibus ſcaturiente, n. 8.
73. De thermarum clementis, ortu & uſu, n. 9.
74. De ſyncope periodica, n. 10.
75. De tumoribus & verrucis cadaveris contactu curatis, n. 11.

76. De tumoribus duris, rebellibus & cancriformibus, n. 12.
77. De principiis rerum, n. 13.
78. De Mysi Dioscoridis, n. 156.
79. De pisce monstroso pedato, n. 157.
80. De Mercurio Saturni, n. 158.
81. De pila cervina, n. 159.
82. De hæmorrhagia universali ex ictero nigro lethali, n. 144.
83. De pulsu intercurrente, n. 145.
84. De hydrope marasmo finito, n. 146.
85. De distinctione aphorismorum Hippocratis artificiali, n. 147.
86. De epilepsia lunari periodica, n. 148.
87. De exspiratione frigida lethali, n. 160.
88. De usu peritonæi, n. 161.
89. De diarrhœa carnosa, n. 182.
90. De cœcitate a suppuratione, n. 183.
91. De ossis fractura mira, n. 184.
92. De flatu per penem emisso & cordis pulsu in dextris, so in denen Actis Hafniens. Vol. II. n. 44. stehet.
93. De dysenteria, impotentia & procidentia uteri, ebend.
94. De amuleto scrophularum ex fabria & de verme renum, ebend. und zwar Vol. III.

Und in Decur. II. miscellan. Acad. Nat. curiosorum befinden sich von ihm noch folgende Observationes, als:

Anno IV.

a. Observ. 117. de aloes vi ad εὐτοκίαν.

Anno IV.

b. Obs. 5. de uvulæ defectu & usu.
c. Diversa phænomena ab uvulæ defectu in adultis, n. 6.
d. Delirium ex contusione capitis extemporaneum, n. 7.
e. Menses in puella sexenni, n. 78.
f. Hæmorrhagia in infante, n. 79.
g. De sanguine per microscopium examinato ramoso, n. 156.
h. De inflammatione renum, n. 217.
i. De aloe largius assumta, n. 218.
k. De Lordosi, n. 219.

Anno VI.

l. Phthisis a variolis lethalis, Observ. 88.
m. Usus Lepidii antiscorbutiens εὐπόριστος, Observ. 89.
n. De spiritu & sale volatili lumbricorum terrestrium antiarthritico, Observ. 90.
o. De uteri procidentia, Observ. 91.
p. De varicibus sponte apertis, Observ. 115.
q. De unguento nardino, Observ. 212.
r. De morbo insputato, Observ. 213.
s. De naturæ ministro medico, Observ. 215.

Wie **Juncker** in Ephemeridibus eruditorum, p. 48. 56. bezeuget, so hat er auch die Acta medica Hafniensia mit verfertiget. Er wolte auch eine neue und sehr accurate Auflage der Griechischen Bibel nach der Uebersetzung der 70. Dollmetscher ausfertigen, war auch willens, noch andere nützliche Arbeiten zu übernehmen; er kam aber damit nicht zu Stande. Im übrigen war er auch ein guter Poet, wie er denn diese beyden Lieder verfertiget:

1. GOtt Vater, der du ewig bist ꝛc.
2. Was ist das mich betrübt.

die man in dem Coburgischen, Meinungischen und Schleusingischen Gesang-Büchern findet. *Programma funebre Academiæ Jenensis*, so der berühmte **Walch** ausgefertiget. **Mangets** Biblioth. Script. medic. **Richardi** Commentatio de vita & scriptis Professorum Jenensium, p. 66 u. ff. **Kestners** Medicinisches Gelehrten-Lexicon. **Strollens** Historie der Medicinischen Gelahrheit, p. 358 u. ff. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments**, VII Theil, p. 971 u. ff. **Wegele** Lieder-Dichter, Th. III. p. 366 u. f. **Webers** Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache, p. 847 u. f. **Mylii** Bibliotheca de Anonymis, p. 772. *Historia Bibliothecæ Fabric.* P. VI. p. 34. **Leipziger Gelehrte Zeitungen.** *Bibliotheca Hæneliana*, p. 566 u. ff. **Fabricii** Bibliogr. antiqu. p. 357 u. f. *Memoires pour servir a l'Histoire des Hommes Illustres dans la Republique des*, T. VII. **Morhofs** Polyhist. **Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa**, p. 1127.

Wedel, (Joachim von) siehe den Geschlechts-Artickel: **Wedel.**

Wedel, (Johann) beyder Rechte Doctor und Advocat in Güstrow. Sein Vater hieß Andreas **Wedel**, ebenfals ein berühmter Advocat daselbst. Er starb 1692. in einem hohen Alter. **Thomas** in Analectis Güstrovienfibus, und zwar im Catalogo Biographico personarum de ecclesia ac Politia Güstrovienfi præclare meritarum, p. 164.

Wedel, (Johann Adolph) ein Sohn des vorhergehenden berühmten **Georg Wolfgang Wedels**, und gleichfals ein berühmter Medicus, erblickte das Licht dieser Welt 1675. den 17 August alten Calenders zu Jena. Anfänglich wurde er Privatim unterrichtet; in seinem 13 Jahre aber besuchte er das Gymnasium zu Merseburg, und genoß daselbst vier Jahre hindurch der Unterweisung des berühmten **Christoph Cellarii**, und **M. Johann George Ilmers.** Hier, in Merseburg, ließ er schon eine besondere Neigung zu denen mathematischen und mechanischen Künsten von sich spüren; fieng auch an, allerhand Risse und Modelle zu verfertigen, Festungen zu bauen, und durch andere künstliche Erfindungen mehr sich hervorzuthun, darunter eine mit war, daß er auf allerhand Art solche Maschinen an die Schlösser seiner Stuben-Thüren zu bringen wuste, daß sie mit keinem Schlüssel, als nur von ihm konnten eröffnet werden. Von Merseburg kam er im Jahr 1692. nach Jena zurück auf die Universität, wo er nebst der Philosophie und Mathematick die Medicin mit ungemeinem Fleisse trieb. In der Philosophie hörete er **Johann Andreas Schmidten**, und **Georg Albrecht Hambergern**; in der Medicin aber, ausser seinem Herrn Vater, **D. Krausen, Schelhammern** und **Slevogten.** Er zog ferner ein Jahr nach Leipzig, und hörete daselbst den berühmten

berühmten **Bohn, Rivinum**, und **Pauli.** Bey seiner Zurückkunfft beehrte ihn die Philosophische Facultät zu Jena 1697 mit dem Magister-Huth, worauf in eben dem Jahre der Doctor-Huth folgte. Nicht lange hernach begab er sich auf Reisen, und gieng nach Hamburg, Kiel und von dar nach Holland und Engelland. Als er zu Jena wieder zurück gelanget, und sich durch Disputiren und Lesen vielen Ruhm erworben, ward er 1699 Gräflich Reußischer Hof- und Leib-Medicus, und damit er, als ihm 1701 von dem Weimarischen Hofe das Leib-Medicat angetragen wurde, beybehalten werden möchte, ward ihm nicht nur sein Gehalt vermehret, sondern er auch zugleich als Land-Medicus bestellet, und weil er darneben seine Geschicklichkeit in der Mathematick, sonderlich aber in der Civil-Baukunst und Hydraulik dergestalt zeigte, daß alle von ihm zu denen Hochgräflichen Gebäuden verfertigte Risse und Modelle bey denen vortrefflichsten Baumeistern allgemeinen Beyfall fanden, zum Director des Bauwesens ernennet, und darzu eine besondere Besoldung ausgesetzet. Nach seines Bruders, **Ernst Heinrichs** Tode, ward er nach Jena beruffen, und erhielt allda 1709 nebst der Stelle eines ausserordentlichen Professors der Medicin das Stadt-Physicat und in denen Weimarischen Aemtern zu Dornburg und Bürgel das Land-Physicat. Im Jahr 1713 ward er ordentlicher Professor der Medicin, und 1718 liessen Ihm der Königin in Pohlen Majestät und Churfürstin zu Sachsen Durchl. die Stelle eines Leib-Medici, wie auch nach ihrem Ableben eine ordentliche Medicinische Profeßion zu Wittenberg antragen, er vermochte aber seines alten und kranck gewordenen Vaters auch anderer Ursachen wegen solchen Ruff nicht anzunehmen. In dem drauf folgenden 1719 Jahre ertheilten ihm die Nutritores der Universität Jena die Würde eines gesamten Raths und Leib-Medici, und haben sich solche Hochfürstliche Häuser auch öffters in Kranckheits-Fällen seines heilsamen Raths bedienet. Im Jahr 1724 ward er Assessor des neu aufgerichteten Concilii arctioris; 1725 aber ein Mitglied der Academiæ Naturæ curiosorum und 1727 Professor der Chymie und Praxeos, auch zugleich Senior der Medicinischen Facultät, und nachmahls der gantzen Academie. Im Jahr 1728 erhielt er von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Eisenach das Prädicat eines Hof-Raths; bekam auch 1734 eine Vocation als Professor der Medicin auf die neuangelegte Universität zu Göttingen nebst dem Prädicat eines Hof-Raths, welche er aber nebst seinem Hrn. Schwieger-Sohn, dem Herrn Hof-Rath **Hambergern**, der gleichfalls dahin beruffen wurde, ausschlug: Indem er derer Nutritorum der Universität Jena gemeinschafftlicher Hof-Rath wurde, und die Jenaischen Bürger um sein Dableiben bittlich anhielten. Deswegen Herr **Götten** im ersten Theile des jetztlebenden gelehrten Europa p. 574 und 625, Herrn Hof-Rath **Wedeln** u. Herrn Hof-Rath **Hambergern**, zu frühzeitig unter die Göttingischen Gelehrten gesetzet hat. Uebrigens ist mehr als zu bekannt, daß der berühmte Herr Hof-Rath **Wedel** nicht allein in der Medicin ungemeine Wissenschafft und starcke Praxin, sondern auch in der Mechanick grosse Erfahrung gehabt, welches man aus den meisten seiner Einladungs-Schrifften ersehen kan. Er stand auch bey der Jenaischen Academie in sonderbaren Ansehen, so, daß man ihm nicht allein die Einnahme der Universitäts-Bibliotheck, sondern auch das Einkommen des Academischen Fisci, zu seiner Verwahrung anvertrauet hatte. Das Decanat hat er 22 mahl, und das Pro-Rectorat fünffmahl mit grossem Ruhm verwaltet, nemlich 1713 vom 13 August zum ersten mahl, hernach 1719 vom 6 August, 1725 vom 5 August, 1731 vom 7 August 1737 vom 7 August, und in dem Monat August 1743 wäre diese Würde der Ordnung nach wieder an ihn kommen; er hatte sie aber von sich abgelehnet und Hrn. Hof-Rath **Teichmeyern** überlassen. Er hat auch während der Zeit verschiedene vortreffliche Erfindungen bekannt gemacht, als: 1) Die Veränderung der grossen und kleinen Feuer-Spritzen, vermittelst derer von wenigen Menschen das Wasser eben so hoch und in eben der Menge als von vielen Menschen bey denen grossen Spritzen getrieben werden kan, mit denen man aber in alle Häuser und enge Gaßen kommen kan. 2) Die Invention neuer Stuben-Oefen die wenig Platz einnehmen, zierlich aussehen, und damit dennoch wenigstens ein Drittel des Holtzes erspahret werden kan. 3) Die bequeme Einrichtung derer Gestelle zum Gebrauch der grossen Astronomischen Fern-Gläser, vermittelst derer 40 bis 50 Personen in einer Stunde aus einer Stube einen Planeten betrachten können. Endlich starb er den 23 Februar 1747 im 72 Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind folgende:

I. **Dissertationes:**

1. Dissert. de fermentis chymicis, unter dem Vorsitze seines Herrn Vaters.
2. Diss. de Tinctura Martis Hellebora, unter dem Vorsitz seines Herrn Bruders, **Ernst Heinrich Wedels.**
3. Diss. de igne, unter dem Vorsitze **D. Posners.**
4. Diss. de symptomate urgente, zu Leipzig unter dem Vorsitz **D. Bohns.**
5. Diss. de Camphora, pro gradu Doctoris, unter dem Vorsitz seines Hrn. Vaters 1697.
6. Diss. de temperamento mixti, Jena 1698.
7. Exercitatio medica de punctis medicis, ebend. 1701.
8. Diss. de juribus, ebend. 1710.
9. Diss. de conjectura Medicorum artificiosa, 1712.
10. Diss. de sangvine menstruo, 1713.
11. Diss. de hydrope, 1714.
12. Diss. de œconomia animali, 1714.
13. Diss. de circulatione sangvinis, 1714. Einen Auszug, siehe in der **Gelehrten Fama** 43 Th. p. 559.
14. Diss. de visione, quæ oculo fit gemino, Jena 1714.
15. Diss. de motus corporis humani natura, usu & abusu, ebend. 1715. Einen Auszug, siehe

siehe in der Gelehrten Fama 48 Th. p. 923. u. ff.

16. Diss. de Spina ventosa, 1715. Eine Recension stehet in der Gelehrten Fama 53. u. 54 Th. p. 419 u. ff.

17. Diss. de Sale Cathartico amaro anglico, vulgo Anglis *Epsomsalt* dicto, 1715. Einen Auszug, siehe in der Gelehrten Fama 48 Th. p. 944. u. ff.

18. Diss. de polypo narium, 1715.

19. Diss. de principiis Chymicorum, 1716. Sie ist recensirt in der Gelehrten Fama 59 Th. p. 879. u. ff.

20. Diss. de nutritione, Jena 1716. Eine Recension stehet in der Gelehrten Fama 55 Th. p. 526 u. ff.

21. Diss. de calculi renum & vesicæ pathologia Hippocratica confirmata, 1718.

22. Diss. de resolutione ciborum in ventriculo humano, 1719.

23. Diss. de temperamento viventis, 1720.

24. Diss. de verbena, 1721.

25. Diss. sistens ægrum, melancholia Hypochondriaca laborantem, 1717

26. Diss. de Diabete, 1717.

27. Diss. de fibre Hectica, 1718.

28. Diss. de calamo aromatico, 1718.

29. Diss. de Hæmorrhagiis, 1718.

30. Diss. de Gangræna & Sphacelo, 1719.

31. Diss. de Helenio, 1719.

32. Diss. de Cachexia Scorbutica, 1719.

33. Diss de Vincetoxico, 1720.

34. Diss. de auditus vitiis, 1720.

35. Diss. de Principio Vitali, Jena 1721.

36. Diss. de variolis, 1721.

37. Diss. de malignitate in morbis, 1721.

38. Diss. de febribus, 1723.

39. Diss. de Hæmoptysi, 1723.

40. Diss. de vi naturæ humanæ medica, 1725.

41. Diss. de Salium origine, 1726.

42. Diss. de Hæmorrhoidibus, 1727.

43. Diss. de affectu Hypochondriaco, 1728.

44. Diss. de morbis intemperici, 1728.

45. Diss de Transpiratione insensibili, & sudore, 1728.

46. Diss. de lue venerea, 1729.

47. Diss. de obstructione, 1729.

48. Diss. de medicamentorum alterantium natura, usu & abusu, 1738.

49. Diss. de Scordio, 1716. von welcher man einen Auszug findet in der Gelehrten Fama 60 Th. p. 951. u. ff.

50. Diss. de irritatione, 1730.

51. Diss. de partu difficili, 1730.

52. Diss. de Scirrho, 1731.

53. Diss. de Hæmorrhoidibus cæcis, 1732.

54. Diss. de partu difficili ex infante, brachio prodeunte, 1732.

55. Diss. de passione hystorica, 1733.

56. Diss. de Peripneumonia, 1733.

57. Diss. de velocitate sangvinis, a statu vasorum diverso dependente, 1734.

58. Diss. de Scorbuto, 1734.

59. Diss. de mictu cruento, 1735.

60. Diss. de tumore testium venereo, 1735.

61. Diss. de Phrenitide, 1736.

62. Diss. de retentione mensium, 1736.

63. Diss. de Peripneumonia ex nimi aëris refrigerio, 1738.

64. Diss. de Febre catarrhali, 1738.

65. Diss. de convulsione, 1739.

66. De Colica, 1739.

67. Diss. de dysenteria, 1740.

68. Diss. de vertigine, 1741.

69. Diss. de Febre tertiana intermittente, 1741.

70. Diss. de abortu, 1741.

71. Diss. de Cardialgia, 1742.

72. Diss. de palpitatione cordis.

73. Diss. de fluore albo, 1743.

II. *Programmata:*

1. De sensu brutorum, 1714.

2. De sulphure metallorum ignobiliorum, ignem concipiente, 1715.

3. De spongia aqua repleta natante, eadem vero expressa & sic leviore subsidente, 1715.

4. De machinarum quarundam, quibus aqua elevatur, inprimis Siphorum ad incendia compescenda emendatione, 1715.

5. Program. II. de Siphonum majorum emendatione, 1717.

6. Program. V. de fornacum emendatione, 1718. 1722.

7. De valvula venæ subclaviæ ductui thoracico imposita, 1714. siehe Heisters Orat. de incrementis anatom. p. 108.

8. De embolo hydraulico novo, 1715.

9. Progr. in Hippocratis Aphorismum: vita brevis, ars longa.

10. De descensu Mercurii in barometro pluvia instante a guttarum casu haud derivando, 1718.

11. De perpetuo mobili, 1718.

12. De aeris frigidi, in conclave irruentis acculatione impedienda, 1720.

13. De Sulphure flammam non concipiente, 1720.

14. De evaporatione acceleranda, minoribusque sumtibus perficienda, 1720.

15. De caussa genuina, cur aer serenus gravior sit pluvio, 1724.

16. De valvulis vasorum animalium semilunaribus, 1727.

17. Progr.

17. Progr. II. de Antliarum attractivarum emendatione, 1727.

18. De regulo Antimonii, per sal Alcali obtinendo, 1727.

19. De machina qua incendium, in fumario ortum, statim, licet nemo hominum præsens sit, extinguitur, 1728.

20. De picis & resinarum consistentia, qua sponte diffluunt, corrigenda, absque tamen duritie iis inducta, 1730.

21. De ratione commoda tubos coriaceos longiores, aquis elevandis destinatos, conjungendi & disjungendi.

22. De remora, seu machina, qua corpora ad desideratum punctum vel elevata, vel demissa, in eodem firmiter detinentur, 1736.

23. De modo commodiori, aquam balnei Mariæ in eadem altitudine desiderata conservandi, 1732. c. fig. æn.

24. De Magnesia alba, compendiose paranda, 1732.

25. De aceto destillato, copiosiori, & efficaciori obtinendo.

26. Progr. IV. de machina pro dirigendis tubis astronomicis emendata, cum figuris æneis, 1734. 1743.

27. Progr. III. de meliori modo parandi embolum hydraulicum, olim communicatum, 1736.

28. De modo parandi & antliis attractivis applicandi valvulas verticales, 1739.

29. De valvulis hydraulicis, valvulas animalium imitantibus, 1739.

30. De circulatione aeris, per tubos fornacis quadratos horizontales melius obtinenda, 1739.

31. Progr. II. de optimo Tincturam cyconiatam parandi & conservandi modo.

32. De digestione, compendiaria ratione instituenda, 1742.

33. Progr. III de præparatione Antimonii diaphoretici debita, ruta & compendiaria, ejusque viribus, nec inertibus nec noxiis, sed salutaribus

Das in dem Jahr 1743. blühende Jena, p. 112. u. ff. Zeumeri Vitæ Professorum Medicinæ Jenensium, p. 104. Monatliche Nachrichten von gelehrten Leuten und Schrifften des Jahrs 1726. p. 261. *Bibliotheca Hæneliana*, p. 574. u. f. Göttens jetztlebendes Gelehrtes Europa, I Th. p. 827. u. ff. Stollens Historie der Medicinischen Gelahrheit.

Wedel, (Johann Wolfgang) ein Medicus, gebohren zu Jena 1708. den 4 Nov. Sein Herr Vater war der obige berühmte George Wolfgang Wedel. Er wurde anfänglich privatim unterrichtet, hernach auf das Gymnasium nach Ilefeld geschickt, und der getreuen Unterweisung des Rectors M. Nic. Kriegckens untergeben. Hierauf begab er sich auf das Gymnasium nach Altenburg und genoß daselbst in den schönen Wissenschafften des Unterrichts des Directors Ackers und Prof. Sterns. Im Jahr 1725. begab er sich auf die Universität Jena, und hörte daselbst in der Philosophie Prof. Köhlern, und in der Physick und Mathematick Hof-Rath Hambergern. In der Medicin besuchte er die Collegia Hof-Rath Wedels, seines Stief-Bruders; in der Anatomie, Botanick, Chirurgie, und andern Medicinischen Theilen, die Vorlesungen Hof-Rath Teichmeyers; in der Pathologie, Semiotick, Chymie u. s. w. hörte er obgedachten Hambergern; in der Pathologie auch Hof-Rath Hilschern. Im Jahr 1735. nahm er die Doctor-Würde an, und hielt sein Inaugural-Disputation de mictu cruento unter dem Vorsitze seines Stief-Bruders, Joh. Adolph Wedels. Er befindet sich gegenwärtig noch in Jena. Das in dem Jahr 1743. blühende Jena, p. 210. u. f.

Wedel, (Matthias von) siehe den Geschlechts-Artickel: Wedel.

Wedel, (Rüdiger Christian von) siehe den Geschlechts-Artickel: Wedel.

Wedel, (Burg- oder Borg-) Voigtey und Flecken, siehe Burgwedel, im IV Bande, p. 1987.

Wedel, (Flügen-) siehe Flügen-Wedel, im IX Bande, p. 1365.

Wedel, (Johannis-) ein Kraut, siehe *Barba Capræ*, im III Bande, p. 385.

Wedel, (Langen-) ein Schloß und Amt in dem Hertzogthum Bremen, siehe Langwedel, im XVI Bande, p. 693. u. f.

Wedel, (Neu- oder Neuen-) kleine Stadt in der Neuen Marck, siehe Wedel.

Wedel, (Spreng-) siehe Spreng-Wedel, im XXXIX Bande, p. 497.

Wedelbusch, ein ehemahliges adeliches Geschlecht in Meissen, so um die Mitte des 17ten Jahrhunderts mit dem bald folgenden Detleven durch Heyrath aus Pommern dahin gekommen. Johann von Wedelbusch, auf Speicher Erbsasse, erziehlte in der Ehe mit Dedola von Adebar, aus dem Hause Büstau in dem Hertzogthum Hinter-Pommern, Detloffen von Wedelbusch, auf Liebstadt, Rödern und Gräbendorff ꝛc. Commendanten zu Dantzig, und nachmahls Chur-Sächsischen Obristen, welcher zu Ende des 1670. oder zu Anfange des 1671. Jahres mit Tode abgegangen. Aus seiner Ehe mit Anne Sophien von Liebenau, einer Tochter Christophs von Liebenau, auf Krum-Hermbß- und Ober-Ulbersdorf, des Churfürstens Johann Georgens I zu Sachsen Cammer-Junckers und Ober-Forstmeisters zu Cunnersdorf, ist entsprossen Johann Christoph (nicht Detloff, wie beym Gauhe stehet) von Wedelbusch, auf Liebstadt, Rödern und Gräberndorf ꝛc. Selbiger hatte 1661. den 31 Mertz um 3 Uhr Nachmittage zu Liebstadt das Licht der Welt erblicket, und ist als der letzte seines Geschlechts 1674. den 23 Mertz des Nachts ein Viertel auf eilf Uhr zu Dreßden aus dieser Zeitlichkeit gegangen, nachdem er sein Alter nicht höher als auf 13 Jahre, weniger 8 Tage, 7 und ¼ Stunde gebracht. Er ist darauf den 31 Mertz nach Liebstadt gebracht und daselbst beygesetzt worden. Sein Wahlspruch war: Jesu Cruce Vere Vincere. Siehe die auf ihn gehaltene und zu Dreßden in 4 zum Druck beförderte Leichen-Predigt. Knauthens

Prodromus Misniæ, p. 590. **Gauhens** Adels-Lexicon.

WEDELIA, Stadt in Jütland, siehe **Wedel**.

WEDELII AQUA APOPLECTICA, siehe *Aqua Apoplectica*, Wedelii, im II Bande, p. 1002.

WEDELII ELIXIR CEPHALICUM, siehe *Elixir Cephalicum*, Wedelii, im VIII Bande, p. 873.

WEDELII ESSENTIA CARMINATIVA, siehe *Essentia Carminativa*, Wedelii, im VIII Bande, p. 1938.

WEDELII PULVIS PECTORALIS CONSOLIDANS, siehe *Pulvis Pectoralis Consolidans*, Wedelii, im XXIX Bande, p. 1550.

WEDELII PULVIS PRÆCIPITANS, siehe *Pulvis Præcipitans*, Wedelii, im XXIX Bande, p. 1557.

WEDELII PULVIS STERNUTATORIUS, siehe *Pulvis Sternutatorius*, Wedelii, im XXIX Bande, p. 1576.

WEDELII PULVIS STYPTICUS RUBER, siehe **Blutstillendes Pulver**, im IV Bande, p. 272.

WEDELII SPIRITUS LITHONTRIPTICUS, siehe **Steingeist, Wedels**, im XXXIX Bande, p. 1672.

WEDELII TINCTURA BEZOARDICA, siehe *Tinctura Bezoardica*, Wedelii, im III Bande, p. 1665.

Wedelius, Personen dieses Nahmens, siehe **Wedel**.

Wedeln, ein Adeliches Geschlecht in Francken, siehe den Artickel: **Wedel**.

Wedeloh, ein Flecken, gehöret vermöge der Erb-Verträge, so im Jahr 1621. den 27 April zwischen Graf **Hans Ludwigen** zu **Gleichen**, Graf **Georg Friedrich**, **Crafften** und Graf **Philipp Ernsten** zu **Hohenloh** geschlossen worden, den Grafen von Hohenlohe aus der Grafschafft Gleichen. **Sagittarius** Historie der Grafschafft Gleichen, p. 461.

WEDELORUM TURBA, siehe den Geschlechts-Artickel: **Wedel**.

Wedels Bezoartinctur, siehe *Tinctura Bezoardica*, Wedelii, im III Bande, p. 1665.

Wedels Blähungsessenz, siehe *Essentia Carminativa*, Wedelii, im VIII Bande, p 1938.

Wedelsburg, eine Grafschafft nebst einem schönen Schlosse auf der Insel Fünen in Seeland, so einer Dänischen Familie, nemlich denen Grafen von Wedel gehöret. **Hübners** vollständige Geographie, II Theil, p. 23. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: **Wedel**.

Wedelsburg, (Grafen von) siehe den Geschlechts-Artickel: **Wedel**.

Wedels Hauptelixir, siehe *Elixir Cephalicum*, Wedelii, im VIII Bande, p. 873.

Wedels heilendes Brustpulver, siehe *Pulvis Pectoralis Consolidans*, Wedelii, im XXIX Bande, p. 1550.

Wedels Liniment wider Herzklopffen, siehe unter dem Artickel: *Linimentum*, im XVII Bande, p. 1445.

Wedels Niederschlagendes Pulver, siehe *Pulvis Præcipitans*, Wedelii, im XXIX Bande, p. 1557.

Wedels Niespulver, siehe *Pulvis Sternutatorius*, Wedelii, im XXIX Bande, p. 1576.

Wedels Rothes Blutstillendes Pulver, siehe **Blutstillendes Pulver**, im II Bande, p. 272.

Wedels Schlagwasser, siehe *Aqua Apoplectica*, Wedelii, im II Bande, p. 1002.

Wedels Steingeist, siehe **Steingeist, Wedels**, im XXXIX Bande, p. 1672.

Wedelsted, eine alte adeliche Familie in Pommern, die einen weissen fliegenden Pfeil im Schilde führet. **Micrälii** Pommerland, VI Buch, p. 386.

Wedelwitz, ein Adelich Ritter-Gut und Dorf in Meissen, im Amte Eilenburg. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. **Wahls** Churfürstenthum Sachsen, p. 73. in Beylagen.

Wedemann, (Henning) von ihm ist bekannt:

1. Philippus, sive liber Partitionum Syntaxeos & Eloquentiæ Latinæ, Lüneburg, 1638. in 8.
2. Geographia Universalis, Hamburg 1639. in 8.

Wedemann oder **Wedmann**, (Johann) ein Magister der Philosophie, und Preußischer Hof-Prediger. Er war von Geburt ein Erfurter, und um das Jahr 1530. gebohren. Anfänglich war er Gräfl. Hennebergischer, nachmahls Hertzoglicher Gothischer, und zuletzt Preußischer Hof-Prediger. M. **Conrad** Schlüsselburg rühmet seine Gelehrsamkeit, Redlichkeit und schöne Bibliotheck, und erzehlet zwey gantz besondere Fata, die dieser Mann an D. Just. Jona, dem Juristen, und D. **Christian Brück**, Sächsischen Cantzlern, erlebet, und die Rache GOttes an den Verächtern der wahren Religion nachdrücklich vorstellen. Gedachter Cantzler Brück hatte dem Hof-Prediger **Wedemann**, als er zu der bekannten Grumpachischen Boßheit nicht schweigen wolte, alles ersinnliche Hertzeleid angethan. Nachdem nun **Brück** zum Tode verdammet war, so schmertzte ihn nichts so sehr, als die Priester-Verfolgung, und bath inständigst, daß man den **Wedemann** von Erfurt möchte holen lassen, damit er von demjenigen möchte absolviret werden, dem er so viele Seufftzer ausgepresset. Uebrigens gerieth dieser **Wedemann** auch mit dem berühmten **Heshusius** in Streit, indem dieser 1574 eine Schrifft unter dem Titul herausgegeben: Assertio testamenti contra blasphemam Calvinistarum exegesin. In dieser Schrifft hatte **Heshusius** gelehret, man könnte nicht nur in Concreto sagen: Der Mensch Christus ist allmächtig, allwissend und anzubeten; sondern es sey auch recht, wenn man den Satz in Abstracto abfasse: Die Menschheit Christi ist allmächtig, allwissend und anzubeten. Hierüber fingen nun einige Prediger, und unter solchen auch Wedemann, mit **Heshusio** einen Streit an, und beschuldigten ihn, als hätte er gelehret, daß die menschliche Natur in Christo auch in Abstracto allmächtig, allwissend und anzubeten sey. Man sehe von diesem Streite **Walchs** Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Th. IV p. 374. u. ff. übrigens aber **Lilienthals** Acta Borussica, 4tes Stück p. 562. **Hübners** Politische Historie V Theil, p. 882.

Wedemann, (Modestin) siehe **Wedmann**.

Wedemar, ein Landgut (villa) im Merseburgischen, dessen schon bey dem Jahre 1431 gedacht wird in **Ludwigs** Reliqu. MSTT. T. IV. p. 443.

Wedemayer, (Friedr.) von ihm ist bekannt: Vollständig Buchhalten, Riga 1637 in 8.

Wedeme, die **Wedeme**, also heisset in Hamburg das Pastorn-Hauß und wurde 1314 erbauet. **Versuch einer zuverläßigen Nachricht von der Stadt Hamburg in den ältern Zeiten** I Theil, p. 224.

Wedemhof (Paul) ein Lübecker, war beyder Rechten Doctor, und hielt seine Inaugural-Disputation de edicto Adriani zu Basel 1648. **Mollers** Cimbria literata.

Weden, oder **Widen**, siehe **Witthum**.

Wedendorf, ein Dorf in dem Hertzogthum Magdeburg, eine Viertel Stunde von Oebsfeld hinter dem Landhagen, welches Holtz zwar nicht groß, dennoch lustig ist, und zwischen Oebsfeld und Böstorff sich erstrecket. Das Dorf gehöret in das Amt Oebsfeld. Im Jahr 1564 sind darinnen 30 Einwohner; in den Jahren 1583 und 1608 aber 33 gefunden worden. Anjetzo zählet man 34. **Walthers** Singularia Magdeburgica, VI Th. p. 179.

Weder, oder **keines von beyden**, Lat. *Nec, Neque, Neutrum*, siehe *Nec*, im XXIII Bande, p. 1517; **Nie**, ebend. p. 408, und **Niewether**, im XXIV Bande, p. 403. Daher heist **weder geboten, noch verboten**, so viel, als **vergönnt**, oder **erlaubt**, Lat. *Neque jussum, neque prohibitum*, oder *Permissum*, und *Licitum*, das ist, was einem in denen Gesetzen weder zu thun auferlegt, noch untersaget ist. Siehe **Verbot**, im XLVII Bande, p. 204. u. ff. ingleichen *Lex*, im XVII Bande, p. 799 u. ff.

Wederau, **Wedrau**, ein schönes mit Mauern und Wallgraben umschrencktes Schloß, nebst einer Herrschafft, in dem Schlesischen Fürstenthum Schweidnitz, in dem Bolckenhanischen Weichbild. Innewendig vermehren des Schlosses Bequemlichkeit die gewölbten Zimmer und Säle, und auswendig der unvergleichliche Lustgarten, frische Bäche und Mühlen. Schon im Jahr 1668 war es denen von **Tschirnhaus** gehörig. **Goldschadts** Beschr. der Marcktflecken ꝛc. **Lucä** Schlesiens denckwürdige Curiositäten p. 932. Siehe den Artickel: **Wederow**.

Wederde, **Wederden**, **Wedderde**, ein Dorf im Anhältischen, dessen gedacht wird in **Ludwigs** Reliqu. Manuscriptorum T. V. p. 269. Siehe auch **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer II Th. p. 593.

Wederde, **Wederden**, **Wedderden**, ein altes adeliches Geschlecht in dem Magdeburgischen. **Gerhard** von Wedderden kommt als Zeuge in demjenigen Freyheits-Briefe vor, den Rudolph, Ertz-Bischoff zu Magdeburg, im Jahr 1257 wegen Sehusen oder Seehausen ertheilet hat. **Heinrich** von Wederden, war 1291 Cantor in dem Ertz-Stiffte Magdeburg. **Hermann** von Wederde, *Peper* genannt, wird in einer Urkunde, die Burchhard, Burggraf zu Brandenburg, 1290 ausgestellet, strenuus miles genennet. **Hermann** von Wederden de Indagine genannt, stehet als Zeuge in einer Urkunde Erichs, Ertz-Bischoffs zu Magdeburg vom Jahr 1291. **Fritz** und **Gerd** oder **Gherd**, von Wederde, Gebrüdere, haben gleichfalls in dem 13 Jahrhunderte auf Calförde gewohnet, welches Amt sie damahls als Pfand-Inhabere gehabt. **B. von** Wederde hat zu gleicher Zeit Güter bey Barby gehabt. **Hermann** von Wederde, Wellerch genannt, Herr des Schloßes Gummer, verkauffte 1307 dem Kloster Zinna die Vogtey-Gerechtigkeit zu Pretzin; deßgleichen begab er sich 1311 seiner Gerechtigkeit auf der alten Elbe bey Bretzin. **Gerhard** von Wederden befindet sich als Zeuge in dem Freyheits-Briefe, den der Churfürst Rudolph zu Sachsen 1336 dem Kloster Dobriluck ertheilet. **Hermann** von Wederde war Domherr zu Magdeburg, und unterschrieb 1338 ein gewißes Decret des Capituls. **Hermann** und **Gerhard** von Wederden, Herren zu Zahna, bestätigten dieser Stadt 1361 ihre Freyheiten. **Pfeffingers** Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Haußes I Th. p. 683 u. f. **Walthers** Singularia Magdeburgica VI Th. p. 28 u. VII Th. p. 102. **Schörtgens** Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen X Th. p. 304 317 u. 319. **Ludwigs** Reliqu. Manusciptorum T. I p. 335, und T. V p. 38. 267 u. f.

Wederden, Dorf und Geschlecht, siehe **Wederde**.

Weder geboten, noch verboten, siehe **Weder**.

Wederitzsch, Dorf, siehe **Wiederitzsch**.

Wedermöy, ein Dorf unweit Lüneburg. **Goldschadts** Beschreib der Marckt-Flecken ꝛc.

Wedern, ein kleiner Fluß, welcher in dem Gehöltze nahe bey Pförten entspringet, diesen Flecken vorbey fliesset, und, nachdem er noch bey anderthalbe Meile darunter fortgeflossen, unterwegens aber etlichen Mühlen gedienet, und überhaupt etwan zwey Meilen geronnen, sich endlich in die Neisse sencket. **Schneiders** Beschreibung des Oderstroms p. 174.

Wederoldishausen, ein Heßisches Dorf an der Werra, unweit Witzenhausen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken.

Wederow, (Nicoßius von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde. **Bolkos**, Hertzogs zu Schlesien, und Herrn zu Fürstenberg, vom Jahr 1295. **Ludwigs** Reliqu. MSTT. T. VI p. 381. Siehe den Artickel: **Wederau**.

Wedersat, ein Fischreiches Wasser in den Pommerischen Landen, zwischen der Oder, der grossen Regelitz, und Damantzke. **Schneiders** Beschreibung des Oderstroms, p. 250.

Wedersbüttel, ein Dorf im Hertzogthum Lüneburg, im Amte Gifhorn. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Weder seyn, noch scheinen, siehe *Non esse, non aparere*, im XXIV Bande, p. 1234.

Wedersleben, Wedderstleben, ein Brandenburgisches Dorf im Halberstädtischen, unweit Quedlinburg, ins Amt Regenstein gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer, II Th. p. 593.

Wederstädt, ein Dorf im Halberstädtischen. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer II Th. p. 593.

Wedessendorf, Geschlecht, siehe **Watzdorf**.

Wedewitz, ein Chur-Sächsisches Dorf in Meissen, unweit Eilenburg, in dieses Amt gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken.

Wedhagen, Stadt, siehe **Wedehagen**.

Wedig, (Johann Hieronymus von) gebohren zu Halle in Sachsen den 22 August 1665, ward erst Adjunctus der Philosophischen Facultät zu Wittenberg, hernach Professor am Gymasio zu Weissenfels, ferner Diaconus, und endlich Archidiaconus in Wittenberg, wie auch Licentiat der Theologie, schrieb:

1. Disputationes de furto rei propriæ.
2. De immutabilitate Dei.
3. De decretorum divinorum & libertatis humanæ conciliatione.
4. Horas homileticas seu præcepta Concionatoria, Wittenberg 1701 in 12.

und starb 1712. **Deutschmanns** Pyramis Witteberg. Nova litter. German. **Ludewigs** Universal-Histor. II Th. p. 667 in den Suppl.

Wedig von Buch, (Otto) auf Tarnau und Ringleben, Fürstlicher Mecklenburgischer Hof-Marschall und Cammer-Präsident, wohnete 1664 als Hertzogs Gustav Adolphs zu Mecklenburg Abgesander, dem Leichen-Begängnisse des Hertzogs Ludwigs zu Liegnitz mit bey. **Lucä** Schlesiens curiöse Merckwürdigkeiten, p. 1335.

Wedig von Damitz, (Baron) Commendant zu Groß-Siegeth, wurde im Jenner des 1736 Jahres Kayserlicher Obrister. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1736 p. 186.

Wedigen, (Alt-) ein Ort zum Schloß und Stadt Barby gehörig. **Ludwigs** Reliqu. Manuscriptor. T. X, p. 283.

Wedigenberg, Nonnen-Kloster bey Minden, welches 992 gestifftet, und 1009 in die Stadt transferiret worden. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. II. p. 621.

Wedigundis, siehe **B. Redigundis**, im XXX Bande, p. 1631.

Wedin, ein Dorf in dem Erb-Amte Grimma gelegen und zu dem Schrifftsäßigen Gute Trebsen gehörig. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen p. 74. in Beylagen.

Wedinckhusen, ein Kloster im Saurlande, ist vielleicht einerley mit **Bedinckhusen**. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer, II Theil, p. 621. Siehe jedoch auch den Artickel: **Wedinghausen**.

Wedinghausen, eine Prämonstratenser-Abtey in Westphalen nicht weit von der Stadt Arensberg an einem sehr lustigen Orte gelegen, ist von Heinrichen Grafen von Arensberg um 1157, wie **Miräus** Chron. Præmonstr. meldet, eigentlich aber erst 1170 gestifftet worden. Es ist gedachter Graf nach Absterben seiner Gemahlin Ermengard, nachdem er die Regierung niedergeleget, in solch Kloster gezogen, und darinnen gestorben. Es ist dasselbe im Anfang nur eine Probstey gewesen, und erst im 16 Jahrhundert zur Abtey worden. Die Pröbste waren:

1. Reinerus, wird vom Ertzbischoff zu Cölln zum ersten Probst eingesetzt.
2. Arnold I, der auch mit dem Titel eines Abts bezeichnet angetroffen wird, um 1191 und noch 1211.
3. Hartmod 1221.
4. Hartwin 1235.
5. Otto 1251.
6. Eustachius 1270.
7. Wigand 1288.
8. Gerhard I. 1309.
9. Dietrich 1321.
10. Heinrich Lange 1337.
11. Gerhard II. 1341.
12. Hermann von Medebeck 1353.
13. Leo.
14. Jacob.
15. Burchhard.
16. Christian.
17. Hieronymus 1400.
18. Arnold II. 1419.
19. Gerwin Schungel 1424 und noch 1452.
20. Herbod von Meinershagen 1460. resignirte darnach.
21. Wedekind von Plettenberg, starb 1486.
22. Johann Meesen, starb 1511.
23. Johann Bock, starb den 27 Junii 1513.

Die Aebte haben geheissen

1. Adrian Tutel, starb 1531.
2. Hermann Lilie, starb 1550.
3. Johann Stockusen, starb 1555.
4. Michael Brandis, starb 1581.
5. Johann Coster, von andern Frantz Ouester genannt, starb den 1. Junii 1610.
6. Gottfried Reichmann 1613. wurde zu Cölln 1621 Doctor, war noch 1625 Abt.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. p. 800 bis 802.

Wedinghusen, Weddinghusen, ein Dorf in dem Lande Dithmarsen, zu dem Kirchspiel Weddinstedt gehörig. **Dithens** Geschichte des Landes Dithmarschen p. 43.

Wediroldishain, oder **Wediroldishayn**, ein Ort in der Laußnitz, welchen Heinrich, Marggraff zu Meissen, 1234 dem Kloster Dobriluck geschencket. **Ludwigs** Reliquiæ MST. T. I. p. 49. u. 376.

Wedisch, (Michael) Pastor zu Friedland in der Nieder-Laußnitz, war ein Verfasser mit von dem Büchlein, so zu Guben 1733 in 8, unter dem Titul heraus kam: Bericht auf den Unterricht von der Privat-Communion. **Mylii** Bibliotheca de Anonymis. p. 1054. n. 1932.

Wedischwühl, ein Schloß nebst einem Gebiete in dem Canton Zürch in der Schweitz. **Melissantes** Geographie I Theil. p. 641.

Weditz, ein Chur-Sächsisches Dorf in Meissen, im Amte Oschatz. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wedlitz, ein Dorf im Fürstenthum Anhalt unweit Nienburg, in dieses Amt gehörig. **Goldschadts** Beschrieb der Marckt-Flecken ꝛc.

Wedmann, Personen dieses Nahmens, siehe **Wedemann**.

Wedmann (Modestinus) war 1606 Magister der Philosophie und Pfarrherr zu Kauffmanns Kirchen in Erffurt; ward nachmahls daselbst Professor der Gottesgelahrheit. Wir haben von ihm Eine Christliche Predigt bey der Leichbegängnis und Begräbnis Esaiä Silberschlags, der Heil. Schrifft Doctors und Professors, Erfurt 1606 in 4. Sein Leben hat **Motschmann** in Erfordia litterata continuata in der V Fortsetzung, der zweyten Section, beschrieben. **Leipziger Gelehrte Zeitung**. 1737. p. 318.

Wedmarshagen, ein Dorf im Hertzogthum Lüneburg im Amte Gifhorn. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wednig, ein Dorf in dem Amte Eulenburg gelegen, hat Amts-Unterthanen. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen** p. 171.

Wedon, Vedun, *Wedona*, eine kleine Stadt in Engeland, in der Grafschafft Northumberland, 2 Meilen von der Stadt Northumberland gelegen. **Uhsens** Geogr. Lexic. **Baudrands** Lexicon Geographicum. T. II. p. 477.

Wedon, Dorf, siehe **Bennaventa**, im III Bande, p. 1172

WEDONA, Stadt, siehe **Wedon**.

Wedovius, (Nicolas) ein Magister der Philosophie, von Rostock gebürtig, wurde anfangs zu Bordesholm in Hollstein Rector und Pastor, hernach von 1604 an, da er unter dem Vorsitz **Jacob Fabritiusen**, des ältern, Superintendentens im Holsteinischen, eine Theologische Disputation als antwortender verfochten, Pfarrer zu Witzwort im Eiderstädischen und von 1619 an bis 1633 da er gestorben, Probst aller Eiderstädischen Kirchen. Seine im Manuscript hinterlassene Schrifften sind:

1. Leges MSS. Conventuum ecclesiasticorum Eiderstadiensium.
2. Relatio germanica Colloquii Tonningensis.
3. Epistolæ duæ de colloquio cum *Nic. Tetingio* & *Anno Ovena Hoyeria* 1623 habito. eine Lateinisch, die andere Deutsch.

Mollers Cimbria Literata.

Wedrau, Schloß und Herrschafft, siehe **Wederau**.

WEDRECII, *Wedrini, Wedreni, Wedrevi*, hiessen die alten Einwohner der Wetterau, oder diejenigen Völcker, so an dem Flusse Wetter gewohnet. **Eckarts** Francia Orientalis T. I p. 373 u. f. **Allgem. Chron.** IX Th. p. 815.

WEDRENI, Volck, siehe *Wedrecii*.

WEDREVI, Volck, siehe *Wedrecii*.

Wedringen, ein Kloster-Dorf in dem Hertzogthum Magdeburg, unweit der Stadt Magdeburg, worüber das Kloster Alten-Haldensleben die Jurisdiction und einen eigenen Ackerhof darinne hat. Die Pfarr ist von Alters her von den Aebten zu Hillersleben zu Lehn gegangen, und da es jetzo ein Königl. Amt ist, so kommt die Präsentation von dem Amtmanne daselbst, als Patron, und das Kloster giebt die Vocation, welche jedoch der König sub Clausula confirmiret. Der erste Pastor daselbst ist **Johann Hannemann** gewesen, welcher von 1560 bis 1600 daselbst gelebet, und vom Abte zu Hillersleben vociret worden. In der Visitation 1563 bestand er gar wohl; es ward ihm aber befohlen, des Dorfs Hillersleben müßig zu gehen, und besser zu cathechisiren. **Henning Parmann** folgte ihm, und stehet er an der Cantzel in Hillersleben, die 1607 gemacht worden. Diesem folgete **Heinrich Heise**, diesem **Just Nolte**, dessen Nahme an der Pfarr-Thüre unter dem Jahre 1623 zu lesen. In den Kriegs-Zeiten hat ein Schul-College in Neu-Haldensleben Reß diese Pfarre und umliegende Oerter versorget. **Henning Krüger** lebte von 1638 bis 1671 als Pfarrherr in Wedringen und Alten-Haldensleben, und weil damahls kein Abt eben in Hillersleben war, so hat ihn das Dom-Capitul dahin vociret, hatte auch etliche Jahre die Gemeine in Valdorf zu besorgen, mit Einwilligung des Dom-Capituls. Ihm folgte **Frantz Bierdemann**, bis 1681 Pastor in Wedringen und Alten-Haldensleben. **Andreas Albertus Corvinus**, sonst **Rabe** genannt, ein Beckers Sohn aus Magdeburg, von 1683 bis 1692. Hiebey muste das Kloster nochmahls lernen, daß es das Jus Patronatus nicht vor sich allein hätte, darauf wurde das Filial Alten-Haldensleben nach Hundisburg verleget. Corvin wurde von Wedringen nach Colbitz beruffen, wo er noch 1737 lebte. Ihm folgte **Joh. Caspar Sangmeister** von 1693 bis 1702; hierauf **M. Martin Kipsch**, gewesener Conrector in Burg, aus Thüringen gebürtig, der 1703 nach Angern beruffen worden; diesem **Joh. Andr. Oetting** von 1703 bis jetzo. Das Dorf Wedringen hatte in der Kirchen-Visitation 1651. 27 Hauswirthe, anjetzo 52 Feuerstädte. Das alte Dorf **Lütgen-Wedringen** ist in die jetzigen Wedringischen Dorf-Aecker eingezogen, und hat gelegen gegen dem Lütgen Gräfing-Holtze über, in dem Valdorfischen Felde, unter dem so genannten Apenberge. Noch ist zu mercken, daß zwischen der Damm-Mühle und Wedringen, zwischen der Kloster-Wiese und der Wedringischen Wester-Wiese 2 Dämme von Kloster haben müssen gemacht werden, davon der eine 1717, der andere, nemlich der Brüning, 1719 fertig, und die Fahrt verbessert worden. **Goldschadts** Beschreibung

der Marcktflecken ꝛc. Walthers Singularia Magdeburgica X Th. p. 590 u. ff.

Wedringen, (Klein-) eine wüste Dorfstete, nahe bey dem noch stehenden grossen Wedringen. Walthers Singularia Magdeb. X Th. p. 440.

Wedringen, (Lütgen-) siehe den Artickel: **Wedringen.**

Wedringler, (Richard) siehe **Werhersel.**

WEDRINI, Volck, siehe *Wedrecii.*

Wedschelbecker. Weil sich die Stadtbecker ehemahls mehr auf Semmeln und Weißbrod befliessen, und sich nicht haben wollen mit Hausbrod beladen lassen; so haben die Dorffbecker Freyheit bekommen, dem gemeinen Manne in der Stadt, schwartzes und Haußbackenbrod zuzutragen. Wenn man sich aber schwer beladen, kan man den ordentlichen Gang nicht halten, sondern muß die Füsse einen um den andern in die Höhe ziehen, gleich als ob man im Wesser wadete. Solches haben die Stadtbecken aus Mißgunst dieser Freyheit mit einem spöttischen Worte vergolten, und das Gehen **Wadscheln**, das Brod **Wadschelbrod**, und die Becken **Wadschel-** oder **Wedschelbecker** geheissen. Darzu mag auch wohl noch dieses gekommen seyn, daß die Dorffbecker nicht gar zu grossen Fleiß angewendet, sondern unscheinbares Brod gewürcket, so, daß es mehr einem Wedschel oder Klumpen, als einem annehmlichen Brode gleich gesehen. Im Jahre Christi 1591. ist die Beckerordnung zu Jena aufs neue bestätiget, hernach 1613 den 25 Jenner erweitert, und darinne den Bauern das Haußbackenbrod, auf die zwey Marckt-Tage, den Dienstag und Sonnabend, feil zu haben verbothen, den **Wedschelbeckern** aber, so das Handwerck gelernet, die Dienstage vergönnet worden; jedoch mit der Bedingung, daß sie auf 2 gl. ein Pfund Brod mehr, als die Stadtbecken geben solten. Siehe den Artickel: **Dorff-Becker**, im VII **Bande**, p. 1279.

Wedugo, ein Fürst, siehe **Widigoja.**

Weeckrom, *Bois de Weeckrom*, ein Wald, siehe **Weekromer Wald.**

Weed, ein Flüßgen im Cöllnischen, siehe **Wied.**

Weed, Grafschafft, siehe **Wied.**

Weede, siehe **Weide.**

Weede, Wedde, Wedda, ein Schloß, nebst einer dazu gehörigen Herrschaft in der Provintz Grön ngen, in Holland, unweit Westerwelt zwischen Winschote und der Festung Bourtange gelegen. Es gehöret den Freyherren von Weede. *Dicelii* Geograph. Dictionar. des Niederlandes p. 301 Junckers Beschreibung der XVII. Niederländ. Provintzen p. 179.

Weede, eine uralte Adliche und nunmehro theils Freyherrliche Familie in der Provintz Utrecht, welche von dem Hause Amersfort daselbst abstammet. **Rutard** und **Wiedrick**, Ritter von Amersfort, haben um das Jahr 1050 gelebet. Nach Anfange des 13 Jahrhunderts hat **Wyer** oder **Walther** von Amersfort, Ritter, **Amelis** von Weede aus dem Hause Gaesbeck Tochter zur Gemahlin gehabt, und mit ihr die Güter **Weede** erhalten, wovon er sich anfangen zu nennen. Zu gleicher Zeit ist **Heinrich** von Amersfort, Abt zu St. Paul zu Utrecht gewesen. Vorgedachten **Wyers** Sohn, **Heinrich** von Weede, hat noch um das Jahr 1288 gelebet. Von dessen Nachkommen haben sich einige Bosch **von Weede** genennet, so man aber nachgehends unterlassen. **Eberhard** lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts. Dessen älterer Sohn gleiches Nahmens ist Herr von Dyckfeld und Fiscal der Provintz Utrecht gewesen; der jüngere aber **Johann** von Weede, Bürgermeister zu Utrecht, hat wegen selbiger Stadt der Versammlung der General-Staaten beygewohnet, eine Gesandschafft an den Königl. Dänischen Hof 1641 verrichtet, und ist 1658 verstorben. Er hinterließ folgende vier Söhne: 1) **George Johann**, Baron von Weede Freyherrn von Valgoyen, Rentherrn von Walenburg, Werdt und Monschott, Admiral in den Nord-Quartieren, General-Major der See-Sachen und Gouverneur zu Grave, der eine Freyin von Raesfeld geheyrathet, und ein Vater worden a) **Johann Warnards** auf Walenburg, Domherrns zu Utrecht, wozu er 1664 durch Beförderung seines Vettern **Eberhards** von Weede, Dom-Dechants daselbst, gelanget; er ist 1693 als Capitain in der Schlacht bey Landen geblieben, b) **Eberhardine Jacobine** Wilhelmi**nens**, die 1685 den 9 August gebohren; 1702 den 27 Junius des Fürstens Lebrechts von Anhalt-Bernburg zweyte Gemahlin worden, 1705 den 1 August in den Fürstenstand erhoben worden, und 1724 den 13 Februar verstorben. Das ihr in dem gedachten 1705 Jahre von dem Kayser geschenckte Wappen führet in dem ersten vordern Felde einen rothen Gold-gekrönten Löwen auf Silber, im andern einen Gold-gekrönten Adler im blauen Felde. Im dritten rechter Seiten ein Quadrat, zwey roth und zwey Gold, lincker Seiten im vierten Felde drey Balcken, zwey blaue und ein goldner. Im fünfften Felde ein Schachbret von 6 Reihen, schwartz und Silber, dergleichen auch unten. Im sechsten ein Wachthurn mit einem Siegs-Fähnlein in weisem Felde. Dabey zu sehen das Freyherrl. Stamm-Wappen. 6 rothe Lilien im silbern Felde. Ein Schildlein in Form eines Hertzens präsentiret den Kayserl. doppelten schwartzen Adler im goldenen Felde. Auf dem Schilde sind 3 offene gekrönte Gräfl. Helme. Aus einem geht der gedoppelte schwartze Adler, aus dem mittelsten ein Ancker zwischen zwey Storch-Köpffen mit vergüldeten Schnäbeln, den Schild halten zwey gecrönte Löwen; und c) **Friedrich Casimirs** auf Balgoyen. 2) **Eberhard**en, Herrn zu Weede, Dyckfeld, Ratenes ꝛc. ꝛc. Erbherrn der Stadt Oudewater, Ober-Präsidenten der Staaten von der Provintz Utrecht, Dyckgrafen des Rheinstroms darinne ꝛc. Dom-Dechanten zu Utrecht, welcher 1672 Abgesandter an dem Englischen Hofe gewesen, 1674 in den Rath der Staaten aufgenommen worden, und 1679 eine Gesandschafft an dem Frantzösischen, wie auch 1685 und 1689 dergleichen abermahls an dem Englischen Hofe verrichtet; auch 1697 als der General-Staaten Mit-Gevollmächtigter, dem Friedens-Congreß zu Ryswick beygewohnet; 3) Heinrichen,

richen, General-Major, Kriegs-Raths-Präsidenten der Vereinigten Niederlande, und Commendanten der Stadt und Lande von Utrecht, einen Vater **Cornelius** auf Zuylenburg, Dom-Herrns zu Utrecht, und **Johannis**, Dom-Dechants daselbst und Raths in der Versammlung der Staaten. 4) **Wilhelmen**, der 1686 als Bürgermeister zu Utrecht verstorben, welche Stelle auch sein ältester Sohn **Johann** erhalten. Beckmann Anh. Hist. contin. p. 355. Winckelmanns Oldenburgische Chronica p. 329. Gauhens Adels-Lexicon. Hübners Genealogische Tabellen Th. I Tab. 237. Schmidens rückständige politische Fragen Christian Weisens, Band II p. 90, 95 u. f.

Weede, eine Adeliche Familie in Schlesien. **Friedrich** von der Weede war einer von den sechs Herren aus dem Breßlauischen, die vermöge des von König Johannes 1346 denen Schlesischen Ständen conferirten Privilegii das Schlesische Land-Recht 1356 in Ordnung gebracht. Sinapii Schles. Curios. Th. II p. 1100.

WEEFELINGEN, siehe **Wand**, im LII Bande, p. 1933.

WEEF-LYNEN, siehe **Wand**, im LII Bande, p. 1937.

Weege, ein Dorf im Fürstenthum Waldeck unweit Wildungen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Weegenkruth, heißt das **Dörrkrauth**, davon im VII Bande, p. 1155 nachzusehen.

WEEGERS, siehe *Voigres*, im XLVI Bande, p. 109.

Weegwart, Gewächs siehe **Wegwart.**

Weehfeld, (Baron von) war 1725 Chur-Pfältzischer Hof-Cammer-Director im Hertzogthum Neuburg. Lünigs Europ. Staats-Titular-Buch p. 587.

Weekromer Wald, Weekrumer Wald, Weeckrom, *Bois de Weeckrom*, ein Wald in den Niederlanden, in der Veluwe, der an dem Eeder-Wald gleich anstösset, Nordwärts zu, nicht weit von Wageningen. Er hat ohne Zweiffel von dem nahe anliegenden Orte **Weekrum** seinen Nahmen. Dicelii Geograph. Dictionar. des Niederlandes p. 424, 432 u. f. Junckers Beschreib. der XVII Niederländischen Provintzen p. 216.

Weekrum, ein Ort, siehe den Artickel: **Weekromer Wald.**

Weekrumer Wald, ein Wald, siehe **Weekromer Wald.**

Weel, Stadt in Nord-Jütland, siehe **Wedel.**

Weel, ein kleines Amt an der Maas in dem Hertzogthum Geldern, dem König in Preussen gehörig. Abel-Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie. p. 392.

WEELA, Stadt in Nord-Jütland, siehe Wedel

Weelbech, eine Stadt in der Provintz Rotingham in Engelland.

Weels, Flüßgen in der Uckermarck, siehe **Welse.**

Weels, ein Fluß in Nieder-Sachsen, fällt unter Hasbergen in den Ochtefluß, und mit demselben bey Saerbroek in die Weser. **Allgemeines Hydrographisches** *Lexicon.* p. 403.

Weems, ein uraltes Geschlechte in Schottland, welches von dem grossen **Macduff**, Tane von Fife, der im 11 Jahrhundert gelebet, und zu Unterdrückung des Tyrannen Macbed das meiste beygetragen, seinen Ursprung herleitet. Desselben jüngerer Sohn, **Johann**, besaß die Baroney von Weems, davon seine Nachkommen den Nahmen angenommen. **David** Weems war unter des Königs Roberts Regierung einer von den grossen Männern des Königreichs, welche den merckwürdigen Brief, darinnen sie die Independentz ihres Vaterlands behaupteten, an den Pabst schrieben. Er bekam von dem besagten Könige das Land Glaßnock, und hatte zwey Söhne: Der jüngere, **Johann Weems**, war Herr von Kincaldrum; der ältere aber, **Michael**, so seinem Vater folgte, erhielt von Duncan, Grafen von Fife, die Lande von Monickie und Easten Dron, und hinterließ einen Sohn, Nahmens **David**, welcher, weil er ohne männliche Erben war, seine Güter dem Ritter **Johann Weems**, des vorerwehnten **Johann** Sohne, überließ. Derselbe zeugte mit Isabellen, des Ritters Allen-Erskine von Inchmartine Tochter und Mit-Erbin, **Daviden**, dessen Urenckel gleiches Nahmens, 1511 mit dem Könige Jacob IV in der Schlacht bey Flodden erschlagen wurde, und einen Sohn, der auch **David** hieß, nach sich ließ. Dieser zeugte mit Catharinen, einer Tochter des Lords Heinrichs Sinclair, zwey Söhne, **Johann** und **Jacoben** von Caskberry. Der älteste, **Johann Weems**, starb 1572, und hinterließ von Margarethen, des Ritters Adams Otterburn von Reidhall Tochter, **Daviden**, welcher mit Cecilien, des Lords Wilhelms Ruthven Tochter, fünf Söhne bekam. Von demselben wurde der älteste, **Johann**, durch Marien Steuart, des Lords Jacobs Down Tochter, ein Vater **Johannis**, welcher von Carln I den 1 April 1628 zum Baron von Elcho und den 25 May 1633 zum Grafen von Weems in der Grafschafft Fife erhoben wurde. Er starb 1653, und hinterließ von Johannen, einer Tochter des Lords Patricius Gray, **Daviden**, Grafen von Weems welcher 1679 ohne männliche Erben das Zeitliche gesegnete; denn mit seiner ersten Gemahlin Johannen des Lords Roberts Burleigh Tochter, hatte er nur eine Tochter, Nahmens **Johanne**, welche mit Georgen, Grafen von Sutherland, verehlichet wurde; von der andern Margarethen, Johannis, Grafen von Rothes Tochter, hatte er gleichfals nur eine Tochter, Nahmens **Margarethe**, welche die nächste Erbin war, und sich mit **Jacob** Weems, so von dem obgedachten **Jacob** Weems von Casberry herstammte, und von Carln II zum Lord Burnt-Island ernennet wurde, verehlichte. Ihr Sohn, **David Weems**, so seiner Mutter in

der

der Gräflichen Würde folgte, war zu der Königin Annen Zeiten Geheimder Rath, Ober-Admiral des gantzen Königreichs, und Commissarius, die Vereinigung der beyden Königreiche Schottland und Engelland zu bewerckstelligen. Nachdem dieselbe glücklich zu Stande gekommen, war er einer von den 16 Schottländischen Pairs, welche dem ersten Parlamente von Groß-Britannien beywohnten, und starb 1720. Ihm folgte sein Sohn **Jacob**, den er mit Annen, einer Tochter Wilhelms Douglaß, Hertzogs von Queensberry, gezeuget hatte, welcher sich 1720 mit der eintzigen Tochter des Obristen Chartreß verehlichte, und noch 1728 als Graf von Weems, Baron von Elcho und Baronet florirte. *The British. Comp.* T. II. p. 299.

Ween, Veen, oder auch **Huen,** Lat. *Huena*, eine kleine zu Schonen gehörige Schwedische Insul mitten in dem Sunde zwischen Schonen und der Dänischen Insul Seeland, von beyden gleich weit entfernet, recht gegen der Stadt Helsingör gegenüber. Sie liegt unterm 35 Grad der Länge und 56 Grad der Breite, und hat im Umkreise 8160 grosse Schritte, welche fast zwey mittelmäßige Deutsche Meilen machen; die Breite aber ist kaum über eine halbe Meile. Und weil sie etwas hoch liegt, hat sie bey hellem und heitern Wetter nach Cronenburg, Coppenhagen, und etlichen benachbarten Städten in Schonen ein lustiges Aussehen. Ohnerachtet sie gar hoch lieget, so hat sie doch oben fast eine gleiche Ebene, ist nicht felsicht oder ungestalt; und ist auch kein Platz darin, so öde und unfruchtbar seyn solte. Sie ist wohl angebaut, hat gute Viehzucht u. viel Wildpret, zumahl an Haasen und Rebhünern. Jedoch ist nur ein einziges Dorf darauf mit 40 Wohnungen, dessen Einwohner sich von Feldbau und Viehzucht, ingleichen von dem Fischfange reichlich nähren. Auf dieser Insul findet man weder Ratten noch Mäuse, und soll deren Erde auch anderswo dieselben vertreiben. Sie hat einen ziemlich grossen Wald von Haselstauden, deren Nüsse nicht wurmstichig werden. Keine Flüsse sind in solcher Insul, aber die schönsten Quellen oder Bächlein, und nicht wenig Brunnen von süssen Wasser. Unter solchen Quellen ist eine, die, ob sie wohl ungemein kalt ist, dennoch in dem härtesten Winter nicht gefrieret. Als der Risin und Heldin. **Huenellä** Nachkommen (unter welchen **Hugo** und **Gruilda** bey den Deutschen in dem Heldenbuch berühmt seyn) diese Insul bewohnten, haben sich vier Schlösser darinne befunden, deren Grundfesten man noch vermercken kan. Diese Insul schenckte König **Friedrich** II dem berühmten Mathematico **Tycho de Brahe**, welcher darauf 1576 daselbst ein Schloß oder Kunsthauß, die **Uranienburg** oder **Himmelsburg** genannt, und auf solches das Weltberühmte Observatorium auf Königliche Kosten erbauet, daran ein und zwantzig Jahre gearbeitet worden, wobey die Astronomischen und Mathematischen Instrumenta allein auf hundert tausend Thaler zu stehen kamen. Von diesem Schlosse siehe den besondern Artickel: **Uranienburg**, im L Bande, p. 1447 u. ff. In diesem Schlosse hielte sich Tycho de Brahe gantzer ein und zwantzig Jahre auf, und wurde nicht nur von gemeinen Standes-Personen, sondern auch von Jacoben VI, damahls der Schotten, hernach auch der Engelländer König, im Jahre 1589 drey gantzer Tage lang mit seiner Gemahlin Anne besuchet. Je grösser aber sein Ruhm war, desto grösser war auch die Misgunst. So lange nun König Friedrich II lebte, so durffte ihn niemand sauer ansehen; So bald er aber 1588 nur die Augen zugeschlossen hatte, so wurde dem guten Tycho de Brahe so viel Hertzeleid angethan, daß er 1597, nachdem ihm sein Ritter-Gut in Norwegen sein Canonicat in Röschild und auch seine jährliche Pension von zwey tausend Thaler genommen worden war, auch sein schönes Uranienburg verlassen muste. Er packte deswegen seine raresten Sachen zusammen, und begab sich nach Deutschland, gleichsam ins Exilium. Kayser Rudolph II berief ihn zwar zu sich nach Prag: Er starb aber bald darauf im Jahre 1601 den 14 October. Hierauf wurde diese Insul gewissen Edelleuten als ein Lehn gegeben, die verwandelten sie in eine Oeconomie, und an dem Orte, wo die Uranienburg gestanden, ist ietzo nichts als ein flaches Feld nebst einigen Steinhaufen zu sehen. Tycho de Brahe sahe es voraus, daß seine Uranienburg solche Schicksaale haben würde, und machte deswegen ein Epigramma, das sich also anfängt:

Uraniæ sacrata domus, specula inclyta coeli,
Siccine spreta jaces? sic nunc orbata quiescis.

Wegen dieser Insul hat es in dem 17 Jahrhunderte zwischen der Crone Dännemarck und Schweden grosse Disputen gesetzet. Denn als 1658 gantz Schonen nebst allen Zugehörungen an Schweden überlassen wurde, wolten die Dänen die berührte Insul nicht darzu gerechnet wissen, sondern sagten, daß sie zu Dännemarck gehöre: Allein weil die Schweden erwiesen, daß sie vormahls zu Schonen gehöret, musten sie selbige durch den Coppenhagischen Friedens-Schluß 1660 an Schweden überlassen. Im letzten Schwedisch-Brandenburgischen Kriege aber haben die Dänen selbige wieder erobert, welche doch die Schweden im Winter zu Ende des 1715 Jahres wieder besucheten, und mittelst selbiger über das Eis in Seeland, eine Tour zu thun versucheten, so aber nicht vor sich gehen können. **Zeillers** Beschreibung der Königreiche Dännemarck und Norwegen. p. 167, 195, 256 u. ff. 270. **Becmanns** hist. orb. terr. Olearii Reise-Beschreib. **Andifrets** Geogr. Beschreib. **Schwedens**. Th. II p. 269. **Hübners** vollständige Geographie II Theil, p. 134. u. f. **Arnolds** Historische und politische Geographie. p. 730, 731 und 755. **Berckmeiers** Antiquarius I Theil, p. 862. **Rudolphs** Schaubühne III Theil. p. 987. **Einleitung zu Geographischen Wissenschafften.** p. 145. **Europ. Fama** Th. 104. p. 310 u. ff. **Melissantes** Geographie II Theil, p. 28. **Baudrands** Lexicon Geographicum, T. I. p. 360. **Uhsens** Geogr. Lexicon.

Lexicon. **Coburgischer Zeitungs Extract** des Jahrs 1716. p. 20. **Müllers** kleiner Atlas, I Th. p. 577. und 593. **Hübners** kurtze Fragen aus der alten und neuen Geogr. p. 685. **Vollständiges Lexicon der Alten Mittlern und Neuen Geographie.**

Weende, Kloster, Amt und Dorf, siehe **Wehnde.**

Weener, See, siehe **Wener.**

Weent, (Johann), ein Abt zu Egmond in Holland, und zwar in der Ordnung der 28ste, danckte 1404. kurtz vor seinem Tode ab, und hinterließ: Epitaphia prædecessorum Antistitum Egmondanorum resque ad annum 1400. Die ihm verfertigte Grabschrifft heisset:

Infortunatus jacet hic *Jan* Abba vocatus
Cui *Weent* cognomen a ploratu dedit omen.
Nemine stipatus, in Salvatore juvatus,
Quem Sancto cæli Rex associet Michaeli.

Sweertius Athenæ Belg.

Weer, siehe **Wehr.**

Weer, Stadt, siehe **Veere,** im XLVI B. p. 930.

Weerd, Insul, siehe **Werd.**

Weerd, (Jodocus von), ein berühmter Rechtsgelehrter und Stadt-Syndicus zu Antwerpen, war ein geschickter Poet, schrieb:

1. Chronographica.
2. Anagrammata.
3. Concordiæ Belgicæ panegyricum Parnassum, Antwerpen 1609. in 4. und 1626. wieder aufgelegt.

und starb zu Antwerpen 1625. am Tage S. Dominici. Er liegt bey den Franciscanern in seinem Erb-Begräbniß begraben. **Sweertius** Athenæ Belg. **Drandii** Biblioth. Class. p. 1037. **Wittens** Diar. biogr.

Weerdall, eine Stadt in der Grafschafft Marck im Westphälischen Kreis, an der Lenne. **Sturms** Topologische Anweisung zur Geographie in Deutschland, p. 301.

Weerde, (van), ein ansehnliches Geschlecht in Brabant. **Johann** v. Weerde, so Anfangs General-Schatzmeister in den Spanischen Nieder-Landen, und hernach 1660. Bürgermeister zu Antwerpen worden, machte sich um die Crone Spanien dadurch hauptsächlich verdient, daß er die Städte Dünkirchen und St. Omer mit Korn und Pulver versahe, als sie von den Frantzosen belagert wurden. Sein Sohn, **Peter** van Weerde, hinterließ **Johann Baptisten**, welcher sich in seinem 18. Jahre in den Krieg begab, und die Ehre hatte, daß ihn der König **Carl II.** 1686. den 12. Febr. in den Freyherren-Stand erhub. Hierauf brachte er die in dem Walonischen Brabant gelegene Herrschafft Maretz käufflich an sich, und schrieb sich davon einen Baron. Weil er aber dieselbe einer nahen Anverwandtin wieder abtreten muste; so erlaubte ihm besagter König den 10. Julius 1688. daß er sich einen Baron van Weerde, genannt Nevele, schreiben möchte, bis er sich wieder eine Herrschafft angeschafft hätte. **Butkens** Troph. de Brab. Suppl. T. II. p. 138. *L'erect. de toutes les terres & familles du Brabant* p. 101. **Gauhens** Adels-Lexicon.

Weerde (Jodocus von), siehe **Weerd.**

Weerden, Stadt in der Grafschafft Marck, siehe **Werden.**

Weerden, (Johann von), ein Niederländer von Hertzogenbusch, war ein beredter Geistlicher, schrieb:

1. Orationem in festivitate Rosarii Sylvæ ducis apud PP. Prædicatores dictam, Hertzogenbusch 1622.
2. Orationem apud eosdem dictam feria V. majoris hebdomadæ, ebend. 1622.

und starb 1626. **Sweertius** Athenæ. Belg.

Weere, Stadt auf der Insul Walchern in Seeland, siehe **Veere,** im XLVI Bande, p. 839. u. f.

Weerelt, (Heinrich), ein Niederländer im 16. Jahrhundert, hat tr. de S. Joanne Baptista geschrieben, welcher in der Bibliothek zu Tongerlo in Handschrifft liegt. **Sweertius** Athenæ. Belg.

Weeren, Weren, Veeren, Leere, Trevuren, oder **Ter Veere,** Lat. *Vurnia, Fura Ducis*, ein Flecken, nebst dem Titul einer Vicomte, in dem Quartier um Brüssel in Brabant, nicht weit von der Stadt Brüssel. Es ist ein Lust-Schloß da, und schöne Gelegenheit zu jagen. **Hübners** vollst. Geographie Th. I. p. 469. **Uhsens** Geograph. Lexic.

Weer-Geld, siehe **Wehr-Geld.**

WEERGELDUM, siehe **Wehr-Geld.**

Weerkampe (J. E.), von ihm ist bekannt eine Academische Dissertation de stranguria, Alt. 1698. *Biblioth. Hanel.* p. 575.

Weernhout, eine Herrschafft im Luxenburgischen, dem Printzen von Oranien gehörig. **Abels** Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, p. 409. **Hübners** vollst. Geogr. Th. I. p. 542.

Weersen, ein Kirchspiel in der Grafschafft Tecklenburg. **Abels** Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, p. 365.

Weert, oder **Werth,** Lat. *Quartum, Quartensis Pagus*, eine kleine Stadt mit einem befestigten, nicht weit von Ruermunde gelegenen Schlosse und einer darzu gehörigen Herrschafft, in der Brabantischen Grafschafft Hoorn des Stiffts Lüttig, an dem Flusse Neer, drey Deutsche Meilen von dem Städtgen Maseych und Roermond, Westwärts gelegen. Es gehöret dem Printzen von Chimay. Die Spanier haben es 1579. und 1599. erobert, denen es aber 1601. wieder abgenommen worden. Im Jahr 1663. haben sie die Holländer ausgeplündert. Im

Jahr 1702. den 17. August bemächtigten sich ebenfalls die Holländer dieses Städtgens, und fingen das zur Gegenwehr sich rüstende Schloß zu beschiessen an, welches sich auch bald hierauf den 18. August bey ersehenem Ernste auf gewisse Capitulations-Puncte würcklich ergeben muste. Im Jahr 1710. ward das Schloß abermahls eingenommen und ruiniret. Der berühmte Kayserliche General **Johann von Weert**, oder von **Wehrt**, hat seinen Nahmen und seinen Ursprung von diesem Orte gehabt, oder wie andere melden, von einem Dorffe, gleichfals **Weert** genannt, welches in dem Brabantischen Hertzogthum Arschot, zwischen den Städten Arschot und Sichem, an dem Fluße Demer, lieget. **Melissantes** Geographie I Th. p. 562. **Weißkohls** kurtzgefaste Vorstellung der XVII Niederländischen Provinzien p. 61. **Zeilers** Beschreibung der X Kreise, p. 199. **Die heutigen Suverainen in Europa** p. 788. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Baudrands** Lexicon Geographicum, T. II. p. 107. und 477. **Ludovici** im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III. p. 1058.

Weert, (Johann von), siehe **Werth**; ingleichen, vorstehenden Artickel.

Weert (Sebald von), unter dessen Anführung nebst **Wywrand von Waerwyck** schickte im Jahr 1602. die vereinigte Ost-Indische Gesellschafft 15. Schiffe nach Ost-Indien, auf welchen über 1000. Mann eingeschiffet waren. Einige von diesen Schiffen hatten Befehl nach Sumatra, andere nach den Moluckischen Insuln, andere nach China, und noch andere nach andern Orten gegen Morgen zu gehen. **Von Weert** war bereits in die See gegangen, als die Gesellschafft vereiniget wurde, wovon er, wie auch von seiner Einsetzung zum Stadthalter des Admirals von Waerwyck, von derselben in einem Briefe Nachricht erhielt. Nach der Zusammenkunfft der sämtlichen Schiffe bey Sumatra, wo sie Spielbergen antraffen, gieng **von Weert** nach Zeilon. Der König von Candy empfing denselben mit vielen äusserlichen Zeichen der Freundschafft um so viel mehr, da er in währenden seinem Auffenthalt auf der Insul Zeilon verschiedene Portugisische Schiffe eroberte, welches dem Könige höchst angenehm war. Mittlerweile er vor Matecalo lag, so kam der König selbst und wollte sich am Boord des Schiffs von Weert erlustigen. Der Admiral zog ihm mit einem grossen Staate der schönsten Mannschafft entgegen, und wurde von demselben wiederum mit vielen Hochachtungs-Bezeigungen empfangen. Da es späte wurde, so verlangte der König, daß er sein meistes Volck am Boord zurückschicken; von Weert aber selbst mit seiner kleinen Anzahl die Nacht über bey ihm am Lande bleiben solte. Er willigte darein; doch da das Volck ohne Ordnung und ohne Behutsamkeit nach den Schiffen ging, so ließ der König erstlich den **von Weert** und seine bey sich habenden ermorden, und darauf auch das abziehende Volck anfallen, wovon die meisten, welche eingeholet wurden, auch ins Gras beissen musten und sich nur etliche wenige mit der Flucht auf die Schiffe retteten. Die Holländer liessen des andern Tages fragen, wie es mit dem **von Weert** stünde, und bekamen durch einen Brief des Königs Nachricht, daß dieser wenigstens nach dem Vorgeben des Königs, weil er ihn mit Gewalt an Boord zu bringen zwingen wollen, sich dadurch dieses Unglück selbst über den Hals gezogen hätte, wobey sich der Zusatz befand, daß der König den Holländern freygestellte, ob sie Krieg oder Frieden verlangten. Nach Absendung dieses Briefs zog der König von Candy wieder fort, so, daß auf den andern Brief, welchen sie auf diesen zur Antwort schrieben, keine Gegen-Antwort kam; Jedoch der König von Matecalo entschuldigte sich wegen des vorgegangenen bey den Holländern gar sehr, und legte die Schuld allein auf den König von Candy. Die Holländer beschlossen hierauf von da weg zu seegeln, sie schickten aber zuvor eine Gesandschafft an den König von Candy, welche sehr wohl und mit der äusserſten Freundschafft und Vertrauen empfangen wurde. Es kamen auch einige Zeit hernach Abgesandte des Königs an die Schiffe, welche in seinem Nahmen grosse Versicherung der Freundschafft thaten, und darzu setzten, daß sich **von Weert** sein eigenes Unglück zugezogen, weil er den König mit Gewalt zwingen wollen, auf die Schiffe zu kommen, und deswegen Hand an seine Person geleget hätte. Es schwor auch der König von Candy bey seinem Haupte und seiner Crone, daß er in aufrichtiger Freundschafft mit den Holländern leben und das Verbrechen des einen nicht allen zurechnen wolle. Diesen ungeachtet war die Handlung vor dieses mahl meist aufgehoben, weil keiner dem andern traute. **Allgemeine Chronicke**, X Theil, p. 63. u. f.

Weer-Wenden, siehe Schiffes (Wendung eines), im XXXIV Bande, p. 1499; ingleichen **Umlegen**, im XLIX Bande, p. 983.

Weer-Wolff, siehe **Wolff** (Weer-).

Weesenstein, Schloß, siehe **Wesenstein**.

Weesky, eine kleine Stadt im Königreich Astracan am Fluß Don oder Tanais in Asien.

Weester, ein Fluß in Westphalen, fällt bey dem Städtgen Beelicke in dem Fluß Mön. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon**, p. 346.

WEEVELINGEN, siehe, **Wand**, im LII Bande, p. 1933.

Weever, (Johann), schrieb Monumenta funebria (Funeral monuments), welche 1631. in Fol. aus der Presse gehoben worden; aber nicht mit gar zu grossem Fleisse verfertiget sind. **Gryphius** de Scriptoribus historiam Seculi XVII. illustrantibus p. 302.

Wefelingen (Heinrich von), Dom-Herr zu St. Blasii in Braunschweig, war mit ein Zeuge, als im Jahr 1310. das Kloster St. Egidii in Braunschweig dem Kloster Marienberg vor Helmstedt vor 12. Marck seines Silbers eine Hufe Landes verkauffte. **Meybaums** Chronicon des Klosters Marienberg vor Helmstedt, p. 53.

Weferlingen, Stadt und Herrschafft in dem Fürstenthum Halberstadt, siehe **Weverlingen**.

Weferlingen, ein Adeliches Schloß und Flecken in dem Fürstenthum Wolffenbüttel, etliche Meilen von der Stadt Wolffenbüttel gelegen. Es muß dieses Weferlingen nicht mit Weferlingen im Fürstenthum Halberstadt, vermenget werden. Es ist obiger Flecken sehr alt und hat schon im Jahr 965. auf Ottos I. Verordnung einen Zehenden an das Stifft Gandersheim reichen müssen, wie zu sehen in **Leuckfelds** Hist. Halb. p. 225. und 647. Und das Geschlecht derer Herren von Weferlingen floriret im Braunschweigischen noch heut zu Tage. **Goldschadts** Beschreibung der Marckflecken. **Walthers** Singularia Magdeburgica, V Theil, p. 12.

Weferlingen, Geschlecht, siehe den vorstehenden Artickel.

Weg, ist ein Vorsetze-Wörtgen, und bedeutet bey den Alten eine Bewegung von einem Orte zum andern. Daher es auch noch heut zu Tage in allen Worten mit denen es zusammen gesetzet ist, eine Bewegung anzeiget, z. E. wegbeisen, weggehen, wegjagen, wegkratzen, weglauffen, wegnehmen, wegreisen, wegsenden, wegtragen, wegtreiben, wegtreten u. s. f. **Pohls** Teutsche Orthogr. p. 116. In der Heil. Schrifft finden wir dieses Wörtgen Jer. IX, 10. wo es heisset: Es ist, beyde Vögel des Himmels, und das Vieh, alles weg. Die Vögel des Himmels, die also genannt werden, weil sie nicht nur auf der Erden sich aufhalten, sondern auch in dem Lufft-Himmel empor fliegen; und auch das Vieh sind Gottes Geschöpffe. Die Vögel, so wohl die zahmen als wilden, so wohl die sich vom Fleisch nähren, als welche Körner und Beeren zu ihrer Speise gebrauchen, sind am fünfften Tage erschaffen worden, 1 Mose I, 20. ob aber aus dem Wasser, oder aus der Lufft, oder aus Wasser und Erde zugleich, oder aus nichts, ist unter denen Gelehrten noch nicht ausgemacht. Das **Vieh**, wild und zahm Vieh, (beydes bedeutet das Grund-Wort,) ist am sechsten Tage durchs Wort des Allmächtigen Schöpffers geschaffen worden, 1 Mose I, 24. Beydes die Vögel des Himmels und das Vieh sind erschaffen zu Nutz denen Menschen, denen hat er die Herrschafft darüber gegeben, solche nach Belieben zum Nutz zu gebrauchen, v. 26. Hieran war im Jüdischen Lande kein Mangel gewesen, zu den Zeiten Josiä, Jojakim und Zedekiä, zu welchen Jeremias geweissaget, Cap. I. 2, 3. Nun aber die Verwüstung über das Land kommen solte, solten Vögel und Vieh auf dem Lande verschwinden. Das künfftige Unglück muß der Prophet als gegenwärtig fürstellen; er muß auf den Bergen Weinen und Heulen, und bey den Hürten in der Wüsten klagen: Warum das? Denn sie sind so gar verheeret, daß niemand da wandelt, und man auch nicht ein Vieh schreyen höret. Dieses noch beweglicher auszudrücken, setzet er hinzu, was von Vögeln des Himmels, und von Vieh er nun meldet, sie sind geflohen, sie sind davon gelauffen. So groß solte die Verwüstung des Landes seyn, daß weder Vieh noch Vögel Unterhalt finden würden, sondern andere Oerter, sich zu unterhalten, suchen müsten. Solte es aber so weit kommen, daß im Felde, in der Wüsten nichts bleiben solte, so ist leicht zu gedencken, daß vielweniger von denen Vögeln und Vieh, die in Städten und Dörffern gehalten, und unterhalten werden, etwas nachbleiben würde, so nicht die grausame Hand der Feinde hinreißen würde. Und das macht die Sünde, die ist der Leute Verderben, Sprüchwört. XIV, 34. die hatte unter dem Volcke überhand genommen, denn wer die vorhergehenden Capitel, ja nur, was in diesem neunten vorher stehet, lieset, der wirds sehen; und die können nicht ungestrafft hingehen, sie reitzen GOtt zum Zorn, der Zorn erweiset sich durch die Straffen, die Straffen sind verbunden mit Gerechtigkeit: solte ich nun solches nicht heimsuchen, ꝛc. v. 9. Es möchte aber jemand einwenden: Wenn denn die Jüden strafwürdig, warum müssen denn die Vögel des Himmels und das Vieh leiden? Ihnen ist ja kein Gesetz gegeben, also sündigen sie nicht wider das Gesetz, und da sie nicht sündigen, solten sie ja billig von der Straffe des Gesetzes frey bleiben. Hierauf ist die Antwort: Man darff zwar darüber von dem Schöpffer nicht Rechenschafft fordern, er ist der HErr, und was er thut, ist alles recht und wohl gethan. Jedoch aber ist die Ursache leicht zu treffen. Alles, was geschaffen, ist um des Menschen willen geschaffen, und er ist zum Herrn darüber gesetzt, darum, da nun der Herr sich versündiget, so muß der Knecht auch solches mit entgelten, Vögel und Vieh müssen, den Greuel der Sünden anzuzeigen, mit leiden. Da der verschuldete Knecht nicht hatte zu bezahlen, hieß der Herr nicht nur ihn verkauffen, sondern auch sein Weib, seine Kinder, und alles was er hatte, und bezahlen, Matth. XVIII, 25. So muß die unvernünfftige Creatur mit herhalten, wenn die Vernünfftige des Mißbrauchs und anderer Sünden halben von GOtt angetastet wird. Mit Nathan und Abiram wurde von der Erden verschlungen und mit Achan verbrannt, alles was ihre war, ihre Weiber, Söhne, Töchter, Ochsen, Esel, Schaafe, ihre Hütten und all ihr Vermögen, 4 Mose XVI, 32. u. f. Jos. VII, 24. So sehr GOtt das Vieh seegnet und vermehret, wenn er gnädig ist, wie das Exempel Abrahams, 1 Mose XIII, 2. Jacobs, Cap. XXX, 43. Hißkiä, 2 Chron. XXXII, 29. ausweisen; so dünne machet ers, wenn er durch der Menschen Sünden erzürnet ist, und hat dazu allerley Mittel, da schlägt ers durch Hagel, 2 Mose IX, 22. Ps. LXXVIII, 48. er würgets durch Pestilentz, 2 Mose XIX, 3. Ps. LXXVII, 50. er läst es verschmachten vor Hunger und Durst, 2 Mose XVII, 4. 2 Könige III, 9. Joel I, 18. läst es durch die Schärffe des Schwerds schlagen, 5 Mose XIII, 15. B Richter XX, 48. den Leuten vor den Augen schlachten, 5 Mose XXVIII, 31. weanehmen und gefangen wegführen, Hiob. I, 15. 4 Mose XXXI, 9. 1 Chron. VI, 21. Das alles streitet nicht mit der Vorsorge Gottes, die er über Vieh und Vögel hat, die darinn bestehet, daß er an sie dencket, 1 Mose I, 1. ihnen Futter giebet, und Graß wachsen läst, Ps CIV, 14. Ps. CXLVII, 9. ihnen hilfft, Ps. XXXVI, 7. denn auch diß, daß sie wegkommen von einem Ort zum andern,

andern, ja gar aus dem Leben gehen, geschicht nicht ohne Göttliche Direction, Matth. X, 29. **Prüßling** Reden zur Besserung, P. I. p. 214. u. f.

Weg, Lat. *Via*, Frantz. *Voye*, *Chemin*, heißt ein jeder offener, freyer, und lang hin lauffender Ort, Platz, oder Raum, auf welchem jedermann nach seiner Gelegenheit gehen, reiten und fahren mag. Und begreiffet also dieses Wort, zumahl im Deutschen, so wohl einen sonst so genannten **Fahrweg**, als **Fußsteig**, unter sich. Bey denen Römern aber ward dennoch unter beyden in Ansehung ihrer Benennung dieser Unterscheid gemacht, daß sie bloß nur den ersten oder den **Fahrweg**, nach ihrer oder der lateinischen Sprache *Viam*; den letztern aber, oder den **Fußsteig** *Semitam* oder *Iter* hiessen. Daher kam es auch, so viel ins besondere die Gerechtigkeit, über eines andern Felder oder Wiesen zu Fahren und zugleich zu Reiten oder zu Gehen anbetrifft, daß sie dieselbe eigentlich *Servitutem Viæ*; Wie hingegen die Gerechtigkeit, nur darüber zu Gehen, und zu Reiten, ohne zu fahren, *Servitutem Itineris* nenneten; wie so wohl aus unzähligen Oertern der alten Schrifftsteller, als der noch zu uns gekommenen beschriebenen Gesetze gar leicht erwiesen werden könnte, zum Theil aber auch aus denen Artickeln: **Fahrweg**, im IX Bande, p. 104. u. f. und *Servitus Viæ*, im XXXVII Bande, p. 518. desgleichen **Fußsteig**, im IX Bande, p. 2375. u. ff. und *Servitus Itineris*, im XXXVII Bande, p. 502. zu ersehen. Hiernächst aber theilten sie die **Wege** auch in **öffentliche**, und **Privat**-, desgleichen in **Dorff**- oder **Feldwege** (*Vias publicas & privatas & vicinales*) ab l. 2. §. viarum ff. ne quid in loc. publ. l. 38. ff. de acquir. rer. domin. zum Beweise dessen beruffen wir uns nur, anderer und mehrerer Zeugnisse der alten Lateinischen Schrifftsteller zu geschweigen, auf den erstgedachten l. 2. und dessen 21. 22. und 23. §. aus dem tit. ne quid in loco publico vel itinere fiat, allwo **Ulpianus** die **Beschaffenheit** und **Eintheilung** derselben ziemlich deutlich beschreibet. Es lautet aber dieselbe in ihrem gantzen Zusammenhange folgender massen: *Viam publicam* eam dicimus, cujus etiam solum publicum est: enim sicuti in privata via, ita & in publica accipimus: *Viæ privatæ* solum alienum est, jus tantum eundi & agendi nobis competit: *Viæ* autem *publicæ* solum publicum est, reliquum ad directum certis finibus latitudinis ab eo, qui jus publicandi habuit, ut ea publice iretur, commearetur. Viarum quædam *publicæ* sunt, quædam *privatæ*, quædam *vicinales*. *Publicas vias* dicimus, quas Græci βασιλικὰς, id est, *regias*, nostri *prætorias*, alii *consulares* vias appellant. *Privatæ* sunt, quas *agrarias* quidam dicunt. *Vicinales* sunt viæ, quæ in vicis sunt, vel quæ in vicos ducunt; has quoque publicas esse, quidam dicunt: quod ita verum est, si non ex collatione privatorum hoc iter constitutum est: aliter, atque si ex collatione privatorum reficiatur: nam si ex collatione privatorum reficiatur, non utique privata est: refectio enim idcirco de communi fit, quia usum utilitatemque communem habet. *Privatæ viæ* dupliciter accipi possunt; vel hæ, quæ sunt in agris, quibus imposita est servitus, ut ad agrum alterius ducant; vel hæ, quæ ad agros ducunt, per quas omnibus permeare liceat, in quas exitur de via consulari; & sic post illam excipit via, vel iter, vel actus ad villam ducens: has ergo, quæ post consularem excipiunt, in villas vel in alias colonias ducentes, putem etiam ipsas publicas esse. Das ist: „Einen **öffentlichen Weg** nennen „wir denjenigen, welcher auch über einen öffent„lichen Grund und Boden weg gehet. Denn „in Ansehung dessen hat es mit beyden, nehmlich „mit einem Privat-Wege so wohl, als einem öf„fentlichen, gleiche Bewandtniß: Ein **Privat-Weg** gehet über einen fremden Grund und „Boden, und haben wir bloß das Recht, darüber „zu gehen und unser Vieh zu treiben. Ein öf„fentlicher **Weg** aber gehet über einen öffent„lichen Grund und Boden, nach einer gewissen, „gleich zu gehenden, und von demjenigen zu bey„den Seiten desselben bestimmten Breite, welcher „das Recht hat, zu erlauben, daß von einem je„den auf demselben hin und wieder gegangen „und gewandelt werden mag. Es sind also eini„ge **Wege öffentliche**, einige **Privat**- und einige „**Feld**- oder **Dorff-Wege**. Die öffentlichen „**Wege** nennen wir, welche die Griechen Kö„nigliche, die unserigen aber Prätorische, und „andere auch **Bürgermeisterliche-Wege** heis„sen: die **Privat-Wege** sind, welche einige auch „**Feldwege** nennen. Die **Dorff-Wege** aber „sind welche in den Dörffern sind, oder die nach „den Dörffern zuführen. Zwar sagen einige, die„ses wären auch öffentliche Wege. Jedoch hat die„ses nur in so weit seine Richtigkeit, wenn ein solcher „Weg nicht durch Zusammenbringung der Kosten „von Privat-Leuten angeleget worden. Ein an„ders aber ist es, wenn die Kosten darzu und auch „zu dessen Ausbesserung von Privat-Leuten zusam„men gebracht werden. Denn wird er durch die „von Privat-Leuten zusammen gebrachte Kosten „ausgebessert; so ist er durchaus kein Privat-Weg, „massen ja eben deswegen die Ausbesserung dessel„ben auf gemeine Kosten geschiehet, weil er einen „gemeinen Gebrauch und Nutzen hat. Sonst „können die Privat-Wege auch noch in zweyerley „Verstande genommen werden: nemlich entwe„der als solche, die auf den Feldern oder Aeckern hin „gehen, welche mit einer Gerechtigkeit beschweret „sind, daß sie einen zu des andern Acker führen; oder „als solche, die zwar auch zu denen Aeckern führen, „auf welchen aber einem jeden zu wandeln erlaubt „ist, und die von einem Bürgermeisterlichen Wege „abgehen; und zwar so, daß erst bey ihrem Ende „oder hinter ihnen die Fahrwegs- oder Fußsteigs- „oder Viehtriebs-Gerechtigkeit nach einem gewis„sen Gute zu angehet. Ich wolte aber fast meynen, „daß dergleichen Wege, welche nach einem Bür„germeisterlichen Wege angehen, und sich entwe„der nach den Landgütern, oder nach andern Colo„nien zu lencken, ebenfalls öffentliche Wege wären.„ Hierbey aber ist zu wissen, daß die in diesem Worten so genannte **Königliche**, und **Prätorische**, oder **Bürgermeisterliche Wege** nichts anders als die bey uns so genannten **öffentlichen Heer-** und **Land-Strassen** sind: von welchen auch

auch schon in den Artickeln: **Heer-Strasse**, im XII Bande, p. 1097. und **Land-Strasse**, im XVI Bande, p. 568. u. ff. mit mehrern gehandelt worden. Im übrigen siehe auch den Artickel: *Viæ*, im XLVIII Bande, p. 523. u. ff. ingleichen **Strasse**, im XL Bande, p. 714. u. ff. woselbst auch bereits von denen Rechten der Wege und Strassen das nöthigste beygebracht worden. So viel aber insbesondere die Ober-Herrschafft und das Recht, vor die Sicherheit der öffentlichen Wege und Strassen zu sorgen anbetrifft, davon kan in dem Artickel: **Regalien**, im XXX Bande, p. 1706. u. ff. und **Geleit**, im X Bande, p. 731. u. ff. **Sicherheit der Strassen**, im XXXVII Bande, p. 910. **Strassen-Gerichte**, im XL Bande, p. 723. **Strassen-Recht**, ebend. p. 730. **Streiffen**, ebend. p. 823. **Streiff-Recht**, ebend. p. 832. und **Bereuter**, im III Bande, p. 1227. desgleichen von Anlegung allerhand Zölle und anderer gleichmäßiger Abgaben zu Unterhaltung und Ausbesserung derselben in denen Artickeln: **Zoll**, und **Steuer**, im XXXIX Bande, p. 2052. u. ff. wie hingegen von **Violirung** und Verletzung derselben durch allerhand Arten öffentlicher Verbrechen in denen Artickeln: **Wegelagerung**; **Oeffentliche Gewalt**, im XXV Bande, p. 555. u. ff. *Vi publica & privata* (*Lex Julia de*) im XLVIII Bande, p. 1692. u. ff. **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410. u. ff. **Strassen-Fälle**, im XL Bande, p. 722. **Strassen-Raub**, ebend. p. 724. u. ff. **Nothzucht**, im XXIV Bande, p. 1455. u. ff. **Schändung der Weibs-Personen**, im XXXIV Bande, p. 761. u. ff. und **Todschlag**, im XLIV Bande, p. 770. u. ff. Von Verrückung oder Beschädigung derer an den öffentlichen Wegen und Strassen aufgerichteter Marck- oder Grentz-Steine und anderer solcher Zeichen in denen Artickeln: **Grentzen**, im XI Bande, p. 831. u. ff. **Grentzen-Aenderung**, ebend. p. 848. **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858. **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272. u. ff. **Stein**, im XXXIX Bande, p. 1551. und *Actio Legis Agrariæ*, im I Bande, p. 410. und endlich von denen auf öffentlicher Strasse gefundenen Sachen in denen Artickeln: **Findungs-Recht**, im IX Bande, p. 941. u. ff. und *Pro Derelicto habere*, im VII Bande, p. 627. **Verlohren geschätzte Sachen**, im XLVII Bande, p. 1215. und **Verlohrne Sachen**, ebend. p. 1219. u. ff. nachgelesen werden. Schließlich aber gedencken wir hierbey nur noch mit wenigen, daß absonderlich im Churfürstenthum Sachsen alle Wege, und Strassen, nebst denen Stegen und Brücken von den Beamten und Gerichts-Herren, sonderlich gegen die Leipzigische und Naumburgische Messen bey 50 Rthlr. Straffe gebessert werden sollen. **Erl. Landes-Gebr.** von 1612. tit. **Renth-Sachen**, §. 15. und von 1661. §. 82. und 116. **Mandat** von 1705. *Cod.* Aug. P. II. p. 1201. **Ober-Amts-Befehl** von 1703. Cod. Aug. P. III. p. 401. Hingegen sollen auch die Kauff- Handels- und Fuhr-Leute dieselben halten, und keine Abwege suchen. **Landes-Ordn.** von 1555. und 1653. tit. **die Land-Strassen zu halten**, und **Erl. Landes-Gebr.** von 6661. §. 114. womit auch noch andere Rescripte und Mandate übereinkommen, als z. E. das wegen der Fuhrleute, so in der Reise von Leipzig nach Wien oder Prag die ordentliche Strasse nicht inne halten, sondern Schleiff-Wege nehmen, vom 6 August 1688. ingleichen wegen der aus Böhmen, Oesterreich und Mähren nach Leipzig handelnden Judenschafft, und derselben eigenmächtiger Entbrechung der Strasse über Reitzenhayn, Marienberg, Zschopau, Chemnitz, und Borna, vom 4 May 1683. ferner wegen Verfahrung der Land-Strasse aus Pohlen nach Sachsen, vom 26 May 1684. nicht weniger **Churfürst Augustens zu Sachsen Befehl**, daß die Fuhrleute die rechte alte Strasse von Plauen auf Myla, Reichenbach und Zwickau halten, und das Zwickauische Beygleite nicht umfahren sollen vom 12 May 1564. **Churfürst Johann Georgens I Mandat**, die Halt- und Bauung der ordentlichen Wege und Heer-Strassen betreffend, und daß bey Strasse nicht davon abzuweichen, vom 24 Februar 1653. und **Patent**, daß die ordentliche Strasse von Freyberg nach Dreßden zu halten, und nicht über Grillenburg und Spechthausen zu fahren, vom 20 Decemb. 1695. und vom 25 Julii 1698. nebst noch vielen andern gleichmäßigen **Strassen-Patenten** und **Rescripten**, welche so wohl im Codice Augusteo hin und wieder, als auch in **Schramms** Saxonia Monumentis Viarum Illustrata, und zwar im Append. Rescript. Num. XI. u. ff. der Länge nach zu befinden. Im übrigen gehören zwar die Fälle, so sich auf den Land-Strassen begeben, den Unterthanen, so die Ober-Gerichte haben, **Chur-Sächsis. Constitution** von 1506. und **Erl. Landes-Gebr.** von 1661. Gewalt-Sachen aber, Raub und Zugriff, öffentliche vehdliche Thaten richtet der Landes-Herr, Krafft der Regalien. *Ibid.* Wie denn auch, diesem um so viel besser vorzukommen, die Strassen wegen verdächtiger Leute öffters zu bereuten sind. **Landes-Ordn.** von 1552. tit. **Strassen zu bereuten.** Es ist auch wieder diese die Folge und der Glocken-Schlag zu gebrauchen. *Ibid.* Insbesondere aber soll die Weg-Besserung auf der Post-Bedienten Erinnern bey willkührlicher Straffe ungesäumt, so weit es einem jeden zukommt, zu Wercke gerichtet, und bey ereignetem Streite von dem Beamten, in dessen Amts-Bezirck die Strasse lieget, gethan und hernach der Vorschuß wieder eingefordert werden. **Königliche Pohln. und Churfürstl. Sächsis. Post-Ordn.** von 1713. §. 9. Ingleichen ist sämtlichen, reut- und fahrenden, Ordinar- und Extraordinar-Posten erlaubt, sich aller reservirten, sogenannten Fürsten- Herren- Neben- Schleiff- und Feld-Wege zu gebrauchen, zu den Schlag-Bäumen Schlüssel zu haben, wo nicht fortzukommen, Neben-Wege zu suchen, die verbaueten Wege zu öffnen, und die gemachten Graben oder anders niederzureissen, und darff sie niemand mit Ausspannung der Pferde, oder auf andere Art pfänden. *Ibid.* §. 10. Daß die Alten vornehmlich an den Heer-Strassen und Land-Wegen ihre Gräber gehabt haben, findet man in Arnkiels Mitternächtischen Völckern, III Th. p. 212. 213. 221. u. 223.

In der Heiligen Schrifft wird das Wort:

Weg, nicht in einerley Bedeutung genommen. Denn da heisset es so viel als

I. ein gebähnter oder gepflasterter Weg oder Strasse darauf man gehet, reutet oder fähret, dergleichen war 1) der Weg zum Baume des Lebens, 1 Mos. III, 24; 2) der Engel des Herrn fand die Hagar bey den Brunnen am Wege zu Sur, Cap. XVI, 7; 3) Jacob bittet, der Herr solte mit ihm seyn auf dem Wege, den er reisete, Cap. XXVIII, 20; 4) durch sieben Wege solten die Feinde für den Israeliten fliehen, 5 Mos. XXVIII, 7. 25; 5) durch einen andern Weg zogen die Weisen wieder in ihr Land, Matth. XII, 2; 6) Der Weg aus dem gelobten Lande in Egypten, welcher durch den Stamm Dan und Simeon und die grosse Wüsten führet. Er kommt vor 1 Mos. XXXVII, Esa. XIX. Die Jungfrau **Maria** ist mit dem Jesus-Kinde und **Joseph** diesen Weg gereiset, Matth. II, 14. 7) Der Weg des Ackers bey dem Walcker, welcher bey Jerusalem lag, 2 Kön. XVIII; 8) Der Weg der Amorrhäer, 5 Mos I, welchen die Israeliten gereiset; 9) Der Weg Anathot, Bethel, der Wüsten; 10) Der Weg Basan, 4 Mos. XXI; 11) Der Weg nach Bethlehem, von Jerusalem gegen Mittag; 12) Der Weg nach Bethoron, den man durch viel Felsen und Thäler gehen müssen, **Josephus** Bell. Jud. Cap. XXI, n. 3) Der Weg des Gefängnisses, da Christus durch die Stadt zum Spectacul geführet worden, ehe er ist verdammet, und zur Schedelstädte geführet warden; 14) Der Weg nach der Wüsten, durch welchen sie den Versöhnungs-Bock geführet; 15) Der Weg nach Emaus, Luc. XXIV, 13; 16) Der Weg Engaddi, Luc. X; 17) Der Weg nach Gibeon; 18) Der Weg nach Galgala, da Bachides die Lager geschlagen, 1 Maccab. IX; 19) Der Weg von Jerusalem in Galiläam war zweyerley, einer durch Samariam, Luc. XVII, 11. der andere durch das Königliche Thal, zwischen dem Jordan und Gebürge; 20) Der Weg von Hebron in Gazam; 21) Der Weg Jericho, welcher nach Jerusalem gieng, und zwölff Meilweges lang war, da sich die Mörder aufgehalten; 22) Der Weg Sichem nach Jerusalem, allwo Christus bey dem Brunn gesessen, und das Samarianische Weib angeredet, Joh. IV. 7. 23) Der Weg von Silo nach Sichem. Sonst sassen gemeiniglich Bettler da in denen letzten Zeiten, und suchten Allmosen, wenn sie nicht von denen Jüden waren, doch von denen Heyden. Christus heisset solche Gäste einladen, Matth. XXII, 9.

II. Alle Geschäffte, Thun, Rathschläge und Verrichtungen, beydes innerliche und äusserliche; und wird von Gott, Engeln, Menschen und andern Creaturen gebrauchet, wie denn fast nichts bekannters ist, als daß unser gantzes Leben mit einem Weg verglichen wird. Wie alle Menschen einerley Eingang in dieses Leben haben, also haben auch alle zeinerley Ausgang, stehet Buch der Weisheit VII, 6. also ist auch dieselbige gesamte Zeit, so von der Geburt bis auf die letzte Lebens-Stunde hinreichet, nichts anders, als ein solcher Weg, durch welchen der Mensch zu seinen fürgesteckten Ziel gelangen muß.

III. Die wahre Religion (wovon weiter unten ein mehrers), und wird dieselbe genennet der **Weg der Gerechtigkeit**, 2 Petr. II, 21. der **Weg der Wahrheit**, Ps. CXIX, 30. 2 Petr. II, 2. der **Weg der Seligkeit**, Apost. Gesch. XVI, 17. Hingegen die falsche Religion, der Heyden Wise oder Weg, Jerem. X, 2. eine ungebähnte Strasse, Cap. XVIII, 15. der falsche Weg, Ps. CXIX, 29.

IV. Gottes-Gebote, 1 Mos. XVIII, 19. 5 Mos. VIII, 6. Ps. XVIII, 31. Esa. II, 3. Matth. XXII, 16. Apost. Gesch. XIII, 10. Cap. XVI, 17.

V. Die Art und Weise selig zu machen, Esa. XXX, 21. Cap. XXXV, 8. Cap. LVI, 11. Jer. VI, 16.

VI. Gottes Fürsehung und Regierung, Röm. XI, 33. Offenb. XV, 4.

VII. Christi Lehre, Matth. III, 3. Cap. XI, 10. Luc. I, 76.

VIII. Die Mittel zum ewigen Leben zu gelangen, Matth. XVII, 13. 14. Joh. XIV, 4. 5. Ebr. IX, 8. Cap. X, 20. Christus ist der rechte Weg zum ewigen Leben, Joh. XIV, 6.

Hierbey bekümmern wir uns noch um den Verstand der Worte Apost Gesch. IX, 2: Und (Saulus) bat ihn (den Hohenpriester) um Briefe gen Damascon an die Schulen, auf daß, so er etliche dieses Weges fünde, Männer und Weiber, er sie gebunden führete gen Jerusalem. Nach dem Griechischen muß es übel setzet werden; so er etliche finde, welche der Christlichen Religion zugethan wären. Denn das Grund-Wort ὁδὸς bedeutet nicht allein hieselbst, sondern auch, wie schon gemeldet worden, an andern Oertern die Christliche Lehre. Gewiß so muß dieses Grund-Wort in der Apost. Gesch. XIX. übersetzet werden: „Es erhub „sich aber um dieselbe Zeit nicht eine kleine Bewe„gung über dieser Lehre Christi.„ Gleichergestalt können die Worte v. 9. folgendermassen erkläret werden: „Da aber etliche verstockt waren, „und nicht gläubeten, und übel redeten von der „Lehre, (von dem Wege übersetzets Lutherus) für „der Menge, wich er von ihnen, und sonderte ab „die Jünger und redet, täglich in der Schulen ei„nes, der hieß Tyrannus.„ Noch mehrere Schrifft-Stellen, welche insgemein übel verdeutschet worden, können aus dieser Anmerckung erläutert werden. Im übrigen ist wohl nöthig zu untersuchen, warum die seligmachende Lehre ein Weg genennet wird. Nemlich die Heyden, Egyptier, Griechen, und Römer vermeineten sie hätten den rechten Weg zur Gottseligkeit, so gar, daß sie auch viel Redens von demselben Wege machten. Certe via, qua ad felicitatem grassari Israelitæ jussi sunt, Egyptiorum viis directe opponitur, Lev. XVIII. 5. Ez. XX, 7. Cap. XXIII, 17. Suspicor vero allubuisse Marshamo observationem eam criticam, quod ἡ τῶν μακαρίων ὁδὸς, cujus inventæ laudem Egyptiis adscribit Apollo, phrasi saltem cum nostrorum instrumentorum sermone conveniat, ubi viam domini frequentissime dici audias: Cæterum nec illud tanti & ut memorari debuerit,

buerit. Apollo enim, si modo Apollinis & non otiosi alicujus Græculi id carmen, non Egyptiacam sectatus est loquendi consuetudinem, sed Græcam potius. Certe Græci non minus, quam Egyptii rationem potiendæ beatitudinis viam ad superos vocaverunt. Noti sunt Diphili versus, prorsusque mihi videtur Apollinis illud miraculum ad Ascræi carminis instar confectum esse. Consimilis est Ciceronis φῆσις, summo enim bono ac fine constituto, omnia constituta sunt. Inventa est via vitæ & ratio omnium officiorum. Quum ergo Græcis pariter Romanisque vulgatissima ea phrasis fuerit, in re autem ipsa rite constituenda vix ulli Ægyptiis stultius aberraverint, quid tandem meruerunt Ægyptii, ob quam rem in definienda felicitatis ratione & via cum Hebræis consligerentur? Dahero hat denn der heilige Geist immer Gelegenheit genommen, wider solche Heyden zu reden, und die Finsterniß zu zeigen. **Amel.** N. T. P. II p. 618 u. ff.

Endlich gedencken wir auch hier des Spruchs B. der Richter V, 6: Zu den Zeiten Samgar, des Sohnes Anath, zu den Zeiten Jael, waren vergangen die Wege, und die auf Pfaden gehen solten, die wandelten durch krumme Wege. **Die Wege waren vergangen**, das ist, es stund im geistlichen und weltlichen Regiment gar übel, **und die auf Pfaden**, (gemeinen gebähnten Wegen) **gehen solten, die wandelten durch krumme Wege. Luthers** Randgl. Es war kein Regiment und Ordnung im Lande. Das Volck trieb grosse Abgötterey, so war es auch wegen der Feinde, Freybeuterey und Plackerey so unsicher auf den Strassen, daß man nicht auf der Landstrassen bleiben dürffte, sondern muste krumme Auswege suchen, wenn man reisete. **Weimars Bib.** h. l.

Weg, (Ab-), Irrweg, oder Neben-Weg, siehe **Neben-Weg**, im XXIII Bande, p. 1489 und **Beywege**, im III Bande, p. 1646 u. ff. wie auch den Artickel: **Weg.**

Weg, (ausserordentlicher) Lat. *Via extraordinaria*, ist eben so viel, als ein sonst so genannter Holz- oder Schleiff-Bey- und Neben-Weg; siehe **Bey-Wege**, im III Bande, p. 1646 u. f. und **Neben-Weg**, im XXIII Bande, p. 1489.

Weg, (bedeckter) siehe **Bedeckter Weg**, im III Bande, p. 885 u. ff.

Weg, (befreyeter) oder ein privilegirter Weg. Lat. *Via privilegiata*, ist nichts anders, als eine sonst so genannte öffentliche Heer- und Land-Strasse. Siehe, **Weg**, desgleichen **Strasse**, im XL Bande, p. 714 u. ff. wie auch **Heer-Strasse**, im XII Bande, p. 1097; und **Land-Strasse**, im XVI Bande, p. 568 u. ff.

Weg, (Besuch-) heisset, wo man gehen und reiten; aber nicht fahren darff.

Weg, (Bey-) siehe **Beywege**, im III Bande, p. 1646 u. f. wie auch **Neben-Wege**, im XXIII Bande, p. 1489. und **Wege verfahren.**

Weg, (Bileams) siehe **Weg Bileams.**

Weg, (Cains) siehe **Weg Cains.**

Weg, (Dorff-) siehe in dem Artickel: **Weg;** desgleichen *Viæ*, im XLVIII Bande p. 523 u. ff. wie auch Strasse, im XL Bande, p. 714 u. ff.

Weg, (der Elenden) siehe **Weg der Elenden.**

Weg, (enger) wie es darinne wegen des Ausweichens und Vorfahrens zu halten, siehe in dem Artickel: **Wagen**, im LII Bande, p. 605 u. ff.

Weg, (Fahr-) siehe **Weg**; desgleichen **Fahr-Weg**, im IX Bande, p. 104. u. ff.

Weg, (falscher) siehe den Artickel: **Weg**, Nummer III.

Weg, (Feld-) Lat. *Via Agraria*, heißt in den Rechten, worauf man von der öffentlichen Land-Strasse zu denen Aeckern, oder auch von einem Acker zum andern gehet; sonst auch ein **Privat-Weg** genannt. l. 2. §. viarum ff. ne quid in loc. publ. l. fin. ff. de loc. & itin. publ. **Göddäus** ad l. 157. n. 7. ff. de verb. sign. Siehe **Weg.**

Weg, (freyer und offener) oder die öffentliche Heer- und Land-Strasse; siehe **Weg**; desgleichen **Strasse**, im XL Bande, p. 714 u. ff. wie auch **Heer-Strasse**, im XII Bande, p. 1097 und **Land-Strasse**, im XVI Bande, p. 568 u. ff.

Weg, (des Frommen) siehe **Weg des Frommen.**

Weg, (Fürsten-) oder die öffentliche Land-Strasse, siehe **Weg**; desgleichen **Heer-Strasse**, im XII Bande, p. 1097 und **Land-Strasse**, im XVI Bande, p. 568. u. ff. wie auch **Strasse**, im XL Bande, p. 714 u. ff.

Weg, (Fuß-) siehe **Fußsteig**, im IX Bande, p. 2375 u. ff. desgleichen *Iter*, im XIV Bande, p. 1431 und *Servitus Itineris*, im XXXVII Bande, p. 502.

Weg, (gebahnter) siehe **Weg bahnen.**

Weg, (gepflasterter) von dem Ursprunge und der Beschaffenheit der gepflasterten Wege in den alten Zeiten, und besonders bey den Römern, siehe in dem Artickel: *Viæ*, im XLVIII Bande, p. 523 u. ff. wie auch **Strasse**, im XL Bande, p. 714 u. ff.

Weg, (gerader) Lat. *Via Recta*, heißt ein Weg oder eine Strasse, so gleich aus und gerade zu geht. Siehe **Weg**, und **Strasse**, im XL Bande, p. 714 u. ff.

Weg, (der Gerechten) siehe in dem Artickel: **Wege (Befehlung der) dem HErrn.**

Weg, (GOttes) siehe **Wege GOttes.**

Weg, (der Gottlosen) siehe **Wege der Gottlosen.**

Weg, (Heiliger) Lat. *Via Sacra*, siehe diesen Artickel, im XLVIII Bande, p. 558.

Weg, (Herren-) Lat. *Via Dominica*, ist nichts anders, als die sonst so genannte öffentliche Heer- und Land-Strasse. Siehe **Strasse**, im XL Bande, p. 714 u. ff. desgleichen **Heer-Strasse**, im XII Bande, p. 1097. und **Land-Strasse**, im XVI Bande, p. 568. u. ff. Doch verstehet man auch wohl zu weilen unter solcher Benennung diejenigen Wege, welche eine Herrschafft zu ihrer eigenen Bequemlichkeit anlegen lassen, und deren Gebrauch andern Leuten, besonders den Fuhr-

Leuten

Leuten, untersaget ist, wie davon besonders in der Hoch-Fürstlichen Sächsisch-Gothaischen Forst- oder Wald-Ordnung tit. 9. von Fuhrleuten, §. 2. ausdrückliche Verfügung geschehen. Siehe auch den Artickel: Weg.

Weg, (hohler) wie es darinne wegen des Ausweichens und Vorfahrens zu halten, siehe in dem Artickel: Wagen, im LII Bande, p. 605 u. ff.

Weg, (Holtz-) sonst auch ein Schleiff-Ab- oder Beyweg genannt, siehe Bey-Wege, im III Bande, p. 1646 u. ff. wie auch Neben-Weg, im XXIII Bande, p. 1489. und den Artickel: Weg.

Weg, (Irr-) sonst auch ein Schleiff-Holtz-Bey- oder Neben-Weg genannt, siehe Bey-Wege, im III Bande, p. 1646 u. ff. ingleichen Neben-Weg, im XXIII Bande, p. 1489.

Weg, (Königs-) oder Königs-Strasse, Lat. *Via Regia*, oder *Via Regalis*, Hebr. דֶּרֶךְ הַמֶּלֶךְ, Griech. ὁδὸς βασιλικὴ, ist nichts anders als die öffentliche Land-Strasse, und, wie die Hebräer sagen, also betittelt worden, weil der König mit seinem Heer darauf durch das Land zu ziehen gewohnt gewesen, und also der darzu nöthige Raum von jedem der gemeinen Nothdurfft frey, ungebauet und unversperret liegen gelassen werden müssen. Von dergleichen gemeiner Heer-Strassen gute Einrichtung, Sicherheit, Erhaltung im baulich guten und gangbaren Wesen hat denn auch ein König oder Landes-Herr gebührende Sorge zu tragen, und mögen dieselben also wohl Königs-Wege heissen; weil sie unter der besondern Aufsicht und Pflege des Königes oder Landes-Herrn stehen, wie denn bey denen Griechen die Gerichtbarkeit über gemeine öffentliche Land- oder Heer-Strassen ins besondere einem zeitigen Könige zustund. Die Königin Brunechildis hat sich ehedem in diesem Stücke Ruhm erworben, daß sie nicht allein die Heer-Strassen, die die Römer erbauet, im baulichen Wesen erhalten, sondern auch neue angeleget. Eckhart Francia Orient. T. I. p. 177. Drusius ad Num. X. 17. Sigonius de Antiqu. Jure provinciarum N. 5. p. 211. Ebenderselbe de Antiqu. Jure Italiæ N. 15. p. 729 u. ff. Pfeiffers Antiqu. Græc. N. 26. p. 251. Siehe auch Heer-Strasse, im XII Bande, p. 1097, Land-Strasse, im XVI Bande, p. 568, Strasse, im XL Bande, p. 714. u. f. *Viæ*, im XLVIII Bande, p. 523 u. ff. und Weg.

Weg, (ein krummer) oder Um-Weg, Lat. *Anfractus*, oder *Circuitio*, wie auch *Via obliqua*, heißt ein Weg, der nicht gleich aus und gerade zu, sondern in die Krümme gehet. Siehe übrigens den Artickel: Weg, und Strasse, im XL Bande, p. 714 u. ff.

Weg, (der Kundschaffer) siehe Weg der Kundschaffter.

Weg, (Land-) oder Land-Strasse, siehe Land-Strasse, im XVI Bande, p 568 u. ff. und Weg.

Weg, (Nazmers-) siehe Nazmers-Weg, im XXIII Bande, p. 1261.

Weg, (Neben-) siehe Neben-Weg, im XXIII Bande, p. 1489; und Bey-Wege, im III Bande, p. 1646. u. ff. wie auch den Artickel: Weg.

Weg, (neuer) heißt ein an einem Orte gemachter Weg, wo vorher noch keiner gewesen ist. Dergleichen, besonders denen Fuhrleuten, in denen Wäldern und Feldern zu machen, in denen mehresten Forst- und Wald-Ordnungen untersaget ist. Uebrigens siehe den Artickel: Weg.

Weg, (öffentlicher) Lat. *Via publica*, hieß bey denen Römern eben so viel als die bey uns heut zu Tage so genannte Heer- oder Land-Strasse, und ist ein öffentlicher von einem Orte, und sonderlich von einem grossen und berühmten Orte, zu dem andern geführter und angewiesener Weg, welcher andern Neben- und Schlupf-Wegen entgegen gesetzet wird. Dergleichen Wege und Strassen sind, so bald als Menschen mit einander verkehren wollen, in ihrer Maaße nöthig gewesen, wie denn auch deren in Heil. Schrifft bey guter Zeit gedacht, und die gerade Strasse aus Egypten nach Canaan angezogen, auch eine andere dahin durch die Wüste am Schilf-Meer genennet wird. 2 B. Mos. XIII, 17. 18. So wird auch von Israel dem Volcke der Amoriter folgender Antrag gethan: **Laß mich durch dein Land ziehen, und wo die Strasse gehet, will ich gehen, ich will weder zur Rechten noch zur Lincken ausweichen.** 5 B. Mos. II, 17. Die Worte lauten anderweitig etwas nachdrücklicher, und erklären die Sache was umständlicher, wenn gelesen wird: **Laß mich durch dein Land ziehen, ich will nicht weichen in die Aecker**, noch in die **Wein-Gärten; die Land-Strasse**, im Hebr. **den Königs-Weg wollen wir ziehen, biß wir durch deine Grentzen kommen**, 2 B. Mos. XXI, 22. In der an Edom abgefertigten Bothschafft wird von einer gebähnten **Land-Strasse** gesprochen, 4 B. Mos. XX, 17. 19. worbey Clericus anmercket, daß es nach dem Hebräischen einen erhobenen und wohl einen **gepflasterten Damm- und Stein-Weg**, von denen Frantzosen Chaussée genannt, andeute, welcher gestalt man denn schon dazumahl grosse Sorge vor gute Wege getragen, und auf deren Anlegung und Erhaltung nicht ein geringes verwendet haben müste. Was die Römer hernach mit Anrichtung gepflasterter Wege gethan haben, ist mit Verwunderung zu lesen, und der Ueberrest davon hier und da nicht ohne Erstaunen anzusehen. Es wurde auch ihren Censoren oder Sitten- und Vermögens-Aufsehern und andern Beamten scharf eingebunden, vor die Sicherheit und das bauliche Wesen der Strasse alle nöthige Vorsorge zu tragen und thätig anzuwenden. Es ist kein Zweifel, daß nicht die Jüden in ihren guten Zeiten das Ihre dißfalls auch solten gethan haben, indem von Besserung, Zurichtung und Ausebenung ihrer Strassen und Wege manche Gleichniß-Reden hergenommen, und zur Erläuterung des Geistlichen gebraucht worden sind. Ps. XL, 3. 4. Die zu denen Frey-Städten führende Strassen musten insonderheit sehr wohl und wesentlich bey ihnen gehalten, und mit gnugsamen Weg-Weisern versehen werden. Siehe den Artickel: Weg zur Freystadt. Man lehret, daß zu

zu dem Ende, nemlich gute Strassen zu erhalten, der Orten, wo sie durchgehen, von denen sie brauchenden Zoll gegeben werde. Es wäre zu wünschen, daß dieses geschähe, und zu diesem löblichen Ende und Zwecke, die deßhalben mit aufgekommene und erlaubte Zölle angewendet würden, davon doch an vielen Orten in Deutschland schlechte Anzeige gefunden, und bey so vielen Zöllen wenig guter, auch recht im Stande gehaltener Weg angetroffen wird, zu grosser Schande der Christen, da die Heyden so ungemeine Sorge angewendet, denen armen Reisenden gute Wege zu schaffen, wovon Ahasverus Fritschius gute Erinnerungen und Exempel beybringet. Merckwürdig ist es, daß die Kayser Honorius und Theodosius anzeigen: Es gehörte die Besserung der Wege mit unter die besondern Ehren-Tittel grosser Fürsten, davon auch Godofredus Exempel anführet. Furretiere erzehlet, daß die, so den Zoll einnehmen, hier und da in Engelland und Italien zu so einer genauen Sicherhaltung der Strassen verbunden sind, daß sie alles, was jemanden darauf genommen wird, dem Beraubten gut thun und bezahlen müssen, dergleichen auch Tavernier von Persien und einigen Orten in Indien erzehlet, daß es demnach unter denen Heyden dißfalls viel richtiger zugehet, als leyder unter den Christen nicht zu geschehen pfleget. Clericus ad Num. XX. 17. 19. Sigonius de antiquo Jure Italiæ II. 5. Ebenderſ. de antiquo Jure Provinciarum II. 5. Godofredus in Codice Theodosiano Lib. XIV. Tit. III. Leg. 6. Ahasverus Fritschius de viis publ. C 14. Furretiere Dictionaire Universel voce *Plage*. Schneiders Bibl. Lex. III Th. p. 339.

Man verstand aber bey den Römern durch viam publicam oder den öffentlichen Weg auch solche Wege, welche nur auf einem öffentlichen oder der Republick gehörigen Grunde und Boden waren, und worauf also einem jeden von dem Volcke zu gehen, zu reiten, und zu fahren frey stand, oder worauf man entweder von einer Stadt zur andern oder auch zum Meere kommen konnte. Zuweilen aber hiessen sie auch mit besondern Nahmen *Viæ præparatoriæ*, *Viæ Consulares*, *Viæ Regiæ*, und *Viæ militares*. l. 2. §. viarum. ff. ne quid in loc. publ. l 38. ff. de acquir. rer. dom. Brissonius, Pratejus. Besiehe hiervon ein mehrers unter denen Artickeln: Weg, und *Viæ*, im XLVIII Bande, p. 523 u. ff. wie auch Strasse, im XL Bande, p. 714 u. ff. desgleichen Heer-Strasse, im XII Bande, p. 1097. und Land-Strasse, im XVI Bande, p. 568 u. ff.

Weg, (offener und freyer) oder die öffentliche Heer- und Land-Strasse, siehe Weg, und *Viæ*, im XLVIII Bande, p. 523. u. ff. desgleichen Strasse, im XL Bande, p. 714 u. ff. wie auch Land-Strasse, im XVI Bande, p. 568 u. ff.

Weg, (ordentlicher) Lat. *Via ordinaria*, ist eben so viel, als die öffentliche Heer- oder Land-Strasse. Siehe Weg, und *Viæ*, im XLVIII Bande, p. 523 u. ff. desgleichen Strasse, im XL Bande, p. 714 u. ff. wie auch Heer-Strasse, im XII Bande, p. 1097 und Land-Strasse, im XVI Bande, p. 568 u. ff.

Weg, (Post-) oder Post-Strasse siehe in dem Artickel: Post, im XXVIII Bande, p. 1785 u. ff. desgleichen Post-Ordnung, ebend. p. 1812 u. ff.

Weg, (Privat-) siehe Privat-Wege, im XXIX Bande, p. 586. desgleichen *Viæ*, im XLVIII Bande, p. 523 u. ff. wie auch den Artickel: Weg.

Weg, (Privilegirter) siehe Weg (befreyeter).

Weg, (Ronden-) siehe Ronden-Weg, im XXXII Bande, p. 767.

Weg, (Sabbather-) siehe Sabbather-Weg, im XXXIII Bande, p. 87.

Weg, (Schleiff-) sonst auch ein Ab-Bey- oder Neben-Weg genannt, siehe Bey-Wege, im III Bande, p. 1646 u. f. und Neben-Weg, im XXIII Bande, p. 1489.

Weg, (schlimmer) siehe Weg (verschlimmerter).

Weg, (Stapel-) siehe Stapel-Weg im XXXIX Bande, p. 1222.

Weg, (Stein-) von dem Ursprunge und der Beschaffenheit der Stein- oder gepflasterten Wege in den alten Zeiten besonders bey den Römern, siehe in dem Artickel: *Viæ*, im XLVIII Bande, p. 523 u. ff.

Weg, (der Sünder) siehe Weg der Sünder.

Weg, (Treck-) siehe Treck-Weg, im XLV Bande, p. 335. und Trödel-Weg, ebend. p. 1039.

WEG, (TREK-) siehe Trödel-Weg, im XLV Bande, p. 1039.

Weg, (Trödel-) siehe Trödel-Weg, im XLV Bande, p. 1039.

Weg, (verbannter) siehe Verbannen, im XLVII Bande, p. 120.

Weg, (verbrannte) siehe Verbrannte Weg, im XLVII Bande, p. 219.

Weg, (verdeckter), siehe Bedeckter Weg, im III Bande, p. 885 u. ff.

Weg, (verkehrter) siehe Verkehrter Weg, im XLVII Bande, p. 1013.

Weg, (ein verlegter oder vermachter) Lat. *Via immunita*, ist ein Weg, welcher also zugerichtet worden, daß niemand darüber gehen kan, es sey nun, daß man z. E. einen Baum quer über denselben her geleget, oder ihn mit Dornen und Hecken verzogen, oder sonst verwahret hat. Ob und in wie fern solches, zumahl Privat-Leuten, und besonders auf öffentlichen Wegen oder Land-Strassen, zu thun vergönnet sey? davon siehe in denen Artickeln: Weg; desgleichen Strasse, im XL Bande, p. 714 u. ff. Land-Strasse, im XVI Bande, p. 568 u. ff. und Fußsteig, im IX Bande, p. 2375. u. ff.

Weg, (vermachter) siehe Weg, und Weg (verlegter).

Weg, (Verneinungs-) siehe Verneinungs-Weg, im XLVII Bande, p. 1354.

Weg, (ein **verschlimmerter**) Lat. *Via deterior*, wird in den Rechten von einem Wege gesagt, welcher, weiter darauf zu gehen und zu wandeln, gantz unbequem und unbrauchbar, und also, da er z. E. vorher gleich und eben gewesen, nunmehr gantz höckericht und hügelicht, oder aus einem gebähnten rauh und wilde, oder aus einem breiten und geräumlichen schmal und enge, oder aus einem trockenen sumpficht und morastig geworden, l. 2 §. deteriorem ff. ne quid in loc. publ. Sonst aber zählet man in denen Rechten auch unter andern die schlimmen Wege zu denen so genannten **Ehehaften**, davon zu sehen im VIII Bande, p. 341. Und wie es besonders mit denen durch die schlimmen Wege allzu lange aufgehaltenen Wechsel-Briefen zu halten, davon siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe** (verspätete).

Weg, (**Um**-) siehe Weg (**krummer**).

Weg aller Welt, wird der Todt genennet, Jos. XXIII, 14. 1 Könige II 2. allwo derselbe beschrieben wird als eine Reise, die der Mensch zuletzt thut, wenn er lange genung in der Welt gewallet hat. Dergleichen auch Hiob redet, Cap. XVI, 22. ich gehe dahin des Weges, den ich nicht wiederkommen werde. Christus nennet sein Leiden und Todt einen Gang zum Vater, Joh. XVI, 10. 16. 28. Solcher Gang ist nun 1) ein allgemeiner Gang, den alle Menschen gehen müssen, darum heisset er der Weg aller Welt. Alle Menschen, die durch die Geburt in die Welt hinein gegangen sind, die gehen durch den Todt wieder heraus. Denn wir haben alle einerley Eingang in das Leben, und gleichen Ausgang, Buch der Weish. VII, 6. den ersten Weg sind wir gegangen, den andern müssen wir auch gehen, wenn Gott uns fordert und ruffet. Mancher muß ihn bald gehen, mancher hat lange Zeit, ehe er ihn gehen muß, doch muß er ihn endlich einmahl gehen, es verziehe sich so lange es wolle. König Davids Söhnlein, mit der Bathseba erzeuget, muste bald am siebenden Tage aus der Welt wandern, 2 Sam. XII, 18. hingegen Methusalem, hat 969 Jahr gewallet, und doch endlich auch diesen letzten Todtes-Weg reisen müssen 1 Mose. V, 29 2) ein ungleicher Gang, was endlich dessen Ziel anbelangt. Denn da führet solcher Todes-Weg die Frommen in das ewige Leben, in das Himmlische Vaterland; Die Gottlosen aber in den Abgrund der Höllen wie am reichen Mann und armen Lazaro uns gezeiget wird, da dieser von den Engeln in Abrahams-Schoos geleitet ward, jener aber kam an den Ort der Quaal, Luc. XVI, 22. 23. da hat sich nun ein jeglicher wohl in acht zu nehmen, daß er diese letzte Todes-Reise wohl verrichte, und ihm sein Tod ein Gang zum Leben sey.

Weg der Appellation, Lat. *Via Appellationis*, siehe *Via*, im XLVIII Bande, p. 512. und *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff.

Weg bahnen, Lat. *Viam sternere*, oder *Iter aperire*, heist einen gantz unbrauchbar gewordenen Weg wiederum zum Gehen und Fahren zu rechte machen und ausbessern. Siehe **Weg bessern**.

Wegbaum, siehe *Juniperus*, im XIV Bande, p. 1626.

Weg benehmen, Lat. *Viam Probationis* sive *probandi præcludere*, heist im Rechts-Gange, wenn die Partheyen, die sich mit unterlassener Einbringung des ihnen zu erkannt gewesenen Beweises und Gegen-Beweises an demselben versäumet haben, ob sie auch schon noch alsdenn mit demselben sich bey denen Gerichten melden, weiter nicht damit gehöret, noch auch der von ihnen dem Richter übergebene Beweis und Gegen-Beweis entweder gantz und gar nicht angenommen, oder doch nicht zu den Acten gebracht wird. Wie denn gar gewöhnlich ist, daß wenn der Richter in einem Urtheile oder Bescheide auf den Beweis und Gegen-Beweis erkennet, und zu dessen Vollführung einen gewissen Termin, als z. E. von 2. oder 3 Monaten ansetzt, selbiger zugleich hinzufügt: Mit dem Anhange, wofern Titius demselben nicht nachkommen wird, daß ihm alsdenn der Weg, solches zu thun, hiermit benommen seyn soll; wie hiervon bereits in dem Artickel: *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u ff wie auch **Versäumung**, im XLVII Bande, p. 1677 u. ff mit mehrerm gehandelt worden. Dannenhero wollen wir allhier nur noch eine Cautel beyfügen, wie sich allenfalls eine Parthey, welcher solcher Gestalt der Weg des Beweises benommen worden, gleichwohl noch am besten helffen kan. Nemlich, wenn z. E. dem Sempronio unter der Verwarnung, daß ihm sonst der Weg zum Beweise benommen seyn solte, mit demselben zu verfahren, und um Commißion zu bitten, oder auch selbst gewisse Commissarien zu ernennen, wäre angesetzt worden, oder er auch selbst dergleichen schon angenommen hätte, und also die Zeit purificiren, oder so hinstreichen, und das vorher ausgesprochene Urtheil in die Krafft Rechtens ergehen lassen, gleichwohl aber nach solcher purificirter Zeit noch seinen Beweis einbringen und die Commissarien ernennen wolte, Titius hingegen, als dessen Gegentheil darauf replicirte, weil die Zeit purificirt, so bitte er, Sempronium mit seinem jetzigen Vorbringen nicht zu hören, sondern ihn, Titium, bey dem richterlichen Bescheid gnädig zu handhaben, Sempronius aber nichts desto weniger mit wiederholter Ernennung der Comissarien duplicirte, und darüber submittirte, dieses sein Begehren aber wegen des Beweises ihm dennoch abgeschlagen, wie hingegen 6 Wochen oder eine andere gleichmäßige Frist, zum Urtheil zu beschliessen, angesetzt würde; so kan er unter dem Schein und Vorwande des Beschlusses zum Urtheil dasjenige, was er mit Brieflichen Urkunden erweisen ken, hernachmahls im Gemüthe und Meynung zu beschliessen, in Krafft des Beweises eingeben, um Recognition der Siegel bitten, und mit dem Erbieten, dafern ihm etwan noch was neues vorfallen solte ꝛc. zu des Richters gnädigen Erkänntniß setzen. Und obgleich Titius auch darüber beschliesst, dem Sempronio den Beweiß abzuschneiden, und also seine Anlagen mit dem Erbieten, daß er hiermit in Krafft des Beweises einkommen wolle, nicht anzunehmen, sondern zu verwerffen bittet, u. s. w. so findet doch dessen Suchen in einem so günstigen Punc-

Puncte keine Statt; sondern Sempronius wird dem ohngeachtet damit zugelassen, und ihm, Titio, auch schlechthin und ohne weitern Vorbehalt darauf zu schliessen anbefohlen. Fast eine gleichmäßige Cautel befindet sich auch in denen **Churfürstlich-Sächsischen Constitutionen** P. I. tit 7. daß nehmlich auch nach schon abgelauffenem Beweiß-Termine denen Partheyen unbenommen seyn solle, die Original-Urkunden vorzulegen, wenn solche nur noch vor Ablauff des Beweiß-Termines in Abschrifft zu den Acten gebracht worden. **Wehner** in Obs. Pract. v. **Weg benehmen**.

Weg bereiten dem Herrn, Esai XL. 3. das ist der Innhalt aller Predigten, die Johannes in der Wüsten gehalten, welches eins ist mit dem, was **Matthäus** also abgefasset. Thut Busse, das Himmelreich ist nahe herbey kommen, Matth. III, 2. Alles läufft auf diese zwey Stücke hinaus, daß er erstlich anzeigt, der Herr Christus sey kommen, und darnach zur Busse anmahne, als durch welche des Herrn Weg bereitet werde. Denn gleichwie ein grosser Herr, wenn er an einen Ort einziehen will, seinen Fourier vorhersendet, der nicht allein dessen Ankunfft ankündigen, sondern auch die Zimmer für ihn reinigen und saubern lassen muß; also war Johannes vor dem Herrn Christo hergesandt, Joh. III, 28. daß er beydes verrichte. Er muste erstlich ansagen, daß Christus auf dem Wege sey, und ankomme; darnach muste er schaffen, daß die Wohnungen geräumet, und zum bequemen Einzug des Herrn bereitet würden. Welche Bereitung so wohl in der Wüsten der Jüden, als auf dem Gefilde der Heyden, geschehen solte, die beyde allhier beysammen stehen, wie sie der Prophet schon vorher zusammen gesetzt gehabt, als er von dem glücklichen Zustand der Kirchen Neues Testaments weissagte und schrieb: Die Wüsten und Einöde (der Jüden) wird lustig, und das Gefilde, (der Heyden) wird frölich stehen, Esa. XXXV, 1. Denn weil im Neuen Testamente aus Jüden und Heyden die Christliche Kirche solte gepflantzet werden, als solte auch Johannes Stimme vor beyde kommen, jedoch mit Unterscheid. Die Jüden solten sie allein in der Wüsten ihres Landes, aus seinem Munde selbst hören, und deswegen findet man bey allen vier Evangelisten, (Math. III, 3. Marc. I. 2. Luc. III, 4. Joh. I, 23.) daß, wenn sie diese Worte anführen von dem, was Johannes in selbst eigener Person verrichten würde, sie des Gefildes gar nicht gedencken, sondern allein von der Wüsten reden. Gleichwohl solte hernach durch die Apostel auch diese Johannes-Stimme an die Heyden gebracht werden, wie sich Paulus in seiner Predigt zu Antiochia darauf beziehet, Apost. Gesch. XIII. 24. 25. und da die Juden ihn widersprachen, endlich frey öffentlich nebst Barnaba bezeugte: Euch muste zuerst ꝛc. ebend. v. 36. Beyden solte Christus geprediget werden, welcher allhier sowohl der Herr, nemlich der Herr, der unsere Gerechtigkeit ist, Jerm. XXIII. 6. als unser Gott, nemlich Immanuel, Gott mit uns heisset, Esa. VII, 4. und solte dahero nicht allein der Weg in der Jüdischen Wüsten, sondern auch die Bahn in dem Heynischen Gefilde bereitet und eben gemachet werden, wodurch der Menschen Hertzen zu verstehen, wie der Engel die Erklärung gab, als er dem Zacharia die Geburt Johannis verkündigte, Luc. I, 17. allermassen denn mehrmahlen der Menschen Hertzen mit ungleichen Wegen verglichen werden, als Esa. LVII, 17 ꝛc.

Weg bessern, siehe **Wege bessern**.

Weg des Beweises, Lat. *Via Probandi*, siehe *Via*, im XLVIII Baude, p. 512. desgleichen *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff. wie auch den Artickel: **Weg benehmen**.

Weg Bileams, 2. Petr. II, 15. 16. Daß zu denen Zeiten der Heiligen Apostel, sonderlich des Apostels Petri falsche und gottlose Lehrer gewesen, welche alle Hurerey, Ehebruch und Unreinigkeit geliebet, siehet man gar leicht aus den vorhergehenden v. 6. da sie mit denen zu Sodom verglichen werden: ja die folgenden Worte mit Juda v. 7. verglichen, bezeugen ein gleiches. Diese bösen Lehrer werden dem Bileam gleich geachtet. Denn wie derselbe denen Moabitern gerathen, daß sie die Israeliten durch den Handel verbotener Wollüste zur Abgötterey verleiteten, und dadurch die schweren Gerichte über die Juden gebracht, also thaten auch die falschen Lehrer, indem sie alle Freyheit zur Hurerey verstatteten, theils ihren Geitz nach dem Exempel Bileams zu ersetzen, theils auch den Zorn Gottes zur Straffe zu reitzen. Hierinnen bestehet sonderlich der Vergleich zwischen Bileam und denen falschen Aposteln, wie am deutlichsten aus Offenb. II, 14. erhellet. Man hat aber alhier um der Ordnung und Deutlichkeit halben, 1) den Bileam nebst seinen listigen Anschlägen zu betrachten. Er wird genannt ein Sohn **Bosor**, welches nicht ohne Geheimniß geschehen. Es sind aber die Ausleger gar uneinig, den Zweiffel zu heben, der über dieser Benennung entstehet. Im Alten Testament wird er ein Sohn **Beor**, 4 Mose XXXI, 8. genennet, woher kömmt denn der Benahme des Sohnes Bosors, zumahln da die LXX. Dollmetscher, welchen sonsten die heiligen Männer nachfolgen, das Wort **Beor** behielten. Einige meynen, daß hier auf einige Oerter, daselbst er entweder gewohnet, oder gebohren worden abgezielet sey. Allein man hält nicht ohne Grund dafür, daß die Redens-Art, weder die Geburts-Stadt, noch die Wohnung des Bileams anzeige, und daß vielmehr dessen Vater **Beor** müsse verstanden werden. Petrus nennet diesen nicht **Beor**, sondern **Bosor**, Zweiffels ohne darum, weil ihm, als einem Galiläer, das ע in dem Worte בעור sehr schwer gewesen auszusprechen, und daher Bosor gesagt. Zumalen da er eben mit dieser Benennung auf die Sünde Bileams, wenn er ihn einen Sohn des Fleisches nennet, gezielet. Dieser **Bileam** der Sohn **Bosor** oder der grosse Verführer der Israeliten zu aller Leichtfertigkeit, wird mit denen falschen Lehrern nicht allein in diesem Stücke, sondern auch in vielen andern Sachen mehr vergliechen. Nemlich er ist auch ferner wegen seines grossen Geitzes, dadurch er sich verleiten lassen, dem Balack schädliche An-

schläge wieder die Israeliten zu ertheilen, ein Bild der falschen Lehrer gewesen, 2 Petr. II, 3. 14. fürnehmlich da er auch so gar seinem Nahmen nach zum Exempel denselben gedienet. Bileam im Ebräischen בלעם will so viel sagen, als בעל עם ein Herr des Volcks, als der das Volck Gottes verleitet, dem Befehle Gottes nicht mehr zu gehorchen. Hierinnen sind dem Bileam sehr gleich die falschen Lehrer, welche entweder wie Petrus 2. Epist. II, 21. erinnert, sich kehren von dem Heiligen Gebot, das ihnen gegeben ist, oder auch gar nach Judä Aussage v. 4. Gott läugnen, und unsern Herrn Jesum Christ, den einigen Herrscher. Endlich gleichwie Bileam, da er des rechten Weges verfehlete, von dem stummen, lastbahren Thiere in seiner Boßheit gestraffet wurde; also sind die falschen Lehrer beschaffen, welche, nachdem sie den rechten Weg der Vernunfft und der Schrifft verlassen, solche abscheuliche und ungereimte Lehren vorbringen, daß sie nicht allein von dem gemeinen Mann unter den Christen, sondern auch so gar, was die ungeziemenden Lüste des Fleisches betrifft, von dem dummen Vieh wiederleget und beschämet werden. 2) siehet man deutlich daraus, daß Bileam im Alten Testamente ein Sinbild der falschen Lehrer, sonderlich der Gnosticorum gewesen. Indessen leugnet man nicht, daß dieser Bileam nachhero ein Bild des Anti-Christs in der Römischen Kirchen sey. Die Uebereinkunfft, welche sehr genau zwischen beyden ist, wird sehr gründlich gezeiget, von dem gelehrten Biermanno in Mose und Christo, p. 219. 224. ingleichen in Clave Apocalyptico-Prophetica p. 97. Amel. N. T. P. II p. 780. u. f.

Wegbleiben, oder **aussenbleiben**, Lat. *Emanere*, siehe **Ungehorsamlich aussenbleiben**, im XLIX Bande, p. 1422. u. f. desgleichen **Ungehorsam**, ebend. p. 1415. u. ff.

Wegblumen, siehe **Hindläuft**, im XIII Bande, p. 134.

Wegbreit, siehe **Wegebreit**.

Wegbringen, Lat. *Auferre rem furtivam*, wird in denen Rechten besonders von einem Diebe gesagt, welcher die gestohlene Sache bereits bey Seite geschafft hat. Siehe *Furtum non manifestum*, im IX Bande, p. 2356.

Wegbringen, **Wegschaffen**, oder **Wegnehmen**, Lat. *Tollere*, *Amovere*, oder *Amotio rerum*, wird auch vornemlich von Weibern, Kindern, und andern nahen Anverwanden gesagt, wenn sie den Ihrigen etwas heimlich entwenden. Siehe *Amotæ res*, im I Bande, p. 1769. ingleichen *Amovere*, ebend. p. 1769. u. f. und *Actio amotarum rerum*, ebend. p. 396.

Weg Cains wandeln. Epist. Jud. v. 11. heisset, nach der Ausleger Erklärung soviel, als von Gott abfällig werden. Welcher Abfall von Gott aus deme muthmaßlich zu schliessen: Es hatte Cain ohne Zweiffel in der Hauß-Kirche seines Vaters Adams offt von dem versprochenen Weibes-Saamen, von der wunderbarlichen Schöpffung Gottes und andern Göttlichen Wercken mehr, predigen gehört; da er aber wegen seines begangenen Bruder-Mords verflucht, von dem Angesichte Gottes verstossen, und aus dem Lande seines Vaters vertrieben wurde, so wird er, auf Anstifftung des bösen Geistes, nicht ermangelt haben, die von seinem Vater erlangte wahre Lehre und Religion zu verfälschen, mithin dann auch den wahren Gottes-Dienst zu verkehren, und den Anfang zur Abgötterey gemacht haben. Siehe hiervon **Joh. Heinrich Heideggers** Historiam Sacram Patriarchar. p. 163. **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer I Th. p. 19.

Wegdistel, siehe *Calcatrepola*, im V Bande, p. 169. Es ist noch eine Gattung Wegdistel, welche auch **Sterndistel** heisset, und im Lateinischen *Spina solstitialis*, *Spina solstitialis*, Dod. J. B. *Spina citrina* vel *lutea*, Gesn. Hort. *Carduus stellatus foliis Cyani*, C. B. Pit. Tournefort. *Carduus solstitialis*, Cam. Ger. genennet wird. Diese ist ein Kraut, das einen Stängel zu zwey und drey Fussen hoch treibet, der ist schlanck, ästig und wollig oder rauch. Seine Blätter sind lang, und denen an den Kornblumen gar ähnlich, weißlicht und rauch. Seine Köpffe sind so dicke, als wie an den Kornblumen, mit langen, steiffen, gelben Stacheln, in Sternenforme, besetzet. Ein jeder giebet eine Blume, die ist ein Büschel gelber Blümlein, die oben ausgeschweiffet, und wie in kleine Riemlein zerschnitten sind. Wann dieselbigen abgefallen, so folgen ihnen kleine länglichte Körner, mit kleinen Bürstlein oben auf. Die Wurtzel ist nicht eben gar zu lang, dünne und holtzig. Dieses Kraut wächst in warmen Ländern, um Montpellier herum, in den Gärten. Es blühet im Sommer, wenn Tag und Nacht gleich ist; führet viel wesentliches Saltz und Oel. Es eröffnet, treibet den Schweiß, zertheilet und dienet sehr wohl, wenn einer gedunsen und geschwollen ist, zur Wassersucht, Verstopffung der Miltz und des Gekröses. *Spina solstitialis* wird es genennet: weil dieses stachlichte Gewächse im Sommer, wann die Sonne sich wiederum wendet, zu blühen pfleget.

Wegdistel, (**weisse**) siehe *Carduus Marianus*, im V Bande, p. 816.

Wegdistelkresse, *Nasturtium silvestre*, siehe **Brunnenkresse**, im IV Bande, p. 1612. Ingleichen **Habichtsamen**, im XII Bande, p. 51.

Wegdorn, **Wieddorn**, Wiedorn, **Creutzdorn**, **Purgierender Stechdorn**, Creutzholtz, **Wegdornbeer**, **Creutzbeer**, Rheinbeerlein, (weil sie um den Rhein gar häuffig wachsen) **Serbbeer**, **Serbkörner**, (weil die Beeren zur Farbe gebrauchet werden) Schlabeer, Lat. *Rhamnus catharticus*, *Rhamnus catharticus*, C. B. J. B. Pit. *Tournefort. Rhamnus solutivus*, sive *Spina infectoria vulgaris* Park. *Spina cervina vulgo*, Gesn. *Rhamnus solutivus*, Ger. *Rhamnus catharticus*, sive *Spina cervina*, Raji Hist. *Spina infectoria*, Matth. Bellon. Lob. Clus. Tab. *Rhamnus catharticus* & *Spina cervina*, Offic. *Rhamnus solutivus*, Dod. *Cervi Spina*, Cord. Gr. Ῥάμνος, weil es mit seinen Dornen nicht anders, als ein Degen sticht *Leucacantha*, λευκακάνθα, *Spina alba*, *Spina cervalis*, σπινακερφαλὶς, weil es solche Dornen hat, als an den Hirschgeweyhen hervorragen, *Spina merula*. Von einigen wird es auch *Persephonium*, περσεφόνιον genennet, weil es die Heyden in die Thüren und Fenster hängten, die Plagegeister damit zu vertreiben. Ingleichen hiesse es ehedem *Virga Ianalis*, und schreibet Ovid, I Fastor. davon also:

Sic fatus spinam, quæ tristes pellere posset.
A foribus noxas (hæc erat alba) dedit.
Virgaque Ianalis de Spina sumitur alba,
Qua lumen thalamis parva fenestra dabat.

Frantzösisch heisset es *Nerprun*, oder *Bourg-Epine*, Italienisch *Maccruba*, Spanisch *Scambronos*. Es ist ein Strauch, der manchmahl als ein Baum hoch wächset, und in den Wäldern unter dem Buschholtze stehet. Sein Stamm ist von mittelmäsiger Dicke, mit einer Rinde überzogen, der Kirschbaum-Rinde gleich: sein Holtz siehet gelblich aus, die Zweige sind hin und her mit scharffen Dornen besetzet, gleich dem wilden Birnbaume. Die Blätter sind ziemlich breit und grün, kleiner als das Aepffel-Laub, am Rande rund umher sehr zarte ausgezackt. Seine Blüten sind klein, und grün, wie Gras, auf welche weiche Beeren folgen, so dicke, als wie Wacholderbeeren, diese sind anfangs grün, sie werden aber schwartz, je mehr sie zeitigen, und endlich gleissend; sie stecken voll schwartzes und grünliches Sasftes, der etwas bitter ist, nebst einigen Saamenkörnlein, die beysammen hangen, und an dem Obertheile rundlicht sind, deren Schale auch wie Knorpel ist. Dieser Strauch wächst in den Hecken, im Holtze und an andern wüsten Orten. Er stehet gerne an den Bächen, und an feuchten Oertern. Die Frucht wird im Herbste gesammlet, wann sie reif ist, und um die Zeit der Weinlese. Sie dienet zum Färben, und auch zur Arzney. Man soll die dicksten und völligsten aussuchen, die gleissend schwartz und schleimig sind, ingleichen voller Safft, wenn sie gesammlet worden. Sie führen viel wesentliches Saltz, Oel und Phlegma. Die Creutzbeeren führen den Schleim gewaltig ab. Sie werden zur Wassersucht, zum Podagra, zu Flüssen, und zur Lähmung der Glieder gebrauchet, und auf einmahl sechse bis zwantzig eingegeben; Oder man pülvert die dürren Beeren, und lässet von solchem Pulver ein bis anderthalb Quentgen nehmen. In Tränckeu kochet man 40 bis 60 Beeren, und lässet hernach dieses Decoct trincken. Man muß etwas darauf essen, so bald man sie eingenommen hat, damit sich in dem Magen etwas finde, dadurch ihr scharffes Saltz gedämpffet werde: denn sonst dürfften sie gantz unerträgliches Schneiden verursachen. Die Blätter vom Wegdorn reinigen, und dienen zu den Wunden; sie werden aber fast gar nicht gebrauchet. In den Apothecken führet man vornemlich die zeitigen Beerlein, welche, wie gesaget, eine Krafft haben, den zähen Schleim und die wäßrigen Feuchtigkeiten aus dem Leibe zu purgiren, deswegen sie in der Wassersucht, Cacherie, und Gliederkranckheiten mit Nutzen gegeben werden. Gebräuchlicher aber ist der daraus bereitete Syrup, den man *Syrupum de Spina cervina*, sive *domesticum* & *familiarem* nennet, und welcher ohne sonderlichen Zwang, die Galle, den Schleim, und insonderheit die wäßrigen Feuchtigkeiten, durch den Stuhlgang ausführet, dahero er in der Wassersucht, Laz. **River**, Prax. med. Lib. XI c. 6. W. **Höfer**, Hercul. med. Lib. III c. 2. Fr. **Loß**, Lib. III Obs. med. 41. 42. Gelbsucht, drey- und viertägigen Fiebern, Gicht, Podagra, Crat. Lib. IV Conf. 20. **Solenander** Sect. I Conf. 20. Venusseuche und andern Kranckheiten nützlich gebraucht wird. **Joh. Schröter** nennet ihn in seinen Consil. welche Wittich herausgegeben, ein tüchtiges Laxans bey podagrischen Zufällen. **Jul. Cäs. Baricell.** in Hort. Gen. p. 55 lobet ihn mit Mastix zugerichtet, sehr zum Stuhlzwange. Man hat auch einen Wegdornrob, welcher mit dem Syrupe gleiche Krafft und Würckung hat. Aus den Beeren wird auch mit dem Vitriolphlegma eine vortreffliche Purgirtinctur bereitet. Die Blätter sind gut zum Rothlauffe und Flechten. Ihr Decoct mit Alaunwasser, wiederstehet der Mundfäule. Es wird auch aus den unreiffen Beeren eine gelbe, aus den reiffen aber eine grüne Farbe, **Saffrgrün** genannt, gemacht, welche den Mahlern und Künstlern bekannt ist, und womit man auch offt das Löffelkraut-Magisterium färbet. Hiernächst geben auch die Blätter dreyerley Farben, als grün, gelb und roth, ingleichen das gemeine Tornesol. Die Schweitzer und Graupündtener machen aus dem Holtze starcke Bögen. Nur gedachtes Saffgrün wird als ein harter Teig aus den Creutzbeeren gemacht, und auf Frantzösisch, *Vert du Vessie*, deutsch **Blasengrün** genennet. Zu diesem Ende werden die Beeren, wenn sie schwartz und recht zeitig sind, zerquetschet; darauf unter eine Presse gebracht, und der schwartze schleimige Safft daraus gedrucket; dieser wird hernach alsbald bey einem gelinden Feuer abgedampffet, und nicht vorher gereiniget, auch etwas weniges von Alaune, in Wasser zerlassen, darein gethan, damit die Farbe schöne und desto höher werde. Das Feuer wird darunter erhalten, bis der Safft so dicke wie Honig worden. Nach diesem wird er in eine Rinds- oder Schweinsblase geschüttet, und in die Feuermäuer, oder sonst an einen warmen Ort gehänget, allwo er harte wird, daß er sich behalten lässet. Die Färber und Mahler bedienen sich dessen. Dasjenige Blasengrün muß man erwehlen, welches hart und dichte, ziemlich schwer, von Farbe braungrün oder schwartz, und auswändig gleissend ist; doch muß es gantz grün werden, wann es geschabet, oder auch zerstossen wird, und süßlicht schmäcken. *Vert de Vessie*, **Blasengrün** wird es genennet, weil diese grüne Materie in den Blasen harte worden ist. Siehe auch **Schmidts** Biblischen Physicum p. 394 u. f.

Wegdornbeer, siehe **Wegdorn**.

Weg mit Dornen vermachen, Hos. II, 6. wo es heisset: Darum siehe, ich will deinen Weg mit Dornen vermachen, und eine Wand davor ziehen, daß sie ihre Steige nicht finden soll. Was

dadurch zu verstehen sey, findet man so viel Meynungen, so viel man Ausleger darüber lesen wird. Einfältig bey der Heil. Schrifft zu bleiben, so nennet dieselbe eines Menschen Thun und Wesen einen Weg, wie sein Leben eine Wallfarth, 1 Mose XLVII. Wie nun die Menschen nicht einerley; es giebt Gerechte, und giebt auch Gottlose: so ist auch der Weg. Wenn die Gerechten sich nach Gottes Gebot richten, und nach seinem Willen leben, und ihre eigene Wege gehen, worzu sie Satan, Welt und ihr eigenes Fleisch reitzet, so sind es böse Wege, Esa. LV, und dergleichen Weg wird hier verstanden, da die abgöttische Mutter in Abgötterey den Heydnischen Götzen und ihren Greueln nach wandelt, den wolte Gott vermachen mit Dornen, und eine Wand dafür ziehen. Ist eine Redens-Art von sorgfältigen Hauß-Vätern hergenommen, die ihre Felder, Gärten und Häuser mit dornichten Zäunen, mit leinern oder höltzern Wänden, oder gar steinern Mauern befestigen, und dem unverschämten Anlauffen den Weg vermachen. Wie einer seinen Weinberg verzäunet und mit Steinhauffen verwahret, Esa. V, 2. da es hingegen schlecht mit einem Weinberg stehet, wenn die Mauer eingefallen ist, Sprüch-Wört. XXIV, 31. Dieses appliciret Gott auf das Verhindern, daß die abgöttische Mutter nicht weiter Abgötterey treiben solle. Womit will aber Gott ihren Weg vermachen? was sind die Dornen? Was ist die Wand? da heist es abermahl: so viel Köpffe, so viel Sinne. Kurtz zu sagen: Weil in Heil. Schrifft durch die Dornen die Feinde, Ps. CXVIII, 22. Ezech. XXVIII, 24. Gewaltige und Gottlose, Mich. VII, 4. Ps. LVIII, 10. vorgestellet werden, daß Gott hiermit bezeuge, er wolle über sie die gedroheten Straffen kommen lassen, die sie gewiß von ihrer Abgötterey abziehen solten. So schreibet **Luther** Tom. VIII. W. G. f. 253. Gott drohet, er wolle ihr den Weg vermachen, das ist, er wolle sie durch ein fremdes Volck zwingen, daß sie von solcher ihrer Abgötterey müsse ablassen. **Gräfens** Conc. in Hos. p. 131. u. f.

Wegdritt, siehe **Weggras**.

Wege, siehe **Weg**.

Wege, (Andreas) von ihm ist bekannt: Tract. de locatione & conductione, Franckfurt 1717 in 4.

Wege, (**Abgabe oder Anlage zu Ausbesserung und Unterhaltung der**) siehe **Wege-Geld**.

Wege, (**Aufseher über die öffentlichen**) Lat. *Viarum Curatores*, siehe diesen Artickel: im XLVIII Bande, p. 552. u. ff.

Wege, (**Ausbesserung der**) siehe **Wege bessern**.

Wege, (**Befehlung der**) **dem Herrn**, Ps. XXXVII, 5. Spricht man wie reimt sich denn das zum Weltzen? wie es nach dem Grund-Texte heisset; kan ich denn den Weg weltzen? Allein es ist zu mercken, daß dieses eine figürliche oder verblümte Redens-Art sey. Catachresis genannt, wenn zwey Dinge, die doch nicht so gar wohl sich zusammen reimen, gleichwohl zusammen gesetzt, und fast in einander verwickelt werden, da denn ein iegliches seinen besondern reichen Verstand giebt, und mit Bescheidenheit muß angenommen und ausgeleget werden, z. E. 2 Mose V, 21. sagen die Amtleute der Kinder Israel zu Mose und Aaron: Der Herr sehe auf euch, und richte es, daß ihr unsern Geruch habt stinckend gemacht in oculis Pharaonis, in den Augen Pharao, wie es eigentlich lautet. Wie schickt sich denn hier Stanck und Augen zusammen? oder wie Cap. XX, 18. stehet: und alles Volck sahe den Donner und Blitz, und den Thon der Posaunen; Wie kan man denn den Ton oder Hall sehen? Marc. VII 21. aus dem Hertzen gehet heraus ꝛc. Schalcks-Auge. Also stehet 1 Tim. VI, 19. Schätze sammeln und Grund legen beysammen, deren jedes sein besonderes Nachsinnen mit sich absonderlich führet. Und also soll auch eine Christliche Seele alhier den **Weg von sich weltzen**, d. i. wie durch den Weg alle und jede Bewegungen des Menschen in Heil. Schrifft verstanden werden; also stehet uns zu, daß wenn wir uns zu Hause oder öffentlich, in Amts- oder Privat-Geschäfften, in schlimmen oder guten Fällen, in gesunden oder krancken, ja gar in Sterbens-Tagen regen sollen, daß wir alle solche krumme und gerade Wege mit einander diesem himmlischen Wegweiser, diesem Führer und Versorger fein treulich übergeben, und alle solche Last auf ihn allein weltzen sollen. Will man es fein deutlich haben, so höre man nur die Auslegung des weisen Königs Salomo, Sprüchw. XVI, 3. wenn er sagt: Befiehl dem Herrn deine Wercke. Da siehet man, daß Wege und Wercke eines sind, gleichwie auch sonst stehet Ps. I, 6. der Herr kennet den **Weg** der Gerechten, die alle ihre Verrichtungen ꝛc. Jer. X, 23. ich weiß, Herr, daß des Menschen Thun stehet nicht in seiner Gewalt, und in niemands Macht, wie er wandele, oder seinen Gang richte. Da siehet man, daß **Thun, Wandel, Gang** eines so viel sey, als das andere. Kommet man nun in Gefahr, sie habe auch Nahmen wie sie wolle, so soll man unsere Noth und Anliegen Gott befehlen. Hat er uns den ersten Weg aus Mutterleibe gebähnet, wie könnte er vorbey, daß er sich nicht auch die andern Wege durch alle unser Alter hindurch, ja auch gar zur Welt hinaus, solte angelegen seyn lassen? darum befehle man ihm nur allezeit dieselben. **Geiers** Leich-Predigten P. I. p. 552.

Wege, (erste) siehe **Erste Wege**, im VIII Bande, p. 1761.

Wege, (**Götter der**) Lat. *Violes*, siehe dieses Wort, im XLVIII Bande, p. 537.

Wege, (**Gottes**) siehe **Wege Gottes**.

Wege, (**der Gottlosen**) siehe **Wege der Gottlosen**.

Wege, (**des Herrn**) siehe **Wege des Herrn**.

Wege, (**krumme**), durch **krumme Wege wandeln**, siehe den Artickel: **Weg**, fast zu Ende.

Wege, (**des Menschen**), siehe **Wege des Menschen**.

Wege, (**Pyreneen-**), siehe **Pyreneen-Wege**, im XXIX Bande, p. 1809.

Wege, (**Ränder der**), Lat. *Viarum margines*, oder *Marginationes*, was darunter zu verstehen, siehe in dem Artickel: *Viæ*, im XLVIII Bande, p. 524.

Wege (**Räumung der**), siehe **Wege bessern**.

Wege, (**Sicherheit der**), siehe **Sicherheit der Strassen**, im XXXVII Bande, p. 910. und *Tutela viæ*, im XLV Bande, p. 2075.

Wege, (**Thränen-**) siehe **Thränen-Canäle**, im XLIII Bande, p. 1763.

Wege, (**Verbesserung der**), siehe **Wege bessern**.

Wege, (**Verfahrung der**), siehe **Weg**, und **Verfahren**, im XLVII Bande, p. 555.

Wege, (**Verlegung der**), siehe **Weg** (**verleger**).

Wege, (**Violirung der**), siehe **Wegelagerung**; desgleichen **Strassen-Raub**, im XL Bande, p. 724. u. f. **Oeffentliche Gewalt**, im XXV Bande, p. 555. u. f. und **Sicherheit der Strassen**, im XXXVII Bande, p. 910.

Wege, **Umfahrung der**), siehe **Weg**, und **Verfahren**, im XLVII Bande, p. 555.

Wege, **bessern**, oder **Wege räumen**, und **Ausbesserung** oder **Räumung der Wege**, Lat. *Viam reparare, reficere, aperire, facere, munire, sternere, purgare*, oder *Viarum Reparatio, Refectio, Purgatio*, ist, wenn ein durch die Länge der Zeit, langes und vieles Hin- und Widerfahren, stürmisches Wetter, u. d. g. so übel zugerichteter Weg, daß fast gar nicht mehr oder doch anders nicht, als mit grosser Beschwerlich- und Unbequemlichkeit darauf fortzukommen, wieder hergestellet, die auf demselben befindlichen Löcher ausgefüllet, und aller darauf befindlicher Unrath bey Seite geschaffet wird. Wem aber dergleichen zu thun gebühre, und auf wessen Kosten solches zu bewerckstelligen sey, siehe in den Artickeln: **Weg**; und **Strasse**, im XL Bande, p. 714. u. f. wie auch **Land-Strasse**, im XVI Bande, p. 568. u. f.

Wegeblatt, siehe **Wegebreit**.

Wegebreit, **Wegbreit**, **Wegerich**, **Wegeblatt**, Lat. *Plantago*, Frantz. *Plantain*, Ital. *Plantagine*, Spanisch *Ibantem*, Griechisch Ἀρνόγλωσσον, ist ein Kraut, davon einige Arten, wild wachsen, andere aber in den Gärten gezogen werden. Der wilden, welche an grasigen Orten um die Wege und Zäune wachsen, und im May blühen, werden verschiedene Gattungen gefunden: Als der **breitblätterige Busen-** oder **grosse Wegebreit**, der eine zaserige Wurtzel, breite und glatte an der Erde liegende Blätter hat, darzwischen ein Stängel aufschießt, mit einer Aehre, an welcher grüne oder dunckel rothe Körnlein sitzen, so den Saamen hinterlassen. Dieser Saame in dem Jun, da er noch grünlich, aber noch nicht völlig reif, giebet den Sang-Vögeln, als den Canarien-Vögeln, Stieglitzen, und andern, eine gesunde und angenehme Speise, indem sie ihn so gerne, als den Hüner-Darm fressen. Der **breitblätterige graue Wegebreit**, hat Blätter wie Zungen gestaltet, und mit zarten weißgrauen Härlein bedecket. Der **Spitz-Wegebreit** hat lange rauhe Blätter, die wie das Eisen eines Spiesses gestaltet sind. Der **Wasserwegebreit** wächst gerne an Bächen und schattigen feuchten Orten, hat grosse breite subtile und äderiche Blätter, die alle, jedes auf seinem besondern glatten Stängel, wachsen. Aus dem Mittel derselben kommen im Jun und Jul einer oder mehr glatte Stängel mit kleinen weissen oder leibfarbig gemischten dreyblätterigen Blümlein, die über einen Tag nicht währen, und wenn sie abgefallen, in ihren hinterlassenen Knöpflein ein kleines Saamenkörnlein tragen. Die übrigen wilden Arten werden in der Artzney nicht gebrauchet. In den Gärten wird der **Rosen-wegebreit** gehalten, dessen grüne Blätter so artig zusammen gesetzet sind, daß sie gleichsam eine grüne Rose vorstellen, und eine andere Art, die etwas höher steiget, und sich nach und nach verlieret, also, daß die unzählbaren Blättlein je länger je kleiner werden; neben diesen treibet sie ihren Stängel mit dem Saamen, wie der gemeine Wegebreit. Beyde Arten haben gerne einen guten feuchten Grund, und können so wohl durch den Saamen, als Zertheilung der Stöcke vermehret werden. Ausführlicher wollen wir hier drey Gattungen des Wegebreits beschreiben, die vornemlich zur Artzney gebrauchet werden. Die erste wird im Lateinischen genennet: *Plantago major*, Matth. Offic. Tab. Dod. *Plantago latifolia vulgaris*, Park. Lob. *Plantago latifolia*, Ger. *Plantago rubra*, Brunf. Trag *Plantago latifolia sinuata*, C. B. Pit. Tournef. *Plantago major folio glabro non laciniato ut plurimum*, J. B. *Polynevros major sive rubra*, Thal. *Centinervia*, Cæs. *Septinervia*, *Multinervia*, *Arnium*, *Probation*, *Olus agninum*, *Ovaria*, *Ovilla*, Al. *Arnoglossum*, *Lingua agnina*, *Gynoglossum*, *Plantago multinervia*, *Lingua agni* seu *arietis*, *Gloria Coeli*, bes. **Athan. Kirchers**, Oedip. Aegyptiac. Tom. III. p. 70. Deutsch heisset sie: **Breiter Wegebreit**, **breitblätterichter Wegebreit**, **Grosser Wegebreit**, **Rother Wegebreit**, **Parrenblatt**, **Schafezunge**, *Agnoglossum*, **Ballenkraut**. Diese treibet breite, glänzende Blätter, deren jedes siebene, nach der Länge hinlauffende Adern hat, darum es auch *Septinervia* betittelt worden. Die Blätter sitzen auf Stielen und liegen auf dem Boden herum. Zwischen denenselbigen erheben sich Stängel, ohngefehr eines Schuhes hoch, die sind rund, nicht leichtlich zu zerbrechen, bisweilen röthlich, und tragen auf der Spitze wie eine lange Aehre, auf welcher kleine weißlichte oder purpurfarbene Blüten stehen.

hen. Eine jede dererselben ist, nach Turnefforts Angeben, ein Röhrlein, das am Boden gantz geschlossen, und oben ausgeschweift, viermahl zertheilet und mit vielen Fäslein besetzet ist. Wann die Blüte vergangen, so erscheinet an ihrer statt eine häutige Hülse, die ist ovalrund und spitzig, wie ein Conus oder Kegel, öfnet sich in die Queere, wie eine Seiffenkugel-Büchse, und beschliesset zarte, ovalrunde oder länglichte, röthlichte Saamen. Die Wurtzel ist kurtz, des Fingers dicke, und an den Seiten mit Zasern besetzet. Dieses Kraut wächst an den Wegen, auch in den Gärten. Die andere Gattung wird genennet: *Plantago incana*, Ger. *Plantago latifolia incana*, C. B. Pit. Tournef. *Plantago mojor incana*, Park. *Plantago media*, Fuchs. Dod. *Plantago major hirsuta, media a nonnullis cognominata*, J. B. Sie wird von der ersten unterschieden, weil ihre Blätter, Stängel und Aehren mit einem weissen und weichen Haar besetzet sind, und weil ihre Wurtzel ein wenig dicker ist. Die dritte heist: *Plantago angustifolia major*, C. B. Pit. Tournef. *Plantago quinquenervia*, Ad. Lob. Ger. *Plantago minor*, Offic. Dod. *Plantago longa*, Matth. *Plantago quinquenervia major*, Park. *Plantago lanceolata*, Trag. Tab. Ang. J. B. *Lanceola mojor*, *Cæs. Plantago nervalis*, Plin. *Costa equina*, *Costa canina*, *Onobletum*, *Plantago nervaria*, seu *nervosa*, Apulej. **Deutsch Spitzwegebreit, Spitzer Wegebreit, spitziger Wegebreit, kleiner Wegebreit, schmalblättrichter Wegebreit, Fünfadernkraut, Roßribbe, Hunderibbe.** Die treibet lange, schmale und spitzige Blätter, die sehen grün, und haben fünf der Länge nach durchlauffende Adern. Zwischen denenselben erheben sich des Fusses hohe Stängel, die sind gantz bloß, eckicht und gestreifft, bringen auf der Spitze Aehren, die um ein gut Theil kürtzer und viel dicker sind, als wie die am gemeinen Wegebreit, mit bleichen Blüten besetzet, nach denen häutige Hülsen folgen, welche zarte länglichte Saamen beschliessen, gleichwie die andern Arten. Die Wurtzel ist der erstern ihren gleich. Beyde letztere Arten wachsen im Grase. Auser diesen Gattungen hat **Adam Lonicer**, in seinem Kräuter-Buche, p. 319. noch eine, welche er **rothen Wegebreit**, *Plantaginem rubeam*, und *Arnoglossum rubeum* nennet. Sie wächst mit groben, breiten und rothbraunen Blättern, wie der Mangolt, und hat eckichte braune Stängel, um welche sie ihren Saamen in einer Aehre hat; sie blühet braungelb. Die Wurtzel ist weiß, haaricht und Fingersdicke. Die Arten des Wegebreits sind ziemlich ungeschmack, doch schmäcken sie ein wenig sauer und anziehend. Sie führen viel Phlegma und Oel, nicht eben gar viel Saltz. Die erste wird am meisten zur Artzney gebrauchet. Sie reinigen, sind gut zu Wunden und halten an: sie werden zum Durchlauffe, zum Bluten und zu den Gebrechen der Augen gebrauchet. Nur gedachter **Lonicer** schreibet von den Kräfften und Würckungen des Wegebreits, am angeführten Orte, p. 320. u. f. also: Der Wegebreit ist mittelmäßiger, kalter und trockener Natur. Der rothe Wegebreit wird insonderheit zur rothen Ruhr gebrauchet. Wegebreitsafft mit einem Clystiere eingespritzt, benimmt das kalte oder dasjenige Fieber, so lange Zeit gewähret hat. Mit diesem Saffte die Augen bestrichen, benimmt ihnen die Hitze und Geschwulst. Die Zähne damit gewaschen, vertreibet dererselben Schmertzen und Geschwulst. Auch ist der Safft denen Frauen gut, welchen man ihre Blume nicht stillen kan, da man ihn denn mit einem Tuche auf die Scham leget, und, so bald er eingetrocknet, selbiges wieder damit netzet. Der Saame gestossen und mit Weine getruncken, ist in allen Dingen darzu gut, wozu der Safft gerühmet wird. Der Safft lange im Munde gehalten, heilet desselbigen Fäule, und die Wunden auf der Zunge. In die Fisteln gelassen, heilet er selbige gleichfalls. In die Ohren gelassen, heilet und trocknet er die Ohr-Geschwüre. Mit Haußwurtz vermenget, löschet er das wilde Feuer. Mit Eßig genutzet, ist er denen gut, so Blut harnen, ingleichen für das Abnehmen. Die Blätter mit Honig gestossen, hernach gesotten, und als ein Pflaster auf die nassen Wunden gelegt, trocknet sie. Die Blätter von dem grossen Wegebreit mit Eßig und Saltz gesotten, und als ein warmes Mus gegessen, stopffet den Bauchfluß oder die Ruhr; und dasselbige noch mehr, so Linsen dabey gesotten werden. Wem im Halse wehe ist, der nehme Wegebreit, stosse das Kraut, drucke den Safft aus, trincke selbigen und bestreiche den Hals damit: Solches macht auch um die Brust weit, und hilft. Es seyn dreyerley Bauch-Flüsse: Einer heist Dysenterie, und gehet mit Blut; der andere Diarrhoe und ist ohne Blut; der dritte Lienterie und ist ein Fluß, bey welchem die Kost so weggehet, wie sie gegessen worden. Für den ersten und letzten ist der Wegebreit gar gut, mit Wein gesotten und den getruncken. Der Wegebreit stillet das Blut in den Wunden, gestossen und mit Eyerklar darauf geleget; Auch heilet er die Hunds-Bisse, und vertreibet alle Geschwulst, gestossen und darauf geleget. Ingleichen benimmt er die Leinzeichen von den Wunden, und bringet sie zu ihrer ersten Farbe; Gestossen und mit einem Eyweiß aufgeleget, heilet er den Brand. Der Saft ist gut für das viertägige Fieber, zwey Stunden zuvor gebrauchet, ehe das Fieber kommt. Alle Geschwüre, die um sich fressen, als den Wolff und veraltete Schäden, reiniget der Wegebreit und heilet sie. Der Wegebreit stillet das Blut, und stopffet die rothe Ruhr, mit Eßig gekocht und gegessen, oder in einem Clystiere gebrauchet, oder auch das Pulver davon genossen. Er mag auch über den Brand, über hitzige Apostemen, Geschwulst oder Geschwüre, auch über Kröpffe geleget werden. Der Safft in die Ohren gethan, bringet das verlohrne Gehör wieder. Die Wurtzel unter die Zähne gelegt, und rohe oder gekocht gegessen, benimmt das Zahnweh. Dreye von diesen Wurtzeln mit drey Bechern voll Weins und Wasser getruncken, ist gut für das dreytägige Fieber. Wegebreit und Aaronpulver in die Feigblattern gethan, heilet sie. Wegebreit-Wurtzel und Bertram gepülvert, und mit lauem Wasser in die Zähne gethan, stillet derselbigen Schmertzen. Dieses Kraut öfnet

net mit allem, was es an sich hat, die Leber, Miltz und Nieren, auch kühlet es diese Eingeweide. Welchen ein rasender Hund gebissen, der lege dieses Kraut in die Wunden, es heilet sie; Ingleichen ist es übergeleget, gut für Schlangen- und gifftiger Thiere Bisse. Wegebreitsafft getruncken, benimmt den Sood. Wegebreit mit Honig gesotten, und auf die Weiberbrüste geleget, hilfft ihnen; so sie schwären, heilet es dieselbige. Hat sich jemand übergangen, daß ihm die Füsse davon geschwellen, der lege dieses Kraut auf die Fußsohlen, es verziehet sich die Geschwulst. Wegebreitblätter mit Saltz gestossen, und über das schmertzende Podagra geleget, hindert das Wehethun. Der Safft von den Blättern keuchenden Menschen, und denenjenigen, so die fallende Sucht haben, gegeben, ist ihnen fast bequem. Des Spitzwegebreits Krafft äussert sich vornemlich bey den Geschwüren, so bey der Nase wachsen, wenn man ihn mit weicher Wolle als ein Pflaster darauf leget, und solches allemahl über den neunten Tag verneuret. Welchen eine Spinne sticht, oder sonst ein ander gifftiger Wurm, der bestreiche den Stich mit dem Saffte dieses Krautes. Auch mag man den Biß von einem wütenden Hunde damit waschen; ingleichen ist es gut, so man solchen Tranck trincket. Ferner hilfft dieser Safft getruncken, für die Nattern und Schlangen. Die Blätter dieses Krautes in Wasser gesotten, und also warm auf den Ort, da es sticht, oder auf die Miltz geleget, so wird es besser. Wer an seinem Leibe eine böse Drüse hat, der nehme diese Wurtzeln, brate sie bey dem Feuer, und binde sie also warm darauf, es hilfft. Für die Gicht nehme man grossen und kleinen Wegebreit, jedes gleich viel, drücke den Safft daraus, temperire ihn mit Wein oder Honig, und trincke ihn, die Schmertzen verschwinden. Wer zum Krampffe geneigt ist, der stosse Wegebreit mit starcken Weine, und lege ihn darauf, es hilfft. Wer den Safft vom spitzigen Wegebreit trincket, dem treibet er mancherley Seuchen von der Blase heraus. Nehmet drey oder vier Blätter spitzigen Wegebreit, und haltet sie im Munde, so sticht euch keine Biene. Für das dreytägige Fieber nehmet Spitzwegebreitwurtzeln, dörret und stosset sie zu Pulver, und trincket das mit warmen Weine nüchtern, ehe das Fieber anwandelt, es hilfft und kommt nicht mehr. Wer das viertägige Fieber hätte, der trincke vom Saffte zwey Stunden vorher, ehe es ihm düncket, daß das Fieber komme; oder, er siede das Kraut in Weine, und trincke des Morgens zu dreymahlen nüchtern, allezeit über den andern Tag einmahl, es hilfft ohne Zweiffel. Er treibet und befördert auch die Nachgeburt. Wegebreitsafft als ein Pflaster auf Geschwulsten geleget, vertreibet solche. Der Safft mit Meeth getruncken, vertreibet das viertägige Fieber, zumahl wenn man es oft thut, ehe einen das Fieber anwandelt. Wegebreitsafft auf die Geschwüre hinter die Ohren geleget, benimmt die Schmertzen und die Geschwüre; Getruncken, vertreibet er die Spulwürmer. Diesen Safft warm gemacht, und den Bauch damit gerieben, oder auch mit dem Kraute, vertreibet das Grimmen darinne. Für Geschwüre oder Blätterlein im Munde nehmet den Safft von den Blättern in den Mund, und haltet ihn also darinne; die Blätter aber also gekauet, heilet die Verfehrung des Mundes. Die Zähne mit Wegebreit gewaschen, vertreibet das übrige Bluten. So weit **Lonicer**. Es ist der Wegebreit ein gemeines und fast an allen Orten bekanntes Kraut; er kühlet und trocknet, und sein Saame ist mit den Blättern etwas herbe; er wächst im Felde, und hin und wieder an den Wegen, also, daß man ihn oft mit den Füssen übertritt; wiewohl er ein vortrefliches Leber- und Wundkraut ist, dessen Lob **Themison**, ein Artzt, als der Erfinder, nach **Plinii** N. H. Lib. XXV. c. 8. Zeugniß, in einer besondern Schrifft heraus gestrichen, und welches, sowohl innerlich als äusserlich gebrauchet, allerhand Wunden, böse, faule und flüssende Schäden, als alte Geschwüre, Fisteln, Krebs, Flechten und dergleichen saubert und heilet, auch der Fäulniß widerstehet. **Bes. Th. Paracels**, Schol. in Poemat. Macri de Virt. Herb. Es wird auch, weil es etwas zusammenziehend ist, in allerhand Blutflüssen nützlich gebrauchet, und schreibet **Sennert**, Lib. IV. Pract. Part. II. Sect. 2. c. 6. daß es, man möge es gebrauchen, wie man wolle, das allerheilsamste Mittel sey, die Blutflüsse zu stillen. Im Blutspeyen, Blutharnen, Nasenbluten und zur übrigen Monatzeit, dienet besonders der frisch ausgepreßte Safft, **Galen**, Lib. V. Meth. med. c. 5. **Foreſt**, Lib. XXVIII. Obs. 18. in Schol. **Joh. Varand**, de Morb. Mulier. Lib. I. c. 3. **Sennert** am angeführten Orte, **Laz. River**, Lib. XV. Prax. med. c. 3. **Jac. Primeros**, de Morb. Mulier. Lib. I. c. 9. **Eustach Rud**, Art. med L. II. c. 55. Ferner nutzet der Wegebreit wider die Entzündung, ingleichen auch zu den Nieren- und Blasengeschwüren: Er stillet das Erbrechen, den gallhafftigen Durchlauff, und die rothe Ruhr. Der kleine Wegebreit mit eben so viel Vogelnest, Daucus, gebraucht, ist ein besonderes Mittel dazu, schreibet **Gv. Varignan**, Secret. med. p. 174. Weiter stillet der Wegebreit den Leber- und den nächtlichen Saamenfluß, ingleichen den eyterichten Tripper, und den faulen schwürichten Weiberfluß, **Ang. Sala**, Anat. Essentiar. veget. Sect. 2. c. 5. Nicht weniger kühlet, stärcket und öffnet der Wegebreit die Leber, mäßiget auch die Hitze der Galle, reiniget das Geblüte und versüsset das scharffe, sonderlich die Wurtzel. Ingleichen vertreibet er die Wassersucht, tilget das drey- und viertägige Fieber, bes. **Dioscorid.** Lib. II. c. 153. *Ephemerid. Nat. Curios.* Dec. 2. Ann. 10 Obs. 63. und ist wider die Pest bewährt, auch nur am Halse getragen, wie **Peter Monav**, in Epist. a Scholz. ed. Lib. II. und **M. Unzer**, Antidotar. pestil. Lib. II. bezeugen. Die Wegebreitblätter heilen auch die von rasenden Hunden gebissenen Wunden, **Guerth** in Append. ad Mizald. Memor. und seyn für die Spinnenstiche gut, welches GOtt und die Natur auch den unvernünfftigen Thieren zu erkennen gegeben: denn so bald die Hirsche von den Spinnen gestochen werden, so suchen sie alsbald dieses Kraut, essen dasselbe und werden davon erlediget; desgleichen die Kröten, wenn sie von den Spinnen gestochen werden, so fressen sie alsbald Wegebreit, das ist

ihre Cur. **Joh. Bapt. von Helmont**, erzehlet in Tumulo Peſtis hiervon eine ſonderliche Hiſtorie, ingleichen **Conr. Forer**, im deutſchen Thier-Buche, p. 169. wie nemlich eine Spinne und Kröte mit einander geſtritten, und die Kröte, als ſie dreymahl von der Spinne geſtochen worden und geſchwollen, allemahl zum ſpitzigen Wegebreit gekrochen, und gelecket, davon ihr denn die Geſchwulſt vergangen, mithin habe ſie den Streit vom neuen angefangen, bis man den Wegebreit ausgegraben, und ſie die Kröte, da ſie zum viertenmahle geſtochen, ihr Mittel aber nicht gefunden, alſobald geſtorben. Dieſe Hiſtorie wiederholen **Fr. Oſw. Grembs**, Arbor. integr. & ruin. homin. Lib. I. c. 7. §. 7. p. 59. **C. Hellwig**, Conſil. med. de Peſte, p. 142. **Michael Ettmüller**, Oper. med. Tom. I. p. 629. **Conr. Horlacher**, Trifol. chirurg. Part. III. c. 3. p. 408. Der friſch ausgepreßte Wegebreitſafft tödtet die Bauchwürmer, einen Löffel voll eingenommen, und das Kraut zerquetſchet auf den Nabel geleget: Mit Eßig oder Weine vermiſcht, und etliche Tage nach einander früh, oder ehe der Anfall kommt, warm getruncken, benimmt das drey- und viertägige Fieber. **Beſ. Gv. Varignan**, Secret. medic. p. 263. **Joh. Jac. Wecker**, Secret. Lib. V. **Joh. Hornung**, Ciſt. med. Epiſt. 248. **L. Scholz**, Epiſt. med. Lib. III. **H. Reuſner**, Obſ. med. 118. a Velſch. ed. und deſſen Chil. 1. Exot. Cur. & Obſ. 669. **J. Zech**, Conſult. med. 90. **L. River**, Prax. med. Lib. XVII. S. 2. c. 3. **Ort. Marold**, Pr. med. p. 409. Von dieſem Saffte einige Löffel voll des Morgens und Abends mit Zuckercand genommen, thut den Schwindſüchtigen gut, **Plin**, N. H. Lib. XXVI. c. 11. auch hilfft er den Waſſerſüchtigen, **Guil. Varignan**, Secret. med. p. 136. **Leon. Faventin**, Pract. medic. c. 50. **Rod. a Fonſeca**, Tom. II. Conſ. 39. **Th. de Mayern**, Prax. med. Lib. III. c. 10. **G. H. Velſch**, Exot. Cur. & Obſ. 935. **Th. Willis**, Pharm. rat. Part. II. Sect. 2. c. 3. Es bezeuget **Peter Hiſpan**, in Theſaur. Pauper. c. 38. daß er ein Weib gekannt, welche allein mit Wegebreitſafft viele, ſo mit der gelben Sucht beladen geweſen, geheilet habe. Den Schlucken alſobald zu ſtillen, trincke man Wegebreitſafft, **Guerth**. Daß die Ruhr auch blos mit dem Wegebreitſaffte ſey gehoben worden, bezeugen die *Ephemerid. Nat. Curioſ.* Dec. 2. Ann. 10. Obſ. 137. Wann die Weiber ihre Milch verſtellen wollen, ſo können ſie die Warzen etlichemahl mit Wegebreitſafft beſtreichen, davon wird ſich ſelbige verlieren, und hat ſolches **G. Varignan**, Secret. med. p. 109. für ein groſſes Geheimniß gehalten. Eben dieſer Safft in einem bleyernen Mörſer, zur Veränderung der Farbe, mit Entenfett vermiſchet, nutzet wunderbar zu den Schrunden der Mutter, **Lud. Mercat.** Oper. med. Tom. III. Lib. II. c. 21. Auch dienet dieſer Safft wider das heilige Feuer, allein auf ſolchen Schmertz geleget, **Mich. Creugner**, im Chymiſchen Tannenbaume, p. 158. Wer zum Krampffe geneigt iſt, der ſtoſſe ſpitzigen Wegerich mit ſtarcken Weine, und lege ihn auf. In der Preßburger Peſt hat man den ſpitzigen Wegebreit, entweder geſtoſſen oder gantz unter Butter gemenget, mit gutem Nutzen aufgeleget, **Car. Rayger**, in Not. ad Theſ. Med. Ruland. p. 30. Nehmet ſpitzigen Wegerich und Weinſtein, zerſtoſſet es mit Honig, netzet ein reines Tüchlein darinne, und leget es in die Wunden, es reiniget und heilet ſie bald. Es iſt gewiß, ſchreibet **Adr. Spiegel**, Tr. de Arthritid. p. 93. daß zum Podagra und aller Geſchwulſt der Nerven die geſtoſſenen und mit ein wenig Saltz aufgelegten Wegebreitblätter am beſten thun. Den Saamen vom ſpitzigen Wegebreit rühmen etliche wider den Stein. Man brauchet den Wegebreitſaamen auch mit Nutzen in den Brüchen, in den Bauchflüſſen, dem Durchlauffe, der rothen Ruhr, Blutharnen, und ſtarcker Monatzeit: Einige geben ihn den Weibern, die frühzeitige Geburt zu verhindert, **L. River**, Lib. XV. Prax. med. c. 17. **G. H. Velſch**, Mictomim. Cent. 3. §. 66. Wegebreitſaamen auf die Kohlen geleget, und das Hauß damit geräuchert, vertreibet die Spinnen in demſelben. Die Wurtzel von dem Wegebreit gepülvert, und dieſes Pulver zur Zeit der Peſt eingenommen, leget nicht nur das Peſt- ſondern auch alles andere Gifft, **Joh. Stocker**, Lib. I. c. 62. auch ſtillet und ſtopffet es den Durchlauff, die rothe Ruhr und das übrige Flüſſen der weiblichen Blume; ingleichen heilet es die ſchwürigen und verletzten Nieren und Blaſe, und vertreibet die Fieber. Einige hängen in den Fiebern dieſe Wurtzel ſtatt eines Anhängſels an, davon **Angel. Sala**, Anatom. Eſſ. veget. am angeführten Orte nachzuleſen; Auch dienet ſie, vermöge einer beſondern Eigenſchafft, an den Hals gehänget, wider das Hauptweh, **Philipp Müller**, in Mirac. & Myſter. Chymic. Med. und **Hartmann**, in Prax. Chymic. Auf eben dieſe Art ſoll ſie auch die Kröpffe wegnehmen, wie **Dioſcorides**, Lib. I. c. 115. bezeuget. Wenn man von der Wurtzel, die friſch aus der Erde gezogen und geſaubert iſt, etwas in das Ohr ſtecket, ſollen ſich die Zahnſchmertzen bisweilen ſo ſtillen, als wenn ſie weggezaubert wären, **Simon Pauli**, Quadri. Botanic. Cloſſ. 3. In den Apothecken hat man von dem Wegebreit das deſtillirte Waſſer, den Syrup und die Eſſentz. Das Waſſer iſt in aller unnatürlichen Hitze eine ſonderliche Kühlung; es ſaubert das Geblüte, kühlet die Leber, und dienet zu allen Beſchwerungen der Leber, beſonders wider ihre Entzündungen; Es dämpfet die Hitze in den Fiebern, nutzet zu dem Blutſpeyen, Blutharnen, Naſenbluten, rothen Ruhr, Leber- und Saamenfluſſe, überflüßigen weiblichen Zeit, **Foreſt**, Obſ. med. 18. Lib. XXVIII. **Phil. Grüling**, Med. Pract. Lib. IV. Part. 4. c. 10. und zum weiſſen Fluſſe, **R. Solmander**, Conſ. Med. 8. Sect. 4. Es mindert den Sood, treibet den

den Kindern die Spulwürmer ab, vertreibet die Gelb- und Waſſerſucht, **Th. Paracels**, am angeführten Orte, und iſt denen gut, welche ſich vor der Schwindſucht fürchten. Einige rühmen es wider die Peſt, und zwar ſo zu gebrauchen, wie man will, **Ant. Mizald**, Cent 7. memor-aph. 8. Aeuſſerlich reiniget es den Mund und Hals, heilet die Fäule und alle Verſehrungen darinnen, benimmt die Bräune und alle Hitze des Mundes, befeſtiget die Zähne und das Zahnfleiſch, lindert die Hauptſchmertzen, hilfft den rothen Augen, löſchet den Brand, und vertreibet die Milch in den Brüſten, warm übergeſchlagen. Es heilet auch alte fiſtulöſe Schäden, **P. Borell**, Cent. I. Obſ. 83. und iſt heilſam, die Krebsſchäden damit gewaſchen, oder eingeweichte Tüchlein darüber geleget, Cent. II. Obſ. 51. Dienlich iſt es auch zu den Geſchwüren, beſonders den veneriſchen, als welche es ſehr austrocknet, **Zacut. Luſit.** Pharm. art. 4. c. 1. Wegebreit mit Saltz geſtoſſen und aufgeleget, heilet die Fiſteln wunderbar, ſchreibet **Dur. Scacch**, in Subſid. medicin. Lib. III. c. 2. Der Syrup wird mit Nutzen gebrauchet, wenn innerlich etwas verſehret, oder zerſprungen; er hilfft wider das Blutſpeyen und Blutharnen, **Phil. Höchſtetter**, Obſ. med. Dec. 1 Caſ. 3. Schol. ingleichen wider die rothe Ruhr, den Leberfluß, die goldene Ader und den weiblichen Blutgang. Die Eſſentz hält **Angel. Sala** am angeführten Orte, für ein bewährtes Mittel zum eyterichten Tripper und der rothen Ruhr; im Leberfluſſe rühmet ſie, **Pomp. Sack**, Med. Theor. Pract. Conſult. 78. und **D. Sim. Pauli**, in Quadr. Botanic. Claſſ. 3. bezeuget, daß er einen, ſo den blutigen Samenfluß gehabt, allein mit dieſer Eſſentz, welche er in das Saſſaparill und Saſſafrasdecoct getropffet, geheilet habe. Das Saltz von dem kleinen Wegebreit iſt denen gut, ſo vom Verſtande gekommen, etliche Tage nach einander, des Abends und Morgens, ein halbes Quentlein in Schwalbenwaſſer eingenommen. Das Wort Plantago, kommt von Planta, eine Pflantze, ein Gewächs oder Kraut: als ob man ſagen wolte, ein Kraut, das wegen ſeiner ſonderbaren Krafft alſo genennet wird. Einige wollen haben, das Wort Plantago komme daher: dieweil die Blätter dieſes Krautes einer Fußſohle, Planta pedis, ähnlich ſehen; oder weil der Wegebreit auf allen Wegen mit Füſſen getreten wird. Bey den Alten wird der Wegebreit Arnogloſſum genennet, das kommt von ἄρνος, agnus, ein Lamm, und γλῶσσα, lingua, Zunge, als ob es Lämmerzunge heiſſen ſolte: dieweil das Blat vom Wegebreit eine Geſtalt hat, die einer Lammszunge einigermaſſen gleich ſiehet.

Wegebreit, (Berg-) ſiehe *Aliſma*, im I Bande, p. 1222.

Wegebreit, (breitblättriger) ſiehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (breitblättriger, Buſen-) ſiehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (breitblättriger grauer) ſiehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (breiter) ſiehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (groſſer) ſiehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (kleiner) ſiehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (Roſen-) ſiehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (rother) ſiehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (ſchmalblättrichter) ſiehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (ſpaniſcher) ſiehe *Holoſteum*, im XIII Bande, p. 654.

Wegebreit, (Spitz-) ſiehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (ſpitzer) ſiehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (ſpitziger) ſiehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (Waſſer-) ſiehe *Damaſonium*, im VII Bande, p. 78. Ingleichen **Wegerich, (Waſſer-)** und **Wegebreit.**

Wegebreitſaftſyrup, Augſpurger, *Syrupus de Succo Plantaginis*, P. A. R.

Rec. Succi plantaginis defæcati ℔iij.
Sacchari alb. ℔iß.

Kochet es nach der Kunſt zu einem Syrupe ein, welcher mit groſſen Nutzen kan verſchrieben werden, wenn etwa innerliche Gefäſſe zerriſſen ſind; deswegen dienet er im Blutſpeyen und wenn aus den Nieren Blut flieſſet; er ſtillet auch die rothe Ruhr, die goldene Ader und die zu ſtarck gehende Monatszeit, und vereiniget die innerlichen Höhlen, und Verletzungen.

Wegebreitſpecies, Mynſichts, *Species Diaplantaginis*, Mynſicht.

Rec. Succ. Glycyrrhiz. ext.
Teriæ ſigill. ana ℥j.
Rad. Plantag.
Serpent.
Torment. ana ℥vj.
Magiſt. Croci Martis per reverberationem facti.
Corn cerui uſti & præp.
Cortic. gran. ana ℥ß.
Lapid. Haemat.
Nuc. moſch.
Flau. cort aurant.
Caryophyllor. ana ℥iij.
Fol. Salu. acut.
Viſci quercini
Balauſtior. ana ℥ij.
Magiſt. Corall. Berberiſ. Mynſ.
Semin. Plantag.
Priapi cerui ana ℥iß.
Pellic. inter ventric gallin. præp.
Sangu. Draconis
Hypociſtit.

Miſchet es unter einander und machet ein ſubtiles Pulver daraus. Dieſe Species leiſten gantz beſondere Hülffe denen, ſo einen Eckel vor den Speiſen haben, Blut harnen und ausſpeyen, wie auch den Weibern, die nach der Geburt das Waſſer nicht halten können. Sie heilen die rothe Ruhr, wenn der Milchſafft durch den Stuhl fortgehet, den allzuſtarcken Fluß der monatlichen Reinigung, und die Geſchwüre der Eingeweyde, der Nieren, und die Fiſteln der Uringänge, und alle daher entſtehende Zufälle. Die Doſe derſelben iſt von einem halben zu einem gantzen Quentgen, des Morgens nüchtern, oder vor der Mittags- oder Abendmahlzeit mit zwey, oder drey Untzen deſtillirten Wegbreitwaſſer genommen.

Wegebreitwaſſer, ſiehe **Waſſer, (Breitwegerich-)** ingleichen **Waſſer, (Froſchlöffelkraut)** und **Waſſer (Spitzwegerich-).**

Wegebreitwasser, Morte, *Aqua Plantaginis,* Mortii.

Rec. Herbæ Plantaginis, M. xx.

Schneidet es sehr wohl, und thut dazu:

Nitri, ℥j.

Tartari crudi. ℥ij.

Aquæ commun. q. s.

Lasset es acht Tage mit einander weichen, hernach destilliret nach der Kunst viel Wasser herüber, weichet darinne wiederum frisches Kraut, ziehet die Hälffte, bis auf den dritten Theil davon ab, und hebet dieses Destillat zum Gebrauch auf. Hier muß man das Kraut klein schneiden: weil nicht zu befahren stehet, daß die sauren gar zu irrdischen Theilgen davon fliegen werden; ja, man mag es gar zu einem Breye stossen, damit die auseinander getriebenen Theilgen desto besser herüber gehen mögen. Der Salpeter und Weinstein werden dazu gethan, damit die innere kühlende Krafft der Saltze vermehret werde, und sie dem gemeinen Wasser, statt eines Vehiculs, dienen mögen. Die Rectification wird um deswillen angerathen, damit die Saltztheilgen, welche der Destillation sonst hartnäckig widerstehen, durch solches wiederholte Abziehen, sich in desto grösserer Menge dem Destillate mittheilen, und selbiges solchergestalt kräfftiger machen mögen. Das Wegebreitwasser kühlet, und nützet zu den Entzündungen der Leber und Nieren; auch lindert es die podagrischen Schmertzen, wenn es mit andern Sachen versetzet wird, und dienet zum Tripper, Steine und dergleichen Kranckheiten. Die Dose ist nach Beschaffenheit der Umstände.

Wegedistel, siehe **Wegdistel.**

Wegedorn, siehe **Wegdorn.**

Wegedorn, (Joach.) dessen geschiehet in den Händeln zwischen dem Rathe und der Bürgerschafft zu Hamburg wegen Johann Ziegenhagens, Erwehnung. Denn nachdem diesem von dem gedachten Rathe 1526 die Canzel war untersaget worden; so versammlete sich die Bürgerschafft, und verlangte von dem Rathe die Ursachen dessen zu wissen. Obiger **Wegedorn** hat im Nahmen der Bürgerschafft den Vortrag an den Rath gethan. **Nachricht von der Stadt Hamburg** Th. II p. 150.

Wegefahrt, ein Adeliches Schrifftsäßiges Ritter-Gut und Dorf, im Ertzgebürgischen Kreiße in Meissen, im Amte Freyberg. Die dasige Kirche ist ein Filial von Ober-Schöna. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken. ꝛc. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachsen p. 92 in Beyl. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen** p. 171. **Iccanders** Geistliches Ministerium p. 60.

Wegefurt, *Vuegefurte,* ein in dem Westlichen Theile von Thüringen, in dem Pago occidentali Grabfeld, gelegener Ort. **Falckensteins** Thüringische Chronicke I Theil p. 141.

Wegefurth, (Nieder-) ein Heßisches Dorf an der Fulde, 2 Stunden von der Stadt Schlitz in Ober-Hessen gelegen. **Goldschadts** Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc. p. 370.

Wegefurth, (Ober-) ein Dorf an der Fulda, im Stifft Fulda, 2 Stunden von der Stadt Schlitz gelegen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. p. 386.

Wege-Geld, Weg-Geld, Pflaster-Geld, Geleite, Brücken-Zoll, Wege- und Strassen-Zoll, Lat. *Vectigal, Guidagium, Pedagium, Passagium, Transitura, Plateatica,* oder *Tributum nomine viarum publicarum impositum,* ist eine Art öffentlicher Abgaben, welche eine Obrigkeit oder Landes-Herrschafft, krafft der ihr zustehenden Gewalt und Aufsicht über die öffentlichen Wege und Strassen, auch habender Obliegenheit vor deren Verbesserung und Sicherheit zu sorgen, einem jeden, der sich derselben gebrauchet, mit Fug und Recht abfordern kan. Wovon bey dem Worte: **Zoll** ein mehrers beygebracht werden soll. Sonst aber werden auch wohl nach Gelegenheit die zur Unterhaltung und Ausbesserung der öffentlichen Wege und Strassen nöthigen Kosten von den Unterthanen nach Art einer ordentlichen Steuer zusammen gebracht; davon zu sehen in dem Artickel: **Steuer,** im XXXIX Bande, p. 2052 u. ff.

Wege GOttes, derselben wird in dem Psalter-Buch mehr, als an einem Orte gedacht, als:

1. Ps. LXXVII, 14, wo es heisset: GOtt, dein Weg ist heilig, ꝛc. siehe die Erklärung dieses Spruches unter dem Worte: **GOtt,** im XI Bande, p. 367.

2. Ps. LXXXI, 4, wo wir folgende Worte lesen: Wolte mein Volck mir gehorsam seyn, und Israel auf meinem Wege gehen. Die Wege GOttes sind zweyerley: einige auf welchen er selber in seiner Maase wandelt, welches sind seine Göttliche Verrichtungen, Rathschläge und Gerichte, die alle unsträfflich und recht, 5 Mose XXXII, 4. 2. Sam. XXII, 31. Esa. LV, 8. Röm. XI, 33. Daher kan dem Herrn niemand auf diesem Wege nachkommen. Einige aber, die er andern zu wandeln vorgeleget, welche anders nichts sind, denn der Weg seiner Gebote, wie man GOtt nach seinen geoffenbahrten Wort und Willen recht dienen und ehren soll. Daher die Reden offt beysammen stehen, und eine die andere erkläret: Auf den Weg GOttes wandeln, und die Gebote des Herrn halten, 5 Mose VIII, 6.

3. Ps. CIII, 7, Daselbst stehet: Er hat seine Wege Mose wissen lassen, die Kinder Israel sein Thun. In diesen Worten wird vornemlich auf die Wege gezielet, die GOtt von uns will gegangen haben, die er in seinem Gesetz uns vorgestellet; doch werden auch zugleich angezeigt die Wege, die GOtt selbst gegangen ist, und noch gehet; drum werden selbst die Wege GOttes durch sein Thun erkläret. Das sind die **Wege der Schöpffung,** da er aus nichts hat erstlich den unförmlichen Klumpen, da Wasser und Erde unter einander gewesen, geschaffen, aus welchem er darnach Himmel und Erden, und andere Creaturen, die drinnen sind, ordentlich in sechs Tagen nach einander geschaffen, und hervor bracht hat, davon Moses im 1. Buche ausführlich Bericht gethan hat. Die **Wege und das Thun der Göttlichen Fürsorge,** da er alle von ihm erschaffene Creaturen erhält und versorget. Die **Wege der Erlösung,** da er die Menschen durch seinen Sohn aus Sünde, Hölle und Todt zu erlösen verheissen, welche er stracks nach dem Fall versprochen, 1 Mos. III, 15. **Die Wege herrlicher**

Wunderwercke, darinnen er seine Göttliche Gerichte erwiesen und ausgeübet, wenn er die erste Welt mit der Sündfluth verderbet, und Noah mit den Seinen wunderlich erhalten, 1 Buch Mose VI, 7. und 8; Wenn er Sodom und Gomorra mit Feuer und Schwefel vom Himmel verderbet, und Loth mit den Seinen wunderlich ausgeführet, 1 B. Mos. XIX; Wenn er sein Volck aus der Egyptischen Dienstbarkeit erlöset, und den Pharao mit allen seinen Reißigen im rothen Meer ersäuffet, davon Moses in seinem 2 Buche **Bericht** thut, Psalm LXXVII, 20. Diese Wege und Gerichte hat GOtt durch Mosen seinem Volck offenbahret, und lässet sie uns noch heut zu Tage in seinem Worte kund thun. Darneben aber lässet er uns auch kund thun die Wege, die er von uns will gethan haben, davon Psalm CXIX, 3. stehet: Die auf des Herrn Wegen wandeln, die thun kein Uebels. Solche Wege hat er uns offenbahret im Gesetz und Evangelio, das ist sein heiliges Recht und sein gnädiges Gericht. Das Recht GOttes hat GOtt in seinen Geboten auf dem Berge Sinai gegeben, darinnen er anzeiget, was wir thun und lassen sollen, 3 Buch Mose XIX, 2. 3. Die Gnaden-Gerichte GOttes hat der Sohn GOttes geprediget auf dem Berge Sinai, da er vor Mose übergieng; und predigte von dem Nahmen des Herrn, 2 Buch Mose XXXIV, 6. 7. Auf diese Predigt siehet hier David sonderlich, weil er bald darauf der Vergebung der Sünden, darinnen sich GOttes Barmhertzigkeit sonderlich erweiset, wiederum gedencket. **Gözingers** Psam-Lieder, p. 453. u. f.

4. Psalm CXIX, 3. wo diese Worte befindlich: Denn welche auf seinen Wegen wandeln, die thun kein Uebels. Auch hier sind GOttes Wege seine Gebote, welche er in seinem Worte hat aufzeichnen lassen, darinnen er die Menschen vor schädlichen und bösen Wegen warnet, hingegen auf gute Wege leitet. Menschen ist von Natur unbekannt, wie sie wandeln sollen; Wie können wir den Weg wissen? Joh. XIV, 15. so wenig Joseph ohne Anleitung den Weg nach Dothan hätte finden sollen, 1 B. Mose XXXVII, 21. so wenig die Kinder Israel in der Wüsten ohne die Wolcken- und Feuer-Säule sich würden haben zu rechte gefunden, 2 B. Mose XIII, 21. eben so wenig können Menschen vor sich GOttes Wege und Gebote wissen, solche aber zeiget die Schrifft, in derselben thut GOtt kund den Weg zum Leben, Psalm XVI, 11. und das ist die Ursache, warum sie ein Weg, und zwar **GOttes Weg** genennet wird. Diesen sehen die Frommen nicht nur an, sondern sie **wandeln** auch darauf, und da sich andere von Ketzern auf die Irrwege des Unglaubens, Matth. VII, 15. von der verführerischen Welt auf die Wege der Sünder und Spötter, Psalm I, 1. von Fleisch und Blut auf den Weg des Verderbens, Gal. VI, 8. verleiten lassen, so bleiben sie hingegen auf GOttes Wegen, und dencken, das ist der Weg ꝛc. Esa. XXX, 20. **Der Vortheil, den sie davon haben,** ist dieser: Sie thun kein Uebels, welches nicht so zu verstehen, als wären einige Menschen aus der Zahl der Sünder auszunehmen, zu lebendigen Heiligen zu machen, und zu rühmen, als die gantz ohne alle Sünde lebten: Denn er wuste wohl, daß wir allzumahl Sünder sind, Röm. III, 23. Hiob XV, 14. u. f. Psalm. XIX, 13. Er machet damit nur einen Unterscheid zwischen denenjenigen, die da sündigen, und denen, welche Sünde thun oder würcken; jenes muß von allen Menschen, auch von denen Frommen; dieses aber nur von Gottlosen gesaget werden. „Sünde aber thun, oder Uebels würcken ist so viel, als mit allem Fleiß und Vorsatz wider besser Wissen und Gewissen sündigen: in der Sünde sein eintziges Vergnügen suchen; aus derselben ein recht ἔργον und Handwerck machen, verkaufft seyn, übels zu thun für dem Herrn, 1ᵐᵉ Könige XXI, 20. auf solche boßhaffte Art thun die, welche in GOttes Wegen wandeln, kein Uebels, sie dencken, bey aller ihnen darzu gegebenen Gelegenheit: Wie solte ich ein solch groß Uebel thun ꝛc. 1 B. Mos. XXXIX, 9. Geschichts auch gleich, daß sie aus menschlicher Schwachheit straucheln und fallen, so thun sie es doch nicht mit Fleiß, wie die Uebelthäter, bleiben auch in dem Sünden-Koth nicht liegen, lassen die Sünde nicht herrschen ꝛc. 1 B. Mose IV, 7. 1 Joh. III, 9. **Kloss.** Auslegung der Buß-Texte im Jahr 1717.

Mehrere Sprüche übergehen wir hier mit Stillschweigen, siehe indessen doch die **Unschuld. Nachrichten** des Jahrs 1702. p. 476. **Förtschens** extrahirtes Biblisches Lexicon Luthers, p. 434. u. f. **Christoph Pfeiffers** Predigt von den Wegen GOttes in den Winden, Schweidnitz 1737. in 8. von welcher Predigt die **Gelehrten Neuigkeiten Schlesiens** des Jahrs 1737. p. 274. u. f. nachgesehen werden können. Insonderheit verdienen von den Wegen GOttes des Herrn **Johann Andreas Buttstetts** erbauliche Betrachtungen über die Unempfindlichkeit des Glaubens, p. 455. u. ff. aufgeschlagen zu werden.

Wege der Gottlosen, werden Esa. LV, 7. genennet nicht eben der leibliche Weg, den sie mit ihren Füssen wandeln, denn da gehet offtmahlen ein gottloser Pharisäer mit einen bußfertigen Zöllner einen Weg in den Tempel hinauf zu beten, Luc. XVIII, 10; sondern in figürlichem Verstande bedeutet der Weg der Gottlosen alle ihr gottloses Vorhaben, Anschläge, Beginnen, Handlungen, Thun und Lassen; Der Weg allerley falscher und verführischer Lehre; der Weg ihres gottlosen und boßhafftigen Lebens; da sie wandeln, in Sicherheit, Stoltz und Hochmuth, Unmäßigkeit, Fressen, Sauffen, Spielen, Fluchen, Schwören, Hurerey und Unzucht, Ungerechtigkeit und Falschheit ꝛc.

In den Sprüch. W. IV, 19. wird von den Wege der Gottlosen gesaget, daß er wie dunckel sey, das ist, der Welt-Kinder Lebens-Lauff und Ende, sie wissen selbst nicht, was sie in ihrer Religion glau-

ben, sie tappen wie die Blinden; in ihren Verrichtungen gehet alles durch einander, es mag etwas wider das Gewissen lauffen oder nicht, bringt es nur Vortheil, oder stehets sonst wohl an, so gehet man fein plump zu, und wagts frisch hinein; Und eben deswegen wissen sie nicht, wo sie fallen werden; ehe sie sichs versehen, hat der Weg ein Ende, sie aber liegen in dem ewigen Verderben, Pred. Salomo XI, 3. **Geiers** Zeit und Ewigk. P. II. p. 388.

Wegegras, siehe Weggras.

Wege des Herrn, Ps. XXV, 10. Die Wege oder Stege bedeuten die Gebote GOttes, oder das Leben, so in GOttes Geboten daher gehet. **Hörtschens** extrahirtes Biblisches Lexicon Luthers, p. 434. Siehe den Artickel: **Wege GOttes.**

Wege dem Herrn befehlen, siehe Wege, (Befehlung der) dem Herrn.

Wege des Heyls, siehe Wege der Seligkeit.

Wege-Kunst, oder Wage-Kunst, siehe Statick, im XXXIX Bande, p. 1276.

Wegel, (Peter) der 23 Abt zu Heilsbronn, erwehlet 1463. Er war Doctor und Professor der Theologie und wohnte der Untersuchung einiger streitigen Religions-Artickel zu Aichstedt bey, welche **Wolff** in seinen lectionibus memorabilibus, p. 585. anführet. Er setzet zwar deren Anzahl nur auf 15. es sind aber derselben 24 gewesen, die bey nahe eben dasjenige enthalten, was nach **Wickleffen, Johann Huß** gelehret hat, und mag seyn, daß sich einige dieser Lehre zugethane etwa aus Böhmen in die Aichstedtische Gegend eingefunden, und nach einem besondern Trieb dieselbe auszubreiten getrachtet. Ihr Inhalt erstrecket sich folgender massen:

1. Dicunt, se habere quosdam magistros, qui per mundum vagantur sine tonsura, & sunt XII. numero, exemplo discipulorum Christi, & prædicant occulte quia propter metum aliorum sacerdotum publice prædicare non audent.
2. Dicunt, quod hujusmodi eorum præceptores sunt pauperes, nihil in mundo possidentes, habeant originem a tempore b. *Sylvestri* Papæ, qui post donationem factam ecclesiæ pauperes remanserunt, separati ab aliis ditatis.
3. Prædicant unum Dominum orandum, sic quod nec gloriosa Virgo Maria neque alii Sancti sint venerandi nec invocandi, quia nullum possint hominibus parare suffragium, cum talis sit concordia in cœlo, ut nihil velint, nisi quod Deus.
4. Sanctorum festa non sunt celebranda, neque vigiliæ habendæ ex causa præmissa, cum nihil hominibus prosit, sed quicquid ab hominibus fiat contra, in honorem Dei fieri debeat, non Sanctorum.
5. Dicunt, duas duntaxat vias esse post mortem, videlicet bene meritis ad cœlum, peccatoribus vero ad infernum, & purgatorium omnino negant.
6. Dicunt, suffragia, quæ mortuis fiunt, nulli proficere ex causa præmissa, & sic oblationes, eleemosinas & missarum celebrationes nullius dicunt utilitatis.
7. Ceremonias ecclesiæ detestantur, utputa benedictiones salis & aquæ, palmarum, candelarum & hujusmodi.
8. Censuras ecclesiasticas detestantur, præsertim excommunicationem dicunt nullius momenti, & quod neminem liget.
9. Imagines Sanctorum reprehendunt, simulacra esse, & quod neque colendæ neque venerandæ sint.
10. Nullum festum alicujus Sancti celebrandum sit, duntaxat dies Dominica sit festivanda, & sexta feria sit jejunanda.
11. De sacramento evchariſtiæ dicunt, magistros suos dixisse, quod sacerdotes faciant injuriam populo vulgari, quod sub specie vini ipsis non porrigatur, quia tam necessarii sunt, sicut ipsi celebrantes.
12. Dicunt, sacerdotem in peccato mortali conficere non posse, quia consecratio pendeat a merito sacerdotis. Quodque sententia judicis lata ipso in peccato mortali existente sit invalida.
13. Tenetur hominem non occidendum ex causa quæcunque etiam propter delictum perpetratum, cum sit contra præceptum: non occides, sed aliunde taliter delinquentes & alia pœna puniri debeant.
14. Dicunt, quod non liceat jurare, etiam ex quacunque causa necessaria sive vera, quia semper sit peccatum mortale, juxta illud: sit sermo vester est est, non non.
15. Salutationem angelicam dicunt nullius efficaciæ, & quod in honorem b. Mariæ Virginis dicenda non sit, sed dici possit in honorem Dei, & dicendo omittunt clausulam illam: benedicta tu in mulieribus.
16. Peregrinationes ad limina Sanctorum omnino derident, dicentes, hominibus nihil conferre, neque indulgentias, recipiunt, scilicet quia talia excogitata sint sacerdotibus propter quæstum.
17. Dicunt, quod uxor ex nulla causa possit separari a viro, neque dimittenda sit, nisi ex manifesta causa fornicationis.
18. Dicunt, quod sacerdotes & clerici nihil proprium habere debeant, nisi de una comestione ad aliam, & quod ipsi sint de illis sacerdotibus, qui a tempore b. *Sylvestri* pauperes permanserint.
19. Dicunt, quod nemo obedire teneatur superiori suo existenti in peccato mortali, & quod tunc cesset superioritas sua, & quod non sint dandi eis census.
20. Dicunt, decimas dandas esse pauperibus & non sacerdotibus ex supra dicta causa, quod sacerdotes nihil debeant habere.
21. Dicunt & credunt, quod peccata confessa suis sacerdotibus eis dimissa & ideo amplius non sunt talia confessi aliis sacerdotibus veris.

22. Di-

22. Dicunt, quod in sacramento eucharistiæ non sit verum corpus Christi, sed sit solum panis benedictus & vinum benedictum.
23. Communicant sub utraque specie, & compertum est, quod certas personas communicaverunt sub utraque specie.
24. Hæresiarchae eorum, puri videlicet laici, celebrant in latibulis, ubi docent.

Es haben diese Leute den Anfang ihrer Secte zu Eger ums Jahr 1457. gemacht, und der Bischof zu Aichstett, **Johann**, hat deren etliche verbrennen lassen. Sonsten hat dieser Abt die Kloster-Bibliotheck nicht wenig vermehret, und zum Studiren commode Zimmer, auch derer Creutz-Gänge wenigstens einen erbauet, wie dann im Anfang der Rechnung aufs Jahr 1474. stehet: Dns. Petrus Abbas S. Th. Professor rexit annos XVI. & construxit novum ambitum, capitolium, dormitorium, informatorium, novam Librariam, præter libros per eum emptos, quos non computavi &c.

Er starb 1479. am Tage S. Thomas und man hat ihm folgendes Ehrenmahl gestifftet:

Mille quadringentos decies septemque novemque
Adde annos puero Virginis atque Deo.
Tempora dum brumæ redeunt tibi Festaque Thomæ,
Qui tetigit vulnus, quod tulit ipse Deus.
Reddidit accepta Domino solvitque talenta
Abba Petrus merito tendit ad astra suo.
Condidit hic multas magnis cum sumtibus ædes,
Ergo hunc tollendum laudibus esse reor.
Hic ubi decumbunt, requiem capiuntque leguntque
Fratres, concelebrant Sanctaque colloquia.
Ac ubi circumeunt psallendo & corripiuntur,
Hæc loca sunt studio singula facta suo.
Emtas lucifluas modico non ære fenestras,
Palladias gazas addidit innumeras.
Omnibus in studiis doctus fuit atque disertus,
Hic Phoebum coluit Pegasidesque Deas.
Noverat hic cuncta, referas quæ theologia,
Prudens in factis, clarus in orbe fuit.
Hic Deus & lumen monachis in Fonte Salutis
Sanctæ virtutis verus amator erat.
Gaudet in æternis meritis pro talibus annis,
Cum superis nectar pascit & Ambrosiam.

Welche Verse vor diesem prope capitolii fores, und also vielleicht auf Meßing in der Mauer, wo man noch jetzo die Spuhr siehet, gestanden haben. Um seinen Grab-Stein aber im Capitul-Hause stehen die Worte: Anno Domini MCCCCLXXIX. in die Thomæ Apostoli obiit Reverendus in Christo Pater & Dominus, Dn. Petrus Wegel, Sancte theologie eximius Professor, XXIII. Abbas Heilsbronnensis, C. A. R. J. P.

Hockers Antiquitates Hailsbronnenses p. 76. 219. u. f.

Wegelagerer, siehe Wegelagerung.

Wegelagern, siehe Wegelagerung.

Wegelagerung, oder **Weglagerung,** und **Verwegelagerung** oder **Vorwartung,** Lat. *Obsessio Viarum* sive *Itineris* ist ein boßhaftes Vertreten des freyen Weges, oder ein heimliches Lauren auf demselben um Raubes oder Mordes willen, da man nehmlich jemanden hinterlistiger Weise auf dem Wege, wo man weiß, daß er herkommen werde, aufpasset, und ihm entweder nach denen bey sich habenden Gütern, oder auch wohl gar nach dem Leben trachtet. Jedoch ist eigentlich von der Sache zu reden, die **Wegelagerung** von der **Vorwartung** darinne unterschieden, daß jene von Strassen-Räubern, Lands-Zwingern, Heckenreutern, Schnaphanen, und wie sie etwan sonst noch genennet werden, geschiehet, welche den Reisenden an bequemen Orten vorwarten und auflauren, sie zu berauben, oder gar umzubringen. Alle solche Wegelagerer samt ihren wissentlichen Aufenthaltern, Hehlern, Anhängern und Helffern, sind nach des **Heil. Röm. Reichs Ordnung vom Land-Frieden,** zu Worms im Jahre 1521. aufgerichtet, tit. 4. und 5. in die Reichs-Acht verfallen. Das **Vorwarten** aber, wie es auch sonst genennet wird, das **Aufpassen,** geschiehet eigentlich von solchen Leuten, die aus Feindschafft und Rachgier, oder auch nur aus Muthwillen jemanden heimlich nachstellen, ihn unversehens zu überfallen und zu beschädigen. Durch die Wegelagerung wird das Leben verwürcket, obschon noch keine böse That vollbracht wäre; das Vorwarten aber wird willkührlich bestrafft. **Besold.** In den Chur-Sächsischen Landen gehöret die Untersuchung und Bestraffung der Wegelagerung zu denen Ober- und Hals-Gerichten. **Carpzov** in Pract. Crim. quæst. 109. n. 32. Und wird solche daselbst, vermöge des Land-Friedens mit dem Schwerdte, Const. 13. P. IV. das Vorwarten aber, so auf Wegen oder Strassen, in Städten, Dörffern, oder auf dem Felde, in Gassen, auf Dorff- und dergleichen Fuß-Steigen geschiehet, wird, wenn die dabey zugefügte Verwundung und Beschädigung geringe, mit Gefängniß und zeitlicher Verweisung. *Ibid.* wenn sie aber groß ist, mit Abhauung der Hand, Staupen-Schlag und ewiger Landes-Verweisung bestrafft. *Ibid.* Hieher gehöret auch, wenn jemand einer Weibs-Person, um sie zu nothzüchtigen, auf freyer Strasse aufpasset; als auf welchen Fall ebenermassen darauf zu sehen, ob er bereits Gewalt gebrauchet, und Hand an sie geleget, oder nicht, da denn erstern Falls allerdings auf die Lebens- im letztern aber nur auf eine willkührliche Strafe zu erkennen seyn würde, wie bereits im Artickel: **Nothzucht,** im XXIV Bande, p. 1455. u. f. und **Schändung der Weibs-Personen,** im XXXIV Bande, p. 761. u. f. mit mehrerm ausgeführet worden. Uebrigens kan man auch hiervon nachsehen: **Joh. Georg Simon** de Obsessione itineris, vulgo das Wegelagern, Jen. 1670. p. 4. **Nerger** de Viarum Obsessionibus.

Wit-

Wittenberg; Chur-Sächs. Landes-Ordnung von 1653. Tit. Muthwillige Beyheder und P. IV. Const. XIII. ingleichen Kreß in Comment. ad Constit. Crim. Car. V. Imp. in Notis ad Art. 129. §. 4. p. 408. u. f. Joh. Chr. Heinrich Amthor in Tract. de Obstagio, ad mores Slesvicenſium & Holſatorum, von Einlager, Geſellſchafft, Einreiten, Luſt-Mahnung ꝛc. 1712. Gelehrte Fama P. XXI. Leipz. 1712. in 8. p. 657. Schrams Saxon. Monument. Viar. illuſtrata p. 94. u. f. wie auch den Artickel: Schnapphan, im XXXV Bande, p. 494.

Wegelattig, ſiehe **Butterblum**, im IV Bande, p. 2037.

Wegelburg, ein alt zerbrochenes Schloß in Unter-Elſaß, zwiſchen der Seltzbach und Sur gelegen, gehöret dem König in Schweden, von wegen Zweybrücken, und ſoll eine Pfandſchafft vom Reiche ſeyn. Ichterheims Elſaß. Topogr. I Th. p. 12.

Wegeleben, eine kleine Stadt, Schloß und Amt in dem Fürſtenthum Halberſtadt an dem Goldbeck, eine Meile von Halberſtadt und ſo weit auch von Gröningen oder Grüningen, gegen Mittag nach Quedlinburg zu in einer ſchönen Feld-Ebene gelegen, iſt rund um mit Mauren umgeben, auch mit ſeinen Adelichen Höfen und Bürgerlichen Häuſern, nebſt einer ſo genannten Burg inwendig verſehen, hat überdas ſeinen Rath und Marckt-Recht, gehöret aber unter das Amt zu Gröningen. Die Zeit, wenn dieſer Ort angeleget und erbauet worden, iſt eigentlich nicht bekannt, er ſoll aber in denen vorigen Zeiten eigenthümlich an die alte Grafſchaft Aſchersleben gehöret haben, und im Jahr 1267. ſoll Fürſt Otto und Heinrich von Anhalt das Schloß und Stadt Wegeleben mit Gerichten, Müntze und anderer Gerechtigkeit unter das Ertzſtifft Magdeburg geleget haben, von welchen ſie ſolches wieder in Lehn genommen. Im Jahr 1288. haben die Fürſten von Anhalt Otto und Heinrich Gebrüdere, dieſes Städtgen auf 3. Jahr dem damahligen Halberſtädtiſchen Biſchoffe Volraden vor eine gewiſſe Summe verpfändet, wobey der Rath zu Aſchersleben ſich reverſirt und verpflichtet, wenn der Pfand-Schilling erleget, daß auch die Retradition des Hauſſes Wegeleben geſchehen ſolte. Ob nun zwar wohl dem Vorgeben nach zur angeſetzten Zeit von dem Fürſten benanntes Geld ſoll ſeyn wieder erleget worden, ſo habe doch dieſer Biſchoff dieſes Wegeleben nicht fahren laſſen wollen, ſondern ſolches jenem vorenthalten, dahero die Sache in Streit gerathen. Als aber Fürſt Otto I. von Anhalt bey ſeinem 1315. erfolgtem Abſterben durch ein Teſtament die Aſchersleбiſche Grafſchafft an das Halberſtädtiſche Biſchofthum vermachten, ſeine hinterlaſſene Wittwe Eliſabeth auch 1322. an Graf Friedrichen von Orlamünde, welcher ein Halberſtädtiſcher Vaſall geweſen ſeyn, und damahls dis Wegeleben inne gehabt haben ſoll, ſich wieder vermählet, ſo iſt dieſer Ort hierauf beſtändig bey dem beſagtem Biſchofthum verblieben, obwohl hierüber in denen folgenden Zeiten viel Streit und Kriegsleem erfolget iſt. Die nach der Evangeliſchen Reformation bey der daſigen Kirche geſtandene Evangel. Paſtores oder Prediger ſind folgende geweſen:

1. Melchior Zeigerſtein, kam 1545. nach Wegeleben, und lehrete daſelbſt das Evangelium 20. Jahr, ſtarb den 20. April 1565. und iſt ſein Epitaphium in Lateiniſchen Verſen in ſelbiger Kirchen noch zu leſen.
2. Valtin Spengler.
3. Hieronymus Mecklenburg, 1579.
4. M. Heimbart Oppechin, war nach dem Zeugniß Meibomii rerum German. T. III. p. 407. ein gelehrter Mann, und erſt Informator Hertzogs Heinrichs Julius von Braunſchweig und hernach Paſtor in Wegeleben, als auch ermeldter Hertzog Heinrich Julius als Halberſtädtiſcher Biſchof in Gröningen reſidirte, wurde er von dieſem auch zu ſeinem Hofprediger mit beſtellet, welches denn verurſachte, daß weilen er alle Sonn- und Feſt-Tage in der Gröningiſchen Schloß-Kirche predigen muſte, zu Verſehung des Kirchen-Dienſtes in Wegeleben ein Diaconus iſt, daſelbſt zuerſt beſtellet wurde. Er ſtarb laut ſeines noch vorhandenen Epitaphii den 24. September 1613.
5. Johann Hedler, von Saxwerffen in der Hohnſteiniſchen Grafſchafft, war erſt Rector in Wegeleben 1591. und hernach 1596. der erſtere Diaconus daſelbſt, 1613. aber Paſtor, und ſtarb den 3. Jul. 1619.
6. Johann Oppechin, des obigen Sohn, war anfangs Rector, hernach Diaconus daſelbſt, endlich Paſtor und ſtarb den 25. Jun. 1650. Seine Leich-Predigt iſt in des Halberſtätiſchen Dompredigers Johann Philipps ſchrifftmäßiger Deduction von denen Stiffts-Predigern c. 12. p. 195. ff. befindlich.
7. Author Stein, ward hernach Paſtor-Primarius zu Halberſtadt auch General-Superintendent dieſes Fürſtenthums und Doctor Theologiä.
8. Siegfried Hedler, vorhero Diaconus.
9. M. Johann Melchior Götze, 1680. wurde 1684. Diaconus an dem Dohm zu Halberſtadt, 1693. Primarius an der daſigen St. Martins-Kirchen, und des Miniſterii Senior auch Scholarcha. Er iſt 1697. Doctor Theologiä zu Jena worden, und hat noch 1712. gelebt.
10. Johann Erich Schünemann, ſtarb den 12 Jun. 1701. in ſeinem 71. Jahre. Er hat 1667 wegen einer entſtandenen Feuers-Brunſt eine Predigt in Druck gehen laſſen.
11. Friedrich Auguſt Schneider.

Die Diaconi waren:

1. Johann Hedler 1596.
2. Johann Oppechin.
3. Siegfried Hedler.
4. Johann Erich Schünemann, von Gandersheim von 1659. bis 1683.
5. Johann Georgii, aus Tangermünda, vorher Conrector in der Halberſtädtiſchen Johannes-Schule, ſtarb 1696.
6. Chri-

6. Chriſtoph Lehmann, von Egeln, erſt 1687. Prediger in Börnicke, von 1696. bis 1701. da er ſtarb.
7. Johann Heinrich Schwartze, erſt Conrector in Oſterwick und Halberſtadt, hernach Prediger in Kloſter Gröningen, ſtarb den 29. November 1706.
8. Johann Wilhelm Delius, von Hadersleben, ſeit 1707.

Die daſigen Schul-Rectores haben geheiſſen:

1. Albrecht Engelbrecht, von Gröningen.
2. Johann Hedler.
3. Johann Oppechin.
4. Stephan Kichhagen.
5. Martin Heinov.
6. Albrecht Leckenius.
7. Bartholomäus Bichtel.
8. Andreas Hallensleben.
9. Joachim Arents.
10. Heinrich Neubauer.
11. Friedrich Oppechin, ſtarb 1693.
12. Tobias Kleffel, war noch 1712. Rector.

Es hat übrigens dieſes Städtlein eine zwar ziemlich verfallene Burg, welche Biſchoff Gebhard bey der Reſignation, ſeiner Familie nemlich denen von Hoym, ausbedungen, welche ſie auch viele Jahre beſeſſen; nachdem aber hat ſie der König in Preußen zu ſich genommen, und einen Amtmann darauf geſetzt; Es haben auch die Grafen von Hoym im Jahr 1713. ſo wohl dieſes Amt als alle ihre andere Güter, die ſie im Halberſtädtiſchen gehabt, dem König in Preußen vor 80000. Rthl. verkaufft. Die Stadt hat 1664, 1676, und 1713. groſſen Brandſchaden erlitten. Nicht weit von hier, doch jenſeits der Bode lieget das ſchöne Catholiſche Nonnen-Kloſter Adersleben, an der Bode, und eine Mühle am Zuſammenfluß der Sölcke und Bode, wo Marggraf Ecbertus II im Jahr 1190. erſchlagen worden. Vollſt. Lexic. der alten, mittlern und neuen Geographie. Hübners vollſt. Geogr. Th. III. p. 657. Leuckfelds Antiqv. Gröning. p. 215. u. ff. Abels Preußiſche Geogr. p. 332. u. f. Walthers Singular. Magdeb. IV. Theil p. 29. u. f.

Wegeleben, ein ehemahliges Adeliches Geſchlecht. Curd von Wegeleben kommt in einer alten Urkunde vom Jahr 1310. vor, worinnen Conrad, Hanß und Heinrich, Knapen, von Coringe, dem Kloſter Marienberg vor Helmſtädt eine Hufe Landes aufm Wersleber Felde belegen vor eilf Marck probirtes Silbers verkauffet. Es iſt dieſes Geſchlecht ſchon vorlängſt ausgeſtorben. Meybaum vom Kloſter Marienberg p. 53. u. f.

Weg der Elenden hindern, Amos II, v. 7. hier hat es der Lateiniſche Text alſo verdolmetſchet: Und leiten den Weg der Elenden ab. Der Ebreiſche Text aber heiſt eigentlich alſo: Und krümmen, verwirren, verkehren, oder wie wir reden, hindern den Weg der Elenden. Das Wörtlein Wege, heiſt insgemein die Händel oder Weſen, in eines jeden Beruff, Amos II, v. 7. Sie hindern den Weg der Elenden, das iſt, der Arme wird nicht allein gar nicht geachtet, ſondern es werden auch ihre Händel, die ſie fördern, ſchützen und handhaben, und die ihnen vor allen Dingen angelegen und befohlen ſeyn ſolten, von denen ſelbſt verlaſſen, veracht, unterdrückt und verderbt, Luther VIII, W. 417. b. §. ult. über Amos II.

Wegeleuchte, ſiehe **Hindläuft**, im XIII Bande, p. 134.

Wegelghem, eine Ciſtercienſer Abtey, ſiehe **Wevelgem**.

Wegelin, (Andreas), von ihm iſt bekannt: Diſſ. de Legibus, Genff 1671.

Wegelin, (Daniel), von ihm haben wir Diſſ. de jure perſonarum ſecundum leges Romanas cum aliarum gentium inſtitutis collato, & ad juris divini, nec non æquitatis normam expenſo, Baſel 1713 in 4.

Wegelin, (George Heinrich), gebürtig von Heilbronn. Er hat unter den Anfangs-Buchſtaben: G. H. W. C. G. im Jahr 1714. zu Franckfurt am Mayn herausgegeben: Spicilegium obſervationum ad capitulationem Caroli VI, in 4. worinnen er ſich gröſtentheils der Methode Friedrich Nitſchens, Profeſſors der Rechte und Pro-Cancellarius zu Gieſen, bedienet, auſſer daß man hier eines und das andere aus der Hiſtorie beſſer erläutert findet. Auſſer dem iſt auch noch von ihm bekannt: Diſſ. de jactata ordinis Ciſtercienſis libertate a ſuperioritate territoriali & Advocatia. Siehe *Acta Eruditor.* 1714. p. 467. woſelbſt das obbenannte Spicilegium recenſiret zu befinden. Zuverläßl. Nachr. II Band, p. 454. Mylii Biblioth. Anonym. p. 814. u. f.

Wegelin, (Johann), ehemahliger Inſpector des Collegii zu Augſpurg, welcher folgendes ediret:

1. Charitonymi Chriſtonymi Capita theologica de veritate Religionis Chriſtianæ, welche er 1611. mit einigen Schrifften Cyrilli Alex. Joh. Damaſceni und Mich. Pſelli drucken laſſen; Es hat ſich aber dieſe Schrifft ſo rar gemacht, daß der große Polyhiſtor, Joh. Alb. Fabricius in ſeinem Delectu argumentorum & Syllabo Scriptorum, qui veritatem religionis Chriſtianæ aſſeruerunt, ſelbige nicht anführet, deswegen hat Herr D. Joh. Balthaſar Bernhold, Profeſſor der Theologie zu Altdorf, den Griechiſchen Chriſtonymum mit Wegelins Lateiniſcher Ueberſetzung 1728. wieder auflegen laſſen, und mit ſeinen eigenen Anmerckungen erläutert.
2. Nicephori Blemmidæ Epitomen logicam ante annos 370. conſcriptam ex græco in Latinum verſam, cum brevi analyſi, argumentis & tabulis ſynopticis ſingulorum capitum, Augſpurg 1607. in 8.
3. Gregorii Aneponymi, compendioſum Philoſophiæ Syntagma græce e manuſcripto Bibliothecæ Auguſtanæ primum eruit, latine vertit, & ſcholiis ex Ariſtotele & aliis auxit & illuſtravit &c. ebend 1601. in 8.
4. Nicephori Blemmidæ Epitomen phyſicam capitum triginta & unius graviſſimorum, cum fragmento expoſitionis in Pſalmum octavum, quam ante annos 370. ab auctore conſcriptam, jam primum ex manuſcriptis codicibus Bibliothecæ Auguſtanæ græce cum Phyſicæ commendatione edidit. ebend. 1606. in 8.
5. Anitii Manlii Boetii de differentis Topicis, libros 4. tres priores quidem non tam metaphraſi Græca, quam ſcholiis, incerto autore, quartum vero latine ſaltem, ſed ex reco-

gnitione ad vetuſtas membranas, e codicibus manuſcriptis Bibliothecæ Auguſtanæ, ſic primum editos. ebend. 1604. in 8.

6. Anonymi Chriſtiani Philoſophi librum de virtute, e manuſcripto codice græco illuſtratum. ebend. 1605. in 8.

7. Benedictam Hebdomatem, hoc eſt, Benedictiones matutinas & veſpertinas D. Jo. Avenarii per totam hebdomadam carmine eoque vario expreſſam. ebend. 1611. in 12.

8. Cyrilli Alex. librum de S. S. Trinitate, cum fragmento Gregorii Neocæſarienſis de eadem materia. ebend. 1608. in 8.

Fränckiſche *Acta*, XVII. Sammlung p. 359. u. f. Draudii Biblioth. Claſſ. *Biblioth. Ittig.* Th. I.

Wegelin, (Johann George), von Buſchweiler im Hanauiſchen, war Pfarrer zu Neuweiler in der Grafſchaft Hanau, ſchrieb 1687. einen Tractat genannt Θεου oder **Gottes-Finger**, in 12. worinnen er p. 184. u. ff. viel ſchöne Lieder vom Finger Gottes, 1) in Geburts-Wohlthaten, 2) in der Beruffs-Ordnung, 3) in Eheſchickung, 4) in Nahrungs-Seegen, 5) in Leidens-Stand, 6) in Kriegs-Läufften, 7) in Todes-Fällen, 8) in verſpürter Sterbens-Luſt, u. ſ. f. herausgegeben. Wetzels Lieder-Dichter III. Theil p. 367.

Wegelin, (Johann Georg), der Medicin Doctor und berühmter Practicus zu Dieſſenhofen. Es iſt von ihm bekannt:

1. Theſes medicæ Strasburg 1722. ſiehe *Biblioth. Hænelianam* p. 429.
2. Obſervatio de Hydrope, welche in einer Miſſive an Herr Profeſſor Scheuchzern in Zürich beſtehet, und in den Breßlauiſch. Samml. im XXX. Verſuch p. 426. zu befinden iſt.

Wegelin, (Johann Reinhard), beyder Rechte Doctor zu Lindau. Es iſt von ihm bekannt Diſſ. de liberæ S. R. I. Civitatis Lindavienſis prærogativa præ illuſtri ad D. Virg. Cœnobio, Jena 1712. in 4. welche er unter dem Vorſitz D. **Johann Bernhard Frieſens** in Jena gehalten, als er daſelbſt die Doctor-Würde erhielte. Es wird darinn die Falſchheit des bekannten Ludovicianiſchen Diplomatis wider Maximilian Raßlern bewieſen. Sie iſt in denen Teutſchen *Act. Erudit.* Tom. I. p. 954. u ff recenſiret zu befinden.

Wegelin, (Joſua), der Welt-Weißheit Magiſter, war anfangs Pfarrer zum Heil. Geiſt in Augſpurg, und darnach Pfarrer und Senior der Evangeliſchen Kirche zu Preßburg in Ungarn. Er hat heraus gegeben:

1. Augſpurgiſches Gebet-Buch, Nürnberg, 1638. in 8. 1656. in 12. und 1658. in 8.
2. Paſſionis Dominicæ præ-excellentiam, Ulm 1647. in 8.
3. Hand-Land- und Stand-Büchlein, Straßb. 1737. in 12.

Uebrigens hat er viele Gebete und Lieder gemacht, deren jene in den bekannteſten Gebet-Büchern geleſen werden, dieſe aber im Bayreuthiſchen Geſangbuch vom Jahr 1663. und 1688. Braunſchweigiſchen, vom Jahr 1661. Culmbachiſchen vom Jahr 1680. Gothaiſchen vom Jahr 1715. und 1718. Hamburgiſchen vom Jahr 1684. Rigiſchen 1676. in Rießlings Communion-Büchlein vom Jahr 1663. und in Quirefelds geiſtlichen Harffen vom Jahr 1679. nachfolgende ſind:

Ach GOtt laß dir befohlen ſeyn. (der Eltern vor ihre Kinder).
Ach GOtt Vater, was für eine Laſt. (eines Seelſorgers)
Ach lieben Chriſten trauret nicht.
Allein auf Chriſti Himmelfarth, ich meine Nachfarth gründe.
Als JEſus an ſein Leiden gieng.
Auf dich, O HErr, verlaß ich mich.
Auf GOtt von Jugend auf all mein Hoffen ich bau. (lediger Perſonen.)
Das täglich Brod, Ach! HErr, mein GOtt.
Erhalt, O HErr, die Eltern mir. (der Kinder vor ihre Eltern).
Friſch und getroſt nun reiß ich fort.
Gib Gnad, O HErr, zur kalten Zeit.
Gib Seegen, Gnad und Heyl.
Gib Gnad zu meinem Stand, O HErr.
Gleichwie ſein Heerd ein guter Hirt.
Glück und Heil zu dem Tage.
GOtt Lob! das iſt vollendet.
Ich hab mein Sach auf GOtt geſtellt. (der Wittwen und Wayſen).
In GOtt mein Seele ruhet wohl.
Mein Zuverſicht iſt GOtt der HErr.
Mitten wir im Tage ſind, von der Sonn umgeben.
Nun danckt hertzlich eurem GOtt.
Nun laſſet uns GOtt dancken.
Nun ſey GOtt Lob, Ruhm, Preiß und Ehr.
O HErre GOtt, für dein Lehr-Wort.
O Vater aller Frommen, mein Schild, mein Heil, mein Hort.
Wer iſt, der das gantz Jahr regiert.
Wie ſchön leuchtet der Weiſen-Stern.
Wohl auf Pſalter und Harffen-Spiel.
Wohl dem, der ſeinen Stand ſo führt. (eines Regenten).
Wo GOtt uns nicht einen Regen ſchafft.

Und in ſeinem obgedachten Augſpurgiſchen Gebet-Büchlein, ſtehen noch von ihm dieſe, nach den Anfangs-Buchſtaben der Wochen-Tage, eingerichtete Morgen- und Abend-Lieder:

☉ Schwing dich Hertz und Munde.
☉ So ſcheid ſich Tag und Nacht.
☽ Mein Seel nun lob den HErrn.
☽ Mein GOtt, mein GOtt, dich loben.
♂ Dir, HErr will ich lobſingen.
♂ Dich, HErr, nun will ich loben.
☿ Mit Hertzen und mit Munde.
☿ Mit GOtt ich nun verſöhnet bin.
♃ Dancket mit mir dem HErrn.
♃ Dich, mein GOtt, muß ich preiſen.
♀ Freut euch aus Hertzens-Grunde.
♀ Freuet euch in GOtt dem HErrn.
♄ Singet mit mir dem HErren.
♄ Sammlet euch her zum HErren.

conf. *Anonymi* Gelehrtes und cum notis variorum edirtes A. B. C. P. II. p. 134. Wetzels Lieder-Hiſtorie III. Th. p. 368. u. f.

Wegelin, (Matth.) von ihm ſind Paßions-Betrachtungen im Druck vorhanden, unter dem Titel: Bunder Rock JEſu Chriſti, Ulm 1647. in 8.

Wegelin,

Wegelin, (Phil. Ernſt) ſchrieb: Theſes Juridicas, Straßburg 1708 in 4.

Wegelin, (S. S.) ein Medicus, von dem bekannt: Diſſ. de aſcite veſicali, Straßb. 1728.

Wegelin, (Thomas) ein Lutheriſcher Theologe zu Straßburg, war zu Augſpurg den 21 December am Thomas-Tage 1577 von armen Eltern gebohren, und von ihnen ſchon in ſeiner zarten Jugend der Gottesgelahrheit gewidmet worden. Den erſten Grund ſeiner Studien legte er zu Hauſe auf dem daſigen Gymnaſio, nachmahls aber verfügte er ſich nach Wittenberg, und nahm allda 1596 den Magiſter-Titul an, worauf er ſich mit allen Kräfften auf die Theologie legete, und **Hunnium, Hungium, Gesnern** und **Huttern** hörete. Im Jahr 1600 gieng er wieder nach Hauſe, von da nach Regenſpurg, wo er eine Zeitlang die vierte Stelle in dem Gymnaſio Poetico bekleidete. Im Jahr 1604 gieng er nach Oeſterreich, woſelbſt ihm einige junge Edelleute untergeben wurden, die er bald darauf nach Straßburg führte. Im Jahr 1608 den 22 Junius wurde er zu Tübingen Doctor der Theologie, wo er auch Profeſſor der Hiſtorie geweſen; 1611 aber berief ihn **George Friedrich**, Marggraf von Baden, in ſein Land, da er ihm denn erſtlich zu Pforzheim, und hernach zu Baden in Kirchen und Schulen nützliche Dienſte leiſtete. Endlich folgte er zu Straßburg 1623 dem **Giſenius** in der Theologiſchen Profeßion, ward auch noch in demſelben Jahre Rector der Academie, im folgenden 1624 Jahre aber Präſident des daſigen Kirchen-Convents, und ſtarb den 16 Mertz 1629. Er hat das Theologiſche Decanat viermahl, als 1623, 1624, 1626 und 1627 verwaltet; auch hat er auf dem berühmten Colloquio zu Regenſpurg den Proteſtantiſchen Theologen als ihr Amanuenſis gedienet, und nachmahls mit den Jeſuiten vielen Streit gehabt, ſonderlich aber wurde das zu Durlach mit ihnen gehaltene Colloquium bekannt. Seine Schrifften ſind:

1. Relatio de diſcurſu theologico, inter ſereniſſimos Principes, Marchionem Badenſem & Ducem Lotharingiæ. Acceſſit judicium de novo Jeſuitarum contra omnes hæreſes amuleto, Tübingen 1613 in 4. und Franckfurt 1614 in 4.; ſo auch zu Straßburg 1614 in 4. ins Deutſche überſetzet herausgekommen.
2. Trophæum Auguſtinianum, de Scriptura Sacra, fidei principio; Straßburg 1607 in 4.
3. Oratio de quinque Paulis Romanis, & diſcurſus de Pontificatu generali, ebend. 1609 in 4.
4. *Ὑπόμνημα* Theologicum, de hymno Triſagio Sancte Deus, Sanctus fortis, Sanctus immortalis, miſerere noſtri; cum & ſine clauſula; Qui crucifixus es propter nos. Cui addidit Petrum Cnapheum Neſtorianum in Jacobo Gretſero redivivum, Franckfurt 1609 in 4.
5. Verſchiedene Diſputationen, darunter
   a. De triplici fato, metaphyſico, phyſico & aſtrologico, Wittenberg 1596.
   b. De theologia in genere.
   c. Prodromi in Evangelium Joannis Diſpp. 2. Straßburg 1625.
   d. De Chriſto, ſeu de ejus incarnatione perſonali, duarum naturarum Unione & idiomatum communicatione.
   e. De divina propheticorum & apoſtolicorum ſcriptorum autoritate ac librorum canonicorum numero.
   f. De variis eorundem verſionibus ac neceſſitate.
   g. De ſufficientia, interpretatione & judicio.
   h. De majeſtate Chriſti, Tübingen 1624.
   i. De indulgentiis, Straßburg 1626.
   k. De Reſurrectione mortuorum, welches ſeine Inaugural-Diſſertation geweſen, die er unter dem Vorſitz D. **Johann Siegwardts** zu Tübingen 1608 gehalten hat.

In Manuſcript ſind vorhanden:

1. Prælectiones in Pentateuchum.
2. In Evangelium S. Joannis.
3. Judicium de Controverſia Tubingenſi Juſſu Sereniſſ. Elect. Sax. conſcriptum.

Wittens Memor. Theolog. Dec. VII. p. 924 u. ff. Caroli memorab. eccleſ. T. I. Sebiz in app. chronol. ad Schmid. concion. ſecular. p. 234. Serpilii Epitaph. Theologor. Joh. Schmidt von Geiſtl. Schul-Brunnen p. 234 u. ff. Spitzels Templum honoris reſt. p. 109 u. ff.

Wegely, (N.) war anfänglich Ungariſcher Huſaren-Rittmeiſter; trat aber 1743 im December in des Römiſchen Kayſers Carls VII, Dienſte, und wurde Obriſt-Lieutenant. Er warb hierauf zu Franckfurt ein neues Huſſaren-Regiment an, welches nebſt dem Ferrari ſeinem, dem Grafen Ferrari gegeben wurde. In einer Schrifft, die unter dem Titul: Lettre de Mr. de Bartenſtein herausgekommen, wird nur gedachter Graf Ferrari ein Valet de Boutique aus Breßlau, und Wegely, ein Laquey des bekannten Mentzels genannt. Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachr. V Band p. 1122 u. Band VII p. 730.

Wege-Maaß, ſiehe **Weg-Maß**.

Wege machen (neue) ſiehe **Weg** (ein neuer).

Wegemann, (Huldreich) ein Wiedertäuffer, welcher im Jahr 1635 unter den Schweitzeriſchen Brüdern, welchen man Nachſehungs-Weiſe in dem Canton Zürch zu bleiben erlaubte, verſchiedene neue Glaubens-Lehren zu predigen anfieng. Unter andern breitete er folgende Sätze aus: 1) „Daß auſſer den Wiedertäuffern niemand ſelig „würde; 2) Daß alle andere das Evangelium ver„geblich predigten, ſie aber allein daſſelbe mit groſ„ſem Nutzen thäten; 3) Daß diejenigen, welche „nicht in ihrer Brüderſchafft ſtünden, keinen an„dern freyen Willen hätten, als böſes zu thun, ſie „aber allein den freyen Willen gutes zu thun; 4) „Und daß die Obrigkeiten, welche ihre Untertha-

„nen zwängen; etwas zu beschwören, viele Mein„eydigte machten.„ **Allgem. Chron.** IX Band, p. 159.

Wege-Maß, siehe **Weg-Maß**.

Wege des Menschen, sind seine Anschläge, Handel und Wandel, Tichten, Vornehmen und Beginnen, in Summa, alle seine Verrichtungen und Geschäffte, was ein Mensch in seinem gantzen Leben, Amte und Stande, bey gesunden und kranken Tagen, ja auch im Tode selbst für hat, das alles pfleget die Heil. Schrifft **Wege eines Menschen** zu nennen, weil es Dinge sind, womit er umgehet; als wenn Moses von der ersten Welt saget: Alles Fleisch hatte seinen Weg verderbet auf Erden, 1 B. Mos. VI, 12. GOttes Augen sehen auf eines jeglichen Wege, Hiob. XXXIV, 21. Es finden sich aber vornehmlich zweyerley Wege der Menschen: Die Frommen haben ihre besondere Wege, als da ist der Glaubens- Creutzes- und Todtes-Weg; die Sünder und Gottlosen aber ihre Spiel- Huren- Sauff- Mord- und Diebs-Wege, die alle David meynet, Ps. I, 1. 6. wenn er für dem **Wege der Gottlosen** warnet, wovon ein Artickel vorhergehet.

Wegemesser, siehe **Weg-Messer**.

Wege des Monatflußes, (**unrichtige**) siehe **Monatsflußes** (**unrichtige Wege des**) im XXI Bande, p. 2043.

Wegen, Lat. *Ob*, oder *Propter*, zeiget so wohl in denen Römischen Gesetzen, als bey andern Lat. Schrifftstellern, insgemein die End- oder Bewegungs-Ursache einer That oder Handlung an, oder warum und weswegen dieselbe eigentlich geschehen. **Calvinus** in Lex. Jur. v. **Ob**. Siehe auch den Artickel: **Unter**, im XLIX Bande, p. 2087 u. ff.

Wegen, (Andreas) hat geschrieben de locatione & conductione, Leipzig 1696 in 4.

Wegener, (Dietrich) ehemahliger Kirch-Herr und Vicarius zu Lancken, in der Präpositur zu Bergen, im Fürstenthum Rügen, ums Jahr 1495. **Fabarii Erläuterung des alten und neuen Rügens** p. 146.

Wegener, (Ernst) der Welt-Weißheit Magister zu Jena, ist zu Berlinichen in der Neumarck 1706 gebohren, allwo sein Vater **George Wegener** ein Mitglied des Raths gewesen. Anfänglich war er zur Kaufmannschafft bestimmet; allein seines Vaters Bruder **Joh. Wegener**, Bürgemeister des Orts, brachte es dahin, daß er zum Studiren, und die beyden andern Vettern, **Gabriel** und **Ernst Wegener**, jener oberster Pastor zu Berwalde, dieser Präpositus zu Cörlin, daß er der Theologie gewiedmet wurde. Demnach wurde er in seinem 12ten Jahre auf fremde Schulen geschickt, und war nun an dem, daß er noch 6 oder 7 Jahre auf Universitäten ziehen solte; allein ein besonderer Zufall hinderte es. Sintemahl einer von seinen Anverwandten, den er sonst nie gekannt, ihn nöthigte, daß er vor seinen Abschied ihn besuchen solte. Kaum war er aus der Stadt, so umringten die Soldaten sein Logis, ihn zu enrolliren. Immittelst traf er bey dem Freunde einen andern Verwandten und vornehmen Kaufmann aus Stettin an, der ihn beweg und antrieb nach Stettin zu kommen. Er wurde also nebst seinem jüngern Bruder, **George Wegener**, jetzigen Pastor zu Sandow, nach Stettin, und nach 2 Jahren nach Halle auf die Academie gebracht. Hier besuchte er anfänglich die Theologische Lectionen D. **Franckens**, **Breithaupts**, **Antons**, **Langens**, **Rambachs**, **Michaelis**, und die Ascetischen des Herrn D. **Baumgartens**; trieb aber darneben die Rechte und besonders die schönen Wissenschafften. Nach einigen Jahren fieng er an andern einen Unterricht zu geben; allein seine Gesundheit erforderte, eine Zeitlang das Studiren liegen zu lassen, und eine Reise zu thun. Demnach besuchte er einige Universitäten und traf nach einiger Zeit wieder in Halle ein. Bald darauf erhielte er einen Ruf nach Hause zu kehren und in ein Predigt-Amt zu treten; nur konte er sich nicht entschliessen, bey der Theologie zu bleiben, am wenigsten ein Prediger zu werden. Daher nahm er einen anderweiten Ruff an das Rigaische Gymnasium in Liefland an; aber auch dieses muste wunderbarer Weise zurückgehen, und er kam zu einem Rußischen General, dessen Söhne zu unterrichten. Merckwürdig war es, daß als er sich zu Lübeck zu Schiffe setzte, so wurde er einige Zeit im Sturm herum getrieben, und der Wind führete ihn wieder nach Lübeck zurück, gleichsam zu einer Vorbedeutung. Sintemahl er nach 2 Jahren wieder nach Deutschland, und zwar zuförderst zu seinen Eltern zurück kehrete, fand aber seinen Vater auf dem Todt-Bette. Allhier erhielte er einen Ruf nach Züllichow, zugleich auch nach Halle, in das dasige Königliche Waysen-Hauß. Er erwehlte das letzte, und war so glücklich ohne lange Vorbereitung als ordentlicher College recipiret zu werden. Nachdem er nun allhier ins dritte Jahr die Griechische und Ebräische Sprache nebst dem Lateinischen, vornehmlich aber die Historie und Mathematick gelehret hatte, so erhielte er einen Ruf nach Sorau zu dem dasigen Con-Rectorat. Wie er aber hier angelanget, ließen der dasige regierende Graf von Promnitz ihn antragen, mit Dero ältesten Herrn Sohne und Majorats-Erben einige Reisen zu thun. So ungern auch solches von selbigen geschahe, entschloß er sich doch endlich, und that mit demselben einige Reisen in und ausser Deutschland, fieng aber auch von der Zeit an, sich auf die Rechte zu legen. Zuletzt kam er mit seinem Grafen wieder nach Halle, wo er Gelegenheit hatte, die berühmten Juristen **Ludewig**, **Böhmer**, **Heinecc**ius ꝛc. zu hören, besonders aber von der ungemeinen Leutseligkeit des Herrn Cantzlers von **Ludewig** Vortheil zu ziehen, immaßen ihn derselbe nicht nur seines Unterrichts würdigte, sondern auch den Gebrauch seiner vortrefflichen Bibliotheck erlaubete. Endlich hatte er vor, noch einmahl eine Reise durch Deutschland zu thun, um deswillen quittirte er 1737 seine bisherige Dienste; allein es ist solches doch unterblieben, worauf er sich nach Jena wendete, allwo er **Collegia über die Historie und das Recht der Natur**

Natur zu lesen anfieng, welche er auch noch im Jahre 1743 fortgesetzet. Er hat heraus gegeben:

1. Einleitung zu den Welt- und Staats-Geschichten, Jena 1743 in 8.
2. Diss. de mutuo studii historici & politici nexu Theses philologicæ ad confundendos Atheos & pro adstruenda veritate religionis tam naturali, quam revelata.

Das im Jahre 1743 blühende Jena p. 245 u. f.

Wegener, (Gottfried) siehe **Wegner**.

Wegener, (Joachim) ehemahliger Rector zu Bergen im Fürstenthum Rügen. Er war in Stralsund gebohren, und hielte sich einige Jahre zu Rostock auf. Hierauf præceptorirte er zu Trent, und brachte des Herrn M. **Zeämanns** Söhne so weit, daß sie bald darauf die Academien besuchten. Hierauf informirte er des Präpositi zu Gingst, M. **Johann von Essen**, Kinder, und verrichtete dabey sein Amt so wohl, daß derselbe ihn dem Land-Voigt zu Bergen bestermassen recommandirte, der ihm zum Rectorat nacher Bergen im Jahre 1672 verhalff. Er nahm hierauf gleich des Herrn Præpositi Schwester Tochter, **Elisabeth Rugen**, zur Ehe, mit welcher er 2 Kinder gezeuget, die aber bald gestorben. Es hatte dieser Mann sonderbare Gaben zu informiren, und der Jugend was beyzubringen; daher nach unterschiedlichen Jahren, wie er allbereits gestorben, die Spuhr seines Fleisses, und Lineamente einer herrlichen Methode wahrgenommen worden. Im Predigen hatte er sich auch öffters geübt, wiewohl er eine kleine und schwächliche Stimme gehabt. Er war aber kaum ins 3te Jahr bey der Schulen gewesen, so ward er 1675 vom Todte hingerafft. **Altes und Neues Rügen** p. 184.

Wegen seiner vielfältigen treuen Dienste (**von**) siehe **Von wegen seiner vielfältigen treuen Dienste**, im L Bande, p. 705.

Wegenstädt, ein Dorff unweit **Helmstädt**. **Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken.** ꝛc.

Wegenstedt, ein Dorff und Pfarre in der alten Marck an der Ohra, eine Meile von Flechtingen am Oebsfeldischen Wege gelegen. Es soll ohngefehr nach Vertreibung der Wenden, aufgebauet worden seyn, und hat ietzo ausser der Pfarre und Schule ꝛc. 31 Feuerstädte. Es ist der Schenckischen Familie zuständig; wie denn auch allda ein Begräbniß der Schencken auf **Böddensel** zu sehen ist. In der Kirche daselbst findet man einen schön gemahlten Altar vom Weinberge Christi, worin bisher die Papisten Gärtner gewesen, und nunmehro von den Evangelischen abgelöset worden. Solchen hat der Wohlthäter **Kersten Schenck**, nach seiner unvermutheten Wiederkunfft aus dem Türcken Kriege, nebst seiner Gemahlin, gebohrener **Schulenburgen** im Jahre 1616 hinein geschencket, und das Model von dem Saltzwedelschen Altar genommen. Zu dieser Pfarre gehören die Dörffer Böddensel, Grause, Manhausen, und werden alle ihre Todten dahin begraben. Etingen ist ein Filial von Wegenstedt. Von den Predigern, welche seit der Reformation allhier gewesen, weiß man folgende:

1. Joh. Wolaemuth, den Barward Schenck 1539 beruffen und introduciret.
2. Joh. Weßelius.
3. M. Balthaser Barth, welcher im 30jährigen Kriege in Drömling auf der Schöneichen-Horst geprediget, die Heiligen Sacramente gereichet, und im hohen Alter allda gestorben und begraben lieget.
4. Caspar Rochau, starb 1676. Diesem folgete
5. Joh. Walther, Nic. Walthers, Pastors zu Grossen Mangelstorff Sohn, starb 1708. Er fand noch viele Reliquien vom Kriege her.
6. Werner Persius, Joh. Persii zu Flechtingen Bruder, starb 1722.
7. Frantz Reinecke, gebürtig von Calförden, war erst zu Lüffingen und Hemstädt, hernach zu Isenschnibbe, Wäteritz und Zieral Prediger, von dar er 1722 nach Wegenstedt beruffen worden. Siehe Bayers Historie der Augspurgisch. Confeßion P. III. p. 46. worin Herr **Reineke** die Wegenstedtischen Prediger drucken lassen.

Wegen der Begrabenen in Wegenstedt ist nicht aus der Acht zu lassen, daß die Herren von Schenck im Jahre 1734 einen alten Saltzburgischen Emigranten von 90 Jahren, der daselbst 1732 begraben, folgendes Epitaphium setzen lassen:

Wanders-Mann!
Siehe hier einen Wanderer
in der Ruhe,
Peter Schonäser,
dessen Seele unter viel tausend
Emigranten aus Saltzburg,
die zur Ruhe nach Preussen eileten,
als sie die Kinder Edom aus ihren
Vaterlande verdrengeten,
seinen Wanders-Stab auch mit ergriffen,
und ehe er zur Ruhe kam,
den 22 Sept. 1732 im 92ten Jahre seines Alters
hieselbst ruhig niedergeleget,
welchem zu Ehren
Die Hochwohlgebohrne Herren von Schencken
dieses Denckmahl gestifftet:
Wanderer!
Wir sind alle Emigranten,
GOttes Pilgrim und Bürger.
Eile und errette deine Seele
Leichen-Text: 1. B. Mos. XII, v. 1.
* * * * * * *
Mein Leser, stehe still! hier liegt ein Emigrante,
Der sich zu JEsu Christ, und nicht zum Pabst bekannte,
Des Babels Rotte trieb ihn aus sein Vaterland,
Der Leib ruht nun allhier, die Seel in GOttes Hand.
Geh hin und dencke stets, wie du wilt hier verlassen
Die Welt-Lieb, Gut und Blut, des Himmels-Reich zu fassen,
So wirst du arm, doch reich bey Jacobs Stabe gehn,
Und einstens unverrückt vor GOtt erfreuet stehn.

Von den eximirten Saltzburgern, welche damahls nach Preussen giengen, sind 800 Familien zu Flech-

tingen und Wegenstedt durchgegangen. Zur Wegenstedtischen Pfarre hat vor diesem gehöret die verwüstete Walpurgis-Capelle, die am Wege nach Calförde und dessen Grentze hinter dem Busche das Bärholtz genannt, gestanden. Die Uberbleibsel hat man noch immer gesehen, worzu ehemahls 1 Hufe Landes gehöret, und haben die Herren von Schencken die Steine wegfahren lassen. Die Münche haben eine Erzehlung davon, daß wegen Blutschwitzens im 14 oder 15 Jahrhunderte Wallfahrten dahin geschehen wären. Sonst ist noch zu mercken, daß das Hauß Lemsel und Hasselburg seine gehabte wenige Unterthanen in Wegenstedt an das Haus Flechtingen im Jahre 1737 verkaufet, und gantz Wegenstedt nun dahin gehöre. Walthers Singular. Magdeb. VII Th. p. 122. u. ff.

Weger, werden in der Schweitz diejenigen Leute in den Dörffern genannt, welche gehalten sind, die Strassen und Wege zu bessern und offen zu behalten. Jablonsky Lex. Siehe auch **Kutten**, im XXXII Bande, p. 2049.

Weger, Geschlecht, siehe **Weyer**.

Weger, (Friedrich Gottfried) gebürtig von Stollberg, vormahliger Inspector Substitutus zu Neustadt, nachgehends und seit 1708 aber Pastor zu Windehausen. Es ist von ihm bekannt: Das pietistische Unkraut unter dem Weitzen der Rechtgläubigen, Dom. V. p. Epiph. in einer Predigt vorgestellet, in 8. Wegen dieser Predigt ist nachmahls zu Stollberg eine grosse Unruhe und Controvers entstanden, wovon man nachfolgende Nachricht hat: Es bekamen nemlich zu Ausgang des 1717 und Anfang des 1718 Jahres die sämmtlichen Prediger der Grafschafft Stollberg Befehl, vor den damahls krancken Superintendenten Wiedemannen die Amts-Predigten zu verrichten, da denn obbenannter **Friedrich Gottfried Weger** am fünfften Sonntage nach Epiphanien 1718 über das ordentliche Evangelium dergleichen thun muste. Diese richtete er wider die sogenannten Pietisten; bezeigte seinen grossen Eyfer gegen selbige: belegte sie mit vielerley Schimpff-Nahmen; absonderlich aber zog er auf das Hällische Waysen-Hauß los und grief den Herrn Inspector, **Joh. Arnold Zeitfuchs** hart an. Die Gelegenheit, daß er dieses that, war, weil man zu Stollberg ein Waysen-Hauß angeleget: Die Aufsicht darüber gedachten Herrn Inspector aufgetragen, und einen Studiosum nach Halle geschicket, der sich die in dem Waysen-Hauße daselbst übliche Methode zu lehren und zu informiren, bekannt machen solte: auch die ordentliche Dienstags-Predigten in eine Kinder-Lehre verwandelt hatte. Das sahe der Herr Pastor **Weger**, als was gefährliches an, und meynte, man wolte das Waysen-Hauß zu Stollberg nach dem Hällischen einrichten und den Pietismum, damit Herr **Zeitfuchs** eingenommen wäre, weiter ausbreiten; weil man aber solchem Vorhaben in Zeiten zu widerstehen habe, wolte er das seinige durch erwehnte Predigt beytragen. Sie machte kein geringes Aufsehen und veranlassete allerhand Bewegungen, sonderlich, nachdem er sie zu Nordhausen hatte drucken lassen, und vorher einige Bedencken vornehmlich von der theologischen Facultät zu Wittenberg eingehohlet; worinnen insonderheit D. H. Lysii Synopsis in dem Punct, da er die Pietät der Orthodoxie vorziehet, und vorgiebt, daß durch diese iemand eher verführet werden könnte, wiederleget wird: Es wird von dem Hällischen Waysen-Hause angeführet, was daran nicht zu billigen, und Prof. **Francke** wird wegen verlegter irriger Schrifften und der reichen Allmosen, so er von Irrgläubigen bekommen, erinnert. Sonst wird wegen einer harten Redens-Art, so Herr Weger gebraucht, rühmliche Weisung gethan, wie denn bey dem nöthigen Lehr-Eyfer überall Christliche Mäßigung in der Art und Beobachtung des Unterscheids allerdings zu wünschen und anzurathen ist. Solche Bedencken nun fügte er seiner Predigt bey, welche unter folgendem Titul; „Das pietistische Unkraut „unter dem Weitzen der recht Gläubigen und „Frommen, hat in einer Anti-pietistischen Pre„digt vorgestellet und darinnen von pietistischen „Waysen-Häusern gehandelt, selbige aber nun„mehro mit den hierüber eingeholten theologischen „Censuren wegen der Anfechtungen zum Druck „befördern müssen ꝛc.„ ohne Benennung des Orts und des Jahrs in 8 heraus kam. Er satzte eine Vorrede vor, und wolte darinnen die Ursachen angeben, warum er diese Predigt wider die Pietisten und wegen des Waysen-Hauses halten müssen, da er denn die deswegen zu Stollberg gemachte Anstalten zernichtete, und auf den Herrn Zeitfuchsen, als einem Pietisten stichelte. Hierwieder trat an das Licht: „Abgenöthigte Un„schulds-Rettung des Stollbergischen Waysen„Hauses wider Herrn Friedr. Gottfried Wegern, „als Provocanten in Puncto wegen des seiner her„ausgegebenen Antipietistischen Predigt vorge„setzten Vorberichts, darinnen der Dienst und „das Werck des Herrn an dem Inspectore der „Waysen aufs äusserste vernichtet und gekräncket „wird, 1718 in 8.„ Welche Schrifft mehr erwehnter Herr Zeitfuchs verfertiget, und sich sowohl; als auch die Anstalten des Hällischen Waysen-Hauses vertheidiget hatte. Es kamen aber dergleichen Schrifften noch mehrere darwider heraus. Denn **M. Johann Ehrenfried** Reif Pastor zu Rostleberoda, edirte: „Unpartheyische „Gedancken über Herrn Wegers antipietisti„sches Unkraut. Dieser Schrifft folgete C. G. G. „eines weder der Pietistischen noch Antipietistischen „sondern wahren Theologie beflissenen Predigers, „(wie er sich nennet,) Anti-Pietistisches Unkraut, „welches er in Herrn F. G. Wegers Predigt ge„funden 1719 in 8. 2. Bogen. Der wahre Verfasser hiervon heisset **Großbaim**. Endlich kam auch noch darzu: „Die erblickte unchristliche Ra„che, welche Herr Weger durch Vorstellung des „antipietistischen Unkrauts ohne die geringste gege„bene; freywillig aber genommene Ursache in „Stollberg an einigen ausgeübet, von einem un„partheyischen auswärtigen mitleidigen Pastore „kürtzlich angezeiget. 1719 in 8.„ Der Verfasser war ein Prediger im Fürstlich-Anhältischen. Er tractiret darinenen nur personalia, daß jener alles aus Ehr-Geitz und Rach-Begierde gethan. Die Lehr-Satze werden nicht berühret, jedoch p. 34 Herrn **Crusii** Leichen-Rede in mem. Gottfr. Arnolds gehalten, sonderlich sein Lehr-Prüf- und Warnungs-Spiegel und Augen-Salbe für alle unbillige und unchristliche Censores des sel. Arnolds recommendiret. Unsch. Nachr. 1719. p. 1158. So ließ sich auch der Herr Inspector Zeitfuchs von der theologischen Facultät zu Leipzig ein Responsum geben, in welchem man dafür hielte, daß der Pastor **Weger** einen neuen ärgerlichen Unfug mit seiner antipietistischen Predigt angefangen; daß er dazu keinen Beruf gehabt, und sich gröblich versündiget, indem er solche Predigt, in welcher er die Wahrheit gelästert, und nichts; als ungereimte und injurieuse Dinge darinnen vorgebracht, dem dreyeinigen GOtt zu dediciren sich unterstanden. Solches Responsum, welches den 4. Jun. 1719. war abgefasset worden, ist nachgehends unter dem Titel: Der theologischen Facultät zu Leipzig ertheiltes Informat; oder grünliches Urtheil und Unterricht von Herrn Wegers antipietistischen Predigt, herauskommen 1719. in 8. **Walchs** Religions-Streitigk. in der Evangel. Lutherischen Kirche, V Theil, p 318 u. f. Unschuld. Nachr. 1719. p. 1153. u. f. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments** VIII Th. p. 543. u. f. **Jcanders Geistl. Minister. vom Jahr 1723. p. 378.**

Weger, (Heinrich Reinhold), der Artzeney-Kunst Doctor und Professor zu Königsberg. Wir haben von ihm: Diss. de nonnullorum hominum ephemeridibus, occasione illius triti: Ein Calender in den Gliedern, & exinde orta Astrologia Medicorum judiciaria, Königsberg 1721, und wieder aufgelegt, Halle 1722.

Weger, (Lorentz) gebürtig von Königsberg, woselbst er auch der Welt-Weisheit Magister und Professor der Logick und Hebräischen Sprache gewesen, starb den 1. Octob. 1629. im 30. Jahre seines Alters. Es ist von ihm bekannt:

1. Mentis prima operatio Logica.
2. Pathologia generalis, sive de Affectibus in genere dissertatio.
3. Decas Thesium Philologicarum.
4. Quæstiones in omnes Organi Aristotelici libros.
5. De Verbo Dei, ex occasione phraseos Chaldaicæ ריימיומא:
6. Quæstionum Philosophicarum Trias, de Philosophiæ Practicæ divisione; Ethicæ genere & subjecto &c.

Wittens Diar. Biogr. T. I.

Weger, (Lorentz), gebürtig von Königsberg, der Philosophie Magister, bestieg 1677. das philosophische Catheder zu Leipzig als Präses mit einer Dissertation, worinnen er zeigete, Virtutem Moralem in Deum non cadere.

Wege räumen, siehe **Wege bessern**.

Wegerich, siehe **Wegebreit**.

Wegerich, (Gottfried), war um das Jahr 1723. Pfarrer zu Deumen, im Stuhl Mölsen im Weissenfelsischen gelegen, und unter dasige Inspection gehörig. **Jcanders** Geistl. Minist. p. 254.

Wegerich, (Frosch-) siehe **Wegerich**, (Wasser-).

Wegerich, (gesternter Wasser-) siehe *Damasonium*, im VII Bande, p. 78.

Wegerich, (spanischer) siehe *Holosteum*, im XIII Bande, p. 654.

Wegerich, (Wasser-) **Froschwegerich**, **Froschkraut**, dieweil es gemeiniglich in Bächen und Pfützen, darinne Frösche sind, wächset, **Froschlöffelkraut**, **Waldsbart**, Lateinisch *Plantago palustris* seu *aquatica*, Offic. *Plantago aquatica*, Trag. Matth. Dod. Lob. J. B. *Plantago aquatica latifolia*, C. B. *Ranunculus palustris plantaginis folio ampliori*, Tournef. *Plantago ranina*, *Barba silvana*. Dieser Wegerich hat viel weisse zasichte Wurtzeln, aus welchen lange dicke Stängel, mit grünen, breiten und vorne spitzig zugehenden Blättern hervorspriessen; zwischen solchen Blättern erheben sich lange dreyeckichte schwammige Stängel, mit vielen Nebenzweiglein besetzet, welche gegen dem Brach- oder Heumonat weisse, in dreyen Blättlein bestehende Blümlein bringen, denen, wenn sie abfallen, dreyeckichte grüne Saamen-Knöpfl in folgen. Er wächset an den Ufern der stehenden Wasser, in Sümpfen und Wasser-Gräben. Die Blätter haben einen scharffen etzenden Safft bey sich, also, daß sie auch die Haut roth machen, und Blasen aufziehen; daher etliche dieselben zu Vertreibung der Fieber zerquetscht auf die Pulse binden. Das Kraut bey der Wassersucht auf die geschwollenen Schenckel geleget, ziehet gar glücklich Blasen auf, und führet solchergestalt die wäßriche Feuchtigkeit aus, P. Forest, Lib. XIX. Obs. med. 41. **J. Heurn**, Lib. 1. Meth. ad Prax. **C. Barthol.** de Cauter. c. 15. **J. R. Camerar**, Syll. Memor. c. 6. p. 78. Es sey ein grosses Geheimniß und bewährtes Mittel, welches die Milch in den Brüsten geschwinde verzehre, saget **Timot. Roßlin**, wenn man den Safft dieser Pflantze darauf streiche, **Joh. Bauhin**, in H. P. U. Lib. XXXVIII. c. 22. Das Kraut innerlich gebrauchet, hat eine Krafft zu eröfnen, zu zertheilen, aufzulösen, und zu saubern; Es treibet den Harn, Gries und Stein fort, bringet den Frauen ihre monatliche Reinigung wieder, öfnet die Verstopffungen der Leber und des Miltzes, reiniget das Geblüte, und thut den Gelb- und Wassersüchtigen, wie auch denenjenigen gut, welche mit dem Scharbocke beladen sind, in Wein geleget und davon getruncken, oder den daraus gepreßten Safft gebrauchet. Die Wurtzel zu Pulver gestossen, und mit Erdbeerwasser eingenommen, oder aber in Weine gesotten und getruncken, soll sonderlich für den Grieß, Nieren und Blasen-Stein gut seyn. Die gepülverte Wurtzel zu einem Quentgen genommen, ist ein Arcan zur goldenen Ader; doch muß sie im Monat October gesammlet worden seyn, **Pompej. Saccus** Medic. Theor. Pract. Consult. 69. Die Wurtzel in der rechten Hand gehalten, bis sie erwarmet, stillet sogleich den Schmertz der goldenen Ader, welches mit seinen Augen mehr als einmahl will beobachtet haben, **Joh. Prävot**, Lib. Select. Remedior. Das davon destil-

lir-

lirte Wasser heilet alle Brüche an alten und jungen Leuten, des Morgens und Abends, jedesmahl zu vier Lothen getruncken, und darneben den Ort mit einem dienlichen Bande fleißig versehen; Es tilget auch das drey- und viertägige Fieber.

Wegerich, (Welsch-) siehe *Damasonium*, im VII Bande, p. 78.

Wegerich, (welscher) siehe *Alisma*, im I Bande, p. 1222.

Wegerichsaltz, (Klein-) siehe **Spitzwegerichsaltz**, im XXXIX Bande, p. 295.

Wegerichsaltz, (Spitz-) siehe **Spitzwegerichsaltz**, im XXXIX Bande, p. 295.

Wegerichsaamen, *Semen Plantaginis*, ist sehr gemein, und besonders der Breite, an allen Orten zu haben: Er wird im Herbste gesammlet, und in trockenen Gemächern aufbehalten.

Wegerichwasser, siehe **Wasser**, (Breitwegerich-); Ingleichen **Wasser**, (Froschlöffelkraut-); und **Wasser**, (Spitzwegerich-).

Wegerkraut, siehe **Bettstroh unser Frauen**, im III Bande, p. 1564.

Wegern, oder **Weigern**, heisset insgemein so viel, als sich einem Dinge widersetzen, eine Sache abschlagen, und nicht thun wollen; gleichwie es von Pharao gebrauchet wird, welcher das Volck Israel auf Göttlichen Befehl nicht wolte ziehen lassen aus Egypten, sondern er wegerte sich boßhafftiger Weise solches zu thun, 2. Mose VII. 14. in diesen Verstande brauchet es Esaias von dem boßhaftigen Volcke Israel, Esa. I. 23. ingleichen Salomo, Sprüch-W. I. 24. Cap. III. 27. Was nur angezogenen Spruch, Sprüch-Wörter I. 24. anlanget, so lesen wir daselbst folgende Worte: „Weil ich denn ruffe, und ihr „wegert euch, ich recke meine Hand aus, und „Niemand achtet darauf.„ Hierbey ist folgendes zu mercken: Die ruffende Weißheit ist nicht das geschriebene Wort GOttes oder das Gesetz; sondern die selbständige Weißheit GOttes, die andere Göttliche Person, Luc. XI. 49. Matth. XI. 19. 1 Cor. I. 24. Col. II. 3. diese ruffet, nemlich die Albern, die von Natur in Göttlichen und Geistlichen Sachen tumm und unverständig sind, 1 Cor. II. 14; die Spötter, welche GOtt und sein Wort verachten, Ps. I. 1. Jerem. XV. 17; und die Ruchlosen, verblendete Sünder und Thoren. Diese alle ladet sie aufs freundlichste ein, wie also das Ebr. Wort vorkömmt, 4 Mose XXIV. 2. von den Moabitern, welche das Volck zu ihrem Opffer luden. Nicht nur im Alten Testament ruffet er sie durch seinen Geist in denen Propheten: sondern auch zur Zeit des Neuen Testaments ruffet er, theils in eigener Person, da er den Menschen den Weg zum Himmel und allen Willen GOttes verkündigte, Ebr. I. 2. Apost. Geschicht X. 36. theils auch durch seine Apostel, welche ausgehen musten in alle Welt ꝛc. Marc. XVI. Es geschicht solcher Ruf noch heutiges Tages durch Menschen; ordentlich durch die Prediger, die GOttes ausgesandte Knechte sind, Matth. XXII. 3; doch geschichts auch durch Lesung des Göttlichen Worts, welches seine Krafft behält und erweiset, es werde durch menschlichen Mund gesprochen, oder durch menschliche Hände geschrieben. Und hier gilt kein Ansehen der Person, die Weißheit rufft alle und jede Menschen; welches nicht nur erhellet aus GOttes gnädiger Intention und Willen, 1 Tim. II. 4. Matth. XI. 28. Joh. VI. 37; sondern auch aus der würcklichen Execution und Vollziehung, da GOtt das gantze menschliche Geschlecht zu dreyenmahlen würcklich beruffen, zu Adams, Noäh und der Apostel Zeiten, Ps. XIX. 5. Marc. XVI. 20. Doch so ernstlich das Ruffen, so sehr ists zu bejammern, daß solcher Ruff nicht geachtet wird, renuitis. **ihr wegert euch**; wie etwa Amnon sich wegerte, zu essen von dem Gemüse, so ihm seine Schwester gekochet hatte, für denen, die zugegen waren, 2. Sam. XIII. 9. ἐνέχυπτησατε, gebens die LXX. Dollmetscher, **ihr gehorchet nicht**, oder höret nicht auf mein Ruffen, sondern seyd halsstarrig und unbeschnitten an Hertzen und Ohren, Apost. Gesch. VII. 51. Ihr seyd recht rebellisch und widerspenstig, wie R. Nathan das Ebr. Wort erkläret. Eigentlich heist es: **ihr wolt nicht**, wie des Faulen Hände nichts thun wollen, Sprüch-Wörter XXI. 25; oder wie ein Huren-Weib, welches sich nicht mehr schämen will, Jer. III. 3. Ihr soltet ja billig mit dem gehorsamen Samuel antworten, siehe hier bin ich, du hast mir geruffen, 1. Sam. III. 4. so aber seyd ihr gleich denen Kindern, Luc. VII. 32. Ihr stosset GOttes Wort von euch, und achtet euch selbst nicht werth des ewigen Lebens, Apost. Gesch. XIII. 46. Erklär. der Buß-Texte An. 1711. Siehe übrigens auch den Artickel: **Verweigern**, im XLVIII Bande, p. 150.

Wege der Römer, von deren Beschaffenheit und Eintheilung, siehe in denen Artickeln: **Weg**; und *Viæ*, im XLVIII Bande, p. 523. u. f. ingleichen **Strasse**, im XLV Bande, p. 714. u. f.

WEGERS, siehe *Vaigres*, im XLVI Bande, p. 109.

Wegershof, (N.), Königl. Dänischer See-Capitain und Beysitzer bey der im Jahr 1746. von dem Könige in Dännemarck angeordneten Hafen-Commißion, die in seinen Landen befindlichen Häfen zu mehrerer Bequemlichkeit der Handelnden überall in beßern Stand zu bringen. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, VIII. Band, p. 809.

Wegert, (Christ.), gebürtig von Roßwein, der Welt-Weisheit Magister und Pfarrer zu Stoltzenhayn, unter die Inspection Jessen gehörig, um das Jahr 1723. **Iccanders Geistl. Minist.** vom Jahr 1723. p. 344.

Wege-Säulen, siehe **Meilen-Säulen**, im XX Bande, p. 317. u. f. desgleichen *Viæ*, im XLVIII Bande, p. 523. u. f.

Wegeschnecke, siehe **Schnecke**, im XXXV Bande, p. 498.

We-

Wegese, Wegeseße, Weyseßin, ein Ort, dessen in einer Urkunde vom Jahr 1305 gedacht wird, als in welchem Jahre **Eberhard** von Molßleben dem Abte zu St. Peter in Erfurt etliche Hufen Landes im Flur zu gedachtem Wegese verkauffte, worüber Graf **Heinrich** zu Gleichen, weil solche von ihm zur Lehn giengen, seine Einwilligung ertheilte, und aller seiner Rechte, ausgenommen des Hals-Gerichts, sich begab. Die Urkunde stehet in **Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen**, p. 91 u. f.

Wege sehen, Ps. CXXXIX, 3, wo es heisset: Ich gehe oder liege, so bist du um mich, und siehest alle meine Wege. Im dem Hebräischen lautet es: Meinen Steg oder meine Art zu wandern. Denn ob zwar der Steig eigentlich sonst bedeutet den gebähneten Steig des Erdreichs, durch welchen man von einem Ort zum andern gehet; so wird doch offt die Bewegung selbst, oder die Art, wie man sich solches Steiges gebraucht, dadurch verstanden, Ps. CXIX, 9. Und weil allhier dem Stege das Liegen entgegen gestellet wird; so ziehet man nicht undienlich beydes auf die Arbeit und die Ruhe, oder auf die vorfallende Sachen, sowohl bey Tage als bey Nacht. **David** will sagen: meinen Steg, mein Fortwandern, mein Fürnehmen oder Bewegung nimmst du gar genau in Acht. Ich mag gehen in dein Haus, anzubeten, oder in die Cantzley, der Unterthanen Bestes zu befördern, in Gärten, Weinberge, auf Aecker und Wiesen, in meiner Gemahlin Zimmer, oder wo sonst meine Lust und Angelegenheit mich hinträgt, so bist du allenthalben um mich. Wenn Abraham gehet aus einem Lande in das andere, 1 Mos. XII, 1, auf den Berg zu beten, Cap. XXII, 5, wenn Loth ausgehet von Sodoma, Cap. XIX, 25 u. f., wenn **Joseph** in das Haus gehet, seine Geschäffte zu verrichten, da kein Mensch vom Gesinde des Hauses verhanden ist, sondern nur die geile Hauswirthin, Cap. XXXIX, 11; wenn er in seine Kammer gehet, und daselbst weinet, Cap. XLIII, 30; wenn **Moses** Amts halben soll zu **Pharao** gehen, 2 Mos. III, 11, Summa, die Füsse mögen uns hintragen, wo sie wollen, so heissets: Du siehest alle meine Wege. **Geiers Allgegenwart Gottes.**

Wege der Seeligkeit, oder **Wege des Heyls**, wurden ehemahls von den Pelagianern, und werden heut zu Tage noch von des Socinianern gleichsam dreye geglaubet. Sie sagen nehmlich: 1) Vor **Mose** sey man durch die Beobachtung des natürlichen Gesetzes seelig geworden; 2) Unter **Mose** sey man durch die Haltung des Ceremonial-Gesetzes seelig geworden; 3) Unter dem neuen Testamente werde man durch die Haltung des Evangelischen Gesetzes seelig. Durch diese drey Wege aber wird die gantze Ordnung des Heyls auf das allerschändlichste verkehret. **Rambachs Dogmat. Theol. Th. I, p. 1105.**

Wegesenff, siehe **Dotterkraut**, im VII Bande, p. 1357.

Wegeseße, ein Ort, siehe **Wegese.**

Wege und Strege, muß der Grundherr bey Bergwercken über seine Wiesen und Aecker ohne Abtrag leiden, weil er den Erbkux bekömmt. **Berginf.** P. I. fol. 84. §. 2 u. 6. Massen denn im Berg-Schöppenstuhle zu Freyberg den 17 Jenner 1681 f. 131 b. an die sämmtlichen Herren Gewercken der S. Johannes-Zeche zu Plauen, dieses vor Recht erkannt worden: „Und mag im übrigen „einiger Abtrag wegen der Zimmerplätze, Wege „und Stege, wie auch derer Berghalten, als „welche, dem gemeinen Bergwercke zum besten, „jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden, „gegen den gewöhnlichen Erbkux, verstatten muß, „von euch mit Bestande nicht gefordert werden. V. BR. W.„ Sie sollen auch von andern, dem Bergbaue zum Schaden, nicht verschläget, vermauert, noch ausgeackert werden. **Berginform.** d. §. 6. **Deucers Königl. Bergrecht Lib. I, c. 5, §. 20. Bergrechts-Spieg. P. 3, c. 2, §. 4. Mannsf. Bergordn.** Art. 37. Jedennoch soll auch, absonderlich mit dem Fahren, nicht muthwilliger und allzu grosser Schade geschehen, oder Abtrag dafür gethan werden. **Schlackenw. Zinnr Bergordn.** Art. 31, §. 4 it. 5. **Berg R. Spiegel** P. 3. c. 7, c. 29. **Löhneyß**, P. 2, c. 6. §. 5 u. 6.

Wege-Steuer, siehe **Wege-Geld.**

Wegetritt, siehe **Wegetritt.**

Wege-Verfahren, siehe **Weg**, und **Verfahren**, im XLVII Bande, p. 555.

Wegeumfahren, siehe **Weg**, und **Verfahren**, im XLVII Bande, p. 555.

Wegewaag, ist auf Bergwercken, womit das Ertz, so probiret werden soll, eingewogen wird. **Berwards Berg Phrases**, p. 26.

Wege wandeln (durch Krumme), siehe den Artickel **Weg**, fast zu Ende.

Wegewart, siehe **Wegwart.**

Wegeweiser, siehe **Wegweiser.**

Wege der Weißheit bey denen Cabbalisten, welche 50 **Pforten der Klugheit** und 32 **Wege der Weißheit** behaupten, von welchen sie viel dunckeles und unverständiges Zeug daher schwatzen. Weil aber nach der Jüdischen Mund-Art **Pforten** und **Wege**, Einleitungen und Eintheilungen der Wissenschafften anzeigen, so ist leicht abzunehmen, daß sie durch die 50 Pforten und 32 Wege so vielerley Eintheilungen, Capitel und Anweisungen der Cabbalistischen Philosophie verstehen, welche die Stuffen der Cabbalistischen Weißheit vorlegen, und zeigen, wie man von einer Erkenntniß zu der andern schreiten müsse, um endlich zu der Beschaulichkeit des höchsten Wesens aufzusteigen. **Thersanders Schauplatz II Th. p. 408.**

Wegewinde, siehe **Winde**, ein Gewächs.

Wege, in der Wüsten, und Wasserströme in der Einöde, von welchen **Esaias** Cap. XLIII, 19 redet, davon bey den Auslegern unterschiedene Meynungen vorhanden. Es wird aber durch die Wüste und Einnöde vornehmlich gesehen, auf die Wohnungen der Heyden, welche zum wenigsten dem geistlichen Zustande nach einer abscheylichen und furchtsamen Einöde zu vergleichen sind. Doch darinnen solten sie nicht ewig bleiben, sondern der HErr wolte sich ihnen durch eine ungewöhnliche und neue Gnade offenbahren, er wolte Wege in der Wüsten machen, und Wasserströme in der Einöde. Durch die

Wege deutet er auf die Herzuführung der Heyden zu seinem Gnaden-Reiche, da er sie hohlen wolte aus allen Enden der Welt. Und solche Wege hat Gott auch in der heydnischen Wüsten gemacht zur Zeit des Neuen Testaments. Bald zu Anfange wurde ein solcher Weg in die Morgenländische Wüsten, durch einen neuen Wunderstern bereitet, daß die Weisen sich aufmachten und zu Bethlehem den neugebohrnen König der Jüden mit demüthiger Verehrung suchten und anbeteten, Matth. II. So ließ auch der Heyland nicht allein zuweilen einen Strahl von seinem Glantze denen Heyden unter die Augen leuchten, weil er noch sichtbarlich auf Erden herum gieng; sondern nach seiner Himmelfarth musten auch diese Wege vollkommen geöffnet, und die Herrlichkeit des HErrn durch die H. Apostel bey allen Heyden geoffenbahret werden, Matth. XXVIII, 29. Marc. VI, 20. Röm. X, 18. Col. I, 23. da sind die recht gebähnten Wege und ebene Steige in der Wüsten gemacht worden. Damit aber diese Herrlichkeit der neuen Offenbahrung Christi recht groß und vollkommen seyn möchte, so solten auch neben den Wegen in der Wüsten, Wasserströme in der Einöde bereitet werden, durch welche nichts anders, als das Evangelium, die H. Sacramente und alle geistl. Güter, der H. Geist, Friede, Freude, Heil und Gerechtigkeit zu verstehen; Denn alle diese sind wie ein frisches Wasser, dadurch die müden und matten Seelen erquicket und gestärcket werden. Und diese Wasserströme sind auch zu rechter Zeit denen Heyden in der Einöde gantz sonderbar bereitet worden, da sie nicht allein das Evangelium, als ein erquickendes Wasser, aus dem reinen Brunnen Israelis, zu trincken bekommen, sondern auch mit dem lebendigen Wasser des H. Geistes erfreischet worden, also daß sich auch selbst die Gläubigen aus der Beschneidung verwundern musten, wie auch auf die Heyden die Gabe des H. Geistes ausgegossen ward. Apost. Gesch. X, 45.

Weg der Execution, oder der **Hülffe**, Lat. *Via Executionis*, ist nichts anders, als das Rechts-Mittel der Hülffe, davon zu sehen im XIII Bande, p. 1068, u. ff.

Wege-Zoll, siehe **Wege-Geld**; und **Zoll (Land-)**.

Wegfallen, Lat. *Deficere*, oder *Cessare*, wird in denen Rechten besonders von Ansprüchen und Forderungen, Ausflüchten oder Schutzreden, Bedingungen u. d. g. gesagt, wenn sie weiter keine Statt haben, wovon am gehörigen Orte ein mehrers nachzusehen.

Wegfertig, Wegfertiger, oder **Reisefertig**, Lat. *Procinctus*, oder *Promtus ad Iter*, wird von Reisenden gesagt, welche alles zu ihrer vorhabenden Reise benöthigte in Richtigkeit gebracht, daß also weiter nichts, als nur der würckliche Aufbruch übrig ist. Bey den Soldaten aber heißt es insbesondere **Marschfertig**.

Weg zur Freystadt, bey denen Jüden, muste eben, gleich und wohl gebahnet seyn, zum wenigsten 32 Ellē breit, welche jährlich am 15 Tage des Mondens Ader repariret worden; Bey den Wegscheiden wurden gewisse Säulen gesetzet, darauf geschrieben stund: Freystadt; damit der Todtschläger wuste, wo er seinen Weg hinnehmen solte, 5 Mose XIX, 2. 4. 9. Siehe auch den Artickel: **Zuflucht**.

Weg des Frommen, Sprüchw. XXI, 29. Nach dem Hebräischen rectus autem ipse disponit viam suam, aber der Gerechte, der recht und aufrichtig wandelt, richtet sein ordentlich seinen Weg ein; gleich als hieß es; Es sey ferne, daß der Gerechte und Fromme so hartnäckig und trotzig seyn solte, daß er nach niemand frage, Ps. X, 4, daß er für niemand sich zu schämen oder zu scheuen wisse; nein, er disponiret vielmehr und richtet sein Thun aufs behutsamste ein, daß er dessen hernach sich zu schämen keine Ursache hat. Ein Kluger thut alles mit Vernunfft, Sprüchw. XIII, 16. Das ist des Klugen Weisheit, daß er mercket auf sein Thun, Cap. XIV, 8, der Witzigen Kron ist, fürsichtiglich handeln, v. 18; Thue nichts ohne Rath, so gereuet dichs nicht nach der That, Syr. XXXIII, 24; Jähen Räthen und unvorsichtigen Leuten folget das Hündlein Reuet auf dem Fusse nach. Darum stehen dem Weisen die Augen im Kopf, da hergegen die Narren in der Finsterniß wandeln, Pred. Sal. II, 14, das ist, der Weise, Kluge und Verständige ist wie der zweystirnigte Janus, der zurücke und vorwarts schauet. Zurück siehet er auf das vergangene; vorwärts auf das zukünfftige, und nimmt genau wahr, was zu thun oder zu lassen sey. Er beschauet bald anfangs, was zukünfftig am Ende, daß er allenthalben hingehen kan, wohin er will, und sehen beydes den geraden und krummen Weg, wie Aben-Esra redet. Dagegen der albere, unweise und unverständige Narr cerebrum in calcaneo gerit, der ist ohne Witz und Gehirn, er kennet nichts recht, und kan weder das Böse vom Guten, noch das Falsche vom Wahren unterscheiden, sondern in allem seinem Thun tappet er im Mittage, wie ein Blinder im dunckeln, 5 Mos. XXVIII, 19, daher kein Wunder, daß er fället. Aber so nicht jaschar, der Gerade und Aufrichtige, der nimmt sich wohl in acht, und bedencket das Ende, damit er nimmer Uebels thut, Syr. VII, 40; oder, da er ja aus Unbedachtsamkeit und Verführung irgend gefehlet, wie es denn gar leicht geschehen kan, sintemahl es ist kein Mensch auf Erden, der lebet, und nicht sündiget, Pred. B. VII, 21, wir fehlen alle mannigfaltig, Jac. III, so lässet er sich doch bald wieder zurechte bringen, schämet sich seiner Fehler von Hertzen, stehet davon ab, und ändert sein Leben und Wandel, Thun und Fürhaben, so bald ers gewahr wird, sonderlich wenn er von andern deshalben erinnert, und freundlich gestraffet wird, das thut ihm so wohl, als ein Balsam auf seinem Haupte, Ps. CXLI, 5. Er erkennet es mit allem Danck, nimmt es an, und folget ihnen. Schreibers Pestpred. Conc. 3, p. 55, u. f.

Wegführen gen Damasco, Amos V, 27. Es will sie GOtt aus ihrem Lande verstossen, und ihren Feinden zu Theil machen, die sollen sie gefangen führen an solche Oerter, dahin sie zuvor nicht kommen waren. Es nennet Amos Damascum, anderswo aber wird es die Gegend Babylonien genennet. Ist einander nicht zu wider, denn da sind etliche Juden zu der Zeit in der Gegend Damasci blieben, welches die Gräntze des gelob-

gelobten Landes gewesen; die meisten aber sind jenseit Babylonien in Mediam und Caspiam geführet worden, da sie aller Hoffnung benommen, daß sie wieder in ihr Vaterland kommen würden. Loßii Conc. Amos, p. 547.

Wegführung oder **Entführung der Weibes-Personen**, siehe *Raptus*, im XXX Bande, p. 878 u. ff.

Wegführung und Verkauffung freyer Leute, Lateinisch *Plagium*, siehe **Menschen-Raub**, im XX Bande, p. 763 u. ff.

Weggeben, siehe **Vergeben**, im XLVII Bande, p. 637, und **Schencken**, im XXXIV Bande, p. 1244.

Weggeblieben, oder **Aussengeblieben**, wird im Rechts-Gange von Partheyen gesagt, welche, der an sie ergangenen Ladung ungeachtet, vor Gerichte nicht erschienen, sondern aus Ungehorsam weggeblieben sind. Siehe **Ungehorsamlich aussenbleiben**, im XLIX Bande, p. 1422 u. f. Desgleichen **Ungehorsam**, ebend. p. 1415 u. ff.

Weggebracht, siehe **Wegbringen**.

Weggefallen, siehe **Wegfallen**.

Weggeführt, oder **entführt**, wird in den Rechten von Menschen-Räubern und Entführern der Weibs-Personen gesagt. Siehe **Menschen-Raub**, im XX Bande, p. 763 u. ff. und *Raptus*, im XXX Bande, p. 878 und ff.

Weggegeben, oder **Verschenckt**, siehe **Vergeben**, im XLVII Bande, p. 632, und **Schencken**, im XXXIV Bande, p. 1244.

Weg gehen (einen andern), Lateinisch *viam aliam ingredi*, heist in den Rechten so viel, als, da man seinen Gegner nicht in Güte zum Vergleich bringen können, sein Recht weiter suchen, oder den Weg Rechtens ergreiffen, und ihn durch Vermittelung der Obrigkeit zu seiner Schuldigkeit anhalten lassen. Siehe **Rechtens (Weg)**, im XXX Bande, pag. 1377, wie auch die unter dem Worte **Proceß**, im XXIX Bande, p. 658, u. ff. befindlichen Artickel.

Weggeholffen, siehe **Weghelffen**.

Weggeholt, siehe **Wegnehmen**.

Weggekommen, siehe **Wegkommen**.

Weggelassen, siehe **Weglassen**.

Weggelauffen, siehe **Weglauffen**.

Weg-Geld, siehe **Wege-Geld**.

Weggelegte Kinder, siehe **Weglegen**.

Weggelegter Kinder Succeßion, siehe in dem Artickel: **Nachfolge oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie**, im XXIII Bande, p. 118 u. ff. wie auch in **aufsteigender Linie**, ebend. p. 125. u. ff.

Weggeliehen, Lateinisch *Commodatum*, oder *Mutuatum*, siehe *Commodatum*, im VI Bande, p. 838, und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

Weggeliehenen Sache (Ubergebung einer), siehe **Ubergebung (blosse)**, im XLVIII Bande, p. 619.

Weggelöscht, siehe **Wegstreichen**.

Weggen. Wenn dieses Wort mit einem gedoppelten k geschrieben, und etwas hart ausgesprochen wird, so ist es ein Verbum, und heisset aus dem Schlafe wecken. Mit gedoppeltem g geschrieben und einsylbig ausgesprochen, heisset es, Apage, cede via, wegg, aus dem Wege. Aber zweysylbig ist es ein Nomen, und eine Gattung weissen Jahr-Brodes: als **Christweggen**, Christstollen, mit Milch eingemenget, in Ovalforme, in der Mitte oben etwas erhöhet. Zu Erfurt und Weimar hat man Semmeln, welche sonst Schüttgen heissen, in ihrer Gestalt aber den Weggen, ziemlich gleich kommen, nur daß sie etwas kleiner seyn. Daher sie von den Becken in Zweiffel gezogen werden wollen: Ob sie mit den Semmeln einerley wären; wie aus Mevs an das Jus Lubec. gehängten Respons. X. Rat. Decid. II. fol. 112. a. zu sehen.

Weggenommen, siehe **Wegbringen**, und **Wegnehmen**.

Weggenommen (vorhin), siehe **Voraus**, im L Bande, p. 715.

Weggenzin, ein Dorff in Pommern, bey welchem ein Wässerlein, so beym Schlosse Spantkow herkömmt, vorbey fliesset, und sodann in die Peene fällt. Schneiders Beschreibung des Oderstroms, p. 312.

Weggeraffet, siehe **Wegraffen**.

Weg der Gerechten, siehe in dem Artickel: **Wege (Befehlung der) dem HErrn**.

Weg der Gerechtigkeit, siehe den Artickel: **Weg**, unter Nummer III.

Weggerin, (Anna), ein in der Medicin und Artzney-Kunst wohlerfahrnes Weib. Olaus Borrich, de Ort. & Progress. Chem. p. 51.

Weggeschafft, siehe **Wegbringen**.

Weggeschenckt, oder **Weggegeben**, siehe **Vergeben**, im XLVII Bande, p. 637, und **Schencken**, im XXXIV Bande, p. 1244.

Weggeschmissen, siehe **Wegwerffen**.

Weggesetzte Kinder, siehe **Weglegen**.

Weggestrichen, siehe **Wegstreichen**.

Weggeworffen, siehe **Wegwerffen**.

Weggeworffene Dinge, siehe **Wegwerffen**.

Weggezogen, siehe **Wegziehen**.

Weg-Götter, oder **Götter der Wege**, Lateinisch *Viales*, siehe dieses Wort, im XLVIII Bande, p. 537.

Weg Gottes, siehe **Wege Gottes**.

Weg der Gottlosen, siehe **Wege der Gottlosen**.

Weggras, Weggraß, Wegtritt, Wegdritt, weil es einem Grase gleich, und hin und wieder an den Wegen neben dem Grase wächst, **Angerkraut, Blutkraut**, weil es eine gute Blutstillung ist, auch äuserlich gebrauchet, **Tausendknoten, Hundertknöpff**, weil die Stengel viel Knöpfflein haben, **Denegras, Dänegras, Tenngras, Zehrgras, Unvertritt, Lingenkraut, St. Innocentskraut, Schweinegras, Schweinekraut, Ferckelkraut**, Lateinisch *Polygonum* seu *Centinodia*, *Polygonum* & *Centinodia*, Offic. *Polygonum*

majus Tab. *Polygonum latifolium*, C. B. Pit. Tournef. *Polygonum mas*, Dod. Matth. *Polygonum* five *Centinodia*, J. B. *Sangvinaria centinodia*, Adv. Lob. *Polygonum mas vulgare*. Ger. Raji Hist. *Polygonum mas vulgare majus*, Lob. Park. *Centumnodia*, Brunf. *Sangvinalis mascula*, Gesn. Hort. *Herba Proserpinaca*, *a serpendo*, Apulej. *Polygonia*, *Proserpinata*, Apulej. Lib. I. de re herb. weil es auf der Erde wie ein Gras kriechet, *Corrigiola*, *Lingva passerina*, *Sangvinaria herba*, weil es das flüssende Blut stillet, *Herba Sangvinalis*, *Miserevivium*, *Cnopodium*, *Polycarpou*, *Teuthalis*, *Pedalium*. *Ungvis muris*, *Scorpinata*, *Statumaria*, *Mulzinodia*, *Viticula*, *Geniculata*, weil es ein Kraut ist, das viel Aeste hat, die mit Gelencken oder Kniebeugen versehen, *Polygonum Heracleum* sive *Herculeum*, *Gramen porcinum*, *Myrtopetalum*, *Heliobotanum*, das ist *Herba Solis*, diejenigen, welche Geheimniß-voll reden wollen, nennen es, γόνυ τῦ Ηρῶος, *Genitura* seu *Semen Herois*. Sonst heisset es auch noch im Lateinischen: *Seminalis*, *Helioborane*; und im Griechischen Πολύγονονάζην, ὄνυχμος, Frantzösisch *Renouée* oder *Centinode*, Italiänisch *Correggiola*, Spanisch *Cien nudos*. Es ist ein Kraut, das einen Hauffen Stengel treibet, zu einem bis anderthalben Schuh hoch, die sind schwanck und rund, dichte und zäh: sie kriechen und liegen fast allezeit auf dem Boden herum, und stehen selten aufrechts, haben sehr viel Knoten, die ziemlich nahe an einander stehen, und mit Blättern besetzet sind, welche länglicht, schmal, spitzig und grün seyn, auf kurtzen Stielen sitzen, und eines ums andere stehen. Die Blüten kommen zwischen den Stengeln und den Zweigen aus den Winckeln heraus, sind klein, und iede bestehet aus fünff weissen oder purpurfarbenen Zäserlein: sie stehen in einem Kelche, der zerschnitten ist, und wie ein Trichterlein aussiehet. Wenn die Blüte abgefallen, so folget ihr ein ziemlich dickes Saamenkorn, mit drey erhabenen Ecken, das siehet castanienbraun, und ist mit einer Hülse überzogen, welche der Blüte zum Kelche gedienet. Die Wurtzel ist lang, gegen des Krautes Grösse zu rechnen, ziemlich dicke, einfach, harte und holtzig, mit einem Hauffen Zäserlein umgeben, sticket fest in dem Boden, und hat einen anziehenden Geschmack. Dieses Kraut wächst an ungebaueten Orten, gemeiniglich an den Wegen. Es führet viel Oel, nicht eben gar viel Saltz. Es reiniget, hält an, dienet gut zu den Wunden, ingleichen das Bluten, den Durchlauff, die rothe Ruhr, und das Brechen zu verstellen, wann es gekocht und gebrauchet wird. Fast überall wächst dieses Kraut auf den Wegen und wüsten Orten, und wird allenthalben mit Füssen getreten, da es doch in der Medicin ein vortreffliches und nützliches Kräutlein ist: Es hat eine kühlende, trocknende, anhaltende und zusammenziehende Krafft, es stillet und stopffet gewaltig allerley Flüsse, als den Durchlauff, die rothe Ruhr, besiehe Hercul Saxon. Med. Pr. Lib. III. c. 18. Johann Michaels Not. in Schræd. Pharm. p. 615. Adr. Toll Comment. ad Jo. Hocker. Prax. aur. Lib. I. c. 17. Johann Wittich Vade Mecum, Part. I. p. 317, den Weiberfluß, das Blutspeyen, und Nasenbluten, in Weine oder Wasser gesotten, und davon getruncken, oder das Pulver in Weine eingenommen. Es hat eine wunderbare Krafft, das Blut zu stillen, schreibet Claud. Deodat. Panth. Hyg. Lib. III. c. 26, und M. Ruland saget im Thesaur. Med. a Rayger. ed. p. 113, daß der Safft das Blutspeyen sogleich stille. Ja, Ant. Mus. Brasavol bezeuget, daß kein Kraut kräfftiger sey, das Blut zu stillen, als dieses. Mit Weine getruncken, stopffet und stillet es alle Flüsse und Blutgänge, Plin. Lib. XVII. c. 12. Es treibet auch den Stein gewaltig aus, lindert das tröpfflende Harnen, und tödtet die Bauchwürmer; Mit kaltem Wasser getruncken, machet es die Geburth unschmertzhafft, P. Bayr. Lib. XV, Pr, c. 9. Mit Weine getruncken, treibet es die todte Feucht aus, eben daselbst c. 10. Auch wird es wider alles Gifft der Schlangen gerühmet, und zu den Fiebern, eine Stunde vor dem Anfalle, gebrauchet. Ant. Mizald rühmet den ausgedrückten Safft mit sieben Pfeffer-körnern getruncken, für das viertägige Fieber, ehe es ankommt, Cent. 9. Memor. aph. 25. Es heilet auch alle innerliche Schäden und Verletzungen, sonderlich an heimlichen Orten. Joach. Camerar bezeuget in seinem Hort. medic. p. 130, daß der Safft, mit ein wenig anhaltendem Weine getruncken, im Blutbrechen bey einem von Adel grossen Nutzen gehabt. Etliche machen von dem Kraute und der Wurtzel ein Pulver, geben es mit Weine ein, oder kochen es in Biere und trincken davon, das verhaltene Wasser und den Stein dadurch zu befördern, und haben solches an vielen erfahren und bewährt befunden. Besiehe Ant. Mizald Cent. 3. Memor. aph. 14. Guil. Varignan Secret. Med. Tract. 14. L. Mercat. Lib. IV de int. Morbor. Curat. c. II. M. Unger, de Nephrit. Lib. II. Aeuserlich dienet das Kraut zu frischen Wunden, Geschwüren und Entzündungen der Augen. Die Wurtzel im abnehmenden Monden gegraben, und an den Hals gehänget, erhält die gesunden Augen, und verhütet, daß sie nicht mögen entzündet werden, P. Bayr, Lib. III. Pract. de Morb. Oculor. Jul. C. Claudin, Empiric. rat. Tom. I. Lib. III. p. 499. Das Kraut in rothem Weine oder Eßig und Wasser gesotten, und unter die Achseln und Knie gebunden, stillet das Blutspeyen und Nasenbluten; unter die Achseln geleget, hält es den starcken Fluß der goldenen Ader an, wie solches G. W. Wedel Dec. I. Ann. 3. Obs. 22 Ephemerid. Nat. Cur. und Caspar Th. Bierling Thesaur. Th. Pract. p. 753 beobachtet haben. Auch in den Händen getragen, bis es erwarmet, besänfftiget es das Nasenbluten, *Act. Erud. Lipsi.* Ann. 1694, p. 378. Für das Blutspeyen, selbiges so wohl zu heben, als davor zu bewahren, ist in Jauer als ein gar gewisses Mittel das Weggras gebräuchlich, welches man daselbst gleich einem Thee trincket, und hitzige Getränckе, absonderlich Ungarischen Wein, meidet, Breßlauer Natur-Geschichte Vers. XXIII. p. 144. Die Alten trugen es statt eines Krantzes auf dem

Kopffe,

Kopffe, die Trunckenheit zu verhüten. In den Fiebern legen es viele über die Pulse. Adam Lonicer schreibet in seinem Kräuter-Buche p. 378 von diesem Kraute also: Weggras ist trocken und kalt, es stopffet Blut- und Bauchflüsse in rothem Weine gesotten und getruncken; Es treibet auch den Stein mächtiglich. Den Safft getruncken, ist gut für Blutspeyen, er stillet die Durchläuffe des Bauchs, zusamt dem Erbrechen. Den Safft getruncken, und auf den Bauch geschmieret, ist gut für das tröpffelnde Harnen, auch heilet er gifftige Bisse. Weggras mit Wein und Honig gesotten, heilet neue Wunden, darauf geleget. Folgender Wund-Tranck ist auch sehr gut, alle Wunden zu heilen, wie sie auch seyn mögen; Nehmet Wegetritt, Sanickel und Kohl, jedes eine Hand voll, drucket den Safft davon aus, und mischet ihn mit Holderblüt-Wasser. Weggrassaft in die Ohren gelassen, benimmt den Eyterfluß, auch heilet er die Fisteln, hinein gespritzet, und dienet wider das viertägige Fieber, wenn er drey Morgen nach einander getruncken wird. Wegtritt mit Wein und Wasser getruncken, ist gut für alle Kälte, Fieber und gifftige Bisse: es macht wohl harnen und säubert die Blase. Für das Schwären der Brust nehmet Weggras-Safft und Rosen-Oel, jedes gleich viel, mischet Butter darunter, temperiret es zusammen, und bestreichet die Brust, oder andere Geschwüre damit, es hilfft. Wegtritt in rothem Weine gesotten und getruncken, oder das gebrannte Wasser mit seinem gepülverten Saamen eingenommen, stillet alle Bauch-Flüsse, Erbrechen, Blutspeyen, und das übermäßige Bluten der Weiber; auch treibet es das Gifft und den Stein aus; ingleichen löschet es alle innerliche Hitze. Wegtritt grün gestossen, heilet die Wunden. Das destillirte Wasser davon tilget alle innerliche und äuserliche Hitze: es stopffet die Bauch- und Blutflüsse, reiniget die Nieren- und Harngänge vom Sande, Gries und Schleime, und tödtet die Bauchwürmer. Den Mund damit gewaschen, löschet es alle Entzündungen des Mundes und Zahnfleisches, befestiget die Zähne und säubert sie von aller Fäulniß. Das Wort Polygonum kommt von πολὺ, multum, viel, und γόνυ, genu, Knie, als ob es heissen solte, ein Kraut, das gar viel Knie hat: dieweil die Stengel an dem Weggrase viel Knoten haben, die ihnen statt der Knie dienen, damit sie sich auf die Erde recht anlegen können. Centinodia, oder Centumnodia heisset es darum: weil es so gar viel Knoten hat. Sangvinalis, oder Sangvinaria kommt von Sangvis, Blut: weil dieses Kraut so gar gut zur Blutstillung ist.

Weggras, heisset auch das Bruchkraut, davon im IV Bande, p. 1521.

Weggras, (kleines) kleiner Wegetritt, kleiner Knödrich, Knauel, Lateinisch *Polygonum minus*, Offic. *Polygonum Germanis* Knauel. Trag. *Polygonum tertium Dodonæi*, sive *tenuifolium*, J. B. *Polygonum angustissimo acuto*, *vel gramineo folio minus repens*, C. B. *Polygonum minus polycarpon*, Tab. *Saxifraga anglica*, Lob. Ist ein trauselichtes Kräutlein, nicht über eine Spanne hoch, mit einem weissen, dünnen zasichten Würtzlein, schwancken Aestlein und vielen Gleichen, gantz spitzigen Blättlein, aschenfarbig, und bringet weisse Blümlein. Es wächst gemeiniglich auf ungebauten, sandigten Feldern, und werden an dessen Wurtzeln um die Zeit des längsten Tages, oder um den Johannis-Tag, sonderlich bey trockenem Wetter, rothe Körnlein gefunden, daher es vielleicht Camerar und Caspar Bauhin, *Polygonum cocciferum* nennen, welche das gemeine Volck St. Johannis-Blut heisset, und, ohngeachtet die Erfahrung ein anders und gewissers lehret, daß nehmlich solche so wohl vor, als nach dieser Zeit gefunden werden, dennoch auf dem einfältigen Wahne fest bestehet, daß diese Körnlein sonst im gantzen Jahre nicht, als nur am Johannis-Tage, und zwar in der Mittags-Stunde zu finden, auch so bald solche vorbey, solten sie verschwinden. Derowegen nehmen sie solcher Sammlungs-Stunde wohl wahr, halten die eingesammleten Körnlein hoch, und hängen sie entweder an, oder zerquetschen sie und beschmieren die Kleider damit, daß sie das gantze Jahr über, ihrer abergläubischen Meynung nach, von Kranckheiten und andern Unglücksfällen befreyet leben mögen. Was sie sonst vermögen, kan man beym J. Starick, im Heldenschatze, p. 75 und 92 lesen. Barthol. Zorn hat in seinen Addit. ad Pancovii Herbar. p. 319 von diesen rothen Beerlein oder Körnlein, welche an diesem Kräutlein häufig gefunden werden, gesaget, daß es Eyerlein oder die Brut von Würmern wären, die sich in dem Mittelpunct der Aestgen dieses Weggrases, als in ein Nestgen, der Sicherheit halben, setzten, und daß aus denenselben wiederum rothe Würmlein gezeuget würden. Diese Würmlein hat nachmahls durch ein Vergrösserungs-Glas gar eben betrachtet und beschrieben, Johann Christian Beckmann, in seiner Dissertatone de Prodigiis Sangvinis, c. 3., wie auch Christian Friedrich Paullini, in seinen Philosophischen Lustständen, p. 265, und Christ. Warlitz, in Mus. curios. Lit. B. Von dem Pohlnischen, Körnlein-tragenden Weggrase können die *Ephemer. Germ. N. C.* Dec. I. Ann. 1. Obs. 8, und Ann. 3 Obs. 104, ingleichen Dominic. Chabr. Stirp. Sciagraph. Append. p. 605. Simon Pauli, Quadrip. botanic. Class: 2. Johann Gottsched, Flor. Ruslic. p. 203. Christ. Johann Lange, Disput. de Cochinill. Oper. med. Part. III. p. 427, und Chr. Friedrich Richters Physicalischer Tractat von der raren Conzenille, nachgesehen werden. Das destillirte Wasser von diesem Kräutlein ist ein herrliches Mittel wider die Harnwinde und den Stein. Das Kraut in Eßig gesotten, und den Dampff davon mit dem Munde aufgefangen, tödtet und tilget die Zahnwürmer.

Weggras, Polnisches) siehe Polnisches Weggras, im XXVIII Bande, p. 1264.

Weggraß, siehe Weggras.

Weggras-Saltz, *Sal Centumnodiæ*. Dieses Saltz ist gar gut für alte Leute, welche flüßige Häupter haben, sie sollen es in Wasser, so

aus Majoran-Stengeln gebrannt worden, zerlassen, und also gebrauchen, daß sie täglich, oder offt davon trincken; es verhütet auch den Schlag. Denenjenigen, so der Schlag getroffen und die Zunge gerühret hat, dienet dieses Saltz als eine köstliche und kräftige Artzney, und kan also gebraucht werden: Nimm kleine schwartze Kirschen, stosse sie mit den Kernen, thue sie zusammen in einen gläsernen Kolben, laß es also acht oder neun Tage stehen an einer warmen Stätte, so steigets in die Höhe, als wenn es göhre oder gischete, hernach über den Brennkolben abgezogen, so wirds wie ein Aquavit, hiervon dem Patienten Abends und Morgens allezeit einen Löffel voll, darinnen ein halber Scrupel dieses Saltzes zerlassen, und eingegeben, es hilfft durch Gottes Gnade. Es stärcket das Gehirn gar sehr, wenn man es also gebrauchet; Man nehme Mutterkraut, zerschneide und zerstosse es, giesse guten Wein darüber, und lasse es in einem reinen Geschirre wohl zugedeckt über Nacht stehen, hernach destilliret, davon alle Morgen einen guten Trunck, darinnen ein halber Scrupel dieses Weggras-Saltzes zerlassen ist, getruncken, machet ein sehr gutes Gedächtniß. Die in Melancholey stecken, sollen dieses Saltz offt gebrauchen, wenn man will, kan man es also nutzen: Nimm Tamarisken-Holtz, Wurtzel, Blätter und Safft, siede es in einem verdeckten Geschirre mit Weine, in solchem Weine wird es alsdann zerrieben, und also getruncken; besser ists, wenn es erstlich ein wenig digeriret, und also abgezogen wäre, so gienge der Geist des Holtzes, der Wurtzel, Blätter und Saffts mit dem Weine herüber, in diesen Geist das Saltz gegossen, ist vortrefflich, reiniget die Melancholey mit Gewalt, und benimmt die Phantasey. Es heilet Verfaulung des Mundes, wenn man Wein, darinne dieses Saltz zergangen, fein warm und offt im Munde hält. Wer einen bösen Magen voller phlegmatischen Feuchtigkeiten hat, welche über sich in die Höhe steigen und erkältet ist, wovon allerhand Wehen entstehen, die verzehret dieses Saltz, und treibet sie aus, benimmt den Schmertzen, und stärcket den Magen, man kan es in Bethonien-Wasser, oder Bethonienwurtzel-Geiste, desgleichen in guten Zimmetrinden-Wasser, auch Wacholderwasser gebrauchen, darneben auch auswendig den Magen mit Muscaten-Oele bestreichen u. s. w. Die, so die Gelbsucht haben, gebrauchen dieses Saltzes, es wirds ihnen vertreiben. Wenn man will, mag man Wegwartwurtzel fein zerstossen, in guten alten Weine, wohl verdeckt auf die Hälffte einsieden lassen, und des Morgens nüchtern, auch des Abends, wenn man nicht mehr darauf essen und trincken will, allemahl einen guten starcken Trunck, darinne ein halben Scrupel des Saltzes zerlassen, fein warm trincken. Die einen kurtzen Athem haben, engbrüstig sind, sehr husten und Blut auswerffen, auch das Hertz zu stärcken, dazu ist dieses Saltz sehr kräfftig und köstlich, und man kan es sehr heilsam, mit dieser Latwerge vermengt, gebrauchen: Nimm von vier kleinen Semmeln die Krumen, gar klein zerrieben, gestossenen Zuckerkand 1½ Loth, Weingeist so viel nöthig, Perlen- u. Corallen-Essentz gleich viel, ein Quentlein des besten Zimmets, Saffrans nach Geduncken, also zusammen gemischt, eine Latwerge daraus gemachet, und davon alle Morgen zwey Würtzlöfflein voll, damit ein halber Scrupel dieses Saltzes vermischt, eingenommen, das ist eine der besten Artzneyen, so man hierzu haben mag. Es ist auch gut wider das Bauchgrimmen, treibet die Winde aus, mit Wermuth-Wein oder Wermuth-Wasser, darinnen 3 oder 4 Tropffen Kümmel-Oel, und ein halber bis ein gantzer Scrupel dieses Saltzes zerrieben sey, eingenommen, oder mache nur ein Decoct von Wermuth-Blümlein und Kümmel in Weine gesotten, und trincke davon, doch dieses Saltz darinn zerlassen. Desgleichen vertreibets auch die Würmer aus dem Leibe, wenn man des Morgens nüchtern 3 Loth Breitwegerig-Wasser, darunter ein Scrupel dieses Saltzes zergangen, trincket, und also zu unterschiedlichen mahlen wiederhohlet. Den Blutfluß der Weiber, auch der Männer Blutfluß, als die goldene Ader, oder wie die Blutflüsse seyn mögen, stopffets und benimmets, dazu man denn nachfolgendes Recept nützen kan: Nimm Tormentill- und Natterwurtz, iegliches ein halb Loth, Zimmetrinde, Galgand und Nägelein, iegliches ein halb Quentlein, stosse es gar klein zu Pulver, und siede es mit gutem alten Weine, darnach seige den Wein ab, in diesen abgeseigten Wein thue Campher ein halb Quentlein, hiervon trincke Morgens, Mittags und Abends, allemahl einen guten Trunck, in welchem jedem ein halber Scrupel dieses Saltzes zergangen. Den Hodenbrand löschet es und heilet die Geschwulst, wenn das Saltz in Lilienwasser zerlassen, und die beschädigte Stelle damit bestrichen, und Tüchlein, so darinnen genetzt, übergeleget werden. Den Stein zermalmet es und führet ihn durch den Urin aus, wenn man will, kan man es wie folget brauchen: Nimm gedörrete Eicheln, dürre Alantwurtzel, Petersiliensamen, eines so viel als des andern, zu Pulver gestossen, von diesem Pulver ein Quentlein und von dem Saltze einen Scrupel in einem kalten Truncke Wein des Morgens nüchtern, wenn man ins Bad will gehen, eingenommen, ist ein gar gutes und offt probirtes Recept. Den schwachen erkälteten Gliedern bekömmt es vortrefflich wohl, wenn es in gebrannten Hanefußblätter-Wasser eingenommen wird. Die mit dem Fieber behafftet sind, denen ists nützlich, indem es die Fieber ändert, deswegen es ein jeder Artzt nach Gelegenheit brauchen muß. Wider die Pestilentz wirds mit grossem Nutzen gebraucht, und zwar kan es in diesen Wassern geschehen: Nimm spitzigen Wegerich, Raute und Zwiebeln, und brenne daraus ein Wasser, mische es zusammen, und zerhacke es wohl unter einander, wem nun die Seuche befällt, der zerlasse von diesem Saltze einen bis anderthalben Scrupel in einem guten Truncke dieses Wassers, trincke dasselbe und schwitze darauf. Gegen das heilige Ding soll man dieses Saltz in Eßig zergehen lassen und einnehmen, auch also überschlagen, so vertreibet es dasselbe. Die Wunden zusammen zu ziehen und zu heilen, soll man dieses Saltz in Wasser zerlassen, die Wunden damit waschen, und also auch überlegen.

Weggraswasser, *Aqua Agrostis*. Die beste Zeit seiner Destillirung ist, dieses Kraut mit aller seiner Substantz gehackt und am Ende des Mayes gebrannt. Von diesem Wasser Morgens Mittags und Abends, jedesmahl 4 Loth getruncken, stopffet den überflüßigen Stuhlgang, reiniget die Nieren, treibet den Harn, und eröffnet die verstopften Glieder. Morgens nüchtern getruncken, ein junges Kind zwey Loth, ein mittelmäßiger Mensch drey und ein alter vier Loth, ist gut für die Würmer im Leibe. Es löschet das wilde Feuer, Tücher oder Werg darinn genetzt, und drüber geschlagen. Getruncken und auswendig auf den Schmertz der Wunden geleget, wann der Rothlauff oder Wundsucht dazu schläget, oder sonst Hitze zu den Wunden kömmt. Es ist gut wider das Eytern der Ohren, das blaue hinein gethan. Es heilet auch das Zahnfleisch, damit gewaschen. Ist gut für die schwartzen Blattern, ein Tuch oder Werg darinn genetzt, und darüber geleget; des Tages ein oder zweymahl, jedesmahl 3 bis 4 Loth davon getruncken. Es löschet auch alle Hitze, mit Tüchlein auswendig aufgeleget. Dieses Wasser getruncken, tödtet die Würmer im Leibe, so wohl bey jungen als alten Leuten.

Weghabichtskraut, siehe **Habichtskraut**, im XII Bande, p. 51.

Weg halten, heist so viel, als auf der ordentlichen Strasse bleiben; siehe **Weg**.

Weghelffen, heist einen Beklagten der Strafe entziehen, oder denselben verhehlen und verbergen, Lat. *Reum pœna subducere*, siehe **Verhehlen**, im XLVII Bande, p. 825, ingleichen **Verbrechen**, ebend. p. 219 u. ff.

Weghold (Christian, siehe **Moller**, (Daniel Wilhelm), im XXI Bande, p. 937 u. ff.

Wegholder, siehe *Juniperus*, im XIV Bande, p. 1626.

Wegholen, siehe **Wegnehmen**.

Weghorst, (Heinrich) war von 1646 an Schul-Rector zu Kiel, woselbst er auch gebohren, und hatte zu Königsberg 1643 die Magisterwürde angenommen. Er starb 1688, und hinterließ einen Sohn gleiches Nahmens, von dem hernach. Man hat von ihm:

1) Eine philosophische Disputation, die er zu Hamburg 1637 gehalten.
2) Spongiam, qua calumniæ & convitia in virum quendam honoratissimum & doctissimum conjecta expunguntur & in ipsius impudentissimi autoris os regeruntur, 1637, in 4.
3) Tr. de vero veri Dei cultu & adoratione tam Sabæorum ante & post diluvium quam apostatarum, Judæorum & regum Israelitarum V. T. ut & dæmonicolarum gentilium in N. T. nec non hodiernorum magorum, lamiarum & Samaritano-Pseudo-Christianorum ac Deistarum in ipso christianismo, falsæ religioni seu potius diabolicæ superstitioni ac cultui dæmoniaco oppositum, Kiel, 1671, in 8.

Mollers Cimbria literata.

Weghorst, (Heinrich), ein Sohn des vorigen, gebohren zu Kiel den 23 Sept. 1653. Im Jahr 1681 nahm er allda die Doctorwürde in den Rechten an, und ward auf der Ritter-Academie zu Coppenhagen 1692 Professor der Moral-Philosophie, und der Juristen-Facultät Adjunctus, hernach 1698 Professor der Metaphysik, der Ethik, und zugleich Cantzley-Rath. Er starb den 2 Febr. 1722 als Rector der Academie. Seine herausgegebene Schrifften sind:

1) Theses 48 inaugurales ex jure civili, canonico & feudali, Kiel 1681.
2) Disp. de judiciis, Coppenh. 1693.
3) Comparatio juris Danici & civilis in matrimonialibus, ebend. 1693.
4) Disp. de differentiis juris Danici & Romani, ebend. 1701.
5) De cautione Mutii Scævolæ, ebend. 1701.
6) Disp. de regulis, in quibus Jus Danicum cum Romano concordat. Acc. Labyrinthus graduum cognationis, ebend. 1702.
7) De differentiis juris Danici & Romani in materia delictorum, ebend. 1704.
8) Disp. de Imperii Rom. Germ. conventu generali, ebend. 1702.
9) Labyrinthus moralis juri naturæ pervius in 2 Theilen, der dritte ist nicht heraus gekommen, ebend. 1713, in 4.
10) Disp. de transmissione actionum, eb. 1716
11) Schediasma ad capita juris canonici Raynutius & Rainaldus X. de testam. de duplicis, deductione quartæ, ebend. 1716.
12) Schediasma de acquirenda hæreditate pupillis, infantibus & furiosis delata, ebend. 1716.
13) Phalaris juris naturæ gnarus cum thesibus juridicis miscellaneis, ebend. 1719.
14) Disp. de jure naturæ.
15) Disp. de jure feudali.
16) Disp. de austregis.
17) Introductio in jus feudale.
18) Disp. de jure Danico & communi.
19) *Christiani* V, regis Daniæ, jus Danicum in 6 libros divisum e sermone Danico *Erasmi Vindingii* latine redditum, Coppenhagen, 1698, und 1715, in 4.
20) Königs Christian V Dänisches Gesetze aus dem Dänischen ins Deutsche übersetzt, ebend. 1699. in 8.

Unter denen von ihm in Handschrifft hinterlassenen Wercken befinden sich

a. Examen institutionum Imperialium, quo quæstiones ad textus ordinem proponuntur.
b. Paraphrasis institutionum Imperialium, omisis terminis philosophicis composita.
c. Compendium juris publici.
d. Nova prudentiæ deliberativæ methodus præceptis ordine collocatis delineata.

Thura Hist. liter. Danic. **Mollers** Cimbria literata.

Weg der Hülffe, oder der **Execution**, Lat. *Via Executionis*, ist nichts anders, als das Rechts-Mittel der Hülffe; davon zu sehen im XIII Bande, p. 1068 u. ff.

Wegierska, ist der Slavonische Nahme des Königreichs Ungarn.

Weg der Klage, Lat. *Via actionis*, heist die Anstellung einer rechtl. Klage, um dadurch zu seinem Rechte zu gelangen.

Wegkommen, oder **Weggekommen**, wird von verlohrnen und vermißten Sachen gesagt; siehe **Verlohrne Sachen**, im XLVII Bande, p. 1219, u. ff. und **Verlohren geschätzte Sachen**, ebend. p. 1215.

Wegkümmel, siehe **Kümmel**, im XV Bande, p. 2038.

Weg der Kundschaffer, 4 Mos. XXI, 1. **Da Arad hörete, daß Israel herein kommt, durch den Weg der Kundschaffer, stritt er** ꝛc. Dieser Weg der Kundschaffer wird von denen meisten verstanden von demjenigen, durch welchen vor 38 Jahren die 12 Kundschaffer gezogen waren, die Moses, das gelobte Land zu erkundigen, ausgeschickt, 4 Mos. XIII, 18, denn eben denselben hatten die Kinder Israel anietzo erwehlet, dadurch ins gelobte Land einzugehen: Sobald es aber Arad erfahren, habe er sofort geschlossen, und sich auch gewiß eingebildet, daß sie den Marsch durch sein Land nehmen würden; dem er aber vorkomen wollen, und Israel daher mit solcher List angegriffen, und sie unvermuthet überfallen hätte. Allein, vors erste ist fast nicht glaublich, daß die damahligen 12 Kundschaffer solche Umschweiffe um der Edomiter Land herum werden gemacht haben, und nicht viel lieber gerade und gleich den nächsten Weg in Canaan eingegangen seyn. Sodann ists auch ungewiß, ob der König, so vor 38 Jahren regieret, ietzo noch gelebet habe, oder ob Arad nicht ein anderer gewesen, der von denen 12 Kundschaffern gar nichts gewust? Uberdiß ist leicht vermuthlich, daß sich diese Kundschaffer nicht werden in Canaan kundgegeben, sondern ihre Person verdeckt gespielet haben; sonst, wo es die Cananiter erfahren, oder nur einige Muthmassung auf sie gehabt hätten, daß sie Kundschaffer wären, würde es ihnen übel bekommen seyn. Demnach werden diese Worte, daß Israel hereinkommen durch den Weg der Kundschaffer, besser also verstanden, daß Israel anietzo etliche voraus geschickt, sich des Weges zu erkundigen; denn weil sie einen Umschweiff machen, und in der Edomiter Land ziehen musten, brauchten sie freylich Leute, die des Weges kundig waren, damit sie durch solchen Weg der Kundschaffer, oder den sie erkundiget hatten, desto sicherer fortziehen möchten; so bald es aber Arad erfuhr, suchte er das Prävenire zu spielen, und greiff also die Israeliten unvermutheter Weise an. Oder, es könten solche Worte auch also erkläret werden, daß man sage, Arad habe selber Kundschaffer ausgeschickt, der Israeliten Lager zu erforschen, und, wie es darinne zustehe, zu erkundigen; und da er nun durch den Weg der Kundschaffer gehöret, daß Israel herein kömme, und also durch einen verborgenen Weg alles erfahren, wie es stehe? habe er sich aufgemacht und Israel heimlich überfallen. Die 70 Dollmetscher behalten in ihrer Version das Ebräische atharim, so Luther und andere durch Kundschaffer übersetzet, und geben es ἀδὸν αθαρειμ, den Weg Atharim, wodurch sie es am besten getroffen zu haben vermeynen. Doch man nehme diese Worte, wie man wolle, genung, daß man daraus erkennet, daß Arad die Kinder Israel unvermuthet überfallen habe, und dieser Streit also auf Seiten seiner ein listiger Streit gewesen. *Acerra Bibl.* Cent. X. Hist. 66. p. 1011 u. f.

Weglagern, siehe **Wegelagerung**.

Weglagerung, siehe **Wegelagerung**.

Weglassen, **Weglassung**, oder Unterlassung, Lat. *Omittere*, oder *Omissio*, hat in denen Rechten gar vielerley Bedeutungen. Also heisset es z. E. 1) etwas bey Seite setzen; 2) abfallen, oder seine Pflicht aus den Augen setzen; 3) verabsäumen oder vernachläßigen; 4) verlassen, oder davon gehen; 5) verbergen; 6) von etwas abstehen, oder sein Recht nicht weiter suchen; Dergleichen aber geschieht vornehmlich 1) durch das Dulden oder Erleiden einer widrigen Handlung; 2) durch Stillschweigen; 3) durch die Verbergung; 4) durch Verstellung; 5) durch Verhehlung; 6) durch Lügen und Unwahrheiten; 7) durch Unterdrückung; 8) durch Verkehrung und Verdrehung der Worte; 9) durch eine Fiction oder Erdichtung; 10) durch Erschleichung; 11) durch Nachläßigkeit und Versäumniß; 12) durch Acquiescentz oder Beruhigung; 13) durch zweifelhaffte oder dunckele Worte; 14) durch Leidenschafften oder Muthwillen; 15) durch Verzögerung oder Aufschub; 16) durch Nichterfüllung dessen, was man zu thun schuldig gewesen, oder doch thun können; 17) durch eine nachfolgende Reue; 18) durch den Nicht-Gebrauch; 19) durch Verschweigung; 20) durch die Collusion, oder da einer mit dem andern unter einer Decke liegt. Wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers zu befinden. Sonst aber geschiehet es auch wohl bisweilen aus Furcht, oder zu Vermeidung einer grössern Unbequemlichkeit; oder aber aus besondern Respect und Ehrerbietung gegen eine gewisse Person, daß jemand etwas unterläst, welches er sonst gewiß nicht würde unterlassen haben, oder worzu er doch mit Bestand Rechtens nicht genöthiget werden könte. Von dem erstern handelt insbesondere das c. cum venissent. X. de instit. von dem letztern aber der l. 91 ff. de furt. Hingegen zeuget dieses, wenn jemand eines andern rechtmäßige Ehren-Titel, entweder zu dessen Beschimpffung oder aus Verachtung wegläst, von einem sehr feindseeligen und rachgierigen Gemüthe. **Bartolus** in l. non solum. 11. ff. de injur. und **Mevius** Part. VI, Dec. 259. n. 4. Was übrigens die Würckung dieser Weg- oder Unterlassung anbetrifft; so ist hiervon überhaupt nur so viel zu mercken, daß derjenige, so solches thut, dadurch das ihm sonst zustehende Recht, oder die ihm dagegen gebührenden Rechts-Wohlthaten, Privilegien, Ansprüche und Forderungen völlig verlieret und einbüst. arg. l. 53. §. 1. ff. de Evict. Es geschiehet aber dergleichen entweder durch den Nichtgebrauch oder den Mißbrauch. Erstern Falls, oder durch den Nichtgebrauch, wenn z. E. jemand seines Rechts, oder der ihm zustehenden Rechts-Wohlthaten und Privilegien, nicht gebraucht. Also gehet z. E. der Nießbrauch oder das Nutziessungs-Recht, wenn derjenige, welchen selbiges an einer gewissen Sache zustehet, sich dessen nicht gebrauchet, verlohren. arg. §. fin. Instit. de usufr. ibique **Schneidewin** n. 7. Also gehet ferner durch einen zehenjährigen Nichtgebrauch das Recht, Jahrmärckte zu halten, ebenfalls verlohren. l. 1. ff. de nund. Es ist aber dieses gleichwohl nur von dem Falle zu verstehen, wenn nehmlich jemand seines Rechts oder Privilegii freywillig nicht gebrauchet, oder da er sich dessen zwar gebrauchen können, er es dennoch nicht thun wollen. Ein anders ist es hingegen, wenn jemand entweder aus Noth, oder wegen ermangelnder Gelegenheit, sich desselben nicht gebrauchen können. Der Mißbrauch aber äussert sich vornehmlich durch eine halsstarrige und boßhaffte Unterlassung, dahero, obgleich z. E. eine Handwercks-Zunfft oder Innung in einer Stadt das Recht hat, andern, die nicht in ihre Zunfft oder Innung aufgenommen sind, zu verbieten, keine dergleichen Arbeit, als eigentlich vor sie gehöret, zu verfertigen; so hat doch dieses nur auf den Fall statt, wenn sie ihres Orts selbst ihren übrigen Mit-Bürgern um einen billigen und rechtmäßigen Lohn arbeiten. **Mevius** ad Jus Lubec. Lib. IV. tit. 13. Art. 13. Dafern sie sich aber dessen weigern; so haben sie nicht Ursache, böse zu seyn, oder sich darüber zu beschweren, wenn alsdenn andern dasjenige zu thun verstattet wird, was sie selbst nicht thun wollen. Denn man muß hierbey nothwendig mehr auf den allgemeinen Nutzen und Vortheil der gesammten Bürgerschafft, als auf jener halsstarrigen ihren Eigennutz, sehen, weil ihnen ja eben deswegen das Recht, eine geschlossene Zunfft oder Innung zu haben, ertheilet worden, daß sie denen übrigen Bürgern zum Nutzen und Gebrauch arbeiten sollen. Mithin verliehren diejenigen, welche dieses Recht mißbrauchen, selbiges nicht unbillig gantz und gar. Und daß würcklich auch die Handwercks-Zünffte und Innungen mit Verlust ihres Rechts oder Privilegii gar öffters bestraffet, und diese ihre Bestraffung auch von denen höhern Gerichten gut geheissen worden, bezeuget **Mevius** Part. II. Dec. 157. n. 7. Was hiernächst die Clausul: **Gestalten Sachen nach**, oder **bey unveränderten Umständen**, Lat. *Rebus sic stantibus & in eodem statu permanentibus*, anbelangt; so wird von derselben verstanden, daß sie sich in allen Contracten schon von selbst und stillschweigend befinde, ob sie gleich draus weggelassen, und nicht mit ausdrücklichen Worten eingerücket worden. **Mantica** de tacit. & ambig. convent. Lib. II. tit. 4. n. 90 und 91. Und diese Regel wird von den Rechtsgelehrten so weit erstrecket, daß sie auch Statt habe, wenn gleich der Vertrag eydlich bestärcket worden. Hingegen die Weglassung des Dati in einer verbindlichen Urkunde, und woraus zumahl ein besonderer Beweiß genommen werden soll, entkräfftet dieselbe nicht wenig. Ein mehrers hieher gehöriges kan in **Besolds** Thes. Pract. Contin. V. *Omissa*, und absonderlich in **Schneiders** Disp. Inaug. de Omissione, Jena 1675 nachgelesen werden.

Weglassung, siehe **Weglassen**.

Weglassung, oder **Weglösung**, siehe **Weglöß**.

Weglattich, siehe **Butterblume**, im IV Bande, p. 2038.

Weglauffen, wird besonders von Soldaten gesagt, welche sich von ihren Regimentern und Fahnen entfernen. Nach dem gewöhnlichen Kriegs-Styl aber heist es **desertiren**. Siehe dieses Wort, im VII Bande, p. 647, und *Deserteur*, ebend. p. 647 u. f. wie auch **Uberläuffer**, im XLVIII Bande, p. 678.

Weglegen, **Weglegung**, **Hinweglegung**, **Wegsetzen**, **Wegsetzung**, oder **Aussetzung der Kinder**. Gleichwie die Hinweglegung der Kinder ein straffbares Beginnen, ja so gar nicht einmahl bey dem wilden Viehe gebräuchlich ist, welches vielmehr seine Jungen auf das äuserste beschützet und ernähret; also wird dieses Laster, so auf Lateinisch *Expositio Partus*, oder *Expositio Infantum* genennet wird, per tit. Cod. de *Infantum Expositione* auf verschiedene Weise abgestrafft. Denn wenn das Kind in einem abgelegenen und von menschlicher Hülffe abgesonderten Ort geleget wird, und zwar mit dem Vorsatze, und in der Absicht, daß es daselbst verderben und Hungers sterben soll, auch der Ausgang würcklich so erfolgt, und das Kind hierüber verscheidet; alsdenn ist eine dergleichen das Kind weglegende oder aussetzende Person ohne weiteres Bedencken mit dem Schwerdte abzustraffen. **Peinl. Hals-Ger. Ordn.** Art. 132. **Carpzov** in Pract. Crim. P. I. qu. 10. n. 5. Ja es könte wegen dergleichen boßhaffter Hinweglegung die ordentliche Strasse der Säckung, welche sonst auf die Kindermörderinnen gesetzt, und wo diese Straffe noch gebräuchlich ist, von Rechts wegen vorgekehret werden; sintemahl ja kein Unterscheid zu seyn scheinet, ob man das Kind mit der Hand umbringet, oder ob man selbiges mit Fleiß erhungern oder erfrieren läßt. **Carpzov** l. c. n. 8. **Berger** in Jurispr. Crim. p. 111. Dafern aber das in einem solchen abgesonderten Ort hinweggelegte Kind noch gesund und frisch, oder bey Leben erhalten würde, wäre der Staupenschlag, oder eine andere ausserordentliche Straffe, nach Beschaffenheit der Umstände, zuzuerkennen. **Nieder-Oesterr. Land-Ordn.** Art. 68. §. 1. **Carpzov** c. l. n. 16. **Berger** c. l. Hingegen da das Kind nicht aus dem Vorsatze, dasselbe in augenscheinliche Lebens-Gefahr zu setzen, noch auch in einen einsamen oder weitentlegenen Ort, an welchem immerzu, oder doch öffters, Leute vorüber zu gehen pflegen, zu dem Ende hinweggelegt würde, daß entweder die Vorübergehenden, oder derjenige, so zu des Kindes Vater angegeben wird, sich dessen erbarmen und annehmen, und es auferziehen solle, und also zugleich die Straffe, auch der Spott und die Schande des Ehebruchs oder der Hurerey vermieden werden möge; in solchem Falle wäre, wenn das weggelegte Kind auch aus Hunger, Frost, oder andern Ursachen, also hinläßig stürbe, oder auch gar nicht mehr gefunden würde, weil solches gleichwohl wider den Willen und Vorsatz, der Thäterin also erfolget, der Staupenschlag, oder das Ruthen-Aushauen, sammt ewiger Landesverweisung, und zwar mit einem gantzen Schillinge, zu erkennen. **Carpzov** d. l. n. 10. **Berger** c. l. **Nied. Oest. Land-Ordn.** d. l. §. 2. Zumahl da ja diese gefährliche Hinweglegung nachfolgender Weise, wenn man es gleich nicht unmittelbar und hauptsächlich verlangt, dennoch die wahre Ursache zu des Kindes zeitlichen Ableben wird. Dafern aber das also weggesetzte Kind noch bey dem Leben gefunden worden; so wäre die Thäterin, nach Verschiedenheit der Umstände, nur willkührlich, und also entweder mit Gefängniß, oder zeitlicher, und auf das höchste mit ewiger Landesverweisung, zu bestrafen.

sen. Carpz. c. l. n. 15. u. f. **Berger** c. l. Wenn aber das Kind gar bald darauf, das ist, in etlichen Tagen, nachdem es gefunden worden, wegen dieser Hinweglegung, und sonst aus keiner andern erweißlichen Ursache, verschieden wäre; so könte mit der ewigen Landesverweisung noch ein halber, oder ein gantzer Stadt-Schilling, heimlich oder öffentlich, oder, wie zumahl bey denen Römisch-Catholischen auf solchen Fall gar öffters zu geschehen pflegt, eine geistliche Busse, nach der Sachen Bewandniß, auferlegt werden. N. O. L. O. d. l. §. 5. Jedennoch kan auch hinwiederum zuweilen die Straffe wegen der weggelegten Kinder gemildert werden, als wenn es z. E. zur Zeit grosser Hungers-Noth, ingleichen aus wissentlicher und bekannter Armuth, Einfalt, oder allzu grosser Furcht geschehen wäre. arg. l. 2. c. de Infant. expos. Im Gegentheile wäre das Verbrechen um so viel schwerer, mithin auch desto schärffer und nachdrücklicher zu bestraffen, da die Thäterin, oder der Thäter, gute Mittel das Kind zu ernähren, gehabt hätte. Die Beschwerde aber, die also weggelegten und gefundenen Kinder zu versorgen und zu ernähren, liegt dem ob, der die Ober-Gerichte hat. **Carpzov** c. l. n. 25. 26 und 27. **Berger** c. l. wiewohl besonders die Adelichen diese Last denen Bauern und der gantzen Gemeine aufzubürden pflegen, und solches auch **Tessaurus** Dec. 118 vertheidigen will. Sonst werden diese Findel-Kinder in denen Rechten auch für freye Leute gehalten; so, daß man wegen ihrer Ernährung und Versorgung kein Patronat, noch Leibeigenschafft erzwingen kan. Und dieses um so viel mehr, da ja durch dergleichen Hinweglegung der Vater seine väterliche Gewalt darüber verlieret. Nov. 153. c. 1. Mithin sind dergleichen Findel-Kinder auch aller Ehren würdig, und fähig, zu Aemtern erhoben zu werden. **Blumlacher** Art. 132. Die Anzeige und Indicien zur Gefängniß und Special-Inquisition betreffend, so sind selbige in diesen und dergleichen Fällen ohngefehr folgende: z. E. da eine verdächtige Weibsperson an dem Orte, wo ein weggelegtes Kind gefunden, gesehen worden; ingleichen da der in die Windeln eingenähete Nahme zu erkennen, oder des Kindes Gesicht einer verdächtigen Mutter gleichförmig wäre, u. d. g. Zur peinlichen Frage aber diente vornehmlich, da ein verdächtiges Weibsbild Milch in den Brüsten hätte, und dessentwegen keine erweißliche Ursache angeben könte, oder da eine verdächtige Weibsperson durch Hebammen oder Wehmütter, würcklich schwanger gewesen zu seyn, und gebohren zu haben, überwiesen würde. Arg. Constit. Carol. Crim. Art. 136. **Crusius** de Judic. Delict. P. II. c. 34. n. 14. **Frölich von Frölichsburg** in Comment. zu Kayser Carls V P. H. G. O. P. II. Lib. II. tit. 12. **Kreß** in Comm. ad Const. Crim. in Notis ad Art. 132. p. 424. u. ff. **Bertoch** in Promt. Jur. Vol. I. v. *Infantis Expositio.* Diesen fügen wir nunmehro kürtzlich bey, was dieserwegen besonders in denen **Churfächsischen Rechten** verordnet zu befinden. Es wird aber nach Maßgebung dieser, bey Bestraffung solcher That, ebenfalls ein Unterscheid gemacht, ob das weggelegte Kind darüber verstorben, oder nicht. Decis. 78. Im ersten Falle hat so wohl an der Mutter die Straffe der Kindermörder, ibid. C. 3. p. 4. als an andern Personen Leib- und Lebens-, ibid. oder auch Geld- und Gefängniß-Straffe nach Gelegenheit der Umstände, statt, ibid. Im letztern Falle aber ist wiederum zu unterscheiden, ob es an einem entlegenen, oder öffentlichen Orte geschehen, und also der Vorsatz, es umzubringen, daraus zu spüren oder nicht. ibid. Und wie hier Landes-Verweisung oder Gefängniß, ibid. also kan dort auch Staupenschlag und ewige Landes-Verweisung, ibid. so wohl an der Mutter, als an denen, so es auf ihren Befehl gethan, statt finden. ibid. Übrigens besiehe hierbey auch die Artickel: **Kind**, im XV Bande, p. 641 u. f. und **Fündlinge**, im IX Bande, p. 2236. So viel aber solcher weggelegter Kinder Succeßion oder Erb-Folge in ihrer Eltern Verlassenschafft anbelanget, kan hiervon das nöthigste in dem Artickel: **Nachfolge oder Erb-Folge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie**, im XXIII Bande, p. 118 u. ff. wie auch **in aufsteigender Linie**, ebend. p. 125 u. ff. nachgelesen werden.

Wegleihen, Lat. *Commodare*, oder *Mutuare*, siehe *Commodatum*, im VI Bande, p. 838, und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

Wegleiter, (Christoph) ein Lutherischer Theologe, war zu Nürnberg, woselbst sein Vater, **Leonhard Wegleiter**, der Handlung obgelegen, den 22 April 1659 gebohren. Nachdem er erstlich in seiner Vater-Stadt auf dem Gymnasio Aegidiano einen guten Grund in den Studien geleget, bezog er 1676 die Universität Altorff, und wurde daselbst 1679 zu einem Mitglied der bekanten Pegnitz-Blumen-Gesellschafft, unter dem Nahmen **Irenian** mit der Blume Frittilar, und der Devise: GOtt und Menschen, ernennet; 1680 aber zum gekrönten Poeten und Magister gemacht. Nach diesem verfügte er sich auch auf die Straßburgische Academie, und machte sich unterweges zu Franckfurt am Mayn mit **Spenern** bekannt, that von dannen eine Reise nach Basel, allwo er mit **Zwingern** vieles von Vereinigung der Lutheraner und Reformirten conferirte, und zugleich **Buxtorffen**, wie auch **Werstenen** hörte, kam aber nicht lange darauf, nehmlich 1682, nach Straßburg, und von dar in seine Geburths-Stadt zurück. Hierauf setzte er noch weiter zu Jena, Leipzig und Wittenberg, seine Studien fort, besuchte nachmahls auch die Helmstädtische Professores, und trat sodann nach einer zu Altorff 1685 unter **Fabricius** gehaltenen Disputation seine Reise nach Holland an. Als er nun zu Leyden **Wittichen**, le **Moyne**, und besonders **Friedrich Spanhemen** gehöret, auch selbst zu unterschiedenen mahlen geprediget, und hiernächst mit denen in Holland lebenden vielerley Sectirern sich öffters besprochen, schiffte er noch ferner 1686 nach Engelland. Daselbst machte er sich zu London mit **Peter Allirius** bekannt, und hielt genaue Freundschafft mit **J. J. Wecken**, damahligem Beichtvater, und Hofprediger Printz **Georgens** von Dännemarck, in welches letztern Gegenwart er auch geprediget, legte sich darauf zu Oxford etliche Monate auf die Hebräische und Englische Sprache, besuchte auch die Bodlejanische

sche Bibliotheck fleißig, ward ferner zu Cambridge mit den vornehmsten und gelehrtesten Männern desselbigen Orts bekannt, und reiste hernach 1688 wiederum nach Nürnberg. Wenige Monate nach seiner Ankunfft wurde er von dem Nürnbergischen Rath zum Professor der Theologie und Diacono in Altorff bestellet, und nahm sodann 1697, da das neue Kayserl. Privilegium der Universität Altorff, Doctores in der Theologie zu creiren, eröffnet wurde, nebst **D. Pertschen** und **Johann Michael Langen** die Würde eines Doctors der Theologie an. Er stund seinem Amte sehr rühmlich vor, und lernte, weil er ein unvergleichliches Gedächtniß hatte, alle seine Predigten ohne Mühe von Wort zu Wort auswendig, ward aber letzlich überaus vollblütig, welches eine solche Trägheit verursachte, daß er öffters in seinen Vorlesungen einschlieff, da sich denn die Studenten in der Stille wegschlichen. Er starb den 16 August 1706, im 48sten Jahre seines Alters. Er war so bescheiden, daß er das Academische Rectorat niemals annehmen wolte, und auch nicht durch Schrifften bekannt zu werden suchte. Doch hat man von ihm:

1) Orationem de palmariis seculi 17 inventis, welche nachmahls Paschen zu seinem Buche de inventis nov-antiquis Gelegenheit gegeben;
2) Exercitationes ad L. II. Cod. Theodos. Tit. de catholica fide, Altorff, in 4.
3) Diss. de serpente seductore; Diss. inaug. ebend 1697.
4) Christum, den vortrefflichsten Lehrmeister in Anweisung zur Selbst-Verläugnung; Nürnberg, 1715, in 8.
5) Predigten;
6) Viele geistreiche Lieder, welche von Herrn D. Zeltner in Vitis Theol. Altorf. p. 435 u. ff. Cantica præstantissima, sed vulgi captum fere superantia, g nennet werden; Sie stehen in der Altorffischen Lieder-Tafel vom Jahr 1706. 1710. 1717. Schönbergischen Gesangbuch vom Jahr 1703 und 1719, in Serpilii Regenspurgischen Lieder-Manual, vom Jahr 1705, im Schleusingischen Gesangbuch vom Jahr 1719, und in Herrn schmidts Singender Haus- und Hertzens-Andacht, und sind:

Beschränckt ihr Weisen dieser Welt. (über Cantic. II. 16).
Beschwertes Hertz, leg ab dein Sorgen.
Ich weiß, daß mein Erlöser lebt, und liebt ꝛc.
Seele, laß die Speise stehen. (beym Abendmahl).
Wenn meine Seel den Tag bedencket.
In Herrn **Seinsheimers** Todes Gedancken p. 3. übern 9. Ps.
Wie ein Hirsch in vollem Schiessen.
Und im poetischen Nachklang der **Müllerischen** Erquickstunden:
Der Mensch ist alles und doch nichts.
Herr, der du für und für der Menschen Hülff ꝛc.
Ich stimme Gnad und Recht zu singen.
Ich wurde bitterlich betrübt.

Obschon die Sonne wird versteckt.
Wer für der Menschen Seelen wacht.
Wer nicht mehr, als er hat, begehrt.

Zeltner in Vitis Theologor. Altorfin. **Wetzels** Lieder-Histor. III Theil, p. 370 u. ff.

Weg der Leuterung, Lateinisch *Via Leuterationis*, heist so viel, als das Hülffs- oder Rechts-Mittel der Leuterung; davon zu sehen bey dem Wort: *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669 u. ff.

Weglöschen, siehe **Wegstreichen**.

Weglösen, siehe **Weglöß**.

Weglösin, siehe **Weglöß**.

Weglöß, Weglösin, Weglösen, Weglösung, Weglosung, Weglassung, Lateinisch *Solutio solidorum grossorumve, hominum propriorum*, ist eine Art von Abgaben, welche Unterthanen, und besonders eigene Leute, bey Veränderung ihrer Wohnung und Herrschafft, dieser letztern, vor die Erlaubniß, sich aus ihrem Gebiete hinweg, und in ein anderes begeben zu mögen, zu entrichten schuldig sind, und wird sonst auch die **Nachsteuer** und das **Abzugs-Geld** genennet. Wiewohl die Weglosung etwas leidlicher, als die eigentlich so genannte **Nachsteuer** ist. Massen jene, oder die Weglosung, sich gemeiniglich nur auf etliche wenige Groschen oder Schillinge beziehet, und von denen eigenen oder Bauers-Leuten bey jedesmahliger Veränderung ihrer Herrschafft, es sey gleich auf den Todesfall, oder vermittelst der Veräuss rung bezahlet wird; die **Nachsteuer** aber, oder das **Abzugs-Geld** beziehet sich auch auf die Bürger und eines jeden Orts sämmtliche Einwohner, welche dasselbe bey Veränderung oder Verrückung ihrer Wohnung aus einem Orte in den andern bezahlen müssen, und bestehet selbiges insgemein in dem zehenden Theile ihres gesammten Vermögens; wiewohl selbiges auch wohl an theils Orten, nach denen daselbst eingeführten Statuten u. Gewohnheiten, nur den zwantzigsten, dreyßigsten, funffzigsten, oder hunderten Theil beträgt. Siehe **Abschoß**, im I Bande, p. 182 u. f. Sonst aber bedeutet das Wort: **Weglösung** auch zu weilen so viel, als das **Handlohn**, oder die **Lehnwaare**; ingleichen den **Vorkauff** oder das **Einstands-Recht**, wovon am gehörigen Orte bereits mit mehrerm gehandelt worden. **Besold**; **Wehner**.

Weglösung, siehe **Weglöß**.

Weglosung, siehe **Weglöß**.

Weglungen, siehe **Hindläufft**, im XIII Bande, p. 134.

Wegmaas, siehe **Wegmaß**.

Weg über einen machen, siehe weiter unten: **Weg über einen machen**.

Wegmar, ein Dorff in Thüringen am Flusse Apfelstädt, anderthalbe Stunde von Ordurf, dahin es auch gehöret. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken ꝛc.

Weg-Maß, Reise-Maß, Frantzösisch *Mesure itineraire*, die Masse, derer man sich in Abmessung der Wege und Strassen bedienet. Sie sind nach Verschiedenheit der Länder, auch von verschiedenen Nahmen und Längen, als da sind in Italien, Teutschland, Ungarn, Pohlen,

und den Brittannischen Inseln, die Meilen; in Franckreich, Spanien, Portugall, Schweden, Dännemarck und der Schweitz die Stunden; in Rußland oder Moscau die Werste; in Persien die Parasangen; in Indien die Coß und Gos; in China die Lys und Pu; in Griechenland und grösten Theils Asien die Stadien; in Egypten die Schönus. In Arabien, der Tartarey und meist gantz Africa, werden die Wege durch Stationes und Tag-Reisen; in America aber meist durch Tag-Reisen abgetheilet: Unter welchen jeden Wort ein mehrers zu finden seyn wird.

Weg-Meßer, oder **Schritt-Zehler**, Lateinisch *Viatorium*, ist ein Geometrisches Instrument, die Entfernung zweyer Oerter dadurch zu erforschen, und ein gantzes Land vermittelst dessen auszumessen; sonderlich aber können damit die Wege nach denen Meilen bequem und behende gar genau bestimmet werden. Es ist bereits unter dem Worte: **Schritt-Meßer** im XXXV Bande, p. 1211 u. f. davon Erwehnung geschehen, und bestehet dasselbe in einem zusammengesetzten Räderwerck, worbey an einer aussen in verschiedene und gleiche Theile abgetheilten Scheibe ein oder auch mehr Zeiger den offt wiederhohlten Umlauff des Rades an einem Wagen, oder die Zahl derer hinter einander gethanen Schritte, so wohl eines Menschen, als eines Pferdes andeuten. Zu diesem Ende gehet aus dem Instrumente eine Schnur, Faden oder sauber Kettlein, welches, wenn daran gezucket, oder solches ein wenig angezogen wird, jedesmahl den Zeiger und einen Theil fortrücket. Zu der Richtigkeit dieses Instrumentes wird erfordert, daß man zum voraus die Grösse einer Meile nach denen Schritten eines Menschen oder Pferdes, ingleichen nach dem Umlauff eines hierzu erwehlten Rades ausmache und feste stelle. Also muß zum Exempel ein Rad, welches in seinem Umkreis 7½ Elle oder eine Sächsische Landes-Ruthe hält, drey tausend sechs hundert mal herumlauffen, weiln der Weg, den dieses Rad zurücke geleget, eine Sächsische Meile ausmachen solle; Und lassen sich nach diesem Rade theils grössere, theils kleinere, vermittelst der Regel de Tri proportioniren, so, daß durch deren Umlauff, gleichfalls die Entfernung zweyer Oerter nach Meilen sich exprimiren lassen. Solcher Wegmesser hat man dreyerley Arten: Die eine ist, da das Instrument an einem Wagen angebracht ist, und dieses vermittelst dem Umlauff eines Rades an einem Wagen andeutet, wie offte solcher Umlauff geschehen sey: die andere ist, die ein Mensch an seinen Leibgurt anmachet; oder man befestiget sie auch an dem Sattel eines Pferdes: Die Schnur, so aus dem Instrumente gehet, und bey jedem Anziehen oder Zucken den Zeiger fortrücket, wird sodann an dem Fuß des Menschen oder Pferdes fest gemachet, um eben dadurch zu bemercken, wie offt der Fuß fortgeschritten ist. Die dritte Art ist bey denen Stäben oder Spatzier-Stöcken angebracht, allwo ein daran gemachter Weiser durch das Niedersetzen des Stabes um einen Theil an der Scheibe fortgerücket wird; Daher wenn bey jedem gethanen Schritt der Stab niedergesetzet wird, solcher Zeiger die Zahl der gethanen und zurückgelegten Schritte andeutet. Diese erwehnte Arten der Weg-Messer sind schon vor mehr denn hundert Jahren im Gebrauch gewesen, wie denn Levinus Hulsius in seinem Tractat von Mechanischen Instrumenten, der 1505 in 4 zu Franckfurt herausgekommen, dererselben gedencket, und ihre Construction beschreibet. Unter diesen dreyen Arten aber hat insonderheit der Königliche Pohlnische und Chur-Sächsische Land- und Gräntz-Commissarius **Adam Friedrich Zürner**, durch vielen angewendeten Fleiß, und seine dabey gehabten Observationes dergestalt zu verbessern gesuchet, bis er endlich eines dergleichen nach seiner eigenen Invention corrigirten Viatorii sich mit gutem Nutzen bey der ihm committirten Sächsischen Landes-Ausmessung bedienen können. Wie er denn von seines Instrumentes grosser Richtigkeit rühmet, daß er eine vorhero damit gemessene und richtig aufgezeichnete Entfernung in etlichen Viertel- ja gantzen Meilen bestehend, durch das Instrument inwendig in dem Wagen, woran es angemacht, ohne Absteigen, und ohne aus dem Wagen zu sehen, auch in stockfinsterer Nacht punctuel wieder gefunden habe, so, daß er nach Anweisung der bey Lichte zu erkennenden Zahlen auf dem Instrumente, præcise auf der verlangten Stelle hat halten lassen, als wie nach der ersten Messung angemercket worden.

Wegmiethe, heist das wegen Fortschaffung des so genannten Treib-Holtzes vom Lande bis zum Wasser nöthige Fuhrlohn, Lateinisch *Solvenda propter vecturam lignorum.* Wehner v. Treibholtz.

Wegnehmen, siehe **Wegbringen.**

Wegnehmen oder **Wegholen**, heist auch so viel, als plündern, rauben, stehlen; ingleichen spoliren; und wenn es auf öffentlicher und freyer Strasse geschiehet, insbesondere ein Strassen-Raub; wovon am gehörigen Orte in denen besondern Artickeln ein mehrers nachzusehen.

Wegnehmen (die Missethat) II Sam. XXIV, 10, und nun, HErr, nimm weg die Missethat deines Knechts, ꝛc. Sind recht demüthige, brünstige und dabey Glaubens-volle Worte: **Und nun, HErr**, spricht David: zeiget damit an, an wem er gesündiget, wen er über sich habe, für wem er stehe? nemlich GOtt. Könige meinen offt, sie haben keinen Herrn über sich, dem sie Rechenschafft geben dörffen. Wer ist der Herr, dessen Stimme ich hören müste, II Mos. V, 2. Aber da dem David das Hertz schlug, ward ers inne, daß er einen Herrn über sich hätte. **Nimm weg die Missethat**: damit zeiget er nicht nur an, wie schwer ihm die Sünde auf dem Halse liege? wie eine schwere Last wolle sie ihm zu schwer werden, Ps. XXXVIII, 5, so daß er schreyet, nimm sie weg; sondern es ist auch diß das Wort, welches Johannes gebrauchet von dem Lamm Gottes, das da trägt (ἄιρων, das da wegnimmt) die Sünde der Welt, Joh. I, 29. Diß war dem David nicht unbekannt, denn er war der Mann, der versichert war

war von dem Meßia des Gottes Jacob, II Sam. XXIII, 1. Drum hat er sonder allen Zweiffel hierauf gesehen, und damit seinen Glauben an den Meßiam wollen zu erkennen geben, daß doch um dessen willen GOtt ihm wolle gnädig seyn. Er setzet hinzu: **Deines Knechts**, damit zeiget er an seine tiefste Demuth, und suchet Gnade. O HErr, ich bin dein Knecht, Psalm. CXVI, 18; ach so erbaarme dich mein, handele nicht mit mir nach meinen Sünden, ꝛc. Psalm CIII, 10. Knechte hattens vor Zeiten sehr übel, wenn sie fugitivi und flüchtig worden von ihren Herren; jedoch wenn sie beyzeiten in sich schlugen, und von dem unrechetn Wege wiederum zurücke kehrten zu ihren verlassenen und verworfenen Herren, so erlangten sie Gnade; so ist noch vielweniger denen verlauffenen Sündern die Gnaden-Thür so hart versperret, daß sie der barmhertzige GOtt nicht solte wieder annehmen, so sie mit wahrer Hertzens-Reue zu ihm nahen. **Denn ich habe sehr thörlich gethan.** Freylich thörlich! denn es ist eine sehr grosse Thorheit, auf Menschen trauen, die heute leben und morgen todt sind. Der HERR hat nicht Lust an der Stärcke des Rosses, noch Gefallen, ꝛc. Psalm CXLVII, 10. 11. Hat also David freylich thörlich gehandelt, daß er das Volck zehlen lassen, um seine grosse Macht zu sehen und kund zu machen; Darum es ihm nicht ohne Ursache im Kopffe herum gangen, daß er so verstossen. Schreibers Pest-Prediger Conc. 4. p. 93 u. f.

Wegnehmen (das steinerne Hertz), Ezech, XI, 19, wo es heisset: Und will euch ein einträchtig Hertz geben, und einen neuen Geist in euch geben, und will das steinerne Hertz wegnehmen aus eurem Leibe, und ein fleischern Hertz geben. So redet GOtt Gleichniß-weise, von der Verstockung und Härtigkeit des Hertzens eines Menschen vor seiner Bekehrung, wie auch Augustinus speicht: Cor lapideum non significat nisi durissimam voluntatem, & cor adversus Deum inflexibile: Wie hergegen ein fleischern Hertz, bedeutet ein weich und bereitwillig Hertz, die göttliche Bekehrung anzunehmen. Ist also die Art und Weise der Bekehrung diese: Wenn GOtt, der nicht allein die Hertzen und Nieren prüfet, sondern sie auch in seinen Händen hat, und sie lencken kan, wie Wasserbäche, Sprüch-Wörter XXI, 3, den alten bösen Rath, Muth und Willen des Menschen wandelt, daß er gleichsam ein ander Mensch wird, wie Saul, I Sam. X, 6, und nicht mehr nach seiner eigenen Boßheit und verderbten natürlichen Willen, sondern nach Gottes Willen lebet, und als ein Kind Gottes sich leiten und führen lässet; welches er denn verrichtet, theils unmittelbar, durch die innerliche und unsichtbare Krafft des heiligen Geistes, der in uns seinen Tempel und Wohnung machen will, und durch seine Bewegungen das Hertz beuget und lencket zur Liebe Gottes und des Nächsten, daß, da es zuvor zur Boßheit und Rachgier, zur Unreinigkeit und Unzucht, zur Falschheit und Betrug gar verpechet und verhärtet gewesen, daß es mit menschlicher Kunst oder Krafft nicht zu bewegen, und davon zu bringen gewesen, da thuts GOtt, und lenckets durch seinen Geist zur Liebe und Sanftmuth, zu Christlicher Gedult, zur Reinigkeit und Heiligkeit und dergleichen andern Christlichen Tugenden, welche Früchte des Geistes sind, Gal. V, 22; theils aber auch mittelbarer Weise, durchs gepredigte Wort, welches eine Krafft hat durchzudringen durch Marck und Bein, Hertz und Seele, Ebr. IV, 12. Es ist wie ein Feuer, welches die härtesten Metalle schmeltzen kan, und wie ein Hammer, der Felsen, die felserne Hertzen zerschlägt und weich macht, Esa. LV, 10. Es ist wie ein starcker fruchtbarer Regen, der das harte Erdreich erweichet und fruchtbar macht, Cap. LVIII, 1, das muß wie ein Posaunen-Schall, und wie die Stimme der Drommeten, Jer. VI, 1, durch die Ohren ins Hertze schallen, daß die Sünder hören, erschrecken, von Sünden lassen, und wahre Busse thun: Wie Davids Exempel ausweiset, 2 Sam. XII, 5. Und dasselbe thut er noch heutiges Tages unter uns, da er auch sein Wort unter uns lässet schallen, dadurch wir sollen bekehret werden; darum so müssen wir auch uns darwider nicht sperren, sondern dasselbe mit Sanfftmuth annehmen, Jac. I, 21. Ottbens Bußpred. Conc. 3, p. 46 u. f.

Wegnehmen (die Straffe), Zeph. III, 15, wo da stehet, **Denn der HERR hat deine Straffe weggenommen**, ꝛc. Nach der heiligen Sprache heist es; Removeri fecit Dominus judicia tua, der HErr hat gemacht, daß deine Gerichte sind abgewendet worden. Da denn der heilige **Hieronymus** durch solche Gerichte verstehet, metonymice, die Sünden, dadurch sie solche Straff-Gerichte ihnen selber haben über den Hals gezogen. Andere haben es verstanden von Gottes Zorn-Gerichten, die auf die Sünden zu erfolgen pflegen; Beydes gehöret zusammen, und kan das Straff-Gerichte nicht weggenommen werden, es werden denn zuvor die Sünden vergeben, wo aber die Sünden vergeben sind, da höret Gottes Zorn auf. Will demnach Zephanias sagen: Zu allerförderst hat der HErr durch den Meßiam von dir, o Zion! o Israel! o Jerusalem! deine Sünden weggenommen, und auf ihn, als das Lamm Gottes geleget, welches der gantzen Welt Sünde trägt, Joh. I, 29, wie auch Esaias, Cap. LIII, 7 sagt: Der HErr warff unser aller Sünde auf ihn ꝛc. Esa. XLIV, 22. Er hat deine Missethat gedämpffet ꝛc. Mich. VII, 19. Er hat ausgetilget die Handschrifft, so wider uns war, ꝛc. Col. II, 14. Darnach, will er sagen, habe GOtt der HErr auch alle ihre Straff-Gerichte und Urtheil hinweggenommen; indem er sie nicht nur allein aus der Babylonischen Gefängniß erlöset, da sie mit Freuden wieder gen Zion gezogen, da ihre Zunge voll Rühmens, ꝛc. Ps. CXXVI, 2, sondern auch die ewige Straffe ihnen nachgelassen, also daß nichts verdamliches an denen, die in Christo JEsu sind. Röm. VIII, 1. Wie denn **Luther** die Worte des Propheten also gloßiret: Der HErr hat deine Straffe weggenommen, das ist, er will dich nicht mehr straffen, er will dich nicht mehr hassen, sondern

hat dich lieb, wie seine liebe Tochter. Du hast jetzo GOtt zum freundlichsten Vater, nicht mehr zu einem Richter, der dein Gewissen mit dem Gesetz wolle erschrecken.

Wegnehmen (die Sünde), diese Redens-Art kommt in der heiligen Schrifft an verschiedenen Orten vor, als zum Exempel:

1) 2 Sam. XII, 13: **Nathan sprach zu David: So hat auch der HErr deine Sünde weggenommen** ꝛc. Nach dem Hebräischen heisset es eigentlich: Der HErr hat die Sünde für seinem Angesicht lassen fürüber gehen. Will also damit der Prophet Nathan dem König David versichern, daß seine Sünden, sein begangener Ehebruch und Todtschlag nicht mehr vor Gottes Augen sey, er habe ihn aus seinen Augen hinweg und bey Seite gesetzet, und gedencke nicht mehr daran, habe auch deswegen keinen Zorn und Ungnade auf ihn, mit einem Worte: Es sey alles vergeben und vergessen. Deswegen wird auch die Vergebung der Sünden in heiliger Schrifft genennet ein **Zudecken**, anzuzeigen, daß, wie man das nicht sehen kan, was zugedecket ist; also sehe auch GOtt der bußfertigen Sünder ihre Sünde nicht mehr, weil sie mit dem Kleide Christi zugedecket ist, Ps. XXXII, 1. Sie wird genennet ein **Wegwerffen hinter den Rücken**, anzuzeigen, daß, wie man das nicht sehen kan, was einem im Rücken ist, also werffe GOtt auch alle Sünde der Bußfertigen gleichsam hinter den Rücken, sie nimmermehr wieder anzusehen, Esa. XXXVIII, 27. Sie wird genennet eine Tilgung, also, daß die Sünden alsdenn gar nicht mehr zu sehen seyn sollen, Esa. XLIV 22. Ja es vergiebet GOtt denen Bußfertigen ihre Sünde so vollkommentlich, daß er auch ihrer nimmermehr gedencken will, Esa. XLIII, 25. Jer. XXXI, 34. Ezech. XXXIII, 12. ꝛc.

2) Zach. III, 9: **Aber siehe ich will ihn** (den Stein) **aushauen, spricht der HErr Zebaoth, und will die Sünde desselbigen Landes wegnehmen auf einen Tag.** Der allhier redet, ist der HERR, der wahrhaffte GOtt, von welchem alle geistliche und leibliche Hülffe kommet, und der hiermit das Gedächtniß von dem Verdienste des Meßiä seinem Volcke verneuen wollen. Denn bey der Erlösung, so durch JEsum Christum geschehen, würcket die gantze hochgelobte Gottheit mit, und was darinnen geschehen, oder geschehen solte, war alles der ewige Rathschluß, und der wohlgefällige Wille des Höchsten, dazu nichts als seine Liebe ihn genöthiget hat, Esa. XLIV, 22. Mich. VII, 18. u. f. Die andere Person in dieser Gottheit aber war es, welche nach angenommener Menschheit heilig leben, gedultig leiden, eines unverdienten Todes sterben, und die Sünden der Menschen allein hinweg nehmen wolte, Es. XLIII, 25. Offenb. I, 6 u. ff. Dieser gnädige und barmhertzige HErr erbeut sich von selbst, die Sünde seines Volcks hinweg zu nehmen. Und weil das Wort Sünde in der heiligen Schrifft nicht nur die Sünde und Missethaten selbst, sondern auch die Straffe derselben pfleget zu bedeuten, wie 1 Mos. IV, 8: so mag man auch allhier Sünde und Sünden-Straffe zugleich verstehen, nachdem der treue Heyland beydes auf sich und hinweggenommen hat, Röm. V, 20. 2 Cor. V, 19. Esa. LIII, 4 u. f. Wenn man nun gerne zugiebt, daß die Sünden und Straffen des Jüdischen Volcks zuerst hierdurch gemeinet sind, als dem er zuförderst vor allen Völckern in der Welt verheissen, Röm. IX, 4. so seynd doch folglich alle Nationen der Welt hierunter begriffen, wie Röm. XI, 32. Joh. I, 29. Röm. V, 15. Das Hinwegnehmen bedeutet allhier sowohl ein **aufnehmen**, als ein **hinwegnehmen**, daß es nicht mehr da sey. In beyderley Verstande mag von dem Meßia dieses gesagt werden; sintemahl er 1) **aufgenommen** hat zu tragen aller Menschen Sünden, die wolte er tragen, wie man eine schwere Last auf seine Schultern nimmt. Wir arme Menschen waren viel zu schwach, und unsere Schultern viel zu unvermögend, dieselbe aufzunehmen; so hätte sie wohl ewig bleiben und liegen müssen; aber der Meßias, der zugleich der starcke GOtt, Esa. IX, 7, ist an unser statt getreten, und hat auf sich genommen, was wir nicht vermochten. Daher ist ihm auch sein Creutz so schwer worden, zur Zeit seines Leidens, daß er darunter fast erliegen müssen, Luc. XXIII, 37, nicht nur um des schweren Holtzes, sondern auch um der unerträglichen Sünden-Last willen, so er für uns tragen müssen. So nun David von seinen eigenen Sünden allein muß klagen: Meine Sünden gehen über mein Haupt, ꝛc. Ps. XXXVIII, 3, wie vielmehr hat der Meßias unter der gantzen Welt Sünde also schreyen müssen, Ps. LXIX, 1 u. f. Nachdem er sie aber auf seine starcke Schultern genommen und getragen, so hat er sie auch 2) **hinweggenommen** oder **hinweg getragen**; wie man etwas unflätiges und was ein Greuel ist, hinweg trägt, daß es nie wieder herfür komme oder gesehen werde. Zwar hat der Meßias das nicht also gethan, daß keine Sünde mehr an uns seyn solte, oder daß das in Adam verlohrne Ebenbild vollkommen in uns wieder angerichtet würde in diesem Leben: sintemahl wir, obgleich Christus für unsere Sünde gestorben, dennoch als Sünder leben und bleiben, erb- und würckliche Sünde klebet uns allezeit an, und müssen auch die Heiligen immerdar um deren Vergebung bitten, Röm. VII, 19 u. f. gleichwohl ob die Sünde und Sünden-Wurtzel noch immer in uns bleibet, bis sie durch die Vermoderung im Grabe verfault und gar erstirbt; so hat sie dennoch der Meßias, in soweit weggenommen, daß sie nicht mehr über uns soll herrschen, wenn wir nur selbst nicht wollen, noch uns verdammen und in die Hölle stürtzen, Röm. VIII, 1; wenn wir den Greuel nicht wieder belieben, der ihn betrübet, und herfürbringen, was er weggenommen hat. Und zwar solte das alles geschehen **auf einen Tag.** Hier fragt sichs: Was denn diß für ein Tag seyn müsse, an welchem ein so grosses Werck verrichtet werden sollte? Man könte zwar wohl sagen, daß es eben so viel sey, als

als eine gewisse Zeit, die aus mehr als einem Tage bestehet; wie denn sonst in der Schrifft sowohl der Tag der Rache und Grimmes, als des Heyls und der gnädigen Heimsuchung nahmhafft gemacht werden. Man möchte auch wohl die gantze kurtze Lebens-Zeit des Meßiä darunter verstehen, Joh. XI, 10; aber was hinderts, daß dieser eine Tag nicht seyn könne der Tag seines Leidens, der Tag seiner Creutzigung und Todes? gewißlich hat der Heyland vorher schon angefangen in seinen Amts-Jahren alle Tage das Gesetz Gottes für uns zu erfüllen mit seinem unverrückten Gehorsam: so hat er dergleichen zuletzt am allermeisten und deutlichsten gethan am letzten Tage seines Lebens, da er als das Versöhn-Opffer für aller Menschen Sünde am Holtze des Creutzes aufgeopffert und geschlachtet worden, da er auch am Creutze geruffen: Es ist vollbracht; Hier war das letzte das beste und allerkräfftigste, wenn er erfüllet, was Daniel vorher gesaget, Cap. IX, 26. Was nun an diesem einen Tage geschehen, das ist vorher schon aller Welt verkündiget und zu gute kommen, auch nachher bis ietzo und ans Ende der Welt, soll es allen denen zu statten kommen, die daran glauben, Ebr. XIII, 8. Ermisch. dreyfache Evangel. Hertzens-Lust, P. I, p. 924 u. f.

3). 1 Joh. III, 5. **Und ihr wisset, daß er ist erschienen, auf daß er unsere Sünde wegnehme**, ꝛc. Wenn man einem Lasttragenden einen Helffer zeigt, der ihn davon befreyen und entlassen kan und will; so wird ihm diß der beste Bewegungs-Grund und der kräfftigste Antrieb seyn, sich solcher Last durch die angewiesene Hülffe sogleich zu entschütten, um keine Stunde mehr mit derselben beladen zu bleiben. Eben so soll und wird es auch bey denen, die geistlicher Weise mühseelig und beladen sind, ergehen, und in Acht genommen werden. Wenn eine bußfertige Seele, die schwere Sünden-Last und unerträgliche Höllen-Bürde, welche sie ihr selbst mit so vielen Ubertretungen gehäuffet, fühlet und beseufftzet; und man zeigt ihr alsdenn JEsum, den mächtigen Helffer von Sünden, der solche schwere Last und Bürde von ihr nehmen kan, und will; so ist dieses ebenfalls das beste Motiv und der kräfftigste Bewegungs-Grund, abzulegen die Sünde, welche ihr immer anklebet, um in dem Kampff der Heiligkeit und Gottseeligkeit, der ihr verordnet ist, auszuhalten. In Betrachtung dessen, hat Johannes gleich, nachdem er die Sünde, wie sie so greulich und verdammlich ist, beschrieben, daß Christus unsere Sünden auf sich zu nehmen erschienen sey, bezeuget, und uns damit den vierdten Bewegungs-Grund von Sünden abzustehen, und der Gerechtigkeit und Gottseeligkeit nachzustreben, vorgelegt. Man hat allhier vornehmlich auf zweyerley zu sehen: 1) Wie überzeugend und Gewissenrührend Johannes die Erscheinung Christi beschreibe: und denn 2) wie nachdencklich er uns die Sünden-tilgende Krafft derselben zeige. Beydes das Gesetz und Evangelium sind der Sünde zu wider, und dringen auf deren Abstellung und auf die Ausübung einer wahren Gerechtigkeit und Heiligkeit. Johannis hiervon geführte Worte sind so überzeugend und Gewissen-rührend, daß ihnen kein Christ widersprechen kan. Er hängt sie erstlich an das Vorhergehende mit dem Binde-Wörtlein **und**, als wolte er sprechen: Ihr wisset, daß die Sünde ein grosses Unrecht ist, und wenn ihr diß auch nicht wüstet, so wisset ihr doch, daß er, der HErr JEsus, unsere Sünde wegzunehmen erschienen ist. Er redet alle und jede Gläubige an, und fragt sie, so zu reden, auf ihr Gewissen, ob nicht Christi Erscheinung im Fleisch, die Tilgung und Wegnehmung der Sünden zum Zweck und Absehen habe. Und zwar wißt ihr diß, nicht aus Menschen, sondern aus Gottes des heiligen Geistes eigenem Zeugniß. Ihr wisset es so versichert, daß ihr gar nie daran zweiffeln könnt, wenn ihr Christen bleiben wolt. So laßt denn solch euer Wissen auch zur Krafft eines gottseeligen Lebens bey euch kommen. Wer da meinet, daß Christus nur darzu in die Welt gekommen sey, damit der Sünder desto freyer in den Tag hinein sündigen möge: der verkehret gantz boßhafftig Gottes Werck und Rathschluß; und wird also gar nicht begehren und erlangen, was ihm GOtt in Christo zugedacht hat. Wir wären nichts besser und seeliger als die Heyden, und Ungläubigen, wenn wir, da wir einen göttlichen Heyland haben und annehmen, nicht besser lebten, und eben solche Sünden-Sclaven wären, als sie, da sie denselben nicht erkennen, sind. Hierwider aber muß bey wahren Gläubigen nothwendig ihr eigenes Gewissen streiten: Denn wer kan wohl gläuben, daß JEsus unser Fleisch und Blut angenommen habe, damit unsere verdorbene menschliche Natur wiederum Macht und Krafft bekäme der Gewalt und Herrschafft der Sünden frey und loß zu werden. Es ist auch überzeugend und Gewissens-rührend, daß Johannes abermahl ohne Benennung einer Person sagt: Ihr wisset, daß Er, oder derselbe (ἐκεῖνος) ist erschienen, denn hiermit giebt der Apostel abermahl zu verstehen, daß kein anderer als JEsus vor seinen und der wahren Gläubigen Augen sey, und sagen könne; daß er, wie dorten Paulus, 1 Cor. II, 2) nicht dafür halte, daß er etwas wisse unter ihnen, ohne allein JEsum Christum den Gecreutzigten: und daß JESU Nahme und Gedächtniß immerdar in seinem Hertzen sey, wie er dorten in dem Hertzen der Braut zu seyn erwiesen wird, da sie auch (gleich als wäre ausser JEsu sonst gar niemand, auf den sie dencken könte), ohne seinen Nahmen zu nennen ausbricht: Er küsse mich mit dem Kuß seines Mundes, Hohel. Lied. I, 1. Ja, was noch mehr ist, so redet Johannes hier so von unserm Heyland, als wenn er ihn gegenwärtig vor sich stehen, und wie dort der Täuffer vor sich wandeln sahe, daß er daher, gleich als mit Fingern auf ihn zeigen und mit jenem ausrussen will: Siehe, das ist Gottes Lamm, welches der Welt Sünde trägt, Joh. I, 29. 36. Indem er nun über diß mit den Worten: ihr wisset, daß er erschienen ꝛc. ausdrucket; so giebt er damit denen Gläubigen, so zu reden, den Stachel

chel in ihr Hertz, daß sie doch bedencken sollen, da er ihr Einiges und ihr Alles, er ihr Seelen-Freund und Bräutigam, er ihr Leben und Licht, er ihr Heil zu Wegnehmung der Sünden erschienen sey; es sich nun durchaus nicht mehr geziemen wolle, daß die Sünde noch herrsche in ihren sterblichen Leibern, ihr Gehorsam zu leisten in ihren Lüsten, da es hergegen billig sey, daß er, ihr geliebter JEsus, ihr Hertz so einnehme, daß alles sündliche Wesen daraus verbannet sey. Das Wort, erschienen, welches Johannes hier gebraucht, ist auch von einer sonderbaren Krafft, und zeigt, daß der Helffer und Heyland von Sünden nicht im Verborgenen geblieben, daß man noch zweiffeln müste, ob er zu finden, und anzutreffen sey; sondern daß sich derselbe hell und klar geoffenbahret habe; daß er zu unserer Heiligung mitten unter uns arme Sünder getreten sey, daß ihn ein jeder Gläubiger sehen und finden könne, als den Arzt Israelis, der unsere Sünden-Wunden heilet, ja daß er allen Bußfertigen so offenbar werde, wenn sie von dem Schlangen-Biß der Sünden zu genesen begehren, als offenbar dorten die eherne Schlange einem jeden Israeliten war, der durch ihr Ansehen von der feurigen Schlangen-Stich und Gifft genesen wolte, welches ja abermahl zur Reinigung von Sünden gar ein kräfftiger Antrieb ist, und uns eben die Beschreibung von Christo macht, welche dort Zacharias giebt, wenn er ausruffet: Durch die hertzliche Barmhertzigkeit, Luc. I, 78. Es ist nun aber hier die Rede von der Erscheinung und Offenbahrung im Fleisch, oder von der Gnadenreichen Menschwerdung unsers Erlösers, worinnen er uns so nahe getreten, und so bekannt und offenbar worden, als wenn er einer aus unserm Mittel wäre, 1. Tim. III, 16. Joh. I, 14, welche und andere Sprüche mehr denen Alten Gelegenheit gaben, daß Christi Menschwerdung, Θεοφάνεια, die Erscheinung Gottes zu unserer Hülffe und Seeligkeit, zu unserer Heiligung und Erlösung von ihnen genennet wurde: mit dem Anhange, daß der Sohn Gottes auch unsern Seelen und Leibern offenbar worden, und daß seine Erscheinung alle Gläubigen aus der Finsterniß der Sünden, aus der Höhlen der Eitelkeit und aus den Banden der Welt-Liebe, ja aus des Teufels Gewalt und Gefangenschafft herausreissen und befreyen müsse: Weil eine so gar ungemein grosse und wichtige Erscheinung nothwendig auch eine grosse und gar sonderbare Veränderung bey denen, die sie recht erkennen, zuwege bringen, mithin alle ihre Sünden-Last und Fessel von ihnen nehmen müsse. Und gewiß, wer sich diese erste Erscheinung des Sohnes Gottes nicht von Sünden abbringen und loß reissen lässet, den wird dessen andere Erscheinung, als einen verkehrten und verstockten Bösewicht völlig darnieder schlagen und zur Höllen stürtzen. Uebrigens ist dem nur noch die Erinnerung beyzufügen, daß, da es von Christo heißt, er sey erschienen, gnungsamlich damit angezeiget werde, daß er vor seiner Geburth ausser dem Leib der Jungfrau Mariä bereits von Ewigkeit her, als wahrer GOtt gewesen sey. Denn so dieß nicht wäre, so hätte er ja nicht erscheinen können; und so könte auch anderwärts die Schrifft nicht sagen, daß er, ehe denn er im Fleisch erschienen, bey dem Vater gewesen, daß er aber vom Vater ausgegangen und in die Welt gekommen; daß das Wort, da es schon im Anfang war, hernach in der Fülle der Zeit erst Fleisch geworden; daß er der menschlichen Natur, (des Fleisches und Blutes) zugleich mit einer andern (nehmlich mit der von Ewigkeit her gehabten göttlichen Natur) theilhafftig worden, und daß seine Erscheinung eine solche Offenbahrung Gottes im Fleische sey, daß die Gottheit in diesem Gott-Menschen leibhafftig wohne, und er mit allem Recht sagen könne: Ich und der Vater sind eins; Wer mich siehet, der siehet den Vater ꝛc. Welches auch um so vielmehr wider die Socinianer zu mercken, weil es auch in das folgende, nehmlich in die Wegnehmung unserer Sünden mit einlaufft. Die Sünden-tilgende Krafft der Erscheinung Christi zeigt nun Johannes, als eine Motiv zur Gottseligkeit gar nachdrücklich an, wenn er schreibt: JEsus sey erschinen, daß er unsere Sünden wegnehme. Die Meynung ist, daß in und bey der Menschwerdung Christi alles darauf ankomme, daß die menschliche Natur, welche von der Sünde verdammlich gemacht und beherrschet wurde, nunmehro da GOtt im Fleisch geoffenbahret ist, von Sünden rein und frey werden kan und soll. Adam hatte das Sünden-Gifft von der Schlange eingesogen, und auf alle seine Nachkommen fortgepflantzet. So wurde Christus, der andere Adam, als ein wahrer Mensch von GOtt verordnet, daß er unserer erstorbenen Natur das Sünden-Gifft benehmen, und seinen lebendig- und heiligmachenden Geist einflössen solte. Durch des Teufels Offenbarung in der Schlange war die Sünden-Last dem Menschen aufgebürdet, aber durch die Erscheinung und Offenbarung des Sohnes Gottes im Fleisch ist allen Menschen die Hand geboten und die Krafft verliehen worden, von solcher höllischen Last loß und ewig seelig zu werden. Darum heist Christus gleich von seiner Empfängniß an JEsus, das ist, ein Seeligmacher, der sein Volck von Sünden seelig macht, errettet und reiniget, Matth. I, 21. Er heist das Lamm Gottes, welches der Welt Sünde trägt und abträgt, Joh. I, 29. Und Paulus schreibt von ihm: Er sey erschienen einmahl am Ende der Welt durch sein eigen Opffer die Sünde aufzuheben, Ebr. IX, 26. Zwar macht die Schrifft auch andere Würckungen nahmhafft, worzu Christus im Fleisch erschienen sey; allein dieselben kommen eben alle darauf an; oder treffen doch darinnen zusammen, daß er die Sünde wegnimmt, Ebr. X, 5. 1 Petr. II, 24. Ebr. II, 14. 2 Tim. I, 10. Johannes redet im Text nicht nur von einer und andern Sünde, welche Christus durch seine Erscheinung weggenommen, sondern von allen und jeden Sünden, welche dieser Heyland abgetragen und abgethan. Wenn es übrigens im Text heist: unsere, nehmlich der Gläubigen Sünde wegzunehmen, sey JEsus erschienen;

nen; so hatte es nicht die Meynung, als wenn der Heyland nicht auch die Sünden der Gottlosen, (so sie es selber nur leiden wolten), wegzunehmen erschienen sey. Denn Johannes hat oben schon bezeugt, daß Christus eine Versöhnung sey für die Sünde der Welt, das ist, aller Menschen; und also niemand in seinen Sünden verderben dörffe, als wenn er Christi allgemeine Genugthuung und Versöhnung verwerffe und in Wind schlage. Das aber will der Apostel hier andeuten, daß die Sünden-tilgende Erscheinung Christi sonderbarlich bey den Gläubigen ihren Zweck erreiche, und ihre Krafft bezeuge. Diß will auch Paulus, wenn er 1 Tim. IV, 10 schreibt, daß GOtt ein Heyland aller Menschen, sonderlich aber der Gläubigen sey; und er auch Ebr. IX, 28 versichert: Christus sey einmahl geopffert, wegzunehmen vieler Sünde; woraus ein jeder Gläubiger die nützliche Ermunterung zu nehmen hat, daß er ja recht eifrig dran seyn müste, durch willige Einretung in die Ordnung wahrer Busse einer mit von denen zu seyn, welche nicht nur auf Seiten Christi von Sünden befreyet sind; sondern auch auf ihrer Seiten solche kräfftige Befreyung würcklich annehmen und geniessen: Weil doch die Erlösung, welche durch Christum allen zu gute geschehen, durch der Menschen ihr Verhalten und Aufführen sofern particular wird, daß sie nur denen, die sich in der That von Sünden erretten und im Glauben heiligen lassen, wahrhafftig zu statten kommet und eigen wird. Was wird nun aber wohl durch die **Wegnehmung der Sünden**, worzu Christus ins Fleisch gekommen ist, eigentlich zu verstehen seyn? Hierauf antwortet man zu eines jeden besondern Trost und mit gewisser Uberzeugung des heiligen Geistes durchs göttliche Wort: Daß JEsus Christus im Fleisch erschienen sey, unsere Sünde wegzunehmen, theils in Befreyung der armen Sünder von der Schuld und Straffe der Sünden; theils in Errettung unserer Seelen und Leiber von der Gewalt und Herrschafft der Sünden. JEsus ist nehmlich Mensch geworden, daß er unsere Sünde 1) also wegnehme, daß uns die Sünde in Gottes Gerichte nicht mehr drucken und verwerfflich machen könte; daß sie uns nicht mehr unter Gottes Zorn und Verdammniß beschlösse; daß wir sie nicht selber in ewiger Quaal und Marter büssen und bezahlen dürffen. Davon heist es: Fürwahr er trug unsere Kranckheit, und lud auf sich unsere Schmertzen, ꝛc. Jes. LIII, 4. Psalm LXIX, 5. Siehe, das ist Gottes Lamm, das der Welt Sünde trägt, das ist, ein Opffer für dieselbigen wird, und alle Schuld und Straffe derselben tilget, Joh. I, 29. GOtt hat den, der von keiner Sünde wuste, für uns zur Sünde gemacht, ꝛc. 2 Cor. V, 21. Ebr. IX, 26. 28. Es ist aber Christus auch Mensch worden, daß er 2) unsere Sünde noch überdiß also wegnehme, daß wir innerlich von Sünden gereiniget würden; daß die Sünde nimmer herrschen könte in unsern sterblichen Leibern, ihr Gehorsam zu leisten in ihren Lüsten; daß wir Krafft bekämen, der Sünde abzusterben und der Gerechtigkeit zu leben. Jene Wegnehmung der Sünden-Schuld und Straffe geschiehet würcklich in der Rechtfertigung eines armen Sünders durch die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi vor GOtt, davon es heisset: Wer will die Auserwehlten Gottes ꝛc. Röm. VIII, 33. Die Wegnehmung aber der Sünden Herrschafft und Gewalt hat ihre Erfüllung in der Heiligung, als in welcher uns Christus Krafft giebt, des Fleisches Geschäffte zu tödten, der Sünde Meister zu werden, und die bösen Lüste gleichsam aus dem Grunde unserer Hertzen auszurotten: bis wir dorten in der Ewigkeit gar ohne Sünde seyn, und unsern Sünden-Tilger in vollkommener Gerechtigkeit und Herrlichkeit verherrlichen können. **Marpergers** Explic. Epist. I Joh. p. 696 u. ff.

Wegnehmen (voraus), siehe **Voraus**, im I Bande, p. 715.

Wegnehmen (vorhin), siehe **Voraus**, im I Bande, p. 715.

Wegnehmung, siehe **Wegnehmen**.

Wegnehmung, in der Medicin, siehe *Aphæresis*, im II Bande, p. 811.

Wegnehmung (Nymphen), siehe **Nymphen-Wegnehmung**, im XXIV Bande, p. 1756.

Wegner, (Daniel). Von ihm ist bekannt: Tract. de Banoiruptoribus, Franckfurth, 1600, in 12.

Wegner, (George Wilhelm) Pastor zu Germendorff, ohnweit Berlin. Von ihm findet man in den Lateinischen Act. Erudit. Lipsi. folgende Stücke, als:

1) Semicerculum pæne verticalem per ventum e nubibus albis conflatum, quem observavit Germendorfii d. 4 Mart. An. 1728; im December-Monate des 1730sten Jahres.
2) Observationem Halonis circa solem, Germendorfii d. 30 Mart. 1728 factam, im April des 1731sten Jahres.
3) Quatuor Irides simul visas Germendorfii d. 21 Aug. 1728; stehet eben daselbst.

Leipziger Gel. Zeitungen 1730, p. 871. 1731. p. 272.

Wegner, (Gottfried) ein Lutherischer Theologe, gebohren zu Oels in Schlesien den 18 Märtz 1644, lag erstlich zu Berlin, Thorn und Breßlau, nachgehends aber auf den beyden Academien zu Königsberg und Leipzig denen Studien ob. Hierauf wurde er anfänglich Archidiaconus und Rector zu Neustadt-Eberswalde in der Marck, hernach Diaconus zu Franckfurt an der Oder, nach diesem Professor der Theologie und anderer Hofprediger zu Königsberg, endlich aber an D. Deutschens Stelle erster Professor der Theologie, Ober-Hofprediger und Assessor des Samländischen Consistorii; starb aber, ehe er sein neues Amt antreten konte, den 14 Junius 1709. Seine vornehmste Schrifften sind:

1) Calendarium romanum vetus; Hamburg, 1671, in 8.
2) Horologium hebræum; Königsb. 1703, in 8.

3) Specimina analyſis hebrææ.
4) Leichen- und andere Predigten; Franckfurt, 1694 u. 1699, in 4.
5) Obſervatt. ad verſionem bibliorum Germanicam B. Lutheri;
6) Pia deſideria, vero eorundem auctori B. D. Balthaſ. Meiſnero vendicata & cum Præfatione edita;
7) Epitome bibliorum; Franckf. 1700 und 1708, in 8.
8) Theologia apodictica;
9) Prægnita Theologiæ;
10) Göttliche Verordnung wegen der Bettler;
11) Concionum miſcell. volum. 1. Franckf. 1699, in 4.
12) Commentar. in Matthæum, der aber nicht ganz fertig worden, Königsb. 1705, in 4.
13) Iſagoge ad theologiam poſitivam B. Kœnigii;
14) Chriſtlicher Wegweiſer;
15) Biblia Lutheri germ. cum uſibus;
16) Theoria controverſiar. neotericar.;
17) Scholæ poeticæ.
18) Die Summariſche Buß- und Antritts-Predigt JEſu Chriſti, Matth. IV. v. 17, in drey Predigten, Franckfurt an der Oder, 1676, in 4.
19) Kinder-Zucht, über Epheſ. VI, v. 4, ein eigen Tractätlein, ebend. 1677, in 12, und Stettin, 1726, in 12.
20) Kinder-Bibel, ebend. 1691, in 12.
21) Geiſtliche Geſpräche vom Sonntage oder Sabbath der Chriſten, Stettin, 1671, in 12.
22) Nucleus Scholaſticus Qv. Curtii, Franckf. 1690, in 8.
23) Nucleus Cornelii Nepotis, ebend. 1696, in 8.
24) De Navigatione Salomonis, ebend. 1674, in 8.
25) Praxis trivii, i. e. Grammat. lat. ebend. 1689, in 8.
26) Elegantiæ ſtyli Corneliani, Guſtrow, 1705, in 8.
27) Meletemata philoſophica, Leipzig, 1699, in 4.
28) Theologia fidei tripartita, Leipzig, 1723, in 8.
29) Primitiæ regiomontanæ, Königsb. 1697, in 4.
30) Florilegium latinitatis e Cicerone, Franckf. 1690, in 8.
31) Diſſertationes hiſtorico-philolog. VIII, Leipzig, 1696, in 4.
32) Diſſertationum philologicarum triga, Franckf. 1696, in 4.
33) Diſſertationes theologicæ & philologicæ, ebend. 1695, in 4.
34) Noch andere Diſſertationes, welche zuſammen in fünff Bänden gedruckt worden. Davon folgende bekannt ſind:
a) De aqua Bethlehemi Davidi deſiderata & a tribus heroibus apportata ex 2 Sam. XXIII, & 1 Paralip. XI, Franckf. an der O. der, 1679.
b) De lingvis miſſi Spiritus S. ſymbolis metadoricis ex Act. II, 3. ebend. 1681.
c) De triduo mortis Jeſu Chriſti, eb. 1688.
d) In priora commata cap. I Geneſ. Franckf. an der Oder, 1689.
e) Quæſtiones exegeticæ in hexaemeron creationis, Geneſ. I. ebend. 1689.
f) Vindicatio teſtimonii trium teſtium in cœlo 1 Joh. V, 7 adverſus Chriſtoph. *Sandium*, ebend. 1690.
g) De pace Dei ex Phil. IV, 7, ebend. 1694.
h) De indumento baptizatorum, Halle, 1694.
i) De neceſſitate bonorum operum, Königsb. 1694, und wieder aufgelegt Franckfurt an der Oder, 1697.
k) De impletione legis divinæ, ebend. 1694.
l) De neceſſitate bonorum operum ad ſalutem adverſus ejusdem aſſertores, ebend. 1695, und 1697 wieder aufgelegt.
m) Da informatione catechumenorum, ebend. 1695. und 1697 wieder aufgelegt.
n) De impietate doctrinæ Pontificiæ pio veritatis ſtylo improbata, ebend. 1696.
o) De idiomate Matthæi, ebend. 1696.
p) De apoſtaſia Romanæ Eccleſiæ Papiſticæ, ebend. 1696, und vermehrter 1697 wieder aufgelegt.
q) De confirmatione catechumenorum, ebend. 1696.
r) De imputatione fidei ad juſtitiam, ex Rom. IV, 5, ebend. 1696.
s) Amuleta faſcinis Kwiatkiewiczianis appoſita ſ. defenſio doctrinæ Lutheranæ, ebend. 1697, in 2 Diſſertationen.
t) De excommunicatione civitatis Francofurtenſis ad Oderam papali, & tyrannica, ebend. 1697.
u) De filiatione Meſſiæ æterna ex Pſalm. LXXII, 17, ebend. 1697.
v) De proceſſione Spiritus S. a Filio ex Joh. XV, 26, ebend. 1698.
w) De ſalvo conductu D. *Mart. Lutheri* Wormatiam eunti ab Imperatore Carolo V impetrato & ſervato, ebend. 1698.
x) De presbyteris laicis ex 1 Tim. V, 17, ebend. 1698.
y) De quæſtione: an verſio græca LXXII interpretum ſit Θεόπνευστος, ebend. 1698.
z) De voluntate Dei gratioſa, ſeria & efficaci omnes ac ſingulos homines per fidem in Chriſtum ſalvandi, ebend. 1698.
aa) De conciliatione enantiophaniarum in libris ſymbolicis Lutheranis occurrentium, in etl. Diſputationen, ebend. 1699.
bb) De eccleſia inviſibili, ebend. 1699.
cc) De ordine ſalutis omnibus ſalvandis divinitus conſtituto ex Actor. XIII, 48, ebend. 1700.
dd) de poſtillis eccleſiaſticis, earum origine, autoribus, uſu & abuſu, atque erroribus, Königsb. 1700.
ee) de Eutycheismo, ebend. 1700.
ff) De alba veſte, Germanis dicta Weſterhemde, ebend. 1700.
gg) de Jubileo Romano, ebend. 1700.
hh) de Feſtis mobilibus, ebend. 1700.
ii) De Scriptura divinitus inſpirata & ſufficienter utili ex 2 Tim. III, 15-17, ebend. 1701, in 2 Diſſertationen.

kk) De infinito Deo, ebend. 1704.
ll) De ſabbatho Chriſtianorum judaico, ebend. 1704.
mm) De Rhetoricæ Uſu in Eccleſia magnaque inter civilem & eccleſiaſticam convenientia & differentia, ebend 1704.
nn) De ſcrutinio ſacrarum literarum a Chriſto Joh. V, 59 mandato, ebend. 1704.
oo) De reſurrectione impiorum, ebend. 1704
pp) De peccato rationi & mundo ignoto in 9 & 10 præcept. Exod. XX, 17 & Devt. V, 21 prohibito, ebend. 1704.
qq) De intelligentia S. Scripturæ litterali, ſpirituali & ſalutari, ebend. 1704, und 1705 in 2 Diſſertationen.
rr) De riſu paſchali oratorem ſacrum & ejus auditorem minime decente, ebend. 1705.
ss) De Sanguine Jeſu Chriſti nos emundante ex 1 Joh. V, 7. ebend. 1705.
tt) Manuductio ad ſtudium hiſtoriæ eccleſiaſticæ, ebend. 1705.
uu) de Jeſu Chriſto unico noſtro mediatore ſecundum utramque naturam, ebend. 1706.
vv) De teſtimonio eccleſiæ, quatenus eſt principium cognoſcendi autoritatem S. Scripturæ divinam & canonicam, eb. 1707.
ww) De reſtitutione ablati ex Luc. XIX, 8 & dicto Auguſtini: non remittitur peccatum, niſi reſtituatur ablatum, ebend. 1707.
xx) De ambitu theologiæ, ebend. 1708.
yy) Animadverſiones in jus canonicum loca aliquot S. Scripturæ in eo allegata concernentes, in 2 Diſput. eb. 1707 u. 1709.
zz) De orationibus jaculatoriis, vulgo Stoß-Gebetlein, ebend. 1708.
aaa) De juſtitia ſuperabundante ex Matth. V, 20, ebend. 1709.
bbb) De Judicio ſanctorum ſuper mundum & angelos ex 1 Cor. VI, 2. 3. ebend. 1709.
35) Programmata:
a) De Sceptro ex Iſraele ſurgenti ſacro, ex Num. XXIV, 17, ebend. 1702.
b) De verbo caro facto, ex Joh. I, 14. eb. 1704.
36) Applauſus votivus, quo Academiæ Wittebergenſi de Jubilæo ſecundo gratulatur, Wittenb. 1717, in 4, 4 Bogen ſtarck.

Er hat auch noch viele Schrifften im Manuſcript hinterlaſſen, worunter folgende zum Druck befördert worden, als:

1) Wahres Chriſtenthum kurtz und gut, Leipzig 1715, in 8. ſo M. Gottfried Ohm, Prediger zu Franckfurt an der Oder, zuſammen gebracht und herausgegeben hat.
2) Deliciæ, oder Schatz Theologiſcher Begebenheiten, Thorn 1719, in 8. Sind allerley gemeine Collectanea und Anmerckungen; davon man aber nur muthmaſſet, daß es von Herr D. Wegner verfertiget und noch vor ſeinem Todte zu drucken angefangen worden ſey.

Theologiſche Annales II Decenn. p. 305 und 569. Mylii Bibl. Anonym. p. 1087 u. f. *Progr. Nova Litt. Mar. Balth.* 1700. 1702. 1704. und 1705. Sinapii Olsnograph. Th. I, p. 980. Fabricii Bibliogr. Antiquar. p. 111 u. 336.

Wegner, (Gottlob), von ihm iſt eine Oration bekannt: De libris & liberis ſacerdotum: Prediger hinterlaſſen nur Bücher und Kinder, Leipzig 1697, in 4.

Wegner, (Heinrich) ein Benedictiner-Abt in dem St. Blaſii-Kloſter in Northeim, ward um 1445 zu ſolcher Dignität erhoben. Unter ſeiner Regierung erhub ſich 1448 ein groſſer Streit und Widerwille zwiſchen der Stadt und dem Kloſter, ſo dermaſſen zunahm, daß auch der Convent vor der Wuth des Pöbels weichen, und ſich auf eine Zeitlang anders wohin begeben müſſen. Leuckfelds Antiquitates Northeimenſes, p. 250.

Wegner, (Heinrich). Von ihm iſt im Druck vorhanden: Commentatio de Verborum & rerum ſignificatione, cum Præfat. *Georg. Franzkii*, Gotha, 1655 in 8. Struvii Bibl. Juris, p. 284.

Wegner, (Henning) gebürtig von Königsberg, woſelbſt er auch beyder Rechte Doctor und Bürgermeiſter geweſen, ſtarb den 6 November 1636, im 52ſten Jahre ſeines Alters. Es iſt von ihm bekannt: Analyſis Inſtitutionum Juſtiniani Imper. Königsb. 1629, in 4. Wittens Diar. Biogr. Tom. I.

Weg des Proceſſes, oder der **Weg Rechtens**, ſiehe Rechtens (Weg), im XXX Bande, p. 1377. ingleichen die unter dem Worte: Proceß, im XXIX Bande, p. 659 u. ff. befindlichen Artickel.

Wegraffen. Dieſes Wort ſtehet von den Gerechten, die vor dem Unglück weggerafft werden, Eſa. LVII, 1. Dadurch wird in der heiligen Grund-Sprache eine Veränderung des Orts angedeutet, da man eines, ſo neben dem andern iſt, von der vorigen Stelle bringet, an eine andere und neue, und dieſes nach Gelegenheit mit Ungeſtüm oder in Eil, wiewohl es auch jezuweilen nur eine bloſſe Hinreiſſung eines Dinges bedeutet, da es nicht eben an einen neuen Ort gebracht, ſondern gantz und gar abgeſchafft, und zu nichts verwandelt wird, z. E. wenn GOtt ſagt, er wolle hinwegraffen die Feinde, Eſa. XVI, 10. Jer. XVI, 5. Pſ. LXXV, 5. Pſ. CIV, 29. Verſtehet demnach der Prophet eine rechte Haupt-Veränderung, welche mit ihnen ſowohl dem Orte, als auch der Condition und Beſchaffenheit nach ſoll vorgenommen werden. Hier müſſen wir auch des Spruchs gedencken Hoſ. IV, 3: „Darum wird „das Land jämmerlich ſtehen, und allen Einwohnern übel gehen, denn es werden auch die Thiere „auf dem Felde, und die Vögel unter dem „Himmel, und die Fiſche im Meer weggeraffet „werden„. Das Hebräiſche Wort heiſſet eigentlich colligentur, ſie werden verſammlet werden. Andere geben es: minuentur, es werden ihrer wenig werden; Noch andere: deficient, ſie werden verſchmachten. Es heiſt nicht nur ſammlen, ſondern auch was man zuſammengebracht, ſonderlich Kehricht, und andere Unreinigkeit im Hauſe, wegthun, und zur Thür hinaus ſchaffen, Pſ. XXVI, 9. Wenn es nun von Gott geleſen wird; daß er diß und jenes ſammle und wegraffe, ſo iſt zu wiſſen, daß die Sammlung Gottes zweyerley ſey, eine in einer Sammlung zur Sicherheit und Wohlfarth, und die andere in einer Sammlung zum Untergange und Verder-

ben. Nach der ersten Art wird es zu unterschiedlichen mahlen von dem Todte derer Frommen gebraucht, als von Abraham und Ismael, 1 Mos. XXV, 8, 17; von Josia, 2 Könige XXII, 20. Nach der andern Art zeiget es Gottes gerechte Straffe an, Jer. VIII, 13. Es wird von dem Ausrotten der Menschen und Güter gelesen, Zach. XIV, 2. 14; ingleichen, wenn GOtt die Menschen versammlet, seinen Zorn und Grimm über sie zu schütten, Zeph. III, 8. Und in solchem Verstande wird es auch hier genommen, daß GOtt seinen Zorn über die Thiere, Vögel und Fische ausschütten, sie ausrotten und wegnehmen wolle, daß die Menschen sie nicht mehr mißbrauchen, ja nicht einmahl zu ihrer Nothdurfft anwenden könnten. Gräfens Conc. in Hos. p. 404 u. f.

Weg Rechtens, siehe **Rechtens (Weg)**, im XXX Bande, p. 1377, und **Richtsteig**, im XXXI Bande, p. 1425 u. ff.

Weg der Rechtlichen Ausführung, heißt entweder so viel, als das Mittel des Beweises, davon der Artickel: *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff. nachzusehen; oder aber der sonst sogenannte Proceß, wovon die unter diesem Worte ebend. p. 659 u. ff. befindlichen Artickel mit mehrerm handeln.

Wegreissen, Prediger Salomo V, 7 u. 8 allwo stehet: „Siehest du den Armen Unrecht thun, und „Recht und Gerechtigkeit im Lande wegreissen, „wundre dich des nicht ꝛc„. In diesen nachdencklichen Worten stellet Salomo dreyerley vor, 1) die schändliche und gewaltsame Unterdrückung der Armen und Elenden, davon er schon Cap. IV, 1, auch geredet hat, daß er hin und wieder Thränen gesehen derer, so Unrecht litten, ꝛc. Darauff fähret er nun hier fort, und will sagen: Laß dichs nicht befremden, wenns so zugehet, daß die Armen müssen Gewalt und Unrecht leiden, das ist gar ein altes in der Welt; Unrecht thun und Unrecht leiden ist zu aller Zeit gewesen, auch noch vor der Sündfluth, 1 Mos. VI, 4. Nach der alten Lateinischen Bibel hat man dreyerley dabey zu bedencken, a.) calumnias egenorum, alles dasjenige, was den Armen und Dürfftigen zu Leide und Verdruß geschicht, wie man dieselben auszunecken, aufzuziehen und zu beschimpffen pflegt, das heist calumniari egenos, und scheinet, als wenn die alte Version gar Juristisch das Wort calumniari brauche, sintemahl den Juristen dis Wort so viel heist, als einen zur Ungebühr verklagen oder belangen, welches den armen Leuten gar offt bey den Obern wiederfähret ꝛc. Darzu kommen b.) violenta judicia, die Richter und Regenten fahren darauf zu, und machen einen Schluß über arme Leute, der ihnen allzuschwer, und manchmahl unerträglich wird, ꝛc. Darauf erfolget denn c.) subversio justitiæ, daß alle Gerechtigkeit umgekehret und aufgehoben wird. Luther hats noch nachdencklicher und beweglicher gegeben; Die Gerechtigkeit werde im Lande weggerissen, hinausgestossen und ausgeworffen, oder wie es noch nachdrücklicher lautet: Die Gerechtigkeit ist weggerissen, so feste sie auch zuvor im Lande gewesen, weil der Nagel gehalten, Esa. XXII, 23, so ist sie nun dahin, und mit Gewalt verstossen. 2) Daß immer eine Obrigkeit über die andere ist, und wenn es die Untern nicht recht machen oder versehen, so habens die Obern zu richten, und zu straffen, die Armen und Gedruckten können zu diesen lauffen, und sich über jene beklagen, ꝛc. Denn also war es in Israel und Juda angeordnet, daß eine jede Provintz, über diejenige Regiments-Ordnung, welche Moses auf Rath des Jethro einführete, 2 Mos. XVIII ihren Hauptmann oder Amtmann hatte, 1 Könige IV, 7, und über die waren noch die Hof- und Regierungs-Räthe am Königlichen Hofe, v. 2 u. f. da war der höher Hüter über den hohen, und über diese beyde waren noch höhere, daß war das Parlament in Israel, dessen Form und Weise beschrieben wird, 2 Chron. XIX, 8. Können aber die Armen nirgends Recht und Hülffe finden, nun so giebt Salomo an die Hand. 3) Das allerhöchste Gerichte eines Landes, die Erkänntniß und den Ausspruch des Königs im Lande, der hohen Obrigkeit, die von Gott geordnet ist, das Feld zu bauen, das ist, jedermann zu handhaben bey seinen Rechten, daß niemand zu viel und ungleich geschehe. Der König oder Fürst handhabet das Land, daß es nicht zerfalle und verwüste, das denn eines Königs Amt und Nahmen ist. Luth. Rgl. Etliche aber lesen und verstehen diese Worte also: Altus superior alto observat, imo altissimus superior istis, und erklärens von GOtt, der der Hohe und Erhabene ist Esa. LVII, 15. 1 Chron. XVIII, 17. Hiob XXI, 22. Ps. CXIII, 5, dessen Höhe Salomo selbst auch im Eingange dieses Capitels anzeigt und sagt: Gott ist im Himmel, und du auf Erden, cujus infinita est altitudo, der da ist der Allerhöchste, 5 Mos. XXXII, 8. Syr. I, 7, der ist über die Hohen und Herrlichen in der Welt, der siehet und mercket alles, was die Menschen machen, seine Augen seyn heller als die Sonne, Syr. XXIII, 28, seine Augen sehen auf alle ihre Wege, ꝛc. Jerem. XVI, 17. Ob nun gleich die ungerechten Richter und Regenten sich bey ihrem Frevel-Regiment, Amos VI, 5 leichtlich einen solchen Rücken-Anhang und Brustwehre machen, daß die Armen und Elenden ihnen nichts anhaben können, sie koppeln sich zusammen mit ꝛc. Psalm. XII, 5, dahe rdis Armen nicht mucken dürffen, und der Kluge zur selbigen Zeit schweigen muß, Amos V. 13; dennoch aber werden diese alle Gottes Gerichte nicht entlauffen. Denn der wird fragen, was ꝛc. B. der Weißh. VI, 4. 6. Mengerings Ungerecht. Quartierm. p. 17 u. f.

Wegreißen (aus dem Lande der Lebendigen), ist Esa. LIII, 9 eine solche Redens-Art, die von dem Tode Christi gebraucht wird. Gleichwie ein Baum sammt der Wurtzel ausgerottet, und aus der Erden, von welcher Safft und Krafft er das Leben und sein Wachsthum hat, mit Gewalt gerissen wird; wie bisweilen von gewaltigen Sturm-Winden geschieht, daß grosse und dicke Bäume, mit der gantzen starcken Wurtzel aus der Erden gehoben und gantz umgeworffen werden: Also ist auch Christus der allerköstlichste Lebens-Baum, Offenb. II, 7. Cap. XXII, 2, der durch seine gewaltige Predigten und herrliche Wunderwercke gleichsam blühete, zur Zeit seines Lei-

Leidens und Todes mit Gewalt ausgerottet, wie ein Baum aus der Erden ausgerissen und also von den Lebendigen abgesondert gewesen.

Weg der Revision, oder das Rechts-Mittel der Revision, siehe **Revision**, im XXXI, Bande, p. 937 u. ff.

Wegrich, siehe **Wegerich**.

Wegs (Feld-), siehe *Stadium*, im XXXIX Bande, p. 762.

Weg-Säule, oder **Meilen-Säule**, siehe in den Artickeln *Viæ*, im XLVIII Bande, p. 523 u. ff. wie auch **Meilen-Säulen**, im XX Bande, p. 317 u. ff.

Wegsamen, heist der weisse **Mohn**, *Papaper sativum album*, davon zu sehen **Mohn**, im XXI Bande, p. 841.

Wegschaffen, siehe **Wegbringen**.

Wegschaffung auf eine Insel (Straffe der), siehe *Deportatio*, im VIII Bande, p. 627.

Wegscheid, 1 Mos. XXXVIII, 4 stehet: „Thamar satzte sich für die Thür hinaus an den „Weg„. Worüber **Luther** folgende Erklärung giebet: Im Lateinischen stehet, in ostio oculorum, das ist, auf die Wegscheid, welches eine sonderliche Figur oder Weise ist zu reden in der Ebräischen Sprache, und im Lateinischen gar nicht gebräuchlich, und lautet, als ob man Lateinisch wolte sagen: in janua vel foribus duorum oculorum. Denn es ist der numerus dualis, nehmlich, daß mans in Latein also möchte ausreden: una via sinistri oculi altera dextri, auf Deutsch, ein Weg des lincken, der andere des rechten Auges, darum, daß auf der Wegscheiden die Augen sich in zwey Theile, nehmlich zur Rechten und Lincken pflegen zu richten. Die andern habens in Latein gegeben, in divisione fontium. **Hieronymus** aber hats Lateinisch verdolmetscht, in bivio, sive in compito, das ist, auf der Wegscheiden, da einer, so über Land reiset, fleißig muß zusehen, welchen Weg er gehen wolle. IV H. 58. a §. 2. **Wolffg. Gottlob Förtschens** extrahirtes Bibl. Lexic. aus des seel. D. Mart. Luthers Schrifften, p. 436.

Wegschencken, s. **Schencken**, im XXXIV Bande, p. 1244, und **Vergeben**, im XLVII Bande, p. 637.

Wegschencker, siehe **Schenckende**, im XXXIV Bande, p. 1248.

Wegschenckung, siehe **Schenckung**, im XXXIV Bande, p. 1283 u. ff.

Wegschmeissen, siehe **Wegwerffen**.

Wegschnecke, siehe **Schnecke**, im XXXV Bande, p. 503.

Weg der Seeligkeit, siehe den Artickel: **Weg**, Nummer III.

Weg zur Seeligkeit, siehe **Seeligkeit (Weg zur)**, im XXXVI Bande, p. 1666.

Wegsenf, siehe **Dotterkraut**, im VII Bande, p. 1357.

Wegsetzen, siehe **Weglegen**.

Wegsetzung der Kinder, siehe **Weglegen**.

Wegstärte, ein Ort in Böhmen, zwischen dem Schlosse Berzkowitz und dem Orte Birkstein gelegen. **Antiquarius des Elbstroms**, p. 152.

Wegsteine, heisset man diejenigen, welche die Weiten der Strassen und Wege verzielen, wie auch die Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberger Wälder und dergleichen an einander liegende Güter bemercken, und von einander absondern. Siehe **Stein**, im XXXIX Bande, p. 1511.

Wegsterndistel, siehe **Wegdistel**.

Wegstossen, Offenb. II, 5, heisset nach dem Grund-Wort, im Zorn und Grimm wegnehmen und wegstossen, wie also mit Gewalt und im Zorn ein abgesandter Bothe des Königs zu Samaria mit der Thür weggestossen wurde, 2 Könige VI, 32, oder, wie der Engel des HErrn die Feinde Gottes im Zorn und Eifer hinwegstösset, Ps. XXXV, 9, und wie die Feinde ihre Widersacher wegzustossen pflegen, Ebr. II, 7. Ein solches Wegstossen wird auch dem Bischoff und seiner Gemeine gedrohet, wenn es heisset: Ich will den Leuchter wegstoßen von seiner Stätte, das ist, ich will dich deines Amts entsetzen ꝛc.

Wegstreichen, ausstreichen, durchstrichen, auskratzen, Weglöschē, oder Radiren, Lat. *Delere*, oder *Radere*, wird von allerhand Briefschafften und Urkunden gesagt, darinnen etwas geändert und ausgemertzet worden. Siehe **Radiren**, im XXX Bande, p. 537, welches aber in Testamenten, Wechsel-Briefen, und andern solchen Urkunden, die einen besondern Beweiß mit sich führen sollen, nicht geduldet wird, wie bereits in denen Artickeln: **Testament**, im XLII Bande, p. 1204 u. ff: **Urkunde**, im LI Bande, p. 151, u. ff. und **Wechsel-Briefe (schadhafte)** mit mehrerm gezeiget worden.

Wegstroh, siehe **Bettstroh unser Frauen**, im III Bande, p. 1564.

Weg der Sünder, Ps. I, 1, wo es heisset: Noch tritt auf den Weg der Sünder. Hier redet **David** von den Wercken, Sitten und Wandel, den die Gottlosen äuserlich führen. Das heist er einen Weg, darum, daß ihr Rath nun zur That kommen ist, und was sie zuvor im Hertzen unrecht von Gott gehalten, nun auch mit dem Werck und mit der That äuserlich beweisen. Daß er aber eben das Wort, **tritt**, brauchet, will er damit anzeigen, den steiffen Muth und Halsstarrigkeit der Gottlosen und Sünder, dadurch sie sich brüsten, und sich noch darzu gar herrlich mit bösen hefftigen, gifftigen Worten entschuldigen, lassen sich nicht straffen in ihren gottlosen Wesen, darum daß sie es für ein gottseeliges Wesen halten, darauf sie auch fest und steiff stehen und bleiben, denn damit stärcken und entschuldigen die Gottlosen ihre Heucheley, daß sie sich dünckē lassen, sie leben rechtschaffen, und scheinen für andern mit ihren schönen gleissenden Wercken. **Luther** III W. 75. a. §. 3. b. §. 1 über Ps. I. **Förtschens** Luthers Bibl. Lex. p. 435.

Weg der Supplication, oder das Supplications-Mittel, siehe **Supplic**, im XLI Bande, p. 364, und **Supplication**, ebend. p. 365, und ff.

Wegthun, Hos. II, 17, wo es heisset: Denn ich will die Nahmen der Baalim wegthun, daß man derselben Nahmen nicht mehr gedencken soll. Etwas aus dem Munde wegthun, heisset, theils dasselbe nicht mehr mit Ehrerbietung nennen, theils dasselbe nicht mehr anruffen, als Gott. Das wolte GOtt hier haben, sie solten ihrer falschen

schen erdichteten Götter-Nahmen nicht mehr im Munde führen, noch von ihnen ehrerbietig reden, sie solten solchen Nahmen nicht anruffen, in der Noth zu ihm schreyen, gleich als gebührete ihm solcher wahrer Gottesdienst, und wäre zuläßig, Ps. L und XCI; sie solten derselben Nahmen nicht mehr gedencken. Solten sie denn aber gar nicht mehr daran gedencken? Solte das Wort Baal gantz nicht mehr gehöret werden? Hat doch Daniel viele Jahre nach dieser Weissagung das Wort Baal gebraucht, Dan. VIII, 15. Cap. IX, 20, desgleichen Malachias, Cap. II, 2. Ja, was will man sagen: dencket doch noch Paulus im Neuen Testamente an das Wort Baal, und führet es in seinem Munde, Röm. XI, 4. Darauf ist zu wissen, daß GOtt nicht wolle den Nahmen gäntzlich ausgetilget wissen, der bleibet wohl so lange die heilige Schrifft währet, Matth. V; sondern durch das Andencken will er abgeschaffet wissen, allen Baalitischen Götzen-Dienst, daß man der Nahmen Baalim nicht mehr als Götter gedencken, und sich an dem vormahligen Dienst ergötzen solte. So erkläret sich GOtt der HErr selbst Zach. XIII, 12, daß also aller falscher Gottesdienst aufhören solte. Gräfens Conc. in Hos. p. 204. u. f.

Wegtreiben, Ps. CXV, 5. **David** macht zweyerley Leute nahmhafft; etliche, die auf ihre der Gottlosen Wege weichen, und sind eben die, welche ihre Hände ausstrecken zur Ungerechtigkeit, und sich zum Abfall, Abgötterey, Aberglauben, Schalckheit und Boßheit, als eitel schädliche Irr- und krumme Wege, die zum Verderben führen, verleiten lassen; und etliche, die Ubelthäter und Gottlose seyn, die nicht allein andere neben sich verführen; sondern auch an dem Häufflein der Gerechten übel handeln, sie ängstigen, drücken und verfolgen. Von beyden sagt er, daß sie der HErr **wegtreiben werde**. Das Hebräische Wort heist so viel, als ivit, abivit, er ist weggegangen, und wird Ezech. VII, 17 gesaget von Wassern, die schnell weggehen und sich verlauffen, und wird an solchem Orte auf die Gottlosen gezogen, daß ihre Hände sollen dahin sincken, und ihre Knie so ungewiß stehen, wie Wasser. In Hiphil bedeutets abduxit, abegit,, amovit; er hat weggeführet, weggetrieben, abgewendet. Und droher GOtt in solchen Worten nicht allein den Feinden seiner Kirchen, daß sie sollen von ihm und seinen Rechtgläubigen den Gerechten abgetrieben, und in Finsterniß, Furcht und Schrecken gestossen werden; GOtt wolle sie zustreuen mit seiner Macht, der HErr unser Schild wolle sie hinunter stossen, weil ihre Lehre eitel Sünde ist, ꝛc. Ps. LIX, 12 u. f. Weil die Gottlosen, und Ubelthäter als Tyrannen trotzeten, daß sie können Schaden thun, und ihre Zunge nach Schaden trachtete, so wolte sie auch GOtt gantz und gar zerstöhren und zuschlagen, und aus der Hütten reissen, ꝛc. Ps. LII, 3. 7, daß sie solten vergehen wie Wasser, das dahin fleust, und ihre Pfeile zerbrechen, daß sie solten vergehen wie eine Schnecke verschmachtet, ꝛc. Ps. LVIII, 8, sondern auch allen denen, die von dem Wege der Evangelischen Wahrheit auf die krumme, ungebähnte Irrwege derer Gottlosen abweichen, und verläugnen Christum für den Menschen, daß sie zugleich mit den Ubelthätern sollen weggetrieben, und aus der Kirchen Gottes verstossen werden. JEsus wolle sie verleugnen für GOtt seinem himmlischen Vater, Matth. X, 33, und einmahl am jüngsten Tage zu ihnen sagen: Ich habe euch noch nie erkannt, weichet alle von mir, ihr Ubelthäter, Cap. VII, 23, gehet hin von mir ꝛc. Cap. XXV, 41, da werden sie denn wie die Hunde heulen, Ps. LIX, 15, und in der Hölle liegen wie Schaafe ꝛc. Ps. XLIX, 15. Schneiders Relig. und Glaubens-Schild, p. 75, u. f.

Wegtreibung des **Viehes**, oder **Vieh-Diebstahl**, Lateinisch *Crimen Abigeatus*, siehe *Abigeus*, im I Bande, p. 134.

Wegtritt, siehe **Bruchkraut**, im IV Bande, p. 1521. Ingleichen **Weggras**.

Wegtritt (glatter), siehe **Bruchkraut**, im IV Bande, p. 1521.

Wegtritt (klein), siehe **Bruchkraut**, im IV Bande, p. 1521. Ingl. **Weggras**, (kleines).

Wegtritt (rauher), siehe **Bruchkraut**, im IV Bande, p. 1521.

Wegtrittwasser; *Aqua Polygoni majoris*, Kraut und Wurtzel wird alles gehackt, und mitten im May gebrannt. Von diesem Wasser Morgens, Mittags und Abends, jedes mahl bis vier Loth getruncken, stopffet den überflüssigen Stuhlgang. Ist gut, wenn sich das Kalte oder ein Fieber erhebt. Dieses Wasser löschet das wilde Feuer, auch alle Hitze und innerliche Entzündung, mit Tüchern übergelegt. Ist auch gut für alle Schmertzen der Wunden, wenn die Schöne oder Wundsucht dazu schläget, oder sonst Hitze zu den Wunden kömmt, mit einem Tüchlein ausgewaschen und darüber geleget. Weggras-Wasser reiniget die Nieren, vertreibet den Gries in Lenden, befördert den Harn und öffnet die Verstopffung selbiger Glieder. Es ist gut für die Würmer, von Jungen und Alten getruncken, und heilet das faule Zahnfleisch, damit gewaschen. Imgleichen ist es gut für die schwartzen Blattern; mit Tüchern übergeleget, dämpfet dieses Wasser alle innerliche und äuserliche Hitze. Morgens und Abends Wegtritt-Wasser getruncken, erweichet die harte Miltz, und verzehret dieselbe, es muß aber etliche Wochen getruncken werden.

Weg zum Vater, nennet sich Christus Joh XIV, 6, und zwar 1) **sein selbst wegen**, weil er längst zuvor also durch die Himmels-Leiter Jacobs fürgebildet worden, 1 Mos. XXVIII, 12, welche er auf sich selbst appliciret und gedeutet hat, Joh. I, 15. 2) Weil der Vater durch denselben zu uns kommt, und sich uns offenbaret, Matth. XI, 26. Joh. I, 19. 2 Cor. II, 16, wie denn Christus selber zu Philippo saget: Wer mich siehet, der siehet den Vater ꝛc. Joh. XIV, 9. 10. 3) Unsertwegen, und zwar a) ratione adapertionis, weil er uns den Weg zum ewigen Leben eröffnet hat. Durch und von wegen der Sünde unsers ersten Vater Adams war der Weg zum himmlischen Paradieß verschlossen; aber durch Christum, den andern Adam, ist dieser Weg uns wieder eröffnet worden, wie denn **Bonaventura** recht saget: Die Paradieß-Leiter ist in

Adam zerbrochen, aber in **Christo wieder ergäntzet. Daher Christus** zum bußfertigen Schächer sagte: Warlich, ich sage dir, heute wirst du mit mir im Paradieß seyn, Luc. XXIII, 43, damit er bezeugte, daß er auf dem Altar des Creutzes uns die verschlossene Thüre des himmlischen Paradieses wiederum eröffnet. Daher er auch mit grosser Freudigkeit spricht: Du thust mir kund den Weg zum Leben, Ps. XVI, 11. Diesen durch die Sünde verschlossenen Weg kunte kein Mensch finden, Christus aber hat ihn wieder gefunden, und ist durch den Todt in seine Herrlichkeit eingegangen, Luc. XXIV, 26. Und damit wir nicht dencken möchten, er habe allein wollen ins himmlische Reich eingehen, so hat er in seinem Leiden auch dem bußfertigen Schächer den Weg eröffnet, daher er auch vor seinem Leiden gesaget, Joh. XIII, 16: Wo ich bin, da soll mein Diener auch seyn, und Cap. XVII, 14: Vater, ich will, daß wo ich bin ꝛc. welche derowegen durch wahren Glauben mit Christo vereiniget werden, und ihm anhangen, die gelangen mit Christo und durch Christum in das himmlische Paradieß, Joh. III, 16. b) Præmonstrationis, er hat uns nicht allein durch seine Gesetzes Erfüllung und bitter Leiden und Sterben den durch die Sünde verriegelten Weg zum Himmel eröffnet, sondern auch denselben gezeiget, und zwar α) per suam doctrinam, durch seine Lehre; Unser Verstand kan durch sein angebohrnes Licht nicht gelangen zu dem wahren seeligmachenden Erkänntniß dieses Weges, 1 Cor. II, 14, sondern Christus die Sonne der Gerechtigkeit, Mal. IV, 2. Luc. I, 78. Joh. I, 9, der leuchtet uns vorher im Wort des Evangelii, und zündet in unsern Hertzen an das geistliche Licht, 2 Petr. I, 18, daß wir in dem Lichte des Worts mit den Augen des Glauben sehen können das Licht dieses Weges, Ps. XXXVI, 10. Joh. I, 18 ꝛc. β) Per sanctam suam vitam, durch sein heil. Leben. Christus hat uns nicht allein den Weg gezeiget in seinem Worte, sondern ist uns auch mit seinem Exempel vorgegangen, denn er ist mächtig gewesen von Thaten und Worten. Luc. XXIV, 19, er hat angefangen zu thun und zu lehren, Apost. Gesch. I, 1, daher spricht er Matth. XVI, 24. Luc. XIV, 27: Wer mein Jünger seyn will, der folge mir nach. Dahero hat er uns befohlen, wie er uns geliebet und gethan, daß wir auch einander thun und lieben sollen, Joh. XIII, 15. 34. Cap. XV, 12. 13. Gal. II, 21. Offenb. I, 6. c) Deductionis, denn ob er uns gleich im Wort des Evangelii ein Licht anzündet, damit er uns mit seinem löbl. Exempel vorgeleuchtet hat; so sind wir doch von Natur dermassen verfinstert, daß wir diesen unsern richtigen Weg nicht allein nicht erkennen, sondern auch zugleich schädliche Ab- und Irrwege erdencken und wandeln, Esa. LIII, 6, ja wir sind durch die leidige Sünde also geschwächet, daß wir Christo auf seinem Wege nicht nachfolgen können; dawider giebt er uns erleuchtete Augen des Verstandes, Eph. I. 18, und richtet unsere Füsse auf den Weg des Friedens, Luc. I, 79, und schencket uns seinen heiligen Geist, der uns auf ihn weiset, denn niemand kan, ꝛc. 1 Cor. XII, 3, drum sollen wir offt beten: HErr lehre mich thun, ꝛc. Ps. CXLIII, 10. d) Introductionis, weil er uns in Krafft seines Verdienstes durch den Glauben ins ewige Leben führet, und zu der Seelen-Seeligkeit, die das Ende unsers Glaubens ist, 1 Petr. V. Joh. X, 9. Apost. Gesch. IV, 12, darauf siehet der HErr am allerführnehmsten; wenn er sich den Weg nennet, denn das ist die Eigenschafft eines Weges, daß er uns an den Ort bringe, dahin wir zu kommen gedencken; also führet uns Christus auf und durch sich selbst zum himmlischen Vaterlande, Ebr. XI, 14. 2 Cor. V, 8, wer aus dem ungestümen Meer an den Port gelanget ist, der muß eine kleine Brücke oder Bret haben, darauf er aus dem Schiffe an das Land steige; Wir Christen wallen hier in dieser Welt, als auf einem wilden ungestümen Meere, und haben die Verheissung, daß wir in unserm Tode an den Port des ewigen Lebens, der Seelen nach, sollen anländen, dazu ist JEsus unsere Brücke und Weg, darauf wir in den Himmel steigen, und vom Tode zum Leben (μεταβαίνειν,) hindurch geben oder hindurch dringen, Joh. V, 24. Fesselii Christ. Myst. p. 1048 u. f. Hilarius l. 7. de Trin. p. 129 hat schöne Gedancke über diese Worte Jesu, wenn er schreibet: Weil Christus unser Weg ist, so wird er uns nicht auf Irrwege führen; weil er unsere Wahrheit ist, wird er uns nicht betrügen; Weil er unser Leben ist, wird er uns im Todte nicht lassen. **Bernhardus** zeiget bey diesen Worten sehr tröstlich, wie **Christus** der Weg, die Wahrheit und das Leben sey. Der Weg, sagt er, ist JEsus nach seinem Verdienst und Exempel, massen er uns durch seine heilsame Geburth, Leiden, Sterben, Auferstehen und Himmelfarth die Strasse zum Himmel gebähnet; er ist als ein Durchbrecher für uns herauf gefahren, Mich. II, 13 mit seinem heiligen unschuldigen Leben hat er uns ein Fürbild gelassen, ꝛc. 1 Petr. II. 21. Er ist die Wahrheit in denen Verheissungen, denn alle Verheissungen Gottes sind Ja und Amen in ihm, 2 Cor. I, 20. Er ist das Leben, in Ansehen der ewigen, himmlischen Gnaden-Belohnung, unser Leben ist mit Christo verborgen in GOtt ꝛc. Col. III, 3. 4, und daher kommts, daß auch der Gerechte mitten im Tode getrost ist. Adami Ev. Denck- und Dancken göttlicher Güte, p. 622 u. f.

Weg verfahren, siehe **Weg**, und **Verfahren**, im XLVII Bande, p. 555.

Weg verlagern, siehe **Wegelagerung.**

Weg verlegen, siehe **Weg** (verlegter).

Weg verrennen, oder **verlagern**, siehe **Wegelagerung.**

Weg über einen machen, Hiob XXX, 12 heisset so viel, als einen verderben wollen. Denn so gehets mit einem Acker, darüber man einen Weg machet, gehet und fähret, er verdirbet, und ist aller Saamen, der vorhin darein gestreuet worden, verlohren. Luc. VIII, 5.

Weg umfahren, siehe **Weg** und **Verfahren**, im XLVII Bande, p. 555.

Wegur, Herrschafft und Schloß, siehe **Katzenstein**, im XV Bande, p. 249.

Weg der Wahrheit, siehe den Artickel: **Weg**, Nummer III.

Wegwallen, *Carduus stellatus*, siehe *Calcatrepola*, im V Bande, p. 169.

Wegwart, siehe **Hindläufft**, im XIII Bande, p. 134.

Wegwart (**Garten-**), *Cichorium sativum*, siehe **Hindläufft**, im XIII Bande, p. 132.

Wegwart, (**Warzen-**) siehe **Warzenwegweiß**, im LII Bande, p. 2426.

Wegwart, (**wilde**) siehe **Hindläufft**, im XIII Bande, p. 134.

Wegwart, (**zahme**) siehe **Hindläufft**, im XIII Bande, p. 132.

Wegwarten-Salat, siehe **Salat von Wegwarten oder Hindläuffte**, im XXXIII Bande, p. 676.

Wegwarten-Saltz, *Sal Cichorii*. Dieses Saltz ist ausbündig gut zu Schärffung und Erhaltung des Gesichtes, auswendig zu gebrauchen, soll man es in destillirtem Erdrauch-Wasser zerlassen, und die Augen vor Aufgang der Sonnen bey heiterm Himmel offt damit waschen, es ist dem Gesichte sehr gut, so jemand die Augen wehe thun oder dunckel geworden wären, oder wenn Felle darüber wachsen wollen, wird er gar bald Besserung befinden. Innwendig aber soll man dieses Saltz zu besagtem Gebrechen mit dem ausgepreßten Saffte von Erdrauchstengeln gebrauchen. Es eröffnet dieses Saltz die Verstopffung der Leber und der Miltz, sonderlich wenn es in Braunschwerdlilienwurtzel-Wasser eingenommen wird, gar gewaltig. Es hilfft auch wider die Wassersucht, wenn man von diesem Saltze einen Scrupel in einem Teuncke Wasser von weisser Frauendistel gebrannt, einnimmt, und es offt also gebrauchet, so treibet es gar gewiß das Wasser aus den Menschen.

Wegwartsyrup mit **Rhabarber**, siehe **Syrup**, (**Hindläufft-**) mit **Rhabarber**, im XLI Bande, p. 1112 u. f.

Wegwartwasser, *Aqua Cichorii*. Die beste Zeit seiner Brennung ist, wenn das Kraut und Wurtzel unter einander gehackt und mitten im May abgezogen wird. Drey oder vier Tage Morgens und Abends bis zwey Loth von diesem Wasser getruncken, und das Getränckе damit vermischt, vertreibet die Hitze des Magens. Auf diese Art getruncken und mit Theriac über das Hertz geleget, stärcket dasselbe und den Magen. Mit Tüchern über die Leber geleget, ist der hitzigen und verstopfften Leber dienlich. Auf obige Art getruncken, ist ein Verwahrungs-Mittel vor der Pestilentz. Es ist auch gut für die schwartzen Blattern getruncken und mit Tüchern übergelegt, und löschet das wilde Feuer. Offt getruncken, ist denjenigen dienlich, welchen die Lunge in die Kehle steiget oder gewachsen ist, und stillet den Blutfluß oder Blutgang. Damit gegurgelt oder davon getruncken, ist für das Zäpflein im Halse. Getruncken öffnet es die verstopffte Leber u. Miltz. Es ist bewährt für giftiger Thiere Biß, getruncken und mit Tüchern darüber gelegt. Wegweiß-Blumen des Morgens gesammlet, im Frauenbad zu Wasser gebrannt, dienet zu vielen Kranckheiten der Augen, als für Geschwür, Verdunckelung, Felle und Flecken, für den Nagel, und andere Kranckheiten mehr. Dieses Wasser getruncken, dienet der hitzigen Leber und stärcket das Hertz.

Wegwartwurtzel, siehe **Hindläufft**, im XIII Bande, p. 134.

Wegweis, siehe **Wegweiß**.

Wegweisende Theologie, siehe **Theologie**, im XLIII Bande, p. 857 u. ff.

Wegweiser, oder **Weg-und Meilen-Säule**, siehe in denen Artickeln: *Viæ*, im XLVIII Bande, p. 523 u. ff. wie auch **Meilen-Säulen**, im XX Bande, p. 523 u. ff.

Wegeweiser, Frantz. *Guide*. sind bey einer Armee eigene Leute, die hierzu gebrauchet werden; in Ermangelung derer aber nimmt man sie aus den Dorffschafften. Besiehe anbey den Artickel: *Capitain de Guide*, im V Bande, p. 655.

Wegweiser bey dem Steinschneiden, siehe *Itinerarium*, im XIV Bande, p. 1414.

Wegweiser, heisset bey dem Paracels das **Nabelkraut**, davon an seinem Orte, im XXIII Bande, p. 33.

Wegweiser, (Ulrich) siehe **Weigel** (Valentin.

Wegweiß, siehe **Hindläufftе**, im XIII Bande, p. 134.

Wegweißl. (**Constantinopolitanische**), siehe *Cichorium Constantinopolitanum*, Matth, im VI Bande, p. 33.

Wegweiß, (**Warzen-**) siehe **Warzenwegweiß**, im LII Bande, p. 2426.

Weg aller Welt, siehe weiter oben: **Weg aller Welt.**

Wegwerffen, oder **Wegschmeissen**, Latein. *Abjicere*, *Jactare*, *Derelinquere*, wird in den Rechten von Dingen gesagt, die man im Gemüthe und Meynung verläst oder von sich wirfft, daß man sie nicht mehr in seinem Eigenthume haben will. Siehe *Derelictio*, *Derelictum*, und *Derelinquere*, im VII Bande, p. 627. **Findungs-Recht**, im IX Bande, p. 941 u. ff. **Verlohren geschätzte Sachen**, im XLVII Bande, p. 1215, und **Verlohrne Sachen**, ebend. p. 1219 u. ff. wie auch *Bona vacantia*, im IV Bande, p. 563 u. ff. anders aber ist, wenn solches nur aus Noth, wie z. E. im Schiffbruche und in Feuers-Gefahr geschiehet. Siehe **Noth-Auswurff**, im XXIV Bande, p. 1419 u. ff.

Wegwerffen, Joh. XV, 6. Das Griechische Wort, so hier stehet, hat eine doppelte Bedeutung. Bißweilen heist es so viel, als allmählich etwas von seinen Ort verwenden, wie etwa von Christo stehet, er habe den tauben Menschen von dem Volcke hinweggenommen, welches denn nicht mit Gewalt geschehen, Marc. VII, 33. besiehe auch Joh. V, 7. Matth. IV, 6. hernach heisset es auch, etwas mit Macht und Gewalt über Hals und Kopff hinwegschmeissen und hinwerffen, weil es schlechten Nutzen hat; wie man etwa einen losen unnützen Menschen in den Kercker wirfft, Matth. V, 25, wie ein Berg durch eine grosse Bewegung mit Ungestüm ins Meer gestürtzet wird, Cap. XXI, 21, und in solchen letztern Verstande wird es auch ausser allem Zweiffel hier gebraucht, daß solche unnütze, unfruchtbare Reben sollen hinaus, ausser den Weingarten, geworffen werden; nicht anders, als wie die Trabanten **Jehu** die Baals-Pfaffen, die sie erwürget, auf Befehl ihres Königs, aus dem Tempel hinaus gestossen, und ihre Leichnam weggeworffen, 2 Kön. IX, 25, wie zu **Mosis** Zeiten die

die kleinen Knäblein der Israeliten von den Egyptiern in den Nil geworffen worden, wie man ein dummes Saltz, das weder auf das Land, noch auf den Mist taugt, wegwirfft, Luc. XIV, 35. wie der König **Ahas** die Gefässe des Tempels zu Jerusalem, als unrein weggeworffen, 2 Chron. XXIX, 19. wie rechtschaffene Diener Gottes, die Götzen als Koth wegschmeissen, Jer. XXX, 22. ja die silberne und güldene Götzen in die Löcher der Maulwürffe und Feldmäuse, Es. II, 20 wegwerffen, als ein Greuel vor ihren Augen, Ezech. XX, 7. Also will auch GOtt der HErr solche Heuchel- und Maul-Christen wegwerffen von seinem Angesicht, wie er ihnen angedrohet Jer. VII, 15. Hos. I, 6. ja er will sie wegwerffen, wie ein Starcker einen wegwirfft, Esa. XXII, 17.

Wegwerffen (**das Vertrauen**), Ebr X, 35. Es wird das Griechische Wort ἀπωθέω, sonst nirgends in dem Neuen Testamente gefunden, als Marc. X, 50 von dem Blinden, der zu den HErrn JEsu geruffen wurde, und sein Kleid (Ober-Kleid) von sich warff; und scheinet der Apostel sein Absehen gerichtet zu haben auf diejenigen, so im Kämpfen ihre Waffen gebrauchen und feste halten, sich lieber das Leben, als dieselben nehmen lassen, geschweige denn, daß sie dieselbe aus Feigheit oder Furcht selbst wegwerffen solten, wie er denn im vorhergehenden 32 Vers denen Ebräern rühmlich zu Gemüthe führet, daß sie einen grossen Kampff des Leidens erduldet. Darauf gründet er nun seine Ermahnung, wenn es im Grund Text also lautet: Derohalben **werffet nicht weg euer Vertrauen**, weil ihr euch bisher so wohl in dem Glaubens-Kampfe gehalten, ey so fahret fort, werdet nicht müde oder verdrossen, oder kleinmüthig, sondern bleibet feste dabey, haltet fest an eurem Vertrauen. Das ist die Redensart der Schrifft, daß sie verba negantia pro contrar. affirmativis, u. zwar cum emphasi setzet, wie Esa. XLI, 3 das zustossene Rohr wird er nicht zubrechen, und das glimmende Tocht wird er nicht auslöschen, das ist, der Meßias wird die Schwachgläubigen stärcken, aufrichten und trösten, Zach. VIII, 7, liebet nicht falsche Eyde, das ist, habt einen Abscheu dafür, hasset und lasset sie. Also saget auch hier **Paulus**: Werffet nicht weg das Vertrauen, sondern behaltet es mit aller Macht, Ebr. XI, 16. Cap. XIII, 2.

Wegwerffen hinter den Rücken, siehe den Artickel: **Wegnehmen** (die Sünde), unter Nummer 1.

Wegwerffung der Waffen, siehe in dem Artickel: **Waffen**, im LII Bande, p. 516 u. ff.

Wegwitz, ein Dorff im Stifft Merseburg, eine Stunde von Merseburg entlegen. **Goldschadts Beschr. der Marckflecken** ꝛc.

Wegwora, ein Ort in Liefland, drey Meilen diß eit Narva.

Wegziehen, wird besonders von Leuten gesagt, die mit Veränderung ihrer Wohnung von einem Orte zum andern ziehen, Lat. *Mutare domicilium*, oder *Mutatio Domicilii*. Siehe **Veränderung**, im XLVII Bande, p. 32 u. f. ingleichen *Domicilium*, im VII Bande, p. 1198 u. f.

Weg-Zoll, siehe **Wege-Geld**, und **Zoll** (**Land-**).

Wegzug, heist bey den Vögeln die Zeit, da sie im Herbste wegzuziehen pflegen.

Weh, ein Klag- und Bedräuungs-Wort, siehe **Wehe**.

Weh, siehe *Dolor*, im VII Bande, p. 1186.

Weh, (**Augen-**) siehe *Ophthalmia*, im XXV Bande, p. 1631.

Weh, (**Haupt-**) siehe **Hauptweh**, im XII Bande, p. 851 u. f.

Weh, (**Hertz-**) siehe **Hertzweh**, im XII Bande, p. 1839 u. f.

Weh, (**Hüfft-**), siehe **Hüfftweh**, im XIII Bande, p. 1066.

Weh, (**Klage, Ach und**) Ezech. II, 10, siehe **Klage, Ach und Weh**, im XV Bande, p. 856.

Weh, (**Kopff-**) siehe **Hauptweh**, im XII Bande, p. 851 u. f.

Weh, (**Magen-**) **Magenschmertz**, siehe **Hertzweh**, im XII Bande, p. 1839.

Weh, (**Miltz-**) siehe **Miltzkranckheiten**, im XXI Bande, p. 274.

Weh, (**Nieren-**) siehe **Nierenweh**, im XXIV Bande, p. 804.

Weh, (**Ohr-**) siehe **Ohrzwang**, im XXV Bande, p. 1078.

Weh, (**Rücken-**) siehe **Rückenweh**, im XXXII Bande, p. 1698.

Weh, (**Seiten-**) siehe **Seitenstechen**, im XXXVI Bande, p. 1569.

Weh, (**Zahn-**) siehe *Dentium* Dolor, im VII Bande, p. 592. Ingleichen **Zahnschmertzen.**

Wehading, war bey den alten Alemannen und Bajoaren eben so viel als der Streit, der wegen einer streitigen rei possessæ vorgenommen worden, wie bey den Römern und bey uns die rei vindicatio ist. **Georg Wilhelm Jöchers** Diss. de ritu rei vindic. apud Rom. §. 28. Siehe *Acta Lipsiensium Academica*, Sem. I. p. 56.

Weham, ein Ort, siehe in dem Artickel: **Wehe**, eine Stadt.

Wehe, **Weh**, Lateinisch *Væ*, ist ein Klag- und Bedräuungs-Wort, welches gar offt in heiliger Schrifft gefunden, und dadurch ein grosses Unglück, auch so wohl zeitliche als ewige Strafe angedeutet wird. Daher ist es offtmahls als Fluch und Verwünschung, wie Esa. I, 4. und Cap. V, 8. In der Offenbahrung Johannis Cap. VIII, 13 ist es nicht so wohl eine Verwünschung, als vielmehr 1) eine Dräuung den Gottlosen, Matth. XVIII, 7. 2) Eine Ankündigung und Weissagung, Cap. XXIV, 19, wehe denen Schwangern und Säugern zu der Zeit. 3) Eine Klage und Bejammerung, wie Esa. VI, 5. Ezech. XXX, 2. Ein solches Wehe wird nun in heiliger Schrifft hin und wieder über die Gottlosen ausgeruffen, Esa. I, 4. Cap. III, 9. 11. Cap. V, 8 ꝛc. nicht aus heimlichen Groll oder Rachgierigkeit, ihnen damit alles Unglück an den Hals zu wünschen, sondern es wird ihnen dadurch ihr Elend angemeldet, darinnen sie sich selbst, hier zeitlich und dort ewiglich, durch ihre eigene Schuld stürtzen; Wehe denen, so an GOtt verzagen und nicht fest halten; Syr. II, 14; denen, so ein Haus an das andere ziehen, Esa. V, 8; die sich zusammen koppeln ꝛc. v. 18; die

Böses gut heissen, v. 20; die verborgen seyn wollen für dem HErrn, Cap. XXIX, 25; der mit seinem Schöpffer hadert, Cap. XLV, 9; der sein Haus mit Sünden bauet, Jer. XXII, 13; denen, so von GOtt abweichen, Hos. VII, 13. Cap. IX, 12, die Schaden zu thun trachten, Mich. II, 1; der sein Gut mit fremden Gut mehret, Hab. III, 6, dem, der die Stadt mit Blut bauet, v. 12; der seinem Nächsten mit Grimm einschencket, v. 15; der Welt, der Aergerniß halber, Matth. XVIII, 7; dem Menschen, durch welchen Aergerniß kömmt, den Schwangern und Säugern zur letzten Zeit der Welt, Cap. XXIV, 19; die ihr Hertz an Reichthum hängen, Luc. VI, 24; die hier lachen, v. 25; welchen jedermann wohl redet, v. 26; denen, so auf Erden wohnen, Offenb. VIII, 13 ꝛc. Einige Sprüche, in welchen das Wehe ausgeruffen wird, verdienen hier einer etwas genauern Betrachtung, als 1) Pred. Sal. X, 16, wo es heisset: **Wehe dir, Land, des König ein Kind ist** ꝛc. Damit wird zu verstehen gegeben, was es mit jungen kindischen und unerfahrnen Regenten vor eine Beschaffenheit habe, daß dieselbige nicht nur nichts taugliches regieren, sondern auch ein gantz Land und gemeines Wesen durch ihre Unvorsichtigkeit in Ruin setzen. Denn wenn die Fürsten Jünglinge seyn, und kindisch über das Volck herrschen, Esa. III, 4; so gehet es eben in einem Lande daher, wie in Juda, zu Zeiten des unverständigen **Rehabeam**, welcher nach dem Hebräischen, jung und eines blöden Hertzens, 2 Chron. XIII, 7 gar zu verzagt, wie es Bibl. Vin. gloßiret haben, gar zu einfältig und unvorsichtig, bey dem keine Königliche Klugheit, kein Verstand und Witz zu finden war, der durch seine gantz unvorsichtig gesuchte Autorität mehr verlohren, als sein Großvater **David** durch seinen Bogen und Schwerdt, und sein Vater **Salomo** durch seine in aller Welt berühmte Weißheit gewonnen, indem nehmlich auf einem Tag zehen Stämme von ihm abgefallen, 1 Kön. XII, 19. denn wenn solche Herren den Scepter und Regiment führen, die nach ihren Gefallen regieren, der Regiments-Sorgen nicht achten, sich selber nicht wissen zu regieren, Liebhaber seyn von Neuerungen, sich den Wollüsten, dem Panquetiren, Fressen und Sauffen gantz ergeben, ihre Concubinen auf der Streu halten, die können fürwahr nichts gutes regieren; und solche Regenten sind gemeiniglich junge Herren, welche der Zucht ihrer Hofmeister noch nicht entwachsen. Denn ob es zwar an dem, daß manchmahl junge Herren sehr trefflich regieret haben, wie denn ihrer viel wollen, daß Salomo selber in dem zwölfften Jahre seines Alters zur Regierung kommen, **Joas** ist im siebenden, 2 Chron. XXIV, 1, und **Josias** im achten Jahre König worden, Cap. XXXIV, 1; so ist doch solches was rares, und läst sich in keine Folge ziehen. Das Grund-Wort, so Salomo hier brauchet, bedeutet solche Köpffe, bey welchen sich bübische Weise, tummkühnes Wesen, und alberne Anschläge allerdings nicht verbergen können; War **Paulus** noch ein Kind, so redete er wie ein Kind, ꝛc. 1 Cor. XIII, 11; man verstehet sich weder auf Gutes noch Böses, 5 Mos. I, 39; man weiß nicht den Unterscheid, was recht und linck ist, Jon. IV, 11. Summa, wird gleich in einem Erb-Königreich einem jungen Printz die Crone aufbehalten, so wird doch dieselbige ihm nicht eher aufgesetzet, noch die regalia conferiret, er sey denn Majorenn, und zu mannbaren Jahren kommen. Und wie nun alhier **Salomo** von solchen Regenten redet, die noch an Jahren jung und kindischen Verstand haben, so will er auch diejenigen nicht ausgeschlossen haben, die zwar an Statur groß, und an Haaren grau, unterdessen aber kindisches Gemüthes seyn, und keine andere denn kindische Anschläge wissen zu geben, die da Knaben seyn von hundert Jahren, Esa. LXV, 20, Kinder an dem Verständniß, 1 Cor. XIV, 20, die sich wägen und wiegen lassen, ꝛc. Eph. IV, 14, ja von solchen kindischen Regenten redet alhier **Salomo**, die mit Weißheit, Experientz, Geschicklichkeit, Verstand das Regiment zu führen, Land und Leute zu regieren nicht begabet, die in ihrer Regierung unbedachtsam, auf das gemeine Wesen sich nicht verstehen, die vor das Aufnehmen ihrer Unterthanen nicht die geringste Sorge tragen, sich selber bey den ihrigen verschimpfft machen, um schlechte Ursachen sich erzürnen, leichtsinnig, leichtgläubig seyn, und gern allerhand Neuerungen begehren und einzuführen suchen; Wo solche Regenten über das Volck herrschen, da heisset es: **Wehe dir Land**, wehe den Unterthanen, die von solchen Herren beherrschet werden; Wehe ihren Räthen und Bedienten, die solche tolle Herren haben! Wehe dem gantzen Kirchwesen, das solche Nutritios und Säugammen, wie sie die Schrifft nennet, bekommet. Da gehet es alles fein bund durch einander zu Krieg- und Friedens-Zeiten; und ist ein unfehlbar Zeichen des Zorns Gottes und höchsten Unglücks, Jammers, Zerrüttung und Verderbung, die über ein solch Land und Leute ergehen werden. **Weihenm.** Fest-Post. P. II. p. 198 u. f.

2) Esa. V, 8 und 9: **Wehe** denen, die ein Haus an das andere ziehen, und einen Acker zum andern bringen ꝛc. Es ist zwar das schon eine grosse Sünde, wenn man sein eigen Haus mit Sünden bauet, und sein Gemach mit Unrecht, wenn die prächtigen Häuser offt mehr mit dem Blute der Armen, als mit den Farben der Mahler angestrichen seyn, und die Balcken und Steine an denenselben schreyen wider die Boßheit der Einwohner, Hab. III, 11, weswegen Gott dem **Jojakim** auch das Wehe drohete, Jer. XXII, 13; Allein das ist eine ungleich schwere Sünde, wenn jemand mit seinem eigenen Hause und Acker nicht zu frieden ist, sondern Tag und Nacht darauf trachtet, wie er auf iegliche Weise auch was des Nächsten ist, an sich ziehen möge, dergleichen Ahab dort that, 1 Kön. XXI, und sonst im gemeinen Leben vielfältig getrieben wird, da viel Leute gleich seyn der Tochter der Eigel, welche immer spricht, bringe her, bringe her, Sprüchw. XXX, 15. Also dergleichen unersättliche Geitzhälse, wenn sie gleich immer eins nach dem andern an sich gebracht, kriegen doch den Hals niemahls voll, sondern streben immer nach mehrern. Wie nun in dem Seegen der heiligen Gottes-Männer, womit sie die Frommen geseegnet haben, eine sonderbare Krafft gewesen ist, daß wen sie so seegneten, der wurde also

also bald würcklich von GOtt gebenedeyet, massen der HErr von den zwölff Aposteln und siebentzig Jüngern zeugete, wann ihr in ein Haus kommet, so grüsset dasselbige, ꝛc. so ist gewißlich im Gegentheil ihr Weh-Wunsch nicht nur mit blossen Worten stylisiret, sondern auch mit schrecklichen Straffen gefiedert und gefüttert; sonderlich drohet der Prophet solchen zu weit greiffenden Leuten eine klägliche Verwüstung und Zerstöhrung solcher mit Unrecht zu sich gerissenen Häuser, gleichwie auch Jer. XXII, 6 u. f. vorkömmt. **Hunger** Del. Catech. P. II. p. 891 u. f.

3) Luc. VI, 25: **Wehe euch, die ihr hier lachet, denn ihr werdet weinen und heulen.** Wodurch nicht alle Lachende insgemein zu verstehen, wiewohl eher dergleichen Leute sich gefunden, welche vorgegeben, es stünde das Lachen einem Christen gar nicht an, weil man nicht lese, daß Christus jemahls gelachet habe. Denn Lachen, soferne es in seiner Substantz, als ein natürlicher Affect und Eigenschafft der Menschen betrachtet wird, ohne zufleissenden Mißbrauch, hat seine Zeit, und ist wohl zuzulassen, Pred. Sal. III, 4; Sondern Christus redet hier von denen, bey welchen sich ein eitel, unziemlich und leichtfertiges Lachen findet, die da lachen, da sie vielmehr weinen solten, derer Lachen eitel Sünde ist, Syr. XXVII, 14; die da lachen, wenn sie die Stimme des HErrn und seine Gebote hören, und solche gleichsam verlachen, wie Esa. XXVIII, 10. Jer. XLIV, 16; die da lachen, wenn es dem Nächsten übel gehet, und sich über sein Unglück freuen, Ps. XXXV, 21. Syr. XII, 19; die da lachen bey ihren steten Wohlleben, Luc. XVI, 19. Wie nun solche mit ihren Lachen sich gröblich an GOtt und ihren Nächsten versündigen; so haben sie auch damit wohl verdienet, daß auf ihr Lachen lauter Heulen und Weinen folget. Welches denn sehr greulich seyn wird, so wohl wegen der Menge, die solches werden anstimmen; als auch wegen der Art und Weise, wie sie solches werden von sich hören lassen. Sie werden nicht nur im Hertzen betrübet seyn, und mit ihren Augen viel Thränen vergiessen und weinen; sondern auch mit ihrem Munde brüllen und ein grosses Zetergeschrey machen, wie solches das κλαυσετε anzeiget; sie werden für Hertzeleid schreyen, und für Jammer heulen, Esa. LXV, 14. Was sie in solchen Heulen intoniren werden, meldet alhier der HErr nicht. Etliche halten dafür, sie würden wegen der grossen Pein GOtt lästern; allein, solches scheinet wider Gottes hohe Majestät zu lauffen, als die sich dermahleins nicht wird schänden, schmähen und lästern lassen in Ewigkeit. Denn ob wohl GOtt nach seiner unerforschlichen Langmuth, alhier von denen Gottlosen sich iezuweilen schänden und seinen Nahmen lästern lässet, Röm. II, 24; so wird er doch dort und in der Hölle solches denen Verdammten nicht verstatten. Dort soll denen Gottlosen ihr Lästermaul gestopffet werden, dort sollen sie deßhalben geschweiget werden in der Höllen, Ps. XXXI, 18, vielmehr werden sie Ach und Weh schreyen über sich und ihre begangene Sünden, B. der Weißh. V, 7. 8. Luc. XVI, 24, welches denn Christus zu erkennen giebet, wenn er das Wehe darüber ausruffi. Hier in dieser Welt mangelts denen Frommen an Weinen und Heulen auch nicht, Joh. XVI, 20; aber dieses ist kein unseeliges sondern vielmehr ersprießliches Weinen, so zu ihrem Besten dienen muß, Röm. VIII, 28, darum auch Christus sie bey solchen ihren Weinen vor seelig preist, Luc. VI, 21. Aber das höllische Heulen wird seyn ein unseeliges Heulen, welches ohne Aufhören geschehen wird. **Griebner** and. und ewig. Tod, Medit. 12 p. 140 u. f. Uebrigens gedencken wir noch, wie daß die heiligen Kirchen-Väter angemercket haben, Christus habe ein achtfaches Wehe gegen die Pharisäer ausgestossen, welches **Johann Gerson** auf das Leben der Priester zu seiner Zeit appliciret. **Johann Altensteich** in Lexico.

Wehe, oder **Wä**, eine Stadt in Bleckingen, in der Landschafft Schonen gelegen, wovon **David Chytræus**, Lib. 22. Sax. sagt, daß im Jahr 1569 die Schweden in Bleckingen eingefallen, und die beyden Städtlein Wehe, und Vistede, auch den gantzen Strich, Gundingherret genannt, geplündert und verbrannt hätten. **Meursius** schreibt, Lib. 2. Histor. Danicæ, daß der neue Gubernator in Schweden, **Suanto**, im Jahr 1507 die Stadt Weum in Schonen geplündert und angezündet habe. **Pontanus** gedenckt zwar in seiner Chorographica Daniæ Descript. dieses Orts nicht, doch thut er Lib. 6. rer. Danic. p. 290 eines Orts in Jütland, Nahmens **Weham**, Meldung, allwo 1197 die Königin **Gertrud**, Königs **Canuts** in Dännemarcks Gemahlin, und Hertzog **Heinrich Leonis** in Sachsen Tochter, gestorben und daselbst im Dom begraben worden. Und meldet er dabey, daß sie vor ihrem Ende, ausser der Stadt, eine Capelle habe erbauen lassen, welche wegen ihr, als einer gar frommen, gottseeligen und heiligen Fürstin, St. Gertrudis-Capelle insgemein genannt und noch genennet werde. **Zeilers** Beschreibung des Königreichs Dännemarck, p. 267 u. f.

Wehefrau, siehe **Wehe-Mutter**.

Wehe-Gatt, ein Ort in Grönland, welcher den Nahmen davon hat, weil es, wenn gleich gut Wetter, doch allemahl unaussprechlich darinnen wehet. In den **Breßlauischen Samml.** Supplem. II. p. 88 wird aus einer authentischen Notiz eines Grönland-Fahrers, von Grönland aus datiret, folgendes davon gemeldet: Es habe sich nehmlich vor kurtzer Zeit ein Steuermann, (der Geburth nach ein Jütländer) mit dem Chaloup-Volck erkühnet, hinein zu fahren, hätte sich auch auf drey Tage verproviantiret, (zu welchem mahl auch der Wind in das Wehe-Gatt gestanden, also daß sie hätten vor dem Winde hineinfahren können); Wie er nun so weit gefahren, daß der Proviant bald verzehret, wären sie an einen Ort kommen, da Gras gestanden, welches halben Manns lang, und dabey unzehlich viel Rehe gewesen, so daß sie solche mit Prügeln hätten todtgeschlagen, und das magere Fleisch für Brod, das fette aber für Fleisch gegessen. Es sey ihnen aber ein

ein Schrecken ankommen, daß sie sich nicht weiter hinein hätten erkühnen wollen, sondern wären zurück gewichen, und hätten so viele Rehe mit sich genommen, als sie hätten führen können, und ehe sie wieder an ihr Schiff kommen, wären sie bis in den neunten Tag ausgewesen. Auch hätten die Holländer vor einigen Jahren eigene Schiffe darauf bauen lassen, um durchzufahren und auszukundigen, welches auch geschehen; es wären aber dreye davon geblieben, das vierdte sey zwar durchkommen, allein man wüste nicht, auf was Art es herauskommen, deswegen bis dato noch verborgen sey, wo dieser Ort sich eigentlich hinstrecke. Einige melden, daß es an das Land Japan nahe an Ost-Indien gräntzete; Der Ort an sich selber sey weit und breit genung, daß bey nahe wohl hundert Seegel einfahren könten; allein es gäbe viele Klippen darinne: Wie es übrigens mit dem Winde zugehe und wo es hingehe, sey bishero noch niemaand als Gott bekannt. **Breßl. Samml.** cit. loc.

Wehe-Mütter, sonst auch **Hebammen**, oder **Bade-Mütter**, ingleichen **Alte**, und **Kinder-Mütter** genannt, Lateinisch *Obstetrices*. Frantz. *Sages Femmes*. Von diesen ist zwar schon in denen Artickeln: **Alte**, im I Bande, p. 1535. **Hebamme**, im XII Bande, p. 972 u. f. und **Kinder-Mutter** im XV Bande, p. 651, und besonders von dem, was sie würcklich bey denen in der Geburt arbeitenden Weibspersonen zu beobachten haben, gehandelt worden. Gegenwärtig aber wollen wir auch zeigen, was vornemlich aus den Rechten ihrentwegen anzumercken. Es sind also diese **Wehe-** oder **Bade-** und **Kinder-Mütter** nichts anders als gewisse, von der Obrigkeit jedes Orts zu dem Ende erwehlte, und nach besonders angestellter Untersuchung und Prüfung, ob sie auch alles, was hierzu gehöret, richtig verstünden, auch eines erbaren Lebens-Wandels wären, bestätigte beeydete Weibspersonen, daß sie denen schwangern und in der Geburt arbeitenden und kreistenden Frauen in ihren Geburths-Schmertzen beystehen, und, so viel ihnen möglich ist, die Geburth der in Mutter Leibe noch verschlossenen Frucht befördern, auch nach erfolgter Geburth, was zu Erhaltung und Pflegung des neugebohrnen Kindes nöthig ist, beobachten sollen. **Simon** in Disp. de Juribus Obstetricum th. 2. Hieraus fliesset augenscheinlich, daß hier nicht von dergleichen Weibs-Bildern die Rede sey, welche im Nothfalle aus Erbarmnüß ihre aus eigener Erfahrung, oder sonst her erlernte Wissenschafft bey bekannten Personen ausüben, und einer guten bekannten Freundin in ihrer Geburth beystehen, ob sie gleich nicht darzu von der Obrigkeit sind ausdrücklich bestätiget und beeydet worden; angesehen alles dieses billig nur auf diejenigen Weh-Mütter, welche von der Obrigkeit eines jeden Ortes darzu erwehlet, und nach geschehener Prüfung oder Untersuchung, auch abgelegtem Eyde, öffentlich darzu bestätiget worden, zu erstrecken ist, obschon die erstern, wenn sie im Nothfalle schwangern Weibern beyspringen, und hierbey eine Fahrläßigkeit, oder andere strafbare Sache begehen, billig gleichermassen harte bestrafft werden müssen. Solchemnach wird darzu erfordert, daß 1) eine solche Heb-Amme oder Wehe-Mutter ordentlich examiniret worden. Darbey man sich denn verständiger, erbarer und erfahrner Weiber bediente, welche mit derselben Frauen, die zur Bade- oder Wehe-Mutter angenommen werden soll, sich unterreden und erforschen sollen, ob sie alles dasjenige verstehe, was hierzu unumgänglich zu wissen nöthig. **Rutger Ruland** de Commiss. Part. I. Lib. 4. cap. 17. n. 5. Gestalt es denn auch sicher ist, wenn hierzu auch ein vornehmlich hierinne erfahrner **Medicus** gebrauchet wird: Aus Ursachen, weil öffters das meiste auf die Bade-Mütter ankommt, mithin man bey Erwehlung solcher **Personen** allerdings höchst nöthige Obacht und Sorgfalt zu haben verbunden ist. **Simon** Disp. cit. th. 3. Hauptsächlich aber hat man dabey folgendes genau zu überlegen, und wohl zu untersuchen, ob dieselbe Weibs-Personen auch eine erbare, vorsichtige, kluge, erfahrne und treue gottesfürchtige Frau sey, welche von andern Leuten ein gut Zeugniß und Lob ihres geführten Lebens-Wandels hat, hiernächst ob sie auch gesund, und selbst Kinder gebohren, ob sie öffters bey Geburthen gewesen, und denen Wehe-Müttern dabey geholffen, folglich sich dadurch eine gnugsame Wissenschafft zuwege gebracht, was bey diesen oder andern gefährlichen Umständen vor Artzneyen zu verordnen sind, und dergleichen. Hieraus folget nun gantz klar und deutlich, daß man keine verdrossene, faule, verschlaffene, sieche und kranche, unbedachtsame, unverständige, tumme, verdrießliche und stürmische, geitzige, allzu junge, oder allzu alte Person darzu nehmen solle, auf gleiche Weise keine Juden-Weiber, (bey denen Juden ausgenommen), der Hexerey verdächtige und dergleichen Personen hierzu bestellet werden sollen. **Simon** Disp. cit. th. 3. Finden sich aber alle erforderliche Stücke, und ist kein Hinderniß im Wege; so müssen sie mit einem cörperlichen Eyde angeloben, daß sie ihrem Amte treulich, gottsfürchtig und mit allem Fleisse jederzeit vorstehen, zu aller Zeit, wenn sie erfordert, sich förderlichst dahin begeben, keine Kreissende versäumen, sich aller Bescheidenheit gebrauchen, so wohl mit der Mütter, als dem Kinde, vorsichtig umgehen, und beyde wohl in Acht nehmen, auch, daferne sie zu unzüchtigen Weibs-Personen und Huren erfordert würden, zwar in und bey der Geburth allen Fleiß anwenden, daß weder Mutter noch Kind verwahrloset werde, nachmahls aber dem Rath oder den Gerichten ohne jemandes Ansehen anmelden, und nicht heimlich halten, auch niemanden zu unzeitigen Geburten durch Abtreibung der Kinder, oder deren Entledigung, einige Förderung erweisen, auch sich jederzeit, auf Begehren der Armen so wohl, als der Reichen, förderlich und willig erzeigen wollen, **Volckmanns Notariat-Kunst** Part. IV, c. 10. n. 12.

Was nun die Rechte derer Wehe-Mütter betrifft; so äusseren sich dieselbigen so wohl bey dem Männlichen Geschlechte, als wohl bey dem sparsamer, als bey dem Weiblichen Geschlechte. Was den ersten Fall betrifft; so ist hiervon folgendes zu gedencken. Wenn Zweiffel vorfällt, wer unter zweyen Zwillingen der Erstgebohrne sey; so wird derer Wehe-Mütter ihrem eydlich abgelegten Zeugnisse sowohl, als derer Eltern Aussage, Glauben beygemessen, besonders wenn zwey Wehe-Mütter solches aussagen. **Menoch** Lib. II. Præs. 51. n. 4. und 30. **Carpzov** Part. III. C. 15. Def. 18. **Simon** Disp. cit. §. 8. Bey dem Weiblichen Geschlechte äussern sich demnach nachfolgende Rechte: Als wenn einem Inquisiten beygemessen wird, er hätte ein Mägdlein unter zwölff Jahren genothzüchtiget oder geschändet; so muß vor allen Dingen, ehe ihm eine Straffe zuerkannt werden mag, das Corpus Delicti oder die würcklich vollbrachte That klar und deutlich seyn. Und dieses kan nicht anders, oder besser, als durch Besichtigung der Bade- oder Wehe-Mütter geschehen. Wenn nun diese aussagen, sie hätten das Mägdlein befunden, daß es allerdings geschändet wäre; so wird alsdenn, eher aber nicht, dem Thäter die auf dieses Verbrechen gesetzte Straffe zuerkannt. Doch ist es nicht genung, daß die Wehe-Mütter solches nur schlechterdings aussagen; sondern sie müssen es auch mit einem cörperlichen Eyde bestärcken, dergestalt, daß, wenn sie ihre Aussage nicht beschworen haben, ihnen kein Glaube beygemessen wird, noch der Inquisite daraus verurtheilet werden mag. Dahingegen, wenn sie ihre Aussage eydlich bestärcket, so wird ihnen voller Glaube beygemessen. *Constitut. Elect. Saxon.* 31. p. 4. ibique **Carpzov** Def. 1. n. 10. und ff. **Pacianus** de Probat. Lib. I. cap. 47. n. 17. **Möller** ad Constit. Elect. Sax. 31. pag. 4. n. 4. **Farinacius** Pr. Cr. P. IV. tit. 16. quæst. 147. num. 141. **Berlich** Part. V. Concl. 42. n. 37. Wenn hiernächst eine Wehe-Mutter einer Jungfrau das Zeugniß giebt, sie hätte selbige als eine Jungfrau erfunden; so muß ihren Worten ebenfalls völliger Glaube beygemessen werden. **Kornmann** de Jur. Virgin. cap. 8. ibique cit. DD. **Simon** Disp. cit. th. 10. Daher wenn sich eine Manns-Person berühmet, sie hätte diese oder jene Jungfrau beschlaffen, sie wird aber, vermöge derer geschwornen Wehe-Mütter eydlichen Gezeugnisses und Aussage, vor eine Jungfrau und unverrückt befunden; so muß die Manns-Person mit Ruthen billig ausgestäupet, und des Landes verwiesen werden. **Simon** Disp. cit. th. 10. Hierbey aber entstehet nun diese Frage, wenn vier Wehe-Mütter eine Weibes-Person besichtigen, zweye sprechen, sie wäre noch eine Jungfrau, welchen unter diesen zwey Theilen mehr Glauben beyzumessen? Und da ist denn gantz ausser allen Zweiffel, daß denjenigen, welche vor die Jungfrauschafft, und daß die Weibs-Person noch eine Jungfrau sey, aussagen, mehr Glauben beygemessen werden müsse, als denen andern, so wider die Jungfrauschafft aussagen, dafern sie nur sonst Ursachen ihrer Meynung anzuführen wissen. **Pacianus** de Probat. Lib. II. c. 2. n. 12. Desgleichen entstehet auch die Frage: Ob bey Besichtigung einer Jungfrau durch die Wehe-Mütter diese nothwendig der Jungfrauen Leib angreiffen müssen? Und dieses bejahet hinwiederum **Pacianus** l. c. n. 17. unbeschadet dessen, daß in dem l. 1. §. 10. ff. de Ventr. inspect. enthalten, daß denen Wehe-Müttern nicht vergönnet wäre, die zu besichtigende Frau wider ihren Willen anzurühren; angesehen es bey denen Frauen aus einer besondern Ursache, und zwar darum verwehret ist, daß die Leibes-Frucht nicht etwann durch das Anrühren verletzet würde. Welche Ursache aber bey denen Jungfrauen gäntzlich wegfällt. So ist auch obige Verordnung des l. 1. §. 10. ff. de Ventr. inspiciend. in denenjenigen Fällen wahr, wo sie nehmlich die Wahrheit sogleich bloß durch das Anschauen, ohne daß sie hierbey nöthig haben, die Weibs-Person zu befühlen, herausbringen können, dergleichen gröstentheils bey schwangern Personen geschiehet. Anders aber verhält es sich bey Erforschung, ob eine Weibs-Person noch eine Jungfrau sey; aus Ursachen, weil dieses nicht schlechterdings durch das bloße Anschauen, oder mit dem Gesichte, erforschet oder erkennet wird; sondern hierbey hauptsächlich vonnöthen ist, daß die Befühlung darzu komme. **Arretinus** Conf. 142. n. 20. Daher denn, wenn die zwey Bade-Mütter, welche bejahen, es wäre die Person noch eine Jungfrau, nicht aussagen, sie hätten die Weibs-Person auch zugleich befühlet, es sagen aber die andern aus, sie wäre keine Jungfrau; so wird denen letztern mehr geglaubet, als den erstern. Welches auch in demselben Falle ausser allen Zweifel, wenn nehmlich einige wahrscheinliche und erhebliche Vermuthungen wider das Mägdlein vorhanden sind. Zum Exempel: Sie hat sich immer mit Soldaten oder andern Kerlen geschleppet; sie ist zur Nacht-Zeit bey Manns-Personen alleine gefunden worden, und dergleichen, als in welchem Falle, wenn zwey Bade-Mütter aussagen, sie wäre noch eine Jungfrau, andere zwey aber sagen aus, sie wäre keine Jungfrau mehr, denen letzten mehr Glauben beygemessen werden muß. **Pacianus** de Probat. Lib. I. cap. 50. n. 60. **Bajardus** in not. ad *Jul. Clar.* Pract. Crim. qu. 4. n. 7. **Zierig** in not. ad Const. Crim Caroli V. c. 36. **Simon** Disp. cit. th. 10. Ein andere Frage ist, wenn die Medici und Wehe-Mütter unter einander uneins sind, die ersteren sprechen, sie wäre keine Jungfrau mehr, die letzteren aber bejahen es, wem in demselben Falle Glauben beyzumessen? Und da statuiren denn die meisten Rechts-Gelehrten, daß denen Medicis, als erfahrnern und verständigern, Glauben beygemessen werden müsse. **Arretinus** Consil. 142. n. 19. **Tusch** Conclus. Pract. 286. n. 7. lit. P. **Pacianus** de Probat. Lib. I. c. 2. n. 33. **Mascard** Lib. II. de Probat. Concl. 1125. n. ult. **Rutger Ruland** Part. I. de Commissar.

missar. Lib: 4. cap. 17. **Bajardus** ad *Jul. Clar.* Pract. Crim. qu. 4. n. 7. **Richter** Vol. 2. Cons. 65. n. 7. Ob aber denen Wehe-Müttern Glauben beygemessen werde, wenn sie aussagen, es wäre die besichtigte Weibs-Person keine Jungfrau mehr? So ist davor zu halten, wenn die Weibs-Person sonst jederzeit im Rufe eines stillen und eingezogenen Lebens-Wandels gewesen, daß allerdings derer Wehe-Mütter ihrem Vorgeben kein Glaube beygemessen werden solle, wenn sie nicht gegründete Ursache anzugeben wissen, derenthalben sie die Weibs-Person vor keine Jungfrau mehr halten. Können sie aber solche Ursachen und Umstände angeben, aus denen sie wahrscheinlich schlüssen können, daß solche Person keine Jungfrau mehr sey; so machet dieses eine starcke Vermuthung wider die Weibs-Person, **Menoch** Lib. V. Præs. 41. dergestalt, daß nach Beschaffenheit derer Umstände die Weibs-Person hierdurch zur Tortur graviret ist. **Pacianus** de Probat. Lib. I. c. 50. n. 60 und 61. Ob aber dieses, daß die Bade-Mutter, in der besichtigten Weibs-Person ihren Brüsten vollkommene Milch gefunden, ein richtiges und ungezweifeltes Kennzeichen sey, daraus die Wehe-Mütter schlüssen können, es sey dieselbe Weibes Person nicht mehr eine Jungfrau? ist eine andere Frage. Wenn es keine wahrhaffte vollkommene Milch, ist es ausser allem Zweiffel, daß dieses keine Anzeige wider die Weibes-Person machen könne; angesehen dieses auch wohl der reinsten und tüchtigsten Jungfrau, aus Zurückhaltung und Aussenbleiben ihrer Monaths-Zeit, begegnen kan, mithin der Kayser Carl der fünffte in der **Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung** Art. 36. eine recht vollkommene Milch erfordert. Ist aber eine dergleichen rechte vollkommene Milch in ihren Brüsten vorhanden; so sprechen einige Rechts-Gelehrten, es wäre dieses ein solches Kennzeichen oder Anzeige des begangenen Kinder-Mordes, oder daß sie ein Kind gebohren habe, mithin keine Jungfrau mehr sey, daß selbige zur Tortur graviret sey? **Menoch** Præs. qu. 3. n. 3. **Duarenus** 1. Disp. anniversc. 27. und de Probat. c. 3. **Mascard** de Probat. Vol. III. Concl. 1215. n. 10. Jedoch halten auch wiederum andere davor, daß, wie die Abwesenheit der Milch in denen Brüsten vor der Geburt nicht ein unbetrügliches Zeichen sey, daß die Frucht bereits in Mutter-Leibe todt gewesen, **Lyncker** Resol. 524. **Kreß** ad Ord. Crim. art. 36. §. 1. also auch dieses, daß in denen Brüsten Milch gefunden werde, kein unbetrügliches Zeichen der Geburt sey, folglich auch deswegen nicht sogleich eine Weibes-Person auf die Tortur oder Marter gebracht werden kan; vielmehr müsse bey solchen Umständen die also verdächtige Weibs-Person von denen Bade-Müttern besichtiget werden. Diese müssen nun erforschen, ob etwan andere Umstände und Anzeigungen der Geburt vorhanden. Und daferne dergleichen Anzeigungen sich äussern, und die Wehe-Mütter beschwören solches, daß sie aus diesen Anzeigungen davor halten, sie hätte ein Kind gebohren; alsdenn mag die verdächtige Weibs-Person billig zur Tortur gebracht werden. **Bochner** de quæst. & tortur. c. 3. **Carpzov** Pr. Cr. P. III. qu. 122. n. 22. **Clasen** ad art. 36. O. C. C. Bey welcher Materie denn **Bayer** ad art. 36. O. C. C. Addit. pos. 42. diesen Rath giebt, es solte eine Obrigkeit, wenn auch gleich die Inquisitin gestünde, sie hätte ein Kind gehabt, dennoch selbige durch die Bade-Mutter besichtigen lassen, damit nicht einige Zeit darnach, wenn sie etwann die Geburt leugnet, dieses Uberzeugungs-Mittel ohne Effect und Würckung seyn möge. Sonst ist bey Besichtigung derer Bade-Mütter dieses noch zu gedencken, daß, wenn eine Inquisitin zwar gestehet, sie hätte gebohren, aber nicht ein Kind, sondern nur eine sogenannte Molam, oder ein roh Stück Fleisch, ein Monden-Kalb u. dgl. die Bade-Mütter, ohngeachtet sie dieselbige besichtigen, dennoch nicht unterscheiden und entscheiden mögen, ob sie eine richtige, volloommene Frucht, oder aber nur eine dergleichen Molam zur Welt gebracht. Es ist nemlich, wo nicht unmöglich, doch gar zweifelhafftig, daß diejenige, von welcher eine unzeitige Frucht, oder ein anderes Stücke Fleisch gegangen, eigentlich von derjenigen zu unterscheiden sey, die ein vollständiges Kind zur Welt gebracht. Denn die weiblichen Geburts-Glieder werden eben sowohl in einer unzeitigen, als warhafftigen Geburt verändert, und obwohl in einer vollkommenen Geburt selbige Theile sich mehr eröffnen, und von einander geben, als sonsten; so gehen doch solche auch hernach so genau u. hart wieder zusamen, als zuvor. Kreß ad art. 36. O. C. C. p. 96. Weiter entstehet auch die Frage: Es ist eine Ehefrau, diese hat einige Zeit mit ihrem Manne gelebet, nachgehends aber spricht sie, ihr Mann wäre untüchtig, und sie sey noch eine Jungfrau, ob in demselben Falle mehr dem Manne, als der Bade-Mutter zu glauben? **Simon** in offt angezogener Disp. th. 15. machet einen Unterscheid, ob sie sich gleich 1 oder 2 Monate nach der Hochzeit, oder aber erst nach Verlauff eines Jahres hierüber beschweret habe? Im ersten Falle meynet er, als ob dem Weibsbilde und der Aussage derer Wehemütter Glauben beygemessen werden müsse; nicht aber im andern. Jedoch weil dieser gemachte Unterscheid nirgends in den Rechten bestärcket wird; so ist man der Gedancken, daß, wenn die Wehe-Mütter eydlich aussagen, sie hätten die Weibs-Person noch als eine Jungfrau gefunden, wissen auch Ursachen ihres Vorbringens anzugeben, denenselben Glaube beygemessen werden müsse, und ist nicht nöthig, als wie **Pancianus** L. II. c. 2. n. 26 u. ff. vorgiebt, es müsten in demselben Falle 7 Wehe-Mütter hierbey zu rathe gezogen werden; angesehen es schon genug ist, wenn nur zwey ordentliche und vereydete Wehe-Mütter solche Besichtigung vornehmen, und ihre Aussage eydlich bekräfftigen. Ein mehrers hieher gehöriges siehe in dem Artickel: *Inspectio*, im XIV B. p. 746 u. ff. Die Pflichten derer Wehe-Mütter bey kreissenden Weibs-Personen ferner betreffend, so müssen sie sich bemühen, daß die Geburt erleichtert und beschleuniget werde; zu welchem Ende sie denn selbige in aller guten Obacht haben, und sowohl die Mutter als Kind auf das bescheidenste tractiren, die Tauffe, so viel möglich, beschleunigen, auch bey der Tauffe im Auf- und Zubinden Achtung geben sollen, daß die Kindlein nicht durch

durch ihr allzu langsames Bezeigen erkalten und hernach kranck davon werden. **Simon** Disp. cit. th. 16. Bey unverheyratheten Personen, wenn sie sich ausser der Ehe von andern haben schwängern lassen, müssen sie zwar eben dergleichen Fleiß und Mühe an der Mutter und Kinde anwenden, als bey ehelichen Personen: unterdessen aber sollen sie doch nach der Geburt solches, ohne Ansehen der Person, sogleich der Obrigkeit hinterbringen. Ja es stehet denen Wehe-Müttern frey, wenn die Weibs-Person den, der sie geschwängert, durchaus nicht nahmhafft machen will, daß sie selbige bey der Geburt bedrohen, auch ihnen die Gefahr grösser machen, und, daß sie in der Geburt sterben würden, sie erschrecken, mithin sie dadurch gantz unvermerckter Weise zu einem Bekänntniß nöthigen mögen, da denn, wenn sie den Thäter entdecket, auch in den Geburts-Schmertzen dabey geblieben, solches gewaltig starcke Vermuthung wider denselben machet, ohngeachtet der angegebene Schwängerer durch dieses eintzige allein nicht sogleich vor bekannt und überzeugt anzusehen ist. **Simon** Disp. cit. th. 17. Um aber noch bey denen Ehelosen Personen zu bleiben; so äusert sich es, daß unterweilen ein Gerüchte im Schwange gehet, als ob diese Person schwanger sey. Und da ist es denn nöthig, daß dieselbe verdächtige Person durch geschworne Bade-Mütter besichtiget werde, so wohl auf den Fall, da sie es gestehet, man befürchtet sich aber, sie möchte solches nur so vorgeben, als auch, wenn sie dieses leugnet, und daß sie schwanger sey nicht gestehen will. In beyden Fällen aber ist es nöthig, daß sie nicht allein die Weibs-Person ansehen und besichtigen; sondern sie müssen auch selbige nicht etwann von aussen über die Kleider, sondern am nackenden Leibe befühlen und begreiffen, damit solchergestalt aller Betrug durch Unterschiebung und Unterlegung derer Bette vermieden werde. Daher denen Wehe-Müttern, wenn sie eydlich aussagen, sie hätten die verdächtige Weibes-Person besichtiget, nicht aber zugleich an ihrem nackenden Leibe befühlet, kein Glaube beygemessen wird. Wovon bereits in dem oben angeführten Artickel: *Inspectio*, im XIV Bande, p. 746 u. ff. ein mehrers gemeldet worden. So viel wollen wir nur noch von Besichtigung derer Wehe-Mütter gedencken, daß, wenn eine solche Weibes-Person besichtiget werden soll, hierzu wegen Schamhafftigkeit des Geschlechtes anfänglich niemand anders, als geschworne Wehe-Mütter gebrauchet werden sollen. Wenn aber deren keine vorhanden, oder deren Aussage verdächtig ist, alsdenn erst, nicht aber eher, muß die Besichtigung auch zu der Zeit, da sie im Kindbette oder im Gebähren ist, von geschwornen Medicis geschehen. Aretinus Cons. 142. n. 17. **Rutger Ruland**, de Commiss. P. I. L. 4. c. 17. Welches um so vielmehr in dem Falle statt findet, wenn solche Umstände sich äusern, die einen mehrern Verstand erfordern, als die Wissenschafft derer Wehe-Mütter sich erstrecket. Aretinus l. c. n. 15. dub. 4. **Tiraquell** de L. L. l. 14. n. 28. Was bey der Noth-Tauffe von denen Bade-Müttern in acht zu nehmen, ist bereits in dem Artickel: **Tauffe (Noth-)**, im XLII Bande, p. 340 u. ff. angeführet worden. Hingegen von Unterschiebung einer falschen Geburth ist folgendes allhier kürtzlich zu berühren, daß eine Wehe-Mutter sehr wohl Acht haben soll, damit nicht ein ander fremdes Kind untergeschoben werde. Welches hauptsächlich in dem Falle wohl zu mercken, wenn ein Lehn-Gut auf dem Falle stehet, und eine schwangere Weibs-Person vorhanden, mithin zu befürchten, es würde, wenn sie eine Tochter oder Todes-Kind zur Welt gebären solte, ein anders zum Nachtheil derer Mitbelehnten untergeschoben werden. **Hahn** ad Wesenbec. tit. de Ventr. inspic. **Struv.** in Synt. Jur. Civ. Ex. 30. th. 81. Zu dem Ende denn auch in denen Rechten verschiedene Solennitäten, die bey einer solchen Niederkunfft nothwendig zu beobachten sind, und die schon oben in dem Artickel: **Nachkömmlinge**, im XXIII Bande, p. 198 u. ff. und **Untergeschobene Geburt**, im XLIX Bande, p. 2129 u. f. angeführet worden, vorgeschrieben sind. Wenn aber eine Wehe-Mutter bey solchen Umständen ein anderes Kind zu unterschieben, sich unterfangen solte; so ist dieselbe billig mit Landes-Verweisung zu bestraffen. **Menoch** de A. J. Q. Lib. II. cas. 306. n. 3. **Farinacius** Pr. Crim. P. VI. qu. 150. n. 242. Daß denen Wehe-Müttern nicht erlaubt sey, schwangern Weibs-Personen die Frucht abzutreiben, ist wohl ausser allen Zweiffel, und werden sie nicht anders, als wie andere Personen, so Kinder abtreiben, nach Beschaffenheit der Umstände, gestraffet, wovon in dem Artickel *Abortus*, im I Bande, p. 155 nachzusehen. Ob aber Wehe-Mütter die zur Welt gebohrne Mißgeburten tödten mögen, es geschehe durch unterlassene Verbindung der Nabel-Schnure, oder auf andere Weise, ist eine andere Frage? Welche aber mit Nein zu beantworten, ob es auch schon ein würckliches Monstrum oder Mißgeburth wäre. **Simon** Disp. cit. th. 33. Siehe **Mißgeburt**, im XXI Bande, p. 486 u. ff. Besiehe auch des **Teutschen Rechts-Gelehrten** I Th. Art. 19. §. 565 u. ff. p. 670 u. ff. Absonderlich in denen Chur-Sächsischen Landen soll die Obrigkeit erbare und gottesfürchtige Weiber, **Synodal-Decret** §. 26 und zwar ohne Zuthuung der Kirchen zu Wehe-Müttern bestellen, ibid. Die aber wegen der Noth-Tauffe von den Pfarrern zu unterrichten. ibid. §. 27. **General-Art. 6.** Und in denen Hochfürstlichen Sachsen-Gothaischen Landen hat man eine besondere und weitläufftige Instruction, oder also betittelten: **Nothwendig- und nützlichen Unterricht, sowohl für jedermänniglichen, als sonderlich für die bestellten Wehe-Mütter und Hebammen im Fürstenthum Gotha, wornach sich dieselbige vor, in und nach ereigneten Geburts-Fällen bey den schwangern, kreisenden, und der Geburt allbereit entladenen Weibes-Personen, alles Fleisses richten und halten sollen; auf sonderbaren gnädigen Befehl zusammen getragen von denen verordneten Medicis zu Gotha, publicirt im Jahr 1658**, welcher auch in den Beyfügen zur dasigen **Landes-Ordnung** Part. III.

III. Num. 32 der Länge nach zu befinden. Es haben aber mehr gedachte Personen den Nahmen **Wehe-Mütter** von den Wehen der Weiber, welche sie bey der Geburt zu haben pflegen, denn ohne Wehen kan kein Kind auf die Welt gebohren werden, sintemahl die Wehen eben dasjenige Mittel sind, dadurch die Kinder aus der Mutter herausgetrieben werden. Sie heissen **Heb-Ammen**, weil sie müssen heben und legen Mutter und Kinder; auch **Kinder-Mütter**, weil sie nechst der gebährenden Mutter dem Kinde gantz mütterlich sind, oder seyn sollen. Ihrer wird zuerst gedacht 1 Mos. XXXV, 17, da die **Rahel** in Kindes-Nöthen war: Und Cap. XXXVIII, 28, da die **Thamar** Zwillinge gebahr, wie auch 2 Mos. I, 15. 17, da **Pharao** mit den Wehmüttern handelt, die Kinder umzubringen, aber diese fürchteten Gott mehr, als den König, und liessen sie leben, deswegen ihnen der HErr Gutes that, und bauete ihnen Häuser. **Plinius** nennet die Römischen Wehmütter edel, Lib. XXXIII. 6, woraus zu schlüssen ist, daß einige unter denselben von freyer Ankunfft gewesen, und Sclavinnen zu geringen Leuten geschicket haben. Die Griechen sind anfänglich nicht so klug gewesen, als die Hebräer oder Egyptier, die schon in den ältesten Zeiten ihre Wehmütter gehabt, sondern es hat ihren Weibern entweder niemand, oder doch die Aertzte, in der Noth beygestanden, wie man auch ietzo in Franckreich die sogenannte Accoucheurs darzu braucht; Endlich hat sich die Agnodice zu Athen der armen Weibsleute erbarmet, Manns-Kleider angeleget, und die Chirurgie gelernet, daß sie denen Frauens Hülffe leisten können, worüber sie zwar von den Aertzten verklaget, doch auf Vorstellung der Weiber ihr solches frey gegeben worden, wie **Hyginus** Fab. 274 vermeldet. Deren Exempel sind hernach andere gefolget, wie denn auch des **Socratis** Mutter, **Phänarete**, solch eine Maja oder Kinder-Mutter gewesen seyn soll. Abels Griechische Alterth. II Th. p. 1350.

Wehe Mutter (Todschlag einer), siehe in dem Artickel: **Todschlag der Aertzte**, im XLIV Bande, p. 807. u. f.

Wehen, Geburtsschmertzen, *Dolores Parturientium*, sind nichts anders, als eine convulsivische und dabey schmertzhaffte Bewegung der Gebährmutter, wodurch bey der Geburth die Leibesfrucht an das Licht der Welt gesetzet wird. Sie werden in **wilde** und **wahre**, und diese wiederum in **vorlauffende**, **öffnende** und **schüttelnde** abgetheilet. **Wilde** sind diejenigen, so nicht auf die Geburth gehen, **wahre** hingegen die, so auf die Gebährmutter dringen. Bey den **vorlauffenden**, so sich bey einigen Weibern etliche Tage, ja etliche Wochen vor der Geburth einstellen, scheinet die Lage des Kindes zur bevorstehenden Geburt geschickt gemacht zu werden: indem sich das Kind gleichsam umkehret, und mit dem Kopffe auf den innern Mutter-Mund zu stehen kommt. Daher wird der bisher oberwärts am Nabel dick gewesene Leib der Mutter daselbst dünner, und man saget: der Leib habe sich gesencket. Bey den **öffnenden Wehen**, mit welchen eigentlich die Geburths-Schmertzen anfangen, wird erwehnter innerer Mutter-Mund, so bisher geschlossen gewesen, eröffnet, und das Kind näher zu demselben herbey gerücket; man saget: die Mutter habe sich geöffnet, und das Kind sey eingetreten. Die **schütelnden** oder **kreischenden Wehen** sind nichts anders, als hefftige convulsivische Bewegungen fast des gantzen Leibes, wodurch die Geburth eigentlich bewerckstelliget wird. Denn sie drängen das Kind mehr und mehr vorwärts, und von solchem Drucke erfolget endlich die Zerplatzung der Häute, worinne das Kind, im Wasser schwimmend, eingeschlossen ist; das Wasser aber läufft heraus, und befeuchtet zugleich den Weg, durch welchen kurtz darauf das Kind selbst von rechtswegen heraus gepresset wird. Daß unter den Wehen den gebährenden Frauen das Angesicht mit Blute anläufft, kirschbraun wird, die Puls-Adern an demselben hefftig schlagen, und die Augen aus dem Kopffe treten, kommt daher: weil das meiste Geblüte des gantzen Cörpers zur Brust und zum Kopffe schiesset: sintemahl theils durch die ausgedehnte Mutter, theils durch die hefftigen krampffhafften Einschnürungen der Theile des Unterleibes, die daselbst befindlichen Blutgefässe zusammen gedrückt, enger gemacht, und folglich alles Blut in die Höhe getrieben wird. Wie **Viardel** in seinem Hebammen-Buche, **Welsch**, in seinem Hebammen-Buche, und **Soligen**, in seinem Buche, vom Amte und Pflicht der Wehe-Mütter, Cap. 21 schreiben, so hat man bey den gebährenden Frauen auf die wilden und wahren Wehen wohl Achtung zu geben. Demnach heissen sie **wahre Kindeswehen** diejenigen, so über den Nieren oder Lenden anfangen, und fast beständig hinabwärts in die Leisten und Macht sich ziehen, auch so lange sie anhalten, den innern Mutter-Mund öffnen, ausdehnen, und anspannen, welcher denn auch beständig ausgedehnt bleibet, bis daß solche wahrhaffte Wehen wieder nachlassen, da er sich nachhero wieder in etwas zusam̃en ziehet, weicher und runtzlichter wird. Sonsten hält **Coschwitz**, in seinem Collegio Theoretico-practico, de Gravidarum & puerperarum, nec non de Infantum recens nator. Regimine & Affectibus, §. 20. p. 30. für das beste Kennzeichen der wahrhafften Wehen, wann die Knie der Kindbetterin starck zittern. **Wilde Wehen** aber, so bey den Frantzosen *Fausses Douleurs* heissen, nennen sie diejenigen, welche um den Nabel, Alberti Jurisprudent. medic. Tom. I. Part. I. C. 7. §. 6. p. 144. **Nenter** Physiolog. medic. C. II. Membr. 3. §. 4. p. 344. ja den gantzen Unterleib hin und wieder, unordentlicher Weise, mit **Blähungen** und **Winden** sich spüren lassen, auch Zeit ihres Anhaltens den innern Mutter-Mund nicht öffnen, mithin, nach der Heb-Ammen Redens-Art, auf das Kind nicht treiben. Diese werden mit Wind-treibenden Medicamenten und Clystiren vertrieben, anders, als die vorigen, welche nach dem Gebrauche solcher Mittel nur ärger und stärcker werden. Wenn die Wehen bey der Geburth lange anhalten, und die **Gebährende** wird davon sehr

sehr matt; so kan man sie mit Weine anstreichen, und eine aus Cappaunen- oder Hühnerfleische, mit einem Eyerdotter, ein wenig Saffran und Zimmet gemachte Kraftbrühe trincken lassen. Solten auch wilde oder solche Wehen, die nicht auf das Kind, sondern oben weggehen, sich anmelden; so giebt man der Gebährenden ein Trücklein Poleywasser, oder einen Löffel voll Kinderbalsam, und eben so viel bitteres Schlagwasser. Nichts weniger kan man ihr wider die wilden Wehen eine Messerspitze voll Marggrafen-Pulver mit vorgedachten Wassern, oder mit Zittwerwasser eingeben; auch äusserlich den Leib mit gekochten Chamillen-Oele fein warm schmieren, und denn eine warme in gedoppelte weiche leinene Tücher gewickelte Topffstürze darüber legen. Wollten aber die natürlichen Wehen gar vergehen, so kan man diejenigen Mittel, welche die Geburth befördern, gebrauchen, oder folgendes Pulver verordnen: Nehmet Caßienholtz und Zimmet, iedes zwey Quentlein, Myrrhen und Härlenröthe, iedes ein Quentlein, venedischen Borax u. Saffran, iedes zwey Scrupel, Zucker zwey Quentlein. Mischet es zu einem Pulver und gebet davon ein halbes Quentlein. Dieses ist ein köstliches Mittel, wenn die Kinder an die Geburth kommen, und keine Krafft zu gebähren ist. Die Wehmütter sollen solches allezeit in Vorrath bey sich haben. Ferner dienet, die Wehen zu befördern, nachstehendes Pulver:

℞. Boracis Venet. gr. XV.
Croci, gr. i.
Cinnabar. Antimon. gr. ij.

Mischet und theilet es in zwey gleiche Theile, welche bald hinter einander zu geben. Oder:

℞. Unicorn. rasp.
Succini,
Visci quercin.
Corall. rubr. aa. q. v.

Mischet es zu einem Pulver, davon die Dose ein Scrupel in Melissen- oder Lindenblüt-Wasser zu geben. Die gepülverte Nachgeburth thut auch gut, die Wehen zu befördern; wie auch dieses Tränckgen:

℞. Aquæ Vitæ Mulier. vel Anhaltin. ℥iß.
Meliss. Pulegii, aa. ℥ij.

Mischet es. Gebet dessen ein paar Löffel voll auf einmal, und über eine Weile wieder so viel, bis eine gute Würckung erfolget. Oder:

℞. Boracis Venet. ʒß.
Croci, gr. vj.

Reibet es unter einander, zertreibet es in einem Trücklein warmen Weine, und gebet es auf einmal ein, wenn die Frau schon in der Arbeit ist. Oder:

℞. Radic. Aristoloch. Fabar. aa. ʒß.
Vini gallici, q. s.

Kochet es zu einem Breye, und thut dazu:

Olei Olivar. q. s.

Mischet und machet es nach der Kunst zu einer Salbe. Wenn in der Geburths-Arbeit die Wehen zur Unzeit nachlassen, so soll man der Frau dieses Sälblein über den Nabel legen. Einen Scrupel, bis ein halbes Quentgen Aalleber auf einmal in Poley- oder weiß Lilienwasser eingeben, ist ein gewisses Mittel, die Wehen zu erwecken. Wenn sich die Wehen verlieren, so binde man der Frau Fichtenrus, von Fichtenholtze mit Eßig vermischet, auf die Handpulse, so hebet sie bald wieder an, in der Gebuth zu arbeiten. Oder: Leget Wein und Poleywasser auf die Pulse. Oder: Lasset der Frauen ein Gläsgen guten Wein, Zimmet-Poley-weiß Lilien- oder Herzcarfunckelwasser trincken. Oder: Gebet der Kreissenden von der Galle und Leber der Schlangen oder Nattern ein; es sey die Essentz oder das Pulver. In Ermanglung dessen kan man es auch von dem Aale nehmen, und schreibet **Ettner**, in seiner unvorsichtigen Hebamme, p. 584. daß, so bald man dergleichen Artzney eingäbe, so bald suche die Frucht mit aller Gewalt den Ausgang. Die wilden von den rechten Wehen zu unterscheiden, kan man etwas Kümmel auf Kohlen werffen, und den Dampf von unten an gehen lassen, so werden die wilden Wehen nachlassen, und die rechten sich vermehren. Man kan auch ein Tränckgen Poleywasser, Kinderbalsam, oder bitteres Schlagwasser geben; Dabey kan man Krampf- und Blähungs-Mittel gebrauchen als Agtstein, **Michaelis** Hauptspecificum, Wallroßzahn, wahres Einhorn, Bibergeil, Zittwer, Galgant, Agtstein-Chamillen-Anis- und dergleichen Oel, wie auch Saffran und alle Saffran-Artzneyen; Ingleichen den Unterleib entweder mit einem Gurte von Menschen- oder Hirschleder, oder mit einer Handquele starck binden. Insonderheit thut gut dieses Tränckgen:

℞. Aqu. Cinamom. cum Vino, Melissæ c. Vino, aa. ℥ij.
Bdellii, gr. xii.
Spirit. Sal. ammoniac. ℥j.
Croci,
Storacis Venet. aa. ʒß.
Olei Cinamom. Succin. aa. gtt. v. vel vi.
Syrup. Poeon. q. s.

M. D. S. Besonderes Tränckgen, wovon alle halbe Stunden ein Löffel voll zu geben.

Wider die hefftigen und lange anhaltenden Wehen, da doch die Geburth nicht erfolget, dienet diese Salbe:

℞. Cinamomi,
Castorei,
Myrrhæ,
Storacis calamit.
Sabinæ, aa. ℈i.
Mellis, q. s.

Mischet und machet es zu einer Salbe, womit die Frau um die Gegend da die Schmertzen sind, zu schmieren. Eine Stunde darauf lässet man sie ein Quentgen venedischen Borax in gutem Weine, und wo die Geburth hierauf nicht erfolget, in zwey Stunden ein Quentgen orientalischen Saffran in weissem Weine einnehmen.

Wehen, darunter werden in heil. Schrifft in sittlich- und geistlichen Verstande die Heimsuchungen GOttes angedeutet; als wenn zur sichern, stoltzen und unbesonnenen Seele gesaget wird, Jer. XXII, 23. „Die du ietzt in Libanon „wohnest, und in Cedern nistest, wie schön wirst „du sehen, wenn dir Schmertzen und NB. We„hen kommen werden, wie einer Kindes-Nöthe-

„rin? So redete auch der HErr zu denen ver-„sonnenen Israeliten, Hos. XIII, 12. 13. Die Mis-„sethat Ephraim ist zusammen gebunden, und „ihre Sünde ist behalten. Denn es soll ihnen „wehe werden wie einer Gebährerin. Denn es „sind unvorsichtige Kinder, es wird die Zeit kom-„men, daß sie nicht bleiben werden vor dem Jam-„mer der Kinder. 1 Thess. V, 3. Die Gerichte GOttes überfallen endlich die sichern Sünder, wie die Schmertzen oder Wehen ein schwanger Weib. Die Prüfungen und hate Bewehrungen frommer Seelen werden auch unter solchem Bilde zu verstehen gegeben, Offenb. XII, 2.

Wehen, (kreischende) siehe **Wehen.**

Wehen, (Nach-) siehe *Dolor post Partum*, im VII Bande, p. 1187. Ingleichen **Nachwehen**, im XXIII. Bande, p. 295.

Wehen, (öffnende) siehe **Wehen.**

Wehen, (schüttelnde) siehe **Wehen.**

Wehen, (**Tränckgen wider wilde**) siehe **Tränckgen wider wilde Wehen**, im XLIV B. p. 1892.

Wehen, (**vorlauffende**) siehe **Wehen.**

Wehen, (**wahre**) siehe **Wehen.**

Wehen, (**wilde**) siehe **Wehen.**

Wehenhalt. In der Jenaischen Fleischer-Innung vom Jahre 1603. wird im 33sten Artickel verordnet, kein kranckes, noch sonst preßhafftes Vieh zu kauffen, weniger zu schlachten, ehe und bevor es von den geschwornen Schauern und den zwey ältesten Meistern besehen und gut gesprochen worden, der anders verfähret, soll aus dem Handwercke verfallen; doch mit der Bedeutung, daß sie es ohne **Wehenhalt** thun: Welches vermuthlich so viel heißt: daß das Vieh würcklich gesund sey, und nicht nur dafür gehalten werde.

Wehenmeair, (**Elias**) der Weltweißheit Magister, Rector und Professor der Hebräischen Sprache auf dem Gymnasio zu Ulm. Rathlefs Geschichte ietztleb. Gelehrt. II. Th. p. 516. 517. und 518.

Wehen-Pulver, (Nach-) siehe **Nach-Wehen-Pulver**, im XXIII Bande, p. 301.

Wehethun, siehe **Verbrechen**, im XLVII B. p. 230.

Wehethun, (**Tranck für das**) siehe **Tranck für das Wehethun und Verbrechen**, im XLIV Bande, p. 2014.

Wehethun der Kinder, siehe **Verbrechen der Kinder**, im XLVII. Bande, p. 236.

Wehethun des Leibes, Klag. Lied. Jer. II, 11. wo es heisset: **Ich habe schier meine Augen ausgeweinet, daß mir mein Leib davon wehe thut.** Das war nicht ein geringes Weinen, sondern ein rechter Thränen-Guß, so gar, daß er auch bey nahe das Licht der Augen verderbet hätte, er habe die Augen schier ausgeweinet, nicht, ob wolten ihm die Augen aus dem Kopffe fallen, sintemahl einer lange weinen müste, ehe dergleichen geschehen könte; sondern nur, daß er bey nahe sein Gesichte mit dem Weinen verderbet hätte. Denn weil durch die Thränen die Spiritus dicke und trübe gemacht werden, auch der humor crisallinus durch die Hitze verzehret wird, daß man nicht mehr sehen kan, wie David klaget, das Licht seiner Augen sey nicht bey ihm, Ps. XXXVIII, 11. d. i. wie es **Dietericus** erkläret, er könne wegen unabläßlichen Weinens nicht mehr aus den Augen sehen; so ist hernach die Rede entstanden, sich die Augen ausweinen, das ist, sein Gesichte mit dem Weinen verderben, wie es **Piscator** übersetzet; und weil nun hierzu viel Thränen gehören, als ist zu vermuthen, daß Jeremias einen starcken Thränen-Guß wird haben von sich fliessen lassen, und so geweinet, daß seine beyde Augen mit Wasser gestossen sind. Und wo mochte dieses anders herrühren, als aus der innerlichen Bewegniß seines Hertzens? Drum spricht er, daß mir mein Leib davon wehe thut; Nach dem Hebräischen, daß mein Eingeweide wallet, das inwendige in meinem Leibe beweget sich und gehet alles durch einander. Denn die hertzliche Barmhertzigkeit und hefftige Betrübniß, so ein Mensch über des andern Elend empfindet, das verursachet auch dem Menschen in seinem Leibe Schmertzen und Wehetagen, welches compassio, hertzliches Erbarmen genennet wird, Col. III, 12. da das Hertz des andern sich erbarmet, und durch solch hertzliches Erbarmen das seine mit empfindet. Jeremias sahe im Geiste den Jammer, der die Tochter seines Volcks traf, und dahero jammert ihn das Elend so, daß aus Mitleiden ihm die Eingeweide davon rege wurden. Und das bekräfftiget er auch ferner, da er spricht: Meine Leber ist auf die Erde geschüttet. Ist eine hyperbole, und soll nach **Osiandri** Glosse so viel seyn, als, es dünckt mich, als ob ich zugleich mit meinem Heulen auch das Eingeweide aus dem Leibe geschüttet habe vor grossem Hertzeleid. Denn wie die Leber eine Quelle des Blutes und des Lebens ist, als welches im Blute bestehet, ein Vorrath und Schatzkammer des Lebens, und den andern Gliedern des Leibes das Blut mittheilet, auch sonsten der eigentliche Sitz der Liebe und des Mitleidens ist; splen ridere facit, cogit amare jecur: als wird hier für allen andern der Leber gedacht, hierdurch das Brechen, und den Jammer seines Hertzens desto eher an den Tag zu legen. Schimmers Klag-Lied. Jer. Conc. 42. p. 635.

Wehethun der Schwangern. Wenn eine Schwangere durch Heben, oder sonst mit etwas sich Verdruß oder Wehe gethan hat, und sich darauf übel befindet, so nehme sie eine mit Honig beschmierte Schnitte Brod, streue gestossenen Kümmel und Galgant darauf, und esse denn solche auf. Eingemachte welsche Nüsse sind auch gut. Oder: Man bähe ein Stücke Brod, bestreiche es mit Muscatennuß, und lege es so warm auf den Leib. Nichtweniger kan dergleichen Schwangere präparirte Krebssteine und Wallrath einnehmen, auch den Rücken mit Ungarischen Wasser, oder in Ermanglung dessen, nur mit gutem Branntweine schmieren lassen, und darneben zur Stärckung, der Frucht, die unter dem Artickel, **Stärckung der Schwangern**, im XXXIX Bande, p. 857. u. f. gemeldeten Mittel gebrauchen. Solte sich dieselbe aber sehr wehgethan haben, so muß sie bald, auf daß nicht daraus ein gefährlicher Zustand werde, einen gelehrten Artzt um Rath fragen.

Weh-Frau, siehe **Wehe-Mutter.**

Wehiltre oder **Vehiltre**, eine kleine Stadt in der Schottländischen Grafschafft Coila oder Covalia, Schottl. Kyle, am Flusse Kie. **Melissantis** Geographie, Th. I. p. 459.

Weh-Klage, oder **Klage-Mutter**, soll ein Gespenst seyn, so sich vornehmlich zu Sterbens-Zeiten hören lasse. Dasselbige nun soll mannigmahl wie ein wehklagender Mensch gehöret werden, mannigmahl aber wie ein Hund, iedoch aber etwas düsterer und gräulicher heulen. Es soll aber nicht wie ein Hund, sondern wie ein Kalb oder Affe gestalt, und unterweilen sich auch nur wie ein weisses Bild oder Schatten, vor der Hauß-Thüre zeigen, da man das Geschrey hörete. **Höllisch. Proteus** No. 92. p. 1016. Unsere Vorfahren waren gewohnt, nach dem Muster der alten Mährlein, die sie theils in der Heyden, theils in der Christen Schrifften funden, andere von gleicher Art zu erdichten, wovon sehr viel Exempel beygebracht werden könten. Dahero scheinet es als ob das Gedichte von der Klage-Mutter oder Weh-Klage mit einigen veränderten Umständen, aus dem **Gervasio Tilberiensi** in Otiis Imperial. apud Leibnitium Scriptor. Brunsuicens. Tom. I. p. 980. genommen sey. Derselbige erzehlet, daß sich in Engelland ein gewiß Gespenst finde, welches man daselbst **Grant** nennete, und einem jährigen Füllen gleichete, mit geraden Schienbeinen und funckelnden Augen. Solches Gespenst lasse sich auf den Gassen sehen, sowohl bey hellem Tage, als auch gegen der Sonnen Untergang. So offt es aber in einer Stadt erschiene, bedeutete es derselben eine Feuers-Brunst. Wenn nun folgenden Tags oder Nachts, die Feuers-Gefahr vorhanden, so lieffe es auf den Gassen herum, und reitzte die Hunde zum Bellen, welche es denn verfolgten, doch niemahls erreichen könten. An statt eines Kalbes oder Affens, in welcher Gestalt sich die Weh-Klage zeigen soll, ist es hier ein Füllen? An statt daß die Klage-Mutter heulet, so verfolgen die Hunde das Füllen-Gespenst mit Heulen: An statt daß die Weh-Klage den Tod des Menschen anzeigt, so bedeutet solch Gespenst eine Feuers-Brunst. Jedoch diese und dergleichen Erzehlungen sind einer Fabel so ähnlich, als ein Ey dem andern. **Tharsanders** Schauplatz I Th. p. 260. u. f.

Wehlau Stadt und Schloß, siehe **Welau.**

Wehle, (Christian) der Weltweisheit Magister und Pfarrer zu Friedersdorf bey Zittau; Er ist zu Zittau von Meister **Christoph Wehlen**, E. E. Raths Schoß-Bedienten, gebohren, und 1693 zum Pastor nach obbesagten Friedersdorf beruffen worden. **Carpzovs** Zittauisch. Chron. III Th. p. 125. **Iccanders** geistl. Minister. p. 412.

Wehlen, Lat. *Eligere*, die Kunst zu wehlen ist nichts anders, als die Klugheit selbst, und hat in denjenigen Gütern, die an und vor sich selbst, und ihrer Natur nach von dem Menschen nicht genossen, und also auch nicht an sich selbst als Güter verlanget werden können; sondern nur als Mittel, die zu Erlangung eines der unmittelbaren Güter, welche in Ansehung des Verstandes die Wahrheit, in Ansehung des Willens die wahre Liebe, oder die Tugend, und in Ansehung des Leibes die Gesundheit sind, dienen, anzusehen sind. Dergleichen Mittel, die zur Erlangung und Erhaltung eines ieden Guts dieses Lebens dienlich, sind unzählich, und nach dem vielfältigen Unterscheid theils der Menschen selbst, theils auch ihrer Gewerbe und Geschäffte dermassen veränderlich, daß dasjenige, was einem Menschen und in einem Geschäffte nützlich ist, dem andern hingegen, oder in einem andern Geschäffte vergeblich oder schädlich, zugeschweigen der unterschiedenen Grade, die unter nützlichen Dingen anzutreffen, immassen iner das eine an Leichtigkeit, Bequemlichkeit und Gewißheit, den dadurch intendirten Zweck zu erhalten, das andere zu überwiegen pflegt, daher GOtt die Wahl der Mittel, die zu Erlangung des Guten dienen, dem vernünftigen Gutachten der Menschen überlassen. Zu der Klugheit zu wehlen wird ein gedoppelter Geschmack erfordert: ein Ethischer, da eines Menschen sinnliche Empfindung raisonnable ist, also daß er über wahre Güter urd über Sachen von würcklichem Nutzen ein Vergnügen in sich empfinde; vor schädlichen aber einen Eckel hege; und ein Politischer, wenn ein Mensch einen Geschmack nach der Mode hat, daß ihm alles dasjenige, was der galanten Welt gefällt, zugleich mit gefalle; das Gegentheil aber mißfalle. Weil zu Beförderung unserer äusserlichen politischen Glückseligkeit, das ist, zu Erlangung desjenigen vielfältigen Nutzens, den wir von andern gewarten müssen, die Regeln der Klugheit erfordern, daß ein Weiser im politischen Leben sich in die Leute, auch in Ansehung der Thorheit schicke, so ist gar vernünftig, daß ein Weiser, in so ferne er mit andern Leuten zu leben hat, und etwas erwehlen soll, das nicht sowohl ihm selbst, als ihnen gefalle, seinen Geschmack, soviel möglich, nach der Mode gewöhne, und also in so weit für einen homme de bon gout auch im politischen Verstande paßiren möge, wenn dasjenige, was er wehlet, gleich eitel; nur aber göttlichen und weltlichen Gesetzen nicht zuwider ist, siehe **Müllers** Anmerck. über **Gracians Oracul** Max. 51. p. 374. **Walchs** philosoph. Lexicon. Siehe auch den Artickel: **Wahl**, im LII Bande, p. 696. u. ff.

Wehlen, oder **Wylen**, ein Städtlein oder Flecken, nebst einem alten Berg-Schlosse an der Elbe, unfern Königstein, aber in das Meißnische Amt Lohmen und dem Churfürsten von Sachsen gehörig. Auf dem Schlosse daselbst hat vor alten Zeiten das Herren-Geschlecht derer Clomen gesessen; hernach haben die von **Görentz** oder **Görnitz**, **Böckeritz**, **Starrschedel**, **Minckwitz**, **Saalhausen**, und die Herren von **Schönburg** solches inne gehabt. Endlich ist es 1543, wie Lohmen mit der Hohensteinischen Pflege gäntzlich an die Hertzoge von Sachsen gediehen, davon nachstehender Wechsel-Brief, so zwischen Hertzog Moritzen und dem Herrn von Schönburg, wegen der Aemter Hohenstein, Lohmen und Wehlen gegen Penigk und Wechselburgk geschlossen worden, mit mehrern besaget, und also lautet:

„Von GOttes Gnaden Wir **Moritz**, Her-„zog zu Sachsen, Landgraf in Doringen vndt „Marggraff zu Meissen, vor Uns, vndt den Hoch-„gebohrnen Fürsten Hrn. Augustum, auch Her-„zogen zu Sachsen, Langraff in Doringen, vnd

„Marggraff zu Meißen Unsern freundlichen lie-
„ben Brudern, vndt Unser beyder Erben vndt
„Nachkommen: vndt wir **Günther**, Graf zu
„**Schwartzburgk**, Herr zu **Arnstedt**, vndt
„Sundershausen, **Hans George**, Graff vndt
„Herr zu **Mannsfeldt**, Edeler Hr. zu Heldrun-
„gen, **Friedrich** vndt **Caspar**, die Eltern von
„Schönbergk vff Stollbergk und Borstenstein,
„vndt **Ludewig Sachß**, der Rechten Doctor,
„Ordinarius zu Leipzigk, als gebethene vndt verord-
„nete Vormunden, der Edlen wohlgebornen
„Herren **Hannß Ernsten**, Herr von Schönburg
„zu Glaucha vndt Waldenburgk, Thun kundt
„vnd bekennen, Nachdeme die Gütter **Hoen-**
„**stein**, **Lohm** vnd **Wehlen** mit ihrer Zugehö-
„rungen den genandten Unsern lieben getreuen
„Freunden, Schwegern, vndt gnedigen Hrn. von
„Schönburgk zuständig, vnd doch kegen Glau-
„cha vnd Waldenburg entlegen, vndt aber die
„Herrschafft **Penick**, vndt daß Hauß vndt Guth
„Zschillen, ietzo **Wechselburgk** genandt, Ihnen
„neher baß vndt bequemlicher geachtet vndt ge-
„legen, auch gnugsamer vndt mit weniger Mühe,
„sorge vnd unkosten den die Gütter **Hoenstein**,
„**Lohm** vnd **Wehlen**, von Glaucha aus bestel-
„let mögen werden, zudeme das sich auch der
„Jagt halber zwischen Unsern Hertzog **Moritzen**
„Vorfahren, vndt den Besitzern der Güther
„**Hoenstein** vnd **Lohmen**, vndt denen von
„Schönburgk auch der Dienstbestellunge halber
„ezliche Irrunge zugetragen, die künfftiger Zeit
„zu Weiterung gereichen könten. Demnach vnd
„vmb beyderseits gelegenheit willen, haben wir
„Herzogk **Moritz** an obbenandte Schönburgi-
„sche vormunden, gnädiglich gesonnen vndt be-
„gert, das sie den Jungen Herrn zum besten, sich mit
„Uns eines Erblichen gleichmeßigen wechsels der
„Herrschaft Penigk und Zschillen, sambt ihren Zu-
„gehörungen, mit **Hohnstein**, **Lohmen** und **Weh-**
„**len** und ihren Zugehörungen vergleichen wol-
„ten, mit gnädigen erbieten, das wir in deme
„nichts, denn die gleichheit begehren vndt haben
„wolten. Demnach undt in erwegung beyderseits
„gelegenheit, haben Wir Herzog **Moritz**, etliche
„Unsere Räthe, mit Nahmen **Wolffen** von
„Schönbergk zur Nauensorga, dem Hochgelahr-
„ten Herrn **Georgen** von **Kommerstadt**, der
„Rechte Doctern, vndt **Hannsen** von **Kitzschen**
„verordnet, vndt durch dieselbigen zum theil auch
„selbst Uns mit obgenandten Vormundten eines
„Erblichen, vndt Rechtmeßigen wechsels vereiniget
„und verglichen, Inmaßen wie hernach geschrie-
„ben. Nehmlich haben wir Herzogk **Moritz** vor
„Uns vndt im Nahmen Unsers Bruders undt Un-
„ser beyden Erben und Nachkommen, den Herrn
„von Schönburgk u. gemelten ihren Vormund-
„ten zugestellet und wechselsweise geeigent das
„Hauß und Guth **Zschillen**, darzu die Herrschaft
„Schloß und Stadt **Penigk** mit Zinnebergk,
„vnd herwieder, wir die Vormunden haben sei-
„ner Fürstl. Gnaden, die Schloß und Flecken
„**Honstein**, **Lohmen** und **Wehlen**, gleicherge-
„stalt wechselsweise vor Zschillen und Penigk zu-
„gestelt und zukommen lassen, von beyden theilen
„mit allen derselbigen Häusern, Schlosse und
„Güttern, herrlig- und gerechtigkeiten, Es sey an
„Zinßen, Renthen, Zöllen, Getreyde, Fleisch und
„andern Zehenden, Obersten und Niedersten Ge-
„richten, **Welden**, Gehöltzen, Jagten, Wäs-
„sern, Bächen, Teichen, Teichstedten, Fische-
„reyen, Forwergen, Eckern, Wiesen, Leiden,
„Viehezuchten, Schäffereyen, Mühlen und
„Frohndiensten, vndt sonsten mit allen Ihren
„Ehren und Zugehörungen, wie die Nahmen
„haben mögen, nichts davon ausgeschlossen,
„Sondern In Allermassen Unser vorfahren, vndt
„die Herren von **Schönburgk** vor Alters bis an-
„hero die Inne gehabt undt gebrauchet haben,
„Undt haben solchen Wechsel beiderseits gleich
„umb gleich, als Zinße umb Zinße, schock umb
„schock, nuz umb nuz gleichmeßigk angeschlagen,
„vndt einander berechnet, vndt welches das an-
„der in einem oder mehr vbertroffen, das haben
„wir beiderseits einander erstattet, ersezt undt gut
„gemacht, Immassen vndt wie die vornehmbste
„nutzung vndt Anschlag hernach von einem stuck
„zu dem andern verzeichent. Nehmblich haben die
„gutter Penick Zschillen undt Zinneberg an Erb-
„lichen Geld-Zinßen, Zweyhundert Neun Sil-
„bern schock, Funff gl. vier neue und einen Alten
„Pfennigk, dagegen haben **Hoinstein**, **Lohm**
„undt **Wehlen** mit Ihren Zugehörungen Zwey-
„hundert Sechs undt vierzigk Silbern Schock,
„Zehen gl. vndt Neue Pfennige undt einen Al-
„ten Heller Erbzinße, Also das wir den Vor-
„munden, von wegen der Jungen Herren von
„**Schönburgk**, xxxvij Silbern Schock, vier gro-
„schen, xi neue Pfennige vndt einen alten Heller
„zu vergleichen schuldig, Immassen wir sie der-
„selbigen, wie hernach gemelte, vergleicht haben,
„So ist des Korn-Zinßes undt Zehenden zu
„**Zschillen**, **Penick** und **Zinneberg** Sechshundert
„Sechstehalb und Funffzig Scheffel Pirnisch
„maaß, und ist das Zehende Schock garben, zu
„Drittehalben scheffel angeschlagen, Aber zum
„**Hohnstein**, **Lohmen** undt **Wehlen**, ist der
„Kornzinß Neunhundert Funffzig, vnd ein halber
„Scheffel, anderthalb Viertel, vnd ein Achtel, des-
„selbigen maaß, Also vbertrifft das Hoinsteini-
„sche, **Lohmisch** und **Wehlisch** Zinß-Korn das
„**Penegische** undt **Zillische** In Zweyhundert
„Fünf undt Neunzigk schl. ein halb Achtel. Item
„Unser Herzog **Moritz** verwechselte Güter haben
„iedes Jahrs, Einhundert drittehalb und Funfzigk
„schock Zehendt und Zinßgerste undt xxxvj Schef-
„fel Zehendt undt Zinßweizen, als das schock Ze-
„hendgarben auff drittehalben schl. gerechendt,
„Nachdem aber **Hohnstein**, **Lohmen** undt
„**Wehlen** nur vier schl. Zinßweitzen undt keine
„Zinßgerste haben, Seind die Einhundert drit-
„tehalber undt Funffzig schl. gerste, vndt die
„Sechs undt Dreyßig schl. Weitzen gleich deme
„Korn zu Acht groschen gerechent, vndt von den
„Zweyhundert Fünff undt Neunzig Scheffeln
„anderthalb Viertel und ein Achteil Zinß-Korns,
„welche wir Herzog **Moritz** den Hrn. von Schön-
„burgk zu vergleichen schuldig, abgezogen, vnd die
„übermaß, nemlich Einhundert siebendehalber schl.
„an ein geldt geschlagen, ieden Scheffel vor acht
„groschen, das machen vierzehen Silbern Schock,
„und xv. groschen, die wir den von Schönburgk,
„wie hernach gemelt, auch vergnügt haben.

„Hafern-

„Hafern, Zinß und Zehenden haben Unser
„Herzogk **Moritz** guttere zwölffhundert acht vnd
„siebenzig schl. und ist ein schock Zehendt garben
„angeschlagen vff fünfftehalben schl. und der
„Herr von Schönburgk Hafer-Zinß, thut Ein
„tausend sechzigk schl. und ein Viertel, alles Pir-
„nisch maaß, Also das wir die Vormunden von
„wegen der Jungen Herren von Schönburgk
„Unsern gnedigen Hrn. Herzogk **Moritz** zwey-
„hundert, achtzehende halben Scheffel, vnd ein
„Viertel Zinß-Habern, zu vergleichen schuldig.
„Die haben seine Fürstl. Gn. wir vergnügt mit
„dem vbrigen sachfeldt, damit **Honstein**, **Lohm**
„und **Wehlen**, sambt den zugehörenden For-
„bergen, **Penick** und **Zschillen** vbertreffen, wie
„hernach davon auch meldung geschicht.

„Die Küchen-Zinß an Hünern, Gänsen,
„Christbrot, Erbes, Wachs, Unselt, Eyern, Hanf-
„Kornern, Mohen, Pfeffer, Kese, xx. schr. Zinß-
„bahren Flachs, Ist beyderseits gegen einander
„berechnet, vnd indeme ein gleichmeßiger An-
„schlagk an Gelde vnd Vergleichungen gemacht,
„darauß sich befunden, das wir Herzogk **Moritz**
„D. den Hrn. von Schönburgk Neunzehen schr.
„achtehalben und funffzig Groschen, zu vergnü-
„gen pflichtig, wie wir sie, wie hernach befun-
„den, mit Abrechnung des, was sie vns pflichtig
„derer vergnügt haben, steigende und fallende
„nuzungen an Lehen-Geld, Fleisch, Zehenden,
„Teilschillingk, Lehen-Pferden, vermitter Acker
„und Weide-Zinß, Gerichten, Mühlen, Bleiche,
„gleiche Zelle, und was das mehr ist, von wegen
„**Zschillen**, **Penick** und **Zinnebergk** angeschla-
„gen, jährlich auf vierhundert fünff und zwanzig
„schock, vier groschen, vier Pfennige, darin ist
„die Mühlnuzung zu Penick, welche samt dem Le-
„hen-Pferde des Abdeckers daselbst, undt mit dem
„wüsten Forwerge zu Gerigenhain, uff ein hun-
„dert Schock angeschlagen; Desgleichen das
„Forstgeld und Holznuzung zu Penig, die auf
„achzig scho. alles jährlich angegeben, auch ge-
„rechnet, aber die Zillischen Gehölze sind inson-
„derheit angeschlagen, wie hernach auch ange-
„zeiget wird. Aber zu **Honstein** und **Lohm** ist
„obberührt, und alle andere steigende undt fallen-
„de nutzung angeschlagen auf iiii C. xxvii scho.
„ein groschen, einen Pfennigk. Vbertrifft also
„die Schönburgische nutzung die andre jährlich
„ein scho. Sechs und funffzig groschen, Neun
„Pfennige, die wir Herzog **Moritzen** vergnügen
„sollen, undt in diese steigende und fallende Nu-
„tzung auf unserm der Schönburgischen theil, ist
„das **Honsteinische** und **Lohmische** Forstgeld,
„nehmlich alle Jahr zweyhundert achthalb und
„zwanzig schock auch gerechnet. Der Ackerbau
„ist auf beyden theilen dem Saamen undt Pirni-
„schen angeschlagen, nehmlich auf die **Penigi-**
„**schen**, **Zschillischen** und **Zinnebergischen** theil,
„Winter und Sommerfeldten vff Sieben hun-
„dert Sechzehen scheffel drittehalb Viertel, vndt
„das **Lohmisch** und **Honsteinische** auff Neun-
„hundert xxvii scheffel Feldes und Ein Viertel,
„also bleiben wir Herzog **Moritz** den Schönbur-
„gischen zu vergnügen zweyhundert zehen schef-
„fel Feldes und drittehalb Viertel. Dieses Fel-
„des haben wir die Vormunden und Ihre Mun-
„delein vergnügt mit zweyhundert achtzehende
„halben scheffel und ein Viertel Zinß undt Zehend
„Hafer, die Uns die Schönburgischen zu ver-
„gnügen pflichtig gewesen. Nachdem aber die
„Schönburgischen Gütter zu dem Ackerbau undt
„Wiesenwachs die Felder zu beschicken, das Ge-
„treyde und Heu aufzubringen, biß in die Scheun
„Frohne gnug, dergleichen auch andere nothdürf-
„tige Frohne und Holtzführer biß in den Grund
„am Berge des Schlosses zur Nothdurfft ha-
„ben: Solte aber Unser Herzog **Moritz** verwech-
„selte Güter, sonderlich **Zschillen** und das For-
„wergk **Wiederaune** nicht allenthalben gnugsa-
„me Frohne und Dienste haben, also daß man
„zwey geschirr darvor es geachtet zu legen und
„beneben der Frone gebrauchen muß, Zudeme das
„auch die unkosten, so vff die Frohnere und Arme
„Leute, wan die die Dienste leisten, gehen, etwas
„mehr betreffen magk, den der zum Hohnstein,
„Demnach undt zu vergleichung des, haben wir
„Herz. **Moritz** und den Jungen Herrn von Schön-
„burg Fünf und Sechzig Silberne Schock Jehrli-
„cher nutzung zu vergleichen gewilliget, die wir Ih-
„nen auch vergleicht haben, Immassen hernach auch
„angezeigt wird, Darüber haben wir auch die Mist-
„fuhre, die man zum Lohmen verlohnen, oder selbst
„fahren lassen muß, vergessen u. fallen lassen. Die
„Viehezucht ist Unsers Herz. **Moritz** theile an-
„geschlagen, auf Einhundert xviii Melcke Kühe
„und Einhundert und Dreyßig gelde Rinder;
„Aber zu **Hohnstein**, **Lohm** und Ihren Zu-
„gehörungen, auf sechzig melcke Kühe und funf-
„zig gelde Rinder; Ist der Uberlauff an den
„melcken Kühen und gelthen Rindern auf Liij.
„Silbern Schock angeschlagen, welche unserm
„gnedigen Hn. Herzog **Moritzen**, und wir die
„Schönburgischen Vormunden zu vergleichen
„schuldigk, undt wie hernach gemeldt, vergleicht
„haben. Die Schäfferey zu Penig und Zinne-
„bergk ist um Neunhundert, undt die zu Zschillen
„uff xiiii. C. hinwieder die Schäfferey zu **Hohn-**
„**stein** uff viij. C. vnd die zu Lohm und Ditters-
„bach auf Sechzehen hundert Schaaffe ange-
„schlagen, zu dem allen man beyderseits Trifft und
„Futter gnug hat, Resten wir Herz. **Moritz** Ein-
„hundert Schaaff zu vergnügen, welcher nutz
„jährlich auf fünff schock gerechnet. Vnd ob die
„Zahl beyderseits oder auff einem theile nicht voll
„were, das soll Unser ieder, bey deme der Man-
„gel erfiele, dem andern ersezen, dergleichen ob
„so viel Schaaffe wir angegeben, nicht erhalten
„werden könten, das soll auch vergleicht wer-
„den. Die Teichnutzung Unsers Herz. **Moritz**
„theils ist auf Einhundert Siebendehalb und vier-
„zig, und auf unser der Schönburgl. theils auf
„Einhundert vierzehen Schock zu versitzen gerech-
„net; Also bleiben wir die Schönburgischen
„Hochgenannten unserm gnedigen Herrn, dritte-
„halb und dreißig schock Teicher-Zeig zu ersetzen
„schuldig zu vergnügen, welche mit der Besse-
„rung der Honsteinischen und Lomischen wilden
„Fischerey und Fohrenbach allbereit vergleicht, und
„wir Herzog **Moritz** also zu frieden vergnügt ste-
„hen, dieweil dann wir Herzog **Moritz** denen
„von Schönburg nachfolgende Posten oder
„Summen, zu vergnügen hinterstellig, nehmlich

„xxxvii schock iiij. groschen. Eilff neue und ein „alten Pfennig Uberlaufft, an den Honsteini„schen Erbzinsen, vierzehen schock, funffzehen vor „Einhundert Siebendehalben scheffel Zinß-Korn, „Neunzehen schock achte halb und funffzig Gro„schen vor die Ubermaß der Küchen-Zinß, Ein „schock Lvj. groschen, Neun Pfennige vor die „Übermaß des Steigende und fallende Lxv. schock „vor die ermangelnde Frohn und Dienste, und „fünff schock vor Einhundert Schaffnutzung, „welches alles in einer Summa macht Ein hun„dert drey und vierzig schock, vierzehen groschen „zwene neue undt einen alten Pfennig, dargegen „aber wir die Vormunden seiner Fürstlichen gna„den zu vergleichen verpflicht, nehmlich Liii. schock „vor Lxiij. melcke Kühe und Lxxx. gelde Rinder, „so man davon obgemeldter Summa abzeucht, „bleibt seiner Fürstlichen Gnaden, Vnß der Vor„mundten zu vergnügen, Neunzigk Schock, Vier„und Vierzigk groschen, zweene Neue und ein al„ten Pfennigk. Und wie wohl wir Herzog Mo„riz das Biergeldt und Tranckzehenden zu Pe„nick, als in unsere hohe Obrigkeit undt in der „Landes Anschläge gehörig, Erstmals ausgezo„gen, haben wir Uns doch endlich dahin begeben, „das wir den Herrn von Schönburg solch erb„lich Biergeldt zu Penick, sambt dem getranckze„henden auch zugestelt, Nehmblich giebt man zu „Penick von einem Iden gebrau Bier erblich xx. „groschen, welches angeschlagen ist auf Sieben„zig schock erblich nutzunge, und vor dem Ge„tranckzehenden giebt man zu Penick, auch von „iedern Bier xx. gl. thut alles nehmlich das Bier„geld und Zehnde zusammen jährliche Nutzung „l. C. xl. schock, so man davon abzeucht die Neun„zig schock xliiii. gr. zwene neue und einen alten „Pfennig, So bleiben wir die Vormunden hoch„gedachten Fürsten zu vergnügen schuldig xlix. „schock xv. gr. ix. Pfennige, samt den Lehengelde „zu Zinneberg undt der Nutzung, das der Mül„ler zu Zschillen vor die Nothdurfft desselbigen „Hauses ungemezt mahlen muß, welche beyde „Stück in die Anschläge nicht kommen, Die„weil aber der Zehende von Getränckе noch zur „Zeit nicht erblich, und aber dennoch noch acht „Jahr lang der Landschafft beschehener Bewil„ligung nachstehen muß, Demnach wollen wir „Hertzog Moritz mit denen von Penick, ehe die „Anweisung geschicht, handeln lassen, undt so viel „erhalten, daß sie sich verpflichten sollen, wenn an„dere unsere Landschafft nach Endung der Acht „Jahre den Zehenden ferner bewilligen werde, „daß sie denen also hinförder, nehmlich xx. gl. „von einem Bier dem Hn. von Schönburg, undt „also für und für so offt und viel deren bewilligt, „und so er erblich gemacht wurde, auch geben sol„len. Auffn Fall aber, und da wir Hertzog Mo„riz Unser und Unser beyder Erben und Nach„kommen bey Unser Landschafft den Getranck„Zehenden länger nicht erhalten könten, damit „der also abgienge und nicht gegeben würde, auf „den Fall, gereden undt versprechen wir, daß wir „unsern Bruder undt unser beyder Erben und „Nachkommen, also dann den Hn. von Schön„burg der Lxx. schock, die ihnen also an Getrenck„Zehenden aussenbleiben, mit ander gewissen Ren„then, Zinsen, Nutzung und Güthern vergnü„gen wollen ohne Gefehrde. Vndt haben die „Wildfuhre zum Hohnstein und die Besserung „der Gebäude undt wilden Fischerey, als Fohren„Bäche, Lachs- und Ohle-Fang gegen uns den „Hertzogen auch angezogen, und wiewohl dann „die Wildfuhre in die Anschläge in Erbkäuffen „oder Wechsel nicht pflegt gebracht zu werden, „undt wir uns nicht versehen hätten, daß einiger „Besserunge und Gebäude gegen uns hätte er„wehnet sollen werden, in Bewegung, daß wir „Ihnen dagegen das Hauß Zschillen und Schloß „samt einer ansehnlichen Stadt Penick, darinnen „auch Bürger und der Nahrung halber vermög„liche und stattliche Leute wohnen, den sie Uns „überweisen zu stellen lassen, damit aber die Jun„gen Herrn von Schönburg in dem allen von „Uns auch gnädige Vergleichung bekommen, so „haben wir Ihnen gegen solchen angegebenen „Besserungen der Fischerey-Gebäuden und Wild„fuhren zugestellt die xlix Silbern schock drey gl. „Neun Pfennige Erblicher und jährliche Nu„tzung samt dem Lehen-Gelde zu Zinneberg undt „dem ungenutzten Mühlen, welches alles zusam„men sich zum wenigsten in die Lii Silbern schock „jährlichen Nutzung erstreckt, dergleichen haben „wir auch fallen lassen die xxxiii schock zu ersetzen, „der Teuchnutzung, welchen alle Nutzung die „Vormunden uns Erstellunge und Vergleichung „zu thun verpflicht gewest wären, also daß der „Junge Herr von Schönburg und ihre Erben „und Nachkommen, dieselben Nutzunge nunmehr „uns zu vergleichen nicht schuldig, sondern erblich „haben und behalten sollen. Und wiewohl die „Amts-Dienste und Ritter-Lehen zu Honstein „und Lohmen die Dienste und Ritter-Lehen im „Amt Penick übertreffen, also daß das Amt Hon„stein Acht oder Neun, und aber Penick nur zwey „Dienst-Pferde haben, so sind doch dagegen auf „dem Guthe Wehlen, Eilff, und auffm Honstein „vier Pferde Ritter-Dienste gestanden, also wenn „wir Herzog Morizen den Herrn von Schön„burg die übrigen Dienst-Pferde hätten erstat„ten und vergleichen sollen, daß sie uns dagegen „mit funffzehen Pferden Ritter-Dienste, die auf „Honstein und Wehlen gestanden, von Zschillen „und Penick hätten gewärtig seyn müssen. Dar„kegen undt zu vergleichen solcher Ritter-Lehn- und „Dienst-Pferde haben wir an den xv. Pferden „Unsere Ritter-Dienste fünff Pferde fallen und „abgehen lassen, also daß Uns nun hinfürder die „Herren von Schönburg ihre Erben und Nach„kommen, Besitzer dieser verwechselten Güther, „von der Herrschafft Penick mit fünff und von „Zschillen auch mit fünff Pferden zu dienen schul„dig undt gewärtig seyn sollen; Und dagegen „solle sie die Erbare Mannschafft und die von „Schandau in Aembtern Honstein und Lohmen „mit dem Ritter- Lehen- und Diensten Uns zu„weisen, wie wir denn hinwieder Ihnen 2 Dienst„Pferde mit den Lehen gegen Penick anweisen „lassen wollen, doch bescheidentlich. Nachdeme „der Edle unser lieber getreuer Herr Ernst von „Schönburg seel. Unserm auch lieben getreuen „Hansen Pflugen zum Frauenhain einen An„fall an halben Guthe Luttitz geliehen haben soll,

wo

„wo sich der Fall zutrüge, daß der Anfall angien„ge, das wir Hansen Pflugen denselbigen In„halt seiner Versicherung gnädiglich folgen las„sen wollen, hinwiederum aber auff den Fall, „wie gemeldt, daß Pflug solchen Anfall bekäme, „sollen wir Hertzog Moriz Macht haben, einen „Anfall deme gleich einesmahls zu vergeben, also „daß die Herren von Schönburg demselbigen, „den wir anzeigen werden, gleichergestalt, wie ob„stehet, zu vergleichen schuldig seyn. Aber mit „der Steuer von den Güthern Penick und Zschil„len und ihren Zugehörunge soll es gehalten wer„den, nehmlich mit der Türcken-Steuer sollen „die Unterthanen zu Penick, Zschillen und Zinne„bergk samt desselben Zugehörunge geben gleich „anderen, die mögen die Hnn. von Schönburg „einnehmen lassen, Und Uns Hertzogen Mori„zen und Unsern Erben und Nachkommen über„antworten, doch in alle Wege unschädlich dem „Biergelde und Zehenden vom Getränckе, wel„che den Herrn von Schönburg, wie hier oben „klärlich angezeiget ist, zuständig seyn und bleiben „sollen; Aber ihre der von Schönburg Tisch„Güther und Eigennuzung von Penick, Zschillen „und Zinneberg, samt ihren Zugehörungen, sollen „sie zu versteuern nicht schuldig seyn, es wäre „dann, daß die von der Ritterschafft von ihren „Tisch-Güthern auch Landsteuer zu geben ver„willigen. Undt nachdeme die Gehöltze zum „Hause Zschillen gehörend, in diesen Anschlag „nicht gebracht, und doch sonst alle andere Nutzung „und Güther vergleicht, als haben wir Uns bey„derseits darum auch verglichen, dergestalt, daß „Hertzog Moriz den von Schönburg alle sol„che Zschillische Wälde und Gehöltze, wie die „Nahmen haben, keine ausgeschlossen, vor Sie„ben tausend Gulden, in Müntz Ein und zwan„zig Gr. vor einen Gulden gerechnet, erblich ge„lassen, undt zugestellt haben mit aller Gerechtig„keit und in allermaßen, wie das Hauß Zschillen „inne gehabt, genutzt undt gebraucht hat, daran „wir uns nichts vorbehalten, denn vermöge des „alten Herkommens, die Jagd in dem Holtz, „oder Leither genannt, den Weinberg und „Dreißke, darinnen wir allein zu jagen haben „sollen, und nicht weiter. Und dieweil wir Her„zog Moriz durch unsere Bäche, uns mit ihnen „der fahrenden habe Getreydichs undt Vorraths, „so offender in den verwechselten Guthern bey„derseits gewest, auch ander Articul halben, „daran die Vormunden Mangel gehabt, allent„halben dermaßen vergleicht, daß kein Theil das „andere derwegen oder dieses Wechsels halben, „um einigen Articul, wie der Nahmen haben „mag, mehr anzulangen, also daß Wir Her„zog Moriz in solcher Vergleichung undt zum „theil mit baarem Gelde der Sieben Tausend „fl. vor die Zschillischen Gehöltze zu frieden ge„stallt seyn, daran wir ihnen drey Tausend Gül„den zu gäntzlicher Ersetzung der angezeigten „Mangel, oder ob sie der mehr befinden würden, „nachgelassen, auch der Burggraffin zu Leißnig, „Graff Georgen seel. nachgelassener Wittiben „Leibgedings, daß sie auf Penick und Zinneberg „gehabt, entnommen und befreyet haben, der„halben thun wir einander hiemit des allenthal„ben gäntzlich quittiren und loßsagen: Wir „Herzog Moriz thun auch die Schönburgi„schen des Dienst-Geschirres, so unsern Vorfah„ren undt Uns von Hauß undt Güth Zschillen ge„lassen, allenthalben freyen und ledigen, Wir „behalten Uns aber für, wo befunden, daß der „Rath zu Penick auffs Schloß daselbst mit einem „Geschirr zu dienen schuldig, daß Uns Herzog „Morizen dasselbige soll vergleicht werden. Und „wir haben darauff von beyden Theilen einan„der die verwechselten Güther mit allen ihren „Nutzungen und Zugehörungen ausserhalben ih„rer ordentlichen Bürden frey undt unbeschwert „überweiset undt eingeräumet. Wir Herzog Mo„riz undt Unsere Erben, dergleichen die Herren „von Schönburg undt Ihre Erben, wollen auch „einander der verwechselten Güther undt ihrer Zu„gehörung gewähren, wie gebührlich und Land„lauffig, und insonderheit nach dem Zschillen den „Ordens-Leuten zugestanden, demnach ob sich „zutrüge, daß der Geistlichkeit undt Ordens-Leu„ten halber, welcher Ursach halben das verfal„len möchte, das Gut Zschillen wieder ausserhalb „Rechts angefochten würde, in dem allen sollen „undt wollen Wir Herzog Morizen unsern Bru„der undt unser beyder Erben und Nachkommen, „die Herrn von Schönburg ihre Erben und „Nachkommen gnädiglich vertreten und schadloß „halten, undt da GOtt für sey, daß sie das Guth „Zschillen, darum, daß es ein geistlich Guth ge„west, von sich lassen, undt durch unsere Ver„tretung, Schutz und Handhabe dabey nicht blei„ben, noch erhalten werden möchten, so sollen undt „wollen wir Unsern Bruder, undt Unser beyder „Erben und Nachkommen ihnen mit andern Gü„thern, die so gut undt würdig seyn, als diese, an „gelegenen Orten Vergnügung undt Vergrei„chunge thun, also daß sie in alle wege dieses „undt der andern verwechselter Güther von Uns „undt wir wiederum von ihnen gewähret undt „schadloß gehalten werden sollen, und insonder„heit wollen wir Uns gegen den Comptur zu Zschil„len undt Ordens-Leuten gnädig und aller Bil„ligkeit erzeigen, daß den Herren von Schön„burg daraus kein Nachtheil entstehen soll. So „haben auch die Vormunden uns Herzog Mo„rizen unterthäniglich vermeldet, daß der Bischoff „zu Meissen sie zu dem Lehn gefordert eines „Stück Guths halber zu Lohm oder Wehlen, „so von ihm zu Lehn gehet, undt sollen die Herren „von Schönburg ihre Erben und Nachkommen, „die Herrschafft Penick und Zschillen mit ihrem „Zugehörungen von Uns undt Unsern Erben undt „Nachkommen zu Lehen empfahen, und Uns da„von schuldige Lehens-Pflicht thun, getreue und „mit zehn Pferden Ritter-Diensts undt andern „gewärtig zu seyn, wie getreuen Lehnmannen ge„bühret, so wollen wir Unser beyder Erben und „Nachkommen Uns hinwieder gegen den Herrn „von Schönburg undt ihren Erben gnädiglich „halten, und sie zuförderst in ihren unmündigen „Jahren in allen ihren gerechten Sachen schützen „und handhaben. Und soll der Herr von Schön„burg Weinberg zu Keitzschberg in diesen „Wechsel nicht gezogen seyn. Gereden undt ver„sprechen demnach wir vielgenannter Herzog

Moriz

„Moriz zu Sachsen bey Unsern Fürstlichen wah„ren Worten vor Uns, Unsern Bruder und Unsern „beyder Erben und Nachkommen, und Wir die „Vormunden bey unsern wahren Worten und „guten Glauben, daß wir diesen Wechsel, und „was dieser Brief vermeldet, in allen seinen Arti„ckuln, festiglichen nachsetzen, und darwider nicht „thun, noch gestatten wollen. Gantz treulichen „und ohne Gefehrde. Des zu Urkund haben Wir „Herzog Moriz Unser Insiegel vor Uns und Un„sern Bruder an zwene dieser Wechselbriefe glei„ches Lauts hangen lassen, und Uns mit eigener „Hand unterschrieben. Desgleichen wir die „Vormunden auch gethan, der einen wir Herzog „Moriz, und den andern wir die Vormunden „behalten. Geschehen und gegeben auff Sanct „Annaberg, Mittewochs nach den Palmtage, den „ein und zwanzigsten Martii. Nach Christi Un„sers lieben HErrn Geburth, Im Tausend fünff „hundert und im drey und viertzigsten Jahre.“ Schöttgens Diplomat. Nachlese der Histor. von Ober-Sachsen, XI. Th. p. 292. u. ff. Knauths Prodr. Miln. p. 284. u. f. *Antiquar.* des Elb-Stroms p. 230. u. 231. Uhsens Geograph. Lexicon. Wabsts Churfürstenth. Sachs. p. 70. in Beyl. Glafeys Gesch. des Hauses Sachsen, p. 891. Jccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenth. Sachsen, p. 104.

Wehlen, ein Chur-Cöllnischer Ort, wo herrlicher Wein wächset. Arnolds historisch- und politische Geogr. p. 966.

Wehlen, Dorf-Wehlen, ein Chur-Sächsisches Dorf bey dem Schlosse Wehlen in Meissen, unweit Pirna. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. *Antiquarius* des Elb-Stroms, p. 230. u. f.

Wehlen, eine alte und ansehnliche adeliche Familie in Meissen, allwo deren Stammhauß, Schloß und Flecken Wehlen an der Elbe unweit Königstein gelegen ist, wovon ein Artickel vorher gehet. Man hat von derselben in den alten Geschichten Meißner-Landes nichts aufgezeichnet gefunden, und können wir dannenhero weiter nichts anführen, als daß **Siegmund** von Wehlen, Churfürstens Johann Georgens des Ersten zu Sachsen Cammer-Juncker und Ober-Forstmeister; **Hans George**, Königlich-Pohlnischer und Chur-Sächsischer Obrist-Lieutenant, und im Jahr 1722 Commendant auf der Festung Stolpen, und **Ferdinand Gotthard** von Wehlen, Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammerherr, Reise-Stallmeister und seit 1738 Unter-Commendant oder Vice-Director der Par-Force-Jagd worden. Ubrigens hat N. von Wehlen sich Johanne Sophien, eine Tochter Hanß Georgens von Poigk, auf Ringethal und Crossen, und Wittbe Wolff Reinhards von Hartitzsch, auf Ober-Prezschendorf; und **Christoph** von Wehlen, auf Frauenberg, Marien, eine Tochter Siegmunds von Maltitz, Chur-Sächsischen Ober-Forstmeisters des Ertzgebürgischen Creyses, ehelich beylegen lassen. **Brigitte Margarethe** von Wehlen, aus Frauenberg, ist Hanß Georgen von Poigk, auf Dobritzgen und Crossen; **Friderica Christiane** von Wehlen, aus Martins-Kirchen, Hanß Casparn von Poigk, auf Crossen; und **Sophia Elisabeth** von Wehlen, aus Diehsa, Joachim Hildebranden von Hund und Altengrotkau, auf Unwürda, Mönoa, Kittlitz, Ober- und Nieder-Gebelzig, Ließke, ꝛc. Königl. Pohln. und Chur-Sächsischen Cammerherrn, 1710 den 17 Jun. ehelich beygeleget worden. Glafeys Geschichte des Hauses Sachsen, p. 891. Gauhens Adels-Lexicon Th. II. p. 2814. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1733. p. 323, des Jahrs 1734, p. 234, und des Jahrs 1738, p. 44. Lünigs Europ. Titular-Buch, p. 943. Königs Adels-Historie Th. I. p. 744, und Th. II. p. 582. und 668

Wehlen, (Dorf-) ein Dorf. siehe **Wehlen**.

Wehler, (Nacht-) siehe **Nacht-Wehler**, im XXIII Bande, p. 293.

Wehler, (Tage-) siehe **Tagewähler**, im XLI Bande, p. 1484.

Wehling, (George) der Weltweisheit Magister und ehemahliger Rector der Stadt-Schule zu Stettin, war zu Wilsnack, einem Städtgen in der Priegnitz, den 24 Nov. 1644. gebohren, allwo sein Vater **Georg** Rathsherr und Schuster gewesen. Den Grund seiner Studien legte er anfänglich in der Stadt-Schule zu Wilsnack, sodann zu Berlin und Brandenburg, von dar er sich 1665 auf die Universität nach Helmstädt begab, und allda **Calixtum** hörete, als er ein halbes Jahr daselbst gewesen, gieng er nach Wittenberg, woselbst er drey Jahr blieb, und **Calovium, Deutschmann, Schelgvigen, Strauchen, Pfeiffern, Stammen, Simonen, Peiskern** und andere hörete, worauf er sich denn 1668 nach Leipzig begab, auch eine Reise nach Nieder-Sachsen that, und anbey Bremen, Lüneburg, Hamburg, Lübeck und Rostock besahe, und sich mit denen iedes Ortes befindlichen gelehrtesten Männern bekannt machte; Worauf er nunmehro zum andernmahle erfahren wolte, ob zu Berlin sein Glücke blühen würde. Die Hoffnung darzu wolte zwar auf einmahl zu Wasser werden, als denen Theologen, die zu Wittenberg studiret, die Beförderung im Brandenburgischen durch ein öffentlich Edict versaget wurde. Es fügte sich aber iedennoch im Jahr 1671, daß er auf Recommendation L. **Hellwigs**, Pastors zu St. Marien in Landsberg, von dem dasigen Rath zum Con-Rector beruffen wurde. Noch in selbigem Jahre ward er an statt M. Engelbrechts Rector zu Stolpen, und der Rath daselbst ließ ihn zu Wittenberg Magister werden. Endlich wurde er 1682 zum Rector der Stadt-Schule zu Stettin, an des verstorbenen M. D. Schultzens Stelle ernennet, welches Amt er bis in sein hohes Alter mit Ruhm verwaltet, da er denn den 23 Mertz 1719, im 75 Jahre seines Alters, und 48. seiner Schul-Dienste verstorben. Er hat sich zweymahl verheyrathet, als 1) 1672. mit Christinen **Marien**, Joh. **Trojans**, Archi-Diaconi in Landsberg, Tochter, welche 1692. verstorben, und ihm eine Tochter **Gertrud Margarethen**, welche an **Heinr. Schultzen**, Advoc. u. Gerichts-Schöppen zu Stettin, verheyrathet worden, und 3 Söhne gezeuget, davon der eine in zarter Kindheit gestorben, **Andreas Friedrich** aber als Schwedischer Fendrich in Liefland sein Leben eingebüsset, der dritte **Joh. Georg** ist noch als Schwedischer Rittmeister, bey seinem Absterben am Leben gewesen. 2) 1693 mit **Catharinen Burmeisters**, von welcher er zwey Söhne, die aber frühzeitig gestorben, und eine Tochter **Gottlieb Margarethen** hinterlassen, welche mit **Joh. Gottfr. Lehmannen**, Diacono zu St. Jacob in Stettin verehliget worden. Mit was Ruhm er seinem Amte zu Stettin vorgestanden, hat der gelehrte **D. Quadius** in dem Leichen-Programmate weitläufftig angeführet und ihm das Zeugniß beygeleget, daß er dem bekannten Weisiano:

Gymnasii Rector sit prudens, fortis, ut Hector,
Sicut Hiob patiens, utque Sibylla sciens;

ein völliges Genüge gethan. Von seinen Schriften sind folgende bekannt:

1) Weileri Grammatica Græca in 8. welche er in Tabellen gebracht, darinnen vieles suppliret, und hinten in usum juventutis Schol. st. alle vocabula N. T. wie auch viele aus Profan-Autoribus beygefüget hat.
2) Eine Jubel-Rede, die er bey dem Reformations-Feste 1717 in lateinischer und zwar gebundener Sprache aus dem Gedächtnisse gehalten; Sie ist nebst 2 Program. und einem von ihm verfertigten Danck-Liede in 4. gedruckt. So sind auch
3) Viel Programmata, und
4) sehr viel Deutsche und Lateinische Carmina, so er einzeln publiciret, vorhanden.

Unter seinen eigenhändigen und saubern Manuscripten sind viele Autores classicos, die Philosophie und Theologie betreffende Sachen. So wird auch das darunter befindliche Collegium Orat. gerühmet, daß es wohl ausgearbeitet sey. Zu geschweigen derer vielen Dispositionum, so er seinen Untergebenen gegeben, und der Orationen, die er selbst gehalten, unter welchen sonderlich seine Oratio de fundatione, dedicatione & restauratione Scholæ Senat. Sedinens. gelobet wird. Sonsten ist vorhanden:

1) Topica illustrata.
2) Analecta Logica.
3) Canones totius Logices Scharffii ad Theologiam applicati.
6) Annotationes in Logicam B. Scharffii, continentes & exhibentes Theorematum explicationem, explicationum usum & applicationem, Auctoris vel etiam aliorum Logicorum necessariorum Canonum rationem, explicationem & applicationem, & tandem brevissimam maxime necessariarum controversiarum per ἔκθεσιν, κατάθεσιν & ἀντίθεσιν enodationem.
5) Usus & applicatio partis Logicæ generalis per totum articulum de electione seu prædestinatione, da er denn die Worte Pauli aus Eph. 1, 3. 4. 5. 6. scopum Apostoli, paraphrasin, uberiorem dicti explicationem &c. prämittiret
6) Dieterici Catech. Instit. in Tabell.
7) Annotationes in Dieterici Instit. Catech.
8) Kœnigii Theol. Positiv. in Tab. &c.

Er ist ein sonderlicher Liebhaber von Tabellen gewesen, und hat deshalb, was nur hat können darein gebracht werden, in dieselben verfasset. Für andern Studiis hat er sonderlich die Logick, die Griechische Sprache, und die thetische und polemische Theologie getrieben, daher in seiner ziemlich zahlreichen Bibliotheck fast alle theologische Systemata, die meisten Griechischen Autores und ein grosser Vorrath von Logicken anzutreffen seyn. Er ist auch noch kurtz vor seinem Ende in Begriff gewesen, einen Actum Oratorium halten zu lassen, da das Thema seyn sollen: Vitam humanam esse fabulam. Herr **Leporin** hat in seinem Leben der gelehrten Deutschen, ihm folgende Grabschrifft verfertiget:

Die Marter hört nun auf, die Arbeit ist vorbey,
So treue Lehrer sonst ohn Ende pflegt zu beugen,
Geh Fama aller Welt von Wehlings Ruhm zu zeugen,
Sagt ob ein beßrer Lohn auf Erden übrig sey?

Leporins Leben der gelehrten Deutschen, p. 159. u. ff. und 842. u. f. Wetzels Lieder-Histor. IV Th. p. 505 u. f. Neue Zeitungen von gelehrten Sachen des Jahrs 1719, p. 735.

Weblitz, ein Schrifftsäßiges Dorf im Stifft Merseburg unweit Schkeuditz. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken ꝛc. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachs. p. 110. in Beyl.

Wehlitz, ein Dorf und Ritter Guth im Fürstenthum Weissenfelß unweit Möltzen, dem Herrn von Jannus zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken ꝛc. Siehe auch den Artickel: **Wählitz**, im LII Bande, p. 430.

Wehlsdorf, ein Dorf im Osterlande, etliche Stunden von Peseneck. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken ꝛc.

Weh-Mutter, siehe **Wehe-Mutter**.

Wehmy, ein Filial und Dorff in dem Hildesheimischen Amte Ruthe gelegen, und zur Pfarre Wieringen gehörig. Lauensteins Histor. des Bisthums Hildesheim, Th. II. p. 298.

Wehnda, ein Dorf und Adeliches Ritter-Guth auf dem Eichsfelde, mit einer Evangel. Kirche, anderthalbe Stunde von Duderstadt, denen Herren von **Wintzingeroda** gehörig. Die Evangelischen Einwohner zu Duderstadt gehen hieher in die Kirche. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken ꝛc.

Wehnde, Weende, ein eingezogenes Kloster, Amt und Dorf im Fürstenthum Calenberg, unweit Göttingen, und Northeim, und gehöret ietzo der Universität Helmstädt. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken ꝛc. Hübners vollst. Geogr. Th. II. p. 615 Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. II. p. 621.

Wehne, heißt so viel als ein **Uberbein**, davon zu sehen *Ganglium* im X Bande, p. 258 Auch bedeutet es einen **Kropff**, davon *Bronchocele*, im IV Bande, p. 1968 nachzulesen.

Wehner, ein ziemlicher Flecken, im Fürstenthum Ost-Frießland, in dem sogenannten Leerer-Amte gelegen, so wegen der guten Pferde sehr bekannt ist. Hübners Geogr. III. Th. p. 502.

Wehner, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, so Meißnischer Ankunfft von Torgau ist.

Um das Jahr 1728 florirte in Schlesien **Andreas** von Wehner, auf Czentawa und dazu gehörige Güther im Tostischen Creyse Opplischen Fürstenthums, als Vornehmer des Raths zu Breßlau, dessen Wappen-Schild ist vierfeldig, im ersten und vierdten ein Adler, im andern und dritten ein Mond, durch welchen ein Scepter gehet. Das **Wappen-Buch** zeiget Th. V. p. 97. die von Wehner unter denen Fränckischen Edelleuten, deren Schild getheilet, oben schwartz, unten weiß, darinnen ein weiß Rad, so unten zerbrochen. Auf dem Helme ein gewundener Bund, drüber das Rad, aber gantz. Die Helmdecken sind weiß und schwartz. **Sinapii** Schlesische Curiositäten, Th. II. p. 1100.

Wehner, (Andreas George) siehe **Wähner**, im LII Bande, p. 430.

Wehner, (Dan.) gebohren zu Altenburg 1665, legte den Grund zu seinem Studiren zu Zeitz, studirte hierauf 7 Jahre zu Leipzig, und wurde von dem Rathe zu Pegau den 22 Octob. 1707. zum Con-Rector und Montags-Prediger zu St. Jacob daselbst beruffen und bestellet, in welchem Amte er noch im Jahr 1723. gestanden. **Jcanders** Geistl. Minister. p. 215.

Wehner, (Jonas) ein Ober-Bürgermeister in Schweinfurt, war 1586 zu Neustadt an der Saale gebohren. Sein Vater war Bürgermeister zu Heldburg, und wurde 1632 in seinem Hause von einem Croaten im 80 Jahre seines Alters in Stücken zerhauen. Er starb 1646 ohne Kinder. **Freher** theatr. Eruditor.

Wehner, (Paul Matthias) ein berühmter Rechtsgelehrter, war zu Heldburg, einer kleinen Stadt in Francken (allwo sein Vater **Stephan Wehner**, Hertzogl. Coburgischer Amtmann war, und 1609 den 19 Mertz gestorben) den 24 Febr. 1583 gebohren. Er studirte erstlich auf der Schule zu Coburg, nachmahls aber auf den Universitäten Jena, Ingolstadt, Altorf, Straßburg und Basel, that sodann auch eine Reise nach Italien, und nahm endlich zu Orleans in Franckreich 1605 den Titel eines Doctors an. Hierauf übte er sich unter **Peter Denaisius** Vorschub im Practiciren bey dem Cam̃er-Gerichte zu Speyer, und erwählte nicht lange hernach die Stadt Kitzingen zu seinem Auffenthalt, allwo er auch den 24 December 1612 mit Tode abgieng. Er schlug im übrigen alle öffentlichen Aemter aus, ward aber dennoch von dem Marggrafen zu Anspach, ingleichen von dem Grafen zu Castell und Limburg als deren Rath und Consulente gebraucht, und 1610 von dem Kayser **Rudolphen II.** zum Comite Palatino ernennet. Ob er aber auch Braunschweigischer oder Leiningischer Rath gewesen, welche beyde Titul ihm von einigen Gelehrten beygeleget werden, ist zum wenigsten sehr ungewiß. Seine Schrifften sind:

1) Practicarum Juris observationum liber singularis ad materiam de verborum & rerum significatione accommodatus, Franckf. 1673. 1674 und 1701. in 4. und fol.

2) Observationes practicæ über die 1575. zu Maintz gedruckte Rothweilische Hofgerichts-Ordnung, Franckf. 1610. in fol.

3) Metamorphosis rerum publicarum, von Veränderung, Untergang, Verwandelung und Perioden der Regimenten, und deren Ursachen, Giessen 1610 in 8. Es hat dieses Werck Philipp Ludwig Authäus zu Frf. 1665 in 8 vermehrter heraus gegeben.

4) Tomus 6 symphorematum Adr. Gylmanni de modo appellandi in Camera imperiali, 1608. in fol.

welchen er selbst gantz verfertiget, da die vorhergehende tomi aus **Andr. Gailius** Schrifften gezogen waren, woraus auch der erdichtete Nahme **Adrian Gylmann** entstanden ist.

5) Consilia Franconica, Franckf. 1615. in fol.

Ob das ihm von **Bechtoldo** beygelegte Buch vom Kayserl. Kammer-Gerichte und dessen Gerechtsamen ein besonders Werck, oder mit dem obgedachten 2 Stück einerley sey, das ist noch ungewiß. **M. Christoph Ernst** hat von seinem Leben eine besondere Schrifft in deutscher Sprache aufgesetzt, welche von **Veronus Francken** mit einigen Anmerckungen zu Nürnberg 1735 in 8 ans Licht gestellet worden. **Leipzig. gelehrt. Zeit.** 1735. p. 717. u. f. **Reimanns** hist. litter. **Draudii** Biblioth. classf. **Morhofs** Polyh. **Struvs** Biblioth. Juris. **Gryphius** de Scriptor. hist. Sec. XVII. illustr.

Wehningen, oder **Weningen**, **Wenynghe**, **Wenynge**, ein Flecken und Schloß im Lüneburgischen, welches anfänglich denen Herren von **Dannenberg** gehörte, nachmahlen aber an die von **Bülow** im Jahr 1428. verkauffet wurde, wovon sich auch nachgehends eine Linie von Bülow geschrieben hat. Das Schloß gehörte anfänglich Chur-Sachsen zu; wie denn auch der nachstehende Kauff-Brief von Wehningen nicht allein solches ausweiset, sondern auch der Lehn-Revers von 1491, daß nehmlich zu diesen Zeiten die Hertzoge von Sachsen das verkauffte Schloß, dieses Nahmens, vor Ihre beste Vestung gehalten, und sich bey denen Belehnungen reserviret, daß Ihnen unbenommen seyn solte, zu Kriegs-Zeiten und zu Ihrer Leibes-Sicherheit auf solchem zu residiren, und Krieg davon, iedoch auf ihre Unkosten, zu führen, mit dieser Bedingung, wenn es verlohren würde, Sie die von Bülowen schadloß halten wolten. Weshalben sie denn auch laut Brüderlichen und Väterlichen Vergleichs, vom Jahr 1471, gedachtes Schloß in Communion behalten und auf gemeine Kosten Ziegel brennen, es bauen und befestigen lassen.

Hartwig von Bülow, Hennekens Sohn, nun erkauffte, wie schon gedacht, vor sich, seine Söhne und sämtliche Leibes-Erben im Jahr 1428. dieses Schloß Wehningen, mit Zubehör, wie nachfolgender Kauff-Brief mit mehrern besaget und also lautet:

„Ik Segeband van Dannenberge bekenne vor „my und myne Erven, wit iken, vor alles weme, „in dusseme Breve, dat ik, myd Vulbord, und myd „vrigem wolbedachtem Mode myner und mynet „Erven, vorkoft hebbe, und vorkope, to eneme „ewighen Erfkope, *Hartwige* van *Bulow*, Hern „Achime, sineme Sone, Hartwige, sineme Sone, „und andern sinen Sons, eren Erven, myn Slod und

„und Borch Wenynghe, myd alle sinen Tobeho„ringhen, alzmen darto benomen mach, alze dat „beleghen is, in alle sinen Schedingen, quid, „vrig, leddich und los, so myne Olderen, und „Erven, dat van der Herschop van Sassen gekoft „hebben, und ik das mede beervet bin, und „endfangen hebbe, und beseten hebbe, sunder „Wedderspake, wente an dusse Tiid, vor „Achteinhundert Lubesche Mark Penninge, Lu„neborger Weringe, de ik rede van en uppno„men hebbe, und an myne, und myner Erven, „Nud gekomen sind; und des vorbenomden Slo„tes Wenynge schal sik Hartwich erbenomed, „sine Sons und Erven, bruchaftich wesen, to „ewighen Tyden, sunder jenegherleie Wedder„sprake myne und myner Erven, myd alle sinen „Tobehoringen, und mid den Dorpen, se sin beser, „eddes unbeset, so myne Olderen und Erven, „Wenyngen, van de Herschop van Sassen, koft „hebben, id sy an Ackere, an Holte, an Velde, „an Watern, an Wischen, an Weide, an Vische„rie, an Tovlod und Afvlod, mid Gerichte und „Ungerichte, hogeste und sideste, Settinge und „Endsettinge, nichtes utbenomet, alze dat tobord „heft by myner Erven Tyden, und by myner „Tyd. Und ik Segeband vorbenomet, scal und „wil Hartwige erbenomet, sinen Sons, eren Erven, „des Slotes Wenynge, mid mynen Erven, en recht „warende Wesen, vor alle Anspake, wo vakene „ene des Behof und Noed is; und wil, myd my„nen Erven, Hartwige, vorbenomet Sinen Sons, „und eren Erven, de Leenware des vorscreven „Slotes, to gude holden, und updragen, vor mynen „Heren van Sassen, alze recht und wontlik is, wo „vakene en der Behuf und Noed is, so lange wend „se datsulve van der Herschop to Sassen to Lene „werven, und rowelken besittten mogen. Alle „dusse vorscreven Articule, und en jowelk Stuke „und Word besundern, love ik Segeband vorbe„nomet, vor my und myne Erven, stede, vast und „unvorbroken to holdende, sunder jenergherleie „Argelist. Und hebbe des to Bekandnisse, und „beter Vorwaringe, myn Ingesegele witliken ge„hangen an dussen Bref, de geven und screven is, „na der Bord GOdes veerteinhundert Jar, darna „in dem achtentwintigesten Jare, in des Hilghen „Lichnammes Daghe.

Der Lehn-Revers darüber vom Jahr 1491. ist auf diese Art errichtet:

„Wy Ulricus, unde Hans, Gebredere, seligen „Bussens Sone, Clemens, Herrn Werners Son, „Hartwig, Frederichs Son, unde Hartwig, Caspers „Son, genombt de Bülowen, bekennen aperbahr „in dussem Unserm apenen Breve, vor alls wem, „unde sunderges vor Uns, Unsse Erven, Fründe „und Magen, so denn de Borg unde Slot We„ninge, mit synen Thobehöringen, van der Her„schop unde Herthogedom to Sassen, tho Leene „geyt, hefft de Dürchl. Hochgeb. Fürste unde „Here, Here JOHANN, Hertoge to Sassen, „Engern und Westphalen, unde des Hyl. Röm. „Richs Erzs-Marschalck, Unsse gnedige leve „Here, angesehn Unsse flitige Bede, ock mede „bewogen den truwen Denst, so Unsse Vorfah„ren Syner Gnaden Seligen Vör-Oldern vorhen „gedan, unde Wy ock so, in Natyden, Synen Gna„den, Syner Gnaden Erven unde Nakomelin„gen, dohn schullen und willen, unde Uns nu „wedder, mit der sulvesten Borg unde Slote We„ningen, mit synen Thobehöringen, alse an Dör„per, Holtingen, Wischen, Fischeryen, Mölen, „Watern, Seen, Dicken, mit Infläten, unde „Uthfläten, mit allen Ackern, Weyden, Grä„singen, unde was darfürder von dem Herthe ge„dom to Sassen to Lene von geit, unde tho ge„hördt, so en sulckent an synen Feldmarckten, „Enden unde Scheidungen, beschlagen, belegen „unde begrepen is, damit belehnet, unde Wy „dat so sämptlick van Synen Gnaden entfangen „hobben, in aller Maten, alse Unsse Vor-Oldern „dat vorhin, van des obgenanten Fürsten und „Hern seligen Vorfahren, unde darna van Synen „Gnaden, tho Lene hedden, dess Wy Syne Gna„den so höchlichen unde denstlichen bedancken, „Synen Gnaden, Syn Gnaden Erven, unde Nakö„lingen, darvan to denende, unde wedder to ent„fangende, so ein Erflich Erfmann Synen Erf„Lehn-Hern pflichtig is, ock na Inholde des Lehn„Breves, dar aver gegeven. Ock hebbe Wy, Hart„wig unde Clemens, Sel. Hern Werners und Fre„derichs Söhnen, van Unsser twiger Bröder wegen, „so de itzundes buten Landes syn, mede entfan„gen, dat de obgenandte Unse Gnædige Leve He„re, Unsser Beede halven, so gegunt unde inge„folget hefft, Syne Gnaden doch Ede und Hul„dinge tho dönde, so sick dat gebört. Des tho „Orkunde der Warheit, hebben Wy Ulricus unde „Hans, Gebrödere, Clemens, Hartwig, unde Hart„wig, baven benömbt, Sel. Bussens, Hern Werners, „Friderichs unde Caspers van Bülowen, Sons, Unsser „aller Ingesegell, unde eynem Itlicken dat Syne, „wetliken an düssen Breeffe heten hangen. Datum „tom Nigen Husse, nach Christi Unssers Herren Ge„borth, Dusendt, Veerhundert, darnach im Eyn „unde Negentigesten Jare, am Donnerstage, in den „Hilligen Dagen to Pingesten.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Es geben auch die alten Nachrichten, daß, nachdem das höchste Stockwerck des Wehningischen Schlosses, vor etliche und 70 Jahren durch das Feuer zernichtet worden, man eine Tafel gefunden, worauf unter andern dieses gestanden:

De Vader un Bischof von Lebus
Het buth to Wehning dat hoge Hueß.

Weil nun keine Jahr-Zahl darbey, und es eine alte unleserliche Schrifft gewesen, als hat man geglaubet, es hätte **Dietericus** von **Bülow**, ehemahliger Bischoff zu Lebuß, geheurathet, und sich zur Ruhe, nach Wehningen begeben. Wie man denn auch nicht wuste, was der in gesagten eingegangenen Stockwerck, bey Sauberung der Stelle, im Jahr 1680, da Jacob von Bülow eine Capelle bis auf den Grund setzen ließ, sich anfindende Stein eigentlich sagen wollen, worinnen die Jahrzahl 1515 nebst dem Bülowischen Wappen, mit verkehrten Kugeln, ohne weitern Zusatz, eingegraben, und welcher, zum immerwährenden Gedächtniß, inwendig in besagter Capelle, gerade gegen den Eintritt, wiederum eingemauert worden. **Johann** von **Bülow**, der Jüngere machte ums Jahr 1605. zu Wehningen, der Kirchen-Juraten wegen, eine Kirchen-Verordnung, davon

davon viele Monumenta annoch am Tage liegen. Im Jahr 1699 haben die Herren von Bülow, auf Gudow und Wehningen, mit ihren Agnaten dieses Orts, nebst Gudow wegen, eine Erb-Verordnung getroffen, deren Inhalt in folgenden Worten bestehet:

„Zu wissen, daß, nachdeme einige lange Zeit „hero, die Herren von **Bülow**, auf **Gudow** und „**Weningen**, im Zweifel gestanden, ob und welche „Ihrer Herren Vettern, zu Ihren Sächsischen „Güthern, die rechte Lehns-Folgere wären, sich „aber, aus allen Umbständen und Uhrkunden, bis „dato nicht gefunden, daß einige nähere, als seel. „**Jochim von Bülows** Erben, so auch die Lü„neburgischen Rechtmäßige Lehns-Folger seyn, „wesfalls dann beede Partheyen zusammen ge„treten, und sich in GOttes Nahmen verglichen, „und wegen der Gudowischen Lehns-Güther fol„gendes stipuliret haben, nehmlich: Es haben „wohlgemeldte Herren Gebrüdere von Bülow „der Billigkeit zu seyn erachtet, daß Herr Obri„ster-Lieutenant von Bülow, und seines Herrn „Brudern, Hartwig Christophs, Söhne, als „Ihre nächste Vettern und Agnaten, von Ihren „Alt-Väterlichen Lehn-Güthern, die Mit-Beleh„nung, oder simultaneam Investituram, gleichwie „Sie selbige von denen Lüneburgischen Lehen „würcklich haben, also auch von denen Sächsi„schen haben möchten, immassen Sie Denenselben solche Lehn-Güther, im Fall, nach dem „Willen GOttes, über kurtz oder lang, Sie, oder „Ihre Descendenten, ohne Lehns-Erben abgehen „möchten, von Hertzen und vor einen andern ger„ne gönnen. Dieweil aber die Lehen obgesagter „Nieder-Sächsischen Güther in vielen Jahren „nicht empfangen, sondern, nach alten Herkom„kommen des Landes, zwar gemiethet, einiger „Versäumung von Fürstl. Seiten wegen aber, „keine Lehn-Briefe ausgegeben worden, und da„hero keine Gelegenheit gehabt, Ihre nächste „Vettern, von Zeit zu Zeit, in die Mit-Belehnung „nahmentlich zu ziehen: Als haben Sie, die Gu„dowische Herren Gebrüdere von **Bülow**, sich „gegen den Herrn Obrist-Lieutenant, **Georg „Wilhelm** von **Bülow**, Freund-Vetterlich er„bothen, und Ihme zugesagt, bey nächster Be„lehnung, so vorgehen dörffte, sich dahin zu be„mühen und zu bearbeiten, daß Er, der Herr „Obrist-Lieutenant von **Bülow**, und seine, wie „auch seines Hn. Bruders, Sel. **Hartwig Chri„stoffer**, Lehns-Erben, von Gnädigster Lehns„Herrschafft in die Mit-Belehnung des Guthes „Gudow sowohl, als Weningen, auf ihre Ko„sten, eventualiter mitgezogen, und in die Gudo„wischen Güther mitbelehnet, und simultanee „investirt werden möchten. Welches freundliche „Erbieten Herr Obrist-Lieutenant von **Bülow** „nicht allein willig acceptirt, und deswegen ge„bührenden Danck gesagt, sondern auch hin„wiederum, gegen die Herren Gebrüdere von „**Bülow** und Ihre Descendenten, sich dermas„sen danckbarlich erkläret und verbündig gemacht „hat, daß, wann nach dem Willen GOttes, in „dessen Macht alles stehet, der Herr Land-Mar„schall **Joachim Werner** von **Bülow**, und Hr. „Ober-Hofmeister **Otto Diederich** von **Bülow**, „oder Ihre Descendenten, ohne Lehns-Erben, „versterben solten, welches doch GOtt in Gnaden „verhüten wolle, und Er, oder seine Erben, und „Mit-Beschriebene, wegen solcher Mit-Beleh„nung, mit den Gudowischen Güthern werden „belehnet und investirt werden, daß Er, oder Sie, „sowohl die, von Alters hero, darauf gehafftete „30000 Reichs-Thaler Schulden, welche von „Hertzog **Augusto**, Hochsel. Gedächtniß, im Jahr „1642. den 16. Mart. auf das Guth Gudow, als „ein verum onus Feudi reale, geleget worden, bey „obberührten Fall, an die hinterlassene Töchter „und Dero Kinder, oder auch, nach Ermange„lung solcher, an die Rantzowischen, als Gudo„wischen Töchter-Kindern, denen es nicht allein „von dem Sel. General-Major, in ihrer Frau Mut„ter Ehestifftung, sondern auch in seiner Dispo„sition gegönnet, richtig zu bezahlen, als auch die „noch etwa lebende Wittibe u. Töchter, nach Lan„des-üblichem Gebrauch versorgen wolle. Im„massen ich, **Georg Wilhelm** von **Bülow**, vor „mich, meine Erben, und auch meines Bruders „Erben, hiemit, bey Adelichen Ehren, Treu und „Glauben, verspreche und zusage, ermeldte auf „dem Guth Gudow hafftende Dreyßig tausend „Reichs-Thaler, sage 30000 Reichs-Thaler, auf „den begebenen Anfall, gemeldeten Allodial-Er„ben, ohne alles disputiren, unwegerlich auszah„len, und erlegen, auch verbunden seyn will, „die etwa alsdann nachgelassene Bülowische „Wittibe, oder Töchter, nach gewöhnlichen Lan„des-Gebrauch, nehmlich jeder Tochter Sechs„tausend Reichs-Thaler, der Frau Wittwen „aber, nach Landes-Gebrauch, den Unterhalt „versorgen, und das Guth, ich, oder meine Erben, „und Mit-Beschriebene, nicht eher, als bis sie „wegen besagter 30000 Reichs-Thaler und ab„gestatteter Gebühr, völlig befriediget sind, uns „nicht anmassen wollen: Anerwogen wir nicht „allein vor billig und recht halten, daß besagte „30000 Reichs-Thaler, so Herr Joachim von „Bülow per Transactionem zugestanden, daß sel„bige künfftigen Allodial-Erben, im Abgangs„Fall der Lehns-Erben, zu Gute kommen, im meh„rer Betrachtung, weilen die Herren Prædeceso„res von Bülow, nicht allein, bey Ihren schwe„ren Zeiten, das Guth nicht wieder verkauffet, „noch verpfändet, sondern sich sauer werden las„sen, solches bey der Familie zu erhalten, gestal„ten aus denen Erbtheilungen genugsam abzu„sehen, daß Sie, solche Alienation zu vermeiden, „und die alten Creditores zu befriedigen, von Zeit „zu Zeit, andere Schulden gemacht, wie dann „nicht allein bey seligem Absterben Hrn. Joachim „von Bülow, Anno 1650. noch 40882 Reichs„Thaler, als Schulden, sich befunden, sondern „auch noch Anno 1682. 37000 Reichs-Thaler, „vor und bey der letzten Brüderlichen Erbthei„lung obermeldter Herren Gebrüdere von Bü„low, sich gefunden, daß der Herr Land-Mar„schall, Jochim Werner von Bülow, zur Abtra„gung derselben, seiner Frau Liebsten Gelder an„wenden müssen; sondern auch den Fundamen„tal-Gesetzen des Fürstenthums Sachsen-Lauen„burg, und Fürstlichen Reversalien gemäß ist, „daß die Lehns-Successores, auch die Lands-Her„ren

„ren selbst, wann Ihnen die Güther heimfallen, „die hinterlassene Wittibe und Töchter, nach Lan„des-Gebrauch, versorgen, und sich nicht eher „des Lehn-Guths anmassen dörffen. Solch „Freund-Vetterlich Gegen-Erbieten haben wohl„gemeldte Herren Gebrüdere von Bülow auch „willig acceptiret, und anbey sich noch ferner er„kläret, und erboten, so viel an Ihnen, sich mög„lichst dahin zu bearbeiten, daß der Obrist-Lieu„tenant, auch seine und seines Bruders Erben, „über gesagte, auch in die Seggeran- und Wen„disch-Lische Lehn-Güther, wo möglich, zu erhal„ten, mit investiret, und gesampter Hand beleh„net werden möchten. Dessen zu wahrer Uhr„kund, ist dieses zu Pappier gebracht, und von „beyden Theilen, cum renunciatione exceptio„nis doli, fraudulentæ persuasionis, rei non sic „sed aliter gestæ, und aller andern Rechtlichen „Behelffen, sie mögen Nahmen haben, wie sie „wollen, mit eigenhändiger Unterschrifft und „beygedrucktem Adelichem Petschafft, bekräfftiget „worden. Geschehen zu Lübeck, den 4. Febr. „Anno 1699.

(L.S.) A Berckentin. (L.S.) Georg Wilhelm
zum Gezeugen. von Bülow.

Pfeffingers Histor. des Braunsch. Lüneburg. Hauses II Th. p. 229. u. ff. 249. u. f. u. 286. u. ff.

Wehnsdorf, ein Dorf in der Herrschafft Sonnewalda in der Nieder-Laußnitz, unter Gräfl. Solmischer Gerichtsbarkeit gehörig. Dieses Dorf sowohl als das Dorf Groß-Kraußnick hat iedes seine besondere Kirche, aber nur einen Pastor. Dieser predigt in Wehnsdorf alle drey Sonntage einmahl, die andern beyden Sonntage müssen die Einwohner nach Groß-Kraußnick in die Kirche kommen. **Iccanders** Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 458. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen.** p. 171.

Wehr, Währ, oder **Weer**, Franz. *Digue*, Lat. *Agger*, *Claustrum*, *Munimentum Fluminis*, *Moles* nennet man einen Damm, so quer durch einen Fluß geschlagen wird, denselben aufzuhalten, zu schwellen und einen Fall zu gewinnen, daran Mühlen geleget werden mögen. Damit nun die Schiff-Fahrt hierdurch nicht gehindert werde, wenn der Fluß Schiffbar ist, werden Schleusen darneben angeleget. Eine Wehr zu bauen, stösset man eine Reihe Wasser-Pfähle schräg durch den Fluß, in der Höhe wie das Gefälle seyn soll. Hinter dieser Reihen Pfähle werden mehr andere eingestossen, die immer niedriger werden, bis die letzte Reihe der Fläche des Wassers gleich bleibet. Der Raum zwischen den Pfählen wird mit Reißig, Steinen, Sand und Kieß ausgefüllet, und das Wehr oben, mit Brettern oder Pfosten bedeckt, oder welches besser und dauerhaffter, mit Steinen bemauert. Man sehe **Wolffs** mathematische Anfangs-Gründe Th. II. p. 821. Und weil durch solch Aufschwellen des Wassers, sonderlich an kleinen Flüssen und Bächen den Ober- und Unter-Nachbarn Schade und Ungelegenheit zuwachsen kan, wird nach geschehener Besichtigung durch geschworne Wasser- und Mühlenbau-verständige Leute ein Pfahl eingeschlagen, der **Mahl-** oder **Sicher-Pfahl** genannt, der daran zeiget, wie hoch das Wasser gehalten, und dem zu Folge der Wehr-Fach-Baum angeleget werden möge. In denen Chur-Sächsischen Landen ist ein Müller, so das Wehr höher hält, als der Mahl-Pfahl ausweiset, um so viel Neue Schock zu bestraffen, als Zoll das Wasser darüber gehet. **Mühlen-Ordn.** vom Jahr 1568. §. 9. In der **Churfürstl. Sächsischen Fisch-Ordnung** vom Jahr 1596. ist verboten, auf den Bächen, oder in Fisch-Wassern unter dem Schein der Wässerung keine Wehre zu machen, weil dadurch sonsten den Fischen der Gang gäntzlich verhindert würde. Man pflegt auch gantz steinerne Wehre aufzuführen, welche aber im Grunde wohl zu verwahren; wie dieses auszurichten, ingleichen wie auf einen puren Felsen, oder in ein reissendes Wasser ein gantz höltzern Wehr zu legen, dieses beschreibet **Leupold** in seinem Theatro Hydrotechn. p. 160. u. ff. An einige Wehre macht man auch Abfälle mit Aufzügen, die man nach Befinden aufziehen und das Wasser frey ablauffen lassen kan, welches denn **Aufziehe-Wehre** heisset. Wegen der Wehre in der Oder, siehe **Walthers** Silesiam Diplomaticam T. II. p. 115, 116, 188, 277, 278, 279, 289, und 308.

Wehr, ist bey Bergwercken, ein belehntes Stück Feld auf denen Gängen und Strecken, hat 14 Lachter Länge, und 7 Lachter Breite. **Berginform.** P. 2. fol. 107. **Agricola** de re metall. Lib. 4. **Bergbau-Spiegel** post. ind. lit. **W. Ursprung des Bergwercks**, c. 10. fol. 26. **Löhneyß** P. I. c. 8. fol. 10. **Trier. Berg-Ordn.** P. I. art. 4. n. 4 & 5. Wird auch **Gewehr** genennet. **Meltzer** Schneeb. Berg-Chron. p. 122. Ein Wehr thut 2 Lehn, drey Wehr thun eine Fundgrube, und zwey Wehr eine Maase, oder 28 Lachter in die Länge und 7 Lachter in die Breite. **Berginform.** P. 2 fol. 62. **Dähn. Berg-Ordn.** P. 2. art. 16. **Ursprung des Bergwercks**, c. 10. fol. 26. **Albinus** Meißnische Berg-Chronicke Tit. 2. f. 8. **Bergbau-Spieg.** Lib. 2. c. 4. §. 5. ingleichen post. ind. lit. **W. Meltzer** d. p. 122. **Eisenhart**, cap. 3. § 2. *Chronic. Freyberg.* part. 4. c. 1. p. 436.

Wehr, Wehre, Wehr und Waffen, Gewehr, siehe **Waffen**, im LII Bande, p. 516. u. ff. ingleichen **Gewehr**, im X Bande, p. 1379. u. ff. wie auch *Arma*, im II Bande, p. 1516.

Wehr, Gegenwehr, Schutz, Schirm, Defension, Vertheidigung, Franz. *Defense*, Ital. *Difesa*, Lat. *Defensio*, heisset alles dasjenige, womit man sich gegen einen angreiffenden Feind widersetzen kan. Dahero heisset **sich gegen einen wehren** nichts anders, als wenn ich dem andern Schaden zufüge, damit er mir nicht schaden kan; Worzu aber eine besondere Klugheit erfordert wird, welche in besondern Regeln bestehet: Wenn nehmlich der Ausbruch einer sich entspinnenden Zwistigkeit auf keine Art und Weise zu verhindern ist, dahin auch allezeit, oder doch gemeiniglich der Fall gehöret, wenn ein Feind aus persönlichem Hasse sich zu uns nöthiget; und es also zum würcklichen Brechen kommt, so wird allerdings Hertz erfodert, dem Feinde die Spitze

zu bieten; Verstand, sowohl seine eigene, als des Feindes Kräffte zu beurtheilen; und Klugheit, die seinigen wohl zu rathe zu halten, und fürsichtig zu gebrauchen. Nicht weniger ist vonnöthen, auf diese drey Stücke auch an seinem Gegenpart wohl Achtung zu geben, und ohne Vorurtheil zu erwegen, wie viel Hertz er habe, uns anzugreiffen oder zu widerstehen; wie starck seine Kräffte sind, und ob er sie, sowohl als die unsrigen, kenne; wie viel Klugheit seine Kräffte gegen uns durch listige Ränke zu schaden, ihm zuzutrauen sey. Man muß Hertz haben, einem Widersacher oder Feinde, welchen in Güte zu gewinnen keine vernünfftige Hofnung ist, tapfer die Spitze zu bieten. Dabey ist der Klugheit gemäß, wenn man urtheilet, daß die Güte nichts verfangen werde, wenig oder nichts zu leiden, und auch bey der ersten und geringsten feindlichen Zunöthigung sich nicht feige finden zu lassen. Denn da die Güte nichts verfangen will, so kommt die Erlangung des Zweckes, welcher darin bestehet, daß unsere Feinde und Widersacher weder unsere Absichten, nehmlich das Gute, in dessen Erlangung sie uns zuwider sind, mögen hindern, noch uns Schaden zufügen können, doch nun einmal auf Zwang und Gewalt an. Dahero gleichwie Gedult und Langmuth ihre Zeit hat; also hat auch Ernst und Zwang die seinige, und so dann muß den Regeln des Zwanges und der Gewalt Genüge geschehen. Eine der fürnehmsten Regeln des Zwanges aber ist: Principiis obsta; indem boshaffte Feinde offt nur deswegen erst mit Kleinigkeiten es an einem versuchen, weil sie noch nicht wissen, ob man Hertz habe, und wie viel man zu leiden fähig sey; nachgehends aber, wenn es ihnen mit einer und der andern kleinen Probe geglücket, dadurch nur muthiger und trotziger werden, nach und nach auch Meisterstücke zu unternehmen; zu geschweigen, daß offt eine Kleinigkeit, in welcher man, um einen Feind zu begütigen, der nicht begütiget seyn will, nachgiebet, ihm nach der Zeit zu grossem Vortheil wider uns gereichen kan. Gracian. 54. Max. Man muß ferner Verstand haben, seine eigene, und des Feindes Kräffte zu beurtheilen; denn vana est sine viribus ira: auch allenfalls des Beystandes mächtiger Freunde versichert seyn, und zu dem Ende sich bey guter Zeit bemühen, sich an eine starcke und mächtige Parthey zu hängen. Woraus erhellet, wie eine grosse Thorheit es sey, sich iedermann zum Feinde zu machen. Endlich wird, um sich gegen seine Feinde mit Vortheil zu wehren, auch Klugheit erfordert, und zwar erstlich, seine Kräffte wohl zu rathe zu halten. Wer seine völlige Macht und Anstalt, dadurch er etwa ein streitiges Vorhaben durchzutreiben gedencket, so fort bey dem ersten Angriffe auf einmahl bloß giebet, der setzet seinen Feind dadurch in den Stand, ihn alsofort vollkommen übersehen zu können, und sich wider alles und iedes, so man gegen ihn beginnen kan, in gute Verfassung zu setzen; da hergegen ein kluger die Grentzen seiner Fähigkeit nie, am allerwenigsten aber gleich anfangs kund giebet, sondern den völligen Zusammenhang seines Verfahrens dergestalt abzutheilen weiß, daß die Feinde in einer ieden That, dadurch er nach und nach sein Unternehmen fortsetzet, mit einem neuen Anschlage oder Umstande überfallen werden mögen, den sie bey dem ersten Angriffe noch nicht vor sich gesehen, und nun, da er bereits in der That zu Wercke gerichtet wird, ihn zu hindern nicht mehr fähig seyn mögen. Der hartnäckigste Feind ermüdet endlich, sich den Unternehmungen desjenigen so gar kühn und muthwillig zu widersetzen, durch den er ein und andermahl so getummelt worden, daß in dem gantzen zusammenhangenden Verfolg seiner Unternehmungen er gleichsam Schritt vor Schritt einen neuen und schlimmern Posten vor sich gefunden, dessen er nicht gewärtig gewesen, dadurch er seine Bemühungen vernichtet gesehen. Hieraus folget ferner die Klugheit, wenn man etwas durch List und Verstellung erlangen kan, allda seine Macht zu spahren, und wo man mit Gewalt nicht durchbrechen kan, es mit List zu versuchen; ja beydes durch einander, nehmlich die Macht durch List, und die List durch Macht beständig zu unterstützen, Gracian. 13. 220. Max. ingleichen die Klugheit, seine Affecten zu bändigen, und wohl zu erwegen, daß es nirgend gefährlicher seyn könne, von gesunder Vernunfft verlassen zu seyn, (welches bey erhitzten Affecten allezeit geschiehet,) als wenn man den Feind vor sich hat; wie auch die Klugheit, durch gutes Glück wider den Feind nicht sicher, durch widriges nicht hitzig oder verzagt zu werden, u. s. w. Aber auch in Ansehung des Feindes ist reiflich, und ohne schädliche Vorurtheile zu erwegen, wie viel Hertz, wie viele Macht, wie vielen Verstand und Klugheit sie zu gebrauchen, er wohl habe. Ein Feind, der in allen dreyen Stücken wohlgesetzt ist, ist gewiß ein furchtbarer Feind. Aber wenn er es auch nicht ist, so hüte man sich dennoch, ihn deswegen allzugeringe zu achten. Mancher ist von einem Feinde, deme er, auch wohl mit Wahrheit, in einem und dem andern dieser Stücke wenig zugetrauet, unvermuthet überwunden und erleget worden, nur durch die Blösse, die er ihm aus Nachläßigkeit, weil er ihn so gar wenig geachtet, gegeben. Und wie offt nehmen sich nicht andere eines ohnmächtigen Feindes an? Ein Feind ist allezeit ein Feind, und man soll ihm nicht trauen, er sey so mächtig oder ohnmächtig, als er wolle. Jedoch so gemäß es gedachter massen der Klugheit sowohl, als der Billigkeit ist, gegen seine Widersacher und Feinde sich nicht feige finden zu lassen, sondern nach Befinden ihnen tapfer die Spitze zu bieten; so ist doch ausser dem, was den Regeln der Gerechtigkeit in diesem Stücke gemäß ist, auch so gar nach den Regeln der Klugheit viele vernünfftige Mäßigung vonnöthen. Nach den Regeln der Gerechtigkeit soll man nicht mehrere feindliche Thätlichkeit gegen seinen Feind gebrauchen, als deren nöthig ist seine gerechte Absichten zu erreichen, Müllers Natur- und Völcker-Recht Cap. IX. §. 11. reg. 5. 10. Nach den Regeln der Klugheit aber ist auch so gar in Ansehung der feindlichen Thätlichkeiten, die disfalls die Regeln der Gerechtigkeit erlauben, eine vernünfftige Mäßigung von nöthen, deren Grund darinnen beruhet, daß man nicht, nach der gewöhnlichen Art allzuhitziger Gemüther, denjenigen Zweck allein, wegen

wegen welches man mit seinem Feinde oder Widersacher uneinig ist, und dessen offenbahre Rechtmäßigkeit vor Augen habe: sondern etwas weiter hinaus auch auf andere Zwecke dencke, die theils in Ansehung anderer, theils auch des Widersachers selbst zu erwegen seyn mögten; damit man nicht über der allzuhartnäckigen Verfolgung des besagten einigen Zweckes, so gerecht er auch seyn mag, an andern zuweilen weit wichtigern Zwecken ein weit mehrers verschertzen möge. Die fürnhmsten Neben-Zwecke, erstlich in Ansehung anderer, auf die man neben seiner gerechten Sache gegen seinen Feind zu sehen hat sind zweyerley. Der erste ist die Vermeidung der Eyfersucht, die man, wenn man seine Vortheile gegen seinen Feind so hoch, als man wohl befugt wäre, mögte treiben wollen, allzu sehr gegen sich reitzen möchte: da also die Regeln der Klugheit zum öfftern eine sehr vernünfftige Mäßigung erfordern, in deren Ermangelung man sich durch allzu eigensinnige Treibung seiner gerechten Sache wohl weit grösseres Unglück über den Hals ziehen kan, als die gantze gerechte Sache werth ist. Der andere Nebenzweck in Ansehung anderer betrifft die Regeln der Ehre und der Wohlanständigkeit, die der Gebrauch seiner erbarer Leute, zum Theil aus dem Grunde rühmlicher Großmüthigkeit, unter Feinden, die nicht dem niedrigen Pöbel schimpflicher Weise sich gleich stellen wollen, eingeführet hat; immassen man nicht so gar allein auf die Rache, die man an seinem Feinde zu üben gedencket, sondern auch auf das Urtheil, das die erbare Welt von dem Verfahren gegen einen Feind fällen mögte, zu sehen hohe Ursache hat. Gracian 165. Max. Der Neben-Zweck in Ansehung des Gegners selbst, auf welchen man nebst dem Zwecke der gegenwärtigen Streithändel mit ihm, zu sehen hat ist ein nicht geringer. Man muß bedencken, daß, gleichwie überhaupt der Zweck alles vernünfftigen Bezeigens gegen einen Feind die Wiederherstellung eines guten Vernehmens ist; Müllers Nat. und Völcker-Recht. Cap. IX §. 11. also es eben so wenig der Klugheit, als der Gerechtigkeit gemäß seyn könne, eine Feindschafft unaufhörlich zu unterhalten Gracian 217. Max. Derjenige, der ietzo unser Feind ist, kan ein andermahl unser Freund werden; und man kan nicht wissen, wie es in künfftigen Fällen Gelegenheit und Glück wunderlich fügen könne, daß man seine Freundschafft brauche und wünsche; da denn eine in vorigen Zeiten genommene allzu bittere Rache wohl ehe die Reue nach sich gezogen. In dessen Betrachtung stimmet Gerechtigkeit und Klugheit darinnen überein, daß man zwischen sich, und seinem Feinde iederzeit einen Weg, durch welchen man leicht und mit Ehren zur Versöhnung mit ihm gelangen könne, offen lasse; welcher kein anderer und besserer seyn kan als der Weg der Großmüthigkeit. Gracian 116 131. Max. Diese aber ist nichts anders, als eine kluge Mäßigung seines feindlichen Affects in Uneinigkeiten, welche darinnen bestehet, daß man seinem Feinde oder Widersacher nicht allein nicht alles anthue, was man nur kan, sondern auch nicht einmahl alles, was man wohl mit Rechte kan: Nehmlich nur so viel, (und zwar auch dieses, ungern,) was nach Beschaffenheit der streitigen Sache die Noth erfordert; Im übrigen aber allezeit sattsame Kennzeichen an den Tag lege, um wie viel lieber man der Uneinigkeit überhoben seyn, und mit ihm in gutem Vernehmen leben mögte. Der Großmüthigkeit gegen die Feinde ist das Laster der Niederträchtigkeit gegen sie, entgegen gesetzet, da ein Mensch sowohl alle Tugend und Klugheit, folglich auch Ehre und alles, seinem Affecte, dessen er nicht mächtig, aufopffert. In der Großmüthigkeit gegen die Feinde ist der gröste Theil der kurtz vorher erwehnten Regeln der Ehre und Wohlanständigkeit gegründet, die unter wahrhafftig galanten Leuten, wenn sich unter ihnen Streitigkeiten entspinnen, bräuchlich sind: und hingegen in der Niederträchtigkeit alle unanständige Ausschweiffungen kleiner Gemüther, die bey entstehender Uneinigkeit nur mit pöblischer Tollheit wider einander eingenommen sind, und wohl wegen gantz geringer Zwistigkeiten einander nicht die Lufft gönnen. Aus der Großmüthigkeit demnach entspringen alle Höflichkeiten die man unter feinen weltklugen Leuten, wenn sie auch die wichtigsten Streithändel unter einander auszumachen haben, wahrnimmet, wenn auch die Streitigkeiten selbst am hitzigsten getrieben werden; da sie dem ungeachtet z. E. einander alle gebührende Ehre u. Hochachtung zu bezeigen, ausser den streitigen Puncten alle angenehme Gefälligkeit u. Bescheidenheit, als deren Verweigerung nichts zur Sache thun würde, einander zu erweisen, ieder die Tugend auch an seinem Feinde zu erkennen, u. nach Würden zu schätzen pflegen, u. s. w. Es ist leicht zu erachten, wie nützlich allhier der Unterschied unter Tugend- und ehrliebenden Widersachern, und gehäßigen persönlichen Feinden sey: und daß die gröste hieher gehörige Regel der Klugheit diese sey, daß man bey entstehenden Irrungen und Streitigkeiten alle persönliche Feindschafft gleich als eine Pest zu verhüten, oder, wenn dergleichen unglücklicher Weise vorhanden, selbige nach und nach zu mildern, und endlich abzuwenden trachte. Der Nutz dieser hohen Regel der Klugheit lieget auch am Tage: indem die Erfahrung bezeuget, daß großmüthige Widersacher, nachdem sie bey aller Schärffe und Standhafftigkeit, mit welcher sie von beyden Theilen ihre vermeinte Rechte gegen einander verfochten, dennoch die Kennzeichen ihrer Großmüthigkeit bey gegebener Gelegenheit einander gleichsam um die Wette zu erkennen gegeben, dadurch gemeiniglich grössere Hochachtung und Gewogenheit gegen einander zu hegen unvermerckt anfangen, als andere wohl kaum im Stande der Freundschafft; wodurch sie zu baldiger Beylegung der bisherigen Streitigkeiten desto geneigter werden, und desto annehmlichere Bedingungen einander verwilligen; ja wohl krafft solcher, so gar im Stande der Feindschafft gegen einander erweckten persönlichen Hochachtung und Zuneigung, ihre vorher auf unterschiedene Zwecke gerichtete Absichten zu nunmehriger Unterhaltung einer desto genauern Freundschafft vereinigen. Doch ist nicht zu leugnen, daß die Regeln der Großmüthigkeit gegen die Feinde auch ihre vernünfftige Ausnahme haben, wenn man mit äusserst unedlen und liederlichen Gemüthern zu schaffen

fen hat; so lange man vermuthen muß, daß sie durch alle ihnen bezeigte Großmüthigkeit nicht besser und gelinder, sondern schlimmer und trotziger werden möchten. Müllers Philosoph. II Th. p. 906. u. ff. Siehe im übrigen die Artickel: *Defensio*, im VII Bande, p. 397. u. ff. und Schutz, im XXXV Bande p. 1709. u. ff.

Wehr, Linie, Franz. *Barriere, Parapet, Rempart, Retranchement, Ligne*, so nennet man eine iede Verschantzung, derer man sich bedienet, um sich gegen einen Feind zu wehren. Ein mehreres hiervon siehe **Lands-Wehr**, im XVI Bande, p. 572.

Wehr, Fluß, siehe **Werne.**

Wehr, ein Dorf in Böhmen bey **Hertenberg,** Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wehr, (Mich.) ehemahliger Schul-College und Adjunctus der dritten Classe bey der Schule zu Nordhausen, wurde 1619 dahin beruffen, und starb den 26 Mertz 1638. Olearii Thüringisch. Histor. II Th. p. 209.

Wehr, (abgedrungene Noth-) siehe **Nothwehr,** im XXIV Bande, p. 1440. u. ff.

Wehr, (Aufziehe-) siehe **Wehr,** ein Damm.

Wehr, (bescheidene Gegen-) siehe **Nothwehr,** im XXIV Bande, p. 1440. u. ff. und **Wehr.**

Wehr, (Fluß-) siehe **Wehr.**

Wehr, (Gegen-) siehe *Defensio*, im VII Bande, p. 397. u. ff. ingleichen **Nothwehr,** im XXIV Bande, p. 1440. u. ff. und **Wehr.**

Wehr, (gemäßigte Gegen-) siehe **Nothwehr,** im XXIV. Bande, p. 1440. u. ff. und **Wehr.**

Wehr, (Haus-) heissen die zu nothwendiger Beschützung und Vertheidigung seines Hauses gegen alle unrechte Gewalt angeschaffte Sachen, Lat. *Res ad defensionem domus comparata.*

Wehr, (Hof-) **Hof-Währe,** oder **Hof-Währung,** siehe **Hof-Währe,** im XIII Bande, p. 463. desgleichen *Socida*, im XXXVIII Bande, p. 168. u. ff.

Wehr, (Land- oder Lands-) siehe **Lands-Wehr,** im XVI Bande, p. 572.

Wehr, (moderirte Gegen-) siehe **Nothwehr,** im XXIV Bande, p. 1440. u. ff. u. **Wehr.**

Wehr, (mörderliche) siehe **Tödtliche Waffen,** im XLIV. Bande, p. 836.

Wehr, (Mühl-) siehe **Mühl-Währ,** im XXII Bande, p. 184. wie auch den Artickel: **Wehr.**

Wehr, (natürliche Gegen-) siehe **Nothwehr** im XXIV Bande p. 1440. u. ff.

Wehr, (Noth-) ist eine Rettung seines Leibes und Lebens wider die Gewaltthätigkeit eines Feindes, siehe **Nothwehr,** im XXIV. Bande, p. 1440. u. ff.

Wehr, (rechtliche Schutz-) siehe **Schutz-Rede,** im XXXV Bande, p. 1718. u. ff.

Wehr, (rechtmäßige Gegen-) siehe **Nothwehr,** im XXIV. Bande, p. 1440. u. ff. u. **Wehr.**

Wehr, (Schrancken einer bescheidenen Gegen-) siehe **Nothwehr,** im XXIV Bande, p. 1440. u. ff. und **Wehr.**

Wehr, (Schutz-) siehe **Schutz-Rede,** im XXXV. Bande, p. 1718. u. ff. ingleichen **Schutz-Waffen,** ebend. p. 1726.

Wehr, (strafbare Gegen-) siehe **Nothwehr,** im XXIV. Bande, p. 1440. u. ff. und **Selbst-Rache,** im XXXVI Bande, p. 1614. u. ff.

Wehr, (tödtliche) siehe **Tödtliche Waffen,** im XLIV. Bande, p. 836.

Wehr, (unbescheidene Gegen-) siehe **Nothwehr,** im XXIV. Bande, p. 1440. u. ff.

Wehr, (unmäßige Gegen-) siehe **Nothwehr,** im XXIV. Bande, p. 1440. u. ff.

Wehr, (unrechtmäßige Gegen-) siehe **Nothwehr,** im XXIV Bande, p. 1440. u. ff. und **Selbst-Rache,** im XXXVI Bande, p. 1614. u. ff.

Wehr, (unsträfliche Gegen-) siehe **Nothwehr,** im XXIV. Bande, p. 1440. u. ff. und **Wehr.**

Wehr, (unverschuldete Gegen-) siehe **Nothwehr,** im XXIV. Bande, p. 1440. u. ff.

Wehr, (Wasser-) siehe **Wehr,** ingleichen **Mühl-Währ,** im XXII. Bande, p. 184. und in dem Artickel: **Wasser** (Fisch-) im LIII Bande, p. 232. u. ff.

Wehra, Fluß, siehe **Werne**

Wehra, Dorf, siehe **Werder.**

Wehrau, ein Fluß im Hertzogthum Hollstein, der unweit Rendsburg in den Niedersee fällt. Hydrographisches Lexicon, p. 174.

Wehrau, ein Dorf in dem Amte Belzig in dem Chur-Sächsischen Creyße. Die Einwohner sind Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 171.

Wehrbau, siehe **Wehr,** ein Damm.

Wehrbrucher Marck, eine wüste Dorfschafft, in dem Creyß-Amte Leipzig gelegen, so zu den Commun-Güthern der Stadt Leipzig gehöret u. gezehlet wird. Wabsts Churfürstenth. Sachsen. p. 72. in Beyl. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 171.

Wehrburg, ist nach altem Land-Brauch in Francken nicht anders zu verstehen, als Jahr und Tag, Lat. *Annus ac Dies.* Siehe Fränckisch Landsbrauch Art. 99. Welches sonst auch nach dem gemeinen Rechte in der Wehrschaft oder Leistung der Gewehr, bekannter maßen, statt hat. Wehner. Leibnitzens Collect. Etymolog. p. 233. Siehe *Evictio*, im VIII. Bande, p. 2114. u. ff.

Wehrd, Ezech. XXVI, 5. 14. bedeutet so viel als ein Stücke trocknes, sandiges Land, am oder im Wasser, darauf bisweilen Graß, Büsche und Bäume wachsen.

Wehrda, eine von den zwey Vorstädten der Stadt Nürnberg; Es befindet sich daselbst ein eigenes Gerichte, nebst Richter und Beysitzer: hat auch ihre eigenen Prediger und Diaconos; In der Kirche daselbst, welche dem heiligen Bartholomäo gewidmet ist, pflegen die Grafen und Barons, deren viele in Nürnberg sich aufhalten, begraben zu werden, weiln ihnen in der Stadt solches nicht vergönnet ist, dahero man denn viele Epitaphia und andere Ehren-Zeichen daselbst von ihnen aufgerichtet findet. Wagenseil de civitate Noriberg. p. 139.

Wehrda, ein Dorf an der Ocker, bey dem Hildesheimischen Amte Schladen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wehrde, (Christoph) Pastor zu Stössen, unter die Inspection Weissenfels gehörig. Iccanders geistl. Minist. vom Jahr 1723. p. 253.

Wehrde, (Friedr.) Pastor zu Dreba, in der Superintendur Neustadt an der Orla und zwar im Ober-Creyß gelegen, ist zu Naumburg an der Saale, den 11 Jul. 1684. gebohren, und zum Pastor nach Dreba den 31 August 1721. beruffen worden. Iccanders Geistl. Ministerium vom Jahr 1723. p. 195.

Wehre, siehe **Wehr.**

Wehre, Fluß in Westphalen, siehe **Werne.**

Wehre ein Flüßgen in Schwaben, entspringt im Brisgau aus einer Brunnenquelle, so aus dem Berge, die hohe Multe genannt, herabrieselt. Es fließt hernach durch das Thal nach dem Dorfe Tottmus zu, und nimmt oberhalb demselben die Totebach und unterhalb die schwartze Bach ein; geht an einer Glashütte und an einer Mühle vorbey nach Au zu; verstärckt sich allda mit der Felzebach und mit andern Bergwassern mehr, u. rinnt damit im langen Wege durchs Gebürge herunter nach dem Schlosse Steineck zu, wo die Wehre den Fischgraben an sich zieht, läßt alsdenn Flincken und Fachendorf zur Rechten, Wehr und Ostigen aber zur Lincken liegen, und senckt sich zwischen Niederwalbach und Schwierstadt in den Rhein. Allgem. Hydrograph. Leric p. 617.

Wehr-Eisen, ist auf Bergwercken ein Eisen, welches gebrauchet wird, wo ein Geschleppe an eine Kunst gehangen ist, u. wird mit dem einen Ende an dem Kunstgestänge, u. mit dem andern in dem Arme der Welle oder Waltze, darinne das andre Kunstgestänge anfängt, mit einem Strick- oder Hängnagel befestiget. Berginform. P. 2. fol. 107 Bergbau-Spieg. post. ind. lit. W. Es ist auch ein Stück Eisen, so in das Schürloch des Brennofens gemachet, und verhütet, daß der Brenner, wenn er mit dem Beile oder Krücke in den Ofen fähret, dem Mauerwercke in dem Schwange keinen Schaden zufügt. Berward Phraseol. metall. f. 27.

Wehren, sich wehren, siehe **Wehr.**

Wehren des heil. Geistes Apost Gesch. XVI, 6. 7. „Da aber die Apostel durch Phrygien und „das Land Galatiam zogen, ward ihnen geweh„ret von dem heil. Geist zu reden das Wort in „Asia ꝛc.“ Daß sie versucht haben, auch in Asia und Bithynia das Wort des Evangelii zu reden, war an ihm selbst ihrem Beruff gemäß, und also ohne Tadel; Denn wie GOtt will, daß allen Menschen geholfen werde, ꝛc. 2 Petr. III, 9 so waren die Apostel dazu von Christo selbst gesetzet, daß durch ihren Dienst mochten die Heiligen zugerichtet werden ꝛc. Eph. IV, 11. laut der ihnen gegebenen Instruction, Matth. XXVIII, 19. Marc. XVI, 15. Diesem Befehl waren sie billig zu gehorsamen bereit, so viel an ihnen war: Denn das ist nichts neues, daß ein Mensch, zuförderst in Sachen des Beruffs, sich was vornimmt, das doch GOttes Willen nicht gemäß ist; Geschicht es nun, daß er GOttes Willen weiß, und widersetzet sich, so ist es Ungehorsam, und eine Zauberey, 1. Sam. XV, 23. und so kan keinesweges entschuldiget werden Jonas, Jon. I, 2. 3; Moses, 2 Mose IV, 10. Jeremias, Jer I, 6. ꝛc. Geschicht es aber dergestalt, daß zwar der Mensch einigen Befehl vor sich hat, etwas zu thun, in des HErrn Weinberg, und aber, wo, wie, wenn nicht weiß, und sich doch endlich irgend worzu resolviren muß, das mit dem Himmels-Schluß nicht einig; so wird solcher menschlicher Vorsatz in GOttes Gerichten zwar geändert, aber der Unwissende, der GOttes Sinn nicht erkannt hat, und gedacht, es so gut zu machen, als er es verstanden, wird gleichwohl, woferne dabey keine frevele Widerspenstigkeit sich findet, mit keiner solchen Straffe von GOtt beleget, wie der widerspenstige Saul, 1 Sam. XV, 23. Ja es ist wohl ehe geschehen, daß, indem die Menschen sich etwas vorgenommen haben zu thun, ihr Vorsatz an ihm selbst löblich gewesen ist, und GOtt hat doch nicht gewollt, daß es solte damahls, und wie sie es bedacht, werckstellig gemacht werden. Abraham war Willens seinen Sohn zu schlachten, und weil er GOttes Befehl vor sich hatte, war an diesem seinen Willen nichts zu tadeln; GOtt aber wolte dennoch daß die vorgenommene Tödtung nicht solte noch konte werckstellig gemacht werden, 1 Mose XXII, 1. u. f. Jer. VII, 16. Apost. Gesch. XX, 37 38. Und so gieng es nun hier auch, weil die Apostel beruffen waren, sich als allgemeine Lehrer der Welt zu erweisen, war es löblich, daß sie ihres Theils bereit waren, auch den benachbarten Oertern das Evangelium zu predigen, weil sie nicht wusten, daß GOtt damahls ein anders beschlossen. Hätten sie nach solcher widrigen Offenbahrung dennoch ihr Vornehmen fortsetzen wollen, so würde alsdenn dasselbige unverantwortlich gewesen seyn, da es zuvorhero unter dem Titel der Apostolischen Amts-Verrichtung als löblich paßiren konte. Daß nun aber solches Vornehmen von dem heil. Geiste gehindert worden, scheinet den meisten u. grösten Zweifel zu veranlassen; Wie denn Spanheim und andere seines gleichen daraus geschlossen, GOtt müsse aus einem harten Rathschluß denen Einwohnern in Asia und Bithynia die Gnade der Beruffung versaget, und also ihre ewige Seeligkeit nicht mit Ernst gemeinet haben. Allein GOttes Gnaden-Wille ist gnugsam bekannt, Matth. XI, 28 Denn wie solte er gegen diese Asiatische Völcker so gar neidisch gewesen seyn, daß er ihre Bekehrung nicht begehret hätte? da doch unter den ersten Pfingst-Schülern ausdrücklich, die da gewohnet in Cappadocia, Ponto und Asia, mit gezehlet werden, Apost. Gesch. II, 9. auch vor der Bekehrung Pauli etliche wider Stephanum aufstunden, die aus Cilicia und Asia waren. Dieselbigen Verfolger müssen ja etwas von der Predigt des Evangelii gehöret haben, zumahl, weil von ihnen gemeldet wird, sie vermochten nicht widerzustehen der Weisheit, und dem Geist, der da redet, Cap. VI, 10. und hätte GOtt durchaus diese Leute in Asia und Bithynia nicht wollen in seinem Schaf-Stall versammlet wissen, wie wäre es denn bald darnach geschehen, daß von Paulo gemeldet wird, er habe gemacht, daß alle, die in Asia wohneten, das Wort JEsu höreten, beyde Jüden und Griechen? Cap. XIX, 10. ingleichen

v. 26. 1 Cor. XVI, 19. 1 Petr. I, 1. Demnach so hat Ambrosius wohl geschrieben: „GOtt „hat diesen Völckern seine Gnade nicht gantz ver„saget, sondern nur etwas später bey ihnen sel„bige auszuspenden Belieben getragen.“ Die Beruffungs-Gnade solte allerdings, bevorab zu den Zeiten Neuen Testamentes, allgemein seyn, Mal. I, 11. aber wie GOtt in allen Dingen ein GOtt der Ordnung ist, 1 Cor. XIV, 33. so solte es auch mit der Besendung der Heyden ordentlich zugehen, ein Volck muste auf das andere warten, weil die Apostel nicht alle konten zugleich an vielen Orten seyn; und hatte doch solches Christus selbst kund gethan, in dem Gleichnisse von den Arbeitern im Weinberge, Matth. XX, 1. u. ff. welche nun vor, und welche nachgehen solten, stund allein bey GOttes Anordnung. Ja was noch mehr; wenn die Apostel damahls in die Landschafft Asien und Bithynien sich gewendet hätten, würde ein Grübler abermahls Anlaß genommen haben, zu fragen: Warum die Reise nicht in Macedonien gegangen wäre? Kürtzlich: in solchen Fällen mag es wohl heissen: Der Wind bläset wo er will, und du ꝛc. Joh. III, 8. Wenn es auf die Frage von der Ordnung der Auspendung der Gnaden-Gaben und Wohlthaten Gottes ankommet, so heißts: O welche eine Tieffe des Reichthums, ꝛc. Röm. XI, 33. u. ff. GOtt hat vorher gesehen, daß die Apostel zu dieser Zeit mehr Nutzen in Macedonia, als in Asia und Bithynia schaffen würden, und wenn also GOtt gnädig seyn will, so wirfft er seine Diener dahin, wo sie können am meisten Nutzen schaffen. Daß **Beda** davor hält, es sey darum geschehen, damit der Einwohner in Asia u. Bithynia Verdamniß dermahleinst erträglicher seyn möge, denn weñ sie aus Bosheit sündigen solten, würden sie, woferne sie auch gar die Apostel gehöret, u. sich nicht bekehret hätten, desto schwerer seyn gestraffet worden, ꝛc. oder, daß **Oecumenius** die Ursach anführet, es habe der Geist den Aposteln gewehret, weil an denselbigen Orten solche Ketzer überhand genommen, welche wider die Gottheit und Selbständigkeit des heil. Geistes gestritten, ꝛc. das läßet man an seinen Ort gestellet seyn. **Strauch** starcke und Milch-Speise, p. 724. u. f..

Wehrenberg, Personen dieses Nahmens, siehe **Werenberg**.

Wehreneck, ein Amt, Schloß und Dorf an der Wehren, im Stiffte Würtzburg in Francken, zwischen Schweinfurth und Würtzburg. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. **Hübners** Zeitungs-Lexicon.

Wehrenfels, Personen dieses Nahmens, siehe **Werenfels**.

Wehr-Fach-Baum, siehe **Fach-Baum**, im IX Bande, p. 59.

Wehrgehencke, soll vor dem das wichtigste Triumphs-Zeichen geheissen haben, dessen sich ein Sieger, bey seinem Sieges-Einzuge vor andern bedienet: Hieraus folget nun, daß nothwendig sehr gefehlet werde, wenn man selbiges in denen Wappen vor bloße Züge, oder Striche ausgeben will, welches eben so viel heisset, als ob unsere tapffere Vorfahren, desfalls wie die Kinder gespielet, und auf dero Schilde einige Farben-Zuge hingemahlet hätten, ohne zu wissen, was solche bedeuten solten, welche kindische Possen man einem so kriegerischen Volcke, wie die Deutschen beständig gewesen, nicht andichten muß: es rühren aber dergleichen Einfälle von nichts, als von der Unwissenheit der Kriegs-Alterthümer her. Indessen nennet man dergleichen Wappen, auch Arma Bandata, (**Upton** de re Milit. p. 234.) und sollen sie sonderlich diejenigen geführet haben, die ausser denen väterlichen Gütern, annoch andere von mütterlicher Seiten überkommen, wäre auch sodann das Wappen auf diese Art eingerichtet worden. **Speelmann** in Aspilog. p. 89. **Zschackwitzens** Wappen-Kunst, p. 178. u. f.

Wehr-Geld, oder **Weer-Geld**, Lat. *Pretium* vel *Multa homicidii culposi*, *Pecunia agnatis occisi debita*, *Multa homine occiso ejus propinquis solvenda*, *Vindictum*, oder, nach der alten Mund- und Schreib-Art, *Werigeldum*, *Werigeldus*, *Weergeldum*, *Wergeldum*, und *Widrigaldum*, heißt im Sachsen-Rechte das Geld, damit sich ein Mann einer Klage erwehren oder von selbiger erledigen mag, und welches dem, an dem die Mißhandlung begangen worden, als z. E. bey einem Todschlage ohne Fürsatz den Verwandten des Entleibten, bezahlet wird. Den Ursprung des Wehr-Geldes zeiget **Tacitus** de Situ & Morib. Pop. Germ. an, da er von den alten Deutschen schreibet: Luitur etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiæ juxta libertatem; das heißt: So wird auch (bey den Deutschen) der Todschlag durch eine gewisse Anzahl Vieh gebüsset, und bekommt also das gantze Haus des Entleibten eine vor das gemeine Beste nützliche Genugthuung, weil die Feindschafft nach ihrer Freyheit etwas sehr gefährliches ist. **Johann Skyn** beym **Speidel** in Annot. ad Reg. Maj. Scot. Lib. III. c. 19. fol. 99. leitet das Wort: **Wehrgeld** von dem Lateinischen *Ver* oder *Vir*, ein **Mann**, und von dem deutschen Worte: **Geld** her, und saget, es sey so viel, als das **Geld** oder die **Straffe eines Mannes** vor ein begangenes Verbrechen. Andere schreiben es **Guteregild**, und glauben, es komme von *Guerra* oder *Werra* ein **Streit**, **Todschlag**, und von **Gild**, **Werth**, her. Noch andere suchen den Ursprung desselben in den Worten: **Wehrt** und **Gelten**, daß also **Wehrtgeld** oder **Wehrgeld** so viel, als die **Leistung des Werthes** sey. Einige finden den Ursprung des **Wehrgeldes** in dem Worte **Wehren**, weil sich der Beschuldigte, wie gedacht, wider die Klage der Anverwandten des Entleibten dadurch wehret. Worauf auch die deutsche Glosse des **Land-Rechts** Lib. I. Art. 65. zielet, allwo es heisset: „Und es heisset darum ein **Wehr-Geld**, daß man „sich aller Klagen damit erwehren kan.“ Sonst wird dasselbe auch **Sühn-Geld** und **Mann-Geld** genennet. Und zwar **Sühn-Geld** deswegen, weil dadurch der Thäter mit der beleidigten Freundschafft gleichsam wieder versühnet oder ausgesöhnet wird; **Mann-Geld** aber darum, weil solches eigentlich nur entweder wegen eines erschlagenen Mannes bezahlet werden darff, oder aber, weil es bloß des Entleibten männlichen Anverwandten gebühret. Daher schreibet auch **Wehner** in Obs. Pract.

Pract. v. **Mann-Geld**: „Und solch **Mann-Geld** „gebühret Jure Saxonico allein den Schwerdt„magen, und nicht den Spielmagen,“ das ist, bloß den männlichen und nicht den weiblichen Anverwandten. Und eben so schreibet auch erstbemeldter **Wehner** v. **Sühngeld**: „Und gebühret, „dem Gebrauch nach, den nechsten Schwerdt„magen, als Söhnen, Vatern, Brüdern oder „Vettern, darum daß sie den Thäter und den To„den ihrem Vatern, Sohn, Bruder oder Vettern „angelegt, zu gebührlicher Straf oder Busse, mit „Recht verfolgen. **Land R.** Lib. II. Art. 14. & 16. „& Lib III. Art. 45.“ Denn obgleich nach dem bürgerlichen Rechte alle Erben, so männ- als weiblichen Geschlechts, ohne Unterscheid ihres erschlagenen Erblassers Tod rächen können, L. 1. C. de his quib. ut indign. L. hæredem. C. eod. L. 1. L. 2. §. non tamen. L. non necessarius, pr. ff. ad SC. Syllan. L. fororem. C. quib. ut indign. L. propter veneni. § neptis, d. tit. ad SC. Syllan. L. 1. §. etsi forte. ff de injur. so wird doch nach Sachsen-Recht denen Töchtern u. andern weiblichen Anverwandten nicht, sondern bloß den männlichen, verstattet, ihres Vaters oder eines andern Anverwandten Tod zu rächen. **Land-Recht** Lib. III. Art. 42 und Art. 45. ibique *gloss.* Jedoch wenn entweder kein männlicher Anverwandter vorhanden ist oder es nicht thun will; so mögen auch wohl die weiblichen des Erschlagenen Tod rächen. Addit. ad *Gloss.* Lat. Lit. C. Art. 64. Lib I. und *Gloss.* I. ad Art. 45. Lib. III. **Land-R** ibique *Addit.* Weswegen auch alsdenn und auf solchem Fall denen Spielmagen, oder denen weiblichen Anverwandten, das **Wehr-** oder **Mann-Geld** gebühret. **Wehner** v. **Mann-Geld**. So viel nun den Werth oder die eigentliche Summe des Wehr-Geldes anbelanget; so ist zu wissen, daß solches nach dem Sächsischen Rechte in das gantze und halbe eingetheilet wird. Das gantze Wehr-Geld sind 18 Pfund, deren iedes 20 Schilling, und der Schilling 12 alte Pfennige gilt, mithin, nach heutiger Währung 24 alte Schock, oder 22 Gülden 18 gute Groschen oder 20 Reichs-Thaler, welches der Mörder den Erben des Erschlagenen, wenn solcher eine Manns-Person ist, zahlen muß. Weñ aber eine Weibs-Person erschlagen worden; so wird nur das halbe Wehr-Geld, das ist 12 alte Schock, oder 11 Gülden 9 gute Groschen, oder 10 Reichs-Thaler, gegeben. Daher heisset es denn auch bey dem **Carpzov** Part. IV. Constit. 11. def. 3. „Er ist aber der entleibten Frauen nächsten Freun„den ein halb Wehr-Geld zu entrichten schuldig.“ Eben so haben auch die Churfürstlich-Sächsischen Schöppen zu Leipzig im Monath November 1597. an den Amts-Voigt zu Weissenfels geantwortet: „Hat M. N. Eckern geschlagen, und als in sol„chem Schlagen einer eine Büchse loßgeschossen, „ist er dermassen erschrocken, daß er den Hacken „damit er die Eicheln abgeschlagen, darüber aus „den Händen fallen lassen, und es ist von solchem „Fall des Hackens ein Kind, so benebens seinem „Kind unter dem Baum gewesen, und Eicheln ge„lesen, verletzet worden, daß es alsobald gestor„ben ꝛc. So ist er des entleibten Kindes Eltern „nächsten Freunden ein gantz Wehr-Geld, wo„fern es ein Knäblein, da es aber ein Mägdlein „gewesen, nur ein halb Wehr-Geld zu geben „schuldig, und mag hierüber in eine fernere Straff, „nach Gelegenheit dißfalls, weil es ein unverse„hener Fall ist, nicht genommen werden V. R. W.“ Desgleichen haben auch die Schöppen zu Jena im Monath Julius 1618, auf Befragen Valtin Pheils zu Bürgel geantwortet und erkannt: „Ist euer Vetter Balthasar zu Kahla, zu Sien„schen oben in seiner Scheunen im Wiederherab„steigen ungefehr auf ein Brett getreten, welches „herab und dem schlaffenden Kind, so acht Jahr „alt, auf die lincke Brust geschossen, daß es in einer „Stund hernach verstorben; So wird euer Vet„ter mit dem Gefängniß billig verschonet, er ist „aber des abgeleibten Kindes Vatern ein gantzes „Wehr-Geld, das sind 24 Schock nach Sächsi„schen Rechten zu erlegen schuldig, und mag dar„über weiter nicht belanget, noch bedränget wer„den, V. R. W.“ Siehe **Franckenbergs** Prax. Modern. Lib. III. n. 54. p. 542 u. ff. Hierbey aber ist zu mercken, daß ein solcher Todschlag zwar durch Schuld und aus Versehen des Thäters sich ereignet haben, aber doch auch mit keiner Leibes- viel weniger Lebens-Straffe beleget werden muß, wenn anders das Wehrgeld den nächsten Anverwandten des Erschlagenen von dem Thäter bezahlet werden soll. Wie denn unter andern auch in der *Constit. Elect. Sax. 7. Part. IV.* ausdrücklich verordnet wird, daß das Wehr-Geld des Erschlagenen Freunden nur alsdenn bezahlet werden soll, wenn der Todschlag nur willkührlich bestrafft wird, als wenn man den eigentlichen Thäter nicht weiß. Insonderheit aber wird auch wegen des Excesses bey der Defension solches den Freunden zugesprochen, wenn dem Thäer allein die Verweisung zuerkannt, Constit. II. P. IV. nicht aber, wenn er mit Leibes-Straffe beleget wird. *Ibid.* Besiehe auch das **Land-Recht** Lib. III. Art. 45. ingleichen **Bergers** Oecon. Jur. Lib. II. tit. 4. th. 41. p. 462. und Jurisprud. Crim. p. 100. Dahingegen hat bey einem bloß zufälliger Weise und ohne Schuld oder Versehen des Thäters geschehenen Todschlage die Straffe des Wehr-Geldes keine Statt. **Carpzov** in Pract. Crim. qu. 27. n. 51. u. f. **Berger** P. II. Supplem. ad Elect. Jurispr. Crim. Obs. 109. Auf den erstern Fall oder so oft ein Todschlag durch Verschulden des Thäters sich begiebet, ist also von diesem, wenn der Erschlagene männlichen Geschlechts ist, und ob es sonst gleich nur noch ein blosses Kind wäre, ein gantzes Wehr-Geld, das ist, 20 Reichs-Thaler, wenn es aber eine Weibs-Person ist, nur das halbe, oder 10 Rthlr. zu bezahlen. **Carpzov** in Pract. Crim. qu. 34. n. 24. u. f. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 4. th. 41. n. 1. p. 463. Auch ist dasselbe, falls der Todschlag von mehr, als einer Person, verübet worden, von einer ieden derselben gantz zu bezahlen, und mag die Erstattung desselben durch den einen die übrigen nicht befreyen. **Carpz.** c. L. n. 31 u. f. Ferner gebühret dasselbe nur denen Erben, welche des Erschlagenen Tod würcklich rächen und ahnden. **Carpzov.** c. l. n. 61. Wenn also der Erbe des Erschlagenen eine Unwissenheit der geschehenen Ertödtung desselben vorschützet; so kan die Wahrheit vermittelst Eydes erforschet werden. **Berger** P. II. Supplem. ad Jurispr.

Jurispr. Crim. Obs. 107. Jedoch ist allen Falls schon genug; wenn der Erbe die Schuldigkeit, den geschehenen Todschlag zu rächen, vermittelst der Denunciation der Obrigkeit überlässet. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 4. th. 41. not. 2. p. 463. Ja es kan auch der Richter von Amts wegen auf die Bezahlung des Wehr-Geldes erkennen, wenn gleich die Parthey nicht ausdrücklich darum Ansuchung thut. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. IV. Obs. 242. **Berger** in Oecon. Jur. c. l. not. 1. Im übrigen muß ein iedweder wegen eines durch Schuld oder Versehen begangenen Todschlages Beklagter oder Beschuldigter das Wehr-Geld bezahlen, und wenn es auch eine Weibs-Person wäre, die dergleichen begangen hat. **Carpzov** in Pract. Crim. qu. 34. n. 39. So gar, daß auch nicht einmahl ein Unmündiger davon auszunehmen, wenn er nur der Mündigkeit schon ziemlich nahe ist, wie also allerdings der Text im **Land-Rechte** Lib. II. Art. 65. zu verstehen seyn will. **Coler** Part. I. Dec. 162. n. 7. **Carpzov** in Pract. Crim. qu. 143. n. 15. u. f. **Stryk** in Us. Modern ff. tit. si quadrup. pauper. fec. dic. §. 3. Dahingegen werden blosse Kinder, oder doch solche, die der Kindheit noch etwas nahe sind, weil ihnen, nach Maßgebung der Rechte, eine Schuld oder Fahrläßigkeit nicht wohl zugeschrieben werden kan, von der Bezahlung des Wehr-Geldes befreyet. **Berger** in Oecon. Jur. c. l. n. 2. **Stryk** c. l. **Bertoch** in Promr. Jur. Vol. II. v. *Weergeldum*, und **Speidel** in Bibl. Jur. *eod. tit.* Sonst nennen auch einige, zumahl auser Sachsen, dieses Wehr-Geld **den Todten-Zals lösen**, ingleichen **Abtrag mit des Beleidigten Freundschafft**, oder **Abfindung mit derselben wegen des an einem ihrer Anverwandten begangenen Todschlages.** Wenigstens kommen doch beyde in vielen Stücken ziemlich mit einander überein. Es fragt sich aber hierbey nicht unbillig, was denn wohl von diesem Abtrage zu halten, und was irgend sonst noch dabey zu beobachten? ingleichen was unter dem Abtrag der beleidigten Freundschafft zu verstehen und was ein Richter dieser wegen im Erkennen für Maß zugebrauchen habe? Sintemahl dieses nicht in dem blossen Anführen oder der willkührlichen Wahl und Bestimmung der beleidigten Freundschafft, sondern in der Obrigkeit Händen und Erkänntniß beruhet. **Tyr. L. O.** art. 52. VIII B. Denn ob gleich vor Alters in den Rechten versehen worden, daß die nächsten Erben schuldig und verbunden seyn sollen, den Tod des Abgestorbenen zu rächen, und zwar unter der Straffe der einzuziehenden Erbschafft, L. hæred. 17. ff. de his quib. ut indign. So lehren doch die Ausleger, daß diese Gesetze durch den Gebrauch aufgehoben, und niemand gedrungen werden möge, Rache wider den Thäter zu suchen. Ja es ist denenselben anheim gestellt, ob sie neben Unterlassung der peinlichen Anklage, auch die bürgerliche Klage, wegen empfangener Schmach, Verlust, und dergleichen, dem Thäter schencken wollen, oder nicht. Wenigstens werden sie doch gewiß viel christlicher thun, wenn sie den gantzen Handel der Obrigkeit anheim stellen. **Julius Clarus** in §. fin. q. 79. **Carpzov** in Pract. Crim. P. I. qu. 34. n. 75. Und daferne sie bey solcher Anheimstellung nicht verlangen, daß eine Obrigkeit austragender Amts-Pflicht wegen Abtrag des verursachten Schadens mit erkenne, ist solche in denen Oesterreichischen und besonders Tyrolischen Landen ebenfalls zu unterlassen. Sintemahl es nur die Rechte der Partheyen betrifft, deren sich ein ieder verzeihen mag. Da aber hingegen die Befreundten des Ertödteten oder auch nur tödtlich Verwundeten wider den Todschläger, oder Thäter, er werde nun mit der Lebens-Straffe beleget oder nicht, indem hierdurch ihrem bürgerlichen Interesse von Rechtswegen nichts benommen worden, den Abtrag der verursachten Schäden verlangen, da die peinliche Straffe die bürgerliche und diese hinwiederum jene nicht aufhebet; so stehet ihnen oder dem Verwundeten die sogenannte Actio Legis Aquiliæ utilis, zu, welches eine solche Klage ist, vermittelst welcher der Thäter wegen Busse, und zumahl auch in Verwundungen wegen des Schmertz-Geldes, Ersetzung der Schäden, Kosten, Versäumniß, und willkührlicher oder anderen Strafen wegen in Anspruch genommen wird, L. 13. pr. ff. ad L. Aquil. **Hartmann** Tit. 20. Obs. 10. Dahin gehören auch das Artzt- Barbier- und Bader-Lohn, nebst allen andern Kosten der Cur, und künfftighin aus der Verwundung entstehende Schäden. Und hindert nichts, daß ein freyer Mensch nicht könne geschätzt werden; angesehen allhier von dem allein die Rede ist, wodurch das Vermögen des Verletzten verringert wird, wie hiermit auch die göttlichen Rechte im II Buch **Mose** XXI. 29. in den Worten: **Kommet er auf** ꝛc. und alle weltliche Rechte und Rechts-Lehrer überein kommen, als L. 134. §. ult. und L. 203. de R. J. L. 13. ff. ad L. Aquil. **Brunnemann** ad d. l. 13. **Modestinus Pistor** P. III. qu. 102. **Matthias Coler** de Proc. Exec. P. I. c. 9. n. 50. **Berlich** P. IV. Concl. 20. n. 27. **Goeden** Cons. 102. n. 23. u. f. **Schneidewin** in §. Summa. n. 4. I. de Injur. **Wesenbeck** in Parat. ff. de Injur. n. 14. **Carpzov.** in Prax. Crim. qu. 99. n. 45. Im Betracht dessen hat der Richter hauptsächlich auf den Stand und die Profeßion des Verwundeten zu sehen. Also wenn der Thäter einem Künstler oder andern Handwercksmann, oder einem Schreiber, die rechte Hand abgehauen, muß er selbigen, immassen er dadurch zu Treibung seines Handwercks untüchtig gemacht worden, über das Schmertze-Geld, die Cur- und Artzt-Kosten, auch noch ein gewisses Geld zum Unterhalte zahlen. Dahero, wie **Gail** Lib. II. de P. P. C. 2. n. 9. bezeuget, beym Kayserlichen Cammer-Gericht einem Soldaten, deme boßhaffter Weise die zwey Augen ausgestochen worden, weil er also keine Dienste mehr thun können, vor deren Entbehrung 2000 Reichsthaler zuerkennet worden. Jedoch kan einer wegen einer ihm zugefügten Narbe oder Schramme, und daher rührenden Häßlichkeit, gegen den Thäter nicht auf ein Interesse klagen. L. fin. ff. de His qui effud. & dejecer. Welches iedoch bey einer ledigen Weibes-Person darum seinen Abfall leidet, weil sie um dessent willen vielleicht die Gelegenheit zu heyrathen

rathen verlieren könnte, wo nicht Geld oder andere Glücks-Umstände diesen Fehler ersetzen. **Gomez** Variar. Resolut. Tom. III. C. 6. de Injur. Bey dem allen aber muß eine vernünfftige Obrigkeit, wegen der vielleicht mit unterlauffenden vielen Beschwernisse, sich bemühen, etwas überhaupt, iedoch nach Verhältniß der angezeigten und anderer Umstände, Vergleichs-Weise auszubringen. Im Fall es aber zu keinem Vergleiche zu bringen wäre; alsdenn hat er die Sache gerichtlich fürzunehmen, und die Schäden nach seiner Pflicht zu würdigen, auch dem Kläger den Eyd über die Wahrheit, sonst Juramentum Veritatis genannt, aufzutragen, und den Verurtheilten, zu Erstattung dessen, was geschätzt und ausgesetzt worden, anzuhalten. **Brunnemann** ad L. 21. ff. de Injur. n. 1. 2. 3. **Farinac** in Prax. Crim. qu. 105. n. 4. **Modestinus Pistor.** P. III. qu. 107. n. 14. **Berlich** P. V. Concl. 61. n. 63. Welches iedoch seinen Abfall leiden muß, wenn einer bey Vertheidigung seiner eigenen Person wäre beschädiget worden, oder wenn einer, so angefallen worden und sich wehren müssen, einen andern beschädigte. Denn wenn ja so gar die Entleibung des Zunöthigers unsträflich ist; so muß die Verwundung desselben um so viel weniger zu ahnden seyn, und aller Abtrag hinweg fallen. **Berlich** P. V. Concl. 61. n. 67. **Modestinus Pistor** P. III. qu. 107. n. 38. **Carpzov** in Prax. Crim. qu. 99. n. 67. In dieser Taxir- und Würderung, wegen zugefügter Schäden, oder entzogenen Gewinns, sind also nachfolgende Regeln zu beobachten: 1) Daß der Gewinn so erstlich an der Hofnung gestanden, wegen verschiedener möglicher unterlauffender Verhinderungen geringe zu achten sey. 2) In Schätzung des Abgeleibten Leben, wie lange er nehmlich sein Weib und Kind hätte ernähren, seinem Dienste vorstehen, und etwas gewinnen mögen, giebt der L. 68. ff. ad L. Falcid. den Ausschlag, allwo zu lesen, daß einer Person, so unter 20 Jahren ohne Unterscheid ist, das Leben noch auf 30 Jahr zu rechnen, und der Uberschlag zu machen, was die entleibte Person, innerhalb 30 Jahren, der Wittwe, den Kindern ꝛc. noch hätte an Nahrung abgeben können. Da aber eine Person zwischen 20. und 25. Jahren wäre, müste die Länge des Lebens noch auf 28. Jahr ausgeworffen werden, da sie zwischen 25. und 30. Jahren, noch durch 25. da sie zwischen 30 und 35, noch durch 22. da sie zwischen 35. und 40. noch 20. da sie zwischen 40. und 50. müssen so viel Jahre hinzu gesetzt werden, als von 60. Jahren abgehen, iedoch gegen Absetzung eines, da sie zwischen 50. und 55. noch 9. da sie zwischen 55. und 60. noch 7. da sie über 60. endlich noch 5. und also wird die Ausrechnung der Jahre, da man iemanden Nahrung und Unterhalt zu reichen schuldig; ingleichen wegen Abziehung des Falcidischen Viertheils, und da es ein Bedienter, oder Officier, u. d. g. in Nachrechnung dessen Einkommens, Besoldung, Gewerb, Kunst, gepflogen. **Andreas Gail** Lib. II. de Pac. publ. c. 2. n. 19. Nichts desto minder würde der Bericht der Aertze, nach den Umständen der Leibes-Beschaffenheit des Abgestorbenen, nicht zu verachten, sondern billig zu beobachten seyn, was für eine Lebens-Länge in diesem Berichte aus vernünfftigen Ursachen ausgeworffen wird. **Blumlacher** ad Ord. Crim. art. 134. Zudeme sind in dieser Materie, wegen Ersetzung des von den nächsten Befreundten und andern Leuten hierdurch zu leiden habenden Schadens, zwey Meynungen. Doch gehet die erstere gar zu weitläufftig, daß nehmlich allen und ieden, so hierdurch gelitten, eine Vergütung zu thun wäre; also, daß denen armen Leuten das Allmosen, den gewöhnlichen Gästen oder Schmarotzern die aussenbleibende Mahlzeiten; ingleichen die dadurch zu hoffen gehabte Gnade, und dergleichen zu ersetzen wäre. Die gemeinere Meynung aber gehet dahin, daß nur denen nächsten Freunden ein Abtrag zu geben sey. Unter selbigen aber werden nur die Eltern, da solche von dem Verstorbenen zu ernähren gewest wären, ingleichen Sohn und Tochter, wie auch das Eheweib verstanden, als welche gleichsam mit der verstorbenen Person eines seynd, und da ja also der Todschläger verständiger Weise wissen müssen, daß durch die Entleibung diese Personen mercklich beleidiget, und beschädiget werden. Also meynet unter andern **Haunold** in Controv. de Justit. c. Justit. Privat. T. II. c. 2. n. 670. Die weitern Freunde aber werden gemeiniglich in keine Betrachtung gezogen, weil zur Gnüge bekannt, daß die Freunde in der Seiten-Linie hauptsächlich einander solten behülflich seyn, wiewohl nach engern Rechten die Actio L. Aquil. zu Ersetzung des Schadens denen Erben insgemein zustehet. L. inde Neratius. c. 3. §. 8. ff. ad L. Aquil. **Oldenkop.** Class. 6 act. 12. n. 5. Die Gläubiger anbelangend, dafern selbige, wenn der Entleibte noch im Leben gewesen wäre, nach und nach hätten bezahlt werden können, auch der Mörder muthmaßlich gewust hätte, daß dergleichen Schulden vorhanden, werden ebenfalls wegen ihres gelittenen Verlusts einen zu Recht beständigen Zuspruch an den Thäter zu Ersetzung des Schadens haben, es könte denn dargethan werden, daß man dergleichen Schulden nicht gemuthmasset, oder selbige von dem Entleibten nicht hätten bezahlt werden mögen. Diese Schuldigkeit wegen Abtragung des verursachten Schadens liegt auch dem Todschläger selbst auf seinem Gewissen; also daß sie nach Maßgebung des geistlichen Rechts auch auf die Erben fällt, wenn gleich der Krieg Rechtens mit dem Entleibenden noch nicht befestiget worden wäre. In Würderung der Schäden und des Verlustes, ist nicht weniger auch die Beschaffenheit der Ursache, warum die Entleibung geschehen, zu beobachten. Denn ein Umstand, der die Straffe mildert, mildert auch die Abtragung der Schäden, indem ja ein dergleichen Thäter nicht so boßhafftig, sondern in etwas Mitleiden mit ihm zu haben ist. Und ob wohl etliche Gottes-Gelehrte meynen, daß zwischen der Strafe und dem denen Beleidigten erwachsenen Rechte, ihren Schäden Ersetzung zu suchen, ein mercklicher Unterscheid sey; so solten doch dergleichen Umstände nichts destoweniger eine besondere Beförderung der von der Obrigkeit vorzukehrenden Vergleich-Mittel seyn. Ingleichen ob zwar, da mehrere Todschläger seyn, sie einer vor alle, was die Strafe betrifft, gehalten seynd, auch die Strafe des einen, des andern seine,

nicht aufhebet, L. item Mela. 11. §. Sed si plures. ff. ad L. Aquil. so würde nichts desto weniger, weil gleichwohl der Abtrag keine Strafe, sondern nur für eine Ersetzung des Schadens zu halten, der Abtrag des einen wegen des verursachten Schadens, allen insgesamt zu statten kommen. **Frölich** von Frölichsburg in Comment. zur **Peinl. Hals-Gerichts-Ordn.** P. II. Lib. II. tit. 20. Aus dem besagten erhellet also zur Gnüge, daß die bißher beschriebene Abfindung mit der beleidigten Freundschafft an und vor sich zwar mit dem in denen Sächsischen Rechten ins besondere so genannten Wehr-Gelde einige Verwandtschafft habe, in einem und dem andern Stücke aber dennoch auch beyde mercklich von einander unterschieden seyn. Welches denn auch besonders von der in dem Artickel: **Strafe (Abfindung wegen der)** im XL Bande p. 518. u. ff. beschriebenen Composition oder Vergleichung mit der Obrigkeit oder dem Richter wegen der durch seine Mißhandlung verwürckten Strafe zu sagen, welche letztere sonst auch in denen Sächsischen Rechten das **Gewette** genennet wird, davon zu sehen im X Bande p. 1383. u. f. und besser unten bey dem Worte: **Wette.** Sonst aber kan hierbey auch noch **Besold** in Thes. Pract. v. **Sühn-Geld**, und **Todten-Hals** lösen, und in Contin. *eod.* ingleichen **Kreß** ad Constit. Crim. p. 296. 448. u. 451. und **Abraham Kästners** Disp. Jurid. de Werigeldo Leipzig 1742. nachgelesen werden.

Wehrhafft, oder **bewehrt**, und **bewaffnet**, Lat. *Armatus*, oder *Armis instructus*, siehe **Wehrhafft machen.** Eigentlich ist **Wehrhafft** und **bewahrt** unterschieden. Jenes bedeutet den innerlichen beywohnenden Zustand: Als wenn man einen erwachsenen und zu seinem männlichen Alter gekommenen Kerl von gesunden Leibe, starcken Gliedern, einen **wehrhafften** Kerl heisset, ob er schon weder Stock noch Spieß hat; Also heisset der Jäger ein vierjähriges Schwein: Ein Thier von vier Jahren, so jagdbar und **wehrhafft** ist, und nichts versaget. Den man aber mit Wehr und Waffen versiehet, der ist äusserlich bewahrt, ob er schon nicht **wehrhafft.**

Wehrhafftes Schwein, siehe **Jagdbar und wehrhaft Schwein**, im XIV Bande, p. 154.

Wehrhafftig machen, s. folgenden Artickel.

Wehrhafft machen, oder **wehrhafftig machen**, Lat. *Armis instruere*, oder *Gladio donare*, heisset eine gewisse Ceremonie, oder Weise an Fürstlichen und andern Höfen, da ein Edelknabe, oder wie man sie nennet, Page, wenn er zu gehörigem Alter erwachsen, von seinem Herrn mit einem Degen, bey dessen Ubergebung er zugleich eine Maulschelle mit den Worten: **Das leide von mir, und von niemanden mehr**, empfängt, beschencket, mit einem anständigen Kriegs- oder Hof-Dienst versehen, und dazu ausgerüstet wird. Wenn ein Edelmann seinen Knecht zu einen Reisigen macht, werden eben dergleichen Umstände dabey gebraucht. Der Ursprung dieser Ceremonie rühret daher, daß vor Zeiten das Degen tragen nicht durchgehends erlaubt gewesen, allermassen Kayser **Friedrich I.** den Kaufleuten allein auf Reisen, und nicht an der Seite, sondern nur am Sattel, einen Degen zu führen, verstattet, andern Bürgern und Bauren aber durchaus verboten hat. Einige Gelehrte führen die Weise des Wehrhafftmachens von der Gewohnheit der alten Römer her, da ein Herr seinen leibeigenen Knecht, den er frey lassen wollen, dem Richter vorgestellet, welcher ihm von dem Stadt-Diener einen Streich mit einem Stecken geben lassen, und ihn hierauf frey und loßgesprochen. Es sind aber andere besser daran, die solchen Gebrauch von der Weise der alten Deutschen herholen, da ein junger Mensch nicht eher die Wehr tragen dürffen, bis er von seinem Vater oder nähesten Verwandten der Gemeine vorgestellet, und dazu tüchtig erachtet worden, von dar an er gleichsam vogtbar erklärt worden, und bey allen öffentlichen Versammlungen zu erscheinen befugt gewesen. **Wehner** und **Besold.** Cont. Wie eine Wehrhafftmachungs-Rede zu machen sey, findet man in **Kemmerichs** neu-eröffneter Academie der Wissenschafften, Eröffnung II. p. 1224. u. f. **Tacitus** gedencket Cap. 13. de Mor. Germ. von denen Ceremonien, welche von denen Deutschen bey der Degenfähigkeit verrichtet worden, folgendes: Sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam Civitas suffecturum probaverit; Dum in ipso Concilio vel Principum aliquis, vel pater, vel propinquus scuto, frameaque juvenem ornat. Hic primus juventæ honor, ante hos domus pars videntur, mox Reipublicæ. Insignis nobilitas, aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis adsignant. Ceteris robustioribus, ac jam pridem probatis aggregantur. Nec robur inter Comites adspici. Gradus quin etiam, & ipse Comitatus habet judicio ejus, quem sectantur. Es ist diese Stelle des **Taciti** sehr dunckel, daher auch die Ausleger bald auf dieses, bald auf jenes fallen, wiewohl **Kirchmayer** ad Tacitum dem Sinne des Tacitus noch am nächsten zu kommen scheinet. Er hat aber dieses sagen wollen: „Die Waffen darff bey denen Deutschen niemand anlegen, bevor er von „einer gantzen Versamlung darzu tüchtig erkannt „worden. Wenn nun dieses geschehen, so übergiebet in völliger Versammlung entweder einer der „Vornehmsten, oder der Vater, oder einer seiner „nächsten Verwandten ihm einen Schild und „Spieß, mit welchem man ihn auszieret. Hierauf ist er aller Raths-Beschlagungen fähig, da „er vorher nur als ein Sohn im Hause angesehen worden.“ Und in so weit ist der Verstand der obangeführten Worte des **Tacitus** gantz richtig. Was aber weiter folget, ist nicht wenig Schwierigkeiten unterworffen. **Kirchmayer** giebet von denen Worten, insignis nobilitas, diese Erklärung, daß es bedeute 1) Dignationem principis, allein was soll dieses heissen? 2) Consuetudinem cum senioribus, daß sie mit ältern hätten in Gesellschafft seyn dürffen; allein dieses thut der Sache auch kein Gnüge. 3) Convictum, quo inter Comites absque pudore degere licuerat. Auch diese Erklärung hat keine Erläuterung in sich. Weil nun also dieses dem eigentlichen Verstande obiger Worte kein Gnüge thut, so halten andere dafür, es habe **Tacitus** ohne Zweifel dieses gemeinet, daß Principis dignatio hier zwar des Fürsten Gnade heisse, aber daß doch darunter annoch etwas besonders begriffen gewesen, und **Tacitus** so viel habe

habe sagen wollen: Ein hohes Hauß oder gute Ankunfft, oder die sonderbaren Verdienste der Vor-Eltern, Principis dignationem etiam adolescentulis adsignant, hätten veranlassen können, daß auch ein junger Mensch, ob er gleich noch nicht die behörigen Jahre gehabt, dennoch zu einem Fürstlichen Diener, sonderlich aber zu einem milite, sey angenommen worden. Ceteris robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur, denn sodann wurden sie denen andern, die schon lange Dienste gethan, und Beweißthümer ihrer Tapfferkeit abgeleget, beygesellet. Aus alle dem aber ergiebet sich, daß **Tacitus** vornehmlich die milites im Sinne gehabt, denn er redet ja von dem wehrhafftig machen. Nec robur inter Comites adspici. Es schämeten sich auch die andern milites nicht, einen solchen jungen Menschen unter sich zu sehen. Gradus quin etiam & ipse Comitatus habet judicio ejus, quem sectantur. „Immittest haben die milites, oder die Leib-Garde selber ihre „besondere Abtheilungen, und halten ihren Rang, „und zwar nach Gutbefinden dessen, dem sie dienen.“ Diese letztern Worte, die die Ausleger auch auffenlassen, sind ohne Zweifel also zu nehmen, daß eines Fürsten seine Leib-Wacht, zwar ihre besondere Abtheilungen, (oder Compagnien, wie man es ietzo nennet,) gehabt iedoch, daß es darbey vornemlich auf die Tapfferkeit, die einer bezeiget, angekommen. Was sonst bey dem **Tacito** noch folget, beweiset zur Gnüge, daß die milites nichts anders, als eines grossen Herrn seine Leib-Wache gewesen. Von dem obenangeführten loco des **Taciti** aber im Cap. 13. wenn er saget: non pars domus tantum, sed reipublicæ, ist annoch zu gedencken, daß ein wehrhafftig gemachter sodann ein **Kerl** genennet ward, welches **Wort** vormahls so viel hiesse, als ein tapfferer Krieger, da er vorher den Nahmen **Jung** oder **Bube** führete, denn dieses letztere wollen die Worte, pars domus besagen, welches **Tacitus** in seiner Sprache nicht anders hat geben können. Man muß anbey obige zwey Worte nicht nach den ietzigen Zeiten erklären, denn da würden sie freylich fast vor Schelt-Worte können angesehen werden, sondern man muß sie in dem Verstande nehmen, den sie vormahls gehabt. Mit was vor Gebräuchen aber das **Wehrhafftmachen**, von welchem **Tacitus** redet, nach eingeführter Christlichen Religion, bey hohen Standes-Personen verrichtet worden, darvon gedencket sonderlich des **de Beka** Chronicon Ultrajectinum, wenn es erzehlet, auf was Art der König **Wilhelm**, der ein Graf aus Holland war, den Degen empfangen, und lauten die Worte in gedachten Chronico p. 65. desfalls also, die man allhier übersetzt beybringet: „Nachdem zu dieser „Sache alles, was desfalls nöthig war, zubereitet worden, man auch gewöhnlichermassen, das „Evangelium verlesen hatte, trat der König Wilhelm, der bisher nur ein Armiger, oder Ritter „(Waffenträger) geheissen, vor den Cardinal, wohin ihn der König von Böhmen brachte, u. dabey „diese Worte brauchte: Wir stellen, Ehrwürdiger Vater, vor Ew. Ehrw. diesen zum Könige erwehlten Waffenträger, demüthig bittend, es „wolle Ew. väterliche Güte belieben, dessen angelobtes Bekänntniß anzuhören, damit er in „unsern Ritterlichen Stand würdiglich möge aufgenommen werden können. Der Hr. Cardinal „stunde in seiner hohenpriesterlichen Kleidung „(Pontificialibus) vor dem Altar, und sagte zu „dem Könige **Wilhelm**, bisherigen Waffenträger. Ein Ritter zu werden, erfordert vornehmlich, „daß er müsse seyn großmüthig, von freygebohrner „Ankunft' wohlthätig, höflich u. tapffer, großmüthig müsse er seyn in Widerwärtigkeiten, von „guter Geburth, wegen seiner Eltern, freygebig „seinem Stande nach, höflich an seinem Hof-Lager, tapffer, wie nehmlich einem Manne gebühre. „Bevor aber sothanes Gelübde völlig abgeleget „würde, sey nöthig, daß er vorher, nach beschehener genungsamer Uberlegung, auch die gewöhnlichen Gesetze der Ritterschafft anhöre. Diese „bestünden darinnen, daß man in Erinnerung des „Leidens Christi die Messe täglich anhören müsse, „vor die heilige Christliche Lehre sein Leben willig „dran setzen, die heilige Kirche, nebenst deren „Dienern, wider alle Feinde beschützen, Wittben, „Waysen, und Unmündige vertheidigen, und sich „deren in ihren Nöthen annehmen, alle ungerechte Kriege vermeiden, niemanden ungebührliche „Hülffe leisten, zu Befreyung eines ieden Unschuldigen sich in einen Kampff einlassen, denen „Kriegs-Ubungen aus keinem andern Absehen, „als sich in selbigen mit zu üben, beywohnen, dem „Röm. Kayser, oder dessen Befehlen, in allen „weltlichen Dingen, behörigen Gehorsam leisten, „den Staat bey seiner Freyheit erhalten helffen, „die königlichen Cron-Güther nicht veräussern, „anbey vor GOtt und denen Menschen iederzeit „ein unverletzt Gewissen erhalten. Würde nun „diesen Kriegs-Ritterlichen Gesetzen unverändert „nachgelebet, selbige auch, so viel nur möglich „falle, beständig gehalten, so mache man sich „allhier auf dieser Welt berühmt, u. zeitlich glückseelig, nach diesem Leben aber gelange man zu „der ewigen Ruhe und Freudigkeit. Nachdem „nun der Herr Cardinal dieses gesaget, nahm er „des künfftigen jungen Ritters seine beyden Hände, legte sie zusamen in das Evangelium-Buch, „und sprach: Wilst du im Nahmen GOttes den „Ritterlichen Stand annehmen, und die vorgelesenen Gesetze und Pflichten desselben nach Möglichkeit erfüllen? Worauf der junge Waffenträger versetzte: Alles dieses will ich thun. „Hierauf gabe der Herr Cardinal selbigem nachstehendes Bekänntiß in die Hände, welches dieser, der junge König, auch öffentlich ablase: Ich „**Wilhelmus**, Fürst der Ritter, und Krieger in „Holland, und Diener des heiligen Reichs, bekenne und schwere hiermit, ungezwungen, daß ich „denen Ritterlichen Ordens-Pflichten in allen „nachkommen will, habe auch dieses zu thun versprochen, in Gegenwart meines Herrn, Petri ad „velum aureum, Diaconi, Cardinals und des „Stuhls zu Rom Legaten, und zwar bey dem „heil. Evangelio, welches ich hier in meinen Händen habe; Worauf der Cardinal versetzte: Dieses andächtige Bekänntniß wolle GOtt zur völligen Vergebung deiner Sünden gereichen lassen, Amen! Nachdem nun alles dieses geschehen, gabe der König in Böhmen dem jungen „Ritter einen ziemlichen Schlag an den Halß, und

„und sprach: Im Nahmen des allmächtigen „GOttes, mache ich dich hiermit zum Ritter, (oder „Krieger) nehme dich auch zugleich mit Freuden „in unsere Gesellschafft auf, dabey man aber be„dencken wolle, daß der Heyland der Welt vor „dem Hohenprieſter Hannas vor dich geschlagen, „und verspottet, vor dem Pilato gegeiſſelt, und mit „Dornen gecrönet, vor dem Herode mit einem „schlechten Purpur-Kleide angethan, und verla„chet, vor allem Volcke aber endlich entblößet, „verwundet, und an das Creutz gehangen worden „sey. Aller dieser Läster- und Schmähungen will „ich dich hiermit erinnert haben, daß du dich nicht „weigern mögest sein Creutz auf dich zu nehmen, „aber auch dessen Todt zu rächen. Nach allen die„sen vollbrachten gewöhnlichen Gebräuchen rann„te der neue Ritter, nach vollendetem Gottes„dienst, unter Trompeten- und Paucken-Schall, „und bey klingenden Cymbeln, dreymahl gegen „des Königs in Böhmen seinen Sohn, worauf sie „mit blossen Degen gegen einander fochten, und „also dadurch seinem Ritter-Schul-Recht ein ge„bührendes Gnügen thate, ward auch dieses Fest „drey Tage nach einander kostbar und feyerlich „begangen, darbey er denn allen anwesenden „vornehmen Herren ansehnliche Geschencke aus„theilete, und damit sothane Feyer herrlich be„schlosse.“ Bey diesem Actu nun kommet unterschiedliches zu erinnern vor. Und zwar 1) wie oben aus dem Tacito gewiesen worden, daß die Deutschen einen jungen Militem, mit besondern Gebräuchen, zu einem milite zu machen pflegten, also wäre gut, wenn Tacitus solche mit berühret hätte, indessen ist doch leichte zu beweisen, daß die Gebräuche, deren vorher Erwehnung geschehen, etwas weniges darinne geändert, vornehmlich aus dem so genannten Heydenthum, mithin aus denen allerältesten Zeiten herrühren, indem gar leichte dargethan werden kan, daß die Christliche Religion sehr vieles, was die Ceremonien anbelanget, sowohl aus dem Judenthum als aus dem Heydenthum behalten habe, wie dieses einem ieden, der sich in der Kirchen-Historie ein wenig umgesehen, bekannt seyn wird, davon auch des Spencers sein Werck, de LL. Ebræorum ritualibus mit nachzulesen ist; Denn ob es gleich nur von Jüdischen Gebräuchen eigentlich redet, so stehet doch aus selbigen auch vieles in der Christlichen Religion, was die Ceremonien betrifft, zu appliciren. 2) Weiset vorherstehender Bericht, daß ein Miles erst ein Armiger habe werden müssen, iedoch wird dieses vielleicht nicht ohne Unterschied von einem ieden Milite gesaget werden können, indem die Armigeri oder Waffen-Träger, eine eigene Art von denen Militibus waren, daher man sothanes Armigerat vermuthlich nur von denen vornehmsten Militibus nobilibus wird nehmen müssen, wiewohl hierbey zu wünschen stünde, daß man wissen möchte, bey wem sie die Waffen-Lehr-Schule oder das Tyrocinium haben ablegen müssen. Immittelst will glaublich fallen, daß solch Armigerat etwan bey einem ihrer Verwandten, oder aber bey einem andern Vornehmen, vollbracht worden, ob gleich hier abermahls fehlet, wenn oder in welchen Jahren ein junger Nobilis ingenuus unter die Armigeros sey aufgenommen worden? Denn wie ein gewisses Alter zur Waffen-Fähigkeit ausgesetzet war, also ist bey dem Armigerat dergleichen auch gewesen, wiewohl, was die vornehmen Standes-Personen anbelanget, solche allem Ansehen nach gleich von Kindes-Beinen an unter die Armigeros gerechnet worden, dahingegen die andern eine gewisse Zeit, und ein eigenes Jahr gehabt, darinnen sie erst unter die Armigeros haben gelangen können. Immittelst machet zwar wider alles dieses einen grossen Zweifel, daß gleichwohl die Armigeri selber Milites gewesen, daher nicht abzusehen stehe, wie sie erst hätten Milites werden können? Man wird aber aus diesem Zweifel nicht anders kommen können, als wenn man saget, daß ein Unterscheid unter hohen Standes-Personen, und unter andern Militibus, gewesen sey. Jene sind alsobald gleichsam von der Geburth an, Armigeri gewesen, oder werden wenigstens solchen gleich geachtet, die andern Milites hingegen haben die Degen-Fähigkeit oder die Militiam, erst durch die Waffen-Probe erlangen müssen, ob sie gleich von Geburth ebenfalls Milites waren, daher hier ein Unterscheid zu machen inter militem nativitatem, und inter actu militem, oder, der der Geburth nach zwar eines Militis sein Sohn, ein würcklicher Miles aber erst durch die Waffen-Ubung werden müssen, ungeachtet noch immer einige Zweifel übrig bleiben, wienach man verstehen wolle, daß der Armiger erst ein Miles zu werden, nöthig gehabt habe. Wolte man aber der Sache etwa also rathen, daß, wie gedacht, ieder grosser Herr zwar ein Miles gewesen, aber ehe er zu der Regierung gelanget, habe er erst einen Armigerum abgegeben, oder sey dafür gehalten worden; so dürfften diese Gedancken aus denen Worten des Königes in Böhmen, wenn er saget: in Collegium militum, einen Schein und Grund gewinnen, indem sich sonst nicht finden will, wie man alle Schwierigkeiten, so bey dieser Sache vorfallen, heben wolle. Im wievielsten Jahre aber 3) des Alters die militia sey erlanget worden, ist auch nicht ausgemachet, indem, als Kayser Heinrich IV. wehrhafftig gemachet werden solte, Lambertus Schaffnaburgensis saget, es sey solches ex Concessione Archi-Episcopi Bremensis geschehen, woraus denn erhellet, daß ein gewisses Alter bestimmet gewesen, indem sonst der Ertz-Bischoff nicht habe Concession geben dürffen. Zwar pfleget man insgemein dafür zu halten, als ob solches in dem 14. oder 18. Jahre geschehen, allein man kan dieses Vorgeben von nirgends her beweisen, als daß man etwas aus vernünfftigen Urtheilen sagen wolte, es sey im Sachsen-Rechte das 18 Jahr der Majorennität bestimmet, der Sachsen ihre Gesetze aber wären, gleichwie dieses Volck selber, aus aller anderer deutschen Völcker ihren Gebräuchen zusammen gesetzet, daher habe man vermuthlich auch vordem das 18 Jahr zur Wehrhafftmachung bestimmet gehabt. Jedoch man bekennet selber, daß dieses nur Muthmassungen seyn. Denn wenn man Tacitum de Mor. Germ. Cap. 13. recht ansiehet, so spricht er: Civitas suffecturum probaverit; aus welchen Worten so viel

so viel zu befinden, daß zwar wohl ein gewisses Alter, eines Militis seinen Sohn wehrhafftig zu machen, bestimmet gewesen, daß aber gleichwohl dieses auf das Erkänntniß anderer, die nehmlich die Waffen zu tragen verstünden, angekommen sey, ob sie nehmlich befänden, daß einer Kräffte und Wissenschafft gehabt, selbige zu führen. Denn daß er in allerley Arten von Waffen, wie man selbige von Zeit zu Zeit gehabt, wohl müsse geübet gewesen seyn, wird niemand leugnen, indem ja alle und iede Waffen, sie mögen auch heissen, wie sie wollen, und solche recht zu führen, eine besondere Wissenschafft erfodern, die man dermahlen Kriegs-Exercitia oder Ubungen nennet. Indessen ist sothane Wehrhafftigmachung dermahlen zwar nicht mehr im Brauch, iedoch bleibet sie annoch auf gewisse Massen, an grosser Herren ihren Höfen, allwo, wie oben gedacht, kein Page eher einen Degen tragen darff, bevor er von seinem Herrn desfalls wehrhafftig gemachet worden, welches dermahlen, wie gleich zu Anfang gesaget worden, mit Uberreichung eines Degens geschiehet, darbey derjenige, so solchen empfähet, von dem Fürsten eine Maulschelle bekommet, mit dem Beysatze: „Dieses sey die erste, und der Wehrhaffttiggemachte müsse es auch lassen die letzte seyn, „weswegen er diesen Degen empfangen, solchen zu „seiner und seines Herrn Vertheidigung zu führen.“ Und dahin zielet der Deutschen ihr altes Sprichwort; auf eine Maulschelle gehöre sich der Degen, indem die Deutschen ehedem ihre Leibeigenen auf solche Art zu bestraffen pflegeten, mithin Schläge zwar überhaupt vor die Leibeigenen gehöreten, so lange aber die Kinder unter väterlicher Gewalt waren, so lange stunden sie auch unter dem Stocke, gleichwie überhaupt ein ieder junger Mensch, der in eines andern Obsicht und Gewalt sich befande. Die Degenfähigkeit aber, gleichwie sie eine Art einer Manumißion oder Freylassung war, also setzte sie auch den Wehrhafftiggemachten in den Stand, daß er in so weit, keiner Gewalt, die durch Schläge über ihn zu gebiethen hatte, weiter unterworffen war. Und dieser Gebrauch findet sich 4) in obstehender Nachricht ebenfalls, indem der König in Böhmen dem jungen Ritter einen Schlag versetzte, woraus man denn siehet, daß diese Art, Degenfähig zu machen, bey iedem Milite oder eines militis seinem Sohne, ehedem ohne Unterscheid bräuchlich gewesen, daß er also durch einen sothanigen Schlag gleichsam in die vollkommene Freyheit und Waffenführung versetzet worden. Daß aber 5) der Wehrhaffttiggemachte in allerley Art der Kriegs-Ubungen habe erfahren seyn müssen, ist nicht nur aus obangeführter Stelle des Taciti zu befinden, sondern es weiset solches auch vorherstehende Erzehlung, indem der junge König vornehmlich mit dem Degen und mit der Lantze seine Kriegs-Schul-Kunst ablegen muste, weil diese zwey Arten Gewehr 1) die Haupt-Arma defensiva und offensiva waren, 2) selbige recht zu führen, eine sonderbare Geschicklichkeit nöthig war, daher denn auch die so genannten Tournier-Gesetze nichts anders gewesen seyn, als gewisse Kriegs-Ubungen oder Exercitia, obgleich diejenigen, die von denen Tournieren geschrieben, desfalls ein Hauffen andere Dinge vorbringen, die sich aber gantz nicht zur Sache schicken, welches von nirgends anders herrühret, als weil sie nicht einzusehen begehret, was die Tourniere eigentlich gewesen. Zschackwitzens Wappen-Kunst, p. 378. u. ff. Allgemeine Chronicke Th. IV. p. 367. Struvs Reichs-Hist. p. 37. *Observ. Hallens.* T. II. Obs. 3 Hierbey ist auch noch besonders aus der Hochfürstlichen Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung P. II. c. 3 tit. 2. zu mercken, daß die unter dasiger Landes-Herrschafft gesessene von Adel, wenn sie heran wachsen und des Degens würdig werden, sich dessen nicht eigenmächtig anmassen, sondern, alten redlichen deutschen Sitten nach, sich ordentlich wehrhafft erklären lassen, und ihnen hierbey iedesmahl lehrhaffte Ermahnungen, zu Ubung Christlicher und Ritterlicher Tugenden, gethan werden sollen.

Wenn die alten Vorfahren der Jägerey einen in der Lehre gehabten Lehrjungen, der sich zeitwährenden Lehr-Jahren fleißig und ehrlich verhalten, und etwas rechtschaffenes begriffen, wehrhafft machen wollten, so wurden folgende Ceremonien dabey in Obacht genommen. Es mußte sich die Jägerey nach ihrem Range und Chargen, wenigstens sechs, acht, bis zehen Mann in einem Zimmer mit sauberer und zierlicher Kleidung, nebst ihren Hirschfängern, Flügel- und Hifft-Hörnern in eine Ordnung stellen. Hierauf trat derjenige Lehrmeister oder Jäger, welcher den gewesenen Lehrjungen unterrichtet gehabt, hervor, rief ihn zu sich, und sprach gegen die versammlete Jägerey, nachdem sie die Flügel- und Hifft-Hörner zu drey unterschiedenen mahlen hören lassen, folgendes: „Es wird der löblichen Jägerey wohl „erinnerlich seyn, wie daß gegenwärtiger N. N. „bereits vor sechs Jahren zu mir, als ein Lehrjunge „gekommen, währender Zeit sich auch ehrlich, treu „und fleißig verhalten, daß ich mit ihm wohl zufrieden bin. Dieweil denn nun unsere lieben alten, „und in GOtt ruhende Vorfahren, bey freyer Loß„lassung ihrer Kinder, oder Leibeigenen, ein merckli„ches Andencken hinterlassen, und dieser seine N. N. „Lehr-Jahre, richtig ausgestanden, so will demnach „diese uhralte löbliche Gewohnheit nicht ändern, son„dern so viel hierzu von nöthen, vornehmen.“ Hierauf wandte er sich zu dem Jungen, und sprach: „N. N. du bist nunmehr kein Kind nicht mehr, und „hast deine mündige Jahre erlebet; ich frage dich „also: Wilst du wehrhafftig gemacht werden?“ Dieses beantwortete der Junge mit einem Ja. Alsdenn gab ihm der Jäger mit der rechten Hand eine Maulschelle, und sprach: „Die vertrage von mir, „und sonst von niemanden mehr, erinnere dich aber „des Backenstreiches, so unser liebster Heyland bey „seinem unschuldigen Leiden um unsert willen hat er„dulden müssen.“ Nachgehends reichte er ihm den Hirschfänger mit dem Gefässe hin, und sprach ferner: „Hier hast du nun deine Wehr, die gebrauche zu „GOttes Ehr, zu Lieb und Nutz des Herren dein, halt „dich ehrlich, treu und fein, wehr dich damit deiner „Feinde, doch unnütze Händel meide. Gürte deine „Lenden wie ein Mann, der sein Horn recht blasen „kan; nunmehr hast du die Freyheit, es gehe die „wohl allezeit.“ Alsdenn gratulirte ihm ein jedweder, zu diesem seinen Ehren-Tage, die Tafel wurde angerichtet und sehr köstlich gespeiset. Es muste dieser neu wehrhafftgemachte Bräutigam, mit einer Jungfer bey der Tafel oben an sitzen, es wurde von

allen Gästen seine Gesundheit getruncken, und er mit mancherley Ehren-Bezeugung beehret. Heut zu Tage werden die Ceremonien bey dem Wehrhafftmachen etwas anders beobachtet. Nemlich es werden des Lehr-Printzens Nachbarn oder Cameraden hierzu eingeladen. Wenn sie sich nun versammlet, so stehet der Lehr-Printz auf, und der Junge, so nun seine drey Lehr-Jahre ausgestanden, stehet etwas hinterwerts und neben ihm. Alsdenn fängt der Lehr-Printz an vorzutragen: Nehmlich: „Wohl-Edle, „Edle, allerseits Hochgeehrte und werthgeschätzte „Herren und Cameraden. Nachdem gegenwärtiger N. N. sich bey mir drey Jahr befunden, um „das edle Weidwerck zu lernen und zu treiben, selbiger auch darinne ziemliche Gründe gelegt, und sattsam unterwiesen worden; als habe ich demselben „nach alten Weidmännischen Gebrauche seiner Lehr-„Jahre nunmehro erlassen und hiermit wehrhafftig „machen wollen.“ Alsdenn wendet er sich um nach dem Jungen, und giebt ihm eine Maulschelle und spricht: „Diese leidest du ietzo von mir, und hinfort „von mir, noch einem andern, nicht mehr.“ Uebergiebt ihm den Hirschfänger, darzu sprechende: „Hier „überreiche ich dir dein Seiten-Gewehr, solches aber „nicht zu unnützen Händeln, und Ungelegenheiten „auf den Bier-Bäncken, und dergleichen zu gebrauchen, sondern worzu es eigentlich gemacht, und geführet wird, als nehmlich so wohl deine Ehre zu „behaupten, als auch deinen Herrn, dem du dienen „wirst, zu vertheidigen, und es vornemlich bey der „Jagd zu führen und zu gebrauchen.“ Hierauf nimmt der nunmehrige Junge oder neue Jäger-Pursche den Hirschfänger, hat sich aber vorhero die Kuppel angethan, und steckt sich solchen an. Alsdenn wird ein Satz mit den Hifft-Hörnern geblasen, und dem neuen Jäger-Purschen gratuliret; Worauf denn auch ein Schmauß gegeben wird, und wird der neue Jäger-Pursche mit an Tisch gezogen, und muß er mit speisen, darbey wird auch von dem edlen Weidwerck geredet. Sonst hat man auch im Gebrauch gehabt, daß man den neuen Jäger examinirete, und wo er die Haupt-Gründe, als die Arbeitung und Ausführung der Hunde, die Haupt-Zeichen in den Hirsch-Fehrten oder auch, wie ein Jagen ordentlich einzurichten und dergleichen nicht wuste, und hiervon nicht antworten konte, so wurde er auch zu schärfern Nachsinnen und Fleisse ermahnet, auch ihm ein mehres an die Hand gegeben. Nachgehends wird ihm ein Lehr-Abschied und Zeugniß unter seines Lehr-Printzens eigenhändiger Unterschrifft und Siegel ausgestellet. Heutiges Tages wird es bey der Wehrhafftmachung eines Pagen, der sich an einem Fürstlichen Hofe in Diensten treu und fleißig erwiesen, und nunmehr entweder als Cavalier auf Reisen gehen, oder zu einem höhern Glücke befördert werden soll, folgender gestalt gehalten. Es muß an dem hierzu bestimmten Tage der Jagd-Page in köstlicher Kleidung ohne Degen in demjenigen Gemach erscheinen, allwo der Fürst sich mit seinen Cavalieren befindet. Hierauf hält ein hierzu befehligter Minister folgende Anrede an den Jagd-Pagen: „Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Hertzog zu Sachsen, Jülich, ꝛc. „Unser gnädigster Herr, haben im gnädigsten Andencken, welcher gestalt ihr, der von N. N. bey Dero „Hof-Statt mit erzogen worden, und unter andern „adelichen und rittermäßigen Ubungen euch der Jägerey beflissen, nunmehr erwachsen, und Se. Hoch-„fürstliche Durchlauchtigkeit unterthänigst ansuchen „zu lassen, Euch die hohe Gnade zu erzeigen, vor „wehrhafft zu erkennen, und den Degen in Gnaden zu überreichen. Allermassen nun Se. Hoch-„fürstl. Durchl. sich der treugeleisteten Dienste „euers seel. Vaters, auch eures Wohlverhaltens in „Hochfürstl. Gnaden erinnern, und das gnädige „Vertrauen, schöpffen, ihr werdet euch nichts min-„der befleißigen, in desselben Fußstapfen zu treten, „und eure Verrichtungen fernerhin rühmlich und „adelich verbessern; so haben Seine Hochfürstl. „Durchl. eurem unterthänigsten Bitten statt gegeben, und euch den Degen mit Dero gnädigsten „hohen Hand reichen wollen; Hierbey versichern „sich aber Ihro Hochfürstliche Durchlauchtigkeit, „daß ihr solche Gnade gebührend erkennen, den Degen, so euch überreichet werden wird, ander gestalt „nicht, als zur Ehre des grossen GOttes, zu Diensten „Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, zur Vertheidigung unsers geliebten Vaterlandes und euer eigenen Ehre anwenden, und gebrauchen sollet. „Wie nun Seine Hochfürstl. Durchlauchtigkeit keinen Zweifel tragen, ihr werdet diese gute Vermahnungen, nicht ausser Augen setzen, sondern „selbiger zu Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigsten Gefallen und eurer selbsteignen „Besten nachfolgen, und euch in der gantzen Art „euers Lebens dergestalt verhalten, daß es Seiner „Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zum gnädigsten „Gefallen gereichen werde; Also werden sie so dann „zu fernerer Hochfürstlichen Hulde, und Gnade, gegen euch bewogen werden, auch nicht entstehen, „eure Wohlfahrt gnädigst zu befördern.“ Hierauf nimmt der Fürst den Degen von dem Pagen, oder Bedienten, welcher ihn unterdessen gehalten, und übergiebt selbigen dem Jagd-Pagen entweder mit eigner hohen Hand, oder es thut solches der Minister, der die Rede gehalten. Vor Zeiten ist es geschehen, daß der Minister im Nahmen des Herrn vor der Uberreichung dem Pagen die letzte Maulschelle gegeben, und mit dieser Ceremonie ihn frey, und vor einen Cavalier erkläret. Allein ietzo pflegt dieses nicht mehr beobachtet zu werden. Nachher nimmt der Jagd-Page, den gnädigst offerirten Degen, und läst sich durch einen Cavalier bedancken; ist er aber selbst geschickt, eine Rede zu halten, so geschiehet es von ihm folgenden Inhalts:

„Durchlauchtigster Hertzog,
„Gnädigster Fürst, und Herr.

„Daß Eure Hochfürstliche Durchlauchtigkeit meiner Wenigkeit nicht allein aus Deroselben gnädigsten Händen diesen Degen überreichen, und mich „dadurch mit dem ersten Grade der Ehren gnädigst „beglückseligen, sondern auch in allerhand wohlanständigen Ubungen, und Wissenschafften, besonders in der edlen Jägerey, unterweisen lassen wollen, „habe billig Zeit meines Lebens mit immerwährenden unterthänigsten Dancke zu erkennen. Ob nun „wohl nicht vermögend bin, solches gnugsam zu rühmen, vielweniger zu vergelten, so werde ich mir doch „äusserst angelegen seyn lassen, solches Rittermäßige

Kleinod,

„Kleinod, nicht anders, denn vor die Ehre Euer „Hochfürstl. Durchlauchtigkeit und Dero Hochfürstlichen Hauses, desgleichen zu Nutzen des Vaterlandes, und zur Rettung meines ehrlichen Nahmens vernunfftmäßig zu gebrauchen. Der Allerhöchste überschütte Eure Hochfürstl. Durchlauchtigkeit mit allen selbst erwehlten himmlischen Seegen, und mache mich würdig Deroselben Gnade „durch meine beständige Treue, Gehorsam, und unermüdete Aufwartung, fernerhin beständig zu geniessen.“ Nach diesem bedanckt sich der neue Cavalier auch gegen den Minister, in einem höflichen Compliment, entweder vor Uberreichung des Degens, oder vor die im Nahmen des gnädigsten Fürsten gethane Vermahnung und Anrede. Kommt der Jagd-Page in Ungnade weg von Hofe, so ist gemeiniglich der Fürst bey der Musterung nicht zugegen. Ist ihm aber der Fürst gnädig, so wird er mit zur Tafel gezogen, und sitzt unter den Cavalieren gemeiniglich als ein Gast oben an, wobey ihm der Fürst, entweder in hoher Person selbst oder durch einen von Dero Ministers ein groß Glaß Wein zutrincket. Nach der Tafel giebt der neue Cavalier dem Mundschencken eine gute Belohnung. An manchen Höfen wird auch wohl den Jagd-Pagen, wenn sie sich wohl verhalten, aus dem Fürstlichen Stalle, ein Pferd mit Sattel und Zeug geschencket; Nachdem das Ceremoniel bey dergleichen Handlung, an einem ieden Hofe eingeführet, oder die Verdienste eines Pagen solches erfordern wollen oder nicht. **Flemmings** Jäger. Th. II. p. 150. u. ff.

Wehrheim, eine Stadt im Nassau-Dillenburgischen, gehöret Chur-Trier und Nassau-Dillenburg gemeinschafftlich. Von denen Religions-Beschwerden der Evangelischen Stände auf dem Reichs-Tage wider die Catholischen in Wehrheim, siehe *Theatr. Europ.* T. XIX an. 1712 p. 220. u. f.

Wehrheim, ein Dorf in der Wetterau an dem Erlebach, 2 Stunden von Friedberg, **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wehrlos, **unbewehrt**, **unbewaffnet**, oder **ungerüstet**, Lat. *Inermis*, oder *Personæ inermes*. Solche ist im Kriege zu tödten denen Soldaten hoch und theuer verboten, wie davon in der **Römisch-Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs Reiter-Bestallung** von 1570. Art. 70. ausdrücklich verordnet zu befinden: „Item, es soll keiner alte verlebte Leute, Priester, Prediger, oder Weibesbilder, die auf keiner Wehr gefunden, desgleichen „keine unmündige Kinder zu Tode schlagen, bey „Straffe Leibes und Lebens.“ Womit auch **Kayser Ferdinands III. Artickels-Brief** Art. 60. und **Kayser Maximilians II.** Art. 54. überein kommen.

Wehrlos machen, siehe *Disarmiren*, im VII. Bande, p. 1042.

Wehrmachung, siehe **Wehrhafft machen**.

Wehrmann, oder **Währmann**, Lat. *Auctor*, heißt in den Rechten derjenige, von welchem eine Sache herrühret, oder von welchem man eigentlich dieses oder jenes Recht verlanget hat, z. E. im Kauff-Contracte der Verkäuffer. Wenn nun also hernachmahls dem Käuffer die gekauffte Sache von einem Dritten in Anspruch genommen oder vindiciret werden will; so kan sich derselbe nicht besser, als durch die Nennung desselben von dem gegen ihn erhobenen Streite oder Processe entledigen, wie bereits in dem Artickel: **Nennung des Wehrmanns**, im XXIII Bande p. 1704. u. f. umständlichlich gezeiget worden. In Injurien-Sachen aber hilfft es demjenigen, wer iemanden auf eines andern Befehl injuriret, nichts, daß er einen Wehrmann hat. §. 11. Instit. de injur. L. 11. § 3. 4. ff. eod.

Wehrmann, Lat. *Sponsor*, heißt entweder so viel, als der Bürge, oder der einem etwas versprochen hat. Siehe *Fidejussor*, im IX Bande p. 830. u. ff. ingleichen *Fidejussio*, ebend. p. 820. u. ff. wie auch **Bürgschafft**, im IV Bande p. 1881 u. ff.

Wehrmann, (Bernhard) der Weltweisheit Magister und Pfarrer zu Kindelbrücken, ums Jahr 1539, wie aus dem Brief derer von Hertzog Heinrichen verordneten Visitatoren erhellet. **Christoph Fischer**, Tom. III. act. p. 97. **Olearii** Thüringisch. Chron. II Th. p. 92.

Wehrmann nennen, (den) siehe **Nennen (den Wehrmann)** im XXIII Bande p. 1702.

Wehrmanns Nennung des) siehe **Nennung des Wehrmanns**, im XXIII Bande, p. 1704. u. f.

Wehrmanns (Vorschützung des) siehe **Wehrmann**, und **Nennung des Wehrmanns**, im XXIII Bande p. 1704. u. f.

Wehrn, Fluß, siehe **Wern**.

Wehrn, Ort, siehe **Wern**.

Wehrneck, Schloß, Dorf und Amt, siehe **Werneck**.

Wehr-Pfahl, oder **Mahl-Pfahl**, siehe diesen Artickel, im XIX Bande p. 470.

Wehr-Pfennig, oder **Wehr-** und **Noth-Pfennig**, siehe **Noth-Pfennig**, im XXIV Bande p. 1434.

Wehrschafft, **Währschafft**, oder **Werschaft**, sonst auch die **Gewährs-Leistung**, oder **Leistung der Gewähr**, genannt, Lat. *Evictio*, oder *Præstatio Evictionis*, siehe *Evictio*, im VIII Bande p. 2114. u. ff.

Wehrschafft, oder **Währung**, heißt so viel, als der **Müntz-Werth**, siehe diesen und die übrigen unter diesem Worte im XXII Bande p. 616. u. ff. befindlichen Artickel.

Wehrsdorff, ein Adelicher Ritter-Sitz und Dorfschaft, im Budißinischen Creyße, im Marggrafthum Ober-Lausitz gelegen. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen, p. 120. in Beyl.

Wehrsman, siehe **Secundant**, im XXXVI Bande, p. 957.

Wehrstädt, ein Dorf im Fürstenthum Halberstadt, unweit dieser Stadt entlegen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken, ꝛc.

Wehrstand, Lat. *Status Defensionis*, ist der andere von den Ständen, nach welchen die Unterthanen gemeiniglich pflegen eingetheilet zu werden. Die Soldaten machen solchen aus, und müssen diese die unruhigen Unterthanen, wenn sie sich wider die Obrigkeit, oder die guten Ordnungen setzen wollen, in Zaume halten, und das Vaterland wider die auswärtigen Feinde beschützen. Sie müssen ihr Leben täglich feil tragen. Wenn andere wollüstige Unterthanen zu Hause sich mit den leckerhafftigsten Speisen, und besten Getränken sättigen und anfüllen, so müssen sie

öffters hungern und dursten, oder ihren Hunger mit schwartzen und ausgetrockneten Comis-Brode, ihren Durst aber mit einem Trunck Wasser, welches offters aus einer stinckenden Pfütze geschöpffet ist, stillen: Wenn andere auf ihren Federn liegen, und der süssen Ruhe genüssen, so müssen sie wachen, und unter freyen Himel die Beschwerlichkeiten der Witterung erdulden, und wenn viel andre der besten Gemächlichkeiten pflegen, und sich auswarten, so müssen sie bey tausenderley Ungemächlichkeit ihren Kopff einem Stück Bley darbiethen, uud haben doch wohl auf ihre alte Tage nichts mehr dafür zu erwarten, als den Bettelstab. Dieser Stand hat inzwischen doch die Ehre, daß der Ritterstand grösstentheils seine Abkunfft darvon herleitet, und bahnet der Degen den Weg zu den grösten Bedienungen, es wird auch Fürstlichen Printzen nicht zur Schande angerechnet, wenn sie bey der Muskete von unten an dienen. Flemmings Soldate p. 7. Siehe auch den Artickel: Stand, im XXXIX. Bande p 1093. u.ff.

Wehrstedt, ein Dorf im Hoch-Stifft Hildesheim, im Amte Wintzenburg an der Lamme gelegen, gehöret den Herren von Stopelern, welche auch das jus Patronatus darüber haben. Die Einkünffte des dasigen Pfarrers sind 2 Huffen Landes, davon der Pastor etwas selbsten bestellet, das übrige aber ist ausgethan, und trägt insgesammt anderthalb Fuder Korn. An Wiesenwachs 2 Fuder. Von denen Predigern zu Wehrstedt sind bekannt:

1) Johann Christoph Koch, unterschrieb das Corpus Doctrinæ 1677. den 18. Jenner.
2) Andreas Hohbein, wurde 1719. examinirt, und unterschrieb den 7. Septemb. das Corpus Doctrinæ.
3) Johann Levinus Wiehen, ward im Jahr 1731. examiniret, und unterzeichnete den 6. Decemb. das Corpus Doctrinæ.

Lauensteins Histor. des Bißthums Hildesheim I Th. p. 92. und 280.

Wehrstein, ein Schloß nebst einer Herrschafft in dem Fürstenthum Hohenzollern in Schwaben, nicht weit von dem Städtgen Heigerlohe gelegen. Es gehöret eigentlich in die Grafschaft Hohenberg, und stehet unter Oesterreichischer Ober-Herrschaft. Hübners Geogr. III Th. p. 308.

Wehr stellen (sich zur) oder vertheidigen, siehe *Defensio*, im VII Bande p. 397. u. f. wie auch Schutz, im XXXV. Bande p. 1709. u. ff.

Wehrstempel, siehe Leitstempel, im XVII. B. p. 44. Ingleichen Waltze, im LII Bande p. 1869.

Wehrt, siehe Werth.

Wehrt, Stadt, siehe Wöhrdt.

Wehrtgeld, siehe Wehr-Geld.

Wehrtheim, Grafschafft und Stadt, siehe Wertheim.

Wehrtmüller, (Beatus) siehe Werthmüller.

Wehr (und offene Zechen) verbieten, ist an einigen Orten eine besondere Bestraffung derjenigen, die einen andern zwar nicht aus Vorsatz entleibet, aber doch auch nicht alle gehörige Vorsicht und Behutsamkeit gebrauchet, als da sie z. E. bey der abgedrungenen und sonst unsträflichen Nothwehr sich nicht der schuldigen Bescheidenheit und Mäßigung gebrauchet, sondern die in den Rechten auf solchen Fall gesetzte Schrancken überschritten, oder da sie in der Trunckenheit, und unter währenden Zechen und Sauffen, bey einem darüber entstandenen Gezäncke und Streite, iemanden von ungefähr getödtet haben. Und scheinet diese Straffe allerdings mit einem solchen Verbrechen einige Gleichheit zu haben, da nehmlich der, so sich der Wehr und Waffen nicht recht bedienet hat, deren weiteres Tragen, oder auch denen, so sich des Weines nicht gehörig gebrauchet, dessen weiterer Gebrauch und alles Zechen oder Sauffen, ernstlich verboten wird. Besold in Thes. Pract. und in *Contin.* h. v.

Wehrvieh, nennen die Schäfer das gute Schaafvieh, welches, nachdem die schlechten Schaafe, Hämmel und Lämmer, ausgemertzet worden, in das Winterfutter geschlagen wird. Insgemein zählen sie zu hundert Stück von dergleichen Wehrvieh 38. alte Schaafe, 12 Zeitschaafe, 18 alte Hämmel, 7 Zeithämmel, 13 Kälberlämmer, 12 Hämmellämmer.

Wehrung, Währung, oder **Wehrschafft**, heißt so viel, als der Müntz-Werth; siehe diesen und die andern unter diesem Worte befindlichen Artickel, im XXII Bande p. 616. u. f.

Wehrung, oder **Hof-Währung**, siehe Hof-Währe, im XIII Bande p. 463. und *Socida*, im XXXVIII Bande p 168 u. ff.

Währung, (Hof-) oder **Hof-Währung**, siehe Hof-Währe, im XIII B. p. 463. desgleichen *Socida*, im XXXVIII Bande p. 168. u. ff.

Wehr und Waffen, siehe Waffen, im LII B. p. 516. u. ff.

Wehr und Waffen (Verpfändung der) siehe in dem Artickel: Waffen, im LII B. p. 516. u. ff.

Wehr und Waffen (Verwahrlosung der) siehe in dem Artickel: Waffen, im LII B. p. 516. u. ff.

Wehr-Wand heisset bey Mühlen, wodurch dem Ausbruch des Wassers gewehret wird. Bayers Handwercks-Lex. p. 299.

Wehr-Wolff, siehe Weer-Wolff.

Wehr-Zoll, siehe Zoll (Wehr-)

Wehrzug, ist, wenn streitige Zechen von zweenen Marckscheidern abgezogen werden, und beyde nicht übereinstimmen, so wird durch den dritten Marckscheider gezogen, welches der Wehrzug genennet wird. Siehe in dem Artickel: Proceß über Gänge u. Klüffte, im XXX Bande p. 698. u. ff.

Wehse, nennen einige den falschen Opal, davon zu sehen Opal, im XXV Bande p. 1494.

Wehse, Geschlecht, siehe Wese.

Wehse, (Friedrich Traugott) ein Sohn des nachfolgenden, u. Pastor Substitutus zu Prietitz, im Jahr 1723. Jccanders geistl. Minist. vom Jahr 1723. p. 422.

Wehse, (Mart) Pastor zu Prietitz, unter das Budißiniche Ministerum gehörig, seit 1690. Jccanders geistl. Minist. vom Jahr 1723. p. 422.

Wehsenig, Geschlecht, siehe Wesenig.

Wehsenstein, Schloß, siehe Wesenstein.

Wehwasser, (Nieren-) siehe Nierenwehwasser, im XXIV Bande, p. 826.

Ende des drey und funffzigsten Bandes.

KSIĘGARNIA ANTYKWARIAT KSIĄŻKA DOM E * 099630

4539